1686

Bibl. Mont.

1

Hbks X 3 w-19

<36610543470012

<36610543470012

Bayer. Staatsbibliothek

IOSEPHO extincto, Sociorum foedera rumpit
Mors atra, et terras dividit Hesperias.

Succedit Fratri CAROLUS, regnumq; Capessit,
Finesq; Austriaci promovet Imperii.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

THEATRI EUROPÆI

Zehnzehender Theil.

Oder

Außführlich fortgeführte Friedens- und Kriegs-Beschreibung.

Und was mehr

Von denck- und merckwürdigsten Geschichten in Europa/ vornemlich aber, in Hoch- und Nieder-Teutschland: bey Reichs- und Crayß-Versammlungen: An Kayserl. auch Chur- und Fürstl. Höffen/

So dann/

In Franckreich, Spanien, Portugall, Groß-Brittannien, Italien, Schweden, Dännemarck, Moscau, Pohlen, Preussen, und auch einige in der übrigen Welt-Theilen: zu Wasser und Lande, vom 1710ten Jahr, biß zu Außgang des 1712ten vorgegangen und sich begeben haben.

Alles auß verträulich communicirten Schrifften, und andern glaubwürdigen Documenten/ auch auß der Sachen eigentlichen Verlauff/ mit Fleiß zusammen getragen und beschrieben.

Wie auch

Mit unterschiedlicher Potentaten und berühmter Krieges-Helden Bildnüssen, danebenst auch mit denen vornehmsten Kriegs-Actionen; als Battallien, Campements, Belagerungen, und See-Schlachten/ und einiger neu-erbauten Palläste/ um dem Leser den Begrieff der Historie anmuthiger und gewisser zu machen, mit annehmlichen Kupffern gezieret, und verleget

Durch

Weyland Carl Gustav. Merians Seel. Erben.

12. Aug. 1723

Franckfurth am Mayn, gedruckt bey Anton Heinscheidt.

Im Jahr Christi 1723.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Verzeichnüß derer in dem XIX. Tomo des Theatri Europæi vorkommenden Kupffer. Und Bericht an den Buchbinder, wohin dieselbige müssen geheffstet werden.

Im Jahr 1710.

1. Charte von der Gegend Dovay pag. 196
2. Ein Theil der Stadt Dovay mit beyden Attaquen 198
3. Plan der beyden Attaquen von Dovay, worinnen die Passagen über den Haupt-Graben angewiesen sind 203
4. Das Schloß Bethune 205
5. Plan der Attaque auff Bethune 207
6. Bethune belagert und erobert 210
7. Plan general von der Attaque auff die Vestung Aire 212
8. Plan de St. Venant 220
9. Schlacht in Schonen bey Helsingburg 302
10. Die Stadt Wieburg 310

Im Jahr 1711.

11. Trauer-Gerüste, welches bey denen solennen Exequien des weyland Allerdurchl. Großmächtigsten Kayserß Josephi I. auff allergnädigsten Befehl Ihrer Kayserlichen Majestät Eleonoræ Magdalenæ Theresiæ in der Augustiner Hof-Kirche auffgerichtet worden 537
12. Bouchain Ville forte du Comté de Haineau située sur la riviere d' Escaut 652
13. Plan du Siege de Bouchain 656
14. Blocquade der Stadt Stralsund 766
15. Action am Prut 787

Im Jahr 1712.

16. Abbildung der wunderschönen Americanischen

Aloë so in Seiner Königl. Majestät in Preussen Lust-Garten zu Cöpenick Horiret pag. 212
17. Application der Cöpenickischen Aloë auff das Königl. Hauß in Heroischen Devisen 213
18. Prospect des Sallons in der Mitte von der Orangerie zu Charlottenburg 215
19. Plan der Vestung Quesnoy in der Grafschafft Hennegau 359
20. Plan de la Situation & du Siege de Quesnoy 381
21. Particulier Charte von denen Mouvements derer hohen Alliirten Armee unter Commando Seiner Durchl. Printz Eugene, und der Frantzösischen Armee, commandiret durch den Marechall de Villars bey Denain 390
22. Abbildung des Forts Knocke 413
23. Porto Hercole & Philippo 423
24. Mausolée de Mr. & de Madame la Dauphine representée a St. Denis 439
25. Plan der Vestung Stade. 482
26. Plan der Bataille bey Gadebusch. 500

Portraits, so in dem XIX. Tomo des Theatri Europæi vorkommen.

Im Jahr 1710.

1. J. P. a Lillienstedt. supr. Reg. Tribunalis Wismar. V. Præses & Director, nec non ad Tractat. Holsat. & Nogot. Circul. 101
2. Philippus V. D. G. Rex Hispaniæ. 275
3. Dei Gratia Fridericus Guilielm. in Livon. Curland. & Semgalliæ Dux 319

Im Jahr 1711.

4. Luis Hector Duc de Villars 719

Im Jahr 1712.

5. Hertzogin von Mecklenburg 91

THEATRI EUROPÆI
Neunzehender Theil.

Fernere Fortsetz- und Beschreibung der vornehmsten Geschichte, so hin und wieder in Europa, insonderheit aber, im Römischen Reich, und andern angräntzenden Königreichen und Republiquen sich Anno 1710. zugetragen.

Reichs- und Crayß-Geschichte.

Veranlassung Nordischer Neutralitäts-Händel.

NOch in vorigem Jahr ist schon vorkommen, welchergestalt das Reich wegen der Unruh in Norden allerhand Kummer bekommen, da sich selbige auch in einige dem Reich verwandte Länder einschleichen, mithin diesem und weiter der grossen wider Franckreich habenden Allianz nichts gutes zu prophezeyen scheinen wolte. General Crassau stund noch mit seinem aus Pohlen geretteten Corpo in Pommern, welches sich unter der Hand verstärckte, und die Muthmassung erregte, es wolte wiederum in Pohlen oder gar in Sachsen einbrechen, deren jenes nicht ohne Bedrettung derer Reichs- oder Käyserl. Erblande geschehen kente, also im Reich Lermen verursachen, dieses aber den völligen Krieg dahin ziehen müssen, welches denn die Macht derer Alliirten, zu grossem Vortheil Franckreichs, mercklich würde geheilet haben. König Augustus machte sich, sampt dem Czaar, ein Meritum daraus, den aus Pohlen weichenden Crassau nicht biß in Pommern verfolgt und daselbst angegriffen zu haben, um sich mit Zugrundrichtung dieses Corps, in Sicherheit zu stellen; beyde sagten, sie hätten dieses in Ansehung derer Alliirten unterlassen, um nicht Anlaß zu geben, daß sich etwa mehrere in das Spiel mischen, mithin dieses eine der grossen Allianz nachtheilige Diversion veranlassen möchte; dargegen begehrten sie auch hinwiederum, daß hohe Alliirte ihnen Sicherheit vor dem Crassauischen Corpo schaffen solten, weil sie, in dessen Entstehung, sich selbst mit denen Waffen in der Faust, es entstünde nun daraus was da wolte, helffen, in Pommern marschiren und allda mehrerwehntes Crassauisches Corpo zu erlegen trachten solten, ehe es sich, zu ihrem Schaden, mehrers in Positur setzete. Holl- und Engelland war nicht abgeneigt hierinnen mit Nachdruck zu rathen, und denen wider Schweden alliirten Nordischen Potentzien, in ihren Teutschen Reichs-Provintzien, auch denen Landen, welche ohn Mitnehmung der Reichs-Gräntzen nicht angefallen werden mochten, Garantie oder Sicherheit zu schaffen; Käyserl. Maj. ließ sich mercken beyzutretten zu wollen, hätte gern das Reich zu einem gleichen bewegt, deßhalben Sie, zu Ende vorigen Jahrs, schon Erinnerung gethan, die Sie den 15. Jenner in gegenwärtigem, mittelst dieses Commissions-Decrets, widerhohlten:

Käyserl. Majestät recommendirt diese Neutralität-Ausmachung.

Der Römisch-Käyserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn geheimer Conferenz-Rath und bey noch fürwährendem allgemeinen Reichs-Tag, höchst-ansehnlicher gevollmächtigter Principal-Gesandter ꝛc. leben der Hoffnung, es werde der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs allhie versammleten fürtrefflichen Räthen, Botschafften und Gesanden noch in frischem Gedächtniß schweben, was allerhöchstgedachte Ihre Käyserl. Majest. mittelst dero Commissions-Decret vom 16. Decembr. verwichenen Jahrs, die von denen Nordischen, wider die Cron Schweden verbundenen Potentzien gegen das Unternehmen deren anjetzo in Pommern stehenden Völcker, an Ihre Käyserl. Majest. und das Reich verlangte Garantie betref-

1710.

treffend, an dieselbe mit mehrerm herkommen lassen. Nachdem nun Ihre Käyserl. Majest. seithero befunden, daß die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden, nicht nur resolviret, ihre bereits vorgenommene Officia dahin zu verneuren, daß bemeldte in Pommern sich befindende Schwedische Kriegs-Völcker nicht wieder nach Pohlen kehren, noch durch dieselbe einige Feindseligkeiten in dem Römischen Reich oder auch gegen Schleßwig und Jütland, als wohin sie ohne Beretung des Reichs-Bodens nicht kommen können, verübet werden möge, sondern auch allbereit, gehöriger Orthen anzeigen lassen, daß, wofern dieselbe, ungeachtet sothaner freundlichen Officien und Vorstellung, sich aus Pommern wieder nach Pohlen wenden, oder einige Feindseligkeit auff des Reichs Boden oder auch gegen Schleßwig oder Jütland begehen solten, die Herren General-Staaten sodann mit Ihrer Käyserl. und zu Greß-Britannien Königl. May. May. auch andern Chur- und Fürsten, welche sich hiezu theils allschon erklärer, theils noch zu erklären stünden, gemüßiget seyn würden, mit denen gegen Schweden verbundenen Nordischen Mächten solche Mesures zu nehmen, um sie sowohl von der Zurückkehrung nach Pohlen, als von aller Feindseligkeit, gegen die, unter des Reichs Botmäßigkeit gehörige Dänische und Sächsische Lande, wie auch gegen Jütland und Schleßwig abzuhalten, und zu Haltung einer Neutralität zu vermögen, unter der Versicherung, daß auch von dem Gegentheil nichts Feindliches gegen die Schwedische Provintzien in Teutschland vorgenommen werden solte. Und dann Ihre Käyserl. Majest. sich von diesem Rathschluß in Betrachtung ihrer mit den See-Mächten habenden engen Verbündniß und bessern Ruhestand im Römischen Reich sowohl, als auch darum desto weniger absondern können, als dieselbe gäntzlich persuadirt sind, daß Ihre Königl. Majest. zu Schweden, dero und Ihrer Teutschen Lande Vortheil, hieben selbst finden werden, unverhofften widrigenfalls aber nicht sehen, wie anderer gestalten ermeldter Ruhestand im Reich gehandhabet, und die vom gemeinen Feind aus solcher Nordischen Weiterung erwartende Diversion gehindert werden könne; als haben Ihre Käyserl. Majest. allergnädigst für gut befunden, auch dieses der Reichs-Versammlung mittheilen zu lassen, damit darauf die erforderliche Reflexion mit gemacht, und was von Reichs-wegen dabey zu thun seye, erwogen werden möge ꝛc.

Chur-Marntzisches Directorium urgirte wohl die Vernehm- und Ausmachung dieser und anderer Sachen, allein es wolte doch darmit nicht fort, sondern verzog sich von einem mahl auff das andere, da man wohl merckte, daß eine Neutralität wohl beliebig seyn, aber die Garantie schwerlich übernehmen möchte. Man erfuhr indessen auch, daß König Augustus ein Memorial dieser Sachen halber an Käyserl. Majest. übergeben, vermuthete, daß dessen Inhalt ans Reich gebracht werden würde, und da Churfürstl. Collegium vor gut hielt hierauff zu warten und der Deliberation deßfalls einen Anstand zu geben, ließ sich dieses das sonst instruirte Fürstliche Collegium auch gefallen.

Chur-Marntz treibt auch darauf.

1710.

Den 21. Martii war doch die Sache im Fürstl. Collegio zur Berathschlagung kommen, im Churfürstl. auch um die Zeit darvon gehandelt, dorten aber von Oesterreich die Nothwendigkeit, dem aus Norden hin zu besorgenden Ungewitter vorzubeugen angeführet, anbey erinnert worden, was Hell- und Engelland, nebst Käyserl. Majest. und einigen Reichs-Ständen deßfalls zu thun willens, nebst Anfügung, die Sache würde den gröstẽ Nachdruck haben, wenn man, wegen seines hierunter befindenden eigenen Nutzens halber, ein gemeinsam Werck daraus machte; worbey man es dahin stellete, ob nicht ob nor æ periculum, der kürtzeste Weg seyn möchte, Ihro Käyserl. Majest. von Reichs-wegen das Werck anheim zu geben, mit dem allerunterthänigsten Ersuchen, daß Sie mit Dero hohen Bunds-Genossen ferner alles dasjenige concertiren und vorzukehren belieben möchten, was von denenselbigen zu Erhaltung Friedund Ruhe im Römischen Reiche und Abwendung aller dem Feind zu Vortheil gereichenden Diversion für nöthig und ersprießlich würde geachtet werden. Dergleichen Vorschlagen waren die Status à potiori eben nicht zuwider gewesen, wie das bald folgende Reichs-Gutachten des mehrern ausweisen wird; nur daß auch in ihren Votis mit eingekommen, wie Käyserl. Majest. allerseits kriegende Nordische Partheyen vor allen Dingen von allen Feindseligkeiten gegen die Reichs-Provintzien, deßgleichen gegen Schleßwig und Jutland, weil es mit jenem gar zu nahe scheinet, alles Ernsts abmahnen und es in die Wege richten solten, daß die zu etablirende Neutralität (weil Garantie, wie gedacht, nicht übernommen werden wolte) von einem Theil dero widereinander in Norden kriegenden Partheyen, sowohl als vom andern in acht genommen würde; Weiter floß auch mit ein, da die Neutralität in Reichs-Landen dergestalt befestiget und also von Norden her vor Sie nichts zu befurchten ware, würden ja alle und jede Stände ihre Reichs-Contingentien und Zubehör zu gemeinsamem Reichs-Kriege desto richtiger würcklich stellen, und ließ Würtenberg nicht unerinnert, wie es hoffte, man würde auch vor die Sicherheit und Wohlfahrt des Vatterlands um den Rhein hin zulänglich besorgt seyn, weilen die der Orthen exponirte Crayse mit gemeinem Reichs-Krieg wider Franckreich noch immer befangen, vorhin schon mehr Last über sich hätten, als Sie bestreiten könten.

1710. Fürstl. Collegii Meynung

Der Königl. Schwedische Minister eröffnete dermahlen auch seine so lange erwartende und endlich von Stockholm aus unterm 1/12 Januarii erhaltene Instruction dahin: Daß man *à parte* **der Cron Schweden** keinesweges gemeynet seye, die Königliche Dänische und Chur-Sächsische Lande im geringsten zu beunruhigen, falls man durch neue Contraventiones und Zunöthigungen darzu veranlasset würde: hingegen aber auch zu Chur-Fürsten und Ständen die feste Zuversichtrüge, es würde das an Käyserl. Maj. von Reichswegen zubringende Gutachten dergestalt gefasset

Schwedisches Reich bewilligt die Sache auch in seiner Maase

werden/

1710.

werden, daß nebst einer durchgehenden Gleichheit Ihro Königl. Majest. zu Schweden Teutsche Reichs-Provintzien ihre vollkommene Sicherheit dabey finden könten, ꝛc.

Weil Schleßwig und Jütland in die Neutralität mitgezogen werden solte, so begehrte Schweden Brehmische Gesandtschafft, man solte, da die Cron Schweden auch diese Provintzien nicht beunruhigen zu wollen versprochen, dem Reichs-Gutachten mit einfügen, daß Dännemarck seine allda und in Teutschland habende Völcker nicht nach Schonen transportiren noch anderweitig wider Schweden brauchen solte, ꝛc. zumahl da dergleichen etwas von Dännemarck an die Herren Staaten versichert zu seyn berichtet wurde; allein dieses kam nicht in das Reichs-Gutachten, darinnen doch der Passus wegen richtiger Stellung derer Reichs-Contingentien stehen blieb, obgleich Magdeburg sich vernehmen lassen, es inhærirte seinen derer Reichs-Contingentien halber, Namens Königl. Preußischer Majest. im Fürsten-Rath gethanen Erklärungen. Das mehrgedachte Reichs-Gutachten kam demnach in folgenden Terminis gefasset zum Vorschein:

Sie wird im Reichs-Gutachten Käyserl. Majt. auszumachen überlassen.

Nachdem in allen dreyen Reichs-Collegiis durch die am 19. Decembr. vorigen und 15. Januarii dieses lauffenden Jahres per dictaturam publicam communicirte Reichs-Commissions-Decreta vorkommen, was gestalten Ihre Käyserl. Majest. dem Römischen Reich zu erkennen gegeben, wie Sie aus preißwürdigster Reichs-Väterlicher Sorgfalt ein Reichs-Gutachten verlangt, wie wegen des in Norden, zwischen Pohlen, Dännemarck und Moscau, dann Schweden auffgegangenen Kriegs-Feuers, im Römischen Reich Ruh und Friede, Reichs-Constitutions-mäßig ohne Bruch zu erhalten, auch wie dieselbe mit ihren hohen Alliirten, in Krafft der habenden Verbündnüß, und bessern Ruhestand willen, im Römischen Reich sich dahin verstanden, wie sowohl das dermahlen in Pommern befindliche Crassauische Corpo von Zurückkehrung nach Pohlen, als auch die Cron Schweden von aller Feindseligkeit gegen die unter die Reichs-Bottmäßigkeit gehörige Dänische und Chur-Sächsische Lande, wie auch Jütland und Schleßwig abzuhalten, und zu Haltung einer Neutralität zu vermögen, mit der Versicherung, daß auch von dem Gegentheil nichts Feindliches gegen die Schwedische Provintzien in Teutschland vorgenommen werden solle, mehrern Innhalts obangeführten beyden Käyserlichen Commissions-Decreten, und man dieses seinen wichtigen Umbständen gemäß nach vorgegangener ordentlicher Propolition in behörige Berathschlagung gezogen, auch dafür gehalten, daß in allewege höchst-nöthig und rathsam, zu verhindern, daß durch diese in Norden entstandene Kriegs-Unruhen die angräntzende Teutsche Reichs-lande nicht ergriffen, und das Reich mit denen Alliirten zu der gemeinen Sach höchstem Nach- des declarirten Reichs-Feinds grösstem Vortheil in einen neuen Krieg verwickelt werde; So ist geschlossen worden, daß forderst Ihrer Käyserl. Majest. für Dero zu des gemeinen Wesens Wohlfahrt in dieser Sach bereits bezeigte höchst-ruhmwürdigste Käyserl. Vorsorg der schuldigst-allerunterthanigste Danck, wie hiemit beschichet, zu erstatten, und dahin anzutragen, man das zulängst und sicherste Mittel erachtet, zu Verhütung aller schädlichsten Trennung und grösseren Unheil die in dem Nordischen Krieg begriffene Theile dahin zu vermögen, daß dero samtliche auf Teutschem Boden gelegene Reichs-Lande, sodann der engen Verknüpffung halber Jütland und Schleßwig von allem feindlichen Anfall und Unternehmen auff die von Käyserl. Majest. und denen hohen Alliirten mit allerseits hohen Interessenten Belieben gutfindende durchgehends gleiche Weiß sicher gestellet, und von allerseits kriegenden Theilen, dißfalls eine exacte Neutralität beobachtet, auch das dermahlen in Pommern befindliche Crassauische Corpo nicht wieder in Pohlen zurückgeführet werden solle, und hätte man diese Käyserl. allergnädigste Intention und mit denen hohen Alliirten, auch einigen Chur- und Fürsten genommenes Concert von Reichs-wegen seines dabey unterlauffenden eigenen Bestens willen, auff alle Weiß zu secundiren, demselben beyzutretten, und Seine Käyserl. Majest. allerunterthänigst, wie hiemit beschiehet, zu ersuchen, Sie allermildest geruhen möchten, in obigem Concert mit Dero hohen Alliirten, auch Chur- und Fürsten, und welche von der gantzen Allianz darunter begriffen werden möchten, zu continuiren, auch alles dasjenige vorzukehren, wordurch im Römischen Reich Friede erhalten, alle schädliche Diversiones abgewendet, hingegen sämtliche in denen Nordischen Unruhen verwickelter hohen Potentzien Reichs-Lande sampt Schleßwig und Jütland obverstandener massen bey einer exacten Neutralität gelassen, auch anderer Stände Reichs-Landen und Gebieth mit Durchmarschen, Quartieren, oder einigerley Exactionen unberühret, unbelästiget und verschont werden mögen, inmassen dann, wofern ein oder ander kriegender Theil seinen Gegentheil in seinen in Teutschland habenden Landen und Provintzien feindlich angreiffen, oder wider das, was verabredet werden möchte, handeln solte, gegen denselben, nach Innhalt der Reichs-Constitution, absonderlich der Executions-Ordnung, zu verfahren: dahingegen von Käyserl. Majest. und Reichswegen, auch die solchergestalt die Ruh und Sicherheit geniessende Nordische Confœderirte zu erinnern, daß sie auch die ihrer besitzend- und geniessenden Reichs-Landen halber schuldige Contingenten sowohl an Mannschafft als Geld und andern Kriegs-Rüstungen, an dem Obern-Rhein denen Reichs-Schlüssen zufolg, würcklich und bald anmarschiren lassen, stellen, præstiren und bezahlen solten. Regenspurg den 2. Aprilis 1710.

Churfürstl. Mayntzis. Cantzley.

(L. S.)

Was dißfalls im Haag beschlossen.

Mittlerweilen war im Haag an der Nordischen Neutralität Gewißheit gearbeitet, und zwischen Käyser, Engell- und Holland festgestellet worden, was der Holländische Resident dem Reichs-Convent mittelst des nachstehenden den 15. April. communicirte.

1710.

1710. Wird/ nebst Antrag Staatischen Residentens/

Es haben Ihro Hochmögende, die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden, dem unterschriebenen ihrem Minister die Ehre gethan, ihme mit der heutigen Post eine Abschrifft der wegen Sr. Käyserl. Majest. Ihro Majest. der Königin von Groß-Brittannien, und Ihro Hochmögenden am 31. des nächst verwichenen Monats Martii, im Haag, zur Conservation der Ruhe und Neutralität im Reich, respectu des in Norden entstandenen Krieges getroffenen Declaration zu überschicken, mit angehangtem gemessenen Befehl, Einer Hochlöbl. Reichs-Versammlung (wie hiemit in aller Ehrerbietung geschiehet) davon Communication zu geben, und dieselbe im Namen Ihrer Hochmögenden zu ersuchen, zur gedachten Declaration von wegen des Heil. Röm. Reichs zu accediren. Es leistet der Unterschriebene seiner Schuldigkeit ein Genügen, und gleichwie durch jetzt gedachte Declaration Ihro Hochmögende ihres Theils von derjenigen auffrichtigen Freundschafft und Sorgfalt, womit dieselbe die inwendige Ruhe und Wohlstand des Heil. Röm. Reichs und des gemeinen Wesens mit dem in obbenannter Declaration ausgedruckten heylsamen Absehen, unterstützen und befördern zu helffen, jederzeit suchen, abermahl ein überzeigendes Probstück gegeben; so können Ihro Hochmögende auch weniger nicht, als gäntzlich persuadirt seyn, man werde von Seiten des H. Röm. Reichs zu gedachter Declaration zu accediren, sich desto ehender gefallen lassen wollen, als der erste Zweck davon, auff des Heil. Reichs weltkündiges wahres Interesse, nemlich auff die Beybehaltung desselben innerlichen Ruhe und Harmonie gerichtet ist, und denn weilen auff solche Weise das Heil. Römische Reich in Concurrenz dessen hohen Alliirten im Stand bleiben wird, seinen Schlüssen und Engagement gemäß, den Krieg gegen die übermächtige, und immer Reich- und Staat-durstige Cron Franckreich mit zusammen gesetzter Macht und Rath, zu Erfechtung eines guten Friedens, wovon die Freyheit in Europa augenscheinlich abhangt, führen zu können. Der Unterschriebene endiget hiemit, und verharret in aller Ehrerbietung und Warheit, Einer Hochlöblichen Reichs-Versammlung zu allen angenehmen Diensten

Regensburg den 10. April
1710.

Bereitwilligster Diener
Moyses de Montaigne.

von Beyerettung des Reichs zu dem beschlossenen/

Die Declaration selber aber war dieses Innhalts: Nachdem Ihro Käyserl. Majest. nebenst Ihro Majest. von Groß-Brittannien, und denen Herren General-Staaten jederzeit sich hertzlich angelegen seyn lassen, auch alle ihre Sorgen noch dahin gerichtet, damit der Friede und Ruhe im Reich erhalten werde, zu welchem Ende sie sich auch mit einigen ihrer Alliirten deßhalben vernommen, und deßwegen die im Norden im Krieg zusammen verwickelte Potentien mit allem Fleiß und Auffrichtigkeit zum Frieden angemahnet, und ihre Mediation angebotten, damit nicht durch Gelegenheit dieses an den Nordischen Gräntzen entstandenen Krieges, dem Nutzen der gemeinen Sache, und der wider Franckreich in Allianz stehenden Fursten ein Nachtheil zuwachse, es geschehe solches nun durch Zurückruffung der überlassenen Trouppen, oder auff eine andere Art; Hiernächst Ihro Käyserl. Majest. und dero Alliirten die Könige in Pohlen und Dänemarck die unverlängte Versicherung gethan, wie Sie der beständigen Meynung wären, nichts zu unternehmen, dadurch die Ruhe im Reiche gestöhret, oder dem Interesse der wider Franckreich begriffenen Puissancen ein Schade zuwachsen könte, es möchte solches nun entweder durch Avocirung ihrer Völcker, oder auf andere Weise erfolgen; daneben aber auch verlanget, sie sicher zu stellen, daß die in Pommern sich jetzo befindende Schwedische Trouppen nicht wieder in Pohlen kommen, noch in dem Reiche einige Feindseligkeiten unternehmen solten, weßhalben auch Ihre Ministri öffters Ansuchung gethan, daß obermeldte Alliirte ihren Principalen deßfalls sattsame Sicherheit verschaffen möchten, deren Ansuchen Ihro Königl. Majest. in Preussen zugleich secundiret: und nachdem alles dieses mit der in Ihro Königl. Majest. von Schweden Abwesen angeordneten Regierung communiciret worden, so hat der Herr von Palmquist, Königl. Schwedischer extraordinair Envoye, nachdem er deßfalls gnugsam instruiret worden, seine Erklärung dahin gethan, daß Schweden gantz nicht zuwider zu seyn begehre, damit in dem Reich eine genaue Neutralité beobachtet werde, zu welchem Ende er bereit sey, Namens des Königreichs Schweden, die Versicherung zu thun, daß die in den Teutschen Schwedischen Provintzien befindliche Trouppen, weder allda, noch gegen Pohlen, noch das Königliche Dänische Holstein, noch gegen Jutland etwas feindliches unternehmen solten, jedoch mit dieser Gegen-Bedingung, daß Schweden ebenfalls sattsame Sicherheit gegeben werde, daß die diesseits der Ost-See vorhandene Königlich-Dänische Trouppen ingleichem die in Jutland, Schleßwig, und die in denen im Teutschen Reiche Dänemarck gehörigen Provintzien stehen, und dann die, so die Alliirten in ihrem Sold haben, weder in noch ausserhalb des Reichs ebenfalls nichts feindseliges unternehmen solten; und dann dem Könige von Dänemarck hiervon Nachricht gegeben werde, mit was vor Bedingung nemlich Schweden die Neutralité im Reiche zu beobachten gesonnen; So haben Einzangs erwehnte Alliirte zu Beybehaltung der Ruhe und Neutralité im Reiche ebenfalls vorgeschlagen, daß Dänemarck gleichergestalt versichere und einwillige, daß seine in Jutland und Holstein habende Völcker weder in- noch ausser dem Reiche, noch von Seiten Jutlands gegen das Hertzogliche Holstein und dessen Zubehörungen etwas feindseliges unternehmen solten, wie denn andern Theils die Königl. Schwedische Regierung ebenfalls angelobet und bewilliget, daß die in Pommern und in denen übrigen Teutschen Provintzien vorhandene Schwedische Völcker weder nach Pohlen zurücke gehen, noch wider jemand, wer der auch sey, Feindseligkeiten unter-

Dem Reichs-Convent durch mitgetheilte Declaration die Neutralität bekandt gemacht/

1710.

nehmen,

1710. nehmen, noch dergleichen in- und ausserhalb Reichs, oder gegen das Dänische Holstein, das Lauenburgische und dessen Zubehörungen, verüben lassen, welchen Erklärungen die vorgenannten Alliirten auch noch diese beygefüget, daß sie geneigt wären, von einem oder dem andern Theile Trouppen zu übernehmen, und desfalls desto eher Tractaten zu schliessen. Hierüber hat der Königl. Dänische allhier befindliche Secretarius, der Herr von Stöcken, nur gedachter Ihro Königl. Majest. verhin gethane Versicherung verneuert, daß selbige weder ihre Völcker zurück zu ruffen, noch sonst etwas zu thun gewillet, dadurch denen Alliirten ein Nachtheil zugezogen werden könte, zugleich von wegen seines allergnädigsten Königs und Herrns sich erkläret, daß zu einem neuen Beweiß dero gegen die Alliirten tragenden Affection, und ihnen in ihrem Ansuchen nicht zu entstehen, sie geneigt wären, so ferne Schweden sich categorisch erklärte, weder das unter dem General Crassau in Pommern stehende Corpo, noch die andere in den Teutschen Provintzien habende Völcker, wider Ihro Königl. Majest. von Dänemarck oder dero Alliirte, es sey in oder ausserhalb Reiches nicht feindlich zu gebrauchen, Ihro Königl. Majest. von Dänemarck alsdenn ebenfalls dero Trouppen weder aus Holstein noch aus Jütland heraus zu ziehen, ja es solten so gar diejenigen Auxiliar-Trouppen, die Ihro Czaarische Majest. zusenden würden, weder durch Teutschland noch einige zu selbigem gehörige Provintzien ihren March nehmen, indem sie bey allem diesen des festen Vertrauens lebten, es würden die Alliirten ihre Guarantie dahin erstrecken, daß sowohl in dem Reich, als in dem Holsteinischen und in Jütland eine gute Neutralité beobachtet werde. Diesemnach haben Ihrer Käyserl. Maj. und Groß-Brittannischen Majest. wie auch Ihro Hochmögenden der Herren General-Staaten Endes unterschrieben: Bevollmächtigte, nach reiflicher Erwegung dessen, was Ihro Czaarische Majest. sambt Ihro Königl. Majest. von Pohlen, Dänemarck und Preussen wegen Erhaltung der Neutralité im Reiche anbringen lassen, nachdem selbige von dem Käyser, der Königin von Groß-Brittannien und denen General-Staaten genugsam bevollmächtigt; hiermit und Krafft dessen im Namen Ihro Käyserlichen Majestät von Groß-Brittannien, und denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, kund und zu wissen gethan, daß obstehende der Nordischen im Krieg zusammen verwickelten Puissancen, zu Erhaltung einer im gantzen Reiche, und allen dahin gehörigen Provintzien, wie auch in den Hertzogthümern Schleßwig und Jütland, unverletzter Neutralité und Ruhestandes gethane Erklärung ihnen von Hertzen lieb und angenehm sey, versprechen dancken, daß Ihro Käyserl. Majest. sambt Ihro Groß-Brittannischen Majest. und denen Herren General-Staaten sich gesambter Hand dahin bemühen wollen, damit gedachte Neutralité in dem gantzen Reiche genau beobachtet, und von keinem Theile darwider gehandelt werde. Diesemnach wolten sie dran seyn, daß Königl. Schwedische in Pommern, und andern Teutschen Provintzien befindliche Trouppen nicht wieder nach Pohlen kommen, noch einige Feindseligkeiten, wider niemanden, es sey selbiger auch wer er wolle, unternehmen sollen, in welcher Garantie das gantze Hertzogthum Schleßwig, Jütland, und andere dero Teutschen Provintzien vorhandene Völcker weder in- noch ausserhalb Reiches, noch aus dem Hertzogthum Schleßwig, wider jemanden, wer der auch sey, einige Feindseligkeit unternehmen dörffen. 1710.

Nicht weniger soll auch denen Trouppen, die Ihro Czaarische Majestät dem Könige in Dänemarck zu Hülffe schicken möchten, gantz nicht erlaubet seyn, ihren March durch das Reich zu nehmen, sondern es sollen vielmehr alle Provintzien des Reiches, soviel die in Norden kriegende Theile anbetrifft, eine vollkommene Neutralité geniessen, und von allem Durchmarche einiger Völcker frey seyn, weßhalben Endes Unterschriebene, wie bereits geschehen, nochmahls die Erklärung thun, daß Ih. Käyserl. Majest. und Groß-Brittannische Majest. wie auch der Herren General-Staaten Absehen auff die Beobachtung einer vollkommenen Ruhe im Reiche gerichtet sey. Und ob gleich noch vor denen vorher erwehnten beschehenen Declarationen nicht zu befahren sey, daß einer der kriegenden Theile diese Neutralité brechen, oder selbiger auff einigerley Art zuwider leben werde; Jedoch so ferne wider alles verhoffen sothane Neutralité von einem oder dem andern solte gebrochen werden, auff solchen Fall wollen erwehnte Alliirte mit dem, so gedachte Neutralité beobachtet, und deren erfolgte Verletzung geahnet haben wird, sich sämtlich conjungiren, und nach erscheinender Nothdurfft ihre vereinigten Kräffte zu Beybehaltung der beliebten Neutralité anwenden. Damit aber diese Declaration einen desto bessern Effect erreiche, wollen sie die, denen an Erhaltung der Neutralité und Ruhestandes im Reiche gelegen, hiemit ersuchen, durch ihren Beytritt diese Declaration zu bestärcken, die denen interessirten Theilen statt einer Garantie dienen soll. Inmittelst soll denen Ministern Ih. Czaarischen Majest. und Ih. Königl. Majest. von Pohlen und Dänemarck an einem und Ih. Königl. Majest. in Schweden anders Theils von sothaner Declaration ein Exemplar zugestellet und sie dabey ersuchet werden, ihres Orts dran zu seyn, damit Ih. Czaarische Majest. und nur erwehnte Ih. Königl. Majest. diese Declaration genehm halten, und selbiger zuwider nichts verhängen lassen wollen. Geschehen, und unterzeichnet im Grafen-Haag den 31. Mart. 1710.

(L.S) Philippus Ludov. Comes à Sinzendorf.
(L.S.) Le Prince & Duc de Marlebourg.
(L.S.) Townshend.
(L.S.) J. van Rondowick.
(L.S.) à la Merens.

(L.S.) Philipp Ludw. Graf von Sintzendorf.
(L.S.) Fürst und Hertzog von Marlborough.
(L.S.) Towenshend.
(L.S.) J. van Rondewick.
(L.S.) à la Merens.

(L. S.) V. Gheel.
(L. S.) A. Heinsius van Spanbrock.
(L. S.) F. Baron de Reede de Rendswonde.

(L. S.) V. Gheel.
(L. S.) A. Heinsius van Spanbrock.
(L. S.) F. Baron de Reede de Ranaewonde.

Auch der Beytritt Preussens/ Churpfaltz und Braunschweig vermeldet/

Dieser Declaration waren Preussen, Churpfaltz und Braunschweig, auch Munster, alsofort, mit Unterzeichnung derer selbigen, durch ihre Ministres, beygetretten; Und da Ihro Käyserl. Majest. in vorigem Reichs-Gutachten heimgeben war, mit Hohen Alliirten das Nöthige in der Nordischen Neutralitäts-Sache ferner-weit zu verabreden, so bezogen Sie sich nun Ihres allerhöchsten Orts auff das dem Reiche schon kund gewordene im Haag festgestellete Concert, confirmirten obiges Reichs-Gutachten, wodurch zugleich auch die beygebrachte Neutralitäts-Acte gleichsam confirmiret war, und liessen sich in Ihrem Commissions-Decret also vernehmen:

das Reich zu einem gleichen von Käys. Maj. ermahnet.

Von wegen der Röm. Käyserl. auch zu Ungarn und Böhmen Königl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn, hat derselben geheimer Conferentz-Rath, und zu noch fürwährendem allgemeinen Reichstag gevollmächtigter höchst-ansehnlicher Principal-Commissarius &c. der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs zu Regenspurg versammleten vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten, hiemit anzuzeigen nicht umgehen wollen, welcher massen eben zu der Zeit, als allerhöchst ermeldt Ihre Käyserl. Majest. des Reichs Gutachten vom 2. dieses lauffenden Monaths, die Nordische Unruhe und deren Abwendung von des Reichs Boden betreffend, beantworten, und Dero Ratification darüber ausfertigen lassen wollen, Ihro aus dem Haag von dero alldortigen Plenipotentiario, Herrn Grafen von Sintzendorf, die Nachricht eingelauffen sey, daß in angeregter Sach zwischen demselben und der Alliirten hohen See-Mächten die obstehende Declaration verabredet und geschlossen, derselben auch Ihro Königl. Majest. von Preussen, wie nicht weniger Ihro Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz und Braunschweig-Lüneburg, und Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Münster, durch besondere Erklärung nach Inhalt der zweyten abschrifftlichen Beylag sub B. beygetretten seye, und weil nun obgedachtes Reichs-Gutachten dahin gangen, daß Chur-Fürsten und Stände die Käyserl. ihnen durch das vorhergangene Käyserliche Commissions-Decret mitgetheilte allergnädigste Intention, und das mit höchst-ermeldten See-Mächten auch einigen des Reichs Churfürsten und Fürsten genommene Concert auff alle Weiß zu secundiren entschlossen, und Ihro Käyserl. Majest. allerunterthänigst ersuchet, in obigem Concert zu continuiren, und all dasjenige vorzukehren, wordurch im Röm. Reich der Friede erhalten, und alle schädliche Diversiones abgewendet, hingegen sämbtliche in denen Nordischen Unruhen verwickelter hoher Potentien Reichs-Lande sambt Schleßwig und Jütland bey einer exacten Neutralität gelassen, auch anderer Stände Reichs-Lande und Gebiet mit Durchmarschen, Quartieren und Exactionen unberührt und unbelästiget verbleiben, dann oberwehnte im Haag errichtete Declaration in substantia damit einstimmet; So haben Ihro Käyserl. Majest. keinen weitern Anstand genommen, solche der Nordischen im Krieg begriffener Potentien ausgehändigte Declaration gut zu heissen, und dabey von ersterwehntem und Ihrer Käyserl. Majest. zu gnädigstem Gefallen auffgenommen, und Krafft dieses in allen seinen Umständen genehm gehaltenen Reichs-Gutachten von des gantzen Reichs Accession zu sothaner Verbündniß Nachricht zu geben; Allermassen denn auch Ihro Käyserl. Majest. bey denen Nordischen hohen Conföderirten die bereits gethane Erinnerung wegen derer Reichs-Contingentien zu wiederholen nicht ermanglen wurden. Eingangs höchstermeldte des Käyserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminentz bleiben damit der Churfürsten und Stände des Reichs Räthen, Bottschafften und Gesandten mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen beständig wohl beygethan. Signatum Passau den 26. Tag Aprilis des 1710. Jahrs.

Johann Philipp, Cardinal von Lamberg,
Bischoff und Fürst zu Passau.

Hiermit schiene das Reich von Norden her in Sicherheit gestellet seyn, allein die Sachen änderten sich bald, und gaben zu andern Besorgnissen Anlaß, davon hier vollends das übrige in einem Stück vor dieses Jahr mitzunehmen ist. Das Crassauische Corpo war vermehret worden in Pommern, wie Nordische Geschichte besagen; der Ruf gieng, es wolte in Pohlen, deßwegen Preussen, wegen seines vorliegenden Pommerns beym Reich dieses durch Magdeburgische Gesandtschafft bedandt machen ließ: Es hätten Ihro Königl. Majestät ohnlängst in einem allergnädigsten Postscripto dero gehorsamsten Gesandtschafft anbefohlen, allhier in beyden höhern Collegiis, als auch sonsten behöriger Orten anzuzeigen und vorzustellen, was gestalten sich je mehr und mehr äussere, daß das in Vor-Pommern stehende Crassauische Corpo sich in kurtzem wieder nach Pohlen ziehen, und in selbigem Königreich einen feindlichen Einfall thun dörffte. Nachdem aber eine solche Expedition nicht allein dem von einem Hochlöbl. Reichs-Convent wegen der Nordischen Neutralität gemachten und von Ihro Käyserl. Maj. approbirten Reichs-Schluß, sondern auch der im Haag darüber unter denen hohen Alliirten beliebten Acte, schnurstracks zuwider seye: So müste man billig auff Mittel gedencken, wie die Cron Schweden von diesem etwan vorhabenden Marsch abzuhalten, welches Ihro Königl. Majest. Ihres allerhöchsten Orts um so vielmehr zu erinnern und zu urgiren hätten, als zu befürchten wäre, wann dieses Schwedische Corpo in Vor-Pommern sich moviren solte, daß sogleich hierauff die Pohlnisch- und Moscowitische Trouppen demselben entgegen gehen, und beyde Armeen in Ihrer Königl. Majest. zwischen Vor-Pommern und Pohlen gelegenen Landen sich rencontriren, einfolglich dieselbe zum Sitz des Kriegs

Preussen thut wegen gefährlichen Crassauischen Corpo Erinnerung/

machen

1710. Begehre darüber Prot. Acta.

machen möchten, darwider aber Ihro Königl. Mayst. alle Mesures zu nehmen bedacht wären, auch sich dabey Ihro Käyserl. Majest. und des Reichs Garantie und Assistenz nach dem Fuß obberührten Reichs-Schlusses getrösteten, die Verantwortung aber denen überliessen, welche die Ruhe des Reichs in Norden stöhreten, und sämtlich hohen Alliirten hinderlich wären, daß man vielleicht so balden noch nicht, wie sonst gute Hoffnung anschiene, zu einem allgemeinen Frieden in der Christenheit gelangen könne. So man allhier ex Mandato speciali hac occasione pro voto ad Protocollum zu geben nicht ermangeln sollen, in der Zuversicht, es würden sämtlich löbl. Stände hierauff gährend reflectiren, auch solche zulängliche Consilia schleunigst fassen, wie es ob moræ periculum nöthig, und der Sachen Wichtigkeit erfordere. Ulteriora reservande &c.

Die Sache wird berathschlagt

Es mochte wohl zu dieser Preussisch-Magdeburgischen Anzeige viel Anlaß mit gegeben haben, daß im Schwedischen Pommern die Gräntzen und Pässe mit Soldaten starck beleget, die Vestungen wohl besetzet, auch der Befehl kund gemacht worden, von jeder Hufe einen wohlgerüsteten Mann in Bereitschafft zu halten, ihn alle Augenblick an Ort und Stell abschicken zu können; Darbey der Adel insonderheit angewiesen war, die Lehn-Pferde fertig zu halten, auch es in die Wege zu richten, daß bey 19. derselbigen auffs wenigste einer von Adel in Person erscheine, u. w. dergl. m. das allerhand Auffsehens machte, ob es gleich, wie bald zu vernehmen seyn wird, die Pommerische Regierung dahin beym Reich erkläret, daß es zu niemandes Uberfall oder Beleydigung, nur lediglich zu des Landes Beschirm- und Vertheidigung angesehen wäre. Summa: Die Sache kam noch zur Zeit und erstlich andern gantz anders vor, wurde auch durch das Mayntzische Directorium dem Reichs-Convent vorgetragen und zu vernehmen gegeben, wie daß, dem Vorkommen nach, man nicht wenig in Sorgen stehen müste, es würde die Neutralität zwischen Nordischen Potentzien keinen Bestand haben, und weil derowegen die gemeine Sache im Römischen Reich auch leyden dörffte, so wäre dahin zu sehen, wie man allenfalls der Sachen möge vorbiegen, damit daher innerhalb Reichs keine Unruhe entstünde u. s. w. Daß darüber deliberiret geworden, zeigte das folgende Reichs-Gutachten, was aber darbey insonderheit vorkommen, blieb ein Geheimnüß, davon man dem Protocoll nichts einverleibete, indessen erfuhr man doch, wie man von dem Crassauischen Corps 8. biß 10000. Mann in des Reichs Sold nehmen, sie auch wohl zu Handhabung der Neutralität brauchen wollen; der Schluß aber offenbahrte sich bald und zeigte sich dieses Innhalts zu seyn:

Als bey allhiesiger allgemeinen Reichs-Versammlung vorkommen, was gestalten das in Vor-Pommern unter dem General Crassau stehende Schwedische Corpo sich in kurtzem moviren und gegen die unter denen hohen Alliirten beliebte Neutralitäts-Acte und den dißfalls von Ihro Käyserl. Majestät ratificirten Reichs-Schluß einiges feindliche Vorhaben unternehmen möchte, und hierbey erwogen worden, was massen durch dergleichen Neutralitäts-Bruch ein grosses Unheil und das vormahls mit dieser Neutralität abgewendete Kriegs-Feuer in denen des Römischen Reichs Landen wiederum grösser, auch in Ihrer Majestät des Königs in Schweden, eigenen und unbeschiedenen Römischen Reichs Landen höchsten Schaden und Unglück angewendet, mithin der gemeinen Sache bey gegenwärtigem gegen die Cron Franckreich führenden Krieg und dessen von GOtt gesegnete glückliche Progressen kein geringer Abbruch geschehen, Käyserl. Majest. und Dero hohen Alliirten habende Superiorität ihrer victorieusen Waffen gegen die Frantzösische Armee geschwächet, dieser aber Lufft und Muth gemacht, folglich zu einem anscheinenden Universal-guten Frieden die Hoffnung ziemlich verschwindet, der Cron Franckreich auch damit die Gelegenheit in die Hand gegeben werden möchte, mit den Friedens-Præliminarien sich noch difficiler, als biß dahero geschehen, zu zeigen: So ist bey diesen und andern vorkommenden Umständen in allen dreyen Reichs-Collegiis dafür gehalten und geschlossen worden: Nachdeme Käyserl. Majest. vormahls durch den in dieser Neutralitäts-Sach errichteten Reichs-Schluß das gantze Werck zu der gemeinen Sach besten mit denen hohen Alliirten alles widrige Unternehmen aus Reichs-Väterlicher Vorsorg abzuwenden, allergnädigst bemühet seyn möchten, wohin dieselbe von Reichswegen, noch ferner allerunterthänigst zu ersuchen wären, daß in dessen Conformität ob moræ periculum darinn, seiner gefährlichen Umbständen willen, keine Zeit zu verabsaumen, des Käyserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminentz von Reichs-wegen, auch wie hiemit beschiehet, zu ersuchen wären, sie sich gefallen lassen wolten, der hiesig Schweden-Brehmischen Gesandtschafft und andern in dem Nordischen Krieg begriffenen diensame kräfftige Vorstellungen zu thun, damit alle gegen die Neutralität lauffende Unternehmung unterbleiben, mithin der gemeinen Sach Käyserl. Majest. des Reichs und der hohen Alliirten glücklicher Progressen gegen die Cron Franckreich nicht præjudiciret, folgsam dieselbe zu einem raisonablen Frieden gezwungen werde. Und wäre dieses höchstgedachter des Käyserl. Hn. Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminentz ohne Verzug zu überbringen, dieselbe anbey geziemend zu ersuchen, die Schweden-Brehmische Gesandtschafft dahin zu disponiren, daß selbe die ihm beschehende Remonstration nicht allein an die hinterlassene Königliche Schwedische Regierung zu Stockholm, sondern auch an den Königlichen Schwedischen General-Gouverneur im Stifft Brehmen mit allen Umbständen, wie es der Sachen Wichtigkeit und Ihrer Königlichen Majest. in Schweden und Dero Reichs-Landen eigenes Interesse erfordere, mit geziemendem Eyffer referiren, und weilen so hoch und viel an dieser Neutralität-Beobachtung und Erhaltung des Ruhestandes im Römischen Reich gelegen, diese erstattende Relationes und Remonstrationes per eigene Staffetta abschicken möchte, wohin auch die

1710. Ruhe Teutschlands abmahnen.

1710.

übrige hier anwesende der im Nordischen Krieg begriffener hoher Potentzien Gesandtschafften zu requiriren: von welchem allem dann auch dem hiesigen Durchl. General-Staaten der vereinigten Niederlanden anwesenden Herrn Residenten förderlichste Nachricht und Communication zu geben. Signatum Regenspurg den 18. Julii 1710.

Churfürstl. Maintzische Cantzley.
(L.S)

Käyserl. Maj. der die Sache in Hände gestellet/ will vom Reiche wissen/ was jeder Stand/ nach gebilligtem Haagis. Concert, stellen wolle/

Da nun aber von selbsten klar war, wie mit Worten auff dem Papier die Sache nicht ausgerichtet, sondern allenfalls thätiger Nachdruck nöthig sey; So wolten Käyserl. Majest. von denen so A gesaget, auch die Erklärung uber das B, d.i. die Erklärung wissen, mit wie viel Volcks jeder Reichs-Stand auff den Nothfall zu Handhabung beschlossener Neutralität erscheinen wolte, und fragte darum durch dieses Commissions Decret an; Die Röm. Käyserl. Majest. unser allergnädigster Herr, wollen der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs alhier versammleten vertrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten, allergnädigst nicht verhalten, welcher massen bey denen entstandenen Kriegs-Troublen in Norden und besorgenden weitern Zurüstung wegen unlängsten im Haag zu Versicherung der innerlichen Ruhe des Reichs und der allgemeinen Angelegenheit zwischen Dero selben vor sich, auch Krafft des von Ihro allergnädigst ratificirten Concluti vom 2. Aprilis für das Reich, und dann denen übrigen hohen Allirten eine Neutralität gewisser Reich, und anderer Landen entworffen, anbey concertiret worden, selbige allenfalls auch mit denen Waffen gegen denjenigen, welcher sie brechen, und den Ruhestand im Römischen Reich stöhren würde, zu handhaben, und daß darzu eine gewisse Anzahl Völcker in Bereitschafft zu halten seye, ferner auch, daß darauff zwar erwehnte Neutralität von ein- und andern vernehmen dero in gedachtem Norden gegen einander stehenden hohen Theilen, doch unter Beding, daß solches auch in denen übrigen beschehe, vollkommentlich angenommen und ratificiret worden, doch dardurch, soviel bißher zu ermessen sey, das Intent annoch zu keiner solchen Standfeste gelanget, daß sich allerdings darauff zu verlassen, sondern vielmehr würcklich zu gedencken sey, wie solches auch von Reichs wegen vorermeldtem Concluso gemäß, auf alle Weiß zu secundiren, und dem Ihrer Käyserl. Majest. mit denen Allirten gemachten Concert auch in der That beyzutretten werde. Welchemnach mehr allerhöchst ernannt Ihro Käyserl. Majest. auch ferner dero selben geheimen Conferenz-Rath und zu allhiesiger Reichs-Versammlung bevollmächtigten Principal-Commissario &c. allergnädigst auffgetragen, in dero selben allerhöchsten Namen von des Reichs Versammlung in üblichem Weg zu vernehmen, wie viel Mannschafft man auff den Nothfall von Seiten des zu Formirung eines zulänglichen Corpo contra quemcunque Turbatorem obgedachter Neutralität herzugeben, und was ein jeder Creyß darzu beyzutragen gemeynet sey, und solches durch Gutachten zu eröffnen, auff daß Ihro Käyserl. Majest. solchemnach mit denen hohen See-Mächten das Concerto desto verlässiger abfassen mögen. Wobey dieselbe nicht weniger zu Chur- Fürsten und Ständen des Reichs das allergnädigste Vertrauen setzen, daß wann Sie auch in andere Weg zu Conservation des innerlichen Fried- und Ruhestandes, als woran bey gegenwärtigen Läufften der allgemeinen Sach, folglich des wertheßten Teutschen Vatterlandes, Heyl und Wohlfahrt insonderheit gelegen, etwas ersprießliches verkehren könten, Sie selches nicht unterlassen, am allerwenigsten aber sich zu einem Widrigen selbst verleiten lassen werden. Womit höchst ernannt Ihre Hochfurstl. Eminentz der Churfürsten, Fursten und Stände des Reichs Räthen, Bottschafften und Gesandten mit freundlich- geneigt- und gnädigem Willen wohl beygethan verharren. Signatum Regensburg den 20. Julii des 1710. Jahrs.

(L.S) Johann Philipp, Cardinal von Lamberg, Bischoff und Fürst zu Passau.

Bey dieser schweren Sache lässet Schwedische Regierung selbst auff Beobachtung obgedachter Neutralität dringen.

Das waren harte Fragen, deren gewierige Beantwortung man sich so bald nicht versehen konte, vermöge betrübter Erfahrung, daß wohl Schlüsse gemacht, aber die durchgehend thätige Vollstreckung derselbigen schwerlich erhalten werde. Indessen beschwerte sich Pommerische Regierung, die Feinde Schwedens wolten beliebte Neutralität brechen, zögen sich starck zusammen, droheten dadurch mit einem Einfall in das Schwedische Pommern, deßwegen man sich wohl in Gegen-Verfassung stellen müsse, doch angesucht haben wolte, selbige zu Beobachtung der Neutralität anzuweisen, welche da das Schwedische Reich zu beobachten entschlossen bliebe. Der Brehmische Gesandte meldete diesemnach den 23. Julii im Reichs-Convent: Es wäre an deme, daß er mit letzterer Post ein Schreiben von der Pommerischen Regierung sub dato Stettin den 3. Julii erhalten, welches er nöthig erachtete, allhier zu verlesen, wie folget:

Es wird demselben vorhin genugsam bekandt seyn, was wegen der Neutralitat der Königlichen Schwedischen Provintzien in Teutschland und dem Ruhestand im Römischen Reich zu conserviren, und den Krieg nicht dahin zu ziehen, von denen sämbtlich hohen Allirten, auch des Czaars, des Königs in Dänemarck und des Königs Augusti eigene Proposition ist beliebt, und dadurch die dißfalls versprochene Garantie fest gestellet worden: Nun hat man nicht anders glauben können, dann daß besagte Neutralität von Ihro Königl. Majest. Feinden um soviel mehr behöriger massen würde beobachtet werden, als man dißeits weder durch Verstärckung der Militz, noch sonsten auff andere Weise im geringsten dagegen gehandelt. Als wir aber aus denen eingelauffenen sichern Nachrichten von verschiedenen Orten vernehmen müssen, daß eine feindliche considerable Macht von Moscowitern, Pohlen und Sachsen zu 30. biß 40000. Mann auff den Pohlnischen Grantzen bey Filehen, ungefähr 18. Meilen von hier, sich zusammen gezogen, des Vorhabens, in oder durch dieses

Königs-

1712. Römische Provintz zu dringen, wodurch dieselbe in die grosse Gefahr und das Römische Reich nicht eine geringe Unruhe aus dem dardurch in diesen Quartieren ohnfehlbar entstehenden Krieg würde gesetzt werden, wovon der hohen Alliirten Feinde, welche solches vielleicht unter der Hand formiren möchten, nicht wenig profitiren würden, so will die hohe Noth erfordern, daß Er deßfalls gehörigen Orts sofort alle dienstliche Vorstellung thue, damit solche feindliche Unternehmung und daraus erfolgende schädlichste Suites auff alle nachdrückliche Art und durch kräfftige Mittel ohne einigen Verzug, weilen periculum in mora nach der versprochen Garantie in Consideration der hohen Alliirten eigenen dabey versirenden Interesse so gleich gehemmet, und solcher gestalt der Ruhestand im Römischen Reich zu dessen und der hohen Alliirten Nutzen conservirt und behalten, mithin es bey der beliebten Neutralität allerdings gelassen werden möge, ꝛc. Nach dessen Verlesung fügte er weiters hinzu: Man recommendirte also diesem Hochlöbl. Collegio aufs beste, hierauff behörige Reflexion zu machen, damit Ihro Königl. Majest. Reichs-Provintzien bey der einmahl von Käyserl. Majest. dem Reich und denen hohen Alliirten beliebten Neutralität maintenirt und gegen allen feindlichen Uberfall sicher gestellt werden mögen.

Er hatte zugleich ein Patent der Schwedisch-Pommerischen Regierung communiciret, daraus zu ersehen, daß dasige Anstalt auff blosse Defension angesehen; Worauff der Reichs-Convent alsofort beschloß, von allem der Käyserl. Commission Nachricht zu geben, damit Sachsen ermahnet würde, samet Alliirten wider Neutralität nichts zu thun, und begriff der Reichs-Stände Resolution in sich: Es wäre dieses, an den Schwedisch-Brehmischen Herrn Gesandten dem Reichs-Convent communicirten Extract-Schreiben von der Königl. Pommerischen Regierung sambt dem gedruckten Patent, der Käyserl. höchst-ansehnlichen Commission von Reichs wegen auch zu übergeben, und dieselbe in geziemendem Respect nomine Imperii zu ersuchen, Sie sich gefallen lassen möchte, der Chur-Sächsischen Gesandtschafft und anderer diensamer Orten diejenige Vorstellung nochmahlen zu thun, welche vorgemeldten Schweden-Brehmischen Herrn Gesandten von dero selben bereits geschehen sey. Und dieses um soviel mehr, als man erfreulich verstanden, was massen man Königl. Schwedischer Seits die Neutralität zu beobachten gemeynt sey, folglich der Ruhestand im Römischen Reich conservirt, und der gemeinen Sach dardurch in nichts præjudiciret würde. Es wäre zugleich auch von diesem dem Herrn Residenten der Herren General-Staaten Communication zu geben. Signatum Regensburg den 23. Julii 1710.

(L. S.) Churfürstl. Maynzische Cantzley.

Nun mochte vielleicht die Cron Schweden oder das Schwedische Reich zu Beybehaltung dick-erwehnter Neutralität geneigt gnug seyn, auch wohl, dem Vernehmen nach, bey Käyserl. Majest. inständigst angehalten haben, dergleichen zu belieben, aber es äusserte sich mehr als deutlich, wie damit der Schwedische König nicht zufrieden sey, sondern es vor was Widerrechtliches hielt, wodurch andere Potentien sich die Macht heraus nehmen wolten, ihm die Hände zu binden, seine Feinde nicht anzugreiffen, wo er sie antreffen oder ihnen beykommen könte, wie dann der Königl. Schwedische Gesandte von Strahlenheim am Käyserl. Hofe unterm 11. Augusti pro memoriâ bekandt machte:

1710. Neutralitäts-Schluß gar nicht zufrieden zu seyn/

Es hätten Ihro Königl. Majest. von Schweden dero an dem Käyserl. Hof subsistirenden Gesandtschafft allergnädigst anbefohlen, daselbst gebührend vorzustellen, welcher gestalt dieselbe mit Befremdung vernehmen müssen, wie man vermittelst eines zwischen denen hohen Alliirten in dem Haag getroffenen Concerts Sie in ihrer berechtigten Defension zu hemmen, und gleichsam die Hände zu binden intendirte; Da nun Ihro Königl. Majest. dieses unter souverainen Häuptern ungewöhnliche Verfahren um soviel weniger genehm halten könten, als die Ihrer Seits vor die hohe Alliirte und dero Interesse bey allen Gelegenheiten bezeugte Consideration Ihnen dergleichen Begegnung nicht hätte zuziehen sollen, diese Declaration auch mit mehrerm Recht und Billigkeit, und zu näherer Erreichung des vorgeschäzten Absehen, ehe die Ruptur von dem König in Dänemarck und dem König Augusto wider Sie bewerckstelliget worden, hatte ergehen können, zumahlen die mehreste derselben Potentzen die Garantie des Friedens mit beyden Königen über sich genommen gehabt, so hätten Ihro Königl. Majest. sich gemüssiget befunden, dero Gesandtschafft zu beordren, sowohl wider die Erreichung als den Verfolg dieses Concerts zu protestiren, und solcher gestalt Ihrer Königl. Majest. alle dero selben diß falls competirende Jura und Befugniß zu reserviren, und auffs beste zu verwahren, ꝛc. ꝛc.

Dergestalt war das nichts, was sonst die Schwedische Regierung von einzugehender Neutralität von sich spuren lassen, weil sie doch wider ihres Königs Willen nicht thun konte, zu dessen Entschuldigung hernach verschiedenes vorgewendet, und u. E. gesagt wurde, seltziger hätte bey Verwerffung der **vorhabenden** Neutralität, wohl gesehen (1) daß es keine rechte imparthenische und jeden Theil gleichhaltende Neutralität wäre, da das ausser dem Reich liegende Dänische Jütland vorgegebener Connexität oder Nachbarschafft halber mit eingeschlossen, die Schwedische ausserm Reich liegende Provintzien aber bloß gelassen; Das Schwedische in Pommern stehende Corpo gantz unbrauchbar gemacht, hingegen denen Feinden Schwedens frey gegeben werden, ihre Mächte wider die ausserm Reich liegende Schwedische Länder zu gebrauchen, da leicht dero Trouppen in Jütland kommen, und von daraus Schweden bekrieget werden mögen. (2) Daß es zu keinem rechten Ernst mit der Neutralitäts-Armee kommen, und diese Neutralität nur ein Vorwand seyn würde, unter welchem Schweden entwaffnet seyn solte, dessen Feinde aber sich rüsten könten, es mit mehrerm Nachdruck anzufallen, und die auff dem Papier stehende aber nicht mit hinlänglicher Macht unterstützte Neutralität

und wird deßhalber von einigen entschuldigt mit Anführung seiner Ursachen.

1710.

zu verlachen. (3) Daß es ja, wann dem anders gewesen, des Beyfalls derer widereinander kriegenden Partheyen gar nicht einmahl, sondern nur einer hinlänglichen Armee gedurfft, den anzugreiffen, welcher sich unterstunde Lermen auff dem Reichs-Boden zu machen. (4) Daß, weil dessen Ermangelung die Feinde Schwedens gesehen, selbige endlich in den Nahmen der Neutralität gewilliget, darmit sie, wie gedacht, sich desto besser rüsten, und hernach, wann Schweden sich darmit nicht blenden lassen wolte, alle Schuld auff selbiges werffen könten. Summa, der König schlug angetragene Neutralität aus.

Moscau mußet dieses hoch auf / und wird seine am Käyserl. Hof gethane Anzeige de Reichs-Convent bekandt gemacht.

Sobald dieses denen wider Schweden alliirten Potentzien zu Ohren kam, regten sie sich mächtig dargegen, und ließ Moscau dem Käyserl. Hof vorstellen, was darauff auch dem Reichs-Convent kund wurde, in diesen Terminis:

Dieweilen Se. Czaarische Majest. in dero gegen hohe in Franckreich Alliirte sub dato Marienwerder vom 12. Octobr. 1709. gethaner Declaration ausführlich manifestirt, daß sie nebst dero hohe Alliirten des Königs von Dännemarck und Pohlen Majest. keine Troublen im Römis. Reich zu præjudice ihres Kriegs mit Franckreich durch Invasion in die Schwedische Teutsche Provintzien anzurichten gemeynet wären, ob sie gleich hierzu nach aller Völcker Rechten und Kriegs-Raison gnugsame Ursachen gehabt hätten, jedoch mit der Condition, sofern die oberwehnte hohe gegen Franckreich Alliirte, und des Römischen Reichs Stände höchstgemeldten in Norden kriegenden Alliirten solche Sicherheit verschaffen würden, daß sie eyns gemeldten Provintzen nicht möchten attaquirt werden, und aus denenselben die Schwedische Trouppen weder in Sachsen, Dännemarck noch Pohlen einen Einfall zu tentiren sich unterstehen, auch in denselben Provintzien keine grössere Anzahl Trouppen, als zur Guarnison derselben Vestungen erfordert würde, zu halten befugt seyn solten, und ihre Mannschafft daselbst weder durch Werbungen, noch durch Unternehmung von andern augmentiren möchten, sofern aber die gegen Franckreich alliirte Puissancen, Sr. Czaarischen Majest. und dero Alliirte solche Sicherheit nicht procuriren, oder auch auff einige Weise dem Feinde behülfflich seyn, und sie oberwehnter massen, in gemeldten Provintzien sich verstärcken, oder gar eine Invasion aus denenselben zu tentiren zulassen würden; so wäre von Seiten Sr. Czaarischen Majest. bedungen, daß sie solchenfalls nebst ihren Alliirten gemüssiget seyn würden, ihre Feinde allenthalben, wo sie könten, zu verfolgen, und würde man alsdenn solches ihnen nicht übel können nehmen.

Auff welche Sr. Czaarischen Majest. Erklärung hocherwehnte gegen Franckreich alliirte Puissancen nach gemeinsamem Concert und darauff von dem Königlichen Schwedischen in des Königs Abwesenheit zur Regierung constituirten Conseils zu Stockholm erfolgten Consens statt einer Garantie eine Acte ausgefertiget, in welcher sie sich an beede in Norden Krieg führende Partheyen zu Erhaltung der Neutralität auff Teutschem Boden verbündlich gemacht, und sich dahin erkläret, daß sofern ein oder anderer Theil, dazu ohne gegebene Ursach, dem zuwider lebte, und rumpirte, daß man gegen denenselben mit der andern Parthey die Waffen conjungiren, und ihn zu Haltung der Neutralität zu zwingen suchen wolte; Worauff Se. Czaarische Majest. hinwiederum dero Consens auff oberwehnte in dero erstern Declaration manifestirte Conditiones gegeben, und solches durch dero Ambassadeur im Haag eröffnen lassen.

Nachdem aber anjetzo Se. Czaarische Majest. gewisse Nachricht erhalten, daß die Schwedische in Pommern und Brehmen sich befindende Trouppen durch neue Werbungen und Recrutirungen sich sehr verstärcken, und in denenselben Provintzien den Bürgern und Bauern noch etliche tausend Mann, sowohl zu der Cavallerie als Infanterie auffzubringen aufferleget, und dieselbe Trouppen starck armirt und mundirt würden, auch zum Marsch und Auffbruch in aller Bereitschafft stünden, darneben ferner vernehmen müssen, daß etliche Reichs-Fürsten, insonderheit aber der Hertzog von Hollstein-Gottorff, ihnen einige Auxiliar-Völcker zu überlassen versprochen habe, mit welchen die Schweden (wie sie es selbst öffentlich divulgirten) in Sachsen oder Pohlen wieder einbrechen wolten, worzu sie auch von ihrem König aus Bender würckliche Ordre erhalten zu haben vorgeben, und zwar mit dem Anhang, daß sie nicht weiter unter des Stockholmischen Senats Direction stehen, sondern nach des Königs in Schweden und des Leszinsky Befehl alles exequiren solten, und dann gewiß wäre, daß gedachter König in denen an seine Ministros zugeschickten Ordres expresse vermeldet, daß er mit obgedachter zu Erhaltung der Neutralität errichteten Acte nicht content sey, noch selbiger nachzukommen obligirt seyn wolte, allermassen denn auch seines allhier gewesenen Envoye, Strahlenheims, übergebenes, zu Ende angefügtes pro Memoria, solches ausdrücklich beweiset; ob schon hernach nomine Senatus, nicht aber im Namen seines Königs ein anders contestirt, worzu noch ferner kommt, daß der König in Schweden aus keiner andern Ursach sich so lang in Bender auffhielte, als um die Pforte unter einem oder andern plausiblen Prætext zum Friedens-Bruch mit Sr. Czaarischen Majest. und Sr. Königl. Majest. in Pohlen zu vermögen, gestalten er deßwegen erst einen von seinen Adhærenten aus Pohlen, Poniatovvsky, und hernach den sogenannten Woywoda Kiovvsky Porocki dahin abgeschickt, um der Pforte zu proponiren (welches nicht weniger der König von Schweden selbst in Bender mit dem Tartar-Han, und mit dem Seraskier Bassa von Silistrien in seinem und des Leszinsky Nahmen also verabredet,) daß sie ihm eine grosse Anzahl Türckischer und Tartarischer Trouppen unter dem Prætext einer Convoy zugeben möchte, mit welcher er ins Königreich Pohlen einfallen, unter den Pohlen Meutereyen anrichten, und den Leszinsky auff den Thron setzen wolte, zu welcher Zeit auch seine Trouppen aus Pommern zur Conjunction mit ihm durch Schlesien kommen würden, allwo er viele von Sr. Käyserl.

Majest.

1710. Majest. mit ihm in Verständnüß stehende Unterthanen / (wie gegen diese harte Beschuldigungen sich die Schlesier verantwortet, ist bey Käyserl. Hof- und Erblands-Geschichten befindlich) und die confœderirte Ungarn an sich zu bringen, und mit denenselbigen sowohl Sr. Königl. Majest. von Pohlen, als Seiner Czaarischen Majestät in gedachtem Königreich Pohlen stehende Trouppen zu überfallen und niederzuhauen hoffte? nach Erfüllung aber dieses seines Vorhabens, einen Theil von gemeldten seinen Trouppen gegen die übrige Völcker Sr. Czaarischen Majest. und gegen diejenige, so ihm, dem König in Schweden, noch in Pohlen zuwider seyn möchten, den andern Theil aber zur Invasion in Sachsen gebrauchen wolte; Vor welche Türckische Hülffleistung er nebst dem Lelzinsky an die Pforte von dem Königreich Pohlen grosse Avantagen zu gäntzlichem Ruin selbigen Königreichs und unersetzlichen Schaden der gantzen Christenheit versprochen; Aus welchen gefährlichen Schwedischen nicht allein Sr. Czaarischen Majest. und dero Allirten, sondern auch der gantzen Christenheit höchst-schädlichen Machinationen die hohe gegen Franckreich Allirte leicht erachten können, ob Sr. Czaarischen Majest. und dero Allirten verantwortlich seye, ihrerseits ohne Gegen-Verfassungen, und zu nehmende sattsame Præcautiones zu Unterbrechung solcher malitieusen Desseins still zu sitzen, und also von beyden Seiten, welches der Höchste abwenden wolle, den feindlichen Einfall gegen sich abzuwarten? Dann obgleich Se. Czaarische Majest. nebst Dero hohe Allirten durch Ihre Ministros von diesen Gefährlichkeiten und Verstärckung der Schwedischen Trouppen aller Orthen überflüssige Vorstellung thun lassen, und verlanget hätten, ihnen die Sicherheit hierinn zu verschaffen, wäre demnoch bißhero ausser blossen Vertröstungen, nichts würckliches darinnen erfolget. So wären Se. Czaarische Majest. gemüssiget worden, mit Consens der hohen Allirten des Königs von Pohlen und Dänemarck Maj. Maj. ihren Entschluß offenbar zu declariren, auch dahin die forder-same Versehung der Allirten gegen Franckreich zu requiriren, um nicht allein schrifftlich, sondern auch in effectu selbst, nach Innhalt der ausgestellten Acte, die Sicherheit gegen die auff dem Teutschen Boden sich befindende feindliche Trouppen selbst zur Conservation oder Reichs-Ruhe zu præstiren, und zwar dergestalt, daß solche Schwedische Trouppen, wann sie gleich ausser Ordre ihres Königs wider gegebenes Versprechen, wie dann wohl zu befürchten seye, einen Einfall in Pohlen, Sachsen, oder in die Königliche Dänische Provintzien tentiren wolten, ausser Stand gesetzet werden möchten, solches effectuiren zu können, welches auf keine andere Weise sicher geschehen könne, als wenn die durch Garantie verbundene hohe allirte Puissancen mit gehörigen kräfftigen Mitteln dieselbe ohnverzüglich darzu obligirten, damit sie ausser den nöthigen Guarnisonen in selbigen Vestungen, deren 6. à 7000. Mann sufficient zu seyn erachtet würden, kein mehrere Trouppen in selbigen Provintzien halten, sondern die übrige entweder in der hohe Allirten Dienste überlassen, oder gäntzlich dimittiren müsten, danebst auch alle andere Fürsten und Stände dahin angehalten würden, daß sie keine Trouppen wider Se. Czaarische Majest. und dero Allirten in Schweden überlassen. Dagegen versprechen Se. Czaarisch. Majest. nebst dero hohen Allirten ihrerseits denselben alle Sicherheit, und daß Se. Majest. weder selbst die Schwedische Provintzien in Teutschland mit dero Trouppen attaquiren, noch dero Allirte dergleichen jemahls unternehmen würden. Sofern aber die durch die Garantie verbundene hohe Allirte Sr. Czaarischen Majest. solche Sicherheit nicht verschaffen, so könte alsdann niemand Sr. Czaarischen Majest. und ihren Allirten vor übel, oder als eine Ruptur der versprochenen Neutralität nehmen, wann selbige selbst vor ihre eigene Sicherheit und Zuvorkommung oberwehnten Schwedischen sehr gefährlichen Desseins in Zeiten Sorge trügen, und diese anwachsende Schwedische Macht in Pommern selbst anzugreiffen suchten, auch endlich Sr. Czaarischen Majest. hohe Allirte des Königs in Pohlen und Dänemarck Maj. Maj. wohl gar ihre in der Allirten Dienst wider Franckreich habende Trouppen zu evociren genöthiget würden, indeme sie solches aus keiner andern Ursach, als sich eine höchstnöthige Sicherheit zu verschaffen thun würden, um der irreparablen Gefahr zu entgehen; in welche sie sich setzen würden, wann sie ohne einige Apprehension solchen starcken andringenden feindlichen Anfall gleichsam mit geschlossenen Händen abwarten wolten. Im übrigen versicherten Se. Czaarische Majest. nochmahlen vor sich und dero hohe Allirten, daß sie hiedurch nicht das geringste zu Præjudiz der hohen gegen Franckreich allirten Puissancen, noch des gantzen Römischen Reichs, ausser obgemeldter Procurirung der höchst-nöthigen Sicherheit vor sich selbst intendiren, und würden hierauff eine schleunige, finale und gewührige Resolution abwarten, damit sie nicht wider ihren Willen gemüssiget würden, vorangeregte äusserste Noth-Mittel zu ergreiffen, indem an ihrer Seiten periculum in mora wäre, &c. Wien den 3. Sept. 1710.

1710.

Dieser Erklärung des Czaars war ein Schreiben seines in Wien subsistirenden Plenipotentiarii an Chur-Maynz beygefüget, in welchem man von denen weitschichtigsten und gefährlichsten Verhaben des Königs in Schweden mit dem Erbfeind Christlichen Namens Wissenschafft haben wolte, weßwegen ja billig zu dencken wäre, wie man dergleichen Anschlägen Einhalt thun möchte. Die Worte gedachten Schreibens selbsten waren nachstehender massen gefasset: Es ist vorhin bekant, was für ein Concert, zu Beybehaltung der Neutralität im Reiche, von denen in Norden kriegenden Theilen, insonderheit wegen der in Pommern liegenden Schwedischen Trouppen, so wohl im Haag verabredet worden, als auch bey dem Löbl. Reichs-Convent zu Regenspurg vorkommen, mit dem man sich von Seiten Ihrer Czaarischen Majest. und dero hohen Allirten vergnügt und conformirt, wann hingegen auch Schwedischer Seiten deßgleichen geschehe, und nur gedachte Trouppen weder in Sachsen noch in denen Königlichen Dänischen

1710.

Reichs-Landen eder auch in Pohlen neue Unruhen erwecken würden, nachdemmahlen aber Ihre Czaarische Majest. mein allergnädigster Käyser und Herr wohlgegründete sichere Nachricht erhalten, was vor unsägliche grosse fast lauter desperate, und noch nie von einigem Christlichen Potentaten gebrauchte Unternehmungen an dem Türckischen Hof der König in Schweden suche, indem er gegen Versprechung der Ukraine, Verheerung der ganzen Rußischen Monarchie und ewiger Dienstbarkeit des Königreichs Pohlen mittelst Zahlung eines jährlichen Tributs, und Unterwerffung an die Pforten, wann der Stanislaus wieder in Pohlen eingebracht, und auff den Thron beständig gesetzt werden könte, eine Assistenz von mehr als 100000. Mann inständig und unablässig begehret, und dabey ferner vorgestellet, wie er auch mit einer starcken Armee aus Pommern in Sachsen und Pohlen einbrechen wolle. So haben hierauff allerhöchstgedachte Ihre Czaarische Majest. mir allergnädigst anbefohlen, sowohl allhier an dem Käyserl. Hof, als auch zu Regenspurg beygelegte Declaration zu übergeben, und daraus ihre Meynung zu ersehen, und darüber eine verlässige Antwort und Resolution zugewarten, damit man erkenne eines Theils, wessen man sich zu dem König von Schweden im Reich zu versehen, als welcher sich wenig an seine Schwedische Regierung zu Steckholm, was auch sie versprechen mag, kehren wird, andern Theils daß Ihre Czaarisch. Majestät und dero hohe Alliirten vor GOtt und aller Welt entschuldiget seyn werden, wann sie ex inculpata tutela diejenige Mittel præveniendo zur Hand nehmen, welche nach aller Völcker Rechten und Gewohnheiten zu eigener Conservation erlaubet seyn, ꝛc.

Einige Stände wollen gern von allem Volck/ zur Neutralitäts-Erhaltung gestellet wissen.

Dergleichen Anzeig- und Vorstellungen machten hier und dar verschiedene Bedencklichkeiten, und hätte das Churfürstl. Collegium, zumahlen da einige seines Mittels denen Pommerischen Landen nahender gelegen wären, gerne gesehen, daß man, ab Seiten des Reichs, mit mehrerm Ernst, zu Handhabung der Neutralität thun wollen, wie man dann zu sagen wuste, es sey angetragen worden zu beschliessen, daß derjenige Nordische Interessent aller im Reich habenden Rechten und Gerechtigkeiten verlustig seyn solte, welcher die vielfältig erwehnte Neutralität brechen würde, worzu aber manche keine Lust bezeigt, da übrigens, wie unten des mehrern vorkommen wird, auff Ausmachung der beständigen Wahl-Capitulations-Materie von vielen gedrungen, und vorhero zu etwas andern herzutreten geweigert, mithin auch hierdurch die Neutralitäts-Sache gehemmet wurde. Zu dem kam noch, daß verliegende Creyse besorgten, man möchte ihnen dißfalls eine neue Last auffbürden, wie sich oben Würtenberg schon mercken lassen, und deßhalben das Werck nicht gern übereilet sehen wolten, wie denn das Creyß-Ausschreib-Amt in Schwaben nicht nur dasige Stände behutsam in dieser wichtigen Angelegenheit zu gehen, und vorher unter sich auff ein gemeinsames, festes, zur innerlichen Ruh dienliches Principium zu dencken ermahnet, sondern auch vorgeschlagen hatte, mit associirten Creysen vertraulich dißfalls zu communiciren, darmit allerseits Gesandten sich obigem gemäß fein einmüthig instruiret finden möchten, wann es zur Berathschlagung des am 20. Julii dictirten und von uns vorhin angeführten Commissions-Decrets kommen solte. Unterdessen hatte man im Haag sich beredet, was jedes derer ersten Erfinder und Genehmhaber der Nordischen Neutralitäts-Sache an Volck zu ihrer Unterstützung beytragen wolte und solte, davon ein zwischen Käyser, Engell- und Holland verglichener Entwurff ans Tages-Licht auch zur Notiz des Reichs-Convents kommen war, dieses Innhalts:

Die Urheber Haagischen Neutralitäts-Concerts erklären sich was sie zu dessen Behauptung geben wolten.

Nachdem Se. Käyserl. Majest. Ihro Majest. die Königin von Groß-Brittannien und die Herren General-Staaten deren vereinigten Niederlande durch dero Plenipotentiarien und Deputirten den 31. Merz des jetztlauffenden Jahrs 1710. vermittelst einer allhier im Haag unterzeichneten Schrifft bezeuget und sich erkläret haben, wie sehr ihnen die Erhaltung des Ruhestands in dem Reich in Ansehung des Kriegs, welcher in Norden geführet wird, angelegen seye, worinnen Se. Majest. der König in Preussen, Se. Churfürstliche Durchlauchtigkeiten zu Pfaltz und von Braunschweig-Lüneburg, und Se. Durchl. der Bischoff und Fürst zu Münster, indem Sie gedachter Erklärung beygetretten, sich mit ihnen vereiniget haben; Nachdem auch Se. Käyserl. Majest. Ihro Majest. die Königin von Groß-Brittannien und die Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande nit allein völlig versichert seyn, daß diese Erklärung bewahret werde, und man hiernechst nicht darbey beruhen müsse, daß sothane Erklärung gethan worden seye; sondern auch die Wege und Mittel zu ergreiffen, wodurch der Zweck, wegen dessen diese Erklärung gemacht worden, erlanget werden könne, höchst-nöthig zu sein erachten so haben die Plenipotentiarien und Deputirten allerhöchstgedachter Sr. Käyserl. Majest. Ihro Majest. der Königin von Groß-Brittannien und derer Herren General-Staaten, nach verhergegangener Communication mit denen Ministern und Plenipotentiarien des Königes in Preussen, derer Churfürsten zu Pfaltz und von Braunschweig-Lüneburg, und des Bischoffs und Fürsten zu Münster, wie auch mit denen Ministern und Plenipotentiarien des Churfürsten zu Maynz und derer Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg-Wolffenbüttel, welche sich in dieser Sache gleichfalls mit ihnen vereiniget haben, abgeredet und beschlossen, daß sobald, als möglich, eine Armee von 15. biß 16000. Mann zur Bewahrung dieser den 31. Merz jetztlauffenden Jahres geschehenen Erklärung und zur Erhaltung der Ruhe und des Friedens im Reich auff Art und Weise, wie solches in gedachter Erklärung enthalten ist, an einem gewissen Orthe versammlet werden solle.

Darzu an Franckreich verliegende Creyse nicht Lust haben/ sonderlich Schwaben und darinnen Würtenberg.

Ihre Käyserl. Maj.

Zur Versammlung und Auffrichtung jetztangezeigter Armee contribuiren Se. Käyserl. Majest. zwey Regimenter, jedes von 4000. Pferden.

Engell- und Holland.

Die Königin von Groß-Brittannien und die Herren General-Staaten 42. Battaillone, jedes von 700. Mann.

Im übrigen lebet man der gewissen Hoffnung,

1710.

es werden auch die übrigen Fürsten, welche vorgedachter Erklärung beygetretten seynd, oder gezeiget haben, daß ihnen die Neutralität des Reichs angelegen ist, zu Auffrichtung dieser Armee auff folgende Maasse Völcker beytragen:

Preussen. Der König in Preussen eine Escadron von 800. Pferden, und 3. Battaillone, jede von 700. Mañ.

Maynz. Der Churfürst von Maynz eine Battaillone.

Pfaltz. Der Churfürst zu Pfaltz eine Escadron und 2. Battaillone.

Braunschweig. Der Churfürst von Braunschweig-Lüneburg eine Escadron von 500. Pferden, und 3. Battaillone, jede von 700. Mann.

Münster. Der Bischoff und Fürst zu Münster ein Battaillon ebenfalls von 700. Mann.

Wolffenbüttel. Der Hertzog von Braunschweig und Lüneburg-Wolffenbüttel ein Battaillon von 700. Mann.

Mecklenburg. Der Hertzog von Mecklenburg ebenfalls ein Battaillon.

Hessen-Cassel. Der Landgraf von Hessen-Cassel 1. Battaillon.

Zu solchem Ende soll diese fernere Erklärung mit ihnen communiciret und sie ersuchet werden, derselben beyzutretten; wie denn auch andern Fürsten, denen ebenfalls daran gelegen, daß die Neutralität im Reich behalten werde, angetragen werden soll, damit sie mit einer gleichmässigen Anzahl an Mannschafft beytretten möchten.

Alle diese Regimenter, Battaillone und Escadrone sollen an denen nächsten und bequemsten Oertern in Bereitschafft gehalten werden, also daß sie sich ohnverzüglich gegen die Oder oder Elbe, oder auch in eine andere Gegend, wie es die Beschaffenheit erfordern wird, begeben, und zu einem Corpo versammlen können.

Ein jeder wird seine Trouppen auff eigene Kosten senden und unterhalten, und werden die Battaillone, welche ein jeder senden wird, mit Gewehr und allen Zubehörungen versehen seyn.

Alldieweil die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs vermittelst Ihro von Sr. Käyserl. Majest. bestättigter Schlüsse und Decrete zu Beybehaltung der Ruhe und des Friedens im Reich in denen dem Krieg in Norden nahe liegenden Ländern ebenfalls ihr Gutachten ertheilet, und sich erkläret haben, was massen sie zu Bewahrung dieser Ruhe bereit seyn, so werden Se. Käyserl. Majest. selche Churfürsten, Fürsten und Stände insgesambt, und die Directores und Stände derer Circul insonderheit, auff Art und Weise, wie sie es am nachdrücklichsten befinden werden, zu Vermehrung vergedachter Anzahl Trouppen, im Fall es nöthig, und zu Anschaffung aller Bedürffnüsse, womit die Armee zu guter Expedition versehen seyn muß, erinnern und ermahnen. Se. Käyserl. Majest. werden ebenmässig die Reichs-Städte Lübeck, Bremen, Hamburg und andere, bey welchen sie es billig erachten werden, ermahnen und anhalten, daß sie Stücke samt hierzu erforderter Munition anschaffen.

Im übrigen werden diejenige Fürsten, welchen die Ruhe und der Friede im Reich angelegen ist, von Zeit zu Zeit und bey jeder Gelegenheit mit einander berathschlagen, damit sie nachgehends zu gleich abreden und beschliessen, was zu Beybehaltung und Bewahrung sothaner Ruhe und Friedens in denen Reichs-Ländern, auff was Art und Weise, wie solches in obgedachter Erklärung enthalten, nützlich und nöthig seyn wird.

1710.

Zu Urkund dessen allen haben wir Unterschriebene Sr. Käyserl. Majest. Ihrer Majest. der Königin von Groß-Brittannien und deren Hochmögenden Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande Plenipotentiarien und Deputirten diese fernere Erklärung eigenhändig unterschrieben, und unsere Insiegel beygefüget. Haag den 4. Augusti 1716.

(L.S.) Philipp Ludwig, Graf von Sintzendorff.
(L.S.) Townsend.
(L.S.) Allard Merens.
(L.S.) S. v. Goslinga.
(L.S.) H. v. Nyeven.
(L.S.) J. B. v. Randwyck.
(L.S.) A. Heynsius.
(L.S.) E. v. Iterſum.

Diese Erklärung wird dem Reichs-Convent communicirt.

Durch dieses am Reichs-Convent bekandt gemachtes Concert wolte man wohl vermeynet haben, gesamte Stände anzufrischen, daß sie auch mit würcklicher Volcks-Hülffe dem Werck beytretten, damit es sich doch, sonderlich im Fürstlichen Collegio, nicht fügen wolte, sondern äusserte sich das vorhin schon berührte, wie nemlich die am Rhein und der Orten gegen Franckreich vorliegende Creise dißfalls keine Lust was beyzutragen hätten, sondern es denen heimgestellet bleiben lassen wolten; so es, der Situation ihrer Lande halber, näher angienge, auch ihre zum Reiche-Kriege und Reichs-Armee zu stellende Contingenten, wo nicht gantz, doch grösten theils, bey Handen hätten, mit welchen man der handzuhabenden Neutralität wohl gewachsen seyn könte. Die also Votirende meynten mit höchster Billigkeit um so destomehr solcher Meynung zu seyn, da ehedem die gegen Norden Vorliegende sich vernehmen lassen, die am Rhein Vorliegende möchten und solten hauptsächlich auff ihre Beschirmung dencken, und thäten zuviel, wenn sie in die weit entlegenere gedrungen, ihnen allerdings, mit Herbeysendung derer Contingentien u. s. w. hülffliche Hand zu bieten. Nun schiene es also als wolte man sich dergleichen Gründe gegen die bedienen, so sie sonst gegen andere angezogen, und es kam demnach ad plurima im Fürstl. Collegio dieses Conclusum heraus:

An Franckreich vorliegende Creyse schieben das Werck auff andere.

Als das den 20. Julii nächsthin per publicam Dictaturam communicirte Käyserl. Commissions-Decret, wie bey denen in Norden entstandenen Kriegs-Troublen und daraus besorgenden Weiterungen die im Haag zwischen Ihro Käyserl. Majest. und denen übrigen hohen Alliirten zu Versicherung der innerlichen Ruhe des Reichs, concertirte Neutralität allenfalls mit deren Waffen zu handhaben, und wie viel Mannschafft auff den Nothfall man von Seiten des Reichs und jeder Creyß dazu herzugeben gemeynt seyn möchte, betreffend, in dem Reichs-Fürsten-Rath zu behöriger Deliberation gezogen worden, hat man nächst deme, daß Ihro Käyserl. Majest. für die zu Erhaltung des Heil. Röm. Reichs Ruhestand unermü-

Mit Vorliegenden stimmen plurima des Fürstl. Collegii in einem Conclusо,

1710.

der tragende treu-eyferigst allergnädigste Vorsorg allerunterthänigsten Danck zu erstatten, zwar wohl allerseits erkennet, was dem Röm. Reich an würcklicher Garantie, und Behauptung der hier und in dem Haag geschlossenen Neutralität, bevorab bey jetzigen Conjuncturen gelegen, dahero man auch wünschete, allerseits im Stand zu seyn, dem zwischen Käyserl. Majest. denen hohen Alliirten, und einigen Ständen des Reichs am 4. Aug. nächsthin errichteten Concert cum effectu beytretten, und gleichfalls von gesambten Reichs wegen ein erkleckliches Mannschaffts-Quantum auff erforderenden Fall darzu herstellen zu können, allermassen aber Reichskündig daß die Ober-Reichs-Creyse und Stände diesen gantzen annoch währenden Frantzösischen Krieg hindurch grossen theils sich vor den Riß gestellet, und zu Abwendung des feindlichen Einbruchs schon viele Jahr her in einer kostbaren Verfassung gestanden, daß ihnen so unmöglich falle, sich anjetzo eine neue Last auffzubürden, als wenig thunlich es seye, von der am obern Rhein gegen den allgemeinen Feind stehender Mannschafft was ab, und anderwärts hinzuziehen, ohne die hierobige Verfassung noch mehrers zu schwächen, und sich in augenscheinliche Gefahr eines feindlichen Uberfalls zu der gemeinen Sache unersetzlichen Schaden zu stürtzen; So wolte man hoffen, es würden diejenige Chur-Fürsten und Stände, die ohne dem ihrer Lande Situation halber vor andern dabey interessiret, und auch bey mehrern Kräfften seynd, sich anjetzo desto stärcker angreiffen, und ihre Reichs-Contingentien, in so weit etwa selbige nicht schon an den Obern Rhein gestellet worden, oder zu Bedeckung des Reichs allda vonnöthen wären, zu Abwendung der in Norden androhender Kriegs-Gefahr anwenden, welche mit demjenigen Mannschaffts-Quanto dazu sowohl Ihro Käyserl. Majest. als die Cron Engelland, samt denen Herren General-Staaten sich, vermög obberührten Concerto anheischig gemacht, ein solches ansehnliches Corpo ausmachen würde, daß damit der abgezielte Zweck satsam erreichet werden könte, zu welchem Ende, und auff daß solches desto zuverlässiger erfolge, Ihro Käyserl. Majest. allermassen dereselben durch vorigen Reichs-Schluß das gantze Werck zu der gemeinen Sach Besten mit denen hohen Alliirten zum Stand zu bringen, allerunterthänigst übertragen worden, noch weiters allergehorsamst zu ersuchen wären, Sie bey gedacht der obern Creyß und Ständen notorischen Bewandnuß, die übrig vermögende und noch im Rückstand hafftende, zu Beystellung ihrer dem Reich schuldiger Mannschafft durch dero allerhöchste Autorität zu excitiren, allergnädigst geruhen möchten. So ist auch bey dieser Gelegenheit nicht allein der Wiederhalt- und Beförderung deren Creyßtägen à potiori erinnert, sondern auch vor nöthig erachtet worden, daß bey diesem zu erstatten habenden allerunterthänigsten Reichs-Gutachten, die vormahls schon verbündlich und vorsichtiglich gegen diejenige, so durante hoc bello andere getreue Stände mit eigenmächtigen Einquartirungen, Durchzügen, Stillagern und dergleichen unzulässigen Verwaltung beunruhigen würden gemachte Verordnung auch auff diejenige einzurichten, und zu extendiren wären, welche sich dergleichen Verpön und gewaltthätigen Turbationen, unter was Prætext und Verwand es auch seye, etwa post pacem futuram unterfangen, und gelüsten lassen würden ꝛc.

1710.

Das Churfl. Conclusum gieng etwas weiter und dahin, daß freylich wohl diejenige, so bißher das Ihre zur Reichs-Armee nicht gestellet, sich vor allen Dingen angreiffen, die übrige aber doch sich nicht gantz entsagen solten, und hieß es also, man habe in höchstgedachtem Churfürstl. Collegio geschlossen: daß forderist Ihro Käyserl. Majest. für Dero unermüdete tragende Reichs-Väterliche Vorsorge zu Erhaltung des innerlichen Ruhestands im Römischen Reich, und besten der gemeinen Sach, auch angewendeter Mühe bey dem vor sich und das Römische Reich mit denen hohen Alliirten und im Nordischen Krieg begriffenen hohen Interessenten errichteten Neutralitäts-Tractat, **auch für sich und das Römis. Reich beobachteter würcklicher** *Accession*, der schuldigst-allerunterthänigste Danck zu erstatten, anbey allerunterthänigst ferner von Reichswegen zu ersuchen, Sie allermildest geruhen möchten, diese dero angewendete Sorg vor die gemeine Sach fortzusetzen, und gleichwie bey der Neutralitäts-Act bereits geschehen, also auch weiter dem am 24. Aug. jüngsthin unter denen hohen Alliirten im Haag genommenen, und geschlossenen Concert des Römischen Reichs wegen mit zu accediren, (gestalten man dann Churfürstl. Theils diejenige in gedachtem Concert ausgeworffene Battaillons und Escadrons auff dem Fuß, wie darinn allerseits gut angesehen worden, an die von der Generalität beliebende und allenfalls nöthig-findende Ort dem formirenden Corpo zu Erhaltung gedachter Neutralität beyzustellen sich erbietet, nicht zweiffelnd, es werden andere hohe Reichs-Stände, sonderlich diejenige, so zu dem gegenwärtigen Krieg das Ihrige nicht præstirt, diesem Exempel zu Lieb des Publici nachfolgen, und sich zu einem Gewissen gleichfalls erklären, um in dem gemeinsamen Concluso das von Käyserl. Majest. zu denominiren allergnädigst verlangte Mannschaffts-Quantum Ihro benennen zu können; Es wäre aber die zu diesem formirenden Reichs-Corpo gehörige Ammunition und Artillerie dem im Haag gethanen Vorschlag nach, wo nicht gantz, doch der mehriste Theil von denen dreyen Städten, Hamburg, Lübeck und Brehmen, würcklich zu stellen, und sie deßwegen von Käyserl. Majest. in Zeiten zu erinnern, Seine Käyserl. Majest. von Reichs-wegen auch darum allerunterthänigst zu ersuchen,) wobey auch gleichwohl für gut angesehen und geschlossen worden, daß der in Norden kriegender hohen Theilen, hier anwesende Gesandtschafften auff dem Reichs-Tag ersucht werden möchten, sich Namens ihrer höchsten Herren Principalen positivè dieser Neutralität halber zu erklären, daß sie dieselbe in allem genau beobachten, auch keine Völcker andern zu Uberziehung oder Beunruhigung der in der Neutralität begriffenen Landen commandiren und untergeben lassen wollen, als welches nah-

Churfl. Conclusum ist anderer Meynung/ will die Nordische Neutralität als gemeinsam Werck gemeinsam erhalten wissen.

das da auch Haltung Sächsischer Creyßtäg erinnert.

ment-

manisch pro violatione Neutralitatis zu halten. (Damit auch die Neutralität desto sicherer beobachtet, die darinn begriffene hohe Herren Stände des Reichs auch zu deren Erhaltung desto besser concurriren und ausser Schaden gesetzt werden möchten: In solchem Absehen aber in dem obangeführten von Käyserl. Majest: allergnädigst ratificirten Reichs-Schluß bereits statuirt worden, wie gegen denjenigen, denen Reichs-Constitutionen gemäß, zu verfahren, welcher gedachte Neutralität brechen, und den Ruhestand turbiren würde; So wird das darinn statuirte in allen seinen Punctis und Clausulis anhero wiederholet, ferner geschlossen, daß wann ein- oder anderer Theil, so von Käyserl. Majest. dem Reich, und von sämtlichen hohen Alliirten die Neutralität obverstandener massen gebrochen zu haben geachtet werde, daß solcher allem dadurch lædirtem Theil den Schaden und die Kosten, so dadurch würden verursachet werden, von dem Seinigen ersetzen und gut machen. Er der Lædent auch von denen in der Neutralität begriffenen hohen Interessenten dazu mit Waffen constringirt, und nach Inhalt des obangezogenen Reichs-Schlusses und andern Reichs-Satzungen gegen denselben als einen Stöhrer des Ruhestands und Feind, sowohl des Römischen Reichs, als aller hoher Alliirten, wofür er sich ipso facto declariret, verfahren werden solte.)

Das Werck wird im Fürstl. Collegio disputiret.

Im Fürsten-Rath dorffte es, wie verlautete, nicht ohne allerhand Reden und Gegen-Reden zwischen denen abgegangen seyn, die, mehrangeregter massen verschiedener Meynungen waren. Münster hatte mit denen Obern-Creysen und ihrer Entziehung von thätig-hülffsamen Beytritt zu Handhabung der Neutralität nicht zufrieden seyn, auch nicht eingestehen wollen, daß sie allein vor den Riß gestanden, indem auch die löbl. der Neutralität accedirte Unter-Creyse Hildesheim, Münster, Paderborn, Osnabrück das Ihre darbey auch gethan, und nicht zu verdencken seyn würden, wann sie hinführo ihre Contingentien an sich und zu Hause hielten, da die Obern-Creyse drauff blieben, nichts zu Handhabung der Neutralität in Norden, und zu dadurch abgezielter sichern Stellung derer Untern-Creyse, auff erheischenden Nothfall beyzutragen. Magdeburgische Anzeige war dahin gegangen: Man müste zwar das Project Fürstl. Conclusi, so weit es denen ad materiam propositam ausgefallenen Votis majoribus gemäß, dahin gestellet sehen lassen, und begehrte selbiges nicht anzufechten. Könte aber auch dabey specialiter und ad singula nichts moniren, sondern gebe allein zu bedencken, wann nach demselben ein Reichs-Schluß solte gemacht werden, wie wenig Ihrer Käyserl. Majest. in diesem frangenti damit gedienet, und was schlechte Satisfaction die hohen Alliirten, welche gleichwohl denen Obern-Creysen in ihren grösten Nöthen so nachdrücklich beygesprungen, darob schöpffen würden. Wann ja gedachte löbl. Obere Creyse zu Garantirung der Neutralität nichts stellen wolten, so hätte man solches dennoch wohl sagen können, ohne daß man durch Conclusa denen Niedern allein die gantze Last, so das Reich zumahl, eben auffladen, und ein solches für eine kundbahre Billigkeit und Nothdurfft ausgeben, oder mit ihnen sonsten wegen Stellung ihrer Reichs-Contingentien gleichsam Abrechnung halten dörffen, bevorab da besagte Niedere Creyse die Obere niemals gantz und gar hülffloß gelassen, sondern denenselben theils mit Reichs-Contingentien, theils sonsten mit considerablen Trouppen in der Noth beygesprungen, wie auch sonst von Münster ausgeführet worden, dafür selbe ja nicht meritiret, daß sie von jenen gantz verlassen seyn solten. Wann auch theils Stände aus denen Niedern Creysen eben nicht allemahl ihre Trouppen nach dem Ober-Rhein gesandt, sondern selbige in denen Niederlanden agiren lassen; hätte man es nicht weniger für eine würckliche Hülffe anzusehen, weil sonsten die Reichs-Feinde dem Obern Rhein nur desto schwerer würden gefallen seyn, je weniger man ihnen in gedachten Niederlanden würde haben zu schaffen geben können, allwo doch bißhero ihnen der empfindlichste Abbruch geschehen wäre, und noch geschehe. Wofern man auch in diesem Emergenti die Reflexion nur auff diejenige Stände nehmen wolte, welche ihre Kräfften und Reichs-Contingentich gantz oder zum theil beyhanden behalten, so dörffte man besorglich derselben gar wenig auch in denen Niedern Creysen haben, und damit denen Contravenientien der Neutralität schlecht genug gewachsen seyn, indem das nicht heissen könte, **beyhanden behalten**, womit man dem Feind an andern Orthen Abbruch gethan, wann zumahl ein solches mit Käyserl. Majest. und denen hohen Alliirten concertiret worden wäre. Was Sr. Königl. Majest. Trouppen beträffe, hätten dieselbe die drey erste gantze Jahre des Kriegs über an dem Obern Rhein gute Dienste gethan, und nicht nur Landau einnehmen, sondern auch den grossen Sieg zu Höchstätt mit erfechten helffen, hernach aber in denen Spanischen Niederlanden in solcher Anzahl agiret, daß sie für eine Armee passiren können, worunter Sr. Königl. Majest. Reichs-Contingentich je und allemahl zu finden gewesen, auch dissits hiebevor öffters angewiesen worden wäre, daß man also Ihro nichts zu schulden rechnen dörffte; Und gleichwie Ihro Königl. Majest. auch andere unter dem Haagischen Concert begriffene Reichs-Stände durch die jetzo von ihnen zu Manutenirung der Nordischen Reichs-Provintzien Ruhe und Neutralität beschehene Offerten und Erklärungen dessen, was Sie hergeben wolten, an vorigen Reichs-Contingentien nichts begehrten abzuziehen, sondern jenes de novo und ohne dieser Abbruch zu stellen: also wolte man meynen, es wäre nicht weniger recht und billig, daß die löbl. Obern Creyse ein gleiches thäten, und keine Entschuldigung daher nehmen, daß sie ihre ehedessen beliebte Reichs-Contingentien gestellet, und an dem Obern-Rhein stehen hätten. Hegte man aber die Meynung, daß ein jeder dem andern beyzuspringen schuldig wäre, wann es um beyder eigene Sicherheit und Conservation nur zu thun seye, so gäbe man hierdurch denen Niedern Creysen nicht nur die beste Entschuldigung an die Hand, und justificirte ihre bißherige Conduite von selbsten; sondern es würdern auch die-

Magdeburg ist übel zu sprechen auff vorliegende Creyse/ wegen verweigerter Dannbarkeits-Erstattung d. Conservation der Neutralität.

1710.

dieselbige wissen, was ihnen nach solchem Principio künfftighin obliege, und wie weit ein Creyß des andern sich anzunehmen hätte.

Was sonsten bey voriger Deliberation von Haltung der Creyßträge erinnert, und dissеits secundiret worden wäre, wolte man bey dem Concluso zu dessen Beobachtung mit Sachsen-Weimar und Gleichstimmenden recommendirt haben, ausser dem aber an selbigen keinen Theil nehmen.

Würtenbergsprichet dargegen.

Würtenberg mochte wohl mercken, worauff es gemünzet seye, verfaßte demnach dargegen, daß die gegen die mächtige Cron Franckreich situirte Grantz-Creyse am besten wissen müssen, ob und was sie zu der Nordischen Neben-Verfassung an Mannschafft beytragen könten oder nicht; Und wie wider die Möglichkeit keinem etwas auffgebürdet werden könte, also läge auch der notable Unterscheid des verlängst publicè declarirten Reichs-Kriegs und der in Norden erforderten Anstalten sattsam an dem Tag, und wolte man nicht hoffen, daß bey solchen Umbständen die ad Protocollum vor kurtzem abgegebene Vota wider bessere Intention sinistrè solten oder wolten interpretirt werden, allermassen man auch derentwegen die Nothdurfft bestens vorbehielt.

Oesterreich ist vor Magdeburg.

Von Oesterreich wurde die Magdeburgische Anzeige bestens secundiret, und dabey noch hinzugefüget, man könte nicht finden, wie das Fürstl. Conclusum, wann es anderst dabey sein Verbleiben haben solte, mit dem Reichs-Gutachten vom 2. April nuperi zu combiniren seye, darinnen dann Käyserl. Majest. von Reichs-wegen ersuchet worden wären, mit denen hohen Alliirten alle dienliche Mesures zu Beybehaltung des Ruhestands in Norden, und der allhier gutbefundenen Neutralität zu nehmen, welches dieselbige nicht anderst als cum effectu verstehen können, auch deme zufolg Ihre Käyserl. Majest. ersuchet hätten, die Sache in die Wege zu richten, daß weilen sothaner Zweck allem Ansehen nach nicht anderst als mit Herstellung genugsamer Mannschafft erreicht werden könte, das Reich gleichfalls mit einem proportionirten Quanto darzu concurriren möchte.

Würtenberg verantwortet sich nochmahls.

Würtenberg kam von vorher gemeldtem ein- und anderes sehr bedencklich vor, und weilen es merckte, daß man ihm seine gethane Anzeige noch ferner anders interpretiren wolte, als seine Intention nicht gewesen war, so achtete sich es genöthiget, theils nochmahls zu erinnern, theils auch zu contestiren, daß, gleichwie solches zum Dienst des Vatterlands an sich nichts erwinden lassen, also es, zu Erhaltung nöthiger Sicherheit in Norden das seinige gerne auch beytragen wolte. Nachdeme es aber währenden überschweren Frantzösischen Kriegs über die Kräfften der exponirten nächsten Stände lieffe, ein solches auch in und ausser Reichs sattsam bekandt wäre, so hielte man so mehr für überflüssig, die unverdient-vorgekommene drohliche Beschuldigungen weitläufftig abzulehnen, als man Käyserl. Majest., allerseits hohen Herren Mit-Ständen und Alliirten bekandt grosser Erleuchtung und Billigkeit zunahe tretten würde, auch nur zu gedencken, daß Sie oberwehnte kundbare Beschaffenheit ausser Acht setzen, Unmöglichkeiten fordern, und zu Schulden rechnen, oder um derselben willen diejenige Stände des Reichs, welche biß diese Stunde pro publico alles treulich aufgeopffert, zu unfehlbarem eigenen Verderben, so GOtt verhüte, bloß darum abandonniren wolten, weil sie bey ihrem patriotischen Bezeigen von Freund und Feinden ausser Vermögen gesetzet worden, zweyerley Kriegs-Verfassungen gegen Westen und gegen Norden zu einer Zeit zu bestreiten: man getröstete sich von denen hohen Herren Principalen eines weit bessern: Und wie man diß Orts nimmermehr ad speciem gegangen, wer an seinem Contingent viel oder wenig Trouppen schuldig seyn möchte, also wolte man auch mit denen, die sich dieses Puncten annehmen, in keine Weiterungen tretten ꝛc. ꝛc.

Wie man sich bemühet ein gemeinsam Conclusum beyder höherer Collegien herauszubringen.

Man hatte viel gearbeitet, ein gemeinsames Conclusum beyder höherer Collegien in der Neutralitäts-Sache heraus zu bringen, ohne daß die Frucht und abgezielte Zweck folgen wolte. Die Obern Creyse hielten in der Sache verschiedentlich Zusammenkunfft und Berathschlagung, die Fürstliche Gesandte aber thäten bey dem Churfürstlichen oben beygebrachten Concluso einige Erinnerungen, nach welcher Beobachtung sie es mit eingehen zu können vermeynten, und solte diesemnach, was in gedachtem Churfürstl. Concluso mit gröberer Schrifft zu sehen ist, gar weg gelassen, dergleichen auch mit dem, was zwischen denen ( ) und |: :| in selbigem stehende gefunden worden ist, geschehen, und dargegen folgendes gesetzet werden, nemlich an des ersten Stelle: Gestalten dann diejenige Chur- und Fürsten, welche jetzt gedachtem im Haag gemachten Concert vom 4. Aug. dieses Jahrs allschon beygetretten, sich nochmahlen allhier erkläret und erbotten, die ihnen darinn zugetheilte Mannschafft zu Fuß und Pferd zu denen zu Erhaltung sothaner Neutralität gewidmeten Corpo würcklich herzustellen, und zu solchem Ende jederzeit in Bereitschafft zu halten. Die übrige, bevorab die zu der am Ober-Rhein bißherig so kostbaren Verfassung stäts concurrirende Creyß und Stände aber haben durch ihre hiesige Gesandtschafften in mehrerm contestiren und vorstellen lassen, daß, ob ihnen zwar die Erhaltung des Ruhestands im Reich nicht weniger als andern angelegen, so seye doch Reichs-kündig, daß dieselbe durch jetzt erwehnte Verfassung, auch bekantlich erlittenen grossen Schaden und Ruin dergestalt erschöpfft und entkräfftet worden, daß ihnen, so gern sie es auch sonsten thun wolten, so ohnmöglich falle, sich über dieses noch ferner anzugreiffen, und in eine neue Last zu stecken, als wenig die Kriegs-Raison zulasse, die hier obige Verfassung am Rheinstrohm, durch Abziehung der daselbst befindlichen Mannschafft, noch mehrers zu schwächen, wodurch dem Feind gleichsam Thür und Thor würden geöffnet werden, in das Hertz von Teutschland einzudringen, mithin eine der gemeinen Sache höchst-schädliche Diversion zu machen: Und lebten solchemnach dieselbe der gäntzlichen Hoffnung, es würde in sie wegen Herstellung eines gewissen Mannschaffts-Quanti zu

1710.

Behauptung mehrermeldter Neutralität um so weniger gedrungen werden wollen, je mehr sie glaubten, daß das zwischen Kayserl. Majest. und denen hohen Alliirten, wie auch einiger Churfürsten und Fürsten des Reichs im Haag verglichenen Corpo zulänglich seyn würde, den allerseits abgezielten heilsamen Zweck zu erreichen.

Gleichwie man es übrigens von Seiten beyder höhern Collegiorum bey dem jenigen bewenden lasse, was wegen Stellung der zu solchem Corpo nöthiger Artillerie, Ammunition und Zugehörde am obbesagten 4. Aug. im Haag vorgeschlagen worden, also lebe man der allerunterthänigsten Hoffnung und Zuversicht, es werden Ihre Käyserl. Majest. bereits deßhalben bey denen Reichs-Städten Hamburg, Lübeck und Brehmen, die allergnädigste Verfügung gethan haben.

An des andern Stelle aber nachstehendes:
Und damit der bey geschlossener Neutralität intendirte Zweck desto sicherer erreichet, und diejenige Chur- und Fürsten des Reichs, die sich zu Beystellung eines gewissen Mannschaffts-Quanti erbotten, wider alle imbillige Beschädigung sicher gestellet werden möchte;

So ist ferner nicht allein dasjenige, was in obberührtem von Käyserl. Majest. allergnädigst approbirten Reichs-Schluß vom 2. April versehen, wie nemlich gegen den oder diejenige, welche sothaner Neutralität zuwider gehandelt zu haben, von Käyserl. Maj. und dem Reich befunden würden, verfahren werden solle, alles Inhalts wiederhohlet, sondern auch noch weiters beliebt und geschlossen worden, daß der oder dieselbe schuldig und verbunden seyn, auch von Käyserl. Majest. und Churfürsten und Ständen des Reichs durch Constitutions-mäßige Mittel darzu angehalten werden sollen, denen durch Violirung solcher Neutralität damnificirten Theilen allen zugefügten Schaden, aus seinen des Beschädigers Mitteln zu erstatten, auch allen dadurch verursachten Kosten billigen Dingen nach gut zu machen und zu ersetzen.

Ad finem: könte die Clausula wegen Wiederhaltung der Creyß-Täge und dann der eigenmächtigen Einquartierungen und Durchzügen aus dem vom Fürstl. Concluso mit weniger Aenderung folgender Gestalt annectiret werden.

Schließlich ist bey dieser Gelegenheit nicht allein die Wiederhalt- und Beförderung deren Creyß-Tägen à potiori erinnert, und dafür gehalten worden: Es wären von Käyserl. Majest. die Herren Creyß-Directores um Nachricht, warum dergleichen Creyß-Täge nicht mehr ausgeschrieben würden? zu befragen, sondern auch für nöthig erachtet worden, daß bey diesem zu erstatten-habenden allerunterthänigsten Reichs-Gutachten die vormahls schon verpönt und vorsichtiglich gegen diejenige, so durante hoc bello andere getreue Mit-Stände mit eigenmächtigen Einquartierungen, Durchzügen, Still-Lagern und dergleichen unzuläßige Vergewaltigung beunruhigen würden, gemachte Verordnungen, auch auff diejenige einzurichten und zu extendiren wären, welche sich derselben verpönt und gewaltthätigen Turbationen, unter was Prætext und Vorwand es seye, bey vornehmenden Bewegungen, Operationen oder Posturungen des zu Maintenirung der Neutralität destinirte Corpo, oder auch post pacem futuram unterfangen würden, ꝛc.

1710.

Man maste nun erwarten, wie es sich mit der Zeit weiter geben würde, indessen wolte doch denen diese Zeit lang werden, welche sich der Gefahr am nächsten, bey denen Nordischen Verwirrungen, befanden. Glimpff in der Sachen zu erhalten, hatte der Schwäbische Creyß seine Meynung in dem Wercke nähender geben und zeigen wollen, wie gern er mit Mannschafft die Nordische Neutralität erhalten zu helffen bereit sey, wenn es ihm nur möglich wäre. Er beschloß demnach deßfalls anff seiner Versammlung den 3. Novembr. dieses Jahrs folgendes: Es hat Gelegenheit gegeben, fernerweit von der Nordischen Neutralitäts-Garantie und der zu Sicherherstellung derselben erforderlichen Mannschafft ernstlich zu deliberiren, da man dann allerdings zu Beybehaltung des innerlichen Friedens- und Ruhestands nöthig zu seyn ermessen hat, die von denen hohen Interessenten allerseits beliebte, und von dem gesammten Reich agnoscirte Neutralitäts-Acte kräfftig und zwar mit zulänglicher Mannschafft zu souteniren, da dann von Seiten dieses Löbl. Creyses man seines Orts gern und willig ein proportionirtes Quantum mit herzustellen und denen bey diesem Werck periclitirenden Reichs-Mit-Ständen nach Möglichkeit zu assistiren, sich anheischig machen würde, da nur die jetztmahlige Beschaffenheit und Zustände, worinnen dieser Löbl. Creyß sich befindet, ein solches zulassen wolten; Nachdeme aber leider! Reichs- und Welt-kündig ist, auf was für eine bedauerliche Art dieser Creyß währenden des mit der Cron Franckreich führenden Kriegs über darnieder gerichtet und von allen seinen Kräfften gäntzlich entblöset worden so daß bey noch immer auf dem Halß habenden Feindes-Gefahr derselbe nicht mehr vermögend ist, zu Abtreibung derselben, ein zulänglich- und der Gefahr proportionirtes Quantum, so nöthig es auch wäre, auffzubringen, auch ohnverantwortlich fallen solte, wann durch Verminderung und Avocirung einiger dessen bey der ohne dem gar schwachen Reichs-Armee stehenden Trouppen, dem Reichs-Feind, zu weiterer Invasion Thür und Thor geöffnet werden solte. Als ist man diß Orts der getrösteten Hoffnung, es werde fernerweit diesem Löbl. Creyß hierunter um so weniger was zugemuthet werden, als offenbar es ist, daß, so von gesammten Reichs-wegen die zu gegenwärtigem Reichs-Krieg ausgesetzte und noch zu meisten Theil abgehende Contingentien, nach dem Exempel der vorgelegenen Löbl. Reichs-Creysen, solten, der Schuldigkeit nach, auffgestellet werden, nicht allein der Nordischen Troublen halber, der Ruhestand Teutschlands nachdrucksam erhalten, sondern auch die feindliche Macht der Cron Franckreich gebrochen, und die Gräntz-Sicherheit durch Göttliche Gnad festgestellet werden könte. Wann demnach wider all Vermuthen dieses Puncten halber auff dem Reichs-Tag oder sonsten diesem Löbl. Creyß etwas wolte auffgebürdet werden, so soll, nach genommener Abrede sämmtlicher allhier anwesenden

Wessen sich hierbey der Schwäbische Creyß glimpfflich erkläret.

1710.

Herren Gesandten/und darauff erfolgtem Schluß/ solch Zumuthen aller dienlicher Orten aus obbemeldten Ursachen declinirt/ auch sonsten gemeinsamlich mit verhütet werden / daß keine denen Reichs-Grund-Gesetzen und dem Neutralitäts-Tractat selbsten zuwider seyende Clausul etablirt werde ꝛc.

Und was Chur-Sachsen dabey erinnert/

Chur-Sachsen eröffnete seine Meynung auch/ zeigte über ein und andern Punct Fürstl. Conclusi seine Zufriedenheit/ wär doch mit derer obern Creyse Bezeigen eben nicht vergnügt/ und ließ dieses bekandt machen: Anreichend die Garantie der Neutralität/ so kan es am Ende bey dem Concluso des Fürstlichen Collegii sein Bewenden haben/ da in denen General-Terminis schon genugsame Versehung gegen ungebührlichen Aggrefs und Turbationes geschehen. Ihro Königl. Majest. beklagen aber/ daß im Fürsten-Rath einige wenige den obern Creysen angehörige Stände in diesem Collegio mit unerheblichen Einwürffen so viel vermocht / daß Ihro Majest. der Käyser und die Herren Churfursten/ welche im Fürstlichen Collegio ihre Vota auch haben/benebenst einigen wohlgesinnten Fürsten/ die hiebey concurriret/ hindan gesetzet/ und jenen gleichsam die cura Reipublicæ überlassen werden müssen/ folglich dasjenige bißher nicht zu erreichen gewesen/ was des H. Reichs Wohlfahrt und die gemeine Sache/ absonderlich aber auch der unverbrüchliche Respect gegen Ihro Majest. den Käyser/ als Dero man von gesambten Reichs wegen/das Neutralitäts-Negotium zur Maturenentz zu bringen / und mit denen See-Puissancen zu schliessen/ völlig überlassen / erfordern/ und daß dem Concluso vom 3. Octobr. des Fürsten-Raths noch über die Zurückweisung der Garantie-Verfassung an den Ober- und Nieder-Sächsischen Creyß solche Conditiones appendiciret werden wollen/ welche bey jetzigem Zustand der Sachen gar keine statt haben sollen oder können/ solches macht die Sache noch schwerer: Inmassen in dem Magdeburgischen am 1. Octobr. und Münsterischen am 6 dito abgelegten Votis gar wohl remarquirt worden. Dafern nun nicht etwa in denen obern Craysen bey ihren Congressibus nähere Erklärung zum Beytritt erfolgen solte / wird man an Seiten der Alliirten das Werck anders anzusehen und künfftig zu gewarten haben/ wer es am besten gemeynet und bewiesen. Ihrer Königl. Maj. Verfahren bey der Chur zu Sachsen haben den Ruhm allezeit gehabt / daß sie dem Römischen Reich grossen Rath und Hülffe zu Kriegs- und Friedens-Zeiten geleistet. Es zeiget auch der status de anno 1688. bey dem Frantzösischen Friedensbruch/ was man vor heylsame Principia geführet/ da aber jetzo dagegen statuiret werden will / die Ober-Creyse hätten mit sich zu thun genug / und müsten die 3. oder 4. Nieder-Creyse / sonderlich Ober- und Nieder-Sächsische/ selbst sehen / wie sie sich maintenirten/ solches ist von der Reichs-Verfassung und scopo Reipublicæ sehr discrepant.

auch in Ansehung der obern Crayse.

Und wegen Haltung

Was die Haltung der Crayßtäge/ sonderlich in Ober-Sachsen / betrifft / möchten Ihro Königl. Majest. gerne sehen/ wann diejenige/ so darauff dringen / die Obstacula, so weder Ihro Majest. der Käyser / noch Ihro Königl. Majest. oder andere Crayß-ausschreibende Chur- und Fürsten und Obristen bißher überwinden mögen/ hinweg raumen wolten oder könten/ so würde versicherter massen bey Ihrer Käyserlichen Majestät kein Mangel überbleiben; und da hierauff cæteris paribus nicht unrecht ein Momentum der Reichs-Wohlfahrt gesetzet werden will/ sey er/ Gesandter/ angewiesen/ sich mit denen/ welche die Crayß-Versammlungen so angelegentlich pressiren / zu vernehmen/ wie sie vermeynten/ daß denen Hindernissen die abhelffliche Maaß gegeben werden könne/ und von denen Vorschlägen zu fernerem Nachdencken zu berichten.

1710. Sächsis. Crayßtäge.

Auff gute Einrichtung der Kriegs-Verfassung solte auch gedacht werden/ es war aber noch nichts auff die schon vorigen Jahrs von Käyserl. Majest. und andern geschehene Erinnerungen beschlossen/ und brachten es die Directoria, nach eingetretenem diesen Jahr/ wiederum vor/ da es wohl an allerhand widrigen Votis nicht fehlte/ aber dadurch weder Mannschafft noch Geld und andere Kriegs-Nothdurfft bey die Hand kam/ auff wessen Herbeybringung doch die Beschaffenheit der Sachen selbst hauptsächlich drang. Die gantze Sache kam demnach auf 2. Haupt-Puncten an: die Stellung derer Reichs-Contingentien zur Reichs-Armee an die hauptsächlich in Gefahr stehende Rheinländische Gegenden; den Beytrag zu einer gnugsamen versehenen Operations-Casſa. Einige erboten sich nach wie vor ihr äusserstes zu thun/ andere unter der Bedingung/ da übrige/ sonderlich mit Geld-Beytrag/ das ihre gleichfalls thäten; z. E. Magdeburg erbott sich zum Geld-Beyschuß/ wenn die Sächsische Crayßtäge gehalten würden/ wegen der Mannschafft gestund es keine am Rhein zu haben/ da sie anderweitig gemeiner Sache gute Dienste leisteten/ fügte hinzu/ dasige Gegenden würden gnug bewahret / und mit Mannschafft wohl versehen seyn/ wenn nur die in besonderer Association mit vier Crayßen stehende / samt dieser Crayße Gliedern/ die viele 1000. nach Niederland geschickte Mann an den Rhein zurück rufften / wie sie es vermöge ihrer besondern Associations-Pacte und Bündnisse zu thun schuldig wären. Würtenberg erinnerte insonderheit wegen des Geld-Beytrags folgendes: Daß nachdem die hier per Circulos gemachte Haupt-Repartition in vorgenommener Subrepartition mit denen hergebrachten Quantis der Stände in Schwaben nicht überein käme/ sondern zu weit reichte/ man dieselbe/ bey vorhin vielen theils gantz ruinirt- und eximirtheils moderirten Ständen im Schwäbischen Crayß pro regula nicht beobachten/ noch zu einem mehrern/ allenfalls sich verbindlich machen könte/ als was an dem etwa übernehmenden eigentlichen Crayß-Quanto/ nach eines jeden übrigen Vermögen bona fide noch zu erheben seyn möchte; woran sich hoffentlich um so weniger jemand stossen würde/ als im gantzen Reich sonst kein Crayß wäre/ der im jüngst verwichenen und jetzigen Krieg von Freund und Feind/ sonderlich durch unsäglich übeles hausen der ohn alle Disciplin/ nach Gefallen

1710. Sächsis. Crayßtäge.

Kriegs-Verfassung mit altem schlechtem Erfolg auffs neue berathschlaget.

Was Volckstellung und

Geldgebung anbelangt.

Was Magdeburg votirt/

Würtenberg wegen Geld-Beytrag gemeldet.

1713. im Creyß herum ziehenden mancherley frembden Trupppen so viel erlitten, und dessen ungeachtet, das seinige, so lang es möglich wäre, vor vielen andern in allem redlich præstirt, mithin die Præsumtion vor sich hätten, daß er aus genereusem freyen Willen auch künfftig das seinige pro viribus noch beytragen würde. **Sodann wolte man sich gegen alle hinwider lauffende frembde** *Dispositiones*, *Executiones* **und Bedrohungen derer die ausser dem Creyß gesessen, sich hiermit verwahret**, und dem Eintrieb dessen, so allenfalls noch übernommen, und bestritten werden möchte, nach bißherigem Creyß-Herkommen in Schwaben selber zu veranstalten, sich vorbehalten haben, gleichwie auch andere Creyse und deren Directores hierinn sich keinen Eingriff thun lassen, ꝛc.

Und gegen frembde ausserm Creyß gemachte Dispositiones u. s. w. erinnert.

Es war, dem Sprüchwort nach zu reden, dieses das alte schon sehr offt gehörte Lied, nur wolte itzo noch, als was neues, allerhand Beschwerde darzu kommen, die man in Schwaben über hohe Reichs-Generalität zu haben vermeinte, darvon unten ein mehrers folgen wird. Mitlerweil blieben doch, wie leider! gewöhnlich die Anstalten am Ober-Rhein gar schlecht, die Linien insonderheit sehr schadhafft, aber kein Geld vorhanden selbige in einen bessern Stand, auff allen Nothfall, zu setzen. Der commandirende General, Graf von Gronsfeld, hätte gern nur 15000. Floren gehabt, sie darmit reparieren zu lassen, meinte solche auch von denen vorliegenden Creysen, auch der darinnen gesessenen Reichs-Ritterschafft desto ehender zu erhalten, da Ihre Käyserl. Majest. rescribiret, dero Vorder-Oesterreichische Lande unausnahmlich mit zu Tragung dieses Vorschusses beyzuziehen. Er beschrieb demnach eine Deputation von gedachten Creysen und darinnen gesessener Ritterschafft, trug ihnen die Noth und Nutzbarkeit der Sachen vor, anzeigende, wie viel mit 50000. Fl. verrichtet werden könte, auf welche er indessen nur 15000. zu einem Anfang und zu Besorgung des nöthigsten haben wolte, allein es wurde weiter nichts dermahlen dann gute Worte und die Erklärung erhalten, der Vortrag solle allerseits Principalen hinterbracht werden. General Gronsfeld berichtete dieses an gesammten Reichs-Convent mit dem Ersuchen, gehöriger Orthen behülfflich zu seyn, daß nach und nach die 50000. Fl. nun aber nur die 15000. Vorschuß einkämen, weil doch an dem Linien-Werck so gar viel gelegen. Man schämete sich bey Reich fast sehr, daß wegen einer so kleinen, doch nöthigen Summe, so grosse Anstalten vergebens gemacht würden, und hätte gern das dißfalls berichtete heimlich gehalten, derohalben die Bekandtmachung des davon dictiren verbotten, allein es kam doch heraus, und redete der Augenschein der Sachen selbst von der schlechten Anstalt unserer Kriegs-Verfassungen. Die Gefahr wolte doch groß gemachet und geredt werden, der König in Franckreich habe 24000. Mann beordert, zu Anfang des Aprilis am Ober-Rhein durchzubrechen, und ihr altes Spiel in Schwaben ꝛc. u. s. w. wiederum auffs neue zu versuchen, darwider man nun auch, so viel sich thun lassen wolte, Volck zusammen brachte, bey dem Reichs-Convent aber

Warmit auff hohe Reichs-Generalität und Churfürstl. Braunschweig gelt gezogen.

General Gronsfeld will Hülff zur Linien-Besetzung haben.

Kan ein wenigs nicht erhalten.

durch das Maynzische Directorium, auff Befehl Ihro Churfürstl. Gn. die nöthige Verfassung immerdar erinnert wurde, mit dem Anfügen, Selbe wolten, bey etwa entstehendem Unglück, keinen Theil daran haben, sondern vor GOtt und aller Welt derowegen entschuldiget seyn, als die mit Worten und Wercken das Ihre treulichst gethan. Der Schwäbische Creyß zog doch die Umbstände der Sachen sich so weit zu Gemüthe, daß ein Creyß-Tag auff den 8. Martii in selbigem nach Ulm ausgeschrieben wurde, darbey man überlegte, wie dem Begehren des General Gronsfelds ein Gnügen zu leisten, alle Kriegs-Nothdurfft an Volck, Artillerie, Munition, Geld u. s. w. beyzuschaffen, und der sich dißfalls ereignende Rückstand einzutreiben wäre. Darbey gab es auch noch andere und obangeregte Mißvergnügung über hohe Reichs-Generalität andeutende Deliberanda: Z. E. wie des Löbl. Creyses Commando über dero Trouppen von fernern præjudicirlichen Eingriffen zu conserviren, und ob es nicht dem Creyse ein sonderbahrer Nutzen seyn dörffte, den Sommer über von Creyses wegen eine Deputation bey der Armee zu haben, wie dergleichen nehmlich von einiger Zeit her, nach dem Bericht unsers Theatri, bey denen Holländern eingeführet, um Kriegs-Räthe hoher Generalität zu seyn, ohn welcher Vorbewust- und Genehmhabung dieses nichts wichtiges zu unternehmen habe.

1710. Maynz thut Patriotische Erinnerungen.

Mißvergnügungen über hohe Generalität.

Schwäbischer Anschlag Deputirte bey der Armee zu halten.

Unterdessen hatten Ihro Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig bey Käyserl. Majest. gar vielfältige Beschwerden angebracht, wie sauer Ihr das Ober-Commando, auch von ein- und andern Craise, gemacht, wie schlechte Anstalten durchgehends gefunden und bißhero nichts gethan worden, daher keine Besserung zu hoffen sey, deßwegen Sie das gedachte Ober-Commando mit Nutz und Reputation nicht mehr zu führen wüsten, sondern dessen wiederum entladen zu seyn begehrten. Käyserl. Majest. konten nicht umhin, dieses alles dem Reich, wie sehr auch die Blösse seines übel zusammen hangenden Cörpers dadurch entdecket wurde, darzulegen, welches den 12. Martii mittelst hier folgenden Commissions-Decrets geschahe:

Churfürstl. Braunschweigs Beschwerde über so gar schlechte Anstalt im Feld.

Der Röm. Käyserl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn ist jüngsthin von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg geziemend fürgestellet worden, welchergestalten dieselbe bey bekandter übler Stellung und Schwäche der Reichs-Mannschafft, schlechter Versorgung der Operations Casse, bey welcher zu dieser Zeit im Grund nichts vorhanden, da doch so vieler Stände ihre Contingentia noch hinein restirten, und noch über das bey einiger Stände eigenmächtigen Eingriff in die Ihrer Churfürstl. Durchl. vom Käyser und Reich darüber anvertraute Disposition, Appropriirung der von andern Ständen zur Liefferung in die Leg-Stadt würcklich zusammen gebrachter- und von Ihro Churfürstl. Durchl. allbereits anderwärts hin assignirter Contingentien, Usurpirung eines ungewöhnlichen Commando über dero Crayß- zur Reichs-Armee und unter Ihro Churfürstl. Durchl. Ober-Reichs-Commando würcklich gestellten Trouppen, Privat-Avocirung derselben, auch Refusirung der Winter-Stativen nach ge-

Stichelung auff Schwaben und Würtenberg in selbigem.

machten und von Jh. Käyserl. Maj. approbirten Assignation, schwerer Difficultirung des rauhen Futters, es sey: durch Feuragirung, oder nach der Crayß selbst gemachten Repartitionen, odioser Auffnehmung und Taxirung von ungewöhnlichen Violenzen, der darauff folgenden abgenöthigten Executionen Violirung, Denegirung der Parition, so gar mit Androhung gewaltiger Resistentz und Contramandirung Ihro Churfürstl. Durchl. an die Crayß-Völcker ertheilter Ordres, Schwermachung alles desjenigen, was dieselbe an die Crayß mit aller Billigkeit, und nach Erforderung unumgänglicher Noth begehrt, und endlich Auffreißung der Crayse, und causam communem gegen Ihro Churfürstl. Durchl. zu machen, und bey andern mehr dergleichen Bewand- und Beschwernissen, die sich unter Dero an dem Obern Rhein geführten Commando bißhero herfür gethan, und fast ohne einige Remedur dagegen abzusehen mehr und mehr anwachsen zu wollen scheinet, mit so grosser Exponirung Ihrer Ehr und Reputation ermeldtes Commando ferner nicht über sich nehmen könten, dannenhero auch Ihro Käyserl. Majest. ersucht, Dieselbe wolten Sie dessen nicht nur Dero allerhöchsten Orts gnädigst entlassen, sondern es auch beym Reichs-Convent in gleiche Wege zu richten Belieben tragen. Ob man zwar Ihro Käyserliche Majestät solche Resignation nicht angenommen, sondern Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigst ersucht haben, erdeutes Commando mit bißherigem so Welt-bekandten Patriotischen Eyfer, Vorsich- und Sorgfältigkeit, zu des Vatterlands Diensten und allgemeiner Wohlfahrt, unverdrossen fortzuführen; So haben jedoch Dieselbe nach Dero angebohrnen Æquanimität zugleich auch bey sich erwogen, und befunden, daß das Ober-Crayß-Commando bey so bestellten Dingen, auch Einschrenckungen und Eingriffen nicht bestehen könte, sondern gantz umgekehrt und verwirret seyn müste, derowegen auch keinem Kriegs-erfahrnen General, viel weniger höchsterwehnter Jh. Churfürstl. Durchl. annehmlich fallen noch zugemuthet werden könte, dannenhero verlangen Ihro Käyserl. Majest. allergnädigst, daß Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs durch Dero zu Regenspurg versammlete fürtreffliche Räthe, Botschafften und Gesandte sich eines solchen Gutachtens wegen ob periculum in mora allerförderlichst vereinigen mögen, womit berührten Inconvenientien nach Anordnung der unvermeydlichen Kriegs-Zucht und Reguln remediret, und Ihro Churfürstl. Durchl. zu reputir- und nützlichen Fortführung des Commando animiret und bewogen, mithin der an selbigen Orten des Reichs augenscheinlich obschwebender äusserster Gefahr vom Feind disseits vorgebogen werden könne, allerhöchst ernannt Ihr. Käyserl. Majest. geheimer Conferenz-Rath, und bey dem versammleten Reich gevollmächtigter höchst ansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der H. R. Reichen Tit. St. Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Germaniæ Protector, Bischoff und des H. Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. haben solch Jh. Käyserl. Majest. treue Reichs-Vätterliche Wohlmeynung und Willen, erwehnten der Churfürsten und Stände des Reichs Räthen, Botschafften und Gesandten hiemit hinterbringen und also angelegentlich recommendiren wollen, wie die unter Augen leuchtende Wichtigkeit und nach sich ziehende Gefahr der Sachen, auch eines jeden unzweiffentlich eigener Eifer zu der allgemeinen Erhaltung von selbsten erfordert, und bleiben Se. Hochfürstl. Eminentz denenselben in freundlich- geneigt- und gütigem Willen wohl beygethan. Signatum Regenspurg den 12. Martii des 1710. Jahrs.

Chur-Braunschweigis. Verantwortung wider Magdeburg und Würtenberg.

Den 14. Martii war abermahls im Fürstl. Collegio wegen vorzunehmender und würcklich auff gutem Fuß zu stellender Kriegs-Verfassung die beweglichste Anregung durch Oesterreich geschehen, mit Beziehung auff das von von Chur-Maynz gleichergestalt erinnerte. Darbey setzte es wohl abermahlen zwistige Vota, wodurch aber dem Elend Teutschlands nicht gerathen war, und ließ sonderlich Braunschweig-Zell, oder der Churfurst von Braunschweig, wieder vorhin auch erzehlte Magdeburgische und Würtenbergische Meynungen, deßgleichen von der schlechten und schimpfflichen Verfassung diese nachdrückliche Anzeige thun: Nachdem Ihro Churfürstl. Durchl. mit Leydwesen ansehen müssen, daß zu der Zeit, da andere Nationes sich so starck angreiffen und so grosse Dinge thun, um dem grösten Theil Europæ so lang über dem Kopff gestandenen Frantzösischen Dominat endlich ein Ziel zu stecken, unser Teutsches Reich bey aller der Macht, so ihme GOtt verliehen, und womit es wohl allein dem Wercke Rath schaffen könte, um und bey dieser grossen decretorischen Occasion sich so schlecht comportirt, daß man vor der gantzen Welt Schimpff und Schand davon haben müsse, und ausser Zweiffel den Schaden bey künfftigem Frieden davon empfinden werde; so hätten dieselben aus treu-patriotischem Gemüth für dero Vatterland billig mit darauff gedencken müssen, ob hierunter kein Remedium zu finden, und es dahin zu bringen seyn möchte, daß die gesammte Reichs-Glieder bey diesem Krieg das Ihrige thun möchten: Ihro Churfürstl. Durchl. hätten einige Vorschläge gethan, wie diejenige, so sich dem Beytrag, welchen sie dem Vatterland schuldig, entzogen, darzu angehalten werden könten, welchenfalls bald im Reich eine solche Macht beysammen seyn könte, welche auch von Seiten des Rheins nächst GOtt gute Successe zuwegen bringen und denen Sachen ein Ende machen könte. Allein sie hätten mit ihren pro patria wohlgemeinten Intentionen bey einigen considerablen Reichs-Gliedern Ihro grossen Unwillen zugezogen, so Ihro zwar leid thäte, doch aber, da es aus der Ursach herrühre, daß man disseits seine Obliegenheit gegen Käyserl. Majest. und dem Reich ein Gnügen leisten wollen, so hat man es übertragen müssen. Wie ungern nun zwar Ihro Churfürstl. Durchl. sich dißfalls nochmahls committiren wollen, so müssen Sie doch wohl der Meynung bleiben, daß es vergeblich seyn wolte, andere zu persuadiren, daß sie die Defension des Ober-Rheins so sehr zu Hertzen nehmen, das Ihri-

1710. gebraucht anzuwenden, und sich pro patria auch über ihre Quote angreiffen möchten, so lang die, so solche Comitia geben, selbst das Ihrige nicht præstiren wolten. Es könte niemand angemuthet werden, von dem Seinigen dasjenige zu suppliren, was andere schuldig wären, und nicht geben wolten; Es könne auch niemand, wann er gleich wolte, der beschwerlichen Suiten halber, so daraus entstehen könten, zu dergleichen sich entschliessen, und wann auch schon Ihro Churfürstl. Durchl. und einig-andere die obhabende Contingenten gedoppelt hergeben wolten, würde doch damit dem Wercke nicht geholffen seyn, solang nicht alle und jede das Ihrige leisten würden. Daß aus Particular-Tractaten mit Ihrer Königl. Majest. zu Groß-Brittannien und den Herrn General-Staaten, oder auch mit Ihrer Käyserl. Majest. selbst, und daß gegen gewisse von selbigen stipulirte Conditiones oder Ergötzlichkeiten man in Italien und denen Niederlanden eine gute Anzahl Trouppen agiren lasse, solches gehe in so weit das Reich nicht an, daß es sich ein solches in Rechnung bringen lassen, und sich dieses an dem, was man ihme schuldig, abziehen lassen solte; andere hielten in denen Niederlanden auch Trouppen, præsturten auch dem Reich das Seinige.

Das Principium, daß in eo lectis die Majora es nicht ausmachen könten, möge statt haben in pure voluntarien und gantz freywilligen Steuren; wann aber auch in denen dem Reich schuldige Obliegenheiten, und so gar, wann man in einen Reichs-Krieg begriffen, die Majora nicht gelten, also in einies jeden Arbitrio beruhen solte, ob er dem nothleidenden Vatterland das Seine præsturen wolle oder nicht, so saye die Dissolutio da und habe es mit dem Corpore des Reichs ein Ende. Nicht weniger irrig und dem Publico und gantzem Reich schädlich wolte seyn, das Principium, als wann dasjenige, was vom gantzen Reich resolvirt, oder unter seine Glieder repartirt werden, nicht gelten, oder die Reichs-Stände obligiren könte, wo es nicht von jedem Crayß approbiret, und von selbigem eine andere mäßig: Repartition unter seinen Membris gemacht würde, als welches gleichergestalt corpus imperii dissolviren würde. Zwar spreche man diß-seits nicht dargegen daß nicht auch, wann die Nothdurfft es erheischet, Crayß-Täge müssen gehalten werden: allein das könne wenigstens nicht behauptet noch admittiret werden, daß die vom Reich gefaßte Resolutiones von denen Crayß-Tägen und deren Approbation dependiren sollen, dann auff die Weiß würden nicht mehr die Membra dem Corpori, wie die natürliche Ordnung erfordert, sondern das Corpus jedem Membra unterworffen seyn. Zudem habe in dem Nieder-Sächsischen Crayß es die Bewandnüß, daß bey jedesmahligem Crayß-Tag das Directorium abgewechselt und tradirt werden müsse: Ob aber nun rathsam solches denjenigen in die Hände zu geben, welche die Membra circuli dem Reich und Crayß zu entziehen und sich unterwürffig zu machen suchen, wie jetzo mit der Stadt Nordhausen geschehe, davon könne man Ihro Käyserl. Majest. und das Reich judicem lassen &c.

Dermahlen erwiederten die in solcher Anzeige gemeinte nichts, weil sie vorhero Verhaltungs-Befehl haben wolten, und sich auch auff ihre vorhin abgelegte Vota beziehen konten. Käyserl. Majest. liessen durch Oesterreichische Gesandtschafft in einer kurtzen Summa vorstellen, was Sie Ihro allerhöchsten Orts über Vermögen, an so vielen Orthen, von Anfang des Kriegs biß hieher gethan, wie Dero Herr Vatter M. An. 1700. von Preussen 8000. Mann übernommen, daß sie im Elsaß bleiben, allda das Reich bedecken, und hernach wider Franckreich erlangte Vortheil ausführen helffen solten, die aber wider Ihro Käyserl. Majest. Willen nach denen Niederlanden gezogen worden; Wie Sie dermahlen 12000. am Rhein hätten, so wolten Sie auch ihres Orts gern geschehen lassen, daß obgedachte 8000. Mann Preussen wieder dahin kämen, und alles beytragen, um obschwebendem Kriege ein glorieuses Ende zu machen. Ubrige Stände beharreten auch bey ihren sonst gethanen Erklärungen, und konte Magdeburg, in Ansehung der Oesterreichischen nur erwehnten Anzeige, nicht unterlassen zu vermelden: Es bliebe Sr. Käyserl. Majest. darbey, daß, so viel die Armatur in denen Ober-Reichs-Crayssen beträffe, Ihro Käyserl. Majest. und die Crayse selbst gegen einen besorgenden feindlichen Einfall an dem Ober-Rhein die nöthige Defensions-Anstalten vorkehren müsten, und daß sich dadurch die Armatur hoher Alliirten in denen Niederlanden nicht schwächen liesse, um dem Feind allda und auch zu mehrer Bedrängung des Ober-Rheins gewonnen Spiel zu geben &c. Welcher gestalt nun die Ober-Crayse dieserley Principia auch wider die Unteren, bey jenem zugemutheten Beytritt zur Nordischen Neutrali.täts-Sache, gebrauchet worden, solches hat man bey Vorstellung dieser Sache schon vorhin erinnert. Was sonst den Inhalt des letzthin vom 12. Martii dictirten bedencklichen Commissions-Decrets anbelanget, erfolgte, aus Mangel der Instruction, dermahlen noch nichts darauff. Man unterließ doch nicht der Kriegs-Anstalten weiter Uberlegung anzelegenst zu recommendiren, und kan aus dem bißher erzehlten der geneigte Leser leicht von selbst ermessen, was überhaupt bey deren Vornehmung vorgebracht worden sey. Die zwischen Chur-Braunschweig und Schwaben, nahmentlich Würtenberg erwachsene und aus schon verhin dargelegten anscheinende Animosität äusserte sich darbey immer weiters, da ein Theil beleydiget zu seyn vermeinte, der andere Theil nichts verschuldet haben wolte, wie denn Würtenberg zu seiner Entschuldig- und Rechtfertigung den 17. Martii dieses vorgetragen:

Man habe in der hochwichtigen Kriegs-Verfassungs-Materie bey 10. Jahren her schon so viele Vorstellungen und allerseits rechtschaffene schuldige Veranstaltungen gethan, daß deren Wiederholung anjetzo um so weniger nöthig seyn wolle, als einem jeden bewust, wie es nun an deme seye, durch rechtschaffene zeitliche Beyhülff einen reputirlichen sichern Frieden zu befördern, und damit dem hingegen lauffenden gefährlichen Vorhaben des Feindes alles Ernstes zu begegnen. Seines gnädigsten Herrns Durchl. haben bekandter massen ihr äusserstes beygetragen, und werden auch ferner auff

1710. Käyserl. Anzeige des præstirten und weiteres Erbitten.

Magdeburg will/ Ober-Crayse sollen sich helffen;

Wie diese hernach bey Nordischer Neutralitäts-Garantie retorquiret.

Und Würtenberg sich gegen Braunschweig verantwortet.

1710. Associations mässige behörige Weiß, und so fern man sie im Stand dessen erhält, an Ihrer Mannschafft cum requisitis nichts ermangeln lassen, von Hertzen wünschend, daß weil alle Reichs-Contingentien am Obern Rhein vergeblich erwartet würden, gleichwohl die specialiter dahin gewidmete Associations-Quanta der fünff obern Crayse, Chur-Rhein, Oesterreich, Francken, Schwaben und Ober-Rhein in Zeiten dahin gestellet werden möchten, welche mit andern der End befindlichen Trouppen eine Armee von mehr als 40000. Mann formiren und dem Reich wenigst die Sicherheit gegen fernern feindlichen Einbruch geben würden, gleichwie durch solches Mittel auch der ehemahls beschehene Uberfall gar füglich hätte können und sollen verhütet werden.

An verfallenen Geld-Præstationen seye seines gnädigsten Herrns Durchl. so gar nicht im Rest, daß Sie vielmehr noch an grosses zurück zu fordern haben; vor instehenden Feldzug scheinen zwar bey so schwacher fast alleiniger obern Crayses Armatur und daher rührenden blossen statu defensionis, grosse Operations-Gelder um so weniger nöthig zu seyn, als der Abgang nöthiger Trouppen auff Kosten deren, die sie an ihren Reichs- und Associations-Gebühren abgehen lassen, ohne Beschwerde der Unschuldigen zu ersetzen ist; Da aber dennoch einige gemeiner Spesen nöthig seyn wollen, so können diejenigen Ausstände, welche weder mit baarem Geld, noch mit Geldes werth entrichtet werden, von denen, die darum gewilliget, eingezogen, und nebst denen ex hostico erhebenden, auch sonst statt der Mannschafft eingehenden Geldern dahin verwendet werden; Solte über dieses ein mehrers erfordert, und von gesambten Ständen nicht nur verwilliget, sondern auch würcklich entrichtet werden, so seynd Se. Durchl. erbietig, in ihrer Ordnung das mit beliebende Quantum gegen schuldigste Rechnung gleichfalls abzutragen, doch mit expresser Condition, Maaß und Verwahrung, wie sie am 8. Jan. lauffenden Jahrs ad Protocollum geben lassen, allermassen sie dem Tractament der verwichenen Zeit vor das künfftige sich immer zu exponiren gedencken. Belangend das Commando, so ist alleweg nöthig, selbiges wohl zu bestellen, und in solchen Stand zu setzen, daß es auff einer Seite mit nothdürfftiger geziemender Freyheit in seinen behörigen Terminis ungehindert exercirt, auff der andern aber Sr. Käyserl. Majest. der Chur-Fürsten und Ständen Macht, Recht und Disposition über die ihnen eigene zugehörige Trouppen zu Erhaltung anständiger Subordination, guter Harmonie, Kriegsüblichen Herkommens, auch schuldiger Beobachtung der Reichs-Schlüsse und Associations-Tractaten gebührlich conservirt werden möge. Ein Exempel dessen kan geben das Ober-Commando im Reich des grossen Generals Herrn Marggraf Ludwigs von Baaden Hochfürstl. Durchl. ruhmwürdigster Gedächtniß, welche diese vom Reich obgehabte Charge ohne Hinderniß und Klage wider die vorliegende Crayse geführet, hingegen auch ihnen wieder als freyen Ständen und Herren ihrer Trouppen begegnet, folglich demjenigen fleissig nachgekommen, was die Reichs-Schlusse sowohl als die Associations-Tractaten auf eine höchst verbindliche Weise mit sich bringen; Die Natur gibt es, und erfordern es die Concluſa Imperii, daß auff den Fall der Nothdurfft und bey obschwebender Gefahr jeder Crayß und Stand sein Contingent an sich ziehen, und an statt weiterer Entfernung zu seiner Bedeckung gebrauchen könne. Käyserl. Majest. führen in Decreto Commissionis 25. Jan. 1706. selber an: Wie Sie sich benöthiget befunden, aus dem Reich einige Regimenter abzufordern, und darüber um so weniger angestanden, als die Reichs-Concluſa mit sich führeten, wanns ein jeder Stand, wann er in seinen eigenen Landen angefochten, zu thun befugt seye. Welches dann auch billig denen exponirten Gräntz-Crayſen und Ständen erlaubt seyn und bleiben muß. Der Associations-Tractat, nahmentlich aber die accession des löbl. Oesterreichischen Crayses, bringt mit sich, daß die Oesterreichisch- Fränck- und Schwäbische Associations-Quanta in das Feld geführet, nicht aber in Vestungen verlegt werden sollen. In eben diesem Recess stehet, daß man allerseits die Postirung mit besorgen, jedoch darinn die Mannschafft völlig und durchaus ohne Zuthuung der Postirungs-Ort erhalten, und so wenig mit dieser als mit aller übriger Mannschafft oder von andern über mehr nehmenden Trouppen die Crayse und deren incorporirte Fürsten und Stände, und deren Angehörige, auff einerley Weiß, es seye mit Quartieren, Unterhalt, adjuto, oder wie es immer Namen haben mag, beschweren solle. Die Reichs-Schlüsse nebst dem angezogenen Associations-Tractat Art. 11. zeigen deutlich, wie ein jeder seine Trouppen Sommer und Winter mittelst Anrichtung der Magazinen selbst unterhalten, ja auch mit rauhem Futter versehen, nicht aber andern Ständen, ausser dem Graß in dem Feld, mit kostbarer Fourageliefferung beschwerlich fallen solle. Wann dieses geschichet, und man in Austheilung der Kriegs-Stations oder Postirungs-Ort fein eine Gleichheit hält, und nicht diesen und jenen Ort allein beleget, der andern nächst daran stossenden aber in solchen und andern gemeinen Kriegs-Beschwerden gantz überhebt, wie solches der Schwäbische Crayß behöriger Orten hin- und an die Reichs-Versammlung selber gebracht, so wird es an erforderlicher Logierung nach eines jeden Vermögen nicht fehlen. Ausser dem braucht es keinen Fond übern Hauffen zu werffen, weil sie unter doppelter Last, die sie vor sich und andere tragen müssen, wie in Schwaben geschichet, gar bald erliegen würden: Ein jeder stelle sein Gebühr, und versorge sie ohne anderer Stände Schaden, so wird es bald besser werden: Dieses exigiren die Reichs-Schlüsse und Associations-Tractaten, auff diese Conditiones seynd die associirte Stände in jetzigen Krieg getretten. Und diese werden nun hoffentlich auch bona fide gehalten werden, nachdem sie keinem auch dem geringsten durch anderwärte Dispositiones wider dessen Willen und zu seinem particular-Nachtheil oder Gefährung mit Recht entzogen, geändert oder geschmälert werden können.

1710.

Welches alles dann auch gesambte Glieder des

Reichs

1710. Reichs, bevorab die Associirte vi fœderis einander zu garantiren schuldig seyn, und wer es aus dem Reichsfall begehrt, der thut was recht, und denen Tractaten vollkommen gemäß ist. Läst sich auch billig keineswegs davon verringen. Sodann überläst man der commandirenden Reichs-Generalität, oder wem es sonsten committirt werden will, die Disposition über die Kriegs-Operations-Cassen gar gern, und hält in alle Weg daver, daß hierinn von niemand einiger Eintrag geschehen solle. Gleichwie es aber eine in allen Rechten erlaubt und biß hieher von vielen kundbarlich practicirte Sache ist, daß wenn gleich dieser oder jener Crayß und Stand zum besten des Vatterlands, aus treuem und guten Willen, an Geld oder Goldes werth solche Dinge præstirt, die, krafft solenner Reichs-Schlüsse, von denen Kriegs-Operations-Mitteln ohne dem bestritten oder ersetzt werden sollen, er hernach ein solches an einem Theil seiner errichteten Gebühr, brevi manu inne behalte, abziehe, und es potiori Jure lieber sich selber als andern in pari gradu juris nicht stehendem mit leerem Nachsehen zugehen lasse; Also wird dieses hoffentlich auch von niemand vor einen Eingriff gehalten werden wollen. Endlichen und zum Beschluß ist notorium, daß der Schwäbische Crayß und das Hertzogthum Würtenberg in specie wie in andern Sachen, also auch in Geld-Præstationen das Seinige redlich, ja supererogatorie beygetragen, und es an hier und dar etwa erforderter Crayß-üblicher Execution in Schwaben nie gefehlet; da hingegen andere nach der im Sept. 1709. dictirten Consignation an der Million Thaler, ob sie gleich in dieselbe gewilliget, noch nichts bezahlt, bleiben also die treue verhin genug geplagte Schwäbische Stände mit unverdienter frembder Execution billig verschonet; Deren sie sich nach bekandter Observanz anderer Crayse denen Reichs-Satzungen zufolge mit allem Recht um so mehr nach Vermögen erwehren, als sie dergleichen ohne dem weder verschuldet noch nöthig haben. Diese bißher angeführte Umstände seynd pacta & leges, die einem jeden der Paciscenten ein jus singulare geben, deme es wider Willen mit Fug nicht entzogen werden mag. Käyserl. Majest. haben sich mit denen Ständen darzu verbunden, wornach sich dann billig auch die von ihnen bestellte Reichs-Generalität zu achten hat, welches des Herrn Marggrafen zu Baaden Durchl. von Anfang dieses Kriegs biß an Ihr End ohne einige Hindernüß des mit höchstem Ruhm geführten Commando jederzeit so schuldig als willig beobachtet. Wird es also hoffentlich auch biß zu instehendem Beschluß dieser verdrießlichen Kriegs-Händel vollend bestehen können, wenigst haben die Stände des Schwäbischen Crayses mit ihren bißherigen so kostbaren treuen Diensten, wordurch sie sich biß aufs Blut angegriffen, das allzu nahgehende harte Widerspiel nicht verdienet, und wie sie in allem gar gerne sich accommodiren, also ist auch wohl zu vermuhen, daß sie das Commando betr. falls sie mit Associations-mäßiger Stellung ihrer Trouppen demselben hinterlich fallen solten, auf Erfordern gar gerne damit verschonet werden, daher man dann ihnen, bevorab seines gnädigsten Herrns Durchl. alle Befugnüß hiermit bestens verwahret, mit Vorbehalt hiernächst erwartenden fernern Befehls, wordurch sonder Zweiffel alles fein klar gezeigt und per particularia an Tag gelegt werden wird, &c.

1710.

Auff dieses erwiederte Chur-Braunschweig: Es würde freylich sehr gut seyn, wann zum wenigsten die Associations-Quanta der fünff Obern Crayse, Chur-Rhein, Oesterreich, Francken, Schwaben und Ober-Rhein zu der Reichs-Armee complet gestellet würden. Wie sehr es aber daran fehle, zeiget der Augenschein, und ergaben es die Muster-Listen. Das Fränckische und Ober-Rheinische Reichs-Contingent, pfleget zwar im Anfang der Campagne ziemlich complet zu seyn; das Schwäbische ist es aber niemahls, und ist zu dem bey solchen Kriegs-Contingents-Trouppen der schändliche Mißbrauch im Schwange, daß sobald die Campagne anzufangen, der eine hier der andere dort, zurück nach Hause sich begiebet, und sich die gantze Campagne nicht wieder sehen läst, welches die ohne dem schwache Contingents-Corps an ihren effectivè Ständen zu Feld, um ein merckliches weiter verringert. Von dem Chur-Rheinischen Crayse ist bey der Armee gar nichts vorhanden, ausser drey Chur-Maynzische Battaillons. Braunschweig replicirt.

2.) Daß des Herrn Hertzogen von Würtenberg Durchl. zu dero particularen Antheil etwas an Geld-Præstationen zur Reichs-Cassa schuldig seyn, kan man nicht sagen, das aber ist ohnlaugbar, daß die Reichs-Cassa an den Löbl. Schwäbischen Crayß in Corpore mit Recht noch einen guten Rest von dessen Quota sowohl zu denen 300000. fl. als zu der Million Thaler, welche zu Behuff der Reichs-Operations-Cassa vom Reich successivè gewilliget worden, dahero zu fordern hat, uñ daß selbiger Crayß wegen baarer Liefferung seiner Geld-Præstandorum zu der Reichs-Casse gegen einen erklecklichen Nachlaß unter præsupponirter Ratificirung des Reichs die mit Sr. Churfürstl. Durchl. gemachte Convention nicht erfüllet, sondern des Herrn Hertzogen von Würtenberg Durchl. selbiger Convention zuwider einen Theil solcher Kriegs-Crayß-Quota compensando für sich hinnehmen und abziehen lassen. Wann das angehen könte, daß ein jeder Crayß und Stand dasjenige, was er an Geld zu præstiren schuldig ist, für andere angebende Præstationen propria authoritate abzurechnen Macht hätte, so ist zu erachten, daß solche Abrechnungen bald sehr gemein werden, und ein jeder Materie suchen würde, diese oder jene Compensation zu machen, alsdann würde aber an baaren Mitteln wenig oder nichts in die Reichs-Casse kommen.

3.) Lässet man die an obgedachtem Fürstl. Würtenbergischen Voto geschehene Anführung, daß da die Armee am Obern-Rhein sich bloß auff der Defensiva zu halten habe, keine grosse Operations-Gelder bey derselben vonnöthen seyn werden, wie denn auch hierzu gefügte Vorschläge dahin angestellet seyn, daß die Geld-Restanten von denen, die darinnen gewilliget, eingezogen, und neben dem ex hostico erhebenden, auch sonst an statt der

Mannschafft eingehende Gelder zur Operations-Casse verwendet werden mögen. Daß bey einer Armee auch, wann schon selbige sich nur bloß auff die Defension zu halten hat, baare Geld-Mittel zu Anschaffung allerhand Nothwendigkeiten erfordert werden, wird wohl kein Kriegs-Verständiger läugnen. Es ist auch eine ausgemachte klare Sache, daß nicht allein diejenige Stände, welche zu denen wegen der Fonds zu der Reichs-Operations-Casse gemachten Reichs-Conclusis ihre Vota und ausdrückliche Einwilligung gaben, sondern auch diejenige, welche solches nicht gethan, zufolge solcher Reichs-Schlüsse das Ihrige beyzutragen schuldig seyn.

Wann man es aber ohne neue Geld-Verwilligung auff solche obgedachte Vorschläge blosserdings ankommen lassen wolte, so würde die Reichs-Cassa ohne Zweiffel gantz leer von Geld bleiben, weil 1.) die Geld-Restanten bey denen mächtigen Ständen vornemlich haffteten, welche mit gutem Willen nichts geben, und gegen welche Anhaltungs-Mittel zu gebrauchen, man von Seiten des Reichs, wie Se. Churfürstl. Durchl. einen Vertrag davon thun lassen, nicht reselviren wollen, und wann ja von solchen Restanten noch etwas einkame, so gehe darzu, vermög der von Sr. Churfürstl. Durchl. schon im vorigen Jahr communicirten Schulden-Designation, so viel auff solche prætendirte Restanten, die auff ihre Befriedigung warteten, verwiesen, daß zu derselben der Einfluß der Casse von Restanten kaum hinlänglich seye, vielweniger etwas zu Behuf der Campagne am wenigsten aber zu Behuff der Anschaffung einiger Trouppen davon überschiessen würde. 2.) Die ex hostico einkommende Contributions-Gelder fliessen bekandter massen nicht in die Operations-Casse, sondern das Käyserliche Commissariat hebet und berechnet dieselbe, und seyn sie gemeiniglich zu hohen nothwendigen Ausgaben schon assigniret, ehe sie einkommen. 3.) Andere Gelder, so an statt der zu stellenden Mannschafft bezahlet werden, weiß man nicht, als die von Städten, Hamburg, Lübeck und Brehmen in die Operations-Casse nicht einfliessen, sondern vom Käyserl. General-Commissariat erhoben werden. 4.) Das Commando betreffend, so seye Sr. Churfürstl. Durchl. weit entfernet gewesen, über der löbl. Crayse und Stände Generalität und Trouppen einige Macht oder Disposition, so Ihro nicht zukommen kan, zu begehren; Se. Churfürstl. Durchl. seyen aber wenig gemeynet, denen löbl. Crayssen und Ständen diejenige Authorität und Jura zu disputiren, die ihnen als Zoll- und Eigenthums-Herren über ihre Trouppen zukommen. Wann auch der Schwäbische Crayß nebst seinem Reichs-Contingent, noch einige super-numerar-Auxiliar-Trouppen bey der Armee gehabt hätte, so würden Se. Churfürstl. Durchl. sich wohl bescheiden haben, daß in der Disposition über dieselbe, und in der Disposition über Reichs-Contingents-Trouppen ein Unterscheid zu halten, Se. Churfl. Durchl. wissen aber nichts von dergleichen Schwäbis. super-numerar- oder Auxiliar-Trouppen, sondern alle bey der Armee gestandene und noch stehende Schwäbische Crayß-Trouppen seyen Reichs-Contingenten, und ist selbiges Contingent noch darzu nicht einst complet, die Reichs-Contingents-Trouppen aber müssen, vermöge der Constitutionen und Schlüsse des Reichs, so bald sie zu der Reichs-Armee gestossen, dem Commando der Reichs-Generalität sich unterwerffen, dereselben Ordre pariren, und ohne selbiger Reichs-Generalität Consens, vielweniger gegen dereselben expresse Ordres von solchen Trouppen nicht anderweit disponiret werden. Solches kan auch, wann schon keine Reichs-Gesetze deßwegen vorhanden wären, der gesunden Vernunfft nach, nicht anders seyn, wann anders das Reichs-Commando bestehen, und es damit in keine Confusion gerathen solte, und können gegen solche ausdrückliche Reichs-Verordnungen, zu deren Abbruch und Entkräfftigung keine Associations-Tractaten, oder andere Pacta particularia zwischen diesen oder jenen Crayssen oder Ständen, etwas erheben, sondern die Reichs-Constitutiones derogiren solchen Pactis particularibus ohne einigen Zweiffel, mit nichten aber diese jenen.

Es ist auch, ausgenommen dem einigen Schwäbischen Crayse, bißhero so wenig von denen Käyserlichen als der Crayse und Stände Trouppen, so bey der Reichs-Armee stehen, darüber jemahlen Klage geführet worden, daß Se. Churfurstl. Durchl. in Commando-Sachen, über solche Trouppen und deren Generals sich etwas anmassseren, welches Ihro nicht gebuhrete. Se. Churfürstl. Durchl. haben aber solche Beschuldigung nicht mereret, sondern es geschichet selbige mit grossem Ungrund, weil Se. Churfürstl. Durchl. im Commando nichts mehr, so wenig über die Schwäbisch- als andere Crayß-Trouppen, je prætendiret, als des in GOtt ruhenden Käyserl. General-Lieutenants, Marggrafen Ludwigs von Baaden Durchl. dero Exempel von Fürstl. Würtenbergischer Seiten angeführet, und zur Nachfolge vorgestellet wird, in Qualität als Reichs-Feld-Marschall und en Chef commandirender General über die Käyserl. und Reichs-Armee am Rhein gehabt und exercirt.

Weyland Seine Durchl. waren nicht allein Reichs- sondern auch Schwäbischen Crayses General-Feld-Marschall, und war also da keine Frage, ob, und wie weit Sr. Durchl. in Commando-Sachen bey der Reichs-Armee mit der Schwäbischen Crayß-Generalität, die Se. Durchl. selbst repræsentirten, zu communiciren. Se. Durchl. hätten auch nicht nöthig, wann Sie wegen der Schwäbischen bey der Armee am Rhein stehenden Crayß-Trouppen Ordres ertheilen wolten, zu examiniren, ob Sie solches als Reichs- oder als Schwäbischer Crayß-General thäten, weil Se. Durchl. vermöge beyder solcher Qualitäten und Chargen, solche Ordres zu ertheilen berechtiget wären. Wann aber Se. Durchl. allein Reichs-General, und nicht zugleich Schwäbischer General gewesen wären, so stehet dahin, was Sein Durchl. denn gethan haben, und ob Sie, wann Ordres wegen der Schwäbischen Crayß-Trouppen auszugeben, solche an den Schwäbischen

1710. Crayß-General, zumahlen, wann selbiger nicht bey der Armee zugegen gewesen, zu weiterer Austheilung würden haben gelangen lassen, oder dem Schwäbischen Crayß-General das Recht würden haben zustehen wollen, solche Ordres zu reformiren, oder denen entgegen etwas zu ordonniren. Einmahl ist solches an sich gar nicht zu glauben, und daher noch destoweniger zu vermuthen, weil hochgedachten Herrn Marggrafens Durchl. ohngeachtet, daß die Fränckische Crayß-Trouppen ihren Feld-Marschall, nemlich des Herrn Marggrafens zu Brandenburg-Bayreuth Durchl. haben, und ohngeachtet der Fränckische Crayß nicht minder einer von denen associirten Crayssen, als der Schwäbische ist, dannoch, wann wegen der Fränckischen Crayß-Trouppen bey der Reichs-Armee Ordres zu ertheilen gewesen, deßwegen mit dem Fränckischen Crayß-Feld-Marschallen nicht communiciret, sondern mit guter Zufriedenheit des Fränckischen Crayses und Crayß-Feld-Marschalls, die Fränckische Crayß-Trouppen bey der Armee eben so beordert und commandirt, wie die Schwäbische.

Ein mehrers haben Se. Churfürstl. Durchl. auch nicht verlanget, man hat sich also mit Fug über dieselbe im geringsten nicht zu beschweren, weil, wanns hochgedachtem Herrn General-Lieutenant recht gewesen, Sr. Churfürstl. Durchl. nicht wird unrecht seyn können, sondern Sie haben mit allem Fug solches auch zu prætendiren gehabt. So lange des Herrn Hertzogen zu Würtenberg Durchl. sich bey der Armee befunden, haben Se. Churfürstl. Durchl. mit Sr. Durchl. in Commande-Sachen diejenige Communication zu pflegen nicht unterlassen, die von Ihro mit Recht und Billigkeit erwartet werden können; Als aber Se. Durchl. in denen zweyen letzten Feldzügen nicht zur Armee gekommen, sondern in dero Landen geblieben, ist Sr. Churfürstl. Durchl. mit Sr. Durchl. über Vorfallenheiten in Commande-Sachen weiter zu communiciren, ja so wenig möglich, als Sie es schuldig gewesen. Jedennoch haben Se. Churfürstl. Durchl. darinn ein übriges gethan, daß, als Sie nach der unglücklichen Mercyschen Action bey jüngster Campagne den Schwäbischen Obristen von Schilling beordert, die einigen bey sich gehabten Bataillons nach dem Schwartzwald zu gehen, S. Churfl. Durchl. zugleich des Herrn Hertzogen zu Würtenberg Durchl. von erwehnter Beorderung des Obristen von Schilling, mittelst Schreibens, Notification gethan, welches Schreiben zwar von dem Feinde, wie des Hn. Hertzogen zu Würtenberg Durchl. nicht unbewust, intercipiret worden, Se. Churfürstl. Durchlaucht haben jedoch dadurch, daß Sie lieber ein übriges als der Sache zu wenig thun wollen, gezeiget. Derowegen Se. Churfl. Durchl. wohl nichts weniger vermuthet hätten, als daß des Herrn Hertzogen zu Würtenberg Durchl. ein mehreres prætendiren, und daß Se. Durchl. wie geschehen, dem Obristen von Schilling Contra-Ordres zuschicken würden, Sr. Churfürstl. Durchl. Ordre wegen des Marches nach dem Schwartzwald nicht variiren. Was vor Schaden die Contradictiones und Unordnungen im Commando bey der Reichs-Armee bringen, das hat sich schon bey der ersten Mercyschen Action anno 1707. gezeiget, und abermahl bey der letzten de anno 1709. nach welcher durch obgedachte Contra-Beorderung des Obristen von Schilling für das Reich, und zuforderst, für den Schwäbischen, als meist exponirten Crayß, sehr gefahrliche und funeste Suiten würden verursacht worden seyn, wann nicht zum Glück die Protestirende Schweitzer-Cantons solche Præcautiones genommen hätten, daß der Feind gegen Rheinfelden und die übrigen Wald-Städte nichts tentiren dörffen. Fürstl. Würtenbergischer Seiten wird angeführet, es seye eine erlaubte Sache, daß, auff den Fall der Noth, und bey obschwebender Gefahr, jeder Crayß und Stand sein Contingent zu seiner eigenen Bedeckung gebrauchen könne. Gleichwie nun Se. Churfürstl. Durchl. die Bedeckung der vorliegenden Löbl. und sonderlich des Schwäbischen Crayses, jederzeit vor Augen gehabt, und nach Möglichkeit versorget; so ist auch die Beorderung des Obristen von Schilling, nach dem Schwartzwald, zu keinem andern End angesehen gewesen, dann damahlen hatte der Schwäbische Crayß, und in specie das Hertzogthum Würtenberg, von nirgends her feindliche Gefahr zu befürchten, als oben von der Seite des Schwartzwaldes, weil unten die diesseitigen Linien die benachbarten Länder des Schwäbischen Crayses, für feindlichem Uberfall nach Nothdurfft bedecket, und die gantze Armee zur Hand war, einen feindlichen Einfall zu souteniren. Da aber notorie zur Sicherheit des Schwäbischen Crayses, die Conservation der Vestung Freyburg nicht weniger, als dero Städte nöthig ist, so haben Se. Churfürstliche Durchleucht zu mehrerer Præcaution, daß der Schwäbische Crayß von allen Seiten ausser Gefahr bleiben möchte, die dem Obristen von Schilling ertheilte Ordre dahin gerichtet, daß er mit seinem Commando und anvertrauten Corpo, gegen Freyburg zu marschiren, und wann er der Ends angekommen, von dem Käyserlichen General-Feld-Marschall-Lieutenant von Harsch, seines fernern Verhaltens halber Ordre zu erwarten; daß aber Se. Churfürstl. Durchl. wie vorgeben werden wollen, den Obristen von Schilling solten beordert haben, von seinen bey sich gehabten Trouppen, etwas in Freyburg, oder in die Waldstädte zu werffen, solches ist allerdings unerfindlich, und weiset der Inhalt solcher Ordre ein anders aus. Gesetzt aber Se. Churfürstl. Durchl. hätten dem Obristen von Schilling würckliche Ordre ertheilet, von denen, unter seinem Commando gestandenen Schwäbischen Trouppen, etwas in Freyburg oder in eine oder die andere der Wald-Städte zu verlegen, so würde es gewiß nicht geschehen seyn, auch zumahl der Schwäbische Crayß nicht Ursach gehabt haben, solcher Ordre zu widersprechen, oder gegen dero Vollstreckung etwas in contrarium zu ordoniren. Gesetzt auch endlich, der Schwäbische Crayß, oder des Herrn Hertzogen zu Würtenberg Durchl. hätten Recht gehabt, sich der Verlegung einiger Schwäbischen Trouppen in Freyburg, oder in die Wald-Städte zu widersetzen,

1709. und daß man etwa vorgeben wolle, obschon der Obriſter von Schilling, nicht expreſsè zu Beſetzung von Freyburg oder der Wald-Städte beordert worden, ſo wäre ſolches doch per indirectum geſchehen, weil krafft der Ordre, welche er, wann er in der Gegend Freyburg angekommen, ſeines fernern Verhaltens halber von dem General von Harſch empfangen würde, ſich zu richten, er dem General Harſch von der, von denen Schwäbiſchen Trouppen etwas zu Verlegung in Freyburg, oder in die Waldſtädte verlanget hätte, dieſelbe nicht würde haben verſagen können! So würde doch darum nicht nöthig geweſen ſeyn, die Contra-Ordre dem Obriſten von Schilling zu ertheilen, ſeinen Marſch gegen Freyburg gar nicht fortzuſetzen, ſondern man hätte ihm nur zu bedeuten gehabt, daß er keine Leute zu Beſetzung von Freyburg oder der Wald-Städte herzugeben, wohin Se. Churfürſtl. Durchl. ſich nicht würden entzogen haben, dero Ordre zu erläutern, wann man, wie ſich wohl gebühret, und noch Zeit genug geweſen wäre, Ihro hätte zu wiſſen gethan, daß man ſolches verlangte. Inzwiſchen aber hätte man den Obriſten von Schilling gegen Freyburg ohnaufgehalten fortmarſchiren laſſen können und ſollen.

§.) Bey Einrichtung der Stationen und Poſtirungs-Quartiere, haben Se. Churfürſtl. Durchl. jedesmahlen, ſo viel möglich geweſen, auff durchgehende Gleichheit geſehen. Sie haben aber mithin auch darauff nothwendig reflectiren müſſen, daß die Poſtirungs-Quartiere von denen Linien nicht zuweit entfernet ſeyn möchten. Unterdeſſen iſt bekandt, daß der Schwäbiſche Crayß mehr als einmahl ſich geweigert, Trouppen, welche Se. Churfürſtl. Durchl. hier oder da zu logiren, nach Kriegs-Raiſon nöthig gefunden, einzunehmen, wordurch das Inconveniens entſtanden, daß ſolche Trouppen, weil ſie ſonſt nirgends unterzubringen geweſen, nach Hauß marſchiren müſſen.

Worauff der Haupt-Streit ankommen.

Die Zuſammenhaltung deſſen und derer von Chur-Braunſchweig angebrachten in obigem Commiſſions-Decret und drauff erfolgter Zelliſchen Vorſtellung enthaltenen Beſchwerden, wieß aus, worauff es doch in dieſer gemeiner Sache ſchädlichen Mißverſtändniſſen ankommen, davon »der Haupt-Grund geweſen: Daß das bewilligte »nicht durchgehends geleiſtet, und bey dem daher »entſtehenden Mangel und Nothfall ein übriges »von denen verliegenden gutwilligen Crayſen ge»fordert worden, welches dieſe entweder nicht wol»len oder nicht können leiſten, und doch leiſten ſollen. »Darüber dann zwiſchen denen Fordernden und »Abſchlagenden Verdruß und Widerwärtigkeit »eingeſchlichen, weſſen es nicht bedurfft, da jeder »das ſeine rechtſchaffen und Patriotiſch gethan, »daß Würtenbergiſche Erinnerung den feſteſten »Grund gehabt, darinnen es geſagt: **Ein jeder »ſtelle ſeine Gebühr und erhalte ſie/ ohn »anderer Stände Schaden/ ſo wird es »bald beſſer werden.** In deſſen Ermangelung waren deren Trouppen bey der Armee wenig, wenn nun ein Stand oder Crayß die ſeinen zu eigener Nothdurfft abruffte, wolte ſie die Generalität bey der Armee behalten, oder anderwärtig brauchen, das gab Commando Contra Commando: Einer wolte mit Poſtirung verſchont ſeyn, der ander muſte deſto ſtärcker beleget werden. Dieſer gedachte es nicht zu leyden, ſondern ſich quovis modo zu helffen, ſo hieß es denn, man wolte ſich dem Concertirten mit Gewalt widerſetzen. An Geld fehlte es, die, nach Gebung des Ihren, an mancherley Nothdurfft ein übriges hergaben, ſolten warten, biß andere gäben, wovon es bezahlet werden könte; Sie achteten es nicht für thunlich, ſondern rechneten es an ihren ſeinen Abgaben ab; Dieſe wolte man andern Orts völlig, auch wohl durch Execution, haben, darüber entſtund Lermen über Gewalt oder Widerſetzlichkeit u. dgl. m. Nach dieſen Anmerckungen wird hoffentlich dem geneigten Leſer deſto verſtändlicher ſeyn, was bey denen Berathſchlagungen uber beſſere Kriegs-Verfaſſung an Deputen vorkommet. Man gab ſich viel Mühe ein- und andern Orts das Werck auff einen beſſern Fuß zu ſetzen, und deßhalben einen Schluß herauszubringen, in welchem die richtigere Stellung derer Contingentien verſichert, auch zur Operations-Caſſa, wo nicht eine gantze Million Thaler, doch die Helffte davon bewilliget würde, darbey auch Vorſchläge fielen, man ſolte eine Liſte oder Verzeichnüß derer Reſtanten, und wie viel jeder ausſtändig ſey, offentlich bekant machen, ob man ſich etwa dadurch beſchämen und zu beſſerer Beobachtung der Schuldigkeit bewegen laſſen wolte. Es wurde von Oeſterreich wegen Contingentien-Stellung und Geld-Beytrag ein Project-Concluſi auffgeſetzet, und zu Beybringung etwa habender Erinnerungen vorgetragen, allein dergleichen folgte nicht, jedes bezog ſich auff ehemals abgelegte Vota, wolte und konte dieſemnach noch kein gantzes aus der Sachen werden; darüber dann das Directorium wie gantz unmuthig gemacht, ſich dergeſtalt heraus ließ; Man wüſte ſich zwar wohl zu beſcheiden, was in materia Collectarum die Reichs-Conſtitutiones mit ſich brächten, man könte aber keinen Umgang nehmen, dasjenige, was dißfalls in denen im Concluſo angezogenen Käyſerl. Commiſſions-Decreten ſo gründlich als patriotiſch vorgeſtellet worden, anhero nochmahls zu wiederholen, und dieſem hochlöbl. Collegio zu Gemüth zu führen, was es bey der Nach-Welt, ſonderlich bey denen Exteris und hohen Allirten für einen Nachklang gewinnen müſſe, daß ein ſo groſſes, aus vielen mächtigen Ständen beſtehendes Reich, nach auffgewendeten ſo vielen Millionen, nunmehro, da man die Früchte des Kriegs durch einen reputirlichen Frieden bald zu erlangen verhoffe, es an einer ſo geringen Summ einer halben Million Thaler wolte ermangeln laſſen, und ſich der Gefahr eines feindlichen Einbruchs exponiren, welcher gar leicht etliche Millionen an Kriegs-Contributionen und Brand-Schatzungen koſten dörffte, zugeſchweigen, daß man allerſeits den Krieg mit angegangen, welcher ohne Geld ohnmöglich geführet werden könte, wäre alſo nichts billigers, als daß derjenige, welcher den Finem wolte, auch die dazu gehörige unentbehrliche Media mit ergriffe: Man wolte ſolchemnach nochmahlen, von Directoris wegen angelegentlich erinnert

Wie man die Säumige beſchämen wollen.

Handlung von Geld-Beytrag urgirt Fürſtl. Directorium

und

1710.

1719. paß gebeten haben, wann dafür gehalten werden wolte, daß dieser letztere Passus in dem Concluso in formalibus etwa nicht recht gefast, man sich darüber specialiter herauszulassen belieben möchte, ꝛc. In bewerckstelligter Herauslassung war es doch zu Einrichtung des Zwecks nicht gedeihen, da wegen des Geld-Beytrags einige gar nicht, andere dergestalt instruiret gewesen, daß von denen beygefügten Bedingungen nur langsames Gezerr zu erwarten; Endlich war doch noch der Vorschlag allerseits beliebet worden, nochmahlen an sämmtliche hohe Herren Principalen, mit Vorstellung der dem Vatterland obschwebender grossen Gefahr und gegenwärtigen Nothstands zu referiren und dahin anzutragen, daß dieselbe durchgehends sich gefallen lassen möchten, wenigst zum Anfang und biß die alte Rückstände nach und nach eingebracht werden können, 300000. fl. in kurtzer, hiernächst zuvergleichen stehender Frist, würcklich zusammen zu schiessen, und die gnädigste Instruction hierauff dero hiesigen Gesandtschafft förderlichst zu ertheilen.

Man will anders/ auser dem Geld-Beytrag/ in der Verfassung beschreiben.

Weil also die vorigen Vorschläge sich nicht thun lassen, noch sich das Churfürstl. Conclusum, so auff Stellung der Mannschafft und Schiessung des Gelds zugleich gieng, sich nur des Fürstl. Collegio seinem nicht vereinigen lassen wolte, so machte das Churfürstl. Collegium dem Fürstl. zu wissen: Was gestalten man dafür hielte, daß die Kriegs-Verfassungs-Materie, so viel die Mannschaffts-Contingentia und anders, ausser den Geld-Beytrag beträffe, zum völligen Schluß per Re & Correlationem zu bringen, dem Concluso aber beyzufügen; Wailen über den Geld-Beytrag noch einige Fürstl. Instructionen abgiengen, daß bey deren ehester Einlangung Käyserl. Majest. ein besonders allerunterthänigstes Gutachten deßwegen erstattet werden solte; Indessen aber wolte man von Churfurstl. Collegio wegen bestens recommendiren, daß die abgehende Fürstl. Instructiones, sobald möglich beygebracht werden möchten, weilen von selbsten bekant, daß ohne Geld der Krieg nicht geführet werden könne, und in dessen Ermangelung abermahlen eine fruchtlose Campagne zu des Reichs höchstem Nachtheil zu besorgen.

Hält es doch vernünftlich auf Fürstl. Seite

Dieses Anbringen geschahe den 14. Aprilis, dargegen des andern Tags hernach das Fürstl. Collegium seine Erklärung in diesen Terminis wiederum abgab:

Es wäre dem Löbl. Churfürstl. Collegio auff dessen vorgestrige Erklärung oder Anbringen in der Kriegs-Verfassungs-Materie, hinwiederum anzufügen; Man seye zwar auch im Fürsten-Rath allerdings der Meynung, daß wegen Stellung der Mannschaffts-Contingentien zum Uberfluß ein nochmahliger Schluß abgefasset, und nach vorgängiger gewöhnlicher Re- und Correlation, zum Stand gebracht werde, ob aber der gemeinen Sache und dem Publico damit gedienet seyn würde, daß solches durch ein besonders Conclusum geschehe, ehe und bevor man sich im Stand befinde, über den andern Punct eines neuen Geld-Beytrags zur Kriegs-Operations-Cassen gleichmässig zu einem gemeinsamen Schluß zu gelangen, daran müste man um so mehrers zweiffeln, als bekanter massen diesen Krieg über so viele Conclusa hierüber errichtet worden, die seithero nicht auffgehebt seyn, sondern ihre Verbündlichkeit biß zum Ausgang des Kriegs billig behalten müssen, krafft deren gleichwie alle und jede Stände schuldig und gehalten seyn, auch ohnerwartet eines neuen Reichs-Schlusses, alle ihre Mannschaffts-Contingentien nach denen von der Käyserl. und Reichs-Generalität bestimmeten locis operationum vollkommentlich herzustellen, also halte man Fürstl. Theils dafür, daß bey so gestalten Dingen, nur Errichtung eines besondern Concluli über diesen Punct, wohl so lang angestanden werden könte, biß man im Stand seye in dem andern, wegen einer neuen Geld-Bewilligung, darauff dermahlen das meiste anzukommen scheine, pari passu zu concludiren und einen Schluß cum effectu fassen zu können, zu dessen mehrer Beförderung habe man sich dissеits am 11. dieses Monats erkläret und wiederholt, auch solches anhero nochmahlen über den beschehenen Vorschlag, daß eines weils zum Anfang vom gesammten Reich 300000. fl. bewilliget werden möchten, förderlichst zu referiren, und die gnädigste Instructionen, auff alle thunliche Weise, zu urgiren, wann man nur von denen Herren Churfurstl. eines gleichmässigen gesichert seyn würde, darüber man deren categorische Erklärung gern vernehmen wolle, ꝛc.

Wessen sich die Churfürstl. erkläret.

Die Churfurstl. erklarten sich dargegen wie hier folget: Es wäre dem Fürstl. Löbl. Collegio zur Gegen-Erklärung zu hinterbringen, was gestalt man Churfurstl. Theils gerne sehen würde, daß allerseits favorable Instructiones über den einweiligen Beytrag der 300000. fl. zur Operations-Cassa erfolge, wozu man Churfürstl. Theils um so leichter concurriren könte, als in diesem Collegi bereits eine Million Reichsthaler per Conclusum beliebt worden; Man recommendire dahero der Sachen Beförderung, damit post ferias paschales hierüber der Schluß völlig errichtet werden könte; Indessen hätte man absque præjudicio das Churfürstl. Conclusum in der Kriegs-Materie mehr erwehntem Fürstl. Collegio zu communiciren, um daraus ersehen zu können, wie weit man in der Kriegs-Verfassung verstanden, welches zu Beförderung des Reichs-Gutachtens nach denen Ostern etwa dienen möchte, ꝛc.

Thätigere Verfassung.

Mit diesem Wort- und Berathschlagungs-Gezänck kam man doch in keinen Stand, wider den Feind mit mehrerm Nachdruck zu streiten, welcher also den meisten Nutzen aus dergleichen Umbständen des Teutschen in und mit sich selbst in denen wichtigsten Dingen nicht einigen Reichs den meisten Vortheil zog. Wohlmeynende Patrioten betrübten sich im Reich darüber; auswärtige Alliirte ärgerten sich daran, und sagten zuvoraus, was man in Teutschland von solchem seinem Verfahren haben würde, nemlich Schaden und Spott. Chur-Maynz wolte dergleichen abzuweiden, abermahl sein Heyl zum äusseristen versuchen, mit einer gewiß nachdrücklichen Vorstellung, die da von einer noch bedencklicherer Beylage begleitet, und was Chur-Maynz gesambten Ständen beweglich zu Gemüthe führen ließ, dieses Inhalts war:

1710. Recommendirt Chur-Maynz sehr nachdrücklich.

Es seye ohne vieles Erinnern von selbsten der Hochlöbl. Reichs-Versammlung zur Genüge bekandt, wie offt und vielmahl den gantzen Krieg durch, absonderlich aber jetzt von Zeit der letztern Campagne her, vorgestellet worden, was massen die ohnumgängliche höchste Noth und der gemeinen Sache Dienst zu des Teutschen Vatterlands Erhaltung, auch dessen Ergäntz- und Recuperirung, dann Beybehaltung der hohen Allirten Hülff und Assistentz im Krieg und bey fortgehenden Friedens-Tractaten, erfordere, daß man sich von Seiten des gesambten Reichs in dem, bevorab diesen gegenwärtigen Feldzug, besser, als von einigen hohen Reichs-Ständen biß dahin geschehen, angreiffen, die Reichs-Armee am Obern-Rhein dergestalt verstärcken, und in einem solchen Stand mit allen Kriegs-Requisitis und Geld-Mitteln, denen errichteten Reichs- auch Crayß- und Associations-Schlüssen gemäß seyn solle, daß mithin der commandirende General über Rhein gehen, gegen den Feind offensive operiren, und denselben so weit bezwingen helffen könne, daß er auch hernach bey künfftigen Friedens-Tractaten so viel Vestungen, Land und Leute wieder restituiren, abtretten und überlassen müsse, als nicht allein in denen abgelassenen Reichs-Schreiben und sonsten zu des Reichs und der vorliegenden associirten und exponirten Crayse, und darinn gelegenen vornehmen Ständen, die das Ihrige eyferigst fast über Vermögen beygetragen, gnugsamen Sicherheit nöthig erachtet und begehret worden, sondern auch, daß von der feindlichen declarirten Cron Franckreich Landen, gleichfalls denen Indemnisations-suchenden Ständen die verlangende Satisfaction gegeben werden könne, zu solchem Ende diese auch ihre sämbtliche Reichs-Contingentien zu der Reichs-Armee am Ober-Rhein, und nicht anderstwo würcklich und vollständig stellen, mithin den Fundum, woraus solche Satisfaction hergenommen werden solle, mit acquiriren helffen wolle, daferne aber solches wider alles Verhoffen, von gesambtem Reich und einigen associirten, auch denen entlegenen Crayssen nicht geschehen, und dieselbe der jetztmahligen erwünscht- und glücklichen Gelegenheit und sehr grossen Vortheils, welchen GOtt der Allmächtige Käyserl. Majest. dem Reich und denen hohen Allirten durch die ohne Verlust eines einigen Mannes vor wenigen Tagen eroberte veste Frantzösische Linien in Niederlanden in die Hände gegeben, sich nicht sollen mit bedienen und prævaliren, sondern in voriger inactivität bleiben, und dem Feind Zeit und Weile lassen wollen, von seinen im Elsas und der Orten herum dermahlen stehenden Trouppen etwas, wie allbereits denen einlangenden Avisen nach geschehen solle, in gemeldte Niederlande detachiren, und vermittelst derselben und andern, sonder Zweiffel von allen Orten und Enden her, nunmehr zusammen ziehenden Trouppen, wo nicht die Superiorität dermassen erlangen, doch sich der disseitigen Macht gleich stellen, und also die hohe Allirte in Fort- und Ausführung ihrer vorhabenden Desseins und Absichten verhindern, oder gar abhalten zu können: Die Königl. Englische und General-Staatische Ministri auch solches allbereits einigen im Haag sich befindlichen Ministris, und unter andern auch dem Chur-Maynzis. und Fürstl. Würtenbergischen von wegen associirten Crayssen gar deutlich zu erkennen gegeben, vorgestellet und zugemuthet, und was man demnach, falls dieses letztere geschehen solte, vor das Reich vor einen schlechten Frieden, Barriere und Sicherheit zu gewarten haben werde, seye leicht zu ermessen, und aus dem hierbey, jedoch nur denen Herrn Ständen, unter recommendirender und nehmender Præcaution des secreti communicirender Relation mit mehrerm zu vernehmen, welche zwar schon auch an der associirten Crayssen Directoria communicirt, und bey denenselben die Nothdurfft von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz bestens vorgestellt, recommendirt und erinnert worden. Nachdeme aber in denen errichteten Reichs-Schlüssen bereits erkandt, auch leicht zu ermessen, daß unter denen associirten Crayssen verhin schon, was nur in deren Kräfften und Vermögen ist, præstiret worden, und diese nicht im Stande seynd, ein mehrers zu thun, und diese schwere Last allein heben zu können, sondern dergleichen Reichs-Præstationes auch angelegentlich von andern Crayssen ohne Ausnahm, denen vielen Reichs-Schlüssen gemäß, geschehen müssen; So hätte das Chur-Maynzische Reichs-Directorium auff gestern erhaltenen special gnädigsten Befehl, obiges sowohl der Käyserlichen höchstansehnlichen Commission als diesem Hochlöbl. Reichs-Convent bekandt zu machen, und auff die endliche Ausmachung der so hochnöthigen Kriegs-Materie, und daß doch vornemlich dermahleins ein jeder Stand des Reichs, aus Lieb des Teutschen Vatterlands und des publici, sein schuldiges Mannschaffts-Contingents- Kriegs-Requisita und verwilligte Geld-Mittel an den Philipps-Reichs-Römer-Monat 300. Millionen fl. alt- und neuen Millien Reichsthaler, ohne einigen Anstand, und unentgeltlich zu obigem Ende würcklich an den Ober-Rhein zur Reichs-Armee schicken, stellen, und respectivè der Stadt Franckfurt zahlen lassen müssen, wordurch man anjetzo bey gegenwärtigen schönen Occasionen und erworbenem Vortheil mit dem Degen, dem allgemeinen Feind einen solchen sichern und beständigen Frieden vor das Reich und dessen Sicherheit, nach der Allirten gethanen Vertröstung, wie man ihn nur verlangen möchte, abzwingen würde. Im übrigen aber, und da solches nicht erfolgen wolte oder solte, man dißmahlen sowohl als die künfftige Nachwelt wissen könte, und würde, weme man dann des Reichs daraus entstehendes Unglück, bey jedesmahl in denen Feldzügen unterbliebenen Operationen eigentlich zu dancken, und wer daran Schuld habe. Es lebten aber associirte Crayse der getrösteten Hoffnung, setzen auch das feste Vertrauen zu dem gesambten Reich, und einem jeden hohen Reichs-Stand bey der von denen hohen Allirten im Haag vorgetragener Beschaffenheit, im Haag derenthalben vorhabenden grossen Operationen und Ausführung der genommenen vornehmen Concert, ohne Anstand, und würcklich zu der Reichs-Armee am Ober-Rhein, in allem an Mannschafft, Kriegs-

1710.

Den schlechten Ausgang des Kriegs und Entstehung gesuchter Barriere zu meyden.

Um dem Reich das Abgerissene wieder zu bringen.

Der Zeit und Vortheil sich zu bedienen.

1710. Kriegs-Geräthschafft und Geld-Mitteln unentgeldlich dasjenige præstiren werden, was er ohne dem schen, sowohl vermög der Reichs- und Crayß-Schlüssen, als sonsten gegen das eigene Teutsche Vatterland verbündlich schuldig seyn: Man recommandirte aber nochmahls, diese Sache, wie es die Wichtigkeit der Sachen anjetzt erfordert, sowohl zu beherzigen, als auch denen gnädigsten Herren Principalen, Committenten und Obern das Werck bester massen zu erfolgenden guten Effect und gewünschten Succes vorzustellen, und dieses bestmöglichst ohne Zeit-Verlust in allem zu maturiren: Zu dessen mehrerer Bewürckung aber den dermahlen fast über ein halb Jahr in Deliberation stehenden Reichs-Schluß an Käyserl. Majest. ob iummam & imminens moræ periculum befördern zu helffen, und sich deßfalls dahier in so importantem Geschäfft, davon das Wohl und Weh des Reichs, ja gantz Europæ dependiret, nichts zu Schulden kommen, sondern den anhaltenden löbl. Eyfer dieser hochlöbl. Reichs-Versammlung immerfort von sich spühren zu lassen, darob die hohe Alliirte darum mehr als jemahlen sorgsam Käyserl. Majest. und das Römische Reich zu der gemeinen Sach höchsten Nutzen, in viele Wege ersuchen und animiren, das Ihrige aber dabey auch zur Nachfolg höchst-ruhmwürdigst beytragen, und mit grossem des Publici Vortheil bezeigen.

Die Beylage aber die auff vorhergehende Erinnerung sich beruffet, ist diese:

Hochwürdigster ꝛc.

NAchdem vermög meiner vorhergehenden Berichten die alliirte Armee bey Tournay sich dergestalt versammlet, daß solche den 20sten sich movirt und den 21. früh zwischen 7. und 8. Uhren die feindlichen Linien erreichet, auch solche verlassen occupirt, hat solche Zeitung nicht allein eine unbeschreibliche Freude in gantz Holland erwecket, massen man glaubt, daß dardurch das Thor, in Franckreich einzudringen, auffer Angel gehoben, und solche Cron zu nähern Friedens-Propositionen werde gezwungen werden, sondern es haben auch die See-Potentzien davon Anlaß genommen, um zu verhindern, daß nicht Franckreich alle seine Force in die Niederlande ziehe, und mit einiger Superiorität ihre Progressen hemme, denen beeden Savoyischen Ministris, dann mir und dem Würtenbergischen Abgesandten, Herrn Hespen, die Importantz und Nothwendigkeit vorzustellen, wie bey dieser favorablen Anscheinung einer glücklichen Campagne, es nun an deme seye, daß Ihre Königl. Hoheit ihres Orths, um ihre Intention wegen des Forts Barreau und Briançon, dann von Seiten Teutschland und der 4. Crayssen das Elsaß und die Bisthumer zu erhalten, sich möglichst angreiffen, und der Cron Franckreich Force also diverriren müssen, daß dieselbe nicht alle ihre Macht in Niederland ziehen könte: Zu diesem Ende hat sich gestern früh der Mylord Thownsend mit dem Marquis de Boury und dem Herrn von Hespen von dem Herrn Pensionario kommend, bey mir eingefunden, und sehr angelegentlich nach vorhergehender Remonstration, wie es nunmehro nur von denen 4. Crayssen dependire, bey jetziger der Sachen Situation, die Restitution des Elsasses sicher zu stellen, ersuchet, ich möchte Euer Churfürstl. Gnaden die wahre der Sachen Beschaffenheit und Umbstände natürlich vorstellen, daß Engell- und Holland ihr gäntzlich Vertrauen zu Euer Churfürstl. Gnaden setzen, Sie würden itzunder bey dieser Gelegenheit Ihro bißhero für das gemeine Wesen höchst-rühmlich bezeigten Eyfer verdoppeln, und bey denen 4. Crayssen Dero Creditiv und Officia dergestalten, forderst aber bey dem Käyserl. Hof anwenden, damit die Reichs-Armee durch eine gewöhnliche Inactivität Franckreich nicht Facilität gebe, die gute Intentionen und vorhabende Progressen gegen diese Cron zu hemmen und inutil zu machen. Ich versichere Eure Churfürst. Gnad. gehorsamst, daß mir dieser Mylord die Sache mit solchen Umbständen vorgestellet, daß, wann man von Seiten Teutschland nur dieser Campagne einigen Effort thue, die See-Potentzien ohne sattsame Barriere gewißlich keinen Frieden eingehen würden, herentgegen auch mit dieser Commination, wann man gar nichts thue, und alles auff die See-Potentzien ohne sattsame Barriere fallen lasse, sie sich würden gezwungen sehen, wie mir dann die Situation von denen 7. Provintzien ohne dem bekandt wäre, einen Frieden, so gut sie könen, zu machen. Dergleichen Anrede ist dem Marquis de Boury in meinem Beyseyn geschehen, mit dem Zusatz, daß einer dem andern heut oder morgen der Erklärung des Mylord Thownsend, erinnern solte, wobey Herr von Hespen des Herrn Pensionarii dißfalls gehaltene Exhortation auch wiederholet: Es ist nicht ohne, gnädigster Churfürst und Herr, daß die Occupirung derer Frantzösischen Linien, indem die Frantzösische Armee dardurch separat, und ausser Stand gesetzet, sich vor 4. Wochen zu versammlen, auch sich fast nirgends mehr verdecken und von denen Unsrigen attaquirt zu seyn setzen kan, als biß hinter die Somme: hergegen die Unsrige sich Mäster gemacht von allen Flüssen, und den Weg geöffnet, denjenigen Ort, so sie convenabler finden, anzugreiffen, der Haupt-Sache und zu einem reputirlichen Frieden ein grosses Pensо, und GOtt denen Alliirten die Gelegenheit gegeben, einen glorieusen Frieden zu erfechten: und gleichwie klar am Tage liegt, daß die See-Potentzien das Eyß gebrochen und den Weg geöffnet, in die Viscera des Reichs einzudringen; so ist auch gantz natürlich, daß, wann man von Seiten Teutschlands anjetzt zulängliche Dispositiones machen, daß die Cron Franckreich divertirt wird, mit gleicher oder übersteigender Force, in denen Niederlanden einen Widerstand zu thun, daß nicht die See-Potentzien alle Reflexion auff die 4. Crayse machen werden: Wann herentgegen die Cron Franckreich alle ihre Force von dem Rhein ab, und in die Niederlanden ziehen solte, und dardurch die See-Potentzien in ihren Progressen gehemmet würden, sie nicht allen Egard vor Teutschland, auch vor die 4. Crayse, wiewohl unverschuldeter Dingen, verlieren, Ich zwar nicht ermangelt, gemeldtem Mylord der Crayssen Willfährigkeit und den währenden Krieg, sonderlich diesen Krieg bezeigten Eyfer

1710.

Damit man nicht von ihnen deseriret werde.

Die Erinnerungen Engell- und Holland beobachten/

1710. und Erfüllung der Alliantz-mäßigen Præstationen und Versprechen, wie auch ein- und andere Verhinderung, von einer nützlichen Operation als das Commando der Kriegs-Casti abgehenden vielen Reichs-Contingentien vorzustellen; Es war aber die Antwort: Monsieur ce sont vos affaires, il n'est plus de tems de parler des difficultés, mais seulement de faire une bonne guerre & par là d'avoir une paix. Si vous ne faites pas le premier, vous n'aurez non plus le dernier. d. i. Mein Herr, da habt ihr euch drum zu bekümmern, weil euch die Sache angehet. Nun ist keine Zeit von Schwierigkeiten zu reden; sondern den Krieg rechtschaffen zu führen, um einen guten Frieden zu erhalten. Thut ihr das erste nicht, so wird euch gewiß auch das letzte nicht werden. Also gnädigster Churfurst und Herr, gleichwie dieselbe gnädigst erachten werden, daß die Sache dahin gedichen, daß einen guten Frieden zu machen nöthig wäre.

Die Estaatische Deputirte seynd gestern wieder auff Gertrudenberg gangen, und wiewohlen man die Friedens-Tractaten nach der dritten Conferenz so viel als abrumpirt gehalten; so stellet man nun dahin, ob die Cron Franckreich nach Occupirung der Linien, und gleichfalls geöffneter Weg in Franckreich mehrern Ernst zum Frieden zeigen werde. Haag den 25. April. 1710.

Man treibt weiter auff nöthige Verfassung und Geld-Beytrag/ den Oesterreich gethan.

Dergleichen Erinnerungen hätte man ja wohl vor so triffig halten sollen, daß auff selbige jeder Stand des Reichs einen rechten Eyfer bekommen würde, sein äusserstes mit andern um die Wette zu thun, den Vorwurff versäumten Vatterlands vor sich insonderheit, auch das gemeine Nachtheil desselbigen aus allen Kräfften abwenden zu helffen. Oesterreich thät wieder den 7. May Anrege, sich selbigen Tags kund gemachter die bevorstehenden Maynzischen höchstwichtigen Anzeige bedienende, darbey es die Stände verständigte, wie sein allerhöchster Principal auff die noch nicht bewilligte Millien Thaler schon 50000. fl. voraus gezahlet, mithin mehr, als es ihm an denen ad interim zu bewilligenden 300000. fl. betrüge, wünschende, andere möchten hingehen; und deßgleichen thune. Ubrigens blieb es bey dem alten, was andere Vota anbelangte, und wolte es mit dem neuen Geld-Beytrag, à potiori und unbedingter Weise, gar nicht fort, deßhalben man endlich den Ausweg suchen muste, erstlich nur allein wegen zu stellender Contingentien auff eine Richtigkeit zu kommen, worzu sich doch das Churfürstl. Collegium ohngern verstehen wolte, in der Meynung, beyde Materien wären so genau mit einander verbunden, daß sie sich nicht wohl theilen liessen. Mittlerweile wurde durch Käyserl. Commissions-Decret den 13. May dem Reichs-Convent bekandt gemacht, wie Chur-Braunschweig sich nicht bereden lassen wollen, dem Commando der Reichs-Armee ferner vorzustehen, zumahl der damahligen Reichs-Berathschlagungen Beschaffenheit mehr als deutlich ausweise, es sey jetzt so wenig als sonsten eine Besserung zu hoffen, worzu doch Käyserl. Majest. nochmahls ermahnten, und durch Dero Commission, was folget, dem Reichstage zu Gemüthe führen liessen:

Von wegen der Röm. Käyserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn, hat Dieselben geheimer Conferenz Rath, und zu noch fürwährendem allgemeinen Reichstag höchstansehnlich bevollmächtigter Principal-Commissarius, der Hochwürdigste, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der H. R. Kirchen, Tit. St. Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Germaniæ Protector, Bischoff und des H. R. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. der Churfürsten, Fürsten und Stände, des Reichs zu Regenspurg versammleten fürtrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten zu erkennen zu geben. Es hätten Ihro Käyserl. Majest. als Ihro Churfurstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg ohnlängst verspüren lassen, daß Dieselbe sich bekandter Ursachen halber das Ober-Commando über die Reichs-Armee abzuthun gedächten, dieselbe eines bessern zu bereden, und zu fernerer Fortführung besagtem Commando zu vermögen, sich sorgfaltig bemühet; Worauff aber dieselben höchstgedachte Ih. Churfurstl. Durchl. unterm 13. nächst-verwichenen Monats, sowohl in schrifftlicher Antwort, als durch Ihren Abgesandten, verbringen lassen, daß es Ihro so wenig an Eifer und guten Willen für Ihro Käyserl. Majest. und des Vatterlands Dienst und Bestes, als an unterthänigster deference und Gehorsam für Dero allergnädigste Anweisung ermangelte, Sie auch die Sache in reiffe Erwegung gezogen, und erwartet hätten, ob sich vielleicht noch Mittel zeigen möchten, denen augenscheinlich grossen Gebrechen bey obgedachter Armada auff eine solche Weiß Rath zu schaffen, daß Sie mit Ehr und Nutzen des gemeinen Wesens das Comando derselben fortführen könten; nachdem aber keine Apparenz sich herfür thun wollen, daß es bey der Reichs-Versammlung zur Würcklichkeit eines weitern Beytrags zu bringen seyn würde, auch eben so wenig Hoffnung wäre, daß die abgehende Reichs-Contingents-Mannschafft völliger als bißhero bestellet, oder denen andern bey der Armada, zumahlen denen das Commando berührende Gebrechen würde abgeholffen werden, mithin nicht zustehen wäre, daß es Ihro Käyserl. Majest. und dem Reich dienlich, oder Ihro Churfürstl. Durchl. reputirlich seyn könte, sich in dem Commando der Armada ferner gebrauchen zu lassen, mit welcher nichts auszurichten, als etwa allein die Pestirung und Linien zu verwahren: So fänden Sie sich wider dero Willen unumbgänglich genöthiget, bey Käyserl. Majest. Ihre Bitte zu wiederholen, daß Dieselbe Sie in dero und des Reichs Namen von Continuirung mehrgedachten Commando zu dispensiren belieben wolten. So ungern nun Ihro Käyserl. Majest. Dienste Ihrer Churfürstl. Durchl. endliche Entschliessung vernommen, so wenig würden Sie aussetzen sich zu bemühen, daß dieselbe sich noch eines annehmlichern resolviren, und mit dem bißhero zu Ihrem hohen Ruhm, und des Reichs (soviel mit denen Ihro zugegebenen wenigen Trouppen und andern Erforderungen gegen die feindliche Macht möglich gewesen) mercklichen Nutzen, mithin auch zu Ihro Käyserl. Majest. und des Reichs gebührender

1710. Käyser berichtet das Reich/ daß und warumb Braunschweig das Commando niedergelegt.

1710. Dankbarkeit sorgfältigst, tapffer, vorsichtigst, ehrbarlich und unverdrossen geführten mühesamen und beschwerlichen Commando ferner willfährig beladen wollen; Ihro Käyserl. Majest. hätten aber aus Ih. Churfürstl. Durchl. obangezogenen Schreiben und deren Abgesandtens Anzeige mehr als zuviel abzunehmen gehabt, daß bey dermahliger in denen Reichs-Berathschlagungen über die Kriegs-Verfass- und Fortsetzung sich zeigenden fast fatalen und höchst bedauerlichen Umständen solches nicht zu hoffen wäre, und Ihro Käyserl. Majest. dahero (beworab da auch des Herrn Marggraffens zu Bayreuth Hochfürstl. Durchl. Ihres hohen Alters und deme anklebender Ungelegenheiten halben Dero Reichs-Feld-Marschall-Amt mit sonst gewöhnlicher Vigilanz, Sorgfalt und Circumspection abzuwarten sich ausser Stand befänden,) nichts übrig gewesen, als der Ordnung nach Dero Käyserl. geheimen Rath, Hof-Kriegs-Rath-Präsidenten und General-Lieutenant des Hn. Printzens von Savoyen Hochfürstl. Durchl. als gleichmäßig Ihrem und des Reichs (wie hiemit allergnädigst ratificiret würde) bestellten Generals-Feld-Marschalls, aufzutragen, daß derselbe sobald es des gemeinen Wesens Dienste, und die in Niederland bereits angefangene Kriegs-Operation zulassen würde, sich von dannen zu der Reichs-Armada begeben, und die Nothdurfft möglichst beobachten, und mit der am Rhein befindlichen Generalität solche Vorsehung thun solte, damit nichts, was zu des Reichs Sicherheit und Nutzen geschehen könte, versaumt würde, wie dann Ihre Käyserl. Majest. solches deroselben allergnädigst bereits rescribirt, und Ihrer bekandter Prudenz und Kriegs-Erfahrenheit, auch Treu und Eyfer zu Dero und des Reichs Diensten versichert wären daß Se. Hochfürstl. Durchl. Ihres Orthes hierunter nichts vernachlässigen würden. Welchemnach dann und gleichwie Eingangs höchstgenannt des Käyserl. Herrn Principal-Comissarii Hochfürstl. Eminentz den Käyserl. Ihro allergnädigst beschehenen Auftrag, der Anzeig Ihrer Reichs-Väterlichen Disposition an die Reichs-Versammlung hiemit die allerunterthänigste Folge leisten wollen, also auch haben Sie sowohl im Käyserl. allerhöchsten Namen und gemessenen Befehls, als auch aus tragendem Eyfer und Liebe zu des werthen Vatterlands Bestem für sich selbst an ob wol bemelder der Chur-Fürsten und Ständen des Reichs Räthe, Bottschafften und Gesandte, noch die angelegentlichst nachdrückliche Erinnerung zu thun, Sie wollen das gegenwärtige Moment der Conjuncturen, woran die künfftige Barriere am Obern-Rhein und dahero die beständige Ruhe und Sicherheit ermeldten Strohms und Conservation der zu beyden Seiten gelegener vornehmer Crayß und Stände des gesammten Reichs in der allgemeinen Reputation bey aller Welt hanget, also treulich und patriotisch bedencken und beobachten, damit alles, was zu Facilitirung eines fruchtbaren Commando der Orthen, und rechtschaffener Operation, Ihnen wolbekandtermassen, erfordert wird, noch jetzt, da es endlich für diesen Feldzug noch fruchten mag, beygeschafft

Und dieses von Ihro Majest. dem Printz Eugenio zugegeben.

Ermahnt Reichs-Väterlich zu eyfern beflissen.

werde, in Erwegung, daß sich ja niemand, so einige Kriegs-Erfahrenheit, oder nur gesunde Vernunfft hat, werde einbilden können, daß in des Herrn Printzen von Savoyen Hochfürstl. Durchl. Anoder Abwesenheit, ohne solchen Beytrag zu der Reichs-Kriegs-Casla möglich seye, auch nur zur blossen Defension, falls der Feind einen Angriff oder Einfall tentiren solte, dagegen die erforderliche Anstalten und Bewegungen zu machen, vielweniger gegen denselben, eine rechtschaffene Operation (wie dazu anjetzo unter dem in Niederland bereits mit Anscheinung eines glücklichen Successes angefangenen Feldzugs, die beste und vielleicht noch einige Gelegenheit ist, und Ihre Käyserl. Majest. wie nicht weniger auch das versammlete Reich von denen hohen Alliirten inständig belanget worden) zu unternehmen, wannenhero Churfürsten, Fürsten und Stände die in die Augen scheinende Unentbehrlichkeit einer Geld-Hülffe hoffentlich erkennen, und mit Hinausstellung des bey vielen sich noch zeigenden Rückstandes, als worüber noch ein andersmahl disponiret werden kan, auff das Gegenwärtige sehen, mithin zu dessen Behuff sich eines ergiebigen Beytrags ohn weitern Zeit-Verlust, förderlichst vereinigen werden; Womit dann Ihre Hochfürstl. Eminentz denselben Räthen, Bottschafften und Gesandten mit freundlich geneigt- und gnädigem Willen wohl beygethan verharren. Signatum Passau den 11. Monaths-Tag May des 1710. Jahrs.

1710.

Höhere Collegia vereinigen sich endlich wegen Stellung der Contingenten

Nach dessen Bekandtmachung fehlte es wieder an Antrieb nicht, einmahl es so zu machen, daß dergleichen schimpffliche Historien nicht mehr vorbracht werden dörffen; und kam es so weit, daß dem Chur-Maynzischen Directorio heimgegeben wurde, ein gemeinsames Conclusum beyder höhern Collegien wegen zustellender Mannschafft, zu entwerffen, aus dem, was sonsten von Churfürstl. und Fürstl. Seit vorgebracht worden, wormit doch, als ein solcher Entwurff zum Vorschein kam, Magdeburg nebst einigen andern, wiederum nicht zufrieden war, meynende, es sey in selbigem altes und neues untereinander geworffen, auch der alten Geld-Restanten gedacht worden, das man doch lieber aussenlassen, und biß zu weiterer Deliberation über den Geld-Beytrag versparen sollen, von welchem sich immer weiter das vorige äusserte, daß nehmlich theils nichts, es gehe denn vor das alte ein, theils so weit, ohn auff alter Reste Abtragung zu warten, etwas zahlen wolten, als aus diesem neuen Zuschuß ein gemeinsames Werck gemachet würde. Nach so langem Herumziehen, gedieh es nicht nur zu einem gemeinsamen Concluso beyder höhern Collegien, sondern weil sich darmit das Städtische verstund, gab man denen sämmtlichen Directoriis, doch citra Consequentiam, heim, ein Reichs-Gutachten abzufassen, wie denn geschahe, daß selbiges den 21. May in nachgesetzten Terminis zur Dictatur kam.

Gemeines Reichs-Gutachten darvon.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis die am 1. Sept. 7. Octobr. des 1709. Jahrs, dann am 24. Febr. dieses Jahrs per publicam Dictaturam communicirte Käyserl. Commissions-Decreta, wie auch Ihrer Churfürstl. Gnaden zu

Maynz

Maynz und Braunschweig Durchl. derer hohen Alliirten und General Cronsfeld am resp. 21. Aug. 11. Octobr. 28. 29. Dec. obgesagten 1709. auch 25. Jan. und 5. Febr. dieses lauffenden Jahrs gleichfalls dictirte Schreiben excitatoria, und ad Protocollum öffters gegebene Vorstellungen, die bessere Verfassung am Ober-Rhein durch Herstellung der allen Churfürsten, Fürsten und Ständen schuldige Mannschaffts-Contingentia, auch Ammunition, Stück, Artillerie, nöthige Magazin, zu der Reichs-Armee daselbst zur Offentiv-Operation, nicht weniger die bewilligte 6. Römer-Monat zu Philippsburg, zur Operations-Cassen beliebten 300000. fl. und alten Million Rthlr. und wie gedachte Gelder mit Effect, ohne Unterschied und Ausrede der Stände einzubringen, dann die Schwierigkeiten im Ober- und Nieder-Sächsischen Crayß gehoben, die Crayß-Stände convocirt, und die Circular-Deliberationes im alten Gang wieder hergebracht werden möchten, betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gestellet, und dabey vielfältig vorkommen, und erinnert, was gestalten bereits in anno 1702. 1703. 1704. und so fort alle Jahr bißher einige von Käyserl. Majest. allergnädigst ratificirte Reichs-Schlusse errichtet, und deren Inhalt in die Crayß durch öffrere Käyserl. Excitatoria publiciret, auch durch Käyserl. und andere Chur- und Crayß-Gesandtschafften, an die Crayß und Höfe in mündlichen Vorstellungen, und der hohen Alliirten gleichfalls, der exponirten Crayssen sorgfältige Erinnerungen, angelegentlich solches alles wiederholet, und um Hülff und Rettung in den äussersten Gefahren zu Lieb des Vatterlands, der gemeinen Sach, Beybehaltung der hohen Alliirten Macht und Beystand, zu rechter des Röm. Reichs Sicherheit, Friede und erlangenden Ruhestand immerhin angesucht, auch vielfältig die Reichs-Schlüsse erneuert und beliebet worden, was das Reich an Mannschafft zu Roß und zu Fuß stellen, solches in die Crayß repartirt, wie die Crayß, solches quantum generale in denen Crayssen unter sich selbst subrepartiren, und wie ein jeder Crayß und Stand sein Contingent zu Roß und Fuß, mit Brod, Fourage, Sold, Montur, Fuhrwercke, auch in den Winter-March-Stand- und Refraichir-Quartieren, aus eigenen Mitteln unentgeltlich unterhalten, deßwegen nöthige Magazinen in Zeiten, ohne der betreffenden Stände und dero Unterthanen Kosten und Schaden anschaffen, wie solche zusammen führende Reichs- und Crayß-Troupen, und deren Ober- und andere Officiers, sich in denen Marchen und Quartieren verhalten, wie sie die mutuelle Hülff untereinander leisten, ihre Kriegs-Räthe und das Ober-Commando mit der Generalität führen, zu der Kriegs-Operations-Cassen mit Zuziehung aller Kriegs-Commissarien und Generalen bey vorhabenden Operationen, nach genommenem Concert der hohen Generalität concurriren, ein Crayß dem andern das zuviel angewendete nach beschehener Berechnung refarciren, die Crayß-Stände convociren, die ordentliche Deliberationes wieder halten, und wie gegen die Morosos in ihren Prætationen, denen Reichs-Satzungen nach, executivè verfahren, auch niemand seine Trouppen, als mit Einwilligung der commandirenden hohen Käyserlichen und Reichs-Generalität nach gepflogenem Concert mit denen hohen Alliirten avociren, und an keinem andern Ort, als an den Ober-Rhein zu der Reichs-Armee stellen, darunter aber die für Subsidien militirende Mannschafft nicht gerechnet, und für Reichs-Contingentia gezehlet, und solcher massen alle Churfürsten, Fürsten und Stände unentgeltlich zum besten der gemeinen Sache, nach Inhalt so vieler Reichs-Schlüssen, gegen die feindlich- declarirte Cron Franckreich, mit zusammen gesetzten Kräfften und Beystand der hohen Alliirten militiren sollen, bey welchen Umständen ein jeder Stand dann von selbst gnugsam aus Lieb seines eigenen Vatterlands, dessen Erhaltung, und wieder Herbringung des Verlohrnen, auch künfftig mehrern dessen Ruhestands, und Abwendung grössern Unheyls wissen solte, was er zu instehendem Feldzug auff so vielfältige Käyserliche und der hohen Alliirten auch exponirten Crayssen wohlgemeynte Ermahnung, an Mannschafft und andern Kriegs-Rüstungen zu præstiren, und an den Ober-Rhein zur Reichs-Armee zu stellen und anmarchiren zu lassen hätte. Als ist nach der Sachen und denen oben vorgekommenen Umständen der jetzigen Conjunctur und aller Orten erscheinenden Feldzug, der feindlichen Contenence im Elsaß sowohl, als anderwärts machenden grossen Præparatorien, auch in denen Obern Reichs-Crayssen besorgender Invasion, reiffer Erwegung dafür gehalten und geschlossen worden, daß nachdem Käyserl. Majest. und verschiedene Churfursten und Fürsten sich dahin erkläret, denen errichteten vorherigen Reichs-Schlüssen gemäß zu leben, und ihre Contingentia an Mannschafft, und sonsten in allen andern Kriegs-Rüstungen, an den Ober-Rhein, wie den gantzen Krieg hindurch, also auch diesen Feldzug ferner würcklich zu stellen, wie dann einige bereits dahin marchirt seyen, daß dieserwegen Ihro Käyserl. Majest. und denenselben förderst fur Ihre preißwürdigste Sorgfalt und Anerbieten (wie hiemit beschichet) zu dancken, dieses aber andern mächtigen, von der Gefahr entlegenen Ständen, so in diesem Krieg so viel nicht als die exponirte Stände gelitten, und worauff die hohen Alliirten in allen ihren Schreiben beständige Anmahnung thun, zum Exempel, und guter Nachfolge zu des Publici Dienst vorzustellen, und dahero den Inhalt aller vormahligen von Käyserl. Majest. allergnädigst ratificirten Reichs-Schlüssen anhero zu wiederholen, Krafft deren alle Reichs-Crayse, welche deren notorie sich noch im Stand befinden, etwas beyzutragen zu können, ihr ihnen zu repartirtes hierbey nochmahls angeschlossenes Mannschaffts-Quantum, so fern selbiges durch exemption, moderation, oder kundbare impossibilität nicht geschwächet, oder deren Mannschafft nicht anderwärts mittelst obgedachten Concerts schon gestellet worden, an den Ober-Rhein zur Reichs-Armee zu stellen, dasselbe unter sich zu repartiren, und solches gedachten Reichs-Schlüssen gemäß in allen

1713. und jeden zu unterhalten, auch alles dasjenige sonsten zu beobachten, was die Reichs-Schlüsse speciatim in allen Vorfallenheiten in sich begreiffen, zu dem Ende dann die Convocatio circulorum, sonderlich in denen Ober- und Nieder-Sächsischen Crayssen, und deren ordentliche Deliberationes unverweilt auch vonnöthen wären: und gleichwie um die concertirende Operationes nicht zu hindern, auch die bewilligte, meistentheils aber rückständige 6. Römer-Monath für Philippsburg, die 300000. fl. und alte Million Reichsthaler zur Kriegs-Operations-Cassen unverzüglich nacher Franckfurt zu erlegen und zu bezahlen, gegen die morose Stände aber des Reichs Executions-Ordnung, oder sonst Crayß-üblichen Herkommen gemäß zu verfahren, jedoch daß eine durchgehende Gleichheit von allen Ständen gehalten werde, also wäre zu des Publici Dienst, Ihro Röm. Käyserl. Majest. auch (wie hiemit beschichet) allerunterthänigst zu ersuchen, Sie allermildest geruhen wolten, ob moræ periculum bald möglichst an alle Reichs-Crayse nochmahlige geschärffte Excitatoria ergehen zu lassen, daß ein jeder Stand und Crayß, sonderlich die Crayß-Ausschreib-Aembter bey Vermeidung der Reichs-Constitutions-mäßigen Execution, obiges alles genau und unverzüglich beobachten können und mögen, und also ein jeder sein Contingent an Mannschafft und allen andern Kriegs-Requisitis an Geld-Beytrag nach Innhalt der diesen Krieg errichteten Reichs-Schlüssen und Repartitionen, ohne Abgang würcklich und ohnverweilt ob moræ periculum, da der Feldzug seinen Anfang bereits nehmen soll und muß, anmarschiren, stellen, zahlen, præstiren und deßfalls bey Käyserl. Majest. dem Reich, und hohen Alliirten weder jetzt noch bey der Posteritæt sich ich was zu Schulden und Verantwortung kommen lassen solle, wordurch dann das Röm. Reich mit zusammen gesetzten Kräfften auch in den Stand kommen wird, das vom Römischen Reich verlohrne entweder mit denen Waffen, oder durch einen reputirlichen Frieden, worzu es dann mit den Seinigen rechtschaffen zu sprechen, und der hohen Alliirten Beystand zu versichern haben würde, zu recuperiren, und also bey denen Friedens-Tractaten dasjenige zur Barriere zu erlangen, wohin man in denen vormahligen Reichs-Schreiben an die hohe Alliirte angetragen hätte. Welches alles von Reichs-wegen Käyserl. Majest. zu allergnädigstem verlangten Gutachten vor- und anzubringen und allerunterthänigst hiemit zu erstatten, dieselbe anbey auch von Reichs-wegen allerunterthänigst (wie hiemit beschichet) zu ersuchen, an seine behörte die allergnädigste Befehl ergehen zu lassen, daß die Ihrer seits anerbottene Mannschafft, Geld, und sonsten an den Obern-Rhein würcklich bey gegenwärtiger Gefahr auch anmarschiren, und das übrige præstirt und beygetragen werde. So viel aber die in Vorschlag gebrachte neue Million Thaler dessen Drittel, oder endlich 300000. fl. zur Operations-Casse betreffe, darüber solte gleichfalls Ihro Käyserl. Majestät das allergnädigst verlangte Reichs-Gutachten ehebaldest allerunterthänigst erstattet werden. Signatum Regenspurg den 19. Maji 1710. 1710.

(L.S.) Churfürstl. Mayntzis. Cantzley.

Was wegen des Geld-Beytrags geschlossen/

Nun solte es dem Gelde gelten, und gaben Käyserl. Majest. zu bedencken, ob man denn sich nicht entschliessen wolte, die 300000. fl. ohne Bedingung zu zahlen und nach Franckfurt am Mayn zu liefern. Man erkandte hier und dar gar wohl, daß die Vätterliche Vorstellungen Ihro Käyserl. Majest. in der offenbahren Billigkeit gegründet wären, muste doch anbey zu verstehen geben, es würde der Sachen keineswegs gerathen seyn, wenn man sich gleich zu unbedingter Zahlung verstünde, da sie doch nicht würcklich, oder nur von etlichen erfolgte, die hernach das Geld allein ausgegeben, gemeiner Sachen im Grunde doch darmit nichts genutzet hätten. Vorschläge, die Säumige anzuhalten, geschahen wohl, die aber, bey vorhandener Beschaffenheit des Reichs, nicht für thunlich, aber auch selbigem für Auswärtigen allzuschimpfflich zu seyn erachtet würden. Man muste es diesemnach bey einem bedingten Reichs-Gutachten dißfalls verbleiben lassen, und sich begnügen, die weit schichtige und insonderheit ins Werck zu richten nicht wohl mögliche Clausul angehangen zu haben, es solte gegen die Säumige Reichs-Constitutions- und Executions-Ordnung mäßig verfahren werden. Der gantze Inhalt des Gutachtens lautete dermassen: Auff diem allen dreyen Collegiis beschehene Propositionem des am 13. Maji jüngsthin dictirten Käyserl. Commissions-Decreti, und darauff vorgangene Berathschlagung, wie die Reichs-Kriegs-Operations Casla mit einem nothdürfftigen Geld-Vorrath, zu Bestreitung der in gegenwärtigem Feldzug verfallender unentbehrlicher Kriegs-Ausgaben, versehen werden möchte, ist dafür gehalten, und nöthig befunden worden, daß, nach dem vor einiger Zeit ins Mittel gebrachten Vorschlag, eines weils und zum Anfang 300000. fl. vom gesammten Reich bewilliget, und an den Magistrat des Heil. Römischen Reichs Stadt Franckfurt, längstens in 6. Wochen von Zeiten der erfolgenden Käyserl. Ratification, bezahlt werden sollen, jedoch unter nachfolgenden Conditionen und Bedingnüssen. Wies darvon ausgefallenes Reichs-Gutachten auff.

1.) Daß ein allgemeines durchgehendes gleiches Werck daraus gemacht werde, davon sich kein Stand des Reichs, ausnehme oder eximire.

2.) Daß die Zahlung in obbestimmtem Termin in baarem Geld, und auff einen Tag, secundum ordinem Collegiorum & Statuum votantium geschehe.

3.) Daß gegen diejenige, so nach Verfliessung solcher Zeit, und nachdem die vorbeschriebene Ordnung sie betroffen haben wird, dannoch mit ihren Quotis in Rückstand befunden werden, nach denen Reichs-Constitutionen, und Executions-Ordnung, auff die in denen Crayssen übliche Weiß, executivè verfahren werde. Wohin dann Käyserl. Majest. das vertröstete fernere Gutachten, allerunterthänigst, (wie hiemit beschiehet) zu erstatten wäre. Signatum Regenspurg den 6. Junii 1710.

(L.S.) Churfürstl. Mayntzis. Cantzley.

1710.

Die Repartition oder Austheilung wurde auch gemacht, wie viel jeder Crayß an der Summa bewilligter 300000. fl. zu erlegen hätte, nemlich:

	fl.	kr.		
Chur-Rhein	21130.	—	51½.	
Ober-Sachsen	31274.	—	58.	— ₰.
Oesterreich	61278.	—	4½.	— ₰
Burgund	31271.	—	58.	— ₰.
Francken	22696.	—	47.	— 6. ₰.
Bayern	18252.	—	9.	— ₰ —
Schwaben	31271.	—	58.	— ₰.
Ober-Rhein	20282.	—	14.	— ₰.
Westphalen	31271.	—	58.	— ₰.
Nieder-Sachsen	31271.	—	58.	— ₰.
Summa	300000. fl.		5. kr.	₰.

oder
200000. Reichsthaler.

Berechnung aller seither An. 1707. eingegangener Reichs-Operations-Gelder.

Von denen sonst im Reich bewilligten Geldern ließ Chur-Braunschweig, so viel derer nemlich würcklich einkommen, oder durch Anweisung erlanget worden waren, bey Niederlegung seines Commando die genaueste und richtigste Rechnung dem gesambten Reich darlegen, aus welcher zu sehen war, daß von denen Anno 1707. bewilligten 300000. fl. nicht mehr erhoben werden mögen, als 159501. fl. 23. kr. 3. pf. Von der An. 1708. bewilligten Million oder 1000000. Reichsthaler, mehr nicht als 753871. fl. 52. kr. Und fand sich freylich aus denen Special-Titeln der Rechnung, daß, nach der bißher so offt in unserm Theatro vorgekommenen Klage, manche mächtige Stände, z. E. Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, nichts zu diesen Geldern beygetragen, andere aber, auch die schwächern, sich besser angegriffen, und Chur-Braunschweig selbsten schöne Posten gezahlet, man muste es nun erwarten, wie es mit denen wiederum bewilligten 300000. fl. ergehen würde, und war eben so grosse Hoffnung nicht von richtiger Eincassirung vorhanden. Sonst sahe man aus obgedachter Rechnung, daß die Meynung verschiedener Stände mehr als wohlgegründet gewesen, wann sie dafür gehalten, es dörfe keiner neuen Anlage, wann man nur den Rest derer alten abführen wolte, da an denen 300000. fl. von 1707. annoch 140598. fl. 6. kr. 1. pf. und an der Million de Anno 1708. annoch 746128. fl. 8. kr. zusammen 886726. fl. 14. kr. 1. pf. ausständig wären, mit welcher Summa man ja gar manches bestreiten können, ꝛc.

Hailbronner Convent associirter Crayse.

Nebst dem, was bißher erzehlter massen von der Kriegs-Verfassung bey gesamtem Reich gehandelt worden war, hatte Holland auch bey denen 4. associirten Crayssen besondere Anregung, und durch den »von Rechtern vorstellen lassen, daß Franckreich »nicht nur keinen sichern und billigen Frieden eingehen, sondern auch die sonst abgehandelte, und »vom Reich vor gut und nöthig gefundene Præliminaria dermalē übern Hauffen werffen, mithin seine »Untreu und Falschheit abermal an Tag legen wolle, sich indessen ungewöhnlich waffnende; wannenhero die Herren Staaten nebst Käyserl. und »Groß-Brittannisch-Königl. Majest. Majest. vor gut befunden, sich durch des Feindes Verfahren nicht hintergehen, noch bey der Nase herum führen zu lassen, sondern auff eine tapffere Rüstung und Verfassung zu dencken; in Ansehung dessen dann gedachter Graf von Rechtern denen associirten Crayssen (ausser der alsofort vor sich gegangenen Linien-Verbesserung) eine Propolition gethan, die auff 4. Puncten hinaus lieff:

1. Daß ein jeder Crayß und darinn begriffener Stand sein schuldiges Contingent an Mannschafft und aller Zugehör frühzeitig in completen Stand herstellen, — Daselbstige Deliberanda.

2. Ihme, dem Herrn Grafen von Rechtern, dessen einig zuverlässige Delignation ertheilen,

3. Daß ein Crayß des andern Trouppen mustern lassen, und

4. Besagtes Quantum an Mannschafft möglichster Dingen augmentiren möge.

Was hierauff resolviret wurde, bestund in folgendem:

Ad 1^mum. Gleichwie eines jeden Crayses und darinnen begriffenen Standes Schuldigkeit ist, denen Reichs-Conclusis gebührliche Folge zu leisten, als wird man denenselben, in Præstirung der schuldigen Reichs-Armatur, sich keines wegs entziehen, und jedes Contingent mit allen behörigen Requisitis in solchen Stand herstellen, gleichwie es der dißmahlige Status Löbl. gedachter associirter Crayssen nach ihrer alleräusserstē, und nicht nur Ihrer Käyserl. Majest. und dem gantzen Reich allein, sondern auch denen hohen alliirten See-Potentien zu mehrmahlen zu erkennen gegebenen Kräfften zulassen thut, welchem zufolg dann und quoad — Geschöpffte Resolution.

2^dum. Kein Bedencken getragen werden, mehr-erwehntem Herrn Grafen von Rechtern, gleichwie auch in anno 1707. dahier dem Hollandischen Herrn Generaln von Topff geschehen, eine zuverlässige Delignation derjenigen Mannschafft zu ertheilen, welche Löbl. gedachte vier Crayse auff die einstehende Campagne her- und ins Feld stellen werden, welche Mannschafft man dann auch quoad

3^tium. Wann daran einiger Zweiffel solte getragen werden, und mehr erwehnter Herr Graf von Rechtern es weiter verlangen solte, auff das Fundament der Nördlinger Alliantz-Tractaten von einander mustern zu lassen, nicht allein das allergeringste Bedencken, sondern auch noch eventualiter diese Abrede mit einander genommen hat, daß eine solche mutuelle Musterung von deren vier Crayssen Ober-Commissarien, oder andern in convenable Chargen stehenden Bedienten gesambter Hand vorgenommen, sie quoad hunc actum in special-Pflichten, respectu deren associirten vier Löbl. Crayssen dergestalten genommen werden sollen, daß sie bey einer solchen Musterung keinem Crayß was zu Lieb noch zu Leyd verrichten, sondern alles treulich, und als wann sie einem jeden Crayß specialiter verpflichtet wären, auffnehmen, anhören, auffzeichnen und referiren mögen und sollen. Endlichen quoad

4^tum. So hat man die zugemuthete Vermehrung der Trouppen vermittelst einer neuen Anwerbung sowohl wegen Kürtze der Zeit, als Ermange-

1710. unter Kräfften nicht practicable gefunden, die Gefahr aber, so sich ereignen könte, nicht ausser Acht gelassen, sondern dieselbe gar wohl begriffen, darzu jedoch kein anderes zulänglicheres Expedienz ermessen können, als auff den Nothfall einige tausend Mann an Land-Miliz aufzubieten, und dieselbe in die veste Plätze, wo sich es füglicher thun lasset, vermittelst Concertirung mit der commandirenden hohen Generalität, zu werffen, und statt deren so viel angeworbene Mannschafft heraus und ins Feld zu ziehen; Alldieweilen man sich aber hierzu mit hinlänglicher Instruction nicht versehen gehabt, so ist man doch dißfalls in so weit mit einander ans worden, sich auff begebenden Nothfall alle Allociations-schuldige Treue und Liebe zu bezeigen, und vermittelst einer dergleichen Auffbietung an Land-Miliz nach allen äusersten Kräfften nach jedes Crayses ad Protocollum gegebenen Declaration zu assistiren, ratione quanti & proportionis aber sich von Seiten Chur-Rhein, Schwaben und Ober-Rhein auff die von Francken Inhalts Protocolli geschehene Declaration nächstens schrifftlich gegen einander zu vernehmen, und damit bey einer sothanen in die Bestungen zu verlegenden Land-Miliz die nöthige Præcaution genommen werde, so ist weiters eventualiter für gut befunden worden, daß dieselbe der commandirenden hohen Generalität und denen Commendanten deren Orten, worinnen sie zu verlegen, mit der ausdrücklichen Reservation untergeben werden solle, daß nemlich ein solche Land-Miliz weiters nicht als auff den antaurenden Nothfall in berührte Bestungen gelassen, für derentwegen von den Craysen, woraus dieselbe gezogen worden, dependiren sollen. Schließlich hat man auch sowohl vor nöthig als convenabel erachtet, Ihro Käyserl. Majest. von diesem Congress, und deme, was hieben geschlossen worden, allerunterthänigste Nachricht zu ertheilen, und Sie anbey allergehorsamst zu ersuchen, nicht allein, wie oben von der Land-Miliz angeregt worden, ein gleiches von wegen des Oesterreichischen Crayses zu thun, und der Reichs-Ritterschafft anzubefehlen, sondern auch auff den Fall, das GOtt gebe, erfolgenden Frieden deren associirten Crayssen bekandte, und zumahl auch zu des allgemeinen Besten abzielende Desideria befördern zu helffen, oder aber in casum prosequendi bellum, denenselben dero allerhöchsten Käyserl. Schutz angedeyen, und sie nicht endlich nach dem Feind zum Raub gelassen, in Conformität dessen dann auch Ihro Churfl. Gn. zu Maynz und Ihro Hochfürstl. Durchl. des regierenden Herrn Herzogs zu Würtenberg in dem Haag subsistirende Ministri, Herr Grafe von Stadian und Herr von Hesen, diese Angelegenheit bey denen beeden See-Potencien zu besorgen recommendirt, zuforderst aber höchstgedachte Se. Churfürstl. Gn. und Hochfürstl. Durchl. derentwegen ersuchet werden sollen.

Ist Specification deren associirten Truppen.

Die zuverlässige oben gedachte Designation derjenigen Truppen, welche die 4. allocirte löbl. Crayse, als Chur-Rhein, Francken, Schwaben und Ober-Rhein, auff die einstehende Campagne effectivè ins Feld stellen wolten, lautet dermassen:

Bey dem löbl. Chur-Rheinischen Crayß finden sich dermahlen nur 3. armirte Herren Stände, als Chur-Maynz, Chur-Trier und Chur-Pfaltz, dann die übrige theils in holtico gelegen, theils von solchem geringen Vermögen seynd, daß ihnen bißhero mehr nicht als ein proportionirter Geld-Beytrag ad Cassam zuzumuthen gewesen, Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz aber werden, ohnerachtet Sie vermög der Reichs-Schlussen sich Ihres Reichs-Contingents zu Besatzung Ihrer Residentz-Stadt als eines feindlichen Grantz-Platzes bedienen können, und dann in Krafft deren Nördlinger Allianz-Tractaten nicht mehr dann 1000. Mann ins Feld herzustellen obligirt seynd, dannoch 3. Bataillons ad 700. Köpff, in thun à 2100. Mann sambt allem Zugehör zu der Reichs-Armee am Ober-Rhein stossen lassen, wie Sie dann auch seit 1703. vier Regiments-Stücklein in Philippsburg mit behöriger Munition stehen haben, welche allenfalls zu solchen Treuppen gebraucht werden können; Nebst diesem so ist bekandt, daß Sie auch schon viele Jahr lang dero Dragoner-Regiment ad 600. Köpff auff Ansuchung Ihro Käyserl. Majest. in Hungarn agiren lassen, und solches, wie gern Sie auch gewolt, und zum öfftern darum angesucht, wiederum an den Ober-Rhein zu gedachter Reichs-Armee geschickt hätten, wann solche Zurücklassung erfolgt wäre, welches doch inzwischen auch dem Publico zu Nutzen kommt. Se. Churfürstl. Gn. zu Trier belangend, so wollen dieselbe deren Reichs-Contingent in dero beeden Bestungen Coblentz und Ehrenbreitstein unterhalten; Sodann Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz betreffend, so habe dieselbe sich gnädigst declarirt, nebst denen auff des Reichs Gräntzen zu deren Bedeckung zu halten genöthigte Garnisonen, auch noch über die in verlittener Campagne bey der Reichs-Armee gehabten Mannschafft, eine complete Bataillen herzustellen deren specialen Numerum der Herr Graf von Rechtern en passant zu Düsseldorff beliebig zu vernehmen haben wird.

Der löbl. Fränckische Crayß hat wohlgedachtem Herrn Grafen selbsten eine Designation dessen status militaris übergeben, worauff man sich dann Kürtze halber beziehen thut, und allein die Zahl deren Combattanten, so dieser löbl. Crayß auff die instehende Campagne effectivè ins Feld stellen wird, da hierbey gesetzt haben will, bestehende in 9944. Mann zu Fuß, 1920. Mann zu Pferd, also in toto in 11864. Mann, darunter das Reichs-Contingent 8642. beträgt, und das übrige in supernumerariis-Treuppen bestehen thut.

Des löbl. Schwäbischen Crayses ist dermahlige Armatur von denen hohen Herren Alliirten nach der bekandtlich in anno 1707. geschehenen grossen feindlichen Invasion ad 10000. Mann aggreiret worden, wovon dermahlen effectivè 9000. Mann mit aller Zugehör vorhanden, und man an deme begriffen, die nachgehende 1000. Mann, wann die darzu erforderliche Media möglichster Dingen durch eine Anlehnung oder Execution zuwegen zu bringen, noch vor der Campagne auffzustellen, und soll mehrerwehntem Herrn Grafen von Rechtern nächster Tagen zu gewarten habender Muster-Listen

1710. verangezogener 9000. Mann eine beglaubte Abschrifft von dem Schwäbischen Crayß selbsten hinabgeschickt werden.

Des Löbl. Ober-Rheinischen Crayses Mannschafft bestehet dermahlen effectivè in 4100. Mann zu Fuß und 300. zu Pferd, also in toto 4400. Köpff, welche allein dissеitige Herren Stände herstellen, und also nach ihrem wahren Matricular-Fuß ihr Reichs-Contingent mit 816. Mann ohne Einrechnung der General- und Regiments-Stäben übertreffen, welche 4400. Mann auf die nechst instehende Campagne in completem Stand ümb würcklich zur Musterung bereit seyn werden, betragen also verangeregte und effectivè in das Feld zustellende Chur-Maryntzische Trouppen à 2106. Fränckische ad 11864. Schwäbische ad 9000. und Ober-Rheinische ad 4400. in Summa 27364. Mann.

Wann nun hierzu, wie billig, die in den Chur-Rheinischen feindlichen Gräntz-Vestungen annoch liegende Contingenter gerechnet, wie weniger nicht obangeregter massen die Chur-Pfaltzische Trouppen specificiret werden, so wird man von Seiten deren hohen Alliirten dieser 4. Löbl. Crayssen die Justitz thun und erkennen müssen, daß dieselbe sich weit über ihr Nördlinger Alliantz-Schuldigkeit ad 28230. Mann betragend, angriffen thun, wie sie dann auch noch über das alles bey dieser Conferenz verabredet, sich einander auff den ereignenden Nothfall nach aller Alliantz-schuldigen Treu und Liebe beyzustehen, und zu solchem End etliche tausend Mann Land-Miliz auffbieten und dieselbe vermittelst Concertirung der commandirenden hohen Generalität in die feste Plätz:, wo es sich füglich thun lässet, mit proportionirter geworbener Mannschafft verlegen, und solche darinn so lang die feindliche Gefahr andauren wird, liegen und unterhalten zu lassen in reciprocirlicher Hoffnung daß sowohl Ihre Käyserl. Majest. mit denen auff dem Reichs-Tag zu Regenspurg allergnädigst zugesagten 11000. Mann diese beträngte Löbl. Crayse würcklich consoliren, und dann auff vorangeregten feindlichen Nothfall nicht weniger von Seiten derer Oesterreichischen nit-associirten Crayssen mit einer dergleichen Auffbietung an Land-Miliz concurriren, und dero und des Reichs Ritterschafft ebenmäßig darzu anhalten lassen, als die andere hohen Alliirten diesen der 4. Löbl. Crayssen nach ihrer alleräusserstен Vermögenheit bezeigenden Eyfer pro publico mit einem hinlänglichen und ohnentgeltlichen Succurs mit unterstützen helffen werden.

Nebst einer Erinnerung an die Staaten.

Diese Designation begleitete man ab Seiten derer associirten Crayse bey ihrer Abgabe an den Holländischen Bevollmächtigten, mit einer Vorstell- und Erinnerung folgenden Schlags:

Ihrer Hochmögenheiten der Herren General-Staaten deren vereinigten Niederlanden Envoye Extraord. Herrn Graffen von Rechtern wird hiemit auf sein unterm 14. Febr. nechsthin an die associirte 4. Löbl. Crayse übergebenes Memoriale, und die darinnen verlangte eigentliche Nachricht deren von Löbl. gedachten Crayssen auff die einstehende Campagne effectivè herzustellenden Mannschafft, die hiebey liegende zuverläßige Designation communicirt, mit dem Anhang, daß man nicht allein bereit seye einer solchen Mannschaffts Musterung von einander vornehmen, sondern auch dieselbe in seiner, des Herrn Graffen von Rechtern selbst eigener Præsenz, wann es ihm gefällig, auff das genaueste verrichten zu lassen, weiln man sich von Seiten Löbl. gedachter 4. Crayssen eine Glorie machet, vor aller Welt dasjenige zu zeigen, was man sowohl aus Reichs- als Alliantz-mäßiger Schuldigkeit und Liebe zu dem allgemeinen Besten præstiren thut, in reciprocirlicher Hoffnung, man von Seiten deren hohen Alliirten dieses auch erkennen, und auff den Fall, des GOtt gebe! bald erfolgenden Friedens, öfters erwehnter Löbl. Crayssen bekandte, mehrmahlen wiederholte und zu der allgemeinen Sicherheit abzielende Desideria alle billigmaßige Reflexion machen, oder bey continuirenden Krieg, und auff die Crayse andringender feindlicher Gefahr dieselbe nicht hülffloß lassen, sondern in Krafft deren bekandten Nördlinger Alliantz-Tractaten, ausser solcher Gefahr ohnentgeltlich erretten helffen werden, als worinn man ihn, den Herrn Graffen von Rechtern, um seine vielgültige Officia derentwegen zu employiren hiermit dienstfreundlich ersucht haben will. Resolutum in Conventu Heilbronnensi den 15. Martii 1710.

1710.

Von Erlängerung der Nördlinger Alliantz war auch geredet worden, und kam das mehrere folgendes Jahr in seiner Maase zum Stande.

Nach ausgebesserten Linien

Wir müssen doch nun auch nicht vergessen, was bey und nach so vielen Berathschlagungen und abermahls gemachten Schlussen, für Thaten im Felde dieses Jahr geschehen. Die Linien bey Etlingen waren in einen ziemlichen guten Stand gebracht, da sie theils vorm Walde mit verhauenen Bäumen verwahret, sonsten mit drey Reihen Palisaden besetzet, die letztere derer selbigen nahe an den Graben, ja noch eine andere in die Mitte des Grabens gestellet, dieser auch mit einer guten Brustwehr, zu besserer Bedeckung der Mannschafft, versehen werden. Die Aussprengungen derer Frantzosen von wichtigen, durch sie am Ober-Rhein zu verrichtenden Dingen, wolten sich, zu gutem Glück derer Teutschen, eben nicht beweisen, da sie ihre Macht anderweitig, sonderlich in denen Niederlanden brauchten, und wuste man im Vor-Jahr zu sagen, daß ihre Trouppen im Elsaß in schlechtem Stande, auch nicht über 20000. Mann starck wären. Mit dem May kam es zu Eröffnung des Feldzugs, da man unser Seits drey Lager, eines bey Ettlingen, das andere bey Mühlberg, das dritte bey Waghäusel formirte, den letzten dito aber gesammte Armee ausser denen Linien gegen Muckensturm rücken ließ, über welche der General Grensfeld das Commando hatte, und die da den 2. Junii die Artillerie zu sich ins Lager bekam. Der Marschall von Bezons commandirte, in Abwesenheit des Marschallen von Harcourt, bey denen Frantzosen, die sich bey Hagenau versammleten, und den 15. May an die Lauter marschiret waren, die an selbiger Linien schaffende Arbeiter zu bedecken. Hernach zogen sie sich gen Langen-Landel, ein groß Theil ihrer Reuterey aber gieng bey Kehl über den Rhein, um die herausgekommene Fourage disseits

kam es zur Oeffnung des Feldzugs.

auffzu-

1710. ausführen, und sagete man dazumahl schon, wie sie sich mit Abschickung eines Detachements nach den Niederlanden, schwächen müssen. Der Marschall de Harcourt langte in Mittel des Juni im Elsaß an, zog die Cavallerie wieder über Rhein zurück an sich, und ließ das Groß der Armee an der Otersbach, bey Langen-Candel, campiren, bekam den 19. die schwere Artillerie, von Fortlouis aus, zu sich, gieng aber bald darauff wiederum nach Franckreich, daß der von Bezons das Commando behielt, welcher sich im Julio mit 58. Escadronen und 40. Bataillons in zwey Linien zwischen Fuckenfeld und Schaidal satzte. Man hatte Sorge getragen, es möchte etwas mit Belägerung Landau vorseyn, deßhalben die Guarnison des Orts biß auff 6000. Mann verstärcket, und sonst von dem allda commandirenden Printz Alexander von Würtenberg allerhand gute Anstalten gemachet worden. Den 9. Julii brach die Reichs-Armee von Muckenstorm auff, bezog das Lager hinter der Linien bey Mühlberg; setzte darauff am 10. dito ihren Marsch biß nach Oberhausen, ohnweit Philippsburg, fort, und gieng der General de la Tour den 11. Junii über Rhein, um jenseits ein bequemes Lager auszusehen. Den 15. fieng gesammte Reichs-Armee an, den Rhein zu passiren, ohn vom Feind einigen Widerstand zu erfahren, und lagerte sich bey **Obernhausen**, und ruckte hierauff weiter zwischen **Heiligenstein** und **Meetersheimischen Hof**, ohnweit **Speyer**. Von hier gieng sie den 21. dito gen **Gemmersheim**, als wolte sie den Feind auffsuchen, und mit ihm eines wagen, der sich nach **Kehl** und *Fortlouis* gezogen hatte. Den 27. dito versetzte die Reichs-Armee ihr Lager von **Gemmersheim** nach **Rhein-Zabern**, woselbst das Käyserl. Roccavionische Regiment, über ohnweit darvon geschlagene Schiff-Brücke, zu ihr stieß. Den 29. detachirten die Frantzosen ein ziemlich Corps übern Rhein, und zog sich weiter dero Infanterie hinter die Linien, die Cavallerie cantonirte hin und her, und hatte der Marschall de Bezons alle Zugänge seiner Linien sehr wohl verwahret, theils von Teutschen nicht überfallen zu werden, theils das Desertiren seiner Leute zu hindern, welches gar starck war, nachdem die Teutsche sich jenseit Rheins befanden. Den 24 Augusti rückte der General Gronsfeld, mit einem starcken Corpo von Cavallerie und Dragonern, wie auch vielen Grenadiers, biß an Cron-Weissenburg die Linien daselbst in Augenschein zu nehmen, ausser welchen sich doch der Feind nicht sehen lassen wolte, den man stärcker nicht, als 18. biß 20000. Mann zu seyn versicherte.

Landau/ aus Beysorg einer Belägerung versorgt.

Reichs-Armee gehet über Rhein.

Feindliche stehet meyt unter den Linien.

Käyserl. tragen [illegible] des in Lager.

Zu Eingang des Septembr. glückte denen Käyserl. ein artiger Streich, da sie ein Commando ausgeschickt den Parthey-Gänger Kleinholtz auffzuheben, selbiger ihnen aber entwischet war, und gedachtes Commando nicht gantz ohnverrichteter Sachen wieder zurück kehren wolte. Es wurde demnach beschlossen, man wolte sich Trier nähern, um zu sehen, ob man nicht, ohn Vermercken des Feinds in dem Wochen-Marckt wäre hinein kommen und einen Schrecken verursachen, oder sonst 1710. was, nachdem sich die Sachen geben würden, ausrichten könte. Die Anstalt wurde folgender massen gemacht: Man solte durch drey Thor zugleich einrucken, wie es auch geschahe, daß die Kayserl. ohnvermerckt mit aller Geschwindigkeit herbey kamen, ohne daß die Feinde es wahrgenommen, biß endlich die Schildwacht auff dem Thurm Lermen gemacht, da die Käyserl. schon in der Stadt waren, von denen der Commendant des Orts, Mr. Casquet, kaum, nebst andern Officiers, entrinnen und sich in abgelegene Oerter verbergen konte. Man wolte es aber nicht geschehen lassen, daß der gemeine Soldat sich im Nachsuchen verlieffe, sondern begab sich, weil weiter nichts auszurichten war, wiederum zurück, 1. Sergeanten und 5. biß 6. Mußquetiers gefangen mit sich nehmende. Die beyderseitige Armeen blieben indessen immer in ihrer vorhin gemeldeten Situation, und gieng weiter nichts vor, als daß dann und wann sich einige Scharmützel zwischen kleinen Partheyen ereigneten, die zur Haupt-Sache nichts thaten. Weil man auff Saten des Reiches das Feld nicht verlassen wolte, es hätte denn der Feind die Winter-Quartiere zu suchen angefangen; so richtete man wider die rauhe Herbst-Witterung Baraquen im Lager bey Rhein-Zabern auff, wie denn auch der Printz Eugenius aus Niederlanden dem General Gronsfeld zugeschrieben, nicht ehender aus dem Felde zu gehen, biß die Campagne in Niederland völlig geendet, dieweil man sonst besorgte, es möchte der Feind dahin in aller Eylfertigkeit einen starcken Succurs aus dem Elsaß abschicken, und darmit denen Allürten hinder- oder schädlich fallen. Es währete demnach das Campiren derer Käyserl: biß in den December, allwo endlich die Winter-Quartiere gesuchet worden.

Nach langem Campiren/ gehet man ins Winter-Quartier.

Nachdem der Graf von Gronsfeld die Besatzung in Landau noch mit 4000. Mann verstärcket hätte, brach er mit der unter seinem Commando gestandenen Reichs-Armee von Rhein-Zabern auff; da dann dieselbe noch selbigen Tag bey Linckenheim über den Rhein gieng, und wurde einige Mannschafft davon in die Vestung Philippsburg geleget, die übrigen aber setzten ihren Marsch nach denen längs der Ettlinger Linie und an andern Orthen ihnen angewiesenen Winter-Quartieren schleunig fort. Bey dem Auffbruch gieng alles ohne Schaden ab, und konten die Frantzosen ihr Vorhaben, dieser abmarschirten Armee in die Arrieregarde zu fallen, nicht ins Werck richten, weil man unter währendem Marsch die Besatzung von Landau ausrücken, und den Feind beobachten ließ. Ob auch schon 200. Mann Käyserl. Hussaren von denen Frantzosen biß an den Rhein verfolget wurden; so schlugen sie sich dennoch glücklich durch, und langten hierauff zu Philippsburg an. Inzwischen waren die Einwohner selbiger Gegend bemühet, die bey Rhein-Zabern auffgerichtete Hütten und Baraquen, welche man ihnen preiß gegeben, niederzureissen und sich des Holtzes zu bedienen. Der Herr General Feld-Marschall, Graf von Gronsfeld, hielte sich etliche Tage zu Bruchsal auff, und wolte hernach durch Bayern nach dem Käyserl. Hofe gehen; dahero er unterdessen dem Herrn

1710.

Grafen de la Tour das Commando überließ. Dieser ließ die Etlinger Linie wieder ausbessern, und annoch einige neue Wercke daran verfertigen, anbey auch zu Philippsburg und Landau grosse Magazine auffrichten.

Dargegen hatte der Frantzösische General-Lieutenant, Graf du Bourg, welcher das Commando diesen Winter im Elsas führete, Befehl erhalten, 10. Regimenter zu Fuß und 15. Esquadronen zu Pferd nach Franche-Comte zu schicken, woselbst sie die Winter-Quartier haben sollen, damit man sie allezeit im Fall der Noth nach Dauphine marchiren lassen könne. Obgedachter General-Lieutenant hatte auch die Besatzung in der Seelinger Schantze durch 5. Compagnien aus Fort-Louis verstärcken lassen, weil die Alliirten, obgedachter massen, nicht allein Philippsburg sehr starck besetzet, sondern auch ein ansehnliches Corpo längst der Etlinger Linie gestellet hatten.

Uber ohngewöhnliche Executiones Käyserl. Generalität beschweren sich Ober-Rheinische Stände beym General Gronsfeld.

Das lange Campiren derer Käyserlichen war dem Lande sehr beschwerlich gefallen, weil die jenseits gelegene, meist zum Ober-Rheinischen Crayß gehörige Stände durch militarische Execution, wie sonst von dem Käyserl. Commissariat, also dermahlen von der Generalität, gezwungen wurden, der Cavallerie ins Lager bey Rhein-Zabern das benöthigte Heu zu liefern, oder jeden Centner mit 1. fl. 15. kr. zu bezahlen, welches eine grosse Summam ausmachte, da 147671. Centner ausgeschrieben waren. Die Execution war selbsten wider den Bischoff von Worms, als Crayß-ausschreibenden Fürsten am Ober-Rhein, mit ziemlicher Härtigkeit ergangen, weil man sich wegerte, das Angesonnene zu leisten, sintemahl dieses wider die Reichs- und Associations-Schlusse war, in welchen enthalten, daß jeder Stand seine Troupen mit allem versorgen und erhalten, diese Last aber nicht andern auffbürden solte, u. s. w. wovon das hieher gehörige und durch beschwerte Stände auch dermahlen angezogene in dem XVI. Theil dieses unsers Theatri An. 1702. p. 507. b. im 11. §. der Nördlinger Association, desgleichen im XVII. Theil An. 1705. p. 14 b. zu finden ist. Man stellete dieses und anders dergleichen dem commandirenden General, Grafen von Gronsfeld, verschiedentlich ab Seiten des Ober-Rheinischen Crarses vor, und schrieb unter andern auch zuletzt nachstehendes an selbigen: Ew. Excellentz haben wir in der bekandten Fourage-Materie durch die viel und manchfältige Vorstellungen bißhero gegen unsern Willen so verdrüßlich fallen müssen, daß wir uns billig entblöden, dieselbe bey deren hohen Commando rühmlich führenden schweren Sorgen und Angelegenheiten mit weitläufftiger Schrifft-Wechselung ferner zu incommodiren, dannenhero mit Ihrem hohen Erlaubnuß wir uns auff die in dem klaren Buchstaben und Inhalt so offt wiederholte in materia Belli ergangener allgemeiner Reichs-Schlüssen, Allianz- und Crarß-Recessen ohnwidersprechlich wohlgegründete Remonstrationes lediglich beziehen, und Ew. Excellentz nochmahlen Namens Fürsten und Ständen dieses Löbl. Crarses, unserer gnädigst- und gnädigen Herrn Principalen, auch Obern und Committenten, geziemend ersuchen: Selbige geruhen die allenfalls ohnumgänglich nöthig befindliche Fouragirung wenigstens nach Ziel und Maaß mehr angezogener Reichs-Constitutionen, sodann zwischen Ihro Käyserl. Majest. und denen allocirten Reichs-Crayssen verglichenem Modo (ausser welchem mit Hindansetzung deren unter gewissen Bedingnissen erlaubten, und auff dem Fuß hiebey gefügten Abdruck der vor etlich Jahren publicirten Ordonnance, es keine Fouragirung, sondern eine Land- und verderbliche Ravagirung seyn würde) das Graß und Heu an Ort und Enden woselches nach deren Ew. Excell. besser als uns bekant, in Freunds- und der Alliirten Landen üblichen Kriegs-Manier, auch in verschiedenen Orten, allwo bey haltender guter Ordres und Kriegs-Disciplin, der anbedrohete grosse Schlussel unsers unmaßgeblichen Erachtens ohnnöthig seyn wird, auffsuchen zu lassen, sofort den armen Landmann (auff dessen Conservation, ohn welchen weder der Landes-Herr noch sein Militz zu bestehen vermag, weniger nicht als des Soldaten billig zu reflectiren seyn wird) durch die von ein oder andern aus particulier-Absichten, unterm Vorwand der Fourage-liefferung, intendirende Geld-Erpressungen, nicht völlig liß auff den Grund zu verderben, an dergleichen dem Publico und dem gesambten werthen Vatterland fatalen höchstschädlichen Marchirung Ew. Excell. nach dero angestammten hohen Æquanimität von selbsten einen grossen Mißfallen schöpffen, sofort die gegen bessere Hoffnung etwa schon in der Herren Stände Landen verhängte Execution zu revociren, nicht ungeneigt seyn werden, in welchem ꝛc. Franckfurt den 12. Octobr. 1710.

1710.

Vom Ober-Rheinischen Crayß-Convent an Hn. Grafen von Gronsfeld also abgangen.

Auch bey dem Käyser so nachdrücklich als empfindlich beschweren.

Weil aber so wenig durch dieses Schreiben, als andere Unterhandlung der Zweck Ober-Rheinischer Stände erreichet werden war, fanden sie sich gemüssiget, alles, sonderlich die auff Crayß-ausschreibender Fürsten Grund und Boden vorgenommene Executiones Käyserl. Majest. klagbar vorzustellen, und weiter zu setzen: Wann etwa solches Unternehmen aus der Intention und Absicht geschehen wäre, um absonderlich gegen die ausschreibende Fürsten (welche auff einhelliges Begehren und Verlangen dero Herren Mit-Ständen, die so ungerecht als höchst unbillig formirte Postulata nicht haben verwilligen können, sondern dargegen ohnumgängliche Remonstrations-Schreiben, von gesambten Crarses wegen, ergehen lassen) sich zu revangiren, als ein gegen Fürsten und Ständen des Reichs anmassendes despotisches Tractament bey keinen unpræoccupirten Gemüthern einige Approbation finden wird, sondern sie vielmehr mit betauren müssen, daß die pro causa communi mit Auffopfferung Gut und Bluts, bißhero so treu und standhafft gebliebene Reichs-Crayse endlich mit solcher Müntz belohnet, und die der commandirenden Generalität gegen den gemeinen Feind anvertraute Reichs-Waffen gegen Fürsten und Stände selbsten auff solche Art und Weise

mis-

1710.

mißbraucht werden solten; Indeme nun sothane der dem Commando über die Reichs-Trouppen stets vor brechende Gravamina also gethan und bewandt seyn, daß hierauff die völlige Abolition und Vernichtung der Reichs-Fundamental-Gesetzen, und zwar des in materia belli Anno 1704. den 18. Martii ergangenen allgemeinen Reichs-Schlusses entstehen, sondern auch hierdurch dergestalten contra libertatem & jura Status verfahren wird, daß auff solche Weiß getreue Reichs-Stände, durante bello (zu dessen Ausführung sie wegen Conservation ihrer Jurium und Freyheiten biß anhero das Ihrige mit vielem Blutvergiessen und Aufferpfferung verschiedener Millionen Golds so treu beygetragen) obtenta necessitate publica, und per raison de Guerre, zum Recompens eine verächtliche Servitut erwerben, und nicht mehr Status, sondern gleichsam mancipia und Tributarii der zeitlich commandirenden Generalen und Feldherren werden, zumahlen wann sie einen solchen despotischen Modum mit ihnen zu procediren herkommen lassen solten, wodurch sie, nach Discretion der Commissarien, und auff den schnöden Wucher gestiessener Entrepreneurs mit allerhand Zunöthigungen belästiget, und, unterm Vorwand des Abmangels an Fourage, und andern Kriegs-Nothwendigkeiten, derjenigen Mitteln privirt und entblösset würden, welche vor dieser zergliederten, und kaum zu einem dritten Theil mehr übrigen Ständen zu Erhaltung ihrer eigenen Trouppen nicht einmahl suffitent seynd, dergleichen Zumuthung aber obangeführten Reichs-Satzungen in dem Nördlinger Fœdere specialiter bedungenen Conditionen schnurstracks widerstreben, zumahlen auch sich von selbsten aus der natürlichen Billigkeit ergiebet, daß denen wenigen jenseit Rheins in hostico gelegenen Ständen ohnmöglich, die zur Subsistenz der gantzen Reichs-Armee nöthige Fourages, mit ohnauffbringlichen Geld-Summen zu bezahlen, indeme ein jeder Crayß und Alliirter vor seine Trouppen, auch in denen Sommer-Monaten, wann nemlich das Graß (dessen Ordnungs- und Alliantz-mässige Fouragirung man niemahlen difficultirt oder geweigert) in selbiger Gegend nicht mehr zu haben, die Nothdurfft selbsten anzuschaffen, verbunden und gehalten ist. Dannenhero auch in allen alten und neuen Reichs-Schlüssen gar deutlich und nachdrücklich versehen, daß die in ein oder andern Crayssen in der Operation stehende Trouppen ohne Entgeld desselben Crayses, worinn die Trouppen zu stehen kommen, mit aller Nothdurfft versehen werden sollen, wie dann ein solches in gegenwärtigem Krieg mehrmahlen nach Ausweiß der Reichs-Gutachten vom 28. Septembr. 19. Novembr. und 13. Decembr. 1702. klar und deutlich wiederholet worden, insonderheit in dem Reichs-Gutachten vom 18. Martii 1704. ausführliche Versehung geschehen, daß alle und jede Stände vor ihre Mannschafft, wie an Brod, Haber, als auch an Heu und Stroh sich solche Vorräthe und baare Bezahlung anschaffen sollen. Zu geschweigen, daß jemanden nur in die Gedancken kommen könte, als ob die Stände, in deren Landen die Operationes vorgenommen werden, das Heu, welches von denen angegebenen und obtrudirten Livranten um ein geringes hin und wieder zusammen gescharret worden, mit baarem Gelde bezahlen, und also der Ober-Rheinische Crayß völlig zu einer Victime des bey dergleichen Verlieffe-rungs-Inventionen verborgenen Geldgeitzes werden solte. Ja es ist vielmehr in erst allegirtem Reichs-Gutachten vom 18. Martii 1704. die Vorsehung auch auf diesen Casum geschehen, daß, wann die Reichs-Armee nicht beysammen agiren, sondern sich in zwey oder mehr Corps zertheilen, an einem Ort aber dieser oder jener Crayß mehr auffwenden oder Schaden leyden würde, die andere demselben, was er über das Contingent ertragen, pro rata wieder zu ersetzen schuldig seyn sollen: Wie solte man dann nun denen Ober-Rheinischen Herren Ständen zumuthen können, daß sie auff ihre Kosten alle Fourage allein anschaffen, und solches selbst unter sich repartiren müsten, da zumalen über dieses man bey dem Nördlinger Fœdere unter allen associirten Löbl. Crayssen (denen Ew. Käyserl. Majest. selbsten allergnädigst accedirt seynd, und solches völlig approbirt haben) zu allem Uberfluß auch auff das verbindlichste verabredet und geschlossen, daß das Land-verderbliche Fouragiren auff die Früchte gäntzlich verbotten, das Fouragiren aber auff das Graß anders nicht als mit guter, nach der commandirenden Generalität und jeden Orts Herrschafft Anweisung (welches man sich niemahlen zuwider seyn, sondern im Gegentheil darzu jederzeit gantz willig erfinden lassen) geschehen solle. Dahero nicht nur derjenige Crayß, in welchem sedes belli ist, sondern auch die andere confœderirte Crayse, ein jeder sich mit Heu-Magazinen in Zeiten versehen, und was dieselbe im Land bekommen, richtig bezahlen möchten. Bey welcher der Sachen Bewandnuß ohnmöglich zu glauben, daß diejenige einigen Beyfall finden solten, welche gegen die in materia belli ergangene und wiederholte Reichs-Conclusa, insonderheit aber das Pactum Nordlingense, denen jenseit Rheins situirten Fürsten und Ständen (deren arme Unterthanen ohne dem von Freund und Feind hart mitgenommen, und andern ohnzehlbaren Kriegs-Pressuren exponirt sind) auffbürden wollen, vor die gesambte Reichs-Trouppen die prætendirte Fourage, wie solches obmentionirter massen von denen gewinnsüchtigen Entrepreneurs in selbst beliebigen gedoppelten und höhern Preiß taxiret und angeschmitzet wird, mit beynahe 200000. Gülden baaren Geldes zu bezahlen. Und gleich wie solche und dergleichen ohnerhörte Beginnung eine vollkommene Botmässigkeit, ja gar einen Dominatum über freye Reichs-Stände nach sich ziehen, dergleichen Ew. Käyserl. Majest. als das höchste Reichs-Oberhaupt, gegen das Röm. Reich und dessen Glieder bey weitem sich nicht zueignen, sondern die Reichs-Conclusa und Fœdera (welche pragmatische Sanctionen und solenne Verbindnissen die commandirende Generalität nach gegenwärtiger dero Conduite illudirt, und damit auff der Ständen führende Gravamina nur den Spott treibet) allergnädigst agnosciren,

1710.

und

und aus höchst gepriesener Æquanimität dargegen niemand beschweren: Wo auch dieselbe aus immerwährender Reichs-Väterlicher Vorsorge eine Hülffe an Geld, Mannschafft, oder sonsten von dero und des Reichs getrauen Ständen allergnädigst verlangen, solche mit deren Einwilligung und Consens zum Stand bringen, wie solches erst neulich wieder, in Ansehen deren über die vormahls verwilligte Million Reichsthaler, noch weiters nöthig befundene 20000. Reichsthaler zur Reichs-Operations-Casla, allergnädigst beobachtet, und des Reichs Consens weniger nicht erfordert, als der hierüber ergangene Schluß abgewartet worden, dahingegen mehr wohlbesagte Generalität dergleichen Dinge vor unnöthige Formalitäten achtet, und zwar ihre preces armatas denen Reichs-Crayſen eröffnen, nicht aber deren Consens darüber erwarten, sondern im Gegentheil reclamantibus & invitis Statibus ihre ad 200000. Gülden belauffende Postulata durch Land und Leut verderbende militarische Executiones erstättigen thut: Also werden diesem allem nach bey Ew. Käyserlichen Majest. und dem gesammten Reich Hülff und Rettung zu suchen, Fürsten und Stände äusserst necessitirt, solche auch dahin zu erlangen, sich allerunterthänigst getrösten, auff daß an die commandirende hohe Generalität, sowohl als die Kriegs-Commissariaten nachdrucksame Verordnungen ergehen möchten; Damit von dergleichen und andern, gegen Ew. Käyserl. Majest. allergnädigste Intention, und des Reichs getreuesten Ständen Jura und Freyheiten gäntzlich abgestanden, die bereits gegen alle Rechten und Billigkeit, und zumahlen gegen die Reichs-Conclusa, und Allianz-Recessen verursachte viele 100000. Reichsthaler übertreffende Unkosten aber vor allen Dingen ersetzt und vergütet, insonderheit aber des Herrn Hoch- und Teutschmeisters Hochfürstl. Durchl. sodann denen übrigen dero Hoch- und Löbl. Herren Mit-Ständen, wegen des in ihren ohne dem äusserst bedrängt und verheerten Landen, Graff- und Herrschafften, durch oberwehnte eclatante, gantz unverantwortlich, mehr als feindliche Execution und Insultus zugefügter sensibler Beleidigung, nicht nur die behörige Satisfaction verschafft, sondern auch dero armen Unterthanen (welche den gegen ihre Lands-Fürsten und Herrschafften, auch ihre Angehörige gefaste Animosität und Rancor gantz unschuldiger Weiß haben entgelten, und hierdurch fast so viel, als durch die von denen Frantzosen mit Feuer und Schwerdt verübte Hostilitäten, ausstehen müssen) die vor GOtt und aller Welt billigmäßige Indemnisation und Schadloßhaltung von denen Uhrhebern solches Unheils angedeyhen mögen; In welcher allerunterthänigsten Hoffnung zu höchsten Käyserl. Huld und Gnaden wir [illegible] aller tiefester Submission allergehorsamst verharren. Franckfurth den [illegible] 1710.

Ew. Käyserl. Majest. vom Ober-Rheinischen Crayß allerunterthänigst-gehorsamste N. N. Gesandte.

Die [illegible] mit dem ausgeschickten [illegible] Käyserl. Majest. allerunterthänigst

vorgestellet worden, das brachten Ober-Rheinische Stände auch ans gesammte Reich, als Proceduren die contra Jura & libertatem Statuum liefen, und grossen Nachtheil sampt gefährlichen Folgen nach sich ziehen müsten, wenn ihnen der fernere freye Lauff gelassen werden solte. Baten also der Reichs-Convent möchte doch, ob Interesse Commune, den Vortrag Ober-Rheinischer Crayß-Stände dahin bey Käyserl. Majest. secundiren, damit gedachter Stände implorirten allergnädigst erhöret würde, und hierauff die gebetene Remedur erfolgte ꝛc. Ob gleich nun dieses Anbringen allererst folgendes Jahr bey Reich in Berathschlagung gezogen worden, wollen wir doch hier beyfügen, was interm 27. Martii gedachten 1711. Jahrs vor ein allgemein Reichs-Gutachten in diesen Terminis ausgefallen:

Und daher Verschrifft erhalten/

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis das am 8. Januarii dieses 1711. Jahrs per dictaturam publicam communicirte Ober-Rheinische Crayß-Memoriale die Execution der Heu-lieferung und anders betreffend, durch ordentliche Propolition in behörige Rathschlagung gezogen, und darinn enthaltene Umstände erwogen; So ist dafür gehalten und geschlossen worden, daß wie des Ober-Rheinischen Crayses Fürsten und Stände höchst angelegene Desiderium und Ansuchen beeder in obangezogenem Memoriali anbrachten Beschaffenheit, in aller Billigkeit bestehe, und derentwegen bestens zu secundiren, also dasselbe an Ihro Käyserl. Maj. mittelst eines gemeinsamen Reichs-Gutachtens allerunterthänigst zu bringen, und solcher gestalt geziemend (wie hiemit beschichet) zu recommendiren wäre, auff daß nach vorgangener gründlicher Untersuchung, die billigmäßige Remedur auffs forderlichste erfolge, die verursachte Schäden denen in dem Memoriali benannten, und andern Ständen, auff Befinden ersetzet, und man auch ins künfftig dergleichen Beschwerde und Executionen bey deren Ständen des Reichs, bey ohne dem habenden grossen Reichs-Præstationen nicht mehr zu befahren haben möge, ꝛc.

Linien-Besserung/ wie zu Anfang/ also auch zu Ende dieses Jahr getrieben.

Wie sich das Jahr in Kriegs-Sachen mit getriebener Ausbesserung derer Linien angefangen, so endigte sichs auch mit dergleichen Materie, da der General von Gronsfeld einen Abriß solcher Linien nach **Regenspurg** an den Käyserl. Principal-Commissarium überschickte, aus welchem ersichtlich, was zu bessern oder gar von neuem zu machen nöthig wäre, und wie darzu wenigstens eine Summa von 21000. fl. nöthig seyn dürffte; weil aber darzu in der Operations-Casla, ohngeachtet erst neulich 300000. fl. dahin zu zahlen verwilliget worden, kein Heller vorhanden wäre; So ersuchte man den Hn. Principal-Commissarium, es in die Wege richten zu helffen, darmit Rath und Geld geschaffet, dessen Ausgeb- und Verrechnung aber, allem Verdacht vorzukommen, einem eigenen vom Reich zu benennenden Commissario anvertrauet würde, weil sonsten, bey ohne dem wenig vorhandenen Volck, und weit auseinander liegenden Cavallerie, der listige und seine Leute beysammen haltende Feind dem Reich leicht der Orthen eins versetzen könte, ꝛc.

1710.

Reichs-Feld-Zeugmeisters Stelle wird von vielen gesucht.

Ausser denen vorhin erzehlten, sich so verdrießlich am Reichs-Convent herumziehenden Nordischen Neutralitäts- und Kriegs-Verfassungs-Sachen, waren noch andere Dinge paßiret, derer wir nun zugedencken haben. Das General-Reichs-Feld-Zeugmeister-Ambt war, mit Absterben des Freyherrn von Thüngen vorigen Jahrs erlediget worden, dannenhero sich in diesem gar manche bey dem Reichs-Convent anmeldeten, und der General von der Lawen, der Marggraf von Baaden-Durlach, der Printz Carl Alexander von Würtenberg, der Hertzog von Meinungen, und der General von Harthausen darum einkamen, da denn der von Würtenberg den Käyserl. Hof dißfalls schon vor sich hatte, und nun auch die Beystimmung derer Reichs-Stände suchte. Weil, nach Vermeldung vorigen Theils unsers Theatri, Chur-Braunschweig in solcher Qualität die würckliche Introduction in das Churfürstl. Collegium erhalten, so war nur noch übrig, daß ihm auch ein Ertz-Ambt, und zwar das sonst von Pfaltz getragene, zugetheilet würde; weßhalber Käyserl. Majest. ihres allerhöchsten Orts zu Ende vorigen Jahrs Anregung gethan hatte, worauff, nach gepflogener Berathschlagung, ein gemeines Reichs-Gutachten erfolgte, darinnen es, nebst Wiederhohlung Käyserl. Commissions-Decrets hieß: Man hat nach reifer der Sachen Erwegung und aller dabey betrachteten Umständen dafür gehalten, es hätten die von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg je und allezeit dem Publico in gegenwärtigem Krieg, nicht allein zu dero und Ihres hohen Hauses unsterblichen Nachruhm, sondern auch Käyserl. Majest. und dem Röm. Reich dabey geleistete vortreffliche viele Dienste, auch zu des Teutschen Vatterlands beständig-hegenden Lieb und noch ferner erweisender Eyfer, eine rechte Erkänntlichkeit von Käyserl. Majest. und dem Römischen Reich längstens erworben, und ist dahero in Ansehung derselben grossen Verdiensten, geschlossen worden, daß Se. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg vorgedacht Reichs-Ertz-Schatzmeister-Ambt, wie solches das Chur-Hauß Pfaltz vorher innen gehabt, ohn Aufschub, als ein Reichs-Ertz-Ambt Ihrer Chur beyzulegen, und Se. Käyserl. Majest. auch das verlangte Reichs-Gutachten allerunterthänigst dahin, wie hiemit beschiehet, zu erstatten, Sie allergnädigst geruhen wolten, Dero selben und Ihres höchsten Käyserl. Ambts, auch dem gesammten Römischen Reich, und dessen Christlichen Käyserthum, zu noch mehrerm Ehren, Splendor, Hochheit und Würden, mehr höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig gemeldtes Reichs-Ertz-Schatzmeister-Ambt, zu mehrer Vollkommenheit Ihrer Braunschweigischen Chur, förderlichst zu conferiren, Sie auch, nach ratificirtem Reichs-Gutachten, damit, bey bevorstehender Belehnung Ihrer Chur- und Länder, zugleich zu investiren. Signatum Regenspurg den 13. Jan. 1710.

Das Ertz-Schatzmeister-Ambt an Chur-Braunschweig zu übergeben vom Reich gut befunden.

(L.S.) Churfürstl. Maynzisch. Cantzley.

Welches Käyserl. Majest. genehm hat.

Die Approbation und Genehmhabung dieses Reichs-Gutachtens folgte den 3. Aprilis, wodurch es also zu einem Reichs-Schlusse, mithin die so lang obgeschwebte Braunschweigische Chur-Sache endlich vollends richtig wurde. Die in Holland wiederum vor Hand genommene Friedens-Handlungen machten, daß die Stände des Reichs wiederum an Beschickung einer etwa ordentlich-zum Stand kommenden Friedens-Versammlung gedachten, und wer darzu auszumachen oder zu deputiren, auch wie es mit Benennung solcher Deputandorum u.s.w. zu halten sey, abermahls in Überlegung zogen. Was noch vorigen Jahrs dißfalls vor- und wie weit man in der Sachen gekommen, kan der geneigte Leser aus denen Reichs-Geschichten desselbigen in vorigem Theil unsers Theatri sehen, oder sich dessen daher erinnern. Die Sache war über dem Zwist stecken blieben, daß nach derer Evangelicorum Meynung, jedes Corpus Deputandos seiner Religion vor sich, ohne des andern Zuthuung benennen sollen, darinn aber Catholici nicht willigen, sondern haben wollen, daß die Deputandi in jedem Collegio, ohn Ansehen der Religion, per plurima vota erkohren, doch, wie bekant, von einer jeden Religion in gleicher Anzahl genommen werden möchten. Anbey stieß es sich auch an der Zahl, wie viel deren aus Fürstl. Collegio zu nehmen wären. Evangelici zweiffelten an der Hebung solcher Difficultäten, und an Ausmachung einer Deputation, weßhalber sie in ihrer Conferenz am 15. Martii den Schluß fasseten: Es seye erinnerlich, was unter dem 12. Octobr. des verwichenen 1709. Jahrs vor ein Schluß gemachet worden. Wie nun verschiedene dessen Passus bereits zur Execution gebracht, und aber die Difficultäten, welche die Reichs-Deputation zu denen Friedens-Tractaten biß daher gehindert, noch nicht gehoben werden können, vielmehr die Besorgniß nach wie vor ergiebet, daß der Zweck hierunter schwerlich würde zu erhalten seyn; Als ist bey dem Corpore nöthig erachtet worden, den nechmahligen Schluß zu fassen; daß die bereits in dem Haag befindliche, oder noch daselbst erwartende Ministri derer Evangelischen Reichs-Stände nicht nur ob solchen Fall, da keine Reichs-Deputation abgeschicket würde, sondern auch sonsten, nach erfordernden Umständen, sich als Deputati Corporis, der Evangelischen Affairen in dem Reich unterziehen, und dasjenige, was in dem Eingangs angezogenen Concluso vom 12. Octobr. 1709. deßhalben enthalten, eifrigst beobachten, auch von dem Verlauff der Sache von Zeit zu Zeit an das Corpus Bericht erstatten, und benöthigten Falls fernere Instruction von selbigem einhohlen möchten, gestalten das daselbst bereits verabredete hierdurch nochmahlen fest gestellet, und nur besagten Ministris krafft dieses, die deßhalben nöthige Vollmacht, nomine Corporis ertheilet; und die Sache nochmahlen angelegentlichst dahin empfohlen wird, damit zuforderist der in denen bewusten zweyen Haupt-Puncten abgesehene heilsame Zweck, nach der Zeithero bey dem Corpore sich hierunter sattsam geäusserten Intention, möglichster massen erreichet, im übrigen aber die andere in Ecclesiasticis obhandene Gravamina, ad comitia Imperii, zu behöriger Ausmachung, per instrumentum pacis fortunæ, verwiesen werden möchten; allermassen dann

1710.

Deputandi ad Pacis Tractatus, wollen Evangelici an ihrem Theil vor sich benennen.

Catholici begehren sie in vollem Rath per plurima beneñt zu haben.

Evangelici wollen gar nicht deputiren/

sondern die Nothdurfft durch schon im Haag sich findende Gesandschafften beobachten lassen.

und aus höchst gepriesener Æquanimität dargegen niemand beschweren: Wo auch dieselbe aus immerwährender Reichs-Vätterlicher Vorsorge eine Hülffe an Geld, Mannschafft, oder sonsten von dero und des Reichs getreuen Ständen allergnädigst verlangen, solche mit deren Einwilligung und Consens zum Stand bringen, wie solches erst neulich wieder, in Ansehen deren über die vormahls verwilligte Million Reichsthaler, noch weiters nöthig befundene 20000. Reichsthaler zur Reichs-Operations-Casla, allergnädigst beobachtet, und des Reichs Consens weniger nicht erfordert, als der hierüber ergangene Schluß abgewartet worden, dahingegen mehr wohlbesagte Generalität dergleichen Dinge vor unnöthige Formalitäten achtet, und zwar ihre preces armatas denen Reichs-Crayssen eröffnen, nicht aber deren Consens darüber erwarten, sondern im Gegentheil reclamantibus & invitis Statibus ihre ad 200000. Gülden belauffende Postulata durch Land und Leut verderbende militarische Executiones erstättigen thut: Also werden diesem allem nach bey Ew. Käyserlichen Majest. und dem gesammten Reich Hülff und Rettung zu suchen, Fursten und Stände äusserst necessitirt, solche auch dahin zu erlangen, sich allerunterthänigst getrösten, auff daß an die commandirende hohe Generalität, sowohl als die Kriegs-Commissariaten nachdrucksame Verordnungen ergehen möchten; Damit von dergleichen und andern, gegen Ew. Käyserl. Majest. allergnädigste Intention, und des Reichs getreuesten Ständen den Jura und Freyheiten gäntzlich abgestanden, die bereits gegen alle Rechten und Billigkeit, und zumahlen gegen die Reichs-Conclusa, und Allianz-Recessen verursachte viele 100000. Reichsthaler übertreffende Unkosten aber vor allen Dingen ersetzt und vergütet, insonderheit aber des Herrn Hoch- und Teutschmeisters Hochfürstl. Durchl. sodann denen übrigen dero Hoch- und Löbl. Herren Mit-Ständen, wegen des in ihren ohne dem äusserst bedrängt und verheerten Landen, Graff- und Herrschafften, durch oberwehnte eclatante, gantz unverantwortlich, mehr als feindliche Execution und Insultus zugefügter sensibler Beleidigung, nicht nur die behörige Satisfaction verschafft, sondern auch dero armen Unterthanen (welche den gegen ihre Lands-Fürsten und Herrschafften, auch ihre Angehörige gefaste Animosität und Rancor gantz unschuldiger Weiß haben entgelten, und hierdurch fast so viel, als durch die von denen Frantzosen mit Feuer und Schwerdt verübte Hostilitäten, ausstehen müssen) die vor GOtt und aller Welt billigmäßige Indemnisation und Schadloßhaltung von denen Uhrhebern solches Unheils angedeyhen mögen; In welcher allerunterthänigsten Hoffnung zu höchsten Käyserl. Huld und Gnaden wir uns in aller tieffester Submission allergehorsamst ergeben und verharren. Franckfurth den 15. Novembr. 1710.

An Ihro Käyserl. Majest. vom Ober-Rheinischen Crayß-Convent also abgegangen.

Was nun, bevorstehender massen, mit dem General Gronsfeld gehandelt, auch hernach Käyserl. Majest. allerunterthänigst und wehemüthigst vorgestellet worden, das brachten Ober-Rheinische Stände auch ans gesammte Reich, als Proceduren die contra Jura & libertatem Statuum liefen, und grossen Nachtheil sampt gefährlichen Folgen nach sich ziehen müsten, wenn ihnen der fernere freye Lauff gelassen werden solte. Baten also der Reichs-Convent möchte doch, ob Interesse Commune, den Vortrag Ober-Rheinischer Crayß-Stände dahin bey Käyserl. Majest. secundiren, damit gedachter Stände implorirten allergnädigst erhöret würde, und hierauff die gebetene Remedur erfolgte ꝛc. Ob gleich nun dieses Anbringen allererst folgendes Jahr bey Reich in Berathschlagung gezogen worden, wollen wir doch hier beyfügen, was unterm 27. Martii gedachten 1711. Jahrs vor ein allgemein Reichs-Gutachten in diesen Terminis ausgefallen:

Und daher Vorschrifft erhalten/

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis das am 8. Januarii dieses 1711. Jahrs per dictaturam publicam communicirte Ober-Rheinische Crayß-Memoriale die Execution der Heu-lieferung und anders betreffend, durch ordentliche Proposition in behörige Rathschlagung gezogen, und darinn enthaltene Umstände erwogen; So ist dafür gehalten und geschlossen worden, daß wie des Ober-Rheinischen Crayses Fürsten und Stände höchst angelegene Desiderium und Ansuchen beeder in obangezogenem Memoriali anbrachten Beschaffenheit, in aller Billigkeit bestehe, und derentwegen bestens zu secundiren, also dasselbe an Ihro Käyserl. Maj. mittelst eines gemeinsamen Reichs-Gutachtens allerunterthänigst zu bringen, und solcher gestalt geziemend (wie hiemit beschichet) zu recommendiren wäre, auff daß nach vorgangener gründlicher Untersuchung, die billigmäßige Remedur auffs forderlichste erfolge, die verursachte Schäden denen in dem Memoriali benannten, und andern Ständen, auff Befinden ersetzet, und man auch ins künfftig dergleichen Beschwerde und Executionen bey denen Ständen des Reichs, bey ohne dem habenden grossen Reichs-Præstationen nicht mehr zu befahren haben möge, ꝛc.

Linien-Besserung/ wie zu Anfang/ also auch zu Ende dieses Jahr getrieben.

Wie sich das Jahr in Kriegs-Sachen mit getriebener Ausbesserung derer Linien angefangen, so endigte sichs auch mit dergleichen Materie, da der General von Gronsfeld einen Abriß solcher Linien nach **Regenspurg** an den Käyserl. Principal-Commissarium überschickte, aus welchem ersichtlich, was zu bessern oder gar von neuem zu machen nöthig wäre, und wie darzu wenigstens eine Summa von 21000. fl. nöthig seyn dürffte; weil aber darzu in der Operations-Casla, ohngeachtet erst neulich 300000. fl. dahin zu zahlen verwilliget worden, kein Heller vorhanden wäre; So ersuchte man den Hn. Principal-Commissarium, es in die Wege richten zu helffen, darmit Rath und Geld geschaffet, dessen Ausgeb- und Verrechnung aber, allem Verdacht vorzukommen, einem eigenen vom Reich zu benennenden Commissario anvertrauet würde, weil sonsten, bey ohne dem wenig vorhandenen Volck, und weit auseinander liegenden Cavallerie, der listige und seine Leute beysammen haltende Feind dem Reich leicht der Orthen eins versetzen könte, ꝛc.

Die Sache ans Reich bringen/

1710. Reichs-Feld-Zeugmeisters Stelle wird von vielen gesucht.

Ausser denen vorhin erzehlten, sich so verdrießlich am Reichs-Convent herumziehenden Nordischen Naturalitäts- und Kriegs-Verfassungs-Sachen waren noch andere Dinge paßiret, derer wir nun zugedencken haben. Das General-Reichs-Feld-Zeugmeister-Ambt war, mit Absterben des Freyherrn von Thüngen vorigen Jahrs erlediget worden, dannenhero sich in diesem gar manche bey dem Reichs-Convent anmeldeten, und der General von der Leyen, der Marggraf von Baaden-Durlach, der Printz Carl Alexander von Würtenberg, der Hertzog von Meinungen, und der General von Harthausen darum einkamen, da denn der von Würtenberg den Käyserl. Hof dißfalls schon vor sich hatte, und nun auch die Beystimmung derer Reichs-Stände suchte. Weil, nach Vermeldung vorigen Theils unsers Theatri, Chur-Braunschweig in solcher Qualität die würckliche Introduction in das Churfürstl. Collegium erhalten, so war nur noch übrig, daß ihm auch ein Ertz-Ambt, und zwar das sonst von Pfaltz getragene, zugetheilet würde, weßhalber Käyserl. Majest. ihres allerhöchsten Orts zu Ende vorigen Jahrs Anregung gethan hatte, worauff, nach gepflogener Berathschlagung, ein gemeines Reichs-Gutachten erfolgte, darinnen es, nebst Wiederhohlung Käyserl. Commissions-Decrets hieß: Man hat nach reifer der Sachen Erwegung und aller dabey betrachteten Umständen dafür gehalten, es hätten die von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg je und allezeit dem Publico in gegenwärtigem Krieg, nicht allein zu dero und Ihres hohen Hauses unsterblichen Nachruhm, sondern auch Käyserl. Majest. und dem Röm. Reich dabey geleistete vortrefflich: viele Dienste, auch zu des Teutschen Vatterlands beständig-hegenden Lieb und noch ferner erweisender Eyfer, eine rechte Erkäntlichkeit von Käyserl. Majest. und dem Römischen Reich längstens erworben, und ist dahero in Ansehung derselben grossen Verdiensten, geschlossen worden, daß S:. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg vorgedacht Reichs-Ertz-Schatzmeister-Ambt, wie solches das Chur-Hauß Pfaltz vorher innen gehabt, ohn Auffschub, als ein Reichs-Ertz-Ambt Ihrer Chur beyzulegen, und Se. Käyserl. Majest. auch das verlangte Reichs-Gutachten allerunterthänigst dahin, wie hiemit beschiehet, zu erstatten, Sie allergnädigst geruhen wolten, Dero selben und Ihres höchsten Käyserl. Ambts, auch dem gesammten Römischen Reich, und dessen Christlichen Käyserthum, zu noch mehrern Ehren, Splendor, Hochheit und Würden, mehr höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig gemeldtes Reichs-Ertz-Schatzmeister-Ambt, zu mehrer Vollkommenheit Ihrer Braunschweigischen Chur, förderlichst zu conferiren, Sie auch, nach ratificirtem Reichs-Gutachten, damit, bey bevorstehender Belehnung Ihrer Chur- und Länder, zugleich zu investiren. Signatum Regenspurg den 13. Jan. 1710.

Das Ertz-Schatzmeister-Ambt an Chur-Braunschweig zu übergeben vom Reich gut befunden.

(L. S.) Churfürstl. Mayntzisch. Cantzley.

Welches Käyserl. Majest. genehm hat.

Die Approbation und Genehmhabung dieses Reichs-Gutachtens folgte den 3. Aprilis, wodurch es also zu einem Reichs-Schlusse, mithin die so lang abgeschwebte Braunschweigische Chur-Sache endlich vollends richtig wurde. Die in Holland wiederum vor Hand genommene Friedens-Handlungen machten, daß die Stände des Reichs wiederum an Beschickung einer etwa ordentlich-zum Stand kommenden Friedens-Versammlung gedachten, und wer darzu auszumachen oder zu deputiren, auch wie es mit Benennung solcher Deputandorum u. s. w. zu halten sey, abermahls in Uberlegung zogen. Was noch vorigen Jahrs dißfalls vor- und wie weit man in der Sachen gekommen, kan der geneigte Leser aus denen Reichs-Geschichten desselbigen in vorigem Theil unsers Theatri sehen, oder sich dessen daher erinnern. Die Sache war über dem Zwist stecken blieben, daß nach derer Evangelicorum Meynung, jedes Corpus Deputandos seiner Religion vor sich, ohne des andern Zuthuung benennen sollen, darinn aber Catholici nicht willigen, sondern haben wollen, daß die Deputandi in jedem Collegio, ohn Ansehen der Religion, per plurima vota erkohren, doch, wie bekant, von einer jeden Religion in gleicher Anzahl genommen werden möchten. Anbey stieß es sich auch an der Zahl, wie viel deren aus Fürstl. Collegio zu nehmen wären. Evangelici zweiffelten an der Hebung solcher Difficultäten, und an Ausmachung einer Deputation, weßhalber sie in ihrer Conferenz am 15. Martii den Schluß fasseten: Es seye erinnerlich, was unter dem 12. Octobr. des verwichenen 1709. Jahrs vor ein Schluß gemachet worden. Wie nun verschiedene dessen Passus bereits zur Execution gebracht, und aber die Difficultäten, welche die Reichs-Deputation zu denen Friedens-Tractaten biß daher gehindert, noch nicht gehoben werden können, vielmehr die Besorgniß nach wie vor ergiebet, daß der Zweck hierunter schwerlich würde zu erhalten seyn; Als ist bey dem Corpore nöthig erachtet worden, den nochmahligen Schluß zu fassen, daß die bereits in dem Haag befindliche, oder noch daselbst erwartende Ministri derer Evangelischen Reichs-Stände nicht nur ob solchen Fall, da keine Reichs-Deputation abgeschicket würde, sondern auch sonsten, nach erfordernden Umständen, sich als Deputati Corporis, der Evangelischen Affairen in dem Reich unterziehen, und dasjenige, was in dem Eingangs angezogenen Concluso vom 12. Octobr. 1709. deßhalben enthalten, eifrigst beobachten, auch von dem Verlauff der Sache von Zeit zu Zeit an das Corpus Bericht erstatten, und benöthigten Falls fernere Instruction von selbigem einhohlen möchten, gestalten das daselbst bereits verabredete hierdurch nochmahlen fest gestellet, und nur besagten Ministris krafft dieses, die deßhalben nöthige Vollmacht, nomine Corporis ertheilet; und die Sache nochmahlen angelegentlichst dahin empfohlen wird, damit zuforderist der in denen bewusten zweyen Haupt-Puncten abgesehene heilsame Zweck, nach der Zeithero bey dem Corpore sich hierunter sattsam geäusserten Intention, möglichster massen erreichet, im übrigen aber die andere in Ecclesiasticis obhandene Gravamina, ad comitia Imperii, zu behöriger Ausmachung, per instrumentum pacis fortunæ, verwiesen werden möchten; allermassen dann

1710.

Deputandi ad Pacis Tractatus, wollen Evangelici an ihrem Theil vor sich benennen.

Catholici begehren sie in vollem Rath per plurima benennt zu haben.

Evangelici wollen gar nicht deputiren/

sondern die Nothdurfft durch schon im Haag sich findende Gesandschafften beobachten lassen.

und aus höchst gepriesener Æquanimität dargegen niemand beschweren: Wo auch dieselbe aus immerwährender Reichs-Vätterlicher Vorsorge eine Hülffe an Geld, Mannschafft, oder sonsten von dero und des Reichs getreuen Ständen allergnädigst verlangen, solche mit deren Einwilligung und Consens zum Stand bringen, wie solches erst neulich wieder, in Ansehen deren über die vormahls verwilligte Million Reichsthaler, noch weiters nöthig befundene 20000. Reichsthaler zur Reichs-Operations-Casla, allergnädigst beobachtet, und des Reichs Consens weniger nicht erfordert, als der hierüber ergangene Schluß abgewartet worden, dahingegen mehr wohlbesagte Generalität dergleichen Dinge vor unnöthige Formalitäten achtet, und zwar ihre preces armatas denen Reichs-Crayßen eröffnen, nicht aber deren Consens darüber erwarten, sondern im Gegentheil reclamantibus & invitis Statibus ihre ad 200000. Gülden belauffende Postulata durch Land und Leut verderbende militarische Executiones ersättigen thut: Also werden diesem allem nach bey Ew. Käyserlichen Majest. und dem gesammten Reich Hülff und Rettung zu suchen, Fürsten und Stände äusserst necessitirt, solche auch dahin zu erlangen, sich allerunterthänigst getrösten, auff daß an die commandirende hohe Generalität, sowohl als die Kriegs-Commissariaten nachdrucksame Verordnungen ergehen möchten; Damit von dergleichen und andern, gegen Ew. Käyserl. Majest. allergnädigste Intention, und des Reichs getreuesten Ständen den Jura und Freyheiten gäntzlich abgestanden, die bereits gegen alle Rechten und Billigkeit, und zumahlen gegen die Reichs-Conclusa, und Alliantz-Recessen verursachte viele 100000. Reichsthaler übertreffende Unkosten aber vor allen Dingen ersetzt und vergütet, insonderheit aber des Herrn Hoch- und Teutschmeisters Hochfürstl. Durchl. sodann denen übrigen dero Hoch- und Löbl. Herren Mit-Ständen, wegen des in ihren ohne dem äusserst beträngt und verheerten Landen, Graff- und Herrschafften, durch oberwehnte eclatante, gantz unverantwortlich, mehr als feindliche Execution und Insultus zugefügter sensibler Beleidigung, nicht nur die behörige Satisfaction verschafft, sondern auch dero armen Unterthanen (welche den gegen ihre Lands-Fürsten und Herrschafften, auch ihre Angehörige gefaste Animosität und Rancor gantz unschuldiger Weiß haben entgelten, und hierdurch fast so viel, als durch die von denen Frantzosen mit Feuer und Schwerdt verübte Hostilitäten, ausstehen müssen) die vor GOtt und aller Welt billigmäßige Indemnisation und Schadloßhaltung von denen Uhrhebern solches Unheils angedeyhen mögen; In welcher allerunterthänigsten Hoffnung zu höchsten Käyserl. Huld und Gnaden wir uns in aller tieffester Submission allergehorsamst ergeben und verharren. Franckfurth den 15. Novembr. 1710.

An Ihro Käyserl. Majest. vom Ober-Rheinischen Crayß-Convent also abgegangen.

Die Sache ans Reich bringen/

Was nun, bevorstehender massen, mit dem General Gronsfeld gehandelt, auch hernach Käyserl. Majest. allerunterthänigst und wehemüthigst vorgestellet worden, das brachten Ober-Rheinische Stände auch ans gesammte Reich, als Procederen die contra Jura & libertatem Statuum liefen, und grossen Nachtheil sampt gefährlichen Folgen nach sich ziehen müsten, wenn ihnen der fernere freye Lauff gelassen werden solte. Baten also der Reichs-Convent möchte doch, ob Interesse Commune, den Vortrag Ober-Rheinischer Crayß-Stände dahin bey Käyserl. Majest. secundiren, damit gedachter Stände implorirten allergnädigst erhöret würde, und hierauff die gebetene Remedur erfolgte ꝛc. Ob gleich nun dieses Anbringen allererst folgendes Jahr bey Reich in Berathschlagung gezogen worden, wollen wir doch hier beyfügen, was unterm 27. Martii gedachten 1711. Jahrs vor ein allgemein Reichs-Gutachten in diesen Terminis ausgefallen:

Und daher Verschrifft erhalten/

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis das am 8. Januarii dieses 1711. Jahrs per dictaturam publicam communicirte Ober-Rheinische Crayß-Memoriale die Execution der Hal-Lieferung und anders betreffend, durch ordentliche Propolition in behörige Rathschlagung gezogen, und darinn enthaltene Umstände erwogen; So ist dafür gehalten und geschlossen worden, daß wie des Ober-Rheinischen Crayses Fürsten und Stände höchst angelegene Desiderium und Ansuchen beeder in obangezogenem Memoriali anbrachten Beschaffenheit, in aller Billigkeit bestehe, und derentwegen bestens zu secundiren, also dasselbe an Ihro Käyserl. Maj. mittelst eines gemeinsamen Reichs-Gutachtens allerunterthänigst zu bringen, und solcher gestalt geziemend (wie hiemit beschichet) zu recommendiren wäre, auff daß nach vorgangener gründlicher Untersuchung, die billigmäßige Remedur auffs forderlichste erfolge, die verursachte Schäden denen in dem Memoriali benannten, und andern Ständen, auff Befinden ersetzet, und man auch ins künfftig dergleichen Beschwerde und Executionen bey denen Ständen des Reichs, bey ohne dem habenden grossen Reichs-Præstationen nicht mehr zu befahren haben möge ꝛc.

Linien-Besserung/ wie zu Anfang/ also auch zu Ende dieses Jahr getrieben.

Wie sich das Jahr in Kriegs-Sachen mit getriebener Ausbesserung derer Linien angefangen, so endigte sichs auch mit dergleichen Materie, da der General von Gronsfeld einen Abriß solcher Linien nach **Regenspurg** an den Käyserl. Principal-Commissarium überschickte, aus welchem ersichtlich, was zu bessern oder gar von neuem zu machen nöthig wäre, und wie darzu wenigstens eine Summa von 21000. fl. nöthig seyn dürffte; weil aber darzu in der Operations-Casla, ohngeachtet erst neulich 300000. fl. dahin zu zahlen verwilliget worden, kein Heller vorhanden wäre; So ersuchte man den Hn. Principal-Commissarium, es in die Wege richten zu helffen, darmit Rath und Geld geschaffet, dessen Ausgeb- und Verrechnung aber, allem Verdacht vorzukommen, einem eigenen vom Reich zu benennenden Commissario anvertrauet würde, weil sonsten, bey ohne dem wenig vorhandenen Volck, und weit auseinander liegenden Cavallerie, der listige und seine Leute beysammen haltende Feind dem Reich leicht der Orthen eins versetzen könte, ꝛc.

1710. Reichs-Feld-Zeugmeisters Stelle wird von vielen gesucht.

Das Ertz-Schatzmeister-Ambt an Chur-Braunschweig zu übergeben vom Reich gut befunden.

Auß denen vorhin erzehlten, sich so verdrießlich am Reichs-Convent herumziehenden Nordischen Neutralitäts- und Kriegs-Verfassungs-Sachen waren noch andere Dinge paßiret, derer wir nun zugedencken haben. Das General-Reichs-Feld-Zeugmeister-Ambt war, mit Absterben des Freyherrn von Thüngen vorigen Jahrs erlediget worden, dannenhero sich in diesem gar manche bey dem Reichs-Convent anmeldeten, und der General von der Lewen, der Marggraf von Baaden-Durlach, der Printz Carl Alexander von Würtenberg, der Hertzog von Meinungen, und der General von Haxthausen darum einkamen, da denn der von Würtenberg den Käyserl. Hof dißfalls schon vor sich hatte, und nun auch die Beystimmung derer Reichs-Stände suchte. Weil, nach Vermeldung vorigen Theils unsers Theatri, Chur-Braunschweig in solcher Qualität die würckliche Introduction in das Churfürstl. Collegium erhalten, so war nur noch übrig, daß ihm auch ein Ertz-Ambt, und zwar das sonst von Pfaltz getragene, zugetheilet würde, weßhalber Käyserl. Majest. ihres allerhöchsten Orts zu Ende vorigen Jahrs Anregung gethan hatte, worauff, nach gepflogener Berathschlagung, ein gemeines Reichs-Gutachten erfolgte, darinnen es, nebst Wiederhohlung Käyserl. Commissions-Decrets hieß: Man hat nachreiffer der Sachen Erwegung und aller dabey betrachteten Umständen dafür gehalten, es hätten die von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg je und allezeit dem Publico in gegenwärtigem Krieg, nicht allein zu dero und Ihres hohen Hauses unsterblichen Nachruhm, sondern auch Käyserl. Majest. und dem Röm. Reich dabey geleistete vortreffliche viele Dienste, auch zu des Teutschen Vatterlands beständig-hegenden Lieb und noch ferner erweisender Eyfer, eine rechte Erkäntlichkeit von Käyserl. Majest. und dem Römischen Reich längstens erworben, und ist dahero in Ansehung derselben grossen Verdiensten, geschlossen worden, daß S:. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg vorgedacht Reichs-Ertz-Schatzmeister-Ambt, wie solches das Chur-Hauß Pfaltz vorher innen gehabt, ohn Auffschub, als ein Reichs-Ertz-Ambt Ihrer Chur beyzulegen, und Se. Käyserl. Majest. auch das verlangte Reichs-Gutachten allerunterthänigst dahin, wie hiemit beschichet, zu erstatten, Sie allergnädigst geruhen wolten, Dieselben und Ihres höchsten Käyserl. Ambts, auch dem gesammten Römischen Reich, und dessen Christlichen Käyserthum, zu noch mehrem Ehren, Splendor, Hochheit und Würden, mehr höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig gemeldtes Reichs-Ertz-Schatzmeister-Ambt, zu mehrer Vollkommenheit Ihrer Braunschweigischen Chur, förderlichst zu conferiren, Sie auch, nach ratificirtem Reichs-Gutachten, damit, bey bevorstehender Belehnung Ihrer Chur- und Länder, zugleich zu investiren. Signatum Regenspurg den 13. Jan. 1710.

(L.S.) Churfürstl. Mayntzis. Cantzley.

Welches Käyserl. Majest. genehm hat.

Die Approbation und Genehmhabung dieses Reichs-Gutachtens folgte den 3. Aprilis, wodurch es also zu einem Reichs-Schlusse, mithin die so lang obgeschwebte Braunschweigische Chur-Sache endlich vollends richtig wurde. Die in Holland wiederum vor Hand genommene Friedens-Handlungen machten, daß die Stände des Reichs wiederum an Beschickung einer etwa ordentlich-zum Stand kommenden Friedens-Versammlung gedachten, und wer darzu auszumachen oder zu deputiren, auch wie es mit Benennung solcher Deputandorum u.s.w. zu halten sey, abermahls in Uberlegung zogen. Was noch vorigen Jahrs dißfalls vor- und wie weit man in der Sachen gekommen, kan der geneigte Leser aus denen Reichs-Geschichten desselbigen in vorigem Theil unsers Theatri sehen, oder sich dessen daher erinnern. Die Sache war über dem Zwist stecken blieben, daß nach derer Evangelicorum Meynung, jedes Corpus Deputandos seiner Religion vor sich, ohne des andern Zuthuung benennen sollen, darinn aber Catholici nicht willigen, sondern haben wollen, daß die Deputandi in jedem Collegio, ohn Ansehen der Religion, per plurima vota erkohren, doch, wie bekant, von einer jeden Religion in gleicher Anzahl genommen werden möchten. Anbey stieß es sich auch an der Zahl, wie viel deren aus Fürstl. Collegio zu nehmen wären. Evangelici zweiffelten an der Hebung solcher Difficultäten, und an Ausmachung einer Deputation, weßhalber sie in ihrer Conferenz am 15. Martii den Schluß fasseten: Es seye erinnerlich, was unter dem 12. Octobr. des verwichenen 1709. Jahrs vor ein Schluß gemachet worden. Wie nun verschiedene dessen Passus bereits zur Execution gebracht, und aber die Difficultäten, welche die Reichs-Deputation zu denen Friedens-Tractaten biß daher gehindert, noch nicht gehoben werden können, vielmehr die Besorgniß nach wie vor ergiebet, daß der Zweck hierunter schwerlich würde zu erhalten seyn; Als ist bey dem Corpore nöthig erachtet worden, den nochmahligen Schluß zu fassen, daß die bereits in dem Haag befindliche, oder noch daselbst erwartende Ministri derer Evangelischen Reichs-Stände nicht nur ob solchen Fall, da keine Reichs-Deputation abgeschicket würde, sondern auch sonsten, nach erfordernden Umständen, sich als Deputati Corporis, der Evangelischen Affairen in dem Reich unterziehen, und dasjenige, was in dem Eingangs angezogenen Concluso vom 12. Octobr. 1709. deßhalben enthalten, eifrigst beobachten, auch von dem Verlauff der Sache von Zeit zu Zeit an das Corpus Bericht erstatten, und benöthigten Falls fernere Instruction von selbigem einhohlen möchten, gestalten das daselbst bereits verabredete hierdurch nochmahlen fest gestellet, und nur besagten Ministris krafft dieses, die deßhalben nöthige Vollmacht, nomine Corporis ertheilet, und die Sache nochmahlen angelegentlichst dahin empfohlen wird, damit zuforderist der in denen bewusten zweyen Haupt-Puncten abgesehene heilsame Zweck, nach der Zeithero bey dem Corpore sich hierunter sattsam geäusserten Intention, möglichster massen erreichet, im übrigen aber die andere in Ecclesiasticis obhandene Gravamina, ad comitia Imperii, zu behöriger Ausmachung, per instrumentum pacis fortunæ, verwiesen werden möchten; allermassen dann zweiffels

1710.

Deputandi ad Pacis Tractatus, wollen Evangelici an ihrem Theil vor sich benennen.

Catholici begehren sie in vollem Rath per plurima benennt zu haben.

Evangelici wollen gar nicht deputiren/

sondern die Nothdurfft durch schon im Haag sich findende Gesandschafften beobachten lassen.

1710.

und aus höchst gepriesener Æquanimität dargegen niemand beschweren: Wo auch dieselbe aus immerwährender Reichs- Vätterlicher Vorsorge eine Hülffe an Geld, Mannschafft, oder sonsten von dero und des Reichs getreuen Ständen allergnädigst verlangen, solche mit deren Einwilligung und Consens zum Stand bringen, wie solches erst neulich wieder, in Ansehen deren über die vormahls verwilligte Million Reichsthaler, noch weiters nöthig befundene 20000. Reichsthaler zur Reichs-Operations-Cassa, allergnädigst beobachtet, und des Reichs Consens weniger nicht erfordert, als der hierüber ergangene Schluß abgewartet worden, dahingegen mehr wohlbesagte Generalität dergleichen Dinge vor unnöthige Formalitäten achtet, und zwar ihre preces armatas denen Reichs-Craysen eröffnen, nicht aber deren Consens darüber erwarten, sondern im Gegentheil reclamantibus & invitis Statibus ihre ad 200000. Gülden belauffende Postulata durch Land und Leut verderbende militarische Executiones ersättigen thut: Also werden diesem allem nach bey Ew. Käyserlichen Majest. und dem gesammten Reich Hülff und Rettung zu suchen, Fursten und Stände äusserst necessitirt, solche auch dahin zu erlangen, sich allerunterthänigst getrösten, auff daß an die commandirende hohe Generalität, sowohl als die Kriegs-Commissariaten nachdrucksame Verordnungen ergehen möchten; Damit von dergleichen und andern, gegen Ew. Käyserl. Majest. allergnädigste Intention, und des Reichs getreuesten Ständen Jura und Freyheiten gäntzlich abgestanden, die bereits gegen alle Rechten und Billigkeit, und zumahlen gegen die Reichs-Conclusa, und Allianz-Recessen verursachte viele 100000. Reichsthaler übertreffende Unkosten aber vor allen Dingen ersetzt und vergütet, insonderheit aber des Herrn Hoch- und Teutschmeisters Hochfürstl. Durchl. sodann denen übrigen dero Hoch- und Löbl. Herren Mit-Ständen, wegen des in ihren ohne dem äusserst beträngt und verheerten Landen, Graff- und Herrschafften, durch oberwehnte eclatante, gantz unverantwortlich, mehr als feindliche Execution und Insultus zugefügter sensibler Beleidigung, nicht nur die behörige Satisfaction verschafft, sondern auch dero armen Unterthanen (welche den gegen ihre Lands-Fürsten und Herrschafften, auch ihre Angehörige gefaste Animosität und Rancor gantz unschuldiger Weiß haben entgelten, und hierdurch fast so viel, als durch die von denen Frantzosen mit Feuer und Schwerdt verübte Hostilitäten, ausstehen müssen) die vor GOtt und aller Welt billigmäßige Indemnisation und Schadloßhaltung von denen Uhrhebern solches Unheils angedeyhen mögen; In welcher allerunterthänigsten Hoffnung zu höchsten Käyserl. Huld und Gnaden wir uns in aller tieffester Submission allergehorsamst ergeben und verharren. Franckfurth den 15. Novembr. 1710.

An Ihro Kärserl. Majest. vom Ober-Rheinischen Crayß-Convent also abgegangen.

Die Sache ans Reich bringen/

Was nun, bevorstehender massen, mit dem General Grensfeld gehandelt, auch hernach Käyserl. Majest. allerunterthänigst und wehemüthigst vorgestellet worden, das brachten Ober-Rheinische Stände auch ans gesammte Reich, als Proceduren die contra Jura & libertatem Statuum liefen, und grossen Nachtheil sampt gefährlichen Folgen nach sich ziehen müsten, wenn ihnen der fernere freye Lauff gelassen werden solte. Baten also der Reichs-Convent möchte doch, ob Interesse Commune, den Vortrag Ober-Rheinischer Crayß-Stände dahin bey Käyserl. Majest. secundiren, damit gedachter Stände implorirten allergnädigst erhöret würde, und hierauff die gebetene Remedur erfolgte ꝛc. Ob gleich nun dieses Anbringen allererst folgendes Jahr bey Reich in Berathschlagung gezogen worden, wollen wir doch hier beyfügen, was unterm 27. Martii gedachten 1711. Jahrs vor ein allgemein Reichs-Gutachten in diesen Terminis ausgefallen:

Und daher Verschrifft erhalten/

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis das am 8. Januarii dieses 1711. Jahrs per dictaturam publicam communicirte Ober-Rheinische Crayß-Memoriale die Execution der Hau-Lieferung und anders betreffend, durch ordentliche Propolition in behörige Rathschlagung gezogen, und darinn enthaltene Umstände erwogen; So ist dafür gehalten und geschlossen worden, daß wie des Ober-Rheinischen Crayses Fürsten und Stände höchst angelegene Desiderium und Ansuchen beeder in obangezogenem Memoriali anbrachten Beschaffenheit, in aller Billigkeit bestehe, und derentwegen bestens zu secundiren, also dasselbe an Ihro Käyserl. Maj. mittelst eines gemeinsamen Reichs-Gutachtens allerunterthänigst zu bringen und solcher gestalt geziemend (wie hiemit beschichet) zu recommendiren wäre, auff daß nach vorgangener gründlicher Untersuchung, die billigmäßige Remedur auffs fordersamste erfolge, die verursachte Schäden denen in dem Memoriali benannten, und andern Ständen, auff Befinden ersetzet, und man auch ins künfftig dergleichen Beschwerde und Executionen bey deren Ständen des Reichs, bey ohne dem habenden grossen Reichs-Præstationen nicht mehr zu befahren haben möge ꝛc.

Linien-Besserung/ wie zu Anfang/ also auch zu Ende dieses Jahr getrieben.

Wie sich das Jahr in Kriegs-Sachen mit getriebener Ausbesserung derer Linien angefangen, so endigte sichs auch mit dergleichen Materie, da der General von Grensfeld einen Abriß solcher Linien nach **Regenspurg** an den Käyserl. Principal-Commissarium überschickte, aus welchem ersichtlich, was zu bessern oder gar von neuem zu machen nöthig wäre, und wie darzu wenigstens eine Summa von 21000. fl. nöthig seyn dürffte; weil aber darzu in der Operations-Cassa, ohngeachtet erst neulich 300000. fl. dahin zu zahlen verwilliget worden, kein Heller vorhanden wäre; So ersuchte man den Hn. Principal-Commissarium, es in die Wege richten zu helffen, darmit Rath und Geld geschaffet, dessen Ausgeb- und Verrechnung aber, allem Verdacht vorzukommen, einem eigenen vom Reich zu benennenden Commissario anvertrauet würde, weil sonsten, bey ohne dem wenig vorhandenen Volck, und weit auseinander liegenden Cavallerie, der listige und seine Leute beysammen haltende Feind dem Reich leicht der Orthen eins versetzen könte ꝛc.

Unser

1710. Reichs-Feld-Zeugmeister Ertz-Amt an Ehur-Braunschweig zu übergeben vom Reich gut befunden.

Ausser denen vorhin erzehlten, sich so verdrießlich am Reichs-Convent herumziehenden Nordischen Neutralitäts- und Kriegs-Verfassungs-Sachen waren noch andere Dinge paßiret, derer wir nun zugedencken haben. Das General-Reichs-Feld-Zeugmeister-Ambt war, mit Absterben des Freyherrn von Thüngen vorigen Jahrs erlediget worden, dannenhero sich in diesem gar manche bey dem Reichs-Convent anmeldeten, und der General von der Leyen, der Marggraf von Baaden-Durlach, der Printz Carl Alexander von Würtenberg, der Hertzog von Meinungen, und der General von Harthausen darum einkamen, da denn der von Würtenberg den Käyserl. Hof dißfalls schon vor sich hatte, und nun auch die Beystimmung derer Reichs-Stände suchte. Weil, nach Vermeldung vorigen Theils unsers Theatri, Chur-Braunschweig in solcher Qualität die würckliche Introduction in das Churfürstl. Collegium erhalten, so war nur noch übrig, daß ihm auch ein Ertz-Ambt, und zwar das sonst von Pfaltz getragene, zugetheilet würde, weßhalber Käyserl. Majest. ihres allerhöchsten Orts zu Ende vorigen Jahrs Anregung gethan hatte, worauff, nach gepflogener Berathschlagung, ein gemeines Reichs-Gutachten erfolgte, darinnen es, nebst Wiederhohlung Käyserl. Commissions-Decrets hieß: Man hat nach reifer der Sachen Erwegung und aller dabey betrachteten Umständen dafür gehalten, es hätten die von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg je und allezeit dem Publico in gegenwärtigem Krieg, nicht allein zu dero und Ihres hohen Hauses unsterblichen Nachruhm, sondern auch Käyserl. Majest. und dem Röm. Reich dabey geleistete vortreffliche viele Dienste, auch zu des Teutschen Vatterlands beständig hegenden Lieb und noch ferner erweisender Eyfer, eine rechte Erkäntlichkeit von Käyserl. Majest. und dem Römischen Reich längstens erworben, und ist dahero in Ansehung derselben grossen Verdiensten geschlossen worden, daß Sr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg vorgedacht Reichs-Ertz-Schatzmeister-Ambt, wie solches das Chur-Hauß Pfaltz vorher innen gehabt, ohn Auffschub, als ein Reichs-Ertz-Ambt Ihrer Chur beyzulegen, und Se. Käyserl. Majest. auch das verlangte Reichs-Gutachten allerunterthänigst dahin, wie hiemit beschichet, zu erstatten, Sie allergnädigst geruhen wolten, Dero selben und Ihres höchsten Käyserl. Ambts, auch dem gesammten Römischen Reich, und dessen Christlichen Käyserthum, zu noch mehrem Ehren, Splendor, Hochheit und Würden, mehr höchstgedacht Sr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig gemeldtes Reichs-Ertz-Schatzmeister-Ambt, zu mehrer Vollkommenheit Ihrer Braunschweigischen Chur, förderlichst zu conferiren, Sie auch, nach ratificirtem Reichs-Gutachten, damit, bey bevorstehender Belehnung Ihrer Chur- und Länder, zugleich zu investiren. Signatum Regenspurg den 13. Jan. 1710.

(L. S.) Churfürstl. Maynzis. Cantzley.

Welches Käyserl. Majest. genehm hat.

Die Approbation und Genehmhabung dieses Reichs-Gutachtens folgte den 3. Aprilis, wodurch es also zu einem Reichs-Schlusse, mithin die so lang obgeschwebte Braunschweigische Chur-Sache endlich vollends richtig wurde. Die in Holland wiederum vor Hand genommene Friedens-Handlungen machten, daß die Stände des Reichs wiederum an Beschickung einer etwa ordentlich zum Stand kommenden Friedens-Versammlung gedachten, und wer darzu auszumachen oder zu deputiren, auch wie es mit Benennung solcher Deputandorum u. s. w. zu halten sey, abermahls in Uberlegung zogen. Was noch vorigen Jahrs dißfalls vor- und wie weit man in der Sachen gekommen, kan der geneigte Leser aus denen Reichs-Geschichten desselbigen in vorigem Theil unsers Theatri sehen, oder sich dessen daher erinnern. Die Sache war über dem Zwist stecken blieben, daß nach derer Evangelicorum Meynung, jedes Corpus Deputandos seiner Religion vor sich, ohne des andern Zuthuung benennen sollen, darinn aber Catholici nicht willigen, sondern haben wollen, daß die Deputandi in jedem Collegio, ohn Ansehen der Religion, per plurima vota erkohren, doch, wie bekant, von einer jeden Religion in gleicher Anzahl genommen werden möchten. Anbey stieß es sich auch an der Zahl, wie viel deren aus Fürstl. Collegio zu nehmen wären. Evangelici zweiffelten an der Hebung solcher Difficultäten, und an Ausmachung einer Deputation, weßhalber sie in ihrer Conferenz am 15. Martii den Schluß fasseten: Es seye erinnerlich, was unter dem 12. Octobr. des verwichenen 1709. Jahrs vor ein Schluß gemachet worden. Wie nun verschiedene dessen Passus bereits zur Execution gebracht, und aber die Difficultäten, welche die Reichs-Deputation zu denen Friedens-Tractaten biß daher gehindert, noch nicht gehoben werden können, vielmehr die Besorgniß nach wie vor ergiebet, daß der Zweck hierunter schwerlich würde zu erhalten seyn; Als ist bey dem Corpore nöthig erachtet worden, den nechmahligen Schluß zu fassen, daß die bereits in dem Haag befindliche, oder noch daselbst erwartende Ministri derer Evangelischen Reichs-Stände nicht nur ob solchen Fall, da keine Reichs-Deputation abgeschicket würde, sondern auch sonsten, nach erfordernden Umständen, sich als Deputati Corporis, der Evangelischen Affairen in dem Reich unterziehen, und dasjenige, was in dem Eingangs angezogenen Concluso vom 12. Octobr. 1709. deßhalben enthalten, eifrigst beobachten, auch von dem Verlauff der Sache von Zeit zu Zeit an das Corpus Bericht erstatten, und benöthigten Falls fernere Instruction von selbigem einhohlen möchten, gestalten das daselbst bereits verabredete hierdurch nochmahlen fest gestellet, und nur besagten Ministris krafft dieses, die deßhalben nöthige Vollmacht, nomine Corporis ertheilet, und die Sache nochmahlen angelegentlichst dahin empfohlen wird, damit zuforderist der in denen bewusten zweyen Haupt-Puncten abgesehene heilsame Zweck, nach der Zeithero bey dem Corpore sich hierunter sattsam geäusserten Intention, möglichster massen erreichet, im übrigen aber die andere in Ecclesiasticis obhandene Gravamina, ad comitia Imperii, zu behöriger Ausmachung, per instrumentum pacis fortunæ, verwiesen werden möchten; allermassen dann

1710.

Depurandi ad Pacis Tractatus, wollen Evangelici an ihrem Theil vor sich benennen.

Catholici begehren sie in vollem Rath per plurima benent zu haben.

Evangelici wollen gar nicht deputiren/

sondern die Nothdurfft durch schon im Haag sich findende Gesandschafften beobachten lassen.

1710.

zweiffelsfrey allerseits hohe Herren Principalen von selbsten geneigt seyn werden, ihren Ministris die Sache zu nothdürfftiger Besorgung in denen einzugebenden, und weiter zu ertheilenden Instructionen nachdrücklich auffzutragen.

Catholici erinnern Ausmachung einer Deputation.

Das Werck der Deputation wurde doch ab Seiten derer Catholischen wieder rege gemacht, durch einen den 28. Maji geschehenen Vortrag des Saltzburgischen Directorii, dahin gehende: Es wäre allerseits erinnerlich, was in diesem Fürstl. Collegio, in puncto der Reichs-Deputation oder Tractatus pacis futuræ, bereits im Augusto vorigen Jahrs resolvirt worden, und wie man sich insonderheit, ratione numeri Deputandorum, à potiori, mit des Churfürstl. Collegii Meynung und Schluß in allem auff sechs Stände des Reichs von beyden Religionen conformiret: und zwar aus dem Fürstlichen Collegio Oesterreich und Magdeburg darzu denominirt, nachdem sich aber hernach so viel geäussert, daß verschiedene, sowohl Catholische als der Augspurgischen Confession zugethane Stände, mit deputirt zu seyn verlangten, man dahero à potiori dafür gehalten, daß aus ein und andern über das vorkomene erheblichen Motiven, die Anzahl der Fürstlichen Deputirten wohl um 2. vermehrt, und also auff 4. in paritate Religionis gestellt werden möchte, also wäre man, jedoch mit dem ausdrücklichen Beding und Vorbehalt, daß ein solches künfftighin dem stylo Comitiali unnachtheilig und ohne Consequenz seyn solte, dahin einig worden, daß zu denen vorigen Denominatis, als Oesterreich und Magdeburg, noch ferner Pfaltz-Neuburg und Schweden-Bremen pro Deputatis zu belieben waren. Demnächst man ex parte Directorii dafür hielte, daß das vorige Fürstl. Conclusum in so weit zu ändern, und folgender massen einzurichten seyn würde.

Conclusum.

Schlagen ein Project deßhalben zu fassenden Concluß vor.

Als noch ferner wegen der Anzahl, wie viel und welche Stände zu der Reichs-Deputation ad futuros Tractatus pacis gezogen werden möchten? deliberirt worden, hat man dafür gehalten und geschlossen, daß solche in acht Ständen von beyden Religionen, und zwar aus dem Fürstl. Collegio in 4. nemlich dermalen Oesterreich und Pfaltz-Neuburg Catholischen Theils; Von Seiten der Augsp. Confessions-Verwandten aber, in Magdeburg und Schweden-Bremen bestehen möchte.

Die Evangelische antworten darauff.

Die Evangelische nahmen dieses zu bedencken, und ertheilten nach gepflogener Berathschlagung nachstehendes zur Antwort, durch Magdeburg in einem von diesem abgelegten Voto communi Corporis:

Es wäre aus dem neulichen Protocoll noch erinnerlich, was die Herren Catholischen Stände in puncto Deputationis ad Tractatus pacis, durch das Hochlöbl. Saltzburgische Directorium, ratione numeri Deputandorum, für eine Anzeige hätten thun lassen, und was für ein Conclusum hierauf verlesen worden. Gleichwie nun Status Evangelici die Sache damahlen zu bedencken genommen, also erklärten sich dieselbe nunmehr dahin, daß es zwar wegen der Anzahl der Deputirten aus diesem Fürstl. Collegio seine Richtigkeit hätte, und man mit einander darinn verstanden seye: Man könte aber an Seiten der Augspurgis. Confessions-Verwandten sich weder erinnern, noch denen Herren Catholischen eingestehen, daß im Augusto voriges Jahrs à potiori solte resolvirt worden seyn, sich ratione numeri mit des Churfürstl. Collegii Meynung und Schluß zu vergleichen. Es hätte ja wohl damahlen so ein gewisses Project Concluſi super numero wollen gemacht werden; Nachdem aber alle Evangelische Stände demselben gleich contradicirt, und zu verstehen gegeben, daß sie in diesem Deputations Werck ohne zwey Deputirte aus ihrem Mittel nicht fortzukommen wüsten, so wäre gedachtes Project damahlen so wenig für ein Conclusum gehalten worden, daß man es nicht einmahl ad Protocollum dörffen kommen lassen; Eben so wenig könte man begreiffen, wie es zu verstehen seye, daß jetzo à potiori solte dafür gehalten worden seyn, die Deputation mit noch zweyen aus diesem Fürstlichen Collegio zu vermehren, wann à potiori so viel hiesse, daß per majora ein Schluß gemacht, alldieweilen bekandt, daß dieses gantze Negotium, nach obigem einmahl abandonirten Project Concluſi, bißhero unter beyden Religions-Verwandten Theilen, als inter partes allein, modo amicabili in ein und andern Conferentien tractiret, keines wegs aber per majora decidirt worden, gestalten es dann auch eine solche besondere Beschaffenheit damit hätte, daß man solches à potiori unmöglich heben könte, nachdeme allein die Herren Catholische, contradicentibus semper Evangelicis, sich hierunter bemühet, quo casu weder majora noch potiora statt fänden, sondern es wäre nach der klaren Vorschrifft Instrumenti Pacis, amicabilis compositio allein übrig. Solte mit denen Worten à potiori, und dem angegebenen stylo Comitiali etwas anders, so man nicht hoffen wolte, intendiret werden, müste man ex parte Evangelicorum hiermit expressè und publicè widersprechen, und sich quævis competentia dagegen reserviren. In dem übrigen, und so viel das neulich verlesene Conclusum beträffe, nachdem in allen bißherigen Deputationen der stylus Comitialis gewesen, daß man zu deutlichem Unterscheid beyder Religionen seine latera gemacht, und in eine die Herren Catholische, in das andere aber die Herren Augspurgische Confessions verwandte Stände gegen über gestellet: so würde ein solches auch allhier zu beobachten, und die Sache ohnmaßgeblich solcher gestalt zu fassen seyn, daß in dem Concluſo, post verba: *Deliberirt* **worden**, loco sequentium zu setzen, **hat man Catholischen und Augspurgischen** *Confessions-***verwandten Theils sich mit einander dahin verglichen**, und darauff geschlossen, daß solche aus 8. Ständen von beyden Religionen pari numero bestehen, und aus dem Fürstl. Collegio hierzu 4. Deputirte benennet werden möchten, worzu jeder Theil die seinige folgender gestalt angeben, als

Catholische:	Augsp. Conf. Verwandte:
Oesterreich, Pfaltz-Neuburg.	Magdeburg, Schweden-Bremen.

Erinnern ein und anders wegen zu fassenden Concluß.

Jedoch

1710.

Jedoch andern fur dißmal nicht deputirten Ständen ohne Consequenz und Præjudiz.

Darauff liessen sich Catholici dergestalt vernehmen:

Mes Catholici der letzten Erinnerung ertinent/

Aus dem von vortrefflich-Magdeburgischer Gesandtschafft circa modum Deputandi ad futuros pacis Tractatus in dem Fürstl. Collegio abgelegten Voto communi hat man zwar Catholischen Theils gern vernommen, daß demselben belieben wollen, sich auff das hierinnfalls den 26. Maji nächsthin publicirte Conclusum zu erklären, um die für hochnöthig angesehene, und vom Chur-Maynzischen Directorio starck urgirte Reichs-Deputation einmahl zum Stand bringen zu können, wobey es auch sein Verbleiben hat, zumahlen aber dasjenige, was die Herren Augspurgis. Confessions-Verwandte nicht allein ratione majorum in materia numeri, sondern auch ratione denominationis promiscue Deputandorum, und sonsten in berührtem Voto herkommen lassen, der kundbaren Reichs-Observanz und stylo Comitiali, sowohl vor, als nach dem Westphälischen Friedensschluß nicht conform ist; als findet man sich bemüssiget, diesem allem, so in contrarium angeführet worden, ex parte Catholicorum hiemit per generalia zu contradiciren, und sich auff erwehnte Reichs-Observanz und stylum Comitiale em, wie auch auff das Instrumentum Pacis selbsten per expressum zu beziehen, mithin denen vormahls öffters ad Protocollum gegebenen Reservationen bester gestalten zu inhæriren, damit man jedoch anderseits sehe, wie eyferig von denen Catholischen Ständen die Beförderung gedachter Reichs-Deputation verlanget, und hierzu ihres Theils, soviel an ihnen lieget, würcklich concurirt werde, so will man wohl vor dißmahl, als in einer bereits geschehenen Sache, es zwar dergestalten ebverstandener massen dabey bewenden lassen, daß jedoch bey dem gemachten Monito, post verba: **hat man/** sequentia, **Catholischen und Augsp.** *Confessions*-**Verwandten Theils** ꝛc. ausgelassen, dann post verba, **benennet werden möchten** ꝛc. von denen sequentibus, **worzu ein jeder Theil die seinige folgender gestalt angeben**: gleichfalls abstrahiret werden möchte: Denen Catholischen möchte auch sub hinem post verba: **jedoch**, addirt werden, **denen** *Ordinariis &c.*

Und Evangelici dargegen vermeinten.

Weilen genugsam bekandt, wie es auff Reichstägen bey Einrichtung Reichs-Deputationen von dem Westphälischen Frieden her biß jetzo, zwischen beyderseits Religions-verwandten Ständen, sowohl ratione numeri als personarum deputandarum, gehalten worden, so beruffe man sich gleichfalls auff die Notorietät der Observanz, zumalen dasjenige, was man Anno 1704. allhier pro & contra so operose ventilirt, noch in frischer Gedächtnuß, und in denen Protocollis befindlich ist, worauff Status Evangelici recht-lich) provociren, und die gantze unpartheyische Welt zum Richter leyden können, weilen sie keine Ursach haben, sich dessen zu scheuen; Gleichwie man aber dißmahlen in obiga beyden Puncten nunmehr mit einander rich-

1710.

tig und verstanden, einfolglich nöthiger ist, die vorhabende Reichs-Deputation quovis modo zu befördern, als hierüber in theli viel zu disputiren, also lasse man es auch dabey bewenden, und contradicire allein in generalibus allen widrigen, und reservire reservanda, das übrige werde sich ein andermahl schon von selbsten finden; so viel aber das projectirte Conclusum betreffe, da wolten Status Evangelici das erste Monitum, daß nemlich die Worte: **Cathol. und Augsp.** *Confessions*-**verwandten Theils** ꝛc. ausgelassen wurden, nachgeben, liessen sich auch das letztere gefallen; So viel aber das mittlere betrifft, müste man seinem Monito blosser dings inhæriren, und könte davon, weilen es dem Verlauff der Sachen gemäß, keines wegs abweichen, in der Hoffnung, es werden die Catholische Herren Stände dabey kein Bedencken finden, weilen es doch Reichs-kündig ist, daß in dergleichen Fällen ein jeder Theil seine Deputirte zu benennen pflege, wie auff vorigen und diesen Reichstägen unzehlichmal geschehen, und teste Protocollis, die Herren Catholischen selbst hiebevor dieses von denen Herren Augspurgis. Confessions-verwanden verlanget haben, dahero man sich auff keinerley Weiß von diesem, durch den Westphälischen Frieden erlangten, und durch so viele Actus bestätigten Recht, weder directè verdringen, noch per indirectum durch zweydeutige, und vor diesem ungewöhnliche formulas loquendi divertiren lassen kan noch wird. Solte hieran die Deputation sich stossen wollen, würden Evangelici dessen keine Schuld tragen, weilen sie in via regia verbleiben, und musten es GOtt und der Zeit befehlen: In dem übrigen aber auff andere Mittel bedacht seyn, wordurch sie gleichwohl in ihrem Deputations-Recht bey gegenwärtigen Conjuncturen nicht verkürtzet werden, noch Schaden oder Nachtheil leyden dörfften, darüber sie auch in omnem eventum schon die Nothdurfft unter sich verabredet, und concertiret, ob man gleich eines solchen modi extraordinarii & subsidiarii lieber uberhoben bliebe.

Gefälle denen sich weiter heraus lassenden Catholicis nicht.

Der Herren Catholischen Antwort auff der Herren Evangelischen Gegen-Erklärung war diese: Man hätte Catholischer Seits aus der Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten letztern Declaration oder Anzeige in mehrerm vernommen, was gestalten dieselbe von Ihrem am 25. Junii nächsthin bey dem publicirten Conclus gemachten Monito abstehen, und geschehen lassen wolten, daß die Worte, **Cathol. und Augsp.** *Confessions*-**verwandten Theils**, ausgelassen, nicht weniger auch das letztere Monitum Catholicorum inseriret würde, dahingegen aber das mittlere, **daß nemlich jeder Theil seine** *Deputirte besonders benennet habe*, ermeldtem Concluso allerdings inserirt haben wolten, und davon um so weniger abweichen könten, als es ihres dafür haltens dem Verlauff der Sachen gemäß, auch Reichs-kündig seye, daß in dergleichen Fällen ein jeder Theil seine Deputirte zu benennen, und ad Protocollum anzugeben pflege. Gleichwie man aber Catholischen Theils sich dieser angegebenen Observanz einer einseitigen Denomina-

tion des einen oder andern Theils, so weniger zu erinnern wissen; daß man im Gegentheil vielmehr auff die Reichs-Tags-Acta, sowohl vor, als nach dem Westphälischen Frieden, sonderlich auff die im Octobr. 1704. testantibus protocollis angeführte legale Actus und Præjudicia kühnlich provociren, und darüber gleichfalls der gantzen unparthevischen Welt Urtheil erwarten könte: Also zeigten die Fürsten-Raths-Protocolla vom Aug. letzt verwichenen 1709. Jahrs, daß zwar die Herren Augspurgische Confessions-Verwandte ihre Deputirte allein ad Protocollum benennet; es hatten aber Catholici solchem nicht nur contradicirt, sondern sich auch von dem bißherigen Stylo Comitiali nicht abwendig machen, noch verhindern lassen, auch auff Magdeburg in specie zu stimmen, und könte man also nicht sehen, mit was Fug behauptet werden wolle, daß ein jeder Theil die seinige besonders ernennet habe, noch weniger begreiffen, quo Jure die Inserirung solcher Clausul in dem Fürstlichen Concluso verlanget werde, anerwogen unter so vielen unzehlichen, auff vorig- und jetzigem Reichs-Tag in dergleichen Deputations Fällen gemachten Conclusis, sich kein einiges finden würde, darinn solches ausgedruckt seye, und müsse man solchem nach Catholischen Theils der beständigen Observanz um so mehr inhæriren, als wider den eigentlichen Verlauff und Hergang der Sachen lauffen würde, wann man blosser Dings in dem Concluso melden wolte, daß ein jeder Theil seine Deputirte einseitig allein ad Protocollum angezeigt habe: allermassen man aber in der Haupt-Sache beyderseits miteinander verstanden, und die Herren Augspurgische Confessions-Verwandte auch selber für nöthig erachten, die vorhabende Reichs-Deputation quovis modo zu befördern, als solche mit unnöthigem Disputiren über blosse Formalitäten länger auffzuhalten; also trage man ex parte Catholicorum zu denenselben annoch das feste Vertrauen, sie würden von dergleichen neuerlichen Insertion, die auch zwischen denen Churfürstl. und Reichs-Städtischen Collegiis eine nachdenckliche Difformität mit sich führen würde, gäntzlich abstehen, mithin die denen gesammten Standen des Reichs so hoch angelegene Deputation lieber mit befördern helffen, als auff andere ungewöhnliche Mittel, die gemeiniglich nicht ohne Beschwerde zu seyn pflegten, fallen wollen: Solte aber wider Verhoffen es dahin kommen, so würde es Catholicis endlich auch nicht daran fehlen, obwohlen sie deren gleichfalls überhoben zu seyn wünschen möchten, welchem allem nach das Fürstliche Conclusum in folgenden Terminis bestehen würde.

Conclusum Principum.

Die abermahliges Project-Conclusi dißfalls offerizen/

Als auch ferners wegen der Anzahl, wie viel und welche Stände zu der Reichs-Deputation ad futuros tractatus pacis gezogen werden möchten? deliberirer worden, hat man sich miteinander dahin verglichen, und darauff geschlossen, daß solche aus 8. Ständen von beyden Religionen pari numero bestehen, und aus dem Fürstl. Collegio 4. Deputirte benennet werden möchten, als

Catholische.	Augspurgische Confessions Verwandte.
Oesterreich.	Magdeburg.
Pfaltz-Neuburg.	Schweden Brehmen.

Jedoch denen ordinariis, und andern fur dißmahl nicht deputirten Ständen ohne Consequenz und Præjudiz.

Nach dessen Verlesung wurde weiter hinzugefüget: Man wolte also ex parte Directorii verhoffen, man würde es allerseits dabey bewenden lassen.

Wormit Evangelici nicht zufrieden/

Allein diese Hoffnung des Directorii wolte nicht eintreffen, das Corpus Evangelicorum vielmehr auff seiner Meynung bleiben, und bestärckte es selbige mit allerhand Gründen und Exempeln in folgender Anzeige:

Nachdem die Herren Catholische in ihren bißherigen Erklarungen super modo deputandi je länger je mehr sich aussern, daß sie gerne in die Possession eines anmassenden Rechts deren Herren Evangelischen Deputirte mit benennen zu können sich setzen möchten, so aber diese weder dem Instrumento Pacis, noch der bekantlichen Observanz oder stylo comitiali conform finden, sondern vielmehr alle actus possessorios bey vorigen und diesem Reichs-Tag unstreitig auff ihrer Seiten haben, weilen sonsten die Herren Catholische neuerlich zu contradiciren oder zu protestiren keinen Anlaß gehabt: so können Evangelici sich für jetzo aus ihrem Recht und bißherigen Possession um so weniger deturbiren lassen, als hierdurch in effectu denen Herren Catholischen das Arbitrium über ihre Deputirte zu disponiren in die Hände müsse gespielet werden, welches denenselben wohl in einer Sache, die in der That unter ihnen res domestica ist, und daran ihnen so viel und hoch gelegen, daß sie hierinnen libertatem behalten, nicht zuzumuthen: Solten die Herren Catholische gegen bessere Zuversicht, auff diesem ihrem für die Evangelische höchst præjudicirlichem Zumuthen zu beharren gedencken, würde solchen Falls die Verzögerung solchen Deputations Werck nicht ihnen, sondern denenjenigen zu imputiren seyn, die durch dergleichen Neuerungen daran Schuld tragen; Wann kein Instrumentum Pacis Westphalicæ, und keine Observanz auff vorigen und diesem Reichs-Tag vorhanden wäre, so müste die blosse Billigkeit der Sachen denen Augspurgischen Confessions-Verwandten das Wort sprechen, dann weil es gleichwohl unläugbar, daß bey Anordnung zu Deputationen, Evangelische und Catholische pari numero müssen genommen werden, so muß nothwendig die Sache auff beyde Corpora ankommen, und kan immöglich eine promiscua denominatio Platz haben: kommt es aber auff die Corpora an, so bleibet einem jeden Jus denominandi vel eligendi suos billig frey, und hat sich keines in des andern eigene Affairen zu melden, dann dieses ist eben unter andern ein Casus mit, wo die Stände im Fürsten-Rath tanquam unum corpus nicht können considerirt werden, consequenter wo man die Majora nicht attendiren darff. Die Augspurgische Confessions verwandte Stände haben

1710.

ja niemahlen verlangt denen Herren Catholischen in diesem Wercke Ziel und Maaß zu geben, und promittiren sich also von diesen eine gleichmäßige Moderation, und zwar um so mehr, als Catholici noch erst neulich, die von ihnen festgestellte Wahl des Hauses Pfaltz-Neuburg, dem andern Theil gezeigt, wie ein jedes Corpus seine Deputirte machen kan und soll. Es ist ja offenbar, und Reichs-Tag kündig, daß die Herren Catholische lange Zeit unter sich hierüber sich nicht vergleichen können, und daß die geistliche Banck sich Anfangs nicht hat wollen excludiren lassen, daß sie deßhalben unterschiedene Conferenzen, zum theil auch allhier auff dem Rath-Hauß selbst, in præsentia & conspectu der Evangelischen Ständen gehalten, daß sie nicht allein mit ihnen hieraus nichts communiciret, sondern vielmehr alles vor denenselben auff das sorgfältigste secretirt, biß sie unter sich eins worden: Endlich, daß sie hiervon eine blosse Anzeig und Nachricht ad Protocollum von der auff Pfaltz-Neuburg gerichteten Wahl, denen Evangelischen gegeben, ohne selbe nur zu fragen, ob sie auch damit zufrieden, zugeschweigen, daß sie re integra darüber wären gehört worden. Mit was Recht und Fug will man dann nunmehr nach so einem illustren Exempel und Vorgang denen Evangelischen Ständen zumuthen, was sie selbst die Herren Catholische diesen nicht haben wiederfahren lassen, sondern für sich allein behalten, dessen man dißeits zwar wohl zufrieden, und sich in aliena negotia nicht zu mischen begehret, aber auch in causa simili gleiches Recht mit Fug prætendiret. Was endlich die so offt gerühmte Observanz und den Stylum comitialem betrifft, da möchte man wünschen, daß die Herren Catholischen es bey deme liessen, wie es in vorigen und zu Anfang dieses Reichs-Tags observirt worden, so würde man miteinander nicht das allergeringste zu streiten haben. Die Protocolla liegen ja vor Augen, und zeigen durch fast unzehliche Actus und Exempla, daß wann über eine Reichs-Deputation quæstio an? resolvirt worden, man sich auch ratione numeri miteinander verglichen gehabt. Hierauf sofort die Herren Augspurgische Confessions-Verwandte eines Theils, andern Theils aber die Herren Catholischen absonderlich zusammen getretten, und ein jeder Theil à parte von seinen Deputirten sich beredet, ohne daraus mit den andern zu communiciren: Hernach kamen die Herren Catholischen absonderlich an den Directorial-Tisch, und gaben ihre Deputatos ad Protocollum: Die Herren Augspurgische Confessions-Verwandte thäten dergleichen, und zeigten auch ihre Deputirte an, deren sie sich ebenfalls, ohne die andere zu fragen, verglichen hätten: ein solches wurde auch ohne Widerrede von denen Directoriis ad Protocollum genommen. Ist etwa diese Formalität ein- und andersmahl nicht beobachtet worden, so hat es einen besondern Umstand ratione materiæ gehabt: ex. gr. damahls, da nach Inhalt des Westphälischen Friedens von denen adjungendis zu einer ordinairen Reichs-Deputation deliberiret worden, oder man ist darum nicht so behutsam gewesen, weilen man hierüber miteinander noch in keiner Contradiction gestanden, sondern bona fide gehandelt, und kein Theil dem andern eingreiffen wollen. Wäre man in solchem tramite verblieben, so würde es noch heissen, wie zu Anfang des vorigen Reichs-Tags, die Augspurgische Confessions Verwandte würden ihrer Deputirten halber, sich selbst unter sich am besten zu vergleichen wissen, wie **Bayern**: Item die Execution in Instrumento Pacis seye auff die Religion, und nicht auff die Banck (consequenter nicht auff die Majora) gestellet, wie **Leuchtenberg**. Item es stünde zu der Augspurgischen Confessions-verwandten Stände Belieben, Ihrenthalben noch eine mehrere Anzahl zu benennen, wie **Oesterreich**: Item man liesse dahin gestellet seyn, was von beyden Seiten für welche beliebt werden möchten, wie **Würtzburg**: Item man erinnere sich des Instrumenti Pacis, und stelle denen Evangelischen die Benennung Ihrerseits anheim, wie **Hildesheim**: Item man stelle den Augspurgischen Confessions-Verwandten anheim, was dieselbe für welche benennen wollen: an Catholischer Seiten aber wäre denen Directoriis Bayern, Bamberg und Costantz hier zuzusetzen, wie **Regenspurg**, und was dergleichen vielfältige Confessiones mehr seynd. So viel jetzigen Reichs-Tag betrifft, will man die hiervon noch vorhandene Protocolla gerne reden lassen, und dißmahl nur so viel sagen, wie es möglich gewesen, daß inter Evangelicos ordo ambulatorius hätte können eingeführet werden, wann omnes & singulæ deputationes per majora Catholicorum zu resolviren wären; Und bey so bewandten Umständen möchte man noch gerne wissen, wer die Observanz und den Stylum comitialem vor sich habe? Will man etwa auch, wie es scheinet, Exempla haben, daß nicht allein der Stände Votis, sondern auch in Conclusis selbst denen Evangelischen Ständen die Sache anheim gestellet worden, welches in effectu eben so viel, als wann darinn stünde die Evangelischen hätten ihre Deputirte allein gemachet. So kan man auch dienen, ex. gr. an. 1653 17. April, 7. May concludirte **Saltzburg**: Es seyen Deputati, pari numero 6. oder 7. aus beyden Religionen zu erwehlen, und deren Denomination beyder Religions-Verwandten heimzustellen, welche selbsten untereinander sich würden zu vergleichen wissen. Item den $\frac{1}{3}\frac{0}{0}$. Maji 1653. concludirte **Oesterreich**. Weilen bey dieser Deputation sich disparitas Religionis befindet, so würde denen Augspurgischen Confessions-Verwandten frey gestellet, welche sie aus ihren Mitteln darzu benennen, damit par numerus in utraque Religione observiret werde. Item den 28. Jun. 18. Jul. 1653. concludirte abermahl **Oesterreich**. So viel diejenige Deputirte anginge, welche man zu denen Reichs-täglichen Geschäfften gebrauchte. NB. **Als zu denen** *Re-* **und** *Correlationen* zwischen beyden Collegiis, wären die ordinarii Deputati zu behalten, denenselben aber andere beyzufügen, und hätte man auf Seiten der geistlichen Banck zwey, in specie Bamberg und Costantz, zuzuordnen, sich vorbehalten. Auch würde denen Evangelischen anheim gestellet, sich unter sich selbst dieser halber dergestalt zu vergleichen, daß

und Beweiß beybringen/ daß jedes Corpus seine Deputatos vor sich zu benennen habe.

1710.

paritas numeri & Religionis in acht genommen würde. Hier stehet nun deutlich im Concluso selbst, welche Catholici benennet, und denen Evangelischen werden die ihren anheim gestellet, das lautet ein wenig anders, als es nun heissen will: Es seye auff vorig- und jetzigem Reichstag unter denen in dergleichen Deputations-Fällen gemachten Conclusis kein einiges zu finden, darinnen ein solches ausgedruckt: Alles dieses und noch ein mehrers müssen die Protocolla bestättigen, und kömen demnach Status Evangelici von ihrem zweyten, bey dem Concluso quæstionis gethanen Monito um so weniger abstehen, als ihr Jus deputandi privativum, in cujus possessione Juris & facti, sie von dem Westphäl. Frieden an bißhero, aller Contradictionen ohngeachtet, sich manteniert, und welches nunmehro mit solchem eclat und vehemenz angefochten werden will. Das äusserste Expediens möchte auch ich seyn, daß, wofern man ja bey dem so hoch gerühmten stylo Comitali bleiben solle, beyde Theile die gantze Sache, ratione modi deputandi, einander anheim stellen, und keiner des andern Freyheit und Convenienz zunahe trette, so werden Evangelici damit auch zufrieden seyn, und ein mehrers nicht verlangen, welchemnach das Conclusum folgander gestalt würde abzufassen seyn.

Auch ein Project eines Concluß ins Mittel bringen.

Conclusum.

Als auch ferner wegen der Anzahl, wie viel und welche Stände zu der Reichs-Deputation ad Tractatus pacis futuræ gezogen werden möchten? deliberirt worden, hat man sich, nachdem ein jeder Theil dem andern die seinige zu benennen, anheim gestellt, mit einander dahin verglichen, und darauff geschlossen, daß solche aus acht Ständen von beyden Religionen pari numero bestehen, und aus dem Fürstl. Collegio solcher gestalt vier Deputirte benennet werden möchten, als

Cathol. Theils:	Augsp. Conf. verw. Theils:
Oesterreich.	Magdeburg.
Pfaltz-Neuburg.	Schweden Bremen.

Jedoch denen Ordinariis, und andern für dißmahl nicht deputirten Ständen ohne Consequenz und Præjudiz.

Was Catholici dargegen versetzet.

Catholici wolten dieses theils nicht eingestehen, theils nicht eingehen, daß sich das Werck, mit zu vielem Verdruß, immer weiter zerrete, und von diesen wider bevorstehendes das nachfolgende gesetzt wurde: Man habe dissеits aus dem Reichs-Fürsten Raths-Protocoll vom 11. Julii nächsthin des mehrern ersehen, was man ex parte der Herren Augsp. Confessions-Verwandten, wider der Herren Catholischen am 7. vorher auch ad Protocollum eröffnete Erklärung, super modo deputandi, einwenden, und dadurch zu Fundirung ihrer neuerlich annoch machenden Prætension, als ob denselben bey denen Reichs-Deputationen die denominatio Deputandorum aus ihrer Religion privativè sowohl ex Instrumento Pacis Westphalicæ, als aus der Observanz und klaren Actibus bey vorigen, und noch fürwährendem Reichstag zustünde, anführen wollen; Daß nun aber alle selbige angebrachte Rationes und Argumenta ihr vermeyntes Jus, und possessionem denominationis privativæ im wenigsten dar thun, oder daraus zu inferiren, sondern das pur lautere Contrarium heraus kommet, wann man anderst solchem recht auff den Grund sichet, und aus denen Allegatis nicht nur obenhin, was ihnen vorträglich zu seyn scheinet, als, da aus dem Concluso vom 30. May 1653. bloß die denen Augspurgis. Confess. Verwandten damahls beschehene Freystellung die adjungendos pro paritate Religionis zu benennen angeführet wird, nimmt, sondern legem totam inspiciret, will sagen, wann man die in pleno vorgangene gantze Deliberationes und Vota, woraus selbiges Conclusum per majora formirt worden, samt der beygefahrten Ursach consideriret und erwäget, solches erhellet kürtzlich aus folgendem handgreifflich: Dann erstlich ist vor sie unwidersprechlich, daß das Instrumentum Pacis Westphalicæ bloß und allein die paritatem Religionis bey denen Reichs-Deputationen, de modo deputandi aber nicht das geringste statuirt, oder ändert, consequenter es bey dem vorigen alten gewöhnlichen modo deputandi per Vota in pleno gelassen habe, welches durch die hernach gefolgte Observanz destomehr bestättiget worden, indeme bey gefolgtem Reichstag an. 1653. den 7. May wie die Deputation ad materiam capitulationis Cæsareæ anzustellen, durch eine ordentliche Umfrag deliberirt, und, weilen ratione Deputandorum gar viel indifferent gewesen, und sich die majora gefallen zu lassen gestimmet, und dann diese gegeben, daß die Annahmung der Deputirten einer und andern Religions-Verwandten heimgestellet werden möchte, wobey jedoch Costantz mit verschiedener Beyfall in seinem Voto expresse vermeldet, daß sothane Heimstellung dem alten Herkommen und dem Friedenschluß zuwider wäre, so ist ex Votis majoribus das Conclusum freywillig dazumahlen auff besagte Heimstellung gefallen, woraus aber gar nicht folget, daß solche aus Recht und Fug, oder necessario hätte beschehen müssen, dann es sonsten solcher ordentlichen Umfrag und Deliberation gar nicht bedörfft hatte, und dieses weiset sich aus denen bald hiernach den 24. May nach einander gehaltenen zweyen Umfragen noch besser und mehrers, allwo ratione Deputationis in Sachen, die Bechtische Evocation und auch das Cammer-Gericht betreffend, promiscue in votis theils die sieben Crayse, theils auff andere Deputirte ex pleno, und zwar der Hoch- und Teutschmeister in specie von der geistlichen Banck auff Saltzburg, Costantz, Münster, Oßnabrück, und Prælaten; von der weltlichen auff Bayern, Zweybrück, Sachsen, Brandenburg, Wolffenbüttel, Würtenberg, und die Wetterauische Grafen heraus gelassen, welchen gar verschiedene, nicht nur Catholische, sondern auch Augsp. Confessions-Verwandte beygestimmet, also daß hierauff per Oesterreich loco Concilii gesprochen worden; So viel erstlich die Recht anlanget, befinde sich, daß die Vota etwas ungleich ausgefallen, zwar die Deputation aus allen dreyen Collegiis zu nehmen, aber eines Theils hierzu aus diesen löbl. Fürsten-Rath, Saltzburg, Straßburg, Costantz, Mün-

Und zu Behauptung ihrer Meynung angeführt.

1710.

1710. ster, Osnabruck, Prælaten, Bayern, Zweybruck, aus den Häusern Sachsen, Brandenburg, Würtenberg, Hessen-Cassel, Wetterauische Grafen, ernennet, andern Theils aber dafür gehalten worden, daß aus denen sieben Zahl Craysen die ausschreibende Fürsten genommen, denselben auch andere, so der Sachen beste Wissenschafft haben, adjungiret werden sollen; Hierauff meldet das Protocoll weiters, daß weilen wegen der Recht, sonderlich in Benennung der Deputirten, die Vota etwas ungleich und auff zwey Weg ausgefallen, ist zu Erkiesung an oder des andern eine neue Umfrag gethan werden. In dieser zweyten liesse Oesterreich dahin gestellt seyn, was die Nachstimmende sich würden vernehmen lassen, Bayern bliebe in der Bechtischen Sache bey denen sieben Craysen, wegen des Cammer-Gerichts, bey denen vom Hoch- und Teutschmeister benannten Deputatis, Saltzburg similiter, doch daß Oesterreich an statt Saltzburg möchte deputirt, und das Lothringische Wesen in pleno vorgenommen werden; Magdeburg, wie Saltzburg, Hoch- und Teutschmeister priora. Weil sich dann auch die Nachstimmende meistens auff ihre vorige Vota bezogen, hat Oesterreich concludirt. Die majora gehen nochmahlen dahin, daß wegen der Bechtischen Sach die Deputation aus den sieben Zahl Craysen zu nehmen, wie in vorigem Concluso gemeldet worden. Nächst diesem zeiget das den 30. May über die weitere Umfrag in pleno gehaltene Protocoll, daß Magdeburg in puncto des Cammer-Gerichts nachfolgender gestalt votiret: Weil die bißhero vorgangene Berathschlagungen und Deputationes extraordinaire gewesen, möchten allenfalls vermittelst einer extraordinari Deputation gehandelt, und darzu von beeden Religionen in gleicher Anzahl folgende Stände, als Oesterreich, Saltzburg, Teutschmeister, Costantz, Hildesheim, und Prælaten, dann Sachsen-Altenburg, Eulmbach, Wolffenbüttel, Wartenberg, Mecklenburg und Wetterauische Grafen, die Ersetzung aber denen Craysen dergestalt heimgestellt verbleiben. Wem ist nun hiebey eingefallen, daß die Augspurgische Confessions-Verwandte, die doch auch die Catholische erstgemeldter massen selber benennet, oder majora gestimmet, die Deputirte von ihrer Religion privativè allein denominiren sollen und müsten? Daß das Instrumentum Pacis solches erfordert? Daß aus der darinn statuirten paritate Religionis die denominatio privativa ihnen necessario folge, und sie hieraus Recht und Fug darzu haben? als ob gleichsam der alte vorige modus denominandi Deputatos, in pleno & per majora cum paritate Religionis, nicht bestehen könte, oder dadurch auffgehoben wäre, da doch nicht ein Buchstabe darinn ausser der Parität zu finden, und also billig in solchen Fällen, & legibus correctoriis, bey der ausdrucklichen Disposition zu lassen, und ad diversa & separata nicht zu extendiren. Daß aber eben in dieser Deliberation vom 30. May, nachdem per Conclusum die Deputati aus dem Fürsten-Rath von der geistlichen Banck und auch die von der weltlichen in ordine ad Protocollum angezeigt, und hinnach denen Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten, die pro paritate Religionis noch abgegangene vier Stände zu benennen, heimgestellt worden, thut gantz nichts zu ihrer Prætension, indeme man die im Concluso benañte vierzehen Status ex pleno der Deliberation und Votis majoribus genommen, und juxta sequentia formalia, eben darumen, weilen durch die abgelegte Vota die Paritæt der Deputatorum von beyden Religionen nicht heraus kommen, den Augsp. Confessions-Verwandten anheim gestellet hat, die abgängige Anzahl der vieren zu ersetzen, so eine freywillige Uberlassung allein Kürtze halben, und zu Ersparung einer anderweiten Umfrag gewesen, woraus ja kein Recht noch possession oder consequenz ad actus futuros gezogen, oder erzwungen werden kan, zumahlen bekandt, quod actus liberæ facultatis nec jus nec possessionem tribuant, und die Uberlaß- und Heimstellung, an sich selber so viel importirt, daß die Uberlassende dasjenige zu thun vermöchten, und berechtiget seyn, was sie andern überlassen. Was sonst wegen der Catholischer Seits in eventum jüngst genommenen Abred- und Benennung Pfaltz-Neuburg inferirt werden will, ist um so unerheblicher, als weniger es Catholischen Theils Meynung jemahls gehabt, denen Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten in ihrem Recht auff der Catholischen Deputirte mitzustimmen vorzugreiffen, oder ihnen wider ihren Willen einen Stand zum Deputirten auffzudringen, sondern man hat vielmehr die bekandte Anzeig wegen Pfaltz-Neuburg in der Absicht ad Protocollum gethan, damit dieselbe sich ihres Gefallens darüber erklären möchten, wie sie dann auch solches beobachtet, nicht weniger ihnen solches dannoch bey künfftigen Fällen in alleweg bevor stehet, daß man aber Catholischer Seits deßhalben ein oder andere vorläuffige Unterredung gepflogen, ist bloß, um das Werck in etwas zu præpariren, und die besorgte Contradictiones und Weitläufftigkeiten unter denen vielen Prætendenten zu vermeyden, geschehen. Imgleichen stringirt gantz nicht, was von dem eingeführten ordine ambulatorio in Deputationibus eingewendet werden wollen, weil man solche insgemein für gut angesehen, damit kein Stand, sonderlich die weit nachsitzende, nicht in perpetuum davon ausgeschlossen seyn möchten, so aber gantz nicht hindert, daß nicht auff diejenige, die die Ordnung betrifft, gleichwohl in pleno denominirt werden mögen, ja wann das von dem ordine ambulatorio vermeyntlich hergenommene Argument schliessen thäte, so müste daraus ferner folgen, daß es in dergleichen Deputationibus gar keiner Deliberation, auch unter denen Religions-Verwandten selbsten, bedörffe, indem jederzeit die nächsten in der Ordnung gleichsam jure quodam proprio & perpetuo darzu kämen, welches aber die Herren Augspurgische Confessions-Verwandten selbsten unter sich schwerlich werden wollen auffkommen lassen, wiewohl diese Ordnung, bevorab in Deputationibus extraordinariis, so genau nicht gehalten wird. Obwohlen nun ex præmissis klar erhellet, daß man Catholischen Theils sich keine possession eines anmassenden neuen Rechts gegen das Instrumentum

1710.

1710. Pacis Westphalicæ und Stylum Comitialem zu setzen, sondern bloß dasjenige zu conserviren suche, was man vor dem Westphälischen Friedens-Schluß unstreitlich gehabt, durch denselben nicht verlehren, und nach demselben biß auff die letztere Contradiction ruhig hergebracht und exercirt, so wolle man doch zu mehrerer Bezeigung der zu Unterhaltung guten Vernehmens gerichteter auffrichtigen Intention und Neigung lieber etwas von seinen so klaren Rechten vor dißmahl nachgeben, als die Ausmachung der beliebten Reichs-Deputation, mit dergleichen nur zu Mißtrauen Anlaß gebenden Disputen, länger auffhalten, und solchem nach mit ausdrücklichem Vorbehalt aller Befugniß geschehen lassen, daß das Conclusum folgender Gestalt gefaßt werde.

Conclusum.

auch/als Project-Conclusi, in Vorschlag bracht.

Als auch ferners wegen der Anzahl, wieviel und welche Stände zu der Reichs-Deputation ad futuros pacis tractatus gezogen werden möchten, deliberirt worden, hat man sich, **nachdeme ein jeder Theil sich seiner Befugnüß/** *ratione modi deputandi*, **ausdrücklich vorbehalten/** miteinander dahin verglichen, und darauff geschlossen, daß solche aus 8. Ständen von beyden Religionen pari numero bestehen, und aus dem Fürstlichen Collegio vier Deputirte benamet werden möchten, als

Catholischen Theils.	Augspurgisch. Confessions-Verwandte.
Oesterreich.	Magdeburg.
Pfaltz-Neuburg.	Schweden Brehmen.

Jedoch den ordinariis und andern für dißmahl nicht deputirten Ständen ohne Consequenz und Præjudiz.

Wird von Evangelicis, nicht ohn Verdruß über langes Gezerre/ abgelehnt/

Evangelici wurden fast verdrießlich über dergleichen lange Theidigung, wolten doch nichts unbeantwortet lassen, und machten ihren Sinn fernerweit dermassen bekant: Es hätten der Augspurgischen Confessions-Verwandten Herren Fürsten und Stände hiesige Gesandte und Ministri nicht ermangelt, dasjenige miteinander zu überlegen, was denen Herren Catholischen gefallen, den 26. Sept. jüngsthin in Materia der vorhabenden Reichs-Deputation ad futuros pacis tractatus, ratione modi deputandi, ferner ad Protocollum, und auff disseitige schon den 11. Jul. eröffnete Erklärung und Vorstellung zur Antwort zu geben. Man hätte zwar billig zu betauren, daß mit diesem so unnöthiger Weiß, und ohne einige ex hac parte gegebenen Anlaß ang fangenen Streit, seither so viel Zeit verderben worden. Gleichwie aber die Evangelische Gesandte sich damit billig zu consoliren, daß sie den Anfang hierzu nicht gemacht, sondern ihrer gnädigsten Herren Principalen Jus deputandi privativum nothwendig behaupten müssen, also tragen sie auch keine Scheu die gantze unpartheyische Welt über die Sache urtheilen zu lassen, im Ende es dahin stellende, und der Zeit die Aenderung befehlende, welche schon würde Rath zu schaffen wissen. Inzwischen aber könten sie auch nicht umhin, nochmahls öffentlich zu remoigniren, daß sie ihr Jus deputandi privativum sich nimmermehr würden abtringen, noch geschehen lassen, daß hierinn den Herren Catholischen nur der geringste Platz eingeräumet werde, sie haben es aus dem Westphälischen Frieden, aus der Observanz und aller Billigkeit vor sich, und werden sich schon wissen dabey zu maintenren, gestalten es nicht so leicht angehen werde, als man etwa gehoffet, sie aus einer halb hundert jahrigen Possession auff einmahl zu setzen. Man hält für dißmahl unnöthig, in die materiam causæ weiter einzugehen, nachdem dieselbe in vorigen Schrifften genugsam erörtert, und sowohl ex jure, als durch unzehliche actus possessorios behauptet worden, davon die Protocolla vom 1. 3. 8. und 13. Octobr. 1704. ohnschwer auffgeschlagen und nachgesehen werden mögen, worinn alles dergestalt operose untersucht, und das gegenseitige Einwenden beantwortet worden, daß unnöthig ist, sich hierüber von neuem zu commitiren, allwo auch auff die von denen Herren Catholischen nochmahls zu ihrem vermeinten Behuff allegirten drey Casus oder Exempla, daß nehmlich im Collegio Principum ein- und andermahl die Deputirte promiscue solten benennet werden seyn, ausführliche Erläuterung geschiehet, und der Sachen wahre Beschaffenheit vorgestellet wird. So viel die zu Anfang vorigen Reichs-Tags so offt vorgekommene, und von denen Herren Catholischen selbst agnoscirte Frey- oder Heimstellung an die Herren Evangelische, zu Benennung ihrer Religions-Verwandten Deputirten anlanget, hat wohl um selbige Zeit niemand an die Auslegung gedacht, so man jetzo diesen Termins giebet: es leidet auch die Sache selbst solchen Verstand nicht, dann es ist ja unläugbar, und kan mit keiner Raison verneinet werden, daß im Römischen Reich sich 2. Religions-verwandte Theile, als 2. Corpora befinden, und daß jedes, in rebus sive directe sive indirecte religionem concernentibus, separatas suas rationes hat, worinnen keines dem andern auff keinerley Weiß Eintrag thun, oder sonst nach heilig fallen solle. Die Evangelische Herren Stände bescheiden sich dessen gar wohl, und lassen dahero den Herren Catholischen ihrer Deputirten halben die freye Hände und Wahl, darinn sie sich nicht zu mischen begehren. Solten also billig sich von jenen gleiche Æquanimität zu promittiren haben. Nachdem es aber gleichwohl nicht geschiehet, und man zu seiner Disconsolation das Contrarium erfähret, so muß es billig die Gedancken erwecken, ob solte die im Westphälischen Frieden so sehr recommendirte exacte und mutuelle Æqualität hieben auser Augen gesetzt werden wollen, zumahlen man jetzo offentlich saget, deren Evangelischen Deputirte könten per majora Statuum promiscue gemacht werden, wodurch Catholici in effectu uber das gantze Deputations-Werck Meister seyn würden, wann man dieses Principium zu des gantzen Evangelischen Wesens höchster Præjudiz auffkommen liesse. Wofern sich aber, wie vorgedacht, die Stände in zwey Corpora theilen, und aus jedem Deputirte pari numero müssen genommen werden, so folget nothwendig von selbst, daß ein jedes Corpus die seinige zu wehlen habe, und sich von andern nichts dörffe

Und entdeckt/ was ihrer Meynung nach/ hinter Catholischer Prætension Evangelische Deputirte mit zu benennen für ein Artificium stecke.

1710. verschieben lassen. Wann demnach in vorigem 1710. Jahr-Tag in so vielen der Herren Catholischen Vorstand zum theil auch in verschiedenen Conclusis, denen Augspurgischen Confessions-Verwandten werde die Denomination ihrer Deputirten anheim- oder frey gestellet, kan dieses den Verstand nicht haben, ob habe ein solches bey denen Herren Catholischen lediglich gestanden, oder daß nur so eine freywillige Uberlassung gewesen, wie es jetzo lautet. Sondern diese Frey- und Heimstellung wäre vielmehr libera, ultronea & publica confessio, des denen Evangelischen Ständen privative zustehenden Juris deputandi ex suo corpore, und hiesse so viel; die Herren Catholische Stände könten denen Evangelischen kein Maaß noch Ziel hierinn geben, wie man zu reden pfleget, si res vertatur inter duo corpora, und wann statu & dignitate pares sich gegeneinander expliciren, und das negotium natura sua also beschaffen ist, daß majora dabey keine Statt haben, wie es hier sich befindet. Dann obsehen negotium deputationis an und vor sich selbst causa civilis seyn kan, so wird es doch allemahl auch so weit causa Religionis, so offt respectus corporum beyder Religionen, woraus die Deputirte müssen genommen werden, mit inflairet und in Consideration kommet. Betreffend endlich den modum deputandi, wie es noch erst neulich die Herren Catholischen selbst mit Pfaltz-Neuburg gehalten, da werden sie es hoffentlich nicht übel deuten, sondern gern geschehen lassen, wann es die Herren Augspurgische Confessions-Verwandte nachthun, und sich an dieses Exempel künfftig halten, wann ihnen nur kein Einhalt geschichet, daß sie ihre Deputirte unter sich libere vergleichen, und fest stellen mögen, ehe mit denen Herren Catholischen daraus communiciret wird, und wann es bey denenselben bleiben muß, so können sie im End auch sagen, daß sie nur ein- und andere verläuffige Unterredung gepflogen, um das Werck etwas zu præpariren, und alle besorgende Contradictiones und Weitläufftigkeiten unter denen vielen Præsidenten zu vermeiden. Es solle auch hernach denen Herren Catholischen die ohne dem gewöhnliche Anzeig ad Protocollum geschehen, welche sich ihres Gefallens darüber erklären mögen, wie dann ihnen ohnedas niemahlen verwehrt worden, ihre Gedancken über der Evangelischen Deputirte zu sagen, wann sie nur in der Sache per majora nichts reformiren wollen. Ein mehrers ist bey dem Neuburgischen Casu denen Evangelischen auch nicht eingeräumet worden. Dann nachdem die Herren Catholischen mit ihren beyden Deputirten und deren Wahl lange Zeit umgangen, nachdem sie auch darüber sowohl hier auff dem Rath-Hauß, als andern Orthen, verschiedene Conferentzien gehalten, nach dem sie die Sach in grosser Geheim unter sich tractirt, und alles vor denen Evangelischen verborgen gehalten, mit einem Wort, da alles unter ihnen richtig und eine ausgemachte Sache gewesen, auch ein solches also ad Protocollum angezeigt worden, so möchte man wohl wissen, ob dieses eine einseitige Handlung und Entschliessung der Herren Catholischen seye: Uber das lässet die vom 24. Saltzburgischen Directorio den 28. Maji geschehene Anzeig dieses Vorgeben gar nicht zu, sondern widerspricht vielmehr demselben, dann nicht die Herren Evangelischen und Herren Catholischen zusammen, sondern diese allein, und ver sich, unbefraget der andern, haben dafür gehalten, daß an ihrer Seiten dem Ertz-Hauß Oesterreich noch Pfaltz-Neuburg pro deputato zu adjungiren, und das Conclusum darnach einzurichten seye, und findet sich dabey mit keinem Wort, daß man noch hierüber ihrer Erklärung oder Bewilligung verlanget, wie dann auch dieselbe auff Pfaltz-Neuburg in specie eben nicht gestimmet, denen gleich viel gewesen, wen die Herren Catholischen hierzu benennet, sondern sich allein vernehmen lassen, daß es wegen des Numeri oder der Anzahl derer Deputirten aus diesem Fürstlichen Collegio nunmehr seine Richtigkeit habe, und man darinnen miteinander verstanden seye, so ein gantz anders ist, und wann daher ein Argument genommen werden kan, so folget daraus, daß auch super numero deputandorum inter corpora, und nicht per majora Collegii, die Sache amicabili compositione zu entscheiden seye. Endlich bestehet auch das ab ordine ambulatorio hergenommene Argument noch auff seinem vesten Grund, und ist nun erweißlich, daß solche ordo **insgemein** für gut angesehen worden, wann insgemein so viel heissen solle, daß es res totius Collegii gewesen, und daß Evangelici & Catholici sich darüber miteinander verglichen. Das Conclusum Corporis Evangelici im Novembr. 1664. ist darüber verhanden, woraus klärlich zu ersehen, daß die Herren Augspurgische Confessions-Verwandte, ohne die geringste Communication mit denen Herren Catholischen sothanen ordinem unter sich etablirt, wie es auch in der That res ipsorum propria & domestica ist, daß aber diejenige, die alsdann die Ordnung betrifft, gleichwohl in pleno denominirt werden müssen, damit ist man d'accord, und dienet zu Bestärckung dissseitiger Intention, weil man die Herren Catholischen nicht erst darum fragen, sondern nur in pleno durch den Vorsitzenden anzeigen darff, wer von ihnen nach der Ordnung deputirt werden seye, wobey man es bewenden lässet, und mit andern nicht zu streiten hat, ob, und was für eine Deliberation es unter sich bedürffe. Man glaubet, daß hierdurch der Herren Catholischen dißmahlige fernere Einwürffe genugsam beantwortet, und gezeigt worden, daß Status Evangelici nicht Ursach haben, denenselben das Arbitrium über ihre Deputirte darum in die Hände zu geben: Sie wissen sich auch dieses Juris, als eines ihres besten Kleinods, so versichert, daß sie dafür halten, es seye bey niemand in der Welt, als bey ihnen allein, jetzt und künfftig ihre Deputirte zu wehlen und zu benennen, andere mögen sich einer Concurrenz anmassen, wie sie wollen, und eben in dieser Zuversicht, will man zu Beförderung des Haupt-Wercks geschehen lassen, daß nach dem Vorschlag der Herren Catholischen das abgefaste Conclusum eingerichtet werde, und **daß von der** Clausul, **daß jeder Theil seine Befugnüß** *ratione modi denominandi* **sich ausdrücklich vorbehalten**/ gar zu abstrahiren, gleichwie ein solches schon im Concluso vom 7. Julii geschehen.

Nebst einem billigerachteten Erbieten.

1710.

Der Catholicorum darüber gefällete Censur,

zumahlen dergleichen Verwahrungen ohne dem sich besser ad Protocolla, als in die Conclusa schicken, deren Evangelici im End nicht vergessen werden, wann die Herren Catholische sich ja darzu bemüssiget finden solten, mit Vorbehalt in eventum fernerer Nothdurfft.

Nach so vielem sagen blieben doch Catholici auf ihrem Sinne, und schlugen einige weitschichtige Formul eines Concluſi vor, darhinter eines jeden Meynung stecken bleiben konte, um sie heut oder morgen wiederum hervor zu suchen, wie mehrmahlen beym Reichs-Convent gebräuchlich, und ein Zeichen schlechter Verfassung allzeit gewesen zu seyn, verschiedene beobachtet. Es lautete diesemnach Catholicorum Meynung dergestalt: Man habe Fürstl. Catholischen Theils nicht unterlassen, dasjenige zu durchgehen, und zu überlegen, wessen man sich ex parte der Fürstl. Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten, durch die vortreffliche Magdeburgische Gesandtschafft den 20. dieses auff dasjenige, so den 26. Sept. verlesen, von Seiten der Herren Catholischen, ratione modi deputandi, per modum Voti, und zu Beförderung der Sache bestmeynend vorgestellet, und ad Protocollum gegeben worden, zur Gegen-Antwort, und vermeyntlichen Behuff ihres prætendirenden Juris deputandi privativi, weiters gleichfalls ad Protocollum vernehmen lassen wollen: wie man nun aber daraus ersehen, daß es in der Haupt-Sache eine mera repetitio priorum, und Beziehung auff die vorige Schrifften seye, man auch daben ihrer Seits vor unnöthig halte, dißfalls in die merita causæ weiters einzugehen; also, und nachdem selbiger Seits biß dato mit keinem Grund dargethan werden möge, daß in dem Instrumento Pacis Westphalicæ der alte modus deputandi per majora Collegii (ausser daß damit paritas Religionis zu halten) geändert worden sey, diese paritas aber gantz und gar kein Jus privativum deputandi dem andern Theil zu attribuiren, noch auch ein Collegium allein ein Corpus Religionis zu constituiren, und sich ein jus separatum und privativum daraus zuzueignen vermöge, benebenst die der Seits dargethane kundbare Observanz, welcher eine zu Zeiten beschehene freywillige Uberlassung der denomination seiner Religions-Verwandten nichts derogiren könne, pro modo deputandi promiscuo per suffragia überflüssig erwiesen worden. So begehre man sich Fürstl. Catholischen Theils ad merita causæ im wenigsten einzulassen, sondern wolle alles widrige per generalia semel pro semper hiemit contradicirt, und hierunter denen Fürstl. Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten, quoad prætensum jus privativum denominandi deputatos suos, im geringsten nichts eingeräumet haben, und werde es denen Herren Catholischen eben so wenig, als den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten an Mitteln ermangeln, sich bey dem alt hergebrachten, und bißhero exercirten modo denominandi zu mainteniren, gestalten man sich indessen alle competentia bestermassen reservirt haben wolle. Damit aber gleichwohl das dermahlen vorhabende Deputations-Werck durch obbemeldte Differentz länger nicht aufgehalten werden möge, da zumahlen man quoad ipsos Deputatos collegialiter schon verstanden, und einig, so hielte man dafür, man könte nicht ehender aus der Sach und zum Ende gelangen, als wann quoad formalia des Fürstl. Concluſi, man dem Churfürstl. Schluß, welcher ja unbedencklich seye, mutatis mutandis simpliciter mit Benennung der Fürstl. Deputirten nachgehen, und also solchen kurtzlich folgender gestalt fassen und extradiren möchte.

1710.

Conclusum Collegii Principum.

Als man im Fürstlichen Collegio über die Frage, wie das Reich bey künfftigen Friedens-Tractaten zu concentriren, deliberirt, ist dafür gehalten und geschlossen worden, daß man hierzu eine enge, in 8. Personen von beyden Religionen bestehende Deputation anzuordnen, und hierzu

und Gegen-Erbieten oder Vorschlag.

Cathol. Theils	Augsp. Conf. Verw. Theils
Oesterreich.	Magdeburg.
Pfaltz-Neuburg.	Schweden-Bremen.

ernennet hätte: quomodo aber diese Benennung beschehen, gehöre ohne dem nicht in das Conclusum, sondern könne in dem Protocollo mit denen utrinque vorgekommenen contradictionibus & reservationibus schon ersehen werden.

Evangelici wollen nicht weiter Worte wachen.

Evangelici schienen des Wercks gantz müde geworden zu seyn, wolten weitern Wort-Wechsel nicht mehr führen, davor haltende, es nutze zu nichts, und sey der Sachen genug geschehen, erklärten sich demnach endlich, wie folget:

Die Augspurgische Confessions-Verwandte hielten dafür, daß von denen meritis causæ hin und her genug gestritten seye, und daß man es doch darinn nicht weiter bringen würde, wann man gleich gegen einander noch ferner recessiren solte, indem doch kein Theil den andern zu seiner Meynung zwingen könte: Inzwischen läge am Tag, daß die Evangelische Stände der Sachen ein Genügen gethan, auch ihre moderation und friedfertiger Gemüth dadurch genugsam bezeuget, als sie in ihrer letzten Erklärung das Projekt Concluſi von 7. Julii also angenommen, wie es die Herren Catholischen um selbige Zeit selbsten gefasset, ohne darinnen ein Wort zu ändern, und weilen dann sothanes Project gedachter Herren Catholischen eigener Vorschlag gewesen, so wolte man dissens hoffen, es werde dabey sein verbleiben haben, und nicht wieder davon ab- und auff etwas anders gesprungen werden: Man wäre ja dißmahl sowohl ratione numeri, als personarum deputandarum mit einander einig, dabey könte man es bewenden lassen. Die in dem Concluſo vom 7. Julii stehende Formalia, daß man sich mit einander **vergleichen**, könten jetzo eben so wenig einigen Anstoß geben, so wenig sie es vor etlichen Monaten gegeben hätten, da denen Herren Catholischen selbsten also zu reden beliebet, und ohne dem ein solches denen Reichs-Abschieden gemäß wäre: wobey es dissens sein Verbleiben hätte. Im übrigen demjenigen, was in letzterer derer Herren Catholischen Erklärung eingewendet, und vermeyntlich reservirt werden wollen, per generalia contradicirend, und alle Befügnisse bester massen sich vorbehaltend.

Erbieten sich des endlichen / und kons es

1710.

Hierauff verfügten sich Status Catholici in das Nebenzimmer, meldete post reditum

Saltzburg: An Seiten der Herren Fürstl. Catholischen wolte man sich kürtzlich folgender gestalt erklären:

Ex parte der Herren Fürstl. Catholischen habe man gern vernommen, wessen sich die Fürstliche Herren Augspurgische Confessions-Verwandte in puncto deputandorum ad tractatus futuræ pacis, in specie ratione Concluſi, vorhin zu erklären belieben wollen, weilen nun bey selbigem Auffsatz es allein um das zu thun schiene, daß das Wort, **verglichen**, darinn verbleiben möchte: so könte man es endlich Catholischen Theils, zu Beybehaltung fernern guten Vernehmens, wohl dabey bewenden lassen, nicht zweifflend, es werde solches künfftighin in keinem widrigen und ungleichen Verstand genommen werden: wie man sich dann allenfalls auff die vorige, ad Protocollum hierunter gethane Erklärung lediglich bezogen, und die beschehene Reservationes, quoad modum deputandi, kürtzlich anhero wiederholet, auch allem widrigen hiermit nochmahlen per generalia contradiciret haben wolle.

Nach diesem begaben sich Status Evangelici etwas beyseit, und nach gepflogener Unterredung eröffnete folgendes

Magdeburg: Auff dasjenige, was anjetzo von denen Herren Catholischen in puncto deputationis, und wegen des Concluſi vom 7. Julii weiters erklärt worden, liessen sich die Augspurgische Confessions-Verwandte hinwiederum vernehmen, daß sie nunmehro dafür hielten, man seye hierüber mit einander allerdings verstanden; sonsten contestirten sie, daß sie das Wort, **verglichen**, warum es zu thun gewesen, in dem Verstand nehmen, worinn solches Wort in den Reichs-Abschieden genommen werde.

Das endliche Abkommen in dieser Sache trug das Fürstliche Directorium einmahl vor, wie das hier nachgesetzte ausweiset:

Demnach man sich in diesem Fürstlichen Collegio bey verwichenem Raths-Tag über den Auffsatz Concluſi, in puncto deputandorum ad futuros Pacis tractatus, endlich mit einander einverstanden, in quibus terminis, laut Protocolli, solcher nunmehr re- und correferendo an das Fürstliche Collegium gebracht werden möchte, und dahero eine nochmahlige Ablesung sothanen Concluſi allhier verlanget werden, als würde man ex parte Directorii solchem anjetzo statt thun, wie zu vernehmen:

Als auch ferners wegen der Anzahl, wieviel und welche Stände zu der Reichs-Deputation ad futuros tractatus pacis gezogen werden möchten? deliberirt worden, hat man sich mit einander dahin verglichen, und darauff geschlossen, daß solche aus 8. Ständen von beyden Religionen pari numero bestehen, und aus dem Fürstlichen Collegio 4. Deputirte benennet werden möchten, als

Catholische.	Augsp. Conf. Verwandte
Oesterreich.	Magdeburg.
Pfaltz-Neuburg.	Schweden-Bremen.

Jedoch denen Ordinariis, und andern für diesmahl nicht deputirten Ständen, ohne Consequenz und Præjudiz.

Status: fiat extraditio Concluſi.

Wetterauische Grafen: Weilen man bey Anordnung dieser vorseyenden Deputation ad tractatus pacis, von dem bißherigen modo in Imperio usitato, abgegangen, und den Reichs-Grafen-Stand nicht mit darzu gezogen: so befände man sich, Krafft erhaltenen ausdrücklichen Befehls, gemüssiget, sich nomine dieses Reichs-Gräflichen Collegii bestens zu verwahren, und insonderheit zu bedingen, daß die dißmahlige Præterirung dem Reichs-Grafen-Stand zu keinem Præjudiz gereiche, sondern derselbe in künfftigen Fällen, dem Herkommen gemäß, mit unter den Deputandis ernennet werden möchten. Fränckische Grafen similiter.

Schwäbische Prælaten: Weilen in dem Concluſo in fine diese Reservation de non præjudicando cæteris Statibus expresse enthalten: als wolte man sich lediglich darauff bezogen, und quæ vis competentia reservirt haben.

Schwäbische Grafen: Conformirte sich mit dem jetzt abgelegten des Gräflich-Wetterauischen Collegii Voto, und thäte anbey dem Landgräflichen Hauß Fürstenberg sein altes hergebrachtes Deputations Recht bestens vorbehalten.

Saltzburg erwiederte: An Seiten des Directorii erachte man diese anjetzo ad Protocollum gegebene Reservation um so unnöthiger, als solche ohne dem wegen der übrigen nicht mit deputirten Ständen dem Concluſo allschon annectirt worden. Hierauff trat das Directorium ab, und referirte post reditum

Saltzburg: Man hätte ex parte des Fürstl. Directorii nicht ermangelt, das vorhin verlesene dißeitige Concluſum, in puncto Deputationis, dem Churfürstl. Maintzischen Directorio behörig zu extradiren. Worauff das Churfürstl. Collegium seine Antwort schrifftlich ausgestellt, so man verlesen wolte, und bestand das hierauff verlesene darinnen:

Electores hielten dafür, daß dem Löbl. Fürstl. Collegio zu hinterbringen, wie daß man Churfürstl. Theils gerne vernommen, daß man im Fürstl. Collegio die Deputations-Materie in so weit zum Concluſo gebracht, wolte derselben Ausmachung und Beförderung auch ferner recommendiren, und künfftigen Freytag sich auff dieses extradirte Concluſum weiter vernehmen lassen: wobey auch zugleich die zu Endbringung des Wahl-Capitulations-Geschäffts erinnert wurde. Den 19. Novembr. gaben die HHn. Churfürstl. eine nähere Erklärung in mehrgedachter Deputations-Materie von sich, dahin gehende, wie sich das Churfürstl. Collegium dem am 10. dito extradirten Fürstl. Schlusse, quoad numerum Deputandorum ad locum Tractatus Pacis futuræ, zu Beförderung der Sachen, fügen wolle, und solchemnach das Concluſum commune auff acht Reichs-Deputirte eingerichtet, auch mit dem Städtischen Collegio re- und correferiret, sodann das Reichs-Gutachten daraus formiret werden

1710.

darbey doch Prälaten und Grafen/ weil sie nicht mit deputirt/ Reservanda reserviren.

Churfürstl. Meynung über Fürstl. Concluſum im Deputations-Werck.

1710.

möchte; Es aber darbey die Meynung nicht hätte, daß man alles andere so lang anstehen lassen und zurückhalten solle, biß über das zuformirende Reichs-Gutachten die Käyserl. Ratification erfolget sey; sondern daß man vermeyne, man solle in denen übrigen, zur Deputations-Sach- gehörigen, und im Käyserl. Commissions-Decret vom 18. Junii vorigen Jahrs enthaltenen Materien, ehemals verglichener massen fortfahren, auch Wechsels-weise einen Tag um den andern darmit continuiren, versähe sich auch dessen zu dem Fürstlichen Collegio, darmit dißfalls endlich ebenfalls ein Schluß abgefasset, auch mehrern theils das Publicum, theils Particulier-Stände betreffenden Sachen, abgeholffen werden könte. Das Fürstliche Collegium bezeigte seine Zufriedenheit über des Churfürstl. Entschluß in der Deputations-Sache, bezog sich wegen des Capitulations Geschäfft auf seine Erklärungen, davon wir bald, bey Erzehlung dieser gantzen Sache, in ihrer Folge vor dieses Jahr, das mehrere vernehmen werden. Es war gar wohl zufrieden, daß andere Sachen nebst dem Deputations Geschäfft, umziehig in Berathschlagung kämen, wolte auch dergleichen in das Reichs-Gutachten gesetzet wissen, darmit man ihm keine Schuld des Verzugs beymessen könte, ꝛc.

Und Erinnerung/ auch andere Sachen vorzunehmen/

Was nun die obangeregte Capitulations-Materie anbelanget, so haben wir schon vorigen Jahres verschiedenes darvon dargeleget, und ist nun ferner zu erzehlen, wie es in gegenwärtigem weiters darmit gelauffen sey. Es war ziemlich weit in dem Wercke gekommen, und der Auffsatz darvon ins Bedencken gezogen, auch bey ein und andern Worten Erinnerung gethan worden, wie sie etwa besser gefasset werden könten, darüber man sich leicht vergleichen könte. Die aber darbey noch zwistige oder unerörterte Sachen, kamen hauptsächlich auff das Acht-Wesen, die so genannte Concordata Nationis Germanicæ mit dem Pabst, und die Post-Berechtigkeiten an, von welchen letztern zweyen Puncten, in dem XIV. und XXIX. Articul des Entwurffs beständiger Wahl-Capitulation gehandelt worden war. In Ansehung des Post-Wercks, hatten die Stände gröstentheils schon bey der Leopoldinischen Capitulation dahin gethan, daß (1) die Post-Bedienten denen Ständen, in deren Gebieten und Städten sie ihre Post-Aembter exercirten, verpflichtet (2) derer Stände Gesandtschafften von denen Post- und Brieff-Geldern befreyet (3) denen Ständen an ihrem Boten-Gebrauch, auch andern Freyheiten und Rechten kein Nachtheil zugefüget seyn, sondern diesen, krafft habender Landsherrlichen Hoheit, zustehen solte, in ihren Landen Posten anzulegen, wenn die Käyserl. noch nicht würcklich darinnen eingerichtet und hergebracht wären. Mit denen Concordaten oder Vergleichen, so ehemals von denen Teutschen mit dem Pabst, wegen Ersetzung verledigter hoher Kirchen-Aembter, wegen daher zuziehender und nach Rom abzufolgender Gefälle, Gelder u. s. w. waren die weltliche, sonderlich Protestirende Fürsten auch nicht zufrieden, und möchten wohl lieber gesehen haben, daß die Sache gar aus der Capitulation geblieben, darmit es nicht weiter das Ansehen gewönne, als wären mehrgedachte Concordata eine von gesamtem Reich gebilligte Sache. Die Fürstl. Erinnerungen waren demnach dem Churfürstl. Collegio, sonderlich von gedachten Articuln, dem XIV. und XXIX. bekant gemacht worden, und wird sich bald zeigen, was wegen der Achts-Sachen vorgegangen. Das Churfürstl. Collegium ließ sich den 19. Februarii dieses Jahrs gegen dem Fürstl. heraus; es wolle diesem nächstens seine Meynung eröffnen, wie etwa der XIV. und XXIX. Articul, mit beyderseits Bewilligung, gefasset und dem Project der Capitulation eingefüget, hernach zur Re- und Correlation geschritten werden könte. Der Grafen-Stand wolte auch seinen Rang und Befugnüß gern bey und in der Capitulation gewähret haben, wannenhero das Wetterauis. Grafen-Collegium sich gedachten Tags auch beym Reichs-Convent meldete, was es etwa dem Project der beständigen Wahl-Capitulation eingerückt wissen möchte, that zu dem Ende folgende Erinnerung:

Grafen-Stand begehrt seines Rangs und Befugnisses ausdrückliche Währung in der beständigen Wahl-Capitulation.

Einem Hochlöbl. Reichs-Fürsten-Rath ist ohne weiters Anführen ohne dieses bekant, was gestalten des Hoch-Gräflichen Wetterauischen Collegii von geraumen Jahren her gewesener Vice-Cantzler, Herr Georg Philipp de Fabrice, vor einigen Monathen dieses Zeitliche gesegnet hat, sothane Stell auch so geschwind nicht wieder ersetzet werden mögen, und man dahero eine geraume Zeit her seine Nothdurfft zu beobachten gäntzlich verhindert worden, inzwischen sich aber begeben, daß die Materie der beständigen Käyserl. Wahl-Capitulation in Proposition gebracht, und ziemlich weit avanciret, auch an deme ist, daß solche vielleicht nechstens völlig ausgemacht werden wird. Nachdem nun solch erwehntes Reichs-Gräfliches Collegium wahrgenommen, daß in denen bereits communicirten Projecten, unter andern derjenige Passus, welcher von des Grafens-Stands Rang handelt, und in denen bißherigen Käyserl. Wahl-Capitulationen mit folgenden Formalien enthalten ist.

vornehmlich den vom Fürstlichen Collegio selbst am meisten getriebenen Handel perpetuæ Capitulationis,

So soll auch bey Käyser- oder Königl. Crönungen, und andern Reichs-Solennitäten denen immediat Reichs-Grafen und Herren, die im Reichs-Sessionem & Votum haben, vor andern aus- und inländischen Grafen und Herren, wie auch Käyserl. Cammer-Herren und Räthen, und zwar gleich nach dem Fürsten-Stand, in dessen Reichs-Rath sie erst gedachtes Votum & Sessionem h.r. gebracht, deßwegen ihnen auch billig, wie bey denen Consultationibus, Oneribus und Beschwerlichkeiten, also auch solchen actibus solennibus nächstdenen Fürsten dieselbe gebühret, die Præcedenz gelassen, und ebenmässig ausser solchen Reichs-Festivitäten am Käyserl. Hof mit denenjenigen, so nicht in würcklichen Käyserl. Diensten begriffen, observirt werden, ꝛc. ꝛc. ausgelassen worden, und dann der gantze Innhalt sothanen Passus ausser allem Zweiffel ist, auch daher von niemand einmahl widersprochen worden, noch contradiciret werden können, einfolglich dessen Inserirung ohne einige Bedencklichkeit, entweder in fine Capitulationis perpetuæ annectiret, oder sonsten nach Be-

da sichs noch an Concordaten/ und Post-Sachen gestossen.

lieben

1710. ...ichen loco congruo, inferirt werden kan; So lebe man von Seiten dieses Reichs-Gräflichen Collegii gnten Hoffnung, es werde ein Hochlöbl. Reichs-Fürsten-Rath, wie hiebevor, als ehedessen diese Materie in Deliberation gestanden, mehrmahlen geschehen, auch jetzo keinen Anstand haben, sothanen Passum dem Project annoch unschwer beyzufügen.

Das Fürstl. Collegium wolte übrigens keinen Anstand nehmen, dem Churfürstl. auff vorhin angezogene Erklärung eine Antwort zu wissen zu machen, in welcher es wegen Einführung neuer Chur-Würde eine Erinnerung that, und sich deßhalben den 30. April vernehmen ließ:

Es werde das Churfürstl. Collegium bey disem Vorschlag kein Bedencken haben, daß nemlich biß zu Errichtung des künfftigen Reichs-Abschieds, die in dem Käyserl. Commissions Decreto vom 21. Julii 1706. enthaltene allergnädigste Käyserl. Declaration; **daß hinführo keine mehrere / oder neue Chur-Würde / ohne gesammter Churfürsten und Stände des Reichs Einwilligung / eingeführet werden solle /** nebst andern, als ein Lex pragmatica der beständigen Wahl-Capitulation circa finem mit annectirt, und beygedruckt, und pro ejus parte essentiali, als wäre es dem Context mit einverleibet, gehalten, fort von denen Römischen Königen und Käysern jederzeit beschworen werde, nicht weniger dergestalt ohnveränderlich festgesetzt seyn, und bleiben solle, es möge sich auch mit Verfassung obgedachten Reichs-Abschieds so lange verziehen, als es immer wolle, darüber man des löbl. Churfürstl. Collegii positive Erklärung, ingleichem auch über den 14. und 29. Articul nächstens zu vernehmen verhoffe; Übrigens gleichwie demselben auch unverborgen seyn wird, was gestalten der unmittelbare Reichs-Grafen-Stand gar angelegentlich verlanget und ansuchet, daß derjenige Passus, welcher von desselben Rang am Käyserl. Hof, und bey Käyser- und Königl. Crönung und andern dergleichen Solennitäten handelt, und in der letztern Käyserl. Wahl-Capitulation Art. V. circa finem enthalten ist, der beständigen Capitulation, loco congruo inferirt, oder zum Beschluß appendicirt werden möge, als will man auch hierüber des löbl. Churfürstl. Collegii beliebige Meynung erwarten ꝛc. ꝛc.

1710. Churfürstl. Collegium declarirt sich, wegen Bezeigen, und erinnert die Beschränckung neuer Chur-Einführung.

Diese wolte in diesem Puncten und auch in dem übrigen verhin gemeldeten, eben so geschwind nicht folgen, ob gleich ab Seiten des Fürstl. Collegii verschiedene Erinnerung, diese wichtige Sachen auszumachen, geschahe, und angezogen wurde, welcher gestalt man sich vorigen Jahrs verglichen, daß die Capitulations-Materie mit der Deputations- und dahin gehörigen Sachen, Wechsels-weise vorgenommen werden solte. Ja man ließ sich im Fürstl. Collegio gegen Mittel des Julii ziemlich nachdrücklich heraus: Es schiene fast als wenn das Capitulations-Geschäffte gar auff die lange Banck hinausgeschoben werden wolte, welchen Falls man genüssiget seyn würde, ehe zu nichts anderm mit beyzutreten, biß man dieser angelegenen Sache ein Ende gesehen ꝛc. ꝛc. Nachher trieb man verschiedentlich weiter auff dieses Handels Vollendung, und gab den 1. Sept. von sich: Es würde dem Churfürstl. Collegio erinnerlich beywohnen, was hiebevor, wegen alternis vicibus & diebus beliebter Abhandlung der dem Reichs-Fürsten-Stand, ja dem gantzen Römischen Reich hochangelegenen Materie der gewissen und beständigen Wahl-Capitulation, zwischen denen beeden höhern Collegiis, verabredet, auch derentwegen bey dem löbl. Chur-Maynzischen Directorio verschiedentlich, und noch letzthin erinnert worden; So lebte man der guten Hoffnung, trüge auch zu dem Churfürstl. Collegio das feste Vertrauen, es werde dasselbige zu fernerer Bezeigung der jederzeit contestirten ernstlichen Meynung, zu Folge des Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schlusses, zu völliger Ausmach- und Endigung der besagten Capitulation, ohne fernern Anstand, auf das letztere Fürstl. Conclusum vom 30. Aprilis, dergestalt nunmehro zu erklären belieben, damit die Re- und Correlation zwischen beyden Chur- und Fürstlichen Directoriis, sambt der gutbefundenen Collationirung der Projecten, und ihnen inserirter Monitorum dermahleins vorgenommen werden möchten, zumahl da die Materie der Deputation zu Friedens-Tractaten im Fürstl. Collegio weit gnug gekommen, und deßhalben übrigens, bey abgebrochener Handlung in Holland, damit eben keine so grosse Eyl zu bedürffen scheine. Man versprach hierauff Churfürstl. Seits, die Capitulations Materie reassumiren und gefliessen seyn zu wollen, erinnerte doch der schon vorhin beschriebenen Nordischen Neutralitäts- und Deputations-Sachen Ausmachung. So zog sich das Werck, und wolte verlauten, es sey unter andern im Churfürstl. Collegio auch bey dem 20. Articul des beständigen Capitulations-Projects Ungleichheit derer Meynungen gewesen, was die Frage anbelangt: Ob Kinder und Agnaten eines Reichs-Standes begangener Felonie mit entgelten solten? Welches die geistlichen Churfürsten bejahen, die weltlichen aber lieber verneinen wollen. Endlich kam doch ab Seiten Churfürstl. Collegii in der Capitulations Sache heraus, was den 14. Articul anbelanget, von denen Concordatis Principum Germaniæ cum Aulâ Romanâ, und hieß es: Es »sey im Churfürstl. Collegio beliebt, daß der 18. »Articul der Josephinischen Capitulation, die »Concordata belangend, der beständigen Wahl-»Capitulation vor ihren 14. Articul zu inseriren, »doch anbey zu erinnern wäre, daß dieses denen »Augspurgischen Confession-zugethanen und Reformirten Churfürsten und Ständen überhaupt »unnachtheilig seyn solte, ꝛc. « Wegen des 29. Articuls, vom Postwesen, war wohl manches geredet, aber nichts zum Schluß gebracht worden; Deren Gräflichen, oben beygebrachten Erinnerung wolte noch nicht gedacht werden. Weil sonst heraus kam, daß Chur-Böhmische, Brandenburgische, Pfältzische Gesandtschafften zu Beförderung des Capitulations-Geschäfftes geneigt und instruiret, wolten ein und andere muthmassen, es hange das Werck bey Chur-Maynz, welches bekandtlich Protector von dem Käyserl.

1710. Wird von denen Fürstl. urgiret.

Churfürstl. wollen dargegen Neutralität in Norden und andere Dinge abgemacht haben.

Haben Bedencken wegen Straffe der Felonie.

Wollen der Concordaten in der Capitulation gedacht haben.

1710. Man argwohnet/ Chur-Maynz verzögere das Werck wegen der Post-Sache.

Reichs-Postwesen, und mithin darbey interessiret oder eingeflochten wäre, daß es nicht gerne etwas eingienge, so selbigem nachtheilig schiene, ob es gleich denen Juribus Principum gemäß seyn möchte. Gewiß war es, daß Chur-Maynz den Articul von Befugnissen allgemeinen des Käyserl. Reichs-Post-Amts, dem Project immerwährender Capitulation einverleibet haben wolte, dargegen doch die beyde höhere Collegia à potiori waren, daß es wohl nicht thunlich schiene, sich dargegen ohn Nachgeben in einer so weit gebrachten, auch sonst auff dem Schluß stehenden gemeinnutzigen Sache, zu legen. Das Fürstl. Collegium kam zu Ende des Novembris mit abermahligem Monito bey dem Churfürstl. ein, anzeigende: Man stelle, da es im übrigen zu einer Verenigung zwischen beeden höhern Collegus gekommen, zu dem Churfürstlichen Collegio das weitere gute Vertrauen, es werde ja das so weit gebrachte Capitulations Werck mit fördersamster Erklärung, über die Fürstl. Declaration vom vergangenen 30. April. mithin auch in specie wegen des 29. Articuls, daß nemlich in der Wahl-Capitulation solcher, als darein nicht gehörig, auszulassen, wie Anno 1670. den 6. Octobr. gegen der höchstansehnlichen Käyserl. Commission schon damals allerseits declarirt worden, vollends zu erwünschender Richtigkeit, ohn alle weitere Sorgtragung, wegen Vornehmung der übrigen nöthigen Materien, würcklich zu bringen von selbsten gantz geneigt und Willens sein; allermassen man hingegen disseits an sich nichts erwinden lassen würde, auch selbige sodann bestmöglichst zum Schluß und Gutachten befördern zu helffen ꝛc.

Ob gleich Fürstl. Collegium abermals treibet.

Rysswickische Clausular-Sache regen Catholici.

In diesen Gräntzen blieb solches Geschäffte vor dieses Jahr bestehen, und wird sich in denen Geschichten des folgenden das weitere zeigen. Die Ryßwickische Clausular-Sache hatte bißher geruhet, weil Evangelici vorm Jahr, aus allem verhandelten zu sehen vermeynt, daß mit denen Catholischen nichts zu machen sey; Diese aber stelleten doch unterm 1. Julii dieses Jahrs jenen vor: Was sowohl wegen der Clausul des Art. 4. Pacis Ryswicensis, als denen locis recuperatis vel ex futura pace recuperandis, der Religen halber unter beyden Religions-verwandten Theilen dahier zu Regenspurg einige Jahr hervor gekommen, und gehandelt, auch was für zulängliche Erklärungen noch jüngsthin im Octobr. letzt abgewichenen 1709. Jahrs Catholischen Theils geschehen, und denen Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten extradiret worden, ein solches seye aus dem Inhalt gemeldter Communicatorum oder Declarationen zu ersehen gewesen, denen Augspurgischen Confessions-Verwandten vorgestellet, und ihnen von selbsten noch sattsam bekandt. Nachdeme aber auff verschiedene der Catholischen Erinnerung, die angehoffte Gegen-Erklärung noch zur Zeit von denen Herren Augsp. Confessions-Verwandten darauff nicht erfolget, diese Sache auch, tanquam res domestica, anderwärts nicht als dahier in Comitiis & Imperio zu tractiren seye: Als hätten der Catholischen Churfürsten, Fürsten und Ständen anwesende Gesandtschafften ihme committiret, bey derer Augsp. Confessions-verwandten Herren Churfürsten, Fürsten und Ständen Gesandtschafften eine geziemende fernere Erinnerung zu thun, damit eine längst erwartende zulängliche, und solche billige Gegen-Erklärung obgedachter Religions-Sachen von denen Herren Augsp. Confessions-Verwandten erfolge, welche gutes Vernehmen unter Haupt und Gliedern, und unter sich selbsten, in gegenwärtigen Zeiten und Conjuncturen erhalten mögen, man auch mithin durch contraire Sentimenten bey künfftigem Friedens-Tractat in der Haupt-Sache, coram exteris, sich nicht selbsten hindern, beverab dieser **geringen**/ so nahe vereinigten Religions-Sache halber, der Friedens-Schluß sich doch nicht aufhalten lassen wird, auch nicht zu vermuthen, daß darüber die hohe Alliirte die Gedancken führen solten, Käyserl. Majest. und so vielen Catholischen Churfursten, Fürsten und Ständen, und deren Unterthanen, so diesen Krieg durch das Ihrige rechtschaffen über Vermögen præstirt, im Röm. Reich etwas verschreiben zu wollen, vielmehr man sich eines weit andern von denenselben und Ihrer hohen Prudenz versichern könte ꝛc.

1710.

Wiederholter massen.

Auch hierauff schwiegen Evangelici gute Zeit stille, in der Meynung, es sey eben nichts neues vorgekommen, so bessere Hoffnung gegeben, das Werck auff einen billigmässigen Fuß, nach hegender Absicht, zu stellen. Die Catholici regten doch abermahl an, man möchte sich anderseits herauslassen, und machten dieses bekandt: Nachdeme der Catholischen Churfürsten und Ständen hier anwesende Gesandtschafften verschiedentliche Erklärungen von sich, der Augsp. Confess. verwandten Ständen Herren Gesandtschafften, wegen der Clausul des Art. 4. Pacis Ryswicensi, und denen locis recuperatis, auch ex futura pace restituendis, erinnerlicher massen ausgeantwortet, und über die letztere, sowohl öfftern mundlich, als nächsthin am 1. Jul. dieses Jahrs eine verhoffende zulängliche Gegen-Erklärung, und allerseits vergnüglich, und zu mehrerm guten Vernehmen unter beyderseits Religions-verwandten Herren Ständen und deren Unterthanen, beverab in gegenwärtigen Kriegs-Zeiten und Conjuncturen zu der gemeinen Sache Besten zu gelangen, schrifftlich urgiret, dieser aber wider Vermuthen darauff noch nicht erfolget seye: so hätten obgedachte Catholis. Herren Stände anwesende Gesandtschafften ihme nochmahlen committiret, dißfalls gegentheilig eine fernere Anregung (wie hiemit beschichet) zu thun, damit doch endlich dieses so nöthige als importante Reichs-Geschäfft hier in Comitiis, vor reassumirenden künfftigen Friedens-Tractaten, wie man Catholischer Seits vorlängst, besagten öfftern ertheilten hoffentlich genugsamen Erklärungen nachgern angesehen hätte, ausgemacht, in die Reichs-Instruction ad Tractatus Pacis futuræ zu dem Ende gebracht, und daß solcher gestalt in Religions-Sachen vergleichende, dem künfftigen Friedens-Instrument inserirt werde, auff daß die Stände des Reichs unter sich, und deren Unterthanen, sich als einer regula & norma darnach künfftig beyderseits zu achten wissen könten.

Evan-

1710.

Evangelici wolten nun nicht länger schweigen, damit man ihnen nicht die Schuld beymessen könte, sam hätten sie die Ausmachung dieser Angelegenheit gefliessentlich auffgehalten, gaben demnach eine Antwort von sich: Daß alles nach denen Kriegs-Declarationen und Käyserl. Wahl-Capitulation sehen seinen gewissen Weg habe, dem, bey erfolgendem Friedens-Schluß, nachgegangen werden müste, und hieß es also ihrer Seits: Denen Gesandtschafften der Röm. Catholischen Churfürsten und Stände sey auff ihre den 26. Octobr. 1709. dictirte Erklärung, wie auch seithero gethane, den 1. Junii und 13. Sept. jüngsthin dictirte Erinnerung betreffend, Statum futurum Religionis, nicht allein in denen Orten, welche durch den Ryßwickischen Frieden restituiret, sondern auch in denen, welche im jetzigen Krieg erobert worden, und welche noch erobert, oder durch den künfftigen Frieden dem Reich restituiret werden, zu antworten:

Man hielte Evangelischer Seits sich an das Wort, welches die Herren Catholischen bey denen Kriegs-Declarationen de an. 1689. und 1702. von sich gegeben, und erwartete, casu existente, ad normam Pacis Westphalicæ, davon die Erfüllung, bevorab da auch Ihro Käyserl. Majest. sich hierauff in Dero Wahl-Capitulation Art. 13. eydlich hätten verbinden lassen; Solchemnach wäre diese Zusage in die Reichs-Instruction zu bringen, und die zu denen Friedens-Tractaten bestimmte Deputirte darauff zu verweisen: Jedoch wolle man sich hiebey verwahren, daß man durch diese Antwort sich in keine Handlung in der Sache selbst mit denen Herren Catholischen allhier einzulassen gemeynet wäre, vielweniger es also verstünde, als ob deßhalb obgemeldte Religions-Angelegenheiten von denen Friedens-Tractaten ab- und vor die Reichs-Stände allein gezogen seyn solten, welches Status Evangel. nimmermehr nachgeben könten.

In dem sonst erzehlten Geschäffte derer gesuchten Introductionen und begehrten Votorum, gieng dieses Jahr auch ein und anders vor, dessen wir hier zu gedencken haben. Preussen wolte gern wegen Mörß endlich einmahl Sitz und Stimm im Fürsten-Rath haben, und da sich dieser zu dessen Beförderung des vorigen Jahrs unter der Bedingung erboten, wann nur die dargegen im Wege stehende Bedencklichkeiten durch Preussen gehoben würden; wolte Preussen damit nicht allerdings zufrieden seyn, sondern schlechthin zur Sache geschritten haben, wann es sich nicht selbst helffen solte, und gab also dieses von sich:

Des Fürstl. Collegii Offertum wäre mit der Condition zu acceptiren, daß man sofort zu der Sachen thue, und dasselbe an keine impossible Conditiones binde solle, widrigenfalls, und da nicht bald dem Werck ein Ende gemacht würde, Ihro Königl. Majest. sich aller gut befindenden Mittel würden bedienen müssen, es möchte auch daraus entstehen was es wolle, dann Ihro einmahl nicht zuzumuthen seye, darinn zu gehehlen, daß Sie wegen admission dero Fürstenthum Mörß ad Sessionem & Votum so lange warten solten, biß es mit all andern Introducendis richtig, unter denen viel wären, welche so grosse und insuperable Difficultäten hätten, dahergegen niemand in beyden höhern Collegiis seye, der wider die Mörsische Introduction weiters etwas einzuwenden hätte.

1710.

Vom Fürstl. Collegio Thätlichkeit besorgt/ und deßhalben an Preussen eine Ermahnung gethan.

Nach Vernehmung dessen war man im Fürstl. Collegio abermahl besorgt, es möchte endlich von denen Worten zu Thaten kommen, dadurch aber nur grosse Weiterung verursachet werden, welcher vorzukommen, folgende Erinnerung an Preussische Gesandtschafft beschlossen wurde:

Von wegen des Fürstl. Collegii wäre dem vortrefflichen Magdeburgischen Herrn Gesandten auff die, Namens Ih. Königl. Majest. in Preussen letzthin mündlich ertheilte Antwort oder Gegen-Erklärung in der Mörsischen Introductions Sach, nochmahlen vorzustellen: Es seye bekandt, daß die Ausmachung erstbemeldter Sache an dem Fürstl. Collegio nicht haffte, als welches, vermög der vorhandenen Protocollen, zu höchstgedachter Ih. Königl. Majest. Satisfaction bißhero alles willigst beygetragen, und schon vor geraumer Zeit mit einem beyfälligen Concluso gefasset gewesen: Wie weit es aber in dem Churfürsten-Rath damit gekommen, würde ihme, Herrn Magdeburgischen Gesandten, am besten bekandt seyn; wenigst seye von dem Löbl. Chur-Maynzischen Reichs-Directorio wegen Vornehmung der gewöhnlichen Re- und Correlation an die Fürstliche Directoria noch nichts gebracht worden, denen also die Schuld der Verzögerung eben so wenig mit Fug beygemessen werden könne, massen dieselbe mittelst Abfass- und Publicirung des ausgefallenen Concluſi, auch dessen Proponirung ad monendum, ihrem Amt in so fern ein Genügen gethan, daß von denenselben, ausser der Re- und Correlation nichts weiters erfordert werden könne, dazu man, dem üblichen Reichs-Hertommen gemäß, von dem Löbl. Churfürstlichen Collegio den Anlaß erwarte, dahin es zweiffels ohne auch schon würde gekommen seyn, wann nicht andere, ob sie wohl nicht alle so weit, als Ihro Königl. Majest. in Preussen gegen dero Fürstenthum Mörß darzu befugt seyn mögen, sich dannoch ungescheut vernehmen lassen, und aller Vorstellungen hindan gesetzt, dabey beharreten, so bald ein neues Votum in dem Fürsten-Rath eingeführet werde, es geschehe auch, auff was Weiß es immer wolle, wegen deren gleichfalls suchenden Votorum, non attenta quacunque rationis disparitate, auch so gar unerwartet beeder höherer Collegiorum Einwilligung, und der Käyserl. allergnädigsten Approbation, via facti in das Collegium zu gehen, und darinnen Possession zu nehmen. Was nun aus solchen so natürlich- als præjudicirlichen Beginnen, für gefährliche, bey jetzigen Conjuncturen zumahlen, höchst-schädliche Folgerungen unvermeydentlich entstehen müssen, das könte ein jeder, so der Verfassung des Reichs, und dessen jetzigen Zustands, auch nur einiger massen kundig, ohne Mühe vorsehen, seye auch in denen vorigen, sowohl im Namen einiger geist- und weltlichen Fürsten ins besondere, als auch nachgehends von wegen des gesambten Fürstlichen Collegii münd- und schrifftlich gethanen Declaratio-

nen

1710. nen und Vorstellungen so weitläuffig an- und ausgeführet worden, daß man einen Uberfluß zu seyn erachte, mit dessen Wiederhohlung sich anjetzo auffzuhalten, sondern setze in mehr höchstgemeldter Ihrer Kongl. Majest. weltberuhmten Æquanimitat das geziemende feste Vertrauen, dieselbe werden nach dero für die Aufrechthaltung des Fürstlichen Collegii bißhero ruhmlichst bezeugten Eyfer, dero höchsten Orths alles ferner beyzutragen geneigt seyn, was zu dessen Auffnahm immer gereichen kan, mithin sich nicht entgegen seyn lassen, mit dero Mörseburgischen Voto nur so lang noch in Gedult zu stehen, biß die anjetzo obwaltende gefahrliche eine gänzliche Zerrüttung des Fürstlichen Collegii, ja gar der Verfassung des Reichs nach sich ziehende Weiterung nicht mehr zu befahren seyn werde, darzu, ob zwar dieselbe das meiste selbsten zu contribuiren vermöchten, so wolle man doch ex parte Collegii die Hände auch nicht sincken lassen, sondern ferner alles möglich zu solchem Ende mit beytragen. Dieses alles, wie man den Magdeburgischen Herrn Gesandten bestен Fleyses geberen haben wolle, es behörigen höchsten Orths nochmahlen nachdrücklich und geziemend vorzustellen, und durch dero kräfftige Officia es in die Wege einzuleiten, damit alles in dem rechten Gleiß ferner gehen und bleiben möge; Also gabe man dahingegen die wiederholte Versicherung, daß man sobald es nur immer möglich ohne Bedencklichkeit geschehen könte, und die bekandte Hindernissen aus dem Weg geraumet seyn würden, wie bißhin, also ferners an sich nichts wolle erwinden lassen, damit Ihro Konigl. Majest. Desiderio ungesaumt vollständiges Gnügen wiederfahren möge.

Auch ein Conclusum projectirt um es Principalen einzuschicken.

Hierbey allein gedachte man es noch nicht bewenden zu lassen, sondern meynte, es sey mehrern Nachdrucks halber, ein förmliches Conclusum des Collegii nöthig, welches mit ausdrücklicher Genehmhaltung allerseits Principalen errichtet geworden. Deßwegen machten die Gesandtschafften einen Entwurff von solcherley Concluso, und sendeten ihn an die Principalen zur Uberlegung, und weiterm Entschluß dereselben; Er lautete aber also:

Nachdem verschiedentlich glaubhafft vorgekommen, ob seye ein und anderer von denen hohen Herren Prætendenten, so dermahlen ad votum & sessionem im Reichs-Fürsten Rath admittirt zu werden suchen, gemeynet, unerwartet der in dem jüngern Reichs-Abschied, und denen Käyserl. Wahl-Capitulationen erforderten Einwilligung beyder höhern Collegiorum, zuforderst Ihro Käyserl. Majest. allergnädigster Approbation, und anderer, in dergleichen Fällen sonst üblicher Solennien, sich solcher Votorum halber eigenmächtig in Possession zu setzen, dieses aber eine solche Sache, dadurch alle gute Ordnung und das kundbare Reichs-Herkommen, samt erst erwehnten Reichs-Grund-Gesetzen nicht allein auff einmahl übern Hauffen geworffen, sondern auch der allerhöchsten Käyserl. Authorität, und Fürstlichen Juribus gar zu nahe getreten, wie weniger nicht das aus so vielen mächtigen und vornehmen Ständen bestehende Reichs-Fürstl. Collegium, und dessen von Seculis hergebrachte uhralte Form gänzlich immutiret würde, ja gar eine Dissolution des Reichs Corpus daraus zu besorgen stünde; als hat man sich nach reiffer der Sachen Uberleg- und Erwegung aller dabey obwaltender weit aussehender Umständen da, hin verglichen, wider alle solche, dem gesammten Fürstlichen Collegio höchst nachtheilig, und desselben unvermeidlichen Umsturtz nach sich ziehende eigenmächtige Unternehmungen, sich gesammter Hand zu setzen, und durch Vorkehrung aller erlaubten Mittel bevor zu kommen, wofern aber dennoch der abgezielte Zweck damit nicht zu erreichen stünde, sondern ein- oder andern Orths, unterm Vorwand einigen Vorrechts, unerwartet des Conclusi communis, und übrigen Requisiten, via facti verfahren werden wolte, so declarirt man hiemit von Collegii wegen, daß man auff solchen Fall an die etwa schon ertheilte Einwilligung nicht mehr gebunden seyn, sondern selbige jetzt alsdann, und dann als jetzt ipso facto widerrufen haben, und vor nicht ertheilet halten, auch sofort aufstehen, aus dem Collegio hinausgehen, und selbiges nicht wieder besuchen, auch nicht ehender in admission eines solchen eigenmächtigen angemaßten Voti willigen wolle, es seye dann, daß das dem gantzen Collegio dadurch zugefügte Nachtheil durch zulängliche Mittel und Wege reparirt, und alles in dem Stand, darinn es vor der unregalen Petitions-Eraction gewesen, würde hergestellet, auch dem Fürstlichen Collegio deßwegen behörige Satisfaction gegeben werden: Und damit dieser Collegial-Schluß von desto mehr Verbindlichkeit, und grösserer Würckung seyn möge; so ist ferners beliebt worden, selbigen der Käyserl. Majest. vorzutragen, und zu ersuchen, sie sich allergnädigst gefallen lassen wollen, dero allerhöchstē Orts nicht allein das Fürstl. Collegium bey seinen Rechten und Gerechtigkeiten, und sonderlich bey gegenwärtigem Schluß kräfftigst zu schützen, sondern auch an denen Orthen, woher man mit dergleichen That-Handlungen bedrohet wird, dero höchste Authorität, und Käyserl. Ambt vorzukehren, damit davon abgestanden, und alles durch rechtmäßige Wege, Innhalts vorangezogenen Reichs-Satzungen und Wahl-Capitulationen aus- und zum Ende geführet werden möge.

Andere Introductions-Sachen, und Zustehung bißher nicht üblich gewesener Votorum, wurden am Reichs-Convent den 29. Octobr. erinnert, und vorgestellet, was dißfalls, nach errichteten Fürstl. Conclusis, am 14. und 18. Februarii, 20. Martii, und 3. Sept. 1708. vor Käyserl. Commissions-Decreta dictiret werden, die Fürstl. Sachsen-Naumburgische, Teckische, Landgräfl. Kleckgauische, Braunschweig-Blanckenburgische, Fürstl. Liechtensteinische, Landgräfl. Thüringische, Marggräfl. und Burggräfl. Meißnische, Burggräfl. Magdeburgische Introductionen betreffende, darbey man es dem dahin stellete, ob sich die Stände hierüber abermahlen vernehmen lassen wolten? allein es erfolgte dermahlen nichts, und wurde auch hernach diese Materie des vorher auszumachenden Wahl-Geschäffts halber, fernerweit ausgesetzet, doch von Chur-Maynz den 10. Novembr. ins Mittel gebracht, was etwa zu thun, um wegen derer 4. von Chur-Sachsen begehrter Votorum, aus

Andere Introductiones auch geregt.

dem

1710.

1710. Mainzischer Vorschlag wegen der zu Chur-Sachs gesetzten Votum.

dem Handel zu kommen, nehmlich: man dermahlen drey Marck- und Brandenburg-Meißnische Vota im Fürstl. Collegio readmittiren, und die sechste übrige in reservat, doch citra præjudicium behalten; es verhoffte auch für gewiß, und wäre versichert, Ihro Königl. Majest. in Pohlen als Churfürst zu Sachsen, würden sich für dißmahl mit diesen zweyen Votis begnügen lassen; ratione loci aber, würden Se. Königl. Majest. als Churfürst (da hiebevor der Marggraf von Meissen denen Landgrafen in Thüringen bey Reichs-Tägen, und in den systemate titulorum jezuweilen vorgesessen und vorgeschrieben worden) den Rang vor denen Fürstl. Sächsischen Häusern um so mehr etwa wohl zu nehmen verlangen, als geglaubet werden wolte, daß keiner den HHn. Hertzogen zu Sachsen, Ihnen, als den vordersten Hertzogen zu Sachsen, nicht solte den Vorzug geben, und dieses allenthalben und bey allen Occurrenzen also zu halten geneigt seyn. Zu denen nachsitzenden Fürstlichen Häusern aber wäre das Vertrauen gestellet, sie würden Sr. Königl. Majest. diesen Ort nicht minder, als dero Herrn Vetter der Ernestinischen Linie, gerne gönnen. Das Burggraf-Meißnische Votum aber würde an dem Ort geführet werden wollen, wo der letzte Burggraf, vermög des Reichs-Abschieds Unterschrifften, gesessen und votiret hätte.

Chur-Sächsische hierwegen gethane Anzeige.

Chur-Sachsen selbst mochte wohl dieses dem Maynzischen Directorio an Hand gegeben haben, weil es eine gleichmässige Anzeige thun ließ, des Schlags:

Die Readmission Ihrer Königl. Majest. alten Votorum im Fürsten-Rath belangend, da wolten Ihro Königl. Majest. zwar am Ende, wann ja vor jetzo wegen, wiewohl ungegründeten Widerspruchs, der Fürstl. Sächsischen Häuser des Thüringischen, und wegen noch nicht sorgfältig erörterten quæstionis loci, auch das Magdeburgisch-Burggräfliche ausgesetzet werden müste, (weßhalben Ihro Königl. Majest. doch quævis congrua Jura sich vorbehalten) zufrieden seyn, daß das Marggrafthum zu Meissen und das Burggrafthum allda wieder zu seinem suffragio einst wieder gelange. Wo dieses letztere gesessen, zeigen die Reichs-Abschiede des 16. Seculi, aus welchen, weil sie in jedermans Händen, und aus dem Archiv nicht nöthig, viele Exempla zu machen, auch erscheinet, daß Hertzog Albrecht zu Sachsen, Ihro Königl. Majest. Acht-Herr in siebendem Grad, wegen seiner Lande, da das Marggrafthum Meissen den grösten Theil constituiret, zwischen denen Bayrischen Hertzogen gesessen, anno 1521. auff dem Reichstage zu Worms, wegen seiner Meißnischen Lande, Hertzog Hansen zu Sachsen, der wegen des Landgrafthums Thüringen in gesambter Regierung mit seinem Bruder, Churfürst Friedrichen, stunde, vorgesessen. Bey Besetzung des Käyserl. und Reichs-Regiments hat dieser Hertzog Georg inter ordinarios zwischen denen Hertzogen zu Bayern seinen Ort genommen, und Hertzog Hanß ist nur inter substitutos gerechnet, und doch Hertzog Friedrich zu Sachsen, Hertzog Georgens in gewisser massen abgetheilt gewesenen Brudern nachgesetzet worden. Nachhero hat Hertzog Friederich anno 1541. und nach dessen Tod Hertzog Moritz an. 1542. und weiter in folgenden Jahren, biß er Churfürst zu Sachsen worden, diesen Platz zwischen den Pfältzisch- und Bayerischen Häusern, und vor dem Fürstlichen Hauß Brandenburg, ohne jemands Widerrede, erhalten. Wann nun dieser Churfürst die Vota im Fürsten-Rath hätte führen wollen, würde ihm das Fürstl. Hauß Waymar, welches anno 1555. wieder zu einem Voto gelanget, den Rang wohl nimmermehr disputirt haben; Also da Ihro Königl. Majest. der Vorfahren ihr Exempel vor sich sehen, und der vorderste Hertzog zu Sachsen sind, verhoffen Ihro Königl. Majest. es würden Ihre HHn. Vettern Ihro dißfalls keine Difficultät machen, oder dieselbe nicht zu gestatten seyn. Daß aber alle und jede, welche Decreta erlanget haben, zugleich introduciret werden sollen, könne Ihro Königl. Majest. nicht als beschwerlich fallen, und da Ihro und denen sämbtlichen Erb-verbrüderten Häusern daran gelegen, daß dero Vasallen, die Fürsten und Grafen von Schwartzburg, neben Ihro Königl. Majest. sitzen, und sich von aller Homagial- und Lehn-Schuldigkeit entziehen wollen, so seye er, Gesandter, angewiesen worden, sich alles Fleisses dagegen zu bewegen.

Auch Beschwerde über vorhabende Schwartzburgische Introduction.

Denn daß Sondershausen viele Immediat-Reichs-Güter habe, seye eine unerfindliche Sache, die meisten haben Schwartzburg-Rudelstädt, welches sich unter Sondershausen schwerlich verstecken lassen wird, und einem Grafen ein Personal Votum zu ertheilen, ist unerhört, daß also keines zu Ihro Königl. Majest. Præjudiz Platz finden mag.

Gleichwie es auch der frembden, in Ihro Königl. Majest. Territorio gelegenen Lehen halber die sonderbahre Beschaffenheit hat, daß Ihro Königl. Majest. Ihre Hoheits-Jura nicht dahinden, und so gar wider die Reichs-Verfassung, und Käyserl. Capitulation, sich aus Ihrer Gewehr setzen lassen können; so ist auch dem Stifft Naumburgischen Beginnen zu widersprechen; Denn so wenig Ihro Majest. der König in Preussen gestatten würden, daß, wenn einer Ihrer Herren Bruder ex. gr. auff Havelberg appenagiret wäre, er in Ihr widriges Votum deßhalben erhielte, weil es eine Landschafft ist; so wenig können es auch Ihre Königl. Majest. dem Stifft Naumburg zulassen. Würde aber anjetzo allein dahin angetragen, und effectuiret, daß Lorch, Mörß, Sultzbach, Darmstatt, introducirt, und obgemeldte Ihro Königl. Majest. zwey Vota readmittiret, die übrige biß auff fernere Zeiten und Vergleich ausgesetzet würden, wie denn bey den mehrern die Requisita noch nicht erörtert sind; so könten Ihro Königl. Majest. es geschehen lassen.

Es hat gleich darauff das Fürstliche Hauß Schwartzburg solche Declaration apprehendirt und folgende Vorstellung dargegen gethan, mit Anführung aller dero vom Reich, Chur- und Fürsten habenden Lehnstücke:

Darauff aber Schwartzburg antwortet/ zeigende/

1710.

Pro Memoria.

Wider die Schwartzburgische Introduction werden drey Dinge eingewendet:

1.) Daß die Fürsten von Schwartzburg Sächsische Vasallen und Unterthanen wären, welche also das Chur- und Fürstl. Hauß nicht könte neben sich sitzen lassen.

2.) Daß des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen Interesse dadurch gekräncket würde.

3.) Daß sie keine genugsame Immediat-Güter haben.

I.

Auff das erste wird geantwortet:

es sey wol Sächsischer Vasall/ aber kein Unterthan.

1. Daß die Fürsten von Schwartzburg einige Güter von dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen zu lehen haben, und wegen derselben Sächsische Vasallen sind, ist wahr, aber sie sind deßhalben nicht Unterthanen.
   1. Weil das Dominium directum kein Jus territorii inferiret, per notissima Juris; noch
   2. Sonsten die prætendirte Hoheit erwiesen, auch nimmer wird erwiesen werden.
   3. Wenn aber auch die Sächsische Lehen zugleich unter ihrer Hoheit lägen, so ist doch abermahls bekandten Rechtens, quod bona non faciunt subditum.

   Die Güter und nicht die Personen würden solchenfalls unter der Hoheit bleiben, nach ausdrücklicher Anweisung der Käyserl. Wahl-Capitulation art. 43. in f.
2. Gesetzt also, die Fürsten von Schwartzburg besässen Sächsische Land-Güter, so folget daraus nicht, daß sie nicht könten neben denen Hertzogen von Sachsen im Fürstlichen Collegio sitzen.

   Sonsten könten auch neben denen Hertzogen von Oesterreich nicht sitzen Saltzburg, so gar mit Oesterreich alterniret, und denselben alternis vicibus vorsitzet:

   Bamberg,
   Passau,
   Trient,
   Briren,
   Leuchtenberg,
   Lobcowitz,
   Dietrichstein,
   Aversberg,
   Schwartzenberg ꝛc. als welche bekandtlich alle Land-Güter in Oesterreich, oder Böhmen, oder Schlesien haben.

   Ja, weilen das Chur- und Fürstl. Hauß Sachsen von Böhmen und andern Reichs-Ständen Lehen recognosciret, so würden sie auch selber nicht in den Chur- und Fürstl. Collegiis sitzen können.
3. Und weilen Ihro Käyserl. Majest. sambt allen übrigen Chur- und Fürsten Schwartzburg pro membro Collegii Principum anzunehmen sich erkläret haben, und darüber solennia Concluſa beyder höherer Collegiorum würcklich vorhanden sind, so kan in re communi & totum Collegium concernente, wie die Annehmung eines Mitglieds ohnstreitig ist, das Chur- und Fürstl. Hauß Sachsen denen andern allen dißfalls nicht Ziel und Maaß geben.
4. Können Concluſa, die secundum majora verfasset, ad monendum proponiret, und völlig ausgemacht werden, nicht wieder umgestossen werden, welches ein Exempel ohne Exempel, und von der allergefährlichsten Folge für alle Stände seyn würde, massen solcher gestalt nichts beständiges und sicheres mehr im Röm. Reich wäre.

1710.

II.

Auff das andere wird geantwortet:

Sachsen habe vom Schwartzburgischen Voto keinen Schaden.

Daß solches Vorgeben ohne allen Grund seye, auch nicht eines einigen Hellers Schaden gezeiget werden könne.

Denn in dem Chur-fürstl. Concluso ist das Votum expresse auff die immediat-Lande restringiret, auch die Sächsischen Jura vorbehalten worden, welches in dem communi auch geschehen kan, wiewohl es sich ohne dem verstehet.

Daß nun Käyserl. Maj. und alle andere Chur- und Fürsten, von diesen oder jenen immediat-Landen ein Votum zu führen verstatten, daran gehet dem Chur- und Fürstl. Hause nichts ab. Weil auch alle Sächsische Jura salva bleiben, so leyden sie ja keinen Schaden, und kan nicht der geringste Schein einer Ursache gezeiget werden, warum per illam clausulam salutarem, die Sächsische Jura nicht selten integra conservirt werden können, wie dann alles, was die Sächsische Lehen zu præstiren schuldig seyn, unweigerlich bißhero geleistet worden, und ferner geleistet werden solle. Obs aber ein Fürst oder Graf præstiret, ist ja kundbarlich einerley, und dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen noch so viel rühmlicher, wenn Fürsten derselben nexu reali verbunden sind. Und weilen das Chur- und Fürstl. Hauß die Anwartschafft auff die Schwartzburgische Lande hat, so ist demselben mehr Vortheil, ein Fürstenthum cum Voto singulari zu acquiriren, als eine Grafschafft.

III.

Auff das dritte wird geantwortet:

Schwartzburg besitze Güter gnug/ auch die nicht Sächsisch/ den Fürstenstand auszuführen/

Das gesambte Hauß Schwartzburg suchet nur ein Votum.

Des gesambten Hauses Güter ergeben sich aus beygefügter Specification.

Wann nun auch die Sächsischen Lehen unter solcher Hoheit wären, welches doch nimmer wird erwiesen werden, so gibt der Augenschein, daß doch so viel unmittelbare Güter übrig bleiben, worauff gar wohl ein Fürstl. Votum hafften könne, wie dann die Exempel niemand unbekandt seyn werden.

Specification derer zum Schwartzburgischen Boden gehöriger Aemter, Städte, Flecken und Dörffer.

I. Käyserl. Lehen.

beſage deren Specification.

1. Das Amt Gehren, 2. Städte, Gehren im Breitenbach, und 9. Dörffer.
2. Der halbe Thüringer Wald.
3. Das Amt Blanckenburg, Schloß und Stadt Blanckenburg, und 23. Dorffschafften.

4. Das

1710.

4. Das Amt Leuchtenberg, Schloß und Stadt Leuchtenberg, und 29. Dorffschafften.
5. Das Amt Schwartzburg, Schloß Schwartzburg, Stadt Königsee, und 53. Dorffschafften.
6. Die Herrschafft Ehrenstein, Schloß Ehrenstein, 6. Dörffer.
7. Das Schlüssel-Holtz bey Franckenhausen.
8. Die Strassen in allen Schwartzburgischen Gerichten und Herrschafften.
9. Die Strassen in der Grafschafft Hohenstein.
10. Die Berg- und Seifenwercke.

II. Böhmische Lehen.

1. Das Amt Ruttelstadt hat 2. Städte, Ruttelstadt und Tuchel, und das Schloß zu Ruttelstadt, 2. Dorffschafften.
   Dieses ist ein Schwartzburgisches Allodial-Stück gewesen, und anno 1361. Käyser Carl, als König in Böhmen, zu Lehn auffgetragen worden.
2. Das Amt Könitz, Schloß Könitz, Kupffer- und Silber-Bergwercke alldar, und 6. Dorffschafften.
   Dieses hat vor diesem das Hauß Schwartzburg immediate von dem Röm. Reich zu Lehn empfangen, nachhero aber mit Ruttelstadt anno 1361. der Cron Böhmen dergestalt zu Lehen auffgetragen, daß selbiges furohin ein mediates Reichs-Lehen seyn solte.

III. Chur-Maynzische Lehen.

1. Das Amt Sondershausen, nemlich Schloß und Stadt Sondershausen, und 4. Dorffschafften.
2. Das Amt, 2. Dörffer, nebst der halben Burg Gerteroda.
3. Das Amt Straußberg 3. Dörffer.
   Not. Diese beyde Aemter sind dem Ertz-Bischoff Dietrich zu Maynz anno 1494. zu Lehn auffgetragen worden.
4. Langewiesen, ein Marckflecken.
5. Schwerborn, Ollerndorff, Schmiera, Oetersstädt und Waldersleben, so der Stadt Erffurt hinwieder zur Affter-Lehen überlassen.
6. 18. Hufen Landes zu Schwerborn.
7. Schwartzfeld. Not. Dieses wird von Chur-Maynz dem Hause Schwartzburg zwar verliehen, von Chur-Braunschweig aber possidiret, und hat das Hauß Schwartzburg nichts davon inne.

IV. Hannoverische Lehen.

Schloß und Amt Hohenstein, darvon aber das Hauß Schwartzburg nichts possidiret.

V. Magdeburgische Lehen.

Die Thal-Güter zu Halle, die Stadt Görtzke.

VI. Hessen-Casselische Lehen.

Die Allerbergische Gerichte, und 3. Dörffer.

VII. Hirschfeldische Lehen.

Das Dorff Geschwende, und 7. Hufen Landes bey Lieberungen.

IIX. Fuldische Lehen.

1. Das Dorff Amts-Bessingen.
2. Altmenhausen.

IX. Sonnen-Lehen.

1. Vogtey Haßleben.
2. Das Dorff Escheröda.
3. Adelich Gerichts-Dorff Belstadt.
4. Ein Viertheil Beckenstein, nebst denen darzu gehörigen Holtzungen, und andern Pertinentien.

X. Chur-Sächsische Lehen.

1.) 3. Dörffer unter dem Amt Sondershausen.
2.) 2. Dörffer unterm Land-Gericht Sondershausen.
3.) Das Amt Ebeleben, darinnen 5. Dörffer.
4.) Das Amt Elingen, darinnen 1. Stadt, 2. Flecken, 12. Dörffer.
5.) Das Amt Bodungen, darinnen 5. Dörffer.
6.) Die halbe Burg Gerteroda.
7.) Das Dorff Uttenroda.
8.) Das Amt Franckenhausen, darinnen die Stadt Franckenhausen, und 9. Dörffer, wie auch die Helffte des grossen Saltz-Zolles, samt der Regierung des Saltzwercks daselbst.
9.) Das Amt Arnsberg, darinnen 4. Dörffer.
10.) Das Amt Kelbra, und das Amt Heringen, darinnen 1. Stadt und 8. Dörffer, das andere 1. Stadt und 2. Dörffer, beyde zur Helffte, dann die andere Helffte Stollberg.

XII. Sachsen-Gothische Lehen.

1.) Das Stifft und Amt Ilmen, darinnen die Stadt Ilmen und 7. Dorffer.
2.) Das Amt Pauli-Zelle, darinnen 9. Dörffer.
3.) Das Closter Schlotheim, so in Ländereyen und Zinsen besteht.
4.) Die 4. Unter-Gleichische Dörffer, so unter Sächsischer Hoheit liegen.

Was sonst dieses Hauß Schwartzburg für Händel mit Sachsen-Waymar gehabt, und immer weiter bekommen, ist in denen Sächs. Geschichten des mehrern zu finden. Hier sonst annoch zu erinnern, daß unterm 2. May dieses Jahr, von allen dreyen Reichs-Collegien die Freyheit derer Churfürsten, Fursten und Stände Gesandtschafften, auff Reichs- Collegial- Deputations- Crayß-Tägen, in Ansehung ihrer Mobilien, Consumptibilien, Victualien, von Zoll, Maut, Accis, Auffschlag, und was dergleichen mehr seyn möchte, behauptet, und Käyserl. Majest. ersuchet worden, ehemahls dieserthalben ergangene Mandata zu schärffen, auch solche in denen Reichs- und Dero Erblanden allenthalben hin kund machen zu lassen, damit ihnen forthin genau nachgelebet würde.

Reichs-Deputations-Collegial-Crayß-Gesandten Zoll-Freyheit assentiret.

Wie sonsten das Reich zu verwahren, die Postirungen vor den Winter gegenwärtigen, und die Vorzeit folgenden Jahres eingerichtet worden, ergibt sich aus dieser Sachen Project, welches gefasset gewesen, wie folget:

Project der Postirung.

In Capite.

Ihro Hochgräfl. Excell. Herr Graf zu Bronckhorst Gronsfeld, der Röm. Käyserl. Majest. Feld-Marschall, nehmen dero Station zu Bruchsal.

Postirung

In der untern Linie von Dobel biß nach Dachsslanden und Philippsburg inclusive

Subordinirte Generalen.

Ein General-Feld-Zeugmeister, Ihro Excell.

Herr Baron von Neuberg, nehmen dero Station zu Mühlberg.

Ein General-Feld-Marschall-Lieutenant, Herr Graf von Zollern, zu Ettlingen.

Ein General-Major von der Infanterie zu Emckhene.

Infanterie,

So zu obigem District der Postirung zu Diensten gezogen, und davon in das Würtenbergische, Baadische, Durlachische und Speyerische der Linien nächst-gelegene Territorium legiret werden muß.

Generalen.

Ihro Excell. Herr General Feld-Zeugmeister, Baron von Neuburg, Herr Graf von Zollern, General-Feld-Marschall-Lieut. Herr Baron von Boineburg und Helmstädt, Gen. Majors.

Infanterie.

Schwäbis. Grenad.	1		3. Bataill. hinter den Dobel nach Neuburg/ Weissbaaden/ Liebenzell und Zell.
Crayß Baaden	2		
Durchlach	2	11. Bat.	In das Baad. Durl. Fraun Albschl. und Baaden-Baadische Territorium.
Erffa	2		
Boineburg	2		
Helmstadt	2		
Ilten	1		
Jarheim	2		
Fränck. Gren.	1	6. Bat.	In das Bißth. Speyer disseit Rheins/ inclusive der Dörffer Losen/ Kelsch/ Angelach und Briel.
Chur-Maynz	1		
Zollern	2		
Zammern	1		
Schrautenb.	1		

20. Bataill.

Von solchen 20. Bataillons werden die Postirungen und Reserven in der Linie von dem Dobel biß Philippsburg, so gegen 3000. Mann ausmachen, besetzt, und 800. Mann, 1. Obrist, 1. Obrist-Lieutenant, 1. Major, nach Philippsburg commandirt, die alle 4. Wochen abgelöst werden sollen, die sämtliche Herren Generals von der Infanterie, welche Regimenter haben, werden bey denselben logirt, die aber, so keine haben, in obigen District der Postirung eingetheilet, und haben sich ratione der Ablösung auff der Postirung mit einander zu vergleichen.

Cavallerie,

So ist der Unter-Postirung zwischen dem Dobel und Philippsburg zu Diensten gezogen, und hinter die Infanterie einlogiret wird.

Generalen

Ihro Durchl. Pr. von Bayreuth, General der Cavallerie, Herr Graf Fugger, und Herr Baron von Bibra, Gen. Feld-Marschall-Lieut.

Regimenter.

Bibra	5	10.	In das bey Merckers-Ulm an dem jenseit des Neckers nächst gelegene Fränckische Territorium, also daß die weiteste 5. Stunden vom Necker zu liegen kommen, und niemand zu seinem Stand gelassen werde.
Bayreuth	5		
Fugger	4. Esc.		In das Würtenbergis. Amt Maulbroñ und Uhrinhingen und darzu gehörige Ort.
Holstein	2. Esc.		Auff die Gegend Heilbronn, Wimpffen, Weinsberg und Neustadt, auff Unter-Ebisheim, Gelschhausen, Sprandel, Kernbath, Hefen, Zeisenhausen, und Grossengartach.
Mecklenb.	2. Esc.		
Vetzingen	2. Esc.		Nach Neckers-Ulm und diß- und jenseits Neckers nächst-gelegenen Fränckischen Dorffschafften.
Nagel	2.	4. Esc.	In das Bißth. Speyer, also daß die Cavallerie hinter die Infanterie zu stehen kommt in die Aemter Weibstadt und Rothenberg.
Sax. Gotha	2.		
Nassau	2.	3.	Zum theil in die Chur-Pfältzis. Aemter Bretten und Moßbach, und zum theil in die Chur-Pfaltzische in der Gegend Manheim längst dem Rhein nächst-gelegene Ort.
Bernsau	1.		

Summa 27. Escadrons.

Von obigen 27. Escadrons werden auff die Postirung commandirt 1. Obrist, 1. Obrist-Lieutenant, 1. Major, und zugehörige Officiers mit 500. Pferden und 100. Hussaren, welche in die hinter der Linie nächst-gelegene Ort geleget werden, und die Feld-Wachten und Patrouillen in derselben versehen. Die sämbtliche Herren Generalen der Cavallerie werden bey ihren Regimentern einlogirt, und soll jeder in seiner Station verbleiben, um im Fall der Noth bey der Hand zu seyn.

Postirung

Von Philippsburg biß Maynz, und weiter biß Caub in das Rhingau.

Generalen.

Herr Baron von der Ley, General-Feld-Marschall-Lieutenant, Herr General-Major von Bretlach.

Infanterie.

Chur-Maynz	2.	Bataillons nach Maynz und Gernsheim, wovon 1. Bataillon zwischen dem Mayn und Neckar Dienste thut, inclusive der 3. Wormsischen Dorffschafften.

Cavallerie.

Darmstadt	4. Escad.	In der Darmstädtischen der Linie nechst gelegene Ort und gemeinschafftlichen Amt Umstadt, hiervon werden die Posten am Rhein vom Neckar biß an Mayn besetzt, und die Postirung versehen.

2. Batt. 4. Escadr.

Mitte-

1710.

Mittlere Postirung
Auf dem Schwartzwald, in dem Schwäbischen Creyß-Territorio, von Dobel inclusivè des Käyserl. Territorii.

Generalen.

Ihro Hochfürstl. Durchl. Herr Hertzog von Wurtenberg General-Feld-Marschall. Ihro Durchl. Furst von Oetringen General der Cavalleric. Herr General-Feld-Marschall-Lieutenant Baron von Reischach, nahmen dero Station zu Freudenstadt. Herr General-Major von Roth zu Nernburg oder Wolfach.

Regimenter Infanterie

Reischach	2	6. Batt.	werden von Wiltbaden excl. desselben, längst der Linie auff dem Schwartzwald in dem Schwäbischen Crayß-Territorio biß Neustadt also verleget, daß die Infanterie in der Linie nechst gelegene Ort,
Roth	2		
Ernberg	2		

Cavallerie.

Oetingen	4	8. Escad.	die Cavallerie aber gleich dahinter postiret werde.
Pr. Wurtenb.	4		

Summa 6. Bat. 8. Escadr.

Von solchen 6. Batt. und 8. Escadr. werden die Posten an der Linie von dem Dobel excl. biß gegen der Rehehalden besetzt.

Obere Postirung
In dem Schwartzwald von dem Rothen Hauß und den 4. Waldstadten biß auff Rehehalden excl. in dem Käyserl. Territorio.

Generalen.

Ihro Excell. Herr General der Cavallerie Graf de la Tour. Herr General-Feld-Marschall-Lieut. Baron d'Arnan. Herr General-Major von Weitersheim.

Infanterie.

Guttenstain	1	28. Compagnien.
d'Arnan	8	
de Wenden	7	
Plischau	1	
Baaden	5	
Holstein	6	

Die 3. Grenadiers-Compagnien von Guttenstain, de Wend und Plischau werden verlegt in die 3. Wald-Städt nach Secking, Rheinfelden und Laussenburg, die übrige Infanterie wird von den 4. Wald-Städten an, hinter der Linie und längst derselben in denen Oesterreichischen, Brißgauischen Territorio biß an die Rehehalden einlogirt, nehmlich in die Grafschafft Hauenstein, St. Blasische, Oesterreichische Furt, und Sickingische, Tripperische Territorium, nebst der Villingischen, und exclusivè der Commenthuren, von wannen auch die Postirung von dem Feldberg biß auff die Rehehalden zu besetzen seyn, unter welche Postirung mit begriffen ist das Commando Hrn. General-Feld-Marschall-Lieutenants von Birckfly, nehmen die 4. Wald-Städt und den an dem Schwartzwald von ihnen besetzten District der Linie.

Cavallerie.

Hussaren	Esterhasi 3 / Schozky 3	6 Escad.	von dem Frankenthal inclus. in das Käyserl. Territor. hinter die Infanterie.
Neuburg	6	12. Escadr.	In das Schwäb. Oesterreichisch. nemlich auff Rothenburg, Horb, Schönberg, Schramberg, Sponingerthal und Zugehör. Landgrafschafft Stockach, Zell am Bodensee, samt Dorffschafften Holzin und umliegende Käyserl. Oesterreichisch. Orte. It. Mengen, Riedlin, Seelgau, Munderkingen, Ehingen Land-Vogtey Schwaben.
Roccavion	6		

Von der sämbtlichen Artillerie, sowohl Käyserl. als des Reichs, bleiben die Stück und zugehörige Artillerie, Officiers, Bediente, Munition und Pferde die in denen Linien auff der Postirung stehen, so viel darzu erfordert wird, die schweren Stück bleiben zu Philippsburg, der Rest und übrige Roß-Parthey von der Käyserl. Artillerie in die Station, so jedem Contingent angewiesen seynd, zu dero Regimenter.

Die Käyserl. General-Kriegs-Commissariat-Ambt-Station, nebst dem kleinen General-Stab, wird nach Heilbron verlegt, die übrige Commissariaten werden jeder bey seinen Trouppen einlogirt.

Das Rendezvous in der Unter-Postirung: werden sämbtliche Regimenter sowohl Infanterie als Cavallerie von des Herrn General-Feld-Marschall Grafen von Gronsfeld Excell. angewiesen, damit im Fall Lermen entstehet, und die Lermen-Feuer angesteckt seyn (welche aller Orthen wiederum repatirt werden müssen) jedes Regiment aus denen Quartieren den geradesten Weg auff seinen Sammel-Platz marschiren könne.

Das Rendezvous in der mittlern Postirung solle von Ihro Durchl. dem Herrn Hertzog von Würtenberg denen allda stehenden Regimentern, gegen den Kniebs, Kintzinger-Thal gleichfalls assignirt werden.

Das Rendezvous der Käyserl. Regimenter und Hussaren solle von des Herrn General der Cavallerie Graf de la Tour Excell. angewiesen werden in der Gegend Villingen, Holengraben, oder den 4. Wald-Städten, nachdeme es des Feindes Movement erforderen, und solle bey würcklichem Allarm von den Regimentern insonderheit observirt werden, daß die Käyserl. in dem Vor-Oesterreichischen District, und die Schwäbische in dem Schwäbischen Territorio ausrucken, um alle Ex-

1710.

cellen, so von beyden Theilen verübt werden können, zu vermeiden, es wäre dann, daß die Conjuncturen ein anders erforderen.

Im Fall der Feind eine von den 3. Postirungen attaquiren solte, so soll eine die andere, wie es die Nothwendigkeit erfordert, secundiren.

Denen sämbtlichen Commendanten deren Regimenter ist auff das schärffste zu intimiren, daß sie bey erfolgtem Marche durch die Postirungs-Quartiere, die erste 3. Tag campiren, und auff solche Zeit sich mit Haber und Brod versehen sollen.

Es sollen auch den Winter hindurch, sowohl die Herren Generals, als übrige Staabs- und subordinirte Officiers auff ihren Stationen, und in den ihnen assignirten Quartieren verbleiben, und niemand ohne des Herrn General-Feld-Marschall Grafen von Gronsfeld Verwissen, wegzugehen erlaubt seyn.

Guarnisonen.

Philippsburgische unter Ihro Excell. Hn. General-Feld-Zeugmeister Baron von Neuburg.

de Wend	2. Comp.	1	Summa 3. Batt.
Plischau	4. Comp.		
800. Mann commandirte		2	

Landau unter Ihro Hochfürstl. Durchl. Printz Carl Alexander von Würtenberg General-Feld-Zeugmeister

Nassau	2	8. Batt. Ingleichem 1. Comp. zu Fuß, und 1. Comp. zu Pferd von Anhalt-Dessau, nebst 100. commandirten Hussaren.
Schönbern	2	
Darmstadt	2	
Isler	2	

Freyberg, unter Herrn General-Feld-Marschall-Lieutenant von Harsch.

de Wend	3	1	7. Battaillons und 100. commandirte Hussaren.
Plischau	2		
Saltzburg	2		
Erlach	4	1	
Diesbach		1	
Bayerische Crayß		1	
Hildesheim		1	

Käyserl. Hof- und Erblands-Geschichte.

Cardinal Lamberg Protector Germaniæ

DAn bearbeitete sich an solchem Hofe gar emsig, in Krieg- und Regiments-Sachen alles wohl ein- und auszurichten, und wurde sonst der Cardinal von Lamberg zu einem Protector Germaniæ am Römischen Hofe ernannet, ob er gleich persönlich zu Regenspurg, als Käyserl. Principal-Commissarius war. Der Päbstliche Vetter, Don Albani, brach den 8. Januarii von Wien nach Dreßden auff, von wannen er doch bald wieder zurückkehrte, hingegen langten ohnlängst hernach die Generals Heister und Daun aus Ungarn und Italien dorten an, und wurde der letztere, an statt des ohnvermögend gewordenen Marquis d'Obizzi zum Obristen und Commendanten der Käyserlichen Residenz-Stadt Wien bestellet. Den 7. Februarii traf der Graf von Wackerbart daselbsten ein, um als Königl. Pohlnischer Gesandter seines hohen Principalen Geschäffte zu beobachten; Der bißhieher allda gewesene Dähnische Extraordinair-Gesandte, Freyherr von Wyberg, gieng den 10. dito, von Käyserl. Majest. mit Dero reich gezierten Brust-Bild beschencket, von dannen ab, den Legations-Secretarium, zu Besorgung des etwa vorfallenden, hinter sich lassende. Es war wohl eine Käyserl. »Verordnung bekandt gemacht worden: Daß es »sich durchaus nicht geziemen wolte, GOtt durch »Häuffung der Sünden noch mehr zu gerechtem »Zorne zu reitzen, da die Göttliche Gerichte hier »und dar, sonderlich mittelst sich ausbreitender »Pest, immer mehr und mehr offenbar würden, »wannenhero die Menschen, durch Abstellung aller »Uppigkeit, und durch Ermahnung zu einem gott»seligen Leben, selbigen zu versöhnen trachten, und »deßhalben in währender Carnevals-Zeit keine »Ballets und Assembleen, mit oder ohne Masquen, »gehalten werden solten, ꝛc. ꝛc. Es muste aber darmit so ernstlich nicht gemeynet, oder nur der gantz gemeine Mann darunter verstanden geworden

Daun Obrister Commendant in Wien.

Verbott derer Täntze und Masquen

Nicht gehalten.

seyn, weil dennoch nicht nur die Officiers auff der Mehlgruben öffentliche Täntze hielten, darbey sich die Noblesse und andere Leute, mit und ohne Masquen, einfanden; sondern auch der Käyserl. Hof selbst denen sonst gewöhnlichen Carnevals-Lustbarkeiten nichts abbrach, sondern darbey solche Unkosten machte, als bißhero noch nicht geschehen war, zu vieler Verwunderung derer, welche es mit anzusehen hatten. Hernach schritte man auch zu Andachts-Bezeigungen, und stellete der Bischoff zu Wien dergleichen an, um den Frieden von GOtt zu erbitten, darüber, wie Holländische Geschichte zeigen werden, abermahls gehandelt wurde, weßhalber auch die Besuchung gewisser Kirchen verordnet war, wohin sich Käyserl. Majest. selbst, in Begleitung des gesammten Hofes, zu Fuß verfügte. Der Hof-Kriegs-Rath wurde verneuret und 12. Generals, als Räthe bey demselbigen, ernennet, so machten auch Ihro Maj. den 28. Martii 47. neue Cammer-Herren, welches dem Obristen-Cämmerer ein schön Accidens über 9000. Species-Ducaten werth, zu wege brachte, sintemahlen jeder dererselbigen ihm 200. Ducaten, nach sehen sonst vermeldeter Gewohnheit, zu erlegen hatte. Ihro Churfürstl. Durchl. von Braunschweig hatten Dero geheimbten und Legations-Rath, Herrn von Huldenberg, den Character eines Extraordinair-Envoyé am Käyserl. Hofe beygeleget, inmassen er auch dergestalt, nach überliefertem Credentiv, Audientz, und hierauff den 12. April. die erste Belehnung über das Reichs-Schatzmeister-Ambt, mit diesen Ceremonien erhielte:

Friedens-Andachten.

Kriegs-Rath mit Generals besetzt.

Braunschweig mit Erb-Schatzmeister-Ambt belehnt.

Des Tages vorhero, den 11. April. kam der Hof-Fourier Nachmittag halbe 5. Uhr zu besagtem Herrn Abgesandten, und sagte ihm an, daß Ihro Käyserl. Majest. allergnädigst resolviret hätten, die Churfürstl. Belehnung den andern Tag vor sich gehen zu lassen, Sie würden zwar früh auff die Jagd ausfahren, aber um 12. Uhr wieder kommen,

1710. nen, und dann auch eine Conferentz in Reichs-Sachen halten, worzu auch allen geheimden Räthen schon angesagt wäre; wann die Conferentz geendiget seyn würde, hätte der Abgesandte seinen Einzug in der Käyserl. Burg gewöhnlicher massen zu halten, welches vor 2. Uhr Nachmittags wohl kaum geschehen würde, doch möchte er jemand von seinen Leuten bey ihm, dem Hof-Fourier, von 12. Uhr an bey Hof warten lassen, durch den er dann ihm sagen lassen würde, wann die Conferentz würde geendiget seyn. Der Hof-Fourier gienge dem Herrn Abgesandten an alle Hof- und Reichs-Aemter, ingleichem an die Hatschier- und Trabanten-Hauptleute, dem Stadt-Obristen, und allen hiesigen Dicasteriis, auch dem Käyserl. Edel-Knaben-Hofmeister, wie gewöhnlich, die Notification und Ansage der Belehnung zu thun, und sagte: dem Herrn Gesandten absonderlich, daß bey einem solchen solennen Actu die Haupt-Wache in der Burg vor einem Churfürstl. Gesandten, so bald er in forderen Burg-Platz gefahren käme, völlig ins Gewehr treten, und ein Hauptmann mit der Partisan, ihm, wie den Ambassadeurs, einen Rentz mit entblößtem Haupt machen müste. Den 12. April. hielte sich der Churfürstl. Herr Abgesandte von 12. Uhr an gantz parat, und ließ seine ordinaire neue Carosse, mit 6. Pferden bespannet, mit neuem Geschirr, und rothen seidenen Lenck-Seilen und Quasten, vor seinem Quartier, an dem Graf-Kinskischen Hauß, auff den St. Peters-Freyhof, und seine gantz neue, mit Sammet und Venetianischen Spiegelgläsern gezierte, schön vergüldte und gemahlte Parade-Carosse, mit einer Sammeten Kutscher-Sitz-Decke, welche mit güldenen Posamenten, wie der Crantz und das übrige in der Carosse, reich chameriret war, gleichfalls mit 6. Pferden, mit neuem schönen Geschirr, und roth seidenen Lenck-Seilen und Quasten auff den Pferden, unter dem Thor des Hauses, vor der Stiege halten. Als nun um 2. Uhr der Laquay vom Hofe gelauffen kam, und der Abgesandte aus dem Fenster ihn sahe, gienge er sofort herab, und setzte sich allein in den Wagen unter der Einfahrt, und fuhr in folgender Ordnung über den Peters-Freyhof, den Graben zu den Kohlmarckt nach Hof.

Vor den ersten 6. Pferden giengen 12. Laquayen paarweiß vorher, und bey dem Wagen auff den Seiten 2. Heyducken, und hinter denselben 2. Pagen; in die andere, auch, wie gedacht, mit 6. Pferden bespannete Carosse, welche vor dem Hauß hielte, setzten sich nebst dem Churfl. geheimen Legations-Secretario, ein Junger von Imhoff, ein Junger von Prave, und des Modenesischen Abgesandten Hofmeister; in die dritte Carosse mit 2. Pferden bespannet, setzten sich des Abgesandten Bedienten, welche man zu Wien Officierer heist, die 12. Laquayen, 2. Heyducken, 2. Pagen, die Kutscher auff allen 3. Wagen, und die 2. Vorreuther, bey den zwey Zügen von 6. Pferden, waren alle in einer neuen blauen Livorey gekleidet, welche mit goldenen 3. Finger breiten seinen Posamenten, auch goldenen Einfaß-Borten, und auff den Knopffflöchern ziemlich reich besetzet waren. Die 12. Laquayen, und die 2. Kutscher, und die 2. Vorreuther bey den ersten zwey Carossen mit 6. Pferden, hatten alle weisse Federn auff den Hüten, und an jeder Heyduck 2. rothe, dazwischen eine weisse Feder auff ihren mit Gold bortirten Hauben, so, wie gewöhnlich, in die Höhe stehen; die 2. Pagen hatten rothe Federn auf den Hüten. Dieser Auffzug machte einen starcken Zulauff auff denen Gassen, durch welche er geschahe, und waren auch alle Fenster voll Leute, weil das Volck zu Wien sehr curieus ist, und sehr bekandt worden war, daß diese Function vor sich gehen würde. Als der Hr. Gevollmächtigte vor das erste Thor des Burg-Platzes kam, præsentirte die erste Schildwacht beym Thor das Gewehr, und winckte der Hauptwache, worauff die völlige Wach heraus lieff, und nebst dem Hauptmann im Gewehr stunde, gegen welchen der Herr Gevollmächtigte das Carossen-Fenster herunter liesse, und sich gegen sein Compliment bedanckte; Diese Prælentirung des Gewehrs daurete so lang, biß der erste Wagen durch den vorderen Burg-Platz über die Brucke in den innern Hof gefahren war, allwo die Schweitzer-Wacht unter dem Thor auch im Gewehr stunde, und im vorbey-fahren dem Abgesandten Spanische Reverentz machte. Gedachte erste Carosse mit 6. Pferden fuhr nicht allein in den innern Hof, sondern auch biß an die grosse Stiege, wo nur die Ambassadeurs, wiewohl nur bey ihren ersten Audientzen, absteigen; In diesem innern Hof darff die gantze Zeit über, als die Investitur währet, keine andere Carosse halten, oder hineinfahren, weßhalb auch der Schlagbaum vorher, und biß der Gevollmächtigte heraus gefahren ist zugemacht gehalten, keine einige Carosse, auch nicht einmahl der Hof-Dames, herein gelassen werden, sondern es müssen alle Fürsten, Käyserl. Minist. und Cammerherren die gantze Zeit vorher, und so lang des Abgesandten Carosse in dem innern Platz hält, in dem vordern Burg-Platz bleiben, welcher wegen grosser Menge der Cavalliers, so zu Hof waren, gantz voll Carossen war; Der andere Wagen mit 6. Pferden bliebe in dem vorderen Burg-Platz vor dem innern Thor und desselben Brücken stehen, wie auch der dritte Wagen mit 2. Pferden; Diejenigen, welche in dem Wagen sassen, um, wie es sonsten gewöhnlich ist, dem Gevollmächtigten die Cortege zu machen, stiegen im vordern Burg-Platz ab, und kamen eben zurecht, als der Herr Abgesandte aus seinem Wagen heraus stieg, darauff giengen vors erste die Heyducken, dann die 12. Laquayen, hernach die Officierer, und vorbesagte Cortege, paar und paar voran, und folgete der Herr Gevollmächtigte in dem gewöhnlich-schwartzen seidenen Mantel-Kleide mit Spitzen, und hinter ihm die Pagen; Als er in das Trabanten-Zimmer kam, stunden diese alle im Gewehr, nebst ihren Officierern, auch in dem gantzen Ritter-Saal hindurch, die Hatschier auff einer, und die Trabanten auff der andern Seiten, im Gewehr, und hernacher die Käyserl. Edel-Knaben gleichfalls in der ersten Anti-Chambre auf beyden Seiten en haye, eben so, als wenn Ihro Käyserl. Majest durchgehen. Die Cammer- und Hof-Fouriers waren gleich um den Abgesandten herum, und meldeten

1710.

1710.

ihm, daß Ihro Käyserl. Majest. gleich eben auch heraus kommen würden, wie Sie dann gleich darauff aus der Retirade, durch die geheime Raths-Stube, in die andere Anti-Camerain herauff kamen, und sich auff den Käyserl. Thron, welcher mit Gold-Stück, und die gantze Estrade mit einem grossen Türckischen Teppich bekleidet war, sezten. Darauff kam der Herr Graf Jörger, als ältester Cammer-Herr, der die Vices des vor wenig Tagen nach Böhmen verreisten Käyserl. obristen Cammer-Herrns, Grafen von Waldstein, dieses mahl vertratte, biß in die Thüre der besagten ersten Anti-Cameræ vom Käyserl. Thron her, auf Ihro Käyserl. Majest. ihm durch Wincken gegebenen Befehl, dem Abgesandten entgegen, um ihn zu introduciren, inmassen er dann auch, nach einem gemachten Reverentz, wieder zurück zu Ihro Käyserl. Majest. gieng, und sich an dem Thron auff der Estrade zur lincken Seiten Ihro Käyserl. Maj. wieder an seinen Ort hinstellete. Auff der rechten Seiten stand der obriste Hof-Marschall, Graf von Martinitz, und hielte das Käyserliche bloße Schwerdt, der Käyserl. Obrist-Hofmeister, Graf von Trautsohn, der Hatschieren Hauptmann, Graf von Salm, der Reichs-Hof-Raths-Vice-Præsident Graf von Sintzendorff, als Erb-Schatzmeister, der obriste Küchenmeister Graf von Velckra, welcher als ein Hof-Amt, des abwesenden Truchsessens, Grafen von Zeil Stelle vertratte, stand auch auf der rechten Hand; und auf der lincken der Trabanten-Hauptmann, Graf von Dietrichstein, Groß-Creutz-Herr von Maltha, und der ältere Cammer-Herr nach dem Graf Jörger; diese als Hof- und Erb-Aemter standen auff der Estrade, alle übrige aber unter derselbigen um den Käyserl. Thron herum. Ihro Käyserl. Majest. sassen in einem schwartzen Mantel-Kleid, den Degen an dero Seiten, den Hut auff dem Kopff, und die Handschuh angeleget. Da nun der Plenipotentiarius in das Zimmer gekommen war, und dasselbige mit einer gar ungewöhnlichen Frequenz von Ministris und Cavallieren gantz voll fand, diese Menge aber durch den Cammer-Fourier voneinander getheilet war, daß er vor sich einen offenen Weg biß zum Käyserl. Thron hatte, machte er, sobald Ihro Käyserl. Majest. er ansichtig war, den ersten Spanischen Reverentz, welches auch diejenige, so zu seinem Cortege vor ihm hinein getretten waren, gethan, und sich auff beyden Seiten gestellet hatten. Nach dem ersten Spanischen Reverentz setzte sich der Plenipotentiarius auff beyde Knie, und bückte sich gegen Ihro Käyserl. Majest. so tief, als solches gewöhnlich ist, stand gleich wieder auff, und gieng bloß in die Mitte des Zimmers fort, da er dann zum andernmahl die Spanische Reverentz und Genuflexion machete, bey welcher Ihro Käyserl. Majest. den Hut, und zwar ziemlich tief abnahmen, um den Herrn Gevollmächtigten zu grüssen, und gleich wieder aufffetzeten. Als der Herr Gevollmächtigte biß an die Estrade gekommen war, machte er den dritten Spanischen Reverentz und Genuflexion, blieb auff denen Knien sitzen, und hielte die erste Rede oder Vortrag. Nach Endigung der ersten Rede tratte der Herr Reichs-Vice-Cantzler, welcher Ihro Käyserl. Majest. zur lincken Hand unter der Estrade stund, auff dieselbe herauff, näherte sich dem Käyserl. Thron, und empfienge Ihrer Käyserl. Majest. Ordre, was er in dero Namen auff den Vortrag antworten solte, auff der andern Staffel des Throns knieende mit leiser Stimme ins Ohr, worauff er wieder mit den gewöhnlichen Spanischen Reverentzen zurück an seinen vorigen Ort unter der Estrade gienge, und im Namen Ihro Käyserl. Majest. bey welchem, so offt er desselben mit Worten, Ihro Käyserl. Majest. unser allergnädigster Käyser und Herr, erwehnte, nicht allein er, der Reichs-Vice-Cantzler, sondern auch das gantze Auditorium und alle Anwesende sich mit Spanischen Reverentzen tief neigeten, die Antwort dahin ertheilte, daß Ihro Käyserl. Majest. vernommen hätten, was im Namen Ihro Churfürstl. Durchl. Dero gevollmächtigter Gewalterträger wegen der Erneuerung der Chur-Lehnung, wie auch wegen der Investitur mit dem Reichs-Ertz-Schatzmeister-Ambt, allerunterthänigst vorgetragen, und geberen, auch wie Ihro Churfürstl. Durchl. persönliches Nicht erscheinen, er entschuldiget hätte. Weilen nun Ihro Käyserl. Majest. vor dieses mahl Ihro Churfürstl. Durchl. wegen Dero persönlichen Aussenbleibens der angeführten Ursachen halber, vor entschuldiget hielten, und wegen der Belehnung bey dem Käyserlichen Reichs-Hof-Rath und der Reichs-Hof-Cantzley alle Richtigkeit gepflogen worden; Ihro Käyserl. Majest. auch, in Ansehung Ihrer Churfürstl. Durchl. und Dero Vorfahren, Ihnen und dem Heil. Römis. Reich geleisteten grossen Diensten, und um das gemeine Beste erworbene vortreffliche Meriten, auch des Churfürstl. Hauses uhralten grossen Ansehens, wie auch des gesamten Reichs Consens allergnädigst beschlossen hatten, Ihro Churfürstl. Durchl. und Dero Chur des Reichs-Ertz-Schatzmeister-Ambt beyzulegen, so wolten Sie hiemit nochmahls Ihro Churfürstl. Durchl. auch dero mit belehnte Herren Brüder, Herrn Hertzog Maximilian Wilhelm und Herrn Hertzog Ernst August, Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg juxta ordinem Juris primogenituræ, mit der Chur, auch nunmehr zum erstenmahl mit dem Reichs-Ertz-Schatzmeister-Ambt, und beyden zugehörigen Regalien, Wahl-Rechten, Session, Stimm und allen andern Privilegien, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, wie dieselbe nach der güldenen Bulle und denen Reichs-Gesetzen und löblichen Gewohnheiten hergebracht sind, belehnen, wie Sie dann Sie hiemit auch würcklich belehneten, und darauff den Bevollmächtigten zur Abschwörung des Eydes, in die Seele Ihro Churfürstl. Durchl. admittiren wolten; Ihro Käyserl. Majest. versehen sich auch zu Ihro Churfürstl. Durchl. daß dieselbe diese Belehnung mit dero gewöhnlichen patriotischen löblichen Bezeugungen gegen Sie und das Reich erkennen und verdienen, auch insonderheit noch bey jetzigem Reichs-Krieg, mit dero beywohnenden Kriegs- Experience und Prudence patriotisch dem Vatterland, und Ihro Käyserl. Majest. ferner nicht entstehen würden, wie Ihro Käyserl. Majest. freund- und Oheimliches und

1710.

1710. allergnädigstes Vertrauen in Ihro Churfürstliche Durchl. Sie dessen völlig persuadirte, wie Sie dann auch Ihro Churfürstl. Durchl. mit Oheimlichen und Käyserl. Gnaden und allem Guten gezogen, und dem bevollmächtigten Gewalt-Träger mit Käyserl. Schutz und Gnaden zugethan verbleiben.

Hierauff nahmen Ihro Käyserl. Majest. den Hut ab, gaben denselbigen, nebst den Handschuhen, welche Sie auch abgezogen, dem ältesten Cammerherrn, der nach dem Graf Jörger folget, nemlich dem Grafen Gundacker von Dietrichstein, und das Evangelien-Buch, welches der geheime Cammer-Zahl-Minister Baron Pilati dem Graf Jörgen als vices gerenti des abwesenden Obrist-Cammerherrns, und dieser Ihro Käyserl. Majest. übergeben hatte, auff Ihren Schos, und hielten es eben mit beyden Händen offen, auff ihren Knyen, so daß die Schrifft gegen den Abgesandten gekehret, und der Anfang des ersten Cap. Joh. In principio erat verbum, zu lesen war. Auff der rechten Seiten knyete der Obrist-Hofmeister, Graf von Trautson, und auff der lincken Hand, an statt des Ober-Cammerherrns, vorgemeldter Graf Jörger, beyde auff der ersten Staffel des Käyserl. Throns, und hielten das Evangelien-Buch unten auff beyden Seiten. Inzwischen war der Bevollmächtigte auffgestanden, auff die Estrade getreten, und näherte sich, auff des Reichs Vice-Cantzlers Zuwincken, dem Käyserl. Thron, und knyete auff desselben höchste Staffel, zwischen dem Obrist-Hofmaister und dem Graf Jörger auff beyden Knyen, immediate vor Ihro Majestät des Käysers Füssen nieder, und sprach dem Reichs-Vice-Cantzler, welcher zwar auff der Estrade, doch unter der ersten Staffel des Throns zur lincken Hand stehend, das Jurament vorlaß, dasselbige nach. Als der Reichs-Vice-Cantzler die letzten Worte sagte: So wahr Ihro Churfürstl. Durchl. GOtt helffe, und das Heil. Evangelium, so knyet derselbe, wie gewöhnlich, auch nieder; Als das Jurament abgeleget war, stund der Obrist-Hofmeister nebst dem Graf Jörger und Reichs-Vice-Cantzler wieder auff, und ward das Evangelien-Buch wieder zurück gegeben. Der Bevollmächtigte blieb zu den Füssen Ihro Käyserl. Majest. knyen, und ward Ihr dero Hut, welchen Sie wieder auffsetzten, auch die Handschuh, welche Sie wieder anlegten, von dem Cammerherrn Graf von Dietrichstein wieder gegeben, auch von dem Käyserl. Ober-Hof-Marschall Graf Martinitz das Käyserliche bloße Schwerdt gereichet, dessen Griff Ihro Käyserl. Majest. in beyde Hände nahmen, und den Knopff davon dem Bevollmächtigten zu küssen gab, worauff dieser wieder auffstund, und nach einem tieffen Spanischen Reverentz, rücklings von der Estrade zurück gieng, und vor derselben nach einem abermahligen Reverentz, auff seinen vorigen Ort niederknyete, und die Dancksagungs-Rede hielte, welche er gleich der ersten so eingerichtet hat, wie er vermeynet, daß bey diesem Actu einer so sehr grossen submission es gleichwohl pro dignitate Serenissimi Electoris, & potentissimæ ejus domus zu sprechen, am convenablesten seyn könte.

1710.

Nach dem Schluß dieser letzten Rede, fieng er wieder mit denen 3. Span. Reverentzen und genuflexionibus rücklings zurück, biß an die erste Anticameram, und hernach gleich fort, und fuhr in derselben Ordnung, auch mit denselben Ehren-Bezeugungen von der Schweitzerischen Thor-Wache, auch von der Haupt-Wache im vorderen Burg-Platz, denselben Weg in sein Quartier, unter abermahligem grossen Zulauff des Volcks, zurück.

Dem Fursten von Salm sendeten Sie dero auf 30000. fl. geschätztes Portrait nach Aachen, begnaderen ihn über dieses mit einer jährlichen Pension von 10000. fl. Der Käyser erhielt auch ein höfflich eigenhändiges Schreiben von dem König in Franckreich, worinnen die Geburt des so genannten Duc d'Anjou notificiret, und solches Schreiben durch den Päbstlichen Nuntium an den Obrist-Cämmerer, Grafen von Trautsen, zu weiterer Uberreichung, abgegeben wurde. Salm begnadet.

Holstein-Plön empfieng den 4. Junii die Belehnung über dero Lande, und gab es sonst allerley anderweitig berührtes, vornehmlich aber gar viel mit denen Ungarischen Malcontenten, zu schaffen, welche man gern einmahl in die Reihe oder Ordnung gearbeitet hätte. Holstein-Plön belehnt.

Der deßhalben angestellete Reichstag daurete annoch, doch hörte man nichts von dessen Verrichtungen, so hatte auch Moscau ein und anders gehandelt, den Lermen zu vergleichen, welches doch auch nicht anschlagen wolte, wie bald des mehrern vorkommen wird. Weil allerhand Beschwerde wegen eingezogener Güter in gedachtem Königreich geführet worden war, suchten Ihro Majestät auff der Sachen Grund zu kommen, um allem desto besser die abhelffliche Maaß geben zu können, und ordneten zu dem Ende einen besondern Rath an, bey welchem Graf Bucelini præsidiren, und dieses Werck vorgenommen auch entschieden werden solte, da mittlerweile das Unruh-Feuer des innerlichen Kriegs, in dem armen Lande einen Weg als den andern fort- und in Nieder-Ungarn manch hartes in Religions-Sachen vorgieng indem man zu sagen wuste, wie die Kirchen denen Evangelischen in Nieder-Ungarn hinweg genommen, übel gehandelt, die darinnen und darum sich befindende Leichen ausgegraben, derer Gebeine und Uberbleibsel, als Unreinigkeiten, auff das Feld geworffen wurden, u. s. w. Ungarisch. Reichstag und Confiscations-Rath.

Dieser Krieg in Hungarn, und das Unwesen mit denen daselbstigen Malcontenten oder Rebellen, machte also dem Hofe noch immer gar viel zu schaffen, ob man gleich dieses Jahr wiederum ein- und andere grosse Vortheile wider dieselbige erhielt, wie der geneigte Leser aus der Erzehlung dieser Dinge sehen wird, die wir ihm für dieses Jahr hinter einander an einem Stück darlegen wollen. Bald zu Anfang dieses Jahrs bekamen die Malcontenten bey Sadock, nicht weit von Setschin, eine harte Schlappe, die ihnen den 22. Januarii der General-Feld-Marschall-Lieutenant Freyherr von Sickingen zufügte, wodurch ihrer in die 1500. getödtet, auch, nebst einiger Bagage, 27. Fahnen Rebellen geschlagen.

1710. abgenommen wurden. Ihr Schwarm hatte viel Pohlen, Schweden, Frantzosen, Schweitzer, unter sich gehabt, wie dann schon anderweitig vorkommen, daß von des aus Pohlen verjagten Kiovvsky Parthie sich viel zu dem Ragoczy geschlagen, welchem deßhalber der Czaar mit einer Heimsuchung drohete, aber zur Entschuldigung erhielte: Er, Ragoczy habe diese Trouppen nicht kommen heissen, so halte er sie auch nicht auff, wenn sie wieder weggehen wolten, könte sie aber doch auch zu dem Abzuge keines wegs nöthigen. Der von ihm zu denen Käyserlichen übergetrettene Obrist Ozkay hatte das Unglück, in die Hände seiner Leute zu fallen, und eines schmählichen Todes zu sterben, wormit es folgender massen hergieng:

Ozkay von ihnen gefangen und enthauptet.

Als die Rebellen zu Neuhäusel die Gewißheit erhalten, daß sich ermelderer, von ihnen abgetrettener Obrister, nebst einiger Mannschafft auff seinem Gute Ozky befinde, erbot sich also bald einer von denen Rebellen, Namens Hadnack Lavarri, welcher zuvor unter ihm als Lieutenant gedienet, gegen Versprechung eines Geschencks von 100. Rthlr. ihn gefangen einzubringen. Hierauff ritte er mit 50. Mann aus, fand den Obristen auff besagtem Gut, da sich dann derselbe zwar mit seinen bey sich habenden 8. Mann auff das tapfferste wehrete, und viel von denen Rebellen mit eigener Hand niedermachte; Jedennoch aber sich endlich ergeben muste, nachdem seine Leute niedergehauen worden, und er selbst auch eine Wunde ins Angesicht bekommen hatte. In solchem Zustande brachte man ihn nach Neuhäusel, und fallete ihm das barbarische Urtheil, daß er noch denselben Tag gespiesset werden solte, welches auch unfehlbar geschehen wäre, wann nicht sein Bruder, Alexander Ozkay, auffs inständigste vor ihn gebeten hätte. Es wurde ihm demnach das Urtheil solchergestalt gemässiget, daß er des folgenden Tages mit dem Schwerdte hingerichtet werden solte; da er dann ersterwehnt seinem Bruder seine Güter, und 6000. Rthlr. dessen Söhne, denen Franciscanern aber 200. Ducaten vermachete. Nachdem nun diese beyde Brüder unter häuffigen Thränen voneinander Abschied genommen hatten, wurde dem unglückseligen Obristen von seinem eigenen Reit-Knecht der Kopff auff öffentlichem Platz abgeschlagen; Jedoch gab ihm derselbe, theils aus Zaghafftigkeit, theils aus Ungeschicklichkeit 3. Hiebe, und schnitte ihm endlich noch auff der Erde die Gurgel ab. Sodann wurde er, den Kopff zwischen denen Beinen haltend, eine Zeitlang zum Schauspiel auffgestellet, und zuletzt mit gewöhnlichen Ceremonien zur Erden bestattet. Sobald nun der Käyserliche General-Feld-Marschall, Graf von Heister, von dieser schimpfflichen Hinrichtung Nachricht erhielt, befahl er dem Obristen von Bruckenthal zu Raab, daß er den gefangenen rebellischen Brigadier Fœdor Laslo, nebst dem Obristen Wohlfarth mit gleicher Lebens-Straffe belegen solte, welches dann auch den 18. Jenner bewerckstelliget wurde, und muste so einer gegen oder vor den andern sterben, deren es keiner noch nicht bedurfft, wann die Rebellen dem Gehör geben wollen, was hohe Käyserl. Generalität an sie gelangen lassen, sich an dem Ozkay nicht zu vergreiffen, wo sie nicht die schärffste Repressalien erfahren wolten.

Sein Tod durch Repressalien von Käyserl. gerächet.

1710. An allerhand Scharmützeln fehlte es hin und wieder nicht: darmit wir aber den geneigten Leser nicht auffhalten, nur das hauptsächlichste berühren wollen. Den 13. Februarii wurden die Käyserliche Meister von **Leitschau**, worzu das mit dem Zeughauß-Wärter habende Verständniß geholffen, welcher den grösten Pulver-Thurn in die Lufft sprengte, und eine grosse Oeffnung darmit machte, welche zwar bald wieder gestopffet wurde, doch Anlaß zu hernach folgender Ubergabe war. General Heister fand um selbige Zeit sich in Ungarn ein, langte den 16. Februarii, nebst dem Brennerischen Regiment zu Leopoldstadt an, in Willens, noch selbige Nacht über die Waag-Brücken zu marschiren, und sich ferner gegen Neutra zu wenden. Alldieweilen aber das Eyß diese Brücken zerrissen hatte, so ließ der Commendant daselbst, vermittelst einiger Tschaicken, eine fliegende Brücke verfertigen, worüber gedachtes Regiment nach und nach marschirte, und gieng der General am 18. dito früh um 3. Uhr persönlich hinüber, um die Rebellen zu vertreiben, welche sich bey Neuhäusel abermahl mit etlich 1000. Reutern versammlet hatten, und diesem eingesperreten Ort gern Lufft machen, selbigen auch mit einigen Lebens-Mitteln versorgen wolten; Sie wichen aber nach vernommener Ankünfft derer Käyserl. die Gran hinauff, und zerstreueten sich hin und her, daß es eine Weile zwischen dem Gran- und Waag-Fluß sicher war. Ragoczy hatte den Versatz gehabt, da die Donau gefroren, etliche Regimenter übergehen, und in Croatien, auch Steyermarck streiffen zu lassen, allein das einfallende Thauwetter machte diesen Anschlag dermahlen zu Wasser. Heister gieng, nach obiger Verrichtung zurück nach Wien, und nahm die Fahnen mit sich, so der von Sickingen, nach vorhin gemeldetem, denen Rebellen entnommen hatte. Diese herberzuziehen, wurde wohl der in Preßburg versehende Reichs-Tag doch dermahlen noch ohne Würckung, fortgesetzet, und indessen die Feindseligkeiten im Felde einen Weg als den andern ausgeübet und weiter getrieben. Neuhäusel immer mehr einzuschliessen, ließ man eine ziemliche Weite davon selbiges rund um mit Palisaden umsetzen, bey welchen hier und dar die Käyserl. ihre Stationes hatten, und verhinderten, daß um so viel desto weniger durchgebrochen, und ihm Proviant samt Munition beygebracht werden könte. Das sogenannte von Rebellen besetzte **Zipser-Hauß**, muste sich auch bloquiret sehen. Ragotzy stund mit seinen Leuten bey **Rezkemet** herum, zog sich von dannen, da alles auffgezehret, nach Erlau zu, und mochte ihm nicht wohl bey der Sachen seyn, als er von wieder vorseyenden Friedens-Handlungen mit Franckreich Nachricht bekam, weil er leicht erachten könte, mit was Macht man ihm auff den Halß fallen würde, da es zu einem Frieden mit Franckreich in der That kommen solte. Er gerieth demnach auff die Gedancken, mit dem bey ihm gewesenen, um wider den Kiovvsky negotiiret habenden Moscowitischen Gesandten, Urbich, einen

Leitschau von Käyserl. erobert.

Heister zerstreuet Rebellen.

Neuhäusel enger eingesperret.

Ragoczy ist nicht wohl bey seiner Sache/ und thut Vorschläge.

Depu-

1710.

Sein Deputirter arretirt.

Deputirten nach dem Käyserl. Hofe zu senden, und allda gewisse Vorschläge thun zu lassen, der aber in Preßburg in Arrest genommen wurde. Ob nun zwar nicht eigentlich bekandt, was er vorzutragen beflissen gewesen, so verlauetete doch, ob solte es mit dahin gegangen seyn, Ragoczy sey Willens sich aus Ungarn nach Pohlen zu begeben, und allda seinen Auffenthalt zu nehmen, da Käyserl. Majest. ihm übrigens pardoniren, und ihm den Genuß seiner in Ungarn habender Güter zustehen wolten. Uber die Arrestirung seines Deputirten meynte er Ursach und Recht zu haben Beschwerde zu führen, als über eine wider das Natur- und Völcker-Recht lauffende Sache, indem ja mit Malcontenten ohne Unterhandlung, zu keinem Frieden zugelangen, eine Unterhandlung zu pflegen nicht möglich sey, da man denen Deputirten derer Malcontenten keine Sicherheit zustehen wolte: Weil aber doch die Natur selbst den Frieden zu suchen befehle, so gebiete sie auch die Beobachtung dessen, ohne welches zu einem Frieden nicht zugelangen sey, nehmlich die Sicherstellung derer Deputirten, gesetzt, daß diese von Malcontenten herkämen. Man ließ nun wohl auch seinen Deputirten wiederum frey, wolte ihn aber nicht hören, vielleicht wohl sehende, daß nichts mit ihm auszurichten, und sein Anbringen nach dem Gutfinden des Käyserl. Hofes nicht eingerichtet sey.

Steinville erhält das Commando in Siebenbürgen.

Der Krieg gieng demnach seinen Weg zu dessen Führung in Siebenbürgen der General Steinville verordnet war, nachdem der Tod den von Kriechbaum hinweggenommen hatte. Jener gieng den 16. May zu Wasser von Wien ab nach Peterwardein, von wannen er sich weiter nach seinem Commando verfügte, auch vor seine Person glücklich in Hermanstadt anlangte, aber seine auff der Theiß fortzubringende Bagage hatte das Unglück bey Montorlak zu scheitern, worbey 10. Personen, des Steinville Hofmeister, auch ein Müntz-Meister sampt Frau und 4. Kindern ersoffen, die Ladung, biß auff Geld und Kleinodien, gäntzlich verlohren gieng. Die Leute des Kiowsky verliessen sich nach und nach von dem Ragotzy, der ein Lager bey Zolnock (so von Käyserl. wieder verlassen, folglich durch die Rebellen besetzt geworden) auffschlagen lassen, wohin sich seine Leute nach und nach versammleten, auch eine Brücke über die Zagiva schlugen, und solche mit einer guten Schantze bewahreten: die Käyserl. funden sich bey Zoob, ohnweit Gran ein, und wurffen daselbsten ebenfalls einige Wercke zu ihrer Sicherstellung auff. Der Obrist Peraschi war befehliget die Postirung an der Unter-Donau einzurichten, zu welchem Ende er bey Veresmarton eine Schantz anlegte, auch, nächst andern Posten, **Mohatz**, Tollna und Födwar in Defensions-Stand setzte, er vor seine Person commandirte in **Brod**. **Zipserhaus** wolten die Malcontenten entsetzen, es gelung ihnen aber nicht, sondern man wieß sie mit harten Stössen wiederum zurücke, und muste sich solches den 12. Julii an die Käyserlichen ergeben. Der meiste Theil von der Besatzung nahm unter solchen Dienst, dem gewesenen Commendanten wurde mit dem Uberrest der freye Abzug gegönnet. Die Käyserlichen blieben mit einem guten Corpo in dasigen Gegenden bey Scavenek oder Clavenek unter dem General Virmond stehen, die Streiffereyen derer Feinde zu beobachten und zu hindern. Der General Heister erhielt aus Siebenbürgen her in die 5000. Mann zu Hülffe, und machte sich mit mehrerm Ernst an Neuhäusel, um es denen Malcontenten einst aus denen Händen zu reissen, die noch immer bey Zollnock stunden, und von daraus hin und her in Ober-Ungarn streifften. Weil die Besatzung in Neuhäusel eine ihr sehr nöthige und nützliche Mühle unter der Contrescarpe hatte, ließ diese der General Heister durch grobes, von Comorren hergebrachtes Geschütze, zu Boden legen, doch hatten die Rebellen die Steine und andere Geräthschafft noch zu rechter Zeit gerettet, und in die Vestung gebracht, von welcher man vermuthete, daß die Ergebung bald folgen würde, weil sie an allerhand Bedörffniß, wegen der langwierigen Bloquade, einen grossen Mangel hatte. Da sich der Ragozy zu bewegen anfieng, meynte man, er wolle den Entsatz versuchen, oder denen Käyserlichen sonst mit Antastung ein- und andern Orts, oder mit Einfall über die Donau, eine Diversion machen, weßhalben sich auch der General Heister aus dem Lager vor Neuhäusel hinweg- und mit einem Theil Volcks, sonderlich Reuterey, in die Gegend St. Nicolas begab, allem dergleichen vorzukommen. Ragozy ließ auch ein Detachement von etlich 1000. mit 11. Schiffen versehen, aus dem Lager bey Zollnock abmarchiren, gegen **Oedenscheid** zu, als ob es daselbst über die Donau setzen wolte, dem der General Heister mit besagter Cavallerie entgegen rückte, aber es hielt nicht Stand, sondern zog sich eylfertig und weit genug zurücke, daß der General Heister hernach sich vor seine Person wieder in das Lager vor Neuhäusel zurück verfügen konte, allwo sonst der General Graf Johan Palfy die Blequade commandirte, zu deren mehrern Versicherung man den Fluß Ibola oder **Ippel** wohl besetzt, und die Herbeykunfft derer Rebellen zum Entsatz zu verhindern getrachtet hatte. Im Augusto begehrte die Besatzung einen Stillstand auff 14. Tage, bey dessen Bewilligung sie einen ordentlichen Accord auffsetzte, und von allen Officiers unterschreiben ließ, mit dem Versprechen, sich zu ergeben den 31. *dito*, wann nicht vor diesem Termin der Entsatz des Orts geschähe. Binnen solcher Zeit hatten sich den 20. gedachten Monats 500. Tolpatschen aus der Vestung heraus, hingegen der Partheygänger Tott Paul mit 300. Pferden hinein practiciret, mithin das Versprechen, sich zu ergeben, nicht gehalten, und sagte man, gedachter Tott Paul habe den Commendanten des Orts in Arrest nehmen lassen, den Vice-Commendanten geprügelt, andere Officiers auff andere Art hart gehandelt, weil sie der Ubergabe gedacht. Man sahe dieses Verfahren der Garnison als eine wider das Völcker-Recht lauffende Brechung gegebener Parole an, dahero von dem commandirenden Herrn General-Feld-Marschallen, Grafen von Heister, diese Treulose mit Gewalt unter Ihro Käyserl. Majest. rechtmässige Bottmässigkeit zu bezwingen, die ohne

1710.

Neuhäusel mit Ernst angegriffen/

äffet die Käyserl. mit vorgegebener Accordirung.

Sie beginnen an die Käyserlichen.

1710. Wird ernstlicher bestritten.

dem zu aller Vorsorg zu Preßburg, Raab, Comorn, Gran und Ofen bereits eingeschiffte 18. halbe Carthaunen, 4. zwölffpfündige Stuck, und 8. Mörser sogleich nacher Carava und Gran abzuführen, der Befehl erlassen: Ingleichem von dem an der Ippel gestandenem Corpo das Teutschmeisterische Regiment, nebst beeden Bataillonen, Heister und Haßlingen, nacher Gran gezogen werden; besagtes Fußvolck traff allda den 3. Sept. ein, darauff den 4. dito das von Ofen beschriebene Geschütz anlangete, welches den 5. dito von denen Schiffen aus- und auff die hierzu behörige Wägen geladen wurde. Den 6. dito brache der commandirende Herr General-Feld-Marschall, Graf von Heister, mit ersterwehntem Fußvolck und Geschütz, nebst dem löbl. Schönbornischen Dragoner-Regiment, von Gran auff, und marschirte biß an das Dorff Visalu; der Herr Obriste Graf Wallis mit der Haßlingerischen Bataillen hingegen wurde, zu Bedeckung des von Preßburg und Comorn verlangten Geschützes, nacher Carava abgeschickt. Den 7. dito traffe man bey Neuhäusl ein, und lagerte sich jenseits der Neutra, unweit der Vestung. Den 8. dito wurde das mitgebrachte Geschütz abgeladen, und in der Nacht das sämtliche Pferd- und Ochsen-Fuhrwesen nacher Carava zur anderen Abholung abgesendet; da verhero, gegen den Abend, der commandirende Herr General Feld-Marschall Graf von Heister den Ort ausahe, wo zum füglichsten diese Vestung angegriffen werden kunte; zufolg dessen den 9. dito der Salmische Obrist, Herr von Langelet, samt 2. Grenadier-Compagnien, und 700. Flinteniren, wie auch 140. Teutschen Pferden, samt 30. Hussaren, ungefähr 200. Schritt von der Contrescarp Posto fassete, ohne daß die Rebellen solches ehender, als der Tag anbrache, wahrnahmen, darauff selbige sowohl mit Stucken als mit kleinem Gewehr zu schiessen anfiengen, keinen andern Schaden aber verursachten, als daß 2. Gemeine verwundet wurden. Den 10. dito, gegen Abend, ruckte der Herr Obriste Graf Wallis mit dem Geschütz von Carava in allhiesiges Lager ein; In dieser Nacht wurde nicht allein die Arbeit an einer Gemeinschaffts-Linie, sondern auch an 2. Batterien, den Krantz von der Mauer zu beschiessen, und denen Rebellen die Streichwehren zu nehmen, nebst einem Kessel auff 8. Mörser, angefangen; und, ungehindert derer Rebellen unausetzlich- groß- und kleinen Feuers, unterm Vortheil gewisser Blenden wider das kleine Gewehr, wurde doch nur ein Büchsenmeister und ein Gemeiner todt geschossen, auch 8. Gemeine verwundet.

Eben in dieser Nacht kamen 3. Hussaren aus der Vestung, von denen man vernommen, daß der Beleznay, als, bey nicht gehaltenem Accord, sich auffgeworffener Commendant, vor 4. Tagen, in der Nacht, mit 30. Pferden durchgangen wäre, und den gewesten Vice-Commendanten Ordödi gefangen mitgeführet hätte.

Den 11. dito, gegen 10. Uhr Vormittag, thäten die Rebellen mit 300. Tolvatschen, und biß 60. Hussaren, einen Ausfall auff unsere Lauffgräben, wurden aber durch den darinn commandirenden Tautschmeister-Obristen, Herrn Baron von Dalberg, mit Verlust gegen 20. Todten, und, nach Aussag eines Uberlauffers, vieler Verwundeten, sogleich zurück getrieben; unserseits wurde der Tolletische Hauptmann, Herr Baron Beck, todt geschossen, und der Salmische Hauptmann, Herr Nevill, nebst 3. Gemeinen, tödtlich verwundet. 1710.

Die Ablösung in denen Lauffgräben geschahe durch den Herrn Obristen, Grafen Wallis, mit der gewöhnlichen Mannschafft, welche die Nacht hindurch die Arbeit sowohl an beeden Batterien als Kesseln fortsetzte, und bekamen wir hierbey 3. Todte, und 14. Verwundte.

Den 12. dito. Heut, gleichwie alle Tag beschehen, begabe sich der commandirende General-Feld-Marschall, Herr Graf von Heister, in die Lauffgräben, und verordnete eine Redout, zu besserer Bedeckung, zwischen beeden Batterien anzulegen.

Selbigen Nachmittag ritte der Herr Obriste Tirotzy mit einigen seiner Hussaren gegen dem Seretzher Thor, und hauete unweit der Contrescarp 3. feindliche Hussaren nieder, wurde aber, nebst seinem Pferd, tödtlich verwundet, daß er folgenden Tag hieran starbe. In denen Lauffgräben wurde Nachts, unter dem Commando des Obristen, Herrn Grafens Portia, die ausgezeichnete Redout verfertiget, und 8. Böller in den Kessel gebracht; Unser Verlust bestunde in 3. Todten und 6. Gemeinen verwundten.

Den 13. dito lieffe von dem General-Feld-Zeugmeister, Herr Baron von Nehm, von dem jenseitigen Donau-Boden die Nachricht ein, daß der Balogh Adam durch die Raban biß Oedenburg gestreiffet, wäre aber vom Obrist-Lieutenant, Herrn Baron von Freyberg, zwischen Oedenburg und des Raabflusses angetroffen, zersprenget, ihme alle seine Beute abgejaget, hierbey auch der berühmte Partheygänger, Barbely Caspar, hart verwundet, und da besagter Balogh Adam seine Flucht über die Raab bey Ægerwar genommen, seye selbiger dem Herrn Obrist Baron Schilling, ebenfalls vom Bayreuttischen Regimente, wiederum in die Hände gefallen, auch von ihme, mit Hinterlassung einiger Todten und Verwundeten, nach dem Bakoner-Wald gejaget worden. Ingleichem hätte der Obrist, Herrr Monticelli, den letzt hinüber getrettenen Pal Otschay bey Fock unvermuthet also überfallen, daß wenig von denen bey sich gehabten Rebellen davon kommen seyn sollen.

Diese Nacht wurden in denen Lauffgräben, unter Commando des Obristen, Herrn Grafen von Heister, die Stuck eingeführet, auch die Arbeit an denen Batterien, Reduten und Kessel mit Verlust 2. Todten und 3. Verwundeten, in solchen vollkommenen Stand gebracht, daß, als man

Den 14. dito früh mit Ausruckung sowohl des Fußvolcks, als auch der Reuterey, wegen des in Arragonien von Ihro Catholischen Majest. erhaltenen glorreichen Sieges, ein feyerliches Te Deum laudamus gehalten, zugleich aus beeden Batterien mit 13. halben Carthaunen auff die gegen einander liegende Leopold- und Maria-Pasteyen zu spielen, auch die Belagerte durch Feuer

1710. zu beängstigen, mit Werffung derer Bomben der Anfang gemacht worden.

Den 15. dito, Gestern, in der Nacht, hatte man hinder letzt-gemeldten Redut eine Linie, von 320. Schritten, über den Mühl-Graben gegen der Leopold-Pastey gezogen; und darinn einen Waffen-Platz, von 40. Schritt lang, verfertiget; dabey unserer Seits niemand getödtet, noch verwundet wurde. Sonsten erhielte man die Nachricht, daß der Beleznay in dieser Gegend herum schweiffe, um einige bey sich habende Frantzösische Officiers, nächtlicher Weyle, in die Vestung zu werffen; durch unser Wachtsamkeit aber wurde sein Vorhaben zu Wasser. In gestriger Nacht ware ein solch: Kälte eingefallen, daß es auch gar Eyß gefroren hatte.

Hat: früh, kamen einige Uberläuffer aus der Vestung, aussagende: daß unsere Bomben an Menschen und Vieh schon ziemlichen Schaden verursachet: In der Nacht wurde nicht allein die vorigen Tags gezogene Linie ausgebessert; sondern auch lincker Hand des Mühl-Grabens ein etwas grössere Redut angelegt; darbey wir 2. Todte und 5. Verwundte bekommen.

Den 17. dito giengen abermahlen einige Uberläuffer herüber, so die gute Würckungen unsers Stück-Schiessens und Bomben-Einwerffens bezeugten. Man zoge rechter Hand von der Redut gegen der Maria-Pastey eine Linie von 239. Schritten gegen die Spitz des Revelins biß an die Palisaden; da wir 2. Todte und 2. Verwundte erhielten.

Den 18. dito, Nachmittag, suchten die Rebellen einen Ausfall auff unsere Arbeiter zu thun, wurden aber von denen Grenadirern hiervon abgehalten; wir hatten hierbey 2. Todte und 14. Verwundte bekommen, unter denen letztern befande sich der Grenadier-Lieutenant des löblichen Teutsch-Meisterischen Regiments. In der Nacht darauff wurde eine andere Linie biß an die Spitz derer Palisaden bey der Leopold-Pastey gezogen; Wir hatten darbey 1. Todten und 4. Verwundte gezehlet.

Den 19. dito fassete man zwischen der Leopold-Pastey und dem Revelin Posto zu 2. Batterien, als eine zu 6. und die andere zu 3. halben Carthaunen; weilen das Erdreich keinen grössern Platz zuliesse; Man war zugleich fortgefahren mit der Gemeinschaffts-Linie; Die Rebellen machten diese Nacht ein so grosses Feuer aus groß- und kleinem Geschütz, als noch niemahlen geschehen; daß also von denen Unserigen 7. Mann getödtet, und 24. verwundet wurden; Unter denen Erstern ware der nach gebrochenem Accord herüber getrettene Stuck-Obrist-Lieutenant, Her Rottenstein, der Unter-Lieutenant bey denen Sickingischen Grenadirern, 1. Feuerwercker und 1. Büxen-Meister; Unter denen letztern Herr Stück Hauptmann Zitner, nebst einem alten Feuerwercker und einem Büxen-Meister Corporalin, befindlich gewesen.

Den 20. dito setzte man die vorige Nachts angefangene Arbeit fort, und legte lincker Hand gegen der Breche-Batterie 2. neue Kessel auff 6. Mörsel an, worbey ein Büxen-Meister, nebst 5. Gemeinen, getödtet, und 16. verwundet wurden, nach Mitternacht gienge die völlige Rebellische, in dem Revelin gegen dem Comorner-Thor gestandene Wacht herüber, so in einem Feldwabel, Trommelschläger und 22. Mann, theils Grenadirern, theils Gemeinen bestunde. 1710.

Den 21. dito wurde die Arbeit fortgesetzet, und eine neue Gemeinschaffts-Linie gezogen, sodann Nachmittags aus denen neuen Kesseln zu werffen angefangen. An Todten hatten wir 5. Mann; Es wurde auch der Stück-Hauptmann, Herr Kunasch, mit 15. andern verwundet.

Eodem des Abends schickten die Belägerte einen Trompeter mit einem Schreiben heraus, in welchem dem commandirenden Herrn General-Feld-Marschalln dieselbe zu Vernehmung ihres Vortrags, um einen Stillstand auf 24. Stund bitteten, wurde ihnen aber, zu Gewinnung der Zeit, geantwortet: daß Morgens, um 7. Uhr, frühe, hierüber die Antwort erfolgen solle; Indessen ware anbefohlen worden, unser Seits gegen der Vestung nichts Feindliches zu unternehmen, noch weiters fortzurücken; Ausser die in dem erobertren Erdreich vorgenommene Arbeit fortzusetzen; dadurch wir erlangten die Gelegenheit, unsere Breche-Batterien in mehrere Vollkommenheit zu bringen.

Den 22. dito frühe, wurde auff inständiges Anlangen deren Belagerten bewilliget, einige Abgeordnete in unser Lager abzuschicken, jedoch aus gewissem Absehen, und mehrerer Glaubwürdigkeit halber, sollen solche in Officierer und Gemeinen von dem Fußvolck sowol als Reuterey bestehen; zufolg dessen dieselbe in unserm Lager anlangeten, und mit ihrem Begehren (so einen Stillstand biß End dieses Monats, sodann den jünzsthin mit ihnen geschlossenen Accord enthielte) angehöret, mit dem Schluß aber biß auff morgigen Tag, als

Den 23. dito, verwiesen, folgends ihnen ihr Vortrag gäntzlich abgeschlagen, und sie allein auff nachgehende Puncten sich zu ergeben bezwungen worden:

Muß sich ergeben/

Auff die uns von der Neuhäußler Besatzung heraus gegebene Puncten ertheilen wir hiermit unser endliche Entschliessung: auff diese Puncte.

1. Wird all- und jeden hohen und niedern, Kriegs-Cammer-Zeugs- und Commissariats-Officierern, und Gemeinen, wie auch denen Inwohnern, geist- und weltlichen, beederley Geschlechts, vom höchsten biß zum niedrigsten, so würcklich in der Vestung Neuhäusel sich befinden, die Amnistial-Gnad des Lebens und der Person, wie auch die Vergessenheit derer Lastern, so dieselbe wider Ihro Käyserl. und Königl. Majest. begangen, verliehen, was aber die liegende Güter betrifft, solches nach dem Käyserl. Hof verwiesen.

2. Wird jederman frey gestellt, mit seinen Fahrnussen abzuziehen, oder zu verbleiben; Und solle niemand seiner eigenen Haabschafft beraubet: auch denen Kriegs-Officiren und Edelleuten mit dem Gewehr, denen Gemeinen aber, nach Ablegung dessen, biß zu einem sichern Ort die nöthige Begleitung verschaffet: Ingleichem der Geleits-Brieffe gegeben werden; Jedoch, mit dieser Bedingnuß, daß keiner das Geringste, so einem andern zuständig, mit sich nehmen solle.

3. Wird ebenfalls denen Uberläuffern die Amnistial-Gnad, hinwegzugehen, oder zu verbleiben, ertheilet.

4. Sollen die Inwohnere zu Neuhäusel in dem Stand, in welchem sie vor der Rebellion gewesen, gelassen werden.

5. Solle, wegen Erlassung deren Gefangenen, die gebührende Rechnung gepflogen werden.

6. Es solle Ihro Röm. Käyserl. Majest. die Vestung, sampt Angehörigen, aller Kriegs-Rüstung und Geschütz, auch allem Proviant, überlassen, und zu solchem Ende morgiges Tags, um sieben Uhr, fruh, denen Käyserl. eine Pfort eingeraumt: ferners denenselben alle Minen, wie auch das verbergene Pulver, nebst allem deme, was schädlich sein möchte, entdecket werden.

7. Es solle die Besatzung diese Vestung wieder auszubessern, auch alles Schadhaffres und von ihr verursachte Auslagen zu ersetzen, 8000. Gülden zu bezahlen verpflichtet sein.

8. Es sollen zum Abzug denen Besatzungs-Soldaten 30. Wägen verschaffet werden.

Welche Puncten alle sämtlich und ins besondere von uns, aus tragender Gewalt und Vollmacht, heilig und unverbruchlich gehalten werden sollen. Geschehen in dem Lager vor Neuhäusel den 23. Sept. 1710.

Käyserl. geben weiter unterm Cusani.

So war dieser feste Ort auch wiederum in Käyserl. Händen, in welchem ein ziemlicher Verrath von allerhand Kriegs-Geräthschafft, z. E. 87. metallene Stücke, 15. dergleichen Böller, 7. Haubitzen, 900. Centner Pulver u. s. w. gefunden worden. Der General Heister begab sich hierauff nach Steyermarck auff seine Güter, der Gesundheit zu pflegen, ein gleiches that General Palffy, in welcher Abwesenheit der Marchese Cusani das Commando führte. Den 23. Octobr. hatte sich dieser mit etwas Fuß-Volck und Reuterey von Jaßperies erhoben, und war ferner den 15. dito, vor Zollnock eingetroffen, da gleich durch Rebellische Stück-Schüß der Gegenwehr Anzeige geschehen, wornechst man den Ort in Augenschein genommen, nach befundener Gelegenheit aber, die gefolgte Nacht, sowohl zu Erbauung der Keßlen, als Batterien auff 30. Schritt an dem Graben Posto fassen, und mit allem Eyfer arbeiten: zugleich auch die mitgenommene Brück-Schiffel über die Theiß setzen: und die Brücken-Schantz angreiffen lassen; welche dann ohne Verlust eines Manns eingenommen, auch sofort die feindliche von Flössen gemachte Brücken verheeret worden; Als nun den 16. dito, an der Arbeit fortgefahren, aus denen Mörsern inzwischen auch zu werffen angefangen, und gegen Abend alles, biß zu Einführung derer Stücken verfertiget ware; hatte ersagter Herr General ein scharff schrifftliche Auffforderung gethan, worauff die Besatzung einen Stillstand auf 24. Stund verlangte, so aber nur über Nacht bewilliget, und zugleich beederseits die Geisseln ausgefolgt worden, welchemnach dann, den 17. dito, der Accord also geschlossen worden; daß die Rebellische Besatzung mit ihrem Gewehr, Haab und Gut, worzu ihnen die bengehabte Land-Wägen, jedoch gegen versprochener ehestens Zurück-Entlassung, nebst 2. Tag Brodt, und Fleisch, zugestattet, unter mitgegebener Bedeckung gegen Hinterlassung aller Stück, und Kriegs-Gezeug, den Platz völlig eingeraumet und abgezogen. Die darinnen commandirende Officiers waren der Brigadier Clajazi und St. Mikloffi, die Besatzung aber bestunde gegen 400. Mann; davon bey 40. in dem Abzug zurück geblieben, willens nacher Hauß sich zu begeben. Sonsten war der Ort in gutem Vestungs-Stand, und darinn ein ziemlicher Vorrath an Proviant gefunden worden. Nach Eroberung dieses Platzes richtete der General Cusani seinen March mit der Armee gerad auff **Erlau** zu, dem die Stadt alsofort Deputirte entgegen geschickt, und durch diese um Käyserl. Gnad anhalten lassen, welche sie auch erhalten, und marschirte einiges Käyserl. Volck in selbige, das dasige Schloß zu bloquiren, und es auff diese oder andere Weise zur Ubergab zu zwingen, deren man sich desto ehender versahe, da Partheyen von 70. biß 80. Mann, die daraus mit Brieffen an den Ragoczy geschickt worden, zu denen Käyserl. überziengen! der fieng an, mit seinen beygehanen sehr verlegen zu werden, weil dieses Jahr die Sachen so schlimm vor sie lieffen, und die in Nieder-Hungarn herumschweiffende Rebellen immer schwächer, auch so eingetrieben wurden, daß sich fast keiner im Feld sehen lassen dürffen, ohne Gefahr von dasigen Käyserl. Besatzungen oder Postirungen angegriffen, erlegt oder gefangen zu werden. Wie in Ober-Hungarn ihnen ein Platz nach dem andern entgieng, ist zum Theil erzehlet, und wird nun ferner folgen. Sie wusten also daselbst auch im Felde nicht beysammen Stand zu halten; sondern begaben sich zerstreuter, da sie sonst um Zollnock herum, und weiter hinauff gen Caschau gestanden, hinter und über die Theiß und Norat, der Ragoczy nach Mongatz, der Berezeni nach Ungwar, der Caroli blieb hinter gedachter Theiß, stärckten ihre Postirungen Knojan, Hamberg, Dravez, Plautsch, vermehrten die Besatzung in Caschau, allwo der Andrassi Pal und Petri Georg mit ihren Regimentern einrückten, und der Daniel Esterhasy zum Vice-General bestimmet war. Der General Cusani gieng den 6. Nov. mit dem Groß der Armee von **Erlau** ab, sich gegen Keestement und Keres wendende, um allda Postirungen anzulegen. Den 10. dito trafen der General Palfy und Cusani zusammen in Pest ein, das Nöthige zu veranstalten, wie denn die Postirungen biß Onoth erweitert, und von Hattwan auch anderweitig her mehrere Völcker die Bloquade des Erlauer Schlosses zu verstärcken geschickt wurden. Man entschloß sich aber bald selbiges mit allem Ernst anzugreiffen, deßhalben man nöthig grobes Geschütz von Ofen aus davor brachte, dieses aber der commandirende Obrist Wallis so brauchte, daß man den 29. Nov. ab Seiten der Rebellen die Chamade schlug, und der Ubergabs-Accord den 30. dito des Inhalts erfolgte:

die Stadt Erlau/

Erobern Zollnock mit Accord/

1.) Daß wegen deré vom Anfang dieses Kriegs, biß auff den Tag der Unterzeichnung gegenwärtiger Puncten, auff einigerley Weg oder Weiß, in geheim oder offentlich, wider Ihro Käyserl. Majest. getreue durch unsere Besatzung etwan zugefugten

auch dasiges Schloß mit Accord.

1710. fügen Schaden, und angethanen Beleidigungen, ohne Ausnahm und Ansehung derer Personen, jetzo und allezeit gedachter Besatzung, und allen ihren Nachkömmlingen, eine Amnestie verliehen: Inmassen die bey der Onodiensischen Versammlung unternommene Throns-Beraubung, und damit deßhalben keine Straff zu befahren seye, durch die Amnestie in die Vergessenheit gestellet werden möge.

Bey diesem ersten Punct wird ein allgemeine Amnestia, auff Gestalt und Eigenschafft, wie der Neuhäußlerischen Besatzung, zugestanden.

2.) Daß die obgemeldte, in Besatzung Begriffene mit fliegenden Fahnen, klingendem Spiel, samt ihren eigenen Gewehr, frey abziehen mögen.

Ist verwilliget, daß die Herren Officiers mit ihrem Gewehr abziehen können, nicht aber die gemeine Soldaten, welche nach abgelegtem Gewehr und Fahnen, auch ohne Trommelschlag abziehen sollen.

3.) Daß die Besatzung mit sich auch 2. Stück, derer jegliches 8. pfündig schwere Kugeln schiessen, wie auch 2. dritthalb pfündig schiessenden Schlangen, nebst zweyen 30. und 20. Pfund schwer werffenden Mörsern, samt den Laveten, und übrig zugehörigen Pulver, sodann 6. Carteschen zu dem 30. pfündigen Mörser, und zu dem kleinern 24. Bomben, 500. Granaten, und einen Centner Lunten mit sich nehmen, auch nach Gebrauch und Ordnung der Artillerie, mit vorausgehenden Soldaten, welche mit allem gewöhnlichen Gewehr, brennenden Lunten, ausziehen dörffen, nicht weniger das zu 24. maliger Ladung des Gewehrs behöriges Kraut und Loth, mit 10. Flintenstein, jeglicher mit sich fortnehmen möge.

Weil die darinn befindliche Sachen Ihr. Käyserlichen Majestät und keiner ausländischen Potentz angehörig, als wird dieses Begehren ihnen, als Ihrer Majestät Unterthanen, gäntzlich abgeschlagen.

4.) Daß die Herren Ober- und Vice-Commendanten, wie auch die übrige Herren Officiers dasiger Besatzung, eben zu ihrer Nothdurfft Pulver, Kugeln und Flintenstein mit sich fortnehmen mögen.

Dieses verdienet keine Antwort.

5. Daß man denen Kriegsleuten, Geistlichen, Edelleuten und Bürgern, Zeugs- und Commissariats-Officierern, auch denen Wittwen und Waisen vor ihre Personen, und zu Wegbringung aller ihnen erweißlichen zugehörigen Haabschafften, das nothwendige Fuhrwesen, samt Verpflegung, verschaffen: dann, denenselbigen, wohin sie sich zu begeben verlangen, frey gestellet lassen, ingleichem die bedürfftig-sichere Kriegs-Begleitung mitgeben wolle.

Es werden nicht minder die Wägen, als genugsame Begleitung mitgegeben, und sollen die Officierer darauf ihre eigene, nicht aber anderer Leute Güter, mit sich an das Ort, so ihnen beliebig, fortbringen dörffen; auch werden hierzu Commissarien, solche zu untersuchen, eigends bestellet seyn.

6.) Daß aller und jeder, in dasiger Besatzung sich Befindenden ihre Schulden, wie, und bey wem solche etwan seyn möchten, durch gegenwärtigen Accord beygelegt bleiben.

Seynd in so weit auff den gebräuchlichen Weg derer Rechten verwiesen, das ihnen schuldige zu suchen.

7.) Daß allen und jeden, was Stands oder Wesens (wie vorhin gedacht) sie seynd, sowohl würcklich im Sold dienenden, als zugeschlagenen, Commissariats- oder Zeugs-Officierern, Adelich oder anderen Standes und Würden, Wittwen oder Waisen, auch übrigen hierinn eingesperrten, samt unser, und denen Soldaten selbst, wann es ihnen gut beduncket, frey stehen möge, zu verbleiben; also zwar, daß, wann sie selbst persönlich nicht zu verbleiben verlangten, doch ihren Weibern und Kindern in denen Käyserl. Landen ruhig Aufenthalt verstattet: nicht weniger alle ihre beweglich- und unbewegliche Güter, was nur denselben zugehörig, wann solche auch schon zur Cammer gezogen, und jetzo würcklich von dieser besessen würden, wo selbige Güter etwan in einer Gespanschafft oder Stadt zu finden wären, vermög gegenwärtigen Accords, alsobald zurück gefordert, und erlassen: auch die in Zeit dasiger Belagerung in denenselbigen beschehene Schäden ersetzet werden mögen.

Es wird allen zugelassen, sowohl in Ihro Käyserl. Majest. Treu zu treten, als auch zu dem Ragotzy fortzugehen; Was aber ihre zur Cammer eingezogene Güter wieder zu erlangen anbetrifft, werden sie zu der Hochlöbl. Hof-Cammer verwiesen.

8.) Daß man die Verhafftnehmung des Hn. Grafens von Zinzendorff ꝛc. wie auch aller anderen, ohne Rach darüber zu suchen, durch die Amnestia in Vergessenheit stellen wolle.

Ist auff Art, wie in obiger bey dem ersten Punct ertheilten Antwort, verwilliget.

9.) Daß, wegen deren in währender Belagerung an dasiger Vestung verursachten Schäden keine Gutmachung begehret, noch die zu Neuhäusel beschehene Abhandelung hiehero in einige Folge gezogen werden möge.

Wegen deren, währender dieser Belagerung, an dasiger Vestung und Stadt verursachten Beschädigungen, wird keine Gutmachung angefordert; aber die 1200. fl. welche man zu Anwerbung derer Soldaten, aus dasiger löbl. Gespanschafft und von der Stadt Erlau erpresset, nicht minder die 800. ausständige Gulden, so der Paßgay anhero gebracht, um dasige Vestung auszubessern, sollen vom Commendanten Herrn Nicolas Pereny, wieder abgestattet werden.

10.) Daß der Herr Johann Esajagi, Brigadier, und der Obrist-Wachtmeister, Herr Johann Ritter, wie auch andere übergetrettene Kriegsleut, oder sonst in Käyserl. Treu gewesene, von der ihnen beforglichen Straffe, eben durch die Amnestia begnadet, und ihr freyer Abzug keines wegs gehindert werde.

Bleiben gleichfalls auff die bey dem ersten Punct ertheilte Verwilligung angewiesen.

11. Daß

11.) Daß, Krafft gegenwärtigen Accords, jedem frey stehen möge, seine Güter zu veräussern, oder aber, daß von der Königl. Cammer alsobald davor das baare Geld gut gemacht werden möge.

Ist verwilliget, was die bewegliche Güter belangt; wegen der unbeweglichen Güter aber weiset man sie auff die Antwort beym 7. Punct.

12.) Daß man beym Abzug niemand von denen Soldaten aus dasiger Besatzung anhalten möge, es wäre dann, daß jemand freywillig Käyserl. Dienste anzunehmen willens, so fern aber einiger wider Willen auffgehalten würde, solcher alsogleich würcklich, samt allem dem seinigen, Waffen, Kleidungen, und übrigen Sachen, zurück genommen werden könne.

Es wird keiner, der nicht von selbsten will, zurück gehalten werden.

13.) Daß wegen des Hauß-Geräths und anderer Sachen, welche der entwichene Adam Arud, und andere Heyducken, in der Besatzung hinterlassen, und solche die Besatzungs-Soldaten möchten veräussert, verzogen oder verbraucht haben, nichts wieder zu erstatten möge angefordert werden.

Wegen deren bißhero auffgezehrten Speiß-Waaren will man keine Ersetzung fordern; Was aber noch beyhanden übrig, wie auch alle Fahrnussen, müssen zurück gestellet werden.

14.) Daß, bevor die Vestung auff behörige Weiß von uns abgetretten werde, man eine Woche vorhero alle benöthigte Wägen verschaffen wolle, biß dahin aber die Vestung nicht eingeraumet werden dörffe, ob schon auch die bestimmte Zeit verstreichen möchte.

Die Wägen zu Abführung derer Fahrnussen vor die Herren Officierer werden den 2. Dec. in Bereitschafft stehen.

15.) Daß die Übergab der Vestung ehender nicht geschehe, als auff den letzten Tag Jenners des anrückenden 1711. Jahrs, damit unter solcher Zeit sowohl von Ihro Käyserl. Majest. die allergnädigste Genehmhaltung zu uns anhero kommen, (ob zwar wir an der Gutheissung und Bevollmächtigung des Tit. commandirenden Herrn General-Feld-Marschallen keines wegs im Zweifel stehen) als auch unserem Fürsten wir eben unter solcher Zeit dieses alles vortragen lassen können.

Es solle den 3. Decembr. dieses gegenwärtig zu End lauffenden 1710. Jahrs die Vestung übergeben werden; Übrigens ist meine Genehmhaltung, gemäß meiner Gewalt-Briefen, genugsam; Morgen auch solle die grössere gegen der Stadt liegende Pforte denen Käyserl. Soldaten zur Verwahrungs-Besetzung eingeraumet werden.

16.) Daß denen Ausziehenden weder auff noch ausser dem Wege, weder von denen Pferden, noch aus denen Wägen, es seye von Fußvolck oder Reuterey, nicht das geringste entzogen werde, und jeglichem frey bleiben möge, wohin er will sich zu begeben; niemand aber des Tags über 2. Meil fortzuzwingen seye; zu deme, daß auch allezeit der dritte Tag zur Ausrastung verstattet: dann, so lang man bey dem ausgezeigten Ort nicht anlange, denen Officierern sowohl als denen gemeinen Soldaten nach gebührender Portion die Verpflegung, wie nicht weniger dem Vieh das nothwendige Futter, auch die Vorspann zu verschaffen, verwilliget seyn möge.

Welche in Ragotzischen Diensten verharren wollen, denen will man nicht allein gnugsame Begleitung biß gegen Caschau, oder gar über die Theyß mitgeben, sondern auch aller Orten, wo Ihro Käyserl. Majest. Soldaten in Besatzung liegen, vor die gemeine Soldaten gebührendes Brod erfolgen lassen.

Anbey wird begehret, daß alles zur Artillerie gehöriges, samt Kriegsgezeug und anderm, nebst allem Proviant und Lebensmitteln, denen hiertzu verordneten Herren Officierern überantwortet, ingleichem die Minen, oder anderes, was einigen Schaden verursachen könte, unverhalten und auffrichtig entdecket werde.

Zu Bekräfftigung dessen sollen vorgeschriebene Puncten beyderseits unterzeichnet, gefertiget, und unverbrüchlich gehalten werden. Gegeben zu Erlau, den 30. Nov. 1710.

(L.S.) Frantz, Graf von Wallis. (L.S.) Peremy Miklos.

Gegen-Antwort auff des Titl. commandirenden Obristen Herrn Frantz, Grafen von Wallis, vorgemeldte Puncten, von denen in der Besatzung der Vestung zu Erlau sich befindenden sämtlichen Officieren.

Bey dem 11. Punct wolle Titl. Herr Graf Wallis sich erklären, auff was dann für eine Weiß denen Neuhäußlerischen die ewige Amnestie oder Vergessung ertheilet worden, damit man dabey auch ruhig bey sich selbsten leben möge?

Dieses ist dahin zu verstehen, daß sie von der ordinari Straff des Lasters der beleidigten Majestät loßgesprochen werden, gleich wie die Neuhäußler loßg sprechen seynd.

Bey dem 2. so befinden wir, daß man uns auff die Art, wie von denen Neuhäußlern angezogen wird, halten will; Titl. Herr Graf beliebe in Erwegung zu ziehen, wie es dermahlen mit uns beschaffen, und wir mit jenen nicht zu vergleichen, dann wir wissen, in was Noth selbige gesteckt, so bey uns gantz nicht zu vermuthen; dahero nicht allein die Herren Officierer, sondern auch die gemeine Soldaten, wie vor angedeutet, also abzuziehen verlangten.

In diesem werden sie zum General-Feld-Marschall, Titl. Herrn Grafen Palfy, gewiesen, und recommendirt.

Bey dem 3. weilen es bey der Kriegs-Regul beobachtet wird, daß bey übergebenden Plätzen die abziehende Besatzungen auf gewisse Weiß, als Kriegsleut, und nicht als Gefangene abzugehen, gewöhnlich seye; Als wolte Titl. Herr Graf Wallis von uns keine andere Meynung fassen, derohalben wir 2. kleine Ragotzysche Stücklein, derer Kugel 3. Pfund haltet, samt solchem Zeug und Pulver, als wie vorhin begehret, mitzunehmen ersuchen.

Ist abgeschlagen.

1710.

Beym 5. bleiben wir bey unserer Erklärung vergnügt, daß zu Vollziehung derselben 1000. Wägen zu verschaffen seynd, auff welche unsere Landschafften durch den Ort, wo die Theiß am seichten durchzufahren seyn wird, so weit, biß wir zu denen Partheyen unseres Fürstens gelangen, mit genugsamer denen Wägen und Fuhrwesen zugegebenen Begleitungen, fortzubringen.

In der gantzen Gespanschafft seynd nicht 1000. Wägen aufzubringen; Denen aber, welche zu der confœderirten Parthey fortziehen wollen, wird man genugsame Wägen nach ihrer eigenen Nothdurfft, biß zu der Pestirung der Ihrigen mitgeben.

Findet sich ziemlicher Vorrath.

Man fand in dem übergebenen Ort einen ziemlichen Vorrath von Kriegs- und anderer Provision, als 34. groß und kleine Stücke, 14. Pöller, 150. Centner Pulver, viele Feuerwercks-Materialien, 6746. Kübel Getrayd, 2500. Kübel Meel, 1300. Kübel hartes Futter, ein paar hundert Centner Fleisch, ziemlichen Wein-Vorrath u.s.w. Der Vice Commendant Franciscus Petri, nahm nebst 17. Ober- Beambten und Officiers Käyserliche Gnade an, der Ober-Commendant aber gieng mit 9. Officiers zu dem Ragoczy, welcher mit dem Berezeny in Mongatz, der Caroli aber in Caschau der Zeit war. Welchergestalt Virmond mit einem Corps in der Zipser Gegend gestanden, ist schon berühret worden, und hier noch anzuführen, was er, nach mancherley gehabten Scharmützeln, um das Ende des Jahrs noch hauptsächliches der Gegenden verrichtet. Im October that er einen Ritt in die Gegend Muran, sprengte die daselbsten sich findende Rebellen auseinander, und bekam darbey Gelegenheit das unzemain feste Berg-Schloß Muran, durch den Obrist Leimbruck, und da dieser hernach gefährlich davor bleßiret wurde, durch den Sickingischen Obrist-Lieutenant bloquiren zu lassen. Nebst einigen andern Ritten gieng er den 18. Nov. dem General Viard zu Hülffe, das Schloß Jaktro wegnehmen zu helffen, so sich aber, ehe er noch dafür kam, ergeben, da der Commendant, Platz-Major, Granadier-Hauptmann Käyserl. Gnad angenommen, die übrige Abzug nach Caschau, doch ohne Spiel und Fahn, erhielten. Der General von der Lamken schlug den Anton Esterhaly den 10. dito bey Lisca, daß dieser kaum übers Wasser mit seiner Gemahlin entrinnen konte. Nahm hernach die Vestung **Grosna Horcka** hinweg, so die Rebellen in die 6. Jahr beständig inne gehabt, und worinnen sie grossen Kriegs-Vorrath hatten, welches, nebst dem vielen dahin geflüchteten Gut, in der Käyserl. Gewalt verfiel, da die drinne liegende Tolpatschen ihren eigenen Commendanten zur Ubergab genöthiget. Zugleich wurde Tockay besetzt, und sagte man, daß ernannter General die von dannen nach Pohlen zuführende, dißjährige in ungemeiner Menge gewachsene Weine ertappet, und in seine Hände bekommen. General Viard fand sich bey Sandre oder S. Andre ein, jagte auch die Rebellen aus dem befestigten Closter zu Güntz, und legte Käyserl. hinein. Der Virmond hub sein bißher bey Clavaneck gehabt s Lager auff, und erhielt man Bericht, wie selbiger weiter gerücket und zwar vor Bartfeld, eine in der Saroffer Gespannschafft befindliche Stadt, da dann die darinnen gelegene 500. rebellische Hussaren alsofort bey dem Anmarsch derer Käyserlichen das Reiß-aus nahmen, weil ihr commandirender Officier Beleseny, (welcher ehemals den Vice-Commendanten von Neuhäusel aus selbiger Vestung entführet hatte,) sich nicht darinnen zu bleiben getrauete. Diese verfolgeten nun die Käyserl. und kamen dem Beleseny so nahe auff den Halß, daß ihm einer seine silberne Patron-Tasche vom Leibe hieb; immassen denn auch 50. seiner Leute niedergemacht, und viele gefangen wurden. Hierauf ermahnte der Graf von Virmond die in der Stadt gelegene Heyducken, sich alsofort als Gefangene zu ergeben, nebst der Versprechung, daß ihnen das Leben geschencket, und sie mit der Plunderung verschonet werden solten. Ob nun schon die Rebellen Geissel verlangeten, und zu accordiren suchetten: So bekamen sie doch nichts anders zur Antwort, als dieses, daß es eine Frechheit wäre, wenn man mit seinem Herrn und Könige accordiren wolte, und solten sie, sobald der erste Stück-Schuß geschehen, keine Gnade mehr zu hoffen haben. Dieses bewog die Rebellen, den 4. Decembr. das Thor sogleich zu eröffnen, und die Schlüssel zu überlieffern, unerachtet die Besatzung im Stande war, sich eine ziemliche Zeit zu wehren. Hiernechst leistete der Adel und die Bürgerschafft Sr. Käyserl. Majest. den Eyd der Treue, da denn der Graf von Virmond die letztere entwaffnen, den Commendanten aber mit 20. Heyducken gefangen nehmen ließ. Man fand in der Stadt 12. metallene und 4. eiserne Stücke, 20. Centner Pulver, viel Bley, Lunte u. d. m. nebst ziemlichen Magazinen mit Mehl und Heu. Nachdem nun der Graf von Virmond diesen Ort gnugsam besetzet hatte, rückte er den 6. gedachtes Monaths biß nach Sebes, eine halbe Stunde von Eperies, allwo er zwar erst bey spätem Abend anlangete; jedoch die Thore alsofort zu berennen, und den 7. darauff, die Stadt durch einen Trompeter auffzufordern, Befehl ertheilete, die sich denn auch erklärete, des folgenden Morgens zwischen 8. und 9. Uhr Geissel herauszuschicken, woferne man dagegen Käyserl. Seits einige Officirer hinein senden wolte. Als nun den 8. dieses die darzu benennte Officier mit einer Begleitung von 60. Reutern nach dem Thor ritten, begegnete ihnen eine Parthey ausfallender Hussaren, mit welchen jene in ein Gefecht geriethen; dahero es geschahe, daß auff Seiten derer Käyserl. 3. biß 4. Mann und eben so viel Pferde beschädiget, auff Seiten deren Rebellen aber etliche getödtet, und noch mehrere verwundet wurden. So bald der Graf von Virmond dieses vernommen hatte, ließ er 2. Compagnien Granadier nebst einem Bataillon anmarschiren, und die Granadier sich in einen holen Weg postiren, das Bataillon aber selbige hinter der Höhe unterstützen, da denn zwar die Rebellen 150. Stück- und sehr viel Mußqueten-Schüsse auff sie thaten; jedennoch niemanden troffen, weil die Käyserlichen in einem holen Wege sicher stunden. Als nun immittelst die Käyserl. Hussaren mit den Rebellischen aneinander gerieten, rücketen die Granadier auff einmahl aus dem

1710. Erobert Bartfeld.

Virmond streifft Rebellen auseinander.

Fordert Eperies auff.

Greifft es tapffer an.

1710.

1710.

Capitulation der Garnison.

em holen Weg: biß an die Häuser vor dem Thor, wodurch sie die Hussaren in gewisser Maase abschnitten, also daß dieselben in höchster Eyl die Flucht nahmen; die Granadier aber, welche dahin gleichfalls bedeckt stunden, feuerten in das Thor, dergestalt, daß die Rebellen, nachdem sie nochmals wohl 2. Stunden von denen Mauern und Passeyen geschossen hatten, endlich die Chamade schlugen, und biß Nachmittags Frist suchten, weil die Leute eben in der Kirche waren. Als aber Nachmittags ein Rebellischer Hussaren-Rittmeister, ein Edelmann und ein Raths-Herr heraus kamen, thäten sie keinen andern Vertrag, als daß sie einen Stillstand biß auffs neue Jahr begehrten, nebst dem Anhange, daß sie mittlerweile zum Fürsten Ragoczy schicken, und wann er sie in solcher Zeit nicht entsetzete, accordiren wolten: Allein der Graf von Virmond schlug solches ab, und drohete ihnen mit Feuer, wo sie nicht vor Abend wieder kommen würden. Indem nun dieses letztere nicht geschahe, so verfertigten die Käyserl. in der Nacht eine Batterie vor 2. Regiments-Stücke zu glühenden Kugeln, welche sie auch aufführeten, anbey der Stadt den Canal, welcher dadurch lauffet, abgruben, und noch eine Batterie vor 2. Stücke zu verfertigen anfingen. Den 9. frühe schickte der Commendant einen Trommelschlager heraus, und entschuldigte sich durch ein Schreiben, daß er voriges Abends seine Abgeordnete nicht wieder heraus gesendet, mit dem Versprechen, daß er es Nachmittags thun wolte. Indessen besetzte der Graf von Virmond alle enge Zugänge um die Stadt mit Infanterie, und das ebene Feld mit Reuteren, weil versicherte Nachricht eingelauffen, daß die Rebellen frisches Volck hinein zu werffen suchten; Wie sie dann deßwegen aus Caschau unaufhörliche Losungs-Schüsse thaten, womit sie auch biß an die Stunde des Einzugs derer Käyserl. in die Stadt, fortfuhren. Endlich erschienen gegen Abend die Abgeordneten abermahls mit denen Accords-Puncten, über welche man aber sobald nicht einig werden konte; dahero die Käyserl. ihre andere Batterie verfertigten, Stücke und Mörser aufführeten, und die Lauf-Gräben weiter trieben. Wiewohl nun der Plaz-Major herauskam, und ansagte daß man mit denen Lauf-Gräben nicht so nahe kommen möchte; so gab doch der Graf von Virmond hierauff zur Antwort, daß ihnen solches nicht schaden könte, wenn sie endlich gesonnen wären, zu accordiren; wo aber nicht, müste er keine Zeit versäumen, sie zu andern Gedancken zu bringen. Dieses fruchtete so viel, daß endlich der Accord den 10 Decembr. geschlossen wurde, und die Käyserl. sofort hinein marschireten. Unter denen von denen Rebellen entworffenen Puncten war der vornehmste, daß die Besatzung mit aller Kriegs-Ehre, wie auch mit 2. Stücken, und auff jedes 12. Ladungen nach Ungvar solte begleitet werden: Es wurde ihnen aber nichts anders eingewilliget, als daß einem jeden frey gestellet bliebe, Käyserl. Dienste zu nehmen, oder nach Hauß, oder auch nach Ungvar zu gehen; wobey dem Adel die Fristung des Lebens zugesaget, wegen dero liegenden Güter aber dieselbe nach Hof verwiesen wurden; das mehrere

Erobert selbiges.

weiset sich aus nachstehenden völligen Accords-Puncten, die, was die Guarnison betrifft, des Inhalts waren:

1.) Daß der Herr Commendant, der Herr Plaz-Major, und übrige Herren Ober- und Unter-Officire, was Stands diese seynd, samt der völligen in Fuß-Volck und Reuterey bestehenden Besatzung, Hohen und Niederen, mit Schulter- und Seiten-Gewehr, Fahrnüssen, Zughörungen, Bagaschy, allen fliegenden Fahnen, klingendem Spiel und rührenden Trumlen, samt 2. Stücken, auch darzu behörigem Gezeug, nehmlich zu 12. Ladungen, ebenfalls Pulver und Kugeln jedweder Soldat mitnehmen; und nebst genugsamer Begleitung, biß Ungvar ohne Schaden frey abzuziehen, ein gleiches von sämmtlicher Reuterey zu verstehen, auch die Buchsen-Meister und Flüchtige, mit ihren Hauß-Genossenen und Sachen, sicher fortziehen mögen.

Jedwederem aus denen Soldaten, was Stands der seye, Officier oder Gemeiner, zu Fuß, oder zu Pferd, welcher in Ihro Käyserl. und Königl. Majest. Treu und in Dero Dienst treten will, soll es frey stehen, und er in keiner, auch mindesten Sach, beschädiget: Dann ihme die bey sich habende Waffen, Pferde, Bagaschy und alle fahrende Haabschafften unberühret gelassen werden; welchem aber gefällig, nach Hauß zu gehen, dem soll es ebenfalls frey, und er mit genugsamen Paß-Brieffen zur Sicherheit versehen, auch seine Bagaschy und andere bewegliche Sachen, jedoch Gewehr und Waffen ausgenommen, zu behalten, ihme erlaubt seyn; Die aber, welche der Ragotischen Parthey ferner anhangen wollen, sollen, nach abgelegten Waffen und Fahnen, mit genugsamer Begleitung und Fuhr-Wesen biß gegen Caschau bedienet; denen Officieren aber, aus absonderlicher Erwegung, die Waffen gelassen werden.

2.) Daß die Uberläuffer, allerhand Stands, auf was Weiß sie hierinn sich befinden, freyen Auszug mit ihrem Gewehr, Zugehörungen und allen Sachen erlangen; auch die, so noch ferner dem löblichen Königreich zu dienen willens, solches frey thun mögen.

Die Uberläuffer sollen der Begnadigung ihres Lebens zugemessen haben, obwohlen sie derselben unwürdig, und in dero allergnädigsten Herrn Dienste, als dahin sie, krafft ihres Eyds, verpflichtet, wieder kommen, oder, nach hinterlassenen Waffen, gehen mögen, wohin sie wollen.

3.) Daß alle Soldaten, zu Pferd und Fuß, durch bedürfftige Begleitung an sicheres Ort geführet, mit nöthigem Fleisch und Brodt zur Unterhaltung, biß sie zu denen Ihrigen ankommen, versehen: ferners ihnen ihre Bagaschy und Fahrnüssen wegzubringen, 60. Wägen mit Ochsen bespannet: wie auch zu Fortbringung derer Stücken, die nothwendige Vorspann verschaffet: die Verpflegung aber auff die Mund- und Pferd-Portionen zugestanden werden möge.

Weil man noch den Zug durch die im Inneren verharrende Oerter fortsetzen muß, als sollen die, welche weggehen wollen, ihnen selbst die Verpflegungs-Mitetelen verschaffen: ja wohl auch der Begleitung

1710. nung gar billig aus selbigen Orten die Unterhalt machen lassen.

4.) Daß diejenige, welche Ihro Käyserl. Maj. Dienst antretten wollen, auffgenommen, die aber nach Hauß zu gehen verlangen, fortgelassen; und ferner, die zu dem Ragotzy abziehen, dorthin zu gelangen, wie es in dem ersten Punct angefüget werden, befreyet werden mögen; also zwar, daß denen, welche Ihro Käyserl. Majest. sich anhängig machen, von allerhöchst gedacht Ih. Käyserl. Majest. durch ertheilt- unbeschrenckte Bevollmächtigung, Krafft anerbotten- allgemeiner Amnestial-Gnad, auch alle ihre Güter erlassen werden mögen.

Auf diesen Punct ist bereits bey dem ersten sattsame Antwort ertheilet worden. Betreffend die Güter, werden die fahrende bey sich habende verstanden, und nur die selbst eigene, nicht aber, unter solchem Vorwand, die frembde Haabschafften; Dann dafern hierinnfalls ein Betrug mit unterschleichen würde, sollen auch dererselben ihre eigene Fahrnussen verlohren gehen; Was sonsten die liegende Güter anlangt, werden selbige nach dem Käyserl. Hof verwiesen.

5.) Daß des Herrn Commendanten Frau Gemahlin mit all ihren beweglichen Sachen, und allen Weinen, auch Leuten, die bey derselben seynd, sambt zween allhier sich befindlichen Caschauerischen Officierern, deren Bedienten, wie auch denen mit ihnen commandirten zween Fouriern, ebenfalls mit ihrem Gewehr, Pferden, und andern Fahrnussen, ohne einige Verletzung derer Personen, oder ihriger Sachen, unter genugsamer Begleitung, nacher Caschau fortziehen dörffe.

Wegen des schwachen weiblichen Geschlechts ist keine Frag zu stellen, sondern man wird jederzeit vor dieselbe Bescheidenheit tragen: einfolglich des Herrn Commendantes seine Frau Gemahlin, und dero bey sich habende Fahrnüssen, auff keine Weiß gehindert, sondern ihr mit gebührender Ehr begegnet werden; Auch wird man dem über die mitgegebene Begleitung bestellten Officier einen besondern Befelch und Unterrichtung ertheilen; Uber dieses wird, aus sonderlicher Erwegung, ihren mit abgehenden Officierern, wie eben denen zween Fourieren, das Gewehr gelassen.

6.) Daß, mit Beyseitsetzung aller Feindseligkeit und Rachgier, vorangesetzte Puncten bey Christlicher Zusag des Titl. Herrn General-Feld-Marschall-Lieutenants, an welcher zwar man nicht zweiffeln, vielmehr aber hoffen wolle, gleichwie die Rauhäußler, Zollnecker, und erst neulich die Jassauer mit Paß-Briefen, Waffen, allen Sachen und zuständigen Haabschafften, unter gnugsamer Bedeckung, frey ab- und zu uns herüber gezogen; Daß ebenermassen auch wir ab- und wegziehen werden dörffen; Welches, damit es gantz heilig und unverbrüchlich beobachtet werde, wir, Krafft der von Ihro Käyserl. Majest. allergnadigst ertheilten Bevollmächtigung, durch wohlgedachten Titl. Herrn General-Feld-Marschall-Lieutenant, unter seiner Pettschafft und eigener Hand-Unterzeichnung die bestättigte Versicherung zu erlangen uns erkühnen.

All- und jeglich- vorangesetztes wird gantz heilig und unverbruchlich gehalten, auch mit Handschrifft und Pettschafft bekräfftiget werden, jedoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt; daß des morgigen Tags auffs längst zwischen 9. und 10. Uhr Vormittags, Ihro Käyserl. und Königl. Majest. Völckern eine Pforte abgetretten und eingeraumet werde; Sodann auch, wofern es möglich, die widersetzige Besatzung (diejenige nemlichen, welche dem Ragotzy ferner anhangn wollen) Nachmittags ausziehen, und so ferners folgenden übermorgigen Tags weiter geführet: nicht weniger von dem Herrn Commendanten alle Stück und Kriegs-Gezeug richtig eingeantwortet, auch die Minen und heimliche Gänge, samt all übrigem, was schädlich seyn könte, auffrichtig angezeiget, ingleichem die Lebensmittlen und andere Verraths-Häuser von denen, welche widriger Seits darzu bestellt seynd, dem Käyser- und Königl. Commissariat übergeben werden. Es sollen auch, biß zu Zurücklangung des Fuhrwesens und der Begleitung, Geißlen hinterlassen werden, denen man hernachmahls völlige Sicherheit verschaffen wird. Gegeben zu Sebes, den 9. Decembr. 1710.

Damian Hugo, Graf von Virmond. (L. S.)

Georg Anton Franchich, als zu diesen Abhandlungen Abgeordneter. (L. S.)
Alexander Kissell, als zu diesen Abhandlungen Abgeordneter. (L.S.)
Caspar Gillany, als von Seiten derer flüchtigen Edelleuten, zu diesen Abhandlungen Abgeordneter. (L.S.)

Capitulation der Adelschafft.

Accords-Puncten, welche zwischen dem Käyserl. General-Feld-Marschall-Lieutenant, Tit. Herrn Damian Hugo, Grafen von Virmond &c. einer Seits: und zwischen dem in der Königl. Stadt Eperies sich befindenden Adel ander Seits, aus Gelegenheit der Ubergab dieser Stadt, verfasset und geschlossen worden:

1.) Daß all- und jede in der Stadt Eperies sich befindende Edelleute, samt ihren hierinn und aussen habenden Bedienten, die Amnistial-Gnad geniessen; zugleich alles, was die gantze Zeit dieser Unruhen hindurch, mit Worten, Schrifften oder Wercken, von ihnen begangen worden, ohne einige künfftige Bestraffung in ewige Vergessenheit gestellet bleiben möge.

Die Amnistial-Gnad, ihr Leben zu erhalten, werden sie, samt denen bey sich habenden Bedienten, geniessen; ihre übrige, draussen sich befindende aber, sollen innerhalb wenig Tagen kommen, den Eyd der Treu abzulegen, damit nicht unter derley Vorschutz was anders von solchen möchte unternommen werden.

2.) Daß alle und jede Edelleute sowohl ihr Leben, als ihre samtliche beweg- und unbewegliche, im gantzen Umkreiß dasiges Reichs, gelegene Güter, wann

wann solche auch schon vorhin anderen verliehen worden wären, erhalten mögen.

Was die bewegliche anbetrifft, mögen selbe solche behalten; wegen der unbeweglichen Güter aber werden sie nach dem Käyserl. Hof verwiesen.

3.) Daß alle dem Adel gebührende, und in dasiges Reichs Satzungen enthaltene Vorzügedenen Edelleuten ungekräncket verbleiben mögen.

Dieser Punct ist zu Preßburg beym Landtag, und nicht hier, abzuhandeln.

4.) Daß alle und jede beweg- und unbewegliche, in dasiger oder anderen Gespanschafften, Schlössern und Städten, befindliche Guter denen Wittiben und Waisen, oder Brüdern deren aus dieser Welt auff einigerley Weise verschiedenen Eltern, Männern oder Brüdern, unverletzt gelassen: und denenjenigen, welchen solche nach rechtmässiger Erbfolg zugehörig, zu besitzen verstattet werden mögen.

Man handelt diß Orts wegen derer zu Eperies, nicht aber wegen derer in der andern Welt sich befindenden Edelleuten; Unterdessen aber, betreffend die bey sich habende bewegliche Haabschafften, wird es verwilliget; So viel aber die unbewegliche Güter anbelanget, werden sie an den Käyserl. Hof verwiesen; Und zwar, daß man unter die bewegliche Sachen nur die eigene, nicht frembde verstanden haben will, auch daß hierinnen kein Betrug geschehe, sonsten würden sie damit auch ihre eigene Sachen verlichren müssen.

5.) Daß in diesen Accords-Puncten alle diejenige Edelleute mit begriffen seyn mögen, welche zwar dermahlen nicht gegenwärtig, sondern aus Forcht einiger Herumstreiffenden, dort und da in denen Wäldern verborgen seynd.

Wann selbige sich beyzeiten anmelden werden, wird ihnen die Amnestial-Gnad des Lebens ertheilet seyn.

6.) Daß nicht weniger auch jene darunter eingeschlossen seyn mögen, welche Edelleute bißhero hin und wieder in Flüchten gehen, dann ihrer Haab und Güter beraubt, und daß diese freyen Zutritt haben, auch die Zurückstellung ihrer Güter erlangen mögen.

Durch die bey vorigen Puncten ertheilte Antwort ist auch dieser beantwortet.

7.) Ingleichem, daß auch diejenige Edelleute hierinn begriffen seyn mögen, welche vorhin schon die Treu bey Ihro Käyserl. Majest. ohne einzigen Accord abgeleget, und in Dienst wieder eingetretten seynd.

Von denen, die bereits in Ihro Röm. Käyserl. Majest. Diensten, ist keine Frag.

8.) Daß die, von Zeiten dasiger Auffruhren, unterlassene Beysteuren künfftighin von denen Edelleuten nicht eingefordert werden mögen.

Dieser ist ein mit all übrigen Gespanschafften gemeiner Punct; dannenhero solcher bey dem Käyserl. Hof ausfündig zu machen.

9.) So fern einige Edelleute bey denen, welche noch ausser Ihro Röm. Käyserl. Majest. Gnad und Treu sich befinden, einige Schulden oder Anforderungen haben mögen, daß denenselbigen aus derer noch in Ungnad verharrenden ihren Gütern, die Bezahlung zu überkommen erlaubet werden möge.

Die Schulden und dergleichen Sachen gehören vor Gericht, allwo selbige auff gewisse Weiß, und zu rechter Zeit, zu suchen seynd.

10.) Daß aller deren in gegenwärtigen Accords-Puncten begriffener Edelleuten ihre in- und ausserhalb derer Städten habende Häuser und Würthschafften, vor Ausplünderung- und Veräusserungen aller Sachen, bey Einruckung Ihro Käyserl. Majest. Trouppen, gesichert und geschirmet werden mögen.

Ist verwilliget.

11.) Daß alle in mehr-erwehnt- diesen Accords-Puncten begriffene Edelleute in gebührenden Ehren gehalten, und mit keinen Unbilden, noch einigen Schmach-Worten angegriffen werden mögen.

Ist verwilliget.

12.) Obwohlen wegen des von Ihro Käyserl. Majest. dem Titl. Herrn General-Feld-Marschall-Lieutenant allergnädigst verliehenen hohen Gewalts und Vollmacht niemand zweiffelt, jedoch, wann sich ereignen solte, daß allerhöchst gedacht Ihro Käyserl. Majest. an des wohlerwehnten Herrn Generals Stell einen andern commandirenden General anhero senden würden, also vor jetzo von Ihro Käyserl. Majest. durch Verfügung mehr wohlermeldtes Herrn General-Feld-Marschall-Lieutenant, die Genehmhalt- und Bestättigung gegenwärtiger Accords-Puncten ausgewürcket, auch solche durch dessen hohes Vermögen, bey Ihro Käyserl. und Königl. Majest. aufs nachdrücklichst recommendirt werden möge.

Es ist keine Manier, noch Gebrauch, dergleichen Versicherungen auszuwürcken; dann ein anderer nachkommender General ist allezeit an die von seinem Vorfahrer gethane Versprechungen verpflichtet; Diejenige, welche durch gutes Verhalten sich verdient gemacht, werden kräfftige Recommendation ihnen selbst erwerben.

13.) Daß jeglichem Stand, als denen Soldaten, oder Besatzung, dem Adel und der Bürgerschafft, besondere Accords-Puncten von offterholtem Herrn General-Feld-Marschall-Lieutenant, mit Handschrifft und Petschafft gefertiget, ausgehändiget, und unverbrüchlich gehandhabet werden mögen.

Jedwederem Stand werde besondere Accords-Puncten ausfertigen, und gantz heilig halten; doch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, daß morgigen Tags, längstens zwischen 9. und 10. Uhr, Vormittags, denen Käyser- und Königlichen Trouppen ein Thor übergeben; sodann, wann es möglich, die widerseitige Besatzung, diejenige nehmlich, welche noch länger dem Ragoczy anhängig bleiben wollen, Nachmittags ausziehe, solchemnach folgend übermorgigen Tag weiter fortgeführet werde; Nicht weniger, daß alle Stück und Kriegs-Zeug recht überlieffert: auch die Minen, oder verborgene Gänge, samt allem, was schaden könte, redlich entdecket; Ingleichem die Lebens-Mitteln und alle Vorraths-Häuser von denen, die darüber von Gegenseits Sorg zu tragen verordnet seynd, dem

1710. Käyserlich-Königlichen Commissariat überantwortet werden. Gegeben zu Sebes, den 9. Decembr. 1710.

Damian Hugo, Graf von Virmond. (L.S.)

Michael Roth, Abgeordneter von der Adelschafft. (L.S.)

Alexander Karoly, Abgeordneter von der Adelschafft. (L.S.)

Puncten des zwischen Dero Röm. Käyserlichen Majestät Cammerern, General-Feld-Marschall-Lieutenant und Obristen über ein Regiment zu Fuß ꝛc. Tit. Herrn, Herrn Damian Hugo, des Heil. Röm. Reichs Grafen von Virmond ꝛc. ꝛc. eines: dann dem Stadt-Rath, und der sämtlichen Bürgerschafft der Königl. Stadt Eperies, andern Theils, bey der Gelegenheit der Ubergab jetztgedachter Stadt, getroffenen Accords.

Capitulation des Raths und der Bürgerschafft.

1.) Daß, aus der von Ihro Käyser- und Königl. Majest. habender Vollmacht, einer allgemeinen Amnistia und Begnadigung all- und jede Inwohnere dieser Stadt, was Stands, Stell und Wesens dieselbe seynd, Mann- und Weiblichen Geschlechts, Groß und Klein, niemanden ausgenommen, an Leib und Leben, Haab und Gut, wegen all- und jeden bey Gelegenheit dieser Unruhen wider Ihro Käyser- und Königl. Majestät, Unsern allergnädigsten Herrn, Herrn ꝛc. ꝛc. begangenen Verbrechens, unter weß Namen und Vorwand solches immer geschehen seyn möchte: Insonderheit diejenige Personen, welche einige Dienst, oder Aemter mittlerzeit verwaltet haben, gnädigst versichert: auch daß diese Käyserliche Gnad und Milde auff diejenige Personen, welche währender Zeit abgestorben, beyderley Geschlechts, auch dero nachgelassene und ihre beweg- und unbewegliche Güter und Haabschafften, inn- und ausserhalb der Stadt, ingleichem in dieser als andern Gespannschafften sich befindende erstrecket: absonderlich das Jus Caducitatis, nach uhralter Gewohnheit und Rechten, in dergleichen Fällen dieser Stadt ungehindert überlassen werden möge.

Auff diesen Punct wird das Leben und die bewegliche Güter verwilliget; Was aber die Unbewegliche belanget, derentwegen werden dieselbe nacher Hof verwiesen.

2.) Daß all- und jede dieser Stadt Eperies Befreyungen, Freyheiten und Vortheil, mit dem Jus Patronatûs, zusamt der Niederlag, im Namen und von wegen Ihro Käyser- und Königl. Majestät bestättiget werden mögen.

Dieses ist bey Ihro Käyser- und Königl. Maj. gleich andern Städten, zu suchen.

3.) Alldieweilen zwischen denen Römisch-Catholischen und Evangelischen Glaubens-Genossen diese Zähero ein gutes Vernehmen und freundliche Vertragung gewesen, die auch solche fortzusetzen verlangen, und aber der Punct, betreffend das friedliche Verbleiben in der freyen Glaubens-Ubung derer Evangelischen, einer von denen vornehmsten ist, welcher bey dieser Ubergab zu erlangen gesucht wird; derowegen, und weilen die Evangelische die grosse Teutsche Pfarr-Kirche, samt dem Pfarr-Hof, denen Römisch-Catholischen abtreten: und hingegen mit der Hungarischen Kirchen, Schul und dem Land-Collegio, freyem Geläut, Begräbnuß-Stätten, und was diesen anhängig, auch mit derer Catholischen Bewilligung, sich befriedigen wollen; Als ist man hierüber, biß auff die Käyserl. allergnädigste Genehmhaltung, allerseits einig worden; Mit Bitt, daß sie, die Evangelische, in ihrer freyen Glaubens-Ubung, samt allen ihren Geistlichen, insonderheit dem Evangelischen Superintendent, in obhabend- auch frey fortsetzenden Verrichtungen, mit denen Professoren, allen ihren Kirchen- und Schul-Bedienten, gnädigst gelassen werden mögen.

1710.

Weilen sie selbst von Ihro Käyserl. Majest. die allergnädigste Genehmhaltung verlangen, als werden dieselbe dorthin angewiesen; Indessen wird es, begehrter massen, biß daß von Ihro Käyserl. Majest. hierüber die allergnädigste Entschliessung und fernerer Befelch erfolget, gestattet werden.

4.) Nicht weniger, daß im Staats-Wesen all- und jedes in jetzigem Stand, ohn einige darwider vorkehrende Veränderung, verbleiben dörffe, gnädigst verstattet: Insonderheit, daß die freye Wahl-Richter und Raths, Ober-Vormund, Gemeinde, und andere, so hiervon anhängig, ohne Unterscheid der Glaubens-Genossenschafft, beschehen: und von niemand gekräncket: weniger von einer löbl. Ober-Hungarischen Cammer durch dero Commissarien (gleichwie vorhin) beunruhiget: oder Personen zu ein- und anderer Stell auffgedrungen werden mögen.

Wann einmahl wieder der Rath und die Stadt in einem Stand und Ordnung seyn wird, so solle solches, wie vor Alters, gehalten werden; Solle aber zwischen der Cammer und Stadt einige Zwistigkeit seyn, wird solches bey Ihro Käyser- und Königl. Majest. zu suchen, und Dero allerhöchstem Ausspruch heimzustellen seyn.

5.) Daß alle und jede Stifftung und Ertragnussen, welche der gemeinen Stadt, unter was nur Namen, zugehörig, wie vorhero, und jetzt, also auch ins künfftige vor selbige allerdings frey verbleiben, und in Einnehmung derenselben der Stadt keine Verhinderung beschehen möge.

Wird bleiben, wie es vor der Auffruhr gewesen.

6.) Alldieweilen diese Stadt, samt ihren Inwohnern, diese Jahr hindurch vieles ausgestanden, dahero in sehr bedrangtem Zustand sich befindet, als bitten all sambtliche allerunterthänigst, daß sie mit schweren Aufflagen gnädigst verschonet, ja auch wegen einiges Kriegssteuren-Ausstandes die Zahlungen nicht abgefordert werden mögen.

Es wird alles der Billigkeit und der Gleichförmigkeit gemäß gehalten werden.

7.) Daß die Stadt mit starcker Besatzung verschonet, und mit keiner Reuterey möge beleget werden.

Wird nach Erforderung der Kriegs-Nothwendigkeiten, und Ihro Käyserl. Majest. Dienst, wie auch der Stadt eigener Sicherheit belegt werden.

8.) Daß wegen besorglich vorgehender Plünderung, oder Schadens-Zufügung, wie insgemein

1710. der gantzen Stadt, also auch ein- oder dem andern Inwohner insonderheit gnädige Versicherung gethan; absonderlich keine Brand-Schätzung, auch nicht einige Ablösung derer Glecken, Stadt-Uhren, und dergleichen abgefordert werden möge.

Wegen Plünderung ist die Stadt allerdings versichert, daß solche nicht geschehen werde; deßgleichen wegen der Brandschatzung; Da sie aber zu Auslösung derer Glecken und Uhren sich schuldig befindet, so wird ihr solches, aus Großmüthigkeit, gleichwohl nachgelassen.

9.) Hiernächst wird gebeten, den in die Stadt beorderenden Herrn Commendanten vor sich, und diejenige, so ihme im Commando nachfolgen möchten, also gnädigst zu unterrichten, damit gute Kriegszucht unter der Besatzung von denen Herren respectivè Ober-Officieren und Gemeinen gehalten, die Stadt in ihrem Rechts-Gewalt von ihnen nicht gekräncket, noch beleydiget, mit Schmachworten nicht angegriffen, oder jemanden das seinige mit Gewalt abgenommen, ja auch durch die Marquetenter und Fleischhacker an der Nahrung nicht geschwächet werden möge.

Ist verwilliget.

10.) Daß beym Einzug der Besatzung, wegen ihres Unterhalts, oder Verpflegung, eine wohl eingerichtete Verordnung aus dem Proviant-Hauß gemacht, und solche der armen Bürgerschafft nicht auffgebürdet werden möge.

Es wird dißfalls vom Commissariat schon die Veranstaltung gemacht werden: Und, wann die Burgerschafft was hergeben wird, solches selbiger von den Steuren abgekürtzet werden soll.

11.) Daß die behörige Einquartierung der Besatzung durch die von gemeiner Stadt hierzu bestellte Quartiermeister, nach alter Gewohnheit, vorgekehret, und selbige hierinnfalls von Seiten des löblichen Kriegsvolcks nicht belästiget werden mögen.

Ist verwilliget, wofern von Seiten derer Stadt-Inwohnern geschehen wird, was billig ist.

12.) Daß man das alte Saltz, welches diese Zeit hindurch von der Sovarischen Saltz-Handlung, wie der Stadt insgemein, also auch unterschiedlichen Inwohnern, theils vor baares Geld, alte Schulden, theils auch für verrichtete Fuhren, abgegebene Pferde, und dergleichen eingethan worden, und vielleicht noch nicht veräussert seyn dörffte, keiner Verfälligkeit unterwerffen lassen: auch nicht, wegen des bereits auffgezehrt- oder verhandelten Saltzes, jemanden zur Verrechnung, oder des Empfangs halber zur Bezahlung anstrengen möge; welches ingleichem dahin gnädig zu erstrecken, als in weit einige oder andere Schulden, auch mit andern Mittlen, abgeführet seyn möchten.

Dieser Punct ist mir frembd und unbekand:, es soll aber die Billigkeit dabey gehalten werden.

13.) Alldieweilen denen Herren, Johann Feigenbutz, Sebastian Seltmair, Niclas Horwath, Pater Juliani, und vielen andern, auch unter denen nicht wenigen armen Leuten, an Häusern, Gärten und Mairhöfen in denen Vorstädten allhier, wider ausdrücklich offt wiederholtes Gegen-Einwenden dasigen Stadt-Raths, sehr grosser Schaden zugefüget worden, als bitten die in Schaden stehende unterthänigst, daß ihnen Freyheit gelassen werden möchte, diejenige Commendanten, Schröder und Szent Ivani, welche ihnen diese Schäden, und zwar denen obbenamten in dero Abwesenheit und würcklichen Verhafftung, meistentheils aus eigensinniger Rach, angefüget, auff behörige Wege und Weiß zu besprechen, auch aus selbiger ihren Gütern sich dessentwegen zahlhafft machen zu können. 1710.

Dieses seynd besonderliche Sachen, und stehet einem jeden frey, das seinige durch Rechts-Belangung zu suchen.

Diese Puncten seynd, um welcher Genehmhaltung Tit. Herrn General-Feld-Marschall-Lieutenant benannte Stadt Eperies unterthänigst ansuchet, übrigens sich und alle Inwohner zu Hochgräfl. hohen Gnaden unterthänigst empfehlet, zugleich gantz gehorsamlich bittet, die gnädig- und nachdrückliche Beförderung zu thun; alldieweilen einige Puncten unter diesen sich befinden, welche auch in das zukünfftige gemeiner Stadt zu ihrer Sicherheit nothwendig seyn möchten, damit, auff allerunterthänigstes anlangen und bitten, von Ihro Käyser- und Königl. Majest. die allergnädigste Genehmhaltung erlanget werden möchte.

Der Schluß wird mit vorhergehendem beantwortet.

Diese Puncten sollen auch alle heilig und unverbrochen gehalten werden, jedoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, daß morgen, längstens zwischen 9. und 10. Uhren, dero Röm. Käyserl. und Königl. Majest. Trouppen ein Thor eingeraumet, sodann, wann es seyn kan, die feindliche Besatzung, verstehe diejenige, so fernerhin dem Ragotzy anhangen wollen, den Nachmittag ausrucke, mithin übermorgen ferners fort begleitet werde; Nicht weniger von dem Herrn Comendanten alle Stück und Kriegs-Geräthschafften richtig überlieffert, auch etwan die Minen, oder was sonsten schädlich seyn könte, getreulich entdecket werde; Und daß ein gleiches von Proviant- und sonst etwan andern Vorraths-Häusern, von denen feindlicher Seiten darzu Bestellten, an das Käyser- und Königl. Commissariat geschehe. Sebes den 9. Dec. 1710.

Damian Hugo, Graf von Virmond. (L.S.)
Michael Roth. (L.S.)
Michael Melzel. (L.S.)

Siebenbürgische Expediciones des Steinville.

Daß General Steinville das Commando in Siebenbürgen erhalten, auch angetretten habe, ist vorhin erinnert worden, diesennach hier vollends beyzufügen, was unter selbigem diß Jahr allda vorgegangen sey. Den 22. Junii hatte er zu Eröffnung der Campagne den Anfang gemacht, an welchem Tag er auch mit dem Staab und 2. Neuburgischen Compagnien, nebst unterschiedlichen Kriegs-Zugehörungen, von Hermanstadt auffgebrochen, und in das ausserhalb Czanad, eine Stund an der Guckel, ausgesteckte Lager eingerücket. Den 23. lagerte man sich bey Gazinel, allda vor dem Auffbruch, als den 24. die Wiener Post, durch die erfreuliche Zeitung von der Ubergab Dovay, bey jederman eine grosse Freude verursachte; darauff geschahe noch an selbigem Tag, als den 24. Julii, bey

1710. Tompohalla, unweit S. Kiralhi die Zusammenruckung mit denen, unter Commando des General-Wachtmeisters, Hn. Baron von Zige gestandenen Rabuminischen Dragoner- und Darmstädtischen Cuirassier-Regimentern, welche alldort, nebst den Palffischen und Neubergischen Grenadier-Compagnien, auch denen andern Compagnien von diesem Regiment, sich etliche Tage vorhero gelagert hatten. Den 25. dito hielte man Rasttag, darauff man den folgenden Tag das Lager bey Felvinz, und den 27. das bey Ezeberg bezog; woselbsten man den Tag darauff wiederum Rasttag hielte, in welchem dann das löbl. Rabuminische Regiment durch die Musterung gienge. Den 29. stunden alle Truppen unweit Soch, und rückte man den letzten, als den 30. dieses, in das Lager bey Ponzida; Unterdessen waren die drey Regimenter zu Pferd, Grensfeld, Cusani und Montecuculi, nebst dem Birmenischen Regiment zu Fuß, mit etlichen Compagnien dasiges Landes, unter Commando des General-Feld-Marschall-Lieutenants, Hn. Grafen Montecuculi, noch immerfort bey Fozes zu Feld gelegen; welche in Augenschein zu nehmen, nach dem den 1. Aug. gehaltenen Rasttag, der commandirende General den 2. sich dahin: und von dar weiters auff Samoluy war verfügte; allwo die weitere Anstalt gemachet wurde, die neu-angefangene Palanka in vollkommenen Stand zu bringen, wie auch neue Casarmen, zum Behuff der künfftigen Postirung, anzulegen. Den 3. wurde das Darmstädtische Cuirassier-Regiment besichtiget, und rückten die bißhero bey gedachtem Fozes gestandene Trouppen gegen uns nähender biß auff 3000. Schritt an. Darauff den nächstfolgenden Tag der Obrist-Lieutenant, Herr Graf Rabutin mit 300. Pferden auscommandirt wurde, welcher nebst 40. Grenadiern, auch einige Kriegs-Nothwendigkeiten, für die Ver-Posten, Somblio und Hadrat, mit sich führte. Vom 3. biß auff den 10. dieses verblieb man noch immer stehen, und ware bestens bestissen, diese Täge hindurch, das Schloß Ponzida, sowohl um die Gemeinschafft zu erhalten, als auch eine Verraths-Casner allda anzulegen, in einen haltbaren Stand zu bringen; woran mit unausetzlichem Fleiß gearbeitet wurde. Den 11. dito kame vorerwehnter Obrist-Lieutenant, Herr Graf Rabutin, mit seinen unterhabenden Leuten zurück, und berichtete: daß er die mitgenommene Kriegs-Nothdurfften und Artzeney-Mitteln in Hadrat und Somblio hinein gebracht, auch diese Ver-Posten, auff eine weitere Zeit hinaus, mit Lebens-Mittel versehen hätte. In der vor uns liegender Craßnaer Gespanschafft hätten sich die Leute meistens verloffen, daher die schöne Früchten auff dem Felde verderben müßten; Zu Drebezin und an der Theyß, von wannen 2000. Pferde auff Margitta kommen wären, davon auch hinter gedachtem Zattmar und Dioseg etliche 1000. stünden, hätte die Seuche nachgelassen. Den 12. dieses hätte der Raitzen-Hauptmann, Rosa, welcher ausgangen ware, denen Kovarern das Vieh mit anbrechendem Tag wegzunehmen, unverrichteter Sachen wieder im Lager, indeme er verrathen zu seyn geglaubt, sich zurück eingefunden; auff dem Rückweg von dannen hatten sich die Bauern retirt, von denen er einen Anstoß erlitten, dabey drey Mann verlohren gangen; bey welcher Gelegenheit der Kovarische Verwalter, den obbesagter Rosa vorhero gefangen, der auch 2. Rebellen niedergemachet, wieder entsprungen. Den 13. biß auff den 16. gieng nichts sonderbares vor, hierauff aber wurde die 2. nächstfolgende Täge das Lager in etwas verandert, und bekame nuhmehro, wie es vorhero das Geburg, anjetzo aber das Schloß Ponzida am Rucken. Den 19. erhielte man aus Broncka, allwo der Obrist von Anton mit einem Commando stehet, mit Brieffen die Nachricht, daß der auff Parthey ausgeschickte Hauptmann Diemer, in einem Tag 2. Rebellische, oder vielmehr Rauberische Trouppen, zu 40. und 60. Mann starck, angetroffen, solche verfolget, 12. von ihnen erlegt, und 25. Pferd erbeutet habe. Den 20. dieses ware abermahlen eine biß in die Gegend Nagybania durchgedrungene Heyducken-Parthey so glücklich, eben so viel von denen Rebellen niederzumachen, und darauff mit unterschiedlichen erbeuteten Sachen, auch Pferden zurück eingelangt. Den folgenden Tag hierauff wurde das Te Deum laudamus, wegen Eroberung Novay; unter dreymahliger Losbrennung des groben und kleinen Geschützes, höchst feyerlich begangen; bey welcher Gelegenheit die ausgerückte Mannschafft in einer Linie, weilen sie alle noch, Gott Lob, gesund, auch in ziemlichem guten Stand sich befindet, sehr wohl anzusehen war. Den 22. dito bekame der Obrist-Lieutenant, Herr Paulick, und mit ihme der Ober-Ingenieur, Herr Morando, den Befehl, auff Capillan zu gehen, um diesen Ort in Augenschein zu nehmen, auch alles, wo möglich, zu Ausbesser- und Befestigung desselben abzufassen, hierdurch die vorhabende winterliche Postirung zu besserer Bedeckung des Landes, in der Weite fortzusetzen. Den Tag hierauff wurde der General-Wachtmeister, Herr Graven, und mit ihm der Obrist, Herr Graf Czernin, auf gewisse Verrichtung zu gehen abgeschicket; warum aber und wohin? hiervon wird die Zeit das mehrere geben. Den 24. nehmlich des Monaths August gieng nichts sonderbares und merckwürdiges vor doch ereignete sich des folgenden Tages etwas wunderbahres, indem bey der Parola-Zeit im Lager ein grosse Menge Heuschrecken sich sehen liessen, von welchen kurtz zuvor die Nachricht aus der Wallachey und Moldau eingelanget war, daß dieselbe in beyden Fürstenthümern grossen Schaden gethan hätten. Den 26. wurde noch im alten Lager angehalten, doch brach man des andern Tags von hier auff, und veränderte sodann selbiges gegen Nemescrük; allda man auch etliche Tage wieder ruhig stehen bliebe. Den letzten dieses ist auff die vorgedachte Heuschrecken ein solche Anzahl gefolget, daß, wo diese hinkommen, die Lufft verfinstert worden; erwehnte Heuschrecken hatten sich in ihren ordentlichen Reyhen gehalten, und das Lager recht überzogen, jedoch bald, nachdem unter sie viel geschossen, auch die Trommeln starck gerühret worden, wiederum sich fortgemacht. Den 1. Sept. kamen Brieffe von dem Herrn General Wachtmeistern von Graven; so versicherten, daß von der Theyß

1710.

an

1710. der gantzen Stadt, also auch ein- oder dem andern Inwohner insonderheit gnädige Versicherung gethan; absonderlich keine Brand-Schätzung, auch nicht einige Ablösung derer Glecken, Stadt-Uhren, und dergleichen abgefordert werden möge.

Wegen Plünderung ist die Stadt allerdings versichert, daß solche nicht geschehen werde; desgleichen wegen der Brandschatzung; Da sie aber zu Auslösung derer Glecken und Uhren sich schuldig befindet, so wird ihr solches, aus Großmüthigkeit, gleichwohl nachgelassen.

9.) Hiernächst wird gebeten, den in die Stadt beorderenden Herrn Commendanten vor sich, und diejenige, so ihme im Commando nachfolgen möchten, also gnädigst zu unterrichten, damit gute Kriegszucht unter der Besatzung von denen Herren respectivè Ober-Officiren und Gemeinen gehalten, die Stadt in ihrem Rechts-Gewalt von ihnen nicht gekräncket, noch beleydiget, mit Schmachworten nicht angegriffen, oder jemanden das seinige mit Gewalt abgenommen, ja auch durch die Marquetenter und Fleischhacker an der Nahrung nicht geschwächet werden möge.

Ist verwilliget.

10.) Daß beym Einzug der Besatzung, wegen ihres Unterhalts, oder Verpflegung, eine wohl eingerichtete Verordnung aus dem Proviant-Hauß gemacht, und solche der armen Bürgerschafft nicht auffgebürdet werden möge.

Es wird dißfalls vom Commissariat schon die Veranstaltung gemacht werden: Und, wann die Burgerschafft was hergeben wird, solches selbiger von den Steuren abgekürtzet werden soll.

11.) Daß die behörige Einquartierung der Besatzung durch die von gemeiner Stadt hierzu bestellte Quartiermeister, nach alter Gewohnheit, vorgekehret, und selbige hierinnfalls von Seiten des löblichen Kriegsvolcks nicht belästiget werden mögen.

Ist verwilliget, wofern von Seiten derer Stadt-Inwohnern geschehen wird, was billig ist.

12.) Daß man das alte Saltz, welches diese Zeit hindurch von der Savarischen Saltz-Handlung, wie der Stadt insgemein, also auch unterschiedlichen Inwohnern, theils vor baares Geld, alte Schulden, theils auch für verrichtete Fuhren, abgegebene Pferde, und dergleichen eingehan werden, und vielleicht noch nicht veräussert seyn dörffte, keiner Verfälligkeit unterwerffen lassen: auch nicht, wegen des bereits auffgezehrt- oder verhandelten Saltzes, jemanden zur Verrechnung, oder des Empfangs halber zur Bezahlung anstrengen möge; welches ingleichem dahin gnädig zu erstrecken, als in weit einige oder andere Schulden, auch mit andern Mittlen, abgeführet seyn möchten.

Dieser Punct ist mir frembd und unbekand, es soll aber die Billigkeit dabey gehalten werden.

13.) Alldieweilen denen Herren, Johann Feigenbutz, Sebastian Seltmair, Niclas Horwath, Pater Juliani, und vielen andern, auch unter denen nicht wenigen armen Leuten an Häusern, Gärten und Mairhöfen in denen Vorstädten allhier, wider ausdrücklich offt wiederholtes Gegen-Einwenden dasigen Stadt-Raths, sehr grosser Schaden zugefüget worden, als bitten die in Schaden stehende unterthänigst, daß ihnen Freyheit gelassen werden möchte, diejenige Commendanten, Schröder und Szent Ivani, welche ihnen diese Schäden, und zwar denen obbenamten in dero Abwesenheit mit würcklichen Verhafftung, meistentheils aus eigensinniger Rach, angefüget, auff behörige Wege und Weiß zu besprechen, auch aus selbiger ihren Gütern sich dessentwegen zahlhafft machen zu können.

Dieses seynd besenderliche Sachen, und stehet einem jeden frey, das seinige durch Rechts-Belangung zu suchen.

Diese Puncten seynd, um welcher Genehmhaltung Tit. Herrn General-Feld-Marschall-Lieutenant benannte Stadt Eperies unterthänigst ansuchet, übrigens sich und alle Inwohner zu Hochgräfl. hohen Gnaden unterthänigst empfehlet, zugleich gantz gehorsamlich bittet, die gnädig- und nachdrückliche Beförderung zu thun; alldieweilen einige Puncten unter diesen sich befinden, welche auch in das zukünfftige gemeiner Stadt zu ihrer Sicherheit nothwendig seyn möchten, damit, auff allerunterthänigstes anlangen und bitten, von Ihro Käyser- und Königl. Majest. die allergnädigste Genehmhaltung erlanget werden möchte.

Der Schluß wird mit vorhergehendem beantwortet.

Diese Puncten sollen auch alle heilig und unverbrochen gehalten werden, jedoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, daß morgen, längstens zwischen 9. und 10. Uhren, dero Röm. Käyserl. und Königl. Majest. Trouppen ein Thor eingeraumet, sodann, wann es seyn kan, die feindliche Besatzung, versiehe diejenige, so fernerhin dem Ragotzy anhangen wollen, den Nachmittag ausrucke, mithin übermorgen ferners fort begleitet werde; Nicht weniger von dem Herrn Comendanten alle Stück und Kriegs-Gräthschafften richtig überlieffert, auch etwan die Minen, oder was sonsten schädlich seyn könte, getreulich entdecket werde; Und daß ein gleiches von Proviant- und sonst etwan andern Vorraths-Häusern, von denen feindlicher Seiten darzu Bestellten, an das Käyser- und Königl. Commissariat geschehe. Sebes den 9. Dec. 1710.

Damian Hugo, Graf von Virmond. (L.S.)
Michael Roth. (L.S.)
Michael Melzel. (L.S.)

1710.

Siebenbürgische Expeditiones des Steinville.

Daß General Steinville das Commando in Siebenbürgen erhalten, auch angetretten habe, ist verhin erinnert worden, diesemnach hier vollends beyzufügen, was unter selbigem diß Jahr allda vorgegangen sey. Den 22. Junii hatte er zu Eröffnung der Campagne den Anfang gemacht, an welchem Tag er auch mit dem Staab und 2. Neuburgischen Compagnien, nebst unterschiedlichen Kriegs-Zugehörungen, von Hermanstadt auffgebrochen, und in das ausserhalb Czanad, eine Stund an der Guckel, ausgesteckte Lager eingerücket. Den 23. lagerte man sich bey Gazinel, allda vor dem Auffbruch, als den 24. die Wiener Post, durch die erfreuliche Zeitung von der Ubergab Dovay, bey jederman eine grosse Freude verursachte; darauff geschahe noch an selbigem Tag als den 24. Julii, bey

1710. Tompohalla, unweit S. Kiralii die Zusammenruckung mit denen, unter Commando des General-Wachtmeisters, Hn. Baron von Tige gestandenen Rabutinischen Dragoner- und Darmstädtischen Cürassier-Regimentern, welche allhier, nebst den Palffischen und Neubergischen Grenadier-Compagnien, auch denen andern Compagnien von diesem Regiment, sich etliche Tage vorhero gelagert hatten. Den 25. dito hielte man Rasttag, darauff man den folgenden Tag das Lager bey Felvinz, und den 27. das bey Ezerberg bezog: woselbsten man den Tag darauff wiederum Rasttag hielte, in welchem dann das Löbl. Rabutinische Regiment durch die Musterung gienge. Den 29. stunden alle Trouppen marchfertig, und rückte man den letzten, als den 30. dieses, in das Lager bey Ponzida; Unterdessen waren die drey Regimenter zu Pferd, Grensfeld, Cusani und Montecuculi, nebst dem Birmenischen Regiment zu Fuß, mit etlichen Compagnien dasiges Landes, unter Commando des General-Feld-Marschall-Lieutenants, Hn. Grafen Montecuculi, noch immerfort bey Fozes zu Feld gelegen; welche in Augenschein zu nehmen, nachdem den 1. Aug. gehaltenen Rasttag, der commandirende General den 2. sich dahin: und von dar weiters auff Samosuy war verfügte; allwo die weitere Anstalt gemachet wurde, die neu-angefangene Palanka in vollkommenen Stand zu bringen, wie auch neue Casarmen, zum Behuff der künfftigen Postirung, anzulegen. Den 3. wurde das Darmstädtische Cürassier-Regiment besichtiget, und rückten die bißhero bey gedachtem Fozes gestandene Trouppen gegen uns nähender biß auff 3000. Schritt an. Darauff den nächstfolgenden Tag der Obrist-Lieutenant, Herr Graf Rabutin mit 300. Pferden ausscommandirt wurde, welcher nebst 40. Grenadiern, auch einige Kriegs-Nothwendigkeiten, für die Ver-Posten, Somblio und Hadrat, mit sich führte. Vom 3. biß auff den 10. dieß verbliebe man noch immer stehen, und ware bestens beflissen, diese Täge hindurch, das Schloß Ponzida, sowohl um die Gemeinschafft zu erhalten als auch eine Vorraths-Cammer allda anzulegen, in einn haltbaren Stand zu bringen; woran mit unausetzlichem Fleiß gearbeitet wurde. Den 11. dito kame vorerwehnter Obrist-Lieutenant, Herr Graf Rabutin, mit seinen unterhabenden Leuten zurück, und berichtete: daß er die mitgenommene Kriegs-Nothdurfften und Artzeney-Mitteln in Hadrat und Somblio hinein gebracht, auch diese Ver-Posten, auff eine weitere Zeit hinaus, mit Lebens-Mittel versehen hätte. In der vor uns liegender Crasnaer Gespanschafft hätten sich die Leute meistens verloffen, daher die schöne Früchten auff dem Felde verderben müsten; Zu Drebezin und an der Theyß, von wannen 2000. Pferde auff Margina kommen wären, davon auch hinter gedachtem Zatemar und Dioseg etliche 1000. stünden, hätte die Seuche nachgelassen. Den 12. dieses hätte der Raitzen-Hauptmann, Rosa, welcher ausgangen ware, denen Kevarern das Vieh mit anbrechendem Tag wegzunehmen, unverrichteter Sachen wieder im Lager, indeme er verrathen zu seyn geglaubt, sich zurück eingefunden; auff dem Rückweg von dannen hätten sich die Bauern retirt, von denen er einen Anstoß erlitten, dabey drey Mann verlohren gangen; bey welcher Gelegenheit der Kevarische Verwalter, den obbesagter Rosa vorhero gefangen, der auch 2. Rebellen niedergemachet, wieder entsprungen. Den 13. biß auff den 16. gieng nichts sonderbares vor, hierauff aber wurde die 2. nächstfolgende Tage das Lager in etwas verandert, und bekame nuhmehro, wie es vorhero das Gebürg, anjetzo aber das Schloß Ponzida am Rücken. Den 19. erhielte man aus Bronelia, allwo der Obrist von Anten mit einem Commando stehet, mit Brieffen die Nachricht, daß der auff Parthey ausgeschickte Hauptmann Diemer, in einem Tag 2. Rebellische, oder vielmehr Raubrische Trouppen, zu 40. und 60. Mann starck, angetroffen, solche verfolget, 12. von ihnen erlegt, und 25. Pferd erbeutet habe. Den 20. dieses ware abermahlen eine biß in die Gegend Nagybania durchgedrungene Heyducken-Parthey so glücklich, eben so viel von denen Rebellen niederzumachen, und darauff mit unterschiedlichen erbeuteten Sachen, auch Pferden zurück eingelangt. Den folgenden Tag hierauff wurde das Te Deum laudamus, wegen Eroberung Dovay; unter dreymahliger Loßbrennung des groben und kleinen Geschützes, höchst feyerlich begangen; bey welcher Gelegenheit die ausgerückte Mannschafft in einer Linie, weilen sie alle noch, Gott Lob, gesund, auch in ziemlichem guten Stand sich befindet, sehr wohl anzusehen war. Den 22. dito bekame der Obrist-Lieutenant, Herr Paulick, und mit ihme der Ober-Ingenieur, Herr Morando, den Befehl, auff Capillan zu gehen, um diesen Ort in Augenschein zu nehmen, auch alles, wo möglich, zu Ausbesser- und Befestigung desselben abzufassen, hierdurch die vorhabende winterliche Postirung zu besserer Bedeckung des Landes in der Weite fortzusetzen. Den Tag hierauff wurde der General-Wachtmeister, Herr Graven, und mit ihm der Obrist, Herr Graf Czernin, auf gewisse Verrichtung zu gehen abgeschicket; warum aber und wohin? hiervon wird die Zeit das mehrere geben. Den 24. nehmlich des Monaths August gieng nichts sonderbares und merckwürdiges vor doch ereignete sich des folgenden Tages etwas wunderbahres, indem bey der Parola-Zeit im Lager ein grosse Menge Heuschrecken sich sehen liessen, von welchen kurtz zuvor die Nachricht aus der Wallachey und Moldau eingelanget war, daß dieselbe in beyden Fürstenthümern grossen Schaden gethan hätten. Den 26. wurde noch im alten Lager angehalten, doch brach man des andern Tags von hier auff, und veränderte sodann selbiges gegen Nemescrük; allda man auch etliche Tage wieder ruhig stehen bliebe. Den letzten dieses ist auff die vorgedachte Heuschrecken ein solche Anzahl gefolget, daß, wo diese hinkommen, die Lufft verfinstert worden; erwehnte Heuschrecken hatten sich in ihren ordentlichen Reyhen gehalten, und das Lager recht überzogen, jedoch bald, nachdem unter sie viel geschossen, auch die Trommeln starck gerühret worden, wiederum sich fortgemacht. Den 1. Sept. kamen Brieffe von dem Herrn General Wachtmeistern von Graven; so versicherten, daß von der Theyß

1710.

an

1719.

an biß hiehero schon einige Dörffe von der Seuche befreyet wären; von denen Rebellen seye wenig zu hören; der Karandi stehe mit 600. Rebellischen Pferden zu Ballmand, hinter Karell, und diz, unter dem Redei Michal, nach Margita ohnlängst gekommene 2000. Pferde, wie der Ruff gewesen, sollen nur 300. starck seyn, hielten fleissige Wachten, und gewisses Losungs-Feuer; ihr Vorhaben solle seyn, die Bauren zusammen zu treiben, welche das Korn dreschen, sodann solches nach Karol und Csacat abführen sollen. Etliche Tage, als nemlich vom 2. biß 6. passirte nichts schrifftwürdiges. Den 7. dito kam von vorbesagtem Herrn General von Graven, der Herr Obrist, Graf Czernin an, und brachte mit, daß sie hinter Zatmar und Karoll, aus welchem letztern Ort die Rebellen Feuer gegeben, und einem Corporal vom Rabutinischen Regiment das Pferd erschossen, mit ihrer Parthey gewesen, aber wegen der Seuche weiters zu gehen sich nicht getrauet, sonsten weit und breit kainen Rebellen gesehen hätten, als ausser Margita habe der dahin abgeschickte Hauptmann Schmidt mit 100. Pferden 11. Rebellische Fähnlein, so nur 60. Mann ausgemacht, ungefähr angetroffen, diese aber hätten gleich die Flucht ergriffen, also daß gedachter Hauptmann nicht mehr als 15. Rebellen habe niderhauen, 6. gefänglich einbringen, und den allda gemachten Rebellischen Verrath verbrennen können. Den 8. dieses gieng ebenfalls nichts besonders vor, doch kame den folgenden Tag hierauf der Herr General-Wachtmeister von Graven selbst im Lager allhier an, dessen Commandirte aber musten aus Ursachen, ob sie nichts Angesteckes auffgeklaubet hätten, eine Stund von hier stehen bleiben, diese aber marschirten den 10. gegen Surdek, und wurde man selbigen Tag benachrichtiget, daß der Rebellische Partheygänger Strahila mit 40. Pferden in dem Dorff Furth der allda gestandenen Salvaguardia das Dienst-Pferd weggenommen, und 2. unserige Jäger todt geschossen habe; Besagten Commandirten folgten den 11. die 3. Grenadier-Compagnien, vom Palfy, Neuperg und Birmond, nebst zwey Feld-Stücklein, mit der Verordnung, zu jenen zu stossen, und bey Surdek, von wannen aus das dortige Land zu Abführung der Steuer anzuhalten, und daselbst so lang zu verbleiben, biß das Corpo nachkommen, und das weitere mündlich veranlasset werde; zu dem Ende man sich die zwey nachfolgende Tage zum March fertig machte, selbigen auch bewerckstelligte, und der Orten den Käyserlichen Gehorsam immer weiter einschärffte. Weil es nun denen Rebellen allenthalben unglücklich gehen wolte, sagte man, daß sie abermahlen an den Türckischen Hof eine Absendung vorgenommen, um daher einigen Beystand zu erhalten, welches ihnen aber, besage der folgenden Erfahrung, fehl geschlagen.

Kirchen-Zucht.

Der Käyserl. Hof hatte also Ursach über die aus Ungarn diß Jahr nach und nach einlauffende Zeitung in Wien vergnügt zu seyn, allwo man auch, nebst andern Sachen, mit allerhand gottseligen und milden Wercken beschäfftiget war. Ihro Käyserl. Majest. liessen also den 17. Julii ein Patent öffentlich anschlagen, in welchem die in denen Kirchen, bey dem öffentlichen Gottesdienst, durch Auf- und Abspatzieren, Schwatzen u. d. g. getriebene Unordnung, bey harter Straffe, auch schimpfflicher Herausführung aus der Kirche, alles Ernsts verbotten wurde. Wegen derer herumlauffenden Armen kam auch eine Ordnung an Tag, vermöge welcher alle liederliche Pursche sich hinweg zu begeben, wahrhafft-Arme, Preßhaffte und ihr Brodt zu erwerben Unvermögende sich bey benannten Armen-Häuser anzumelden hätten, um daselbst examiniret, und nach befindenen Umständen, versorget zu werden. Der, wegen Schlesischer Religions-Sachen berühmte, und darbey von Seiten Schwedens gebrauchte Freyherr von Strahlenheim, nahm den 8. Augusti seine Abschieds-Audienz am Käyserl. Hofe, um zu seinem Gouvernement nach Zweybrücken zu gehen, worbey er denn zugleich die Protestation seines Königs, wider die im Haag errichtete Neutralitäts-Tractaten übergab, davon bey denen Reichs-Geschichten das mehrere angeführet werden. Er war gegen das Mittel dieses Jahrs nach Wien gekommen, um an das Schlesische Religions-Wesen die letzte Hand zu legen, und sich hierauff zu seinem Gouvernement nach Zweybrücken zu begeben. Als dieses der mit ihm in Händel gerathene Graf Zobor, (darvon anderweitig Meldung geschehen,) erfuhr, und merckte, daß gedachter Strahlenheim seinen bißher obgehabten Gesandtens-Character niederlegen würde, so meynte er berechtiget zu seyn, wegen des ehemahligen Satisfaction zu begehren, und forderte solchen durch einen Brieff, welchen er dem Käyserl. General-Wachtmeister, Graf Hauben, zustellete, mit Bitte, so bald Strahlenheim Abschieds-Audienz genommen, ihm solchen einzuhändigen. Indessen war es doch, wie man sagte, auf Strahlenheimisches Anhalten, dahin kommen, daß Zobor sich aus Wien fortmachen müssen, da ihm unterm 1. Augusti Graf Wratislaw folgendes schrieb: Demselben sei lich, aus Befehl Käyserl. Majest. die Ankunfft des Barons von Strahlenheim dahier anzeigen, und daß Ihro Käyserl. Majest. allergnädigster Wille sey, daß derselbe sich nicht mehr bey Hof, noch an einem offentlichen Orte, oder in Assembleen solle sehen lassen, vielweniger sich unterstehen, directè oder indirectè wider die Person, Ehr und Domestiquen gedachten Barons das geringste zu unternehmen, oder daß widrigens dessen Kopff, ohne Hoffnung einiger Gnade, davor reponiren solle. Wenn derselbige die Sache wohl consideriret, wird er finden, daß dessen eigene Ehre von ihm erfordere, sich bey gegenwärtigen Umständen von hier zu abtentiren, und daß derselbige wohl gethan hätte, nicht so lang gewartet zu haben. Ich erwarte eine Antwort, um selbige, nach der Conferenz, Käyserl. Majest. sehen lassen zu können, und ich bin ꝛc. ꝛc. So waren dem Graf Zobor die Hände gebunden, auch die Zunge gehemmet, der sich Käyserl. Verordnung zufolge aus Wien begab, damit er dem von Strahlenheim kein Anstoß wäre, doch hernach seine Revenge, wie in sonderbaren Geschichten des 1711. Jahrs zu sehen, am Strahlenheim suchte, welcher gantz ohnversehens und geschwinde bey Käyserl.

1719.

Bettler-Ordnung.

Strahlenheim in Wien will vom Graf Zobor actionirt werden/

der aber auff Käyserl. Befehl aus Wien weg muß.

Majest.

1710. May. St. den 8. Augusti Abschieds-Audienz, zu nachgehends bezeigter Mißvergnügung seines Ré- Ertheilter Abschied. und so eylig seinen Abzug nahm, daß der Ober-Cämmerer nicht einmahl bey gedachter Audienz seyn, noch ihm das sonst gewöhnliche Käyserliche Geschenck überliefert werden können. Er hatte aber bey gedachter Audientz die Protestation seines Königs wider die Nordische Neutralität übergeben, davon bey den Reichs-Geschichten ein mehrers.

Stärcker Zusammenziehung gegen Moscowitische gefährliche Beschuldigungen.

Da in einem daselbst eingeführten Memorial des Moscowitischen Envoyé Urbich, um Beschleunigung der Neutralitäts-Armee, dem Käyserl. Hof vorgespiegelt worden war, als ob viele von «Käyserl. Majest. Unterthanen mit Schweden «in einem Verständniß sich fänden, und diesem beyfallen, wenn das Crassauische Corpo aus Pommern durch Schlesien in Pohlen rückte, ꝛc.» So empfanden dieses die Schlesier als eine mehr dann ehrenrührige Beschuldigung zum schmertzlichsten, und wusten unmöglich darzu stille zu schweigen, sondern überreichten der Käyserl. Majest. allerunterthänigst dergleichen ungegründetes Vorgeben mit einer wohlgesetzten Schrifft, derer Titul und Inhalt gefasset war, wie folget:

Manifest oder Beantwortung derer sämbtlich-Käyserl. getreuen Unterthanen in Ober- und Nieder-Schlesien, gegen des Czaarischen Gesandten Freyherrn von Urbich ungegründete und irraisonable Beschuldigungen.

Es ist zwar jedermänniglich bekandt, und kan die kluge unpassionirte Welt hievon Richter seyn, daß von undencklichen Zeiten her, vornehmlich nach Käysers Ferdinandi II. rühmlichsten Andenckens tödtlichem Hintritt biß auf unsere Jahre, wir sämtliche getreue Käyserl. Unterthanen des gantzen Erb-Hertzogthums Ober- und Nieder-Schlesien niemahls ermangelt haben, unsere unverbrüchliche Treue und Devoir gegen das Hochlöbl. hohe Ertz-Hertzogliche Hauß von Oesterreich, unsere allergnädigste Lands-Herren, auff alle mögliche Art und Weise für der gantzen Welt an den Tag zu legen; Auch selbsten bey der fatalen Unruhe, in welche gantz Teutschland 30. Jahr über verwickelt gewesen, hat der damahls regierende höchstlöbl. Käyser Ferdinandus III. in dem zu Prag mit Ihro Churfürstl. Durchl. von Sachsen, Johann Georg III. den 20. May Anno 1635. errichteten Neben-Recesse, uns den Ruhm beyzulegen nicht unterlassen können, daß nur wenige unter uns von der ihnen zukommenden Pflicht abgeschritten, welche doch bald wiederum der Käyserl. Gnade sich unterworffen. Nunmehro aber, da wir unter der preißwürdigsten und gütigsten Regierung unsers treuesten Landes-Vatters Josephi I. Käyserl. Majestät Gut und Blut vor dero allerheiligste Person und Wohlfahrt auffzusetzen begierig sind, musten wir nicht mit weniger Verwunderung bestürtzt vernehmen, daß der Czaarische Minister, Freyherr von Urbich, Plenipotentiarius am Käyserl. Hofe und bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg, in einer im Namen seines Principalen, de dato Wien den 3. Sept. anni cur. publicirten Declaration sich nicht geschauet hat, uns sämtliche Käyserliche getreueste Erb-Unterthanen des Hertzogthums Schlesien, mit choquanten, und sehr injurieusen Expressionen zu touchiren, und unsere, durch so viele Proben unzehlichmahl sattsam erwiesene allerunterthänigste Treue mit der Beschuldigung anzugreiffen, als wie wir den Ihro Käyserl. Majest. unserm allergnädigsten Kayser, König und Herrn schuldigen Eyd und Pflicht so weit ausser Augen setzten, daß wir mit des Königs von Schweden Majest. eine höchst-gefährliche Verständniß unterhielten.

Ob nun wohl dergleichen gantz ungegründete und irraisonable Beschuldigungen unsere höchste Unschuld zu blâmiren viel zu unfahig seynd, dennoch würden wir in Gefahr stehen müssen, unsern so theuer erworbenen, und bißhero manteniten Credit, bey fremden und auswärtigen Nationen, durch sothanes ungerechtes Verfahren des Czaarischen Herrn Gesandtens, auff einmahl einzubüssen, noch weniger aber würden wir es künfftig bey der Nachwelt zu verantworten wissen, wann wir ein solches hiemit nicht kräfftig resentirten, und davor gehörige Satisfaction forderten. Weßhalben wir dann durch gegenwärtiges Manifest vor der gantzen Welt declariren wollen, daß der Czaarische Herr Ambassadeur vor GOtt und der Welt uns das höchste und unbilligste Unrecht gethan, indeme er nicht nur unsere tieffste Devotion und Treue gegen Ihro Käyserl. Majest. unser allerhöchstes Ober-Haupt, welches uns GOtt noch lange gnädigst erhalten wolle, und welches von uns, seinen getreusten Unterthanen und Vasallen weit besser und anders informirt ist, als daß Se. Majest. solchen unrechtmässigen und falschen Angebungen Glauben beymessen solten, bey jedermänniglich, und vornehmlich einem dermahligen Hochlöbl. Reichs-Convent zu Regenspurg in Zweiffel bringen wollen, sondern auch ohne einige Ursache uns alle fast en general den Malcontenten in Ungarn beyzusetzen sich unterstanden. Wir sehen, daß dieser Minister sehr wenig von unserm wahren Zustande benachrichtiget seyn muß, oder es muß derselbige vielmehr mit Fleiß eine solche Unwissenheit zu simuliren suchen, um bey andern ein Mißtrauen gegen uns zu erwecken, wann er behaupten will, daß wir des Königs von Schweden Ankunfft mit grossem Verlangen erwarteten: da es doch notorisch, daß wir den vor 3. Jahren durch unsere Fürstenthümer gethanen Schwedischen kurtzen doch schweren Durchmarsch auch jetzt noch nicht völlig verwinden können.

Wir können zwar so wenig, als der Herr von Urbich, das Schwedische wahre Intent penetriren, wohin dieser König seine geheime Desseins gerichtet, obgleich der Czaarische Herr Plenipotentiarius, davon gar viel erfahren zu haben, kühnlich in seiner Declaration vorgibt. Doch zweifflen wir nicht unbillig, daß gemeldter König auch mit der grösten Armee, ohne Käyserl. Consens, oder als ein Feind unser Vatterland zu betretten unternehmen wird, weil wir alsdann alle parat sind, auff Ordre Ihro Käyserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn die Waffen wider Schweden zu ergreiffen, und unsere unterthänigste Treue gegen das preißwürdigste Hauß Oesterreich mit unserm

1710.

Blut zu besiegeln, in der festen Zuversicht, daß Ihro Kayserl. Majest. uns nicht nur kräfftigst secundiren, sondern auch solches mit Käyser- und Königlichen Gnaden erkennen werden.

Der Czaarische Herr Plenipotentiarius wird also nicht wenig irren, wann er in der ungegründeten, und mit Recht unwahren Persuation bleibet, daß wir, die wir der Augspurgischen Confession zugethan sind, die durch den Westphälischen Frieden und Alt-Ranstädtische Convention erhaltene Religions- und Gewissens-Freyheit mehr der Intercession Ihro Königl. Majest. von Schweden, als der grossen Gnaden unsers theuersten Josephi Majest. zuschreiben wollen.

Ubrigens haben wir von dem Character, welchen gedachter Czaarischer Herr Ambassadeur præsentirt, zwar alle gehörige Consideration, wann aber derselbige sich unterstehet, uns getreue Schlesische Käyserl. Unterthanen mit odieusen, und nur allzuunwahren, und unrechtemässigen Beschuldigungen, die einem Gesandten gantz nicht zukommen, zu lædiren, wie er doch deme ungeacht, in der schon gemeldten Declaration vom 3. Sept. dieses Jahrs dergleichen vorgenommen.

Als wird derselbige sich auch von selbst wohl zu bescheiden wissen, daß wir uns hiedurch genöthiget sehen, allen Regard vor seine Person, als Ambassadeur, welches Titels und Rechtes er sich durch solches malhonete Verfahren unwürdig gemacht, so lange beyseit zu setzen, biß er uns durch authentische Documenta vor aller Welt wird darthun können, daß wir, Ihro Käyserl. Majest. so getreue Schlesier, in einiger Schwedischer Correspondenz, oder wie er solches verstehet, Conspiration wider das hohe Käyserl. Interesse stehen.

Widrigen Falls, wo er solches öffentlich und gnugsam uns zu überzeugen nicht im Stande, wie es dann darzuthun unmöglich ist, so können wir dergleichen anzügliche Expressionen vor nichts anders als öffentliche Calumnien halten, womit dieser Czaarische Minister das gemeine Völcker- und Gesandten-Recht gebrochen, und indeme wir unsere höchstbeleidigte Ehre durch gegenwärtiges Manifest zu retten befugt sind, sich bey der gantzen unpartheyischen Welt in eine so nachtheilige Disreputée gesetzt. Gegeben Breßlau im December An. 1710.

Lutherische in Schlesien zu drücken gesucht.

Die durch obgedachten Strahlenheim mit zu Stand gebrachte Religions-Sache derer Evangelisch-Lutherischen Schlesier, mochte wohl denen eyferigen Catholicken ein Dorn in denen Augen seyn, wie man dann zu erzehlen wuste, es habe sich Don Annibale Albani, im Namen des Pabsts, viel Mühe am Käyserl. Hofe gegeben, daß die durch Alt-Ranstädtische Convention denen Lutherischen eingeräumte Kirchen wiederum zurück- und diesen abgenommen werden möchten; Allein von denen Käyserl. Ministris die Antwort erhalten: »Die Catholische möchten nur sorgen daß sie Gott »recht von Hertzen dieneten, denn an Kirchen und »Capellen fehle es ihnen, zu Verrichtung des äus»serlichen Gottesdiensts, in Käyserl. Erblanden »gar nicht, ꝛc. Indessen wurden doch die von der Römischen zur Lutherischen Kirchen Ubergetretene gar hart gehalten, und, nach dem Inhalt des vor diesem beygebrachten Edicts, als Apostatæ oder Verläugner des Christlichen Glaubens, aus dem Lande gewiesen, was auch deßhalben, nebst der anderweitig beygebrachten Schwedischen Gegen-Vorstellung, von dem Corpore Evangelicorum deßfalls in Regenspurg erinnert, und Königl. Böhmischer Gesandtschafft pro Memoriâ ausgeantwortet geworden, in nachstehenden Terminis:

1710.

Intercession Corporis Evangelici vor selbige.

Als das von dem Ober-Ambt in Schlesien gegen diejenige, welche von der Catholischen Religion zur Evangelischen treten wollen, den 3. Januarii 1709. publicirte Edict bey dem Corpore Evangelico in Deliberation gekommen, hat man durchgehends für gut befunden, dem hiesig-Chur-Böhmischen Herrn Gesandten eine Vorstellung zu thun, um denselben repræsentiren zu lassen, wie nicht allein dieses Edict des Ober-Ambts dem Westphälischen Frieden, und der Religions-Freyheit entgegen seye, sondern auch wie sehr die in demselben enthaltene herbe Expressiones denen Evangelischen Ständen zu Gemüthe giengen, indem es für ein Crimen Apostasiæ tractirt, und mit andern herben Worten mehr zu merclichem Unglimpff der Evangelischen Kirchen beschrieben, auch mit schweren Straffen belegt werden wolte, wann sich jemand von denen Catholischen zu ihrer Religion bekennen würde, mit Verlangen, er, Chur-Böhmischer Herr Gesandter möchte hiervon an Käyserl. Majest. als König in Böhmen berichten, und darzu helffen, damit diese Verordnung wieder aufgehoben werde, ꝛc. ꝛc.

Deßgleichen vor dasige Reformirte um Erlangung eines Religions-Exercitii.

Die Reformirte in Schlesien hatten noch nicht zu Erlangung eines öffentlichen Religions-Exercitii kommen mögen, was auch, nach dem erst erzehlten, angewendet worden war, ihnen dergleichen bey Käyserl. Majest. auszuwürcken, wie denn das Corpus Evangelicorum abermahl vor sie sprach in diesem an Käyserl. Majest. abgegangenen Schreiben:

Euer Käyser- und Königl. Majest. ruhet hoffentlich noch in allergnädigstem Andencken, was der Evangelischen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen allhier auff noch furwährendem Reichs-Tag versammlete Räthe, Botschafften und Gesandte vor ein allerunterthänigstes Intercessional-Schreiben an Ew. Käyser- und Königl. Majest. für die arme bedrängte Evangelische Reformirte in der Schlesie, dero getreue Unterthanen, unterm 23. Febr. voriges Jahrs abgelassen, und um allergnädigste Käyser- und Königl. Verordnung gebeten, damit auch diesen guten Leuten der Genuß des Westphälischen Friedens sowohl, als der Alt-Ranstädtischen Convention eben so, wie denen übrigen Augspurgischen Confessions-Verwandten in der Schlesie angedeyen, und selbe mit der längst sehnlichst verlangten Gewissens-Freyheit, samt dem libero exercitio Religionis, wie ingleichem mit der Restitution ihrer Kirchen, Schulen und alles andern, wie selbe ein solches, nach dem Westphälischen Frieden, und ante destitutionem gehabt und besessen, wiederum consolirt werden möchten. Nachdem nun von Ew. Käyser- und Königl. Majest. hierauff noch keine allergnädigste

Resolution

1710. Revolution erfolget, inzwischen aber Ihro Majest. die Königin von Groß-Britannien und die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, den sichern Vernehmen nach, ohnlängst ihre bißhero gethane Instantien und Officia bey Ew. Käyserl. und Königl. Majest. erneuert haben, sich auch von derselben welt-gepriesener Gerechtigkeit und Æquanimität so viel promittiren, daß Ew. Käyserl. und Königl. Majest. die considerablen Merita dieser beyden See-Puissancen, sambt dem, was des Königs in Preussen Majest. noch besonders vorgestellet, bey Ihro etwas gelten, und so viel Ingress finden lassen werden, daß sie auff ihre beschehene Deductiones und Vorstellungen, sich einer willfährigen allergnädigsten Entschliessung getröstendürfften. So haben auch der Evangelischen Stände Räthe, Bottschafften und Gesandte nicht umhin gekönt, ihre vormahlige, bey Ew. Käyserl. und Königl. Majest. geschehene Remonstrationes und allerunterthänigste Vorbitte zu wiederholen, und ihre Officia mit vorgedachter hohen Puissancen Ew. Käyserl. und Königl. Majest. Alliirten und beständigen guten Freunden, zu conjungiren, Ew. Käyserl. und Königl. Majest. allerunterthänigst ersuchend, dero treuen Evangelisch-Reformirten Unterthanen in der Schlesie eben dasjenige Recht, und die Restitution in Sacris & Ecclesiasticis wiederfahren zu lassen, die aus dem Westphälischen Frieden einem Theil sowohl als dem andern gebühret. Unsere gnädigst und gnädige Herren Principalen, auch Obere und Committenten, belangen Ew. Käyserl. und Königl. Maj. hierum allerschorsamst und angelegentlichst, promittiren sich auch eine baldige allergnädigste Erhörung, und werden ein solches um Ew. Käyserl. und Königl. Majest. wie auch Dero Durchl. Ertzhauß zu allen gegenwärtigen und künfftigen Zeiten, wie bißhero, also auch ferner, mit ihren äusersten Diensten zu verschulden beflissen seyn. Wir aber verbleiben in tiefster Devotion &c.

Engel- und Holland suchet auch vor sich.

Nebst dem thaten auch Engelland und Holland das ihre, mit abermahliger Vorstellung an Käyserl. Majest. die dergestaltigen Inhalts war: Die unterzeichnete Extraordinair-Envoyes finden sich, vermöge erhaltenen Befehls von Ihro Majest. der Königin von Groß-Britannien, und von Ihro Hochmögenden denen General-Staaten derer vereinigten Niederlande, verbunden, Ew. Käyserl. Majest. mit allem schuldigen Respect das Andencken derer weitläuftigen Vorstellungen und wiederholten Ansuchungen, welche Ew. Käyserl. Majest. eine Zeithero sowohl von Seiten ihrer, als auch von Seiten des Königs von Preussen, wegen derer Einwohner in Schlesien Augspurgischer Confession, welche man Reformirte nennet, geschehen seynd, wiederum erinnerlich zu machen, damit Ew. Majest. geruhen möchten, ihnen die kleine Anzahl Kirchen wieder zu geben, welche sie nach dem Oßnabrückischen Friedens-Tractat im Besitz gehabt, um darinnen den Gottesdienst ihrer Religion in Freyheit zu üben.

Ihro Groß-Britannische Majest. und Ihro Hochmögende seynd gäntzlich versichert, daß Ew. Käyserl. Majest. nichts anders, als Dero hohe und wichtige Verrichtungen bißhero verhindert haben, diejenigen Betrachtungen hierüber zu machen, welche Sie, wie Sie glauben, von der Gütigkeit und Freundschafft Ew. Majest. erwarten können, indem sie (nach allen grossen Diensten, welche diese zwey Potentzen Ew. Käyserl. Majest. und dero gantzen Durchl. Hause geleistet, auch nach allen Kennzeichen, welche sie zu Alt-Ranstädt von ihrer Bescheidenheit ertheilet haben, als sie auff diesem Punct nicht mehr, als sie damahls thaten, beharreten, und die Beschliessung eines Ew. Käyserl. Majest. so nöthigen Tractates keinen einigen Augenblick auffzuschieben) auff keinerley Weise gedencken können, daß Ew. Majest. kein Absehen auff ihr inständiges Ansuchen haben, auch so gar Sie keiner Antwort würdigen wolten, gleich als ob die allerunterthänigste Bitt-Schreiben und tieffgeholte Seufftzer dero getreuen Unterthanen, von der Reformirten Religion in Schlesien, dißfalls nicht eben sowohl auff den Oßnabrückischen Friedens-Tractat, und auff die Gütigkeit ihres allermildesten Oberherrn gegründet wären, als die Ansuchungen, welche durch die von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten, welche man Lutheraner nennet, in eben derselben Provintz geschehen seynd.

Und solches um soviel destomehr, weil der Herr von Strahlenheim, ehemahliger Extraordinair-Envoye des Königs von Schweden, bey Ew. Käyserl. Majest. sich noch vor kurtzem gegen die unterzeichneten Minister ausdrücklich erkläret hat, daß diejenige Quittungen, welche er Ew. Majest. Ministern zu Ende der Commission in Schlesien eingehändiget, nur allein die Erfüllung desjenigen betrafen, worüber man sich in Ansehung besagter Lutheraner in dem Alt-Ranstädtischen Vertrag verglichen habe; Und weil Se. Majest. der König von Schweden hierdurch keines weges hat zu erkennen geben wollen, daß man in Ansehung derer Reformirten in Schlesien, dem Inhalt des Oßnabrückischen Friedens-Tractats genug gethan, indem sich dieser Minister so gar auch erbotten, diese Erklärung Ew. Käyserl. Majest. Ministern zu ertheilen, welches er denn ohne Zweifel gethan haben würde, wenn er nicht durch den Befehl seines Königes und Herrn daran verhindert worden wäre, als wodurch er genöthiget worden, schleunig abzureisen; und sind wir versichert, daß er sich nicht weigern würde, solches noch zu thun, wenn es nicht eine überflüssige Sache wäre, weil Se. Majest. der König von Schweden solches dem Könige von Preussen allbereit durch ein Schreiben zu erkennen gegeben, dessen Abschrifft sich unter denjenigen Memorialien befindet, welche der Minister Sr. Majest. des Königes von Preussen Ew. Käyserl. Majest. vormahls überreichet hat, und worvon eine abermahlige Abschrifft allhier beygefüget ist.

Demnach ersuchen Ew. Käyserl. Majest. die Unterzeichneten allerunterthänigst, ihnen in Betrachtung aller oberwehnten Bewegungs-Gründe, die Gnade zu erzeigen, und alle vorhergegangene Memorialien und Acten, welche Ew. Majest. dißfalls von Seiten derer oben angeführten drey Potentzen überreichet worden, ernstlich untersuchen

1710. zu lassen, auch endlich in Ansehung dessen, ihren allhier befindlichen Ministern einen günstigen Schluß und Antwort zu ertheilen, damit durch dieses grosse Zeugniß der Gerechtigkeit und Barmhertzigkeit, die arme bedrängte Unterthanen der Reformirten Religion in Schlesien getröstet werden möchten.

Ihro Groß-Britannische Majest. und Ihro Hochmögenden werden solches als eine Gnade, welche Ew. Majest. besagten Unterthanen erzeigen werden, annehmen, und Ew. Käyserl. Majest. davor unendlich verbunden seyn. Wir aber werden vor uns insonderheit es vor eine Ehre schätzen, unverwerffliche Zeugnisse unsers auffrichtigen Eyfers, und des tieffsten Respectes zu geben, mit welchem wir seyn u. d. m.

Fr. Palmes und J. J. Hamel Bruyninx.

Ihro Käyserl. Majest. hatten auch unterm 14. Augusti dieses Jahrs die im Martio Anno 1701. heraus gekommene Verordnung dero Herrn Vatters, wegen des zu erwerbenden Indigenats oder Incolats derer Ausländer erneuert, welche in Schlesien einige Güter besitzen und erlangen wolten, mit der Verordnung nemlich, daß alle und jede Ausländer ohne Unterschied, ob selbige sich in Dero Käyserl. und Königl. oder des Landes Diensten befunden, insgesamt, und keinen ausgenommen, welche seither An. 1701. sich im Erb-Hertzogthum Schlesien, in was vor Fürstenthum oder Stands-Herrschafft es immer seyn möchte, seßhafft gemacht, und ad Possessiones admittiret geworden, zwar darbey zu lassen, jedoch dieselbe das darzu erforderliche Incolat annoch vor Ausgang dieses 1710. Jahrs allerunterthänigst auszubitten, sich deßhalben gehörigen Orts zu legitimiren verbunden seyn, und künfftighin obgedachte Leopoldinische Käyserliche Pragmatica, mit mehrerer Punctualität in allen und jeden Fürstenthümern observiret und beobachtet, auch diese Käyserl. gemessene Verordnung auff diejenige Ausländer, welche im Hertzogthum Schlesien durch Heurathen die Administration ihrer Weiber Güter (ohngeachtet denen Weibern derer Eigenthum und Proprietät verblieben) an sich gezogen, oder ferner ziehen dörfften, zugleich mit extendiret und dahin exsperiret werden solle, daß derley Ausländer und inhabilitirte Männer, sowol ad Præteritum von dato an, als auch hinführo immer Jahr und Tag, von Zeit der erfolgten Verehligung an zu rechnen, sich gebührend zum Lande fähig zu machen, schuldig, oder im widrigen, nach verstrichener solchen Jahres-Zeit, und nicht erworbenen Incolats, wenn sie es gleich hernach thäten, von einem solchen Weibe quocunque modo etwas zu erlangen, jure & facto unfähig seyn solten ꝛc.

1710.

Cammer-Gerichts-Geschichte.

Von Eröffnung des Gerichts geredet.

BEy der Visitation dieses Gerichts war man noch nicht einig geworden, ob selbiges, nach abgethaner Pyrckischen Sache, ohne weitern Anstand, geöffnet werden solte, oder nicht? und war auch wohl das Gutbefinden des gesambten Reichs zu erwarten, da diese Fragen an dessen Versammlung, nach anderweitig erzehltem, gebracht worden war. Indessen war man doch bey der Visitation mit Berathschlagung deren wider die Assessores eingebrachten Puncten fortgefahren, nachdem man die Beschwerung wider die Præsidenten vorgehabt, und hernach geschlossen hatte, sie wären wiederum zum Gerichte zuzulassen. Weil bey denen Assessoren verschiedene Dinge zu weiterer Untersuchung ausgesetzt geblieben waren, so erfuhr man, daß solcher halben, nach eingetrettenem diesem Jahr, Uberlegungen gehalten, und von dem Directorio vorgetragen, und bey denen mehristen erhalten worden, man wolte über die nachgebliebene Beschwerungs-Puncten überhaupt sich vernehmen lassen, ob in Ansehung derer selben ein und anderer Assessor suspension- oder remotions-würdig erachtet würde? und befindenden Dingen nach, hierauff sehen, was bey diesem oder jenem solcher Puncten weiter zu thun seyn möchte? welches doch nicht allen gefallen wollen, da einige für billiger und rechtmässiger angesehen, jeden Punct insonderheit vorzunehmen, zu untersuchen, darüber zu erkennen, mithin in allem auff den rechten Grund zu kommen und zu greiffen. Allein, wie gedacht, der erstere Vorschlag war vorgedrungen,

Præsidenten sollen bleiben.

Wegen derer Assessoren verschiedentlich deliberiret.

nach welchem es dann dem Assessor von Ritter zu erst überhaupt gegolten, dem da, ob gleich einige ihm gern was noch linders, und die Zulassung zu eröffnendem Gericht, hernach die Untersuchung seiner Sache, zuweg gebracht, doch endlich, nach mehrister Stimmen Inhalt, folgendes zuerkandt und bekandt gemacht worden: Daß er, jedoch ohne Nachtheil seiner Ehren, seine biß anhero obgehabte Assessorats-Function resignuren, oder aber, da er sich hierzu nicht verstehen wolte, und inmittelst die Eröffnung des Käyser. und Reichs-Cammer-Gerichts erfolgen solte, sich so lange der Rathsgänge enthalten möchte, biß die wider ihn denuncirte, annoch nicht erörterte Puncta vollends untersucht, und, rechtlicher Gebühr nach, ausgemacht worden, womit denn besten Fleisses fortgefahren, solches aber an der Eröffnung des Gerichts nicht hinderlich seyn solle ꝛc. Allein er starb bald hierauff, ehe noch weitere Untersuchung und Eröffnung des Gerichts vorgehen können, sein Sohn meldete sich hierauff bey der Visitation, und bescheinigte mit Attestatis des Beichtvatters und Cammer-Medici, der Verschiedene hätte auff dem Todbette contestirt und gesagt, daß er wegen derer gegen ihn vorgekommenen Imputationen sicher wisse, und unschuldig sey, auch der Sachen Endschafft erwarten wolle. Gedachter sein Sohn bat diesemnach, solche Contestation des Verschiedenen ad Protocollum zu nehmen, und publicè dictiren zu lassen, damit man ihm auch fügte.

Sehr gravirter Assessor Ritter stirbt/ mit Beruffung auff seine Unschuld.

Den alten Assessor Friesenhausen hatte man

Friesenhausen

eben-

1710. Lebt entschuldiget. in praedio Geistl. Immed.

thaltens wegen genommener Geschencke von Partheyen, wiewohl seine Frau noch weit mehr, für sehr graviret oder beschweret und verdächtig gehalten. Was nun auch einige, in Ansehung seines hohen jahrigen Alters, langer Erfahrung, erwiesenen Fleißigkeit, milders, in Ansehung seiner, auff einen ihm zugebenden Verweiß, und hernach die Admission zur vorigen Function, voriret; war doch im Puncte ein von einem gewissen Burscheid empfangenen paar Pferde und etwas Weins, derer mehristen Meynung zu folgendem Conclulo ausgefallen: Im Fall der Herr Assessor von Friesenhausen, bey seinem dem Cammer-Gericht geleisteten schweren Eyd und Pflichten, betheuren würde, daß er weder die in Actis gemeldete Burscheidische Pferde, noch die 3. Ohm Wein, zur Schenckung angenommen, oder das Pretium davor zu seinem, oder seines Wissens, zu derer Seinigen Nutzen verwendet habe, derselbige alsdann, bey Wieder-Eröffnung des Käyserl. und Reichs-Cammer-Gerichts, zu admittiren sey, jedoch daß die wider ihn denunciirte annoch nicht erörterte Puncte, restaurato etiam judicio, zu Ende gebracht werden sollen &c. Er hatte hierauff eine Folgleistung übergeben, darinnen er bey seinen dem Käyserl. und Reichs-Cammer-Gericht geleisteten schweren Pflichten, betheuret, daß er die Burscheidische 2. Pferde seines Wissens nicht zur Schanckung angenommen, oder das Pretium davon zu seinen Händen bekommen, vielweniger zu seinem oder derer Seinigen Nutzen angewendet habe, noch anwenden könne, die Liefferung des Weines aber, den er verehrt angenommen haben solle, sey legaliter nicht erwiesen, und hätte der von Burscheid wohl ein mehrers und bessern bey ihm getruncken, bittende demnach ihn deßfalls nicht zu beschweren. Der Schluß hierauff ab Seiten der Visitation war gewesen: Es wäre der Herr Assessor von Friesenhausen bey Wieder-Eröffnung des Käyserl. und Reichs-Cammer-Gerichts, zu admittiren, in künfftigem Visitations-Recess aber zugedencken, daß niemand ex Collegio Camerali, in denen bey gedachtem Cammer-Gericht Rechtshängigen Sachen, um allen Verdacht zu verhüten, auch so gar geringe Verehrungen nicht annehmen solte, &c. Diese Vorsorge mochte wohl um so viel desto nöthiger erachtet worden sein, weil der von Friesenhausen, dem Verlaut nach, in seine Brautwerbung mit einkommen lassen, es sey wohl erlaubt, Geschencke von nicht allzuhohem Werth, Galanterien vor Frau und Kinder und dergleichen anzunehmen, auch in einem Voto mit vorkommen, Poculenta modo valorem centum aureorum non excederent, oder, trinckbare Waaren, deren Werth sich nicht über 100. Gold-Gülden belieffe, sey einem Richter geschenckt zu empfangen, wohl erlaubt, arg. l. 6. ff. de officio Proconsulis, und verschiedener Doctoren Auslegung darüber; welcherley Meynungen andere bey der Visitation dem so gar besonders scharffen Eyd des Cammer-Gerichts nicht gemäß achten wollen.

Wigand und Brinck sterben.

Der Assessor Wigand verschied den 13. Febr. zu Nacht, und vor ihm war auch schon der Assessor Brinck verschieden, deßwegen dieserhalben die weitere Untersuchung auffhörete, und durch den Tod manches gehoben wurde; was sonst noch gar viel Schwierigkeit gehabt haben möchte. Die noch zu weiterer Uberlegung ausgesetzte, und in Ubung des Assessor-Ambts, oder Administrirung der Justiz mit einschlagende Puncte, betreffende die Assessores Nyß, Zernemann, Lauterbach, (der dieses Jahr doch auch mit Tod abgieng) waren von Stück zu Stück durchgangen, und darbey in einer Session, wie vor gewiß verlautete, gefunden worden, daß sie bey wieder zu eröffnendem Gericht zu admittiren wären, welches sich mit denen Assessoribus Schrag und Krebs gleich Anfangs ergeben, daß in Ansehung dieser gar nichts zu weiterer Uberlegung, bey erster Untersuchung derer Sachen, ausgesetzt werden dörffen. Bey so gestalten Sachen hielt man dafür, daß das Cammer-Gericht nun füglich zu eröffnen, da keine die Cassation, Suspension oder andere höhere Straffe verdienende Camerales, quâ Punctum administrandæ Justitiæ, mehr vorhanden, Käyserl. Majest. aber von selbst allergroßmuthigst, in letzterm dißfals ergangenen Commissions-Decret, sich erkläret hätten, Sie wolten die Untersuchung und Ahndung ihres verletzten Respects schon, biß nach Eröffnung des Gerichts, ausgesetzt bleiben und diese deßhalben nicht verzögern lassen. Es hatte aber die Käyserl. Commission das Directorium erinnert, wie wohl, und ziemlich gethan sein würde, wenn man, dessen ungeachtet, die gedachte Untersuchung doch von selbsten vor die Hand nähme, in Vortrag und zur Berathschlagung brächte, da ohne dem noch manches zu erörtern übrig: Auff was Art und Weise die Wieder-Eröffnung des Gerichts zu bewerckstelligen, ehe diese in der That vor sich gehen könte. Unter dieser auszumachenden Art und Weise der Wiedereröffnung des Gerichts, war von Käyserl. Commission die Annehmung nöthiger Assessoren gemeynet, und mithin zu berathen an Hand gegeben, welcher Gestalt bey solcher Annehmung, bey dermahligem Zustand der Sachen, zu verfahren sey. Bey dieser Uberlegung hatten sich gar wichtige Puncte ereignet, über welchen man so leicht nicht eines werden können; sonderlich aber war über der Zahl solcher anzunehmenden neuen Assessoren Zwist entstanden, da einige deren mehr, andere weniger, nehmlich 13. indessen, biß die bessere Eingehung derer Cammer-Zieler mehrere erhalten könte und die Catholische Stände durchaus haben wolten, daß unter denen 13. sieben ihrer Religion, 6. aber aus dem Mittel derer Protestirenden sein, und diese allezeit einen oder zwey weniger, als die Catholischen an Assessoren des Cammer-Gerichts behalten solten. Catholischer Seits berieff man sich, die mehrere Zahl Assessoren ihres Mittels zu erhalten, auff die Worte der Reichs-Visitations-Instruction, die da haben wolten: Es solte das Gericht wieder besetzt werden, wie es vor seiner Sperrung gewesen: und sagte darbey, daß sich, vor solcher Sperrung, immerdar eine mehrere Anzahl Catholische, nahmentlich auch 7. gegen 6. Protestirende gefunden, deßhalben es nunmehro wiederum auff den Fuß gestellet werden müste.

Hiermit waren nun Protestirende durchaus

Evangelici dringen/

1710.

Ubrige Assessores Gerichtsmäßig erachtet.

Käyserl. Respects-Punct.

Zwist wegen Ersetzung verledigter Assessor-Stellen erhebt sich

1710. wider Catholicos auff Paritatem Numeri.

nicht zufrieden, bestunden vielmehr darauff, daß, auch was die Anzahl derer Cammer-Gerichts-Assessoren anbelangete, die im Westphälischen Frieden und sonst durchgehends festgestellete Paritas Religionis, oder Gleichhaltung beyderseits Religion, beobachtet werden solte und müste. Dann was von der angezogenen Ungleichheit vor Schliessung des Cammer-Gerichtes angeführet worden, sey ein sonderbarer, und wider allgemeine Reichs-Constitutiones lauffender Mißbrauch, welcherley zu billigen, denen Urhebern der Reichs-Visitations-Vollmacht, nicht in Sinn gekommen, dem auch schon Anno 1686. am 25. Octobr. von Evangelischen Assessoren widersprochen worden, als man in einem Concluso pleni anmaßlich die Zahl derer Assessoren auff 13. nemlich 7. Catholische und 6. Evangelische stellen wollen. Anno 1708. den 15. Octobr. sey ein Reichs-Gutachten ausgefallen, das Gericht wieder zu öffnen, wie es damahlen gewesen, und wäre es selbiger Zeit, kundbar, aus 6. Catholischen und soviel Evangelischen, mithin è pari utriusque Religionis numero bestanden.

Was sich vor dem anders dann und wann befunden haben möchte, sey ein Mißbrauch, wider des Reichs Grund-Gesetze lauffende, der durch keine noch so lange Zeit oder vorgeschützte Possession, gebilliget oder authorisiret werden möchte. Wenn Catholici sich ihres Orts auff die Reichs-Satzungen beriefen, darinnen ausdrücklich versehen, daß 50. Assessores, nemlich 24. Evangelische, hingegen 26. Catholische seyn, und unter diesen letztern zwey von Käyserl. Majest. præsentiret werden solten; Und wann sie daher ohne Unterscheid auff eine Uberzahl derer Catholischen Assessoren folgern und schliessen wolten, so versetzten die Evangelische erstlich: Was Ihro Käyserl. Majest. an Vorrecht, zwey Assessores vor Ihro allein höchste Person voraus zu geben, nachgegeben worden, das lasse sich auff die Assessores derer Stände nicht ziehen, daß nemlich unter diesen der Catholische Theil vor dem Evangelischen den Vortheil, mehrere Assessores zu bestellen, haben solle; der Inhalt des von Catholicis angezogenen Reichs-Gesetzes sey selbsten darwider, als worinnen enthalten, daß die gesambte Stände 48. Assessores, nemlich jede Religions-Parthey 24. also pari Numero haben solte. Weiter erinnerten die Evangelischen, da bey mehrer und voller Anzahl derer Assessoren zugegeben worden, daß bey 50, 26. Catholische seyn, und Käyserl. Majest. zwey zuvoraus zu præsentiren haben, auch bey der Halbscheid, nemlich wenn 25. Assessores wären, ein gleiches angehen, jedes Corpus 12. und Käyserl. Majest. noch einen ihrer Religion darzu præsentiren möchte, so folge dahero nicht, daß bey einer so geringen, und biß auff 12. gefallenen Anzahl, noch ein Catholischer, als der dreyzehende, hinzu gethan werden solle und müsse. Die Frage bliebe demnach: Ob auch dieser Fall in denen Reichs-Gesetzen mit gemeynet, und ohne Unterscheid von der grössern auch völligen Zahl, auff alle geringere, nach jener Fuß und Proportion, oder vielmehr wider jener Fuß und Proportion, zu schliessen sey? sintemahl es die Proportion nicht bringe, wann bey 50. Assessoren zwey Käyserl. Catholische voraus, bey 25. aber einer dergestalt seyn möge, daß bey 13. Assessoren eben einer von Cathol. Religion im Uberschuß seyn dörffe. Dann da 50. 2. gäbe, so gäbe 25. einen, aber nicht 13. Es käme also hierbey auf die Auslegung derer Reichs-Grund-Gesetze an, die nicht vor mehrere Stimmen einer Cammer-Gerichts-Visitation, sondern vor gesambte Stände des gantzen Reichs gehörete, und werde man sich diesemnach Evangelischer Seits, durch keine Majora sieben Catholische Assessores gegen sechs Evangelische aufvotiren lassen.

1710.

Wollen in der Cammer-Amts Verweserey Abwechselung haben unterm Præsidenten/

Nebst diesem, die Annehmung und Zahl derer Assessoren betreffenden Streite, war in denen Votis derer Evangelischen, ob gleich Mayntzische Proposition nichts davon gedacht, etwas, die Cammer-Richter-Amts Verweserey, auch die Umwechselung des Præsidenten-Directorii, und die vertrauliche Communication zwischen beyderseits Præsidenten in allen Amts- und Cammer-Sachen mit einkommen, so denen Catholicis nicht gefallen wollen. Nemlich Evangelici sahen es ihren Religions-Verwandten, und gesambter Justiz-Verwaltung für sehr nachtheilig, ja mit als eine wichtige Ursache des erfolgten ungemeinen Verfalls dieses höchsten Gerichts, an, daß bißher die Cammer-Richter-Amts-Verweserey nur dem Catholischen Præsidenten übertragen, von diesem alles Directorium, unterm Anziehen, daß er im Amt der ältere sey, an sich gezogen, dem Evangelischen Præsidenten von wenig oder nichts Nachricht gegeben, mithin in Austheilung derer Acten, und in andern wichtigen in die Gerechtigkeits-Handhabung mit einschlagenden Puncten, alles nach des einen Meynung und Gutbefinden eingerichtet worden, u. s. w. Dieses alles hielten die Evangelische Visitatores überhaupt (ausser daß der Nürnbergische Subdelegatus Sachs hierbey etwas gewancket haben solte) für eine Sache, die nicht nur wider paritatem utriusque Religionis, sondern auch in andern Umständen wider die Reichs-Satzungen, und die in solchen behauptete gleiche Würde beyderseits Præsidenten liesse, und eine sichere, zuverlässige, durchgehende Administration der Justiz schwerlich förderte, wohl ehender hinderte; Sie trugen demnach dahin an: Daß, an statt bißheriger nicht Reichs-Satzung-mässiger Art das Directorium nur einem ad dies vitæ zu lassen, entweder von Wochen zu Wochen, von Monathen zu Monathen, oder von Quartal zu Quartal im Præsidial-Directorio alterniret, Notarii und Leser aber dahin angewiesen werden möchten, die Consignationes und Bücher, die sie ohne dem tàm in Extra-Judicialibus, quàm in Judicialibus, über die Submissiones und Distributiones zu halten schuldig wären, richtig und Ordnungs-mässig zu verfassen, den Unterscheid derer Causarum Privilegiatarum, auch Submissionum zum Bescheid, Interlocut, Definitiv, secundum tempus Præsentationis genau anbey anzumercken, alle Wochen 3. gleichlautende Exemplaria zu verfertigen, eines davon dem Cammer-Richter, da er zugegen, die übrige zwey denen Herren Præsidenten auszuhändigen, doch in solcher Verzeichniß die Sachen, so

auch bessere Communication.

ein-

1710. ten oder andern Præsidenten selbst angiengen/auslaßen; damit solchergestalt diese zu Erhaltung guter Ordnung und Handhabung der Justiz bestellte Personen insgesambt und zusammen gesetzter Hand, die Festhaltung heilsamlich errichteter Satze desto besser besorgen, auch, da was unrichtiges verkäme, desto ehender auff dessen Aenderung und Abstellung treiben könten, u. s. w. ꝛc. Wie nun dieses von denen Evangelischen der Justiz und Billigkeit durchaus gemäß zu seyn erachtet worden, so hattes doch bey denen Catholischen keinen Eingang finden wollen, die dafür hielten, es sey dieses eine in keinen Reichs-Satzungen erweißlich gegründete Sache, aber insonderheit wohl in einem Visitations-Memorial de Anno 1577. versehen, daß der Cammer-Richter seine Vertretung einem andern Præsidenten auffzutragen möchte, doch daß keiner vor dem andern damit zu sehr beschweret würde, weil nemlich selbiger Zeit die Præsidenten noch, wie übrige Assessores, Acta referiren müssen, dessen man sie hernach überhoben hat, damit sie desto besser auff Erhaltung guter Ordnung, und Reichs-Constitutions-mässige Handhabung der Justiz dencken und Achtung geben könten. Im übrigen liessen sich Catholici vermercken, daß sie obgedachte Worte des Visitations-Memorials vor ein Gesetz hielten, dem genau nachgelebet, folglich dem Cammer-Richter die Freyheit gelassen werden müste, wem er wolte unter denen Præsidenten seine Vertretung auffzutragen, und diesemnach nicht begehret werden könte, daß der Cammer-Richter gebunden werden solte, jetzt diesem, jetzt jenem seine Vices anzuvertrauen. Dargegen Evangelici erwiederten, die jetzige Visitation werde wohl keine Gewalt, als die Anno 1577. vorgewesen, haben, und was dermahliger Zeiten auch Umstände Beschaffenheit erforderten, verordnen können. Zu dem wären angezogene Worte des Memorialis eben kein die Stände verbindendes Gesetze, mehr eine dem Cammer-Richter, wegen seines Zustandes, der Zeit gegebene Erlaubniß, daß er sich von Præsidenten vertretten lassen **möchte**/ und ihm dieses nicht gewehret sein solte. Bey dieser dem Cammer-Richter zugestandenen Erlaubniß sey doch, in Ansehung derer Præsidenten, ausdrücklich an die unter ihnen zu haltende Gleichheit gedacht, in dem Versatz: **Des Cammer-Richters Verwaltung einem so auffzutragen/daß er vor dem andern nicht beschweret würde**; wie denn auch das Memorial mit sich führte, daß dieses so gegen ein- als andern geschehen solte. Da man nun Evangelischen Orts, auff eine durchgehends gleiche Alternation oder Umwechselung derer Præsidenten in Ams-Verweserey, Directorio u. dergl. m. angetragen, bleibe dieses dem Sinn des vom Gegentheil angezogenen Memorial-Zettels allerdings gemässer, es würde kein Præsident vor dem andern beschweret, noch auch begünstiget, beyde gleich, zu Beförderung der Einigkeit und gemeiner Wohlfahrt des Gerichts gehalten. Was etwa dem Cammer-Richter ehemals in seinen Gesätzen gestellet worden, sey ohne Nachtheil hernach erfolgter Haupt-Reichs-Grund-Gesetze, sonderlich dem Westphäl. Frieden, auch darinnen festgestelleter Religions-Paritæt zu verstehen, dieweil sonst zu besorgen, daß der Catholische Cammer-Richter, da es nur bloß auff sein Belieben ankäme, dem Evangelischen Præsidenten wohl niemahls seines Richter-Amts Verwesung auffzutragen würde. 1710.

Es war endlich in diesen Dingen den 7. April zu einem Concluso gekommen, und vor dessen Abfassung Käyserl. Commission schließliche Erklärung, quoad modum reaperturæ Cameræ verlesen worden, des Inhalts: Schluß fällt wider Evangelische Monita aus.

Es hat die Käyserliche Commission gar gerne vernommen, daß auf dero neuliche, wegen Wieder-Eröffnung des Cammer-Gerichts von sich gestellte, und dahin lautende Erklärung (daß nemlich über die Quæstion quomodo, so viel solche der Reapertur mehr förder- als hinderlich seyn könne, zu deliberiren seye) solche nunmehr würcklich vollzogen worden, hätte aber dabey gleichwohl wünschen mögen, daß man von dieser so wohlgemeynten Intention, der Käyserl. Commission nicht so weit abgegangen, sondern in tramite & objecto propositionis, auch bey dem klaren Buchstaben des Westphälischen Frieden-Schlusses, und darauff gegründeten ohnunterbrochenem Herkommen, um so mehr verblieben wäre, als die bey etlichen, dem Ansehen nach entstandene Diffidenz, indeme man dissits keine Neuerung suchet, noch einzugehen gedencket, gewiß keinen Grund hat, und die derentwegen in puncto alternationis Præsidum gegebene Vorschläge, dermahlen, da Ihro Käyserl. Majest. sich allergnädigst entschlossen, die von Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Trier resignirte Cammer-Richters-Stelle, dem Herrn Fürsten von Nassau-Hadamar, würcklich mit der Erinnerung zu conferiren, daß Hochgedachter Fürst an dem Cammer-Gericht beständig præsent seyn solle, überflüssig, und der Herr Cammer-Richter, die ihm allein, vermöge der Ordnung, zukommende Direction selbst dergestalt führen wird, daß aller Mißverstand zwischen denen Herren Præsidenten aufhören, und jedermann ein Vergnügen daran haben wird, derowegen man dann wohl zu Eröffnung des Cammer-Gerichts bald schreiten könte. Nachdemmahlen aber die Fatalität sich ereignet, daß inzwischen viele Assessores abgangen, mithin bey Eröffnung des Gerichts, die in der Reichs-Instructio bemeldte Intention, in Bestellung der Senatuum in plurali nicht assequiret, ja nicht ein Senatus definitivarum formiret werden könne, so wäre zuforderst beyden Herren Præsidenten, und zwey ältern Herren Assessoribus ex utraque religione auffzugeben, daß sie unter des Herrn Cammer-Richters Direction so viel Catholische Assessores, præstitis præstandis anzunehmen, und dergestalt darinn zu verfahren hätten, daß das Cammer-Gericht immediatè nach Pfingsten völlig eröffnet, und dabey deputato Cæsareo ein Catholischer mehr, als der Augspurgischen Confessions-Verwandten auffgeführet werden könte, welche dann ferners dem Herkommen nach, mit Annehmung mehrern Assessoren, so weit die eingehende Cammer-Zieler zureichen; Endlich auch, wann die Media ausfündig gemacht werden könten, biß auff 25, computato Cæsareo, und also nach Proportion des Instrumenti

1710.

ſtrumenti Pacis Weſtphalicæ determinirten Numeri fortzufahren hätten; Was im übrigen von ein und andern Herrn Subdelegato, zu beſſerer Adminiſtration der Juſtiz, in einigen Sachen gar vernünfftig und wohlmeinend erinnert worden, darauff wird man bey eröffnetem Gericht in Abhandlung der Realium, die behörige Reflexion zu nehmen nicht ermanglen.

Hierauff verlaß das Mayntziſche Directorium den Aufffatz des abgefaßten Concluſi, welchen wir hier dergeſtalt mittheilen, daß einer Seits die Worte des Concluſi, ander Seits aber die einige Tage hernach darbey gemachte, und in ſelbigem von Evangeliſchen begehrte Aenderungen zu ſehen ſind:

1710.

Projćt

Des in propoſita materia, die circa reaperturam Cameræ dermahlen vorkommende Quæſtionem quomodo? betreffend, abzufaſſenden Concluſi.

Es wäre zu Eröffnung des Käyſerl. und Reichs-Cammer-Gerichts, als worauff verhin ſchon angetragen worden, dermahleins zwar **zu ſchreiten** / nachdemmahlen aber die Fatalité ſich ereignet, daß inzwiſchen viele Aſſeſſores abgangen, **mithin bey Eröffnung des Gerichtes / die in der Reichs-** *Inſtruction* **bemeldte** *Intention*, **in Beſtellung der** *Senatuum in plurali* **nicht** *aſſequiret* / **ja nicht ein** *Senatus definitivarum formiret* **werden könne**;

So ſeye zuforderſt **beyden Herren** *Præſidenten* **und zwey** *Aſſeſſoribus ex utraque religione* auffzugeben, daß ſie unter des Herrn Cammer-Richters *Direction* ſo viele **Catholiſche** *Aſſeſſores* præſtitis præſtandis anzunehmen und darinnen dergeſtalt zu verfahren hätten, daß *immediatè* nach Pfingſten, **das Gericht völlig eröffnet / und darbey ein Catholiſcher mehr** / *computato Cæſareo*, **als der Augſpurgiſchen** *Confeſſions-* **Verwandten / auffgeführet werden könte.**

Welche dann ferners, **dem Herkommen nach** / mit Annehmung mehrer Aſſeſſoren, endlich auch, wann die Media dafür ausfündig gemacht werden könten, biß auff 25. computato Cæſareo

und alſo nach *Proportion* des in dem Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ determinirten Numeri, fortzufahren **hätten.**

Was im übrigen von einem und andern Herrn Subdelegato, zu beſſerer Adminiſtration der Juſtiz, **in einigen Sachen** gar vernünfftig und wohlmeinend erinnert worden, **darauff wird**

Man bey Wieder-Eröffnung des Gerichts / in Abhandlung der *Realium*, **die behörige** *Reflexion* **zu machen nicht ermanglen.**

Monita Evangelicorum:

Poſt verba **zu ſchreiten** addatur, und die biß-hero unſchuldig befundene Herren Præſidenten und Aſſeſſores, der Reichs-Inſtruction gemäß, alſo gleich zu readmittiren, und zu reintroduciren.

Verba **mithin / biß** *formiret* **werden könne.** Incluſ. omittantur.

Loco, **beyden Herren** *Præſidenten* **und 2** *Aſſeſſoribus ex utraque religione*: obbemeldten readmittirenden Herren Præſidenten uñ Aſſeſſoren.

Poſt verbum, *Direction*: Wann derſelbe zuvor bey dem Collegio der Ordnung und Obſervanz gemäß, auffgeſchworen.

Verbum: **Catholiſche** / omittatur *Aſſeſſores*. Poſt hoc verbum: ex utraque religione obſervata paritate, jedoch ohnabbrüchig dem, was ratione præſentationis Cæſareæ dem Inſtrumento Pacis und jüngern Reichs-Abſchied conform iſt.

Loco *immediatè*: ponatur forderſambſt.

Loco verborum: **das Gericht völlig eröffnet** / der Senatus Inſtructions-mäßig formiret werden könne.

Verba, **und darbey** / biß auffgeführet werden könte, omittantur.

Loco verborum, **welche dann / und hätte** mit

Verba, **dem Herkommen nach** / omittantur.

Loco: **und alſo nach** *Proportion*, **jedoch mit Vorbehalt hätten** / omittantur.

In einigen Sachen / omittatur.

Loco hujus ultimi paſſus ponatur:

Deßfalls würde man ſich nunmehro näher zu vernehmen, und unverzüglich zu vereinbahren haben.

Es wird von Evangeliſchen nicht angenommen.

Als nun dieſer Aufffatz hernach doch dictiret werden wollen, haben die anweſende derer Evangeliſchen Churfürſten, Fürſten und Stände Secretarien, von denen Herren Subdelegirten alſo angewieſen, ſolches ad Calamum zu nehmen ſich geweigert, ſind allerſeits von ihren Stühlen auffgeſtanden, auch, nach vorgängiger durch Chur-Brandenburgiſchen Legations-Secretarium dargegen eingelegten Proteſtation, abgetretten. Sonſt war in ſolchem Concluſo die Annehmung derer neu zu præſentirenden Aſſeſſorum dem wieder in Stand geſtelleten Gericht reſerviret oder vorbehalten. Die Käyſerl. Commiſſion war der Meynung geweſen, daß einige Monita derer Evangelicorum ihr etwas zu ſcharff vorkommen wären, von andern zu ſeiner Zeit, und an gehörigem Orte noch geredet werden könne, indeſſen möchte es bey mehr angeregtem Concluſo von der Art und Weiſe, wie die Wieder-Eröffnung des Gerichts vorzunehmen ſey, ſein Verbleibens haben, mit welcher den 9. April geſchehener Wiederholung des wider Willen der Evangeliſchen gemachten Con-

1710.

chen diese durchaus nicht zufrieden waren. Wie nun bißher erzehlter massen die Cammer-Gerichts-Angelegenheiten bey vorseyender Visitation überlegt geworden waren, so kamen selbige auch bey dem Reichs-Convent wiederum in Berathschlagung auff Veranlassung des zu End vorigen Jahres ans Reich dißfalls gebrachten Käyserl. Commissions-Decret, welches den 26. Martii dieses Jahrs im Fürstl. Collegio zur weitern Betrachtung seines Inhalts vorgetragen worden war. Der Haupt-Punct der zu fassenden Entschliessung kam wohl hauptsächlich darauff an: Ob das Cammer-Gericht dermahlen, ohne längere Verweilung geöffnet, und hernach vollends die etwa übrige Verbrechen und Mängel derer Cameral-Personen und Justiz-Verwaltung untersuchet, auch, nach Befund, gestraffet und geändert werden? Oder: Ob man erst diese Untersuch- Bestraff- und Verbesserung vollends gäntzlich richtig machen, und hernach erst das Gericht wiederum eröffnen, und in seinen Gang stellen solte? Man erfuhr, daß vor die erste Meynung hauptsächlich Saltzburg, Pfaltz-Lautern und Simmern, Teutschmeister, Bamberg, Worms, Augspurg, Wolffenbüttel, Zell, Brixen, Darmstadt, Elwangen, Schwerin, Güstrow, Ratzeburg, Mindelheim, gewesen, in der Meynung, daß die wichtigste wider Cameral-Personen angegebene und in die Justiz-Verwaltung einlauffende Dinge schen untersucht und abgethan, die übrige Sachen aber nach der wieder Eröffnung leicht vollends abzumachen, und nicht so beschaffen wären, daß man das Gerichte länger ausser seiner Thätlichkeit schweben lassen solte. Andern wolte dieses so schlechthin nicht gefallen, sondern sie hatten sich vernehmen lassen, in die Wieder-Eröffnung des Gerichtes so weit zu willigen, als ferne es in facto richtig und gewiß, daß die Verbrechen und Mängel deren Cameral-Personen und Justiz-Verwaltung aus dem Grunde untersucht und gehoben worden, weil sonsten nur, da man die Sache überm Knye abbrechen und allzueylig seyn wolte, das Ubel nur zu was ärgerm hinaus schlagen dörffte, ja dann auch einige fast zu zweiffeln schienen, es sey in der Visitations-Verrichtung so weit kommen, daß die Eröffnung des Gerichts mit wohlbegründeter Hoffnung eines beständigen und warhafften Nutzens vorgenommen werden könne. Magdeburg insonderheit hatte sich vernehmen lassen: Es seye zwar ad propositam materiam mit Instruction versehen, weil aber dieselbe schon etwas alt, und dem Vernehmen nach inzwischen die Sachen mit Visitation des Cammer-Gerichtes, und dem vermög Reichs-Instruction vor der Eröffnung abzuthuender sowol personal- als real-Gebrechen, in einen andern Stand gerathen seyn solten, deren man diß Orts noch die geringste Wissenschafft nicht hat, so will man zwar obgedachtes sein Votum ad Protocollum geben, aber auch anbey contestiren, daß selbiges weiter nicht gemeynet seye, als so fern ein und anders nach dem jetzigen Zustand des Cammer-Gerichts applicabel, jedoch und da man diß mahl etwan allein dahin abzielen solte, daß von der Visitations-Deputation durch einen Reichs-Schluß zu verlangen, daß selbe anhero umständlich referiren möchte, was es nunmehro mit deren Verrichtung für eine Bewandnuß, und in was Stand dermahlen die Sachen sich befinden, um hernach die Mesures desto besser der reapertur halben nehmen zu können, will man ein solches auffs beste mit recommendirt und secundirt haben. Im übrigen kan man Ihrer Königl. Majest. in Preussen wegen, und ohne haben den Dero allergnädigsten special-Befehl, noch zur Zeit zu keiner reapertur stimmen, sondern muß biß dahin alle competentia dagegen per expressum vorbehalten. Sonsten wäre sein obgedachtes ehemahliges Votum folgenden Inhalts abgefast gewesen: Ihro Königl. Majest. in Preussen wünschen gewiß so sehr als einig anderer Stand des Reichs, daß zu Wetzlar das Cammer-Gericht nach so langwierigem Justitio einmahl wieder eröffnet, und dero Justiz ihr freyer Lauff gelassen werden könte, Sie begreiffen auch die höchste Nothwendigkeit dessen gar wohl, es solten sich auch die Visitations-Sachen ehistens so anschicken, daß man zu diesem heylsamen Zweck einmahl wieder gelangen könte. Inzwischen wolle es Ihro gar nicht rathsam beduncken, sondern müste es vielmehr quovis modo dissuadiren, daß man doch aus Ungedult oder andern verborgenen Absichten, damit sich nicht übereylte, sondern vielmehr das Vorhaben mit der Eröffnung zu solcher Reiffe kommen liesse, damit sothaner Actus nach der eigentlichen Vorschrifft und Ordnung der denē Visitatoribus ertheilten Reichs-Instruction Art. 13. vorgenommen und vollzogen werden möchte; Dann ob es gleich an dem ware, daß seithero kein Adsessor, ausser was dem von Bürck geschehen, dergestalt noch gravirt befunden worden, daß man zur remotion oder nur suspension ab Officiis schreiten könte: so seyen gleichwohl wieder einige dergleichen Indicia vorhanden, die man zu einer special-Inquisition zu reichen erachtet, bevorab da sogenannte beyde groß- und kleine Partheyen in ihren gegen einander gewechselten offentlichen Schrifften mit solchen Imputationibus herfür gebrochen, als Prævarications, Diffamationen, Instigationen, Complotten, Intercipirung der Brieff, höchst straffbaren Injurien, Violationen der Käyserl. Majest. und Churfürsten und Fürsten des Reichs gebührenden Respects und dergleichen ꝛc. welche, wann sie verificirt würden, die in der Reichs-Instruction dictirte Straff nach sich ziehen. Es beruffen sich auch Ihro Käyserl. Maj. in Dero Commissions Decret vom 13. Decembr. vorigen Jahrs auff gewisse Conclula pleni, worinn allerhand Mängel und Gebrechen einiger Cameral-Personen von dem Cammer-Gericht selbst angemerckt worden, welche Sie nicht ohne Grund und genugsame Motiven verfast zu seyn glauben, und daher nöthig halten, dieselbe vor allen zu untersuchen und abzuthun, damit das Judicium sodann durch geschickte und unsträffliche Personen wieder angefangen, und niemanden zu eines oder andern verlautender Recusirung Anlaß übrig gelassen werden möge; Nachdem aber dißeitigen wissens, weder die special-Inquisition auff solche vorkommende indicia sich geendiget,

1710.

Deliberation, ob der Cammer-Gerichts-Angelegenheiten auffen?

Die einhellige Meynung gelangt,

andere in gewisser Maaß

Magdeburgische Meynung,

1710.

noch weniger obgedachte, von Käyserl. Majest. allegirte Conclusa pleni, und andere Real- und Personal-Defecten der Cameralen, welche bey so lang unterbliebenen Visitationen sich gehäuffet, nur einmahl bißhero in Vortrag komen, worunter gleichwohl viele considerable Mängel, auch bey dem Præsidio selbst sich finden, und man dahero nicht wissen kan, ob und wie weit ein und anderer dißfalls convincirt werden möchte, so würde in alle Wege sehr bedencklich fallen, diejenige Personen zu Verwaltung ihrer Functionen wieder zu admittiren, welche von der wider sie angestellten oder noch anstellenden Inquisition noch nicht absolvirt seynd, und von denen man nicht versichert ist, ob sie nicht hiernächst der Anschuldigen noch überführt, und deßhalben condemnirt werden dörfften, dahero es wohl nicht anderst seyn kan, als daß finis & exitus inquisitionis von allen abgewartet werden müsse, bevorab da bey denen Dissidiis Cameralibus 4. biß 5. Materien bereits zu finden, welche sofern die Beschuldigte der wider sie angebrachten harten Auffla gen solten überzeugt werden können, gewißlich eine Remotion oder wenigstens Suspension meritirten. Wann nun dieselbe nicht vor der Eröffnung des Gerichts vollkommentlich solten untersucht, und decidirt werden, so ist nicht wohl abzusehen, wie selbige so schlechter dings zu ihren vorigen Functionen zu admittiren, ehe und bevor sie absolutoriam erhalten, sonsten es ja an beständigen Reprochen gegen sie nicht fehle, auch im übrigen, da ein mehrers nicht solte ausgerichtet, sondern mit andern gar zu säuberlich verfahren werden, es das Ansehen haben würde, als ob nur einer allein, deme doch die Käyserl. Majest. selbst erkennen, keine Corruptiones, noch andere in die Administrirung der Justiz einlauffende Verbrechen, welche das eigentliche Objectum der Cammer-Visitation seye, imputirt werden könten, das Opffer für das Volck seyn solte, worzu aber eine so kostbare und langwierige Visitation anzustellen, nicht nöthig gewesen wäre, sondern schon andere Mittel zu dessen Coercition sich würden gefunden haben. Man bitte also dieses Werck mit der vorhabenden eilfertigen Eröffnung des Cammer-Gerichts wohl zu überlegen, und dadurch denen Ständen kein Anlaß zu geben, daß sie an so hochnöthiger Besserung der Mängel des Cammer-Gerichts desperiren, mithin die Hände bey der Visitation, nach aufgewandten grossen Spesen sincken lassen, und sich in omnem eventum mit allerhand sonst unbeliebigen Protestationen und Verwahrungen so gut möglich dagegen prospicirē müsten. Es seye ja einmahl besser, daß alles debito ordine & modo, nach Vorschrifft der Reichs-Instruction abgehandelt werde, als daß man das Werck überschnelle, mithin die Dissidia und denuntirte Verbrechen deren Cameralen ante aperturam nicht aus dem Grund hebte, massen die Præsidenten und Assessores, so dergleichen Strittigkeiten gegeneinander haben, ihre Animositäten im Collegio doch nicht würden bergen können, woben aber die Justiz gar schlecht administrirt, mithin das letzte Ubel ärger, als das erste, werden dürffte, zugeschweigen, daß man nicht siehet, wie jetzo gleich bey so geringem Numero der Assessoren eine Reapertur cum effectu vorzunehmen, und die nöthige Senatus zu formiren, biß solcher Abgang wieder ersetzet: Im übrigen und weil auch seit angefangenen und bißher gewährten Cameral-Troublen, worüber, und durch eigenmächtige Sperrung des Cammer-Gerichts, das Judicium endlich entstanden, theils Assessores verstorben, theils abgesetzt worden, und ungewiß ist, was noch mit einig andern geschehen dürffte: dahero mit Distribution der von jenen in Handen gehabten Cameral-Acten eine insgesammte Verordnung nöthig, und dahin gesehen, wie sothane Acta andern Beysitzern ad re & correferendum zugestellet werden müsten, welches aber bey noch geschlossenem Judicio, von denen Præsidenten nicht füglich geschehen kan; so halten dißmahlen und secundum præsentem rerum statum, Ihro Königl. Majest. hiezu den kürtzest und bequemsten Weg, wann solche distributio actorum pro hac vice, denen Visitatoribus überlassen würde: wobey etwan so viel weniger Schwürigkeit seyn möchte, als nicht allein in der Reichs-Instruction gedachten Visitatoribus die Formirung der Senatuum auffgetragen worden, sondern auch vor einiger Zeit Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz selbst wegen Recipirung der neo repræsentandorum eben einen so extraordinairen Modum, und daß solche receptio von der Visitation geschehen könte, allhier bey dem Reichs-Convent proponiren lassen; da sonsten beedes dem Cammer-Gericht allein zustehe, und noch über diß der letztere Reichs-Abschied verordnet, daß an eines abgegangenen Re- oder Correferenten Stelle sofort andere benennet, und denenselben die Acta zugestellet werden müsten. Betreffend augmentationem numeri assessorum, wird dieselbe für nöthig und unumgänglich gehalten, zumahlen jetzo die meiste wegen ihren hohen Alters sich nicht mehr im Stand befinden, dieses an sich selber mühesame Amt der Nothdurfft nach zu versehen. Solte es nun wegen Mangel der Cammer-Zieler biß auff die Helffte dißmahlen nicht zu bringen seyn, hätte man wenigst auff eine zulängliche Anzahl zugedencken, jedoch also, daß eine paritas numeri Religionis utriusque observiret, und ausser dem Käyserl. von denen Catholischen nicht mehr als von denen Evangelischen recipirt werde. Und seye also das hiebevor, den 25. Oct. br. 1686. beym Cammer-Gericht gemachte Conclusum, vermög dessen nur 6. Evangelische und hingegen 7. Catholische seyn solten, auch biß anhero gewesen, zu abrogiren, als deme ohne das verschiedene Assessores, bey Reception des von Bärck sollen widersprochen, und dem Instrumento Pacis zuwider geachtet haben: oder dafern es ja bey den 13. Assessorn bleiben müste, wäre darauff zugedencken, daß nachdem die Herren Catholischen nun so lange Jahr einen von ihrer Religion mehr als die Herren Evangelischen gehabt, nunmehro auch diesen so lange einer mehr, und also ihnen 7. jenen aber 6. gegeben werden möge, damit allerseits zwischen beyden Religions-Verwandten eine durchgehende Gleichheit in der That, und nicht nur verbis facto & lege contrariis gehalten werde. Schließlich und nachdem sowohl hier, als auch bey der

1710.

1710. Vacation in Discursen jezuweilen etwas von einer alternation in præsidio vorkommen, und man sich erinnert, daß schon vor einigen Jahren, noch bey Lebzeiten des Evangelischen Herrn Grafen von Leiningen, die Herren Cathol. Stände diese Sache mit grossem Eyfer haben treiben lassen, die aber um selbige Zeit, wegen hochgedachten Herrn Grafens bald darauff erfolgten Ableibens, stecken blieben, und man gleichwohl dissеits dafür hält, daß eine solche alternation nicht nur allein beym Cammer-Gericht, zu Hebung aller æmulation, Mißverständniß und Beschwerden unter denen Præsidenten und übrigen Assessoren ein gutes Mittel seye, sondern auch zwischen Evangelisch- und Catholischen im Reich selbsten dadurch viel suspicion, Mißtrauen und Klagen verhütet werden könne, so hat man nicht ermangeln wollen, hac occasione dieses Vorschlags Erwehnung zu thun, um zu vernehmen, was etwan hierbey denen Herren Catholischen Ständen zu Gemüth gehen möchte ꝛc.

Was den Schluß dieses Voti von der nöthig- auch nützlichen Wechselung des Directorii zwischen Catholischen und Protestirenden Præsidenten anbelangt, war auff selbiges Inhalt auch von Hessen-Cassel, Hessen-Darmstadt, Würtenberg, Mecklenburg-Schwerin, Wetterau- und Fränckischen Grafen angetragen, auch von diesen allen, Darmstadt ausgenommen, der übrige Inhalt des Magdeburgischen, gleichwie von Würtzburg und Sachsen-Waymar, gut geheissen, d. i. dahin voti[r]t worden, die Cammer sey nicht übereylter Weise zu eröffnen, sondern vorher alles zu untersuchen, wo gebührend zu untersuchen, wenn das geschehen, begehrte man wider die Oeffnung gar nicht zu seyn. Würtzburg hatte auch, mit verschiedener Secundirung, die Wigandische Sache gereget, und hatte man fast durchgehends die Vermehrung derer Assessoren nöthig erachtet, auch die Einhaltung mit denen Cammer-Zielern zu ihrer Besoldung, von einigen, sonderlich Würtenberg, nachdrücklich erinnert geworden, damit hernach solche Assessores, als gemeinsame dem gesambten Reich verpflichtete ꝛc. und keinen Stand insonderheit repræsentirende, von allen aus gemeiner Cassa besoldete Judices, ohn Ansehen der Person, ohne Neben-Subsidien, und ohne Corruption, die liebe Justiz einem jeden fördersamst, rechtschaffen und unpartheyisch administriren könten ꝛc. Wie nach dem bißher erzehlten das Conclusum des Fürstl. Collegii vom 9. April ausgefallen, zeiget desselbigen hernach folgender Abdruck.

Von abgeändert.

Fürstl. Collegii Conclusum in der Sache.

Auff das in behörige Deliberation gestellte Käyserl. Commissions Decret vom verwichenen 13. Dec. die wieder Eröffnung des Käyserl. und des Reichs Cammer-Gerichts, und ob? auch was noch vorhero von denen subdelegirten Visitatoribus allda untersucht und abgethan werden solte? hauptsächlich betreffend, ist nach reiffer Erwegung aller bey der Sachen vorkommenen Umständen, sonderlich da Ihro Käyserl. Majest. selber allergnädigst nicht verlangen, daß wegen der seiner in GOtt ruhenden Käyserl. Majest. und dero eigenen, auch andern Chur- und Fürsten gebührenden allerhöchst und höchsten Respect und Authoritätt beruhrenden Puncten, die Eröffnung des Gerichts auffgehalten, und die nach derselben seufftzende Partheyen trostloß gelassen werden, wofür deroselben allerunterthänigster Danck gebühret, im Reichs-Fürsten-Rath erachtet und geschlossen worden, daß die wieder Eröffnung ermeldten Käyserl. und Reichs Cammer-Gerichts durch die höchstansehnliche Käyserl. Commission und Reichs-Visitations-Deputation zu verfügen, **wofern die gegen einige Cameral-Personen angebrachte** *Corruptiones*, **und andere in die Verwaltung deren Amt und** *Administration* **der** *Justiz* **einschlagende Mängel und Gebrechen / samt denen bekandten ehemals errichteten** *Conclusis pleni* (das dißfalls insonderheit gemeynte ist in dem XVI. Theil dieses Theatri Anno 1701. p. 47. a. sqq. zu finden) **um derentwillen die Reichs-***Visitations-Deputation* **fürnemlich angeordnet / gründlich untersuchet / und nach denen Reichs-***Constitutionen* **/ derer** *extraordinaren* **/ und denen** *Visitatoribus* **mitgegebenen Reichs-***Instruction*, **auch ihren darauff geleisteten Eyd und Pflichten gemäß / abgethan /** *emendirt* **und** *corrigirt* **seyn würde:** welches geschehen zu seyn zwar äusserlich verlauten wolle. Es wären aber die Herren Subdelegirte dabey von Reichswegen ferners zu erinnern, nicht allein post restitutum Judicium, ungesäumt vor allen Dingen dasjenige, worinn Ihre in GOtt ruhenden Käyserl. Majest. glorwürdigsten Andenckens sowohl, als Ihrer jetzt regierenden Käyserl. Majest. und einiger Chur- und Fürsten gebührenden allerhöchst- und höchsten Respect und Authorität zu nahe getretten worden seyn solle, vorzunehmen, und Inhalts §. 3 zu der Reichs-Instruction abzuthun fernern auch nicht ehender auseinander zu gehen, biß alles übrige, was denenselben in mehr bedeuter Instruction weiters auffgegeben, und committiret, gründlich ausgemacht, emendirt, decidirt, und verordnet seyn würde ꝛc.

Erinnerungen dabey.

Welche Stände nun vorhin auf bedingliche Eröffnung des Gerichtes gestimmet, waren mit dem Inhalt dieses Concluli zufrieden, die andere hätten gern gesehen, daß die wieder Oeffnung schlechthin beliebet geworden wäre; andere hätten gern die Vermehrung derer Assessoren, richtige Einliefferung derer Cammer-Zieler, auch wohl die Abwechselung im Directorio unter denen Præsidenten eingerückt wissen wollen, weil aber die Plurima es nicht mitgebracht, muste man es dabey bewenden lassen. Es fiel sonst auch die Erinnerung: Ob man nicht die Worte: **Welches geschehen zu seyn / zwar äusserlich verlauten wolle ꝛc.** auszulassen vor gut befände, womit es sich auch, wie wir bald hören werden, in kurtzem anders gab, zumahl da das Churfürstl. Collegium sein Conclusum gegen das Fürstl. ausgewechselt und da die Pfältzische, Zellische, Bambergische Vota im Fürsten-Rath vor unbedingte Eröffnung der Cammer gestanden, ist leicht zu erachten, was im Churfürstl. Collegio dißfalls etwa vorgekommen seyn müsse, sintemahl die Principalen gedachter Fürstl. Votorum auch in dem Churfürstl. Sitz und

1710.

Churfl. Meynung von dem Werck.

Stimm bekantlich hatten. Es war aber das gedachte Churfürstl. Conclusum schon den 31. Martii gefasset und befand sich dieses Inhalts zu seyn:

Als man im Churfürstlichen Collegio das unterm 13. Decembr. letzt abgewichenen Jahrs per dictaturam publicam communicirte Käyserliche Commissions-Decret, die Eröffnung des Käyserl. und Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar, und was sonsten darinn wegen des Käyserl. lædirten allerhöchsten Respects enthalten betreffend, in behörige Berathschlagung gezogen, und dabey nach der Sachen, und ihren vorkommenden Umständen reiffer Erwegnuß dafür gehalten: Nachdeme so viele Partheyen mit allen Churfürsten, Fürsten und Ständen, nach Oeffnung der Justiz so sehnlich seufftzeten, diesen auch zu Trost und Liebe Ihre Käyserl. Majest. sothaner Oeffnung durch dero obangezogenes Decretum höchst-ruhmwürdigst und dancknehmigst beförderlich erschienen seyn, und der Käyserl. allergnädigsten Justiz liebenden Intention zufolge, dem sichern und zuverlässigen Vernehmen nach, die gegen die Cameral-Personen anbrachte Corruptions, und andere in die Verwaltung der Cammer-gerichtlichen Function und Administrirung der Justiz einschlagende Gebrechen, nach Inhalt der Reichs-Instruction untersucht, abgethan und corrigiret, wobey auch die in dem Käyserl. Decreto angezogene Concluta pleni bereits mit vorgenommen seyn; so ist beschlossen worden, daß bey dieser der Sachen Bewandnuß, das Cammer-Gericht nunmehr wieder zu eröffnen, die Justiz daselbst fleissig zu administriren, und der Reichs-Visitations Deputation zu committiren, diese Oeffnung ohne Anstand zu bewerckstelligen, auch ferner derselben zu injungiren seye, mit Eyfer und Ernst ihren Pflichten und Instruction gemäß, die Instructions-Puncta weiter zum baldigen Ende zu befördern. Es wäre aber diese auch deutlich zu erinnern, vornehmlich dahin mit allem Fleiß zu sehen, daß alsogleich, post restitutum Judicium, dasjenige vor die Hand genommen, und der Reichs-Instruction zufolg abgethan werde, worinn sowohl jetzt glorwürdigst regierende, als dero in GOtt ruhenden Herrn Vatters Käyserl. Maj. Maj. allerChristseligsten Andenckens, auch allenfalls anderer Chur- und Fürsten allerhöchst- und höchstem Respect von einigen Cammer-Gerichts-Personen zu nahe getretten seyn solle; daß aber Se. Käyserl. Majest. aus höchster Liebe zu der Justiz, diese Ihres, und anderer Churfürsten und Fürsten verletzten Respects Untersuchung biß post restitutum Judicium, und dessen völliger Wieder-Eröffnung allergnädigst anstehen zu lassen geruhen wollen, dafür gleichwie Ihro der schuldigst-unterthänigste Danck gebühret, und abzustatten, also erfordere die höchste Schuldigkeit, dieser Sachen Untersuchung und Abthuung auch möglichst zu befördern; diesem nach dann Ihro Käyserl. Majest. allerunterthänigst zu ersuchen, sie allergnädigst geruhen möchten, nicht allein diesen Schluß zu aller, nach der Justiz verlangenden Stände und Partheyen Trost, bald allergnädigst zu ratificiren, sondern auch dero Käyserl. in Wetzlar subsistirende Commission ferner zu committiren, hierinn und mit Wieder-Eröffnung des Cammer-Gerichtes alle Beförderung bey- und dahin anzutragen, daß sonsten das Gericht in völligen Stand und Flor gesetzet werde, ꝛc. ꝛc.

1710.

Wie sich das Fürstl. Collegium etwas geändert.

Nach dem dieses Conclusum bey dem Fürstl. Collegio in Betrachtung gezogen worden war, änderte sich das Werck dahin, daß man fast durchgehends die Nachricht erhalten zu haben anzeigte, es sey alles von der Visitation würcklich geschehen, was vor Wieder-Eröffnung des Gerichts gethan werden sollen. Würtenberg satzte es doch noch wie auff Bedingung, da es sich vernehmen ließ: **Wann** alles dasjenige, so der Reichs-Instruction gemäß vor Wieder-Eröffnung des Gerichts abgethan werden sollen, erhoben wäre; **So** wolte es in alle Wege dienlich seyn, das Cammer-Gericht wieder in seinen ordentlichen Gang zu bringen, ꝛc. ꝛc. Ob nun gleich die dergestalt gefassete Worte das Præsuppositum: Es sey schon alles zuerhebende erhoben; noch in einigen Zweiffel zu ziehen schienen; So kam es doch zu einem allgemeinen Reichs-Gutachten, in welchem es darbey blieb, es wären, **dem sichern und zuverlässigen Vernehmen nach**, die gegen die Cameral-Personen angebrachte Corruptiones und andere Gebrechen untersucht, abgethan und corrigiret ꝛc. der Inhalt völlig ꝛc. des Gutachtens aber war dieser:

Allgemeiner Reichs-Schluß/

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis das unterm 13. Decembr. letzt abgewichenen Jahres per dictaturam publicam, communicirte Käyserl. Commissions-Decret, die Eröffnung des Käyserl. und Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar, und was sonsten darinn, wegen des Kayserl. lædirten allerhöchsten Respects enthalten, betreffend, in behörige Berathschlagung gezogen, und dabey nach der Sachen und ihren vorkommenen Umständen reiffer Erwegung dafür gehalten, nachdem so viele Partheyen, mit allen Churfursten und Fürsten nach Oeffnung der Justiz so sehnlich seufftzeten, diesen auch zu Trost und Liebe, Ihr. Käyserl. Majest. sothaner Oeffnung durch dero obangezogenes Decretum, höchst-ruhmwürdigst und dancknehmigst beförderlich erschienen seyen, und der Käyserl. allergnädigsten Justiz-liebenden Intention zufolg, dem sichern und zuverlässigen Vernehmen nach, die gegen die Cameral-Personen angebrachte Corruptiones, und andere in die Verwaltung der Cammer-Gerichts-Function, und Administrirung der Justiz einschlagende Gebrechen, nach Inhalt der Reichs-Instruction untersucht, abgethan, und corrigiret, wobey auch die in dem Käyserlichen Decreto angezogene Concluſa pleni bereits mit vorgenommen seyen: So ist beschlossen worden, daß bey dieser der Sachen Bewandnuß, das Cammer-Gericht nunmehr förderſamſt nach denen Reichs-Constitutionen, J. P. Westph. und Cammer-Gerichts-Ordnung wieder zu eröffnen, die Justiz daselbst fleissig zu administriren, und der Reichs-Visitations-Deputation zu committiren, diese Oeffnung ohne Anstand zu bewerckstelligen, auch ferner derselben zu injungiren seye, mit Eyfer und Ernst, ihren Pflichten und Instruction gemäß, die Instructions-Puncta, weiter zum baldigen Ende zu befördern,

1710. fordern, es wäre aber auch diese deutlich zu erinnern, vernehmlich dahin mit allem Fleiß zu sehen, daß alsogleich, pro restitutum Judicium, dasjenige vor die Hand genommen, und der Reichs-Instruction gemäß abgethan werde, worinn sowohl itzo glorwürdigst regierende, als dero in GOtt ruhenden Herrn Vatters Käyserl. Majest. allerChristseligsten Andenckens, auch allenfalls anderer Chur- und Fürsten, allerhöchst und höchster Respect von einigen Cammer-Gerichts-Personen zu nahe getretten seyn solle, wie nicht weniger andere dahin verwiesene Puncta vorgemeldter massen erörtert werden. Daß aber Se. Käyserl. Majest. aus höchster Lieb zu der Justiz, diese ihres und anderer Churfursten und Fursten verletzten Respects Untersuchung biß post restitutum Judicium, und dessen völliger Wieder-Eröffnung allergnädigst anstehen zu lassen geruhn wollen, dafur gleichwie Ihro der schuldigst unterthänigste Danck gebuhret, und (wie hiemit beschichet) abzustatten, also erfordere die höchste Schuldigkeit dieser Sachen Untersuch- und Abthuung auch möglichst zu befördern. Diesemnach dann Ihro Käyserl. Majest. allerunterthänigst zu ersuchen, (wie hiemit beschichet,) sie allergnädigst geruhen möchten, nicht allein diesen Schluß zu aller nach der Justiz verlangender Ständ und Parthyen Trost, bald allergnädigst zu ratificiren, sondern auch dero Kayserl. in Wetzlar subsistirende Commission ferner committiren, hierinn und mit Wieder-Eröffnung des Cammer-Gerichts alle Beförderung bey und dahin zu tragen, daß das Gericht in völligen Stand und Flor gesetzt werde. Signatum Regenspurg den 28. April 1710.

Von Käyserl. Maj. ratificirt.

Dieses Gutachten wurde gewöhnlicher massen, der Käyserl. Principal-Commission ausgehändiget, um es an Ihro Käyserl. Majest. zu befordern, welche großmuthigst darbey blieben, daß, Ihro zugebenden Satisfaction halber, die Eröffnung des Gerichts nicht verzögert werden solte, doch aber sie deutlich als bedencklich anzeigten: Es sey ihnen nicht wissend, daß derer Cameral-Personen wie anderer Dinge halber alles in dem Stande sey, wie im Reichs-Gutachten enthalten, damit man füglich zur Eröffnung dessen also stracks schreiten könte; worbey Sie der Meynung blieben, es könte noch gar manches abgethan werden, ehe das aus andern Ursachen annoch gesperrte Gericht wieder eröffnet würde. Zugleich liessen Sie auch das Reich wissen, welcher gestalt Chur-Trier die Cammer-Richter-Stelle niedergelegt, solche aber von Ihro dem Fürsten von Hadamar auffgetragen worden. Das gantze Commissions-Decret lautete dergestalt:

Von neuer Cammer-Richter derselben ernennenden Commissions-Decret.

Der Röm. Käyserl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn ist das aus denen dreyen Reichs-Collegiis, über dero den 13. Dec. vorigen Jahrs dictirte Commissions-Decret, den 28. April. nächsthin abgefaste Conclusum allerunterthänigst vorgetragen worden, und haben selbige daraus allergnädigst vernommen, was massen Churfürsten, Fursten und Stände des Reichs in Unterthänigkeit eingerathen, daß, nachdem dero allergnädigsten Intention zufolge, die gegen die Cameral-Personen angebrachte Corruptiones und andere Gebrechen, nach Inhalt der Reichs-Instruction, untersucht, abgethan und corrigiret seyen, das Cammer-Gericht nunmehro förderlichst nach denen Reichs-Constitutionen, dem Instrumento Pacis Westphalicæ und der Cammer-Gerichts-Ordnung wieder zu eröffnen, und was deme nach von der Reichs-Deputation ferner beschehen solle, vorzunehmen und zu erörtern seye; Ob nun wohl allerhöchst erwehnt Ihro Käyserl. Majest. nicht wissend ist, derer Cameral-Personen und anderer Begebenheiten halben alles obbemeldter massen in dem Stand zu seyn, daß die mit grossem Fug von so vielen leydenden Partheyen verlangende wieder Eröffnung gemeldt dero Käyserl. und des Reichs Cammer-Gerichts jetzo stracks geschehen könne, so lassen dieselbe es doch dabey allergnädigst bewenden, daß wenigstens wegen Untersuch- und Bestraffung des verletzten Käyserl. Respects, selbige nicht verschoben werde, sondern dieses Werck lieber nach der Eröffnung ausgestellet werden solle, haben auch den vorhin dero höchstansehnlichen Commission zu Wetzlar dahin ertheilten allergnädigsten Befehl bereits nochmahlen erneuen lassen. Wie es sich aber dannoch nicht gezimet, wegen solcher Käyserl. allermildesten Erklarung, weder sothane Untersuch- und Bestraffung, noch anderer Chur- und Fursten gleichmässige Beschwerung zuruck zu stellen, da auch bey dem aus andern Ursachen annoch gesperrten Cammer-Gericht, mithin vor dessen Oeffnung dieser sowohl als andere dergleichen oder geringere Sachen vorhin gemählig vorgenommen werden mögen. Also zweifelten Ihro Käyserl. Majest. gantz nicht, es werden mit deroselben gesambte Churfursten, Fursten und Stände hierunter gleiche Meynung führen, ihnen auch überall ferner ruhmlich angelegen seyn lassen, damit dero Käyserl. und des Reichs Cammer-Gericht in gebührenden rechtmässigen Stand und Gang ehestens gebracht, einfolglich der bey dieser Visitation abgezielte heylsame Zweck in der That erreichet werde: und sintemahl offt allerhöchst gedachte Ihro Käyserl. Majest. solch dero allergnädigste Meynung und Will der Chur-Fürsten und Ständen des Reichs allhier versammleten vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten wissend zu machen, allergnadigst anbefohlen; Als hat deroselben geheimer Conferenz-Rath, und zu diesem noch fürwährenden Reichstag bevollmächtigter höchst ansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigst, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirchen Tit. Sancti Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Germaniæ Protector, Bischoff, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. solchem hiemit geziemend allerunterthänigsten Vollzug leisten, anbey des mehrern allergnädigsten Auftrags wegen, auch dieses nicht verhalten sollen, daß Ihro Käyserl. Majest. in eben solchem Reichs-vätterlichem Absehen und Versorgung der GOtt gefälligen Justiz, nach der von Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Trier unlängsthin beschehenen und endlich von Ihro Käyserl. Majest. ungern angenommenen Niederlegung Ihrer biß dahin löblichst getragenen Cammer-Richter-Stell, dieselbe Ihrer Hochfürstl.

1710. Gnaden zu Nassau-Hadamar allergnädigst auffgetragen, und dero unverweilten Einführung halben obangeführt Ihro Käyserl. Majest. Commission zu Wetzlar die Nothdurfft auffgeben haben. Womit höchsterwehnt Ihre Hochfurstl. Eminentz der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Räthen, Bottschafften und Gesandten mit freundlichst- geneigt- und gnädigen Willen wohl beygethan verblaben. Signatum Regenspurg den 14. Junii 1710. Jahrs.

(L.S.) Johann Philipp, Cardinal von Lamberg, Bischoff und Fürst zu Passau.

Bedencklich Cassellisches Schreiben vom Cammeral-Zustand / und nicht beobachteten Monitis Evangelicorum.

Mittlerweil war von Hessen-Cassel ein bedencklichen Schreiben an Preussen, Chur-Braunschweig, Sachsen-Waymar, Brandenburg-Culmbach, Würtenberg und Mecklenburg-Schwerin abgegangen, und in selbigem auff Beförderung dessen, was, nach vorhin erzehltem, die Evangelici begehrt, Catholici gewaigert hatten, nemlich auff Besetzung des Gerichts mit gleicher Anzahl Assessoren von beyderseits Religion sehr gedrungen, auch mit sehr triffrigen Gründen auff Abwechslung des Directorii zwischen Catholischem und Evangelischem Præsidio, dessgleichen vertrauliche Communication zwischen dem Cammer-Richter oder dessen Amts-Verweser, und gedachtem Præsidio angetragen worden, in diesen nachdrücklichen Terminis:

Durchleuchtigster ꝛc. Euer Lbden. wird ab dero zu des Käyserl. und Reichs Cammer-Gerichts-Visitation nach Wetzlar abgeordneten Ministro mit mehrerm geziemend referirt worden seyn, was massen verschiedene Schwürigkeiten wegen wieder Eröffnung gedachten Cammer-Gerichts, zwischen dasigen Visitatoren, welche der Augspurgischen Confess. und Catholischen Religionen zugethan, sich jüngsthin ereignet, und diese letzt bemeldte die bißhero unschuldig befundene Cammer-Gerichts-Præsidenten und Assessores; aus Ursachen, daß unter diesen nur 2. Catholische, hingegen aber 4. Augspurgis. Confess. Verwandte Assessores noch am Leben seynd, der Reichs-Instruction zuwider, zu ihren functionen nicht alsogleich readmittiren, sondern vor deren readmission einen modum extraordinarium, zu Recipirung verschiedener Catholischer Subjectorum, und zwar deren in mehrerer Anzahl, als die Augspurgische Confessions-Verwandte sich jetzo befinden, nicht allein prætendiren, sondern auch wegen Abwesenheit verschiedener, zu selbiger Visitation deputirter Hnn. Stände ihrer Subdelegirten, per majora fest zu setzen vermeynen, weniger nicht, als auch auff den punctum alternative ratione Directorii inter Præsides Cameræ, welchen in mehrbesagter der Augspurg. Confess. Verwandten Visitatoren Votis mit guten Gründen vorgestellet ist, sich gar nicht einlassen, noch solchen in proposition bringen, sondern bemeldte alternativ, wie aus einiger Catholicorum Votis klar erscheinet, dem Præsidenten Augspurgischer Confession gäntzlich abschneiden, sodann ferner auff den blossen ding zu Aufrechthaltung unpartheyischer Gerechtigkeit angesonnenen punctum Communicationis, wie solcher in Ew. Lbden. und übrigen Votis der Augspurg. Confess. Verwandten Visitatoren und sonsten mehrers angeführet worden, sich nicht gebührend heraus lassen wolten. Ob nun wohl bey dem ersten Punct, zu dessen Vergleichung sich anreichige Temperamenta finden werden, wann der Herren Catholischen Ständen subdelegirte Visitatores Reichs-Instructions-mässige Wege beobachten, und mit belieben wollen, so finden wir doch die beyde letztere Puncten von solcher Erheblichkeit, daß dieselben vor wieder Eröffnung des Cammer-Gerichts unausgemacht ersitzen zu lassen, uns allerdings bedencklich, und dem Evangelischen Wesen sehr nachtheilig vorkommen. Denn ob zwar dem Herrn Cammer-Richter bey dem Cammer-Gericht das Directorium, und die Bestellung eines Cammer-Richterlichen Amts-Verwesers, vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung, und anderer Reichs-Satzungen, zustehet, so muß doch dieses beyderseits in denen Schrancken gedachter Reichs-Satzungen billig verbleiben, und darnach verstanden werden. Gleichwie aber hochgedachter Herr Cammer-Richter der Ordnung nach, über 10. Wochen des Jahrs von dem Cammer-Gericht nicht abwesend seyn dörffte, noch dieses sonder ehehaffte Ursachen, sondern selbige jedesmahlen denen Assessoren anzeigen, und mit derselben Einwilligung einen Cammer-Richterlichen Amts-Verweser bestellen müssen, haben aber hingegen die Herren Cammer-Richter nachgehends gedachtes Directorium und dessen Verwaltung dem Catholischen Præsidenten, ohne der Assessoren Consens nicht auff wenige Tage, sondern auf Jahr und Tag, und wohl ad dies vitæ, allein übertragen und überlassen, darob dann Ew. Lbden. dero hocherleuchtetem Ermessen nach von selbst finden werden, daß auff diese Art, im Übertragen oder Uberlassung des Cammer-Richterlichen Directorii von den vorigen Reichs-Constitutionen weit abgegangen worden seye. Und ob gleich in der Visitatoren Memorial-Zettul de anno 1577. dem Herrn Cammer-Richter, bald diesen, bald jenen Præsidenten nach Gefallen an seine statt zu substituiren, anheim gegeben worden, damit kein Præsident vor dem andern mit des Hn. Cammer-Richters Amts-Verwaltung beschweret werde, so zeigt doch der Context angezogenen Memorial-Zettuls in seinem eigentlichen Verstand gantz klar, daß solches dem Bischoff Marquard zu Speyer, als damahligen Herrn Cammer-Richters, wegen seiner Leibes-Blödigkeit, und einen zeitlichen Cammer-Richter, auch anderer gestalten nicht, als wann derselbige in loco Judicii, oder in dessen Nähe dergestalt gegenwärtig, daß ihm jedesmahl von dem Amts-führenden Præsidenten referirt werden können, von damahligen Visitatoribus der Zeit nachgeben, wodurch aber die Cammer-Gerichts-Ordnung nicht auffgehoben worden, noch derselben von erwehnten Visitatoribus derogirt werden mögen, wie jedoch einige von denen Catholischen Visitatoribus in ihren jetzo abgelegten Votis dafür halten wollen. Es ist auch die in angezogenem Memorial-Zettul dem Herrn Cammer-Richter nach Gefallen anheim gegebene Übertragung der Cammer-Gerichtlichen

1710.

Amts-

1710. Amts-Verwaltung dahin, daß jedoch ein Präsident vor dem andern hierdurch nicht beschweret sein solle; Wann aber der Herr Cammer-Richter das Directorium, dem Catholischen Präsidenten jedesmahl allein auffträgt, hingegen den Präsidenten Augspurgischer Confession davon ausschliesse, so legt sich darob von selbsten zu Tage, daß durch diese grosse Distinction, welche der Cammer-Richter damit zwischen denen Präsidenten macht, und den Catholischen Präsidenten, durch Ubertrag- und Uberlassung des Directorii, an seine statt in effectu gleichsam zum Haupt des Gerichts setzet, im Gegentheil aber, in Ansehung seines Collegæ, den Präsidenten Augspurgischer Confession dadurch verringert, dieser vor dem Catholischen Präsidenten sehr beschweret werden, und da ohne das paritas Religionis unter denen Cammer-Gerichts-Präsidenten im Westphälischen Friedens-Schluß nicht allein fest gesetzt, sondern auch paritas officii von selbst erfordert, daß keiner vor dem andern einen sonderbahren Vorzug habe, so muß sothane paritas Religionis, welche zum besten der Augspurgischen Confessions-Verwandten Churfürsten, Fürsten und Ständen, und anderer Partheyen derselben Religion fest gesetzet worden, auch eine Würckung haben, und dem Westphälischen Friedens-Schluß nicht blosser dings pro forma einverleibet sein, und finden wir demnach nicht, daß der Herr Cammer-Richter, in Ubertrag- oder Uberlassung des Cammer-Gerichtlichen Directorii, von Beobachtung der in bemeldtem Friedens-Schluß gegründeten paritas Religionis eximirt, oder demselben anheim gegeben seyn solle, durch sothanes Mittel, mehrgedachten der Augspurgischen Confession zugethanen Cammer-Präsidenten, denen Churfürsten und Ständen des Reichs, und anderer Partheyen von selbiger Religion gäntzlich gleichsam inutil zu machen, und damit nach Wohlgefallen zu disponiren, dann wann der Catholische Präsident die Acta tam in extra, quam in Judicialibus jedesmahl allein distribuiren, die Senatus bestellen und convociren, auch die Re- und Correferentes nach Belieben benennen mag, dahingegen aber der Evangelische Präsident daran keinen Part haben darff, noch davon eine gründliche Wissenschafft erlangt, ob- und welchergestalt hierinnen die Cammer-Gerichts-Ordnung, der Westphälische Friedens-Schluß, und andere Reichs-Satzungen beobachtet werden oder nicht? Wie solches bißhero geschehen, so erscheinet darob klar, daß gedachter Präsident, in Ansehung der Evangelischen Churfürsten und Ständen, auch andern deroselben Religion zugethanen Partheyen, bey dem Cammer-Gericht nicht beobachten könne, ob dieselben oder deren Sachen, intuitu Religionis, oder aus anderm Absehen, wider die Reichs-Constitutiones, und wider den, nach so vielem Blutvergiessen so theuer erworbenen Westphälischen Friedenschluß, beschweret oder hindangesetzt werden. Derohalben auch was den Punctum Communicationis betrifft, derselbe sowohl zu des Herrn Cammer-Richters alleines dirigirenden Præsidenten Zeiten höchst-nöthig, und denen Reichs-Satzungen gemäß; dann da der Herr Cammer-Richter mit denen Präsidenten, in Ansehung ihrer Amts-Verrichtungen, fast für eine Person angesehen, und dafür gehalten worden, daß sie im Gericht und Räthen præsidendo Ihro Käyserl. Majest. repræsentiren, auch diese dem Cammer-Richter, in seinem mühseligen Amt, zu Handhabung gleichmässiger Gerechtigkeit, baldiger und Reichs-Satzungs-mäßiger Expedirung der Acten, und zu Erhaltung guter Harmonie, auch Vermeidung aller Zwistigkeiten und Mißtrauens unterstützen, zu solchem Zweck aber communicato consilio unter ihnen Raths pflegen, und also des Cammer-Gerichts Authorität, Flor und Auffnehmen erhalten, und befördern sollen, so müssen auch die hierzu dienliche Media in dem billig gelassen, und welchergestalt acta tam extra-quam judicialia bey dem Cammer-Gericht kommen, submittirt, distribuirt, und expedirt, auch die Senatus, Re- und Correferentes darinnen bestellt, und übrige Functiones von jedem, welcher selbige unter Handen bekommt, Reichs-Constitutions-mäßig dabey verrichtet werde oder nicht? von diesem allem nebst dem Herrn Cammer-Richter und dirigirenden Präsidenten Nachricht ertheilet werden, damit der, oder dieselben, wann darinnen etwas denen Reichs-Constitutionen zuwider vorgehen solte, darüber mit dem Herrn Cammer-Richter, oder dirigirenden Präsidenten communicato consilio handlen, und Reichs-Constitutions-mäßige Remedirung darauff erfolgen könne, zu dem Ende die Präsidenten zu Beobachtung dessen allen, sowohl des Herrn Cammer-Richters und der Notarien oder Leser ihre darüber habende Register einsehen sollen, wie solches alles die Visitations-Abschiede de annis 1575. 1581. 1595. & 1600. mit deutlichen Worten darthun. Es haben auch weyland Käyserl. Leopoldi Majest. glorwürdigster Gedächtniß, in dero an Chur-Maynz am 13. Decembr. 1703. abgelassenen, und denen zu Regenspurg am 15. April. dictirten Käyserl. Commissions-Decret sub n. 3. beygefügten Schreiben, sothane Communication selbsten allergnädigst gut befunden, damit dadurch jedem die Hände gebunden werden, und keiner zu Favor seiner Religion etwas, so denen Reichs-Constitutionen und Instrumento Pacis zuwider wäre, durchdringen möge, und können mehrbesagte Puncten denen Catholischen Herren Ständen gleichergestalt nicht zuwider seyn, in Ansehung, daß dieselben sonder Zweiffel, bey dem Cammer-Gericht kein anders, als Reichs-Constitutions-mäßiges Directorium, und daß denen Evangelischen gleich ihnen, dabey unpartheyisch- und gleichmäßige Justiz widerfahren solle, verlangen werden. Gleichwie nun zur Gnüge bekandt, mit was Mühe und Kosten, diese vorhin so offt verlangte Visitation des Käyserl. und Reichs-Cammer-Gerichts endlich zum Stand gebracht, und bißhero erhalten worden, auch dieselbe den Grund zu denen nächstfolgenden Visitationen legen, und dahero des Reichs und der gemeinen Wohlfahrt bestens dabey, denen Reichs-Constitutionen gemäß, um so mehr zu beobachten seyn wird; also tragen zu Euer Lbd. bißhero bezeigten preißwürdigsten Eyfer, und hoher patriotischer Intention, wir das Freund-

1710. Vetterliche

1710. Vetterliche und gute Vertrauen, dieselbe werden diese unsere, zum besten des gemeinen Wesens und Erhaltung unpartheyischer Gerechtigkeit bisser dings angesehene Vorstellungen in Ungüten nicht vermercken, sondern vielmehr mit uns gleichmäßige Intention führen, und dero zu der Cammer-Gerichts-Visitation abgeordneten Ministrum dahin nachdrücklich instruiren, daß angezogene, und andere wider die Reichs-Satzungen, und den Westphälischen Friedens-Schluß eingerissene Unordnungen und Gebrechen gründlich abgeschafft, und obberührte, zu Versicherung unpartheyischer Gerechtigkeit gereichende beyde Haupt-Puncten noch vor Wieder-Eröffnung des Käyserl. und Reichs-Cammer-Gerichts ausgemacht, oder da solches in einem und andern Punct, nach allen angewandten Fleiß, bey gegenwärtiger Visitation von denen Herren Catholischen wider Verhoffen nicht zu erhalten seyn solte, dannoch wegen solcher daselbst nicht ausgemachten Puncten, von Seiten der Evangelicorum die weitere Nothdurfft per expressum ad protocollum reservirt, und selbige hernach bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg wenigstens von dem Corpore Evangelicorum, mit mehrerm Nachdruck, Eyfer, und Ernst vorgestellet, urgiret, und daselbst tractiret werden möge, damit Chur-Fürsten und Stände, auch andere Partheyen Evangelischen Theils, mit denen Catholischen gleichmässigen Rechts versichert, und die werthe Posteritæt sich dessen auch zu erfreuen haben mögen, die wir im übrigen Euer Lbd. zu Erweisung aller angenehmen Dienst-Gefälligkeiten verbleiben. ꝛc. ꝛc. Cassel den 22. Maji 1710.

Evangelici halten nicht gnug beysammen.

Diese Erinnerungen geschahen oberzehlter massen, doch klagte Evangelischer Theil, daß ihm in seinem Suchen nicht gewillfahret werden wollen; es blieb aber auch unverborgen, und wurde von einigen ihres Mittels selbst angezeiget, die Schuld habe an ihnen mit gehaffet, weil sie nicht gebührends einmüthig beysammen gestanden. Sonst war vor- und nach dem im vorhergehenden Käyserl. Commissions-Decret noch manches bey dem Visitations-Congress abgehandelt, auch die Untersuchung der Owischen Præsentations-Sache, und des hierinnen beobachteten oder nicht beobachteten Respects vorzunehmen vor billig gehalten worden, (weil doch noch nicht mit Reapertur der Cammer verfahren werden konte) ob gleich Ihro Majest. sich erkläret, daß Ihrenthalben die wieder Eröffnung des wider Ihren Willen gesperrten Gerichts nicht gehemmet werden dörffte. Bey diesem kam es nun hauptsächlich auff folgende Puncten an: I.) Ob mit Nachsetzung des von Ow und Verziehung des Bayrischen Præsentati billig gehandelt oder nicht? II.) Ob nicht durch den Herrn von Ingelheim, mit Hinterhaltung einiger Käyserl. und anderer Schreiben, und nicht gnugsam beobachteten Käyserl. Erinnerungen, unrecht gethan, und die Käyserl. Majest. schuldige Ehrerbietigkeit beleydiget worden? III.) Ob der von Ow vor Assessorat-fähig zu halten, und wie dieses auszumachen sey? Was den ersten Punct anbelanget, waren die mehrere Stimmen, und zwar ab Seiten Chur-Sachsen, Oesterreich, Waymar, Culmbach, Oßnabruck, Würtenberg, Cassel, ziemlich nachdrücklich dahin ausgefallen, daß von dem Herrn von Ingelheim und bey ihm haltenden grössern Parthey unrechtmässig, und auff eine allen Præsentanten auch ihren Præsentatis gefährliche Weise gehandelt, mithin gar nöthig sey, ins künfftige vorzubiegen, damit nicht Cameral-Personen dißfalls ihren Gemüths-Trifften oder Neben-Absichten folgen dörfften, sondern Gesetz- und Ordnungmässig verfahren müsten. Saltzburg, Hildesheim und Chur-Maynz hatten in ihren Votis die Absonderung der kleinern Parthey von der Graf Nyßischen Annehm- und Einführung getadelt, und als ein unbilliges auch nachtheiliges Werck vorgestellet, dargegen aber Sachsen-Waymar diesem Thun das Wort so weit geredet, daß es mit einkommen lassen: Es könte nicht begreiffen, worinnen dißfalls die kleine Parthey gefehlet, indem ja niemand, wider sein Gewissen, einen Actum publicè zu authorisiren gehalten seyn, den er wider vorgeschriebene Leges zu seyn erachtete; zumahl selbige durch ihren Abtritt dem Publico nichts geschadet, sondern nach einmahl bezeugtem Dissensu und erstattetem Bericht ad Cæsarem, ihren Functionen mit und neben dem Graf Nyß und übrigen Assessoren, ferner abgewartet, mithin in nichts, oder bey weitem nicht so viel verbrochen, als diejenige, so, nach ihren untereinander genommenen Verabredungen, sich gäntzlich von andern abgesondert, ihr Amt de facto niedergeleget, und das betrübte Judicium, zu ohndencklichem Schaden des Publici, auff eine, so lang das Gericht gestanden, nie erhörte Weise, eingeführet hätten, u. dgl. m.

1710. einigen beschuldigt.

Die kleine Parthey von andern getadelt.

Owische Præsentations-Sache untersucht.

In dem andern Punct hatte man fast einmüthig (indem nur Chur-Pfaltz auff weitere Untersuchung angetragen, Speyer aber und Zell den Herrn von Ingelheim entschuldiget) dafür gehalten, daß, mit unterlassener Vortragung eingelauffener Schreiben, durch den Herrn von Ingelheim unrecht gethan, und dißfalls auch sonsten in der Sache dem Käyserl. Respect zu nahe getretten worden sey; dahero einige die eigentliche Anzeig hierunter verdienter Ahndung Jh. Käyserl. Maj. heimzustellen vermeynten, die mehrere aber erachteten, daß die Sache mit einem von Visitations wegen dem Herrn von Ingelheim zu gebenden Verweiß, und angefügter Erinnerung, sich ins künfftige besser auffzuführen, gehoben werden könne, womit doch, wie bald folgen soll, die Käyserl. Commission so schlechthin nicht zufrieden seyn mögen, sondern sich vorbehalten, alles an Käyserl. Majest. zu berichten, und daher Verhaltungs-Befehl zu erwarten, zumahl da, wie gedacht, einige Vota selbst sich auff Käyserl. Erklärung wegen vorzukehrender Ahndung, bezogen.

Die mehrere halten vor unrecht / daß der Herr von Ingelheim die ad Plena gehörige Schreiben nicht gebührends drein gebracht.

Käyserl. Commission Bedencken.

Den dritten Punct belangende, hatten die mehrere Stimmen mit sich gebracht, daß der von Ow sich nicht gnugsam wegen ihm geschehener Auffla-
gen gerechtfertiget, deßhalben es noch zu thun schuldig, hernach seine Prob-Relation vorzunehmen sey, welches die Käyserl. Commission auch nicht so hin billigen, vielmehr dafür halten wollen, daß er sich wegen alter Beschuldigungen gnugsam

Herr von Ingelheim von

Von Ow soll sich besser purgiren.

gerei-

1710. gereiniget, das hernach vorgekommene (welches auch in bald angestellter Untersuchung ungegründet zu seyn heraus kam) von keiner Wichtigkeit seye, doch wolte Käyserl. Commission dessen Erforderung nicht widersprechen, bliebe übrigens darbey, daß die Prüfung seiner schon ein gut Zeugniß haben Prob-Relation, vor Eröffnung des Gerichts vorgenommen werden müste; nichts destoweniger fielen die mehrern Stimmen abermahls dahin aus: Es sey des von Ow Reception oder Annehmungs-Geschäfft zu dem wieder hergestellten Cammer-Gericht zu verweisen. Die Käyserl. Commission hatte hierauff dem Visitations-Congress bedeutet, es möchte indessen nur mit weiterer Berathschlagung des Owischen Receptions-Wercks innegehalten, und vor der Wiedereröffnung des Gerichts, verschiedene beleydigten Käyserl. Respect angehende, aber in manchen Votis gar nicht berührte, Puncten ausgemacht, auch wegen derer Graf-Nytzischen, Käyserl. Majest. ebenfalls zu nah getretenen Brieffe, die Untersuchung angestellet, und der Visitation Meynung eröffnet werden. Diese begehrte demnach zu wissen, welches denn die noch nicht gnug berührte Puncten wären? und erhielt die Specification, es gehörte dahin: I. Woher der Herr von Ingelheim die zwischen dem Reichs-Hof-Rath Mayerhaim (der in Cameral-Sachen von Ihro Käyserl. Majest. verordneter Referens gewesen) und dem von Pyrck gewechselte, auch andere an ihn gar nicht gestellete Brieffe bekommen, weil sie doch ungebührlicher Weise erlanget seyn müsten? II. Woher eben solcher Herr von Ingelheim das so beschryene, und an ihn ebenfalls nicht gerichtete Diarium Wezlariense bekommen? III. Die eigenmächtige Erhebung 200. fl. aus dem Fisco, da Assessor Ritter von der grössern Parthey nach Bamberg an Chur-Maynz geschickt geworden. Darbey denn zugleich erkläret wurde, daß die von L. Flender in Regenspurg, Namens des Herrn von Ingelheim und Consorten übergebene Schrifften, von Käyserl. Majest. und unterschiedenen Ständen für gantz irrespectueux, oder ohnehrerbietig angesehen worden, u. s. w. Was nun bey Vornehmung des ersten Puncts heraus kam, war dieses, daß der in Wetzlar sich auffhaltende Jesuit, P. Callenbach, die angeregte Correspondenz-Brieffe, wie sie der gewesene Pyrckische Scribent Würtz, mit eigener Hand copiret, dem Herrn von Ingelheim und Consorten, zugebracht und geliefert, in so weit auch die in Käyserl. Reichs-Hof-Rath deßfalls vorgekommene Arcana geoffenbahret habe, welche also fernerweit, nur genannter Parther, entweder dem Würtz hinterlistig abgenommen, oder von ihm gutwillig empfangen zu haben geschlossen wurde, doch kam das letztere und soviel heraus, Würtz habe sie dem Patri Jesuitæ, und denn dieser weiter der so genannten grossen Parthey gegeben, sintemahl dieser sich selbst dahin vernehmen lassen, worauff jener, auff Käyserl. Verordnung, zu Rotenburg am Neckar in Arrest genommen werden, aber aus selbigem entrunnen war; Da er nun nicht erschien, auff Citation von der Oesterreichischen Commission, wurde er folgendes Jahr aus Käyserl. Erblanden bannisiret, und sein Vermögen confisciret.

1710.

Bey der andern Frage des Diarii Wezlariensis, berieff der Herr von Ingelheim und Consorten sich auff einen Todten, den verstorbenen Maynzischen Hof-Rath Steinbach, der es ihnen selber communiciret. Summa: Es blieb bey dem oben erwehnten, da ohne dem die Käyserl. Commission denen Majoribus beystimmete, doch auff allergnädigsten Käyserl. Special-Befehl, Ihro Majest. die Ahndung in denen Sachen vorbehielten, so von Deroselbigen allein dependirten, und mit dem Cammer-Gericht keine Gemeinschafft hätten. Die Visitation verordnete also ihres Orts weiter nichts, als ihm, Herrn von Ingelheim, einen Verweiß zu geben, und ihn zu erinnern, ins künfftige, bey Einlangung derer Käyserl. Schreiben, behutsamer zu seyn, und wohl zu beobachten, was zu Beybehaltung des allerhöchsten Käyserl. Respects zureichig seyn möchte.

Graf Nytz soll ein Submissions-Schreiben an Käys. Majest. ablassen.

Bey Untersuchung der Graf Nytzischen Briefe, und dessen, was in selbigen wider Käyserl. Respect lauffendes eingekommen zu seyn gerüget worden, hatten einige auff einen Verweiß, einige auff eine Submission-Schrifft, andere auff deren keines angetragen, sondern ihn dißfalls gäntzlich absolviret und ledig gezehlet, worgegen aber die Käyserl. Commission durch ihr Votum eine abermahlige Umfrage veranlasset, in welcher sich geäussert, wie verschiedene auff der vom Graf Nytz abzulassenden Submissions-Schrifft dergestalt beharret, daß endlich fast alle die andern dieser Meynung beygefallen, nach welcher denn mehrgedachter Graf seine Submissions-Schrifft unterm 6. Dec. an Ihro Käyserl. Majest. eingeschicket, von welcher Wirckung im folgenden Jahr noch ein und anders zu erinnern seyn wird. Was sonst annoch, ausser dem schon erzehlten, bey und in Cammer-Gerichts- und Visitations-Sachen, dieses Jahr sich merckwürdiges ereignet, müssen wir auch vollends anfügen, und gehöret dahin, daß unter denen Visitatoren selbst sich einige Mißhelligkeiten ereignet.

Streit wegen Titulatur zwischen Sachsen und Bremen/

Dergleichen geschahe wegen der Titulatur zwischen Chur-Sächsischer und Schweden-Bremischen Gesandtschafft. Dann da zu jener auffs neue ein Herr von Gersdorff bevollmächtiget, und in dessen Vollmacht der Churfürst von Sachsen auch mit dem Titul eines Königs in Pohlen völlig angezogen worden war, so regte sich Schweden-Bremische Gesandtschafft, wie auch schon An. 1708. geschehen, dargegen, seines Königs Jura vorbehaltend, der da in Alt-Ranstädtischem Frieden an Chur-Sachsen nichts, als den blossen Königs-Namen, ohne Beysetzung einiges Reichs oder Landes, zugestanden, wie unser Theatrum im XVIII. Theil des mehrern zu sehen gegeben. Die Visitation hatte dieses angehöret, indessen aber beschlossen, die Vollmacht als zulänglich anzunehmen, jedoch dergestalt, daß das darinnen sich findende Wort **Gesandter** / Reichs-Instruction-mässig verstanden seyn solte. Ausser dem gab es noch einen andern Zwist zwischen Maynzischem und Chur-Sächsischen Subdelegatis, wegen Auffruffung zum Votiren. Der Chur-Sächsische prætendirte, daß ihm,

auch wegen der Auffruffung zum Votiren.

Bayerische Staatsbibliothek München

1710. Namens seines Principalen, das Recht und die Befugnüß zustünde, die Auffruffung zum Votiren an Chur-Maynz und anderer Stände Subdelegatos zu verrichten, wie er denn auch dergleichen gethan, und den Chur-Maynzischen Subdelegirten, als die Ordnung an ihn kommen, seine Meynung zu sagen, auffgeruffen; welcher aber dargegen protestiret, worauff der Chur-Sächsische reprotestiret, und dieserley Pro- und Re-Protest ren beyderseits verschiedentlich wiederhohlet, auch ad Acta Imperii genommen worden. Da auch ein Gesandtschaffts-Laquay, wegen gewisser Händel, abgehöret werden solte, hat die Chur-Sächsische Gesandtschafft angezeiget, daß dergleichen Dinge Verrichtung zu dem Ertz-Marschall-Amt gehörig, mithin von ihr allerdings vorzunehmen und zu bewerckstelligen sey; weil ihr aber dermahlen die darzu erforderliche Leute abgiengen, wolte Sie die Abhörung solchen Laquayens, doch ohne Nachtheil und Folge, dem löblichen Visitations-Congress überlassen.

Frage: Ob nun das Gericht zu öffnen?

Nachdem dieses nun bißher erzehltes nebst einigen andern Dingen verrichtet, so war es nun an die Frage, gegen Ende dieses Jahrs gekommen: Ob nicht nunmehro förderlambst zu Wieder-Eröffnung des Gerichtes zu schreiten, und ein gewisser Tag darzu anzusetzen sey, da ohne dem sämbtliche Procuratores und Advocaten darum, in ihrem und ihrer Partheyen Namen, gar schmliche Ansuchung gethan hätten? Hierüber waren die Mennungen gar unterschieden ausgefallen, da einige und Catholischer Theil durchaus, Oesterreich ausgenommen, in den Gedancken gestanden, daß alles abzuthuende ausgemacht sey, oder in kurtzem vollends ausgemachet, mithin noch vor Ausgang dieses Jahrs, der Termin zu Wieder-Eröffnung des Gerichts, angesetzet werden könne; Andern aber war dieses gar nicht thumlich vorgekommen, die gar ernstlich und auffrichtig die Gründe ihrer Gedancken dargeleget, und von Chur-Sachsen vorgestellet worden, wie Ihro Majest. gerne gesehen, wann das Absehen des Reichs, und Ihrer besondern Instruction, hätte dergestalt erreichet werden können,

Chur-Sächsische triffftige Meynung

daß man vorhero alle Corruptelen und Mißbräuch bey Præsidenten und Assessoren, sowohl bey Lesarey und Cantzley, nicht weniger auch bey denen Procuratoren und Advocaten abgestellet, und allenthalben redliche und verständige Personen wieder respectivè zu ihren vorigen Aemtern und Expeditionen restituiret und angenommen hätte, folglich die Verbesserung der Justiz-Administration bey diesem hohen Gericht auch darinn, daß die Alternation und Communication zwischen denen beeden Præsidenten, und die Gleichheit utriusque Religionis bey denen Assessoren, in Reichs-Constitutions-mäßige Obacht gezogen, und bey der gantzen Welt die alte Renommé des Gerichts, bey Churfürsten, Fürsten und Ständen aber, das Vertrauen zu einer künfftigen impassionirten und unvertheilhafften Rechts-Pflege wiederum empor gehoben werden könne, wie es dann gegen die Posteritæt nicht zu verantworten, wann diese kostbare langwierige Visitation sonder den verhoffenden Effect, mit der übereilten Reapertur terminiret, und jedermänniglich in dem Mißtrauen, es werde forthin nicht besser bey dem Gericht als bißhero ergehen, verstärcket, in der That selber auch mehr schädliches Wesen, als man kaum voraus sehen kan, verhänget werden solte, woraus ja Ihro Majest. der Käyser, Churfürsten, Fürsten und Stände wenig Gloire, jedermann aber die Continuationem scandali zu empfinden haben würde, welches billig allen getreuen Patrioten zu Gemüth steigen müste, indeme ja wohl zu erwägen, ob es nicht besser wäre, gar kein Cammer-Gericht im Reich, als ein solches nur der Welt kundbarlichen Prostitution, und Kräncklung derer nach der Justiz seufftzender Partheyen zu unterhalten, und Ihro Majest. den Käyser und das Reich ihrem Arbitrio, und einer solchen Conduite, darüber Cæsar & Imperium nun so viel Mißvergnügen zu empfinden hätten, unterworffen zu sehen. Um dieser wichtigen und Verfalle-würdigen Motiven willen könten Ihre Königl. Maj. wohl anders nicht, als, daß Sie auff die bißhero geführte principia alternationis & communicationis sowohl, als die Gleichheit der Assessoren, und was eben mehr angezogen ist, sich beziehen, und wünschen, daß man sich ohne Noth von dem Zweck der Visitation und Reichs-Instruction nicht ferner abführen lassen, sondern ohne fernere Weitläufftigkeit, die Sache kurtzlich erörtern, und zum heilsamen Scopo unablässig arbeiten möchte. Solte aber gegen alles Vermuthen die Fatalität es also mit sich bringen, daß dero gute Intention nicht secundirt, und die Eröffnung des bißhero unglückseligen Gerichts per majora geschehen müste; so liessen Ihro Königl. Majest. ad Protocollum hiermit declariren, daß Sie es zwar auch mit Ihrer besten Mennung nicht auffhalten könten, oder wolten, wüsten aber auch dero Verantwüß, ratione futuri, keines wegs zu bergen, und bedingeten dannenhero, daß auff die von ihnen durch dero Subdelegatum gethane, und verhoffentlich andern dero Herren Mit-Ständen nicht mißfällige Monita, sofort nach der Reapertur reflectirt, selbige mit erörtert, dem künfftigen Visitations-Recels einverleibt, und dieser instar legis geachtet, die noch unberührt oder ungeahndete Verbrechen abgethan, und das Cammer-Gericht warhafftig und mit Effect verbessert werden solte, widrigen Falls sie sich auff die præmittirte Anzeige, die Käyserl. und des Reichs in der Instruction exprimirte Conditiones und Absehen allezeit beziehen, und an dieser unstatthafften Eröffnung keinen Theil nehmen, das zum Schaden der Reichs-Justiz, und non sine formidine relapsus ad graviora mala, eröffnete Gericht pro Judicio imperii nicht erkennen, auch zum Unterhalt weder alte noch neue Zieler, und insgemein ihre Protestation dagegen hiermit eingeleget haben wolten, ꝛc. ꝛc.

1710.

In der Haupt-Sache hatten Sachsen-Weymar und Braunschweig-Zell so fern mit Chur-Sachsen gestimmet, daß Sie die baldige Abmachung derer Monitorum Evangelicorum nach eröffneter Cammer reserviret, Hessen-Cassel aber durchgehends wie Chur-Sachsen, in eventum protestiret; deßgleichen auch von Brandenburg-Culmbach, Mecklenburg-Schwerin, Wetterau-

Gefällt auch andern.

schen

1710.

Würtenb. Ubergab sich und gat ein.

lichen Grafen geschehen, diesen auch die Stadt Franckfurt beygefallen, und auff solchen Schlag, den dem Würtenbergischen Subdelegirten gar kläglich vorgestellet worden war: Es wäre ex protocollo visitationis bekandt, was massen Ihr. Hochfürstl. Durchl. Subdelegati gnädigster Herr, um die Reapertur hiesigen höchsten Gerichts, nun mehr das vierte Jahr mit Übertragung schwerer Kosten, unaus setzlich mit bemüht gewesen, und dieselbe von Zeiten zu Zeiten, jedoch der allerseits geschwornen Reichs-Instruction ohnabbrüchig mit recommendiren lassen. Zu gehorsambster Befolgung dieser patriotischen Intention, würde Subdelegatus denen so pro apertura pure gestimmet, beyzufallen sich recht die gröste Vergnügung machen, wann er auch seines Orts sich promittiren könte, daß die vorhabende Reapertur Käyserl. Majest. und dem H. Röm. Reich honorable und profitable seyn solte. Allermassen aber Käyserl. Majest. noch letzthin dem Conclavi den allergnädigsten Finger-Zeig geben lassen, daß Sie vor endlicher Erörterung gewisser in die Personalia einschlagender Puncten zur Eröffnung, wie die von Visitations wegen intendiret wird, nicht völlig concurriren könten, in denen abgelegten Vorts auch klar angewiesen worden, daß die von Käyserl. Majest. urgirende Puncta, mit andern in die Personalia gleichfalls einschlagende Puncta, individuam connexionem haben, als thäte sich der Schluß von selbsten machen, daß eine solcher gestalt bewerckstelligende Reapertur nicht honorable seyn könne, da aber neben diesem in confesso wäre, daß von denen in grosser Menge befundenen Real Defecten keiner abgethan, sondern die readmittirende Cameral-Personen dem so genannten Schlender in so lang inlisturen, und auch die Neo-Præsentatos damit imbuiren würden, biß ihnen von Visitations wegen ein solches untersaget, und alles in die bißherige Schrancken eingeleitet seyn würde: also lasset sich auch darob der weitere Schluß dahin machen, daß solche eben so wenig profitable seyn werde. Dafern aber ja mit der Eroffnung fortgefahren werden solte, so könte und wolte man zwar disseits solche nicht auffhalten, gelebte aber gleichwohlen, nach Anleit des jenigen, so den 9. April. dieses Jahrs in conclavi visitationis verhandlet werden (dann denen widrigen contentis protocolli in hoc passu hiemit wohlgerungener Dingen feyerlichst widersprochen werde) der festen Zuversicht, daß man entweder noch ante lapsum per majora etwan præfigirenden Termini, oder doch wenigstens sogleich nach eröffnetem Gericht, auf die Monita Evangelicorum, wie solche den 31. Mart. & seqq. hujus anni von Chur-Brandenburg und gleichstimmenden ad Protocollum gebracht, billig-mäßige Reflexion machen, und selbige dem künfftigen Visitations-Recess, in vim legis perpetuo valituræ, um so mehr einverleiben werde, als neben der Justitia Causæ die selbst redende Billigkeit denenselben das Wort führen thut. Auff den unverhofften widrigen Fall wäre Subdelegatus ad Protocollum zu declariren gnädigst befelcht, wie daß sein gnädigster Herr an der vorhabenden Eröffnung keinen Theil nehmen, noch des Gerichts Jurisdiction in so lang erkennen, oder auch an denen Cammer-Zielern, das geringste weiter abführen lassen würden, sondern wider alle darob entstehende Inconvenientien sich in tempore protestando zierlichst verwahret haben wollen.

1710.

Preussisch-Brandenburgische Geschichte.

Ritterschlag.

DEr gewöhnliche Ritterschlag wurde den 20. Januarii dieses Jahrs abermahls feyerlich vorgenommen, und in selbigem Se. Durchl. der regierende Hertzog von Würtenberg, mittelst dero Gevollmächtigten, des ältesten Preußischen Cammerherrns von Sieburg, in den schwartzen Adlers-Orden auffgenommen. Dergleichen wiederfuhr einige Monath hernach dem Grafen von Hanau in eigener Person. Einige Tage hernach langten 12. metallene Stücke zu Berlin an, welche Sr. Königl. Majest. bey vorigem Feldzug in Niederlanden zu Theil geworden, und waren selbige mit denen Frantzösischen Lilien bezeichnet; So fanden sich auch darbey 3. Standarten, eine Fahn, und ein paar Paucken. Sie genossen in so weit der Früchte des von aussen geführten Kriegs, trugen aber beständige Sorge, wie alles binnen ihrem Land mehr und mehr in einen bessern Stand gesetzet werden möchte, gaben unter andern die Verordnung aus, es solten in allen Städten zwischen dem fünfften Hauß jedesmahl feste und tüchtige Brand-Mauern auff- und über die Dächer hinausgeführet, dieses auch in der Reparirung beobachtet werden, daß, bey etwa entstehenden Feuers-Brünsten, die Flamme nicht so weit fortlauffen und um sich greiffen könte, da dem Flug-Feuer dann leicht gewehret werden möchte, wenn man Leute auff die Dächer setzte mit Wasser und anderer Geräthschafft, das herbeyfliegende abzuweisen oder auszugiessen, es kam aber, wegen Geld-Mangel, der Anschlag nicht zu völligem Stande. Mit dem Frühling wurde Ihro Königl. Majest. von dem Printzen Eugenio besucht, der seinen Weg über Berlin genommen, um mit Selbiger allerhand wichtige Dinge, sonderlich den bevorstehenden Feldzug, bey entstehendem Frieden betreffende, abzureden. Den 1. April Abends um 7. Uhr traff gedachter Printz mit einem kleinen Gefolge in Berlin ein, und nahmen dero Quartier in dem Fürsten-Hause, allwo Sie von dem General-Feld-Marschalln, Grafen von Wartensleben, empfangen wurden. Des folgenden Tages wurden Se. Durchl. von denen Königl. Ministern und allen hohen Officirern complimentiret, und gegen den Mittag in einer Königl. Carosse nach Hof geholet allwo Sie mit Sr. Majest. in Dero Gemach speiseten, und weil keine Ober-Stelle beobachtet wurde, Sr. Königl. Majest. zur Rechten sassen: Des Abends aber hielten Sie bey Ihr. Majest. der Königin, Tafel. Am 3. besahen Se. Durchl. das

Printz Eugenius in Berlin.

Brand-Mauern auffzurichten.

1710.

Arsenal, Gieß-Hauß und Laboratorium, und wurden Se. Majest. der König, nebst Sr. Durchl. durch den Englischen Extraordinar-Gesandten, Milord Raby, tractiret: Des Abends aber speisten Se. Durchl. bey Sr. Königl. Hoheit dem Cron-Printzen. Am 4. hatte der Herr General-Feld-Marschall die Gnade, Se. Königl. Majest. samt Sr. Hochfürstl. Durchl. zu bewirthen, da sie dann von Sr. Majest. mit einem kostbaren Degen und Hut-Agraffe beschencket, anbey auch von Sr. Königl. Hoheit dem Cron-Printzen und Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Fürsten zu Anhalt-Dessau biß nach Charlottenburg begleitet wurden, allwo sie übernachteten, am 5. aber dero Reise über Hannover nach Holland antraten. Den 6. begaben sich Se. Hochfürstl. Durchl. der Fürst zu Anhalt-Dessau selbsten auch auff die Reise nach denen Niederlanden, um daselbst die Königl. Preussische Troupven diesen Feldzug über zu commandiren. Im übrigen hatte man zu Berlin das absonderliche Gericht, welches die Frantzösische Einwohner vormahls gehabt, wegen allerhand dadurch verursachter Unordnungen, auffgehoben, und dasselbe mit dem Teutschen Magistrat verknüpffet, jedoch also, daß der bißherige Frantzösische Richter mit in dem Teutschen Raths-Collegio sitzen solte.

Kirchen-Visitation ausgeschrieben.

Vor die Beförderung der Religion sorgten Jh. Preuss. Maj. auch in so weit, daß Sie eine Kirchen-Visitation anordneten, und deßhalben das benöthigte Patent bekandt machen liessen.

Gesuchte Indemnisation.

Da es auch, wegen vorigen Kriegs, noch grosse Forderungen, deßgleichen in gegenwärtigem allerhand Schaden erlitten hatte, meldete es sich dermahlen, nebst andern, bey dem Reichs-Convent, um zu verschaffende Indemnisation oder Schadloßhaltung, und gab dessen Gesandtschafft derenthalben bey dem Reichs-Convent nachstehendes:

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edle, Gestrenge, Vest- und Hochgelehrte, Großgünstige Hoch- und Vielgelehrte Herren.

Einer Hochlöbl. Reichs-Versammlung ist von selbsten bekandt, welchergestalt eine Zeither verschiedene Stände des Reichs sich berechtiget zu seyn erachtet, wegen der aus gegenwärtigem Krieg erlittenen Schäden um eine Indemnisation anzuhalten, absonderlich aber zu verlangen, daß dieses ihr Desiderium bey denen künfftigen Friedens-Tractaten von Reichs wegen recommendiret, und die vorhabende Reichs-Deputation darauff instruiret werden möchte. Gleichwie nun Ihro Königl. Majest. in Preussen, unser allergnädigster Herr, bißhero dero Herren Mit-Ständen in einer so billigen Sache gerne nach Vermögen assistiret, und ihre Desideria mit Plaisir in beeden höhern Collegiis allemahl secundiren helffen; also tragen Sie ebenmässig zu denenselben das sichere zuverlässige Vertrauen, sie werden hinwiederum in dergleichen Fällen, von ihnen gleiche Willfährigkeit zu gewarten und sich zu promittiren haben. Ihro Königl. Majest. lassen zwar gerne allen und jeden die Merita, welche sie durch die dem Vatterland und der gemeinen Sache in diesem Krieg geleistete Dienste sich erworben; Sie mißgönnen auch keinem die Satisfaction, so ein- und anderer aus besondern relevanten Ursachen, in specie wegen erlittener Kriegs-Schäden, zu suchen haben mag. Sie hoffen aber auch, und seynd dessen gäntzlich perluadirt, es werden nicht nur allein sämtliche Stände des Reichs, sondern auch alle hohe Alliirte Ihro das Zeugnuß geben müssen, daß Sie an dergleichen Verdiensten ihren Antheil von Rechts wegen mit prætendiren können; Gestalten fast kein Ort ist, wo das Theatrum belli pro statu rerum auffgeschlagen, und wider den gemeinen Feind agiret werden müssen, daß nicht Dero Troupven sich ebenfalls dabey befunden, ihren Valeur erwiesen, und die Ehre so vieler erfochtenen grossen Siege, oder glücklich zu Ende geführten Belagerungen mit andern partagiret, massen noch diese Stunde bey 30000. Mann dero besten und tapffersten Leute theils in den Spanischen Niederlanden, und theils in Italien Dienste thun, zu geschweigen, daß Ihro Königl. Majest. bald bey dem Anfang des gegenwärtigen Krieges, die beyde considerable Vestungen, Geldern und Kayserswerth, mit Ihren Troupven gantz allein, und ohne einige von Ihren Alliirten dabey gehabte Assistentz erobert, und den Feind daraus delogiret. Nachdem aber nicht allein leicht zu erachten, daß eine so grosse und ansehnliche, dem gemeinen Wesen, auch Ihro Käyserl. Majest. und dem Reich absonderlich geleistete Hülffe, welche Sr. Königl. Majest. ordentliches Reichs-Quantum wohl dreymahlen oder mehr exsuperiret, ohne grosse und fast unerschwingliche Unkosten weder gestellet, noch so lange Jahre hin unterhalten werden können; sondern auch die Erfahrung gewiesen, daß der gemeine Feind hierdurch irritiret, an Sr. Königl. Majest. Clevischen Reichs-Landen hinwiederum mit Rauben, Plündern, Sengen, Brennen, Exactionen und andern Schäden, sich zu revengiren auff alle Weise gesuchet, wie dann gleich Anfangs der Hertzog von Burgund mit einer Armee von 60000. Mann darinnen, und vor den Thoren dero Stadt und Vestung Wesel, auch in dero Residentz-Stadt Cleve selbst gestanden, und aus obbemeldten beyden Vestungen, Geldern und Kayserswerth, auch andern in der Nachbarschafft beym Anfange des Krieges von dem Feind besetzt gewesenen Orten, Sr. Königl. Majest. Landen ein überaus grosser Schade zugefüget worden, auch hernach kein Jahr vergangen, daß nicht die Frantzosen diese dero Clevische Lande auff alle Weise zu devastiren und zu ravagiren sich beflissen, so offt nur Gelegenheit dazu gewesen; Das Fürstenthum Mörs auch noch biß diese Stunde dem Feinde eine überaus schwere Contribution zahlen muß, welches darinn, und da es nun so viele Jahre dauret, biß dato mehr als 6. Millionen, die in continenti liquidiret werden können, gekostet hat. So will man zwar dasjenige, was Ihro Königl. Majest. zu Behuff der guten Sache, über Ihr Reichs-Contingent an Volck und Geld auff Ihre Armatur supererogatorie verwenden müssen, dißmahlen nicht in computum an- sondern noch etwas und zu seiner Zeit aussetzen. Deßwegen halten Ihro Königl. Majest.

dafür,

J. P. à LILLIENSTEDT, Supr. Reg. Tribunalis Wismar.
Præses et Director, nec non ad Tractatus Holsat. et negotia
Circuli Inf. Saxon. Ablegatus Extr. et Plenipot; Hæredit
et Dominus in Divitz Fravendorff Zatel, Lensoe,
Cumblenées et Johannesberg.
Andreas Lembke fecit

1710. daß Ihr nicht verdacht werden könne, wann Sie, nach dem Exempel anderer Reichs-Stände, dero Ersetzung und Reparation an Orten und Enden, wo es hiezu die Gelegenheit giebet, vornemlich apud futuros pacis tractatus, suchen und verlangen: worzu Sie dann auch solche Mittel vorschlagen werden, welche denen Ständen des Reichs nicht allein ohne Last und Beytrag seyn, sondern vielmehr, wenn Sr. Königl. Majest. damit gefüget wird, dem Reich selbsten zum besten, und Beförderung gemeiner Sicherheit gereichen sollen.

Gestalten nach haben allerhöchst erwehnt Ihro Königl. Majest. uns allergnädigst befohlen, dieses dero Verhaben, mit einer suchenden Indemnisation, Euer Excell. Hochwürden und unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren hiemit vorzustellen, und deßfalls zu belangen, hievon einen favorablen Bericht an allerseits gnädigste Herren Principalen, Obere und Committenten, zu erstatten, und denenselben die Sache also zu recommendiren, auff daß in kurtzem gute und solche Instructiones hierauff einlauffen mögen, wie Se. Königl. Majest. sich dessen zu Ihrer Æquanimität, Freundschafft und gutem Willen versehen, auch in dergleichen Fällen jedesmahlen theils schon verschuldet haben, und theils künfftig weiter verschulden werden. Wir aber verbleiben mit aller Ergebenheit

Euer Excellentzien, Hochwürden, und unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren

Dienst-bereitwilligste

Metternich. Heinrich von Henninges.

Schuß Ranzer gefangen.

Als Ihro Königl. Majest. im May sich mit der Ranzer-Baitze in Potzdam ergötzte, wurde ein Ranzer gefangen, welcher bereits 4. Ringe um den Fuß hatte, deren einer noch von Churfürst Friedrich Wilhelm, glorwürdigsten Andenckens, herrührte, dermahlen wurde der Gefangene mit dem 5. gezieret, und wiederum in seine Freyheit gelassen. Sie ernannten auch inn diese Zeit den Grafen von Lottum, Generalen über dero Infanterie, zum Vice-Gouverneur des Hertzogthums Cleve, und sorgten sonst, daß alles in dero Landen erdentlich und friedlich hergehen möchte, wie zum theil schon gemeldet worden. Dieweil aber der Diebstahl, ohnerachtet scharffer dargegen gemachter Verordnungen, sonderlich in Berlin selbst, mehr zu- als abnehmen wolte, liessen Sie unter öffentlichem Trommelschlag bekandt machen, daß, wer biß 4. Thaler werth stehlen, und dessen überzeugt werden würde, alsofort, ohne alle Gnade, mit dem Strang hingerichtet werden solte. Bey dem allen wurde doch ohnlängst hernach der Königin Zimmer selbst bestohlen, und etliche tausend Thaler werth von der Königin güldenen Toilette aus selbigem entwendet: Der Castellan gab vor, der vermeynte Dieb wäre mittelst einer Strick-Leiter durch den Schornstein von oben herab in das zu berauschende Gemach gekommen; allein der Castellan, welcher die Schlüssel hatte, wurde soubçoniret, es selbsten gethan zu haben, doch konte man ihn nicht überzeugen.

Scharffe Strafen unter Dieben.

In dem Monat Junio suchte der Schwedische Envoyé, Herr von Lewenstedt, bey Ihro Königl. Majest. in Charlottenburg geheimbde Audientz, erhielt selbige auch, von dem darinnen vorgegangenen erhielt man soviel Nachricht, daß er drey Schreiben von seinem Königl. Principalen überlieffert, in deren einem wegen der vorigen Jahrs dem Cron-Printzen gebohrnen Princeß Glück gewünschet, in dem andern aber über die Verletzung derer Alt-Ranstädtischen Tractaten, sonderlich durch König Augustum, hefftig geklaget, in dem dritten aber viel Beschwerde geführet worden, wie Dänemarck die Altonaische Tractaten, durch Bekriegung Schwedens, so schnöde gebrochen hätte, welches Preussen, als Mit-Garant derer selben, zu ahnden schuldig wäre ꝛc. Es fand sich dieses demnach wegen Nordischer Unruhe in vielen Sorgen, und stieg ihm die in Schwedischem Pommern sich zeigende Kriegs-Anstalt sehr zu Gemüthe, weil es das Ansehen hatte, als wolte dasiges Corpo in Pohlen zurück marchiren, wobey denn Preussischer Boden betreten werden müssen, und leicht auff selbigem ein Schauplatz des Kriegs werden können, da die Widerpart entgegen marchiret, die Gewalt unterwegens auffzuhalten. Es schrieben demnach Ihro Majestät an Pommerischen Gouverneur folgendes:

1710. Schwedischen Gesandtens Anbringen.

Der König schreibt an Schwedis. Pommerische Regierung wegen daher besorgter Unruhe.

Friedrich, König in Preussen ꝛc.

Wir können dem Herrn Grafen hiermit nicht verhalten, wie daß uns von verschiedenen Orten die glaubwürdige Nachricht zukommen, ob solten die in Vor-Pommern stehende Kön. Schwedische Trouppen sich in kurtzem zu moviren, und in Pohlen einzubrechen willens seyn, und zwar unter dem Vorwand, als ob das Moscowitische und Königl. Pohlnische auff denen Gräntzen stehende Corps etwas feindliches wider Vor-Pommern zu unternehmen destiniret wäre. Ob nun zwar dieses supposítum wegen eines wider Vor-Pommern obhabenden feindlichen Desseins, durch die ohnlängst unterm 21. Junii von denen Königl. Pohlnischen Ministris im Haag übergebene schrifftliche Declaration, worinnen dieselbe Namens Ihro Königl. Majest. zu unverbrüchlicher Unterhaltung dessen, so der Nordischen Neutralität halber vorhin verabredet worden, sich von neuem verbunden, gantz entkräfftet wird; So haben Wir doch auch Unsers Orts um soviel mehr der Nothwendigkeit erachtet, den Herrn Grafen hierdurch zu versichern, daß Wir auch Unsers Orts dieses Spargement vor gantz ungegründet halten, und keine von denen dreyen, wider Ihro Königl. Majest. von Schweden verbundene Nordische Puissances sich nie darüber im geringsten gegen Uns expliciret, weil Wir vernehmen, daß ein anders hieraus latiniret, und dem Herrn Grafen beygebracht werden wollen; Wir zweiffeln auch nicht, es werde derselbe, als dem Ihro Königl. Majest. in Schweden das Commando über Dero sämtliche in Teutschland habende Trouppes anvertrauet, seiner beywohnenden Prudence nach, leicht von selbst ermessen, mit was vor einer schweren Verantwortung sich der Herr Graf beladen würde, wenn er durch einen solchen præcipirten Marche nach Pohlen, zu denen unausbleiblichen daraus erfolgenden weit aussehenden Suites

Anlaß geben solte, immassen ihm ja nicht unbekandt seyn kan, was bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg und im Haag wieder dergleichen Marche beschlossen worden, wie Ihre Käyserl. Maj. und das gesamte Reich, auch die mit derselben im gegenwärtigen Kriege wider Franckreich alliirte auswärtige Puissances dieselben ansehen, und was man allenfalls vor Mesures darwider zu nehmen gut befunden hat; Wir unsers Orts können auch solche Marche nach Pohlen anderst nicht, als vor das schädlichste, so bey gegenwärtigen Conjuncturen wider uns, und die von uns bißher so mühsamlich gesuchte Tranquillität unserer Lande vorgenommen werden kan, ansehen, indem nichts gewisser ist, als daß das Königl. Pohlnische und Czaarische in der Nähe stehende considerable Corpo auff die erste, von der Bewegung dieser Königlichen Schwedischen Trouppen, erhaltene Nachricht, demselben sofort entgegen gehen, selbige, wie es fast nicht anders seyn kan, in unsern zwischen Pohlen und Vor-Pommern belegenen Landen rencontriren, und dieselbe dadurch auff einmahl zum Theatro Belli werden gemachet werden. Und gleichwie nun niemand in der Welt uns verdencken kan, wenn wir, um ein so grosses Unglück von uns und unsern Landen abzukehren, die äusserste Mittel anwenden, so haben wir zuforderst den Herrn Grafen ersuchen wollen, sich hierunter vorzusehen und den Marche nach Pohlen, durch unsere Lande, welchen wir ihm keines weges verstatten können, noch werden, und welcher auch von Ihrer Käyserl. Majest. und dem Reich, ingleichem von der Cron Engelland und den Staaten, oberwehnter massen gäntzlich improbiret wird, nicht zu nehmen, auch im Fall solcher Marche dennoch de facto tenuret werden wolte, sich gewiß zu versehen, daß wir nicht allein uns darwider setzen, und dem Regenspurgischen Reichs-Concluso darunter nachgehen, sondern auch mit derer Könige von Dännemarck, Pohlen, auch des Czaaren Maj. Maj. Maj. selbst darwider die nöthige Mesures zu nehmen, uns necessitiret finden werden, worbey wir denn wider den uns uñ unsern Landen hieraus zuwachsenden Schaden, Kosten und Ungelegenheit auffs solenneste protestiret, und dessen Ersetzung uns ausdrücklich vorbehalten haben wollen. Charlottenburg, den 5. Jul. 1710. ꝛc.

Erhält Friedensversicherend. Antwort.

Die Schwedische Regierung in Pommern wolte nichts von dem an sich kommen lassen, was ihr Preussen in bevorstehendem Schreiben zu Gemüthe geführet, sintemahl der dasige General Gouverneur, Graf von Güldenstern, ausführlich auff Königl. Preußisches Schreiben des Inhalts antwortete: daß er mit bestürtzender Verwunderung daraus ersehen, was massen er bey allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majest. in einem nicht geringen Verdacht ihm nie in den Sinn gekommenen Vorhabens gerathen; daß er aber die allbereit an andern hohen Orthen über diese Sache ertheilete Versicherung auch gegen Se. Königl. Majest. hiermit in gezienendem Respect zu wiederhohlen, kein Bedencken trage, was massen er nemlich weder von Sr. Königl. Majest. in Schweden, noch von dem hohen Senat, einigen Befehl noch Anleitung, vielweniger er vor sich den geringsten Gedancken habe, etwas vorzunehmen, was die Ruhe in Teutschland stöhren möchte, oder dem bekannten Neutralitäts-Concert im geringsten abbrüchig seyn könte, und daß alle seine Application und Demarchen keine andere Absicht hätten, als einem besorgenden feindlichen Vernehmen in terminis einer nach Göttlichen und weltlichen Rechten erlaubter Defension zu begegnen, daß ihm dannenhero die wenige unter seinem Commando stehende Krieges-Macht, so weit zusammen zu ziehen vergönnet werden möge, damit man sich deren auff bedürffenden Fall, bloß und allein zu abgenöthigter Defension, bedienen könne u. d. m.

Moscau begehrt Versicherung gegen Pommern.

Dieser Versicher- und Erklärung ohngeachtet, wolte man doch hier und dar das Besorgniß eines Schwedischen Einbruchs aus Pommern in Pohlen nicht ablegen, und gab aus der Ursachen der Moscowitsche, sich in Berlin auffhaltende Envoyé, dieses bey Ihro Königlichen Majestät ein: Nachdem von allen Orthen die gesicherte Nachricht gekommen, wie daß Se. Königl. Majest. in Schweden, mit dero in Pommern versammleten Kriegs-Macht, ein abermahlige Irruption in Pohlen und andere im Römischen Reich gelegene Dänische und Sächsische Provintzien intentiren, und die von denen hohen Alliirten, zu gedachter Länder Sicherheit stipulirte Neutralität, Schwedischer Seiten nicht acceptiret werden will ꝛc. Als findet Sr. Groß-Czaarischen Majest. anwesender Envoyé Extraordinaire sich genöthiget, auff speciale Ordre seines hohen Principals Sr. Königl. Majest. in Preussen in behöriger Submission vorzutragen, daß Sie die in der Quadruplen Alliance de anno 1709. solchenfalls versprochene, und kräfftige reale Assistence an Auxiliar-Trouppen, zu Abwendung obgedachtes Schwedischen Einbruchs, hergeben wollen. Berlin den 6. Augusti 1710.

Abraham von der Lith.

Erhält gute Resolution.

Hierauff wurden auff allen Fall beordert

Schlippenbach	500. Pferde.
Bareuth	550. Pferde.
Gens d'Armes	100. Pferde.

Infanterie.

1. Bataillon Granadierer	500. Köpffe.
1. Bataillon Fusilier von der Garde	700. Köpffe.
1. Bataillon de Couno	700. Köpffe.
1. Bataillon de Portail	700. Köpffe.

Solten Ihro Hoheit der Cron-Printz das Commando über sich nehmen, so würden Se. Majest. sich gefallen lassen, daß noch eine Escadron von dero Garde du Corps darzu komme von 160. Köpffe. Noch wolten Se. Königl. Majest. die in Hamburg stehende Bataillen von 700. Köpffen darzu geben, Summa 4750. Mann ꝛc. Die Zeit lehrete aber, daß es dermahlen dergleichen Anstalt nicht bedurfft, sondern zu gutem Glücke, noch alles bey einer blossen Besorgniß geblieben.

Pest-Noth wird abzuhalten gesucht.

Hingegen kam die Noth der Pestilentz immer nähender, die durch gewinnsüchtige Leute fortgeschleppet, und auch biß Prentzlow, unweit Berlin, dergestalt mit eingeschleichten Sachen aus angesteckten Orthen gebracht worden war. Man

machte

1710. Durch harte Bestraffung sich zu steuren der Diebstähle.

macht also allerhand Anstalten, daß sie nicht weiters und vollends gar in die Residenz kommen möchten. Und fand sich genöthiget, über dergleichen Anstalten mit aller Strenge zu halten, weil es immer frevelmüthige unbesonnene Leute gab, die kein Bedencken trugen, sich einzuschleichen und darauff ankommen lassen zu wollen, ob durch sie viel 1000. angestecket und ins Grab geschicket werden möchten oder nicht. Ein altes Weib, so sonst in Berlin ausgestrichen werden, und bißher in verdächtigen Orthen, auch in Pranstew, gewesen war, hatte sich verstohlener Weise in Berlin zu spielen gewust, sie wurde aber entdeckt, und durch die Stadt-Diener alsobald hinaus auffs freye Feld geführet, an einen Baum daselbst hart und fest geschlossen, ein Hürtlein darüber sie gemacht, und ihr die Lebens-Nothdurfft zugereichet, biß man sich eines Urtheils über sie verglichen, welches dahin ausfiel, daß sie bald hernach auff dem Felde an einen niedrigen Galgen gehangen, das Hürtchen aber samt dem Baum verbrennet wurde, andern zum Schrecken und Abscheu. Eine Schusterin aus Berlin hatte vom Marckt heimgehende, in ihren Paß, aus einfältiger Gutheit, einen frembden Mann schreiben lassen, um ihn also in die Stadt zu helffen, allein es wurde dieser Mann, ein anderer so seinen Namen in den Paß geschrieben und die Schusterin zusammengebunden, mit Ruthen ausgehauen und des Lands verwiesen. Nebst menschlichen Anstalten, da etliche Thore in Berlin geschlossen worden, die Einkommende bey denen offenen desto besser ausfragen zu können, nahm man auch seine Zuflucht zu GOtt, und wurde ein Buß-Fast- und Bet-Tag gehalten, das Ubel abzuwenden, zu welchem noch darzu hier und dar grosse Armuth und Nahrungs-Mangel kam, wodurch die böse Kranckheiten nicht wenig gemehret, und die von Hunger geschwächte Naturen desto ehender dadurch zu Boden gelegt wurden.

Und Buß-Tag.

Unter dergleichen betrübten Zufällen setzte es doch was besonders Erfreuliches, als die Cron-Princessin den 16. Augusti Abends um 5. Uhr sich eines Printzens glücklich entbunden sahe; worauff in der Königl. Residenz-Stadt sogleich alle Stücke dreymahl gelöset, auch die Glocken in allen Kirchen geläutet, und die Trompeten und Paucken bey Hofe gehöret wurden. Se. Königl. Majest. legten demselben bald nach seiner Geburt das Ordens-Band an, und gaben ihm den Titul, Printz von Preussen und Oranien. Hiernächst wurden wegen dieser allgemeinen Freude unterschiedliche Gefangene losgelassen. Den 24. Nachmittags empfieng dieser Printz in der Königlichen Schloß-Capelle die Heil. Tauffe, und wurden demselben der Name Friedrich Wilhelm ertheilet. Die hohen Tauff-Zeugen waren die Käyserl. Majest. Se. Königl. Majest. von Preussen, Se. Churfürstl. Durchl. von Hannover und die Herren Staaten von Holland. Unter währender Tauff-Handlung wurden alle Glocken geläutet, und die Canonen dreymahl abgefeuert. Des Abends läutete man abermahls mit allen Glocken, und steckten die Vornehmsten ihre Illumination an, da dann beyde Königl. Majest. nebst Ihro Hoheit des Marggrafen Philipps Gemahlin, in einem Gefolg von vielen 100. Caressen, nebst einem Vor-Troupp von Cavallieren zu Pferde von 8. biß gegen 11. Uhr die gantze Stadt durchfuhren, und sich bey denen vornehmsten Illuminationen ein wenig aufhielten. Der Cron-Printz hatte von allen diesen Anstalten nichts gewust, wie er dann auch gar kein Liebhaber von dergleichen zu seyn schiene, und sich den Tag nach seinem Ergetzungs-Ort Wusterhausen begeben hatte.

Cron-Princessin eines Printzen entbunden.

1710.

Geld gesucht das rar ist.

Wie nun dergleichen Dinge Geld erforderten, so führte man doch im Lande eine grosse Klage, daß dergleichen nicht vorhanden wäre, sondern Armuth und Mangel immer grösser würde, man also nicht wohl wuste, wie das vor Königl. Hofstatt, und zu Ausgaben des gemeinen Wesens nöthige zu erheben sey. Allerhand Vorschläge wurden ins Mittel gebracht, man sahe aber nicht, wie sie, ohn mehrers Seufftzen derer Lands-Inwohner, ins Werck zu richten wären. Endlich gerieth es zu der Ausschreibung einer abermahligen Capitation oder Kopff-Steuer, und wuste man darbey, zu vielem Lob des von Blaßspiel zu erzehlen, daß dieser Königl. Majest. das Unvermögen derer Unterthanen beweglich vorgestellet, und gebeten ihrer auffs möglichste zu schonen, mit dem Erbieten, daß er seine jährliche Bestallungen, die sich über 20000. beliefen, hergeben wolte, um die Kopff-Steuer zurückgehend zu machen, der man nicht nöthig haben würde, wenn andere, die es wohl viel besser noch, als er, thun könten, sich zu einem gleichē verstünden. Die Erklärung solte dem König wohlgefallen, sich aber niemand gefunden haben, der ein solches bewerckstelligen wollen, und so muste der arme Mann nur die Last über sich behalten. Indessen gieng selbige doch Ihro Königl. Majest. gar sehr zu Hertzen, und wurden Sie bewogen, auff den Grund der Sachen zu forschen, auch den Vorsatz zu fassen, die möglichste Besserung derselbigen zu veranstalten, und hörete man im gemeinen Reden sagen, daß die eingeführte, und darzu dem heimlichen Gemummel nach, nicht allzurichtig geführte Feuer-Casse, die Erhöhung des Saltz-Preises, (als welches die Lands-Einwohner vom Könige nehmen müsten) neu eingeführter Hufen- und Giebel-Schoß, und dergleichen mehr, denen Leuten zu grosser Last gereichte, und fieng man bey guter Zeit an zu schwätzen, daß ein- und andere Ministre von seiner, bey Verwaltung des gemeinen- auch Hof-Wesens geführten Haußhaltung, schwere Rechenschafft würde geben müssen. Wie nun dem etwa gewesen, so war es gewiß, daß Ihro Königl. Majest. an alle Collegia und Regierungen des Landes den Befehl ergehen lassen, sie und unter ihnen stehende solten pflichtmäßig berichten und anzeigen, woher der Verfall des Landes und seiner Einwohner den Ursprung habe, und wie ihm abzuhelffen sey? Damit auch Ihro Majest. desto ohnfehlbarer alles erfahren möchten, verordneten Sie zugleich, es solten alle Berichte nicht nur an Sie gestellet, sondern auch auf die Uberschrifft an Sie vollends ausdrücklich die Worte gesetzet werden: **Von Ihro Königl. Majest. selbst zu erbrechen.** Die Stände des Landes waren eben nicht säumig zugehorsamen,

Der Verfall des Vermögens untersucht.

horsamen, und fanden sich dero verschiedene im Sept. ein, die theils schrifftlich theils mündliche Anzeige thaten von dem zu wissen begehrten. Man verordnete auch eine grosse Commission an, die Erb-Pacht-Gelder zu untersuchen, und war der bey diesem Erb-Pacht starck eingeflochtene geheimde Rath von Luben, auff die Seite nach Holland gegangen, von dem man nicht das Beste, wo nicht gar, das Schlimmste redete. Man erzehlte, daß er um einen Salvum Conductum angehalten, an dessen statt aber ihm drey Biblische Sprüche, nemlich Jesaiæ XXXIII. ℣. 11. Nahum III. ℣. 19. II. Maccabæorum IV. ℣. 50. zugeschicket worden.

Rheinische Geschichte.

Wormsische Händel mit dem Bischoff gedeyhen zum Vergleich.

WIe offt die beschwerliche Händel der Stadt Worms mit dasigem Bischoff und Römischer Clerisey in diesem Theatro nach und nach vorkommen sey, ist dem geneigten Leser wohl erinnerlich, auch in dem XVI. Theil desselbigen An. 1701. p. 146. a. sq zu ersehen, welchergestalt ein guter Theil des Lermens, mittelst eines Submissions-Schreibens der Stadt an den Bischoff, hingeleget werden sollen, woran es sich aber gestossen, und auff was Art sich das Werck mehrers verschlimmert habe. Dermahlen gedeihe doch vorhin versuchter Vergleich zum Stande, und entschlossen sich des Herrn Bischoffs Durchleuchtigkeit, das Aussöhnungs-Schreiben zu Ihrer Satisfaction also anzunehmen, wie das Project desselbigen in angezogenem Ort des Theatri lautet; Dieses wurde demnach in daselbst zu findenden Terminis ausgefertiget, und denen Deputirten des Bischoffs und seiner Clerisey, von einem Deputirten der Stadt, unter und mit dieser Anrede übergeben: Euer ꝛc. ꝛc. überreichen wir hiemit ein unterthänigstes Schreiben an Ihro Hochfürstl. Durchl. den Herrn Hoch- und Teutschmeister, als Bischoffen zu Worms, unsern gnädigsten Herrn, durch welches, nach Anleitung dessen hierbey gehender Abschrifft, bey dereselben wir uns wegen des jenigen so bey der zu Ende des 1697. Jahrs angestellter Procession sich zugetragen, unterthänigst aussöhnen, und soviel Eurer ꝛc. ꝛc. dabey mit interessirt seynd, die darinn begriffene Entschuldigung, Contestation und Versicherung gegen Euer ꝛc. ꝛc. hiermit wiederholet, und auch geziemend abgestattet haben wollen, in Zuversicht, mit angelegentlicher Bitte, daß gleichwie Ihro Hochfürstl. Durchl. unser unterthänigstes Schreiben und Bitten zu völliger Satisfaction auffnehmen, und uns dero vorige Hochfürstl. Gnad wieder zuwenden werden; Also Euer ꝛc. ꝛc. dero vorigen geneigten Willen und Freundschafft uns und unserm Stadt-Wesen wiederum zulegen wollen, welche wir auff alle Weise beyzubehalten uns befleissigen werden, auff daß dardurch allerseitig geziemende Beobachtung und Gelebung der beschwornen Rechnung, auch voriges nachbarliches gutes Vernehmen wieder gestifftet, und beederseitiges Beste befördert werde ꝛc.

Anrede der Stadt.

Demnach bey der in an. 1697. occasione des damahligen Catholischen Friedens Danck-Fest von hiesiger Löbl. Geistlichkeit geführten Procession, in Abwesen des Löbl. Magistrats, in dieser des Heil. Reichs Freyen Stadt Worms, eine beschwerliche grosse Unordnung entstanden, und derwegen angestellt gewesener Process durch Güte gehoben: als reverliret sich gedachter Magistrat, Zuverkommung solcher Unordnungen, auch allerseits Religions-Verwandten Gemüths-Verbitterung, mithin des Pöbels leichtlich daraus entstehendem Aufstand vorzubiegen, hiermit, daß hinfüro dergleichen Thätlichkeiten unterbleiben sollen, und daß er sub severissima pœna dergleichen den Seinigen verbieten wolle. In Urkund dieses, so gegeben Worms den 8. Januarii 1710.

(L.S.) Stadt, Bürgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Worms.

Die Bischöfflich- und Stifftische Verordnete antworteten auff obstehenden An- und Vortrag der Stadt dergestalt:

Antwort und Erklärung derer Bischöfflichen.

Wir nehmen das an Ihro Hochfürstl. Durchl. unsern gnädigsten Herrn gestellte Schreiben geziemend an, und gleich wie ab der uns anbeygestellter Abschrifft zu ersehen, daß es demjenigen ähnlich seye, so höchstgedachter Ihro Hochfürstl. Durchl. bereits vorgetragen, und von dereselben forderst in Ansehung ein und anderer höchstgültiger Interposition und Vorschrifft gnädigst aggreiret werden; Als haben Sie uns gnädigst befohlen, bey dessen Annehmung dieselbe (wie hiemit beschiehet) zu versichern, daß die darinn enthaltene Deprecation, Contestation und Versprechen in Gnaden auffgenommen, denenselben und dero Löbl. Stadt-Wesen Ihre vorige Gnad wiederum zugewendet, und auff die extrahirte Käyserl. Commission verziehen; jedoch daß auff die vom Stadt-Magistrat beschehene Intercession, und Verbittung, einige von denen, so excediret, Namens der andern allen, nach beschehener Beantwortung, der Gebühr reprimendiret werden sollen. Wir unserseits nehmen die uns gleichmässig beschehene Entschuldigung und Contestation billig an, dieselbe hingegen unserseits auch aller Freundschafft und guten nachbarlichen Vernehmens versicherende, welches wir durch billigmässige steiffe und unverbrüchliche Beobachtung der Achtung zu unterhalten, mithin in guter Verständniß zu beederseitigem Besten, mit einander ferner zu leben geneigt und geflissen seyn werden ꝛc.

Ubergebenes Schreiben und Revers derselbigen.

Nebst dieser Anrede und überliefferten Schreiben, übergab der Städische Deputirte auch noch einen Revers, daß, was etwa sonst unrichtiges vorgegangen seyn könte, fortbin sorgfältig vermieden werden solte, welches in nachstehenden Terminis versprochen war:

1710. Des Bischoffs dem Reichs-Convent vom Vergleichgegebene Nachricht.

Des Herrn Bischoffs Hochfürstl. Durchl. gaben durch Ihre in Regenspurg habende Gesandtschafft dem Reichs-Convent, sonderlich Evangelischen Theils, Nachricht von vorgegangener Aussöhnung und Ihrem Entschluß, nichts mehr deßhalber an die Stadt suchen zu wollen, und trug diesemnach der Gesandte dieses vor:

Demnach den 8. Januarii dieses lauffenden 1710. Jahrs die zwischen der Wormsischen Clerisey, und Magistrat, auch Burgerschafft, in anno 1697. bey damahliger Danckſagungs-Procession vor erhaltenen lieben Frieden, entstandene Mißhelligkeiten in der Güte, auff den allhier zu Regenspurg von einigen concertirten Fuß, dermassen beygelegt worden, daß die Stadt Worms ihren Unfug und Fehler erkennet, und die Anno 1699. sich geäusserte Vorschläge, und anerbottene Satisfaction, nunmehr ihre Würcklichkeit erreichet, alles mehrern ausweisender Beylagen (welche in denen hieroben beygebrachten und angezogenen Sachen bestunden) so habe auff gnädigsten Befehl meines gnädigsten Fürstens und Herrns, des Herrn Hoch- und Teutschmeisters, als Bischoffen zu Worms, ꝛc. Hochfürstl. Durchl. ꝛc. Ew. Hochwürden, und meinen Großgünstig Hoch- und Vielgeehrten Herren, solches behörig hiermit intimiren, sonderbar aber der Augspurgischen Confessions-Verwandten löbl. Gesandtschafften, remonstriren sollen, daß gleichwie höchstermeldte Se. Hochfürstl. Durchl. ꝛc. der in Ihrer, auff das von gesambten Corporis wegen vor die Stadt Worms erlassenes Intercessions-Schreiben de dato Regenspurg 1/11. Mart. 1699. hinwieder ertheilten Antwort enthaltenen Declaration zufolg, in Ansehung gedachter Intercessionalien, bevorab denen, der Augspurgischen Confession zugethanen höchst- und hohen Herren Chur- und Fürsten, auch übrigen löbl. Reichs-Ständen, zu Lieb und Ehr, sich mit der in denen Beylagen enthaltenen, und würcklich præstirten gütlichen Satisfaction, ob sie schon wegen Enormität, des in dieser Sachen, von denen Wormsischen Burgern, gegen den Prophan- und Religions-Frieden ausgeübten facti, ein mehrers mit bestem Fug hätten prætendiren können, vergnügen lassen, und zu dem Ende versprochner massen mehrbemeldte Stadt Worms zu vorigen Gnaden wiederum auff- und angenommen, auch dem Käyserl. Inquisitions-Proceß, vermög der an die allergnädigst hiezu verordnete Commission, nemlich an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier, als Bischoffen zu Speyer, ꝛc. und die Stadt Wetzlar abgelassener Schreiben, nicht weniger der an dero Bischöfflich-Wormsischen Agenten zu Wien ertheilten Ordre, renunciiret haben; Als lebten dieselben nochmahlen der gäntzlichen Hoffnung, man werde von Reichs wegen das Werck dahin richten helffen, daß die Stadt Worms einer allemahl, von dergleichen enormesten factis, auch von andern, gegen die Hochfürstl. Wormsische in der Stadt wohlhergebrachten Regalia, diese letzte Jahr durch vielfältig beschehene offenbahre Eingriffen, vor hinförderes nachdrücklich dehortiren, und bessere Cultivirung Fried und Einigkeit, ihr der Stadt inculciret und eingerathen werden möge; Dagegen lassen mehrbesagte Se. Hochfürstl. Durchl. hiermit mehrmahlen versichern, daß Sie dero löbl. Regierung und Beamten zu Worms dergleichen eingebunden, und den Weg der Thätlichkeiten ebenfalls schärffest untersaget haben ꝛc. 1710.

Auch an gewesene Commissarien.

Auff diesen Fuß waren auch die Bischöffliche an sonst gewesene Käyserl. Commissarios, Trier und Wetzlar, gestellet, darauff sich der Vortrag des Gesandten bezogen, daß es dannenhero nicht nöthig ist, sie wörtlich darzulegen, und hatte die gute Stadt nur zu wünschen, daß sie forthin Friede haben, und nicht zu neuer Unlust Anlaß geben möchte, was um den Schluß der Bischöfflichen zu Regenspurg gethanen Notification von Eingriffen in Bischöffliche Regalia mit eingeflossen war, da sie sich immerdar mit Recht zu beschweren zu haben vermeynte, daß ihr, unter dem Vorwand solcher Regalien, die Reichs-Standschafft und Immedietät gefähret werden wolte, davon an seinem Ort das mehrere. Wegen der Religion hatten auch die Einwohner der Herrschafft Ebernburg, denen Herren von Sickingen zuständig, von langen Zeiten her, allerhand Anstoß gehabt, der aber nunmehro so arg geworden, daß sie sich, nach eingetrettenem diesem Jahr, an das Corpus Evangelicum wendeten, und selbigem in einer mit vielen beweißlichen Beylagen versehenen Specie Facti vorstelleten, wie dieses längen bekandtlich und unstreitig Anno 1618. und 1624. in der freyesten Ubung der Evangelischen Religion seit der Reformation her gewesen, auch darbey gelassen worden, biß die Herren von Sickingen von der Evangelischen zur Catholischen Bekäntniß sich gewendet, da Johann Arnold von Sickingen eine grausame Verfolgung und unbarmhertzig gewaltsame Reformation unternommen, und davon nicht lassen wollen, ob gleich nicht nur Churfürst Carl Ludwig An. 1652. zweymahl, sondern so gar Käyser Ferdinand der Dritte von Regenspurg aus Anno 1653. ihn darzu beweglichst und ernstlichst ermahnet, biß er es thun, und eine von höchstgedachter Käyserl. Majest. auff Chur-Maynz und Hessen-Darmstadt erkandte Commission, alles in den Stand des Westphälischen Friedens herstellen lassen müssen, darüber er aber in eine greuliche Verbitterung gegen seine also restituirte Unterthanen gerathen, und darbey jämmerlich ums Leben kommen; wodurch sich doch sein Herr Sohn, Franz Friedrich von Sickingen, nicht abschrecken lassen, sondern, ob er gleich bey der Huldigung versprochen, die Unterthanen bey allen ihren, nahmentlich auch Kirchen- und Religions-Gerechtsamen, zu lassen, habe doch solche Zusage, allem Schein nach, das unchristliche Axioma Hæreticis non esse servandam fidem, zum Fundament gehabt, anerwogen dermahlig regierender Herr von Sickingen seine gröste Bemühung seyn lassen, die Evangelische Religion aus seinem Ländlein funditus auszurotten; Wie er dann denen lutherischen Pastoribus 12. Malter Kern und 2. Ohm Wein für seinen Catholischen Caplan und Hauß-Præceptoren abgedrungen, die erledigte Pfarr-Stelle zu Ebernburg und Weibel nicht ersetzen wollen, daß sich die Gemeinde genöthiget gesehen, mit

Sickingischer Evangelischer Unterthanen Beschwerde.

1710. Gerichtshabung des Frantzösischen Intendanten zu Homburg, de la Goupilliere, einen gottseligen Pfarrer anzunehmen, dem auch die Frantzosen selbst obgemeldtes Korn und Wein wieder zugesprochen; dem aber, nach dem Ryßwickischen Frieden, der Herr von Sickingen die Helffte aller Besoldung und Gefälle de facto genommen, wie er auch andern gethan, und über dieses einen Revers haben wollen, daß die lutherische Pfarrer sich dieser Helffte freywillig begeben. Weil nun dieses der Pfarrer zu Ebernburg nicht thun, aber auch nichts erhalten, und bey also geschmälerten Gefällen nicht leben können, sich mithin nach anderer Vocation umsehen und darzu entschliessen müssen, habe ihm der es erfahrende Herr von Sickingen eine Dimission geschickt, mit Vermelden, daß er einen andern Pfarrer aus Heydelberg beschrieben, dem er die Stelle doch in der That so wenig, als einem Türckischen Mufti oder Jüdischen Rabbinen gegönnet, und also den zum Schein beschriebenen Studiosum, nach Abzug des Pfarren, wieder fortgeschafft, den von Pfaltz, vermöge habenden Juris Patronatûs præsentirten, ebenfalls fort gekünstelt, die Kirchen auff die drey Jahr schliessen lassen, daß sie das Tauffen, Trauungen u. dgl. in Scheuren, bey Ställen u. s.w. halten müssen, darbey er Herr von Sickingen, sich doch gestellet, als wann ihm dieses unlieb, und es ihm nur um seine an Pfaltz forderende Jure Ecclesiastica zu thun wäre, zu wessen Beglaubigung er auch hernach erlaubet, daß, doch gegen erlegtes Geld, die Evangelischen in ihren Kirchen einigen Gottesdienst, doch keine Communion halten durffen, sondern diese ausserhalb suchen müssen. Denen Schulen hätte man Catholische Schulmeister auffgedrungen, und ob es gleich bey Chur-Pfaltz dahin gebracht worden, daß ein Lutherischer Pfarrer eingesetzt werden sollen; hätte es doch der Herr von Sickingen wieder zu hintertreiben gewust, biß das Amt Neuenhauß (weßhalben Chur-Pfaltz die Præsentation in Ebernburg gehabt,) an Worms abgetretten gewesen, da Chur-Pfaltz an Stifft Worms, dieses an den Herrn von Sickingen gewiesen, der sich aber entschuldiget, daß er nichts thun könte und dörffte, biß der Proceß ausgemacht, (welchen er mit Chur-Pfaltz, wie oben gedacht, wegen der Jurium Episcopalium in Ebernburg angefangen) seine Endschafft erreichet, da er doch indessen sich aller solchen Rechte, aber nur zu Behuff derer Catholischen wider die Lutherischen, angemasset, und vor jene in Kirchen-Sachen alles, mit Ge- und Verbott, disponiret, daß man mit Händen greiffen können, der mehrerwehnte Proceß sey nur ein Blendwerck gewesen, die Evangelischen, unter einigem Schein des Rechten, desto besser trincken und länger herum führen, auch, wie man sagt, von Pilato zu Herode schicken zu können. Gleiche Historien wären auch in andern Orthen vorgegangen, wo der Herr von Sickingen Jura Episcopalia, aber nicht die Jura Patronatus gehabt, daß er alles zu karten gewust, das Præsentati nicht angenommen, oder gar keine, weil Patroni auch Cathol. præsentiret würden, ꝛc.

Aus Reich gebracht. Diese Species Facti war von dem lutherischen Pfarrer in Creutznach, Käufflin genannt, auffgesetzet und nebst einem Memorial, dem Corpori Evangelico, unterm 10 Febr. dieses Jahrs übergeben worden, weil gedachter Pfarrer Vollmacht von denen Evangelischen Einwohnern des Ebernburgischen darzu erhalten; und waren Unpartheyische der Meynung, daß die Worte wohl viel milder und mit wenigerer Anzüglichkeit gesetzt werden können und sollen, weil eine gute und wahrhaffte Sache durch heffrige und anzügliche Worte nur verschlimmert und verdächtig gemacht würde; dergleichen hier, wie auch aus dem beygebrachten Extract des am Reichs-Convent angebrachten zu sehen, da ein uñ andere Wort gefallen oder vorgekommen, die mehr Hinderniß als Forderung der Evangelischen Gerechtsame veranlasset. Die armen Leute im Ebernburgischen mechten wohl daran nicht Schuld sein, als die da, in diesem Jahre, selbst ein sehr de- und wehemüthiges Bitt-Schreiben vom 31. October an den Herrn von Sickingen ablassen, welches hier vollständig zu sehen, dem geneigten Leser nicht unlieb zu seyn erachtet wird. 1710.

Dem Hn. von Sickingen wehemüthigst vorgestellet.

Reichs- Frey- Hoch- Wohlgebohrner Freyherr/ gnädiger Herr/

WEnn unsere durch das Blut des Sohnes GOttes so theuer erlöste Seelen, so leichtlich als das zeitliche Leben, Ehr, Haab und Güter, in Wind zu schlagen wären, würden wir dabey eben so wenig ansehen, dieselben Ew. Hoch-Freyherrlichen Gnaden, zur Marque unserer zu ihnen tragenden unterthänigen Liebe und Treue eigenthümlich zu überlassen, als wir die Zeit her zu dero Diensten gar gerne anbieten, damit nach ihrem Belieben zu schalten und zu walten, nur damit wir zum glücklichen Intent gegenwärtiger Bitte gelangen möchten. Nachdem aber bekandt, daß unsere unsterbliche Seelen keinem leiblichen Regiment unterworffen, sondern einig und allein dem jenigen gehören, der sie erschaffen, und durch seinen Sohn zum Eigenthum erwählet, mithin alle Menschen, und also auch uns, verbunden hat, dafür, als das unschätzbarste Kleinod, alle ersinnliche Sorge zu tragen, ja nach Pauli Worten, mit Furcht und Zittern für ihre Seeligkeit zu arbeiten, als können Ew. Hoch-Freyherrliche Gnaden von selbsten ermessen, wie uns schon über die 11. gantzer Jahre müsse zu Muth gewesen seyn, solche unsere Seelen, ohne Ubung eines zum wahren Christenthum erforderenden öffentlichen Gottesdienstes, in Versperrung unserer Evangelischen Kirchen und Schulen, auff das erbärmlichste privirt zu sehen, daß deßwegen Ew. Gnaden es hoffentlich in keiner Disgrace vermercken werden, solche unsere grosse Bedrängnüß, Angst und Noth, Bangigkeit und miserab'en Zustand, anderwärtig, und aller Orthen klagend vorzustellen, dabey wir auch darinn so lang anhalten werden, so lang ein warmes Blut in uns und unserer armen Kinder Adern rinnen wird. Gleichwie aber, gnädiger Herr, wir uns leicht einbilden, daß durch noch fernere Weitläufftigkeiten dieser hochwürdigen Sache allerley Ew. Gnaden sowohl als uns selbsten, unangenehme Suites erfolgen können, wir auch, als derselben unterthä-

nige,

1710. nige, getreue, gehorsame und ehrliche Landes-Kinder, weit lieber sehen, daß wir die Gnade und Gutthat der Freyheit unsers Evangelischen Gottesdienstes, nebst GOtt, Ew. Hoch-Freyherrlichen Gnaden alleinig, und nicht jemand anders, zu danken haben, also zu noch mehrerer Liebe und Treue gegen dieselbe, und dero hohes Hauß, verbunden werden möchten; als haben wir, nach unzehlbar vermahligem Bitten und Flehen, auch noch diesesmahl dieselbe hiermit, in Verrichtung eines Fußfalls, unterthänig, de- und wehmüthig, unter ängstlichem Winseln, Wehklagen, und Vergiessung nicht tausend bittern Thränen, um GOttes Barmhertzigkeit, und des blutigen Verdienstes JEsu Christi, und unserer armen Seelen ewiger Wohlfahrt willen, in aller ersinnlichen Unterthänigkeit, Respect und Devotion, angelegentlichst bitten sollen: Ew. Hoch-Freyherrliche Gnaden geruhen gnädig, die uns bißher versperrte Evangelische Kirchen und Schulen wiederum zu eröffnen, sie mit tüchtigen und exemplarischen Predigern und Schuldienern besetzen, die ordentliche Salaria ihnen reichen, mithin unserm höchstgemüssigten fernern Klagen, auch allerley andern Weitläufftigkeiten in Gnaden vorbiegen zu lassen, dessen zu geschehen, wir uns um so mehr getrösten, alldieweilen niemand besser die Evangelischen Kirchen und Schulen eröffnen kan, als Ew. Gnaden, aus dero Befehl sie auch biß jetzo versperret, und uns untersaget sind; Wie wir dann der gewissen und unterthänigen Zuversicht leben, es werden Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, welche allen ihren Evangelischen Unterthanen eine gäntzlich freye Ubung der Religion höchst Christ-löblichst verstatten, wie auch Se. Hochfürstl. Durchl. der Herr Bischoff von Worms, solche uns zu gebende, oder von uns zu suchende Evangelische Pastores, und Schuldiener, nicht verjagen, noch unsere zu öffnende Kirchen und Schulen de novo versperren, vielweniger die vor, in und nach dem Ryßwickischen Friedensschluß possedirte Kirchen-Gefälle und Salaria uns entziehen, sondern die sehr geringe Collisiones, welche wegen des Juris Episcopalis bißhero sich ereignet, ohne unsere fernere Betrübniß, unter sich selbsten zu Ende bringen. Solten aber wider verhoffen, die von Ew. Hoch-Freyherrlichen Gnaden zu gebende oder von uns selbsten anzunehmende Evangelische Pastores und Schuldiener, anderwärtig vertrieben, unsere Kirchen und Schulen gesperret, dero Güter und Salaria eingezogen oder mit Arresten beleget werden, so wird die gantze ehrbare Welt offentlich sehen, an wem die Schuld unsers Unglücks haffte; Ja Ew. Hoch-Freyherrliche Gnaden selbsten alsdann uns gnädig erlauben, mit Auffopfferung all unsers Vermögens, bey denen höchsten Reichs-Dicasteriis unsere grosse Noth klagend vorzustellen, und um höchst verlangte Remedur allerunterthänigst einzukommen. Gnädiger Herr! Hier liegen wir, dero getreue Unterthanen, nun auff unsern Knyen, hier ruffen wir mit unsern Weib und Kindern, um Gnade! Gnade! Gnade! um unentbährliche Seelsorger, Schuldiener, und ihre Salaria, um die Wieder-Eröffnung derer bißhero versperrten Kirchen und Schulen, und um die Verstattung der zarten Freyheit unserer Gewissen; ach GOtt höre! ach GOtt höre! und lencke das Hertz unsers lieben Herrn Landes-Vatters, und Landes Frau Mutter zur Gnade und Erbarmung gegen uns arme Menschen, und verlassene Christen, um der allerblutigsten Wunden deines Sohnes JEsu Christi willen, Amen. Ew. Hoch-Freyherrliche Gnaden versieglen doch unsere bedrängte Bitte mit gnädiger Erhörung, dafür wird der barmhertzige GOtt selbsten ein reicher Belohner seyn, und so eiferig werden wir verharren

1710.

Ebernburg den 31. Octobr. 1710.

Ew. Hoch-Freyherrl. Gnaden, unsers gnädigen Herrn und lieben Landes-Vatters

unterthänige, getreue und gehorsame

Evangelische Unterthanen der Gemeinden Ebernburg-Weyhel.

Daß dieses nichts verfangen, wird die Geschichts-Folge zeigen. Indessen beschwerte sich der Herr von Sickingen über Injurien, so ihm von dem Auffsetzer der ans Reich gebrachten Specie facti zugefüget worden, da man ihn als einen Verfolger u. s. w. beschrieben, und begehrte deßhalben Satisfaction. Die arme bedrängte Evangelische suchten und erhielten von der Schwedischen Regierung in Zweybrücken, da Schweden Garant des Westphälischen Friedens war, ein Verschreiben, ihr Herr aber starb des Jahrs, und gebott ihnen Vormundschafft, nichts mit dem Käufflin zu schaffen haben, sondern was sie suchen wolten, durch andern Beystand zu suchen.

Continuation des Zancks zwischen Lutherischen und Reformirten in der Pfaltz.

Der ärgerliche Zanck zwischen Lutheranern und Reformirten in der Pfaltz wolte noch kein Ende nehmen, sondern wurde noch allzeit, auff den alten Fuß, fortgeführet. Die Lutherische Consistoriales, Schlosser und Debus, hatten wiederum ein und anders wider Reformirte publiciren wollen, es war ihnen aber von Regenspurg aus widerrathen worden. Mittlerweile liessen sie sich die Zeit lang werden, und schickten abermahl Pfarrer Hencklern nach Regenspurg, der um eine gute Resolution anhalten, über das angegebene grosse Elend und Armuth der Lutherischen Pfarrer klagen, und bitten muste, es möchte doch einmahl das Corpus Evangelicum die Sache dahin vermitteln helffen, daß (1) sie und ihre arme Pfarrer zu der rückständigen Pfarr- und Consistorial-Bestallung kämen; Daß (2) von denen Chur-Pfältzischen Kirchen-Gütern ihnen zwey Theil eingeräumet würden, oder sonst so viel, als zu 50. Pfarr- und soviel Schul-Bedienten ihrer jährlichen Subsistentz, und des Consistorii Unterhaltung vonnöthen, zumahlen da Ihro Churfürstl. Durchl. von Pfaltz die Billigkeit dessen in einem an Preussischen Legatum, Herrn von Blaspiel, abgelassenen und Lutherischen Consistorialen abschrifftlich mitgetheilten Rescript, für billig erkennet. (3) Bey

Jener ihre Vorschläge.

Chur-Pfaltz zu intercediren, daß Lutherischen Consistorialen ein erfahrner Jurist, deßgleichen ein Secretarius und Scribent zugeordnet, und mithin das Consistorium, als eine Stütze des Lutherischen Kirchen-Wesens, recht befestiget würde, da ja die Kirchen-Gefälle, wann sie beysammen behalten und wohl administriret würden, aller dreyen Religionen Kirchen- und Schuldiener daher wohl zu unterhalten wären, weil ihr Ertrag sich in allem auff die 300000. fl. beliesse. Denn Reformirte hätten für 32. Lutherische Pfarr- und 13. Schul-Bediente an Besoldung von 1699. biß 1706. 9478. fl. angerechnet; daher könte man schliessen, was 500. Reformirte und 400. Catholische Kirchen- und Schuldiener zu geniessen hätten, und wie hoch die Pfältzische geistliche Gefälle lauffen müsten, ꝛc. ꝛc. Darbey war auch etwas gemeldet worden, wie die Reformirte zu einem Vergleich mit denen Lutheranern inclinirten, den sich diese auff billige Art nicht zuwider seyn lassen wolten.

An Preussen communicirt.

Man communicirte derley Einwendungen derer Lutherischen an die Preussische Gesandtschafft, weil diese sich derer Reformirten in der Pfaltz, wie anders woher bekandt gnug ist, angenommen hatte, damit etwa, durch deren Vermittelung, bey denen Reformirten etwas erhalten werden möchte, und bekam zur Resolution, wie daß diese von keinem gütlichen Vergleich jemals was gedacht, weñ solcher eine Abgebung von ihren Gefällen an die Lutherische zum Grunde haben solte, weil dergleichen etwas nicht möglich wäre, da Reformirte selbst mit ihren ⅓. nicht zulangten, zumahl da diesen so ein grosses, und zwar extrahirten beglaubten Rechnungen nach, an jährigen Revenuen an die 17000. fl. abgiengen, und Kirchen- auch Schul-Bedienten in die 26000. fl. an Salarien ausständig wären, deren Ersetzung man selbst nicht auszufinden wüste. Sonderlich thäte sich der gröste Mangel im Ober-Amt **Germersheim** hervor, da man das behörige nicht erhalten könte, mithin Kirchen- und Schuldiener bald gezwungen sein würden, aus Mangel der Subsistentz, ins Elend zu wandern. Hieraus erhelle, wie gar ein hartes Zumuthen es sey, daß die Evangelisch-Reformirte in der Unter-Pfaltz ihre, ohne dem zu eigner Subsistentz nicht zureichende ⅓. noch mehr solten schmälern lassen, und etwas an die Evangelisch-Lutherischen daron hingeben, denen man doch von Rechts wegen nichts schuldig wäre; Dennoch aber wolten Ihro Königl. Majest. in Preussen, in Betrachtung der so gar nöthigen guten Harmonie und Einigkeit unter gesambten Protestirenden, ihre Officia dahin anwenden helffen, daß denen Evangelisch-Lutherischen in der Pfaltz, so viel sich nur immer wolte thun lassen, unter die Arme gegriffen werde, und hätten befohlen, darzu folgende Mittel in Vorschlag zu bringen:

Von diesen beantwortet.

Und Gegen-Vorschläge gethan.

1. Daß Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, als Landes-Herr, von dem gantzen Evangelischen Corpore ersuchet werden sollen, von ihren 2. Siebentheil der Kirchen-Gefälle denen Evangelisch-Lutherischen auch etwas abzugeben.

2. Daß die Evangelisch-Lutherischen Potentien ihren Glaubens-Verwandten gleichfalls mit ergiebigen Collecten beyspringen, damit hieraus ein beständiger Fond könne gemacht werden.

3. Daß auch die Evangelisch-Reformirten in der Pfaltz, ob gleich nicht aus Schuldigkeit, doch aus Christlicher Liebe, aus ihren 5. Siebentheil etwas beytragen sollen.

4. Daß ein Evangelisches Corpus gesambter Hand bey Chur-Pfaltz anhalte, und insistire, daß Reformati daselbst ad interim usque ad Comitialem decisionem, den völligen Besitz ihrer Kirchen-Güter wieder erhalten; Oder

5. Daß wenigst der Religions-Tractat, respectu der Kirchen-Guter, treulich exequiret, und was inzwischen dargegen verhänget worden, abgestellet; Auch

6. Darbey in dem Ober-Amt Germersheim solche Kirchen-Güter auff den Fuß der 2. Siebentheil getheilet; Endlich und

7. Daß die dem gantzen Reformirten Kirchen-Wesen so nachdenckliche und schädliche Ad modiation gäntzlich & in perpetuum auffgehoben werde, als wodurch die Reformirten erst in den Stand gesetzet würden, daß sie den Evangelisch-Lutherischen zu einiger Erkäntlichkeit etwas abgeben könten. So lange dieses in einem als anderm nicht geschiehet, werden hoffentlich alle rechtfertige Gemüther mit Sr. Königl. Majest. erkennen, daß es denen Evangelisch-Reformirten bey ihrem bekandten dürfftigen Zustande eine pure Unmöglichkeit sere, hierinn dem andern Theil zu helffen.

Soviel endlichen die Memoriale beträffe, so die Evangelisch-Lutherischen Deputirten vor einiger Zeit übergeben, und Sr. Königl. Majest. von hiesiger Gesandtschafft communiciret worden, hielte man dafur, daß hierauff die Antwort um so unnöthiger, als in derselben anders nichts anzutreffen, dann was bereits von den Reformirten zur Gnüge beantwortet und widerlegt wäre, zumahlen das Haupt-Fundament, darauff sie ihre gantze Hoffnung stellten; **daß nemlich** *Annus* 1624 **alleine** *inter Catholicos & Evangelicos* **zur Regul gestellet / zwischen denen Evangelisch-Reformirten / und Lutherischen aber nicht so** *pro norma* **gegeben worden** seye ꝛc. ihnen bey genauer Insicht der Sachen aus den Händen siele, dann obgleich dieses Principium in Theli wahr, so fehlete es doch in hypothesi, was die Unter-Pfaltz anlanget; gestalten die Westphälische Friedens-Tractaten, sowohl als andere Documenta und das Instrumentum Pacis selbst klar erwiesen, daß art. 4. §. 13. denen Evangelisch-Lutherischen der Status des 1624sten Jahres zu ihrer Sicherheit, nicht contra Catholicos, deren keine in der Pfaltz bleiben sollen, sondern wider den Reformirten Churfürsten, Carl Ludwigen, gesetzet worden seye, indem sonsten jene exanno 1618. kein præsidium gefunden, und sich dermahlen wohl niemand einfallen lassen, daß man solches in dem Passauischen Vertrage und Religions-Frieden zu suchen habe; massen dann die Evangelisch-Lutherischen ein solches ipsa praxi agnoseiret, als welche, so lange die Reformirten Churfürsten gelebet, sich an sothanes Jahr, als den

ter-

1710. terminum regulativum præcise gehalten, und sich darauff bey allen Fällen beruffen, so aber allhier weit auszuführen, weder nöthig, noch des Orths wäre. &c.

Dessen sich Lutherische zu erklären.

Die Evangelisch-Lutherische bestunden im Gegentheil darauff, daß die Reformirte ihnen gar wohl helffen könten, wann sie nur wolten, und wiederhohlten die ihnen sonst vorgemachte Rechnungen dieses ihres Einkommens, auff den schon eben beybrachten, aber von Reformirten widersprochenen Fuß. Wegen Preußischer obstehender Vorschläge aber erklärten sich Lutherischen:

1.) Wann Ihro Churfurstl. Durchlauchtigkeit zu Pfaltz, auff eines hochpreißlichen Corporis Evangelici intercediren und Angesinnen, von deren 2. sieben Theilen zu der Lutherischen Subsistenz etwas herzugeben, aus Landes-Fürst-Väterlicher Clemenz sich gnädig resolviren würden, man dissfalls nichts dagegen einwenden würde.

2.) Gnädig und hochgeneigt zu erwegen, wann es auff einen aus zu ersammleten Collecten zu machenden Fond ankommen soll, und gewißlich in etlichen Jahren kein Effectus, zur Consolation und nothdurfftigen Subsistenz derer armen Churpfältzischen Prediger und Schulmeister wird zu hoffen seyn, die meisten unterdessen verderben und exuliren müssen, es wäre dann, daß entweder die Lutherischen Consistoriales, Prediger und Schulmaster ex reditibus ecclesiasticis, biß sothaner Fond im Stande wäre, salariret, oder der Rückstand von fünfftehalb Jahren, solchen Fond abzuwarten, bezahlet würde, welches Anliegen dann hierbey sonderlich recommendiret wird.

3.) Die Herren Reformirten im Chur-Pfältzischen könnten gar wohl denen Lutheranern, um daß eine gute Harmonie und Einigkeit cultiviret und erhalten würde, zwey 7. Theil, oder einen solchen gewissen Theil, so zu des Consistorii 50. Prediger und 50. Schulmeister Unterhaltung vonnöthen, einräumen, um so mehr, weilen sie die reditus ecclesiasticos, nach vorangezeigtem Calculo, alljährlich (nicht zugedencken, was auff Administration, Ehe-Gerichts-Kirchen-Räthe und anders vorgewendet, auch wie die Summe der Intraden, wann Wein und Früchte versilbert, und nicht nach dem Cammer-Taxt gerechnet werden solten, weit gröser heraus kommen) wenigstens auff 233824. fl. belauffen, hingegen die zu sammlenten Collecten-Gelder, an statt dessen, zu dem Fond der Kirchen-Güter ziehen, damit auff einmahl allem Queruliren abgeholffen würde.

4.) Könnte man dissfeits wohl geschehen lassen, wann die Herren Reformirten und Chur-Pfältzischen ad interim & usque ad Comitialem decisionem, den völligen Besitz der Kirchen-Güter erhielten, die Lutheraner mithin nicht nur wie vorhero salariret, sondern auch der Rückstand von fünfftehalb Jahr denenselben noch gezahlet werden würde, allein es wird dieses erstere wohl ohne alle Kräffte seyn.

5.) Diesen Vorschlag muß man dissfeits pro temporis tractatu in suspenso, und derer vortrefflichen Herren Gesandten hohem Judicio überlassen.

6.) Wann in dem Ober-Amt Germersheim die Kirchen-Güter solten hergestellet werden, für die Pfaltzischen Lutheraner zu Facilitirung des Wercks, und, den intendirten Zweck zu erreichen, ein gewisser Theil solcher Güter, oder ein Drittheil vorhero ausbedungen würde.

7.) Obwohl wegen Admediation derer geistlichen Güter im Chur-Pfältzischen bißhero Klagen geführet worden, so kan man doch dissfeits davon nichts positives melden, ausser daß der Kirchen-Rath derer Herren Reformirten im Bericht sub n. 45. part. 5. anführet, daß der Admodiation jährlich wenigstens 15. biß 20000. fl. abgiengen, dieses aber, weil es über dissfeitige Kräffte läufft, übergiebt man eines Hochpreißlichen Corporis Evangelici reiffern und hochgeneigtem Uberlegen &c.

Die Annum 1624. nit pro Regulativo erkennen wollen.

Nebst dem bestunden Lutherische darauff, daß zwischen ihnen und Reformirten in der Unter-Pfaltz der Status Anni 1624. nicht pro Regulâ gesetzt sey, bezogen sich auff die ihnen vortheilhaffte Beystimmung des Autoris Meditationum ad Instrumentum Pacis, welches selbst ein Preussischer Minister, nemlich der Herr von Hennig war. Sie führten auch Articul. V. § 13. III. §. 1. IV. §. 13. des J. P. an, in welchen enthalten, daß denen ex Capite Amnestiæ restituirten, oder denen, welche Krafft allgemeiner Vergeb- und Vergessung wieder in vorigen Zustand gelangt, der Status Anni 1624. an ihren vorhin gehabten Forderungen keine Hindernüß machen solte: Nun wären Lutheraner also restituirt, mithin, ohne Eintrag des 1624. Jahrs befugt, die Pfältzische Kirchen-Güter, aus dem Grunde des Passauisch-Augspurgischen Vertrags, actione petitoria, anzusprechen, &c. Dargegen hatten Reformirte manches einzuwenden, und stellete, in ihrem Namen, die Preussische Gesandtschafft abermahl folgendes für:

Preussische Vorstellung in der Sachen.

Es wäre aus demjenigen, was der Evangelisch-Reformirte Kirchen-Rath zu Heydelberg auff der Herren Consistorialen Schlosser und Debus sowohl, als ihrer nach Regenspurg geschickten Deputirten, übergebene Memorialien und Vorstellungen nach und nach geantwortet, zu ersehen, daß die Evangelisch-Lutherischen in der Pfaltz über dasjenige, was ihnen aus dem Westphälischen Frieden, nach dem Statu des 1624. Jahres gebühret, und worein sie zu keiner Zeit die Hände geschlagen, nichts mehrers schuldig seyn, sondern auch, daß ihnen Reformirten unmöglich falle, von ihrer eigenen bey ihnen selbst nicht zureichenden Dürfftigkeit und Armuth etwas, es sey gleich viel oder wenig, zu entrathen, und andern abzugeben, Se. Königliche Majest. in Preussen liessen es dahero auff den Punctum Juris, und ob die Evangelisch-Lutherischen mit Recht etwas fordern oder als eine Schuldigkeit prætendiren können? ankommen, jemehr jene sich darauf steifften, und diese es hierinnen auffzunehmen sich getraueten; Ubrigens beziehe sich die Chur-Brandenburgische Gesandtschafft auff die Deduction, (siehe solche im XV. Theile dieses Theatri p. 570. a. seqq.) welche Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz durch den Freyherrn von Bötzlar den 17.27. October 1699. ingleichem auff die bald hernach gemachten Conclusa (welche zu fin-

1710. den im XV. Theil Theatri p. 742. b. 743. a.) vom 13. 23. Januarii und 24. April 1700. und endlichen auff die Beantwortung der Chur-Pfältzischen unterm 18. Mertz 1700. ertheilten Resolution, worinnen mit deutlichen Worten stehet: Es könten und müsten Evangelisch-Lutherische in der Untern-Pfaltz keinen andern Statum in Ecclesiasticis, als den von Anno 1624. prætendiren, indem sie in dem Instrumento Pacis Westphalicæ Art. 4. §. 13. mit Namen genennet, und auff diesen Statum verwiesen worden seyn. Item es seye zwischen Evangelisch-Reformirt- und Lutherischen allein der Unterscheid, daß jene sich nach dem Statu, qui ante motus Bohemicos fuit, richten, diese aber das Jahr 1624. pro termino ex regula haben. Item weil man das gefahrliche Absehen mercket, so hierunter stecket, und in dem übrigen nicht billigen kan, daß aus der Reformirten eigenen, ihnen nach dem Westphälischen Friedens-Schluß zustehenden Mitteln NB. andern solten notificiret werden, weßhalber denn auch, als die beeden Consistorialen Schlesser und Debus, bey diesen principiis nicht acquiesciren wollen, ihnen solche Conduite durch vor allegirte Conclusa verwiesen, und ein Schreiben vom 13. 27. Februarii 1700. gar wieder zurück gegeben worden seye, weil sie in denselben, und in der That auf mehr andere Dinge, als die Haupt-Sache, ihr Absehen richten, zumahlen ein Evangelisches Corpo weit besser von der eigentlichen Beschaffenheit informiret seye, wie denn auch damahlen wäre vor gut befunden worden, daß sämtliche hohe Herren Principalen ihren Consistoriis insinuiren möchten, daß selbige weder in Corpore, noch singuli sich mit denen beyden Consistorial-Räthen über das Chur-Pfältzische Religions-Wesen einlassen, sondern sie ad Corpus Evangelicorum verweisen möchten, und würde übrigens zu allerseits hoher Herren Principalen Disposition ausgestellet, was sie gegen dieser Herren Consistorialen Schrifften ferner in ihren Landen zu verfügen, vor dienlich erachteten, weßhalber in damahliger Berathschlagung gar auff eine Confiscation angetragen, auch von theils Evangelisch-Lutherischen Ständen gut geheissen, und zu verfügen versprochen worden.

Wann man nun den vorigen principiis inhæriren wolte, so würde hierdurch der Punctus Juris bald erlediget seyn, und die Reformirten kein Scheu tragen, auff des Evangelisch-Lutherischen Corporis Judicia selbsten zu provociren.

Dafern aber jedoch ein Evangelisch-Lutherisches Corpus es mit Ihrer Königl. Majest. in Preussen dahin bringen könte, daß die in dißeitiger Erklärung vom 24. Julii enthaltene Conditiones zusammen adimpliret werden, wolten dieselbe alsdenn sich weitere Handlung nicht entgegen seyn lassen, damit die Evangelisch-Lutherischen in der Pfaltz auff ein oder andere Weise möchten consoliret werden, &c.

Reformirte Grund-Sätze wegen ihnen zukom̃ender Kir-

Nebst dem hatten Reformati die Nothdurfft zu seyn erachtet, ihre an Pfältzischen Gütern habende Gerechtsame abermahl in kurtze Sätze verfasset dergestalt darzulegen: (1.) Die Evangelisch-Lutherischen wären tempore des Passauischen Vertrags und Religions-Friedens in keiner Possession, weder der Kirchen noch auch der geistlichen Güter und Gefälle in Chur-Pfaltz gewesen, nach Ausweise beydes des Leodii in vita Friderici II. und des Altingii historia Ecclesiastica. 2. Der bald darauff zur Regierung gekommene Otto Heinrich, habe sich eigentlich keiner Parthey von beyden angenommen, und weit mehr auff des Philippi Melanchthonis, als der Lutherischen Seite incliniret, auch viel zu kurtz regieret, als daß er das Reformations-Werck hätte ausführen können.

3. Churfürst Fridericus III. der das gantze Religions-Werck in Ordnung gebracht, habe die geistlichen Güter zum Behuff der Kirchen und Reformirten Geistlichen, vermöge habenden Territorial-Rechtens, aus dem Passauischen Vertrage, angewendet, seye auch undisputirlich der Reformirten Religion zugethan gewesen, wie aus dessen Pfältzischen Catechismo, und denen darob ihme von einigen Evangelisch-Lutherischen Geistlichen erweckten Verdrießlichkeiten zu Augspurg sattsam am Tage lieget. Wie denn auch

4.) Sein Testament so luculent, zu Conservirung der eingeführten Reformirten Religion, von ihme selbsten auffgesetzet worden, daß, als sich Pfaltz-Graf Johann Casimir, sein Sohn, durch Churfürst Ludovicum einer Veränderung besorgte, er solches nicht allein durch den Druck publiciren lassen, sondern auch allen Corporibus zugeschickt, und demselben ein ernstliches Anmahnungs-Schreiben beygefuget hätte, sich nach dem constanter bey der Reformirten Religion zu halten, wie davon die Copia noch verhanden wäre.

5.) Seye auch unstreitig, daß dem Pfaltzgrafen Casimir, zumahl, vermöge des väterlichen Testaments, Churfürsten Friderico IV. und folgendem das Jus reformandi, vermöge des Passauischen Vertrags, zugestanden, die dann ebenmässig undisputirlich Reformirt gewesen, durch welche also die geistlichen Güter denen Reformirten biß auff den dreyssigjährigen Krieg geblieben. Wie auch

6.) Daß Churfürst Carl Ludwig in eben denselbigen Stande, wie er von Friderico III. eingerichtet, und von seinen Vorfahren biß ad Annum 1618. richtig besessen worden, restituret, und von ihm sowohl als seinem Herrn Sohn also continuiret worden.

7.) Daß das Instrumentum Pacis klar besage, wie sie Lutherische, die ohne dem nach dem Religions-Frieden nichts prætendiren könten, sich in Chur-Pfaltz mit dem Exercitio Religionis vergnügen müssen, dahero auch weder tempore pacificationis, noch bey dem Executions-Recess zu Nürnberg, was weiters als die Libertät des Exercitii publici der Evangelisch-Lutherischen an diese geistliche Güter und Gefälle, vermöge Münsterischen Friedenschlusses, nicht das geringste hätten zu prætendiren gehabt; zumahlen

8.) Selbst in dem mit Schweden gemachten Tractat, und der zwischen Hertzog Ludwig Philipp, als dem Chur-Administratore und dem Reichs-Cantzler Oxenstirn auffgerichteten Capitulation, die Evangelisch-Lutherischen mehr nicht prætendiret,

1710. chen-Güter.

1710. dicta, noch ihnen zugestanden worden, als, ut sibi Pastorem adsciscere suisque sumptibus alere liceat, woraus erhelle, daß die Lutherischen, zu denen in Chur-Pfaltz liegenden geistlichen Gütern und Gefallen, kein Recht hätten.

9.) Wiewohl auch hierauff der Chur-Pfältzische Reformirte Kirchen-Rath nicht bestehen wurde, wenn nicht der jetzige eigene Mangel die Reformirten, denen Lutherischen unter die Arme zu greiffen, untüchtig machte.

10.) Wäre die Anzahl der Lutherischen bey weitem so groß nicht, als sie gemacht wird, und könte denen lutherischen Predigern mit dem Beicht-Pfenningen der ehemahligen Zusammenlegung, dazu die Gemeinden noch gewehnt, besser, als denen gleichfalls sehr kümmerlich lebenden, und von solchen mediis nichts zu gewarten habenden Reformirten Predigern geholffen werden.

Es wären dahero 11.) diese der Evangelisch-lutherischen geführte Klagen von einem Hochpreßlichen Corpore Evangelico bereits verworffen, und sonderlichen ihr vermeyntlicher Grund unter die, gesambtem Evangelischem Wesen höchstschädliche Asserta angesehen worden, in dessen oben angezogenen Conclusis.

Erörterung des lutherischen Einwendens.

Ausser dem meynten Reformati noch ein übriges zu thun, wenn sie derer Lutheraner bißher immer wiederholtes Einwenden noch einst umständlich beantworteten, um zu zeigen, wie es gar nicht gegründet, wie darein zu willigen, Reformatis, als selbst bedürfftigen, nicht möglich, wie es auch denen Lutheranern nicht nöthig bey diesen keine Hülffe vor Reformirten Gottesdienst zu finden wäre, u. s. w. Ob und wie nun Reformati dieses alles erwiesen, mag der geneigte Leser selbst aus ihrem nachfolgenden Communicato urtheilen:

Es wäre bißheriger Unfug in Prætendirung der geistlichen Güter und Gefälle in der Chur-Pfaltz denen Evangelisch-Lutherischen Consistorialen und selbiger Geistlichkeit bereits so offt und vielmahlen, so mund- als schrifftlich, vorgestellet worden, daß sie dem mit Bestand bißhero nichts erhebliches entgegen setzen mögen, daher man in der beständigen Hoffnung gewesen, es würden dieselben es auch darbey bewenden lassen, und bey so klarer der Sachen Beschaffenheit von ihrer bißherigen üblen Anmassung von selbsten abgestanden, und sich in Ruhe begeben haben; Nachdem man aber ab deme, was besagte Consistoriales in dero vormahligen Memorialien sowohl, als durch dero zu Regenspurg anwesende Deputirte mündlich vorbringen lassen, nicht ohne sonderbares Befrembden ersehen, daß diese auff gantz keine Weise von ihrer übel geführten Intention abzubringen, indem selbige sich über diß nicht entblödet, auff diejenigen allergnädigsten Vorschläge, welche auff bemeldtes dero Memorial Sr. Königl. Maiest. in Preussen unterm 24. Julii nächsthin an dero hochansehnliche Gesandtschafft zu gedachtem Regenspurg allergnädigst ertheilen, und diese hinwiederum denen auch hochansehnlichen Evangelisch-Lutherischen Gesandten communiciren lassen, eine sobenannte fernerweite Vorstellung abzufassen, und wohlbesagten Evangelisch-Lutherischen Gesandtschafft zu übergeben, darüber die Consistoriales und deren Deputirte die bereits vorhin mit gutem Grunde widerlegten und unwarhafften Narrata tam Juris quam facti zu wiederholen, und anbey nicht nur allerhöchst gedachte Sr. Königl. Majest. eines ungleichen Berichts höchst strafbarer Weise zu beschuldigen, sondern noch darüber Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz in dero hohe Landes-Fürstliche Jura einzufallen, und mittelst einer unpartheyischen Reichs-Commission den fundum der Chur-Pfältzischen geistlichen Gefälle in genere de novo zu untersuchen, begehren dörfften, da doch bey der von höchstgedachter Ihro Churfürstlichen Durchl. ertheilten Declaration, wie es mit selben Gütern und Gefällen zwischen beederseits Religionen zu halten, gantz genau überleget, und darnach der Status eingerichtet worden; Als hat man eine unumgängliche Nothdurfft zu seyn ermessen, ein solches bloßhin (wiewohl mit mehrerm Sicherheit) zu repræsentiren, und dero ungezieman des Verfahren gantz heiter an Tag zu legen. Es sey anfänglich leyder nur zuviel bekandt, daß der Status der Reddituum in der Pfaltz eines Theils aus andern Ursachen so beschaffen, daß sowohl Catholisch- als Reformirten Pfarrherren und Schulmeistern ihre bißherige Salaria völlig nicht abgeführet, und sie dahero, wenn sonsten von hohen Christlichen Glaubens-Genossen keine Subsidia wären gefallen, ihre Stationen hätten verlassen, und dem Bettel-Brod nachziehen müssen, welches denn ihnen, denen Consistorialen, so wohl bewust, daß sie billig anstehen solten, die hochansehnlichen Evangelisch-lutherischen Herren Gesandten hierunter eines andern, wider besser wissen, zu berichten; So würden vor höchstgedachte Ihro Churfürstliche Durchl. auch den fundum gedachter Gefälle dermahlen um so weniger de novo untersuchen zu lassen, zugeben, noch verwilligen, als sie vor sich aus denen Administrations-Rechnungen gnugsam wissen könten, und bekandtlich, daß die Evangelisch-lutherischen gantz kein Interesse, Jus noch Antheil an demselben, nach dem Instrumento Pacis Westphalicæ, sondern bloßhin das Exercitium ihrer Religion dem statu nach, wie sie denselben Anno 1624. gehabt, dermahlen suchen könten, zumahlen dergleichen Transactiones & Pacificationes stricti Juris, und was darinne nicht gemeldet, billig pro omisso & transacto zu halten. Ob tempore simultanei wegen der Besoldung, ratione quanti, Klagen gehöret worden, seye vor einem hochpreißlichen Corpore Evangelico zu beweisen nöthig, allermassen demselben zur Gnüge bekandt, zeigten es auch die Acta publica, wie nicht allein der Numerus der Pfarrer, sondern auch das quantum der Besoldungen reducirt worden, auch schwerlich und nicht einmahl hätten bezahlt werden können, welche Klagen zu Auffhebung des Simultanei Anlaß gegeben.

Von Punct zu Punct.

1.) Welchemnach denn von selbsten verfalle, daß sie vorgeben, die Gefälle von Anno 1699. biß 1706. als sie nicht so sehr aus besondern Gnaden als importunis precibus von Ihrer Churfürstl. Durchl. ihre Salaria aus sothanen Gefällen überkommen, zu Bestreitung dererselben, nicht nur

aus-

1710. ausgelanget hatten, sondern noch darneben biß 70000. fl. Uberfluß, nach des verstorbenen Regierungs-und Administrations-Raths Quadens Bericht, gewesen seye, gestaltsam nun dieses Attestatum de mortuis und der Ursachen um so unglaublicher, daß allen den Reformirten Geistlichen in der Chur-Pfaltz von ihme Herrn Quaden bey seinem Leben aus der Ursachen, damit er zu derselben Zeit zu Bestärckung des Simultanei nebst den Catholischen denen 26. Lutherischen Pfarrern und 12. Schulmeistern Salaria formiren möchte, die Salaria mit etlich und dreyssig Reformirten Pfarrern reduciret, welches gewißlich nicht nöthig gewesen, wenn 70000. fl. übrig geblieben wären, wiewohl über dem der Administration, wegen dieses Puncts, gegebenen Attestato mehr zu glauben, als solchen ungegründeten Verbringen. Einfolglich

2.) Dem zuwider, was vor ein falscher Calculus sothaner Gefälle von ihnen Consistorialen dißmahlen zu Papier gebracht, eine solche Anzeige, die von denen Catholischen sowohl als Reformirten Administrations-Räthen auff alle Weise gegen die Angeber um so nachdrücksamer zu ahnden.

3.) Seye, was von dem alleinigen Genuß der Reformirten de annis 1685. biß 1698. angezogen wird, ungegründet; massen die Reformirten hierunter mehrers nicht gethan hätten, als worzu sie, vermöge des mehr allegirten Instr. Pac. Westphal. und darauff gegründeten alleinigen Possession befugt gewesen. Was den angegebenen Uberfluß betrifft, könte man aus denen auff dem Corpore liegenden alten und neuen Schulden leicht urtheilen, und wüsten die Lutherischen selbst wohl, was in diesen beschwerlichen Kriegs-Jahren sich vor ein Uberfluß machen lassen, da alles von dem Feinde verheeret und verzehret worden. Im übrigen würden die bey der Administration liegende Rechnungen zeigen, ob ein Uberfluß gewesen, und wohin derselbe verwendet worden, zumahlen der Kirchen-Rath vor sich keinen Theil daran nehme, sondern die Administration in ihrer Function gewähren liesse, die denen Evangelisch-Lutherischen in der Pfaltz davon um so weniger einige Rechenschafft zu geben habe, als im Gegentheil die Evangelisch-Lutherischen, wenn sich nach dem Instrumento Pacis Westphalicæ gerichtet werden solte, dasjenige, so sie tempore simultanei genossen, an die Reformirten zu restituiren schuldig seyn würden.

4.) Es würden ja die Evangelisch-Lutherischen nicht prætendiren, daß sie an jedem Orthe, wo nur ein paar Familien Lutherisch sind, auch einen eigenen Pfarrherrn haben solten, und daß deme zufolge die Reformirten von ihren starcken Gemeinden abgehen, und ihre Besoldungen, die ihnen mit recht zukommen, denen Evangelisch-Lutherischen, welche kein Recht daran haben, überlassen sollen. Im übrigen gienge die Evangelisch-Lutherischen gar nicht an, wie die Reformirte Geistlichkeit eingetheilet, so wenig als man sich Reformirter Seiten bekümmere, wie die Evangelisch-Lutherischen Consistoriales die Ihrigen placiren, sondern bey dieser Gelegenheit bloßhin nochmalig erinnern müsse, daß dieselben von der Zeit des Simultanei an gar vielen Orthen das Exercitium Evangelico Lutheranum eingeführet, da verhin man daran nicht gedacht, einfolglich bey Continuirung dessen so viel Geistliche bestellen würden, wodurch beedes Catholischen und Reformirten ihre Subsistenz aus Handen gehen, und sie also allein zu prædominiren, und den Genuß der Fälle, wie sie ex pacto Schmalcaldico & pace religiosa in ihren vorigen Abdrücken sich promittiren dörffen, vor sich alleinig überkommen mögen, dahero die Reformirten bey so bewandten Umständen um so mehrers zu vigiliren, als sie, wie gedacht, in pari necessitate stünden, und vor allem für eigenen Unterhalt zu sorgen hätten, einfolglich, da sie auch schon wolten, dennoch ihnen Evangelisch-Lutherischen Herren Geistlichen einige Subsidia zu reichen, pure nicht vermöchten: zu geschweigen, daß es ohne dem eine grosse Verantwortung seyn würde, dasjenige hinweg zu geben, was durch obgedachten Friedens-Schluß vor die Reformirten so sauer und mit grosser Mühe wieder wäre erworben, und noch beybehalten worden; Dahero denn, was hierbey von Verletzung Christi Liebes-Gebott auch gemeldet wird, ein nicht geringer Mißbrauch der Schrifft, zumahlen die Allmosen nicht ex debito & vi majore extorquiret, und determiniret, sondern juxta Christianam charitatem gesuchet, und das Gebott der Liebe, der freyen Willkühr, nach der Lehre des Apostels Pauli überlassen werden müsse. Es seye aber dasjenige, was sie hier von der Geistlichkeit Liebe sagen, ihrem Facto sehr zuwider, indeme, wenn die Reformirten in denen Evangelisch-Lutherischen Reichs-Städten nur um das Exercitium Religionis auff ihre Kosten und Erbauung nöthiger Kirchen, ohne jener Beschwerung ansuchten, sie Evangelisch-Lutherische der Christlichen Liebe kein Gehör geben, obgleich die Reformirten solche Freyheit theuer genug bezahlen wolten; Ob nun die Christliche Liebe diejenigen verpflichtet, mit ihrem eigenen Untergange ihre Gefälle denen Evangelisch-Lutherischen zu geben, hingegen die Evangelisch-Lutherischen ohne Abbruch solcher Liebe, auch mit ihrem eigenen Nutzen, denen Reformirten keinen blossen Platz zur Kirchen zu gönnen, würde ein jeder leicht erkennen. Im übrigen sey nur zuviel am Tage, daß die Reformirten ihre Kirchen und Pfarr-Häuser bey gegenwärtigen Zeiten verfallen lassen müssen, und ihre Pfarrer und Schuldiener nicht mehr erhalten könten, ob sie gleich alle ihre Collecten allein zur Erhaltung der Gastlichen und nichts zu Gebäuden anwenderen, dahingegen die Evangelisch-Lutherischen durch ihre reiche Collecten neue Kirche baueten, und im Bau erhielten, mithin vor denen Reformirten in weit besserer Condition wären, allermassen der Augenschein selbiges überflüssig weise, welcher Abgang denn durch dieses und noch viele folgende Jahre nicht erfolge, noch die Reformirten dessen würden gebessert seyn, denn man müsse in dergleichen Sache nicht auff den Fundum an und vor sich (der sie Consistoriales ohne dem nichts angehet) sondern dasjenige sehen, was würcklich bey der Administration eingehe, und zugeniessen, worauff aber wegen der bald fruchtbahren, bald unfruchtbahren Jahre

1710.

steigen-

1712. stagenden und fallenden Preise an Wein und Frucht kein gewisser Staat gemacht werden könne, wohin denn Sr. Königl. Majest. in Preussen, ihren mehr hochermeldten Evangelisch-Lutherischen Gesandten in Vorschlag gebrachte Mittel abzielen, daß sie es vor keine verbindliche Schuldigkeit erkenneten, daß die Reformirten sie, die Evangelisch-Lutherischen in der Pfaltz an sothanen Gefällen concurriren lassen müsten, sondern bloßhin (1) vermeldeten, daß Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz ersuchet werden könte, von denen zwey sieben Theilen ihnen etwas zukommen zu lassen, und dann (2) die Evangelisch-Lutherischen Potentzien weniger nicht erbeten werden möchten, einen solchen erklecklichen Beytrag ihnen angedeyhen zu lassen, daraus sie einen zulänglichen Fundum zu ihrer völligen Subsistenz zu machen vermöchten, welches ihnen Consistorialen aber nicht in den Kopff wolle, die einig und allein an die Reformirten reditus ihr Absehen hätten, und noch darzu für eine grosse Schuldigkeit halten dörffen, welches sie denn (3) durch ihre Schrifften genugsam zu vernehmen geben, da sie von der Reformirten 5. sieben Theilen zwey sieben Theile zur Erhaltung ihrer Geistlichkeit forderten, da man denn wohl fragen möchte, ob, und was sie denn vor mehr Recht auff die Reformirten fünff sieben Theile, als die Cathol. 2. sieben Theile haben? Es seye denn, daß da sie über dasjenige, was sie von denen Cathol. zwey sieben Theilen verhoffen, noch von der Reformirten fünff sieben Theilen zwey sieben Theile verlangten, dabey sie nach dem vormahls gemachten Calculo, die Intraden zu dem Ende plausibiliter, nemlich in dem einen Memorial, so die beydē Deputirten am 1. Augusti 1710. übergeben, auff 233824. fl. in dem andern aber, so von denen beyden Consistorialen an das Corpus Evangelicorum aus Heydelberg abgelassen worden, auff 300000. erhoben, um nur bey dem Evangelisch-Lutherischen hochansehnlichen Corpore destomehr Ingreis zu finden; Es vergässen aber hieben diese Calculisten ihrer selber, denn wenn der Fundus der geistlichen Güter sich auff 300000. fl. erstrecket, wäre es ja eine exorbitante Anforderung, wann sie, zu Besoldung 50. Pfarrer und so viel Schulmeister zwey sieben Theile begehren wolten, wie es denn ohne dem gar ungereimt seye, daß sie vor ihre 100. Geistliche zwey sieben Theile prætendiren, und für die Reformirten 500. nur drey sieben Theile lassen wollen, welches eine schlechte Proportion wäre, es sey dann, daß sie dahin antragen, daß die 500. Reformirten Geistlichen auff 150. reduciret werden solten, doch seye dieser Disput nicht nöthig, weil man ihnen nichts schuldig, auch im Stande nicht wäre, ihnen das geringste zuzustehen. Und weilen sie (4) selbst gestehen, daß es über alle Kräffte seyn werde, die Reformirten wiederum in völligen Besitz der Kirchen-Güter zu bringen, aus allen bißherigen Vorstellungen aber genugsam erhellet, daß denen Reformirten das ihnen itzo angewiesene Antheil zum Unterhalt ihrer Geistlichen und andern Nothwendigkeiten nicht sufficient seye; als würden die Evangelisch-Lutherischen selbst erkennen, daß es auch über alle Kräffte seye, ihnen in hoc rerum statu Besoldungen, vielweniger ihnen einen nicht schuldigen Rückstand zu geben. Von Festhaltung des Religions-Tractats abstrahiren sie 1710.

(5) Der Ursachen, daß derselbe die Abtheilung der Gefälle in sich halte, davon sie nicht unbillig ausgeschlossen seyn, als welche die Reformirten vor und im Westphälischen Frieden privativè beständig genossen, und auff diese Weise auch restituirt worden. Allermassen

(6) Es mit denen geistlichen Gefällen im Ober-Amte Germersheim eine gantz gleiche Beschaffenheit habe, daß sie den geringsten, vielweniger den dritten Theil davon vor sich verlangen mögen, als die darinnen so wenig als andern Gefällen, die geringste Rechts-Fuge nicht vorzuschützen hätten, es auch Sr. Königl. Majest. in Preussen allergnädigsten Intention zuwider, die Sie

(7) Damit genugsam zu erkennen geben, daß die Reformirten alsdenn, wenn die geistlichen Güter und Gefälle in ihren völligen Stand gesetzet, und daß alles dasjenige, was solchen bißhero gehindert, aus dem Wege geräumet werde, alsdenn von dem reluirenden Uberfluß denen Evangelisch-Lutherischen eine Ergötzlichkeit angedeyhen könte, wordurch denn alle Schuldigkeit, worauff sie Evangelisch-Lutherische Consistoriales ihr eigenes ohnfundirtes Principium stellen, ausgeschlossen werde. Dahero was dieselbigen in ihrem nechst-vorigen Memorial wieder angezogen, in mehr allegirten Königl. Preussischen Vorschlägen solchergestalt mit kräfftigen Argumenten refutirt seye, daß die Consistoriales einen weit grössern Respect gegen Ihro Königl. Majest. tragen solten, als daß sie dargegen das allergeringste einwenden, und insonderheit aus eines Autoris Meditationibus ad Instrumentum Pacis einige Passus vor sich allegiren mögen, welches ihnen denen Consistorialen, deren Wissenschafft sich nicht so weit erstrecke, nach zu sehen, ihrem Feder-Führer aber, der ein Gelehrter seyn will, gantz nicht zu vergeben wäre, zumahlen in selbigem Tractat p. 48. & 49. thesi specim. 1. die Formalia also lauteten: Quod si vero quis & proxime ante motus Bohemicos bona in patrimonio, frustra est quærere de toto tempore, cum ultima pars ejus anni decimi octavi ad restitutionem sufficiat, welches denn p. 55. §. 8. in verbis: cum omnia ad statum expendantur uti ante motus Bohemicos fuit, wiederhohlet und p. 69. §. 13. in verbis: itaque hic singulariter & plenissime restituuntur Reformati ad eum effectum, ut statum recuperent, quo ante motus Bohemicos gavisi sunt, und ob zwar derselbe Autor specim. 4. §. 47. p. 697. ebenfalls der Meynung verpflichtet, daß restitutio ex capite amnestiæ bloßhin die Controversias, die inter Catholicos & Protestantes, nicht aber die unter denen Reformirten und Lutherischen in particulari sind, in thesi betreffe; So seye er doch, so viel die Evangelisch-Lutherischen in der Pfaltz belanget, einer gantz andern Meynung, daß er sagt, genuinus sensus Instrum. Pac. Westphal. art. 4. §. 19. seye dieser, daß solcher stricte von denen Augustanis, qui sunt ex consortio Lutheranorum in der Pfaltz eigentlich zu verstehen, und selbige in das Exercitium

1710. solchergestalt zu restituiren, wie sie selbige anno 1624. besessen, jedoch daß sie es auff ihre Kosten thun, und dadurch denen Reformirten nicht beschwerlich fallen, ita enim in Specim. 1. §. 19. p. 76. appellatione Augustanæ Confessionis intelliguntur, qui sunt ex consortio Lutheranorum & n. 78. lit Z. ubi dicit: Quod ante motus Bohemicos Lutherani in Palatinatu vel nullo vel incerto aut precario statu gaudebant, eadem pag. lit. B. suis tamen sumtibus & impensis, unde Judicium & æstimatio est penes principem, an, qui desiderant Religionis suæ Lutheranæ exercitium, eo sint numero & facultatibus, ut non modo nomen Ecclesiæ mereantur, verum etiam necessitatibus sufficiant ad onera ferenda, tuendamque dignitatem, &c. Aus welchem allen Intentio Autoris, welchen sie Consistoriales vor sich allegiren lassen, genugsam am Tage liege, daß er denen Lutheranern in der Pfaltz einigen statum bonorum Ecclesiasticorum, quæ Reformati antea possederant, nicht gegeben, sondern dieselben auff ihren eigenen bourse weise, mit welchen sie sich um so mehr zu begnügen, als es ihre eigene Schuld, daß sie ohne vorhergehende genaue Examination, ob sie auch die Salaria ex suo ertragen möchten, so viel Pfarrer und Schuldiener bestellet hätten, mithin denen armen Reformirten, die des Ihrigen selbst bedürfftig, nicht zur Last kämen, massen in pari necessitate potior semper habetur conditio possidentis. Aus alle diesem nun würden unpartheyische Gemüther handgreifflich befinden, daß sie Evangelisch-Lutherische Consistoriales, wie fast in allen Deductionen vermeldet, dem genuino sensui sæpissime alleg. Instrum. Pac. allerdings zuwider, zu Salarirung ihrer Geistlichen und anderer Auslagen, einen Theil der Reformirten Gefälle gantz unbillig begehren, und deßwegen solche unnöthige Weitläufftigkeit verursachen, die dem Evangelischen Wesen nachtheilig sind.

Specificaction aller Lutherischen in der Pfaltz.

Specification aller Evangelisch-Lutherischen in der Chur-Pfaltz eingesessenen Seelen, als Männer, Weiber und Kinder, worunter auch viel von auswenher seyendes Gesinde, wie solches alle Inspectores und Pfarrherren auff Erforderung zum Kirchen-Rath eingeschickt:

	Seelen.
In der Stadt Heydelberg	802.
In der Stadt Mannheim	745.
In der Stadt Franckenthal	184.
In der Inspection Ladenburg	729.
Weinheim	809.
Wieselech	909.
Bretten	959.
Sintzheim	756.
Mosbach	611.
Umbstadt	467.
Borberg	823.
Alzey	648.
Neuhausen, oder Osthofen	1068
Oderheim	392
Freinsheim	717.
Neustadt	955.
In der Inspection Germersheim	219.
Billigheim	255.
Lautern	548.
Oppenheim	1407.
Bacherach	106.
Creutznach	1366.
Simmern	54.
Stromberg	298.
Pfarrey Arnsheim in der Inspection Oderheim	22.
Summa	15849.

1710. Noch vorigen Jahrs hatte sich der zu Rotenburg in Hessen residirende Landgraf Wilhelm zu Hessen-Rheinfels bey dem Reichs-Convent gemeldet, daß er doch einmahl, vermöge dem Münsterischen Frieden einverleibten, und von gesambtem Reich guarantirten Vertrags, in die Vestung Rheinfels und Catz, sambt Pertinentien, wieder eingesetzet und nicht weiter zugegeben werden möchte, daß ihm dieses durch Fremde, unerhörter Weise, ohn all sein Verschulden, vorenthalten würde. Weil nun solches Suchen dieses Jahr weiter getrieben, auch hernach grosse Weiterungen daraus geworden müssen wir dem geneigten Leser hier den beym Reich Rheinfelsischer Seits dargelegten Grund der Sachen auch mittheilen, davon das übergebene Memorial also gesprochen: Hessen-Rheinfels sucht Restitution der Vestung Rheinfels

durch Memorial beym Reich.

Es hat sich jederman verwundert, wie doch die Uns zugehörige Vestung Rheinfelß, in die letzthin von denen hohen Alliirten verfaste Præliminaria des Friedens mit eingerucket, und Unsers Vettern des Herrn Landgrafens zu Hessen-Cassel Lbd. noch zur Zeit, und biß man sich dißfalls eines andern verglichen, in dero Besitz zu lassen beliebt worden seye; Was andern frembd und unvermuthet gewesen, solches ist uns mit höchster Bestürtzung desto schmertzlicher zu Gemüthe gestiegen, je weniger Fug, Grund oder Rechtens-Schein man hat, Unser so theuer erworbenes, so kräfftig durch die Verträge Unsers Fürstl. Hauses Uns überlassenes, so nachdrücklich von dem Röm. Reich bestattigtes, so ruhig biß anhero besessenes, so kostbarlich erhaltenes, so klärlich durch den Ryßwickischen Frieden hergestelltes, so deutlich durch hochgedachten Herrn Landgrafens Fürstl. Wort, Hand und Siegel erkantes und Uns ohnverbrüchlich zu lassen versprochenes Besatzungs-Recht und hohe Jura zu ged. Rheinfelß und in der gantzen Nieder-Grafschafft Catzenelnbogen in den geringsten Zweiffel zu ziehen, vielweniger Uns selbige, ohne vorgewesenen Krieg oder Streit, durch die Waffen oder Rechts-Spruch, ohne Ursache gar hinweg zu nehmen; Dieses ist so klar, daß es einem jeden in die Augen leuchtet, der die wahre Beschaffenheit der Sachen, welche in Pactis publicis, in Recessu Imperii, in Tractatu Pacis, und in Reversalibus des Herrn Landgrafen, gantz klärlich gegründet ist, nur mit einem Augenblick beschauet; Solches nun so kurtz und gründlich der gantzen ehrbaren Welt vorzustellen, so ist Reichs-kündig, daß im Jahr 1654. den 11. (1.) Jan. auff allergnädigste Käyserl. Verordnung

1710. nung, durch Vermittelung weyland des Herrn Churfürsten Johann Philippsen zu Maynt̃, eines höchstverständigen, und vor den Ruhestand unseres werthesten Vatterlandes gar sorgfältigen Käyserl. und Reichs-Cantzlers hochseel. Andenckens, und der von Sr. Käyserl. Majest. Ferdinanden dem Dritten glorwürdigster Gedächtniß, darzu deputirten geheimen Räthen und Commissarien bey währendem Reichstag zu Regenspurg, ein gantz bindiger Vertrag zwischen Herrn Landgraf Wilhelm zu Hessen-Cassel und Herrn Landgraf Ernsten geschlossen, solcher auch alles seines Inhalts, und mit allen seinen Clausulen dem Reichs-Abschied eingetragen, und von Käyserl. Majest. und dem gantzen Reich dergestalt bestättiget und bekräfftiget worden, daß derselbe als eine sanctio pragmatica, und ein immerwährendes Statutum & Pactum gentilitium im Fürstl. Hause Cassel, sowohl von den interessirten Theilen und dero männlichen Leibs-Lehens-Erben und Nachkommen, als auch deroselben Land und Leuten, Vasallen und Unterthanen, wie auch sonsten und insonderheit in allen und jeden Reichs- und andern Gerichteren und Austrägen steiff und vest gehalten und beobachtet, und dagegen weder innoch ausserhalb Rechtens an Hand genommen oder gehandelt werden solle, bey Vermeydung der Käyserl. und des Reichs schwerer Ungnad, und bey Pœn 500. Marck löthigen Golds, allermassen solches des jüngern Reichs-Abschieds §. 188. & seqq. mit mehrerm ausweiset. (Siehe den VII. Theil dieses Theatri p. 549. a. b.)

In diesem Vertrag seynd nun in gedachter Niedern Grafschafft Catzenehlenbogen (der Nieder-Hessischen Quartæ nicht zu gedencken) verschiedene hohe Jura, Herrn Landgraf Ernsten, dessen Erben und Nachkommen, vermög ebenmässig (No. I.) hieben gefügter Extracten des §. zum III. IV. V. VI. VII. &c. unter andern auch im dritten §vo das Jus præsidii, oder die Garnison und Besatzung der beyden Vestungen Rheinfelß und Neu-Catzenehlenbogen, sonst die Catz genañt, wie auch andern darzu bequemen Orten, mit aller Zubehör privativè eingeraumet; selbiges haben sie auch von Zeit des auffgerichteten Vertrags allezeit ohne einigen Eintrag exerciret, und aus denen Contributionen der Nieder-Grafschafft Unterthanen, zum besten des Reichs und ihres Fürstlichen Hauses nicht allein unterhalten, sondern auch den Vestungs-Bau mit Anwendung etlicher Tonnen Golds, aus ihren eigenen Mitteln mercklich verbessert; Als aber sich vor einigen 20. Jahren der Zustand im Reich, absonderlich am Rhainstrohm, solcher gestalt veranlasset, daß man nicht unzeitig besorget, es dörffte die Vestung Rheinfelß einige Gefahr erleyden, so hat weyland unser Herr Vatter, in Erinnerung dessen, was jetzt erwehnter Vertrag im 3. §vo wegen des regierenden Fürsten in nothwendigen und unvermeidlichen Reichs-Craiß- und Land-Rettungs-Fällen, jedoch ohne Schaden und Nachtheil Herrn Landgraf Ernsten und deren Besatzung vorbehaltener Dämmung vermag, von Unsers Vettern, des regierenden Herren Landgrafen zu Cassel Lbd. auf deroselben Kosten, einige Mannschafft in Rheinfelß auff Maaß und Weiß (wie der (N. II.) hierbeyliegende Revers vom 30. Junii 1683. mit mehrerm in sich begreifft, wohlmeynentlich auffgenommen, dergestalt, daß Seine Lbdn. bey Ihrer Fürstl. Parole gantz vestiglich versprochen, daß solches keines wegs mehrberührtem Regenspurgischen Vertrag, und darinnen Uns zugestandenen Besatzungs-Recht oder Garnison præjudiciren, in Unsers Herrn Vatters Gnaden freyen Willen und Wohlgefallen auch stehen solte, diese Ihro zur Assistentz geschickte einzunehmen, nach ihrer Commodität zu logiren, auff die Posten und Wachten zu stellen, wohin es Ihro gefällig, ausser der Vestung in die Stadt St. Goar, oder auffs Land zu verlegen, Ihres Commendanten absoluten Commando und Jurisdiction zu unterwerffen, Handgelöbnissen an Eydes statt leisten zu lassen, mit einem Zimmer pro exercitio Religionis, im Fall einer Belagerung, zu versehen, wobey es dann auch so lang verblieben, biß offtgedachte Vestung von denen Frantzosen belagert, Unsers Herrn Vatters Gnaden sich aus derselben nacher Cölln zu erheben genöthiget, die Belagerung aber auffgehoben, und nachgehends unsere Garnison hinaus gewiesen, und die Casselische Assistenz-Völcker allein zur Besatzung darinn gelassen worden, weilen aber diese gegen den klaren Buchstaben des so heilsamlich aufgerichteten, und von Käyserl. Majest. und dem Reich guarantirten Regenspurgischen Vertrags gantz neuerlich beschehene Unternehmung gar zu criante und ohnbegründet der gantzen ehrbaren Welt vorkommen, so ist auch selbige durch den Ryßwickischen Frieden im Jahr 1697. (siehe den XV. Theil unsers Theatri p. 218. a.) auffgehoben, und Wir in priorem statum wiederum eingesetzt, die Vestung in Unserm Namen, weil Wir selbst der Zeit noch keine geworbene Mannschafft gehabt, anfänglich mit Churfürstl. Maynt̃ischen, Trierischen, nachgehends mit Käyserlichen, und wie Se. Käyserl. Majest. dero eigene Trouppen auff Philippsburg wiederum zu ziehen nöthig befunden, deroselben allergnädigstem Gutbefinden nach im Jahr 1703. bey nochmahliger Frantzösischer Ruptur, mit Hessen-Casselischen Völckern, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, besetzt worden, daß gleichwie sie sothane Völcker in ermeldten Platz zu keinem andern End allergnädigst eingenommen, als daß sie selbe diesen Krieg hindurch bewahren, und gegen feindlichen Gewalt vertheidigen sollen, also auch dabey keine andere Intention oder Meynung seye, als daß solches dem Exercitio Religionis sowohl als Uns, an Unsern Einkünfften und Gerechtsamen, gantz ohnabbrüchig und ohnnachtheilig seyn, folglich auch ein und anders in dem alten Stand ohne Aenderung gelassen, wie nicht weniger der Ort selbsten, nach Endigung dieses Krieges, von gedachten Trouppen wieder abgetretten werden solte, gestalten weyland Ihro Käyserl. Majest. Leopold der Erste, glorwürdigster Memorie, Uns dessen de dato Wien den 14. Mart. 1703. unter dero Hand und Siegel allergnädigst versichert. Und wie nun bey so bewandten warhafften Um-

1710.

1710. ständen der Sachen gantz klar und deutlich erscheinet, daß uns, nach geendigtem jetzigen Krieg, die Vestung Rheinfelß, Stadt St. Gear, das Schloß die Katz genannt, mit der gantzen Niedern-Grafschafft Catzenelnbogen, und allem Zubehör, ohne einzig Entgeld oder Auffenthalt restituiret: die Hessen-Casselische Völcker daraus abgeführet, und unsere eigene Guarnison darin wieder aufgenommen werden muß, die Cron Franckreich auch nichts daran zu prætendiren, noch unsers Herrn Vettern des regierenden Fürsten zu Cassel Lbd. unser Eigenthum, uns zuvor enthalten haben, dißfalls auch kein Krieg, kein Streit noch Proceß obhanden, vielweniger diese klare Domestique-Affaire, welche keine materiam belli macht, ad Tractatus belli zu ziehen ist.

So leben wir der ungezweiffelten Hoffnung, ersuchen auch alle Churfursten, Fürsten und Stände, auch deren Gesandtschafften, geziemend darauff sich in einer so gerechten und klaren Sache, unser einmüthig anzunehmen, und uns nach geschlossenem Frieden, in Krafft des von Käyserl. Majest. und dem gantzen Reich, tam sanctè & solenniter confirmirt und garantirten Vertrags in gedachte unsere Nieder-Grafschafftliche Vestung Rheinfelß und Katz, sampt allen Pertinentien, als ein treues Reichs-Glied, wiederum einzusetzen, und nicht zu gestatten, daß von jemanden, wer der auch seyn möchte, sub quocunque prætextu, in oder ausserhalb Rechtens das geringste zu unserm Præjudiz dagegen vorgenommen werden möge.

Wir getrösten uns dessen um destomehr, je gerechter unser Ansuchen, je klarer unser Recht, und je bekannter die Æquanimität der hohen Alliirten ist, welche nicht zugeben wird, daß wir, die nichts gegen das gemeine Wesen begangen, sondern aus unsern Landen den allgemeinen Last treulich mitgetragen, ohne einiges Verschulden, Klag, Spruch, Fug oder Recht, victima belli seyn, und das unsrige nicht durch Feind, sondern durch Freund, deren Schutz wir vielmehr zu hoffen, als die Beeinträchtigung zu fürchten haben sollen, inaudito penitus exemplo verlihren solten. Die wir jederzeit verharren.

Num. I.

Beruffet sich auff den zwischen Cassel und Rheinfelß errichteten Vertrag.

Uber das, und zum dritten sollen Herrn Landgraf Ernsts Fürstl. Gn. dero Erben und Nachkommen, das Jus præsidii, oder die Guarnison und Besatzung der beeden Vestungen Rheinfelß und Neu-Catzenelnbogen, sonst die Katz genannt, sampt aller noch zur Zeit hierbey befindlicher Munition, Stücken, Geschütz und Armatur, ohne einige dero Schmählerung und Abzug (ausser soviel Herrn Landgraf Georgens zu Hessen-Darmstadt Fürstl. Gnad. davon noch competiren mag) wie auch an andern Orthen, welche Herrn Landgraf Ernsts Fürstl. Gn. in der Nieder-Grafschafft Catzenelnbogen allbereit haben, oder noch ferners hierzu bequem finden werden, allein gebühren und zustehen, jedoch mit der Bedingung, daß nicht allein die Oeffnung auff- und in solchen festen, wie auch denen übrigen Fürstl. Häusern und Städten Sr. Fürstl. Gn. Herrn Landgraf Wilhelmen und deren nachkommenden regierenden Fürsten in nothwendigen, und ohnvermeidlichen Reichs- und Creyß-Fällen, jedoch ohne Schaden und Nachtheil Herrn Landgraf Ernst Fürstl. Gnaden und deren Besatzung verbleiben, und unweigerlich verstattet, sondern auch bemeldte Plätze von Herrn Landgraf Ernsts Fürstl. Gnad. dero Erben und Nachkommen, jederzeit zu des Fürstl. Hauses Hessen-Cassel und des Vatterlandes Besten, und Versicherung allein verwahret und besetzet, insonderheit aber keinem frembden und ausländischen Potentaten unter keinerley Prætext, cediret oder eingeraumet werden sollen; und weilen jezuweilen bey gefährlichen Zeiten besagte Festen und Oerter etwas stärcker, als bey Friedens-Zeiten sonst nöthig und gewöhnlich, besetzt werden müssen, so wollen Herrn Landgraf Wilhelms Fürstl. Gnad. und dero nachkommenden regierenden Fürsten geschehen lassen, daß Herrn Landgraf Ernsts Fürstl. Gnad. dero selben Erben und Nachkommen zu solchem Behuff und Defension der Nieder-Grafschafft Catzenelnbogen, auch den Ausschuß oder Land-Volck bestellen und gebrauchen, und in so weit die Folge und Musterung exerciren mögen, doch mit dem Beding und Reservation, daß solches nicht gegen den regierenden Fürsten geschehe, und demselben die Ursach solcher Besatzung demnechst zu wissen gemacht werde, auch ihme nicht weniger die Folge, Reyse und Musterung in ofte-gedachter Grafschafft in verfallenden Reichs-Creyß- und Lands-Rettungs-Sachen, ohngehindert verbleibe, mit dieser Beschaidenheit, daß Herrn Landgraf Wilhelms Fürstl. Gnaden und dero Successoren den Ausschuß solcher Nieder-Grafschafft anders nicht, als durch ein Notifications-Schreiben an dero Herrn Vettern, Landgraf Ernsten und dero Erben, abfordern, welcher dann allezeit ihr ohnweigerlich soll gefolget und geschickt werden; Es ware dann Sache, daß man es etwan zur Defension der Nieder-Grafschafft selbst benöthiget wäre.

Was zum vierdten die Collecten oder Steuren in bemeldter Nieder-Grafschafft belanget, gleich wie dem regierenden Fürsten oblieget, sowohl die Reichs- Creyß- und Fräulein-Steuren an gehörige Orthe zu liefern, als auch im übrigen die zur Regierung erforderte und andere Onera zu ertragen, also bleiben auch demselben zwar die in berührter Nieder-Grafschafft Catzenelnbogen fallende Reichs- Creyß- Fräulein- Land- und Franck-Steuren hiermit nochmahls reserviret, jedoch dergestalt, daß auf Herrn Landgraf Wilhelms Fürstl. Gnaden, und deroselben Successoren in der Regierung vorhergehende Notification, Seine Herrn Landgraf Ernst Fürstl. Gnaden und dero Nachkommen, die Reichs- Creyß- Fräulein- und Land-Steuren in obbesagter Nieder-Grafschafft selber ausschreiben und erheben, jedoch von denen Unterthanen mehr nicht, als derselben Portion erträgt, einfordern, und alsdann das eingebrachte Quantum zusambt denen darüber gehaltenen Heb- und Steuer-Registern, nacher Cassel zu der Ober-Einnahm, völlig und ohne einige Exception, Compension und Abgang, auch ohne Verzug liefern

lassen

1718. lassen sollen und wollen. Zum funfften, soll in 1710.
ganz Sachen aus der Nieder-Grafschafft Catzenelnbogen an den regierenden Fürsten, oder dessen nachgesetzte Regierung hinführo appellirt, noch die Appellation angenommen werden, es treffe dann die Sache über dreyhundert und funffzig Gülden, jetziger Franckfurter Währung, Haup.-Summa an, auf welchen Fall dann, dem die Nieder-Grafschafft besitzenden Fursten einen Adjunctum, welcher solcher Appellations-Sach cum voto mit beywohnen möge, zuverordnen, jederzeit frey stehen soll; die Sentzen aber in Herrn Landgraf Ernsten Furstl. Gnaden, und dero nachkommenden Fursten zu Rheinfelß Namen allein executirt werden sollen, wie dann auch diejenigen Mandaten und Ordnungen, so in weltlichen und Policey-Sachen in dero Nieder-Grafschafft Catzenelnbogen nöthig befunden werden möchten, dem die Nieder-Grafschafft Catzenelnbogen inhabenden Fürsten aufzusetzen zwar anheim gestellet wird, jedoch anderer gestalt nicht, als daß er zuforderst den Aufsatz ante publicationem dem regierenden Fürsten, oder dessen nachgesetzter Regierung zu Cassel ad revidendum communicire, ihme aber gleichwohl, wann darinnen nichts, so den Compactis zuwider, enthalten, selbige hernach zu publiciren ohngewehret seyn solle. Betreffend zum sechsten das Religion- und Kirchen-Wesen, in offtberührter Nieder-Grafschafft Catzenelnbogen, soll es zwar der Evangelisch-Lutherischen und Reformirten Religion halben mit der Nieder-Grafschafft Catzenelnbogen, bey dem zwischen Hessen-Cassel und Darmstadt den 14. April 1648. getroffenen, und durch den Frieden-Schluß confirmirten Neben-Recels allerdings verbleiben, und Herrn Landgraf Wilhelms Fürstl. Gnaden und dero nachkommenden regierenden Fürsten alle Jura Ecclesiastica & Consistorialia zu exerciren, nichtweniger auch die jetzige und künfftige Pfarrer und Schuldiener allen in dessen Pflichte seyn und genommen, und soviel deren der Lutherischen Religion zugethan entweder zu Marpurg oder zu St. Goar, von eines jeden Orts Superintendenten und Ministerio, die Reformirte aber zu Cassel examinirt und ordinirt, und alsdenn in beeder, nemlich des regierenden und des zu Rheinfelß sich haltenden Fürsten Namen installirt und aufgeführt, und im übrigen die in der Nieder-Grafschafft vorfallende Consistorial-Sachen von dem Fürstl. Consistorio zu Cassel erörtert, und expedirt werden, und soll darbey dem Fürsten zu Rheinfelß frey stehen, einen der Reformirten Religion zugethanen Adjunctum zu Cassel zu bestellen, welcher in denen die Nieder-Grafschafft betreffenden Consistorial-Sachen dem Consistorio beywohnen, und ein Votum führen möge. Sie sollen sich auch darzu ohne Unterscheid der Orden solcher geistlichen Kirchen- und Schuldiener gebrauchen und bedienen mögen, welche ihr gefällig seynd, und soll Ihro und denen Ihrigen darin kein Eintrag geschehen; Jedoch alles mit folgenden Conditionen, daß keine Collegial-Kirchen, noch Closter oder Seminaria, ausserhalb einer gemeinen Kinder-Schul an jedem Ort, wo die Kirchen verordnet, für die Catholische Jugend in der Grafschafft gemacht, noch sonsten angeordnet, sodann diese Catholische Religions-Ubung in der Nieder-Grafschafft ohne einige Verhinderung und Eintrag der Evangelischen Reformirten und Lutherischen Kirchen und Schulen getrieben, und denselben die ihnen bißher zugestandene Gebäude, Hospitalien, Gottes-Kasten, milden Stifftungen, Stipendia, Intraden und Besoldungen, nichts darvon ausgenommen, in keine Weise noch Wege gesperret, sondern vielmehr darzu schleunig verholffen, und sie darbey gegen männiglich gehandhabet, auch weder Lutherische noch Reformirte Unterthanen und Beambten, oder deren Kinder, Diener und Gesinde, die Catholische Kirchen oder Schulen zu besuchen, und der Catholischen Religions Ubung in und ausser denen Kirchen in einige Wege beschweret, vielweniger die Prediger in ihrem Amt, es sey in der Kirchen, auff der Cantzel, oder ausserhalb derselben, auff einige Weise turbiret, noch ihnen gegen die Catholische Religion in Lehr und Ceremonien mit geziemender Bescheidenheit, und mit gebührendem Respect der Fürstl. Obrigkeit, daß des Herrn Landgraf Fürstl. Gnad. und derosselben Mann-Leibs-Lehns-Erben und Nachkommen in der Nieder-Grafschafft Catzenelnbogen sich keiner andern oder mehrern, als deren obspecificirter massen verwilligter und verglichener Jurium & actuum superioritatis auff einige Weise anmassen, die übrige aber, als Sessio & Votum auff Reichs-Craiß- Fräulein- Land- und Trancksteuren, sodann auch, aber anderst nicht, als auff oben gesetzte Maaß, das Geleit, die Folge, Musterung und Reise, deßgleichen die Müntz-Gerechtigkeit, Belehnung der Lehen-Leute, ausser was dißfalls Hn. Landgraf Ernstens Fürstl. Gn. angedeuter massen concedirt, wie nicht weniger die Beschreibung und Erscheinung der Land-Ständen des Orts, zu denen allgemeinen und absonderlichen Land- und Communications-Tägen, jedoch daß Herrn Landgraf Ernsts Fürstl. Gn. dieselbe selbst notificiret, und alsdann von Sr. Fürstl. Gn. gedachte Land-Stände in der Nieder-Grafschafft Catzenelnbogen hierzu beschieden und ohnweigerlich sollen hingeschickt werden; Item die Haupt-Lands-Ordnungen in Justiz- und Kirchen-Sachen; Item die Lands-Huldigung, doch nach Inhalt dieses Vertrags, und was weiter in vorhergehenden Articulis in einem und andern, sonderlich auch in puncto Religionis & Ecclesiasticorum, ausdrücklich reservirt und determiniret worden, wie nicht weniger, was sonsten an der Lands-Fürstl. Superiorität, vermöge der vorigen Haupt- und Neben-Verträge, dem regierenden Fürsten zuständig, und Herrn Landgraf Ernstens Fürstl. Gn. obverstandener massen nicht überlassen ist, Herrn Landgraf Wilhelms Fürstl. Gn. und deroselben Mann-Leibs-Lehens-Erben und Nachfolgern in der Regierung allein vorbehalten seyn und bleiben, deßgleichen auch die Administration und Direction des Rhein- und Wein-Zolls, jedoch daß Ihre Herrn Landgraf Ernsts Fürstl. Gn. Antheil, über die ordinaire Verfügung keine weitere Zoll-Befreyung ohne dero Wissen und Bewilligung, ertheilen, auch die Zoll-Schlüsse zu gehöri-

gen Zeiten jährlich vor sich gehen lassen solten, wie auch des hohen Hospitals Grunau, hochgedachten Herrn Landgraf Wilhelms Fürstl. Gn. und dero nachfolgenden regierenden Fürsten der Hessen-Darmstädischen Linie, nach Inhalt deren dißfalls zwischen beyden Fürstlichen Theilen auffgerichteten Compacten, wie bißhero, also auch noch ferner zuständig seyn und bleiben, und darinn bey den regierenden Fürsten keine weitere Hinderung und Eintrag beschehen; Hingegen aber sollen und wollen vor hochgemeldetes Herrn Landgraf Wilhelms Fürstl. Gn. oder dero nachfolgende regierende Fürsten, auch Herrn Landgraf Ernst Fürstl. Gn. und deroselben Nachkommende, in der Nieder-Grafschafft Catzenehlenbogen, bey denen deroselben obspecificirter gestalt überlassenen actibus superioritatis, wie auch bey dem Exercitio ihrer hohen und niedern Obrigkeit, mero & mixto Imperio & Jurisdictione, sowohl in Criminal- als Civil-Sachen geruhig lassen, und darinn unter dem Vorwand, der Ihro obbesagter massen reservirten Superiorität, keinen weitern Eintrag zufügen, weniger Herrn Landgrafen Ernst Fürstl. Gn. und dero Descendenten in der Nieder-Grafschafft Catzenehlenbogen mit Werbung, Einquartierung oder Durchzügen, durch sich oder durch andere beschweren und belegen, es wäre dann in nothwendigen Reichs-Craiß- und Land-Rettungs-Fällen; Jedoch mit diesem ausdrücklichen Beding, daß beverab, was die Land-Rettungs-Fälle betrifft, die Nieder-Grafschafft Catzenehlenbogen, an Einquartierung, extraordinari Contributionen, und dergleichen Kriegs-Oneribus, ein mehrers nicht zugemuthet noch auffgebürdet werde, als was es deroselben zu ihrem Antheil nach Proportion des vierten Theils, so den sämbtlichen Herren Gebrüdern, wegen der von dem Fürstenthum Hessen-Cassel inhabenden Quartæ, an Land und Leuten in dergleichen Fällen beyzuschiessen oblieget, erträgt, doch daß auch auff den Unterhalts-Last der beyden Vestungen, Rheinfelß und Katze, gebührige Reflexion genommen, und was auff die nothwendige Guarnisons-Verpflegung gehet, zuförderst abgezogen werde.

Num. II.

Und Cassetisches Schreiben.

Kund und zu wissen sey, nachdem einige Zeit hero der Zustand im Röm. Reich, sonderlich am Rheinstrohm und angräntzenden Landen, sich folgender gestalt veranlasset, daß nicht ohnzeitig ein und anderer Ohngemach, sonderlich aber zu besorgen stehet, daß die Vestung Rheinfelß in der Nieder-Grafschafft Catzenehlenbogen, hierunter Gefahr leyden möchte; Und aber Wir, als der regierende Fürst zu Hessen, die billige Vorsorge tragen, damit nicht allein Unsere in besagter Nieder-Grafschafft reservirte Jura ohngekräncket gelassen, sondern auch Unsers freundlich vielgeliebten Vettern und Gevattern, Herrn Landgraf Ernstens zu Hessen Ebd. bey denen durch die Verträge Ihro zustehende Gerechtsame desto baß geschützet und gehandhabet werden mögen, daß Wir demnach zu solchem Ende zu nöthiger Sicherheit, Uns aller möglichsten Assistenz, in specie auch dahin erbotten haben, daß Wir Sr. Ebd. mit einer, unter einem gewissen Ihr anständigen Capitain und Officierer stehende Compagnie von einhundert Köpffen zu Fuß, auch einigen Constablen, Feuerwerckern und Mineurern, und zwar auff Unsern selbstigen Kosten, auff den Bedürffungs-Fall, um sich damit nebst Sr. Ebd. eigenen Besatzung, gegen alle besorgende feindliche Gewalt desto besser haben zu defendiren, assistiren und zu statten kommen wollen; Damit aber Se. Fürstl. Gn. Unsers freundlich geliebten Vettern und Gevattern Ebd. dißfalls ausser allen Ihnen etwa vorgebildeten Nachdencken und Verdacht gesetzet und verhindert werden mögen, so versprechen Wir hiemit bey Fürstl. Parole gantz vestiglich, falls hochgedachten Unsers freundlich-vielgeliebten Herrn Vettern und Gevattern, Herrn Landgraf Ernstens zu Hessen Ebd. bey gegenwärtig gefährlichen Conjuncturen, von Ihnen selbst vor nöthig achten werden, einige Assistenz-Völcker von Uns, zu desto besserer und nothwendiger Vertheidigung, zu begehren, und diese Unsere deßhalben in die Nieder-Grafschafft schickende Völcker auff dero Residentz-Schloß und Vestung Rheinfelß an sich zu ziehen, daß solches in keinerley Weise und Wege deroselben gegen den klaren Inhalt desjenigen, was sonsten in dem vom 11. (1.) Jan. 1654. zu Regenspurg getroffenen, und von Käyserl. Majest. und dem der Zeit daselbst ergangenen Reichs-Schluß confirmirten Vertrag enthalten ist, im geringsten, weder per directum noch per indirectum zu præjudiciren angesehen seyn könne, sondern auch, daß Wir dasjenige, was in berührtem Vertrag der Oeffnung halber gemeldet, und dem regierendem Hause reservivet, sich befindet, Sr. Ebd. zu Nachtheil im geringsten nicht obngleich deuten, noch zuwider Sr. Herrn Landgraf Ernsts Ebd. oder auch dero selbst eigenen haltenden Guarnisonen, verstehen und ausgeben wollen. Uber das versprechen und versichern Wir ebenfalls auffs beste und bündigste, als geschehen soll, gleichwie in hochgedachten Unsers freundlich vielgeliebten Vettern und Gevattern, Herrn Landgraf Ernst zu Hessen Ebd. selbst eigenen Willen und Wohlgefallen, Ermessen und Gutbefinden es jederzeit bloß und allein stehen soll, diese Unsere Ihro einzig und allein zur Assistenz geschickte Völcker einzunehmen, und dero selbst eigener Commodität und Gefallen nach zu logiren, und auff die Posten und Wachten zu stellen, daß also auch gleichfalls bey Ihro jederzeit alleine und lediglich stehen solle, solche, wann es Ihro gefallen wird, anderswo in der Stadt oder alsdann auffs Land zu verlegen, und gleich Uns die Ursachen dessen zu verständigen; Mittlerzeit aber, und so lange solche Unsere zur Assistenz geschickte Officierer und Mannschafft in der Nieder-Grafschafft Catzenehlenbogen in oder ausser der Vestung sich befinden, so sollen solche unter Unsers Vettern und Gevattern, Herrn Landgraf Ernsts zu Hessen Ebd. Ihrem und deren zeitigen Commendanten absolutem Commando und Jurisdiction stehen, auch eben deßwegen vorher, und vor der Einnahme auff Rheinfelß, die Officierer sowohl als die gemeine Knechte, was es vor eine Gelegenheit damit habe, durch jemand von Uns darzu expresse Deputirten

ver-

1710. verständiget werden, und an Eydsstatt dem Hessen-Rheinfelßischen Commendanten Hand-Gelöbnüß deßfalls jedesmahls leisten, auch bey Heller und Pfenning alle dasjenige, was erheischender Nothdurfft aus dem Magazin, oder sonst zu ihrem nöthigen Unterhalt wird gereichet werden seyn, bezahlen, auch im Fall einer Belägerung, pro exercitio religionis mit demjenigen Orthe und Zimmer auff dem Schloß Rheinfelß befriediget seyn sollen, welcher ihnen darzu bequemlich von offt hochbesagtem unsers Vettern und Gevattern Lbd. oder dero Commendanten deßfalls wird angewiesen werden, gestalten sie auch im übrigen, und so lange sie zu solcher Assistenz daselbsten liegen, sein Herr Landgraf Ernst zu Hessen Lbd. dero Commendanten, oder sonst darzu Deputirten, Ordre und Befelch, gleich ihre selbst eigene Officier und Soldaten thun müssen, sich gehalten sollen, alles treulich und ohne Gefahrde, massen wir dann zu mehrerer Versicherung dessen allen, diese Declaration und Revers mit unsern selbst eigenen Händen freywillig und wohlbedächtlich unterschrieben, und mit Beydruckung unsers Fürstl. Insiegels bekräfftiget; So geschehen Cassel den 30. Jan. 1683.

Carl

(L. S.)

Seit nach dem Haag die Restitution Rheinfelß zu fordern.

Nach also gemachtem Anfange gieng es denn weiter fort, die Landgrafen begaben sich selbst dieses Jahr nach dem Haag, um ihrer Sachen Rath zu schaffen, wusten auch daselbsten die Ansuchung zu thun, daß sie bey ihrer Vestung Rheinfelß und alledem, was ihnen vermöge ihres Fürstl. Hauses bündlicher Verträge, des jüngern Reichs-Abschiedes, und darinnen von Ihro Käyserl. Majest. und dem Reich geleisteten Garantie zukäme, ohne einige Beeinträchtigung möchten gelassen werden. Sie führten anbey auch, wo nöthig, zu Gemüth, daß es ja mit diesem Werck und deßhalben keinen Krieg gesetzet, wannenhero unstreitig folgte, daß es auch nicht zu denen Friedens-Handlungen mit äusserlichem Feinde, sondern bloß binnen das Reich selbst gehöre, und zwischen dessen Gliedern auszumachen sey. Weil aber doch einmahl der Puncten die Præliminarien des mit Franckreich zu errichtenden Friedens gekommen, und in deren XII. Articul (siehe den XVIII. Theil Theatri An. 1709. p. 205. a.) enthalten war: Rheinfelß solte so lange bey Hessen-Cassel bleiben, biß man sich eines andern würde vergleichen können, ꝛc. ꝛc. so fanden die Rheinfelßische Landgrafen schlecht Gehör in und mit ihrem Suchen. Sie wenderten sich demnach wiederum an den Reichs-Convent dieses Jahr mit einem Memoriali vom 15. Decembr. erzehlten, was im Haag sich, bey ihrem Suchen, ergeben, mit dem Petito, weil solche Sache zur Friedens-Handlung gar nicht gehörte, sondern, wenn ja was darinnen in Zweiffel gezogen werden könte, als doch, wegen ihrer Klarheit und Deutlichkeit nicht möglich wäre, solches für Käyserl. Majest. und gesammten Reich, als eine Reichs-Sache, auszumachen sey; Es möchte doch ein Hochlöbl. Reichs-Convent hinunter das Interesse & jurisdictionem Cæsaris Imperiique für Augen halten, die in Romano Imperio tam solemniter garantirte Pacta Familiæ kräfftigst handhaben, und bey Ihro Majest. der Königin in Groß-Brittannien, auch Hochmögenden Herren General-Staaten vereinigter Niederlande, die Vorstellung, sowohl schrifftlich als auch durch die Deputatos Imperii ad Tractatus Pacis mündlich thun lassen, daß die Landgrafen bey der Vestung Rheinfelß, Stadt Boar, der gantzen Nieder-Grafschafft Catzenehlenbogen, ohnbeeinträchtiget gelassen, und diese Sache von denen Tractatibus Pacis mit dem König in Franckreich sowohl in Præliminaribus, als in der Haupt-Handlung, abgewiesen, und der regierende Landgraf zu Hessen-Cassel an denen Pactis Familiæ, und was ihm vermög derselbigen zukäme, sich vergnügen, die Vettern von Rheinfelß aber bey dem Ihren auff keine Weise zu betrüben, angewiesen werden möge. Sie hofften in einer so gerechten und in denen Verträgen ihres Fürstl. Hauses ausgemachten, im jüngsten Reichs-Abschied bestätigten, von Käyserl. Majest. und allen Ständen garantirten, von dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel mit Hand und Siegel corroborirten Sache die nöthige Hülffe, Handhabung und Assistenz zu erlangen, ꝛc. ꝛc. Was und wie es geschehen, wird sich zu seiner Zeit weisen.

1710. Bittet eine der selbiges gehörige Sache nicht Ausländern zur Decision zu überlassen.

Streit zwischen Burg und Stadt Friedberg der zugenieſſenden Frevel-Bussen halber.

Die Strittigkeiten zwischen Stadt und Burg Friedberg sind in unserm Theatro mehrmahlen, auch in dessen XVII. Theil An. 1706. p. 118. b. seqq. vorgekommen. Sie minderten sich nicht, sondern mehrten sich vielmehr, da, ausser dem anderweit erzehlten, nun auch um den Genuß derer Frevel-Bussen, zwischen beyden Partheyen Händel entstunden. Die Burg wolte solche Bussen allein an sich ziehen, und mit Ausschliessung der Stadt, zugemessen haben, weil der zeitige Burggraf die Reichs-Amtmannschafft in Friedberg verwaltete, und in Käyser Ludwigs Söhn- und Begnadigungs-Briefe stünde: Wer da frevelte, der solte das bessern, nach Käyserl. Majest. und ihres Amtmanns in Friedberg Gnaden, wie denn auch die Burg-Rechnungen zeigten, daß diese den Genuß der Bussen gehabt, ꝛc. ꝛc. Die Stadt wendete dargegen ein: Das Burggrafen- und daher fliessendes Reichs-Amtmanns- und Richter Amt in Friedberg sey nicht etwas durchgehendes, und gemein: Gewalt über die Stadt habendes Wesen, sondern etwas eingeschränckes und in gewissen Gerechtsamen bestehendes; dahin auch gehörte, daß es in einigen sonderbahren Fällen an denen Bussen Antheil hätte, dahingegen ja in einem Vertrag zwischen Stadt und Burg An. 1387. versehen, die Schöffen solten erkennen, wie hoch ein Burger, der da brüchig wäre, dem Burggrafen, denen Schöffen, dem Rath verfallen seye, und weme das verfallene werden solte; welches ja gantz was durchgehendes, und um so viel desto billiger die Bussen und Straffen der Stadt zu lassen wären, weil sie in peinlichen Sachen die Kosten allein tragen müsse, ausser dem eine Reichs-Stadt, so gut als andere dißfalls, auch aus ihren Rechnungen und verschiedenen Käyserl. Brieffen zu erweisen wäre, daß ihr die Bussen, nebst andern Renthen gehörten u. s. w. Ausser dem wurde auch der ehemahlige Streit weiter getrieben, indem die Burg erweißlich

Welche die Stadt haben will;

machen

1710. auch wegen Ablösung der Pfandschafft.

machen wolte, daß Burgermeister und Rath der Stadt Friedberg durch Auffkündigung der Pfandschafft, und Verweigerung ein- und anderer daher, ihrem Wahn nach, rührenden Schuldigkeiten, sträfflich und zuviel gethan hätten, und gedachte Pfandschafft, wegen des Westphälischen Friedens-Instruments Articulo V. §. 9. auch so vieler Käyserl. von Friderico III. her dereselbigen erlangten Confirmation ohnabläßlich, demnach nicht einmahl zu fragen sey: Ob, nach vermeintlicher Ablösung, die Pfandschafft, Pensionen und die Anno 1483. eingeführte Huldigung ceßire, dieweil dergleichen Ablösung widerrechtlich, mithin nicht zu erwarten sey. Uber dieses sey aus der Stadt Friedberg Huldigungs-Verschreibung klar ersichtlich, daß darinnen mehrers, als eine bloße Pfand-Huldigung enthalten sey, wie dann zu Erläuterung der gantzen Sache diene, daß in der Stadt Friedberg 2. Haupt-Huldigungen wären, nemlich die erstlich, die der Röm. Käyserl. Majest. gebührende Erb-Huldigung ꝛc. und dann zweytens die Obrigkeitliche Huldigung, worauff der Status Reipublicæ Fridbergensis gegründet; Diese letztere, ex capite Jurisdictionis promanans, geschichet denen Bürgermeistern, Schöffen und Raths-Bürgern von denen zukommenden Bürgern particulatim, dem Burggrafen und der Burg aber universalter von Bürgermeister, Schöffen und Rath samt der gantzen Burgerschafft, bey Anrettung der Bürgerschafft, und dann particulariter hernacher von iedem neu-ankommenden Bürger im sitzenden Rath, ꝛc. wodurch der Stadt Friedberg gantzen vollkommenen Stands-Immediatät, oder des Heil. Röm. Reichs Recht weniger dann nichts abgehet, sondern dasselbe dadurch destomehr erhalten wird, sintemahl eines Burggrafen Amt und Ober-Magistrats Stelle anders nichts, dann ein Reichs-Amt und Verwaltung sowohl in der Stadt als in der Burg Friedberg ist und bleibet, dahero er auch Käyserl. und des Heil. Röm. Reichs Amtmann und Obrister Richter in Burg und Stadt in allen Käyserl. und Königl. Brieffen genannt wird; So seynd auch die Adeliche Sechser von des H. Reichs wegen in den Stadt-Rath geordnet, weßhalben, wie durch Erhaltung und Continuation dieser von des Heil. Reichs wegen auff die Käyserl. Burg gestifftet und gewidmeter Obrigkeitlicher Verwaltungs-Aemter im Stadt-Regiment des Heil. Reichs Jura manuteniret, der vollkommene Status hujus Civitatis & Castri in antiquo suo vigore versammen gelassen und fortgesetzet wird, also werden hingegen durch die Raths-Bürger Pflichtvergreiffliche extenuation und unterstehende suppression solcher wolgeordneter Reichs-Officiorum des H. Reichs Rechte und Gerechtigkeiten gewaltsamlich violiret, niedergedrücket, und contra status & regiminis fundationes Imperiales, desuper juratas & confessatas conventiones, & transactiones vere homagiales ihres Theils gröblich mißhandelt und gesündiget.

Erläuterung der Huldigungs-Sache.

Stadt sucht und erhält Reichs-

Die Stadt klagte ihre Noth dem Reichsstädtischen Collegio, bat um Vorschrifft an Käyserl. Majest. und erhielt sie auch. Die Burg verlohr dieses Jahr an dem Absterben Herrn von Löbens ihren Burggrafen, an dessen Stelle der Freyherr von Greiffenklau, Catholischer Religion, erwählet, zugleich auch eine sonst nicht gewöhnlich gewessene Capitulation auffgerichtet wurde, die also wohl, ihren Platz allhier zu haben, werth ist, wie sie also gelautet:

1710. städtischen Collegii Vorwort.

§. 1.

Neu errichtete immerwährende Capitulation eines zeitigen Friedbergischen Burggrafens.

Soll der zukünfftige Burggraf der Röm. Käyserl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn, nach Erheischung seiner ohne dem obhabenden Pflichten, jederzeit biß auff seinen letzten Blutstropffen, getreu und gehorsam seyn, dieser Käyserl. Burg Friedberg wohl verstehen, sie bey allen Freyheiten, Privilegien, Nutzungen, Obrigkeiten, Gerechtigkeiten, guten Gewohnheiten, und allen Löbl. Herkommen handhaben, in dieser Käyserl. Burg allezeit wohnhafft seyn, nicht weniger die ordentlichen Zusammenkünffte, ausser unvermeydlichen Verhinderungen, zu behörigen Zeiten halten, und besuchen, auch in wichtigen, das gemeine Burg-Wesen, absonderlich aber die Mitglieder betreffende Sachen, nichts für sich allein handeln und schliessen, sondern in dergleichen arduis bey denen Regiments-Conventen den gehörigen Schluß machen, und biß dahin alles in statu quo lassen, es seye dann, daß der Burg Gerechtsame darunter periclitiren solte, wie auch mit denen nächstgesessenen Mitgliedern dißfalls gehörige Communication, dem Herkommen gemäß, pflegen, und da derselbe neu-erwählte Burggraf in Herren-Diensten und Pflichten stünde, solche resignoiren, oder falls er in Herren-Dienste sich begeben, oder bleiben wolte, alsdann selbigenfalls der consens per duos tertios quo ad hunc passum von den Anwesenden sogleich erörtert werden solte, und des neuen Electi Eyd einzurücken; Wo auch ein neuerwählter Burggraf den Grafen-Stand schon heimlich erlanget hatte, oder denselben post electionem noch acquiriren würde, derselbe soll seines Burggrafen-Amts ipso facto verlustiget seyn, und alsdann, vermöge der Statuten, von der Burg ausgeschlossen, und nicht mehr dafür erkandt werden.

§. 2.

Da auch ein Catholisch Commembrum, vermittelst ordentlicher freyer Wahl, zu einem Burggrafen erkieset würde, soll derselbe gehalten und Krafft dieses verbunden seyn, dem Instrum. Pacis Osnabr. & Monast. und Reichs-Abschieden gemäß, das hergebrachte Exercitium der Evangelischen Confession in Burg und Stadt Friedberg, angehörigen Flecken des Kaicher-Gerichs allerdings frey, unbeeinträchtiget, unbedrängt und privativè zu lassen, und keines wegs einiges Exercitium, unter was Schein oder Prætext das immer seyn mag, weder in der Burg noch auff dem Lande einführen, sondern alles in Ecclesiasticis, in statu quo er es gefunden, lassen, auch niemand anders, hoch- oder niedriges, dargegen etwas zu innoviren, gestatten, jedoch wäre einem Catholischen Burggrafen frey gelassen, für sich, seine Familie und Domestiquen, seinen Gottesdienst in dem für ihn verordneten Wohnhause, und einem darzu gebrauchenden Gemach, ohne Anrichtung

einer

einer besondern Capelle, privatim ohne admission und Formirung einer Catholischen Gemeinde, und Convocation Frembder, auff seine eigene Kosten, und ohne die geringste Belästigung oder Eingriff in der Käyserl. Burg Gefälle, zu halten, auch aller Unterschleiff und Zulauff, so biß daher darwider geschehen, nicht mehr gestattet, sondern strictissimè darüber gehalten werden solle, zu welchem privat-Exercitio er sich mehrers nicht als eines von ihme, und niemand höhers, dependirenden beständigen Capellans, als eines weltlichen Geistlichen, welcher auch in seinem Hause zu wohnen hat, gebrauchen, und keinesweges auswärtige Geistliche darzu ziehen soll. In Bestellung der Consistorial- und Cantzley-Räthe, auch Kirchen- und Schul-Bedienten, keine Neuerung zu suchen oder zu machen, sondern sie samt und sonders in Verrichtung ihres Amts schützen, und zu fördern, &c. Besonders soll in Consistorial Kirchen-Sachen sub authoritate und communicatione mit dem Herrn Burggrafen, nach der Kirchen-Ordnung, und secundùm modum procedendi, wie es bißhero hergebracht, nebenst denen vorgedachten Herren Baumeistern und Regiments-Burgmannen, von denen gewöhnlichen Consistorialibus im Consistorio verfahren, und solchemnach die Sache ad executionem gebracht werden, &c. Da aber ein Evangelisch Commembrum, vermittelst ordentlicher freyer Wahl, zu einem Burggrafen erkieset würde, soll auch derselbe recipiret gehalten, und Krafft dieses verbunden seyn, dem Instrumento Pacis und Reichs-Abschieden gemäß, das Exercitium der Catholischen Religion in denen Orten des Käicher-Gerichts, wo es hergebracht ist, allerdings frey, unbeeinträchtiget, auch unbedrängt privativè zu lassen, in Kirchen- und Schul-Bedienten keine Neuerung zu suchen oder zu machen, sondern sie samt und sonders in Verrichtung ihres Amts zu schützen, und zuförderst beyderseits, wie obgedacht, nach Inhalt des Instrum. Pacis und Reichs-Abschieds halten.

§. 3.

Bey der neuen beliebten Roullirung der Herren Baumeister ist resolvirt worden, daß immediatè von dato dieser unterschriebenen Capitulation, nach Verfliessung dreyer Jahre, der ältere Herr Baumeister resigniren, oder ipso facto pro resignato zu halten, dergestalt, daß der jüngere Herr Baumeister der ältere werden, und in seinen Platz ein anderer aus denen Regiments Burgmannen erwählet werden soll, dabey der abgegangene sowohl als andere Herren Mitglieder, von neuem erwählet werden kan, jedoch auff solchen Fall aus dem ältern Baumeister der jüngere wird.

§. 4.

Das Löbl. Policey- und Justiz-Wesen soll er treu-eyfrigst sich angelegen seyn lassen, und daß alles darinn schleunigst und rechtmässig verfahren werden, nach laut ohne das obhabender Pflichten, vigiliren.

§. 5.

Der Käyserl. Burg Rechtshängige Sachen sowohl insgemein, als auch insonderheit mit hiesiger Stadt, samt denen mit verschiedenen benachbarten habende Gräntz-Irrungen, soll er nach äusserster Möglichkeit zu gutem Ende befördern, und dieser Käyserl. Burg Jura darunter fleissig beobachten, auch mit vorgedachter Stadt die alte nützliche Harmonie je länger je mehr wieder zu bringen und zu bestätigen trachten, ingleichem auch die Rathstäge derselben fleissig besuchen, wie dann hinkünfftig die Adelichen Sechser, dem uralten Herkommen gemäß, zu denen vollen Rathstägen ordentlich beschrieben werden sollen, &c.

§. 6.

Wann, vermittelst Göttlichen Seegens und guten Oeconomischen Anstalten, der Käyserl. Burg Renthen zu verhoffter Vermehrung gedeyen, soll der künfftige Burggraf sich bemühen, die in verwichenen bösen Jahren gemachten Schulden, soviel immer möglich, zu tilgen, und die hier und dar verpfändeten Renthen und Gefälle wiederum einzulösen, auch dasjenige, worzu die Käyserl. Burg Recht hat, es sey so gering als es immer wolle, äusserstem Fleisses wieder herbey zu bringen trachten, darbeneben ohne Wissen und Willen des Regiments, keine neue Schulden machen oder der Käyserl. Burg Renthen und Gefälle verpfänden.

§. 7.

Und gleichwie insgemein ein Burggraf dieses Löbl. Burg, zu Erhaltung Friedens, Liebe und Einigkeit, und zu Verhütung alles schädlichen Zwiespalts und Mißverständnusses, seine äusserste Sorgfalt und Fleiß treulich anzuwenden hat, also soll er auch insonderheit daran seyn, daß mit gemeinem Zuthun die Löbl. Regiments-Vereinigung und Burg-Frieden erneuert, nach Gelegenheit und Befindung verbessert, und von Röm. Kayserl. Majest. confirmiret werde.

§. 8.

Was der Käyserl. Burg Ærario, vermöge Herkommens, zugehöret, soll ein Burggraf sich nicht anheimschen, dessen etwas zu sich zu ziehen, oder gewinnen zu machen trachten; Und nachdem der Juden-Busen halber vor diesem Zweifel vorgefallen, sollen dieselben, Krafft dieser Capitulation, dem Ærario der Käyserl. Burg hinfort heimgewiesen verbleiben, und wäre mit allem Fläß dahin zu sehen, daß diesem also nachgelebet werde.

§. 9.

Die Unterthanen des Kaicher-Gerichts soll ein Burggraf mit rechter Liebe und Treue, und also gantz väterlich meynen, einen jeden bey Gleich und Recht handhaben, und insonderheit derer Dienste halber, Christliche Mässigung brauchen, und in allem dahin trachten, damit die der Käyserl. Burg zugehörige Flecken in Auffnahme und Vermehrung der Mannschafft und Gebäuden wiederum nach und nach gebracht werden mögen, &c. Auch die Leibeigenen, ohne Vorwissen und Verwilligung des Regiments, ihrer Leibeigenschafft nicht erlassen, doch bleibet diese also paciscirte Restriction der Käyserl. Burg vor und an sich selbst an ihrem illimitirten Jure ohnschädlich, und hat sie nach befinden zu disponiren.

§. 10.

Soll ein Catholischer Burggraf den zu seinund

1710.

und seiner Domestiquen brauchenden Privat-Gottesdienst, Religionis Catholicæ, ohne darzu Anrichtung besonderer Glocken, vielweniger sich anmassenden Geläuts in der Burg-Kirchen üben, und keinesweges denen Evangelischen, sowohl in der Burg als auff dem Lande, zu muthen, daß sie die Catholische Feyertäge feyern, oder sich an selbigen, oder sonsten unter währendem Catholischen Gottesdienste der Arbeit entschlagen, sondern es allerdings bey dem Herkommen lassen.

§. 11.

Alle Processionen, sie haben Namen wie sie wollen, auch bey Besuchung der Catholischen Krancken, die Umtragung des Venerabilis, sollen gäntzlich unterlassen werden.

§. 12.

Dafern auch jemand von eines Catholischen Burggrafen Domestiquen oder andere Catholische Einwohner mit Tode abgiengen, und das Begräbnüß auff den Kirchhof verlanget wird, soll solches zwar gestattet, der Catholische Priester keinesweges aber befugt sein, denselbigen auff Catholischen Brauch, und mit ihren gewöhnlichen Ceremonien begleiten, oder auff dem Kirchhof eine Sermon zu halten, sondern solches, wann es verlangt wird, durch den Evangelischen Pfarrern geschehen.

§. 13.

Wann ein Catholischer Burggraf selbst, oder jemand von dessen hohen Angehörigen nach dem Willen GOttes (so der Allerhöchste lange verhüten wolle) dieses Zeitliche gesegnen, und dessen, oder derer selben, Begräbnüß oder Beysetzung in allhiesiger Kirche verlanget würde, soll solches ebener massen willigst verstattet, dabey es aber ratione der Leich-Sermon und Ceremonien, wie nächst vorhero gesagt, gehalten, und dem Evangelischen Pfarrer und andern Kirchen-Bedienten, so erstals letztern Falls, davon die Gebühr und sogenamten Jura Stolæ entrichtet werden.

§. 14.

Worbey dann expresse bedungen wird, daß durch vorermelden einem Catholischen Burggrafen vergönnenden Catholischen Privat-Gottesdienst, ins künfftige keine possessio vel quasi eines Exercitii Catholici inferirt, auch solches zu keiner Consequenz gezogen werden, sondern nach Abgang eines Catholischen Burggrafen, sobalden cessiren und eingestellet, und das darzu verordnet gewesene Gemach, wann ein Evangelischer etwan erwählet werden dörffte, zu anderwärtiger Nothdurfft zugebrauchen, frey stehen, auch der Geistliche, ohnweigerlich sich anderwärts zu begeben schuldig seyn soll.

§. 15.

Es soll auch kein Catholischer Burggraf, ohne Einwilligung derer Baumeistere und des Regiments, einige Bedienten, geist-oder weltliche, ihrer Dienste zu erlassen, vielweniger abzuschaffen, und, an dero Stelle andere anzunehmen, befuget seyn.

§. 16.

Und damit bey erfolgender Wahl eines Burggrafens, denen sämtlichen Commembris alle sinistre Opinion und Diffidenz benommen, und ein rechtes auffrichtiges Vertrauen unterhalten werde, so wird hiermit einhellig beliebet, daß bey einer hiernächst sich ereignenden Burggrafen-Vacanz die Wahl nach der bißherigen Observanz, mit solcher Einträchtigkeit und gutem Vernehmen vorgenommen werde, damit beyderseits Religions-Verwandte von allem Anlaß zu Mißverständnüß und Irrungen bleiben können, auch nach dem alten Formular bey Ihrer Käyserl. Majest. um dessen Confirmation, einmüthigst allerunterthänigst angesuchet, und erhalten werden möge.

1710.

§. 17.

Ein zeitlicher Burggraf soll die mit denen Regiments-Burg-Mannen im Frey-Gerichte zugleich zugenieſſen habende Jagten nicht verpachten, noch denen Bauren das Schiessen erlauben; Was aber den Lerchen-Fang anlanget, weil solcher nicht aller Orthen zugleich genossen werden kan, mag er verpachten, jedoch ohne Gebrauchung des Nacht-Garns.

§. 18.

Ferner ist fest gestellet, daß gegenwärtige Wahl, nicht in egard einige alternation dadurch zu etabliren, sondern dieselbige als eine beständige freye Wahl, dem Herkommen und Statutis gemäß, errichtet und vollzogen werden soll.

§. 19.

Es soll auch eine genaue Specification aller Activ-und Passiv-Burg-Schulden auffgesetzt, und zusamt denen letzten Burg-Rench-Rechnungen denen Herren Burg-Mannen, auff Verlangen, vorgezeiget, sodann zu Abhörung gedachter Rechnungen, nebst denen beyden Herren Baumeistern, zween aus dem Regiment, und zween aus der Burg-Mannschafft, beschreiben, und ihnen alsdann die gewöhnliche Diæten-Gelder, nebst freyem Futter für die Pferde, verhandreichet werden, und sind dermahlen von denen gemeinen Herren Burg-Männern, Tit. der Herr Wilhelm Balthasar, Freyherr von Görtz, und Tit. Herr Franz Eckenbert, Freyherr von Dahlberg, denominiret, und dabey resolviret worden, daß bemeldte beyde Herren Deputati dieser Rechnungs-Abhörung drey Jahr beywohnen sollen.

§. 20.

Soll Herr Weinreich, wegen der mit nacher Wien genommenen Charte Blanche und Original-Documenten, bey seiner Retour Rede und Antwort geben, und ob solche wiederum zur Registratur gelieffert, berichtet, hinkünfftig aber unter dem Burg-Siegel nichts expediret werden, es seye dann zuvor von dem zeitlichen Herrn Burggrafen und zugegen seyenden Herren Baumeistern oder Regiments-Burgmann unterschrieben.

§. 21.

Um diese Capitulation nun zu versicherter Execution zu bringen, solle hinführo allen und jeden, so Regiments-als Burg-Leuten, wann sie ihre Pflichten ablegen, dem Eyde inseriret werden, daß die sowohl Regierungs-Glieder als gemeine Burgmanne, dafern sie einigen Mißbrauch erfahren, solchen denen übrigen Regiments-Gliedern notificiren sollen, damit gesambter Hand gegen solche Attentata zulängliche Remonstration geschehen, und da wider Verhoffen ein solches nichts effectuiren

solte,

1710. solte, mag das Regiment befugt seyn, ein gemein Verbott auszuschreiben, damit durch sämbtliche Herren Mitglieder solchem Ubel remediret, und pures Judices vom Regiment, darüber zu erkennen, constituirt werden mögen.

§. 22.

Diese also einmüthig verglichene Capitulation soll ein jeder, so zum Burggrafen-Amt erkohren wird, treulich und ohnverbrüchlich halten, darwider in keine Wege thun, noch schaffen gethan zu werden, und das in Krafft seines ohne das leistenden Burggrafen-Eydes, einen leiblichen Eyd zu GOtt schwören, gestalten dann dieses alles anderst nicht geachtet noch gehalten werden soll, als wäre es dem vorigen Burggrafen-Eyd von Worten zu Worten also einverleibet, alles getreulich und ohne Gefährde, &c. So geschehen zur Käyserl. und des Heil. Reichs Burg Friedberg den 19. Junii 1710.

Narrechheinischer Verlassenschafft-Streit

Die in Rheinischen Gegenden gelegene, sonst die Graf- oder Herrschafft **Rappoltstein** ausmachende Güter, verursachten bey dermahls anscheinendem Frieden die Erneurung und Erweiterung eines schon vorhin deßhalben geführten Streits, darvon dem geneigten Leser hier die gründliche Nachricht kurtz gefasset vorzulegen ist. Die Grafen von **Rappoltstein**/ waren vor diesem berühmte und jenseit Rheins ansehnliche Güter besitzende Reichs-Grafen, derer männliches Geschlecht in vorigem Seculo abgestorben, die hinterbliebene Töchter aber verheyrathet worden, wie beystehendes Genealogisches Schema, oder, Auszug dero Geschlechts-Registers, ausweiset:

durch Genealogie erläutert.

Eberhard Graf zu Rappoltstein.

George Friedrich regieret mit seinem Bruder gemeinschafftl. †. 1651.	Johann Jacob regieret mit seinem Bruder gemeinschafftl. †. 1673.
I.	I.
Anna Elisabetha, Gemahlin Christians Ludovici, Grafens zu Waldeck, †. 1676.	Catharina Agatha, Gemahlin Christians Pfaltzgrafens zu Birckenfeld, †. 1685.
I.	I.
Friedrich Anton Ulrich, Graf zu Waldeck.	Christianus III. Pfaltzgraf zu Birckenfeld.

Waldeck zu Birckenfeld; prævenirt.

Graf Christian Ludovicus erheurathete mit seiner Gemahlin Annen Elisabeth von Rappoltstein die Mitbelehnschafft und Anwartschafft auff die solcher pro ratâ, in Ansehung ihres Herrn Vaters zukommende Güter, wie er denn das Lehn über Reichenweiler und noch andere im Mümpelgardischen gelegene Stücke, von dem Bischoff zu Bamberg würcklich erhalten. Allein der seinen Bruder George Friedrichen überlebende Graf Johann Jacob zog desselbigen hinterlassene Güter alle an sich: da aber auch solcher Graf Johann Jacob mit Tod abgieng, setzte sich sein Tochtermann, Pfaltzgraf Christian zu Birckenfeld, als nechster Erbe, in Possession, und ward von dem Könige in Franckreich, als Lehensherrn, darinnen bestättiget. Es war hiemit aber Graf Christian Ludwig zu Waldeck durchaus nicht zufrieden, sondern protestirte wider alles, und prætendirte, seiner Gemahlin wegen, die Helffte solcher Herrschafft, zu Behauptung seines Rechtens hauptsächlich anführend:

1710.

(I.) Daß seiner Gemahlin Herr Vatter, Graf Georg Friedrich, mit dessen Herrn Bruder, dem letzt-verstorbenen Graf Johann Jacob, gemeinschafftlich regieret, weilen das Jus primogenitura in Rappoltstein nie gebräuchlich gewesen, und hätte jener demnach so viel Recht an solchen Gütern gehabt, als dieser, welches nach dessen Tode auff seine Tochter transferiret worden.

(II.) Daß solch dem Grafen zu Waldeck zustehendes Recht auch der Bischoff zu Bamberg erkant; und sein in 50. an der Stadt Reichenau im Mümpelgardischen gelegenen Weinbergen bestehendes Lehen, dem Grafen zu Waldeck conferiret. Worwider Birckenfeldischer Seiten eingewendet worden:

(I.) Daß die Pfaltzgräfin zu Birckenfeld ihres Vatters nechste Erbin, und die Gräfin von Waldeck als eine weitläuffrigere Verwandin, excludire.

(II.) Daß die Gräfin von Waldeck sich nach ihres Vatters Tod nicht gemeldet.

(III.) Daß der König in Franckreich, als Lehns-Herr (sintemahlen demselben das Elsaß von dem Reich sowohl als dem Hause Oesterreich in dem Münsterischen Frieden cum supremo Dominio abgetretten worden,) Pfaltzgraf Christian zu Birckenfeld belehnet. Der Graf zu Waldeck aber hat darauff repliciret:

Ad 1.) Es prætendire seine Gemahlin nichts von des Graf Johannis Jacobi Erbschafft, sondern verlange nur ihres Herrn Vatters, Graf Georg Friedrichs, Erbe zu seyn, als welcher, als ältesten Bruder, wo nicht mehr, doch eben so viel Recht an den Väterlichen Herrschafften gehabt, wie der jüngere Bruder, dahero sie auch gemeinschafftlich regieret hätten. In Ansehung dessen aber sey sie eben so nahe als die Pfaltzgräfin zu Birckenfeld.

Ad 2.) Nach des Graf Georg Friedrichs Tode hätte sein Bruder, Graf Johann Jacob, die tutelam honorariam der Annæ Elisabeth nebst der Administration der gantzen Väterlichen Erbschafft über sich genommen, auch in den von ihr gemachten und unterschriebenen Ehe-Pacten, wegen des ihr competirenden Successions-Rechts eine gewisse Provision exprimirt; wodurch der Gräfin Elisabeth Recht genugsam erkandt und conserviret worden.

Ad 3.) Daß dem Könige in Franckreich durch den Münsterischen Frieden gantz Elsaß cum supremo Dominio überlassen worden, würde von Käyserl. Majest. und dem Reich negiret, sintemahlen gedachter Frieden-Schluß nur von der Land-Vogtey, und was das Hauß Oesterreich im Elsaß gehabt, Meldung thue.

Bey der Ryßwickischen Friedens-Handlung hat sich zwar der Graf zu Waldeck bey der Käyserl. Legation dieser Prætension halber gemeldet, es ist demselben aber gerathen worden, die Sache daselbst nicht weiter zu prosequiren, damit der Pfaltzgraf zu Birckenfeld nicht etwa, durch Faveur des

1710. Renigs in Franckreich (der den Frieden damahls gleichsam verschrieb) in contradictorio obtinire, daß es so hangen blieben, und welte man sagen, daß der Zwist beygeleget, als der Graf von Waldeck eine Birckenfeldische Princessin heyrathete, allein dermahlen zeigte sichs, daß dem nicht also gewesen, weil Waldeck beym Reich bittlich einkam, man möchte ihm doch behülfflich seyn, daß es die Helffte an denen Rappoltsteinischen Gütern, so ihm Birckenfeld bißhero vorenthalten hätte, bey einem sich ergebenden Friedensschluß, erhielte.

Bißthum Basel will einen Theil Rappoltsteinischer Güter haben.

Der Bischoff zu Basel hatte sich schon geregt, als Birckenfeld die Rappoltsteinische Guter in Besitz genommen, und dargegen eingewendet, daß viele Stücke darunter, die ein vom Hochstiffte zu recognoscirendes Mann-lehn wären, so nun durch Abgang des männlichen Stamms dem Stifft eröffnet geworden; Allein dieses fand nicht Gehör, ob es sich gleich an das Conseil zu Collmar gewendet. Da nun jetzo Waldeck die Halbscheid aller Rappoltsteinischen, durch Beförderung des Reichs, haben wolte, meldete sich Basel dargegen, mit der Vorstellung:

Daß Waldeck kein Recht an die Grafschafft Rappoltstein, **soviel die Baselische Lehen beträffe**/ prætendiren könte, weil solche Lehen anno 1341. von Bischoff Johanne dem Grafen von Rappoltstein zu rechten Mann-Lehen verliehen, und solche männliche Investitur bey jedweder Veränderung des Dominii directi, oder des Vasalli beobachtet worden, dahero diese Lehen nunmehro, nach Abgang des männlichen Stammes der Grafen von Rappoltsweiler, dem Stifft wieder vermannet, und sey Se. Hochgräfl. Gn. zu Waldeck auch niemahls damit belehnet worden, deßhalben auch das Hochstifft hoffete, es würde das von Waldeck gesuchete nicht mit von denen mehrgedachtem Hochstifft vermannten Stücken verstanden, sondern vielmehr zu solchen bey einem Frieden, dem Hochstifft, wider Birckenfeld und alle andere, ab Seiten des Reichs, verholffen werden, ꝛc.

Dieses Baselische Memorial beantworteten die zur Gräflich-Waldeckischen Regierung verordnete Landdrost, Cantzler und Räthe mit einem anderwärtigen den 4. Sept. 1710. ad Dictaturam gegebenen Memorial, und behaupteten darinnen: Daß diese Baselische Lehen nicht erst anno 1341. sondern schon von weit ältern Zeiten her denen von Rappoltstein von dem Hochstiffte, und zwar zu Kunckel-Lehen, verliehen worden, sintemahlen schon ein alter Lehen-Brieff de anno 1318. vorhanden, worinnen der damahlige Bischoff, mit Consens des Capituls, denen von Rappoltstein versprochen, daß das Lehen quæstionis, deficientibus masculis, auff die Töchter, und deren Kinder, in perpetuum fallen solte; und wären solche Privilegia und Concessiones von Käyser Carolo IV. confirmiret worden. Nachdem sich nun dieser Casus, nemlich extinctio lineæ masculinæ, zugetragen, so hätte man nicht ermangelt, bey dem Hochfürstl. Lehen-Hofe sich anzumelden, und sich um die Belehnung zu bewerben; weilen man sich aber bey demselben difficil erwiesen, und daneben so gar mit Sr. Hochfürstl. Durchl. Hertzog Christian zu Birckenfeld vor dem Conseil zu Colmar Procels geführet, der Fürstl. Lehen-Hof sich auch noch anno 1698. nach dem Ryßwickischen Friedenschluß, da Graf Christian Ludwig zu Waldeck an den Baselischen Hof eine Schickung gethan, und sich der Belehnung halber angemeldet, immerschwürig erwiesen, darüber aber der jetzige Krieg erfolget, so könte Sr. Hochgräfl. Gn. ob non petitam renovationem Investituræ, keine culpa imputiret, und folglich dasjenige, was Ihr aus dem Pacto und Privilegio zukäme, nicht denegiret werden; haben dahero gebeten, Sr. Hochgräfl. Gn. Befugniß zu beherzigen, und die Deputation zum Friedens-Negotio zu instruiren, daß sie sorgen möge, daß die Restitution der halben Grafschafft Rappoltstein nicht ausgeschlossen, und quoad dominium utile, soviel die Lehen betreffe, in dem Instrumento Pacis futuræ Sr. Hochgräfl. Gn. zu Waldeck stipuliret werde.

Waldeckische Gegen-Rede.

Die Waldeckischer Seite angeführte Documenta führten deutlich und ausdrücklich im Munde, daß die von Basel auch anderwärtig her zu Lehn rührende Rappoltsteinische Güter, nach Abgang des Manns-Stamms, auff die Weiber fallen solten, zumahl da aus dem Carolinischen Confirmations Privilegio de An. 1378. anschiene, daß es auffgetragene Lehne wären: Allein Basel vermeynte doch verschiedenes darwider einzuwenden berechtiget zu seyn, sagende, das von An. 1318. angezogene Documentum sey verdächtig, weil Bischoff Johannes, der es gegeben haben solte, allererst 1325. zu dieser Würde gekommen. Daß denen Herren, Ulrich und Bruno, aus sonderbaren Gnaden verwilliget worden, es solte das Lehn, bey Abgang des Manns-Stamms, auff ihre Töchter fallen, läugne man nicht, es sey aber der Casus nicht erfolget, sondern der Manns-Stam verblieben, deßhalben dieses, nur auff jenen alten Fall gegebene Privilegium, auff lang hernach erfolgte Dinge nicht zu ziehen, deßgleichen auch die Käyserl. Confirmation, die nicht weiter gienge, als sich die Meynung der Herren, Ulrich und Brunen, gegebene Privilegium des Stiffts Basel, als das Confirmandum, erstreckte. Hingegen bezog sich Waldeck auff die allgemeine Worte des unstreitigen Baselischen Documents, darinnen es hieß: Si vos Ulricum & Brunonem fratres sine liberis masculis feudi capacibus de hoc seculo migrare contigerit, ad liberos vestros, sexûs fœminini, seu filias vestras si extant, *& earum liberos in perpetuum ab iis descendentibus* devolvi debent. D. i. So Ulrich und Bruno, Gebrüdere, ohne männliche Leibs- und Lehn-Erben stürben, solte das Lehn auff die Kinder des weiblichen Geschlechts oder ihre Töchter, da deren vorhanden wären, **und auff diese ihre von ihnen herkommende Kinder immerdar fallen.** Uber dieses führte es an, daß Hertzlanda, des Ulrichs Tochter, würcklich belehnet worden, und Kinder gehabt, denen ein gleiches wiederfahren; Welches Basel eben nicht gestehen wolte, und über dieses sich auff eine Confirmation des Pabsts Gregorii bezog, darinnen die Herren Ulrich und Brunen vom Hochstiffte wiederfahrne Begnadi-

gung

1710.

gangdahin erkläret wäre, sie solte nur auff die erste Succession zu verstehen seyn, und hernach das Lehn zu seiner vorigen Natur und bloß männlichen Succession wiederum gelangen. Aber von Waldeck war leicht zu antworten: Daß Römische Päbste in Teutschen Lehns-Sachen nichts zu sprechen hätten, und die allgemein gefaste Confirmation Caroli IV. da sie zumahl junger wäre, das mehriste gelten müste.

Ertz-gedachter Ab-stand der Gräfin.

Man hatte nun zu warten, ob und was das Reich auff diese allerseitige Vorstellungen resolviren würde, bey welchem doch der Rappoltsteinischen Succession halber auch der dritte Mann sich meldete, nemlich der Fürst von Schwartzenberg, welcher An. 1653. von Ertz-Hertzog Leopold Wilhelmen, Bischoff zu Straßburg, mit Einwilligung des Capituls, eine Anwartschafft auff die sich etwa verledigende Rappoltsteinische vom Hochstifft zu Lehn rührende Guter, Stadt und Burg Zellerfeld ausgenommen, erhalten, auch diesem zufolge, als sich der Fall der Erledigung begeben, die Lehn bey dermahligem Bischoff, Fursten von Furstenberg, gemuthet, auch darüber Schein und Vertröstung würcklicher Belehnung bekommen hatte, dazu es aber nicht gedeyhen können, weil Pfaltz-Birckenfeld, unterm Schutz Frantzösischer Macht, die Güter vorenthalten. Da nun Schwartzenberg sich die Hoffnung machte, es werde Franckreich und dessen Clienten bey dißmahligen Friedens-Handlungen mehrers als jemahls nachgeben, und dessen Anhänger zu Herausgebung deren bißher inquè usurpirten Stücke und Lehn vermögt werden können, als ersuchte es den Reichs-Convent, dieses Werck nicht nur der zu denen Friedens-Tractaten abgehenden Deputation in instructione dehörig zu committiren, sondern anforderst Käyserl. Majest. mittelst eines allerunterthänigsten Reichs-Gutachtens einzurathen, und dieselbe allerunterthänigst zu belangen, auff daß Sie sich offt höchst erwehnten Fürstens von Schwartzenberg Befügsamkeit kräfftigst annehmen, und zu dem Ende dero auch beym künfftigen Frieden habenden höchst-ansehnlichen Gesandtschafft, die Sache dahin wohl zu besorgen, allergnädigst anbefehlen wolten, damit Se. Hochfürstl. Durchl. mit offtgedachtem Rappoltsteinischen Lehen, præstitis præstandis, facta pace, belehnet werden mögen, &c.

Pfaltz specificirt erlittenen Schaden.

Wie diese Rheinische Gegend, nebst andern, viel in gegenwärtigem Kriege erlitten, so suchten auch nun viele der Orten, bey anscheinendem Frieden, einige Ergötzlichkeit ihres Schadens zu erhalten. Chur-Pfaltz hatte schon vorigen Jahrs von Amt zu Amt, desgleichen von Ort zu Ort, deßhalben in seinen Landen Nachricht einziehen lassen, und nach genauer Erkundigung, eine Designation des allenthalben erlittenen Schadens heraus gebracht, des Inhalts:

In denen Chur-Pfältzis. Landen über	5879030. fl.
In denen Neuburgis. Landen über	4330763. fl.
In dem Hertzogth. Jülich und Berg über	3098154. fl.
Summa	13307947. fl.

Oder mehr als 13. Millionen Gülden, welcher Gutmachung so leicht nicht zu hoffen war, als billig sie gesucht werden konte, welches in diesen Terminis geschahe: Bey Errichtung der grossen Alliantz gegen die Cron Franckreich, ist nicht allein das Haupt-Absehen dahin allerseits genommen werden, damit durch treue Zusammensetzung allerseitigen Kräfften, von gantz Europa die von langen Zeiten angedrohete Sclaverey abgehalten, und solcher Cron Ubermacht unterbrochen werden möchte, sondern es ist auch ins besondere von Seiten Käyserl. Majest. und dem Reich, und dann denen hohen Allirten durch verschiedene errichtete Schlüsse und Alliantz-Tractaten sorgfältig verabredet und beliebet worden, daß sämtlich hohen Interessenten, und welche, gemeiner Sache zum besten, das ihrige getreulich beytragen würden, derer etwa von obgedachter Cron, und von dero Anhängern, zufügenden Schäden wegen, billigmässige Satisfaction und Indemnisation, folglich der Mitgemäß ausschlagenden Kriegs, angedeyhen solte: Zu dessen Erlangung dann haben Jh. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, mein gnädigster Churfürst und Herr, gleich Anfangs offtberuhrten Kriegs (ungeachtet sämtlich dero von GOtt untergebene Lande der feindlichen Invasion von allen Ecken unterworffen gewesen) denen Reichs-Schlüssen gemäß, in behörige Verfassung sich gestellet, über das besonders in die grosse Alliantz sich eingelassen, und dero Mannschafft nach Gutbefinden und Verlangen sämtlich hoher Herren Allirten, alle Jahr in denen Operationen in dem Reich, auch in Spanien, Italien und Niederlanden, nicht ohne sonderbaren gemeinsamen Nutzen, agiren lassen, wie Ew. Hochwürden, Excell. und meinen insonders Hochgeehrtesten und Geehrten Herren genüglich bekandt ist. Wann es nun an deme, daß Ihre Churfürstl. Durchl. Schaden und Kosten über 13. Millionen sich belauffen thut, auch seithero täglich durch die fortbezahlende Frantzösische Contributionen, und andere Kriegs-Pressuren und Gewaltthaten, sich noch ergrössert, womit dieselb sich nicht begnügt, sondern Sie haben, bey deme in mitten des Reichs entstandenen gefährlichen innerlichen Feuer, zum besten des Vatterlandes, auch etwas von dero selbst eigenen Landen abzutretten, vormahls sich anerbotten gehabt, mithin solches Feuer so ehender zu dämpffen, sich eyfrigst bearbeitet, und, nach unglücklichem Ausschlag dieser Handlung, auch durch extraordinaire Beytragung an Geld, Fourage und andern Kriegs-Geräthschafften pro publico dero Lande so angegriffen, daß selbe fast gäntzlich enerviret, und zu Grunde gerichtet werden. Nachdeme nun aus obigem nicht allein aller Welt zur Gnüge vor Augen liegt, wie auffrecht und patriotisch Churfürstl. Durchl. das Ihrige dem wertheßten Vatterland und der grossen Alliantz beygetragen; als leben Jh. Churfürstl. Durchl. der tröstlichen Hoffnung, es werden Käyserl. Majest. das Reich, und sämtlich dero hohe Herren Allirte, hierauff billigmässige Reflexion nehmen, und (da der Allerhöchste dero Waffen dergestalt gesegnet, daß nicht nur das Abgenommene, oder vor feindlich sich Dargestellete, recu-

1710. Sucht Indemnisation durch ein bedencklich Memorial beym Reich.

1710. recuperirt und bezwungen, sondern auch die Cron Franckreich dero in vorigen Frieden-Schlussen cedirte Lande, wo nicht alle, doch mehrentheils hoffentlich wieder wird abgetretten, und heraus geben müssen) Ihro Churfürstl. Durchl. die gerechte Alliants-mäßige Hülffe dahin angedeyhen lassen, damit sothaner Schaden und Verlust aus des Feinds und desselben Anhänger Landen (welche letztere denen Reichs-Satzungen und Hauß-Pactis gemäß, nicht alienirt, sondern nur von einer zu der andern, à primo acquirente herstammenden Linie übertragen würden) wieder ersetzet und gethan werden möge und solle.

Solchem allem nach Ew. Hochwürden, Excellentzien, und meine Hochgeehrteste-und Hochgeehrte Herren dienst-angelegentlichst ersuchen solte, sich belieben zu lassen, durch favorable Fürstellung bey denen höchst- und hohen Herren Principalen und Committenten, diese Sache in die Wege richten zu helffen, damit mehr angeregte Indemnisation und Begnügung balde durch ein favorables Reichs-Gutachten Käyserl. Majest. allerunterthänigst eingerathen, und von Deroselben ratificiret, annebenst bey Errichtung der Reichs-Instruction, ob Tractatus Pacis, solcher Passus mit inseriret werden möge, &c. &c.

Welches sein Anliegen billigt und Käyserl. Maj. recommendiret.

Als dieses Gesuch im Reichs-Rath vorgekommen war, ist von dessen gesammten Gliedmassen unterm 5. May dieses Jahrs dahin geschlossen worden, daß in Betrachtung sowohl obgedachter grosser Schäden, als besonders in Erwegung des von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz zu des gemeinen Wesen Besten in viele Wege bezeigten ruhmwürdigsten Eyfers, dero ex hostico begehrte Indemnisations-Gesuch, als viel in der Kriegs-Declaration und des Reichs-Constitutionen gegründet, von Reichs-wegen bestens zu secundiren, Käyserl. Majest. dahin auch in solcher Conformität das Reichs-Gutachten allerunterthänigst zu erstatten, und dieselbe zu ersuchen wären, durch dero Käyserl. Ministros im Haag, gleichwie von der abgeordneten Reichs-Deputation geschehen solte, diensame Officia anwenden, und assistiren zu lassen, auff daß der Kriegs-Declaration gemäß, Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz zu billiger Käyserl. Majest. vorschlagender Indemnisation (jedoch ohne des Römischen Reichs, dessen Creyssen und Ständen Nachtheil und auffbürdendes einiges Oneris) gelangen möchten, dieserwegen auch ein Passus der Reichs-Instruction ad Tractatus Pacis futuræ verlangter massen zu inseriren, und solches alles Ihr. Käyserl. Majest. allerunterthänigst vorzustellen, dabey (wie hiemit beschichet) zu ersuchen wären, Sie allergnädigst geruhen möchten, solches für sich nicht allein zu ratificiren und zu secundiren, sondern auch dero Ministris im Haag, oder wo der Friede tractiret werden solte, obiges alles allmildest zu committiren, um Se. Churfürstl. Durchl. und andere Indemnisationes suchende Stände dadurch zu noch einem mehrern, zu Käyserl. Majest. des Reichs, mithin des Teutschen Vatterlandes und des gemeinen Wesens Besten, deren angebohrnen höchsten Generosität nach, und Lieb zum Vatterlande, vorab in gegenwärtiger Zeit des Feldzugs, sowohl zu Errichtung eines beständigen Fried- und Ruhestandes im Römischen Reich, als daß man von dem Feind durch gnugsame Macht so viel erzwungen und erlangen möge, wovon Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz und andern damnificirten Ständen, die sehnlich verlangende billige Satisfaction und Indemnisation desto sicherer und zulänglicher obverstandener massen verschaffet werden könne, zu veranlassen und zu animiren. 1710.

Die Stadt Speyer meldete sich auch, wiederhohlte den im vorigen Kriegen ihr zugefügten Schaden, davon eine Specification in dem XV. Theil dieses Theatri p. 163. b. seqq. zu lesen ist. Was seither 1701. erlitten worden war, rechnete sie auff 138000. fl. mit Betheurung, daß die Rechnung des diß- und ehemahligen nicht auff gerath- und fehle wohl, sondern gewissenhafft und genau gemacht, auch ehender zu wenig als zu viel angesetzet sey. Dieses stellete man von Seiten der Stadt einem Löbl. Reichs-Convent beweglich vor, mit angehefftetter Bitte, es in mitleydige Betrachtung zu ziehen, und sie dero Reichs-Anlagen, währenden Kriegs über zu entheben, worbey sie sich zugleich auf das berief, so denen Badischen Häusern wiederfahren, mit dem Anfügen, daß diese bey weitem nicht so viel, als sie ausgestanden, und dem äusserstem Erbitten, wenn sie ja nicht gantz frey gelassen werden wolte, zu allen bißher bewilligten und ferner hin zu bewilligenden Extraordinair-Reichs-Anlagen mit 24. fl. pro Simplo eines Römer-Monaths zu concurriren oder beyzutretten, und ein gleiches quoad Ordinaria zu thun, sobald die hartdruckende feindliche Contributiones aufhören würden, doch mit dem Bescheid, daß das der Stadt abzunehmende Quantum auch von dem Quanto des gesammten Ober-Rheinischen Crayses abgezogen, und was gelitten oder præstiret worden, auch noch zu leyden und zu præstiren, in Compensation gebracht würde, so lang und viel, biß die schon von vielen Jahren her, von unterschiedlichen Statibus Imperii verlangte, auch vertröstete Rectification, oder durchgehende Richtigmachung der Reichs-Matricul erfolgte, &c. &c. Dieses einmahl angebrachte Gesuch wurde den 8. April dieses Jahrs dahin überhaupt wiederhohlet, daß man doch bey dem sich erwünscht begebenden Friedens-Werck, den elenden Zustand der Stadt, in Consideration ziehen, und selbiger zu gebührlicher Indemnisation, auch Satisfaction verhelffen wolle, wie man sich eines solchen gegen Stifft Augspurg und Hertzogthum Würtenberg erbotten. Die Crayß-ausschreibende Fürsten des Ober-Rheins kamen der Stadt mit ihrem Vorwort zu Hülffe, und secundirten ihr Ansuchen, mittelst besonderer an Reichs-Convent abgelassener Schreiben, zum besten. 1710.

Stadt Speyer specificiret ihren Schaden.

Unter andern beym Reich um Indemnisation anhaltenden Partheyen, stellete sich dermahlen auch Lothringen ein, ob es gleich bey gegenwärtigem Kriege nicht interessiret war; Weil doch aber, in Ansehung dessen, das Mantuanische Montferrat an Savoyen überlassen worden war, so begehrte es deßhalben Schadloß-Stellung mit dem Anziehen, daß ihm solches Montferrat, nach Ableiben des

Lothringen suchet Indemnisation wegen Montferrat/

Will moderirt und indemnisiret seyn.

Hertzogs

1710.

Hertzogs von Mantua, aus Erbschaffts-Recht gebühret, und es daher ein Recht darzu erlanget, welches ihm nicht genommen werden mögen; Auff was vor Verwandtschafft aber solch Erb-Recht beruhet, weiset nachstehende Genealogische Tabell aus:

1710.

vermöge Mantuanischer Verwandtschafft

Fridericus II.
Hertzog zu Mantua und Marggraf zu Montferrat.

Wilhelmus, Hertzog zu Mantua und Montferrat.

Vincentius I.

Vincentius II.

Margaretha, Gemahlin Hertzog Heinrichs zu Lothringen.

Nicolæa, Gemahlin Hertzog Carls IV. in Lothringen.

Claudia, Gemahlin Hertzog Niclas Franz in Lothringen.

Carolus V. Hertzog in Lothringen, dessen Gemahlin Eleonora, Ferdinandi III. Tochter.

Ludovicus Gonzaga, Hertzog zu Nevers.

Carolus I.
Hertzog zu Mantua und Montferrat, nach Vincentii II. Tode.

Carolus II.

Carolus III.

Carolus IV. letzter Hertzog zu Mantua und Montferrat.

Eleonora, Gemahlin Käyser Ferdinandi III.

Eleonora, Gemahlin Hertzog Carl V. in Lothringen.

Leopold Carl Joseph, dermahliger Hertzog in Lothringen und Prætendent auff Montferrat.

Aus dieser Tabelle erscheinet von selbsten, welcher gestalt jetzmahliger Hertzog in Lothringen sowohl seiner Mutter, als Eltern Groß-Mutter Erb-Recht auff Montferrat erhalten, wessen er sich der Zeit so wenig begeben haben wolte, als es vorhin geschehen. Nun war freylich gedachtes Montferrat, wie im XVII. Theil dieses Theatri Anno 1704. p. 166. b zu sehen, vom Käyser an Savoyen überlassen, doch ausdrücklich von Ihrer Käyserl. Majest. der Cessions-Acte die Clausul mit eingerücket worden: Sie wolten alle die Schadloß zu stellen über sich nehmen, die voritzt oder ins künfftige einen Anspruch auff Montferrat hätten oder haben würden, ꝛc. Darauff berief sich nun Lothringen, und wuste noch über solches anzuführen, wie Ihro Käyserl. Majest. Josephus dergleichen durch ein förmliches Decret schon Anno 1707. wiederholet, dessen aus dem Lateinischen ins Teutsche übersetzter Inhalt dieser war:

und Käyserl. Versprechens.

Es ist Ihro Käyserl. Majest. als unserm allergnädigsten Herrn, aus denen Memorialien des Hn. Lothringischen Gesandten allerunterthänigst hinterbracht worden; Wie beschwerlich und unvermuhet dem Hn. Hertzog von Lothringen vorgekommen sey, daß das Hertzogthum Montferrat, ohne sein Hinzuthun und Einwilligung, dem Hertzog von Savoyen durch die Tractaten der grossen Allianz übergeben worden; Weil aber dieses Hertzogthum Ihro Durchl. von Lothringen, aus vielen Ursachen und Rechts-Gründen, nach dem etwan erfolgenden Ableiben des Hertzogs von Mantua zustünde, als bäthe selbiger, Ihro Käyserl. Majest. möchte ihm entweder die Belehnung davon gnädigst wiederfahren, oder zum wenigsten dieselbige dem Hertzog von Savoyen abschlagen, und Ihro Durchl. hierüber ein Versicherungs-Decret allergnädigst ertheilen lassen, biß etwan wegen eines Æquivalents einiger Vergleich, und über desselbigen sichern und beständigen Besitzung ein oder andere Versorgung geschehen wäre.

Nachdem nun Ihro Käyserl. Majest. solche Bitte reifflich erwogen, haben Sie befohlen, dem Hn. Hertzog nicht zu verhalten, es sey bekandt, wie die Feinde des Heil. Römischen Reichs, sogleich nach dem Tode König Carl des Zweyten in Spanien, glorwürdigsten Andenckens, gantz Italien eingenommen, sich auch gleichfalls des Hertzogthums Mantua und Monferrat bemächtiget, worzu aber die Majestät verletzende Treulosigkeit des Hertzogs von Mantua nicht wenig geholffen; Auch Ihro Käyserl. Majest. mit unermeßlichen Kosten ihre Trouppen dahin geschicket, und sich länger als zwey gantzer Jahre dieses Reichs-Lehen wieder herbey zu bringen vergebens, den grösten Fleiß und Mühe kosten lassen; darbey dann wohl Ihro Käyserl. Majest. Leopoldus glorwürdigsten Andenckens gesehen, daß kein besser Mittel mehr übrig sey, selbiges wieder an sich, und ans Reich zu bringen, als mit vorgedachtem Hn. Hertzog von Savoyen in Allianz zu treten; Derohalben Sie

auch

1710.

auch mit diesem einen Bund gemacht, in welchem ihm und seinen männlichen Erben mehrgedachtes Monferrat versprechen, und dieses Versprechen von hernachmahls beytretenden hohen Alliirten garantiret werden; Wannenhero Ihro Käyserl. Majest. nicht sehen könte, wie dieses Bündnusses Gerechtigkeit und Billigkeit jetzund in Zweiffel gezogen, oder die Erfüllung darinnen enthaltener Condition verweigert werden könne. Da nun Ihr. Käyserl. Majest. wohl wissend wäre, wie Ihres Herrn Vatters glorwürdigsten Andenckens Meynung dahin gegangen, daß Ihro Durchl. von Lothringen, durch Ubergebung Montferrats an Hertzog von Savoyen, und durch die Felonie des Hertzogs von Mantua, nicht der geringste Schade zuwachsen, sondern ihm selbiges anderwarts ersetzt werden solte, was auch gleich etwan hiergegen einzuwenden wäre; Also verspräche Ihro Käyserl. Majest. nebst Ihren Bunds-Genossen, allen Fleiß, Sorge, Bemühung, so mit Unterhandlungen, als mit gewaffneter Hand, anzuwenden, damit Ih. Durchl. von Lothringen ein Stück Landes von gleichem Werth bey künfftigem Friede dafur angewiesen, und dessen gewisse Einräumung und Besitzthum, soviel Menschen möglich, versichert werde, und solches zwar sowohl wegen sehr naher Bluts-Verwandtschafft, als auch besonderer von Jugend auff zu Ihm getragener Liebe und Gewogenheit, wie nicht weniger wegen des ohnerlöschlichen Andenckens derer grossen Verdienste seines Durchl. Herrn Vatters gegen die gantze Christenheit insgemein, und das Hauß Oesterreich insonderheit. Zu welcher Declaration mehrerm Versicherung Ihro Käyserl. Majest. gegenwärtiges ausfertigen lassen, anbey selbem mit aller Käyserl. Gnade und Wohlgewogenheit allermildest zugethan verbleibende, ꝛc.

Das von Engell- und Holland unterstützt werden.

Dieser Käyserl. Erklär- und Versicherung war auch ein gleichmässiges von der Königin in Engelland ausgestelltes beygefüget, und darinnen das Versprechen enthalten, es wolle Ihro Groß-Britannische Majest. dem Hertzog von Lothringen zu einem Æquivalent des Hertzogthums Montferrat allerdings behülfflich und daran seyn, daß ihm der Schade ersetzet werde, so ihm zugewachsen, sint der Zeit er dieses Hertzogthums ermangeln müssen. Uber dieses brachte der Hertzog auch eine von König Carln An. 1709 den 19. Junii datirte, und eine andere durch die Herren Staaten den 24. Augusti solches Jahrs unterzeichnete Versicherung bey, daß Ihm mehrgedachte Ersetzung geschehen solte.

Hertzog von Lothringen Coadjutor zu Trier.

Der verlebte Churfürst zu Trier hatte darauff bestanden, daß man ihm bey seinen Lebzeiten einen Coadjutorem wählen und zuordnen solte, weßhalben den 24. Sept. dergleichen Wahl angestellet wurde, die da auff Ihro Hochfürstl. Durchl. Carln, Hertzog von Lothringen, Bischoffen zu Osnabrück und Olmütz, ausfiel, welche auch kurtz hierauff Possession von dieser neuen Würde in Trier nahm, und daselbst mit allerley Freud und Ehrerbietigkeit empfangen wurde. Dann nachdem allda erschollen, daß Sie den 20. Nov. von Coblentz aus daselbst einzutreffen gedächten, hatten die Herren Burgermeistere anbefohlen, alles zum Freud-Feuer zubereitetes auffzurichten, auch zu Auszierung des Stadt-Hauses auff dem Marckt, all nöthiges zu schaffen, und die mit Ihro Churfürstl. Gnaden sowohl, als Ihro Hochfürstl. Durchl. des Herrn Coadjutoren Wappen gezierte Tapeten auffzuhängen, wie auch die grüne Bäum auffzusetzen.

1710. Wird daselbst prächtig eingeholt und tractirt.

Den 20. Novembr. erschalleten frühe Morgens die Trompeten, und die Trommeln wurden gerühret, alles Volck, jung und alt, ware in höchsten Freuden beschäfftiget, die Burgerschafft und Handwercks-Genossen verfügten sich zu Fuß jeder zu seiner Fahne, und hatte jeglicher auff seinem Hut Sr. Hochfürstl. Durchl. Wappen, mit der Beyschrifft: Vivat CAROLUS; Anderseits aber einen schönen von roth, grün und weissen Banden gemachten Raschen; Andere aus der Burgerschafft erschienen zu Pferd, und waren ebenfalls unter ihren Herren Officierern, so auffs zierlichst auffgezogen, gantz wohl mundiret. Die Herren Juristen, als welche auch aus Liebe gegen Se. Durchl. eine Compagnie Dragoner auffgerichtet, setzten sich eylfertigst mit schönster Mundirung zu Pferd; jeglicher aus ihnen hatte einen mit Gold eingefaßten Hut, auff welchem eben ein von gleichen Farben, wie vor gemeldet, aber kostbarere Rasche war.

Darauff also die Reuter unter Paucken- und Trompetenschall, die Dragoner unter klingenden Hautbois und Trommelschlag frühzeitig, Ihro Hochfürstl. Durchl. zu empfangen, in schönster Ordnung biß Schweich, 2. Stund von Trier, entgegen geritten, allda der Empfang geschehen, und Se. Durchl. durch die Strassen, allwo das Landvolck ebenfalls mit dem Gewehr in Bereitschafft gestellet ware, sofort gegen die Stadt Trier begleitet wurden; da inmittelst eine halbe Stund ausserhalb gedachter Stadt, an der so genannten Feld-Pforten (welche eben auch mit Bäumen aufgebutzet, und mit Tapeten, wie auch mit denen Wappen Ihro Hochfürstl. Durchl. gezieret ware) die Herren Burgermeister, sambt dem gantzen Stadt-Rath, auffwarteten; Die völlige Burgerschafft und alles junge Volck stunde allda in zierlicher Ordnung, wie auch die hoch- und niedrige Schulen in gewöhnlichen Mänteln, Ihro Hochfürstl. Durchl. mit sinnreichen Sprüchen zu bewillkommen, sich einfanden. Wie nun höchstbesagt Se. Durchl. in erwünschtem Wetter bey vermeldter Feld-Pforte anlangten, hatte der Herr Stadt-Syndicus, im Namen der Stadt, mit grosser Beredsamkeit die Bewillkommung abgelegt; auff welchen die studierende Jugend das ihrige beygetragen; Nach dessen Vollendung ein sambtliche Burgerschafft, auch alles junge Volck, sowohl zu Pferd als zu Fuß, Salve gegeben, und mit hellschallender Stimm: Vivant Hugo & Carolus, ausgeruffen: Die Stücke wurden sowohl Burgerlicher Seiten, als auch von denen im Fort St. Martin liegenden Frantzosen, abgefeuret, und Se. Durchl. in schönster Ordnung, unter Paucken- und Trompetenschall, auch rührendem Spiel, mit höchstem Frolocken, in grossem Gefolg vieler

Kut-

1710. Kutschen biß an den Churfürstl. Pallast begleitet, allwo die hohe geist- und weltliche Herren ihre Begrüssung abgestattet, auch die Herren Burgermeister währender Zeit 2. Faß mit köstlichem Wein, auf dero Böden Ihro Durchl. wie auch dasiger Stadt Wappen zu sehen waren, zur Verehrung überlieffert.

Sodann wurden gegen 5. Uhr Abends Seine Durchl. in einer mit 6. Pferden bespannten Kutschen, in Begleitung derer Herren Burgermeistern und unter Beleuchtung vieler Windliechtern, auff den Marck in das wohlausgezierte Stadt-Hauß geführet, dahin auch einige dero Hof-Herren und anderer Adel deroselben in vielen Kutschen nachfolgten, um das Freuden-Feuer, so mit dem Churfürstl. und Sr. Durchl. wie auch derer Herren Dohm-Capitularen Wappen ausgezieret, nicht weniger das auff dem St. Gangolffs-Thurn mit denen Buchstaben: Vivant Hugo & Carolus, ausgestellte Feuerwerck zu besehen.

Die Herren Juristen und Dragoner folgten zu Fuß, Reuter, Burger und junges Volck stellten sich in schöner Ordnung um das Freuden-Feuer herum, welches, so bald Seine Durchlaucht in dero zubereitetem Ort sich befanden, von mehrerwehnten Herren Burgermeistern mit Windliechtern angezündet wurde; Da man unterdessen in dem Stadt-Hauß mit den herrlichsten Weinen und kostbarem Zuckerwerck Se. Durchl. und anwesenden hohen Adel bedienet, und deroselben Jung und Alt aus allen Orten des Marckts und umliegenden Häusern, Vivant Hugo & Carolus, zugeruffen, auch alle gleicher Hand aus ihrem Gewehr Freuden-Schüsse gegeben. Die Herren Juristen mit den Dragenern setzten sich wieder zu Pferd, zogen dreymahl in schönster Ordnung um das Feuer mit klingendem Spiel, und löseten auch ihr Gewehr; Ingleichem folgte das junge Volck unter ihren Schallmeyen, Trommeln, Pfeiffen, auch fliegenden Fahnen; Die Stücke liessen sich mehrmahlen hören, das Feuerwerck am obgedachten Kirchthurn wurde sodann durch ein von dem Stadt-Hauß dahin gerichtes Raget angestecket, und brandten die Buchstaben, Vivant Hugo & Carolus, eine halbe Stunde lang; Inmittels sowohl auff dem Marckt als Dohm-Platz viel hundert Rageten, Lust- und Liecht-Kugeln in die Höhe stiegen, sodann die Stadt an denen Fenstern und Häusern illuminiret, nuthin alles in höchste Freude gesetzet wurde.

Nach solchem erhuben sich Se. Hochfürstliche Durchl. abermahlen in voriger Begleitung zurück, in den Churfürstl. Pallast, allwo zum Nachtmahl die Speisen zur öffentlichen Tafel, und nach der zweyten Speiß die Stadt-Kannen mit kostbarestem roth- und weissen Wein ins Speiß-Zimmer getragen, auch diese durch den Stadt-Syndicum, im Namen der Stadt, Sr. Durchl. verehret wurden.

Folgenden Morgen um 8. Uhr hatten sich Se. Hochfürstl. Durchl. unter Begleitung offterholter Dragener, Reuter, Burgern und jungen Volcks, in das Dohm-Stifft begeben, woselbst dieselbe vom Herrn Dohm-Dechant, so mit denen Herren Geistlichen deroselben erwarteten, nach gewöhnlichem Gepräng empfangen, und in schöner Procession zu dem im Chor linckerseits mit roth seidenem Gezeug schön zubereiteten Thron geführet, sodann der Gottesdienst, unter welchem die Music auffs lieblichste sich hören liesse, gehalten, bey Ende desselben aber der Ambrosianische Lobgesang angestimmet, und theils vom Chor, theils durch die Music Umwechslung-Weiß abgesungen; da dann letztlich Se. Hochfürstl. Durchl. wiederum mit vorigem Gepräng und Begleitung aus der Dohm-Kirche in den Pallast zum Mittagmahl geführet wurden. 1710.

Nach gepflogener Abspeisung hatten alle hoch- und niedere Anwesende sich auff das verbündlichste beurlaubet. Obwohl nun alles fertig ware, Se. Durchl. etliche Stunden weit zu begleiten, muste doch, auff dero höchstes Verlangen, solche Dienstbarkeit zurück bleiben; allein bey dieser geschwinden Abreiß die noch anhaltende höchste Freud nicht verborgen werden kunte, indeme alles, was gegenwärtig, mit dem Freuden-Geschrey: Vivat Carolus! Vivat Carolus! bey abknallenden Stücken, unter gegebener Salve des kleinen Gewehrs, sich kräfftigst hören liesse.

Die Reiß wurde also durch die Strassen zur Conzur-Brucke (alldahin die Dragener und Reuter Se. Durchl. begleiteten) gegen Lüneville fortgesetzet; von dar eine Stund Wegs Ihro Königl. Hoheit, dero Herr Bruder, in Begleitung 26. Printzen vom Geblüt des Durchlauchtigsten Hauses Lothringen, deroselben entgegen kommen waren, um Sie zu empfangen.

Bischoff zu Worms wird Coadjutor zu Maynz.

Zu Maynz ereignete sich auch eine so wichtige Sache, als Coadjutorie zu dergleichen Hochstifft ist; und ob gleich der dasige Churfürst anfänglich keine Lust zu dieser hohen Person gehabt zu haben gesagt wurde, hatte es doch selbige und der Käyserl. Hof, auch durch Churfürstl. nahen Verwandten, den Reichs-Vice-Cantzlarn, dahin zu richten gewust, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. Frantz Ludwig, Pfaltzgraf bey Rhein, Bischoff zu Worms und Breßlau, &c. diese hohe Würde im October dieses Jahrs, bey deßhalben angestellter Wahl, davon trug.

Franckfurther Frühlings-Messe verlegt.

Die bißher Zeit und Wetter nach sehr unbequemlich gefallene Franckfurther Frühlings-Messe, wurde diß Jahr zu verlegen, und von dem letzten Montag vor Ostern auff den ersten Montag nach Ostern zu versetzen beschlossen und kund gemacht, welches zwar allerhand Schwierigkeiten zu haben schiene, doch sich in der Folge-Zeit besser gab, als man erstlich kaum gemeynet hätte.

Neue Kirche zu Cassel eingeweyhet.

Hessen-Cassel ließ dieses Jahr den 12. Febr. die neue Kirch einweihen, welche, auff dessen Anstalt, in der Neu-Stadt gebauet worden war. Die gantze Hofstatt, samt allen Ministres und Bedienten waren zugegen, und wurde, nach verrichteter Predigt, das Te Deum laudamus &c. gesungen, worauff Se. Hochfürstl. Durchl. grosse Allmosen unter die Armen austheileten.

Nuntius in Fulda prächtig

Fulda hatte seines Orts, wegen Ankunfft des Päbstl. in Cölln gewesenen Päbstl. Nuntii, Bulli, grosse Freude, bey welcher es ihm besondere Ehre er-

1710. empfangen.

wieß. Der Abt selbst fuhr ihm mit 3. Capitularen und seiner gantzen Hofstatt, in 8. Kutschen starck eine Stunde entgegen, und hohlten ihn unter Trompeten- und Pauckenschall, worbey sich 500. Mann Land-Soldaten nebst der Bürgerschafft im Gewehr befanden, ein. Bey dem Einzuge wurden alle Glocken geläutet, und nachdem solcher vollendet, marschirte das Land-Volck auf das Feld hinter dem Schlesse, allwo man 15. Stücke dreymahl lösete, und gedachtes Land-Volck seine Salve auch mit darzu gabe.

In der Busecker-Thal-Streitigkeit ergieng den 1. Octobr. dieses Jahrs ein Conclusum dahin. Ihro Käyserl. Majest. hätten allergnädigst resolviret, daß das Feudum immediatum Ihro und dem Reich reserviret, und dahero dero Käyserl. Commission an die beyde Herren Churfürsten zu Maintz und Pfaltz dahin erneuret, oder extendiret werden solle, daß sie, Käyserl. Commissarii, was zum Käyserl. Lehn eigentlich gehöre, auch was die Land-Grafen zu Hessen-Darmstadt in dem streitigen Busecker-Thal, quo titulo, wie lang, besessen und noch besitzen, und was sonsten zur Erörterung der Sachen, insonderheit auch der Cameral-Litispendenz dienen kan, ohne Verzug gründlich untersuchen, und über alles, mit Einsendung des gefertigten Protocolls und Beyfügung ihres räthlichen Gutachtens, umständlich berichten, unterdessen aber auch sowohl den Land-Grafen anweisen, die ungebräuchliche An- oder Auffl agen und geklagte Thatlichkeiten abzustellen, als provisorio modo, weiter, was zu Herstell- und Erhaltung des Ruhestands nöthig oder ersprießlich verordnen möchten; Und selten dergleichen Ermahnungen auch von Wien aus, wie geschehen, durch den Reichs-Hof-Rath ergehen, und zugleich nicht allein derselbige, sondern auch Gegentheil, sich dieser Käyserl. Commission und Verordnung, salvo cujuscunque jure, zu submittiren erinnert werden.

1710.

Sächsische Geschichte.

Grosser Häuptet Zusammenkunfft in Leipzig.

Königs Augusti Majestät hatte sich aus Pohlen in dero Erblanden, zu Dreßden, wieder eingefunden, von wannen Sie den 1. Januarii in Leipzig ankamen, nachdem Tags vorher Seine Hoheit der Königl. Printz, ebenfalls allda eingetroffen. Den 3. dito folgten Ihro Majest. die Königin, mit der Hertzogin von Wolffenbüttel und dero Printzes, den 4. aber erschienen auch des Königs von Preussen Majest. des Cron-Printzens und ihres Herrn Bruders, Marggraf Albrecht Friedrichs Hoheiten bey sich habende, und wurden selbige von dem Königl. und Chur-Sächsischen Erb-Printzen, mit einer schönen Cavalcade, ein Stück Wegs von der Stadt angenommen, und, beym Absteigen von Sr. Königl. Majest. in Pohlen, mit Bezeigung sonderbahren Vergnügens, empfangen. Nach gepflogener Unterredung sothaner hohen Häupter und Personen, machte sich jedes wieder an seinen Ort, und sahe man Königs Augusti Majest. den 16. dito schon wiederum in Dreßden, allwo Tags vorhero Don Albani von Wien aus, arriviret, und durch einen Edelmann, im Namen Sr. Durchl. des Stadthalters, Fürstens von Fürstenberg, bewillkommet worden war; wie denn auch Ihro Majest. nach gedachter dero Ankunfft, einen Cammer-Juncker zu ihm schickten, die Bewillkommung zu hinterbringen. Den 16. hatte er geheimbde Audientz, darbey er Ihro Majest. zu Wieder-Betretung des Pohlnischen Throns, Glück wünschte; Den 19. erhielt er eine öffentliche, worzu er durch den Ober-Falckenier mit 3. Carossen begleitet wurde. Die Cadets stunden in zwey Reihen vor dem Schloß, die Leib-Garde war in dem Schloß biß an die Treppen postiret, worbey denn auch die Drommel gerühret und das Gewehr præsentiret, solcher gestalt diesem nahen Verwandten des Pabstes viel Ehre bewiesen, er auch von allen Cammer-Junckern, und eben an der Treppen vom Grafen von Eck und vielen Vornehmen des Hofs empfangen wurde. In dem ersten Zimmer machten Königl. Pagen und Laquayen in zweyen Reihen Cour; In der Anti Camera empfieng ihn der Ober-Cämmerer nebst andern Ministres, führte ihn auch in Ihro Majest. Zimmer, allwo die Beredung länger als eine Stunde währete, und die schrifftliche Glückwünschung des Pabsts zur Wiederkehr in Pohlen übergeben wurde, worauff er sich, unter gleichmäßigen Ehren-Bezeigungen, wiederum in sein Quartier verfügte, Ihro Königl. Majest. aber traten dero Rückreyse von Dreßden nach Pohlen den 25. dito an, um dasigen Reichs noch gar verworrene Händel möglichster massen in bessere Richtigkeit zu bringen.

Don Albani, Päbstl. Nepos, in Dreßden.

König Augustus geht nach Pohlen zurück.

Sie vergassen doch darben Ihrer Erblande nicht, und da diese viel Ausgaben hatten, wolten Sie selbigen auch dargegen zu Gewerbe, Nahrung und Einkommen verhelffen, und alles in die Wege richten, daß alles ihnen von GOtt in der Natur gegebene durch Kunst und Fleiß, mittelst anzurichtender Manufacturen zu Nutzen gebracht wurde, weßhalben Sie die sonderbare Gaben des Landes erzehlten, auch was ihre Lands-Vätterliche Gedancken von deren verträglichen Gebrauch wären, in einem Patent darlegten, darinnen enthalten, was man zwischen denen Ertz-haltenden Stein-Fugen vor ein wundersames Zeug gefunden, woraus allerhand Geschirr zum allerkünstlichsten, weisser und braunröthlicher wie Porphyr-Farbe, durchsichtig und gläntzend bereitet, auch gantze Säulen gegossen werden könten, wie denn, nach einiger Meynung derer Alten ihre Obelisken von gegossenem Werck gewesen seyn sollen. Wer zu der Fabric dieses Zeugs Capitalien schiessen wolte, solte nicht allein 6. pro Cento Interesse, sondern auch nach Ablauff zweyer Jahre, einen ziemlichen Recompens haben; Die auff Waaren der Fabric Geld schiessen, solten auch das Interesse, die Waaren wolfeiler, auch nach Proportion des geschossenen, ein Avanzo von 3. biß 12. pro Cento haben. Doch solte kein Mono-

Sucht ihre Teutsche Lande zu bessern.

1710.

pohlam angerichtet, nur auff bessere Handlung mit den Benachbarten gesehen werden, und, wer da sich zu Geldschiessung verstehen wolte, es zwischen dato des Patents und Michaelis thun ꝛc.

Bergwerck-Verordnung.

Weil nebst denen in vorgedachtem Patent berühmten Natur-Gaben, das Sachsen-Land auch vor andern mit ergiebigen Bergwercken versehen, dißfalls aber mancherley Unordnung, sonderlich auch in und mit dem Schmeltzen, vorgegangen war; als stellen Ihro Majest. unterm 4. May dieses Jahrs eine Erläuterung ausgehen, wie es forthin mit einer General-Schmeltz-Administration bey dem Berg- und Hütten-Amt in Freyberg zu halten ꝛc. die also gestellet war, daß sie auch auff andere Berg-Städte gerichtet und geeignet werden könne. Bißhero hatte man in Sachsen wohl erfahren, was Schaden es nach sich ziehe, wenn ein Land keine wohlgeordnete und zuverlässige Defension oder Vertheidigung in Bereitschafft habe, in der Zeit nun auff etwa einmahl wiederkommende Noth sich zu schicken, richteten Ihro Majest. König Augustus auff die Bestellung einer sichern Land-Miliz, die in ordentlicher Zucht gehalten, in Waffen gebührends geübet, aber nicht ausser Lands geführet, sondern lediglich in selbigem, zu dessen Beschirmung, behalten, mithin denen Landen destomehr Lust, Liebe und Vertrauen gemacht würde, sich darbey brauchen zu lassen; Sie entdeckten Ihre Meynung mit diesem ans Land gerichteten Königl. offenen Ausschreiben:

Errichtung einer festen Miliz betreffend.

Deßhalber ergangenes Königl. Ausschreiben.

WIr Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden König in Pohlen, ꝛc. Churfürst ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern, Schultheissen, Gemeinden in Flecken und Dörffern, auch insgemein allen Unsern Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade, und geneigten Willen; Und zweiffeln nicht, es werden die getreuen Stände und Unterthanen Unsers Churfürstenthums Sachsen, auch incorporirter sowohl alter als neuer Erblande, die für sie führende unabläßige Landes-väterliche Sorgfalt und Liebe, aus vielen biß anhero gemachten Veranstaltungen, sattsam verspüret haben; Nun dann hierzu vornemlich gleich erfordert wird, dieselbe jederzeit wider ungerechte Gewalt und feindliche Einbrüche in sichern und zulänglichen Defensions Stand zu setzen und zu erhalten; So finden Wir nunmehro bey ein und andern sich ereignenden Umständen, um soviel mehr mit der schon längst vorgehabten Einrichtung einer beständigen Landes-Miliz, in Formirung etlicher Crayß-und Land-Regimenter, nicht länger anzustehen, und darinnen dem Exempel Unserer Löbl. Vorfahren, auch fast aller benachbarten und anderer Potentaten, zu folgen, als wobey das Land jederzeit seine gute Sicherheit finden, und mit Ersparung stärckerer regulirter Miliz, sich nebst Göttlichem Beystand, von selbst defendiren, mithin aber vieler Militair-Beschwerungen entnommen seyn, und doch nichts destominder der fleissige Haußmann dabey seiner Handthier- und Nahrung gleichergestalt abwarten kan; Wir tragen auch deßwegen um soviel destomehr das zuversichtliche gnädige Vertrauen, es werden inserderheit diejenigen Vasallen, Unterthanen und Einwohner, auch andere, so sich bißher in Unsern Landen aufgehalten, welche als Ober- und Unter-Officiers, oder auch nur als gemeine Soldaten hiebevor bey Uns, oder auch andern Potentaten, Kriegs-Dienste gethan, sich auch vor jetzo nicht entziehen, sondern nebst denen übrigen, so von der unlängst enrollirten Mannschafft zu nehmen und auszulesen, willig finden lassen, dasjenige zu leisten, was zur Defension des Vatterlandes Pflicht und Gewissen von ihnen erfordert, inmassen denn zu solchem Ende die vormahlige Ober-Officiers sich bey Unserm geheimbden Kriegs-Rath ungesäumt, entweder in Person, oder doch schrifftlich, anzugeben, auch in was Character, auch wo er sich jetzo befindet, und weß Alters er sey, zu melden und beyzubringen haben, indem Wir geneigt seyn, jeglichen nach Beschaffenheit seines Standes, Meriten, und auch gehabter Dienste, dergestalt beobachten und versehen zu lassen, daß er entweder bey Formirung derer Land-Regimenter, oder auff den Nothfall weitern Auffbott des Landvolcks, wohl vergnügt und zufrieden seyn solle: Die gewesene Unter-Officiers aber, und welche sonst als Soldaten oder Defensores sich gebrauchen lassen, welche nach Befinden, wenn sie tüchtig, auch befördert, und zu Unter-Officiers gemacht werden sollen, samt der jedes Orts enrollirten Mannschafft von 20. biß 45. Jahren, haben sich in denen Craisen, Aembtern und Gerichten, in welchem Bezirck und Gegend jeder sich auffhält, an den Ort, wohin wir dieserwegen absonderliche Commissiones verordnen, und sie zu erscheinen, befehlen lassen werden, unausbleiblich zu stellen, und daselbst weitere billigmässige Verfügung gewärtig zu seyn, gestalt dann diejenige, so etwa wider Verhoffen entweichen und austretten, mithin aber die Schuldigkeit, worzu sie GOtt, die Natur, und Liebe zum Vatterland verbindet, hindan setzen würden, unfehlbar zu gewarten und sich selbst zu imputiren haben, daß sie auff dergleichen Fall ihrer Güter oder künfftigen Erbtheils und Förderungen verlustiget, und in Zukunfft bey wieder Erlangung ihrer Personen noch mit absonderlicher Gefängniß- auch wohl gar Leibes-Straffe, beleget werden sollen, womit Wir doch einen jedweden gerne verschonet wissen möchten, da Wir hingegen hierdurch die gnädigste Versicherung geben, niemanden von denenjenigen, welche bey diesen Régimentern enrolliret und angenommen werden, aus Unsern Landen führen, sondern selbige lediglich zu dessen Beschützung und Defension gebrauchen, auch zu solchem Ende vor jetzo nun exerciren, nach einiger Zeit aber die jetzo Ausgelöste wieder frey geben, und mit andern ihres Mittels auswechseln zu lassen. Wir versehen Uns hiebey allenthalben einer genauen und willigen Erfüllung Unsers allergnädigsten, und zu ihrem eigenen Besten abzielenden Willens, und da biß anhero Unsere getreue Vasallen und Unterthanen ihre gegen Uns tragende pflichtmässige Liebe, Devotion und Treue schon bey so vielfältigen Occasionen rühmlich erwiesen, also mögen wir auch vor jetzo keines weges daran zweiffeln, gleichwie hingegen dieselbe ebenermassen

zu

1710. zu GOtt und uns das beste zuversichtliche und allerunterthänigste Vertrauen zu fahren haben, daß wir mit Göttlicher Hülffe sie im Frieden und guten Ruhestand zu erhalten, und damit sie der Früchte eines beständigen Friedens geniessen mögen, alle Sorge und Mittel anzuwenden, nicht unterlassen werden; als denen wir mit Landes-Väterlicher Liebe, auch Königl. und Churfürstl. Hulden und Gnaden jederzeit wohl beygethan verbleiben; Urkundlich mit unserm Königlichen Chur-Secret bedruckt, und geben zu Dresden am 25. Julii im Jahr 1710.

Egon, Fürst zu Fürstenberg,
Otto Heinrich, Freyherr von Friesen,
(L. S.)
Christian Bernhardi.

Anordnung von ohnversehener Aufsuchung derer Diebe und Räuber.

Wie hiermit die Beybehaltung der Ruhe wider äusserliche Feinde abgezielet war, so sorgte man auch vor die innerliche Sicherheit, und gedachte auf Mittel, wie man der List und Bosheit derer Diebe und Räuber begegnen, auch denen Lands-Einwohnern vor selbigen Ruhe schaffen möchte zu welchem Ende die schon vorhin, den 27. Febr. 1706. den 28. Julii 1708. ergangene Befehle geschärffet wurden, und eines vom 16. Sept. dieses 1710. Jahrs herauskam, des Inhalts: Daß die Obrigkeiten, und zwar die Räthe in denen Städten, die Häuser zum öfftern visitiren, und diejenigen Leute, welche keine gewisse Handthierung treiben, alsofort in Verhafft nehmen, und ihrentwegen genaue Erkundigung einziehen, die Gerichts- und andere Obrigkeiten auf dem Lande aber die Schenck- und andere Wirthe darauff verpflichten lassen sollen, daß sie alle Abend anzeigen, was vor Leute bey ihnen eingekehret sind; da denn die Verdächtigen in Arrest genommen werden solten. Daß nicht weniger auch die sämtliche Einwohner dahin zu ermahnen seynd, auff alle und jede Frembde und Verdachtige ebenmässig acht zu haben, und ungesäumte Anzeige zu thun. Daß diejenigen, welche Räuber und Diebe anzeigen, mit dem Drittel derer bey denen angezeigten Räubern befundenen Mobilien belohnet werden sollen, wenn ein anderer das Eigenthum darzu nicht gäntzlich erweisen könte, auff welchen Fall gleichwohl vor jedweden, der eingebracht wird, 10. Reichsthaler aus der Ober-Steuer-Einnahme gereichet, auff den ersten Fall aber das andere Drittel denenjenigen, so zu Einholung desselben die Folge geleistet, zu gute kommen, und das übrige zu Bestreitung derer dabey etwa gemachten Unkosten angewendet werden soll. Daß in denen Dörffern und kleinen Städten mit tüchtiger Wehre versehene Wächter bestellet werden sollen, damit dieselben bey Tag und Nacht, wenn sie etwas gefährliches mercken, bey der Gemeinde Lermen machen können: inmassen denn auch die Ritter-Sitze und Höfe, so lange diese Gefahr währet, von denen Unterthanen bewachet werden sollen. Daß wenn einige Räuber, deren Kleidungen dem Vernehmen nach, auff solche Art gemachet seyn sollen, daß sie selbige sogleich umwenden, und auff beyden Seiten tragen, folglichen sich darmit, wenn es nöthig, alsobald verstellen können, sich blicken lassen, selbige alsofort mit Zuziehung bewehrter Mannschafft zur Hafft zu bringen, oder mit dem Glocken-Schlage von einem Orte zum andern zu verfolgen. Daß wenn sich dergleichen Diebes-Rotten, aller Warnung ungeachtet, zu gefährlicher Wehre oder mit Gewalt widersetzen, allenfalls Feuer auff sie gegeben, und sie entweder verwundet oder getödtet, absonderlich aber die Wälder, damit sie sich nicht darinnen auffhalten können, und zwar die Churfürstl. mit Zuziehung derer Jagd- und Forst-Bedienten, fleissig durchzogen, auch von denen Fehr- und Schiff-Leuten sonderlich an der Meuda niemand ohne richtigen Obrigkeitlichen Paß übergeführet, sondern die verdächtige Personen bey denen Beambten oder Gerichts-Herren alsogleich angezogen, und von diesen angehalten werden sollen; dahero die Kähne im Schiffe angeschlossen und feste zu machen seynd, damit sich das räuberische Gesinde deren nicht selbst zur Uberfahrt gebrauchen könne. Daß wenn die Posten unterwegs angegriffen werden solten, daß selbe alsofort von denen Reisenden und Postillionen in denen nechsten Gerichten und Orthen, wo sie am ersten darauff zukommen, anzuzeigen, und von selbigen Orts Obrigkeit denen Räubern unverzüglich nachzusetzen ist. Daß woferne alle solche Anstalten bey einem oder dem andern Gerichts-Herrn und Obrigkeit nicht genugsam zulänglich seyn dörfften, selbige die nächsten Beambten oder andere Gerichte schrifftlich oder mündlich um Beystand ersuchen, diese aber jenen nach äusserster Möglichkeit willigst beystehen sollen. Daß falls von solchem Land-räuberischen Diebs-Gesinde ihrer soviel ertappet und eingefangen würden, daß die Gerichts-Obrigkeit, so selbige bekäme, sie in ihren Gerichten nicht zusammen verwahren könte, ihnen erlaubet sein soll, dieselben an die ihnen nechst benachbarte Churfürstliche Aemter zu überliefern. Daß weil durch dergleichen Räuber nicht nur der öffentliche Land- und Haus-Friede gebrochen wird, sondern auch die Erfahrung bezeuget, daß dieses böse zusammen rotirte Volck darbey zugleich animum occidendi hat, dieselben wie auch diejenige, welche bey dergleichen That und Rotte angetroffen und verfolget werden, ohne Unterscheid, ob sie solche selbst verübet, oder nur auff der Wache gestanden, ingleichem ob sie etwas von dem Raube genossen, an dem Leben, nach Beschaffenheit derer vorfallenden Umstände, durch den Strang oder Rad gestraffet werden sollen; Worbey es denn auch auff ihre eigene Bekenntnüß, und daß solches præcisè extorquiret werden müsse, eben nicht ankommen, sondern genug seyn soll, daß sie bey dergleichen Gelegenheit ertappet werden. Daß auch bey solchen Personen, wider welche ein zulänglicher Verdacht, daß sie von dergleichen Rotte seyn möchten, der Staupen-Schlag und nach der Besserungs-Bau statt haben soll, wenn bey ihnen die zu gewaltsamen Einbrüchen brauchende Instrumente, oder auch einige von denen geraubten Sachen befunden werden. Daß ferner das viele Bettel-Volck und Vaganten durch jedes Orts Gerichts-Hülffe auseinander zu treiben, die inländische Bettel-Leute aber in die Städte, Flecken und Dörffer, woher sie bürtig, oder wo sie sonsten sich auffgehalten haben, zurück verwiesen, von einem Ort zum andern biß

dahin

1710. haben geschaffet, und da sich findet, daß sie dißfalls etwas falsches angegeben, sogleich zur Hafft gebracht, und zu weiterer Verordnung zur Landes-Regierung Bericht erstattet, sonst aber daselbst zur Arbeit angehalten, oder nothdürfftig verpfleget, die fremde und müssige Bettler aber, obgedachter massen, von einem Ort zum andern, unter ernster Bedrohung des Staupenschlages, oder anderer Straffe, nicht wieder zu kommen, aus dem Lande geschaffet, ingleichem diejenige, welche mit Ungestamm oder Trutz das Almesen fordern, wie auch alle Bettler, so mit Degen oder gar Schieß-Gewehr versehen, alsobald in Verhafft genommen werden sollen. Jedoch daß die verfolgte und andre mitleidens-würdige Bettler längstens noch einer Zeit von 4. Wochen, à dato publicationis dieses Monats anzurechnen, geduldet, das langwierige Betteln aber ihnen untersaget, und sie hingegen zur Arbeit angehalten werden sollen. Diesem Muthwillen und Frevel nun nachdrücklich zu steuren, sind in dem gantzen Lande verschlossene Königl. Befehle an alle behörige Oerter eingeschicket worden, welche um desto besserer Bewerckstelligung willen, und damit das Vorhaben verschwiegen bleiben möchte, allesamt nicht ehe, als den 17. December haben eröffnet werden sollen, und vermöge welcher die Einwohner derer Städte, Flecken und Dörffer befehliget worden, auff obgedachten und folgende Tage ihre Gräntzen und Fluhren mit genugsamer Mannschafft zu durchziehen, damit solchergestalt das Land von denen Räubern und Diebes-Rotten gereiniget werden möchte ꝛc.

Bey dem Politischen Wesen nicht aus denen Augen gesetzet, und weil die hochmüthige Titul-Sucht sich auch so gar in die offentliche Kirchen-Gebete mit eingeschlichen, die doch mit aller Demuth vor GOtt zu verrichten sind, so hatten Se. Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen im Monat May zu Dreßden eine höchstlöbliche Verordnung ergehen lassen, des Inhalts, daß in dero Landen bißhero sich nicht allein die Kirchen-Patrone, sondern auch die eingepfarrten Gerichts-Herren nebst denen ihrigen unterstanden, sich sowohl in dem allgemeinen Kirchen-Gebet, als auch in andern Vorbetten und Dancksagungen, grosse und unzulässige Titul beylegen zu lassen, und solches nach ihrem Gefallen anzuordnen. Alldieweil sich aber nicht gezieman wolte, in einigem Gebet, als welches zu GOtt in wahrer Demuth des Hertzens geschehen solte, mit grossen Tituln zu prangen, Se. Königl. Majest. auch selbsten, nebst dero Königl. Hause, weder in dem allgemeinen noch andern Gebeten dero völligen Titul hersagen liessen; als hätten Sie vor nöthig angesehen, alle unnöthige und weitschweiffende Titul, als Hochgebohren, Hochwohlgebohren, gnädiger Herr, gnädige Frau, ꝛc. in denen Kirchen-Gebeten gäntzlich abzuschaffen. Demnach solte vor jedes Orts Christliche Obrigkeiten, welche Kirchen-Patrone sind, mit Benennung ihrer Personen und Functionen (zum Unterschiede derjenigen, welche gleiches Namens und Geschlechts sein möchten) wie auch vor ihre Frauen und Anverwandten, in linea ascendente & descendente, wie nicht weniger vor ihre Geschwister und nächsten Anverwandten in genere, ingleichen bey Unmündigen vor die Vormünder indefinitè, und sub nomine collectivo gebeten werden. Die eingepfarreten Gerichts-Herren (dafern es nicht anders hergebracht, und sie am Jure Patronatus mit Theil hätten) dörfften eben nicht mit Namen genennet werden; sondern ihrer, wie anderer Eingepfarrten, in genere Erwehnung geschehen. Was sonsten noch mehr war, so trug man auch Sorge, wie die Leute, ausser und neben denen gewöhnlichen Predigten, in denen wesentlichen Stücken des Christenthums besser unterrichtet werden möchten, und kam dannenhero unterm 17. Sept. eine andere Verordnung heraus, darin denen Consistoriis wegen der Unterrichtung derer verehelichten und alten Leute wiederholet, erneuert und zu Gemüthe geführet wurde, was ihnen allbereit im Jahr 1705. unterm 9. Decembr. anbefohlen worden, welchergestalt sie nemlich bey denen ihnen untergebenen Kirchendienern die Verfügung thun solten, daß sich dieselben derer verehelichten und alten Leute besser, als bißhero geschehen, annehmen, und sie privatim zu unterrichten sich angelegen seyn lassen möchten. Demnach aber die Erfahrung bezeugete, daß sich hin und wieder noch eine grobe Unwissenheit bey solchen Leuten an den Tag legete, als solten die Superintendenten binnen 4. Wochen Bericht einschicken, wie sie solche Verordnung expediret, und wie derselben in ihrer Inspection nachgelebet worden. Hierauff wurde ihnen gezeiget, wie sie solches heylsame Werck selten befördern helffen, theils bey der jährlich zu haltenden Kirchen-Rechnung, theils bey absonderlichen gleichfalls jährlich anzustellenden Local-Visitationen, da sie dann die erwachsenen Leute insonderheit vornehmen, und prüfen solten, ob sie ihren Catechismum und Biblische Sprüche nicht nur äusserlich gelernet, sondern ob sie auch den heylsamen Verstand derselben gefasset, und die Sache zu Hertzen genommen; ingleichen ob sie in der Erkäntnuß Gottes, ihres Heylandes, der Gnaden-Ordnung, und ihrer selbst, absonderlich in der Lehre von der Busse, vom Glauben, von der Wiedergeburt und Erneurung, auch andern zum wohlgegründeten und thätigen Christenthum nöthigen Puncten, sattsam erneuret seyen. Deßgleichen solten sie sich erkundigen, wie die Information der Jugend in denen Schulen, bevorab soviel das Christenthum betrifft, angestellet, und ob sowohl die Schulmeister und Catecheten darzu geschickt seyen, als auch, ob die Kinder darzu angeführet würden, und ob diese fleissig zur Schule giengen, denen darbey vorkommenden Mängeln solten sie alles Ernstes abzuhelffen sich bemühen; über dieses die Pfarrer zu fleissiger und besserer Auffsicht ermahnen, die Schulmeister aber zu besserer Einrichtung der Information anweisen, mit ausdrücklicher Andeutung der auff den Unterbleibungs-Fall gewiß bevorstehenden schweren Verantwortung, wie auch mit Bedrohung der Suspension, oder gar der Remotion vom Amte. Endlich solten sie auch jährlich ihren Bericht in das Ober-Consistorium einsenden, wie weit es damit kommen, und ob die Catechismus Examina fleissig

1710.

Unterrichtung derer Unwissenden im Christenthum besorgt.

1710.

Visitationes Synodi im Weymarischen.

und der dißfalls ergangenen Ausschreibung gemäß gehalten wurden.

In dem Weymarischen waren nicht nur Special-Synodi und Visitationes derer Kirchen, in der Absicht das geistliche Wohlseyn derer Innwohner zu befördern, gehalten worden; sondern man gedachte es noch weiter zu treiben, und einen General-Synodum gesamter Geistlichkeit des Landes feyerlich zu begehen, da auff den 1. Augusti die gesammte Priesterschafft aus der General- und allen Special-Superintendenten, nemlich sowohl die Superintendenten selbst, als auch die Adjuncti und Pastores sich in der Fürstl. Sächsischen Residenz-Stadt Weimar versammlen, und nach dem grossen Geläute früh um 8. Uhr in die Pfarr-Kirche in Procession sich verfügen müssen, denen das dasige gesammte Hof- und Stadt-Ministerium voran gegangen, da denn auff dem grossen Platz mitten in der Kirchen alles voller Stühle, deren sich die Löbl. Priesterschafft bedienet, gesetzet worden. Oben vor dem Thor war ein mit Türckischen Tapeten bekleideter Catheder. Da nun alles in behöriger Ordnung sich befand, fieng sich der Gottesdienst in höchster Gegenwart Serenissimi, wie auch der Fürstl. Collegiorum und sämmtlicher Hof-Cavalieres, wie nicht weniger eines Extracts des gantzen Landes, und eines grossen Confluxus von Studiosis aus denen benachbarten Academien an, und hielte der Synodal-Rath, die Synodal-Predigt über die Worte Esaiä Cap. 49. v. 23. worinnen er das Fürsten-Recht in Kirchen-Sachen, und dessen sorgfältige Beobachtung stattlich ausgeführet: Vor dem Heil. Vatter Unser wurde auff gnädigsten Special Befehl gesungen: Wo GOtt der HErr nicht bey uns hält, ꝛc. Nach der Predigt fügte sich der Præses, Herr D. Hebenstreit auff den Catheder, und mit ihm Herr Georg Wilhelm von der Lage, wohlverdienter Stadt-Prediger zu Weimar, und hielte ex speciali Mandato Serenissimi der letztere als Respondens die Synodal-Oration de militia sacra und deren antesignanis oder gradibus, in specie von denen Obern-Theologis und General-Superintendenten zu Weimar von der Zeit der Reformation an. Nachdem nun biß um 1. Uhr disputirt worden, muste der Herr Respondens ex jussu Principis, der Priesterschafft intimiren, daß sie sich aus der Kirchen in Procession wieder nach Hofe begeben solten, allwo im Obern-Consistorio von allerhand Kirchen-Sachen deliberirt wurde, Ihro Hochfürstl. Durchl. aber fuhren mit dero Suite gleichfalls wieder nach ihrem Palais, womit dieser Actus glücklich, und zu Serenissimi höchsten Plaisir seine Endschafft erreichete.

Catholischer Gottesdienst in Leipzig eingeführt.

Wie nun dieses alles denen Evangelischen in Sachsen gar angenehm seyn mochte, so ist leicht zu erachten, es habe ihnen eben wenig gefallen, da die Catholischen von Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. in Sachsen die Erlaubnüß bekommen ihren Gottesdienst zu Leipzig auff dem Schlosse, und in so weit, öffentlich zu begehen, daß diese noch am 3. Junii die erste Messe daselbsten lesen sahen, und folgends den 8. dito, als am ersten Pfingst-Feyer-Tage, die erste Predigt halten hörten. In Nieder-Sachsen thaten sich auch einige merckwürdige Veränderungen in Religions-Sachen hervor, da nicht nur denen Reformirten in Braunschweig, zu ihrem öffentlichen Religions-Exercitio die seither der Reformation nicht gebrauchte St. Jacobs-Kirche, von dasigem Hertzoge geschencket, und das darinnen gewesene Saltz-Magazin anders wohin verleget, annebenst auch denen Catholischen ein Platz zu Auffbauung einer Kirche vor ihr öffentliches Religions-Exercitium angewiesen, und darzu hernach an Catholischen Orthen, mit vielem Frolocken über verhoffte fernere Ausbreitung ihrer Religion, grosse Collecten ausgeschrieben und gesammlet; sondern auch gar allmählich bekandt wurde, wie der alte auff der Grube gehende Hertzog von Wolffenbüttel, Anton Ulrich selbst, die Lutherische Religion mit der Catholischen zu verwechseln entschlossen und im Begriff sey. Die Lutherische Geistlichkeit des Orts that eine Vorstellung dargegen, die nachstehender massen gefasset war:

1710.

Reformirte erhalten eine Kirche in Braunschweig.

Hertzog Anton Ulrich zu Wolffenbüttel inclinirt zur Catholischen Religion.

P. P.

Daß Ew. Durchleuchtigkeit unserm ohnlängst geschehenen demuthigen Suchen, wegen der hiesigen N. Kirche, gnädigst statt geben wollen, dafür haben wir nicht nur dem Allerhöchsten, welcher dero Hertz dahin geneigt, von Grund unserer Seelen gedancket, sondern legen auch gegen Ew. Durchleuchtigkeit unsern tieff-demüthigsten Danck ab, mit hertzlichem Anwunsch, daß die Göttliche Erbarmung Sie in allem Anliegen hinwiederum erhören, und Ihre Bitte gewähren welle. Und ob wir zwar eine weit grössere Freude darüber würden empfunden haben, wenn das Pabstthum von hinnen gantz excludiret, und diese gute Stadt bey dem allein reinen Worte und Evangelio wäre gelassen werden, jedannoch, da uns unmöglich, Ew. Durchleuchtigkeit Befehl nicht in demuthiger Gedult zu ertragen, so haben wir dabey diese feste Zuversicht zu GOtt, er werde uns und alle Evangelische Einwohner nicht über unser Vermögen versuchen, sondern selbiges ein solches Ende gewinnen lassen, daß wir es ertragen können, auch uns in unserm Amte mit seiner himmlischen Krafft anziehen, denen Irrnüssen freudig und fürsichtig zu begegnen, und unsere anbefohlene Wächter-Pflicht mit gebührender Sorgfalt zu beobachten. Wenn aber, gnädigster Fürst und Herr, zu sothaner grossen Beschwerung unserer Hertzen, jetzo noch ein fast grösseres und empfindlichers hinzu kömmt, nemlich, die aus gemeinen Gerüchten, und zum theil sichern Nachricht, nebst anderer Besorge wegen Ew. Durchläuchtigkeit selbst eigener hoher Person, daß dieselbe die feste Resolution sollen gefasset haben, zur Päbstlichen Kirche zu treten, und die deßwegen erfoderte Confession künfftigen Char-Freytag, an dem vor drey Jahren schon um dergleichen Dinge berüchtigten Orthe publicè abzulegen, so hat solche unvermuthete Post dermassen grosse Bestürtzung bey uns, und allen dero getreuen Unterthanen erwecket, daß wir uns nicht allein auff die Knie vor GOtt geworffen, solches grosse Unheyl von Ew. Durchläuchtigkeit Hochfürstl. Seele mit unserm inniglichen Flehen abzubitten, sondern auch veranlasset,

1710. anlasset, vor dero Angesicht mit diesem allerdemüthigst und flehentlich zu erscheinen, in der festen Zuversicht, Ew. Durchleuchtigkeit hochberühmte Gnade und Güte werde solches nicht als aus Fürwitz, sondern unterthänigster Obligation, äusserster Noth, und, Krafft tragenden Ambts, höchst bekümmertem Gewissen allem herrührend, auch dahin geruhen anzusehen, und gnädigst zu verzeyhen. Wollen demnach dieselbe, als ein hochvernünfftiger Fürst, erwegen, wie Sie nicht allein unter allen Evangelischen, sondern auch unter allen Christlichen Königen und Fürsten der gantzen Welt, jetzo die Crone des höchsten Alters tragen, und wie andere jüngere solches Beyspiel ansehen können. Was Ew. Durchleuchtigkeit tieffsinnige Wissenschafft, lang geschärffte Erfahrung Christlicher Evangelischer Schrifften, und in aller Welt ausgebreiteter Ruhm der Weißheit darzu setzen, ist leichtlich zu ermessen; Und da Sie allerdings mit dem einen Fuß im Grabe und vor der Pforte der Ewigkeit stehen, werden Sie sowohl die Gefahr dero eigener theurer Seele, als auch den Ruff der gantzen Welt, und das lange Andencken der Nachkommender von Kind zu Kindes-Kind, in gnädigste Consideration nehmen, anbey hochvernünfftig bedencken den grossen Unterschied der Päbstlichen und Evangelischen Kirchen, welchen zu machen, und sie abzusondern, Ew. Durchleuchtigkeit höchstseligste Vorfahren, Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg, und andere, so viel Mühe, Bekümmerniß und Sorge angewendet, als die wohl erkandt, daß unmöglich, ohne Verlust der Seligkeit in einer solchen Kirche zu bleiben, darinn nach dem Tridentinischen Concilio alles hernach viel ärger worden, als vorher, da man die Gewißheit des Göttlichen Worts auff Schrauben gesetzt, Menschen-Lehren und Satzungen über Christi Ordnung erhoben, dessen blutiges Verdienst allein zur Seligkeit unzureichlich achtet, die Christliche Glaubens-Artickel, keinen ausgenommen, verkehret, die Wercke und Mittel der Seligkeit in der Zeit, so GOtt verordnet, umgesetzet, und den Zustand der Seelen in der Ewigkeit viel anders annimmt, als es das allein seligmachende Wort GOttes vorgeschrieben. Ew. Durchleuchtigkeit versichern wir unterthänigst, daß nie kein Calixtus noch Gelenius so weit gegangen, zu sagen, daß man sowohl in einer als andern Religion selig werden könte, sondern dabey bestehen bleiben, daß, ob gleich die Einfältigen, so es nicht besser wissen könten, in solcher Kirche noch selig werden möchten, als ein Brand aus dem Feuer gerissen, solches dennoch nicht von denen, so es besser wissen könten und solten, müste oder könte gesagt werden, und daß es über dem höchst gefährlich, von einer Kirchen zur andern überzugehen, wie insonderheit Georgius Calixtus an den Landgrafen Philippum und viele andere geschrieben hat. O wie bedencklich ist es, einem einigen geringen Irrthum beyzupflichten, und sich nicht davon zu befreyen, wie vielmehr, wo so viel an einander hängen und das Hertze einnehmen! Solte aber auch dieses nicht zureichen, wie es doch ohne Zweiffel thun wird, wenn nur Ew. Durchleuchtigkeit ihnen selbst ein inwendiges Gehör verstatten wolten, so wollen doch Ew. Durchleuchtigkeit gnädigst bedencken, was für eine grosse entsetzliche Aergerniß Sie der gantzen Evangelischen und Ihrer eigenen Kirche, auch dieser guten hiebevor ob der Religions-Aenderung so eyferig gewesenen Stadt geben, in was für Gedancken alle dero getreue Unterthanen verfallen, und mit welchem Hertzen und Andacht sie dergleichen Gebet thun können und werden: Daß GOtt Ew. Durchleuchtigkeit und das gantze Hochfürstl. Hauß bey der einmahl erkannten und bekannten Warheit des Evangelii in Gnaden erhalten wolle. Solten auch alle Reiche der Welt und ihre Herrschafft offerirt, der Schade der anvertrauten unsterblichen Seele aber dagegen gehalten werden, wie würde dieses letztere jenes so weit überwägen, und dem dagegen Handelnden das künfftige Gerichte soviel mehr schärffen! Doch wir können für Wehmuth nicht mehr schreiben, als nur durch die Barmhertzigkeit Gottes Ew. Durchleuchtigkeit aus der unterthänigsten Treue, womit dero selben wir verbunden, diß eine noch auffs allerdemüthigste bitten, Sie werden, nach ihrem eigenen Constanter, den Augapffel, welchen sorgfältig zu bewahren Sie sich selbst in der verneuerten Kirchen-Ordnung verpflichtet, nicht antasten, noch so sehr zu solchem schwern Fall eylen, sondern uns und allen redlich-Evangelischen Unterthanen Zeit gönnen, und wenn Ew. Durchleuchtigkeit uns würdigen wollen, dero Religions-Dubia uns gnädigst wissen zu lassen, solche mit GOttes Hülffe dermassen gründlich beantworten, daß nicht ein einziges unauffgelöset bleiben soll. Indessen beugen wir nochmahls die Knie vor GOtt, und flehen unauffhörlich vor Ew. Durchleuchtigkeit Evangelische Beständigkeit, auch dero Durchleuchtigen Seelen beständiges Wohlseyn und ewige Seligkeit, die wir nach dem Worte des Höchsten biß an den Tod allstäts in unterthänigster Devotion verharren. 1710.

Daß dieses nichts verfangen habe, zeigte die Folge im Werck selbsten, als Ihro Hochfürstl. Durchl. eine Reise zu Chur-Maintz nach Bamberg thäten, woselbst Sie den 9. April anlangten, den 10. und 11. dito aber verblieben, da letzt ermeldeten Tag Ihro Durchl. von Sachsen-Meinungen ebenfalls dahin kamen, mit denen Jh. Durchl. von Wolffenbüttel den 12. dito nach Neu-Erlangen gieng, dasige Residentz und Gärten der Frau Marggräfin betrachtete, auch noch selbigen Tags gen Nürnberg verreiseten, da Sie Sonntags der Magistrat durch seine Deputirte complimentiren ließ. Nachdem Sie hierauff dem Gottesdienst beygewohnt, auch verschiedene Raritäten besehen, deßgleichen das Mittagmahl eingenommen hatte, so giengen Ihro Durchl. von Sachsen-Meinungen nach dero Residentz zurück, Ihro Durchl. der Hertzog von Wolffenbüttel aber nach Bamberg, von dar erhuben Sie sich nach dem Closter Caroli, woselbst Sie angeregte Religions-Aenderung vernahmen, und die Protestirende Kirche mit der Römischen verwechselten. Nimmt sie würcklich an.

Wie sehr sich hierüber der Pabst erfreuet, mag der geneigte Leser selbst aus dem Glückwünschungs-

1710.

Briefe urtheilen, den er an hochgedachten Hertzog, nach seinem Ubertritt zur Catholischen Religion abgelassen, da er im Teutschen auff nachstehenden Sinn heraus kam:

Ihm wird deßhalben vom Pabst Glück gewünscht.

Unserm lieben Sohn, dem Wohlgebohrnen, Anton Ulrichen, Hertzoge zu Braunschweig ꝛc. Clemens XI. Pabst.

Vielgeliebter Sohn ꝛc. Unsern Apostolischen Gruß und Segen voran. Ew. Edel Herrl. empfangen wir billig mit offenen Armen, nachdem dieselbe sich wiederum zu uns zu wenden bemühen. Wir können hierbey nebst dem inbrünstigen Verlangen unsers Hertzens, und denen uns häuffig hervor steigenden Freuden-Thränen, das Vergnügen nicht gnugsam ausdrücken, welches unser Hertz empfunden, und die Freude, damit es überfallen worden, als wir sowohl durch dero Zuschreiben, als auch unsers vielgeliebten Sohnes, des Albani seines, unsers Enckels nach dem Fleisch, die Versicherung erhalten, daß Sie die bißherige Ketzerey abgeschworen und verworffen, die Cathol. Warheit hingegen erkennet und selbige ergriffen, daher Sie sich auch dem Schooße der heiligen Mutter der Kirchen wieder einverleibet. Die Gewinnung einer einzigen Seelen, die in den Augen des HErrn JEsu so hoch angesehen gewesen, daß er um derentwillen sein Blut vergossen, wäre zu Versüssung unserer Schmertzen, die uns vorjetzo aller Orthen beunruhigen, zwar schon genug gewesen; jedoch da wir dieselbigen zu dem wahren Glauben wieder zurück kehren sehen, so haben wir sonder Zweiffel um deswillen uns mehrers zu erfreuen grosse Ursache, in Betracht ein so heilsamer Entschluß von einer solchen Person ergriffen worden, die nicht nur wegen ihres Durchl. Hauses in hohem Ansehen stehet, sondern die auch durch ihren vortrefflichen Verstand und Klugheit sich in der Welt in dermassige Hochachtung gesetzet, daß, da ein groß Theil derselben versichert ist, daß sie nichts als nur nach vorher gegangener reiffern Uberlegung unternehme, man allerdings hoffen kan, es werde dero Exempel durch GOttes Gnade zum Auffnehmen der Catholischen Religion grosse Früchte bringen. Gleichwie wir nun hierbey gantz verwundersam auffgemuntert werden, und sothane Hoffnung uns zur Gnüge versichert, als hoffen wir auch, daß wir uns von Seiten derjenigen, die im Dunckeln tappen, und in ihre Irrthümer verwickelt, darinne herum wandern, nichts werden zu befahren haben, wie diese zwar nicht unterlassen werden, die von Sie jetzo beschehene Ergreiffung der Catholischen Religion, als ein von einem unseligen Geiste herrührendes Werck auszuschreyen, dahero Sie Ew. Würden alle ersinnliche Einwürffe zu machen nicht ermangeln dürfften, damit durch solche Sie von dem rechten Wege wieder verleiten, und des ergriffenen Heils verlustig machen mögen. Wir leben aber des zuversichtlichen Vertrauens, daß eben die Großmuth, die Sie sothane Bande zu zerreissen, und durch Ergreiffung des rechten Gottesdiensts, sich in Christliche Freyheit zu setzen angefrischet, Sie auch alle diese gegenseitige Bemühungen und Fallstricke glücklich werde überwinden, und zernichten helffen. Ob wir auch gleich gantz nicht zweiffeln, Ew. Würden werden ein starcker Wall wider alle dergleichen beschaffene Unternehmungen seyn, jedoch so ferne unsere Authorité Sie in der ergriffenen Resolution zu erhalten, und darinnen zu vertheidigen, zugleich ihre Ruhe zu befördern nöthig seyn solte; so dürffen Sie sicher glauben, daß solche allemahl zu dero Diensten angewendet werden soll. Im übrigen, damit Sie dero Verdienste desto völliger machen, so ist höchst-nöthig, das angefangene Werck zum Stande zu bringen, weßhalben Sie die Beschaffenheit des Standes, darinn Sie sich dermahlen versetzet, aller Welt kund zu machen, länger nicht verschieben wollen; Dann warum wollen Sie diese besondere Göttliche Wolthat in dem innersten ihres Hertzens annoch länger verborgen seyn lassen, indem die, so ausser dem rechten Weg: wandeln, und in ihren Finsternüssen herum tappen, dadurch zurück gehalten werden, und ihre Meynung nit entdecken dürffen? So eröffnen Sie demnach sonder ferner Verweilen das Licht, darinn der Vatter des Lichts durch seine Barmhertzigkeit Sie versetzet, und legen ein öffentliches Bekäntnüß von der glücklich ergriffenen Catholischen Religion ab, damit die, so anders, welche vorhanden, dadurch ihrer Verwirrung überwiesen werden, als die Ew. Würden Vorhaben in grosse Unruhe versetzet hat. So viel aber Sie anlanget, weil Sie ihr Gewissen überzeuget, daß Sie eine löbliche That verrichtet, so vertrauen Sie dem, an welchen Sie geglaubet: Denn die, so sich zum HErrn nahen, und ihm bekennen, was sie in ihrem Hertzen gedencken; Hingegen werden auch die, so des Menschen Sohn, der mit grosser Herrlichkeit zum Gerichte kommen wird, vor den Menschen zu bekennen sich geschämet, von selbem vor den Engeln wieder nicht angenommen werden. Immittelst werden Sie aus diesem die Grösse unserer gegen Sie tragenden Liebe zur Gnüge erkennen, und wie wir dero Heyl uns mit der äussersten Sorgfalt und Eyfer lassen angelegen seyn. Wir wollen im übrigen nicht unterlassen bey GOtt vor Sie zu bitten, damit er durch seine Gnade in ihnen das erfülle, was er durch seine Barmhertzigkeit angefangen hat, und unter dessen Beystand wünschen wir Ew. Edel Herrl. unsern Apostolischen Segen. Gegeben zu Rom den 10. Febr. 1710.

1710.

Er versichert seine Unterthanen, daß es ihrer Religion ohn Nachtheil seyn solle,

Das Wolffenbüttelische Land fassete über das gar traurige Gedancken, was dem Pabst so erfreulich zu vernehmen gewesen war, aus Beysorge es möchte die Aenderung des Haupts allerhand Beschwerung nach sich ziehen, welchen Kummer aber Ihro Hochfürstl. Durchl. allen dero Unterthanen zu benehmen suchte, sie versichernde, daß, was Sie ihres hohen Orts gethan, dem Lande zu keinem Nachtheil gereichen; sondern in selbigem alles dem Westphälischen Frieden gemäß, ohnverruckt gelassen werden solte. Das hiervon durch den Druck allenthalben hin bekandt gemachte, war dieses Inhalts:

durch öffentliches Patent.

VOn Gottes Gnaden, Wir Anton Ulrich, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, thun hiermit kund, und bekennen, nachdem Wir aus besondern,

1710. dern, GOtt und Uns zum besten bekandten Ursachen, bewogen worden, zu der Römisch-Catholischen Religion zu treten, Wir aber wohl vermuthen, daß dardurch bey Unserer der Augspurgischen Confession beygethanen getreuen Landschafft und Unterthanen die Beyserge erwachsen, ob möchten Wir in Ecclesiasticis & Politicis allerhand Neuerungen machen, insonderheit die Römisch Catholische Religion in diesen Unsern Braunschweigischen Ländern wieder einführen, und Unsere Unterthanen zu deren Bekann- und Annehmung nöthigen und veranlassen, So haben Wir, daß von solchen Gedancken Wir weit entfernet, und nicht gesonnen sind, gegen den Religions-Frieden einige Reformation oder Gewissens-Zwang zu introduciren, hiermit öffentlich bezeugen und declariren, zu mehrerer Beruhigung Unserer getreuen Lande und sämtlicher Unterthanen, nachfolgende Versicherung wissend- und wohlbedächtlich von Uns stellen wollen.

1.) Erinnern Wir Uns gnädigst gar wohl derjenigen Reversalien, welche bey antretender Landes-Regierung, zur Assecuration der Evangelischen Religion, Unserer getreuen Landschafft gegeben worden, und Wir noch kürtzlich wieder confirmiret haben, und gleichwie derselben darinnen feyerlich, und bey Unsern Fürstl. Würden und Ehren versprochen worden, daß sie in ihren dreyen Ständen, auch eines jeden Standes sonderbahre Glieder und Unterthanen, bey freyer Ubung der ungeänderten Augspurgischen Confession, dem Corpore doctrinæ Juliæ, und der darinn verfassten Evangelischen Glaubens-Puncten angetrauet gelassen werden, auch wenn etwas, so vorgedachten Symbolischen Büchern zuwider, vorgenommen würde, vorgedachte Unsere Landschafft und Unterthanen, an solche widrige Puncte nicht verbunden, noch sie dieselbigen anzunehmen schuldig, sondern bey der bekandten Evangelischen Lehre beständig zu verharren befuget, und mit ihren Pastoribus und angehörigen Leuten Unserer geistlichen Jurisdiction, und Juris Episcopalis, und was demselben deßfalls anhängig ist, soviel solche widrige Actus anlanget, entfreyet seyn sollen, also versichern Wir hiemit noch allemahl gnädigst, daß es dabey ferner sein ungeändertes Verbleiben, und Unsere getreue Landschafft und Unterthanen dargegen in keine Wege beschweret und beunruhiget, keine Neuerungen weder in dem Evangelischen Gottesdienste, noch denen gebräuchlichen Ceremonien, gemacht, sondern es überall bey der bißherigen Observanz gelassen, auch jedem seine Gewissens-Freyheit ungekräncket gegönnet werden solle. Und nachdem

2.) In dem Westphälischen Friedenschluß deutliche Versehung geschehen, wie mit denen Clöstern, Kirchen, geistlichen Gütern, Stifftungen und Gefällen es gehalten werden solle, Wir auch solcher sanctioni pragmaticæ und hochverpönten Reichs-Gesetzen entgegen zu handlen, und bißhero im Besitz gehabte Kirchen, Capellen, Stiffter, Clöster, Hospitalien, Stifftungen, geistliche Güter und deren Gefälle, zu entziehen, und davon ein oder ander Stück, auch die auff Unserer Fürstlichen Residentz und Häusern befindliche Capellen nicht ausgenommen, denen Römisch-Catholischen zuzuwenden, Uns niemahls zu Sinne und Gedancken nehmen werden; Als haben Wir zum Uberfluß auch solches hiemit auf das allerverbindlichste versprechen wollen. Wie wir denn auch 1710.

3.) Bey demjenigen, was in der den 10. Dec. 1636. in Unserm Durchl. Gesamt-Hause concertirten, und als ein immerwährendes Grund-Gesetze derselben von allen Unsern Räthen, mittelst würcklicher Pflicht und bestärckender Haupt-Verfassung §. 7. enthalten, es ohnveränderlich lassen, und kennen, der nicht der in Unsern Landen eingeführten Evangelischen Religion von Hertzen zugethan, in Unsere Raths- und andere Collegia, worunter auch das vor engern und grössern Ausschuß getreuer Landschafft mit zu rechnen, admittiren, sondern vielmehr diejenigen, wider die sich einiger beständiger Verdacht dißfalls ereignen wird, sofort dimittiren, ausser einem oder höchstens zwey Römisch-Catholischen Geistlichen, der nur die Sacra zu Unserer privatim haltenden Andacht Uns administrire, keine mehrere Römisch-Catholische Geistliche, am allerwenigsten aber jemanden aus dem Jesuiter-Orden tolerriren wollen, ingleichem wollen Wir so wenig bey Hofe (ausser diejenigen, so allbereits in Unsern Diensten stehen) zu Adelichen und andern ansehnlichen Bedienungen, als auch in Städten und auff dem Lande zu Amts- und Gerichts-Functionen einige andere bestellen, als welche der Evangelischen Religion zugethan. Und als

4.) Wir nicht gemeynet, Unsern Nachfolgern an der Regierung in denen ex superioritate territoriali ihnen competirenden Juribus Sacrorum & Episcopalibus zu præjudiciren, noch in Unserm Fürstenthum und Lande circa Ecclesiastica eine andere und höhere Gewalt zu agnosciren, so befehlen Wir Unsern geheimbden und Consistorial Raths-Collegiis hiemit gnädigst, daß sie nicht allein solche hohe Jura wohl und genau observiren, und denenselben in keine Weiß einigen Abbruch geschehen lassen, sondern es hat in specie das geheimbde Raths-Collegium dasjenige, was ad ordinandam & tuendam Religionem Ecclesiasticam in Unsern Landen gerichtet, ingleichem die Negotia, so im Reich und aus den Comitiis Imperii der Evangelischen Religion halber vorkommen, zu respiciren, und die deßwegen verlassende Rescripta und Verordnung von Unsers freundlich geliebten Herrn Sohns und Erb-Printzens Lbd. unterschreiben zu lassen, oder selbst ex commissione nostra speciali, so Wir Unsern geheimbden Räthen hiemit ein- vor allemahl ertheilen, zu unterschreiben: Das Consistorium aber bleibet bey der Expedition derer bißhero darinnen tractirten Negotiorum, und hat sich nach der jüngst publicirten Kirchen-Ordnung und andern aus Unserm geheimden Raths-Collegio ihm zukomenden Verfassungen zu richten; Wañ aber etwas vorfällt, so das Exercitium der Evangelischen Religion einiger massen concerniret, seynd die deßwegen ergehenden Expeditiones ebenfalls von dem dirigirenden Consistorial-Rath ex speciali nostra commissione

mission zu vollziehen, die Dispositiones und andere Anordnungen aber, so mit dem puncto religionis und Evangelischen Gottesdienst keine Verwandtnüß haben, behalten wir uns zuvor, doch wollen wir auch darinn uns nach dem Gutbefinden unsers geheimbden Raths-Collegii, auch denen in der Evangelischen Kirche recipirten principiis richten, und alles, was unsern Unterthanen anstössig seyn kan, nach Möglichkeit vermeiden. Damit auch

5.) Diese unsere mit gutem Vorbedacht ertheilte gnädigste Versicherung jederzeit observiret, und derselben in keinem contraveniret werde, so befehlen wir unsern sämbtlichen Raths-Collegiis und getreuen Landschafft, binden ihnen auch auff ihre uns geleistete Huldigungs- und andere Pflichten und Gewissen hiermit ein, daß sie darauff genaue Acht haben, und derselben nichts zugegen vornehmen lassen, sondern wann dergleichen etwas zu ihrer Wissenschafft gedeyen solte, solches sofort uns zu Remedirung unterthänigst anmelden sollen, wie wir dann dergleichen Vorstellung und Erinnerungen jederzeit gnädigst gerne hören und annehmen, und deßwegen einige Ungnade ihnen nicht widerfahren lassen wollen. Es sollen uns auch

6.) Von dieser unserer denen Reichs- und unsers Durchlauchtigsten Hauses Fundamental-Gesetzen, conformen Obligation, und wiederhohlte Versprechen keine von denen Römisch-Catholischen etwa geschehende Protestationes oder Contradictiones, auch keine Statuta oder Decreta Politica & Ecclesiastica, vielweniger einige Päbstliche Dispensationes befreyen, sondern wir denenselben auffrichtig, und ohne einige Reservation nachleben, alles bey unsern Fürstlichen Würden, Ehren und wahren Worten, treulich und ohne Gefährde. Zu mehrerer Uhrkund haben wir diese unsere Versicherung verschiedene mahl originaliren lassen, damit sie sowohl unsern Raths-Collegiis, und getrauen Landschafft in allen dreyen Curiis communiciret werden könne, selbige auch mittelst unserer eigenhändigen Unterschrifft und Insiegels vollzogen. Geschehen Wolffenbüttel den 27. Martii 1710.

(L.S.) Anthon Ulrich.

Läßet gleichstimmige Erklärung am Reichs-Convent thun.

Weil auch die Evangelische Stände des Reichs mehrgedachte Religions-Aenderung für gefährlich vor das Protestantische Wesen angesehen, trugen Ihro Hochfürstl. Durchl. kein Bedencken, auch diese, so viel thunlich, ausser Sorgen zu stellen, rescribirten zu dem Ende unterm 8. May an Ihre in Regenspurg subsistirende Gesandtschafft, von Einrichtung des Evangelischen Wesens in dero Landen, nachfolgendes: Wir haben sonst aus eurem jüngst unterthänigst eingesandten Schreiben mit mehrerm ersehen, was wegen unserer bekandt gewordenen Religions-Veränderung, von einigen dasigen Gesandtschafften an euch bißher gebracht worden, und ihr deßhalb zu eurer Verhaltung bey uns zu vernehmen nöthig befunden. Wann wir nun bereits dahin die gnädigste Verfügung gethan, daß hinkünfftig unser geheimbdes Raths-Collegium alles dasjenige, was ad ordinandam & tuendam Religionem Evangelicam in unsern Landen gereichet, ingleichem die Negotia, so im Reich und auff den Comitiis Imperii der Evangelischen Religion halber vorkommen, respiciren, und die deßwegen verfassende Rescripta und Verordnungen, entweder von unsers freundlich geliebten Herrn Sohns und Erb-Printzens Lbd. oder von unsern geheimbden Räthen, ex speciali nostra Commission, welche wir ihnen ein vor allemahl gnädigst ertheilet, unterschrieben werden sollen, so haben wir euch solches hiermit in Gnaden kund thun wollen, und werdet ihr solches dem Corpori Evangelico daselbst gelegenheitlich zu hinterbringen wissen. Womit ꝛc. ꝛc.

Anthon Ulrich.

Käyserl. Verordnung in Quedlinburgischer Aebtissin-Wahl.

Was für Händel es wegen Quedlinburgischer Aebtissin-Wahl gesetzet, ist dem geneigten Leser aus vorigem Theil unsers Theatri zweiffels ohn bewust. Käyserl. Maj. war mit dem Verfahren der zwey Gräfinnen von Schwartzenburg nicht zufrieden, wie sehr Sie es auch zu rechtfertigen getrachtet, erliessen diesemnach an selbige nachstehendes Rescript:

Joseph/

LJebe und Andächtige ꝛc. Wir haben uns nicht nur dasjenige, was bey Uns Ihr auff unsern an euch ratione validitatis pacti, de anno 1574. am 29. Aprilis nächst vorigen Jahres ertheilten Bescheid anjetzo beybringen lassen, sondern auch dasjenige, was von euch der Dechantin, und Canonissin bey der letzthin wider unsere ausdrückliche Käyserl. Inhibition erfolgte Wahl, anhero gebracht worden, nebst andern eingekommenen Bittschrifften gebührend referiren lassen. Wie nun solche wider unsere hierunter expresse ergangene Käyserl. Verordnung und eben zu der Zeit, als bey uns von euch die Auffhebung derselben gebeten worden, ohnerwartet unsers fernern Befehls, vorgenommene Wahl, als wider unsere allerhöchste Käyserl. Authorität lauffend, auch sonsten in viele Wege unförmlich beschehen, wir auf keine Weiß beschehen lassen können, und noch darzu wohl befugte Ursach hätten, unsere euch hiebevor zum öfftern zugefertigte Comminationes (um das Jus Electionis auff uns devolvirte zu erklären) nunmehro ohne einigen Anstand euch im Werck finden zu lassen, und zugleich der Dechantin und deiner Schwester, eure zumahlen in diesem Wahl-Geschäffte bißhero so beständig und ungeziemende, gegen unsere wohlmeinende, zu des Stiffts Nutzen offenbahr abzielende Verordnungen erwiesene Widersetzlichkeit und anders halsstarriges Aufführen, mit Nachdruck zu ahnden: So wollen wir jedoch aus ein und anderer Consideration, auch noch dißmahlen den gelindern und Gnaden-Weg erwählen, und dermahlen hiermit alles das, was in letzterm vermeintlichen Wahl-Actu wider unsere Käyserl. Inhibition, und sonsten auff vielfältige Weise würcklich geschehen, aus allerhöchstem Käys. Amt, Macht und Vollkomenheit hiermit in bester Gestalt Rechtens cassiren, annulliren und auffheben, anbey euch alles Ernstes anbefehlen, daß ihr innerhalb denen nächsten 2. Monathen von der Uberkommung dieses anzurechnen, eine neue ordentliche Wahl, wie ihr solche vor GOtt dem Allmächtigen

und

1710.

und uns als eurem allerhöchsten Oberhaupt, euren Pflichten nach zu Nutz eures Stiffts verantworten könnet, auch mit Beyseitsetzung alles andern Absehens, und reiffer Betrachtung der gegenwärtigen des Stiffts Umständen vernehmet, dieselbe in aller gezimenden Ruhe und in dergleichen Fällen höchst erforderlicher Bedachtsamkeit vollführet: Zu dieser euch aus besonderen Gnaden verstatteten neuen Wahl haben Wir Unsern in dem Nieder-Sächsischen Craiß befindlichen Abgesandten, den Grafen von Schönborn, als Unsern Käyserlichen Commissarium, hiezu eigends bestellet, und derselben in Person beyzuwohnen ihme anbefohlen, ihr habt auch auff seinen, in Unserm Namen euch zu thun mitgegebenen Vortrag, sowohl vor als in dem Wahl-Actu euch solchergestalt zu bezeugen, damit dermahleins dieses viduirte Stifft mit einem behörigen Haupt versehen, und nicht eine immerwährende sedis vacanz daraus verursachet werde. Insonderheit ermahnen Wir euch Dechantin und Canonissin, beede Schwestern und Gräfinnen zu Schwartzburg, daß ihr euer bißhero gegen Uns bezeigte, und noch zur Zeit mit verdienter scharffer Ahndung aus Gnaden nicht angesehene Widersetzlich- und Eigensinnigkeit nicht weiters in diesem so wichtigen Wahl-Negotio verspüren lasset, und Uns zu demjenigen zu schreiten keine Veranlassung gebet, endlichen zu verhängen, was Wir sonsten aus besondern, euch und eurem Hause zu tragenden Käyserl. Gnaden bißhero mildest zurück gelassen haben. Wir seynd also von euch und dem gesambten Capitulo eines dermahligen guten Erfolgs gewärtig, und verbleiben euch mit Käyserl. Gnaden gewogen. Gegeben in Unserer Stadt Wien, den 4. Julii Anno 1710. Unserer Reiche des Römischen im 21. des Ungarischen im 23. und des Böhmischen im 6.

Joseph.

Vt. Friedrich Graf von Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Frantz Wilderich von Meußheng.

Wegen vorzunehmender Wahl einer Abtissin des Reichs Freyen Stiffts Quedlinburg gab es nach wie vor Schwierigkeiten, ob gleich Ihro Käyserl. Majest. dero bevollmächtigten Abgesandten im Nieder-Sächsischen Craiß, Grafen Damian Hugo von Schönborn, dahin gesendet, die Sache auff einen guten und endlichen Weg lencken zu helffen; Dieser hatte ein Käyserl. Rescript, auff den Schlag derer sonst ans Stifft eingelauffenen, demselbigen überantwortet, und hingegen eine abermahlige Wahl auff den 25. Sept. dieses Jahr angesetzet. Dergleichen wolte Preussen nicht, als unter Beobachtung derer sonst von ihm begehrten Bedingungen, geschehen lassen, dahin denn hauptsächlich gehörte, daß man keine ihm unangenehme Person wählen, und also vorher die zu wählende benennen solte, damit es sich erklären könne, ob sie ihm anständig oder nicht, welcherley das Stifft der Wahl-Freyheit entgegen zu seyn erachtete. Preussen schlug durch den Käyserl. Commissarium und Gesanden, Grafen von Schönborn, vor, es solte das Stifft diesem die zu ernählende Person insgeheim und im Vertrauen benennen, so könte denn solcher sie gleichergestalt, als vor sich, denen Preussischen Ministres bekandt machen, und erforschen, ob sie annehmlich oder nicht? Dieses befand hochgedachter Hr. Abgesandter vor gut, bestunde darauff, daß sich das Stifft hierzu verstehen, und übrigens Käyserl. Schirms gesichert seyn solte, mit dem Anhang, daß, widrigenfalls, er die Hände abziehen müste, wie er denn solchen falls den Modum eligendi, und was vor Solennia darbey vorzunehmen, nicht eröffnen, auch mit nichts behülfflich seyn würde.; Er sey zugegen, das Stifft aus seinen Troublen zu retten, man möchte aber nicht die Gelegenheit darzu aus denen Händen gehen lassen. Die Frau Pröbstin, Gräfin von Königsmarck, erwiederte dargegen: Es sey nicht recht, auch habenden Recessen keines wegs gemäß, Personam eligendam dem Schutzherrn vorhero wissend zu machen: weil aber dieses bißher die gröste Ursach gewesen, weßhalber das Stifft in so viel Verdruß und Beschwerlichkeit gerathen, so hielte sie dafür, es würde wohl gethan seyn, wann jede Capitularin dem Käyserl. Herrn Commissario die zu wählende Person im Vertrauen und dergestalt bekandt machte, daß dieser verspräche, es bey sich zu behalten, und dem Preussischen Ministro nichts davon zu sagen; womit dann auch die übrige Capitularinnen zufrieden waren, mit dem Anhang: Daß das vor diesesmahl geschehende fürterhin dem Hochstifft ohne Nachtheil seyn solte. Der Käyserl. Commissarius hatte nicht mißbilligen können, daß die Capitularinnen alle mögliche Vorsichtigkeit brauchten, die Gerechtsame des Stiffts zu bewahren, doch anbey bedeutet, daß er vor sich kein Bedencken haben würde, die ihm kund zu machende Person auch dem Preussischen Ministro zu nennen, und solte dieses dem Stiffte und Capitul ohn: Nachtheil seyn, nur wäre nöthig, daß eine solche Person benennet würde, von dero er dem Königl. Preussischen Ministro sagen könne, daß sie persona grata sey; er wolle anbey solchen wissen lassen, daß diese Benennung nur ein Expediens wäre, so dem Stifft zu keinem Præjudiz gereichen solte, ꝛc.

Es geschahe also die Benennung der zu wählenden Person dem Käyserl. Commissario, da jede derer Capitularinnen solchem ihr abzugebendes Votum durch Notarios und Zeugen schrifftlich und versiegelt zusendete. Der Scrupel blieb übrig: Ob die mit mehresten Stimmen zu erwählen bezeichnete Person Preussen angenehm seyn werde oder nicht? Und blieb es darbey: Das Stifft möchte gegen die in eventum geschehene Preussische Protestation reprotestiren, und dann zur förmlichen Wahl schreiten. Die Art derselbigen wurde im Capitul, auff sonst angezeigten Fuß, zu Papier gebracht, und dem Käyserl. Commissario zum Ersehen gegeben, mit dem Erbieten, sich dessen nicht zu entbrechen, wenn Käyserl. Commission mehrere Solemnia nöthig zu seyn erach-

1710.

1710. erachtete. Es blieb dabey, und kam es, nach gethaner Gelobung vor dem Angesicht GOttes, ohne Interesse und Absichten eine Person zu wählen, welche man gottselig und würdig achtete, zur Wahl, darbey die Pröbstin durchs Looß zur Abbtissin, geordnet, und durch eingelegte hernach hervor gelangte Wahl-Zettul ausfindig gemacht wurde; daß die Pröbstin ihr Votum der Printzeß Elisabeth Ernestine Anthoniette von Sachsen-Meynungen, die Dechantin aber sampt der Canonissin ihre Stimmen der Printzeß Maria Elisabeth von Hollstein-Gottorff gegeben; die also, als von mehrern erwählte Aebtissin, Ihro Käyserl. Majest. auch nachstehender massen confirmirten:

WIr Joseph, von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Käyser ꝛc. bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, daß uns unsere lieb: Andächtige, Maria Aurora von Königsmarck, dann Eleonora Sophia und Maria Magdalena, Gräfin zu Schwartzburg und Hohenstein, respective Pröbstin, Dechantin und Canonissin unsers Käyserlichen freyen weltlichen Stiffts zu Quedlinburg, wie auch das gemeine Capitul gehorsambst zu vernehmen gegeben, was gestalten sie sede vacante, Unserm erlassenen Käyserl. Mandato, nehmlichen eine solche Abbatissin zu erwählen, wie sie vor GOtt dem Allmächtigen, uns, auch besagtem Stiffte, zu verantworten gedächten, allerunterthänigste Folge geleistet, und am verwichenen fünff und zwantzigsten Septembr. laut auffgerichteten und uns in glaubwürdigen Schein vorgebrachten Wahl-Instrumenti, die Election vollführet hätten, welche dann per Majora auff die Ehrwürdige, Hochgebohrne, Mariam Elisabetham, Aebtissin des Käyserl. freyen weltlichen Stiffts Quedlinburg, gebohrne Hertzogin zu Hollstein-Gottorff, unsere liebe Muhme, Fürstin und Andächtige, ausgefallen wäre, uns dahero, nebst ihr, der neuerwählten Abbatissin, allerunterthänigst anruffend und bittend, Wir sothane Wahl als Römischer Käyser zu confirmiren und zu bestättigen gnädigst geruhen wolten: daß Wir gnädigst angesehen solch ihre demüthige ziemliche Bitte, und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen obbenannter Aebtissin, Pröbstin, Dechantin, Canonissin und gantzen Capitul zu Quedlinburg angeregte Wahl approbiret, confirmiret und bestättiget, thun das, confirmiren, approbiren und bestättigen ihnen die auch von Römischer Käyserl. Macht wissentlich in Krafft dieses Brieffes, was Wir ihnen von Rechts und Billigkeit wegen daran zu approbiren, zu confirmiren und zu bestättigen haben, sollen und mögen. Und meynen, setzen und wollen, daß die obgedachte Wahl gantz kräfftig, beständig und mächtig seyn, mithin sie und ihr Stifft dabey ruhig und ohne einigen Eintracht oder Verhinderung bleiben und gelassen, und dawider von niemand gethan noch gehandelt werden solle, in keinerley Weise. Und gebiethen darauff allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyherren, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuten, Land-Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seynd, ernst- und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie obbemeldte Aebtissin, Pröbstin, Dechantin, Canonissin, und gemein Capitul mehrberührten Stiffts Quedlinburg, bey jetztberührter ihrer Wahl, auch Administration und Regierung solches Stiffts, geruhiglich bleiben lassen, sie von Unser und des Heil. Reichs wegen dabey handhaben, schützen und schirmen, und nicht gestatten, daß sie durch jemand dawider angefochten, gedrungen, bekümmert, oder beschweret werden, in keine Wege, als lieb einem jeden seye Unsere und des Reichs schwere Ungnade und Straffe, und darzu ein Pön, nemlich viertzig Marck löthigen Goldes, zu vermeyden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil obgedachter Aebtissin, Pröbstin, Dechantin, Canonissin und gantzen Capitul zu Quedlinburg unnachlässig zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund dieses Brieffs, besiegelt mit Unserm Käyserlichen anhangenden Insigel, der geben ist in Unser Stadt Wien den fünffzehenden Tag Monaths Decembris, nach Christi Unsers lieben HErrn und Seligmachers gnadenreichen Geburt, im siebenzehenhundert und zehenden, Unserer Reiche, des Römischen im ein und zwantzigsten, des Hungarischen im vier und zwantzigsten, und des Böhmischen im sechsten Jahren.

Joseph.

1710.

Die Hamburgische Angelegenheiten wolten noch zu keinem Ende gedeyen, und hatte man daselbst Eingangs dieses Jahrs eine Verordnung gemacht, daß forthin in der alten Stadt nur 5. Caffé-Häuser, in der neuen Stadt nur eines geduldet werden, denen Wirthen aber befohlen seyn solte, keine hohe Spiele zu dulden, und die Häuser um 10. Uhr zuzuschliessen. Sonst entschloß sich dasiger Magistrat, einen Syndicum nach dem Haag abzufertigen, der bey allda vorgehenden Friedens-Handlungen der Stadt Interesse in acht nähme. Da auch ein Moscowitischer Resident, Namens Börtger, in selbiger ankommen war, dergleichen man noch niemahls allda gesehen, empfiengen ihn zwey Raths-Deputirte, denen er seine Credentiales ausliefferte. Den 28. Martii wurde in dem Unter-Gerichte dem D. Krumholtz sein von Tübingen eingeholtes Urtheil kund gemacht, krafft dessen er von seinem Pfarr-Amte abgesetzet werden, dem Rath und andern beleydigten Collegiis eine Abbitte thun, die Unkosten des Processes bezahlen, und sich schrifftlich verbinden solte, auff keinerley Weise das an ihm geschehene zu rächen, ꝛc. Wir werden aber unten hören, daß der Rath, dem die Mehr- und Minderung des im Unter-Gericht ausgesprochenen, nach Hamburgischer Verfassung zukommt, solch Urtheil mehrers geschärffet habe. Weil sich mitlerweile auch das Verfahren der Commission immer verzögert, das indessen inhabende Crayß-Volck aber viel kosten, auch wohl Hinderniß in der Handlung gemachet hatte, so übergab der

Hamburg restringirt Caffé-Häuser.

Empfängt ersten Moscowitischen Residenten.

Verurtheilt im Unter-Gericht D. Krumholtzen.

1710. Erhält Englische Vorbitt wegen Endigung der Commission.

Englische Envoyé denen Commissarien ein Memorial, in welchem er vorstellete: Was massen die Herren Commissarien wohl wüsten, daß die Nieder-Sächsische Craiß-Völcker auff keine andere Weise in besagte Stadt eingenommen worden, als durch die Mediation der Königin von Groß-Britannien und derer General-Staaten, mit der Bedingung, daß sie wiederum herausmarchiren solten, so bald die Commission geendiget seyn würde, indem man gehoffet, es würde der Vergleich in einigen Monathen geschehen können; daß nichts destoweniger dieselbe bereits länger als zwey Jahr zum Nachtheil der Handelschafft dieser Stadt gewähret, unerachtet der Rath vor jetzo im Stand wäre, dasjenige, was noch zu thun übrig, selbsten mit der Bürgerschafft in Richtigkeit zu bringen. Daß dannenhero die Königin ihm anbefohlen habe, den Abzug derer Trouppen zu bitten, und daß die Sachen zufolge der Mediation, wieder in den Stand gesetzet werden möchten, darinnen sie vor der unter der Bürgerschafft entstandenen Unruhe gewesen. Den 8. Aug. ward das neue von der hohen Commission aufgesetzte, und von Ihro Käyserl. Majest. confirmirte Reglement der Burgerschafft auff dem Börsen-Saal, und noch an zwey Orten, offentlich abgelesen. In selbigem war unter andern enthalten, daß weil bißher alle Canaille auffs Rathhauß lauffen, und allda ein Votum haben wollen, hinführo daselbst keiner ferner erscheinen solle, der nicht 1000. specie Thaler erblich besässe.

Ordnung der Burger-Versammlungen.

Soll Geld ans Reich geben.

Den 15. Sept. war die Bürgerschafft daselbst wiederum einmahl biß 12. Stunden lang beysammen, und wurde derselben von dem Magistrat vorgetragen, daß Se. Käyserl. Majest. 90000. Gülden an Römer-Monathen auff das nächst bevorstehende Jahr voraus gezahlet haben wolten. Ingleichem wurde vorgetragen, daß diese Stadt zu der im Nieder-Sächsischen Craiß zusammen kommenden Reichs-Armee, welche die Neutralität unter währendem Nordischen Kriege behaupten solte, 20. Stück Geschützes mit aller Zubehör und Munition liefern möchte.

Stilckens Urtheil im Unter-Gerichte.

Den 6. Octobr. wurde der wegen der letztern innerlichen Unruhe dieser Stadt gefangene Balthasar Stilcke vor das Unter-Gericht gebracht, und ihm daselbst das Urtheil gesprochen, vermöge dessen er durch offentlichen Staupenschlag des Landes auff ewig verwiesen werden solle. Hierauff wurde dem gewesenen Pastorn D. Christian Krumholtzen, in dem Ober-Gerichte sein Urtheil gefället, und er zur ewigen Gefängniß verdammet.

Krummholtzes vom Rath geschärfftes Urtheil.

Das förmliche Urtheil des D. Krummholtzen lautet von Wort zu Wort also:

In peinlicher Sache des Rechtens Fiscalis in Criminalibus ex officio Inquirenten und Anklägers, entgegen und wider Christian Krumholtz, Gefangenen, Inquisiten, und peinlich Angeklagten, erkennet E. E. Rath, allem An- und Vorbringen nach, auff vorhin genommenen Schluß derer Acten für Recht: Daß die am 28. Martii dieses Jahrs in inferiori Judicio abgesprochene Findung resp. zu reformiren und zu extendiren sey, folgender gestalt und also: Daß, ob zwar Gefangener und peinlich Angeklagter wegen vieler in seinem Predigt-Amte, und sonst einige Jahre her, begangenen groben Excessen und Verbrechen, und insonderheit, daß der von ihm vor dem Heil. Altar geleistete theure Eyd verächtlich aus den Augen gesetzet, und vielfältig darwider gehandelt, in allerhand politische und Stadt-Sachen sich verwegentlich eingemischet, durch seine auffwiegliche Predigten der Bürgerschafft Gemüther gegen E. E. Rath verhetzet und verbittert, und die in dieser Stadt entstandene Erweiterung und Unruhe unterhalten, angeflammet und vermehret, mithin den Statum dieser Stadt, hiesigen Verfassungen zuwider, soviel an ihm, zu verändern und zu invertiren getrachtet, zu Ausübung all solcher dieser seiner widerrechtlichen Attentaten, mit denen theils inhafftirten, theils flüchtigen Haupt-Frevelern und Tumultuanten familiairen Umgang gepflogen, denenselben die von Michael Christian Lieben an ihn geschriebene abscheuliche, und zu Auffruhr, ja Mord und Todschlag abzielende schmachsüchtige Schand- und Lügen-Brieffe communicirt, und solchergestalt divulgiret, da er doch, seiner Schuldigkeit nach, solche E. E. Rath, als seiner ordentlichen Obrigkeit, einlieffern sollen, und solchermassen seinen gegen E. E. Rath hegenden Haß und zum Auffstand geneigtes Gemüth allweiter zu Tage geleget, auch wider E. E. Rath, als seine ihm von GOtt vorgesetzte Obrigkeit, wider Rev. Ministerium, die Ehrbaren Ober-Alten, Ober- und Nieder-Gerichte, und andere Bürgerliche Collegia dieser Stadt, wie nicht weniger particulier-Bürger, sowohl pro concione, als in seinen gedruckten Schrifften, die abscheulichste Lästerungen und Injurien ausgestossen, und in solche und viele andere Wege die Canzel nicht sowohl zu Ausbreitung des Worts Gottes und Erbauung der Gemeine, als zu Ausbreitung seiner Passionen und Rachgier, schändlich profaniret und gemißbrauchet, denen Rechten nach die Todes-Straff wohl verdienet, dennoch er Gefangener, und peinlich Angeklagter, aus darzu bewegenden Ursachen, nach gemildertem Rechte, wie von seinem so offt und viel schändlich gemißbrauchten Predigt-Amte, also von allen übrigen Dignitäten zu degradiren, und derselben zu entsetzen, und zu ewiger Gefängniß zu condemniren, und auch alle Atzung- und auff diesen Rechts-Proceß verwandte Unkosten, Richterlicher Moderation vorbehältlich, zu erstatten schuldig sey. Als E. E. Rath erkennet, die Nieder-Gerichts-Findung reformiret und extendiret, auch gefänglichen Inquisitum und peinlich Angeklagten, ihme zur Straffe, andern aber zum Exempel und Abscheu zu solchem allen verdammet. V. R. W. pronunc. Veneris d. 17. Octobr. An. 1710.

Des Baltzer Stilcken Urtheil wurde auch geschärffet auff nachstehende Weise:

Desgleichen Stilcken seines.

In peinlicher Sache des Rechten Fiscalis in Criminalibus ex officio Inquirentis und Anklägers, entgegen und wider Baltzer Stilcken, gefänglichen Inquisitum und peinlichen Angeklagten, erkennet E. E. Rath auff vorhin genommenen Schluß der Acten, allem An- und Vorbringen nach, zu Recht,

erachtete. Es blieb dabey, und kam es, nach gethaner Gelobung vor dem Angesicht GOttes, ohne Interesse und Absichten eine Person zu wählen, welche man gottselig und würdig achtete, zur Wahl, darbey die Pröbstin durchs Looß zur Abbtissin, geordnet, und durch eingelegte hernach hervor gelangte Wahl-Zettul ausfündig gemacht wurde; daß die Pröbstin ihr Votum der Printzeß Elisabeth Ernestine Anthoniette von Sachsen-Meynungen, die Dechantin aber sampt der Canonissin ihre Stimmen der Printzeß Maria Elisabeth von Hollstein-Gottorff gegeben; die also, als von mehrern erwählte Aebtissin, Ihro Käyserl. Majest. auch nachstehender massen confirmirten:

WIr Joseph, von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Käyser ꝛc. bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, daß uns unsere liebe Andächtige, Maria Aurora von Königsmarck, dann Eleonora Sophia und Maria Magdalena, Gräfin zu Schwartzburg und Hohenstein, respective Pröbstin, Dechantin und Canonissin unsers Käyserlichen freyen weltlichen Stiffts zu Quedlinburg, wie auch das gemeine Capitul gehorsambst zu vernehmen gegeben, was gestalten sie sede vacante, Unserm erlassenen Käyserl. Mandato, nehmlichen eine solche Abbatissin zu erwählen, wie sie vor GOtt dem Allmächtigen, uns, auch besagtem Stiffte, zu verantworten gedächten, allerunterthänigste Folge geleistet, und am verwichenen fünff und zwantzigsten Septembr. laut auffgerichteten und uns in glaubwürdigen Schein vorgebrachten Wahl-Instrumenti, die Election vollführet hätten, welche dann per Majora auff die Ehrwürdige, Hochgebohrne, Mariam Elisabetham, Aebtissin des Käyserl. freyen weltlichen Stiffts Quedlinburg, gebohrne Hertzogin zu Hollstein-Gottorff, unsere liebe Muhme, Fürstin und Andächtige, ausgefallen wäre, uns dahero, nebst ihr, der neuerwählten Abbatissin, allerunterthänigst anruffend und bittend, Wir sothane Wahl als Römischer Käyser zu confirmiren und zu bestätigen gnädigst geruhen wolten: daß Wir gnädigst angesehen solch ihre demüthige ziemliche Bitte, und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen obbenannter Aebtissin, Pröbstin, Dechantin, Canonissin und gantzen Capitul zu Quedlinburg angeregte Wahl approbiret, confirmiret und bestättiget, thun das, confirmiren, approbiren und bestättigen ihnen die auch von Römischer Käyserl. Macht wissentlich in Krafft dieses Brieffes, was Wir ihnen von Rechts und Billigkeit wegen daran zu approbiren, zu confirmiren und zu bestätigen haben, sollen und mögen. Und meynen, setzen und wollen, daß die obgedachte Wahl gantz kräfftig, beständig und mächtig seyn, mithin sie und ihr Stifft dabey ruhig und ohne einigen Eintracht oder Verhinderung bleiben und gelassen, und dawider von niemand gethan noch gehandelt werden solle, in keinerley Weise. Und gebiethen darauff allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyherren, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuten, Land-Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seynd, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie obbemeldte Aebtissin, Pröbstin, Dechantin, Canonissin, und gemein Capitul mehrberührten Stiffts Quedlinburg, bey jetztberührter ihrer Wahl, auch Administration und Regierung solches Stiffts, geruhiglich bleiben lassen, sie von Unser und des Heil. Reichs wegen dabey handhaben, schützen und schirmen, und nicht gestatten, daß sie durch jemand dawider angefochten, gedrungen, bekümmert, oder beschweret werden, in keine Wege, als lieb einem jeden seye Unsere und des Reichs schwere Ungnade und Straffe, und darzu ein Pön, nemlich viertzig Marck löthigen Goldes, zu vermeyden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thate, uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil obgedachter Aebtissin, Pröbstin, Dechantin, Canonissin und gantzen Capitul zu Quedlinburg unnachlässig zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund dieses Brieffs, besiegelt mit Unserm Käyserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist in Unser Stadt Wien den funffzehenden Tag Monaths Decembris, nach Christi Unsers lieben HErrn und Seligmachers gnadenreichen Geburt, im siebenzehenhundert und zehenden, Unserer Reiche, des Römischen im ein und zwantzigsten, des Hungarischen im vier und zwantzigsten, und des Böhmischen im sechsten Jahren.

Joseph.

Die Hamburgische Angelegenheiten wolten noch zu keinem Ende gedeyen, und hatte man daselbst Eingangs dieses Jahrs eine Verordnung gemacht, daß forthin in der alten Stadt nur 5. Caffé-Häuser, in der neuen Stadt nur eines geduldet werden, denen Wirthen aber befohlen seyn solte, keine hohe Spiele zu dulden, und die Häuser um 10. Uhr zuzuschliessen. Sonst entschloß sich dasiger Magistrat, einen Syndicum nach dem Haag abzufertigen, der bey allda vorgehenden Friedens-Handlungen der Stadt Interesse in acht nähme. Da auch ein Moscowitischer Resident, Namens Böttger, in selbiger ankommen war, dergleichen man noch niemahls allda gesehen, empfiengen ihn zwey Raths-Deputirte, denen er seine Credentiales auslieffette. Den 28. Martii wurde in dem Unter-Gerichte dem D. Krumholtz sein von Tübingen eingeholtes Urtheil kund gemacht, krafft dessen er von seinem Pfarr-Amte abgesetzet werden, dem Rath und andern beleydigten Collegiis eine Abbitte thun, die Unkosten des Processes bezahlen, und sich schrifftlich verbinden solte, auff keinerley Weise das an ihm geschehene zu rächen, ꝛc. Wir werden aber unten hören, daß der Rath, dem die Mehr- und Minderung des im Unter-Gericht ausgesprochenen, nach Hamburgischer Verfassung zukommt, solch Urtheil mehrers geschärffet habe. Weil sich mitlerweile auch das Verfahren der Commission immer verzögert, das indessen inhabende Crayß-Volck aber viel kosten, auch wohl Hinderniß in der Handlung gemachet hatte, so übergab der

Hamburg restringirt Caffé-Häuser.

Empfänget ersten Moscowitischen Residenten.

Verurtheilt im Unter-Gericht D. Krumholtzen.

1710. Erhält Englische Vorbitt wegen Endigung der Commission.

Englische Envoyé denen Commissarien ein Memorial, in welchem er vorstellete: Was massen die Herren Commissarien wohl wüsten, daß die Nieder-Sächsische Craiß-Völcker auff keine andere Weise in besagte Stadt eingenommen worden, als durch die Mediation der Königin von Groß-Britannien und derer General-Staaten, mit der Bedingung, daß sie wiederum heraus marchiren solten, so bald die Commission geendiget seyn würde, indem man gehoffet, es würde der Vergleich in einigen Monathen geschehen können; daß nichts destoweniger dieselbe bereits länger als zwey Jahr zum Nachtheil der Handelschafft dieser Stadt gewähret, unerachtet der Rath vor jetzo im Stand wäre, dasjenige, was noch zu thun übrig, selbsten mit der Bürgerschafft in Richtigkeit zu bringen. Daß dannenhero die Königin ihm anbefohlen habe, den Abzug derer Trouppen zu bitten, und daß die Sachen zufolge der Mediation, wieder in den Stand gesetzet werden möchten, darinnen sie vor der unter der Bürgerschafft entstandenen Unruhe gewesen. Den 8. Aug. ward das neue von der hohen Commission aufgesetzte, und von Ihro Käyserl. Majest. confirmirte Reglement der Bürgerschafft auff dem Börsen-Saal, und noch an zwey Orten, offentlich abgelesen. In selbigem war unter andern enthalten, daß weil bißher alle Canaille auffs Rathhauß lauffen, und allda ein Votum haben wollen, hinführo daselbst keiner ferner erscheinen solle, der nicht 1000. specie Thaler erblich besässe.

Ordnung der Bürger-Versammlungen.

Soll Geld ans Reich geben.

Den 15. Sept. war die Bürgerschafft daselbst wiederum einmahl biß 12. Stunden lang beysammen, und wurde derselben von dem Magistrat vorgetragen, daß Se. Käyserl. Majest. 90000. Gülden an Römer-Monathen auff das nächst bevorstehende Jahr voraus gezahlet haben wolten. Ingleichem wurde vorgetragen, daß diese Stadt zu der im Nieder-Sächsischen Craiß zusammen kommenden Reichs-Armee, welche die Neutralität unter währendem Nordischen Kriege behaupten solte, 20. Stück Geschützes mit aller Zubehör und Munition liefern möchte.

Stilckens Urtheil im Unter-Gericht.

Den 6. Octobr. wurde der wegen der letztern innerlichen Unruhe dieser Stadt gefangene Balthasar Stilcke vor das Unter-Gericht gebracht, und ihm daselbst das Urtheil gesprochen, vermöge dessen er durch offentlichen Staupenschlag des Landes auff ewig verwiesen werden solle. Hierauff wurde dem gewesenen Pastorn D. Christian Krumholtzen, in dem Ober-Gerichte sein Urtheil gefället, und er zur ewigen Gefängniß verdammet.

Das förmliche Urtheil des D. Krumholtzen lautet von Wort zu Wort also:

Krumholtzes vom Rath geschärfftes Urtheil.

In peinlicher Sache des Rechtens Fiscalis in Criminalibus ex officio Inquirenten und Anklägers, entgegen und wider Christian Krumholtz, Gefangenen, Inquisiten, und peinlich Angeklagten, erkennet E. E. Rath, allem An- und Vorbringen nach, auff vorhin genommenen Schluß derer Acten für Recht: Daß die am 28. Martii dieses Jahrs in inferiori Judicio abgesprochene Findung resp. zu reformiren und zu extendiren sey, folgender gestalt und also: Daß, ob zwar Gefangener und peinlich Angeklagter wegen vieler in seinem Predigt-Amte, und sonst einige Jahre her, begangenen groben Excessen und Verbrechen, und insonderheit, daß der von ihm vor dem Heil. Altar geleistete theure Eyd verächtlich aus den Augen gesetzet, und vielfältig darwider gehandelt, in allerhand politische und Stadt-Sachen sich verwegentlich eingemischet, durch seine auffwiegliche Predigten der Bürgerschafft Gemüther gegen E. E. Rath verhetzet und verbittert, und die in dieser Stadt entstandene Erweiterung und Unruhe unterhalten, angeflammet und vermehret, mithin den Statum dieser Stadt, hiesigen Verfassungen zuwider, soviel an ihm, zu verändern und zu invertiren getrachtet, zu Ausübung all solcher dieser seiner widerrechtlichen Attentaten, mit denen theils inhafftirten, theils flüchtigen Haupt-Frevelern und Tumultuanten familiairen Umgang gepflogen, denenselben die von Michael Christian Leben an ihn geschriebene abscheuliche, und zu Auffruhr, ja Mord und Todschlag abzielende schmachsüchtige Schand- und Lügen-Brieffe communicirt, und solchergestalt divulgiret, da er doch, seiner Schuldigkeit nach, solche E. E. Rath, als seiner ordentlichen Obrigkeit, einlieffern sollen, und solchermassen seinen gegen E. E. Rath hegenden Haß und zum Auffstand geneigtes Gemüth allweiter zu Tage geleget, auch wider E. E. Rath, als seine ihm von GOtt vorgesetzte Obrigkeit, wider Rev. Ministerium, die Ehrbaren Ober-Alten, Ober- und Nieder-Gerichte, und andere Bürgerliche Collegia dieser Stadt, wie nicht weniger particulier-Bürger, sowohl pro concione, als in seinen gedruckten Schrifften, die abscheulichste Lästerungen und Injurien ausgestossen, und in solche und viele andere Wege die Cantzel nicht sowohl zu Ausbreitung des Worts Gottes und Erbauung der Gemeine, als zu Ausbreitung seiner Passionen und Rachgier, schändlich profaniret und gemißbrauchet, denen Rechten nach die Todes-Straff wohl verdienet, dennoch er Gefangener, und peinlich Angeklagter, aus darzu bewegenden Ursachen, nach gemildertem Rechte, wie von seinem so offt und viel schändlich gemißbrauchten Predigt-Amte, also von allen übrigen Dignitäten zu degradiren, und derselben zu entsetzen, und zu ewiger Gefängniß zu condemniren, und auch alle Atzung- und auff diesen Rechts-Proceß verwandte Unkosten, Richterlicher Moderation vorbehältlich, zu erstatten schuldig sey. Als E. E. Rath erkennet, die Nieder-Gerichts-Findung reformiret und extendiret, auch gefänglichen Inquisitum und peinlich Angeklagten, ihme zur Straffe, andern aber zum Exempel und Abscheu zu solchem allen verdammet. V. R. W. pronunc. Veneris d. 17. Octobr. An. 1710.

Des Baltzer Stilcken Urtheil wurde auch geschärffet auff nachstehende Weise:

Deßgleichen Stilcken seines.

In peinlicher Sache des Rechten Fiscalis in Criminalibus ex officio Inquirentis und Anklägers, entgegen und wider Baltzer Stilcken, gefänglichen Inquisitum und peinlichen Angeklagten, erkennet E. E. Rath auff vorhin genommenen Schluß der Acten, allem An- und Vorbringen nach zu Recht,

1710. daß die am 6. lauffenden Monaths Octobr. in inferiori Judicio abgesprochene Findung respectivè zu con- und reformiren, auch zu extendiren folgender Gestalt und also: Daß ob zwar gefänglich und peinlich Angeklagter, wegen der einige Jahre her von ihm vielfältig begangenen, und in der am 25. Augusti dieses Jahr publicirten Remissori-Urtheil, weitläufftig und mit Beyfügung derer Umstände specificirten Verbrechen, und insonderheit daß er sowohl in denen die Renovation des Hn. D. Mayers Vocation, und die wegen editter Ehrenrühriger Schrifften verlangte unerhörte feindische Bestraffung concernirenden beyderseits mit Vorbeygehung der subordinirten Collegiorum von gefangenen und peinlich Angeklagten in die Bürgerschafft (und zwar so viel letztere anlanget, nachdem selbe bereits in dem Nieder-Gerichte introducirt gewesen) gebracht, und von ihm als Wortführer, theils in der Jacobinischen Gemeine, theils in seinem Namen, auffs hefftigste betriebenen Sachen, als bey denen dabey fürgefallenen Troublen und Tumulten, weder die Abmahnungen Rev. Ministerii ejusque membrorum, noch die Vorstellungen und Befehle E. E. Raths im geringsten attendiret, vielmehr um seinetwillen, ingleichem um des mitgefangenen, nunmehro bereits condemnirten Christian Krumholtz unersättliche Rach-Begierde zu erfüllen, allerhand denen Rechten, wie auch hiesigen Verfassungen und Recessen, ingleichem seinem Bürger-Eyde zugegen lauffende Mittel an Hand genommen, E. E. Raths Authorität vilipendiret, dessen Jura vielfältig infringirt, verbottene Zusammenkunffte gepflogen, die Convocirung der Bürgerschafft bey denen Ehrbaren Alten nebst andern mit-eingerettenen, offtmahls und zwar auffs schleunigste, auch wohl gar mit beygefügter Bedrohung urgiret, die Bürgerliche Deputationes, Ehrbaren Ober-Alten, membra Rev. Ministerii, ja gar E. E. Rath fälschlich diffamiret und traduciret, heßliche Lügen, und Schmäh-Schrifften, die er doch an andern so hart bestraffet wissen wollen, seiner eydlichen Zusage zuwider, selber divulgiret, gegen diejenigen, so seinem Vorgeben nach, einige die Bürgerliche Freyheit höchst-gefährende, ja den Untergang derselben drohende Brieffe, hinaus geschrieben haben sollen, zu inquiriren, die Bürgerschafft angehetzet, ferner auch heilsame Mandaten zu cassiren, die darinnen consentirende subordinirende Collegia zu suspendiren, die von E. E. Rath gegen die Tumultuanten angestellete Inquisition, wiederum abzustellen, die durch solche Inquisition gravirte insgesamt zu restituiren, und denenselben Satisfaction zu verschaffen, der Bürgerschafft gottloser Weise angerathen, ja so gar E. E. Rath bey Käyserl. Majest. wegen unerfindlicher Saumseligkeit zu verklagen verlanget, und wann derselbe Eyd und Gewissen nach denen Bürgerlichen Resolutionen nicht zustimmen können, deßfalls behuffige Mesures zu nehmen, E. E. Rath die Raths-Wahl zu inhibiren, und dergleichen von der Bürgerschafft genommenen Schluß auch auff Protonotariat und Secretariat E. E. Raths, den von undencklichen Jahren exercirten und im Recess vom 9. Decembr. 1706. (bey dessen Errichtung gefangener und peinlich Angeklagter gegenwärtig gewesen) bestättigten Wahl-Recht zugegen zu extendiren, nach der bereits von denen versammleten Bürgern geschehenen Verträngung und prætendirten Remotion sieben Raths-Glieder, mit Continuirung der Befragung fortzufahren, ingleichem an der degradirten Stelle andere hinwiederum zu erwählen, hoch straffbarer Weise proponiret, aus welchen heillosen Rathschlägen und Betrug es dahin gerathen, daß die Bürgerschafft sieben andere an deren Statt zu erwählen, und nachhero die Land- und Welt-kündige Pœnal-Schlüsse gegen den præsidirenden Hn. Bürgermeister und gesambten Ehrbaren Rath, welche zum Effect zu bringen, Gefangener sich alles Ernstes beströbet und angelegen seyn lassen, zu nehmen sich unterfangen, und demnach gefangener und peinlich Angeklagter nicht nur als ein solcher der sanen E. E. Rath, als seiner ordentlichen Obrigkeit geleisteten Bürger-Eyd auff vielfaltige Wase verseßlich gebrochen, sondern auch als fürnehmster Ursacher und Verüber derer in den letzten Jahren in dieser Stadt vorgenommenen Extremitäten, fruchtloß abgelaufenen Conventen, und nicht bewilligten hochnöthigen Contribuendorum, und durch alles solches derselben auffgebürdeten jetzigen schweren Auffla-gen Ursache anzusehen, ja daß er, wie Ihro Käyserl. Majest. bereits dero hohe Commission verordnet, und die Trouppen zu dero Unterstützung im March begriffen waren, die abscheulichste Liebische, an mitgefangenen Christian Krumholtz, als der zeitigen Pastor abgelassene, nicht nur zu Diffamirung eines E. E. Raths, und insonderheit einiger dessen Membrorum, sondern zu würcklicher Sedition, Mordt und Todtschlag, wie auch zu Widersetzlichkeit gegen die von Ihro Käyserl. Majest. hochverordnete Commission, und darzu commandirte Trouppen abziehende Schreiben, nicht wie es seine von ihm selbst gestandene Schuldigkeit erfordert, an den præsidirenden Hn. Bürgermeister, sondern an die Ehrbaren Ober-Alten uberlieffert, und, damit selbe noch destomehr ausgebreitet werden möchten, die Communicirung derselben an das Collegium der 180ger gethan, und zu solchem Ende deren Convocirung noch an selbigem Tage verlanget und erhalten; denen Rechten nach die Todtes-Straffe wohl verdienet hätte, dannoch er gefangener und peinlich Angeklagter, aus darzu bewegenden Ursachen, nach gemildertem Rechte, an Pranger zu stellen, mit Ruthen zu streichen, und zu ewiger Gefängnüß zu condemniren, auch alle Atzungs und auff diesen Recht-Proceß verwandte Unkosten, Richterliche Moderation vorbehältlich, zu erstatten schuldig seyn: wie E. E. Rath erkennet, die Nieder-Gerichts-Enderung dergestalt con- und reformirt, auch extendiret und gefangenen Inquisitum und peinlich Angeklagten, ihme zur Straffe, andern aber seines gleichen Auffwieglern, Meineydigen, Obrigkeit-Verächtern und Auffruhr-Stifftern zum Exempel und Abscheu zu solchem allen verdammet. V. R. W. pronunciatum Mercurii d. 22. Octobr. An. 1710. 1710.

Es setzte in diesen Gegenden auch Unruh zwischen Sachsen-Waymar und Schwartzburg-Arn- Schwartzburg-Arn-

1710. Stadt publicirt seinen Fürstenstand.

ladessen Ausbruch aus vorigen Zeiten, und sonderlich denen Geschichten vergangenen Jahrs herzuleiten, ein und anders aber bey diesen Sachen vorgekommenes sehen in denen Reichs- und Crayß-Geschichten dieses und anderer Jahre erzehlet geworden ist. Nemlich Waymar hielt Schwartzburg-Arnstattische Herrschafft nicht nur vor seinen Lehn-Mann, sondern auch für seinen Landsassigen Unterthan, namentlich wegen und in Ansehung der Residentz-Stadt Arnstadt, dazu gehörigen Amts, ingleichen des Amts Käferburg und der Stadt Plauen. Schwartzburg-Arnstadt wolte das letztere, nemlich landsassige Unterthänigkeit, an sich nicht kommen lassen, vielmehr immediat, und nichts befugt seyn, auch wegen gedachter Oerter sein Contingent zu der Reichs-Armee ohnmittelbar zu stellen, und darzu nöthige Gelder daselbst pro ratâ zu erheben, und also Steuren auszuschreiben, und einzuziehen. Da Waymar dieses nicht zugeben wollen, war die Sache klagbar an die Cammer gebracht, und für selbiger annoch unausgemacht schwebende: indessen stellete Schwartzburg-Arnstadt sein Contingent nach wie vor, zog auch gemeldete Steuren ein, so Waymar, doch mit Vorbehalt seines Rechts bey dermahligem Reichs-Krieg endlich geschehen lassen zu wollen, sich gegen Käyserl. Majest. erkläret hatte. In dem verstrichenen Jahr war zu Arnstadt und anderweitig von denen Cantzeln bekandt gemacht worden, welchergestalt Herr Anton Günther, vor dem Graf zu Schwartzburg, von Käyserl. Majest. in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben geworden sey, darbey man seiner als eines **Lands-Fürsten** gedacht hatte, welches Sachsen-Waymar eine ohnleydliche Sache zu seyn schiene, da es an Schwartzburg-Arnstadt, in oben benannten Orten, die **Lands-Fürstl. hohe Obrigkeit** keines wegs zugestehen, sondern behaupten wolte, es wäre dieses bey Hochfürstl. Hause Waymar, und Schwartzburg dessen landsässiger Unterthan. Man führte ab Seiten Waymar an, Schwartzburg-Arnstadt habe noch bey dem letzten Fall, An. 1684. ehe es die Belehnung erhalten, durch seine hierzu genugsam Bevollmächtigte die gewöhnliche Ere-Huldigungs- und Lehns-Pflicht dem regierenden Hertzog von Waymar ablegen, und, laut derselbigen, mit »klaren deutlichen Worten angeloben lassen: Ge»gen hochgedachter Ihro Fürstl. Durchl. von »Sachsen-Waymar alles das zu thun und zu las»sen, was **getreuen Unterthanen** gegen ihren »**Erb-Herrn und Lands-Fürsten**, von »GOtt, Rechts- und Gewohnheit wegen eignete »und gebühretete. Diesemnach protestirte Waymar wider die Titulatur eines **Lands-Fürsten**, die sich Schwartzburg in Oertern Waymarischer Lehn-Stücke geben lassen; Ja es setzte auch, durch diese Gelegenheit gereitzet, einen so genannten Reservaten-Amtmann nach Arnstadt, der da die Hochfürstl. Waymarischem Hause reservirte oder vorbehaltene Landsherrliche hohe Gerechtsame wahrnehmen solte; Und weil ohne dem dasiger Gegenden Einwohner mit Reichs-Steuren übernommen geworden zu seyn Klage führten, auch sich beschwerten, daß man ihnen die Rechnungen über solche, unterm Namen derer Reichs-Steuren erhobene viele Gelder, nicht vorlegen wolte, so ließ Waymar, als Lehns-Herr und Lands-Fürst, Patenta im Arnstadtischen anschlagen, daß die Steuren an Schwartzburg nicht mehr gezahlet werden solten, u. s. w. es wolte auch, doch mit Vorbehalt Käyserl. Respects, an Schwartzburg den Fürstl. Titul nicht geben.

mit Unwillen Sachsen-Waymars/

1710.

Chur-Sachsen nimmt sich Waymar an.

Chur-Sachsen wurde, wie andere Sächsische Häuser, von Waymar dieser Dinge allen berichtet, damit gesambtes Sächsische darwider sprechen möchte, was seinen Gesambt-Rechten nachtheilig wäre, und erfolgte darauff von Chur-Sachsen an Schwartzburg-Arnstadt nachstehendes Rescript:

Friedrich August, König und Churfürst, ꝛc.

Schreibt verweißlich an Arnstadt.

WOhlgebohrner, lieber Getreuer, Uns hat Unsers freundlich geliebten Vetters, des Hertzogen Wilhelm Ernsts zu Sachsen-Waymar Lbdn. in mehrerm zu vernehmen gegeben, was massen Ihr Euch bey Veranlaß der Einbring- und Liefferung des zu dem Reichs-Kriege zu Regensburg verwilligten Quanti, unterfangen, nicht allein dero Lands- und Lehns-Unterthanen in der Herrschafft Arnstadt, und dem Amte Käferburg, mit allzuhohen Kriegs-Steuren zu belegen, sondern auch die deßhalber angeschlagene Patenta wieder abzunehmen, und mit weiterer Ungebührniß, unter dem scheinbaren Prætext der Käyserl. Approbation und Manutenenz, zu verfahren; Da nun bey Ihro dem Käyser des Hertzogs Lbden. Ihre fast unleydliche Beschwerden zur Remedur anzubringen intentioniret seynd, haben Uns auch dieselbe an Unserm hierbey starck mitwaltenden Interesse Freund-Vetterlich erinnert, mit angelegentlichem Ersuchen, Wir wolten Ihr mit Rath und That zu statten zu kommen geruhen; Wiewohl nun die Quæstion über Einhebung der Reichs-Anlagen, und wer in possessione vel quasi derselben sey, noch vor dem Käyserl. und Reichs-Cammer-Gerichte Rechtshängig, und pendente lite nichts innoviret werden sollen, sondern die Actus, welche das Hauß Schwartzburg attendiret, vor ungültig und revocabel zu achten; so vermercken Wir doch, daß mehr jetzo die Irrung über dem Excessu, und der Rechnung, wohin die von denen Fürstl. Waymarischen Unterthanen erhobene Reichs-Steuren verwendet seynd, walte, und hierbey unleydlich falle, daß, da Ihr doch bekanderter massen, ein Landsässiger Graf des Fürstl. Hauses Waymar seyd, auch in personalibus vor der Regierung und Hof-Gerichte stehen müsset, und Euch die abgelegte Homagial- und Lehn-Pflichten zu mehrerm Respecte verbinden, Ihr Euch, mit Abnehmung der von dem Landes-Fürsten angeschlagenen Patenten, und sonsten sehr gegen Eure Pflichten vergangen, welches, wie es glaubwürdig angezeiget worden, also Uns nicht wenig befremdet, daß Ihr Euch zu dergleichen verkleinerlichen Händeln und Ungehorsam verleiten lassen, und da Wir wegen verschiedentlicher Interessen zu dieserley unverantwortlichen Bezeigungen nicht stille seyn mögen; So begehren Wir hiermit gnädigst, doch ernstlich, Uns wollet Ihr förderlichst in Unterthänigkeit an-

das jenes vor seinen Unterthan halten will.

1710. anzeigen, auff was Art Ihr des Hertzogs Lbd. wegen der Ungebuhr die Reparation thun, auch wegen Ablegung der Rechnung, als einer Landschafftlichen Sache, und Verschonung derer Fürstlichen Unterthanen mit dem excurrente Ew. Schuldigkeit forthin besser in acht nehmen wollet. Damit Wir auch Unsers Orts die Mesures darnach nehmen, und Unser Chur- und Fürstliches Hauß vor dergleichen und andern mit den Pflichten der Unterthanen und Vasallen unvereinbahrlichen Beeigungen, wahren können; Und weil verlauten will, ob hättet Ihr mit Publication des wider die Reichs-Constitutiones angenommenen Fürsten-Standes, Euch zu Arnstadt und anderswo vor einen Landes-Fürsten ausrufen lassen, welches gegen Eure Pflichten, und Unserm Chur- und Fürstlichen Hause unleidlich ist; so widersprechen Wir nicht nur solcher Begünstigung, und setzen alles, was auff solche masse geschichet, in die Nullität und Unstand, sondern behalten Uns auch alle Competenz der Ahndung hiermit bevor; Wornach Ihr Euch zu achten wissen werdet, und seynd Euch sonsten ausser dem mit Gnaden gewogen. Datum Dresden, am 6. Aug. 1709.

Schwartzburg-Arnstadt wendet sich an Reichs-Hofrath.

Schwartzburg-Arnstadt beschwerte sich über das ihm von Sachsen-Weymar zugefügte, und durch Chur-Sachsen geeinigte, am Reichs-Hof-Rath allerunterthänigst bittend; ein Mandatum pœnale paritorium, inhibitorium & de non amplius turbando, nec offendendo, sed omnia in pristinum statum restituendo, una cum citatione solita dahin zu erkennen, daß gedachter Herr Hertzog denen von Ihro Käyserl. Majest. vorhin an denselben erlassenen Verordnungen vollkömmliche Folge leisten, die wegen Verbott der Contribution in der Stadt und Herrschafft Arnstadt, wie auch in dem Amte Käfernburg affigirte Patenten abnehmen zu lassen, die dissenige Unterthanen aber weder directe noch per indirectum von ihrer Schuldigkeit gegen seinen Herrn Principalen abhalten, den de facto eingetrungenen so titulirten reservaten Amtmann zu Arnstadt und aus sämbtlichen Schwartzburgischen Gebiethe schleunigst revociren, und ohne eintzige Widerrede besagten seinen Herrn Principalen in seiner Jurisdiction und andern Juribus ferner nicht turbiren, auch alle Thätlichkeiten sowohl in denen Sächsischen Lehen, so selbiger besitze, als auch besonders in denen Reichs-Lehen die angedrohete eigenmächtige Durchflösse und andere dergleichen in denen Reichs-Gesetzen so hoch verpönte facta unterlassen, und alle caulirte Schäden und Unkosten refundiren solle. Nichtweniger auch an besagten Reservaten Amtmann selbsten ein nachdrückliches Pœnal-Decret sich alsofort aus dem Schwartzburgischen hinweg zu begeben, am wenigsten aber mit præjudicirlichen Unternehmungen gegen die Schwartzburgische Jura, oder gar mit Verleitung der Schwartzburgischen Unterthanen gegen ihre Pflicht zu verfahren, ergehen lassen, daß der Herr Hertzog zu Sachsen-Weymar sich aller Beyziehung anderwärtiger Assistenz gäntzlich enthalten, nicht minder die Thätlichkeiten, dafern deren einige bereits geschehen, gäntzlich aufheben, und seinen Herrn Principalen dero sämbtl. Diener und Unterthanen cum restitutione expensarum, damni & interesse in pristinum statum restituiren, und von allen Violentien abstehen solle, sodann auch an Ihro Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, nicht weniger an Eysenach und Gotha ein nachdrückliches Dehortatorium ergehen zu lassen, um sich auff keinerley Weise in diese vor Ihrer Käyserl. Majest. rechtshängige Sache zu mischen, sondern allda derselben ihren freyen ungehinderten Lauff zu lassen, ꝛc. ꝛc.

Daher erfolgtes Conclusum.

Nach weiter vorgebrachten gegensätzigen Reden und Gegen-Reden, erfolgte ein wohlbedachtiges Reichs-Hof-Raths-Conclusum, in welchem jeder Parthey das Ihre gesaget, Schwartzburg aber auch insonderheit erinnert wurde, mit denen Reichs-Schatzungen richtig Hauß zu halten, und deßhalben dem Lande Rechnung vorzulegen. Der eigentliche Inhalt davon war dieser:

Nachdem die Fürstlich Schwartzburgische ꝛc. Erhöhung vorhin nicht anders, als salvo Jure cujuscunque geschehen, noch es jemahls die Meynung haben können, denen Juribus des Herrn Hertzogen possessorio & petitorio darunter zu derogiren oder auch der in Camera befangenen Litispendenz zu præjudiciren, also hätte es auch darbey sein nochmahliges Bewenden, und gleichwie sich Ihro Käyserl. Majest. allergnädigst versehen, es würde der Herr Hertzog dem Herrn Fürsten zu Schwartzburg die erhobene Fürstl. Titulatur, sampt dem Prædicat nunmehro zu geben, sich ferners nicht weigern, als wolten Sie hingegen auch besagten Herrn Fürsten erinnert haben, von allen denen Sachsen-Weymarischen Juribus und nexui zu widerstrebenden Neuerungen, sich zu enthalten. So viel aber bey noch fürwährendem Reichs-Kriege den Beytrag der gemeinschafftlichen Schwartzburgisch- und Reussischen Regiments belanget, wird es bey vorhergen Käyserl. Versicherungen, und darüber beschehenen Erbiethen des Herrn Hertzogs gelassen, mit dem Anhange, jedoch, daß mehrgedachter Herr Fürst zu Schwartzburg ausser diesen und andern ordentlichen Reichs- und Crayß-Steuren, nicht allein keine andere Exactiones und Auffl agen zu erfordern, noch die dessentwegen einkommende Contributions-Gelder anderwärts, als zum besten des Publici zu verwenden, sondern auch seinem eigenen Erbiethen gemäß, auff Art und Weise, als es Herkommens und vorhin beschehen, die Rechnungen denen Unterthanen genüglich vorzuzeigen, dahingegen der Herr Hertzog auch seinerseits dem Herrn Fürsten zu Schwartzburg sowohl in Erhebung vorgemeldter Steuren, als auch in exercitio der selbigen verliehenen Gerechten, und Gerichtbarkeiten und was er sonsten vor Jura in possessione vel quasi hat, keinesweges weder durch den angestellten Reservat-Amtmann (wessentwegen die eingelangte exhibita hinc inde zu Einbringung fernerer Nothdurfft zu communiciren, und weitere Käyserl. Verordnung zu erwarten) noch sonsten via facti zu turbiren, und zu beeinträchtigen, mithin ein und anderer Theil, salva interim litispendentia Camerali, biß zu Austrag der Sachen, sich aller Neuerungen zu enthalten, und bey allenfalls entstehenden

1710.

Schwerin bemächtigt sich Warnemünde.

stehenden Nuancirungen mit dem Weg Rechtens zu begnügen habe ꝛc.

Der Schwedischen Umstände wolte sich im Nieder-Sächsischen dermahlen Mecklenburg-Schwerin bedienen, indem es unversehens den 2. Mal von Rostock an der See gelegenen Paß Warnemünde wegnahm, und besetzte, welcher zwischen Schweden und Mecklenburg bißher manche Verdrießlichkeit gemacht, den Schweden aber Nutzen gebracht hatte, indem sie den Zoll von vorübergehenden Kauffmanns-Waaren daselbsten eingezogen. Der sonst hochbetraut gewesene Holsteinische Ministre Wedderkopff wurde auf Befehl des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. nach deren Abreise von Schleßwig, ohnversehens allda in Arrest genommen, und von dannen nach Tönningen in gefängliche Hafft gebracht, alle seine Fahrniß und Schrifften aber versiegelt, und zu Untersuchung seiner Sachen, eine Commission angeordnet, die da denen Herren von Eyben und Stricke auffgetragen worden war. Hannover erhielt eine Gesandtschafft aus Engelland, welche der Graf von Rivers verwaltete, der den Obristen Worsely bey sich hatte. Er kam den 18. Sept. in Hannover an; den 19. darauff hatte er bey Ihro Churfürstl. Durchl. und dero Durchl. Frau Gemahlin zu Herrnhausen Audientz, und bestund sein Anbringen einzig und allein darinne, daß er Ihro Churfürstl. Durchl. von der beständigen Wohlgewogenheit Jh. Groß-Britannischen Majest. versicherte, und daß selbige die befestigte Protestantische Succession auff alle Art und Weise beybehalten, und die Torris dieser zu entgegen nichts thun würden. Hiernächst solte das Durchl. Hauß Braunschweig über die bereits vorgenommene, oder etwan noch vorzunehmende Veränderungen im Staats-Ministerio, sich gantz keine sorgsamen Gedancken machen, weil ihme daraus nicht das geringste Præjudiz erwüchse. Sonsten war gedachter Abgesandter in ein absonderlich Hauß einlogiret, welches Ihro Churfürstl. Durchl. vor die Gesandten bestimmet. Dessen Tafel richtete die Churfürstl. Hof-Küche an, und bediente ihn bey solcher ein Churfürstl. Cavalier. Den 20. nahm er bey dem Chur-Printzen, dessen Gemahlin, und Hertzog Ernsten seine Audientz, auch legten die Churfürstl. Ministers bey ihm die Visiten ab. Im übrigen erwiese man ihm die gantze Zeit seines Auffenthalts alle ersinnliche Ehre, die ein Minister einer so grossen Königin würdig war. 1710.

Holsteinis. Ministre Wedderkopff arretirt.

Engelische Gesandtschafft in Hannover.

Fränckisch-Schwäbische Geschichte.

Würtenberg

WIe diese Gegenden viel gelitten, so gab es auch der Orten, als wie an andern, allerhand Gesuch um Schadloß-Stellung, Erlassung der Reichs-Anlagen, u. s. w. Würtenberg meldete sich mit der Anzeig und Specificirung des Erlittenen, und übergab beym Reich einen Summarischen Extract, was sein Hertzogthum an ordinari- und extraordinari-Kriegs-Kosten, Contribution, und allerhand Exactionen durch Brand und Plünderung **von Freund** und Feind seither An. 1701. biß 1709. erlitten und prætiret, davon der Inhalt folgendes war: Brand und Plünderung 531530. fl. 14. kr. Allerhand Contribution und Liefferungen an Freund und Feind 319948. fl. 34. kr. Fourage- und Nachlaß-Schaden 679212. fl. 15. kr. Brod und Proviant, Artillerie-Munition- und Schiffbrücken-Fuhr-Kosten 116758. fl. 31. kr. Liefferungen in die Campagnes und Quartier 264738. fl. 5. kr. Sommer- und Winter-Verpflegung 745980. fl. 14. kr. Werb- und Recrouten-Gelder 44367. 4. kr. Montur-Kosten 39411. fl. 9. kr. Land-Miliz Verpflegung 8049. fl. 30. kr. Linie- und Schantz-Kosten 137700. fl. 11. kr. Besatzungs-Kosten 72039. fl. 3. kr. Eisenwerck- und Handlungs-Schaden 76135. fl. 20. kr. Landschafftliche extraordinari Sommer- und Winter-Anlagen 895058. fl. 28. kr. Sauve-Garde-Kosten, Reise- und Post-Gelder 107086. fl. 21. kr. Fortification- und Munition 41108. fl. 2. kr. Wildpret- und Holtz-Fischwasser- und See- auch Weinberg- und Güter-Schaden 141971. fl. 32. Feld-Hofstaats- und Equipage-Kosten, Item was in denen Winter-Quartieren über die Ordinantz von den Unterthanen prætiret, erpreßt, und durch allerhand Rubriquen exigirt worden, wenigstens 180000. fl. Summa der Bayrischen Kriegs-Kosten und Schaden 5139564. fl. 15. kr. auch die Werb- Montur- Gage- und Verpflegung, sowol der Würtenbergischen eigenen Trouppen, als des Craises-Contingents zu Pferd und Fuß, ist vom 1. Maji 1701. biß ult. Octobr. 1702. und vom Novembr. 1704. biß 1709. in allem, Krafft der von denen Commissariaten übergebenen und vorhandenen Berechnungen, über Abzug derer von denen Herren General-Staaten würcklich genossenen Subsidien-Geldern, verwendet worden 6029598. fl. von 1701. auch 1704. biß 1709. auff 6. Winter-Quartier, wird wegen der eigenen und Craiß-Regimenter, welche in dem Hertzogthum gelegen, auff das weitere, so über die Ordonnantz mit Service, Losament-Gelder vor die Ober-Officiers, Vorspann, Bottenlauffen, Anschaffung Reit-Pferde, Verehrungen an die Ober-Officiers, zu Haltung guter Ordre, auch was durch die Regimenter mit Fleisch, Wein, und anderm excedirt worden, jedesmahl wenigst 50000. fl. gerechnet, thut 300000. fl. Fortifications-Kosten von anno 1701. biß 1702. und von 1704. biß 1709. 53428. fl. 9. kr. Schantzer-Kosten von 1701. biß 1702. und vom Nov. 1704. biß ult. Octobr. 1709. soviel dermahlen die von den Aembtern eingelangte Berichte besagen, 177105. fl. 40. kr. Auswahls-Kosten von 1704. biß 1709. ausser demjenigen, welches von einigen Aemtern noch nicht berichtet ist, 39588. fl. 31. kr. 2. H. vor Munition und davon dependirende Unkosten 6099. fl. 45. kr. Zu Provisionirung der Vestungen mit Naturalien 10263. fl. 41. kr. Naturalien in die Campementer und deren Liefferungs-

Specificirt erlittenen Kriegs-Schaden.

1710.

anzeigen, auff was Art Ihr des Hertzogs Lbd. wegen der Ungebuhr die Reparation thun, auch wegen Ablegung der Rechnung, als einer Landschafftlichen Sache, und Verschonung derer Fürstlichen Unterthanen mit dem excurrente Ew. Schuldigkeit forthin besser in acht nehmen wollet. Damit Wir auch Unsers Orts die Mesures darnach nehmen, und Unser Chur- und Fürstliches Hauß vor dergleichen und andern mit den Pflichten der Unterthanen und Vasallen unvereinbahrlichen Bezeigungen, wahren können; Und weil verlauten will, ob hättet Ihr mit Publication des wider die Reichs-Constitutiones angenommenen Fürsten-Standes, Euch zu Arnstadt und anderswo vor einen Landes-Fursten ausrufen lassen, welches gegen Eure Pflichten, und Unserm Chur- und Fürstlichen Hause unleidlich ist; so widersprechen Wir nicht nur solcher Begünstigung, und setzen alles, was auff solche masse geschichet, in die Nullität und Unstand, sondern behalten Uns auch alle Competenz der Ahndung hiermit bevor; Wornach Ihr Euch zu achten wissen werdet, und seynd Euch sonsten auffer dem mit Gnaden gewogen. Datum Dresden, am 6. Aug. 1709.

Schwartzburg-Arnstadt beschwerte sich über das ihm von Sachsen-Weymar zugefügte, und durch Chur-Sachsen geeilligte, am Reichs-Hof-Rath allerunterthänigst bittend; ein Mandatum pœnale paratorium, inhibitorium & de non amplius turbando, nec offendendo, sed omnia in pristinum statum restituendo, una cum citatione solite dahin zu erkennen, daß gedachter Herr Hertzog denen von Ihro Kayserl. Majest. vorhin an denselben erlassenen Verordnungen vollkommliche Folge leisten, die wegen Verbott der Contribution in der Stadt und Herrschafft Arnstadt, wie auch in dem Amte Kafernburg affigirte Patenten abnehmen zu lassen, die dissenige Unterthanen aber weder directe noch per indirectum von ihrer Schuldigkeit gegen seinen Herrn Principalen abhalten, den de facto eingetrungenen so titulirten reservaten Amtmann zu Arnstadt und aus sämbtlichen Schwartzburgischen Gebiethe schleunigst revociren, und ohne einzige Widerrede besagten seinen Herrn Principalen in seiner Jurisdiction und andern Juribus ferner nicht turbiren, auch alle Thätlichkeiten sowohl in denen Sächsischen Lehen, so selbiger besitze, als auch besonders in denen Reichs-Lehen die angedrohete eigenmächtige Durchflösse und andere dergleichen in denen Reichs-Gesetzen so hoch verpönte facta unterlassen, und alle causirte Schäden und Unkosten refundiren solle. Nichtweniger auch an besagten Reservaten Amtmann selbsten ein nachdrückliches Pœnal-Decret sich alsofort aus dem Schwartzburgischen hinweg zu begeben, am wenigsten aber mit præjudicirlichen Unternehmungen gegen die Schwartzburgische Jura, oder gar mit Verleitung der Schwartzburgischen Unterthanen gegen ihre Pflicht zu verfahren, ergehen lassen, daß der Herr Hertzog zu Sachsen-Weymar sich aller Beziehung anderwärtiger Assistenz gäntzlich enthalten, nicht minder die Thätlichkeiten, dafern deren einige bereits geschehen, gäntzlich auffheben, und seinen Herrn Principalen dero Lande, Diener und Unterthanen cum restitutione expensarum, damni & interesse in pristinum statum restituiren, und von allen Violentien abstehen solle, sodann auch an Ihro Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, nicht weniger an Eysenach und Gotha ein nachdrückliches Dehortatorium ergehen zu lassen, um sich auff keinerley Weise in diese vor Ihrer Käyserl. Majest. rechtshängige Sache zu mischen, sondern allda derselben ihren freyen ungehinderten Lauff zu lassen, ꝛc. ꝛc.

Schwartzburg-Arnstadt wendet sich an Reichs-Hofrath.

Nach weiter vorgebrachten gegensamen Reden und Gegen-Reden, erfolgte ein wohlbedachtiges Reichs-Hof-Raths-Conclusum, in welchem jeder Parthey das Ihre gesaget, Schwartzburg aber auch insonderheit erinnert wurde, mit denen Reichs-Schatzungen richtig Hauß zu halten, und deßhalben dem Lande Rechnung vorzulegen. Der eigentliche Inhalt davon war dieser:

Daher erfolgtes Conclusum.

Nachdem die Fürstlich Schwartzburgische ꝛc. Erhöhung vorhin nicht anders, als salvo Jure cujuscunque geschehen, noch es jemahls die Meynung haben können, denen Juribus des Herrn Hertzogs in possessorio & petitorio darunter zu derogiren oder auch der in Camera befangenen Litispendenz zu præjudiciren, also hätte es auch darbey sein nochmahliges Bewenden, und gleichwie sich Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst versehen, es würde der Herr Hertzog dem Herrn Fursten zu Schwartzburg die erhobene Fürstl. Titulatur, sampt dem Prædicat nunmehro zu geben, sich ferners nicht weigern, als wolten Sie hingegen auch besagten Herrn Fürsten erinnert haben, von allen denen Sachsen-Weymarischen Juribus und nexui zu widerstrebenden Neuerungen, sich zu enthalten. So viel aber bey noch fürwährendem Reichs-Kriege den Beytrag des gemeinschafftlichen Schwartzburgisch- und Reussischen Regiments belanget, wird es bey vorhergen Käyserl. Versicherungen, und darüber beschehenen Erbiethen des Herrn Hertzogs gelassen, mit dem Anhange, jedoch, daß mehrgedachter Herr Fürst zu Schwartzburg ausser diesen und andern ordentlichen Reichs- und Crayß-Steuren, nicht allein keine andere Exactiones und Auffiagen zu erfordern, noch die dessentwegen einkommende Contributions-Gelder anderwärts, als zum besten des Publici zu verwenden, sondern auch seinem eigenen Erbiethen gemäß auff Art und Weise, als es Herkommens und vorhin beschehen, die Rechnungen denen Unterthanen genügsam vorzuzeigen, dahingegen der Herr Hertzog auch seinerseits dem Herrn Fursten zu Schwartzburg sowohl in Erhebung vorgemeldter Steuren, als auch in exercitio derselbigen verliehenen Gerechten, und Gerichtbarkeiten und was er sonsten vor Jura in possessione vel quasi hat, keinesweges weder durch den angestellten Reservat-Amtmann (wessentwegen die eingelangte exhibita hinc inde zu Einbringung fernerer Nothdurfft zu communiciren, und weitere Käyserl. Verordnung zu erwarten) noch sonsten via facti zu turbiren, und zu beeinträchtigen, mithin ein und anderer Theil, salva interim litispendentia Camerali, biß zu Austrag der Sachen, sich aller Neuerungen zu enthalten, und bey allenfalls entstehenden

1710. stehenden Neuerungen mit dem Weg Rechtens zu begnügen habe ꝛc.

Schwerin bemächtigt sich Warnemünde.

Der Schwedischen Umstände wolte sich im Nider-Sächsischen dermahlen Mecklenburg-Schwerin bedienen, indem es unversehens den 2. Mal von Rostock an der See gelegenen Paß Warnemünde wegnahm, und besetzte, welcher zwischen Schweden und Mecklenburg bißher manche Verdrießlichkeit gemacht, den Schweden aber Nutzen gebracht hatte, indem sie den Zoll von vorübergehenden Kauffmanns-Waaren daselbsten eingezogen. Der sonst hochbetraut gewesene Holsteinische Ministre Wedderkopff wurde auf Befehl des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. nach deren Abreise von Schleßwig ohnversehens allda in Arrest genommen, und von dannen nach Tönningen in gefängliche Hafft gebracht, alle seine Fahrniß und Schrifften aber versiegelt, und zu Untersuchung seiner Sachen, eine Commission angeordnet, die da denen Herren von Erben und Stricke auffgetragen worden war. Hannover erhielt eine Gesandschafft aus Engelland, welche der Graf von Rivers verwaltete, der den Obristen Worsely bey sich hatte. Er kam den 18. Sept. in Hannover an; den 19. darauff hatte er bey Ihro Churfürstl. Durchl. und dero Durchl. Frau Gemahlin zu Herrnhausen Audientz, und bestund sein Anbringen einzig und allein darinne, daß er Ihro Churfürstl. Durchl. von der beständigen Wohlgewogenheit Ih. Groß-Britannischen Majest. versicherte, und daß selbige die befestigte Protestantische Succession auff alle Art und Weise beybehalten, und die Torris dieser zu entgegen nichts thun würden. Hiernächst solte das Durchl. Hauß Braunschweig über die bereits vorgenommene, oder etwan noch vorzunehmende Veränderungen im Staats-Ministerio, sich gantz keine sorgsamen Gedancken machen, weil ihme daraus nicht das geringste Præjudiz erwüchse. Sonsten war gedachter Abgesandter in ein absonderlich Hauß einlogiret, welches Ihro Churfürstl. Durchl. vor die Gesandten bestimmet. Dessen Tafel richtete die Churfürstl. Hof-Küche an, und bediente ihn bey solcher ein Churfürstl. Cavalier. Den 20. nahm er bey dem Chur-Printzen, dessen Gemahlin, und Hertzog Ernsten seine Audientz, auch legten die Churfürstl. Ministers bey ihm die Visiten ab. Im übrigen erwiese man ihm die gantze Zeit seines Auffenthalts alle ersinnliche Ehre, die ein Minister einer so grossen Königin würdig war. 1710.

Holsteinis. Ministre Wedderkopff arretirt.

Englische Gesandtschafft in Hannover.

Fränckisch-Schwäbische Geschichte.

Würtenberg

WJe diese Gegenden viel gelitten, so gab es auch der Orten, als wie an andern, allerhand Gesuch um Schadloß-Stellung, Erlassung der Reichs-Anlagen, u. s. w. Würtenberg meldete sich mit der Anzeig und Specificirung des Erlittenen, und übergab beym Reich einen Summarischen Extract, was sein Hertzogthum an ordinari- und extraordinari-Kriegs-Kosten, Contribution, und allerhand Exactionen durch Brand und Plünderung von Freund und Feind seither An. 1701. biß 1709. erlitten und præstiret, davon der Inhalt folgendes war: Brand und Plünderung 551530. fl. 14. kr. Allerhand Contribution und Liefferungen an Freund und Feind 319948. fl. 34. kr. Fourage- und Nachlaß-Schaden 679212. fl. 15. kr. Brod und Proviant, Artillerie-Munition- und Schiffbrücken-Fuhr-Kosten 116758. fl. 31. kr. Liefferungen in die Campagnes und Quartier 264738. fl. 5. kr. Sommer- und Winter-Verpflegung 745980. fl. 14. kr. Werb- und Recrouten-Gelder 44367. 4. kr. Montur-Kosten 39411. fl. 9. kr. Land-Miliz Verpflegung 8049. fl. 30. kr. Linie- und Schantz-Kosten 137700. fl. 11. kr. Besatzungs-Kosten 72039. fl. 3. kr. Eisenwerck- und Handlungs-Schaden 76135. fl. 20. kr. Landschafftliche extraordinari Sommer- und Winter-Anlagen 895058. fl. 28. kr. Sauve-Garde-Kosten, Reise- und Post-Gelder 107086. fl. 21. kr. Fortification- und Munition 41108. fl. 2. kr. Wildpret- und Holtz-Fischwasser- und See- auch Weinberg- und Güter-Schaden 141971. fl. 32. Feld-Hofstaats- und Equipage-Kosten, Item was in denen Winter-Quartieren über die Ordinantz von den Unterthanen præstiret, erpreßt, und durch allerhand Rubriquen exigirt worden, wenigstens 180000. fl. Summa der Bayrischen Kriegs-Kosten und Schaden 5139564. fl. 15. kr. auch die Werb- Montir- Gage- und Verpflegung, sowol der Würtenbergischen eigenen Troupen, als des Craises-Contingents zu Pferd und Fuß, ist vom 1. Maji 1701. biß ult. Octobr. 1702. und vom Novembr. 1704. biß 1709. in allem, Krafft der von denen Commissariaten übergebenen und vorhandenen Berechnungen, über Abzug derer von denen Herren General-Staaten würcklich genossenen Subsidien-Geldern, verwendet worden 6029598. fl. von 1701. auch 1704. biß 1709. auff 6. Winter-Quartier, wird wegen der eigenen und Craiß-Regimenter, welche in dem Hertzogthum gelegen, auff das weitere, so über die Ordonnantz mit Service, Losament-Gelder vor die Ober-Officiers, Vorspann, Botten-lauffen, Anschaffung Reit-Pferde, Verehrungen an die Ober-Officiers, zu Haltung guter Ordre, auch was durch die Regimenter mit Fleisch, Wein, und anderm excedirt worden, jedesmahl wenigst 50000. fl. gerechnet, thut 300000. fl. Fortifications-Kosten von anno 1701. biß 1702. und von 1704. biß 1709. 53428. fl. 9. kr. Schantzer-Kosten von 1701. biß 1702. und vom Nov. 1704. biß ult. Octobr. 1709. soviel dermahlen die von den Aembtern eingelangte Berichte besagen, 177105. fl. 40. kr. Auswahls-Kosten von 1704. biß 1709. ausser demjenigen, welches von einigen Aemtern noch nicht berichtet ist, 39588. fl. 31. kr. 2. ₰. vor Munition und davon dependirende Unkosten 6099. fl. 45. kr. Zu Provisionirung der Vestungen mit Naturalien 10263. fl. 41. kr. Naturalien in die Campementer und deren Liefferungs-

specificirt erlittenen Kriegs-Schaden.

1710.

Briefe urtheilen, den er an hochgedachten Hertzog, nach seinem Ubertritt zur Catholischen Religion abgelassen, da er im Teutschen auff nachstehenden Sinn heraus kam:

Ihm wird deßhalben vom Pabst Glück gewünscht.

Unserm lieben Sohn, dem Wohlgebohrnen, Anton Ulrichen, Hertzoge zu Braunschweig ꝛc. Clemens XI. Pabst.

Vielgeliebter Sohn ꝛc. Unsern Apostolischen Gruß und Segen voran. Ew. Edel Herrl. empfangen wir billig mit offenen Armen, nachdem dieselbe sich wiederum zu uns zu wenden bemühen. Wir können hierbey nebst dem inbrünstigen Verlangen unsers Hertzens, und denen uns häuffig hervor steigenden Freuden-Thränen, das Vergnügen nicht gnugsam ausdrücken, welches unser Hertz empfunden, und die Freude, damit es überfallen worden, als wir sowohl durch dero Zuschreiben, als auch unsers vielgeliebten Sohnes, des Albani seines, unsers Enckels nach dem Fleisch, die Versicherung erhalten, daß Sie die bißherige Ketzerey abgeschworen und verworffen, die Cathol. Warheit hingegen erkennet und selbige ergriffen, daher Sie sich auch dem Schooße der heiligen Mutter der Kirchen wieder einverleibet. Die Gewinnung einer einzigen Seelen, die in den Augen des HErrn JEsu so hoch angesehen gewesen, daß er um derentwillen sein Blut vergossen, wäre zu Versüssung unserer Schmertzen, die uns verjetzo aller Orthen beunruhigen, zwar schon genug gewesen; jedoch da wir dieselbigen zu dem wahren Glauben wieder zurück kehren sehen, so haben wir sonder Zweiffel um deswillen uns mehrers zu erfreuen grosse Ursache, in Betracht ein so heilsamer Entschluß von einer solchen Person ergriffen worden, die nicht nur wegen ihres Durchl. Hauses in hohem Ansehen stehet, sondern die auch durch ihren vortrefflichen Verstand und Klugheit sich in der Welt in dermassige Hochachtung gesetzet, daß, da ein groß Theil derselben versichert ist, daß sie nichts als nur nach vorher gegangener reiffern Uberlegung unternehme, man allerdings hoffen kan, es werde dero Exempel durch GOttes Gnade zum Auffnehmen der Catholischen Religion grosse Früchte bringen. Gleichwie wir nun hierbey gantz verwundersam auffgemuntert werden, und sothane Hoffnung uns zur Gnüge versichert, als hoffen wir auch, daß wir uns von Seiten derjenigen, die im Dunckeln tappen, und in ihre Irthümer verwickelt, darinne herum wandern, nichts werden zu befahren haben, wie diese zwar nicht unterlassen werden, die von Sie jetzo beschehene Ergreiffung der Catholischen Religion, als ein von einem unseligen Geiste herrührendes Werck auszuschreyen, dahero Sie Ew. Würden alle ersinnliche Einwürffe zu machen nicht ermangeln dürfften, damit durch solche Sie von dem rechten Wege wieder verleiten, und des ergriffenen Heils verlustig machen mögen. Wir leben aber des zuversichtlichen Vertrauens, daß eben die Großmuth, die Sie sothane Bande zu zerreissen, und durch Ergreiffung des rechten Gottesdiensts, sich in Christliche Freyheit zu setzen angefrischet, Sie auch alle diese gegenseitige Bemühungen und Fallstricke glücklich werde überwinden, und zernichten helffen. Ob wir auch gleich gantz nicht zweiffelen, Ew. Würden werden ein starcker Wall wider alle dergleichen beschaffene Unternehmungen seyn, jedoch so ferne unsere Authorité Sie in der ergriffenen Resolution zu erhalten, und darinnen zu vertheidigen, zugleich ihre Ruhe zu befördern nöthig seyn solte; so dürffen Sie sicher glauben, daß solche allemahl zu dero Diensten angewendet werden soll. Im übrigen, damit Sie dero Verdienste desto völliger machen, so ist höchst-nöthig, das angefangene Werck zum Stande zu bringen, weßhalben Sie die Beschaffenheit des Standes, darinn Sie sich dermahlen versetzet, aller Welt kund zu machen, länger nicht verschieben wollen; Dann warum wollen Sie diese besondere Göttliche Wolthat in dem innersten ihres Hertzens annoch länger verborgen seyn lassen, indem die, so ausser dem rechten Wege wandeln, und in ihren Finsternüssen herum tappen, dadurch zurück gehalten werden, und ihre Meynung nit entdecken dürffen? So eröffnen Sie demnach sonder ferner Verweilen das Licht, darinn der Vatter des Lichts durch seine Barmhertzigkeit Sie versetzet, und legen ein öffentliches Bekäntnüß von der glücklich ergriffenen Catholischen Religion ab, damit die, so anders, welche vorhanden, dadurch ihrer Verwirrung überwiesen werden, als die Ew. Würden Vorhaben in grosse Unruhe versetzet hat. So viel aber Sie anlanget, weil Sie ihr Gewissen überzeuget, daß Sie eine löbliche That verrichtet, so vertrauen Sie dem, an welchen Sie geglaubet: Denn die, so sich zum HErrn nahen, und ihm bekennen, was sie in ihrem Hertzen gedencken; Hingegen werden auch die, so des Menschen Sohn, der mit grosser Herrlichkeit zum Gerichte kommen wird, vor den Menschen zu bekennen sich geschämet, von selbem vor den Engeln wieder nicht angenommen werden. Immittelst werden Sie aus diesem die Grösse unserer gegen Sie tragenden Liebe zur Gnüge erkennen, und wie wir dero Heyl uns mit der äussersten Sorgfalt und Eyfer lassen angelegen seyn. Wir wollen im übrigen nicht unterlassen bey GOtt vor Sie zu bitten, damit er durch seine Gnade in ihnen das erfülle, was er durch seine Barmhertzigkeit angefangen hat, und unter dessen Beystand wünschen wir Ew. Edel. Herrl. unsern Apostolischen Segen. Gegeben zu Rom den 10. Febr. 1710.

Er versichert seine Unterthanen, daß es ihrer Religion ohn Nachtheil seyn solle,

Das Wolffenbüttelische Land fassete über das gar traurige Gedancken, was dem Pabst so erfreulich zu vernehmen gewesen war, aus Besorge es möchte die Aenderung des Haupts allerhand Beschwerung nach sich ziehen, welchen Kummer aber Ihro Hochfürstl. Durchl. allen dero Unterthanen zu benehmen suchte, sie versichernde, daß, was Sie ihres hohen Orts gethan, dem Lande zu keinem Nachtheil gereichen; sondern in selbigem alles dem Westphälischen Frieden gemäß, ohnverrückt gelassen werden solte. Das hiervon durch den Druck allenthalben hin bekandt gemachte, war dieses Inhalts:

durch öffentliches Patent.

Von Gottes Gnaden, Wir Anton Ulrich, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, thun hiermit kund, und bekennen, nachdem Wir aus besondern,

1712 dem, GOtt und Uns zum besten bekandten Ursachen bewogen worden, zu der Römisch-Catholischen Religion zu tretten, Wir aber wohl vermuthen daß dardurch bey Unserer der Augspurgischen Confession beygethanen getreuen Landschafft und Unterthanen die Beysorge erwachsen, ob möchten Wir in Ecclesiasticis & Politicis allerhand Neuerungen machen, insonderheit die Römisch-Catholische Religion in diesen Unsern Braunschweigischen Ländern wieder einführen, und Unsere Unterthanen zu deren Bekann- und Annehmung nöthigen und veranlassen, So haben Wir, daß von solchen Gedancken Wir weit entfernet, und nicht gesonnen sind, gegen den Religions-Frieden einige Reformation oder Gewissens-Zwang zu introduciren, hiermit öffentlich bezeugen und declariren, zu mehrerer Beruhigung Unserer getreuen Lande und sämtlicher Unterthanen, nachfolgende Versicherung wissend- und wohlbedächtlich von Uns stellen wollen.

1.) Erinnern Wir Uns gnädigst gar wohl derjenigen Reversalien, welche bey antrettender Landes-Regierung, zur Assecuration der Evangelischen Religion, Unserer getreuen Landschafft gegeben worden, und Wir noch kürtzlich wieder confirmiret haben, und gleichwie derselben darinnen feyerlich, und bey Unsern Fürstl. Würden und Ehren versprochen worden, daß sie in ihren dreyen Ständen, auch eines jeden Standes sonderbahre Glieder und Unterthanen, bey freyer Ubung der ungeänderten Augspurgischen Confession, dem Corpore doctrinæ Juliæ, und der darinn verfassten Evangelischen Glaubens-Puncten, ungekräncket gelassen werden, auch wenn etwas, so vorgedachten Symbolischen Büchern zuwider, vorgenommen würde, vorgedachte Unsere Landschafft und Unterthanen, an solche widrige Puncte nicht verbunden, noch sie dieselbigen anzunehmen schuldig, sondern bey der bekandten Evangelischen Lehre beständig zu verharren befuget, und mit ihren Pastoribus und angehörigen Leuten Unserer geistlichen Jurisdiction, und Juris Episcopalis, und was demselben deßfalls anhängig ist, soviel solche widrige Actus anlanget, entfreyet seyn sollen, also versichern Wir hiemit noch allemahl gnädigst, daß es dabey ferner sein ungeändertes Verbleiben, und Unsere getreue Landschafft und Unterthanen dargegen in keine Wege beschweret und beunruhiget, keine Neuerungen weder in dem Evangelischen Gottesdienste, noch denen gebräuchlichen Ceremonien, gemacht, sondern es überall bey der bißherigen Observanz gelassen, auch jedem seine Gewissens-Freyheit ungekräncket gegönnet werden solle. Und nachdem

2.) In dem Westphälischen Friedenschluß deutliche Versehung geschehen, wie mit denen Clöstern, Kirchen, geistlichen Gütern, Stifftungen und Gefällen es gehalten werden solle, Wir auch solcher sanctioni pragmaticæ und hochverpönten Reichs-Gesetzen entgegen zu handlen, und bißhero im Besitz gehabte Kirchen, Capellen, Stiffter, Clöster, Hospitalien, Stifftungen, geistliche Güter und deren Gefälle, zu entziehen, und davon ein oder ander Stück, auch die auff Unserer Fürstlichen Residentz und Häusern befindliche Capellen nicht ausgenommen, denen Römisch-Catholischen zuzuwenden, Uns niemahls zu Sinne und Gedancken nehmen werden; Als haben Wir zum Uberfluß auch solches hiemit auf das allerverbindlichste versprechen wollen. Wie wir denn auch

1710.

3.) Bey demjenigen, was in der den 10. Dec. 1636. in Unserm Durchl. Gesamt-Hause concertirten, und als ein immerwährendes Grund-Gesetze derselben von allen Unsern Räthen, mittelst würcklicher Pflicht und bestärckender Haupt-Verfassung §. 7. enthalten, es ohnveränderlich lassen, und kennen, der nicht der in Unsern Landen eingeführten Evangelischen Religion von Hertzen zugethan, in Unsere Raths- und andere Collegia, worunter auch das vor engern und grössern Ausschuß getreuer Landschafft mit zu rechnen, admittiren, sondern vielmehr diejenigen, wider die sich einiger beständiger Verdacht drßfalls ereignen wird, sofort dimittiren, ausser einem oder höchstens zwey Römisch-Catholischen Geistlichen, der nur die Sacra zu Unserer privatim haltenden Andacht Uns administrire, keine mehrere Römisch-Catholische Geistliche, am allerwenigsten aber jemanden aus dem Jesuiter-Orden toleriren wollen, ingleichem wollen Wir so wenig bey Hofe (ausser diejenigen, so allbereits in Unsern Diensten stehen) zu Adelichen und andern ansehnlichen Bedienungen, als auch in Städten und auff dem Lande zu Amts- und Gerichts-Functionen einige andere bestellen, als welche der Evangelischen Religion zugethan. Und als

4.) Wir nicht gemeynet, Unsern Nachfolgern an der Regierung in denen ex superioritate territoriali ihnen competirenden Juribus Sacrorum & Episcopalibus zu præjudiciren, noch in Unserm Fürstenthum und Lande circa Ecclesiastica eine andere und höhere Gewalt zu agnosciren, so befehlen Wir Unsern geheimbden und Consistorial Raths-Collegiis hiemit gnädigst, daß sie nicht allein solche hohe Jura wohl und genau observiren, und denenselben in keine Weiß einigen Abbruch geschehen lassen, sondern es hat in specie das geheimbde Raths-Collegium dasjenige, was ad ordinandam & tuendam Religionem Ecclesiasticam in Unsern Landen gerichtet, ingleichen die Negotia, so im Reich und aus den Comitiis Imperii der Evangelischen Religion halber vorkommen, zu respiciren, und die deßwegen verlassende Rescripta und Verordnung von Unsers freundlich geliebten Herrn Sohns und Erb-Prinzens Lbd. unterschreiben zu lassen, oder selbst ex commissione nostra speciali, so Wir Unsern geheimbden Räthen hiemit ein- vor allemahl ertheilen, zu unterschreiben: Das Consistorium aber bleibet bey der Expedition derer bißhero darinnen tractirten Negotiorum, und hat sich nach der jüngst publicirten Kirchen-Ordnung und andern aus Unserm geheimden Raths-Collegio ihm zukommenden Verfassungen zu richten; Wan aber etwas vorfällt, so das Exercitium der Evangelischen Religion einiger massen concerniret, seynd die deßwegen ergehenden Expeditiones ebenfalls von dem dirigirenden Consistorial-Rath ex speciali nostra commissione

mission zu vollziehen, die Dispositiones und andere Anordnungen aber, so mit dem puncto religionis und Evangelischen Gottesdienst keine Verwandnüß haben, behalten wir uns zuvor, doch wollen wir auch darinn uns nach dem Gutbefinden unsers geheimbden Raths-Collegii, auch denen in der Evangelischen Kirche recipirten principiis richten, und alles, was unsern Unterthanen anstössig seyn kan, nach Möglichkeit vermeiden. Damit auch

5.) Diese unsere mit gutem Vorbedacht ertheilte gnädigste Versicherung jederzeit observiret, und derselben in keinem contraveniret werde, so befehlen wir unsern sämbtlichen Raths-Collegiis und getreuen Landschafft, binden ihnen auch auff ihre uns geleistete Huldigungs- und andere Pflichten und Gewissen hiermit ein, daß sie darauff genaue Acht haben, und derselben nichts zugegen vornehmen lassen, sondern wann dergleichen etwas zu ihrer Wissenschafft gedeyen solte, solches sofort uns zu Remedirung unterthänigst anmelden sollen, wie wir dann dergleichen Vorstellung und Erinnerungen jederzeit gnädigst gerne hören und annehmen, und deßwegen einige Ungnade ihnen nicht widerfahren lassen wollen. Es sollen uns auch

6.) Von dieser unserer denen Reichs- und unsers Durchlauchtigsten Hauses Fundamental-Gesetzen, conformen Obligation, und wiederholte Versprechen keine von denen Römisch-Catholischen etwa geschehende Protestationes oder Contradictiones, auch keine Statuta oder Decreta Politica & Ecclesiastica, vielweniger einige Päbstliche Dispensationes befreyen, sondern wir denenselben auffrichtig, und ohne einige Reservation nachleben, alles bey unsern Fürstlichen Würden, Ehren und wahren Worten, treulich und ohne Gefährde. Zu mehrerer Uhrkund haben wir diese unsere Versicherung verschiedene mahl originaliren lassen, damit sie sowohl unsern Raths-Collegiis, und getreuen Landschafft in allen dreyen Curiis communiciret werden könne, selbige auch mittelst unserer eigenhändigen Unterschrifft und Insiegels vollzogen. Geschehen Wolffenbüttel den 27. Martii 1710.

(L.S.) Anthon Ulrich.

Läffet gleichstimmige Erklärung am Reichs-Convent thun.

Weil auch die Evangelische Stände des Reichs mehrgedachte Religions-Aenderung für gefährlich vor das Protestantische Wesen angesehen, trugen Ihro Hochfürstl. Durchl. kein Bedencken, auch diese, so viel thunlich, ausser Sorgen zu stellen, rescribirten zu dem Ende unterm 8. May an Ihre in Regenspurg subsistirende Gesandtschafft, von Einrichtung des Evangelischen Wesens in dero Landen, nachfolgendes: Wir haben sonst aus eurem jüngst unterthänigst eingesandten Schreiben mit mehrerm ersehen, was wegen unserer bekandt gewordenen Religions-Veränderung, von einigen dasigen Gesandtschafften an euch bißher gebracht worden, und ihr deßhalb zu eurer Verhaltung bey uns zu vernehmen nöthig befunden. Wann wir nun bereits dahin die gnädigste Verfügung gethan, daß hinkünfftig unser geheimbdes Raths-Collegium alles dasjenige, was ad ordinandam & tuendam Religionem Evangelicam in unsern Landen gereichet, ingleichem die Negotia, so im Reich und auff den Comitiis Imperii der Evangelischen Religion halber vorkommen, respiciren, und die deßwegen verfassende Rescripta und Verordnungen, entweder von unsers freundlich geliebten Herrn Sohns und Erb-Printzens Lbd. oder von unsern geheimbden Räthen, ex speciali nostra Commission, welche wir ihnen ein vor allemahl gnädigst ertheilet, unterschrieben werden sollen, so haben wir euch solches hiermit in Gnaden kund thun wollen, und werdet ihr solches dem Corpori Evangelico daselbst gelegenheitlich zu hinterbringen wissen. Womit ꝛc.ꝛc.

Anthon Ulrich.

Käyserl. Verordnung in Quedlinburgischer Aebtissin-Wahl.

Was für Händel es wegen Quedlinburgischer Aebtissin-Wahl gesetzet, ist dem geneigten Leser aus vorigem Theil unsers Theatri zweiffels ohn bewust. Käyserl. Maj. war mit dem Verfahren der zwey Gräfinnen von Schwartzenburg nicht zufrieden, wie sehr Sie es auch zu rechtfertigen getrachtet, erliessen diesemnach an selbige nachstehendes Rescript:

Joseph/

LIebe und Andächtige ꝛc. Wir haben uns nicht nur dasjenige, was bey Uns Ihr auff unsern an euch ratione validitatis pacti, de anno 1574. am 29. Aprilis nächst vorigen Jahres erhaltenen Bescheid anjetzo beybringen lassen, sondern auch dasjenige, was von euch der Dechantin, und Canonissin bey der letzthin wider unsere ausdrückliche Käyserl. Inhibition erfolgte Wahl anhero gebracht worden, nebst andern eingekommenen Bittschrifften gebührend referiren lassen. Wie nun solche wider unsere hierunter expresse ergangene Käyserl. Verordnung und eben zu der Zeit, als bey uns von euch die Auffhebung derselben gebeten worden, ohnerwartet unsers fernern Befehls, vorgenommene Wahl, als wider unsere allerhöchste Käyserl. Authorität lauffend, auch sonsten in viele Wege unförmlich beschehen, wir auf keine Weiß beschehen lassen können, und noch darzu wohl befugte Ursach hätten, unsere euch hiebevor zum öfftern zugefertigte Comminationes (um das Jus Electionis auff uns devolvirte zu erklären) nunmehro ohne einigen Anstand euch im Werck finden zu lassen, und zugleich der Dechantin und deiner Schwester, eure zumahlen in diesem Wahl-Geschäffte bißhero so beständig und unzeziemende, gegen unsere wohlmeinende, zu des Stiffts Nutzen offenbahr abzielende Verordnungen erwiesene Widersetzlichkeit und anders halsstarriges Aufführen, mit Nachdruck zu ahnden: So wollen wir jedoch aus ein und anderer Consideration, auch noch dißmahlen den gelindern und Gnaden-Weg erwählen, und dermahlen hiermit alles das, was in letzterm vermeintlichen Wahl-Actu wider unsere Käyserl. Inhibition, und sonsten auff vielfältige Weise würcklich geschehen, aus allerhöchstem Käys. Amt, Macht und Vollkommenheit hiermit in bester Gestalt Rechtens cassiren, annulliren und aufheben, anbey euch alles Ernstes anbefehlen, daß ihr innerhalb denen nächsten 2. Monathen von der Uberkommung dieses anzurechnen, eine neue ordentliche Wahl, wie ihr solche vor GOtt dem Allmächtigen

und

1710. und uns als eurem allerhöchsten Oberhaupt, euren pflichten nach zu Nutz eures Stiffts verantworten können, auch mit Beyseitsetzung alles andern Abse- hens, und reiffer Betrachtung der gegenwärtigen des Stiffts Umständen vernehmet, dieselbe in aller gziemenden Ruhe, und in dergleichen Fällen höchst erforderlicher Bedachtsamkeit vollführet: Zu die- sr auch aus besonderen Gnaden verstatteten nen Wahl haben Wir Unsern in dem Nieder- Sächsischen Craiß befindlichen Abgesandten, den Grafen von Schönborn, als Unsern Käyserlichen Commissarium, hiezu eigends bestellet, und der- selben in Persen beyzuwohnen ihme anbefohlen, ihr habt auch auff seinen, in Unserm Namen euch zu thun mitgegebenen Vortrag, sowohl vor als in dem Wahl-Actu euch solchergestalt zu bezeugen, damit dermahleins dieses viduirte Stifft mit einem be- hörigen Haupt versehen, und nicht eine immerwäh- rende sedis vacanz daraus verursachet werde. In- sonderheit ermahnen Wir euch Dechantin und Canonissin, beede Schwestern und Gräfinnen zu Schwartzburg, daß ihr euer bißhero gegen Uns be- zeigte, und noch zur Zeit mit verdienter scharffer Ahndung aus Gnaden nicht angesehene Wider- setzlich- und Eigensinnigkeit nicht weiters in die- sem so wichtigen Wahl-Negotio verspüren lasset, und Uns zu demjenigen zu schreiten keine Veran- lassung gebet, endlichen zu verhängen, was Wir sonsten aus besondern, euch und eurem Hause zu tragenden Käyserl. Gnaden, bißhero mildest zurück gelassen haben. Wir seynd also von euch und dem gesambten Capitulo eines dermahligen guten Er- folgs gewärtig, und verbleiben euch mit Käyserl. Gnaden gewogen. Gegeben in Unserer Stadt Wien, den 4. Julii Anno 1710. Unserer Reiche des Römischen im 21. des Ungarischen im 23. und des Böhmischen im 6.

Joseph.

Vt. Friedrich Graf von Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Frantz Wilderich von Metzheng.

Wegen vorzunehmender Wahl einer Abtissin des Reichs Freyen Stiffts Quedlinburg gab es nach wie vor Schwierigkeiten, ob gleich Ihro Käyserl. Majest. dero bevollmächtigten Abgesand- ten im Nieder-Sächsischen Craiß, Grafen Da- mian Hugo von Schönborn, dahin gesendet, die Sache auff einen guten und endlichen Weg len- cken zu helffen; Dieser hatte ein Käyserl. Re- script, auff den Schlag derer sonst ans Stifft ein- gelauffenen, demselbigen überantwortet, und hingegen eine abermahlige Wahl auff den 25. Sept. dieses Jahr angesetzet. Dergleichen wolte Preussen nicht, als unter Beobachtung derer sonst von ihm begehrten Bedingungen, geschehen lassen, dahin denn hauptsächlich gehörte, daß man keine ihm unangenehme Persen wählen, und also vor- her die zu wählende benennen solte, damit es sich erklären könne, ob sie ihm anständig oder nicht, wel- cherley das Stifft der Wahl-Freyheit entgegen zu seyn erachtete. Preussen schlug durch den Käyserl. Commissarium und Gesandten, Grafen von Schönborn, vor, es solte das Stifft diesem die zu ernählende Persen insgeheim und im Vertrauen benennen so könte denn solcher sie gleichergestalt als vor sich, denen Preussischen Ministres bekandt ma- chen, und erforschen, ob sie annehmlich oder nicht? Dieses befand hochgedachter Hr. Abgesandter vor gut, bestunde darauff, daß sich das Stifft hier- zu verstehen, und übrigens Käyserl. Schirms ge- sichert seyn solte, mit dem Anhang, daß, widri- genfalls, er die Hände abziehen müste wie er denn solchen falls den Modum eligendi, und was vor Solennia darbey vorzunehmen, nicht eröffnen, auch mit nichts behülfflich seyn würde.; Er sey zugegen, das Stifft aus seinen Troublen zu retten, man möchte aber nicht die Gelegenheit darzu aus denen Händen gehen lassen. Die Frau Pröbstin, Gräfin von Königsmarck, erwiederte dargegen: Es sey nicht recht, auch habenden Recessen keines wegs gemäß, Personam eligendam dem Schutz- herrn vorhero wissend zu machen: weil aber dieses bißher die gröste Ursach gewesen, weßhalber das Stifft in so viel Verdruß und Beschwerlichkeit ge- rathen, so hielte sie dafür, es würde wohl gethan seyn, wann jede Capitularin dem Käyserl. Herrn Commissario die zu wählende Person im Ver- trauen und dergestalt bekandt machte, daß dieser verspräche, es bey sich zu behalten, und dem Preus- sischen Ministro nichts davon zu sagen; womit dann auch die übrige Capitularinnen zufrieden wa- ren, mit dem Anhang: Daß das vor diesesmahl geschehende fürterhin dem Hochstifft ohne Nach- theil seyn solte. Der Käyserl. Commissarius hat- te nicht mißbilligen können, daß die Capitularinnen alle mögliche Vorsichtigkeit brauchten, die Gerecht- same des Stiffts zu bewahren, doch anbey bedeu- tet, daß er vor sich kein Bedencken haben würde, die ihm kund zu machende Person auch dem Preus- sischen Ministro zu nennen, und solte dieses dem Stiffte und Capitul ohne Nachtheil seyn, nur wä- re nöthig, daß eine solche Person benennet würde, von dero er dem Königl. Preussischen Ministro sa- gen könne, daß sie persona grata sey; er wolle anbey solchen wissen lassen, daß diese Benennung nur ein Expediens wäre, so dem Stifft zu keinem Præjudiz gereichen solte, ꝛc.

1710.

Es geschahe also die Benennung der zu wählen- den Persen dem Käyserl. Commissario, da jede derer Capitularinnen solchem ihr abzugebendes Votum durch Notarios und Zeugen schrifftlich und versiegelt zusendete. Der Scrupel blieb üb- rig: Ob die mit mehresten Stimmen zu erwäh- len bezeichnete Person Preussen angenehm seyn werde oder nicht? Und blieb es darbey: Das Stifft möchte gegen die in eventum geschehene Preussische Protestation reprotestiren, und dann zur förmlichen Wahl schreiten. Die Art derse- bigen wurde im Capitul, auff sonst angezeigten Fuß, zu Papier gebracht, und dem Käyserl. Com- missario zum Ersehen gegeben, mit dem Erbieten, sich dessen nicht zu entbrechen, wenn Käyserl. Commission mehrere Solemnia nöthig zu seyn erach-

erachtete. Es blieb dabey, und kam es, nach gethaner Gelobung vor dem Angesicht GOttes, ohne Interesse und Absichten eine Persen zu wählen, welche man gottselig und wirdig achtete, zur Wahl, darbey die Pröbstin durchs Looß zur Abbtissin, geordnet, und durch eingelegte hernach hervor gelangte Wahl-Zettul ausfindig gemacht wurde; daß die Pröbstin ihr Votum der Printzeß Elisabeth Ernestine Anthoniette von Sachsen-Meynungen, die Dechantin aber sampt der Canonissin ihre Stimmen der Printzeß Maria Elisabeth von Hollstein-Gotterff gegeben; die also, als von mehrern erwählte Aebtissin, Ihro Käyserl. Majest. auch nachstehender massen confirmirten:

WIr Joseph, von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Käyser ꝛc. bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß uns unsere lieb: Andächtige, Maria Aurora von Königsmarck, dann Eleonora Sophia und Maria Magdalena, Gräfin zu Schwartzburg und Hohenstein, respective Pröbstin, Dechantin und Canonissin unsers Käyserlichen freyen weltlichen Stiffts zu Quedlinburg, wie auch das gemeine Capitul gehorsambst zu vernehmen gegeben, was gestalten sie sede vacante, Unserm erlassenen Käyserl. Mandato, nehmlichen eine solche Abbatissin zu erwählen, wie sie vor GOtt dem Allmächtigen, uns, auch besagtem Stiffte, zu verantworten gedächten, allerunterthänigste Folge geleistet, und am verwichenen fünf und zwantzigsten Septembr. laut auffgerichteten und uns in glaubwürdigen Schein vorgebrachten Wahl-Instrumenti, die Election vollführet hätten, welche dann per Majora auff die Ehrwürdige, Hochgebohrne, Mariam Elisabetham, Aebtissin des Käyserl. freyen weltlichen Stiffts Quedlinburg, gebohrne Hertzogin zu Hollstein-Gotterff, unsere liebe Muhme, Fürstin und Andächtige, ausgefallen wäre, uns dahero, nebst ihr, der neuerwählten Abbatissin, allerunterthänigst anruffend und bittend, Wir solthane Wahl als Römischer Käyser zu confirmiren und zu bestättigen gnädigst geruhen wolten: daß Wir gnädigst angesehen solch ihre demüthige ziemliche Bitte, und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen obbenannter Aebtissin, Pröbstin, Dechantin, Canonissin und gantzen Capitul zu Quedlinburg angeregte Wahl approbiret, confirmiret und bestättiget, thun das, confirmiren, approbiren und bestättigen ihnen die auch von Römischer Käyserl. Macht wissentlich in Krafft dieses Brieffes, was Wir ihnen von Rechts und Billigkeit wegen daran zu approbiren, zu confirmiren und zu bestättigen haben, sollen und mögen. Und meynen, setzen und wollen, daß die obgedachte Wahl gantz kräfftig, beständig und mächtig seyn, mithin sie und ihr Stifft dabey ruhig und ohne einigen Eintracht oder Verhinderung bleiben und gelassen, und dawider von niemand gethan noch gehandelt werden solle, in keinerley Weise. Und gebiethen darauff allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyherren, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuten, Land-Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seynd, ernst- und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie obbemeldte Aebtissin, Pröbstin, Dechantin, Canonissin, und gemein Capitul mehrberührten Stiffts Quedlinburg, bey jetztberührter ihrer Wahl, auch Administration und Regierung solches Stiffts, geruhiglich bleiben lassen, sie von Unser und des Heil. Reichs wegen dabey handhaben, schützen und schirmen, und nicht gestatten, daß sie durch jemand dawider angefochten, gedrungen, bekümmert, oder beschweret werden, in keine Wege, als lieb einem jeden seye Unsere und des Reichs schwere Ungnade und Straffe, und darzu ein Pön, nemlich viertzig Marck löthigen Goldes, zu vermeyden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thate, uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil obgedachter Aebtissin, Pröbstin, Dechantin, Canonissin und gantzen Capitul zu Quedlinburg unnachlässig zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund dieses Brieffs, besiegelt mit Unserm Käyserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist in Unser Stadt Wien den funffzehenden Tag Monaths Decembris, nach Christi Unsers lieben HErrn und Seligmachers gnadenreichen Geburt, im siebenzehenhundert und zehenden, Unserer Reiche, des Römischen im ein und zwantzigsten, des Hungarischen im vier und zwantzigsten, und des Böhmischen im sechsten Jahren.

Joseph.

Die Hamburgische Angelegenheiten wolten noch zu keinem Ende gedeyen, und hatte man daselbst Eingangs dieses Jahrs eine Verordnung gemacht, daß forthin in der alten Stadt nur 5. Caffé-Häuser, in der neuen Stadt nur eines geduldet werden, denen Wirthen aber befohlen seyn solte, keine hohe Spiele zu dulden, und die Häuser um 10. Uhr zuzuschlieſſen. Sonst entschloß sich dasiger Magistrat, einen Syndicum nach dem Haag abzufertigen, der bey allda vorgehenden Friedens-Handlungen der Stadt Interesse in acht nähme. Da auch ein Moscowitischer Resident, Namens Börtger, in selbiger ankommen war, dergleichen man noch niemahls allda gesehen, empfiengen ihn zwey Raths-Deputirte, denen er seine Credentiales auslieferte. Den 28. Martii wurde in dem Unter-Gerichte dem D. Krumholtz sein von Tübingen eingeholtes Urtheil kund gemacht, krafft dessen er von seinem Pfarr-Amte abgesetzet werden, dem Rath und andern beleydigten Collegiis eine Abbitte thun, die Unkosten des Processes bezahlen, und sich schrifftlich verbinden solte, auff keinerley Weise das an ihm geschehene zu rächen, ꝛc. Wir werden aber unten hören, daß der Rath, dem die Mehr- und Minderung des im Unter-Gericht ausgesprochenen, nach Hamburgischer Verfassung zukommt, solch Urtheil mehrers geschärffet habe. Weil sich mitlerweile auch das Verfahren der Commission immer verzögert, das indessen inhabende Crayß-Volck aber viel kosten, auch wohl Hinderniß in der Handlung gemachet hatte, so übergab der

Hamburg restringirt Caffé-Häuser.

Empfängt ersten Moscowitischen Residenten.

Verurtheilt im Unter-Gerichte D. Krumholtzen.

Engli-

1710. Erklärt Englische Gesandte der Commissarien.

Englische Envoyé denen Commissarien ein Memorial, in welchem er vorstellete: Was massen die Herren Commissarien wohl wüsten, daß die Nieder-Sächsische Craiß-Völcker auff keine andere Weise in besagte Stadt eingenommen worden, als durch die Mediation der Königin von Groß-Britannien und derer General-Staaten, mit der Bedingung, daß sie wiederum heraus marchiren solten, so bald die Commission geendiget seyn würde, indem man gehoffet, es würde der Vergleich in einigen Monathen geschehen können; daß nichts destoweniger dieselbe bereits länger als zwey Jahr zum Nachtheil der Handelschafft dieser Stadt gewähret, unerachtet der Rath vor jetzo im Stand wäre, dasjenige, was noch zu thun übrig, selbiger mit der Bürgerschafft in Richtigkeit zu bringen. Daß dannenhero die Königin ihm anbefohlen habe, den Abzug derer Trouppen zu bitten, und daß die Sachen zufolge der Mediation, wieder in den Stand gesetzet werden möchten, darinnen sie vor der unter der Bürgerschafft entstandenen Unruhe gewesen. Den 8. Aug. ward das neue von der hohen Commission aufgesetzte, und von Ihro Käyserl. Majest. confirmirte Reglement der Bürgerschafft auff dem Börsen-Saal, und noch an zwey Orten, offentlich abgelesen. In selbigem war unter andern enthalten, daß weil bißher alle Canaille auffs Rathhauß lauffen, und allda ein Votum haben wollen, hinführo daselbst keiner ferner erscheinen solle, der nicht 1000. specie Thaler erblich besässe.

Ordnung der Bürger Versammlungen.

Voll Geld aus Rath geben.

Den 15. Sept. war die Bürgerschafft daselbst wiederum einmahl biß 12. Stunden lang beysammen, und wurde derselben von dem Magistrat vorgetragen, daß Se. Käyserl. Majest. 90000. Gülden an Römer-Monathen auff das nächst bevorstehende Jahr voraus gezahlet haben wolten. Inglachem wurde vorgetragen, daß diese Stadt zu der im Nieder-Sächsischen Craiß zusammen kommenden Reichs-Armee, welche die Neutralität unter währendem Nordischen Kriege behaupten solte, 20. Stück Geschützes mit aller Zubehör und Munition liefern möchte.

Stilckens Urtheil im Unter-Gericht.

Den 6. Octobr. wurde der wegen der letztern innerlichen Unruhe dieser Stadt gefangene Balthasar Stilcke vor das Unter-Gericht gebracht, und ihm daselbst das Urtheil gesprochen, vermöge dessen er durch offentlichen Staupenschlag des Landes auff ewig verwiesen werden solle. Hierauff wurde dem gewesenen Pastorn D. Christian Krumholtzen, in dem Ober-Gerichte sein Urtheil gefället, und er zur ewigen Gefängniß verdammet.

Das förmliche Urtheil des D. Krummholtzen lautet von Wort zu Wort also:

Krummholtzens vom Rath geschärfftes Urtheil.

In peinlicher Sache des Rechtens Fiscalis in Criminalibus ex officio Inquirenten und Anklägers, entgegen und wider Christian Krumholtz, Gefangenen, Inquisiten, und peinlich Angeklagten, erkennet E. E. Rath, allem An- und Vorbringen nach, auff vorhin genommenen Schluß derer Acten für Recht: Daß die am 28. Martii dieses Jahrs in inferiori Judicio abgesprochene Findung resp. zu reformiren und zu extendiren sey, folgender gestalt und also: Daß, ob zwar Gefangener und peinlich Angeklagter wegen vieler in seinem Predigt-Amte, und sonst einige Jahre her, begangenen groben Excessen und Verbrechen, und insonderheit, daß der von ihm vor dem Häl. Altar geleistete theure Eyd verächtlich aus den Augen gesetzet, und vielfältig darwider gehandelt, in allerhand politische und Stadt-Sachen sich verwegentlich eingemischet, durch seine auffwieglische Predigten der Bürgerschafft Gemüther gegen E. E. Rath verhetzet und verbittert, und die in dieser Stadt entstandene Erweiterung und Unruhe unterhalten, angeflammet und vermehret, mithin den Statum dieser Stadt, hiesigen Verfassungen zuwider, soviel an ihm, zu verändern und zu invertiren getrachtet, zu Ausübung all solcher dieser seiner widerrechtlichen Attentaten, mit denen theils inhaffirten, theils flüchtigen Haupt-Frevelern und Tumultuanten familiairen Umgang gepflogen, denenselben die von Michael Christian Lieben an ihn geschriebene abscheuliche, und zu Auffruhr, ja Mord und Todschlag abzielende schmachsüchtige Schand- und Lügen-Brieffe communicirt, und solchergestalt divulgiret, da er doch, seiner Schuldigkeit nach, solche E. E. Rath, als seiner ordentlichen Obrigkeit, einlieffern sollen, und solchermassen seinen gegen E. E. Rath hegenden Haß und zum Auffstand geneigtes Gemüth allweiter zu Tage geleget, auch wider E. E. Rath, als seine ihm von GOtt vorgesetzte Obrigkeit, wider Rev. Ministerium, die Ehrbaren Ober-Alten, Ober- und Nieder-Gerichte, und andere Bürgerliche Collegia dieser Stadt, wie nicht weniger particulier-Bürger, sowohl pro concione, als in seinen gedruckten Schrifften, die abscheulichste Lästerungen und Injurien ausgestossen, und in solche und viele andere Wege die Cantzel nicht sowohl zu Ausbreitung des Worts Gottes und Erbauung der Gemeine, als zu Ausbreitung seiner Passionen und Rachgier, schändlich profaniret und gemißbrauchet, denen Rechten nach die Todes-Straff wohl verdienet, dennoch er Gefangener, und peinlich Angeklagter, aus darzu bewegenden Ursachen, nach gemildertem Rechte, wie von seinem so offt und viel schändlich gemißbrauchten Predigt-Amte, also von allen übrigen Dignitäten zu degradiren, und derselben zu entsetzen, und zu ewiger Gefängniß zu condemniren, und auch alle Atzung- und auff diesen Rechts-Proceß verwandte Unkosten, Richterlicher Moderation vorbehältlich, zu erstatten schuldig sey. Als E. E. Rath erkennet, die Nieder-Gerichts-Findung reformiret und extendiret, auch gefänglichen Inquisitum und peinlich Angeklagten, ihme zur Straffe, andern aber zum Exempel und Abscheu zu solchem allen verdammet. V. R. W. pronunc. Veneris d. 17. Octobr. An. 1710.

1710.

Des Balzer Stilcken Urtheil wurde auch geschärffet auff nachstehende Weise:

Desgleichen Stilcken seines.

In peinlicher Sache des Rechten Fiscalis in Criminalibus ex officio Inquirentis und Anklägers, entgegen und wider Balzer Stilcken, gefänglichen Inquisitum und peinlichen Angeklagten, erkennet E. E. Rath auff vorhin genommenen Schluß der Acten, allem An- und Vorbringen nach, zu Recht,

1710.

daß die am 6. lauffenden Monaths Octobr. in inferiori Judicio abgesprochene Finding respectivè zu con- und reformiren, auch zu extendiren folgender Gestalt und also: Daß ob zwar gefänglich und peinlich Angeklagter, wegen der einige Jahre her von ihm vielfältig begangenen, und in der am 25. Augusti dieses Jahr publicirten Remissori-Urtheil, weitläufftig und mit Beyfügung derer Umstände specificirten Verbrechen, und insonderheit daß er sowohl in denen die Renovation des Hn. D. Mayers Vocation, und die wegen edirter Ehrenrühriger Schrifften verlangte unerhörte feindische Bestraffung concernirenden beyderseits mit Vorbeygehung der subordinirten Collegiorum von gefangenen und peinlich Angeklagten in die Bürgerschafft (und zwar so viel letztere anlanget, nachdem selbe bereits in dem Nieder-Gerichte introduciret gewesen) gebracht, und von ihm als Wortführer, theils in der Jacobitischen Gemeine, theils in seinem Namen, auffs hefftigste betriebenen Sachen, als bey denen dabey fürgefallenen Troublen und Tumulten, weder die Abmahnungen Rev. Ministerii ejusque membrorum, noch die Vorstellungen und Befehle E. E. Raths im geringsten attendiret, vielmehr um seinetwillen, ingleichem um des mitgefangenen, nunmehro bereits condemnirten Christian Krumheltz unersättliche Rach-Begierde zu erfüllen, allerhand denen Rechten, wie auch hiesigen Verfassungen und Recessen, ingleichem seinem Bürger-Eyde zugegen lauffende Mittel an Hand genommen, E. E. Raths Authorität vilipendiret, dessen Jura vielfältig infringirt, verbottene Zusammenkunffte gepflogen, die Convocirung der Bürgerschafft bey denen Ehrbaren Alten nebst andern mit-eingetrettenen, offtmahls und zwar auffs schleunigste, auch wohl gar mit beygefügter Bedrohung urgiret, die Bürgerliche Deputationes, Ehrbaren Ober-Alten, membra Rev. Ministerii, ja gar E. E. Rath fälschlich diffamiret und traduciret, heßliche Lügen, und Schmäh-Schrifften, die er doch an andern so hart bestraffet wissen wollen, seiner eydlichen Zusage zuwider, selber divulgiret, gegen diejenigen, so seinem Vorgeben nach, einige die Bürgerliche Freyheit höchst-gefährende, ja den Untergang derselben drohende Brieffe hinaus geschrieben haben sollen, zu inquiriren, die Bürgerschafft angehetzet, ferner auch heilsame Mandaten zu cassiren, die darinnen consentirende subordinirende Collegia zu suspendiren, die von E. E. Rath gegen die Tumultuanten angestellete Inquisition, wiederum abzustellen, die durch solche Inquisition gravirte insgesamt zu restituiren, und denenselben Satisfaction zu verschaffen, der Bürgerschafft gottloser Weise angerathen, ja so gar E. E. Rath bey Käyserl. Majest. wegen unerfindlicher Saumseligkeit zu verklagen verlanget, und wann derselbe Eyd und Gewissen nach denen Bürgerlichen Resolutionen nicht zustimmen können, deßfalls behuffige Mesures zu nehmen, E. E. Rath die Raths-Wahl zu inhibiren, und dergleichen von der Bürgerschafft genommenen Schluß auch auff Protonotariat und Secretariat E. E. Raths, den von undencklichen Jahren exercirten und im Recess vom 9. Decembr. 1706. (bey dessen Errichtung gefangener und peinlich Angeklagter gegenwärtig gewesen) bestätigten Wahl-Recht zugegen zu extendiren, nach der bereits von denen versammleten Bürgern geschehenen Verträngung und prætendirten Remotion sieben Raths-Glieder, mit Continuirung der Befragung fortzufahren, ingleichem an der degradirten Stelle andere hinwiederum zu erwählen, hoch straffbarer Weise proponiret, aus welchen heillosen Rathschlägen und Betrug es dahin gerathen, daß die Bürgerschafft sieben andere an deren Statt zu erwählen, und nachhero die Land- und Welt-kündige Pœnal-Schlüsse gegen den præsidirenden Hn. Bürgermeister und gesambten Ehrbaren Rath, welche zum Effect zu bringen, Gefangener sich alles Ernstes befliessen und angelegen seyn lassen, zu nehmen sich unterfangen, und demnach gefangener und peinlich Angeklagter nicht nur als ein solcher der samen E. E. Rath, als seiner ordentlichen Obrigkeit geleisteten Bürger-Eyd auff vielfaltige Wase vorsetzlich gebrochen, sondern auch als fürnehmster Ursacher und Verüber derer in den letzten Jahren in dieser Stadt vorgenommenen Extremitäten, fruchtloß abgelaufenen Conventen, und nicht bewilligten hochnöthigen Contribuendorum, und durch alles solches derselben auffgebürdeten jetzigen schweren Auflagen Ursache anzusehen, ja daß er, wie Ihro Käyserl. Majest. bereits dero hohe Commission verordnet, und die Trouppen zu dero Unterstützung im March begriffen waren, die abscheulichste Lästerung an mitgefangenen Christian Krumhelt, als der zeitigen Pastor abgelassene, nicht nur zu Diffamirung eines E. E. Raths, und insonderheit einiger dessen Membrorum, sondern zu würcklicher Sedition, Mord und Todtschlag, wie auch zu Widersetzlichkeit gegen die von Ihro Käyserl. Majest. hochverordnete Commission, und darzu commandirte Trouppen abziehlende Schreiben, nicht wie es seine von ihm selbst gestandene Schuldigkeit erfordert, an den præsidirenden Hn. Burgermeister, sondern an die Ehrbaren Ober-Alten überliefert, und, damit selbe noch destomehr ausgebreitet werden möchten, die Communicirung derselben an das Collegium der 180ger gethan, und zu solchem Ende deren Convocirung noch an selbigem Tage verlanget und erhalten; denen Rechten nach die Todtes-Straffe wohl verdienet hätte, dannoch er gefangener und peinlich Angeklagter, aus darzu bewegenden Ursachen, nach gemildertem Rechte, an Pranger zu stellen, mit Ruthen zu streichen, und zu ewiger Gefängnüß zu condemniren, auch alle Atzungs und auff diesen Recht-Proceß verwandte Unkosten, Richterliche Moderation vorbehältlich, zu erstatten schuldig seyn: wie E. E. Rath erkennet, die Nieder-Gerichts-Änderung dergestalt con- und reformirt, auch extendiret und gefangenen Inquisitum und peinlich Angeklagten, ihme zur Straffe, andern aber seines gleichen Auffwieglern, Meinendigen, Obrigkeit-Verächtern und Auffruhr-Stiffrern zum Exempel und Abscheu zu solchem allen verdammet. V. R. W. pronunciatum Mercurii d. 22. Octobr. An. 1710.

1710.

Es setzte in diesen Gegenden auch Unruh zwischen Sachsen-Waymar und Schwartzburg-Arn- Schwartzburg-Arn-

1710.

1710. darüber Streit pu-
ncta für-
ncta

dadurch dessen Ausbruch aus vorigen Zeiten, und sonderlich denen Geschichten vergangenen Jahrs herleiten, ein und anders aber bey diesen Sachen vorgekommenes schon in denen Reichs- und Crayß-Geschichten dieses und anderer Jahre erzehlet geworden ist. Nemlich Waymar hielt Schwartzburg-Arnstattische Herrschafft nicht nur vor seinen Lehn-Mann, sondern auch für seinen Landsassigen Unterthan, namentlich wegen und in Ansehung der Residentz-Stadt Arnstadt, dazu gehörigen Ambts, ingleichem des Amts Käferburg und der Stadt Plauen. Schwartzburg-Arnstadt wolte das letztere, nemlich Landsassige Unterthänigkeit, an sich nicht kommen lassen, vielmehr immediat, und mithin befugt seyn, auch wegen gedachter Oerter sein Contingent zu der Reichs-Armee ohnmittelbar zu stellen, und darzu nöthige Gelder daselbst pro ratâ zu erheben, und also Steuren auszuschreiben, und einzuziehen. Da Waymar dieses nicht zugeben wollen, war die Sache klagbar an die Cammer gebracht, und für selbiger annoch unausgemacht schwebende: indessen stellete Schwartzburg-Arnstadt sein Contingent nach wie vor, zog auch gemeldete Steuren ein, so Waymar, doch mit Vorbehalt seines Rechtes, bey dermahligem Reichs-Krieg, endlich geschehen lassen zu wollen, sich gegen Käyserl. Majest. erkläret hatte. In dem verstrichenen Jahr war zu Arnstadt und anderweitig von denen Cantzeln bekandt gemacht worden, welchergestalt Herr Anton Günther, vor dem Graf zu Schwartzburg, von Käyserl. Majest. in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben geworden sey, darbey man seiner als eines **Lands-Fürsten** gedacht hatte, welches Sachsen-Waymar eine ohnleydliche Sache zu seyn schiene, da es an Schwartzburg-Arnstadt, in oben benannten Orten, die **Landes-Fürstl. hohe Obrigkeit** keines wegs zugestehen, sondern behaupten wolte, es wäre dieses bey Hochfurstl. Hause Waymar, und Schwartzburg dessen Landsässiger Unterthan. Man führte ab Seiten Waymar an, Schwartzburg-Arnstadt habe noch bey dem letzten Fall, An. 1684. ehe es die Belehnung erhalten, durch seine hierzu gnugsam Bevollmächtigte die gewöhnliche Erb-Huldigungs- und Lehns-Pflicht dem regierenden Hertzog von Waymar ablegen, und, laut derselbigen, mit »klaren deutlichen Worten angeloben lassen: Ge»gen hochgedachter Ihro Fürstl. Durchl. von »Sachsen-Waymar alles das zu thun und zu las»sen, was **getreuen Unterthanen** gegen ihren »**Erb-Herrn und Lands-Fürsten**, von »GOtt, Rechts- und Gewohnheit wegen eignete »und gebühret etc. Diesemnach protestirte Waymar wider die Titulatur eines **Lands-Fürsten**, die sich Schwartzburg in Oertern Waymarischer Lehn-Stücke geben lassen; Ja es setzte auch, durch diese Gelegenheit gereitzet, einen so genannten Reservaten-Amtmann nach Arnstadt, der da die Hochfürstl. Waymarischem Hause reservirte oder vorbehaltene landsherrliche hohe Gerechtsame wahrnehmen solte; Und weil ohne dem dasiger Eingesessenen Einwohner mit Reichs-Steuren übernommen geworden zu seyn Klage führten, auch sich beschwerten, daß man ihnen die Rechnungen über solche, unterm Namen derer Reichs-Steuren erhobene viele Gelder, nicht vorlegen wolte, so ließ Waymar, als Lehns-Herr und Lands-Fürst, Patenta im Arnstadtischen anschlagen, daß die Steuren an Schwartzburg nicht mehr gezahlet werden solten, u. s. w. es wolte auch, doch mit Vorbehalt Käyserl. Respects, an Schwartzburg den Fürstl. Titul nicht geben.

Chur-Sachsen wurde, wie andere Sächsische Häuser, von Waymar dieser Dinge allen berichtet, damit gesambtes Sächsische darwider sprechen möchte, was seinen Gesambt-Rechten nachtheilig wäre, und erfolgte darauff von Chur-Sachsen an Schwartzburg-Arnstadt nachstehendes Rescript:

Chur-Sachsen nimmt sich Waymar an.

Friedrich August, König und Churfürst, ꝛc.

Schreibt verweißlich an Arnstadt.

WOhlgebohrner, lieber Getreuer, Uns hat Unsers freundlich geliebten Vetters, des Hertzogen Wilhelm Ernsts zu Sachsen-Waymar Lbdn. in mehrerm zu vernehmen gegeben, was massen Ihr Euch bey Veranlaß der Einbring- und Lieferung des zu dem Reichs-Kriege zu Regensburg verwilligten Quanti, unterfangen, nicht allein dero Lands- und Lehns-Unterthanen in der Herrschafft Arnstadt, und dem Amt Käferburg, mit allzuhohen Kriegs-Steuren zu belegen, sondern auch die deßhalber angeschlagene Patenta wieder abzunehmen, und mit weiterer Ungebührniß, unter dem scheinbaren Prætext der Käyserl. Approbation und Manutenenz, zu verfahren; Da nun bey Ihro dem Käyser des Hertzogs Lbdn. Ihre fast unleydliche Beschwerden zur Remedur anzubringen intentioniret seynd, haben Uns auch dieselbe an Unserm hierbey starck mitwaltenden Interesse Freund-Vetterlich erinnert, mit angelegentlichem Ersuchen, Wir wolten Ihr mit Rath und That zu statten zu kommen geruhen; Wiewohl nun die Quæstion über Einhebung der Reichs-Anlagen, und wer in possessione vel quasi derselben sey, noch vor dem Käyserl. und Reichs-Cammer-Gerichte Rechtshängig, und pendente lite nichts innoviret werden sollen, sondern die Actus, welche das Hauß Schwartzburg attendiret, vor ungültig und revocabel zu achten; so vermercken Wir doch, daß mehr jetzo die Irrung über dem Excessu, und der Rechnung, wohin die von denen Fürstl. Waymarischen Unterthanen erhobene Reichs-Steuren verwendet seynd, walte, und hierbey unleydlich falle, daß, da Ihr doch bekanter massen, ein Landsässiger Graf des Fürstl. Hauses Waymar seyd, auch in personalibus vor der Regierung und Hof-Gerichte stehen müsset, und Euch die abgelegte Homagial- und Lehn-Pflichten zu mehrerm Respecte verbinden, Ihr Euch, mit Abnehmung der von dem Landes-Fürsten angeschlagenen Patenten, und sonsten sehr gegen Eure Pflichten vergangen, welches, wie es glaubwürdig angezeiget worden, also Uns nicht wenig befremdet, daß Ihr Euch zu dergleichen verkleinerlichen Händeln und Ungehorsam verleiten lassen, und da Wir wegen verschiedentlicher Interessen zu dieserley unverantwortlichen Bezeigungen nicht stille seyn mögen; So begehren Wir hiermit gnädigst, doch ernstlich, Uns wollet Ihr förderlichst in Unterthänigkeit

das jenes vor seinen Unterthan halten wil.

1710.

anzeigen, auff was Art Ihr des Hertzogs Lbd. wegen der Ungebuhr die Reparation thun, auch wegen Ablegung der Rechnung, als einer Landschafftlichen Sache, und Verschonung derer Fürstlichen Unterthanen mit dem excurrente Ew. Schuldigkeit forthin besser in acht nehmen wollet. Damit Wir auch Unsers Orts die Mesures darnach nehmen, und Unser Chur- und Fürstliches Hauß vor dergleichen und andern mit den Pflichten der Unterthanen und Vasallen unvereinbahrlichen Bezeigungen, wahren können; Und wal verlauten will, ob hätten Ihr mit Publication des wider die Reichs-Constitutiones angenommenen Fürsten-Standes, Euch zu Arnstadt und anderswo vor einen Landes-Fürsten ausrufen lassen, welches gegen Eure Pflichten, und Unserm Chur- und Fürstlichen Hause unleidlich ist; so widersprechen Wir nicht nur solcher Begünstigung, und setzen alles, was auff solche masse geschichet, in die Nullität und Unstand, sondern behalten Uns auch all. Competenz der Ahndung hiermit bevor; Wornach Ihr Euch zu achten wissen werdet, und seynd Euch sonsten ausser dem mit Gnaden gewogen. Datum Dresden, am 6. Aug. 1709.

Schwartzburg-Arnstadt wendet sich an Reichs-Hofrath.

Schwartzburg-Arnstadt beschwerte sich über das ihm von Sachsen-Weymar zugefügte, und durch Chur-Sachsen geeinigte, am Reichs-Hof-Rath allerunterthänigst bittend; ein Mandatum pœnale paritorium, inhibitorium & de non amplius turbando, nec offendendo, sed omnia in pristinum statum restituendo, una cum citatione solite dahin zu erkennen, daß gedachter Herr Hertzog denen von Ihro Käyserl. Majest. vorhin an denselben erlassenen Verordnungen vollkommliche Folge leisten, die wegen Verbott der Contribution in der Stadt und Herrschafft Arnstadt, wie auch in dem Amte Kafernburg affigirte Patenten abnehmen zu lassen, die dissenige Unterthanen aber weder directe noch per indirectum von ihrer Schuldigkeit gegen seinen Herrn Principalen abhalten, den de facto eingetrungenen so titulirten reservaten Amtmann zu Arnstadt und aus sämbtlichem Schwartzburgischen Gebiethe schlechtigst revociren, und ohne einzige Widerrede besagten seinen Herrn Principalen in seiner Jurisdiction und andern Juribus ferner nicht turbiren, auch alle Thätlichkeiten sowohl in denen Sächsischen Lehen, so selbiger besitze, als auch besonders in denen Reichs-Lehen die angedrohete eigenmächtige Durchflösse und andere dergleichen in denen Reichs-Gesetzen so hoch verpönte facta unterlassen, und alle caulirte Schäden und Unkosten refundiren solle. Nichtweniger auch an besagten Reservaten Ammann selbsten ein nachdrückliches Pœnal-Decret sich alsofort aus dem Schwartzburgischen hinweg zu begeben, am wenigsten aber mit præjudicirlichen Unternehmungen gegen die Schwartzburgische Jura, oder gar mit Verleitung der Schwartzburgischen Unterthanen gegen ihre Pflicht zu verfahren, ergehen lassen, daß der Herr Hertzog zu Sachsen-Weymar sich aller Beziehung anderwärtiger Assistenz gantzlich enthalten, nicht minder die Thätlichkeiten, dafern deren einige bereits geschehen, gäntzlich aufheben, und seinen Herrn Principalen dero Landes, Diener und Unterthanen cum restitutione expensarum, damni & interesse in pristinum statum restituiren, und von allen Violencien abstehen solle, sodann auch an Ihro Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, nicht weniger an Eysenach und Gotha ein nachdrückliches Dehortatorium ergehen zu lassen, um sich auff keinerley Weise in diese vor Ihrer Käyserl. Majest. rechtshängige Sache zu mischen, sondern allda derselben ihren freyen ungehinderten Lauff zu lassen, ꝛc. ꝛc.

Daher erfolgtes Conclusum.

Nach weiter vorgebrachten gegensetzigen Reden und Gegen-Reden, erfolgte ein wohlbedachtiges Reichs-Hof-Raths-Conclusum, in welchem jeder Parthey das Ihre gesaget, Schwartzburg aber auch insonderheit erinnert wurde, mit denen Reichs-Schatzungen richtig Hauß zu halten, und deßhalben dem Lande Rechnung vorzulegen. Der eigentliche Inhalt davon war dieser:

Nachdem die Fürstlich Schwartzburgische ꝛc. Erhöhung verhin nicht anders, als salvo Jure cujuscunque geschehen, noch es jemahls die Meynung haben können, denen Juribus des Herrn Hertzogs in possessorio & petitorio darunter zu derogiren oder auch der in Camera befangenen Litispendenz zu præjudiciren, also hätte es auch darbey sein nochmahliges Bewenden, und gleichwie sich Ihro Käyserl. Majest. allergnädigst versehen, es würde der Herr Hertzog dem Herrn Fürsten zu Schwartzburg die erhobene Fürstl. Titulatur, sampt dem Prædicat nunmehro zu geben, sich ferners nicht weigern, alsweilen Sie hingegen auch besagten Herrn Fürsten erinnert haben, von allen denen Sachsen-Weymarischen Juribus und nexui zu widerstrebenden Neuerungen, sich zu enthalten. So viel aber bey noch fürwährendem Reichs-Kriege den Beytrag der gemeinschafftlichen Schwartzburgisch- und Reussischen Regiments belanget, wird es bey vorhergen Käyserl. Versicherungen, und darüber beschehenen Erbiethen des Herrn Hertzogs gelassen, mit dem Anhange, jedoch, daß mehrgedachter Herr Fürst zu Schwartzburg ausser diesen und andern ordentlichen Reichs- und Crayß-Steuren, noch allein keine andere Exactiones und Auflagen zu erfordern, noch die dessentwegen einkommende Contributions-Gelder anderwärts, als zum besten des Publici zu verwenden, sondern auch seinem eigenen Erbiethen gemäß auff Art und Weise, als es Herkommens und vorhin beschehen, die Rechnungen denen Unterthanen genüglich vorzuzeigen, dahingegen der Herr Hertzog auch seinerseits dem Herrn Fürsten zu Schwartzburg sowohl in Erhebung vorgemeldter Steuren, als auch in exercitio derselbigen verliehenen Gerechten, und Gerichtbarkeiten und was er sonsten vor Jura in possessione vel quasi hat, keinesweges weder durch den angestellten Reservat-Ammann (wessentwegen die eingelangte exhibita hinc inde zu Einbringung fernerer Nothdurfft zu communiciren, und weitere Käyserl. Verordnung zu erwarten) noch sonsten via facti zu turbiren, und zu beeinträchtigen, mithin ein und anderer Theil, salva interim litispendentia Camerali, biß zu Austrag der Sachen, sich aller Neuerungen zu enthalten, und bey allenfalls entstehenden

1710.

1710.

stehenden Neuerungen mit dem Weg Rechtens zu begnügen habe ꝛc.

Schwerin demächtiget sich Warnemünde.

Der Schwedischen Umstände wolte sich im Nider-Sächsischen dermahlen Mecklenburg-Schwerin bedienen, indem es unversehens den 2. Mai von Rostock an der See gelegenen Paß Warnemünde wegnahm, und besetzte, welcher zwischen Schweden und Mecklenburg bißher manche Verdrießlichkeit gemacht, den Schweden aber Nutzen gebracht hatte, indem sie den Zoll von vorübergehenden Kauffmanns-Waaren daselbsten eingezogen.

Hessen-Hom. lassirte Walderf arretirt.

Der sonst hochbetraut gewesene Holsteinische Ministre Wedderkopff wurde auf Befehl des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. nach deren Abreise von Schleßwig ohnversehens allda in Arrest genommen, und von dannen nach Tönningen in gefängliche Hafft gebracht, alle seine Fahrniß und Schrifften aber versiegelt, und zu Untersuchung seiner Sachen, eine Commission angeordnet, die da denen Herren von Eyben und Stricke auffgetragen worden war.

Engliche Gesandtschafft in Hannover.

Hannover erhielt eine Gesandtschafft aus Engelland, welche der Graf von Rivers verwaltete, der den Obristen Wersely bey sich hatte. Er kam den 18. Sept. in Hannover an; den 19. darauff hatte er bey Ihro Churfürstl. Durchl. und dero Durchl. Frau Gemahlin zu Herrnhausen Audientz, und bestimmte sein Anbringen einzig und allein darinne, daß er Ihro Churfürstl. Durchl. von der beständigen Wohlgewogenheit Jh. Groß-Britannischen Majest. versicherte, und daß selbige die befestigte Protestantische Succession auff alle Art und Weise beybehalten, und die Torris dieser zu entgegen nichts thun würden. Hiernächst solte das Durchl. Hauß Braunschweig über die bereits vorgenommene, oder etwan noch vorzunehmende Veränderungen im Staats-Ministerio, sich gantz keine sorgsamen Gedancken machen, weil ihme daraus nicht das geringste Præjudiz erwüchse. Sonsten war gedachter Abgesandter in ein absenderlich Hauß einlogiret, welches Ihro Churfürstl. Durchl. vor die Gesandten bestimmet. Dessen Tafel richtete die Churfürstl. Hof-Küche an, und bediente ihn bey solcher ein Churfürstl. Cavalier. Den 20. nahm er bey dem Chur-Printzen, dessen Gemahlin, und Hertzog Ernsten seine Audientz, auch legten die Churfürstl. Ministers bey ihm die Visiten ab. Im übrigen erwiese man ihm die gantze Zeit seines Auffenthalts alle ersinnliche Ehre, die ein Minister einer so grossen Königin würdig war.

1710.

Fränckisch-Schwäbische Geschichte.

Würtenberg

Wie diese Gegenden viel gelitten, so gab es auch der Orten, als wie an andern, allerhand Gesuch um Schadloß-Stellung, Erlassung der Reichs-Anlagen, u. s. w. Würtenberg meldete sich mit der Anzeig und Specificirung des Erlittenen, und übergab beym Reich einen Summarischen Extract, was sein Hertzogthum an ordinari- und extraordinari-Kriegs-Kosten, Contribution, und allerhand Exactionen durch Brand und Plünderung von Freund und Feind seither An. 1701. biß 1709. erlitten und prætiret, davon der Inhalt folgendes war:

spezificirt erlittenen Kriegs-Schaden.

Brand und Plünderung 531530. fl. 14. kr. Allerhand Contribution und Liefferungen an Freund und Feind 319948. fl. 34. kr. Fourage- und Nachlaß-Schaden 679212. fl. 15. kr. Bred und Proviant, Artillerie-Munition- und Schiffbrücken-Fuhr-Kosten 116758. fl. 31. kr. Liefferungen in die Campagnes und Quartier 264738. fl. 5. kr. Sommer- und Winter-Verpflegung 745980. fl. 14. kr. Werb- und Rectouten-Gelder 44367. 4. kr. Montur-Kosten 39411. fl. 9. kr. Land-Miliz Verpflegung 8049. fl. 30. kr. Linie- und Schantz-Kosten 137700. fl. 11. kr. Besatzungs-Kosten 72039. fl. 3. kr. Eisenwercks- und Handlungs-Schaden 76135. fl. 20. kr. Landschafftliche extraordinari Sommer- und Winter-Anlagen 895058. fl. 28. kr. Sauve-Garde-Kosten, Reise- und Post-Gelder 107086. fl. 21. kr. Fortification- und Munition 41108. fl. 2. kr. Wildpret- und Holtz-Fischwasser- und See- auch Bamberg- und Güter-Schaden 141971. fl. 32. Feld-Hofstaats- und Equipage-Kosten, Item was in denen Winter-Quartieren über die Ordinantz von den Unterthanen præsturet, erpreßt, und durch allerhand Rubriquen exigirt worden, wenigstens 180000. fl. Summa der Bayrischen Kriegs-Kosten und Schaden 5139564. fl. 15. kr. auch die Werb-Montur-Gage- und Verpflegung, sowol der Würtenbergischen eigenen Troupen, als des Craises-Contingents zu Pferd und Fuß, ist vom 1. Maji 1701. biß ult. Octobr. 1702. und vom Novembr. 1704. biß 1709. in allem, Krafft der von denen Commissariaten übergebenen und vorhandenen Berechnungen, über Abzug derer von denen Herren General-Staaten würcklich genossenen Subsidien-Geldern, verwendet worden 6029598. fl. von 1701. auch 1704. biß 1709. auff 6. Winter-Quartier, wird wegen der eigenen und Craiß-Regimenter, welche in dem Hertzogthum gelegen, auff das weitere, so über die Ordonnantz mit Service, Losament-Gelder vor die Ober-Officiers, Vorspann, Bottenlauffen, Anschaffung Reit-Pferde, Verehrungen an die Ober-Officiers, zu Haltung guter Ordre, auch was durch die Regimenter mit Fleisch, Wein, und anderm excedirt worden, jedesmahl wenigst 50000. fl. gerechnet, thut 300000. fl. Fortifications-Kosten von anno 1701. biß 1702. und von 1704. biß 1709. 53428. fl. 9. kr. Schantzer-Kosten von 1701. biß 1702. und vom Nov. 1704. biß ult. Octobr. 1709. soviel dermahlen die von den Aembtern eingelangte Berichte besagen, 177105. fl. 40. kr. Auswahls-Kosten von 1704. biß 1709. auser demjenigen, welches von einigen Aemtern noch nicht berichtet ist, 39588. fl. 31. kr. 2. H. vor Munition und davon dependirende Unkosten 6099. fl. 45. kr. Zu Provisionirung der Vestungen mit Naturalien 10263. fl. 41. kr. Naturalien in die Campementer und deren Liefferungs-Kosten

1710.

Kosten 155126. fl. Zu Abführung Käyserl. Reels 42. fl. Artillerie- und Munitions-Fuhren 10263. fl. 10. kr. auff die Vor-Posten angeschafftes Holtz und Liechter 16349. fl. 48. kr. Schiffbrücken-Kosten 1708. 1709. 12542. fl. 4. kr. Käyserl. Regimenter March-Kosten von 1701. biß 1702. und von 1705. biß 1709. 132351. fl. Königl. Preussisch-Chur-Pfältzisch-Fränckisch-Hessisch-Schwäbischen und anderer Regimenter March-Kosten 161057. fl. In an. 1707. als der Feind die Käyserl. und alliirte Armee vom Rhein biß auff Ahlen verfolgt, haben die Teutschen mit Fouragierungen, Plünderungen, mit Ruinier- und Auslauffen des Weins, Verderb- und Zerreutung der Frucht-Felder, Zuführung der Lebens-Mittel, und daher angeschafften Vorspanns, Sauve Garde-Geldern ꝛc. ꝛc. in allem dem Hertzogthum geschadet, wenigst 300000. fl. wegen von an. 1707. biß 1708. im Hertzogthum einquartiert gewester Königl. Chur-Sächsisch- und Westphälischen Trouppen gereichter Verpflegung, pro indemnisatione über dasjenige, so der Löbl. Schwäbis. Crayß gut gemacht, noch 90000. fl. allerhand Neben-Kriegs-Unkosten, bestehend in Anschaffung Fourage und anders ꝛc. von 1701. biß 1709. 113921. fl. 21. kr. Besoldungen von Kriegs-wegen sampt Gratialien von anno 1701. biß 1709. 47192. fl. 37. kr. Verehrungen von Kriegs-wegen von an. 1701. biß 1709. 21961. fl. 40. kr. Legations-Reise- und Zehrungs-Kosten, von Kriegs-wegen 10739. fl. 12. kr. Frantzösische Contribution-Plünderung, Sauve Gardes-Gelder und anderer Schaden anno 1707. 2002550. fl. 2. kr. Fouragier-Schaden, sowohl im Feld, als in denen Dorffschafften, sonderlich wegen des Mercischen Corps in anno 1707. & 1708. und was sonst auff dem Schwartzwald gestanden, wenigst von anno 1701. biß 1702. und von anno 1705. biß 1709. 200000. fl. Summa Summarum gantzen Kriegs Unkostens und Schadens 15094447. fl. 49. kr. 2. H. oder: **15. Millionen / neunzig vier tausend / vier hundert / viertzig und sieben Gulden / neun und viertzig Kreutzer / zwey Heller** ꝛc.

Bittet um Beförderung dessen Ersetzung an dē Reichs-Convent. Erhält deßhalber ein favorables Reichs-Gutachten

Diese Specification war mit einem Memorial begleitet, in welchem der Schaden beweglich vorgestellet, und die Beförderung seiner Ersetzung beym Reich gesuchet wurde.

Solches fand beym Reich einen ziemlichen und solchen Eingang, daß unterm 28. Martii ein Gutachten gesambter Stände dahin erfolgte: Es sey, nach reiffer Erwegung der Sachen und allen betrachteten Umständen, dafür gehalten und geschlossen worden, daß, gleichwie in denen Reichs-Gesetzen, dem verpönten Land-Frieden und Kriegs-Declaration versehen, was massen denen durch die grausame feindliche Invasionen damnificirten treuen Reichs-Ständen geholffen werden solle, also erfordere auch die Billigkeit, daß gleichfalls Ihrer Fürstl. Durchl. zu Würtenberg wegen der, Ihren Landen zugefügten grossen Schaden und Verderben, die per Memoriale gesuchte Indemnisation von Reichs-wegen zu vergönnen, ersterwehnt Seiner Fürstl. Durchl. bey Käyserl. Majest. sowohl, als auch bey denen künfftigen Friedens-Tractaten durch die im Haag subsistirende Käyserl. Ministros, und die abordnende Reichs-Deputation dahin zu assistiren wäre, auff daß sie zu billiger Käyserl. Majest. vorschlagender Indemnisation (jedoch ohne der Crayß und Stände Nachtheil) gelangen, dieses auch hernach, so weit es thunlich oder nöthig seyn würde, künfftigem Friede einverleibt werde: welches also Ihrer Käyserl. Majest. von Reichs-wegen als ein Gutachten, (wie hiermit geschichet) allerunterthänigst vorzustellen, und dieselbe dabey zu ersuchen wären, Sie solches alles nicht nur vor sich allergnädigst secundiren, sondern auch ihren Ministris im Haag um so lieber committiren, und Seine Fürstl. Durchl. zu Würtenberg damit zu consoliren, als dieselbe diesen Krieg hindurch, und annoch gegen dem Feind am Ober-Rhein sich auch unter denen exponirten Ständen **fast über Vermögen** angegriffen, und zu der gemeinen Sach besten das seinige in allen Præstationen rühmlichst erwiesen, auch in gegenwärtiger Gefahr, zu des Publici Diensten ferners zu bezeigen, sich erbotten haben, ꝛc. ꝛc.

1710.

Mömpelgard meldet sich auch beym Reich wegen seiner Sicherstellung.

Was Würtenberg-Mömpelgard in denen Frantzösisch-Teutschen Kriegen bißher erlitten hatte, war nicht unbekandt, da Mömpelgard selber An. 1676. jämmerlich abgebrandt und sonst übel mitgenommen geworden. Ob es nun gleich in nachfolgenden Friedens-Schlüssen einige Restitution erhalten, war doch dabey keine rechte Sicherheit zu finden gewesen, weßhalben es sich nun bey Reich meldete, ihm zu besserer Condition behülfflich zu seyn, und aus dem Absehen dieses abließ:

Es tragen die Herren und dieselben vorhin gutes Wissen, ist auch aus der anno 1702. ergangenen Reichs-Kriegs-Declaration wohl erinnerlich: welcher gestalten die Beeinträchtigung, so unser Fürstl. Hauß Würtenberg-Mömpelgard von der Cron Franckreich erlitten, darinnen specialiter gedacht wird, wir auch zu gehöriger Zeit weitläufftiger darthun lassen werden: Demnach aber einige Hoffnung zu Reassumirung der Friedens-Handlung hervor scheinet, und eine baldige Reichs-Deputation dißfalls zu vermuthen: als beschichet hiemit an die Herren und dieselben unser freundliches Ersuchen, dero hohen Herren Principalen und Committenten solche unsere Angelegenheit beliebig vorzustellen, und dero favorable Instruction einzuholen, damit in gedachte Reichs-Deputations-Instruction ein uns gedenklicher Articul mit inseriret, um daß bey künfftigen Friedens-Tractaten gleichfalls ein deutlicher Articul einverleibet, und ein so lang bedrangtes treues Reichs-Gräntz-Mitglied endlich consolirt werden möge, ꝛc.

Baadensische Häuser treiben auff ihre Indemnisation.

Wie sich die Baadische Häuser wegen zuerlangender Indemnisation gemeldet, ist aus vorigem Tomo dieses unsers Theatri zu ersehen gewesen. Da nun wiederum an einem Frieden gearbeitet werden wolte, meynte Baaden-Durlach es sey Zeit diese Sache nochmahls vorzustellen: Ob es einmahl nach wörtlicher vom Reich erhaltener Willfahrung, zu einer thätlichen Ersetzung, ihm zugefügten vielfältigen Schadens gelangen könte.

Dannen-

1710. Dannenhero erinnerte es den Reichs-Convent des
fast in diesem Suchen vor Durlach ausgefallen
nen Schlusses, mit angehefftetter Bitte, fernerweit
die Sachen indenck und dahin, durch Recom-
mendation an Käyserl. Majest. und hohe Allürte,
auch zu befördernde Instruction derer ad Negotia
Pacis zu Deputirenden behülfflich zu seyn, damit
die in vorigen Zeiten zurück gebliebene Consola-
tion dermahlen erfolgte, da ja vortheilhafftigere
Conditiones, als sonst bedungen werden könten.
Nebst dem war auch dem Reichs-Convent Sum-
marisch zu Gemüthe geführet, was das Baadi-
sche Land in denen Frantzösischen Kriegen erlitten,
da alle in solchem sich findende Schlösser, Städ-
te, Kirchen, und viel 1000. privat-Häuser nach
und nach verstöhret, die Unterthanen getödtet und
verjaget, und unerschwingliche Summen erpres-
set, auch ein grosses an Proviant, Fourage, u. s. w.
gegeben worden, ꝛc. So war allenthalben grosse
Klage in denen Schwäbischen Gegenden, über die
ausgestandene Kriegs-Beschädigungen, und deß-
halben nicht nur Ersetzung des durch Gewalt Ein-
gebüsseten begehret, sondern wohl auch um Erlas-
sung des sonst von Rechts wegen Schuldigen an-
gehalten. Auch so gar wegen der zum Unterhalt
des Cammer-Gerichts, und zu nöthiger Förderung
der Gerechtigkeit, zu zahlenden, und an sich ein we-
niges ausmachenden Cammer-Zieler oder Termi-
ne, wolte der gesambte Schwäbische Craiß sich
nachgesehen, und forthin eine Erleichterung zuge-
standen haben. Denn ob gleich der gesambte Craiß
sicher nicht als auff jährliche 4000. Rthlr. ange-
legt war, von welcher Summa wohl auff jeden
Einwohner eines so grossen Land-Strichs nicht
viel über einen Kreutzer, wo auch noch so viel, zu
seinem jährlichen Antheil kommen möchte; So
bedünckte es doch gedachten Craiß zuviel zu seyn,
weil andere Reichs-Craise noch ein wenigers, und
wohl etwa nur die Helffte, gäben, nichts destowe-
niger allenthalben säumig blieben, die dergleichen
weniges und geringes (so doch endlich mit der Zeit
zu etwas nahmhafftem auffwuchs) nicht abtrü-
gen, und damit (nach einiger Anmerckung) fast
zu verstehen gaben, sie achteten die Justiz-Admini-
stration nicht so hoch, daß sie ihre Unterthanen die
wenige jährliche Heller davon abtragen liessen, oder,
das dißfalls ihnen doch abgenommene, richtig an
gehörigen Ort liefferten, da man sonst zu andern
Dingen grosse Summen zu ziehen wüste, u. s. w.
Dem mochte aber nun seyn wie ihm wolte, so hielt
sich Schwaben dißfalls für allzuhoch beschweret,
und begehrte Milderung und Nachsicht aus de-
nen Ursachen und mit denen Worten, welche der
geneigte Leser selbst aus hier folgender Vorstellung
mehrgedachten Craises an das Reichs-Convent
ersehen mag:

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edle, Gestreng und Hochgelehrte, Insonders Großgünstig Hochgeehrte Herren.

Gleichwie dieser getreue Reichs-Craiß in allem, was zu auffrecht Erhaltung des Heil. Röm. Reichs erforderlich und diensam seyn mag, bißhero nach allen Kräfften concurriret, und das seinige willig beygetragen, also hätten auch dieses Craises Fürsten und Stände wohl nichts sehnlichers gewünschet, als im Stande zu seyn, den zu Abkürzung deren Cammer-Zieler jederzeit getragenen Eyfer, über das, was bißhero nach Vermögen geschehen, in mehrerm effectuiren zu können. Nachdeme aber im Gegentheil bey denen meisten desselben Hoch- und Löbl. Ständen und an ermeldtem Cammer-Gericht alten und neuen Zielern ein grosser Nachstand nicht nur wegen vieler erlittenen Krieges-Calamitäten, und dahero gefolgter Entkräfftung, sondern auch vornemlich dahero unvermeidlich anwachsen müssen, weilen, ungeachtet dieser Schwäbische gegen andern weit mächtigern Löbl. Reichs-Craisen, in der alten Cammer-Gerichts-Anlag über 4000. dessen Helffte keinem der andern Löbl. Craise angesetzet ist, notoriè über die massen graviret worden, auch da über dieses von Zeiten viele und nahmhaffte Stände, auff welche bey Auffrichtung der Cammer-Gerichts-Matricul mit reflectiret worden, von diesem Schwäbischen Craiß sich gäntzlich ausgezogen, mithin zu denen Præstandis nicht einen Kreutzer mehr beytragen, dannoch der alte Auffsatz für ein Cammer-Ziel unverändert verblieben, und über alle vielfältig beschehene Einklagen der grossen Disproportion, und dahero diesem Schwäbischen Craiß zugehender unerträglicher Beschwerde, einige Moderation nicht erhalten werden mögen, anerwogen bey so bewandten Dingen der vorhin grosse Rückstand, je länger demselben durch eine billigmässige Milderung in tantum nicht abgeholffen werden solte, immerhin weiter auffschwellen muß, folglich um so weniger von Fürsten und Ständen dieses Schwäbischen Craises nach der völligen Anforderung abgeführet werden kan, als Reichs- und weltkündig dieser Reichs-Craiß, durch so lang anhaltenden kostbaren und in Grund verderblichen Krieg, ohne dem in unwiederbringlichen Schaden eingesencket, und von Mitteln gäntzlich entblösset worden.

Als gelanget an unsere Großgünstige Hochgeehrte Herren unser angelegentlichst Bitten, dieselbe wolten in reiffer der Sachen Beherzigung, bey fürwährendem Reichs-Convent dero vielvermögenden Orths dahin zu cooperiren sich gefallen lassen, daß der selbst redenden Billigkeit, und dieses Craises jetzigen bedrangten Zustand nach, an denen alten und neuen auff denselben, wiewohl obangezogener triffrigen Ursachen willen, grossen theils indebite, noch hafftenden Cammer-Gerichts-Zielern, nicht nur vor jetzo ein ergiebiges nachgesehen, das übrige aber bey wieder anhoffender baldiger Friedens-Zeit, in leydentlichen Fristen angenommen, auch allenfalls der alte Ansatz dieses Schwäbischen Craises, als vorhin notoriè übermässig, und gegen andern Löbl. Reichs-Craisen höchst disproportionirter, nicht nur nicht erhöhet, sondern vielmehr auff ein billiges, und denen Kräfften dieses Craises erträgliches Quantum gesetzet werden möge, dahingegen desselben Fürsten und Stände sich äusserst werden angelegen seyn lassen, nicht allein die lauffende Zieler jedesmahls, sondern auch das über den anhoffenden hochbilligen Nachlaß noch ver-

1710.

Cammer-Ziele die
nicht re-
gulirt aus-
machen.

will Schrei-
ben gemil-
dert ha-
ben.

1710. verbleibende in gewissen Terminis, jedoch dieses obgemeldter massen, tempore pacis, richtig abzutragen. Unsere großgünstige Hochgeehrte Herren bezeigen unter anhoffender geneigter Willfahrt dero ruhmwürdigste Æquanimität, und verbinden uns insonderheit ohnausgesetzt zu seyn,

Euer Hochwürden, Excell. und Unserer Hochgeehrten Herren

Ulm, den 19. Mart. 1710.

Dienst-ergeben-willigste, der Fürsten und Stände des löbl. Schwäbischen Crayses bey gegenwärtig allgemeinem Convent anwesende Räthe, Botschafften und Gesandten.

Oettingen proponirt seinen Anspruch auf Wembdingen.

In vorigen Jahrs-Geschichten ist schon erwehnet worden, daß das Oettingische Hauß auf Stadt **Wembdingen** und Zubehör Anspruch gemacht; welches nunmehro seine Sache beym Reich ernstlicher, und als ein Indemnisations-oder Schadloß-Stellungs-Mittel, urgirte oder trieb, deßhalben auch hier davon etwas umständlicheres zu melden ist. Das Fürst- und Gräfliche Hauß Oettingen wuste nehmlich durch ausführliche Specification darzulegen, daß der Frantzösisch-Bayrische Krieg, jenem über drey, diesem über zwey Tonnen Golds Schaden und Unkosten verursachet, deren Ersetzung in natürlicher Billigkeit gegründet, auch durch die Associations-Pacta mehrers bestätiget, folglich zu hoffen wäre, es werde und könne die Indemnisation dem Hause Oettingen überhaupt nicht abgesprochen werden. Da aber von denen in Schaden gesetzten Ständen immerfort begehret werden, daß sie insonderheit Mittel vorschlagen solten, durch welche ihnen der erlittene Verlust gut zumachen sey; so wisse Oettingē nichts billigers anzuzeigen, als ihm den Schaden daher zu ersetzen, woher er zugefüget worden, und sey demnach das billigste sich an Bayern zu erholen, da der Bayer-Fürst das Reich und vorliegende Crayse in so grossen Ruin gesetzet. Uber dieses begehre Oettingen weiter nichts von Bayrischen Spoliis, als was ihm und in dem Schwäbischen Crayß verhin von GOtt und Rechts wegen, an die Stadt Wembdingen und Appertinentiis zugehörte. Zu dessen Erläuterung und Beweißthum, Oettingen vorstellen ließ; Was gestalten weyland Graf Wilhelm zu Oettingen, Stamm-Vatter aller jetzigen Fürsten und Grafen von Oettingen, bey nahe vor mehr dann dritthalb Seculis, nemlich Anno 1461. seinem damahlig lebenden Herrn Brudern, Graf Ulrichen, die Stadt Wembdingen cum adpertinentiis, jedoch mit dem Beding verkaufft, daß im Fall Graf Ulrich ohne männliche Erben versterben würde, berührte Stadt Wembdingen mit aller Zugehör, wie sie verkaufft worden, ihme Graf Wilhelmen und seinen Erben lediglich, ohne alle Lösung und Wiederkauff wieder anheim fallen solle.

Deme allen aber ohngeachtet hätte Graf Ulrich gleich wenige Jahre darauff, nemlich Anno 1465. sothane Stadt, wieder anwärts zu veraussern, und zwar gegen das Hauß Bayern käufflich zu überlassen, getrachtet, damit aber gleichwohlen so schlechterdings hin und nicht eh'ender zum endlichen Schluß gelangen können, als biß nach seines Herrn Brudern Wilhelmen, der sich seinem Vorhaben biß dahin hart entgegen gesetzet, erfolgten Todes-Fall, da er Graf Ulrich überdiß noch sein, Wilhelms hinterlassener Kinder Vormund worden, und hierdurch um so mehr freye Hand bekommen, daß er Anno 1467. mit Verkauffung Wembdingen ohne ferners Bedencken fürgefahren, und solches Hertzog Ludwig in Bayern, wiewohl mehr gezwungen als freywillig, (um bey gedachtem Hertzog, der auff Graf Ulrichen, wegen Marggraf Albrechten von Brandenburg wider ihn, obgleich aus Käyser Friedrichen Befehl Anno 1460. geleisterer Kriegs-Hülff, eine grosse Ungnad geworffen, sich wieder in Gnaden zu setzen,) gegen Ubernehmung gewisser Schuld, dessen Quantum jedoch im Kauff-Brieff nicht eximirt zu finden, auff ewig abgetretten, mithin aber sothane Stadt, dem ganzen Hauß Oettingen zu merecklichem Präjudiz, und unwiederbringlichen Schaden, um ein gar weniges entzogen.

Nun hätte sich zwar wider Vermuthen lang und viele Jahr hernach zugetragen, daß wegen eines von Hertzogen Georg von Bayern auffgerichteten Testaments, ein grosser Krieg unter sämbtlichen Hertzogen in Bayern entstanden, und Graf Wolffgang von Oettingen, Eingangs erwehnten und ersten Verkäuffers der Stadt Wembdingen, Graf Wilhelms von Oettingen Sohn, Hertzog Albrechten wider Hertzog Ruprechten von Bayern im Krieg getreulich beygestanden, und durch seine Meriten so viel zuwegen gebracht, daß Hertzog Albrecht Anno 1504. ihme Wolffgangen, und seinem Vettern Graf Joachim von Oettingen die Stadt Wembdingen pro 20000. fl. wieder zu kauffen geben, darauff auch in Abschlag des Kauff-Schillings 3000. fl. baar empfangen; als aber die würckliche Tradition und Einräumung bemeldter Stadt dagegen geschehen sollen, hätten sich Bürgermeister und Rath zu Wembdingen hefftig darwider gesetzet, und unterm Prætext, daß vermög ihnen ehedessen von Hertzog Albrecht gethanen Versprechens, sie vom Hauß Bayern nicht mehr könten verkaufft oder alienirt werden, denen Herren Grafen von Oettingen die Huldigung zu praktiren gäntzlichen abgeschlagen, zumahlen Hertzog Albrecht, den der Verkauff inzwischen wieder möchte gereuet haben, die Wembdinger, denen dißfalls ergangenen Käyserl. Mandaten ohnerachtet, ohnedem nicht sonderlich dazu zu zwingen verlangt, dahero denn Graf Wolffgang die Sache bey damahligem Schwäbischen Bund klagbar anzubringen, endlich bemüssigt worden; Und obgleich Anno 1512. ein Definitiv-Urtheil darinnen ergangen, so sey doch dabey nicht acquiesciret, sondern von Bayern an das Cammer-Gericht darwider appellirt, der gantze Streit aber letztlich unter der litigirenden Parthey selbsten Anno. 1516 verglichen worden, daß Hertzog Wilhelm und Ludwig, Gebrüdere vorgedachten Hertzog Albrechten

von

1710. ren Bayern Söhne, Graf Wolffgangen von Oettingen an Interesse, Kauff- und Dienerschafft-Geld nicht allein 2000. fl. baar zu bezahlen versprochen, sondern auch fürohin zu ewigen Zeiten jährlich 600. fl. Rheinisch an Gold Zinß zu entrichten, ihr Verpfändung aller Bayerischen Land- und Leuten, selbige, in dem nicht Einhaltungs-Fall mit der That und ohnerlangten Rechtens anzugreiffen, und behalten zu dörffen, sich auff das kräfftigste verbindlich gemacht; Dieser scharffen Obligation zufolge nun, wären sowohl die baar zugesagte 2000. fl. gleich im ersten Jahre bezahlt, als mit Abführung der jährlichen 600. fl. Zinsen Rheinisch an Gold richtig und so lang continuiret worden, biß nach Anno 1573. sich ereigneten tödtlichen Hintritt Graf Wolffgangen Senioris Enckel, (da er unter andern seiner Frau Gemahlin, einer gebohrnen Marggräfin von Baaden, die Wembdingische Zinse ad dies vitæ zu gaudiren verschafft) hefftige und schwere Strittigkeiten über sothanes gantze Testament, zwischen gesamtem damahls noch gantzen Gräflichen Hauß Oettingen zu Oettingen und Oettingen-Wallerstein entstanden: Und obwohlen per processum die gantze Sach an das Käyserl. Cammer-Gericht erwachsen, und endlich per sententiam entschieden worden, so sey es doch dabey nicht geblieben, sondern vielmehr revisio sententiæ gesucht, und besag Chur-Maynzischen Antwort-Schreibens, den 27. Febr. 1596. erhalten worden, ihnen aber wegen der (bekandter massen) bißhero unterbliebenen Cameral- und Revisions-Visitation die gantze Strittigkeit ohn ausgemacht, und in litis pendentia ersitzen geblieben, einfolglich die Wembdingische Zinse, welche zwar, durante lite in Camera, nicht gäntzlich ausser Acht gelassen, sondern bißweilen unter der Hand bey Bayern geahndet worden, nothwendiger Weiß ins Stecken gerathen müssen, da bevorab niemand recht gewust, wenne diese Wembdingische Zinß eigentlich noch zufallen möchten, biß das gesambte Hauß Oettingen sich nach der Hand wegen der Wembdingischen ewigen Zinsen dahin verglichen, daß jeder Theil davon die Helffte haben, und solche sodann mit gesambter Hand wieder in Gang und Richtigkeit zu bringen gesuchet werden solle, gestalten dann auch, um hierinnfalls nichts zu verabsäumen, man erst vor wenigen Jahren, und zwar Anno 1701. sich darum zu München schrifftlich angemeldet, statt einer zuverläßlichen Antwort aber nichts, als ein Recepisse erhalten, und kurtz darauff noch darzu leyder! nur allzuviel erfahren müssen, daß das gantze gute Oettingische Land mit der höchst-verderblichen Bayerischen Krieges-Unruhe, und in specie aus der dem Hauß Oettingen dickbemeldter Zinsen halben mit-verpfändeten Stadt Wembdingen, mit Feuer, Schwerdt und Plünderung öffters grausam heim gesuchet, und dadurch fast in total-Ruin gesetzet worden.

Wann dann nun aber hernach nach so vielen erduldeten Drangsalen, und da, wie aus oberzehlten erhellet, die Stadt Wemdingen denen ehemahligen Herrn Grafen von Oettingen per præpotentiam Bavaricam ohne dem nur abgedrungen worden, die auff ersterwehnter Stadt pro liquido zu fordern habende und von 1573. her, biß auff 31600. fl. an Gold, und nach heutiger Währung auff 244800. fl. sich belauffende Zinse, Hochgedachten Oettingischen Häusern wider alle Recht und natürliche Billigkeit, also länger hin um so weniger vorenthalten werden können, als selbige vielmehr bey nicht richtiger Einhaltung und Bezahlung offtgedachter ewigen Zinsen, die ihnen dessentwegen verhypothecirte sämbtliche Bayerische Landen, Leut, Zinß, Gült, Herrschafften, Vogteyen, Städt und Märckte mit der That und unerlangten Rechtens anzugreiffen, die einzunehmen, zu nöthen, zu versetzen, zu verkauffen, oder an rechtlich erlangter Pfandschafft statt, selbst zu behalten, alles ungefrevelt und ohngehindert so lang und viel befugt seyn solten, biß sie um alles gantz vollkommene Ausrichtung, Währung und Erfüllung erlangt hätten, mit Refusion aller darunter erlittener Kosten und Schäden, dahero man dann auch Oettingischer Seits denen ihnen solchergestalten competirenden Remediis Juris um somehr zu inhæriren entschlossen, als die Sache ohne dem mit dem Hauß Bayern nunmehro in einen andern Stand gerathen; Als hätten zwar Fürsten und Grafen zu Oettingen nicht ermangelt, bey Ihro Käyserl. Majest. und dero hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath diese Sache anhängig zu machen, und vorerst um ein allergnädigstes Käyserl. Rescriptum an die Hochlöbl. Käyserl. Administration in Bayern, wo man sich bereits vorhin schon angemeldet, aber an allerhöchstgedacht Ihro Käyserl. Majest. verwiesen worden, allerunterthänigst zu bitten, daß ohne weitläufftige Procedur von- und aus den Bayerischen Landen, Gefällen, Renthen und Einkünfften, sowohl die hinterstellige, als hin künfftige zu ewigen Zeiten, jährlich verfallende Zinß oder reditus annui völlig abgetragen, oder aber die Herren Impetranten in die also sancte verschriebene Unterpfand, so viel darzu nöthig, in specie aber in die dem hohen Hauß Oettingen ehebevor incorporirt gewesene Stadt Wembdingen und Adpertinentien immitirt werden solten, biß alle berührte jährliche Zinse, nebst allen verursacheten Kosten und Schäden abgestattet, und wiederum ins künfftige in ruhigen Stand gebracht worden; der ohngezweiffelten Hoffnung einer allergnädigsten Erhörung um so mehr, als in dergleichen Fällen à præcepto wohl angefangen, und gar per mandata S. C. vermög Deputations-Abschieds 1600. §. 31. summariè procediret werden kan, bevorab der klare und deutliche Buchstaben mehr allegirten Vergleichs selbsten nichts anders vermag, als daß auff den Verzug, entweder des Schwäbischen Bunds Urtheil allerdings nachgelebet, oder aber mit der That und unerlangten Rechtens alle Pfandschafften mit selbiger That angegriffen, und freyen Beliebens damit verfahren werden solle.

Sucht Vorspruch beym Reichs-Convent.

Alldieweilen aber die Oettingische Häuser hofften, ihre gerechteste Intention am Käyserl. Hofe um soviel desto ehender zu erlangen, wann sie in ihrem Suchen durch des Reichs-Convents Vorwort unterstützet würden, als wolten sie um dergleichen, aus oben berührten Ursachen, gebetten, und

1710.

Erhält recommendation des Schwäbis. Craiß-Ausschreib-Amts.

selcher gestalt Mittel und Wege, ihnen zu Vergütung erlittener Kriegs-Schäden, vorgeschlagen haben.

Das gantze Vortringen war mit beweisenden Urkunden und Brieffschafften versehen, auch von dem Schwäbischen Craiß am Käyserl. Hofe und bey dem Reichs-Convent bestens zu fördern beschlossen, diesen Schlüssen zufolge auch das Oettingische Begehren ans Reich mit einer Vorschrifft des Craiß-Ausschreib-Amts begleitet werden, darinnen es hieß:

Wir gesinnen die Herren und euch hiemit gnädigst und angelegentlichst, nicht nur allein in Consideration derer von denen uhralten, und Sr. Käyserl. Majest. und dem H. Reich immerhin beständig getreu gewesten Hause Oettingen erworbenen hohen Meriten, sondern auch vielmehr in reiffer Betrachtung, der von gesambten dieses Schwäbischen Craises Reichs-Fürsten und Ständen bey vormahlig- und jetzigen schweren Reichs-Kriegen annoch tägtich und vor andern fast alleinig sacrificirenden Verdiensten, diese Angelegenheit favorabiliter zu secundiren als hierdurch nicht nur denen interessirten hohen Häusern Oettingen zu ihrem in der Billigkeit fundirten Gesuch verholffen, sondern auch dem gesambten Schwäbischen Craiß zu etlicher demselben schuldiger redintegration, abermahlen einiger Vorschub zu geziemender Danck-Erkäntlichkeit pro merito gegeben wird ꝛc.

Stifft Regenspurg widersetzt sich Oettingischem Suchen.

Das Hoch-Stifft Regenspurg war mit alle diesem gar nicht zufrieden, meynende, die Stadt Wembdingen sey ihm eröffnet, deßhalben bittende, man möchte beym Reich nichts widriges verhängen, weil obbesagte Stadt von vielen Seculis ein undisputirlich uhraltes Hochstifft-Regenspurgisches Lehen, und in solcher Qualität anno 1456. von dem Johann und nachfolgenden Grafen von Wartenberg recognoscirt, und hiernach auff gleiche Weise auff die Hertzogen von Bayern, und benantlich an Hertzogen Wolffgang, vermög vorhandenen Lehen-Reversen de anno 1509. davon beede Gebrüder, Hertzog Wilhelm und Ludwig, unter Regierung Johannis, Pfaltzgrafens und Hertzogens in Bayern, als damahligen Administratoris des Hochstiffts Regenspurg 1539. mit und nebst denen Gütern zu 5. Städten im Rieß, und anno 1559. an Hertzogen Albrecht, und sodann an eben diesen Hertzogen, nach Absterben des Bischoffens Georgen anno 1573. hinnach aber, und benantlich anno 1604. an Hertzogen Maximilian, und nach Ableiben Bischoffen Wolffgangen, an erstgedachten Hertzogen Maximilian 1615. und wiederum 1650. unter Regierung Cardinals von Wartenberg devolviret worden, biß anno 1652. die Durchlauchtigste Churfürstin Maria Anna, gebohrne Königl. Princessin zu Ungarn und Böheim, Ertz-Hertzogin in Oesterreich, als Vormunderin, im Namen und an statt dero geliebtesten Herrn Sohns Ferdinandi Mariæ, von erstgedachtem Cardinal von Wartenberg ersagte Stadt Wembdingen, sambt denen Gütern zu Fünff-Städte im Rieß recognosciret, so 1663. ersagter Churfürst Ferdinand Maria selbst nicht allein von dem damahligen Bischoffen Johann Georg, sondern auch abermahl anno 1667. vom Cardinal Gudewald, Ertz-Bischoffen zu Saltzburg und Bischoffen zu Regenspurg, zu Lehen empfangen hätte: allermassen solches aus denen verhandenen Insinuations-Schreiben und Reversen sattsam, und mithin soviel erhellete, daß bey jedermahliger, sowohl ex parte der Bischöffen zu Regenspurg, als der Vasallorum, beschehener Veränderung, die Stadt Wembding, samt denen Gütern zu 5. Städten im Rieß, als ein undisputirlich Regenspurgisches Lehen recognoscaret, und oberinnerter massen hierauff die Investitur ertheilet worden, biß bey denen hinangefolgten Bischöffen, und insonderheit nach Ableiben des Churfürsten Ferdinandi Mariæ, und dessen Successoren, die Recognoscirung obgedachter Lehen völlig unterblieben, und mithin dahin gerathen, daß die Stadt Wembdingen, samt denen Gütern zu 5. Städten im Rieß, dem Hochstifft, nach Ausweisung der Lehen-Rechten, und bekandten Reichs-Observanz, undisputirlich heimgefallen seye, wodurch das Regenspurgische Hochstifft sich gäntzlich persuadirt hätte, und der allerunterthänigsten und zuversichtlichen Hoffnung gelebet, es würde weder Ihro Käyserl. Majest. noch ein Hochlöbl. Reichs-Convent in præjudicium des Regenspurgischen, bey obschwebenden schweren Kriegsläufften bekandtlich sehr hart mitgenommenen Hochstiffts, ein widriges vorzukehren, und die obverstandener massen anheim gefallene Stadt Wembdingen, samt denen Gütern zu Fünff Städten im Rieß, dem Fürstlichen und Grafflichen Hauß Oettingen für die gesuchte Indemnisation einzuräumen, sondern vielmehr dasselbe, als einen ohnmittelbaren Reichs-Stand, quovis modo zu manuteniren gedencken, ꝛc.

So wolte keiner sich versäumen, der an Wembdingen was zu sprechen zu haben vermeynte, obgleich aller Prætendenten Bemühung schlechten, oder gar keinen standhafften Nutzen gehabt. Gleiches hat auch die Folge-zeit von der dem Augspurgischen Hochstifft zugestandenen Indemnisation gewiesen, wie günstig auch das Reichs-Conclusum unterm 28. Martii dieses Jahr vor selbiges in diesen Terminis ausgefallen:

Stifft Augspurgis. Indemnisation vom Käyser ratihabirt.

Nachdem Ihro Käyserl. Majest. das Reichs-Gutachten vom 18. April. 1708. die Hochstifft-Augspurgische Indemnisation betreffend, durch das den 2. Decembris des letzt abgewichenen 1709. Jahrs per Dictaturam publicam communicirte Käyserl. Commissions-Decret, allergnädigst ratificirt, und darinn dem Reich bekandt gemacht, was gestalt Sie aus denen in gemeldtem Ihrem erst angezogenen Commissions-Decret triffligen Motiven, allergnädigst bewogen worden, die pro Indemnisatione vorgeschlagene Herrschafft Schwabeck und Hohen-Schwangau, dann dem sogenannten vor Alters zu diesem Hochstifft zum theil gehörig gewesenen Lech-Rhein, als ein Reichs-Lehen demselben würcklich zu überlassen, und einzuräumen, und nicht zweiffelten, Churfürsten, Fürsten und Stände, zufolg obgedachten nun ratificirten Reichs-Gutachten, dem Hochstifft Augspurg bey diesem, bey künfftigen Zeiten kräfftig zu hand-

haben.

1712. haben, behülfflich seyn würden, und dieses alles in hörige Deliberation gezogen, so ist in beyden hö- hern Reichs-Collegiis, nach reiffer der Sachē Über- legung dafür gehalten, und geschlossen worden, daß zu dem diese Käyserl. zu dieses Hoch-Stiffte Augs- burg Besten angesehen und würcklich vollzogene Reichs-Constitutions-mäßige etliche Indemni- sation, und dißfalls vorgenommene allergnädigste Verordnung von Reichs-wegen in alle Weg mit zu secundiren, solche erstgemeldtem Hoch-Stifft Augspurg wohl zu gönnen, und zu solchem Ende dem Instrumento Pacis futuræ einen specialem Articulum zu inseriren, auch deßwegen der künff- tigen Instruction pro deputatis einen besonderen Sphum einzuverleiben und dahin anzutragen hätte, daß obiges erfolget, und die Sache bey kunfftigem allgemeinen Frieden und dessen Garantie mit ein- gebracht, und das Hoch-Stifft dabey manutenirt werden möge, wohin dann Käyserl. Majest. das fernere allerunterthänigste Reichs-Gutachten zu erstatten, auch in unterthänigstem Respect, wie hiemit beschichet, zugleich hierdurch zu ersuchen wä- ren, Sie allermildest geruhen möchten, ein gleich- mäßiges dero beym Friedens-Tractat habenden Ministris zu beobachten, allergnädigst zu committi- ren, &c. &c.

Zugleich Oettingi- sche Häu- ser wegen der Succes- sion und Sicherstel- lung der Religion.

Wie das obgedachte Oettingische Hauß sich Evangelisch- und Catholischen Theils in diesem Jahre der Successiion halber verglichen, sonderlich, damit bey der Erbfolge des Catholischen in jenes Landen, die Evangelische Religion nicht getränckt würde, ist wohl werth hier einzuführen, da es nach erstlich gemachtem Eingange weiter also gelautet:

(2.)

Nachdem unsere, Fürst Albrecht Ernstens, je- derweilige Absicht vornehmlich dahin gegangen, wie nach unserm Tod unsere hinterlassene Land und Leute der Evangelischen Religion, und Ihrer künfftigen Gewissens-Freyheit durchaus gesichert seyn möchten, als wollen wir Graf Anthon Carl, zuförderist allem deme, wozu Uns der Religions- Frieden, und darauff erfolgtes Instrumentum Pa- cis Westphalicæ vorhin obligirt, getreulich nach- kommen, und dahero keinen einigen Evangelischen Landes-Inwohner, weder auff ein oder die andere Wege, wider gedachte seine Religions- und Gewis- sens-Freyheit, beschweren, sondern vielmehr darbey ohngekränckt schützen, und handhaben, und mit- hin es dißfalls alles in dem Stande zu lassen, uns hiermit kräfftiglichstens verbunden haben, daß deme zuwider wir weder in der Stadt, noch auff dem Land, wo es zuvor nicht gewesen, nicht ein- mahl ein Co-Exercitium, geschweige dann Exer- citium Religionis Catholicæ, wann gleich solches ohn Kosten und Zuthun der Unterthanen, aus unsern eigenen Mitteln, oder anderweitiger Bey- hülffe, geschehen könte, einführen, noch weniger an- dere dergleichen Neuerungen anzufangen gestat- ten, und dargegen Uns lediglich allein mit dem Ge- brauch der Hof-Capellen begnügen lassen, einfolg- lich alle Evangelische Kirchen und Schulen im gantzen Land, bey dem freyen und ohnumschränck- ten Exercitio ihrer Lehr und Gottesdienst also un- verrückt und ungehindert verbleiben sollen, daß Wir auch alles dessen, so nur per indirectum, über kurtz oder lang, zum Nachtheil und Præjudiz der Evangelischen Religion gereichen könte, Uns gäntz- lich enthalten, und demnach sowohl denen derssel- ben zum besten, und mithin zu Unterhaltung der Pfarrer und Schul-Diener, wie auch der studiren- den Jugend Beförderung, und sodann zuverfü- gender Reparation der Kirchen, Pfarr- und Schul- Häuser, und andern zum geistlichen Gebrauch ge- widmeten geistlichen Kirchen-Güter, Gefällen, In- traden, Beneficien und Stipendien, sie mögen gleich allbereit im Gang seyn, oder noch darein gebracht werden, unter keinerley Schein Rechtens, das ge- ringste nicht einziehen, und zu anderm, oder auch unserm eigenen, oder sensten der Catholischen Re- ligion, Nutzen und Vortheil anwenden, oder die Verwaltung darüber denen, so solche der bißheri- gen Observanz nach hat pflegen anvertraut zu werden, benehmen, sondern selbige vielmehr dabey schützen und handhaben, wie auch darob, was in Sublevationem der Evangelischen Armen, entwe- der zu Unterhaltung und Aufferbauung Evangeli- scher Spithäler, Armen- und Wäysen-Häuser und dergleichen allschon gestiffter, oder noch weiters angeordnet werden möchte, steiff und vest halten, darwider auff keine Weiß noch Weg nichts vor- nehmen, thun noch handlen lassen, auch sensten durchaus nicht zugeben wollen, daß einige Römisch- Catholische neue- geschweige dann alte- zu Zeit des Normal-Jahrs nicht im Stand und zerfallen- ge- wesene Kirchen, Capellen, Beth-Häuser und Bild- Säulen irgendwo wieder reparirt und auffgebauet, oder Clöster, Collegia und neue Schulen im Lande es möge gleich in der Stadt Oettingen, oder sonst an einem Ort seyn, angerichtet, noch weniger die darinnen befindliche secularisirte Clöster und Stiff- ter, falls sie in Ermangelung ob außgedungener anderwärtigen Verordnung uns zufallen würden nach denen sonst bekandten Römisch-Catholischer Principiis, zum vorigen Gebrauch wieder gezogen wohl aber bey ihrem jetzigen weltlichen auch Reli- gions-Zustande, noch fürans ungeändert gelassen einfolglich nicht das mindeste unternommen wer- den solle, wodurch die Catholischen sich mit der Zeit eines Prædominats über die Evangelischen anmas- sen, oder sonsten Zanck und Zwietracht zu erwecken Gelegenheit bekommen könten; Zu dem Ende dann wir nicht allein alle Güter und Häuser, beedes in der Stadt, als auff denen sowohl an sich zum Fürstlichen Landes-Antheil, als zu sothanen Clö- stern gehörigen Dörffern, Flecken, Weylern und sonsten allen andern Orthen, wo bißhero Evan- gelische Possessores und Unterthanen gewesen, auch dabey unverrückt conserviren, und darge- gen keinen Catholischen Inwohner darein setzen noch auffnehmen, sondern auch in allewege weh- ren und hindern wollen, damit nicht ein einziger Un- terthan, Beysaß, oder andere im Land wohnende oder sonst darinn sich auffhaltende Evangelische jung und alte Personen, durch List, Geschenck und Versprechungen, oder heimlich- und öffentliche Gewalt, zur Catholischen Religion gereitzet, oder wider Willen genöthiget und gezwungen werden. Deßgleichen an denen Evangelischen Orthen, wo

zweyer-

1710.

zweyerley Religions-Verwandte zusammen heyrathen, es möge gleich die Manns- oder Weibs-Person davon Catholisch oder Evangelisch seyn, so sollen alle Actus parochiales, als Kinder-Tauff, Copulationes, Hochzeit- und Leichen-Predigten von Evangelischen Geistlichen und ordinario Parocho loci verrichtet, mit Bezahlung der Jurium stolæ und andern aber, wie auch wegen Aufferziehung der aus dergleichen Ehen zu erziehenden Kindern, es durchgehends, dem alten Herkommen, und bißherigen Observantz gemäß, gehalten, nemlichen die Söhne auff des Vatters, die Töchter hingegen der Mutter Religion erzogen, und anbey auch auff ereignenden Fall, denenselben keine andere, dann Evangelische Leute zu Pflegern und Vermündern gesetzet werden. (3.)

Anlangend aber das Uns Grafen Antoni Carl, als einem Catholischen Herrn sonst nicht gehöriges, und lediglich nur aus gantz besondern Egard, und gutem Vertrauen, von Sr. Durchläuchtigkeit dem Fürsten Uns nebst andern Landes-Rechten und Gerechtigkeiten zugedachtes Jus circa Sacra, und darunter begriffene Jurisdictionem Ecclesiasticam, seu Jus Episcopale; So geloben und versprechen Wir ferner für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, diß falls so gar keine Veränderung zu machen, daß Wir vielmehr deme deßwegen angeordneten, und jederzeit mit vier Evangelischen Räthen, und also zwey geistlichen und eben soviel weltlichen Personen, nebst einem Secretario und Cancellisten von gleicher Religion zu bestellenden Evangelischen Consistorio, wobey dann allemahl das Directorium von einem weltlichen geführet werden solle, in geistlichen und Religions-Sachen frey zu disponiren alle Macht und Gewalt überlassen, und zu dem Ende sowohl wieder die dahin gehörige, und zu Handhabung der Kirchen und Schulen, und deren anhangenden geistlichen auch andern bißhero üblich gewesten Consistorial-Jurium eingeführte, und noch fernes nöthig auffzurichtende Kirchen- Schul- Consistorial- Ehe- und andere dergleichen geistliche Ordnung, nicht das geringste unternehmen, sondern wann allenfalls ein und anders daran, zu mehrer Christlichen Zucht und Auffnahm des Evangelischen Wesens, zu ändern und zu bessern, ein solches der Disposition und Gutdincken besagten Consistorii lediglich anheim stellen, als auch auff weiters sich ergebenden Fall, da etwan in einer Sache ob paritatem Votorum, die Consistorial-Räthe different blieben, und sich darüber nicht vergleichen könten, oder sonsten solche Dinge fürkämen, worinnen entweder das gantze Consistorium, oder ein- und anderer Rath davon in specie unrecht und zuviel gethan zu haben, und deßwegen besonders gravirt zu seyn scheinen möchte, Wir Graf Antoni Carl hierüber Uns keiner Decision anmassen, hingegen die Acta auff eine Evangelisch-Lutherische Theologische, oder der Umstände Beschaffenheit nach, Juristische Facultät, von ebenmässiger Religion, verschicken, und sodann es auff derselben Ausspruch durchgehends beruhen, wie nicht weniger auch darben in alle Weg bewenden lassen wollen, daß zu Vollziehung der Consistorial-Urthlen und Verordnungen, der bißherig-gewöhnliche modus exequendi behalten, und deme zufolge auch die Beampten denen jederweilen an sie ergehenden Consistorial-Befehlen gebührende Parition zu leisten schuldig seyn, auch ernstlich von Uns dazu angehalten werden sollen.

1710.

Damit nun aber auch mehrgemeldtes Consistorium in seinem auffrechten Stande immerhin verharren, und weder auff ein- oder andere Weise daraus gerathen möge, so geloben und versprechen Wir Graf Antoni Carl, ausser deme, daß Wir solches entweder an dem Ort, wo es jetzo gehalten wird, noch fernerhin lassen, oder statt dessen demselben ein oder mehr andere bequemere Zimmer bey Hof anweisen wollen, nicht nur allein denen dabey befindlichen Räthen und Bedienten ihre ehrliche und convenable Subsistentz und Unterhalt zu verschaffen, und zum Exempel einem Rath, wann nemlich ein solcher allein beym Consistorio stehet, und nicht sonsten auch mit andern Bedienstungen versehen ist, 300. fl. ausser deme aber nur 50. fl. dem Secretario und Cancellisten hingegen respectivè 200. und 100. fl. wenigstens zur jährlichen Besoldung reichen zu lassen, sondern auch dieselbe sambt und sonders bey ihren noch übrigen gewöhnlichen Emolumenten, Prærogativen, Rang und Würden, kräfftigstens zu manuteniren und zu schützen, so daß Wir über diß auch allerdings darein willigen, und nicht entgegen zu seyn verlangen, daß offtgedachtes Consistorium die bey selbigem abgängige Stellen jederzeit selbsten wieder durch ordentliche Wahl besetzen, und nur in so weit obligirt seyn mögen, daß selbiges die auff- und anzunehmende Personen Uns allezeit zur Confirmation præsentiren, wie auch ein gleiches mit Vocirung und wieder Bestellung der Geistlichen, Pfarrern, Kirchen- und Schuldienern beobachten, und Wir Graf Antoni Carl hingegen keinen einzigen Præsentatum zu reculiren befugt seyn sollen, es seye dann, daß Uns ein solcher vorkäme, den Wir ohne erst etwas ehnnöthiger Weise und gefliessentlich an ihm auszustellen, schon längsten vor seiner Promotion fundbarlich nicht dulden können, oder sich sonsten um anderer offenbahr erheblichen, oder allenfalls in dubio von einem auswärtigen Evangelischen Theolog- oder der Sachen Umstände nach Juristischen Collegio also erkandten Ursachen willen, von selbsten schon verwerfflich gemacht hätte, als auff welche Begebenheit vorerwehntes Consistorium ein beliebigers Subjectum vorzuschlagen in allweg verbunden, Wir aber sodann die behörige Confirmation darauff zu verfügen, längerhin nicht difficultiren, auch nicht wehren noch hindern sollen, daß, wofern einige von gedachten geistlichen Bedienten durch übles und ärgerliches Leben und Verhalten, zu unumgänglicher Veränderung, oder sonsten nachdrücklicher Ahndung, befugte Ursache geben würden, solche nicht weniger von mehrgemeldtem Consistorio, nach vorheriger der vorkommenden Beschuldigung Justitzmässiger Untersuchung, und gnugsamer Hörung der Beklagten, und zwar die Geistliche, Pfarrer, und vornehme Schul-Bediente, als zum Exempel bey dem Gymnasio in der Stadt befindlichen Rect. und

Con-

1710. Correctores auff zuvor daruber von Evangelischen Universitäten einzuholende rechtliche Bedencken, wann nemlich die Sache von sonderlicher Importanz, und nicht etwan mit einem blossen Verweiß oder andern leydentlichen Correction, so schlechterdings hin zu richten wäre, ausser deme aber dieselbe sowohl, als die übrige geringere Schul- und Kirchen-Bediente mit einander, es mögen gleich dieser ihre begangene Fehler und Verbrechen viel oder wenig auff sich haben, nach alleinigem Gutbefinden sothanen Consistorii, jedoch mit Unserm Vorwissen, und dafern kein, vermög bißheriger Oettingischer Consistorial-Observanz selbsten für die weltliche Obrigkeit gehöriges, und demnach von Uns lediglich abzustraffendes, und zumahl in die Jurisdict. criminalem lauffendes Delictum ebhanden, gestalt der Sachen nach, entweder mit Gefängniß oder ab officiis suspendirt, translocirt, oder auch wohl gar cassirt und abgeschafft werden mögen, so daß Wir sowohl hierinnen, als in allen übrigen geistlichen und Consistorial-Sachen Uns weiter nicht mischen, oder anderster dabey zu concurriren begehren wollen, als daß solche zu Beybehaltung Unserer Authorität, in Unserm Namen exerciret, und die deßwegen zu erlassende Befehle auch also ausgefertiget werden sollen.

(4.)

Anlangend aber die sonst ordentlich- und gewöhnliche Diener-Bestellung, und wieder Ersetzung deren jederweiligen Vacantien, da hat es mit dem Consistorio, sambt dazu gehörigen bey Kirchen- und Schul-Bedienten Personen, als in einer geistlichen Sache, bey dem vorhergehenden dritten Puncten sein ungeändertes Verbleiben; Ratione der Weltlichen hingegen, wie man, soviel die pure Hof-Charges und Bedienungen anbelangt, eben so genau nicht daranff beharret, daß solche allemahl von Evangelischen Religions-Verwandten besetzet werden, und demnach Uns Grafen Antoni Carln in so weit frey stehet, daß Wir nach Belieben Cathol. oder Evangelisch, jedoch auff jenen Fall solche Leute, so von moderaten Sentiments, und keine ohnzeitige Religions-Eyferer nicht sind, zum Exempel zu Unsern Hofmeistern, Stallmeistern, ꝛc. und andern lediglich zur Hofstatt allein gehörigen Bedienten annehmen dörffen; Also versprechen und geloben Wir hinwiederum dargegen ferner für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, daß Wir sowohl die Regierungs- und Renth-Cammer-Raths-Collegia, als alle andere darunter stehende, oder sonsten quocunque modo davon dependirende Aembter, und die dabey entweder neu anzuordnende, oder alt entledigte Stellen niemahlen anderster, dann mit lauter Evangelischen Ministris, Räthen, Cantzley- und Cammer-Verwandten, Ober- und Unter-Beamten, und andern dahin gehörigen vornehmen und geringen Bedienten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, versehen, und wieder bestellen, mithin so gar keinen der Catholischen Religion zugethan, unter was für Prætext es auch immer seyn könte, in ersagte Collegia einschieben wollen, daß vielmehr im Gegentheil, da ein oder anderer derselben hoch und nieder Bedienter seine Evangelische Religion freywillig verlassen und zu jener übertreten würde, eo ipso dessen Platz für vacant erachtet, und statt seiner wieder ein anderer Evangelischer angenommen, wie auch ein gleiches mit denen in Stadt und auff dem Land respectivè Raths-Burger- und Gerichts-Stellen beobachtet, und weder bey diesen, noch denen mit Wallerstein und Spielberg alternativè zu vergeben habenden Bedienungen, das geringste nicht, dem Herkommen und bißherigen Observanz entgegen, vorgenommen, einfolglich auch alle Unsere Catholische Religions-Verwandte, und sonderheitlich darunter die Bedienten, vermittelst ihren Bestallungen und Instructionen dergestalten eingeschräncket und verbunden werden sollen, daß die Evangelische Bediente und Unterthanen sich der Religion halben von ihnen nicht das mindeste widrige zu besorgen haben, sondern bey demjenigen, was in diesem Vergleich enthalten, beständig und ungekräncket verbleiben mögen. 1710.

Schließlich, so haben Wir Fürst Albrecht Ernst, und Wir Graf Antoni Carl, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, bey Unsern Fürst- und Gräflichen Würden, Ehren und Treuen, je einer dem andern wohlbedächtlich zugesagt und versprochen, versprechen auch einander hiemit, und in Krafft dieses Vergleichs, daß Wir alles dasjenige, so darinnen enthalten, in allen Articuln und Clausulen stät, fest und unverbrüchlich halten, und treulich vollziehen, darwider nimmermehr in einige Weise handlen, noch daß es von andern geschehe, verhängen oder gestatten, hingegen Uns alles und jedes, das hierwider von jemand, wer der auch seye, jemahls gehandelt, tractirt und fürgenommen wäre, und noch werden möchte, darzu aller Einreden, geist- und weltlicher, gegenwärtiger und zukünfftiger Behelffe und Exceptiones inn- und ausserhalb Rechtens, auch aller Absolution, Dispensation, Restitution in integrum, und dergleichen Mittel, wie die immer Schein und Namen haben, und durch Menschen Sinn und Witz erdacht, und quocunque modo auch nur per indirectum diesem Unserm Vergleich und Vereinigung zum Abbruch oder zuwider seyn, und verstanden werden möchten, wohlbedächtlich verziehen und begeben haben wollen, also und dergestalt, daß weder Wir selbsten, noch Unsere Erben und Nachkommen, dergleichen erlangen, fürwenden und gebrauchen, in keine Weg noch Weiß können noch sollen.

Insonderheit haben Wir Graf Anthoni Carl dieses alles, was wir hier für uns, unsere Erben und Nachkommen so lancke zugesagt und versprochen, mithin diesen gantzen Recels hindurch puncetlich und wohlbedächtlich eingegangen, auch mit einem leiblichen Eyd zu GOtt bekräfftiget, und solchen wie ein jedwederer unserer Successorum bey Antrettung seiner Regierung, und noch vor einnehmender Huldigung, und zwar seiner nachgesetzten Evangelischen Regierungs-Cantzley und Consistorio, in Gegenwart eines oder mehrer von einem und andern hierunter zu benahmsenden Garants, expresse sich auszubittender Deputirten abzulegen,

1710. auch hiemit obligirt seyn soll, solenniter dahin abgeschweren, daß uns davon kame weder Käyserl. oder Päbstliche noch andere, generaliter oder specialiter vorher gegangene, oder noch darauff folgende Dispensation und Absolution, wie die auch immer Namen haben und ersonnen werden möchte, nicht quitt, oder loß machen, noch auch dieses, daß vermög Päbstlicher Rechten, in geistlichen Sachen, und zumahlen eine sogenannte ketzerische Religion und derselben zugethane Glaubens-Genossen zu foviren und zu schützen, kein Laicus sich kräfftig verbinden könne, und wann auch solches so gar mediante Juramento geschehen, doch dieses ipso Jure null und ungültig seye, uns im geringsten nicht zu statten kommen solle, sondern Wir Graf Anthoni Carl vielmehr durch sothanen abgelegten Cörperlichen End GOtt den Allmächtigen angeruffen haben wollen, daß wofern dergleichen Behelffe, Exceptionen und Einwendungen wir uns bedienen, oder sonsten einige Absolution und Dispensation annehmen, und dadurch gegenwärtigen Tractat unhaltbar zu machen uns anmassen würden, sodann nicht allein derselbe als ein gerechter Richter der Lebendigen und der Todten, uns hier zeitlich und dort ewig darum straffen möge, sondern auch unsere obgedachte Evangelische Regierung, Consistorium, oder gestalten Sachen nach, auch wohl die Unterthanen selbsten, sowohl über solche unsere, als alle unserer Erben und Nachkommen, jederweilige Contraventiones uns zuforderist in geziemenden Respect zu erinnern und abzumahnen, sodann aber auff nicht erfolgende Remedur, ohne, daß es ihnen für einen Ungehorsam und Rebellion ausgedeutet werden möge, sogleich hievon an die hierob angeregte, und zwar was die Religion und Punctum Juris circa Sacra vel Episcopalia anbetrifft, lediglich allein Evangelische Garants-Bericht zu erstatten, und solche um Assistenz anzuruffen befugt, wir hingegen auff weiters bezeugende Renitenz, und da allenfalls der von demselben etwan ferners ergehenden nachdrücklichen Erinnerungen ohngeachtet, wir dannoch denen geklagten Beschwerden durchaus nicht abhelffen wolten, hoc ipso, und befindenden Dingen nach, entweder aller uns hier zugedachten Succession und Erbschafft, oder wenigstens gemeldten Juris circa Sacra vel Episcopalia verlustiget seyn, und sie die Evangelische Garants entweder an sich zu ziehen, oder an andere Evangelische Fürsten und Stände zu vergeben, oder nebst ihren Catholischen Mit-Garants, uns gesambter Hand wohl gar von Land und Leuten zu verstossen, und einen andern Grafen von Oettingen, der sich zu besserer Beobachtung dieser hierinnen begriffenen und pactirten Puncten einverstehen und bequemen würde, dargegen einzusetzen, erlangtes Recht, Macht und Gewalt haben sollen: Zu dem Ende dann auch wir Fürst Albrecht Ernst, und wir Graf Anthon Carl, diese Verbindung en general der Garantie und Execution aller Evangelischer Chur-Fürsten und Ständen des Reichs hiemit unterworffen haben, absonderlich aber um derselben und dieses gantzen Recesses kräfftige Maintenirung und Garantie, des Herrn Churfürsten zu Maynz Liebden und Churfürstl. Gnaden, und Dero nächste Successores, bey denen respective Ertz- und Hoch-Stifften Maynz und Bamberg, sodann des jetzigen Herrn Teutsch-Meisters Liebden und Durchlauchtigkeit, und endlich die beede Hochfürstliche Häuser Würtemberg und Hessen sampt und sonders gebührend requiriren und ersuchen, für allen Dingen aber hierüber Uns um die Käyserl. allergnädigste Confirmation allerunterthänigst bewerben wollen, in tröstlicher Zuversicht, daß Uns allerseits unverweigert werde willfahret werden, ꝛc. ꝛc. 1710.

Die in alten Stand, nach sonst erzehltem, hergestellete Stadt Donauwerth verfiel in einen neuen Streit über die Saltz-Niederlage mit Chur-Pfaltz, als dermahligen Besitzer der Obern-Pfaltz, auch nahmentlich des Hertzogthum Neuburgs. Chur-Pfaltz meynte, daß ihm hierunter zu nahe getretten wurde, da der Stadt Neuburg ein Saltz-Niederlags-Privilegium An. 1362. ertheilet, solches An. 1522. nach Sonderung des Hertzogthums Neuburg von Bayern, ordentlich confirmiret, auch biß An. 1600. von gedachter Stadt ruhig besessen und genossen worden. Nach Cedirung der Stadt Donauwerth an Chur-Bayern, hätte dieses Anlaß genommen neue Ausfuhren des von Saltzburg erhandelnden Saltzes anzurichten, auch es nach Donauwerth bringen zu lassen; darwider Pfaltzgraf Wolffgang Wilhelm alsofort protestiret, doch, sonderlich wegen darzwischen gekommenen 30jährigen Kriegs, nichts ausgerichtet, indessen seiner Protestation inhæriret, selbige auch wiederhohlet, nunmehro aber erfahren hätte, daß sich Donauwerth (die mehrmahlen eine revoltirende, auch untreue Stadt genennet wurde) dieser Saltz-Niederlage anmassen, auch auff der Donau zu Neuburg und Marxheim dißfalls Zollfrey seyn wolte. Dieses stellete Chur-Pfaltz, als etwas unbilliges, am Käyserl. Hofe vor, mit dem Anfügen, es könne Donauwerth, ob es gleich neuerlich einen vortheilhafften Contract mit der Käyserl. Administrations-Commission in Bayern erschlichen, sich keines Niederlags-Privilegii, noch weniger, bey der vor 100. Jahren begangenen Untreu und bey dermahligem Kriege, eines Meriti berühmen, da im Gegentheil aber bekandt, was und wie viel höchstvermeldt Se. Churfürstl. Durchl. bey vorwährendem Krieg dermahlen vor das liebe Vatterland und gemeine Beste præstiret, auch in Dero eigenen Landen, sonderheitlich bey der Stadt Höchstett und daselbstigen Land-Gericht, allwo die glorioſe Victorie Anno 1704. beschehen, durch die Feinde erlitten hätte, also zwar, daß diese Stadt, allein ex hac ratione, consoliret, einfolglich dero oder aber der Stadt Lauingen, nebst Neuburg nicht nur allen, die bißher in Donauwerth exercirt- und continuirte Saltz-Niederlage, iisdem conditionibus, als die Stadt dieselbe erst neuerlich wiederum durch gewisse Tractaten, an sich gebracht, überlassen, sondern auch eben angezogenes Bayerisches Privilegium von 1362. von allerhöchstgedacht Sr. Römisch-Käyserl. Majest. allergnädigst confirmiret werden möchte, ꝛc. Der Reichs-Convent wurde auch, mit Vorstellung alles dessen, um ein vielgül- Pfaltz will die Saltz-Niederlage von Donauwerth weg und in seine Lande haben.

1710.

nges Vorwort an Käyserl. Majest. von Chur-Pfaltz ersuchet.

Donauwerth bezieht sich auf den Contract.

Die Stadt Donauwerth bezog sich dargegen auff den mit Käyserl. Administrations-Commission in Bayern, abgeschlossenen Contract, so dieses Inhalts war:

Käyserl. Majest. zu Ehren.

Erstlichen, hat gedachte Stadt Ihro Käyserl. Majest. zu allergehorsamsten Ehren zu dero freyen angenen Disposition, anjetzo gleich 20000. Rheinische Gülden, in guter gangbarer Müntz, jeden Gülden zu 15. Batzen oder 60. Kreutzer anzurechnen, Versehens-weiß, baar un̄ ohne einigen Zuschlag, darzuschiessen versprochen. Dahingegen wird auff Seiten der Käyserl. Administration erstens ihre Stadt, wegen solch vorschiessender 20000. fl. das Privilegium des Saltz-Verschleiß, auf den Fuß der freyen Reichsstadt Regenspurg, und zwar auf die nachfolgende Special-Vertrags-Bedingnüssen, angehändiget, anbey auch ihro an diesen verlehenden 20000. fl. biß zu deren völligen Wieder-Abstattung, von den erlösenden Saltz-Geldern jährlichen 3000. fl. Jure retentionis in Handen gelassen, indessen aber das Capital, verabredt- und verglichener massen mit jährlichen zwey und ein halben pro Cento verinteressiret, nicht weniger zu leichterer wieder Erholung besagten pro 20000. fl. præstirten Anlehens, auff die Scheiben 12. Kreutzer zu schlagen, und zu geniessen vergünstiget, und in solcher Conformität eine ordentliche, von der Käyserl. Administration gefertigte Obligation extradirt, sie auch in allen sich begebenden widrigen Zufällen und Veränderungen von Ihro Käyserl. Majest. auff das kräfftigste geschützet, und bey dem ertheilten Saltz-Privilegio gehandhabt, auch des Capitals halber, auff alle Weise indemnisiret werden.

Zweytens, solle ihre Stadt Donauwerth, jedwedere Kuefen, in eben dem Werth, wie solche zu Ingolstadt, Friedberg, und selbiger Gegend verschleissen, künfftigen und allezeit bezahlet werden, welcher Werth anjetzo zu Behuf des Ærarii bellici, und zu Ersteurung deren allgemeinen Necessitäten pro 4. Gülden 40. Kr. biß an den Hafftstecken nacher Donauwerth, auff Ihro Käyserl. Majest. Gefahr und Unkosten, und also ohne dero geringsten Entgelt, gelieffert zu werden, angesetzet ist. Was aber

Drittens, die Abführung des betragenden Werths vor das dahin lieffrende Saltz anreichet, so solle die Bezahlung des verschliessenen, von Monat zu Monat mit baarem Geld richtig beschehen, hierüber auch alle Monat ein ordentlicher Extract, was von Zeit zu Zeit verschlissen worden, und sich noch pro Resto befindet, zur Käyserl. Administration, doch auff der Hof-Cammer Unkosten, anhero richtig eingesandt werden.

Viertens, werden statt neun Kuefen, oder zehen ein halb Fuder, auff jedes Pfund, zur Einfäll, unausgestellt zu passiren verglichen.

Fünfftens, wird sie Stadt, ratione der Einsatz, verglichener massen der Legstadt Friedberg gleich gehalten, und ihr auff 10. Kuefen eine zur benelden Auffgabe, jedesmahl unweigerlich abgerächt werden. Und werde man auch

Sechstens, öffters angezogener Stadt, bey der ihr in Krafft dieses Vertrags zustehend und einraumender Saltz-Legstadt, als zu welcher sie hiemit verordnet ist, dergestalten manuteniren, daß zu Wasser einiges Saltz nacher Ulm, oder anderwärtig hin zu vertreiben, nicht erlaubt seyn solle; wie dann auch ihr die Versicherung gegeben wird, daß selbige eine der äussersten Legstädten verbleiben, und keine Legstadt ober ihrer Stadt, noch zwischen Ingelstadt und besagter Stadt Donauwerth geduldet werden solle. Und wird auch

Siebendens, ihre Stadt zu dem daselbst sequestrirt- hinnach aber wiederum relaxirten Saltz, wann solches nicht schon distrahiret, auch noch einiges vorhanden wäre, verholffen werden. Im übrigen hat es

Achtens, bey dem Inhalt des andern Puncts in alleweg sein unveränderliches Verbleiben, und wird der Stadt das Saltz auff Ihro Käyserl. Majest. Gefahr und Unkosten, mithin ohne ihren Entgelt, biß an den Hafftstock nacher Donauwerth richtig gelieffert, sie auch in Gottes gewaltigen Zufällen, als da seynd, feindlicher Einfall, Landes-Ruin, Feuer- und Wasser-Schäden, in deren Entstehung selbige vor einigen Schaden nichts zu respondiren hätte, schadloß gehalten werden; Entgegen wird sie auch ihrer Seits dahin obligiret seyn, so bald einiges Saltz allda anlanget, solches gleich denen Regenspurgern, in gute Versorge und sichere Verwahrung zu nehmen, und hievor, so bald das Saltz an Hafftstöcken überantwortet, gut zu stehen.

Neuntens, ist man auch nicht entgegen, daß im Fall es nach Ankommung der Conjuncturen, mit der Stadt, wie ihrer Seits die Præcaution genommen wird, in einen andern Stand kommen möchte, daß sich selbige des gantzen Capitals der 20000. fl. oder des hieran verbleibenden Rückstands, aus dem dazumahl verhandenen Saltz-pro quantitate debiti selbsten zahlhafft machen, folglich soviel als das Residuum samt dessen stipulirten Interessen, und zwar eo casu dieses zu 5. pro Cento beträget, Jure retentionis zurück halten könne und möge. Wo hingegen schließlichen, die Stadt, die Visitation ihrer Legstadt, gleichwie es zu Regenspurg unweigerlich beschichet, unverwehrt zuzustehen, auch sonsten das Käyserl. Cameral- mit ihrem eigenen Interesse eyfrigst zu befördern gehalten seyn solle.

Alles getreulich und ohne Gefährde. Zu Urkund dessen seynd zwey gleichlautende Exemplaria auffgericht, und von beyden Theilen gefertiget worden. München den 3. Aug. im Eintausend, siebenhundert und fünfften Jahr.

Auch auff erlegtes Geld und andere Gründe.

Nebst denen in bevorstehendem Contract enthaltenen 20000. Floren, hatte die Stadt deren noch andere 70000. also zusammen 90000. geschossen; bezog sich, wegen dieses Contracts, auff Käyserl. Handhabung, führte weiter an, daß Chur-Pfaltz Vorgeben alle Saltz-Leg-Städte an der Donau angriffe, das Monopolium des Saltzburgischen Saltzes allein haben wolte, da es doch sein gerühmtes Privilegium in formâ probante

1710. Wider Pfältzis. Anbringen.

nicht vorgezeiget, dargegen Donauwerth und Rhein die Saltz-Niederlags-Gerechtigkeit von vielen 100. Jahren her gehabt, das angezogene Bayerische Privilegium für Neuburg allein, da es vorhanden, zum aussersten einige Gultigkeit hätte, welches alles doch die Stadt Donauwerth Ihro Durchl. zu Pfaltz mit Käyserl. Administrations-Commission auszumachen überliesse, die wohl wüste, wie sehr eine Saltz-Leg-Städte in Lauingen und Donauwerth Käyserl. Majest. Interesse zuwider, auch, wegen kleinen Wassers, zu guter Fortbringung und vortheilhaffter Verschleissung des Saltzes ungelegen wäre, ꝛc. ꝛc. Chur-Pfaltz war mit diesem Vorstellen der Stadt Donauwerth gar übel zufrieden, und liess dargegen, nach der Hand, bekandt machen, es hätte ja die Stadt selbst gestanden, daß ihr an sich selbst gar keine Saltz-Leg-Städte jemahls zukommen, weil sie sich auff die Vertretung Käyserl. Administrations-Commission in Bayern bezogen, darmit ja gesaget wäre, daß von denen Innhabern des Bayer-Landes diese Gerechtigkeit besessen, und Donauwerth nur, unter andern, der Ort gewesen, wo sie von ihnen ausgeübet geworden. Dieser Stadt wäre nicht zukommen, die Verlegung habender Privilegien ratione der Neuburgischen Gerechtsamen zu begehren, da diese zumahl schon 1708. Käyserl. Commission in Bayern gnüglich vorgezeigt geworden. Es sey auch diese Gerechtsame nicht der Stadt Neuburg, sondern dero Lands-Fürsten, ertheilet, der sie so gut anderswohin, z. E. nach Höchstett, verlegen könne, als Bayern dergleichen gethan, die Saltz-Niederlage von Rhein und München anderswohin transferiret. Da, bey wiedergezahltem Vorschuß, Käyserl. Majest. der Stadt Donauwerth den Genuß der Saltz-Niederlage nehmen, und seiner Cammer zueignen könne, wie der Contract zwischen dero Administrations-Commission und Donauwerth buchstäblich mitbrächte; So dörffte selbige sich ja nicht beschweren, wenn gleich andere, die Ubung ihnen sonst zustehenden Rechts, und Pfaltz nach Höchstett die Niederlag ertheilte, die gar nicht Käyserl. Majest. Interesse oder der Saltz-Verschleissung nachtheilig seyn würde, ꝛc. Es blieb nicht bey diesem Wort-Streite, sondern kam in so weit zu einigen Thätlichkeiten, daß die Stadt Donauwerth Chur-Pfaltz einiges Saltz vorbehielt, weil sie meynte, es würde darmit wider ihr, titulo onerolo, zugelegte Befugniß gehandelt; dorgegen beschlug Chur-Pfaltz der Stadt alle ihre Gefälle mit Arrest, die ihr in dem Hertzogthum Neuburg hier und dar zugehörten, und beschwerte sich sehr, daß die Stadt den Respect vergässe, welchen sie ihm leisten solte, da er in so ferne ihr Lands-Herr wäre, als weit die Stadt verschiedene Güter im Neuburgischen Bezirck hatte.

Was Chur-Pfaltz dargegen eingewendet.

Bayreuthisch-Nürnbergischer Zoll-Streit.

Die verdrießliche und in unserm Theatro schon mehr vorgekommene strittige Zoll-Sache zwischen Brandenburgisch-Fränckischen Häusern und Nürnberg zog sich noch immer herum, ohne daß sie zum Ende, oder vor den Ort wo sie angefangen worden, nehmlich wiederum an das Cammer-Gericht, kommen wolte, als worauff die Fürstl. Häuser noch immer beständig drangen. Wie diese sich, die dißfalls ihnen ohnlaidlich vorkommende Verfügungen des Reichs-Hof-Raths desto ehender zu hemmen, bey Reich erboten, alle seither dem Justitio Cameali eingeführte, angeblich neue Dinge abzustellen, und alles, biß zur Ausmachung der Sachen beym Cammer-Gericht, in den Stand setzen wollen. Wie es gewesen, indem man noch deßhalben an gedachtem Gericht verfahren; ist aus dem in unserm Theatro letzt vorgekommenen bekandt. Sie hatten auch würcklich den Befehl durch ihre Lande ergehen lassen: Daß alle diejenige Neuerungen, welche vom 7. April des 1704. Jahrs her bey denen Hochfürstl. Zoll-Städten eingeführet worden, ratione derer jenigen Sachen, welche nach der Stadt Nürnberg gebracht würden, sie möchten denen ergangenen alten und ex incuria officialium lange Zeit unexequirt gebliebenen Zoll-Rollen gemäß seyn oder nicht, biß auff weitere Verordnung, und ohn Begeben derer Hochfürstl. Gerechtsame, eingestellet werden solten, ꝛc. ꝛc. Dieses wurde von Hochfürstl. Häusern auch an Käyserl. Majest. allerunterthänigst berichtet, in der Meynung, hiermit gnugsamen Gehorsam, gestalten Dingen nach, geleistet zu haben, indem sie ja von dem nicht abstehen könten noch solten, über welches die annoch im Schwange gehende Cammer erst zu sprechen gehabt: Ob es Recht oder Unrecht, d. i. beyzubehalten oder abzustellen sey. Ehe dergleichen Spruch, über die von Nürnberg wider Hochfürstl. Häuser eingeklagte Puncte nicht erfolget, wie es die Gebühr erfordert, könne man ja diesen nicht zumuthen, daß sie solche abthun, und sich selbst, bloß auff Begehren des Gegentheils, Unrecht geben solten. Daß aber bey dem Cammer-Gericht, da es noch in seinem Lauff gewesen, auch nie gesprochen worden, wie es die Gebühr erfordert, hätten Hochfürstl. Häuser bey dieses Gerichts obschwebenden Extraordinari-Visitation darzuthun sich beflissen, die Beschwerde anbringende: Daß man ihnen die aus wichtigen Ursachen begehrte Erläuterung ausgefallener; aber durch dieses Begehren gehemmter Sentenz, verfaget, mit Anordnung des Senats in dieser Sachen, deßgleichen mit Referirung in derselbigen nicht Ordnungs-mäßig gehandelt, u. s. w. Solches desto deutlicher vor der Welt darzulegen, machten mehrgedachte Hochfürstl. Brandenburgische Häuser einen Extractum aus dem Cameral-Visitations-Protocoll bekandt, des Inhalts:

1710. Bayreuth stellt ein und anders ab.

Bringt die Sachen an die Cammer-Gerichts-Visitation.

Denunciata contra den Herrn Cammer-Præsidenten, Baron von Ingelheim.

Punct. 4. hätte am dritten Tage der Relation in Sachen Grotthausen contra Alberts haben wollen, daß solche Sache zurück gelegt, und die Zoll-Sache Nürnberg contra Brandenburg, vorgenommen werden solle, wie aber solches Herr Zernemann widersprochen, und gegen die Ordnung zu seyn, remonstrirt, gesagt: Er hätte die Brüh von seinem Geschwätz, kein ehrlicher Mann sagte ihm nach, daß er hierinn wider die Ordnung thäte.

Herr Assessor Krebs, ad Interrog. 8.
Herr Assessor Zernemann, ad Interrog. 28.

Punct. 51. hätte bey der Eintheilung der Senatuum

die

1710. die paritatem religionis nicht observirt, sich ad ordinem Senatuum beziehend.

Herr Graf von Solms, ad Interrog. 65.

In Sachen Hohenloh contra Leiningen wären mehr Catholische als Evangelische: item, in der Zoll-Sache Nürnberg gegen Anspach, 4. Catholisch: gegen 2. Evangelische gesessen.

Herr Assessor von Purckh, ad interrog. 55. & 56.

Denunciata wider Herrn Assessorem Wigand. Punct. 26. hätte in der importanten Nürnbergischen Zoll-Sache contra die Hochfürstl. Brandenburgische Häuser, ohnangesehen verschiedene nate Deductiones eingekommen, absque ullo extractu actorum und schrifftlichem voto, referiren wollen, wertwider Herr Deponent, als Correferens sich opponiret. Als nun Herr Assessor von Pürckh nachhero, da er seine Erläuterung über verschiedene gegen ihn denunciirte Puncta ad Protocollum geben müssen gefraget worden: Aus was Ursachen er das Officium Correferentis in der Nürnbergis. Zoll-Sache nicht prosequiren wolte? Hat er geantwortet: Deponent hätte niemahlen recusiret, das Officium Correferentis zu continuiren, sondern hätte allein difficultiret, in Sachen zu conferiren, wann der Herr Referent absque extractu actorum, wie ein solches an. 1702. vor der Allerheil. Publication hätte angemasset werden wollen, zu referiren sich unterstanden. Herr Lauterbach habe seine Rationes auch vor erheblich befunden, worauff damahls die Relation und Urthail in suspenso um so mehr gelassen worden, als in den Schrifften, worüber hat referiret werden sollen, ratione der quæstionirten Pfennige, viele Nova enthalten gewesen, also, daß wann die angegebene Nova, rechtlicher Gebühr nach, bescheiniget werden können, dem Hochfürstl. Hause Brandenburg das beneficium restitutionis in integrum, oder wenigst declaratio sententiæ, nicht wohl würde abgeschlagen werden können.

Erklärt sich wegen Verweisung etlicher Beschwerde.

Die Visitation fassete bey so bewandten Umständen, und auff gedachter massen bey ihr angebrachte Beschwerden, derer Hochfürstl. Brandenburgisch-Fränckischen Häuser, das Conclusum: Es wäre auff das von ihnen dißfalls übergebene Memoriale und darinnen enthaltenes Suchen suo loco & tempore zu reflectiren ꝛc. Welches dann, Hochfürstl. Intention nach, soviel hieß, daß diese Zoll-Sache in Betracht gezogen, wie darinnen endlich zu sprechen sey, erwogen, also das gantze Werck bey dem Cammer-Gericht ausgemacht werden solte.

Nürnberg sich darüber beschwert.

Stadt Nürnberg war mit alle dem so nicht zufrieden, sondern kam unterm Præsentato vom 16. April. dieses Jahrs bey dem Reichs-Hof-Rath ein, mit einer Vorstellung, was Hochfürstl. Häuser, als eine Paritions-Anzeige von Abstellung eingeführter Neuigkeiten beybracht, sey theils nicht gnugsam, theils nicht im Werck erfindlich. Denn es wolte Nürnberg noch vor dem Justitio Cameralli eingeklagte Neuerungen abgethan haben, wenn die Parition derer Hochfürstl. Häuser richtig, und, nach der Erkäntniß des Reichs-Hof-Raths, völlig geleistet heissen solte; darzu sich diese aber, aus oben angezogenen ihren Ursachen, nicht entschliessen konten. Weiter gab die Stadt an, es sey manches, nach dem Justitio eingeführtes, nicht einmahl abgethan, worgegen Hochfürstl. Häuser von allen ihren Zoll-Bedienten eine Specification sich geben, und selbige kund machen, auch beym Käyserl. Hof insinuiren liessen, damit zu beweisen, daß in der That alles abgestellet worden, salvo jure den indessen auffgezeichneten Nachstand, bey zu erhaltender hoffendem obsieglichen Cameral-End-Urtheil, einzufordern, wobey man auch den Reichs-Hof-Rath bat, gnugsame Zeit zu erlauben, wider das Nürnbergische Vorwenden die Nothdurfft handeln zu können. Dem mochte nun aber seyn wie ihm wolte, so fiel doch den 31. Julii dieses Jahrs nachstehendes Reichs-Hof-Raths-Conclusum wider Hochfürstl. Brandenburgische Häuser nach dem Nürnbergischen Petito aus:

Reichs-Hof-Rath concludirt auch vor dieses.

Es hat das à Parte Impetratâ, bey sogestalten schon ergangenen Paritoriis, nur auffzugliches Begehren zur Handlung, nicht statt; sondern wann gedachter Theil innerhalb zwey Monathen gedachten Paritoriis kein völliges Genügen leisten wird, so soll das ab Impetrante gebettene Rescriptum inhæsivum (de exequendo) an Chur-Maynz und Hessen-Cassel hiermit erkandt seyn ꝛc.

Dargegen Bayreuth Salvations-Schrifft eingibt.

Hierdurch erachteten sich Hochfürstl. Brandenburgisch: Häuser abermahl sehr graviret zu seyn, und gaben, auff den Fuß vorhin erzehlten, eine Salvations-Schrifft von sich und am Käyserl. Hofe ein, dahin nemlich gehende, daß, was bey der Cammer geklaget, daselbst auszumachen, und durch die Fürstlichen Häuser ehender nicht abzustellen sey, biß es ihnen an solchem Orte, durch richtig-gemachtes End-Urtheil anbefohlen worden: Die seither dem Justitio angeblich eingeführte neue Dinge wären würcklich abgeschafft, und könne man mit Recht ein mehrers nicht begehren. Alles zusammen machten die Brandenburgische Häuser auch wiederum, bey dem Wechsel des Jahrs dem Reichs-Convent bekandt, mit angehefftem Ersuchen, zu Handhabung der Gerechtigkeit, durch Erstattung eines fördersamsten Reichs-Gutachtens bey Käyserl. Majest. dieselbige dahin zu vertretten, daß der Punctus Novorum mit der Haupt-Sach nicht confundiret, sondern die letzte vor dem Cammer-Gericht und dessen Visitation umb soviel mehr gelassen würde, als die Wieder-Eröffnung des Gerichts vor der Thür sey, mithin das Justitium, welches doch der Prætext gewesen, warum die Stadt Nürnberg den Hochlöbl. Reichs-Hof-Rath behelliget, nächstens cessiren werde ꝛc.

Macht auch Gründe

Diesem waren noch einige, so genannte, kurtze Puncta beygefüget, welche bey der Hochfürstl. Brandenburgischen Zoll-Sache, auff dem noch währenden Reichs-Tage in Consideration kommen solten, und die wir dem geneigten Leser vollends mittheilen wollen, weil sie dem Wercke ein ziemlich Licht geben, und gleichsam der Kern von Brandenburgischen Gründen seyn.

(1.) Die so genannte Nova sind würcklich abgestellet.

1710. seines Suchens bekandt.

(2.)

Die Haupt-Zoll-Sach gehöret nicht für den Käyserlichen Reichs-Hof-Rath.

1. Weil sie schon für dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht Rechts-hängig ist, auch alle diese Sache betreffende Acta zu Wetzlar sich befinden.

Diese Ration ist von dem gesambten Reich für erheblich erkandt worden;

1. In dem Concluso vom 14. Jul. 1706. eben in dieser Sache.
2. Durch dergleichen gantz frische Reichs-Schlusse in andern Sachen. Z. E.
   (a) In der Pötting- und Kirchbergischen contra Salm, den 7. Octobr. 1709.
   (b) In der Nassau-Ottweilerischen contra Nassau-Jettstein, den 14. Jun. 1709.

2. Weil sie noch nicht in terminis executionis stehet, sondern besage memorialis d. dictato den 29. Maji A. C. noch drey Haupt-Fragen unentschieden sind: Nemlich

(1.) Ob die ehemahls verglichene Zoll-Quanta erleget werden sollen, secundum valorem monetæ, wie er tempore solutionis allemahl seyn wird?

(2.) Was eigentlich vor Wehr-Zölle denen Hochfürstl. Häusern erlaubet seyn sollen oder nicht?

(3.) Ob der Stadt Nürnberg ihre Stadt-Impostten ihres Gefallens zu erhöhen, mithin die Brandenburgische Unterthanen auff das äusserste zu graviren erlaubet, und hingegen die Hochfürstliche Häuser bey denen alten Verträgen stricte zu verbleiben, gehalten seyn sollen?

Diese Decision aber von dem Käyserl. Reichs-Hof-Rath, vor welchem niemahls darüber gehandelt worden, unmüglich erfolgen kan.

(3.)

Sie muß also nach allen Rechten vor dem Käyserl. und Reichs-Cammer-Gericht bleiben, und von demselben völlig erörtert werden.

Weil ohne Entscheidung obiger 3. Puncten die Sententz allemahl undeutlich, unlauter und ungewiß seyn muß, und folglich mit Recht nicht exequirt werden kan.

(4.)

Es muß aber vorhero die Käyserl. und Reichs-Visitation die in modo procedendi befindliche Fehler untersuchen und abstellen.

1. Das Cammer-Gericht die gebetene declarationem sententiæ über den valorem monetæ, die Wehr-Zölle, und alle Puncta noch nicht gegeben, noch
2. Den Reconventions-Punct wegen der Nürnbergischen übermässigen Stadt-Impostten, der doch simultaneo processu hätte tractirt werden sollen, zugleich erörtern und entscheiden wollen; sondern
3. Alles Einwendens ungeachtet, ein vermeintliche paritoriam über die andere in puncto Conventionis publiciren lassen, obschon die Sache so beschaffen, daß ohne vorgängige Erläuterung, der Sententz durchaus nicht pariret werden kan; auch
4. Die wider die erste Gravatoriam ergriffene, und zu rechter Zeit introducirte Eventual-Revision und alle Ursach pro deserta erkläret, und daneben alle Remedia Juris abzuschneiden gesuchet hat. Und endlich
5. Sich auch sonst bey der Visitation noch mehrere Illegalitäten von selbst geäussert haben, (wormit auff obigen Visitations-Protocoll-Extract gezielet wird,) welche ex officio von der Hochlöbl. Visitation (sollen anderst die beede Hochfürstl. Brandenburgische Häuser nicht äusserst verkürtzet werden,) untersuchet werden müssen.

II. Weil die erst hochermeldte Hochfürstl. Häuser dergleichen Beschwerden für die Visitation zu bringen, und deren Remedur zu suchen gute Befugniß haben.

1. Aus der ausdrücklichen Disposition der C. O. part. 1. T. 50. §. Wo auch einiger Churfürst, Fürst oder Stand, &c.
2. Aus den Exempeln voriger Visitationen, so die Visitations-Abschiede und Protocolla an Hand geben.
3. Aus dem, daß die Hochfürstl. Würtzburgische Sache, contra den Assessorem Wigand, dahin verwiesen, die doch von geringerer Wichtigkeit ist, als die Brandenburgische, in der es um Abwendung eines ewigen und irreparablen præjudicii zu thun ist.
4. Aus dem, daß auch noch andere Sachen, wobey ein und andere Beschuldigung der Herren Cameralen, als z. E. Hons contra du Fay, von der Hochlöbl. Visitation angenommen worden.
5. Aus der letzten Reichs-Instruction, die durch und durch, sonderlich art. 14. 15. 19. & 23. die Untersuch- und Abstellung der Cammer-Gerichts-Mängel und Gebrechen (wo das Verfahren an der Zoll-Sache allerdings mit einläufft) denen Visitatoribus auffträget.

Pfaltz will Rothenberg haben.

Mit Pfaltz konte Nürnberg, wegen Rothenberg und Hartenstein, auch noch nicht zu Stande kommen, da jenes noch immer diese Stücke, als ein Pertinenz zu Amberg, begehrete, und sie dermahlen gar mit seinen Völckern beleget hatte. Ulm sucht Moderation des Matricular-Anschlags.

Die Stadt Ulm wiederhohlte itzmahlen ihre alte Klagen, wegen allzuhohen Reichs-Anschlags, und bat, daß man sie provisionaliter, oder biß alle Unrichtigkeiten des Matricul-Wesens überhaupt ausgemachet seyn würden, biß auff 200. in simplo bleibende Floren herab setzen wolte, nachstehende Motiven ihr zu gratificiren darlegende:

Weil (1) der Matricul-Anschlag de Anno 1521. vor Ulm allzu disproportioniret, da (2) selbiger nur 40. fl. weniger, als 5. geist- und weltlicher Fürsten ihrer, und soviel als der Anschlag 18. Reichs-Prælaturen und Abteyen, etwas weniger als 20. Reichs-Graf- und Herrschafften, soviel als 13. Reichs-Städte ausmachte; (3) und (4) die Stadt arme Bürger, die wenige Landschafft ausserhalb unter andern Herrschafften hät-

1710. ic; (5) (6) (7) (8) die Commercia gefallen, die Anzahl derer Einwohner vermindert, die Renten ruiniret, dessen Schuld aber (9) der allzugrosse Matricular-Anschlag darbey die Stadt (10) 12. Millionen Schulden-last gerathen, (11) daß von ihr jährlich auff Garnison, Vestungs-Bau, Zeughauß, in die 60000. Floren aufzuwenden, dahero (12) (13) schon ehemahls vom Schwäbischen Crayß-Ausschreib-Amt eine Moderation des Ulmer Anschlags bey Käyserl. Maj. und Reich recommendiret, von Käyserl. Majest. auch aggreiret, aber (14) darauff noch nicht reflectiret, die Last ehender (15) vermehret, daher (16) die Stadt um Milderung biß auff 200. bleibende Gulden anzusuchen abermahlen genöthigt worden wäre, da sie bey einer durchgehenden Rectificirung der Reichs-Matricul gern ihre Vires (17) untersuchen, und sich nach Befund anschlagen lassen wollen; da doch indessen (18) (19) die remanirende 200. fl. nach dermahligem Usual-Fuß mehr als 300. in Simplo betrugen, u. s. w.

Im Augspurger Bilder-Streit will auff Klagen des Abts

In dem Augspurger Bilderchens-Streit wurde noch immer hier und da weiter gehandelt, und hatte der Abt zu St. Ulrich und Afra wohl einen Verweiß bekommen, daß er in einem und andern bey Treibung dieser Sachen, zu weit über die Schnur gehauen, doch war ihm deßhalben der Muth nicht entfallen, die Sachen weiter zu treiben, und bey Käyserl. Majest. einzukommen, wie man Evangelischen Orts Neuerungen mit Neuerungen häuffe, in die sogenannte Allerheiligen-Capell mit Bauen greiffe, die dem Convent des Abts zugehörte, zugleich viel Gebeine, den Altar zu gründen, ausgrabe, die doch wohl noch von alten Märtyrern her wären; Worgegen Evangelische erwiederten, die Allerheiligen-Capelle seye ihr, auch dem Abt und Convent niemahls was daran zugestanden worden, so möchten sie auch auff dem ihrem Grund graben, wie die Catholische gethan ihrer Seits, und mehr Beine ausgegraben als Evangelische, u. s. w. Auff dergleichen Rede und Widerrede war doch am Reichs-Hof-Rath beschlossen worden, es solte ihm das zur Beantwortung communiciret worden, was die Evangelische vorigen Jahrs bey Käyserl. Majest. eingegeben, welches von diesen dahin genommen wurde, als wolte der Reichs-Hof-Rath über Sachen Restitutionis ex capite Amnestiæ, sich einer Erkäntniß anmassen, folglich eine denen Protestirenden gantz ohnerdliche Procedur einführen. Es hatte auch mehr hochgedachter Reichs-Hof-Rath abermahligen Beschwerden des klagenden Abts so weit Gehör gegeben, daß er weiter befohlen, es solten diese, wo es sich angegebener massen verhielte, alsofort abgestellet werden. Die Stadt Evangelischen Theils stund in denen Gedancken, sie sey, propter plenariam restitutionem ex capite Gravaminum factam, von dem, Augspurgischer Bau-Ordnung gemäß, führenden Bau ihrer Kirchen, dem Abt Red und Antwort zu geben gar nicht schuldig, weil sonsten dergestalt die im Instrumento Pacis Westphalicæ, utpote lege Imperii fundamentali & Pragmaticâ, bestens gegründete Jura derer Evangelischen Stände vor einem Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath in Processs gezogen hiessen. Um nun in hac causâ religionis & conscientiæ sich bey denen Statibus A. C. wegen ihres darbey habenden Interesse, litium nempe ex capite gravaminum per restitutionem & executionem Pacis semel factam finitarum amplius nullibi reassumendarum, ausser Verantwortung zu setzen, wäre die Stadt Evangelischen Theils gemüssiget worden, die Sache dem Corpori Evangelicorum abermahls vorzutragen, und dessen Assistentz zu erbitten, um an Käyserl. Majest. fernerweit solche Vorstellungen zu erlangen, daß sie bey dem Instrumento Pacis, und denen davon dependirenden Rechten, folglich bey der Curâ und Structurâ externâ templorum suorum, wider alle Gegnerische Machinationes, noch ferner kräfftigst geschützet, und zu ihrem Præjudiz, auch gesambter Evangelischen Reichs-Stände Consequenz, nichts wider sie verhänget werden möchte, ꝛc.

Stellet die Sache dem Corpori Evangelicorum vor.

Das Anbringen des Augspurgischen Evangelischen Magistrats kam bey dem Corpore Evangelicorum den 2. Augusti zur Uberlegung, und darbey zum Schlusse, daß man sich dessen Sache fernerweit annehmen, und an Käyserl. Majest. das gehörige bringen wolle, wie auch unterm 4. Sept. dieses Jahrs in einem Schreiben erfolgte, in welchem das Corpus Evangelicorum das bey ihm fernerangebrachte wiederholte, und befrembend weiter anführte, was, oberzehlter massen, der Reichs-Hof-Rath decretiret, ob gleich klar beygebracht worden, daß die Kirche zu St. Ulrich die Evangelischen anno 1624. in ruhiger Possession gehabt, und dieselbe auch per Instrumentum Pacis Westphalicæ ejusque executionem, vollkömmlich restituiret, dem Closter St. Ulrich aber, daran anders nichts, als der zu gewissen Jahrszeiten gepflogene Durchgang in die St. Jacobs-Capelle, zu Weyhung der Tauff, reserviret worden: Sie aber damenhero in dieser per restitutionem ex capite gravaminum wieder erlangten Possess, vigore Art. 5. §. 27. & 29. Instrum. Pacis Westphal. nullo modo turbiret, sondern ab omni persecutione Juris & Facti beständig sicher seyn und bleiben, folglich auch keine Jura Canonica, vel Civilia rescripta, Mandata, Contradictiones, vel aliæ, quocunque nomine aut prætextu excogitatæ, exceptiones dargegen allegiret, weniger in petitorio vel possessorio, seu inhibitorii, seu alii processus, vel commissiones, jemahlen decernirt werden sollen noch können; zumahlen da vermög des §. 1. zum erst ernannten Art. 5. Instrum. Pacis Westphal. denen Evangelischen in Augspurg die cura templorum suorum integra vorbehalten worden, und sie solche, quoad structuram, ritus & ceremonias, nach denen principiis ihrer Religion sowohl als die Catholischen allda, nach freyem Willen zu führen befugt seyn. Wann aber diesem allen zuwider, öffters erwehnte Stadt Augspurg, Evangelischen Theils, nunmehro über eine, in dem Instrum. Pacis Westphal. utpote pragmatica Imperii eaque fundamentali, ac si in religionis dissidiis amicabiliter convenire non possit, juxta art. 5. §. 14. perpetua sem-

Den Evangel. Theil setzen vor den Reichs-Hof-Rath einlassen in causa Restitutionis ex capite gravaminum.

per

1710.

per duratura lege bereits abgethane Sache, vor Ew. Käyserl. Majest. Reichs-Hof-Rath, denen gesambten ex capite gravaminum restituirten Evangelischen Reichs-Ständen zu einer sehr nachtheiligen Consequenz, in Procels noch ferner gezogen, und die Anmahlung einiger Bilder, zu einem, Catholischer Seits niemahlen allda zu exerciren gehabten ordentlichen Cultu, wider die Evangelische Glaubens-Lehr ihnen jenseits angemuthet, unter diesem Prætextu aber auch die Eigenthums-Gerechtigkeit der Kirchen, und anders gesucht, und vermeintlich beybehalten werden will, und solches dannenhero von unsern gnädigsten und gnädigen Herren Principalen, auch Obern und Committenten, wegen des hierunter obwaltenden, merclichen Interesse der gesambten Evangelischen Reichs-Stände, nicht also eingestanden werden mag, in mehrerm Betracht, daß da denen höchsten Reichs-Gerichten freye Hand gelassen werden solte, in restitutis ex capite gravaminum, per viam Juris & facti zu procediren, diese hierdurch leichtlich ausser aller Sicherheit, mithin aus dem Westphälischen Friedens-Schluß gleichsam gäntzlich gesetzet, und in dem Reich dadurch alles in die äusserste Confusion wieder gestürtzet würde: Das haben Ew. Käyserl. Majest. in dero Namen und Befehl wir dieses alles, in allergeziemend-allerunterthänigster Devotion interveniendo nochmahlen vorzustellen nicht umgehen sollen, mit der allergehorsamsten Bitte, Ew. Käyserl. Majest. geruhen so allergnädigst als gerechtigst zu verordnen, daß, gleichwie die Stadt Augspurg, Augspurgischer Confession zugethanen Theils, auff die, von dem Herrn Prälaten von St. Ulrich angebracht neue Gravamina, die Restringirung seines Durchgangs in die St. Jacobs-Capelle und anders betreffende, ihnen allerunterthänigsten Bericht zu erstatten, und die Nichtigkeit derselben an den Tag zu legen, mithin auch von Abstellung alles bisphero verübenden Mißbrauchs, des durch den Friedens-Executions-Recels ad certum actum limitirten Durchgangs der Evangelischen St. Ulrichs-Kirchen allergehorsamst zu bitten, nicht unterlassen wird: also auch dargegen der, wegen begehrter Anmahlung der Bilder, und dahero, wie auch sonsten suchender Gerechtsame über die Evangelische St. Ulrichs-Kirche, als eine, vi Instrumenti Pacis Westphalicæ, längst beygelegte Sache, vor Ew. Käyserl. Majest. Reichs-Hof-Rath contra Evangelicos zu Augspurg, quamvis ex capite gravaminum restituros, jenseits intendirte Process, offtgedachtem Frieden-Schluß gemäß, gäntzlich abgestellet, und keine weitere Schrifft-Wechselung hierüber gestattet, sondern solche vielmehr in statu der vollzogenen Restitution, ex capite gravaminum, ohne anderwärtige Restriction gelassen, allenfalls aber ein Zweiffel wegen des eigentlichen Verstandes des Articuli restitutorii, ratione der anno 1624. den 1. Jan. befundenen bemahlten Kirchen-Mauer, obhanden seyn solte, die Sache dem Art. 5. §. 8. Instrum. Pacis Westphal. gemäß, ad Comitia verwiesen werden möge, und wie der öffters angezogene Westphälische Friedens-Schluß, in art. 17. §. 2. eine sanctio Imperii pragmatica, & lex perpetua tam Cæsaris procerumque consiliarius & officialibus, quam tribunalium omnium Judicibus & Assessoribus, tanquam Regula, quam perpetuo sequantur præscripta, ist und bleiben solle, welche auch der Käyserl. Wahl-Capitulation zu genauer Beobachtung inserirt worden, folglich die Reichs-Hof-Räthe, mit Dienst-Eyd verpflichtet seynd, nach gedachtem Friedens-Instrument in ihren Rathschlägen, Expeditionen, und sonsten sich zu richten, gestalten dann der bekandte Friedens-Executions-Haupt-Recels in §. was nehmlich ꝛc. und wie dann auch ꝛc. nach seinem wörtlichen Inhalt darinn klar, daß alle dasjenige, was in Krafft des in Instrum. Pac. beliebten modi exequendi, und demselbigen gemäß von denen Deputatis, oder durch die verordneten Commissarios decidiret, exequiret oder verglichen worden, also fest unverbrüchlich gehalten, und dawider keines andern Orthes am Käyserl. Hof, oder Cammer- oder andern Gerichten, wie die Namen haben mögen, auff einigerley Weiß oder Wege, nichts angenommen, sondern simpliciter abgewiesen, insonderheit aber auch de facto einige Turbation oder Attentata dagegen nicht vorgenommen werden sollen: also walter auch kein Zweiffel, und wird darum allergehorsamst angesucht, Ew. Käyserl. Majest. werden ihnen dieses ernstlich einbinden, und sie nachdrücklich anhalten, um solches jedesmahl fleissig vor Augen zu haben, und darwider künfftig weder mehr etwas zu handeln oder zu rathen ꝛc. ꝛc.

1710.

Mittlerweile hatte sich Augspurg Evangelischen Theils kein Bedencken gemacht, mit dem Bau fortzufahren, und es darbey so weit gebracht, daß das Giebel-Feld, woran die streitige Bilderchens gestanden, seine Vollendung erlangt, und nichts mehr dem die Bewerffung oder das Tünchen und Weißbinden gefehlet, um hernach das Gerüste abzubrechen. Bey diesen Umständen trieb der Abbt auff ein Käyserl. Verbott, und erhielt unterm 8. Augusti ein Rescript an den Magistrat A. C. mit dem Befehl denen Ober-Kirchen-Pflegern ihres Theils zu befehlen, daß sie an mehrgedachter Giebel-Wand oder Frontispicio so viel mit dem neuen Wurff nicht berührten, und den freyen Stein, biß zu rechtlicher Entscheidung dieser Strittigkeit, in so weit unbeworffen liessen, als viel Platz und Spatium die hinweggebrochene Bildnisse, sampt denen Insignibus und dero Jahr-Zahl erfordern, auch, wie solches würcklich geschehen, binnen zwey Monathen ohnfehlbar zu berichten, damit nicht nöthig sey anderweitige Verordnungen ergehen zu lassen, ꝛc. ꝛc.

Fährt mit dem Bau fort.

Dargegen Käyserl. Rescript einlauffet.

Der Abt zu St. Ulrich arbeitete bey dem Corpore Catholicorum in Regenspurg, daß ihm, zu Erhaltung des mit Käyserl. Befehlen abgezielten Zwecks, möge verholffen werden, erzehlte also nach seiner Art, bißher in der Sache vorgegangenes, meynte auch durch Beyfügung ein und anderer Anziehungen, unumstößlich dargethan und erwiesen zu haben, wie recht, billig, auch hochnothwendig, und der gantzen in dem Heil. Röm. Reich gelegenen alten Religion sowohl, als dem Reichs-Gotteshauß, sehr viel daran gelegen seye, daß, zu Abwendung vieler augenscheinlicher C[illegible]

Und der Abt sich ad Corpus Catholicorum wendet.

zieh,

1712. zien, Confusion und Verwirrung, der in dem Instrumento Pacis also scharff und gemessen anbefehlen- und eingebundener permanentiæ status, deren ex capite gravaminum quoad possessionem und allein limitatè, quoad modum & tempus, restituirter Güter, die prætendirte wieder Anmahlung an das neue Frontispicium Ulricianischen Predigt-Hauses (dann man denen Gegnern das Prædicatum einer NB. Evangelischen St. Ulrichs-Kirche, als ohne dem des Heil. Röm. Reichs Abschieden inconform, nicht eingestehen könte) von ihnen, gleich solches allbereit vor 100. Jahren anno 1609. von ihren Vorfahren, aus einer Schuldigkeit geschehen, und nicht allein offt angezogenem Instrumento Pacis Osnabrug. immutabilem in omnibus & singulis Religionem concernentibus permanentiam status anni & diei dictorum enixissime præcipientis, gantz gemäß wäre, sondern auch denen hierüber, als in einer gantz klaren Sach, mild Richterlich erkandt- und allergnädigst ausgefertigten Käyserl. Rescripten und Conclusis anerst conform seyn solle, verfüget, und diese nicht zu höchst ärgerlichem Despect Ihro Röm. Käyserl. Majest. und Dero höchsten Tribunalis, schimpfflich- und fürsetzlicher Weise verachtet, noch demselben anerst die notorie hierinnenfalls zustehende Jurisdiction, ohne allen Grund einigen Rechts und Befugnuß, strittig gemacht und getrachtet werden solle, diese so klare Sache und deren Decision mit allem Fleiß in die lange Banck hinaus zu schieben, wie doch bißhero sich Contrapartes, wider die heilsam-beschriebene allgemeine, so geistlich- als weltliche Rechte, wider die hochverpönte Reichs-Abschiede, de anno 1629. §. 10. & seq. & anno 1654. §. Wir setzen und ordnen auch ꝛc. 193. und wider das Instrum. Pacis Osnabrug. selbst Art. V. §. 1. in fine, juncto Art. ultimo §. Qui vero &c. quarto ad octavum & nulli omnino Statuum septimo höchst sträfflich- und gewalterhätig- auch Religions-Friedbrüchiger Weise angemasset hatten.

Als gelanget an Corpus Catholicum die angelegenst- und gehorsamst- unterthänige Bitte, an Ihro Röm. Käyserl. Majest. die allerunterthänigste Verstell- und Erklärung, auch hochpreißliche Hülffleistung und Intercession dahin zu thun, daß, gleichwie, vigore mehrerwehnter Reichs-Abschiede und Religions-Pacificationen, Sr. Röm. Käyserl. Majest. und Ihro höchstes Dicasterium, wider die Herren Impetranten, vermittelst deren Judicialiter erkant- und ausgefertigten Mandaten, Rescripten und Conclusen in dieser Religions- und Kirchen-Sach bißhero committenter legitime & justissime verfahren; also auch hinführo allergnädigst geruhen wolten, zu manutention Ihres Käyserl. höchsten Respects, und Vollziehung der von Ihro und einem höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath gefaster Richterlicher Erkäntnuß und Resolutionen, schuldigster allerunterthänigster Parition, denen Herren Impetranten mit ernsten Mandatis pœnalibus arctioribus ernstlich zu begegnen, und sie zu Bewerckstelligung der vigore pacti & datæ fidei in Instrum. Pacis Osnabrug. contentæ, unvermeidentlich-schuldigster Restitution, auff unvermutheten Verweigerungs-Fall, mit denen in allen Rechten erlaubten hinlänglichen Zwangs-Mitteln, executivè anhalten zu lassen, ꝛc.

1710.

Rothweilische Bürgerschafft setzt den Rath de facto ab/ und einen neuen ein.

In der Stadt Rothweil gab es einen innerlichen Lermen, da der Magistrat von der Bürgerschafft übler Haußhaltung beschuldiget, auch also ab- und ein neuer vermeyntlich eingesetzet wurde. Der abgesetzte nahm seine Zuflucht an Käyserl. Hof, mit Vorstellung, wie unförmlich und unverantwortlich es sey, Kläger und Richter, und zwar dieses mit Ubergehung des allerhöchsten Richters im Reich, Ihro Käyserl. Majestät, zugleich seyn wollen, und erhielt einen Befehl, daß alles in alten Stand ohnverzüglich gestellet werden solte, hernach wolten Ihro Majestät eine Commission anordnen, alles zu untersuchen, und befundenen Dingen nach, weitern Befehl ergehen lassen. Der neu eingesetzte Rath hatte zu dergleichen nicht Lust, sondern suchte es aus allen Kräfften zu hintertreiben, dargegen sich der abgesetzte Rath zu dem Reichsstädtischen Collegio wendete, mit der Bitte, bey Käyserl. Majest. dahin behülfflich zu seyn, damit seine Restitutio in integrum bewürcket, und gedachte Untersuchungs-Commission beschleuniget würde. Das gedachte Löbl. Collegium hielt der Rothweilischen Bürgerschafft Unternehmen für eine Sache bösen Beyspiels, und höchstgefährlichen Folgerey, wann einer Burgerschafft frey stehen solte, wider ihre vorgesetzte Obrigkeit mit That-Handlungen zu verfahren, und ließ die begehrte Intercessionalen nach dem Käyser Hof abgehen, allwo der abgesetzte Rath sich auch selbsten weiter gemeldet, und interim 2. Octobr. ein Conclusum des Inhalts erhalten hatte:

Käyserl. Verordnungen von Wieder-Einsetzung des abgesetzten.

1.) Es wird hiemit die eigenmächtige, mit ungebührlicher Vorbeygehung der Käyserl. Erkäntniß unternommene Entsetzung der alten Bürgermeister und Raths, völlig und dergestalt cassirt und auffgehoben, daß die abgesetzte sämtlich, mit allen auch verfallenen Emolumentis, unverweilt zu restituiren, und wird gegen die bey unternommener Entsetzung, gewesste Rädelsführer, die gehörige Bestraffung vorbehalten.

2.) Fiat Decretum hujus Concluſi notificatorium zugleich an die beklagt- und gesambte Bürgerschafft, gemeldtem Concluſo gebührende Folge zu leisten, und nicht das geringste darwider, unter Vermeydung Käyserlicher Ungnade, und unausbleiblicher schweren Straffe, in den Weg zu legen, auch daß sothane Wieder-Einsetzung würcklich geschehen seye, wenigstens innerhalb 14. Tagen, ab insinuatione hujus Decreti, an das Schwäbische Craiß-Ausschreib-Amt zu berichten; da alsdann erst, wegen der gegen ein oder andern wieder Eingesetzten obhandener Gravaminum, der Weg Rechtens allhier eröffnet, und wann berührte Gravamina mit behörigen Bescheinungen und sonsten ordentlich allhier angebracht worden, darauff die schleunige Justiz ertheilt werden solle.

Extract des Reichs-Hof-Räthl. Conclusi, wie dieses ad Executionem kömmt.

3.) Cum inclusione supra dictorum & inclusione hujus Decreti tam in originali, quam copiarum, fiat nunc Commissio auff das Schwäbis. Craiß-

Crayß-Ausschreib-Amt, um obbesagte Restitution und Wieder-Einsetzung, wann hierunter gegen Vermuthen obgesetzte Käyserl. Verordnungen, ausser Acht gelassen werden solte, förderlich auff rentirenden Kosten, authoritate Cæsarea, zu verfügen, und den Erfolg näher zu berichten.

4.) Wird denenselben, welche ex parte der Beklagten sich allhier befinden, hiermit anbefohlen, zu Verhütung fernerer unnöthiger Kosten, sich förderlichst wieder nacher Hauß zu begeben.

Wird geschärffter wiederholet.

Als Bürgerschafft und neuer Rath sich hierauff noch nicht geben wolten, erfolgte bald ein anders Decret, wodurch das hiebevorstehende bestätiget, die Restitution oder Wieder-Einsetzung des alten Raths wiederhohlt, ernstlich befohlen und geboten wurde, wann dieses geschehen, die gegen selbigen habende Beschwerde ordentlich an- und einzubringen, damit sie von einer andern Commission untersucht und entschieden werden könten.

Weissenburg hat Streit mit Eichstätt wegen Pfand-Sachen u. Rescission dißfalls geschehener Cession.

Die Stadt Weissenburg meldete sich auch bey dem Reichs-Städtischen Collegio, um guten Rath und Beystand in einer Sache, deren Inhalt und Umstände folgender massen erzehlet wurden: Es hätte gedachte Stadt schon in Anno 1534. von weyland Käyser Carl dem V. glorwürdigsten Andenckens, eine aus 4. Dorffschafften und 2. Weylern, so man insgemein die Königl. Dörffer nennet, bestehende Reichs-Vogtey oder Pfleg, zu einer Reichs-Pfandschafft, gegen Erlegung eines Pfand-Schillings auff 2400. fl. so nachmahls biß auff 5200. fl. gesteigert worden, auff 15. Jahr lang Anno 1530. anfahend, mit der Obligation erlanget, daß die Stadt nach Ausgang dieser 15. Jahren, die Prorogation auff andere 15. Jahr bey jedesmahl regierendem Römischen Käyser ausbitten gesollt: immassen auch beschehen, nur allein erst löbl. gedachter Käyser, dergleichen Prorogationes zum drittenmahl, nehmlich in anno 1530. 1540. und 1558. ertheilet, deren letztere nachmahls sein Successor Käyser Ferdinandus I. allergnädigst confirmirt, und als diese in anno 1575. ihr Ziel erreicht, hatte Käyser Maximilianus II auff dißeitiges allerunterthänigstes Nachsuchen, eine fernere Prorogation auff 30. Jahr, und sofort Käyser Rudolphus II. eben dergleichen auff 15. Jahr allergnädigst bewilliget, dabey es auch dessen Successor Käyser Matthias bewenden lassen, deren terminus in anno 1671. exspirirt; Es hätten jedoch, dessen unerwartet, die Vorfahren in anno 1619. tempore interregni, bey dem Churfürsten zu Pfaltz, als der Zeit gewesenen Reichs-Vicario, die fernere Erstreckung auff 15. Jahr ausgebracht, aber nachgehends deren Confirmation von dem succedirenden Käyser Ferdinando II. höchst-löblicher Gedächtnüß, wie sehr man sich auch darum bemühet, bey denen damahls dem Evangelischen Wesen impendirten wiedrigen Conjuncturen, niemahls erlangen können, sondern vielmehr geschehen lassen müssen, daß höchstgedachte Käyserl. Majest. sothane fast in die 100. Jahr lang, in ruhigem Besitz gehabte Reichs-Pfleg, durch eine anhero verordnete Käyserl. Commission, im Monath April An. 1629. von der Stadt abgefordert, und auff dem benachbarten Hoch-Stifft Eystätt transferiret hätte. Worwider man nachgehends bey denen zu Münster und Osnabrück vorgenommenen Friedens-Tractaten seine Incumbenz beobachtet, und so viel erlanget hätte, daß in dem in anno 1648. auffgerichteten Instrumento Pacis Art. 5. §. 9. verba quoad oppignorationes imperiales attinet &c. die Stadt, mit und neben andern gravirten Con-Statibus, verbis expressis unter die Restituendos angesetzet, und dem Fürstlichen Hoch-Stifft Eystätt, die förderliche Wieder-Abtrettung gemessen aufferladen worden, die auch bald hernach würcklich erfolget wäre. Obwohlen nun nach der Zeit Eystättischer Seits viel tentiret worden, zu Possession der restituirten Reichs-Pfleg, quasi postliminio zugelangen, so hätte man sich doch dißeits dabey abermahl manutenirt, biß endlich Ihro Hochfürstl. Gnaden Herr Bischoff Marquard, g. weyland Käyserl. Principal-Commissarius, bey dem noch furwährenden Reichs-Convent lobwürdigster Gedächtnüß, sich dero auffgehabten hohen Characteris prævaliret, an dem Käyserl. Hof, durch offt wiederhohlte Instancien so viel effectuiret, daß die Römisch-Käyserl. Majest. dero, zur Publication einer in verschiedenen zwischen Stadt- und denen Reichs-Pfleg-Unterthanen obgeschwebten Differentien, ausgefallenen Sentenz, anhero obligirten Commission, auch dieses mit auffgegeben, obbenannte Stadt Weissenburg zur gütlichen Abtrettung zu adhortiren, &c. Da dann selbiger Verfahrer, ohne gnugsame Ueberlegung der Sache, auff des Hochfürstl. Eystättischen, bey dieser Sache sich eingefundenen Herrn Abgesandten ungleiche und der Sachen eigentliche Beschaffenheit gantz informen Vorstellungen, auch eingemängten verschiedenen Bedrohungen, zu einem höchst præjudicirlichen Theilungs-Tractat sich eingelassen, und deme zufolge, die drey Catholische Dorffschafften, Kohldorff, Pedersburg und Biburg sampt dem Weyler Heil. Creutz wieder abgetretten, anbey auch dieses, als eine conditio sine qua non expresse stipulirt, und begangen hätten, daß der Fürstliche Hoch-Stifft schuldig seyn solte, über denen errichteten Tractaten die Confirmation, und zugleich gäntzliche Abolition dieser Reichs-Pfandschafft und Pfleg, sowohl bey der Römisch-Käyserl. Majest. als dem gesambten Reichs-Convent zu Regenspurg, auff dero eigene Kosten auszubringen, so hätte man auch zugesaget, und sofort jene zwar verschaffet, diese aber noch biß auff diese Stunde nicht herbey zu bringen vermocht, mithin auch dieser Theilungs-Tractat in sofern nicht erfüllet. Es hätten aber selbiger Stadt untergebene Bürgere guten Theils nach der Zeit dieser Handlung halber, sich über den Rath, sowohl vor einer erkandten Käyserl. Commission, als an dem hochpreißlichen Käyserlichen Reichs-Hof-Rath selbsten, von anno 1693. sehr beschweret, und letzthin, nehmlich in anno 1700. lun. den 5. Jul. ein Reichs-Hof-Raths-Conclusum dahin erlanget: Würde die gesambte Commun der Stadt Weissenburg, wofern sie darzu gnugsam gegründete Ursach zu haben vermeinet, ad rescissionem des mit Eystätt getroffenen Handels, über gedachte Reichs-Pfleg, durch einen geschwor-

1718. schwornen und gebührend legitimirten Reichs-Agenten förmlich anruffen, so erfolget weiterer Bescheid, ꝛc. Und hierdurch am Ende, da zumahl sie mit offt bemeldtem Hochstifft, wegen eines dahin lehnbaren, und ex capite prætensæ caducitatis einzuziehen vorhabenden Weylers, Hauburg genannt, ohne dem apud augustissimum Judicium aulicum Cæsareum, in schwere Rechtfertigung erwachsen, bewogen, ihnen hierinn beyzutretten, und mehr hochgedachtes Hochstifft, um die Restitution der ex quam pluribus caulis nulliter transferirter Dorffschafften, reconveniendo zu belangen, ꝛc. Weil dermahlen aber verlautete, es wolle das Hochstifft Eichstädt, nach so langer Zeit, die Confirmation der ihm unbillig geschehenen Cession suchen, so bat Weissenburg das Städtische Collegium, ihr mit gutem Rath an Hand zu gehen, auch zu der etwa zu suchenden Confirmation nicht zu stimmen, vielmehr es in die Wege zu richten, daß sie unterbliebe, oder wenigstens nichts dergleichen geschähe, biß sie, Stadt Weissenburg, gnugsam vorhero gehöret worden sey, ꝛc.

Würtenbergisches Zucht- und Waisenhauses Einrichtung.

Ein sehr gut und löblich Werck haben wir in diesem Titul noch zu erzehlen, wie nemlich Würtenberg von einem in Stutgard aufferbauten und eingerichteten Waisen-Zucht- und Arbeits-Hause ein ausführliches Patent kund gemacht, daraus zu ersehen war, es solten in diesem löbl. Hause (1) arme verlassene Waisen nicht allein ihren Unterhalt, sondern auch nöthigen Unterricht zu ihrer Seligkeit, wie nicht weniger zu guten Künsten und Handwerckern geniessen. (2) Solten diejenige Armen, welche durch Mitleydens-würdige Zufälle in Abnahm ihrer Nahrung ohne ihr Verschulden gerathen, und solche ihre Nahrung gerne wieder gewinnen wollen, in dieses Hauß auffgenommen werden, und bey gewisser Arbeit ihren täglichen Unterhalt, auch, nach Beschaffenheit ihrer Arbeit, noch überdem einen ordentlichen Lohn empfangen. (3) Solten böse Buben, und allerley böses Gesinde, mit täglichen Schlägen, nach Beschaffenheit ihrer Verbrechen, nebst geringer Speise und Tranck, so lange tractiret werden, biß sie sich würcklich von ihren bösen Wegen und Gewohnheiten gewendet hätten. (4) Solten allerley Manufacturen und Fabriquen darinnen angelegt werden. 1719.

Dieses löbl. Werck nun zu befördern, wolten (1) Se. Durchl. aus dero Renth-Cammer und Kirchen-Kasten ein ergiebiges beytragen. (2) Würden die Prälaten und Landschafft mit einem ansehnlichen Beyschuß an die Hand gehen. (3) Eine allgemeine Collecte durch das gantze Land, zu Beförderung dieses Werck, angeordnet, und zu solchem Ende allen Predigern anbefohlen werden, sothane nützliche Stifftung denen Gemeinden auff das nachdrücklichste und beweglichste vorzustellen, und sie zu einem milden Beytrag anzufrischen, wozu ihnen folgende Texte aus dem 41. Psalm V. 1. 2. 3. an die Hand gegeben worden: Wohl dem, der sich des Dürfftigen annimmet, den wird der HErr erretten zur bösen Zeit. Der HErr wird ihn bewahren, und beym Leben erhalten, und ihm lassen wohl gehen auff Erden, und nicht geben in seiner Feinde Willen. Der HErr wird ihn erquicken auff seinem Siechbette; Du hilffest ihm von aller seiner Kranckheit, ꝛc. Ist also nur noch zu wünschen, daß diese höchstlöbliche Veranstaltung Sr. Durchl. nicht durch übel-Gesinnete möge verhinderlich und rückgängig gemacht werde, sondern daß alle und jede der Intention Sr. Durchl. mit unterthäniger Erkäntlichkeit beförderlich seyn mögen.

Westphälische Geschichte.

Münster beschweret sich. Saltzburgisches Directorium habe in Erbmännersache den Schluß nicht ad Majora gemacht.

WJewiel Verdruß die Münsterische Erbmänner-Sache nur zu lesen gemacht, lässet man der Erfahrung des geneigten Lesers selbst auszusprechen anheim gestellet seyn, und kan daher abgenommen werden, wie beschwerlich es denen gefallen sey, die sich mit immer weiterer Regung deroselbigen geplaget und verunruhiget befinden müssen. Bischoff, Hochstifft und Ritterschafft wolten mit allem bißher erzehlten noch nicht zufrieden seyn, und führten viel Beschwerde, samt solte dißfalls heraus gekommene Fürstl. Conclusum von dem Directorio, welches dermahlen Saltzburg geführet, nicht richtig ad Majora Collegii abgefasset worden seyn, welches eine ziemlich harte Beschuldigung vor die Directorial-Gesandtschafft war, die aber gleichwohl den wichtigen Grund vor sich hatte, daß im Fürstlichen Collegio selbsten dergleichen nichts erinnert, sondern das Conclusum, als ad Majora gemacht, passiret worden war. Indessen hatte sich Münster und Consorten deßhalber nicht nur an verschiedene andere Fürsten des Reichs, sondern auch an Saltzburg selbst, geschrieben, sich über dessen Gesandtschafft, auff obgedachten Fuß, beschwerende, auch um Untersuch- und Aenderung der Sachen bittende. Saltzburg ließ sich die Reichstags-Protocolla von Regenspurg herbey bringen, solche, geschehenem Anstimmen gemäß, in dero geheimbdem Rath untersuchen, durchzieng sie selbst in hoher Person, und antwortete hernach an den Bischoff zu Münster, es habe, nach aller dieser angewendeten sorgfältigen Mühe, befunden, daß seine Gesandtschafft das Conclusum nicht anders abfassen können oder sollen, als wie es würcklich abgefasset, und, nebst dem Churfürstlichen, an Käyserl. Commission extradiret worden wäre. Bey dergestalten Sachen sey das Fürstl. Conclusum nicht res Directorii, sondern res Collegii geworden, da bekandtlich der Directorial-Auffsatz Concluſi Anfangs nur ein Project, auch so lange ohnverfänglich ein Project bleibe, und dem Chur-Maynzischen Directorio, gegen das Churfürstl. nicht ausgewechselt werden könne, biß man dasselbige entweder per Monita adjoustiret, oder in deren Ermangelung, in desselbigen Extradition per Majora gewilliget habe, daß also bey dem Concluso quæstionis, wann auch die Vota Anfangs zweifelhafft geschienen, solche dennoch durch deren

Saltzburg lässet seiner Gesandtschafft Verfahren ad Acta genau untersuchen, und schreibt vor sie an Münster.

1710. Gesandten hernach gefolgten Assensum, ad Extraditionem gnugsam erläutert geworden. Uber dieses sey ja wunderlich, auch für beyderseits anzüglich, wenn durch Münsterisches Vorgeben auch Chur-Maynzisches Directorium, ja Käyserl. Principal-Commission und Käyserl. Majest. selbst gezihen worden, etwas angenommen und confirmiret zu haben, dem da fälschlich der Name eines ad Majora gemachten Concluſi Collegii Principum beygeleget worden. Saltzburg begehrte demnach an Bischoff von Münster, es solte dieser den Concipisten des wider die Directorial-Gesandtschafft geschriebenen Brieffes zu einem ordentlichen Widerruff anhalten, weil selbiger sich mit so unverantwortlichen Verläumdungen an frembder Ehre sträfflich vergriffen. Da das Capitul zu Münster auch an den Ertz-Bischeff zu Saltzburg Beschwerde über dessen Directorial-Gesandtschafft gelangen lassen, wurde diesem ebenfalls, doch was härter, geantwortet, und nebst Beylegung des an seinen Bischoff zurück geschriebenen, ihm zu verstehen gegeben, daß sein, des Capituls Angeben, sich keineswegs verificiret, und laut verschiedener Protocollen, auch vorgangener Re- & Correlation, die Gesandtschafften das Concluſum auff einige Weise nicht contradiciret, sondern darinne in pleno consentiret, dahero Saltzburgisches Directorium hierinnenfalls gehandelt, wie es seinen uns abgeschwornen Pflichten zu folge, ihme gebühret hätte. Also seye hingegen nicht wenig zu verwundern, wie nach so geschehenen gerechtsam-kundbaren Verfahren, ihr Erbmänner bey Käyserl. Majest. Churfürsten und Ständen des Reichs, wider alle Billigkeit, unsere uns repræsentirende Directional-Gesandtschafft, wordurch wir selbsten nicht ein wenig angegriffen worden, durch Schreiben und Uberschickung eines ohne Grund verfasten sehr anzüglichen Impressi, zu verschimpffen und zu verkleinern keinen Scheu getragen, dahero wir die unserm Directorio dißfalls gethane Unbild nicht auff uns liegen lassen werden, sondern die uns hierüber competirende Satisfaction per expressum hiermit vorbehalten thun.

Auch an daselbstiges Capitul.

Worinnen sonsten die angenehmste möglichste Bescheidenheit bestanden, können wir der Zeit nicht finden, dann obschon die darinnen gebrauchten Termini ausdrücklich ein begangenes Factum nicht ernamsen; so ist doch solches unschwer zuforderist aus mehrbesagtem Impresso gantz deutlich abzunehmen, wie es dann sowohl beym Käyserl. Ministerio und andern Orthen davor eingenommen, und aber vor eine ungründliche als ungerechte Imputation gehalten wird. Im übrigen, wann auffkommen solte, derley Reichs-Gutachten oder zum öfftern publicirte Collegii Concluſa anzufechten und übern Hauffen werffen zu wollen, so kan ins künfftige kein Stand mehr bey seinem erhaltenen ratificirten Reichs-Gutachten gesichert seyn, so gewißlich eine Sache von sehr üblen Consequentien seyn würde.

Daß schließlichen mit der Käyserl. hierinnenfalls vorgegangenen Ratificirung denen Reichs-Constitutionibus zu nahe getretten wäre, können wir um so vielweniger uns einfallen lassen, als berührtes Reichs-Gutachten zu keinem andern Ende Sr. Käyserl. Majest. vom Reich übergeben worden, als daß dieselben belieben möchten, eine aus beyden Meynungen, so sie amplectirlich zu seyn davor halten, allergnädigst heraus zu nehmen, welches man von Seiten des Hoch-Stiffts ebenfalls erkennet, indeme dasselbe, mittelst eingerichteter Memorialien, wie wir glaubwürdigst vernommen, allerunterthänigst gebeten hat, die Majora des Churfürstl. Collegii denen andern zweyen Conclusis vorzuziehen. 1710.

Was um das Ende dieser Saltzburgischen an Münsterisches Capitul erlassenen Antwort, von einer Beschuldigung Käyserl. Majest. ob solte selbe, mit vorigen Jahrs referirter Ratificirung des Fürstl. und Städtischen Gutachtens in Erbmänner-Sache denen Reichs-Constitutionibus zu nahe getretten haben; so dienet zu dessen mehrern Erläuterung, daß man allerdings sich dergleichen ab Seiten Münster vernehmen lassen, und in der Meynung gestanden, daß in gewissen und nicht zu allgemeiner Vereinigung ausdrücklich ausgesetzten Sachen, die Majora eines jeden Collegii unter sich, gegen die Minora eben desselbigen, ihre Gültigkeit hätten, aber die drey Collegia selbst dergleichen gegeneinander nicht zugeben noch geschehen lassen könten, daß z. E. das Churfürstl. von denen Fürstl. und Städtischen, u. s. w. überstimmet und zweyer Collegiorum Schlüsse vor die Majora Imperii gehalten, diesen aber, durch erfolgende Käyserl. Confirmation die Macht und das Ansehen eines allgemeinen Reich-Schlusses gegeben würde. Die Frage wurde demnach aufgeworffen: Ob Käyserl. Majest. in Reichs-Geschäfften, da dieVota derer Reichs-Collegiorum different, durch dero mehrister Collegien Meynung beytrettenden Assensum, der Sachen den endlichen Ausschlag geben könne? Münster sampt Consorten wolten hierzu Nein sprechen, aus Sorge, daß dieses wider der Jura Statuum, demnach, wie eben gedacht, nicht zuzugeben sey. Der Käyserl. Hof, nebst einigen andern, sagte Ja darzu, welches Ja nicht nur dermahlen, sondern auch sonst mehr in und mit der That, obschon nicht ohne Queruliren derer sich dadurch beschwert achtenden, dargeleget, und darbey dafür gehalten worden, daß sonsten, und wenn man dergleichen Macht und Recht Käyserl. Majest. nicht zustehen wolte, in vielen Vorfallenheiten gar kein Ende und Ausgang der Sachen zu erhalten seyn, vielmehr ewige Strittigkeiten, zu äusserster Verwirrung des Reichs, im Schwange gehen würden. Wie nun die durchgehende Ausmachung dieser Frage gehörige höhern Orten zu überlassen ist, so haben wir nur die dißfalls obwaltende Strittigkeit zu erzehlen gehabt, und nun weiter beyzufügen, daß Käyserl. Majest. das Münsterische Verfahren gar ungnädig genommen, und deßhalben andero Principal-Commissarium, um es denen Gesandtschafften weiter pro Informatione beyzubringen, rescribiret, was hier in einem kurtzen Auszuge folget: Münsterisches Vorgeben gehe hauptsächlich dahin, diese zwey Puncte darzuthun:

Münster will Käyserl. Majestät das Recht strittig machen; Zweyen Reichs-Collegien, ohn beystimmen des dritten, schlüßlich beyzufallen.

1. Ob wäre das Fürstl. Concluſum nicht nach denen Majoribus verfast.

2. Ob

1710. Käyserl. Commission, das Münsterische Verfahren zu untersuchen und dessen Execution einzustellen.

2. Ob hätte Cæsar, um für sich allein definitivè vor die Erbmänner zu sprechen, einen modum gehalten, welcher denen Reichs-Abschieden, dem Instrumento Pacis, und der Käyserlichen geschwornen Wahl-Capitulation zuwider liesse, ꝛc. Hierüber hätte Cæsar Electori Moguntino geschrieben, um wegen in Memoriali gebrauchten Unbescheidenheit und irreverenz erga Cæsaream Majest. nichts ad Dictaturam kommen zu lassen, wäre auch Moguntinus Legatus von der Käyserl. Commission zu erinnern, biß auff weitern expressen Befehl von seinem Herrn, damit einzuhalten, auch wäre Monasterienſi Legato vorzustellen, respondendo ad primum imputatum, wegen des Fürstl. Concluſi ſecundùm majora, und dem Saltzburgiſ. Directorio angeworffenen falſi &c. Es könne solches neben dem Concluſo Imperii keines weges bestehen, als welches in expressis herkommen lasse, daß das Churfürstliche mit dem Fürstlich- und Städtischen Collegio gantz differenter Meynung dergestalt gewesen, daß auff verschiedene per re- & correlationem vorgekommene Communication keine Hoffnung obhanden seye zu einem einmüthigen Concluſo trium Collegiorum zu gelangen, ꝛc. Bey so vielen Deliberationen und Communicationen über die Sach müssen die Gesandten nur Kinder, oder der Vernunfft beraubte, oder solche Leute gewesen seyn, die nicht wüsten, was sie votiren, und denen Majoribus gleich wäre. Quoad ſecundum, liessen Jh. Käyserl. Majest. ermessen, ob sie solche grobe und fälschliche Verleumbdung ungeahndet könten hingehen lassen? Ihr Commissions-Decret de 14. Febr. 1708. zeigte, wie sorgfältig Cæsar das biennium præfixum, auch nach Separirung der Revisoren zu gewinnen, eingerathen, und sich sehr bemühet: Es hätte aber auch solch Decret kein mehrers intendirt, als bloß noch vor dessen lapſu ein Revisions-Urtheil ergehen zu machen, um die contrare Meynung, als ob nemlich ein mehrers dadurch intendiret worden wäre, den Gesandten zu benehmen; Es könte zwar denselben auch vorgestellet werden, daß die vornehmste Ursach des absque ſententia verflossenen biennii gewesen seye, gedachte Separation (welche Münster wohl hätte verhindern können, wenn es gewolt hätte, so aber zu Verschonung der Spesen nicht geschehen) ohne Erwarnung einer Käyserl. und Reichs-Resolution, auff der Revisoren dunckele und unvollkommene Relation an das Reich ꝛc. in deren auch von dem denen Erbmännern zuerkannten Poſſeſſorio nichts gemeldet, es solte jedoch davon abstrahiret werden, weilen man sich in die Rationes decidendi mit ihme, Monaſterienſi, nicht einlassen wolte, und genug wäre, daß die zwey differente Meynungen in ein Reichs-Gutachten an Ihro Käyserl. Majest. gebracht, und deren eine aus Käyserl. in denen Reichs-Satzungen und uralten Herkommen gegründete, in denen Münsterischen Ihro Käyserl. Majest. eingerichteten Memorialien selbst agnoscirter Macht ratificiret, und darinnfalls die Gerechtigkeit der Partheyen sowol, als die Reichs-Satzungen und das vorhergehende Reichs-Concluſum vom 14. Febr. vor Augen gehalten worden, welchen Reichs-Schluß dann Ihro Käyserl. Majest. sich verbunden achteten, sowohl als andere handzuhaben: Würde also Münster wohl thun, demselben sich zu accommodiren, und nicht das Urtheil einer wohl unverantwortlichen Passion und Eigensinnigkeit zu erwarten, die sich fast nach 150. jährigem processiren mit keinem Recht oder Urtheil begnügen, weder geistlich- noch weltlichen, weder hohen noch niedrigen Richtern, mit fast ehrenrührigen Censuren verschonen, nichts, was nicht nach seinem Sinn seye, recht achten, und endlich um einer blossen Quæstion willen, ob einig wenige Personen oder Familien Adelich oder Rittermässig seyen, so viel neue Protractiones und Remedia einführen wolte, dergleichen in den allerwichtigsten, Fürstenthum und Land betreffende Processen fast nie erhöret worden, und weilen diese strepitus und ungeziemende Verfahrungen nicht so sehr Seiner Hochfürstlichen Gnaden zu Münster, als unruhigen Leuten und Rathgebern beyzumessen: so könten Käyserl. Majest. nicht umhin, bey ferner verspührender Halsstarrigkeit und Widersetzlichkeit zu befehlen, daß alle die, so mit der confirmirten Cameral Urtheil sich nicht vergnügen, sondern den Reichs-Schluß, mithin die Käyserl. Macht und des Reichs Regierungs-Verfassung vermessentlich angreiffen wolten, sich mit Namen selbst unterschreiben solten, damit sie entweder durch den Reichs-Fiscal zu Verantwortung erfordert, oder auf andere Rechtsmäßige Weise in die Schrancken schuldigen Respects und Gehorsam gegen die Reichs-Schlüsse gebracht werden mögen.

1710.

Münster will doch nicht ruhen/ sondern antwortet Saltzburg auf obiges Schreiben.

Münster wolte, dessen ohngeachtet, doch noch nicht weichen oder unrecht haben, sondern ließ die in Erbmänner-Sachen gehaltene Reichs-Fürsten-Raths-Protocolla, durch öffentlichen Druck allenthalben hin, nebst einigen Erläuterungen bekandt machen, um zu erweisen, daß die vom Saltzburgischen Directorio nicht nach denen Majoribus oder mehristen Stimmen eingerichtet worden sey, sondern diesemnach gantz anders, und vor Münsterisches Petitum, nochmahls zusammen zuschickender Revisorum, eingerichtet werden sollen. Es wolte auch in der Antwort auff oben angezogenes Saltzburgisches Schreiben nicht Schuld haben, daß das zu Endigung der Revision bestimmte Biennium, ohnausgemachter Sachen, hingestrichen, sagte ferner, es sey die Verordnung, daß nach verstrichenem Biennio, und doch nicht ausgemachter Sachen, die erstere Urtheil pro Confirmatâ zu achten, bey solchem Umstand hieher nicht zu ziehen, also die Vota, so sich auff die Reichs-Ordnungen bezogen, nicht zu Ausmachung derer Majorum zu rechnen, indem keine Reichs-Ordnung haben wolte, daß einige, ohne Schuld der Partheyen sich ergebende Ablauffung der Zeit, solcher Partheyen zu Schaden gereichen, und sie des sonst zukommenden Rechts-Mittels entsetzen solte. Man werde, bey so gestalten Sachen, dem Hoch-Stifft Münster und Consorten nicht verdencken, daß sie gegen des Directorii ohngleich, ihnen zum höchsten Præjudiz ausgefallene Interpretation, angeregter Ordnungen de lapſu fatalium und sich

Will nicht Schuld an elapſo hac fructu Biennio haben.

1710.

darauff beruffender Votorum, aus höchstdringender Noth, zur Conservation ihres Rechtens, und Erhaltung einer in denen Reichs-Constitutionibus und Cammer-Gerichts-Ordnung so heilsamlich versehener Revisions-End-Urthal, ihre Nothdurfft vorstellen müssen; eben wenig auch das Directorium, als welches menschlicher Weise, ohne die geringste Boßheit und Versatz so gar in numerando, und noch mehr in judicando, etwas übersehen können, sich solches, und zwar um so vielweniger, zum Hohn ziehen mögen, weil das Conclusum, wie gedacht, ehnmöglich ex votis juxta sensum explicitum ac literalem, sondern juxta suam prætensam interpretationem, gleichsam judicem agendo, concipiret und abgefasset werden; da alle, so hohe als niedrige Richter erleiden muste, daß ihre Sprüche und Urthaile per viam Supplicationis & Revisionis, auch respectivè Appellationis ac Nullitatis, salvo per omnia judicantium honore, angefochten, und anderer Cognition unterworffen, auch corrigiret oder gar auffgehoben würden. Daß Saltzburg gesaget: Ob gleich die Vota Anfangs zweiffelhafft geschienen, wären sie doch hernachmahls klar genug werden, da man wider Saltzburgischen Auffsatz Concluſi nicht gesprochen, mithin selbigen, als richtig, gebilliget hatte ꝛc. Dargegen erwiederte Münster: Concluſa wären nicht aus nachfolgenden, sondern vorhergehenden Protocollen, als richtig gefasset, zu justificiren, wo nicht ausdrücklich eine neue Propositionen, zu Erläuterung derer undeutlichen Votorum geschehen, denn auff diesen Fall hielten freylich nachgefolgte oder neuere Protocolla, das maste. So hätten auch die Gesandten es bona fide bey dem Concluso, ohne von ihren Votis abzugehen, lassen können in der Supposition, es werde von dem Directorio Protocoll-mäßig gefasset sein, weil es ihres Thuns nicht, dasselbige zu durchgehen oder alle Vota zu mercken. Kürtzlich: Münster wolte haben, daß die Schuld verstrichenen Bennii ihm nicht zugemessen, die sich auff die Cammer-Gerichts-Ordnung beziehende Vota auff selbiges und seine Sache nicht gedeutet, mithin das von Saltzburg gefassete Conclusum unrichtig, endlich die Käyserl. Confirmation desselbigen nichts seyn solte, ꝛc. ꝛc. Was nun hierauff Saltzburg erwidert und weiter vergegangen sey, wird sich an Ort und Stelle zu seiner Zeit zeigen.

Auch das Fürstliche Conclusum nicht pro sententiâ majorum halten/ ob es gleich im Collegio nicht contradicirt worden.

Erbmänner melden sich auf Münsterischem Land-Tag vergebens.

Bey dem diß Jahr gehaltenen Stifft-Münsterischen Land-Tage meldeten sich die Erbmänner um admittiret zu werden, sich auff Käyserl. Commissions-Decret beziehende, welches vor sie ausgefallen; allein es war ihnen zur Antwort geworden, sie hätten gedachtes Decret sub- & obreptitiè erhalten, darwider man die Nothdurfft an Käyser und Reich eingegeben, hoffende, es werde der Gerechtigkeit zu Steuer, dem Bitten des Stiffts und Consorten gefüget, auch, wegen mehrmahls angeführter Ursachen, die Revision nochmahls wieder vor Hand genommen, und der lang abgeschwebten Sache der billig-mäßige Ausschlag gegeben werden.

An Nassau-Siegischen

Nassau-Siegischer Religions-Angelegenheiten weiterer Erfolg ist vor dieses Jahr dem geneigten Leser auch kund zu thun. Die Administrations-Commission brachte den 3. Jenner ein Memorial zur Dictatur bey dem Reichs-Convent, darinnen es den Evangelisch-Nassauischen Cantzley-Director beschuldigte, er habe aus einem Privat-Attentaten Streit, eine allgemeine Reichs-Klage gemacht, das Corpus Evangelicorum zu übel gesuchter starcker Handbietung zu animiren, im Siegnisch-Catholischen Lande lauter Unruhe und Opposition derer Reformirten Unterthanen zu erwecken, dargegen ergangene Käyserliche Verordnungen, oder, die Käyserl. allerhöchste Reichs-Authorität unterm verblumten Prætext, zu vilipendiren getrachtet. Bey derley Bewandtniß der Sachen hätte die Administrations-Commission wohl den im Mediations-Vergleich de Anno 1651. gezeigten Weg gehen, und den Processum executivum auff die Anno 1650. erhaltene Käyserl. Mandata suchen mögen, ohne sich in unnöthige Weiterung einzulassen.

1710. Religions-Beschwerden will Administrations-Commission unschuldig seyn.

Damit jedannoch eine Hochlöbl. Reichs-Versammlung durch widriges gar zu mildes Erzehlen, und immer daurendes Anhalten zu einigen ungleichen Gedancken, als wann von Käyserl. Administrations-Seiten denen Reformirten Unterthanen einiger Zwang des Gewissens oder Religion angelegt würde, nicht verleitet, sondern, gleich wie es in der That bestehet, näher unterrichtet werden möchte, hätte man sich gemüssiget gefunden, dawider eine beygehende warhaffte Gegen-Vorstellung geziemend einzugeben, jedoch anderster nicht, als auff die darinn specialiter ausbedungene Informations weise, der angehefften Reservation und Protestation festiglich inhærirend. Dannenhero würden die Glieder des Reichs-Convents von denen zur Nassau-Siegischen Käyserl. Administrations Cantzley Catholischen Theils bestellten Räthen, unterthänig, gehorsamst und dienlich gebeten, daß dieselbe nur gnädig und hochgunstig geruhen möchten, nach reiflicher Uberlesung der Gegen-Remonstration, Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Nassau-Siegen Reformirten Theils, oder vielmehr dero Regierung, zu besserer nachbarlicher Ruhe und Verträglichkeit an, wegen privat-Attentaten, nach Maßgebung oberwehnten Mediations Recess, zu Käyserl. allergerechtester Erkäntniß ab- und hinzu verweisen, im geringsten aber dereselben hierinn nicht vorzugreiffen, vielweniger in die zu blosser Bemäntelung Gegenseits höchst strafbarlich begangener Neuerungen und Turbationen also erfrig suchende starcke Assistenz, mit Beunruhigung jetziger des allgemeinen Reichs-Kriegs Union, zuzuheelen. Hieran geschicht, was die Reichs-Satzungen, der im Hochfürstl. Nassau-Siegischen Hause, Catholisch- und Reformirten Theils, nach dem Westphälischen Friedens-Schluß errichtete Vergleich, und darauff gegründete Käyserl. allergnädigste Mandata attentatorum revocatoria erfordern und gebieten.

Gibt deßwegen eine Vertheidigung beym Reichs-Convent ein.

In beygefügter Vorstellung wuste die Catholische Administrations-Commission mit vielen Worten anzuziehen, daß sie verbunden, die Sachen in dem Stande zu lassen, wie sie selbige gefunden, und ichtwas zu ändern, oder andern zulassen,

Meynt gehalten zu seyn die Sachen zu lassen, wie sie sel-

nicht

1710.

nicht befugt oder bevollmächtiget, im übrigen, so viel bey ermangelendem Archiv seyn könte, benachrichtiget wäre, daß die Capellen zu Weidenau, Caan, Iserfeld, unter dem Wörtlein *Appertinentien* / nicht begriffen wären, welches die Nürnbergische Friedens-Executions-Commission, bey verordneter Restituirung der Stadt-Kirchen zu St. Nicolai gebraucht; Man hätte sich an den Mediations-Reces zu halten, der Anno 1651. zwischen Catholisch- und Reformirter Herrschafft auffgerichtet worden, und dessen wesentlicher Inhalt dieser war:

Der Catholischen Herr- und Bürgerschafft sowohl in Ab- und Anwesenheit ihrer Herrschafft, vermög der Herren Subdelegirten Ausspruchs, und mehrgedachten Nürnbergischen Rescripti, auch Käyserl. Mandaten, das völlige offentliche Catholische Exercitium in der St. Johannis-Kirchen dergestalt zu erstatten, daß sie darinnen Kinderlehren, Messen, Metten, Vesper und Abend-Gebet, Vigilien, Seelmessen, Begängnussen, alles mit oder ohne Gesang und Music, halten, Ehe einsegnen, Kinder tauffen, beichten, communiciren, (worzu Beichtstuhl und Communicanten-Bänck gehören) und andere Catholische Sacramenta und Ceremonien administriren und üben, einen beständigen Tauffstein und Altar, samt zugehörigen Zierden, Crucifix, auch andern Bildern und Schildereyen, wie auch, so offt es der Catholische Gottesdienst erfordert, Altaria amovibilia in der Kirchen auffrichten, und nach des Gottesdiensts Endigung abschaffen, des von denen Catholischen bestellenden Glocken-Beläuts sich bedienen, der Cantzel zum predigen sich mit gebrauchen, Processionen in der Kirchen sowohl als auff der Gassen, und sonsten mit öffentlicher Umtragung des Venerabilis Sacramenti, Creutz, Fahnen, Bildern, Lichtern und Fackeln, auch Auffrichtung Altären vor den Catholischen Häusern, die Krancken, Catholischem Brauch nach, in den Häusern besuchen und providiren, Gräber für die Catholischen Todten ohne einig Ansuchen machen, und dieselbige nach Qualität der Personen, als Geistliche, Adeliche, und die Herrschafftliche Räthe, wie auch vornemlich die Herrschafft selbst, in St. Johannis-Kirch oder Martini Kirchhof, Processionen und Ceremonien, Creutz-Vortragung, offentlichen Gesang, Geist- und Catholischen Habit, Lichtern und Fackeln, und erstgemeldter St. Johannis- wie auch St. Martins-Kirchen, ohngehinderten Glocken-Geläut, Leich-Predigten und Ausspreng aquæ benedictæ begraben, und was sonsten zu ein und anderem bey dem publico Exercitio Catholico üblich, und hieroben specificè nicht gedacht ist, gebrauchen, haben und exerciren können und mögen, und solches alles mit Abschaffung aller Verhinderniss und Obstaculen, so offt und vielmalen es denen Cathol. vonnöthen und beliebig seyn wird, jedoch daß den Reformirten ihre dergleichen Vor- und Nachmittags-Predigt und Gebet, wie auch Metten-Stund ohngehindert gelassen, und bey Verrichtung des Catholischen Gottesdiensts, in- und ausserhalb der Kirchen alle Verspott- Lach- und Behönung, Gerümmel, Insolentien und Scandalen allerdings abgeschaffet, verbotten und abgestrafft, und ein gleichmässiges von denen Catholischen gegen die Reformirten observirt werde, und beyderseits Geistliche sich keiner Disposition oder geistlicher Jurisdiction über des andern Religions-Anverwandten, weniger des Juris Diœceliani oder Actuum Episcopalium anmassen; So haben auch hochgemelte Herren, Johann Mauritz Excell. und dero Herren Gebrüdere, die PP. Societatis in den Stand und Ubung, wie sie vor der Ausschaffung gewesen, allerdings zu setzen, und biß zu derentwegen erfolgender, gehörigen Orten remittirter Erörterung, ohnbeeinträchtiget und ohnmolestirt verbleiben zu lassen versprochen, auch beyde Theile einander bewilliget und ausgesagt, daß keiner in des andern, nach Maßgebung des Instrum. Pacis Art. 4. §. Quoad controversiam &c. inhabendem Territorio sich einigen Eingriffs, Contradiction, Patrocinii oder Direction, wordurch die Unterthanen, sich der Herrschafft zu widersetzen, leichtlich veranlasset werden könten, anmassen solle, gleichfalls die in der Frau Princessin zu Eigne und dero Herrn Sohns Excell. allein eigenthümlichen Kirchspielen und Dorffschafften vorgangene Aenderung auffzuheben, und alles in dem Stand, worinnen es Krafft der Herren subdelegirten Commissarien, und des Nürnbergischen Rescripti Verordnungen gesetzt werden solle, zu stellen, und biß zu ordentlicher Erledigung der reservirter Puncten zu lassen, doch mit ausdrücklichem Beding, daß Ihro Excell. Herr Graf Johann Mauritz, und dero Herren Gebrüdere, sich aller, vermög Instrumenti Pacis, und was dem anhängig, auch sonsten competirenden Rechten, und in specie mehrgemeldten Nürnbergischen Schreiben vertröster Erläuter- und Erklärung vorbehalten, und zu ihren habenden Rechten, vornemlich, da über kurtz oder lang im Heil. Röm. Reich etwas anders durch einen allgemeinen Reichs-Schluß, ihnen besser zu statten kommendes solte statuiret werden, in alle ohngebundene Freyheit und alle behörende Nothdurfft sich reserviret, und dessen hierdurch nichts begeben, auch deren nachgesetzter Fürstl. Lignischer Gegen-Reservation und Contradiction hiermit widersprochen, und darinnen keines weges geheelet haben wollen. Hingegen wollen Ihro Fürstl. Gnaden zu Eigne für sich und dero Herrn Sohns Excell. alle competirende und zustehende Reichs-Mittelen und Beneficia, tam in genere, quam in specie, wie die auch Namen haben mögen, insonderheit aber die von denen Herren subdelegirten Commissarien, wie auch denen Herren Reichs-Deputirten zu Nürnberg ergangenen respective Urtheilen und Erklärungen, sodann der Röm. Käyserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn, unterm 22. Julii und 7. Aug. jüngsthin allergnädigsten Partitions-Befehlen, und die dadurch erlangte und angewachsene Rechten solennissimè reservirt, und hierdurch mit nichten begeben, noch solch decidirt, erläutert, und anbefohlener Sachen halber in einen neuen Proces und Dispur einiges weges geheelet, sondern alles und jedes, wie auch übrige ausgesetzt- und vorbehaltene Puncten, und darunter das Glocken-

Ge-

1710.

Geläut zu St. Nicolaus, sampt dem Coexercitio, Thurm-Geblaß und Music besser gestalt per expressum reserviret, und hiermit vorbehalten, darbeneben auch deme von mehr hochgemeldtem Herrn Grafen Johann Mauritzen, für sich und seine Herren Gebrüdere gethanen Reservat- und Condition ausdrücklich widersprechen, und darinn keineswegs gewilliget haben, inmittelst sollen un wollen beyde Theile sich aller Thätlichkeiten enthalten, und ihre die reservirt- gegenwärtig- und künfftige Mißhelligkeiten in der Güte, oder durch den Weg Rechtens entscheiden lassen, bey Straff in dem allgemeinen Friedens-Schluß enthalten. Falls aber dißmahls geleister Parition und Restitution de novo contravenirt, soll der Frau Printzessin die Vollführung allbereits erlangten Käyserl. Mandaten unbenommen seyn, ꝛc.

Gibt vor/ Reformirter Seits sey wider den Vertrag gehandelt.

Gegen solchen Vergleich mengte sich nun die Reformirte Herrschafft in die Kirchen-Sachen des Landes, so allein der Catholischen Herrschafft unterworffen, wehrte auch die Procession in der Stadt Siegen zu führen, weil sie durch Wacht abgewiesen worden, die Gassen vor der Reformirten Herrschafft Wohnung vorbey zu passiren, zwänge die Catholischen zu ihrer Reformirten Religion, hinderte jene an Begräbnüß ihrer Todten, und an dem darzu berechtigten, auch im Mediations Recess bestätigten Geläute u. s. w. da doch die Reformirte Unterthanen im Catholischen Antheil an ihren Gewissen nicht gekräncket, auch in denen Capellen zu Wendenau, Caan, Iserfeld durch Reformirte Prediger der Gottesdienst, zu gehörigen Stunden, verrichtet würde, ob man gleich die aus der Stadt darzu nicht lassen wolte, weil gedachte Capellen mit Reformirter Stadt-Kirche nichts mehr zu thun hätten, ꝛc. ꝛc. Reformirten Theils hielt man für unverantwortlich, zu dergleichen Ein- und Vorbringen still zu schweigen, erschien demnach bey dem Corpore Evangelicorum mit einem den 8. Julii dieses Jahrs dictirten Memorial, darinnen man seine Befremdung über der Administrations-Commission Vorstellung bezeigte, wordurch man mittelst allerhand verkehrter und sinistren Allegaten denen sämbtlichen Hochansehnlichen Gesandtschafften gleichsam imponiren, und die klagende Evangelische Fürsten fernerweit illudiren wollen, deren Orts man nicht unangeregt lassen könte.

Reformirte verantworten sich.

Daß allem Vermuthen nach der Gegentheil (an statt des sonst im Reich hergebrachten Modi, dergleichen Religions-Beschwerden de corpore ad corpus zu tractiren;) keiner andern Ursach auff eine solche Art zu verfahren, und von obigem Weg abzugehen gesuchet, als um hierdurch hochgedachte Evangelische Fürsten dahin zu bringen, daß sie sich gleichfalls vor dem gantzen Reich heraus lassen, so folgends alle bißherige mit nicht geringem Kosten geschehene Negotiationes von selbsten inutil machen, und ihme dem Gegentheil sofort Anlaß geben möchten, daß diese Sache alsdann seiner Gewohnheit nach durch allerhand Menees, wie vormahls bey der erkandten Reichs-Deputation ratione des privativi Directorii, auch ex post von Zeit zu Zeit durchgehends geschehen, desto füglicher ferners in das weite Feld zu spielen, inzwischen

Zeigen/ dergleichen Sachen wären nicht von gesammtem Reichs-Convent, sondern à Corpore ad Corpus zu handeln.

aber mit solchen ohnerlaubten Attentaten immehin fortzugehen suchen könten.

1710.

Nachdeme aber gleichwohlen hochgedachte Evangelische Fürsten nicht sehen können, warum von obigem gewöhnlichen Weg zu gehen, und in præjudicium Evangelicorum, durch dergleichen wiedrigen Actum etwas zu unternehmen suchen solten, zumahlen da eines Theils es in der That das Ansehen haben würde, als ob man von obgedachtem, bey Hochlöbl. Corpore ergriffenen Weg, und dessen von Zeit zu Zeit ertheilten Conclusis abzugehen gemeynet wäre, welches aber noch niemahlen die Intention und Meynung gewesen, andern Theils aber man auch nicht finden kan, wie dergleichen modus procedendi in Instrumento Pacis Westphalicæ fundiret, und eine Religions-Sache bey dem gantzen Reich, durch ordentliche Votirung, per majora abgemachet werden könne, im Gegentheil aber gantz sicher zu vermuthen, daß wann dergleichen auch hätte resolviret werden sollen, daß es endlich doch hierauff würde hinaus gekommen seyn, daß Status in partes gegangen, und alsdann eben wohl die Sache de corpore ad corpus, und nicht per majora würde haben tractirt werden müssen, so folgends die Zeit inzwischen nur vergeblich angewendet worden seyn; Als haben diesemnach eine unumgängliche Nothdurfft zu seyn erachtet, mit-hier beygehender gründlicher Gegen-Vorstellung-ums Namens hocherwehnter Evangelischer Für-sten, an Ew. Excell. Hoch- und Wohlgebohrne, auch unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren gantz-allein zu addressiren, der gäntzlichen Zuversicht und Hoffnung lebend deß gleichwie aus deren Inhalt der gegenseitige Unfug Sonnen-klar am Tage lieget, also auch dieselbe nach erfolgter Privat-Dictatur bey dem Hochlöbl. Corpore, vermittelst einer abermahligen Repræsentation an das Hochlöbl. Corpus Catholicorum, solche gründliche Gegen-Vorstellung abermahlen zu communiciren, und bey deme ohnerachtet etwan nicht erfolgter Concurrenz, und befindenden Difficultäten und Auffenthalt, nach Anleitung obiger Conclusorum, die fernere höchst-nöthige Resolutiones dahin nehmen werden, damit endlich einmahl hochgedachte klagende Evangelische Fürsten, in ihrem so billigen Ansuchen, nach Anleitung des Instrum. Pacis Art. 17. §. 4. & 6. cum pleno effectu geholffen, die inzwischen immerhin bedrangte und unterdruckte Evangelische Unterthanen würcklich consolirt und der Religion- und Westphälische Friedens-Schluß auffrecht erhalten werden möchte; Wobey noch dieses verfügen sollen, daß falls etwan auff dergleichen nochmahlige Repræsentation das Hochlöbl. Chur-Maynzische Directorium gedachte gründliche Gegen-Vorstellung auch bey dem Hochlöbl. Corpore Catholicorum per privatam dictaturam solte communiciren wollen, daß man dißseits alsdann hierzu die nöthige Exemplarien sogleich zu überreichen, oder doch (falls etwan, wie bey der vorigen Repræsentation dieses Hochlöbl. Corporis geschehen, darbey wiederum einig Bedencken fallen solte) denen Hochansehnlichen Herren Catholischen Gesandten, nöthigen Falls die

und dem Instrumento Pacis nachzugehen.

verlan-

1710.

Beziehen sich auf Johann des Mittlern

Fernere in Kirchen-Sachen/

und auff den Sacrum Anni 1624. 1. Januarii.

verlangende Exemplaria soubs main mittheilen zu lassen nicht ermangeln werde.

In angezogener Gegen-Vorstellung wurde aus dem Testament Johañ des Mittlern de An. 1621. dessen unten in denen Politischen Siegenschen Strittigkeiten des mehrern gedacht werden wird) angeführet, wie die Religions-Sachen in dem Zustand dermahliger Zeit bleiben, und gesambte Glieder des Nassau-Catzenehlbogischen Hauses darüber halten sollen, da gedachten Testaments hiervon handelnde Worte ausdrücklich nachstehende wären:

Zum andern, deren Kirchen, Schulen und Hospitalen, und anderer milden Sachen und Oertern, benanntlichen auch des Hauses Keppel Obrigkeitliche Verwaltung, Inspection, Beschütz- und Beschirmung belangend, wollen und ordnen wir, daß dieselbige samt allem, was derentwegen wir, als hohe Landes-Obrigkeit, zu verordnen gepfleget haben, oder sonsten einer Landes-Obrigkeit von Rechts- und Gewohnheit wegen zu verordnen gebühren mag, es seye bey Præsentation oder Collation, Annehm- oder Beurlaubung, Ein- und Aussetzung, Examination, oder Anordnung, und Einführung einer Frauen zu Keppel, deren Kirchen- und Schuldiener, Verwalter, und anderer Personen, Gebäuen, und deroselben Reparirungen, Rechnungs-Abhörungen, oder andern, so zu Erhaltung solcher milden Sachen und Oerter erfordert werden kan, denen sämtlichen unsern Söhnen, als NB. lang unsere Nassau-Siegenische Linea währen, und bey mehr als einem unserer Erben und Nachkommen absteigender Linea bleiben wird, gemein seyn, und all solches in dem Stand, wie es zur Zeit unsers Absterbens gefunden wird, NB. erhalten, auch bey denen von uns bey unsern Lebenszeiten gemachten Ordnungen, und dem Inspectorn zu Siegen, oder unsern andern Dienern gegebenen Instruction gelassen, gleichwol bey begebenden neuen Fällen, dasjenige, was per majora vota geschlossen wird, gelten und vollenzogen werden, darzwischen die hernach angedeutete gemeine Räthe, auch ein Votum oder Stimm-Recht haben und geben sollen.

Weiter brachte man in schon mehr angezogener Reformirten Gegen-Vorstellung bey, daß den 1. Jan. 1624. als in Termino Religionis per Imperium Regulativo, gar kein Cathol. Religions-Exercitium in der Stadt Siegen und dahin gehörigen Lande gewesen, dieses aber allererst hernach, nach Unterschied der Oerter, bald früher, bald später eingeführet, und mit Gewalt zu behaupten gesuchet, daß, nach gedachtem Termino Regulativo alles wieder einzurichten im Friedens-Schluß versehen, doch in dem angezogenen Mediations-Recess das Coexercitium der Catholischen hernach eingedrungenen Religion nachgegeben, allein darbey, wie die dürren Worte oben angeführten Mediations-Recesses ausweisen, Reservata, sonderlich mehrere Erläuterung und Decision hoher Reichs-Stände, reserviret, die Restitution der zur Nicolai-Kirchen in der Stadt gehörigen Filialen, Weydenau, Caan und Iserfeld, unter allerhand Prætext und guten Vertröstungen, biß die Nürnbergische Friedens-Execution aus einander gegangen, künstlich und gefährlich verzögert, indessen doch mehrgedachte Filialen von denen Stadt-Predigern biß An. 1691. würcklich bedienet, hernach diese mit Gewalt daraus verdrungen, An. 1694. und 1695. die Reformirte Schulmeistere der Orten auch abgeschafft, ausser dem Gebrauch des Glocken-Geläuts der Stadt-Kirchen, auch ein Con-Dominium über dasselbige zu erlangen getrachtet, die Procession durch sonst ungebräuchliche Wege geführet worden, welche und andere sonst erzehlte Bedrangnisse Evangelische Herrschafften zu leyden und geschehen zu lassen ja durch kein Recht gehalten, vielmehr befugt gewesen wären, altes mit dem neuen herfür zu suchen, und Friedens-Executions-mässige-Hülffe bey dem Corpore Evangelicorum zu suchen, by welchem es zwey Jahr ehender anbracht, als Gegentheil seine Zuflucht zum Käyserl. Reichs-Hof-Rath genommen, zu geschweigen daß man es an Seiten Augspurgischer Confessions-Verwandten nicht geschehen lassen könte, wenn die Sachen derer jenigen Stände, welche ex capite Gravaminum restituiret, vor hochgedachten Käyserl. Reichs-Hof-Rath gezogen werden wolten, massen dergleichen etwas dem Instrumento Pacis und Nürnbergischen Executions Ordnung gäntzlich entgegen liefe, als nach welcher Disposition die Lædirte alsofort in ihre Rechte zu restituiren oder wieder einzusetzen wären. Man könte es demnach dem Nassau-Catzenehlbogischen Hause Evangelischen Theils nicht verdencken, daß, da Gegentheil mit dem im dick angezogenen Mediations-Recess nachgegebenen nicht vergnügt seyn, sondern dargegen immer ein mehrers, zur Beschwerde derer Protestirenden vornehmen wollen, sie sich des Vorbehalts solchen Mediations-Recesses endlich bedienen, und Hülffe an höhern Orten suchen müssen, ꝛc.

Diese Gegen-Vorstellung derer Evangelischen im Hause Siegen fand sich mit erforderlichen Belegungen versehen, und bey dem Corpore Evangelicorum einen solchen Eingang, daß es dafür hielt es sey des Gegentheils Anbringen gründlich widerleget, und ab Seiten gedachten Corporis auff ehemahls gefassete Schlüssen zu bestehen, besage des folgenden in Conferenz derer Evangelischen Reichstags-Gesandten den 2. Aug. dieses Jahrs beliebten Conclusi:

Als das von denen Fürstl. Nassau-Siegenischen Räthen, Namens ihres gnädigsten Herrns und übriger Evangelischer Fürster zu Nassau-Catzenehlenbogen an das Corpus abgelassene, und den 2. Julii dictirte Schreiben, und die demselben beygefügte gedruckte gründliche Gegen-Vorstellung, in gehörige Deliberation gestellet worden, hat man dafür gehalten, daß in gedachter Vorstellung alles, was die Käyserl. Administrations-Commission beym Reichs-Convent vorbracht hat, so gründlich beantwortet werden, daß man nunmehro billig auff eine schleunige Remedirung der geklagten Religions-Gravaminum zu dringen, oder in Entstehung dessen, zulängliche Mittel zu gebrauchē, wie denenselben sonst abzuhelffen, inmassen man dann bey denen in dieser Sache, den 9. Sept. 1703. den 31. Aug. und 2. Nov. 1709. gemach-

1710.

Klagen/ daß dieser von Cathol. auch nach dem Vergleich de Anno 1651. geändert worden.

Wollen die ad Restitutionem ex capite Gravaminum gehörige Sachen nicht vorn Reichs-Hof-Rath ziehen lassen.

Corpus Evangel. resolvirt in favorem Reformatorum.

1710.

ten Concluto zu beharren, und solchem nach allerseits benachbarte Evangelische Stände (wie hiemit beschiehet) gezieman zu ersuchen hätte, daß sie sampt und sonders sich hierunter des Evangelischen Fürsten zu Nassau-Siegen nachdrücklich annehmen möchten.

Administrations-Commission abermahliges Einwenden/

Dessen allen ohngeachtet wolte doch die Administrations-Commission den Handel Catholischer Seits noch nicht verlohren geben; sondern sich mit einer so genannten beständig-rechtlichen Ablehnung und Refutation des jenigen hervorthun, was Reformirten Theils unter dem Namen einer gründlichen Gegen-Vorstellung an Tag geleget worden war. Die Summa des von der Administrations-Commission abermahl eingewendeten gieng dahin: Es sey das Ihr-Gros-Vatterliche Testament, was die gemeinschafftliche Verwaltung derer Kirchen-Sachen anbelangt, durch den Mediations-Recess auffgehoben, und die Religions-Sachen auff einen andern Fuß gestellet werden, nach selbigem und dem Stand de Anno 1650. sey alles einzurichten, doch wäre ja auch schon 1623. und 1624. ein Catholisches Religions-Exercitium in der Stadt Siegen gewesen, da das erstere mit der Verminderung erwiesen werden wolte, der Catholische Herr, welcher Anno 1623. gegen Ende des Jahrs hinkommen, würde ja nicht ohne seines Gottesdiensts Verrichtung dargewesen sein, des letzteren halben aber bezog man sich auff das Privat-Tag-Buch eines gewesenen Stadt-Schreibers zu Siegen, in welchem aber nichts von einem den 1. Januarii 1624. in Siegen gewesenen öffentlichen Religions-Exercitio derer Catholischen, sondern nur dieses zu finden war, daß die Catholische Herrschafft ersten den 8. 18. Januarii 1624. Graf Johann der Jüngere die Schlussel der Closter-Kirchen durch seinen Jesuiten vom Evangelischen Pastor abfordern, und diese hernach zu dem Catholischen Gottesdienst zurichten lassen. Die Grafen aus zweyter Ehe des Grafen Johann des Mitlern, wären bey Lebzeiten des Sohns erster Ehe nur apanagirte Herren gewesen, ob sie gleich hernach Anno 1645. Schloß und Stadt Siegen eingenommen, und die Manutenenz in zweyen Stamm-Theilen hernach bey dem Westphälischen Frieden erschlichen/ doch darbey versprechen hätten, die P.P. Jesuiten, so viel das erste Stamm-Theil beträffe, das ja von Stadt und Land zu verstehen, in ihrem Exercitio Religionis nicht zu beeinträchtigen, worauff auch vor und nach dem Friedens-Schluß, da man Reformirter Seits gern von gedachtem Versprechen abgehen wollen, durch Käyserl. Rescripta Catholisches Exercitium publicum, sampt denen P.P. Jesuitis, bey ingehabten Kirchen und Schulen in der Stadt und Grafschafft Siegen kräfftigst gehandhabet worden, die Catholische Procession sey annoch am Oster-Tage Anno 1707. über die Pfuhl-Gaß gegangen, und erst am Fronleichnams-Tage selbigen Jahrs das erste mahl von solcher Gaß mit Gewalt abgehalten worden. Den Recurs zur Käyserl. Commissions-Hülffe hätte sich der Catholische Theil, auff bedürffenden Fall, in dem so offt angezogenen Mediations-Recess, vorbehalten, und sey hiermit die Sache eher an Käyserl. Reichs-Hof-Rath gebracht, als man auff die Gedancken kommen, sie wiedriger Seits bey dem Corpore Evangelicorum anhängig zu machen, wergegen aber der Evangelische Theil sagen konte, daß noch vor diesem es sich sehen beym Reich mit seinem Suchen gemeldet, und die Restitution im Friedens-Schluß erhalten, auch sich diesen Weg bey und in dem Mediations-Recess verbehalten hätte, &c. &c.

1710.

Bittet um Hülffe bey Reich.

Das kürtzlich in einem Auszug erwehnte Vorbringen der Administrations-Commission begleitete selbige mit einem Memorial an gesämmten Reichs-Convent, unterm dato vom 30. Novembr. dieses Jahrs, in welches sie einkommen liessen: Weil die Reichs-Tags-Gesandte, sonderlich diejenige ex Gremio Corporis Evangelici durch die unterm 8. Julii jüngsthin vom Hoch-Fürstlichen Nassau-Siegenischen Herrn Cantzley-Directorio Zinckgraf Reformirten Theils, ad privatam dicta turam jetztbesagten Hochpreißlichen Corporis gebrachte, so rubricirte gründliche Gegen-Vorstellung und Erläuterung seithero, auch offtermahlen um dereselben Resolution und nachdrückliche Assistenz behelliget worden, und hierdurch ein- oder anderer der Augspurgischen Confession zugethaner Reichs-Stand vielleicht zum voreiligen Eyfer und gefährlicher Bewegung gegen das Nassau-Siegen-Catholische Land und diese Religion angefrischt und verleitet werden könne, immassen bereits das Gerücht erschollen, ob wären wohlbesagte Herren Mitglieder hiesigen Reichs-Collegii Evangelischen Theils, durch sothane Gegen-Vorstellung dergestalt eingenommen worden, daß schon, unerhört deren Cathol. Siegenischer Gegen-Reden, darauff einseitige, zur grösten Weiterung und Unruhe anscheinende Erklärung gefasset hätten: deßwegen hätten sie diesem besorgenden schädlichen Vernehmen in Zeiten vorbiegen, solche wiedrige Gegen-Vorstellung in beyliegender Refutation und Ablehnung rechts-beständigst hindertreiben, gegenhaltigen Unfug, ihrer ohne die geringste Befugniß angespennener Reichs-Klagten, der ehrbaren Welt öffentlich verstellen, und Ew. Excell. Hochwürd. den, Hoch- und Wohlgebohrne abermahl geziemend ersuchen müssen; Ihrer Käyserl. Majest. als supremo utrinque dudum prævento Judici, in dieser Sachen nicht vorzugreiffen, sondern mit aller unterthänigster Ehrerbietung dereselben unterm 27. Junii 1709. allergnädigst ertheilten Verordnungen in ihrer höchsten Krafft und Authorität, mithin das Religions-Wesen im Siegen-Catholischen Land in demjenigen Stand, gleichwie es beym Abzug des Catholischen Landes-Fürstens und Herrns gewesen, und bey Antrettung dieser Käyserl. Administration gefunden worden, um desto mehr ruhig zu belassen, daß beyderseits so Catholisch- als Reformirte Religions-Verwandte in Stadt und Land ihr öffentliches Exercitium, und die Gewissens-Freyheit noch weit friedlich- und besser in Catholischer Bottmäßigkeit geniessen, und viel gelinder, als die Catholischen Unterthanen auff der Reformirten Seiten tractirt werden, daß keine erhebliche Ursach dieserthalb zu klagen, obhanden seyn könne, &c. &c.

daraus doch erhellet/ es sey erst den 8. Jenner 1624. die Johannes Kirche in Siegen von Catholischen eingenommen.

Sie klagt über turbirte Procession.

Es

1710. Contoverß mit Siegenischen wegen Hilchenbachischen Stamm-Theils

Es ist schon anderweitig Anrege geschehen, daß zu diesen Religions-Zwistigkeiten, auch die Erweckung eines alten Streits um die Region, oder, um den so genannten Hilchenbachischen Stamm-Theil des Siegenischen Landes gekommen sey, dessen Umstände hier zu gedencken sind. Die Ursache darzu war eingeführte Lands-Theilung, und deßhalben gemachte Testamentliche Verordnungen, zu einem deutlichen Beweiß, daß dergleichen Verordnungen mehr Unordnung, Streit, Haß, Zanck, Feindschafft, zu veranlassen, als etwa Fried, Einigkeit, gutes Vernehmen, zu erhalten und zu stifften pflegen, und daß durch eingeführtes Recht der Erstgeburt bey grossen Herren mancherley Ungemach verhütet werden könne; Wir schreiten aber zu unserer Historischen Erzehlung, zu deren bessern Verstande hiebeygefügte Genealogische Tabell dienen kan.

1710.

Johannes der Mittlere,

gebohren 17. Jun. 1561. † 27. Sept. 1623.

Gemahlinne,

1. Magdalena, Graf Samuels von Waldeck T.
2. Margaretha, Hertzog Johannis zu Holstein-Sonderburg T.

Johañes der Jüngere aus erster Ehe, g. 29. Sept. 1583. wird Catholisch. † 27. Julii 1638. Gemahlin Ercstune, Fürst Lamoralii von Ligne T. 1618.

Wilhelm aus erster Ehe/ g. 12. Aug. 1592. Gem. Christiana, Graf Georgii zu Erpach Tochter. † 18. Julii 1642.

Johañ Moritz aus zweyter Ehe/ g. 17. Jan. 1604. † ohnvermählt 20. Dec. 1679.

Georgius Fridrich aus zweyter Ehe/ g. 23. Februarii 1606. † ohne Kinder 1674.

Heinrich aus zweyter Ehe, g. 9. Aug. 1611. † 1652. Gem. Elisabeth, Graf Ernsts zu Limburg-Styrum Tochter.

Johann Franciscus Desideratus, Cathol. Fürst in Siegen.

Wilhelm Hyacinthus, Catholis. Fürst in Siegen.

Wilhelm Moritz, Fürst in Siegen Reformirt.

Johann Wilhelm Adolph, Reformirter Fürst in Siegen.

Genealogie erläutert.

Der in solcher Tabell stehende Graf **Johann der Mittelere** / machte Anno 1607. ein Testament, worinnen er das Primogenitur Recht einführte, hernach aber, als der erstgebohrne Sohn erster Ehe, Johannes der Jüngere, Catholisch geworden, solch Testament cassirte oder auffhub, und in einem andern de Anno 1621. die Theilung des Landes unter seinen Söhnen erster und zweyten Ehe verordnete, da doch der erstgebohrne Sohn ersterer Ehe, **Johannes der Jüngere** / ein und anders voraus gehabt haben mochte, aber doch behaupten wolte, es sey im Namen des Vatters bey denen Ehe-Pacten mit der Princeß de Ligne versprochen geworden, daß es mit dem im Testament einmahl versehenen Recht der Erstgeburt sein Verbleibens haben solte. Als der Tod Johann des Mittlern erfolgte, gieng der Zanck zwischen seinen Söhnen an, indem Johannes der Jüngere gesambtes Land, nach Inhalt des ersten Testaments, allein behalten, die übrige, nach Ausweisung der neuern väterlichen Verordnungen, ihren Antheil daran haben wolten, und kam es also auff die Fragen, zu gründlich-Rechtlicher Entschadung der Haupt-Sache an: Ob Johannes der Mittlere sein erstes Testament wider auffheben? Ob er dergleichen aus Absehen auff vorgenommene Religions-Aenderung des ältesten Sohns thun? Ob er die Primogenitur, da sie mit Bewilligung derer Söhne einmahl durch ein Testament eingeführet, mittelst eines andern vor sich wieder cassiren? Ob er dieses thun können, da er bey denen Ehe-Pacten des ältern Sohns versprechen lassen, es solte bey dem ihm Testamentlich zugelegtem sein Verbleiben haben? Auff diese Fragen antwortete Johann der Jüngere mit Nein; die übrige Brüder mit Ja! sich auf die Natur Testamentlicher Verordnungen beziehende, die an sich, so lange Testator lebte, veränderlich, ihm auch erlaubt wäre, vor Erhaltung von ihm bekannter Religion, auff alle Weise zu sorgen, u. s. w. Während dem Teutschen Kriege war bald ein bald anderer Theil in Besitzthum des Landes, die Rechtliche Entscheidung des strittigen Handels aber blieb ausgesetzet, doch wurde bey Errichtung des Westphälischen Friedens daran gedacht, in dessen V. Articul §. 29. (Siehe unsers Theatri VI. Theil p. 1663. a.) deßhalber folgendes verordnet: Anlangend die Strittigkeit zwischen Nassau-Siegen contra Nassau-Siegen, weilen diese Sachen, vermög Käyserl. Commission, im Jahr 1643. zur gütlichen Vergleichung verwiesen worden, soll solche Commission auffs genaue vorgenommen, und entweder durch gütlichen Vergleich oder Rechts-Sprüche, **färm ordentlichen oder gehörigen** Richter entschieden werden: beynebenst aber Graf **Johañ Moritz** von Nassau samt seinen Gebrüdern, ohn einige Beträhung, in dero, nach Ausweisung eines jeden Antheil, eingenommenen Possession verbleiben, ꝛc. Es wurde hier gesetzt: Daß Graf Johann Moritz und Brüder, allein pro quotis Hæreditariis, nach Ausweisung eines jeden Antheils, in Possession verbleiben solte, welches dem andern

Was im Westphäl. Frieden dißfalls versehen.

Der Haupt-Grund des gantzen Streits.

1710. und hierauf geschehen.

Thal zu gut verordnet, das Anno 1648. in gar keiner Possession des Landes war. Die Käyserl. Commission gieng Anno 1649. vor sich, und erkannte den 5. 15. Novembr. daß auff Johann des Mitlern ihr vorgelegtes letztere, ohne vitio visibili befundenes Testament de 3. Julii 1621. und darauff erfolgtes Codicill Fürst Johann Franz Desiderat. aus in das erste, Johann Moritz in das zweyte, Georg Friedrich in das dritte Stamm-Theil einzusetzen wären, und hiermit eingesetzet seyn solten.

Neuere Gelegenheit zum Streit.

In diesem Stande blieben die Sachen biß auff den Anno 1679. erfolgenden Todes-Fall Johann Moritzens, da denn über dessen erledigten ren ihm an seines Bruders Sohn, Wilhelm Moritzen, vermachten Stamm-Theil Streit entstund, indem die Catholische Linie, oder Fürst Johann Franciscus Desideratus denselbigen weiter zwischen sich und deren vollbürtigen Bruders Sohn des verstorbenen Johann Moritzens vertheilet haben, dieser ihn aber allein behalten wolte, wie er würcklich in dessen Besitzthum allsehen war, dieweil Johann Moritz noch bey seinem Leben die Regierung seines Antheils an Wilhelm Moritzen übertragen, dieser auch, ohn jemands Gegen-Spruch, selbige angetretten, Huldigung deßhalben eingenommen hatte u. s. w. Er zog vor sich an, daß er als vollbürtiger Bruders Sohn des Verstorbenen, die Erbin des Halb-Bruders ausschlüsse, und diese sich mit Grund auff das letztere Testament Grafen Johann des Mitlern nicht beruffen könten, weil ihr Vatter es sonst selbst vor ungültig gehalten. Solcher neuer Streit wolte nun wiederum im Wege des Rechtens ausgemachet seyn, und gedichte, durch Anruffung Catholischen Theils, für Käyserl. Reichs-Hofrath, der nach langer Handlung, endlich die weitere Vertheilung des Hilchenbachischen oder, Johann Moritzischen Stamm-Theils zwischen der Catholischen und Protestirenden Linie, und da man es, Protestirenden Theils nicht eingehen wolte, die Sequestrirung des gesambten Theils durch eine Commission zu bewircken erkante, biß alles weiter ausgemachet seyn würde.

Käyserl. Hof erkennet Sequestrirung des strittigen Land-Theils.

Der Protestirende Theil hatte zu Behauptung seines Rechtes von vielen Catholischen und Protestirenden Universitäten Urtheile vor sich erhalten, und erachtete sich, durch Cognition und Verfahren des Reichs-Hof-Rath, auch von diesem erkannte Commission ad sequestrandum, mannichfaltig beschweret zu seyn, sagende: Die gantze Sache gehöre nicht vor den Reichs-Hof-Rath oder eine von ihm angeordnete Commission, sondern vor allen Dingen vor die Austregas Conventionales, vermöge derer von Käys. Maj. confirmirten, und von dermahls litigirenden Partheyen selbst beschwornen Nassau-Catzenelnbogischer Erb-Verein de Anno 1607. darinnen davon folgendes enthalten: So sich dann auch wider Verhoffen zutragen solte, daß sich zwischen uns selbsten, oder aber unsern Erben und Nachkommenden Sachen halben, wie die fernöchten, Streit und Forderung ereignen würden, damit dann dieselbe ohne Weitläufftigkeit gestillet, und freundlich hin- und beygelegt werden möchten, so ist zu Erhaltung beständiger Einigkeit, weiters abgeredt und geschlossen, daß wir oder unsere Erben uns zuforderst zusammen thun, und mit Zuziehung unserer Räthe und Diener solche ereugende Irrung und Mißverstände zu vergleichen uns unterstehen, oder aber da ein oder zween unserer Gefreunden, deren jeder Theil einen zu benennen schuldig seyn solle, die Güte über beschehenes Versuchen und Zuversicht auch nicht wurde Platz haben können, so sollen dieselbe verglichene Freunde darinn zu sprechen Mög und Macht haben, und zu dem Ende jedem streitenden Theile auffertegen, in einer gewissen Anzahl, doch kurtzen und schleunigen unverbitterlichen Schrifften seine Nothdurfft einzubringen, und darüber behörigen Bescheid, dessen sich dann ermeldte verglichene Freunde nach gestalten Sachen, entweder selbsten, oder wo nöthig mit Einholung rechtlichen Bedenckens, zu vergleichen, zu erwarten, dem denn auch, wir, unsere Erben und Nachkommende ohne einige Appellation, Revision oder Reduction zu geleben schuldig seyn sollen und wollen. Wäre es aber Sache, daß die erwehlte Gefreunde sich des Ausspruchs nicht würden vergleichen können, so solle ihnen erlaubet seyn, einen Obmann zu sich zu nehmen, bey welches Ausspruch es allerdings, wie nächst gemeldt, soll gelassen werden; Solte sichs aber zutragen, daß die Gefreunde aus bewegenden Ursachen in der Sache zu sprechen, oder derselben sich zu unternehmen, Bedencken hätten, so sollen und wollen wir nichts desto weniger schuldig und verpflicht seyn, einen schleunigen Austrag oder Compromis, welchen die Freunde vorschlagen, an die Hand zu nehmen, und eines ernennten unpartheyischeen Richters Ausspruch uns zu submittiren und zu unterwerffen, dabey es dann auch ohne einige Appellation, &c. wie vorgemeldt, soll gelassen, und demselben allerdings nachgelebet und nachgegangen werden, zu welchem Ende dann wir auff den Weigerungs-Fall des verlichrenden, das Hochlöbl. Cammer-Gericht itzt alsdann und dann als itzt hiermit ersucht und demselben eingeraumt haben wollen, alsbald auf Vorzeigung glaubwürdigen Scheins des Ausspruchs, gegen gedacht verlichrendes Theil in einem oder andern Wege obgesetzter Austräge Executoriales sub pœna zu erkennen, und ungehindert einiger Exception, so er einwenden möchte, darüber steiff und fest zu halten, ꝛc. ꝛc.

Reformirter Theil beruffet sich auff Austräge Pactorum Familiæ;

Dieser Erb-Verein zufolge müste diese strittige Erb- und Successions Sache vor die Austräge gelangen, und obgleich sonst in dergleichen von und vor einer Käyserl. Commission gehandelt worden, sey es doch nur, nach An- und Ausweisung des Friedens-Schlusses, zur Güte geschehen, und bey dero Entstehung, durch obangezogene klare Worte des Friedens-Schlusses selbsten, für Judicem Competentem, oder **gehörigen Richter**, gewiesen worden, dergleichen vor allen Dingen die gedachte Austräge wären, und bleiben müsten. Was sonst die Merita Causæ oder Gründe der Sachen selbst anbelanget, berieff sich der Evangelische Theil auff die Verordnung des Westphälischen Friedens, die da mit sich führte: Johann Moritz solte für sich **und seine vollbürtige** Brüder **in die** *Possess* des zweyten, oder Hilchenbachi-

Die gehabte Possession;

1710.

1710.

sächsischen und dritten Stamm-Theil gewiesen seyn, **auch darinnen unbetrübt gelassen zu werden/** ꝛc. Diesemnach könte man ja die Erben und Nachkommen Johann Moritzens und seines vollbürtigen Bruders durch ein Sequestrum nicht aus dieser Possession setzen, da ehndem dergleichen, nach Ausweiß der Cammer-Gerichts-Ordnung Parte II. Tit. 21. nicht erkannet werden möge, **es sey dann** *Possessio litigiosa* **und deßhalben** *metus armorum* **vorhanden**; deren keines in gegenwärtigem Fall anzutreffen, da, nach vorhin erzehltem, Wilhelm Moritz in richtiger, ruhiger, gewisser Possession des Hilchenbachischen Stamm-Theils sich gefunden, auch dergleichen auff seinen Sohn fortgepflantzet, darbey man gar nichts von Gewalt der Waffen gehöre, oder forthin zu besorgen habe. Uber dieses sey ja von dem Evangelischen Theil Caution, alles durch Urtheil und Recht, coram Competente, dem Catholischen Theil heut oder morgen zu gerkennende gehörig abzutretten ꝛc. angebotten worden, welches allein genug, die Sequestration zu hindern; zumahl da Chur-Brandenburg, als Executor Testamenti Mauritiani, auch über dieses mit caviren wollen, **wie man es nur bezeugen könte/** damit es nicht hiesse: Die Caution eines Mächtigern sey nicht annehmlich: welcherley Regul sich ohne dem auff die Reichs-Stände nicht wohl füge, ꝛc. Weil nun dieses alles keinen Eingang beym Reichs-Hof-Rath finden wollen, so hatte sich das Evangelische Siegenische Hauß sehen in Anno 1684. an den Reichs-Convent gewendet, um Hülffe zu erhalten, daß die Jurisdiction des Reichs-Hof-Raths nicht zum Nachtheil derer Jurium Statuum, und Schmählerung ihnen zukommender ersten Instanz der Austräge, erstrecket werden möge, und war das Werck dergestalt hangen, Protestirend Siegen aber in Possession des Hilchenbachischen Stamm-Theils geblieben; da ohne dem von niemanden gern die Ausführung der Sequestration, aus bedencklichen und leicht zu erachtenden Ursachen, übernommen werden wolte. So hatte es überhaupt mit dem Metu Armorum keine Noth, aber mit Federn wurde dergestalt gefochten in denen bey dem Reichs-Convent exhibirten Schrifften, daß »vernünfftige Leute urtheilen muste, es sey nicht »leicht ein Scriptum publicum in Controversiis »illustribus vorkommen, darinnen es mit gegen»seitigem Schänden, Schmähen und Lästern är»ger gemacht worden, als in den Fürstl. Nassauischen Streit-Schrifften, worinnen doch der Pro»testirende Theil den Catholischen an Hefftigkeit »noch übertroffen. Dabey man dann gar weißlich den beklagenswürdigen Zustand derer Rechte in Teutschland angemercket, daß, indem man in meisten Vorfallenheiten keine gewisse Regel und klare Decision hat, die Beurtheil- und Entscheidung der Controversien fast arbitrarisch geschehen müsten, da dann einer Seiten die, anderer Seiten andere Principia geführet und behauptet würden, wobey es dann freylich auff favorem Judicis viel ankomme, glückselig aber sey der, welcher, wenn er eines Streits nicht überhoben seyn kan, durch gütliche Wege und Interposition anderer Personen, aus einem dubiösen Handel schreitet, und dadurch viel Zeit, Unruhe und Kosten erspart, sintemahl die Erfahrung zeigete, daß meistentheils, wann die Partheyen des Streitens müde, es dennoch zum Vergleich zu kommen pflegt. Gleichwie aber zuförderst eine gute Disposition der Gemüther hierzu erfordert würde, so wären aber, so lange die Menschen mehr zum Streit als zur Ruhe, zur Begierde, ihr Gut und Vermögen auff alle Weise zu vermehren, als zur Vergnügsamund Billigkeit incliniren, solche Wege mehr zu wünschen als zu hoffen, ꝛc.

Aber wie dem seyn mag, so hatte der Handel nach der Hand, gedachter massen, geruhet, biß An. 1706. von dem Käyserl. Reichs-Hof-Rath, auff erneuertes Ansuchen des Catholischen Theils, die Sequestrations-Commission des Hilchenbachischen Stamm-Theils auff das Dohm-Capitul zu Cölln transcribiret worden. Ob nun dieses gleich auch die Administration über des Catholischen Fürstens Lande, bekandter massen, erhalten, und man dencken könne, daß ermeldetes Dohm-Capitul wohl etwa Lust haben möchte, etwas mit der Sequestration zu versuchen, wolte es doch nicht daran, sondern deprecirte die Sache, der Evangelische Theil aber wolte sich vorsehen, und kam deßhalben, wie zu Ende des vorigen Jahrs, also auch in gegenwärtigem, bey dem Reichs-Convent wiederholter ein, das ehemahls in der Sachen angebrachte, und bißher kürtzlich erzehlte, auffs neue zu bedencken gebende, mit dem angeheffteten Bitten, derselbige möchte geruhen, sich dieser billigen Sache auff das kräfftigste anzunehmen, und durch ein förmliches Reichs-Gutachten dahin nachdrücklich anzutragen, damit mehrerwehntes Sequestrations-Urtheil, samt allen darauff erfolgten Resolutionen und Decreten, gäntzlich wiederum abgethan, annulliret, und ausser allen Effect gestellet, und falls gegenseitigen Fürstens Wilhelm Hyacinthens Hochfürstl. Durchl. ja noch etwas, wiewohl ohne Grund, zu suchen gemeynet, damit ad Petitorium & ad Austrægas Conventionales, nach Anleitung des Friedens-Schlusses, der Reichs-Constitutionen, und deren beschwornen durch Käyserl. Majest. confirmirten Pactorum Familiæ, verwiesen werden möchte; weil doch sonst nicht unbillig zu fürchten, daß man ex parte adversâ nicht ehender ruhen, vielmehr die Commissiones so lange transcribiren lassen werde, biß man endlich zu seinem Zweck gelangte ꝛc.

1710.

Bittet wider der unbillig zugemuthete Sequestration den Reichs-Convent um Hülffe.

Wegen der Grafschafft, nunmehro Fürstenthum Mörs gab es nicht nur an gesambten Reichs-Convent, wie schon erzehlet geworden; sondern auch insonderheit in dem Nieder-Rheinisch-Westphälischen Craiß noch immer Händel und Unruhe, und wie sich Preussen bearbeitete in des Ergriffenen Besitzthum zu bleiben, ja immermehr darinnen befestiget, auch deßhalben zu Sitz und Stimm, im Craiß und auff dem Reichs-Convent gelassen zu werden; so strebete Nassau-Frießland äusserst darwider, und gab, in Ansehung des letztern, unterm 15. Martii bey der Nieder-Rheinisch-Westphälischen Craiß-Versamm-

Nassau-Frießland protestirt wider Preussens Admission wegen Mörs auf Craißtage.

lung diese Deduction und Protestation ein: Es ist sowohl denen Herren Directorial- als andern dieses Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayses hohen Fürsten und Ständen, oder denen vortrefflichen Herren Räthen, Botschafften und Gesandten vor- und mehrmahlen vorgestellet werden, welcher massen die Grafschafft Mörß, von weyland Herrn Mauritz, Printzen von Orange und Nassau, als primo adquirente, zu dem Fürstlichen Hauß Nassau gekommen, der zwar solche seinem Brudern, Herrn Friedrich Henrichen, Printzen von Oranien und Nassau, als seinem instituirten Erben, und seiner Hoheit männlichen Descendenten, aber nicht anderst, als cum onere & conditione fidei commissi, und zwar dergestalt hinterlassen, daß nach Ausgang sothaner männlichen Descendenten, wie solcher durch höchstseligstes Ableben, weyland Sr. Majest. König Williams von Groß-Brittannien, Printzen von Oranien und Nassau ꝛc. erfolget, dieselbe, gleich alle dero übrige Landen, und Verlassenschafft, auff weyland Herrn Graf Ernst Casimir zu Nassau Excell. und dessen männliche Descendenten, so nunmehro Seine Hoheit, Fürst Johann Wilhelm Friso, Printz von Oranien und Nassau, Erb-Stadthalter und Capitain-General von Frießland, Stadthalter und Capitain-General von Grönningen und Ommelanden, General von der Infanterie, der vereinigten Niederlanden ꝛc. einig und allein seynd, und nach sothaner Linie unverhofften Abgang die andern Herren Agnaten, des Fürstl. Nassau-Catzenelnbogischen Hauses aussterben und devolviret werden solle.

Ebenmässig ist bekandt, daß weyland des Allerdurchleuchtigsten Königs und Herrn, Herrn Williams, Königs in Groß-Brittannien, Printzen von Oranien und Nassau, Königl. Majest. jetzo vor hochgemeldten Fürsten, Herrn Johann Wilhelm Friesо, zu dero Universal-Erben eingesetzet; so daß Seiner Hoheit diese Grafschafft aus beyden vorgemeldten Testamenten, und also ex duplici Jure einig und allein zukommt. Und hierbey bleibet unläugbar, daß nach Eröffnung Sr. Königl. Majest. in Groß-Brittannien höchstseligster Gedächtnuß Testaments, zwischen des Allerdurchleuchtigsten Königs, Herrn Friedrichen, Königs in Preussen Majest. und Se. Hoheit vor hochgedachten Herrn Johann Wilhelm Friesо, Fürsten zu Oranien und Nassau, oder in ihrer Minderjährigkeit gehabten Verstand, gut befunden, beliebet und verglichen worden, daß nachdem höchstgedachte Ihro Königl. Majest. in Preussen sowohl, als auch andere Prætendenten zu der Oranischen Nachlassenschafft, sich hervor gethan, die gantze massa hæreditaria, und alle unter solcher Nachlassenschafft begriffene Länder, solten gezogen werden, und verbleiben in Händen der Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden, als in verschiedenen Testamenten constituirter Executoren.

Dahero man nicht gezweiffelt, da in ermeldtem Accord Se. Königl. Majest. in Preussen, so wenig die Grafschafft Mörß, als sonst einige Herrschafft ausgenommen oder reserviret, selbige würden hochermeldte Herren General-Staaten in sothaner Executionschafft und Administration auch dieser Grafschafft wegen nicht beeinträchtigen, sondern um so vielmehr sothane Grafschafft fahren lassen, weil man auch Sr. Königl. Majest. rechtmässigen Anspruch an einige Oranische Güter sonsten haben könten, dannoch die vorige und erstere Printzen von Oranien, als Printz Rene, Printz Wilhelm der Erste, und Printz Philipp Wilhelm, solche Grafschafft noch nicht gehabt, dero Herr Groß-Vatter, Printz Friedrich Henrich, höchstseligster Gedächtnuß aber solche nicht anderst, als sub onere & conditione fidei commissi von weyland Printz Moritzen, seinem Herrn Brudern höchstseligster Gedächtnuß ererbet, und also wann dero höchstgedachten Printzen Friedrich Henrichs hinterlassenes Testament, in dem oder andern Punct gültig seyn solte, wie doch nicht zugestanden wird, dannoch selbiger über diese fidei commissarie Grafschafft nicht disponiren können.

Da auch Ihro Königl. Majest. in Preussen nachmahls, als Sie befunden, daß Sie ex capite deren vor sich allegirter Testamenten, aus welchen Sie die Possession dieser Grafschafft Anfangs nehmen wollen, solche nicht behaupten können, ein ander Fundament, nehmlich ein alt, obngegründet, vormahls auch begeben Lehen-Recht hervorgesucht, wie solches pro obtinendis manutenentiæ & aliis mandatis am Käyserl. Cammer-Gericht allegiret. So dienet hierwider zur Nachricht: daß zwar disseitigen Exceptionibus bey Käyserl. Cammer-Gericht die Nichtigkeit sothanen vermeinten Lehn-Rechtens, pro nuda Domini judicis informatione bekandt gemacht, weil man aber annoch in possessorio daselbst versiret, gnugsame Vorstellung darbey geschehen, daß die per sub & obreptionem ausgebrachte Mandaten, die ohnedem nun in simplices citationes resolviret, von keinem Verfang oder Effect seyen, um Ihrer Königl. Majest. vermeintlich ergriffene Possession dadurch zu justificiren, aus der Ursach, weil die Rechte erfordern, daß sie ihr prætendirt Lehen-Recht in petitorio ausführen müssen, indem diese Grafschafft durch viele Secula schon wieder als eine allodiale Grafschafft besessen gewesen, ehe der letzt verstorbene Hertzog von Cleve tentiret, solche zu einer Lehenschafft wieder- oder von neuem zu bringen, und als er solches tentiret, und weyland die Gräfin Walpurgis von Mörß, sich in etwas einzulassen genöthiget werden wollen, sie dannoch zurück gangen, ihre Grafschafft vor höchstgedachten Printzen Moritzen von Oranien, sowohl per testamentum, als donationem inter vivos eingeraumet und cedirt, der, und dessen Herr Bruder, höchstgemeldter Printz Friedrich Henrich, und dieses männliche Descendenten solche über ein gantzes Seculum, von aller Lehnbarschafft frey besessen haben; so gar, daß auch, als nach Ableben Sr. Hoheit Printz Wilhelm des II. Vattern von dem letzt verstorbenen König William höchstseligster Gedächtnüß, die Clevische Regierung sich angemasset, sothane Grafschafft vor weyland Ihre Churfürstl. Durchl. Herrn Wilhelm Friedrich, Churfürsten zu Brandenburg, glorieusen Andenckens Sr. Königl. Majest. zu Preussen, Herrn Vattern, zu occupiren, diese dannoch, als höchstermelder

1710. meldter Wilhelmus der Dritte, König in Groß-Brietannien, Printz von Oranien und Nassau, gebohren, solche Grafschafft demselben sogleich einraumet, wie dann solche, ohngeachtet höchstgemeldte Ihro Churfürstl. Durchl. selbst Tutor legitimus Sr. Hoheit gewesen, dannoch dieselbe den übrigen Oranisch-Nassauischen Domainen wieder incorporirt, die von Ihro respective Hoheit und Majestät, biß zu dero höchstseligen Ableben, ohne einige Contradiction, und ohne einige Lehens-Gesinnung, ruhig besessen worden; so daß, wann Ihro Königl. Majest. in Preussen jetzo noch ein ohngeständig, oder doch præscribiret Lehen-Recht wieder hervor suchen wolten, sie in possessorio damit gar nicht gehöret werden können, und noch desto weniger, weil die Grafschafft, wie solche vormahls ein Clerisch Lehen gewesen zu seyn prætendirt wird, in gar geringem bestanden, hingegen die andere ohndisputirliche Allodial Requisita und Meliorationes von sehr grosser Consideration sich befinden, so unter dem vermeynten Lehen nicht begriffen, gleichwohl Königl. Preussischer Seiten mit occupiret worden.

Es hat dannenhero männiglich bißher sich höchstens verwundern müssen, daß Ihro Königl. Majest. in Preussen, und dero hohe Ministri, durch Verschweigung obiger Beschaffenheit, und einseitige Vorstellungen es dahin gebracht, daß Ihro Käyserl. Majest. sich bewegen lassen, ermeldte Grafschafft in ein Fürstenthum zu erigiren, in favor Sr. Königl. Majest. in Preussen, da das Käyserl. Ministerium noch keine cauſæ cognitionem, sondern Ihro Königl. Majest. die Sach am Käys. Cammer-Gericht anhängig gemacht gehabt, und Mandata ausbracht, die per comparitionem in simplices citationes resolviret worden; und ebenmässig muß jederman frembd vorkommen, daß ein hohes Directorium dieses hochlöblichen Nieder-Rheinischen Westphälischen Craises, ohnangesehen vorheriger dissentiger gegründeter Vorstellungen und Protestationen, sich dannoch in faveur Sr. Königl. Majest. oder aus etwa gehabten Absichten, bewegen lassen, deroselben Sessionem & Votum auff der Fürsten-Banck, ratione dieser Grafschafft, einzuraumen, und zwar bey letzt-verwichenem Craißtag, vor 2. Jahren, ehe noch ein Hochlöbl. Reichs-Convent darüber die hernach erst erfolgte Resolution, die doch auch noch nicht zum Effect gebracht, genommen, oder andere Fürsten und Stände, oder deren vortreffliche Herren Räthe, Bottschaffter und Gesandten, bey hiesiger Craiß-Versammlung dieses per Vota mit belieben, denn solche Procedur höchst præjudicirlich, im Gegentheil wohl zu sustiniren, daß nachdem die hohen Herren Stände des Reichs seithero von der Justitia cauſæ Auriaco-Nassovicæ dieser Grafschafft halber besser informiret, die ergangene Resolution nicht genommen seyn würde, wann sie der Zeit solche Nachricht gehabt hätten. Da aber indessen die gesuchte Sitznehm- und Stimmführung daselbst annoch in suspenso, und an sich die Sache obangezogener massen und dergestalt beschaffen, daß in possessorio Ihro Königl. Majest. in Preussen kein Recht zukommen kan, sondern diese Grafschafft unter die Executeurschafft der Herren General-Staaten, und deren angestellten Administration annoch gehört; So will unterschriebener Sr. Hoheit höchstgemeldten Fürsten, Joh. Wilhelm Frisonis, zu diesem Craiß-Convent deputirter gevollmächtigter Rath hoffen, es werde ein hohes Directorium, und sämtliche Herren Stände, oder dero vortreffliche Herren Räthe, Bottschaffter und Gesandten, vorgesetzte Beschaffenheit und Umständ in reiffliche Consideration ziehen, und zu Nachtheil seines gnädigsten Herrns und Committenten, bey dieser Hochlöbl. Craiß-Versammlung nicht zulassen, daß Ihro Königl. Majest. in Preussen Herren Abgesandten, oder jemand von ihrentwegen, abermahl die Sessio & Votum ratione ermeldter Grafschafft zugelassen werden; Im übrigen soll und will derselbe wider alles ferneres und bißherig übereilt- und thätliches Verfahren solennissimè protestiret, und Ihrer Hoheit, seinem gnädigsten Fürsten und Herrn, als rechtmässigen Eigenthums-Herrn gemeldter Grafschafft, und ebenmässig dero hohen Herrn Agnaten des Fürstl. Hauses Catzenelnbogen, alles dienliche hiermit vorbehalten haben. Cölln den 15. Martii 1710.

Wie nun Nassau-Friesland sich hiermit auff sein angezogenes Recht, und die Handhabung derer Herren Staaten bezog, so hatte Preussen den Käyserl. Hof vor sich, und solte, nach dessen Erkäntniß, in völligen Besitz von Mörs, durch den Craiß eingesetzet, hernach der Anspruch, den ein- oder anderer zu machen hatte, rechtlich vorgenommen und erörtert werden. Das Craiß-Ausschreib-Amt wolte auch das seine thun, muste aber Widerstand von der in Stadt Mörs liegenden Holländischen Garnison besorgen, deßhalben es hier nachgesetztes Schreiben an die Herren Staaten abgehen ließ, sie zu bewegen, ihre Garnisen abzuführen, und Preussen in ohngehindertem Besitz zu lassen.

Das Westphäl. Craiß-Ausschreib-Amt will Preussen in Possession von Mörs setzen.

P. P.

Ew. Hochmögenden erinnern sich annoch auser Zweiffel, was Wir, als des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Craises mit ausschreibende Fürsten, auff gerechtes Suchen Ihro Königl. Majest. in Preussen ꝛc. in der bekandten Meursischen Sache, Mandati Cæsarei de abducendo milite S. C. an dieselbe hiebevorn mehrmahlen gelangen lassen, und dabey um gütliche Abführung ihrer in bemeldtem Mörs annoch liegender Guarnison freund- und wohlmeynentlich vorgestellet haben, und höchstgedachte Ihro Königl. Majest. in Gefolg der Käyserl. allergerechtesten Reichs-Obrigkeitlichen Erkäntniß, auch darauff verschiedentlich erlassener Mandatorum, in den völligen Besitz und Genuß der Grafschafft, nunmehro Fürstenthums, Mörs, dermahlen cum effectu zu stellen, und dabey ruhig zu belassen; Wir verheissen Uns auch von Ew. Hochmögenden bekandten Æquanimität, daß sie den Effect, und die würckliche Vollenziehung sothaner Käyserl. Erkäntniß und Mandatorum, keines Sinnes zu behindern, sondern vielmehr zu befördern von selbst gemeynt seyn werden, um desto zuverlässiger, als Sie, dem Bericht nach, bereits

Schreibt denen Staaten/ die Garnison von dannen abzuführen.

vor-

1710. vorhin ruhmwürdigst contestirt haben sollen, daß Sie ihres Orts eine völlige Impartialität in der, zwischen Ihro Königl. Majest. in Preussen, und des Herrn Printzen von Nassau Liebden, obschwebender bekandten Oranischen Successions-Streitigkeit genau observiren, und einfolglich einem jeden Theil sein competirendes Jus ungekräncket angedeyen lassen wolten, gestalten es nunmehro an deme, daß Ew. Hochmögenden an denen Reichs-Satzungen und üblicher Observanz, auch denen in der Sache coram supremo Imperii Judice competente vor denjenigen Theil, welcher in Imperio legitimam & actualem possessionem käntlich ergriffen, auch dabey so lange immunisiret gelassen, und geschützet werden müsse, biß hiernechst durch rechtlichen Obrigkeitlichen Spruch, oder sonsten gütlichen Vergleich, ein anderes erkandt, cum omnimoda causæ cognitione biß herzu ergangenen Käyserl. Rechts-Spruch, und mandatis de manutenendo & exequendo S. C. gründliche Information erlangen, als woran es seither, wegen der, von Nassauischer Seiten etwa eingegangenen ungleichen Nachricht, noch zur Zeit vermuthlich ermangelt haben mag. So ist dann vorerst ausser Streit und allem Zweiffel, daß die Grafschafft nunmehro Fürstenthum Mörß unter das Römische Reich gehörig, darinnen gelegen, und folglich auch keiner, als der Käyserl. und des Reichs alleiniger Judicatur unterworffen sey; Nicht weniger käntlich, daß nach Absterben des Königs in Groß-Brittannien glorwürdigsten Andenkens, Ihro Königl. Majest. in Preussen, darab sofort legitimam & actualem possessionem haben ergreiffen lassen, darauf die Sache beym Käyserl. und des Reichs Cammer-Gerichte Rechts-hängig geworden sey, als woselbst beyde Theile litem contestiret haben. Gleichwie nun Ew. Hochmögenden das Executorium von beyden Testamentarischen Vermächtnissen des Printzen Friedrich Heinrichen, und des Groß-Brittannischen Königs Wilhelmi. gutwillig übernommen; Also ermessen dieselbe noch hochvernünfftig von selbst, daß Sie in tali qualitate anderster nicht, als in terminis meris Executoriis sich verhalten mögen, allermassen Sie dazu sich auch bereits willig erkläret haben; Wobey dann ferner kundig, und zu beobachten ist, daß ehe und bevorn das Testament von Höchstgedachten Königs Wilhelmen Majest. eröffnet wäre, und also bevorn Ew. Hochmögenden sich deßfalls zum Executorio willig erkläret gehabt, Höchstgemeldte Ihre Königl. Majest. in Preussen, bereits nach denen gemeinen Rechten und des Reichs Constitutionen, vacuam possessionem in der Stadt und Grafschafft, nun Fürstenthum Mörß, obgehörter massen legitimè haben apprehendiren lassen, sich darinn ruhig befunden, und das Mandatum Cæsareum Camerale de manutenendo vor sich haben; Und dahero hernacher Ew. Hochmögenden sich zu dem Executorio erkläret; welches sie ohnedem, so viel Ihrer Königl. Majest. Groß-Herrn Vattern des Printzen Friedrich Henrichs Testament, und darinn enthaltenes fidei commissum universale cum jure primogenituræ betrifft, schon seither dem Jahr 1647. über sich haben, und dabey vorgeschlagen, daß man ad interim zu der Administration der gantzen Hæredität den gewesenen Domainen-Rath mehr Höchstgedachten Königs in usum jus habentis, authorisiren möchte, allermassen Ew. Hochmögenden auch darüber Seine Königl. Majest. in Preussen um dero Bewilligung unterm 29. Maji 1702. zwar belanget; Diese aber, so viel Mörß anbelanget, darinn keinesweges condescendirt, sondern bey dero an Ihro Hochmögenden unterm 11. Junii nächst darnacher abgelassenem Antwort-Schreiben sich wohl deutlich erkläret haben, daß Sie sich wegen der Grafschafft Mörß, bey Ihrer Seits rechtlich ergriffenen, und durch die darauff vom Käyserl. und des Reichs-Cammer-Gricht sublequirte Mandata pœnalia befestigte Possession, beständig hielten; Massen ohnedem die Administration der Grafschafft, welche einem Executori Testamentario zugestanden werden möchte, (die aber ratione Mörß nimmer zugestanden werden,) viam juris, coram competente judice, tam in possessorio quam petitorio, nicht excludiret, sondern dem Executoren ohnegezet, allem deme, so der judex competens erkennet und verordnet, nicht allein seinen völligen Lauff zu lassen, sondern auch die Bewürckung sothanen Judicati & Mandati, auff gezieuendes Ansuchen des impetrantischen Theils, Bestes zu befördern, gleichwie dann Ew. Hochmögenden gefällig gewesen, sich darzu bey allen bißherigen dero Resolutionen zu offeriren. Gleichwie nun alle sothane Umstände dergestalt klar und wahrhafft vor Augen leuchten, daß man im geringsten nicht zweifflet, Ew. Hochmögenden, dero hoher Begabnüß und sonderbarer Liebe zur Gerechtigkeit nach, selbige bey ihnen all solchen Ingress finden lassen werden, daß darunter wohl vergnüget seyn mögen, und informativè weiter nichts verlangen, im wenigsten aber, quo ad causam & jus partium, sich durch die an Nassauischer Seiten wider die höchste Reichs-Gerichte, und den dabey üblichen modum procedendi etwa intendirende ungleiche Raisonnementen ferner nicht irre machen lassen werden, und solches um so vielmehr, da die Hochlöbl. Reichs- und Crayß-Directoria, welche auch Executores rerum judicatarum sernd, sich entgegen die Käyserl. und Reichs-Erkäntnissen und Mandata nicht anführen, noch bey ihnen in die Frage kommen lassen, an benè vel malè judicatum sive mandatum sit, sondern nur ad illud, quod judicatum sive mandatum est, reflectiren, und darnach via Executionis ordinaria in Imperio observata unabwendig verfahren, ohne auch, daß jemahlen ein Executor Testamentarius im Römischen Reich, in denenjenigen judicatis, so denen Reichs- und Crayß-Directoriis zu exequiren, von Käyserl. Amts wegen, auffgetragen werden, sich dawider eigenes Sinns zu lehnen unternommen; Sonsten das absurdum inconveniens daraus vor gewiß erfolgen müste, daß eines Executoris Testamentarii Discretion oder Arbitrio alle Reichs-Gerichte und deren judicata, auch so gar die jura partium unterwürffig würden, welches wohl kein Vernünfftiger noch sonsten unpræoccupirter jemahlen angeben, weniger prætendiren wird; Ew. Hochmög. erkennen von selbst, daß gleich-

1710.

wie

1712.

wie sie keine auswärtige Potentz, welche über die in dero vereinigten Niederländischen Provintzien etwa liegende Erb-Güter pro executore Testamentario verordnet seyn möchte, wider dero Staatische Judicata, Mandata, Lands-Recht und altes Herkommen prævaliren lassen, weder einigen Vergriff gestatten, also dieselbe hinwiederum auch nicht zugeben werden, daß die eine Zeithero durch dero Mörsische Militz bezeigte Opposition länger continuiret, vielmehr aber zur Folgleistung des Käyserl. Cammer-Gerichts gerechtester Erkäntniß und Mandatorum, vermittelst würcklicher Evacuation des Fürstenthums Mörs, und Abführung dortiger Guarnisen, gäntzlich abgestellet werde, sonderbar und um destomehr, da sonsten all solche Bezeigung zu offenbahrem Verachten der Käyserlichen Verordnungen, und höchstem Nachtheil dero Reichs-Obrigkeitlicher Autorität, Gerechtsame und Respects gereichen, mithin verursachen würde, daß indem mehr höchstgedachte Ihro Königl. Majest. in Preussen, als einer der vornehmsten Reichs- und Craiß-Stände, auff diese Weise gleichsam Rechtloß gelassen würde, Wir zur allerschuldigsten Parition der Käyserl. Mandatorum, endlich Unser obtragendes Craiß-Directorial-Amt, wie ungerne Wir auch wollen, würden verrichten müssen. Gleichwie aber alle bey gegenwärtigen Läufften dem Publico schädliche Collisiones billig zu verhüten seynd, also vertrauen Wir zu Ew. Hochmögenden Æquanimität und Großmüthigkeit gantz zuverläßlich, Sie werden in reiffer Erwegung aller Unser obgehörter und vernünfftigen Reden, und in der Billigkeit selbst bestehender Vorstellung sich begreiffen, und dero Guarnisen dermahleins von der Stadt Mörs würcklich abführen lassen, und Wir verbleiben Ew. Hochmögenden zu Erweisung aller angenehmen Freund-Nachbarlichen Dienst-Gefälligkeit stäts geneigt und bereit. Geben Cölln, den 16. Junii 1710.

Oedenkirchen, ein im Cöllnischen gelegener Ort, hatte An. 1624. ohnstrittig das Exercitium Religionis Reformatæ gehabt, war aber dessen An. 1627. in damals verworrenen Zeiten, durch den Ertz-Bischoff zu Cölln gewaltsam entsetzet worden, hatte aber, vermöge des Westphälischen Friedens, die Restitution erhalten sollen, wie dann in dem Recessu Restituendorum de dato Nürnberg den 2. May Anno 1650. § 80. ausdrücklich und nahmentlich enthalten war, da es heisset: 44. **Evangelische Gemeine zu Oedenkirchen contra Chur-Cölln wegen des** *Exercitii Religionis &c.* (Siehe den VI. Theil dieses Theatri p. 1044. a.) da nun der Erfolg der Restitution binnen 3. Monaten erscheinen sollen, war es doch biß hieher unterblieben, weil es an dem schuldigen Gehorsam, und der ihn treibenden Execution ermangelt. Mittlerweilen war doch von Zeit zu Zeit bey Evangelischen Potentzien um Hülffe geberten, auch vorigen Jahrs Ihro Königl. Majest. in Preussen von der Gemeinde zu Oedenkirchen, auch dem Reformirten Gülchischen Synodo, wohin sie repartiret, um dergleichen angeflehet worden, die dermahlen vor gut und nöthig hielt, bey vorhandenen Conjuncturen und Läufften, mit dero Evangelischen Herren Mit-Ständen aus diesem Calu im Vertrauen zu communiciren, in dem zuversichtlichen Vertrauen, man würde die Sache, ihrer Wichtigkeit nach, consideriren, und gesambter Hand dahin collaboriren, auff daß aller Orten solche nachdrückliche Vorstellungen, nomine Corporis Evangelici, geschehen möchten, wodurch gedachter Oedenkircher Gemein einmahl zu demjenigen geholffen würde, was ihr, von GOtt und Rechts wegen, aus dem Westphälischen Frieden, und der darinnen sowohl, als in dem Nürnbergischen Executions-Recels, decretirten Restitution gebührte, davon sie aber biß anhero, durch blossen unrechtfertigen Gewalt, abgehalten worden, dem man um soviel destomehr zu begegnen hätte, je deutlicher das Verfahren des Ertz-Stiffts dem Instrumento Pacis directò zuwider lieffe, und dannenhero, ob Exemplum, causa communis Evangelicorum sey, daß dergleichen eigenmächtige Contraventiones, sive tempore, sive silentio, nicht authorisiret, oder andere hierdurch zu gleichmässigen Transgressionen verleitet und angefrischet wurden, bey denen es wohl ohne dem an gutem Willen nicht fehlen möchte, ꝛc.

1710.

An Corpus Evangelicorum gebracht/ und Westphälischen Ständen A. C. empfohlen.

Den 17. May resolvirte man hierauff bey dem Corpore Evangelicorum, die Evangelische Stände des Westphälischen Craises durch dero in Regenspurg subsistirende Gesandtschafft von Corporis wegen zu requiriren, daß sie sich gehöriger Orten der Oedenkircher Gemeine annehmen, und es dahin befördern möchten, damit selbige, dem Instrumento Pacis gemäß, sowohl ratione Exercitii Religionis, als auch Reddituum Ecclesiasticorum, wie sie An. 1624. gewesen, plenarie restituiret werden möchten, ꝛc.

Geistliche Gerichte sollen sich ins weltliche des Reichs nicht mischen.

Unter dem 5. May dieses Jahrs liessen Ihre Käyserl. Majest. einen Befehl ergehen, wie es mit denen Revisionen im Lüttichischen gehalten werden solte, in Sachen, die nicht appellabel an höhere Reichs-Gerichte wären; der Inhalt gieng dahin: Es wären Käyserl. Majest. ehemahls viel Klagen vorbracht worden, wie man in weltlichen Sachen an geistliche Gerichte, den Official zu Cölln, Nuntium Apostolicum, oder an den Pabst selbst, wider die Reichs-Satzungen, auch zum Nachtheil des Reichs und Käyserl. Majest. Hoheit, appellirte, und dadurch die Partheyen in grosse vergebliche Unkosten setzte, welches deßhalben An. 1707. untersaget worden, mit dem Befehl, in weltlichen Händeln an weltliche hohe Reichs-Gerichte, den Käyserl. Reichs-Hof-Rath oder die Cammer, zu appelliren. Da nun in Vorfallenheiten, die dahin nicht appellabel, Zweiffel entstanden, wohin die beschwerte Theile sich wenden solten, damit sie nicht ohne weitere Hülffe wären, da ihnen in erster Instantz zu viel oder zu wenig geschehen, u. s. w. So hätten Käyserl. Majest. nach vernommener Meynung Lüttichischer Stände, aus Liebe zu der Gerechtigkeit, eine gewisse Art der Revision approbiret, deren man sich bedienen möchte, in Dingen, darinnen an höchste Reichs-Gerichte nicht appelliret werden könte. Diesem zufolge solte (1) der Official zu Lüttich, wenn weltliche Sachen vor

Oedenkirchische Religions-Gravamina.

1710.

ihn kämen, auch als ein weltlicher Richter angesehen, und von ihm an keine geistliche Instanz, von was Würden und Namen die auch seyn möchte, appelliret, sondern in Sachen, darinnen die Appellation an hohe Reichs-Gerichte nicht erlaubt, die Revision verstattet, und diese (2) von dem sich beschwert erachtenden Theile binnen zehen Tagen, von publicirtem Urtheil anzurechnen, beym Official, zu dessen und Gegentheils Nachricht, schrifftlich gesucht (3) von diesem Decendio an, binnen 30. Tagen, habende Gravamina dem Bischoff und Fürsten zu Lütrich oder dessen Räthen übergeben, (4) in solcher Zeit auch die Rationes decidendi von ihm gesprochener Urtheil bey dem Official ausgeberen, und ihm zu dem Ende, die Original Acta, bey Straffe des Revisions-Beneficii ohnfähig oder des durch Sentenz erlangten Rechts beraubt zu seyn, von beyderseits Theilen eingelieffert, (5) das Revisions-Gesuch dem Gegentheil, mit dem Bescheide, sich binnen 15. Tagen dargegen vernehmen zu lassen, communiciret, (6) hierauff von Bischöfflichen Rathe, nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sachen, drey oder fünff keinem Theil verdächtige Rechts-Gelehrten zu Revisoren, durch ein schrifftliches Decret benennet, (7) von diesen der gewöhnliche Revisions-Eyd von dem Bischöfflichen Raths-Collegio, auffs wenigste in zweyer Räthe Gegenwart, abgeschworen, (8) durch sie binnen sechs Wochen, von Zeit beym Bischoff gebetener Revision, oder, nach Befinden des Bischöfflichen Raths, in einem kürtzern oder längern Termin, die Sache gebührlich untersuchet, und das Definitiv Urtheil an ihnen angewiesenen Orthe ausgesprochen, (9) dem, so freventlich die Revision gesucht, Geld-Straffe angesetzt, (10) die Execution der Revisions-Sentenz dem Official übergeben, (11) da man gesetzte Zeit nicht inne hält, eingewendte Revision vor nicht zulässlich oder vor desert erachtet, (12) mittlerweile die Urtheil des Officials ohnexequirt gelassen, oder (13) wo es die Umstände erfordern, gegen Caution das dadurch erhaltene auff allen Fall der Revisions-Urtheil herauszugeben, zur Execution indessen gebracht, (14) aus diesem Revisions-Mittel keine ordentliche Instanz gemacht, und deßhalben bey jeden Sachen immer andere Revisores benennet, und (15) oder letztens denen Advocaten, Notarien, und andern sogenannten Gliedern des Bischöfflichen Hofes, weß Standes, Geschlechts und Würden die wären, die Provocation von andern Gerichten an den Official nur in Personal-Sachen, und mit dem Bescheide zugelassen werden, daß solcher nur als ein weltlicher Richter in diesem Punct, als wie oben bey andern gemeldet ist, anzusehen, und die Appellation an geistlichen Richter auch in diesen Fällen ausdrücklich verbotten seyn und bleiben, oder sonst die Sachen, als verlohren geachtet, ja die Ubertretter dieser Käyserl. Verordnung gestrafft, und von dem Fiscal verfolgt werden solten, ꝛc. ꝛc.

1710. Falckenhaagische Sachen

Was für Streit sich wegen des Closters Falckenhaagen, zwischen denen Grafen von der Lippe und denen Jesuiten zu Paderborn ereignet, ist im XVI. Theil unsers Theatri Anno 1701. p. 230. 2. seqq. des mehrern befindlich. Die wider Lippe vom Käyserl. Hof-Rath erkandte Executions-Commission hatte keinen Fortgang gewonnen, dieweil das Corpus Evangelicum darwider gesprochen, und das Nieder-Sächsische Crayß-Directorium ersuchet, dargegen zu seyn. Dermahlen hatte Lippe erfahren, was gestalt die Patres Jesuitæ sich, abermahlen beym Reichs-Hof-Rath gemeldet, und innovationem Commissionis ad Reinmittendum cum clausulâ, sampt und sonders ꝛc. auff die ausschreibende Fürsten des Westphälischen Crayses, oder dieses gesucht, es möchte die Commission sie, Jesuiter, wieder ins Closter Falckenhaagen einzusetzen erneuret, und denen Westphälischen Crayß-Directoren dergestalt auffgetragen werden, daß wenn sie es nicht alle verrichten, es doch ein- oder der andere thun solte, ꝛc. Der Graf von der Lippe besorgte dannenhero, es dörfften mehrgedachte Patres, als zudringende Leute, ad falsas & importunas preces, aberamst etwas præjudicirliches erhalten; und da die Sache so beschaffen, daß, wenn Jesuiter durchdrängen, Status Evangelici, bey dem hiermit auff einmahl durchlöcherten Westphälischen Frieden nicht mehr sicher seyn, sondern zu erwarten haben würden, daß bald von allen Seiten her, sonderlich durch Jesuiten, andere Prætentiones ankämen; als bat er das Corpus Evangelicum, selbes wolle nicht nur den Jesuitischen Unfug an Se. Käyserl. Majest. nochmahlen intercedendo dahin remonstriren, damit bey dero Reichs-Hof-Rath die Jesuiten mit ihrem ohnbefugten Gesuch endlich gantzlich abgewiesen würden; sondern es auch in die Wege zu richten, daß in dieser gemeinschafftlichen Sache allem Præjudiz vorgebogen ware, ꝛc. ꝛc. Der in favorem des Grafen von der Lippe den 2. Augusti dieses Jahrs ergebende Schluß des Corporis Evangelicorum bestand in nachfolgendem:

Von Lippe dem Corpori Evangelicorum geklagt.

Als das den 21. Junii dieses Jahrs dictirte Schreiben von Herrn Friedrich Adolph Grafen von der Lippe, an die auff dem Reichs-Tag versammlete Gesandtschafften des Heil. Römischen Reichs Evangelischer Stände die Falckenhaagische Restitutions-Sache betreffend, in gehörige Deliberation gestellet worden, hat man dafür gehalten, daß das Nieder-Sächsische Crayß-Directorium von Corporis wegen (wie hiermit beschiehet) gebührend zu ersuchen, daß sie über die hiebevor in dieser Sachen gemachte Conclusa, sonderlich das vom 17. Febr. 1700. und 16. Septembr. 1702. dem Westphälischen Friedens-Schluß gemäß, stärckere Hand halten, und wann die Jesuiter mit der neuen von ihnen gesuchten Commission durchdringen wolten, sich denselben quovis modo zu widersetzen.

Durch dieses dem Nieder-Sächsischen Directorio recommendiret.

1710.

Niederländische Geschichte.

Man sihet kein Land mehr Weiset.

SAh man Allirter Seits der Orthen dem Feind sonst keinen Abbruch, wegen Winters-Zeit, thun konte, öffnete man doch die Schleussen zu Dornick und S. Guislain, und verursachte dadurch eine grosse Uberschwemmung, daß die feindliche Besatzungen zu S. Amand, Condé, Mortagne, zusamt denen Einwohnern dieser Gegenden in grosse Noth gesetzet wurden, und wenig fehlte, sie hätten sich von dannen flüchten müssen. Sonst verfertigte man neue Linien von Maubeuge biß Charleroy, versahe selbige auch mit starcken Palisaden, und machte allerhand andere Anstalten, die Gefahr abzuwenden oder aufzuhalten. Der gewesene Churfurst von Bayern hielt sich zu Compiegne, der von Cölln aber zu Valenciennes auff, und fehlte es ihnen an Geld, darum sie an dem Frantzösischen Hofe fleissig anhalten lassen, und erhielt der letztere daher ein Neu-Jahrs-Geschenck von 50000. Thalern. Indessen fehlte es daselbsten selbst ungemein an diesem Element, daß man nicht wuste, woher man es nehmen solte, um den Krieg fortzuführen, weil man den Frieden nicht, wie man ihn verlangt, haben können. Indessen wolte man doch, nach vorhin schlecht abgelauffenen Anschlägen, einen abermahligen Versuch thun, ob nicht der Zweck, d. i. in Entstehung eines falsch-gemeynten und eigennützigen Friedens, doch Zwytspalt und Trennung unter denen Alliirten, bey seinen Unterthanen aber den Schein und Namen zu erreichen, daß man ihnen gern Ruhe und Erleichterung schaffen wolte. Es wurde demnach der Marquis de Torcy befehliget, sich der mit Herrn Petkum habenden Verständniß und Bekandtschafft fernerweit zu bedienen, und durch diesen abermahls einige Friedens-Vorschläge denen Alliirten vortragen zu lassen, die unterm 2. Januarii dieses Inhalts zu seyn befunden wurden:

Den bestimmten Franckreich werden listiglich

Friedens-Vorschläge gethan.

Ob zwar die neuliche Friedens-Handlung, worinn Ihro Königl. Majest. sich eingelassen, seit deme unterbrochen blieben, daß dero Feinde die von Ihro angebottene Friedens-Vorschläge nicht annehmen wollen, so wollen sie dennoch zu baldiger Wiederherstellung der gemeinen Ruhe von Europa das Ihrige gerne nochmahls beytragen, und auff die jüngste Conditiones in abermahlige Tractaten tretten, dafern die gegen sie würcklich im Krieg verbundene Fürsten und Stände gleichfalls darüber tractiren, einen gewissen Ort zu denen Conferentzien benennen, und genugsam gevollmächtigte Ministros zu Handel- und Schliessung des Friedens, zusammen senden wollen. Die Conditiones aber sollen seyn:

I.

Soviel die Monarchie Spanien betrifft, eine förmliche und bündige Versicherung, daß Ihro Königl. Majest. gleich nach Unterzeichnung des Friedens, den Ertz-Hertzog von Oesterreich, Carolum, als einen König von Spanien, und aller zu dieser Monarchie, sowohl in der alten als in der neuen Welt gehörigen Landen, erkennen wollen, diejenigen Provintzien und Orthe allein ausgenommen, welche der König von Portugall und Hertzog von Savoyen, Krafft ihrer mit Käyserl. Majest. und denen Alliirten gemachten Tractaten, davon sich ausbedingen und vorbehalten, und welche Plätze höchstgedachter Ertz-Hertzog denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande zu überlassen versprochen.

Eine gleichmässige Königl. Versicherung, daß Ihro Majest. all dero Enckel bißhero geschickte Hülffe zurück ziehen, und demselben vors künfftige nicht den geringsten Beystand, um sich auff dem Thron zu erhalten, es sey auff was Art es wolle, weder directo noch per indirectum, thun oder leisten wollen.

Zur Bekräfftigung des würcklichen Erfolgs dieser ihrer Zusage, wollen Ihro Majestät denen Herren General-Staaten vier von ihren Vestungen in Flandern demnächst benennen, und in ihre Hande liefern, um dieselben als Geisseln und zur Sicherheit so lange zu behalten, biß die Spanische Streitigkeit wird geendiget seyn.

Ihro Majestät wollen auch ihren Unterthanen unter scharffer Straffe verbieten, unter denen Völckern des Catholischen Königs keine Dienste zu nehmen, und über diesem Verbott so scharff halten lassen, daß sich niemand unterstehen wird, dargegen zu handeln.

Se. Majest. will auch geschehen lassen, daß weder die Spanische Monarchie, noch einiges Theil derselben, jemahls und in Ewigkeit mit der Frantzösischen vereiniget, noch einiger Printz aus dem Frantzösischen Hause zur Regierung oder Possession eines Theils der Spanischen Monarchie auff alle hiernächst specificirende Art und Wege gelangen möge.

Die Spanische Indien, als ein vornehmes Theil der Spanischen Monarchie, sollen unter allen dem, was von dieser gesagt wird, mit verstanden seyn, und versprechen Ihro Majest. daß kein Schiff Ihrer Unterthanen, so wenig der Handlung halber, als sonst unter einigerley Prætext, nach denen besagten Indien mehr gehen soll.

II.

Was Ihro Käyserl. Majest. und das Reich anlanget, so will der König die Stadt und Citadelle von Straßburg in dem Stande, darinne sie jetzo sind, zurück geben.

Das Fort Kehl soll gleichfalls mit seinem Geschütz, nach der in dem 8. Art. der vorigen Friedens-Præliminarien erhaltenen Specification restituiret werden. Und soll die Stadt Straßburg in ihre alte Rechte und Freyheiten, welche sie, ehe sie der Cron Franckreich unterworffen worden, als eine Reichsstadt genossen, wieder gesetzet werden.

Sie sind auch zufrieden, daß die Stadt Breysach mit ihrem Territorio und Geschütz, wie es in dem neunten Articul der Præliminair-Puncten specificiret, Ihro Majest. dem Käyser wieder gegeben werde, der König aber will sich mit deme im

1710.

Elsaß begnügen, was ihm des Westphälischen Friedens-Instrument und der 10. und 11. Articul der Friedens-Præliminarien beygeleget.

Seine Majest. gönnen auch dem Reich die Vestung Landau, mit der Freyheit, daß Sie dessen Fortifications Wercke lassen oder niederreissen wollen. Sie versprechen auch, daß sie alle Vestungen, welche sie längst dem Rhein von Basel biß Philippsburg bauen lassen, niederreissen wollen.

Seine Majestät sind auch nicht entgegen, daß die Stadt Rheinfelß des Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Durchl. abgetretten werde.

Der vierte Articul des Ryßwickischen Friedens solle auffs neue in denen ersten Friedens-Conferenzen erwogen werden, um den darüber entstandenen Streit abzuthun.

Mehr höchstgedachte Ihro Majest. wollen auch den Churfürsten von Brandenburg vor einen König von Preussen erkennen, und ihn in der Possession der Fürstenthümer Neufchatel und Valengin nicht beunruhigen; anbey auch den neunten Electorat in Gunst des Hertzogen von Hannover gleichergestalt erkennen.

III.

Engelland betreffend, so will der König die Princessin Anna für eine rechtmässige Königin von Groß-Brittannien, und die Ordnung der Tron-Folge auff die Art, wie sie durch den Parlaments-Schluß auff die Protestirende Linie festgestellet, allerdings erkennen.

Ihrtbesagter Cron auch die Insul TerreNeuve wiedergeben, und sich wegen der übrigen Oerter und Plätze, welche in diesem Kriege von beeden Seiten in West-Indien genommen worden, mit Engelland vergleichen.

So will auch Se. Majestät den Vestungs-Bau zu Dünkirchen und seinen Haven völlig einreissen und verderben lassen, mit Versprechen, dieselbe niemahls wieder auffzubauen.

Sie wollen auch gestatten und billigen, daß der König von Engelland sein Vorhaben, sich aus Franckreich weg zu begeben, ins Werck setze sobald der Friede geschlossen seyn wird; doch solle ihm frey stehen, einen andern Ort nach Belieben, und wo er sicher zu seyn vermeynen wird, zu erwehlen.

IV.

Denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande versprechen Ihro Majest. zu einer Vor-Mauer alle diejenige Plätze, welche ihnen schon in dem 32. Articul der Præliminarien überlassen worden, nemlich Furnes, das Fort Krooke, Menin, Ypres, Lille, Tournay, Condé, Maubeuge mit ihren Zubehörungen, und unter denen, in obgedachten Præliminarien enthaltenen Bedingnussen.

So viel diejenigen Plätze der Niederlanden betrifft, welche annoch dem König von Spanien zugehörig, so wollen Ihro Majest. dero Trouppen von dannen heraus ziehen, und machen, daß solche sogleich nach der Unterschrifft des Friedens, an den Ertz-Hertzog Carolum überlassen werden.

Seine Majestät wollen nicht weniger dasjenige, was sie denen Herren General-Staaten wegen der Handlung und des Commercii versprochen, erfüllen, und den 25. Articul der vorigen Præliminarien genau beobachten lassen.

V.

Gegen den Hertzog von Savoyen wollen Ihre Majest. der König das Begehren, welches die Alliirte des Hertzogs in dem 27. und 28. Articul mehrgedachter Friedens-Præliminarien seinetwegen gethan, gutheissen; Ihro Majest. verlangen auch, daß die beyden Churfursten von Bayern und Cölln wieder in ihre Lande und Würde gesetzt, und ihre Ministri bey der Friedens-Handlung zugelassen werden, um ihrer Principalen Bestes zu beobachten.

Und weil es dermahlen mehr um einen förmlichen Frieden, als um einen blossen Stillstand der Waffen zu thun ist, so soll zur Vollstreckung dieser Conditionen, sobald nach Auswechselung der Ratificationen, eine gewisse Zeit, wie bey andern Friedens-Tractaten gebräuchlich, bestimmet und festgesetzet werden.

Auff diesen Fuß nun erbiethet sich der König nochmahls zu einer Friedens-Handlung, in dieser ohnedem darzu bequemen Winters-Zeit, und ehe man noch die Campagne eröffnen kan, seine Gevollmächtigte abzuschicken.

Dafern aber solch sein Erbiethen nicht solte angenommen werden, so wollen sie an nichts desselben mehr gebunden seyn, und werde man Ihro die Verlängerung des Kriegs, und weitere Vergiessung des Christen-Bluts nicht zumessen können, &c. &c.

Nachdem diese Vorschläge im Haag ankommen waren, sahe man wohl, daß sie, einiger massen, in sich begriffen, was in denen sonst vorgekommenen, und in abgewichenen Jahrs-Geschichten beygebrachten Præliminarien enthalten gewesen, doch führte man auch im Hauptwercke gar zu wichtige Aenderungen, da man dermahlen nur versprach die Abtrettung der Spanischen Monarchie an das Hauß Oesterreich fördern zu wollen, worgegen die Præliminarien im Munde geführet, Franckreich solte mit denen Alliirten alle Mittel ein- und angehen, den Duc d'Anjou zur mehrgedachten Abtrettung zu bringen. Nebst dem solte auch, seinen Antragen nach, der König in Franckreich zu Erfüllung seines Versprechens ehender nicht, als nach völlig geschlossenen und ausgewechselten Friedens-Tractaten gehalten seyn. Diese und andere Umstände machten, daß man Alliirter Seits gedachten wiederhohlten Antrag der Cron Franckreich verwarff, und ehemahliges Verlangen wiederhohlte, es solte bey denen Præliminarien bleiben, da sie Frieden im Ernst haben wolte. Der von Petkum schrieb dieses an den Marquis de Torcy, welcher mit einem Cabinets-Courrier antwortete: Se. Majest. wären zufrieden, daß die vorigen Jahrs verabredete Præliminarien zu einem Grunde des künfftigen Friedens gelegt würden. Er hätte den Marchal von Uxelles und den Abt von Polignac zu Plenipotentiarien ernennet, um sich mit denen Alliirten über ein Expediens, der im XXXVII. Articul derer Præliminarien enthaltenen Umstände zu vergleichen, die deßhalben ihnen nur Passeports, nach Antwerpen oder anders wohin zu kommen, zuse-

Sind Alliirten verdächtig.

Wegen Abweichung von ehemahligen Præliminarien auch was Abtrettung Spaniens betrifft.

Alliirte verwerffen sie also.

Franckreich erbiethet sich wegen eines Expediens bey Abtrettung Spaniens

1712 [illegible]

[illegible]

und im übrigen alle sonst vorgebrachte Præliminaria einzugehen.

Alliirte willigen herauf in vorzunehmende Handlung, doch nicht ohne Bezeugnis [illegible] Französ. Falsche Künste.

[illegible] Französ. Gesandte kommen zu [illegible]

In Gertruydenberg.

gefunden dörfften. Hierüber besprachen sich die Herren Staaten, mit Zuziehung des Käyserl. und Englischen Ministri, und fiel der Schluß dahin aus, den Marquis de Torcy wiederum wissen zu lassen: Es sey auch diese Erklärung weitschichtig und ungenau, oder zweydeutig, der König in Franckreich hätte sich demnach rund und deutlich heraus zu lassen, daß er alle Puncten dieser wehnter Præliminarien billigte und zustünde, ausser dem XXXVII. Nach einer solchen Versicherung wolte man vor Französische Bevollmächtigte Paßporte geben, und hernach mit ihnen über das Expediens des XXXVII. Articuls tractiren ꝛc. Bey diesem würde es nun geblieben, und weiter an keine Tractaten der Zeit von Seiten derer Alliirten gedacht worden seyn, wann nicht der Marquis de Torcy ausdrücklich zurück geschrieben: Der König in Franckreich bewillige alle Præliminair-Articul, ausser den 37., wolten nun die Alliirte denen Französischen Ministres Passe geben, um zu einer Conferenz über solchen Articul herbey kommen zu können, würden sie, seiner Meynung nach, solche Vorschläge thun, mit welchen die Alliirte zufrieden seyn solten. Denn die Præliminaria wolte er in all ihrem Inhalt stehen bleiben und gelten lassen, und deßhalben an keine Aenderung dencken, ausser welche etwa von den Umständen der Zeit erfordert werden möchten, was den Termin, das Abgeredete zu vollziehen, anbelangte.

Da sich nun Franckreich so weit erkläret, konten die Alliirte nicht wohl anders, als sich zu Erhaltung derer begehrten Paßporte zu entschliessen, und in eine abermahlige Beredung einzuwilligen, damit man sie nicht für Friedhässige halten könte, ob sie gleich allerhand Argwohn hegen musten, daß es Franckreich wiederum nicht auffrichtig meynte, da es z. E. des Duc de Bourgogne neugebohrnen Printzen im Februario vor einen neuen und jungen Duc d'Anjou erklärte, als wenn der alte nicht aus Spanien zurück kommen, und dieses Titels nicht mehr bedürffen würde. Zu dem mochte auch heimliche Nachricht aus Spanien einlauffen, was unter der Hand zwischen dem Pariser und Madriter Hofe vorgangen, den Duc d'Anjou bey Spanischer Monarchie, oder einen guten Theil daron, zu erhalten. Dadurch liessen sich nun wohl die Alliirte nicht bewegen, alle Handlung auszuschlagen, aber es war ihnen doch eine Witzigung, desto vorsichtiger und ernstlicher über dem Versatz zu halten, sich von Franckreich wegen Spanischer Monarchie nicht äffen zu lassen. Dessen Plenipotentiarii, der Marechal d'Uxelles und Abt von Polignac, traffen den 9. Martii zu Antwerpen ein, und bekamen hernach den Abt von Bolly und den von Bois zu Gehülffen. Sie hätten gern gesehen, daß der Herr von Petkekum dahin zu ihnen kommen wäre, man hatte aber Alliirter Seits seine Ursachen, warum man dieses nicht zugeben wolte; sondern die Herren Buys und von der Dussen wurden, als Deputirte des Staats, zu ihnen abgefertiget, und hielten zu Mœrdyke alsofort zwey Beredungen mit ihnen, nach welchen die Französischen Plenipotentiarii nach **Gertruydenberg** ins Quartier gewiesen wurden, die Holländische Deputirte aber nach dem Haag zurück kehrten. Daselbst war den 8. Martii der Hertzog von Marlborough aus Engelland ankommen, als um dessen baldige Herbeysendung die Herren Staaten bey der Königin angehalten, mit Anzeigung der Ursachen, sich nemlich seines weisen Raths und seiner tapffern Thaten, bey dermahligen geschwinden Läufften, desto ersprießlicher gebrauchen zu können. Obgenannte Deputirte statteten in Gegenwart des Grafen von Sintzendorff, des Hertzogs von Marlborough, des Vicomte von Towsend, des Groß-Pensionarii Heinsius, Bericht von ihren mit den Französischen Plenipotentiariis gehabten Beredungen ab, des Inhalts: Es hätten Französische Bevollmächtigte viel Redens gemacht, wie vorträglich es denen Alliirten sey, einen besondern Frieden mit Franckreich einzugehen, und Spanien davon auszuschliessen, darbey man sich nicht fürchten dörffte, ob würde der König in Franckreich seinem Enckel hernach doch unter der Hand beystehen, sich auff dem Spanischen Thron zu erhalten, dieweil jener die allerfeyerlichste Versicherungen, dergleichen nicht thun zu wollen, von sich zu stellen, auch Städte und Vestungen zu einem Unterpfand zu geben, bereit und willig sey ꝛc. Dargegen wäre von denen Deputirten derer Staaten versetzet worden, wie dergleichen Antrag nicht hinlänglich geachtet werden möge, da Alliirte den Krieg hauptsächlich unternommen, die Spanische Monarchie dem Oesterreichischen Hause wieder zuzuwenden, da nun der König in Franckreich seinem Enckel zu dem Besitzthum geholffen, müste er ihn auch wieder verlassen, anders wüsten Alliirte mit Franckreich sich in keine Tractaten einzulassen, die sich nicht gnug verwundern könten, daß Franckreich nach so vielmahl wiederholtem Ansuchen um fernere Beredung, mit dem wiederum auffgezogen käme, was schon so vielmahl vorhin verworffen worden; das sey ja ein Beweißthum, wie es nicht auffrichtig handele, sondern nur die Alliirte auffhalten, und, so zu reden, bey der Nasen herum führen wolte. Hierbey hätten Französische Ministres sich gestellet, es sey ihnen ohnwissend, daß schon ehedem ihr jetzmahliges Erbieten vorbracht, aber auch abgeschlagen worden; Bey welcher Gelegenheit Holländische Deputirte nicht umhin gekont, fein deutlich heraus zu sagen: Ob gleich zuweilen einem Ministre, sich so zu verstellen, zugelassen seyn möchte, schickte sich doch dergleichen bey gegenwärtiger Gelegenheit nicht, da die Bevollmächtigte ihre Meynung rund und redlich offenbahren müsten. Dieser Antwort wäre gewesen, man habe an ihrer Auffrichtigkeit zu zweiffeln nicht Ursache, sintemahl sie umständlich gnug ihres Principalen auffrichtige Neigung zum Frieden an Tag geleget, dem man es ja nicht zumuhen solte, seinem Enckel den Krieg anzukündigen, oder Gewalt gegen ihn zu gebrauchen. Die Spanier bezeigten sich diesem Printzen sehr geneigt und ergeben, und würde diesemnach das eintzige Mittel seyn, dem König Carl die Monarchie Spanien zuzuwenden, wenn man einen Theil davon dem Philippo liesse.

1710.

auch Hertzog von Marlborough.

Frantzosen wollen einen besondern Frieden/ mit Ausschliessung Spaniens/ habe.

Ihr Vortrag mit Unwillen vernommen/ und nachdrücklich beantwortet/

auch Falschheit beschuldiget.

1710.

1710. Sie begehren vom Duc d'Anjou Neapolis und Sicilien.

»liesse. Gäbe man ihm nun Neapolis und Sici»lien, könte man ihn wohl bewegen, den Uberrest »dem Carolo abzutretten, dergestalt und also wei»ter Blutvergiessen verhüten, sich aus vielem Ver»druß setzen, Spanische Monarchie dem Hauß »Oesterreich gewiß machen; da im Gegentheil der »Ausgang des Kriegs ungewiß, **und leicht »möglich wäre/daß die Allirte auff weit »schlechtere** *Conditiones* **oder Bedingungen »Frieden eingehen müsten** ꝛc. Holländische »Deputirte hätten ihr bestes dargegen gesprochen, »auch zu bedencken gegeben, dergleichen Theilung »sey wider den Inhalt derer Tractaten, so Allirte »unter sich geschlossen, auch wider die Præliminaria, »die doch von Franckreich selbst, als ein Grund zu»errichtenden Friedens, erkennet geworden: Man »sey deputirt zu hören, was für ein Expediens oder »Mittel den XXXVII. Articul ins Werck zu rich»ten vorgeschlagen werden wolle, nicht sich in an»dere Dinge einzulassen, ꝛc. ꝛc.

Allürte bereden sich den Krieg mit Ernst fortzusetzen.

Dergestalt waren die erstere Conferenzien abgelauffen, davon man auch, allen Argwohn und Mißtrauen zu vermeiden, alsofort dem Preussischen, hernach andern Allürten Ministres, und zwar gar förmlich, Nachricht gab, mit dem Ersuchen, es in die Wege zu richten, daß die Troupen ihrer Principalen zeitig und wohl versehen zu Felde giengen, weil dieses das kräfftigste Mittel seyn würde, den Feind zu Annehmung solcher Conditionen zu bringen, die einen sichern und beständigen Frieden nach sich zögen, ꝛc. ꝛc. Die Frantzösische Bevollmächtigte hatten auch nicht unterlassen, dem Hofe von dem Passirten Nachricht zu geben, und um Befehl weitern Verhaltens anzusuchen, wie sie denn den 19. Martii den Groß-Pensionarium wissen liessen, sie hätten neue Ordre vom Hof erhalten, möchten Erlaubnüß nach dem Haag zu kommen haben, oder, in dessen Entstehung, gern sehen, daß die Staatische Deputirte nach Gertruydenberg zu einer abermahligen Conferenz kämen. Das erste hatte man zuzustehen Bedencken gehabt, allem Ansehen nach, es möchten die Frantzös. Ministres, wann sie in den Haag kämen, und allda mit allerley Ministres derer Allirten umzugehen, Freyheit hätten, leicht allerhand Mißverstand, heimliche Uneinigkeit und Trennung anstifften, vor dergleichen man sich freylich nicht gnug hüten könnten. Die Herren Buys und van der Duyssen verfügten sich demnach zu ihnen nach Gertruydenberg, allwo sie den 21. und 22. dito verschiedentlich conferirten. Der Frantzösische Vortrag war in dem alten Liede bestanden, man solte nur mit Franckreich Frieden eingehen, das sich nochmahlen erböthe, alle Versicherungen zu geben, dem Duc d'Anjou nicht beystehen zu wollen. Die Deputirte blieben bey der alten abschläglichen Antwort. Frantzösische Bevollmächtigte verfielen denn wiederum auff allerhand Theilungs-Projecte, der Duc d'Anjou solte Neapolis und Sicilien, oder Arragonien, oder Sicilien, Sardinien und die sonst zu Spanien gehörige Plätze auff Toscanischer Cüste, behalten. Die Deputirte gaben wiederum ihre Befremdung zu verstehen, daß sie gar nichts von einem Æquivalent des XXXVII. Articuls zu hören bekämen, oder gar nicht vernehmen könten, wie dessen Begriff anders, und doch zu Erhaltung des wesentlichen Inhalts derer Præliminarien, gefasset werden könte; sondern nur immer die alten unstatthafften Dinge hören müsten, ob man doch nicht dieser, sondern jenes halber die Conferenzien angegangen, und also schied man wieder ohnverrichteter Dinge von einander, ja man kam den 7. und 8. April auffs neue, ohne Frucht, zusammen. Denn die Frantzösische Bevollmächtigte redeten nur wiederum von einer Theilung, wolten doch nicht mehr darob halten, daß dem Duc d'Anjou Sicilien und Sardinien werden solte, vorgebend, es wäre ihnen dieser Verschlag nur so ohngefähr im Discurs entfallen; sondern sie bestunden hingegen darauff, es sey entweder Arragonien, oder Neapolis nebst denen gedachten Plätzen auff Toscanischer Custe dem Duc d'Anjou zuzustehen, worbey es denn gar harte Gespräche, so ein- als ander Seits, gesetzt haben mochte, indem die Holländische Deputirte sich vernehmen liessen: Die Allirte wären dieser Frantzösischen Art zu handeln satt und überdrüssig, wolten dargegen von Franckreich eine völlige und umständliche Erklärung aller in Verschlag gekommenen Articul haben, oder alle Handlung abbrechen, und nicht mehr alle Augenblicke neue Erfindungen anhören. Denn, ausser dem schon erzehlten, hatten auch die Frantzösische Bevollmächtigte wissen wollen, was für thatige Versicherungen ihres zuhaltenden Worts die Allirte geben wolten, da Franckreich den Inhalt derer Præliminarien einzugehen sich erklärte? Summa: Man gieng auch dißmahl wiederum voneinander, wie man zusammen kommen war, nur daß die Frantzösische Ministres abermahl versprachen, einen Courier nach Hofe senden zu wollen, unter dem Anziehen, daß dessen final-Resolution von dem endlichen Entschluß des Hofes zu Madrit dependirte, welcher alle Tage in Franckreich erwartet würde. Die Allürte wolten indessen mit Eröffnung des Feldzugs nit warten, da die Holländis. Deputirte wieder um zurück in Haag kamen, uñ den 10. April ihren Bericht dahin gethan, daß man wohl sehen könnten, es sey Franckreich kein Ernst einen billigen Frieden einzugehen, oder nur eine Theilung der Monarchie Spanien zu bewürcken, sondern all ihr Absehen und Verfahren gehe nur dahin, wie sie die Allürte herumführen, und darbey einmahl den Vortheil und die Zeit treffen möchten, selbige untereinander zu trennen, mithin ein- oder andern zu einem sonderbaren Frieden zu bewegen. Der Zeit wolte ihnen annoch weder diß noch jenes angehen, vielmehr wurde der Krieg mit grossem Nachdruck und Vortheil fortgesetzt, und gegen Ausgang des Aprilis, nach überrumpelten Linien derer Frantzosen, Dovay belägert, wie unten in einem Stück mit mehrerm zu ersehen seyn wird.

Werden hart abgewiesen/

Frantzösische Gevollmächtigte wolten in Haag kommen; man schlägts ihnen ab.

Frantzösische Gevollmächtigte verfielen auff allerhand Theilungs-Projecte, der Duc d'Anjou solte Neapolis und Sicilien, oder Arragonien, oder Sicilien, Sardinien und die sonst zu Spanien gehörige Plätze auff Toscanischer Cüste, behalten.

Fordern für den Duc d'Anjou andere Theile von Spanien.

Man hätte wohl gemeynet, daß die hiermit denen Frantzosen und ihrem eigenen Lande stets näher auff den Halß wachsende Gefahr die angefangene Tractaten zu Gertruydenberg auff einen bessern Fuß bringen und trefflich befördern solte, wie denn auch Frantzösische Bevollmächtigte ansuchten, daß die Deputirte des Staats zu ihnen kommen

angesehen als Leute so nur Allirte uneins zu machen oder zu trennen suchten.

Man conferirt weiter/ aber mit verfehltem Effect

men

1710. man möchten, als auch den 24. dito geschahe, da »man von diesen gefraget: Ob denn ihr letzter »Courrier neue Instruction in der wichtigen Sa»che, weßwegen man zusammen kommen wäre, »mitbracht hätte? zur wunderlichen Antwort er»halten: Sie wüsten weiter nichts vorzubringen, »als was sie bißher in Vorschlag bracht, worauff »sie der 11 Alliirten Erklärung annoch erwarteten, ꝛc. Die Holländische Deputirte mochten hierüber wol in ziemlichen Unwillen gerathen, und in nachdrücklich: Klagen über die schlechte Aufrichtigkeit Franckreichs ausgebrochen seyn, hinzu fügende: Die »Französische Ministres hätten so offt mund- und »schrifftlich versichert, es solten die herbeyzulassen»de Gevollmächtigte ein Expediens wegen des »XXXVII. Articuls derer Præliminarien vorschla»gen; nachdem es aber zu so manchen Unterredun»gen gekommen, hörte man zu grossem Erstaunen de»rer Alliirten von ihnen nichts mehrers und waters, »als den unbeliebigen und unsichern Theilungs»Vorschlag, wie denn im Discurs mit vor»kommen, was denn für Versicherung wegen »Abtretung Spanien und Indien gegeben werden »wolte, da eine solche Theilung beliebet werden »wolte, darauff aber keine vergnügende Antwort »fallen wollen. Die Deputirte der Staaten nah»men diesemnach den 25. dito von denen Französi»schen Bevollmächtigten Abschied, und gaben an»bey ziemlich zu verstehen, es bedüncke sie, weiteres Conferiren nichts nütze zu seyn, da man in bißherigem zu keinem sichern und durchgehenden Frieden kommen können, die Armeen dargegen im Felde wären. Die Französische Bevollmächtigte hatten sich vernehmen lassen, es wären von ihnen mancherley Vorschläge geschehen, die da, ihrem Bedüncken nach, den Frieden Europæ zu fördern, wohl geschickt gewesen wären; aber Alliirter Seits hätte man solche nur verworffen, doch an deren statt nichts anders ins Mittel bringen wollen. Nebst dem war auch an die Deputirte gesonnen worden, sie möchten doch ihre Antwort schrifftlich mittheilen, darzu sie sich doch nicht verstunden, sondern nach dem Haag zurück kehreten, da der Marechal d'Uxelles seinen Secretarium nach Versailles abfertigte, und noch viele hofften, es solte selbiger was bessers mitbringen, da die Französische Linien überstiegen, die Alliirte aber vor Douay waren, wie dann auch der Ruff gieng, die Stimmen in dem Französischen Rath hätten sich gewaltig gehäuffet, einige auff den Frieden, als eine zu Franckreichs Erhaltung ohnumgänglich nothwendige Sache, gedrungen, andere doch vermeynet, man solte noch lieber diesen Feldzug wagen, als sich so schimpffliche Conditiones oder Bedingungen auffdringen lassen. Uber dieses wuste man auch zu sagen, daß Franckreich aus denen sich in Engelland hervorthuenden Zwistigkeiten der Sacheverelischen Händel, einen grossen Vortheil zu seiner Erlächterung gehoffet, vielleicht von denen darhinter steckenden, und sich hernach mehr äusserenden Leuten die Versicherung erhalten, daß es eine Franckreich vortheilhaffte Aenderung in diesem Reiche abgeben würde, davon die Folge der Historie das mehrere, zu grosser Erstaunung des unpartheyischen Lesers, erzehlen wird.

Dem sey nun indessen wie ihm wolle, so brachten die Holländische Deputirte den schlechten Bericht, von abermahl fruchtloß abgelauffener Conferentz nach dem Haag, bey dessen Vernehmung der Käyserl. Gesandte von Sintzendorff anzeigte: Daß Käyserl. Majest. in keine Theilung Spanischer Monarchie willigen könte, und zugleich vorschlug, man möchte nur die Französische Bevollmächtigte nach Hause schicken, ꝛc. Andern gefiel ein milderer Vorschlag, zuzusehen und abzuwarten, was der nach Versailles geschickte Expresse zurück bringen, und ob nicht der gute Fortgang Alliirter Waffen einige Aenderungen am Hofe gemacht haben dörffte. Daß dem nicht also, offenbahrte sich gar bald, der gedachte Expresse fand sich den 3. May wiederum ein; den 4. lieff dieser Zettul an den Resident Petkum von den Französischen Bevollmächtigten ein:

1710. Käyser will keine Theilung Spaniens eingestehen/ Französ. Vollmächtigte heimgeschickt wissen.

Wir hätten wünschen mögen, daß unsere Bereedungen den Frieden hergestellet; da uns aber befohlen worden, nichts weiter vorzubringen, als bißher geschehen, so erwarten wir mit Gedult von denen Deputirten eine deutlichere Erklärung, als sie bißher nicht von sich stellen wollen, oder unsere Beurlaubung, auffs wenigste eine Ordre von dem Groß-Pensionario, daß wir uns fortmachen sollen, ꝛc.

Die weiter Anregung thun/

Von diesem ertheilte man denen Käyserl. und Groß-Brittannischen Ministres ohngesäumt Nachricht, fand auch vor nöthig, es weiter gesambter Alliirten Ministres zu hinterbringen, weßhalben eine gemeine Versamlung derer selbigen den 9. May gehalten und darinnen einhellig geschlossen wurde, den von Petkum zu ersuchen, er möchte den Französischen Gevollmächtigten schreiben: Die Conferenzien wären nichts mehr nütze, da Franckreich, ausser bißher vorkommenem, nichts anders vortragen wolte, die Alliirte aber bey ihrer vormahligen Erklärung blieben, ꝛc. Doch dürffte er dabey nichts gedencken, als wenn man die offterwehnte Gevollmächtigte hiermit fortgeschickt haben wolte. Der von Petkum ließ solchemnach folgendes abgehen:

aber beantwortet werden/ wie man keinen Nutzen von weiterm conferiren sähe.

Nachdem ihm derer Gevollmächtigten Brieff vom 4. May zuhanden kommen, hätte er ihn alsofort denen Holländischen Deputirten gewiesen, von welchen er an die Herren Staaten, auch sämtliche Alliirte gekommen, denen man auch schon alles in letzterer Conference vorgegangenes zuwissen gethan. Da sonst sie, Bevollmächtigte, auch geschrieben, wie sie nichts neues vorzutragen hätten, die Alliirte aber ihres Orts, ausser dem dargegen gesagten, nicht anders zu sagen wüsten, so sey ihm, von Petkum, auffgegeben, denen Bevollmächtigten bekandt zu machen, wie es vor unnützlich erachtet würde, die Deputirte weiter nach Gertruydenberg zu solchen Conferenzien abzuschicken, die auff nichts hinaus lieffen. Die Herren Buys und van der Dussen machten ihr Compliment, und wären vor alle von denen Bevollmächtigten genossene Höflichkeiten verbunden. Er Petkum hoffte, daß dieser Abreise ihm doch die Ehre ihrer Wohlgewogenheit nicht mitnehmen würde, ꝛc.

Diese

1710. Sie beschuldigen Alliirte der Hartnäckigkeit.

Diese Deputirte schrieben des andern Tags, mit Wiederhehlung des Inhalts vom Schreiben des Herrn Petekum zuruck: Es gienge ihnen sehr nahe, daß die Alliirte den Frieden so hartnäckig ausschlagen, wie weit sich auch der König, ihn zu befördern, mit Anerbietungen herausgelassen, auff die man weiter keine Antwort zu geben gedachte. Da nun dergestalt Alliirte die Unterhandlungen abbrächen, schickten sie, Gevollmächtigte, sich zur Abreyse, baten denen Herren Buys und van der Duyssen vor alle Höfflichkeit zu dancken, deren sie nicht vergessen, sondern allzeit dafur erkänulich seyn würden, ꝛc. Sie liessen hierauff ihre Bagage einpacken, daß jedermann meynte, es wurde deren Rückkehr ohngesaumt vor sich gehen, doch wolte es mit ihren politischen Verstellungen noch kein Ende nehmen, indem sie, nach einem den 14. May aus Franckreich erhaltenen Courrier, den von Petekum nochmahls angiengen, es in die Wege richten zu helffen, daß die Staaten doch noch einst ihre Deputirte nach Gertruydenberg abfertigten. Es wolte aber hiermit so leicht nicht hergehen, zumahlen da der Kayserl. Gesandte, Graf von Singendorff, mit dahin zu gehen und denen Beredungen selbst beyzuwohnen verlangte. Endlich ließ er sich noch abreden, da man ihm vorstellete, daß hernach andere, sonderlich die Englische Ministres, ein gleiches verlangen, und dieses das gantze Wesen nur in eine verworrene Weitläufftigkeit setzen würde. Die Herren Buys und van der Duyssen giengen diesemnach den 23. May allem dahin, kamen den 26. dito zurück, den Groß-Pensionarium und Käyserl. auch Groß-Brittannischen Ministres »berichtende: Die Frantzösisch: Bevollmächtigte »hätten viel Betheurens von der Auffrichtigkeit ihres Königs und dessen Neigung zum Frieden gemacht, woher es auch kommen, daß er dermahlen »sich entschlossen, vor den Duc d'Anjou Neapolis »nicht mehr zu verlangen, sondern mit Sicilien, »Sardinien und denen Plätzen auff Toscanischer »Cüsten zufrieden zu seyn. Von denen Deputirten wäre dieses eben nicht angenommen, doch gefragt worden: Was Versicherung Franckreich »geben könte und wolte, daß der Duc d'Anjou, auff »den Fall zu beliebender Theilung, Spanien und »Indien dem Carolo abtreten würde? Darauff »die Bevollmächtigte nichts grade zusagen wollen, »nur allerhand ungewisse hin und her fladernde Reden vorgebracht hätten, daß sie, Deputirte, anders nicht urtheilen können, als daß Franckreich »die Friedens-Conferenzien nur unterhielte, um »seines Landes-Einwohnern eine Nase zu drehen, »wie angelegen er sichs seines Theils seyn liesse, sie »durch einen Frieden der grossen Kriegs-Beschwerden zu entladen, darmit sie, in dieser Beredung, »selbige nur desto williger trügen, da es ihm im »Grunde kein Ernst um einen billigen und für die »Alliirte sichern Frieden wäre; dahero die Alliirte »wohl thun würden, alle Handlung abzubrechen, »die auffs letzte wohl nur Mißtrauen unter ihnen »erwecken dürffte; bey welcher Erklärung derer »Deputirten die Frantzösische Bevollmächtigte »doch versprochen, wie sie alles in dieser Conference vorgekommene nach Hofe berichten, und weitere Ordre daher einhohlen wolten.«

Stellen sich abgeneigt zu wollen.

Die Herren Staaten wolten hierüber nicht alsofort eine endliche Resolution fassen, sondern alles biß auff ihre anderweitige Zusammenkunfft verschieben, um indessen auch abwarten zu können, was etwa an Frantzösische Gevollmächtigte annoch von ihrem Hofe einlauffen möchte, die allerdings den 6. Junii einen Courrier daher empfiengen, und alsofort, gewöhnlicher massen, durch Vermittelung des von Petekum, um fernere Conferenzien Ansuchung thun liessen. Der Käyserl. Ministre kam wieder mit seinem Begehren, der Beredung beywohnen zu dörffen, auff den Plan, mit der Anzeige, wie er Befehl von Wien habe ihm nicht anders zu thun, schickte auch deßhalben einen Expressen an den Printz Eugenium, um dessen Gutachten zu vernehmen, der ihm gerathen, sich nach dem Beyspiel des Englischen Ministre zu verhalten. Diese verließ sich diß falls auff die Redlichkeit, auch Treu, Glauben und Klugheit derer Herren Staaten, und begehrte eben nicht ihren Gesandten bey der Unterredung mit Frantzösischen Plenipotentiarien zu haben, wiewohl doch etwa sagen mögen, daß dermahliger Inhalt derer selbigen das Hauß Oesterreich, mithin den Käyserl. Hof, gar insbesondere betreffen. Wie nun aber diesem seyn mochte, so kam es doch den 15. und 16. Junii zu wiederhohltem Conferiren, darbey die Frantzösische Bevollmächtigte heraus brachen: Ihr Kö-« nig verlange den Frieden mit solchem Ernst, daß-« er, wegen seines Enckels, von Forderung derer-« Plätze auff Toscanischer Cüste belegen, abstehen,« und vor gnugsam halten wolte, da ihm Sicilien« und Sardinien würde: Er wolte alle Mittel und« Wege anwenden und eingehen, selbigen zu An-« nehmung so einer Theilung zu vermögen, welches« doch aber Zeit haben wolte; Da nun dieser jun-« ge Fürst sich hierzu einzuverstehen weigerte, könte« der König in Franckreich, als Groß-Vatter,« wohl sich nicht entschliessen, ihm den Krieg anzu-« kündigen, wolte doch eine Summam Geldes her-« schiessen, darmit Alliirte den Krieg wider ihn desto« besser führen könten, biß er Spanien und West-« Indien dem Hause Oesterreich geräumet, ꝛc. ꝛc.« Dieses Vortrags Hinterbringung veranlassete verschiedene Besprechungen zwischen dem Pensionario Heinsius, auch Käyserl. und Groß-Brittannischen Ministre, und wurde man von mahl zu mahl mehr in denen Gedancken bestarcket, Franck-« reich suche nur die Alliirte auffzuziehen, oder, zu ei-« nem besondern Frieden mit sich, darbey Spanien« ausgeschlossen bliebe, zu verleiten, zu dessen Erhal-« tung es doch seinem Enckel, unter der Hand, auff« alle Weise beystehen könte und würde, was es auch« für gute Worte und Versicherungen vom Gegen-« theil gäbe; und behielte dergestalt einen handgreiff-» lichen Vortheil, denen Alliirten, wider den Duc« d'Anjou wegen Spanien, so viel zu thun zu ma-« chen, daß endlich die vornehmste Glieder der gros-« sen Alliance drüber müde werden, oder sich gantz« abgemattet und erschöpffet sehen müsten, ꝛc. ꝛc.« Der Käyserl. Gesandte bestand insonderheit darauff, daß man die Frantzösische Bevollmächtigte solte nach Hause gehen heissen, weil sie doch keine

1710. Bey weitern Handel

will Käyserl. Gesandter der Beredung mit Franckreich Vollmächtigten beywohnen.

Lässet sich doch weisen / und man conferiret weiter.

Werden von Holländischen Deputirten nochmahls besucht/

und nachdrücklich wegen ihrer listigen Absicht angeredet.

Gedancken der Alliirten über der Frantzosen Verfahren.

1712. hinlängliche Erklärung wegen des XXXVII. Artickuls geben wolten: da doch der Holsteinische Resident von Petkekum, wie er vorgäbe, seiner Privat-Angelegenheiten halber, den 21. dito nach Gertruydenberg gienge, möchte man durch diesen denen Frantzösischen Ministres nur zuentbieten lassen, daß man mit ihnen keine Conferenzien mehr halten wolte. Dessen ohngeachtet hielt man doch für besser, dem von Petkekum auffzugeben, er wolle belieben, denen Frantzösischen Bevollmächtigten zu hinterbringen: »Das Erbieten des Königs in Franckreich, eine Summam Geldes herzugeben, um den Duc d'Anjou auff den Fall von ihm nicht beliebter Theilung, durch die Gewalt der Waffen aus Spanien treiben zu können, wüsten die Allirte, aus verschiedenen Ursachen, nicht anzunehmen, und zwar (1) Weil es nur auff einen sonderbahren Frieden mit Franckreich zielte, da die Allirte einen allgemeinen zum Zweck hätten. (2) Weil diese auff eine Herausgebung der Monarchie Spanien und West-Indianischen Lande, nach dem Inhalt ehemahls verglichener Præliminarien, beharreten. Wäre man nun dißfalls eines, stünden die Allirte fertig, wegen des übrigen auch Handlung zu pflegen, &c.

Frankreichs Antwort, daß zur Entsagung des Duc d'Anjou keine zugeben, wird verworffen.

Warum?

Man conferirt zuweilen.

Auf der Antwort hierauff wolte es sich verzögern, deßwegen denen Deputirten auffgetragen wurde, durch einen Expressen auff eine baldige und richtige Erklärung zu dringen, was nun erfolgte, war dieses eigentlichen Inhalts: Die Frantzösische Plenipotentiarii fänden sich, vermöge habenden Befehls und Vollmacht, allzeit im Stande, ihres Königs Meynung bekandt zu machen, man möchte demnach auch nur diesesmahl noch die Deputirte zu einer Beredung abordnen. Der von Sintzendorff und Towlend, Käyserl. und Groß-Britannische Gesandte, hatten hierüber ihre besondere Gedancken, und wusten sich nichts gutes weiter von denen so lang umsonst getriebenen Beredungen zu versehen; verfügten sich auch zu dem Groß-Pensionario Heinsio, ihm ihre Meynung zu entdecken, darbey es dann einen langen Streit, was zu thun oder zu lassen sey, gesetzet. Zuletzt hatte man doch sich dahin vereiniget, denen Frantzosen, noch mit einer Conferenz, das volle Maaß, wie man sagt, zu geben, die Deputirte zu ihnen zu schicken, aber diesen einzubinden: »Sie solten dahin unbeweglich antragen, daß die Frantzösische Bevollmächtigte eine klare und zuverläßliche Antwort auff die ihnen durch den von Petkekum zuentbottene Articul oder Puncten erhalten, &c. Diese Beredung trug sich den 13. Julii zu, dauerte auch in die 4. Stunden, binnen welchen man Worte gnug machen können, wenn sie nur einen bessern Nutzen als sonst gehabt. Die Summa war: Daß die Deputirte derer Staaten von dem Inhalt des Vortrags nicht abgehen könten, welchen der von Petkekum letzthin gethan; von denen Frantzosen aber zur Antwort erhielten: Sie hätten keine neue Instruction, wolten aber nach Hofe um endliche Resolution schreiben, und wenn sie eingegangen, selbige alsofort denen Herren Staaten bekandt machen. Man muste es wohl darbey bewenden lassen, und gab ihnen 14. Tage Zeit, selbige herbey zu schaffen. Sonst war es in dermahliger Conferenz gar hart hergangen, da der van der Dussen, nicht anders sehende, als daß die Frantzosen nicht grade zu- sondern mit ungleichen Künsten umgiengen, sich darüber sehr ernstlich beklagte. Hierüber war der Abt von Polignac so böse geworden, daß er sich vergessen, mit hochmüthig-anzüglichen Worten heraus zu fahren, die Holländer für undanckbare Leute zu schelten, die nicht erkenneten, was ihnen die Cron Franckreich für Hülffe erwiesen, da sie das Spanische Joch vom Halse geschüttelt, &c. Diese letzte Conference war also die böseste, und schieden beyderseits Theile nicht ohne Verbitterung von einander; Doch war es dabey geblieben, die Frantzösische Bevollmächtigte wolten berichten, und Befehl weitern Verhaltens ausbitten, auch sich nach diesem halten. Sie thaten dieses auch, doch, wie man anderseits anmerckte, nur zum Schein, sintemahl sie Nachricht bekommen, daß der abgesendete Courrier nur drey Stunden in Versailles auffgehalten worden, daraus man denn schloß, daß man ihm nichts sonderbares mitgegeben, sondern nur diese Ceremonie gebraucht habe, der gantzen Sach einige Form zu geben, und, wo möglich, bessere Farb anzustreichen. Die Allirte waren mittlerweile des fast spöttlichen Handels gantz müde geworden, und hatten mit allem Ernst begehret, es möchte doch das Endliche je ehender je lieber, ohn weiter Herumziehen, dargeleget werden, &c. Unterdessen fehlte es an allerhand Raisonemens über diese Handlungen nicht, und wusten die Gönner der Allirten mit vielen Beyspielen von langen Zeiten her zu beweisen, wie der Cron Franckreich nicht getrauet werden dörffe, sie sey denn in einen Stand gesetzet, daß sie nicht mehr leicht schaden könne, und jedem Allirten eine gnugsame Barriere oder Vormauer wider selbige gegeben; Sonst würde sie sich, nach einmahl gegönntem Frieden, gar bald wieder erholen haben, ihren Nachbarn die vorige Plagen anzuthun, aber nicht bald wieder eine grosse Alliantz beyhanden seyn, sich ihrem Vorhaben entgegen zu setzen, und manch schönes Theil von Europa vor der Frantzösischen Sclaverey zu beschirmen. Dermahlen vorgeschlagene Theilung der Spanischen Monarchie müste denen Allirten um soviel verdächtiger seyn, je bekandter es ihnen, daß Franckreich durch dergleichen Vorwand vor dem gantz Europam hinter das Licht geführet und eingeschläffert, daß es hernach die verledigte gantze Monarchie hinweg schnappen, und den noch währenden Krieg abnöthigen können, dessen man nicht gebraucht, wenn man Franckreichs betrüglichen Theilungs-Vorschlägen kein Gehör geben. Jetzt erneuerte es den Kunst-Griff, dem Duc d'Anjou den Besitzthum der gantzen Spanischen Monarchie desto gewisser und beständiger zu machen. Denn die Spanier könten davon nicht gerne reden hören; je mehr also Franckreich von Theilungen schwätzte, desto verbitterter wurden jene, dem Duc d'Anjou den äussersten Beystand zu leisten, damit er keine Theilung eingehen dörffe, sondern sich bey

Sagt aber die Warheit dabey so, daß Franckr. gar böse worden.

Urtheile über den Verlauff dieser Sachen.

1710.

1710.

gesamter Monarchie erhalten, auch das abgerissene wieder beybringen könte, mit Gelegenheit. Das wisse Franckreich wohl, darum wolle es keine Versicherung, die zulänglich wäre, geben. Von ihm angebotene wenige Städte könte es bald wieder wegnehmen, da es einmahl Frieden und die grosse Allianz vom Halse hätte, und wer wolte es hindern seinem Enckel heimlich beyzustehen? Es könte aber in kurtzer Zeit die bald hindern, selbigen aus Spanien zu jagen, welche sich durch seine geschmierte Worte fangen liessen u. s. w.

Friedens-Conferenzien werden zu nichts.

Die Sache vollends kurtz zu fassen, so wurde aus denen Friedens-Conferenzien nichts, und wusten die Frantzösis. Plenipotentiarii ihre Sache selbst mit folgendem an Pensionarium Heinsium abgelassenen Schreiben trefflich kunstreich zu schmücken.

Frantzösische Plenipotentiarii wollen in einem arglistigen Schreiben die Schuld denen Alliirten zuschieben.

Mein Herr!

Euch ist nicht unbekandt, daß wir alles bewilliget, was uns von denen Herren Deputirten vorgeleget worden, daher man nicht sagen kan, als ob wir uns in einem oder dem andern, es treffe solches nun an, was es wolle, geändert oder unser Wort wieder zurück genommen hätten, welches wir auff Befehl des Königs, unsers Herrn dahin gegeben, daß man desfalls zu einem Frieden gelangete, der Europa dißmahl so nöthig ist; alleine von Seiten der Herren Deputirten kan man dieses nicht sagen, wie denn euch, mein Herr, alles dasjenige, so zwischen uns und euch von Anfang dieser Negotiation vorgegangen, auch unentfallen seyn wird: Jedoch so ihr vor dienlich erachtet, euch noch einmahl an denen letzt ausgesonnenen, ungerechten, und unmüglich zu erfüllen seyenden Propositionen zu erinnern, die diese Herren uns, in der letzten Conference, statt einer Antwort, auff unsere Anträge gethan, so wollen wir solches hiemit thun. Sie sagten demnach: Ihre Principalen hätten nebst ihren Alliirten festiglich beschlossen, alle die Anerbietungen überhaupt zu verwerffen, die der König wegen des Geldes thun lassen, mit welchem der Spanische Krieg solte zum Ende gebracht werden, es möchte selbiges nun bestehen, worinne daß es wolle, auch die Versicherungen, die Ihr. Majest. der Bezahlung halber zu geben gesonnen, Namen haben, wie sie wolten.

Vielmehr bestehe die Republic sampt ihren Alliirten darauff, daß der König den Krieg wider seinen Enckel auff seine Unkosten führen müste, damit er ihn dadurch zur Niederlegung der Crone zwinge, und damit er seine Macht mit der Frantzösischen nicht conjungiren könne, so müste dieser Monarche binnen Zeit von 2. Monathen aus dem Besitz von Spanien und Indiens gesetzet werden. Solte nun dieser Termin verstreichen, ohne daß binnen solchem Ihro Catholische Majest. würcklich von dem Throne vertrieben wären, so solten die Tractaten, die die Alliirten mit dem Könige unserm Herrn also getroffen, wieder umgestossen, und sie zur Ergreiffung der Waffen wider Ihro Majest. befugt seyn, ob auch selbige schon die andern in denen Præliminarien enthaltene Puncte erfüllet hätten.

Ehe sie aber diese Puncte unterschrieben, so wolten sie sich schon, vermittelst einer darüber gegebenen Versicherung, deutlich erklären, was dem Könige von Spanien von dieser Monarchie gelassen werden solte, sie wolten auch die weitere Anforderungen mit zum Stande bringen helffen.

1710.

Endlich wolten sie, als aus sonderbarer Gnade geschehen lassen, daß die Trouppen, so sie in Portugall und Catalonien hätten, sich mit den Frantzösischen in gedachten 2. Monathen conjungirten, damit dadurch Spanien und Indien desto eher erobert würde, welches von Ihr. Majest. zum besten des Hauses Oesterreichs geschehen müsse, sobald aber als diese Frist verlauffen, solten ermeldte Trouppen weiter nicht agiren, die Tractaten auch gäntzlich auffgehoben seyn.

Hierauff haben wir den Herren Deputirten vorgestellet, daß dieses Anforderungen, sowohl denjenigen widersprechen, so sie uns bißher proponiret, als auch dem 4. und 5. Articul der Præliminar-Puncten zuwider wären, worinnen der 37. auff die Art und Weise, damit man mit uns einig zu werden begehre, sich bezöge. So viel aber den Modum, die Alliirten wegen Spanien und Indien zu versichern, anlanget, so sagten sie uns:

Daß da sie in eine Theilung zu willigen gesonnen, worüber sie sich doch noch erklären wolten, und welches biß diese Stunde noch nicht geschehen, solches ihnen die Befugnüß an Hand gebe, dermahlen mehr zu fordern, als in dem 4. und 5. Articul enthalten.

Wir antworteten hierauff mit solchen Gründen, denen sie nichts entgegen zu setzen wusten, und fragten sie, ob nicht in allen gehaltenen Conferenzien von einer Partage wäre geredet worden, und ob sie desfalls in etwas mehrers von uns gefordert, als die Art und Weise, wie sich darüber zu vergleichen, und welchergestalt wir zu diesem Ende unsere Waffen mit denen ihrigen würden conjungiren können.

Dieses seynd die Herren Deputirten zwar nicht in Abrede gewesen, dann sie konten es auch nicht thun: sie sagten uns aber, daß, wenn sie vormahls bloß über den modum der Theilung halber übereinkommen, und wie man zu solcher zu gelangen allerseits Kräffte vereinigen könte, auffs Tapis gebracht, so könte doch solches nunmehr ferner nicht geschehen. Denn sie hätten Befehl uns im Namen der Alliirten zu sagen, daß der König, unser Herr, es möge selbiger die beliebte Theilung entweder annehmen oder nicht, ihnen die Spanische Monarchie und Indien verschaffen müsse, und überliessen sie ihm die Mittel und Wege, welchergestalt er solches ins Werck zu richten gedencke, es möchten selbige nun in gütlichen Persuasionen, oder in gewaltsamer Anmöthigung bestehen, welches er nemlich von beyden vor das bequemste erachten würde, den Ertz-Hertzog in den Besitz seiner Lande binnen 2. Monaten bringen zu helffen.

Sothane deutliche Veränderung nun aller vorhergeführten Bezeugungen, und was ehemahlen von den Alliirten uns war angesonnen worden, ingleichem daß man alles verwarff, was zu thun in unserm Vermögen war, bewiese zur Genüge,

1710. nuge, daß man das Friedens-Negotium weiter fortzusetzen gantz nicht gesonnen.

Solchergestalt war es gantz unnöthig, uns eine 14-tägige Frist, zu Einholung unsers Königs seiner Erklärung auff so gar neuerliche, unerhörte, und ihm zu erfüllen unmügliche Vorträge zu bewilligen.

Denn Ihro Majest. haben bereits von geraumer Zeit daher gnugsam zu erkennen gegeben, wie zu Erlangung eines gewissen und sichern Friedens, sie alle die Conditiones eingegangen, deren Erfüllung in ihrem Vermögen gestanden, daher sie auch niemahls etwas zu versprechen gesinnet, welches sie nachher nicht halten könten. Da nun die Ungerechtig- und Hartnäckigkeit ihrer Feinde, zu einem Frieden zu gelangen, ihnen alle ihre Hoffnung benommen, so setzen sie nunmehr all ihr Vertrauen auff GOtt, der zu seiner Zeit diejenigen schon wird zu demüthigen wissen, die ein unverhofftes Glück hochmüthig gemacht, und welche das allgemeine Ubel, und die Vergiessung so vielen Christenbluts gantz nichts achten. Sie überlassen hierbey dem Urtheil der gantzen Welt, wie auch der gesambten Englischen und Holländischen Nation, wer die Urheber der Continuation eines so blutigen Krieges seyn mögen.

Denn soviel unsern König anlanget, so lieget am Tage, was er bereits zum Voraus bewilliget, und was vor harte Conditiones er eingegangen, auch was vor Versicherungen Se. Majest. gegeben, damit alles Mißtrauen auffhören, und man zu einem Friede gelangen möge.

Bey den Alliirten hingegen wird man zur Gnüge spüren, wie sie nie etwas anders gethan, als sich undeutlich zu erklären, damit sie dadurch Gelegenheit hätten, jederzeit etwas mehrers, als bewilliget worden, zu begehren, dergestalt, daß wenn wir kaum mit dem einen Ansinnen fertig worden, von dem es hiesse, daß nun weiter nichts folgen würde, so fiele man gleich von selbem ab, und käme mit einem andern weit exorbitantern dargegen hervor.

Nebenst dem wird man auch eine sonderbahre Veränderung, die entweder die Kriegs-Begebenheiten, oder aber unsers Königs Friedens-Bereitwilligkeit angehen, bemercken. Die Brieffe, die die Herren Deputirten uns geschrieben, zeigen sattsam, daß sie deren selber nicht in Abrede seyn.

Vorigen Jahrs hielten die Holländer und ihre Alliirten sichs vor einen Schimpff, wenn sie unserm Könige hätten ansinnen sollen, seine Macht mit der ihrigen zu vereinigen, und dadurch den König, seinen Enckel, zur Niederlegung der Crone zu obligiren. Man sehe deßfalls nur die Præliminarien an, so wird in solchen sich weiter nichts finden, als über die Mittel, wodurch jenes erlanget werden könte, sich mit einander zu vergleichen, nachher haben sie sich weiter nicht gescheuet, dieses von dem Könige öffentlich zu begehren.

Allein jetzo kommen sie gar, und wollen haben, daß der König allein solches thun müsse, schämen sich dabey nicht zu sagen, ob sie gleich vorher etwas weniger begehrt hätten, jedoch da sie ihr eigen Bestes nunmehr besser kennen lernen, so wären sie an jenes ferner nicht gebunden. Eine solche Erklärung, mein Herr, ist nichts anders, als eine offenbahre Auffhebung aller gepflogenen Tractaten, und das ists eben, wornach die Generals der Alliirten seufftzen. 1710.

Wenn wir also gleich noch so lange zu Gertruydenberg blieben, ja noch gantze Jahre in Holland zubrächten, so würde doch alles dieses von nicht dem geringsten Nutzen seyn, angesehen die des Regiments Ruder in Händen haben, sich beredet, daß es ihrem Intereſſe gemäß falle, den Frieden auff unmögliche Conditiones zu setzen. Wir begehren demnach nicht zu bereden, daß sie ein Werck weiter fortsetzen sollen, welches sie so gerne abbrechen wollen: Und ob der König unser Herr, seinen Unterthanen die Ruhe zu verschaffen, gleich noch so ein groß Verlangen trüge, so wird diesen doch nicht so beschwerlich ankommen, wenn sie einen Krieg länger auffhalten sollen, von dem sie wissen, daß Ihro Majest. solchen gerne geändert sehen, daher sie auch den Feinden, mit denen sie nun 10. Jahr den Krieg ausgehalten, so harte Puncten bewilliget, als wenn Ihro Majest. selben zum besten noch die Wohlfarth des Königs, dero Enckels, aufopffern, und unbedächtig verwilligen solte, in Zeit von zwey Monaten Spanien und Indien erobern zu helffen, da sie denn nichts gewissers hoffen dürfften, als daß nach Verfliessung dieser Zeit, sie ihre vorige Feinde wieder auff dem Halse hätten, die durch die abgetrettene Vestungen sich gestärcket, und einfolglich im Stande wären, wider sie die ihnen in die Hände gegebene Waffen zu gebrauchen.

Sehet, mein Herr, das ist die zuverlässige Antwort, die auff Befehl des Königs, wir den Herren Deputirten auff ihre neue Propositiones haben ertheilen sollen. Wir geben solche mit Ablauff des 6. Tages von uns, statt daß wir darzu derer 14. gehabt, die sie uns als eine Gnade verwilliget. Diese Geschwindigkeit wird zum wenigsten darzu dienen, daß ihr daraus erkennen könnet, daß wir euch auffzuhalten nicht gesonnen, und ob wir gleich verschiedene Conferenzien verlanget, so ist es doch nicht aus dem Absehen geschehen, solche ohne Nutzen zu häuffen, sondern vielmehr, damit wir nichts, zu Erlangung eines Friedens dienlich, unterliessen. Wir wollen hierbey die uns bezeigte Auffführung mit stillschweigen übergehen, und wie man unsern Character gantz ausser Augen gesetzet. Wir wollen auch nichts gedencken von denen wider uns ausgestreueten Schmähschrifften, die voller Unwarheiten und Verleumdungen gewesen, und die man währender unserer Anwesenheit hat drucken und in die Welt ausstreuen lassen, damit die Gemüther, die man wieder zu versöhnen suchte, dardurch destomehr verbittert würden. Noch weniger wollen wir mit anführen, daß wider die allgemeine Sicherheit, und zum Nachtheil unserer deßfalls so offt geführten und wiederholten Klagen, man alle uns zugesendete und geschriebene Brieffe erbrochen, wiewohl zu unserm Vortheil gereichet, daß der Vorwand, um wessen willen man dergleichen Unziemlichkeiten begangen, falsch befunden worden.

1710.

Uns indessen kan man gantz nicht beschuldigen, als ob wir das geringste unternommen, so dem Völcker-Rechte zuwider gewesen wäre. Und da in unserm, fast einem Gefängniß gleichenden Quartiere, uns niemand besuchen dürffen; so erhellet daraus, daß man sich befahret, wir dürfften die Wahrheit entdecken, die man doch so gerne verborgen halten wollen.

Im übrigen bitten wir euch, mein Herr, ihr wollet diesen Expressen mit einer Antwort versorgen, auff die zu warten er einen Befehl hat, oder so ferne euch dieses nicht beliebet, so gebet ihm wenigstens ein Recepisse, und wir verharren jederzeit

Gertruydenberg den
20. Jul. 1710.

Eure Dienst-Gehorsame,
war unterzeichnet
Uxelles, Abt von Polignac.

Man achtet dieses erstlich der Antwort nit werth.

So solte, wie viele über den Inhalt dieses Frantzösischen Schreibens urtheilten, das Schaaf dem Wolffe wiederum das Wasser getrübet, d. i. die alliirte Parthey friedhässige Gedancken geheget, und das fernere Blut-Vergiessen geliebet haben, wenn es nur alle gleich so hin geglaubet hätten. Die Herren Staaten empfunden wohl dergleichen Frantzösische Zumöthigungen gar übel, meynten aber Anfangs nicht der Mühe werth zu seyn, eine Beantwortung darauff zu stellen, da sich die Wahrheit von selbst denen Auffmercksamen an Tag legte. Deßwegen beliebten Sie erstlich nur, nach nöthiger mit gesambten alliirten Ministres gepflogegenen Communication, denen Frantzösischen Plenipotentiarien bedeuten zu lassen, daß, weilen sie die Friedens-Handlungen abgebrochen, es darbey sein Verbleiben haben müste, wie der hier nachstehende Auszug des Protocolls Ihro Hochmögenden mit mehrerm besaget.

Hernach wird bey weiterer Uberlegung eine abgefasset/ die Franckreichs Künsteley entdeckt und widerlegt.

Der Herr von Randvvick nechst denen übrigen Deputirten, so Ihro Hochmög. zu den auswärtigen Angelegenheiten verordnet, haben bey der Versammlung angebracht, welchergestalt der Herr Rath Pensionarius Heinsius ihnen einen von dem Herrn Marschall von Uxelles und dem Herrn von Polignac, beyderseits Gevollmächtigten des Königs in Franckreich, unterm 20. dieses aus Gertruydenberg an gedachten Herrn Rath und Pensionarium geschriebenen Brieff zugestellet, der statt einer Antwort auff das seyn solte, so die Herren Deputirten Buys und van der Duysen in der letztern Conferenz ihnen vorgetragen, und worüber sie tractiret, darbey sie erinnern, daß erwehnte Herren Deputirten gedachtes Schreiben von solcher Beschaffenheit befänden, daß es nicht nur diesen Staat, sondern auch dessen sämbtliche Alliirte angehe, weßhalben solches auch ihren allhier sich befindlichen Ministern würde zu communiciren seyn, damit, weil jederzeit mit ihnen alles wäre überleget worden, man jetzo dergleichen auch thue, und denn damit sowohl selbige, als auch die Herren Deputirten solchergestalt vergewissert wären, daß da obgedachte Herren Gevollmächtigte durch sothane Antwort alle ihnen geschehene Vorschläge verworffen und sich dahin erkläret, daß es unnöthig seyn würde, über selbige weitere Conferenzien zu pflegen, daher denn die Negotiationes gäntzlich abgebrochen wären, auff Seiten der hohen Alliirten nunmehr weiter nichts übrig sey, als es darbey bewenden zu lassen, sich auch in keine fernere Conferenzien einzulassen, so lange die Feinde auff diesem Vorsatz beharreten, angesehen selbige bey gegenwärtiger der Sachen Beschaffenheit doch von keinem Effect seyn würden, sondern vielmehr zu einiger Verbindung Anlaß geben könten, da man zu einem Frieden zugelangen verhoffte, als der dieses Staats und dessen Alliirte einziges Absehen sey. Nachdem nun hierüber in Berathschlagung geschritten worden, so haben Ihro Hochmögende demjenigen sich conform gemachet, was deßfalls ihre Deputirte, und die Ministers der Alliirten vor rathsam zu seyn erachtet, und ist zugleich vor gut und nützlich befunden worden, die Herren Deputirten Buys und van der Duysen dahin zu ersuchen und zu bevollmächtigen, gleichwie hiemit geschicht, daß sie solches ermeldten Gevollmächtigten durch einen Brieff zu wissen thun sollen, ohne sich mit ihnen auff ihr übersendetes Schreiben einzulassen, obgleich solches gantz leichte und mit guten, aus der Sache selber, und denen gebrauchten Redens-Arten genommenen Gründen widerleget werden könte. Hierauff solte eine Abschrifft von gedachtem Schreiben dem Herrn von Randvvick und andern Ihr. Hochm. zu den ausländischen Angelegenheiten bestellten Deputirten überliefert werden, damit sie mit den Herren Ministern über selbigen das deßfalls Nöthigste berathschlagen und entschliessen können, von welchem allen sie der Versammlung wieder Nachricht zu geben haben.

War unterschrieben

E. von Iterſum.

Der Inhalt hiervon wurde denen Frantzösischen Plenipotentiarien kund gethan, die sich darnach den 25. Julii nach Franckreich zurück begaben. Die Herren Staaten aber funden in weiterer Uberlegung, gut und nöthig, aller Welt auf oben angeführtes Frantzösische Schreiben, als eine Antwort bekandt zu machen, was hier folget:

Demnach die Herren von Randvvick und andere von denen Herren General-Staaten zu den ausländischen Affairen geordnete Deputirte, zufolge der unterm 23. dieses ergangenen Commissarischen Resolution, mit den Herren Gevollmächtigten, dem Marschall d'Uxelles, und dem Abt von Polignac, unterm 20. selben Monaths aus Gertruydenberg an den Herrn Rath und Pensionarium Heinsium geschriebenen Brieffes, in Conference getretten, welcher auf das, so von denen Herren Deputirten Buys und van der Duysen ihnen war vorgetragen, und in der letzten Conference tractiret worden, statt einer Antwort dienen sollen, sie sich auch mit selbigen, was hierauff vor ein Schluß zu fassen, unterredet. So haben sie in der Versammlung vorgestellet, daß erwehnte Herren Ministers, nebst den Herren Deputirten zwar mit dem gröſten Mißvergnügen verstanden, welchergestalt die Feinde, indem sie die wieder zur Hand genommene Friedens-Negocia, durch welche

man

1710. man zu einem sichern und allgemeinen Frieden zu gelangen verhoffet, abgebrochen, nunmehro, daß so offt und lang, als die Feinde über den Frieden mit ihnen zu tractiren gesuchet, die Alliirten hierinn eher nicht einwilligen können oder wollen, biß man sich nicht vorher über gewisse Puncten verglichen, auff welche das gantze Friedenswerck nachmahls zu bauen stünde, um auff sothane Art zu einem beständigen allgemeinen Frieden zu gelangen. Unter diesen Puncten sey der erste und vornehmste, die Abtretung Spaniens und Indiens an den König Carl III. gewesen, worinn auch Franckreich sowohl vor Ankunfft des Herrn Rouille, als auch des Herrn Marquis de Torcy gewilliget habe, und also noch ehe die Præliminarien wären geschlossen worden, wäre auch erwehnte Restitution nachher weiter bekräfftiget, weiter erkläret, und sie versprochen und angelobet worden, daher es keinen Menschen befremden könne, wenn die hohen Alliirten auff diesen Haupt-Punct als einer Sache bestanden, die gegenwärtigen Krieg veranlasset, und weßhalben man selbigen bißher geführet habe, und suchten erwehnte Alliirten deßwegen eine so wichtige Sache, weil sie sonst nicht genugsam gesichert wären. Sie, die Alliirten, glaubten hierbey, daß sothane Sicherheit sie nirgends anders, als in dem 37. Articul der Præliminarien finden könten, und da Ihro Aller-Christlichste Majest. eben wegen dieses Articuls ermeldte Præliminarien nicht hätten annehmen wollen, so wären über selbige diejenige Tractaten angestellet worden, die die Feinde jetzo treffen, und die man zu diesem Ende gehalten, damit ein hinlänglich Æquivalent könte ausgefunden werden, das denen Alliirten eben diese Sicherheit verschaffe, die in dem 37. Articul der Præliminarien begriffen. Solchergestalt wäre in der ersten Conference, die man zwischen dem Marschall d'Uxelles und dem Herrn Abt von Polignac an einem, und denen Herren Deputirten, Buys und van der Duyssen, zu Gertrudenberg gehalten, von diesen vorgestellet worden, daß die Propositiones, so die Alliirten bißher gethan, um ihnen in den Niederlanden zu einer Versicherung gewisse Städte einzuräumen, damit sie solchenfalls die in dem 37. Articul verlangte Sicherheit erhielten, in keinem andern Verstande genommen werden könte, indem diese sich sonst in einen absonderlichen ungewissen Krieg mit Spanien verwickelt sehen würden, da indessen Franckreich der Ruhe genösse, weßhalben dann auch von den Alliirten gantz nicht zu begehren stünde, daß sie einen Krieg auff sich behalten solten, der vielerley Ungemach nach sich ziehen könte, und bey dem sie Spanien und Indien niemahls zu bekommen, in Gefahr stehen müsten. Indessen solte ein General-Friede erfolgen, und die Frantzösische Gevollmächtigten schienen selbigen so zu verlangen, daher sie in erwehnter erster Conferenz, wie auch in denen andern darauff erfolgten, verstelleten, weil sie zur Gnüge sehen, welchergestalt die Alliirten nichts anders als einen durchgängigen Frieden suchten, mit dem die Abtretung Spaniens und Indiens, so der König Philippus annoch im Besitz hätte, müste verknüpfet seyn: so wären deßfalls mehr nicht als zwey Wege übrig, davon der eine auff Gewalt, der andere aber auff gute Persuasiones ankäme; Der erste würde Franckreich nicht anders als höchst schwer fallen, und der andere möchte nicht zu practiciren stehen, es sey dann, daß man ihm ein Theil von Spanien überlasse, welches erwehnten König dahin bewegen könte, daß er sich des übrigen verziehe. Hierbey haben sie gefraget, ob von Seiten der Alliirten, um einen General-Frieden zu erhalten, man sich nicht auff eine Theilung einzulassen begehre? sie haben auch zu diesem Behuff verschiedene, bald diesen bald jenen Theil angehende Vorschläge auffgeworffen, da denn endlich diese annehmlich zu seyn schiene, die dem König Carl, durch Abzug des dem König Philippo überlassenen Antheils, die Monarchie von Spanien völlig zuschlugen. Nach vielen hierüber gehaltenen Conferenzien wären oberhannte Frantzösische Gevollmächtigte mit ihren Vorschlägen endlich auff Sicilien und Sardinien gefallen, welches man von Seiten der hohen Alliirten nicht anders habe verstehen können, als daß diese zwey Königreiche dem Enckel Ihro Aller-Christl. Majest. überlassen werden solten, daher ihn Franckreich dahin bewegen würde, den Rest der Spanischen Monarchie, so er annoch besässe, denen Alliirten abzutretten; Jedoch nachdem die hohen Alliirten von dem, so vor Haltung der letzten Conference vorgefallen, und was ihnen die Herren Deputirten hinterbracht hätten, Bericht empfangen, unangesehen sie zu Annehmung der beschehenen Propotition sich hätten entschliessen wollen, damit man solchergestalt zu einem General-Frieden gelangete; so wären sie doch nicht versichert, ob auch dadurch ein General-Friede dörffte zu erhalten stehen, denn die Frantzösischen Gevollmächtigten liessen sich gantz nicht deutlich heraus, ob solchenfalls, nach Inhalt der Præliminarien, Spanien und Indien dem König Carl verbleiben solte, ja es schiene deßfalls mehr das Wiederspiel wahr zu seyn, indem der eine von ihnen (ob es sein eigener Einfall gewesen, stehet dahin) bereits zum voraus zu verstehen gegeben, warum die Alliirten damit nicht zufrieden zu seyn begehrten, wenn der König in Franckreich ihnen eine gewisse Summam Geldes vorschösse, damit sie dadurch Spanien und Indien gewinnen könten? derowegen die Alliirten dafür gehalten, daß ehe und bevor sie sich über diesen Punct erklärten, so müsten sie vorher in einer so wichtigen und zwistigen Sache von Franckreichs auffrichtiger Intention mehrers versichert seyn. Diesemnach haben sie den Herrn Petkum ersuchet, der schon vorher in dem Friedens-Werck war gebraucht worden, und dessen man sich auch noch bedienet, daß er deßfalls mit den Herrn Frantzösischen Gevollmächtigten reden und ihnen vorstellen möchte, daß die Alliirten die zum voraus angebottene Subsidien gantz nicht annehmen könten, weil dieses mit Franckreich einen absonderlichen Frieden getroffen, mit Spanien hingegen annoch den Krieg fortgesetzet hiesse, worzu doch die Alliirten, der in letzterer Conferenz angeführten Ursachen halber, sich nicht zu verstehen begehrten, solte demnach Franckreich wegen Abtrettung der Spa-

1710.

1710.

ruschen Monarchie und Indien an das Hauß Oesterreich, nach Inhalt der Præliminarien sich erst näher heraus lassen, bevor man von Seiten der hohen Alliirten zu einer Partage sich entschlösse, worbey diese ihre Meynung weiter eröffnet, daß ihr Absehen dahin gehe, daß der Grund, auff dem alles beruhe, nehmlich die Evacuation Spaniens und Indiens, wie solches die Præliminarien haben wollen, feste bestehen müste, und daß auff diesen Fuß das Friedens-Werck weiter fortgesetzt werden könte; wolte man aber davon abgehen, so würden alle gehaltene Conferenzien sonder einigen Nutzen seyn. Da nun die Frantzösischen Gevollmächtigten auff dieses, so von dem Herrn Petkum ihnen vorgetragen worden, eine oder die andere Antwort zu geben nicht vor rathsam befunden, einige Tage darauff aber eine abermahlige Conferenz verlanget, und denn die Herren Deputirten aus ihrer gegebenen Antwort so viel geschlossen, daß sie über das von dem Herrn Petkum ihnen angebrachte sich würden heraus lassen können, so haben sie sich wieder nach Gertruydenberg begeben, allwo ermeldte Herren Gevollmächtigte ihnen gesaget, daß, ungeachtet sie sich nicht verbunden hielten von dem Herrn Petkum etwas anzunehmen, so hätten sie doch seine Vorschläge nach Hofe gesendet, die aber selbiger, ihrem Vorgeben nach, so general und zweydeutig befunden, daß sie darüber nicht den geringsten Befehl erhalten, worauff mehrgedachte Herren Deputirte über ermeldte Propolition gegen die Frantzösischen Gevollmächtigten sich so deutlich heraus gelassen, und selbige sowohl justificiret, daß deßfals nicht der geringste Zweiffel oder etwas Dunckels mehr übrig blieben. Man habe ihnen hierbey vorgestellet, daß die hohen Alliirten die angetragenen Subsidien, mit selbigen Spanien und Indien zu erobern gantz nicht annehmen könten, worbey diese Ursachen mit angeführet worden, wie nehmlich in dem bey voriger Conference über diese Sache gehaltenen Discurs deutlich gnug zu vermercken gewesen, daß man deßfalls nie würde einig werden können, es möge nun entweder auff die Summe der Subsidien, oder auff die Garantie wegen der Zahlung ankommen, ingleichem was die Versicherung anbetreffe, die Franckreich geben solte, daß es dem Hertzoge von Anjou weder directè noch indirectè beyzustehen gesonnen, und ist von den abgeschlagenen offerirten Subsidien, es mögen solche nun auch beschaffen, oder sie versichert worden seyn, wie sie wollen, in ernanntem Schreiben nur allzudeutlich geredet worden. Was aber die vornehmste und wichtigste Ursache war, um derentwillen dieser neue von denen Herren Gevollmächtigten beschehene Vorschlag nicht acceptiret werden können, so bestunde solche hauptsächlich darinne, daß man mit Spanien einen absonderlichen Krieg hätte führen, und selbiges Reich sampt Indien durch die Waffen der Alliirten erobert werden müssen, welches doch dem ersten und hauptsächlichsten Absehen der hohen Alliirten gantz zuwider liefe. Zu dem hatten die Herren Gevollmächtigten, statt sich über die von dem Herrn Petkum gethanen Vorschläge näher heraus zu lassen, eine Partage auffs Tapet gebracht, und solche endlich auff Sicilien und Sardinien restringiret, da man denn von Seiten der hohen Alliirten allemahl dafür gehalten, und halte noch dafur, daß, fals jene sich darüber nur deutlich zu erklären begehrten, die Præliminar-Articul in ihrem unveränderten Wesen bleiben müsten, und zwar was sowohl den 37. insonderheit angehe, als auch die übrigen alle betreffe, bey welchen zu bleiben Franckreich sich erkläret habe, ehe man zu diesen Tractaten geschritten, daher denn folge, daß nach deren Inhalt Spanien und Indien sampt dem, so davon dependiret, abgetretten werden müsse, und diß entweder binnen der darinn benenneten Zeit, oder einer andern, darüber sich zu vergleichen wäre, solchergestalt und anders nicht, solte ein Stillstand der Waffen beliebet werden. Dieser Punct, die Abtretung Spaniens und Indiens, sampt ihren Dependentien, wäre der Grund und die Seele der sämtlichen Tractaten, und könten die Alliirten sich deßfals in keine Ungewißheit setzen lassen, oder mit den blossen Worten und Versprechungen zufrieden seyn, sondern sie müsten Versicherung haben, daß auch der Effect darauff folgen würde. Diesemnach begehrten sie, daß man sich darüber positivement erklären solte, ehe würden sie mit ihrer Meynung über die angetragene Partage nicht herausgehen, wenn nun die Herren Gevollmächtigten sich deßfals ihm auch auff Bedürffniß zu dessen Folgleistung anmächtigten, vornehmlich da die Alliirten währenden Stillstande ihm darzu hülffliche Hand reichen wollen. Dieses ist so offenbar, als unbegreifflich es fält, wie der Allerchristlichste König ausser dem, ehe er sich noch in die ersten Tractaten eingelassen, die Abtretung Spaniens und Indiens sonst habe versprechen können, und wie solche zum vornehmsten Grunde geleget, worauff nochmahls alles gebauet worden, noch weniger, wie man sonst auff eine andere Meynung, als diese ist, gerathen könne, daß nehmlich Ihro Majest. der Wille und Absehen ihres Enckels sehr wohl bekandt gewesen, sich Spaniens und Indiens zu begeben, oder daß auff erheischenden Nothfall sie die Mittel, ihn darzu zu zwingen, vorher schon gewust: Denn wenn diß nicht wäre, so würde folgen, daß Ihro Maj. gleich vom Anfange nichts anders, als die hohen Alliirten nur herumzuführen, und ihnen eine Nase zu drehen gesuchet, indem er ihnen eine so wichtige Sache versprochen, die er doch weder wolte, noch könte zu Werck richten, welches doch aber nicht zu vermuthen, man wolte dann in dero Auffrichtigkeit einen Zweiffel setzen, das aber um so weniger seyn könne, weil in einer vorigē Jahres allhier gehaltenen Conferenz ein Minister sich ausdrücklich verlautē lassen, der König Philippus würde vielleicht eher zu Versailles seyn, als er, welches sattsam beweise, daß man damahls am Frantzös. Hofe an einer Sache nicht im geringstē gezweiffelt, die man doch itzo will vor unmöglich halten, und von der man sattsam vergewissert war, daß selbige je und allewege von dem Willen oder der Macht des Allerchristlichsten Königes dependire.

Diesemnach sey aus diesem allen unstreitig zu ersehen, daß die Herren Deputirten in der letzten Conference im Namen der hohen Alliirten nichts

anders

1710.

anders verlanget, als was diese gleich vom Anfange, und auch nacher zum Fundament gesetzet, daher sie solches auch mit dem besten Rechte fordern, Franckreich hingegen selbiges gantz wohl ins Werck richten könne, und folget von selbsten, wie dasjenige, so in obgemeldtem Brieffe angeführet, und darinnen so offt wiederhohlet worden, ob wären die von denen Herren Deputirten in der letztern Conference beschehene Propositiones gantz neuerlich, ungerecht, und unmöglich zu vollziehen, nicht den allergeringsten Grund habe, sintemahl die Abtrettung Spaniens und Indiens sambt ihren Dependentien, worüber man sich vorher schon verglichen gehabt, allemahl mit dem besten Rechte sowohl vom Anfang als biß zum Ende begehret werden können, einfolglich Franckreich solche auch nicht anders, als eine mögliche Sache anzusehen vermöge, wofür es solche auch selbst gehalten, und dafür die Alliirten sie biß dato halten.

Solchergestalt kan dasjenige, so im genannten Brieffe hin- und wieder berühret worden, mit gar leichter Mühe übern Hauffen geworffen werden, ob wären nemlich die Herren Deputirten in ihrer Meynung gar unbeständig gewesen, hätten in verschiedenen Propositionen sich selbst widersprochen, und zugleich solche vorgebracht, die dem 4. und 5. Articul der Præliminarien gantz entgegen gelauffen hätten, auch offt heute das revociret, was sie gestern vorgetragen, nebst noch viel andern dergleichen Dingen mehr, die man allda auff eine gar verhaßte Art vorgebracht siehet. Denn aus bißher angeführtem sey gnugsam zu ersehen, daß die Herren Deputirten nie eine andere Meynung geführet, oder führen können, als bißher erzehlte, nemlich daß die von Franckreich vorgeschlagene Theilung in dem Verstande und der Absicht auffgenommen worden, so ferne man deßfalls einig werden könte, oder dadurch alle die Schwierigkeiten auffgehoben würden, die bißhero in Vollziehung der Præliminar-Articul sich ereignet, man zugleich auch durch solche deren abzukommen vermöchte, die wegen Ergreiffung der in dem 4. Articul enthaltenen Mesluren sich hervor gethan, welche Meslures nicht ehe statt finden können, als auff den Fall, da selbige würden von dem 37. Articul zu trennen stehen, das doch aber gantz nicht dahin beziehet, wenn der Hertzog von Anjou Spanien nicht verlassen wolte, und Franckreich, nachdem es binnen den præfigirten 2. Monathen das seine deßfalls gethan, sodann der Alliirten Hülffen nöthig haben würde, um jenen nicht nur zur Abtrettung Spaniens und Indiens zu zwingen, sondern auch zur Verlassung der gantzen Monarchie anzuhalten, nichts von selbiger allenthalben ausgenommen; Man habe auch auff Veranlassung der Herren Gevollmächtigten in der letzt ohne eine Conference hiervon mehr als zuviel geredet, ob so gar kein hinlänglich Mittel auszufinden wäre, wodurch man denen Alliirten die Abtrettung Spaniens und Indiens sattsam zu versichern vermöchte, alleine die Herren Deputirten hätten deßfalls ihre erste Meynung nicht geändert, die dahin gegangen, daß die auffgeworffene Theilung nur erwehnte Abtrettung destomehr facilitiren, und durch solche die Præliminarien nach allen ihrem Inhalt desto eher vollzogen werden solten, die darüber geführten Discourse hingegen hätten nur allzusehr zu verstehen gegeben, daß Franckreichs Absehen auff nichts anders gehe, als Gelegenheit zu haben, der Alliirten darüber führende Gedancken in der letzten Conferenz vollkommen zu erfahren, sonder daß gesagt werden könte, es hätten die Herren Deputirten in ihren Propositionen sich geändert, in selben widersprochen, und einige widerruffen, wie man sie zwar deßfalls zu beschuldigen sucht, sintemahl sie allemahl auff den Principal-Punct bestanden, Sicherheit zu erlangen, so die Alliirten durch die Abtrettung Spanien und Indiens suchen. Eben also verhalte es sich mit der vorgegebenen Aenderung der Alliirten selber, die Glücks halber bezeugeten, und daß Franckreich hingegen zu einem Frieden überaus geneigt sey, indem keines einigen Grund hat, gleichwie die deßfalls angeführten Beweise dessen auch ermangeln. Denn es ist ihnen gantz unbekandt, und wird von Seiten der Alliirten nicht zugestanden, daß sie vorigen Jahrs vor schimpfflich gehalten, von dem König in Franckreich zu begehren, daß er sich mit ihnen conjungire, indem solches niemahls in keiner einzigen Conference, weder des vorigen noch jetzigen Jahrs, begehret worden, wäre aber ausser solchen hievon etwan geredet worden, so gereiche dieses zu gantz keiner Consequence. Daß aber Franckreich begehre, es solten die hohen Alliirten statt der sämtlichen Præliminarien, bloß den 37. Articul ausgenommen, und vor die in denen Niederlanden zur Garantie angebottene Städte, sich jetzo alleine mit nur gedachten Præliminarien vergnügen ohne daß der 37. Articul darinne mit begriffen, und die zur Sicherheit offerirten Städte abgetretten, auch noch darzu Sicilien und Sardinien abgezogen würden, wobey die Abtrettung Spaniens und Indiens eben so ungewiß bliebe, als wie zuvor, es aber hierdurch die Welt bereden wolle, ob hätte es alles bewilliget, und dessen Gevollmächtigte sich deßfalls nie geändert, oder ihre Worte zurück genommen, danebenst die hohen Alliirten einer Ungerechtigkeit und Halßstarrigkeit zu beschuldigen suche, indem sie schöne Vorschläge nicht einzugehen begehren, dabey denn jene, die Frantzösischen Gevollmächtigten, sich nicht entblödet, unter einer verstellten Demuth, die Göttliche Hülffe anzuruffen, damit solchergestalt den hohen Alliirten die Ursache des allgemeinen Trübsals und Vergiessung soviel Christenbluts beygemessen würde, da doch an alle dem die Bemächtigung der Spanischen Monarchie, und daß der Hertzog von Anjou solche annoch vorenthält, die einzige Ursache sey, der man zwar wohl von Feinden sich hätte versehen können, nicht aber von Leuten, die zu Wiederauffrichtung des Friedens gesendet worden, und die bloß zu dem Ende ausgesonnen, damit dadurch sowohl die Groß-Britannische, als auch der Herren General-Staaten ihre Unterthanen auff ungleiche schädliche Gedancken wider ihre hohe Obrigkeit verleitet würden, ob wären selbige samt denen hohen Generalen der hohen Alliirten die einzige Ursache, daß der beschwerliche und blutige Krieg

1710.

weiter continuiret werden müste. Also kenne man bereits dergleichen Streiche, und habe selbigen schon im Vorrath vorgebauet, daher zu hoffen, es würden dergleichen falsche und verhaste Vorstellungen in jener ihren Gemüthern keine Statt finden, indem gedachte Unterthanen nach nichts anders, als einer vergnüglichen Freyheit streberen, und bloß zu deren Behauptung das Schwerdt ergriffen hätten, sintemahl ihr Verstand durch keine lange Sclaverey und Unterdrückung verfinstert worden, gleichwie solches bereits andern Völckern wiederfahren, auff die die Alliirten sich gantz füglich als solche beziehen könten, die zur Genüge empfänden, wie hart die Herrschafft über ihre Nachbarn ihnen zustehen komme. So viel endlich die 6. Tage anlange, so die Herren Gevollmächtigten alleine zu Verfertigung ihrer Antwort angewendet, und die man gleichfals als ein Zeichen ihrer Auffrichtigkeit annehmen soll, indem die Alliirten lange auffzuhalten sie nicht gesonnen wären, so schienen solche vielmehr ein Beweiß einer bereits vorher ergriffenen und zu Auffhebung der Conferenzien in Vorrath abgefasten Entschliessung zu seyn: und redeten sie unrecht, wenn sie hin und wieder in ihrem Brieffe sprechen, als ob die ihnen gegebene 14-tägige Frist ein Gebott gewesen wäre, indem die Herren Deputirten zwar wohl eine baldige Antwort verlanget, alleine sie hätten ihnen deßfals keine Zeit bestimmet, ja es weise sich vielmehr das Widerspiel, daß, indem jene gefraget, ob man ihnen eine gewisse Zeit benennet, diese darzu gantz höfflich mit Nein geantwortet, indem, da die Conferenzien so lang gewähret, es auff einige Tage darüber oder drunter nicht ankäme. So viel die Beschwerden anbetreffe, die die Herren Gevollmächtigten führeten, und die ihre Personen allein angehen, ob hätte man ihren Character nicht respectirt, Paßquille auff sie drucken und publiciren lassen, ihre Brieffe erbrochen, niemanden bey sie Visiten ablegen lassen wollen, und zu Gertruydenberg gleichsam als wie im Arrest gehalten, so ist darauff zu wissen, daß gedachte Herren Gevollmächtigte, gleichwie man deßfals zusammen eines worden war, ohne Character hieher gekommen, damit mit ihnen incognito und ohne Ceremonien tractiret werden könte, daher auch um dieser Ursache willen auff keiner Seiten einiges Ceremoniel beobachtet worden. Immittelst habe man vor sie, ihrem Stande, Qualitäten und Meriten nach, alle Hochachtung bezeiget, derowegen nicht zu begreiffen, warum sie auff diese Klagen gefallen. Noch weniger könne man absehen, was sie mit den angegebenen Paßquillen haben wolten, indem dergleichen Schrifften in diesem Lande sehr scharff verbotten, und obgleich dem ungeachtet, sowohl allhier, als auch anderwärts welche zum Vorschein kämen, so straffe doch die Regierung solche gar scharff, und soferne der Urheber und Drucker entdecket würden verführe man mit ihnen nach denen Landes-Gesetzen. Noch weniger sey bekandt, daß von den vielen Couriern, die die Herren Deputirten abgefertiget und erhalten, und mit denen sie sonder Zweiffel ihre wichtigste Brieffe empfangen und fortgeschicket, jemahls einer wäre angehalten worden, noch weniger, daß jemand ihre auff den gewöhnlichen Posten spedirte Brieffe eröffnet habe. Man habe auch niemahl jemanden zu denen Herren Gevollmächtigten zu gehen verhindert, noch weniger anbefohlen, daß man Acht habe, wer zu ihnen komme; alleine das sey ja gebräuchlich, daß in allen Gräntz-Oertern niemand eingelassen werde, der sich nicht unterm Thoren und bey dem Commendanten angebe; und daß man solches währenden Auffenthalts der Herren Gevollmächtigten zu Gertruydenberg nicht auffgehoben, darüber sey sich weder zu befremden noch sich zu formaliziren, wäre aber jemand, der zu ihnen verlanget, deßhalben angehalten worden, weil er vielleicht gefurcht erkandt zu werden, so dürfften sie um deßwillen nicht sagen, daß es sie zu besuchen verwehrt gewesen, noch weniger stünden die Herren General-Staaten daher zu blamiren, wenn sie vorgebauet, daß nicht einige Dinge entdecket würden, die man gerne geheim halten wollen. Im übrigen seye die Stadt, so die Herren Gevollmächtigten selbst beliebet, kein Gefängniß zu nennen, indem sie ja selber solche der grossen und schönen Stadt Antwerpen vorgezogen.

1710.

Alles nun, was die Ministers der hohen Alliirten, und die Herren Deputirten Ihrer Hochmög. der Herren General-Staaten allhier abgefasset und beschlossen, hat man ihren Herren Principalen zu überschicken, und selbigen der Herren Gevollmächtigten ihr abgelassenes Schreiben, sampt der unterm 13. dieses Monaths von Ihr. Hochmög. darauff gefasten Resolution mit beyzufügen, vor rathsam und gut befunden: Nachdem der Feind gleichwohl die zu Erlangung eines allgemeinen sichern Friedens angestellt gewesene Tractaten selber auffgehoben, daher denn nichts mehr übrig sey, als den Krieg mit aller Macht und Nachdruck fortzusetzen, so solte jeder bey seinem hohen Principalen seine möglichste Dienste anwenden, damit nichts, so deßfals zu thun nöthig, unterlassen werde, sondern vielmehr jeder seine äusserste Kräffte anwende. Und nachdem man hierüber in Berathschlagung getreten, so ist vor gut und nöthig erachtet worden, von allem vorherstehenden die Staaten in jeder Provintz zu benachrichtigen, ihnen eine Abschrifft von mehr angezogenem Brieffe, und der unterm 23. darauff ergriffenen Resolution zuzusenden, und ihnen zugleich mit vorzustellen, weil sattsam zu spühren, daß die Feinde nicht die geringste auffrichtige Intention zu einem beständigen Frieden hätten, noch weniger Indien und Spanien abzutretten gesonnen wären, sondern sie vielmehr die Conferenzien abgebrochen, ohne daß sie die geringste Vermuthung hinderlassen, ob sie solche weiter fortsetzen wolten oder nicht, daher man nothwendig auff eine resolute Fortsetzung des Kriegs bedacht seyn müsse; also zweiffelten Ihr. Hochmög. gantz nicht, es würden gemeldte Herren Staaten alles dieses in eine hertzliche, beständige, und einhellige Betrachtung ziehen, und deßhalben zum besten der gemeinen Sache, alles mögliche und nur ersinnliche anwenden, gewiß hoffende, der Allerhöchste werde seinen Seegen fernerweit verleihen, und durch seine Gnade und Beystand die Feinde zu gesundern Gedancken bringen helffen.

Hier-

1710.

Hierbey solten die Herren von Randwick samt den andern Herren Deputirten Ihro Hochmög. zu den ausländischen Sachen ersuchet, und ihnen hiedurch auffgetragen seyn, mit den Ministern der hohen Alliirten in fernere Conferenz zu tretten, auff was Art und durch was Mittel der Krieg aller Orten mit gnugsamem Nachdruck fortgesetzet werden könne, auch von allem deme der Versammlung wieder Nachricht geben.

War unterzeichnet

E. von Ittersum.

Wie nun andere bey diesen so schlecht ablauffenden Friedens-Handlungen ihre Befügniß durch abgeschickte eigene Ministres besorgen lassen, also haben auch die Wetterauische Herren Grafen, als welche zumahlen einen sehr ansehnlichen Theil des bey diesen Handlungen, und der dabey von der Cron Franckreich zu erlangen verhoffen Restitution des Elsasses und anderer Länder am meisten interessirten Ober-Rheinischen Craises ausmachen, ein gleiches vor sich zu beobachten, gut und nöthig gefunden, und den Freyherrn von Edelsheim, als des Wetterauischen gesambten Grafen-Collegii Envoyé im Jahr 1710. nach dem Haag gehen lassen, den der Herr Graf von Hanau, als zeitiger Director hochgedachten Collegii, Namens desselben mit denen behörenden Credentialien versehen, mit welchen dann sich der Freyherr von Edelsheim im Haag gemeldet, und sie, wie gebräuchlich, dem wochentlichen Præsidenten derer Herren Staaten überlieffert, der sie auch höfflich angenommen, solche zu überlieffern, und die Antwort wiederum wissen zu lassen versprochen, daß es also geschienen, es würde die Sache ihre Richtigkeit, und der Freyherr von Edelsheim als Envoyé des Gräflich-Wetterauischen Collegii, bey denen über die Friedenshandlung haltenden Conferenzien seinen Zutritt haben. Ohnversehens hatte sich aber Schwierigkeit in Weg legen, und denen Herren General-Staaten bedencklich einfallen wollen, von denen Reichs-Grafen Ministres in der Qualität, oder unter dem Namen, Rang und Titul als Envoyés anzunehmen; der Grund dieser Staatischen Meynung war: Es seye kein Exempel vorhanden, daß Reichs-Grafen vor ihre Person, oder ein gantzes Collegium dererselbigen, einen Envoyé bey der Republic vereinigter Niederlande gehabt, weßhalben diese auch dermahlen dergleichen nicht anzunehmen hätte, da sie über dieses nicht mit denen Wetterauischen Grafen insonderheit, sondern mit dem gesambten Ober-Rheinischen Craiß in Allianz stünden. Wie nun der Grund, so von Ermangelung eines Exempels bey denen Herren General-Staaten selbsten hergenommen werden wollen, an sich gar schwach, und im Natur- und Völcker-Recht, auch darauff gegründeter gesunder Politic, von keiner sonderbaren Erheblichkeit ist, bevorab dieses Werck nicht von Erörterung der Frage abhanget: Ob ein Staat zu dem andern vorhin einen Gesandten geschickt habe? sondern: Ob er dergleichen zu schicken nicht befugt, und der andere dagegen ihn anzunehmen verbunden seye? damit unter denen menschlichen Gesellschafften der auff alle Fälle nöthige freundliche Umgang erhalten, und zwischen denen Staaten, welche auff keine andere Weise, als durch Gesandten, füglich zusammen kommen können, die vorfallende Geschäffte abgehandelt, Bündnüsse errichtet, Fried und Einigkeit gestifftet, und andere mehrere dergleichen Handlungen gepflogen werden können, als welches ohne dem auch bey denen vornehmsten Reichen, ohne vorhergehendes Beyspiel, seinen Anfang genommen habe, und noch bey entstehenden neuen Reichen oder Republiquen nothwendig nehmen muß; Also hat es auch derer Wetterauischen Herren Grafen Envoyé an gründlich münd- und schrifftlichen Vorstellungen nicht ermangeln lassen, um denen Herren Staaten begreifflich zu machen, daß seine Herren Principales und Committenten, als mit Landesherrlicher Hoheit versehene Stände, sowohl hiezu von uralten Zeiten her befugt, als auch solches indem, die Republic vereinigter Niederlande gar mercklich mit angehenden Westphälischen Frieden, auff das neue bestättiget, und denen Reichs-Ständen überhaupt, mit sehr nachdrücklichen Worten darinnen nachgegeben worden wäre, Bündnüsse beydes mit Staaten ausser Reich, und mit Ständen in selbigem zu machen; mithin auch sich der hierzu nöthiger Mittel, welches dann eben in dem Recht, Gesandte zu schicken, bestehet, zu bedienen, welches ihnen dann die Herren General-Staaten, ohne Verletzung sowohl des Natur- und Völcker-Rechts, als auch des Westphälischen Friedens selbsten, darüber sie doch mit so vielen andern Potentzien die Garantie zu leisten schuldig wären, nicht strittig machen könten. Und damit es auch hierbey an Exempeln nicht fehlen möchte, hat der Herr Envoyé unter andern gezeiget, daß ins besondere die Gesandte des Wetterauischen Grafen-Collegii denen Westphälischen Friedens-Tractaten mit beygewohnet, sie auch nebst andern Gesandten solchen Frieden mit unterschrieben und gesiegelt hätten. (Siehe Tom. VI. dieses Theatri p. 693. des Wetterauischen Grafen Envoyé Bildnuß daselbsten p. 389. des Fränckisch-Gräflichen Gesandten seines p. 660.) Dergleichen auch bey denen Ryßwickischen Friedens-Tractaten sich zugetragen, als welchen die Wetterauische Reichs-Gräfliche Gesandte, und zwar unter selbigen Er, Freyherr von Edelsheim, selbsten mit unterschrieben. (Siehe Tom. XV. Theatri hujus p. 220. a.) Die besondere Ursachen aber zu dieser gegenwärtigen Schickung hat er, Freyherr von Edelsheim, darinnen zu bestehen gezeiget, weilen nemlich sie Wetterauische Reichs-Grafen fast das meiste zu dermahliger Ober-Rheinischer Craiß-Verfassung beytrügen, und das ihrige mit Geld und Mannschafft aller Orten in diesem Krieg redlich thäten, dannenhero in destomehrere Consideration bey abzuhandelendem Frieden zu ziehen wären, bevorab viele aus ihrem Mittel, wegen der Situation ihrer Landen, einen besondern Antheil an denen mit Franckreich vorzunehmenden und einzugehenden Tractaten hätten, und eben den Reichs-Grafen-Stand am meisten, die in denen zwischen der Cron Engelland, denen Herren General-Staaten, und

Envoyé der Wetterauischen Grafen schicken den Friedens-Congreß

durch den Herrn von Edelsheim

welchen man als Ministre in Qualität anzunehmen schwieriget

eine satisfactorischen Grund.

Widerlegt bessere Gründe.

und mit solchen stimmende Beyspiele.

1710. denen vier associirten Crayſen im Jahr 1702. zu Anfang des Kriegs errichteten Allianß-Tractaten ſo nachdrücklich verabredete Redintegratio Circulorum angienge. Alle dieſe Gründe ſeynd an ſich von ſonderbarer Erheblichkeit, dasjenige aber, was der Reichs-Gräfflich-Wetteraniſche Herr Envoyé hierbey zu ſeiner Principalen Vortheil noch beſonders gethan, beſtehet in dem modo demonſtrandi und der Art, welche er einigen hieby vorfallenden Umſtänden gegeben, als da er unter andern, um auf die denen Herren General-Staaten faſt am meiſten im Weg geſtandene Objection, daß ſie nehmlich zwar mit dem Ober-Rheiniſchen Crayß, nicht aber ins beſondere mit dem Wetteraniſchen Reichs-Grafen-Stand in Allianß ſtünden, zu antworten, die Vorſtellung gethan, daß die vom Käyſer Maximiliano I. zuerſt beſchehene Eintheilung des Reichs Anfangs in ſechs, nachgehends in zehen Crayſe, gar nicht die Abſicht gehabt hätte, als wann dardurch ein neues Corpus, welches beſondere Jura Analoga Majeſtatis oder Superioritatis territorialis hätte, oder gar die Jura der zu ſelbigen gehörigen Fürſten und Ständen in ſpecie abſorbirte, errichtet ſeyn ſolte, ſondern gleichwie ſolche Eintheilung nur auff die Situation der Landen, und die Bequemlichkeit der in dieſer und jener Gegend gelegener Reichs-Ständen, um unter ſich deſto füglicher zuſammen kommen, und ſonderlich die auff denen Reichs-Tägen ausfallende Schlüſſe deſto geſchwinder in die Würcklichkeit bringen zu können, die Abſicht hätte; alſo flöſſe dasjenige, was auff ſolchen Zuſammenkünfften von denen zu dieſen oder jenem Crayß gehörigen Reichs-Ständen, und zwar zum Exempel, wegen Errichtung eines Bundes oder Allianß beſchloſſen würde, nicht aus einem beſondern Recht des Crayſes, ſondern bloß und allein aus der dißfals einem jeden Stand zuſtehenden beſondern Befugnüß, ſo daß es in der That zu achten wäre, als wann jeder Stand ins beſondere ein ſolche Allianß mit getroffen hätte, beverab ohne dem auch bey ſolchen auſſerordentlichen-von dem Reich vorhero noch nicht reſolvirt geweſenen-ſondern ihren Urſprung bey denen Ständen der Crayſen ſelbſten nehmenden- und dabey viele koſtbare Ausgaben erheiſchenden Begebenheiten, die mehrere Stimmen nicht decidiren, ſondern die darinnen einwilligende als ſinguli zu beobachten wären. Welches dann auch in gegenwärtigem Fall der zwiſchen denen Herren General-Staaten und denen Ober-Rheiniſchen Crayß-Ständen geſchloſſenen Allianß, nothwendig denen Wetteraniſchen Herren Reichs-Grafen, als deren nicht allein gar viele wären, ſondern ſie auch den gröſten und anſehnlichſten Theil der dißmahligen Ober-Rheiniſchen Crayß-Verfaſſung ausmachten, zu gut kommen müſte.

Gleichergeſtalt hat der Herr Envoyé über die bereits oben bemerckte, noch verſchiedene beſondere Exempel, und zwar nicht allein von Schickungen, welche die Wetteraniſche und Fränckiſche Grafen-Collegia an die Reichs-Convente gewöhnlich, ſodann einzele regierende Reichs-Grafen an ausländiſche Könige, wie auch in dem Reich an den allerhöchſten Käyſerl. Hof ſelbſten, ingleichem an andere Chur- und Fürſten gethan, und noch thun, ſondern auch von ſolchen angezogen, welche ſelbſten die Könige an Reichs-Grafen mit ſolchen Miniſtris gethan, die mit beſondern von denen Geſandten auch übergebenen Creditiven verſehen geweſen, welches letztere dann noch faſt was höheres als jenes, und darbey ins beſondere auch dieſes anzeiget, daß viele mit allen zu einem regierenden anſehnlichen Lands-Herrn erforderten Requiſitis, als nehmlich anſehnlichen Fürſten-mäßigen Land und Leuten, ordentlich eingerichteten Lands-Regierungen, und darzu erforderten Raths-Collegiis, Veſtungen, Guarniſonen, und anderer militariſcher Mannſchafft verſehene regierende Grafen ſich in dem Reich befinden, deren Freundſchafft auch wohl Könige öffters zu ſuchen pflegen, und die dahero auch Singuli alles dasjenige in und bey ſich haben, welches zu def- und offenſiv-Allianzen, mithin zu denen hierbey gantz ohnentbehrlichen Legationibus Anlaß geben kan. Gleichergeſtalt hat er Envoyé auch die im Jahr 1697. bey Errichtung des Ryßwicker Friedens von einigen der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Geſandtſchafften, nehmlich der Hertzoglich Würtenbergiſchen, Ihr der Reichs-Gräfflichen Wetteraniſchen ſelbſten, ſodann der Stadt Franckfurthiſchen beſchehene Unterſchreibung dieſes Friedens dahin erläutert, daß, weilen alle übrige Geſandtſchafften proteſtirenden Theils, ſolches als eine wider die, der Reichs-Deputation gegebene Inſtruction lauffende Sache zu thun ſich geweigert, dieſe Unterſchrifft von denen jetztberührten als Singulis und vor ihre Principalen beſonders geſchehen ſeye, eben hierdurch hat er aber auch ein Exempel dargeleget, daß das Wetteraniſche Grafen-Collegium vor ſich durch Geſandte bey dieſen Friedens-Tractaten mit unterzeichnet habe. Alles dieſes hat dann auch endlich ſo viel gewürcket, daß die Herren General-Staaten ihrer rühmlichen Gewohnheit nach, die Wichtigkeit dieſer Vorſtellungen mit unpartheyiſchem billigem Gemüthe einſahen, und den 9. April dieſen Schluß in ihrer Verſammlung abfaſſeten: Es ſey nach wiederhohlter Berathſchlagung gut befunden worden, den Freyherrn von Edelsheim in Qualität eines Envoyé derer Wetteraniſchen Grafen zu erkennen und anzunehmen ꝛc. Welches den mehrgedachtem Envoyé durch der Herren Staaten Agenten Herrn Roſenboom, benebenſt Ablegung des gewöhnlichen Compliments über ſeine glückliche Ankunfft zu wiſſen gethan und zugleich bedeutet wurde, ſich bey denen über die dißmahlige Friedens-Handlungen pflegenden gemeinſamen Conferenzien mit einzufinden, mit dem Beyfug, daß ihme auch beſondere Commiſſarien gegeben werden ſolten, wann er was beſonders mit der Republic zu handlen hätte; Worauff dann auch der Reichs-Gräfflich-Wetteraniſche Herr Envoyé denen Conferenzien mit und beneben denen Miniſtres derer übriger hohen Alliirten, nemlich denen Käyſerlichen, Engliſchen, Preuſſiſchen, Savoyiſchen und andern Chur- und Fürſtlichen beſtändig mit beygewohnt, auch in ſelbigem mit votiret hat, ſo, daß auff ſolche Weiß der Reichs-Grafen-Stand in der Perſon des Freyherrn von

Edels-

1710.

Staaten
beſinnen
ſich eines
beſſern.

Gräfl.
Geſandt
mit gebü
ren er
Berech-
rung an
genommen

Wohnet
denen Co
ferenzien
bey

1710. Edelsheim, als Abgesandten des Gräflich-Wetteranischen Collegii, einen sehr merckwürdigen Actum seines Rechts, Envoyes mit Creditiven auch zu denen vornehmsten Zusammenkünfften der gecrönten Häupter ausser dem Reich zu senden, und zwar nach vorhero gegangener gründlicher Widerlegung, der Anfangs dargegen auffgestiegenen Dubiorum, geübet, und ins besondere auch der Herr Envoyé durch seinen hierbey erwiesenen sonderbaren Eifer und Fleiß, bevorab er zu Verfass- und Einsendung seiner schrifftlichen Vorstellungen in den Rath der Herren General-Staaten, nicht mehr dann einen halben Tag Zeit gehabt, sich um den gesambten Reichs-Grafen-Stand sehr verdient zu machen, Gelegenheit gehabt hat.

Herren Staaten benennen ihre Generals.

Mitten unter allen diesen Friedens-Geschäfften haben Ihro Hochmögenden nicht unterlassen, diejenigen Generals zu ernennen, welche dero Armee in bevorstehendem Feldzuge commandiren sollen, und deren Verzeichniß folgende ist:

Generale der Cavallerie: Der Graf von Tilly, der Erb-Printz von Hessen-Cassel, und der Graf von Albemarle.

Generale von der Infanterie: Der Fürst von Nassau, Erb-Statthalter von Frießland, und der Baron Fagel.

General-Lieutenante von der Cavallerie: Herr Dopff, der Graf von Hompesch, Herr Oyen, der Printz von Hessen-Homburg, der Graf von Erbach, der Graf von Athlone, der Herr von Witinghof, der Herr de la Lech, der Printz Wilhelm von Hessen, und der Printz von Auvergne.

General-Lieutenante von der Infanterie: Der Printz von Holstein-Beck, der Freyherr von Heyde, der Graf von Dohna, der Freyherr von Polland, Herr Lauter, Herr Murray, Herr Coller und Herr von der Beck.

General-Maiors von der Cavallerie: Der Printz von Sachsen-Heilburg, die Herren von Schlippenbach, von Cralingen, von Postern, von Eck, von Gravenstein, von Chanclos und von Rechtern, Graf Moritz von Nassau, Herr von Britzelwitz, Herr du Portail, der Printz von Würtenberg, und Herr von Sterckenburg.

General-Majors von der Infanterie: Die Herren Ammema, Hamilton, der Freyherr von Wassenaer, Keppel, Vegelin, der Graf von Nassau-Woudenbourg, Ivay, Wertmüller, Ranck und Vicenze.

Brigadiers von der Cavallerie: Die Herren Soyr, Lohuyzen, Fabrice, Moßbach, Wittenhorst, Graf Ernst von Bentheim, Rechtern und Glinstra.

Brigadiers von der Infanterie: Die Herren Monteze, Sturler, Chambrier, Cronstrom, Hompesch, Malsbourg, Douglas, Berckhöfer, Rechtern, May, Smeeling, und der Freyherr von Stein-Callenfelß.

Printz Eugenius zu Mastricht.

Den 12. April langeten Se. Hochfürstliche Durchl. der Printz Eugenius von Savoyen im Haag an, und nachdem derselbe einigen Conferenzien beygewohnet hatte, begab er sich mit Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Hertzogen von Marlborough den 14. über Rotterdam und Antwerpen nach Flandern, um daselbst dem Feldzug einen Anfang zu machen. Die folgende Nacht schliefen diese beyde Fürsten in 2. Jachten der Königin von Groß-Britannien, und den 15. liessen sie sich auff Chalouppen nach Maerdyck bringen, um von dar zu Lande nach Dornick zu reisen. 1710.

Unterschiedene Scharmützel.

Den 22. Mertz schloß eine Parthey von der Besatzung zu Ath eine in 40. Mann bestehende feindliche Parthey bey Leusse ein, und machte sie allesamt zu Kriegs-Gefangenen. Dargegen schlug an eben demselben Tage eine Frantzösische Parthey von 60. Mann zwischen Gent und Cortryck eine Escorte von 30. Mann, führete einige Wägen mit kostbarer Bagage hinweg, und brachte solche Beute, nebst denen Gefangenen, über die Schelde biß nach Ameignes, sie wurde aber daselbst von 100. Dragonern, die ihr aus Cortryck nachgesetzet, angetroffen, geschlagen, und ihr alle Beute abgenommen. Ferner war ein Detachement von der Besatzung zu Dornick, welches etliche mit Artillerie beladene Fahrzeuge bey sich hatte, so glücklich, am 14. April den Ort Mortagne hinweg zu nehmen, und den darinnen gelegenen Capitain Jacob Pasteur samt 4. andern Officirern und 70. Gemeinen zu Kriegs-Gefangenen zu machen, auch diese Mannschafft gefänglich nach Dornick zu bringen. Die Eroberung dieses Posten war indessen um soviel desto vortheilhaffter, weil er hart an den feindlichen Linien lieget, dahero die Frantzosen keine Zeit versäumeten, sondern denselben des folgenden Tages wieder hinweg nahmen, und die aus 70. Mann bestandene Besatzung zu Kriegs-Gefangenen machten.

Eroberung von Mortagne/

welches die Frantzosen wieder zurück erobern/

So bald nun Printz Eugenius von Savoyen und der Hertzog von Marlborough zu Dornick anlangeten, berathschlageten man, diesen Posten wieder zu erobern, zu welchem Ende man desselben Abends 12. platte Schiffe mit 600. Mann und vielen Canonen detachirte, welche aber wegen des hefftigen Windes nicht ehe als den 18. obgedachtes Monats vor Mortagne ankommen kunten: Hierauff griff man den Ort mit grosser Macht an, und weil man am andern Ufer der Scarpe eine Batterie auffgerichtet hatte, um zu verhindern, daß die feindlichen Gallioten keinen Succurs dahin bringen solten, der darinnen commandirende Officierer auch sahe, daß diese Gallioten durch die Canonen derer Alliirten etlichemahl zurück getrieben worden waren, so ließ er die Chamade schlagen, und ergab sich des Abends um 6. Uhr samt der Besatzung, welche in mehr als 200. auserlesenen Granadirern bestunde, die durch 4. Capitains und 6. Lieutenants commandiret waren. Hierauff brachen sie am 20. April gegen Abend mit der versammleten Armee von Fromion unvermuthet auff, und giengen in vier Colonnen nach denen feindlichen Linien, die sie von der Scarpe biß an die Deule gezogen hatten, avancirten auch so weit, daß selbige angegriffen werden kunten. Den 21. commandirte der Printz Eugenius die erste Colonne, die aus lauter Teutschen bestunde, und ließ darauff die Linie zu Ponta Vendin attaquiren, das auch mit überall gutem Erfolg geschahe, indem die 200. allda gestandene Reuter ohne einen Schuß zu thun, davon rannten und in

es doch denen Alliirten abermahl übergeben müssen.

Diese Alliirte überrumpeln die Frantzösische Linien.

1710.

ihrer Flucht dermassen eileten, daß denen Käyserl. sie einzuhohlen unmöglich fiel. Dieses war zugleich denen andern Colonnen zu wissen gethan, die aber zu Courieres ebenfals schon durchgedrungen waren, ohne daß ihnen dieses einen Tropffen Blut gekostet hätte. Als diesen Linien-Verlust der zwischen Lens und Bethune mit 17. biß 18000. Mann stehende Marchal d'Artagnan vernahm, retirirte er sich sogleich jenseits der Scarpe, und setzte sich bey notre Dame au bois zwischen Arras und Vitry. Der Feindlichen Bestürtzung aber bedienete sich der Hertzog von Marlborough, und der Printz Eugenius ferner, derohalben liessen sie die Armee in die Ebene bey Lens fortrücken, von welcher Stadt der Rath die Schlüssel überbrachte, und die gesuchte Protection erhielte. Den 22. brach die Armee früh um 10. Uhr wieder auff, und gieng gerade auff Vitry zu, um den Feind allda anzugreiffen, alleine dieser zoge sich in höchster Eyl nach der Seite von Arleu, sodaß die Allirten die Scarpe sonder Verhinderung paßiren kunten. Zwar der Erb-Printz von Hessen-Cassel verfolgte ihn mit 12. Escadronen biß nach Buchain, doch selbiger lieff dermassen hefftig daß von ihm weiter nichts als etliche Gefangene zuerlangen stunden, in seinem Lager aber hatte er viel Zelte, Bagage, Holtz und Fourage im Stich gelassen, so denen Allirten wohl zu statten kam. Hierauff postirte der Printz Eugenius sich an dem Canal Auxtumbes, der von Dovay biß an die Scarpe gehet, und hatte die Käyserliche, Dänische, Sächsische und etliche Holländische Bataillonen bey sich, der Hertzog von Marlborough hingegen passirte mit denen Englischen, Holländischen und Hannoverischen Trouppen die Scarpe, und lagerte sich bey Bellone, wo der Feind gestanden hatte.

Allirte Armee gehet weiter.

Den 23. gieng die gantze Cavallerie des Hertzogs von Marlborough bey Ferrain über einen Bach, des Vorsatzes, Dovay auff allen Seiten zu berennen. Ferner detachirte man 12. Bataillons unterm Commando des General-Majors Kepel gegen Pont-Arache, um von dar obgedachte Vestung ebenfals zu berennen, und die Feinde zu verhindern, daß sie keinen Succurs in das Fort der Scarpe bringen könten. Eben desselben Tages erhielte man Nachricht, daß die Feinde Marchienne, Hanon und S. Hamand, welche 3. Posten sie an diesem Fluß besessen, verlassen hätten; dahero man dieselben alsofort in Besitz nehmen ließ. Den 24. waren die Ingenieurs beschäfftiget, die Circumvallations-Linie um Dovay herum abzustechen. Dargegen hatten die Feinde die Schleussen von Dans an dem Canal von Dovay ruiniret, um die Allirten an der Zufuhr der Fourage zu Wasser zu verhindern. Nachdem man nun die Circumvallations-Linien gröstentheils auffgeworffen hatte, bezog das Fuß-Volck dieselbe; die Reuterey aber gieng über die Scarpe zurück, und lagerte sich wegen der Fourage bey Plines, la Laing, Bavoignies und andern Orthen. Den 1. May griffen einige Trouppen des Printzen Eugenii das Schloß Oignonville bey dem Fort der Scarpe an, und eroberten dasselbe vor Verfliessung einer Stunde, worbey die darinnen gelegene 10. Mann zu Fuß

Berennet Dovay.

Nach Eroberung Oignonville.

und 10. Dragoner zu Krieges-Gefangenen gemachet wurden. Hierauff legete man dieses Schloß in die Asche, um zu verhindern, daß sich die Feinde nicht wiederum daselbst einnisten möchten. Aus der Stadt Dovay hat indessen der Gouverneur, Graf von Albergoti, nicht allein alle Studenten, sondern auch die meisten Geistlichen heraus ziehen, und dargegen alle andere zu denen Waffen tüchtige Mannschafft anschreiben lassen. Andern Theils haben die Belagerer die obgedachter massen ruinirten Schleussen wieder ausgebessert. Den 3. eröffnete man zur Abend-Zeit die Lauffgräben, und verlohr darbey nur 50. Mann; da denn die Arbeit dermassen wohl von statten gieng, daß man 400. Schritte weit fortrückete. Der Fürst von Nassau, Erb-Stadthalter von Frießland, commandiret unter dem Hertzog von Marlborough die eine, und der Fürst von Anhalt-Dessau unter dem Printzen Eugenio die andere Attaque: die zur Belagerung bestimmete Völcker aber bestehen aus 40. Bataillonen. In der Nacht zwischen dem 6. und 7. wurden die Lauffgräben ohne Verlust fortgesetzet, unerachtet die Belagerten starck aus Mußqueten feuerten, und viele Bomben warffen; Den 7. zu Abends thaten die Belagerten mit 16. Compagnien Granadierern und 2. Escadronen Dragoner unter dem Hertzog von Mortamar einen tapffern Ausfall, sodaß von dem Englischen Regiment von Sutton, welches dem Feinde am nechsten war, in kurtzem 1. Major, und 13. Officirer mit etwa 200. Gemeinen getödtet, auch nicht weniger verwundet wurden; worunter sich der Obrist-Lieutenant dieses Regiments befand; jedoch als 2. Schweitzer-Regimenter herzueileten, musten die Feinde endlich zurück weichen. In der Nacht zwischen dem 8. und 9. wurde die Communications-Linie bey der Attaque zur Lincken vollendet, und angefangen, eine Redoute auffzuwerffen. Des Tages darauff gegen den Mittag thaten die Belagerten zum andern mahl einen Ausfall: Sie wurden aber also empfangen, daß die meisten vor den Lauffgräben das Leben einbüsseten; die übrigen aber wurden biß an die Palisaden verfolget, an welchen noch viele hängen blieben, als sie dieselben ersteigen wolten. In der Nacht zwischen dem 9. und 10. gelangete man biß an den bedeckten Weg derer Belagerten, jedoch unter währender solcher Arbeit ergriff eine feindliche Bombe ein Pulver-Magazin derer Belagerer, und sprengete selbiges in die Lufft, also daß viele Leute dabey ums Leben kamen. Den 14. fieng man sehr früh an, mit dem Geschütze von beyden Attaquen auff die Stadt zu spielen, welches so viel würckete, daß man das Geschütz derer Belagerten nicht sonderlich mehr hörete. Den 15. war man beschäfftiget, mit Sappiren auff das Glacis des äussersten bedeckten Weges fortzurücken. In der Nacht zwischen dem 17. und 18. thaten die Belagerten einen Ausfall an der lincken Seite der lincken Attaque, allwo 2. Regimenter derer Belagerer in denen Trenchéen waren, welche denen Ausfallenden dermassen begegneten, daß selbige sogleich mit grosser Unordnung und Eyl wieder zurück wichen, und viele ihr Gewehr im Stiche liessen. In derselben Nacht begunte man die Galle-

Trenchéen dafür eröffnet.

Ausfall.

Ein Pulver-Magazin derer Belagerer in Lufft gesprenget.

rien

Explication der Buchstaben
A. der Alÿrten Armee
B. Frantzösiche Armee
C. der Alÿrt: Arm: Altes Lager
D. der frantz: altes lager
E. Infant zur belagerung
F. Campement des Detachements des Gen: Fagels
G. Poste der Brücke a Rache und Brücke d'Obÿ
H. die Attagve.
LENS
Loyson
Fouqieres
Montigny
Noyelle
Belly
Salau
Mericour
Bertricourt
Rouvroy
Acheville
Dracourt
Bois Bernart
Petit Vimy
Grand Vimy
Telu
Arleu
Fresnoy
Izes
Quiary
Neuvreuil
Bailleul sire Bertou
Mauville
Montaubau
Opy
Graverelles
Athies
Tampour
Roeulx
Biache
Inondation
Digue
la Busquire
Scarpe R.
Beule
Sally
Stanbelon
Chat d'Ibreux
Etchain
Boiry N D
Etrepigni
Remy
Le Retranchement de l'Armée des Alliés
Beaumont
Durye
Le Clus

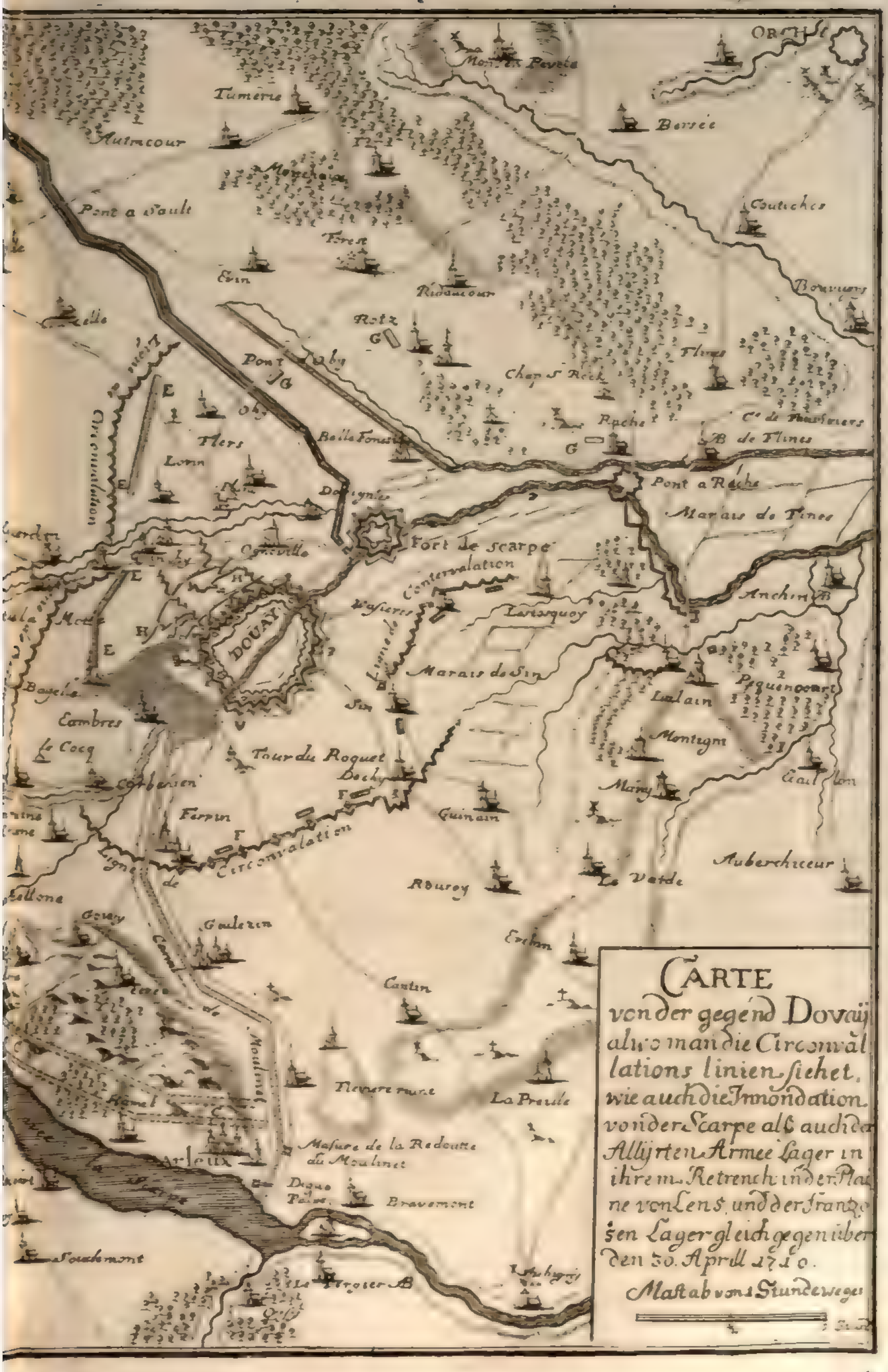
CARTE
von der gegend Dovaij
alwo man die Circonval
lations linien siehet,
wie auch die Innondation
von der Scarpe als auch der
Allijrten Armee Lager in
ihrem Retrench in der Plai
ne von Lens, und der Franzo
sen Lager gleich gegen über
den 30. April 1710.
Mastab von 1 Stunde weges
Tumerie
Autricour
Pont a Sault
Forest
Evin
Ridaucour
Rotz
Pont Oby
Chap S. Rock
Flines
Berrée
Couticher
Bouvuers
Roche
Pont a Roche
Marais de Flines
Belle Fonetie
Flers
Lorin
Fort de Scarpe
Contervalation
Anchin
Lestorquoy
DOUAY
Marais de Sin
Sin
Pequencourt
Lalain
Montigni
Eambres
Le Cocq
Tour du Roquet
Corbesien
Ferrin
Guinain
Ligne de Circonvalation
Rouroy
Le Vatde
Auberchiceur
Goulezin
Cantin
Tleviere riune
La Preille
Masure de la Redoutte du Moulinet
Arleux
Digue Palus
Bravemont
Souchemont
Le Vergier

1710. Gallerien über den äusersten Graben gebracht.

rien oder Brücken über den äussersten Graben der Contrescarpe zu legen, und ob schon das Werck an der rechten Attaque mühsam war, weil sich sehr viel Wasser in dem Graben befand, so kamen die Belagerer doch an 4. Orten in denselben hinunter, und brachten drey Brücken 3. biß 4. Schritte von dem Fuß des Glacis der Contrescarpe, und die vierte biß auff die Helffte des Grabens. Inzwischen hatten die Frantzosen die Saumbre von Maubeuge biß nach Charleroy mit 10000. Mann besetzt, anbey auch ihre beyden Posten zu Marchiennes und Marsiel verstärcket; Nicht weniger waren sie in vollem Marsch nach ihren vier absonderlichen Lagern begriffen, allwo sie sich vor dem 15. May einfinden wolten. Dem Verlaut nach waren sie damahls schon 200. Bataillons und 300. Escadrons starck, und gaben vor, daß sie Dovay zu entsetzen Vorhabens seyen, auch soll ihre Cavallerie in besserm Stande seyn, als sie jemahls gewesen. Sie haben 20000. Bauren befehliget, welche zu Verfertigung einer neuen Linie hinter der Somme, und noch einer andern von diesem Fluß biß an die Schelde, gebrauchet werden sollen. Ingleichem arbeiteten sie mit Eyfer, St. Valery, Corbie und Peronne zu befestigen. Ferner seynd zu Sedan 3. Brücken über die Maaß geworffen worden, über welche diejenige Frantzösische Trouppen gehen solten, welche von der Saar und Mosel nach Flandern marschirten. Nach der Zeit versammlete sich ihre Infanterie, nebst einem Theil der Reuterey, bey Cammerich; die meiste Reuterey aber cantonirte annoch, jedoch also, daß sie innerhalb 48. Stunden völlig beysammen seyn konte. Den 13. May versenckten die Frantzosen nahe bey Mortagne, unerachtet von dem Schloß hefftig auff sie geschossen wurde, zwey mit Steinen angefüllete Schiffe in die Scarpe, wodurch denen Alliirten die Schifffahrt auff diesem Strohm benommen wurde, dahero alle Kriegs- und Mund-Provision auff Wägen nach dem Lager vor Dovay gebracht werden muste. Dazumahl war der Marschall von Villars annoch auf dem Wege von dem Frantzösischen Hof, um das Commando obgedachter Armee wieder zu übernehmen, wobey er einen Hauffen Creutze und Reliquien mitbrachte, des Vorsatzes, dieselben in einer solennen Procession bey der Armee herum tragen zu lassen, ehe er sich mit denen Alliirten in eine Schlacht einlassen würde. Nachdem er nun bey dieser Armee angelanget war, bemühete er sich mit allem Fleiß, die Trouppen zusammen zu ziehen, welche nunmehro in allem biß auff 112000. Mañ angewachsen seyn sollen. Den rechten Flügel wird dieser Marschall selbst, den lincken aber der Marschall von Artagnan commandiren.

Frantzös. Armee Umstand und Bewegung.

Macht die Scarpe unschiffbar / und Alliirten die Zufuhr schwer.

Villars kömt bey die Armee mit Reliquien.

Bey der Armee derer Alliirten waren im Monat April derer Herren General-Staaten Deputirten zu Felde, nemlich die Herren Pesters, Horst, Follius und Wigers ankommen, und da bereits oben gedacht worden, daß die Alliirten das Schloß Oignonville erobert, so ist nun noch dieser Umstand zu vermelden, daß als dieselben in bemeldtem Schloß angelanget waren, aus Unvorsichtigkeit Feuer in das in einem Keller gelegene Pulver kam, wodurch der Frantzösische Commendant nebst denen 2. Hauptleuten, von Ponicken und Etling, wie auch noch etliche andere derer Alliirten, und 5. Frantzosen das Leben einbüsseten.

1710.

Die Armee des Printzen Eugenii bestunde aus 65. Bataillonen, und 108. Escadronen; diejenige aber, welche der Hertzog von Marlborough commandirte, aus 114. Bataillonen, und 164. Escadronen, die Pfältzisch- und Hessischen Trouppen ungerechnet, welche man annoch erwartete. Beyde hohe Generals sahen die Gegend zwischen Vitry und Noyelles bey Gent zu einem Lager-Platz vor die grosse Armee aus, allwo man die Feinde erwarten wolte, falls sie Dovay zu entsetzen sich unterstehen würden. Den 13. May hatte ein feindlich Detachement einen Anschlag auff Arleux gemacht, alldieweil aber einige Mannschafft derer Alliirten schleunig gegen dasselbe anrückete, zog es sich unverrichteter Sache zurück. Inzwischen wurde die Besatzung daselbst, welche aus 500. Mann bestanden, noch mit 200. Mann verstärcket. An eben demselben Tage schlugen 1500. Sächsische Recrouten zu Fuß, samt etlich 100. Mann zu Pferd, indem sie nach Gent marschiren wolten, bey Aelst eine Frantzösische Parthey, und machten 36. Mann davon nieder.

Wie starck Printz Eugene Armee gewesen.

Arleux vergebens von Frantzosen wegzunehmen gesucht.

In der Nacht zwischen dem 18. und 19. May warff man bey der rechten Attaque eine Brustwehr auff, um die Brücke über den Graben zur lincken Hand zu bedecken, und arbeitete an denen andern Brücken biß 3. Fuß von dem Rande des Avant-Glacis, wie man dann auch die Linie erlängerte, die Mörser darhinter zu pflantzen. Bey dieser Arbeit wurden 10. Gemeine getödtet, und ein Adjutant nebst 57. Gemeinen verwundet; der Graben war daselbst 5½. Schuh tieff, und 120. Schuh breit, an der lincken Attaque aber beynahe 6. Schuh tieff, und 36. breit, woselbst 2. Officiers mit 90. Gemeinen getödtet, und 3. Sergeanten nebst 84. Gemeinen verwundet wurden. In der Nacht zwischen dem 19. und 20. erweiterte man die Galerie, welche man über den Vor-Graben zur lincken der rechten Attaque geworffen hatte, auch vollendete man die Wercke, womit sie bedecket werden solten, und arbeitete an denen 4. Galerien, jedoch war nicht mehr als eine bedecket worden; Man bekam daselbst 2. Capitains samt 19. Gemeinen an Todten, und 90. Gemeine an Verwundeten. An der lincken Attaque warff man 3. Gallerien über den Vor-Graben, worbey man auch an denen Galerien gegen den Morast arbeitete, und wurden 4. Sergeanten mit 7. Gemeinen getödtet, 2. Officiers, 1. Sergeant und 59. Gemeine aber verwundet. In der Nacht zwischen dem 20. und 21. vollendete man die Galerien an der rechten Attaque biß auff eine, und wurde hiebey ein Officierer nebst 15. Gemeinen getödtet, auch 86. Gemeine verwundet. An der lincken Attaque brachte man die Galerien auff dem Vor-Graben zu Stande. Ingleichem begunte man an einer Brustwehr vor die Cavallerie hinter der ersten Parallel-Linie zu arbeiten, und befestigte den am Ende dieser Paralell befindlichen Waffen-Platz; Man bekam daselbst 1. Sergeanten nebst

Fortgang der Belägerung Dovay.

Galerien an der rechten Attaque vollendet.

1710.

12. Gemeinen an Todten, und 2. Officirer sampt 3. Sergeanten und 56. Gemeinen an Verwundeten. In der Nacht zwischen dem 21. und 22. vollendete man auff der rechten Attaque die Gallerie, welche auff der Seite derer 3. Löcher ist, und fassete man daselbst Posto auff dem Glacis der Contrescarpe, allwo man ein Logement machete. Hierbey wurden 1. Officirer nebst 4. Gemeinen getödtet, und 2. Ingenieurs, 1. Sergeant und 48. Gemeine verwundet. An der lincken Attaque fassete man ebenfals Posto auff dem Glacis der Contrescarpe, und machete daselbst ein Logement, jedoch wurden die Arbeiter, welche 200. Granadierer unterstützeten, durch die Belagerten zweymahl delogiret; worauff der Printz von Nassau, Erb-Stadthalter von Frießland, diesen Posten am hellen Mittage wieder erobern ließ, ohne daß es die Belagerten gewahr wurden. Dazumahl bekam man 7. Mann an Todten und 1. Ingenieur, 2. Sergeanten und 44. Gemeine an Verwundeten. In der Nacht zwischen dem 22. und 23. wurde die Arbeit nach Möglichkeit fortgesetzet; In der Nacht zwischen dem 23. und 24. aber thaten die Belagerten einen Ausfall, jedoch wurden sie unverrichteter Sache zurück getrieben, worbey sie 200. Mann verlohren; Den 24. wurden Se. Durchlaucht der Fürst von Anhalt-Dessau, als sie die Wercke der Vestung recognosciren wolten, über das rechte Auge ein wenig verwundet, welches aber nicht unmittelbar von der nahe vorbey fliehenden Flinten-Kugel herrührete, sondern von einem Stückgen Holtz, welches dieselbe von einer Faschine losgeschlagen hatte, als der Fürst zwischen den Sand-Säcken in der Contrescarpe sahe. In der Nacht zwischen dem 24. und 25. trieb man die Arbeit durch die Sappe gegen die Palliſaden und den bedeckten Weg. Den 25. entdeckten die Minirer eine Gallerie derer Belagerten, welche aber nicht ohne Flinten- und Pistohlen-Schüsse unter der Erde bemeistert werden konte. In der Nacht zwischen dem 25. und 26. thaten die Belagerten annoch verschiedene Ausfälle, und warffen die Schantzkörbe zweymahl um; inmassen sie denn auch derer selben 50. biß 60. mit sich hinwegnahmen. In der Nacht zwischen dem 26. und 27. ließ man auf der rechten Attaque eine grosse Menge Faschine, zu Ausfüllung des Grabens vor der Contrescarpe, herbey bringen. Da denn 1. Sergeant und 6. Gemeine getödtet, 1. Capitain aber nebst 2. andern Officierern und 5. Gemeinen verwundet wurden. Auff der lincken Attaque entzündete sich ein Theil einer Mine durch das hefftige Feuer derer Belagerten: Sie wurde aber durch die Arbeiter bald wieder gelöschet, darbey man 5. Gemeine an Todten, und 3. Officirer, 4. Sergeanten, nebst 56. Gemeinen an Verwundeten bekam. In der Nacht zwischen dem 27. und 28. vollendete man die grosse Gallerie an der rechten Attaque, vergrösserte die Parallel-Linie, zur Rechten dieser Attaque, und bedeckte die zur Lincken. Dieses mahl wurden 7. Gemeine getödtet, und 2. Sergeanten nebst 27. Gemeinen verwundet. Auff der lincken Attaque thaten die Belagerten einen Ausfall, wurden aber alsofort zurück getrieben, und fuhr man mit denen Sappen nachdrücklich fort. Der Verlust war jetzo 1. Officier und 54. Gemeine an Verwundeten. In der Nacht zwischen dem 28. und 29. fassete man auff der rechten Attaque jenseit der Brücke derer drey Löcher mit 200. Mann Posto, und bekam 1. Lieutenant nebst 7. Gemeinen von denen Belagerten gefangen. Man war auch bemühet die Logements auff die Contrescarpe fortzusetzen; jedoch konte man aus Mangel genugsamer Faschinen den Graben noch nicht ausfüllen. Hierbey wurden 1. Officirer, 1. Sergeant und 5. Gemeine getödtet, wie auch 1. Ingenieur und 23. Gemeine verwundet. Nun liessen zwar die Belagerten eine Fougade springen, wodurch 1. Ingenieur und 4. Gemeine derer Belagerer erstücket wurden: Jedoch unterließ man nicht die Sappen nachdrücklich fortzusetzen. Auff dieser Seite bekam man 8. Gemeine an Todten, nebst 1. Officirer, 5. Sergeanten und 36. Gemeinen an Verwundeten: **Zwey Tage zuvor fiel eine Bombe aus der Vestung auff eine Sappe/ darinnen sich 15. biß 20. Personen befanden / welche meistentheils getödtet oder verwundet wurden.** In der Nacht zwischen dem 29. und 30. wurde auff der rechten Attaque der zweyte Graben ausgefüllet, und machete man daselbst eine Gallerie. Dargegen thaten die Belagerten auff dem Posten, welchen die Alliirten ferne an der Brücke derer 3. Löcher besassen, einen Ausfall, wodurch sie einigen Schaden verursacheten, der aber bald wiederum ersetzet wurde. Auff der lincken Attaque vergrösserte man das auff der Contrescarpe verfertigte Logement, und trieb **die bedeckten Sappen** biß bey die Palliſaden fort. In der Nacht zwischen dem 30. und 31. zog man auff der rechten Attaque 4. Sappen auff den herausschiessenden Winckel des verdeckten Weges; worbey man 4. Officirer, 2. Sergeanten und 8. Gemeinen an Todten, sampt 1. Officirer, 1. Sergeanten und 45. Gemeinen an Verwundeten bekam; auff der lincken Attaque aber 8. Gemeine an Verwundeten.

1710.

Ausfall.

Der zweyte Graben ausgefüllet.

Feindliche Gallerie durch Treffen unter der Erde/ eingenommen.

Alliirte Armee retranchiret sich.

Inzwischen arbeitete man bey der Haupt-Armee derer Alliirten an denen Retranchementen, und richtete zwischen Vitry und Montigny 9. Batterien auff. Den 23. May setzete die feindliche Armee vermittelst vieler Brücken über die Schelde, und hatten die Marschälle von Villars, von Berwick und von Artagnan, welcher anjetzo der Marschall von Monte-quion genennet wird, nebst dem sogenannten Ritter von S. Georg ihre Quartiere in der Vorstadt zu Cammerich. Eben desselben Tages erschiene jetztgedachter Hertzog von Berwick mit 20. Escadronen in der Ebene bey Lens; dahero die alliirte Armee befehliget wurde, sich auff den folgenden Tag marschfertig zu halten. Den 24. brach der Hertzog von Würtenberg mit der Cavallerie des rechten Flügels auff, und postirte sich zwischen Lens und Vitry; die Infanterie aber setzte über die Scarpe, und postirte sich auff die Landstrasse von Valenciennes gegen Arleux, und Beaumont; dergestalt, daß die beyden Armeen des Printzen Eugenii und des Hertzogs von Marlborough nunmehro in eine zusammen gezogen worden. Den

Frantzös. setzt über die Schelde.

Beyderseits Bewegungen.

26. May

1710.

5. Ge-
ebst 43.
lincken Posto auff
chiessen- ausschies-
Pallisa- sendem
rt eine Winckel
Hauf- gefasset/
tödtete. und mit
Mäh be-
Säck hauptes.
Belage-
nd ver-
bedeck-
deste-
ere Lo-
urden
, und
, samt
in die
. In-
derlust
einem
selben
noch
thafft
m 4.
taque
ver-
36.
n ei-
Pier-
nem
nde-
ben- Mine ent-
an- deckt / und
recke denen Be-
ten. lagerten
zum Scha-
an- den ange-
eine zündet.
hen
ögs-
ta-
ine
ren
lin-
1.
ten
em
ta-
3.
an
ll-
ei-
is
te
5.
1.
te Anstalt
r zum Bre-
sche-
Schiessen.

1710.

12. Ge
3. Serg
ten. Jr
lendete
welche
man d
scarpe,
wurden
und 2.
verwu
ebenfal
und m
die Ar
keren,
woran
von F
wieder
gewah
an To
44. G
zwisch
Mögl
dem 2

Ausfall.

Ausf
zurüc
lohre
Fürst
Vest
Aug
mitt
Kug
Holl
schla
Säc
zwis
durc

Feindliche Gallerie durch Treffen unter der Erde, eingenommen.

deck
eine
ohn
Erl
schr
noc
Sc
auc
me
lieg
Fa
tre
un
2.
de
sic
de
be
m
n
d
di
se
u
7
G
ts
a

1710. 26. May marschirte die Frantzösische Armee aus ihrem Lager bey Cammerich nach der lincken Hand, und lagerte sich eine Meile von Arras, also daß man in das Lager derer Alliirten sehen konte. Den 1. Jun. kamen bey der alliirten Armee 4. Deputirten aus der Picardie an, welche vor die gantze Provintz wegen der Contribution tractiren wolten. Di: Fronte dieser Armee ist mit 7. Redouten versehen, und wird dieselbe auff 100000. Mann geschätzet; Indessen hatte sich die Frantzösische Armee mit dem lincken Flügel über die Scarpe, Arras vorbey biß an Vinnay auff die Ebene von Lens gelagert, allwo sie sich zu verschantzen begunte. Dargegen fiengen die Alliirten an, zwischen obgedachten ihren Redouten in dieser Ebene eine Linie zu ziehen, und scheidete beyde gegeneinander stehende Armeen nichts als ein Morast. Mitlerweile sendete der Marschall von Villars einen Expressen an seinen König, mit dem Bericht, daß er sich auff der Ebene von Lens, im Gesichte der alliirten Armee gelagert habe; jedoch werde er dieselbe in ihrem sehr vortheilhafften Posten nicht angreiffen können, er wolle denn seine innerhabende Armee in höchste Gefahr setzen.

Feindlich Magazin geräth vor Dovay in Brand.

In der Nacht zwischen dem 31. May und 1. Junii wurde auff der rechten Attaque die Gaelrie biß auff 2. Fuß von der Contrescarpe fortgesetzet; Die Zahl derer Todten erstreckete sich auff 30. Mann. Gegen Mitternacht wurde ein feindliches Magazin in dem bedeckten Wege durch eine Bombe derer Alliirten angezündet, welches unter denen Belagerten ein jämmerliches Geschrey verursachete, und sollen ihrer viele dadurch getödtet worden seyn, wie dann auch die Belagerer selbst 6. Todten und 25. Verwundete dabey bekommen. In der Nacht zwischen dem 1. und 2. vergrösserte man bey der rechten Attaque das Logement mit 60. Schantz-Körben, wobey 24. Mañ getödtet, 118. verwundet worden. Den 1. dieses liessen die Feinde eine Flatter-Mine mit eingegrabenen Bomben springen, wodurch die Sappen derer Alliirten ruiniret wurden; Es wurden hierbey 8. Mann getödtet, und 36. verwundet. Zwischen dem 2. und 3. bemühete man sich an der rechten Attaque die Galerie zur lincken zu erweitern, und selbige mit einer Brustwehre zu bedecken, jedoch konte man diese Arbeit wegen des grossen Feuers derer Belagerten nicht zu Ende bringen. Auff dem Posten derer drey Löcher aber gieng es besser von statten, denn man erhöhete die Brücke, und erweiterte den Durchgang, auch trieb man die Sappen nachdrücklich fort; Bey dieser Attaque hatte man 2. Sergeanten und 21. Gemeine an Todten, nebst 1. Capitain, 1. Officierer, wie auch 1. Ingenieur und 43. Gemeine an Verwundeten. Auff der lincken Attaque vergrösserte man das neue Logement 80. Schritte lang, und verfertigte einige Wercke in den halben Sappen, worbey 7. Gemeine getödtet, und 2. Officierer, ein Sergeant, nebst 26. Gemeinen verwundet worden. In der Nacht zwischen dem 3. und 4. ergrösserte man das Logement auff dem Glacis der 3. Löcher auff der rechten Attaque mit 35. Schritten. Man machte auch eine Oeffnung um die zweyte Galerie derer Belagerten; Hierbey bekam man 5. Gemeine an Todten, und 2. Sergeanten nebst 43. Gemeinen an Verwundeten. Auff der lincken Attaque fassete man Posto auf dem herausschiessenden Wickel der Contrescarpe längst derer Palisaden; allein die Belagerten liessen alsofort eine Mine spielen, welche dieses Logement übern Hauffen warff, und den Belagerern viele Leute tödtete. Nächst diesem ergriff das Feuer 2. Pulver-Säck derer Granadirer, jedoch bewahreten die Belagerer, dessen allen ungeachtet, diesen Posten, und verfertigten noch ein ander Logement in dem bedeckten Weg zwischen denen Traversen: nichts destoweniger hielte man vor rathsam, dieses letztere Logement wieder zu verlassen; Mittlerweile wurden 6. Sergeanten nebst 28. Gemeinen getödtet, und 3. Capitains, 3. Officierer, 6. Sergeanten, samt 125. Gemeinen verwundet. Den 4. liessen die Belagerte eine Mine springen, wodurch 3. Ingenieurs in die Lufft flogen, jedoch ohne Verlust des Lebens; noch 2. Ingenieurs aber nebst einem Adjutanten wurden verwundet. Eben denselben Tag frühe um 8. Uhr liessen die Belagerten noch eine Mine springen, wodurch einige Mannschafft beerdiget wurde. In der Nacht zwischen dem 4. und 5. vollendete man auff der rechten Attaque die zur lincken Hand befindliche Galerie, und vergrösserte das Logement zur Rechten mit 36. Schantz-Körben. Ingleichem entdeckete man eine Mine derer Belagerten unter dem Glacis; Hierbey bekam man 4. Gemeine an Todten, nebst einem Sergeanten und 20. Gemeinen an Verwundeten. Auff der lincken Attaque entdeckete man ebenfalls eine Mine, welche die Belagerer alsofort anzündeten, und hierdurch einige feindliche Wercke nebst vieler Mannschafft in die Lufft sprengeten. Diesesmahl hatte man 1. Officier, 2. Sergeanten und 83. Gemeine an Todten, 81. Gemeine aber an Verwundeten. In der Nacht zwischen dem 5. und 6. trieb man die Wercke nach Möglichkeit fort, und zehlete man auff der rechten Attaque 1. Officier, 2. Sergeanten, und 8. Gemeine an Todten, wie auch 4. Officiers, 4. Sergeanten und 34. Gemeine an Verwundeten; auff der lincken Attaque aber 4. Gemeine an Todten, und 1. Ingenieur, 1. Sergeanten samt 33. Gemeinen an Verwundeten. In der Nacht zwischen dem 6. und 7. vollführete man auff der rechten Attaque die Galerie über den Graben fast biß auff 3. oder 4. Fuß. In dem neuen Logement trieb man die offenen Sappen 8. Ruthen lang, und vollbrachte die Brustwehre an der Brücke. Ingleichem vollendete man auff der lincken Attaque das auff der rechten Hand der Contrescarpe gemachte Logement. Man bekam auff beyden Attaquen 16. Mann an Todten, und 64. an Verwundeten. In der Nacht zwischen dem 7. und 8. fassete man Posto auff der zweyten Contrescarpe bey der rechten Attaque, im arbeitete an verschiedenen Batterien, um an dem Ravelin und an der Stadtmauer Bresche zu legen. Diesesmahl hatte man an Todten 6. und an Verwundeten 64. Mann, und logirte man sich an der lincken Attaque auff die 2. heraus schiessende Winckel vor dem Ravelin und

1710. Posto auff ausschiessendem Winckel gefasset/ und mit Müh behauptet.

Mine entdeckt / und denen Belagerten zum Schaden angezündet.

Mine ruiniret der Alliirten Sappen.

Anstalt zum Bresche-Schiessen.

1710. Bastion. In der Nacht zwischen dem 8. und 9. trieb man an der rechten Attaque das Logement auff der zweyten Contrescarpe sehr weit, und an der lincken ließ man die Mine unter der Traverse spielen; Die Anzahl derer Todten war 12. Mann, und derer Verwundeten 53. Mann, worunter 1. Major. In der Nacht zwischen dem 9. und 10. öffnete man auff der rechten Attaque die Sappen längst denen Pallisaden, und machete daselbst ein gutes Logement. Auff derselben Seite ließ man auch eine Mine spielen, welche verursachete, daß eine derer Belagerten nebst einem ihrer Soldaten in die Lufft flog, welcher dennoch wunderbarer Weise erhalten wurde, und berichtete, daß nicht weit darvon 3. leere Minen derer Belagerten zu finden seyn. Man hatte 5. Gemeinen an Todten, und 3. Officirer nebst 20. Gemeinen an Verwundeten. Auf der lincken Attaque setzete man die Sappen, unerachtet derer vielen aus der Stadt geworffenen Granaden und Steine, ziemlich fort, und fieng an, von einer Batterie mit 5. Stücken gegen den bedeckten Weg zu feuern; dahero die feindliche Granadirer hinweg wichen. Hierbey bekam man an Todten 3. Gemeinen, und an Verwundeten 1. Officirer nebst 30. Gemeinen. In der Nacht zwischen dem 10. und 11. fassete man bey der rechten Attaque Posto, auff der in der vorigen Nacht durch eine angezündete Mine gemachten Oeffnung nicht weit von denen Pallisaden, und vollbrachte man auch eine Brust-Wehr einer Gallerie; worbey 6. Gemeinen getödtet, und 2. Officirer, 1. Sergeant nebst 22. Gemeinen verwundet worden. Auff der lincken Attaque machete man sich Meister von dem herausschiessenden Winckel des bedeckten Weges zur lincken. Man hatte dieses mahl 3. Gemeinen an Todten, 1. Sergeanten und 22. Gemeinen aber an Verwundeten. In der Nacht zwischen dem 11. und 12. brachte man die Sappen biß auff 3. Fuß von denen Pallisaden zur Rechten, und zur lincken dieser Sappen entdeckete man eine Gallerie derer Belagerten. Jngleichem fieng man 2. bedeckte Sappen an, welche gerade auff die Pallisaden zuziengen. Dieses mahl wurden 3. Gemeine getödtet, und 24. verwundet, auff der lincken Attaque fieng man auch an, in den Graben zu steigen. Hierbey wurde ein Artillerie-Lieutenant nebst 1. Gemeinen getödtet, und 24. verwundet. Den 11. flog ein Magazin auff dem Wall der Stadt in die Lufft, und des vorigen Tages hatte sich eben dergleichen mit einem Magazin voll Granaten zugetragen. In der Nacht zwischen dem 12. und 13. fassete man auff der rechten Attaque Posto in dem bedeckten Wege, und auff der lincken Attaque ließ man unter dem Waffen-Platz eine Mine glücklich springen. In der Nacht zwischen dem 13. und 14. arbeitete man nach Möglichkeit an denen Wercken, wie auch in der folgenden Nacht. Den 15. fieng man auff der lincken Attaque an, eine Batterie von 5. Canonen gegen die Facen des Ravelins spielen zu lassen. Dieses mahl zehlete man 4. Gemeine an Todten, nebst 1. Officirer, 1. Sergeanten und 40. Gemeinen an Verwundeten. In der Nacht zwischen dem 15. und 16. setzete man auff der rechten Attaque die Sappen biß unter die Traversen des Waffen-Platzes fort, und fand 2. feindliche Minen. Es wurden 1. Officirer von der Artillerie und 10. Gemeinen getödtet, auch 1. Sergeant und 19. Gemeinen verwundet. An der lincken Attaque brachte man noch 2. Stücke auff die Batterie, und die Feinde aus dem Waffen-Platz; worbey die Belagerer 4. Mann an Todten, und einen Artillerie-Hauptmann, wie auch einen andern Officier, und 4. Gemeinen an Verwundeten bekamen. Den 16. frühe fieng man an, gegen die Raveline auff beyden Attaquen Bresche zu schiessen. Dazumahl rechnete man den Verlust derer Alliirten seit dem Anfange der Belagerung allbereit auff 5000. Mann an Todten, Verwundeten und Gefangenen. In der Nacht zwischen dem 16. und 17. ließ man auff der rechten Attaquen 2. Minen unter dem herausschiessenden Winckel des bedeckten Weges spielen; dahero die Belagerten gezwungen worden, die Fleche und den Waffen-Platz zu verlassen. An Todten hatte man 1. Officirer nebst 4. Gemeinen, und an Verwundeten 2. Officirer sampt 34. Gemeinen. Auff der lincken Attaque sprengeten die Belagerten ein auff die Pallisaden des Waffen-Platzes verfertigtes Logement derer Belagerer, welches aber bald wieder ergäntzet wurde. Der Verlust war an Todten 1. Officirer nebst 15. Gemeinen, und an Verwundeten 1. Officier, 1. Sergeant nebst 64. Gemeinen. In der Nacht zwischen dem 17. und 18. öffnete man auff der rechten Attaque alle Sappen längs denen Pallisaden biß an die Fleche. Jngleichem arbeitete man an einer Batterie hinter der Fleche, worbey 1. Gemeiner getödtet, und 1. Jngenieur nebst 9. Gemeinen verwundet wurden. Auff der lincken Attaque machete man 4. Wege in den Graben des halben Mondes hinunter. Man hatte an Todten 9. Gemeinen, und an Verwundeten 2. Sergeanten nebst 17. Gemeinen. In der Nacht zwischen dem 18. und 19. machete man der rechten Attaque ein Logement in dem bedeckte Wege zur Rechten und vor die Batterie; An Todten waren 3. Gemeine, und an Verwundeten 1. Capitain, 1. Officier sampt 19. Gemeinen. Auff der lincken Attaque verfertigte man eine Traverse in dem Graben, um auff die Bresche derer Raveline kommen zu können; Man hatte 7. Gemeine an Todten, und 22. an Verwundeten. Als man nun zum Sturm auff die bey der lincken Attaque befindliche 2. Raveline bereit war, begab sich den 19. Abends zwischen 6. und 7. Uhr der Printz von Nassau, Erb-Statthalter von Frießland, nebst zwey Holländischen Deputirten, in die Trenchée, wohin bald darauff der Printz Eugenius und Hertzog von Marlborough mit verschiedenen Generalen auch kamen, und ungefähr um halb 9. Uhr stürmete man auff jeder Seite mit 100. Granadierern und 200. Musquetirern, nach gegebenem Zeichen eines Fasses mit Pulver, welches man in die Lufft springen ließ; das Feuer derer Stücke und Musqueten war auff beyden Theilen entsetzlich; nichts destoweniger eroberte man das Ravelin von Erde sehr bald: allein auff dem Ravelin von Stein zur Rechten konte man keines weges Posto fassen, dergestalt daß viele Leute getödtet und verwundet

1710.

Bresche geschossen.

Minen angezündet.

Generalität läst auf Ravelin stürmen.

1710. wundet wurden. Jedennoch wurde beschlossen, noch einmahl daran zu gehen, worauff man sich, nach einem starcken Widerstand, den 20. frühe vor die Bresche auff jetzt gedachtes Ravelin logirte, und zur lincken ein kleines Logement vor 15. Mann machte. Der Angriff dieser 2. Raveline, wobey die Belagerten einige Minen springen liessen, kostete 3. Ingenieurs, einen Major, 4. Capitaine, 4. Unter-Officiers, 18. Sergeanten, und 172. Gemeine an Todten, an Verwundeten aber 1. Major, 7. Capitaine, 24. Unter-Officiers, 19. Sergeanten, und 468. Gemeinen. In der Nacht zwischen dem 20. und 21. liessen die Belagerten zwey Minen unter dem Waffen-Platz an herausschiessendem Winckel des bedeckten Weges bey der rechten Attaque springen, dergestalt, daß die Batterie daselbst gäntzlich niedergeworffen wurde. Ein Canonirer und 3. Gemeine wurden getödtet, 4. Gemeine aber verwundet. Auff der lincken Attaque erweiterte man die Logements auff denen Breschen derer 2. Raveline. In der Nacht zwischen dem 21. und 22. hat man eine Redoute bey dem Fort der Scarpe angegriffen, und die Trenchéen davor eröffnet. Den 22. Nachmittags liessen die Belagerten aus der Stadt noch 2. Minen springen, wodurch ein Logement zur Rechten des Ravelins von Stein bey der lincken Attaque niedergeworffen wurde, jedoch fasseten die Belagerer daselbst wiederum Posto. In der Nacht vor dem 23. liessen die Belagerten abermahls eine Mine unter einem ihrer Raveline bey der lincken Attaque spielen, jedoch ohne sonder grossen Schaden; Hierauff haben sie diese beyde Raveline verlassen, und sich in die Stadt retiriret. Den 24. frühe um 3. Uhr bestürmete man auff der rechten Attaque, allwo Se. Durchl. von Anhalt-Dessau das Commando führeten, die zwey Raveline, und eroberten sie nach einigem Widerstand. Nun liessen die Belagerten zwar unter diesen Ravelinen 2. Minen spielen, jedoch dieneten dieselben zu nichts anders, als daß die Logements, welche die Belagerer daselbst gemacht hatten, in völligen Stand gebracht wurden. Nichts destoweniger verlohr man an dieser Attaque viel Volck, sowohl durch die Minen, als auch durch das Geschütz derer Belagerten. Der Ingenieur Hanard wurde auff den Tod verwundet, und der Ingenieur Woestenhofen kam hinweg, ohne daß man wuste wohin. Ingleichem wurden noch 3. andere Ingenieurs verwundet, wie denn auch der General-Major Vegelin eine Wunde am Arm empfieng. Ferner zehlete man auff der lincken Attaque 1. Obrist-Lieutenant nebst 4. Gemeinen an Todten, und 1. Sergeanten nebst 45. Gemeinen an Verwundeten. In der Nacht zwischen dem 24. und 25. vollendete man die Logements auff denen Ravelinen bey der rechten Attaque, und machte man 4. Gänge in den letzten Graben hinunter, und warff ebenfalls verschiedene Galerien. Die auff der lincken Attaque wurde 16. Fuß fortgetrieben, und den 15. war die in der Stadtmauer gelegte Bresche dermassen groß, daß 40. Mann in einem Gliede leichtlich hindurch gehen konten.

Allein der Gouverneur der Vestung, welcher den Sturm nicht erwarten wolte, ließ die Chamade schlagen, und Nachmittags um 2. Uhr an der lincken, wie auch nachgehends an der rechten Attaque, eine weisse Fahne ausstecken, wobey er zu capituliren verlangte, dahero von beyden Theilen die Geisseln gegen einander ausgewechselt wurden. Demnach kamen aus der Stadt der General-Major Brainer, der Obriste Trevelot, und der Obrist-Lieutenant Villeroy auff die rechte Attaque, und auff der lincken der General-Major Valory, der Obriste Lisle, und der Obrist-Lieutenant von Rive, dargegen schickte man von der rechten Attaque den General-Major du Trousel, den Obristen Beveren, und den Obrist-Lieutenant Merwits; von der lincken aber den General-Major Wassenaer, den Obristen Prelto, und den Obrist-Lieutenant Ogilby in die Stadt. Die Geisseln derer Belagerten wurden in das Quartier des Hertzogs von Marlborough geführet, allwo sich auch der Printz Eugenius von Savoyen befand, da man sie denn alsobald fragete, ob sie kämen, sowohl vor das Fort der Scarpe, als auch vor die Stadt Douay zu capituliren? allein sie antworteten mit nein: dahero man vor rathsam hielte, sie wieder zurück zu schicken, nachdem man sich gegen sie erkläret hatte, daß man beydes zugleich haben wolte, und daß man ihnen hierzu nicht länger als biß auff den folgenden Tag des Morgens Zeit liesse, sich dißfalls zu entschliessen. Nachdem nun diese Geissel nach denen Quartieren des Fürsten von Anhalt-Dessau und des Printzen von Nassau zurück gekehret waren, schrieben sie an den Grafen von Albergotti, um dieserwegen die benöthigten Instructionen zu bekommen. Dieser Graf antwortete ihnen des Abends um 9. Uhr, daß er keinen Befehl habe, das Fort der Scarpe zu übergeben, absonderlich da dasselbe noch nicht angegriffen worden wäre, und daß er dieserwegen entweder an den König, oder an den Marschall von Villars schreiben wolte. Allein man wolte ihm hierzu keine Erlaubniß geben, also daß er sich genöthiget sahe, dasjenige zu thun, was man von ihm begehrete, und wurde die Capitulation den 27. unterzeichnet, welche nachfolgende Articul in sich hielte:

1710. Chamade wird geschlagen.

Mine für Belagerer feindlich/ vom Feind angezündet.

Sturm auff Ravelins rechter Attaque.

Feindliche Minen sind Belägerern vortheilhafft.

Letzter Graben angegriffen.

(1) Die Römisch-Catholische Religion soll in ihrem Stande bleiben, und dieser Punct in der Capitulation der Stadt reguliret werden. (2) Den 27. des Morgens um 11. Uhr soll die Porte Morell eingeräumet werden, und die Besatzung am Sonntage, als den 29. ausziehen. (3) Unter währender solcher Zeit soll ein Stillstand derer Waffen seyn. (4) Und niemand derer Alliirten in die Stadt kommen dörffen. (5) Der Herr von Pommerciel, Gouverneur der Vestung, der Lieutenant des Königs, und der Herr von Albergotti, General-Lieutenant derer Armeen des Königs, und Commendant derer Königl. Trouppen in der Stadt, wie auch alle andere Officierer, sollen den 29. durch das Thor St. Eloy mit allen Ehren-Zeichen, Lebensmitteln auff 2. Tage nach dem Abzuge, und 6. Stücken Geschützes, nemlich 2. zwölffpfündigen, und 4. achtpfündigen, nebst 2. Mörsern ausziehen, worzu man die nöthigen

Capitulation errichtet.

1710. Pferde, sie nach Cammerich zu führen, und eine gnugsame Begleitung anschaffen will. (6) Alle in Königl. Diensten stehende Personen mögen entweder mit der Besatzung ausziehen, oder zu Einrichtung ihrer Sache 3. Monathe lang in der Stadt verbleiben. (7) Die Alliirten wollen auff ihre Kosten 100. mit 4. Pferden bespannete Wagen, und 200. Zug-Pferde mit zubehörigem Geschirr, zu Uberbringung vor die Bagage und Mobilien derer Generale und anderer Officirer liefern. (8) Die Krancken und Verwundeten sollen Freyheit haben, auff ihre Kosten biß zu ihrer Gesundheit zu verbleiben; jedoch daß sie nichts vor die Quartiere bezahlen dörffen. (9) Es sollen 6. verdeckte Wagen, jeder mit 4. Pferden bespannet, unbesuchet mit nach Cammerich ausziehen. (10) Kein Soldat soll beym Abzuge aus seinem Gliede genommen werden, ohne die Uberläuffer, denenjenigen aber, welche Dienste nehmen wollen, soll erlaubet seyn, ungehindert aus ihren Gliedern zu treten. (11) Niemand soll wegen Schulden in Verhafft genommen, noch seine Sachen verarrestiret werden, woferne er Bürgschafft bestellet. (12) Der Besatzung soll erlaubet seyn, Lebens-Mittel auff 2. Tage nach dem Abzuge mit sich zu nehmen, auch das erweißlich gekauffte, und ihr zugehörige Vieh behalten. (13) Die Weiber, Kinder, und Familien derer Officirer und Soldaten derer Trouppen des Königs und seiner Alliirten können entweder in der Stadt bleiben, oder in 3. Monath hinweg ziehen. (14) Ingleichem alle Entreprenneurs des Königs mit demjenigen Geräthe das ihnen rechtmässig zustehet. (15) Wegen derer durch Veranlassung der Belagerung abgebranden oder abgebrochenen Häuser in der Stadt und in denen Verstädten, wie auch wegen anderer verursachten Schäden, soll der Capitulation zu Ryssel gemäß verfahren werden. (16) Auch soll man die im Krieg erbeutete und durch die Officirer oder Bürger gekauffte Pferde keinesweges wiedernehmen. (17) Alle Kleider, Equipage und andere Sachen derer Königl. Trouppen mögen innerhalb 2. Monathen nach einer selbst beliebigen Stadt in Franckreich auff ihre Kosten geführet werden, ohne davon Zoll oder andere Abgaben zu bezahlen. (18) Niemand unter denenjenigen, welche in des Königs Krieg oder andern Diensten stehen, sollen wegen Schulden des Königs oder wegen anderer dergleichen Ursachen arrestiret werden; jedoch mit der Bedingung, daß man gnugsame Geissel zurück lasse. (19) Nach Unterzeichnung der Capitulation soll erlaubet seyn, einen Officirer nach Hof, und einen nach der Armee des Königs zu schicken, um von demjenigen, was vorgegangen ist, Bericht zu erstatten. (20) Nach gäntzlicher Vollziehung der Capitulation sollen die Geissel wieder gegeben, und keiner Ursache wegen auffgehalten werden. (21) Auff das Begehren derer Belagerten, daß alle zwischen denen Frantzosen und Bürgern gemachte Contracte und Obligationen von beyden Seiten sollen gehalten werden, kan man nicht antworten, bevor man des Magistrats und der Bürgerschafft Meynung darüber vernommen hat. (22) Allen Bürgern und Einwohnern wird frey gestellet, entweder in der Stadt zu bleiben, oder in 3. Monathen hinweg zu ziehen. (23) Die beyderseitige Gefangene, so unter währender Belagerung bekommen worden, soll Mann gegen Mann, und Character gegen Character ausgewechselt werden, ohne daß man den Obrist-Lieutenant Gueville gegen den Obristen S. Marck auswechseln dörffe, woferne man nicht ein Æquivalent davor giebt. (24) Wegen Handhabung der Universität u. d. m. Und (25) der Manufactur des Peterr Robert Hustin wird geantwortet, wie beym 21. Articul. 1710.

Ferner ist verabredet worden, daß der Kriegs-Commissarius Bermont vor des Königes Schulden in der Stadt bleiben, man auch die Schlüssel derer Magazine überlieffern, und die Minen treulich entdecken soll. Ingleichem daß die Bürger alle ihre in Franckreich habende Effecten und Actionen zurück zu ziehen Freyheit behalten, und insgemein von beyden Theilen alle unter währender Belagerung Gefangene, ohne selbige zu zehlen, ausgewechselt werden sollen.

Diese Capitulation war folgender massen unterzeichnet:

Eugenius von Savoyen.
Der Fürst und Hertzog von Marlborough.

W. Hooft N. Pesters.
J. Follius.
W. Wichers.
P. F. Vegelin van Claerbergen.
Albergoti.

Auch wegen des Fort der Scarpe.

Wegen Ubergabe des Fort der Scarpe befunde der Accord in folgenden Articuln: (1) Soll die Besatzung denselben Tag, wenn die aus der Stadt abziehet, mit eben der Ehre, gleichmässiger Menge an Lebens-Mitteln, und 2. Canonen heraus marschiren, zuvor aber den 27. die Aussenwercke des Fortes überlieffern. (2) Soll der Gouverneur und die übrige Officirer mit 20. vorspännigen, und (3) mit 2. bedeckten Wagen ausziehen. (4) Das Begehren aber, so viel Flinten aus dem Magazin des Fortes zu hohlen, als nöthig ist, die übrigen unbewaffneten Soldaten der Stadt damit zu versehen, wird abgeschlagen; jedoch (5) zugestanden, Mehl vor 2. Tage mitzunehmen, von was vor einem Orthe es gefällig ist. Was die Eroberung der Stadt Dovay anbelanget, so wurde nebst der mit der Besatzung geschlossenen Capitulation, welche im 10. Theil am 590. Blate angeführet worden, noch eine absonderliche mit dem Magistrat auffgerichtet, deren vornehmste Puncte darinnen bestunden, daß (1) die Gemeinden der Stadt eben derselben Rechte und Privilegien geniessen solten, deren sie vor dem Jahre 1667. genossen. (2) Daß die Römisch-Catholische Religion zwar in der Stadt und in ihrem Gebiet ungekräncket verbleiben, jedoch aber der Magistrat dem Gouverneur nach seinem Gefallen 2. Oerter anweisen solte, wo man den Gottesdienst der Reformirten Religion üben könte. (3) Daß die Stadt wieder in den Besitz ihrer Güter und Rechte gesetzet werden solte, deren sie vor dem Jahre 1667. genossen. (4) Daß man alsofort zur Wahl eines neuen Magistrats schreiten werde, welcher denen Herren General-Staaten den Eyd der Treue leisten solte, u. d. m.

Den

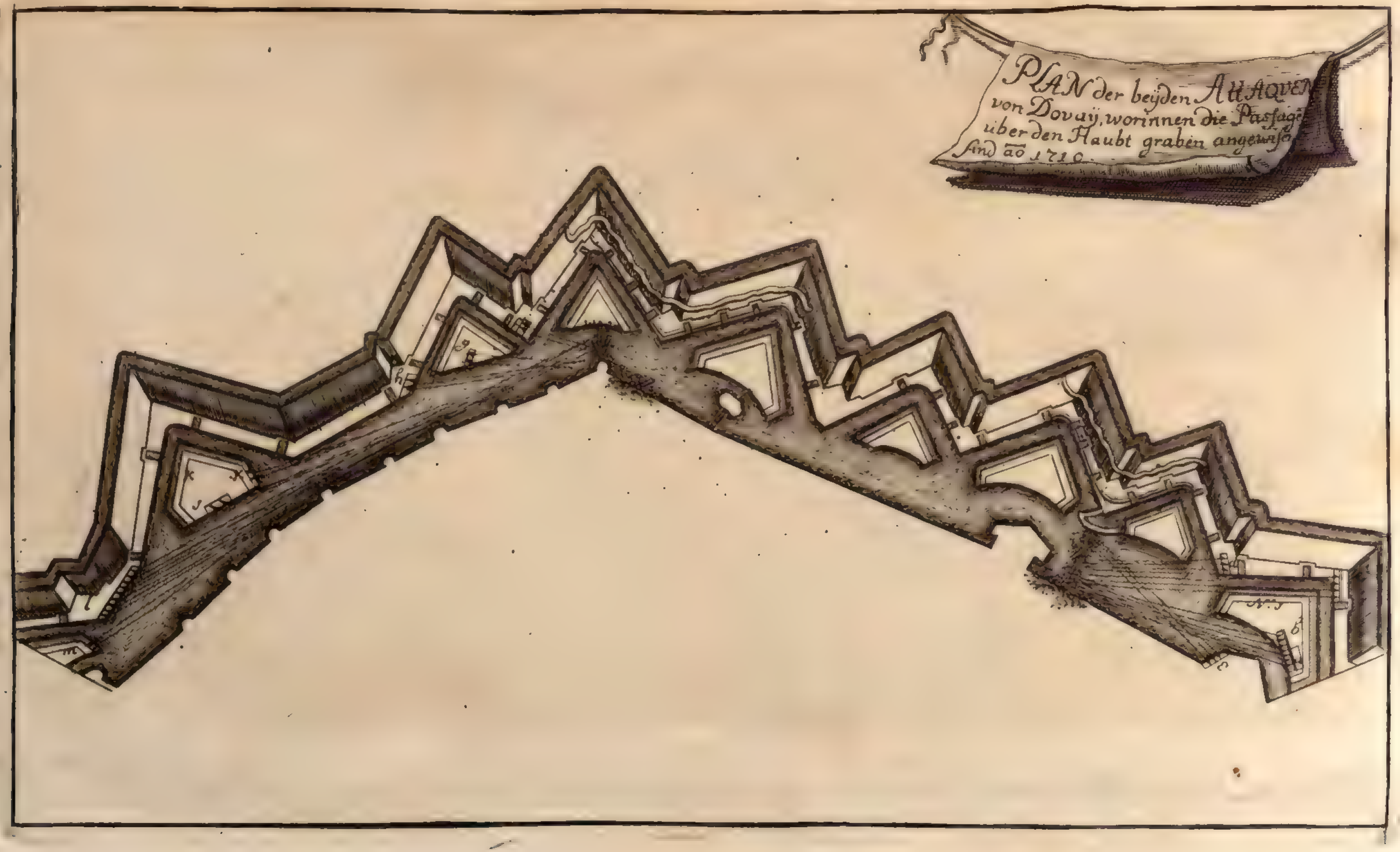
PLAN der beyden Attaquen
von Douay, worinnen die Passage
über den Haubt graben angewun
sind ao 1710.

1710. Den 27. Junii Nachmittags nahmen die Alliirten Trouppen ein Thor der Stadt Douay, und eines auff dem Fort der Scarpe in Besitz. Den 29. aber frühe Morgens zog die Frantzösische Besatzung aus beyden Oertern mit 8. Stucken, 2. Mörsern, und allen Ehren-Zeichen nach Kriegs-Manier heraus; Sie bestunde noch in 5000. Mann, welche aber meistentheils schlecht montiret waren, und solle diese Besatzung unter währender Belagerung über 4000. Mann verlohren haben. Als nun der Graf von Albergotti die Vestung solchergestalt geräumet hatte, nahm er noch desselben Tages bey dem Hertzog von Marlborough das Mittagmahl ein, und auff den Nachmittag verreisete er, unter Begleitung einer gewissen Anzahl Pferde, nach der Frantzösischen Armee. Man schriebe damahls aus dem Lager vor Douay, daß die Alliirten bey dieser harten Belagerung 2000. Todte und 5000. Verwundete bekommen, von welchen letztern aber die meisten wiederum würden Dienste thun können; Diese Summa aber wolle mit der in denen Tage-Registern angeführten nicht allerdings übertreffen. Die Frantzosen hingegen machten den Verlust derer Alliirten gar groß, indem sie vorgaben, sie hätten bey dieser Belagerung mehr als 15000. Mann eingebüsset. Was als ein genaues Verzeichniß ausgegeben wurde, stellete den gantzen Verlust derer Alliirten folgender massen dar: An Todten 3. Obrist-Lieutenante, 3. Majors, 23. Capitaine, 35. Lieutenante und Fähndriche, 100. Sergeanten, und 1899. Gemeinen. An Verwundeten 2. Obrist-Lieutenante, 4. Majors, 50. Capitaine, 152. Lieutenante und Fähnriche, 249. Sergeanten, und 5267. Gemeine. Von der Artillerie 54. Mann an Todten, und 96. an Verwundeten. Von denen Ingenieurs 13. an Todten, und 33. an Verwundeten. Von denen Minirern 12. an Todten, und 12. an Verwundeten. Daß also die gantze Summa 2142. an Todten, und 5865. an Verwundeten ausmachte. In der Vestung fand man 40. metallene und 200. eiserne Stücke, nebst 8. Mörsern, wie auch etliche 100. Musqueten und Flinten, aber wenig Lebensmittel in denen Magazinen. An obgedachtem 29. hielte der General-Lieutenant Hompesch seinen Einzug, als welcher zum Gouverneur des Forts der Scarpe gemacht worden, und war nunmehro bemühet, die Trenchéen samt andern unter währender Belagerung verfertigten Wercker zu schleiffen. Die ausgezogene Frantzösische Besatzung wurde nach Lammerich und Bouchain begleitet, und fand man, daß in der Stadt nur etliche geringe Häuser, welche nahe an denen beyden Attaquen gelegen, ruiniret, sonsten aber kein sonderbarer Schade geschehen war, auser daß ein Thurn übern Hauffen geworffen war. Nachdem sich auch der Stadt-Magistrat mit dem Obristen der Artillerie verglichen hatte, die Glocken vor 7000. Gülden einzulösen, so fieng man an, dieselben wiederum zu läuten. Als der 2. Julii der Hertzog von Marlborough und der Printz Eugenius die Befestigungs-Wercke des Forts der Scarpe, wie auch der Stadt, besahen, welche letztere sehr wichtig, absonderlich

Auszug der Garnison.

Verlust derer Alliirten vor Douay.

In der Vestung befundener Vorrath.

Hompesch Gouverneur.

Glocken gelöst.

1710. aber die Aussen-Wercke, die denen zu Ryssel und Dornick weit überlegen seynd, begaben sie sich nachmahls in die Stadt, allwo sie von dem Magistrat wie nicht weniger von dem Cantzler und verschiedenen andern Gliedern der Universität die Glückwünschungs-Complimenten empfiengen.

Anmerckungen über die Belagerung Douay.

Wie wir sonst in diesem Theatro seltene, doch wohlbegründete und höchstnutzbare Anmerckungen und Urtheile über Belägerungen mitgetheilet, so kan es auch hier geschehen, in dem, was uns als eine Nachricht eines vor Douay mit gewesenen Ingenieurs zukommen, dieses Inhalts: Diese Belagerung ist blutig genug gewesen, und hat mehr Leute und Zeit gekostet, als man sich eingebildet hatte. Man schätzte diesen Ort so schlecht, daß man Staat machete, selbigen in 8. oder längstens 14. Tagen wegzunehmen, und sodann gleich Arras mit anzugreiffen; man hat sich aber sehr in seiner Rechnung geirret, indem wir beynahe zwey Monat dafür zugebracht. Die Ursache ist sehr wichtig, und wohl würdig, untersucht zu werden, weil daraus die Herren Ingenieurs den grossen Nutzen und Vortheil von denen flanquirenden oder sogenannten Tenaille-Winckel handgreifflich sehen können. An dem Ort, allwo die Attaque geschahe, war die Contra-Scarpe gleich einer Tenaille geordonniret, beynahe mit einem rechten Winckel, und hatte eine Avant-Fossée oder Vorder-Graben; In denen ausgehenden Winckeln lagen detachirte Bastions oder Ravelins, wie in dem beystehenden Plan derer beeden Attaquen vor Douay, worinnen die Passages über den Haupt-Graben angewiesen sind, mit mehrerm zu ersehen ist; Dieser scharffe Tenaille-Winckel verursachte, daß wir sowohl en front, als en flang und auff dem Rücken beschossen wurden, da wir uns auff dem Glacis logiren solten. Es ist nicht zu glauben, was für Mühe, Arbeit, und Verlust an Leuten es gekostet, ehe man sich hat logiren können, man muste sich auff allen Seiten bedecken, negligirte man das geringste, so verlohr man Leute darbey. Die Ingenieurs waren nicht gewohnet, dergleichen Wercke wegzunehmen, und sich auff diese Art, wie es hier fern muste, zu logiren. Hätten die Feinde am Rande der Glacis gute Flechen gelegt gehabt, (ich sage gute Flechen, und keine liederliche, wie ich an denen meisten Oertern gefunden, die nur schlechte Brustwehren haben) die mit einer Brustwehr von 24. Fuß dick, und mit einer guten Communication, auch Leuten wären versehen gewesen, so Resolution gehabt, sich zu defendiren, sie würden uns die Passage über den Vorder-Graben gewiß sehr disputirt und schwer gemacht haben, da sie uns bey unternommener Logirung an dem Fuß der Glacis, alle Augenblick überfallen, die Logimenter ruiniren, und uns daraus jagen können. Ich habe mich auff der lincken Attaque befunden, allwo wir gantz auff der lincken Hand ein klein Logiment hatten, nur für 12. Granadiers, welches ich zu erweitern Ordre erhalten, aber die Feinde jagten uns viermahl daraus, und zwar nur mit kleinen Ausfällen von 10. à 12. Mann; Wie ich denn übrigens remarquiret, daß die bravesten Soldaten, wenn sie in denen Appro-

Nutzen der flanquirenden Tenaille-Winckel.

Auch gute Flechen am Rande der Glacis.

1710. Soldaten bey Arbeit in Approchen insgemein verzagt.

chen zu der Arbeit commandiret sind, sich gegen denen Ausfallenden als Poltrons erwiesen, und gleich auff das Lauffen legen; Da die Feinde zum ersten, nur mit 12. Mann ausfielen, lieffen meine Arbeiters gleich davon, und repassirten den Verder-Graben, ich ließ selbige durch die Unter-Ingenieurs wieder heran bringen, und stellte sie an vorige Arbeit, aber sobald die Feinde nur ausfielen, und schryen, tue, tue, so lieffen die Arbeiters auch wieder davon, und liessen mich alleine stehen, und war mir ohnmöglich selbige zu encouragiren und stehend zu machen, ohngeachtet ich einige Granadiers zur Wache ausgestellet, und auch noch andere zur Bedeckung bey mir hatte. Die Sappirers selbst lieffen davon, und kamen die gantze Nacht nicht wieder, daß wir gar nichts würden haben avanciren können, wann die Feinde die gantze Nacht mit ihrem Thun fortgefahren hätten, aber sie hielten gegen Mitternacht damit ein.

Fehler / daß die Belägerer nicht gantze Nächte durch schiessen ussernen machen.

NB. **Diesen Haupt-Fehler habe ich bey allen Attaquen gefunden / daß die** *Defendenten* **des Nachts mit dem Feuren / und mit denen Ausfällen nicht continuiren /** sondern gegen Mitternacht ordinair damit einhalten, welches einer der grössesten Fehler ist, so sie begehen, und wodurch die Ubergabe befördert, hingegen geringerer Verlust derer Attaquanten verursachet wird, und möchten alle diejenige, welche Städte defendiren sollen, diese Anmerckung mit goldenen Buchstaben auffzeichnen, und als ein geheiligtes Gesetz halten und exequiren lassen, ich bin versichert, wann es geschähe, und wann man fürnehmlich an statt Musqueten/Doppelhackens und kleine Canons von 3. Pfund, auch nur von 1. Pf. und zwar horizontal gepflantzet, gebrauchet; Es würde alsdann weit mehr Leute kosten sich zu logiren, und manch belägerter Ort wieder verlassen werden müssen, sonderlich wann er so ordonirt gewesen, wie sich Dovay gefunden.

Kleine Canons und Doppelhacken horizontal gepflantzt defendiren wohl.

Dann wie würde man sich gegen die Doppelhacken und kleine Canons bedecken können? sintemahl die Schantz-Körbe und Wollsäcke so viel als nichts helffen dörfften; Die Nacht über müssen die Attaquirende ihre meiste Arbeit verrichten, sowohl bey Approchirung als Sappirung und Logirung, und die gantze Nacht durch muß alles zugetragen, auch die Stücke und Mörser von einer Batterie zu der andern geführet werden, in Summa, des Nachts muß alles was arbeiten soll sich bewegen, und öffters bloß geben, dahero die Belagerten, stätig mit Schiessen, Stein-Bomben und Granat-werffen die gantze Nacht über anhalten, wie auch mit kleinen Ausfällen, die nur bloß den Arbeiter allarmiren, ohnausetzlich fortfahren solten; Und kan ich wohl mit Wahrheit sagen, noch keine warhaffte Defension gesehen zu haben; **Uber dieses hätten die Feinde diese Belagerung und folgende Eroberung des Orts sehr verzögern können / wann sie unsere Brücke / welche mit Faschinen geblendet war / mit Feuerwerck beworffen und verbrandt hätten;** Dann wann das Feuer einmahl gefast, kan es nicht leichtlich wieder gelöscht werden. Ich habe ein Exempel davon bey Lille gesehen, allwo die Feinde unsere Brücke vor der Tenaille oder Lunette anzünderen, und die allergrüneste Faschinen biß ins Wasser mit ihrem Feuerwerck einäscherten. Aber sie unterliessen es hier, sowohl als die kleinen Ausfälle, und machten wir also unsere Logimenter und Sappen in guter Ruhe, auch mit wenigem Verlust. Sie würden uns auch sehr haben incommodiren können, von denen beyden Wercken auff der lincken Hand, welche wir wegzunehmen unterlassen, wenn sie es zu thun gewust, wodurch sich die Ubergabe noch länger verzögern müssen. Die Belagerten liessen auch eine Mine springen, am hellen Mittage, noch darzu in dem einen Werck, da wir bereits am Fusse des Walls, obgleich nur mit 12. Granadiers Poste gefasset hatten; worbey wir wiederum bald auffs neue Poste faßten, und durch die Mine ein grosses und besseres Logement bekamen; hätten sie es des Nachts gethan, so wäre uns dadurch wieder eine gantze Nacht verlohren gegangen.

Minen-Erringung denen Belagerern nützlich.

Der Zeit gewinnet / gewinnet alles / und dahero müssen die Defendenten keinen Moment vorbergehen lassen, die Zeit der Belägerung zu verlängern. Veränderung des Wetters, Kranckheiten und die spate Jahrs-Zeit, zwinget bißweilen die Belagerung auffzuheben, und da man auch nicht mehr gewinnet, so verhindert man den Feinde in der Campagne nichts weiters vorzunehmen, und das ist schon ein grosses gewonnen. **Es ist auch glorieuser eine Stadt so zu** *defendiren* **/ daß die Belagerer unverrichter Sache davor abziehen müssen / als in einer Bataille obsiegen; oder zum wenigsten / die** *Defension* **dergestalt zu führen / daß die Belagerer zehenmahl so viel Leute dafür verliehren / als die Belagerte / und darinne bestehet das fürnehmste Absehen in der** *Defension.*

Defension einer Stadt glorieuser als Gewinnung einer Bataille.

Brücken anzuzünden.

Da wir in denen detachirten Bastiens logiret waren, hätten die Defendenten ohnauffhörlich Feuer in dieselbe werffen sollen, wodurch sie uns nicht allein verhindert, unsere Arbeit zu verfertigen, sondern uns auch viele Leute zuschanden gemachet; **aber wo die** *Defension* **erstlich recht angehen soll / da höret sie auff.** Kaum hatten wir angefangen den Graben auszufüllen, welcher 100. Fuß breit und 6. Fuß tieff war; so steckten die Feinde die Fahne aus, und begehrten zu capituliren, ob sie gleich noch so viele Canons horizontal mit dem Wasser pflantzen können, daß es fast ohnmöglich gewesen wäre, die Brücke zu verfertigen, ohne die Canons vorhero ruiniret zu haben, wormit es doch hart halten sollen, weilen sie meistens verdeckt stunden, wie in nachfolgendem Plan zu sehen; als in der Bastion Num. I. war bey Lit. A. 4. Stück, und sie hätten daselbst noch die von Lit. b. zu fügen und in dem bedeckten Weg noch eine Bastion bey Lit. C. machen können, wiederum in dem place d'armes bey Lit. d. welche nicht ruinirt werden mögen. Auff der rechten Attaque hatten die Feinde bereits 8. Canons gepflantzet, als 2. in der place d'armes Lit. f. und 2. in dem Ravelin Lit. g. 2. in den place d'armes h. und zwey in der detachirten Bastion k, bey Lit. i. und konten bey Lit. k. noch eine Batterie machen. Desgleichen in dem bedeckten Weg bey L. und

Erklärung der Risse.

noch

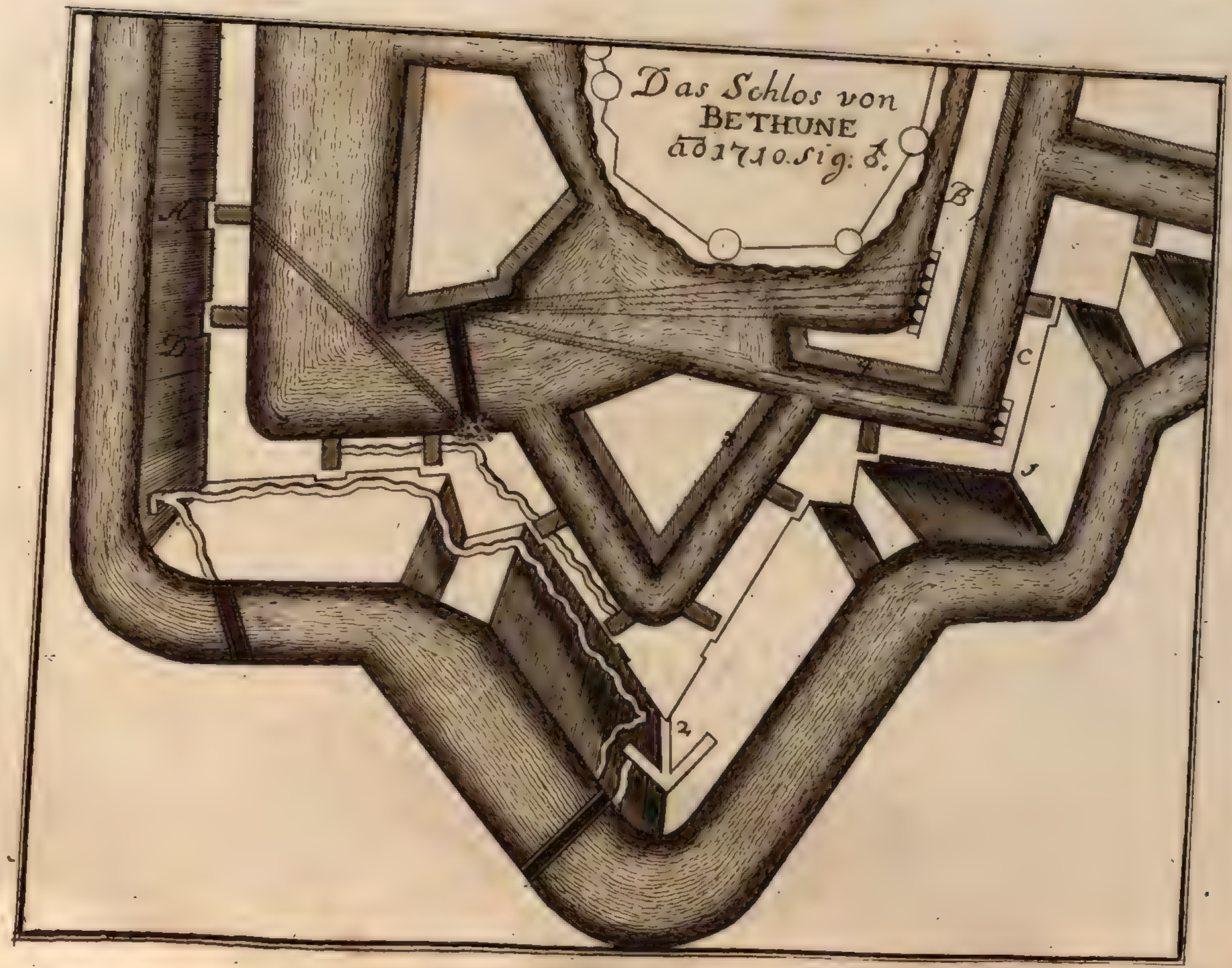
Das Schlos von
BETHUNE
ad 1710. sig. 8.
A
B
C
D
1
2

1710.

noch eine bey der Bastion vor der Pforte bey L. M. Wie wäre möglich gewesen, unter so vielem Feuer den Graben auszufüllen, und zu stürmen? Wolte man sagen, man hätte die Batterien mit Bomben ruiniren müssen, so antworte darauff: Daß ich öffters gesehen, daß man in einer gantzen Belagerung hindurch Batterien bombardiret gehabt, ohne selbige demontiren zu können. Es gehet ehe an, der Belägerer Batterien, welche nur von lockerer Erde und Faschinen zusammen gebacken sind, mit Bomben zu ruiniren, als die auff dem Wall, so von harter und fest zusammen gesetzter Erde sich auffgeführet finden; Daß aber die in deren Bestung verhandene dennoch so bald ruiniret worden, ist nur derjenigen Schuld, welche die Batterien aus Unverstand nicht recht zu machen wissen. Summa: Douay hätte sich noch gerne 3. Wochen halten können; Man sagte, es fehle ihme Pulver und Kugeln, aber dieses konte man nicht wissen, da man den stärcksten Ort zu der Attaque erwählete. Hierbey ist auch zu sehen, erstlich die Carte von der Gegend Douay; Zweytens, ein Riß, unter dem Titul: **Ein Theil der Stadt Douay mit denen beeden Attaquen / &c.** Welche Desseins das Journal von der Belägerung dem geneigten Leser verständlicher machen, auch denen Herren Ingenieurs und Liebhabern der militarischen Wissenschafft nicht unangenehm seyn werden, &c.

Französischer Armee Situation.

Den 24. Junii stunde die Frantzösische Armee annoch zwischen Cammerich und Bouchain, und verstärckte der Marschall von Villars die Besatzung zu Ypern biß auff 7000. die zu Arras aber biß auff 8000. Mann. Ingleichem hatte er sich bey letzt gedachtem Ort, wie auch an dem Ufer des Flusses Senser starck verschantzet, und biß nach Miraumont eine Linie gezogen, welche sich biß an den kleinen in die Somme lauffenden Fluß Encre erstrecket. So hatte er auch von seinem Könige Befehl erhalten, hieselbst mit der Armee so lange liegen zu bleiben, als es möglich wäre. Das fliessende Lager des Ritters von Luxembourg, welches die Passage über die Schelde bewahren solte, hatte er biß auff 30. Bataillons und 35. Escadronen vermehret, und den Grafen von Broglio mit 35. Bataillonen und 30. Escadronen detachiret, die Zugänge des Flusses Crinchon zu bewahren. Hierdurch vermeynete er nicht allein Arras, sondern auch alle Gräntzen des Pais Conquis zu bedecken: Nach der Zeit ließ er diese beyde Detachements wieder nach der Armee zurück kommen, und lagerte sich hinter seine neue Linie von Arras biß nach Miraumont, längst dem Crinchon, und durch verschiedene Wälder, also daß es denen Alliirten unmöglich zu seyn schiene, ihn ohne grosse Gefahr anzugreiffen, oder die Belagerung der Stadt Arras vorzunehmen. Dargegen verließ die Alliirte Armee den 10. Julii frühe um 1. Uhr ihr altes Lager, und marschirte in 4. Colonnen, nachdem sie zu Vitry über die Scarpe gesetzet hatte, also daß sich ihr rechter Flügel zu Klein Vimy, der lincke aber zu Montauban postirte; Der Printz Eugenius nahm sein Quartier zu Neufville-St. Vaelt, der Hertzog von Marlborough seines zu Vimy le grand, und der Printz von Nassau das seinige zu Gaveret, in welchem die Frantzosen weder Thüren noch Fenster gelassen hatten. Den 12. sehr frühe brach die Armee zu Vimy wiederum auff, und nachdem dieselbe in 4. Colonnen marschiret war, postirte sie sich zu S. Eloy mit dem lincken, zu Berancourt aber mit dem rechten Flügel, und das Corps de Bataille hatte sein Lager zu Villars Brullin, dergestalt, daß man die Quelle der Scarpe gewonnen hatte.

Belagerung Bethune beschlossen.

Alldieweil man, nach fleissigem recognosciren, davor hielte, daß es nicht rathsam seye, den Feind in seinem neuen vortheilhafften Lager anzugreiffen, so wurde in dem hierüber gehaltenen Kriegs-Rath beschlossen, die Belagerung der Stadt Bethune vorzunehmen, und solten zu solchem Ende nachfolgende Generals das Commando führen nemlich die Herren Fagel und Schulenburg als General-Lieutenants, Herr Polland als General-Lieutenant von der Cavallerie, die Herren Berners und Weremüller als General-Majors, und die Herren Jurnen und Hompesch als General-Brigadiers, und solten bey dieser Belagerung sich 18. Escadrons, nemlich 6. Kayserliche, 6. Englische, 6. Holländische, dargegen aber 24. Bataillons befinden, darunter 9. Holländische. Dieses Detachement, welches ungefähr 20000. Mann starck war, marschirte den 14. Julii frühe Morgens von der Armee ab, des Vorsatzes, Bethune zu berennen, und verlautete indessen, daß die Feinde ihre Besatzung daselbst biß auff 8000. Mann verstärcket hätten; Obgedachtes Detachement aber langete den 15. vor Bethune an, und des folgenden Tages frühe wurde diese Vestung würcklich berennet. Indessen schmeichelte sich der darinnen commandirende Marquis von Lestainois, die Alliirten durch eine tapffere Gegenwehr lange Zeit auffzuhalten, weil er nicht allein mit allem wohl versehen, sondern auch die Stadt, wegen deren Moräste und Uberschwemmung, nur an einem Orte, allwo der Boden dennoch sehr steinig, angegriffen werden könne.

Der Ort berennet.

Brabant bewilligt Geld.

Zu Brüssel hatten sich mittlerweil die Conferenzen zwischen denen Holländischen Deputirten und denen Staats-Räthen daselbst glücklich geendiget, und diese letztere, gegen gewisse Versicherung, zum Unterhalt der Käyserl. Trouppen, eine Summa von 2. Millionen und 100000. Gülden in etlichen Terminen zu bezahlen sich erboten.

Castell zu Mortagne geschleifft.

Alldieweil hiernächst nach Eroberung der Stadt Douay das Castell zu Mortagne keinen Nutzen mehr schaffete, so hat man dasselbe geschleiffet, und seynd nur 2. Sergeanten mit 21. Gemeinen daselbst gelassen worden.

Villars erobert eine Mühle/ und ruinirt Schleussen.

Weil der Marschall von Villars vor das sicherste hielt, sich mit denen Alliirten in keine Schlacht einzulassen, so hatte er, nebst seiner Armee, die Ehre, von weitem einen Zeugen dieser wichtigen Belagerung abzugeben, damit aber die Seinigen nicht gantz und gar müssig seyn möchten, so griffen sie den 2. Junii eine Mühle auff der Scarpe an, welche zwischen Vitry und Sailly liegt, und in etwas befestiget ist. Diese eroberten sie nach einiger Gegenwehr, und machten die darinnen gelegene 150.

1710.

Mann, darunter 2. Capitains, 2. Lieutenante und 2. Fähnriche, zu Krieges-Gefangenen.

Hierauff ruinirten sie alsofort die Schleusse, und verliessen diesen Posten wieder, nachdem sie den neuen Canal zwischen der Scarpe und dem Fluß Sinzet verstopffet hatten, welcher aber des folgenden Tages durch die Alliirten, deren Armee dermahlen bey Vitry und Brebieres stund, wieder geöffnet wurde. An diesem Tage gegen den Mittag kam der Marschall von Villars abermahls nebst vielen Generalen herbey, längs der Uberschwemmung das Lager derer Alliirten zu recognoiciren. Indem nun der Erb-Printz von Hessen-Cassel mit verschiedenen andern Generalen unter Begleitung 6. Escadronen, in selbiger Gegend spatzieren ritte, sahe sein Adjutant, welcher vorausgeritten war, auff der andern Seite der Scarpe einen Frantzös. Officirer herbey nahen, welcher, als er ihn fragte, wer derjenige General seye, der ihm folgete, zur Antwort bekam, daß es der Erb-Printz von Hessen-Cassel seye. Hierauf versetzte der Frantzös. Officier, daß der Marschall von Villars ebenfals zugegen, um an das andere Ufer dieses Flusses käme, erinnerte demnach, daß beyderseits nicht geschossen werden solte. Nachdem nun Sc. Durchl. hiervon Nachricht bekommen hatten, begaben Sie sich an das Ufer der Scarpe, und der Marschall von Villars kam ebenfals an das andere Ufer dieses Flusses, ein wenig oberhalb der Uberschwemmung, allwo dieselbe nicht über 20. biß 25. Fuß breit ist. Als sie die gebührenden Complimenten gegen einander gemachet hatten, sagte der Marschall zu dem Printzen, daß unerachtet er zu Pferde wäre, er dennoch die in der letzteren Schlacht zu Fanicoros bey Mons überkommene Wunde noch ein wenig empfände. Er zeigte demselben auch alle Generale und andere vornehme Personen nacheinander, welche sich bey ihm befanden; nemlich die Hertzoge von Bourbon, Rohan und Bervvick, die Marschälle von Boufflers und Artagnan, den Ritter von St. Georgen u. a. m. Hiernächst bat er denselben, zur Mittags-Mahlzeit zu ihm zu kommen, und setzte hinzu, daß er sehr wohl empfangen werden solte, und daß er ihm eine sehr schöne und zahlreiche, in Schlacht-Ordnung gestellete Armee zeigen werde. Allein Sc. Durchl. bedancketen sich hievor höfflich, und sagten unter andern, es seye noch nicht Zeit, zu dieser Höfflichkeit zu schreiten. Als man in dem Begriff war, von einander zu scheiden, sagte der Marschall: Ich bin doch nicht Ursache dran, daß dieses Gespräch abgebrochen wird. Den 4. frühe um 6. Uhr huben die Feinde ihre Zelte auff, und um 9. Uhr war ihre gantze Armee auff dem Marsch gegen Arras und Mont S. Cloy begriffen. Dazumahl sahe man ein Verzeichnüß, vermöge dessen sothane Armee in 156. Bataillon und 261. Escadronen bestunde, und befunden sich bey derselben 4. Generale, welche das Commando führeten, 26. General-Lieutenante, 21. General-Majors und 54. Brigadirer. Den 16. brach sie wiederum auff, und passirete die Scarpe über 16. Brücken unterhalb Arras zurück, also, daß sie sich nun wiederum in ihrem vorigen Lager befand. Nachdem nun der Hertzog von Marlborough hiervon Nachricht erhielt, ließ er seine Armee diesen Fluß ebenfals zu Vitry passiren, und postirete sich bey Arleux: dargegen lag die Armee des Printzen Eugenii in einer Linie von Henin-Lietart an biß nach Vitry; dergestalt, daß die Alliirten und Frantzosen einander noch sehr nahe stunden, indem sie nur durch einen kleinen Strich Landes, welcher unter Wasser gesetzet war, geschieden wurden.

1710.

Alldieweil diese alle ihre Gräntz-Vestungen ziemlich von Trouppen entblösset hatten, um ihre Armee hierdurch zu verstärcken, so suchten die Alliirten Ypern zu überrumpeln, darinnen nicht mehr als 5. schwache Bataillons geblieben waren, und zu diesem Anschlage gedachten sie sich des heimlichen Verständnusses eines vermeinten Verräthers, Bardeau genannt, zu bedienen, welcher aber, wie wir bald hören werden, nichts anders im Sinne hatte, als sie selbsten zu verrathen.

Ypern von Alliirten vergebens zu überrumpeln gesucht.

Dieser Partheygänger schrieb an den Obristen Savary, daß er den Montag nach Pfingsten mit seiner Parthey aus Ypern deserriren, und sich mit ihm conjungiren wolte; da sie denn, wenn die Trouppen des Obristen vorher eben so, wie seine Parthey, in leine Küttel gekleidet wären, den Anschlag des Nachts unternehmen könten, weil man ihm zu Ypern von Stund an, als ob er mit Beute zurück käme, das Thor öffnen werde. Obgedachten Montag langete demnach das Regiment von Chanclas mit dem von Albermarle nebst 3. Regimentern Fuß-Volck zu Comines an, woselbst auch gegen den Abend der General Chanclas, der Brigadier Chambrier, und die hierzu commandirte Obriste, unter andern aber der Obriste Savary sich einfand, als welcher der Vornehmste bey diesem Anschlage mit seyn solte. Nachdem nun alles hierzu bestellet war, und ein jeder die Instruction bekommen hatte, marschirete der Obriste Savary mit seiner Parthey des Abends gegen 8. Uhr voran, welchem das Fuß-Volck nebst der Reuterey folgete. Bey denen abgebrandten Mühlen kamen jetztgedachter Obrister und der Partheygänger Bardeau zusammen, nahmen den Weg durch Zeleberque; und folgeten ihnen die andern Trouppen nach. Als sie nun vor Ypern anlangeten, wurde der Schlag-Baum an dem Thor nach Cortryck alsofort auffgezogen, und die erste Zug-Brücke niedergelassen. Die von der Frey-Compagnie und 30. Dragoner hatten sich auch bereits auff die Brücke begeben; da indessen der General-Major Chanclas und der Brigadier Chambrier, auff Veranstaltung des Partheygängers, sich mit ihren Trouppen in die Contrescarpe verfügeten. Alldieweil aber dazumahl einem von des Bardeau Officirern sein Gewehr loß gieng, und man ihn fragete, warum dieses geschehe? so gab er zur Antwort, daß ihm das Gewehr von ungefehr loß gegangen sey, und nichts zu bedeuten habe. Jedoch nach diesem Schuß lieff die Besatzung alsobald ins Gewehr, und schoß nicht allein aus Flinten, sondern auch aus denen Stücken, welche mit Schrod geladen waren, von den Bollwercken auff die Trouppen derer Alliirten in die Contrescarpe. Nach diesem zogen sie die Brücken wieder auff, da sich denn einige von der Frey-Compagnie und 2. Dragoner

Beredet sich, im Recognoiciren, mit dem Erb-Printz von Hessen-Cassel.

Lässet seine Armee marschiren, deren Stärcke erzehlt wird.

in

Plan der Attaque auff Bethune
Anno 1710.
Echelle de Cent Toises.
25 50 75 100. Toises.
Prairie
Innondation
Innondation
Innondation
Dique
Chateau
la Place
Cazermes
Redoute Ruinee
Attaque des General Schulenburgs
Attaque des Generals Fagels
Chemin d'Arras
Chemin de S. Pol
Planche Revier
Undes Canaux de la Blache Pevire
Biette
A
B
C
D
E
F

1710.

1710. in den Graben retirirten, noch einige andere aber in die Stadt bezaben, unter welchen ungefahr 20. Mann gefangen wurden. Indem nun diese Trouppen aus allen Umständen leichtlich abnehmen konten, daß der vermeynte Verräther der Vestung Ypern sie betrogen und verrathen hatte, gab ihme beym Abzug einer zur Belohnung einen Schuß in die Schulter, wovon er hart verwundet zu Bette liegen muß. Man hat nach der Zeit erfahren, daß er dem Gouverneur daselbst vor der Bewerckstelligung dieses lustigen Streichs, von der eigentlichen Stunde, wenn er mit denen frembden Trouppen ankommen würde, genaue Nachricht gegeben. Sie hatten ferner mit einander abgeredet, daß er sich mit einem Theil dieser Trouppen in die Stadt begeben wolte, da immittelst die Besatzung, welche sich zu solchem Ende in die Aussenwercke der Vestung postiret hatte, den Uberrest zwischen dem Thor und Schlagbaum niedermachen solte. Dieses würde auch sonder Zweifel angegangen seyn, wenn nicht der obgedachte Schuß die hinters Licht geführten Trouppen stutzig gemacht, und veranlasset hätte, sich eylends zu entfernen.

Bethune wird besetzt.

Nachdem der General von Schulenburg die Stadt Bethune nach der Seite von Aire und S. Venant, der General Fagel aber auff der andern Seite bennet hatte, kam den 13. Julii gegen Abend der Herr Grimaldi von Ypern mit 100. Dragonern und einiger Infanterie, in Willens, sich als commandirender General in Bethune zu werffen: Alldieweil er aber die Posten schon besetzt fand, retirirte er sich schleunig. Dazumahl lagen in dieser nicht gar grossen aber wohl befestigten Stadt 9. Bataillons, 200. Mann von der Brigade von Bourbon, 3. Escadronen Cavallerie, 50. Dragoner, 100. Pferde von der Armee, und 100. Canonirer, Bombardirer und Minirer. Als man bey der lincken Attaque, welche der General Fagel commandirte, zur Eröffnung der Trenchéen die erforderte Anstalten gemacht hatte, geschahe dieselbe unter dem Königl. Preussischen General-Lieutenant Finck den 23. Abends mit 2000. Arbeitern, und 4. Bataillonen, gerade gegen dem Bastion von S. Ignac über, an der Seite des Thors von Arras, und bekam man, weil die Belagerten dessen nicht ehe als mit anbrechendem Tage gewahr wurden, hierbey nur etlich wenig Verwundete. An der rechten Attaque, welche der General von Schulenburg commandiret, hatte man damahls die Trenchéen noch nicht eröffnet, weil man die Uberschwemmung zuvor austrocknen wolte. Den 24. zu Mittage thäten die Belagerten einen starcken Ausfall gegen die lincke Attaque mit 9. Compagnien Granadirern, eben so viel Fusiliers, 100. Dragonern, und 200. Arbeitern, wurden aber mit grossem Verlust, welcher auff Seiten der Belagerer ebenfalls auff 200. Mann geschätzet worden, zurück getrieben. Alldieweil man auch den Damm, welcher die eine Seite der Vestung unter Wasser gesetzet, glücklich durchstochen hatte, und das Wasser schon meistentheils abgelauffen war, so hoffete man, die Belagerung mit leichter Mühe zu Ende zu bringen. Zwischen dem 26. und 27. wurde die Parallel biß auff 250. Schritte von denen Palliſaden fortgesetzet.

Trenchéen darüber eröffnet an der lincken Attaque des General Fagels.

In der Nacht zwischen dem 27. und 28. eröffnete man die Trenchéen an der rechten Attaque, welches der schwächeste Ort der Vestung ist. Ob nun schon die Belagerten ein vestes Schloß einen halben Canonschuß weit von der Stadt besetzet hatten, welches ihre Uberschwemmung bedeckete, so retirirte sich doch die Besatzung von 100. Mann in die Stadt, als der General von Schulenburg einige Trouppen ausgesandet hatte, dasselbe anzugreiffen, worauff es diese in Besitz nahmen. In der Nacht zwischen dem 28. und 29. begunte man an denen Batterien zu arbeiten, und zog auch an der lincken Attaque ein Boyaux von 200. Schritten. Den 29. rückte man an der rechten Attaque fort längst dem Damm gegen Vieuville, welches ein im Felde gelegenes Hauß einer privat-Person ist, das aber, weil sich die Frantzosen darinnen verretrenchiret hatten, nicht anders als mit Canonen erobert werden konte. In der Nacht zwischen dem 29. und 30. zog man auch ein Boyaux von 200. Schritten auff der Seite der Uberschwemmung. Den 30. fuhr man fort, den Fluß abzuweisen, und die Uberschwemmung zu vermindern, woran aber das Regenwetter sehr verhinderlich war. Den 31. arbeitete man bey der rechten Attaque an 3. Batterien von 36. Canonen, wie auch an zwey andern von 8. Mörsern und Haubitzen. Den 1. Aug. ungefähr um 3. Uhr Nachmittags thaten die Belagerten auff der lincken Attaque einen Ausfall, jedoch begaben sie sich bald wiederum zurück, und hatten nichts weiters gethan, als 2. Spanische Reuter umzuwerffen, inmassen dann auch beyderseits wenig Leute getödtet und verwundet worden. Den 2. ließ der General von Schulenburg auff der rechten Attaque den Posten Vieuville mit 4. Canonen, wie auch mit 4. grossen und 30. Cohornischen Mörsern angreiffen, welches so glücklich abgieng, daß dieser Posten ohne einigen Verlust, ausgenommen eines Verwundeten, erobert wurde. Dieses war um soviel desto vortheilhaffter, weil die Feinde aus sothanem Orte das Abzapffen der Uberschwemmung mercklich verhindert hatten. Den 3. wurde man mit Abweisung des Flusses fertig, und fuhren die von der grossen Armee angelangte 2000. Mann eyfrig fort, die Uberschwemmung abzuzapffen. Den 4. arbeitete man fleissig an denen Batterien, und war man an der Attaque des Generals von Schulenburg so weit gekommen, daß man nicht nöthig hatte, weiter fortzufahren, biß die Breschе geleget seyn würde. An dieser Attaque, welche alle Ingenieurs höchstens bewundern, zehlete man vom Anfang der Belagerung biß dahin, nicht mehr als 10. Todte und 20. Verwundete. Man war nur noch ungefähr 100. Schritte von der Contrescarpe, und an der Attaque des General Fagels war man auch biß an den Fuß des Glacis der Contrescarpe fortgerücket. Indessen arbeiteten die Belagerten noch immerfort an ihren Minen gegen dem Thor von Arras, und mangelte ihnen nichts als Mörser.

An der rechten Attaque vor dem General Schulenburg

an Batterien gearbeitet.

Ausfall auff lincke Attaque.

Uberschwemmung abgezapffet.

Den

1710. Alliirte Armee bewegt sich.

Den 20. Juli machete man mit der grossen Armee wegen Bequemlichkeit der Fourage, und die Belagerung von Bethune desto besser zu bedecken, eine kleine Bewegung; dergestalt, daß der rechte Flügel zu Comte, der lincke aber zu Mont S. Eloy zu stehen kam. Den 23. brachte man 2. feindliche Partheyen aus dem Lager des Marschalls von Villars gefänglich ein, wovon die eine 18. die andere aber 24. Mann starck war. Indessen hielte sich jetztgedachter Marschall in seinen Linien gantz stille, welche 15. Fuß hoch und 7. breit waren. Dargegen hatte er den Grafen von Broglio mit 8. Brigaden zu Fuß, und 12. Escadronen zu Pferd nach Daurlens geschicket, selbiges zu befestigen: der Graf Albergotti aber war mit einigen Trouppen nach dem Boulognesischen marschiret, die besorgende Englische Landung zu verhindern; Also daß die Frantzösische Armee sehr geschwächet wurde. Andern Theils bliebe der Erb-Printz von Hessen-Cassel mit seinem fliegenden Lager immerfort zwischen Lens und la Balsée stehen. Alldieweil hiernechst der Printz Eugenius Bericht erhalten hatte, daß die Frantzosen einige Merodeurs von seinem Lager bekommen, selbige in eine Grube geworffen, und mit Steinen getödtet hatten, so ließ er vor jedes Regiment zu Pferd und Fuß einen Galgen auffrichten, nebst dem Befehl, alle Merodeurs, so man sowohl von denen Feinden, als auch von denen Alliirten bekommen würde, daran aufzuknüpffen. Den 1. Augusti stieß der Erb-Printz von Hessen-Cassel wieder zu der grossen Armee mit seinem fliegenden Lager, ausgenommen einigen Trouppen, die er, zu Bedeckung derer Convoyen, zwischen Lens und la Balsée stehen ließ. An eben demselben Tag erhielte man Kundschafft, daß sich der Marschall von Villars gegen Hesdin auff den Marsch begeben, um diese Vestung zu bedecken, aus Furcht, es möchte dieselbe nach Eroberung der Stadt Bethune angegriffen werden. Den 5. Augusti visitirete der Printz Eugenius nebst dem Hertzog von Marlborough die Trenchéen, zu welcher Zeit die Batterien derer Belagerer zu spielen anfiengen, um die feindliche zu demontiren. Den 5. fieng man an, die Bresche in das Ravelin bey der Attaque des Generals Fagel zu legen. In der Nacht zwischen dem 5. und 6. vollendete man an der rechten Attaque die Communication, welche von der Parallel biß an die Batterie des Ziczac reichete, und hinter denen Batterien, welche in der Parallel waren, machete man rund herum Communicationen, damit man nicht nöthig hätte, vor diesen Batterien vorbey zu gehen, wenn geschossen würde. In der Nacht zwischen dem 6. und 7. zog man 2. Boyaux an der rechten Attaque biß bey den Vor-Graben. Man machete auch eine Linie mit Schantz-Körben biß an den Abschnitt des Dammes, und trieb die Approchen biß an den Fuß des Glacis. An der lincken Attaque vollbrachte man gleichfals die dritte Parallel-Linie biß auff 30. Schritte von dem bedeckten Wege, und hatten die daselbst befindliche Batterien die feindliche allbereit demontiret; dergestalt, daß sie nur noch aus 3. kleinen Stücken und aus Musqueten schossen. Den 7. frühe kamen die Minirer biß an das Glacis der Contrescarpe, mit 10. besondern Sappen die feindliche Minen zu entdecken. Ingleichem schoß man Bresche in eine Contregarde an der rechten Attaque. In der Nacht zwischen dem 7. und 8. fieng man an, längs dem Vor-Graben an der rechten Attaque ein Parallel-Linie zu ziehen, um daselbst ein Logement zu machen, aus welchem man die Contrescarpe bestürmen könte. Zur Mitternacht thaten die Belagerten auff derselben Seite einen Ausfall, und brachten alsofort die Arbeiter in Unordnung: Allein der General von Schulenburg ließ dermassen auff sie feuern, daß sie gezwungen wurden, sich in höchster Eyl zurück zu ziehen, und viele Todten und Verwunderen hinter sich zu lassen. Den 8. machete man den gantzen Tag über ein entsetzliches Feuer aus allen Stucken derer Batterien gegen die Aussenwercke der Vestung; Und des Abends fuhr man fort, an obgedachter Parallel-Linie zu arbeiten; Jedoch gieng solches wegen des grausamen Feuers derer Belagerer nicht sonderlich von statten. Den 9. frühe ließ der General von Schulenburg diese Linie mit halber Sappe fortsetzen: Weil aber die Erde nicht genug darzu war, sich zu bedecken, und weil man Wasen stechen und herbey tragen muste, die Schantz-Körbe zu füllen, so hatte man viel Mühe, sich vor dem Feuer derer Belagerer zu verwahren. In der Nacht zwischen dem 9. und 10. brachte man die offtgemeldete Linie zur Vollkommenheit, und machete, nach überstandener unbeschreiblichen Schwierigkeit ein schönes Logement; Denn zwischen dem Vor-Graben und einem sehr tieffen Wasser, welches man nicht hatte ablassen können, fand sich ein kleiner Damm, welcher unter dem Feuer der Contrescarpe war, und auff welchen man diese Linie, welche mehr als 300. Schritte lang war, stellen muste. In der Nacht zwischen dem 10. und 11. arbeitete man an der rechten Attaque an 2. Batterien zur Rechten und Lincken, um Stein zu werffen, wie auch an noch einer andern vor die Stücke. In der Nacht zwischen dem 11. und 12. zog man an der rechten Attaque eine Parallel-Linie mit gedoppelten Schantz-Körben, und zur Lincken des Schlosses von Arnelin richtete man eine neue Batterie vor 9. Stücke auff. In der Nacht zwischen dem 12. und 13. begunte man an der rechten Attaque, in den Vor-Graben hinunter zu steigen. An der lincken Attaque bemühete man sich, das durch den starcken Regen verursachte Wasser aus denen Minen zu ziehen, und aus 12. kleinen Mörsern Steine in den bedeckten Weg zu werffen. In der Nacht zwischen dem 13. und 14. konte man den Vor-Graben an der rechten Attaque wegen des anhaltenden Regens nicht ausfüllen. An der lincken Attaque arbeitete man an einer neuen Batterie von 8. Stücken, um die Aussenwercke zu beschiessen. In der Nacht zwischen dem 14. und 15. hat man an der rechten Attaque die von denen Belagerten beschädigten Lauff-Gräben ausgebessert, und zugleich eine Batterie gegen das feindliche Geschütz angeleget, aus welchem dieser Schade geschehen war. In dieser Nacht zwischen 10. und 11. Uhr liessen die Belagerer eine Mine springen, welche einigen Schaden verursachete. In der Nacht zwischen dem 15.

1710. Rechte Attaque schiest Bresche auff Contregarde.

Ausfall des Orts.

Gemachtes Logement.

Auff rechter Attaque steigt man in den Vor-Graben.

Villars hinter starcken Linien detachirt.

Flieg end Lager der Alliirten unter Casselischem Erb-Printz.

Merodeurs eingeschränckt

Villars marschirt Hesdin zu decken.

Lincke Attaque schiest Bresche auff Ravelin.

Communication hintern Batterien

1710.

und 16. erweiterte man an der Schulenburgis. Attaque die Linie, welche an dem Vor-Graben hinlieff, und machte einige Traversen, in den Graben sich durchzuschneiden. In der Nacht zwischen dem 16. und 17. machte man bey der rechten Attaque zwey Brücken von Faschinen über den Vor-Graben der Contrescarpe, wie auch noch 3. geheime Brücken zwischen diese beyde. Um 8. Uhr Abends wurden die 5. Durchschnitte in den Graben eröffnet, und die Brücken übergelegt, welches die Belagerten erst gegen halb 11. Uhr gewahr wurden, worauff sie so hefftig feuerten, daß viele Arbeiter theils getödtet theils verwundet wurden, dahero man um 1. Uhr die Durchschnitte wieder zustopffen, und die Arbeit liegen lassen muste. Mit denen gemeinen Brücken hatte man auch grosse Mühe, weil sich zwischen dem ersten Graben und dem Vor-Graben der Contrescarpe ein Dam 2. Schuh hoch über dem Wasser fand. Zwischen dem 17. und 18. setzte man an der rechte Attaque die Brücken über den Vor-Graben weiter fort. Den 18. Nachmittags liessen die Belagerten eine Mine an der lincken Attaque spielen, wodurch sie 2. Minen derer Belagerer gäntzlich ruinirten, und hierdurch 14. biß 15. Mann tödteten. In der folgenden Nacht arbeitete man an Ergäntzung dieses Schadens, und fuhr an dieser Attaque mit einem grossen Feuer der Canonen gegen das Ravelin fort. An der rechten Attaque vollbrachte man die Galerien über den Vor-Graben biß fast auff 2. Fuß. In der Nacht zwischen dem 19. und 20. wurden diese Galerien gantz fertig. Den 20. ließ man über den Vor-Graben vermittelst derer geheimen Brücken und Galerien setzen; Man fassete auch Posto auff denen zwey herausschiessenden Winckeln der Contrescarpe. Als man aber beschäfftiget war, die Logements zu machen, kamen die Feinde in grosser Anzahl auff die Wälle und andere benachbarte Wercke, allwo sie starck auff die Belagerer feuerten, also daß 40. Officiers und 400. Gemeine theils getödtet, theils verwundet wurden, nichts destoweniger erhielte man sich auff der Contrescarpe. Die Belagerten liessen auch eine Fougade an der lincken Attaque spielen, wodurch sie 4. biß 5. Fuß an einer Sappe niederwarffen. In der Nacht zwischen dem 20. und 21. vereinigte man an der rechten Attaque die 2. auff der Contrescarpe gemachte Logements: An der lincken Attaque aber verfertigte man ein Logement auff dem herausschiessenden Winckel des Ravelins, welches das Thor von Arras bedecket. In der Nacht zwischen dem 21. und 22. war man an der Attaque des Generals von Schulenburg bemühet, die Linie auff der eroberten Contrescarpe zu vollziehen, und 2. Kessel, jeden von 4. Mörsern, anzulegen. In der Nacht zwischen dem 22. und 23. wurden die Logements in obgedachter Contrescarpe aneinander gefüget, und mit Ausfüllung des Grabens der Anfang gemacht. An der Attaque des General Fagels machte man Logements an zwey Ecken der Contrescarpe. Zwischen dem 24. und 25. vollzog man das Logement in dem Waffen-Platz. In der Nacht zwischen dem 25. und 26. erweiterte man diesen Waffen-Platz. In der Nacht zwischen dem 26. und 27. begunte man an der rechten Attaque über den zweyten Graben eine Galerie gegen die Contregarde zu werffen, welche die Lincke des Schlosses bedeckete. In der Nacht zwischen dem 27. und 28. trieb man die Galerie über den zweyten Graben annoch 3. biß 4. Schritte. Indem man nun den 28. an der rechten Attaque alles fertig gemacht hatte, um in der folgenden Nacht über den zweyten Graben zu setzen, schlugen die Belagerten auff derselben Seite die Chamade des Abends um 6. Uhr, eine halbe Stunde hernach aber ebenfalls bey der lincken Attaque, und nachdem sie zu capituliren verlangten, schickten sie auff jede Attaque 3. Geisseln, dargegen ihnen eine gleichmässige Anzahl zugesendet, und nachstehende Capitulation errichtet wurde:

Und legt Trichter über nicht ohne viel Cräfft.

Mine gegen lincke Attaque sprengt.

Rechte Attaque fasset Posto an der Contrescarpe.

Lincke gleichfalls.

Rechte Attaque legt Galerie übern zweyten Graben.

Man schlägt Chamade.

Capitulation.

1. Die Römisch-Catholische Religion soll unveränderlich beybehalten werden.

2. Das Thor von S. Prix soll den 29. Aug. übergeben werden, die Besatzung aber den 31. aus der Vestung marchiren, um nach S. Omer begleitet zu werden.

3. Innerhalb solcher Zeit soll ein Stillstand der Waffen und aller anderer Hostilitäten seyn, auch an keinem Werck zur Attaque noch Defension fortgefahren werden.

4. Wann das gemeldete Thor übergeben seyn wird, so soll daselbst ein Schlagbaum seyn, um zu verhindern, daß die Soldaten nicht in die Stadt gehen, ehe die Besatzung ausmarschiret ist.

5. Die Besatzung und alle Officiers und Königl. Bediente sollen den 31. mit allen Ehren-Zeichen, 2. Stücken Geschützes, und Munition auff 12. Schüsse, ausmarschiren.

6. Man wird ihnen die benöthigte Pferde geben, ihre Artillerie nach S. Omer zu führen.

7. Die Schatzmeister derer Trouppen u. d. m. können mit der Besatzung ausmarschiren; diejenige aber, welche ihre Behausungen in der Vestung haben, können mit ihren Familien 3. Monat lang darinnen bleiben, um ihre Sachen anzuordnen.

8. Zu Fortbringung ihrer Bagage verwilliget man ihnen 50. vierspännige Wagen.

9. Man wird ihnen 3. bedeckte Wägen schaffen, welche nicht visitirt werden sollen.

10. Kein Soldat, ausgenommen die Ausreisser, soll aus denen Gliedern hinweg genommen werden, jedoch soll jedem freystehen, aus seinem Glied zu gehen, und Dienste zu nehmen.

11. Niemand soll Schulden wegen auffgehalten werden, so ferne er Bürgschafft stellet.

12. Alle Krancke und Verwundete, welche nicht zugleich ausmarschiren können, sollen in ihren Quartieren und in den Hospitälern verbleiben dörffen.

13. Es soll der Besatzung erlaubet seyn, auff 2. Tage Lebensmittel mitzunehmen.

14. Die Weiber und Kinder derer Officiers und Soldaten können 3. Monat lang in der Stadt verbleiben.

15. Wegen derer verbrennten Häusern u. d. m. soll keine Wiedererstattung gefordert werden.

16. Man soll die im Kriege genommene und durch die Officirer oder Soldaten gekauffete Pferde nicht wieder fordern.

17. Alle Officirer und andere in der Stadt Angesessene sollen 3. Monathe haben, ihre Sachen zu verkauffen oder fortzubringen.

18. Alle ihre Gewehr, Kleider, Equipage u. d. m. sollen auff ihre Kosten in 2. Monathen in eine Stadt in Franckreich, wohin sie wollen, gebracht werden.

19. Niemand unter denenjenigen, die dem Könige gedienet haben, sollen wegen Ihrer Majest. Schulden verarrestiret werden, wenn sie Geissel zurück lassen.

20. Nach Uberliefferung des Thores von S. Prix soll dem Gouverneur erlaubet seyn, einen Expressen an den Hof und einen zu der Armee des Königes zu senden.

21. Die beyderseitige Geissel sollen nach gäntzlicher Vollstreckung dieser Capitulation zurück gesendet werden.

22. Die Bürger und Einwohner können entweder in der Stadt verbleiben, oder sich mit ihren Gütern binnen 3. Monathen anders wohin begeben.

23. Was die Contracte und Obligationen zwischen denen Frantzosen und Bürgern der Stadt betrifft, so kan man nicht ehe antworten, biß man von denen Magistraten und Bürgern Bericht eingenommen hat.

24. Die Officirer, welche nicht von der Besatzung seynd, können in der Stadt bleiben, oder sich binnen 3. Monathen heraus begeben.

25. Die gefangene Officirer und Soldaten sollen gegeneinander ausgewechselt werden.

26. Man wird dasjenige, was die Regierung der Stadt betrifft, mit dem Magistrat einrichten.

27. Man will nicht zugeben, daß ein Officirer von der Besatzung ausgeschicket werden soll, die vor der Belagerung nach Aire und S. Omer gesendete Officirer und Pferde zu hohlen.

28. Diejenige Entreprenneurs derer Fortificationen, welche nicht im Stande seynd, mit der Besatzung auszuziehen, können 3. Monathe lang in der Stadt verbleiben. Gegeben zu Bethune den 29. Augusti 1710.

Der Fürst von Savoyen. W. Hooft. N. Pesters.
Der Fürst u. Hertzog von Marlborough. Vauban. J. Follius. W. Wichers. P.F. Vegelin van Claerbergen.

Besatzung zieht aus/ Keppel als Gouverneur ein.

Nach Schliessung dieser Capitulation geschahe den 31. zu Mittage der Auszug der Besatzung, welche nur noch in 1200. Mann zu Fuß und 250. Reutern bestund, unter währender Belagerung aber soll sie 500. Todte und 900. Verwundete gehabt, die Alliirte aber 1382. Todte, 1967. Blessirte, 631. Deserteurs, 95. Justificirte gehabt, auch 967. sonst verlohren haben. Im übrigen ist der General-Major Keppel zum Gouverneur daselbst ernennet worden.

Verlust beyder Theile.

Was an Urtheilen über diese Belägerung von erfahrner Personen auch hierbey zu kommen, theilen wir dem geneigten Leser in folgendem mit:

Bethune übel attaquirt/ noch schlechter defendirt.

Hierbey übersende demselben 2. Risse von der Belagerung Bethune, der erste ist der Plan general von Bethune mit denen beyden Attaquen; der zweyte ist nun das Schloß von Bethune allein mit Sign. ♂. bezeichnet. Obgleich dieser Ort sehr übel attaquiret werden, so wurde er doch noch viel schlechter defendiret; Die Attaque wurde an dem stärckesten Ort zu thun resolviret, aber nach dem der Herr General inne geworden, daß der Directeur General nicht den rechten Ort erwählet hatte, ordonirten sie eine zweyte Attaque, um das Feuer der Vestung zu theilen. Die erste war auff die Pforte von Arras, allwo der Horizont so hoch war, daß die Feinde alle Wercke minirt hatten, welches uns viele Mühe gab. Die Ingenieurs fiengen von weitem an zu sappiren, und es waren nur wenig Mineurs bey der Armee, welche noch übel zu denen Contra-Minen employret wurden, so, daß wir mit dieser Attaque den Platz sobald nicht gewonnen hätten. Die zweyte Attaque wurde demnach gegen das Schloß angefangen, allwo nur ein schmaler Strich Landes von der Innondation übrig geblieben, welche uns dienete die Approchen zu führen, hätten die Feinde des Nachts aus allen Posten gefeuert, die uns en Flanc̨ sowohl als en Front zu incommodiren fähig gewesen, es solte etwas langsamer zugegangen seyn, ehe wir an den Vorder-Graben gekommen wären, wiewohl das Logiment an dem Graben uns sehr viel Leute gekostet hat. Nachdem wir aber die Brücken über den Vorder-Graben fertig, die Contrescarpe gestürmet, und ein Logiment in dem place d'armes gemachet, wolte man anfangen den Haupt-Graben zu passiren, ohne die Defensen, welche es hätten verhindern können, zu ruiniren, die Ursache war, daß man sich auff neue Invention verließ, die man angegeben hatte, um den Graben in der Geschwindigkeit auszufüllen, ohne viel Leute zu verliehren, welche bestund aus zwo Pontons, die man aneinander hefftete, auff welche man ein Epaulement oder Brustwehr setzen wolte, um diejenige zu decken, welche die Ausfullung verrichten solten, indem sie diese Machine vor sich herschoben. Wie man mein Sentiment darüber begehrte, konte ich nicht anders sagen, als daß man übel mit dieser Machine zurecht kommen würde, weil man noch gar zuviel feindlich Feuer auszuhalten hätte, fürnemlich wann man mitten in den Graben kommen würde, allwo man von beeden Seiten en front, ja gar auff dem Rücken mit Canons könne beschossen werden. Dem ohngeachtet ward diese Machine angebracht, und der Anfang damit um 1. Uhr nach Mitternacht gemacht; die Machine war nicht so bald ins Wasser geschoben, so fiele sie um, dann die Pontons waren zu klein, um das Epaulement zu tragen, zu dem hatte es kein recht Equilibre, und war also die Invention aus, und kein ander Mittel da, die Brücken zu machen, als mit Faschinen, wie sonst gebräuchlich, und obgleich die Nacht fast vergangen, biß ich den Anfang mit Entwerffung derselben machen können, so wurden doch

Passirung des Grabens/ ohne vorhergegangene Ruinirung seiner Defension, geräth übel.

Nichts nutzige Machine den Graben zu füllen.

noch

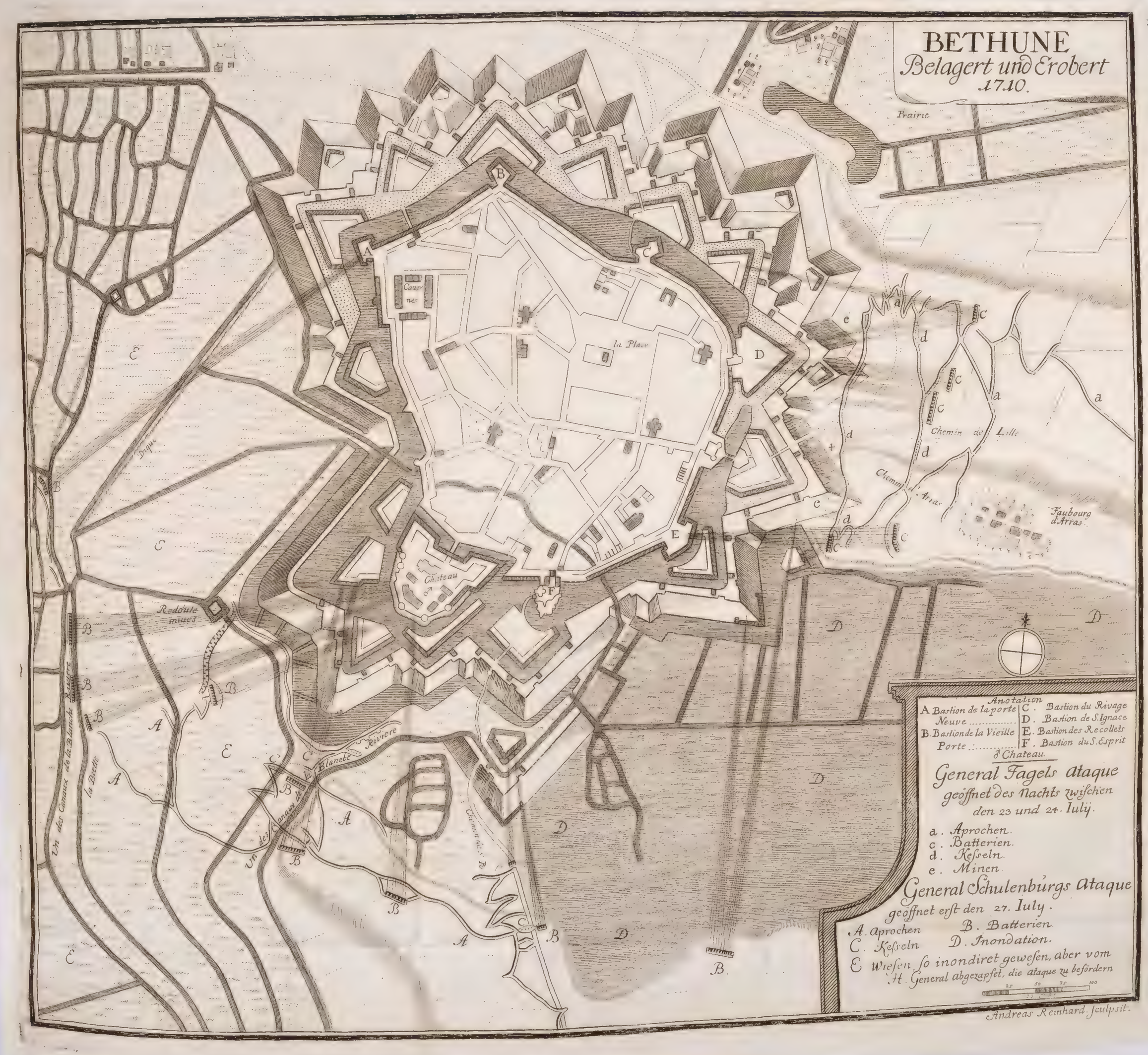
BETHUNE
Belagert und Erobert
1710.
Prairie
Cazernes
la Place
Chemin de Lille
Chemin d'Arras
Faubourg d'Arras
Chateau
Redoute mines
Dique
Un des Canaux de la Blanche Riviere
la Biette
Un des Canaux de la Blanche Riviere
Chemin de S. Po
Anotation
A Bastion de la porte Neuve
B. Bastion de la Vieille Porte
C. Bastion du Rivage
D. Bastion de S. Ignace
E. Bastion des Recollets
F. Bastion du S. Esprit
♂ Chateau.
General Fagels Ataque
geöffnet des Nachts zwischen
den 23 und 24. Iulij.
a. Aprochen.
c. Batterien.
d. Kesseln.
e. Minen.
General Schulenburgs Ataque
geöffnet erst den 27. Iuly.
A. Aprochen
B. Batterien.
C. Kesseln
D. Inondation.
E Wiesen so inondiret gewesen, aber vom
H. General abgezapfet, die ataque zu befördern
25 50 75 100
Andreas Reinhard. sculpsit.

1710.

noch vor Tags 4. à 500. hinein geworffen. Den Abend darauff solte man wieder anfangen, die Faschinen einzuwerffen, aber es war ohnmöglich was zu verrichten, dann so viele Leute, so viel Todte oder Blessirte bekam man, und richtete doch nichts aus, aber zu allem Glück begehrten die Belagerten zu capituliren, sonsten wären wir genüssiget gewesen, unsere Batterien auff die Glacis zu bringen, um die Defenten zu ruiniren, welches sehr schwer würde hergegangen seyn; Dann sie waren meistens verborgen, wie man in dem beygefügten Riß Sig. ♂ sehen kan. Die Feinde hatten noch die Traverse A. in dem bedeckten Weg, wo sie Musqueterie setzen konten; sie konten in der Contrescarpe B. 5. à 6. Canons pflantzen; sie konten noch welche setzen in den bedeckten Weg bey Lit. C. womit sie die Galerie sowohl als die Breche hätten bestreichen können. Wir wären obligiret gewesen, eine Batterie bey Lit. D. zu legen, welche man schwerlich würde zum Stande gebracht haben, denn man konte beschossen werden en front, en flanq, und auff den Rücken. Wenn ich in einem solchen Ort zu commandiren hätte, würde ich mich wegen Ausfüllung des Grabens nicht viel bekümmern, und ich könte darthun, daß so lange der Graben mit so vielen Canons kan bestrichen werden, die Ausfüllung fast ohnmöglich ist; Man hat gesehen vor Lille bey der Tenaille auff der lincken Hand, allwo 4. Canons waren, die den Graben bestrichen, und unsere Ingenieurs in 10. Tagen den schlechten schmalen Damm nicht konten zu Stande bringen; Es wäre hier gantz anders gewesen, weil der Graben von einer extraordinairen Breite war. Ich zeigete dem General an, als die Feinde zu capituliren begehrten, den hierbey gefügten Plan, weilen man meine Meynung zu wissen begehrte, ob man eine Capitulation accordiren solte? und demonstrirte, was es noch für Mühe kosten würde, den Graben zu passiren. Es war eben ein Ingenieur Volontair zugegen, welcher sagte, der Feind würde dorten keine Batterien legen, wie ich sie angedeutet hatte, dann es wäre keine Manier, auff die Art dieselbige zu legen. Der General aber antwortete demselben nicht; Man muß in der That wenig Genie haben, wann man ein solches nicht urtheilen kan. Die Herren Ingenieurs Volontairs, welche die vornehmste Actiones in einer Belagerung nur von weitem ansehen, glauben sich sehr habil zu seyn, wann sie nur von der Attaque raisonniren und sagen können, selbiger beygewohnt zu haben, es gehört aber noch mehr darzu, und das führnehmste Genie, nemlich er muß Ingenieur gebohren seyn, dann sonsten wird ihn weder eine noch zwantzig Campagnen habile machen, sondern wird sich immer richten nach dem, was Manier ist, und nicht nach dem, was die vernünfftige Vernunfft haben will.

Ingenieurs Volontairs ihre Fehler.

In dem Riß, unter dem Titul: Plan des Attaques auff Bethune 1710. bedeuten die Buchstaben folgendes:

Erklärung des Risses.

A. Bastion de la Porte neuve. B. Bastion de la ville Porte. C. Bastion du Rivage. D. Bastion de St. Ignace. E. Bastion de Recollets. F. Bast. de S. Esprit.

In der Attaque des General Fagels, allwo der Directeur de Bruin die Approchen commandirte, bedeuten die Buchstaben folgendes:

a. Die Approchen. c. Batterien von Canons. d. Kessels. e. Contra-Minen, um die feindliche Minen auffzusuchen, die punctirte Linien zeigen, wie selbige geführet sind.

In dem Journal werden die Numern explicitet.

Auff der Attaque des General Schulenburgs bedeuten die Buchstaben, wie folget:

A. Approchen. B. Batterien von Canons. C. Kessels. D. Inondation. E. Wiesen, welche inondirt waren, aber wieder abgezapfft worden, um die Approchen daselbst zu führen.

Villars auff guter Hut.

Mittlerweile dieser Belägerung that der Marschall von Villars mit seiner Armee, was er dieses gantze Jahr gethan hat, nemlich er sahe sich so gut vor, als es ihm nur immer möglich war, um mit denen Alliirten sich nicht einzulassen; sondern verschantzte sich in einem dermassen vortheilhafften Erdreich, daß er zugleich Hesdin, Montreuil und Dourlens bedeckete. Jngleichem ließ er an denen neuen Befestigungs-Wercken zu Aire und S. Venant mit allem Eyfer arbeiten. So hatte er auch ein Lager von 10000. Mann bey S. Omer, und ein anders von 5. Regimentern zu Pferd um Hesdin herum schlagen lassen. Den 24. Augusti fouragirte der rechte Flügel des unter dem Printzen Eugenio stehenden Lagers nach der Seite von S. Paul, und gantz nahe an das feindliche Lager. Alldieweil nun der Marschall von Villars hiervon Kundschafft hatte, detachirte er den Grafen von Broglio mit 14. Escadronen, die Alliirten zu überfallen. Es wehrete sich aber die Käyserl. Escorte dergestalt, daß die Feinde mit vielem Verlust die Flucht nehmen, und biß 200. Gefangene, worunter ein Obrister, nebst vielen Pferden, zurück lassen mußten. Obgedachter Marschall war persönlich darbey, um die seinigen mit dem Degen in der Faust von der Flucht abzuhalten, sie wurden aber dennoch biß an einen Hinterhalt im Gebüsche verfolget, darinnen ihre Infanterie lag.

läßt Aire und S. Venant verwahren.

Scharmützel beym Fouragiren.

Als hierauff der Hertzog von Marlborough von denen Frantzösischen Gräntzen unterschiedliche Nachrichten erhalten, daß in Spanien zwischen beyden streitenden Armeen eine zweyte Schlacht vorgegangen, schickte er, um die Sache genauer zu erfahren, einen Trompeter an den Marschall von Villars, worauff dieser mit sehr höfflichen Worten an den Hertzog schrieb, daß weil derselbe anjetzo im Begriff wäre, wegen Eroberung der Vestung Bethune das Geschütz zu lösen, da er es nicht lange zuvor schon einmahl wegen des bey Almenar vorgegangenen Treffens gethan hätte, so könte er es nun auch zum drittenmahl, wegen einer solchen zweyten Schlacht thun, welche auff Seiten derer Alliirten glücklich abgelauffen, und an welcher nicht mehr zu zweiffeln wäre.

Höfflichkeit zwischen gegenseitiger Generalität.

Hier kan nicht unterlassen, dem geneigten Leser einen kühnen Streich zu erzehlen, welchen der Frantzösische Partney-Gänger du Moulin vornahm, indem er den 6. Augusti Morgens um 3. Uhr den Wall zu Löven, zwischen der neuen und alten Brüsselischen

Löven von einem Frantzös. Partneygänger verwegen

1710. heimgesucht.

selischen Pforte, durch seine Leute übersteigen ließ. Als sich nun dieselben eines Thores bemeistert hatten, öffneten sie es, damit diejenige, welche davor und anderswo postiret stunden, gleichfals einziehen könten, weil sie wohl wusten, daß die Besatzung nur aus 150. Mann bestünde, nachdem der Uberrest des Abends zuvor nach Brüssel marschirt war. Hierauff begab sich du Moulin auff den grossen Platz, und sendete ein Detachement nach dem Quartier des Obriste-Lieutenants Huylenbrock, Commendanten der Stadt, welcher sich auff das Castell Cesar retiriret hatte, um selbiges zu beschützen, da immittelst die Feinde seine Equipage hinweg nahmen. Unterdessen ließ der Burgermeister die Sturm-Glock läuten, und die Burgerschafft ins Gewehr kommen, führete auch selbige nebst denen Studenten in Person nach dem grossen Platz, woselbst ein feindlicher Lieutenant und 2. Dragoner verwundet wurden. Als nun du Moulin die Bürger von allen Seiten herzueilen sahe, retirirte er sich um 7. Uhr aus der Brüsselischen Pforte, und nahm seine Gefangenen mit hinweg, darunter sich auch der Platz-Major befand.

Unerachtet der Frantzösische Parthey-Gänger du Moulin in Löven nicht allzuwohl bewillkommet worden, so kam doch den 18. Augusti wiederum eine Parthey von seinen Leuten, 250. Dragoner starck, vor das Herrische Ther daselbst, und wolte sich desselben bemächtigen: Jedoch ließ die Bürger-Wacht das Schuß-Gatter und den Schlag-Baum alsofort nieder, und gab dergestalt Feuer auff diese unangenehme Gäste, daß sie sich zurück zogen. Hierauff kamen etzliche 100. Bürger ins Gewehr, und setzten denenselben biß in das Herrische Holtz nach, allwo aber die Frantzosen einiges Fuß-Volck zum Hinterhalt stehen hatten, und dahero nicht weiter verfolget werden konten.

Vergebener Anschlag der Frantzosen auff Menin.

Nicht lange hernach, nemlich in der Nacht des 21. und 22. obgedachtes Monaches, kam der General-Lieutenant von Villars, welcher ein Bruder des Marschalls dieses Namens ist, vor die Stadt Meenen, in willens selbige mit Leitern zu ersteigen; Inmassen er denn zu solchem Ende den Intendanten le Blanc 5. Bataillonen, 800. Mann von der Marine aus Dünkirchen, 700. Mann aus denen Besatzungen von Veurnen, 5. biß 600. Dragoner von Bellarte, und eine grosse Anzahl mit Leitern, Faschinen und anderm zu diesem Vorhaben benöthigten Sachen bey sich hatte. Die feindliche Granadierer rückten auch biß an das Glacis der Contrescarpe, und hatten alles dermassen wohl veranstaltet, daß sie keinesweges an einem glücklichen Erfolg zweiffelten. Als nun der Herr van der Lin, als Gouverneur daselbst, 3. Stunden nach Mitternacht hiervon Nachricht erhielt, brachte er seine Besatzung in die Waffen, und machete sich fertig, diese Leiter-Kletterer der Gebühr nach zu empfangen, welche aber, als sie sahen, daß man in der Vestung nicht schläffrig war, sich biß um 6. Uhr eine Viertel-Meile davon entfernet auffhielten, und sich hernach unverrichteter Sachen zurück begaben.

Alliirte brechen

Nachdeme sonst mit Eroberung Bethune die Alliirten abermahls um eine Vestung reicher geworden waren, unerachtet nicht zu leugnen, daß sie mehr Blut darbey zugesetzet, als man anfänglich vermeynet hatte, brachen beyde Armeen aus denen bißherigen Lagern von Villers-Brulin und Rebreuve den 2. September mit dem frühesten auff, da denn die Armee des Printzen Eugenii sich also ausbreitete, daß ihr rechter Flügel sich biß an das Ufer des Baches Laquete, der lincke aber biß an Auchi-Aubois erstreckete; des Hertzogs von Marlborough seine hingegen nahm das Feld zwischen denen beyden Bächen Lave und Nave ein, und zwar von Nivion biß an Lier, wo der Hertzog sein Haupt-Quartier hatte. Zugleicher Zeit brachen auch die Trouppen auff, welche Bethune erobert hatten, und stiessen zu obgedachten Armeen, ausgenommen eine starcke Besatzung, die man in dieser Vestung gelassen hat, um die Arbeiter zu bedecken, welche die Circumvallations-Linien und andere auffgeworffene Wercke wiederum vergleichen. Den 3. wurden die Generale Cadogan und Dopff mit 600. Pferden und 2000. Mann zu Fuß detachiret, das Erdreich zu recognosciren, auff welches man sich um Aire herum postiren wolte, des Vorsatzes, diese Vestung und zugleich auch S. Venant zu belagern: Als nun der Gouverneur von Aire dieses Detachements gewahr wurde, schickete er alsofort 6. Bataillonen nebst einigē Stücken Geschützes aus der Stadt, um verschiedene Posten einzunehmen: Allein die Alliirten überrumpelten das Schloß von Labrigen, allwo 1. Hauptmann, 1. Lieutenant und 70. Gemeine lagen, wie auch das Dorff Lambé welches durch einen Capitain und 30. Granadierer bewahret wurde, welche allesamt zu Kriegs-Gefangenen gemachet wurden. Den 5. September marschirete der Printz von Nassau, Erb-Stadthalter von Frießland, mit 20. Bataillonen von unterschiedlichen Nationen, obgedachte in der Grafschafft Artois gelegene Vestung Aire oder Arien zu belagern. Den 6. näherten sich der Fürst von Anhalt-Dessau, welcher die Belagerung commandiren solte, und der Graf von Albermarle mit 40. Bataillonen und 46. Escadronen, die Vestung ordentlich anzugreiffen; Der Graf von Albermarle solte die jetztgedachten 46. Escadronen commandiren, worvon 5. zu Belagerung von S. Venant, die übrigen aber zu der von Aire bestimmet waren, in welcher letzteren Vestung der General-Lieutenant, Marquis von Guebriant, ein Schwieger-Sohn des Herrn des Marets, commandiret, und wie man saget, 16. Bataillonē nebst 5. Escadronen Dragonern zu Besatzung hat. Den 9. wurde ein Frantzös. Adjutant gefangen, welcher sich in Aire hatte werffen wollen, und fand man verschiedene Briefe bey ihm, darinnen die Niederlage des Hertzogs von Anjou weitläufftig erzehlet wurde. Den 12. zu Abends öffnete man die Trenchéen, und delegirte die Belagerten von einem auff dem Damm von Bethune gemachten Abschnitte: Des folgenden Tages aber nahmen sie diesen Posten wieder, welcher denen Alliirten sehr nützlich gewesen wäre, wann man jene hätte verhindern können, sich daselbst zu verschantzen. Indessen hatte man 2. Attaquen gegen die Vestung gemachet, eine zwischen dem Thor von Arras und

1710. aus der Nachbarschafft Bethune auff.

Ihre Marches und Situation.

Aire und S. Venant durch Cadogan und Dopff recognosciret.

Aire wird berennt.

Trenchéen dafür geöffnet.

Zwey Attaquen gemacht.

TESTE DE FLANDRES
FORT S. FRANCOIS
Redoute
Redoute
Redoute
Redoute
Redoute
Innondation
Innondation
Chemin du Fort
la Lis R.
Porte Nôtre Dame
Chemin de Mirville
Chemin de S. Venant
La Place
Cazernes
Porte d'Arras
Rechtere Attaque
Batt: von 30 Canons
le Sernoy Ruisseau
Erste Linkere Attaque welche verlassen worden
le Madieq R.
la Cagette
Zweyte Linkere Attaque
Chemin de Bethune
PLAN GENERAL VON DER ATTAQUE AVF DIE VESTVNG AIR ANNO 1710.
Erklaerung der Buchstaben.
A. Notre Dame.
B. S. Pierre.
C. les Jesuittes.
D. les Capucins.
E. les Penitentes.
F. les Sœurs Grises.
G. les Conceptionistes.
H. les Beguines.
I. les Claristes.
L. Bast: Beaulieu.
M. Monmorency.
N. S. Omer.
O. Bast. de la Porte d'eau.
P. S. Pierre.
Q. de Thiene.
R. d'Arras.
S. Bast: Verd.
X. Canaele wodurch das Wasser aus den Graben gezapfet worden.
⊙ Redoute so mit Sturm erobert worden.
☾ Trenchee welche die Feinde gemacht, die Redoute zu Soutenieren.
♂ Glacis so gemacht worden wie der Ohrt berennet ward.
♀ Bonets, welche in wehrender belagerung gemachet worden.
Maaßstab von 200 Toises.
50
100
200 Toises
Ebert Basil: Sculps.

1710.

Die der Fürst von Dessau commandirt.

und dem Thor von U. L. Frauen, die andere aber zwischen dem Fluß Lis und dem Bach Sernoy. Beyde Attaquen wurden von Sr. Durchl. dem Fürsten von Anhalt-Dessau commandiret. In der Nacht zwischen dem 13. und 14. verfertigte man auff der rechten Attaque 2. Communications-Linien von 3. biß 400. Schritten, wobey man nicht mehr als 10. biß 12. Verwundete bekam. In der Nacht zwischen dem 14. und 15. zog man an gedachter Attaque eine Parallel-Linie zwischen denen zweyen Communicationen, und gelangete biß auff 200. Schritte von denen Pallisaden der Contrescarpe. Den 15. Abends richtete man verschiedene Batterien auff, um denen Belagerten die ihrigen unbrauchbar zu machen; Auch hatte man an der lincken Attaque eine Parallel-Linie von 400. Schritten gezogen: jedoch wurde einem Ingenieur durch einen feindlichen Stückschuß der Kopff hinweg genommen. In der Nacht zwischen dem 15. und 16. trieb man noch eine Parallel-Linie von 340. Schritten auff der rechten Attaque biß an die Uberschwemmung. In der Nacht zwischen dem 16. und 17. brachte man an dieser Attaque die Communicationen zum Stande, und fieng an, zwey Batterien auffzurichten; dergleichen auch an der lincken Attaque mit einer Batterie von 30. Canonen geschahe. In der Nacht zwischen dem 17. und 18. arbeitete man auff der rechten Attaque an 3. Batterien, und trieb die zweyte Parallel-Linie 350. Schritte fort. Die Belagerten aber hatten des Abends zuvor angefangen, auff der rechten Attaque viele Bomben in die Trenchéen zu werffen, welche jedoch wenig Schaden thäten. Den 19. Sept. beginnte man mit anbrechendem Tage alle Canonen und Mörser loßzufeuren, welche man auf denen Batterien hatte, um die Aussenwercke der Vestung zu ruiniren, welches dann auch so gute Würckung thät, daß sich die Belagerten nicht weiter, als aus ihrem kleinen Gewehr, hören lassen konten. Man arbeitete ohne unterlaß an Ableitung der Uberschwemmung, und die Circumvallations Linie um die Vestung herum zu vollenden; auch hatte man an der Attaque bey dem Dorff S. Quentin die Logementer fertig, die beyden Redouten anzugreiffen. In der Nacht zwischen dem 19. und 20. rückete man an der rechten Attaque lincks und rechts nach denen Redouten fort, nemlich zur rechten Hand 70. und zur lincken 60. Schritte, fassete auch Posto auf dem Damm an dem Fluß la Caquette vor der Batterie von 4. Stücken, und wurde daselbst ein Ingenieur an dem Arm verwundet. An der lincken Attaque aber wurden die Sicsacs vorwärts, etwa 100. Schritte, nach der Stadt fortgesetzet. In der Nacht zwischen dem 20. und 21. trieb man die Wercke an der rechten Attaque 60. Schritte nach der Redoute zur Rechten biß an die Ecke selbiges Grabens; Indem aber die Feinde mit Hand-Granaten so starck in die Attaque wurffen, wurden die Belagerer genöthiget, 10. Schritte von der Linie zu verlassen. So brach auch der Damm an der rechten Attaque durch, welches die Lauffgräben biß an den Kessel unter Wasser setzte. In der Nacht zwischen dem 21. und 22. rückete man an der rechten Attaque biß vor die Breschе an der rechten Redoute: An der lincken Redoute aber waren die Wercke biß an den Graben fortgetrieben worden, allwo sich hierauff die Belagerer rechts und lincks etwa 20. Schritte ausbreiteten; Alldieweil aber das Erdreich daselbst weiterhin unter Wasser stund, so konte man an selbiger Seite nicht ferner fortfahren, auch wegen Mangel an Faschinen den Graben nicht füllen. Indessen wurden daselbst alle Volontaires, ingleichem viele Arbeiter getödtet oder verwundet. Den 22. wurde ein Fähnrich nebst 7. Arbeitern gewahr, daß sich in einer Redoute auff der rechten Attaque niemand befand, dahero nahmen sie dieselbe alsobald ein, und ließ man sie hierauff mit einigen Trouppen besetzen. Nun stunde zwar der General-Major Marquis von Lillenay, und der Obriste, Ritter Rotelin, welche bey dem Gouverneur der Vestung eben dazumahl zur Tafel waren, eylends auff, und thäten mit 200. Granadirern einen Ausfall, des Vorsatzes, diese Redoute wieder einzunehmen, sie wurden aber mit grossem Verlust zurücke getrieben, wobey der erste unter diesen Officirern getödtet, und der andere in ein Bein verwundet und gefangen wurde. In der Nacht zwischen dem 22. und 23. zog man an der lincken Attaque eine Parallel-Linie von 140. Schritten, biß an den Vor-Graben zur lincken Hand. Eine Stunde nach Mitternacht thäten die Belagerten einen Ausfall, da sie dann mit Bajonetten und Sicheln an ihren Flinten versehen waren, und geschahe dieses in so grosser Stille, daß sie verschiedene Schantz-Körbe übern Hauffen wurffen, ehe man ihrer gewahr wurde, jedoch griff man sie hierauff dermassen heftig an, daß sie genöthiget wurden, sich mit einigen Gefangenen zu retiriren, und zehlete man auff Seiten derer Belagerer nicht mehr als 2. Officirer, 2. Reuter und 5. Musquetirer an Todten, nebst 8. Gemeinen an Verwundeten. In der Nacht zwischen dem 23. und 24. arbeitete man, dasjenige wieder zu ergäntzen, was in der vorigen Nacht durch die Feinde beschädiget worden war. Kaum aber hatten die Arbeiter Hand an dieses Werck geleget, so thäten die Belagerten unterm Commando des Marquis von Flavencour einen abermahligen Ausfall nichts destoweniger wurden sie durch ein Preussisches Regiment zurücke getrieben, welches ein Holländisch Schweitzer-Regiment unterstützete; Hierbey litten sie grossen Verlust, auff Seiten derer Belagerer hingegen bekam man nicht mehr an todten Officirern als einen Capitain, an Verwundeten aber 1. Lieutenant und 1. Fähnrich und 40. Gemeine an Todten und Verwundeten. In der Nacht zwischen dem 24. und 25. trieb man die Approchen auff der rechten Attaque biß auff 60. Schritte vor dem Vor-Graben, und an der lincken Attaque trieb man sie auch biß auff 10. Schritte von dem Vor-Graben. In der Nacht zwischen dem 26. und 27. war man entschlossen, die andere Redoute und das Retranchement anzugreiffen, welches die Schleussen der Vestung bedeckete: Allein es wurde die Brücke derer Belagerer zu allem Unglück durch eine feindliche Bombe ver-

1710.

Lincke Attaque hält hart / und warum?

Redoute auff rechter Attaque ohnvermuthet erobert.

Ausfall.

Avancirung mit Approchen.

Batterien auffgerichtet.

Aussenwercke ruiniret.

Hand-Granaten incommodiren die Belagerer.

1710.

verbrandt; dergestalt, daß man dieses Vorhaben auffschieben muste. So fanden auch die Belagerten ein Mittel auff der rechten Attaque das Wasser in die Lauff-Gräben zu bringen; Jedoch war man bemühet, selbige wiederum trucken zu machen. In der Nacht zwischen dem 28. und 29. thaten sie einen abermahligen Ausfall mit 1500. Mann, und brachten die Arbeiter derer Belagerer alsofort in einige Unordnung: Alldieweil ihnen aber diejenige Trouppen, welche in denen Trenchéen waren, schleunig zu Hülffe kamen, so wurden sie mit Verlust 45. Mann an Todten, und mehr als 30. Ueberläuffern, die Verwundeten ungerechnet, zurück getrieben. In der Nacht zwischen dem 29. und 30. zog man auff der rechten Attaque eine Parallel-Linie von 110. Schritten, nebst einer Communication von 70. Schritten, und ein Crochet von 60. Schritten, um gegen die Redoute fortzurücken, welche sich auff dem Stein-Wege von Bethune befindet. Man richtete auch eine Batterie von 9. Canonen auff, um diese Redoute zu beschiessen, und geschahe solches ohne einigen Verlust, weil die Belagerten derer Arbeiter nicht gewahr wurden. Auff der lincken Attaque erweiterte man das Logement längs dem Vor-Graben mit 150. Schantz-Körben, und fieng man auch an, daselbst eine Redoute auffzurichten: Jedoch konten die Sappirer wenig ausrichten, weil die Belagerten zweymahl Lermen machten; da denn ein Ingenieur geödtet, und einer an dem Knie gequerschet wurde. In der Nacht zwischen dem 30. Sept und dem 1. Octobr. zog man an der rechten Attaque eine neue Parallel-Linie von 130. Schritten biß auff 30. Schritte von der Traverse, und zog man auch eine Communications-Linie hinterwärts von 130. Schritten. Auff der lincken Attaque erweiterte man das längs dem Vor-Graben verfertigte Logement mit 30. Schantz-Körben, und zog zugleich eine neue Linie von 100. Schritten, um die zu denen Stücken und Mörsern auff derselben Seite auffgerichtete Batterien zu bedecken. Nun thaten zwar die Belagerten einen Ausfall; Jedoch ohne Würckung. Den 1. Octobr. arbeitete man mit anbrechendem Tage auff der rechten Attaque an einer Batterie zu denen Mörsern, und begunte man auch, die obgedachte Redoute und Traverse von einer in der vorigen Nacht auffgerichteten Batterie von 9. Stücken zu beschiessen. In der Nacht zwischen dem 1. und 2. eroberte man auff der rechten Attaque die jetztermeldte Traverse, und wurden unter denen 20. Mann, welche dieselbe bewahreten, 2. gefangen, die übrigen aber salvireten sich. Man hatte auch eine Communication verfertiget, um die Redoute hinter dieser Traverse anzugreiffen. Auff der lincken Attaque hatte man das Logement zur Rechten mit 60. Schantz-Körben erweitert, und fügete man dieselbe an eine Communication, welche an den Waffen-Platz reichet. So geschahe den 3. Octobr. mit anbrechendem Tage ein Sturm auff die Redoute bey dem Damm von Bethune; Jedoch wurde man mit Verlust von 50. Mann zurück getrieben. In der Nacht zwischen dem 3. und 4. setzete man die Wercke an denen beyden Attaquen nach Möglichkeit fort, und dieses that man auch in der folgenden Nacht. Den 5. Abends um 8. Uhr begunte man einen neuen Sturm auff obgemeldete Redoute, und eroberte selbige, unerachtet des grossen Widerstandes derer Feinde. Dem General-Major, Grafen von Dona, welcher diesen Sturm commandirete, wurde der Kopff durch eine Stück-Kugel hinweg genommen; Der General-Major, Graf von Essern, wurde verwundet, und verlohren die Belagerer über dieses noch ungefehr 200. Mann, darunter sich viele Officirer befanden. Nach diesem hat man die sogenannte Käyserl. Attaque verändert, und sich dem Damm von Bethune vermittelst eines Boyaux genähert. In der Nacht zwischen dem 5. und 6. griff man ein kleines Werck in Gestalt eines Pfeiles an, welches die Belagerten diesseit des Vor-Grabens auffgerichtet hatten, um den Waffen-Platz desto besser zu bedecken, und dieses eroberte man ohne grossen Widerstand. In der Nacht zwischen dem 6. und 7. zog man auff der rechten Attaque eine neue Linie von ungefehr 215. Schritten; Auch machete man eine Communication vermittelst 7. Sieges. Des Abends um 10. Uhr zündeten die Belagerten 2. Racketen loß, um hierdurch dem Marschall von Harcourt vermuthlich ein Zeichen zu geben, daß sie eines schleunigen Entsatzes benöthiget wären. Den 7. frühe fieng man an, von der auff dieser Attaque auffgerichteten und mit 4. Stücken und 2. Mörsern besetzten Batterie zu feuern. In der Nacht zwischen dem 7. und 8. trieb man die Approchen auff der rechten Attaque 60. biß 70 Schritte fort. An der lincken Attaque brachte man das durch die Belagerten in dem vor einiger Tagen eroberten Pfeil oder halben Mende ruinirte Logement wieder in Stand; Jedoch wurde es den 8. frühe um 7. Uhr durch eine grosse Menge feindlicher Bomben abermahls ruiniret. Unterdessen machete man am Vor-Graben 3. Oeffnungen, um das Wasser abzuzapffen. In der Nacht zwischen dem 8. und 9. trieb man die Approchen durch 2. Sieges an der rechten Attaque biß auff 40. Schritte des Vor-Graben. Man zog auch eine Linie von 175. Schritten längs dem Damm von Arras. An der lincken Attaque machete man Läuffte, um das Wasser des Vor-Graben durch obgedachte 3. Oeffnungen abzuführen. Den 9. frühe fieng man an, die Contrescarpe und das Bastion von Thiene von einer neuen Batterie mit 9. Stücken zu beschiessen. In der Nacht zwischen dem 9. und 10. wurde auff der rechten Attaque eine neue Batterie von 8. Stücken gegen das Thor von Arras auffgerichtet, und pflantzete man daselbst auch 4. Mörser. In der Nacht zwischen dem 10. und 11. setzete man die Trenchée 40. Schritte an der rechten Attaque fort biß an das Thor von Arras, und bemüheten sich die Minirer verschiedene Oeffnungen zu verfertigen, um hierdurch das Wasser des Vor-Graben abzuzapffen: Allein dieses Wasser trat in die Trenchée. Auff der lincken Attaque machete man auch eine Communication längs dem Vor-Graben. In der Nacht zwischen dem 11. und 12. trieb man auff der rechten Attaque die Trenchée 90 Schritte fort, und zwar einem Werck von Erde gegen über. Ingleichem

Ausfall.

Sappiren will nicht fort/wegen Lermenmacherey derer Feinde.

Ausfall.

Batterie rechter Attaque.

Redoute bestürmet.

1710.

Käyserl. Attaque geändert.

Bomben ruiniren derer Belagerer Logement.

Wasser des Vor-Grabens abgezapffet

richtete

richtete man eine Batterie von 18. Stücken auff, um eine derer Bastionen der Vestung zu beschiessen. Ferner arbeitete man an einer Batterie von Mörsern, um Steine in jetztgedachtes Werck und auff den bedeckten Weg zu werffen. In der Nacht zwischen dem 12. und 13. hatte man sich vorgesetzet, über den Vor-Graben hinüber zu setzen, alldieweil aber die Belagerten dessen gewahr wurden, eröffneten sie ihre Schleussen, und überschwemmeten durch dieses Mittel einen Theil der Trenchéen.

1710. Batterien aufgerichtet.

Trenchéen überschwemmt.

In der Nacht zwischen dem 13. und 14. Oct. zog man auff der rechten Attaque eine Reihe von 80. biß 84. Schantz-Körben zur Rechten der zweyten Parallele, allein man konte wegen des Wassers nicht weiter gegen den Vor-Graben fortrücken, und zur lincken jetztgedachter Linie setzte man auch 150. Schantz-Körbe, welche man aus Mangel der Erde nur zur Helffte vollfüllen konte, nichts destoweniger rückte man noch 20. Schritte gegen die Fläche fort, dergestalt, daß man nur noch 4. biß 5. Schritte von dem Vor-Graben entfernet war. Auff der lincken Attaque warff man eine Brücke über den Vor-Graben, jedoch wurde sie durch das grosse Feuer derer Belagerten biß ans Wasser abgebrandt. In der Nacht zwischen dem 14. und 15. trieb man die Trenchéen auff der rechten Attaque biß an den herausschiessenden Winckel der Fläche bey dem Ravelin, und machte auch daselbst ein neu Logement. Damit man nun dasselbe wider das Geschütz des Ravelins bedecken konte, so zog man eine grosse Traverse, welche mit einer guten Brustwehr versehen wurde: Ingleichem zog man eine Communication von der lincken der auff dem Damme befindlichen grossen Batterie derer Canonen, biß an die Batterie derer Mörser, und noch 3. Traversen von der Rechten dieser Batterie, um dieselbe wider das Geschütz des Hornwercks und des Ravelins von Erde zu bedecken. Auff der lincken Attaque warff man abermahls 3. Brücken über den Vor-Graben. In der Nacht zwischen dem 15. und 16. rückte man auff der rechten Attaque 20. Schritte fort biß an den herausschiessenden Winckel des Ravelins; man konte aber wegen des Regens, welcher die Überschwemmung sehr auffgeschwellet hatte, dazumahl nicht weiter kommen: unterdessen fieng man an, vor dem Schlagbaum zur Rechten auff eben derselben Attaque eine Batterie auffzurichten. Auff der lincken Attaque jagte man die Belagerten abermahls aus einer Flächt, und machte daselbst ein Logement vor 150. Mann. Nun thäten die Belagerten zwar Ausfälle, in Willens, selbige wieder einzunehmen, sie wurden aber allemahl mit Verlust zurück getrieben. In der Nacht zwischen dem 16. und 17. fügete man auff der rechten Attaque die Logementer an einander; jedoch wuchse das Wasser in denen Approchen dermassen, daß man es durch neue Abschnitte daraus leiten muste; Auch wurden in selbiger Nacht 2. neue Communications-Linien gezogen. Im übrigen war man mit Ausbesserung derer Lauffgräben bemühet, als welche von dem feindlichen Ravelin an der Pforte von Arras noch immer beschädiget wurden. Auff der lincken Attaque commandirte man des Nachts um 11. Uhr einige Granadirer, um die Belagerten von einer Spitze der Contrescarpe zu vertreiben; alldieweil aber die meisten Officiers getödtet oder verwundet wurden, so konte man nichts ausrichten. Indessen war man doch mit der Arbeit biß auff 3. Schritte von der Contrescarpe fortgerücket. An der Spitze des Hornwercks fassete man zwar Posto, konte aber das Logement nicht vollziehen. Zwischen dem 17. und 18. brachte man auff der rechten Attaque viele Faschinen in die Lauffgräben, sich derer bey Passirung des Grabens zu bedienen. Auff der lincken Attaque legte man 2. Brücken über den Graben, und bedeckte eine andere an der Flache verfertigte Brucke. Zwischen dem 18. und 19. öffnete man auff der rechten Attaque 2. Durchgänge, und bedeckte die Logementer mit Blinden, wobey 10. Mann auff einer Brucke durch das feindliche Geschütz getödtet wurden. Zwischen dem 19. und 20. konte man auff der rechten Attaque die Schantz-Körbe wegen Mangels truckener Erde nicht füllen; dargegen verfertigte man 5. Oeffnungen, künfftige Nacht den Vor-Graben zu passiren. Auff der lincken Attaque erweiterte man die Logementer sehr, und machte vor dem Waffen-Platz noch eine Brücke. Zwischen dem 20. und 21. erweiterte man auff der rechten Attaque die Logementer längst dem Vor-Graben: auch zog man eine Communication zur Rechten der Batterie derer Mörser, und machte verschiedene Abschnitte, den Graben zu füllen. Auff der lincken Attaque trieb man die Sapp von der Bresche biß auff 4. Schritte von der Pallisaden, und die vor dem Waffen-Platz biß auff 8. Schritte von demselben. Ingleichen brachte man die Brücke über dem Vor-Graben zur Vollkommenheit. Zwischen dem 21. und 22. warff man 5. sehr weite Brücken über den Vor-Graben auff der rechten Attaque; man hatte aber nicht so viel Zeit, die Brustwehren zu befestigen, und eine unter denenselben konte gar nicht fertig gemacht werden. Auff der lincken Attaque kam man sehr weit mit der Arbeit, und richtete daselbst unter andern eine Batterie vor 7. Canonen und einigen Mörser auff, um Steine in den bedeckten Weg zu werffen. Die Belagerten thäten um 9. Uhr einen kleinen aber auch fruchtlosen Ausfall. In der Nacht zwischen dem 22. und 23. endigte man auff der rechten Attaque eine Brücke, welche man über den Vor-Graben geleget hatte. Auff der lincken Attaque pflantzete man noch 3. Canonen auff die Batterie, welche man bey dem bedeckten Weg des halben Mondes hatte, um diejenige Batterie unbrauchbar zu machen, welche die Belagerten an dem Flanc des Bastions auffgerichtet, und welche denen Belagerern viel Schaden thäte. Ferner hatte man eine neue Batterie vor 4. Canonen und einige Mörser verfertiget. In derselben Nacht liessen die Belagerten eine Fougade vor ihrem Waffen-Platz auff der lincken Attaque springen, welche 12. Schritte von dem Logement derer Belagerer niederwarff. So ware auch der stäts-währende Regen denen

1710. Vergebene Bemühung der Belagerer.

Schantz-Körbe mühesälig gesetzt.

Lincke Attaque macht Galerie über den Vor-Graben.

Wasser incommodirt die Belägerer.

lincke Attaque wirfft Brücken über den Vor-Graben.

Batterie errichtet.

Arbei-

1710.

Arbeitern in dieser Nacht sehr verhinderlich. In der Nacht zwischen dem 23. und 24. brachte man auff der rechten Attaque viele Faschinen und Schantz-Körbe bey der Brücken, welche man über den Vor-Graben gelegt hatte. Auff der lincken Attaque machete man 2. Gänge hinunter in den bedeckten Wege zur lincken des Waffen-Platzes.

Lincke Attaque kommt in bedeckten Weg.

In der Nacht zwischen dem 24. und 25. trieb man auff der rechten Attaque die Arbeit so weit als es möglich war. Auff der lincken erweiterte man das Logement auff dem bedeckten Wege bey dem herausschiessenden Winckel des Ravelins, und wurden die Sappen auch ziemlich weit getrieben. In der Nacht zwischen dem 25. und 26. wurde auff der rechten Attaque nichts verrichtet, weil es Se. Durchl. der Fürst von Anhalt-Dessau, nicht vor rathsam hielten. Auff der lincken Attaque trieb man die Sappen längs denen Pallisaden weiter fort; Jedoch konte man wegen Menge derer feindlichen Granaten das Logement jenseits derer Traversen nicht erweitern. In der Nacht zwischen dem 26. und 27. konte man auff der rechten Attaque noch nichts thun: Auff der lincken aber jagte man die Belagerten aus dem Waffen-Platz, welchen sie zur rechten Hand hatten, und geschahe solches vermittelst eines längs denen Pallisaden auffgerichteten Logement. In der Nacht zwischen dem 27. und 28. erlängerte man 2. Sappen auff der lincken Attaque, jede 8. Schritte weit; Jedoch hatte man noch 20. Schritte zu arbeiten, ehe sie zusammen gefüget werden konten. Man machete auch ein Logement in dem Waffen-Platz, aus welchem man die Belagerten delogiret hatte, und fertigte man noch ein anders Logement auff dem bedeckten Wege zur Rechten dieses Waffen-Platzes, 25. Schritte von der Traverse, welche die Belagerten noch inne hatten. In der Nacht zwischen dem 28. und 29. bestürmete man zur Rechten vorgedachter Attaque die Communication, welche die Belagerten durch das Glacis gemachet hatten, und gelunge solches sowohl, daß man Posto darauff fassete, anbey auch ein Logement von 60. Schritten daselbst verfertigte. Zur Rechten des Waffen-Platzes, wurde das Logement zur Vollkommenheit gebracht. Ingleichem machete man einen Gang hinunter in den bedeckten Weg vor der Bresche des Ravelins. Unterdessen liessen die Belagerten das Wasser dermassen in den Vor-Graben auffschwellen, daß ein Theil des bedeckten Weges, und unter andern auch die daselbst durch die Belagerer verfertigte Logement überschwemmet wurden; Jedennoch liessen sie sich nicht von dannen vertreiben. In der Nacht zwischen dem 29. und 30. fassete man auf der rechten Attaque Posto auf der Mitten des Glacis gegen dem herausschiessenden Winckel des Ravelins von denen 2. Brücken, und stellete man 60. Granadierer dahin. Auch logirte man sich vor dem Waffen-Platz forne an die Brücke; Jedoch konte man das Logement nicht vollbringen, weil der Ingenieur Cluver verwundet wurde. Auff der lincken Attaque füllete man den Graben des Ravelins biß auf 9. Schritte von der Bresche. Alldieweil auch des vorigen Tages das Wasser ungefehr 2. Schritte hoch in den bedeckten Wege auffgeschwellet worden war, so arbeitete man an 2. Wasser-Leitungen, dasselbe abzuführen, und den Vor-Graben darvor zu befreyen. In der Nacht zwischen dem 30. und 31. vollbrachte man auff der rechten Attaque das Logement einer Brücke, und setzte 80. biß 90. Schantz-Körbe. Zur lincken wolte man gleichfals gegen eine Brücke fortrücken: Allein die Belagerten thaten zur Mitternacht einen Ausfall, verjageten die Arbeiter, und warffen 10. biß 12. Schantz-Körbe übern Hauffen. Auff der lincken Attaque bemühete man sich, den Graben des Ravelins auszufüllen, und eroberte auch zur rechten die gantze Linie oder Communication derer Belagerten.

Communication bestürmet.

Wasser-Auffschwellung denen Belägerern nachtheilig.

In der Nacht zwischen dem 31. Octobr. und 1. Novembr. bestürmete man die Contrescarpe mit 200. Granadierern und 300. Musquetirern, welchen 600. Arbeiter folgeten; da denn die Belagerten den bedeckten Weg und verschiedene andere Posten alsofort verliessen. Kaum aber hatten sich die Arbeiter daselbst postiret, so setzeten die Belagerten wieder an, und erregeten ein solches Feuer, daß jene genöthiget wurden, ihren Posten mit Verlust wiederum zu verlassen. Hierauff wurde auff eine halbe Viertel-Stunde Stillstand gemachet, unter welcher kurtzen Zeit man die verwundeten Officirer hinweg brachte. In der Nacht zwischen dem 1. und 2. arbeitete man auff der rechten Attaque an 2. Gallerien, deren eine an das Ravelin und die andere an die Courtine gehen solte. In der Nacht zwischen dem 2. und 3. fuhr man auf beyden Attaquen in der Arbeit fleissig fort; Woran sich aber der Gouverneur in der Vestung, Marquis von Goesbriand, wenig kehrete, so gar, daß er auch dem Stadt-Magistrat niemahls erlauben wolte, bey denen Generalen derer Alliirten um Verschonung der Stadt anzuhalten, wie solches bißhero bey allen andern Belagerungen geschehen ist. In der Nacht zwischen dem 3. und 4. folgete man auff der rechten Attaque die Sappe, welche zur Rechten des Waffen-Platzes war, an das vor dem herausschiessenden Winckel des Hornwercks verfertigte Logement. Die Sappe, welche sich zur Lincken dieses Waffen-Platzes befand, wurde auch biß zur Mitten des Glacis getrieben, und wurden noch andere Sappen ziemlich weit fortgesetzet. Ingleichem erweiterte man das Logement gegen die Fleche mit 15. Schantz-Körben. Auff der lincken Attaque vollbrachte man die Brücke vor dem Ravelin, und bedeckte man sie, so viel als möglich, mit Woll-Säcken, damit sie durch die Belagerten nicht verbrennet werden möchte. In der Nacht zwischen dem 4. und 5. wurden auff der rechten Attaque einige Sappen zusammen gefüget, und andere zwischen dem Waffen-Platz und dem herausschiessenden Winckel des Ravelins eröffnet. Auff der lincken Attaque trieb man die Sappen zur Rechten biß auff 10. Schritte von dem herausschiessenden Winckel, und machete einen Gang hinunter auff der Seite der Traverse, um den Graben vor der Bresche des Ravelins, darein man 150. Mann legete. Ingleichem hängete man die Minirer an, um die Minen auffzusuchen, welche die Belagerten etwa unter der Bresche des Ravelins haben

1710.

Contrescarpe bestürmet/ erobert/ wieder verlassen.

Stadt-Magistrat darff nicht um Verschonung der Stadt mit Schiessen anhalten.

Logementer und Sappirungen.

Minen auffgesucht.

1710.

haben möchten, wie auch das Retrenchement zu sprengen, welches sie hinter dieser Brecche hatten. In der Nacht zwischen dem 5. und 6. wurde die Arbeit an der rechten Attaque mercklich fortgesetzet, und verfertigte man unter andern einen Gang hinunter, um eine Brück der Bresche des Bastions gegen über zu legen. Ingleichem feuerte man von einer Batterie mit 4. Canonen, welche auff der Contrescarpe auffgerichtet worden war; auch spielete man mit 2. Canonen gegen die Communication des Ravelins, und brachte 2. andere Canonen auff die Batterie, um den herausschiessenden Winckel des Hornwercks zu beschiessen, und dadurch die Laute zu bedecken, welche an obgedachter Brücke arbeiteten. Auff eben derselben Attaque trieben die Minirer ihre Arbeit biß in die Galerie, welche die Belagerten an dem Rande des Ravelins hatten. Auff der lincken Attaque hatten die Belagerten den herausschiessenden Winckel des Ravelins verlassen, und waren die übrigen Sappen derer Belagerer so starck getrieben worden, daß man die Belagerten bald vollends aus der Contrescarpe zu verjagen hoffete. In der Nacht zwischen dem 7. und 8. brachte man auff der rechten Attaque das Geschütz auff die Batterien, auch machte man 2. Gänge hinunter gegen den Graben des Ravelins, und noch 2. andere gegen den Graben des Bastions, mittlerweile daß man die Sappen zusammen fügete. Inzwischen liessen die Belagerten einen Fourneau spielen, und verliessen den Waffen-Platz, jedoch verursachte diese Mine keinen Schaden, dergestalt, daß man sich des gantzen bedeckten Wegs biß an die Fläche beneisterte, bey welcher die Belagerten 4. Minen anfiengen, um denen Alliirten die Communication abzuschneiden. Auff der lincken Attaque fuhr man mit Verfertigung derer Brücken fleissig fort, da inmittelst die Minirer einige Galerien derer Belagerten entdeckten. Als man sich nun den 8. zu Abend auff beyden Attaquen bereit hielte, die Brücken vollends zu verfertigen, ließ der Marquis von Goesbriand die Chamade schlagen, und verlangete zu capituliren, worauff noch eben desselben Abends die Geissel gegen einander ausgewechselt wurden, nemlich von beyden Theilen ein Brigadier, ein Obrister, ein Obrist-Lieutenant und ein Major. Den 9. frühe begab sich der Gouverneur in das Quartier des Hertzogs von Marlborough, allwo des Abends die Capitulation unterzeichnet, und das Fort von S. François mit darinnen begriffen wurde.

Bedeckter Weg eingenommen.

Chamade geschlagen.

Capitulation.

I. Es soll biß auff den Mittag des 11. gegenwärtigen Monats verwilliget werden, auff den verhoffren Succurs zu warten, und wenn er unter währender solcher Zeit nicht anlanget, so soll die Stadt bevorstehenden 13. nemlich Donnerstags, auff folgende Bedingungen übergeben werden.

Die Besatzung soll Dienstags frühe den 11. dieses Monats abziehen, und soll man diesen Abend das Thor von Arras einräumen.

II. Daß unter währender solcher Zeit ein Stillstand derer Waffen und aller Handlungen der Feindsligkeit von beyden Theilen seyn soll, ohne daß man unter wahrender Zeit einiges Werck der Attaque und Defension vollenden, noch neue verfertigen soll, und solches beyderseits auff Treue und Glauben. Ist verwilliget.

III. Daß man Dienstags den 11. wenn die Stadt nicht entsetzet wird, nach unterzeichneter Capitulation das Thor von Arras einräumen soll; Und damit alle Unordnungen verhütet werden mögen, so soll das erste Thor gegen die Stadt geschlossen bleiben, und von einer Wacht von der Besatzung bewachet werden, damit kein Officier oder Soldat von der Alliirten Armee hinein gehen könne.

Beym ersten Articul beantwortet, und wird man verhindern, daß weder durch die Officiers noch Soldaten der Armee einige Unordnung vorgehen möge.

IV. Daß Herr Lejay, Gouverneur der Vestung, der Lieutenant des Königs, Major, Aide-Majors, Capitain derer Thore, und andere Officirs des Major-Staats, der Herr Marquis von Goesbriand, General-Lieutenant derer Armeen des Königs, und Commendant derer Trouppen Sr. Majest. in der Stadt, die Herren Marechaux de Camp, und General-Brigadirer der Infanterie und derer Dragoner, welche unter seinem Commando dienen, alle Trouppen ohne Ausnahme, sowohl zu Fuß als zu Pferd, samt allen Officiers derer Corps an Infanterie, Cavallerie und Dragonern, aus welchen die Besatzung bestehet, und andere Trouppen des Königs, welche in der Vestung eingeschlossen gewesen, oder auff Befehl hinein geschickt worden, die Kriegs-Commissarien, die Ingenieurs und Commendanten, diejenige Officiers, welche bey der Artillerie dienen, Magazinen-Wärter, Canonier zu Land und Wasser, Minirer, Bombardirer, Sapirer, Arbeiter, und andere, aus welchen dieselbe bestehet, Donnerstags den 13. durch das Thor von S. Omer ausziehen sollen, um desselben Tages auff dem kürtzesten Weg nach St. Omer begleitet zu werden, mit Gewehr, Bagage, Pferden, Knechten, Bedienten, Sachen, Schrifften, Mobilien, Geld, Equipage und Wagen, welche ihnen von Seiten und auff Kosten derer Alliirten gegeben werden sollen, mit klingendem Spiel, geschulterten Flinten und Musqueten, fliegenden Fahnen und Standarten, Kugeln im Munde, brennender Lunte, nebst Kriegs-Munition jedem auff 25. Schüsse, die Dragoner mit erhabenen Flinten, 6. Stücken Geschützes, 2. auffgerichtete Laveten, nebst einem ausgerüsteten und völligen Beck zum Auffheben, 4. Mörser oder Böller, ihre Laveten, Förder-Zeug und Gewehr, wie auch derer Canonen Munition jedem Stücke zu 50. Schüssen, Artillerie-Pferde und Geschirr in gnugsamer Anzahl, um jetztgedachte Artillerie biß nach S. Omer zu führen, welche von Seiten und auff Kosten der Alliirten nebst benöthigter Begleitung zur Sicherheit der Besatzung und der obgenannten oder nicht genannten Personen und ihrer Equipage und Bagage geschaffet werden sollen.

Die Besatzung und alle in diesem Articul genannte oder nicht genannte Personen sollen Dien-

1710.

stags den eilfften durch das Thor von S. Omer ausziehen, um durch eine gnugsame Begleitung mit allen Krieges-Ehren, welche darinnen ausgedrucket werden, und mit 4. Stücken Geschützes, 2. Mörsern und Kriegs-Munition zu 12. Schüssen vor jedes Stück nach S. Omer gebracht zu werden. Man wird ihnen auch Wagen und Pferde geben, sie fortzuführen, und falls man deren nicht genug finden würde, sollen sie einen sichern Ort in der Stadt haben, ihre Bagage dahin zu legen, biß man ihnen die ermeldeten Wagen, deren sie benöthiget seynd, verschaffen könne.

In Ansehung des Herrn Marquis von Goesbriand verwilliget man der Besatzung noch 2. Stücke Geschützes, und noch einen Tag mehr, um sich zum Abzuge zu bereiten, und die Gelegenheiten zu erwarten, welche sie von S. Omer bekommen. Die Canonen sollen in 2. zwölffpfündigen und 4. geringeren Stücken bestehen.

V. Daß die Zahlmeister derer Trouppen, Directorn derer Hospitäler und Lebens-Mittel, ihre zugeordneten und andere unter ihnen stehende Leute, die Medici, Wund-Aertzte und Apothecker, ihre Zugeordneten, Krancken-Wärter und Arbeiter, und durchgehends alle und jede zum Dienste des Königes gebrauchte Leute, genannte oder nicht genannte, ohne einige Ausnahme, mit der Besatzung ausziehen sollen; Jedoch daß die Rechnungs-Bedienten oder andere in der Vestung seßhaffte Krieges-Officirer Freyheit haben sollen, sechs Monathe lang nebst ihren Familien darinnen zu verbleiben, um ihnen Zeit zu geben, ihre Angelegenheiten in Richtigkeit zu bringen, und ihre Mobilien und Sachen auszuräumen, oder nach ihrem Gefallen darmit zu verfahren, welchen zu solchem Ende von denen Alliirten Geleits-Brieffe ohne Entgelt, und gnugsame Begleitungen gegeben werden sollen, um in die nechsten Gräntz-Vestungen, wohin sie selbst wollen, gebracht zu werden;

Verwilliget auff 3. Monathe lang.

VI. Daß zu Fortbringung der Bagage, Mobilien und Sachen derer Generals-Personen und anderer Officirer, wie auch derer von dem Major-Staat und der Officirer derer Trouppen und aller obgenannten Personen durch die Alliirten auff ihre Kosten hundert Wagen, jeder mit 4. Pferden bespannet, und zweyhundert Pferde mit ihrem Geschirr, darunter aber die im vierdten Articul geforderte Pferde nicht mit begriffen, zu Fortbringung der Artillerie und Munition verschaffet werden sollen.

Man wird ihnen die benöthigten Wagen und Pferde verschaffen.

VII. Daß alle Officirer und Soldaten, Dragoner, Knechte, Zugeordnete und andere, Krancke und Verwundete, welche nicht im Stande seyn werden, mit der Besatzung auszuziehen, in der Stadt Aire biß zu ihrer völligen Genesung in denenjenigen Quartieren verbleiben mögen, die sie anjetzo inne haben, wie auch die Soldaten in eben denenselben Hospitälern, darinnen sie sich befinden, und daß ihnen die Bette, Mobilien, Lebens-Mittel und Artzneyen nach ihrem Stande und Character auff Kosten derer Alliirten verschaffet, und sie in denen Hospitälern tractiret und verpfleget werden sollen, wie man sie in denen Hospitälern des Königs gewöhnlicher massen tractiret und verpfleget, wie auch die Commissarien, Medici und Wund-Aertzte, Apothecker und andere in besagten Hospitälern gebrauchte Personen, welche man in der Vestung wird lassen müssen, um vor die Krancken und Verwundeten Sorge zu tragen; Und sollen ihnen, so viel ihrer nach und nach im Stande seyn werden, die Reise zu erdulden, auff Kosten derer Alliirten benöthigte Fuhren, Geleits-Brieffe oder Mannschafft ohne Entgelt gegeben werden, damit sie nebst ihren Knechten und Equipage nach S. Omer gebracht werden können.

Verwilliget auff ihre Kosten, ausgenommen das Quartier.

VIII. Daß durch die Alliirten zehen bedeckte Wagen, jeder mit 4. Pferden bespannet, verschaffet werden, und dieselben eben zu der Zeit, wenn die Besatzung ausziehen wird, in die Stadt kommen, und zugleich mit besagter Besatzung herausgehen sollen, um sich mit derselben nach S. Omer zu begeben, ohne daß die Alliirten, noch sonsten jemand von denenjenigen, wermit sie beladen seynd, Kundschafft einziehen, noch dieselben sollen besuchen dörffen, es seye auch unter was Vorwand es immer wolle.

Man wird ihnen sechs bedeckte Wagen geben.

IX. Daß keine Personen, welche mit der Besatzung ausziehet, es seyen Reuter, Soldaten oder Dragoner nicht sollen dörffen auffgehalten, noch aus ihren Gliedern heraus gezogen werden, unter was Vorwand es immer seyn möge.

Verwilliget, die Uberläuffer ausgenommen, und soll es denen Soldaten und Reutern, welche Dienste nehmen wollen, erlaubet seyn, aus ihren Gliedern heraus zu gehen.

X. Daß man eben so wenig einige Personen, welche in Diensten des Königs stehen, noch ihre Equipage, Schrifften und Sachen soll dörffen auffhalten, es seye solches gleich wegen Schulden oder wegen anderer Dinge, noch auch einigen krancken oder verwundeten Officirer, ihre Bedienten, Pferde, Geräthe und Equipage, unter was Vorwand es immer seye.

Verwilliget, wenn sie vor die Schulden Bürgschafft stellen, wie solches durch die absonderlichen Articul weitläufftiger specificiret wird.

XI. Daß kein Officirer der Besatzung, von was vor Character er auch immer seyn möchte, noch auch die Trouppen und andere Personen, welche dem König entweder im Kriege, oder bey der Policey oder Finantz-Wesen dienen, ohne einige Ausnahme, wegen einiges verursachten Schadens, Verbrennung oder Niederreissung derer Häuser in- und ausserhalb der Stadt sollen dörffen beunruhiget, auffgesuchet noch angehalten werden, und daß man dißfalls keine Schadloßhaltung zur Beschwerung des Königs soll fordern dörffen.

Verwilliget auff eben solche Weise, wie es in der Capitulation von Dovay geschehen.

XII. Daß man die Pferde, welche im Kriege genommen, und durch die Officiers oder Bürger gekaufft worden, nicht soll dörffen wieder nehmen.

1710.

Verwilliget.

XIII. Daß diejenige, welche unter währender Belagerung gefangen worden, von was Stande sie immer seynd, von beyden Theilen wieder gegeben werden sollen, Mann gegen Mann, und Character gegen Character gerechnet.

Die Officierer und Soldaten, welche unter währender Belagerung gefangen worden, sollen von beyden Theilen wieder gegeben werden.

XIV. So bald die Capitulation unterzeichnet seyn wird, soll es erlaubet seyn, einen expressen Officier nach Hof, und noch einen andern zu der Armee des Königs zu schicken, um von demjenigen, was vorgegangen, Rechenschafft zu geben, und zu solchem Ende sollen ihnen Geleits-Briefe gegeben werden, um sicher hin und her zu reisen.

Verwilliget, nachdem sie das Thor werden eingeräumet haben.

XV. Daß die von beyden Theilen zu Sicherheit der Vollstreckung gegenwärtiger Capitulation gegebene Geissel nach derselben gäntzlicher Vollstreckung beyderseits wieder gegeben, und nicht sollen dörffen zurück behalten werden, aus was Ursache es auch immer seyn möchte.

Verwilliget.

XVI. Daß vermittelst gäntzlicher Vollstreckung obstehender Capitulation, das Fort S. François von Aire mit der Stadt eben desselben Tages, und mit eben denenselben Bedingungen in die Hände derer Alliirten gelieffert werden soll. Also sollen der Gouverneur, der Major-Staat und die Besatzung, Commissarien, Artillerie-Wärter, und andere des besagten Forts in obstehender Capitulation ohne einigen Unterschied mit begriffen seyn, welchen auch die benöthigte Wagen und andere Fuhren zu Fortbringung ihrer Bagage biß nach S. Omer verschaffet werden sollen, und zwar auff eben demselben Wege, wie die Besatzung der Stadt, wobey ihr eben dieselbe Besatzung zu starten kommen wird.

Verwilliget, wie der Besatzung zu Dovay, wenn sie diesen Abend ein Thor einraumen werden.

XVII. Daß über die sechs, durch obstehende Capitulation verwilligten Stücke Geschützes, auch noch zwey Stücke aus besagtem Fort abgeführet werden sollen, also zusammen acht, mit ihren Laveten, Förder-Zug, Gewehr und Munition, jedem Stücke zu 25. Schüssen, und daß ihnen zu ihrer Fortbringung biß nach S. Omer, nebst dem Uberrest der Artillerie die benöthigte Pferde, Geschirr und Equipage auff Kosten derer Alliirten verschaffet werden sollen.

Abgeschlagen.

XVIII. Daß das Korn und Mehl, welches in besagtem Fort gefunden werden wird, zum Unterhalt derer Verwundeten und Krancken, welche in denen Hospitälern der Stadt seynd, und derer jenigen, welche bestellet seynd, Sorge vor dieselben zu tragen, angewendet werden sollen, wie auch die Ochsen, Kühe und Hämmel, welche dem Könige zugehören, und in der Stadt werden gefunden werden.

Abgeschlagen.

Absonderliche durch die Alliirten hinzugefügte Articul.

I. Gleichwie der Besatzung und allen Officiers zu Aire erlaubet ist, innerhalb 3. Monaten ihre Sachen heraus zu nehmen, also begehret man, daß die Geistlichen, Adelichen, Bürger und Einwohner der Stadt, des Amtes und derer Oerter, welche unter Aire gehören, eben desselben Rechtes und eben derselben Zeit geniessen sollen, um von St. Omer oder anders woher ihre Güter, Mobilien, Getreyde und andere Sachen, welche sie dahin geflüchtet haben mögen, zurück bringen zu lassen.

Verwilliget.

II. Es werden in der Stadt Geissel oder andere Versicherung zu Bezahlung derer jenigen Schulden gelassen werden, welche daselbst von Seiten Sr. Aller-Christl. Majest. gemacht worden; und werden besagte Geissel biß zur gäntzlichen Bezahlung, wie auch wegen des Getreydes, Viehes und anderer Dinge, welche sie in der Stadt und auff dem platten Lande genommen haben, daselbst verbleiben.

Verwilliget.

III. Man wird die Schlüssel derer sowohl Proviant- als Munition-Magazine denenjenigen einhändigen, welche zu solchem Ende verordnet seyn werden, und wird man ihnen die Minen, welche etwa daselbst seyn möchten, getreulich entdecken.

Geschrieben und geschlossen in der Abtey von S. André den 9. Nov. 1710.

Eugenius von Savoyen. (L.S.) — N. Pesters. (L.S.)
J. Tollius. (L.S.)
Der Fürst und Hertzog von Marlborough. (L.S.) — D. F. Vegelin van Claerbergen.
Der Marquis von Goesbriand. (L.S.)

Verlust des Feinds und derer Alliirten.

Die Besatzung erhielt Erlaubniß, erst den 12. auszuziehen, und wurde 3628. Mann starck zu seyn befunden, ohne 1500. zurückbleibende Verwundete und Krancke; anfänglich war sie 15. Bataillons starck gewesen, dabey sich 3. Regimenter Dragoner gefunden. Alliirter Seits hatte man bey dieser Belägerung 6140. Todte, 5663. Verwundete, 686. Deserteurs, 985. Gestorbene 36. Justificirte, 813. Verlohrne oder Gefangene.

Urtheil über die Belagerung / unrechte Attaque.

Das Urtheil über selbige von sonst gemeldetem hocherfahrnem G. E. war dieses:

Ich habe diese Belagerung, GOtt Lob! wohl geendiget, welche lange genug gewähret, als sende meinem Herrn beygefügtes Journal, nebst dem Plan general von der Attaque auff der Vestung. Die darinnen befindliche Explication gibt gnugsam zu erkennen, was die Buchstaben bedeuten. Dieser Platz ist ziemlich veste auff der Seite von der Pforte von S. Omer, und auff der Seite von dem Schloß, aber auf der Seite von der Pforte Arras ist die beste Attaque zu machen; man wolte dieses nicht glauben, und erwählte der General-Directeur die Seite gegen dem Schloß, und gegen der Seite des Hornwercks, allein nach Verlust so vieler Leute und Zeit, muste man die Attaque gegen dem Schlosse abandoniren, und gegen der Pforte von Arras dieselbige führen; hätte man solches von

1710.

Fehler kleiner Sicfacs ohne Communication.

Anfang gethan, würde der Platz in einem Monath erobert gewesen seyn, ohngeachtet der 15. Bataillons, welche darinn lagen. Es ist zu remarquiren, daß wir unter andern einen Fehler begiengen auff der rechten Attaque, daß wir die kleine Sicfacs so lange führeten ohne Communication, dann man konte nicht Leute genug darinn stellen, um die Arbeiters gegen einen Ausfall zu souteniren, zu dem können die Defendenten dergleichen Approchen hefftig mit Bomben, Steinen und Granaten incommodiren, welches sie billig bey der Defension wohl beobachten solten, und dann kan man leichtlich aus denselben durch einen wohl ordonirten Ausfall gejaget werden, wie es hier auch geschahe, dadurch wir auff 8. Tage Zeit verlohren.

Unordentliches Vertrauen auf die Musqueterie.

Den Vorder-Graben passirete man mit wenig Verlust, dann die Feinde machten gar kein Feuer des Nachts, als bißweilen mit der Musqueterie. Mich wundert höchstens, daß man noch so blind an Defendirung einer Vestung ist, und das Approchiren, Graben zu passiren, und Logiren, mit der Musqueterie disputiren will; dann ein jeder vernünfftiger und nur wenig erfahrner Soldat wird wissen, wie leichtlich man sich gegen eine Musqueten-Kugel decken kan.

Schädlicher Mangel der Woll-Säcke/ Schantz-Körbe u. dergl. m.

Nachdem wir den Graben passiret waren, sappirten wir biß zu dem bedeckten Wege, allein es kostete auch täglich viel Leute, und zwar wegen der übelen Anstalt und der übelen Manier die man hat sich zu logiren, auch wegen der wenigen Vorsorge, gute Woll-Säcke, Schantz-Körbe und Sand-Säcke anzuschaffen; Ich habe bey so vielen verschiedenen Belagerungen wahrgenommen, daß der Fehler der Defension fürnehmlich darinnen bestehet; daß die Belagerte des Nachts nicht continuiren mit dem Ausfallen, und mit dem Schiessen, sonderlich wann man an Fuß der Glacis kommt, allwo sie am allermeisten die Avantage über denen Attaquirenden haben können. Nebst dem ist ein grosser Fehler, daß sie nicht kleine Canons in den bedeckten Weg wohl und sicher postiret haben, und selbige zugleich denen Doppelhackens gebrauchten, dann mit diesen kan man geschwinder feuren, als mit der Musqueterie.

Artillerie-Gebrauch zu verbessern.

Die Artillerie muß auch noch auff einen gantz andern Fuß eingerichtet, und auff eine gantz andere Art bedienet werden, zum Behuff der Defension; Dieses sage nur zur Nachricht, damit die Herren von der Fortification und der Artillerie sich appliciren mögen, beede Wissenschafften besser auszustudiren, oder sie wenig Ehre von ihrer Profession werden zugewarten haben. Das übrige, was in dieser Belagerung vorgefallen, ist ziemlich accurat in Journal zu ersehen; woraus die Herren von dem Militair-Etat genugsame Nachricht finden können. Sonsten ist noch zu remarquiren, daß, wann Belagerte verstanden hätten, sich der langen Seite des Hornwercks recht zugebrauchen, es mit dieser Attaque übel abgelauffen seyn würde, indem sie unsere Leute grausam mit Bomben, Steinen und Granaten von hinten her hätten beschädigen können; Es gehöret aber gar viel darzu eine veritable Defension zu thun, und sich der Linien von der Fortification wohl zugebrauchen wissen; Ein Commendant hat viel auff sich, und muß warhafftig mehr verstehen, als ein Regiment zu dressiren und anzuführen, ꝛc.

1710.

S. Venant unter Direction des Printzen von Friesland

Was die Belagerung der ebenfals in der Grafschafft Artois gelegenen und mit einem Morast umgebenen Stadt S. Venant betrifft, so ließ der Erb-Stadthalter von Friesland, welcher das Commando hierbey führet, gleich anfänglich 2. Bäche verstopffen, welche die Uberschwemmung vor dieser Vestung machten, und arbeitete man an 2. Oeffnungen, das Wasser in die Lis bey S. Floris zu leiten. Den 15. Sept. durchstach man unterschiedliche Dämme, und führete den Bach Robeck völlig ab, welchen die Feinde dahin geleitet hatten, und nahm man ihnen gleichfals den Bach Garbeck, wodurch das Wasser in der Lis dermassen erhöhet wurde, daß den 16. die mit Artillerie und Munition von Meenen und Ryssel kommende Fahrzeuge den Fluß hinauff biß an die Kirche von S. Fleury schiffeten, welches nicht weit von S. Venant entfernet ist.

belagert und Trenchéen eröffnet.

In der folgenden Nacht öffnete man die Trenchéen zwischen der Land-Strasse von Robeck und der von Beune mit 2000. Arbeitern, welche durch 4. Bataillonen unterstützet wurden. Dieses geschahe nur 150. Schritte von der Contrescarpe, und wurden die Trenchéen biß auff 40. Schritte von dem Ver-Graben getrieben, die Communication aber ungefehr 1000. Schritte. Indem nun Belagerten die Belagerer bald entdeckten, erregeten sie ein entsetzliches Feuer aus ihren Stücken und Musqueten, dergestalt, daß diese letztere 150. Mann an Todten und Verwundeten bekamen, und befanden sich unter denen ersten 3. Capitaine; Jedoch hielte man diesen Verlust vor sehr gering, in Ansehung, daß man in dieser Nacht die Approchen so überaus weit getrieben, und man bey andern Belagerungen dreymahl mehr Zeit zu Gewinnung so vieles Erdreichs gebrauchet hatte.

Trenchéen gehé gut fort.

In der Nacht zwischen dem 17. und 18. erweiterte man die Trenchéen und machete den Anfang mit 2. Sappen zur Rechten und zur Lincken, um durch dieses Mittel die Uberschwemmung sampt dem Ver-Graben zu erreichen. In der Nacht zwischen dem 18. und 19. Sept. zog man eine Linie aus der Parallele Länge ab, biß an die Spitze des Grabens, allwo man auch das Logement verfertigte. Man arbeitete auch zugleich an einer Batterie von sechs Stücken, um das feindliche Geschütz zu demontiren, und zur rechten Hand förderte man eine offene Sappe von 25. Schritten. In der Nacht zwischen dem 19. und 20. wurde besagte Batterie fertig, auch aus der Parallele zur rechten Hand eine neue Linie gezogen, und andere Arbeiten in Stand gebracht. In der Nacht zwischen dem 20. und 21. wurden die Lauff-Gräben biß auff 50. Schritte von der Contrescarpe fortgesetzet, und ein neues Logement angeleget. In der Nacht zwischen dem 21. und 22. vollzog man zur rechten Hand eine neue Linie biß an die feindliche Contregarde, wodurch die Belagerten ihre erste Contrescarpe und die Uberschwemmung bedecketen. Ingleichem wurde an 2. Kesseln, jeder zu 6. Mörsern, gearbeitet. In der Nacht zwischen dem 22. und 23. zog man auff der rechten Attaque einen Boyaux von ungefehr 110. Schritten, biß an die Spitze der Contregarde: Als man aber arbeitete, den-

PLAN
St
DE S VENANT
Erobert im Jahr
1710.
Inondation
Russeau de Quet
Inondation
Chemin de Carbecke
Chemin de Bune

Inondation
Chemin de Flandre
Inondation
Inondation
5 10 20 30 40 50 100
Maßstab von 100 Toises.

1710. Ausfall.

Batterien spielen.

Ausfall.

Feindlich Pulver-Magazin angezündet.

Feinde schiessen bey angezündeten Fackeln gefährlich.

selben zu vollenden, thäten die Belagerten einen Ausfall zur rechten Hand der Parallel-Linie, mit 7. Compagnien Granadirern, und 70. Arbeitern, dergestalt, daß sie einige Schantz-Körbe umwarffen, und die Arbeiter derer Belagerer verjageten, jedoch wurden sie bald wieder zurück getrieben. In der Nacht zwischen dem 23. und 24. war man beschäfftiget, zur Rechten und Lincken der Contregarde ein Logement und eine Communication mit der letzten zur rechten Hand befindlichen Parallel-Linie zu verfertigen. Ingleichem fieng man an, Steine in die Aussenwercke der Vestung von zwey Batterien, jede von 3. Mörsern und 3. Haubitzen, zu werffen. Man arbeitete auch an einer neuen Batterie von 6. halben Feldschlangen, um in die Contregarde Bresche zu legen, und machte man 4. Gänge hinunter, um den Vor-Graben auszufüllen. Den 24. Abends um 5. Uhr thäten die Belagerten einen abermahligen Ausfall mit 5. Compagnien Granadirern, welche der Graf von Berenge commandirte, und geschahe derselbe auff diejenige Mannschafft, welche sich vor die Contregarde logiret hatte, sie wurden aber durch den General-Major Hamilton, welcher damahls in denen Trenchéen commandirte, dermassen wohl empfangen, daß sie sich genöthiget sahen, mit grosser Unordnung und Verlust nach der Vestung zurück zu kehren, wobey der Graf von Berenge nebst einem Granadier-Hauptmann getödtet wurde. Auff Seiten der Belagerer wurden die 2. Adjutanten des Generals Hamilton verwundet, ein Fähnrich von dem Regiment des Printzen von Nassau getödtet, und 30. Gemeine theils getödtet, theils verwundet. Eine halbe Stunde hernach brachte eine Bombe derer Belagerer ein Pulver-Magazin in Brand, welches die Belagerten in der Contrescarpe hatten, und flogte dasselbe mit vielen Menschen und Pallisaden in die Lufft. In der Nacht zwischen dem 24. und 25. konte man nicht so weit mit der Arbeit kommen, als man sich vorgesetzet hatte, weil die Belagerten ein entsetzliches Feuer aus ihrem Geschütz und Musqueten bey dem Glantz unzehlich vieler Fackeln erregeten, welche die gantze Nacht brenneten; Den Belagerern wurden 2. Ingenieurs verwundet, jedennoch unterließ man nicht, die Linie zur Lincken mit 40. Schantz-Körben zu erlängern, um diese Linie und die Batterien gegen die Ausfälle derer Belagerten desto besser zu bedecken. Indessen hatte der Marschall von Villars an den Commendanten dieser Vestung ein Schreiben abgehen lassen, darinnen er ihn ermahnete, sich nach aller Möglichkeit zu wehren, wobey er ihn des Königs sonderbarer Gnade versicherte. In der Nacht zwischen dem 25. und 26. verfertigte man 2. Brücken über den Graben der Contrescarpe, und setzte über die beyde Vor-Gräben, davon der eine 3. und der andere 6. Fuß tieff war, ihre Breite aber sich auff 20. Fuß erstreckete. Uber der einen Brücke machte man ein Logement von 60. Schantz-Körben; Die andere Brücke wurde über die Uberschwemmung gegen die Spitze der Contrescarpe angeleget, und mit einer Reihe Schantz-Körben und Sand-Säcken geblendet. Folgends senckete man eine Galerie an der Contregarde zur rechten Hand hinunter. Den 26. fieng man des Morgens an, ermeldete Contregarde von einer Batterie mit 5. Stücken zu beschiessen, und wurde zugleich das Logement auff dem Glacis verbessert. In der Nacht zwischen dem 26. und 27. wurde der Graben zur Rechten der Contregarde gefüllet, und auff der mittelsten Brücken die Blendung verbessert, auch das Logement zur lincken Hand über der Brücke auff 40. Schritte erweitert. Die Feinde kamen wohl viermahl heraus, und warffen die Schantz-Körbe um, welche aber allezeit von neuem gesetzet, und dieser Posten behauptet wurde. In eben derselben Nacht passirte man den Vor-Graben über 2. Galerien, welche man zu solchem Ende gemacht hatte, und logirte man sich auff das Glacis der Contrescarpe, wobey man nicht mehr als 2. biß 3. Mann verlohr. In der Nacht zwischen dem 27. und 28. wurden die Logementer und Absenckungen nach der Contregarde zu Stande gebracht, und den 28. Abends um 6. Uhr attaquirte man jetztgedachte Contregarde, wie auch die mittelste Ecke der Contrescarpe mit 80. Granadirern, 150. Musquetirern, und 300. Arbeitern, welches dermassen wohl von statten gieng, daß man sich derselben nach kurtzem Widerstand bemächtigte. Man logirte sich hiernächst auff die Pallisaden des bedeckten Wegs, und verfertigte die Logementer in beyden eroberten Wercken: jedoch verlohr man bey diesem Sturm unterschiedlich brave Officiers und Gemeine, weil die Belagerten ein erschreckliches Feuer machten; Indem sie aber gewahr wurden, daß die Belagerer beschäfftiget waren, ihre Batterien in besagte Logementer überzubringen, schlugen sie den 29. Nachmittags um 4. Uhr die Chamade, steckten eine weisse Fahne aus, und verlangeten zu capituliren. Man ließ solches alsobald den Printzen Eugenium von Savoyen, den Hertzog von Marlborough, und die Deputirten zu Felde wissen, welche von der grossen Armee in das Lager vor S. Venant kamen, und nachdem die Geissel gegen einander ausgewechselt worden waren, wurde die Capitulation folgender massen geschlossen:

1710. Brücken übern Graben der Contrescarpe.

Vor-Graben passirt.

Sturm auff Contrescarpe.

S. Venant capitulirt.

Articul, welche der Ritter Deselue, Brigadier derer Armeen des Königs, und Gouverneur der Vestung, vorgeschlagen:

I. Herr Deselue begehret eine Frist von 4. Tagen, von dem - - dieses Monats frühe Morgens anzufangen, ehe er verbunden seyn soll, die Vestung zu übergeben, wegen des Succurses, den er erwartet, unter währender welcher Zeit man beyderseits nicht arbeiten soll.

Man soll diesen Abend am 30. Sept. das Thor von Aire übergeben, und die Besatzung soll übermorgen ausziehen.

II. Daß die Catholische Apostolische Römische Religion in ihrer gantzen Reinigkeit in der Stadt und zugehörigen Oertern erhalten werde, daß man die Ubungen der Gottesfurcht und Religion auff keinerley Weise antasten, und daß sie daselbst beobachtet werden soll, wie sie biß auff dieß n Tag gewesen, seit dem die Stadt unter dem Gehorsam

Sr. Allerchristlichsten Majest. ist, und daß weder in der vornehmsten Kirche, noch auch in dem Hospital derer guten Alten kein anderer Gottesdienst gehalten werden soll.

Die Römische Catholische Religion soll gantz und unverrücket erhalten werden.

III. Er begehret, daß die Besatzung mit klingendem Spiele, fliegender Fahne, Kugel im Munde, an beyden Enden brennende Lunte, mit allen Kriegs-Ehren ausziehen, und jeder Soldat Pulver und Bley zu 12. Schüssen haben soll; daß sie auch, mit einer zu ihrer Sicherheit gnugsamen Escorte begleitet, ausziehen sollen, um durch S. Omer und auff dem kürtzesten Wege nach Calais zu marschiren.

Man verwilliget Munition vor 12. Schüsse, und wird die Besatzung nach Arras begleitet werden.

IV. Er begehret, daß 4. gegossene Stücke Geschützes mit ihren Laveten, Geräthe und Zubehörungen und 12. Schüsse Pulver nebst Kugeln vor jedes Stücke, mit denen benöthigten Pferden, um besagte Stücke abzuführen, verwilliget werden mögen.

Abgeschlagen.

V. Daß alle Officirer, Reuter und Musquetirer mit allen ihren Pferden, Gewehr und Bagage, und durchgehends mit allem, was ihnen zugehöret, ausziehen sollen, ohne daß sie, unter was Vorwand es auch immer seyn möchte, beunruhiget werden sollen.

Verwilliget, wenn sie Bürgschafft wegen ihrer Schulden stellen, wie solches in einem absonderlichen Articul weitläufftiger specificiret werden wird.

VI. Er begehret, daß ihm 50. Wagen, jeder mit 4. Pferden bespannet, verschaffet werden, um die Verwundeten der Besatzung und die Equipage auff dem kürtzesten Wege nach Calais zu bringen, welche Wagen auff Kosten derer Alliirten, und 60. Reit-Pferde vor die Officirer angeschaffet werden sollen.

Es sollen ihnen 30. Wagen, jeder mit 4. Pferden bespannet, verwilliget werden.

VII. Er begehret, daß kein Musquetirer weder in- noch ausserhalb denen Gliedern, Reuter noch Knecht derer Officirer hinweg genommen werden soll, noch auch ein Pferde, welche die Officirer der Besatzung vermittelst öffentliches Außruffes etwa erkauffet haben möchten, und welche einige mit Pässen versehene Partheygänger erbeutet.

Verwilliget, ausgenommen die Ausreisser: Es soll aber denen Musquetirern und Reutern, welche Dienste nehmen wollen, erlaubet seyn, aus ihren Gliedern herauszugehen.

VIII. Er begehret, daß ihm 4. bedeckte Wagen verwilliget werden, welche man nicht durchsuchen noch visitiren soll, ingleichem auch nicht die Equipage derer Officirer und anderer, welche in Diensten Sr. Allerchristlichsten Majest. gebrauchet worden seynd.

Abgeschlagen, was die bedeckten Wagen anlanget.

IX. Er begehret, daß weder der Besatzung noch auch dem weiblichen Geschlecht, Bedienten und allen andern bey dem Abzuge und auff dem Wege kein Leyd angethan, und daß alle Officirer, Musquetirer und Reuter, oder in Diensten Sr. Allerchristlichsten Majest. gebrauchte Personen, auff keinerley Weise an ihren Mobilien, Pferden, Gewehr und andern ihnen zugehörigen Sachen beunruhiget werden sollen.

Verwilliget, und daß das weibliche Geschlecht wohl tractiret werden soll.

X. Er begehret, daß der Herr von Chartenel, Brigadier der Armeen des Königs, der Herr Darnaud, Lieutenant des Königs, der Herr von Corynys, Krieges-Commissarius, der Major und Aide-Major der Vestung, Capitain des Thores, Krieges-Zahlmeister und andere Officirer, aus welchen der Major-Staat der Vestung bestehet, nebst ihren Knechten, Pferden, Gewehr, Bagage und Equipage in Sicherheit ausziehen sollen, um der Besatzung zu folgen.

Verwilliget.

XI. Er begehret, daß der Herr von Blangh, Ober-Ingenieur, nebst 4. Ingenieurs gleichfals mit ihren Pferden, Bagage und Equipage ausziehen sollen, um in aller Sicherheit mit besagter Besatzung begleitet zu werden.

Verwilliget.

XII. Er begehret, daß der Herr von Latoine, Commissaire Commendant der Artillerie, sampt einem Commissaire, Garde Magazin d'Artillerie, ein Sergeant und 14. Canonirer, wie auch ihre Knechte und Equipage mit denen Troppen in aller Sicherheit ausziehen sollen.

Verwilliget.

XIII. Er begehret, daß die Officirer, Musquetirer, Reuter und in Diensten Sr. Allerchristlichsten Majest. gebrauchte Personen, welche sich kranck oder verwundet im Hospital befinden, und welche nicht im Stande werden seyn können, nebst der Besatzung auszuziehen, biß zu ihrer völligen Genesung in der Vestung verbleiben, und darinnen auff Kosten derer Alliirten unterhalten, beherberget, und mit Artzeneyen versehen, nachmahls aber ihnen Fuhren geschaffet werden sollen, um dieselben nach S. Omer oder nach Calais auff dem kürtzesten Wege mit einer Escorte oder mit Pässen zu ihrer, wie auch zur Sicherheit derer Feldscherer, Krancken-Wärter und anderer zum Hospital gebrauchter Personen zu begleiten.

Verwilliget auff ihre Kosten, ausgenommen die Quartiere.

XIV. Er begehret, daß besagte Officirer, welche unter währender Belagerung verwundet worden, in ermeldeten Quartieren verbleiben sollen, ohne daß man sie ehe, als nach ihrer völligen Genesung heraus schaffen könne, und ohne etwas vor ihre Quartiere zu bezahlen.

Verwilliget, und wird man ihnen anständige Quartiere geben.

XV. Daß woferne Se. Hochfürstl. Durchl. nicht vor genehm halten, daß besagte Officirer, Soldaten, Verwundeten oder Krancken, Feldscherer, Krancken-Wärter und andere zu denen Hospitälern gebrauchete Personen auff Kosten derer

Allir-

1710. Alliirten erhalten und mit Artzneyen versehen werden; dieselbe unterthänigst ersuchet werden, zu verwilligen, daß aus besagtem Magazin des Königs so viel heraus genommen werde, damit solche mit Artzneyen versehen werden.

Beym 13. Articul beantwortet.

XVI. Er begehret, daß das Hospital, welches würcklich in der Kirche ist, in das Hauß derer guten Alten zurück gebracht werden solle.

Verwilliget, oder man wird einen andern Ort zum Hospital geben.

XVII. Er begehret, daß alle Bürger der Stadt, welchen sowohl die Officirer, als auch die privat-Personen, oder Leute, welche der Besatzung folgen, etwas schuldig seynd, verbunden seyn sollen, am Tage der Unterzeichnung dieser Capitulation ihre Schulden anzugeben, damit ihre Rechnung entschieden, und ihnen Recht verschaffet werden kan, nach welcher Zeit sie nicht gehöret werden, und sie dieselben, unter was Vorwand es auch seyn möchte, nicht verarrestiren können und sollen, nachdem besagte Bürger von dem Magistrat deßwegen erinnert worden.

Verwilliget wegen derer in der Stadt befindlichen Bürger biß zum Abzuge der Besatzung.

XIIX. Er begehret, daß wegen alles Eisens, Bieyes, unbrauchbar gemachter und abgebrandter Häuser derer privat-Personen, sowohl in- als ausserhalb der Stadt, Zimmer-Holtzes, Pallisaden, Faschinen, Karste, Schantz-Körbe, Bohlen, Bretter, und anders gehauenen, verderbten, und bey Gelegenheit gegenwärtiger Belagerung niedergeworffenen Holtzes, wie auch wegen der zu Verfertigung derer gebackenen Steine genommenen Erde, des in denen Wiesen ausgestochenen Rasens, des Strohes, Heues, und in der Stadt und ihren Aussenwerckern genommenen Fourage nichts verlanget, noch von jemanden, wer es auch seye, geferdert werden solle.

Verwilliget, wann wegen der Zahlung keine Verbindlichkeit vorher gegangen, ausgenommen dasjenige Proviant und Fourage, welche denen Bürgern etwa genommen worden.

XIX. Er begehret, daß der Postmeister, Proviant-Commissarius, Becker, Controlleur des Hospitals, Feldscherer, Livranten derer Bevestigungs-Wercke, Piquer, Zimmerleute, Wagner, Schlosser, und andere zum Dienst der Vestung gebrauchte Personen mit der Besatzung in aller Sicherheit ausziehen sollen, wie auch die Schiffer mit ihren Fahrzeugen.

Verwilliget, jedoch, daß man wegen Bezahlung derer Schulden Bürgschafft stellen soll.

XX. Der Ritter Deselue, Brigadier derer Armeen des Königs, und Gouverneur der Vestung, soll vor seinen Trouppen ausziehen, und seine Kutschen, Chaisen, Wagen, Karren, Pferde, Equipage, Packe und Diener sollen auff keinerley Weise visitiret werden, sondern in aller Sicherheit ausziehen.

Verwilliget.

XXI. Er begehret, daß der Besatzung auff 4. Tage Proviant gegeben werde, ehe sie aus der Vestung ziehet.

Verwilliget vor so viel, als ihnen nöthig seyn wird, um nach Arras begleitet zu werden. 1710.

XXII. Nach unterzeichneter Capitulation soll das Thor von Guerbel zum voraus eingeräumet werden, und sollen die in der Vestung befindliche Trouppen die Stadt-Thore biß an denselben Tag bewachen, an welchem sie ausziehen werden, ohne daß die Trouppen derer Allirten hinein ziehen können.

Beym ersten Articul beantwortet, und wird man einen Schlagbaum setzen, um zu verhindern, daß die Soldaten der Armee nicht ehe in die Vestung gehen können, biß die Besatzung ausgezogen ist.

XXIII. Daß das dem Magistrat in seiner Capitulation gethane Begehren demjenigen, was durch gegenwärtige Capitulation verglichen seyn wird, auff keinerley Weise nachtheilig seyn solle.

Verwilliget, jedoch daß man wegen derer Schulden Bürgschafft stellen soll.

Absonderliche Articul.

I. Es sollen in der Stadt gnugsame Geissel, zur Befriedigung derer Magistrate, wegen Bezahlung derer im Namen Sr. Aller-Christl. Majest. gemachten Schulden gelassen werden. Besagte Geissel sollen biß zur gäntzlichen Bezahlung verbleiben, wie auch wegen des Getreyds, Viehe, und andere in der Stadt und auff dem platten Lande hinweg genommener Sachen.

II. Man wird die Schlüssel derer sowohl Proviant, als Munitien-Magazine überlieffern, und denenjenigen, welche hierzu verordnet seyn werden, genaue Verzeichnüß aushändigen. Man wird auch das Heu in dem Stande, darinnen es ist, überlieffern, ohne dasselbe zu verderben.

Geschehen im Lager von S. Fleury den 30. Sept. 1710. Unterzeichnet

Eugenius von Savoyen.
Der Fürst und Hertzog von Marlborough.
W. Hoofft.
J. Tollius.
W. Wichers.
P. F. Vegelin v. Claerbergen.

Der Kriegs-Commissarius verbleibet wegen derer Schulden zurück.

Den 1. Octobr. 1710.

Unterzeichnet Deselue.

In dem beygefügten Riß sub Tit. Plan de S. Venant, erobert im Jahr 1710. bedeuten die Buchstaben folgendes:

Die Arbeit A. ist gemacht vom 17. biß 18. ferner
die Arbeit B. —— —— 18. biß 19.
C. —— —— 19. — 20.
D. —— —— 20. — 21.
E. —— —— 21. — 22.
F. —— —— 22. — 23.

Die Feinde thaten einen Ausfall, und rassirten, was die vorige Nacht gemacht war, man hat es aber wieder repariret, und die Linie G. gezogen. Von dem 23. biß 24. hat man das Logement H. gemacht, die Feinde thaten einen Ausfall auff selbiges. Den 24. und 25. hat man die Arbeit G. und H. perfectioniret, und gearbeitet an der

1710.

Descente und an der Batterie von 5. Canons. Den 25. und 26. hat man die Brücke I. gemachet, und an der Descente K. gearbeitet. Den 26. und 27. hat man den Damm L. gezeichnet und das Logement M. vergrössert. Den 27. und 28. hat man die Passage L verfertiget. Von dem 28. biß 29. die Contrescarpe und den halben Mond gestürmet und sich logiret bey N. Den 30. hat man bey hellem Tage die Sappen O. verfertiget, und um 4. Uhr Nachmittags haben die Feinde die Chamade geschlagen.

Wie schlecht hier die Defension sich gehalten, ist zngnugsam aus dieser kurtzen Relation zu ersehen, wie es aber der Commendant verantworten wird, muß die Zeit lehren, aber vielleicht wird er noch recompenlirt werden, um die übele Wahl, die man an seiner Person gethan, zu beschönigen; Der Verlust Alliirter bestand in 541. Todten, 1013. Verwundeten, 317. Deserirten, 692. Gestorbenen, 21. Justificirten, 273. Verlohrnen oder Gefangenen.

Die Herren General-Staaten fasseten am 22. Nov. den Schluß, daß auff den 3. Decembr. überall in ihren Provinzien und Gebieten ein solenner Danck-und Bet-Tag gehalten werden solte, nebst dem Befehl, des Abends das Geschütz zu lösen, die Glocken zu läuten, und wegen des glücklichen Fortgangs des zurückgelegten Feldzugs GOtt dem Allerhöchsten den schuldigen Danck abzustatten. Den 28. obgedachtes Monaths Novembr. langete Printz Eugenius von Savoyen, nebst dem Hertzoge von Marlborough im Haag an, und hierauff begab er sich, in Begleitung des Käyserl. Plenipotentiarii, Grafen von Sinzendorff, des Grafen von Albemarle, wie auch verschiedener anderer vornehmen Personen, nach Amsterdam, allwo er zwey Täge zubrachte, nachmahls aber seine Reyse nach dem Käyserl. Hofe antrat.

Den letzten Decembr. langete des Herrn Colliars, Gesandtens der Herren General-Staaten zu Constantinopel, Secretarius, Herr de la Fontaine im Haag an, mit dem Bericht, daß den 20. Nov. der Groß-Sultan den Krieg wider Se. Czaarische Majest. erkläret habe; worauff zwischen einigen Herren von der Regierung und denen frembden Ministern verschiedene Conferenzien angestellet wurden.

Inzwischen arbeiteten die Frantzosen mit unermüdetem Fleiß an denen neuen Befestigungs-Wercken zu Arras, allwo die Besatzung damahls aus 15. biß 16000. Mann bestunde; auch verfertigten sie eine neue Linie von dar biß jenseits Mont S. Eloy, wohin sie bereits schon einige Trouppen postiret hatten. Uber dieses richteten sie daselbst grosse Magazine von Krieges-und Mund-Munition auff, dergleichen sie auch zu Valenciennes thaten, allwo sie nicht minder die Befestigung mit einigen neuen Wercken vermehreten. Dargegen befestigten die Alliirten die kleine Stadt Lillers zwischen Aire und Bethune.

Die Austheilung der Winter-Quartiere, und Verlegung der Trouppen in die Vestungen Brabants und am Maesstrohm wurde folgender Gestalt eingerichtet:

In Brüssel commandirten Ihro Durchl. Erb-Printz von Hessen-Cassel. r. Englischer General-Lieutenant. 1. General-Lieutenant von Hessen. Die General-Wachtmeistere Eck und St. Lorentz. Herr General-Quartiermeister Ivoi.

Englische	—— ——	Bataillons	— 4.
Sächsische	—— ——	. — .	— 3.
Hessische	—— ——	. — .	— 2.
Hannoverische	—— ——	. — .	— 2.
Nassau-Woudenburg	——	. — .	— 1.
Marquet	—— ——	. — .	— 1.

Batail. 13.

Englische	—— ——	Esquadrons	— 4.
Sächsische	—— ——	. — .	— 4.
Hessische	—— ——	. — .	— 2.
Von Westerlo	—— ——	. — .	— 3.
Von St. Lorentz	—— ——	. — .	— 2.
Von Goor	—— ——	. — .	— 2.
Von Oranien	—— ——	. — .	— 2.

Esquadr. 19.

In Mecheln erhielten das *Commando*

Herr Graf von Athene.

Von der blauen Garde	——	Bataillons	— 2.
Hannover	—— ——	. — .	— 2.
Hessen	—— —— ——	. — .	— 1.

Batail. 5.

Frihappel	—— ——	Esquadrons	— 2.
Hessen	—— ——	. — .	— 4.

Esquadr. 6.

In Lüttich und *Visee*.

Herr Graf von Tilly, und in seiner Abwesenheit Herr General Dopff, unter denen: Herr General-Lieutenant Heyden, Herr General Portrail.

Belcastel	—— ——	Bataillons	—— 1.
Jacot	—— —— ——	. — .	—— 1.
Capuach	—— —— ——	. — .	—— 1.
Carte	—— —— ——	. — .	—— 1.
Landsberg	—— —— ——	. — .	—— 1.
Spaen	—— —— ——	. — .	—— 1.
Heyden	—— —— ——	. — .	—— 1.
Els	—— —— ——	. — .	—— 1.

Batall. 8.

Glinstra	—— ——	Esquadrons	—— 2.
Gorgin	—— ——	. — .	—— 1.
Würtenberg	—— ——	. — .	—— 2.

Und das Regiment von der Nath. Esquadr. 5.

In Mastricht.

Bettendorff	—— ——	Bataillons	—— 1.
Erb-Printz von Wolffenbüttel	. — .		—— 1.
Printz Albert	—— ——	. — .	—— 1.
Würtenberg Grenadier	—	. — .	—— 1.
Sternfels	—— ——	. — .	—— 2.

Batail. 6.

Dopff	—— ——	Esquadrons	—— 4.
Sachsen-Heylburg	——	. — .	—— 2.

Carte

1710.

Lalle	—	—	2.
Heyden	—	—	2.
Els	—	—	3.
		Esquadrons	13.

In Maseyck.

Rechtern	—	Bataillons	1.
Tilly	—	Esquadrons	2.

In Limburg.

Bettenderff	—	Bataillons	1.

In Weert solte commandiren
Herr General-Lieutenant La Lacq.

Zu Tongern
Herr General-Wachtmeister Grövenstein.

Was bey diesem rühmlichen Feldzug derer Alliirten diesen vor Volck in unterschiedenen Belagerungen drauff gegangen sey, ist nach und nach erzehlet worden, wir wollen aber hier alles zusammen noch einst setzen, damit der geneigte Leser aus gesambter Summa sehen kan, daß die erhaltene viele Vortheil nicht wenig Leute gekostet haben.

Specificatio, wie viel von den sämtlichen in Niederlanden stehenden Armeen vom 28. April. biß den 8. Nov. 1710. in allen und jeden abgängig geworden:

	Todte.	Verwundete.	Desertirte.	Gestorbene.	Justificirte.	Verlohrne oder Gef.
Vor Dovay	3775.	4280.	860.	290.	47.	395.
Vor Bethune	1382.	1967.	631.	450.	95.	967.
Vor Aire	6140.	5863.	686.	985.	36.	813.
Vor S. Venant	541.	1013.	317.	692.	21.	273.
Bey Linien Eroberung						310.
Summa Sum.	11838.	12923.	2494.	2417.	199.	2758.

Engel-Schott- und Irrländische Geschichte.

Schlechte Aspecten wollen sich in Engelland herver thun.

IN diesen Gegenden fieng es allgemach sich zu solchen Dingen anzulassen, die da alles bißher sehr gut geschienene über den Hauffen zu werffen, und gemeiner Sache Käyserl. Alliirter den Hertzensstoß zu geben, hingegen das in letzten Zügen liegende Franckreich auffs naue zu beleben, geschickt und kräfftig gnug erachtet werden mochten, wie die Folge der Geschichte zeigen, und gantz andere Dinge nach und nach darlegen wird, als man sonst in diesem Titul zu finden und zu lesen eine Zeitlang gewohnet gewesen. Indessen ist doch nicht das Vor-Urtheil zu fassen, als wenn alles in einem Augenblick umgeschlagen, oder nichts gutes der Orten mehr übrig geblieben sey, da sich das Wiederspiel leicht von einem auffmerckſamen Leser unsers Theatri finden lassen wird. So gering es aussehen mochte, so gründlich gut war es in der That, da Ihro Großbritannischr Majest. zu Anfang dieses Jahrs befohlen, daß einem jeden verlahmten Soldaten und andern Presthafften in dem Spital zu Chelsey und Grenwich eine Bibel, nebst der Englischen Liturgie, oder Verzeichniß derer gewöhnlichen Kirchen-Gebete, verehret werden solte, damit sie, nebst Unterhalt des Leibes, desto bessere Anweisung hätten, für das Heyl ihrer Seelen zu sorgen, wohin es wohl auch mit der Verordnung derer Vorsteher solcher Häuser angesehen seyn mochte, die mit sich brachte, daß wer sich nicht bey denen gewöhnlichen Morgen- und Abend-Gebetern einfände, daraus gestossen werden solte. In Politischen Dingen wurde etwas in Vorschlag gebracht, das der Hof zwar gern gesehen haben mochte, worein aber dermahlen das Parlament, in Meynung daß es der Wohlfahrt des Volcks entgegen sey, nicht willigen wolte; Nemlich, man übergab eine Bill, daß die Königl. Staats-Secretarii, der Schatzmeister von der Flotte, der Kriegs-Secretarius, der Controlleur und Schatzmeister von der Königl. Haußhaltung, der General-Procurator und Sollicitator, der älteste Rechts-Gelehrte der Königin, 7. Generals zu Land, 7. Flaggen-Officiers zur See, 5. Commissarien von der Schatz-Cammer, 5. von der Flotte, und 10. geheimbde Räthe, allzeit Sitz und Stimm in dem Unterhause forthin haben solten, welches eine ziemliche Anzahl ausgemacht haben würde, aber so angesehen wurde, als wenn sich dadurch der Hof die mehreste Stimmen des Unterhauses zuwege bringen wolte, wie dann die Königin den 20. Febr. selbst, bey Uberlegung des Wercks, sich incognito im Oberhause einfand, um die darüber etwa fallende Vota zu vernehmen, da dann, unter andern, der Irrländische Vice-Roy, Graf von Wharton, eine nachdrückliche Rede dargegen gehalten, mit welcher die mehreste Stimmen einig gewesen, durch welche dann der Vorschlag verworffen worden. Man hatte auch zu bedencken gegeben, ob nicht der künfftige Cron-Erbe Protestirender Linie, allerhand Gefährlichkeiten vorzukommen, ins Reich geruffen werden solte, doch stund dahin, ob dieses aus guter Meynung, und, da dem also, mit gnugsamem Bedacht geschehen, oder nicht vielmehr dadurch der Königin Argwohn und eyferenden Neyd beyzubringen gesuchet, wenigstens Anlaß gegeben worden sey, wie dann gute Zeit hernach sichs ausgewiesen, daß sie dergleichen An- und Vorschläge gar übel genommen.

nicht zuviel Hof-Bediente unter seinen Gliedern haben.

Arme Soldaten auch der Seelen nach bedacht.

Daß die Früchte vorigen Jahrs, durch gewinnsüchtige Leute, aus Engelland auswärtig geführet, ja gar denen Feinden zubracht worden, hat man den geneigten Leser anderweitig berichtet, und nun weiter nachzuholen, daß das dargegen ergangenes Verbott die Korn-Juden sehr erbittert hat, die sich zu

Wohlfeiligkeit des Brods besorgt.

Parlament will

1710.

rächen, gute Zeit nichts zu Marckte bringen wolten, daß sich die Theurung gemehret die man zu mindern gesucht, biß man die Verordnung gemacht, allen Vorrath des Getreydes zu untersuchen, und, nach Befund, einen Befehl ergehen zu lassen, wie viel ein jeglicher, so dergleichen hätte, alle Marckt-Täge zu seinem Kauffe herbey bringen solte, bey unvermeidlicher Straffe, anbey kam auch auffs Tapis, Backöfen an öffentlichen Orthen anzustellen, in welchem der gemeine Mann sein Brod bereiten könte, ohne Furcht von Beckern betrogen zu werden. Die Gelehrte auffzumuntern, die Fruchte ihrer Arbeit, mit Entdeckung des dadurch erfundenen, das gemeine Wesen mit geniessen zu lassen; trug das Parlament selbst Sorge, und arbeitete an Verordnungen, Krafft welcher niemand, was solche Leute zu Papier gebracht, sich ohne deren Erlaubniß oder Belohnung, zueignen oder es in Druck bringen solte. Das gemeine Wesen brauchte zu denen fast unglaublichen Kriegs- und andern Unkosten mächtige Summen Gelds, und weil diese nicht sogleich durch Aufflagen erzwungen werden konten, so gebrauchte man sich des Vortheils mit gutem Willen derer Leute ein gresses Capital zu heben, welches nach und nach wieder getilget würde: Nemlich man richtete eine Lotterie oder Glücks-Hafnerey auff, die 150000. Zettul in sich fassen, jeder mit 10. Pfund Sterling gelöset, und also eine Einlage von anderthalb Millen Pfund Sterling zusammen gebracht werden solte. Die Ziehende solten hernach 3750. Preise von nachstehendem Werthe, und biß die Ziehung geschehe, die Einlage auff dem Fuß von 8. pro Cento verinteressiret haben.

Gelehrte auffgemuntert.

Lotterie angerichtet.

Loeß.		Werth.		Summa des Werths oder Gewinns.
1	℔	1000	——	1000.
3	℔	500	——	1500.
4	℔	400	——	1600.
4	℔	300	——	1200.
4	℔	200	——	800.
20	℔	100	——	2000.
30	℔	50	——	1500.
100	℔	20	——	2000.
601	℔	10	——	6010.
2983	℔	5	——	14915.
Erst u. letztes		500	——	1000.
3750. Loose.				33525. Pf. Sterl.

Diesen Gewinnst wolte man alsofort baar, nach Ziehung derer sie mitbringenden Zettul, bezahlen, von denen leeren Zettuln aber das dafür eingelegte Capital auff den Fuß von 6. biß 7. pro Cent verpensioniren, und zwar 32. Jahr, als eine Art Leib-Renthen. Es funden sich gar bald Liebhaber einzulegen, wie man auch das Geld gar nöthig brauchte, da Savoyen, noch mehr aber König Carl, durch seinen Gesandten Sormani, um Beyschuß und Hülffe beweglich anhielt. Denen unnützen und gefährlichen Geld-Verspilderungen suchte man hingegen vorzubauen, und brachte zu dem Ende eine Bill ins Mittel, des Inhalts: Es solte an dem Königl. Hofe niemanden Spiel zu halten erlaubet seyn, als dem Groß-Thürhüter, und alles dergleichen auff öffentlichen Plätzen, bey grosser Straffe, unterbleiben; Wer aber in seinem Hause das Spiel nicht lassen wolte, dürffte sich doch nicht unterstehen über 10. Pf. Sterling zu wagen u. s. w. Privat-Lotterien wurden auch hernach untersagt und für ein Königl. Vorrecht gehalten, dergleichen anzustellen.

Spielen verbotten.

Die vorhabende Friedens-Handlungen in Holland bewegten das noch wohlgesinnte Parlament der Königin eine Addresse zu überreichen, welche ein gros Vertrauen zu dem Hertzog von Marlborough an Tag legte, und zugleich eine Anzeige war, wie ernstlich es gesinnet, den Krieg lieber fortzuführen, als einen betrüglichen Frieden einzugehen, sintemahl der Inhalt davon folgender war:

Königin wird gebeten den Marlborough zum Friedens-Handlungen zu schicken.

Allergnädigste Frau!

WIr Euer Majest. allerunterthänigste und allergehorsamste Unterthanen, die geist- und weltliche Herren, wie auch die Gemeinden in gegenwärtigem Parlement versammlet, haben billige Ursache zu befürchten, daß die Friedens-Handlungen ehestens wieder in Holland werden vor die Hand genommen, und daß sich unsere Feinde durch ihre Arglistigkeiten und Schmeicheleyen bemühen werden, den Saamen der Trennung unter Ew. Majest. Alliirten auszustreuen, oder doch zum wenigsten dieselben durch betrügliche Hoffnung des Friedens auffhalten, und ihre Zubereitungen zum Kriege verzögern werden; dahero wir unsere Schuldigkeit zu seyn erachten, Ew. Majest. allerunterthänigst vorzustellen, wie viel dem Nutzen der allgemeinen Sache daran gelegen seye, daß der Hertzog von Marlborough bey dieser wichtigen Conjunctur in Holland zugegen seye.

Wir können nicht unterlassen, diese Gelegenheit zu ergreiffen, und auszudrucken, wie sehr uns die gressen und unvergleichlichen Dienste des Hertzogs von Marlborough zu Gemüthe gehen, und welchergestalt wir der gressen Weißheit Ew. Majest. mit tieffester Ehrerbietung darinnen Beyfall geben, daß Sie eben dieselbe Person mit dem gressen Character eines Generals und eines Plenipotentiarien beehren, welche nach unserer Meynung höchst-geschickt ist, diesen beyden wichtigen Aemtern vorzustehen.

Derowegen bitten wir Ew. Majest. allerunterthänigst, Sie wollen dem Hertzog von Marlborough anbefehlen, daß er unverzüglich nach Holland verreisen möge, allwo seine Gegenwart eben so nöthig ist, denen Friedens-Handlungen beyzuwohnen, als auch die Zubereitungen zu beschleunigen, damit man bey guter Zeit ins Feld gehen möge, welches das kräfftigste Mittel seyn wird, die Kunstgriffe unserer Feinde unmüglich zu machen, und einen sichern und ehrlichen Frieden vor Ew. Majest. und dero Alliirten zu wege zu bringen, ꝛc.

Hierauff hatte die Königin folgender massen geantwortet:

Bewilliget es.

Ich bin dermassen überzeuget, daß bey dieser wichtigen Conjunctur die Gegenwart des Hertzogs von Marlborough in Holland nöthig ist, daß ich bereits benöthigten Befehl ertheilet habe, damit er alsobald abreisen möge; Und ich bin sehr erfreuet,

daß

1710.

daß ich aus dieser Addreße sehe, was massen eure Meynungen so sehr mit denen meinigen übereinstimmen, was die vortrefflichen Dienste des Hertzogs von Marlborough betrifft, ꝛc. ꝛc.

Printzen aus Canada in Engelland.

Dieser gieng allerdings hernach in Holland über, und weisen die Niederländische Geschichte, was er daselbst rühmliches, auch dieses Jahr über, verrichtet, in welchem Engelland etwas nicht so gewöhnliches, zu sehen bekam, da 4. Printzen aus dem Lande Canada zu London auf der Temse anlangten, und ans Land tratten, nachdem man bey Hof die Ceremonien, wie sie tractiret werden solle, eingerichtet hatte. Diese Printzen, oder Könige, wie sie in andern Brieffen genennet worden, herrschten über 5. Indianische Nationen; Sie waren nach ihrer Landes-Art gekleidet, oder besser zu reden, fast gantz nackend gewesen, hatten ein bemahltes Angesicht, und, bey entblösseten Häuptern, geflochtenes mit weisser Wolle untermengtes Haar gehabt. Als sie bey Ihro Majest. der Königin mit allen behörigen Ceremonien Audientz erlanget, haben sie sich in der Anrede, welche ihr Dollmetscher, Major Pidgeon, in ihrem Namen gethan, wie bald hiernächst des mehrern folgen wird, erkläret, daß sie willig und bereit wären, denen Engelländern, in Vertreibung derer Frantzosen aus Canada, behulfflich zu seyn; unter andern auch bezeuget, was massen sie demjenigen, was ihnen die Frantzösische Prediger vom Christenthum vorgesagt, unmöglich Beyfall geben könten, weil sich dieselben also aufgeführet, daß man sie keineswegs vor glaubwürdige Leute hätte halten können; Alldieweil sie nun von einem Heyland der Welt gehöret, so ersucheten sie Ihro Groß-Britannische Majestät, einige Personen in ihr Land zu senden, welche ihnen den Grund der Christlichen Lehre mittheilen könten. Hierauff waren sie von der Königin sehr liebreich empfangen, und ihnen aller Beystand versprochen, anbey 200. Guineen zu ihrer Ergetzlichkeit unter sie ausgetheilet worden, auch die Verordnung geschehen, daß sie Zeit ihrer Anwesenheit frey gehalten werden solten; Sie hatte dieselben auch mit Bein-Kleidern und Camisöhlern von schwartzem Tuche, nebst einer Art von Scharlachenen Mänteln mit Gold eingefasset, beschencket, welche sie anlegen müssen. Die Geschencke aber, welche sie der Königin überreicht gehabt, bestunden in schönen Peltzen, Armbändern, Schulter-Gehencken und Halßbinden von Muscheln. Obgedachte Rede, welche diese 4. Americanische Printzen durch ihren Dollmetscher, den Major Pidgeon, vor der Königin von Groß-Britannien ablegen lassen, war folgenden Inhalts:

Erreichen die Königin an.

Grosse Königin!

Wir haben eine lange und mühsame Reise unternommen, welche zu thun keiner unserer Verfahren hat überredet werden können. Die Bewegungs-Ursache, welche uns darzu angetrieben hat, ist diese, daß wir unsere grosse Königin sehen, und ihr dasjenige hinterbringen könten, was unsers Erachtens ihrem Interesse, und uns, ihren Alliirten, jenseit des grossen Wassers, unumgänglich nöthig ist.

Wir zweiffeln nicht, es werde unsere Königin von dem langwierigen Kriege benachrichtiget worden seyn, welchen wir mit ihren Kindern wider ihre Feinde, die Frantzosen, haben ausstehen müssen, und daß wir zu ihrer Sicherheit gleichsam ein starcker Wall, wiewohl mit Verlust unserer besten Männer, gewesen seynd. Unser Bruder Queder, Obrister Schuyler, und Anadagarjaux, Obrister Nicholson, können von dem jenigen, was wir sagen, die Warheit bezeugen, weil sie unsere Tag-Bücher und unsere Vorträge schrifftlich haben.

Wir wurden mit Freude erfüllet, als wir von dem Anadagarjaux erfuhren, daß unsere grosse Königin beschlossen habe, eine Armee in Canada zu senden. Wir empfiengen die Instructionen unserer grossen Königin mit Lust aus seinem Munde, und zum Zeichen unserer Freundschafft hiengen wir den Kessel auff, und nahmen die Axt in die Hand; worauff wir, vermittelst einer allgemeinen Uebereinstimmung, uns mit unserm Bruder Queder, Obristen Schuyler, und mit dem Anadagarjaux, Obristen Nicholson, conjungirten, und auff derselben Seite des grossen Sees Zubereitungen machten, indem wir Schantzen und Magazine auffrichteten, wie auch Kähne und Fahrzeuge baueten; da inmittelst Anadiasia, Obrister Weech, eine Armee zu Baston auffrichtete, wovon wir durch unsere Gesandten, welche wir dieserwegen dahin gesendet hatten, benachrichtiget wurden. Wir warteten lange Zeit auff die Flotte von Engelland, welche zu dem Anadiasia, Obristen Weech, stossen solte, Quebeck zu Wasser anzugreiffen, da Anadagarjaux, Queder und wir nach Mont-Royal zu Lande gehen solten. Endlich aber sagte man uns, daß eine Sache von grosser Wichtigkeit die Bewerckstelligung des Vorhabens unserer grossen Königin zur selbigen Zeit verhindert habe. Dieses verursachte uns viel Bekummerniß, weil wir befürchteten, es möchten die Frantzosen, welche sich bißhero vor uns gescheuet hatten, davor halten, daß wir ausser dem Stande seyn, Krieg wider sie zu führen. Die Eroberung Canada ist von so grosser Wichtigkeit, daß wann man dieselbe zu Ende brächte, wir die Jagd frey, und folglich grossen Handel und Wandel mit denen Kindern unserer grossen Königin haben würden. Und zum Kennzeichen der Auffrichtigkeit derer sechs Nationen, aus welcher wir bestehen, überreichen wir unserer grossen Königin die Gürtel von Wampum.

Es ist nicht nöthig, daß wir unsere grosse Königin spüren lassen, daß falls es geschehen könte, daß sie unserer vergässe, wir und unsere Familien gezwungen wären, unser Vatterland zu verlassen, und entweder andere Wohnungen zu suchen, oder neutral zu verbleiben, welches beydes auff gleiche Weise unserer Zuneigung zuwider ist.

Seit dem wir mit Euer Majest. Kindern in einem Verbündnüß stehen, haben wir von dem Heyland der Welt einige Erkäntnüß gehabt. Und die Frantzosen seynd uns durch die arglistigen Streiche ihrer Priester, und durch Geschencke offtmahls überlästig gewesen, daß wir auff ihre Seite tretten

1710.

solten. Wir haben sie jederzeit vor Leute ohne Treue und Glauben angesehen: Weserne uns aber unsere grosse Königin einige Personen zusenden will, um uns zu unterrichten, so sollen sie sehr wohl empfangen werden. Wir schliessen, mit der Hoffnung, daß wir Gnade bey unserer grossen Königin finden werden, und wir unterwerffen ihrer Untersuchung alles dasjenige, was wir vorgetragen haben.

Reisen wieder nach ihrem Land ab.

Ehe sich diese 4. Könige auff die Rückreise begaben, hielte ihnen der Herr Pen, als Eigenthums-Herr von Pensylvanien, ein prächtiges Gastmahl. Hierauff verfügten sie sich, mit Wohlthaten und Geschencken überhäuffet, von London nach Windsor und Southampton, von dar aber nach Portsmuth, in Begleitung des Obristen Nicholson. Nachdem sie nun daselbst in dem Schiff, le Royal Souverain genannt, durch den Admiral sehr kostbar tractiret worden waren, begaben sie sich nebst obgedachtem Obristen auff ein Schiff, Namens der Trache, da sie denn mit 2. Kriegs- und 18. Kauffardey-Schiffen gegen Neu-Engelland unter Seegel giengen.

Sacheverels Lermen-Macherey

Vorigen Jahrs ist schon des, vieler Meynung nach, ungeistlichen Geistlichen Dr. Sacheverels gedacht, und die weitere Erzehlung seiner Händel und Umstände biß auff die Zeit über ihn ausgesprochenen Sententzes verschoben worden, der nun in diesem Jahr, bey dem Wechsel des Martii und Aprilis erfolget, weßwegen hier das gantze Werck etwas umständlicher beyzubringen seyn wird. Ermeldeter Sacheverel hatte, allem Ansehen und weiterer Ergebung nach, auff anderer Anstifftung Lermen geblasen, und in zweyen Predigten solche Dinge mit einkommen lassen, die nothwendig Zanck, Gifft, Haß, Widerwillen, Feindschafft, Rotten u. s. w. erregen müssen, da die eine von der Art sich frembder Sünden theilhafft zu machen, die andere von der Gefahr gehandelt, welche falsche Brüder in der Kirchen und in dem Staat zuzögen. Die es nicht durchaus mit denen pompösen Ceremonien der so genannten Englischen Kirchen hielten, ob sie gleich sonst mit selbiger einerley Lehr-Sätze bekennten, schalt er für falsche Brüder, wodurch die **hohe Herrlichkeit** der Englischen Kirchen (daher nachmahls der Name der **hohen Kirche** kam) beschmitzet, verstellet, ja gar über den Hauffen zu werffen getrachtet würde, wannenhero man sie nicht hegen, sondern vielmehr bey Seit zu schaffen trachten solte. Die Politici, so seiner Meynung nach, in dem Punct nicht scharff gnug, und bißher die Vornehmste in der Regierung gewesen waren, hatte er auch, als falsche, gefährliche Brüder, hart angegriffen, sie einer üblen Verwaltung ihrer obhabenden Aemter gezihen, vernehmlich sein Absehen auff den Groß-Schatz-Meister und mit ihm auch dem Marlboroughischen Hause haltende gerichtet, mit unter zu verstehen gegeben, daß sie dem Vatterland und Königin nicht treulich gedienet, und darbey listig und schädlich den Punct mit einfliessen lassen, daß man doch dergleichen hohen Obrigkeiten mit aller Ergebenheit dienen und sich in allem leyden / d. i. einen zu jeden Unternehmungen derselbigen stillsitzenden Gehorsam / bewaisen solte. Hierum war ehemahls schon hefftig getriebene Sache die Lehre de *l'obeissance passive*, oder dem **leidenden Gehorsam** rege gemacht, und die spitzige Frage auffgeworffen: Ob das Volck seinen König machen lassen möchte, was er wolte, wenn es gleich noch so verderblich üm zum Ruin seiner Untergebenen gerichtet wäre? Sacheverel meynte dieses zu bejahen, und als eine Schuldigkeit des Volcks zu fordern, daß es sich auch bey solcherley Dingen, ob sie schon nicht zu billigen wären, mit Gedult leyden müste, und auff keinerley Weise widersetzen, noch dergleichen äusserste Unbilligkeit von sich abzuwenden etwas thun oder unternehmen dörffte. Bey solchen öffentlich getriebenen Lehren des Sacheverels merckten andere dargegen an, daß man zwar, aus Ursachen, deren Erzehlung bald folgen soll, der Königin schmeicheln wollen, weil doch Menschen in diesem Pesten natürlich gern haben, wann ihnen blindlings gefolget, und ihr Eigenwille ohne Ausnahm angebetet wird; allein daß man doch dadurch den Grund ihres Throns untergraben habe, auff dem sie dermahlen nicht sitzen könte noch würde, wann man sich ihres Vatters Land-verderblichem Wesen nicht widersetzet, sondern vorhabenden Umsturtz derer Reichs- und Regierungs-Grund-Gesetze von ihm gelitten hätte. Die dieses anführende, brachten weiter darbey vor, daß, durch gedachte Auffwärmung der Lehre vom leidentlichen Gehorsam, alles, was die Nation, durch Herbeyruffung König Wilhelms, zu ihrer Rettung, gethan, für unrechtmässig ausgeschryen, mithin und endlich nichts anders gesuchet würde, als die bißher festgestellete Cron-Folge in Protestantischer Linie wieder umzustürtzen, hingegen dem vermeinlichen Sohn Jacobi, dem so genannten Prætendenten, den Weg auff den Thron zu bahnen, da man das Volck glauben machen könte, sein Vatter sey, wider alle Billigkeit, davon gekommen oder darum gebracht worden u. s. w.

1710. Gehorsam derer Unterthanen gegen Obere.

Falsche Absicht dieser Lehre.

Wider die Toleranz

Von einem leydenden

Von sich selbst gibt sichs zu verstehen, daß dergleichen Meynungen, und darüber entstandene Disputen, entsetzliche Bewegungen und gewaltigen Eyfer in denen Gemüthern erreget haben müssen, dieweil es hier um das köstlichste, was der Mensch haben kan, um Religion und Region, um Kirch und Reich, um die geistliche Wohlfahrt der Seelen, und um die Bürgerliche Ruhe des Leibes gelten, und, so zu reden, gefechten seyn solte. Das hart angegriffene Ministerium der Königin meynte, es sey dergleichen nicht so schlechthin zu leyden, womit andere eines waren, die es mit der Regiments-Art in Engelland wohl meynten, was König Wilhelm zu Rettung der selbigen gethan, hoch schätzten, und die Cron-Folge in Protestantischer Linie gern erhalten, übrigens einer Tyrannisch-eigenwilligen Regierung vorgebogen, hingegen das Haupt-Grund-Gesetze aller Bürgerlichen Gesellschafften, gemeine Wohlfahrt derer drein Getretenen, und sich darinnen Findenden, auch alle billige und kluge Wege sich, bey widriger Unternehmung, darbey zu schützen conterviret wissen wolten. Es hatte sich aber bey gemeinem Versatz obgedachter Personen freylich wohl gefraget, wie das

Erregung der Gemüther.

Verschiedener

Werck

1710. Werck wider den Sacheverel, auch hinter ihm Steckende, am besten anzugreiffen sey? Einige, darunter sonderlich der Hertzog von Marlborough gewesen zu seyn versichert wurde, waren in denen Gedancken gestanden, man solle das unbesonnene Unternehmen des D. Sacheverels, ohne grösseres Aufheben, denen ordentlichen Gerichten überlassen, und durch anderweitige Wege nicht Gelegenheit geben, das Volck mehr zu erregen, welches doch auff das Wesen derer, sonderlich wichtigen Dinge, zu sehen nicht vermögend sey, sich durch Worte und äusserliche Umstände bethören, zum Erbarmen gegen die gröste Mißthäter bewegen, und durch allerhand Blendwerck leicht in einen unstillbaren Eyfer für nichtswürdige oder gar grundböse Dinge setzen liesse. Andere hingegen dauchte, es müste zu gemeiner Wohlfahrts-Erhaltung ein gross beytragen, wenn man es dahin bringen könte, daß obangezogene Lehr-Sätze des Sacheverels Angesichts gesambter Nation und im Namen deroselbigen verworffen, auch sein Frevel dergestalt gestrafft würde; Daß aber dieser Anschlag einen gantz andern, nicht nur seinen Urhebern wie denen gantz andern, sondern auch der gantzen Alliance, und in seiner Maasse gesambtem Europæ nachtheiligen und gefährlichen Ausgang genommen, wird die Folge der Geschichte, vielleicht zum Erstaunen des geneigten Lesers, zeigen und darthun, wie ungewiß die menschliche Rathschläge, und wie übel manches ablaufft, das noch so gut ausgesonnen zu seyn scheinet.

Der für dem Ober-Parlament.

Ehe wir aber in der Erzehlung dessen weiter gehen, ist, zu besserem Verstand der Sachen, annoch vorher zu melden, daß die Parthey des Hertzogs von Marborough, sonderlich auch seine Gemahlin, hier und da um soviel deskomehr verhasset gewesen, je gewisser in ihren Händen allein die Verwaltung des Reichs, seiner alleransehnlichsten und allereinträglichsten Aemter gestanden. Ob sie nun gleich, wie doch bey menschlicher Schwachheit nicht möglich ist, in allem völlig richtig, geschickt, lauter, unpartheyisch, u. s. w. gehandelt hätten, wäre es doch nicht möglich gewesen, den Neyd und Mißgunst so vieler andern von ihnen abzuwenden, die da auch gerne etwas geworden wären, aber nicht darzu kommen konten, und deßhalben bitter böse, unter ihnen aber auch solche waren, die weitere und auff Aenderung dermahliger Reichs-Verfassung, wie oben gedacht, ihr Absehen gerichtet haben mochten, damit sie doch nicht auskommen konten, so lange die Marlboroughische Parthey das Ruder führte, als welche kein Freund von Franckreich und dem Prætendenten, sondern gäntzlich für die Protestantische Succession, und was dem anklebte, portiret oder geneigt war. Indessen beschwerten sich andere über sie, daß von ihr alles zum Eigennutz gerichtet, die Königin, durch die von Marlborough, völlig dahin regieret würde, als eine Princeß, die da zur Last des Regimentes weder Lust noch Geschicke hätte, Ruhe und Bequemlichkeit hauptsächlich liebte, welcherley und noch weit ärgere, allhier aus Respect zu melden unterlassene Dinge, die Widerparthey dermaligen Regierungs-Ministerii, ohngescheut, auch durch öffentlichen Druck, allenthalben hin ausstreuete, nicht erwägende, wie sie hierdurch selbst den Grund legte, ihr heut oder morgen vorzurücken, daß ihr Thun nicht der Königin, sondern ihr zuzuschreiben sey, durch welche die Königin regieret oder verführt geworden, als die, solcher Parthey eigener Geständniß nach, vor sich nicht regieren können. Sonst war die Königin auch zu Mißvergnügen wider die von Marlborough bewogen worden, als diese sich etwa dargegen gesetzet, da jene ein Regiment an einen gewissen Herrn, Hill, vergeben, so ein Bruder der Mademe Masham war, die da durch die Hertzogin von Marlborough zur Königin gebracht worden, aber nachher ihre Beförderinne auszuheben, und sich an dero Stelle, als Favoritine, zu schwingen suchte, auch mit denen Feinden der Marlboroughischen Parthey, sonderlich dem Harlay, zusammen setzte, diese bey der Königin in Ansehen zu bringen trachtete, welche, bey erhaltener Gelegenheit, das in Unwillen gesetzte Gemüth Ihro Majestät mehr zu erbittern, nichts unterliessen, mit hefftiger Aufmutzung, wie schrecklich und unerhört es sey, daß eine souveraine Königin ein Regiment, nach Belieben, nicht zu vergeben haben, sondern sich darinnen durch andere gehindert sehen solte, denen sie so ungemeine Gnad erwiesen; dahero liesse sich mit Händen greiffen, was dergleichen Menschen im Schilde führten, auch wie sie andern begegnen müsten, da sie sich nicht scheuten, einer Königin dergestalt entgegen zu seyn, u. dergl. m.

1710. Wird wider die von Marlborough aufgebracht von der Gegen-Parthey/ sonderlich Madame Masham und dem Harlay.

Marlborough und seine Freunde bey vielen verhasset;

Warumb und unter was Vorwand.

In solcher Situation oder Bewandniß fanden sich die Sachen bey dem entstandenen Lermen des Sacheverels, welchen, wegen vorhin gedachter Predigten, Mr. Dolben, ein Sohn des Ertz-Bischoffs von Yorck, man weiß so gewiß nicht, ob aus eigener Bewegung, oder auff Angebung anderer, bey dem Parlament angab, damit sich das Unterhauß zu einem Verkläger desselbigen vor dem Oberhauß, Englischer Gewohnheit nach, darstellen, mithin der feyerlichste Procels Angesichts der gantzen Nation geführet werden möchte. Dieses geschahe annoch vorigen Jahrs am 24. Dec. und fieng nach Verlesung anstössiger Stellen in mehrgedachten Predigten, Peter King, Gerichts-Schreiber zu London, und einige Glieder des Parlaments, an, von der Verwegenheit des D. Sacheverels zu reden, indem er solche Dinge vorgebracht, welche der letzten Revolution, wodurch König Wilhelm der III. auff den Thron gelanget, wie auch der jetzigen Regierung, und der Succession in der Protestantischen Linie, schnurstracks zuwider, und solchemnach auff nichts anders angesehen wären, als Uneinigkeit anzurichten, und das Volck zur Rebellion veranlassen. Als sich nun seiner niemand anzunehmen verlangte, wurde beschlossen, daß die beyde Predigten boßhaffte, ärgerliche und auffrührische Schrifften wären, welche Ihro Majestät und dero Regierung, wie auch die letzte glückliche Revolution, die Protestantische Succession, welche durch die Gesetze befestiget worden, und die beyden Häuser des Parlaments beleydigten, auch dahin abzieleten, die Gemüther treuer Unterthanen von Ihro Majestät abzuwenden, und

Sacheverel beym Parlament verklagt.

Königin übel beschrieben.

1710. Kommt vors Unter-Hauß mit grosser Begleitung.

Neyd und Zwietracht unter denenselben zu erwecken. So dann geschahe die Verordnung, daß D. Sacheverel sich nebst dem Drucker seiner Predigt des folgenden Tages vor dem Unter-Hause stellen solte, dahero begab er sich den 25. dito nach Westmünster in der Kutsche des Doct Lancastre, Vice-Cantzlers der Universität zu Oxfort, da er dann in dem Vor-Saale biß 150. derer vornehmsten Geistlichen antraf, welche sich entweder aus Neugierigkeit, oder aus andern Ursachen daselbst eingefunden hatten. Als ihn nun das Unter-Hauß examiniren ließ, gestund er, daß er der Urheber der erwehnten Predigten seye, und was die letzte anlangte, so seye er, nachdem er dieselbige abgeleget, zu dem Lord Major von London gegangen, welcher ihm davor Danck gesaget, und ihn versichert habe, daß er wünschte, die Predigt im Druck zu sehen. Alldieweil er nun dieses vor einen Befehl angesehen, so habe er sie alsofort zum Druck übergeben. Als man ihn nun abtretten ließ, wurde der Lord Major dieserwegen befraget, welcher aber laugnete, daß er ihm dieses jemahls befohlen, oder es verlanget, vielweniger ihn darzu auffgemuntert habe. Diesem wurde auch Glauben beygemessen, und sagte einer von denen Gliedern des Parlaments, man müsse einem Parlaments-Glied ehe glauben, als einem Mann, der sich unterstanden habe, eine solche Predigt zu halten. Endlich wurde D. Sacheverel wieder vorgefodert, um zu vernehmen, ob er noch etwas vorzubringen habe? Jedoch weil er nur bey demjenigen verbliebe, was er schon vorhin gesaget hatte, so ließ man ihn wieder abtretten, und beschloß, daß er auff Capital-Verbrechen und böse Practicken solte angeklaget werden; Dem Herrn Dolben aber wurde angedeutet, daß er vor das Ober-Hauß gehen, und im Namen des Unter-Hauses die Klage führen, auch zugleich versprechen solte, daß man die Klag-Puncte zu rechter Zeit eingeben wolle. Hiernechst ernennete das Unter-Hauß eine Commission, welche die Klage auffsetzen solte, und gab derselben Vollmacht, die Personen zu examiniren, und die Schrifften zu untersuchen. Zuletzt examinirte man auch den Drucker, welcher aber alsobald wiederum abtretten dorffte, als er gestanden hatte, daß ihm D. Sacheverel diese Predigten zu drucken gegeben; dahingegen dieser letztere dem Wapen-Sergeanten des Unter-Hauses übergeben wurde.

Seine Verklagung vor dem Ober-Hauß beschlossen.

Er wird in Arrest genommen.

Die Verklagung geht vor sich.

Den 26. Decembr. gieng Herr Dolben nebst einer grossen Anzahl Parlaments-Gliedern vom Unter-Hause vor das Ober-Hauß, klagete den offtgedachten Doctor im Namen des Unter-Hauses wegen Capital-Verbrechen und bösen Practicken an, und berichtete zugleich, daß man ihn von dem Wapen-Sergeanten dem Steck-Meister übergeben wolte, wann es das Ober-Hauß vor gut befinden würde. Den 28. gab D. Sacheverel eine Bitt-Schrifft bey dem Unter-Hause ein, ihn gegen Bürgschafft loßzulassen, damit er sich gegen die bey dem Ober-Hause wider ihn gethane Anklagen desto besser vertheidigen könte. Nach vielfältigem Berathschlagen aber wurde ihm solches von 140. Stimmen gegen 64. abgesprochen. Als dieser Doctor in dem Ober-Hauß angeklaget wurde, führete der Lord Haversham einen Discours, welcher grosses Nachdencken verursachete, indem er unter andern sagte: Es käme ihm als etwas frembdes vor, wenn man heut zu Tage einen Geistlichen einer solchen Lehre wegen anklagete, um welcher willen er wohl ehemahls würde beschencket worden seyn: Daher zweiffelte er nicht, daß eben derselbe, im Fall sich die Zeiten wieder änderten, gar leicht eine Stelle unter denen Bischöffen des Ober-Hauses erhalten dörffte. Hierauff fuhr er fort: Weil er aber gleichwohl nunmehr angeklaget wird, so hoffe ich, es werde dereinsten eine Zeit kommen, darinnen wir gar andere Missethaten zu untersuchen haben dörfften: Denn ich mag mich wenden, wohin ich will, so sehe ich viele Ursachen zu allerhand Beschuldigungen.

1710.

Wider ihn eingegebene Articul.

Indessen wurden aus denen Articuln, welche in 36. bestehen sollen, nachfolgende 4. Haupt-Articul durch das Unter-Hauß angenommen.

I. Daß der D. Sacheverel denen Leuten heimlich beybringen, und in seiner zu S. Paul gehaltenen Predigt behaupten wollen: Es wären die, bey der letztern grossen Reichs-Veränderung unter dem König Wilhelm in Groß-Brittannien gebrauchte Mittel, keinesweges zu vertheidigen; wie dann hochgedachter König selbst, in seinem eigenen Manifest nicht gestanden, sondern abgelähnet, daß Widerstand gebraucht worden; Und wer dergleichen dieser Reichs-Veränderung zuschreiben wolte, der beschimpffte nicht nur das Andencken dieses Königs, sondern die Reichs-Veränderung selbsten.

II. Daß gedachter Doctor weiter denen Leuten weißmachen und behaupten wollen; Es sey die durch Gesetze zugestandene Toleranz oder Duldung derer von Englischer Kirche dissentirenden Leute ohnverantwortlich und ohnvernünfftig, wer sie rechtfertigen wolte, wäre, in Ansehung Gottes, der Religion und der Kirchen ein falscher Bruder; Der ehemahlige Ertz-Bischeff Grindal sey dergleichen auch gewesen, habe die Königin Elisabeth betrogen, als ein meineydiger Prælat, indem er die Reformirten von Genf geduldet. Die Ertz-Bischöffe und dergleichen hohe Prælaten, wären verbunden, den Bann ergehen zu lassen wider solche geduldete Personen; sintemahl keine Macht noch Gewalt auff der Welt zu finden, die da berechtiget wäre, dergleichen Bann-Urtheil zu entkräfften.

III. Daß mehrgenennter Sacheverel fälschlich, auffrührisch und wider die Erkäntnüß des Parlaments, auch Genehmhabung Königl. Majest. beybringen will; Es stehe die Kirche unter dermahliger Regierung in Gefahr, worbey er gefährlich mit einkommen lassen, wie ehemahls eben zu der Zeit geschlossen worden, die Person König Carl des Ersten sey ausser Gefahr, als seine Meuchel-Mörder wider sein Leben zusammen heimlichen Vergleich gemacht, wodurch dann der Sacheverel gottloß boßhafftiger Weise denen Leuten beybringen wollen, das Parlament habe Abrede genommen, die Kirche übern Hauffen zu werffen, indem es erkant und ausgesprochen habe, daß sie ausser Gefahr sey.

IV. Daß offterwehnter Sacheverel fälschlich und

1710. und boßhafftig vorgegeben, die Verwaltung derer Bürgerlichen und Kirchlichen Sachen ziele, bey dermahliger Regierung, auff den Umsturtz eingeführter Regiments-Art; so gebe es auch vornehme Personen in der Kirche und im Staat, die da falsche Bruder wären, wodurch er dann Partheyen und Spaltungen zu machen, auch gar die Unterhanen Ihro Königl. Majest. zu Ergreiffung der Waffen zu bewegen getrachtet habe.

Sind gemeldt genugsthemen doch manchem zu ercklären gen zu seyn.

Wie nun diese Dinge schrecklich zu lesen sind, welche solch ungeistlich-Geistlicher, vermöge wider ihn beschlossener Anklage, vorzutragen sich unterfangen, so machten sie in und ausser Engelland ein grosses Auffsehen, und fiel vielen zum allerwunderbarsten, daß ein Mensch mit und bey dergleichen Lehren doch noch so grossen Beyfall nicht nur bey dummem Pöbel, sondern auch, wie die Geschichte weiter zeigen wird, bey Leuten vornehmen Stands und Namens finden, oder, wie sie nur von aussen sich eines also berüchtigten Mannes annehmen mögen, weil kaum glaublich, daß nur halbweg gesinde Leute innerlich dergleichen wütende Sätze angenehm halten und billigen könten, man wolte aber dahero schliessen, und zu bedencken geben, daß, und wie ehrsüchtige Gemüther alles brauchen, was nur zu Erreichung ihres Zwecks dienen kan, es sey an sich so schändlich und ohnvernünfftig als es immermehr wolle. Wir überlassen aber dergleichen Uberlegungen des geneigten Lesers Urtheil anheim gestellet seyn, und fahren mit Erzehlung der Sachen fort, damit er Grund bekomme, dergleichen desto besser fällen zu können. Der bekandte und berüffene Monſ. Harlay hätte gern nebst andern mit ihm haltenden gesehen, daß man wenigstens die Worte bey denen Beschuldigungen des Sacheverels ausgelassen, in welchen er einer auffrührischen Auffwieglerey bezüchtiget geworden; allein man wolte anderer Seits von dergleichen Anklage nicht abweichen. Indessen erhielt doch der Sacheverel die Erlassung aus dem Arrest gegen eine Caution von 6000. Pfund Sterling, die wider ihn auffgesetzte Klag-Articul aber wurden dem Oberhauß übergeben, von diesem aber an den Beklagten ausgelieffert, um seine Verantwortung dargegen einzubringen. Diese wurde fertig, aber sehr weitläufftig, und eben nicht in denen gelindesten Terminis auffgesetzet, und erhielt sie das Unterhauß den 5. Febr. communiciret oder mitgetheilt, zum Ersehen und weiterer ihm etwa gefälligen Beobachtung der Nothdurfft. Man setzte dargegen eine anderweitige Schrifft ab Seiten des Unterhauses auff, über welche in selbigem den 13. dito gerathschlaget, und darbey wieder von einigen erinnert wurde, man solte die Sachen denen sonst gewöhnlichen oder ordentlichen Gerichten des Reichs überlassen, und nicht mehr so ausserordentlich vor dem Oberhause darinnen handeln; allein andere wusten anzuziehen, wie hart Sacheverel in seiner Verantwortung gegen das Unterhauß gesprochen, auch wie nöthig und billig es sey, widerihn ferner bey dem Oberhauß zu verfahren, daß also die allda einzugebende Schrifft derer Gemeinden durch die mehreste Stimmen gebilliget wurde. Das Werck kam also zu einer sehr feyerlichen und groß Auffsehens machenden Endscheidung, deßhalben man im Westmunsterischen Saale besondere Gerüste auffbauete, so vor die Richter des Oberhauses, als auch Sitze vor gesambtes Unterhauß, und Stellen für die zu Führung des Processes verordnete Deputirte desselbigen. Das Unterhauß hatte aus der Ursach drauff gedrungen, in und mit allen seinen Gliedmassen diesem Procels beyzuwohnen, weil die Nachricht eingelauffen, daß die Sache des Sacheverels auff dem Lande hin und her allerhand Bewegung machte, und einige sich unterstehen wolten, die Händelchen dieses Mannes nachzuahmen, und seine Sätze weiter zu predigen, diesem nun vorzukommen, wolte das Unterhauß mit seiner Erscheinung bey Verurtheilung solches Lermenbläsers zeigen, wie es dergleichen Dinge nicht billige, vielmehr sich darwider zu setzen allerdings fest entschlossen sey.

1710.

Der 10. Martii war nun zum Termin des öffentlich über den Sacheverel in gedachtem Saal zu Westminster zu hegenden Gerichts angesetzet, und die Partheyen darzu ordentlich citiret, selbigen Tags aber nichts gethan, als nur der zu haltende Procels eingerichtet. Den folgenden Tag gieng nun das Verfahren recht an, und waren acht Glieder des Unterhauses benahmet, die Sache wider den Sacheverel zu treiben, deren jedes selbigen Tags eine Rede hielt, um vorhin beygebrachte zwey erste Puncten oder Articul der Anklage zu beweisen. Unter andern wurde des Generals Stanhoppe seine Rede sehr gelobet, darinnen er mit einkommen lassen, man würde aus des Sacheverels rassendem Schwätzen kein groß Werck gemacht haben, wann es vor schlechten Leuten gehalten worden, da aber dieses Werckzeug einiger Mißvergnügten vor solchen Leuten, und an dem Orte sich verlauffen, wo sein Plaudern gefährliche Würckung haben, und, z. E. die Bürger der getreuen Stadt London von Abtragung erforderlicher, auch zu glücklicher Endigung gegenwärtigen Kriegs nöthiger Geldgaben abwendig machen können, so wäre es nothwendig, daß diese Durchleuchtige Versammlung die Sache untersuchte, und exemplarisch bestraffte; Die Sätze dieses unwürdigen Geistlichen wären von sehr gefährlicher Folge, da sie wahr seyn solten, müste die Regierung der Königin, das Verfahren des Parlaments seithero zwantzig Jahren gantz ohnrecht, auch dabey vergossenes Blut und hergegebenes Geld zu unbilligen Dingen angewendet seyn, welches ja gegenwärtige Regierung zum allerhöchsten beschimpffte, die doch so herrlich, und noch vortrefflicher, als das Regiment der weit und breit berühmten Königin Elisabeth wäre, sintemahl diese nur Engelland wider Spanien, dermahlen regierende Königin aber das Vatterland wider Spanien und Franckreich zusammen triumphirend vertheidiget hätte. Es griff der Stanhoppe in dieser seiner Rede auch weiter einen gewissen Doctor, Atterbury, an, der damahls hinter dem beklagten Sacheverel stund, und jemahls auch von dem leydenden Gehorsam geprediget, aber sich selbsten widersprochen hatte, da er gestanden, es kämen manchmahl Fälle vor, worinnen man nebst dem

Sacheverel gegen Caution des Arrests erlassen.

Offentlich und feyerlich angestellt.

Verfahren gegen ihn.

heiligen

1710.

heiligen Paulo sich des Raths geschickter Rechtsgelehrten und Regierungs-erfahrner Männer bedienen müste, welchem zufolge mehrerwehnter Stanhoppe einige Stellen aus des Grotii Buch de Jure belli & pacis anführte, zu beweisen, daß bey gewissen Verfallenheiten, das Volck berechtiget wäre, sich der Tyranney zu widersetzen, und seine Freyheiten dargegen zu vertheidigen, ꝛc. ꝛc. Man wolte angemerckt haben, daß Sacheverel bey diesem Verfahren gegen sich gar blaß ausgesehen, und von seinem sonst gewöhnlichen frechen Trotz ein ziemliches nachgelassen hätte. Merckwürdig war es auch, daß die Königin incognito hinter einem Vorhange bey dieser Handlung sich gegenwärtig befunden, und alles beyderseits vorgebrachte mit angehöret, die Folge aber wird zeigen, was auch schon in vorigem erinnert worden ist, daß sie mehr Gefallen an dem gehabt haben mag, was dem hochsitzenden Eigenwillen den Ziegel durchaus frey schiessen lässet, als an demjenigen, was selbigen nur einiger massen anziehen wolte.

Königin wohnet ihm incognito bey.

Der Sachevereliche Anhang treibet tumultuirenden Muthwillen.

Den 12. dito wurde der 3te und 4te Articul an seinem Orthe gemeldeter Klag-Puncte durch die Deputirte des Unter-Hauses ausgeführet und bewiesen, an welchem Tage, als wie sonst von einer grossen Menge Pöbels, aus Ehrerbietigkeit der Beklagte zur Verhör, und auch wiederum in sein Quartier zurück unter vielem Freuden-Geschrey begleitet, aber auch zugleich von dieser Begleitung die schöne Frucht seiner guten Lehren an Tag geleget wurde, sintemahl dieser unruhige Hauffe seinen Grimm wider eine Kirche derer sogenannten Non-Conformisten in Lincoln-Fields ausließ, die Fenster einwarff, Thüren auffrannte, Cantzel niederriß, Stühle und den Altar zerbrachen, das Holtzwerck heraus trugen, und auff öffentlicher Strasse verbrandten; Dergleichen Frevel verübten sie an noch 5. andern Presbyterianischen Kirchen, oder wie man sie zu London nennet, Versammlungs-Häusern, und wurde der Tumult je länger je gröss-ser; Sobald man aber bey Hofe die Nachricht hiervon erhielt, schickte man einige Detachements derer Garden zu Pferd und zu Fuß unter den Pöbel, welche denselben mit denen auffgebotenen Granadiern anfielen, und wurden in der ersten Hitz wohl mehr als 100. getödtet, eine gute Anzahl verwundet, auch viele andere, worunter etzliche Rädelsführer, gefangen genommen. Unter diesen letzteren befanden sich unterschiedliche Römisch-Gesinnete und andere, welche sich verkleidet hatten.

Darüber sich das Unter-Hauß beschweret.

Hierauff ersuchte das Unter-Hauß Ihro Majest. durch eine Addresse, daß sie erlauben möchten, auff die Urheber der Unruhe einige Vergeltung zu setzen, und die verdächtige Personen in Arrest nehmen zu lassen. Die Königin antwortete hierauff: Es seye ihr sehr lieb, das Unter-Hauß so bemühet und geflissen zu sehen, bey dieser Gelegenheit die gemeine Ruhe zu erhalten, und wie ihr diese Gewaltsamkeiten und Tumulte billig mißfielen, so würde sie auch Sorge tragen, ihnen alsofort zu steuren, auch keine Zeit versäumen, die Urheber und Genehmhaber derer selben zu entdecken und zur Straffe zu ziehen, weßhalben sie auch, nach dem Verlangen des Unter-Hauses, eine Proclamation ausgehen lassen wolte. Man ließ auch des folgenden Tages die Weltz der Stadt im Gewehr erscheinen, die Garde zu Pferde auffsitzen, die Garde zu Fuß in die Waffen kommen, dadurch verschiedene Plätze besetzt, auch ein Theil davon in denen Gassen auff- und abmarschiren, daß dergestalt dißmahls weiters Unglück verhütet wurde. Den 14. Octobr. kamen die Advocaten des Sacheverels zur Verhör, und vertheidigten ihn, was den 1sten Articul wider ihn eingegebener Klag-Puncte anbetraf, und befand sich die Königin abermahls biß 5. Uhr des Abends incognito zugegen. Des folgenden Tages bedanckte sich das Unter-Hauß vor obangezogene Antwort der Königin auff seine Addresse, durch anderwärtige Addresse, dieses Inhalts: Es dancken Ihro Majest. vor die gnädigste Antwort, und vor die Sorge so selbe hätten, den Tumult förder-samst zu verhindern, auch den auffrührischen Zusammenläuffen zu wehren, welche theils durch die Catholicken, theils noch nicht geschworen habende, und andere Feinde Ihro Majest. und deren Regierung angestiffter worden, um das Verfahren des Unter-Hauses wider den Sacheverel zu trotzen; Es hätte auch weiter Ihro Majest. versichert zu seyn, daß sie zu Führung dieses Processes ohnumgänglich genöthiget würden, weil sie nicht stillschweigendes hingehen lassen können, daß die Gerecht- und Billigkeit der letztern Reichs-Veränderung, und die Ehre des letzt verstorbenen Königs, als ihres Erlösers, so gar unbillig angegriffen und verschimpffet würde; daß Ihr. Majest. unstrittiges Recht zur Crone in Zweiffel gezogen; daß dero höchst glückliche Regierung dem Volck, wo es möglich wäre, verhaßt gemacht, und solcher Regierung die Absicht des Reichs Grund-Gesatze sampt der Kirche übern Hauffen zu werffen, vergeleget, oder angedichtet; daß die fest gestellte Cron-Folge in Protestantischer Linie unterminiret; daß die Schlüsse des Parlaments verächtlich durchgehechelt; daß die Vorsteher der Kirche und Ihro Majest. als das Haupt derselben verläumdet; daß die Duldung der Dissentirenden für lasterhafft straffbar ausgegeben, und daß endlich so gar der Auffruhr öffentlich von der Cantzel geprediget würde.

1710.

Weitere Handlung in Sachevereliſcher Sache in Gegenwart der Königin.

Bedenckliche Addresse des Unter-Hauses wegen des wider Sacheverel erhobenen Processes.

Es würde das Unter-Hauß allezeit bemühet seyn und Sorge tragen, die Gerechtsame Ihro Majest. zu handhaben, dero geheiligte Person sicher zu stellen, die Ruhe dero Regierung zu erhalten, und unter selbiger das beständige Glück des gantzen Landes, die Succession der Protestantischen Linie, die Stütze und die Ehre der Englischen in denen Gesetzen fest gestellten Kirche, zusamt der Duldung anderer Protestirenden zu befördern, auch Gut und Blut anwenden, diese ohnschätzbare Glückseligkeit sich nicht nehmen zu lassen, sondern äusserst zu beschirmen, ꝛc. ꝛc. Den 17. dito liessen sich die Advocaten des Sacheverels über den 2. und 3. Punct wider ihn beygebrachter Klag-Articul vernehmen, brachten auch, zu seiner Vertheidigung, ein- und andere Stelle aus verschiedenen Büchern bey. Den 18. handelten sie, in abermahliger Gegenwart der Königin, von dem 4. und letzten Punct, des wider ihn Beklagten, worauff ihm dann Erlaubniß selbsten vor sich zu reden gegeben wurde, da er in

Sacheverel vertheidigt

die

1710. Es setzte allemahl zum Beschluß in Gegenwart der Königin.

die anderthalb Stunden, nicht ohne Beredsamkeit, mit seiner Verantwortung zugebracht, auch verschlagen gnug seine Worte mit auf den Hertzog von Glocester, verstorbenen Printzen der Königin gelencket, seines Lebens und Absterbens dergestalt gedacht, daß bey Anhörung des vorgebrachten, die Königin und andere zum Weinen bewogen worden. Den 19. feyerte man das Jahr-Gedächtniß angetrettener Regierung Ihro Königl. Majest. darbey die Stuck im Tower gelöset, Abends aber Freuden-Feuer angezündet worden. Den 20. ließ das Unterhauß wider des Sacheverels Vertheidigung, in Ansehung der ersten zwey Klag-Puncten, reden, durch die Ritter Jeekel und King. auch die Herren Eyres und Lechmore, den 21. geschahe durch drey andere, in Beyseyn der Königin, ein gleiches; Den 22. hatte ein Herr im Oberhause auff die Bahn gebracht: Ob auch die Klagen des Unterhauses wider den Sacheverel förmlich gnug, und ob nicht nöthig gewesen wäre, seine eigene Worte in selbigen auszudrücken, und anzuführen? Man erkandte aber: Das Verfahren des Unterhauses sey dißfalls recht- und Gesetzmässig. Den 24. trieb man den Process weiter, und fand sich die Königin wieder als eine Zuhörerin ein. Den 25. hatte man untersuchet, was sonst in solchen Fällen bräuchlich gewesen, auch biß Nachts um 11. Uhr damit und der Frage: Ob es mit gesambtem Verfahren wider den Sacheverel richtig sey? zugebracht, die da bejahet wurde, und war die Königin nicht überdrüssig geworden, biß nach 8. Uhr bey diesen Dingen auszuwarten. Den 26. hielte man einen Buß- Fast- und Bettag, den 27. aber neigte sich Sacheverels Process allmählig zum Urtheil, da die Königin incognitò, wie sonst im Oberhause, war, und biß in späten Abend da blieb, indem es hart und hitzig daselbst über den ersten Klag-Punct hergieng, und vieles von dem sich leydenden Gehorsam und der letztern Reichs-Veränderung vorkam. Um 10. Uhr gegen Nacht solte entschieden werden: Ob das Unterhauß den ersten Articul wider den Sacheverel bewiesen? da das Ja doch 16. Stimmen mehr als das Nein hatte, mithin pluralitas Votorum wider den Sacheverel ausfiel. Den 28. kam man auff die 3. übrige Klag-Puncten, dabey es nicht weniger Streit, als über den ersten im Oberhause gab, und doch die mehrern Meynungen mitbrachten: Das Unterhauß hätte auch dißfalls das Eingeklagte hinlänglich bewiesen. Bey dieser letztern Dinge Untersuchung hatte, unter andern, der Bischoff von Lincoln eine nachdrückliche Rede gehalten, in selbiger die Toleranz derer Dissentirenden angepriesen, weil diese das einzige wahre Kennzeichen einer Apostolischen Kirche und Praxis und ein Haupt-Pfeiler des innerlichen Ruhestands, zugleich in Engelland sehr nöthig sey, und habe man aus der Erfahrung, daß derjenige Lehrer, so solche ausser Augen gesetzet, nichts als lauter Unruhe und Verwirrungen angerichtet, worauff sie auff den D. Sacheverel kamen, und ihm seine groben Verbrechen sehr umständlich wiesen, indem er wider die unter der Regierung Wilhelmi III. erfolgte Revolution, wider die Toleranz der Dissentirenden, und wider die Union von Engell- und Schottland so verwegene Worte geführet, wodurch er sattsam an Tag geleget, was vor ein Geist in seinem Hertzen wohne. Ob er nun zwar eine härtere Straffe verdienet, so wäre doch vor jetzo rathsam befunden worden, die von ihm zwar so ungeistlich verworffene Toleranz ihm selber wiederfahren zu lassen.

1710. Nicht ohne viel Disputen.

Der Bischoff von Norwich war dißfalls dem von Lincoln beygefallen, mit Anfügen, was für eine Verwegenheit und Frechheit es sey, wenn der Sacheverel den Ertz-Bischoff Grindal einen meineydigen Prælaten geheissen, weil er die Genfer Reformirte geduldet und getragen, da er doch so ein berühmter Reformator der Kirchen gewesen; seine Kühnheit sey nicht weniger vermessen, da er seinen Obern Ziel und Maaß vorschreiben wollen, wie sie den Bann brauchen solten; welcherley Kirchen-Waffen doch nur wider die gottlose Glieder in der Kirchen, nicht wider die ausser ihrer Gemeinschafft sich findende zu brauchen wären, die man mit Liebe und Lindigkeit herbey zu ziehen trachten muste. Er wolte eben den Sacheverel nicht zeyhen, daß er den letzten Tumult erreget, ob gleich allerhand Umstände an Tag geleget, daß er alle Mittel und Wege gebraucht, sich bey dem Pöbel beliebt, aber seine Verkläger verhaßt zu machen; Diese hätten so viel doch nicht zu fürchten, als der Staat selbsten, indessen wolte man dem Sacheverel doch, zu seiner Straffe, nicht wünschen, was er in seinen Predigten, unter dem Titul: Heylsamer Warheiten, andern zugesprochen hätte, ꝛc. In Ansehung des 4. Klag-Articuls war von dem Graf Wharton und Bischoff von Salisbury vieles zu Ehren König Wilhelms, und zu Beschämung der Verwegenheit des Sacheverels, vorbracht, auch von dem Grafen Isla, Brudern des Duc d'Argile, deßgleichen dem Lord Mohum, wider ihn gesprochen, selbiger hingen von denen Lords Ferrers und Havenham, denen Hertzogen von Hamilton und Buckingham, denen Grafen von Scardale und Abington, dem Marquis von Camarthen, zu entschuldigen getrachtet, doch nichts damit ausgerichtet worden. Nachdem nun, wie gedacht, das Ober-Parlament dafür gehalten, daß die Anklage wider den Sacheverel bewiesen worden sey, fragte der Graf von Wharton: Ob nicht nothwendiger Weise zugleich damit ausgemacht und erkandt worden, daß er hoher Laster und böser Practiquen schuldig sey? Man konte selbigen Tags zu Entscheidung dieser Frage nicht kommen, weil die Grafen von Abington und Rochester, die Lords Nott, Gray und Ferrers allerhand Schwierigkeiten dargegen gemacht, und muste demnach biß auff den folgenden 29. Martii verschoben bleiben. Da gieng es nun mit der Vorfrage hart her, in was für Art, Weise, und mit was für Worten die nur jetzt erwehnte Haupt-Frage vorgetragen werden solte? Zehen biß zwölff Herren nahmen Gelegenheit, vor den Sacheverel zu sprechen, und wolte man haben, es solte jedes Glied des Oberhauses insonderheit nach jedem Articul der Klag-Puncten befragt werden: Ob es den Beklagten schuldig oder unschuldig erkenne?

Der von Norwich deßgleichen.

Wessen Sacheverel schuldig sey?

1710.

Welches, allem Ansehen nach, zu Erweckung einiger Spaltung, mithin zu Rettung des Beklagten gemeynet gewesen seyn mochte; allein es blieb darbey, in Ansehung aller Articul überhaupt zu fragen: Ob Sacheverel schuldig oder unschuldig sey? Nam und sechzig sprachen ihn schuldig zu seyn aus, deren Namen folgende:

Welche ihn verdammt;

Die Lords Pelham, Harvey, Halifax, Herbert, Ossulston, Cornvvallis, Rockingham, Culpeper, Mohun, Handson, Paget, Fitsvvalter, und de la Ware. Die Bischöffe von S. Asaph, Norvvich, Lincoln, Salisbury, Oxford, Peterborough, Ely. Die Grafen von Issa, Glasgore, Roseberry, Seafield, Orckney, Leven, Lovvnden, Cravvford, Chotmondley, Warthon, Greenvvich, Grantham, Oxford, Bradford, Warrington, Portland, Holderness, Radnor, Berkley, Carlisle, Sunderland, Winchelsea, Stampford, Rivers, Manchester, Westmorland, Leicester, Bridgvvater, Dorset, Lincoln, und Darby. Die Marggrafen von Dorchester und Kent. Die Hertzoge von Roxborough, Montross, Douvres, Bedford, Schomberg, Bolton, S. Albans, Grafton, Richmond, Cleveland, Nevvcastle und Devon: Desgleichen auch der Lord Præsident Sommers, der Lord Schatz-Meister Godolphin, und der Lord Cantzler Covvper.

Welche ihn losgezehlet haben wollen.

Die 52. Stimmen, welche gedachten Sacheverel entschuldigten, waren folgende: Nehmlich die Lords Cornvvay, Guernesey, Haversham, Weston, Leinpester, Guilford, Stavvell, Dartmouth, Osburne, Craven, Berkley, Lexington, Leigh, Hovvard, Chandois, Nort und Gray, Wiltougby, Brook, und Ferrars. Die Bischöffe von Chester, Bath und Well, Rochester, Durham und Londres. Die Vice-Grafen von Weymouth, Say und Seale. Die Grafen von Northeske, Weemes, Marr, Povvlet, Jersey, Scarborough, Plimouth, Abingthon, Rochester, Nottingham, Yarmouth, Sussex, Anglesey, Sonsdale, Thanet, Berkshire, Denbigh, Northampton, und Pembroke. Die Hertzoge von Hamilton, Bukkingham, Leeds, Schrevvsbury, Northumberland, Beaufort, Ormond, und der Ertz-Bischoff von Yorck.

Ihm wird gesaget/ er sey schuldig.

Diesemnach versammleten sich beyde Häuser des Parlaments den 21. Martii wiederum im Saal zu Westmünster, allwo der Cantzler feyerlich die Stimmen sammlete, da vorhin gemeldetes heraus kam. Der Thürhüter brachte den Schuldigen also vor die Schrancken des Ober-Hauses, hieß ihn daselbst niederknyen, worauff der Cantzler ihm anzeigte: Er sey durch die Herren des Ober-Hauses derer wider ihn eingeklagten Verbrechen schuldig erfunden und erkennet worden. Nachdem er wieder auffgestanden, wolte er begehren, das Ober-Parlament solte mit Aussprechung des Straff-Urtheils wider ihn noch nicht verfahren, weil seine

Er protestiret wider der Fassung eines Straff-Urtheils vergebens.

Vertläger Nullitäten begangen. (1) Seine ausdrückliche Worte nicht in die Klag-Puncte gesetzet. (2) In dem Titul der Klage geirret, und allda die Deputirte von denen Schottischen Grafschafften zu benennen vergessen hätten. Allein als das Ober-Hauß sich etwas hierüber besprochen, erklarte selbiges: Dieses Einwenden wäre läppisch und ungegründet, und dessen ohngeachtet weiter zu verfahren. Nehmlich es kam nun auff die endliche Frage: Mit was Straffe der schuldig befundene anzusehen sey? Darüber man im Ober-Hauß den 1. April, in Beysein der Königin, sich besprach, und hätte man Wunder meynen sollen, was für harte Züchtigung dem Mann widerfahren würde, der sich so ohnverschämt und hart vergriffen, wie die erwiesen geachtete Klag-Articul angezeiget. Es war, als noch gelind, in Vorschlag kommen: Man solte ihm sieben Jahr seine Amts-Verrichtungen untersagen, so viel Monath Gefängniß zu erkennen, und seine zwey Predigten verbrennen lassen. Weil doch dieses vielen wieder allzuhart geschienen, hatte man auff 3. Jahr Suspension, so viel Monat Gefängniß, nebst Verbrennung derer Predigten angetragen, aber auch dieses war nicht zu erhalten gewesen, weil Sacheverel noch zuviel Gönner im Ober-Hause gehabt, und auch der Geist der Partheylichkeit, nebst Neyd, Mißgunst und andern Absichten nicht zugelassen, daß denen beygestimmet worden, so eine empfindlichere Bestraffung dieses Frevelers begehrten, weil eben diese dem gegenwärtigen Hof-Ministerio nicht abgeneigt waren. Der Schluß des Ober-Hauses in mehrist von Stimmen brachte mit: Daß dem Sacheverel die Verrichtungen seines Amts auff 3. Jahr verboten, seine zwey Predigten aber durch des Henckers Hand vor der Börse, in Gegenwart des Lord Maire und derer Schöffen der Stadt London verbrennet werden solten, ꝛc. ꝛc. Dieses im Ober-Hause geschehene wurde alsobald bekandt, und verdroß die Gegner des Sacheverels im Unter-Hause nicht wenig, daß so ein gar gelindes Straff-Urtheil ausgesprochen, und bey völlig gelassener Freyheit, dem verwegenen Menschen Gelegenheit gegeben worden, sein Mäthlein wegen des geschehenen, hier und dar, mit Anrichtung mehrer Ungelegenheit zu kühlen. Die Anhänger desselbigen waren zwar eines Theils nicht zufrieden, daß es so weit doch andern Theils sehr erfreuet, daß es nicht weiter gekommen. Sie versammleten sich also annoch denselbigen Abend, zündeten Freuden-Feuer vor denen Fenstern und auff öffentlichen Gassen an, seffen allda auff des Sacheverels Gesundheit, und zwungen ohngefehr in den Wurff kommende, ihnen selbige Bescheid zu thun. Mr. Dolben, der sich so sehr angelegen seyn lassen, die Boßheit des Sacheverels zu verdienter Straffe zu befördern, verfiel unter so eine tolle Parthey Sacheverellaner, als er aus dem Parlament nach Hause fahren wolte; Sie hielt ihn in und mit seiner Kutschen an, tranck ihm gedachte Gesundheit zu, die er wohl bescheid thun, auch vielleicht was ärgers erfahren müssen, wann er nicht einiges Geld ausgeworffen, und damit sich die Leute vom Halse gebracht, daß er dem Gedränge entfahren können, ehe man ihn recht erkandte. Weil nun in letzter Proclamation dergleichen Rottirungen scharff verbotten waren, schickte man Miliz aus, das Völcklein auseinander zu jagen, darbey auch verschiedene ergriffen und zu gefänglicher Hafft gebracht wurden.

1710.

Rathschlag/ in Beysein der Königin/ von seiner Bestraffung.

Verschiedene Meynungen.

Erfolgter Sentenz/

Ist gar Ursache zu mancher Verdruß/

und anderer Ergötzung.

Den 2. April entbot das Oberhauß dem Unteren,

1710.

1710. darüber sich die Gemeinden/ deren Publication zu begeh-

haut es doch/ aus rechtmäßigen Ursachen.

Publicirtes Straf-Urtheil

exequirt/ doch mit Künsten vor den Sacheverel.

tern, es wolte das wider den Sacheverel ausgefallene Urtheil publiciren, oder öffentlich und feyerlich bekandt machen, wann das Unterhauß herbey käme, darum anzuhalten. Dieses hatte nun gröstten Theils nicht grosse Lust darzu, weil ihm das Urtheil gar zu lind zu seyn bedünckte. Es wurde demnach von dem heimlichen Anhang des Sacheverels die Frage auff die Bahn gebracht: Was man thun, ob man die Publicirung des Urtheils verlangen wolte oder nicht? Hätte man beschlossen, sie nicht zu begehren, so wäre es liegen und der Sacheverel ohngestrafft blieben, anbey allerhand Spaltung in dem Unterhause entstanden. Diesem vorzukommen, hielten Wohlgesinnte in selbigem vor besser, die Publication des mehrgedachten Urtheils gewöhnlicher massen zu suchen. Den 3. Aprilis verfügten sich also die Gemeinden an die Schrancken des Oberhauses, und verlangten durch ihren Sprecher, die Kundmachung des Urtheils. Der verurtheilte Sacheverel muste demnach herbey, und auff den Knien liegende selbiges aus dem Munde des Cantzlers anhören, des Inhalts: Heinrich Sacheverel, Theologiæ Doctor, wird und ist verurtheilet, drey Jahr über nicht zu predigen, seine zwey in der Anklage derer Gemeinen gedachte Predigten sollen vor der Börse den 7. April. zwischen 1. und 2. Uhr Nachmittags durch des Henckers Hand verbrandt werden, in Gegenwart des Lord Maire, und zweyer Schöffen, ꝛc. Der seltsame Processs hatte hiermit sein seltsames Ende, dargegen nahmen die Thorheiten des Verurtheilten, und die verkehrte Folgen dieser Sachen, und auch derer darhinter steckenden politischen Künste, nun recht ihren Anfang und Fortgang, wie wir bald des mehrern vernehmen werden. Das Verbrennen derer Sacheverelischen Predigten gieng an gesetztem Tage vor sich, doch ohne Beysetzen des Lord Maire, der eine ihm zugestossene Unpäßlichkeit vorgewendet. Es musten aber noch andere Schrifften dem Feuer herhalten, die man gottleß zu seyn angegeben, oder würcklich befunden hatte, sintemahl Sacheverel bey seiner Verantwortung, wegen fälschlich ausgeschryener Gefahr der Kirchen, sich mit der Entschuldigung aushalfftern wollen, er sey der Meynung gewesen, wegen derer vielen heraus kommenden bösen und ärgerlichen Bücher. Wann nun nebst seinen Predigten noch einige andere Schrifften zu Aschen gemacht wurden, meynten viele, das sey dem Sacheverel zu Liebe geschehen, damit dergestalt sein Schimpff gemindert, und seiner nur angezogenen Entschuldigung eine Farbe angestrichen würde. Den 4. April. war ein hieher gehöriger Kunstgriff des Sacheverelischen Anhangs versuchet geworden, mit dem Vorschlag, die Königin um Anstellung eines Bußtags zu ersuchen, und also GOtt um Abwendung der Gefahr anzuflehen, so man durch häuffige Herausgebung ärgerlich-gottloser und gefährlicher Bücher der Kirchen zugezogen. Der andere Theil merckte wohl, wie dieses zu bedeuteter mehrern Entschuldigung des Sacheverels angesehen sey, und weil er die an Königl. Majest. deßfalls abzugebende Addresse nicht hindern konte, hielt er doch drauff, erhielt es auch, daß ihr die hier bald mit gröbern Buchstaben gesetzte Worte eingefüget werden musten: Man ersuchte um einen Bußtag, die Gefahr von der Kirchen abzubitten, die ihr durch gottlose Bücher zugezogen sey, deren viele recht gotteslästerliche durch Heinrich *Sacheverein* zum Druck gebracht / und allenthalben hin höchst unordentlich und freventlich während dem ihm gemachten *Processes*, zum Aergerniß aller frommen Christen / ausgebreitet geworden / ꝛc. Hierzu stimmeten ihrer 144. gegen 69. daß die Addresse dergestalt abgieng, von der Königin aber die Antwort erfolgte: Wal allererst ein Bußtag gewesen, werde es wohl sich nicht schicken, sogleich einen anderen anzuordnen, es solte aber zu seiner Zeit daran gedacht werden.

1710.

Man will ihm zu Liebe einen Bußtag haben/ es wird aber nichts draus.

Das Parlament war, nach dem geendigten Processs des Sacheverels, mit einigen andern, so gemeines Wesen, als sonderbahre Personen anbetreffenden Angelegenheiten beschäfftiget gewesen, nach welcher Abmachung die Königin den 16. Aprilis im Parlament erschienen, und, als sie gewisse Bills bestättiget, mithin zu Acten gemacht hatte, beyde Häuser desselbigen dergestalt ansprach:

Königin spricht das Parlament an.

Mylords und meine Herren/

Ich komme anjetzo mit grossem Vergnügen anhero, um euch vor viele Kennzeichen eurer Schuldigkeit und eurer Liebe, welche ihr mir unter währender gantzen Zeit dieser Sitzung erwiesen habt, von Hertzen Danck zu sagen.

Und ich habe euch, meine Herren von dem Hause der Gemeinden, auff eine gantz besondere Weise vor die grosse Verrichtung zu dancken, vermöge welcher ihr in diesem Jahre so zeitlich vor die so ansehnlichen und nachdrücklichen Subsidien gesorget habt, um denen Nothwendigkeiten des Staats unter die Arme zu greiffen. Dieses soll mich verbinden, zu wünschen, daß ich euch diejenigen Versicherungen wiederholen möchte, welche ich euch zu Anfang dieser Sitzung gegeben habe, daß sie nemlich sehr sorgfältig zu demjenigen Nutzen angewendet werden solten, worzu ihr sie bestimmet habt.

Mylords und meine Herren/

Ich kan euch meinen Widerwillen nicht gnugsam darüber bezeugen, daß ihr so sehr nöthig gehabt, einen grossen Theil eurer Zeit also anzuwenden, wie ihr gegen das Ende dieser Sitzung gethan. Ich bin versichert, daß niemahls einiger Fürst den Thron erfüllet hat, welcher der Kirche würcklicher und mit mehrerer Auffrichtigkeit beygestanden, als ich, oder welcher sich mit mehrerer Warheit und Liebe ihrer Wohlfahrt und ihres Gedeyens angenommen, als ich gethan habe, und als ich fortfahren werde jederzeit zu thun.

Ich habe jederzeit eifrig erinnert, daß man den Lauff der Gottlosigkeit, und die gottlosen Bücher sampt andern straffbaren und boßhafften Schmäh-Schrifften hemmen möchte, und ich werde die erste Gelegenheit willig ergreiffen, meine Einwilligung über solche Gesetze zu geben, welche zu solchem Werck mit Nachdruck dienen könten. Alldieweil aber dieses ein solches Ubel ist, über welches

1710.

ches man sich zu aller Zeit beklaget hat, so ist es eine grosse Ungerechtigkeit, sich dieses Vorwandes zu bedienen, um denen Gemüthern hierdurch beyzubringen, daß die Kirche unter meiner Verwaltung in einiger Gefahr schwebe.

Ich wünschete von gantzem Hertzen, daß man sich befleissigen wolte, stille und ruhig zu seyn, und vielmehr vor seine eigene Geschäffte zu sorgen, als sich darmit zu vermengen, daß man Fragen und Wort-Strittigkeiten über sehr hohe Materien erneuert, welches nicht anders als mit einem sehr bösen Vorsatz geschehen kan, weil sie auff nichts anders zielen können, als Trennungen und Feindseligkeiten zu hegen, nicht aber zu heilen.

Was mich betrifft, gleichwie es GOtt gefallen hat, meinen angewendeten Bemühungen vor die Vereinigung meiner beyden Königreiche einen glücklichen Fortgang zu verleihen, welches ich jederzeit vor einen der grösten Seegen meiner Regierung halten muß: also hoffe ich, daß seine Göttliche Güte fortfahren werde, mir beyzustehen, und mich zu einem glücklichen Werckzeuge einer solchen Vereinigung zu machen, welche noch mehr zu wünschen ist, nemlich derer Hertzen meines gantzen Volckes, durch die Bande einer beyderseitigen Liebe; dergestalt, daß keine andere Eyfersucht mehr unter euch übrig seye, als wie einer den andern darinnen übertreffen möge, daß er das seinige beyträget, damit die Glückseligkeit, deren wir anjetzo geniessen, vermehret werde, und daß er die Protestantische Erb-Folge versichern hülffe.

Alldieweil ich aus denen Nachrichten, welche ich von jener Seite des Meeres erhalten habe, befinde, daß unsere Armee noch nicht zu Felde gangen ist, und daß die Plenipotentiarien von Franckreich annoch in Holland seynd, so habe ich davor gehalten, es seye rathsam, euch vorjetzo nicht länger, als auff eine sehr kurtze Zeit zu erlassen, &c.

Parlament in Irrland sitzt und wird vom Vice Ré angesprochen.

Zu Dublin in Irrland versammlete sich den 30. May das Parlament von neuem, und nachdem der Vice-König, Graf von Wharton, in seiner von dem Thron an beyde Häuser gehaltenen Rede sie der Königlichen Gnade versichert und gesaget hatte, daß Ihro Majest. keinesweges zweiffelten, es würden dieselben alle Hülffe beytragen, welche zur Wohlfahrt und Beschützung des Königreichs nöthig wären, so beschloß er hierauff seine Rede folgender massen:

Ich habe nichts mehr übrig, was mir anbefohlen worden ist, euch zu recommendiren, als nur allein die Einigkeit unter euch, welche Ihro Majest. so sehr zu Hertzen nimmet, und deren sie euch so offtermahls haben erinnern lassen. Dieses ist der einzige Punct, welcher noch mangelt, um euch höchst-glückselig und sicher zu machen. Die auffgerichtete Kirche kan unter dem Einfluß Ihr. Majest. welche Zeit währendes gantzen Laufffes Ihres Lebens die am allermeisten gläntzende Zierde der heiligen Religion, worzu sie sich bekennen, gewesen seynd, nicht anders, als höchst blühend und in Sicherheit seyn.

Und unsere Rechte, wie auch unsere Bürgerliche Freyheit müssen in Sicherheit seyn unter einer solchen Königin, welche seit dem Anfange ihrer Regierung biß auff den heutigen Tag sich nicht allein der Rechte ihres eigenen Volckes, sondern auch derer Freyheiten von Europa so ruhmwürdig angenommen, und selbige beschützet hat. Dieses solte uns insgesamt nöthigen, keinen andern Streit und Ehrgeitz unter uns zu haben, als daß wir miteinander eifferten, welcher unter uns am meisten Gehorsam und Treue gegen Ihro Majest. und am meisten Eyfer bezeigen werde, das Protestantische Interesse und die Protestantische Erb-Folge zu unterstützen. In diesem Königreich wurden auch einige neue Räthe des geheimbden Raths gemachet, nemlich die Grafen von Kildare, von Meath und von Monroht, die Vicomtes von Montjoi und von Cuiner, der Ritter Thomas Southvvell, der General-Major Gustav Hamilton, und die Herren Wilhelm Conolli und Theophilus Buttler. Hiernächst überreichete man zu Dublin in dem Unter-Hause eine Bill, vermöge welcher die Römisch-Catholischen des Königreichs Irrland in denen Gründen der Englischen Kirche unterrichtet werden solten. Folgends wurde hierauff anbefohlen, eine Bill zu überreichen, um zu verhindern, daß ins künfftige keine geistliche Beneficien, vielweniger einiges weltliches Amt, welches die Justiz betrifft, verkauffet werden solte. Ferner verwilligte man der Königin 122952. Pfund Sterling, 12. Schillinge und 3. Pfennige an Subsidien zu geben. Das Unter-Hauß beschloß auch unter andern, daß niemand in öffentlichen Diensten stehen könte, wofern er nicht den Eyd gegen den vermeinten Printzen von Walles und seinen Anhang leistete. Alldieweil man inzwischen zu Dublin 2. biß 3. Häuser entdeckete, allwo die Römisch-Catholischen Irrländer, denen Parlaments-Acten zuwider, in die Messe gangen, so wurde alsofort anbefohlen, selbige zu sperren, jedoch konte man sich derer Priester, welche das Amt darinnen gehalten, keinesweges bemächtigen.

1710.

Macht verschiedene gute Ordnungen.

König Wilhelms Statue beschimpffet.

In vorgedachter Stadt Dublin unterstunden sich einige Personen das Bildnüß König Wilhelms des III. welches die Einwohner jemahls vor dem Thore des Collegii, wegen der an der Boyne gehaltenen Schlacht, zu seinem ruhmwürdigen Andencken auffrichten lassen, schimpfflich zu tractiren, ihm das Schwerdt aus der einen, und den Commando-Stab aus der andern Hand zu reissen, auch einige Finger zu zerbrechen, ihm ein Strick um den Halß zu legen, und das Angesicht mit Koth zu beschmieren. Diese schändliche Frevelthat veranlassete den Vice-König sampt dem geheimbten Rath demjenigen, welcher die Thäter entdecken würde, wäre er auch schon selbsten mit daran schuldig, 100. Pf. Sterling zu versprechen, zu welcher Summe die Stadt-Obrigkeit noch 50. verfügete.

Nicht lang hierauff setzte man in obgedachter Stadt 2. Personen in die Gefängnisse von Newgate, weil ein Verdacht wider sie entstunde, daß sie an dem Schimpff, welcher der Statue zu Pferde des verstorbenen Königs Wilhelm des III. wiederfahren, mit schuldig seyen. Jngleichem hatten einige Römisch-Catholische, welche Nachkommen von denjenigen waren, deren Güter wegen der im Jahr 1641. an König Carln dem I. geschehenen

Mord-

1710.

Mordthat confiscirt worden, die Kühnheit, diese Güter wiederum zu fordern, und zu begehren, daß sie wiederum in dieselben eingesetzet werden möchten, welches unverschämte Ansuchen nebst andern Dingen Gelegenheit gab, daß die Regierung die Wallfahrten nach denen Brunnen des Heil. Johannis in der Grafschafft Meath verbotten hat, welche Wallfahrten zur Sommerszeit pflegen angestellet zu werden. Alldieweil nun die Rede gieng, daß sich zu solchem Ende mehr als 10000. Personen versammlet hätten, so befahl der Vice-König dem Ober-Amtmann und denen Scherifs dieser Provintz, dieselben im Zaum zu halten.

In offterwehnter Stadt Dublin versammlete sich den 12. Aug. das Parlament wiederum, jedoch wurde es auff Königl. Befehl biß auff den 4. Septembr. verschoben. Den 20. obgedachtes Monats beschloß das Unterhauß, dem Grafen von Wharton Danck zu sagen, daß er diejenigen, welch: des verstorbenen König Wilhelms des III. Statue zu Dublin geschändet, zu entdecken bemühet gewesen. Sodann hielten die 24. Bürger-Compagnien daselbst ihre alle 3. Jahre gewöhnliche Cavalcade, mit prächtiger Montirung und nach Kriegs-Manier gewaffnet; Als sie sich nun unter Trompetenschall und Trommelschlag auff den Platz begeben hatten, allwo obgedachte Statue zu Pferd auffgerichtet stehet, gaben sie König Wilhelmen einen neuen Commando-Stab in die Hand, weil ihm der vorige frevelhaffter Weise entzwey geschlagen worden war, uñ geschahe solches mit grossen Ceremonien, unter dem Zuruff des gantzen Volcks. Nach diesem hat das Unterhauß des Parlaments dem Lord Major, wie auch denen Scherifs und Bürgern, welche vormahls diese Statue auffrichten lassen, Danck gesagt, daß sie anjetzo gegen ihren Wohlthäter, der sie von der Sclaverey des Pabstthums befreyet, ein neues Kennzeichen ihrer danckbaren Erkäntlichkeit hätten ablegen wollen.

wieder gezogen/

Was die oben gedachte greulich verwegene Beschimpffung der Statue König Wilhelms anbelangt, kam hernachmahls heraus, wer die Urheber davon gewesen, nemlich zwey Schüler, welche man verurtheilte, vor ermeldter Statue durch die Hände des Henckers gegeisselt zu werden, wie auch jeder 100. Pfund Sterling zur Straffe zu erlegen, und 6. Monat gefangen zu sitzen.

Dessen Beschimpffer entdeckt und bestrafft.

Nachdem die Königin in Engelland Commission ertheilet hatte, den Proceß wider die Urheber des letztern Tumults anzustellen, so haben sich den 22. April die Ober-Geschwornen oder Inquisitorn auff dem Saal zu Westminster versammlet, und die Billen oder Auklage des Hochverraths wider Danielem Damare, Georgen Purchase und Franzen Willis, die Billen der Anklage des Tumults aber wider 30. andere Personen verificiret, die doch hernach begnadet, auch denen zwey hier genannten Haupt-Urhebern des Lermens die zuerkandte Todes-Straff erlassen wurde. So begab sich auch der Lord Major von London, nebst denen Schöffen und dem gemeinen Rath der Stadt, in den Pallast von S. James, und überreichte der Königin folgende Addresse:

Läßet die Rech bernach begnadete Tumultuanten vor Gericht ziehen.

1710. Lord Major in London überreicht eine Addresse.

Allergnädigste Frau!

DJe kühne und verwegene Angriffe, die man gegen unsere glückliche Regierungs-Einrichtung, an welcher der Königliche Vorzug Ew. Majest. einen wesentlichen Theil ausmachet, gethan hat, indem man den Gemüthern dero Unterthanen Republicanische Maximen beygebracht anbey auch auffrührische und ärgerliche Bücher und Schmähschrifften an das Licht gegeben, haben nicht ohne grosse Ursachen unsere, als Ew. Majest. allergetreuester Unterthanen Auffmercksamkeit wiederum erwecket, und verursachet, daß wir ernsthaffte Betrachtungen über die Folgen dieser Lehre gemacht haben, als welche der geheiligten Person Ew. Majest. und der Protestantischen Linie, so wie sie durch die Gesetze auffgerichtet worden ist, höchst gefährlich seyn würden, und solches um soviel destomehr, weil sie auff den Untergang der Monarchie zielen. Daher nehmen wir die Freyheit, uns zu erklären, daß wir vor allem demjenigen, was der Monarchie zuwider zu seyn scheinet, einen Abscheu haben, und Ew. Majest. unserer unverletzten Treue vor dero Person, und vor dero durch ihren rechmässigen und billigen Vorzug unterstützete Regierung zu versichern, wie nicht weniger unseres brünstigen Eyfers vor die Erhaltung der Englischen, auff die Lehre und das Leben derer ersten Christen gegründete Kirche, nebst einem besondern Absehen auff alle diejenigen Personen, welche ein wahres und zartes Gewissen haben, und unseres vesten Schlusses, die Protestantische wegen des Hauses Hannover durch die Gesetze auffgerichtete Erbfolge zu handhaben, indem dieselbe das einige Mittel ist, zu verschaffen, daß der Seegen des Himmels, dessen wir unter der glückseligen Regierung Ew. Majest. geniessen, auff immerwährende Zeiten dauren möge. Denen Befehlen Ew. Majest. zu gehorsamen, werden wir alle unsere Macht anwenden, ins künfftige allen Tumulten vorzubauen, und wir werden uns auch allen denjenigen Personen in und ausserhalb des Königreichs widersetzen, welche sich unterstehen werden, die Ruhe dero ruhmwürdigsten Regierung und dero Königl. Gemüthes zu stöhren.

Hierauff antwortete die Königin:

ICh dancke euch, Mylord Major, vor eure verbindliche Addresse, durch welche ihr so viele Unterthänigkeit und Gehorsam gegen mich blicken lasset.

Sodann wurden sie allesamt zum Handkuß gelassen. Zwey Stunden hernach begab sich die Lieutenance oder Stadthalterschafft und Miliz von London gleichfalls in den Pallast von S. James, und liefferte der Königin eine Addresse aus, welche von 60. Personen derjenigen Parthey, die der Parthey des Lord Majors zuwider ist, unterschrieben war; worauff Ihro Majest. nichts anders sagten: als daß sie ihnen dancketen.

deßgleichen thun die Lieutenance, so noch der gelinden Parthey war/

Ferner haben der Lord Major und die Bürger von der moderaten Parthey in Glocester eine Addresse an Ihro Majest. überreichet, darinnen unter andern gedacht wird, sie hätten mit grosser Bestürtzung vernommen, daß einige den jetzigen Zustand der Kirche vor höchst gefährlich ausgeben

auch der gleichen Bürger von Glocester.

1710.

wolten, und es hätte sich in Wahrheit auch grosse Gefahr hervor gethan, aber nur durch die Schuld derjenigen, welche auff eine unzeitige Manier von Gefahr auff öffentlichen Cantzeln geschryen, und ihr Geschrey durch Tumulte und Empörungen unterstützet hätten. Sie wolten der unglückseligen Strittigkeiten in der Kirche nicht einmahl gedencken, welche sie nicht begreiffen könten; hingegen ihren grössesten Eyfer darinnen bewiesen, daß sie sich befleissen, die beste Unterthanen der allerbesten Königin zu seyn. Sie hofften auch es würde durch die weise Regierung Ihrer Majest. dahin kommen, daß sie überall im Reich die Predigt des Evangelii rein und lauter, ohne Untermischung der Staats-Sachen hören könten. Wenn im übrigen diejenige, welche ihnen ihr Glücke mißgönneten, nur auff sich selbst Acht haben wolten, so würden sie gnug zu schaffen finden, und sogleich gerne still werden.

Ingleichem ließ auch die Grafschafft Orford der Königin eine Addresse überreichen, welche folgendes Inhalts war:

Wir verdammen diejenige Lehre, welche denen Unterthanen erlaubet eine Widersetzlichkeit gegen die Obern zugebrauchen, weil selbige sowohl denen Göttlichen, als denen Reichs-Gesetzen entgegen läufft; anbey auch alle Ruhe stöhret, und folglich alle und jede Regierungs-Art über einen Hauffen wirffet. Wir bleiben bey dem Bekäntniß, welches uns unsere Universität gelehret hat, und wollen dasselbe auch auff unsere Nachkommenen fortpflantzen. Wir sehen, daß diejenige, welche die Lehre von der erlaubten Widersetzlichkeit abermahls auff die Bahn bringen, zugleich Vertheidiger derer Gotteslästerungen und aller Gottlosigkeit seynd. Und weil ihre Pfeile, wormit sie wider GOtt und Ew. Majest. zielen, aus diesem unreinen Köcher hergenommen seynd, so wollen wir allen Fleiß anwenden, die Verwegenheit und Bosheit dieser Leute, welche Feinde GOttes und Ew. Majest. seynd, einzutreiben und zu beschämen. Wenn es Ew. Majest. gefallen solte, ein neues Parlament zu beruffen, so wollen wir solche Personen zu Deputirten erwählen, welche die Vorzüge der Cron und der Englischen Kirche, wie auch die Wohlfahrt derer Unterthanen nebst der Protestantischen Erb-Folge als ihren eintzigen Zweck eifrigst vor Augen haben sollen, ꝛc.

Es regnete, so zu sagen, recht mit Addressen in dieser Zeit, da die Gemüther durch den Sacheverellischen Zufall rege gemacht worden, und wolte jedes Theil gern in Worten übergehen lassen, wessen das Hertze voll war, und kan aus dem widereinander lauffenden Inhalt solcher Addressen leicht abgenommen werden, in was für Zwist und Bewegung das Königreich gestanden haben müsse, bey welchem Trüben denn verschlagene Leute zu fischen und ihren Zweck zu erreichen wusten, wie sich bald zeigen solle, nachdem wir dem geneigten Leser noch einige gedachter Addressen zur Prob werden dargeleget haben.

Es regnet noch mehr mit mehrern Addressen.

Den 9. Junii wurde der Königin nachfolgende überreichet, welche der Vice-König von Irland im Namen des Unter-Hauses vom Parlament dieses Königreichs übersendet hatte:

1710.

Allergnädigste Frau!

Wir als Ew. Majest. allergehorsamste und allergetreueste, die im Parlament von Irland versammlete Gemeinden können bey unserer Zusammenkunfft allhier keinesweges unterlassen, die grosse Gnade und Güttigkeit Ew. Majest. welche uns versammlen, zu erkennen, und demüthigst um Erlaubniß zu bitten, daß wir Ew. Majest. versichern dörffen, welcher gestalt wir uns mit allergeziemenden Freude und Danckbarkeit bestreben werden, mit demjenigen Endzweck überein zustimmen, welchen sich unsere Versammlung vorsetzet.

Wir wünschen Ew. Majest. zugleich auff die unterthänigste und demüthigste Weise Glück zu denen durch die Waffen Ew. Majest. in gegenwärtigem Feldzuge unter der Anführung dero berühmten und sieghafften Generals, des Hertzogs von Marlborough, erhaltene grosse und glückliche Fortgänge, welche uns entweder neue Siege, oder einen dauerhafften und ehrlichen Frieden erblicken lassen, dergleichen wir uns von denenjenigen Siegen versprechen können, welche wir allbereits davon getragen haben.

Gleichwie der Ruhm derer Waffen Ew. Majest. in denen auswärtigen Ländern, wie auch die Gerechtigkeit und Weißheit ihrer Verwaltung in dem Königreich verursachen, daß wir Ew. Majest. als die grösste und beste unter denen Fürstinnen ansehen: Also seynd wir entschlossen, alle Gelegenheiten zu ergreiffen, darinnen wir uns als die allergehorsamste und allergetreueste unter denen Unterthanen zeigen können.

Und damit wir endlich, so viel als möglich, auff unsere Nachkommenschafft denjenigen Seegen fortbringen können, in welchen wir durch die letztere glückliche Revolution wieder eingesetzet worden seynd, und welcher unter der beglückten Regierung Ew. Majest. fortgesetzet und vermehret worden ist, so werden wir bereit seyn, alles, was uns lieb und werth ist, vor die Beschützung und Erhaltung der geheiligten Person Ew. Majest. und der Regierung unserer jetzigen und glücklichen Beschaffenheit, und der durch das Gesetz auffgerichteten Kirche, wie auch der Erb-Folge in der Protestantischen Linie zu wagen, wie dieselbe durch die vor kurtzem in Engelland gemachten Acten des Parlaments auffgerichtet bleibet.

Die von Hertford ist hart wider den Sacheverel.

Was von denen vornehmsten Einwohnern und Bürgern zu Hertford herkam, war wider den Sacheverel sehr nachdrücklich und dieses Schlags:

Allergnädigste Königin!

Nachdem wir, die allergehorsamste und getreueste Unterthanen Ew. Majest. nehmlich die vornehmste Einwohner und Bürger von dero Gemeinde zu Hertford, berichtet worden seynd, daß man Ew. Majest. vor kurtzer Zeit im Namen des Majors, der Schöppen, Bürger, und Einwohner eben dieser Gemeinde eine Addresse übergeben hat, so erklären wir uns, daß wir sowohl, als sie, alle Arten derer Lehren und Vorträge verfluchen, welche auff eine Empörung zielen, und absonderlich diejenige, welche durch dero grosses Tribunal des

Parla-

1710. Parlaments rechtmässig verdammet worden ist. Die Personen, welche Ew. Majest. und der Protestantischen Erb-Folge warhaffrig entgegen stehen, seynd diejenige, welche die Ehre und Gerechtigkeit der letztern Revolution verdunckeln wollen; welche auff eine auffrührische Weise vorgeben, daß die Englische Kirche unter Ew. Majest. Regierung in Gefahr seye; welche der Nation boßhaffter Weise vorstellen, daß sie unter der berühmten und gottseligen Regierung Ew. Majest. vielmehr, als zuvor, in die Atheisterey und Laster verfallen seye; welche so vermessen seynd, daß sie Ew. Majest. klügeste, großmüthigste und ruhmwürdige Regiments-Verwaltung verdammen; und endlich diejenige, welche sich bemühen, die wegen solcher grossen Fehler überzeugte Personen zu vertheidigen und zu beschützen.

Dannenhero können wir keinesweges in diejenige Vorstellungen einwilligen, deren man sich gerne bedienen wolte, Ew. Majest. zu verbinden, daß sie das gegenwärtige Parlament, welches sich bey Ew. Majest. und der gantzen Nation so sehr wohl verdient gemachet hat, trennen solten.

Im Gegentheil haben wir die Hoffnung, daß unerachtet aller Bemühungen, welche man künfftig bey der Wahl derer Repræsentanten und Deputirten dieser Gemeinden anwenden möchte, dieselben dennoch auff eben den Fuß eingerichtet seyn werden, wie sie anjetzo seynd, und wie sie jederzeit gewesen, ausgenommen zu einer solchen Zeit, wenn man uns des Rechtes und der Freyheit, zu der Wahl zu schreiten, unrechtmässiger Weise beraubet hat.

Die Clerisey von Londen und Westmünster wolte nun auch in Reyhen so vieler andern zutreten, mit Uberreichung einer Addresse, die da sehr behutsam gefasset seyn solte, aber deßhalben auch einigen zweydeutig vorkam, und dieses Inhalts war:

Die der Londrischen Clerisey bedencklich.

Allergnädigste Frau!

UNsere Hertzen haben unsere Landes-Leute, die wahren Kinder der Englischen Kirche, in ihren an Ew. Majest. von allen Theilen des Königreichs überreichten getreuen Addressen vergesellschafftet. Wir haben den Eyfer, welchen sie dero Königl. Titul und Vorzuge zu Liebe ausgedrucket, und den Haß mit grosser Vergnügung angemercket, welchen sie wider dasjenige Unterfangen haben blicken lassen, welches kein Exempel hat, und welches vor kurtzer Zeit geschehen ist, um nicht allein unsere vortreffliche Verfassung in der Kirche und in dem Staat, sondern auch die gantze Religion und die Regierung zu untergraben.

Wir waren um so viel destoweniger eilfertig diese Gelegenheit zu ergreiffen, und uns dem Thron Ew. Majest. zu nähern, weil wir uns offtmahls und freymüthig auff der Cantzel vor denen Augen Ew. Majest. vor dem Angesicht der gantzen Welt wegen dieses Puncts erkläret hatten.

Jedoch anjetzo ist die Zeit gekommen, daß wir nicht länger ohne Schuld still schweigen können, nachdem die Erkennung des erblichen Titels Ew. Majest. und die unwiderstehliche Authorität öffentlich und verwegener Weise als eine unstreitige Erklärung dem Prætendenten (nehmlich dem so genannten Printzen von Walles) zu Liebe vorgestellet wird.

Wir sehen die Clerisey an, wie dieselbe in diese boßhaffte Verläumbdung tieff verwickelt ist, und also finden wir uns verbunden, anzudeuten, wie hoch wir allen und jeden solchen verdeckten und verrätherischen Vorsatz verfluchen, welchen zu unterhalten, unsere Ew. Majest. gäntzlich gewidmete Hertzen nicht fähig seynd, und welchen, wie wir glauben, die entweder öffentliche oder heimliche Freunde des Prætendenten uns beyzumessen einig und allein suchen wollen, um ihr boßhafftes und schändliches Vorhaben desto leichter zu bewerckstelligen.

Wir haben geschworen, und wir setzen uns unverbrüchlich vor, Ew. Majest. als unserer rechtmässigen Königin, alle Pflicht und Treue zu leisten, deren durch die Geburt erlangter Titul zur Crone von dero gantzem Volck in dem vollen Parlament bestättiget und erkennet worden ist.

Wir kennen keine einige andere Person, welche das mindeste Recht über unsern Gehorsam haben solte, auch werden wir weder unter währender Regierung Ew. Majest. noch nach derselben, wenn wir so unglücklich seyn solten, sie zu überleben, niemahls etwas thun, welches das Ansehen hätte, als ob wir dergleichen Rechten und Ansprüchen auff einige Weise günstig wären.

Unsere Augen seynd anjetzo auff Ew. Majest. allein gerichtet. Alle unsere Wünsche und Gelübde werden darzu angewendet, die Langwierigkeit, den Frieden und das Gedeyen dero Regierung zu erbitten; und wann es GOtt wegen unserer Sünden gefallen wird, uns eines so unschätzbaren Seegens ohne einige Erleichterung durch einen Leibes-Erben von Ew. Majest. zu berauben, so erkennen wir das Durchl. Hauß Hannover als die nächsten Erben in der Protestantischen Linie, und daß dasselbe allein das Recht, auff den Thron zu steigen, wie auch den unstreitigen Titul zu unserer Treue hat.

Wir dancken GOtt aus dem tieffesten Grunde unserer Hertzen, welcher, in Ansehung dessen, gerechte Vorsorge getragen hat, uns vor dem Pabstthum und vor der eigenwilligen Macht zu bewahren, welcher wir uns mit Göttlichem Beystand einmahl gewaltig und glücklich widersetzet haben, als sie unsere Verfassung zertrennen wolten, und wir werden auch nicht ermangeln, einen gleichmässigen Eyfer gegen dieselben zu bezeigen, sie mögen auch noch so viele Mittel, hierzu zugelangen, ersinnen, als sie immer wollen.

Wir seynd gäntzlich versichert, daß dieses die einhellige Meynung und der Schluß der Clerisey ist, und zwar nicht nur in diesen Städten, sondern auch in dem gantzen Königreich, wie solches Ew. Majest. sender Zweiffel erscheinen wird, wenn sich die Gelegenheit zeigen wird, sich dißfals in einer Convocation zu erklären.

Unterdessen werden wir nicht ablassen, die Knie vor GOtt zu beugen, und denselben inbrünstig anzuflehen, daß er den Fortgang, welcher biß auf gegenwärtige

1710.

1710.

wärtige Stunde dero weise und gerechte Anschläge begleitet hat, vervielfältigen und vermehren, und fortfahren wolle, dero Waffen und Rathschläge zu segnen, biß dieselbe die unruhigen Feinde unsers Friedens in und ausserhalb des Königreichs bezwungen, die Bedrohungen deren Hochmüthigen samt ihren Kunstgriffen und Arglistigkeiten zernichtet, und alle Völcker, welche ihre Lust an dem Kriege suchen, zerstreuet haben.

Hierauff antwortet die Königin:

Ich nehme die Versicherungen der Pflicht mit Vergnügung an, welche ihr mir in dieser Addresse ertheilet, und welche ihr vor die Protestantische Erb-Folge zu haben bezauget.

Anmerckung darüber / und contradictorisch Vorgeben der Sacheverelischen Parthey.

Die Clerisey wolte in vorstehender ihrer Addresse nichts von dem sich durchgehends leydenden Gehorsam halten, sahe auch dessen Vortrag und Predigung, nebst dem getriebenen Erb-Recht der Königin zur Crone und zum Thron, als eine heimliche Künsteley an, ihr davon, und dem sogenannten Printz von Wallis drauff zu helffen. Dann wann es die blosse Erb-Folge ausmachen solte, so hätte er, als vorgegebener Sohn des letzt verstorbenen Königs, das unstreitig nähere Recht zur Regierung gehabt, und wenn man sich durchaus bey allem Unternehmen derer Beherrscher leyden müssen, so hätte man sich auch unter der Königin Vatter also leyden sollen, bey wessen Unterlassung folglich Unrecht geschehen, mittelst dieses Unrechts aber jetztmahlige Königin zur Regierung gekommen, also ferner eine ungerechte Inhaberin des Thrones wäre. Viele wunderten sich demnach, wie sich ein groß Theil derer Engelländer unterstehen könten, der Königin mit Vorstellung solcher Dinge zu heucheln, die im Grunde wider sie wären, selbige mit Anerbietung eines durchaus sich leydenden Gehorsams u. s. w. zu kitzeln, welcher sie doch auff dem Thron nicht leyden, sondern sagen wolte, daß sie herunter solte, weil der Vatter durch Widersetzlichkeit darvon gebracht worden, dessen Stelle, vermöge des blossen Erbfolge-Rechts, ihr vorgegebener Bruder, der Printz von Wallis, zu vertretten berechtiget wäre. Man konte ab Seiten derer dieses anmerckenden Leute nicht begreiffen, wie es doch käme, daß die Königin diese sich selbst so grob widersprechende Heucheley nicht merckte, sondern vielmehr ein Gefallen daran trüge, und insgemein eine weit gnädigere Antwort darauff erhielte, als wenn ihr Addressen der andern gegen des Sacheverels Grund-Sätze stehenden Parthey eingelieffert würden. Allein diese Parthey muste es noch auff andere Weise zum nachdrücklichsten und empfindlichsten erfahren, daß die Königin ihr zuwider gemacht, und auff andere Seiten gelencket worden, wann sie nach und nach sich inne gehabter Aemter entsetzet, oder genöthiget sehen muste, solche in der Zeit, besserer Ehren halber, selbst darnieder zu legen, oder auffzugeben.

Königin wider die andere Parthey gereitzet.

Weil, wie vorhin schon gedacht worden ist, man in gewissen Kleinigkeiten sich der Königin Willen widersetzet, und sie dardurch gewaltig gereitzet hatte, war ihr nun desto angenehmer, bey dem Proceß des Sacheverels zu hören gewesen, daß dergleichen niemahls, auch nicht in denen allerwichtigsten Dingen, geschehen, sondern in allem blindlings der Königl. Autorität gehorchet werden solte, und wird, wie man sagte, ohne Zweifel Madame Masham, als eine Widersacherin der von Marlborough samt ihrem Anhang, dergleichen Texte schon weiter zu erklären, auch mit allerhand sonderbaren Applicationen oder Zueignungen auf diß und jenes Exempel zu erläutern gewust haben. Summa: Es gieng eine gewaltige Veränderung unter denen vornehmsten Bedienten der Königin und des Reichs vor sich, und kan aus oben angezogener Benennung derer, so wider und vor den Sacheverel gewesen, der geneigte Leser von selbsten sehen, welche Parthey herunter und welche hinauff gekommen. Der Graf von Kent legte sein Amt eines Ober-Cämmerers nieder, welches dem Hertzog von Schrewsbury gegeben, und dieser auch alsofort zum geheimbden Rath gemacht wurde. Die Reihe traff den Eydam des Hertzogs von Marlborough, Grafen von Sunderland, so bißher erster Staats-Secretarius gewesen war, aber um den 24. Junii von der Königin die Anzeige erhielt, daß sie seines Dienstes nicht mehr bedörffe, ihm doch eine jährliche Pension von 3000. Pfund Sterling geben wolte, die er aber anzunehmen abgeschlagen, zur Antwort gebende: Er wolle sich mit denen gemeinen Gliedern, zum Nachtheil des gemeinen Wesens, nicht bereichern, da er diesen fernerweit zu dienen nicht mehr tüchtig und werth geachtet würde. Hierauff wurde Mr. Boyle der erste, der Hertzog von Queensbury der zweyte Staats-Secretarius, durch fortrücken, daß der Platz des dritten ledig blieb, welcher dem Lord Paulet angetragen, und, da ihn dieser nicht annehmen wolte, dem Lord Dartmouth gegeben wurde. Bey dieser Gelegenheit hatte den 28. Junii die Hertzogin von Marlborough über eine Stunde lang mit der Königin in ihrem Cabinet ungemein laut gesprochen, und ist leicht zu erachten, was der Inhalt solcher starcken Unterredung gewesen: Was Leute die eben der von Marlborough Freunde nicht waren, hernach in die Welt hinein geschrieben, wolten glauben machen, daß mehrgedachte Dame dergleichen Verweise bey der Königin ziemlich weit, und weiter, als man meynen solte, manchmahl getrieben, und dieser allerhand Vorwürffe ihrer Untüchtigkeit, und darbey von andern geleisteter Dienste, gemacht hätte, welches man an seinem Ort gestellet seyn lässet. Die Absetzung des Sunderlands machte in und ausserhalb Reichs ein gresses Auffsehen, und wurde für ein Zeichen einer bald folgenden mehrern Veränderung angesehen, wie man dann zu sagen anfieng, der Lord Groß-Schatzmeister Godolphin, Schwager des Hertzogs von Marlborough, würde dem Sunderland bald folgen. Sothane Aenderung aber kam der Englischen Banck bedencklich vor, daher selbige Ihro Majest. durch die Hertzogin von Devin und Neucastle allerunterthänigst vorstellen liesse, wie dadurch gedachter Banck ihr sämbtlicher Credit ins fallen gerathen müste, vornemlich da die Leute ihre Gelder daraus bereits zurücke zögen, gleichwohl wäre solche sowohl der gantzen Nation, als auch

1710.

Aendert nach und nach ihr Ministerium.

Staats-Secretarius Sunderland abgedanckt.

Die von Marlborough spricht starck mit der Königin.

Englischer Banck Besorgniß wegen veraehender Aenderung.

denen

1710. denen Alliirten, bey bißherigem Kriege ihre vornehmste Stütze gewesen, und wenn diese übern Hauffen läge, so würde es auch mit der resoluten Fortsetzung des Krieges gethan seyn: und falle ganz glaublich, daß der König in Franckreich nichts mehr als dieses suche, wünsche und verlange, indem er es vor das einzige Mittel hielte, durch welches er zu einem allgemeinen Frieden gelangen könte. Diese wohlgegründeten Vorstellungen galten bey höchstgedachter Ihrer Groß-Brittannischen Majest. so viel, daß sie erwehnte Banck versichern ließ, währenden Krieg über unter dero Ministern weiter keine Veränderung vorzunehmen. An dem ists, daß die Banck zu dergleichen Antrag die triftigsten Gründe gehabt, indem das bißherige Englische Staats-Ministerium allermeist aus solchen Leuten bestanden, die abgesagte Feinde von der Cron Franckreich gewesen, und nichts mehr als das Interesse ihrer Nation und gesamten Europens gesuchet; sie haben auch allemahl dahin getrachtet, wie der Banck Credit erhalten, und die daraus entlehnten Gelder richtig wieder bezahlet würden, daher man gesehen, daß wenn die Groß-Brittannische Majest. die von dem Parlament bewilligten Gelder von der Banck zu avanciren verlanget, die Leute ihre Gelder mit Hauffen bey selbiger einschreiben lassen. Solten hingegen die von der strengen Parthey an das Regiments-Ruder kommen, so weiset der Augenschein gantz klar, daß Franckreich alsdann gewonnen Spiel, Engelland mit innerlichen Troublen würde erfüllet, der Krieg gegen jenes seine Endschafft sehen, der Banck-Credit sich verlieren, und mit wenigem, in Groß-Brittannien das unterste zu oberst gekehret werden, weil die der strengen Parthey zugethanen entweder immediatè und directè es mit Franckreich halten, oder doch per indirectum selbem favorisiren, ob sie gleich die eigentliche Intention darzu nicht haben mögen; denn die leichtfertige Sacheverellische Lehre will nichts anders, als ein: Affection gegen den vermeinten Printz von Wallis haben, dem Franckreich so gerne die Groß-Brittannische Crone zuschantzte.

Dergleichen die Herren Staaten/ doch mit Verdruß der Königin bezeigen.

Selbsten die Herren Staaten vereinigter Niederlande hatten das vorgehende und vorseyende so bedencklich gefunden, daß sie der Wohlfahrt Europæ nöthig zu seyn erachtet, deßhalben an Ihro Groß-Brittannische Majestät zu schreiben, ob selbiger nicht belieben wolte, die bißher um gemeine Sache sich sowohl verdient habende Männer ferner bey ihren Verrichtungen zu lassen, darmit nicht, widrigen Falls, allerhand Mißtrauen in die grosse Alliance, auch wohl was schädlichers, zu grossem Nutzen des Feindes, eingeführet würde u. dergl. m. Allein man hielt dieses auff Seiten derer nun aus Bret kommenden Engelländer vor eine Thorheit und Verwegenheit, vorgebende, man hätte sich dergleichen zu dem sonst so weißlich handelnden Cörper derer Herren Staaten nicht versehen, und ohnmöglich dencken können, daß sie unterfangen würden, gleichsam der Königin Vormündere zu seyn, und ihr anzuweisen, welcherley Leute sie zur Verwaltung derer Reichs-Geschäffte brauchen solte, ꝛc. Da man vor denen Ohren der Königin dem wohlgemeinten Versuch derer Herren Staaten eine so üble Auslegung gegeben, kan der geneigte Leser von sich selbsten ermessen, was es für Würckungen in dero Gemüth gehabt haben müsse, nur hätte man wünschen mögen, daß das nicht erfolget ware, was die Herren Staaten besorgt, und vor ihrer Besorgnüß Königl. Majest. vorgestellet hatten. Diese meynte indessen das gelindeste Urtheil zu fällen, wenn Sie sagte, zweiffelsfrey von andern gelehret, das Beginnen derer Herren Staaten rühre entweder aus einem blinden Eyfer vor das Interesse der gemeinen Sache, oder aus künstlichem Eingeben des auff seinem Fall stehenden Ministerii her, so da die Welt glauben machen wolte, es würde nicht mehr wohl hergehen, wenn ihm das Ruder derer Sachen aus denen Händen genommen würde, und hat man die folgende Erfahrung zu Rath zu ziehen, wie wahr oder unwahr es dißfalls prophezeyhet habe. Indessen muste einer nach dem andern aus seinem Amte fort, und sendete nach eingetrettenem Augusti die Königin einen mit ihrer eigenen Hand geschriebenen Brieff an den Lord Schatzmeister Godolphin, in welchem sie sich vor dessen gute Dienste bedanckete, und zugleich zu verstehen gab, was massen sie gesinnet seye, dieses Amt ins künfftige durch Commissarien versehen zu lassen; dahero er seinen weisen Stab, ohne denselben zu übergeben, nur zerbrechen könte, welches er auch hernach in seinem Hause that. Diese Commissarien seynd der Ritter Pavvlet, Robert Harley, welcher vor diesem Staats-Secretarius gewesen, Henrich Paget, Thomas Mausel und Robert Benson. So hat auch Herr Smith seine Aemter als Cantzler des Echequer und Unter-Schatzmeister niedergeleget, und seynd dieselben dem Herrn Harly gegeben worden: den Lord Cantzler aber hat man zum Königl. Lieutenant der Provintz Hereford gemachet. Obgedachte neue Bediente sollen vor allen Dingen Sorge tragen, daß der gefallene Credit wiederum in guten Stand gebracht werden möchte. Bald nach dieser Veränderung hielten 3. von obgemeldeten Königl. Commissarien eine Conferenz mit einigen Directoren der Banck von Engelland, wobey der Ritter von Pavvler vorstellete, daß, nachdem das Groß-Schatzmeister-Amt an Commissarien übergeben worden, Ihro Königl. Majest. sich die gewisse Hoffnung macheten, es werde sich die Banck nicht weigern, eben also mit ihnen, als mit dem Groß-Schatzmeister sich einzulassen. Es gienge Ihrer Majest. nahe, daß diese Veränderung einige Bewegung in denen Gemüthern der Kauffleute verursachet, anbey auch dem öffentlichen Credit Schaden gethan hätte; jedoch hofften sie, daß die Banck würde sowohl ihres eigenen, als auch des gemeinen Bestens wegen, dero Commissarien dergestalt beystehen, daß der Credit wiederum unterstützet würde, und Ihro Majestät versichert seyn könten, es werde die Banck die benöthigten Gelder vorschiessen, wenn auch schon ein neues Parlament beruffen werden solte. Hierauff erklärte sich die Banck, daß sie nicht ermangeln würde, ihre schuldige Pflicht zu beobachten, ꝛc. Die Lieutenantschafft in London, welches die aus

Weitere Entsetzung derer Ministres und Einsetzung Sacheverellischer Gönner.

1710. f. Regimentern bestehende Stadt-Völcker ist, wurde auch mit Officiers der strengen Kirchen-Parthey besetzet, und gieng auff diesen Schlag ein neues nach dem andern, ja endlich die Aufhebung des dermahligen von einer Zeit zur andern mit seinen Sitzungen auffgeschobenen Parlaments vor, ob gleich die zu selbiges Verbleiben in Englischen Rechten bestimmte Zeit noch nicht verlauffen war.

Parlament selbst cassiret vor der Zeit.

Dieses wolte zu erkennen geben, daß man sich, obgleich das Ministerium verändert würde, doch mit hegendem Absehen nicht fortzukommen getraute, so lange die dermahlige Parlaments-Glieder, sonderlich im Unterhause, verblieben, als welche so gar nachdrückliche Proben an Tag geleget, daß sie es gröstẽ Theils mit der gemeinen Sache hertzlich meynten, und keine Freunde Franckreichs wären. Solcher Leute nun loß zu werden, hub die Königin das Parlament auff, und gedachte man, bey Ausschreibung eines neuen, die Sache in die Wege zu lencken, daß anders gesinnte Personen zu Gliedern des Unterhauses erwählet wurden, wal sich die Königin im Oberhause anders, durch Machung neuer Pairs, helffen konte, wie auch hernach geschehen ist, und zu seiner Zeit zu erzehlen seyn wird.

Weitere Aenderung des Ministerii.

Den Tag, an welchem das Parlament auffgehoben wurde, machte die Königin den Grafen von Rochester zum geheimden Raths-Præsidenten, den Hertzog von Buckingham zum Obriſt-Hofmeister ihrer Hofstatt, den Henry S. Jean (so hernach unterm Titul eines Vicomte von Boullingbrouks, als der schlimmste Anhänger des Prætendenten bekandter worden) zum Staats-Secretario, an statt des Mylord Sommers, des Hertzogs von Devonshire, und des Mr. Boyle, die sonst obgedachte Stellen bekleidet hatten. Der Graf von Wharton hatte die Vice-Re-Stelle in Irrland von selbst niedergeleget, die man nun dem Hertzog von Ormond anvertraute. Der Cantzler Cowper übergab auch das grosse Siegel, welches Verwahrung hiernächst der Ritter Simon Harcourt erlangte. Der Hertzog von Queensbury, so ebenfalls abgedanckt, erhielt zu seinem Nachfolger den Grafen von Marr, von welchem zu seiner Zeit zu erzehlen seyn wird, daß er sich offentlich zu dem Prætendenten geschlagen. Die Sachen sahen demnach bey verständigen und auffmercksamen Gemüthern sehr gefährlich und weitschichtig aus, und gab es viel Furcht und Wartens derer schlimmern Dinge, so etwa kommen möchten. Mittlerweile schrieb die Königin ein neues Parlament gewöhnlicher massen aus. Indem dieses vorgieng, hielt der Sacheverel eine gewiß nicht Apostolische Reise im Lande herum, zu vielem Erstaunen und Aergernüß verschiedener Leute, gleichsam sich allenthalben triumphirend zeigende, daß sein Vornehmen so einen erwünschten, und vor ihn vortheilhafften Ausgang genommen, da er sich zugleich des einmahl erhaltenen Vortheils immer weiter bedienen wolte. Er hatte seine Freude zu hören, wann ihm entgegen stehende Leute Schismatici und Republicaner genennet, und alle seinen Meynungen nicht beypflichtende, und von denen Ceremonien Englischer Kirchen abweichende Personen hefftig ausgescholten worden; Wie dann

Sacheverels wunderſame und un-Apostolische Reisen.

jenige durch sein Vermahnen es dahin kam, daß hier und da ausdrückliche Bündnisse auffgerichtet wurden, mit denen keine Gemeinschafft zu pflegen, die mit Englischer Kirchen Gewohnheit sich nicht vereinigen wolten. Für dergleichen Bemühungen erhielt er ohnverdiente Belohnungen, und vermachte ihm eine Frauens-Person zu Canterbury 1000. Pfund Sterling. Einer, Namens Lloyd, hatte ihm ein Gut von 200. Pfund jährlichen Einkommens in der Provintz Walles geschencket, als er nun, solches in Besitz zu nehmen, durch Oxfort reisen wolte, kam ihm der Graf von Aungdon einige Meilen von der Stadt entgegen, mit vielen Carossen, auch 2. biß 300. Pferden, welche ihn mitten durch eine grosse Menge Volcks in Oxfort einbegleiteten; Seine Reise wurde hernach weiter fortgesetzet, und er in, auch mit selbiger als ein Werckzeug gebrauchet, die Gemüther zu bereiten, daß sie bey Wahlung derer Parlaments-Glieder auff solche Personen dringen solten, die seinen Meynungen beygethan wären, und dem Absehen derer nach und nach ins Ministerium des Reichs komenden Personen nicht entgegen seyn möchten, wie man dann kein Bedencken trug, in kurtzer Zeit zu gesehen, daß man sich des Sacheverels zu dergleichen Instrument gebrauchet. Es begegnete ihm aber ein artiger Zufall, als er zu Worcester ansprechen, und daselbst seine gewöhnliche Stücklein üben wollen, dann als der Bischoff des Orts Nachricht bekam, daß so dick erwehnter Sacheverel daselbst anlangen, und durch seinen Anhang mit eben solchen Ehren-Bezeugungen, wie in allen andern Städten, die er durchwandert, empfangen werden würde, gab er allen Geistlichen seiner Dioces ausdrücklichen Befehl, in Ruhe zu bleiben, und hiernächst auch das Volck zu vermahnen, daß dasselbe keine Zusammen-Rottirung anstellen, noch einige Bezeigung der Freude bey der Ankunfft dieses Doctors vornehmen solte. Nun hielte es zwar der Major nebst dem meisten Theil derer übrigen Obrigkeitlichen Personen mit dem Bischoff; Einiges gemeine Gesinde aber verschlich sich in die Kirche, mit dem Vorsatz, die Glocken zu läuten, nichts destoweniger kam man durch eine verborgene Thür hinein, und jagte diese Auffrührer heraus, unter welchen der Vornehmste, welcher ein Röm. Catholischer war, in Verlafft genommen wurde. Hierauff besetzte man die Wege nach der Stadt mit einigen Trouppen zu Pferd und Fuß, samt denen Gerichts-Dienern, welche, als sie den D. Sacheverel mit 2. Trompetern, 3. Trommelschlägern, und einigen Musicanten mit Geigen, denen ein grosser Hauffe vom Pöbel nachfolgete, herbey kommen sahen, ihm alles hinweg nahmen, mit dem Vorgeben, daß solches keinen Geistlichen geziemete, und ihn nöthigten, in der Stille nach seinem Quartier zu wandern, allwo er ein grosses Gastmahl hatte zubereiten lassen. Dieses Verfahren bestürtzte ihn um soviel destomehr, weil er vermuthet hatte, es würden ihm fast alle Einwohner der Stadt entgegen gehen, und ihn im Triumph hinein begleiten. Noch mehr aber entsetzte er sich, als ihm nach der Abend-Mahlzeit der Wirth die Rechnung brachte, und ihn dieselbe bezahlen

Hilfft zu Wählung Parlaments-Glieder seiner Parthey.

Ihm begegnet zu Worcester ein artiger Streich.

1710.

Man lauft die Gründen der bösen vom Sacrament-reel verfechtenen Kirchen.

zahlen ließ; wordurch er denn veranlasset wurde, sich alsobald aus der Stadt hinweg zu begeben, ꝛc. Wie dieser Un-Apostelische Mann sein Herumreysen etwas gar zu arg machte, wurde ihm doch ein Befehl zugesandt, daß er sich vom Lande wiederum in die Stadt begeben, und das Schwermen, in so weit, einstellen solte, mitlerweile war es doch, durch seine Veranlassung, so weit gekommen, daß blind eyfernde Menschen die gröste gute Wercke zu thun meynten, wann sie auff der so genannten hohen Kirche Gesundheit einander tapffer zu trancken, und sich, aus ihrer wunderlichen Hochachtung, so offt vergassen, daß sie kein Bedencken hatten, in ohnvernunfftig-volle Trunckenheit zu verfallen.

Unordentliche und tumultueuse Wahl derer Parlaments-Glieder.

Bey vorseyender Wahl derer Glieder zu instehendem neuen Parlament gieng es an vielen Orthen bunt her, und merckte man wohl, daß die so genannte strenge Parthey derer Hoch-Kirch-Männer die gröste Anzahl dermahlen im Unter-Hauß ausmachen wurde. Unter andern wolten sich diejenige Römisch-Catholische, welche eigenthümliche Häuser zu Westmünster besitzen, unerachtet des geschehenen Verbots, in die Wahl derer Deputirten dieser Stadt einmischen: Jedoch sobald man ihrer gewahr wurde, nahm man sie in Verhafft, und führete sie ins Gefängniß. Als an eben demselben Tage der Brigadier Devenporte welcher des Ritters Stanhope, und des Ritters Colt Stelle vertrat, sich mit ihrem Anhange in einer Cavalcade auff den Wahl-Platz vorgedachter Stadt begeben hatte, fand er die Strasse, der Strand benahmet, mit 1000. Mann des geringsten Pöbels von der Parthey derer Torris berennet: Nichts destoweniger öffnete er sich nebst denen Seinigen einen Weg: Alleine es regnete hierbey eben so viel Stösse, als am verigen Tage auch schon geschehen war; Ja es begaben sich ungefehr 300. derer furchtsamsten Whigs unverrichter Sache wiederum nach Hauß. Indem sich nun die Torris durch den Pöbel unterstützet sahen, begaben sie sich von neuem an den bestimmten Ort, ihre Stimmen zu ertheilen; dergestalt, daß als selbige des Abends gesammlet wurden, Herr Medlicot 4153. Herr Crols 3542. der Ritter Stanhope 1870. und der Ritter Dutton Colt 1509. bekam. Alldieweil nun der Brigadier Devenporte, und der Ritter Colt zwey Tage nacheinander erfahren, was man ihnen vor unbillige Gewalt zugefüget hätte, und daß es diejenigen nicht verhindert, welche solches hätten thun können, verfertigten sie ein Schreiben an den Ober-Amtmann zu Westmünster, des Inhalts, daß es unnöthig und umsonst seye, die Stimmen fernerweit zu sammlen, und daß sie wider eine solche Wahl protestireten, welche mit Gewalt und Thätlichkeit verrichtet worden, folglich auch null und nichtig seye. Nichts destoweniger begab sich der Amtmann nebst denen Herren Medlicot und Crols auff den Wahl-Platz, um dieselben durch die Vielheit derer Stimmen vor erwählet zu erklären, und sie als solche öffentlich ausruffen zu lassen. Man sagete, daß eben dergleichen seltsame Wahl-Täge an vielen Orthen auff dem Lande vorgegangen, und hat man dieses Exempel mit Fleiß anführen wollen, damit man sehen möge, was die Spaltungen vor wirbelsüchtige Handel tregen können. Mitlerweile wurde auch die Wahl derer Deputirten des Parlaments von der Stadt London geendiget, und nachdem die Stimmen gezehlet wurden, fand sichs daß die Vielheit derer selben auff die Ritter Whiters, Hoare, Nevvland und den Herrn Cassle gefallen waren, welche alle 4. von der Parthey derer Torris waren. Ob nun schon die Whigs sich hefftig widersetzeten, und begehreten, es möchten die Stimmen von neuem gesammlet werden; so konten sie doch, wegen vieler Schwierigkeiten wenig oder nichts ausrichten. Unterdessen geschahen, wegen jetzgedachter Wahl, grosse Illuminationen durch die gantze Stadt, und wurden die Glocken gläutet; der Pöbel aber schmiß in denenjenigen Häusern, welche nicht illuminirt waren, von dem Tempel an biß nach Aldgate, die Fenster aus, worunter sich auch die Häuser des alten Lord Major und des Ritters Hoare befanden; Also daß dieser unsinnige Hauffe keinen Unterscheid unter denen Torris und Whigs machete. Des folgenden Tages rotirten sie sich von neuem, hielten die Carossen auff denen Strassen an, und tractirten diejenigen mit Schlägen, welche sich weigerten, mit ihnen wider alle die, welche nicht von der Englischen Religion seyn, Schmäh-Worte und Flüche mit lauter Stimme auszuruffen; Ja, was noch mehr ist, so prügelten sie die Justiz-Beambten, welche herbey kamen, um sie auseinander zu jagen; Jedoch nahm man einige dieser Auffrührer beym Kopff. Hierbey ist auch noch dieses anzuführen, daß einer, Namens Hambden, welcher von der gelinden Parthey war, und dessen Ahnen seit ungefehr 300. Jahren Deputirten des Parlaments wegen der Stadt Buckingham gewesen, anjetzo darvon ausgeschlossen wurde. Als der neue Lord Major zu London den 10. Novembr. seinen öffentlichen Einzug hielt, und sein wichtiges Amt in Besitz nahm, geschahe solches ohne die sonst gewöhnliche Pracht und Freuden-Bezeugung, weil er von der gelinden Parthey ist. Er wurde mit einem kleinen Gefolg von Barcken zu Wasser nach Westmünster geführet; da denn, als er ausstieg, der Pöbel von der strengen Parthey herzu kam, um denselben schimpfflich zu tractiren, welches auch sonder Zweiffel geschehen wäre, wenn nicht bereits zuvor einige Trouppen bestellet worden, solchem Frevel zu steuren; Jedoch dessen allem ungeachtet warff diese verbitterte Rotte von weitem nach ihm mit Koth, welches nicht auffhörete, so lange die Cavalcade nach dem Rath-Hause daurete. Die Kram-Läden blieben desselben Tages offen, und waren keine sonst gewöhnliche Illuminationen, welches bey dergleichen Gelegenheit vormahls nicht geschehen; Den 28. obgedachtes Monathes feyerte man zu London das Jahr-Gedächtnüß der Geburt der Königin Elisabeth mit gewöhnlichen Ceremonien.

Obschon die Deputirten des neuen Parlaments von der strengen oder so genannten Hof-Parthey weit zahlreicher zu seyn erachtet wurden, als die von der gelinden Parthey; So fanden sich doch endlich diese letztern in grösserer Anzahl, als man anfänglich vermeynet hätte. Indessen hatten die

1712. am Englischen Hof befindliche frembde Minist. ausdruckliche Versicherungen erhalten, daß das neue Parlament innerlich mehr zur Beförderung der allgemeinen Sache, thun werde, als das letztere, oder einiges andere, seit währendem Kriege gethan habe. Noch eine Begebenheit anzuführen, aus welcher die Verbitterung beyder Partheyen, welche sie bey der Wahl derer Parlaments-Deputirten spühren lassen, erhellen kan, so wurde zu Towneton in der Grafschafft Sommerset ein vornehmer Kauffmann, nebst einer andern Person, von der gelinden Parthey zum Parlaments-Deputirten vorgeschlagen, dahero ihre Freunde begehrten, sie möchten ihren Einzug daselbst gewöhnlicher massen halten. Nachdem aber die strenge Parthey solches erfuhr, wurde sie schlüssig, diese Personen durch den Pöbel zu überfallen; Zu solchem Ende kleideten sie einen nichtswürdigen Menschen in ein Fell, gaben ihm eine Schaff-Schelle in die Hand, und liessen ihn also durch die Stadt führen, da dann derselbe einen grossen Hauffen liederlich Gesinde versammlete, welches von einigen aus seinem Mittel angeführet wurde. Dieses Volck soff sich hierauff toll und voll, machte sich mit Steinen, Spiessen und Prügeln zum unsinnigen Gefechte fertig, gedachte zwey Personen und ihre Freunde, welche nichts davon wusten, feindlich anzufallen. Als nun dieselben des Abends um 8. Uhr anlangeten, und durch die erste Strasse ohne Anstoß durchkamen, wurden sie hernach von dem wütenden Hauffen ohne einige Ursache angegriffen, und übel zugerichtet. Die erste Hitze traff die vorher und neben hergehende Leute, dabey viele mit unmenschlicher Wuth unter die Füsse gebracht, und in ihrem Blut herum gewältzet wurden. Nachmahls kam die Reihe an die zwey Parlaments-Deputirten selbst, und schlug man die Pferde vor ihrem Wagen mit grossen Bäumen nieder, also daß diese beyde ihr Leben kaum retten konten, zu geschweigen, daß in dem Tumult einige so verwundet, daß die Aertzte an ihrer Genesung zweiffeln, andere aber so übel zugerichtet worden, daß sie Lebenslang krum und lahm bleiben müssen, &c.

Das waren nun schlechte Anzeigungen guter Folgen, indessen kam es doch zur Eröffnung des Parlaments, bey dessen ersten Sitzung die Königin den 8. Dec. diese Anrede an selbiges thät:

Anrede der Königin ans Parlament.

Mylords und Edle/

Ich habe durch Beruffung dieses gegenwärtigen Parlamentes das Vertrauen, welches ich in den Eyfer und die Zuneigung meiner Unterthanen setze, verhoffentlich zur Gnuge an den Tag geleget, und daher sehe ich euch insgesambt mit so viel grösserem Vergnügen an, je weniger Ursache ich habe zu zweiffeln, ihr werdet mich solche Zeichen eurer Erkenntlichkeit spühren lassen, welche unsern Freunden einen neuen Muth geben, dargegen aber die Hoffnung unserer Feinde zu schanden machen können. In solcher Absicht empfehle ich euch insonderheit das jenige, was zu unserer gemeinsamen Sicherheit unumgänglich vonnöthen ist. Die Fortsetzung des Kriegs auff allen Seiten, vornemlich aber in Spanien, und die darzu gehörige Kräffte seynd das augenscheinliche Mittel, wordurch wir uns unter Göttlichem Seegen vor uns und unsere Alliirten, deren Interesse und Beystand mir in Warheit sehr zu Hertzen gehet, einen sichern und reputirlichen Frieden versprechen können. Zu dem Ende muß ich von euch, Edle vom Hause derer Gemeinden, abermahls dienliche Subsidien verlangen, welche zu denen grossen Kosten des künfftigen Jahrs erfordert werden. Es wird aber auch diese nichts so sehr erleichtern können, als die Einigkeit und die Eilfertigkeit, selbige auszufinden. Nicht ohne sonderbahren Kummer muß ich euch hiebey anzeigen, daß das Collegium der Equipage zur See, nebst einigen andern Contoren, mit schweren Schulden beladen seynd. Gleichwie nun diese dem gemeinen Dienst sehr im Wege stehen, also bitte ich euch inständig, ihr wollet doch auff ein Hülffs-Mittel dencken, wie man die Nothdurfft zur Hand schaffen, und ins künfftige dergleichen Hindernissen vorbauen könne; allermassen die Gerechtigkeit eines Parlaments, welche es in Bestättigung der Obligationen und Contracte beobachtet, der sicherste Weg ist, durch welchen man den Credit der Nation behaupten und befestigen wird. Alles dasjenige, was mein Volck dieses schweren und langwierigen Krieges halben erdulden muß, gehet mir recht empfindlich zu Gemuthe: wann es aber GOtt gefallen wird, uns dessen Ende erleben zu lassen, so versichere ich euch, daß sodann der blühende Wohlstand meiner Unterthanen mir eben so ernstlich werde angelegen seyn, als ich noch anjetzo mein Absehen auff ihre Sicherheit richten muß.

Mylords und Edle/

Die Augen sowohl unserer Freunde als Feinde seynd auff euch gerichtet: allein das wahre Mittel, jene aufzumuntern, und die unruhige Boßheit dieser letztern zu beschämen, ist dieses, daß man in allem solchergestalt handele, wie es einem Parlament von Groß-Britannien gezimen will. Ich will euch meine Meynung kurtz und gut eröffnen, und solches thue ich um so viel desto lieber, weil ich glaube, es werde euch allen nicht unangenehm seyn. Ich bin des unbeweglichen Vorsatzes, die Kirche von Engelland, wie sie durch die Gesetze gestifftet ist, zu beschirmen und aufzumuntern; hiernächst die durch eine gemeinsame Union angelegte Verfassung von Groß-Britannien zu handhaben und denn endlich auch die Dulsungen, welche unsere Gesetze denen zweiffelhafften Gewissen verstatten, zu unterhalten. Und damit dieses alles auff unsere Nachkommen fortgepflantzet werde, so werde ich niemanden zu Diensten befördern, als diejenigen, welche der Erb-Folge des Hannoverischen Hauses von Hertzen gewogen seynd; wie dann an Beförderung des Interesse dieser Familie niemand mehr als mir selbst gelegen ist. Dieses ist mein Schluß und Vorhaben. Werdet ihr nun, solches zu befördern, zugleich mit mir arbeiten, so wird auch eben dieses als die beste Probe eures Eyfers vor unsere Religion, vor die Wohlfahrt unsers Vatterlandes, vor eure eigene Sicherheit, und vor meine Ehre erkennet werden, &c.

Nach

1710. Abzugende Addressen dargegen

Nach dieser Ansprache und bey angefangenen Berathschlagungen, war das erste, der Königin vor selbige zu dancken und sie gewöhnlicher massen, alles guten zu versichern durch Einreichung derer so genannten Addressen. Das Ober-Hauß, um von dem Vornehmsten anzufangen, übergab eine des Inhalts: Es dancke der Königin vor die Anrede, und sonderlich vor die darinne bezeigten grossen Zuneigungen, so dieselbige auff die Pflicht und Treue ihrer Unterthanen gesetzt zu haben versichert. Es glaubte höchst-nothwendig zu seyn den Krieg aller Orthen, sonderlich in Spanien, ernstlich fortzusetzen, um einen ehrlichen und rühmlichen Frieden zu erhalten; hierzu versicherte es auff alle billige Weise behülfflich seyn zu wollen, in der Hoffnung, daß das grosse Beyspiel Ihro Königl. Majest. gesambte Alliirte bewegen würde ein gleiches zu thun, und alle Kräffte, zu Erreichung gedachten Zwecks mit anzuspannen. Das Ober-Hauß wäre so glücklich mit Königl. Majest. einer Meynung zu seyn, in denen von dieser so deutlich und gnädig dem Parlament eröffneten Puncten, fände sich auch verbunden seine unterthänigste Danckesagungen zu wiederhohlen, wegen der grosse Sorgen, so Ihro Majest. trüge, gegenwärtiges Glück auch auff die Nachkommenen fortzupflantzen, mit mehrer Feststellung der Protestantischen Cron-Folge in dem Hannoverischen Hause. So ware das Ober-Hauß sehr vergnügt, daß Ihro Majest. die Versicherung gegeben, die Englische in denen Gesetzen angeordnete Kirche, als den festesten Grund der Monarchie, und die beste Mauer wider das Pabstthum, zu handhaben und in gutem Much zu erhalten. Weiter wüste es nichts beyzufügen, als die Versicherung, es wolte in anzustellenden Berathschlagungen das äusserste anwenden, selbigen durch Einmuthig- und Geschwindig- auch Bereitwilligkeit, einen rechten Nachdruck zu geben; auch an sich nichts erwinden lassen, aller Welt darzulegen, wie es bereit sey, mit unveränderlich-beständigem Eyfer, Ihro Königl. Majest. Person, Ehr und Würde, zu vertheidigen, als woran allerseits Sicherheit und Glückseeligkeit hänge.

1710.

Den 10. Decembr. ließ das Ober-Hauß obstehende Addresse durch diejenige seines Mittels der Königin überliefern, die da wegen obhabender hohen Aemter einen besondern Zutritt zu selbiger und Recht hatten, das Zeichen davon, einen weissen Stab, in ihren Händen zu führen. Ihro Königl. Majest. nahmen auch solch Anbringen des Ober-Hauses zum gnädigsten auff und an, und liessen sich in Wieder-Antwort dahin vernehmen: Sie sey gar vergnügt zu erfahren, welcher gestalt das Ober-Hauß mit ihren an Tag gelegten Gedancken und Anschlägen sowohl übereinstimmete; dancke also für eine Addresse die so grosse Neigung zu Königl. Majest. Person, und so einen Eyfer für das Wohlseyn des gemeinen Bestens von sich spühren liesse, &c. &c. Eben an gedachtem Tage hatte das Unter-Hauß einmüthiglich und ohn jemands Widerspruch beschlossen, mit einer Addresse vor Königl. Majest. zu erscheinen, deren Haupt-Inhalt dahin gienge, Königl. Majest. beyzustehen aus allen Kräfften, um einen rühmlichen und wohlanständigen Frieden zu erhalten &c. Zu dem ausführlichen Auffsatz dieser Meynung wurde eine besondere Commission, Parlaments-Gewohnheit nach, ernannet und verordnet.

überliefert.

Von der Königin beantwortet.

Das Unter-Haus lässet auch eine auffsetzen.

Italiänische Geschichte.

Pabst reconvalescirt von schwerer Kranckheit.

WAs für viele verdrießliche Zufälle und Sorgen der Pabst eine Zeit her gehabt, ist in vorhergehenden Jahrs-Geschichten nach und nach erzehlet worden, daß man sich destowenigier wundern dorffte, wann er, bey dermahligem Jahrs-Wechsel, sich gar schwach und übel auff befand, und man so gar wegen seines Lebens Sorge zu tragen eines Theils anfieng, wenn andere hingegen sich Hoffnung auff seinen Tod, zu ihrer eingebildeten Beförderung, machten. Es hatte doch vor diesesmahl noch keine Noth, indem es sich nach und nach wiederum zur Besserung anließ, daß die seines Absterbens erwartet habende sich schämen musten, welchen der Pabst auch, bey Gelegenheit ihre Ubereylung vorzurücken nicht vergaß, sagende: Wir sind noch nicht todt, und wissen wohl, was bereits vor Anstaltē wegen des Conclave oder einer neuen Wahl gemacht worden. Der HERR unser GOtt hat uns noch erhalten wollen, &c. Das erhaltene Leben wurde ihm aber noch immer saurer gemacht, oder, er machte es sich selbst also in vielen Stücken, wie andere meynten, und verfiel mit Franckreich in neue Händel über die Verdrießlichkeit, die er schon unter der Hand mit dieser Cron, wegen geschehener Erkennung Königs Caroli hatte. Der Bischoff von S. Pons in Franckreich mochte, bey Publicirung des Päbstl. Breve wider den Jansenismum, ein und anders in seine Verordnung und geschriebene Briefe haben einkommen lassen, welches mehr vor als wider den gedachten Jansenismum, und der vorgegebenen Päbstl. Unfehlbarkeit dißfalls eben nicht so gar vortheilhafft heraus kam, darüber sich denn der Pabst so erzürnte, daß er die Schrifften gemeldeten Bischoffs verdammte, und die Urtheils-Briefe in Franckreich sendete, auch daselbst ausstreuen ließ; welches man aber allda sehr übel nahm, für einen unbefugten Eingriff in die Rechte derer Bischöffe, für eine Kräncking der Freyheit Frantzösis. Kirchen, und für eine Beleydigung der Königl. Ober-Macht ansahe, und im Parlament, durch ordentlich abgefasseten Schluß ahndete. Wie das in Franckreich bekandte **Recht der Regale** dem Könige die Gewalt beylege Ertz-Bißthumer, Bißthümer, Abteyen zu vergeben, auch, bey deren Erledigung, die, biß zur Wieder-Ersetzung fallende Einkünffte zu ziehen, indessen auch alle kleinere und nicht Seel-Sorge bey sich habende Beneficia oder Pfründen solcher Ertz-Bißthümer und so weiter zu conferiren &c. ist nicht unbekandt. Daß aber solches Regale dem Römischen Hofe allzeit ein Dorn in denen Augen gewesen,

Erwartet derer, so sein Ende erwartet.

Hat Händel mit Franckreich wegen scharffer Censuren über Bischoff v. S. Pons.

und ein Buch von der Regale.

1710. sen, zeigen die deßhalber vorgekommene häuffige Strittigkeiten, da er es insonderheit nicht leyden können, wann dieses dem Könige endlich an gewissen Orten zugestandene Befugniß, durch alle Provinzen seines Reichs, ohn Ausnahme, ausgebreitet und geübet werden wollen. Was dißfalls zwischen Pabst Innocentio XI. und Ludovico XIV. mit grosser Heffigkeit vorgegangen, ist in dem XII. Theil dieses Theatri p. 250. a. b. etwas berühret, und kan in vorhabendem Supplemento dieses Wercks, da GOtt will! weiter ausgeführet werden. Vor diesesmahl hatte ein gewisser Andoul ein Buch in Franckreich heraus gegeben: Von dem Ursprung der Regale, ihren Ursachen, dero Bestättigung ꝛc. darinnen er behauptete, es stehe solch Regale und dessen Ausübung dem Könige durchgehends zu, sey ein unabtrüchliches Theil der Majestät und Crone, u. dergl. m. über dieses Buch fällete der Pabst zu Rom ein hartes Urtheil, des Inhalts, es wären in selbigem viel offenbar falsche, ungerecht-schimpffliche, der von GOtt geordneten und in Canonibus bestätigten Kirchen-Freyheit zuwider lauffende, gottlose, frevele, irrige, auch nach der Ketzerey selbst schmeckende Dinge enthalten, deßwegen es verworffen, ja verbrennet, und über der Vollstreckung dieser Sentenz von denen Bischöffen gehalten werden solte. Wie übel man dieses Verfahren dem Pabst am Parlament genommen, und wie männlich man sich dargegen gesetzet, ist aus denen Frantzösischen Geschichten des mehrern zu ersehen. Der Hof zu Rom verfiel dergestalt noch mehr mit Franckreich, ohne daß die Zwistigkeit mit dem Duc d'Anjou gehoben war. Dann die Sachen schienen noch immer in denen Gräntzen stehen bleiben zu wollen, darinnen wir sie vorigen Jahrs gelassen. Der Duc d'Anjou wolte durchaus haben, daß alle unter seiner Botmäßigkeit stehende Spanier sich aus Rom machen mustan, dargegen setzte der Pabst allerhand Gründe, zu beweisen, daß man denen Geistlichen die Freyheit, nach Befinden, gen Rom zu ziehen, und sich daselbst aufzuhalten, mit Recht nicht benehmen könte; und da der Hof zu Madrit gleichwohl gern die gewöhnliche Bullen vor den neuen Ertz-Bischoff von Toledo gehabt, wolten doch selbige nicht folgen, noch auch andere Bißthümer unter des von Anjou Gebiet im Päbstlichen Consistorio zur Ersetzung vorgetragen werden, ehe und bevor man nicht die Rechte des Römischen Stuhls in Spanien wieder hergestellet, den Päbstlichen Nuntium wieder angenommen, auch die Cantzeley der Nunciatur in alten Stand gesetzet hätte.

Anjou will alle Spanier aus Rom zurück haben.

So gieng und hieng es, da im Gegentheil das gute Vernehmen zwischen Rom und Barcellona, dem Ansehen nach, zunehmen wolte, da König Carl den Fürsten von Avellino zu seinem Ambassadeur d'Obedience, oder ersten Ehren-Gesandten an Römischen Hof benennet; und da dieser sich entschloß, den Abt Lucini, als Inter-Nuntium: oder Extraordinair-Envoyé nach Barcellona zu schicken, da man den Herrn Bichi als Nuntium oder Ambassadeur nach Portugal über Catalonien abfertigte. Man meynte, daß dieser mit bey König Carln ansprechen, und also dessen Majestät in so weit mit einem Päbstl. rechten Nuntio bekehret, bey dessen Abreise aber der Lucini, als ein Verweser der Nunciatur, hinterlassen werden würde, aber es wird sich bald was anders, und die daher entstandene Strittigkeit zwischen König Carl und dem Päbstlichen Hofe zeigen. Indessen wurde mehrgedachter Lucini zu seiner Reise und Verrichtung wohl versehen und unterrichtet, da ihm der Pabst unter andern eine Audienz ertheilte, die sieben gantzer Stunden währete. Den Tag vor seiner Abreise wurde der Auditor Molines ohnversehens zur Päbstlichen Audienz beruffen, und ihm vom Pabst kund gemacht, daß er sich seiner sonst geneben, aber bißher ihm untersagten Aemter wiederum annehmen solte; dafür er sich zwar bedanckte, aber zugleich anfügte, er dörffe es, ohne vorher erhaltene Einwilligung des Duc d'Anjou, nicht thun, die ihm doch ertheilet geworden seyn muste, weil man ihn bald hernach in der Verrichtung seiner sonst gehabten Aemter würcklich sahe. Nachdem Lucini abgereiset, hielt der Pabst, bey Eröffnung des Consistorii, eine wohlgesetzte Rede, in welcher er König Carln, wegen seiner heldenmässigen Tugend, absonderlich wegen bezeigter eyferiger Ergebenheit an den Römischen Stuhl, mächtig heraus strich, anführende, wie er dieses zu bezeigen, einen Ambassadeur nach Rom ernennet, u. s. w. So sahe es auch, als wann der Pabst die Kunst gefunden, oder noch finden wolte, zwey widrigen Herren zu dienen, und es so mit König Carln gut zu machen, als auch den Duc d'Anjou zu versöhnen, auch übrigens alle Ungelegenheit zu verhüten, die wegen der Zwistigkeit dieser beyden Partheyen entstehen wolte, wie er dann das Opernhauß Capranica in Rom schliessen ließ, als wegen der Spanischen Loge in selbigem zwischen dem Marquis de Prié und dem Molines Unruh entstanden, daß die Sache gütlich hingeleget und dahin gebracht war, daß beyderseits Ministres sich erklärten, sie wolten das Werck im Mittel lassen, und durch ein oder andere Anmassung dem Adel seine Lust nicht stören. Diesen zu vergnügen, ließ sichs der Cardinal Ottoboni ein grosses, mit Haltung derer Operen in seinem Pallast, kosten, und vertrieb sich vielleicht dadurch den Verdruß, den ihm die abgenöthigte Niederlegung des Frantzösischen Protectorats machte. Denn die Republic Venedig wolte es durchaus nicht leyden, daß er dieses behalten solte, weil sie zu ihrer alten Grund-Regel hat: Es dörffe keines ihrer Landes-Kinder in auswärtiger Potentaten Diensten seyn, da es in der Republic Güter und Bluts-Freunde in offentlichen Aemtern deroselbigen hat ꝛc. Sie drung also drauff, daß Ottoboni sich des Protectorats begeben, oder dessen in hohen Ehren der Republic stehende Befreundte desselbigen seinen Ungehorsam büssen müsten. Er ließ diesemnach das Frantzösische Wappen wiederum über dem Thor seines Pallasts wegthun, und ob gleich der König in Franckreich an ihn gesinnete, es wieder dahin setzen zu lassen, und das Protectorat fortzuführen, mit Versprechen, ihn darbey wider alle Anfechtung zu schirmen, wolte er es doch, wider den Willen der

1710.

Molines kömt wieder ins Pabsts Gnade.

Pabst lobet den König Carl.

Streit über die Opern-Loge zwischen Oesterreichischen und Bourbonischen.

Cardinal Ottoboni läst Opern halten.

Muß das Protectorat von Franckreich niederlegen/ auff Antrieb Venedig.

König Carl schickt Ehren-Gesandten nach Rom/ der Pabst einen Inter-Nuntium an König Carl.

Re-

1710. Republic Venedig nicht wagen, daß es hernach dem Cardinal Gualtieri aufgetragen wurde. Mitlerweil war Franckreich deßhalben mit Venedig gar übel zufrieden, und warff diesem vor: Warum man doch ab Seiten der Republic dem Cardinal Grimani, der doch auch ein Venetianisches Land-Kind sey, erlaubet habe, die Charge eines Vice-Re in Neapolis anzunehmen? erhielt aber zur Antwort: daß dieser keine nahe Befreunde habe, die einige öffentliche Aemter versähen, dannenhero man ihm nicht verwehren können, sich in anderweitige Bedienungen einzulassen, &c. Dessen allem ohngeachtet war Venedig bey Franckreich in solchen Haß gefallen, daß es seinen Ambassadeur, den Abt Pompone, von Venedig ab- und nach Hause rief, worgegen auch die Republic ihrem in Paris habenden Gesandten zurück zu kehren den Befehl zusendete, und dergestalt die Communication oder Verkehrung Franckreichs und Venedig auff eine Zeitlang unterbrochen und auffgehoben wurde. Dargegen trat die Republic mit Preussen in ein besseres Verständnüß, weil es dessen Königliche Würde nun auch endlich agnoscirte, worzu die Vermittelung des Groß-Brittannischen Hofes viel geholffen haben solte.

Zum Verdruß Franckreichs.

Venedig agnoscirt den König in Preussen.

Vom Käyserl. und Barcellonischen Hofe war Befehl einkommen, wider die mit Schärffe zu verfahren, die gegen beyderseits ihre Schuldigkeit nicht in acht nehmen wollen. Es wurden also in Mayland gedruckte Lateinische Zettul allenthalben angeschlagen, darinnen Andreas Doria, Hertzog von Turlis, Johann Baptista Spinola, Hertzog del Sesto, und Franciscus Pico, Hertzog von Mirandola, als Rebellen und des Lasters beleidigter Majestät Schuldige, erkläret, ihre Güter verfallen zu seyn verkundiget, und zum Verkauff denen Meistbietenden ausgesetzet worden. Der letzte hatte zwar Hoffnung gehabt, gegen Erlegung eines Stück Geldes und durch Heyrathung einer Käyserlichen Hof-Dame, der G. von T. wieder zu seinem Lande zu kommen, aber da alles richtig zu seyn geschienen, war doch das Werck anders und zum Vortheil Modena eingerichtet, diesem Mirandola zugeschlagen, gedachter Dame aber hernach von Käyserl. Majest. ein Stück Geldes gegeben worden, dieweil höchstgedachte Majest. sonst selbst sich bey selbiger als einen Freywerber des Hertzogs von Mirandola allergnädigst erkläret. Man sagte vor gewiß, daß Modena zu Erhaltung des Hertzogthums von Mirandola und Zubehör 1700000. Pistohlen gegeben, doch konte es die Belehnung darüber so bald nicht erhalten, sondern muste darmit biß in folgendes Jahr warten. Die Käyserl. Lehn Leute in Italien wurden auch dieses Jahr wiederum der Contribution nachdrücklich erinnert, zu deren Ansetzung und Erhebung aber der von Castel-Barco abermahlen bestellet, da man dann die Säumige durch Execution und andere Mittel zu treiben wuste, und selbst dem Groß-Hertzog von Florentz seine unter Käyserl. Gewalt habende Einkünffte, wie sonst, mit Arrest belegte, wann sein Antheil der gedachten Contribution nicht folgen wolte. In Mayland ordnete man einen neuen Staats- und Kriegs-Rath an, dessen Glieder der Præsident Clerici, der Regent Trotti und der Rath Bagnolos waren, die Befehl hatten, von allen vorkommenden Wichtigkeiten mit denen vorhandenen Käyserl. Ministres vertrauliche Beredung zu pflegen. Die obschwebende Strittigkeiten mit dem Hertzog von Savoyen, wegen der ihme vom Mayländischen Staat überlassenen Lande, wolte sich noch nicht beylegen lassen, sondern blieben stehen, wie sie waren, da sich ohne dem hernach dieses Jahr, der zu ihrer Vergleichung abgeordnete Bischoff von Fünffkirchen, ohnversehens von Turin weg- und wiederum nach Wien begab, um in andern Geschäfften daselbst gebraucht zu werden. Der Marquis de Prié war bey Eintritt dieses Jahrs befehligt worden, sich öffentlich als Käyserl. Abgesandter aufzuführen, bey wessen Bekandemachung er zugleich vor Notarien und Zeugen protestirte, daß er in solcher Würde dem Gouverneur von Rom durchaus nicht die Hand, oder, den Vorgang geben werde, welches den Pabst sehr gekräncket, der auch deßhalber eine Congregation derer Ceremonien hielt, in welcher über diese Vorfallenheit gerathschlaget, als ein Expediens, solch Gouvernement einem Cardinal zu geben, vorbracht, aber doch nichts, der Zeit noch, beschlossen wurde. Zu dem Ceremonien-Streit kam noch ein anderer, der da gesambten Cardinälen in ihren Würden und Eminenzien nachtheilig zu seyn schien. Dann es langte der Fürst Avellino, Gesandter des Königs Carln, zu Rom an, nahm seine Einkehr bey seinem Verwandten, dem Connestabile, und begehrte, daß ihm die Cardinäle die erste Visite gäben, ohne daß er sie vorhero seine Ankunfft wissen liesse, indem selbige, bey seinem ausnehmenden Character, niemanden verborgen seyn könte: Allein die Cardinäle weigerten sich dessen, und zogen die alte Gewohnheit des Gegentheils an, da alle Gesandte ihre Ankunfft denen Cardinälen notificirt, ehe sie von diesen besucht worden, darbey müste es dann nun auch bleiben. Mitlerweil hielt sich solcher Ambassadeur incognito auff, nicht nur um dieser Ceremoniel-Streitigkeit halber; sondern auch weil die Nachricht einkam, daß König Carl mit dem Lucini, als einem Inter-Nuntio nicht zufrieden seyn, auch diesen, solcher gestalt, gar nicht vor sich lassen, sondern durch Sendung eines rechten Nuntii, wie andere gekrönte Häupter, respectiret seyn wolte, da der nach Portugall destinirte Nuntius Bicchi, nicht einmahl bey ihm angesprochen, ob er gleich auff der Custen von Barcellona gewesen, wie die Spanische Geschichte umständlicher erzehlen. Mehrgedachter Avellino hatte und zog viel gewaffnete Leute an sich, darüber dann das Geschrey entstand, er wolle sich, als Spanischer Gesandter König Carls, des von Molines bewohnten Spanischen Pallasts mit Gewalt bemächtigen, den dieser deßhalben auch mit gewapneten Leuten gar sorgfältig bewahren und bewachen ließ, doch kam es deßhalben zu keiner Wurck- oder Thätlichkeit.

1710.

Güter der Anti-Carlisten eingezogen.

Hertzog von Mirandola ist nahe sein Land wieder zu haben.

Welches aber Modena an sich kaufft.

Italiänische Lehn-Leute müssen dem Käyser contribuiren.

Mißverstand mit Savoyen noch unbeygelegt.

Marquis de Prié will dem Gouverneur in Rom nicht weichen.

König Carls Gesandter begehrt von Cardinälen erste Visite.

König ist nicht zufrieden keinen Nuntium erhalten zu haben.

Zanck um den Spanischen Pallast.

Der einmahl vom Pabst für einen Spanischen König erkennete König Carl wolte auch derer Befügnisse geniessen, welche sonst dergleichen Königen zugestanden werden, dahin sonderlich die sogenannte

König Carl erhält die Crusade oder ge-

1710. wisse Gefälle von geistlichen Gütern/

naunte Crutade, oder die Erlaubniß geheret, von denen geistlichen Gütern und Einkunfften gewisse Gefälle zu ziehen, die vor diesem auff die Creutz-Fahrten und Züge wider die Unglaubige oder Ketzer verwendet worden, und welche jährlich ein grosses ausswerffen. Der Marquis de Prié hatte um Erhaltung dieser Befügniß vor den König Carl angehalten, auch die sogenannte Bull der Crutade auff 6. Jahr vor ihn erhalten, sowohl in Ansehung derer Länder, die er schon besässe, als auch derer, welche er noch von Spanien in Besitz bekommen würde, doch hatte man ihm diesen so einträglichen Gefallen nicht umsonst thun, sondern sich dargegen ein zu zahlendes Urde von 100000. Scudi, oder Römischen Thalern, bedingen wollen, die der Marquis de Prié in drey Terminen zu bezahlen versprochen. Wie man dergestalt ums Geld milde war, so spahrete man die Strenge nicht, wo man sie üben konte, und wo sich sonderliche Grund-Gefahr vor den Römischen Hof ereignete, der, vieler Leute Sagen nach, von guten Zeiten her die Inquisition vor eine sonderbare Stütze seiner Hoheit gehalten. Anderweitig ist erzehlet worden, wie man die Einführung dieser Strenge im Neapolitanischen nicht leiden wollen, auff welchen Schlag dann auch ein dasiger Abt, Namens Canfora, zu Liebe König Carls, etwas wider dieses förchterliche Gericht geschrieben, und, seiner Meynung nach, dargeleget hatte, warum man selbigem keinen freyen Lauff in dem Neapolitanischen lassen solte. Mit dieser Arbeit machte er sich auff von Neapolis nach Barcellona zu gehen, seinen Weg so unglücklich als unbedachtsam über Rom nehmende, denn er wurde allhier, samt bey sich habender gelehrter, aber dem Römischen Hof verkehrt vorkommender Waare, gefangen genommen, und in die Gefängnisse der unbarmhertzigen Inquisition geleget. Andere wurden aus gleichen Ursachen in den Bann gethan, weil man ihrer Person nicht habhafft in Rom werden konte; Wiewohl die Regierung in Neapolis auch nicht stille saß, wann sich Feder-Fechter vor den Römischen Hof wider die Rechte des Königreichs mercken liessen, sondern selbigen mit allem Ernst begegnete, auch den Ertz-Bischoff erinnerte, von dergleichen Händeln abzustehen, wann er Leute in Bann that, die für die Rechte des Königreichs geschrieben.

doch ums Geld vom Pabst.

Abt Canfora, weil er wider die Inquisition geschrieben/ in Rom arretirt.

Der Pabst meynte seiner baufälligen Gesundheit durch Veränderung der Lufft zu helffen, wozu ihm auch die Aertzte gerathen, ob sie sich gleich, des Orts halber, keiner einstimmigen Meynung verglichen hatten. Ehe noch die Abreise aus Rom geschahe, hielten Ihro Heiligkeit ein merckwürdiges Consistorium den 3. May, in welchem meistentheils von Pohlnisch-Sächsischen Dingen gehandelt, und die vom König Augusto benahmte Bischöffe zu erledigten Stellen bestätiget wurden, deren eine gute Anzahl war, sintemahl vom Stanislao keiner benennet worden, weil es der Pabst nicht genehm halten wollen. Nach Verlesung einiger aus Pohlen eingegangener Schreiben hielt der gute Vatter dem König Augusto eine besondere Lob-Rede, wolte auch einen Brieff von

Pabst confirmirt vom König Augusto benahmte Bischöffe/

erzehlet/ daß dieser versprochen/ seine Cron- und

ihm empfangen haben, worinnen die Versicherung enthalten, daß Ihro Majest. dero Printzen zur Römisch-Catholischen Religion zu bringen, ihr äusserstes thun, auch verschaffen wolle, daß in allen Orten des Churfürstenthums, Römisch-Catholische Kirchen eingeführet würden, wie dieses schon würcklich an an und anderm (das war zu Dreßden und Leipzig) geschehen, auch Hoffnung vorhanden wäre, es dörffte der Czaar sich mit Römisch-Catholischer Kirche vereinigen. Uber dieses hatte der Pabst in solchem Consistorio den Alt-Ranstädtischen Vergleich (versiehe so viel es bey ihm gestanden) vor null und nichtig erkläret, sonderlich weil er einige der Römisch-Catholischen Kirchen nachtheilige Puncten in sich enthalten ꝛc. Welches alles dem nicht ungemäß ist, was in vorigem Theil dieses Theatri von dem Widerwillen des Pabsts gegen die Alt-Ranstädtischen Tractaten, und von dessen Schreiben an den Fürst von Fürstenberg, betreffende die so genannte Bekehrung des Cron- und Chur-Printzens, angeführet worden. Die Gesundheits-Reise des Pabsts blieb indessen noch immer beschlossen, vor welcher der Marquis de Prié das ordentliche Diploma vom Käyserl. Hof erhalten, sich als Gesandter Ihro Käyserl. Majest. aufzuführen, wie schon anderwärtig angeregt worden, weßwegen er nach Hofe fuhr, dem Pabst in einer privat-Audienz das Credenz-Schreiben überreichete, und von demselben des Abends, nach der bey denen Gesandten derer gecrönten Häupter an dem Römischen Hof eingeführten Gewohnheit, mit allerhand schönen Erfrischungen in seinem Quartier beschencket wurde. Als hernach das Cardinals-Collegium in dem geheimen Consistorio versammlet war, so wurde demselben bekandt gemacht, was massen Se. Käyserl. Maj. obgedachten Marquis zu dero Gesandten an dem Päbstl. Hof ernennet hätten; Ingleichem machte dieser Gesandte selbst denen Cardinälen die Annehmung seines hohen Characters bekandt, und empfieng von denenselben die gewöhnliche Complimenten. Es war nun sonst, wie gedacht, an dem, daß der Pabst, seiner Gesundheit zu pflegen, sich aus Rom, auff einige kurtze Zeit, begeben wolte, da die annehmlichste Jahrs-Zeit ohnhanden war; Nachdem aber seine Gesundheits-Räthe nicht einig werden können, ob er nach Castell Gandolfo oder nach Urbino, um an diesem letztern Ort seiner Vatterlands-Lufft zu geniessen, verreisen solle, so erwählte er endlich selbst den ersten, und vielleicht auch den angenehmsten und gesundesten Ort: Hierauff schickte er seinen berühmten Leib-Medicum Lancili nach diesem Castell, um daselbst die Lufft zu wägen, und derselben Wärme und Kälte zu prüfen; Als nun dieser mit seiner Lufft-Wage zurücke kam, und alles gut und richtig befunden hatte, besuchte der Pabst den 21. May die Haupt-Kirche zu St. Peter, und ließ sich hierauff zu Mittage aus dem Vaticano in die Kirche des Heil. Johannis im Laterano tragen, allwo ihm die Cardinäle eine glückliche Reise wünschten. Nachgehends verrichtete er seine Andacht vor dem hohen Altar, ließ sich die beyden Häupter der Apostel Petri und Pauli zeigen, und

1710. Chur-Printzen Catholisch zu machen / auch die Cathol. Religions-Ubung in Sachsen einzuführen.

Annulliret den Alt-Ranstädt. Vergleich / so viel an ihm.

Marquis de Prié soll sich als Käyserl. Gesandter auffführen.

Pabst geht nach Castel Gandolfo.

1710.

stieg sodann mit denen beyden Cardinälen, Paolucci und Ottoboni, in die mit 6. Pferden bespannete Kutsche, um die vorhabende Reyse anzutretten, deren Anfang zu sehen, sich sowohl in der Stadt, als vor dem Thore ein grosses Volck versammlet hatte. Zu Penuta di Torre, welches der halbe Weg ist, gab ihm und seinem Gefolg der Graf Sforza Marescoti eine kostbare Collation, schickete ihnen auch noch eine grosse Menge von allerhand Lebens-Mitteln auff das Castell Gandolfo nach, dergleichen der Connerable Colonna ebenfals, nebst andern, bewerckstelligte. Immittelst hatte der Verreiste dem Cardinal Acciajoli, als Vice-Dechant des Heil. Collegii, die Verwaltung der Regierung anvertrauet, und weil derselbe eine Reyse nach Florentz zu thun gesonnen war, so wurde, in seiner Abwesenheit, von dem Cardinal Marescoti das Ruder des Päbstl. Regiments indessen geführet.

Speist Arme und Pilgrim.

Zu Castell Gandolfo gaben Se. Heil. täglich 12. armen Pilgrimen, oder, in deren Ermangelung, so viel armen Geistlichen, das Mittags-Mahl, worauff sie mit einem geweiheten Leiblein Brods und einer Medaille, Mann für Mann, allzeit beschencket wurden. Den ersten Pfingst-Feyertag hielten Sie ihre Andacht in der Haupt-Kirche zu Albano, wohin Sie sich deßhalben begeben hatten, und war die Meng: derer Zuschauer so groß gewesen, daß man ihre Anzahl auff 20000. Personen gerechnet.

Hält Kinder-Lehr.

Ubrigens machte sich auch der gute Vatter einen besondern geistlichen Zeit-Vertreib, daß er junge Knaben im Catechismo unterrichtete, und, nach ihnen gegebener guten Lehre, mit einem Andencken begabte. Von Staats-Geschäfften blieb er bey der Gelegenheit so wenig frey, als er es vorhin gewesen und hernach war. Ausser schon erzehltem, ließ er vor der Abreise nach Castell Gandolfo, zwey Breven ausfertigen, eines an den Cardinal Pignatelli, als Ertz-Bischoff zu Neapolis, das andere an den Cardinal Archinto, als Ertz-Bischoffen zu Mayland, darinnen solchen Prälaten die Macht ertheilet war, diejenige von allen Kirchen-Censuren und Straffen loßzusprechen, welche auff eine oder andere Weise an denen Befehlen Theil gehabt, die ehemahls in gedachten Gegenden gegeben, aber ohnlangst wieder auffgehoben waren, die geistliche Gefälle anzuhalten, und nichts davon ausser Lands, d. i. nach Rom, zu lassen. Da auch das Geschrey auskommen, es wolle der Pabst Cardinäle machen, übergab der Portugiesische Ministre dem Staats-Secretario Paolucci eine Protestation, wider etwa vorzunehmende Promotion, ehe nicht auff die von solcher und andern Cronen geschehenen Nomination gemacht und dieser ein Gnügen geleistet worden, verschiedene andere Ministres schrieben auch deßhalben an den Pabst, und muthmassete man dieser würde, Ungelegenheit zu meiden, Zeit währendem gegenwärtigen Kriege, wohl gar keine Cardinals-Promotion vor sich gehen lassen. Bey seinem Land-Leben wurde er dann und wann von denen Ministres derer hohen Häupter besuchet, nicht nur Ehrenhalben, sondern auch in wichtigen Angelegenheiten, wodurch dann seine Ruhe und Erhohlung nicht wenig unterbrochen wurde. Den

Absolvirt die sonst in Censuren gefallene Anhänger König Caroli.

Kommt wieder

16. Junii fand er sich doch, bey ziemlicher Gesundheit, wiederum in Rom ein, worbey man alle Glocken der Stadt, mit grossem Getöse läutete, und die Stucke auff der Engelsburg dreymahl abfeurete. Die Ankunfft desto merckwürdiger und angenehmer zu machen, schafften sie alle Anlagen ab, die sonst auff den in Römischer Gegend wachsenden Wein gesetzet waren. Gleichwie Sie denen Einwohnern zu Castell Gandolfo die Fleisch-Steuer auff fünff Jahr erlassen, und in Albano eine gewisse Verordnung Pabst Alexanders III. auffgehoben hatte, vermöge welcher alle unbewegliche Güter, nach Absterben des vierdten Glieds, in absteigender Linie, der Päbstl. Cammer heimgefallen waren, und auff die Erben weiter nicht kommen dörffen, bey welcher, der Sachen Bewandnüß, auch niemand wegen solcher Güter ein beständig-gültiges Testament machen können.

1710. nach Rom und erläßet Auffagen hier und dar.

Will Comacchio heraus haben.

Wie nun der Pabst dergestalt sich gegen andere gar willig erwieß, so hätte er wohl hertzlich gewünschet, daß er den Käyserl. Hof gegen sich gleichermassen in dem Comacchio betreffenden Geschäfft erfahren, als welches noch immerdar ohnausgemacht, Comacchio aber in Käyserl. Händen und in so fern, sequestriret war. Man sagte zwar zu Anfang dieses Jahrs, es solte gegen ein Stück Geldes, als eine Erlegung ausgewanderter Unkosten, der Päbstl. Cammer wiederum herausgegeben werden, aber dieses hatte keinen Bestand, oder, vielmehr keinen Grund, da man bald warnahm, wie noch immerdar um sehr wichtige Rechte, die sich nicht mit Geld abkauffen lassen, gestritten und gefraget würde, wie weit Gewalt und Befugnüß Käyser und Reich über Comacchio und andere Oerter mehr in Italien theils gehabt habe, theils noch habe, oder, billig haben solle? So viel mochte wohl gewiß seyn, daß man Päbstl. Seits dem Käyser und Hertzog von Modena Geld angeboten haben mochte, daß sie von ihren Foderungen abstehen, und daß die eingenommene Orther an die Päbstl. restituiret würden; welches aber keiner von beyden annehmen wollen. Diesemnach solte es zu wiederhohlten Unterredungen von solchem wichtigen und weit aussehenden Wercke kommen, darzu der Pabst die Cardinäle Spinola, Palavicini, Gozadini und den Auditor Corradini benennet hatte; anderseits verfocht der Marquis de Prié und der Regent Caroelli die Käyserl. Befugnisse, worzu dermahlen noch, die Ansprüche des Hertzogs von Modena zu unterstützen und auszuführen, Mr. Olivazzi gewidmet war, von dessen Zulassung, unter solchem Namen, die Sache doch nicht ausgemacht war, dieweil die sonst zu dieserley Conferenzien admittirte Modenesische Ministres so starck wider den Pabst gesprochen, daß es von diesem bey dem Käyser dahin gebracht worden war, sie nicht ferner darzu zu ziehen, indessen konten sie doch Pfeile schnitzen, die hernach von Käyserlichen verschossen werden mochten. Summa, der Hertzog meldete sich gegenwärtiges Jahr wiederum sehr starck nicht nur um Comacchio, sondern auch unter der Hoffnung um gantz Ferrara und Zubehör an, und ließ eine so genannte, allerdemüthigste *Supplic* an Käyserl. Majest. bekandtmachen, die Streit-Sache wegen Comacchio betref-

Conferentz deßhalben.

1710.

»betreffende, deßgleichen auch einige Reflexiones, »oder Bedencklichkeiten, was für eine unbillige »und ärgerliche Sache es seyn würde, wann Co»macchio, an die Päbstl. Cammer, auff dieser »ihr Vorbringen, wieder zurück gegeben würde, »wie sie sich rühmte, dessen Wieder-Erlangung »schon in der Hand, oder gantz gewiß zu haben ꝛc. Diese Umstände gaben an Tag, der Hertzog von Modena wäre besorgt, es möchte doch wohl der Käyserl. Hof wancken, und sich zu Abtrettung von Comacchio bereden lassen, da ohne dem der Vetter des Pabsts, Don Albani, deßhalber wohl mäistentheils mit nach Wien gesendet worden, und man sich auff dessen Verrichtung gar grosse Hoffnung gemacht, und in dieser durch ein übereiltes Versichern des Päbstl. Nuncii, sich gestärckt finden mochte, wie auch wohl schon anderwärtig berührt ist. Diesem allem vorzukommen, und den Käyserl. Hof in Verfechtung seiner und des Reichs Rechte, folglich auch zu Vertretung damit verknüpffter Modenesischer oder Estensischer Angelegenheiten zu bestärcken, waren vorhin erwehnte Schrifften der Supplic und derer Reflexionen auffgesetzt, auch bekandt gemacht, und in jener vorgestellet, das Hauß Esté sey vom Käyser und Reich bey dem Besitzthum von Comacchio zu erhalten, dieweil es (1) wenigstens An. 1297. Schirm-Herr darüber gewesen, An. 1315 durch freywillige Unterwerffung seiner Einwohner völliger Herr darüber geworden, auch dergleichen ruhig, biß auff die gewaltsame vom Pabst Clemens VIII. An. 1598. vorgenommene Entsetzung geblieben, (2) seither An. 1357. von Käysern zu Käysern klar und deutlich damit beliehen sey, (3) niemals einen andern Lehn- oder Ober-Herrn, ausser den Käyser, dißfalls erkennet, mithin (4) samt Käyser und Reich die Ersitzung einer über Rechts verwährter Zeit, und allergültigste Prescription denen Anfechtern seiner Rechte entgegen zu setzen habe. Hierauff versetzten wohl die Vertheidiger Päbstl. Cammer, (1) Es sey der gantze Exarchat, darunter ja Ferrara und Comacchio begriffen, von Pipino dem Stuhl zu Rom geschencket, diese Schenckung von Carolo M. und denen folgenden Käysern, namentlich Ludovico Pio, Ottone I. Henrico II. u. s. w. bestättiget geworden; aber man müsse wissen, daß eines Theils diese Schenckungen mit nichts tüchtigem und ohnverdächtigem zu beweisen, das dißfalls an verlegenen Brieffen vorgebrachte, von Liebhabern des Römischen Stuhls selbsten, als unrichtig, aus vielen Gründen verworffen, weiter auch alle wahrhaffte Schenckung der alten Zeit von weiter nichts, als von dem Dominio utili, salvo, Imperatoribus & Imperio, Dominio directo, oder dahin zu verstehen sey, daß die Römische Cammer die Einkünffte und den Ertrag des Geschenckten zu geniessen haben, Käyser und Reich doch die Ober-Botmässig- und hohe Gerichtbarkeit, Besteurung, und andere der höchsten Gewalt anklebende Befugnisse behalten solte; sintemahl der Länge nach in dieser Modenesischen Supplic Zeugnisse ohnverwerfflicher Scribenten jederzeit angeführet wurden, woraus die würcklich geübte Ober-Botmässigkeit derer schenckenden und andern Käyser, über Rom selbsten, noch vielmehr über andere Oerter Italiens erhellete, deßwegen aber Modena nicht gesagt haben wolte, wie weit sich heut zu Tage noch die Käyserl. Gewalt dißfalls erstrecke, ihm sey gnug, bewiesen zu haben, daß die alte vorgegebene oder warhaffte Schenckungen nicht nach Päbstl. Sinn zu verstehen. Sagten die Verfechter Päbstl. Cammer (2) die Käyserl. Belehnungen des Hauses Esté mit Comacchio wären erdichtet; so diente zur Antwort der einzunehmende Augenschein derer selbigen, wie sie auch hernach aller Welt in vidimirten Copiis zur Schau im Abdruck dargelegt, sich übrigens auff Käyserl. und andere Archiva bezogen wurde. Spräche man Päbstl. Orts (3) weiter: Der Päbstl. Stuhl habe An. 1332. das Hauß Esté zu seinem Vicario über Ferrara gemacht, selbiges auch mit Comacchio, als einem Zugehör von Ferrara, belichen, wannenhero Käyserl. Belehnungen, da sie auch vorhanden seyn solten, unbillig, nichtig, ein anmaßlicher Eingriff in die Rechte der Kirchen wären, ꝛc. So diente dargegen zu mercken, daß Comacchio, anderer Dinge zu geschweigen, niemahls unter Ferrara begriffen gewesen, auch damit das Hauß Esté von keinem Pabst jemahls belehnt geworden wäre, zu dessen Erhärtung man gar merckwürdige Testimonia angezogen hatte.

Gründe des Hertzogs von Modena vor Käyserl. und Reichs-Rechte.

Gegen-Reden Päbstl. Cammer entkräfftet.

Leicht zu erachten ist es, daß obstehende und sonst auch im vorigem Theil dieses Theatri erzehlte, und von denen Sachwaltern des Hertzogs von Modena ohne Scheu an Tag gelegte Dinge, den Römischen Hof gewaltig in die Augen gebissen haben müssen, wie auch aus einer, vom Abt Fontanini gefertigten, und zu Wiederlegung derer angezogenen Modenesischen Schrifften hernach publicirten **Vertheidigung der päbstl. Herrschafft über *Comacchio*** deutlich abzunehmen war. Der Pabst machte den Autorem davon diß Jahr zu seinem Ehren-Cämmerer, weil er nemlich unternommen, die Ehre des Päbstl. Stuhls, wider die harte Beschuldigungen des Hertzogs von Modena zu retten, die da mit ziemlichen Heffigkeiten wiederleget werden wolten. Dann der gedachte Abt schalt in angezogener Vertheidigung heffig, daß, was Modena von der unter höherer Macht gestandener, oder noch stehender, Herrschafft der Kirchen über zeitliche Güter verbracht hatte, zu der Ketzerey derer Arnoldisten, Hussiten, Wicleffisten und Lutheraner gehörte, mit welcherley man auch die gute Käyser gern beschmitzen, und sich anbey auff diejenige berieffen wolte, welche sich freylich, wider Göttliche und menschliche Rechte, an der Kirchen, mit Eingriff in deren höchste Gewalt, auch über zeitliche Güter, versündiget, doch sich hernach, wenigstens in der Stunde des Todes, eines bessern besonnen, ihren Irrthum verworffen, sich mit der Kirchen versöhnet hätten. Wann das von Modena vorbrachte wahr seyn und gelten solte, so müste nothwendig folgen und wahr seyn, daß die Päbste tyrannische Besitzer fremder Güter gewesen, darein sie sich durch unzehliche Künste, Practiquen, Mord, erregten Zanck und Streit zwischen der Obrigkeitlichen Regierung und der Prie-

Scharffe Tadelungen Modenesischer Beweißthümer/

die man der Ketzerey beschuldigt/

weil sie denen Päbsten nicht vortheilhaffte noch rühmlich gefallen.

ster-

1710. kerschafft, veranlassete und gehegte Rebellions nach und nach zu setzen, auch hernach darbey zu erhalten gewust, u. s. w. Solchen herben Spott nun von denen Päbsten abzuwenden, hatte der Abt Fontanini sein äusserstes und bestes gethan, die Richtigkeit derer alten Schenckungen wahrscheinlich zu machen, denen Leuten weiter beyzubringen, daß diese auch die völlige Obermacht uber die geschaukte weltliche Güter in sich begriffen, und der Schencker sich solcher Macht begeben hätte, daß, nach des Fontanini Meynung, was auch etwa von anders besagenden Zeugnissen beglaubter Geschichtschreiber vorkommen, die Käyser nichts, als die Schuldigkeit, die Römische Kirche, nach dem Willen des Pabsts, zu beschirmen, ihrer Seits behalten. Die Käyserl. Investituren der Estenser wegen Comacchio wurden zwar nicht von dem Fontanini gäntzlich geläugnet, weil es die Klarheit der Sachen nicht zulassen wolte, doch aber auff mancherley Weise, als unbillig oder als nicht recht verstanden, und zu weit ausgedeutet, hier und da angezäyffet, auch viele Arbeiten gethan, zu erweisen, es sey Ferrara von Päbsten dem Hause Esté zu verwalten gegeben, und Comacchio, als damit verknüpfft, auch daher verliehen worden ꝛc. Dergleichen Dinge wurden von beyden Theilen vorbracht, deren jedes recht, und etwas aus denen alten zum theil ungewissen und seltsam durch einander gehenden Zeiten gefunden haben wolte, sein Recht zu beweisen. Weil aber doch dabey viel Dunckelheit, Ungewiß- auch Schwierigkeit mit unterlieff, und überblieb, so dachte man es annoch in diesem Jahr, auff eine andere ganz natürlich-billige und zugleich klärlich-deutliche Art wider den Römischen Stuhl anzugreiffen, mittelst einer herausgegebenen so genannten **kurtz gefasseten Erklärung derer Rechte des Reichs und des Hauses *Esté* an *Comacchio*.**

Alle vorgewendete Bneffe cassirt.

Da ließ sich dieser Sach-Walter des Reichs und des Hauses Esté vernehmen: Es wundere ihn billig gar sehr, daß man bey dem Handel wegen Comacchio, sich in die alte und dunckle Zeiten eingelassen, und aus vorgefaster Meynung unternommen habe, deren Zustand sich nach der Beschaffenheit dermahls lauffenden, aber von vorigen Jahrhunderten weit unterschiedenen Zeit, einzubilden. Noch mehr hätten ihn diejenige gejammert, die aus Noth, ihren Widersachern Fuß vor Fuß zu folgen sich gedrungen gefunden, ihnen in gedachte alte ungewisse Zeiten nachzugehen, und die Schenckungen zu untersuchen, worauff sich der Römische Hof bezogen, wobey man dann freylich so eine Gelehrsamkeit brauchen müssen, die denen Erfahrnen viele Mühe, denen Unerfahrnen aber nur allerhand Verwirrung gäbe, da es ohne dem sehr sauer würde, die Päbstl. und Käyserl. Gewalt, oder das Recht der Kirchen und der Obrigkeit wohl zu unterscheiden. Dahero sey es kommen, daß der Römische Hof viel Beyfall sich zuwege bringen wollen, der doch dem klaren Rechte des Reichs und des Durchl. Hauses Esté gebührte. Der natürlichste, wie auch der deutlichste, und für allerley Arten derer Leute sich schickende Weg, aus der Sach zu kommen, sey wohl zu zeigen, daß der lange Besitzthum, darinnen das Hauß Esté bis An. 1598 gewesen, von dem Reich belehnet zu werden, allan gnug sey, zu erweisen, wie unrecht es in letzt erwehntem Jahre durch den Pabst daraus gesetzt worden, und wie es nun mit Recht wieder restituiret werden solle, man wolle denn alles in der Welt umkehren, und in ewige Ungewißheit, zu immerwährendem Streit und Zanck, setzen, welches dann hernach mit einer grossen Menge Zeugnisse aus denen Rechts-Gelehrten erwiesen wurde, ꝛc. In diesen also erzehlten Umständen stund und gieng der Streit dieses Jahr wegen Comacchio, und hatten die Federn dergestalt gnug zu thun, dadurch geschrieben wurde, was mündlich nicht vorbracht werden konte. Der zu dergleichen Conferenzien, wie schon angeführt, bestimmte Olivazzi war, dem Verlaut nach, wohl zur Päbstl. Audienz gelanget, da der Hertzog von Modena dem Pabst ein Schreiben in der Sache überlieffern lassen, darauff dieser gesagt zu haben verichtet wurde: Daß er, als Johannes Franciscus Albani, oder als eine bloße privat-Person viel Hochachtung vor den Hertzog habe, dargegen könne er als Pabst, und als Oberhaupt der Kirche, sich nicht enthalten, zu sagen, daß derselbe kein gehorsamer Sohn sey. Sodann wolte er haben, daß ihm der Herr Olivazzi als ein redlicher Mann, und auff sein gutes Gewissen, sagen solte, was er von dieser gantzen Sache urtheilte? worauff ihm dieser zur Antwort gab, die vorgegebenen Schenckungen, welche der Kirche von denen Käysern wegen Comacchio geschehen seyn solten, seyen dermassen schwer zu erweisen, und die Documenta, welche man dieserwegen beybrächte, so wenig glaubwürdig, daß es ihn wundere, wie der Römische Hof dieselben habe vorzeigen mögen, noch mehr aber befremde es ihn, daß man selbige zu vertheidigen suche. Nicht eben also verhalte sichs mit dem Rechte des Hertzogs von Modena, sondern es seye kundbar, daß das Hauß von Esté die Grafschafft Comacchio dreyhundert Jahr lang besessen, daß es jederzeit die Käyserl. Belehnungen darüber erhalten habe, und daß, wann dergleichen Rechte nicht gute g seyn solten, es ihn bedüncke, daß Se. Päbstl. Heil. selbsten in dem weltlichen Besitz ihrer Länder nicht sicherer seyen. Uber diesen Discurs hatte der Pabst beunruhiget zu seyn geschienen, und den Herrn Olivazzi gefragt: Ob er in denen Conferenzien, da er darzu käme, eben also reden werde? Als nun dieser Minister zur Antwort gegeben: Daß er bereit seye, solches überall zu behaupten, weil er nichts wider Recht und Warheit gesprochen, hätte ihn der Pabst in Gnaden von sich gelassen. Wer seine Worte nun mit verhin angeführtem Inhalt der kurtzgefasten Erklärung ꝛc. zusammen halten will, wird finden, daß alles beydes von einem Ursprung herzukommen scheine. Die Sache kam doch bey alle diesem Gefährt nicht weiter, und blieb es mit denen gütlichen Beredungen wegen Comacchio stecken, da man zu berichten wuste, es habe der Marquis de Prié dem Pabst, in einer im Augusto bey ihm gehabten Audienz, zu verstehen gegeben, es sey jetzo nicht um die Zwistigkeit wegen Comacchio zu thun, sondern man müsse vor allen Dingen die-

1710. kommen angewiesen/ nemlich die Possession.

Pabsts Fragen diß falls.

Vom Hn. Olivazzi trucken beantwortet.

Das Geschäfft wegen Comacchio bleibt ersitzen.

Deutlicher Weg aus der Streitigkeit zu

1710. Käyser will es nicht eher ausgemacht haben / biß das Esté wegen Ferrara vergnügt.

»Anspruche untersuchen, so das Hauß Esté an Ferrara machte, sintemahl die sonderbare Gutheit »Ihro Käyserl. Majest. nicht haben wolte, daß die »Entscheidung ihrer eigenen Angelegenheiten, nur »einen Augenblick deren auszumachenden Forderungen ihrer Alliirten hinderlich seyn oder Auffenthalt machen solten, zumahl da sich diese, wie »der Duc de Modena gethan, auff die Käyserl. »Protection bezogen, ꝛc. ꝛc. Das war ein Compliment, welches die Päbstl. Ohren eben nicht kitzelte, und wodurch der Streit von Comacchio nur immer weiter hinaus geschoben wurde, sonderlich da es hieß, Käyserl. Majest. hätte den Pabst auch wissen lassen, daß Sie vor sich allein wegen Comacchio nichts endliches schliessen könten, sondern vorher das Gutachten des Reichs-Convents dißfalls hören müsten. Man klagte auch an Päbstl. Ort, daß zwey Regimenter unterm General Wallis, auff ihrem Marsch aus dem Neapolitanischen, im Bolognesischen gar übel gehauset, die sich doch Quittungen geben lassen, alles empfangene und genommene richtig bezahlet zu haben. Nach ihrem Abzug hatte man protestiret, es wären solche Quittungen denen armen Leuten abgezwungen worden; Als man nun dieß dem Marquis de Prié vorgehalten, war, dem Bericht nach, von ihm zur Antwort gefallen: Er wolle, da man diesen Quittungen nicht Glauben beymasse, auff den Winter, Officiers und Soldaten wieder in das Bolognesische kommen lassen, daß sie mit ihren Anklägern confrontiret, und die Wahrheit heraus bracht werden könte, worauff man es doch nicht ankommen lassen, sondern lieber dem Proceß entsagen wollen. In Wien hatte man sich erkläret, es solten diese und dergleichen Klage an Zeit und Ort untersuchet werden, indessen wundere man sich, daß der Pabst Schwierigkeit mache, dem Kayser zuzustehen, einige Hülffs-Gelder von der Geistlichkeit im Mayländischen zu ziehen; in dessen unwilligen Entstehung er sich ja gar dörffte gezwungen sehen, einigen Trouppen in dem Kirchen-Staat die Winter-Quartier anzuweisen. Dieserley Erinnerungen hatten, dem Bericht nach, so viel gewürcket, daß Ihro Heil. gewilliget, es solte die wiedrige Geistlichkeit 200000. Rthlr. an Käyser contribuiren, die Einkünffte derer Höhern, d. i. derer Cardinäle, Ertz-Bischöffe und dergleichen aber, von sothaner Abgabe befreyet bleiben.

Klag über Käyserl.

Unter diesen Widerwärtigkeiten wurde doch eine andere hingeleget, die bißher, wie im vorigen Theile unsers Theatri auch erzehlet zu finden, zwischen dem Römischen Hofe und Venedig, des Ceremoniels halber, geschwebet hatte, sintemahl man in Rom nachgegeben, daß die Venetianische Gesandten, wie die andern Gesandten auswärtiger Potentzien, im Ceremoniel gehalten werden solten, darauff dann auch ein Päbstl. Internuntius in Venedig wieder angenommen, und ein Venetianischer Gesandter nach Rom gegangen, allwo der Pabst 200000. Scudi, als ein Darlehn, von Genua gegen 5. pro Cento jährliche Interessen erhalten, welches erborgte Geld zu Entrichtung derer durch vergeblich unternommenen Krieg wider den Käyser gemachten Schulden, angewendet werden solte.

Ceremoniel-Streit zwischen Päbstl. Hof und Venedig gehoben.

Wann man aber einen Anstoß kaum aus dem Wege geräumet, fand sich doch bald ein anderer, und entstunden neue Ceremonien-Händel mit der verwittibten Königin in Pohlen, da die mit Venedig gehabte gehoben waren; Nehmlich es beklagte sich der Cardinal Grimaldi, es sey die Königin in Pohlen bey ihm vorbey gefahren, ohne ihm das geringste Compliment zu machen, da er, im Begegnen, seine Kutsche, aus Höflichkeit, stille halten lassen, biß die ihre vorüber gewesen. Das heilige Collegium empfand dieses gar übel, und ließ der Königin durch den Cardinal Sacripanti zu wissen thun, was massen in der Versammlung derer Cardinäle beschlossen worden, daß, wann Ihro Königl. Majest. ins künfftige einem Cardinal begegnete, dieser mit seiner Kutsche keineswegs stille halten, vielweniger umkehren, sondern, mit Ablegung eines Grusses, doch ohne Abnehmung der Mütze, vorbey und seines Wegs weiter fahren solte. In dem zwischen dem König in Franckreich und dem daher (wie Frantzösische Geschichte darlegen) entwichenen, auch deßhalben mit einem harten Parlaments-Urtheil angesehenen Cardinal von Bouillon erweiterten Streit, muste sich der Pabst auch, in seiner Masse, mit eingeflochten sehen, dieweil der König in Franckreich gerne gesehen, daß man gedachten Cardinal auch in Rom seiner Ungnade hätte entgelten lassen, dahin er dann zu dem Ende nachstehenden Brieff an den Cardinal Tremoille geschrieben:

1710. Neuer Ceremoniel-Zanck zwischen der Königin in Pohlen und denen Cardinälen.

Pabst erhält Schreiben vom König in Franckr. wegen des Cardinals von Bouillon.

Mein Vetter.

Ich hätte dem Cardinal von Bouillon seinen gegen meine Befehle erwiesenen Ungehorsam schon verlängst vergeben, wann es mir frey gestanden hätte, in einer solchen Sache, daran der Königl. Majest. gelegen war, als eine Privat-Person zu handeln: alldieweil sie mir aber nicht zuliesse, das Verbrechen eines Unterthanen, welcher seine vornehmste Pflicht gegen seinen Herrn (ich kan hinzusetzen, gegen seinen Wohlthäter) unterlässet, ohne Züchtigung hingehen zu lassen, so ist alles, was ich habe thun können, dieses gewesen, daß diejenigen Straffen, welche er rechtmässig verdienet hat, Stuffenweise gemildert habe.

Also habe ich ihm nicht allein den Genuß seiner Einkünffte gelassen, als er wieder in mein Königreich kommen ist; sondern ich habe ihm auch nach der Zeit erlaubet, seinen Auffenthalt zu verändern, als er mir seine Ursachen vorgestellet, warum er sich gerne von denenjenigen Oertern entfernen möchte, welche ich ihm zu seiner Wohnung bestimmet hatte. Endlich habe ich ihm auch so gar, ohne daß er mich darum gebeten, die Freyheit ertheilet, sich in eine solche Provintz, und an einen solchen Ort meines Königreichs zu begeben, welcher ihm selbst beliebte, nur daß solcher 30. Meilen von Paris entfernet wäre, und als er, um seinen Weg zu verkürtzen, an dem äussersten Ende dieser Stadt vorbey gereiset, und sich in derselben Gegend auffgehalten, habe ich mich nicht darwider gesetzet. Er wendete dazumahl vor, daß er in die Normandie gienge, um einige Angelegenheiten in Richtigkeit zu bringen: Er gabe aber endlich die wahre Bewegnuß-Sache, und den eintzigen Zweck seiner Reyse zu erkennen;

An

1710. Anstatt daß er nach Rouen gehen, und von dar nach Lion zurück kehren solte, wie er seine Familie versichert hatte, ist er ziemlich lang in der Picardie verblieben, und nachdem er nach Arras gereiset, hat er sich zu der Armee derer Feinde verfüget, und zwar, zufolge derer heimlichen Anschlägen, welche er mit demjenigen, unter seinen Vettern gemachet, welcher würcklich unter derselben Armee dienet, und welcher gleich von Anfange dieses Krieges dasjenige Exempel des Ausreiß- und Uberlauffung gegeben hat, welchem sein Vetter anjetzo gefolget. Der Cardinal von Bouillon, welcher ihm in seiner Flucht nachgeahmet, hat mir nach der Zeit einen Brieff geschrieben, wovon ich auch die Copie übersende. Es würde mir genug seyn, um seinen Hochmuth zu straffen, wann ich diesen Brieff denen Betrachtungen des gemeinen Wesens überliesse; allein es erfordert ein Exempel einer genauen Gerechtigkeit, in Ansehung eines solchen Unterthanen, welcher den Ungehorsam zu der Vergessenheit seines Zustandes, und zu der Undanckbarkeit gegen die Wohlthaten füget, womit ich seine Person und sein Hauß erfüllet habe, und der Stand, zu welchem ich ihn erhöhet habe, befreyet mich nicht darvon, daß ich nicht in Ansehung seiner, die vornehmsten Pflichten der Königlichen Würde und Regierung leisten solte. Ich befehle meinem Parlament zu Paris, zufolge derer Gesetze wider ihn zu verfahren.

Ihr werdet den Brieff, den er mir gegeben hat, mittheilen, und Sr. Heil. Nachricht davon geben, auf was Weise er zu der Armee meiner Feinde übergangen ist: Dann es ist nöthig, daß der Pabst die Gemüths-Beschaffenheit eines solchen Mannes, welcher nur niemanden unterworffen zu seyn begehret, durch genugsam gewisse Proben erkennet. GOtt verhüte, daß dieser Ehrgeitz, welcher keine Gräntzen hat, und welcher nur allein durch die hohe Einbildung eines Dechants derer Cardinäle unterstützet wird, nicht dermahleins einige Unordnung in der Kirche verursache: Dann was kan man von einem solchen Unterthanen vermuthen, welcher von der Meynung eingenommen ist, daß es bey ihm stehe, sich dem Gehorsam seines Oberherrn zu entziehen? Es wird hierzu schon genug seyn, daß die Stelle, womit der Cardinal von Bouillon anjetzo verblendet ist, seiner Geburt und seiner Gemüths-Gaben etwa zu gering zu seyn scheinen möchte, so wird er davor halten, daß ihm alle Weg und Mittel erlaubet seynd, um zu der höchsten Würde der Kirche zu gelangen, wann er den Glantz derselben näher betrachtet haben wird: Dann man hat Ursache zu glauben, daß sein Vorsatz ist, sich nach Rom zu verfügen. Ich zweiffle sehr, daß solches mit Sr. Heil. abgeleget worden, und daß er einige geheime Anschläge mit deroselben gemacht habe. Ich bin versichert, daß Se. Heiligkeit die Einwilligung, welche Sie dieserwegen gegeben hätten, bald gereuen würde. Dem seye wie ihm wolle, wann der Cardinal von Bouillon nach Rom kommt, so ist meine Meynung, daß ihr nichts mit ihm zu schaffen haben sollet, und daß ihr ihn nicht allein als einen meinen Feinden gäntzlich übergebenen Mann, sondern auch als einen rebellischen Unterthanen ansehet, welcher sich seiner Missethat noch darzu rühmet. Ihr werdet auch die zu Rom befindliche Frantzosen, wie nicht weniger diejenigen Italiäner, welche es mit mir gehalten, erinnern, daß sie sich nach denenjenigen Befehlen richten, welche ich euch in Ansehung seiner ertheile, u. s. f. 1710.

Was deßhalben weiter vorgegangen.

Sobald der Cardinal Tremouille dieses, ja nur vorläuffige Nachricht darvon empfangen hatte, ließ er an sich nichts erwinden, seines Collegii Decanum allenthalben in Rom übel anzuschreiben, und zu dem Ende Zettul unter die Leute ausstreuen, des Inhalts: Daß der Cardinal Decanus von Bouillon, wider seines Königs Wissen und Willen, aus Franckreich entwichen sey, und eine grosse Summam Gelds mitgenommen habe: dahero der Allerchristlichste König bewogen worden, denselbigen vor einen Meineydigen und Ungehorsamen zu erklären, anbey auch alle seine Einkünffte einzuziehen. Dargegen gab ein Bevollmächtigter des von Bouillon beym Pabst und Cardinals-Collegio sehr bewegliche Schreiben ein, in welchen die Bedruckungen desselbigen erzehlet, die Noth-dringende Ursachen seiner Entweichung vorgestellet, und Pabst auch Cardinäle um mitleydige, doch rechtmässige Assistenz ersuchet wurden, in der Hoffnung, es solte sein Entschluß in Rom Billigung finden, und er die Freyheit erhalten, dahin kommen, und daselbst die Dechaney des Heil. Collegii verwalten zu mögen, darwider aber der Cardinal Tremouille, mit Vorzeigung des von seinem Könige empfangenen und oben angeführten Brieffes, trefflich arbeitete. Hierüber fand sich nun freylich der Pabst, sampt dem gesambten Collegio derer Cardinäle sehr betreten, weil sie, auch auff Erheischung ihres Eigen-Nutzes, und sich für schädlichen Folgereyen zu bewahren, dem Cardinal Decanus allerdings beystehen, und doch gleichwohl den Allerchristlichsten König nicht gern wider sich zu Zorn reitzen wolten. Man ließ die wider ihn ergangene Frantzösische Urtheile in einem geheimbden Consistorio sich verlesen, worauff erfahren wurde, es hätte sie Pabst und Cardinäle sehr übel genommen, und geschlossen, es sey die Nothwendigkeit sich dargegen zu regen. Man hielt nach der Zeit weiter Versammlungen, und besprach sich, wie, bey der Gelegenheit die Gerechtsame und Freyheiten der Kirchen und derer Kirchl. sonderlich so hohen Personen am nachdrücklichsten und klügsten in Sicherheit zu stellen seyn möchten, darbey einige der Meynung gewesen, man solte das wider den Bouillon verfahrende Parlament in Bann thun, dargegen hielten Se. Päbstl. Heiligkeit vor das rathsamste, den König in Franckreich zuvor schrifftlich zu ermahnen, daß er dieses Urtheil widerruffen lassen möchte. Als nun der Cardinal von Tremouille bey dem Pabst zur Audientz gelassen wurde, zeigete er selben mehrgedachtes sehr weitläufftige Schreiben von allerhöchstgedachtem Könige, darinnen Se. Majest. die Ursachen an den Tag legten, wodurch sie bewogen werden, den Cardinal von Bouillon vor einen Rebellen und Verräther des Vatterlandes zu erklären. Man sagete aber, daß diese Schrifft widerleget werden solte, und daß man die Sache dieses

Cardinäle mit Verfahren des Frantzös. Parlaments wider den von Bouillon nicht zufrieden.

1710. vornehmen Geistlichen auff das eyfrigste vertheidigen würde. So blieb es auch darbey, daß das gesambte Cardinals-Collegium über das Verfahren des Frantzösischen Hofs und des Parlaments zu Paris, wider diesen Dechant ermelderen Collegii, bey dem Cardinal von Tremouille sich höchlich beschweret. Alldieweil nun Se. Päbstl. Heiligkeit, verschiedene Bullen ihrer Verfahren in den Protocollen gefunden, vermöge welcher diejenige weltliche Gerichte excommuniciret seynd, welche sich unterstehen, wider einen Cardinal gerichtlich zu verfahren, so ermahnten Sie den Allerchristlichsten König schrifftlich, das durchs Parlament zu Paris ausgesprochene Urtheil widerruffen zu lassen, und zwar bey Straffe des Banns wider sothanes Parlament. Indessen billigten Se. Heiligkeit diejenige Protestation, welche dero Nuntius zu Paris wider dieses Urtheil ans Licht gegeben, ja Sie hatten dem Cardinal von Bouillon geschrieben, daß er frey und ohne einziges Bedencken nach Rom kommen könte, mit der Versicherung, er solte daselbst kräfftigst geschützet werden; den Erfolg dessen werden wir zu seiner Zeit zu sehen haben. Darmit indessen doch dem Frantzösischen Hof in dieser Sachen ein Gefallen geschähe, wolte der Pabst die auff den Cardinal von Bouillon ausgefallene Abts-Wahl zu S. Amand nicht genehm haben, weil vorher diese Abtey schon vom König in Franckreich dem Cardinal Tremouille wäre conferiret gewesen, der aber doch zum Genuß derselbigen nicht kommen konte, da dermahlen die Allurten der Orthen den Meister spielten, und den von Bouillon unterstützen konten, was auch der Pabst billigte oder nicht billigte.

Pabst will auff diese gerichtete Abts-Wahl von S Amand nicht confirmiren.

Dieser wurde auch mit einem verdrießlichen Antrag des Duc d'Anjou behelliget, als welcher haben wolte, daß die Verwaltung der Nuntiatur einem Spanischen, von ihm zu benennenden Bischoffe dergestalt anvertrauet werden solte, daß dieser auch über die geistliche Beneficien disponiren könte, folglich die Spanische Unterthanen nicht mehr nach Rom deßhalben gehen dürfften welches aber so leicht nicht zuzusehen war, weil sichs an Fungern abzehlen ließ, was daher der Päbstl. Dataria, oder Einnahme wegen vergebener Beneficien, vor ein Schaden zuwachsen würde. Es blieb demnach dieses, nebst andern mit dem Duc d'Anjou annoch habenden Strittigkeiten, ohnausgemacht behangen, dahero dieser hernach sehr schwere Klagen, über nicht besetzte geistliche Aemter, führen, und dem Pabst anzeigen liesse, daß er an dem Verderben derer hierunter verlohren gehenden Seelen entschuldigt seyn, und alles diesem zu verantworten überlassen haben wolle. Mit Savoyen wolte es wegen der sonst berührten Strittigkeiten auch noch zu keinem Vergleich kommen, und dieses, ausser dem anderweitig gemeldeten haben, was der Pabst an Gefällen in Ihrer Königl. Hoheit Landen noch zu heben hätte, solte durch Leute von Seiner Hoheit ernennet, eincassiret, und auff die geistliche Beneficia in Savoyen keinen andern, als Lands-Kindern, einige Pension vom Pabst angewiesen werden. Mehrgedachte Ihro Königl. Hoheit waren in Behauptung ihrer Prætensionen so strenge, daß Sie auch den Abt Rocheiin, der von Geburt ein Piemontes, in sein Vatterland Racconigi, dessen Secretarium aber zugleich aus allen ihren Landen verwiesen, weil sie dem Römischen Hofe von dem Absterben eines Abts Nachricht gegeben, und daher Befehl begehret, wie sie sich wegen verledigter Beneficien dieser Abtey verhalten solten. Hingegen sagete man, daß sich Lothringen mit dem Päbstl. Hofe, wegen strittig gewesenen Lothringischen Codicis oder Gesetz-Buches (siehe den XVI. Tomum dieses Theatri 1703. p. 345. a. b.) in einen Vergleich eingelassen, und jenes nachgegeben hätte, was diesem nachtheilig, in solchem Buche abzuthun, deßgleichen sich der in Franckreich eingeführten Regale nicht zugebrauchen. Venedig wurde von dem Czaar zu einer Off- und Defensiv-Allianz sonderlich gegen die Türcken, eingeladen, worzu es sich aber sogleich nicht entschliessen konte, hingegen erkennete es Augustum dermahlen für einen König in Pohlen, und ließ der Doge ein Glückwünschungs-Schreiben deßhalben an selbigen ergehen. Was sonderliches verhängete es auch in und mit einem Gerichts-Actu, der bey ihm sonst sehr eingeschränckten Inquisition, da den 13. Septembr. ein Venetianischer Priester, Namens Joseph Boccarelli, ihm schuld gegebene Irthümer öffentlich widerruffen, und hernach auff sieben Jahr nach denen Galeeren wandern muste; Uberhaupt sagte man, er hätte Quinctistische und Lutherische gehegt, welcherley von denen Feld-Predigern Protestirender Trouppen hin und her in Italiänischen Orthen ausgestreuet werden, weßhalben man an diesem Priester ein Exempel statuiren wollen, daran sich andere spiegeln solten, und dergestalt der heimlich schleichenden Ketzerey gewehret würde. Hernach machte man sonderbare und gar unfläthig lautende Puncte bekandt, als wann er die ärgste Unzucht getrieben und gelehret, den Ehestand dargegen verworffen hätte, u. s. w. Aber Römisch-Catholische selbst zweiffelten daran, daß dergleichen Beschuldigungen erwiesen werden, die weil man ihm ja, da dieses geschehen, ein weit härters Urtheil gesprochen haben müste; also verblieb die wahrscheinliche Vermuthung, daß man, wie sonstmehr geschehen, pium fraudem brauchen, und dem guten Boccarelli abscheulich böse Dinge andichten wollen, darmit, was bey ihm in Wahrheit gut, aber der Römischen Clerisey nicht anständig gewesen, desto schwärtzer gemacht würde, und beydenen Leuten keinen weitern Eingang finden, auch, durch den Boccarelli, die Protestirende Feld-Prediger, in mehrern Haß gesetzt, und schändlicher Dinge verdächtig gemacht werden möchten.

1710.

Lothringen aber wegen des strittig gewesenen Codicis, vereiniget.

Venedig zur Allianz mit dem Czaar wider den Türcken invitiret.

Inquisitions Actus im Venetianischen wider den Boccarelli

Verdächtig eines Hasses wider Protestirende.

Duc d'Anjou Forderung an Pabst wegen Bestellung der Nunciatur u. s. w.

Savoyen mit Päbstl. Hofe noch unverglichen.

Was Neapolis anbelangt, war daselbst eben so viel besonders in diesem Jahr nicht vorgefallen, da man mit den ordentlichen allerhand Auflagen und Abgaben fortgefahren, die Accis-Freyheiten derer Geist- und Weltlichen auffgehoben, denen Edelleuten Pferde, und zwar jedem zwey, nach Barcellona zu liefern, auffleget, deßgleichen von ihren Einkünfften den 10. Pfenning gefordert, den Ritter Palavicino über die Kriegs-Schiffe, den Hertzog von Thelesa über die Galeeren zum Director und General bestellet, an alle neu-benennte Bischöffe, ob sie gleich der Pabst noch nicht confirmiret,

Neapolitanische Händel.

1710.

Vice-Re Grimani stirbt/ schlecht betrauert.

miret, gesonnen hatte, daß sie im Reiche residiren, deßgleichen daß die Abteyen derer Cardinäle mit zu denen vor König Carln von der Geistlichkeit zu hebenden Geldern contribuiren solten, mit welcherley sich der Cardinal und Vice-Re Grimani bey seinen Collegen wohl schlecht recommendiret haben mochte. Sie hatten sich doch nicht lang mehr zu beschweren, da er den 26. Sept. nachdem er einige Zeit vorher an Verhaltung des Urins Beschwerniß empfunden hatte, fast ohnversehens und so starb, daß einige murmeln wolten, es seye sein Tod nicht bloß natürlich gewesen, sondern durch böse Künste befördert worden; wie es ihm dann an Feinden nicht fehlte, und dannenhero des Tags nach seinem Tode, ein Zettel an das Thor des Pallasts geschlagen worden, des Inhalts: Der heilige Januarius (dessen feyerliches Jahr-Begängniß man gleich beschloß) hat ein groß Wunderwerck verrichtet, indem er uns von denen Grausamkeiten des tyrannischen Grimani erlöset. Man wuste zu erzehlen, wie er, bey herannahendem Ende, dem Cardinal und Ertz-Bischoff Pignatelli eine offentliche Beicht gethan, in selbiger den Pabst um Verzeyhung des wider ihn und die Kirche Begangenen ersuchet, sich mit der Erforderung des gemeinen Wesens, und erhaltenen Befehlen von höherm Ort entschuldiget, ingleichem versichert hätte, wie er solchen nicht allemahl nach der Strenge des Buchstabens gefolget, sondern in gar manchen die mildeste Meynung ergriffen hätte. u. dgl. m. Ein Courrier war abgefertigt worden, vor ihn die Päbstliche Absolution einzuholen, vor deren Ankunfft er doch verschieden, nachdem er seinen Bruder zum Erben eingesetzt, 4000. Messen, seiner Meynung nach, die Ruhe seiner Seelen zu befördern, gestiftet, denen Armen hingegen, aus gleichem Absehen, 400. Thlr. vermacht, den Pabst, wiewohl vergebens/ ersuchet hatte, die reiche jährlich 20000. Scudi tragende, und von ihm genossene Abtey Lucedio im Montferat, forthin seinem Vetter, dem Abt Grimani, zu conferiren, und war es leicht zu erachten, daß der Heil. Vatter diesen verstorbenen Sohn nicht für so wohlverdient halten würde, daß deßwegen seinen hinterlassenen Freunden dergleichen Wohlthaten zu erzeigen wären. Nach des Vice-Re Tode nahmen die Regenten und Staats-Räthe die Verwaltung derer Geschäffte des Königreichs über sich, und eröffnete man zugleich, gewöhnlicher massen, den ersten unter denen drey versiegelten Zedeln des Königs, aus welchem zu ersehen, daß dessen Majest. auff allen Fall, den Grafen Carlo Borromæo zu einem Vice Re ernennet hätte, der dann sich nicht säumete, über Rom nach Neapolis zu gehen. Dorten nahm er bey dem Pabst und Cardinals-Collegio keine Audienz, dieweil er wohl wuste, daß man ihn nicht als Neapolitanischen Vice-Re, bey ohnbeygelegter Strittigkeit zwischen Oesterreich und Duc d'Anjou, erkennen würde. Er wurde doch von 12. Oesterreichisch-gesinnten Cardinälen, auch vielen Edelleuten dieser Parthey, ja sogar von des Pabsts Bruder, Don Orazio Albani, besuchet. Man schickte ihm von Neapolis aus zwey Compagnien Teutscher Curassirer, zur Begleitung, auff die Gräntzen entgegen, und geschahe der Einzug in Neapolis den 19. Octobr. unter Begleitung vieler Kutschen, mit welchen ihn der Printz von Darmstadt eingeholet, und unter Lösung des Geschützes, auch vielem glückwünschenden Zuruff des Volcks. Des folgenden Tages wolte er keine Audienz geben, um von der Reise ein wenig auszuruhen, am dritten Tage aber empfing er die Complimenten von 6. Deputirten der Stadt, wie auch von dem gantzen Adel, und von verschiedenen hohen Officirern, und nahm er die Königl. Würde mit denen gewöhnlichen Ceremonien in Besitz. Am 4. Tag wurde er auch von dem Cardinal und Ertz-Bischoff, von dem Päbstlichen Nuncio und von dem Venetianischen Residenten complimentiret. Am 5. Tag begab er sich in die Kirche del Carmine, um die Messe zu hören, und als er über den Marckt-Platz passirte, ließ er aus denen Fenstern in drey unterschiedlichen Häusern, viel Geld unter das Volck werffen, worauff dasselbe überlaut ausschrye: Es lebe der Graf Borromeo, unser neuer Vice-König.

1710.

Einzug des Käyserl. Gesandten Marquis de Prié in Rom/ und gehabte feyerliche Audienz.

Nachdeme von Ihro Röm. Käyserl. Majest. dero bey dem Päbstl. Stuhl jetzt befindliche Bottschaffter, Tit. Herr Marchese de Prié, den allergnädigsten Befehl erhalten, sich öffentlich in Rom auffzuführen, als hatte selbiger, solches zu bewercken, und um alles Wohlgefallen durch seine vornehmende Erscheinung an dem Päbstl. Hof zu erwecken, besonders den Jahr-Tag, an welchem Ihro Heil. dero Regierung angetretten, hierzu auserkiesen, derohalben die noch wenige Tag hindurch möglichst dessen Gefolg und Zugehör in Bereitschafft zu stellen, auch seinen neuen Wohnungs-Pallast einzurichten, allen Fleiß anzuwenden befohlen; diesemnach ware in so kurtzer Zeit all solches, nicht nur zu desselben besonders grossen Ruhm, und Ansehen der vertrettenden Ehren-Stell, über alles aber, wie es nachgehends von selbst sich geäussert, zu nicht minderm Vergnügen und Bewunderung des Päbstl. Hofs, vollzogen worden. Wie dann hochgedachter Herr Bottschaffter Sonntags Nachmittags, in Begleitung vieler Ertz-Bischöffen, Bischöffen, Auditorn de Rota, Cammer-Geistlichen, Prälaten, und anderer in hohen Würden dasiges Hofs stehenden Personen, welche bey die 60. an der Zahl in desselben Pallast zusammen sich eingefunden, zur Päbstl. Audienz sich verfüget hatte. Dergleichen Begleitung bißhero bey derer Käyserl. oder auch anderer gecrönten Häupter Bottschafftern Auffführungen, niemahls in Rom beobachtet worden.

Carlo Borromæo indessen an seine Stelle geordnet.

Die Anzahl derer Romanisch- auch sowohl Teutsch als Spanisch- und andern Völckerschafften dabey sich eingefundenen Cavalliers ware noch grösser, die ihnen belieben liessen, solche Begleitung zu zieren. Des hochgedachten Herrn Bottschaffters Gefolg bestunde sonderlich in 4. prächtig- und kostbaren Wägen, jeglichen mit 6. Pferden, und dann 8. andern, jeden mit 2. bespannet, auch in diesen viele Prälaten, in vorig gemeldten aber des Herrn Bottschaffters Hof-Herren, so ohne des Herrn Cammermeisters und Herrn Ober-Stallmeisters, 18. an der Zahl, und jeder in kostbaren

Klei-

1710. Kleidungen gefahren, erwehnter Herr Ober-Stallmeister aber zu Pferd nach des Herrn Bottschaffters Leib-Wagen folgte, bey welchem 60. Personen und 8. Cammer-Bediente in schöner Livorey gesehen worden. Derer Begleitungs-Kutschen, welche theils von denen Cardinälen, theils von denen Romanischen Fürsten und Cavallieren geschicket wurden, hatten sich an der Zahl über 300. erstrecket.

An den Strassen, durch welche hochgedachter Herr Bottschaffter seinen Zug nehmen muste, waren alle Fenster mit fast unzahlbarem hohen Adel, beyderley Geschlechts, besetzet, auch die Gassen mit unbeschreiblich vielem Volck angefüllet, welches zum öfftern mit freudenreicher Zuruffung: Viva Giuseto! Viva l'Imperatore! Es lebe Joseph! Es lebe der Käyser! die schuldige Gemüths-Neigung, so dasselbe gegen Ihro Käyserl. Majest. hege, zu erkennen gabe.

Als man zu dem Ort kame, allwo hochgemelder Herr Bottschaffter aus seinem Leib-Wagen abstiege, hatte sich indessen die Menge der begleitenden Herren Prälaten und Edelleuten auch aus ihren Wägen begeben; anbey beobachtet wurde, daß selbige in einer so langen Reyhe voraus erschienen, daß selche von denen bey der St. Peters-Kirche gebauten Saulen, biß zu der innern Stiege im Vatican sich erstrecket.

Ihro Päbstl. Heil. beliebten, den Herrn Bottschaffter besonders mit dero Gegenwart an dero Cammer-Fenstern zu beehren, und allda diesen herrlichen Eintritt nacher Hof anzusehen. Es wurde der Herr Bottschaffter aller Orten, wo es gebräuchlich, begrüsset, und im vorbergehen bewillkommet, als von der Päbstl. Leib-Wacht zu Fuß, von der Schweitzer-Wacht, dann von denen zu Pferd, ferners an dem gehörigen Orth durch den Päbstl. Herrn Cammer-Meister zur Audienz geführet, welche länger, als sonsten, sich verzoge, nemlich von 20. Uhr Welscher Stunden biß in die Nacht; Bevor der hocherwehnte Herr Bottschaffter, nach beschehener Päbstl. Verehrung, sich von dar hinweg begabe, hatte er etlich: ausländische Cavalliers, wie auch seine Hofstatt, zu solcher Verehrung Ihrer Heiligkeit vorgestellet.

Nach welchem er sich, wie es der Brauch mit sich bringet, zu dem Herrn Cardinal Paulucci, als Staats-Secretari, verfüget; und ware im Rückweg nach Hauß abermahl von vielen Prälaten-Cavallieren, auch deren Cardinälen und Fürsten in obgemeldten Kutschen sich befindenden Abgeordneten begleitet worden. Den folgenden Tag hatte sich mehr hochgedachter Käyserl. Herr Bottschaffter zur Andacht in die Päbstliche Capell verfüget, und allda unter selbiger, gemäß von Ihro Käyserl. Majest. hierüber erhaltenen allergnädigsten Befehl, dem Herrn Contestable Colonna das Pace gegeben. Massen Ihro Käyserl. Majest. in Erwägung des eifrigen, hierüber von Ihro Päbstlichen Heiligkeit beschehenen Ansuchens, auch der, sowohl an Ihro Käyserl. Majest. als auch an Ihro Königl. Cathol. Majest. solches allergnädigst zu entscheiden, von ihme Herrn Contestable selbst bezeugten Anheimstellung, diesem um das Durchl. Erz-Hauß Oesterreich hoch verdient- und untergebenem Geschlecht solche Prærogativ wieder zu erneuern, allergnädigst bewilliget hatten. Welches dann, unter allgemeinem Frolocken und besondern Freudens-Bezeugniß des Sacri Collegii, auch völligen Päbstlichen Hofs also erfolgtes, bey Ihro Heiligkeit selbst ein ungemanes Wohlgefallen erwecket hatte; indeme das bey solchem Hof gebräuchliche Ceremoniel in vormahligen Stand gebracht worden, mithin die bevorstehende Verhinderniissen, sonderlich mit der Venetianischen Republic, gehoben seyn werden.

1710.

Nachmittags ware der Herr Bottschaffter bey dem Herrn Cardinal Acciajoli, als dermahligen Decan des Sacri Collegii, mit gewöhnlichem Gefolg, in zahlreicher Begleitung derer Prälaten und Cavallieren, auch zur Audientz gewesen.

Wir müssen nun auch noch berichten, was in Italiänischen Gräntzen und Gegenden an Kriegs-Händeln vorgegangen, wohin dann der von Oesterreichischen Feinden unternommene, aber mißrathene Anschlag auff Sardinien mit gehöret. Dasiger Vice-Re, Graf Cifuentes, mochte wohl ein wenig zu grosse Strenge in ein und anderm gebraucht, und dadurch Mißvergnügen zusamt Ungedult erreget haben, mit welcherley wohl die Unterthanen thörlich handeln, und insgemein ihr Leyd nur gröser machen, doch ist es auch auff Seiten derer Vorgesetzten eine unverantwortliche, und dem gemeinen Wesen im Grunde gar nicht nutzende Sache, die arme Unterthanen biß zur Desperation drängen und reitzen. Es kam also in Sardinien zu Bewegung und Auffstand, und sagte man ohngescheut, es habe der Graf Cifuentes die Freyheit zu jagen niemanden verstatten, sondern ihm dieselbige vor seinen Hof allein ausbehalten wollen, weßwegen er befohlen, denen Edelleuten alle Jagd-Hunde hinweg zu nehmen, die sich darüber so entrüstet, daß sie sich zusammen ins Feld begeben, und einiges auch nußvergnügtes Land-Volck gewaffnet an sich gezogen. Die auff alle Gelegenheiten laurende feindliche Ministres machten sich solches bald zu Nutze, steckten sich hinter ein- und andere Malcontenten, in der Hoffnung, die Insul in Arjouische Gewalt zu bringen, und war dißfalls sonderlich der in Genua subsistirende Duc d'Anjou beschäfftigt gewesen, allerhand Anstalt zu machen, auch See-Ausrüstung unter der Hand zu verfügen, hatte deßhalben mit dem Auditor Molines nach Rom correspondiret, der da in Porto Longone einige Mannschafft einschiffen ließ, ohne daß gesagt wurde, wohin man sie bringen wolte. Der Sardinische Vice-Re roch, nebst andern Oesterreichisch-gesinnten, wie man sagt, den Braten wohl, und trachtete der Gewalt mit gröserer Gewalt zu wehren, durchstreiffte mit unterschiedenen Partheyen das Land, verfuhr mit denen im Auffstand begriffenen sehr strenge, zog die gantze Reuterey bey Cagliari zusammen, ließ eine Kirche und verschiedene Häuser niederreissen, sich desto besser wehren zu können, wann etwa dieser Ort von denen Malcontenten angegriffen werden wolte. Am Hofe zu Barcellona hatte man den weisen Schluß gefasset, diesen Lermen, durch Wegnehmung seiner Ursache oder Gelegen-

Auffstand in Sardinien durch Strenge des Vice-Re erregt.

Dem Feinde gehegt.

hen-

1710. hät, d. i. durch Abruffung des bißherigen Vice-Re, Grafens de Cifuentes, gütlich zu stillen oder zu mindern, und an dessen Stelle einen andern, nemlich den Grafen von Fuentes, zu verordnen. Der Admiral Norris brachte diesen letztern den 3. May dahin, welches bey denen Einwohnern grosse Freude machte, aber das Vorhaben derer Feinde schon ziemlich hinderte, die es doch nicht gar verlohren gaben, sondern in ihrer Anstalt, es auszuführen, fortfuhren, weil es an Mißvergnügten auff gedachter Insul noch nicht fehlte, und waren von dannen der Graf Castiglia unter andern bey denen Feinden, welcher als anzustellender Angouischer Vice-Re mit der Flotte übergehen solte. Endlich brach der Handel loß, da mit dem Junio von Porto Longone aus 8. Galeeren und 17. mit Soldaten auch Kriegs-Geräthschafft beladene Schiffe ab- und gegen Sardinien zuführen, unterwegens noch mit einiger Frantzösischer Hülff verstärcket wurden. Sothane Galeeren und Schiffe kamen vor dem Haven zu S. Bonifacio auff der Insul Corsica unter dem Hertzog von Thursis glücklich an, und machte man Anstalt, das in 4000. Mann bestehende Kriegsvolck auff die Insul Sardinien ans Land zu setzen. Dargegen ließ sich auff dieser Insul der neue Vice-König von denen Einwohnern den Eyd der Treue leisten, und an den Küsten etliche 1000. Mann zu Pferd unauffhörlich patrouilliren.

Die Allirte Flotte gieng dargegen den 12. Junii von Vado unter Segel, und detachirten die Admirals Norris und Sommelsdyck 4. Kriegs-Schiffe, um die mit 5000. Mann zu Fuß und 600. zu Pferde beladene Fahrzeuge nach Barcellona zu begleiten, 5. Englisch: nebst 4. Hollandischen Kriegs-Schiffen aber wurden befehliget, in der Höhe von Toulon auff die daselbst aus der Levante erwartende Frantzösische Schiffe zu kreutzen. Hierauf richteten diese beyde Admirals ihren Lauff mit der übrigen Flotte gegen Sardinien, um denen Feinden die vorhabende Landung zu verwehren. Den 14. gelangeten sie in das Gesicht von Bastia, welches die Hauptstadt der Insul Corsica ist, und als sie ein Frantzösisches Schiff erblickten, detachirten sie alsofort ein Englisches Schiff, welches jenes von der Küste abschnitte, und auff selbiges zu schiessen anfieng, alldieweil sie nun alle beede unter denen Stucken des Schlosses von Bastia waren, so gab der Gouverneur daselbst ein Zeichen mit einem Rauch, und that auch etliche blinde Schüsse auff dieselben; Unterdessen näherte sich die Allirte Flotte der Stadt Bastia noch mehr, und das detachirte Englische Kriegs-Schiff eroberte das Frantzösische nach einigem Widerstand. Hierauff schoß man aus dem Schloß mit Carteschen auff die Flotte, und diese feuerte hinwiederum gegen das Schloß, wodurch aber auff beyden Theilen wenig Schaden geschahe, und schickte der Gouverneur zu dem Ritter Norris, von ihm zu vernehmen, was sein Vorsatz seye, da dann dieser zur Antwort gab, er seye Willens, alle feindliche Fahrzeuge, welche er antreffen könte, entweder zu nehmen, oder in den Grund zu bohren, absonderlich aber die mit Volck beladenen 8. Galeeren und 11. Barquen, welche vor kurtzem von Porto Longone ausgelauffen, um eine Landung in Sardinien vorzunehmen. Folglich gieng er gegen S. Bonifacio, welches ebenfalls auff der Insul Corsica gelegen ist, unter Segel, um diese Galeeren und Barquen zu bombardiren, welche sich daselbst vor Ancker geleget hatten; Allein es hatten sich dieselben bereits nach der Insul Sardinien gewendet, allwo sie den 15. obgedachtes Monats bey Terra Nova 450. Mann ans Land setzeten, mit welchen der Graf von Castiglia ein kleines Fort eroberte. Den 16. sahe man die Allirte Flotte mit vollem Segeln ankomen, welche zu jetzt gedachtem Terra Nova 3000. Mañ ans Land aussetzte, um diese nahmen jene mit leichter Mühe alsobald gefangen, wie sie dann auch in dem Golfo daselbst 2. Frantzösische, nebst 2. Sicilianischen Caper-Barquen, eroberten, welche diese Mannschafft ans Land gesetzet hatten, die übrigen Galeeren und Barquen lagen inzwischen zu S. Bonifacio vor Ancker, allwo sie von der Ankunfft der Allirten Flotte Nachricht erhielten, und deßwegen den 18. von dannen nach Ajazzo giengen; Als sie nun den 19. sahen, daß sie die Flotte verfolgete, wurden sie schlüssig, die Barquen zu Ajazzo auff der Insul Corsica zu lassen, um die Galeeren zu retten, welches ihnen auch vermittelst des starcken Rudern glückete, wodurch jedoch diese Galeeren, weil sie gegen Wind und Wasser lauffen musten, sehr beschädiget, und von denen Ruder-Knechten biß 700. krank wurden. Nach diesem ließ der Admiral dem Commendanten zu Ajazzo ansagen, er solte entweder gemeldete Barquen heraus geben, oder man würde sie mit Gewalt hinweg nehmen, worauff die auff denenselben befindliche 1000. biß 1100. Mann landwärts flüchteten, und die Barquen mit allem, was darauff war, denen Allirten zurück liessen. Diese Beute bestund in 900. Fässern Pulver, 9. Stücken grobes Geschützes, vielen Mörsern, Bomben, Granaten, Pferde-Sätteln, und Mund- wie auch Kriegs-Munition; dergestalt, daß von der wider Sardinien zubereiteten Kriegsrüstung derer Bourbonisten nichts mehr als die 6. Galeeren des Hertzogs von Turis, samt denen 2. Sicilianischen, so zu reden, mit einem blauen Auge nach Genua zurück gekommen seynd, und rechnet man, daß 1500. Mann mit allen Transport-Schiffen, Artillerie, wie auch Mund- und Kriegs-Provision, welches alles zu diesem Anschlag bestimmet gewesen, verlohren worden. Hierauff setzete die offt gemeldete Flotte, mit grosser Baute und vielen Gefangenen beladen, ihren Lauff nach Barcellona fort. Diejenige Mannschafft, welche in Sardinien ans Land getretten, und daselbst schon einen grossen Anhang zu finden gesuchet, war meistentheils niedergehauen worden, und hatte man insonderheit dem Rädelsführer derer Rebellen, Grafen von Castiglia, den Kopff, Arme und Beine, auch Nase und Ohren abgehauen, und den Kopff auff einer Stange herum getragen. Dieser Graf hatte sich eine Zeitlang, wie gedacht, zu Genua bey dem Hertzog von Uzeda auffgehalten, der ihm das Commando über die offtgedachten Trouppen anvertrauet, und im Fall er den Anschlag glücklich aus-

ausführete, eine grosse Belohnung versprechen. Dargegen brachte der Graf von S. Philippo sein Leben noch davon, indem er auff denen Galeeren verblieben, und mit dem Hertzog von Thurlis zurück gieng. Man saget, es sey die Ursache, warum der längst entworffene Anschlag so übel abgelauffen, nichts anders gewesen, als daß fast alle Brieffe des Hertzogs von Uzeda, die er an die Verräther in Sardinien abgehen lassen, von denen Anti-Bourbonisten auffgefangen worden.

Der Hertzog von Savoyen war wohl wegen seiner am Käyserl. Hof, nach anderweitig-erwehntem, machenden Forderungen noch nicht vergnügt, doch hoffte man, es solte deßhalben von ihm die gemeine Sache derer Allürten nicht verlassen werden, ob er sich gleich derselbigen eben so gar eyfrig nicht angenommen. Dermahlen gab er doch Ordre, unter dem Land-Volck die beste Leute zum Kriege auszunehmen, da der Ruff gieng, es solten alle Compagnien mit 20. Mann, und die Regimenter folglich von 2. biß 3. Bataillons, verstärcket werden, und ließ man die Neugeworbene, währender Winters-Zeit, fleissig in Waffen üben. Den 30. April langete der Käyserliche General-Feld-Marschall, Graf von Daun, von Wien wieder zu Mayland an, und ertheilete alsobald Befehl, daß die annoch in diesem Staat befindlich gewesene Käyserliche Trouppen nach Piemont marschiren solten, um sich sodann nach denen Gräntzen der Provintz Dauphine zu begeben. Hierauff verfügete er sich nach Turin, allwo er geheime Unterredung mit Sr. Königl. Hoheit dem Hertzoge hielt, und nachgehends nebst dem General Zumjungen nach Mayland zurück kehrete.

Allürte geben in Campagne.

Anstalt von Savoyen zum Kriege.

Da sich Se. Königl. Hoheit, der Hertzog, wiederum bey guter Gesundheit befand, redete man von nichts anders als von Eröffnung des Feldzugs, welchem er selbsten beywohnen und offensivè agiren wolte, dahero die Frantzosen bemühet waren, ihre Magazine in Savoyen zu füllen, darinnen sie die Sicherheit bißhero ein wenig nachlässig gemacht hatte. Alle Käyserl. Trouppen, welche ihr Quartier in dem Mantuanischen, Parmesanischen und Modenischen gehabt, kamen in vollem Marsch gegen Piemont, und hatte man einen Expressen abgefertiget, damit die zwey Regimenter Daun und Wauberme, welche aus dem Königreich Neapolis zurück kommen solten ihren Marsch gegen Piemont gleichfals beschleunigen möchten. Die nach obged. von den Frantzosen errichtete Magazine waren folgende: Ein grosses zu Grenoble, aus welchem sie viel Getreyde nach Mont Dauphin, Briancon und Barroux schicketen, eines von Chambery von 15000. Rationen Heu und eben so viel Hafer, eines zu Conflans von 10000. Rationen Heu und eben so viel Hafer; wie auch eines zu Montier und in derselben Gegend von 12000. Rationen Heu und Hafer. Sie gaben im übrigen vor, daß sie in Provence, Dauphine und Savoyen 90. Bataillons haben würden, welches man auff die Erfahrung ausgestellet seyn lassen muste. Ehe diejenige Käyserl. welche den Winter zu Modena gelegen, zu Felde giengen, ließ der Hertzog daselbst jedem Soldaten einen Huth mit einer güldenen Galone, ein Halßtuch und ein Bandelier austheilen, wie er dann auch denen Officirern ansehnliche Geschencke that: Die gesammte Allürte Armee solte sich biß auff 40000. Mann erstrecken, und war auff den 17. Junii bey Rivoli das Rendevous angesetzt, und der Artillerie auch gleichfals der Marsch dahin angesagt worden; dargegen bewieß man sich von Seiten Franckreichs bemühet, die Passe im Gebürge gegen Dauphine starck zu besetzen, und denen Allürten das Eindringen in die Frantzösische Länder zu verhindern. Se. Königl. Hoheit der Hertzog von Savoyen boten 400. Schantzgräber auff, zu Beförderung des Marsches, die Wege zu verbessern, und gieng die Armee in 3. Colonnen, nemlich die eine gegen Orbassan, vor welche man zu Moncalier eine Brücke über den Po verfertiget hat; die andere gegen Montanaro, welche über eine zu solchem Ende auff dem Fluß Stura geschlagene Brücke marschirete, und die dritte gegen das bey Villa-Franca in Piemont abgestochene Lager. Ferner hatten die Protestanten des Lucerner Thals die Waffen vor die Allürten ergriffen, da man durch öffentliche Patente kund gemachet, daß alle diejenige, welche zu der Armee stossen würden, mit Geld und Brod versehen, zu Ende des Feldzuges aber ihrer Dienste wiederum erlassen werden solten.

Im Monath Junio fand sich die Käyserl. Cavallerie würcklich bey Orbassan, und die Infanterie bey Montanaro: die Savoyische Trouppen aber waren dazumahl meistentheils zu Susa und an andern Orthen, welche an Dauphine gräntzen, um die feindliche Bewegungen in der Nähe zu beobachten. Den 14. jetztgedachtes Monaths aber war der Graf von Daun nebst verschiedenen andern Generals und Officirern von Mayland abgereiset, um in Piemont zu gehen, und den Feldzug mit Ernst zu eröffnen, weil der Hertzog, was auch die gemeine Rede anders ausgesprenget hatte, abermahl nicht selbst zu Felde gieng. Den 25. marschirten nicht weit von Turin 5000. Mann Königl. Preussische Trouppen vorbey, um sich nach dem Lager bey Rivoli zu begeben. Den 28. brachen die Teutschen Trouppen von Orbassan und Montanaro wieder auff, und begaben sich auff den Marsch gegen Villa-Franca in Piemont und gegen Coni, wohin auch die Savoyische Völcker marschirten. Ferner hatte man 18. Bataillons nach dem Fort de Mont gesendet, welche nebst denen allbereit daselbst befindlichen und einigen Escadronen Reutern durch den Freyherrn von S. Remy und den General von Schulenburg commandiret werden solten. Dargegen langete in der Nacht zwischen dem 22. und 23. der Marschall von Berwick zu Chambery an, und besahe des folgenden Tages die Trouppen an den Gräntzen in Maurienne, worauff er zu Briancon ein Corpo von 18000. Mann versammlete, anbey auch mit sonderbarem Eyfer an einigen neuen Wercken auff denen benachbarten Höhen arbeiten ließ, und 8000. Bauern anbefahl, die Waffen zu ergreiffen, damit sie einige enge Wege und Päsle besetzen könten. Ferner hatte der Marquis von Dillon aus dem Lager von Briancon verschiedene Detachements ge-

gen

1710. gen Pragelas, Cezane und die engen Wege unten am Berge Cenis auscommandiret, um die Alliirte Armee zu beobachten.

Der Graf von Daun gieng den 12. Julii von Turin, allwo er sich mit Ihrer Hoheit besprochen hatte, ab, um sich zu der Armee zu begeben; die sich unterm Commando des obgedachten Käyserl. General-Feld-Marschalls, weiter bewegte; inmassen sie den 7. ermeldetes Monaths nach Leini, den 8. nach Beinasco, und den 9. nach Scalenge marschirete, allwo sie den 10. stille lag, und die zu Susa und Pignerol gestandene Trouppen an sich zog. Dergestalt wurde der General de la Borée daselbst befehliget, mit seinem Dragoner-Regiment nach der Grafschafft Nizza voraus zu gehen, und biß auff weitern Befehl zu Vaudier, auff der lincken Hand von de Mont, stehen zu bleiben; die Käyserl. Cavallerie aber solte bey Orbesano ihr Lager haben. Mitlerweile hatten die Frantzosen in Provence, Dauphine und Savoyen 70. Bataillons und 40. Escadrons versammlet, auch hin und wieder viele Schantzen und Linien angeleget; insonderheit aber den Paß bey Tournes sehr verstärcket. Was den Hertzog von Berwick betrifft, so hatte er sein Haupt-Quartier zu Guillestre, nicht weit von Mont Dauphin, genommen, und 25. Bataillons nach selbigen Gräntzen gezogen, auch 10. andere in das Thal von Barcellonette, und 5. andere in das Thal von Queiras postiret. Den 11. erhielten die Käyserl. Nachricht, daß die Frantzosen Vorhabens seyen, das Thal von Stura zu beziehen, und der Alliirten Magazins zu de Monte zu verbrennen; dahero Befehl gieng, daß alsobald 8. Bataillons unterm Commando des General-Majors, Grafen von Daun, den Marsch dahin beschleunigen solten. Den 12. ruckte die Armee nach Corde, und den 13. nach Castiglone fort. Hieselbst liesse man 2000. Mann zu Fuß stehen, und marschirete den 14. biß nach Pernezze, allwo man erfuhr, daß der Feind noch keine Bewegung machete. Den 15. begab sich der commandirende General-Feld-Marschall Graf von Daun, mit einiger Mannschafft zu Pferde nach de Monte voraus, um daselbst, wegen des vorhabenden Marsches über das Gebürge, einige Anstalt zu machen; worauff er dem Piemontesischen General, Grafen von Prela, wie auch dem Käyserlichen Artillerie-Obristen von Steinberg Befehl zuschickete, daß der erste mit einem Dragoner-Regiment nach Borgo marschiren, der andere aber den Zug mit der Artillerie dermassen beschleunigen solte, daß er mit derselben den 17. bey de Monte stehen könte. Den 16. lagerte sich die Armee bey jetztgedachtem de Monte, und erhielte man an diesem Tage Kundschafft, daß der Hertzog von Berwick die bey Guillestre posirte 10. Bataillons mit noch 2. andern verstärcket habe, und daß sich dieselben je mehr und mehr verschantzeten; wie sie dann auch bey Brianzon ein neues Retrenchement auffgeworffen hatten. Den 17. rückten die Preussische Völcker in das Lager bey de Monte ein. Den 18. setzete die Armee ihren Marsch fort, und schlug das Lager bey Sambue. Immittelst berichtete der General-Feld-Zeugmeister, Freyherr von Rehbinder, welcher noch mit einem Corpo bey Susa stünde, daß in dem Thal von Queiras 17. feindliche Bataillons stünden. Den 19. marschirete die Armee abermahls, und kam in der Gegend Maison Meane zu stehen, allwo sie nichts als hohe Gebürge und tieffe Thäler vor sich hatte. Allhier erhielte man Zeitung, daß die alliirte Besatzung zu de Monte unterm Commando des Generals Zumjungen, einen Posten, les Barricardes genannt, angenommen, nachdem die Feinde denselben, ohne grossen Widerstand, verlassen hätten: Wie auch, daß das Corpo unter dem General Rehbinder bey Susa noch einen andern Posten, von mehrer Wichtigkeit erobert, Namens la Vechietta, wie auch ein klein Castell an dem Abhange des Berges Genevre, auff dem Wege nach Brianzon. Dargegen hatten die Frantzosen die Besatzung zu Antibes biß auf 4000. Mann verstärcket, und die Land-Miliz in Provence auffgeboten, um die Retrenchemente längs dem Fluß Var zu bewahren. Den 20. wurde der General von Harrach mit 5000. Mann zu Fuß und 300. zu Pferd auscommandiret, um zu sehen, ob er denen Feinden die Communication zwischen dem Thal von Barcellonette, und ihrem Lager zu Tournes, allwo sie sich verschantzten, abschneiden könte. An eben demselben Tage gelangete der General, Graf von Daun, mit dem Rest der Armee biß nach Maison Meane unweit Arches, welches letztere ein Dorff ist, das an dem Wege lieget, den sie nehmen müssen, und woselbst sich die Frantzosen in der Kirche, wie auch in einer Redoute, starck verschantzet befanden. Alldieweil sie nun, nach geschehener Auffforderung, sich nicht ergeben wolten, wurde Befehl ertheilet, selbiges zu bestürmen, und niemand Quartier zu geben, fals die Feinde diese Extremität erwarteten. Dasjenige Corpo, welches der General Rehbinder commandirete, nahm seinen Weg gegen Oulx, denen Frantzosen, der Orts eine Diversion zu machen. Den 22. Augusti griff der General Zumjungen die vor Tournes auf einer Höhe gestandene Vorwache, 400. Mann starck, dergestalt an, daß dieselben, mit Hinterlassung vieles Gewehrs, benebst ihren andern hin und wieder postirten Partheyen, in ihr Lager bey Tournes zurück kehreten. An diesem Tage wurde das Castell Arche aus etlichen Stücken beschossen, und Arche erliß darauff der Commendant die Chamade schlagen, welcher nebst einem Major, 4. Lieutenanten und 90. Gemeinen zu Kriegs-Gefangenen gemachet wurde. Den 23. brach die Armee wieder auff, und postirte sich zwischen Certemusa und Magrone, allwo man das feindliche Lager bey Tournes übersehen konte; dieses Lager stunde nicht allein sehr vortheilhafftig auff einer Höhe, sondern es hatten auch die Frantzosen eine dreyfache Linie auffgeworffen, und verschantzeten sich immer stärcker, dergleichen sie ebenfals bey Guillestre thaten. Indessen eroberten die Alliirten den Paß von St. Paul, und richteten den Marsch nach der Höhe von Vars, welche aber von den Frantzosen schon verlassen worden war; Ob auch schon diese bemühet waren, ein Fort zu Meironnes auffzubauen, so verliessen sie doch dasselbe bey Annäherung eines Detachements derer Alliirten,

Alliirten Marche.

1710. lurten mit solcher Eilfertigkeit, daß sie ihr meistes Gewehr im Stich liessen: worauff sich der Graf von Daun den 23. dito zwischen Meironnes und Arche lagerte. Den 27. brach die Allirte Armee von Cerramusa auff, und lagerte sich bey Fogliosa; der General von Schulenburg aber wurde mit 2500. Mann zu Fuß und einigen Dragonern zu Meironnes gelassen, das Thal von Stura zu decken, und die Communication von derselben Seite zu bewahren. Hierauff fassete der General von Wachtendonck Posto auff der Höhe von Sevenne, von dannen sich bey seiner Annäherung die Feinde, wie auch von verschiedenen andern zwischen ihrem Lager bey Tournos und der Höhe von Vars gelegenen Posten retirirten, und sich in das Schloß Tournos begaben. Den 28. nahmen die Allirten auch die Redoute zwischen jetztgedachtem Schloß und der Höhe von Vars in Besitz, welche der General-Feld-Marschall Graf von Daun schleiffen ließ, weil sie unhaltbar war, wobey die Generals Gelegenheit fanden, alle feindliche Posten in derselben Gegend genau zu recognoiciren, jedoch schiene die Lage dererselben eben so vortheilhafftig zu seyn, als die Beschaffenheit derer Schlösser Tournos und Vars, welche man anzugreiffen, wie auch gegen Guillestre zu marschiren, nicht vor möglich erachtete. An eben diesem Tage hatte sich der Marquis von Andorno mit seinem Corpo biß nach Sullac in Dauphine, nicht weit von Guillestre, begeben, um den Feind von derselben Seite zu allarmiren. Den 29. rückte der General von Schulenburg gegen Gleisolles, um sich anzustellen, ob wolte er das Lager bey Tournos angreiffen: allein so bald die Feinde seiner gewahr wurden, verliessen sie jetzt gedachtes Gleisolles, zerbrachen ihre daselbst habende Brücke, und retirirten sich in ihr Lager: jedoch verließ dieser General solchen Posten bald wieder, weil er dem feindlichen Feuer gar zu sehr unterworffen ware. Den 31. griffen 300. Granadirer die Redoute von Castillet an, welche die Feinde annoch an dem Eingang des Thals von Meyra inne hatten, und bemächtigte man sich derselben nach einem schwachen Widerstand, wobey sich die Besatzung als Kriegs-Gefangene ergab. Jedoch aller dieser Vortheile ungeachtet, machte sich doch die Allirte Armee von Fogliosa hinweg, und nach Coni zurück, inmassen dann auch diejenige Trouppen, welche verschiedene Höhen bey Brianzon eingenommen hatten, dieselbe wiederum verliessen, und sich nach Susa retirirten. Man schrieb diesen fruchtlosen Zurück-Marsch der Unmöglichkeit zu, welche die Allirte gefunden, die Feinde in ihrem bey Tournos und Guillestre verschantzten Lager anzugreiffen. Andere hingegen, welche es vielleicht am besten traffen, legten solches der unter denen Generalen entstandenen Uneinigkeit bey, die sich auch unter die Gemeinen erstecket, und ganze Regimenter handgemein gegen einander gemacht haben solle, inmassen dann auch der Hertzog von Savoyen, zu Verhütung einer grössern Trennung derer Gemüther, seinem General, Grafen von Rocca, anbefohlen, sich unverzüglich zu seinem Gouvernement nach Alessandria zuruck zu begeben. Dem mochte nun seyn wie ihm wolte, so hoffete der Hertzog von Berwick, hierdurch Gelegenheit gefunden zu haben, dem Hertzog von Noailles 18. Bataillons zur Verstärckung nach Roussillon zu senden, welches sich doch aber so bald nicht thun lassen wolte, weil der Herr General von Daun mit dem grösten Theil der Armee sich bey Oulx gesetzet, und mithin den von Berwick genöthiget hatte, seine Leute, zu selbiger Beobachtung, noch beysammen zu behalten. Er ließ von solchen einige Trouppen in das Thal S. Pierre gehen, welche mit grosser Beute wiederum zurück kamen, nachdem sie alles geplündert und angesteckt hatten. So fielen auch 7000. Mann von der feindlichen Armee in das Thal Vayro ein, welche biß an das Fort Dausin durchdrungen, und daselbst 5. von denen besten Dörffern verheerten und ausplunderten. Im October muste doch wegen einfallender Kälte, der Feldzug in diesen Gegenden geendiget, und das Winter-Quartier gesucht werden, da man weiter nichts gethan, als einander auffgehalten hatte, und war der Vortheil Allirter Seits endlich dieser, daß die Frantzosen das im Dauphiné sich befindende Volck nicht anderswohin senden können, die Allirte in ihren Verrichtungen zu hindern, die in Niederlanden, wie schon erzehlet geworden, sehr glücklich gewesen, sich auch in Spanien wohl angelassen, aber gegen das Ende des Jahrs mit einemmahl heßlich verdorben worden, worzu auch wohl die Frantzösische Völcker was mit beygetragen, die der Hertzog von Berwick nach Spanien, bey ersehendem Ende des Feldzugs, detachirt, davon die Specification bey den Frantzösischen Geschichten angeführt zu finden.

1710. Ende der Campagne ohne sondere Frucht.

Frantzösische Geschichte.

Geld-Mangel in Franckreich

DEr alte Geldmangel stieg mit denen Jahren im Königreich immer zu einer neuen Grösse, zumahl da, bey fortgehendem und auff Seiten Franckreichs unglücklich lauffendem Kriege, von Jahr zu Jahr schwerere Unkosten erfordert worden, die auch in gegenwärtigem allerhand Erfindungen, Geld auffzubringen, veranlasseten. Ein bedencklichs derer-

verursachet die Ablösung der sogenannten Paulette.

selbigen war die vom Könige vorgetragene Ablösung der sogenannten *Paulette*, welches dann eine Abgabe bedeutete, die alle Königl. Beamte jährlich, mit dem sechzigsten Theile ihrer Amts-Gefälle, der Königl. Cammer entrichten oder zahlen muste, dargegen ihnen erlaubet war, ihr Amt an andere, nach Belieben, zu verkauffen, welches alles unter Heinrich dem IV. auffkommen, nach dem Tauff-Namen des Erfinders Paul, mit dem Titul Paulette beleget, und hernach durch die Könige immer von 9. Jahren zu 9. Jahren bestätiget, oder fest gestellet worden war, daß die Besitzer derer Chargen oder Aemter sie, bey jährlicher Erlegung bedeuteter Paulette, auff erheischenden

Fall,

1710. Fall, um ein gewisses Geld, andern überlassen möchten. Es wurde also den 14. Januarii dieses Jahr ein Königl. Edict im Parlament registriret, dahin gehende, weil die Aemter des Reichs mit den vornehmsten Theil von denen Gütern derer Unterthanen ausmachten, hätte dermahligen Königs Groß-Vatter, Henrich der Vierdte, deren Genuß auff einem beständigen Fuß, mittelst einer jährlichen davon zuentrichtenden Abgabe, gestellet, welches hernach von einer Zeit zur andern confirmiret geworden. Da aber dermahlige Confirmation mit diesem Jahr zu Ende gienge, wolten Ihro Majest. der Sachen anders ein-für allemahl und dahin rathen, daß forthin beständig die Aemter von denen Eltern auff die Kinder erben, oder an andere verkaufet werden möchten. Es wäre wohl ihr Wunsch gewesen, dergleichen Gnade frey und umsonst erhalten zu können; allein die Hartnäckigkeit derer »Feinde nöthigte sie, auff Geld-Mittel zu dencken, »damit solche genöthiget würden einen sichern, »festen, bestandigen Frieden zu bewilligen, dessen »Früchte hernach Ihro Majest. dero Unterthanen »schencken lassen wolten, da selbe sich dermahlen, wider ihren Willen, gedrungen sähen, von denen Besitzern derer Aemter die Abkauffung der jährlichen Paulette zu begehren, daß sie hernach weiter nichts zu zahlen, und doch ihre Chargen erblich, und als ein zu veräusserndes Eigenthum zu besitzen und zugenieссen haben, dargegen aber itzt ein für allemahl eine Summam Geldes, nach Proportion der sonst jährlich fallenden Paulette zahlen, diese nehmlich als Interesse angesehen, und so viel, zu deren immerwährenden Abkauffung, erleget werden solte, als Capital zu Hebung so vieler Interessen erfordert würde, ꝛc. ꝛc.

auch allerhand Münz-Verordnung- und Aenderungen.

Man ließ auch wiederum allerhand Müntz-Ordnungen ergehen, verschob die Herabsetzung derer Species-Gelder, darmit nur deren desto mehrere in die Müntze, zum Umprägen, gebracht, und dadurch der Königl. Cammer viel Nutzen geschafft werden möchte. So hoffte man auch eine erkleckliche Summa aus einem grossen Darlehn auf leib- und immerwährende Renthen zu ziehen, indem man 50000. solcher Renthen jährlich zu zahlen aussetzte, und leicht bey sich selbst auszurechnen ist, was dargegen für ein Capital von denen eingeleget werden müssen, die solcherley Renthen oder Zinsen hernach ziehen wollen. Weil mit denen Müntz-Zettuln und andern dergleichen Papiernen Geld-Sorten übel fortzukommen war, und daher entstehende Unordnungen sich vergrösserten, fiel man auff verschiedene Anschläge, selbige gegen würcklich baar Geld einwechseln zu können. Unter andern beliebte Ihro Königl. Majest. denen Städten und Gemeinden zuzustehen, daß sie noch einmahl so viel als sonsten Zoll und dergleichen nehmen möchten, dargegen solten sie von dem solcher gestalt habenden Uberschuß ihrer sonst gewöhnlichen Gefälle, Zettul einlösen, und mit selbigen dem König ihr freywilliges Geschenck abtragen. Welche Stadt oder Gemeinde nun z. E. vorhin von denen ihr erlaubten Zöllen u. s. w. 3000. fl. gehoben, die bekam nun dahero noch einst so viel oder 6000. fl. Der in 3000. fl. bestehende Uberschuß wurde in 3. Theil geschieden,

Denen Städten wird Erhöhung des Zolls erlaubt dem König Geld vorschiessen zu können, Müntz-Zettul einzulösen.

2. Drittel oder 2000. fl. wurde als eine Interesse von 40000. fl. angesehen. Diesemnach muste dem König, zum freywilligen Geschenck jährlich 40000. fl. entrichtet, diese Summa erborget, die Interesse davon mit denen 2. Drittel Uberschuß richtig gemacht, das übrige Drittheil, oder, die noch vom Uberschuß restirende 1000. fl. aber, zu Tilgung der erborgten Summa angewendet werden, daß also das zweyte Jahr nur 39000. zu verpensioniren wären, und sich dergestalt nach und nach Capital und Zinsen minderten, endlich gar, zugleich aber auch die Verdeppelung derer Stadt-Gefälle auffhörte, und zugleich die Müntz-Zettul aus dem Mittel kämen, weil, wie gedacht, Städte und Gemeinden sie einlöseten, und darmit denen Empfangern des Don Gratuits, oder freywilligen Geschencks ihre daran abzuführen habende Quoten belegten. Dieses war noch nicht genug, und wurde demnach mehrers, sonderlich die Entrichtung des zehenden Pfennigs von allen Einkünfften derer Einwohner gesambten Königreichs nachher auff die Bahn gebracht, und dessen Schuld in einem den 14. Octobr dieses Jahrs herauskommenen Edict auff die Alliirte, und deren angegebene friedhässige Hartnäckigkeit geworffen, wie die merckwürdige Worte hier nachstehenden Edicts des mehrern ausweisen:

Ludwig/ ꝛc.

Der zehende Pfennig soll gegeben werden/ dessen Einfoderung man auf Friedshässigkeit der Alliirten schiebt.

DAs auffrichtige Verlangen, welches wir haben, einen dem gantzen Europa anständigen Frieden zu hegen, hat uns veranlasset, ein solches Verhalten zu bezeigen, welches erweisen könte, was massen Uns nichts so sehr zu Hertzen gienge, als so vielen Völckern die Ruhe zuwege zu bringen, welche darnach verlangeten. Wir haben unsere Plenipotentiarien in Holland geschicket, und indem das Anerbiethen, so wir wegen eines so sehr verlangten Gutes gethan haben, durch unsere Feinde kund und offenbar gemachet worden, so hat dasselbe die Richtigkeit unsers Vorsatzes zu erkennen gegeben. Jedoch der Eigennutz dererjenigen, welche den Krieg immerwährend und den Frieden unmöglich machen wollen, hat in denen Raths-Versammlungen dererjenigen Fursten und Staate, welche unsere Feinde seynd, die Oberhand behalten; also daß, weil wir keine Hoffnung gesehen, wegen dererjenigen Articul einig zu werden, welche den Weg zu einer allgemeinen Friedens-Handlung hätten weisen sollen, wir genöthiget worden, unsere Plenipotentiarien zurück zu beruffen. Bey diesem Zustande können wir nicht mehr zweiffeln, daß all: unsere Sorgfalt, um den Frieden zuwege zu bringen, nichts anders seyn müsse, als daß wir de Krieg wahrhafftig fortsetzen. Wir haben aber, ehe wir diesen letztern Schluß fasseten, davor gehalten, es erfordere die Wohlfahrt unserer Unterthanen, alle diejenigen Mittel, welche wir ergreiffen könten, untersuchen, und uns vortragen zu lassen. Und nachdem die Meynungen derer Personen, welche von dem Zustande unserer Finanzen, und von dem wahren Zustande derer Völcker unsers Königreichs eine vollkommene Erkäntniß haben, in Unserm Staats-Rath untersuchet worden seynd, so haben Wir keine gerechtere und anständigere gefunden,

1710. funden, als daß Wir von Unsern Unterthanen den 10. Pfenning derer Einkünffte ihrer Güter forderten. Und ob schon Unsere Feinde jährlich durch die Schatzungen derer würcklichen Güter weit ansehnlichere Summen eintreiben, als der 10. Pfenning ist, welchen Wir anjetzo fordern, so leben Wir dannoch der Hoffnung, daß weil Wir die Zahlung derer Müntz-Zettel durch die Zahlung derer General-Pachter, und derer ausserordentlichen Kriegs-Zahlungen, wie auch durch die bißhero richtig bezahlt bekommene Anweisungen, und durch die Casse derer Darlehn versichert haben, die Erhebung des 10. Pfennings von denen Einkünfften aller Unserer Unterthanen, Uns in den Stand setzen werde, die ausserordentliche Unkosten, worzu Uns die Fortsetzung des Kriegs verbindet, bestreiten zu können, und diejenigen Renten richtig zu bezahlen, vor welche Unsere Einkünffte verpfändet worden seynd, wie auch, daß Uns solches ein Mittel an die Hand geben werde, in dem nächst bevorstehenden Jahre 1711. Unsern Unterthanen die Verminderung des fünfften Theils der Taille zu verwilligen, und daß Wir ins künfftige nicht nöthig haben werden, Uns zu andern ausserordentlichen Dingen zu wenden, deren Erhebung Unsern Völckern jederzeit eine Last ist. Und gleichwie Wir den zehenden Pfenning derer Einkünffte nur allein in der Nothwendigkeit, den Krieg zu führen, fordern, also wird solches 3. Monate nach der Publication des Friedens auffhören. Dieser und anderer Uns hierzu bewegender Ursachen wegen, haben Wir mit guter Wissenschafft, vollkommener Macht und Königlicher Gewalt, durch gegenwärtiges mit Unserer Hand unterzeichneres kund gethan und befohlen, wie Wir auch befehlen und kund thun, wollen und belieben, daß vom 1. Octobr des gegenwärtigen Jahrs 1710. anzufangen, man den 10. Pfenning aller Güter Unsers Königreichs, Länder, Gebiete und Herrschafften Unserer Botmäßigkeit, welche Unsern Unterthanen und andern, von was Stand und Beschaffenheit dieselben seynd, zugehören, oder von selbigen besessen werden, einfordern soll.

Das Volck durch grosse Gaben beschwert/

Man erbot sich doch auch in diesem Edict mit gut klingenden Worten, einen Theil derer ordentlichen Schatzungen nachzulassen, ob es gleich nicht geschehen, wie die Folge der Geschichte an ihrem Orte zeigen wird; Doch hatte man dieses Jahr, wegen des Mißwachs s im verigen, einigen Nachlaß, der sich biß auff die 8. Millionen Frantzösische Pfund erstrecket, bewilligen müssen, welcher Abgang aber durch andere Geldmacherey-Fündlein, sonderlich durch Eintreibung des zehenden Pfennings, reichlich ersetzet wurde, ob wohl damit die Financiers nicht zufrieden waren, und sich beklagten, daß der Griff bey den besten Jahren nur 24. Millionen getragen, ohne das, was man, als zehenden Pfenning, von denen aus Königl. Schatz zu zahlenden Pensionen zurück gehalten, so auch ein ziemliches ausgemacht. Das Volck fühlte indessen wohl, wie schwer ihm dergleichen neue Last, nebst Verbehaltung derer alten, fiele, und hörte man deßhalben allerhand murrendes Gemürmel, dahin gehende: Es hätte vor dem Mr. Vauban in eignem Buche den Königl. Zehenden in Verschlag gebracht, als ein Mittel, das Volck von so vielen andern Lasten zu befreyen; Nun aber sey man so kunstlich worden, bey fortwährendem Kriege und abnehmendem Handel, diese neue Beschwerde denen alten beyzufügen. Man rühmte es wohl eines theils als eine sonderbare Erfindung, mit dem Anziehen, daß die Handlungen zu Gertruydenberg wenigstens den Nutzen gehabt, das Volck zu bereden, als ob der König den Frieden ernstlich begehrt, aber nicht erhalten können, demnach den Krieg fortzusetzen gezwungen worden sey, mittelst welcher Beredung, die Leute sich desto ehender zu fernerer Tragung der fast unerträglichen Kriegs-Lasten bequemten: Andern Theils aber war man mit solchem Blendwerck übel zufrieden, und beklagte sich, wie jämmerlich jetztmahliger Zustand gegen sonst wäre, besorgende, daß die Einführung des zehenden Pfennings so wenig glückseligere Zeiten bringen würde, als wenig man dergleichen, seither eingeführter Kopffsteuer gesehen, ꝛc.

1710. murret drüber/

critisiret die vorgegebene Friedens Handlung.

Für die Armen gesorgt.

Was die Clerisey dieses Jahr zu Bestreitung gemeiner Unkosten abermahl beytragen müssen, werden wir unten, bey Beschreibung ihrer Versammlung, zu vernehmen haben, nun müssen wir, worzu die zusammen gebrachte Gelder angewendet worden, nebst andern Vorfallenheiten Franckreichs, nach einander vermelden. Weil man durch die grosse Aufflagen viel Arme machte, wolte man doch auch einigerley massen für die Armen sorgen, und befahl also der König, es solten die 100000. Pfund an die Armen verwendet werden, welche sonst die Stadt Paris dem Könige und Königl. Familie zum Neu-Jahrs-Geschenck zu geben pflegte. So waren auch allerley gute Anstalten gemacht, dem Mangel derer Früchte oder des Getreydes im Lande, durch Zufuhr von aussen fernerweit abzuhelffen; Es wurde dessen eine grosse Menge aus Africa und Levante geholet, und passeten denen es bringenden Fahrzeugen, zu Anfang dieses Jahrs, sechs Englische Kriegs-Schiffe auff denen Küsten von Provence auff, die aber durch ein Ungewitter zerstreuet, und gegen selbige hierauff 4. Frantzösische starck besetzte Kriegs-Schiffe von Toulon aus commandiret wurden, welche zwey Englische antraffen, und eroberten, auch verschafften, daß die Getreyde-Flotte sicher zu Toulon und Marseille einlauffen konte. Man holte dessen hernach immer mehr, ja es wurde offentlich geschrieben, daß Holl- und Engelländische gewinnsüchtige Handels-Leute, alles noch so scharffen Verbotts ohngeachtet, Früchte gnug nach Franckreich geführet, weil es ihnen daselbst ohngemein wohl bezahlet worden. Es wurde diesemnach wohl der Noth des Landes abgeholffen, es kam aber durch diesen und andere Wege so viel Geld aus dem Lande, welches sonst dergleichen nur an sich zu ziehen gewohnet gewesen, daß man gantz Europa, sonderlich auch Teutschland, mit Frantzösischen Gold- und Silber-Species im Handel und Wandel gantz erfüllet sahe. Die mit Früchten besser versehene Provintzien des Königreichs halffen andern daran Mangel leydenden

Getreyde herbey geführet/

dergleichen selbst Engel- und Holländer bey practiciren.

auch

1710. Und die Printzen an statt Geldes geben müssen.

auch, in ihrer Masse, aus, und gab also Languedoc, an statt seines Kopff-Geldes, 170000. Säcke Getreyde in des Königs gemeinen Speicher. Bey der höchst-löbl. Anstalt arme und gelähmte Soldaten zu verpflegen, wurde nun auch an die Reformirte Schweitzer gedacht, die in des Königs Diensten alt, oder, sonst zum dienen durch Blessuren, untüchtig worden, und doch, wegen ihrer Religion, in die Invaliden-Häuser nicht auffgenommen werden konten. Dann der König verordnete, daß von denen Einkünfften solcher Häuser oder Spitäler jährlich 6000. Pfund genommen, 5000. darvon an 100. Reformirte untüchtig gewordene gemeine Schweitzerische Soldaten, die übrige 1000. aber an 10. dergleichen Officiers alle Jahr, durch Frantzösischen Abgesandten in der Schweitz, gezahlet werden solten. Wer nun von Reformirten dieses geniessen wolte, der muste sich bey der Commission des grossen Armen-Hauses preßhaffter Soldaten in Paris angeben, allwo er dann examiniret; nach Befinden mit einer Anweisung an den gedachten Gesandten in der Schweitz versehen, und hernach jährlich bedacht wurde. Wann nun mehr Personen, als oben benannet, die dergleichen Wohlthat haben solten, so musten die sich letztere angebende warten, biß einer derer erstern abgieng, an wessen Stelle dann immer ein anderer, jeder nach dem Dato seiner Anweisung, kommen solte.

Reformirte Invalides consoliret.

Der Friede war, wie die Niederländische Geschichte dargeleget, wiederum in Vorschlag gebracht, und deßhalben wenigstens das Volck zu berühren, verschiedenes gehandelt worden. Man sagte doch, daß man den Frieden am Hofe wohl gern gesehen, wann er nur getroffen werden können, ohne daß der Duc d'Anjou die Crone ablegen müste, als worzu es sein Vatter, der Dauphin, nicht kommen lassen wollen, sondern einen Frieden mit dieser Bedingung bestmöglichst hintertrieben habe. Dargegen wolte man wissen, daß andere darzu eingerathen, nahmentlich auch der Marschall de Villars, als lang ihm seine Blessur die Hoffnung benommen, wiederum im Felde commandiren zu können. Die Ihro Allerchristlichsten Majest. von ihm vorgestellete Bewegungs-Gründe solten folgende gewesen seyn: (1) Hätten die Alliirte dermahlen sehr erfahrne und glückliche Generals. (2) Wären unter ihnen stehende gemeine Soldaten daher sehr muthig und bereit das äusserste zu wagen; wogegen (3) des Königs Trouppen, durch ausgestandene so viele wiedrige Müh und Arbeit, sich gantz niedergeschlagen fänden, und (4) die meisten selbiger ausreissen dörfften, weil es mit der Zahlung schlecht bewand, da (5) die Finanzien gantz erschöpfft und der Credit ziemlich verlohren. (6) Handel und Wandel in letzten Zügen und (7) Mangel an Früchten und Mannschafft, dahero nicht wohl möglich wäre, zeitlich gnug und wohlversehen im Felde zu erscheinen, &c. &c. Es verlautete, Königl. Majest. solte gesaget haben, wie Ihr niemand den Zustand ihrer Sachen so auffrichtig, als dermahlen der Marschall de Villars, bißher entdeckt hätte. Man merckte doch wohl aus allen Umständen, daß es Franckreich kein Ernst sey einen Frieden, mit Hindansetzung des Anjouischen Interesse, zu schliessen, da bey Erneuerung derer Friedens-Handlungen, und indem sie unter Handen waren, mit dem Ambassadeur des von Anjou, Duc d'Alba, zum allerfleissigsten und vertraulichsten conferiret, und so ein Umstand an Tag geleget wurde, woraus die Alliirte schlossen, es sey Franckreich nichts weniger geneigt, als den Duc d'Anjou von der Crone, und wieder in seinen ehemahligen Zustand kommen zu lassen. Dann es kam die Gemahlin des Hertzogs von Burgund den 15. Februarii mit einem Printzen ins Kind-Bett, zu grosser Freude des Frantzösischen Hofes, welchem der König alsofort nicht nur das Halßband des Ritter-Ordens vom Heil. Geist umlegte, sondern auch die Titulatur eines **Hertzogs von Anjou** zueignete, sagende: **Hertzog von Anjou ich mache euch zum Ritter/** &c. Darbey man dann folgerte, es sey nicht zu vermuthen, daß der alte, nunmehr König in Spanien heissende, Duc d'Anjou, dieser Würde weiter brauchen würde, da der König einen neuen oder jungen Duc d'Anjou gemacht; Der alte in Spanien sperrete sich auch gewaltig wider die Zurückerstattung in vorige Umstände, wie in Spanisch-Portugiesischen Geschichten des mehrern zu finden seyn wird.

Duc de Borgogne Printz

Hertzog von Anjou betitelt.

Frieden

Man versprach sich selbst in Franckreich von denen wieder vor die Hand genommenen Friedens-Handlungen nicht viel guts, weil man es, nach Beschaffenheit derer Sachen, und Forderungen derer Alliirten, nicht ernstlich meynte, und machte diesemnach, so weit es sich nur thun lassen wolte, alle ersinnliche Anstalten den Krieg fortzusetzen, und hoffte sich darbey gnugsam zu wehren. Aus Franckreich selbst wurde geschrieben, Villars habe sich verlauten lassen, es würden, bey Fortsetzung des Kriegs, die Alliirte nicht in Franckreich eindringen können, wie kühn und verwegen sie auch wären, weil man allzu gute Linien in denen Niederlanden gezogen. Da man ihm nun dargegen versetzet: Sie wären allzuweit schüchtig, und an allen Orthen folglich gleich gut zu besetzen und zu verwahren nicht möglich, sey von ihm erwiedert worden, er wolle sie schon unüberwindlich machen, da er nur in selbigen gegenwärtig wäre, &c. Worgegen andere anmerckten: Villars müste vergessen haben, daß die ungemein wohlgemachte Linien bey Mons und der Orthen vorigen Jahrs von Alliirten überstiegen worden, ob er gleich zugegen gewesen. Den Verlust bey Tanieres hatte er dem Ritter von Luxemburg auffbürden wollen, mit dem Vorgeben dieser habe vor sich das Retrenchement an der Trouille verlassen; der aber die schrifftliche Ordre des Villars gewiesen, in welcher ihm dieses zu thun befohlen worden. Bey dem allen blieb doch Villars in des Königs Gnade gar wohl angeschrieben, der öffters Beredungen mit ihm pflegte, da sich jenes verwunderlich zur Besserung angelassen, zu welcher Zeit er auch anders, als sonst, geredet, und den sonst widerrathenen Krieg gerathen zu haben versichert wurde, weil ihm das Hertze nach abermahlen zu erlangen gehofften Ober-Commando in Niederlanden gehangen, sintemahl ihm dergleichen Verrichtung ziemlich eingetragen, da er z. E. den von Chamillars in Paris erbauete Pallast für 400000.

Franckreich selbst zweiffelt am Frieden/ prahlt mit Linien.

Pfund

1710. Den Dauphin widerrathen, da Anjou Spanien quittiren solte/

Dem Villars gerathen; warum?

1710.

1710. Anstalt zur Campagne und Rementirung der Cavallerie.

Pfund kaufen konte. Wem sey nun aber wie ihm wolle, so rüstete man sich immer ernstlicher zur Eröffnung der Campagne, und wurden in denen noch unter Französischer Bottmässigkeit stehenden Niederländischen Mayereyen die beste Pferde, zu Rementirung der Cavallerie, ausgesuchet; Die Generals wurden benennet, und blieb es darbey, daß Villars allerdings in Niederlanden, Noailles in Roussillon, Berwick in Dauphiné commandiren solten, wiewohl mit dem letzten doch hernach eine Aenderung vorgieng. Einige vornehme Officiers giengen schon im Mertz nach denen Niederlanden ab, und begab sich der Noailles auch zeitig an seinen angewiesenen Posten.

Rang-Ordnung unter Printzen vom Geblüt.

Da der Hertzog von Bourbon gestorben, machte der König die Ordnung, Rang und Titul unter denen Printzen vom Geblüt wiederum richtig. Der Hertzog von Chartres bekam den Titul und Pension des ersten Printzen vom Geblüt, behielt aber dabey den Namen eines Hertzogs von Chartres, um seinem Herrn Vatter, dem Hertzog von Orleans, succediren zu können. Der Hertzog von Enguien solte den Namen eines Hertzogs von Bourbon, und jenen Character der bißherige Graf von Charolois führen. Die Tochter des Hertzogs von Orleans ihren Platz unmittelbar nach der Princeß von Conti haben, hernach die Hertzogin von Maine folgen. Die Sachen waren bald und leicht gemacht, wann es sich nur mit andern wichtigern Dingen besser anschicken wollen.

Versamlete Geistlichkeit gestehet/

Die Geistlichkeit solte zu dessen Beförderung auch das Ihre beytragen; da sie gegen Ausgang des Martii ihre gewöhnliche Versamlung anfieng, daß ihre Deputirten den 20. dito bey dem Könige Audienz hatten. Der Cardinal de Noailles, als Præsident, führte darbey das Wort, und ist dessen gehaltene Rede wenigstens deßhalben allerdings werth, hier gelesen zu werden, weil er darinnen so offenhertzig gestehet, daß die vom gemeinen Wesen grosse Güter und reiches Vermögen habende Geistlichkeit, dahero dem gemeinen Wesen beyzuspringen allerdings schuldig sey, welches andere der Römischen Kirchen auch begehane Geistliche ausser Franckreich bekantlich nicht glauben, um einige Hülffe für das gemeine Wesen viel gebetten, und keines weges, auch dergleichen Bitten zu erhören, schuldig seyn wollen, ehe und bevor es der Pabst nachgegeben. Die was anders besagende Rede des Ertz-Bischoffes Noailles kam, in Teutscher Uebersetzung, auff diesen Sinn heraus:

daß sie von ihren grossen Gütern verbunden sey/gemeiner Noth zu helffen/

Allergnädigster König/

In bedencklicher Anrede an König

WIr seynd allhier, um Eurer Majest. unsere und der Geistlichkeit, welche die gegenwärtige Versammlung vorstellet, allerunterthänigste Treue zu bezeugen, und wir seynd bereit, die stärcksten und augenscheinlichsten Proben unsers Eyfers vor dero Dienste abzulegen. David mag glücklich oder unglücklich seyn, so ist ihm doch der Hohepriester allemahl getreu verblieben, ja je mehr er denselben in Noth siehet, je mehr er sich vor ihn erkläret, und sein äusserstes thut, ihm beyzuspringen. Er gibt ihm die Schaubrode aus dem Tempel, von welchen sonst nur die Priester essen dorffen, wie auch des Goliaths Schwerdt, und gibt sich durch diesen Gott-gefälligen Dienst in Gefahr des Todes, welchen ihm Saul bald hernach anthun ließ. Dieses ist nun eine Lehre vor uns, und ein Vorbild, welchem wir in Anschung Ew. Majest. nachzukommen schuldig seynd. Ist der Lauff von dero Siegen durch die verbergene Regierung der Göttlichen Weißheit unterbrechen worden: Haben diejenige Waffen, gegen welche sonst nichts bestehen konte, nicht allezeit einen gleichmässigen Ausschlag gehabt: Hat der durch dieselben erworbene menschliche Ruhm, welcher dadurch so hoch gestiegen, daß wann von denen Waffen Alexanders des Grossen geschrieben wird, daß die gantze Erde darüber verstummet seye, durch die Widerwärtigkeiten des Krieges einigen Anstoß erlitten, so ist unsere Zuneigung zu Eurer Majest. nur desto stärcker. Wir beten diejenige Hand an, welche sie schläget, diese lehret uns, daß ein lange anhaltendes grosses Glücke ein desto längeres und grösseres, ja zuweilen wohl gar das ewige Unglücke verbildet, und daß ein beständiges zeitliches Glucke das Paradies derer Verworffenen ist. Wie man dann zu allen Zeiten gesehen hat, daß diejenigen Fürsten, welche die Hand GOttes niemahls gefühlet, und welche er alles Vergnügen und grosses Ansehen friedsam geniessen lassen, durch ihr Glucke gantz aus sich selbst gekommen, und in Unbußfertigkeit gestorben seynd. Dieses seynd, nach Anweisung der Religion, Gnaden- und Gunst-Bezeugungen, welches die Welt Ungnade und Unglück nennet, und das ist es, allergnädigster König, was wir mitten in dero Schmertzen betrachten. Wir erblicken darinnen die Göttliche Gnade vor Sie, und verwundern uns über den Glauben und Muth, welchen Sie darinnen hervor leuchten lassen. Dasjenige aber, was die Erkäntlichkeit am meisten in uns anfeuert, ist das grosse Verlangen, welches Ew. Majest. tragen, uns den Frieden zu verschaffen. Dero Unterthanen ist allerseits bekandt, was Sie zu Erlangung eines so unentbährlichen Gutes haben auffopffern wollen, und daß Sie selbigen darum auffgeschoben, daß er destomehr gesichert und befestiget, und nicht etwa der Schatten oder Schein des Friedens, vor einen wahren thätlichen Frieden angenommen werde. So ist auch jederman kund, daß sich Ew. Majest. gleichsam selbst vergessen, um nur allein an die äusserste Noth ihres Volcks zu gedencken, und daß so gar auch die väterliche zarte Lieb und Empfindung, welche allen guten Hertzen so kräfftig eingepflantzet ist, dero Verlangen nachgesetzet, ꝛc.

Man lässet den geneigten Leser aus dieser Anrede urtheilen, was er darinnen gefunden zu haben vermeynen wird, und füget hierbey, was die geistliche Deputirte dem Dauphin auf folgenden Sinn bey dieser Gelegenheit vorgetragen haben:

Gnädigster Herr/

Und Dauphin.

MIt eben derselben Begierde und Eyfer, so wir jederzeit blicken lassen, kommen wir auch anjetzo, Ew. Königl. Hoheit unsere tieffste Ehrerbietung zu bezeugen. Dieses ist eine Schuldigkeit, worinnen wir nicht weniger Vergnügung als Billigkeit

1710. keit finden. Wir erkennen, was demjenigen Stande zukommet, worein Sie dero Durchleuchtigste Geburt gesetzet hat: Aber wir empfinden auch nicht weniger dasjenige, was dero natürliche Gütigkeit von uns erfordert, welche eine sehr seltene, ob schon nothwendige Eigenschafft bey einer so hohen Würde ist, weil das Hertz insgemein um so viel desto hochmüthiger wird, je höher es sich über andere erhoben siehet. Wie viele Fürsten vermeynen, daß sie bloß allein um ihrer selbst willen auff dem Throne sitzen, und damit sie ihren Begierden ein Genügen leisten möchten, wobey sie ihre Unterthanen vor nichts anders als vor ihre Sclaven halten, und gegen derer selben Plagen ganz unempfindlich seynd; dero Gottesfurcht, Gnädigster Herr, und dero gutes Gemüthe flössen Ihnen andere Meynungen ein. Sie wissen, daß GOtt die Monarchen aus keiner andern Ursache zum Haupte derer übrigen Menschen gesetzet hat, als dieselben zu beschützen, in Sicherheit zu setzen, und in ihrem Elende zu trösten, ja daß sie, gleichwie er, sich von ihrer Höhe hernieder lassen sollen, um zu sehen, was das Volck ausstehe, wie auch, daß sie ihre Plagen untersuchen, und sich bemühen sollen, dieselben davon zu befreyen. Indem sie eine so rechtmässige Schuldigkeit beobachten, geben sie nicht allein GOtt, was sie ihm schuldig seyn, sondern sie unterstützen und befestigen sich auch selbst, weil sie das Hertz und die Zuneigung des Volcks gewinnen, worauff die gröste Macht derer Könige beruhet. Barmhertzigkeit und Warheit bemühet den König, und sein Thron bestehet durch die Gütigkeit, sprach der weiseste und glücklichste unter allen Königen, so lange er sich die Weißheit GOttes führen ließ, Sprichw. 20, 28. Gnädigster Herr, Sie bewahren derowegen diese Gütigkeit, welche GOtt so angenehm, bey allen, welche deroselben unterworffen seynd, so beliebt, und Ew. Königl. Hoheit so nützlich ist. Sie vermehren dieselbe vor die Clerisey, die sich Ihnen durch so viele Bänder vereiniget hat, nemlich durch die Religion, durch die Erkantlichkeit, durch den Eyfer vor den König, von welchem man Ew. Königl. Hoheit keines weges schaden kan, weil das Gemüthe und die innigliche Liebe dieselben mit Sr. Majest. noch mehr vereiniget, als die Geburt und die kindliche Pflicht. Sie wissen, wie sehr wir uns demselben gewidmet haben, wie viel wir schon gethan, und noch zu dessen Diensten zu thun gesonnen seynd, und daß wir bloß allein unsere Hertzen, nicht aber unsere Kräffte zu Rathe ziehen, so bald er unserer nöthig hat. Gnädigster Herr, dieses alles zeuget von unserer Zuneigung gegen Ew. Königl. Hoheit, und machet uns Hoffnung zu dero Gütigkeit gegen uns, und zu dero fernern Ehre, daß die gantze Clerisey durch dieselben werde beschützet werden. Wir ersuchen dieselben hierum inständig, und unterstehen uns, Sie zu versichern, daß wir es durch unsere tieffe Ehrerbietung, durch eine solche Treue, welche alle Proben aushält, und durch die auffrichtigen und eifrigen Wünsche verdienen, welche wir vor dero lange Erhaltung, und vor dero und des gantzen Königlichen Hauses glücklichen Wohlstand zu thun pflegen.

Fielen dergestalt die Worte gut, so waren die Thaten noch besser, indem die Clerisey dem König 6. ß in die 28. Millionen Pfund bewilligte, so freylich eine grosse Summa, aber doch nicht zuviel war, in Ansehung ihrer Güter und Einkünffte, sintemahl in Paris ein Staat davon in öffentlichem Druck heraus kam, des Inhalts, die Clerisey hatte 18. Ertz-Bißthümer, 114. Bißthümer, 1357. männliche, 5057. weibliche Abteyen, 12400. Priorate, 140000. Kirchspiele, 152000. Capellen, 14777. begüterte Clöster, (Bettel-Orden, wie auch die Beneficia ausgenommen, so in denen von diesem König eroberten Landen lägen) und von dem allen 312. Millionen Pfund jährliche Einkünffte, daß sie von diesen mit 28. Millionen noch nicht einmahl den zehenden Pfenning völlig entrichtet, den doch die Weltliche, nach oben angeführtem, von allem ihrem Vermögen, nebst andern Beschwerden, geben musten. Bey dem, was die Geistlichkeit gab, vergaß sie doch nicht, sich einen Vortheil zu bedingen, indem sie den König ersuchte, daß er sie auch bey ihren Gerechtsamen und Freyheiten schützen, und sonderlich derer Bischöffe Befugnisse wider die Anfechtung des Römischen Hofes vertheidigen möchte, welche sonderlich in dem Bischoffe von Pons beleidiget, und gefährlich angegriffen zu seyn, von andern Bischöffen des Reichs erachtet wurden. Dieser hatte für ein paar Jahren die Päpstliche Bulle wider den Jansenismum (davon siehe Tom. XVII. dieses Theatri Anno 1705. p 258. a. b. 260. b. seq.) wohl in seinem Kirchspiel publiciret, doch darbey eine solche Verordnung an seine Untergebene ergehen lassen, die gedachter Bulle mehr nachtheilig als vortheilhafft war, wie er dann auff gleichen Schlag drey Brieffe ausgehen lassen, darüber sich der Pabst so erzürnet, daß er den Inhalt gedachter Verordnung und angeregte Brieffe von freyen Stücken, besage derer Italiänischen Geschichte, als irrig verdammt, und sich vorbehalten, wider ihren Urheber, den Bischoff von S. Pons, gerichtlich zu verfahren; Darzu kam auch das harte, über das Buch des Herrn Andoul von der Regale gefällete, und anderweitig erzehlte Urtheil, welches alles der Königliche Advocat, Mr. Fleury, vor das Parlament brachte, mit dem Vorstellen, der Pabst habe sich in einer Sache zu sprechen unterwunden, die weder durch Appellation, noch durch König oder Bischöffe an ihn gebracht worden. Die Lehre eines Bischoffs sey verdammt, ohne daß man ihn vorhero darüber gehöret, da doch niemand zu verurtheilen, es sey ihm dann erst Gelegenheit sich zu verantworten gegeben. Wolte man gleich sagen, es sey die Lehre, nicht die Person des Bischoffs verworffen, so gienge dieses deßhalben nicht an, weil man nahmentlich die Lehre des Bischoffs von Pons, also seine Person mit condemniret hätte. Da das Päbstl. Breve dißfals Statt finden solte, müste man die unmittelbare Gerichtbarkeit des Pabsts im Königreich gelten lassen und sagen, die Bischöffe, sonst gewesene natürliche oder ordentliche Richter über die Lehre und über ihre Collegen, hätten weiter nichts zu thun, als sich gefallen zu lassen

1710. Sie schiesset 28. Millionen Pfund

von ihren specificirten Beneficien/

bedingt sich Schirmung der Freyheit wider Eingriffe Röm. Hofes/

und dessen Censuren/

die im Parlament hart censuriret werden/

1710.

»was der Pabst in solchen Sachen erkennet und »seine Sprüche zu bewürcken. Dieser gedächte, »allem Ansehen nach, denen Bischöffen das Recht »über Lehr-Puncte zu erkennen, nicht mehr zuzuste»hen, welcherley **Anmassungen** / dem Römi»schen Hofe nichts neues wären, der da öffters un»förmlich, unter nichtigem Vorwand, die wichtig»ste Wercke, oder, die gründlichste Schrifften ver»dammte. Dergleichen Verfahren möchte wohl »endlich als eine Römische Policey-Ordnung an»gesehen werden, man könte es aber für keine rich»tige Sententz einer rechtmässigen Jurisdiction »oder Gerichtbarkeit halten, vielmehr bliebe es eine »Folge derer Italiänischen Lehren: **Daß der »Pabst der *Ordinarius Ordinariorum*, ein »Obrister und unmittelbarer Richter in »geistlichen und das innerliche angehen»den Dingen aller Kirchspiel/ der allge»meine Bischoff aller Gläubigen wäre** »u. s. w. Allein solcherley übern Alpen getriebene »Lehren wären schon ehemahls von dem H. Gre»gorio verdammt, gar offt von dem Parlament zu »Paris, mittelst feyerlicher Schlüsse, verworffen »worden. So stünde es auch keiner geistlichen Ge»richtbarkeit zu, Verbrennung eines Buchs zu er»kennen; sondern dieses bliebe eine Befugniß derer »weltlichen Richter. Die Regale sey auch was an »sich weltlich, ein der Cron Franckreich anklieben»des Recht, darüber weder geist- noch weltlicher »Richter was zu sprechen, und doch die Päbstliche »Censur sich unterfangen hätte, die Sache an sich »selbst überhaupt zu verwerffen, die doch von so viele »Conciliis und Päbsten erkennet, vom Parlament »gehandhabet, durch Königl. Gesetze, als ein durch»gehendes und in allen Orthen des Königreichs »statt habendes Recht, bekräfftiget, und von der »Frantzösischen Kirchen, so zu sagen, unter die Zahl »ihrer Canonum auffgenommen worden, ꝛc. ꝛc.

mit Verneinung seiner allgemeinen Gewalt.

Das Parlament beschloß und erkannte hier»auff, daß da, ob es gleich die Schrifften des Bi»schoffs und das Buch des Herrn Andoul nicht »durchaus billigte, dannoch inquiriret werden sol»te, wer da angeklagte Päbstl. Brevia in Abschrifft, »oder im Druck unter die Leute bracht habe; so ver»fügte es auch einen Befehl, wer diese Brevia hätte »oder noch bekäme, solte sie in die Cantzley liefern, »kein Buchdrucker oder Buchhändler sie weiter »drucken oder verkauffen, auch dergleichen mit kei»ner Päbstl. Bulle, ohn Königl. Erlaubnüß, vor»nehmen, bey 3000. Pfund, oder gestalten Dingen »nach, empfindlicher Leibes-Straffe, ꝛc. ꝛc.

Uberstei-gung der Linien in Niederlanden schrecket Frantzr.

Der Streit war ehender hinzulegen, als der Krieg mit denen Alliirten, welche durch scheinbare Friedens-Handlungen sich nicht blenden lassen wolten, sondern mit ihren Waffen fortfuhren, und wider bessers Vermuthen derer Frantzosen, dieser ihre Linien überstiegen, wie den Niederländischen Geschichten umständlich erzehlet geworden. Dieser Zufall machte ein grosses Schrecken zu Paris und am Frantzösischen Hofe, weil man sich so eines Streichs gar nicht versehen, der zu allerhand Mißvergnügen unter denen Grossen neuen Anlaß gab. Der Dauphin selbst erhitzte sich so darüber, daß er persönlich zu Felde zu gehen den Vorsatz fassete, und wolte ihm der Hertzog von Burgund folgen. Vi- 1710.
lars, Bouffleurs, Vendome hatten auch, jeder an seinem Ort, verdrießliche Gedancken, und gieng alles verwirret durcheinander, doch schien der König mit dem Marschall de Montesquiou, der sonst unter dem Namen d'Artagnan bekant gewesen, wohl zufrieden zu seyn, weil er durch seine Retirade hinter Arras, das Volck gebergen hatte, über dieses war es denen erschreckten Frantzosen ein Trost, daß sich die Allirte an Douay machten, weil jene Hoffnung hatten, sie würden sich binnen der Zeit wieder fassen und erholen können. Man wolte auch, in seiner Masse, GOtt zu Hülffe nehmen, und muste, auff Königl. Verordnung, der Ertz-Bischoff von Paris Noailles ins Reich verkündigen, daß mit dem 27. Aprilis das öffentliche Gebet anfangen, zwey Tage feyerlich in jeder Kirche fortgehen, bey allen Messen, Zeit währenden Feldzugs, sonderliche Gebete für desselbigen glücklichen Fortgang angestellet werden, ein gleiches alle Sonntage geschehen solte u. s. w. In dem Eingang dieses Gebots hieß es: Man hatte auff den Frieden gewartet, aber der Friede wäre nicht gekommen, weil ihn die Sünden des Lands noch immer entfernet. Dann er seye eine Göttliche Wohlthat, die einer mit Sünden befleckten Erde nicht mitgetheilt zu werden pflegte. Die Menschen möchten arbeiten wie sie wollen, der König möchte, aus Mitleyden gegen sein geplagtes Volck, gleich noch so viel, zu dessen Beförderung thun, so würde doch kein Friede kommen, als lange der GOtt des Friedens erzürnet bliebe; Man solte also wider diesen Krieg zu fuhren, auffhören, und ihn nicht mehr mit Sünden bestreiten, so würde er die mit Brüdern habende Fehde bald endigen und dergleichen mehr, ꝛc.

Man hält Buß-Andachten

mit bedencklichen Ausschreiben.

Nebst solcherley Gebet gedachte man das Arbeiten nicht zu unterlassen, sondern machte alle mögliche Anstalt, dem einbrechenden Unglück zu wehren, ob sie gleich, wie Niederländische Geschichte gewiesen, so viel nicht geholffen. Villars solte zur Armee gehen, weil es mit dem Dauphin und Duc de Borgogne nichts war, wolte aber nicht fort, biß er mit zulänglichem Gelde versehen wäre. Den 12. May gieng er endlich ab, nachdem er sich, eitler Weise, Douay vor dem 25. dito zu entsetzen gerühmet hatte. Der Marschall de Bouffleurs folgte dahin, deßgleichen auch der Hertzog von Berwick, der sonst im Dauphiné commandiren sollen, und welchen der König zu einem Pair de France gemacht, zu welcher Würde Behauptung er das Längen Guerchois kauffte. Der Hertzog von Vendome war mit dem Hertzog von Burgund wieder ausgesöhnet, und hatte sich die Sache bey Anfang dieses Jahrs schon zugetragen, da Vendome den Hertzog von Burgund ohngefähr im Gehen demüthig complimentiret, dieser jenen dargegen sehr gnädig gehandelt, ihn auch hernach zur Audientz gelassen, und sich mit ihm lange besprochen hatte. Dermahlen wurde solcher Duc de Vendome von dem Duc d'Anjou nach Spanien begehrt, um daselbst das Commando zu führen, welches er anzunehmen geneigt war, da der König seine Einwilligung darzu ertheilt, welche, wie wir unten vernehmen werden, erfolget ist. Der Graf von Medav-

Villars geht zur Armee.

Vendome mit Duc de Borgogne ausgesöhnet.

erhielt

1710. erhielt Ordre, des Berwycks Stelle im Dauphiné zu vertreten, allwo er auch zu Anfang des Junii die Armee zusammen zog zu welcher doch hernach der Berwyck gieng, vnd von deren Verrichtung die Italiänische Geschichte das mehrere dargeleget. Der Prætendent that, als ein Freywilliger, abermahl den Feldzug in denen Niederlanden, der König hingegen wolte, seiner Meynung nach, GOtt immer besser auff seine Seite mit allerhand Andachts-Bezeigungen bringen, wie er dann eine prachtige Capelle zu Versailles zu bauen verordnet hatte, daß sie den 5. Junii eingeweyhet werden konte; Sie war sehr herrlich eingerichtet, und unter einem Probst mit 24. Adelichen Canonicis versehen, deren jeder jährlich 2000. Pfund Einkommens zu geniessen haben solte. Die Frantzosen machten, ihrer Gewohnheit nach, viel schmeichelndes Rühmen davon, wie dann einer folgendes in seine Verse mit einkommen ließ:

Capelle zu Versailles gebaut

Que ce Temple, en prechant la Majesté de Dieu,
Du plus Grand Roy du monde exalte la puissance.

Des grösten Königs von der Welt Gewalt wird hier beweiset,
Indem der Tempel GOttes Ehr und Majestät anpreiset.

mit prächtender Inscription.

Es hatte aber dieser so übergroß gerühmte König um die Zeit nicht eine kleine Verdrießlichkeit zu erfahren, da der von ihm bißher so sehr gedruckte Cardinal de Bouillon sich ohnversehens aus Franckreich und zu denen Alliirten begab. Letzthin hatte er noch mit seinen Mönchen in der Abtey Cluni einen Procels vor dem Parlament zu Paris verlohren, welches ihn nicht wenig gekräncket haben mochte. Er bat sich bey dem König die Erlaubnuß aus, eine zu Arras habende Abtey besuchen zu dörffen, die er auch erhielt. Heimlich hatte er es mit seinem Enckel, dem Printzen von Auvergne, angeleget, daß dieser ihm von der Belägerung Douay mit einem starcken Detachement Reuterey nach Arras zu entgegen kommen solte, wie dann auch geschahe; und begab sich der Cardinal ohnversehens zu selbigem, und gieng damit in das Lager vor Douay, wo er gar ehrerbietig angenommen wurde, und von wannen er dann weiter gieng, sein Quartier in dem für ihn zubereiteten Bischöfflichen Pallast in Dornick nehmende. Es kam hierauff ein Brieff an den König in Franckreich unter seinem Namen zum Vorschein, der da zum wenigsten auff seine Ordre gestellet worden, wo er ihn nicht selbst auffgesetzet, wie einige dieses, wegen der Schreibart und andern Umständen, nicht glauben wolten, der Inhalt davon war dieser:

Bouillon retirirt sich aus Franckreich.

Er schreibt hierauff an König

Allergnädigster König/

Ich übersende Ew. Majest. diesen Brieff, welchen an dieselben zu schreiben, ich mir die Ehre gebe, nachdem ich länger als 10. Jahre die unerhörtesten, ungerechtesten, und am wenigsten verdienten Leyden ausgestanden habe, welche diese gantze Zeit über auff meiner Seite, mit der beständigsten, und vielleicht mit der grösten Gedult, nicht allein in Ansehung der Welt, sondern auch vielleicht in Ansehung Gottes und seiner Kirche, und mit einem gantzlichen Stillschweigen begleitet worden ist. Ich übersende, sage ich, Ew. Majest. mit tieffster Ehrerbietung die freywillige Niederlegung (indem dieselbe von niemanden mehr vor ein Geständniß eines Verbrechens, welches ich niemahls begangen habe, angesehen werden kan) meines Amtes, als Groß-Almosenirer von Franckreich, und die Würde eines Prälaten Commandeurs des Ordens des Heil. Geistes, welcher die Ehre hat, Ew. Majest. zum Haupt und Großmeister zu haben, und welcher am Tag seiner Einsegnung über denen heiligen Evangelien die genaue Beobachtung derer Statuten besagtes Ordens beschworen hat, zufolge welcher Statuten ich diesem Briefe das Band und Creutz des Ordens des Heil. Geistes beyfüge, das ich aus bloser Ehrerbietung und Unterwürffigkeit gegen die Befehle Ew. Majest. jederzeit unter meinen Kleidern von der Zeit an desjenigen Urtheils getragen habe, welches Ew. Maj. in dero Rathe den 11. Sept. 1700. wider mich ergehen ließ, unerachtet ich abwesend, und auch so gar nicht einmahl in meinen Brieffen gehöret worden war. Zufolge dieser Neurungen meiner Aemter, welche ich heute an Ew. Majest. übersende, nehme ich durch dieses Mittel die Freyheit wieder, welche mir, als einem ausländischen Fürsten, und Sohn eines mit der unumschränckten Gewalt begabten Herrn, welcher niemanden als GOtt unterworffen ist, meine Geburt ertheilete, wie auch meine Würde als Cardinal-Bischoff der Heil. Röm. Kirche, als Dechant des Heil. Collegii, als Bischoff von Ostia, und als erster Suffraganeus der Röm. Kirche, deren ich mich aus keiner andern Ursache freywillig unterworffen hatte, als durch die zwey Eyde, welche ich im Jahr 1671. in die Hände Ew. Maj. ablegte, nemlich den ersten wegen des Amtes eines grossen Almosenirers von Franckreich, welches das vornehmste unter denen vier grossen Aemtern dero Hauses und dero Crone ist, und den zweyten Eyd wegen der Würde eines dero neuen Prälaten Commandeurs des Ordens des Heil. Geistes, welchen Eyden ich jederzeit, so lange ich diese beyde Würden besessen habe, deren ich mich anheute freywillig entblösse, mit einer solchen Treue vor die Befehle, und vor den Willen Eurer Majest. in allem demjenigen, was dem Dienste GOttes und der Kirche nicht zuwider war, getreulichst und auff das gewissenhaffteste nachgelebet, daß ich wohl wünschete, eben dergleichen Treue in Ansehung derer Befehle GOttes und seines Willens gehabt zu haben. Hieran zu arbeiten, will ich mich einzig und allein die übrige Zeit meiner Tage bemühen, indem ich GOtt und seiner Kirche in der ersten Stelle dienen werde, darein mich seine Göttliche Vorsehung gesetzet hat, ob ich schon derselben gantz und gar unwürdig bin; Und in dieser Eigenschafft, welche mich einzig und allein an den heiligen Stuhl verknüpffet, versichere ich Eure Majestät, daß ich mit der tieffsten und Eurer Königl. Majest. schuldigen Ehrerbietung

1710. bin, auch biß an den letzten Seufftzer meines Lebens seyn werde

Allergnädigster König
Eurer Majest.

Arras, den 22. May,
1710.

allerunterthänigster und allergehorsamster Diener
der Cardinal von Bouillon, Dechant des Heil. Collegii.

und Marquis de Torci. Ingleichem schrieb dieser entwichene Cardinal an den Marquis von Torci, Ministern und Staats-Secretarium des Allerchristlichsten Königes folgendes Inhaltes: Mein Herr, ich habe diesem Brief, welchen an den König zu schreiben ich nur die Ehre nehme, und welchen ich demselben zusende, um ihn selbigem zu überlieffern, nichts beyzufügen, indem ich nach meiner Abtey zu Vicoigne verreise, als denselben zu bitten, ihm meine allerunterthänigste Entschuldigungen beyzubringen, daß ich nicht Zeit gehabt hätte, ermeldeten Brief abzuschreiben, um selbigen der tieffen Ehrerbietung gleichförmiger zu machen, welche ich die gantze Zeit meines Lebens gegen Se. Majest. erhalten werde, und denselben zu bitten, mit der Ehre von desselben Hochachtung und Freundschafft gegen mich fortzufahren. Mein Herr, er wird aus dem Schmutz des blauen Bandes, welches das letztere ist, das ich abgeleget habe, gnugsam ersehen, daß ich es, meiner Schuldigkeit und meinem Eyde gemäß, jederzeit genau unter meinen Leiden getragen habe, um meine Verbindlichkeit, die mir mein Eyd auffllegete, mit meiner Unterwürffigkeit vor die Befehle und vor den Willen Sr. Majest. zu vereinigen. Mein Herr, man kan denselben nicht höher ehren, als ich thue, noch auch empfindlicher gegen die Kennzeichen von desselben Freundschafft seyn, welche, wie ich versichert bin, uns bewegen werden, dasjenige Mittel mit Kummer und Angst zu empfinden, welches nach einem zehenjährigen Leyden zu ergreiffen, man mich genöthiget hat, unerachtet ich an meinen Pflichten in Ansehung GOttes, seiner Kirche, des Königes und meiner absonderlichen Ehre nichts unterlassen habe.

Arras, den 22. May,
1710.

Der Cardinal von Bouillon, Dechant des Heil. Collegii.

Ihm wird der Proceß deßhalben in Franckr. gemacht/

Diese Entschuldigungen uñ Erklärungen machten des Cardinals Sachen nicht besser, der König wurde nur dadurch mehr erbittert, und gab Befehl, daß wider den Entwichenen gerichtlich verfahren werden solte, wie auch geschahe. Die Puncte wider ihn angestrengter Klage giengen dahinaus: (1) Daß er dem König ungehorsam gewesen, und sich nicht an demjenigen Ort auffgehalten, welchen Se. Majest. ihm zu seiner Residenz bestimmet hätten. (2) Daß er sich wider des Königs Wissen und Willen aus dem Reich zu denen Feinden begeben. (3) Daß er vorgäbe, er seye ein freyer Fürst und kein gebohrner Unterthan des Königs; dahero er sich als ein Vasall aller seiner Lehn-Güter verlustig gemachet habe. Dieser Proceß wurde vor dem peinlichen Halß-Gerichte des Parlaments, la Tournelle genannt, geführet, und solte die Sache hernach vor die grosse Cammer gezogen werden. Nach diesem publicirte man eine sehr scharffe Declaration gegen ihn, vermöge welcher derselbe auff ewig aus dem Königreich verbannet wurde, und worinnen dessen Gefangennehmung, da er sich in Frantzösischem Gebiet ertappen liesse, sampt weiterm Verfahren gegen seine Person enthalten war. Derhin schen hatte die Obrigkeit in Amiens Befehl erhalten, genaue Nachforschung anzustellen, wie es mit seiner Entwischung eigentlich zugegangen sey? wer dazu geholffen habe? auch da dieser einige ausfündig gemacht wurden, mit selbigen, denen Rechten gemäß, zu handeln u. s. w. Die auff ihn gefallene harte Ungnade traf auch andere mit, welche in seinen Diensten gestanden, oder sonst besondere Freundschafft mit ihm gepflogen hatten. Der unter Gelehrten so bekandte und berühmte Baluze, muste ins Elend, seines hohen Alters ohngeachtet, wandern, sich seiner Chargen und vom König sonst habenden Einkünffte beraubet sehen, weil er eine, doch mit Königl. Privilegio gedruckte *Genealogi*sche Historie von dem Hause *Bouillon* schon vor guter Zeit herausgegeben, und darinnen wiederhohlet hatte, was schon vor 65. Jahren, der auch gelehrte und berufene Juffel von der Grösse dieses Durchläuchtigsten Hauses, in Ansehung seines Ursprungs, geschrieben. Man protestirte zwar ab Seiten der Päbstl. Nuntiatur, wider das gegen den Cardinal Bouillon vorgenommene Verfahren zu Paris, mit Anziehen, daß über ihn, als Decanum des Heil. Collegii, kein weltlich Gericht zu sprechen hätte, allein es wolte nichts helffen, ob man gleich von einem wider seine Richter etwa ergehenden Päbstl. Bann schwätzen wolte, und werden die Italiänische Geschichte zeigen, wie man sich bemühet, ihn auch beym Pabst in Ungnade zu setzen u. s. w.

darüber auch Mr. Baluze leydet.

Der König hatte unter solchen Verdrießlichkeiten, und da es in Niederlanden gar schlecht, Douay verlohren und die siegende Armee immer weiter gieng, doch einige häußliche Vergnügung, wohin auch zu zehlen, wann sein jüngster Enckel, der Duc de Berry, des Dauphins dritter Sohn, sich mit des Hertzogs von Orleans Tochter vermählete, deßwegen man zu Rom um Dispensation oder Erlaubnüß angehalten, dieweil beyde zuverehligende nahe miteinander verwand, und die Braut auch eine Enckelin des Königs von Mütterlicher Seite, nemlich ein Tochter der vom Könige mit der Marquise de Montespan auffer der Ehe erzeugten Printzeß war, die aber derselbige, nebst andern Kindern gedachter Montespan ehlich erkläret hatte. Die Verlöbnüß war in dem Cabinet zu Versailles geschehen, und den 6. Julii erfolgte in dasiger Capelle die öffentliche Trauung, welche der Cardinal von Fourbin, als Groß-Allmosenier von Franckreich verrichtete. Selbigen Abend wurde auff dem grossen Saal zu Versailles eine kostbare und prächtige Mahlzeit gehalten, worbey sich 28. Printzen und Princessinnen von der Königl. Familie an der Tafel befanden. Hernach richtete der König die Apanage des Vermählten ein, darzu die Hertzogthümer Alençon und Angoulesme, nebst der Grafschafft

Due de Berry heurathet des von Orleans Tochter.

Erhält Apanage

1710.

schafft Ponthieu und denen Castellaneyen Coignac und Merpins, denen Herrschafften Noyeles, Hiermont, Courteville, Melnil bestimmende; Doch geschahe hernach eine Aenderung, indem nebst 4. letztern Orten die Grafschafft Ponthieu gegen die Vicomtes Ardelly, Vernon und Gisorts aus- und umgetauschet, in dem Königl. dieser Apanage halber publicirten Schreiben aber diese merckwürdige Vorrede gebraucht wurde: Nachdem die Göttliche Vorsehung Unsere Regierung durch ihre Dauerhafftigkeit, durch ihren Glantz, und durch die Anzahl Unserer Descendenten, von allen andern unterschieden hat, so haben Wir Uns unaufhörlich angelegen seyn lassen, dieselben mit der Tugend zu zieren, damit wann ihre Aufferziehung mit ihrer Geburt übereinstimmete, sie durch ihre innerliche Empfindungen eben so angenehm seyn möchten, als sie durch den Glantz ihres Geblutes daraus sie entsprossen, erhoben seynd. Unser vielgeliebtester und werther Enckel, Carl, Sohn von Franckreich, hat mit Unserer Bestimmung würdiglich überein getroffen. Je mehr ihn die Gröse seiner Ehrenstelle, über Unsere andere Unterthanen gesetzet hat, je mehr hat er Uns ehrerbietige Merckmahle seiner Erkentlichkeit, seiner Liebe und seines Gehorsams gegeben. Indem Wir nun versichert seynd, er werde mit eben diesen Pflichten gegen Unsern vielgeliebtest und werthesten Sohn, den Dauphin, als seinen Vatter, und gegen Unsern vielgeliebtesten und werthesten Enckel, den Hertzog von Burgund, als seinen ältesten Bruder, wie auch gegen dessen Descendenten, als vermuhliche Erben der Crone, fortfahren, so haben Wir davor gehalten, daß Wir ein völliges Vertrauen in ihn setzen können. In solcher Meynung haben Wir den Schluß gefasset, vor seine Einrichtung Sorge zu tragen, und zwar durch eine Ehe-Verbindniß, welche Wir in Unserer eigenen Familie erkiesen haben, wie auch dadurch, daß Wir ihm eine Apanage geben, welches mit Unserer zu ihm tragenden inniglichen Liebe, und mit Unserer Königl. Mildigkeit übereinstimmet, wovon Wir ihm bey dieser Gelegenheit Merckmahl geben wollen, damit er im Stand seyn möge, sein Hauß ehrlich zu unterhalten, und vor die männlichen Kinder, welche von ihm aus rechtmässiger Ehe entspringen werden, besorget seyn. Dannenhero u. d. m.

durch merckwürdige Königl. Verordnung.

Königl. Beförderungen.

Der Hertzog von Maine, gleichfalls legitimirter Sohn des Königs von der Montespan, erhielt die Gnade, daß von seinen Söhnen der ältere, Printz von Dombes, nach ihm General-Obrister derer Schweitzer und Graubündner, der jüngere aber, Graf von Eu, Groß-Meister der Artillerie werden solte. Dem Villars gab der König das verledigte Gouvernement über Metz und die drey Bißthümer in Lothringen. Der Albergotty erhielt, nebst dem Ritter-Orden des H. Geistes, auch das Gouvernement von Saar-Louis, weil er sich in Vertheidigung Douay so tapffer erwiesen. An denen Küsten von Languedoc satzte es ein ohnversehenes Schrecken einer von denen Alliirten unternommen Landung, die aber dieser Seits mehr angesehen war, denen Feinden in Roussillon eine Diversion zu machen, als etwas besonders dasiger Orten auszuführen. Dann als die Alliirte Flotte dem König Carl einige Hülffs-Trouppen gebracht, dieser aber den Vorsatz gefasset hat, den Duc d'Anjou, wie die Spanische Geschichte umständlicher besagen werden, zu greiffen, wolte er gerne die Pfältzer Trouppen an sich ziehen, die gegen den Duc de Noailles in Roussillon agirten. Weil man nun besorgen muste, daß solcher hierauff in Lampourdan einbrechen, und lose Händel anstellen würde, dachte man auff ein Mittel, dieses zu verhindern, und ihn anderswohin zu locken. Der General Seissan erbot sich dieses, durch eine Scheinbare Landung, werckstellig zu machen, wann die Schiffe darzu, nebst etwas Volck, hergegeben, und ihm das Werck anvertrauet würde, wie auch geschahe, und gieng er, nebst eingenommenen 700. Mann, nach denen gedachten Küsten, allwo er den 25. Julii ankam, und des Abends einiges Volck zwischen Cette, oder Sete, und Agde an Land satzte, sich alsofort des Forts zu Sete bemächtigende. Dieses gab einen grossen Lermen, und zog nicht nur der Hertzog von Roquelaure, als Gouverneur von Languedoc, das Landvolck zusammen, sondern schickte auch Courriers an den von Noailles nach Roussillon, daß er zur Hülffe herbey eylen möchte, welcher sich alsofort persönlich auff den Weg begab, und mit gedachtem Roquelaure eine Bredung zu Montpellier hielt, da er befohlen, daß 1000. Pferde, da jeder Reuter noch einen Grenadier hinter sich hatte, nebst 12. Stücken folgen müssen. Aber ehe diese herbey kommen konten, giengen die Alliirte den 29. Julii schon wieder zu Schiffe, ohne Verlust, und ohne dem Lande beschwerlich gewesen zu seyn, ohne daß sie sich mit guter Provision versorget; Ob gleich die Frantzosen ausstreueten, es wäre das Alliirte Volck von herbeykommendem Succurs geschlagen worden, u. s. w. das doch alles ohne Grund war, und der Zeit nach auch nicht seyn konte. Denen Alliirten war genug, den Noailles aus Roussillon gejaget, und ihn bewogen zu haben, Volck da heraus zu ziehen, dann ehe das wieder zurück kam, und sich ausruhete, war der Zweck in Spanien erreichet, mit grossem Verdruß des Noailles, der gewaltig murrete, daß man ihm so einen vergebenen und schädlichen Weg, auch durch die voreylig- allzugroß gemachte Gefahr, zu gehen verursachet.

1710. Languedoc.

Alliirte machen Diversion mit Landung in

Vendome geht nach Spanien / will Reisegeld nicht annehmen.

Dieweil die Sachen sich in Spanien sehr gefährlich angelassen, hatte der Duc d'Anjou sich wiederum nach Frantzösischer Hülff umsehen müssen, und, wie oben gedacht, vorhin den Vendome zum Commando in Spanien begehrt. Der König verwilligte nicht nur in dessen dahin-Reise, sondern bot ihm auch 50000. Thlr. zur Reise und andern Unkosten an, die er aber nicht annehmen wolte, sondern sich mit einem gar höflichen und nachdencklichen Compliment bedanckte, sagende: Es möchten Ihro Majest. gnädigst geruhen, dergleichen Summen an die zu wenden, welche Ihnen ohnegenutzig zu dienen würcklich nicht im Stande wären, oder nicht zu seyn vorgäben; Er hätte noch von dem seinen 100000. Pfund gefunden,

1710.

welche ihm zu seiner Reyse wohl zureichen wurden, wie er dan auch nicht hoffete der Cron Spanien zur Last zu seyn, dafur haltende; es wurden beyderseits Majestäten mehrere Bezeugungen eines gleichmässig-treuen Eyfers bey dero Unterthanen, nach Beschaffenheit ihres Vermögens finden: da die Feinde von beyderseits Reichen die Tugend derer Unterthanen dermahlen erweckten, welche bisher, durch lange Ruh und Glückseligkeit, in einen harten Schlaff gebracht geworden zu seyn geschienen, &c. &c. Summa: Vendome gieng den 18. Augusti nach Spanien ab, dessen Geschichte besagen werden, wie er daselbst ankommen, und was er allda gethan. Was die übrige an Duc d'Anjou zu übersendende Hülffe anbelangt, mochten wohl in dem Königl. Französischen Rathe nicht alle Stimmen vor selbigen gewesen seyn, es fiel aber dennoch das nachdrücklichste für den Duc d'Anjou aus, daß alsofort nach verlohrner Schlacht bey Sarragossa, 11. Bataillons und 5. Escadrons aus Roussillon nach Spanien detachiret, hernach im Octobr. dieses Jahrs, nach gnädiger Campagne in Piemont nach Roussillon, zu Ersetzung des Abgangs, nachstehende Trouppes aus Dauphiné geschickt wurden, weil die Spanische Grandes, beweglich (wie die Geschichts-Folge besagen wird) um Beystand angehalten.

Succurs nach Spanien aus Dauphiné

Fuß-Volck.

	Bataillons.		Bataillons.
Normandie	3.	Perigord	1.
La Couronne	3.	Valenza	1.
Auvergne	2.	Forest	2.
Flandres	2.	Soissonnois	2.
Beaujolois	2.	Vermandois	2.
Oleron	2.	Vivarez	1.
Danas	2.	Champigni	1.
Thieroche	2.	Esgriny	2.
Ville-neuve	1.	La Manche	2.
La Bonne	1.	Leon	1.
Sayne	1.		
	Summa	36.	

Reuterey.

	Escadrons.		Escadrons.
Dauphin	3.	Fleche	2.
Parrabene	2.	Grosminois	2.
Anjou	3.	Valgrand	2.
Patanche	2.		
	Summa	16.	

Dragoner.

La Chapelle	3.	De Soye	3.
Saumoy	3.	De Lande	3.
	Summa	12.	

Geld aus Indien.

Geld-Mittel erhielt Franckreich auch in etwas von denen aus der Sud-See mit der Spanischen Flotte zurückgekommenen, und in Französischen Häfen eingelauffenen Schiffen, daß man daher eine ziemliche Partehen Silber-Barren in die Müntze nach Paris führen sahe. Dadurch waren aber die verschlimmerte Sachen in Spanien und anderwärtig noch nicht hergestellet, darmit aber indessen die Nachricht darvon nicht noch schlimmere Folgen haben möchte, verbot man, daß niemand etwas von dem Zustand der Spanischen Dinge anderswohin schreiben, oder unziemlich von Zeitungen und politischen Dingen sprechen solte, worüber auch ein- und andere in Arrest kamen. Es wolten sich sonst auch verdächtige Krancheiten im Königreich hervorthun, weßhalben der König seinen Leib-Medicum, Chauvin, befehligte, in einige Provintzien eine Reyse zu thun, sich dieser Verfallenheiten genau zu erkundigen, darmit man hernach, auff allen Fall, weitere nöthige und nützliche Anstalt machen könte. Der Marschall de Villars befand sich wegen verjähriger Leibs-Blessur nicht wohl, mochte auch wohl bey der schlechten Campagne seines Orts am Gemüthe nicht die beste Vergnügung haben; suchte und erhielt diesmach Erlaubnüß, von der Armee wegzugehen, und die Wasser zu Bourbon brauchen zu dörffen, welches ihm auch zugestanden wurde, doch unter Bedingung vorhero nach Hofe zu kommen, allwo er den 27. Sept. ankommen war, und von allem Bericht abgestattet hatte, da man unterdessen den Marschall von Harcourt nach der Armee gesendet, das Commando bey selbiger zu führen. Die Campagne gieng doch, an einem Ort nach dem andern, bald zu Ende, daß die Generals und andere vornehme Officiers nach Hofe und Hause kehren konten, auf eine anderweitige, die Anstalt zu machen. Den 6. Novembr. langte der von Berwick aus Dauphiné an, wurde gar gnädig empfangen, und hernach den 10. Decembr. zur Session im Parlament, als Pair von Franckreich, gelassen. Den 13. dito fand sich der General-Lieutenant, Marquis de Goesbriand, gewesener Commendant in dem verlohrengegangenen Aire ein, der eine Pension von 12000. Pfund, und das Versprechen erhielt, zu dem ersten dem besten Gouvernement befördert zu werden, darbey der König wünschte, es möchte ein recht wichtiges seyn.

Generals kommen aus Niederland zurück.

See-Sachen.

Bißhero waren denen auff Franckreich fahrenden Holländern vom König Pässe ertheilet worden, gegen das Ende dieses Jahr solte es nicht mehr geschehen, indem Ihro Majest. der Meynung war, daß es dem Reich nicht verträglich wäre, auch allerhand Mißbrauch mit unterliesse, wodurch der Französischen Caperey grosser Nachtheil zugefügt würde: Weil aber doch die Generalitäten von Bourdeaux und Rochelle grosse Klagen führten, daß sie, bey so gestalten Dingen, nichts verdienen, folglich auch die Königl. Abgaben nicht entrichten könten; wurde es dahin gemildert, daß die neutrale Schiffe Erlaubnüß haben solten, ein- und anders ein- und auszuführen. Man war sonst in diesem Jahr nicht Willens gewesen, eine Flotte in See zu bringen, weil ohne dem die erforderliche grosse Mittel darzu nicht vorhanden, und ließ sich diesemnach vergnügen, die See-Cüsten verwahret und nöthige Convoy zur Handlung bestellet zu haben.

Bewegungen der Camisards

In Languedoc wolte sich wieder einige Unruhe mit denen Camisards hervorthun, als aber der Hertzog von Roquelaure, welcher in Nieder-Languedoc commandiret, Nachricht erhalten hatte, daß die beyde berühmte Häupter derer Camisards, nemlich Abraham und Claris, in denen Sevennes herum wanderten, um das Volck, indem sie ihnen so viel von der Freyheit vorpredigten, zum Auffruhr zu ermah-

nen,

1710. nen, machete er dermassen gute Anstalt, selbige zu verfolgen, daß er endlich erfuhr, was massen sie sich zu Uzez bey einem reichen Kauffmann, Namens de la Coste, befänden, und hatte man in denselben niemahls einiges Mißtrauen gesetzet, weil er Hauptmañ über eine Bürger-Compagnie war. Hierauff ließ der Hertzog das Hauß dieses Kauffmanns umringen, da man sie dann auff dem Korn-Boden antraff, allwo sie sich mit solcher Gewalt wehreten, daß sie zwey Officiers verwundeten, und viele Soldaten tödteten, dergestalt, daß man Feuer auff sie geben muste, wodurch sie das Leben einbüsseten: Der Herr de la Coste aber wurde nach Montpellier geführet, allwo man ihn lebendig rädertе.

Neue Werbungen und Recrutirung.

Den Abgang der Mannschaff zu ersetzen, befahlen Ihro Aller-Christl. Majest. 36. neue Bataillons zu werben, zu deren Richtung alle nur zu habende müssige Personen auff denen Strassen hinweg genommen wurden. Uber dieses ergieng Befehl an aller Provintzien Intendanten, noch mehrere Recrouten zu verschaffen, sie durchs Looß auszunehmen, und niemanden, den es träffe, gegen Geld frey ausgehen zu lassen: doch wurde denen Ausgenommenen versprochen, daß sie, nach Verfliessung zweyer Jahre, oder, da indessen der Friede erfolgte, noch ehender, und mit diesem derer Kriegsdienste erlassen werden, auch 5. Jahr aller Abgaben, die Kopffsteuer ausgenommen, befreyet seyn solten. Damit doch aber eine Gewißheit wäre, wie hoch sich gedachte Recrutirung belauffen solte, so beschloß der Kriegs-Rath, jede Compagnie mit etwas, nemlich die zu Pferd mit 6. die zu Fuß mit 8. Mann zu verstärcken, so da freylich, nebst denen erwehnten 36. Bataillons, eine ziemliche Summe ausmachen muste. Zur See gedachte man sich auch hurtiger zu beweisen, als in diesem Jahr nicht geschehen war, zu welchem Ende, gegen Eingang des Decembers, der Schluß erfolgte, den Winter über 12. derer grösten, zu Toulon sich findenden Schiffe, auszurüsten, da es wurde die Zahl des Gebots bald vermehret, und auff 45. ohne die Galeeren, gesetzet, die man folgendes Jahr in See zu haben, und dergestalt zu versehen vermeynte, daß sie zusammen 1264. Stücke führen, und 8220. Mann an Soldaten und Schiffleuten auffhaben solten. Zu Lande war man nicht nur um den Wehr-Stand bekümmert, das ist, wie man Soldaten haben und erlangen wolte, sondern man dachte auch an den Nähr-Stand, oder, wo Brod vor selbige und andere herzunehmen seyn würde: weil man nun erfahren, daß manche Aecker, gewiß wohl aus Mangel derer Mittel, unbesäet geblieben; So ergieng eine ernste Verordnung an die Intendanten, die Bauren allenthalben ohnnachläßlich zu Besäung ihrer Felder anhalten zu lassen, wiewohl viele der Meynung waren, es würde keines Anhaltens bedürfft haben, da man ihnen nur zu Saam-Früchten geholffen.

1710. Besäung der Aecker besorgt.

Die gewesene Churfürsten von Cölln und Bayern fanden sich gegen Ende des Jahrs zu Versailles ein, denen Berathschlagungen vom Krieg und Frieden auffs künfftige beyzuwohnen. Sie genossen also auch der Freude mit, welche bey dem letzten des Jahrs wohl das beste war, und vielleicht für ein Zeichen, daß forthin alles gut werden könte, gehalten wurde, da nemlich die Zeitung aus Spanien einlieff von dem Abbruch, welcher denen übrigens das Feld behaltenden, Alliirten bey Brihuegua geschehe war, davon der umständlichere Bericht in denen Spanischen Geschichten anzutreffen. Weil aber doch der Krieg noch nicht geendet, sondern, wie auch einige in Franckreich zum Vorschein gekommene Müntz-Sorten besagt haben solten, allererst recht mit neuer Kunst oder Hertzhafftigkeit anzufangen war, als wolte man auch, bey dessen Unordnung, gute Ordnung damit verfügen, daß ein Verbott ausgieng, es solle aus keinen Frantzösischen Besatzungen eine Parthey forthin auslauffen, sie habe dann einen Paß von des Orts Gouverneur oder Commendanten, und einen Officier mit Königl. Commission zum Streiffen versehen. Welche ohne diese Umstände sich auff Parthey begeben, möchte der Feind als Strassenräuber handeln, da er ihrer habhafft würde; und man würde sie auch, bey ihrer Wiederkunfft, Frantzösischen Orts, für Kriegs-Recht zu stellen, deßgleichen mit geziemender Straffe zu belegen wissen. Sonst ist noch hier zu melden, was für eine Auslegung von manchen gemacht worden sey, da die Frantzösische Müntzen erschienen, mit angeregter Uberschrifft: Je commence la Guerre! Ich fange den Krieg an! Sintemahl einige sagten: Das sey mehr als wahr, Franckreich habe immer den Krieg angefangen, d. i. aus eigener Bewegniß Unruhe in der Christenheit gemacht, wann ihm niemand Ursache darzu gegeben, um die Ehre zu behaupten, Autor Rixæ allezeit gewesen zu seyn, dessen es sich selbst ein Zeugniß in Ertzt graben wollen.

Freude über den Vortheil des Duc d'Anjou bey Brihuegua.

Parthey-Streiffery reguliret.

König in Franckreich rühmet sich als Anfänger des Kriegs.

Spanisch-Portugiesische Geschichte.

Franckreich zieht Trouppes aus Spanien.

Auff Seiten des Duc d'Anjou meynte man in solcher Verfassung zu stehen, daß man forthin nicht mehr so starcker Frantzösischer Hülffe bedürffen würde, als man bißhero nöthig gehabt, und demnach den schon vorigen Jahrs auffs Tapet gekommenen und angefangenen Abzug derer Frantzösischen Hulffs-Völcker wohl fernerweit geschehen lassen könte, zumahl da Franckreich dieser selbst höchst benöthiget war. Es hatte diesemnach Se. Aller-Christl. Majest. an den Duc d'Anjou, wie dieser seinem Staats-Rath vertrug geschrieben, daß Sie genöthiget würden, dero Trouppen aus Spanien zurück zu berauffen, damit Sie die Gräntzen ihrer Länder vor denen Anfällen derer Alliirten desto besser bewahren könten; Daß Sie aber das Interesse ihres Enckels, des Königs in Spanien, niemahls verlassen würden, und daß Sie anjetzo durch die Erklärung,

welche

1710. Erbieten sich sonst alles Guten.

welche Sie ihm gethan, hiervon ein neues Kennzeichen gegeben hätten; dergestalt, daß sie entschlossen seye, das Glück des Krieges annoch zu erwarten, nicht zweiffelend, es würden sich die Spanier auch ihres Theils in den Stand setzen, Arragonien wider allen Einfall zu bedecken, nebst dem Anhange, daß fals die Alliirten etwas Wichtiges in diesem Lande gegenwärtigen Winter über, und ehe die neue Werbungen in Spanien geendiget worden, unternehmen wolten, Se. Allerchristlichste Majest. von dero Trouppen 12. Regimenter zu Pferd, welche sich auff denen Gräntzen von Arragonien befanden, anbefohlen hätten, zu denen von Spanien zu stossen, jedoch mit der Bedingung, daß wenn selbige zurück kehreten, sie auff ihrem Marsch besser mit Lebens-Mitteln versorget werden möchten, als denenjenigen Trouppen geschehen, welche vor einiger Zeit dahin zurück marschiret wären. Hierauff gab der Rath zur Antwort, daß obschon die Monarchie durch diesen beschwerlichen Krieg und durch die Schwächung derer Commercien, absonderlich nach West-Indien / sehr verarmt seye, sie dennoch alle Möglichkeit anwenden wolten, um dem Allerchristlichsten Könige in seinem Begehren zu willfahren, &c. &c. Was von Schwächung derer Commercien nach West-Indien hier mit einkommen war, solte wohl ein Stich, so zu reden seyn, dadurch man Franckreich zu verstehen geben wolte, daß es sich bißhero, zu grossem Nachtheil derer Spanier, in diesen Handel gemenget, und eine höffliche Erinnerung, daß es doch forthin dergleichen unterlassen möchte, wie wir schon davon Meldung gethan haben, auch die Sach noch weiters vorkommen wird.

Spanier flichen auf Handlung der Frantzosen nach Indien.

Macht und Anstalt des Duc d'Anjou

Indessen that der Duc d'Anjou, sampt seiner Parthey, das äusserste, sich in einen guten Wehrstand zu setzen, gab auch Befehl, daß 17. Bataillons und 15. Escadrons neu angeworben werden solten, mit welcher Werbung es noch ziemlich von statten gieng, indem verschiedene reiche Personen oder Gemeinden aus ihren Mitteln warben, daß es den Duc d'Anjou weiter nichts kostete, als nur die hohen Officiers-Stellen und Titul zu vergeben. Er machte demnach bald zu Anfang dieses Jahrs Staat darauff, daß er an eigenen Trouppen 122. Bataillons, sampt 145. Escadrons ins Feld bringen würde, davon 59. Bataillons und 7. Escadrons in Arragonien und Valencien; 29. Bataillons und 50. Escadrons in Estremadura, 2. Bataillons und 3. Escadrons in Alt-Castilien; 4. Bataillons und 3. Escadrons in Gallicien; 14. Bataillons und 15. Escadrons in Andalusien, 3. Bataillons in Ceuta; in Navarra 2. in der Stadt Madrit eben so viel, nebst 3. Escadrons Dienste thun solten. Man fand desto mehr Ursache, sich ab Seiten des Duc d'Anjou, möglichst anzugreiffen, je frischer noch das Andencken derer vorigen Jahrs vorgenommenen Friedens-Præliminarien, je grösser die Besorgnüß auffs neu anzustellender dem Duc d'Anjou wenig guts prophezeyender Tractaten, und je bekandter die Bedrängnüß Franckreichs, je wahrscheinlicher die Furcht war, es möchte selbiges wohl durch eigene Noth sich gezwungen sehen, den Duc d'Anjou zu verlassen, ob es schon dergleichen nicht gerne thäte. Diese und dergleichen Bedencklichkeiten machten dem Duc d'Anjou, seinen Helffern, Räthen, Ministres und Anhängern viel Kummer und nicht wenig zu schaffen. Franckreich war allerdings in Enge, Angst und Gefahr, hatte auch, bey vorseyendem Jahrs-Wechsel, und ehe es noch die Friedens-Vorschläge in Holland wiederum erneurete, den Iberville, als einen Extraordinair-Envoyé nach Madrit gesendet, und konte man leichtlich erachten, es sey der gemeine Ruff nicht ungegründet, daß nehmlich dieser Minist. c abgefertigt worden, Franckreichs Hertz, so zu sagen, gegen dem Duc d'Anjou recht auszuschütten, und diesem im äussersten Vertrauen zu entdecken, wie weit man ihm noch an Hand gehen könne oder nicht, und wessen er sich, auff allen Fall der Noth zu weichen, mit Hingebung, wo nicht der gantzen Monarchie, doch eines und des andern davon.

1710. Wird durch auserordentlichen Frantzös. Envoyé besucht.

Bey seiner Ankunfft erhielt gemeldeter Envoyé wohl Audientz beym Duc d'Anjou, man schrieb aber aus Madrit, daß er von diesem, dem Ansehen nach, gar kaltsinnig empfangen, und zur Conferenz wegen seines Anbringens an den Hertzog von Medina Celi verwiesen worden, wogegen er drauf bestanden, befehligt zu seyn, obhabende Vorträge niemanden, als dem Duc d'Anjou selbst, unmittelbar zu eröffnen. Bey diesem hatte er auch hernach seine geheimde Audientz, und wolte man Ursachen haben sagen zu können, es sey der von Anjou mit seinem Anbringen nicht zufrieden gewesen, welches sich in der That so verhalten haben kan, weil es denen Menschen überhaupt sauer eingehet, etwas von einmahl erlangten Vortheilen wieder fahren zu lassen; Zum Theil kan es auch eine Vorstellung gewesen seyn, die allenthalben ihre Kundschafften habende Alliirte glauben zu machen, der König in Franckreich meyne es mit seiner bald wieder vorzugebenden Verlassung des Duc d'Anjou ernstlich, habe diesem solches durch den Iberville ankündigen lassen, der deßhalben so schlecht angesehen worden. Dem sey nun wie ihm wolle, so konten es die Anjouistische Spanier nicht bergen, heimliche Versicherung zu haben, es werde ihrem Principal, wo nicht öffentlich, doch unter der Hand und heimlich, wo nicht mit Volck, doch mit Geld, an Hand gegangen werden.

Dessen Anbringen.

Anjouisten getrösten sich Frantzösischen Beystands

gegen besorgte Gefahr.

Mr. d'Iberville hielt sich nicht lang in Madrit auff, indem ihm der Hertzog von Medina Celi den 5. Jenner zwey eigenhändig geschriebene und versiegelte Brieffe des Duc d'Anjou, einen an den König, den andern an den Dauphin in Franckreich ertheilt, mit dem Beyfügen, daß er nun nach Belieben abreisen könte, wie er dann auch des folgenden Tags Abschieds-Audientz nahm, und ohngesäumt nach Paris oder Versailles kehrte, allwo er verschiedentliche Audientzien und Beredungen bey dem König, Dauphin und Duc de Borgogne hatte, ob man gleich nicht wuste, was eigentlich abgehandelt worden und vorkommen sey, indem auch in Spanien, zu vieler anderer Verdruß, das gantze Geheimnüß der Sache bey und unter dem Duc d'Anjou, seiner Gemahlin, der Princeß von Ursini, dem Hertzog von Medina Celi, und dem Marquis von Mejorada blieb. Indessen machte

man

1710.

Ihr Rühmen von der Erwehlung zum Duc d'Anjou.

man doch von Paris selbsten aus allenthalben hin bekandt/es habe der Duc d'Anjou an seinen Herrn »Großvatter geschrieben: Er könne die treue Er»gebenheit der Spanischen Nation nicht genug»sam beschreiben, dahero er auch bereit sey, alles, »biß auff den letzten Blutstropffen, zu wagen/nicht »sowohl sich auff dem rechtmässig-bestiegenen »Thron zu erhalten, als vielmehr so gar treue Un»terthanen zu vertheidigen, die bereit stünden, Gut »und Blut vor ihn und vor die Erhaltung seiner »Regierung auffzuopffern. Es möchte nun gehen »wie es wolte, so gedencke er bey ihm von GOtt »auffgesetzter Crone zu sterben, indem es die gröste »Schande wäre, so fest bey ihm halten wollende »Unterthanen zu verlassen, ꝛc. Dieses mag wohl dem Duc d'Anjou ein Ernst gewesen seyn, ob man aber ihm von Seiten Franckreichs die Verlassung des Throns in Ernst zugemuthet, war eine andere Frage, deren Bejahung man doch denen Leuten, mittelst ausgesprengter bevorstehenden Erklärung des Duc d'Anjou, beyzubringen suchte.

König Carl erwürbt die Arragonier durch ein Manifest zu seiner Parthey.

Wie nun sonst freylich der Duc d'Anjou viel Beygehaue, entweder aus Liebe, oder aus Furcht, hatte, so fehlte es doch auch an Widrigen nicht, die sich hier und dar vor König Carln regten, der sich auch mehrere gewogen zu machen, oder zu erhalten/das seinige nicht unterließ. In seinem Nahmen publicirte der General Stahrenberg ein Edict in Arragonien, wodurch dasigen Einwohnern alle ihnen von dem Duc d'Anjou genommene Privilegia wieder versprochen und bestättiget, sie auch versichert worden, daß sie König Carl vor seine liebe getreue Unterthanen erkennte, ob sie gleich durch widrige Gewalt, sich für dergleichen zu erklären, und als dergleichen zu bezeigen verhindert würden, ꝛc. Der Duc d'Anjou besorgte, es möchten dergleichen Anerbiet- und Erklärungen endlich eine ihm schädliche Würckung haben, weßhalben er, ohnlängst nach diesem, denen Arragoniern und Valenciern, auff geschehenes Anhalten, die entnommene Privilegia wieder zu geben, sich entschloß, in so fern sie nicht denen Rechten der Königl. Majest. zuwider wären, zu deren Untersuchung er eine eigene Commission niedersetzte. Er wurde auch sehr durch glückliche Ankunfft der Flottille, oder kleinen Schiffs-Flotte aus West-Indien, erfreuet, die da den 2. Martii glücklich, unterm Commando Don Andreas de Lez, zu Cadix einlieff, in 9. mit Gold, Silber, und andern kostbaren Waaren beladenen Kauffardey- und 2. Frantzösischen mit 70. Canons bewehrten Kriegs-Schiffen bestehende, die zusammen den 16. Jenner von Havana abgesegelt, und ohne einigen Anstoß an Ort und Stelle gekommen waren. Das Capitain- oder Haupt-Schiff allein hatte 1½. Million Stück von Achten vor den Duc d'Anjou an Silber-Stangen mitgebracht, die übrige Ladung bestund, heraus gekommener Verzeichniß nach, in mehr als 5. Millionen Gold und Silber, einer ziemlichen Menge Cochenille, 960. Kisten Indigo, 925. Ballen Cacao, 3660. Pfund Banilles, einer grossen Parthey Zucker und andern Gütern, daß man alles zusammen auff 10. biß 11. Millionen rechnete, davon der Duc d'Anjou 18. vom hundert haben wolte, unter allerley Versprechungen. Die unter angelangter Flotte sich findende Frantzösische Kauffardeyer hatten auch, wie ungern sie es gethan, mit zu Cadix landen müssen, wie dann auch geboten worden, daß alle Frantzösische Waaren mit Spanischen Schiffen nach West-Indien forthin gehen, auch durch Spanische Factorey besorgt werden solten, ob gleich die Beobachtung solches Gebots nicht allerdings von statten gieng.

Duc d' Anjou nimmt diese und andere geländer.

Flottille Ankunfft den Duc d'Anjou erfreut.

1710.

Anstalt des Duc d'Anjou zum Feldzug.

Geld schien indessen auch hier Much gemacht zu haben, wie dann der Duc d'Anjou sich, bald nach eingelauffener Flottille, erklärte, in Person zu Felde zu gehen, wie er dann auch die Generals ernannte, so hier und dar, unter ihm und seinethalber, das Commando führen solten. Der Marquis de Villadarias war nach Arragonien zur Haupt-Armee bestimmet, welches, nebst andern Generalen, den sonst allda commandirt habenden Grafen von Aguilar nicht wenig verdroß, der ein absonderlich Corpo von 6000. Mann in Valencien commandiren, und allda im übrigen der Fürst Tilly das Commando führen, der Marquis de Bay abermahls gegen Portugal agiren, doch mehr nicht als 20. Bataillons, nebst 4000. Reutern unter sich haben, auff den Nothfall aber mit etlich 1000. aus Andalusien her verstärcket werden solte, wo der Marquis von Risbourg und Don Francisco Manriquez denen Kriegs-Händeln verstunden. König Carl unterließ seines Orts auch nichts, sich in gute Posiur zu stellen, deme Catalonien auff gehaltenem Landtage eine ziemliche Summa Geldes von 150000. Pistolen verwilliget. Man hielt fleissig Kriegs-Rath, dem auch Englische, Portugiesische, Holländische und Pfältzische Ministres beywohnten, hatte auch Hoffnung eine zahlreiche Armee biß in die 30000. Mann starck zusammen zu bringen, wann der erwartete Succurs aus Italien angekommen seyn würde, dem man immerdar mit Verlangen entgegen sahe, zumahl da die Allirte Flotte, unterm Admiral Norris und Contre-Admiral Sommelsdyck, 25. Schiffe an der Zahl, vor Barcellona ankommen war, die nun weiter gehen, und gemeiner Sache gute Dienste leisten konte. Dem Duc d'Anjou mochte immer weniger wohl dabey seyn, je mehr ihm Nachricht von denen Friedens-Handlungen in Gertruydenberg zukam, wodurch er erfuhr, wie sehr die Allirte darüber hielten, daß er die Spanische Crone ab- und niederlegen solte. Die Spanier sich dargegen desto gewogener zu machen, nahm er Gelegenheit, bey Ausschreibung eines allgemeinen Gebets, ihre Treu zu rühmen, seine beständige Gnade zu versichern, ihnen auch den ohnlängst gebohrnen, und schon für Thron-Erben eydlich erkanten Printzen zärtlich vorzuhalten, wann er ein Decret an den Rath von Castilien ergehen ließ, so, nach unserer Mund-Art, auff folgenden Schlag, heraus kam:

auch König Carls.

Duc d'Anjou über Gertruydenb. Handlungen besorgt.

Der König ꝛc.

Gleichwie bey allen Zeiten, welche sich gezeiget haben, um mich vor meine Armeen an die Spitze zu stellen, ich solches mit Lust gethan habe, um mit der Liebe und Treue meiner Unterthanen über-

Schreibt allgemein Gebet mit bedencklichen

1710. Umständen aus.

ein zu stimmen, indem ich vor meine Person kein Abscheu auff einige Beschwerung noch keine Gefahr habe, wenn es ihre Beschützung betrifft; also habe ich kein Bedencken getragen, selbiges auch bey dieser Conjunctur zu thun, in der Zuversicht, daß GOtt mit seinem Schutz die Gerechtigkeit der Sache begnadigen wolle, die ich vertheidige, wie auch die Ehre und Sicherheit so vieler dermassen getreuer Völcker, und die Unschuld des liebrachen Printzen, welcher mit in die Verfolgung verwickelt ist, ob er schon von denenjenigen Sünden frey, welch: sonder Zweiffel den so sehr verlangten Tag entfernen, der dem Grimm dieses blutigen Krieges, durch welchen GOtt seiner Gerechtigkeit genug thut, ein Ende machen soll.

Die verdoppelte Macht derer Feinde, und die Zurücktraffung einer so grossen Anzahl Hülffs-Völcker seynd solche Betrachtungen, welche nicht allein unsere Hoffnung keinesweges schwächen, sondern auch die meinige stärcken, weil mir die heldenmüthige Tapfferkeit und die Standhafftigkeit der Spanischen Nation zeiget, daß jemehr sie von auswärtiger Hülffe entblöset ist, jemehr sie durch die Mittel ihres Wiederauffkommens glänzet, welche sie aus ihr selbsten hervor bringet, mit der Versicherung, daß indem sie alles einig und allein ihren eigenen Kräfften zu dancken hat, niemand begehren kan, an die Ehre ihrer Triumphe einigen Theil zu haben. Alldieweil es aber eine Verwegenheit wäre, selbige Mittel von der Tapfferkeit, oder von dem Fleiß, oder von denenjenigen Zubereitungen zu erwarten, auff welch: sich die Welt stützet, zugeschweigen, meiner stätswährenden Beflissenheit, wie auch der Hurtigkeit, und derer durch meine Unterthanen gemacheten Anstalten, welche sich durch die Recrouten und Vermehrung neuer Trouppen, ingleichem durch die Remontirung einer zahlreichen Cavallerie so beliebt gemachet haben, und weil alles dieses ohne den Beystand des gewaltigen Armes GOttes und seiner Barmhertzigkeit nichts ist: So habe ich, damit er uns gnädig seye, und damit sein Göttlicher Beystand durch die Vorbitte der heiligen Jungfrauen, als meiner und meiner Königreiche, absonderliche Beschützerin, angeflehet werden möchte, den Schluß gefasset, öffentliche und allgemeine Gebete anzuordnen: Und diesem zufolge empfehle, und trage ich euch auff, solches mit aller Inbrünstigkeit und Nachdruck zu verrichten, den ich von eurem Eyfer erwarte, u. dergl. m. Gegeben zu Madrit, den 18. März 1710. **Ich der König.**

Medina Celi arreeiret.

Ehe noch der Duc d'Anjou das Versprechen ins Feld zu gehen bewerckstelligte, und an dem 15. April, da der Marquis de Villadarias nach Arragonien voraus gieng, trug sich etwas ohnversehenes mit bißher gewesenem Staats-Ministre, dem Hertzog von Medina-Celi, zu, welches groß Auffsehens und viel Redens machte. Der Duc d'Anjou ließ ihn nehmlich zu sich fordern, nachdem er einen an sich gestellten Brieff des nur verstorbenen Marquis von Astorgas erhalten, entbrochen und gelesen hatte, und redete ein- und anders mit ihm von Staats-Angelegenheiten, hinzufügende, daß er sich doch in die Secretarey begeben möchte, um daselbst ein- und anderes wichtige ausfertigen zu helffen. Er war aber kaum daselbst angelanget, so wurde ihm durch den Major von der Leib-Guarde, nehmlich den General-Lieutenant Hidiquez, angedeutet, was massen er Königl. Befehl erhalten habe, sich seiner Person zu versichern. Unerachtet nun der Hertzog nicht wenig erschrack, so erhohlete er sich doch alsobald wieder, und sagete: Ich ehre Sr. Majest. Befehl, und gebe mich gefangen. Als er aber begehrete, man möchte ihm vergönnen, seiner Gemahlin diese Begebenheit wissen zu lassen, und seinen Stallmeister mit zu nehmen, schlug man ihm beydes ab. Hierauff wurde er in Verhafft genommen, und in eine mit 6. Maulthieren bespannete Kutsche gesetzet. Des Abends kam man mit ihm auff dem Schloß Ladones an, welches biß 5. Meilen von Madrit gelegen ist, und zwar unter der Begleitung 25. Mann von der Leib-Guarde. Des folgenden Tages wurde er von dar auff das Schloß zu Segovia gebracht, allwo man ihm das Zimmer des Commendanten einräumete, welchem anbefohlen wurde, den Gefangenen genau zu verwahren. Man wolte ihm nicht erlauben, daß er jemand von seinen Bedienten mit nähme, ob er gleich sehr darum gebeten; jedoch hat ihm der Hertzog von Ossuna mit Genehmhaltung des Affter-Königs, seinen Cammer-Diener zugeschicket; Man hat auch seine beyde Secretarien Spoletta und Relyta in Verhafft genommen, und alle seine Brieffschafften versiegelt. Hiernechst ist noch einer unter seinen vertrautesten Bedienten, Don Juan de Leon genant, gefangen gesetzet worden, welcher, dem Vergeben nach, von seinen geheimesten Dingen Wissenschafft hatte: Als der General-Lieutenant Hidiquez mit ihm auff dem Schlosse Ladones anlangete, überreichete er ihm einen Beutel mit 100. Pistohlen, einen Schlaff-Rock, eine Schlaff-Mütze und einen Korb mit Schokolade. Indem nun dieser Durchleuchtige unglückselige Hofmann dem Gen. Lieuten. hiervor Danck sagen wolte, sagte derselbe, daß er ihm im Namen des Königs dieses Geschenck eingehändiget habe, um sich dessen zu bedienen.

Man konte nicht erfahren, was die Ursache dieser bedencklichen Arretirung sey, indessen wurde dem neuen Ertz-Bischoff von Toledo, vorhin gewesenen Bischoff zu Sarragosa, befohlen, sein Verbrechen, mit Zuziehung vier Staats-Räthe, zu untersuchen, und ein Urtheil darüber zu schöpffen, wiewohl man zu sagen wuste, es habe der solches Zufalls berichtete König in Franckreich seinem Enckel gerathen, dißfals ja säuberlich zu fahren, darmit er sich nicht durch unzeitige Schärffe mehr gefährliche Feinde machte. Nach niedergesessener Commission erfuhr man endlich, sie habe ihm das Leben abgesprochen, doch sey die Sententz vom Duc d'Anjou gemildert und die Straffe in ewiges Gefängnüß verwandelt worden, die Freunde desselbigen aber sagten, es geschähe ihm Unrecht, und könne nichts sträfliches auff selbigen gebracht werden: Dargegen machte gedachte Commission, zu Rechtfertigung und Besteiffung ihres einmahl gesprochenen Urtheils kund: Es habe der Hertzog alles wegen eines Friedens zwischen Franck-

Aus was Ursachen.

reich

PHILIPPVS.V.D.G.REX HISPANIÆ &

1710.

»reich und Spanien im höchsten Vertrauen ge»handelte denen Alliirten verrathen, woher es kom»men, daß diese so unbeweglich auff ihren harten »Forderungen bestanden, ꝛc. Aber eben aus dieser Anzeige wolten Verständigere schliessen, daß Franckreich mit dem Duc d'Anjou abgeredet, wie dieser bey Cron und Scepter bleiben könne und solle, ob es gleich in Niederlanden was anders vergäbe, auff wessen Erfahr- und Vermerckung die Alliirte sich um soviel desto weniger bey der Nasen herum führen lassen, sondern Versicherung haben wollen, daß es Franckreich ein Ernst sey, was es von Einräumung der Spanischen Monarchie an das Hauß Oesterreich von sich gegeben, bey Entstehung sie dann nicht zu bereden gewesen, einen beträglichen Frieden einzugehen, u. s. w.

Heimlich Verständnüß zwischen Franckreich und Duc d'Anjou.

Anjouisten eröffnen die Campagne.

Der Krieg wolte demnach freylich fortgeführet seyn, und giengen dessen Verrichtungen auch in Spanien weiter fort. Der Marquis de Valladarias war den 21. April zu Sarragossa ankommen, und befahl hierauff, daß seine Cavallerie längst dem Ebro, die Infanterie aber an der Cinca hin cantoniren solte, hernach ließ er sich das Volck bey Jaca, Huesca und Fraga lagern, auch den letztern Ort mehrers befestigen, dieweil er sein bestes Magazin daselbst hatte. Der Graf von Stahrenberg ließ die Leute seiner Seits auch zusammen rücken, und wurde ein Lager bey Solsona formirt, die Cavallerie aber stund Anfangs in der Ebne bey Vich, hin marchiren zu können, wo es nöthig fallen würde, weil aber sich Besorgniß ergab, daß die Lande etwas von Roussillon her unternehmen möchten, detachirte der General von Stahrenberg ein ziemlich Corpo unterm General Wetzel, Gironna zu decken, es verdroß aber den Printzen von Darmstadt sehr, dißfalls übergangen geworden zu seyn, daß er auch seine Chargen niederlegte, und nach Italien über Genua abgieng, als er vorher, dem Verlaut nach, den Stahrenberg zu einem Duell oder Zwey-Kampff ausgefordert, darzu es doch König Carl nicht kommen lassen wollen, der sonst selbst dieses Vor-Jahr in höchster Person zu Gironna gewesen war, und zu dessen sichern Stellung alles verfüget, auch eine neue Academie allda gestifftet hatte. Dessen Armee setzte sich übrigens, nach eröffnetem Feldzuge, dergestalt, daß die Cavallerie längst der Segra von der Gegend Balaguer biß Urgel, die Infanterie aber in der Nachbarschafft von Cervera und Agramont campirte, folglich beyderseits Völcker immer näher gegen einander zu stehen begunten, bey welchen dann bald die hohe Principalen ankamen. Den 1. May begieng der Duc d'Anjou seinen Namens-Tag mit allerhand Pomp und Freuden-Bezeigungen; Den 2. dito verfügte er sich samt seiner Gemahlin, in feyerlichem Auffzuge, nach der Kirche Unserer lieben Frauen von Atocha, um den Seegen zu seinem Feldzuge zu erbitten; Den dritten brach er dahin auff, nachdem eine sehr zärtliche Beurlaubung zwischen ihm und seiner Gemahlin vorgegangen war, und wurde er vom Hertzog de Medina Sidonia, als Obristen Stallmeister, vom Connestable von Castilien, als Obristen Hofmeister, vom Hertzog d'Ossuna, als Hauptmann der Leibwacht, von denen Marquisen de Valero und de Quintana, als Cammer-Junckern, begleitet. Der Gemahlin blieb indessen die Regierung auffgetragen, wie sie selbige sonst, bey dergleichen Gelegenheit, gehabt und geführet hatte. Den 9. dito geschahe die Ankunfft zu Sarragossa, allwo man ihn mit allerhand Ceremonien zu empfangen, die Anstalt gemacht, er wolte aber solches nicht erwarten, sondern eylete nach Fraga, wo die Armee stunde, welche von ihm alsofort, mit gutem Vergnügen über derselben befundenen Zustand, gemustert, hierauff der Weg nach Lerida den 13. dito genommen, allhier aber ein Kriegs-Rath in Gegenwart des Valladarias, Medina Sidonia, Tilly, und eines berühmten Partheygängers, Don Juan de Zerzereda, gehalten wurde, welches die nicht dazu gezogene, Connestabile von Castilien und Duc d'Ossuna, gewaltig verdroß. Man hatte darinnen den Schluß gefasset, sich an Balaguer zu machen, allwo die Alliirte 2000. Mann in Besatzung, ihre Armee aber, nach oben angeregtem, in dasiger Gegend stehen hatten, daher sie denen Anjouisten allerhand Ungelegenheit zufügten, wie sich weiter unten zeigen wird.

Stahrenberg zieht zur Gegenarmee.

Printz von Darmstadt disgustirt.

Belagert Balaguer.

Den 14. dito gieng von des Duc d'Anjou Armee ein Theil über die Segra, da der Uberrest jenseit blieb, um dergestalt Balaguer recht einzuschliessen, wie dann der Posten Huerta durch obgenannten Partheygänger gar bald erobert, und den 16. schon die Trenchéen eröffnet, dargegen von der Besatzung eine mannhaffte Gegenwehr gethan wurde. Es fiel dazu ein gewaltiger Regen ein, dadurch die Brucke über die Segra zerrissen wurde, so wolte es auch mit Beybringung der Lebensmittel und Feurage von Lerida aus schwer hergehen, darüber die Anjou sche Völcker zwey biß drey Tage grossen Mangel leyden muste, bey welcherley Umständen sich der Duc d'Anjou entschloß, die Belagerung wieder auffzuheben, darzu auch das Aussenbleiben des Duc de Noailles nicht wenig beygetragen haben solle, als mit welchem man sich conjungiren, und zu dessen Erleichterung die Belagerung von Balaguer unternehmen wollen. Allein es wolte sich dieses so geschwinde nicht thun lassen, wie dann ihn auch übrigens die Alliirten durch vorhin erwehntes Detachement zu hindern suchten. Er war wohl an seinen Quartieren auffgebrochen, und mit 24. Batallons und 28. Escadrons über den Fluß Tech, hernach den 21. May erst über die Höhe von Bellegarde gegangen, allwo er sich bey S. Laurens della Maya postirte, die Artillerie zu erwarten, sich von hier gen Roses ziehende, unterdessen aber war der Duc d'Anjou, sich von Balaguer zurück zu begeben, verursachet worden. Den 18. dito brach er eylends auff, des folgenden Tags stund er bey denen Mühlen von Lerida, gieng den 20. über die Segra, und detachirte von hieraus ein Corpo, das Castel Arens zu entsetzen, der Stahrenberg bezog im Gegentheil das verlassene Lager des Duc d'Anjou, daß zwischen beyderseits Armeen nur die Segra, die Anjouische nemlich auf denen Höhen zwischen Alquaira und Almenara bey Corbins, die Einrichtung ihrer Schlacht-Ordnung aber nachstehender massen bestellet war.

Zieht wieder ab bey Ausbleibung des Noailles.

Wird vom Gegentheil verfolgt.

Duc d'Anjou gibt sich zu Felde.

Schlacht-Ordnung des Duc d'Anjou.

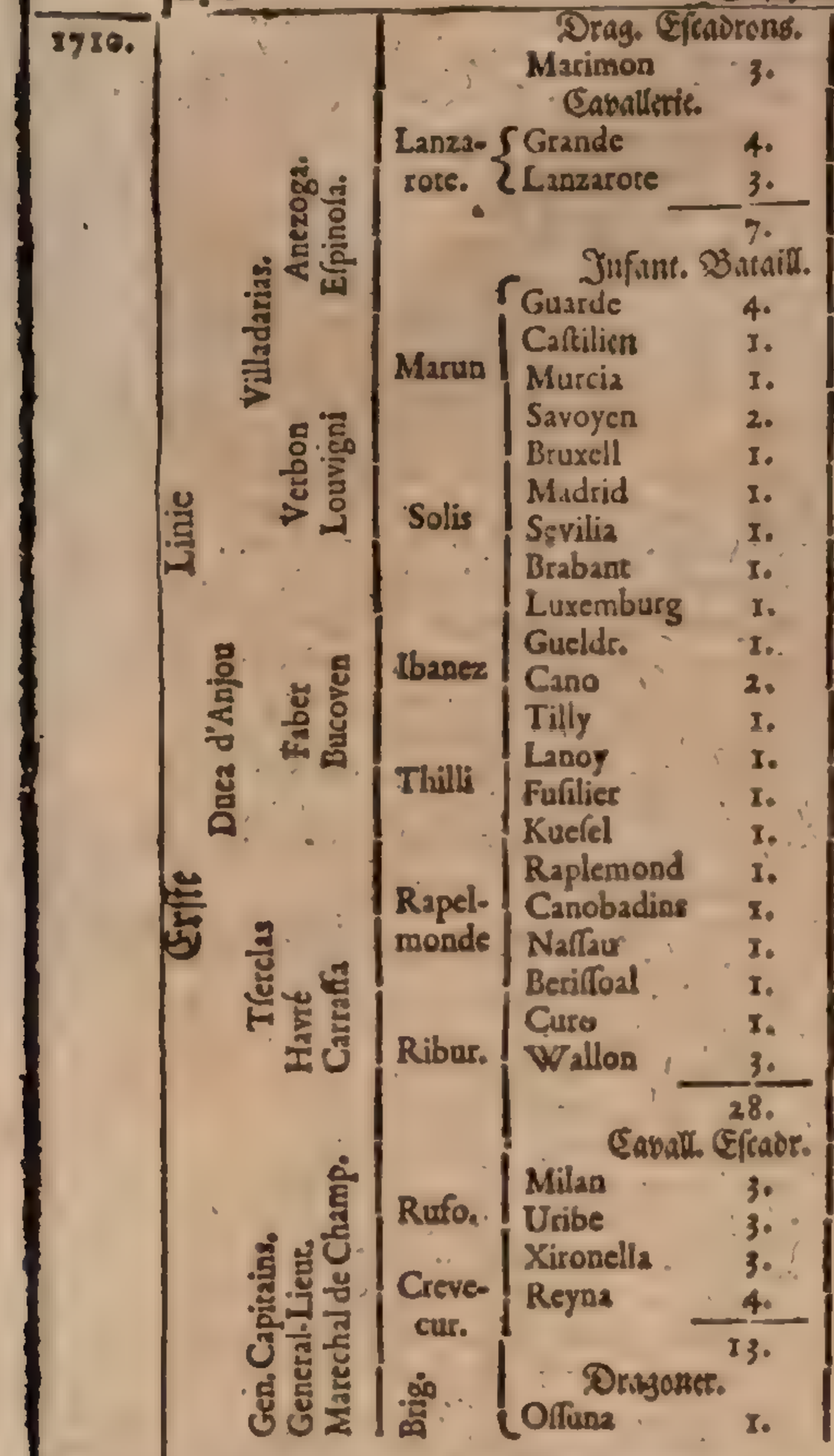

Seine Gemahlin schreibt nach Francr. Spanien nicht verlassen zu wollen.

Bey dergleichen Kriegs-Verrichtungen und Anstalten, war man noch immer am Madritischen Hofe besorgt, es möchte doch wohl etwan Franckreich einen Frieden machen, welcher dem Duc d'Anjou nachtheilig wäre, wannenhero auch kund wurde, es hätte die Gemahlinne dieses Hertzogs an ihre Schwester, die Hertzogin von Burgund, des Inhalts geschrieben: Da ihr, in Abwesenheit ihres Gemahls, die Regierung anvertrauet geworden, hätte sie sich die Angelegenheiten der Spanischen Monarchie genau bekandt machen, und unter andern ersehen müssen, was zu Gertruydenberg dißfals gehandelt würde; Sie sey aber, sampt Gemahl und Kindern, gesonnen, lieber das Leben, als den Thron zu verlassen u. s. w. Es trugen sich aber Dinge zu, welche gefährlich gnug schienen, sie und die Ihrige vom Thron mit Gewalt zu bringen, dieweil, wie wir nun hören werden, die Anjouische Waffen gar unglücklich wider König Carln zu seyn anfiengen. Dieser hatte aus Italien mit Alliirter Flotte und dem General Stanhoppe Hülff an Proviant, Geld und Volck erhalten, auch Ordre gegeben, daß die gegen Roussillon commandirte Detachements bey die Armee ohngesäumt wiederkommen solten, weil man ein Mittel gefunden, den Duc de Noailles, durch angestellte, und bey Frantzösischen Geschichten beschriebene Landung auf Languedoc, zurück zu halten und ihm anderweitig zu thun zu machen, daß man in Catalonien vor selbigem sich indessen nichts zu fürchten hätte. Allda langten König Carl den 2. Junii von dem Lust-Hause Orba wieder zu Barcelona an, und als sie den 4. einen Courier von dem Grafen von Stahrenberg empfangen hatten, verreiseten sie den 5. Morgens frühe in einer Feld-Calesche mit 50. biß 60. Reutern nach der Armee, allwo sie den 7. mit ungemeiner Freude und Frolocken empfangen wurden, und ihr Quartier in einem Closter vor der Stadt Balaguer nahmen. Den 8. ritte dieser König auff eine Höhe, von welcher er die gantze Armee übersehen konte. Den 9. besahe er seine Spanische Trouppen, den 10. die Portugiesischen und Holländischen, den 11. aber die Englischen, und fand sie, mit sonderbarem Vergnügen, allesamt in gutem Zustande. An ebendemselben Tage erhielte man Nachricht, daß die Feinde ihre Bagage nach Lerida zurück geschickt, und in der vorigen Nacht mit ihrer gantzen Armee über die Segra gegangen, nachmahls aber sich nach Belvis, 2. Meilen von der Alliirten Armee vestiret,

Kommt nach Barcelona.

Gehet zu seiner Armee.

König Carl erhält mit dem Stanhoppe Succurs.

in

1710. in Willens, dieser eine Schlacht zu lieffern, daher blieben in der folgenden Nacht alle Trouppen derer Alliirten in den Waffen, und wurde die grosse Bagage nach Balaguer gesendet. Ingleichem nahm man eine Höhe ein, und verfertigte daselbst ein Retrenchement, auff welches man den 12. mit anbrechendem Tage 4. Canonen und 2. Haubitzen pflantzete, auch alle andere benöthigten Anstalten machte, die Feinde wohl zu empfangen.

Die Armeen nahen einander. Unterdessen näherte sich die Anjouistische Armee biß auff eine Stunde von der Alliirten, und war dieselbe 40. Bataillonen und 60. Escadronen starck, welche 18000. Mann zu Fuß, und 7000. zu Pferd ausmachten; Da sich dann der Hertzog von Anjou mit allen seinen Generalen auff eine Höhe begab, um den Zustand der gegenseitigen Armee zu betrachten, jedoch retirirte er sich zwey Stunden hernach mit seiner Armee nach Belcaire. Den 13. frühe kamen die Feinde wiederum in Schlacht-Ordnung zurück, und näherte sich ihr rechter Flügel dem lincken Flügel derer Alliirten dermassen, daß ihnen die Stücke, welche man daselbst hatte, grossen Schaden zufügten. Indessen frischete die Anwesenheit König Carls all seine Trouppen so nachdrücklich an, daß dieselbe derer Feinde mit Ungedult erwarteten, welche aber wegen des vortheilhafften Lagers ihres Gegentheils sich nicht unterstunden, den Angriff zu thun, und dannenhero gegen den Abend, mit Verlust von mehr als 300. Mann an Todten und Verwundeten durch die Stücke, sich nach Belcaire zurück zogen. Eben denselben Abend warffen die Alliirten eine Schiff-Brücke über die Segra bey Balaguer, und den 14. frühe setzten sie über diesen Fluß. An eben demselben Tage brachen die Anjouisten von Belcaire auff, und lagerten sich zwischen Ybars und Belpuche; Die Cavallerie derer Alliirten aber setzte über die Noguera, und nahm das Lager zu Portrella, welches um Corbies und Alquaira gelegen ist. Den 15. folgete die Infanterie über eine auf diesem Fluß geschlagene Brücke, und nahmen die Hussaren einen feindlichen Lieutenant nebst 10. Reutern gefangen, welcher zu recognosciren ausgeritten war. Den 16. erhielte man Kundschafft, daß die Feinde abermahls aufgebrochen wären, und sich zu Ybars postiret hätten. Den 17. erfuhr man, daß sie 2000. Mann zu Fuß und Pferd, samt 500. Granadirern, gegen Calaf detachiret, um das Magazin derer Alliirten daselbst hinweg zu nehmen, oder zu ruiniren; wie auch, daß sie von Lerida 8. grobe Stücke und 25. Pontons nach ihrer Armee bringen lassen: Indessen hatte ein Obrister derer Alliirten, Namens Naboth, mit einem Detachement von einigen regulirten Trouppen und 2. Regimentern Miquelets, die kleine Stadt Mora in Arragonien überrumpelt, und die in 17. Officirern und 200. Gemeinen bestandene Besatzung zu Kriegs-Gefangenen gemacht.

Alliirte passiren die Segra.

Ihnen wird ein Convoy weggenommen. Dargegen hatten die Anjouisten unter dem General-Lieutenant Amezaga das Castell zu Arens entsetzet; Ingleichem schlugen sie eine kleine Convoy mit Lebensmitteln, und brachten einen Portugiesischen Rittmeister samt etlichen Reutern gefänglich ein. Ein ander Detachement unter dem General Mahoni eroberte Cervera, allwo es 270. paar Schuhe, 2800. Hembder, 2600. paar Strümpffe, 689. Halßtücher, und viele kleine Fässer mit Zucker antraff, welches alles vor die Alliirte Armee bestimmet gewesen war. Ferner bemächtigte sich dieser General der Stad Tarraga, und nachgehends der kleinen Stadt Calaf, allwo er 2000. Säcke mit Magazin-Getreyde bekam, und weil die Besatzung an 300. Mann in das Schloß gewichen war, ließ er 4. zu Cervera gefundene Feld-Stücke dahin bringen, um dasselbe zu beschiessen. Mittlerweile rückte der Brigadier, Graf von Montmar, mit einem Detachement biß 9. Meilen von Barcellona, und nachdem er einen Convoy von 300. mit Getreyde beladenen Maul-Eseln antraff, welche nach der Alliirten Armee giengen, erbeutete er 14. derselben, dahingegen die übrigen sich mit der zu ihrer Begleitung bestimmten Mannschafft ins Gebürge retirirten, nachdem diese die Säcke eröffnet, und das Getreyde auff die Erde gestreuet hatten.

Deßgleichen das Schloß zu Calaf. Den 22. ergab sich das Schloß zu Calaf an den General Mahoni, und machte er darinnen 230. Mann zu Kriegs-Gefangenen, fand auch 800. Säcke mit Mehl daselbst, welche er nach dem Lager wolte führen lassen. Den 24. thaten die Alliirten, welche 14000. Mann zu Fuß und 5000. Pferde starck waren, eine Bewegung, und giengen selbiges Tages wieder über die Segra zu Balaguer, worauff sie sich den 25. in eben dasselbe Lager begaben, allwo sie den 13. gestanden hatten. Den 26. befand sich die Anjouistische Armee noch in ihrem Lager zwischen Ybars und Barbina. Im Gegentheil hatte der General Graf von Stahrenberg zwey Detachementer gemacht, deren eines gegen Balbastro, und das andere gegen Monçon gehen solte. Diese Armee hatte einen wichtigen Posten an dem Ebro, Moza genannt, zwischen Tortosa und Flix erobert, wodurch sie die Convoyen, welche nach dem Lager des Hertzogs von Anjou gehen, verhindern konte, und sich zugleich den Eingang nach Arragonien und Valencia eröffnet hatte. Indessen liesse der General Graf von Stahrenberg sein Lager je mehr und mehr mit Pallisaden befestigen, die Communication mit dem Gebürge zu behalten. Ferner hatten die Miquelets derer Alliirten die kleine Stadt Naval in der Gegend Balbastro überfallen, und 50. zur Besatzung darinnen gelegene Spanier mit sich hinweg geführet.

Alliirte erobern Moza.

Bekommen eine Schlappe bey Ciutadella. Als im Gegentheil der Hertzog von Anjou vernommen hatte, daß bey Ciutadella 1000. Miquelets, und 7. Escadronen von der Cavallerie derer Alliirten angelanget wären, schickte er ein Detachement dahin, welches aus 1000. Granadierern, so viel Musquetirern und 400. Pferden, nebst 2. Feld-Stücken bestund. Nachdem nun die Alliirten bereits viel Fourage zusammen gebracht, auch mehr als 20. Mann von denen Feinden gefangen genommen hatten, gieng endlich die Anjouistische Cavallerie und Infanterie aus ihrem Hinterhalt hervor, und nöthigte die Cavallerie derer Alliirten, daß sie die Flucht nahm. Von ihren Miquelets

Seine Gemahlin schreibt nach Franckr. Spanien nicht verlassen zu wollen.

Bey dergleichen Kriegs-Verrichtungen und Anstalten, war man noch immer am Madritischen Hofe besorgt, es möchte doch wohl etwan Franckreich einen Frieden machen, welcher dem Duc d'Anjou nachtheilig wäre, wannenhero auch kund wurde, es hätte die Gemahlinne dieses Hertzogs an ihre Schwester, die Hertzogin von Burgund, des Inhalts geschrieben: Da ihr, in Abwesenheit ihres Gemahls, die Regierung anvertrauet geworden, hätte sie sich die Angelegenheiten der Spanischen Monarchie genau bekandt machen, und unter andern ersehen müssen, was zu Gertruydenberg dißfals gehandelt würde; Sie sey aber, sampt Gemahl und Kindern, gesonnen, lieber das Leben, als den Thron zu verlassen u. s. w. Es trugen sich aber Dinge zu, welche gefährlich gnug schienen, sie und die Ihrige vom Thron mit Gewalt zu bringen, dieweil, wie wir nun hören werden, die Anjouische Waffen gar unglücklich wider König Carln zu seyn anfiengen. Dieser hatte aus Italien mit Alliirter Flotte und dem General Stanhoppe Hülff an Proviant, Geld und Volck erhalten, auch Ordre gegeben, daß die gegen Roussillon commandirte Detachements bey die Armee ohngesäumt wiederkommen solten, weil man ein Mittel gefunden, den Duc de Noailles, durch angestellte, und bey Frantzösischen Geschichten beschriebene Landung auf Languedoc, zurück zu halten und ihm anderweitig zu thun zu machen, daß man in Catalonien vor selbigem sich indessen nichts zu fürchten hätte. Alda langten König Carl den 2. Junii von dem Lust-Hause Orba wieder zu Barcelona an, und als sie den 4. einen Courier von dem Grafen von Stahrenberg empfangen hatten, verreiseten sie den 5. Morgens frühe in einer Feld-Caleschе mit 50. biß 60. Reutern nach der Armee, allwo sie den 7. mit ungemeiner Freude und Frolocken empfangen wurden, und ihr Quartier in einem Closter vor der Stadt Balaguer nahmen. Den 8. ritte dieser König auff eine Höhe, von welcher er die gantze Armee übersehen kente. Den 9. besahe er seine Spanische Trouppen, den 10. die Portugiesischen und Holländischen, den 11. aber die Englischen, und fand sie, mit sonderbarem Vergnügen, allesamt in gutem Zustande. An eben demselben Tage erhielte man Nachricht, daß die Feinde ihre Bagage nach Lerida zurück geschickt, und in der vorigen Nacht mit ihrer gantzen Armee über die Segra gegangen, nachmahls aber sich nach Belvis, 2. Meilen von der Alliirten Armee posiret,

Kommt nach Barcelona.

Gehet zu seiner Armee.

König Carl erhält mit dem Stanhoppe Succurs.

in

1710. in Willens, dieser eine Schlacht zu lieffern, daher blieben in der folgenden Nacht alle Trouppen derer Alliirten in den Waffen, und wurde die grosse Bagage nach Balaguer gesendet. Ingleichem nahm man eine Höhe ein, und verfertigte daselbst ein Retranchement, auff welches man den 12. mit anbrechendem Tage 4. Canonen und 2. Haubitzen pflantzete, auch alle andere benöthigten Anstalten machte, die Feinde wohl zu empfangen.

Die Armeen nahen einander.

Unterdessen näherte sich die Anjouistische Armee biß auff eine Stunde von der Alliirten, und war dieselbe 40. Bataillonen und 60. Escadronen starck, welche 18000. Mann zu Fuß, und 7000. zu Pferd ausmachten; Da sich dann der Hertzog von Anjou mit allen seinen Generalen auff eine Höhe begab, um den Zustand der gegenseitigen Armee zu betrachten, jedoch retirirte er sich zwey Stunden hernach mit seiner Armee nach Belcaire. Den 13. frühe kamen die Feinde wiederum in Schlacht-Ordnung zurück, und näherte sich ihr rechter Flügel dem lincken Flügel derer Alliirten dermassen, daß ihnen die Stücke, welche man daselbst hatte, grossen Schaden zufügten. Indessen frischete die Anwesenheit König Carls all seine Trouppen so nachdrücklich an, daß dieselbe derer Feinde mit Ungedult erwarteten, welche aber wegen des vortheilhafften Lagers ihres Gegentheils sich nicht unterstunden, den Angriff zu thun, und dannenhero gegen den Abend, mit Verlust von mehr als 300. Mann an Todten und Verwundeten durch die Stücke, sich nach Belcaire zurück zogen. Eben denselben Abend warffen die Alliirten eine Schiff-Brücke über die Segra bey Balaguer, und den 14. frühe setzten sie über diesen Fluß. An eben demselben Tage brachen die Anjouisten von Belcaire auff, und lagerten sich zwischen Ybars und Belpuche; Die Cavallerie derer Alliirten aber setzte über die Noguera, und nahm das Lager zu Portrella, welches um Corbies und Alquaira gelegen ist. Den 15. folgete die Infanterie über eine auf diesem Fluß geschlagene Brücke, und nahmen die Hussaren einen feindlichen Lieutenant nebst 10. Reutern gefangen, welcher zu recognosciren ausgeritten war. Den 16. erhielte man Kundschafft, daß die Feinde abermahls aufgebrochen waren, und sich zu Ybars postiret hätten. Den 17. erfuhr man, daß sie 2000. Mann zu Fuß und Pferd, samt 500. Granadirern, gegen Calaf detachiret, um das Magazin derer Alliirten daselbst hinweg zu nehmen, oder zu ruiniren; wie auch, daß sie von Lerida 8. grobe Stücke und 25. Pontons nach ihrer Armee bringen lassen: Indessen hatte ein Obrister derer Alliirten, Namens Naboth, mit einem Detachement von einigen regulirten Trouppen und 2. Regimentern Miquelets, die kleine Stadt Mora in Arragonien überrumpelt, und die in 17. Officirern und 200. Gemeinen bestandene Besatzung zu Kriegs-Gefangenen gemacht.

Alliirte passiren die Segra.

Ihnen wird eine Convoy weggenommen.

Dargegen hatten die Anjouisten unter dem General-Lieutenant Amezaga das Castell zu Arens entsetzet; Ingleichem schlugen sie eine kleine Convoy mit Lebensmitteln, und brachten einen Portugiesischen Rittmeister samt etlichen Reutern gefänglich ein. Ein ander Detachement unter dem General Mahoni eroberte Cervera, allwo es 270. paar Schuhe, 2800. Hembder, 2600. paar Strümpffe, 689. Halßtücher, und viele kleine Fässer mit Zucker antraff, welches alles vor die Alliirte Armee bestimmet gewesen war. Ferner bemächtigte sich dieser General der Stad Tarraga, und nachgehends der kleinen Stadt Calaf, allwo er 2000. Säcke mit Magazin-Getreyde bekam, und weil die Besatzung an 300. Mann in das Schloß gewichen war, ließ er 4. zu Cervera gefundene Feld-Stücke dahin bringen, um dasselbe zu beschiessen. Mittlerweile rückte der Brigadier Graf von Montmar, mit einem Detachement biß 9. Meilen von Barcellona, und nachdem er eine Convoy von 300. mit Getreyde beladenen Maul-Eseln antraff, welche nach der Alliirten Armee giengen, erbeutete er 14. derselben, dahingegen die übrigen sich mit der zu ihrer Begleitung bestimmten Mannschafft ins Gebürge retirirten, nachdem diese die Säcke eröffnet, und das Getreyde auff die Erde gestreuet hatten. Den 22. ergab sich das Schloß zu Calaf an den General Mahoni, und machte er darinnen 230. Mann zu Kriegs-Gefangenen, fand auch 800. Säcke mit Mehl daselbst, welche er nach dem Lager wolte führen lassen. Den 24. thaten die Alliirten, welche 14000. Mann zu Fuß und 5000. Pferde starck waren, eine Bewegung, und giengen selbiges Tages wieder über die Segra zu Balaguer, worauff sie sich den 25. in eben dasselbe Lager begaben, allwo sie den 13. gestanden hatten. Den 26. befand sich die Anjouistische Armee noch in ihrem Lager zwischen Ybars und Barbina. Im Gegentheil hatte der General Graf von Stahrenberg zwey Detachementer gemacht, deren eines gegen Balbastro, und das andere gegen Monçon gehen solte. Diese Armee hatte einen wichtigen Posten an dem Ebro, Moza genannt, zwischen Tortosa und Flix erobert, wodurch sie die Convoyen, welche nach dem Lager des Hertzogs von Anjou gehen, verhindern konte, und sich zugleich den Eingang nach Arragonien und Valencia eröffnet hatte. Indessen liesse der General Graf von Stahrenberg sein Lager je mehr und mehr mit Pallisaden befestigen, die Communication mit dem Gebürge zu behalten. Ferner hatten die Miquelets derer Alliirten die kleine Stadt Naval in der Gegend Balbastro überfallen, und 50. zur Besatzung darinnen gelegene Spanier mit sich hinweg geführet.

Deßgleichen das Schloß zu Calaf.

Alliirte erobern Moza.

Als im Gegentheil der Hertzog von Anjou vernommen hatte, daß bey Ciutadella 1000. Miquelets, und 7. Escadronen von der Cavallerie derer Alliirten angelanget wären, schickte er ein Detachement dahin, welches aus 1000. Granadierern, so viel Mußquetirern und 400. Pferden, nebst 2. Feld-Stücken bestund. Nachdem nun die Alliirten bereits viel Fourage zusammen gebracht, auch mehr als 20. Mann von denen Feinden gefangen genommen hatten, gieng endlich die Anjouistische Cavallerie und Infanterie aus ihrem Hinterhalt hervor, und nöthigte die Cavallerie derer Alliirten, daß sie die Flucht nahm. Von ihren Miquelets

Bekommen eine Schlappe bey Ciutadella.

1710.

retirirten sich 200. in Ciutadella, und thaten, nebst einigen regulirten Treuppen, denen Feinden anfänglich scharffen Widerstand: Als aber diese das Stadtgen mit Macht angriffen, so wurden 130. Soldaten und Miquelets derer Alliirten niedergemacht, und 30. Mann gefangen genommen, unter denen sich 18. Miquelets befanden, welche, als sie bey der Anjouist. schen Armee anlangeten, ohne einigen Verzug auffgehangen wurden. Auff Seiten derer Feinde solten bey der gantzen Begebenheit nicht mehr als 8. Mann geblieben seyn. Sodann wurde die eroberte Stadt nebst noch 2. andern in der Nachbarschafft von denen Feinden geplundert und eingeäschert, weil die Einwohner mit ihren besten Sachen in die Gebürge entstehen waren.

Croissy kommt als Frantzös. Envoyé bey dem Duc d'Anjou mit guten Vertröstungen an.

Hiernechst langete den 8. Julii der Ritter von Croissy als Extraordinar-Envoyé des Königs von Franckreich in dem Anjouist. schen Lager bey Ybars an, und versicherte den Hertzog von Anjou, daß ihn sein Herr Groß-Vatter nicht ohne Beystand lassen, vielweniger einen besondern Frieden mit denen Alliirten machen würde, worüber sich der Hertzog sehr vergnügt bezeigte. So liess auch von dem General-Lieutenant Gaetano, welcher zu Tortosa und an denen Küsten in Valencia das Commando führet, die versicherte Nachricht ein, daß er den meisten Theil derer jenigen Barquen ruiniret habe, welcher sich die Miquelets und andere Mißvergnügten bißhero bedienet haben, auff denen Gräntzen von Valencia und Arragonien zu streiffen.

Alliirten wird abermahlen eine Convoy weggenommen.

Den 12. Julii marschirete der General-Lieutenant Verboom von der bey Ybars dazumahl stehenden Armee des Hertzogs von Anjou, mit einem Detachement von 1600. Pferden gegen Agramont, und als er eine von Barcelona abgegangene Convoy, welche nach der Alliirten Armee gehen wolte, unterweges antraf, griff er dieselbe an, da er dann 80. Mann von derselben gefangen nahm, und 122. mit gesaltzenem Fleisch, Wein und andern Lebens-Mitteln beladene Maul Esel erbeutete. Er hub auch nicht weit von dem Lager derer Alliirten 40. Granadierer und 2. Lieutenante auff, welche von der Fouragierung zurück kamen, und welche 3000. Scheffel Gerste und Haser hinter sich liessen. Den 14. wurde ein anders Detachement unter dem General-Lieutenant Verboom abgeschicket, welches den 15. zu Cervera anlangete, nachmahls aber weiter in das Land hinein drang, und denen Miquelets einiges Vieh entführete, welches sie in der Gegend dieser Stadt erbeutet hatten. Sodann rückte er biß an Calaf, mit dem Verfaß, denenjenigen Trouppen derer Alliirten einigen Abbruch zu thun, welche, nachdem sie von der Alliirten Flotte zu Barcelona und Tarragona ans Land gesetzet worden waren, sich auff den Marsch nach ihrer Armee bey Balaguer begeben hatten. In der Nacht zwischen dem 15. und 16. detachirete der Hertzog von Anjou noch andere Trouppen, um die vorigen zu verstärcken, und befahl der gantzen Armee sich marschfertig zu halten, nachdem man benachrichtiget worden war, daß der Graf von Stahrenberg ein starckes Detachement ausgesendet hatte, um dem erwartenden Succurs entgegen zu gehen. Dieses gesammte grosse Detachement richtete aber nichts weiter aus, als daß es einiges in verschiedenen Flecken und Dörffern geraubtes Getreyde mit zurück brachte. Wenig Tage hernach entstund in diesem Lager ein Geschrey, daß König Carl der III. denen Frantzösischen Spannern auff das Fest St. Jacobs, welches der 25. Julii war, eine Schlacht liefern wolte, und dieses fand bey dem Hertzog von Anjou so viel Glauben, daß er Don Francisco Gaetano Befehl ertheilet, ihm die 3. Escadronen desjenigen Corpo, welches derselbe in der Gegend von Valencia commandirete, unverzüglich zurück zu senden; Inmassen dann auch alle andere herumschwerffende Partheyen und Detachement zurück beruffen wurden.

1710.

Feinde bemächtigen von Alliirten angegriffen zu werden.

Retiriren sich.

Inzwischen schickete der Hertzog von Anjou seine schwere Bagage nach Lerida zurück, und liess sich einen Theil seiner Cavallerie daselbst setzen: Alldieweil nun in dem Lager bey Ybars, darinnen seine Armee 40. Tage lang gestanden hatte, ein grosser Mangel an Lebens-Mitteln und Feurage entstund, er auch wegen anderer Umstände nicht vorrathsam hielt, seinen Gegentheil zu erwarten, nachdem die Alliirte Armee bey Balaguer nicht allein mit obgedachten aus Italien angelangeten Völckern, sondern auch mit dem bißhero in der Landschafft Lampourdon unter dem Commando des Generals, Freyherrn von Wetzel, gestandenen Corpo, welches 5000. Mann, meistentheils Pfältzische Treuppen ausmachete, verstärcket worden war, so fassete er den Schluß, den 26. obgedachtes Monaths in 3. Colonnen mit seiner Armee nach Lerida zurück zu gehen; Weßwegen er den General Sello mit einem Detachement voraus sendete, sich des Passes über den Fluß Noguera zu versichern.

Die Alliirte Armee gehet nach.

Den 26. dito bey anbrechendem Tage berichteten einige Patrollen und Partheyen derer Alliirten, daß man im Feindlichen Lager einiges ungewöhnliches grosses Feuer sichet; Da es nun klärer wurde, erfuhr man durch ein allgemeines Gerücht, daß der Feind in 3. Colonnen im völligen Anzug gegen Lerida begriffen wäre; Worauff man einige Hussaren, auch andere Partheyen und Mannschafften ausgeschicket, um den Feindlichen Marsch zu beobachten, und solchen beschwerlich zu machen; Diesen Tag in aller Frühe veränderte man das Lager, und setzte die Armee über den kleinen Fluß Seyo; sodann lagerten sie sich nach der neu-eingerichteten Schlacht-Ordnung, unweit der steinern Brücken von Balaguer, dergestalt, daß der lincke Flügel an dem Fuß des Bergs de la Torre di St. Joan anstieß; der rechte aber längst des Segra-Fluß hinab sich erstreckete. Die vermeldten Trouppen vom Herrn General von Wetzel, wie auch allausgewesene Mannschafften ruckten noch Vormittags im Lager ein; Welchemnach, als Se. Catholische Majestät von denen durch die ausgewesene Partheyen eingebrachte Gefangenen, Ueberläuffern und Kundschafftern benachrichtiget wurden, daß die Feindliche Armee in der sogenannten Huerta von Lerida bereits angekommen, und sich gelagert, hielten sie sogleich einen Kriegs-Rath, und ertheilten darauff hin, nach vernommener Meynung der Alliirten Generalität, den Befehl, daß

Man will ihnen zukommenden Succurs abschneiden.

die

1710. die sämbtliche Armee, bey Sonnen Untergang, die Zelten abbrechen, und sich marschfertig halten solte; Welchem zufolge dann sie, bey eingegangener Nacht, zum würcklichen Auffbruch und Fortzug über die Brücke bey Ballaguer, gegen Alferar, einem 5. Stund von gedachtem Ballaguer jenseits des Nogera-Fluß gelegenem Ort, den Königl. Befehl hatte. Der Herr General-Lieutenant Stanhoppe aber, um dem Feind mit allem Fleiß vorzukommen, und sich des gemeldten Postens und Paß von Alferar zu bemächtigen, mithin allda über den Nogera-Fluß eine Brück zu schlagen, samt 4. von des Engelländischen Herrn General-Wachtmeister Pepper commandirten von dem lincken, als an die Brücken von Ballaguer nächst anstossendem Flugel, hergenommenen Dragoner-Regimentern, nämlich 2. Engelländischen, als Dragons de la Reyne und Pepper, auch 2. Hollándischen, Marta und Schlippenbach, sodann 20. vom Käyserl. General-Wachtmeister Herrn Grafen von Eck, commandirten Grenadier-Compagnien, 6. Stucken, und denen Pontons, voraus geschicket wurde; darauff dann alsobald die gantze Armee in folgender Ordnung den Marsch allzeit von dem rechten und lincken Flügel anfieng, folgete:

In wohl ermachter Ordnung.

Voran gienge das Fußvolck, wovon erstlich das vordere, sodann das hintere Treffen, und auff solche Art auch der rechte Flügel folgete; Nach dem Fußvolck marschirte die noch übrige Reuterey des lincken Flugels, sodann das schwere Geschütz, letztlich die sämtliche Reuterey des rechten Flügels, und setzten alle über die steinerne Brücke von Ballaguer, aus Ursachen, daß der Segyo Fluß keinesweges durchzuwaden, und die Pontons bereits voraus geschickt waren. Zu verwundern und besonders zu bemercken ware, daß folgenden Tags, als den 27. dito, gegen 8. Uhr in der Frühe, die gantze Armee schon über die Brücke fort gewesen, welches man dem grossen Fleiß derer Generalen, und dem Eyfer und sonderbarer Begierd derer Trouppen billig zuschreiben muß; Indeme nun der Zug über Castel Farsana genommen, und allderten über eine einzige Brücke nach und nach gesetzet werden muste, als passirte selbige das Fußvolck, wie solches Brigaden-weiß angelanget, auch gleich weiter alsofort in eben der Ordnung, und machte jenseits der Brücke einen Halt oder Rast von 2. Stunden, um sowohl sich etwas weniges zu erholen, auch der Gelegenheit des Wassers sich bedienen zu können, als auch der Reuterey Zeit zu geben, damit diese hervor rücken und den Vorauszug gewinnen könte.

Wie nun die völlige Armee die gedachte Brücke bey Farsana hinter sich geleget, marschirte die Reuterey in unterschiedlichen Colonnen gegen offtgemeldtes Alferar, dero das Fußvolck und grobe Geschütz in zwey andern Colonnen folgte. Bey Algeri, eine Stund disseits Alferar, erhielte man von gedachtem Herrn General-Lieutenant Stanhoppe die Nachricht, daß er mit denen unter seinem Befehl stehenden Trouppen das Wasser durch die Fahrt nicht allein passirt, und zu Alferar bereits sich vest gesetzet, sondern auch die Brücke über den Nogera-Fluß schon geschlagen, und völlig verfertiget hätte, wiewohl das Wasser sich dergestalt abgefallen und seicht befände, daß nicht nur die Reuterey und grobes Geschütz, sondern auch, im Fall der Noth, das völlige Fußvolck daselbsten durchwaden könte, mit dem Zusatz, daß er bißhero von dem Feind nicht das geringste gesehen oder gehört hätte, aber eine halbe Stunde hernach berichtete derselbe durch einen Officier, daß seine Vorposten 19. feindliche Squadronen, samt einigem Fußvolck, gegen Almenar anmarschiren, und einen grossen Staub hinter ihnen sähen, auch daß er darauffhin durch seine Mannschafft die Anhöhe einnehmen lassen, um sich dorten fest zu setzen; Zu eben selbiger Zeit langte die Reuterey nach und nach an, und indessen, daß selbige nach und nach den Nogera-Fluß passirte, fienge der Feind an, bey Almenar Posto zu fassen, sich mit 2. Brigaden zu Fuß, und denen jetzt berührten 19. Squadronen zu stellen, welche, nach Aussage derer Gefangenen, die verige Nacht voraus geschickt worden, um sich des mehrgedachten Passes zu bemeistern, und denen Allirten solchen zu verwehren. Weil sie nun aber hierzu etwas spat kommen, als waren sie Vorhabens, in der Postirung von Almenar sich zu halten, und allda ihre in vollem Anzug begriffene Armee zu erwarten.

Man konte dem Feind zuvor in etwas.

Ein und anderer Seiten wendete man all möglichen Fleiß an, um sich recht anzustellen, indeme nun die Allirte Armee gegen 6. Uhr Abends schier völlig über das Defilé ware, hatte sie den Vorthal, dem Feind vorzukommen; dann ob dieser zwar seine völlige Reuterey mit einigen Trouppen von 8. biß 10. Bataillonen in zwey Treffen bereits eingetheilet hatte, so war doch das übrige von seinem Fußvolck in zweyen Colonnen noch im Anzug begriffen, deßhalben dann, in Betrachtung dieser Umstände, König Carl den Schluß fassete, den Feind in GOttes Namen anzugreiffen, und das Glück zu versuchen, obgleich das Erdreich nicht zuliesse, daß die Armee sich ausbreitete, sondern man sich gezwungen sahe, von beeden Flügeln die Reuterey hinter einander zu setzen, und zwar eine jegliche derer selben in 2. besondere Linien abzutheilen, also, daß dieselbe derer Linien vier ausmachten, wovon der lincke Flügel, als der erst angekommene, den Vorzug hatte, darbey sich das Fußvolck anderst nicht, als in vier Linien, eine hinter der andern, auff selbige Art, wie die Reuterey, und hinter diese stellen kunte.

Beschliesset ihn in seinem Vortheil anzugreiffen / aus wichtigen Ursachen.

König Carl hatte zu treffen sich entschlossen, aus zweyfach gar erheblich ermessenden Ursachen: Erstlich, daß es bereits gegen 7. Uhr Abends, und aus des Feinds Anführung abzumercken war, daß er sich in der Nacht entweder besser und vortheilhafftiger postiren, oder gar zurück ziehen würde. Zweytens, weil man des Feinds üble Gelegenheit und schlechte Ordnung sahe. Zu solchem Ende nun von diesen guten und vortheilhafften Ereignussen einen Nutzen zu ziehen, liessen Se. Majest. alsobald 14. Stücke auff eine gewisse das feindliche Erdreich überreichende Anhöhe führen und auff den Feind daraus tapffer spielen; da indessen, unter schön- und hochvernünfftiger Anführung derer Herren General-Lieutenanten, Stan-

Das Treffen geht an.

hoppe

1710.

Anjouistische Reuterey übern Hauffen geworffen.

hoppe und Carpenter, sodann derer 2. Herren General-Wachtmeistern, Franckenberg und Pepper, man den Angriff mit solcher Entschliessung und unglaublichen tapfferer Standhafftigkeit bewürckte, daß die völlige feindliche Reuterey übern Hauffen geworffen wurde, und zwar ehender, als von dem Allirten rechten allzuweit zurück stehenden Flügel hätte etwas beykommen, und sich an den Feind hangen können, um sowohl der Glory mittheilhafftig zu werden, als auch ihren gutẽ Willen und Eyfer zum schlagen in der That zu beweisen; ausser etlichen vom Herrn General-Lieutenant Grafen Attalaya, angeführten Regimentern, welche noch das Glück und die Zeit hatten, sich bey dem Treffen einzufinden.

Sampt übriger Armee guter Gegenwehr ohngeachtet.

Das feindliche Vordere Treffen zeigte nicht allein eine gar gute Ordnung; sondern auch etliche desselben Regimenter liessen eine sonderbare grosse Tapfferkeit verspühren; (davon unten eine von Seiten des Duc d'Anjou herausgekommene Erzehlung das mehrere besagen wird:) nichts destoweniger wurde die völlig feindliche Armee in eine so übereylte Flucht gebracht, daß, unerachtet das Fuß-Volck dem Feind nachzueilen sich mehr und stärcker andrange, als es die Generalität verlangte, es dannoch unmöglich fiele, denselben einzuholen. Wiewohl man auch biß 2. Stunden in die Nacht den Feind verfolgte, ob sie gleich dergestalt finster ware, daß man sich untereinander nicht mehr kennen kunte.

Obwohlen man diese Schlacht eigentlich und im Werck selbst vor nichts, als nur vor ein starckes Treffen, und auffeinanderstossender Reuterey nennen mochte; so ware doch das Gefecht so hitzig und hartnäckig gewesen, daß nicht allein dadurch die gesambte Reuterey des Feindes übern Hauffen geworffen, und in die äusserste Unordnung gestürtzet; sondern auch sein völliges Fuß-Volck, folglich die gantze Armee, in ein höchst-schändlich übereylte allgemeine Flucht getrieben, mithin sich anderst nicht, als, mittels der eingefallenen Nacht, unter die Stück von Lerida, ohne Ordnung, ohne Commando, und das Fuß-Volck zwischen der Reuterey vermischet, sich zu erretten gezwungen wurde; wobey nicht allein viele das Gewehr von sich geworffen, auch die Ausrüstungen denen Bauren und ihren Soldaten zur angenehmen Beute im Stich gelassen; sondern gar etliche Stück und Kriegs-Zeug, auch Wägen, nebst vieler Bagage, (worunter sich einiges Silber-Werck des Hertzogen von Anjou selbst befunden,) von ihnen hinterlassen und auff dem Weg stehend, verblieben.

Welche Umstände dann, indeme die Allirte, neben denen Stücken, auch einige Paucken und Standarten eroberten, dieses Treffen einer völligausbündigen Niederlag gleich machten. Gewiß ist es, daß, wann eine so dunckle Nacht, den Feind zu verfolgen nicht verhindert, und so geschwind nicht eingefallen wäre, es zu einer Haupt-Schlacht, und gäntzlichen Vertilgung desselben unfehlbar würde gekommen seyn.

Verlust derer Allirten

Der Verlust zwischen Todten und Verwundten mochte biß 400. Mann sich belauffen, worvon das Käyserl. Graf Jörgerische Regiment 15. die Engelland. als Halbeg, Rochefort, und Nassau 200. die 3. Holländische, als Matta 15. Schlippenbach 15. Drimborn 39. die 3. Pfältzische Regimenter, als Spee, Franckenberg und Stolzenberg, 100. Mann ohngefähr hatten. Die Allirte gebliebene Officirer von Erheblichkeit waren: die 2. Engelländische Brigadiers, Milord Trogefort und Herr Graf von Nassau, (welche durchgehends, als hochverdiente Officirer, starck bedauret worden) sodann der Obrist-Wachtmeister von Rochefort, und 2. Hauptleute, auch 3. Lieutenants von andern Regimentern; Von Gefangenen und Verwundten: Herr Obrist-Lieutenant, Graf Wehlen, von Spee, 2. Rittmeister und 2. Cornet; die 2. Rittmeister aber waren, nach schon geendigtem Treffen, als sie wegen Dunckelheit der Nacht sich von unsern Trouppen verirret, gefangen worden.

Und des Feindes.

Den feindlichen Verlust an Officirern hatte man sobald nicht erfahren; Wiewohlen selbiger nicht wenig seyn müssen; In Ansehung, daß die feindliche Zerstreuung allgemein und durchgehends ware; Den Leichnam des General-Lieutenants, Duca di Sarni, hatte man zwischen denen Todten gefunden; unter denen Gefangenen war Herr General-Lieutenant Verboom, der Obrist von der Leib-Garde, de Vito Parinsio, beede verwundet, der Obrist von Vallego, 4. Hauptleute, 15. Lieutenants und Cornets, sampt 300. Gemeinen. Die Anzahl derer Gefangenen wäre wohl um ein merckliches, und weit grösser gewesen, wann die Allirten in der starcken Hitze des Treffens sich darmit hätten überladen wollen; Die Zahl derer feindlichen Todten und Verwundten mochte sich über 1500. und mehr Mann erstrecken; Die Regimenter, so sich, Allirter Seits, am meisten im Feuer befunden, waren die 3. obbemeldte Engelländische, 3. Pfältzische, 3. Holländische, das Portugiesische von Colly, und 3. von des Obrist-Lieutenants d'Atilli commandirten Squadronen vom Käyserl. Jörgerischen Dragoner-Regiment; welche alle, einer dem andern gleichsam in die Wette, gefochten, und sich berühmt zu machen getrachtet.

König Carl hat die Seine tapffer auffgemuntert.

Se. Cathol. Majest. unterm Gefolg des Portugiesischen Herrn Botschaffters, und Savoyischen Herrn Gesandtens, munterten das Volck durch die selbsteigene Gegenwart derselben höchsten Person dergestalten auff, daß es nicht gnugsam zu beschreiben, was der gemeine Mann für einen ungewöhnlichen Eyfer und Begierde, auff den Feind zu treffen, und vor Se. Majest. sich tapffer zu halten: die Generalität aber vor ein grosse Freud und besondere Zufriedenheit, die Königl. Befehl zu vollziehen, bezeugte.

Grosse Unordnung der feindlichen Flucht.

Den 29. dito wurde, nebst andern kleinen Partheyen, der Herr General-Wachtmeister, Baron Gontrecourd, um einige Nachricht von des Feindes Zustand einzuziehen, mit 300. Pferden außgeschicket; auch wurden zu Auffsuchung deren, eingeloffener Kundschafft nach, in der übereilten Flucht vom Feind zurück gelassenen Stücken unterschiedliche andere kleine Partheyen abgesendet; welche doch, ungeachtet all-angewendeten Fleisses, mehr nicht, als ein Stück, sampt 2. mit Kriegs-Gezeug beladenen Karren, angetroffen, und in der Allir-

ten

1710. ten Lager einbrachten. Die übrige solten in einen selbiger Gegend tieffen Wassergraben geworffen worden seyn. Der gantze Weg von Almenara biß Lerida war mit vielem Gewehr, Zelten und andern Feldrustungen angesäet gefunden worden, so gewiß ein unlaugbares Zeichen der feindlichen völligen Zerstreuung und übereylten Flucht, welche alles in solche Unordnung und gröste Verwirrung gesetzet, daß die Reuterey und Fußvolck, wie gedacht, vermischet, sich selber unter einander ausgeplündert, von der Reuterey auch das Fußvolck an unterschiedlichen engen Wegen, um diesem vorzukommen, über einen Hauffen geritten, und grosser Schade verursachet wurde.

Neben deme solten bey Vorbeylauffung und Hinabreitung einiger gähen Anhöhen viele von der Reuterey gestürtzet, von dem allzustarck und dick auf einander dringenden Fußvolck aber, in denen durchzuziehen vor sich habenden Secciren, oder Wassergraben, viel ersoffen, ja es solte dem Hertzog von Anjou selbsten, als er über dergleichen Graben setzen wollen, das Pferd an der Brust einen ziemlichen Stoß mit dem Kopff gegeben haben, und er daher etwas beschädiget worden seyn.

Situation beyderseits Armeen nach dem Treffen.

Obgedachten Tags wurde der Alliirten Lager auff der Höhe von Almenar geschlagen, die Lincke biß an Alguayera habend, von wannen noch selbigen Tags Ihro Majest. der König dero Cämmerern, Herrn Grafen von Althan, nacher Barcellona abgefertiget, um Ihro Majest. der Königin den glücklichen Erfolg von dem Treffen zu berichten.

Die feindliche Armee stunde zwischen Lerida und dem Fort von Garden, meistens ohne Zelten, Trouppen weiß, in gröster Unordnung im Feld liegend, und kamen immerfort sowohl bey der Alliirten Armee, als zu Ballaguer, viele Uberläuffer an, welche die grosse Bestürtzung bey ihrer Armee nicht gnugsam erzehlen konten; derselben waren in diesen 2. Tagen mehr als 200. angelanget. In der Alliirten Lager wurde Vormittags das Te Deum, unter dreymahliger Lösung des grossen und kleinen Geschützes, gehalten, GOtt für den glücklichen Erfolg Danck zu erstatten, deme dann Se. Cathol. Majest. in höchster Person, samt der völligen Generalität, aufferbaulichst beywohnten.

Anjouischer Bericht von selbigem.

Weil doch oben eines Anjouischen Berichts von dieser Vorfallenheit gedacht worden, so wollen wir selbigen allhier annoch beyfügen, sintemahl selbiger das hieroben erzehlte, und aus denen Journalen derer Alliirten gezogene bekräfftiget, und an Tag leget, daß der Verlust auff Seiten des Duc d'Anjou nicht gering gewesen sey, von welchem allen seine Parthey folgendes bekandt machte: Nachdem der König den Schluß gefasset hatte, aus seinem Lager von Ybars, darinnen er 40. Tage lang verharret war, auffzubrechen, und sich in die Grafschafft Ribagorca zu postiren, begab er sich den 26. Julii früh Morgens zu solchem Ende mit seiner Armee auff den Marsch; alldieweil nun die Alliirten hievon zuvor Nachricht erhalten hatten, verliessen sie gleichfalls ihr bey Huerta verretrenchirtes Lager, und nachdem sie eben denselben Tag die Segra passirt waren, marschirten sie in 2. Colonnen, als sie in der vorigen Nacht 9. Bataillons und 11. Escadrons, zur Verstarckung aus der Provintz Lampourdan erhalten hatten, dergestalt, daß ihre Armee in 16000. Mann zu Fuß und 5000. Pferden bestunde, den Succurs derer jenigen Trouppen auch mit eingeschlossen, welcher jüngsthin aus Italien zu ihnen gekommen ware. Den 27. detachirten wir den General-Lieutenant Michel de Sello, und den General-Major Don Pedro de Ronquillo, mit denen alten Spanischen Regimentern, denen 2. Dragoner-Regimentern von Ossuna und von Vallejo, 20. Compagnien Granadirern, und denen 2. Brigaden von Castilien und von Bajets, um sich der Passage über den Noguera, in dem Gebiet von Alfarez zu versichern. Dieses Detachement begab sich demnach an selbigem Tage auff den Marsch, und solte ihm die gantze Armee unverzüglich folgen. Als es aber bey Almenara angelanget war, fand es die auff derselben Seite befindlichen Höhen durch 27. Escadronen und einige Infanterie derer Alliirten eingenommen; Da hingegen der General Graf Guido von Stahrenberg mit seiner Armee die Noguera über die Brücke zu Alfarez passirt war; Indem nun dem König die Nachricht hiervon gebracht wurde, als er eben seinen Marsch gegen Alguita fortsetzete, so gieng der Marquis von Villadarias mit dem gantzen Uberrest der Cavallerie voraus, und nachdem er grossen Fleiß angewendet hatte, begab er sich auff verschiedene Höhen bey Almenara, und stellete sich in eine Schlacht-Ordnung, da er Mittlerweile dem General-Lieutenant von Sello Befehl zuschickete, mit seinem Detachement zu ihm zu stossen, und den rechten Flügel zu formiren. Die Alliirten aber richteten mit allem Fleiß eine Batterie von 5. Canonen auf, und nachdem sie dieselbe alsofort spielen liessen, tödteten sie mit dem ersten Schuß Don Joseph Figeroa, Obristen des Regiments zu Fuß von Medina Sidonia; Sie machten nachgehends 2. Linien aus 27. von ihren Escadronen, und traffen mit grosser Macht auff unsere Cavallerie, welche sie eben auch also empfieng, dergestalt, daß ihre erste Linie in einige Unordnung gebracht wurde, und sich zurück zu ziehen anfieng: nachdem sie aber durch ihre zweyte Linie unterstützet wurde, drangen sie biß zu unserer zweyten Linie ein, welche, weil sie sehr übel postiret war, in Unordnung gebracht wurde, und die Flucht nahm, ohne daß die Officierer ihre Reuter wieder zusammen bringen konten, also daß viele aus diesen Officirern getödtet und verwundet wurden. Unter solchen Begebenheiten eyleten die Alliirten mit solcher Embsigkeit von denen Höhen herunter, daß unsere Infanterie genöthiget wurde, sich mit der Bagage in grosser Eilfertigkeit gegen Lerida zu retiriren. Unsere flüchtige Reuter fielen so gar auff unsere Bagage her, und plünderten sie, unerachtet der Gegenwart des Königs, welchem es unmöglich war, diese Plünderung zu verhindern, dahero Se. Majest. vor rathsam erachtete, sich in Lerida zu werffen, allwo Sie über alle massen sehr betrübt wegen deß jenigen, was Ihnen begegnet war, anlangten. Unerachtet der Zerstreuung

1710. unserer Cavallerie und des grösten Theils unserer Infanterie, begab sich der General-Lieutenant Sello mit seinem Detachement auff die Höhen, und griff die Avantgarde derer Alliirten Trouppen mit dem Degen in der Faust an; dergestalt, daß dieselbe biß an ihr Corps de Bataille getrieben wurden; und nachdem er die Alliirten also auffgehalten hatte, retirirete er sich, durch Hülffe der Nacht, mit seinen Trouppen und mit seiner Artillerie in das Lager bey Lerida. Das Regiment von Vallejo ist so gar auch zu Alguaria biß an den Morgen des 28. obgedachtes Monaths verblieben, worauff es sich mit der Armee vereiniget hat, welche sich von neuem in vorgemeldetem Lager bey Lerida versammlet, und diese Heldenthat des Marquis Vallejo ist zum theil Ursache daran, daß unsere Armee nicht gäntzlich ruiniret worden ist. Der Verlust, den wir erlitten haben, ist nicht groß, weil die Cavallerie bald die Flucht nahm: der Hertzog von Sarno aber und Herr Verboom, General-Lieutenante, seynd durch die Alliirten verwundet und gefangen worden. Diesen Abend, nemlich den 28. hat sich der König zu Pferd begeben, um seine Armee, welche sich von neuem versammlet, zu besehen, und ein Detachement zum Recognosciren auszuschicken: dann man weiß nicht, ob die Alliirten annoch auff der Wahlstatt stehen, welche sie bey Almenera erhalten haben.

Feindlicher Generals Unachtsamkeit ist Ursache ihres Verlusts.

Die Ursachen des Anjouistischem Theil, bißher erzehlter massen, zugestossenen Unfalls, wurde, unter andern, der ohnvorsichtigen Nachlässigkeit derer Generalen zugeschrieben, welche sich nicht gnugsam auff Kundschafft gelegt, wessen Unterlassung freylich im Kriege zu grossem Verlust Anlaß geben kan, wie davon mehrere Exempel in unserm Theatro vorkommen sind. In der That wieß es sich, daß der von Anjou mit dem Marquis de Villadarias, (gleiches sagte man von dem Tilly) nicht zufrieden ware, dieweil er dem Marquis de Bay Befehl zusendete, von denen Portugiesischen Gräntzen her, ohngesäumt nach der Armee in Catalonien zu kommen, um bey selbiger zu commandiren. Dieser de Bay hatte in bißher behaupteten Posten gut machen gehabt, weil es mit der Anstalt und Gegenwehr derer Portugiesen abermahln, wie bißher gewöhnlich gewesen, das ist, schläffrig und schlecht, hergegangen. Zu Anfang des Jahrs war der Graf von Villa Verde zum Portugiesischen General benennet geworden, weil der Marquis de Fonteira Alters halben seine Erlassung gesucht und erhalten, der alte Marquis das Minas aber darzu nicht genommen werden wollen, so ihn nicht wenig verdrossen. Es wurden wohl einige Anstalten, sonderlich zu Versehung derer Magazine gemacht, doch gieng es schwer darmit her, und hinderte den Feldzug nicht wenig die ungemeine Menge Heuschrecken, welche sich der Orthen einfunden, alles Feld-Gewächs beschmeissen, und erbarmens-würdig verderbten, dabey sich nicht nur eine sterbliche Seuche unter dem Viehe, sondern auch ein grosses Krancken und vieles Sterben derer Menschen ereignete, so auch die Soldaten betraf. Man ließ sich zuvor aus ab Seiten Portugalls verlauten, nur defensivè gehen zu wollen, da die Reuterey in schlechtem Stande, und das Fuß-Volck nicht viel besser war. Der Marquis de Bay war wohl den 10. April von Madrit aus nach Badajoz gegangen, um die Armee zu versammlen, hatte aber die Sachen nicht zum erwünschten, und sonderlich viele Kranckheiten, unter Officirern und Gemeinen angetroffen, da sonst seine Reuterey schön zu seyn gesaget, aber von ihm beklaget wurde, daß sie, wegen der von Heuschrecken auffgezehrten Fourage, nicht nach Wunsch gebrauchet werden könte. Dero Anzahl wurde auff 5000. angegeben, und berichtet, daß er 30. Bataillons Fuß-Volck gehabt, die den 19. dito sich bey Badajoz, aber, erwehnter Ursachen halber, gar schwach zusammen gezogen, und nach der Hand bey Arcojo del Puerco, zwischen dem Tago und der Guadiana Posten gefasset hatten, die Portugiesen sich zwischen Villa Viciosa und Extremos eingefunden. Jene drungen weiter durch biß Campo Major, diese zogen sich unter die Stück von Olivença, von wannen sie nach Yelvas giengen, und die Spanier, durch eine List, über die Guadiana zurück gehen machten, da jene starck jenseits gedachten Flusses fourragiren liessen, wodurch diese bewogen worden, sich auch hinüber zu verfügen, und stunden hierauff beyde Partheyen gegeneinander, die Guadiana zwischen sich habende. Der Marquis de Bay aber überlistete die Portugiesen gar bald mit mehrerm Nachdruck und Vortheil, indem er sich stellete, als wolte er wegen grosser Hitze, die Sommer-Quartier geniessen, die er auch seine Leute beziehen ließ, welches ihm dann die Portugiesen endlich nachthaten, und sich nichts weiters besorgten, zumahl da der von Bay den Marquis de Montenegro mit 6. Bataillons und 3. Regimentern Cavallerie marschiren ließ, unter dem Schein und Ausprengen, als solte dieses ein Detachement nach Arragonien seyn; das sich aber ohnversehens für Miranda del Duero in der Portugiesischen Provintz Tra-los-Montes machte, diesen Ort den 6. Julii in der Nacht, ohn Verlust eines Mannes, erstieg, und darinnen liegende 400. Mann regulirter Völcker, nebst einiger sich bey ihnen findenden Land-Miliz, zu Kriegs-Gefangenen machte, auch 19. Stücke nebst vieler Munition in seine Gewalt bekam. Hierüber bezeigte man zu Madrit, mit Singung des Te Deum laudamus &c. und andern Feyerlichkeiten grosse Freude, die noch grösser gewesen seyn würde, wann der auff Gibraltar gehabte Anschlag nicht mißlungen wäre. Dann die Englische Guarnison des Orts hatte sich, wegen ausbleibender Bezahlung, gar unruhig gewiesen, die Stücke gegen die Stadt gewendet, mit Bedrohen, sie in Grund zu schiessen und zu plündern. Auf dessen Erfahrung machte sich der in Andalusien commandirende feindliche General mit 2000. herbey biß nach Tariffa, in Hoffnung die Stadt, bey dem Lermen, wegnehmen zu können. Allein der Englische Commendant war ihm zuvor kommen, und hatte von denen Inwohnern des Orts Geld zu erhalten gewust, wormit man die schwürige Soldaten zufrieden gestellet, daß der feindliche General wieder zurück kehren, und sich die Lust, Gibraltar zu überrumpeln, vergehen lassen muste. Die Spanier bedienten sich indessen ihres wider Portugall erlangten Vortheils, plünderten die um

Miranda del Duero Portugiesen abgenommen.

Sie werden vom Duc d'Anjou geändert.

Portugiesische schlechte Verrichtungen.

Gibraltar unruhig und in Gefahr.

Wird beruhiget und errettet.

1710. Geschichte.

Miranda sich findende Gegend rein aus, erpreßten von dem Lande in die 60000. Stück von Achten Contribution, befestigten das Schloß in Miranda, ein n freyen Eingang in Portugall dadurch zu erhalten. Das Beste bey diesem Bösen war, daß der König in Portugall denen Frantzösischen Trägen kein Gehör gegeben, mittelst welcher man ihn abermahl, zu einem besondern Frieden zu bewegen, getrachtet hatte. Er war auch mit einigen seiner Officiers, wegen des Streichs hinweggenommenen Mirandæ, gar nicht zufrieden, befahl, daß seine sich in Alentejo findende Trouppen in die Provintz Tra-los-Montes gehen solten, um sich allda dem Feind entgegen zu stellen, bey dem der Marquis von Risbourg commandiren solte, nachdem der von Bay, wie oben gedacht, nach Arragonien abgefordert worden war.

Aber wieder zu denen Alliirten in Catalonische Gegenden zu kehren, so wurde den 29. Julii unter Commando des Herrn General-Lieutenants Carpenter, und Herrn General-Wachtmeisters, Grafen Galfes, wobey Herr General Stanhoppe, als freywillig sich einfande, eine Mannschafft von 1000. Pferden in die Gegend Fraga ausgeschickt.

Den 30. dito wurden von der Alliirten Armee die Seccia, oder Wasser-Graben, von der Segra und Nogera abgegraben, um dadurch der feindlichen Armee die Bequemlichkeit, ihrer Mühlen sich bedienen zu können, zu benehmen. Ein Fändrich und 6. von der Alliirten Freywilligen hatten bey Huesca einigen Frantzösischen Kauffleuten ein nahmhaffte Baut abgenommen, traffen aber in der Wiederkehr 20. Marimonter Dragoner an, und wurden von diesen angegriffen, dieselbe erlegten 4. von solchen, die übrige wurden flüchtig, und also die Baute glücklich eingebracht.

Den 31. dito wurden alle feindliche Gefangene und Uberläuffer nacher Balaguer, und sofort weiters nacher Barcelona abgeschicket; Ferner

Alliirte marschiren weiter.

Entschlossen sich Ihro Catholische Majest. mit dero Armee dem Cinca-Fluß sich zu nähern, sowol, um dasiger Orthen bessern und leichtern Unterhalt zu finden, und die Zufuhr derer Lebens-Mitteln durch die, zwischen der Ribagorza und dem Arragonesischen Gebürg, seyende Gemeinschafft einzurichten, als auch den unter die Stück von Lerida zurück gezogenen Feind zu einer Bewegung zu bringen; Zu solchem Ende marschirten selbige

Den 1. Augusti von Almenar gegen Mençon, langeten des andern Tags, als,

Den 2. dito, in selbiger Gegend an, und lagerten sich oberhalb selbigen Schlosses an dem Cinca-Fluß, liessen auch noch selbigen Abends dasige Brucken, sampt der darer gelegenen Schantz, angreiffen; weilen die Wegnehmung derselben nöthiger, und vortheilhafftiger war, als des Schlosses selbsten; zumahlen selbiges von dannen ziemlich entfernet, und es dieselben mit den Stücken nicht belästigen kan; Der in gedachter Brucken-Schantz commandirende feindliche Obrist-Lieutenant, nachdeme er einig-blinde Ehren-Schüß umsonst verlanget, ergabe sich, mit 16. andern Officirern und 205. Gemeinen, zu Kriegs-Gefangenen.

Den 3. dito wurde der Portugiesisch-General-Lieutenant, Herr Graf Attalaya, mit 1000. Pferden nach Balbastro commandiret, um sich selbigen Orts, als worinn der Feind was weniges übriges von seinem Magazin, sampt etlichem Fuß-Volck annoch hatte, zu bemeistern; dieser zog sich in das von ihme befestigte Stadt-Hauß zurück, und wolte sich nicht ergeben, er habe dann die Stück erst anführen sehen; auff welches,

1710. Erobern Balbastro.

Den 4. dito, aber, als man diese hatte herbey führen lassen, bey der, in 360. Gemeinen, und 25. Officirern, bestehenden Besatzung, sampt denen darinn liegenden 120. Krancken, es grosse Mühe kostete, auch auf dero inständiges Bitten, Quartier zu erhalten, und zu Kriegs-Gefangenen angenommen zu werden.

Den 5. dito marschirte der Herr General-Wachtmeister Schober, mit 2000. Commandirten, 2. sechs- und 2. zwölffpfündigen Stücken, sampt 2. Haubitzen, auff Estadilla, um selbigen Ort wiederum wegzunehmen, und, nachdem er sich von der Stadt,

auch Estadilla.

Den 6. dito, bemeistert, wurde das Schloß ebenfals, den 7. dito, zu accordiren, und die darinnige Besatzung, von 230. Gemeinen, und 15. Officirern, sich zu Kriegs-Gefangenen zu ergeben, gezwungen.

Deßgleichen wurde obgedachten 5. dito, der Herr General Stanhoppe, mit 2000. Pferden, abgeschicket, um die, unter Commando des Brigadier, Baron Huart, zu Serinenna postirte 2. feindliche Regimenter zu Pferd, als Picalguez und Marimont, zu überfallen; welches auch gelungen wäre, wañ nicht ein grosser, selbigen Ort bedeckender enger Weg ermeldtem Baron Huart Zeit und Gelegenheit gegeben hätte, über das kleine Flüssel Ifoela zu gehen; Allda er sich an derselben Anhöhe und gähen Ufer fest setzte, und, sich wehren zu wollen, anfehen liesse, jedoch, auff Annäherung des General-Wachtmeisters, Herrn Grafen Hamilton, mit 600. Pferden, sich alsobald in vollem Lauff davon machte; Welchem-nächst Herr General Stanhoppe zu Serinenna etliche Tage stehen geblieben; da dann inzwischen seine Partheyen 150. Gefangene, sampt einer feindlichen Zufuhr, eingebracht.

Nachdeme währender der Alliirten Lagerung bey Monçon, die Gemeinschafft zwischen Ribagorza und dem Arragonesischen Gebürg, wie auch die Previant-Zufuhren, eingerichtet waren, hatten Se. Königl. Majest. beschlossen, auff den Feind loßzugehen, um selben zu einer Haupt-Schlacht, oder aber zu weichen, zu nöthigen; in welchem glorreichen Vorhaben dann dieselbe durch auffgefangene Brieffe, so einige der Alliirten Freywilligen zwey feindlichen Curriers biß 10. Meil hinter Saragosa abgenommen hatten, gestärcket wurden; Man brache also, nach veranstalteter Blequirung des Schlosses von Monçon, und Zurücklassung deren darzu nöthigen Trouppen,

Alliirte gehen auf den Feind loß.

Den 11. dito, bey eingehender Nacht, mit der Armee auff, und marschirte selbige die gantze Nacht, wie auch den folgenden halben Tag, als

Den 12. dito, nicht ohne grosse Beschwernüß wegen derer vielen engen Wege, biß auff Albalate, allwo der Herr General Stanhoppe mit seinen

1710.

2000. Pferden wieder zu der Armee stiesse,) und setzte

Den 13. dito den Marsch die Cinca hinunter, biß Zaiden, zwey Stund von Fraga, ferners fort. Der Feind, so sich sathero noch bey Lerida (allda er Lebensmittel hinein zu bringen sich äusserst bemühete) gehalten, wurffe, nach empfangener Kundschafft von der Alliirten Marsch, 4. Bataillonen und 150. Pferd in jetzt berühmte Vestung, wie auch eine Besatzung in Mequinenza, und brach von dannen eylends auff, gienge mithin des Nachts

Die sich retiriret.

Den 14. dito unterhalb Fraga, zwischen Escarpe und St. Marcoret, über die Cinca, und lagerte sich mit dem rechten Flügel gegen der Brücken, und mit dem linken gegen die gresse, längst dem Cinca-Fluß hinauff gehende Anhöhe, zwischen welcher und gedachtem Fluß etwan eine Ebene von 2. biß 300. Schritt war, worvon, als S. Cathol. Majest. benachrichtiget wurden, liessen Sie alsobald eine Ordre ergehen, daß dero Armee besagten Fluß noch selbigen Abend gleichfalls passiren solte, welches dann in der Geschwinde mit grossem Eyfer und Freude selbige thaten, und auff der andern Seiten des Wassers die gantze Nacht liegen blieben, sodann auff unserer ausgeschickten Partheyen fernere Nachricht mit Schmertzen warteten, es kunten selbige aber nicht ehender, als des andern Tags, Bericht abstatten.

Sie passiren die Cinca.

Den 15. dito gegen 8. Uhr Vormittag wurde berichtet, daß der Feind die verwichene Nacht auffgebrochen wäre, und die Saragosser Landstrasse marschirete; Hierauff wurde entschlossen, selbigen tapffermüthig zu verfolgen; inmassen dann die Alliirte Armee vorgemeldte Anhöhe nicht ohne sonderliche Beschwerlichkeit zu besteigen anfienge, und hernach eine gresse Ebene von 4. biß 5. Stunden, ohne einzigen Tropffen Wasser biß Gandasnos (allwo einige mit Regenwasser angefüllte Graben waren) marschirte; Bey diesem Ort hatte der Duc d'Anjou selbigen Tags sein Lager zu schlagen bereits angefangen, kaum nahm er aber der Alliirten Vortreuppen gewahr, setzte er seinen Marsch eylends wieder fort, und da man dann noch 7. Squadronen von ihrer Seits Hinter-Treuppen sahe, so commandirten die Alliirten alsobald 12., um jenen einzuhauen; Hierauff wiche der Feind in aller Geschwindigkeit zurück über eine Stund Wegs biß an einen Hügel, und gebrochenen Paß bey Penalba, allwo ein grosser Theil seiner Reuterey und Fußvolck Halt machete; deme ohnerachtet setzten einige von gemeldten Alliirten in sie hinein, welches von ein- und anderer Seite etwan 100. Mann das Leben oder die Freyheit kostete; und weilen die Alliirten sich weder stellen, noch von dem Fußvolck in Zeiten unterstützet werden kunten, wurde solchen der Befehl gegeben, sich zurück zu ziehen, da dann der Feind seinen Marsch noch selbigen Abend und die Nacht biß Bujarolos fortgesetzet, allda er sich nur 2. Stund auffhielte, und solchem nach 2. Stund weiter nach Venta sich begabe. Die Alliirte Armee, nachdeme sie zu Gandasnos übernachtet, rückte

Scharmützel bey Penalba.

Den 16. dito von dannen biß Bujarolos, auff welchem, wie auch dem verträgigen Weg, man etlich hundert Leute vom Feind gefangen bekommen, und die Strasse mit vielen todten Soldaten, Pferden und Bagage angefüllet gefunden. Man vernahme, daß der Feind das am Ebro liegende Städlein Pina auff seiner Ecken gelassen, und dissеits des Flusses gegen Saragosla anrückete; man folgte also demselben

1710.

Den 17. dito biß Ossera nach, allwo er die vorgehende Nacht einige Stunden angehalten, und sein aus Estremadura neuangekommener General, Marquis de Bay, das denen fortgeschickten Generalen, Villadarias und Tzerclas Tilly, abgenommene Commando übernommen hatte.

Marquis de Bay übernimt das Commando feindlicher Armee/

Dieser neue General ließ seine Armee das gresse Gebürg, zwischen Ossera und Villa-Franca, an einer, und das gantze, samt dem Ebro-Fluß, an der andern Seiten habende Erdreich von einem End zum andern durch unbesteiglich tieffe Gräben, und abgeschnittene enge Wege passiren, und die darüber gehende steinerne Brücken hinter ihm sprengen und abbrechen, stellte auch hinter selbige einiges verschantztes Fußvolck, um den Alliirten eines zu versetzen, im Fall sie auff eine deren 2. kleinen seiner Seiten zu solchem End dissеits deren engen Wegen mit Fleiß gelassenen Squadronen stossen wölten. Die Alliirten liessen diesen Posto verkundschafften, da dann der Feind, sein vermeynten Streich entdecket zu seyn, sehend, seinen Marsch noch selbige Nacht gegen Villa Franca, auff der Landstrasse von Saragosla, fortsetzte, und bey vorgedachtem Ort das Lager zwischen beeden Flüssen, Ebro und Gallego (welche ihn allenthalben bedeckten, und seine Armee in Sicherheit stellten, anbey ihme die völlige und freye Gemeinschafft mit gedachter Stadt ehielten) so vortheilhafftig schluge, daß es unmöglich war, denselben in diesem Posto anzugreiffen, weßhalben man dann Alliirter Seits ein anders Absehen nehmen muste, und noch selbigen Abend die Herren Generalen, Stanhoppe und Carpenter, mit 2000. Pferden abschickte, um zwischen Pina und Aquilar durch den Ebro zu setzen, und dem Feind, wo möglich, zu Saragosla vorzukommen, mithin dem uns wohlgeneigten Volck zu einem Auffstand Anlaß und Gelegenheit zu geben, durch welches Mittel der Feind abgeschnitten, und um desto mehrer würde zu Grund gerichtet seyn, als seine Treuppen, besonders das Fußvolck, durch immerwährende Märschen (bey welchen er, von dem 13. dieses, nicht ein einzige Nacht ausgerastet) sehr viel gelitten hatte.

sich bey Saragosla setzt/als man ihn vergebens davon abzuschneiden sucht.

Weilen nun aber dieser Anschlag nicht gelingen wölte, fande man vor rathsam, um den Feind aus seinem unangreiffbaren Vortheil heraus zu bringen, daß der Alliirten Armee ebenfalls über den Fluß setzen, und auff die andere Seiten gegen Saragosla anrücken solte; Dieses Vorhaben sofort zu bewerckstelligen, befahle man, die von dem Feind, oberzehlter massen, zerstörte steinerne Brücken wieder auffzurichten, als ob man über selbige, um dem Feind nachzusetzen, hätte ziehen wollen; hierauff wurde

Den 18. dito gearbeitet, und das denen Treup-

pen

1710. Alliirte passiren den Ebro.

Lavarion des Feindes.

Man cämentirt sich.

Macht fernere Verfügungen.

Das Treffen geht an.

fen sechzehen 2. Tagen abgehende Brod erwartet; Inzwischen aber wurde zugleich, unterhalb Ossera, in der Gegend von dem Ort Aquilar, mittelst derer Schiffen, über den Ebro eine Brucken geschlagen; Uber welche der Alliirten Fuß-Volck, sampt dem Geschütz und Bagage,

Den 19. dito, noch in der Nacht, zu passiren anfienge; die Reuterey aber, bey Villa-Franca durchsetzte, also, daß, ungeachtet es ein Marsch von 5. Stunden ware, die Armee sich jedoch gegen Mittag in dem Gesicht der Stadt Saragolla befande. Der Feind, so sich dieses Streichs nicht versehen hatte, hube geschwind sein Lager auff, und passirte ebenfals den Ebro, über die zwey Brücken vor Saragolla; Die Alliirten rückten gegen die Stadt hinzu, biß an die Eine Seund von dar gelegene Canhauß; Allwo sie der Herr General Stanhoppe, welcher mit seinem Corpo näher hinzugangen war, benachrichtigte, wie daß der Feind, sich diesseits der Stadt zu ziehen, und in Schlacht-Ordnung zu stellen, anfienge; Worauff dann der Alliirten Armee so nahe hinzu rückete, daß der Feind, in ein treffen sich anzulassen, nicht wohl mehr anübriger sein kunte. Das Erdreich, so der Feind einnahme, war gegen die Alliirten sehr gähe und abhängig, auch meistentheils fast unzugänglich; Seine Bewegung des lincken Flügels kunten die Alliirten wohl sehen, und ausnehmen, nicht aber diejenige, so sein Haupt-Treffen und die Reuterey des rechten Flügels machten; zumahlen selbige hinter gewissen Anhöhen gestellet waren, und auff denenselbigen ein grosse Ebene innen hatten; Diesem ungeachtet, waren einige, in Betrachtung derer vorigen feindlichen Verhaltungen, der Meynung, es würde der Feind seine weitere Flucht abermahlen zu bedecken suchen, und, bey nächtlicher Weile, darvon gehen; Währender deren von ein- und anderer Seiten machenden guten Anstalten und Beobachtungen, fiele die Nacht endlich ein; die Trouppen blieben beym Gewehr und in Schlacht-Ordnung liegen.

Den 20. dito, bey anbrechendem Tag, fienge der Feind an, von dreyen auff seiner Anhöhe gelegenen Batterien die Alliirten starck, wiewohlen ohne sonderlichen Schaden, zu beschiessen, deme man durch einige Alliirter Orts, und auff dem lincken Flügel mit eingestallte Stücken, mit wenigen, doch nicht ohne Vortheil thuenden Schüssen, antwortete; und dadurch unter andern den feindlichen Général und Obristen der Wallonischen Leib-Guarde, Duc d'Havre, tödtete. Die Tieffe, welche der Alliirten Anhöhen von denen Feindlichen absonderte, kunte von der Alliirten Reuterey nicht wohl passiret werden; massen sie an denen äusserstein Theilen ware, so auff obgemeldt grosse Ebene außgiengen, allwo der Feind zwey Drittel von seiner Reuterey gestellet hatte; Das Fuß-Volck der Alliirten lincken Flügels hatte einen gar beschwerlichen Ausgang gegen die Anhöhe des feindlichen Rechten, desgleichen ware allem übrig-feindlichem Erdreich zugegen dem Mittel kaum beyzukommen; Das Fuß-Volck an der Alliirten rechten Flügel ware vor dem Treffen in denen Wein-Gärten in gleicher Linie mit dem lincken postiret; Die Reuterey des rechten Flügels kunte an der Alliirten Fuß-Volck, wegen derer dabey stehenden mit Feld-Mauren eingefangenen Plätzen, sich nicht anschliessen; biß daß dieselbe bey anfangendem Treffen aus denen auff 3000. Schritt reichenden, und an ein biß zur Stadt angeschlossenes Erdreich anstossenden Wein-Gärten hart anrückete; Der Feind hatte alldorten seinen lincken Flügel von der Reuterey postiret, welcher selbigen Platz biß zum Anfang des Hügels, allwo sein Fuß-Volck stunde, ausfullete.

In Ansehung nun, daß der Feind an seinem rechten Flügel vortheilhaffriger gestellet, und stärcker ware, beorderte man einige Squadronen von der Alliirten Rechten, und vom Hinterhalt der Armee, zu Verstärckung des lincken; und reiste dem Herrn General Stanhoppe anbey noch 4. Bataillonen, sampt 2. Stücken, an, um selbige postiren zu mögen, wo er es am dienlichsten finden würde, seiner Reuterey des lincken Flügels Hülff leisten zu können; Inmassen dieser gegen die Fläche ankommen müste, wo der Feind ein viel grössere Anzahl Squadronen hatte, welchen vor allem viel daran gelegen ware, gedachte der Alliirten Reuterey des lincken Flügels über ein Hauffen zu werffen, und demnächst in das Fuß-Volck von der Seiten, und von ruckwärts einzufallen; Jede von der Alliirten Bataillonen hatte eine Plotrons vor sich, so Feuer zu geben, das übrige aber mit gepflantzten Bajonetten an den Feind zu setzen, Befehl hatte; Deßgleichen ware der Reuterey der Alliirten rechten Flugels Befelch gegeben, sich auszubreiten, sobald das Erdreich es zulassen würde.

Wie nun alles also veranstaltet ware; liessen Seine Catholische Majestät um halber 12. Uhr, (weil man vorher die Pferde saufften lassen, und der Infanterie was Brod geben müssen,) Mittags durch 2. in der Lufft gesprungene Haubitzer-Granaden, das Zeichen zum Angriff geben; da dann der Alliirten Knien alsobald, unerachtet der Ungleichheit des Erdreichs, in schönster Ordnung anrückten; die gleichfals der Feind in obbeschriebener guten Anstaltung erwartete; So viel man glaubte, waren beederseitige Bataillonen von gleicher Zahl, an der Reuterey aber ware ihnen der Feind von 10. biß 12. Squadronen überlegen; Der Alliirten lincker Flügel, als dem Feind der nächst-stehende, muste nothwendig der erste auff selbigen Treffen, welches derselbe zwar mit all-erdencklicher Tapfferkeit, jedoch mit diesem Unterschied thate, daß das Fuß-Volck überall den Feind schlugte; Von der Reuterey aber um den Sieg beederseits hefftig gefochten wurde, und, ohne eine merckwürdige Begebenheit, würde selbiger mehr zweiffelhafft gemächt worden, und vielleicht auf der Feinde Seiten ausgefallen seyn. Nehmlich der Herr General-Wachtmeister, Graf Hamilton, wurde mit 6. Squadronen abgeschickt, um dem Feind in die Seiten seines rechten Flügels einzufallen, als solches gedachter Herr General ausrichten wolte, ware ein weit grössere Anzahl derer besten feindlichen Squadronen auff ihn gestossen, warffen selbigen übern Hauffen, und folgeten seinen Trouppen immer nach; Diese lockten, durch die nehmende Flucht, die feindlich-

1710. folgende Squadronen gar weit von der Infanterie solches feindlichen Flügels hinweg; und zwar in solcher Gegend, von wannen der mehreste Theil derer selben zu gedachtem ihrem Flügel so zeitlich nicht mehr zurück kommen kunten. Der Herr General Stanhope hatte die ihme angewiesene obbemeldte 4. Bataillonen an der lincken seiner Reuterey postiret, da dann der Brigadier Wedel auff das Fußvolck vom feindlichen rechten Flugel (welcher auff der Allirten lincken Flügel angesetzet, und einige der Allirten Squadronen etwas übel gehalten hatte) anmarschirte;

Wird von Anjouisten verwehren.

Durch dieses Stück, so den Feind nicht wenig bestürtzte, und in Unruhe brachte, wurde desselben rechter der besten Cavallerie entblösster Flügel, übern Hauffen geworffen, und mochte wohl der Verlust dieser Schlacht von dem Feind dem hitzigen Verfahren derer Commandanten gedachter Reuterey, namentlich Mahoni und Amezage, zugeschrieben werden. Der Allirten rechter Flügel hatte indessen des Feindes lincken, ungeachtet seiner grossen Vortheilen, mit unbeschreiblicher Tapfferkeit geschlagen, und biß an die Anhöhe der Stadt getrieben, auch thäte derselbe weiter keinen grossen Widerstand, ausser der Wallonischen Leib-Garde, welche, unangesehen die übrige all zertrennet waren, ihriges Erdreich gar wohl beschützte, und das Käyserl. Nevenlauische Regiment mercklich beschädigte, wiewohlen dieselbe zuletzt auch noch völlig übern Hauffen geworffen, und zu schanden gemacht wurde. Das Mittel-Theil von der Allirten ihrem Fußvolck hatte in der That ein überaus hartes Erdreich, und einen sehr beschwerlichen Angriff gegen einen gantz gähen Berge, von wannen der Feind starck schiessen thäte, deme ungeachtet bemeisterte sich selbiges alsobald, mit einer sonderlichen Geschwinde und Tapfferkeit, derer feindlichen Stücke, schlugе mithin und zerstreuete den Feind völlig. Was hierbey das mehreste anzumercken, und zu verwundern, ist, daß beede Erdreichs, über welches sie gezogen, von dem Ort an, wo selbe vor dem Treffen sich gestellet, biß an den Ort, allwo sie nach der feindlichen Zertrennung und Niederlag Halt gemacht, sich in einer so wohl eingerichteten Ordnung und guter Veranstaltung, ohne einige Verwirrung, gehalten, als wann sie zu einer Lust-Ubung gezogen worden; Und, indeme der Allirten rechter Flügel biß auff die Höhe der Stadt fortgerückt ware, fande sich allda das so genannte Inquisitions-Hauß, welches der Feind zu einem Citadell gemacht, und befestiget, auch daraus auff die Allirte einige Schüß, sowohl mit Stücken als kleinem Gewehr gethan hatte; Man ließ selbiges alsobald auffordern, und der Gouverneur ergabe sich auch, samt seinen 500. Mañ alsogleich zu Kriegs-Gefangenen; Der Feind hatte darinnen sein Haupt-Vorraths-Hauß auffgerichtet, inmassen man allderten einiges schwere Geschütz, und schönen Vorrath von Pulver und Kugeln, wie auch in der Stadt Saragossa eine Menge neuer Soldaten-Kleider und Feldrüstungen; Getrard und Lebensmittel aber wenig fande. Eine feindliche Bataillon hatte sich in einen Garten nächst der Stadt geflüchtet, allwo sie um

Befestigtes Inquisitions-Hauß zu Saragossa erobern die Allirte auch.

Quartier bate, und solches auch erhielte, wie in gleichem eine andere, welche mitten auff der Wahlstatt das Gewehr niedergeworffen hatte, in Summa, nebst dem grossen Verlust, so des Feinds Reuterey gelitten, ist sein gantzes Fußvolck vernichtet und zu schanden gemacht worden, dergestalt, daß sich kein einzige Bataillon weder zusammen, oder mit ihrem Gewehr, noch mit denen Fahnen aus dem Staub gemacht, sintemahlen sie, nebst dem völligen auff der Wahlstatt eroberten schweren Geschütz, derer selben 61. sambt 7. Standarten haben.

1710.

König Carls tapfferes Verhalten.

Se. Cathol. Majest. befanden sich von anbrechendem Tag her in der Mitte derer Allirten vordern Treffen, von wannen selbige sich hernacher zu ihrem lincken Flügel begaben. Alle Generals, Officiers und Gemeine hatten alle Augenblick eine neue Gelegenheit, ihre Kriegs-Erfahrenheit zu erweisen, und zu bezeugen einen unvergleichlichen Eyfer, solches auszurichten, wodurch sie dann, nebst Göttlicher Hülff, diesen grossen Sieg erhalten, welcher um so viel rühmlicher und herrlicher war, als der Allirten Trouppen durch soviel vorhergehende beschwerliche Marschen den Feind verfolgen, und gegen eine grössere Anzahl schlagen musten, doch nichts destoweniger obgesieget, wiewohlen derselbe das Erdreich völlig zu seinem Vortheil hatte.

Zieht in Saragossa ein, und läst GOtt dancken.

Nach vollbrachter Schlacht begabe sich alsobald Se. Cathol. Majest. in das in der Vorstadt Saragossa gelegene Capuciner-Closter, und liessen allda dem Allerhöchsten vor den ertheilten sonderlichen Sieg, durch Singung des Te Deum laudamus, höchst schuldigsten Danck abstatten. Ungeachtet, daß all der Allirten Generals und hohe Officiers sich bey diesem Treffen mit unbeschreiblicher Tapfferkeit ruhmwürdig gemacht, so hatte man doch nach geendigter Schlacht, die Freude gehabt, selbige alle in guter Gesundheit zu sehen; und ist sich wohl zu verwundern, daß in einem so scharffen Gefecht Allirter Seits mehr nicht als 2. Obristen geblieben, und der Herr General-Wachtmeister, Graf Hamilton, verwundet worden. Allen und jeden muste zugleich von den Alliirten Trouppen diese Ehr und Ruhm gegeben werden, daß niemahlen einige in der Welt sich besser und tapfferer hätten verhalten können.

Beyderseitiger Verlust.

Die Anzahl all der Todten von denen Alliirten belieffe sich auff 500. worunter 29. Officiers begriffen, deren Verwundeten aber auff 936. worunter, samt bereits gedachtem General-Herrn Grafen Hamilton, sich 52. Officiers befanden; Man hat auch auff der Wahlstatt 3600. Todte begraben, nebst vielen, so sich hin und her versteckt, weilen man wegen grosser, bey dergleichen Treffen vorfallenden Beschäfftigung, auff alles so genau nicht Achtung haben kunte. Die Anzahl derer feindlich Gefangenen erstreckte sich auff 712. Officiers, und 4310. Gemeine, und zwar ohne diejenige zu rechnen, so unter der Allirten Armee bereits Dienst genommen, deren biß 1500. zu seyn gesagt wurde. Uber dieses war die Anzahl derer feindlichen Uberläuffer, Zerstreuten und Verlauffenen sehr merckwürdig, dergestalt, daß der Feind zu Tudela, wohin er seine Flucht genommen, kaum 2. biß 3000.

Pferd,

1710.

Beute im Inquisitions-Hauß gefunden.

Pferd, sampt etwan 3000. Mann zu Fuß, und zwar meistens ohne Gewehr, wiederum zusammen bringen können, ꝛc. ꝛc.

Der oben angeregte Vorrath des Saragossischen Inquisitions-Hauses bestand sonderlich in 4. Metallinen Stücken, 3. dergleichen Mörsern, 9000. Stück Flinten, 6300. Musqueten und Pistolen, 6846. Bajonetten, vielen 1000. Stück- und Flinten-Kugeln, Flinten-Steinen u. dergl. 309. Carabinern, 1252. Degen, 1330. Paar Pistolen, 6000. Kleidern, 12000. Hembdern und Halßtüchern vor die Soldaten, welches vor die Alliirte eine gute Beute heissen mochte. Man rühmte zugleich 72. Standarten und 115. Fahnen, auch die feindliche Artillerie, biß auff 3. gerellete Stücke, Alliirter Seits erhalten zu haben. Der Duc d'Anjou war über diesen unglücklichen Zufall ungemein bestürtzt, und begab sich, indem der Rest seiner Armee sich gen Navarren nacher Tudela zog, in aller Eyl nach Madrit, von wannen ihm seine des widrigen Schicksals berichtete Gemahlin ein: Kutsch: mit 8. Maul-Eseln bespannet, sampt 60. Mann von der Garde, des Nachts zwischen den 23. und 24. Augusti entgegen sandte, worauff er den Tag drauff um halb 10. Uhr mit dem Hertzogen von Ossuna, dem von Medina Sidonia, dem Conetable von Castilien und 8. Mann von seiner Garde zu Pferd in der Residenz-Stadt Madrit ankam, allwo er sich doch, wie wir bald hören werden, nicht lange verweilete, indem sein Widersacher, König Carl, im Anzuge nach Madrit zu seyn gesaget wurde. Dieser hatte befohlen, daß man auff der Wahlstadt geschehener Schlacht eine Kirche, dem Heil. Bernhardo zu Ehren, auffbauen, auch die Gebliebene um selbige herum begraben solte, dieweil das Treffen an seinem Gedächtnißtage geschehen. Als er den 21. dito zu Saragossa einzog, verwilligten ihm die Stände von Arragonien 70000. Thlr. zu einem freywilligen Geschenck, dargegen er ihnen ihre Privilegia bestätigte, und zugleich den Befehl ertheilte, daß alle Frantzosen und Frantzösisch-gesinnte aus dem Lande weichen solten. Den Leichnam des in der Schlacht gebliebenen feindlichen Generals, Hertzogs von Havré, ließ er gar prächtig zur Erden bestatten, und dachte hauptsächlich drauff, wie man aus diesem so grossen Vortheil einen recht beständigen Nutzen ziehen könte; da der Marquis von Bay sich von Tudela in die Gegend Burgos, nach Alt-Castilien, mit dem versammleten Uberbleibsel Anjouischer Trouppen zog, um durch verschiedene aus Estremadura, Andalusien u. s. w. her erwartende Trouppes verstärcket zu werden, wodurch aber die Gegenden von Navarra sich bloß gemacht fanden, daß Exilla, Olite, Siguenza, Corela, Tudela, nebst denen Castellen Epila, Nuestra, Sennora de la Penna, Torrizzilla, Fresno, Casa Real und andere mehr sich unter König Carls Botmäßigkeit beugen muste. Was nun weiter zu thun sey? war die wichtige Frage, deßhalben grosser Rath gehalten, in welchem aber die Meynungen ungleich befunden worden. König Carl selbsten hatte darauff gehalten, man solte in Navarren mit dem Haupt- und grösten Theil der Armee ohngesäumt rücken, und dergestalt verhindern, daß dem in Spanien sich findenden Rest Anjouischer Trouppen durch den Weg keine Verstärckung zukommen könte; so würde dann dieser von selbst verschmeltzen, oder, zu gelegener Zeit, vollends vertilget werden mögen, da durch andere Gegenden ihn zu unterstützen gar schwer, wo nicht alles unmöglich fallen würde. Vielleicht hätte der Krieg auff einmahl seine Endschafft erreichet, wenn man diesem Anschlage gefolget, zu dessen mehrern Bestärckung Ihro Catholische Majest. die Gefahr eines in Castilien und nach Madrit vorzunehmenden Marsches zu bedencken gegeben, theils weil der Unterhalt dahin zuführenden Völcker unglaublich schwer fallen, und über dieses dem Feinde leicht seyn würde, sich von Seiten Franckreich her, durch Navarren sonderlich zu verstärcken, und mit denen in Spanien noch habenden Trouppen, da die Alliirte anderweitig wären, zu conjungiren, und den schlechten Zustand seiner Sachen ohnvermuthet auff einen bessern Fuß zu stellen.

Dieß alles ohngeachtet drang doch die Meynung deren, sonderlich Englischer Generals vor, die dahin gieng, man solte, in dieser Bestürtzung des Gegentheils, nach Madrit sich wenden, allwo man die Portugiesen, oder wenigstens bey selbigen sich findende Engel- und Holländer an sich ziehen, in dem Hertzen der Monarchie Platz nehmen und behaupten könte, da denn, die bißher hinterm Berg gehalten, ihrem rechtmässigen Herrn beyfallen, und einfolglich nicht schwer seyn würde, denen etwa herbey marschirenden Feinden Widerstand zu thun, auch mittlerweile auswärtige Verstärckung zu erhalten. Diesemnach wurde der Marsch von Alliirten nach Castilien und Madrit angetretten, und über Calatayud genommen, auch ein Detachement gegen Medina Celi und Siguenza voraus geschicke. So bald der Duc d' Anjou hiervon Kundschafft erhalten, befahl er den arretirten Hertzog de Medina Celi aus dem Schloß zu Segovien nach Fuentarabia zu führen, von wannen er vollends bald darauff ins Schloß Trompete nach Bourdeaux gebracht wurde. Er selbst aber entschloß sich abermahls Madrit zu verlassen. Den 7. Sept. ließ er dißfals ein Circulair-Schreiben ausgehen, des Inhalts: Er fände sich genöthiget der grössern feindlichen Gewalt auff eine Zeitlang zu weichen, und nach Valladolid zu gehen, allwo die alte Residenz derer Könige in Spanien ohnedem bekantlich gewesen wäre. Hierbey machte er bekant, wie niemand genöthiget seyn solte, ihm zu folgen, vielmehr liesse er allen und jeden dißfals freyen Willen, auch so gar denen, welche obhabender Aemter halber mitzugehen sonst schuldig waren, um der ihnen anklebenden Verrichtungen abzuwarten, indem ja leicht ihrer Gesundheit oder ihrer häußlichen Angelegenheiten Zustand dergleichen Reyse hindern könte, ihre Aemter solten ihnen deßhalben doch verbleiben. Den 9. Sept. reisete Duc d'Anjou, wie man für gewiß versicherte mit thränenden Augen von Madrit, sampt Gemahlin und Printzen, ab nach Valladolid, alle Beambten giengen mit. Die Grands und Vornehmste von Adel thaten ein gleiches, oder begaben

sich

1710.

Vorra/ dem Feind Erholung abzuschneiden.

So wohl das beste gewesen seyn möchte.

Duc d'Anjou sehr bestürtzt

Englischer Generalen Meynung dringt vor nach Castilien zu gehen.

nach Madrit da König Carl in Aragonien andächtig ist.

Duc d'Anjou retirirt sich von Madrit

Grossmüthig

nach Valladolid.

Anjouischer Armee Uberrest in Alt-Castilien.

Frage bey Allirten was zu thun? König Carl will nach Na-

1710.

sich von Madrit auff ihre Güter. Geist- und weltliche Personen begleiteten den Abziehenden ein weit Stück Weges, mit vielem Zuruff baldiger und glücklicher Wiederkunfft, daß man auff die tausend Caressen in der Suite zehlen konte, und gelangte mehrgedachter Duc d'Anjou den 16. Septembr. mit denen Seinigen wohlbehalten zu Valladolid an, nachdeme alles in Castilien weit und breit verheeret geworden, um möglichster Weise den Allürten alle Unterhalts-Mittel zu benehmen, welches dem Feind auch ziemlich glücket, und wohl gerathen, als die Folge zeigen wird. Den Tag, an welchem der Duc d'Anjou zu Valladolid ankommen, traff auch der Duc de Noailles daselbsten ein, um mit gutem Rath beyzustehen, auch den Trost zu geben, daß Hülffs-Völcker von seiner Armee, aus Roussillon her, auff dem Wege wären. Man hielt allerhand Beredungen, darinnen beschlossen ward, daß die Gemahlin des Duc d'Anjou mit der Hofstatt nach Vittoria vollends in Sicherheit verrücken, er aber nahe bey seinem noch übrigen Volcke bleiben, und auff dessen Verstärckung so dencken als warten solte. Die bey ihm sich findende Grandes und vornehme Ministres des Reichs schrieben im Namen gesambter Spanischer Nation einen Brieff an König in Franckreich, und übersendeten ihn auch alsofort durch einen ausserordentlichen Courier dahin, des Inhalts: Es hätte weder der »Verlust bey Saragossa, noch auch andere denen »Feinden der Monarchie und der Religion zugewachsene Vortheile, der Spanischen Nation »treue Ergebenheit an den Duc d'Anjou und seinen Prinzen, ihren rechtmässigen König und »einzige Hoffnung, im geringsten vermindert, vielmehr sey und bleibe sie entschlossen, ihr Gut und »Blut, Leib und Leben zu Vertheidigung der Crone anzuwenden, über welche niemand, ausser »GOtt im Himmel, etwas zu sprechen oder zu »verordnen hätte; Sie würde es demnach nicht »leyden, daß sich Rebellen, Frembde und Ketzer »unterstiengen, die Einrichtung einer uhralten Mo»narchie zu ändern, und nach ihrem Gefallen dar»über zu disponiren, da solche niemahls Ketzerey »in ihren Provinzien geduldet. Sie wolte vielmehr ein neu Exempel ihrer stäts sorgfältig und »eyfrig beobachteten Treu der späten Nachwelt »geben, darüber sich auch dermahl die Feinde mit »Erstaunen verwundern solten, ob ihr Hertz gleich »mit noch so viel Haß, Ungerechtigkeit und un»menschlichen Gemüths-Trifften angefüllet wäre. »Sie bäte demnach, Königl. Majest. in Franck»reich wolle doch fernerweit die gerechte Sache »Spanischer Nation ihrer Hülffe würdigen, und »versicherte, daß die Feinde gar bald erfahren sol»ten, wie sehr sie sich in ihrer thöricht-gefasseten Hoffnung betrogen, &c. Dieses Schreiben und andere mit ihm übereinstimmende Thaten der Spanier gaben freylich zu erkennen, es müsse die Nation, sonderlich durch Pfaffen-Geschrey, von zu besorgender Ketzerey, sehr wider König Carln eingenommen, und vor diesen, wo nicht seine Waffen die Oberhand mit Gewalt behielten, in Güte von dem mehresten Theil derer Spanier wenig zu erhalten seyn, die ohne dem, was etwa Allürte ein wenig hart, nach Kriegs-Gewohnheit, betrieben, noch einmahl so arg auffnahmen, als wann es andere gethan, weil sie einen ohnversöhnlichen Haß gegen sie, als vermeynte Ketzer, hegeten.

Läffet in Castilien alles verheeren.

Duc de Noailles kommt zu ihm.

Grandes seiner Parthey schreiben um Hülff an Franckreich.

Ziehen auf Ketzer uñ Fremde loß.

Mit Hülff derer Pfaffen.

Wie nun dem allen war, so gieng es doch, nach schon erwehntem, ab Seiten derer Allürten auff Madrit zu und loß, allwo und anderweitig die vorausmarchirende Generalität ein Manifest ausstreuete, in welchem König Carl als ein Erlöser der Castilianer von Bourbonischer Vergewältigung angepriesen, Freyheit, Frieden, und allesvollauff versprochen wurde, doch unter Bedingung, daß man ihm, als rechtmässigen Könige, sich unterwerffen und huldigen solte. Er selbst fand sich bald in Person herbey, und hielt den 23. Sept. seinen Einzug in Madrit, unter Begleitung 600. Officiers in sehr kostbarer Montur, und wurde vom Grafen von Montereley empfangen. Man hielte die Einwohner zur Huldigung an, und sagte, der Corregidor der Stadt hätte sie nicht leisten wollen, anführende, wie er anmahl dem Duc d'Anjou und seinem Printzen die Treu geschworen, darbey wolle er bleiben, man möchte ihm nun das Leben lassen, oder nehmen &c. Die abwesende Grandes wurden citiret, bey Verlust ihrer Güter, wieder herbey zu kommen, indessen belegte man anwesende Gemahlinne derselbigen und andere Angehörige wohl gar mit Arrest. Weil Geld gebraucht wurde, solte Madrit eine Million her- und alle Monat in die 40000. fl. zu Erhaltung Königl. Hofstatt geben, und wurde zu erheben mögliches eingetrieben. Auff dem Lande waren einige Kirchen geplündert worden, welches die Kärserlichen denen Engel- und Holländern, diese denen Käyserlichen Schuld gaben. Schlimm genug war es, daß sich die Sache überhaupt so verhielte, weil sie Carolo wenig Liebe machte, ob schon der meiste Haß auff die so genannte Ketzer fiel, die doch nicht eben allzeit das meiste darbey gethan hatten. Wenig an Lebensmittel wurde herbey bracht, so muste er es dann, nebst übriger Nothdurfft, holen, wo er selbiges fand und bekommen konte, darbey schryen dann die Spanier, daß man sie um ihr Haab und Gut, an Vieh und andern Sachen brächte, und an statt des verheissenen Uberflusses, äusserstен Mangel verursachte, da der Zeit das Pfund Brod in Madrit auff 20. biß 24. Kreutzer gekommen zu seyn Bericht einlieff. Die Allürte in Castilien geführte Armee stund zum Theil bey Madrit, zum Theil erhob sie sich gen Talaveira de la Reina, um längst dem Tago dem aus Portugal erwarteten Succurs entgegen zu gehen; Daselbst war man den 30. Sept. die Guadiana passirt, und nach Villa Nuova de Barcarota gegangen, als solte dem Duc d'Anjou Andalusien entnommen werden. Kaum hatten die Portugiesen Keres de los Cavalleros ausgeplündert, so eyleten sie über Halß über Kopff zurücke, auff den blinden Lermen und ungewissen Ruff, es wären 4000. feindliche Reuter im Anzuge. Weil nun die Nachricht von dem Zustande derer Sachen König Carls in Spanien ankommen und begehret worden war, zu ihm zu stossen, um selbigen in dem Besitzthum von

1710.

Zu grossem Nachtheil der Allürten.

Kön. Carl streuet Manifest aus in Castilien.

Zieht in Madrit ein.

Allürte Völcker begehen einige Unordnungen.

Mangel in Castilien und Madrit.

Portugiesen erschreckt.

Madrit

1710.

Wollen nicht herbey/

Was man sich auch für Mühe deßhalber gibt.

Was sie zur Entschuldigung einwenden.

Alliirter Anschlag in und auf Valencia/ wird zu Wasser.

Und da Vend me bey dem Anjou ankommen/ dieser sich auch verstärckt/

Madrit und Castilien erhalten zu helffen; so thaten dessen, auch Engel- und Holländische Ministres ihr Bestes, den Portugiesischen Hof dahin zu bringen, daß er die Armee biß an die Brücken zu Almarez fortrücken lassen solte. Ob nun gleich der General Stanhoppe in zweyen Schreiben den Nutzen weitläufftig vorstellete, der aus Conjunction derer Portugiesen mit denen Alliirten in Castilien erwachsen würde. Ob gleich theils Portugiesische Generals ein gleiches bejaheten, und gesamte Alliirte Ministres in einem durchdringenden Memorial auff diese Conjunction trieben, deßhalben mit dem Portugiesischen Staats-Secretario eine lange Conferenz hielten, endlich nur dieses einzige inständigst verlangten, es möchten die in Englisch- und Holländischem Sold stehende Trouppes nur nach Castilien gelassen werden, zu deren Marsch der Englische Ministre alle Nothdurfft anzuschaffen sich erbot; wurde doch nicht das allergeringste erhalten, weil die eingebildete 4000. Reuter denen Portugiesen immer vor denen Augen schwebten, daß diese der Oehsen fein säuberlich in die Winter-Quartier marschirten, König Carln aber, wo er war, bleiben und sorgen liessen, wie er sich daselbst erhalten wolle oder könne. Die Portugiesen wolten doch die Schuld ihrer Seits nicht haben, schoben sie auff derer Alliirten Generalität in Castilien, sagende, diese hätte in der Zeit, an statt sich mit Plunderung um Madrit aufftzuhalten, denen Portugiesen mit gnugsamer Macht entgegen marschiren sollen, da sie nur 60. Stunden Wegs gehabt, in einem Lande, das mit allem wohlversehen, und da man sich gelegener Posten längst des Tago bemächtigen können, welches unterlassen, mithin dem Feinde Gelegenheit gegeben worden sey, sich denen Portugiesen entgegen zu stellen, daß diese es nicht wagen dörffen, recht fortzurücken. Dem sey nun gewesen wie ihm wolle, so war halt ein Strich durch die auff Conjunction derer Portugesen gestellete Rechnung gemacht, und wolte es andern Orthen denen Alliirten auch nicht nach Wunsch gelingen. Der General Stahrenberg hatte ein Paar 1000. Mann in Valencien geschicket, ob sie daselbst das Volck auff Caroli Seiten wiederum lencken könten, und daß sie das Verhalten des Admiral Norris befördern solten, der mit einigen auffhabenden Volck auff dasigen Cüsten war, eine Landung zu versuchen. Allein die haltbare Orthe waren mit allem, sonderlich guten Guarnison, wohl versehen, ohne dieser Hinwegnehmung war auf und mit dem platten Lande nichts zu thun; So sammlete auch der Bischoff von Marocier die Land-Miliz, sich denen Unternehmungen derer Alliirten allda zu widersetzen, daß Norris ohnverrichteter Dinge wieder absegeln, Stahrenberg aber sein Detachement zur Armee ruffen müste. Mittlerweil daß diese in Castilien gewesen war, hatte sich der Duc d'Anjou, wie schon gedacht, zu Valladolid auffgehalten, wohin auch der Duc de Vendome gekommen, und allwo, in mehrmahls gehaltenem Rath, beschlossen worden war, daß Noailles in Roussillon, um daselbst Diversion zu machen, wiederum zurückgehen, der Marquis de Bay das Commando abermahls gegen Portugall führen, Vendome die zusammlende Haupt-Armee commandiren solte. Diese hatte von allerhand Orthen her ziemlich zu verstärcken Zeit und Gelegenheit gefunden, und war bey selbiger der Vendome, als General-Vicarius declariret geworden, der sich der Sachen bestens annahm, und sich, sampt dem Duc d'Anjou, den 3. Octobr. zu selbiger verfügte. Weil man aber besorgte, es wolten sich die Portugiesen mit denen Alliirten conjungiren, so marschirte der Feind nach Salamanca, um es zu verhindern, und schickte, aus gleichem Absehen, auch ein Detachement sich der Brücken von Almarez zu bemächtigen, welches doch eben nit nöthig gewesen, da, wie eben erzehlet geworden, die Portugiesen eben nicht Lust gehabt, so viel zu wagen. Unterdessen hatte sich König Carl auch von Toledo Meister gemacht, da im Gegentheil die Bauern im Navarrischen die Besatzung von Tudela nöthigten, sich zu ergeben, und der Marquis de Louvignies, Commandant in Lerida, denen Alliirten viel Ungelegenheit, mittelst seiner Streiffereyen machte, ihnen Convoyen, auch Courriers mit sehr wichtigen Brieffschafften verschiedentlich auffhub. Vendome wolte derer Alliirten bey Talaveira de la Reina stehendes Corps recognosciren, begab sich diesemnach mit einer Bedeckung biß Oropesa. Unterwegens hatten sich 500. Teutsche im Hinterhalt gefunden, und ihn in der Stille vorbey gehen lassen, griffen ihn aber alsobald von hinten her an, daß es ein hartes Gefechte abgab, in welchem er doch die Oberhand, ohngefangen darven zu kommen erhielt.

Müssen sie sich aus Madrit und Castilien retiriren.

Bey allen diesen Umständen fiengen die Alliirten an zu sehen, daß sie sich abermahls in Castilien nicht erhalten konten, als solten sie Madrit nur verschiedentlich sehen und besuchen, aber keineswegs vor König Carln in beständigen Besitzthum bekomen. Es mußte demnach wegen des Zurückmarsches gerathschlaget seyn, weil die Macht des Feindes abermahl das Übergewicht erhalten, der Proviant bey den Alliirten knap, keine Hoffnung mehr zu erlangen, vorhanden, deßgleichen kein haltbarer Platz der Orthen in ihren Händen, und was wohl mit das wichtigste, das Land-Volck ihnen, als Ketzern und Ketzers-Genossen, hefftig zuwider war. An Zwistigkeiten und harten Worten mochte es wohl in Uberlegung dieser Umstände nicht gefehlet haben, da die Ministres und Generals denen Engelländern vorgerücket, diese hätten den König Carl beredet, sich so tieff ins feindliche Land zu begeben, da man sich doch nicht halten können; sondern nun einen schimpff- und schädlichen Rückzug anstellen, und den Herweg für den Hinweg haben müsse, da ohnedem der Noailles gegen Catalonien im Anzuge wäre; Worauff der Stanhoppe dem Stahrenberg geantwortet haben solte: Die Königin von Groß-Brittannien hätte sich zu weiter nichts anheischig gemacht, als behülfflich zu seyn, den König Carl in Madrit zu bringen; Dieses sey auch geschehen, und weiter nichts übrig gewesen, als die Lieb und Neigung des Volcks zugewinnen; welches zu bewerckstelligen aber nicht denen Englischen Soldaten, sondern denen Ministres des Königs zukommen, auf welche er sein Vertrauen setzt, und unter denen auch er, General Stahrenberg, wäre,

Uneinsich zanckende.

1710.

»wäre, &c. Summa, König Carl und Allirte waren auch diesesmahl umsonst nach Madrit und in Castilien, auch, was noch mehr ist, das letztemahl dahin kommen, und verliessen jenes den 17. Novembr. wie versichert werden wolte, nicht ohne darbey vorgehende Plünderung derer Häuser, so widrig-Gesinnten zustunden. Was sich für König Carln erkläret hatte, gieng mit, und satzte sich gesambte Allirte Armee, nach Passirung des Tagus, zwischen Aranguez und Toledo, welches letztere den 19. dito auch verlassen wurde, da dann dasiges alte Schloß in Brand gerieth, und blieb die Anjouistische Parthey darauff, daß es die Engelländer mit Fleiß angestecket hätten. Kaum waren die Allirte aus Madrit fort, so fand sich des andern Tags Don Feliciano de Bragamonte mit zwey Regimentern zu Pferd, und einer Convoy allerhand Lebensmitteln, daselbsten ein, woran die Einwohner grossen Mangel litten, und durch das beygebrachte destomehr erfreuet und bewogen worden, dem Duc d'Anjou ihre Neigung zuzuwenden, oder das Lied dessen zu singen, welcher ihnen durch seine wohl abgefassete Vorsorge Brod geschaffet, wie sie dann, ihm zu Ehren, die Glocken geläutet, und geruffen: Es lebe Philippus V. unser einziger und rechtmässiger König! König Carl Madrit mit dem Rucken anzusehen gezwungen, nahm den Weg mit 1000. biß 1500. Pferden nach Catalonien zu, und voraus, muste unterwegens viel Gefahr, auch nicht weniger Mangel ausstehen, da es wohl gar am Brod gefehlet, und was ein Reuter an alten Stückgen in seinem Futtersack gehabt, als ein Leckerbißgen geschmecket hatte. Die hinterbliebene Armee folgte ihm nach, warff allenthalben die Brücken hinter sich ab, konte sich aber, aus Mangel der Lebensmittel vor Menschen und Vieh, nicht beysammen halten, sondern muste sich vertheilt auff unterschiedenen Wegen gen Arragonien u. s. w. machen, welches aber, wie bald folgen wird, zu grossem und unwiederbringlichem Schaden ausschlug, indem der Duc d'Anjou, welcher mit dem Vendome den 3. Dec. zu Madrit angelanget, den 5. dito wieder von dannen gereiset, und zu seiner nach Guadalaxara gerückten Armee kommen war, denen Allirten nachgieng, ob er ihnen eines anhängen könte, wie es ihm dann auch glückte, daß er den General Stanhoppe mit seinem Corpo Engelländer in Brihuega zu Kriegs-Gefangenen bekam, und diesem General mithin der gegebene Rath, in Castilien zu gehen, am übelsten gerieth, darbey es dann auch zu einer Schlacht zwischen dem Stahrenberg und Duc d'Anjou ausschlug, da jener 27. Bataillons und 29. Escadrons, dieser 32. Bataillons und 80. Escadrons hatte, und doch der Stahrenberg das Feld behielt, wodurch doch der Verlust Englischer Trouppen nicht ersetzet, vielmehr die Macht Caroli vollends so geschwächet worden, daß es mit ihm, seither er in Spanien gekommen, nicht schlechter gestanden, als es sich dermahlen, und nach dem Erfolg angeregter Zufälle, mit ihm befand, da es, wegen der Entlegenheit derer Oerter und Nothwendigkeit über See zu gehen, schwer fiel, den Abgang der Soldaten so bald wieder zu ersetzen.

Mit grosser Beschwerlichkeit und unter hartem Mangel/

auch grossem Verlust bey Brihuega. ob gleich erhaltenem Felde.

Wir wollen nun, was beyde Theile von diesen merckwürdigen Begebenheiten berichtet, dem geneigten Leser mittheilen, damit er hernach selbst desto besser urtheilen könne, welches der Warheit, und dem würcklich geschehenen, am nächsten komme. Der General Stahrenberg gab an Ihro Königl. Majest. Carolum diesen Bericht ab:

Stahrenbergischer Bericht von der Sache.

Aller-Durchlauchtigster &c.

EW. Majest. werden durch die glückliche Ankunfft des Generalen von der Catalonischen Guarde bereits mit mehrerm vernommen haben, was, nachdem Ew. Majest. von der Armee abgereiset, sich bey selbiger ferner begeben. Wir haben uns aus Mangel der Lebensmittel genöthiget gesehen, naher an die Gräntzen von Arragonien zu rücken, mit Vorhaben, uns gar zwischen die beyden Flüsse, den Tago und die Tauna, zurück zu ziehen, welches dañ biß in die Gegend von Cifuentes glücklich vollbracht worden; wiewohl man von Seiten des Feindes sich nicht wenig bemühete, in unsere Arriere-Guarde einzufallen; wie dann auch alle die Communitäten von Castilien die Waffen ergriffen, sowohl auff unsere Armee, als die Bagage einzudringen. Beydes die späte Jahrszeit, als auch den benöthigten Unterhalt desto besser vor die Trouppen zu haben, verursachten, daß wir Colonnen-weiß, und mit abgetheilten Corps marchiren musten. Wie nun die Engelländer vermeyneten, einige Lebensmittel und Provision in dem Flecken Vigueva anzutreffen, so begaben sich selbige dahin, und machten allda am 8. dieses Still-Lager. Indem aber an eben demselbigen Tage auch die gantze feindliche Armee an sothanem Ort angelanget, so wurde selbiger von diesen gleich berennet, und die Mauren beschossen. Bevor ich annoch von solcher Begebenheit Nachricht erhalten, hatte ich schon den übrigen Trouppen Ordre gegeben, zu mir zu stossen; massen es mir gefährlich schiene, den Marsch so Colonnen-weiß ferner zu continuiren; So bald ich nun diese Zeitung bekam, wurde mit besagten Trouppen die gantze Nacht, und den darauff folgenden Tag, als den 9. unser Marsch fortgesetzet, die Engelländer zu secundiren. Wir langten demnach, da es begunte dunckel zu werden, eine Meile von dem Flecken Vigueva an, und gaben hiervon sofort durch einige Canonschüsse denen Engelländern ein Zeichen. Als wir darauff den 10. uns dem Ort besser näherten, sahen wir, daß der Feind bereits eine Schlacht-Ordnung formirte, und wie ich mich dennoch nicht entschliessen konte, ein so ansehnliches Corpo, als dieses Englische, welches in 8. Escadronen und 8. Bataillonen bestunde, ohne Hülff zu lassen, so fand ich mich, selbiges zu retten, benöthiget, ein Treffen zu wagen, wiewohl die feindliche Armee, bevorab die Cavallerie, weit stärcker war, als wir sie geglaubet, und man mir selbige beschrieben hatte. Zudem war uns auch das Erdreich als eine Fläche, darinnen höchst schädlich, daß wir uns in einem so offenen Felde stellen musten; Indessen wolte die Zeit nicht zulassen, uns wieder zurück zu ziehen, und stellete ich demnach den lincken Flügel an einen engen

1712. gen und hohlen Weg, den rechten aber an einen Ort, wo man das freye Feld zur Seite hatte, daher ich dann selbigen durch einige Infanterie decken ließ, und wurde die erste und andere Linie der Infanterie durch die Cavallerie hinwieder unterstützet. In dieser Ordnung nun erwarteten wir den Angriff des Feindes, welcher uns dann kaum die Zeit ließ, auff jetzt besagte Weise uns zu rangiren, und wurde währender dieser kurtzen Frist hefftig mit Stücken geschossen, welches dann von beyden Seiten nicht geringen Schaden verursachte. Der Feind that seinen Angriff in guter Ordnung, und mit grossem Eyfer, so, daß er auff gewisse Art unsern rechten Flugel in die Enge trieb, welcher sich jedoch sogleich wieder erhohlte. Da inzwischen unser lincker Flugel gäntzlich in Unordnung gebracht, und wir hierdurch zugleich in dem Rücken angefallen wurden. Allein der General-Major Contraveri rückte darauff sofort mit solcher Geschicklichkeit und guter Ordnung sampt 3. Portugiesischen Esquadronen hervor, worzu in gleicher Zeit die 3. Bataillonen von der zweyten Linie, nemlich de Fuseurs, Babilon und Beport stiessen, und triebe den hochmüthigen Feind mit solcher Tapfferkeit zurücke, daß unser lincker Flügel dadurch Zeit gewanne, sich völlig hervor zu stellen. Indessen wurde des Feindes rechter und lincker Flügel dergestalt übern Hauffen geworffen, daß er gezwungen werden, sich weiter als eine halbe Meile in grosser Confusion zurück zu ziehen. Wir verfolgten selbigen mit seinem grossen Verlust, und nahmen ihm seine gantze Artillerie, benebenst einer grossen Anzahl Fahnen und Standarten, so, daß von ihnen wenigstens 6000. Mann Todte auff dem Platz geblieben. Die Unserigen haben sich nicht mit vielen Gefangenen beschweren wollen, und dahero alles, was ihnen begegnet, ohne Unterscheid niedergemacht, ausgenommen den General Marquis Torcy, einige Brigadiers und andere Officiers, nebst wenigen andern Gemeinen. Der Feind hatte alle die Bataillons, welche von der Action bey Saragossa überblieben, untergestecket, und aus denen 44. welche sie damahls nahmhafft machten, nur 20. formirt, worzu noch 12. andere Bataillons, so von Estremadura kamen, gestossen waren, und bestunde demnach ihre Infanterie den Tag, als das Treffen geschahe aus 32. Bataillons. Aus den 70. Esquadrons, welche mit bey eben der Bataille von Saragossa gewesen, waren 44. gemacht. und wenn man dazu zehlet die 36. Esquadrons, welche aus Estremadura angelanget, so bestunde die gantze Cavallerie aus 80. Esquadrons. Die Unserigen hingegen waren nur in allem 29. Esquadrons und 27. Bataillons starck, nemlich 4. Escadrons Käyserl. 2. Spanische Douglas, 10. Portugiesische, 6. Holländische, 6. Pfältzische; und Infanterie 14. Käyserl. 5. Spanische, 2. Portugiesische, 2. Englische, 2. Holländische und 2. Pfältzische; welche, wie man urtheilen kan, im Monath Decembr. und nach einer so schweren Campagne, mehrentheils sehr schwach waren. Hierbey ist noch zu beobachten, daß gleich bey dem ersten Anfall die Cavallerie vom lincken Flügel nebst einigen Bataillons den Rücken kehreten, so daß wann man es genau rechnet, unsere gantze Macht aus nicht mehr als 16. Esquadrons und 20. Bataillons bestanden, und also ein Mann gegen 3. fechten müssen. Nichts destoweniger hat der grosse GOtt die Tapfferkeit der Officiers und Soldaten solchergestalt gesegnet, und ihnen solche Standhafftigkeit und kluge Conduite verliehen, daß ihre Thaten recht was übernatürliches gewesen. Absonderlich aber haben sich signalisirt die Herren General-Lieutenants und General-Majors, Baron von Wetzel, Graf d' Attalajo, D. Antonio de Villarcal, General-Majors Graf Reck, Hamilton und Pedro de Amayda, welches die einzige Generals gewesen, so mit getroffen haben. Diese haben gar ungemeine Zeichen ihrer Tapfferkeit, Verstandes, Geschicklichkeit und Standhafftigkeit von sich sehen lassen; bevorab da wir im Anfang des Treffens etwas in Unordnung gekommen, und damahls sogleich die Herren Generals Belcastel, Franckenberg, Coppe und Saumann verlohren. Das Treffen ist so blutig gewesen, daß verschiedenemahl die Esquadrons und Bataillons gantz voneinander gekommen, und also von denen andern abgesondert treffen müssen; dergestalt, daß ein jeder, welcher deren eine commandirte, genöthiget war, in verschiedenen Begebenheiten die Function eines Generals zu verrichten. Ungeachtet dessen haben sie aller Orthen den Feind geschlagen, wo sie selbigen nur angegriffen, so, daß ich mit Wahrheit sagen kan, daß mehr als 6000. Mann der Feinde auff dem Platz geblieben. Währender Zeit daß die Action angefangen, welches um 3. Uhr Nachmittags war, biß da sie auffhörete, nemlich in der Nacht, sahe man continuirlich einige Feinde in der Flucht begriffen. Nachdem wir uns Meister von ihrer Artillerie gemacht, kehrten wir ihre eigene Canons gegen sie, und blieben den andern Tag an dem Ort stehen, da wir selbige zu verfolgen auffgehöret. Als ich nachgehends durch die Uberläuffer und Gefangene benachrichtiget, daß das Englische Corps eben den Morgen, und noch eine Stunde, ehe wir allda ankommen, aus Vigevegna ausgezogen, und zu Kriegs-Gefangenen gemacht worden, und dann unser lincker Flügel, so sehr von uns entfernet worden, daß ich auch biß dato noch keine gewisse Zeitung von ihnen habe, ausser daß er, ohne sich einen Augenblick auffzuhalten, den Weg nach Arragonien genommen: worzu annoch kam, daß die übrige Trouppen ohne Brod und Lebens-Mittel in dieser harten Jahrs-Zeit sich befinden: so habe ich mich gemüssiget gesehen, den 11. als Morgen mich nach denen Gräntzen von Arragonien zu ziehen. Unsere Bagage, welche, indem unser rechter Flügel Noth litte, durch einige feindliche Esquadrons angefallen worden, ist theils von diesen Esquadrons, theils von denen Bauern geplündert. Ausser allen diesen Umständen und Gefährlichkeiten, ist annoch zu bemercken, daß alle bey der Artillerie bestellte Knechte mit dem Geschirr davon geritten, so daß, nachdem ich kein Mittel gefunden, sowohl der Feinde ihre Canonen als die unserige fort zubringen, ich durch die Noth gezwungen, mich entschliessen müssen, hin zu senden, und die Lafferten, wie auch die Munitions-Kasten zu verbrennen. Dieses ist allergnädigster Herr die

1710

1710.

warhaffte Relation, welche vor jetzo Ew. Majest. abstatten kan, und verharre

Ew. Majest.

Vigevegna den 10. Dec. 1710.

allerunterthänigster treu-gehorsamster Graf Guido von Stahrenberg.

Damit wir keiner Partheylichkeit beschuldiget werden mögen, wollen wir hier auch dem geneigten Leser mittheilen, was auff Seiten des Duc d'Anjou von der Sache kund gemacht worden, und des hier in der Folge zu sehenden Inhalts gewesen ist.

Anjouische Erzehlung.

Nachdem der König in Spanien den 7. Dec. des Abends zu Guadalaxara benachrichtiget worden war, was massen die Feinde ein ansehnliches Corpo von Trouppen in Brihuega hätten, liessen Se. Majest. um Mitternacht die Granadirer der Armee, nebst denen Piquets unter dem Commando des Marquis von Thouy, und zweyer Brigaden Cavallerie, samt 6. Regimentern Dragonern, auffbrechen, welche letztern der Marquis von Valdecannas anführete.

Se. Cathol. Majest. begaben sich den 8. frühe mit der gantzen Cavallerie auff den Marsch, nachdem sie zuvor dem Marquis de la Vere, welcher zwischen Alcala und Guadalaxara verblieben war, Befehl zugesendet hatten, mit allem Fleiß herbey zu rücken. Eben desselbigen Tages, nemlich den 8. nach dem Mittage, langeten die Trouppen vor Brihuega an: alsobald ließ der König den Ort recognosciren und berennen, und nachdem er etliche Stück-Schüsse gegen die Mauren hatte thun lassen, ließ er die Besatzung auffordern, sich zu ergeben. Alldieweil aber die Feinde hierauff eine abschlägige Antwort gaben, arbeitete man die gantze Nacht hindurch, einige Batterien auffzurichten, jedoch war es unmöglich, die Minirer anzuhängen: Die Batterien fiengen den 9. frühe an zu schiessen, sie legten auch in kurtzer Zeit eine Bresche, es war aber unnützlich, weil die Mauer inwendig mit einen Wall befestiget war. Indeme der Hertzog von Vendome die Zugänge der Vestung recognosciret hatte, so wurd er zur lincken der Attaque vieler Häuser gewahr, welche an den Umkreiß der Mauern von aussen stiessen, oder an dieselben gehänget waren; Er ließ sie einnehmen, mit dem Vorsatz, die Minirer anzuhängen, und zu gleicher Zeit ließ er Batterien setzen, um die Mauer von derselben Seiten zu eröffnen, und ein nahe gelegenes Thor zu sprengen.

Die Anstalten waren gemacht, um die Attaque mit dem Detachement anzufangen, welches der König von Spanien mit sich gebracht hatte; dieses bestund aus allen Granadirern, aus 100. Mann auserlesenes Volcks von jedem derer 8. Bataillonen Leib-Guarde, und aus 50. Mann, welche aus denen 22. übrigen Bataillonen herausgezogen worden waren. Dazumahl langete die Infanterie an, welche langsamer nachfolgete, und zugleich erschien auch der Uberrest der Cavallerie. Se. Cathol. Majest. formirten zwey Attaquen, und nachdem sie Befehl ertheilet hatten, die zur lincken zu unterstützen, welches die wahre und eigentliche, weil die Bresche zur Rechten unvollkommen war, so erfuhren sie, was massen der Graf von Stahrenberg herbey ruckete, Brihuega zu entsetzen.

Als nun der König von Spanien über diese Zeitung das Gutachten des Hertzogs von Vendome eingenommen hatte, ließ er die Cavallerie marchiren, welche der Hertzog von Vendome selbsten anführete, und auff die Höhen gegen diejenige Seite postirte, auff welcher sich die Feinde näherten, worauff er wieder zu Sr. Cathol. Majest. zurücke kam. Die Infanterie stürmete auff die Stadt, die Action war langwierig und streitig, weil die streitbare und zahlreiche feindliche Trouppen noch gute Retrenchemente in denen Gassen hatten: jedoch war ihr Widerstand gegen die Tapfferkeit derer Spanischen Trouppen vergeblich, welche durch die Gegenwart ihres Königs angefrischet wurden. Die Würckung der Mine hatte eine ziemlich grosse Bresche eröffnet, und über dieses war an der lincken Attaque das Thor niedergerissen worden. Man gieng hinein, und die in die Enge getriebene Feinde steckten ihr erstes aus dürrem Holtz verfertigtes Retrenchement, wie auch die nahe gelegene Häuser, in Brand, welches dann die Trouppen auffhielt: als aber das Feuer verlöschete, wurden die Feinde von Hauß zu Hauß fortgetrieben, und endlich biß an das letzte Retrenchement gebracht, welches sie in der Vestung hatten.

Mittlerweile daß diese Dinge an der lincken Attaque vorgiengen, vollstreckten die an der rechten Attaque commandirten Trouppen den Befehl, welchen ihnen der Hertzog von Vendome ertheilet hatte, die Bresche anzugreiffen und sich daselbst zu handhaben, mit dem Vorsatz, die Macht derer Feinde zu trennen, welche, als sie sich in die äusserste Noth gebracht sahen, und von allen Nothwendigkeiten entblösset waren, gegen 6. Uhr des Abends die Chamade schlugen.

Nachdem nun die Geissel beyderseits gegeben worden waren, wurde die Capitulation mit dem Hertzog von Vendome eingerichtet, welcher zufolge die Besatzung zu Kriegs-Gefangenen gemacht wurde; Sie bestund aus 7. Englischen Bataillonen, einer Portugiesischen Bataillon, und 8. Englischen Esquadronen.

Es wurde beschlossen, daß man denen Officierern, Reutern, Dragonern und Soldaten ihr Gerähte und Bagage lassen wolte, wobey man sie aber zugleich nöthigte, all ihr Gewehr von sich zu geben, des folgenden Tags, nemlich den 10. frühe auszuziehen, und immittelst das Thor bey dem Schloß zu überlieffern, und verwilligte man hiernächst denen Gefangenen, vornemlich aber denen Krancken und Verwundeten, sehr gute Bedingungen.

Die vornehmsten derer Gefangenen seynd, die General-Lieutenante Stanhoppe, Carpenter und Wils, 2. Marechoux de Camp, und 2. Brigadier.

Die Attaque dauerte noch, als der König von

Spa-

1710. Spanien erfuhr, daß der Graf von Stahrenberg fortfuhr, fleissig herbey zu rücken.

Wegen dieser Zeitung marschirten Se. Cathol. Majest. den 10. frühe mit dero Infanterie, um die Höhen einzunehmen, auff welche der Hertzog von Vendome seit des vorigen Tages die Cavallerie postiret hatte. Er stellete die Armee in Schlacht-Ordnung, und nach einigen Stück-Schussen bewegten sich die beyden Linien der Spanischen Armee, um die feindliche anzugreiffen. Der König von Spanien stellete sich an die Spitze des rechten Flugels, und der General-Capitain, Marquis von Valderannas, hatte die Ehre unter seinem Commando zu stehen. Der Posten des Hertzogs von Vendome war zur Lincken, wobey er den General-Capitain, Grafen von Aquilar unter sich hatte. Der General-Capitain, Graf de las Torres, war in dem Mittel-Punct. Der Marquis von Thouy, welcher gleichfals General-Capitain ist, thate sich unter wahrender ganzen Action sonderlich hervor, ob er schon des vorigen Tags vor dem Gefechte verwundet worden war. Es war höher als 3. Uhr Nachmittags, als der König von Spanien Befehl ertheilte das Gefecht anzufangen. Man muste gegen die Feinde auff einem steinigten Erdreich marschiren, welches durch die Wasser-Güsse und durch einige ausgetrockenen Steinen bestehende Mauren durchschnitten war. Das Erdreich, auff welches sie sich postiret hatten, war bequemer, jedennoch warff die Cavallerie des rechten Flügels, allwo der König von Spanien seinen Posten genommen hatte, ihren lincken Flugel übern Hauffen, und zerstreuete diejenige Bataillons, welche eine Batterie bewahreten, deren sich die Spanier Meister machten.

Der rechte Flügel derer Feinde, welchen der Hertzog von Vendome zu gleicher Zeit angreiffen ließ, thate wohl bessern Widerstand. Das Schiessen von beyden Theilen war heftig und vielfältig, und der Ausgang sehr wanckelhafftig. Endlich gelung es dem Hertzog von Vendome, in ihre Flanque einzubrechen, und dazumahl gewann er den Rucken ihrer Infanterie, allwo der König mit der Spanischen Cavallerie des rechten Flügels eingedrungen war, nachdem er den lincken Flügel geschlagen hatte, der ihm entgegen stund. Nichts destoweniger fechte die solchergestalt verwickelte feindliche Infanterie annoch hertzhafftig; ja sie gewann sogar annoch Erdreich, ausgenommen an dem Ort, wo ihr die Wallonische Guarde entgegen stund: dann dieses Regiment brach durch die zwey Linien, und durch die Reserve derer Feinde, und trieb diejenige Trouppen weit von der Wahlstatt herweg welche vornen an der Spitzen stunden. Die Spanische Guarde that sich an diesem Tage auch vor andern hervor. Endlich kame die Nacht dem jenigen Theil der feindlichen Infanterie, welche bißdahin mit grossem Muth gefochten hatte, zu Hülffe, daß er sich zurück ziehen konte; jedoch geschahe solches mit grosser Eilfertigkeit, indem er seinen Weg nach Siguenca nahm.

Die Verwundeten wurden verlassen, und blieben nebst denenselben auff der Wahlstatt 20. Stucke Geschützes, 2. Mörser, die nach dem Landes-Gebrauch gewohnlichen führen, Galeeren genannt, alle Equipage der Artillerie, die Bagage der Armee und ungefähr 8000. Flinten. 1710.

Die Anzahl derer auff der Wahlstatt gebliebener Todten ist fast 4000. Mann, darunter mehr als 3. Viertel aus feindlichen Trouppen bestehen. Die Anzahl derer Gefangenen, welche der König von Spanien an diesem Tag bekommen hat, ist 3000. Mann, unter welchen sich der General-Lieutenant Belcastel, welcher die Holländische Hülffs-Trouppen commandirte, wie auch der Herr von S. Amand und viele andere Officier befinden.

Don Joseph Vallejo, welcher dergestalt postiret war, daß er die Communication zwischen Arragonien und der feindlichen Armee abschneiden konte, hat auff seiner Seite 2300. Gefangene, meistentheils Reuter bekommen; dergestalt, daß wenn man die zu Brihuega bekommenen Bataillone und Esquadronen, und die in der Schlacht Gefangene zusammen rechnet, die Anzahl derer jenigen, welche der Catholische König vor jetzo in seiner Gewalt hat, in 9000. Mann bestehet.

Man wuste die Zahl derer in dieser Schlacht denen Feinden abgenommener Fahnen, Standarten und Paucken noch nicht genau, ob ihrer schon allbereit viele zusammen gebracht waren; diejenige aber, welche man noch alle Augenblick herbey brachte, machte die Menge derer derselben ungewiß.

Zufolge derer Nachrichten, welche der König von Spanien nach dem Gefechte erhalten hat, waren dem Grafen von Stahrenberg nicht mehr als 3000. Mann an Infanterie, und 8. Trouppen an Cavallerie übrig geblieben. Es schiene so schwer zu seyn, daß er sich mit dieser kleinen Anzahl geschlagener Trouppen, ohne Unterhalt, und mitten unter einem solchen Volck würde retiriren können, welches wegen derer von denenselben verübten Gewaltthaten und Kirchen-Räubereyen erbittert ist; Daß als ihn der General-Lieutenant Graf Mahoni auffforderen ließ, sich zu ergeben, die meisten Officierer dieses Uberrestes der Armee in den Vortrag einwilligten, jedoch hatte der Graf von Stahrenberg denselben noch nicht angenommen.

Die vornehmsten Officierer, welche der König von Spanien verlohren hat, seynd der Marechal de Camp, Don Pedro Ronquillo, welcher in der Schlacht getödtet worden, und der Brigadier von der Infanterie, Graf von Rupelmonde, welcher an denen Wunden gestorben, die er bey der Attaque vor Brihuega bekommen hat. Der ausführliche Bericht dieser zwey wichtigen Actionen ist dem Könige durch den General-Lieutenant, Don Pedro Zuniga, überbracht worden, welchen Se. Majest. der König von Spanien abgeschicket, und gibt ihm dieser Fürst, das ruhmwürdige Zeugniß, daß er sich in diesen beyden Actionen vor andern wohl gehalten habe.

Diesem will ich nun auch ein Schreiben beyfügen, welches des Hertzogs von Vendome Secretarius vom 12 Decembr. abgehen lassen: Nachdem die Feinde Toledo verlassen, um den Weg nach Arragonien zu nehmen, auch ihre Armee in verschiedene Corps getheilet hatten; jedoch aber in acht nahmen, dieselbe jederzeit in eine solche und Französische.

1710.

Weite voneinander zu stellen, welche ihnen die Mittel nicht benahmen, einander zu Hülffe zu kommen, falls eines unter ihnen angegriffen würde; so hielten sie sonder Zweiffel dafür, daß sie durch einige Detachements aufgehalten werden könten: sie bildeten sich aber nicht ein, daß man so hefftige Marsche würde thun können, um sie mit der gantzen Armee anzugreiffen. Nichts destoweniger wird es derselbe anjetzo sehen. Ehe der Herr von Vendome nach Madrit abreisete, befehligte man ein Detachement aller Granadierer der Armee, und 100. Mann aus jeder Bataillon auszulesen, nebst 33. Esquadronen an Cavallerie und Dragonern, um mit diesem Corpo langsamer fortzumarschiren, und zu versuchen, ob es zu denen Feinden, welche sich retirireten, gelangen könte.

Der Herr Valejo erhielte seines Theils Befehl, dieselben überall, wo er sie finden würde, mit 1000. Pferden, welche er commandirte, anzugreiffen, um sie aufftzuhalten, und uns die Zeit zu geben, daß wir zu ihnen kommen könten. Nach dieser gebrauchten Vorsichtigkeit marschirte der Herr Hertzog von Vendome den 7. dieses Monats mit dem König, und übernachtete zu Miala, des folgenden Tags aber zu Guadalaxara: allein als er urtheilete, daß er fast auff eben solcher Höhe wäre, als die Feinde, stellete er sich an die Spitze des Detachements, welches gegen Vigevegna marschirete, das eine 6. Meilen von Guadalaxara gelegene kleine Stadt, und mit einer einfachen aber 6. Fuß dicken Mauer von altem und gutem Mauerwerck umgeben ist.

In dieser Stadt war Infanterie und Cavallerie derer Feinde, und sagten die Bauren aus, daß sich 1500. Mann zu Fuß und 500. Pferde darinnen befänden. Der Herr von Vendome rückte mit allem Fleiß herbey, stellete seine Cavallerie, und nahm mit seinen Granadirern die Posten ein, um die Feind zu verhindern, daß sie sich nicht retiriren konten, auch ließ er Stücke auff diejenigen Höhen pflantzen, welche diese Stadt commandirten, und hiermit die Mauren derselben zu beschiessen, und sie anzugreiffen, wann wir eine Bresche würden geleget haben. Unterdessen erschienen die Feinde in der Stadt fast gar nicht, und hatte man gesagt, daß sich sehr wenig Mannschafft darinnen befände. Man forderte den Commendanten auff, sich zu ergeben, damit die Einwohner nicht in Gefahr kämen, von denen Soldaten geplündert zu werden: allein er antwortete wie ein Engelländer, und ließ einige Stückschüsse thun. Die Nacht, welche herbey rückte, verschob unsere Attaque biß auff den folgenden Tag. Alldieweil nun mittlerweile der Herr von Stahrenberg nicht weiter als 5. Meilen von dar entfernet war, so war man wegen des Auffenthalts vor Vigevegna besorgt. Der Herr von Vendome sendete Befehl an die Armee, welche bey Guadalaxara war, um eylends zu uns zu stossen; sie langete gerade in derselben Zeit an, da man die Stadt an drey verschiedenen Orten angreiffen wolte: Der erste war an einem Thor zu unserer Lincken, welches die Canonen eröffnet hatten; Der zweyte zur Rechten, welche wegen der Tieffe auff der Seiten der Stadt nicht zu gebrauchen war; und der dritte 50. Ruthen von der ersten an einem kleinen Thor. Die Granadiers marschirten, und indem sie durch die Bataillone unterstützet wurden, giengen sie in die Stadt hinein, jedoch fanden sie einen so scharffen Widerstand, daß sie genöthiget wurden, wieder heraus zu ziehen. Alldieweil die Feinde nicht mehr als eine Attaque zu beschützen hatten, so legten sie Feuer in ein Hauß, der Bresche des kleinen Thors gegen über.

1710.

Die Flanderer beschützten auch den Eingang. Unsere Granadirer thäten noch einen Angriff, sie fanden aber alle Gassen von 20. zu 20. Schritten verretrenchiret, alle Häuser mit Spitzen versehen, und einen Widerstand, welcher machte, daß man an der Eroberung der Stadt fast zweiffelte. Unterdessen bemächtigten sich unsere Granadirer etlicher Häuser: Die Feinde wehrten sich von Retrenchement zu Retrenchement, und von Hauß zu Hauß; Endlich hörete man des Abends die Chamade schlagen. Man verordnete Geissel von beyden Theilen, und die Capitulation wurde mit zwey Worte geschlossen; die Besatzung wurde zu Kriegs-Gefangenen gemacht. Man verwunderte sich sehr, da man vernahm, daß in dieser kleine Stadt 8. Bataillonen Engelländer, und 8. Esquadronen von eben dieser Nation lagen, der Herr von Stanhoppe in Person, und zwey seiner General-Lieutenante, wie auch viel vornehme Officiers, unter welchen sich 2. Marechaux de Camp, und 2. Brigadirer befanden. Ich habe vergessen, demselben zu sagen, daß zur Zeit, als Herr Stanhoppe zu capituliren begehrte, man viele Stückschüsse hörte, welches das Zeichen war, daß ein Succurs anlangete. Um 11. Uhr des folgenden Morgens ließ man alle Officierer und Soldaten aus Vigevegna heraus gehen, um dieselbe in die Städte von Castilien zu vertheilen. Mittlerweile daß der Herr von Vendome vor dem Thor war, die Besatzung ausziehen zu sehen, sagte man ihm, daß die Armee des Stahrenbergs nur 3. Viertel einer Meil von uns entfernet wäre, und daß sie in Schlacht-Ordnung marschirte. Dieses verursachte ihm viel Unruhe, in Ansehung derer Trouppen, welche aus Vigevegna heraus zogen. Indessen griffen Se. Durchl. in einer so hefftigen Gelegenheit zu dem nöthigsten, und trugen einem vertrauten Officier auff, diese Besatzung eylends marchiren zu lassen; worauff sie sich bereit machten, den Stahrenberg zu empfangen. Seit dem vorigen Tag war die Cavallerie auff die jenige Wege geschickt worden, wo dieser General herkommen konte. Das Gefecht fieng um 2. Uhr Nachmittags an, und währete biß in die Nacht; Es war tödtlich, und eines der hefftigsten und blutigsten: Nach vielfältiger und äusserster Bemühung wurde die feindliche Cavallerie auff denen 2. Flügeln durch die unserige in die Enge gebracht, worauff sie zusammen stieß, nachdem man sie hinter die Infanterie derer Feinde getrieben hatte, dergestalt, daß sie sich zwischen unserer Cavallerie und unserer Infanterie befande. Sie thaten Wunderwercke der Tapfferkeit, und tödteten uns in diesem Zustand viele Leute in verschiedenen Angriffen, welche man that, um sie vornen und hinten in die Enge zu treiben, ohne daß man ihnen jemahls beykommen kon-

1710. te. Nachdem nun die Nacht eingefallen war, giengen sie auff ihrer Lincken über diejenigen hinüber, welche ihnen entgegen stunden, und gewannen ein vortheilhafftes Erdreich, welches mit hundert kleinen Mauren von truckenen Steinen durchschnitten war, dahin man ihnen zu folgen, nicht vor rathsam gehalten hat, um derer Trouppen zu verschonen, welche unter währendem Gefecht überaus viel gelitten hatten. Sie haben uns einen Theil ihrer Artillerie, und eine Menge reicher Bagage hinterlassen. Wir haben daselbst ein unendliche Menge braver Leute verlohren; den Graf von Rupermonde, den Marquis von Wemmel, Don Pedro Ronquillo und viele andere vornehme Officierer, von welchen man nicht weiß, ob sie gefangen seynd, unter denen sich der General S. Amand und andere mehr befinden. Wir haben einige Standarten, aber wenig Fahnen, weil sich die Infanterie derer Feinde niemahls getrennet, und jederzeit mit zusammen gefaßter Macht gefochten hat, obschon keine Cavallerie mehr vorhanden war, sie zu unterstützen. Der nächste Ort, wo diese Schlacht geliefert worden ist, wird Villa Viciosa genennet.

Engelländische Unglücks-Omen.

Summa Summarum, das Unglück für König Carln war geschehen, und er, wie gedacht, in einem so schlechten und schwachen Zustande, als er nicht gewesen seither seiner Ankunfft in diese Lande, aus welchem er sich auch der Orten nicht wieder erhohlet, weil andere Umstände geänderter Sachen, und Englischer Gemüther, darzu kommen, und also das Werck durch die, so es hauptsächlich mit angefangen hatten, schändlich und untreu vernichtet, König Carl aber endlich gezwungen worden ist, gantz Catalonien zu verlassen, wie die Geschichte dieses Theatri nach und nach, nicht ohne Verwunderung und Mißbilligung des unpartheyischen Lesers, zeigen werden, und war es fast bedencklich und vorspickend, daß, nach vorhin beygebrachten sich der Sturtz-Fall Oesterreichischer Sachen in Spanien, durch nicht wohl überlegten Rath und unglückseelige That, der Engelländer und ihres Generals Stanhoppe, angefangen, von welchem letztern man auch zu sagen wuste, daß er sich niemahlen mit dem General Stahrenberg recht vergleichen können, sondern immer ein Commando vor sich allein haben wollen, welches ihm aber zuletzt so übel ausgeschlagen, und also, nebst dem Mangel der Lebens-Mittel, auch wohl seine gedachte Begierde vor sich zu commandiren ihn wohl nach Brihuegua und daselbst in den Verlust geführet haben kan. Der Duc d'Anjou konte nun Freuden-Bezeigungen anstellen, wegen des würcklich-nachdrücklichen Vortheils, den er erlangt, der König Carl hingegen, wegen der theuren Ehre, so der General Stahrenberg durch Erhaltung und Behauptung des Schlacht-Feldes darvon getragen. Es muste aber dieses doch gar bald wiederum verlassen, und der Fuß weiter gesetzet sein, daß gedachter tapffere General (so in der Schlacht sieben Blessuren empfangen, und ein Pferd unter sich verlohren hatte,) den 23. Decembr. mit seinen noch habenden Trouppen zu Saragossa ankam, allwo er noch selbigen Tags, aus bedeuteter Ursachen, das Te Deum laudámus &c singen ließ. Nachdem er hierauff die Besatzungen aus unterschiedenen Plätzen in Arragonien heraus und an sich gezogen hatte, begab er sich von Saragossa über den Ebro hinüber, um nach Catalonien zu marschiren, hernach langte er in der Gegend Balaguer an, wessen Befestigungs-Wercke er schleiffen ließ, und dasiger Orthen die Segra passirte, den 3. Jenner folgenden Jahrs die Cinca bey Balbastro, daß er ferner in Catalonien einrücken konte, allwohin er noch 9. biß 10000. Mann gebracht zu haben gesaget wurde. Der Duc d'Anjou stund mit seiner Armee den 20. Decembr. bey Siguença, darmit sich diese in etwas erhohlen möchte, hernach gieng er und solche Armee, unter Anführung des Duc de Vendome weiter, wie die Geschichte des folgenden Jahrs geben werden.

Situation beyder Armeen.

Noailles Bewegungen.

Weil oben mit gedacht worden, wie der Anzug des Noailles von Roussillon her gegen Catalonien, eine derer Bewegnüß-Ursachen unter andern gewesen, den Rückweg nach Catalonien, Alliirter Seits zu nehmen; So ist hier auch etwas von denen Verrichtungen desselbigen zu melden. Den 20. Novembr. fand er sich an dem Fluß Tech, und erwartete den ihm aus Dauphiné zukommenden, bey Frantzösischen Geschichten nahmentlich beschriebenen Succurs. Den 30. dito langte er zu Torella de Mongri an, allwo sich der Fluß Ter ins Meer ergusst, und wo seine Trouppen an beyden Ufern dieses Flusses stehen blieben: Einen Theil seiner Cavallerie aber hatte er biß in die Ebene von Calonges bey Palamos rücken lassen, und erwartete er den Uberrest seiner Artillerie, wie auch die Munition und Lebens-Mittel, welche sich wegen des bösen Wetters verweilet hatten. Indessen ergab sich jetztgedachtes Torella de Mongri, wie auch S. Pedro Pescadore, Palamos und Ostallric an diesen Hertzog, weil sie die Alliirten nicht mit Besatzungen versehen hatten. Als nun die Artillerie und Lebens-Mittel angelanget waren, ließ der Hertzog Girona bereñen, und wurden den 28. Dec. die Trenchée unterm Commando eines General-Lieutenants eröffnet, welcher den Ort innerhalb 14. Tagen einzunehmen verhoffete. Unterdessen hatte offtgedachter Hertzog von Noailles von dem Hertzoge von Anjou die Würde eines Plenipotentiarii in Catalonien erhalten, nebst der Gewalt, Grafen und Marquisen zu machen, auch andere Würden mehr zu vergeben, damit er den Adel dadurch gewinnen möchte. Der Ausgang dieser unternommenen Belägerung von Girona wird sich zu Anfang folgender Jahrs-Geschichte zeigen.

Portugiesische Zufälle.

Ehe gegenwärtiges noch sich endete, wurde Portugall durch die Ankunfft der Flotte aus Brasilien und zweyer Schiffe von Goa erfreuet; deren Ladung zusammen biß auff 20. Millionen Cruzaden an Gold geschätzet, die Waaren aber auff 30. Millionen werth gerechnet worden. Der Graf von Portmorre war auch den 7. Novembr. in Lissabon ankommen, um an statt des nach Engelland abgegangenen Mylord Galloway das Commando über die Trouppen der Königin von Groß-Brittannien zu führen, und versprach man sich viel Gutes von seiner Gegenwart, wann es nur in der That eintreffen wollen. Indessen solte es doch

1710. etwas heissen, wann Don Pedro de Mazerenhas, welcher in Tra-los Montes commandirte, durch einen geschwinden Uberfall, zwey kleine an denen Gräntzen gelegene Orte, nemlich Alcantza und Puebla, denen Spaniern abnahm, auch Miranda del Duero enge anschloß, in der Hoffnung, davon Meister zu werden. 1710.

Nordische Geschichte.

Dähnische Progressen in Schonen.

DJe Dähnen fuhren mit ihren angefangenen Feindseligkeiten wider Schweden in Schonen fort, so lange diese noch in keiner Verfassung, und demnach die Sachen leicht zu thun waren. Weil man den Dänischen Envoyé in Schweden, nach geschehener Ruptur, angehalten, war es mit dem Schwedischen in Dännemarck auch so gemacht, nach der Zeit aber drauff gedacht worden, wie einer gegen den andern ausgewechselt werden möchte, welches auch nach eingetrettenem diesem Jahre geschahe. In Schonen streiffete man flassig in das Schwedische Gebiet, und brachte dann und wann gute Beuten an Früchten und Vieh zurück, man besetzte die Gräntzen bey Engelholm sorgfältig, ließ sich auch angelegen seyn, **Landscron** und **Malmöe** völlig einzuschliessen. In Norwegen stund auch eine ziemliche Macht derer Dähnen, welche alles versuchte, einen Einbruch in Schwedische Gräntzen zu thun, doch wolte es die Rauhigkeit der Zeit und des Landes, auch die gemachte Gegen-Anstalt nicht zulassen; Sonst war der Orten nichts zu erhaschen, dieweil Schwedische Unterthanen Früchte, Vieh und Fahrniß in feste Städte gebracht hatten. In Schonen brach die Dähnische Armee den 20. Jenner bey Womsoë und Ringsoë auff, und gelangte den 21. dito mit dem Fußvolck biß Oster- und Wester-Wrom, mit der Reuterey biß nach We. Der Obrist-Lieutenant Scheel war mit 150. Pferden voraus gegangen, das Lager abzustecken, hatte aber bey Maltisholm eine feindliche Parthey von 30. Pferden angetroffen, so geschlagen, und davon 9. zu Gefangenen gemacht wurden. Den 22. erhielt man Dähnischer Seits Bericht, daß 600. Schwedische Reuter sich gegen **Christianstadt** gemacht, und die Brücke bey Torsoë besetzt hätten, deßhalben man ein Detachement aussandte, sich der Sachen zu erkundigen, welches in die 200. Pferde im Dorff **Herlof** antraff, die sich aber bald nach **Christianstadt** zogen. Hierauff befehlichte man schon genannten Obrist-Lieutenant, sich mit 50. Pferden der gedachten Brücke bey Torsoë zu bemächtigen, die mit 30. Mann zu Fuß, und etwa mit 200. zu Pferd verwahret, auch schon guten Theils abgebrochen war, und nun, bey Erschung derer Dähnen, in Brand gesteckt wurde. Mittlerweil kam die Dähnische Armee herbey, da doch diesen Tag wegen eingefallenen starcken Nebels, nichts weiter vorgenommen werden mögen. Den 23. sahen die Dähnen ihre Feinde jenseit des Wassers stehen, die sie mit einigen Canonschüssen begrüsseten, übrigens aber die General-Adjutantens Klepping und Meyer beorderten, sich der Brücken zu bemächtigen, welches sie auch bewerckstelligten, über die halb verbrandte Balcken derselbigen marchirende, und die Schweden so angreiffende, daß sie, mit Hinterlassung 45. Gefangenen und zwey alter Canens, weichen müssen. Nach gebässerter Brücke marchirte der Obrist Gafren mit seinem Regiment darüber, dem der Rest des Volcks folgte, die Schweden stunden nicht weit davon, eine Bataillon Sachsen bey sich habende, die sie aus denen Dienstnehmenden Gefangenen auffgerichtet; man marchirte auff sie loß, griff selbige an, zwang sie zur Retirade. Die Dähnische Cavallerie setzte sich bey Lingby, allwo es ein Magazin hatte, und verfiel auch **Christianstadt**, die aber nicht fortificiret sondern rasiret war, bey der Gelegenheit in derer Dähnen Hände. Sie richtete ihren Weg ferner nach **Carlshafen**, welches die Schweden samt 2. Stucken Geschützes, 400. Cuirassen, auch etwas Korn hinterlassen, sich nach **Carls-Crona** ziehende, und musten die Einwohner in **Carlshafen** 12000. Thlr. Brandschatzung bezahlen.

Lustbarkeit in Copenhagen.

Binnen diesen Verrichtungen in Schonen machte man sich zu Coppenhagen sehr lustig, und hielt den 22. Jenner eine prächtige Masquerade, dabey über 4000. Masquen gesehen wurden, doch war ein ernstlich Gebott ergangen, daß man sich aller ärgerlichen, sonderlich auch der auff geistliche Dinge und Kirchen-Diener zielenden, enthalten solte. Man sahe auch ein herrliches Carousel, und andere dergleichen bey der Römischen Kirchen, zur Zeit ihres Carnevals, gewöhnliche Ergötzlichkeiten.

Schwedische Gegen-Anstalt wider Dähnen.

Denen Schweden vergieng dergleichen Kitzel wohl, die aber ihre Zeit zu möglichster Gegenwehr gar wohl anwendeten, und das äusserste thaten, ein ziemliche Macht ohngesäumt zusammen zu bringen, um sie dem weitern Einbruch derer Dähnen entgegen zu setzen. Diese nahmen aus **Carlshafen** eine gute Zahl Bootsleute, und schickten sie nach Copenhagen, allwo sie auff Dähnischer Flotte Dienst nehmen musten. Sonst verlegte der Dähnische General Rexentlau seine Leute dergestalt um **Christianstadt** herum, daß sie innerhalb 4. biß 5. Stunden beysammen seyn konten. Der König kam auch aus Copenhagen nach Schonen, seine Armee zu mustern, welche er 10000. Mann starck zu seyn befunden haben solte. Die Schweden hatten sich mittlerzeit auch verstärcket, daß sie denen Dähnen gefährlich zu werden anfiengen. Sie hatten ein Corpo bey Werio in Schmaland versammlet, und machten Mine, als ob sie die Dähnen bey Helsinburg von denen bey **Landscron** und Malmoe abschneiden wolten. Diesem vorzubeugen, marschirten die Dähnen den 24. Febr. von **Christianstadt** nach **Scharholtz**, ohnweit **Helsinburg**, an welsen Bedeckung ihnen gar viel gelegen war, weil sie ihr Haupt-Magazin daselbst hatten, auch der Orten sich die Communication, oder, die Gemeinschafft

des

1710.

des Ab- und Zugangs mit Copenhagen offen halten muſten, wohin der General Reventlau Krancksheit halben gieng, dargegen der Graf Ranzau das Commando der Armee erhielt. Dännemarck mochte wohl nicht gemeynet haben, daß die Schweden so bald gefasset seyn würden, sahen demnach den Anmarsch derer selbigen mit desto mehrer Befremdung an, erhielten auch eine Verstärckung aus Copenhagen an allem, was daselbst an Soldaten vorräthig war, an deren statt dann die Bürger indessen die Wachen verrichten muſten. General Steinbock rückte mit seinen Schweden immer näher herbey, und trieb die Dähnen allgemach vor sich hin biß Helsingburg, um stand den 9. Martii nur eine Meile von der Dähnischen Armee bey Helsingburg welche vortheilhafft postirt war, zur Rechten einen Morast und ein Dorff, zur Lincken aber einen Teich und Wald hatte. Es waren verscher ein- und andere Scharmützel zwischen beyderseits Partheyen vorgegangen, aber zu schlechtem Verhail derer Dahnen, gleich als wann es eine Verbedeutung eines bald folgenden gröſſern Verlusts seyn solte. Dann den 10. dito avancirten die Schweden auff das Dähnische Lager, welches seine Schlacht-Ordnung in zwey Linien nachstehender Gestalt angeordnet hatte. Die erste Linie bestunde aus 12. Esquadrons und 14. Bataillons, davon 10. in der Mitte, und die 4. andere unter der Cavallerie auff den Flügeln stunden, der General-Major Eichstatt commandirte das Corps, der General-Major Rothstein den rechten Flügel, und General-Major Dewitz den lincken. Die andere Linie bestunde aus 8. Bataillons und 3. Esquadrons auff jedem Flügel, von dem General-Major Bregdorff und Brigadier Carl, Printzen von Hessen-Philipsthal commandirt. Die gantze Dähnische Armee aber bestunde aus 16000. Mann. Das Schwedische Corps de Bataille war gleichfals in zwey Linien, die Cavallerie auff den Flügeln, und die Infanterie bey dem Corps, und bestunde die Schwedische Armee in 18000. Mann. Als die Dähnische Armee in dem flachen Feld die Schweden angriffen, war derer lincker Flügel noch nicht völlig formirt, und stieß der Colonel Mörner mit der Garde auff 8. Schwedische Esquadrons, welche der General-Lieutenant Biörenschild, so den lincken Flügel commandirte, versammlete, darmit inzwischen der Rest von dem lincken Flügel könte in Ordnung gebracht werden. Allein dieser General wurde gleich über den Hauffen geworffen, und nebst 3. Standarten gefangen genommen. Jedoch erholte sich der lincke Flügel bald wieder, nachdem einige Esquadrons von dem rechten Flügel hieher detachirt worden, umringeten des Mörners Garde, und ruinirten selbige völlig, indeme die 6. Esquadrons, welche diese Trouppen secundiren solten, gleich in Unordnung geriethen, da der Obrist und Major gleich Anfangs todt geschossen worden. Der Obrist Mörner verlohr seinen Major, und die meisten andere Officiers, er selbst wurde gefährlich verwundet. Worauf die Schweden auff die Infanterie des Dänischen rechten Flügels mit Macht avancirten, diesen nach einer langen Gegenwehr überwältigten, und den rechten Flügel nöthigten sich zu retiriren. Die andere Linie thate sehr geringen Widerstand, und das Granadierer-Regiment retirirte sich am erstē in guter Ordnung. Der Dähnische lincke Flügel litte nicht so viel, als der rechte, indem die Schweden ihre meiste Force gegen den rechten Flügel gewendet, hingegen waren die Dähnische Flügel an Trouppen gleich, und auch noch über dieses durch einen starcken Sumpf voneinander abgesendert, und die Schweden denen Dähnen an Cavallerie sonderbar überlegen. Die Dähnen gestehen 5. oder 6000. Mann verlohren zu haben, daß die beyden Leib-Regimenter zu Pferd völlig ruinirt, und von dem Regiment Garde 10. von dem Königl. Printzen 35. Mann überblieben. Printz Carl von Hessen-Philipsthal hielte sich in diesem Treffen überaus wohl, daß er etliche Pferde unter dem Leib verlohre, und seine Brigade so lange anführte, biß selbige biß auff 51. Mann abnahme, er bekame zwey Blessuren in die rechte Hand, und verlohre einen Finger. Sonsten hinterliessen die Dähnen alles, Stücke und Bagage nebst 100. Officierern und über 1000. Gemeinen denen Schweden zur Baute. Der commandirende General Ranzau selbst war tödtlich blessirt auff der Brust, wo er vorhin auch in denen Niederlanden verwundet worden war.

1710.

Darbey Printz von Hessen-Philipsthal sich wohl hält.

Dähnische Schlacht Ordnung.

Auch Schwedische.

Treffen zwischen beyden.

Es wurde hernach Dähnischer Seits eine förmlich- und umständlichere Beschreibung dieses Handels, von hier folgenden Inhalts, ans Tages-Licht gegeben:

Von Dähnen erzehlet.

Den 10. Mart. des Morgens ohngefehr um 8. Uhr kam Nachricht, als wann der Feind unsere Vor-Posten attaquirte, darauf der Herr General-Lieutenant Ranzau, welcher schon sieder dem 27. abgewichenen Monachs Febr. das Commando gehabt, indeme der Herr General Graf Reventlau von solcher Zeit an, wegen einer ihm befallenen Kranckheit, continuirlich bettlägerig gewesen, und um sich curiren zu lassen den 7 Martii nach Copenhagen bringen lassen müssen, kleine Partheyen ausgesandte, welche 8. Mann zu Fuß, und 2. zu Pferde von dem Feinde einbrachten, so da ausgesaget, wie der Feind mit seiner gantzen in mehr als 30000. Mann bestehenden Armee, worunter 11. biß 12000. Cavallerie, in vollem Marsch anrückte; weilen es aber ein dick nebelich Wetter, konte man nichts darvon gewahr werden, biß etwa gegen 12. Uhr, da es etwas aufklärete, da man gesehen, wie der Feind ungefehr eine kleine halbe Meile vor uns in Bataille rangiret gestanden, weßfals nach geschehenen 3. Canon-Schussen von dem Thurm bey Helsingburg, als dem abgeredeten Signal, unsere Armee sich aus dem Lager begab, und in zwey Linien, gleichfals en Ordre de Bataille rangirte, und war die Disposition also gemachet, daß der General-Lieutenant Ranzau selbst, und nechst ihm der Herr General-Major Rothstern in der ersten Linie, den rechten Flügel, der Herr General-Major Dewitz und nechst ihm in der Seconden-Linie, den rechten Flügel, der Herr Brigadier, Ihro Durchl. der Printz von Hessen, den lincken Flügel; der Herr Commier-Herr und General-Major von Eichstatt aber die Infanterie und Corps de Bataille commandiren solte. Wie der Herr General-Lieute-

1710. nant Rantzau gemercket, daß der Feind Veine gemacht, mit seiner Cavallerie uns in die Flanquen zu brechen, ist er mit der Cavallerie vom rechten Flügel, dem feindlichen lincken Flügel entgegen gerucket, und hat selbigen so brusquement attaquiret, daß er die erste feindliche Linie übern Hauffen geworffen, den General-Lieutenant Virenschiöld, welcher den feindlichen lincken Flügel commandirte, samt einem Schwedischen General-Adjutanten und einem Rittmeister gefangen bekommen, und 8. Standarten vom Feind erobert, wobey unserseits der Obrist Helste vom Leib-Regiment Dragoner, und der Obrist Sprengel geblieben, der Obrist Mörner aber, welcher die Leib-Garde zu Pferd commandirte, und sich hieby insonderheit distinguiret, auch ungemeine Braveure und Conduite sehen lassen, hart blessiret worden, mit verschiedenen anderen Officirern mehr, so auch blessiret sind. So bald der Herr General Dewitz auff dem lincken Flügel gewahr worden, daß der Feind unserm rechten Flügel überlegen, detachirte er vom lincken nach dem rechten Flügel die beeden Regimenter unter denen Obristen Leegel und Herrn Graf von Larwigen zum Succurs, die auch noch zu rechter Zeit kommen, und in Chargirung der zweyten feindlichen Linie, wobey der Herr General-Lieutenant Rantzau das Malheur gehabt, daß er hart blessirt worden, sehr wohl ihre Devoir gethan, und ob gleich der Herr General-Adjutant Meyer und Herr Obrist-Lieutenant Scheel vorgedachtem Herrn General-Major Dewitz abgerathen, seinen lincken Flügel nicht so sehr zu degarniren, aus Beysorge, wañ der Feind es wahrnehmen solte, derselbe alsdann unsern geschwächeten lincken Flügel überfallen würde, so hat dannoch der Hr. Gen. Major Dewitz, als er des Feinds Intention abgemercket, und gesehen, wie selbige nur dahin gienge, unsern rechten Flügel zu schlagen, uñ dadurch so vollends den Sieg sich zuzueignen, ohne vorher detachirte beyde Regimenter, noch 4. Esquadrons vom lincken Flügel genommen, und mit selchen selbst in vollem Gallop geeilet, den bereits poussirten rechten Flügel zu secundiren, so er dann auch werckstellig gemacht, und den damahls schon siegenden Feind nicht allein auffgehalten, sondern auch biß 1000. Schritt zurück gejaget, in der Meynung, unsere bereits debandirte Cavallerie dadurch wiederum in Stand zu bringen, allein dieselbe retirirte sich biß gegen das Trenchement unter Helsingburg, wohin selbige mit der gantzen feindlichen Macht von Cavallerie und Infanterie verfolget worden.

Der Herr General-Major Dewitz wendete sich mit seinen bey sich habenden zweyen Esquadronen zwar wiederum gegen den Feind, es war aber nicht möglich, mit solchen des Feindes gantze Macht auffzuhalten, oder Resistence zu thun, weßwegen er für gut befand, sich nach dem Rest der Cavallerie, so bereits unterm Trenchement war, zu verfügen, so auch geschehen, nachdem nun derselbe alles, was er zusammen bringen können, gesammlet hatte, poussirte er abermahl den Feind auff etlich 1000. Schritte, unter währender Zeit dann der Herr General-Major von Eickstett, wie er gesehen, daß des Feindes rechter Flügel unserm lincken Flügel weit überlegen, und poussiret hatte, die übrige Infanterie mit guter Ordre zurück nach Helsingburg gezogen, Herr General-Major Dewitz aber setzte sich mit der Cavallerie auff der Seite gegen Raa, und ward nachgehends beschlossen, selbige gleichfalls in Helsingburg zu ziehen, welches auch bewerckstelliget worden, Stucke und Bagage aber, weilen selbige in einen Morast gekommen, wurden zurück gelassen. Bey dieser Action sind von der Infanterie unser Seits die beyden Obristen Duv und Latterf, ingleichem der Obrist-Lieutenant Danckwarth von der Leib-Garde, geblieben, auch verschiedene andere Officiers blessirt und gefangen, wovon man noch keine eigentliche Liste communiciren kan, jedoch ist der gantze Verlust an Todten, Gefangenen und Blessirten nicht über 4000. Mann, wogegen der Feind wenigstens eben so viel, wo nicht mehr, Todte und Blessirte bekommen. Der dißseitige Verlust ist nicht zu bewundern, wann man consideriret, daß unsere gantze Armee nur 21. Bataillons zu Fuß, und ungefähr in 3000. Pferden, so Dienste thun können, bestanden, wovon die in grosser Anzahl zu Helsingör sich befindende Krancken noch abgerechnet werden müssen, dagegen der Feind, aller erhaltenen Kundschafft nach, eine starcke Armee von 30000. Mann, und darunter über 11. biß 12000. Mañ Cavallerie, also mehr als dreymahl soviel Cavallerie als wir gehabt.

1710.

Des folgenden Tages, als den 11. dieses, kam der Herr General-Lieutenant Cormaillen nach Helsingburg, und machte in einem und andern nöthige Disposition, und wie solches geschehen, derselbe auch dem Herrn General-Major Dewitz das völlige Commando daselbst auffgetragen, reisete derselbe den 12. dito wieder zurück nach Copenhagen, um Ihro Königl. Majest. von dem dortigen Zustand allerunterthänigsten Rapport zu bringen, bey seiner Abwesenheit aber passirte noch dieses, daß, wie der Herr General-Major Dewitz auff den Thurn sich begeben, um auff des Feindes weiteres Verhaben Acht zu geben, derselbe einen feindlichen Tambour Apell schlagen gehöret, worauff er sich herunter gemacht, zu Pferde gesessen, und des Tambours Begehren zu vernehmen, hingeritten, da er den Schwedischen Dücker von den Dragonern vorgefunden, welcher vorgegeben, von dem Herrn General Graf Steinbock in Commissis zu haben, folgendes anzubringen: Als 1. Denjenigen auszuliefferm, welcher vorigen Tages ihren abgeschickt gewesenen Trompeter erschossen. 2. Daß sie ihre Gefangene loß zu haben, und deßfalls unsere Propositiones verlangeten, wie es am füglichsten geschehen könte? Und 3. Weil er, der General Steinbock gesehen, daß wir Leute nach Seeland transportiren, liesse er vernehmen, ob wir gesonnen, einen raisonablen Accord einzugehen, welcher darinn bestehen solte, wie alle Generals, Obristen und Officiers ihre Bagage behalten möchten, sie selbst aber und das gantze Corps sich als Prisonniers de Guerre ergeben müsten, widrigenfals er seine Mortiers, Canons und die Armee parat hätte,

uns

1710. uns zu attaquiren, und wann er alsdann den Sieg erhalten würde, kein einziger verschonet, oder jemanden Quartier gegeben werden solte. Wie nun dieser Antrag ziemlich hochtrabend, so ward ihm auch von gedachtem Herrn General-Major Dewitz geantwortet, und zwar auff der Post, wie man sich nicht einbilden könte, daß der Herr General Steinbock verlangen würde, jemand von den Unsrigen zur Bestraffung ausgelieffert zu haben, weilen es wider alle Kriegs-Raison, zu dem wäre uns nicht bekandt, daß ein Trompeter abgeschickt gewesen, vielweniger daß derselbe von den Unsrigen solte erschossen seyn, wäre es geschehen, und man könte den Thäter ausfragen, wurde man selbigen schon selbst nach Verdienst abstraffen, und dadurch bezeigen, wie man gar kein Gefallen daran hätte.

Den zweyten Post betreffend, so wären noch keine andere als Blessirte nach Seeland transportiret worden, und ohne Ihro Königl. Majest. allergnädigst expressen Befehl, könte man nun wegen den Gefangenen keine Propositiones thun. Wegen des dritten Postens, bedanckte man sich des Erbiethens halber, wolte General Steinbock kommen, würde er uns auff in pied ferme finden, wir würden aber alsdann auch eben so wenig jemanden Quartier geben oder verschonen, als er gedrohet hätte uns zu thun.

Darauff kam der Feind den andern Tag mit seiner Armee angerücket, canonirte auch nach der Schiff-Brücke, und unsere daselbst belegene Galioten, ließ auch zugleich Bomben in die Stadt werffen, weilen dieses aber den verlangten Effect nicht thun wolte, ohne daß durch eine Bombe unser Magazin von 3000. Granaten angezündet und in die Lufft gesprungen, sonsten aber nicht den geringsten Schaden verursachete, zog er sich in der Nacht höher heran in einen hohlen Weg, so ohngefehr 200. Schritt von der Küller-Pforten, alleine da wir auff unserer Huth waren, und das Trenchement überall wohl besetzet hielten, wolte es auch damahl nicht nach seinem Willen gehen, dahero er sich des folgenden Morgens, als den 13. ejusdem wieder zurück zog, und auch den nechsten Tag weiter nichts tentirte.

Den 15. dito war es dunckel Wetter, und der Wind uns ziemlich favorable, weilen nun Ordre einkommen, daß man sich retiriren solte, zu dem Ende auch Fahrzeuge gnug vorhanden waren, über dem der Ort Helsingburg nit von der Beschaffenheit, daß derselbe soutenable, da zumahlen, wie oben gemeldet, ein Magazin von 3000. Granaten gesprungen, so wurde Anstalt zum Embarquiren gemachet, und das Bülauische Dragoner-Regiment zuerst eingeschiffet, da aber Zeitung einkam, als wann der Feind anrückte, wurde mit fernerm Embarquiren eingehalten, biß man erfuhr, daß es nur ein blosses Gerüchte, und der Feind in guter Ruhe, da man mit der Einschiffung wieder angefangen, und damit so lange continuiret hat, biß alles zu Schiffe und über war, so des Abends um 9. Uhr vollends geschehen, biß zu der Arrier-Garde, welche folglich auch eingeschiffet wurde und nachfolgte, ohne die geringste Hinderung vom Feinde.

Als ist durch die kluge Conduite, und überall gebrauchte gute Vorsichtigkeit des Herrn General-Majors Dewitzens, die Retirade, daß man keinen einzigen Mann dabey verlohren, geschehen, dabey aber billig zu verwundern, und daraus eigentlich abzunehmen, daß die feindliche Armee in der Bataille einen grossen Verlust haben müssen, daß, da um Helsingburg nur ein schlechtes Trenchement vorhanden, und nicht allenthalben verpallisadiret gewesen, der Feind sich nicht heran gewaget, und keine einzige rechte Attaque hazardiret hat, &c.

1710. Von einem Unpartheyischen beschrieben.

Man wolte sagen, daß in dieser Erzehlung ein- und anders zum Vortheil derer Dähnen eingerichtet, oder übergangen worden, und kan vielleicht zu besserm Verstand und Ergäntzung der Sachen dienen, was davon in der ersten Hitze, die weiters Nachdencken verhindert, und die Sache zu fühlen gegeben, wie sie in der That gewesen, mit diesen Terminis aus Copenhagen geschrieben wurde: Nachdem die Unserigen sich in dem gemachten Retrenchement vor Helsingburg retiriret, in Meynung sich darinnen zu mainteniren, hat der Feind uns nachgesetzet und Batterien gemacht, von welchen sie unser Retrenchement beschossen, auch Helsingburg bombardiret, wordurch eines von unsern Magazinen in Brand gebracht, weßwegen dann, um Enge der Terrains, man die Cavallerie nach Helsingör transportiret, die Pferde aber, so man nicht wohl überbringen können, getödtet, damit sie nicht in der Feinde Hände kommen möchten, das übrige Helsingburg haben die Unserigen auch gäntzlich ruiniret, zwey unserer Regimenter, worauff man sehr reflectiret, haben sich nicht nach Behör verhalten. Die feindliche Armee bestunde in 11. Regimentern zu Fuß, jedes à 12. biß 1400. Mann, und 9. Regimenter zu Pferde, jedes à 11. biß 1200. Mann starck. Unsere Infanterie ist in gutem Stande, die Cavallerie aber schlecht beritten, und wenig über 3000. Mann. Die Cavallerie hat sich ziemlich wohl gehalten, aber die Infanterie nicht zum besten, wie dann alle Officiers, nebst 800. Mann von der Königin Regiment gefangen, item 5. à 600. Mann sampt die meisten Officiers von der Guarde, ingleichem von Printz Christians Regiment. General-Lieutenant Ranzau ist bereits ausser Gefahr, die Obristen Due, Lentdorfft Danckwert, Sprengel und Holst seynd todt, welcher letztere in dem ersten Treffen geblieben, dann die Schweden zu Anfangs mit gezogenen Röhren allemahl nach den Haupt-Officiers geschossen, der Feind soll auch viel Volck verlohren haben; hingegen haben sie viel Gefangene von uns. Sie sollen den Dänischen kein, den Teutschen aber Quartier gegeben haben. Wie die freygelassene Officiers erzehlen, so haben die Schweden allesamt vor der Action communicirt, und einmüthig beschlossen, niemand Quartier zu geben, auch keines zu nehmen, wie ihnen dann Brandenwein mit Knoblauch gegeben worden, wordurch sie dergestalt encouragiret, daß sie keine Gefahr befürchtet, sondern wie wilde Menschen gefochten. Graf Steinbock hat viele Officiers auff Parole losgelassen, einige auff einen Monath, andere biß Anfangs May. Der General-Major Dewitz hat das Commando in dem

dem Retrenchement, derselbe soll Ordre haben, die Infanterie, soviel möglich, nach Helsingör zu transportiren, und zwar in der Nacht vom Sonnabend auff Sonntag, und hoffet man guten Succes. Alle unsere Canonen sind dem Feind zur Beute worden, die Bagage aber, als Chaisen, Brod- und Artillerie-Wagen, haben die unserigen verbrandt, damit sie denen Feinden nicht zu statten kommen möchten, ꝛc. Den vorhandenen Proviant hatte man auff die Gassen in Koth geschüttet, in die 3000. Pferde aber erstochen oder erschossen, weil man sie in der Eyl nicht auff die Transport-Schiffe zu bringen gewust. Ob nun wohl die Schweden bey dem Handel auch keine Seide gesponnen, war doch der Dähnische Verlust von grosser Folge, und der üble Ausgang des ersten Unternehmens eine schlechte Vorbedeutung von dem endlich weiter folgenden letztern.

Schwedische Regierung notificirt dem Käyser erhaltenen Sieg.

Die Schweden machten aus diesem Siege um so viel destomehr, je nöthiger er ihnen gewesen, wolten auch an Zahl derer Trouppen schwächer gewesen seyn, als die Dähnen, wie aus nachstehender bedencklich- an Kayserl. Majest, geschehenen Notification der Sachen, ersehen werden kan:

Aller-Durchlauchtigster und Großmächtigster Käyser und Herr!

ES hat dem gnädigen GOtt gefallen, der guten Sach den Sieg zu verleyhen, indem er denen Waffen Sr. Königl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn, einen so glücklichen Fortgang verliehen, daß Sr. Königl. Majest. Armee in Schonen den 20. nächst verwichenen Monaths bey Helsingburg einen herrlichen Sieg wider die Dähnen erhalten, indem die Feinde mit Verlust ihrer Stücke und aller Bagage, vermittelst eines rechtmässigen Treffens, geschlagen und in die Flucht gejaget worden, zu einem desto merckwürdigern Exempel der rächenden Vorsehung GOttes, je augenscheinlicher sichs durch Beystand des Göttlichen Segens gefüget, daß alle Trouppen, welche an der Zahl und aller Kriegs-Zugehör, ja auch an Bequemlichkeit des Orts, denen andern überlegen gewesen, einem neugewerbenen Kriegsvolck, welches vor einem Vierteljahr zu nichts weniger, als die Waffen zu führen, geschickt war, endlich weichen müssen. Wir derowegen, die wir die Hand GOttes und des HErrn der Heerschaaren erkennen, und seine Göttliche Allmacht vor die unermeßliche Güte mit Lobes-Erhebungen freudenvoll ehren, haben allerdings schuldig zu seyn erachtet, Ew. Käyserl. Majest. von diesem so glücklichen Ausschlag der Sache mit gebührender Ehrerbietung Nachricht zu geben, des versicherten Vertrauens, es werden Ew. Käyserl. Majest. nach dero gewöhnlichen guten Gewogenheit gegen Sr. Königl. Majest. unsern allergnädigsten König und Herrn, davor halten, daß Ew. Käyserl. Majest. und dero Staats-Angelegenheiten ebenfalls Theil daran haben, und sich dannenhero die Wohlfarth Schwedens um so viel desto bereitwilliger und mit desto schleunigerer Hülffe anbefohlen seyn lassen, je grössere Kräffte unsere Feinde, welche durch eine so grosse Göttliche Wohlthat entrustet worden, durch ihre Flotten und Armeen von allen Seiten her, zu unserm Verderben, ohne allen Zweiffel anwenden werden. Es werden Ew. Käyserl. Majest. gewiß versichert haben, daß alle diejenige Vorsorge und Hülffe, welche sie dem jetzo so gefahrlich aussehenden Schwedischen Zustande zum besten beytragen werden, wohl angewendet, und vor die allgemeine Sache gethan seyn wird, zu deren Nutzen GOtt Ew. Käys. Maj. noch lange Zeit bey öffters erneuertem Wachsthum glücklicher Zufälle, und daher erwachsenden Ruhms erhalten wolle, ꝛc.

Da uns auch ein Schwedisches Memoire von diesem vor Dänemarck so unglücklich ausfallenden Treffen, nebst einem die Sache mehrers erläuterenden Risse, zu Handen gekommen, finden wir, desto mehrere Unpartheylichkeit in Mittheilung derer Erzehlungen jeder Parthey zu beweisen, uns verbunden, auch dieses alles dem geneigten Leser allhier annoch darzulegen.

Memoire von der Bataille bey Helsingburg 1710. den 28. Febr.

Die Schwedische Armee war die Nacht vorher campiret bey Fleninge, eine starcke Meile von Helsingburg, und decampirte des Morgens ein paar Stunden vor Tag, um desto eher an den Feind zu gelangen; Der Marsch gieng durch ungebahnte Wälder und halb gefrorne Moräste, über dem Dorffe Allerum vor sich, wegen der vielen Defilées aber und unbequemen Wegen, konte man nicht eher als um 11. Uhr an der Plaine oder so genannten Helsingburgischen Fehlads-Marck ankommen, allda man (bey Lit. C. auff dem Riß) das feindliche Lager sehen konte. Der Feind, so von diesem Marsch durch seine Kundschaffter benachrichtiget worden, war eben im Begriff, seine Trouppes en ordre de bataille zu rangiren, und begrüste uns alsobald fleissig mit seinen Canons, doch wegen der Entlegenheit ohne sonderlichen Effect. Der General Graf Steinbock ließ alsogleich seine Trouppen zur Rechten und Lincken anmarchiren, und sich en ordre de bataille rangiren; Der lincke Flügel, commandiret vom Generallieutenant Burenschiéld, hatte gar einen weiten Weg, und weilen die gantze Armee sich zu dem noch ein vieles nach lincken ziehen muste, um unsern rechten Flügel neben dem Wald durchzulassen, so konte dieser lincke Flügel nicht so bald fertig seyn, als wohl vonnöthen war; Die Dähnen dieses sehend, gedachten damahls ein coup par avance zu machen, und fielen mit ihrem rechten Flügel Cavallerie auff diese noch nicht recht rangirte Trouppen loß, es glückte ihnen auch so weit, daß wohl der halbe Flügel repoussiret wurde. Der General Steinbock, so dieses schon voraus sahe, ließ in gleicher Zeit vom rechten Flügel Reserve, einige Escadrons dem lincken Flügel zum Succurs kommen, und weil die vorgedachte repoussirte Trouppen wegen des Erdreichs (bey Num. 1. auff dem Riß) nicht konten weiter ausreissen, so wurden sie in dem Winckel bey Num. 2. durch dero Officier fleissig und sorgfältig wiederum ralliret, und formirten mit samt dem Succurs und dem Rest von

der

1710. der lincken Flügel-Reserve, diese neue Linie, so auff den Riß mit Num. 1. 2. und 3. angedeutet ist, da dann die Dähnen in Front und Flanquen angegriffen, mit grössester Confusion umkehren mussten, und war wohl das wichtigste, was sie hierbey profitirten, daß sie in dieser Kapuse den General-Lieutenant Burenschiöld gefangen mit sich nahmen, wiewohl auch ihr Chef, der General Ranzau, blessiret wurde, sogleich nach Helsingburg retourniren muste. Die Schweden, so immer hinter ihnen her waren, liessen nicht zu, daß sie sich ein einzigmahl recht setzten, und weil unterdessen auch die Schwedische Infanterie fertig zum Anfall auff die Dähnische war, so gieng darauff auch das rechte Haupt-Treffen erst an. Die Dähnische Infanterie stund postiret auff der Höhe, vor sich habende von denen so genannten Schweins-Federn, und einen breiten Morast, so zwar mit Eyß bedecket, aber zu derer Schweden gröster Ungelegenheit, indem das Eyß weder tragen noch brechen thäte, obschon die Dähnen zu dem superieur an Infanterie waren, nicht destoweniger, nachdem sie sahen, wie übel ihre Cavallerie empfangen wurde, wolte es ihrer Infanterie nicht anstehen, die Füsse in dem Morast naß zu machen, um ein so Ebenheurs willen. Derowegen war es an den Schweden, das Eyß zu brechen, und gieng es auch so bund daselbsten her, daß ihrer viele Bataillons zugleich biß an die Mitte des Leibes im Morast stacken; dem ungeachtet kam man doch hinüber, und in so guter Ordnung, als bey so gestalten Sachen möglich war. Man marschirte darauff loß, die Dähnen gaben zwar etliche Salven, die man aber Schwedischer Seits, so gut als neue Soldaten es konten, und so viel es das im Morast naß gewordene Gewehr zuließ, beantwortete. Und nachdem man an die Schweins-Federn oder Spanische Reuter gelanget, wusten die Schwedische Piquenaurs die Dähnen fein sauber davon abzuhalten, da indessen die Mousquetaurs sich selbiger bemächtigten, und als Stoppeln zerbrachen, da alsdann der Degen in der Faust das beste und letzte zur Sache that; Die Dähnische Infanterie sehend, daß ihr rechter Flügel Cavallerie schon völlig in die Flucht geschlagen, daß weder Morast noch Schweins-Feder, weder Canon noch Musquet vermochten die Schweden von ihnen abzuhalten, besonnen sich gantz kurtz die Flucht zu nehmen, diejenigen, so leicht zu Fuß waren, erreicheten auch bey guter Zeit Helsingburg, denen andern aber, so nicht sterben wolten, war kein ander Rath übrig, als sich dem Sieger gefangen zu geben. Die Dähnische Artillerie spielte unaufhörlich, von Anfang biß zu Ende des Treffens, weil sie aber auff der Höhe gepflantzet war, that sie nicht allen Effect, den man sich wohl promittiret hätte, indem die Schweden nach Passirung des Morastes, schon unter den Canons waren, und nachgehends, wie gemeldet, kurtze Arbeit machten. Die Schwedische Artillerie war in diesem unebenen und morastigen Felde nicht wohl fortzubringen, und konte nicht weiter als biß an den Morast kommen, wiewohl man endlich ein Mittel ausfand, einige von denen leichtesten über den Morast zu schleppen, dargegen aber bediente man sich mit Vortheil, derer Dähnen ihrer eigenen Artillerie, absonderlich da es beym Thor vom Retrenchement anfieng drang zu werden. Der Schweden rechter Flügel Cavallerie, commandiret vom General-Lieutenant Mayerfeld, war von Anfang her sehr eng um den Plaz gewesen, und muste selbiger mit kein geringer Mühe den Wald passiren, traf auch den Morast an, wo es fast am schlimmsten war, und da er endlich hinüber kommen, fand der Dähnen lincker Flügel (nachdem ihr rechter Flügel mit sampt der Infanterie schon in der Flucht war) vor unnöthig, länger zu warten, sondern kehrte nach wenig Resistence so bald den Rucken zu, da dann die hintersten das Gelag bezahlen musten, so viele man nemlich derselben einhohlen konte. Das schlimmste aber war, daß dieser Flügel so spät zur Action kam, dann warlich sonsten die Dähnische Infanterie völlig coupiret worden. Die Schwedische Cavallerie verfolgte den Feind biß an die Schlagbäume von ihrem Retrenchement, der Infanterie aber war es unmöglich weiter zu kommen, dann sie von den starcken Marschen voriger Tagen so fatiguret, in den Morasten so naß, und von dieser Arbeit so ermüdet war, daß es sich nicht thun ließ, selbigen Tag gegen das feindliche Retrenchement etwas zu tentiren: derowegen ward vor rathsam befunden, hiermit einen Halt zu machen, und weil der Abend vorhanden war, wurden alle Troppen wieder recolligiret, und nach verrichteter Betstund und Dancksagung zu GOtt vor diese herrliche Victorie, das Dähnische Lager zu beziehen Ordre gegeben. Die Beute war sehr reich, in dem Lager waren die schönste Zelten, Montirungen, Pferde und Vieres anzutreffen, absonderlich aber muste die gantze Königl. Dähnische Feld-Artillerie mit allem Zugehör, in 33. Canons bestehend, sehr viele Fahnen und Standarten dem Sieger zur Tropheen dienen. An Gefangenen zehlte man * * * Officiers und Gemeine. An todten Officiers und * * * Gemeine. Schwedischer Seits rechnete man bey 300. Todte und * * * Blessirte. Die folgende Tage suchten die Dähnen in Helsingburg noch das wenige Pulver beysammen, was sie finden konten, und thaten bißweilen einen Schuß in ihr altes Lager, um die neue Einwohner zum wenigsten zu incommodiren, sie wurden auch von etlichen Fregatten, so von Copenhagen kamen, darinn secundiret, welche mit Bogen-Schüssen etliche Pferde im Schwedischen Lager todt schossen. Derowegen fand der General Steinbock vor rathsam, das Lager hinter der Höhe K. zu verlegen. Er selber wehlte das Haupt-Quartier auff dem Edelhof Bolstiöp, wohin bemeldte Fregatten nicht unterliessen, manche Canon-Kugel zu senden. Die Zeit da die Dähnen noch in Helsingburg verweilten, schickte man ihnen öffters etliche Bomben zu, die letzte aber, die man just bey der Armee hatte, that doch den besten Effect, indem sie in die Schule einschlug, allwo die Dähnen noch ein ziemliches Magazin von allerhand Feuerwerck und Ammunition hatten, so alles in die Lufft gieng und grossen Schaden thäte. Die Nacht zwischen dem 5. und 6. Mertz räumeten die Dähnen völlig die Stadt Helsingburg, und als man den 6. des

1710.

1710. Morgens in die Stadt kam, fand man das greulichste Spectacul von der Welt, indem die Dähnen ihr grosses in der Stadt gehabtes Magazin, weilen nichts fortzubringen war, dergestalt ruiniret, daß Roggen, Gersten, Haber, Maltz, Erbsen, Weitzen, Saltz, und dergleichen, alles auff der Gassen unter einander in die Unreinigkeit geschüttet war, und weilen sie ihre Pferde zurück lassen muisten, so wurden die Pferde auff denen Gassen zu viel 1000. in den Getreyd- und Victualien-Hauffen todt gestochen, ja auch in denen Häusern und Brunnen todt gemacht, nur damit das Andencken desto grausamer seyn möchte.

Explication der Buchstaben, in dem beygefügten Riß. Titul: Schlacht in Schonen.

A. Retranchement, welches die Dähnen um die Stadt Helsingburg gemacht.
B. Die Königl. Dähnische Armee, in zwo Linien, vor ihrem Lager stehend.
C. Anmarsch der Königl. Schwedischen Armee, in 5. Colonnen.
D. Schlacht-Ordnung der Schwedischen Armee.
E. Einige Esquadrons von dem lincken Flügel, welche in währendem Auffmarsch, ehe selbige noch recht rangiret waren, von der Dähnischen Cavallerie überfallen, und biß an den auffgeworffenen Damm Num. 1. poussiret wurden.
F. 4. Esquadrons von dem rechten Flügel, welche denen poussirten Esquadronen zu Hülffe kamen, und mit denenselben die neuere Linie 1. 2. 3. formireten, durch welche die Dähnen wieder zurücke getrieben wurden, darauff dann erstlich das rechte Treffen angieng.
G. Der Dähnen Flucht nach Helsingburg.
H. Transport der überbliebenen Dähnischen Trouppen nacher Seeland.
I. Etliche Dähnische Fregatten, welche den Transport decketen, und das Schwedische Lager canonirten.
K. Das Königl. Schwedische Lager hinter dem Berg.
L. Die Schule in der Stadt, welche in die Lufft geflogen.
M. Schwedische Batterie, um die Dähnische Fregatten zu delogiren.

Die Schwedische Armee gieng darauff in ihre assignirte Winter-Quartier in Schonen und denen nächsten Provintzien, um von dieser beschwerlichen und sensiblen Winter-Campagne auszuruhen. Es war der Arm GOttes augenscheinlich bey dieser Action zu sehen, indem ein neu auffgerichtetes Volck, so niemahls im Feuer gewesen, darzu übel montiret, und äusserst fatigiret, indem einige über 100. Meilen in der kurtzen Zeit marchiret, so eine schöne Armee, als die Dähnische, die aus denen auserlesensten und wackersten Leuten bestand, so sich in Ungarn, Italien und Brabant wohl versucht, und das Feuer gewohnet waren, darzu auff das allerbeste montiret, equipiret, und an allem Zugehör einen Uberfluß habende, dannoch obsiegte.

Sonst sahen Schwedische Stände wohl, daß mit diesem erlangten Vortheil das Werck nicht ausgemacht sey, da sonderlich Moscau mit aller Macht dem Königreich an Halß zu komen trachtete, und anderweitig her ebenfalls weiterer Anfall zu besorgen war. Man wuste sich, in Abwesenheit des Königs, nicht anderst, als mittelst Ausschreibung eines Reichstages, zu helffen, der auff den 30. Martii ausgeschrieben, und anbey vorgestellet wurde, wie man grosse Ursache hätte, GOtt vor die wunderbare Erhaltung Ihro Königl. Majest. in denen Gefährlichkeiten abgewichenen Jahrs zu dancken, da man vom October vorigen Jahrs unter eigner Hand des Königs, die Nachricht von dem Wohlseyn deßelbigen, nebst der Hoffnungsvollen Anzeige erhalten hätte, wie sie ehestens an denen Gräntzen ihrer Lande wiederum zu seyn vermeynten. Indessen wären doch dem Czaar, bey der unglückselig- und langen Abwesenheit Königl. Majest. die Hände geöffnet worden, Liefland anzugreiffen, und Riga seither dem October abgelauffenen Jahrs einzusperren, dergleichen Wyburg und gantz Finnland feindselig zu bedrohen. Uber dieses habe auch Dänemarck ohne einige rechtmässige Ursach mit Schweden gebrochen, Schonen angefallen, einen Anschlag auff Carlscrona gehabt; dann wann sie gleich nach Eroberung Carlshaven, auff Carlscrona wären losgegangen, hätten sie unfehlbar die gantze Schwedische Flotte verbrennen können, dann es war dorten noch wenig, oder fast keine Anstalt zur Gegenwehr gemacht, wessen Ausführung doch GOtt verhindert: Indessen mache es sich doch weiter fertig, Schweden verschiedentlich anzufallen, und hätte der Königl. Rath, dem Ihro Majest. in dero Abwesenheit die Sorge für Erhaltung der Crone und des Reichs anvertrauet, nichts unterlassen, um die Feinde abzuhalten, zu dem Ende die Völcker an die Gräntzen des Reichs marchiren heissen, und dadurch Schonen von der Gefahr befreyet, wäre auch im Begriff, ein Flotte auszurüsten, die Vestungen in guten Stand zu setzen, und auff allen Seiten nöthige Vertheidigung und Gegenwehr zu verfügen. Der lange Krieg hätte die ordentliche Einkünffte des Reichs gemindert, und genöthiget, auff ausserordentliche oder neue Mittel zu dencken, das Benöthigte auffzubringen: Weil man nicht wüste, ob Königl. Majest. so bald wiederum ins Reich kommen würde, sey die Anstalt nicht zu unterlassen, was nöthig ist, zu Vertheidigung des Reiches, vorzukehren. Bey so bewandten Sachen fände der Königl. Rath ohnumgänglich nöthig, denen Ständen des Reichs von Beschaffenheit derer Sachen Nachricht zu ertheilen, welches sich mittelst Schrifften und Brieffe nicht thun liesse, deßwegen man einen Reichstag ausgeschrieben, hierzu die Stände, nach Gewohnheit, eingeladen haben wolte, mit dem Bescheid, wann indessen Königl. Majest. nicht etwa selbst im Reiche anlangte, da dann darvon alsofort denen Ständen Nachricht gegeben werden solte, damit sie sich nicht vergebene Müh und Kosten machten, wie dann auch, wann gleich der Reichstag vor sich gienge, selbigen keine neue Aufflagen auffgebürdet, sondern hierüber Königl. Majest. Befehle einacho-

1710. Schreibt einen Reichstag aus/

ØRE SUNDT
Der Weg von LandsCrona nach Helsingborg
Sauer brun
Das
G.
K.
B.
Der weg von Kropp nach helsingborg
E.
3
D.
F.
Sendre
2.
1.

SCHLACHT in SCHONEN BEY HELSINGBORG.

So geschehen d. 28 Febru:

MDCCX.

Alwo die Königliche Dänische Armée, von denen Schweden unter Comando des Herren General und Gouverneurs Grafen Magnus Stenbock geschlagen, und biß d. 6. mart. das Land völlig zu raümen gezwungen wurde: mit hinterlassung aller Bagage, Artillere, Ammunition, Pferde sampt einer grosse menge von Todten, und gefangenen.

Olof Dahlman ingen. Lieut. ad vivum delin.

1710. auff welchem ein Schluß gefasset wird.

let und erwartet werden solten, ꝛc. ꝛc. Die Versammlung derer Stände gieng diesemnach würcklich vor sich, und wurde in selbiger alles mit grosser Verschwiegenheit abgehandelt, so viel offenbahrte sich hernach in denen folgenden Ausrüstungen zu Wasser und Land, daß man hauptsächlich auff Mittel gedacht hatte, sich zu wehren, zu dem Ende Geld auffzunehmen, den dritten Mann auffzubieten, auch die Teutschen Provintzien zur Mitleidenheit zu ziehen, indessen die von der gressen Allianz auffgerichtete Nordische Neutralität genehm zu haben u. s. w. ꝛc. ꝛc. Man hatte dannoch

Die Schweden versäumen ein gutes Tempo.

Schwedischer Seiten nicht überleget, was sie würden zu thun haben, wann sie entweder die Schlacht gewinnen, oder verliehren möchten, dann deutlich konte man vorher sehen, daß wann ihnen GOtt würde den Sieg geben, die gantze Dähnische Armee delaboriret, und wenig zurück kommen würden, die alsofort hätten sollen können tête machen, wann man das Crassauische Corps gleich nach der Action, in Dännemarck einzufallen, vorhero beordert gehabt hätte, wodurch sie den Frieden mit der Cron hätten erzwingen können, aber sie liessen sich so lange mit Friedens-Vorschlägen auffhalten, biß der König von Dännemarck seine Armee wieder in Stande gesetzet, und die Flotte equipiret hatte, da wurden die Tractaten abgebrochen, und das Tempo war negligiret, man hatte sich Schwedischer Seiten nicht erinnert des Sprüchworts, fronte capillata est, posthæc occasio calva

König Augustus arrivirt in Warschau und hält gros Consilium.

Wir wollen aber nun beyderseits Partheyen mit ihren Verfass- und Gegen-Verfassungen, zu weiterer Ausführung ihrer Sachen, beschäfftiget seyn lassen, und indessen sehen, was sich in andern Nordischen Quartieren, zuförderst auch in Pohlen, zugetragen. Se. Königl. Majest. Augustus langeten den 2. Februarii in Begleitung des Cron-Vice-Cantzlars, Bischoffs von Cujavien, und des Ober-Falckeniers, Herrn von Wittthum, aus Sachsen zu Warschau an, da Sie dann des folgenden Tages von denen anwesenden Bischöffen von Ermland und Plocko, wie auch von andern Magnaten mehr complimentiret wurden; den 4. darauff, nemlich an dem bestimmten Tage des zuhaltenden grossen Consilii, erhuben sich Se. Königl. Majest. mit einem ansehnlichen Gefolg von geistlichen und weltlichen Senatoren, und dem anwesenden Adel, aus dem Schloß in die Pfarr-Kirche, woselbst der Päbstl. Nuntius das hohe Meß-Ambt, der Herr Tarlo aber, als nominirter Bischoff zu Posen, die Predigt hielte. Nach verrichteter Andacht kehreten Se. Majest. in gleichmässiger Begleitung auff das Schloß zurücke, allwo in einem besondern Gemach (weil die Senatoren-Stube noch nicht gebührlich zugerichtet war,) unter der Direction des Litthauischen Marschalls, Herrn Miessecks, der Cron-Schwerdträger und Sendomirische Confœderations-Marschall, Graf Dänhof, Sr. Königl. Majest. im Namen der gantzen Versammlung mit einer zierlichen Rede zu dero Wiederkunfft Glück wünschete, und dero selben vor alle Vätterliche Vorsorge zur Wohlfahrt des Vatterlandes unterthänigst dancketen, mit angehängter Bitte, im Namen

Wird complimentiret.

des Groß-Hertzogthums Litthauen, dieses angefangene grosse Consilium biß zur Ankunfft derer Litthauischen Magnaten und Deputirten auszusetzen; Worauff sogleich der Cron-Groß-Cantzlar, Bischoff von Ermland, im Namen Sr. Königl. Majest. antwortete, daß dieselben, unerachtet der Entlegenheit des Ortes, und der mühesamen Reyse, sich dannoch auff die bestimmte Zeit einfinden, weil sie gesonnen, die bedrängte Republic, ohne einigen Zeit-Verlust, mit allen möglichen Mitteln zu erleichtern; jedoch wolten Sie auff Anhalten des Groß-Hertzogthums Litthauen die Session auff künfftigen Montag verlegen. Hierauff langte der Primas Regni, beyde Cron- und Hof-Marschälle, der Cron-Schatz-Meister, Fürst Wiesnowiczy, nebst vielen andern Magnaten, und eine grosse Menge des Adels an, welche sich auch allerseits am bestimmeten Montage in der Senatoren-Stube versammleten, allwo obgedachter Cron-Schwerdträger wieder eine vortreffliche Rede an Se. Königl. Majest. hielt, und zu dero selben Wiederkunfft auff den Thron Glück wünschete; worauff der Cron-Groß-Cantzlar im Namen Sr. Königl. Majest. ebenfals eine Ansprach an die gantze Versammlung that, darinnen er dieselbe, sonderlich zur Gegen-Liebe und Treue gegen den König, wie auch zur innerlichen Eintracht beweglichst ermahnete, und dabey versicherte, daß Se. Majest. gnädigst gesinnet wären, die bißher Irrenden zu Gnaden anzunehmen, auch sonsten des gantzen Landes Wohlfahrt zu handhaben. Zuletzt überreichete er der Versammlung 9. Puncte von dem Thron, über welche auff diesem Consilio berathschlaget werden solte, und wurde sodann die Session biß auff den 13. Februarii verschoben.

Läffet 9. Puncte berathschlagen.

Die gedachte 9. Puncte aber bestanden in folgendem: (1) Daß man mit Fleiß daran arbeiten solle, wie die Ruhe und der Friede in dem Königreich wiederum hergestellet werden möchte. (2) Daß man sich bemühen wolle, Se. Majest. König Augustum auff dem Throne zu handhaben, und daß Se. Majest. eine General-Amnestie wolle kund machen lassen. (3) Daß man die schlimme Auffführung der Stadt Dantzig untersuchen, und hierwider Sorge tragen wolle. (4) Daß man den Krieg wider den König von Schweden fortsetzen wolle, um zu einem guten Frieden gelangen zu können. (5) Daß man eine gute Armee auf die Beine bringen wolle. (6) Daß man den Czaar von Moscau ersuchen wolle, eine gute Kriegs-Zucht bey seinen Trouppen beobachten zu lassen, und der Republic diejenigen Subsidien zu bezahlen, welche er derselben zu liefern sich verbindlich gemachet habe, und diejenigen Plätze zu räumen, welche Pohlen zugehören. (7) Daß man Extraordinair-Gesandtschafften an alle Höfe in Europa schicken wolle, um ein gutes Verständnüß mit denenselben auffzurichten. (8) Daß man die Vestungen des Königreiches, und absonderlich Kaminiec, und die Schantze der Dreyeinigkeit mit allen Nothwendigkeiten versehen, und daß man (9) eine ansehnliche Artillerie zusammen bringen wolle.

Wie es darbey hergangen.

Als nun der zu Uberlegung gedachter Puncten angesetzte Tag erschiene, verfügten sich Se. Majest.

1710. jest. des Vormittags um 10. Uhr mit dem Senat und Ritter-Stand in die Senatoren-Stube, allwo anfänglich der Primas Regni seine Meynung über die eingegebene Puncten erklären wolte; weil aber die gesambte Ritterschafft begehrete, daß, nach altem Gebrauch, vorher eine jegliche Provintz ihre Session darüber halten, und dem Senat Bericht erstatten, dieser aber alsdann seine Stimmen geben möchte: so entstund dieser wegen einiger Wort-Streit, welcher jedoch in der Güte gehoben, und der Ritterschafft, nach denen Stimmen derer Senatoren, gleichfalls ihre Stimmen erlaubet wurden. Hierauff fieng der Primas Regni seine Stimme mit einer siegrachen Rede an, und gab seine Verwunderung an den Tag, indem GOtt der Allmächtige dieses Land in Abwesenheit des Königes so lange erhalten, anjetzo aber, nach einer entsetzlichen Finsterniß, die Sonne der Majestät von neuem hervor brechen lassen. Folgends hat er alle 9. Puncten nach der Ordnung votiret, und insonderheit dahin angetragen, damit zuförderst die Pacta, Tractaten und Confœderation erneuert, der Stadt Dantzig Widerspenstigkeit gegen Se. Majest. und das Reich angesehen, und ins künfftige verhütet werden möchte; ferner wie sich die Republic gegen die benachbarten Potentaten, insonderheit aber gegen Moscau zu verhalten habe, und wie endlich zur Sicherheit der Republic, die Armee und Artillerie einzurichten, auch der Cron-Schatz in guten Stand zu setzen seye. Des andern Tags erhuben sich Se. Majest. Vormittags 9. Uhr wieder in die Senatoren-Stube, allwo der Bischoff von Cujavien seine Rede hielte, und in allen Puncten mit der Meynung des Primas Regni übereinstimmete, welchem hernach noch mehrere Bischöffe folgeten. Unter andern gieng ihr Verlangen dahin, daß nicht mehr Moscowitische Trouppen, als die veraccordirte 12000. Mañ im Lande bleiben, die übrigen aber ausgeschaffet werden möchten, &c. Andere liessen sich auch nicht faul finden, das Maul, Pohlnischer Art nach, zu gebrauchen, daß es an Wort-Gezäncke nicht fehlete, wann nur gute Wercke nicht gemangelt hätten.

Was Moscau für Forderungen ins Mittel bracht.

Der Moscowitische Extraordinair Envoyé, Fürst Dolhoruki, kam auch mit allerhand Vorschlägen und Anforderungen ins Mittel, die dahin giengen, daß man (1) die zwischen dem Czaar und denen Königen in Pohlen, Johann und Augusto, geschlossene Tractaten drucken lassen, (2) die Schwedische Anhänger nach Verdienst, und zwar bey denen, so den Czaar mit beleydiget, mit Zuziehung seines Envoyé, straffen, (3) keinen derselbigen jemahls in Kriegs- oder Bürgerlichen Aemtern leyden, noch zu einem Deputirten auff Land- und Reichstägen, u. d. gl. annehmen, und die dermahlen von ihnen auf diesem grossen Consilio sich fänden, des Sitzes und der Stim̃ berauben, (4) deßgleichen die Schweden anhängig gewesene Compagnien cassiren, (5) ohne Bewilligung der Republic niemanden die Richtung eines Regiments oder einer Compagnie erlaubet werden, (6) der Groß-Marchal nicht mehr Trouppen, als ihm erlaubt wären, haben, (7) dieses grosse Consilium einen Ministre an die Ottomannische Pforte senden, dieser von der Wiederkehr des Königs Augusti auff den Thron, auch von der zwischen ihm und dem Czaar wider beyderseits Feinde errichteten Allianz Nachricht geben solte, &c. Man berathschlagte sich über dieserley Vorschlag wohl, konte aber den Schluß so bald nicht finden, indessen wurde der Moscowitische Envoyé ersuchet, dahin behulfflich zu seyn, daß seines Principals Trouppen in Pohlen bessere Zucht und Ordnung hielten, welches er auch zu thun versprach. Hernach hatte er mit denen Reichs-Rathen weitere Conferenz, darauff dringende, daß die Widersacher der Sendomirischen Confœderation gestrafft werden, und die Republic sich mit dem Czaar und der Pforte in Alliance einlassen solte, &c.

1710.

Weiterer Verlauff des gehaltenẽ Consilii oder Raths.

Den 22. Febr. Vormittags fanden sich Se. Königl. Majest. wieder in dem Senat ein, allwo der Marschall von der Confœderation eine zierliche Rede hielte. Alldieweil aber die Ritterschafft in ihren Provincial-Sessionen die vielfältigen Geschäffte noch nicht abgethan hatte, so wurde von Sr. Majest. selbiger eine Frist von etlichen Tagen vergönnt, worauff die Session biß auff künfftigen Dienstag, oder 25. dito, verschoben wurde. Dazumahl war bereits den vorigen Tag der Cron-Groß-Feldherr mit einer Cavalcade von 200. Pferden zu Warschau angelanget, und hatte bey Sr. Majest. alsofort Audientz gehabt, worauff sich den folgenden Nachmittag die Dänisch- und Holländische Gesandten einfanden, der Groß-Britannische aber wurde annoch erwartet. Sodann wurde veranstaltet, den Päbstlichen Nuncium, D. Nicolaum Spinola, Ertz-Bischoffen von Theben, zur öffentlichen Audientz zuzulassen, welches auch den 24. obgedachtes Monats um 12. Uhr zu Mittag geschahe. Dieser überreichte zwey Schreiben des Pabstes, nemlich eines an Se. Königl. Maj. welches sie durch den Confœderations-Marschallen öffentlich verlesen liessen, das andere aber an den Primas Regni, des Inhalts, daß derselbe sich möchte angelegen seyn lassen, Sr. Königl. Majest. wie auch der Republic und des Landes Bestes zu beobachten, selbigem mit Rath und That an die Hand zu gehen, **und die Lutheraner aus dem Lande zu schaffen**, womit man schon hier und dar einen gewaltsamen Anfang gemacht, und den 27. Januarii die Evangelische Kirch in Posen gestürmet, die Canzel in Stücken zerhauen, alle Geräthschafft und Zierlichkeit daraus geraubet, doch den Pfarrer nicht in die blutdürstige Hände bekommen hatte. Bey gedachter Audientz hielte sonst der Nuntius erstlich gegen Sr. Königl. Majest. folgende Rede:

Päbstl. Nuntius überreicht Schreiben.

Unter andern von Ausrottung der Ketzer.

Grosmächtigster König.

Redet den König an/

Gleichwie unser allerheiligster Vatter der sieg-

1710. ter; dahero es auch nicht zu verwundern ist, wann von Eur. Majest. nur immerfort diese Väterliche Stimme gehöret worden: Diß ist mein lieber Sohn, an dem ich Wohlgefallen habe. Es habe derowegen mit gleicher Liebe der Sohn ein Wohlgefallen an dem Vatter, dessen in dem Schreiben sattsam vorgestelletes Wort, welches die Stimme des unwürdigen Uberbringers vermindert, ich Eur. Majest. gläubigen Augen vorlege. Eure Majest. lesen dasselbe, untersuchen die Zeichen der Liebe, und lassen (wie sie nicht anders können) dero Liebe blicken. Sie betrachten den Vergleich, sie erwegen die Bedingung, sie erkennen den Krieg. Den Vergleich, welchen sie geschlossen, die Bedingung, mit welcher sie hieher gekommen, den Krieg, zu welchem sie sich bekennet haben? durch diese Stuffen steigen Augustus empor zu einem hohen Hertzen, so wird Clemens mit GOtt erhöret werden.

Deßgleichen die Republic.

Hierauff redete er die Republic folgender massen an: Unser allerheiligster Vatter freuet sich sehr über Euer Heil. hochgebohrne Senatores, hochschätzbare Abgeordneten der Adelschafft, denen die Erinnerung der Sache gnugsam anzeiget, wie groß das Verlangen seiner Seelen gewesen, das er gegen euch heget, und beweiset, mit was vor Seegen, Wünschen und Rathschlägen er euch entweder vergestanden, oder genutzet hat, oder niemahls entfallen ist. Ihr habet vor den Glauben gestritten, ihr habet vor den König gestritten, und die Welt hat in eurer Zeit gelernet, GOtt fürchten im Glauben, die Brüder lieben nach dem Gesetze, den König ehren im Könige, also daß dasjenige, was andern unterm Petro zur Lehre gedienet, von euch unter Clemente hat können erfüllet werden: dann was hätte euch der allerheiligste und liebreicheste Vatter mehr thun können, als er gethan hat? Und dennoch kan er seiner Gütigkeit kein Ziel setzen, daß er nicht auch zu einem Beweiß der sonderbahren Liebe das innerste seiner Gewogenheit in dem Schreiben, welches ich übergebe, ausbreiten solle, damit ihr bessern Rathschlägen in dem Consilio folgen möchtet. Höret, was er saget. Er saget, es solle Friede bey denen seyn, welche GOtt im Glauben fürchten. Er saget, es solle Friede seyn, bey euch um eurer Brüder willen, die ihr nach dem Gesetz zu lieben habt. Er bittet, was zum Friede dieser Durchleuchtigsten Republic dienet, daß ihr den König in dem Könige ehren sollet. Er segnet euch, er segnet euer Land, er segnet euer Vornehmen, damit ein Uberfluß des Friedens im Glauben entstehe, daß durch die Menschen eines guten Willen im Gesetz Friede werde, und endlich, daß sich der König friedlich (GOtt gebe es) in der Krafft GOttes freuen möge.

Adel dringt auf Einrichtung der Cron-Armee und Ausschaffung fremder Völcker.

Den 28. Februarii verfügeten sich Se. Majest. wieder in den Senat: alldieweil aber die Land-Boten in ihrer Provincial-Versammlung die ihnen zu überlegen anheim gegebene Geschäffte noch nicht abgethan hatten, sondern noch inständig auff die Abrechnung mit der Cron-Armee, wie auch auf den Abmarsch derer frembden Hülffs-Völcker drangen, und nicht ehe in die Auffrichtung der Land-Miliz, und in die andern Puncte einwilligen wolten, so wurde die Session wieder biß auff künfftigen Donnerstag oder 6. Martii verschoben. Indessen hatte sich der Moscowitische Gesandte bereits erkläret, daß Se. Czaarische Majest. alle in Pohlen und Lithauen mit Moscowitern besetzte Oerter abtreten, auch alle dergleichen Trouppen gegen den Monath May völlig aus Pohlen abführen wolten, woferne nur inzwischen eine zur Beschützung der Republic benöthigte gnugsame Armee auffgerichtet werden, und seinen übrigen, oben erzehlten Vorschlägen ein Gnügen geschehen wolte. Mittlerweile langete der Graf von Staus, Extraordinair-Envoyé der Königin von Groß-Brittannien, auch noch zu Warschau an, und wurde bald darauff bey Sr. Majest. zur Audientz gelassen. Ingleichem erschienen der Woywode Jablonowsky von Reußland, und der Woywode Sapieha von Wilna daselbst, welche bey Sr. Majest. nicht allein Audientz erhielten, sondern auch zu vorigen Gnaden angenommen wurden. 1710. Moscowitisches bedingliches Erbieten Pohlen zu evacuiren.

Schwedische Adhærenten sollen gestrafft werden.

Se. Königl. Majest. in Pohlen wohneten hernach dem Senatus Consilio zu Warschau noch immer zum öfftern mit unermüdetem Fleiß bey, und gaben vielen Deputirten derer Woywodschafften Audientz, absonderlich aber denen von Sieradien, Lencziz, Inowwialaw, Reußland, Wellhynien und Smolensko. Besagte Deputirten stimmeten auch nunmehro in denen wichtigsten Puncten mit denen Senatoren überein, und thaten darneben Ansuchung, daß alle diejenigen Acten, welche Sr. Königl. Majest. und der Republic nachtheilig wären, cassiret werden möchten. Ingleichem hielten sie um die Bestraffung derer jenigen an, welche die Schwedische Parthey bißhero noch nicht verlassen wolten. Nachgehends erklärten sie sich, daß sie bereit wären, die behörigen Subsidien vor die Cron- und Lithauische Armee an die Hand zu schaffen. Bey der am 15. Mertz gehaltenen Session baten die Deputirten aus der Wellhynischen Woywodschafft, daß der Cron-Wachtmeister Potozky von Sr. Königl. Majest. wieder zu Gnaden angenommen werden möchte, denen noch andere Deputirte beygestimmet; welche darneben die bißher erlittene Drangsalen weitläufftig vorgestellet, daß die Stadt Dantzig zu Erlegung einer Summa Geldes, mit welcher beyde Armeen bezahlet, und noch mehrere Trouppen auffgerichtet werden könten, angehalten werden möchte.

Marschall lobt des Königs Sanfftmuth / die das Consilium befordert.

Nachgehends legeten die Deputirten aus der Woywodschafft Sendomir ihre Stimme ab, und begehreten unter andern, daß die Confœderation auff alle Weise gehandhabet, und die Pacta Conventa durch ein Diploma erneuert, anbey auch diejenige, welche gedachte Woywodschafft ruiniret, gebührend abgestraffet werden möchten.

Nach diesem beförderten Se. Königl. Majest. durch dero ruhmwürdige Sanfftmuth das Consilium so weit, daß alle Land-Boten ihre Stimme friedsam und einhellig ablegeten; dahero der Confœderations-Marschall solches als eine Frucht von der durch Se. Königl. Majest. angewendeten Mühe vorstellete, und in einer schönen Rede des versammleten Adels Eyfer vor den König, die Liebe des Vatterlandes und die Treue zu dem allgemeinen Besten rühmete, anbey auch folgen-

1710. Schlägt Resolutiones vor.

de Vorschläge that: Man müsse nehmlich zur Beförderung der innerlichen Ruhe, die zerstreueten Gemüther wieder verknüpffen, das Verbindniß zwischen Sr. Majest. und der Freyheit wieder aufrichten, das Interregnum aufheben, und alle Arten, welche die widrige Parthey gegen Se. Majest. und die Freyheit publiciret, auff ewig cassiren. Die äusserliche Sicherheit anlangende, so stellete er zwey Mittel vor, nemlich die Justiz, und die eigenen Waffen des Königreichs, und durch deroselben Krafft das Glücke zu befördern, anbey ein gutes Verständniß mit denen benachbarten Höfen zu stifften, und also den Frieden wieder herzustellen. Folglich bat er um einen Reichstag, und die Erlassung des Fürsten Wiesnowiecky bey dem Czaar auszuwürcken, ingleichem um die Sicherheit des Cron-Wachtmeisters, und daß dem Cron-Cämmerer seine Güter wieder eingeräumet werden möchten, wie auch um die Beschützung des Oginskischen Hauses. Hierauff declarirte der Cron-Vice-Cantzler vom Thron, daß Se. Majest. über die Willfährigkeit des Adels höchst vergnügt wären, und die Bewerckstelligung solcher heylsamen Mittel wünscheten. Nach einigen Tagen entstunde beym Anfang der Session eine grosse Bewegung unter dem Adel, indem der Obriste Potentz einem Land-Boten 3. Wunden gehauen hatte, und wurden fast 2. Stunden mit Beylegung dieses Streits zugebracht, biß der Adel gnugsame Versicherung einer völligen Satisfaction erhielte, inmassen dann auch einige Zeit hernach der Cron-Feldherr diesen unglückseligen Obristen arquebusiren ließ, und wurde der Cörper des Abends mit gebräuchlichen Ceremonien begraben. Endlich wurde das grosse Consilium den 16. April glücklich geschlossen, und folgete eine allgemeine Bewilligung, daß (1) die Einkünffte der Republic, wie auch die ausserordentliche Anlagen in den Cron-Schatz eingetragen, und die Armee davon unterhalten, (2) die Tractaten mit dem Czaar genehm gehabt, (3) die Armee wohl eingerichtet, (4) die Thorner und Dantziger Händel durch Commissarien beygeleget, (5) Czarstochow auff 20. Jahr von Anlagen freygelassen, (6) denen Armen in Smolensko 10000. fl. gereichet, (7) Elbing durch Schatzung der Mühlen ausgelöset, (8) dem Confœderations-Marschall Dönhof 60000. fl. gezahlet werden solten. Die frembden Völcker blieben noch im Königreich, biß dessen Armee in rechten Stand gekommen. Nachdem nun dieser Schluß erfolget war, begaben sich Se. Königl. Majest. mit denen Senatoren, Ministern, und dem deputirten Adel in die Pfarr-Kirche zu Warschau, allwo das Te Deum laudamus abgesungen wurde.

Bittet um einen Reichstag und Befreyung des Wiesnowiecky.

Lermen und Todschlag geht vor.

Schluß des gehaltenen Consilii.

Mit dem Czaarischen Ministre hatte man auch, nach vielem Conferiren, ein Abkommens getroffen, und sich über folgende Puncte verglichen, da die Pohlnische Forderung mit kleinerer, die Moscowitische Antwort mit gröberer Schrifft abgedruckt zu sehen:

Man konte mit dem Czaaren über seine Puncten zu einem Schluß.

1.) Daß der geschlossene Tractat genau und ohne Veränderung beobachtet werden solle. Der Gesandte verspricht, daß derselbe in allen jenen Puncten vollstrecket werden solle.

2.) Daß die Moscowitische Trouppen sich aus dem Königreich hinweg begeben sollen. Dieses soll geschehen/ so bald das Graß gewachsen seyn wird.

3.) Daß diejenige Winter-Quartiere, welche denen Trouppen der Crone angewiesen gewesen, von denen Moscowitern aber eingenommen worden, alsofort geräumet werden sollen. Der Herr Gesandte verspricht, dieserwegen an die Officirer und Commendanten zu schreiben/ damit sie sich mit denen Trouppen der Cron besser vertragen.

4.) Daß die Stadt Elbing niemanden anders, als der Republic, zufolg des Tractates, wieder gegeben werden soll. Alldieweil die Stadt unter währender Zeit eingenommen worden/ da sich der Gesandte in dieser Stadt (Warschau) auffgehalten hat / so versprechen Se. Excell. an den Commendanten zu Elbing zu schreiben / daß er dieselbe biß zur Ankunfft Sr. Czaarischen Majest. besetzt behalten solle.

5.) Daß der Fürst Wißnowitzky wieder losgelassen werden soll. Alldieweil dieser Fürst einiges Geld von Sr. Czaarischen Maj. empfangen/ und sich doch nachmahls vor dero Feind erkläret hat / so ist er in Verhafft genommen worden; dahero muß die *Republic* dieserwegen an Se. Czaarische Majest. schreiben / und dieselben versichern/ daß sie seine Loßlassung zu keinem andern Ende suchet / als ihn darüber zu bestraffen/ ꝛc.

6.) Daß man dem Cron-Quartiermeister oder Stralnik Coronni alle Sicherheit ertheilen, und den Herrn Zaboletzky, Bischoffen von Luko, samt andern Edelleuten in die Freyheit setzen soll: Woferne die *Republic* verspricht / den Cron-Quartiermeister / welcher die Tartarn wider Se. Czaaris. Majest. auffgewiegelt hat/ wie auch den Bischoffen von Luko / welcher ein öffentlicher Anhänger des Königs von Schweden samt andern Edelleuten gewesen / bestraffen zu lassen / so will man ihr dieselben ausliefern / und was die Güter des besagten Quartiermeisters betrifft / so wird der Herr Gesandte dieserwegen schreiben/ damit sie nicht höher möchten beschweret werden / als andere.

7.) Daß man der Republic ihre Artillerie und Munition, welche entwendet worden, wieder erstatten soll. Dieses wird der *Republic* wieder gegeben werden/ indem es zu keinem andern Ende genommen worden/ als die Feinde zu verhindern / daß sie sich desselben nicht bedienen möchten.

8.) Daß sich die Moscowitische Trouppen von allen Expressungen in dem Königreich enthalten solten. Der Herr Gesandte will dieserwegen alsofort schreiben / damit diejenige/ welche etwa zu sehr beschweret sind/ ins künff-

1710.

1710. künfftige einige Erleichterungen bekommen; wie auch / damit alle entführte Pferde wiedergegeben / und alle durch die Moscowiter besetzte Oerter der Republic wieder eingeräumet werden möchten.

9.) Daß man die zu Kyow hinweggenommene Bücher, welche den Proviant betreffen, wiedergeben soll. Fals sie nicht verlohren worden seynd / werden sie wieder gegeben werden.

10.) Daß die Handwercks-Leute und die von Adel, welche sich in Moscau befinden, wieder losgelassen, und ins künfftige keines wegen anderer aufgehalten werden soll. Dieses ist niemahls geschehen / indem jedermann frey gestanden / sich entweder hinweg zu begeben / oder daselbst zu verbleiben.

11.) Daß die hinweggenommene Fahrzeuge und Getreyde wieder gegeben werden sollen. Die Bedürffnüsse des Krieges haben diese Hinwegnehmung derer Fahrzeuge verursachet / und wird man dieselben wieder geben / sobald man derselben nicht mehr benöthiget seyn wird.

12.) Daß man die Plünderung des Castellans Miendzerzky und der Kirche derer Jesuiten, wie auch die aus denen Woywodschafften Belz, Cracau und Sendomir gezogene Contributionen gut thun, ingleichem die Statue unserer lieben Frauen von Plecko, und die entführeten Bücher wieder geben soll. Der General Polansky ist dieserwegen zu Sr. Czaarischen Majest. gesendet worden / und wird man nach seiner Zurückkunfft die Republic wegen dieses Articuls vergnügen.

13.) Daß man der Röm. Catholis. Religion in denen Ländern Sr. Czaaris. Majest. alle Sicherheit ertheilen soll. Diese Sicherheit wird statt finden / woferne man dieselbe denen Moscowitern ebenfals in Pohlen verstattet.

14.) Daß man die versprochenen Subsidien bezahlen soll. Seit dem Gefechte bey Kalisch hat man schon zu verschiedenen mahlen 4640000. fl. auff Abschlag dieser Summe bezahlet / und soll der Uberrest folgen / sobald er nöthig seyn wird.

15.) Daß die in Pohlen verheurathete Moscowiter keine Erbschafften erlangen, noch dieselben ausserhalb denē Gräntzen hinweg tragen sollen. Se. Czaarische Majest. zwingen niemand auf keinerley Weise Erbschafften in Moscau zu bringen / noch Weiber dahin zu führen; jedoch wann sich jemand freywillig dahin zu begeben verlanget / so können sie demselben nicht daran hindern / noch ihm solches verbieten.

16.) Daß man einige hinweggenommene Kirchen und Ländereyen derer Edelleute wiedergeben soll. Der General Polansky wird hierauff antworten.

Czaarischer Gesandter reiset ab/

Den 20. May reisete hochgedachter Moscowitische Gesandte, nach gehabter Abschieds-Audienz, von Warschau nach Moscau, und liess seinen Legations-Secretarium in erstgedachter Königl. Residenz-Stadt zurück. Den 25. darauff beurlaubete sich auch der Päbstl. Nuntius bey Sr. Königl. Majest. zu Villanova, worauff allerhöchstgedachte Se. Königl. Majest. den 27. Abends Befehl nach Warschau ertheileten, daß die zu dero Begleitung nach Preussen commandirte 25. Mann von der Leib-Garde, sich des folgenden Morgens unter Bielau zu Schiffe begeben solten; Worauff sich Se. Majest. daselbst gegen den Montag gleichfals einfanden, und nach gehaltener Mahlzeit um 4. Uhr Nachmittags von dannen absegelten. Von denen Pohlnischen Ministern reisete niemand mit, als der Hr. Cron-Unter-Cantzler Szembeck, nebst von der Sächsischen Hofstatt der Herr Hof-Marschall Reiwold, nebst dem Herrn Ober-Stallmeister Rocknitz; jedoch wolte sich der Holländische Envoyé nebst dem Herrn General Flemming (der General über Pohlnische Artillerie worden war, in wenig Tagen ebenfals zu Marienburg in Preussen einfinden, allwo Se. Majestät eine Zeitlang zu verharren entschlossen waren.

1710. auch Päbstl. Nuntius.

König August gehet nach Preussen.

Flemming Pohlnischer Feld-Zeugmeister.

Indessen wurde auff Königl. Befehl längs denen Groß-Pohlnischen Gräntzen eine Linie gezogen, um dieselben auff der Seite gegen Pommern zu bedecken, und hierdurch den besorglichen Einfall des Crassauischen Corpo zu verhindern; inmassen dann auch zu solchem Ende einige Schantzen auffgeworffen wurden. Die Cron-Armee aber solte gegen die Mitte des Monats Junii 2. Lager schlagen, nehmlich eines an denen Gräntzen der Wallachey und Moldau, und das andere an der Weichsel, dort die Türcken, hier die Schweden in Ansehung Pommerns zu beobachten.

Pohlens Gräntze gegē Pommern und Türckey verwahret.

Der Czaar hatte sich, nach seinem in vorigen Jahrs-Geschichten beschriebenen triumphirenden Einzug zu Anfang des gegenwärtigen noch in Moscau befunden, allwo unter andern auch der Englische Gesandte, Mr. Withwort, Audienz erhalten, und zugleich wegen der Beschimpffung des Moscowitischen Gesandten Satisfaction gegeben hatte, darbey es dann zugegangen, wie folget: Als der zu dieser Solennität bestimmete 5. (16.) Febr. erschienen war, begab sich Herr Krofczy Wasilen Federowicz Solticof, und mit ihm an statt des Ceremonienmeisters, Stolnick Afonasy, Herr Michailwicz Durieriow, samt noch 20. Kutschen derer vornehmsten Herren dieses Reiches, welche zur Begleitung des Gesandten, und vor den Legations-Secretarium, wie auch vor die Edelleute der Gesandschafft bestimmet waren, nach des Gesandten Quartier, und als man daselbst angelanget war, begaben sich vorermeldte beyde Moscowitische Ministri in das Zimmer, und eröffneten dem Gesandten die Ursache ihrer Ankunfft, worauff sie sich nebst ihm in die Kutsche setzeten, darinnen er die Oberstelle hatte. So bald sie in dem Schloß-Hof anlangeten, erzeigeten die Leib-Regimenter Probra Zensky, und Semionofsky, welche im innersten Hofe stunden, dem Gesandten die gewöhnliche Ehre, und blieben unter währender Audienz in Parade stehen. Sr. Czaarischen Majest. Cammer-Herr Narischkin gieng dem Gesandten entgegen, und empfieng denselben unten an der Treppe, wo er ausgestiegen ware. Der Fürst Georg von Wzerbatow, Staats-Rath, begegnete ihm mit gleicher

Czaar gibt Englischem Gesandten Audientz mit honorablem Ceremoniel.

1710. Ehr-Bezeugung oben auff der Treppe, und in der Antichambre complimentirte ihn der geheime Rath Mussin Puskin: In dem Audienz Saale stunden Se. Czaarische Majest. mit unbedecktem Haupte unter dem Baldachin, an einem Tische, hinter sich aber hatten Sie einen Lehn-Sessel, und waren von denen Ministern des Hofes, samt denen Generalen umgeben. Nachdem sie nun der Gesandte ins Gesicht bekam, machete er den ersten Reverentz alsofort, den zweyten aber mitten im Saal, und den dritten, alß er auff die Estrade kam, allwo er mit entblössetem Haupte stehen blieb.

Wird von diesem Englisch angeredet/ und erhält Satisfaction wegen seines Gesandten Beschimpfung.

Seine Rede that er in Englischer Sprache, welche nachmahls der Legations-Secretarius mit des Gesandten Hand unterschrieben, in einer Teutschen Uberseтzung laut lesen muste, damit es die Minister derer frembden Potentaten verstehen könten, als welche ordentlich eingeladen worden waren, dieser Solennität beyzuwohnen. Nach diesem wurde sie auch von einem Secretario des Czaars, vor die Herren und Edelleute des Reiches in Rußischer Sprache abgelesen, und war der Inhalt folgender:

Aller-Durchlauchtigster und Aller-Großmächtigster Käyser.

ES geschichet nicht ohne höchst-empfindliches Leydwesen, daß ich Eurer Käyserl. Majest. von derjenigen Beschimpffung Meldung thun muß, welche dero Gesandten in Groß-Britannien jüngsthin begegnet ist, und würde mir solches noch weit empfindlicher seyn, wann ich nicht mit ausdrücklichen Befehlen und Vollmacht versehen wäre, vorzustellen, wie sorgfältig Ihro Majest. die Königin von Groß-Britannien, meine allergnädigste Frau, sich bemühet hat, eine genugsame Satisfaction zu geben, welche sowohl dero Gerechtigkeit als auch dero Großmüthigkeit gemäß wäre, und welche zu einem offenbahren Zeugnüß ihrer beständigen Freundschafft dienen könte, die Sie zu aller Zeit gegen Ew. Käyserl. Majest. getragen hat, und die Sie auch gegen dieselbe unabläßig zu unterhalten gesinnet ist.

Die erste Nachricht von dieser widerwärtigen Begebenheit war kaum nach Hof kommen, so musten die Verbrecher die schwere Königl. Ungnade empfinden, da man selbige alsobald in Verhafft nahm, die vor Ihrer Königl. Majest. in dero Rath Verhörete ins Gefängniß warff, und nach der äusersten Schärffe unserer Gesetze verfolgete. Und ob sich schon diese Gesetze, dem Befinden nach, nicht weit genug erstrecketen, so erklärete man doch die Verbrecher mit einhelliger Übereinstimmung der gantzen Nation in dem versammleten Parlament vor unehrlich, inmassen sie dann auch der gantzen Welt durch eine öffentliche Acte zu erkennen gegeben hat, wie sehr sie die Schändlichkeit dieser That verfluchet, dahero sie die nöthige Verfügung gethan, damit dergleichen Frevelthaten ins künfftige vorgebauet werden möchte. Man hat es aber dabey keines weges bewenden lassen, sondern es seynd die schuldige Personen nachgehends aller Gnade und Schutzes unwürdig zu seyn erkläret, wie auch von der allgemeinen Verzeyhung ausgeschlossen worden, welche Ihro Majest. die Königin allen dero Unterthanen, auch so gar denenjenigen verkündigen lassen, welche sich auff die abscheulichste Weise an dero geheiligten Person vergriffen hatten, und an statt, daß andere Verbrecher dieser Wohlthat würcklich genieссen, so leyden diese annoch biß auff gegenwärtige Stunde Ih. Majest. höchste Ungnade.

1710.

Damit sich nun dero Königl. Gerechtigkeit und Freundschafft ferner in der Welt ausbreiten, und ansehnlicher seyn möchte, so haben Ihro Majest. die Königin mich mit der hohen Würde dero Extraordinar-Gesandten, Commissarii und Plenipotentiarii beehren, und mir Vollmacht ertheilen wollen, dero Königl. Person vorzustellen, gleich als ob sie selbsten gegenwärtig wäre, um zuförderst dero billigmässiges und hohes Mißfallen und Abscheu zu bezeugen, welches Sie gegen diese Verwegene an einem öffentlichen Minister verübte That empfindet, und zwar an einem solchen, welchen Ihro Majestät absonderlich hoch schätzen, hiernächst auch den Mangel und die Unzulänglichkeit unser alten Landes-Constitutionen, in einer so ungemeinen Beleidigung des Völcker-Rechtes zu entschuldigen, welche Verletzung billig nach der äussersten Schärffe, und mit gutem Rechte nach Eurer Käyserl. Majest. Verlangen, an denen Verbrechern hätte gestraffet werden sollen, und endlich Ew. Käyserl. Majest. auffrichtigst zu versichern, wie geneigt Ihro Majest. die Königin ist, die alte Freundschafft und das so lange Zeit zwischen beyden Cronen schwebende gute Verständniß ferner weit zu unterhalten; gleichwie solches Ihro Käyserl. Majest. mit mehrerm aus gegenwärtigem Schreiben zu ersehen belieben wollen, welches zu einem Zeugniß der Hochachtung dienen soll, die Ihro Majest. die Königin vor Ew. Käyserl. Majest. heget.

Dahero halte im Namen Ihrer Majest. der Königin inständigst an, Ew. Käyserl. Majest. wollen geruhen, obermeldte Entschuldigungen mit brüderlicher Gewogenheit anzunehmen, und weder Ihro Majest. der Königin, noch der Britannischen Nation einen solchen Zufall beyzumessen, worvon einige liederliche Personen die Urheber seynd, sondern selbigen in gäntzliche Vergessenheit zu stellen, und mit dero hohen Zuneigung gegen die Königin, meine allergnädigste Frau, und gegen ihre Völcker von neuem großmüthig fortzufahren.

Ich meines Orts werde mich höchst glückselig schätzen, wenn ich auff einige Weise zu diesem denen beyden Cronen so vortheilhafftigen, und dem Zustande von Europa so nöthigen Werck etwas beytragen kan.

Die vielfältige Wohlthaten und Gnaden-Bezeugungen, welche ich Zeit währender Verrichtung meines vorigen Amtes allbereit empfangen habe, deren Andencken und die Erkäntlichkeit niemahls von mir weichen wird, ertheilen mir die Hoffnung eines gleichmässigen gnädigen Zutrittes Zeit währender meiner Anwesenheit, in der Ausübung meiner neuen Commission, so offt ich die Ehre haben werde, an dem Hofe Eurer Majest. auff Befehl

1710. fehl meiner allergnädigsten Königin einige Vorträge zu thun.

Schließlich bitte ich um Erlaubnüß, diejenigen Brittannischen Unterthanen, welche in diesem Lande wohnen, dem hohen Schutz Ew. Käyserl. Majest. in Anschung der freyen Handlung anzubefehlen, worzu ihre Vorfahren am ersten den Weg nach Archangel, mit grossem Unkosten, und mit Verlust vieler Menschen zu öffnen angefangen haben.

Carl Whitworth.

Czaar anwortet hierauff.

Nach vollbrachter Rede, und Ablesung derer zweyen Übersetzungen, überreichete der Gesandte das Schreiben der Königin von Groß-Brittannien an Se. Czaarische Majest. welches wegen seiner Weitläufftigkeit allhier nicht wohl beygefüget werden kan. Hierauff ertheileten Se. Czaarische Majest. dem Gesandten nachfolgende Antwort in dero eigenen Sprache:

Es hätte sich zwar gebühret, daß Ihro Majest. die Königin uns nach unserm Begehren gnugsame Satisfaction gegeben, und die Verbrecher auf die schärffeste Weise und solchergestalt, wie es in der gantzen Welt gebräuchlich ist, abgestraffet hätte. Alldieweil aber Ihro Majest. demselben anbefohlen haben, uns ihre Entschuldigungen in Qualität ihres ausdrücklich zu diesem Fall abgeordneten Extraordinair-Gesandten zu hinterbringen, und vorzustellen, daß sie ihnen wegen der Unzulänglichkeit derer vorigen Constitutionen ihres Reiches eine solche Straffe nicht anthun können, und daß sie eine neue Acte vor das zukünfftige mit einhelliger Übereinstimmung des Parlaments auffrichten lassen, so nehmen wir alles dieses vor ein Kennzeichen ihrer zu uns tragenden Gewogenheit, und vor die Satisfaction selbsten an; und werden wir unsern Ministern Befehl ertheilen, darmit sie nebst denselben diese Angelegenheit in denen Conferenzen gäntzlich abthun.

Als Se. Czaarische Majest. dero Antwort geendiget hatten, gieng der Gesandte mit 3. Reverentzen auff eben solche Weise, wie beym Eintritt, wieder zurück aus dem Saal, und wurde auff vorige Art in sein Quartier begleitet, da ihn dann auff Befehl des Czaars, der Herr Salticof drey Tage lang prächtig tractirete.

Den 9. Februarii war der Gesandte in dem Hause des Reichs Groß-Cantzlars, Grafen Golofkin, mit denen Ministern des Moscowitischen Hofes in Conferenz, in welcher alle bißherige Irrungen völlig abgethan, und unter andern verabredet wurde, daß dem Herrn Artemanowitz von Matweof, welchem dieser Schimpff als damahligen Gesandten in Engeland geschehen, zu Wiedererseztung seiner und seines Hauses Ehre, vermittelst eines Schreibens von der Königin von Groß-Brittannien, absonderlich Satisfaction gegeben, und ihm alle dißfals auffgewendete und erlittene Unkosten wieder erstattet werden solten. Die Acte des Groß-Brittannischen Parlaments aber, worauff sich der Abgesandte in seiner Anrede bezogen, und die er zugleich übergab, wurde folgenden Inhalts zu seyn befunden.

Acte zur Erhaltung derer Privilegien derer Gesandten, und anderer öffentlichen Ministers derer ausländischen Fürsten und Staate.

1710. Erhält die Acte des Parlaments von Sicherstellung derer Gesandten communiciret.

DEmnach sich viele unruhige Personen, und welche keine Regel beobachten, an der Person Sr. Excell. Andreas Artemanowicz von Matweos, Extraordinair-Gesandtens Sr. Czaarischen Majest. des Käysers von Groß-Rußland, Ihrer Majest. guten Freundes und Bund-Genossens, auff eine schimpffliche Weise vergriffen haben, indem sie ihn auff öffentlicher Strasse angehalten, und mit Gewalt aus seiner Carosse herausgezogen, nachmahls viele Stunden lang mit einer Wache verwahret haben, und zwar mit Verachtung des durch Ihro Majest. verliehenen Schutzes, wider das Völcker-Recht und zum Nachtheil derer Rechte und Privilegien, welche die Gesandte und andere authorisirte öffentliche, und als solche angenommene Minister zu allen Zeiten besessen haben, und welche vor heilig und unzerbrüchlich gehalten werden müssen; so seye hiermit durch Ihro Majest. auff vorhergegangenes Gutachten und Einwilligung derer geistlichen und weltlichen Herren, und derer im Parlament versammleten Gemeinden und vermittelst ihrer Authorität erkläret, daß alle wider besagten Gesandten durch eine oder mehrere Personen, wer es auch seyn möchte, angefangene, geschehene und fortgesetzte Actionen und Processe, Aussprüche und Proceduren, und alle von ihm oder von einiger andern Person oder Personen seinetwegen, und vor ihn ertheilete Bürgschafften und Verbindlichkeiten, wie auch alle Recognitionen derer wegen einer solchen Action oder Processes ertheilten oder zuerkandten Cautionen, Anordnung oder Proceduren, und alle diesem zufolge ertheilete Urtheile gäntzlich nichtig, von keiner Krafft und ungültig seynd, und vor gäntzlich und zu allen Endzwecken, Constitutionen und allen und jeden Absichten vor gäntzlich nichtig und ungültig gehalten und geurtheilet werden sollen.

Und daß vermittelst obbesagter Authorität gefasset, ausgesprochen, und verordnet seyn soll, daß alle Eingänge, Proceduren und Protocollirungen wider besagten Gesandten oder seine Bürgschafft ungültig und ausgestrichen seyn sollen.

Damit auch dergleichen Freveltaten hinkünfftig vorgebauet werden möchte, so soll vermittelst obgedachter Authorität erkläret seyn, daß alle Anordnungen, und Processe, welche nach diesem zu einiger Zeit, es seye wenn es wolle, geschehen, oder fortgesetzet werden, wodurch die Person eintiges Gesandten oder andern offentlichen Ministers eines ausländischen Fürsten oder Staates, wer derselbe auch seye, welcher authorisiret, und als ein solcher von Ihro Majest. wie auch von dero Erben oder Nachfolgern, angenommen worden ist, oder die Domestiquen oder Bedienten derer Gesandten, oder anderer öffentlichen Minister, in Verhafft oder gefangen genommen, oder ihre Güter, bewegliche und unbewegliche, auffgehalten, hinweg genommen, oder verarrestiret werden könten, vor gäntzlich nichtig gehalten und geurtheilet werden,

1710.

und zu allen Endzwecken, Constructionen, wie auch zu allen und jeden Absichten ungültig seyn sollen. Ferner, daß vermöge obbesagter Authorität, ausgesprochen und verordnet werden soll, daß im Fall eine oder mehrere Personen sich unterstehen und vornehmen, eine solche Anordnung oder Proceis fortzusetzen, solche Person oder Personen, und alle Procuratoren und Solicitanten, welche in solchem Fall handeln und solliciiren werden, wie auch alle Sergeanten und Gerichts-Diener, welche dergleichen Anordnungen oder Procelle vollstrecken werden, wann sie durch das Bekäntniß oder Geständnuß der Partheyen, oder durch den Eyd eines oder viel glaubwurdiger Zeugen, so vor dem Herrn Cantzlar oder Siegel-Bewahrer von Groß-Britannien, vor dem Herrn Oberhaupte der Justiz, derer Plaids communs, oder vor zweyen unter ihnen geschehen seynd, als solche Leute, welche das Völcker-Recht beleidigen, und als Verstöhrer der allgemeinen Ruhe gehalten und angesehen werden, und die Straffen, Busen und leibliche Züchtigungen leyden sollen, welche besagter Herr Cantzler, der Herr Siegel-Bewahrer, und besagte Herren Ober-Häupter der Justiz, oder zwey unter ihnen vor rathsam befinden werden, ihnen auffzuerlegen, und sie ausstehen zu lassen. Mit der Bedingung, und daß erkläret werden soll, daß kein Kauffmann oder Handelsmann, dessen in einiger Verordnung wider die Banquerotirer gedacht worden ist, und welcher sich bey einem Gesandten oder öffentlichen Minister in Dienste begeben hat, von dieser Acte auff keinerley Weise einigen Vortheil haben noch erlangen, und daß keine Person deßwegen vor Gericht belanget werden soll, wann sie in Krafft dieser Acte einen Domestiquen oder Bedienten eines Gesandten oder offentlichen Ministers verarrestiret hat, es seye dann der Name des besagten Domestiquen oder Bedienten in der Gerichts-Cammer eines derer vornehmsten Staats-Secretarien eingeschrieben, und durch besagten Secretarium denen Scherifs von Londen und von Midleser, oder ihren Unter-Scherifs oder Deputirten, übersendet worden, welche, wann sie dieselben empfangen, selbigen in einem öffentlichen Ort ihrer Aemter werden anschlagen lassen, dahin jedermann, wer es auch seye, sich zu verfügen, und eine Abschrifft darvon zu nehmen, erlaubet seyn wird, ohne daß er einige Gebühren oder Recompens entrichten darff.

Daß auch noch, vermöge obgedachter Authorität, ausgesprochen und erkläret seyn solle, daß diese gegenwärtige Acte in allen Höfen der Justiz dieses Königreichs, als eine öffentliche Acte erkandt und angenommen werden wird, und daß alle Richter und Gerichts-Personen, ohne einige andere Formalität oder Procels, Erkäntniß darvon nehmen werden; Wie dann auch alle Scherifs, Sergeanten, und andere Beamten und Diener der Justiz, welche zu Führung derer Processe gebrauchet werden, durch gegenwärtige Acte requiriret seynd, darauff zu sehen, falls sie nicht mit ihrem Schaden hiervor Red und Antwort geben wollen, ꝛc.

Czaar läst set Wyburg angreiffen.

Wie sonst der Czaar in Liefland seine Waffen zu brauchen entschlossen war, und, wie die Folge der Geschichte zeigen wird, dieses Jahr auch höchstglücklich gebrauchet hat, so wolte er auch an andern Orten Schweden wehe thun, und sonderlich an denen Carelisch-Finnischen Gräntzen selbigem Schaden zufügen, mit Angreiffung der Vestung **Wyburg**/ darzu bey guter Zeit allerhand Bereitschafft gemacht wurde, zu deren Beschleunigung der Czaar selbst aus Moscau wiederum nach Petersburg gekommen war. Zu Eingang des Aprils musten 15000. Moscowiter, unter Commando des Admirals und Generals Grafen von Apratin, und des Generals auch Ober-Commendanten Brüsse dahin, von Petersburg aus, abgehen, da zugleich die Artillerie mit abgeführet wurde. Weilen man Nachricht hatte daß dasige Guarnison ziemlich zahlreich und starck, hatte man, um den Feind hinters Licht zu führen, auch seine Macht zu vertheilen, das Gerücht ausgesprenget, als ob der Czaar in Willens sey, einige feindliche Schiffe, die in vorigem Herbst eingefroren waren, wegzunehmen, deßwegen man auch denen gedachten Trouppen Befehl gegeben, sich nach Cronschlot übers Eyß, als wann sie gerade zu nach bedeuteten Schiffen gehen solten, zu verfügen, bald aber wurde ihnen die Ordre nachgesandt, über die zugefrorne See den geradesten Weg nach Wyburg zu nehmen, welches dahin gelungen, daß der Ober-Gouverneur in Wyburg, General Lübecker, mit einem Theil der Guarnison heraus, und gegen mehrerwehnte Schiffe gezogen, darbey die Moscowiter Gelegenheit gehabt, die Vestung desto enger einzuschliessen, und in dasigen Vorstädten, nach einigem mit dasigen Schwedischen Trouppen vorgefallenen Scharmützel, Posto zu fassen, welches in der Nacht zwischen dem 2. und 3. April geschahe, und thaten sie hernach ihr Bestes, die Belägerung des Ortes völlig einzurichten, auch nachdrücklich fortzutreiben. Der Czaar selber wolte das Werck befördern helffen, gieng demnach, als Schout bey Nacht, mit einer Escadre und vielen Transport- auch Munition- und Proviant-Schiffen, zur rechten den Weg von Creutz-Schlot aus nach Wyburg, der Vice Admiral aber solte mit dem Rest der Flotte lincker Hand bey dem Vorgebürg Berosa kreutzen, um was nach Wyburg wolte, zu bedecken. Allein das Eyß machte den Anschlag zu nichte, daß der Czaar mit eingetretenem May wieder zurück nach Petersburg kam, und Anstalten machen ließ, etliche 100. Wagen mit Proviant ins Lager vor Wyburg abzuführen, wann die See nicht bald vom Eyß frey würde. Dieses geschahe auch, daß der Czaar den 9. May mit verhingemeldeten Schiffen vor Wyburg seyn konte, wohin die ausländische Dänische und Pohlnische Ministres folgten, nachdem der von Vitzthum am ersten Oster-Tage von Ihro Czaarischen Majest. mit dem Ritter-Orden von St. Andreas beehret geworden. Der Ort war mit 23000. Mann bestritten, die 80. schwere Canons von 18. biß 24. Pfunden, 26. grosse Mörser, und 250. Hand-Mörser bey sich hatten, solcher gestalt die Belägerte schon warm halten, diese aber sich schwerlich eines Succurses getrösten konten.

1710. burg angreiffen/

geht selber dahin und wieder zurück.

Nachdem der Czaar hierzu alles Nöthige ver-

X

Y

W

A

Die Stadt WIEBURG.

B. Das Schlos

C. Attaque des Gen. Maj. Briests.

D. Attaque des Gen.l Maj. Bürckholzen

E. Emportirte Redoute

F. Europee Bastion.

G. Bantzerlax Bastion

H. Gaponiere

I. Grose Ravelin

K. Kleine Ravelin.

L. Place d' Armes

M. Eleonore Bastion

N. Waserport Bastion

O. Platte form

P. Niepor Bastion.

Q. Holtzen Bastion

R. Wallports Bastion

S. Wallport

T. Karrieport

U. Waserport

W. Haupt quartier

X. Preoversinz Ky und Simenosse Ky

Y. Gen. May Briestens Division

Z. Gen. May. Bürckholzens Division

1710.

D
H
G
F
E
D
D
P
P
P
P
N

1710.

anstaltet, begab er sich den 12. dito wiederum zurück gen Petersburg, um daselbstiger Orthen eine Cur vorzunehmen. Den 17. ließ sich eine Schwedische Flotte 15. Schiffe starck 5. Meilen von Cronschlot sehen, die aber zu spät kommen war, den Transport nach Wyburg zu hindern, oder der zurückkehrenden Convoy Schaden zuzufügen. Den 27. langten Ihro Durchl. der Fürst von Menschikof aus dem Lager vor Riga in Petersburg an mit einer kleinen Suite, die Pohlnische und Dähnische Ministres ritten ihm einen weiten Weg entgegen, der Czaar selber that ein gleiches eine Meile weit, und wurden bey dessen Einzug alle Canons, sowohl aus der Stadt als denen Admiralitäts- und Cron-Wercken abgebrandt.

Schwedischer Flotte vergebener Versuch.

Menschikof kömt nach Petersburg.

Den 30. dito wurde Ihro Czaarischen Majest. Geburts-Tag celebriret, und zwar in schönster Galla, worbey der gantze Hof, sampt allen gegenwärtigen in- und ausländischen Ministres sich befunden. Auff der Revier dem Wem-Hause gegen über, allwo Bequemlichkeit halber gespeiset wurde, hatten Ihro Czaarische Majestät Dero eigenes Schiff, Lisetgen genannt, mit Wimpeln und Flaggen zum schönsten gezieret stellen lassen, wovon, bey allen Gesundheits-Trüncken, starck geschossen wurde. Ihro Czaarische Majest. erklärten selbigen Morgen den Vice-Cantzlar Schaphirof zu einem Baron, verehrten nach dem Mittags-Mahl dem Menschikof eine schön vergüldete Englische Jacht, welcher selbigen Abends die hohe Compagnie in seinem Hause prächtig tractirte. Um diese Zeit kam auch der Preussische Minister Kayserling zu Petersburg an, deßgleichen wurde die Heurath des Hertzogen von Churland mit einer Moscowitischen Princeß richtig, davon aber das mehrere bey Erzehlung ihrer endlichen Vollziehung folgen soll. Der Czaar eilete von Petersburg wieder nach Wyburg, um vorhabendem Sturm beyzuwohnen, und in allem gute Ordre zu stellen, den aber die dasige Guarnison nicht erwarten wollen, sondern zu capituliren begehret, wie alles darzu fertig, auch die Breschè so weit gewesen, daß gantze Esquadronen en Front paßiren können. Sie begehrte vieles, was ihr aber gewehret wurde, bestand in diesen fünff Puncten:

Geburts-Fest des Czaarn gefeyert.

Wyburg capituliret.

1.) Es wird eingewilliget, die Besatzung mit Ober- und Unter-Gewehr ausziehen zu lassen, wiewohl ohne klingendes Spiel und Music, Fahnen und Trommeln, nebst aller ihrer Haabseligkeit und Familien; Auch soll ihnen so viel Proviant gereichet werden, als zu ihrer Reise zu Wasser und Lande nöthig ist.

2.) Die Kauff- und Handwercks-Leute sampt denen Geistlichen sollen bey ihrer Religion in Gnaden erhalten werden.

3.) Die Land-Leute sollen auff ihre Länder gelassen werden.

4.) Mit denen Geistlichen und andern bey denen Regimentern dienenden Personen, als Commissarien und übrigen, soll es nach dem ersten Punct gehalten werden.

5.) Nach Schliessung dieses Tractats soll Sr. Czaarischen Majest. Wacht auff die Breschè gesetzet werden, und auff diese Puncte muß in 8. Stunden die Antwort folgen: So ferne aber dieselben in solcher Zeit nicht angenommen würden, so soll auch keine Antwort ferner angehöret werden, sondern man wird selbst unsern Vortheil suchen. Gegeben den 13. Junii 1710.

Hierauff antwortete der Commendant zu Wyburg, Herr von Stiernstrahl, daß man die Stadt auff obgedachte Bedingung übergeben werde, und daß man sie frey abziehen lassen möchte; Inmassen er dann auch die mit seiner Hand und Siegel bekräfftigten Puncte ins Lager heraus schickte. In der Stadt fand man 8. eyserne Mörser, 2. eyserne Haubitzen, und 138. eyserne Stücke, sampt einer ziemlichen Anzahl Musqueten, Carabiner, Granaten, Kugeln, Carteschen, Pulver, Salpeter, Schwefel, Lunte und andere Krieges-Bereitschafften.

Warum die Schwedische Besatzung angehalten worden.

Ob nun schon der Schwedischen Besatzung, obgedachter massen, der freye Abzug verwilliget worden war: So unterblieb doch solches nachmahls, indem obgedachter Graf Apraxin auff hohen Befehl Sr. Czaarischen Majest. sich gegen den Schwedischen Obristen und gewesenen Commendanten von Wyburg, und gegen die gantze Besatzung erklärete, daß er zwar in der denenselben zugestandenen Capitulation versprochen, den Obristen sampt der gantzen Besatzung mit ihrem Gewehr und Haabseligkeit frey abziehen zu lassen, welches er dann auch anjetzo vermöge der allemahl, und insonderheit in währendem diesem Kriege von Seiten Sr. Czaarischen Majest. gewöhnlich- und unzerbrüchlichen Parole, ins Werck zu stellen bereit seye, wie solches der Herr Obriste selbst, als ehemahls gewesener Commendant von Iwanegorod wegen der Capitulation, welche der Besatzung daselbst gehalten worden, bezeugen könte; dergleichen auch denen Commendanten und Besatzungen derer eroberten Vestungen Noteburg, Nieschantz, Coporye, Jam, Dorpat und Mietau gleichfals wiederfahren. Allbieweil aber dessen allen ungeachtet, man auff Schwedischer Seite die Moscowitische Unterthanen gantz anders zu tractiren fortführe; So seyen Se. Czaarische Majest. genüssiget worden, billigmässige Repressalien zugebrauchen, und die Besatzung von Wyburg so lange anzuhalten, biß dieserwegen gnugsame Satisfaction geschehen seye. Es führete aber obgemeldeter Graf Apraxin insonderheit an, was massen in vergangenen Feldzuge Sr. Czaarischen Majest. Krieges-Schnau, unterm Commando des Lieutenants Schmied, welche mit Brieffen nach Steckholm zu der Schwedischen Kriegs-Flotte abgeschicket gewesen, ohne einige gültige Ursache genommen, und mit allem Volck auffgebracht, hierbey auch von dem Schwedischen Capitain mit Abreissung und Wegwerffung des Wimpels und weissen Flagge Sr. Czaarischen Majest. höchstem Respect zuwider gehandelt worden, unerachtet sowohl von Moscowitischer als auch von Schwedischer Seiten solche Abschickung vorhero zu vielen mahlen, mit beyderseitiger Bewilligung, frey und ungehindert geschehen, und werde sothane Schnau auch biß dato, ungeachtet aller von Moscowitischer Seiten geschehenen Protestationen, daß man nehmlich, wann die Loßlassung derselben verzögert würde, Re-

1710. pressalien gebrauchen werde, denen Moscowitern mit allem Volck vorenthalten. Zweytens Sr. Czaarischen Majestät Resident Chilkow nicht allein, wider alle unter kriegenden Potentaten gebräuchliche Gewohnheit, nach dem wider die Cron Schweden declarirtem Kriege, in Schweden arrestiret, sondern werde auch biß dato in einem harten Gefängniß gehalten, und übel tractiret; wie dann demselben alle seine Mobilien von Sr. Königl. Majest. in Schweden confisciret, hinweg genommen, und noch zur Zeit nicht wieder gegeben worden, unerachtet man den Schwedischen Residenten Cnipercron gleich zu Anfang mit der Bedingung nach Schweden ziehen lassen, damit derselbige gemeldetem Residenten Sr. Czaarischen Majestät zu der Freyheit verhalffen solte; wie dann auch die Königl. Detentions-Commission selbst eine solche Auswechselung von gleichem Character gegen einander zu thun eingewilliget habe. Drittens seyen Sr. Czaarischen Majest. Unterthanen als Kauffleute mit ihrem Gewerb und Waaren, welche viel hundert tausend Thaler austrügen, noch bey Friedens-Zeit nach Schweden gekommen, aber wider aller Völcker Rechte und Gewohnheit nicht allein arrestiret, auch alle ihre Güter confiscret und hinweg genommen worden, sondern sie würden auch selbst vor ihre Personen auff schwere Arbeit geschicket, wovon dann, und aus Hunger, bereits viele gestorben seyen. Ehe demnach die gewesene Besatzung loßgelassen würde, so solte auff Schwedischer Seite obgemeldete auffgebrachte Schmau mit allem Volck und Equipage wieder befreyet, und wegen des hierbey an Sr. Czaarischen Majest. Flagge und Wimpel geschehenen Affronts zulängliche Satisfaction an dem, welcher hieran Ursache, wiederfahren, auch Sr. Czaarischen Majest. Resident mit allen seinen Bedienten und zugehörigen Mobilien freygelassen, wie nicht weniger die obgemeldete Moscowitische Unterthanen und noch übrig gebliebene Kauffleute mit allen ihren abgenommenen Gütern, samt ihren Bedienten, auff freyen Fuß gestellet werden: Jedoch habe er hierbey auff Sr. Czaarischen Majest. hohen Befehl ihnen zu eröffnen, daß sie aus dero Generosité allergnädigst anbefohlen, die bey der Besatzung befindliche hart verwundeten und krancken Officirer und Gemeinen, wie auch die Wittwen und Kinder derer getödteten und verstorbenen Schwedischen Officiers und Gemeinen, mit ihrer Haabseligkeit auff freyen Fuß zu stellen, ingleichem denen übrigen von der Besatzung ihre Haabseligkeit zu ihrer freyen Disposition zu lassen, u. d. m.

Riga belägert/

Wir haben in dem vorigen Theil die Moscowitische Armee in der Belagerung vor Riga gelassen, welche so wenig von statten gienge, als es die damahlige Jahrs-Zeit nicht zuliesse. So grosser Mangel an Holtz und Lebens-Mittel in der Stadt war, so wenigen Uberfluß davon hatten die Belagerer, welche sich doch von Eroberung grosse Hoffnung machten: zumahlen da das Pulver-Magazin, so in einer Bastion der Citadell stunde, mit 800. Tonnen Pulver in die Lufft flöge, nebst dem Hospital, wo über 1200. krancke Soldaten waren, eine Menge Feuerwercker und Canoniers, samt 600. Soldaten, welches den Graben füllete, und eine Breche von 21. Fuß breit machte, und hätten die Moscowiter damahls die Stadt, welche völlig im Schrecken war, leichtlich überrumpeln können, wo sie gleich wären bey der Hand gewesen. 1710.

Es wird nicht undienlich seyn, von wegen der Pulver-Magazinen dieses zu remarquiren, daß es höchst-schädlich sey, grosse Pulver-Magazinen zu machen, und fürnemlich in denen Bastionen, wie eben diese hier gewesen, wodurch die Bastion, wenn das Pulver-Magazin entweder durch Gewitter, oder durch Unversichtigkeit, angezündet wird, gar leicht völlig in die Lufft gesprenget werden kan. Man hat aus diesem Magazin Pulver austragen wollen, und glaubt man, daß einer von denen Handlangern Nägel in denen Schuhsohlen gehabt, auff Sand getretten, daß es Feuer-Funcken gegeben. Observanz von denen Pulver-thürnen in denen Bestungen.

Es ist freylich eine grosse und unverantwortliche Unversichtigkeit der Befehlshaber gewesen, als welche alle Leute, die da in Pulver-Thurn gehen sollen, alles, was Metall ist, vom Leibe und von denen Kleidern wegthun lassen, auch an statt Schuhe, von Haar gemachte Callochen anziehen lassen den Boden mit haarenen Decken belegen lassen, die Pulver-Fässer im heraus-nehmen nicht fortrutschen oder fortschieben lassen, sondern sie müssen, so bald man sie anrühret, auch gerade in die Höhe gehoben werden, und ist nothwendig, daß eine Pulver-Tonne nicht schwerer sey, als ein Mensch es gar gemach heben kan, dann dieses gemeiniglich der Fehler ist, daß die Pulver-Fässer gar zu schwer sind. Nothwendige Observationes, bey Transportirung des Pulvers.

Wird immer schärffer angegriffen.

Nun vermachten zwar die Belägerte diese Breche mit 3. Reihen Palisaden, und thaten öffters starcke Ausfälle, die Belagerer aber setzten ihnen mit Bomben einwerffen desto stärcker zu, ohne jedoch einigen Sturm zu thun, indem sie die Garnison meistens auszuhungern suchten, weil die Stadt an gar vielem Mangel litte, und von allen Seiten eingeschlossen war. Die commandirende Officiers bey dieser Belagerung waren von solcher Höflichkeit, daß der General Bauer dem Commendanten Ströhmberg einen Wagen Wildpret in die Stadt schickete, welches dieser annahm, und ihme Wein heraus schickete, auch nebst dem Unter-Gouverneur Clod und dem General-Major Alterthal, um einige Wägen Heu anhielte, derer ihme der General Bauer 4. übersendete. Im April fiengen die Moscowiter an, die Vestung Dünamünde zu beschiessen, und die Communication zwischen selbiger und der Stadt abzuschneiden, derowegen liesse Cheremetof, ausser denen bereits auff beyden Seiten der Düna verfertigten 3. Batterien, unterhalb auff einer Insul, die 4te anlegen, alle Communication zu benehmen, und wurden alle nahe an der Stadt gelegene Mühlen verdorben, wodurch der Mangel an Lebensmitteln täglich zunahme.

sieht sein Pulver-Laboratorium auffliegen.

Es kame der Hertzog von Curland, welchem seine Länder solten wieder restituiret werden, in das Lager vor Riga, wo er die Excellen der Moscowitischen Trouppen in seinem Lande dem Gen. Cheremetof vorstellete, der ihme alle Ehre erwiese, und

Hertzog von Curland kömt ins Lager seiner

mit

1710.

mit einem kostbahren Saphyr, so 6. Loth schwer, und auff 50000. Thaler geschätzet wurde, nebst einem Türckischen Hengst, und andern Kostbarkeiten beschenckete: indeme schon dazumahls die Heurath mit der Moscowitischen Princessin im Wercke war. Es liesse auch Czeremetof im Majo Universalien in Rußischer und Teutscher Sprach heraus gehen, worinnen er die Churländische Länder zu verschonen befahle, folgenden Inhalts:

Erhält Eracuirung seiner Lande von Russen.

Ihro Groß-Czaarischen Majestät, meines allergnädigsten Czaaren und Herrn, bestellter General-Feld-Marschall, Obrister über ein Regiment zu Pferd und Fuß, von Malta und des Hal. Apostels Andreas, wie auch von andern mehr, Ordens-Ritter, Boris Czeremetof.

Füge hiermit jedermänniglich, insonderheit sämbtlichen Einwohnern, sowohl Fürstl. als Adelichen Gutern und Aembtern, wie auch in genere allen Ständen und Einwohnern der Hertzogthümer Churland, Semigallen und Pilcken, sowohl in denen Stadten, als auff dem Lande, von Ihro Groß-Czaarischen Majest. meines allergnädigsten Herrn Armee aber, sämbtlicher Generalität, Stabs- Ober- und Unter-Officirern, gemeinen und allen andern Militair-Bedienten kund und zu wissen, daß, nachdem hochgenannte Hertzogthümer nicht allein von der Schwedischen Armee so viele Jahre her ruinret worden, sondern auch von Ihro Groß-Czaarischen Majest. Armee diesen Winter durch mit Contributionen, Portionen und Rationen sehr bedrängt gewesen, ich endlich hiermit anderten wollen, daß von nun alle Contributionen, Portionen und Rationen, sie seyen in Natura oder an Gelde, noch nicht gelieffert, oder noch künfftig zu liefferu, cessiren, und Ihro Groß-Czaarischen Majest. in so genannten Hertzogthümern annoch stehende Trouppen sich ohne allen Zeit-Verlust ins Lager mit ihrer völligen Bagage einfinden, und auf dem Herein-Marsch denen Einwohnern im geringsten keinen Schaden zufügen, denen Bauern, die in ihrer Hauß- und Feld-Arbeit begriffen seynd, keine Pferde noch Vieh abnehmen sollen, worüber dann durch die gantze Armee scharffe Ordre ertheilet habe. Solten aber einige, sie seyen wer sie wollen, noch über dieses, meines ergangenen Befehls ungeachtet, sich unterstehen, etwas, es seye was es immer wolle, zu prætendiren, und die Possessores oder deren Unterthanen zu aggraviren, oder einigen Schaden zuzufügen; So stelle es hiermit einem jeden Possessori frey, dergleichen handfest zu machen, und bey sich zu halten, an mich aber sofort anhero zu berichten, wo ich dann versichere, nach geschehener Inquisition, einem jeden alle Satisfaction zu verschaffen. Ubrigens habe den General-Proviant-Meister Bachretof commandiret, durch das gantze Land alle gegebene Quitantzen, sowohl vor gelieferten Proviant, als auch Portiones und Rationes zu revidiren, und über die vorgegangene Excessen und Schaden starck zu inquiriren, deßwegen dann Se. Hochfürstl. Durchl. hiermit ersuche, Sie geruhen ihrerseits auch einige Commissarien bemeldetem Herrn General-Proviant-Meister beyzugeben, welche alsdann alle zusammen alle Quitantzen revidiren, und mich von allem was Ihro Groß-Czaarisch. Majest. Trouppen genossen haben, berichten können. Dann so soll auch hinfahro kein Verspann genommen werden, es seye dann, daß ein Courier einen Paß von mir oder Sr. Fürstl. Durchl. dem Herrn Feld-Marschall Menschikof, oder Sr. Excellentz dem Herrn Groß-Cantzlar, Herrn Grafen Golofkin habe, welche eine Wohl-Edle Ritter- und Landschafft, wie auch alle Possessores geruhen wollen, zu Beschleunigung ihrer Reise, den in denen Pässen benannten Verspann zu geben, nach welchem allen sich alle Possessores, und in genere alle Einwohner in erwehnten Hertzogthümern, wie auch alle Ihro Groß-Czaarischen Majestät Trouppen zu richten haben. So geschehen in dem Lager vor Riga den 15. (26.) May 1710.

(L. S)

1710.

Vorstädte von Riga ungegriffen.

Mit der Belagerung der Stadt Riga wurde es immer mehr Ernst: dann nachdem alle Verfügung gemachet worden war, die Vorstädte mit die daselbst gemachte Retrenchemente derer Belagerten ordentlich anzugreiffen, und darauff Posto zu fassen, so wurde der 10. Jun. (30.) May darzu angesetzet. Solchemnach wurden 2. Haupt-Attaquen formiret, unter welchen die eine zur rechten Hand nach der Windmühle der Brigadier Freyherr von Staf commandirte; die zur lincken Hand aber, nach der so genannten Lostodie bey der Duhne führete der Obriste Lessy, da unterdessen von dem General Rönne die Cavallerie auff allen Seiten dergestalt gesetzet wurde, daß die Infanterie auff allen Fall zeitig secondiret werden konte, und wurde auff der Peters-Schantze durch eine heffrige Bombardirung der Anfang zur Attaque gemachet, da dann die zur rechten Hand in aller Stille, ohne von denen Belagerten entdecket zu werden, biß an den bestimmten Ort fortrücketen. Als nemlich der Freyherr von Staf mit 1100. Mann befehliget wurde, an obgedachtem 30. May auff dem Rober-Berge Posto zu fassen, und die Belagerten aus desselben Wercken heraus zu jagen, stellete er des Abends um 7. Uhr vor der Front alles in richtige Ordnung, und gieng erstlich ein Sergeant mit 10. Granadirern, dem folgete ein Lieutenant mit 30. Musquetirern, welche die Flinten auff die Schultern gehencket hatten, und mit Aexten versehen waren. Diese machten sich alsobald an die Palisaden, um selbige abzuhauen, und wurden sie von einem Lieutenant mit 40. Granadirern secondiret. Nechst diesem gieng ein Lieutenant mit 30. Mann rechter Hand, unter welchen 10. mit Aexten versehen waren, um einen Versuch zu thun, hinein zu brechen. Ein Lieutenant mit 30. Mann lincker Hand, suchte eben dergleichen zu thun, worbey dann ein Capitain mit 60. Mann befehliget war, die andern zu unterstützen. Hierauff folgete der Freyherr von Staf mit einem Obrist-Lieutenant nebst 50. Granadirern und 250. Musquetirern denen andern auff dem Fusse nach. Sodann kamen 3. Feld-Stücke, und nachgehends der Obriste Pfenningbier mit 500. Mann zur Arbeit, welche auch allesamt Gewehr und Faschinen hatten; wie dann auch alle Soldaten Faschinen biß an die Palisaden trugen, und thaten die Belagerten

1710.

zwar einige Canonschusse, jedoch sonder Wurckung. Als nun ermeldter Freyherr anlangete, fand er, daß alle Pallisaden so dicke waren, als Mastbäume, und daß eine lange Zeit darzu gehörete, dieselben abzuhauen, dahero fassete er alsofort den Schluß, die Leute über die Pallisaden heben zu lassen, welches auch glücklich geschahe, worauff dieselben die Belagerten zurück trieben, und das Thor aufschlugen, da dann der Uberrest hinein drang, und sich zweyer Canonen bemächtigten, welche sie allda postiret hatten, ingleichem auch den daselbst commandirenden Obrist-Lieutenant mit vielen andern gefangen nahmen. Nun hatte der Freyherr von Stoff die Faschinen kaum angeleget, so kamen die Belagerten in guter Ordnung herbey marschiret, welche aber in derselben Nacht dreymahl durch das kleine Gewehr zurück getrieben wurden, und hatten die Belagerer auff dieser Attaque in allem nicht mehr als 5. Todten, nebst 4. Verwundeten. Alldieweil indessen die auff der Attaque zur lincken Hand einen tieffen und breiten Graben, zugleich aber auch einen schmalen Damm zu passiren vor sich fanden, so konten sie die Retrenchemente derer Belagerten in selbiger Nacht nicht erreichen, sondern wurden schlüssig, sich bey dem Damm zu setzen, und warffen sie daselbst eine Redoute auff, welches ohne Verlust eines einzigen Mannes, ins Werck gesetzet wurde. Des andern Tages warffen die Belagerten etlich und 40. Bomben aus der Stadt, und begrüsseten die Belagerer mit 1500. Schussen aus groben Stücken, jedoch ohne Zufügung eines Schadens: auch suchten sie die Vorstadt aller Orten in Brand zu stecken, die sie schon in der vergangenen Nacht an derjenigen Seite, wo der Freyherr von Stoff die Attaque gehabt, so bald nur Posto darauff gefasset werden, in Brand gebracht, wiewohl dennoch durch die Belagerer einige Windmühlen gerettet wurden. Gegen Abend um 5. Uhr thaten die Belagerten einen Ausfall mit Infanterie und Cavallerie aus der Stadt, und griffen den rechten Flügel von der Trenchée des Freyherrn von Stoff hitzig an, wurden aber nach einem stündigen Feuer gezwungen, sich mit Hinterlassung etlicher 100. Todten, in der gröstẽ Unordnung zurück zu ziehen, da dann auff Seiten derer Belagerer der Obriste Pfenningbier verwundet, ein Capitain getödtet, ein Lieutenant verwundet, und etwa 30. Mann getödtet und verwundet wurden. In der folgenden Nacht wurde zwar von denen Belagerten unaufhörlich aus dem groben Geschütz heraus gefeuert, aber nicht mehr als 2. Mann in denen Approchen getödtet, und einem Pferd das Bein abgeschossen; da unterdessen gegen Morgen die von der lincken Attaque die Retrenchemente derer Belagerten ohne Verlust eines einzigen Mannes eroberten, und sich daselbst einlegirten; Dargegen liessen sich die bey der Dünamünder Schantze angelangte Schwedische Schiffe ebenfalls unterweilen hören, wie sich dann auch den 24. Junii drey Kriegs-Schiffe und zwey Gallioten der vördersten Schantze derer Belagerer an der Düna näherten, auff welche sie zwar hefftig canonirten, jedennoch

Und erobert.

Unbesonnenes Canoniren aus der Stadt/ wodurch nur das Pulver consumiret ward.

Ubel geordonirter Ausfall.

1710.

aber nicht mehr als einen Mann todt schossen. Ingleichem versuchten sie, der Dünamünder-Schantze gegen über, 300. Mann ans Land zu setzen, welches ihnen aber durch die Moscowiter gewehret wurde. Man machte also alle benöthigte Anstalt, die Stadt selbst anzugreiffen, und waren zu solchem Ende 4. Batterien von schweren Stücken und Mörsern aufgerichtet. Den 17. und folgende Tage wurde das Canoniren von beyden Seiten fortgesetzet, und berichteten die Uberläuffer, daß grosser Mangel an Lebensmitteln in der Stadt seye. Den 20. näherten sich 3. Schwedische Kriegs-Schiffe und 2. Bombardier-Galioten der von denen Moscowitern besetzten vördersten Schantze an der Duna, allwo der General-Major Gallarin commandirte, und setzeten sie derselben mit Canonen und Bomben hefftig zu, jedoch tödeten sie nicht mehr als einen Mann derer Moscowiter. Sie bemüheten sich auch, nicht weit von der Dünamünder-Schantze 300. Mann ans Land zu setzen, welche aber von denen Moscowitern alsobald zurück gewiesen wurden. Unterdessen liess der Moscowitische General-Feld-Marschall Cheremetoff nachfolgendes Schreiben an den General-Gouverneur in die belagerte Stadt senden, als die Mörser bereits fertig stunden, dieselbe den 23 Junii des Abends mit einer hefftigen Bombardirung heimzusuchen.

Cheremetof fordert Riga auff

Hochwohlgebohrner Herr Graf/ Königl. Rath/ und General-Gouverneur.

Durch Schreiben an Gouverneur.

ES ist Zeithero gegen die Stadt und Vestung Riga wenig feindseliges vorgenommen, ausser daß einige wenige Bomben hinein geworffen worden; Da ich aber nunmehro von Sr. Groß-Czaarischen Majest. meinem allergnädigsten Herrn, positive Ordre erhalten, selbige mit allem Ernst anzugreiffen, so habe dabey keinen Umgang nehmen können, Ew. Excellence vorzustellen, wie daß, nach eigentlicher Aussage aller Uberläuffer, ich die zuverlässige Nachricht habe, welchergestalt die Vivres dermassen abgenommen, daß die Garnison kaum auff die Helffte mit nothdürfftigem Unterhalt versehen wird, welches dann auch ihre Gestalt, die einen erschrecken möchte, genugsam confirmiret, ohne daß auch der Magistrat in Riga durch einen Arrest bereits obligiret worden, die nothleydende Milice mit Geld und Brod zu secundiren, zu welchem Extremo Ew. Excellence ausser der grösten Noth nicht würden geschritten seyn. Wie nun bey solchem sich äusserenden Brod-Mangel die Garnisen, von welcher ich auch gewiß informiret bin, daß sie kaum 4000. Mann starck, und davon zum wenigsten die Helffte kranck seye, unumgänglich crepiren muß, ich auch anbey versichern kan, daß Se. Königl. Majest. von Dännemarck nunmehro mit 60. Orlog-Schiffen würcklich in die Ost-See gangen, dabey auch in wenig Tagen die Prise von Wyburg zu notificiren hoffe. So belieben Ew. Excellence reifflich zu ponderiren, wie nunmehro nicht möglich seye, der Stadt Riga der Nothdurfft nach zu proviliren, und den befindlichen Abgang an Volck und Provision anzuschaffen, welches, wann es die gantze Zeit im-

mer

1710. mer possible gewesen wäre, bereits hätte geschehen müssen. Ich bitte, in Christliches und genugsames Erwegen zu ziehen, ob es vor GOtt verantwortlich seye, die Soldaten fernerhin durch solchen Mangel, welcher ja undisputirlich ein heimlicher Mörder ist, crepiren zu lassen, und wovon endlich und zuletzt, bey mit Göttlicher Hülffe erfolgter Ubergabe, der Rest der Garnison seine Verpflegung haben und hernehmen solle, die gute Stadt und Vestung aber nebst denen armen Einwohnern, der augenscheinlichen Gefahr zu exponiren, da ich auff den Fall einiger Weigerung beschligt bin, Stadt und Vestung in kurtzem zum Stemhauffen zu machen; Wo hingegen Ew. Excellence, aus obigen und andern dringenden Raisons, selbst vor GOtt, Ihro Königl. Majest. von Schweden, und der unpassionirten Welt, verantwortlicher handeln werden, daß durch eine, nach Raison de guerre gebräuchlichen Ubergabe, die Garnison zu anderwärtigen Diensten conservret, der gäntzliche Ruin der Stadt abgewandt, und um eine raisonable Capitulation tractiret werde. Ich stelle Ew. Excellence selbst anheim, was vor annehmliche Vorschläge sie zum honorablen Accord machen wollen, wozu ich dann Ew. Excellence biß nächsten Sonntag frühe Bedenckzeit gebe, nach welchem Verlauff, und wann keine positivè Declaration biß dahin erfolgen solte, ich die habende Ordre, wiewohl nicht ohne Empfindung, zu exequiren anfangen werde, und wird alsdann auch weiter von keinem Accord, als a la Discretion tractiret werden. Ich will hiernechst meines Theils, wann Ew. Excellence wider alle Gewohnheit und Krieges-Gebrauch die Stadt und Vestung länger halten, es auff die Extremität ankommen lassen, und meine aus Christlichem Beweg angeführte Motiven verwerffen solten, von allem Ruin der Stadt und unschuldigen Blute, so weiter sehr mal à propos vergossen wird, vor GOtt und der Welt entschuldiget seyn. Wie ich mir aber annoch vorstelle, Ew. Excellence werden dieses mein wohlbefugtes und Christliches Ansinnen, auff gleiche Art acceptiren; so bin dazu so vielmehr bewogen worden, als ich des Mangels der nothleidenden Stadt und Guarnison sattsam versichert bin, ausser dem, und allen andern obangeführten Umständen, ich solches Ew. Excellence anzumuthen annoch angestanden hätte. Womit ich übrigens verharre

Ew. Excellence

schuldiger Diener.

Erhält kurtze Antwort.

Auff dieses Schreiben antwortete der General-Gouverneur nichts weiters, als nur dieses, daß es ihm lieb wäre, die Gefangenen wieder zu bekommen, weil der General-Feld-Marschall Czeremetof, vermöge seines vorigen Schreibens, in die von jenem verlangete Auswechselung derer Gefangenen eingewilliget hatte. Nicht lange hernach schrieb der General-Feld-Marschall an den General-Gouverneur folgender massen:

Schreibt nochmahlen/ zur Ergebung vermahnende.

S. T.

Ich erinnere mich, in Ew. Excellence Schuld zu stehen, indem ich derselben versprochen, mit ehestem etwas Neues von Wyburg zu berichten. Also will mich hierdurch von dieser Promesse acquitiren, und dabey berichten, daß ich gestern von Ihro Groß-Czaarischen Majest. meinem allergnädigsten Herrn, durch einen Courier die angenehme Zeitung erhalten; daß Wyburg den 14. (25.) Jun. an Ihro Groß-Czaarische Majest. übergangen. Ich hoffe auch mit ehestem Ew. Excellence etwas Neues aus der See zu berichten, weil bey Wyburg ein sehr erschröckliches Canoniren in der See gehöret worden, und also daraus zu schliessen, daß die Dänische Flotte, die Schwedische 14. Orlog-Schiffe, die Wyburg entsetzen, und die Communication zu Wasser zwischen Petersburg und Wyburg empertiren sollen, aber post festum kommen seynd, indem Ihro Groß-Czaarische Majest. mit Ihrer annoch anwachsenden Flotte ihren Transport, GOtt lob, nach Wyburg glücklich gebracht, auch von dort wieder glücklich nach Petersburg retourniret seynd, attrapiret und attaquiret habe. Ew. Excellence werden erlauben, daß ich bey unserm hiesigen Freuden-Festin auff dero Gesundheit ein groß Glaß trincken, und mich darbey nennen darff, u. dergl. m.

P. S. Ich bitte Ew. Excellence belieben die Gutheit zu haben, und davor zu sorgen, daß die vorgeschossene Gelder prompt und ungesaumt remittiret werden, damit man Ursach behalte, denen nothleidenden Officirern ferner zu dienen und zu assistiren.

Stillstand wird beliebet.

Den 24. Junii wurde ein Stillstand von 6. Uhr Morgens, biß auff den folgenden Tag um 9. Uhr Morgens beliebet. Nichts destoweniger geschahe es, daß gegen die Nacht zwischen diesen beyden Tagen die Belagerer diejenigen, welche in denen Approschen waren, ablösen liessen, da dann diese zugleich Faschinen mit sich trugen. Als nun die Belagerten solches gewahr wurden, feuerten sie die gantze Nacht aus grobem Geschütz hefftig auff die Belagerer. Den 25. war, wie die Uberläuffer berichteten, die gantze Bürgerschafft bey dem General-Gouverneur gewesen, und hatte man alle Hoffnung des Entsatzes verlohren. Indessen hatten die Moscowiter 21. metallene Stücke erbeutet, welche den verwichenen Winter mit einem Schwedischen Schiff auff denen Liefländischen Küsten zu Grunde gegangen waren. Obschon nechst diesem einige bey Dünamünde aus Schweden angekommene Schiffe zum öfftern versuchet, nach der Stadt zu gehen: So ist doch solches niemahls von statten gegangen, indem der Strohm zwischen Riga und Dünamünde dermassen gesperret, daß es unmöglich mit einem Schiff durchzukommen, und ist der Strohm mit eingeschlagenen Pfählen versäckten Schiffen und Flössern, worauff 60. halbe Carthaunen gepflantzet gewesen, so wohl geschlossen worden, daß der Damm, den man ehemahlen bey Rochell gemachet gehabt, nichts in Comparaison von diesem gewesen. An dem obgedachten 25. Junii wurde die Stadt von allen Seiten aus 4. Kesseln bombardiret, womit man die folgenden Tage eyfrig fortfuhr; auch waren die Approschen gantz nahe an die Contrescarpe fortgesetzet worden; also, daß man dieselbe in kurtzem zu bestürmen vermeynete. Endlich begehrete der General-Gouverneur zu capituliren, und war man

1710. nach beyderseitiger Abschickung derer Geysel, den 11. Julii mit denen Tractaten beschäfftiget, da dann der General-Gouverneur 68. die Ritter- und Landschafft 33. und die Stadt 23. Articul übergab. Die hierüber verglichene Accords-Puncte wurden noch desselben Abends gantz spät an den General-Gouverneur zur Unterschrifft hinein gesendet, also daß den folgenden Tag die Capitulation zur Richtigkeit kam, und solte die Besatzung über Reval nach Stockholm gebracht werden, nachdem sie mit 6. Canonen, 6. fertigen Patronen, klingendem Spiel und fliegenden Fahnen ausgezogen seyn würde. Den 15. Nachmittags um 5. Uhr zogen die Moscowitischen Trouppen ein und besetzten die Stadt samt der Citadelle. Als hergegen die annoch übrige 6. Schwedische Regimenter heraus ziehen wolten, wurden 2. Carelische und 3. Liefländische Ritter-Fahnen, nebst einem Wyburgischen Regiment, welche sehr schwach waren, arrestiret, aus Ursachen, die nachfolgendes von der Russischen Generalität an den General Stromberg erlassenes Schreiben anzeigt, und ausweiset, daß hiermit Repressalien geübet werden wollen, um angehaltene Moscowiter loß zu bekommen, dann gedachtes Schreiben lautete dahin dergestalt:

Ein Theil der Garnison angehalten/ und warum?

VOn wegen Sr. Czaarischen Majest. Käysern von Groß-Rußland, wird hiermit dem Grafen von Stromberg, Königl. Schwedischen Rath, und vor diesem General-Gouverneur von Riga, zu wissen gethan, daß ich des Accords halber, welchen ich mit gemeldetem Grafen getroffen, und davon ich an Se. Czaarische Majest. Rapport gethan, nachfolgende Ordre von Sr. Czaarischen Majest. empfangen: Obwohl Se. Czaarisch. Majest. intentionniret gewesen, den gemeldten Accord nach allen seinen Articuln vollziehen zu lassen, dennoch aber, da Se. Schwedische Majest. denen errichteten Conventionen, währenden diesem Krieg über nicht nachgelebet, absonderlich was diejenigen anbetrifft, die im Anfang gleich nach der Schlacht vor Narva, von Sr. Schwedischen Maj. selbst mit denen Generalen von Sr. Czaarischen Maj. errichtet worden, daß man nemlich alle ihre Trouppen und Bagage frey lassen, dem zuwider man sie zu Kriegs-Gefangenen gemacht, und gefänglich nach Schweden transportiret, allwo sie noch seyn, und auff keine Weise ausgewechselt werden können, ob gleich von Sr. Czaarischen Maj. so gar durch Mediation anderer hohen Potentaten alle mögliche Vorschläge geschehen: Ingleichem daß man den Printzen Andream von Chilkof, Envoyé am Schwedischen Hofe, im Anfang dieses Krieges arrestiret und geschlossen, da man doch schon vor 2. Jahren den Schwedischen Residenten Kniperkron mit der Bedingung aus Moscau zurück gesendet, daß er für des Chilkofs Freyheit gleichfalls sorgen möge, welches aber gar nicht attendiret worden. Dieserwegen haben Se. Czaarische Majest. sich necessirt befunden, Repressalien zu brauchen, und den Grafen von Stromberg mit dem General-Major Klet, allen Officirern, und der Helffte der gesunden Soldaten gleichfalls so lange anzuhalten, biß daß man exacte Information von der Anzahl der Moscowitischen Soldaten eingezogen, welche wider Parole gefangen genommen worden. Nächst dem so ist aus Generosität von Ihro Czaarischen Majest. befohlen, daß die andere Helffte der gesunden Soldaten von der Garnison, imgleichen alle Krancke und Blessirte, mit ihren Canonen, Fahnen, Trommeln, und stipulirten Effecten, sonder einige Verhinderung, nach Schweden ziehen möchten, ob man gleich solches wegen vorerwehnter Ursachen zu permittiren nicht nöthig gehabt. Es hat auch hierüber der Groß-Cantzler einen Brieff auff Ordre Sr. Czaarischen Majest. an den Printzen von Chilkof geschrieben, dieses alles dem Senat zu proponiren, damit sie den Grafen von Stromberg und andere Officiers und Soldaten, die zu Riga angehalten seyn, gegen die Moscowitisch-Generals, Officiers und Soldaten, so sich in Schweden befinden, auswechseln lassen. Und damit dieser Brieff sicher nach Stockholm kommen möge, so soll der Graf von Stromberg einen Major von denen angehaltenen Officiers absenden, jedoch dafür schrifftlich caviren, daß er höchstens innerhalb 2. Monaten mit einer satisfactoren Antwort zurück kommen solle. Uber dem soll auch der Graf von Stromberg an den Senat Sr. Schwedischen Majestät von dieser Declaration Nachricht geben, und von solcher eine Copey übersenden, damit man Sorge trage, unser Volck mit nechstem auszuwechseln, und den Major auff die gesetzte Zeit, sonder einige Dilation zurück zu senden; Solte aber der Schwedische Senat wegen der Auswechselung Difficultäten machen, so soll man den Grafen von Stromberg und alle andere angehaltene Schweden als Krieges-Gefangene nach Moscau führen, und sie mit andern Gefangenen niemahls loßlassen, es sey dann, daß man in die vorerwehnte Auswechselung verwillige. Ferner befehlen Se. Czaarische Majest., dem Senat von Schweden und dem Grafen von Stromberg kund zu thun, daß Se. Czaarische Majestät auch zufrieden seyn, daß die durch die Waffen rechtmäßig gefangen gemachte Officiers und Soldaten gegen die Schweden, so auff dieselbige Weise gefangen werden, Character gegen Character, ausgewechselt werden, doch mit Ausschliessung derjenigen, so par Repressalien arrestiret werden.

Wie viel Leute in Riga umkommen.

Man wolte, nach genauer Rechnung, versichern, daß in Riga unter währender Belagerung durch Hunger, Contagion, und andere Zufälle des Krieges, bey 60000. Menschen ums Leben gekommen. Der eigentliche Uberrest der Schwedischen Besatzung bestunde in 2229. Gesunden, und 2936. Krancken, also zusammen in 5165. Mann. Nachfolgende Personen aber begaben sich unter den Schutz Sr. Czaarischen Majestät: Der General-Major Alfendyl, 5. Obristen, 20. Obrist-Lieutenante, unter welchen 1. Ingenieur, 1. General-Adjutant, 19. Majors, 1. Commissarius, 37. Capitaine, 1. Trabante, 14. Lieutenante, 1. Fähnrich und 1. Cornet, in allem 101. Personen. In denen Zeughäusern und auff denen Wällen fand man biß 500. Stück allerhand Geschützes.

Diese

1710.

Diese so wohl befestigte Stadt gieng also gantz liederlich verlohren. Die Feinde waren nur 15000. Mann, welche die Vestung nicht hätten erobern können, und wären nur 1200. Mann darinn gewesen, aber, daß die Defension so wäre geführet worden, wie es sich gehöret. Es wird der Gouvernaur beschuldiget, daß er in vorigem Jahre das Korn-Magazin theuer verkauffen lassen, doch mit Genehmhaltung des Senats, um der Königl. Calla Geld zu verschaffen, und in der Hoffnung, das folgende Jahr wohlfeil wieder einzukauffen, aber dieses hat nicht eingetroffen, dahero der Brod-Mangel entstanden. Daß die Pest in denen Vestungen die Gaarnisen wegreist, ist meistens Fehler deren Gouvernaurn, dann man muß Medicamenta, die schon approbiret sind, in Quantität bey Zeiten anschaffen, und die Leute separiren, auff denen Wällen in Hütten logiren machen, so kan einer den andern so leicht nicht anzünden. Die Moscowiter haben sich nicht gnugsam verwundern können, daß man ihnen die Sperrung des Strohms so ruhig habe verfertigen lassen, da derselbe aber meistens fertig gewesen, haben sie gesucht gehabt selbigen zu ruiniren, aber es war schon zu spät, allein beym Anfange wär es zu thun gewesen. Die Vorstadt ist ebenfals gar nicht defendiret worden. Die Ausfälle sind alle sehr übel ordoniret gewesen, und das unzeitige Canoniren von denen hohen Wällen diente zu nichtes anders, als Pulver und Kugeln zu verschiessen, und die Leute zu fatigiren, wären aber die Canons in dem bedeckten Weg gestanden, und die Schüsse horizontal geschehen, so würden die Russen erfahren haben, was es sey im Winter zu approchiren. Die Russen sind glücklich gewesen, daß sie die Gloir der Russischen Waffen, durch die Unwissenheit der Belagerten, haben vermehren können.

Riga und liefländische Ritterschafft huldiget dem Czaar in der Person des Jeremeoff.

Hierauff wurde den 13. (24.) Julii Sr. Czaarischen Maj. von der Liefländischen Ritterschafft und von der Stadt Riga der Eyd der Treue in die Hände des Herrn General-Feld-Marschalls Czeremeteff abgeschworen. Es versammlete sich nemlich des Morgens frühe die Russische Generalität, mit ihrem bey sich habenden Gefolg in das Haupt-Quartier hochgedachtes Herrn General-Feld-Marschalls, wohin sich auch die anwesende Edelleute aus Liefland, und die Rigische Bürgerschafft zu Pferde verfügete, und sich dem Quartier des Feld-Marschalls mit der Fronte gegen über setzete. Nachdem nun alles in gehörige Ordnung gestellet war, gieng der Marsch nach der Stadt folgender massen fort. Erstlich erschiene ein Corps Granadirer zu Pferde; darauff folgten die Hand-Pferde des General-Feld-Marschalls und der sambtlichen Generalität, nebst ihren Kutschen, in gehöriger Ordnung; hiernechst die Bürgerschafft und Liefländische Ritterschafft beyde zu Pferde, auff welche unmittelbar der General-Feld-Marschall in einer prächtigen, einem Triumph-Wagen ähnlichen Kutsche folgete, und hatte er den geheimden Rath, Freyherrn von Löwenwalde, nebst seinem Dollmetscher bey sich; der Wagen aber war mit einer grossen Menge Bedienten in prächtiger Montirung umgeben. Endlich schloß die Leib-Guarde des Feld-Marschalls, gleichfals kostbar montiret, mit 3. Chören Paucken, Trompeten, Hautbois und Wald-Hörnern, bey dem ersten Einritt in die Stadt wurden dem General-Feld-Marschall 2. güldene auff ein Sammet-Kussen geheffte Schlussel von dem Magistrat übergeben, und die Canonen zum erstenmahl abgefeuert; worauff sich Se. Excellentz durch die vornehmste Strasse der Stadt, woselbst die Russische Besatzung in 2. Rahen postirt war, nach dem Schlosse begaben. Hieselbst warteten in dem ersten Platz der Adel und die Geistlichkeit auff Se. Excellentz, und nachdem sie derselben den gebührenden Reverentz gemachet, führeten sie dieselbe auff den Ritter-Saal, und bewillkommneten selbige durch ihren Redner mit einer Teutschen Rede, nach deren Endigung Se. Excell. durch dero Dollmetscher die Ritterschafft aller Czaarisch. Gnade und Bestättigung ihrer Privilegien versichern liessen, und sich darauff nach der Russischen Capelle verfugten, da indessen die Teutsche Generale ihren Abtritt in einem absonderlichen Zimmer nahmen. Bey Verrichtung des hohen Amtes, wurden die Stucke zum andern mahl gelöset, und nach geendigtem Gottesdienst wurde der General-Feld-Marschall in Begleitung der Generalität, von der Ritterschafft nach der Teutschen Schloß-Capelle geführet, allwo der Superintendens aus der Stadt, nach Gelegenheit der Zeit, in Gegenwart dieser hohen Versammlung eine Predigt that, nach deren Endigung das Te Deum laudamus angestimmet, und die Stücke zum dritten mahl abgefeuert wurden. Als der Gottesdienst hieselbst verrichtet war, tratten Se. Excellentz, wie auch die von der Ritterschafft vor den Altar, allwo diesen letztern der Huldigungs-Eyd vorgelesen wurde, welchen sie ablegeten. Sodann begaben sich Se. Excell. mit dem sambtlichen Gefolg zu Fuß auff die vor dem Rath-Hause auffgerichtete Bühne, und liessen sowohl den Stadt-Magistrat, als auch die sambtliche Bürgerschafft obgedachten Eyd gleichfals ablegen, anbey auch dieselben im Namen Sr. Czaarischen Majest. aller Gnade und Huld versichern. Nachdem nun solches verrichtet worden war, geschahe der Ausmarsch in eben solcher Ordnung, wie obgemeldet, und wurde dieser Tag mit einem prächtigen Gastmahl, worbey die von der Ritterschafft nebst vielen andern zugegen waren, unter Canonen, Paucken und Trompeten beschlossen.

Dieser wird von der Ritterschafft mit Anrede bewillkommt.

Die Bewillkommungs-Rede der Ritterschafft, woron oben Meldung geschehen, war folgende:

Erleuchter / Hochgebohrner Herr Graf /

Sr. Czaarischen Majest. General-Feld-Marschall und Ritter von Malta, des H. Andreä-Ordens, und andern Orden mehr.

Gnädigster Herr!

WEr anders, als der allerhöchste GOtt, und Herrscher aller Welt, erhebet und lässet sincken Reiche und Regimente? Freylich führet hievon den sichersten Beweiß die ohnfehlbare Lehrerin, die Erfahrung. Was vor einen Stuffen der Vollkommenheit das an sich grosse und mächti-

1710. ge Reich Moscovien in einigen Seculis durch Göttliche Providence und Benedeyung erstiegen, bezeugen die Historien, und die vor Augen schwebende Monumenta. Insonders verliret in dem glorieusen Erreichen des höchsten Gipffels der Großmüthigste und Aller-Durchlauchtigste grosse Czaar, unser allergnädigster Conquerant und Herr. Vorhin haben die Conquesten von denen Königreichen Casan und Astrecan, dieses valdissimum Imperium von andern Reichen allbereit herrlich distinguiret: aber jetziger glorwürdigster Monarch hat den vorigen Castel durch das von der Ottomannischen Pforte jure belli & gladii abgenommene importante Augment, auffs helleste im abgewichenen Seculo erleuchtet. Die jetztlauffende Weltheit sichet die Gloriz und considerable Siege dieses grossen Souverainen unter einer solchen Consideration an, daß nach seinem Interesse Europa sowohl als Asien ihre Mesures zu reguliren Raison findet, und Gouverno und Milice mit Respect betrachtet. Grösseres Licht wahrer Erkentniß und Dienst GOttes bestrahle solche Regiments-Glückseligkeiten! Gerechtigkeit und Treue müssen sich auff allen Gräntzen begegnen! Und die gantze Nation wird zu allgemeiner Verwunderung höchstens excoliret. Eure erleuchte Hochgräfl. Excellence, gnädigster Graf und Herr, haben an diesem allen sowohl, als insonderheit bey dieser Subjection soviel Antheil, als jemahls ein grosser Minister im Kriege und Frieden erwerben kan, sind auch bemühet, nach dem allergnädigsten Willen ihres grossen Monarchen, andere Länder und Provintzien von so hohen Avantages profitiren zu lassen. Die Provintz Liefland, und dessen getreue Ritter- und Landschafft veneriret ihres Theils ebenfalls die Göttliche Regierung, daß sie bey allgemeinen devoten Glückwünschen die huldreichen Scepter Ihrer Groß-Czaarischen Majest. allerunterthänigst küsset, dem gantzen Groß-Czaarischen Hause stätige Befestigungen der Thronen, und beständigen Flor allerdemüthigst anwünschend, und wird von neuem gleichsam lebend, über die bey ihrer Subjection veraccordirte Gerechtigkeiten und Vortheile, getröstet sich aller beständigst gedeylichen Suites, und obstringiret, nach der unter voriger Herrschafft vor aller Welt erhärtere Probe, ihre allerunterthänigste Pflicht und Treue vor sich und ihre Nachkommen.

Düna-münde belägert/

Vor der Dünamünder Schantze fieng man in der Nacht zwischen dem 19. und 20. Julii an, Batterien auffzuwerffen, und selbige mit Kesseln zu versehen. In dieser Vestung hat die Pestilentz allbereit ein grosses Elend angerichtet, anerwogen dem Commendanten Stackelberg seine anfänglich darinnen gehabte 1200. Mann biß auff einige Officirer gestorben, die neue Mannschafft aber, welche ihm mit den letzten Schwedischen Schiffen zugeschicket worden, war in 700. Mann bestanden, welche jedoch auch bereits biß zur Helffte Todes verblichen seyn solte.

will von Schweden entsetzt werden/

Den 4. Aug. wurde ein Schwedisches Schiff, welches an der Dünamünder Schantze anländen wolte, durch die Moscowitische Canonen genöthiget, sich wieder zurück zu ziehen, und als sich darauff 2. Barcken näherten, muste sich die eine gleich wiederum retiriren, die andere aber wurde von denen Moscowitern in Grund geschossen, also daß alle darauff gewesene Leute untergiengen, biß auff 2. Mann, welche sich mit schwimmen retteten, worvon doch einer gefangen wurde. Als nachgehends die Moscowiter mit denen Barcken vor dieser Schantze so weit gekommen waren, daß sie auff der Insul, auff welcher dieselbe liegt, Posto gefasset, und am Munde der Düna ein starckes Werck auffgerichtet hatten, die feindliche Schiffe welche den Ort secundiren wolten, mit Canonen abzuhalten, anbey auch der Besatzung die hefftige Bombardirung unerträglich wurde, so forderten die Belagerer die Vestung auff, und ermahneten dieselbe zum Accord, worzu sich zwar der Commendant nicht ungeneigt befand, jedennoch aber vorerst einen Stillstand suchete, welcher ihm auch auff 24. Stunden verstattet wurde. Hierauff brachte man den 21. Augusti die Capitulation zur Endschafft, und solte die Besatzung des folgenden Tages ausmarschiren, nachmahls aber auff die Insul Oesel übergesetzet werden.

ergibt sich mit Accord/

Die Stadt Reval ward durch 4. Regimenter Dragoner berennet, dabey es sich dann fügete, daß eines von selbigen ohnfern der Stadt auff 500. Schweden zu Pferde stiesse, da es dann zu einem hitzigen Gefechte gediehe, indeme die Schweden weil der sie commandirende Obriste todt geschossen, der Major aber hart blessiret ward, meistens durch die Schärffe des Moscowitischen Säbels fielen. Gedachten 4. Regimentern folgete der General-Feld-Zeugmeister von Ertzberg mit 12000. Mañ, und diesem der General-Lieutenant Fürst Gallizin mit annoch 500. von der Garde, und muste sich der Ort den 10. Octobr. ergeben.

Stadt Reval auch.

Nach der Eroberung desselbigen fanden die Moscowiter, daß die Einwohner durch die Contagion in grosses Elend gesetzet worden waren: Aus dem gantzen Ministerio waren nur 2. Prediger, und aus dem Rath 4. Personen übrig geblieben, die andern aber alle mit Weibern und Kindern gestorben. Ob auch schon sowohl im Rath, als bey der Nicolai- und Olai-Kirche die verledigte Stellen wieder besetzet wurden, so waren sie doch innerhalb 8. Tagen allesamt wiederum ledig. Hierauff wurde der Rath zum zweytenmahl wieder besetzet, bey dem Ministerio aber hat es wegen Mangel tüchtiger Personen noch nicht geschehen können. Kurtz von der Sache zu reden, es waren von 50000. Menschen kaum noch 3000. im Leben. Die Capitulation, welche zwischen der Garnison des Orts und Russischer Generalität auffgerichtet worden, bestund in vielen weitläufftigen Puncten, die aber zu nichts anders dieneten, als die Stadt und Provintz dem Feind zu überlieffern. Wären die Anstalten, zur Defension der Stadt und des Landes so wohl und weitläufftig eingerichtet gewesen, die Feinde hätten es so guten Kauff nicht bekommen.

Kerholm mit Accord von

Kurtz vorher hatte auch das gute Zeit her blequirte Kerholm sich unter Moscowitische Gewalt beugen, und dem dasiger Orten durch selbiger-

DEI GRATIA FRIEDERICUS GUILIELMVS, IN LIVONIA,
CVRLANDIA ET SEMGALLIÆ DVX.

cA. Reinhard fc

1710. Russen erobern.

eroberten Wyburg folgen müssen, unter diesem Accord:

Erstlich wird von Ihro Czaarischen Majestät Seiten versprochen, daß die sämbtliche Besatzung, sowohl in der Vestung als auch auff dem Schloß, mit ihrer völligen Liberey, Ober- und Unter-Gewehr, 24. Schüssen Munition, ohne fliegende Fahnen und klingendem Spiel, frey und ungehindert, nach Krieges-Manier von hier den geradesten Weg durch Cronburg nach Nyslot, und weiter nach ihrem Belieben abmarschiren möge, worunter auch die Geistliche und Bürgerschafft sampt ihren Weibern und Kindern begriffen seyn sollen, wie nichtweniger alle und jede, weß Standes sie seyn mögen, ausgenommen die Deserteurs, welche sich allhier in der Stadt befunden haben. Daferne aber jemand von denen Einwohnern der Stadt und des Landes allhier verbleiben will, soll es ihnen frey stehen.

Zum andern sollen sowohl Militair- als Civil-Bedienten, wie auch Priester- und Bürgerschafft mit allen und jeden, weß Standes sie seyn mögen, ihr Eigenthum frey mitnehmen, worzu der Herr General-Major nöthige Fahrzeuge, nebst Paß und Convoy verspricht, damit die Krancken, wie auch oben angeführtes Eigenthum von hier nach Cronburg, oder wohin es am füglichsten geschehen kan, zu Wasser fortgebracht werden möge; Jedoch daß solche Fahrzeuge auff Parole zurückgelassen, und wieder abgefolget werden.

Zum dritten soll der Besatzung nach Einnahme der Vestung und des Schlosses, aus dem in Kexholm befindlichen Magazin auff 14. Tage Proviant gereichet werden.

Zum vierdten wird auff Schwedischer Königl. Majest. Seiten dargegen nicht allein die sämbtliche Artillerie, bestehend in Stücken, Mörsern, Munitien &c. wie auch alle zugehörige und der Vestung zuständige Bereitschafften gelassen, nebst der Versicherung, daß alle verborgene Minen, welche in- oder ausserhalb der Vestung vorhanden seyn möchten, auff Parole offenbahret, wie auch was noch in denen Magazinen vorhanden, nicht verschwiegen werden soll.

Zum fünfften wird auf Ihro Czaarischen Majest. Seiten versichert, daß keiner von der Miliz gezwungen werden soll, wider Eydes-Pflicht Dienste anzunehmen; Ingleichem auch, daß die Besatzung weder bey Einnehmung der Vestung, noch auf dem Marsch, in einigen Stücken anders als wohl, und ohne alle feindselige Begegnung gehalten werden, und daß sie ihren Zustand dem Herrn General-Major Lübecker berichten soll. Im übrigen, und da etwan wider Verhoffen, jemand von einen oder dem andern etwas unfreundliches geschehen würde, soll solches der Gebuhr nach geändert, und dasselbe diesem Accord keinesweges nachtheilig sein.

Zum sechsten sollen an unten gesetztem Dato, vor Ihro Czaarischen Majestät Volcker die Thore der Stadt und des Schlosses um 1. Uhr Nachmittags ausgräumet werden, und sie die Losung davon zu machen Freyheit haben. Unterdessen versprechen sie, allen oben angeregten Puncten richtig nachzuleben. Zu mehrer Festhaltung seynd von denenselben zwey gleichlautende Exemplarien verfertiget, von beyden Theilen unterschrieben, mit ihren Petschafften besestiget, und jeglichem Theile eines derselben zugestellet worden. Gegeben im Haupt-Quartier vor Kerholm den 8. Sept. 1710.

J. Sternschantz.

1710.

In dieser eroberten Vestung fanden sich 46. Canonen, 7. Mörser, 30. Tonnen Pulver und 36. Bomben.

Deßhalber angestellte Freude.

Nachdem der Czaar Nachricht von Eroberung derer Vestungen Kerholm und Reval erhalten, liessen Sie zu einem prächtigen Festin oder Freuden-Fest allerhand Anstalt machen, welches den 19 Octobr seinen Fortgang gewann. Selbiges fieng sich bey dem Printz Menschikof an, den Montag drauff wurde es von dem Groß-Admiral Apraxin, Dienstags bey dem Knees Cierkasky, und hernach bey noch vielen andern Herren gehalten; das letztere mahl erzeigte sich der Moscowitische Hof bey dem Fürsten Menschikof abermahl lustig. Den 30. dito gieng der Czaar von Petersburg aus nach Kerholm, den Ort zu besehen, von wannen Sie doch binnen 12. Stunden wieder zurück kamen, und wurde nun die Vollziehung der Ehe zwischen dem Hertzog von Churland und des Czaaren Bruders Tochter vorgenommen, von welcher Sachen Anfang und Ausgang hier das Nöthige zu erinnern fällt. Anderweitig ist schon erwehnet, wie diese Sache dieses Jahr bey guter Zeit abzuhandeln vorgenommen, und in Anschung dessen, Churland von denen Moscowitischen Trouppen verlassen worden. Der Hertzog war nicht nur dieserwegen ins Lager vor Riga gekommen, sondern hatte auch hernach zu förmlicher Ausmachung des Wercks, Gesandte nach Petersburg abgeordnet. Den 2. Junii erfuhr man, daß solche an dasiger Revier angelanget, worauff sogleich der General-Adjutant Venediger, mit nöthigen Chaloupen und Fahrzeugen, um sie nach ihren angewiesenen Quartieren zu begleiten, dahin abgefertiget wurde. Den folgenden Tag drauff hatten dieselbe sowohl bey Ihro Czaarischen Majestät als dem Fürsten Menschikof Audientz, und, nachdem man wegen der Heurathes-Articulen übereinkommen, wurde den 8. Junii dieselbe geschlossen, und legten die Herren Gesandten, bey Ihro Majest. der Kayserin, und Ihrer Hoheiten denen Princessinnen ein Compliment vom Hertzogen ab, wobey sowohl der Fürst von Menschikof, als auch alle andere hohe Ministri præsent waren. Den 10. Nachmittag um 4. Uhren, geschahe in Gegenwart des gantzen Hofes und aller dasigen und ausländischen Ministern, als welche expresse darzu invitiret werden, die öffentliche Verlöbnüß mit gebräuchlichen Ceremonien, und wurde Ihrer Hoheit der Princessin des Hertzoges mit schönen Diamanten versetztes Portrait und ein kostbarer Ring von denen Herren Envoyes præsentiret welche darauff einen sehr kostbahren Ring dem Hertzog zu übersenden, ihnen zurück gabe, der in Gestalt eines Hertzens formiret war, und Ihr durch den Czaar selbst vom Finger gezogen wurde. Sie wurde darauff vom gantzen Hofe, wie auch ausländischen

Verehligung des Hertzogs von Churland mit Moscowitischer Princess geschlossen/

1710.

und wirklich vollzogen.

Ministris darüber complimentiret. Se. Hochfürstl. Durchl. bekamen mit dieser Princessin, deren Schönheit und Tugend sonderbar gerühmet wurde, 200000. Rubeln an baarem Gelde, anderer Vortheile anjetzo zugeschweigen.

Nachdem der 11. Novembr. (31. Octobr.) zu Vollziehung des Fürstl. Curländischen Beylagers angesetzet worden, sind den 9. 10. Novembr. (29. 30. Octobr.) 4. Cammer-Herren, 2. diesseits, und 2. jenseits des Nievastrohms in einer Kutschen mit 6. Pferden bespannet, die frembde und einheimische Ministres und andere Standes-Personen zu solcher Solennität zu invitiren, herum gefahren. Den 11. Nov. (31. Octobr.) als an dem obangesetzten Tage des Beylagers, ist die grosse Victorien-Fahne, zum Zeichen einer publiquen Freude, ausgesteckt, auch die Esserie des Czaaren Leib-Schiff, mit 100. Flaggen, gewöhnlicher massen, ausgezieret worden, und nachdem Se. Czaarische Majest. resolviret, selbst die Stelle des Obersten Marschalls, welche insgesamt eine gebundene Rose von weissen Kanten oder Spitzen und kostbarem Bande auff dero rechten Arm führen, gewählet, sind selbe in einer Chalouppe, den Marschall-Stab bey sich habende, zu der verwittibten Czaarin, ohngefähr um 9. Uhr des Morgens, wobey eine Chalouppe mit Musicanten war, welche sich mit Trompeten, Paucken und Posaunen, als an welchen letzteren der Czaar ein sonderliches Belieben träget, lustig hören lassen, gefahren, dem Czaaren aber bey 100. Chalouppen voller Russischen Magnaten und Cavalliers gefolget, und zwischen ihnen die kostbare Czaarisch-Barque sich sehen lassen. Da Se. Czaarische Majest. bey der verwittibten Czaarin Behausung ankommen, sind sie von unterschiedenen der Czaarin fürnehmsten Officianten bewillkommet, und zu der verwittibten Czaarin geführet worden, bey derselben nun hatte sich das fürnehmste Russische Frauenzimmer, ingleichem Sr. Czaarisch. Majest. Schwester, dann auch der allda zugegen gewesenen Durchl. Braut Geschwister Hoheiten sämtlich eingefunden, und nachdem der Czaar sich etwa eine halbe Stunde daselbst verweilet, ist er mit dem Marschall-Stab voran, dann die Durchl. Braut zwischen dero zweyen Princessin Schwestern Hoheiten, und hierauff die verwittibte Czaarin mit des Czaars Princessin Schwester Hoheit gangen, denenselben aber das anwesende Russische Frauenzimmer gefolget, wornächst der Czaar, als Oberster Marschall, nebst denen Fürstl. Personen und dem fürnehmsten Frauenzimmer sich in die obbesagte Barque, das andere Frauenzimmer aber, und die anwesende Russische Magnaten und Cavalliers in die vorgedachte Chalouppen, doch ein jedes Theil sich absonderlich gesetzet, und haben sich dergestalt nach dem Pallast, worinn Se. Hochfürstl. Durchl. der Hertzog von Curland logiret, begeben. Nachdem nun Se. Czaarische Majest. daselbst ankommen, sind die stäts gebrauchte Musicanten zuforderst ans Land, und hierauff der Czaar mit dem Marschalls-Stab, und folglich alle Magnaten und Cavalliers, welche mit demselben gefahren, getretten, denen der Hertzog, nebst denen frembden und vielen Russischen Ministris und Cavalliers, welche sich bey Ihro Hochfürstl. Durchl. sie abzuwarten, versammlet gehabt, entgegen gegangen, und hat sich der Czaar, nebst dem Hertzog, mit der gantzen Suite in den grossen Saal solchen Pallasts begeben, der Braut Princessin Hoheit aber, nebst der verwittibten Czaarin und allem Frauenzimmer, sind in der Barque und den Chalouppen verblieben. Da nun der Czaar, die frembde und einheimische Ministri, von den auffgesetzten Confituren und kalten Speisen etwas genossen, und etwan eine halbe Stunde sich daselbst verweilet, sind die Musicanten, auff gegebenen Befehl, voran gangen, worauff der Czaar mit dem Marschall-Stab, dann der Hertzog, und nach ihm die gantze Suite gefolget, und hat der Hertzog mit einigen frembden und einheimischen Ministris sich in die Barque, die übrigen aber alle in Chalouppen, der über 100. gewesen, begeben; die Musicanten giengen voraus, hierauff folgte der Czaar mit einigen Unter-Marschallen, dann die Barque, und hiernächst in denen Chalouppen der gantze Comitat, welche nach dem Pallast des Hertzogs von Ingrien, woselbst das Beylager celebriret werden sollen, gefahren. Als die Musicanten mit Sr. Czaarischen Majest. ans Land gestiegen, und aus der Barque der Braut Princessin Hoheit, und die übrige Princessinnen, nebst der verwittibten Czaarin, ausgetretten waren, ist der gantze Comitat gleichfalls ans Land gestiegen, und sind der Käyserl. Königl. Preussische, Dänische, Pohlnische, und Marggrafl. Barreutische Ministri voran gangen, und hierauff der Hertzog zwischen Sr. Czaarischen Majest. und dem Hertzog von Ingrien, weil Se. Czaarische Majest. bey der Obersten Marschalls- auch die Vatter-Stelle vertretten wollen, und hierauff der Durchl. Braut Princessin Hoheit zwischen dem Groß-Admiral Graf Apprarin, und dem Groß-Cantzler Grafen Golofkin, dann der beyden Princessinnen Hoheiten, folgends die verwittibte Czaarin / mit des Czaaren Princessin Schwester Hoheit, und dann die übrigen, sowohl Cavalliers als Dames, nach Belieben gefolget; worauff sich der gantze Comitat nach der Capelle in solchem Pallast verfüget, woselbst die Trauung, unter einem Thron-Himmel, von einem Russischen Archimandriten geschehen, und über dem Hertzog und der Princessin ein kostbarer Fürsten-Hut gehalten worden. Nachdem dieselbe verrichtet gewesen, haben sie sich insgesamt in den grössesten Saal solchen Pallasts begeben, woselbsten 4. grosse Oval-Tafeln, als ins Creutz gesetzet, gestanden, daß der mittlere Platz ledig verblieben, und ist der Hertzog von dem Czaaren als Obersten Marschall, mit denen 24. Unter-Marschällen mit der Princessin Braut Hoheit, an die oberste, als Braut-Tafel, worüber ein kostbarer Daus gehangen, geführet worden, und haben an selbiger, nebst der Durchl. Braut und dem Durchl. Bräutigam, alle das fürnehmste Frauenzimmer, die verwittibte Czaarin, des Czaaren Schwester, und der Braut Princessinnen Schwestern, H. H. H. H. gegen Braut und Bräutigam über, der Czaar aber, als Marschall, zwischen denenselben unten

an

1710. an gesessen, und über der Braut und dero Princessinnen Schwestern Hoheiten über einer jeden eine Crone, über dem Hertzog aber ein nach alter Römischer Art geflochtener Lorbeer-Krantz gehangen. An der Tafel gegen über der Braut Tafel, sind die fürnehmsten einheimische und ausländische Ministri, und an denen beyden Oval-Tafeln die übrigen fürnehmsten, die von geringerer Condition aber in den andern Zimmern an lange Tafeln placirt und wohl tractiret worden. Se. Czaarische Majest. als Oberster Marschall haben alle Gesundheiten selbst stehende ausgebracht, die Unter-Marschälle aber den Wein, nach Russischer Art, bey denen Tafeln überreichet, und der erste Cammer-Herr Sr. Czaarischen Majest. an der Braut Tafel das Essen vorgeleget. Nachdem die Mahlzeit gehoben gewesen, ist biß gegen 2. Uhr des Morgens bey einer wohl klingenden Music Pohlnisch und Frantzösisch getantzet worden, und hat sich das Geschütz beym Gesundheit-Trincken tapffer hören lassen. Gegen 2. Uhr ist das Durchl. Paar von dem Czaaren und denen Fürnehmsten in das Schlaff-Zimmer gebracht, und daselbst gewöhnlicher Art nach, bey vielem Vergnügen ausgekleidet worden, und hat folgenden Tag der Hertzog von Ingrien auff gleiche Art, wie an dem vorigen Tag, in seinem Pallast, woselbst der Hertzog übernachtet, unter Lösung des Geschützes, tractirt, dabey vornehmlich wohl zu sehen gewesen, daß, da auff den vornehmsten Tafeln zwey Pasteten gewesen, und auff dem Tisch eine Zeitlang gestanden; nach gegebenem Signal aus einer jeden ein Zwerg in einem kostbaren Habit herausgesprungen, und weil solches eben zu der Zeit geschehen, da die Tafeln abgenommen und zum Tantzen die Anstalt gemacht worden, haben Se. Czaarische Majest. die eine Zwergin von der Tafel, woselbst das Mannes-Volck gesessen, weggenommen, und auff die andere Tafel gesetzet, auff welcher die beyden Zwergginnen eine Meine gar artig getantzet; Der Braut Hoheit sind den ersten Tag in weissem Sammet mit güldenen Borten besetzt, in einem Carmesin-Sammeten, mit Hermelin gefutterten Fürsten-Mantel, auff dem Haupt mit ledigen, in Haarlocken geflochtenen Haaren, und eine kostbare mit lauter Diamanten versetzten Käyserl. Crone angethan, der Hertzog aber mit einem weissen gar kostbaren schamirirten Kleide, und einem sehr prächtigen Camisol von Gold-Stück angekleidet gewesen, und dergestalt getrauet worden, und hat man des andern Tages, nach einem ungefehr 2. stündigen Tantzen, ein schönes Feuerwerck, welches in die anderthalb Stunden gedauret, præsentiret, da unter vielen in dem Feuerwerck vorgebildeten Sinnbildern vornehmlich zu observiren gewesen, der Zug von denen Namen beyder Fürstl. Personen, und über demselben beyder Wapen, welche in einer zusammen geschrenckten Ketten der Cupido gleichsam durch die Lufft fliegende gehalten, mit der Uberschrifft, worinn die Jahr-Zahl war, PrInCIpes aMorIs fœDere IVnCtI. Nachdem das Feuerwerck ausgebrandt, und darnach noch etwa eine Stunde getantzet worden, haben Se. Hochfürstl. Durchl. mit Ihrer Durchl. Braut begleitet, nebst einigen frembden und dero Ministris und Bedienten sich nach dero Pallast begeben, woselbst eine Tafel mit Confituren und kalten Speisen fertig gewesen, und hat davon ein jeder, welcher den Hertzog begleitet, nach Belieben im Stehen gegessen. Zwar haben die Anwesende insgesamt das Durchl. Paar begleiten wollen, Se. Hochfürstl. Durchl. der Hertzog aber, haben solches mit der Excuse, daß es spät wäre, wiewohl mit grosser Bemühung endlich abgewandt. Den andern Tag darauff, als den 12. Novembr. hat der Fürstl. Hof-Prediger und Præpositus in Bauschken eine gelehrte und sehr angenehme Predigt gehalten, und ist der Text aus dem XXI. Psal. v. 5. 6. gewesen. Noch ist zu bemercken, daß der Archimandrit bey der Trauung die essentielle Dinge, so er in der Russischen Sprach gesaget, auch in der Lateinischen, damit es der Hertzog verstehen könte, repetiren, auch diejenigen Stücke, so der Augspurgischen Confession nicht conform, als nehmlich die Zuruffung und Fürbitte der Heiligen, dann auch die Gemeinschaffts-Schale, welche sonst bey einer Moscowitischen Trauung von Braut und Bräutigam mit Brandewein oder einen andern Getränck gefüllet, ausgeleeret zu werden pfleget, auslassen müssen, ꝛc. ꝛc.

1710.

Den König Augustum haben wir ehedem auff seiner Reise nach Preussen verlassen, wohin wir uns nun wiederum wenden müssen, um zu sehen, was dieses Jahr vollends daselbst und sonsten in Pohlnischen Sachen vorgegangen sey. Der Czaar hatte das Commando seiner in Pohlen stehenden Trouppen dem König Augusto überlassen, damit alles in desto besserer Einig- und Richtigkeit hergehen möchte, zumahl da man noch immer Unruhe von Pommern her besorgte, weßhalben der Cron-Feldherr die Armee bey Kalisch erscheinen ließ, da die Moscowiter um Elbing, auch zwischen Schwatz und Bromberg an der Weichsel zu stehen kamen, auch auff die Beybehaltung der Neutralität Teutscher Provintzien im Haag von denen Nordischen Alliirten nach und nach scharff gedrungen wurde, wie die anderweitig beygebrachte Erzehlung solcher Nordischen Neutralitäts-Sache des mehrern gewiesen hat. Eine nicht derer geringsten Verrichtung des Königs Augusti in Preussen, war die Aussöhnung der Stadt Dantzig, mit Seiner Majestät und der Republic, weil solche Stadt vorhin die Parthey des Stanislai ergreiffen müssen, nach anderweitig erzehltem, und nun dafür büssen solte. Nach mancherley Unterhandlungen kam es dahin, daß die Stadt 600000. Gülden an den König auch etwas an den Bischoff von Cuiavien zahlen, dargegen aber nicht allein aller bißhero an sie gemachter Anspruch hiermit abgethan seyn solte; sondern es versprachen auch Ihro Königl. Majest. Augustus, dieselbige gegen alle Ansprüche anderer Potentaten (darunter zweiffels ohne auch Moscau mit verstanden seyn solte) Schadloß zu halten, wider sie ergangene Decreta zu vernichten, sie von allen Einquartierungen und andern Kriegs-Beschwerungen zu befreyen, ꝛc. ꝛc. Man stellte auch einen Land-Tag in Preussen an, der aber einmahl über das andere verschoben, und auff welchem gar vieles von dem Abmarsch Russischer in dasigen

König Augustus in Preussen

lässet sich mit Dantzig versöhnen/

allwo ein Landtags-Schluß erfolget.

1710.

Gegenden sich findenden Trouppen gehandelt wurde, als worauff die Stände gewaltig drangen, wie dann auch die Pohlen über den Czaar Klage führten, daß er sich Meister von Caminiek machen wollen, wann man ihm nicht mit Verstärckung der Garnison, und Versorgung des Orts zuvor gekommen. Endlich war es doch auff erwehntem Landtag so weit gekommen, daß man die Sendemirische Confœderation, auch ab Seiten Preussischer Adelschafft und Städte, angenommen, und deren Beschwerung beschlossen hatte, worauff sich König Augustus um das Ende dises Jahrs nach seinen Teutschen Erb-Landen auffmachte, nachdem er zuvor annoch eine Verord- und Unterweisung gestellet und publiciret hatte, wie sich seine Völcker forthin gegen Schweden, Türcken, Tartarn, im fechten halten solten, und war sie des Inhalts:

Und der König Augustus ordnet / wie sich seine Trouppen im Treffen halten sollen.

WIr Friedrich Augustus von Gottes Gnaden, König in Pohlen und Churfürst zu Sachsen, ꝛc. Fügen hiemit zu wissen, alldieweilen die gegenwärtigen Krieges-Conjuncturen die höchstnöthige Præcaution erfordern, um sämtliche Trouppen von Unserer Armee in Zeiten zu informiren, und dahin anzuweisen, wie sie sich, wann es zu einer Haupt-Action und Treffen mit dem Feinde kommen solte, zu verhalten, ihre Mesures zu nehmen, und ein jeder sich zu betragen habe. So haben Wir darüber in folgenden Articuln Unsere Meynung expliciren, und selbige zu gebührender Folgeleistung hiemit bekandt machen wollen:

I.

Wird hiemit ein jeglicher General, Commendant und Officirer, nach seinem auffhabenden Character, seiner Uns geleisteten theuren Pflicht erinnert, um sich darnach sowohl selbst zu betragen, als seine Untergebene, wie sie sich zu verhalten, dessen ebenfalls zu erinnern, und zu ihrer Schuldigkeit anzumahnen, wann zum Treffen commandiret, oder das Signal entweder durch Stückschuß, oder Trompeten- oder Trommelschlag, wie es anbefohlen worden, darzu gegeben wird, und also beyde Linien der Armee in ihrer gehörigen Distance zugleich avanciren müssen, die im ersten Treffen auff alle Weise mit dem Feinde sich meliren und durchbrechen.

II.

So diese durchgebrochen, müssen sie sich sofort setzen, und sehen, ob des Feindes andere Treffen auff sie loß gehet, worauff sie zum andernmahl chargiren und obiges observiren müssen, solte aber der Feind auff den Angriff in völlige Flucht gebracht werden, so müssen die unserige ihn nicht zu weit verfolgen, sondern sich bald wieder in Esquadronen formiren, und nur das dritte Glied und die detachirte Flanc-Trouppen nachsetzen lassen, damit sie durchaus die Distancen der Ordre de Bataille nicht verliehren, sondern in wohlgeschlossener Ordnung dem flüchtigen Feinde sacht nachtraben, und im Stande bleiben mögen, wann der Feind wieder umkehren, und die, so ihn verfolget, zu repoussiren in guter Ordnung wieder anrücken solte, denselben wiederum übern Hauffen werffen zu können.

1710.

III.

Solten die Unserigen über Vermuthen poussiret werden, so haben sie sich allemahl durch die Intervallen der andern Linie durchzuziehen, und sich wieder zu setzen, da dann mittlerweile die Esquadronen vom hintern Treffen avanciren.

IV.

So der Feind keine zweyte Linie hat, und sie durchgebrochen, so haben sie sich auff der Stelle zu wenden, und diejenigen zu chargiren, wodurch sie schon gebrochen.

V.

Die Intervallen haben die Officiers wohl zu observiren, damit die hindersten Esquadronen durchmarchiren und secundiren können, soferne sie mit regulirten Trouppen zu thun haben, so sie aber mit Turcken, Tartarn, oder dergleichen Cavallerie zu fechten bekommen, so sollen sie in der ersten Linie zwischen zwey Esquadrons nicht mehr als ein kleines Intervalle von 10. biß 12. Schritten lassen.

VI.

Die Generals und Obristen haben zu observiren, daß die zwey Treffen allezeit 300. biß 350. Schritt von einander bleiben, auch eher weiter als enger, doch nicht 4. biß 500. Schritt.

VII.

Solte im avanciren das Terrain zu enge werden, so haben die Generals die Esquadronen, welche gedrucket werden, hinter die Linie zu ziehen, um, wann sich das Terrain öffnet, dieselbe wieder hervor zu ziehen.

VIII.

Die Generals von denen Flügeln haben acht zu haben, daß sie die Esquadrons nicht zu sehr nach der Mitten schliessen, welches gemeiniglich zu geschehen pfleget, wodurch man das Terrain verliehret.

IX.

Die Officiers von denen Esquadronen des rechten Flügels haben allezeit auff die rechte, und auff derselben Intervallen, deßgleichen die, so auff dem lincken Flügel stehen, auff die lincke Hand acht zu haben; nicht weniger geschiehet auch, wann anbefohlen, daß ein gantz Mouvement entweder mit dem rechten oder dem lincken Flügel soll gemacht werden, da man sich dann nach der rechten und lincken Hand richtet; wann aber mit der gantzen Linie der Armee ein Mouvement, es sey zur Rechten oder zur Lincken, gemacht wird, so richten sich alsdann beyde Flügels nach der Hand, nach welcher das Mouvement zu richten anbefohlen wird.

X.

Das andere Treffen hat dasselbe zu observiren, wie das erstere, ausser daß, wann eine Esquadron im vorder Treffen poussiret würde, der commandirende General des Flügels am hinter Treffen, oder der Commendant des Regiments, für welchem die Esquadron poussiret wird, nicht abwarten darff, biß daß der gantze Flügel oder das gantze Regiment zum Treffen gebracht, sondern die Esquadron, so die vorderste zu secundiren benennet ist, alsofort die poussirte zu secundiren, und deren Platz einzunehmen, befehlen soll, da dann die poussirte Esquadrone deren jenigen Platz, von welcher sie secundiret worden, wieder einnimmt, und unter Com-

mande

1710.

mando des commandirenden Officiers vom Regiment, worinnen sie sich setzet, stehet.

XI.

Solte ein General bey der Armee bleiben, so hat der darauff folgende seinen Platz und Commando zu übernehmen, so wird es auch auff denen Flügeln gehalten, daß die Obristen auff denselben Flügeln nach ihrer Ancienität im Commando succediren, deßgleichen beym Regiment, und endlich bey denen Esquadronen, bey welchen letztern das Commando, wann kein Officier sich mehr dabey befinden solte, auch so gar auff Unter-Officirer und Gemeine übertragen werden soll, wie Wir dann das Vertrauen haben, daß unter selbigen schon dergleichen brave und erfahrne Leute werden gefunden werden, die Uns in dieser guten Meynung, so Wir von ihnen schöpffen, confirmiren, und sich dem Commando bey ereignendem Fall, zu ihrem selbst eigenen Avancement und Nutzen, unterziehen werden.

XII.

Wann es sich öffters zuträgt, daß man in Abwesenheit des vorgesetzten Commendanten, es sey vom Flügel, Regiment oder Esquadron mit Ermangelung dessen Ordre, sich entschuldiget, und bald dieses bald jenes, so zu des Feindes Abbruch und unserm Vortheil gereichen könte, unterläst; so wollen wir, diesem inconveniens vorzubauen, anjetzo expresse befohlen haben, daß in solcher Abwesenheit des vorgesetzten, der folgende, wie im vorhergehenden §. erwehnet, nach der Raison de Guerre und seinem Judicio was nöthig seyn wird, in währendem und würcklichen Treffen, veranstalten und besorgen solle.

XIII.

Die Esquadronen sollen geschlossen (jedoch so, daß sie sich nicht dringen oder drucken) chargiren, und anfänglich in Schritte avanciren, nachfolgends auff 20. Schritt im Trabe gegen einen reguluten Feinde anrücken und einbrechen.

XIV.

Das Schiessen ist absolute verboten, jedoch kan man schiessen, nicht eher aber als biß man meliret, und alsdann nur mit einer Pistohl.

XV.

Solten die Esquadrons aber gegen irreguläre Feinde zu fechten haben, als Turcken und Tartarn und dergleichen Cavallerie, so sollen, sobald es zum Treffen kommen möchte, die Reuter den Degen an die Hand hangen, die Flinte daneben in die Hand nehmen, und den Feind, der zu attaquiren inclinieret, abwarten, biß man ihn mit dem Schieß-Gewehr erreichen kan, da man dann sein Feuer zu menagiren hat, daß man sich nicht verschiesset, sondern daß man den Feind mit kleinem Feuer abweiset, treffe es sich aber, daß man ihn attaquiren muß, so soll man in einem sachten Schritt gegen ihn anrücken, das zweyte Glied sich dichte an das andere schliessen, mit den erstern Gliedern, niedrig auff die Pferde Köpffe zielen, eine gleiche Salve geben, in währendem Abrücken zugleich dem Pferde die Sporen in den Leib setzen, das Gewehr fallen lassen, die Pistohl ergreiffen, und in den Feind eindringen, mittler welcher Zeit die Flanque-Treuppen oder das letzte Glied den Feind auff gleiche Art mit der Pistohl in der Flanque chargiren, und den Degen erst bey einer Extremität, wann der Soldat sich verschossen, gebrauchen, auch zu keiner Zeit einen solchen flüchtigen Feind, ob er gleich auff das erste Treffen zertrennet worden, oder in Unordnung gekommen, mit ungeschlossenen Esquadrons oder Trouppen, sondern allezeit en Ordre de Bataille, dichter geschlossen, von Anfang biß zu Ende in guter Ordnung verfolgen.

XVI.

Bey der Esquadron muß nur ein Officier commandiren, und kan selbiger, wie marschiret werden soll, mit dem Degen zeigen, weßhalben Stillschweigen anzubefehlen, und daß sie acht haben auff das Commando und die Estandarte, nach welcher sich die gantze Esquadron richten kan.

XVII.

Auff denen Flügeln halten bey denen Unter-Officiers 2. Ober-Officiers, damit sie selber acht haben können auff alles, was nöthig ist, die andern theilen sich ins vorderste Glied, und bleiben zwey hinter der Esquadron, der Commendant aber hält mit dem halben Pferde in dem erstern Gliede in der Mitten der Esquadron, und ist die Rangirung folgende:

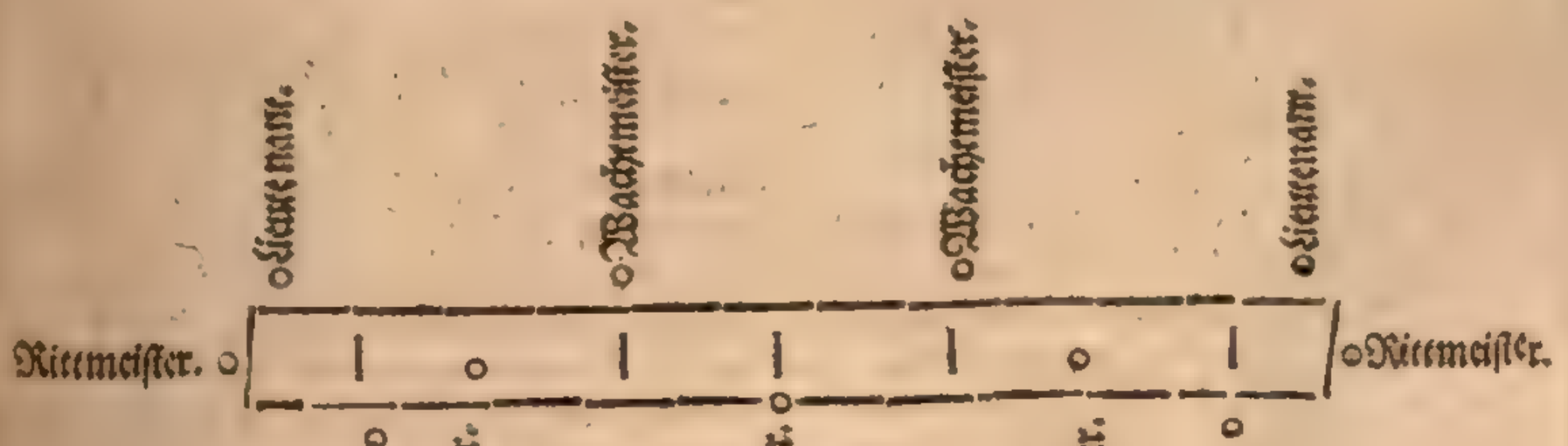

XVIII.

Weßhalben dahier zu sehen, daß würcklich bey jedem Regiment

4. Stabs-Officiers.
8. Capitains.
8. Lieutenants.
8. Corners.

28. zu finden seyn und im Fall welche fehlen oder absentes, und auff Commando oder auch zurückgelassen werden, so sind selbige aus den nechstfolgenden zu ersetzen, und

XIX.

Im Fall eine Esquadron aparte zu chargiren käme, und gewahr würde, daß 2. feindliche Esquadrons auff sie anrückten, so muß selbige aus 3. Gliedern 2. formiren, und sich in 2. Trouppen vertheilen, wodurch sie sich im Zustande befindet, auch mit ihrem Feinde, ob er schon stärcker, ohne Abbruch zu treffen, beherab wann es mit guter Resolution geschichet.

XX.

Dem gemeinen Mann muß wohl eingebunden werden, daß er niemahlen dem Fand den Rücken kehren muß, wie dann gewiß, man treffe auff Cavallerie oder Infanterie, so stehet man allezeit weniger Gefahr aus, wann man dem Feind die Fronte, als wann man ihm den Rücken zukehret, weil man gar viele Exempel hat, daß ein kleiner Troupp gar grosse Esquadrons übern Hauffen geworffen, die grosse Esquadrons aber, wann sie dem kleinsten Troupp den Rücken kehret, von selbigen zu Grunde gerichtet worden. Wann man mit Infanterie zu chargiren haben solte, es geschehe nun mit Glieder oder Plutons, so ist das erste Feuer das beste, warun dieses einmahl ausgehalten, so ist die Gefahr vorbey, und darff also nur in sie gedrungen werden, so kan die grosse Bataillen mit wenigen Reutern in Confusion und in die Flucht gebracht werden; Trifft Cavallerie auff uns, und gibt Feuer, so bringet sie sich selbsten in Confusion, und haben die unserigen also bey ihrem Anrücken gar grosse Avantage; Trifft sie aber auff die unserigen mit dem Degen in der Faust, so muß man dreiste und braff auff obgemeldte Art in sie dringen, um sie zum weichen zu obligiren, wie dann solches gewiß nicht ausbleiben wird, weil wir davon das Exempel schon bey Calisch gehabt, da wir mit selbigem Feinde, so aus Cavallerie und Infanterie bestanden, und uns weit überlegen war, gar glücklich getroffen haben.

XXI.

Den Soldaten ist einzubinden, daß wann sie über Vermuthen getrennet werden solten, und man in die Trompeten stösset, oder die Trommel rühret, sie sich alsobald, um wieder zu Esquadroniren, einfinden müssen, dieserhalben sollen die Trompeten, Paucken und Trommeln sich hinter der Esquadron rangiren, sich auch im Anmarch hören lassen, biß anzuhalten befohlen wird, sie sollen aber, ob sie gleich dahinten, von der Esquadron sich niemahlen trennen.

XXII.

Solte ein Flügel, ein Regiment oder Esquadron vom Fand übern Hauffen geworffen werden, so muß der andere Flügel, die andern Regimenter, und die andern Esquadrons des Regiments deßhalben den Muth nicht sincken lassen, sondern um so vielmehr hertzhafftig den Feind angreiffen, um den Poussirten dadurch Raum zu geben, sich wiederum zu setzen.

XXIII.

An kein Plündern des Lagers oder der Todten und Blessirten muß gedacht werden, biß der Feind aus dem Felde geschlagen, da dann die Beute unter denen Regimentern vertheilet werden soll, und behalten Wir Uns nichts als die Trophéen hierunter bevor.

XXIV.

Nachdem Wir Uns nun in ein- und anderm deutlich expliciret, es aber unmöglich, daß man alle vorkommende Begebenheiten zuvor sehen, und also die gehörige Veranstaltung bemercken können, so wollen Wir, daß sofort unter denen Generalen und Commendanten der Regimenter, und unter diesen und ihren Untergebenen hierüber Communication gepflogen, und alles deutlich expliciret werde, wie Wir dann zu noch mehrer Explication denen subalternen Generalen zu Uns und Unserm Feld-Marschall oder commandirenden General en Chef den Zutritt hiemit öffnen, und nicht versagen wollen, die dann ferner Unsere und Unsers Feld-Marschalls Erläuterung an gehörigem Ort weiter bekandt machen werden, wodurch also der 12. §. ohne Confusion zu Unserm und der Armee Nutzen und Reputation zu Wercke gerichtet, und die hochnöthige Harmonie, worauff, nächst GOtt, der glückliche Succeß einer Action beruhet, etabliret und beybehalten werden möge. Gleichwie Wir nun zu Unserer sämtlichen Armee vom Obern biß zum Niedern das gnädigste Vertrauen fassen, es werde ein jeder nach Erhaschung seiner Pflicht und auffhabenden Function bey allen Vorfallenheiten seine Devoir gebührend und unverdrossen erweisen, also werden Wir sodann diejenigen, so sich wohl halten, und vor andern distinguiren, mit Gnaden ansehen, und nach Verdienst zu recompensiren, auch höher zu befördern, die hingegen, so ihre Schuldigkeit auffer Augen setzen, oder sonsten bey Occasionen sich nachläßig erzeigen, ernstlich zu bestraffen wissen. Dantzig den 9. December 1710.

Gräntzen Pohlens gegen Türckey verwahret.

Uber dieses wurde zur Verwahrung derer Gräntzen gegen Türckey, weil es daher immer unsicherer zu werden schiene, und von einer gewaltigen Begleitung des Königs in Schweden durch Pohlen nach seinen Landen mehrers geredet wurde, alles veranstaltet, und die Besatzungen der Gräntz-Vestungen bestmöglichst vermehret. Bey so gestalten Sachen hat sich der Seraskier-Bassa zu Bender gegen den Cron-Feldherrn, wie auch gegen den Commendanten zu Caminieck über dergleichen Anstalten und Kriegs-Rüstungen, wie auch, daß sich so viele Moscowiter der Wallachey näherten, schrifftlich beschweret, und von Seiten derer Türcken alle Freund- und gute Nachbarschafft versichert; worauff ihm geantwortet worden, daß die Veranstaltungen bloß dahin angesehen wären, denen

1710.

nen von ihnen gedroheten Einfällen begegnen zu können; Man wolte auff Pohlnischer Seite gute Nachbarschafft mit ihnen pflegen, wenn sie ruhig bleiben wurden; Hingegen solten sie sich erklären, zu was Ende die grosse Kriegs-Zubereitungen und Zusammenziehung so vieler Trouppen in Türckey angesehen seyen.

Stanislai Manifest von Wiederkunfft mit Schwedischer Macht u. s. w.

König Stanislaus war Sinnes worden, ein Manifelt heraus zu geben, in selbigem seine Liebe zum Vatterlande und die Bereitschafft zu versichern, denen Drangsalen Pohlen-Lands, mittelst Beystand gestärckter Königlich Schwedischer Macht, abzuhelffen; was nun dißfalls unterm dato des 23. Nov. zum Vorschein kam, war dieses Summarischen Inhalts: Sie (nemlich hochgedachter König) werden niemahls die dem geliebten Vatterlande schuldige Liebe, Gunst und Treu ablegen, begehrten auch nichts so sehnlich, als daß Ihre Republic wieder zu ihren vorigen Rechten, Gerechtigkeiten und Freyheiten gelangen möchte, seyen auch bereit, vor denen Augen der gantzen Welt darzulegen, wie Ihre Republic jederzeit frey gewesen, und von niemanden dependire; Der Höchste defendire selbst Ihr rechtmässiges und geheiligtes Vorhaben, seye auch des glorwürdigsten Bunds-Genossen des Königs in Schweden Armee weit näher, als jemahls, also daß das Schwerdt mit GOttes Hülff in kurtzem entscheiden werde, wer näher Recht zu der Cron habe; Durch die Sächsisch- und Moscowitische Drangsalen werde das Joch zu der Knechtschafft bereitet, Sie hoffen aber, wann Sie nur die gemeine Zuneigung der auffrichtigen Pohlen finden, Ihr Leib und Leben glücklich daran zu wagen. Wegen der Schwedischen Hülffs-Trouppen hätte man sich nicht so sehr, als vor denen Sachsen und Moscau zu förchten, zumahlen solche beede Nationes keinen Glauben halten; Sie (König Stanisla) verbinden den S. J. Bronilla, Starosten zu Kytrosky, Marschalln der vornehmsten Confœderation zu Warschau, alles dasjenige, was Rex Invasor gethan, solenni forma zu widerrufen, wofern aber dieser solches nicht thun wolte, so möchte der Obrist Rath Uladislaus Poninsky, der Cron Pohlen Referendarius solches verrichten, und wider alles bißhero passirte, protestiren. GOtt werde ihre gute Intention segnen, wie sie dann allen und jeden, alles Unrecht von Hertzen vergeben, und um ihrer eigenen Liebe zu dem Vatterland bereit stünden, mit ihrem Blut und Leben diß alles zu bestätigen, &c. &c.

Deßhalber ergangenes Ausschreiben des Cron-Groß-Feldherrns

Gleicher gestalt hatte auch der Cron-Groß-Feldherr Sieniavvski folgendes nachdrückliches Universale in Pohlen überall kundbar machen lassen:

Adam Nicolaus von Gronovv Sieniavvsky, Graf zu Szklovv und Mysz, Castellan zu Cracau und Groß-Feldherr des Königreichs Pohlen.

Allen und jeglichen, denen daran gelegen, insonderheit aber denen (Tit. Confluens) Herren Senatoribus, Vornehmen des Reichs, ansehnlichen Cron-Bedienten, und insgemein allen N. N. Einwohnern derer Woywodschafften, Ländereyen und Districte sey, nechst Bezeugung aller brüderlichen angenehmen Dienste, hiermit kund: Seit dem das Göttliche Verhängniß, und die Gnade Ihro Königl. Majest. meines allergnädigsten Herrn, mir das Ober-Commando über die Trouppen der Republic anvertrauet; So habe ich mich vornehmlich mit allem Fleiß dahin bemühet, damit die uhralten Gesetze und Freyheiten, die allgemeine Sicherheit, und die durch die vorher geschehenen Zerrüttungen gekräncke Freyheit, wiederum in vollkommensten Frieden blühen, und gleichsam von neuem zu leben anfangen möchte, auch in dieser Absicht kein einiges Mittel verabsaumet, wodurch alle diese Sehnsucht in der That durch einen glücklichen Ausgang bekrönet und erfüllet werden könte. Da aber derer Widriggesinnten Ehr-Geitz, welcher als ein beständiger Feind der allgemeinen Ruhe, nichts sehnlichers wünschet, als unser Vatterland in einem unauffhörlichen Labyrinth zu sehen, sich bemühet, seiner eigenen Boßheit durch Auffwiegelung der Ottomannischen Pforte ein Genügen zu geben. Wie ich dann davon die genaueste Kundschafft habe, und es der gemeine Ruff sattsam bezeuget, daß sich die Ottomannische Pforte de facto entschlossen, dem Könige von Schweden mit einer starcken und mächtigen Armee, durch Blut-dürstige Säbel, den Weg zu eröffnen, denselben mit der äussersten Gefahr und Ruin dieser Republic und aller ihrer Einwohner, durch die Provintzien des Königreichs Pohlen, in seine eigene Lande zu bringen, und ihm in allen seinen Anschlägen, welche er zu äusserstem Ruin des Vatterlandes unabläßlich anzuwendē trachtet, Schutz und hülffliche Hand zu leisten. So habe ich, der ich die künfftigen Ubel von der Höhe und Würde meines Amtes vorher sehe, nicht umhin gekönt, alles durch diese meine gegenwärtige Universalien bekant zu machen, und die Einwohner dieses Königreichs zu ersuchen, die instehende höchst-schädliche Folgerungen (welche GOtt in Gnaden abwenden wolle) reifflich zu überlegen, und bey allen schleunigen Zufällen, welche dieses Land betreffen können, mit grösserer Kühnheit und Nachdruck solche Mittel zu ergreiffen, wodurch man einem so mächtigen Feinde und seiner anrückenden Armee auff das sicherste und kräfftigste begegnen könne. Dann da diese Assistenz dem Könige von Schweden, als was unveränderlich, von der Pforte versprochen worden, so kan sie nicht anders, als mit dem endlichen Untergang unserer Provintzien ins Werck gestellet werden. Daher treibt mich die Liebe zum gemeinen Besten, und die Erhaltung des Staats dieser Republic, ja die Pflicht meines Amtes, meine (Tit. Suet.) hochgeschätzten Herren inständigst zu bitten, wie es dann auch die dringende und unvermeidliche Nothwendigkeit erfordert, nicht allein wider alle instehende Gefahr bey Zeiten gute Gegen-Verfassungen zu machen, sondern auch die bey dem neulichen grossen Consilio zu Warschau projectirte Armee, sobald sie in dem Stande seyn wird, gegen den Feind Repressalien zu gebrauchen, zur Beschützung des Pohlnischen Ruhms und des gemeinen Vatterlandes ins Feld zu führen. Und gleichwie dieser Republic bey denen jetzigen Läufften nichts

1710.

nöthiger ist, als daß alle Woywoden, die auff ihre eigene Kräffte gegründete natürliche Defension mit vereinigtem Hertzen ergreiffen; Also wünsche und verlange ich von Hertzen, daß solche Vereinigung ihrer Kräffte je eher je besser, mit mutueller Liebe und Vertrauen derer Stände würcklich und in der That geschehen möge. Hege auch die feste Hoffnung, es werde der HErr, der den Kriegen steuret, und die Hoffärtigen erniedriget, bey so grosser Beherrsamkeit und Gegen-Verfassungen der Republic, ja bey so lebhaffter Anwendung der einheimischen Macht und eigenen Beschützung, eben diese Republic, nach so viel gegebenen Proben ihrer Vorfahren, über eben diesen Feind siegen, und dessen Macht mit ihren Füssen zertreten lassen. Damit aber diese mit meiner Hand unterschriebene und besiegelte Universalien allen und jeglichen desto gewisser bekant werden möchten, so habe solche in den Parochien und allen andern gewöhnlichen Orthen publiciren lassen. Gegeben zu Berzezany den 28. Decemb. 1710.

Moscowitische Mouvemens.

Was die Moscowitischen Trouppen in Pohlen anbetrifft, so hatten sie zwar ihren Marsch in 3. Colonnen nach dem Dniester fortgesetzet, die Gräntzen zu verwahren, und auff die Bewegungen derer Türcken und Tartarn acht zu haben: Sie giengen aber bald hernach, unterm Commando des Fürsten Welikinsky, auseinander, ihre Winter-Quartier in Podolien zu beziehen, weil die Gefahr noch nicht so gar nahe war, die erst folgendes Jahr recht loß brach, wie zu seiner Zeit mit mehrerm zu erzehlen vorkommen, und darbey manch Merckwürdiges zu finden seyn wird.

Schwedisch-Dänische Anstalten.

Was nach dem Zufall in Schonen so Schwedisch- als Dähnischer Seits zu Wasser und Lande vorgenommen worden, ist hier auch noch beyzubringen, ehe wir die Erzehlung Nordischer Händel vor dieses Jahr beschliessen. Man rüstete sich, nebst denen Anstalten zu Lande, beyderseits mächtig zur See, und gedachte Dänemarck eine Flotte diesen Sommer von 56. grossen Schiffen und 12. Fregatten zu haben; dahingegen Schweden von Carlscrona aus 32. Schiffe, darunter 2. von 100. Canons seyn solten, in See zu bringen Rechnung gemacht hatte. Unter ernsthafften Sorgen wurde auch den 28. Aprilis Ihro Majest. der Königin hohe Geburts-Feyer mit Königl. Solennitäten begangen, und nebst der Königl. Tafel auch noch eine andere von 80. Personen gespeiset. Den 4. May segelte die Escadre unterm Vice-Admiral Raabe mit gutem Winde aus dem Sunde nach Norwegen ab, von dar etliche 1000. Matrosen abzuholen. Indessen brachten die Dänischen Capers fleissig verschiedene Schiffe mit contrebanden Waaren auff, da man dann die den Holländern gehörigen mit baarem Gelde bezahlete, was hingegen andern, so gewarnet worden, zustunde, verfiel unter die Confiscation. Der bey den Schweden gefangen gewesene Major Friese hatte sich selber ranzioniret, und solte er in Flandern die Dienste als Obrister thun. Nicht weniger hatten Ihro Majest. beschlossen, daß dero Leib-Guarde hinführo aus lauter gebohrnen Dähnen bestehen solte, weil es doch eine ausgemachte Sache, daß ein Unterthan ordentlicher Weise mehr Liebe vor seinen Lands-Herrn hat, als ein Frembder. Und damit die Cavallerie deste schleuniger ergäntzet würde, so liessen Ihro Majest. von jeder Compagnie der 16. im Königl. Holstein befindlichen Land-Regimenter drey der besten Mann aussuchen, und solche unter jene stecken, welches sattsam bewiese, was grossen Nutzen eine gewisse Land-Soldatesque habe. Die abgegangene Mannschafft aber wurde aus dem Lande bey gedachten Regimentern wieder durch andere ersetzet. Hiernächst fande sich aus Holland der General Schultze, der die Dänische Armee en Chef commandiren solte, ein, und ward er von Ihro Majest. mit gar sonderbarer Gnade empfangen. So überbrachte auch nach Anfang des May-Monats ein Trompetschläger aus Schonen verschiedene Brieffe; Ob nun wohl deren Inhalt nicht bekandt war, jedoch da man selbige dem Moscowitisch- und Königl. Pohlnischen Abgesandten communicirte, so mochten selbige vermuthlich diese zwey Puissancen mit concerniret haben. An Fortificirung der Vestung Fridericia in Jütland arbeiteten täglich 5000. Mann, und stund es darauff, daß der König selbsten dahin übergehen, und sie in Augenschein zu nehmen gesonnen. Die in Schweden gefangen sitzende Officiers und Soldaten starben noch häuffig dahin. Weil sonst der geheime Rath Lente, wie vergeben ward, Alters und Schwachheit halber denen Staats-Affairen nicht mehr beywohnen konte, so legte er solche Charge nieder, bekam aber doch eine Pension von 4000. Thaler, und hatte das Ober-Kriegs-Commissariat der geheime Rath Eichstadt erhalten. Den 30. May besahen Ihro Majest. in einer auff Venetianische Art verfertigten kostbaren Gondel, nebenst dem Herrn Güldenklee und dem Admiral Stöcken, die zum Auslauffen fertig liegende Flotte, da Sie den Befehl ertheilten, daß solche die Ancker allerehistens zu lichten, sich bereit machen solte. Auff selbiger waren viel Ingenieurs, Artillerie-Bediente, Feuerwercker und Constabler eingeschiffet, es hatten sich auch die Matrosen aus Norwegen eingefunden, jedoch was deren Absehen sey, stunde so genau nicht zu vernehmen, wiewohl die meiste auf eine Landung in Schonen zieleten, und daß man erstlich sehen würde, wie die Belägerung vor Riga und Wyburg sich enden möchte. Den 29. Junii fieng erwehnte Flotte, welche ohne die Fregatten, Branders und Schnauen, 29. Capital-Schiffe starck zugleich sonst in solchem Stande war, als Dänemarck in langer Zeit nicht gesehen, an, ihre Ancker zu lichten. Und weil der Admiral von Stöcken wegen des Podagra solche nicht commandiren konte, so hatten Ihro Majest. das Commando dem von Güldenlöw auffgetragen, jedoch da es sich mit jenem nachher etwas besserte, so machte er sich fertig, ihr auff dem grossen Kriegs-Schiff, Fridericia genannt, samt noch einigen andern zu folgen. Zu solcher stiessen unterwegs noch die Admiralen Baarfuß und Raabe, jedoch hinderte der contraire Wind sie einige Tage an ihrem vorgenommenen Lauffe. Von der vorhabenden Expedition auff Schonen ward nun öffentlich gesprochen, und bestunde die Macht, so selbige ausfuhren,

1710.

1710. führen solte, in 18. Regimentern Infanterie, jedes 1368. Köpffe starck, so 24624. Mann ausmugen. Dann 17. Regimenter Reuterey, die 6600. machten, und 5. Regimenter Dragonern, welche 5000. starck, in allem aber aus 36242. Köpffen. Annebens gieng unter denen Staats-Ministern am Dänischen Hofe noch immer eine Veränderung vor, indeme der geheime Rath Niels Krag die Præsidenten-Stelle in der Renth-Cammer erhielte, hingegen stunde es drauff, daß der geheime Rath und Ober-Hofmeister Holst seine Charge niederlegen, und sich auff seine Güter begeben würde. Immittelst sendete man der Flotte noch immer einige Schiffe, sowohl zu Proviantir- als zur Verstärckung nach, es hatte aber selbige wegen contrairen Windes gegen die Schwedische Custen nichts unternehmen können, daher sie sich unter die Insul Bornholm ziehen müssen, jedoch ließ sie gegen die Schwedische fleissig recognosciren, wie dann von dar biß an die Pommerischen Custen biß 44. Schiff verleget waren. Den 9. Jul. langete aus Sachsen der Herr Baron von Löwendahl an, und solte nun nächstens nach Norwegen, allda das Commando anzutretten, sich begeben. Den 11. selbigen Monaths erhuben Ihro Majest. sich nach Jägersburg, wohin Ihro Majest. die Königin von Friedrichsburg ebenfals kamen, und wolte sich der Hof daselbst eine Zeitlang auffhalten. Der Graf von Freytag solte nach dem Käyserl. Hof als Envoyé Extraordinair gehen, und den daselbst sich befindenden ablösen. Den 19. Jul. ward der Graf von Ahlefeld als Premier-Minister in den geheimbden Rath eingeführet, und hieß es, daß er auch die Ober-Jäger-Meister-Stelle erhalten werde. Nichtweniger hatten Ihro Majest. die unter dero Officiers lang vorgehabte Promotion vorgenommen, und war der Herr Palle Krag General-Lieutenant, Herr Brun General-Major von der Infanterie, Herr Daal dergleichen von der Cavallerie, und Herr Juel auch dergleichen von der Artillerie geworden. Die Obristen Römer, Bülau und Dewitz machten sie zu Brigadiers von der Cavallerie, den Obristen Mühl von der Artillerie, und die Obristen Cizignon, Selferfeld, Fuchs und Erich Juel zu Brigadiers von der Infanterie. Indessen waren zu Copenhagen 9. Schwedische Spanien Fahrer auffgebracht worden, jedoch da sich fande, daß sie ihre Ladung nach Engeland lieffern wollen, so solten sie vermöge des mit Ihr. Groß-Britannischen Majest. geschlossenen Tractats, nächstens wieder frey gegeben werden. Und weil die Schweden zu Gothenburg ein Holländisches Schiff angehalten, so vor Copenhagener Kauffleuten geladen, so liessen Ihro Majest. von der aus Holland kommenden Kauffardey-Flotte 18. Holländische Schiffe so lang mit Arrest belegen, biß jenes wieder frey seyn würde, weßhalben der Holländische Envoyé einen Expressen an den Gouverneur zu Gothenburg sendete. Bey Lynbye hatte der General Schultze ein Lager vor 40000. Mann abstechen lassen, worinnen die Völcker sich nunmehro einfanden, und solte gegen den Septemb. die Expedition auff Schonen vorgenommen werden. Nach der Preussischen Custen waren 152. Transport-Schiffe ausgelauffen, von dar sie, vermöge der getroffenen Alliantz 6000. Moscowiter und 4000. Sachsen abhohlten, daß also Schweden mit gar nachdrücklicher Macht attaquiret werden solte. Dieser Transport solte zugleich die in Elbingen gelegene Schwedische Garnison mitbringen, die man gegen die gefangene Dänen auswechseln wolte. Nachdem auch die grosse Flotte bißher der Schwedischen auffgepasset, und diese aus dem Haven Carlscrona sich nicht wagen wolte; als muste sie endlich in der Köger-Bucht, 4. Meilen von Copenhagen, wieder einlauffen, wohin die geheimbden Räthe von Krabe und Seestadt sich begaben, um auff selbiger eins und das andere zu untersuchen, sie zugleich von neuem mit Proviant zuversehen, und verlautete, daß sie binnen 8. Tage wieder auslauffen dürffte. So hatte auch wegen widrigen Windes die Escadre, so den Herrn von Löwendahl nach Norwegen bringen sollen, ebenfals nicht in See gehen können; jedoch stunde auff solcher alles in Bereitschafft, und versprach der Danische Hof von dessen Conduite sich eine gute Verrichtung. Die vor einiger Zeit, wie obgemeldt, auffgebrachten Schwedische Spanien-Fahrer wurden zwar wieder frey gegeben, sie muten aber ihre Stücke und Munition ausladen, damit sie sich desselben nicht zum Nachtheil der Dänen gebrauchen möchten. Den 28. desselben ward Ihro Majest. der Königin hohe Namens-Feyer mit grossem Vergnügen zu Friedrichsburg begangen, und den 1. Sept. die Einweihung der neuen Kirche allda unter gewöhnlichen Ceremonien vorgenommen. Den 4. Sept. ward der gefangene Schwedische General-Lieutenant Burenschild gegen 12. gefangene Dänische Officiers ausgewechselt. Indessen giengen die Zurüstungen zu Lande noch immer fort, und ward die Cavallerie annoch mit 2500. Mann verstärcket. Zu Anfang selben Monaths stach die bißher in der Köger-Bucht gelegene Flotte wieder in See, um die Schwedische, die sich ebenfals die Zeit über vor Carlscron auffgehalten, auffzusuchen, es war auch eine Escadre nach den Preussischen Custen gegangen, von dar die Moscowitische Auxiliar-Trouppen abzuhohlen. Den 14. Sept. legte der Königliche Hof die Trauer, wegen Absterben des Herrn Grafen von Stolberg-Gedern an, indem solcher mit Ihro Majest. der Königin Frau Schwester vermählet gewesen. Die Auswechselung der Dänischen und Schwedischen Officier geschahe nach Inhalt des geschlossenen Cartels, im Sunde, auff einem Englischen Kriegs-Schiffe. In das neu ausgestochene Lager rückten die Trouppen allmählich ein, und wurden noch einige Regimenter Land-Militze aus dem Hollsteinischen erwartet. Sonsten war ein gewisser Jüdtländer zu denen Schweden übergangen, und weil selbem alle Custen des Dänischen Reichs wohl bekandt, so hatte er diesen Sommer über mit Capereyen viel Schaden gethan. Dem Herrn Vice-Stadthalter von Ahlefeld war auff seiner Reise nach dem Haag zugleich eine Commission an den Herrn Administrator zu Gottorp mitgegeben worden, und ob gleich deren Inhalt nicht eigentlich bekandt, so verlautete doch

1710.

Dänische Trauer wegen des Grafen von Stolberg-Gedern.

daß

1710.

daß es die Einquartirung etlicher Troupen anbetroffen habe, die vor ihr Geld zehren solten. Nachdem nun die Schwedische Flotte ausgelauffen, welche suchte die Dänische nach Preussen gegangenen Schiffe von der Haupt-Flotte abzuschneiden, so aber fehl schlugg, als gerieth es am 4. Octobr. ausserhalb der Köger-Bucht zu einer Rencontre, dann an diesem Tage kam die Schwedische auff die in der Köger-Bucht vor Ancker liegende Dänische Flotte losgesegelt, diese aber gieng zeitlich unter Segel, und suchte die Höhe zu gewinnen, welches ihr auch glücklich von statten gieng, da dann der Commandeur Wirtfeld, welcher das Dänische Schiff Dannebroeck mit 80. Canonen führete, die erste Attaque hatte. Allein der Schwedische General-Admiral Wachtmeister kam mit dem Schiff, Carl der XII. welches 120. Metallene Canonen führte, nebst einem Schout bey Nacht mit 94. Canonen, samt noch 2. andern gegen ermeldeten Commandeur angesegelt, und attaquirten ihn dermassen, daß er umringet war. Nichts destoweniger schlug er sich so lange, biß er von dem General-Admiral Güldenlöw, und dem Vice-Admiral von Stöcken secundiret wurde, dahero sich die beyde erste von ihm abwenden musten, und weil sich die Schwedischen zu sehr vertieffen, setzte sie der harte Strehm unter Drago: auff den Grund; mittlerweile flog das Schiff Dannebroeck mit Volck und allem, ausgenommen 4. Mann, welche noch entkommen, in die Lufft. In derselben Nacht ließ der König von Dänemarck Canonen, Haubitzen und Bomben nach Drago führen, und bombardirten einige 100. Mann so lange, biß sie in beyde Schiffe Feuer warffen, und hierdurch verursachten, daß sie den 5. dieses auffflogen. Des folgenden Tags kam ein Schwedisches Kriegs-Schiff zu Landscron an, und zwey sollen nach Malmoe gegangen seyn, welche Masten und Stangen verlohren haben. Hierauff ist sowohl der Wind als auch die Flut so starck gewesen, daß beyde Flotten nicht weiter an einander kommen können. Im übrigen haben die vor Dantzig gelegene Dänische Transport-Schiffe Befehl erhalten, die Moscowitische Hülffs-Völcker keines wegs an Bord zu nehmen, sondern leer nach Hause zu schiffen, damit sie nicht einige ansteckende Kranckheit zugleich mit auffladen möchten.

Treffen zur See zwischen Schwedisch- und Dänischen Flotten.

Die Schwedische Flotte verblieb den obermeldten gantzen Tag vor Anack, allwo sie sich den 4. nach dem Gefechte vor Ancker geleget, dargegen befand sich die Dänische in der Köger-Bucht, dahin sie sich nach dieser Begebenheit wieder verfüget hatte. Unterdessen verbrandten die Schweden ein Dänisches Transport-Schiff, welches auff einer Sandbanck fest worden war, wie sie dann auch 2. andere hinweg nahmen. Den 6. frühe sahe man 5. biß 6. Schwedische Schiffe unter Segel gehen, dahero man anfänglich glaubte, daß ihre gantze Flotte folgen würde, um die Dänische anzugreiffen: bald hernach wurde man gewahr, daß diese Schiffe nur allein einigen Dänischen Transport-Schiffen nacheyleten, welche von dem Belt zurück kamen, und von welchen sie zwey eroberten, einen aber verbrandten. Ob man nun schon vermeynete, es werde die Schwedische Flotte zu Carlscron eingelauffen seyn, und daselbst abgetackelt werden, so vernahm man doch hingegen, daß sie sich mit noch 5. Kriegs-Schiffen aus Finnland conjungiret habe, und wieder herbey segle: dahero die Dänische Flotte gleichfalls wieder aus der Köger-Bucht in See gieng, um ihres Gegentheils Verhaben zu beobachten. Hiernächst hatte man vor Copenhagen ein Lager abgestochen, allwo sowohl die Artillerie mit der zugehörigen Mannschafft, als auch alle Regimenter zu Pferd und Fuß einrücketen: Zu Copenhagen aber wurde vor dieses Lager auff 4. Wochen Brod gebacken, und denen Generals-Personen der Marsch angesagt, ohne daß man wuste, zu was Ende solches eigentlich geschehe.

1710.

Das aus Mangel derer Lebensmittel herrührende Elend war in Litthauen, sonderlich in der Stadt Vilna, oder Wilda, so groß, als wohl jemahls erhöret oder gelesen worden seyn mag. Die Lufft fand sich rein und gesund, von ansteckender Kranckheit oder Pestilenzialischer Seuche war nichts zu spüren, dennoch hatte sich schon seit vergangenem Jahr her ein grausames Sterben, wegen unbeschreiblicher Hungersnoth, ereignet. Die Tonne oder das Achtel Rocken kam auff 60. fl. zu stehen, und schickte man Fuhren biß in Volhynien, um etwas darvon zu erhalten. Die von denen Soldaten alles Vermögens beraubte und ausgezogene Bauren kamen tausendweise, mit Weib und Kindern, nach Wilda, um allda Allmosen zu betteln, welcherley gnüglich zu geben, wohl ein gantz Land nicht zugereichet hätte, deßhalben die arme Leute wie Fliegen dahin fielen, daß die Strassen oder Gassen mit verschmachteten Leichen dick besäet lagen, über welche andere, mit Nahrungs-Mitteln annoch Versehene, ohne Furcht und Bewegung hin giengen. Im Julio des vorigen Jahrs hatte sich ein Franciscaner Mönch, nebst einem Mitgesellen, eingefunden, die todte Cörper aus Barmhertzigkeit zu begraben, worzu er zwey Karren und soviel Todtengräbers-Knechte erhalten, mittelst welcher Anstalt er 60. biß 70. Leichen in eine Grube ausser der Stadt verscharrete, und von gedachter Zeit des abgewichenen Jahrs an, biß Ostern des gegenwärtigen, 22862. Cörper dergestalt auff denen Gassen zusammen gelesen, und unter die Erde gebracht hatte, welches dann so weiter fortgieng; Die Moscowitische Soldaten waren so unmenschlich gewesen, daß sie ihm die Pferde von seinen mit Leichen beladenen Karren ausgespannet, an welcher statt ihm doch die Bürger in Wilda bald andere verschafft, daß er in seinem guten Zweck fortfahren können. Man that, sonderlich ab Seiten derer Clöster, was man vermochte, dem Elend Linderung zu schaffen, allein es langte doch alles nicht zu. Wann ein verreckt Aas von Pferden, u. s. w. ausgeführet wurde, liessen die ausgehungerten Leute häuffig herbey, zerrissen und verzehrten es, trugen auch kein Bedencken, Katzen und Ratten auffzufressen, wann sie selbiger nur habhafft werden konten. Manche liessen im Lande herum, zündeten heimlich und unversehens die Ställe an, damit das

sich

1710. sich drinne findende Vich umkäme, welches sie hernachmahls halb gesengt oder gebraten zu sich rissen und verschluckten. Einige Bauren hinter Wilda hatten ihre Herrschafften geschlachtet und gefressen, sich hernach davon gemacht. Sieben Meilen von mehrgedachter Stadt war von Vatter und Mutter erstlich der jüngere, hernach der ältere Sohn von sieben Jahren, abgestochen und zur Speise gekocht worden, darzu sich auch viele derer todten und vor Hunger gestorbenen Cörper bedienet, die auff denen Land-Strassen hin und her, auch in denen Häusern derer Dörffer lagen, und von wilden Thieren gefressen worden, oder so über der Erden verfaulen mussten, weil niemand war, der sie in selbige verscharrete, und sahe dieses Elend dem nicht unähnlich, was ehemahls sich in Jerusalem bey dessen Zerstöhrung zugetragen. 1710.

Schweitzerische Geschichte.

Toggenburgische Händel wegen vom Abt zu evacuirender Schlösser.

DJe Sachen wolten sich hier mit denen Toggenburgischen Händeln noch nicht zum Vergleich anschicken, sondern vielmehr immer schlimmer werden, und mehrere Gefährlichkeit eines daraus entstehenden Kriegs zeigen. Der Abt von St. Gallen solte die im Toggenburgischen mit Kriegs-Volck besetzte Schlösser wieder evacuiren, und wurde dessen auch vom Canton Bern erinnert, gab aber zur Antwort, wie er dieses, aus gewissen Ursachen, nicht thun könte, jedoch wolte er, dem Canton Bern zu Gefallen, Yburg denen Cantons Schweitz und Glaris, das Schloß Schwartzenbach aber, mit Beybehaltung aller drauff habenden Gerechtigkeiten, denen übrigen Catholischen Cantons zu bewahren übergeben, welches doch denen Toggenburgern nicht gelegen war, dieweil sie sich daher einer Vergewaltigung befahrten, deßwegen sie drauff bestunden, der Abt solte sein Kriegs-Volck abführen, auch kein anders darein legen. Die zu Anfang des Jahrs vorseyende allgemeine Tag-Satzung konte auch kein Mittel erfinden, diesem Ubel abzuhelffen, wie sie dann Catholischen Theils nur von Solothurn besucht worden war, die übrige fanden sich in Luzern beyeinander, dem Päbstl. Nuntio Abschieds-Audientz zu geben, weil er in dieser Qualität von dannen nach Portugall zu gehen im Begriff war.

Tag-Satzung von Catholischen nicht besucht. Vier sich beysammen.

Gebrochene Neutralität im Basetis.

Franckreich machte noch immer viel Wesens, daß von denen Käyserl. die Neutralität des Schweitzer Bodens gebrochen worden wäre, und wärmete nicht nur auff, was mit der Action derer Generals Grafens Mercy, auch weiter hernach Grafens de la Tour, vorgegangen war, sondern beschwerte sich noch weiter, daß ohnlängst ein mehrers darzu kommen. Dann ein Frantzösischer Parthey-Gänger, Namens Kampf, war, nebst seinem Knechte aus Breysach gereiset, des Vorsatzes etliche Pferde zu kauffen, er wurde aber in dem nach Basel gehörigen Dorffe Augst aus einem Hause durch ohnversehens fallenden Schuß, plötzlich erleget, und fiel der Argwohn, es sey dieses auff Befehl und Anstalt des Käyserl. Commendanten zu Rheinfelden geschehen, weßwegen auch der Magistrat von Basel einige Deputirte zu ihm abfertigte, ihn deßhalben zu besprechen, und sich über die Violirung ihres Territorii zu beschweren: allein der Commendant gab ihnen zur Antwort, daß er das Unrecht beklage, so ihnen dißfalls widerfahren, daß aber solches alles wider seinen Befehl und ohne sein Wissen geschehen seye. Damit nun der Canton Basel dem Frantzösischen Gesandten, Grafen du Luc, zu erkennen geben möchte, wie übel zufrieden er mit dieser zweyten Verletzung ihres Gebiets sey, und wie wenig Ursache man von Seiten Franckreichs habe, diesem Canton einige Beleidigung der Neutralität beyzumessen, so gab er dem Gesandten von obgedachter Begebenheit alsofort schrifftliche Nachricht, worauf aber nachgesetzte ziemliche harte Antwort erfolgete:

auch durch erschossenen Frantzösischen Partisan

Großmögende Herren!

ICh habe das Schreiben erhalten, welches Sie vom 16. dieses Monats Decembr. an mich abgehen zu lassen, die Mühe genommen. Ich hatte die durch ein Detachement von der Besatzung zu Rheinfelden geschehene Ermordung des weyland Herrn Kampffs allbereit vernommen. Dieser neue Einbruch erweiset ihnen zur Gnüge, daß die Käyserl. die Schweitzerische Nation nicht groß achten, und daß Sie sich zugleich auff die günstige Neigung gewisser Glieder, ihre Rechnung machen. Man hat Ursache zu glauben, daß Sie auff einem so schönen Wege nicht werden stille stehen bleiben, und daß wir sehen werden, was massen sich dasjenige unauffhörlich zutragen wird, was ich denen Herren Deputirten, welche sich zu Baaden befanden, zuvor gesaget habe. vom Frantzösl. Gesandten geahndet/

Großmögende Herren, ich darff wegen der Gefahr, darein Sie sich haben begeben wollen, nicht hefftiger beunruhiget seyn, als Sie selbsten seynd: Allein Sie nehmen es gütig auff, daß ich Sie frage, warum Sie von mir begehren, ich solte verhindern, daß die Frantzösische Partheyen ihr Land nicht betretten möchten; Ist es ein Propheterischer Geist, welcher machet, daß Sie also reden? oder wollen Sie hierdurch andeuten, daß sich die Unterthanen des Königs hüten sollen, sich ihrem Lande zu nähern? Weil dieselben so wenig Sicherheit vor ihr Leben und vor ihre Güter darinnen finden, so wird sie solches genugsam zurückhalten, wann ich mich schon nicht darein mische.

Ich kan dieses Schreiben nicht endigen, biß ich Sie noch einmahl an diejenige Aufführung erinnere, welche Sie in Ansehung des Einbruchs des Generals Mercy haben spühren lassen. Sie hielten nicht vor rathsam, vor die Sicherheit ihrer Gräntzen einige Anstalt zu machen, biß es ihnen schiene, daß Sie von Seiten derer Teutschen nichts mehr zu befürchten hätten. Dasjenige, was Sie vor kurtzer Zeit an die übrigen Löblichen Cantons geschrieben haben, um denen falschen Nachrichten des Generals de la Tour beyzufallen, bestärcket alle diejenige von der Nation, welche die wahre Schweitzerische

1710. zerische Empfindungen in dem Hertzen bewahren, daß meine Großmögende Herren nicht mit derjenigen Unpartheylichkeit umgehen, deren Sie meinen König und Herrn überreden wollen. Die Folgen werden zeigen, ob Sie wohl oder übel gethan haben! Ich bitte GOtt ꝛc. ꝛc. u. d. m.

Darüber Basel leydet.

Was die Folgen anbelangt, mit welchen der Französische Gesandte denen Schweitzern drohete, so zeigten sich selbige, sonderlich mit Verbott keine Früchte aus Frantzösis. Gebiet in das Baselische zu lassen, nebst dem weitern Anfügen, daß man ihm Satisfaction geben solte, damit es sich dergleichen nicht selbst nehmen dörffte, u. s. w. man wolte deßhalber auf der Tagsatzung einige Berathschlagung anstellen: Es schrieben aber die Catholischen von Lucern aus, wie es ihnen dermahlen unnöthig schiene, auff die Bewahrung derer Baselischen Gräntzen bedacht zu seyn, und viel rathsamer wäre, sich die Hinlegung der Toggenburgischen Strittigkeit angelegen seyn zu lassen. Indessen muste sich doch Basel, wie gedacht, leyden, weil Franckreich ihm kein Getrechde zuführen lassen wolte, wann es gleich auff Ländereyen gewachsen, die denen Unterthanen dieses Cantons gehörten, aber auff Frantzösischem Boden lagen. Man schickte diesemnach eine Deputation zu dem Frantzösischen Abgesandten nach Solothurn, daß dieses abgestellet, und auch gefraget würde: Ob Franckreich die An. 1702. vergliechene Neutralität (siehe Tom. XVI. dieses Theatri, eodem Anno p. 1098. a. sqq) selbsten halten wolle oder nicht? Man merckte wohl, daß es zum Ja mehr geneigt, als zum Nein, weil der Zustand seiner Sachen nicht zuließ, mit denen Schweitzern zu brechen, wie dann die zu Basels Sicherheit postirte Trouppen bald wieder auseinander giengen, die Reformirte Cantons aber kamen den 1. Februarii in Arau zusammen, stelleten unter sich die Beruffung einer allgemeinen Tagsatzung feste, schickten auch Salve Garde auff das Baselische Territorium, um dasige Neutralität erhalten zu helffen, und giengen hierauff wieder auseinander.

Man deputirt deßhalber einige an Frantzös. Gesandten.

Macht Anstalt dem Canton Basel beyzustehen.

Händel zwischen denen Mediatoren Toggenburgischer Strittigkeit.

Was die von Catholischen angeregte Vergleichung derer Toggenburgischen Händel anbetrifft, so ist erinnerlich aus vorigen Jahrs Geschichten, in was Unfrieden die zum Friedmachen angestellete Mediation gerathen, und welcherley Beschwerde von dem Reformirten Theil über das Catholische geführet worden sey, als hätte dieses sich unterfangen, ein einseitiges Urtheil abzufassen, und zu publiciren, auch vorzugeben, dieses **wäre von denen Reformirten Gesandten angenommen worden / ihren Herren und Obern zu *referiren* / und dessen Annahm oder Ausschlag ihrem Gutbefinden zu überlassen /** welches gesagt zu haben die Reformirte nicht an sich kommen lassen wolten, weil es den Schein gäbe, als hätten sie derer Catholischen Mediatoren Verfahrung einiger massen gebilliget; Sie behaupteten, sich nicht anders, als also heraus gelassen zu haben: **Sie wolten / was in dieser *Mediation* sich verloffen / ihren Obern hinterbringen / und solches deren *Reflexion* überlassen** ꝛc. Catholischer Seits meynte man beydes, dem Sinne nach, gleichgültig zu seyn, welches aber, wie obgedacht, und aus angezeigter Ursach, die Reformirte widersprachen. Hatten diese nun jenen Schuld gegeben, daß sie einseitig Urtheil fällen wollen, so warffen hingegen die Catholische denen Reformirten vor, daß diese partherisch vor die Toggenburger gehandelt, nicht auff aller-seits Brieffe und Siegel, keinem was zu geben oder zu nehmen, sondern jedem das seine zu lassen und anzuweisen, die Mediation führen, vielmehr auff denen sonst an Toggenburg zugestandenen sechs Puncten bestehen, und alles nach derer Toggenburger Land-Eyd, Land-Recht oder Land-Frieden einrichten, und dargegen des Abt Ulrichs Land-Recht, des Gotteshauses Kauffbrieff übers Toggenburgische, auch die Käyserl. Bestättigung und Lehnbrieff nicht gelten lassen wollen. Die Meynung, welche nicht recht heraus gesagt werden zu wollen schiene, gieng in der That wohl dahin, daß Catholische gerne dem Abt zu St. Gallen eine unbeschränckteren Landsherrliche Hoheit zuerkandt, wohin etwa die älteste von ihm dargelegte Brieffe weisen mochten; da aber neue vorhanden waren, welche die Ubung der an sich dem Abte nicht abgesprochenen Landsherrlichen Hoheit manchfaltig einschränckten, so hielte Reformirte dafür, diesen sey allerdings, gesunder Vernunfft nach, nachzugehen, weil sie eben zu Erklärung oder Beschränckung derer älteren errichtet worden, und es ihrer ja gar nicht bedurfft hätte, da alles nach denen alten gehen solten. Allein, dieweil eben über das alte Streit entstanden, hätten sich zeitige Aebte ein- und des andern, durch neuere Verträge begeben, darbey es ja nun und forthin sein Verbleiben haben müsse. Das hiermit entdeckte Geheimniß war also der Knack oder der Streich, warum es im Grunde der Sachen zu thun war, wie dann der Abt schon vor dem dahin gearbeitet. Wann die Landsherrliche Rechte, aus Grund des Land-Rechts, angefochten werden wolten, und solche hohe Jura und das Land-Recht nicht neben einander bestehen, daß die Landherrliche Jura oder Rechte auffrecht verbleiben, und das Land-Recht denenselbigen weichen und Platz machen müsse, ꝛc. Man kan leichtlich erachten, daß ohnmöglich Friede errichtet werden können, als lange die Partheyen auff ihrem Sinne bestanden, der Abt durch die weitschichtige allgemeine Anziehung derer Landsherrlichen Jurium denen sonderbaren Gerechtsamen und Freyheiten seiner Unterthanen Abbruch thun; diese aber es nicht geschehen lassen, sondern sich bey dem einmahl erlangten, die Regalia oder Landsherrliche Jura einschränckenden Befügniß, Privilegio, u. s. w. erhalten wissen wollen. Wann dann nun der Abt von denen Landsherrlichen Rechten überhaupt redete, und in der Meynung stund, ob müste alles zu diesem gemeinen Titul etwa insonderheit zuziehende ihm bleiben, und könne nichts davon andern mitgetheilet werden, auch nach dem Grunde derer Toggenburger Brieffe ausgelegt oder umgekehrt haben wolte; So wurde ihm entgegen gehalten, daß Obere gar wohl sich einiger Regalien begeben, und selbige ihren Unterthanen zukommen

1710.

Catholischer Sage.

Reformirter Gegensage.

Grund des Zancks im Toggenburgischen.

lassen

1710.

lassen könten; daß davon nicht nur anderweitig viele Exempel vorhanden, sondern deren auch sattsam in gegenwärtiger Sache ohnstrittig zugegen, indem, vermög habender ausdrücklichen Brieffe, die Toggenburger, so übrigens den Herrn Abt für ihren natürlichen Herrn zu erkennen und ihm Pflicht zu leisten hätten:

Wie des Abts Regierung eingeschränckt in Toggenburg.

1. Nicht nur ihme allein, sondern auch sich untereinander selbs Treu und Wahrheit schwören.

2. Mit andern Ständen, ohne des Herrn Zuthun Bündnüssen und Land-Recht auffrichten.

3. In Kriegs-Fürfallenheiten diesen ihren Verbündeten (obschon der Herr ihrer selbst bedurfftig wäre) zuziehen.

4. Der seinen Angehörigen auf dero Beschwerd vor einem andern Richter zu recht stehen.

5. Selbige auch, so sie miteinander Streit haben, einem andern Richter überlassen.

6. Die Gerichte mit seinen Angehörigen zu gleichen Theilen besetzen, und zwar noch nicht in allen Gerichten.

7. Die Ammänner aus ihrem Fürschlag wehlen, und diß auch nicht an allen Orthen.

8. An gewiß bedingte Steuren gebunden seyn, ja gar seine eigene Güter den Landsteuren unterwerffen.

9. Wann es selbst etwas verkaufft, den Angehörigen den Zug lassen.

10. In Straff-Sachen mit deme, was die Gerichte sprechen, sich sättigen.

11. Um seine eigene liegende Gründe, sich der Gerichtbarkeit des Lands unterwerffen, und

12. So gar ehe und bevor das Land ihm verpflichtet ist zu huldigen, all voriges mit Eyden und Sinsigniren zu bekräfftigen verbunden.

Toggenburger beyderseits Religion vergleichen sich selbst untereinander der Religion halber.

Bey dieser langwierigen Strittigkeit derer Toggenburger mit dem Abt von St. Gallen, waren sie unter sich selbst nicht allerdings einig gewesen, indem der Zwiespalt der Religion mancherley, auch in unsern vorigen Erzehlungen berührte Lermen veranlasset hatte. Nun aber befanden sie besser zu seyn, friedsamer zusammen zu setzen, machten unter sich einen pünctlichen Vergleich, wessen sich forthin ein jeder Theil halten solte, und bestätigten selbigen den 10. Martii in versammleter Land-Gemein, wordurch er dann zu einem Grund-Gesetze gemacht worden. Denen Pfaffen war hiermit, zu ihrem grossen Verdruß, die Gelegenheit abgeschnitten, ferner weitern Mißverstand unter beyderseits Religions Verwandten zu erregen, der Abt sahe zugleich wohl, wie nachtheilig ihm und seinem Absehen diese Zusammensetzung beyder Theile sey, und da er sie weiter nicht hindern konte, unterließ er doch nicht darwider zu protestiren, worauff ihm wohl beschieden, doch auch nachdrücklich von gesammten Toggenburgern Antwort zukam. Die Catholischen Cantons, auch Schweitz nebst Catholischem Glaris sassen aber annoch stille. Hingegen waren die Toggenburger thätig gnug, ihr Werck hinauszuführen, und weil der Abt die besetzte Schlösser, davon oben Meldung geschehen, nicht von selbst evacuiren wolte, so machten sich die Toggenburger den 4. May mit Gewalt ans Werck, jagten des Abts Besatzung aus Uberg, Lauterspurg und Schwartzenbach heraus, legten dargegen die Ihre hinein, und machten, diese zu unterhalten, eine Anlage auffs Land, mit welcher sie auch die Euter des Abts selbsten nicht verschonen wolten, was für Klag auch dieser darüber, bey Käyserl. Majest. und sonsten führte. Allerhöchstgedachte Käyserl. Majest. hatten wohl für den Abt, zu Beylegung der Sachen, gute Gedancken gehabt, und unterm 24. Martii dieses Jahrs Zurich und Bern abgemahnet, Toggenburgischen Unterthanen, die sich doch eines solchen berühmet, nicht beyzustehen; sondern vielmehr in denen Schrancken unpartheyischer Mediatoren zu bleiben, und ihre Officia dahin anzuwenden, sich auch mit dem Käyserl. zur freundlichen Hinlegung der Sachen instruirten Bottschaffter vertraulich zu vernehmen, auff daß die Strittigkeiten, gesammter Hand, der Billigkeit nach und ohne Præjudiz derer Käyserl. des Reichs, auch sonst eines jeden Gerechtsamen, in der Güte förderlichst abgethan, mithin der Ruhestand und Einigkeit in der Grafschafft Toggenburg allerseits hergestellet werden möchte, ꝛc. ꝛc. Der völlige Inhalt Käyserl. Schreibens bestand in folgenden Worten:

Joseph ꝛc.

Käyserl. Schreibens Inhalt.

Ohngeachtet, daß die zu schiedlicher Beylegung der Toggenburgern Mißhelligkeiten allerseits beliebte und angefangene Mediatio zu unserm besondern Leydwesen (wir stellen dahin durch wessen Schuld) unzeitig unterbrochen worden, so hat uns dannoch nicht nur die von Euerer, und denen Bern und Baselisch. Mediatoren den 31. Oct. sondern auch unserm Bottschaffter, dem (Tit.) Graf von Trautmannsdorff, den 2. Novembr. jüngsthin beschehene Erklärung in der zuversichtlichen Hoffnung gelassen, daß man ermeldte Mißverständnisse annoch, wie wir es verlangt hatten, in Freundlichkeit zu heben, beflissen seyn würde. Uns befremdet dannenhero nicht wenig das erschollene Gerücht, ob selte von Euch und dem Ort Bern ein Schluß gemacht worden seyn, wordurch die Toggenburgische Unterthanen sich unter Versicherung Eurer und anderer Hülffe, sowohl der Toggenburger Schlösser, wann sie es ihnen dienlich zu seyn erachteten, zu bemächtigen, als auch unter sich zusammen zu kommen, und mit Ausschliessung des Gefürsteten Abten, in politischen, auch Civil- und Criminal-Sachen neue Gesetze und Ordnungen, mithin eine gantze neue Regierung auffzurichten, angereitzet worden, nicht anderst, als wann unsere, und des Reichs Gerechtsame auff gedachte Grafschafft völlig erloschen, oder nicht werth wären, daß darüber von Euch die geringste Reflexion oder Sicht genommen werde. Welches wie es mit obgedachtem unsers Bottschaffters beschehenen Anzeig, und anderwärter mehrmahlen wiederholenden Versicherungen, daß ihr annoch gantz begierig seyd, diese Streit-Sach zum billigen Austrag zu befördern, gar nicht überein kommt; Also wollen Wir Uns zwar annoch zu Ew. Vernunffts- und Gemüths-Billigkeit eines bessern gnädigst versehen, anbey aber auch der Sachen Wichtigkeit halber euch nicht verhalten, daß wofern ihr dergleichen ohnverantwortlichen Extremitäten die Hand

Abt protestirt darwider.

Muß seine Besatzung

bieten solte, Wir Uns gemüssiget befinden werden, von Käyserl. allerhöchsten Amts wegen, Unsere und des Reichs wohlhergebrachte, und biß dahero durch die ohnunterbrochene, mit Euerem und Euerer Vorfahrer Wissen und Willen continuirte Lehenmuthungen, und Investituren, von Fällen zu Fällen bestättigte Gerechtsame alles Ernsts zu vertheidigen, und nicht allein diejenige Vortheil, so einem oder anderem von Euren Cantonen biß anhero auff des Reichs Boden sowohl, als in Unseren Oesterreichischen Landen verstattet seynd, einzuziehen, sondern auch sonsten auff alle andere thunliche Weiß Uns des Abten, als eines Reichs-Stands und Vasallen, gegen solche gewaltthätige unziemliche Unterdruckung von Reichs- und Rechtes wegen kräfftigst anzunehmen, worunter Wir Uns des gesambten Reichs Beystand, an welches Wir es auch auff den Erforderungs-Fall gelangen zu lassen, nicht ermangeln werden, um so mehr gesichert zu halten, als es Uns zu Handhabung seiner Rechten, durch die Käyserl. Wahl-Capitulation verbunden, und Euer Verfahren, da es sich obgedachter massen verificiren solte, nicht anderst, dann für einen ohngeziemenden Eingriff und Verachtung wird ausdeuten können, die Verantwortung der daraus entstehenden üblen Folge alsdann denenjenigen billig heimlassend, welche darzu vorsetzlicher Weise Anlaß gegeben haben. Worzu ihr es aber hoffentlich nicht kommen lassen, sondern vielmehr, wie Wir es dann auch hiermit nochmahlen an Euch wohlmeynend und gnädig gesinnen, in den Schrancken ohnpartheyischer Mediatoren verbleiben, und Euere Officia dahin anwenden, Euch auch mit obgedachtem Unserem Bottschaffter, der zu solchem Ende alles ersprießliche mit beyzutragen, von Uns gnädigst befehlicht ist, ereutlich vernehmen werdet, auff daß gedachte Streitigkeit gesambter Hand, der Billigkeit nach, und ohne Unsern und des Heil. Röm. Reichs Nachtheil, in der Güte förderlich abgethan, sofort die Ruhe und Einigkeit in der Grafschafft Toggenburg allerdings hergestellet werden möge, in solcher gnädigsten Zuversicht verbleiben Wir Euch mit ꝛc.

Wien den 24. Martii 1710.

Zürch und Bern liessen sich in Wieder-Antwort dermassen auff obiges vernehmen:

Aller-Durchlauchtigster ꝛc.

Zürch- und Bernische Antwort.

Aus dem jenigen, so Ew. Käyserl. Majest. unterm 24. letztern verstrichenen Martii, an jeden unser beyden Ständen absonderlich abzugeben, gnädigstes Belieben getragen, haben wir des mehrern zu vernehmen gehabt, ob wären Ew. Käyserl. Majest. solche Sachen vorkommen, dadurch selbige bewogen worden, uns nachdrucksam zu vermahnen, wie wir in Behandlung des zwischen dem Herrn Prälaten zu St. Gallen, und denen Inwohnern des Lands Toggenburg annoch hafftenden Streit-Geschäffts, in den Schrancken unpartheylicher Mediation verbleiben sollen. Gleichwie wir nun die Ehre gehabt, Ew. Käyserl. Majest. in unserer hiervorigen an dieselbe abgelassenen ehrerbietigen Antwort gründlich vorzustellen, wie auffrichtig und wahr Eydgenössisch unser dißfälliges Verfahren gemeynt sey, auch daß wir bey diesem allem kein ander Absehen jemahlen geführet, oder noch führen thun, als den Fried und Ruhestand in werther Eydgenossenschafft ohnalteriert zu erhalten, und einen jeden Theil bey allem demjenigen, so ihm von Rechts wegen gebühren mag, unverletzt verbleiben zu lassen; Als nehmen wir die Freyheit, Ew. Käyserl. Majest. noch dißmahlen mit aller geziemender Ehrerbietung eben ein solches zu eröffnen, und selbige demüthigst zu bitten, Sie allergnädigst geruhen möchten, sicherlich zu glauben, daß wir dißfalls annoch in gleichmassiger best-gemeynter Intention ohnabläßlich verharren thun; Wir setzen aber hierbey in Ew. Käyserlichen Majestät angebohrne Großmüthigkeit unser demüthiges Vertrauen, daß, wann deroselben gründlich wäre vorstellig gemacht worden, wie biß anhero wir unserseits, eben zu Bezeugung unsers friedliebenden Gemüths, je und allwegen alles erdenkliche beytragen helffen, dardurch wir vermeynt, der Sachen auff billigmässigem Pfad, und nach Eydgenossischem Herkommen, den freundlichen Austrag zu befördern, Ew. Käyserl. Majest. verhoffentlich uns ausser aller Schuld halten, einiges Uberfahren nicht beymessen, sondern vielmehr befinden würden, wann je dergleichen Erinnerungen nöthig, selbige füglicher an andere, als aber an uns abzugeben seyn solten. Ew. Käyserl. Majest. geruhen allergnädigst, auch diesen Bericht in gute Beobachtung zu ziehen, wie daß nemlich die Grafschafft Toggenburg jeweilen, ja über dritthalbhundert Jahr dahero, als ein Mitglied der Eydgenossenschafft, mit welcher sie nun und dann in Leid und Leyd Theil genommen, auch ein- und andere Kriegs-Züge, wider alle ihre Feinde ohne Unterscheid mit denenselben gethan, angesehen, und gehalten, zugleich mit einigen Löbl. Orten verlandrechtet, und wann in hievorigen Zeiten einige Mißhell wegen Toggenburg erwachsen, solche jederzeit ohne Unterscheid, und ohne jemand dessen Einmischung, lediglich durch die Eydgenossen betragen, mithin dann der Herr Prälat aller Reichs-Anlagen, in Ansehen Toggenburger Landschafft; jeweilen befreyet worden; Derowegen dann wir nach dem Beyspiel unserer Löbl. Regiments-Verfahren uns in approbirtem Possels und genugsamer Befugsame glauben, uns dieser Toggenburgischen Land-Leuten, welche da mehreres nicht begehren, als die Innovationen, so von Seiten des Herrn Prälaten, zuwider ihren Rechten und Freyheiten, seit die Grafschafft käufflich an Herrn Abt gelangt, vorgenommen worden, abzulehnen, auff Weise, wie gemeldet, anzunehmen: Allermassen wir auch nicht verhoffen wollen, daß Ew. Käyserl. Majest. wir durch unser dißfalliges so auffrichtiges Verfahren zu dem angedroheten Ressentement einigen Anlaß gegeben, im Gegentheil aber uns wohl zu getrösten wissen, daß durch bißherige geflissene Beobachtung der Erb-Verein, wir immerhin Ew. Käyserl. Majestät höchst-schätzbare Hulden und Gnaden beyzubehalten geachtet, wie dann wir noch fürderhin uns jederzeit höchstens dahin befleissen, und mehrers

nicht

1710.

nicht verlangen werden, als mit Ew. Käyserl. Majest. in Erb-vereinigter Wohlverständniß fortwährend zu verbleiben, die wir hinwiederum der demüthigen Hoffnung geleben, daß auch Ew. Käyserl. Majest. solche gegen uns allergnädigst zu continuiren belieben werden: So viel dann hin dasjenige, was die Toggenburger dieser Zeit eingeführet haben möchten, belanget, geben sie uns den standhafften Bericht, daß selbiges ihren alten Freyheiten gantz conform, die seithero erfolgte Zuhandnehmung der Schlössern aber sey keineswegs zu einiger Offension, sondern nur allein zu ihrer Sicherheit und Vorkommung besorgenden Gewalts beschehen, worbey die wenigste Gedancken, jemanden etwas zu nehmen, geringstens nicht walten thun: welches wir in Anzeigung ihrer dargebenden Intention ohnangefugt nicht lassen wollen. Schließlich dann versichern Ew. Käyserl. Majest. wir hiemit, daß uns ja höchst erfreulich wäre, wann wir zu allseitigem Vergnügen, fürnehmlich aber einer ohnpartheylichen Eydgenössischen Mediations-Verpflegung gemäß, worzu wir bey immer vorscheinender wahren Dispolition uns allen Fleisses zu bearbeiten nicht ermangeln werden, das obschwebende Geschäfft terminiren könten; Worzu der höchste GOtt sein gnädiges Gedeyen verleyhen, und Ew. Käyserl. Majest. in beständigem höchsten Wohlwesen noch fürbaß gnädiglich zu erhalten geruhen wolle. Geben und in unser beyder Ständen Namen mit U. G. L. E. der Stadt Zürich Secret-Insiegel verschlossen den 12. Junii 1710.

Euer Käyserlichen Majestät

demuthigste

Bürgermeister, Schultheiß und Räthe der Städte Zürich und Bern.

Ohngeachtet dieses Brieff-Wechsels, war doch die kurtz hiebevor gedachte Wegnehmung und Besetzung ernahmter Schlösser von Käyserl. Majest. mißbilliget, und davon Ihro ab Seiten derer Cantons Zürich und Bern ertheilte Nachricht gar übel genommen, und für etwas frevelhafftes angesehen worden. Jeder Theil blieb dieserwegen auff seinem Sinn, und hielten so Reformirte als Catholische Cantons abermahl ihre sonderbare Zusammenkünffte, auff welchen diese beschlossen, die Walliser zu ersuchen, daß sie zu Hinlegung derer Toggenburgischen Händel mit beytretten, jene aber, unter andern, die Resolution geschöpffet, einen Ministre nach Holland zu senden, bey etwa zum Stande kommenden Friedens-Handlungen ihr Interesse zu wahren; auch jemanden nach Regenspurg abzufertigen, der da dem Reichs-Convent den wahren Zustand derer Toggenburgischen Händel vorstellete, und selbigen ersuchte, die Reichs-Stände möchten sich in diese Irrungen nicht mengen, weil dergleichen Vorfälle, seither dem Westphälischen Frieden, nicht mehr angiengen, da in solchem gesammter Schweitzer Bund für eine besondere, und dem Reich nicht mehr verwandte Republic erkläret sey.

Die allgemeine Johannis-Tag-Satzung war nun auch wieder herbey gerucket, und, wie leicht zu erachten, auf selbiger der Toggenburgischen Unruhe Meldung geschehen. Der Käyserl. Bottschaffter bewerckstelligte eine Vorstellung an selbige, dahin zielende, man möchte doch die Hinlegung des zwistischen Handels zu Hertzen nehmen, auch, sonderlich protestirenden Orts, es dahin zu richten, daß die von Toggenburgern besetzte Schlösser evacuiret, dem Abten von St. Gallen eingeraumet, folglich die Mediations-Officia wiederum vor Hand genommen, widrigenfals Ihro Käyserl. Majest. dargegen, Dero dabey unterlauffenden Käyserl. und des Reichs Lehnbahren und Rechten halber, von obhabenden allerhöchsten Käyserl. Amts- und Obliegenheit wegen, das behörige vorzukehren bemüssiget seyn würden, &c. Welches nun wohl ernstlich gnug gesaget, hiermit aber doch das gewünschte bey weitem nicht erlanget war, und auch diese Tag-Satzung hingieng, ohne Besserung des Toggenburgischen Schadens zu sehen, der von Tag zu Tag sich schlimmer anließ, wie dann die Toggenburger von ihnen besetzte Schlösser des Abts gar unterminirten, daß es das Ansehen gewann, sie wolten selbige, da das Werck auffs äusserste käme, gar in die Lufft sprengen. Die vorgeschlagene Wiederhernehmung, vorhin angefangener, aber, erzehlter massen, zergangener Mediation, blieb auch ersitzen, und dieser Handel bißher in Ungewißheit und Unruhe schweben, von dessen weiterem Verfall in künfftigem Jahr das mehrere folgen soll.

1710. Ner Tagsatzung vergangen.

Indessen hatten die Catholische Cantons dem Käyserl. Abgesandten, auf seinen obgedachten Antrag, eine dem Abten gar günstige Antwort dieses Inhalts ertheilet: In gebührender Antwort des unter dem 24. nächst verflossenen Monaths Julii von Ihr. Excell. des Käyserl. Herrn Ambassadoren an gesammte Löbl. Ort der Eydgenoßschafft gestellten Memorialis, die Hinlegung des bekandten Toggenburger Geschäffts betreffend, haben die Herren Ehren-Gesandte aller Catholischen Orthen der Löbl. Eydgenoßschafft, wohlgedacht Ihr. Excell. dahin beschaiden wollen, daß gleichwie ihrer Seits, biß dahin an nichts ermanglet, was sie zur billig- und gerechter Vermittelung dieses Geschäffts beytragen sollen und können, also sie nochmahlen nach Ausweisung dessen, was deroselben allbereit in verndrigem Jahr behändiget worden, worauff man sich beziehet, und ohnausgesetzlich dahin gesinnet, und gewöllet verbleiben, gestalten sie sich auch dermahlen erklären, diesem Toggenburger Geschäffts fernern Verschub gedeylich abzuhelffen, und zu dem Ende die Mediation, gleichwie dieselbe vor dero Anfang stabilirt, niemand was zu nehmen, noch zu geben, und die allseitige authentische Brieff und Siegel in Kräfften zu lassen, fortzusetzen.

Wie Catholische Cantons sich wegen derer Toggenburger Händel gegen Käyserl. Ambassadeur erkläret.

Deme zufolg der von sämbtlicher Session verndrigen Jahrs errichtete, und aber mit Ende der verndrigen Mediations-Tagsatzung exspirirte Sicherheits-Tractat biß zu völliger Endschafft der Mediation restabilirt, und also Ihro Fürstl. Gn. Einkünfften und Schlösser, so seit angeschlagener Mediation dero benommen worden, vor antretender Mediation wieder restituirt werden sollen, wie es die Eydgenössische Bünd vermögen, und der vorgehende bemeldte Sicherheits-Tractat auch verordnet hat. Wormit Ihro Excellentz sie das

Sonderbare Zusammenkünffte der Cantons.

Reformirte wollen ihr Interesse beym Frieden besorgen.

Den Reichstag ersuchen sich ins Toggenburgische nicht zu mengen. Was auff allgemei-

1710. Eydgenössische gemein- und particular-Interesse bestermassen recommendiren, und selbige hingegen aller angenehmen Dienst-Gefälligkeiten versichern. Actum den 7. Augusti 1710.

Was hiermit gesaget worden war, wiederholten Catholische Cantons, auff ihrer zu Baaden unter sich gehaltenen Zusammenkunfft, bey weiterm Erinnern des Käyserl. Ambassadeurs noch nachdrücklicher und dergestalt:

Nachdeme die Herren Ehren-Gesandte der anwesenden Catholischen Orthen Löbl. Eydgenoßschafft von Ihro Excellenz, dem Käyserl. Botschaffter, Herrn Grafen von Trautmansdorff, bey gegenwärtiger Tagsatzung, gleich vor- und mehrmahlen die allergnädigste Sorgfalt und Wohlmeynung Ihro Röm. Käyserl. Majest. wiederum neuer Dingen zu verstehen gehabt, womit dieselbe eine geraume Zeit hero Löbl. Eydgenoßschafft, in Versicherung dessen, was dereselben und ihrem freyen Stand der Westphälische Friedens-Schluß bestättiget, es ihro wohl zu gönnen, zu beförderlicher Hinlegung und Austrag der nunmehr so lang obschwebenden Toggenburgischen Mißhelligkeiten anzumahnen, und zu erinnern, allergnädigst beliebt; Als haben wohlermeldte Herren Ehren-Gesandte Ihro Excellenz sowohl, als bevorab Ihro Käyserl. Majest. wie hiemit geschicht, den respective dienstfreundlich- und demüthigsten Danck erstatten, und antwortlich verdeuten sollen, daß ihre Herren und Obern nebst ihnen ihrer Seits an sich, und ihrem ohnverdrossenem Fleiß, nicht ohne treffenliche Mühe und Unkosten, nichts haben erwinden lassen, und demnach die in dem Gutachten vernamsete zu gütlicher Hinlegung erkieste Ehren-Mittel nichts gerechters, und zulänglichers, zu billigmässiger Beruhigung haben finden können, als was Beylag ausweiset, und enthalten, so dieselbe Ihro Excellenz zu selbst eignen, als bevorab Ihro Käyserl. Maj. allergnädigsten Handen und Nachricht hiermit haben ertheilen, nebst deme ohnverhalten wollen, daß wann wider besser Verhoffen, dieser so gerechte und gütliche Vorschlag aus Mangel des ein- oder andern Theils zur Beruhigung seinen Effect nicht erreichte, dieselbe dem hierumfalls interessirten mit ermanglenden Theil überlassen müsten, nach Ausweisung beyliegenden Vorschlags, denenjenigen Mitteln zu Auffrechthaltung seiner Recht und Gerechtigkeiten nachzudencken, und solche zu ergreiffen, welche gerecht, und der Sachen in allweg am gemässesten. Immittelst Ihro Excellenz aller angenehmer Dienst-Gefälligkeiten versicherende. Actum den 14. Septembr. 1710.

Die in dieser an Käyserl. Ambassadeur abgegebenen Erklärung angezogene Beylage, war das Mediations-Gutachten, welches Catholische Cantons vorigen Jahrs von sich gestellet, und das wir in desselbigen Geschichten dem geneigten Leser mitgetheilet, und anbey allda gemelder haben, wie übel die Reformirte Cantons damit zufrieden gewesen.

Käyserl. Officier vom Fran-

Sonst hatte die obgedachte allgemeine Tagsatzung noch mit einer andern Zwistigkeit zu thun, deren Veranlassung folgendes, vom Frantzösischen Gesandten unternommenes Wagstuck war: Ein gewisser in Käyserl. Diensten stehender Hauptmann und Ingenieur, Renaud genannt, hatte sich wegen seiner eigenen Angelegenheit eine Zeitlang in dem Fürstenthum Neuf-Chastell aufgehalten, wolte nunmehro aber wiederum ins Reich zurück gehen, und kehrete zu Solothurn im schwartzen Creutz ein: allein weil er ungefähr einen seiner Freunde von Neuf-Chastell antraff, ließ er sich bereden, mit demselben in das Wirthshauß zum rothen Thurn zu gehen, und daselbst die Abend-Mahlzeit einzunehmen. Als er nun des Abends gegen 10. Uhr nach Hauß gehen wolte, wurde er von denen Leuten des Frantzösischen Gesandten auf freyer Strasse angegriffen, verwundet, und gefangen genommen: Alldieweil aber auff sein schreyen die Bürger aus denen Fenstern zuschaueten, was vorgieng, gaben die jetzt ermeldten Bedienten zur Antwort, es seye einer ihrer Cameraden, welcher sich so voll gesoffen, daß er das Hauß nicht finden könte, dahero sie ihn heimführen wolten. Indessen hatten sie dem unglückseligen Hauptmann den Mund mit einem Schnupftuch zugestopffet. Des andern Tags in aller frühe ließ ihn der Gesandte in ein Lusthauß, welches er vor der Stadt besitzet, in einem verdeckten Wagen bringen, und die folgende Nacht von dar nach Landscron führen: Ob sich nun schon die Herren von Solothurn zweymal bey offtgedachtem Gesandten über diesen in ihrer Hauptstadt verübten Frevel beschwereten, und den entführten Hauptmann zurück forderten, so folgte doch hierauff keine weitere Antwort, als diese, daß er es an seinen König berichtet habe, und den Befehl desselben erwartete, welchen er ihnen, so bald selbiger anlangete, mittheilen wolte; Immittelst setzten sie sich nicht um den Hauptmann bekümmern, angesehen derselbe wohl auffgehoben seye. Hierauff haben die Herren von Zürch diese Begebenheit an den Käyserl. Gesandten, Grafen von Trautmansdorff, berichtet, welcher über das gewaltsame Unterfangen des Frantzösischen Gesandten, wie auch über die hierbey erzeigte Gelindigkeit derer von Solothurn, bey der gesambten Schweitzerischen Eydgenossenschafft eine nachdrückliche Klage geführet, und dieserwegen eine zulängliche Satisfaction begehret hat.

1710. Frantzös. Gesandten zu Solothurn weggenommen.

Solothurn beschwert sich darüber umsonst.

Solche seine Beschwerden richteten doch wenig oder nichts aus, weil die von Solothurn eben keine Lust hatten, Ernst wider Franckreich, wegen ihres violirten Territorii, zu bezeigen. Die Regierung von Neuf-Chastell drang doch bey selbigen auch darauff, dafür haltende, es sey für andere eine Sache von gefährlich bösem Exempel, wann so ein Werck ohngeandet hingelassen würde; Sie ließ demnach denen von Solothurn bedeuten, daß sie alle ihre Früchte und Gefälle im Neuf-Chastellischen mit Arrest belegen würde, biß sie Sr. Käyserl. Majest. Satisfaction verschaffet, und die Loßlassung des hinweg genommenen Officiers bey Franckreich geziemend bewircket hätte; der aber weiter in die Gefängniß, und von Landscron nach der Citadelle zu Besançon wandern muste, und halff es nichts, daß der Käyserl. Gesandte ein scharffes Memorial bey mehrgemeldeter allgemeinen Tag-

Neuf-Chastell mit mehrerm Ernst.

Sa-

1710. Satzung übergab. Es war aber, als ob das Wegnehmen derer Leute in Schweitzerischen Gegenden diß Jahr gantz gemein, und gleichsam Mode werden wolte, wiewohl nicht alle deßhalber gemachte Anschläge gelungen, wie dann auch derjenige fehlschlug, den die Feinde derer Alliirten auff gewisses Englisches Geld und dessen Uberbringere gemacht hatten. Nehmlich ein gewisser Frantzoß, Namens Hector, der sich vor einen vertriebenen Reformirten ausgab, und zu Couper wohnte, war bey denen Frantzosen Angeber und Unterhändler dieses schlimmen Wercks gewesen, so er auch selbst mit ausführen wollen. Allein man bekam Wind davon, und wurde er auff Ersuchen des Englischen Gesandten, in Arrest genommen, da man viele Brieffschafften bey ihm fand, wodurch sich seine bißher getriebene Practiquen mehrers entdeckten, mit welcherley er auch die Officiers verrathen, die ehedem nach Sevennes gegangen, um dasige Camisards anzufrischen. Sein Urtheil brachte hernach die ewige Lands-Verweisung mit, nebst dem Anfügen, daß es ihn ohnfehlbar sein Leben kosten würde, wo er sich binnen den Gräntzen des Cantons betreten liesse, und weil man auch andern Frantzös. Flüchtlingen nicht trauete, musten sie sich ebenfals anderswohin begeben, wie nicht selten ein Böser vielen andern es böse machen, sie in Argwohn und Verdruß bringen kan. Der Käyserl. Gesandte ließ auch zwischen Schafthausen und Issenhofen einen Menschen auff Käyserl. Boden anhalten, der sich Gerhard nannte, und für einen Agenten des Frantzösischen Gesandtens ausgab, in der That viel gefährliche Correspondenz hier und dar, sonderlich am Ober-Rhein, geführet hatte. Man fand auch bey diesem allerhand verfängliche Schrifften, und brachte selbigen nach Zell am Bodensee, wo er sich gefallen lassen muste, an Händen und Füssen geschlossen zu sitzen, und den Lohn seiner Verrichtungen zu erwarten, unter welchen auch die veranstaltete Wegnehmung des Käyserl. Officiers in Solothurn gewesen, deren wir kurtz hiebevor gedacht haben. Eine Wegnehmung und Auffhebung trug sich in eben diesem Jahre in denen Schweitzerischen Gegenden zu, welche grosse Weiterungen machte und mancherley verdrießliche Händel nach sich zog, an sich aber folgende Veranlassung und Umstände hatte. Thomas Mafner, Käyserl. und Land-Ober-Commissarius über die durch Pündten marschirende Trouppen, Land-Vogt der Herrschafft Mayenfeld, und des innern Raths der Stadt Chur, war An. 1702. von Sr. Käyserl. Majest. zu einem Ober-Commissario in Contreband Sachen ernennet worden, und hatte darbey denen Käyserl. mit Auffhebung Frantzösischer nach Bayern wollender Generals und Couriers, mit Entdeckung verbottener Wechsel und Correspondenz, auch andern dergleichen mehr, gute, denen Frantzosen schlechte Dienste geleistet, und sich hierdurch bey diesen, wie leichtlich zu erachten, gar übel angeschrieben, auch ihnen manchen verdrießlichen, ja, wie sie sagten, und ihre Erziehlung zu seiner Zeit darvon folgen wird, schlimmen, deßgleichen unverantwortlichen Streich gemacht. Sie hätten sich gern einiger massen an ihm erhohlet, und da sein Sohn in Geneve denen Studiis oblag, bestelleten sie es mit einem gewissen Merveilleux, daß er sich auch dahin begab, sich in den Tisch verdingte, mit dem jungen Mafner Freundschafft machte, diesen zum Spatzieren-gehen bewegte, ihn darbey auff Savoyische, dermahlen unter Frantzösischer Gewalt stehende Gräntze künstelte, da sie beyde von denen auffpassenden Soldaten hinweggenommen, und nach Fort Eclute gebracht, hier Merveilleux bald in Freyheit gelassen, der junge Mafner aber ferner angehalten, und zu weiterer Verwahrung, nacher Lion geführet wurde. Den alten Mafner schmertzte dieses sehr, und weil des gedachten Merveilleux sein Bruder sich gleich in Chur auffhielt, weil er einen Dollmetscher Frantzösischer Gesandtschafft abgeben wolte; so bemächtigte der Mafner sich seiner Person, und hielt ihn in seinem Hause verwahrlich, in der Meynung, da die Frantzosen sich an seinem Sohne erhohlen wollen, könte und möchte er sich ja wohl auch an dem Bruder dessen erhohlen, der seinen Sohn in Frantzösische Hände geliefert hatte, zumahlen da gewiß gnug, daß der eine Bruder mit veranstalten helffen, was der andere ins Werck gerichtet.

Frantzösischer Spion gestrafft.

Ein junger Mensch Käyserl. Officianten Sohn/ bey Genev wegge-nommen.

Der vom Mafner angehaltene und verwahrte Merveilleux gab ein Memorial bey dem Magistrat in Chur ein, und sich in selbigem vor einen Frantzösischen Agenten aus, hatte doch kein Credicir auffzuweisen, pochte indessen sehr auff seinen König. Der Magistrat resolvirte: Merveilleux solte aus Mafners Hause an einen dritten Ort, biß zu Austrag der Sachen, in Verwahrung gebracht werden, so dem Mafner doch unsicher, und deßhalben ohnanständig war, bat er, man möchte den Merveilleux in seinem Hause, darmit er um so viel desto weniger entwischen könte, verwahret bleiben lassen, und da dieses der Rath einzuwilligen Bedencken trug, kam es, nach dasiger Lands-Gewohnheit, an die Gemeinde, appellando, welche dem Mafner sein Begehren gewährte, der aber erbötig blieb, den Merveilleux alsofort auff freyen Fuß zu stellen, wann man nur seinen Sohn in Freyheit setzen wolte. Der Frantzösische Botschaffter nahm sich der Sachen an, fertigte einen nach Chur ab, der Ansuchung thun muste, den Merveilleux loßzugeben, nebst Beschwerung über desselbigen unternommene Anhaltung. Auff hin und wieder gepflogene Handlung, auch von dem Churischen Bürgermeister Schwartz und dem Obrist-Lieutenant Salux geschehene Vermittelung, wurde die Erlösung des Merveilleux also und dergestalt richtig gemacht, daß der junge Mafner binnen drey Wochen seines Arrests erlassen werden solte, wann zwey Deputirte der Stadt Chur, nebst dem alten Mafner, das mit Arretirung des Merveilleux vorgegangene, bey dem Frantzösischen Gesandten entschuldigten, und daß darmit den König in Franckreich zu beleydigen, das Absehen nicht gewesen sey, versicherten; Indessen solte der alsofort seines Arrests zu entschlagende Merveilleux doch in Chur verbleiben, und die Auswechslung gegen den jungen Mafner erwarten, aber er gieng, sobald als ihm die Wacht ein wenig vom Hause war, durch, unter allerhand Entschuldigung, besorgter abermahliger Ein-

Der Vatter/ Namens Mafner, übt Repressalien an einem Namens Merveilleux.

Gibt diesen los/ in Hoffnung seinen Sohn frey zu bekommen.

men.

1710. Einsperrung, dergleichen man vorgehabt zu haben, gegnischer Seits starck und beständig läugnete. Indessen wölte man hier doch das abgeredete halten, und nebst dem alten Mainer die Churische Deputation an den Frantzösischen Gesandten abgehen lassen, als auch würcklich geschahe, und von solcher Deputation, obhabender Instruction nach, die Flucht des Merveilleux geahndet, die Loßlassung des jungen Masners begehret, diese auch von dem Frantzösischen Gesandten, doch so, versprochen worden, daß sie allem in zu erbittender Königl. Gnade stehen solte, worüber man auch einen Recess auffrichten wollen, den Masner selbst zu unterzeichnen nicht geweigert, aber in gedachten Umständen, die Churische Deputation zu unterschreiben Bedenckens gehabt, und so davon gezogen ist. Sie erhielt doch Vertröstung von Loßlassung des jungen Maßners, dessen Vatter man mittlerweil auff Frantzösische Seit zu ziehen getrachtet, und, da dieses nicht seyn wollen, wegen Befreyung seines Sohnes wieder Schwierigkeit gemacht, der es doch bey der Lands-Versammlung dahin gebracht, daß diese an den Frantzösischen Gesandten vor den jungen Maßner geschrieben, doch damit nichts ausgerichtet hat, dieweil gedachter Gesandter dargegen begehret, der alte Maßner solte vorher ein und andern Frantzösisch-Gesinnten, sonderlich dem gewesenen Bayrischen Schatzmeister vor zu erwählenden Schieds-Richtern Satisfaction, wegen verschiedener Forderungen geben, die sie an ihn zu haben meynten. Maßner wolte sich darzu verstehen, wann sich alle nenneten und meldeten, die an ihn was zu suchen haben wolten, und wann er auch Satisfaction erhielte, da der Marchall de Villars vor 1000. Denplenen Waaren, des von ihm habenden Passes ohngeachtet, hinweg genommen. Bey sogestalten Sachen wendete sich Maßner abermahlen an die Lands-Versammlung, bat, und erhielt, daß die gantze Sache denen Käyserlich-Englisch- und Pündnerischen im Haag sich findenden Ministris bestens recommendiret wurde, damit die Loßlassung des jungen Maßners an behörigen höchsten und hohen Orten getrieben werden möchte, obgleich derer hohen Herren Alliirten Vorstellungen nichts verfangen wollen. Maßner sagte diesemnach, es sey ihm von dem Englischen Gesandten Stanian der Rath gegeben worden, zu der hohen Alliirten Generalität in Flandern zu reisen, derer Beyhülff zu bitten, die ihm nicht entstehen würde, oder selbsten par Represailles eine vornehme Person irgendswo auffzuheben, gegen die hernach sein Sohn ausgewechselt werden könte.

Die Hoffnung schlägt fehl.

Nach Flandern zu reisen, hatte ihn allzulangweilig und kostbar gedacht, zumahl da er vernommen, wie der bißher in Venedig gewesene Groß-Prior Vendome von dannen nach Franckreich reisen, und an denen Churischen Gegenden passiren würde. ; Dieses geschahe auch, indem er durch die Herrschafft Razin gieng, welche Herrschafft zwar denen Pündenern, doch also einverleibet ist, daß Oesterreich darüber viel hohe Jura, unter andern auch ins besonder das Jus aggratiandi in halßbrüchigen Sachen, und darüber gesprochenen Urtheilen hat. In Betrachtung solcher Umstände, und da dergestalt Razin Oesterreich zugehörig, meynte Maßner desto ehender etwas wagen zu können, hub diesemnach den allda durchgehenden Groß-Prior gegen Ende des Octobris gar säuberlich auff, führte ihn nach Balzers, und weiter nach Feldkirch auff Käyserl. Boden, und unter völlige Oesterreichische Gewalt, allwo er wohl verwahret, hernach weiter nach Hohen-Embs, und endlich nach Graitz in Steyermarck gebracht wurde. Wie nun dieses Alliirten Orts nicht gemißbilliget wurde, so war man ab Seiten Franckreich und derer heimlichen Jünger, oder offentlichen Anhänger desselbigen in der Schweitz, damit sehr übel zufrieden. Der Frantzösische Gesandte du Luc schrieb alsofort an die zu Chur bey solcher Vorfallenheit versammlete drey Pündte diesen nachdrücklichen Brieff:

1710.

Großmögende Herren.

Frantzösischen Gesandten Geschrey deßhalber.

IN dem Augenblick, darinnen ich von der unerhörten, durch Thomas Maßner von Chur verübten Frevelthat wider die Person des Herrn Groß-Priors von Franckreich benachrichtiget worden bin, habe ich die Ehre gehabt, dem Könige hiervon Bericht zu ertheilen. Se. Majest. befehlen mir hierauff, denenselben dero Verwunderung zu verstehen zu geben, daß eine geringe privat-Person, ohne Titul und Character, sich erkühnet, die Bündnisse und die Neutralität zu brechen, indem sie sich auff dererselben Grund und Boden eines Fürsten bemächtiget, vor dessen Geblüte alle Nationen Respect und Ehrerbietung haben.

Sie werden leichtlich erachten, Großmögende Herren, daß des Königs Vorsatz keines weges ist, einen solchen Mann, wie Maßner beschaffen ist, zu verfolgen. Um dieselben, wie auch alle übrige Potentzen in Europa, dessen besser zu überzeugen, befehlen mir Se. Majest. von denenselben erstlich die Loßlassung des Herrn Groß-Priors, seines Gefolges, und seiner Equipage zu begehren, welche sie mir, woferne es ihnen gefället, ohne Verzug auff den Grund und Boden derer Schweitzer liefern werden. Ich ersuche dieselben zugleich, mich ihres Vorsatzes und ihrer Meynung wegen derjenigen Straffe zu verständigen, welche besagter Maßner wegen seiner letztern Frevelthat verdienet hat. Ich bin versichert, daß sie den Schimpff rächen werden, welcher ihnen durch diesen verwegenen Menschen angethan worden, und daß sie erweisen werden, daß, woferne die Natur Mißgeburten in ihrem Lande gebohren lassen wird, sie selbige bald oder langsam zu ersticken wissen. Wann sie ihrer Ehre und ihrem Gewissen genug thun, so werden sie die allgemeine Hochachtung, die sie sich erworben haben, und die Freundschafft des grösten Königs der Welt beybehalten, als welcher derselben ältester Bunds-Genesse ist.

Er nimmt also den Groß-Prior Vendome weg.

Woferne wider Sr. Majest. Verhoffen, dieselbe nicht alles dasjenige thun werden, was ihrer Ehre, in Ansehung des gegenwärtigen Falles, geziemen wird, so können die daraus entstehende Folgen niemand anders, als ihnen selbst, beygemessen werden: Ich hoffe aber, daß das gemeine Wesen eben

so

1710. so sehr durch ihr Verhalten erbauet werden wird, als es durch die schändliche Thaten des Maßners geärgert worden ist.

Großmögende Herren, ich warte mit Ungedult auff eine schleunige Antwort, vermöge welcher sich der König entschliessen wird, zu demjenigen Mitel zu schreiten, welches zu ergreiffen sie ihn veranlassen werden. Ich ersuche dieselben dannenhero, unverzöglich eine Versammlung derer Bünde zu beruffen, und mir den Schluß, den sie werden gefasset haben, ehestens zu berichten. Ich wünsche, daß derselbe der Gemeinschafftlichen Wohlfahrt gemäß seyn, und daß ich Gelegenheit finden möge, dieselben derjenigen Vergnügung zu überzeugen, welche ich haben würde, denenselben zu dienen. Ich bitte GOtt, u. d. m.

Des Englischen Ministre Gegen-Vorstellung.

Der Groß-Brittannische Ministre, Manning, wolte sich dargegen des Mainers annehmen, und vorstellen, wie sehr mit Wegnehmung dessen seines Sohns, Frantzösischer Seits mißhandelt, und also der Anfang zu obschwebendem Streit gemacht sey, derohalben er nachstehendes denen zu Chur versammleten Häuptern, Räthen und Gemeinden derer 3. Bünde übergab:

Großmögende Herren!

Dieselben seynd sonder Zweiffel in Verwunderung gerathen, über die hochtrabende Worte und bedrohende Manier, wormit der Frantzösische Gesandte zu Solothurn die Loßlassung des Herrn Groß-Priors von Franckreich (welcher durch eines Ihrer Mit-Glieder in der Herrschafft Razuns auffgehoben, und alsofort auff den Grund und Boden des Durchlauchtigsten Hauses Oesterreich, allwo er sich anjetzo befindet, gefuhret worden,) und folglich die Bestraffung desjenigen, welcher diesen Streich gethan hat, von ihnen fordert.

Damit nun diese Materie, welche denenjenigen, die den wahren Zustand der Frage nicht wissen, alsofort, von Wichtigkeit zu seyn scheinen wird, ein wenig erkläret werden möchte, so bitte ich dieselben, sie wollen zulassen, daß ich ihnen, als ein Freund und Diener Ihrer Löbl. Republic, über diejenige Begebenheit, worvon gehandelt wird, nachfolgende Anmerckungen mache.

Großmögende Herren! Es ist der gantzen Welt die verrätherische Manier bekandt, deren man sich zu Anfange des verwichenen Monaths May bedienet hat; den Sohn des Herrn Masner, durch hier zu bestellete Leute, auff einer Spatzier-Reyse zu entführen, welche sie auff dem Savoyischen Grund und Boden miteinander thaten. Dieses ist diejenige schändliche That, welche durch die Frantzosen wider die Person eines von dero Mit-Gliedern, nemlich wider ein armes Kind von 16. Jahren, so sich dazumahl zu Genff auffhielt, und welches niemahls das allergeringste gethan, das ihm Franckreichs Rache hätte über den Halß ziehen sollen, angesponnen und vollstrecket worden ist. Dieses ist, sage ich, diejenige niederträchtige und schandbahre That wider ein unter Ihre Bünde gehöriges Kind, wegen welcher sie rechtmässige Ursache haben, sich beleidiget zu befinden, und welche zu allem demjenigen, was der Käyserl. Commissarius nach der Zeit gethan, um seinen Sohn wieder zu bekommen, Anlaß gegeben hat. 1710.

Sie sehen, Großmögende Herren, daß die Frantzosen die Anfänger des gewaltthätigen Streites gewesen, und daß selbige zu allererst die Neutralität verletzet, indem sie sich wider alles Recht und Gerechtigkeit eines Graubündners bemächtiget haben, welcher niemahls etwas wider ihr Interesse begangen hatte. Ich will zwar endlich voraus setzen, daß Franckreich einige Ursachen des Mißvergnügens wider den Vatter habe: Allein es ware, meines Erachtens, lächerlich, wann man diesen Vorwand zur Vorenthaltung des Sohnes anführen wolte. Ist auch wohl ein Land in der Welt zu finden, es seye dann Franckreich, wo die Kinder verbunden seyn solten, vor die Thaten ihrer Vätter zu stehen? Sie wissen sehr wohl, Großmögende Herren, daß sich der Herr Rath Masner aller ehrerbietigen Wege bedienet hat, seinen ihm so unrechtmässig vorenthaltenen Sohn wieder zu bekommen. Hat man aber auch auff sein vielfältiges Bitten, oder auff die Vorstellungen, welche dero Löbl. Bünde dißfalls zu thun die Gütigkeit gehabt haben, jemahls Achtung gegeben? Man hat sich derer öffentlichen Vorbitten bey dem Herrn Grafen du Luc bedienen, und ihm die Bündnisse und Neutralität anführen mögen, wie man immer gewolt hat; So ist doch alles dieses etwas geringes in dem Gemüthe gewisser Minister, welche allein privilegiret zu seyn vermeynen, Gewaltthaten zu verüben, ohne daß sie Represalien fürchten dörfften. Man hat solches öffentlich verlachet, und durch dieses Mittel den Vatter, welcher eines Theils über die Verachtung, die man seinem demüthigen Bezeigen erwiesen, beleidiget, und andern Theils wegen der ungerechten Gefangenschafft seines Sohnes mit Schmertzen erfüllet ist, auff gewisse Weise genöthiget, zu versuchen, ob er es dahin bringen könte, daß man ihm denselben durch andere Mittel und Wege wiedergeben müste. Was den Herrn Groß-Prior von Franckreich betrifft, welcher das Ungluck gehabt hat, einem wider die von seiner Nation rechtmässig erzürneten Mann in die Hände zu fallen, so will ich mich wegen derer Ursachen dieser Represalien nicht einlassen, vor deren Folgen der Frantzösische Gesandte denenselben eine Furcht beybringen will. Ich will ihnen nur sagen, daß wann man jemahls Ursache gehabt, eine Sache von dergleichen Natur und Eigenschafft geringer zu machen, solches in gegenwärtigem Fall, wie ich erachte, zu befinden seye. Sie werden sich erinnern, Großmögende Herren, daß weil Herr Masner, nach der Handlung der Angelegenheit des Herrn Merveilleux durch den Herrn Vignier im Namen des Herrn Grafen du Luc, der Gerechtigkeit seiner Sache vertrauete, er den Schluß fassete, sich zu einem Frantzösischen Gesandten, welcher wider ihn entrüstet war, zu verfügen, um denselben seine Unterthänigkeit in Person zu erweisen, sich wegen desjenigen, was man etwa wider ihn möchte angeführet haben, zu rechtfertigen, und denselben zu ersuchen, daß er ihm seinen Sohn wiedergeben ließ. Man kan wohl glauben, daß woferne Herr Masner sich desjenigen schuldig zu seyn empfunden hätte, was man ihm beymaß, er nimmer-

1710.

mehr so unverstandig wurde gewesen seyn, sich demjenigen, der sein Richter seyn solte, in die Hände zu geben: Dann dasjenige, was wegen des Herrn Renaud geschehen war, hätte ihm eine Furcht einjagen sollen. Nichts destoweniger hat man ihm bey dieser Gelegenheit niemahls zulassen wollen, seine Rechtfertigung vorstellig zu machen, und man hat ihn wieder von sich gelassen, jedoch aber ihm die Verheissung gethan, daß er seinen Sohn bekommen solte.

Aber ach! wir wissen durch eine längere Erfahrung eines halben Jahrhunderts, welche fast dem gantzen Europa unglücklich gewesen, was es seye, wann man sich auff Französische Versprechung einige Rechnung machet. Mit einem Worte: Alldieweil Herr Masner sahe, daß er auff derselben Seite nichts zu hoffen hatte, und dannenhero über die Verachtung und Untreue derer jenigen, welche auf das junge, was sie ihm so heiliglich versprochen hatten, nicht die geringste Absicht macheten, sich beleydiget fand, uber dieses auch durch das Andencken seines einigen Sohnes, welcher so lange Zeit, und so unrechtmässiger Weise im Gefängniß auffgehalten worden, je mehr und mehr zum Mitleyden bewogen wurde, so wurde er gleichsam aus Verzweifflung veranlasset, diejenige Entführung vorzunehmen, worüber sich der Herr Graf du Luc anjetzo beklaget.

Es scheinet mir, Großmögende Herren, daß diejenige, was ich denenselben am 30 erkläret habe, eine solche That ist, welche von nichts, als von der Ubermasse der innigsten Liebe eines Vatters zu seinem Kinde herkomet, die man zum wenigsten kleiner machen solte, und ich habe um soviel destomehr Ursache, bey denenselben wegen des Herrn Masners eine Vorschrifft einzuholen, weil Ihro Majest. meine allergnädigste Königin und Frau versichert ist, daß das üble Verfahren, welches man demselben in Ansehung seines Sohnes zugefüget, deßwegen wider ihn erreget worden, weil er denen hohen Alliirten zugethan ist, und weil er denenselben ansehnliche Dienste geleistet hat. Derowegen ersuche ich dieselben, alles dasjenige, was ich ihnen vorzustellen die Ehre gehabt habe, reifflich zu überlegen, und versichert zu seyn, daß Ihro Majest. niemahls zulassen werden, daß denenjenigen, welche Ihrem und Ihrer Alliirten Diensten zugethan seynd, einiges Unrecht zugefüget werde. Ich habe die Ehre, mit vollkommener Hochachtung zu seyn

Meiner Großmögenden Herren

Dienstwilligster und geneigtester

Chur den 21. Nov. 1710. Diener

F. Manning.

Käyserl. Ministre spricht für den Masner.

Der Käyserl. bey denen Grau-Pündtnern sich auffhaltende Ministre Mr. Greuth, nahm sich der Sache so weit an, daß er unterm 22. Nov. an du Luc auff Befehl seines allerhöchsten Principals schrieb, es möchte Französischer Gesandter dahin behülfflich seyn, damit der junge Masner, nach Stands Gebühr, als Sohn eines vornehmen Käyserl. Beamten, der da nur seines Vatters halben leyden müste, wohl gehalten, und, widrigenfalls, Käyserl. Majest. nicht veranlasset würde, Repressalien zu gebrauchen, &c. Mr. du Luc erwiederte, mit Versicherung seines vor Käyserl. Majest. tragenden Respect und der Begierde, selbigen, so weit es nicht wider seines Königs Dienst liesse, an Tag zu legen, ließ sich anbey vernehmen Käyserl. Majest. sey hintergangen worden, wann man Ihr vorgebildet, daß der junge Masner arretiret sey, weil sein Vatter sich in Käyserl. Diensten befände. Der alte Masner sey ein offenbahrer Dieb und Räuber, und hatte seinen Sohn alsofort wieder haben sollen, da er sich nur zu der Heraus- gab- und Wieder-Erstattung des unrechtmässiger Weise Hinweggenommenen verstehen wollen. An dessen statt sey ihm eingefallen, unter vermeynt- höherer Protection, mit Hinwegnehmung des Vendome, Groß-Priors von Franckreich, ein bißher unerhörte That zu verüben, deren man Käyserl. Majest. gern mit schuldig machen wolte, wann Masner allenthalben hin ausbreitet, wie ihn Kayserl. Majest. bey der Sachen zu schützen entschlossen wäre. Man glaubte aber dieses nicht, und trüge zu dem von Grauth die Hoffnung, er werde allen Fleiß anwenden, damit die Nachwelt erfahre, der Krieg habe zu keiner Beschönigung solcher Unternehmungen dienen können, die dem Stande derer Fürsten überhaupt nachtheilig fielen. Wo man übrigens Recht und Billigkeit auf seiner Seiten hätte, dörffte man sich vor keinen Repressalien fürchten, &c. Die Catholische Cantons mengten sich auch in den Handel vor Franckreich, unter der Anziehung: Daß Masner, wie vorhin gedacht, in und mit Verfolgung des fliehenden Merveilleux dero Territorium Sarganz violiret, oder, mittelst darauff begangener eigenmächtigen Gewalt-Thaten, beleydiget hätte. Sie schrieben also aus ihrer Versammlung zu Lucern vom 28. Nov. an Zürch und Glarus, und gaben diesen Nachricht, wie sie Satisfaction suchen und haben wolten, wegen dessen, so Masner gethan, indem es wider die Gesetze des Vatterlands liesse, und gesambte Eydgenossenschafft angienge. Man solte den Masner in Arrest nehmen, ihm den Proceß, nach der Strenge des Rechts, machen, und hierauff hätten gesambte Eydgenossen zu dringen, &c. Der Englische Ministre Mannings interessirte sich nochmahls vor den Maßner bey denen versammleten Pündtern, und vertheydigte in einer an sie unterm 18. Dec. eingegebenen Schrifft wider den beygebrachten Brieff des Mr. du Luc, abermahl anziehende, daß, wann auch der alte Masner des von Franckreich wider ihn geklagten schuldig wäre, doch ein Sohn nicht vor den Vatter leyden, und man es diesem nicht so hoch auffmützen solle, wann er nach vergebens versuchten gütlichen Mitteln (davon Mr. Manning die gantze oben berührte Historie vorstellete) endlich zu etwas härterm und schärffern, sein Kind zu erlösen, durch väterliche Lieb und Neigung überwältiget geworden seye. Daß er sich, bey Brauchung derer Repressallien, nicht vorher um Obrigkeitlichen Consens bevorben, sey geschehen, theils weil das Unrecht an seinem Sohn begangen, allzuoffenbahr, theils, daß die Republique derer Pündtner nicht in seine privat-Händel gemenget, oder in Unvernehmen mit der

1710. Frantzös. Gesandter antwortet diesem/ und beschuldigt Masnern sehr hart.

Cathol. Cantons ziehet auch wider ihn loß.

Englische Ministre entschuldigt ihn.

1710. Cron Franckreich gesetzt würde. Da Mr. du Luc sich das Recht zugeeignet, auff Schweitzerischem Boden Käyserl. Officiers mit Gewalt hinwegzunehmen, habe er sich ja nicht zu beschweren, wann ein Käyserl. Beambter seinen Sohn zu erlösen, einen Frantzösischen Herrn an einem Orte auffhübe, wo Oesterreich noch viele Rechte hätte, und diesen in Käyserl. Lande gewahrsam liefferte, in welchen Umständen es lächerlich sey, wann der Frantzösische Bottschaffter von denen Pündtnern begehrte, die Freystellung des Vendome zu befördern, indem er wohl wüste, daß dieses nicht in ihrem Vermögen stünde. Um das Ende war die Manningische Schrifft am bedencklichsten und dieses Inhalts:

mit bedencklichen Anziehen.

Ich will endlich alles dasjenige, welches ich anjetzo gesaget habe, bey dem Fall, worvon gehandelt wird, in dem Haupt-Werck zusammen fassen, nemlich in dem Rechte, und ich erkühne mich, zu behaupten, daß dieselben den Herrn Masner, als ihren Landsmann, deßwegen keineswegs strassen können, daß er sich des Rechtes derer Repressalien wider die Ungerechtigkeit gebrauchet hat, die man ihm in Franckreich in Ansehung seines Sohnes angethan, daß sie dannenhero den Schutz, welchen sie ihren Burgern und Landsleuten schuldig seynd, nicht unterlassen dörffen, ja daß sie ihm in dem rechtmässigen Suchen, das er wegen Loßlassung seines Sohnes ergehen lässet, krafftig beystehen müssen, und daß sie nichts von dieser Pflicht befreyen kan: Dann weil ich weiß, daß die Loßlassung des Herrn Groß-Priors nicht in ihrer Macht stehet, so sage ich ihnen auch nichts darvon. Ich bin versichert, Großmögende Herren, daß Sie nach ihrem erlauchteten Verstande wegen dieser Wahrheit mit mir übereinstimmen werden, und daß bey dem Mittel, das Sie zu ergreiffen haben, Sie durch nichts anders beunruhiget werden konten, als durch die Bedrohungen des Herrn Gesandten von Franckreich. Ich gestehe, daß die Schreib-Art des Herrn Grafen du Luc eben dieselbe ist, deren sich die Minister von Franckreich zu der Zeit bedieneten, als sich dieses Königreich bey dem gantzen Europa in Furcht setzete: Allein dieselben wissen die Zeiten gar zu wohl zu unterscheiden, als daß Sie sich durch grosse Worte solten verblenden lassen. Sie wissen vollkömmlich wohl, daß Franckreich bey denen gegenwärtigen Conjuncturen nicht mehr zu fürchten ist. Die Menge derer Feinde, welche es auff dem Halse hat, seine grosse Erschöpffung, ja auch seine Entlegenheit werden dieselbe von der Würckung seiner Bedrohung bewahren, und dörffen dieselbe nicht verhindern, dero Bundesmann, welcher mit Worten und Wercken an dem empfindlichsten Ort, nemlich durch die Gefangennehmung seines eintzigen Sohns, übel tractiret worden ist, in Schutz zu nehmen. Nechst diesem können sich dieselben auff den Schutz und Beystand aller Hohen wider Franckreich Alliirten eine sichere Rechnung machen, so offt sie derselben benöthiget seyn werden, und sie werden leichtlich glauben, daß Se. Käyserl. Majest. in dero Diensten der Herr Masner stehet, welche ihm dero mächtigen Schutz verwilliget und ihm erlaubet, den Herrn Groß-Prior zu desto besserer Sicherheit auff dero Grund und Boden zu bringen, nicht unterlassen worden, ihn in seiner Anforderung, was seinen Sohn betrifft, zu unterstützen, wie der Herr Baron von Greuth von Seiten seines Herrn dieselben allbereit versichert hat, woferne Herr Masner, wider alles Vermuthen, das Unglück haben solte, sich des Schutzes seines eigenen Ober-Herrn, in der gerechtesten Sache von der gantzen Welt, beraubet zu sehen.

1710.

Ehe ich aber zum Ende schreite, so wollen wir, weil uns die Materie dahin führet, ein wenig untersuchen, was dieselben anjetzo vor ein Interesse haben, mit Franckreich behutsam umzugehen. Es ist selbiges, wie mich bedüncket, nicht mehr ein allgemeines Verbindniß, welches dieselben, wie vormahls, mit denen Schweitzerischen Cantons verknüpffet, seit dem dieselben das vom Jahre 1639. mit Spanien gemachet haben, um das Veltelin wieder zu bekommen. Es ist selbiges noch vielweniger die Nachbarschafft oder die Handelschafft, sondern ein Dienst, welcher bloß allein einige Privat-Personen angehet, welcher, wie jedermann bekandt ist, auff so etwas weniges herunter gekommen, und auff so einen schlimmen Fuß gesetzet worden, daß ihn ihrer viele niedergeleget haben, und welcher, allem Ansehen nach, bey einer Reformation, welche in Betrachtung des Elendes, darein Franckreich gesetzet worden, nicht anders, als groß seyn kan, fast gantz und gar auffhören wird. Es ist wahr, daß dieselben seit sehr langer Zeit gantze Regimenter in Franckreichs Diensten hatten: Aber diese Cron hat dero Nation so wenig geachtet, daß sie nach dem Tode des Herrn Generals Stuppe und deren Herren Salis, unter welchen der eine Marechal de Camp, und der andere Brigadier gewesen, von diesen Diensten gäntzlich entblösset worden; Immassen dann auch dieser letztere, welcher der Reformirten Religion zugethan gewesen, nachdem er zu Paris verstorben, daselbst einige Monath lang der Beerdigung hat müssen beraubet seyn. O ein seltzames und unmenschliches Verfahren, welches so gar auch denen Barbaren und Ungläubigen unbekandt ist! Zuletzt ist man genöthiget worden, ihn heimlich auff einem Mist-Wagen herauszubringen, und ihn in den Obst-Garten des verstorbenen Marechal de Camp, Herrn Salis, zu führen, damit er daselbst begraben würde. Eine schöne Vergeltung seiner guten Dienste! Ich bekenne denenselben, daß wann die zwey gemeldete Puncte der Nachbarschafft und Handelschafft in ihrer völligen Krafft wären, sie eines grossen Absehens würdig seyn würden: Dann diejenige, welche sich angelegen seyn lassen, ihren Nutzen darmit zu machen, lernen das üble Tractament, welches sie von Franckreich empfangen, offtermahls aus einer verdrußlichen Erfahrung. Ich habe, seit meinem Auffenthalt in ihrer Gegend, angemercket, daß sie von Seiten Sr. Majest. des Käysers, als ihres Erb-Verbundenen und Nachbars, vermittelst der freyen Handelschafft, welche derselbe ihnen vor allen seinen andern Bunds-Genossen und Nachbarn verwilliget, ein gantz anders Tractament empfangen, auch so gar in solchen Conjuncturen,

1710. darinnen seine eigene Länder einige Beschwerung davon empfinden.

Sie begreiffen derowegen, Großmögende Herren, ohne daß ich mich weitläufftiger erkläre, worinnen ihre Staats-Ration bestehet, und worauff sie mit Ernst bedacht seyn müssen, daß sie sich nemlich durch solche Bedrohungen keines weges fürchtsam machen lassen, welche dero Republic nichts angehen können, und welche ausser dem ihre unumschränckte herrschafftliche Gewalt zu schwächen sucht, indem selbige durch die Entführung des jungen Räsners, welche, wie ich denenselben allbereit erwiesen, ohne Vernunfft und Ursache vorgenommen worden, viel leyder. Sie wissen hiernächst ebenfalls wohl, daß vormahls Franckreich, als es sich ihrer, in Ansehung derer Streitigkeiten mit denen Rebellen des Veltelins, ernstlich anzunehmen schiene, kein Bedencken trug, Tractaten mit Spanien zu schliessen, ohne daß sie einigen Theil daran hatten, und zu ihrem grossen Nachtheil; dergestalt, daß sie gezwungen wurden, sich zu denenselben nicht zu bekennen, ja selbige öffentlich zu verwerffen. Durch ein solches Beginnen gab ihnen Franckreich zu erkennen, daß es dieselben vielmehr vor seine Vasallen, als vor seine Bunds-Genossen ansahe. Ich kan mir nicht einbilden, daß dergleichen Verfahren, welches dero Voreltern aus einer verdrüßlichen Erfahrung gelernet haben, ihnen eingeben solte, mit Franckreich zur Unzeit behutsam und gelinde umzugehen, welches verursachen könte, daß sie mit andern Potentzen zerfallen möchten, da ihnen doch der gegenwärtige Zustand derer Sachen sonder Zweiffel andeutet, sonderbare Absichten vor dieselben zu haben, wie sie vermuthlich dißfalls, vermöge ihrer Weißheit und ihres Verstandes, mit mir einstimmig seyn werden.

Ich bitte sie um Vergebung, Großmögende Herren, wegen der Länge dieses Memorials, welches ich wegen der grossen Menge derer Betrachtungen, die aus einer so subtilen Angelegenheit entspringen, nicht viel kürtzer habe verfassen können; Und ich endige damit, daß ich sie ermahne, diejenige Standhafftigkeit, wodurch sie sich jederzeit hervor gethan haben, zu handhaben, worbey ich Gott bitte, daß er dero Staat und Bürger vor aller und jeder Gewaltthat bewahren wolle, auch dieselben versichere, daß ich mit dem Eyfer vor dero Interesse, und mit einer gantz besondern Hochachtung vor dero Personen gantz erfüllet bin.

Großmögende Herren,

Cur den 18. Dec. 1710.

Dero dienstwilligster und geneigtester Diener

Fr. Manning, Minister Jh. Maj. der Königin von Groß-Britannien bey denen Löbl. Graubünden.

Mennisten zu Bern verfolgt.

In dem Canton Bern waren einige von Reformirter Kirchen in Meynungen und Gebräuchen abweichende Leute, die da Wiedertäuffer genennet werden, weil sie in der Einbildung stehen, man müsse sich bey erwachsenen Jahren tauffen lassen, und den wieder oder noch einmahl tauffen, so in der unverstandigen Kindheit getaufft werden, wann er zu ihnen treten will, dergleichen auch die von ihrem Urheber so genannte Mennisten in Holland thun. Diese Leute wurden nun im Bernischen hart gehalten, in die Gefängnisse geleget, angetrieben, ihre Meynungen zu ändern, oder sich sonst weiter gestrafft zu sehen. Dieses klagten die Mennisten denen Herren Staaten, welche ihnen mit folgender lesenswürdigen Vorschrifft an den Magistrat zu Bern fügten:

1710.

P. P.

Die Staaten bitten nachdrücklich vor sie durch Schreiben.

DJe Mennisten, welche unter diesem Staat wohnen, haben uns mit Wehmuth zu erkennen gegeben, was massen sie die sichere Nachricht erhalten, daß ihre Glaubens-Genossen in der Schweitz, und ins besonder in Ihrem Löbl. Canton, wegen der Ubung der Religion, mit sehr schwerer Verfolgung gedrücket würden, dergestalten, daß sowohl Männer als Weiber in unterschiedliche Gefängnisse geleget, und ausser denen geringen Straffen, mit Verweisung auff die Galeeren, ja gar mit dem Tode bedrohet würden; Ersuchen dannenhero Uns um ein Vorschreiben vor ihre Brüder, welche mit ihnen in dem Stück der Religion einerley Meynung führen, damit sie von der Bedrückung befreyet, und sicher in ihren Wohnungen und bey ihrem Gottesdienst bleiben können. Wir haben von vielen Jahren her die Mennisten betrachtet, und auch durch die Erfahrung befunden, daß sie gute und getreue Einwohner des Landes seynd, die ein stilles und einfältiges Leben führen, sich mit ihrem Haußwesen, und sonsten mit nichts bemühen, weßentwegen Wir so guten Einwohnern Unsere Vorbitte vor ihre Glaubens-Genossen bey Ihnen nicht haben können noch mögen verweigern. Wir halten mit denenselben die Christliche Religion, und wünschen, daß die Mennisten sowohl hier zu Land, als bey Ihnen, zu derselben möchten gebracht werden; Allein, wir sind der Meynung, daß hierzu keine andere Mittel, als die Gründe der gesunden Vernunfft, und die Uberzeugen mögen gebraucht werden; Weil es Gewissens-Sachen seynd, worüber GOtt sich allein die Macht vorbehalten hat, deme ein jeder Mensch sowohl von seinen gehabten Meynungen, als von seinem Thun und Lassen, zu seiner Zeit Rechenschafft geben muß. Und nachdem sie sich mit Uns, und andern Potentaten, zu der Christlichen Reformirten Religion bekennen, welche manchmahl mit wichtigen und vielen gegründeten Ursachen, sich über die Verfolgung Unserer Glaubens-Genossen in denen Landen, wo eine unerträgliche Hierarchie die Oberhand gewonnen hat, beschweren und beklagen; So scheinet es keines weges füglich zu seyn, eben denselben Weg der Verfolgung gegen diejenige einzuschlagen, welche zwar in einigen Stücken mit Uns in der Lehre nicht übereinkommen, doch nichts destoweniger GOttes Wort, als die Regel ihrer Lehrer, und ihres Lebens, annehmen; Sondern es ist vielmehr rathsam, gegen dieselbe eine Christliche Toleranz und Verträgsamkeit zu gebrauchen, damit die Feinde der Reformirten Religion keine Materie bekommen mögen ihre harte und grausame Verfolgungen mit Erem-

1710. pein gleichmässiger Verfolgungen zu rechtfertigen, welch: durch eine der Reformirten Religion zugethane Obrigkeit gegen diejenige ausgeübet werden, so von ihnen in einigen Meynungen unterschieden seynd. Es kommt uns hart vor, jemand wegen seiner den Gottesdienst betreffenden Meynungen, an welche er die Seeligkeit meynet verknüpffet zu seyn, mit Landes-Verweisungen, Gefängnissen, Galeeren, und selbst mit dem Tode straffen wollen, und glauben wir, daß man einem jeden seine Meynungen, und das Gefühl seines Gewissens frey lassen soll, sofern diejenige, welche von einer andern, als der offenbahren dominanten Religion eines Landes, oder einer Republic seynd, nichts begehen, welches zum Schaden solches Landes oder Republic gereichen kan. Und in diesem Absehen bedünckt uns, daß die Religion der Mennisten weniger als eine Religion zu fürchten ist; Weilen sie ihrer Obrigkeit in allen Dingen, die mit GOttes Wort und ihren Einsichten nicht streiten, gehorsam und unterthänig seynd, und sich durchgehends still und ruhig verhalten: Dann obwohlen bey Euch, wie wir berichtet worden, man ihnen drey Puncte auffbürdet, als erstlich, daß sie nicht erkennen wolten, daß der Obrigkeitliche Stand von GOtt seye, und mit dem Christenthum bestehen könne; Zweytens, daß sie sich weigerten, den Eyd der Treue und Wahrheit behöriger massen zu beschwören, und drittens, das Vatterland im Fall der Noth zu beschirmen; So scheinet der erste Punct mit ihrer Glaubens-Bekäntnüß, davon wir den 13. Articul hiebeygefüget haben, nicht überein zu kommen, als woraus zu sehen ist, daß sie eine gantz andere und bessere Meynung von der hohen Obrigkeit haben; Und was den Eyd belanget, weilen sie der Meynung seynd, daß selbiger in GOttes Wort verbotten, und die Bekräfftigung bey Mannen Wahrheit eben dieselbe Krafft und Würckung habe, wie bey andern der Eyd, dem gemeinen Besten keinen Schaden zufügen kan; Wir glauben auch, daß der dritte Punct allzuweit gesuchet wird, weilen sie sich nicht absolutè weigern, das Vatterland beschützen zu helffen, sondern mit dafür halten, daß der Gebrauch der Waffen zur Rache oder Gegen-Rache ihnen nicht erlaubet seye, und meynen, daß sie durch Entrichtung der Schatzungen und anderer Auflagen, demselben ein Genügen leisten, wodurch einem Staat auch geholffen und derselbe beschützet wird. Wir ersuchen derohalben dieselben dienstfreundlich; Sie belieben auff die angeführte Raisons der vorgedachten Mennisten großgunstig zu reflectiren, und nicht allein die Gefangenen wieder auff freyen Fuß zu setzen, und alle fernere Straffe einzustellen, sondern dieselben auch unter dero special vorabien Protection, als gute Einwohner, in Ruhe und Frieden wohnen zu lassen. Wir urtheilen, daß dieselben hiedurch ihrem eigenen Staat, welchem wir alles Gutes anwünschen, keinen Nachtheil, sondern einen guten Dienst erweisen werden, und daß hierinnen die Regul Platz habe: Was du nicht wilst, das man dir thun solle, das thue auch einem andern nicht. Es wird uns hiernechst sehr angenehm seyn, wann wir vernehmen, daß unsere Intercession denen betrübten Leuten die verhoffte Erleichterung zuwege gebracht hat, welches wir bey allen vorfallenden Gelegenheiten erkennen werden. Gegeben im Haag den 15. Merts 1710. 1710.

Und ihres Secretarii Memorial. Dieses hiebevorstehende allerdings merck- und lesenswürdige Schreiben, das vortreffliche Zeugniß einer natürlich-billigen und Christlich-erleichterten Vertragsamkeit, diese hochschätzbare Beschämung blinder Eyferer und unbedachtsamer Verfolger, wurde durch den Herrn Runckel, Secretarium derer Staaten, denen Herren von Bern mittelst dieses Memorials übergeben:

Hochgeehrteste und Großmögende Herren!

IHro Hochmög. die Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlanden, meine gnädigste Herren, haben dem Bitten derer Mennisten oder Wiedertäuffer, welche unter ihrer Bottmässigkeit leben, nicht entstehen können, bey ihnen, meinen Herren, eine Vorbitte vor diejenigen einzulegen, welche sich in dero Löbl. Canton auffhalten, damit sie wegen ihrer Religion nicht auffgesuchet, sondern vielmehr des Schutzes Euer Großmögenden Herrlichkeiten in Friede und Ruhe, als gute und getreue Unterthanen, wie auch als friedsame Leute, welche sich auff keinerley Weise in die äusserliche Dinge einmischen, geniessen mögen. Ihro Hochmögenden schreiben dieser wegen an Ew. Großmögende Herrlichkeiten, und haben sie vor gut befunden, mir Ihr Schreiben zu übersenden, mit dem Befehl, eine Uberseztung hinzuzufügen, und nichts zu unterlassen, was diesen armen Leuten nützlich seyn könte.

Es ist wahr, daß es nicht mehr res integra ist, in Ansehung derer jenigen, welche, nachdem sie lange Zeit gefangen gewesen, allbereit entweder vertrieben oder verwiesen worden seynd. Allein ich vernehme, meine Herren, daß sich in dero Lande noch hier und dar ein kleine Anzahl dieser guten Leuten findet, und daß so gar auch einige unter denenselben von neuem ins Gefängniß gesetzet worden; dahero ich unumgänglich nöthig zu seyn erachtet, denenselben gegenwärtiges Schreiben ohne Verzug dienstlichst zu übergeben, und lebe ich der Hoffnung, es werde selbiges, wo nicht denen erstern, dannoch denen letztern einige Hülffe zugegen bringen.

Die Mennisten in Holland sehen die Wiedertäuffer in der Schweitz vor ihre wahren Brüder an, und absonderlich diejenigen, welche sich in diesem Löbl. Canton auffhalten, indem sie einerley Glaubens theilhafftig seynd, und sich zu einerley Lehre bekennen. Sie hoffen und haben das Vertrauen, meine Herren, daß da dieselben nebst denen übrigen löblichen proceturenden Cantons sich der Befreyung derer Brüder in Christo, welche sich in Franckreich auff denen Galeeren, in denen Clöstern, oder in denen Gefängnissen befinden, so inniglich annehmen, und da dieselbe so grosse Mühe anwenden, die übrigen Potentzen zu bewegen, daß selbige das Interesse dieser Leute bey dem künfftigen Frieden gleichfals zu Hertzen nehmen möchten, daß, sage ich, dieselben, da sie sich so brüderlich gebrauchen lassen, um denen armen Frantzösischen

1710. Gefangenen beyzustehen, dero eigenen und natürlichen Unterthanen, und welches noch mehr ist, diesen sowohl getreuen, als friedfertigen Unterthanen einige Funcken dieser zarten und mitleidigen Liebe und Barmhertzigkeit nicht verweigern werden. Sie hoffen solches um so viel destomehr, weil man, wann es dieselben nicht thäten, Ursachen haben würde, zu befürchten, daß die Feinde unserer Religion sich dieses Exempel zu Nutz machen möchten, unsere Brüder entweder auff denen Galeeren in Franckreich, oder anderswo, noch übler zu tractiren; auff welchen Fall man mit Warheit sagen könte, man habe dasjenige mit der einen Hand wieder umgestossen, was man mit der andern mit grosser Sorgfalt, Liebe und Barmhertzigkeit auffzubauen gesucht. Dieses ist es, Hochmögende und Hochgeehrteste Herren, was ich ihnen habe dienstlich vorstellen sollen, worbey ich nicht zweiffele, daß Ew. Herrlichkeiten eine gewogene Achtung auff die freundliche Recommendation Ihrer Hochmögenden geben, und mich in den Stand setzen werden, daß ich Ihro Hochmögenden mit Warheit versichern kan, was massen Ihre Vorschrifft dem Löl. Canton nicht gleichgültig gewesen, womit ich u. d. m.

L. Runckel.

Richten nicht viel aus. Es war doch mit alle diesem mehr nicht erhalten worden, als daß denen so genannten Wiedertäuffern endlich erlaubet wurde, ohne weitere Plage aus dem Lande zu ziehen, und ihre Guter zu verkauffen, doch nur dem Bescheid, daß sie sich nimmermehr wiederum auff Schweitzerischem Boden solten betretten lassen; die aber schon zu einigen Straffen verurtheilet, auch mit Schimpff aus dem Lande gewiesen waren, erlangten weiter nichts, als daß der Uberrest ihrer Guter auch verkauffet werden, und die von Reformirter Religion, wann es ihnen also gefällig, ihren Wiedertäufferischen schon ausgeschafften Männern, Weibern, Eltern oder Kindern folgen, und liegende Gründe samt anderm auch vorhero verkauffen möchten. Ob nun dieses denen Grund-Satzen Protestirender Religion gemäß gewesen, mag der geneigte Leser selbst urtheilen. 1710.

Bürgerliche Unruhe in Bern. Sonst gab es auch einige Burgerliche Unruhe, da einige Berner mit Ersetzung abgegangener Raths-Personen nicht zufrieden waren, und deßhalben Tumult anfangen wolten, man kam aber dem grössern Lermen noch zuvor, da einige derer Rädlinsführer aus der Stadt verwiesen wurden.

Streit mit dem Bischoff zu Basel wegen Reformirter im Münsterthal. Mit dem Bischoff zu Basel bekam Stern ebenfalls Händel, weil er die Reformirte im Münsterthal zu drucken anfieng, und ob man ihn gleich durch eine Deputation eines andern erinnerte, nichts drauff geben wolte, anführende, Münsterthal wäre im Münsterischen, Nimwegischen und Ryßwickischen Frieden dem Bißthum Basel völlig überlassen, daß niemand diesem, wie es daselbst handeln solte, was zu sagen hätte.

Türckische Geschichte.

Von unbeständigen Türcken wird Stillstand mit Moscau confirmirt.

DJe Anwesenheit des Königs in Schweden in Türckischem Gebiet machet diesen Titul weitläuffiger, als er wohl sonst nicht gewesen, dieweil man dieses Monarchens halber allerhand Handlung gepflogen, und er auch nichts unterlassen hat, wodurch er seine verfallene Sachen, mittelst Beyhülff der Pforte, in bessern Stand herstellen zu können vermeynet. Was er dißfalls, durch Abschickungen, noch vorigen Jahrs vergenommen, und wie er am Hofe des Sultans ein nicht abgeneigtes Gehör gefunden, ist aus desselbigen Geschichten noch erinnerlich: Doch mochte es bey dieser unbeständigen und mit einander sehr geldgierigen Nation, zu keinem beständigen Wesen gebracht, sondern immer gesorgt worden, wer das meiste gäbe, dörffte wohl am meisten erhalten. Wie sehr sich demnach Schweden bemühet, die Pforte wider Moscau in Harnisch zu jagen, hatte es doch der Czaarische, in Constantinopel sich findende Tolstoy dahin zu richten, und sonderlich dermahligen Groß-Vezier so zu stimmen gewust, daß der bey Carlowitzischem Frieden, besage des XV. Theils dieses Theatri p. 117. b. veranlassete, und hernach auff 30. Jahr erstreckte, ibid. p. 867. b. 971. 2. b. aber doch wieder wackelnde Stillstand oder Friede zwischen Moscau und Türcken nunmehro von neuem feyerlich confirmiret und bestätiget, auch dessen Vesthaltung beschworen wurde.

wird Stillstand Es begab sich nemlich den 14. Jenner zu Constantinopel des Czaars von Moscau Extraordinar-Gesandte und Plenipotentiarius, Herr Tolstoy, mit grossen Ceremonien in das Serail, um daselbst von denen Händen des Groß-Sultans die Capitulation und Bestättigung des Stillstandes zu empfangen, welcher zwischen diesen beyden Potentaten von neuem auff 30. Jahre, von dem Tage des zu Carlowitz errichteten Stillstandes anzurechnen, geschlossen worden ist, und geschahe diese Function folgender massen: Der Chiaus-Bassa verfügete sich an diesem Tage sehr frühe mit noch andern 160. Chiausen in das Quartier des Gesandten, um denselben zu empfangen, und zur Audientz des Groß-Sultans zu führen; So bald er daselbst angelanget war, complimentirte er den Gesandten, stieg sodann wiederum zu Pferde, und fieng sich der Marsch folgender massen an: Erstlich sahe man diesen Chiaus-Bassa mit den übrigen 160. Chiausen voran reiten, und waren sie allesamt sehr prächtig ausgerüstet: diesen folgeten 200. Janitscharen nebst ihren Officirern, wie auch ein Aga von der Pforte, welcher ein prächtig geziertes Pferd ritte, und war er mit 12. Dienern zu Fuß umgeben, welche man Cyadari nennet. Nachgehends erblickte man 48. Laquayen des Gesandten, auff Teutsch mit prächtigen Livereyen von Golde gesticket, deren jeder eine Feder auff dem Hut und einen Stab in der Hand hatte. Mitten unter diesen Laquayen ritte der Stallmeister des Gesandten auff einem sehr schönen Pferde, und folgeten ihm 52. Stallknechte zu Fuß, deren jeder ein mit kostbarer Decke geziertes Pferd an der

Hand

1710.

Hand führete. Hierauff kam der Oberste Dragomann mit 10. Unter-Dragomannen, und 14. jungen Knaben, allesamt zu Pferde mit langen Röcken von kostbarem Beltzwerck, welchen 8. Laquayen in Kladern mit güldenen Galonen und Mützen folgeten, auff welchen das Wappen des Czaars zu finden war. Sodann erschienen 12. Pagen zu Pferde, welche mit einer Livery von Carmesinfarbem Sammet nebst einer güldenen Galone gekleidet waren, und folgete der Gesandte auff einem überaus schönen Pferde, dessen Zeug gantz mit Edelgesteinen besetzet war. Der Gesandte war auff Teutsch in Türckischem Sammet mit Knöpffen von Diamanten gekleidet. Auff dem Haupte hatte er eine Agrafe von Diamanten, die 25000. Thaler man rechnete, und rechnet man den Werth aller dieser Juwelen auff 80000. Thaler. Um das Pferd des Gesandten herum giengen 26. Diener auff Türckisch gekleidet, mit Mützen von Zobel auff den Köpffen, und wurde der Marsch durch 230. Moscowiter geschlossen, welche aus Edelleuten oder Bedienten des Gesandten und aus Kauffleuten bestunden, allesamt zu Pferde und mit herrlicher Montirung. Nachdem nun der Gesandte dem Groß-Sultan den gewöhnlichen Reverentz gemachet, und eine schöne Rede abgeleget hatte, gab ihm der Groß-Sultan die Capitulation des Stillstandes mit eigenen Händen, welche der Gesandte annahm, und selbige hernach einem seiner Edelleuten gab, und wurde er folgends mit den vorigen Ceremonien wieder in sein Quartier begleitet.

aus Verdruß, daß der Groß-Vezier auff Moscowitischer Seiten stunde, mit welcherley hartem und trotzig aussehendem Verfahren er sich denselbigen doch nicht günstiger, sondern nur immer mehr zuwider, und die Erreichung seines Zwecks selbi schwerer gemachet, doch daran nicht verzweiffeln wollen, sondern, was möglich, versucht, zu selbigem zu gelangen. Man bemühete sich seiner Seits einige Beschwerungs-Memorialien dem Groß-Sultan beyzubringen, wormit es aber schwer hergieng, weil durch den Groß-Vezier alle Zugäng bewachet und gesperret wurden. Der General Poniatowsky muste selbst nach Constantinopel gehen, um denen Schwedischen Ministres allda hülffliche Hand zu bieten, und kam bald hernach Mr. des Alleurs darzu, der biß dahin bey dem Ragoczy, als ein Frantzösischer Envoyé sich auffgehalten, nunmehro Befehl gekriegt hatte, an den Türckischen Hof zu gehen und dasigen Frantzösischen Gesandten abzulösen. Unterwegens muste er sich mit dem König in Schweden zu Bender, auff Ordre seines Principals, besprechen und Abrede nehmen, was man thun wolte, um die Pforte wider Moscau zu erregen, weil Franckreich daran gelegen, daß die Unruh in Norden nicht hingeleget, vielmehr vergrössert, mithin verschiedene darbey interessirte Puissancen der grossen Allianz, ihm mit grösserer Macht auff den Halß zu gehen gehindert, dargegen genöthigt würden, ein Theil derselbigen zurück zu halten, um sich bey dem Nordischen Wesen dadurch zu helffen oder in Sicherheit zu stellen.

1710. und zwar ziemlich trotzig.

Ragoczischer Gesandter en passant beym König in Schweden

Worüber König in Schweden mißvergnüget ist.

So weit war es zu scheinbahrem Vortheil des Czaars, doch mit grossem Mißvergnügen des Königs in Schweden gekommen, mitlerweilen doch vor diesen, ab Seiten derer Türcken bedungen worden, daß er eine Escorte von 1000. biß 3000. Mann haben, und mit solcher durch Pohlen in seine Lande begleitet werden solte, da man an Moscau, bey Bekräfftigung des Stillstandes, dessen Ausschaffung versprochen, der Czaar aber gedachte Escortir- oder Begleitung zugestanden, auch das Wort von sich gegeben hatte, bey Pohlen ein gleiches zu wege und alles dahin zu bringen, daß solcher gestalt, der König in Schweden sicher in seiner Lande Gräntzen käme. Diesen dünckte solcher Weg unsicher seyn, oder es war ihm sonst nicht gelegen so schlechthin aus der Türckey zu scheiden, ehe und bevor er nicht einigen Beystand wider seine Feinde, bey dermahlig-geschwächtem Zustande seiner Sachen erhalten, wie er dann auch die ihm vorgeschlagene sichere Wege ausschlug, da ihn der Sultan zur See fortbringen lassen, oder auff das Christliche Gebiet ins Venetianische oder Käyserl. verschaffen wolte, von wannen wohl ohne Gefahr in Schwedische Lande zu kommen gewesen wäre; und also zu verstehen gab, daß es ihm um etwas mehrers, als um eine sichere Uberkunfft in seine Lande, zu thun seyn möchte. Indessen wurde er doch von denen Turcken höfflich und wohl gehalten, auch, da der Stillstand mit Moscau, angeführter massen, confirmiret war, mit schönen Pferden, im Namen des Sultans und Groß-Veziers, beschencket, da er doch die letztere nicht annehmen wollen,

Stillstand mit Moscau publiciret/

Der gefährliche Begleitung begegnet/

Welches auff Fortschaffung des Königs in Schweden dringet.

mitlerweile wurde doch der mit Moscau befestigte Stillstand im Türckischen Reich allenthalben feyerlich bekandt gemacht, auch Feindseligkeiten wider Czaarische Land und Unterthanen auszuüben scharff und streng verbotten. Der Moscowitische Gesandte, Tolstoy, drang anbey darauff, daß die Pforte, gethanem Versprechen nach, den König in Schweden aus ihrem Gebiete ohnverzöglich schaffen solte, mit Anziehen, daß solcher Gast ihr selbst höchst gefährlich wäre, dieweil er mit dem Ragoczy in heimlichem Vernehmen stünde, und dadurch leicht den Käyser, wider die ihn hegende Pforte, reitzen und ihr solcher gestalt gewaltsam Unglück übern Halß ziehen könte; So sey es auch dem Czaar nicht leidlich, daß man ihren Feind länger herberge und solchem Gelegenheit gäbe, die unruhige Cosacken in der Nachbarschafft wider Moscau zur Rebellion zu verstärcken, auch sonst allerhand Unlust anzurichten u. s. w. Dargegen aber Schweden durchaus nicht an sich kommen lassen wolte, etwas, zum Nachtheil des Käysers, mit dem Ragoczy und Ungarischen Malcontenten zu thun gehabt zu haben, vielmehr hätte es dem Stanislaischen, folglich auch Schwedischen Partisan, Potocky, Woywoden von Kiovv, daher Kiovvsky genannt, hart verwiesen, daß er sich in der Noth zu denen Malcontenten geschlagen, und ihn vermocht, sich von dannen weg und nach Bender zu begeben. Nebst dem unterließ Schweden, nebst seinen Helffers-Helffern, nicht, unter der Hand wider den Groß-Vezier und Moscowitische Parthie zu arbeiten, darbey es dann anfänglich da-

Der darwider/auch

1710. gegen ihn nicht geneigten Groß-Vezier/ arbeitet.

hin kam, daß nicht mehr so starck auff den Abzug des Königs gedrungen, und auch dem Groß-Sultan, als er in die Mosche zur Ubung seines Gottesdiensts gieng, ein Schwedisch Beschwerungs-Memorial beybracht wurde, das in ihm einigen Argwohn wider den Groß-Vezier und dessen Verfahren erweckte, als hätte er aus Eigennutz, wider das gemeine Beste der Pforte, mit Beförderung des Stillstands zwischen dieser und dem gefährlich-mächtigen Moscau, gehandelt; wie dann auch gar manche unter denen Türckischen Grossen auff diese Meynung von selbst gekommen, oder durch die Schwedische Parthey gebracht worden, und sonst dem Groß-Vezier, wegen seines Glücks, neydig und auffsätzig waren, dannenhero seinen Fall zu befördern nicht abgeneigt finden liessen, unter denen sich der Mufty, Kislar-Aga, auch die Mutter des Groß-Sultans sich befunden, welcher Meynung und Betrieb dahin gieng, man hätte sich dermahliger Gelegenheit besser zu bedienen, um die dem Türckischen Reich durch Moscau entrissene Oerter wieder aus dessen Händen zu winden, und es von dem schwartzen Meer abzutreiben, wo es sich bißher, zu äusserster Gefahr des Türckischen Reichs und seiner Residentz-Stadt, immer fester zu setzen bemühet. Diesem noch vorzukommen, muste man sich des Königs in Schweden nachdrücklicher annehmen, ihn mithin zum Freunde behalten, und eine Begleitung in sein Land zustehen, die starck genug wäre, und mit welcher er zufrieden seyn könte, zumahl da, wie sie beyzubringen wusten, der Czaar nicht auffrichtig umgienge, den König in Schweden mit einer schwachen Escorte nicht sicher durchlassen würde, da er eine grosse Macht an denen Gräntzen auffpassen liesse, alles, wo Schweden durch müste, starck besetzt, Dänemarck wider Schweden verhetzet, dessen abgesagten Feind den König Augustum wiederum in Pohlen gezogen hätte, und was dergleichen Vorstellungen und darbey gebrauchte politische Künsteleyen mehr waren, durch welche es endlich dahin gebracht worden, daß der Groß-Sultan vollkommen andere Gedancken gefasset, sich gäntzlich nach Schwedischem Willen gelencket, und sich zur Absetzung des bißherigen Groß-Veziers entschlossen. Wie schwer man es so weit bringen können, und wie mancherley Mittel oder Kunst-Griffe man darzu brauchen müssen, erhellete unter andern aus einem Schreiben des Schwedischen Legations Secretarii Permans aus Constantinopel, an den Secretarium Sternhöck in Wien, davon nachstehendes zu offentlichem Vorschein kam:

Nebst Beyhülffe anderer.

Groß-Vezier nach vieler Müh gestürtzet/

DJe Absetzung des Groß-Veziers, Aly-Bassa, welche den 7/. Jun. geschahe, hat bey diesem Hofe bereits eine grosse Veränderung verursachet, und wird in Zukunfft eine annoch grössere nach sich ziehen. Gleichwie dieser Mann wegen der grossen Præsenten, welche er von dem Moscowitischen Ambassadeur von einem Tage zum andern empfangen, und die sich auff zwey Millionen erstrecken, gut Moscowitisch, und ein Feind von Schweden war: also konten daher unsere Affairen nicht den geringsten Fortgang gewinnen; was ihm nur möglich war, das that er denen Moscowitern zu gefallen, ja er ließ sich gar so weit bringen, daß er den zwischen denen Türcken und Moscowitern getroffenen Stillstand confirmirte. Allein was uns anbetrifft, so hielt er uns immer von einer Zeit zur andern auff, und flattirte uns unauffhörlich, daß unsere Sachen in einen guten Zustand gerathen würden, wann wir nur Gedult haben wolten. Und damit er uns dieses destobesser persuadiren möchte, ließ er öffters Bewegungen machen, damit es das Ansehen hätte, als wolte man mit denen Moscowitern brechen. Gleichwie er aber in Warheit ein geitziger, furchtsamer, in Krieges-Sachen unerfahrner Mann, und ein grosser Liebhaber des Frauenzimmers und seines Harem ist: also hatte er zu nichts weniger Lust als darzu; dannenhero war man auff alle ersinnliche Mittel, diesen unerträglichen Mann zu stürtzen, bedacht, davon endlich eines diese gute Würckung gethan, daß er den 7/. Jun. seiner Charge entsetzet, und an seine Stelle der Bassa Kuperli erhoben worden, welcher ein mit vielen Wissenschafften begabter, und in Kriegs-Sachen ein überaus erfahrner Mann ist, und von einer alten Türckischen Familie, deren Vorfahren sich durch ihre tapffere Thaten, welche sie in denen Kriegen hervor leuchten lassen, bey der Ottomannischen Pforten viel Ruhm und Verdienst erworben haben, abstammet, also daß wir nächst Göttlicher Gnade verhoffen, es werden unsere Sachen nunmehro wohl von statten gehen. Und vielleicht werde ich in kurtzem die Ehre haben, euch solche Nachricht zu ertheilen, welche in euch ein hertzliches Vergnügen erwecken wird, davon ich aber anjetzo wichtiger Ursachen halber schweigen will. Unser grosser Ulysses ist annoch zu Bender, und ich kan euch versichern, daß er sich daselbst nicht lange Zeit aufhalten werde, ꝛc. ꝛc.

1710.

der sein Gut hergeben muß.

Ob gleich, wie die Folge der Geschichte ausweisen wird, die letztere Muthmassung dieses Schreibens nicht eingetroffen, so hatte es doch mit vorhergehender Erzehlung seine Richtigkeit, und der gewesene Groß-Vezier Aly Bacha diesen seinen Posten verlassen, und noch darzu wohl zufrieden seyn müssen, daß man ihm nicht alsofort auch zugleich das Leben genommen, welches ihm seine Gemahlin, weil sie eine Enckelin des Sultans war, gefristet, doch muste er die zusammen gescharrte Summen Gelds zeitlich genug heraus geben. Der an seine Stell gekommene Kuperli Ogli Numan Bassa war freylich ein Mann von berühmten Vorfahren, dessen Vatter, als Groß-Vezier, in der Schlacht bey Salankement An. 1692. geblieben. Das Volck bezeigte sich über desselbigen Erhebung zu solcher Würde sehr vergnügt, öffentlich ausruffende: Es lebe dieser Herr, und sey forthin ein Besieger unserer Feinde! Verschlagen gnug wuste er sich anzulassen, indem er dem Sultan mit Worten die Beybehaltung des Friedens mit allen Christlichen Potentaten eingerathen, doch wohl im Hertzen kein Bedencken gehabt, bey Gelegenheit einen Bruch mit Moscau sich gefallen zu lassen. Indessen ließ er doch den Moscowitischen Gesandten zu erst vor sich, da dieser sich anmeldete, seinen Glückwunsch abzulegen. So bald dieser Mann solchen

Neuer Vezier grosser Hoffnung.

Posten

1710. Kiovvsky hat Namens Stanislai Audientz.

Posten bezogen, fand sich der vorhin erwehnte Kiovvsky zu Constantinopel, als ein Abgeordneter des Stanislai, ein, wuste in einer beym Groß-Vezir gehabten Audientz, den jämmerlichen Zustand des Pohlen-Lands, das allda, durch Moscowiter und Sachsen angerichtete Elend beweglich vorzustellen, anbey kläglich abzumahlen, wie der Stanislaus biß in Pommern verdrungen worden, auch daselbst nicht sicher seyn könte, wo nicht der weit aussehenden Gewalt des Czaars, durch die Pforte, Einhalt geschähe, als welcher Dännemarck, Sachsen, auch andere Fürsten und Stände des Reichs auff seine Seite gebracht, (wormit wohl die im Haag geschlossene Nordische Neutralitäts-Sache angestochen seyn solte) dahero nicht unbillig zu besorgen, er dürffte, mittelst solcher Anstalten, da Schweden und Stanislaus übern Hauffen völlig geworffen würden, den Weg nach Constantinopel suchen, und allda ein Griechisches Käyserthum wiederum anrichten wollen, u. dergl. m.

auch bey dem Sultan.

Diese Vorstellung des Kiowsky, so förchterlich genug heraus kam, trug der Groß-Vezier dem Sultan vor, bey welchem auch mehrgedachter Kiowsky selbst Audienz erhielt. Die Schwedische Ministres hatten nebst ihren übrigen Beyständen auch nicht gefeyert, das Eisen zu schmieden, weil es heiß war, mit gleichmässiger Gefährlichmachung der Russischen Macht, und anderweitiger Vorstellung, wie viel es zu dero Brechung und zum Vortheil der Pforten beytragen könte, wann man dem König in Schweden dermahlen mit Geld und Volck recht unter die Arm griffe, und ihm eine Bezleitung von 40. biß 50000. Mann Türcken und Tartarn mitgäbe, die ihn durch Pohlen biß an Pommern führte, und wurde versichert, daß sich hochgedachter König die Unkosten hernach, sonderlich mit Waaren seines Reiches, an eisernen Canons, u. dgl. m. gut zu thun anheischig gemacht, wie dann auch Stanislaus in Ansehung Pohlens, wann man ihn auff dessen Thron erhalten hülffe, wo nicht Tribut, doch andere vortheilhaffte Conditiones, denen Türcken angebotten haben solte.

Neuer Groß-Vezier gut Freund mit König in Schweden und warum?

Weil Kiuperli ein strenger, mässiger, harter und kriegerischer Mann war, wolte man, wegen einiger Gleichheit derer Temperamente, eine sonderbare Freundschafft zwischen ihm und dem König in Schweden wahrnehmen, doch konte man nicht gewiß wissen, wo die Sachen sich annoch hinaus wenden würden, weil alles geheim gehalten blieb, ob gleich die erscheinende Anstalten von einem Kriege Muthmassung gaben, die man aber mit vorhabender Wegbegleitung des Königs in Schweden bedeckte, sagende / daß zu dem Ende Völcker in Bewegung gebracht und in die Nachbarschafft von Bender commandiret würden, darbey doch andere zu urtheilen wusten, es sey dem König in Schweden eben nicht um sichere Heimkunfft zu thun, da er selbst wohl wüste, daß es darzu so einer grossen Macht nicht bedörffe; sondern es stecke gar was anders, und wohl für allen Dingen, die Beybehaltung derer einmahl gefasseten, und zum theil ausgeführten Concepten, die Handhabung des Stanislai, beständige Entthronung des Königs Augusti, und Stürtzung des Czaars dahinter. Dem sey nun wie ihm wolle, so wurde der Moscowitische Gesandte zu dem Groß-Vezier gefordert, und demselbigen vorgetragen, wie man zwar den Frieden mit gesambten Christlichen Potentaten, namentlich auch mit dem Czaar, zu unterhalten, festiglich gemeynet, doch gleichergestalt entschlossen sey, dem König in Schweden eine Escorte biß in die 40000. starck mitzugeben, welchem der Czaar nicht zuwider seyn, sich vielmehr, zu besserer Versicher- und Verrichtung der Sachen, mit seinen Völckern aus Pohlen ziehen, und darüber eine schleunige Resolution von sich geben solte, da man den, diese Bottschafft an ihn zu überbringen habenden Courrier sicher begleiten, sich übrigens durch alles Vorstellen des Moscowitischen Gesandten, von diesem Vorsatz nicht abbringen ließ, was auch dieser einwendete, daß, und warum sein Principal so geartete Begleitung nicht zulassen könte. Man ließ die Völcker gegen Bender anmarschiren, bestellete Generals darüber, der Sultan schickte köstlich gezierte Pferde und eine ziemliche Summam Gelds, nebst Anweisung eines mehrern an den König nach Bender; und kam ein Brieff zum Vorschein, den der Türckische Käyser selbigem in Arabischer Sprache durch den Poniatovvsky zugefertigt haben solte, und im Teutschen folgenden Sinnes war:

1710. Der soll starck escortiret werden.

Ausgebrachtes Schreiben des Sultans an König in Schweden.

So groß das Glück gewesen, welches die Ottomannische Pforte genossen, seit dem sie die Ehre gehabt Eure Majest. in ihrer Nachbarschafft zu sehen, desto empfindlicher ist die Traurigkeit, darinnen die nunmehro resolvirte Abreise Euer Majest. besag.e Pforte gesetzet. Es hat zwar das allgemeine Gericht viel von denen Meriten Eu. Waffen in unsern Ländern und unser Nation ausgebreitet, alleine die Gegenwart Eurer Königlichen Majest. hat uns überzeuget, daß solche Fama noch viel von Eurer Vollkommenheit verschwiegen, was unsere Zungen nunmehro öffentlich mit einhelligem Ruhm ersetzen müssen; daß wir also niemand finden werden, welcher uns verdencken solte, wann wir mit dem Malheur, welches Euer Majest. bey Pultawa betroffen, und biß dahero mit unserm Bewust in Bender auffgehalten, rechtmässige Commiseration getragē haben. Um so viel grösser nun selbige gewesen, desto ungerner könen wir auch Eu. Maj. anjetzo aus unsern Gräntzen marschiren lassen, sintemahl wir hoffen wollen, daß Euer Majest. von unserer Pforte alle mögliche Civilität werde seyn erwiesen worden. Ja wann wir wissen solten, daß ein einziger Muselmann ein verächtliches Wort, oder eine unanständige Mine Euer Majest. solte gegeben haben, so schwören wir bey der Heiligkeit unsers Alcorans, und unsers grossen Propheten Mahomets, daß wir eher denselben wollen schinden, als unter unserm Schutz länger leben lassen. Doch wir hoffen von unsern Unterthanen ein anders, und kommen also in diesem unserm Sendschreiben auff das, weßwegen wir vornemlich die Feder vorjetzo angesetzt haben. Nehmlich nicht sowohl die Frömmigkeit, als kluge Conduite und tapffere Heldenmüthigkeit, welche Eu. Majest. in der gantzen Welt bekandt gemacht, hat mir ein eifriges

1710.

Verlangen beygebracht, mich mit Eu. Majest. auff das genauiste zu verbinden. Und da es das Schicksahl des Himmels so gefüget, daß Ihr unsere Länder zu Eurer Ruhestadt Euer vielfältigen Travaillen erwehlet, so bin ich nach reiffer Uberlegung resolviret, solche einmahl vorgenommene Verbindung in eine ewige Freundschafft zu verwandeln. Nun hat mich zwar die Göttliche Versehung nicht in dem Schoos Eurer also genannten Christlichen Kirche gebohren lassen werden, doch glaubet, daß auch ein Muselman schon wissen wird, was er von einem König halten soll, welcher fast die gantze Welt zu seiner Verwunderung zu ziehen capabel ist. Wohlan wohlverdienter König, nehmet an das unumgängliche Erbieten der Ottomannischen Pforte. Sie offeriren Eurer Majest. eine ewige, unzertrennliche, und nach allen Stucken vollkommene Freundschafft, verlangen im Gegentheil nichts anders, als vertrauliche Liebe, und gütigste Auffnahm solches unsers gethanen Anerbiethens. Wir verlangen von Eurer Majest. keine Garantie, sondern wollen den Anfang solcher ewigen Freundschafft auf unserer Seite selber und zu erst machen. Gegenwärtiger von unserm Serail abgegangener General wird Eu. Majest. dißfals die Declaration aus unsern eigenen Händen überbringen. Nemlich wir offeriren Eu. Majest. eine ansehnliche Armee zu Eurer Escorte, bestehend in 50000. Türcken und 10000. Tartarn. Es ist dieses Anerbiethen so beschaffen, daß Eu. Majest. kein Bedencken tragen dürffen, dasselbige anzunehmen, sintemahl es nicht darauff angesehen ist, als wolte die Ottomannische Pforte auff solche Weise Gelegenheit suchen ihren Fuß auff Teutschen Boden zu bringen; Nein, dann darzu ist der Sultan viel zu raisonnabel und gewissenhafft, sondern wann wir Eu. Majest. diese oben ernannte unsere Armee zu Euren Diensten übergeben, so geschichet es aus keiner andern Ursache, als Euch durch solche ansehnliche Escorte zu begleiten, und sicher in Euere Erb-Länder zu bringen. Ich weiß, daß Eure Majest. mit Dero Abreise eilen, deßwegen mag ich Euch mit keiner fernern Weitläufftigkeit auffhalten. Ersuche Euch demnach, erzeiget der bittenden Ottomannischen Pforte die Güte, und nehmet die von ihr vorgeschlagene Begleitung geneigt an, wie wir dann daran nicht zweiffeln, Eu. Majest. und Dero vorhabende Desseins zu der Vorsorge des Himels empfehlend, und Euch selber, wiewohl in Abwesenheit, küssen mit dem Kuß unserer hoffentlich getroffenen ewigen Freundschafft. Es gehe Euch wohl, wir aber schreiben uns

Euer geneigtester ewiger guter Freund

Sultan Mahomet.

So gut als dieses vor Schweden klung, so wenig mochte es dem Moscowitischen Gegentheil gefallen, dem ohne das der Pforte ohnbeständiges Wesen nicht anständig war, weßhalben der Czaar nachstehendes an den Sultan abgehen und diesen wissen ließ, wie weit man Czaarischer Seits eine Begleitung des Königs in Schweden nach seinen Landen zuzustehen gedächte oder nicht?

1710. Moscau beschwert sich bey der Pforte.

Nachdem Wir vor einiger Zeit durch ein Schreiben von dem Groß-Vezier im Namen Eurer Sultan. Maj. wegen Conservirung des Friedens versichert worden, daß Ew. Majest. den zwischen Uns und dero Bruder, Mustaten Sultanum, in vorigen Jahren geschlossenen dreyssigjährigen Frieden auff alle Weise nicht allein schrifftlich confirmiren, sondern auch durch einen unverbrüchlichen Eydschwur Uns dessen versichern wollen, so haben Wir Uns dißfalls von Hertzen erfreuet, und Ew. Sult. Majest. Unserseits die theure Festhaltung eines so edlen Friedens gleichfalls hiermit zu vergewissern Uns angelegen seyn lassen, es sey dann, daß Eure Sult. Majest. durch ein oder die andere Ostension solchem zuwider leben würden. Wiewohl Wir nun gehoffet, daß nach dieser Confirmation obgedachten Friedens Ew. Sult. Majest. allen Argwohn, wodurch derselbe könte verletzet werden, aus dem Weg räumen, und Unsern Feind, den König von Schwedē (welcher dessen Volirung, mit seinen anhängenden Cosackischen Rebellen auff alle Weise, auch Unsere Unterthanen, samt dem Tartar-Cham, mit grossen Geschencken an sich zu ziehen trachtet) mit allen übrigen Rebellen aus Ihren Provintzien vertreiben würden, zumahlen da Wir Uns der rechtmässigen Prætension, den Feind, dem Völcker-Recht nach, aller Orten aufzusuchen, und Unsere rebellirende Unterthanen auszuliefern zu lassen, Uns begeben, und nur mit der Uns versprochenen Fortschaffung zufrieden seyn wollen, auch dem König von Schweden eine Turckische Escorte von 1000. biß 3000. Mann bewilliget; So haben Wir doch nicht ohne Empfindung vernehmen müssen, daß nicht allein nach der unter Uns geschlossenen Pacification, der König von Schweden mit dem gedachten Comitat von Bender noch nicht auffgebrochen, und die Cosackischen Rebellen aus denen Provintzien Ew. Sult. Majest. versprochener massen weggeschaffet worden, sondern daß vielmehr zu Bender die Türckische Trouppen täglich anwachsen, und der Cham und Bassa von Silistrien, samt vielen dahin gesendeten Ministern, mit Unserm Feinde allerley Anschläge schmieden, ja offt besagter Unser Feind durch öffentliche Schreiben ausbreiten lasse, daß Ew. Sult. Majest. den neulich unter Uns geschlossenen Frieden ihm zu Liebe brechen, und Unserer Czaarischen Majest. den Krieg anzukündigen gesonnen wären. Ferner daß so gar den rebellischen Unterthanen, als Anhangern des Mazeppä, nebst denen rebellirenden Circassiern von dem Cham zugelassen worden, Unsere Provintzien zu verwüsten, die Menschen gefangen mit sich hinweg zu führen, und ihnen darbey alle Hülffe geleistet worden, wobey sich viele Crimm- und Budziackische Trouppen zu jener ihrer Assistence zusammen gezogen, die auch bey dem neulich gethanen Einfall, so das Sumische Regiment verrichtet, zwey Dörffer, als Nerabaiskam und Torsovizina, und nahe bey Zebedinum das Dorff Mikietrukan ausgeplündert, und viele Leute mit sich hinweg geführet haben: Und was Uns noch den grösten Argwohn verursachet, ist, daß diesen Rebellen erlaubet worden, einen gleichen Rebellen, mit Namen

men Zaporow, der vor der gantzen Welt infam, und Unserm getreuen Unterthanen ein Aergerniß ist, zu ihrem Heerführer zu erwählen. Nicht weniger haben Wir vernehmen müssen, daß auff Befehl Eu. Sult. Majest. der Groß-Vezier Numan Balla Unserm an dero Hofe befindlichen Minister bey sich unter andern zu wissen gethan, daß von Eu. Sult. Majest. dem König von Schweden ein Comitat von 40000. Soldaten, ihn durch Pohlen zu führen, zugestanden worden, dabey Eu. Majest. Verlangen trügen, daß unsere Armee aus gantz Pohlen weichen solte. Wir verwundern uns also zum höchsten, warum man dergleichen wiedrige Anschläge, die so gar mit dem Friedens-Bruch selbst eine so genannte Verwandniß haben, vornimmet, vornehmlich da wir durch unsern Gesandten schon vorlängst der Durchl. Pforte versichern lassen, daß wann der König von Schweden mit einer zahlreichen Türckischen und Tartarischen Armee anrücken würde, solches von uns und dem König von Pohlen, unserm Confœderirten, wie auch von der Republic selbst vor einen ohnfehlbaren Friedens-Bruch müsse auffgenommen werden. Wir ersuchen demnach Eu. Sult. Majest. daß sie dem König von Schweden, welcher nichts als Unheil in Pohlen wiederum anzustifften trachtet, den freyen Durchmarsch durch selbiges Land nicht verstatten wollen, zumahlen da er sich andere Wege, als durch Ungarn oder Teutschland, erwehlen kan, durch die er sicher nach seinen Provintzien wiederum zugelangen vermag, an welchem ihn gar keine Feinde hindern werden. Solten aber Eu. Sult. Majest. darauff bestehen, den König von Schweden durch unsere Armee und durch Pohlen wegführen zu lassen, so sind wir zufrieden, daß sie ihme oberwehnte Convoy von 1000. biß 3000. Türcken, worunter aber keine Tartarn seyn sollen, zugeben, indem wir diese Völcker, die so gerne den Frieden brechen, zu dergleichen Comitat nicht zulassen können. Auff solche Art kan dieser König mit gedachter Begleitung, ohn daß ihn unsere, die Pohlnische oder Sächsische Armee hindern solte, entweder durch gantz Pohlen, Pommern und Schlesien, oder durch Ungarn, oder welche Provintzien er hiervon erwehlen wird, sicher durchpassiren. Alles dieses wollen wir in Regard Eu. Majest. zustehen, und versprechen hiemit, solches steiff und fest zu halten, ob wir gleich nach dem allgemeinen Völcker-Rechte nicht gehalten wären unserm Feinde dergleichen Vorschläge zu thun. Fals aber dieses unser Erbiethen, welches die gantze Welt vor gerecht erkennen wird, von Eu. Sult. Majest. nicht solte angenommen werden, sondern sie auff Einreden des Groß-Veziers darauff bestehen, den König von Schweden mit einer so zahlreichen Armee begleiten zu lassen, so können wir und unsere Alliirten solches für nichts anders, als einen völligen Friedens-Bruch annehmen, aus dem, wann eine oder die andere böse Folgen entstehen, oder eine Vergiessung unschuldigen Blutes erfolgen würde, wir alsdann vor aller Welt entschuldiget seyn wollen. Gleichwie aber wir als ein getreuer Alliirter von Ihr. Majest. dem Könige in Pohlen, und von der Republic, dieselben in ihren äussersten Nöthen, und als es dem König von Schweden nach Wunsch gieng, nicht verlassen haben, als werden wir denselben jetzo bey unsern glücklichen Progressen ferner alle Hülffe und Beystand zu leisten nicht ermangeln, vornehmlich da wir, vermöge einer mit dem Könige und der Republic getroffenen Alliance selben mit 30000. Mann, im Nothfall aber mit unserer gantzen Macht, wider alle ihre Feinde, beystehen müssen, gleichwie sie uns auch wiederum in dergleichen Fällen hülffliche Hand zu leisten haben. Wir stellen also dieses alles Eu. Sult. Majest. hohem Verstande anheim, und hoffen, Sie als ein friedfertiger und die Gerechtigkeit liebender Printz, werden in dergleichen Vorhaben, so nur einzig und alleine von dem Könige in Schweden herrühret, nimmermehr willigen. Wir erwarten hierüber von Eu. Sult. Majest. eine schleunige Erklärung, und dann unsers oberwehnten Ansuchens halber eine billigmässige Vollziehung, übrigens wird unser Gesandte alles dieses noch mehrers vorzustellen nicht unterlassen, als worauff wir uns durchgehends wollen bezogen haben. Gegeben Petersburg den 24. Julii 1710.

Sein Schreiben kömt nicht für den Sultan.

Unten werden wir hören, daß Moscau geklaget, wie dieses sein Schreiben, nebst andern, nicht vor die Augen des Sultans gelassen, sondern von ihm unterschlagen, folglich von der Schwedischen Parthey selbst geübet worden sey, was sie, bey dem vorigen Groß-Vezier, vor ein besonders Laster ausgeleget, weil es wider selbige gieng. Man hätte der Zeit meynen sollen, daß ihre Sache sehr wohl stünde, und dasjenige sie vergnügende bald zum Vorschein kommen würde, worauff in oben angezogenem Schreiben der Secretarius Pernmann vertröstet: Allein wie alle menschliche Dinge der Unbestand selbsten sind, und öffters am allererstten fehlen, wann man sie am sichersten eingefädelt zu haben vermeynet; so trug sich hier ein gleichmässiges ohnversehens zu, indem des Schwedischen Interesse kaum auffgerichtete Stütze darnieder fiel, und der Groß-Vezier Kiuperli wiederum abgesetzet wurde, darbey es folgender massen zugegangen: Mit eingetrettenem 16. Septembr. ließ der Sultan selbigen, nebst dem Mufti, zu sich ins Seraglio fordern, und sagte jenem, er solte alsofort sein gehabtes Amt wiederum auff- die geheimbde Siegel aber heraus geben, und sich ohngesäumt an den Ort verfügen, wo er hergekommen, nehmlich nach seinem Gouvernement Negroponte, welches auch sogleich geschehen muste, da man ihn in einem kleinen Fahrzeug nach Porto Piccolo, 3. Stunden von Constantinopel, brachte, von wannen er mit einer Galeere nach erwehntem Negroponte gieng. Man brachte hernach verschiedene Ursachen dieser seiner Entsetzung vor, daraus einige folgerten, wie er an strengem und auff seiner Meynung hafftendem Temperament dem König in Schweden nicht ungleich gewesen; So habe ihn dieser auch, in seiner masse, wie jenen zu Fall gebracht, da er dem Groß-Sultan nicht nachgeben, noch sich in dessen Sinn politisch schicken, sondern alles nach seinem Kopff eingerichtet wissen wollen; welches sich dann nicht thun liesse, ob gleich die Sachen, so man haben wolte, eben nicht schlimm wären. Der Sul-

Groß-Vezier abgesetzet, weil er zu streng

1710. tan war geitzig, und wolte seinen Schatz mit grossen Summen gefüllet, die Janitscharen aber mittelst ausserordentlichen Auflagen bezahlet haben. Der Groß-Vezier bestund dargegen darauff, es sey dieses wider den Alcoran, eine Unterdrück- und unbillige Beschwerung des Volcks, der man sich enthalten, die Soldaten von denen ordentlichen Einkunfften bezahlen, und sich der ausserordentlichen enthalten müste. Der Sultan war über dieses auch ziemlich wohllüstig und träg in Regimentssachen; als er nun einst, nach geendigtem Divan, vom Vezier begehret, er solte seine Leute ins Seraglio schicken, auff daß sie allda, nebst andern, durch Wurffspieß-Spielen Kurtzweil machten; hätte der Vezier, an ihrer statt, dem Sultan ein Buch geschicket, welches einen Auszug derer Ottomannischen Geschichte in sich enthalten, mit dem Ansinnen: Er möchte doch die müssige Stunden zu Durchlesung eines so schönen und nutzbaren Buches anwenden. Wie nun die Warheit der Zucht an sich selbst, sonderlich aber, wann sie nicht gnugsam kluglich angewendet wird, durchgehends bey denen mehrsten Menschen verhasset sey, so wäre es auch hierbey am Türckischen Hof also ergangen, um so vielmehr, da des Käysers Vatter von dem Vatter dieses Groß-Veziers abgesetzet worden, dañenhero der derzeitige Käyser besorget, es möchte ihm der so hofmeisterisch sich aufführende Sohn ein gleiches Stücklein spielen, wann er länger in dem hohen Amt gelassen würde. So muste er es verlassen, und wuste man zu sagen, wie der Sultan hierauf allenthalben verkleidet herum gegangen sey, sich unter gemeine Leute gemenget, ihre Reden wohl gemercket, und die bey Nacht wegzunehmen, und ins Meer zu schmeissen befohlen habe, so sich mit Anzüglichkeiten wider sein Verfahren heraus gelassen.

Damit Schweden übel/ andere wohl zufrieden/ meynende grosser Gefahr entlassen zu seyn.

Die Schweden waren mit dieser veränderlichen Vorfallenheit gar schlecht zufrieden, dargegen man sie anderweitig, wo die Umstände Türckischer Sachen wohl am besten gewust werden können, vor eine sonderbare Vorsichtigkeit ausgab, inmassen es schon an dem gewesen, daß ein Zug in Pohlen vorgenommen werden sollen, zu welchem Ende mehrgedachter Groß-Vezier vor allen Dingen, um die Haupt-Hinderniß seiner Anschläge aus dem Wege zu räumen, dem Mufti Ebezade von dem Amte gehoiffen, und an seine Stelle den Balmezki Schezade wieder erheben, der sie vor 5. Jahren schon einmahl besessen, seinen Schwiegervatter, Ali Effendi, aber zu seinem Chyhaja bestellet, und alles veranstaltet, daß in die 40000. beysammen seyn, von dem Abdi Palchà, als Seraskier, commandiret, diese mit so viel 1000. Tartarn vermehret werden, und zu solchen in die 10000. Rebellen unterm Ragoczy, gesambter Hand aber im Mittel des Septembris losbrechen sollen; dargegen man Schwedischer Seits die Unkosten mit eisernen Stücken, Kugeln, Anckern, Kupffer, Bley, u. d. gl. gut zu thun, festiglich versprochen, dieses alles sonderlich mit Beyhülffe des Mr. des Alleurs, Frantzösischen Ministres, dermassen eingerichtet hätte, weil dieser die Leib-Medicos des Groß-Veziers, Ballustrelli und le Duc, zu gewinnen, solche aber weiter ihren Herrn einzunehmen gewust ꝛc.

1710. Summa: Der Groß-Vezier war abgesetzt, und indessen, als Caimecan oder Stell-Verweser, der Soleiman Paschà angestellet, da der vor dem gewesene Groß-Vezier, nachdem alles das seine confiscieret, sich auff der Insul Metelino im Elend behalten muste. Diese wichtige Stelle blieb doch nicht lang ohnbesetzt, sondern es kam der Mehemet Paschà, biß dahin gewesener Stadthalter in Aleppo, darzu, den die Schweden Anfangs als einen tapffern und Kriegs-erfahrnen Mann rühmten, und sich viel gutes von ihm, zu Erhaltung ihrer Hoffnung, versprachen, also über den Abgang des vor diesem gehabten Gönners getröstet wurden. Es ließ sich auch mit selbem gut genug für die Schwedische Parthey, dargegen desto schlechter vor Moscau, ja auch für den König Augustum an. Dieser hatte, nach Ausweisung derer Nordischen Geschichte vorigen Jahrs, einen Expressen nach der Pforte gesandt, um selbige, wie auch dermahligen Groß-Vezier, von seiner Wiederkehr auff den Pohlnischen Thron zu benachrichtigen; weil solcher aber seine Brieffe selbst in Constantinopel überliefern, und an denen Gräntzen nicht von sich in derer Türcken Hände geben wollen, hätte man ihn angehalten, und nach Hofe berichtet, was zu thun sey, darüber aber keine Antwort eingelauffen, entweder weil es mit Absetzung derer Groß-Veziere seltsam durcheinander gegangen, oder weil man mit Fleiß gezaudert, um zu sehen, wie sich die Sachen mit der Zeit geben, und also für einen Entschluß dißfals einrathen würde. Da man dem nunmehrigen Groß-Vezier von dieser Sachen Nachricht gab, und zugleich anfragte, wie der Abgeordnete des Königs Augusti gehalten, auch was ihm zur Antwort gegeben werden solte, erfolgte nachstehendes, hochgedachtem Könige gar nicht günstige Schreiben:

Anderer Groß-Vezier.

Durchlauchtigster/ fürtrefflichster Patcia,
Groß-ehrbahrer Bruder.

Nebst Anwünschung alles Liebes und Gutes, wird freundlich zu verstehen gegeben, daß wir Ew. anjetzo an uns abgelassenen Brieff empfangen haben, als worinnen ihr gemeldet, wie zur Zeit unsers Vorfahrens Insaf Pascia, von Seiten des Augusti ein Naaikitan (wie ihn die Türcken zu nennen pflegen) angekommen, welcher die Pohlnische Cron (oder vielmehr die Erkennung zur selbigen) vor seinen Principal vom Ottomannischen Hof verlanget, mit Vorgeben, daß er ein Abgesandter seye. Als aber der Insaf Pascia seine Brieffe von ihm gefordert, habe er zur Antwort gegeben, daß er selbige selbsten in Person an die Durchlauchtigste Pforte nach Constantinopel überbringen wolle, weßwegen er sie nicht von sich gebe, um welcher Härtigkeit willen, man ihn auch angehalten habe. Nachdem ihr nun zu Bender seyd ankommen, die Brieffe von ihm genommen, und hieher gesandt, auch zugleich Unterrichtung verlanget, wie ihr diesem, der sich vor einen Abgesandten ausgibt, begegnen, oder was ihr ihm antworten sollet, so habe ich vorgedachte Brieffe lassen übersetzen, und weil sie nicht würdig sind von uns beantwortet zu werden, haben wir sie wieder

Abgeordneter Königs Augusti zurück gewiesen.

bey

1710. bey seite geleget. Was man ihm darauff antworten soll, bestehet darinnen:

Es hat zwar die Durchlauchtigste Pforte mit der Pohlnischen Republique zu Carlowitz einen Frieden, als der Augustus darinnen regierete, aufgericht, da aber der Augustus in einen Krieg mit dem König von Schweden gerathen, hat er das Reich abgerretten, und ihm Frieden versprochen, daß er die Pohlnische Cron nimmermehr wieder begehren wolle, welches er beschworen, und sich nach Sachsen begeben, anjetzo aber von neuem wider seinen Eyd in Pohlen eindringet. Die Durchlauchtige Pforte stehet mit der Republique Pohlen, in guter Freundschafft und Nachbarschafft, dahero sie den Carlowitzischen Frieden steiff und fest halten wird, daß aber der Augustus mit Gewalt will König in Pohlen seyn, das erkennet die Durchlauchtige Pforte nicht, vornehmlich da solches wider seines Eydes Pflicht ist, und glaubt also nicht, daß die Republique Pohlen zu ihrem Könige annehmen werde, einen Menschen, welcher mit Zurückziehung seines Versprechens sich so sehr verändert hat. Die Durchlauchtige Pforte pfleget die Abgesandten derer, so andere unterdrücken, weder vor sich zu lassen, noch mit ihnen zu tractiren, weil diese Dinge mit der Königlichen Würde nicht bestehen. Derohalben last ihn aus der Vestung wieder loß, gebet ihme zur Antwort, was wir oben geschrieben haben, und lasset ihn frey wegziehen, woher er kommen, zu welchem Ende wir auch diese genädigte Brieffe geschrieben haben. Sobald solche, wann GOtt will, zu euch kommen, so lasset obbemeldten aus der Vestung loß, gebt ihm vorgedachte Antwort, und bringt ihn wieder auff den Weg, welchen er vorher gekommen ist, ꝛc.

Euer auffrichtiger Freund

Mehemet.

Tartar-Cham tritt dem König in Schweden bey.

Das ging für den König Augustum eben nicht gut, der doch Leute in Constantinopel hatte seine Sachen zu treiben; vor Moscau aber wurde es noch immer schlimmer, weil Schweden nicht nachließ wider selbiges zu negotiiren, und dißfals den Tartar-Cham zu einem treuen und vielvermögenden Beystand hatte. Dieser wurde zu Haltung eines Divans, oder, grossen Raths nach Hof beruffen, nahm sich aber vor, unterwegens in Bender einzusprechen, und sich daselbst mit dem König in Schweden wider Moscau zu bereden, weil ihm dessen Wachsthum destomehr zuwider war, je nähender er an die Russische Lande gräntzete. Man verglich sich vor allen Dingen wegen des Ceremoniels, darmit es hernach keine Weitläufftigkeit setzte, und war man eines geworden, der Cham, Selim Kelney genannt, solte sich auff einem Sessel durch 2. seiner Bedienten, biß an das Quartier des Königs tragen lassen, vor welchem 60. Trabanten in Ordnung gestellet waren und Parade machten. Wie er an das Quartier kam, stieg er vom Sessel ab, gieng von zweyen seiner vornehmsten Bedienten begleitet in das Königl. Zimmer, darinnen der König am Tisch angelehnt stund, und sich nicht bewegte, biß der Cham gantz nahe zu ihm kam, da dann beyder seitige Beehrung und dann die wichtigere Unterredung folgte; Nach deren Endigung der Abschied mit denen Ceremonien, wie der Eintritt gewesen war, geschahe, und der Cham, mit Bezeugung vieler Gewogenheit gegen den König in Schweden, nach Constantinopel zureisete, allwo er den 4. Novembr. der Gewohnheit nach, gar prächtig eingehohlet wurde. 1710.

Gebricht sich mit ihm unter abwechselndem Ceremoniel.

Moscowitischer Gesandter klagt über langen Verzug des Königs in Schweden in der Türckey.

Daselbst beklagte sich der Moscowitische Gesandte bey dem neuen Groß-Vezier gar ernstlich über das lange Verweilen des Schwedischen Königs im Türckischen Gebiet, mit dem Anführen, daß dieses ja wider genommene und heiliglich versicherte Abrede sey. Er überreichte auch ein Schreiben seines Principalen, darinnen dieser gleiche Klagen führte, und hoch anzog, daß man dem König in Schweden allen Vorschub thäte, sein feindseliges Gemüthe gegen Moscau zu beweisen, und begehrte zu wissen, wessen er sich endlich gegen die Pforte zu versehen hätte, mit dem weitern Beysatz, wie er ja eine Begleitung mehrgedachten Königs von 3. biß 4. oder 5000. Mann, nebst dem König Augusto, zugestanden, aber eine stärckere für eine Brechung des Carlowitzischen Stillstandes halten, und sich einer solchen mit dem König Augusto, vermöge unter sich habender Bündniß, widersetzen müste. Er Czaar, wäre keineswegs der Beleidiger des Friedens, sondern wolte ihn gerne seines Orts heiliglich halten, um der Vergiessung des Menschen-Bluts vorzukommen, GOtt aber würde nicht unterlassen, an dem Beförderer des Kriegs und Beleydiger derer feyerlichsten Tractaten Rache zu üben, und so fern der König in Schweden durch andere Wege, als man angedeutet hätte, unter dem Vorwand, daß sie sicher wären, in seine Länder zurück kehren wolte, würde man solches, wie schon gedacht, für einen öffentlichen Friedens-Bruch ansehen, ꝛc. ꝛc. Hierauff hielt der Moscowitische Gesandte täglich um Antwort an, die aber im Grunde verzögert, an statt selbiger eine Menge Hof-Complimenta gegeben, auch Satisfaction versprochen wurde, wo ja der König von Schweden noch diesen Winter über in Türckischen Landen verbliebe. Dieser war nicht gesonnen, sie, ohn Erhaltung des einmahl von denen Türcken versprochenen, zu verlassen, bestand also auff dessen Forderung, und eine Escorte von 50000. Mann, es möchte dem Czaar lieb oder leyd seyn, gegen den man ja Gewalt der Waffen brauchen könte, wann er in Güte sich nicht geben wolte. Weil der Käyserl. Hof allerhand Ungelegenheit, so wohl wegen seiner Erb-Lande, als auch in Ansehung des gemeinen Nutzens der grossen Allianz, besorgte, wann es zu einem Bruch zwischen Türckey und Moscau, über der vorhabenden überstarcken Begleitung des Königs in Schweden, nach dessen Willen, käme; So muste der Käyserl. Resident Talmann in Constantinopel declariren, daß Käyserl. Majest. bereit und willig sey, dem König in Schweden einen sichern und bequemen Weg durch seine Erb-Länder und das Reich zu verschaffen, und ihm alle Königl. Ehr erzeigen lassen wolte. Der Groß-Sultan ließ dieses Anerbiethen dem König von Schweden zu wissen thun, und ihn befragen, ob er diesen Weg nehmen wolte nach seinen Landen zu gehen, oder aber mit Türckischen Schiffen nach Venedig rei-

Käyser erkläret sich dem König in Schweden sichern Heimzug zuschaffen.

1710. tan war geitzig, und wolte seinen Schatz mit grossen Summen gefüllet, die Janitscharen aber mittelst ausserordentlichen Auflagen bezahlet haben. Der Groß-Vezier bestund dargegen darauff, es sey dieses wider den Alcoran, eine Unterdrück- und unbillige Beschwerung des Volcks, der man sich enthalten, die Soldaten von denen ordentlichen Einkünfften bezahlen, und sich der ausserordentlichen enthalten muste. Der Sultan war über dieses auch ziemlich wohllüstig und träg in Regiments-Sachen; als er nun einst, nach geendigtem Divan, vom Vezier begehret, er solte seine Leute ins Seraglio schicken, auff daß sie allda, nebst andern, durch Wurffspieß-Spielen Kurtzweil machten; hätte der Vezier, an ihrer statt, dem Sultan ein Buch geschicket, welches einen Auszug derer Ottomannischen Geschichte in sich enthalten, mit dem Ansinnen: Er möchte doch die müssige Stunden zu Durchlesung eines so schönen und nutzbaren Buches anwenden. Wie nun die Warheit der Zucht an sich selbst, sonderlich aber, wann sie nicht gnugsam klüglich angewendet wird, durchgehends bey denen mehrsten Menschen verhasset sey, so wäre es auch hierbey am Türckischen Hof also ergangen, um so vielmehr, da des Käysers Vatter von dem Vatter dieses Groß-Veziers abgesetzet worden, dañenhero der derzeitige Käyser besorget, es möchte ihm der so hofmeisterisch sich aufführende Sohn ein gleiches Stücklein spielen, wann er länger in dem hohen Amt gelassen würde. So muste er es verlassen, und wuste man zu sagen, wie der Sultan hierauf allenthalben verkleidet herum gegangen sey, sich unter gemeine Leute gemenget, ihre Reden wohl gemercket, und die bey Nacht wegzunehmen, und ins Meer zu schmeissen befohlen habe, so sich mit Anzüglichkeiten wider sein Verfahren heraus gelassen.

Damit Schweden übel/ andere wohl zufrieden/ meynende/ grosser Gefahr entlauffen zu seyn.

Die Schweden waren mit dieser veränderlichen Vorfallenheit gar schlecht zufrieden, dargegen man sie anderweitig, wo die Umstände Türckischer Sachen wohl am besten gewust werden können, vor eine sonderbare Vorsichtigkeit ausgab, inmassen es schon an dem gewesen, daß ein Zug in Pohlen vorgenommen werden sollen, zu welchem Ende mehrgedachter Groß-Vezier vor allen Dingen, um die Haupt-Hinderniß seiner Anschläge aus dem Wege zu räumen, dem Mufti Ebezade von dem Amte geholffen, und an seine Stelle den Basmirkt Schzade wieder erhoben, der sie vor 5. Jahren schon einmahl besessen, seinen Schwiegervatter, Ali Effendi, aber zu seinem Chyhaja bestellet, und alles veranstaltet, daß in die 40000. beysammen seyn, von dem Abdi Paschà, als Seraskier, commandiret, diese mit so viel 1000. Tartarn vermehret werden, und zu solchen in die 10000. Rebellen unterm Ragoczy, gesambter Hand aber im Mittel des Septembris losbrechen sollen; dargegen man Schwedischer Seits die Unkosten mit eisernen Stücken, Kugeln, Anckern, Kupffer, Bley, u. d. gl. gut zu thun, festiglich versprochen, dieses alles sonderlich mit Beyhülffe des Mr. des Alleurs, Frantzösischen Ministres, dermassen eingerichtet hätte, weil dieser die Leib-Medicos des Groß-Veziers, Ballustrelli und le Duc, zu gewinnen, solche aber weiter ihren Herrn einzunehmen gewust ꝛc. 1710.

Summa: Der Groß-Vezier war abgesetzt, und indessen, als Caimecan oder Stell-Verweser, der Soleiman Paschà angestellet, da der vor dem gewesene Groß-Vezier, nachdem alles das seine confisciret, sich auff der Insul Metelino im Elend behalten muste. Diese wichtige Stelle blieb doch nicht lang ohnbesetzt, sondern es kam der Mehemet Paschà, biß dahin gewesener Stadthalter in Aleppo, darzu, den die Schweden Anfangs als einen tapffern und Kriegs-erfahrnen Mann rühmten, und sich viel gutes von ihm, zu Erhaltung ihrer Hoffnung, versprachen, also über den Abgang des vor diesem gehabten Gönners getröstet wurden. Es ließ sich auch mit selbem gut genug für die Schwedische Parthey, dargegen desto schlechter vor Moscau, ja auch für den König Augustum an. Dieser hatte, nach Ausweisung derer Nordischen Geschichte vorigen Jahrs, einen Expressen nach der Pforte gesandt, um selbige, wie auch dermahligen Groß-Vezier, von seiner Wiederkehr auff den Pohlnischen Thron zu benachrichtigen; weil solcher aber seine Brieffe selbst in Constantinopel überlieffern, und an denen Gräntzen nicht von sich in derer Türcken Hände geben wollen, hätte man ihn angehalten, und nach Hofe berichtet, was zu thun sey, darüber aber keine Antwort eingelauffen, entweder weil es mit Absetzung derer Groß-Veziere seltsam durcheinander gegangen, oder weil man mit Fleiß gezaudert, um zu sehen, wie sich die Sachen mit der Zeit geben, und also für einen Entschluß dißfals einrathen würde. Da man dem nunmehrigen Groß-Vezier von dieser Sachen Nachricht gab, und zugleich anfragte, wie der Abgeordnete des Königs Augusti gehalten, auch was ihm zur Antwort gegeben werden solte, erfolgte nachstehendes, hochgedachtem Könige gar nicht günstige Schreiben: Anderer Groß-Vezier.

Durchlauchtigster/ fürtrefflichster Pascia, Großachtbahrer Bruder.

Abgeordneter Königs Augusti zurück gewiesen.

NEbst Anwünschung alles Liebes und Gutes, wird freundlich zu verstehen gegeben, daß wir Ew. anjetzo an uns abgelassenen Brieff empfangen haben, als worinnen ihr gemeldet, wie zur Zeit unsers Vorfahrens Insaf Pascia, von Seiten des Augusti ein Naalkitan (wie ihn die Türcken zu nennen pflegen) angekommen, welcher die Pohlnische Cron (oder vielmehr die Erkennung zur selbigen) vor seinen Principal vom Ottomannischen Hof verlanget, mit Vorgeben, daß er ein Abgesandter seye. Als aber der Insaf Pascia seine Brieffe von ihm gefordert, habe er zur Antwort gegeben, daß er selbige selbsten in Person an die Durchlauchtigste Pforte nach Constantinopel überbringen wolle, weßwegen er sie nicht von sich gebe, um welcher Härtigkeit willen, man ihn auch angehalten habe. Nachdem ihr nun zu Bender seyd ankommen, die Brieffe von ihm genommen, und hieher gesandt, auch zugleich Unterrichtung verlanget, wie ihr diesem, der sich vor einen Abgesandten ausgibt, begegnen, oder was ihr ihm antworten sollet, so habe ich vorgedachte Brieffe lassen übersetzen, und weil sie nicht würdig sind von uns beantwortet zu werden, haben wir sie wieder

bey

1710. bey seite gelegt. Was man ihm darauff antworten soll, bestehet darinnen:

Es hat zwar die Durchlauchtigste Pforte mit der Pohlnischen Republique zu Carlowitz einen Frieden, als der Augustus darinnen regierete, aufgericht, da aber der Augustus in einen Krieg mit dem König von Schweden gerathen, hat er das Reich abgetretten, und ihm Frieden versprochen, daß er die Pohlnische Cron nimmermehr wieder begehren wolle, welches er beschworen, und sich nach Sachsen begeben, anjetzo aber von neuem wider seinen Eyd in Pohlen eindringet. Die Durchlauchtige Pforte stehet mit der Republique Pohlen, in guter Freundschafft und Nachbarschafft, dahero sie den Carlowitzischen Frieden steiff und fest halten wird, daß aber der Augustus mit Gewalt will König in Pohlen seyn, das erkennet die Durchlauchtige Pforte nicht, vornehmlich da solches wider sanes Eydes Pflicht ist, und glaubt also nicht, daß die Republique Pohlen zu ihrem Könige annehmen werde, einen Menschen, welcher mit Zurückziehung seines Versprechens sich so sehr verändert hat. Die Durchlauchtige Pforte pfleget die Abgesandten derer, so andere unterdrücken, weder vor sich zu lassen, noch mit ihnen zu tractiren, weil diese Dinge mit der Königlichen Würde nicht bestehen. Derohalben last ihn aus der Vestung wieder loß, gebet ihme zur Antwort, was wir oben geschrieben haben, und lasset ihn frey wegziehen, woher er kommen, zu welchem Ende wir auch diese geneigte Brieffe geschrieben haben. Sobald solche, wann GOtt will, zu euch kommen, so lasset obbemeldten aus der Vestung loß, gebt ihm vergedachte Antwort, und bringt ihn wieder auff den Weg, welchen er vorher gekommen ist, ꝛc.

Euer auffrichtiger Freund

Mehemet.

Tartar-Cham tritt dem König in Schweden bey.

Das klang für den König Augustum eben nicht gut, der doch Leute in Constantinopel hatte seine Sachen zu treiben; vor Moscau aber wurde es noch immer schlimmer, weil Schweden nicht nachließ wider selbiges zu negotiiren, und dißfals den Tartar-Cham zu einem treuen und vielvermögenden Beystand hatte. Dieser wurde zu Haltung eines Divans, oder, grossen Raths nach Hof beruffen, nahm sich aber vor, unterwegens in Bender einzusprechen, und sich daselbst mit dem König in Schweden wider Moscau zu bereden, weil ihm dessen Wachsthum destomehr zuwider war, je nähender er an die Russische Lande gräntzete. Man verglich sich vor allen Dingen wegen des Ceremoniels, darmit es hernach keine Weitläufftigkeit setzte, und war man eines geworden, der Cham, Selim Kelney genannt, solte sich auff einem Sessel durch 2. seiner Bedienten, biß an das Quartier des Königs tragen lassen, vor welchem 60. Trabanten in Ordnung gestellet waren und Parade machten. Wie er an das Quartier kam, stieg er vom Sessel ab, gieng von zweyen seiner vornehmsten Bedienten begleitet in das Königl. Zimmer, darinnen der König am Tisch angelehnt stund, und sich nicht bewegte, biß der Cham gantz nahe zu ihm kam, da dann beyderseitige Bechrung und dann die wichtigere Unterredung folgte; Nach deren

Bespricht sich mit ihm unter abwechselndem Ceremoniel.

Endigung der Abschied mit denen Ceremonien, wie der Eintritt gewesen war, geschahe, und der Cham, mit Bezeugung vieler Gewogenheit gegen den König in Schweden, nach Constantinopel zureisete, allwo er den 4. Novembr. der Gewohnheit nach, gar prächtig eingehohlet wurde. 1710.

Moscowitischer Gesandter klagt über langen Verzug des Königs in Schweden in der Türckey.

Daselbst beklagte sich der Moscowitische Gesandte bey dem neuen Groß-Vezier gar ernstlich über das lange Verweilen des Schwedischen Königs im Türckischen Gebiet, mit dem Anführen, daß dieses ja wider genommene und heiliglich versicherte Abrede sey. Er überreichte auch ein Schreiben seines Principalen, darinnen dieser gleiche Klagen führte, und hoch anzog, daß man dem König in Schweden allen Vorschub thäte, sein feindseliges Gemüthe gegen Moscau zu beweisen, und begehrte zu wissen, wessen er sich endlich gegen die Pforte zu versehen hätte, mit dem weitern Beysatz, wie er ja eine Begleitung mehrgedachten Königs von 3. biß 4. oder 5000. Mann, nebst dem König Augusto, zugestanden, aber eine stärckere für eine Brechung des Carlowitzischen Stillstandes halten, und sich einer solchen mit dem König Augusto, vermöge unter sich habender Bündniß, widersetzen müste. Er Czaar, wäre keineswegs der Beleidiger des Friedens, sondern wolte ihn gerne seines Orts heiliglich halten, um der Vergiessung des Menschen-Bluts vorzukommen, GOtt aber würde nicht unterlassen, an dem Beförderer des Kriegs und Beleydiger derer feyerlichsten Tractaten Rache zu üben, und so fern der König in Schweden durch andere Wege, als man angedeutet hätte, unter dem Vorwand, daß sie sicher wären, in seine Länder zurück kehren wolte, würde man solches, wie schon gedacht, für einen öffentlichen Friedens-Bruch ansehen, ꝛc. ꝛc. Hierauff hielt der Moscowitische Gesandte täglich um Antwort an, die aber im Grunde verzögert, an statt selbiger eine Menge Hof-Complimenta gegeben, auch Satisfaction versprochen wurde, wo ja der König von Schweden noch diesen Winter über in Türckischen Landen verbliebe. Dieser war nicht gesonnen, sie, ohn Erhaltung des einmahl von denen Türcken versprochenen, zu verlassen, bestand also auff dessen Forderung, und eine Escorte von 50000. Mann, es möchte dem Czaar lieb oder leyd seyn, gegen den man ja Gewalt der Waffen brauchen könte, wann er in Güte sich nicht geben wolte. Weil der Käyserl. Hof allerhand Ungelegenheit, so wohl wegen seiner Erb-Lande, als auch in Ansehung des gemeinen Nutzens der grossen Allianz, besorgte, wann es zu einem Bruch zwischen Türckey und Moscau, über der vorhabenden überstarcken Begleitung des Königs in Schweden, nach dessen Willen, käme; So muste der Käyserl. Resident Talmann in Constantinopel declariren, daß Käyserl. Majest. bereit und willig sey, dem König in Schweden einen sichern und bequemen Weg durch seine Erb-Länder und das Reich zu verschaffen, und ihm alle Königl. Ehr erzeigen lassen wolte. Der Groß-Sultan ließ dieses Anerbiethen dem König von Schweden zu wissen thun, und ihn befragen, ob er diesen Weg nehmen wolte nach seinen Landen zu gehen, oder aber mit Türckischen Schiffen nach Venedig rei-

Käyser erkläret sich dem König in Schweden sichern Heimzuschaffen.

1710. tan war geitzig, und wolte seinen Schatz mit grossen Summen gefüllet, die Janitscharen aber mittelst ausserordentlichen Auflagen bezahlet haben. Der Groß-Vezier bestund dargegen darauff, es sey dieses wider den Alcoran, eine Unterdrück- und unbillige Beschwerung des Volcks, der man sich enthalten, die Soldaten von denen ordentlichen Einkünfften bezahlen, und sich der ausserordentlichen enthalten müste. Der Sultan war über dieses auch ziemlich wohllüstig und träg in Regiments-Sachen; als er nun einst, nach geendigtem Divan, vom Vezier begehret, er solte seine Leute ins Seraglio schicken, auff daß sie allda, nebst andern, durch Wurffspieß-Spielen Kurtzweil machten; hätte der Vezier, an ihrer statt, dem Sultan ein Buch geschicket, welches einen Auszug derer Ottomannischen Geschichte in sich enthalten, mit dem Ansinnen: Er möchte doch die müssige Stunden zu Durchlesung eines so schönen und nutzbaren Buches anwenden. Wie nun die Warheit der Zucht an sich selbst, sonderlich aber, wann sie nicht gnugsam klüglich angewendet wird, durchgehends bey denen mehrsten Menschen verhasset sey, so wäre es auch hierbey am Türckischen Hof also ergangen, um so vielmehr, da des Käysers Vatter von dem Vatter dieses Groß-Veziers abgesetzet worden, dannenhero der derzeitige Käyser besorget, es möchte ihm der so hofmeisterisch sich aufführende Sohn ein gleiches Stücklein spielen, wann er länger in dem hohen Amt gelassen würde. So muste er es verlassen, und wuste man zu sagen, wie der Sultan hierauf allenthalben verkleidet herum gegangen sey, sich unter gemeine Leute gemenget, ihre Reden wohl gemercket, und die bey Nacht wegzunehmen, und ins Meer zu schmeissen befohlen habe, so sich mit Anzüglichkeiten wider sein Verfahren heraus gelassen.

Damit Schweden übel/ andere wohl zufrieden/ meynende/ grosser Gefahr entgangen zu seyn.

Die Schweden waren mit dieser veränderlichen Vorfallenheit gar schlecht zufrieden, dargegen man sie anderweitig, wo die Umstände Türckischer Sachen wohl am besten gewust werden können, vor eine sonderbare Vorsichtigkeit ausgab, inmassen es schon an dem gewesen, daß ein Zug in Pohlen vorgenommen werden sollen, zu welchem Ende mehrgedachter Groß-Vezier vor allen Dingen um die Haupt-Hinderniß seiner Anschläge aus dem Wege zu räumen, dem Mufti Ebezade von dem Amte geholffen, und an seine Stelle den Basmackt Schizade wieder erhoben, der sie vor 5. Jahren schon einmahl besessen, seinen Schwiegervatter, Ali Effendi, aber zu seinem Chyhaja bestellet, und alles veranstaltet, daß in die 40000. beysammen seyn, von dem Abdi Paschà, als Seraskier, commandiret, diese mit so viel 1000. Tartarn vermehret werden, und zu solchen in die 10000. Rebellen unterm Ragoczy, gesambter Hand aber im Mittel des Septembris losbrechen sollen; dargegen man Schwedischer Seits die Unkosten mit eisernen Stücken, Kugeln, Anckern, Kupffer, Bley, u. d. gl. gut zu thun, festiglich versprochen, dieses alles sonderlich mit Beyhülffe des Mr. des Alleurs, Frantzösischen Ministres, dermassen eingerichtet hätte, weil dieser die Leib-Medicos des Groß-Veziers, Ballustrelli und le Duc, zu gewinnen, solche aber weiter ihren Herrn einzunehmen gewust ꝛc.

1710. Summa: Der Groß-Vezier war abgesetzt, und indessen, als Caimecan oder Stell-Verweser, der Soleiman Paschà angestellet, da der vor dem gewesene Groß-Vezier, nachdem alles das seine confisciret, sich auff der Insul Metelino im Elend behalten muste. Diese wichtige Stelle blieb doch nicht lang ohnbesetzt, sondern es kam der Mehemet Paschà, biß dahin gewesener Stadthalter in Aleppo, darzu, den die Schweden Anfangs als einen tapffern und Kriegs-erfahrnen Mann rühmten, und sich viel gutes von ihm, zu Erhaltung ihrer Hoffnung, versprachen, also über den Abgang des vor diesem gehabten Gönners getröstet wurden. Es ließ sich auch mit selbem gut genug für die Schwedische Parthey, dargegen desto schlechter vor Moscau, ja auch für den König Augustum an. Dieser hatte, nach Ausweisung derer Nordischen Geschichte vorigen Jahrs, einen Expressen nach der Pforte gesandt, um selbige, wie auch dermahligen Groß-Vezier, von seiner Wiederkehr auff den Pohlnischen Thron zu benachrichtigen; weil solcher aber seine Brieffe selbst in Constantinopel überlieffern, und an denen Gräntzen nicht von sich in derer Türcken Hände geben wollen, hätte man ihm angehalten, und nach Hofe berichtet, was zu thun sey, darüber aber keine Antwort eingelauffen, entweder weil es mit Absetzung derer Groß-Veziere seltsam durcheinander gegangen, oder weil man mit Fleiß gezaudert, um zu sehen, wie sich die Sachen mit der Zeit geben, und also für einen Entschluß dißfals einrathen würde. Da man dem nunmehrigen Groß-Vezier von dieser Sachen Nachricht gab, und zugleich anfragte, wie der Abgeordnete des Königs Augusti gehalten, auch was ihm zur Antwort gegeben werden solte, erfolgte nachstehendes, hochgedachtem Könige gar nicht günstige Schreiben:

Anderer Groß-Vezier.

Durchlauchtigster/ fürtrefflichster Palcia, Großachtbahrer Bruder.

Abgeordneter Königs Augusti zurück gewiesen.

NEbst Anwünschung alles Liebes und Gutes, wird freundlich zu verstehen gegeben, daß wir Ew. anjetzo an uns abgelassenen Brieff empfangen haben, als worinnen ihr gemeldet, wie zur Zeit unsers Vorfahrens Inlak Palcia, von Seiten des Augusti ein Naalkitan (wie ihn die Türcken zu nennen pflegen) angekommen, welcher die Pohlnische Cron (oder vielmehr die Erkennung zur selbigen) vor seinen Principal vom Ottomannischen Hof verlanget, mit Vorgeben, daß er ein Abgesandter seye. Als aber der Inlak Palcia seine Brieffe von ihm gefordert, habe er zur Antwort gegeben, daß er selbige selbsten in Person an die Durchlauchtigste Pforte nach Constantinopel überbringen wolle, weßwegen er sie nicht von sich gebe, um welcher Härtigkeit willen, man ihm auch angehalten habe. Nachdem ihr nun zu Bender seyd ankommen, die Brieffe von ihm genommen, und hieher gesandt, auch zugleich Unterrichtung verlanget, wie ihr diesem, der sich vor einen Abgesandten ausgibt, begegnen, oder was ihr ihm antworten sollet, so habe ich vorgedachte Brieffe lassen übersetzen, und weil sie nicht würdig sind von uns beantwortet zu werden, haben wir sie wieder

bey

1710. bey seite gelegt. Was man ihm darauff antworten soll, bestehet darinnen:

Es hat zwar die Durchlauchtigste Pforte mit der Pohlnischen Republique zu Carlowitz einen Frieden, als der Augustus darinnen regierete, aufgericht, da aber der Augustus in einen Krieg mit dem König von Schweden gerathen, hat er das Reich abgetretten, und ihm Frieden versprochen, daß er die Pohlnische Cron nimmermehr wieder begehren wolle, welches er beschworen, und sich nach Sachsen begeben, anjetzo aber von neuem wider seinen Eyd in Pohlen eindringet. Die Durchlauchtige Pforte stehet mit der Republique Pohlen, in guter Freundschafft und Nachbarschafft, dahero sie den Carlowitzischen Frieden steiff und fest halten wird, daß aber der Augustus mit Gewalt will König in Pohlen seyn, das erkennet die Durchlauchtige Pforte nicht, vornehmlich da solches wider sines Eydes Pflicht ist, und glaubt also nicht, daß die Republique Pohlen zu ihrem Könige annehmen werde, einen Menschen, welcher mit Zurückziehung seines Versprechens sich so sehr verändert hat. Die Durchlauchtige Pforte pfleget die Abgesandten derer, so andere unterdrücken, weder vor sich zu lassen, noch mit ihnen zu tractiren, weil diese Dinge mit der Königlichen Würde nicht bestehen. Derohalben last ihn aus der Vestung wieder loß, gebet ihme zur Antwort, was wir oben geschrieben haben, und lasset ihn frey wegziehen, woher er kommen, zu welchem Ende wir auch diese geneigte Brieffe geschrieben haben. Sobald solche, wann GOtt will, zu euch kommen, so lasset obbemeldten aus der Vestung loß, gebt ihm vergedachte Antwort, und bringt ihn wieder auff den Weg, welchen er vorher gekommen ist, ꝛc.

Euer auffrichtiger Freund

Mehemet.

Tartar-Cham tritt dem König in Schweden bey.

Das klung für den König Augustum eben nicht gut, der doch Leute in Constantinopel hatte seine Sachen zu treiben; vor Moscau aber wurde es noch immer schlimmer, weil Schweden nicht nachließ wider selbiges zu negotiiren, und dißfals den Tartar-Cham zu einem treuen und vielvermögenden Beystand hatte. Dieser wurde zu Haltung eines Divans, oder, grossen Raths nach Hof beruffen, nahm sich aber vor, unterwegens in Bender einzusprechen, und sich daselbst mit dem König in Schweden wider Moscau zu bereden, weil ihm dessen Wachsthum destomehr zuwider war, je nähender er an die Russische Lande gräntzete. Man verglich sich vor allen Dingen wegen des Ceremoniels, darmit es hernach keine Weitläufftigkeit setzte, und war man eines geworden, der Cham, Selim Kelney genannt, solte sich auff einem Sessel durch 2. seiner Bedienten, biß an das Quartier des Königs tragen lassen, vor welchem 60. Trabanten in Ordnung gestellet waren und Parade machten. Wie er an das Quartier kam, stieg er vom Sessel ab, gieng von zweyen seiner vornehmsten Bedienten begleitet in das Königl. Zimmer, darinnen der König am Tisch angelehnt stund, und sich nicht bewegte, biß der Cham gantz nahe zu ihm kam, da dann beyderseitige Beehrung und dann die wichtigere Unterredung folgte; Nach deren Endigung der Abschied mit denen Ceremonien, wie der Emtritt gewesen war, geschahe, und der Cham, mit Bezeugung vieler Gewogenheit gegen den König in Schweden, nach Constantinopel zureisete, allwo er den 4. Novembr. der Gewohnheit nach, gar prächtig eingehohlet wurde. 1710.

Bespricht sich mit ihm unter abwechselndem Ceremoniel.

Moscowitischer Gesandter klagt über langen Verzug des Königs in Schweden in der Türckey.

Daselbst beklagte sich der Moscowitische Gesandte bey dem neuen Groß-Vezier gar ernstlich über das lange Verweilen des Schwedischen Königs im Türckischen Gebiet, mit dem Anführen, daß dieses ja wider genommene und heiliglich versicherte Abrede sey. Er überreichte auch ein Schreiben seines Principalen, darinnen dieser gleiche Klagen führte, und hoch anzog, daß man dem König in Schweden allen Vorschub thäte, sein feindseliges Gemüthe gegen Moscau zu beweisen, und begehrte zu wissen, wessen er sich endlich gegen die Pforte zu versehen hätte, mit dem weitern Beysatz, wie er ja eine Begleitung mehrgedachten Königs von 3. biß 4. oder 5000. Mann, nebst dem König Augusto, zugestanden, aber eine stärckere für eine Brechung des Carlowitzischen Stillstandes halten, und sich einer solchen mit dem König Augusto, vermöge unter sich habender Bündniß, widersetzen müste. Er Czaar, wäre keineswegs der Beleidiger des Friedens, sondern wolte ihn gerne seines Orts heiliglich halten, um der Vergiessung des Menschen-Bluts vorzukommen, GOtt aber würde nicht unterlassen, an dem Beförderer des Kriegs und Beleydiger derer feyerlichsten Tractaten Rache zu üben, und so fern der König in Schweden durch andere Wege, als man angedeutet hätte, unter dem Vorwand, daß sie sicher wären, in seine Länder zurück kehren wolte, würde man solches, wie schon gedacht, für einen öffentlichen Friedens-Bruch ansehen, ꝛc. ꝛc. Hierauff hielt der Moscowitische Gesandte täglich um Antwort an, die aber im Grunde verzögert, an statt selbiger eine Menge Hof-Complimenta gegeben, auch Satisfaction versprochen wurde, wo ja der König von Schweden noch diesen Winter über in Türckischen Landen verbliebe. Dieser war nicht gesonnen, sie, ohn Erhaltung des einmahl von denen Türcken versprochenen, zu verlassen, bestand also auff dessen Forderung, und eine Escorte von 50000. Mann, es möchte dem Czaar lieb oder leyd seyn, gegen den man ja Gewalt der Waffen brauchen könte, wann er in Güte sich nicht geben wolte. Weil der Käyserl. Hof allerhand Ungelegenheit, so wohl wegen seiner Erb-Lande, als auch in Ansehung des gemeinen Nutzens der grossen Allianz, besorgte, wann es zu einem Bruch zwischen Türckey und Moscau, über der vorhabenden überstarcken Begleitung des Königs in Schweden, nach dessen Willen, käme; So muste der Käyserl. Resident Talmann in Constantinopel declariren, daß Käyserl. Majest. bereit und willig sey, dem König in Schweden einen sichern und bequemen Weg durch seine Erb-Länder und das Reich zu verschaffen, und ihm alle Königl. Ehr erzeigen lassen wolte. Der Groß-Sultan ließ dieses Anerbiethen dem König von Schweden zu wissen thun, und ihn befragen, ob er diesen Weg nehmen wolte nach seinen Landen zu gehen, oder aber mit Türckischen Schiffen nach Venedig rei-

Käyser erkläret sich dem König in Schweden sichern Heimzug zuschaffen.

1710. tan war geitzig, und wolte seinen Schatz mit grossen Summen gefüllet, die Janitscharen aber mittelst ausserordentlichen Auflagen bezahlet haben. Der Groß-Vezier bestund dargegen darauff, es sey dieses wider den Alcoran, eine Unterdrück- und unbillige Beschwerung des Volcks, der man sich enthalten, die Soldaten von denen ordentlichen Einkünfften bezahlen, und sich der ausserordentlichen enthalten muste. Der Sultan war über dieses auch ziemlich wohllüstig und träg in Regiments-Sachen; als er nun einst, nach geendigtem Divan, vom Vezier begehret, er solte seine Leute ins Seraglio schicken, auff daß sie allda, nebst andern, durch Wurffspieß-Spielen Kurtzweil machten; hätte der Vezier, an ihrer statt, dem Sultan ein Buch geschicket, welches einen Auszug derer Ottomannischen Geschichte in sich enthalten, mit dem Ansinnen: Er möchte doch die müssige Stunden zu Durchlesung eines so schönen und nutzbaren Buches anwenden. Wie nun die Warheit der Zucht an sich selbst, sonderlich aber, wann sie nicht gnugsam klüglich angewendet wird, durchgehends bey denen mehrsten Menschen verhasset sey, so wäre es auch hierbey am Türckischen Hof also ergangen, um so vielmehr, da des Käysers Vatter von dem Vatter dieses Groß-Veziers abgesetzet worden, dañenhero der derzeitige Käyser besorget, es möchte ihm der so hofmeisterisch sich aufführende Sohn ein gleiches Stücklein spielen, wann er länger in dem hohen Amt gelassen würde. So muste er es verlassen, und wuste man zu sagen, wie der Sultan hierauf allenthalben verkleidet herum gegangen sey, sich unter gemeine Leute gemenget, ihre Reden wohl gemercket, und die bey Nacht wegzunehmen, und ins Meer zu schmeissen befohlen habe, so sich mit Anzüglichkeiten wider sein Verfahren heraus gelassen.

Damit Schweden übel/ andere wohl zufrieden/ meynende grosser Gefahr entlassen zu seyn.

Die Schweden waren mit dieser veränderlichen Vorfallenheit gar schlecht zufrieden, dargegen man sie anderweitig, wo die Umstände Türckischer Sachen wohl am besten gewust werden können, vor eine sonderbare Vorsichtigkeit ausgab, inmassen es schon an dem gewesen, daß ein Zug in Pohlen vorgenommen werden sollen, zu welchem Ende mehrgedachter Groß-Vezier vor allen Dingen, um die Haupt-Hinderniß seiner Anschläge aus dem Wege zu räumen, dem Mufti Ebezade von dem Amte gehoissen, und an seine Stelle den Basmacke Schizade wieder erhoben, der sie vor 5. Jahren schon einmahl besessen, seinen Schwiegervatter, Ali Effendi, aber zu seinem Chyhaja bestellet, und alles veranstaltet, daß in die 40000. beysammen seyn, von dem Abdi Palchà, als Seraskier, commandiret, diese mit so viel 1000. Tartarn vermehret werden, und zu solchen in die 10000. Rebellen unterm Ragoczy, gesambter Hand aber im Mittel des Septembris losbrechen sollen; dargegen man Schwedischer Seits die Unkosten mit eisernen Stücken, Kugeln, Anckern, Kupffer, Bley, u. d. gl. gut zu thun festiglich versprochen, dieses alles sonderlich mit Beyhülffe des Mr. des Alleurs, Frantzösischen Ministres, dermassen eingerichtet hätte, weil dieser die Leib-Medicos des Groß-Veziers, Ballustrelli und le Duc, zu gewinnen, solche aber weiter ihren Herrn einzunehmen gewust ꝛc.

1710. Summa: Der Groß-Vezier war abgesetzt, und indessen, als Caimecan oder Stell-Verweser, der Soleiman Paschà angestellet, da der vor dem gewesene Groß-Vezier, nachdem alles das seine confiscieret, sich auff der Insul Metelino im Elend behalten muste. Diese wichtige Stelle blieb doch nicht lang ohnbesetzt, sondern es kam der Mehemet Paschà, biß dahin gewesener Stadthalter in Aleppo, darzu, den die Schweden Anfangs als einen tapffern und Kriegs-erfahrnen Mann rühmten, und sich viel gutes von ihm, zu Erhaltung ihrer Hoffnung, versprachen, also über den Abgang des vor diesem gehabten Gönners getröstet wurden. Es ließ sich auch mit selbem gut genug für die Schwedische Parthey, dargegen desto schlechter vor Moscau, ja auch für den König Augustum an. Dieser hatte, nach Ausweisung derer Nordischen Geschichte vorigen Jahrs, einen Expressen nach der Pforte gesandt, um selbige, wie auch dermahligen Groß-Vezier, von seiner Wiederkehr auff den Pohlnischen Thron zu benachrichtigen; weil solcher aber seine Brieffe selbst in Constantinopel überliessern, und an denen Gräntzen nicht von sich in derer Türcken Hände geben wollen, hätte man ihm angehalten, und nach Hofe berichtet, was zu thun sey, darüber aber keine Antwort eingelauffen, entweder weil es mit Absetzung derer Groß-Veziere seltsam durcheinander gegangen, oder weil man mit Fleiß gezaudert, um zu sehen, wie sich die Sachen mit der Zeit geben, und also für einen Entschluß dißfals einrathen würde. Da man dem nunmehrigen Groß-Vezier von dieser Sachen Nachricht gab, und zugleich anfragte, wie der Abgeordnete des Königs Augusti gehalten, auch was ihm zur Antwort gegeben werden solte, erfolgte nachstehendes, hochgedachtem Könige gar nicht günstige Schreiben:

Anderer Groß-Vezier.

Durchlauchtigster/ fürtrefflichster Palcia, Groß-achtbahrer Bruder.

Abgeordneter Königs Augusti zurück gewiesen.

NEbst Anwünschung alles Liebes und Gutes, wird freundlich zu verstehen gegeben, daß wir Ew. anjetzo an uns abgelassenen Brieff empfangen haben, als worinnen ihr gemeldet, wie zur Zeit unsers Verfahrens Inlak Palcia, von Seiten des Augusti ein Naalkitan (wie ihn die Türcken zu nennen pflegen) angekommen, welcher die Pohlnische Cron (oder vielmehr die Erkennung zur selbigen) vor seinen Principal vom Ottomannischen Hof verlanget, mit Vorgeben, daß er ein Abgesandter seye. Als aber der Inlak Palcia seine Brieffe von ihm gefordert, habe er zur Antwort gegeben, daß er selbige selbsten in Person an die Durchlauchtigste Pforte nach Constantinopel überbringen wolle, weßwegen er sie nicht von sich gebe, um welcher Härtigkeit willen, man ihn auch angehalten habe. Nachdem ihr nun zu Bender seyd ankommen, die Brieffe von ihm genommen, und hieher gesandt, auch zugleich Unterrichtung verlanget, wie ihr diesem, der sich vor einen Abgesandten ausgibt, begegnen, oder was ihr ihm antworten sollet, so habe ich vorgedachte Brieffe lassen übersetzen, und weil sie nicht würdig sind von uns beantwortet zu werden, haben wir sie wieder

bey

1710. bey seite geleget. Was man ihm darauff antworten soll, bestehet darinnen:

Es hat zwar die Durchlauchtigste Pforte mit der Pohlnischen Republique zu Carlowitz einen Frieden, als der Augustus darinnen regierete, aufgericht, da aber der Augustus in einen Krieg mit dem König von Schweden gerathen, hat er das Reich abgetreten, und ihm Frieden versprochen, daß er die Pohlnische Cron nimmermehr wieder begehren wolle, welches er beschworen, und sich nach Sachsen begeben, anjetzo aber von neuem wider seinen Eyd in Pohlen eindringet. Die Durchlauchtige Pforte stehet mit der Republique Pohlen, in guter Freundschafft und Nachbarschafft, dahero sie den Carlowitzischen Frieden steiff und fest halten wird, daß aber der Augustus mit Gewalt will König in Pohlen seyn, das erkennet die Durchlauchtige Pforte nicht, vornehmlich da solches wider sanes Eydes Pflicht ist, und glaubet also nicht, daß die Republique Pohlen zu ihrem Könige annehmen werde, einen Menschen, welcher mit Zurückziehung seines Versprechens sich so sehr verändert hat. Die Durchlauchtige Pforte pfleget die Abgesandten derer, so andere unterdrücken, weder vor sich zu lassen, noch mit ihnen zu tractiren, weil diese Dinge mit der Königlichen Würde nicht bestehen. Derohalben last ihn aus der Vestung wieder loß, gebet ihme zur Antwort, was wir oben geschrieben haben, und lasset ihn frey wegziehen, woher er kommen, zu welchem Ende wir auch diese geneigte Brieffe geschrieben haben. Sobald solche wann GOtt will, zu euch kommen, so lasset obbemeldten aus der Vestung loß, gebt ihm vorgedachte Antwort, und bringt ihn wieder auff den Weg, welchen er vorher gekommen ist, ꝛc.

Euer auffrichtiger Freund

Mehemet.

Tartar-Cham tritt dem König in Schweden bey.

Das klang für den König Augustum eben nicht gut, der doch Leute in Constantinopel hatte seine Sachen zu treiben; vor Moscau aber wurde es noch immer schlimmer, weil Schweden nicht nachließ wider selbiges zu negotiiren, und dißfals den Tartar-Cham zu einem treuen und vielvermögenden Beystand hatte. Dieser wurde zu Haltung eines Divans, oder, grossen Raths nach Hof beruffen, nahm sich aber vor, unterwegens in Bender einzusprechen, und sich daselbst mit dem König in Schweden wider Moscau zu bereden, weil ihm dessen Wachsthum destomehr zuwider war, je nähender er an die Russische Lande gräntzete. Man verglich sich vor allen Dingen wegen des Ceremoniels, darmit es hernach keine Weitläufftigkeit setzte, und war man eines geworden, der Cham, Selim Kesney genannt, solte sich auff einem Sessel durch 2. seiner Bedienten, biß an das Quartier des Königs tragen lassen, vor welchem 60. Trabanten in Ordnung gestellet waren und Parade machten. Wie er an das Quartier kam, stieg er vom Sessel ab, gieng von zweyen seiner vornehmsten Bedienten begleitet in das Königl. Zimmer, darinnen der König am Tisch angelehnt stund, und sich nicht bewegte, biß der Cham gantz nahe zu ihm kam, da dann beyderseitige Beehrung und dann die wichtigere Unterredung folgte; Nach deren

Bewircht sich mit ihm unter abwechselndem Ceremoniel.

Endigung der Abschied mit denen Ceremonien, wie der Eintritt gewesen war, geschahe, und der Cham, mit Bezeugung vieler Gewogenheit gegen den König in Schweden, nach Constantinopel zureisete, allwo er den 4. Novembr. der Gewohnheit nach, gar prächtig eingehohlet wurde. 1710.

Moscowitischer Gesandter klagt über langen Verzug des Königs in Schweden in der Türckey.

Daselbst beklagte sich der Moscowitische Gesandte bey dem neuen Groß-Vezier gar ernstlich über das lange Verweilen des Schwedischen Königs im Türckischen Gebiet, mit dem Anführen, daß dieses ja wider genommene und heiliglich versicherte Abrede sey. Er überreichte auch ein Schreiben seines Principalen, darinnen dieser gleiche Klagen führte, und hoch anzog, daß man dem König in Schweden allen Vorschub thäte, sein feindseliges Gemüthe gegen Moscau zu beweisen, und begehrte zu wissen, wessen er sich endlich gegen die Pforte zu versehen hätte, mit dem weitern Beysatz, wie er ja eine Begleitung mehrgedachten Königs von 3. biß 4. oder 5000. Mann, nebst dem König Augusto, zugestanden, aber eine stärckere für eine Brechung des Carlowitzischen Stillstandes halten, und sich einer solchen mit dem König Augusto, vermöge unter sich habender Bündniß, widersetzen müste. Er Czaar, wäre keineswegs der Beleidiger des Friedens, sondern wolte ihn gerne seines Orts heiliglich halten, um der Vergiessung des Menschen-Bluts vorzukommen, GOtt aber würde nicht unterlassen, an dem Beförderer des Kriegs und Beleydiger derer feyerlichsten Tractaten Rache zu üben, und so fern der König in Schweden durch andere Wege, als man angedeutet hätte, unter dem Vorwand, daß sie sicher wären, in seine Länder zurück kehren wolte, würde man solches, wie schon gedacht, für einen öffentlichen Friedens-Bruch ansehen, ꝛc. ꝛc. Hierauff hielt der Moscowitische Gesandte täglich um Antwort an, die aber im Grunde verzögert, an statt selbiger eine Menge Hof-Complimenta gegeben, auch Satisfaction versprochen wurde, wo ja der König von Schweden noch diesen Winter über in Türckischen Landen verbliebe. Dieser war nicht gesonnen, sie, ohn Erhaltung des einmahl von denen Türcken versprochenen, zu verlassen, bestand also auff dessen Forderung, und eine Escorte von 50000. Mann, es möchte dem Czaar lieb oder leyd seyn, gegen den man ja Gewalt der Waffen brauchen könte, wann er in Güte sich nicht geben wolte. Weil der Käyserl. Hof allerhand Ungelegenheit, so wohl wegen seiner Erb-Lande, als auch in Ansehung des gemeinen Nutzens der grossen Allianz, besorgte, wann es zu einem Bruch zwischen Türckey und Moscau, über der vorhabenden überstarcken Begleitung des Königs in Schweden, nach dessen Willen, käme; So muste der Käyserl. Resident Talmann in Constantinopel declariren, daß Käyserl. Majest. bereit und willig sey, dem König in Schweden einen sichern und bequemen Weg durch seine Erb-Länder und das Reich zu verschaffen, und ihm alle Königl. Ehr erzeigen lassen wolte. Der Groß-Sultan ließ dieses Anerbiethen dem König von Schweden zu wissen thun, und ihn befragen, ob er diesen Weg nehmen wolte nach seinen Landen zu gehen, oder aber mit Türckischen Schiffen nach Venedig rei-

Käyser erkläret sich dem König in Schweden sichern Heimzug zuschaffen.

sen wolte. Allein der König, so die Conjuncturen an dem Hofe wohl wuste, schluge beedes ab, mit der Antwort, daß er sich an das Versprechen hielte, nach Pohlen, unter einer Escorte von 10000. Türcken zu gehen.

Der Groß-Vezier und der Tartar-Cham unterredeten sich durch eine Privat-Conferenz von dem, was in dem grossen Kriegs-Rath auffs Tapet gebracht werden solte, und den 10. Nov. bekam der Cham öffentliche Audienz bey dem Sultan, und wurde mit solcher Hochachtung tractiret, als es von einem so grossen Fürsten und künfftigen Erben des Ottomanischen Throns, wann der Stam der Türckischen Käyser abgehen solte, unter ihnen gewöhnlich ist. Den 11. wurde der gantzen Miliz ein 6. monatlicher rückgestandener Sold ausgezahlt. Den 18. und 19. hielte der Groß-Vezier, auff des Sultans Befehl, mit dem Tartar-Cham und denen vornehmsten Ministern bey Hofe öffentlichen Rath, und wurde die vorhabende Convoyirung des Königs nebst der Bekriegung des Czaars reifflich erwogen. Der Cham that dabey von der gefährlichen Anwachsung der Moscowitischen Macht zu Wasser und Lande eine solche Vorstellung, daß die mehresten einhellig davor hielten, es wäre nunmehro nicht allein die bequemste Gelegenheit, sondern auch eine unumgängliche Nothdurfft, daß man Türckischer Seite den König von Schweden mit gnugsamer Convoy nach seinen Landen begleite, und dem Groß-Czaar zu Moscau, wegen so vieler verübten Feindseligkeiten, den Krieg ankündige. Die Ursachen, welche er den 20. Nov. im Divan vorbrachte, darinnen ihm der Groß-Sultan hinter einem Vorhang zuhörete, waren diese: Es hätten die Moscowiter allbereit einige Feindseligkeiten wider die Türcken und ihre Freunde zum Nachtheil des geschlossenen Stillstandes, ausgeübet. (Dieses brachte er deßwegen vor, weil 500. Tartarn und Cosacken in der Ukraine, dahin sie gekommen waren, einige Dörffer auszuplündern, durch die Moscowiter getödtet und gefangen worden.) Sie hätten sich durch ihr stätiges marschiren auff denen Gräntzen und durch die Vermehrung ihrer Macht sowohl zu Lande als zu Wasser unerträglich gemacht, als welche so hoch gestiegen, daß er im Gewissen und aus Pflicht, als ein wahrer Mulachan, verbunden seye, dem Groß-Herrn vorzustellen, und denselben zu versichern, daß die Tartarn in Crim nicht mehr sicher seyen: Ja daß er auch wegen Constantinopel selbsten in Sorgen stehe, und daß es Zeit seye, die Gefahr, welche dem Ottomannischen Reich mit einem nahe bevorstehenden Untergang so augenscheinlich drohete, abzuwenden, und mit ihren Freunden diejenigen Mittel zu ergreiffen wodurch diese zu fürchtende Macht gedämpffet werden könte.

Tartar-Cham macht Moscaus Macht gefährlich / und räthet zum Krieg wider selbiges.

Nun war kein einziger Minister von der Ottomannischen Pforte in dem Stande, sich diesem Cham zu widersetzen, weil er die Janitscharen und das gemeine Volck auff seiner Seite hatte; der General Poniatowsky, welcher vor einen Envoyé des nach Pommern geflüchteten Stanislaus erkennet wurde, hatte eben diese Ursachen schon lange bey Hof angeführet, und den neuen Groß-Vezier Mahomet Balla dadurch gewonnen, welcher auch gleich den Janitscharen-Aga, der sich auff Moscowitische Seite lenckte, abgeschafft, und einen andern General, Namens Inzof Aga, ihnen vorgestellt. So war auch der Mufti ein gelehrter und muneirer Mann, das Kriegsvolck und der Pöbel zum Krieg wider die Moscowiter sehr geneigt, und muste alles zu diesem Friedensbruch beytragen. Nachdem diese alle dem Sultan ihr in dem Rath bey dem Groß-Vezier gegebenes Gutachten wiederholet, daß nemlich der König von Schweden in sein Reich mit einer zulänglichen Macht begleitet, und dem Moscowitischen Czaar der Krieg angekündiget werden solle, so beschlosse der Groß-Sultan auch alsofort ein gleiches, und wurde den 22. Nov. in allen Moscheen der Krieg gegen Moscau publiciret. Der Groß-Sultan gab dem Tartar-Cham und dem Potecky jedem zwey Roßschweiffe, zum Zeichen ihres Commando, welches sie über gewisse Lager führen solten. Eben selbigen Tag, als Kriegs-Rath im Divan gehalten wurde, ward der vorige Admiral Giaram Hatzia abgesetzet, und an dessen Stelle Ali Mechmet Balla verordnet. Den 21. hielt der Groß-Vezier Rath mit dem Capitain-Balla und dem neuen Admiral Mechmet Balla wegen Ausrüstung der Kriegs-Flotte, welche in 280. Segeln bestehen solte, mit grossen Schiffen, Fregatten und Galeeren, samt kleinen Fahrzeugen, von welchen letztern eine grosse Menge zu verfertigen anbefohlen wurde. Zu Besetzung dieser Flotte waren 37000. Mann verordnet, der Janitscharen, Arnauten und Spahi solten 120000. Mann ins Feld gehen, der Tophi Balla, oder der, so die Artillerie commandirt, hatte Befehl, bey seiner Artillerie 14000. Mann bereit zu halten, und wurden die Tartarn über 10000. Mann geschätzet, die Galeeren winterten zu Smirna, solten aber mit Eintritt des Januarii nach Constantinopel zu Verstärckung des Capitain-Balla abgehen, und auff das Fruh-Jahr im schwartzen Meer gegen die Moscowiter gebraucht werden. War also solcher gestalt eine auserlesene Macht der Pforte auff denen Beinen, mit welcher sie die Moscowitische Gewalt zu niederdrücken suchte. Den 24. Nov. reiste der Feldherr Potoky von Constantinopel hinweg, und gieng nach Bender zurück, dem König die Nachricht von dem declarirten Krieg zu überbringen. Den 25. wurde der abgesetzte Hospodar in der Moldau, Mauro Cordato, in gefängliche Hafft gebracht, ingleichem Thaff-Balla abgesetzt, und nach denen 7. Thürnen gebracht, weil sie Creaturen des Groß-Viziers Ali-Balla waren, und zu dem Krieg gantz nicht rathen wolten, auch mit Moscau heimlich Correspondence gepflogen. Hingegen bekam Demetrius Cantemir, ein Adhærente und Befreundter des Tartar-Chams, die Fürstliche Würde und Statthalterschafft in der Moldau. Den 26. bekam der Tartar-Cham eine Privat-Audienz bey dem Groß-Sultan, der ihn sehr gnädig tractirte, und mit Versicherung hoher Freundschafft von sich wegziehen liesse, er wurde mit einem Caftan, kost-

Krieg wider der Moscau beschlossen und kund gemacht.

Cantemir wird Hospodar in Moldau.

Deßgleichen thut Stanislaischer Abgesandte Poniatowsky.

baren

1710. baren Zobel, Türckischen Bunde, Köcher, Pfeil und Bogen, einem herrlichen, mit kostbarem Sattel und Zeug ausgebutzten Pferde, und einem Roßschweiff als dem Zeichen des Commando, beschenckt. Sein Abzug von Constantinopel geschahe den 27. da ihn der Groß-Vezier und die vornehmen Ministres mit grossem Pomp biß vor die Stadt hinaus begleiteten, und das Volck sich dabey mit vielen Zuruffungen lustig erzeigte. Bey dieser seiner Retour nach Crimma, der Hauptstadt in der Tartarey, kam er noch einmahl zu dem König in Schweden nach Bender, und uberbrachte die würckliche Kriegs-Declaration wider Moscau mit, viele Schwedische Officiers, ob sie wohl keinen Befehl hatten, ritten ihm biß 5. Meilen entgegen, und holten ihn ein; selbst der König, als er zur Audientz kam, gieng ihm 3. Schritt in dem Zimmer entgegen, und wurde bey dem Abschied eben die Ceremonie beobachtet. Solcher gestalt wurde von der Pforte der Krieg gegen Moscau declarirt, auch der Stillstand, welcher kürtzlich auff 30. Jahr erneuert, kaum etliche Monathe gehalten. Es verwunderte sich damahls jedermann, daß der Groß-Sultan sich zu einem Krieg entschliessen können, da er allezeit ein Potentat gewesen, der sehr auff den Frieden gesehen, welches nicht so wohl seiner guten Intention, als einem andern widrigen Affect zuzuschreiben. Allein es konte wegen der vielen Veränderungen und Verwirrungen an dem Türckischen Hof keinen andern Ausgang haben. Die einheimischen und auswärtigen Ministri lagen diesem Monarchen stäts in den Ohren, sich zu dem Krieg zu entschliessen. Die Janitscharen, ein aufrührisches und zu dem Gehorsam sehr wenig geneigtes Volck, waren mißvergnügt über die langwierige Ruhe, daß sie mit ihrem Solde, der ohne diß ausblieb, zufrieden seyn musten. Das Wachsthum des Moscowitischen Reichs wurde höchst gefährlich vorgestellt, und der Mufti selbst, der Premier-Minister des Propheten Mahomets auff Erden, suchte und riethe mehr zu dem Krieg, als zu dem Frieden. Die Ursachen, welche die Pforte bewogen, den Krieg wider Moscau zu declariren, wurden vornemlich diese vorgegeben: Wie nemlich Moscau wider die Friedens-Capitulation einige neue und grosse Fortressen zu Tagarok auff dem See Mäotis angelegt, einige andere bey dem Istmo von Precop, und wiederum einige andere auff dem Boristhene, die Pforte hätte sich deßwegen öffters beklaget, aber niemahl eine vergnügliche Antwort erhalten, 2.) daß Moscau einen ziemlichen Theil, welcher gegen die Türckische Lande lieget, an sich zu ziehen, auch sich darinnen fest zu setzen suchet, 3.) daß die Moscowitische Trouppen nach der Schlacht bey Pultawa die Schweden biß in das Türckische Territorium verfolget, und in der Tartarey durch Hinwegraubung vieler Menschen und Viehes grosse Excessen verübet, ingleichem viele Tartarn zu Stücken zerhauen hätten, 4.) daß der Czaar die Præcedenz vor allen andern Königen an dem Hof zu Constantinopel verlanget hätte, und die Moscowitische Ambition sich so hoch erhoben, daß deren Botschaffter in einem dem Divan oder Kriegs-Rath eingerichten Memorial seinen Czaar einen Imperatorem betitult, 5.) daß man sehr wohl wisse, daß der Czaar mit der Zeit sich einen Herrn von Constantinopel zu machen gedencke, und er hievon öffters sehr nachdenckliche Reden geführet habe, 6.) daß die Ottomannische Pforte in Erneuerung des Tractats von dem Waffen-Stillstand mit Moscau listiglich hintergangen worden, und des Czaarens Absehen nur dahin gienge, Zeit zu gewinnen, daß er sie desto bequemlicher angreiffen könte. Es solle dazumahls Schweden sich mit der Türckischen Pforte in eine genaue Allianz begeben haben, deren eigentliche Puncten zwar nicht bekandt, doch wurde vorgegeben, daß vornehmlich darinnen beschlossen worden, den König in Schweden in seinen vorigen Zustand, Länder und Provintzien zu setzen, und zu bringen, Stanislaum wieder auff den Pohlnischen Thron zu erheben, und die Vestung Assof, und was sonsten die Moscowiter der Ottomannischen Pforte ehemahls entzogen, wieder wegzunehmen, weil der Czaar selbiges nur in Ansehung des Stillstandes besitze. Der Moscowitische Abgesandte Tolstoy remonstrirte auff das eifrigste den kurtz erneuerten Stillstande, und stellte den schädlichen Friedens-Bruch vor, allein diese Vorstellungen waren alle zu spat angewendet; er schickte zwey Couriers an seinen Czaaren, die Veränderung bey Hofe zu berichten, welche aber unter Wegs angehalten worden, doch bekame der Czaar anderwärts baldige Nachricht davon. Es wurden auch andere auffgehalten, so mit geheimen Brieffen von dem König Augusto nach Constantinopel abgangen. Es wurde an alle Bassen geschrieben, ihre Völcker zu rechter Zeit nach Adrianopel zu bringen, wo der Sammel-Platz der Trouppen seyn solte, und haben wir nachfolgendes Schreiben des Sultans an den Stadthalter zu Aleppo beysetzen wollen, weil sich der Sultan wegen dieses Kriegs darinnen sonderbar legitimirte.

1710.

Tartar-Cham zieht prächtig von Constantinopel ab.

Ursachen des wider Moscau declarirten Kriegs.

Bündnis zwischen Türckey u. Schweden.

Moscowitische Vorstellung wider den Krieg.

Manifest des Sultans an seine Bassen gesandt.

Im Jahr Mahomets 1112. als der Friede zwischen uns und dem Moscowitischen Czaaren geschlossen worden, haben wir die verglichene Articul biß auff diesen Tag gehalten, der Moscowitische Czaar aber bald dieses, bald jenes wider dieselben vorzunehmen, und von vorgedachtem Jahr an biß dahin seine böse Zuneigung, mit Ausübung eines und andern, wider die Capitulation, und nach und nach wider mein Reich selbsten, ein feindseliges Gemüth, List und Betrug gegen die Muselmanner zu bezeugen, und zu offenbahren nicht unterlassen; besonders aber hat er unweit unserer Vestung, Or genannt, ein ander grosses Castell auffgebauet. Uber das in einigen Oertern der Türckischen Gräntzen, und bey den Uberfurthen auff dem zur andern Seite befindlichen Territorio mehr dann eine Schantz und Vestung angelegt. Gleichfals unweit Crim an einem Ort Talvan genannt, (und welches noch mehr auff dem Mäotischen Sumpf eine Schiff-Flotte ausgerüstet) die zwischen Assof und dem Fluß Niester angelegene Provintz Ukraine, welche wir denen Pohlen vor Alters im Friedens-Schluß abgetretten, auch zugehörig gewesenen in Passirung des Flusses Sargika und Assof occupirt, mit einigen Trouppen besetzt, vornehmlich

1710. sich Kotcova, so 8. Stund von Bender liegt, und die Pohlnische Vestung disseits dem Niester und Angesichts Nassay, der Moldauischen Fürsten Residenz, Namens Iretin, deßgleichen in Assof Chotin die Vestung eingenommen und erbauet, und biß an die Ungarische Gräntz-Vestungen alle diese Gegenden wider den Frieden mit seinen Völckern verwahret, nicht weniger, nach der letzten Schwedisch- und Moscowitischen Schlacht, als die Schweden den Sieg verlohren, und denen Türckischen Gräntzen nahe gewesen, wie sie sich zu salviren, auff unsern Boden die Flucht genommen, sind die Moscowiter, wider die geheiligte Freyheit auff meine Gräntzen biß an den Fluß Niester eingefallen, haben auff dem Türckischen Grund 700. Schweden hinweg genommen, und nach Moscau verschickt. Und als der König in Schweden 3. Monat nach seiner Ankunfft 700. Mann von seinen Soldaten in der Moldau zu Zernewitz zu überwintern beordert, abermahlen 6000. Mann selbige unversehens überfallen, theils getödtet, und die andern, dem Friedensschluß entgegen, gefänglich hinweg geführet, noch weiters in gegenwärtigem 1112. Jahr, als sie so vielen Schand- und Ubelthaten ungestrafft entronnen, sich in die Crimmische Tartarey einzulassen, sintemahl er die Pohlnische, auff unsern Gräntzen befindliche Vestungen occupirt, und an etlichen Morästen und Uberfahrten gantz neue Vestungs-Wercker angelegt, solche mit nothwendigen Kriegs-Requisitis und Proviant versehen, die Vestung Camnieck mit seinem Volck besetzet, und kurtz davon zu reden, indem er sich von Tag zu Tag der Moldau zu nähern beflissen, aus vorher erzehlten seinem Thun und Lassen sonnenklar zu verstehen geben, daß er sich, den Weg in unser Reich zu eröffnen gelustet. Ja, damit er seinen boßhafften Vorsatz zu Ende bringe, unterstehet er sich, die übrigen Polacken, welche sich unter seiner Tyranney noch nicht befunden, zu verführen, und zu unterdrucken, und indessen, biß er seinen Zweck erreichet, und gantz Pohlen unterwürffig gemacht haben möchte, meine Durchläuchtige Pforte mit einer ersinnlichen Schmeicheley, Arglistigkeit und Betrügerey einzuschläffern, allein zielet sein Absehen einig dahin, daß nach unterdrucktem Königreich Pohlen, er unser Königreich gleichfalls desto leichter anfallen könne, welches wir nicht nur allein aus vorerwehnten seinen Verrichtungen, Thun und Lassen erkennen müssen, sondern auch von frembden in unsere Städte kommenden Reisenden vergewissert worden sind. Diesemnach, wann wir insgemein alle Veziers-Geschlechte, und Rechts-Erfahrne zusammen beruffen, sie in unserer Käyserl. Gegenwart berathfraget, und alle einmüthig geantwortet, daß, um von unsern Landen den Betrug, und die vor Augen schwebende Gefahr abzuwenden, man den Krieg gegen Moscau anfangen müsse; ja als auch der Weisen und Gelehrten aller Muselmäner Obrister Ez Ali Mufti (GOtt erhalte seine Ehrerbietigkeit) darüber befragt worden, ob wir mit Recht den Moscowiter, der wider den Friedens-Vertrag so viel Lasterthaten mit Würgen, mit Hinwegschleppung Menschen und Viehes, auff und in unsern Gräntzen ausgeübt, den Krieg ankünden können, zur Antwort gegeben, daß es recht und billig wäre, worauff der Spruch des Gesetzes Terfa ergangen. Als ist demnach an den vortrefflichen, hochzuehrenden und mannhafften meinen Groß-Vezier den Mehemet Pascia, der ein Muster der Fromm- und Auffrichtigkeit meines Volcks ist (GOtt erhalte dessen Ehre und Tugend) der Befehl ergangen, daß er mit der in Europa und Asia sich befindlichen Kriegs-Macht mehrgedachten Untreuen zu bekriegen, und zu Wasser meine gantze Käyserliche Flotte kommendes Früh-Jahr zur glücklichen Zeit im Namen GOttes gegen Asoff zum Krieg auslauffen solte. 1710.

Alldieweilen aber der Czaar ein Mann, der gantz verirret, viele Gegenden mit seinem Volck hochmüthig besetzet, und wir dahero einer sehr grossen Macht gegen ihn benöthiget sind, also daß selbige weit gröser, als wir sie ehemahls vor Wien geschickt, seyn muß: Also befehlen wir dir, der du mein Vezier bist, daß du gleichfalls wegen glücklichen Unterfang von denen geschicktesten, auserlesensten, und zum Krieg tauglichen 500. deiner Domestiquen hergeben, und mit dem Obristen des Aleppischen Kriegsheers, denen Saimanen und Zimanathen, daß sie sich zum Krieg fertig machen, anweisen sollest. Derentwegen wann dir dieser Befehl wird zuhanden kommen, so siehe zu, daß du mit aller Vorsicht in guter Verordnung, als wir gemeldet, bereit seyn mögest, &c.

Abermahlige Moscowitische Beschwerde über Türckisch Verfahren.

Moscau erfuhr alle diese Dinge, wie gedacht, zeitlich gnug, ob sie ihm gleich nicht ordentlicher Weise kund gethan wurden. Es sendete demnach einen Expressen, sich deßhalber zu beschweren, nach Constantinopel, gab diesem Schreibens mit, darinnen es seine angezogene Brieffe wiederholte, und weiter hinzu fügte:

ER hätte von dem Groß-Sultan auff diese seine vorhergehende Schreiben annoch keine Antwort erhalten, wie auch nichts von seinem Gesandten, dahero er nicht wissen könte, ob er selbige überliefert, und ob er eine oder keine Antwort darauff erhalten habe. Dargegen hätte er von verschiedenen Orten gewisse Nachricht bekommen, daß sein Gesandter in Arrest genommen, daß der Krieg wider ihn zu Constantinopel beschlossen worden, daß man Befehl ertheilet habe, eine Armee zu Bender zusammen zu ziehen, und daß man denen Tartarn, welche bereit seyn, den König von Schweden zu begleiten, aufferleget habe, durch die Gewalt derer Waffen in Pohlen einzudringen. Derowegen hätte er vor rathsam erachtet, gegenwärtiges an den Groß-Sultan zu schreiben, um denselben von neuem zu vermahnen, daß er auff sein voriges Schreiben antworten, und ihn wissen lassen möchte, ob er gesonnen seye, den in vorigem Jahr mit ihm auff 30. Jahr verlängerten, und unter verschiedenen Eydschwüren vor dem allgemeinen Richter aller unserer Thaten gemachten Stillstand zu beobachten, oder selbigen zu verletzen, ohne daß er ihme die geringste Ursache darzu gegeben hätte. Er erklärte sich auch, daß im Fall er wegen des

1710. Vorsatzes den Frieden zu beobachten, von dem Groß-Sultan keine Antwort bekommen würde, und derselbe mit denen Zubereitungen zum Krieg, und zur Begleitung des Königs in Schweden mit einer mächtigen Armee durch Pohlen fortführe, er solches vor einen offenbahren Bruch des Stillstandes ansehen, und daß er GOtt um Hülffe anruffend, auff seine eigene Sicherheit bedacht, mithin auch suchen würde, seine Feinde mit seiner Armee zurück zu treiben, die er auff die Gräntzen geschickt hätte. So ferne aber auff den Friedens-Bruch eine Vergiessung des Menschen-Bluts erfolgte, so erklärte er sich hiemit vor GOtt und Menschen, daß er nicht schuldig daran seye, sondern daß er hierzu genöthiget worden. Dahero vertraute er keiner eiteln Hoffnung, sondern einzig und allein dem höchsten Richter, und hoffte, daß er ihn wider alle Verstöhrer der Ruhe, und wider alle Eydbrüchige beschützen werde. Er erwarte demnach eine Antwort auff das Gegenwärtige, und fals solches nicht geschehe, würde er solches als einen Friedens-Bruch ansehen. So ferne er aber aus der Antwort des Groß-Sultans erblickte, daß sein Vorsatz seye ihn in Ruhe zu lassen, und nebst ihm den Frieden unverbrüchlich zu halten, so würde aller Verdacht bey ihm auffhören. Und gleichwie seine Armee gegen die Gräntzen fortrückte, ohne einige Feindseligkeit zu verüben, also könte man derselben den Friedens-Bruch nicht beymessen, und solches um so viel destoweniger, wann alsdann, wann man ihm die erforderte Satisfaction gebe, seine Trouppen sich alsofort von den Türckischen Ländern entfernen, und er den Stillstand mit dem Groß-Vezier unverbrüchlich beobachten würde, ꝛc. ꝛc. Allein auch dieses Schreiben ware wieder unglücklich, und kam nicht biß nach Constantinopel, dann der Courier wurde auff denen Gräntzen gefänglich auffgehalten, damit man aber doch den Krieg beschönen könte, so liesse die Pforte statt einer Antwort auff dieses Schreiben, durch einen Expressen dem Czaar diese liminirte Resolution hinterbringen; daß sich der Czaar zu Befestigung des Stillstandes gefallen lassen möchte, den König in Schweden mit einer starcken Macht durch Pohlen nach seinen Landen gehen zu lassen, Stanislaum vor einen König in Pohlen zu erkennen, die Dardanellen nebst Asof an dem schwartzen Meer zu demoliren, und einen Strich Landes von 3. Meilen zwischen beyderseits Gräntzen zu verwüsten, welche Vorschläge von dem Czaar nicht wohl angenommen werden konten.

1710.

Kommt nicht vor den Vezier

was man diesem zugemuthet.

Sein Abgesandter, Tolston, muste sich indessen zu Constantinopel gewaltig leiden, biß er gar den 20. Novembr. in die Sieben Thürne gefänglich gelegt wurde. Er wohnte, wie andere Ministers der Christlichen Potentaten, zu Constantinopel in der Vorstadt, und ward den 28. Septembr. zum Sultan zur Audientz zu kommen ersucht, sobald er aber in die Stadt ritte, ward er mit 30. Personen seiner Suite in Arrest genommen, und nach dem Gefängniß gebracht. Zu gleicher Zeit wurde auch dem Gouverneur anbefohlen, auff diesen Gesandten genaue Achtung zu haben, und niemand zu erlauben, mit ihme zu sprechen. Damit man aber das gemeine Volck verhindern möchte, seinen Pallast zu plündern, welches bey dergleichen Fälle zu geschehen pfleget, so marschirete der Mugrar Aga, Capit. von der Leib-Garde des Groß-Vezirs mit 150. Janitscharen dahin, nahm Besitze von des Ambassadeurs seinem Hause, ließ alle Sachen des Gesandten auffschreiben, und liefferte selbige nebst denen übrigen Bedienten in die 7. Thürnen. Es wurde aber dieser Gesandte, ob er gleich bey seinem Arrest sehr anzügliche Reden geführet, nicht übel tractirt, sondern ihm alle seine Leute gelassen, ausser 4. Personen, so Schweden, und dem Schwedischen Minister zugesandt wurden; Kurtz nach seiner Captivirung geschahe von einigen ausländischen Ministern bey dem Groß-Vezier Vorbitte, den Abgesandten auff Parole des Arrestes zu entlassen, worinnen aber der Divan nicht gewilliget. Sonst schrieb ein Schwedisch-gesinnter aus Bender, der Czaar hätte mehr als 900000. Ducaten angewendet, die Dinge anders zu karten, doch hätte die Standhafftigkeit des Königs, und die Sorge des Poniatowsky ihm das Ziel zu verrücken gewust. Jener wolte die Christenheit weiter in keine Unruhe verwickeln, sondern es solte nur Moscau gelten, übrigens der Carlowitzische Friede gehalten, der Cron Franckreich aber kein Vortheil geschaffet werden, mit welcher der König in Schweden gantz gewiß in keiner Alliantz wäre, ꝛc. ꝛc. in welchem letztern Punct doch manche andere Nachricht haben wolten.

Dessen Gesandter muß in die sieben Thürne.

König in Schweden gerühmt und entschuldiget.

Sonderbahre Begebenheiten.

IN 22. Martii war in Cölln ein Ehebrecher mit einer Ehebrecherin durch die Stadt zum öffentlichen Spectacul in die 4. biß 5. Stunden herum geführt worden; Jener hatte zwey brennende Wachs-Lichter in der Hand, 2. grosse Steine mit Ketten am Halse hangen, und einen Stroh-Krantz auff dem Kopff gehabt; Diese aber die so genannte höltzerne Kucke um sich, und eine Fontange von Stroh auff im Haupte getragen.

Zu Franckfurt am Mayn hatte der Käyserl. Obrist-Lieutenant Herr von Becker eine sonderliche Invention von Schiffen erdacht. Sie bestund aus einer ledernen Machine, die ein Jagd-Schiff vorstellete, und in dem gar füglich 30. Personen, als wie an einer Tafel sitzen kunten. Gegen Ende des Junii ließ er selbige in gedachter Stadt auff das Wasser bringen, und weil sie nur 11. Centner woge, so ließ er sie mit 114. Centnern belegen, da sie doch noch 11. Zoll aus dem Wasser bliebe, und dahero noch 30. Centner mehr tragen könnten. Ja es hatte gemeldter Erfinder deren ledernen Schiffen, den 13. Octobr. in Wien abermahlen eine Probe abgeleget, und zwar in aller-

höchster Gegenwart Ihro Röm. Käyserl. Majest. und vieler hohen und niedern Stands-Personen, und zu aller Anwesenden sonderbaren Vergnügen, da nemlich derselbe in der Mitten des Donau-Arms über 5. ledern: Schiffe eine Dreyviertels-Carraune, mit 8. Pferden bespannet, samt den darzu gehörigen Leuten, hin- und herüber geführet; Bey welcher Hin- und Herüberführung nicht allein Ihro Röm. Käyserl. Majest. nebst dero Hatschieren- und Trabanten-Hauptleuten, Herrn Grafen von Salm, und Chevalier von Dietrichstein, dann dem Käyserl. General-Land- und Hauß-Zeugmeister, Herrn Grafen von Rappach, wie auch denen Generalen, Herrn Grafen von Castell, und Herrn Grafen von Hauben, in allerhöchster Person, in dem grösten ledernen Schiff gesessen, und mit dem Maaßstab selbsten gemessen, daß das Schiff währender Hin- und Herüberführung der Dreyviertels-Carraune, mehr nicht als 8. Zoll in das Wasser tieffer hinein gegangen, und 7. Zoll heraus geblieben, mithin abzunehmen gegeben, daß ohne Bedencken eine ganze Carraune darüber geführet werden könne; sondern auch in einem von denen kleinen und leichten ledernen Schiffen, (davon ein jedes leichtlich von einem Pferd oder Maulthier getragen werden kan, auch darinn 12. Personen sitzen mögen) nachdem wohlgedachter Herr Obrist-Lieutenant solches zuvor auff die Brucke bringen lassen, und von einander, sodann wieder zusammen gemacht, in Beyseyn des Herrn Grafen von Salm und Chevalier von Dietrichstein, von der gedachten ledernen biß an die so genannte Schlag-Brücken hinab, und wieder herauff, unter eigener Ruder-Führung wiederholten Herrn Obrist-Lieutenants, dann gethaner Beyhülff dreyer Schiff-Knechten, gefahren, und über alles und jedes dero allergnädigstes Belieben, nebst Versicherung aller Käyserl. Gnaden, allermildest, zu des Herrn Obrist-Lieutenants hohen Ruhm, und der Seinigen grossen Trost, offentlich zu erkennen gegeben.

Zu dieser neuen Schiffs-Invention ist mit Recht noch beyzufügen, daß ums Ende des Monaths Julii der regierende Herr Graf Moriz Wilhelm von Selms-Braunfelß, Ihro Käyserl. Majest. eine von ihm selbst ersonnene Erfindung præsentiren wollen, selbige bestunde aus einem ledernen fünfffach geschmeidig zusammen gelegten Schiffe, so 20. Schuh lang, und auff dem Boden 4. breit, auch 2. Schuh tieff, darnebenst mit 2. Bäncken, auff denen 12. Personen sitzen konten, versehen, in allem aber nur 18. Personen trug.

Der Herr le Bon, Præsident zu Montpellier, hat ein Mittel erfunden, die Spinnweben gleich der Seide zu tractiren, und Zeug daraus zu machen. Die Erstlinge seiner ungemeinen Erfindung hat er darzu angewendet, daß er eine sehr schöne Weste davon würcken lassen, welche er dem Allerchristlichsten Könige geschencket; Und man berichtet, daß Se. Majest. diesen Zeug höher geschätzet haben, als sonsten einen, welcher jemahls in dero Königreich verfertiget worden ist, und hierzu mögen Ihro Königl. Majest. auch nicht wenig Ursache gehabt haben.

Ihro Königl. Majest. von Preussen wurde eine Mühle von ganz neuer Erfindung auff einem Karren von Potsdam nach Berlin gebracht, welche von einem gemeinen Mann erfunden worden; Man konte auff derselben täglich einen halben Wispel ohne Wind und Wasser durch ein bloses Gewicht mahlen, wobey dann Se. Majest. dem Erfinder eine sonderbare Gnade versprochen haben, wofern er dieses Werck ins Grosse brächte.

Bey Franckfurt, in dem jenseit des Mayns zu Sachsenhausen gelegenen Hause des Teutschen Ritter-Ordens, fand man im Monat Februario bey dem vorseyenden grossen neuen Bau, in Durchgrabung und Niederreissung derer alten Fundamente und Gebäude, in einer Säule eine auff alte Manier gemachte gläserne Flasche mit Wein, ferner ein Stück Geld, etwa in der Grösse eines drey Batzenstücks, auff welchem der Ritter St. George, aber keine Jahrzahl gepräget, sodann ein Stücke Band, welches gantz verweset war, und einer Spinnenwebe gleichet hatte, ausser daß der darein gewebte Goldfaden annoch unversehrt gewesen, und hierbey hatte man ein klein Zettelgen von Pergament erblicket, aus welchem man gesehen, daß dieses alles im Jahr 1273. um die Zeit, als die zu Franckfurt versammlet gewesene Churfürsten den Grafen von Habspurg, welcher hernach Rudolph der I. genannt worden, zum Käyser erwählet, bey damahliger Legung des Fundaments hinein gethan worden. Der Wein hatte in dem engen Halse des wohl verwahrt gewesenen Glases etwa einen Zoll breit abgenommen, sonsten aber eine schöne gelbe Farbe gehabt, auch recht klancker und hell gewesen, ob er schon ein Alter von 437. Jahren und sonder Zweiffel die Ehre erreichet hat, Senior unter allen Weinen in Europa zu seyn, es müste denn noch ein älterer unter der Erden verborgen stecken.

Eine halbe Stunde von Coblentz, und zwar oberhalb dieser Stadt, geschahe den 8. Sept. ein sonderbares Unglück auff dem Rhein bey dem so genannten Ober-Wärth; indem 3. Schiffe mit Pilgrimen, 300. Personen stärck, welche von Bornhofen zurück kommen, und wiederum nach Hauß wolten, jämmerlich zu Grunde giengen.

Den 17. Julii Abends gab der Graf von Portland allen hohen Ministern und vielen andern Personen beyderley Geschlechts, 4. Meilen von London, zu Barnshelm an der Temse, ein prächtiges Gastmahl, welches ihn auff 3000. Pfund Sterling kostete, daraus man sehen kan, was massen vermittelst einer guten Anstalt wenig Personen auff einmahl so viel verzehren können, als eine starcke Armee.

Es starb unlängst zu London eine Frau, welche würdig ist, daß ihrer in etwas gedacht wird: Es nennete sich selbige Youg, war 32. Jahr lang vor einen Mann gehalten worden, und hatte die Artzney-Kunst getrieben, über dieses hatte sie 2. Weiber nach einander geheyrathet; Dem hatte die letztere unter denenselben zwar offentlich ausgesaget, daß ihr vermeynter Ehemann eine Weibsperson seye: alldieweil aber diese ein böses Leben geführet, ist ihren Worten niemahls Glauben beygemessen

1710. worden; Man ist also nicht ehender hinder die Warheit gekommen, als nach dem Tod obgedachter Youg, welche in die Kirche von S. Gilles begraben, und ihr sonderbahrer Lebens-Lauff in das Todten-Register eingetragen worden.

In dem Bartholomäus-Hospital zu London hält sich ein Holländer, Namens Nicolaus Hart auff, welcher alle Jahre vom 16. biß den 23. Augusti unauffhörlich schläffet, inmassen er dann auch solches in gegenwärtigem Jahr gethan hat. Die Ursache hiervon soll diese seyn, daß seine Mutter, als sie angefangen, mit ihm zur Geburt zu arbeiten, in einen tieffen Schlaff gerathen, und darinnen biß auff den fünfften Tag verharret. Als sie nun erwachet, habe sie diesen Sohn zur Welt gebracht, welcher nachgehends alle Jahre auff obgedachte Zeit, und nunmehro zum drey und zwantzigsten mahl in einem so langwierigen Schlaffe gelegen.

Dieses Jahr fieng man zu Jßfeld in Schweden eine Art eines Fisches, welchen man Thynnum nennet, den die Natur selbsten auff dem Rücken mit vielen Cronen gezieret hatte. Was dieser gecrönte Fisch eigentlich andeuten wolle, solches muß man billig der Zeit überlassen.

Johann Manlard ein Bauer aus dem Gebiete von Bourges, starb im 110. Jahre seines Alters; Worbey aber noch merckwürdig, daß er biß 10. Weiber gehabt, und bereits 99. Jahre erreichet hatte, als er die letztere geheurathet, welche nicht älter als 18. Jahre gewesen. Diese hat ihn überlebet, 2. Jahre vor seinem Absterben einen Sohn zur Welt gebracht.

Louis Miniot ein gemeiner Mann zu Geay 2. Meilen von Charante, verließ dieses Jahr die Zeitlichkeit im 107. Jahre und 3. Monathen seines Alters. Hatte sonst 6. Weiber gehabt, und war im Begriff gewesen, die siebende zu heurathen, auch hatte er Kinder vom fünfften Glied gesehen. 1710.

Ein alter Bürger zu Camentz, Namens Albertus Blan, endigte zu Ende dieses Jahrs daselbst sein Leben, das sich im Jahr 1599. unweit Edenburg in Schottland angefangen hatte; war also 111. Jahr alt.

Die Gegend Pialy und Caminiec, wie auch Buczinoce ist in grosses Elend gesetzet worden, weilen die Heuschrecken durch einen grossen Theil von Reußland und gantz Podolien biß in die Wallachey unter Bender das meiste Getraide auff dem Felde verwüstet haben. Dieses Ungeziefer hat, dem Verlaut nach, an einigen Orthen über eine halbe Ehle tieff gelegen, und wann es sich in die Höhe begeben, die Lufft durch seine entsetzliche Menge gantz dunckel gemachet.

Deßgleichen hat sich in der Gegend Kiow und Assof im Monath Octobris eine unbeschreibliche Menge nurgedachten Ungeziefers befunden; also daß es nicht allein 2. Tage lang die Lufft verfinstert, sondern auch das Gras auff dem Felde sampt der Wurtzel auffgefressen hat.

Zu Marienburg wurde die Stadt-Schild-Wacht den 8. Decembr. nach Mitternacht eines kleinen Sternes gewahr, welcher anfänglich gantz helle schien, bald darauff aber dunckelroth wurde. Nach diesem eröffnete sich der Himmel in Gestalt einer grossen von beyden Seiten geflügelter Pforte, wobey sich ein so grosser Glantz ereignete, daß es die Schild-Wacht nicht vertragen konte, sondern zurück sehen muste. Letztlich kam aus gedachtem Stern, der zur Lincken der Pforte stund, ein langer hellleuchtender Stern, welcher nach dem Augenschein einer Handbreit war, hervorgeschossen, worauff sich die Pforte sogleich zuschloß, und alles durch Bedeckung deren Wolcken verschwand.

Schand- und Laster-Thaten.

VOr einiger Zeit war ein gewisser Strassen-Rauber zum Galgen verdammet, nachmals aber von dem Hertzog von Savoyen in so weit begnadiget worden, daß er auff die Galeeren kommen solte. Alldieweil aber offenbar worden, daß er an statt diese Gnade zu erkennen, den Hertzog und dessen Printzen selbst hernach umbringen wollen, so wurde er den 28. Januarii von dem Rath daselbst verurtheilet, daß er vor der gantzen Raths-Versammlung in einem Tuch um den Halß, und mit einer brennenden Wachs-Kertze in der Hand, öffentlich Busse thun, nachmals auff denen Knien seine entsetzliche Missethat bekennen, auff einem Karren halb nackend durch Ochsen nach dem Kraut-Marckte geführet, und unterwegs durch den Hencker mit glüenden Zangen gezwicket werden solte. Hierauf wurde er vom Leben zum Tode gebracht, bey einem Bein an den Galgen gehencket, nach 4. Tagen geviertheilet, sein Eingeweide verbrennet, und die Asche in die Lufft gestreut: Die 4. Theil seines Cörpers aber wurden an die 4. Thore der Stadt auffgehencket, und der Kopff mit einer Beyschrifft von seiner begangenen Missethat auff einen Pfahl gesteckt.

Zu Rheinfelden hat man einige Mordbrenner gefangen genommen, welche bekandten, daß sie von den Frantzosen aus Straßburg zu dieser saubern Verrichtung wären ausgeschicket worden, und daß mit ihnen zu gleicher Zeit noch viele andere ausgesendet worden wären. Einige von diesen Verbrechern entkamen wieder aus dem Gefängniß; dahero machte man mit denen übrigen einen kurtzen Proceß, und erinnerte die Commendanten derer umliegenden Oerter, allenthalben wohl auff ihrer Hut zu seyn, um dieses Ungeziefer auffzusuchen und zu verfolgen. Diese gantze Mordbrenner-Rotte soll einen, Namens Tailad zum Anführer gehabt haben, um dieselbe in Teutschland, Engell- und Holland auszutheilen.

In dem Lager bey Tarragona nahm man einen Menschen in gefängliche Verhafft, welcher verschiedene Soldaten getödtet hatte, und eben dergleichen auch an einer Schild-Wacht ausüben wollen. Nachdem er aber auf die Folter gebracht

1710. werden, hat er dieses Verbrechen bekennet, und noch darzu gefüget, wie er auch den Vorsatz gehabt, Se. Majest. König Carln den Dritten zu ermorden. Hierauff wurde er, vermöge eines hierüber gehaltenen Kriegs-Rechtes verurtheilet, daß ihm die Zunge sampt denen Händen, der Nase und denen Ohren abgeschnitten werden solten: Allein Se. Majest. erzeigten ihm die Gnade, und verwandelten diese Straffe in eine Enthauptung, welches nachgehends an ihm vollstrecket worden.

Den 14. Junii hat man denjenigen Reuter von dem Sachsen-Hildburgischen Regiment, welcher auff Angeben des Frantzösischen Partheygängers Maquinay, das Heu-Magazin zu Mastrich vor einigen Monathen angesteckt, auff dem Marckt daselbst folgender Gestalt vom Leben zum Tode gebracht. Erstlich wurde ihm die rechte Hand abgeschlagen und verbrandt, hernach aber wurde er lebendig gerädert, und enthauptet.

In Dublin haben sich den 6. Julii in der Nacht einige noch zur Zeit unbekandte Personen unterstanden, das Bildnüß König Wilhelms des III. welches die Einwohner ehemahls vor dem Thore des Collegii, wegen der an der Boyne gehaltenen Schlacht, zu seinem ruhmwürdigen Andencken auffrichten lassen, schimpfflich zu tractiren, ihm das Schwerdt aus der einen, und den Commando-Stab aus der andern Hand zu reissen, auch einige Finger zu zerbrechen, ihm einen Strick um den Halß zu legen, und das Angesicht mit Koth zu beschmieren. Diese schändliche Frevelthat veranlassete den Vice-König sampt den geheimbden Rath demjenigen, welcher die Thäter entdecken würde, wäre er auch schon selbsten mit daran schuldig, 100. Pfund Sterling zu versprechen, zu welcher Summe die Stadt-Obrigkeit noch 50. gefüget hat. Nach der Hand ist es heraus kommen, daß solchen Frevel zwey Schüler verübet, denen dann diese Straff dictiret worden, vor gedachter Statue durch die Hände des Henckers gegeisselt zu werden, nebst dem jeder 100. Pfund Sterling zur Straffe zu erlegen, und 6. Monathe gefangen zu sitzen, welches in Warheit eine noch ziemlich gnädige Straff gewesen.

Zu Jülich ist ein Mann, Namens Heyden, ehemahliger Vogt im Amt Bercheim, enthaupter, und hernach geviertheilt, die Viertel aber auff 4. Pfählen an denen Land-Strassen des Landes Jülich auffgehencket worden. Dieser hat in der peinlichen Urgicht gestanden, daß er Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz vor 2. Jahren, als Sie bey Bensberg auff der Jagd gewesen, gefangen nehmen, und nach Franckreich bringen wollen.

Eine greuliche und bedencklsiche Mordthat hatte sich zu Anfang dieses Jahrs in Berlin ereignet, da man den Hof-Kirschner des Orts in seinem Bette dergestalt den 11. Januarii des Morgends todt gefunden, daß ihm der Kopff hier und dar mit einem bey seinem Bette liegen gebliebenen Hammer seines Handwercks eingeschlagen worden. Erstlich fiele der Verdacht auff einen Soldaten, der mit der Magd des Hauses gebuhlet hatte, es äusserte sich aber dessen Unschuld gar bald, da die Magd offenbahret, wie des Verstorbenen Frau mit seinem Gesellen in verbottener Vertraulichkeit gestanden, welche beyde man diesemnach alsofort gefänglich annahm, die aber von der Mordthat durchaus nichts wissen welten, obgleich die ungebührliche Zusammenhaltung nicht geläugnet werden konte. Ihro Königl. Majest. hatte dieser Mord sehr beweget, die allen Fleiß anzuwenden befohlen, den Thäter darvon zu entdecken, und, als es sich damit schwer anließ, verordneten, daß am 9. Februarii, so der V. Sonntag nach Epiphanias war, nachstehendes in allen Kirchen dero Residenzien öffentlich ab- und dem Volcke vorgelesen wurde: 1710.

Nachdem Se. Königl. Majest. unser allergnädigster König und Herr, sehr schmertzlich empfunden, daß allhier in dero Residenzien jüngsthin, eine sehr grausame und unmenschliche Mordthat begangen, und dero Hof-Kirschner am 11. Jan. dieses Jahres, früh in seinem Hause auff seinem Bette und Nacht-Lager, erbärmlich umgebracht und todt gefunden worden; haben zwar dieselbe, den Thäter dieses abscheulichen Mordes auszufinden, um solchen Göttlichen und weltlichen Rechten gemäß gebührend abzustraffen, allen möglichen Fleiß anzuwenden, verordnet; da aber der Mörder noch nicht eigentlich bekandt und entdecket werden können; so haben höchstgedachte Se. Königl. Majestät, auff das von dem Allerhöchsten, seinem Volck Israel gegebene Gesetze, so im V. B. Mosis im XXI. Cap. beschrieben wird, sonderbahre Reflexion gemachet, und deme zufolge, Ihre Landesväterliche Sorgfalt, für GOtt und Menschen darstellen wollen; Befehlen demnach allergnädigst, daß, sowohl diese, als alle andere Gemeinden, und ein jeder absonderlich, was ihm von dieser Mordthat kund werden möchte, gehörigen Orts an die Hand gebe, und benachrichtige, dabey auch in seinem Hertzen und Hause den allwissenden GOTT inbrünstig anruffe, er welle nach seiner Göttlichen Gerechtigkeit und Warheit, da es sonst keines Menschen Auge gesehen, den Thäter, wie den ersten Todtschläger Cain, offenbahren und entdecken, damit das Land und diese Residenzien vom Blut, für dem HErrn versöhnet werden könne, durch das Blut dessen, der es vergossen hat. Inzwischen aber, bitten wir demüthiglich, den HErrn unsern GOtt, daß er uns, seinem Volcke gnädig seye, und das unschuldige Blut nicht auff uns lege, sondern vielmehr unser wegen über solchem Blut versöhnet seye, und für dergleichen erschröcklichen, und andern Mord- und Ubel-Thaten, uns und die Unserigen treulich bewahre und befreye, durch JEsum Christum, unsern HErrn, Amen!

Weil doch der gefangene Geselle gestanden, mit des Ermordeten Frau Ehebruch getrieben, auch sie geschwängert, und, nebst ihr, den Vorsatz gefasset zu haben, den Mann mit Gifft hinzurichten; so brachte ihn dieses und andere Anzeigungen den 9. May Nachts auff die Tortur, mit welcher man die Frau, wegen ihres schwangern Zustands, noch schonen muste. Allein er hatte nichts von Ermordung seines Meisters gestehen wollen, nur allerhand Klagen über seine Meisterin geführet, wie sie ihn, durch ihr unzüchtiges Zumuthen, in dieses

Un-

1710. Unglück gebracht. Diese gebahr im Augusto eine junge Tochter, und wurde unter denen Schmertzen der Wehe um den Mord ihres Manns gefraget, davon sie aber nichts wissen wollen, unter sehr hohen Betheurungen, deßwegen man sie hernach auff die Marter brachte, die sie zweymahl aushielt, ohne etwas von der Ermordung ihres Manns zu gestehen. Wie es weiter gelauffen, werden die folgenden Jahrs-Geschichte ausweisen, weil es in gegenwärtigem bey dem bißher erzehlten verblieben ist. 1710.

Ungewitter.

Zu Neu-Stettin in Pommern erhub sich den 8. Sept ein schweres Gewitter, welches um 2. Uhr Nachmittags einschlug, und alsofort 2. biß 3. Häuser in volle Flamme brachte. Dieses Feuer lieff so schnell fort, daß man nichts retten konte, und drehete sich der Wind zum öfftern, daher das Feuer hin und wieder auff die Häuser flog, wodurch sonderlich diejenige, welche mit Schindeln gedecket waren, angestecket wurden, also daß über 50. Häuser in der Asche liegen.

Den 20. Dec. erregte sich in Petersburg ein heffriger Sturmwind, welcher den Newastrohm dergestalt aus Süd-Westen herauff trieb, daß sich das Wasser über beyde Ufer ergosse, und die Stadt nebst allen Insuln überschwemmete.

Feuer-Schäden.

Den 26. Mertz Abends zwischen 9. und 10. Uhr entstund zu Mastrich ein gresser Tumult, indem ein Theil von dem Heu-Magazin zwischen der Maase und dem Busch-Thor im Rauch auffgieng. Dieses Feuer zog sich auch auff die Maase, und verzehrte noch 3. mit Heu beladene Schiffe.

Ingleichem wurde in der Nacht zwischen dem 4. und 5. April zu Gent an 5. unterschiedenen Orten in einem grossen Hauffen Heu Feuer angeleget, und ob man schon alsofort mit denen Glocken gestürmet hatte, so war doch wenig daron gerettet worden.

Den 26. April des Nachts zwischen 10. und 11. Uhr entstunde zu Anspach auff dem Fürstlichen Schloß eine gewaltsame Feuers-Brunst, welche in der Conditorey unter Ihro Durchl. der Frau Marggräfin Gemächern ausgekommen war, hierdurch wurde der gantze Bau auff derselben Seite in kurtzer Zeit von der Flamme dermassen ergriffen, daß alle angewendete Mühe, selbigen zu retten, fruchtloß abgieng; Von denen kostbaren Sachen in denen Gemächern, Kleidern, Schmuck und Betten ist das meiste ruiniret, und vieles von dem übrigen, welches man zu denen Fenstern hinunter in den Schloßgraben geworffen, unbrauchbar worden.

Noch ein anders entsetzliches Feuer ereignete sich den 5. May zu Remlingen, 3. Stunden von Wertheim, wodurch 500. Gebäude, und unter denenselben das obere Schloß samt der Kirche in die Asche geleget wurde.

Deßgleichen ist um gedachte Zeit der bey Sinzig gelegene Flecken Königsfeld durch einen entstandenen Brand völlig im Rauch auffgegangen.

Den 4. Aug. in der Nacht wurde Ruhleben, allwo Se. Königl. Majest. von Preussen ein angenehmes Lust-Schloß haben, durch eine Feuers-Brunst, biß auff jetzt gedachtes Schloß, gantz in die Asche geleget.

Den 23. Aug. zwischen 10. und 11. Uhr in der Nacht kam in der Reichs-Stadt Nordhausen in einem Beckerhauß eine entsetzliche Feuersbrunst heraus, welche, ehe man die benöthigten Anstalten zum löschen machen konte, in gar kurtzer Frist unterschiedliche nächstgelegene Häuser ergriffen, und unter denen Einwohnern eine solche Angst und Unordnung erwecket hatte, daß nur jederman nach dem seinigen gelauffen, worüber der Brand so groß geworden, daß er endlich die Marckt-Kirche und das Rathhauß erreichet, da dann von jener die beyden Thurne und das Dach abgebrandt, das Rathhauß aber biß an das unterste Stockwerck verzehret worden ist. Man rechnet die Zahl derer eingeascherten Häuser auff 170. Des folgenden Tags hat man bessere Anstalt gemacht, da sich endlich durch Gottes Hülff um 11. Uhr Vormittags der Brand geleget. So viel man im übrigen weiß, ist nur ein einziger Mann ums Leben kommen, viele hingegen beschädiget worden.

Den 5. Sept. entstund gleichfalls durch Verwahrlosung eine grosse Feuersbrunst, und zwar in dem Städtlein Tüben in Meyssen, welche dergestalt überhand genommen, daß dadurch in kurtzem über 70. Häuser in die Asche geleget, und die Einwohner in die äusserste Armuth gesetzet worden sind.

Zu Moscau entstund den 15. April in der Nacht in einer Gegend der Stadt, Ketay Gorod genannt, allwo die meisten Kauffmanns-Läden mit denen besten Waaren, und sonderlich mit Peltzwerck, Leder, Farben, Pech, Schwefel und Pulver zu finden waren, eine entsetzliche Feuersbrunst; also daß der Strich von dem Schloß biß an den Fluß Moscau über die Helffte eingeäschert wurde, dahero man den Schaden auff etliche Millionen rechnet.

Gleiches Unglück betraff auch bald hernach die Stadt Petersburg, da in denen unter der Vestung erbauten Kramläden ein grosser Brand entstund, welcher in kurtzem nicht allein ermeldete Buden, sondern auch die kleinen Magazine von Gewürtz und Lebensmitteln, so denen Russischen Kauffleuten zugehöreten, einäscherte, und die gantze Stadt diesseits des Flusses Nera in grosse Gefahr setzte. Hierbey hat ein Kauffmann, der in seinem Laden biß auff 12000. Rubeln werth an Waaren ge-

habt,

1710. habt, aus Beyserge, etwas von seinem Vermögen einzubüssen, sich, sein Weib und seine Kinder im Feuer auffgeopffert, da er sich doch noch wohl hätte retten können.

Den 16. Octobr. kam in dem, im Ertz-Gebürgischen Crayß gelegenen Berg-Städtchen Scheibenberg in eines Bürgers oder Binders Hause Feuer aus, welches dergestalt überhand nahm, daß 52. Bürger-Wohnungen sampt dem Rath-Hause innerhalb 2. Stunden verzehret wurden.

Den 22. nurgedachten Monaths wurde in der Ober-Lausnitz eine von den Sechs-Städten, nehmlich Löbau, durch eine heffrige Feuers-Brunst fast gantz in die Asche geleget. 1710.

Den 14. Septembr. kam abermahls in einer andern Gegend der Stadt Moscau ein Feuer aus, welches schröcklich um sich griff; also daß dadurch biß auff 6000. Häuser in die Asche geleget wurden.

Vermählungen.

DEn 13. Februarii Johannes Fridericus, Graf von Hohenlohe-Oeringen, mit Dorothea Sophia, Ernesti Ludovici Landgrafens von Hessen-Darmstadt, und Dorotheæ Charlottæ, Marggräfin von Anspach, Anno 1689. den 14. Jan. gebohrner Tochter.

Ums Mittel des Monaths Aprilis, Johannes Georgius, Graf von Ortenburg, mit Maria Albertina, Volradi, Fürstens zu Nassau-Usingen, und Catharinæ Franciscæ de Croy Tochter, gebohren den 20. Maji 1686.

Den 28. Maji Ludovicus Georgius, Landgraf von Hessen-Homburg, mit Christina Magdalen Juliana, Grafens Volraths von Limpurg-Sontheim, und Sophiæ Eleonoræ, gebohrner Gräfin von Limpurg-Gaildorff Tochter, gebohren den 26. Januarii 1683.

Den 22. Augusti Fridericus Wilhelmus, regierender Graf zu Solms-Hohen-Solms, mit Wilhelmina Magdalena, Wilhelmi Mauritii, Grafens von Isenburg-Büdingen, und Annæ Amaliæ, auch einer Gräfin von Isenburg-Büdingen, Anno 1682. den 22. Augusti gebohrner Tochter.

Den 12. Septembr. Augustus Wilhelmus, Erb-Printz zu Braunschweig-Wolffenbüttel, mit Elisabetha Sophia Maria, verwittibter Hertzogin zu Hollstein-Plön, sonsten Rudolphi Friderici, Hertzogs zu Hollstein-Norburg, und Bibianæ Gräfin von Promnitz Tochter. Gebohren den 2. Septembr. 1683.

Den 24. Octobr. Otto Ernestus, Graf von Schönburg in Glaucha, mit Wilhelmina Christina, Henrici Wilhelmi, Grafens zu Solms in Sonnenwalde, und Johannæ Christianæ Baronesse von Friesen Tochter. Gebohren den 22. Septembr. 1692.

Den 11. Novembr. Fridericus Wilhelmus, regierender Hertzog zu Curland, mit Anna, Czaar Ivvan von Moscau (der des jetzigen Czaars Petri Bruder gewesen) Tochter.

In diesem 1710. Jahre sind an hohen Stands-Personen gebohren worden.

DEn 13. Febr. Johann Ferdinand, Friderici Casimiri, Grafens zu Lynar, Herrns der Herrschafft Lübbenau und Bucko ꝛc. ꝛc. Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. ꝛc. Cammer-Herrns, Rittern des Johanniter-Ordens ꝛc. ꝛc. und Evæ Elisabethæ, gebohrner Gräfin von Windischgrätz, Sohn.

Den 22. dito Friedrich Ernst, Carl Friedrichs, Grafens zu Witgenstein-Homburg, und Mariæ Wilhelminæ Elisabethæ, gebohrner Gräfin von Schomberg, Sohn.

Den 15. Febr. Ludwig, Ludovici Hertzogs von Bourgogne und Mariæ Adelheid, gebohrner Princessin von Savoyen, Sohn.

Den 5. Maji Maria Sophia, Adolphi Friderici II. Hertzogs zu Mecklenburg-Strelitz, und Mariæ, gebohrner Princessin von Güstrau, Tochter.

Den 14. Maji Adolph Friedrich, Christiani Augusti, Administratoris zu Hollstein-Gottorff, und Albertinæ Fridericæ, gebohrner Princessin von Baaden-Durlach, Sohn.

Den 25. Junii Georg Ludwig, Ottonis Henrici, Grafens zu Sinzendorff und Sophiæ Louisæ, Gebohrner von Haugwitz, Sohn.

Den 9. Julii Friderica Louisa, Christophori Friderici, Grafens zu Stollberg, und Henriette Catharinæ, gebohrner Baronesse von Bibra, Tochter.

Den 4. Julii N. N. Leopoldi Josephi Caroli, Hertzogs zu Lothringen, und Elisabethæ de Bourbon, Princessin Tochter.

Den 5. Maji Maria Sophia, Adolphi Friderici II. Hertzogs zu Mecklenburg-Strelitz, und Mariæ, gebohrner Princessin von Güstrau, Tochter.

Den 9. dito N. N. Philippi, Landgrafens zu Hessen-Darmstadt, und Mariæ Ernestinæ Josephinæ, gebohrner Princessin von Havre, Sohn, zu Neapolis.

Den

Den 13. Augusti Fridericus, Albrechti Friderici, Marggrafens zu Brandenburg Heer-Meisters zu Sonnenburg, und Mariæ, Tochter Friderici Casimiri, Hertzogs in Curland, Sohn.

Eodem, Friedrich Otto, Caroli Ottonis, Grafens zu Solms-Laubach, und Albertinæ Louise, gebohrner Gräfin von Schönburg, Sohn.

Eodem, Louise Benigne Maximiliane, Heinrichs des XXIV. jüngerer Linie Graf Reussens, und Mariæ Eleonoræ Æmiliæ, Gebohrner von Promnitz, Tochter.

Den 16. Aug. Fridericus Wilhelmus, Printz von Preussen und Oranien, Friderici Wilhelmi, Cron- und Chur-Printzens von Preussen, und Sophiæ Dorotheæ, Georgii Ludovici, Churfürstens zu Braunschweig Princessin Tochter, Sohn.

Den 19. Aug. Johanna Magdalena Sophia, Johannis Wilhelmi, Hertzogs zu Sachsen-Eysenach, und Magdalenæ Sibyllæ, gebohrner Princessin zu Sachsen-Weissenfelß, Tochter.

Den 25. dito Ludovicus Casimirus, Ernesti Casimiri, regierenden Grafens zu Isenburg-Büdingen, und Christianæ Eleonoræ, gebohrner Gräfin zu Stollberg in Gaudern, Sohn.

Den 24. Sept. Maria Christiana, Heinrichs des XV. jüngerer Linie Graf Reußens, und Ernestinæ Eleonoræ, gebohrner Gräfin von Schönburg, Tochter.

Den 13. Octobr. Georg Christian, Georgii Albrechti, Fürstens von Ost-Friesland, und Christinæ Louise, gebohrner Fürstin von Nassau-Idstein, Sohn.

Den 6. Nov. Louise Christiana, Justi Christiani, Grafens zu Stollberg in Rossel, und Æmiliæ Augustæ, gebohrner Gräfin zu Stollberg in Gaudern, Tochter.

Den 12. Decembr. Friderica Ernestina, Friderici Ernesti, Grafens zu Solms in Laubach, Ihro Käyserl. Majest. würcklich geh. Linden Raths, auch dero und des Heil. Röm. Reichs Cammer-Gerichts-Præsidentens, und Fridericæ Charlottæ, gebohrner Gräfin zu Stollberg in Gaudern, erstgebohrne Tochter.

In diesem 1710. Jahre sind an vornehmen und berühmten Leuten gestorben.

DEn 1. Januarii, Johann George der III. Graf und Herr zu Mannsfeld, Edler Herr zu Heldrungen, Seeburg und Schraplau, Herr zu Arnstein. Der Anno 1640. den 22. Julii von Joh. George, Grafen und Herrn zu Mannsfeld, und Barbara Magdalena, Davids, Grafens zu Mannsfeld von der Hinder-Ortischen Linie, erzeuget; hat sich zum erstenmahl verheurathet mit Sophia Eleonora, Otto Albrechts, Herrn zu Schönburg Tochter Anno 1667. den 30. Octobr. Zum andernmahl mit Louise Christina, Christoph Ludwigs, Grafens zu Stollberg Tochter, An. 1704. den 11. Decembr. Mit beyden Gemahlin aber keine Kinder erzeuget; und ist also durch dessen Todesfall die gantze Evangelische Linie derer Grafen zu Mannsfeld ausgestorben.

Den 3. Januar. Ernst Friedrich Albrecht, Graf von Erbach-Fürstenau, Königl. Dänischer Obrister zu Fuß, nachdem er in dem Treffen bey Blangies verwundet worden, zu Brüssel, im 26. Jahr.

Ums Mittel dieses Monats Ludwig Heinrich, Fürst von Nassau-Dillenburg, Graf zu Catzen-Elenbogen, Vianen, Dietz, Limburg und Bronchorst, Herr zu Beilstein, &c. und Obrister über ein Regiment zu Fuß, &c. Der Anno 1681. den 28. Octobr. von Heinrich, Fürsten von Nassau, und Dorothea Elisabetha, Hertzogs Georgen des III. zu Ligniz in Schlesien Tochter, erzeuget worden, zu Mannheim im 29. Jahre.

Den 21. Januarii, Algernon Capell, Graf von Essex, Vicomte von Maldan, und Baron Capell von Hadham, war Conetable des Towers, Obrister über ein Regiment Dragoner, und Gouverneur der Provintz Hertford.

Den 27. Januarii, Augusta Ernestina Sophia, Henrichs des XIII. älterer Linie Reußen, Grafen und Herrn von Plauen, und Frauen Sophien Elisabeth, gebohrner Gräfin zu Stollberg, Anno 1698. den 14. Jun. erstgebohrne Tochter, im 12. Jahr ihres Alters.

Den 7. Februarii. Graf von Königs-Eck, als Käyserlicher gevollmächtigter Minister bey dem Schwäbischen Crayß, zu Stuttgart.

Den 9. dito, der General-Lieutenant Dompré zu Brüssel.

Den 14. dito, Baron von Kriechbaum, im Fürstenthum Siebenbürgen Käyserl. General, seines Alters 43. Jahr.

Den 17. dito, Fridericus Augustus, Mauritii Wilhelmi, Hertzogs zu Sachsen, postulirten Administratoris des Stiffts zu Naumburg, und Mariæ Æmiliæ, Churfürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg Tochter, Anno 1700. den 12. Aug erzeugter Sohn, zu Halle.

Eodem, Sophia Sabina, Georg Albrechts, Grafens von Schönborn zu Hartenstein Frau

Ge-

Gemahlin, gebohrne Gräfin von Wied-Runckel und Isenburg, im 33. Jahr ihres Alters.

Den 19. Febr. Herr Gideon Hœuft, Deputirter der Provintz Utrecht bey der Versammlung derer Herren General-Staaten im Haag.

Den 22. dito, Messire Charles Maurice le Tellier, Ertz-Bischoff und Hertzog von Reims, erster Pair von Franckreich, des Römischen Stuhls gebohrner Legat, Primas in Gallia Belgica, Commandeur des Ordens vom H. Geist, Königl. Staats-Rath, Doctor und Provisor der Sorbonne zu Paris, Königl. Capell-Meister, Abt zu S. Remy de Reims, wie auch zu Bonnefontaine, S. Benigne de Dyon, S. Etienne de Caen, Breteuel, und S. Thierry du Mont d'Or, im 70. Jahr seines Alters.

Den 26. dito, Sophia Amalia, vermählte Erb-Princessin zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. Christiani Alberti, Hertzogs zu Hollstein-Gotterff, und Fridericæ Amaliæ, Königs Friderici des III in Dännemarck Tochter, Anno 1670. den 18. Januarii erzeugte Tochter, im 30. Jahr ihres Alters.

Den 3. Martii, Ludovicus, Hertzog von Bourbon, Printz vom Königl. Geblüte, und bißheriges Ober-Haupt des Hauses von Bourbon Condé, Groß-Hof-Meister von Franckreich, Gouverneur von Burgund, und Ritter derer 3. Königlichen Orden; Henrici Julii, Printzens von Condé, und Annæ Henricæ Juliæ, Pfaltz-Grafen Eduardi bey Rhein, Tochter, Anno 1668. den 11. Octobr. erzeugter Sohn, im 42. Jahre seines Alters.

Den 6. Martii, Henriette Eleonore, vermählte Gräfin Otto Wilhelms, Grafens zu Schönburg und Lichtenstein; Von Curt Reinicke, Grafens von Callenberg, Herrn der Erb- und Standes-Herrschafft Mußkau ꝛc. ꝛc. und Ursulæ Reginæ, gebohrner Freyin von Friesen, Anno 1682. den 3. Januarii erzeugte Tochter. Ihres Alters 28. Jahre.

Den 13. dito, Julie Princessin von Bourbon, eine Tochter des vor einem Jahr verstorbenen Printzens Henry Julé de Conde, zu Paris.

Eodem, Fridericus Ulricus, Graf zu Ost-Frießland und Rietberg, Herr zu Essen, Stedesdorff und Wittmund, derer Herren General-Staaten General-Lieutenant von der Cavallerie ꝛc. ꝛc. Edzardi Ferdinandi, Grafens zu Ost-Frießland, und Annæ Dorotheæ, Grafen Alberti Ludovici von Friesingen Tochter, Anno 1667. den 31. Decembr. erzeugter Sohn, im 43. Jahre.

Im Mittel dieses Monats, Moritz, Printz von Soissons, an den Kinder-Pocken zu Barcellona.

Um ebengedachte Zeit: Herr Esprit Flechier, Bischoff von Nimes, ein Mit-Glied der Frantzösischen Academie, und vormahliger Almosenier der verstorbenen Gemahlin des Dauphins, zu Montpellier im 78. Jahre seines Alters.

Den 20 Martii, Johannes Josephus, Graf von Breuner, des Römischen Stuhls Legatus natus, Primas im Königreich Böhmen, Ertz-Bischoff zu Prag ꝛc. ꝛc. im 69sten Jahre seines Alters, und 16. seiner Ertz-Bischöfflichen Würde.

Den 22. dito, der Cardinal Spirelli, zu Rom im 74sten Jahr seines Alters, und 11ten seines Cardinalats.

Den 27. April. der Cardinal Durazzo, zu Faenza im 24sten Jahr seines Cardinalats.

Den 13. Maji, Heinricus, Hertzog zu Sachsen-Römhild, Ernesti, Hertzogs zu Sachsen-Gotha und Elisabethæ Sophiæ, gebohrner Princessin zu Sachsen-Altenburg, Anno 1650. den 19. Novembr. erzeugter Sohn; Vermählte sich Anno 1676. den 1. Mart. mit der nunmehro Hochfürstl. Frau Wittwen, Maria Elisabetha, Landgrafen Ludwigs des VI. zu Hessen-Darmstadt Tochter.

Den 18. Maji, Georg Curchil, vormahliger Admiral der blauen Escadre, und Bruder des Hertzogs von Marlborough, zu Londen.

Den 24. dito Graf Heinrich der III. jüngerer Linie und bißher ältister Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Graitz, Crannichfeld, Gera, Schlaitz und Lobenstein, Heinrichs des X. Graf Reussens und Mariæ Elisabethæ, Herrn Grafs Heinrichs des VI. in Ober-Graitz Tochter, Anno 1648. den 16. Septembr. erzeugter Sohn, der sich Anno 1673. den 22. Octobr. vermählet mit Maria Christiana, gebohrner Gräfin von Leiningen-Westerburg, im 62. Jahr seines Alters zu Gera, unter währendem Geschlechts-Tage.

Den 6. Junii, Louise Françoise de la Baume le Blanc de la Valiére, Hertzogin von Vaujour, Pairs von Franckreich, Freyin von St. Christophle in Anjou; gebohren im Jahr 1643. † zu Paris in dem grossen Closter derer Carmeliter-Nonnen, darinnen sie seit 36. Jahren den Nonnen-Habit getragen, und sich **Schwester *Louise* von der Barmhertzigkeit** nennen lassen, im 67sten Jahre ihres Alters.

Den 30. dito, Johann Armand von Joyeuse, Marschall von Franckreich, Ritter des Ordens vom Heil. Geist, Gouverneur und Lieutenant General des Königs in denen Städten, Ländern Diöcesen von Mez und Verdun, wie auch absonderlicher Gouverneur der Stadt Mez und der Citadelle daselbst. Zu Paris im 80sten Jahre seines Alters.

Den 3. Julii, der junge Hertzog von Chartres, ein Sohn des Hertzogs von Orleans, gebohren 1707. den 4. Augusti.

Den

1710. Den 11. Julii, Jean Baptiste Colbert, Ertz-Bischoff von Toulouse, im 71. Jahr seines Alters.

Den 18. dito, Sibylla Christina, gebohrne Gräfin von Wied, Runckel und Isenburg ꝛc. Graf Hanibal Josephs von Heister, Käyserl. Generals, Gemahlin, in Croatien.

Den 23. dito, Herr Samuel Stryck, Königl. Preussischer geheimder Rath, Director der Universität zu Halle, wie auch Professor Primarius und Ordinarius bey der Juristen-Facultät, im 70. Jahr seines Alters, nachdem er auff 3. Universitäten, nemlich zu Franckfurt an der Oder, Wittenberg und Halle, 45. Jahr Professor Juris, und letztlich Senior aller Professorum in Teutschland gewesen.

Den 26. Julii, Emanuel Mauritius de la Tour d'Auvergne, Graf von Auvergne, und Marggraf von Bergen op Zoom, General-Lieutenant unter denen Holländischen Trouppen; gebohren Anno 1679. von Friderico Mauritio, Grafen de la Tour d'Auvergne, und Francisca Henrica, Fürsten Eitel Friedrichs von Hohenzollern Tochter. Vermählt Anno 1707. mit Maria Anna, Philippi Caroli Francisci, Hertzogs von Aremberg und Archot Tochter, im 31. Jahr seines Alters zu Douay an den Kinderpocken.

Den 8. Aug. Hermann Jacob, Graf von Tschernin, Käyserl. geheimder Rath, und Obrister Burggraf des Königreichs Böhmen.

Den 27. dito, Ludwig Christian, des H. Röm. Reichs Graf zu Stolberg, Königstein, Rochefort, Wernigerode und Hohenstein, Herr zu Eppstein, Müntzenberg, Breuberg, Aigemont, Lohra und Klettenberg, ꝛc. Gebohren den 8. Sept. 1652. von Henrico Ernesto, Grafen zu Stolberg, und Anna Elisabetha, Henrichs Volraths, Grafen zu Stolberg Tochter. Vermählte sich zum erstenmahl Anno 1680. im Octobr. mit Sophia Dorothea, Hertzog Friedrichs zu Würtenberg-Neustadt Tochter; Zum andern mit der Durchl. Princessin Christina, Hertzogs Gustavi Adolphi zu Mecklenburg-Güstrau Tochter, welche GOtt mit 23. Kindern gesegnet, im 58. Jahr seines Alters in seiner Residentz zu Gaudern.

Den 26. Sept. Friedrich Otto, Caroli Ottonis, Grafens zu Solms-Laubach, und Albertinæ Louise, gebohrner Gräfin von Schönburg, in eben diesem Jahr den 13. Aug. erzeugter Sohn.

Den 28. dito, Maria Christiana, Heinrichs des XV. jüngerer Linie Grafen Reussen, und Erdmuthæ Eleonoræ, gebohrner Gräfin von Schönburg, in eben dem Jahr, und zwar den 24. dieses Monats, erzeugte Tochter.

Den 29. dito, Charlotta Felicitas, Sr. Hochfürstl. Durchl. Hertzogs Reinoldi zu Modena Gemahlin; Johann Friedrichs, Hertzogs zu Braunschweig und Lüneburg, aus dem Hauß Hanover, und Benedictæ Henricæ, gebohrner Pfaltzgräfin bey Rhein, Anno 1671. den 8. Martii erzeugte Tochter, im 39. Jahr ihres Alters. 1710.

Den 16. Octobr. Maria Eusebia, verwittibte Gräfin Breunerin, gebohrne Gräfin von Rothhafft, ꝛc. der Durchlauchtigsten jungen Herrschafft vom verwittibten Käyserlichen Hof Frau Aya, zu Wien im 67. Jahr ihres Alters.

Den 18. dito, Christian Ludwig, Johann Ludwigs, Fürsten von Anhalt-Zerbst, und Christinæ Eleonoræ von Zeitsch, Anno 1691. den 6. Nov. erzeugter Sohn, im 19. Jahr seines Alters an seiner Wunde, welche er in der Belagerung der Stadt Aire empfangen, als er sich in der Trenchée befunden, allwo er die Königl. Preussische Hülffs-Trouppen commandirte.

Den 20. dito, Emanuel, Friderici, Hertzogs zu Sachsen-Gotha, und Magdalenæ Augustæ, Fürst Carl Wilhelms zu Anhalt-Zerbst Tochter, An. 1709. den 5. April erzeugter Sohn.

Den 27. Octobr. Maximilian Carl, Graf zu Löwenstein-Wertheim, Rochefort und Montaigu, souverainer Printz von Chasslepierre, Käyserl. Cammer- und Reichs-Hof-Rath; Gebohren den 30. Nov. 1681. also im 29. Jahr seines Alters, zu Eferding in Ober-Oesterreich.

Den 9. Nov. Ernst, Graf zu Stollberg-Wernigerode, in Ilsenburg residirende, Henrici Ernesti, gleichfalls Grafens zu Stollberg-Wernigerode, und Annæ Elisabethæ, Graf Henrich Volraths zu Stollberg Tochter, Anno 1650. den 25. Martii erzeugter Sohn, dessen Gemahlin gewesen Sophia Dorothea, Graf Christiani Güntheri von Schwartzburg in Arnstadt Tochter.

Den 15. Nov. Herr Veit Heinrich, Freyherr Truchseß von Wetzhausen, und Käyserl. General von der Cavallerie, auff seinem Schloß Wetzhausen in Francken.

Den 16. dito, Ihro Hochwürden P. Franz Menegatti, S. J. weyland Ihro Röm. Käyserl. Majestät Leopoldi I. glorwürdigster Gedächtnuß, in das 15. Jahr mit grösstem Lob gewesener Beichtvatter, und ältester Doctor der heiligen Schrifft auff der berühmten Universität zu Wien, im 80. Jahr seines Alters, im Käyserlichen Profess Hauß allda.

Den 21. dito, der bekandte Lord Griffin, in seiner Gefangenschafft im Tower.

Den 25. dito, Freyherr von Spanheim, Königl. Preussischer Extraordinair Envoyé, im 82 Jahr seines Alters.

Den 27. dito, Maria Elisabeth, Gräfin von Dietrichstein, und Creutz-Ordens-Frau, gebohrn

1710. bohrne Gräfin von Herberstein; †. zu Klagenfurth.

Den 2. Decembr. Fremann Richard, Lord Cantzler von Irrland.

Den 8. Decembr. Maria Claudia, Leopoldi Matthiæ, Landgrafens zu Leuchtenberg, Fürstens zu Lamberg, Rittern des güldenen Vliesses, Jhr. Käyserl. Majest. geheimben Raths und Obrist-Stallmeisters Frau Gemahlin. Eine Tochter Johann Georgens, Grafens von Künigel, und Mariæ Annæ, einer Bißthumin von Eckstädt.

Den 14. dito, Johann Christian, Hertzog zu Crumlau, Fürst zu Eggenburg, und des Heil. Römischen Reichs gefürsteter Graf zu Gradisca und Adelsberg, auch Herr zu Aquila ꝛc. ꝛc. Ritter des güldenen Vlieses, Käyserl. würcklicher geheimder Rath und Cammer-Herr, auch Ober-Ertz-Cämmerer in Steyermarck, im 70sten Jahr seines Alters.

Den 15. Decembr. Albertus Antonius, regierender Graf zu Schwartzburg und Rudelstadt, Ludovici Güntheri, und Æmiliæ, Antonii Grafens zu Oldenburg Tochter, Sohn, gebohren Anno 1641. den 2. Martii. Vermählt sich den 7. Junii 1665. mit Æmilia Juliana, Grafens Alberti Friderici von Barby Tochter, im 69sten Jahr seines Alters in der Residenz Rudelstadt. 1710.

Den 16. dito, Sophia Wilhelmina Adolphina, Friderici Wilhelmi Adolphi, Fürstens von Nassau-Siegen, und Amaliæ Louisæ, Tochter Friderici Casimiri Hertzogs in Curland, jüngste Princessin Tochter.

Den 19. dito, Susanne Henriette, von Lothringen-Elbœuf, des verstorbenen Hertzogs von Mantua, Carl des IV. hinterlassene zweyte Gemahlin, zu Paris im 25sten Jahr ihres Alters.

Ums Ende dieses Monaths, Don Come Roger, Bischoff zu Lombez, ehemahliger General des Ordens derer Fevillants, und einer derer berühmtesten Römisch-Catholischen Prediger unserer Zeit, im 95sten Jahr seines Alters, und im 40sten seiner Bischöfflichen Würde.

ENDE des 1710. Jahr-Gangs.

1711. 1711.

THEATRI EUROPÆI
Neunzehender Theil.

Fernere Fortsetz- und Beschreibung der vornehmsten Geschichte, so hin und wieder in Europa, insonderheit aber, im Römischen Reich, und andern angräntzenden Königreichen und Republiquen sich Anno 1711. zugetragen.

Reichs- und Creyß-Geschichte.

Bedenckliches Jahr wegen seltener Zufälle.

NEbst denen sonst gewöhnlich vorkommenden Dingen, wird dieses Jahr auch gar ausserordentliche Zufälle in mächtigen und wohl nicht vermeynten Veränderungen, u. s. w. zugen, die so Beschreibens- als Lesens-würdige sind. Was nun das sonst gewöhnliche anbelanget, so kan die fortgehende, und verschiedentlich, auch in diesem Jahr, getriebene Sache der immerwährenden Capitulation, derer begehrten Introductionen, und der besser zu machenden Kriegs-Verfassung dahin gerechnet werden.

Immerwährende Capitulation will nicht fort, und hemmet andere Dinge.

Mit Ausmachung des Capitulations Geschäffres schien es, zu Anfang dieses Jahrs, noch immer an dem Churfürstl. Collegio zu hafften, und sagte man, es verzögere dieses solchen Punct zu dem Ende, damit das Fürstl. Collegium sich desto ehender bequemen solte, die Introductions-Händel, nach des Churfürstl. Meynung, beylegen zu helffen. Allein damit wolte es sich so gar nicht geben, indeme die Fürstl. sonderlich aber correspondirende, Gesandten, darauff beharreten, Befehl von ihren Principalen zu haben, ehender nichts mit vorzunehmen, biß es mit der beständigen Wahl-Capitulation zum Ende gediehen, und muste sich demnach auch Speyer mit seiner gesuchten Moderation gedulden, wie beweglich auch dero Vornehmung recommendiret und zu bedencken gegeben wurde, daß ihr schwer fiele, dem deßhalber Abgeschickten den nöthigen Unterhalt zu schaffen. Es stieß sich, unter andern, dem Ansehen nach, bey Endigung beständiger Wahl-Capitulation, nach wie vor, an das Post-Wesen, und den davon handelnden Articul, welchen die Churfürstl. eingebracht und beybehalten, die Fürstl. aber durchaus weggelassen, und zu anderer Berathschlagung in die künfftige Zeiten ausgesetzet wissen wolten. Was zu Behauptung dieser ihrer Meynung die Fürstlichen dem Chur-Maynzischen Directorio übergeben, war nachstehender massen gefasset: Es ist zwischen beeden höhern Collegiis beliebt und geschlossen, auch sofort der höchst ansehnlichen Käyserl. Commission am 6. Octobr. 1670. declariret worden, daß von diesem Articul in der Capitulation zu abstrahiren, jedoch absonderlich davon zu handeln, und was man mit einander verglichen und geschlossen, in den Reichs-Abschied zu bringen.

Stösset sich am Articul vom Post-Wesen.

Als Anno 1709. das Capitulations-Geschäfft reassumirt, ist nicht allein vom Fürstl. Collegio vielfältig declarirt worden, man halte pro basi & fundamento, daß es bey dem, was vormahls zwischen beyden Collegiis freundlich verglichen gewesen, sein ungeändertes Verbleiben haben, und davon nicht weiter gehandelt werden solle, sondern es hat auch ein Löbl. Churfürstl. Collegium in dem Concluso vom 9. Sept. 1709. selbsten herkommen lassen, daß die Sache wiederum anzufangen, wo sie bey denen letztern Jahren gelassen worden, mithin implicite selbst an Hand gegeben, daß nichts, was einmahl verglichen, wieder geändert werden solle, welches dasselbe nachgehends im Concluso vom 9. Nov. d. A. noch deutlicher mit folgenden Worten zu erlernen geben:

Wann was neues eingerückt, oder beygebracht werden solle, die Schuldigkeit erfordere, denen gnädigsten Chur- Fürsten und Herren zuvor darüber

1711. gebührend zu referiren, &c. &c. Was könte klärer gesagt werden, als daß es bey dem, was vor Jahren abgeredet worden, verbleiben, und gelassen werden solte.

Wann also schon E. Löbl. Churfürstl. Collegium, wie verlautete, unter sich, unanimi etiam consensu geschlossen hätte, den Articulum quæstionis der beständigen Wahl-Capitulation zu inseriren, so könte doch solches, als res inter alios acta, dem Fürstl. Collegio nicht præjudiciren, noch demselben sein, in dem Anno 1670. verglichenen, und so gar der Käyserl. Commission ad Ratificandum übergebenen Concluso communi, wie auch denen jüngern hinc & inde erfolgten Erklärungen gegründetes jus quæsitum, wider dessen Willen, um so weniger nehmen, als mehr

Gewiß ist, daß der Reichs-Fürsten-Stand, vieler erheblicher Ursachen halber, davon niemals abgehen, sondern lieber das gantze Capitulations-Geschäfft wieder erliegen lassen würde, dahingegen wird wohl niemand von Fürstl. Gesandten zuwider, sondern vielmehr der Meynung seyn, daß, nach geschlossener Capitulation, dieser Articul vorgenommen, und was deßhalb dem künfftigen Reichs-Abschied einzuverleiben sey, gütlich verglichen werde, ja es ist wohl zu glauben, daß das Fürstl. Collegium sich hierzu durch Errichtung eines förmlichen Concluli, verbündlich machen, und keinen Anstand haben werde, darinnen ferners zu declariren, daß, was also verglichen, biß zu Errichtung des Reichs-Abschieds, pro lege pragmaticâ gehalten werden solle, &c. &c.

Verdacht als ob Churfürstl. Collegium das Werck geflissentlich verzögerte.

In diesen Gräntzen blieb dermahlen solches so lang getriebene Werck einige Monathe stehen, und wolte manchem der Argwohn auffsteigen als wann das Churfürstl. Collegium nur allerhand Auffenthalt suchte, im Grund aber nicht gemeynet wäre, etwas von dem bißher geübten zu vergeben. Indessen kamen andere mehrers vorgewesene Dinge zu abermahligen Berathschlagungen, und darunter auch die Händel wegen handzuhabender Neutralität in denen gegen Norden gelegenen Reichs-Provintzien. Da es von Seiten der Turckey vor Pohlen und Moscau immer gefährlicher auszusehen anfieng, trieben diese Potentzien um so viel desto mehr auff die Stellung sonst versprochener Neutralitäts-Armee, davon ihnen auch im Haag viel wörtliche Versicherung gegeben worden. Diesemnach trieb man auch bey dem Reichs-Convent auff Erfüllung dißfals abgefasseter Schlüsse, und erhielten die wider Schweden verbundene Nordische Potentzien zur Antwort, wie Chur-Fürsten, Fürsten und Stände beständigen Sinnes wären, die Ruhe im Reiche zu handhaben, und zwar zufolge derer den 31. Mertz und 4. Augusti letztverwichenes Jahres gemachten Projecte, und daß diese Trouppen versammlet werden solten, wann es nöthig seyn würde; daß aber, weil sie in dieser Jahres-Zeit ohne die höchste Noth nicht im Felde stehen könten, man versetzo nichts weiters zu thun vermöchte, als dieselben auff die erste Ordre marschfertig zu halten. Daß man sie zu solchem Ende dergestalt auff die Gräntzen vertheilen würde, damit sie im Stande wären, gegen die Elbe oder gegen die Oder zu rücken; daß dieserwegen 2. Käyserl. Regimenter zu Pferd in Schlesien, 3. Escadrons und 2. Bataillons des Königs von Preussen in der neuen Marck an denen Pommerischen Gräntzen, ein Chur-Maynzische Bataillon zu Erfurt in Thüringen, ein Regiment zu Pferd des Hertzogs zu Mecklenburg in dem Hertzogthum Mecklenburg, 2. Bataillons und ein Escadron des Churfürsten zu Pfaltz in Schlesien, 2. Bataillons des Churfürsten von Hannover, eins des Hertzogs von Wolffenbüttel, und eins des Bischoffs von Münster, jedes in ihren Landern zu finden seyen; daß über dieses 6. Holländische Bataillons in Ober-Yssel an denen Westphälischen Gräntzen stünden, und daß diejenige 6. Bataillons, welche die Königin von Groß-Britannien zu ihrem Contingent liefern müste, sich ebenfalls zu rechter Zeit auff dem Rendevous stellen würden.

Nordische Neutralität urgirt Schwedens Feinde.

Erklärung derer Stände in dieser Sache.

So willig als man sich des Orts zu bezeigen vermeynte, so ungern sahe es Königliche Majestät in Schweden, daß man auff dergleichen Anschläge gerathen wolle, und liessen den 22. Martii dem Reich bekandt machen, was Sie den 30. Novembr. vorigen Jahrs unterzeichnet hatten, und dieses Inhalts war: Nachdem Se. Königl. Majest. vernommen, daß Ihr. Röm. Käyserl. Majest. Ihr. Königl. Majest. von Groß-Britannien: und die Herren General-Staaten nebst andern Fürsten des Reichs, zu Erhaltung eines gemeinen Ruhestandes des Teutschen Reiches sich in eine Alliance eingelassen, tragen zwar Ihr. Majest. kein ander Bedencken, es werde solches einig und allein auff das Wohlseyn des Reiches angesehen seyn; Weil aber gleichwohl die ungerechteste Sache der Feinde hierdurch nur geschützet und unterhalten, auch dero Reiche und Provintzien denen Feinden, welche bey sothaner Gelegenheit ihr Interesse am besten beobachten könten, überlassen würde, als protestiren Ihr. Königl. Majest. hierwider öffentlich, und machen durch dero Ministers bekandt, daß sich selbige keinesweges hieran wolten binden lassen. Dannenhero dann jedermänniglich kund und zu wissen gethan wird, daß sich selbige auff dero gerechte Sache verlassen, und derjenigen Mittel bedienen werden, die GOtt wider dero Feinde, wo es nur seyn möchte, bescheren würde. Solte aber wider Vermuthen jemand hierinnen entgegen seyn, und ein feindseliges Gemüth erblicken lassen, wann selbige dero Feinde auffzusuchen genussiget würden, könne Ihr. Majest. selbige in der That vor nichts anders als einen Feind erklären, wozu sich selbige mehrerer Versicherung halber, selbst eigenhändig unterzeichnet und unterschrieben; Geschehen bey Bender, &c. Der Schwedische Bevollmächtigte von Storren ersuchte, bey Uberzeugung dieser Erklärung, sämbtliche Gesandtschafften, daß Sie die Gutheit haben möchten, selbige zum förderlichsten an allerseits hohe Principalen zu übersenden. Indessen entschloß man sich doch, mehrgedachte Neutralitäts-Trouppen herbey rucken zu lassen, und das Commando über selbige dem General Felß auffzutragen.

Dem Könige in Schweden mißfällt die Sache laut seiner Declaration.

Das Reich selte und wolte zum Theil andern helffen, da es doch, nach wie vor, das Ansehen ge-

Linien-Besserung

wann,

1711.

1711. am Ober-Rhein getrieben;

wann, als ob es sich selbst nicht helffen könte, oder, nicht recht helffen wolte, was die, ein Jahr ein das andere ausgetriebene bessere Verfassung wider den gemeinen Feind, die Cron Franckreich, anbelangt. Die so offt gehörte Klagen wurden, mit dem Eingang dieses Jahrs, von denen baufälligen und schlecht besetzten Linien abermahls wiederhohlet, und schrieb der selbiger Orthen commandirende General, Graf von Thurn und Taxis deßhalben unterm 23. auch 27. Januarii gar beweglich an den Reichs-Convent, wie die Frantzosen allerhand gefährliche Bewegungen machten, einen Einfall am Rhein vorzuhaben schienen, bey wessen Erfolg es gar schlecht ablauffen dörffte, da zum höchsten etwa 45000. Mann beyhanden, und darmit ein Strich von 20. Stunden zu bedecken, die Linien noch darzu nicht in gutem Stande wären, bat also um Geld und mehrers Volck, um das schadhaffte bessern lassen, und es hernach wohl besetzen zu können, ꝛc. ꝛc. Die Herren Staaten waren dieser und anderer Umstände vollkommen wohl berichtet, deßhalben Sie ihr Antreiben wiederhohlten, das Werck nachdrücklich anzugreiffen. Ihr Resident in Regenspurg, Mortagne, muste also unter dem 28. Januarii die Gefahr und weit aussehende ehemahls an Tag gelegte Grund-Sätze der Cron Franckreich, deßgleichen deroselbigen sonderbare Macht vorstellen, als eine Bewegniß, sich desto ernsthaffter ihr entgegen zu stellen, und bewirckte dieses mit Eingebung nachstehenden Memorials:

auch durch die Herren Staaten/

Dem an E. Hochlöbl. Reichs-Versammlung von Ihro Hochmögenden denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden unterm 14. Decembr. des Jahrs 1709. wegen nachdrücklicher Fortsetzung des Kriegs gegen Franckreich abgelassenen Schreiben, hat Ihro Hochmög. Minister die Ehre gehabt ein Memorial vom 28. dito beyzulegen, theils auch dieses Inhalts, wie aus der damahligen Frantzösis. feindlichen Friedens-Conduite klärlich zu ersehen gewesen, daß das Frantzösische Cabinet amusirend und betrüglich wäre, und daß es die Maxime führete, mit einer Hand zu liebkosen, und mit der andern, da es könte, einen tödtlichen Stich zu versetzen, welche Maxime dann aus dem unzweiffentlichen Plan, den dasselbe um Franckreich Meister von Europa zu machen, entworffen hätte, herfliesse. Ob nun der Unterschriebene die Wahrheit gesagt habe, oder nicht, ein solches stellet er dem Urtheil einer Hochlöblichen Reichs-Versammlung und der unpassionirten Welt anheim. So ist demnach Franckreich auff das äusserste formidable, sowohl in Betrachtung seiner gefährlichen Maxime, als auch seiner natürlichen und unvergleichlichen Macht, massen, wie bekandt ist, schon zu Zeit König Carl des XI. mehr als 20. Millionen Menschen in Franckreich das Haupt-Geld bezahlet, und der Cardinal de Richelieu, welchem, wie die Frantzosen sagen, Franckreichs Macht besser als sonst niemand bekandt gewesen, zu seiner Zeit behaupten wollen, Franckreich könne im Fall der Noth 600000. zu Fuß und 150000. zu Pferd ins Feld bringen, dazu kommet, daß Mr. d'Aubery, ohne Zweiffel auff Begehren

die deßwegen und gesamter besserer Kriegs-Verfassung halber Vorstellung thun/

seines Königs, in seinem Buch des Pretensions du Roy sur Lempire schreiben und öffentlich vor aller Welt publiciren wollen, daß, weil alle Fürstenthümer in Teutschland, der Königen in Franckreich väterliche Erbschafft, und sie unbeschränckte freye Herren des Reichs wären, deroselben Reich keine andere Gräntzen, als das Meer und den Himmel haben müsse. Zu dem Ende nun seynd ihre Maximen so unruhig und so gefährlich, dann wann dieses nicht wäre, so könten sie ja Frieden machen, und die Spanische Monarchie restituiren. Ihro Hochmögenden, welche stäts die obbenannte formidable Macht, auch so gefahrliche weit aussehende Maximen der Frantzosen erwägen, addressiren sich dannenhero wiederum aufs neue an eine Hochlöbl. Reichs-Versammlung, und zwar zu demjenigen Endzwecke, welcher in deroselben hiebeygefügten Schreiben mit mehrerm zu ersehen ist. Womit der Unterschriebene sich zu ferner Gewogenheit recommendiret, stäts in aller Ehrerbietung und Wahrheit verharret

Einer Hochlöbl. Reichs-Versammlung,
zu allen angenehmsten Diensten
bereitwilligster
Moyses de Mortaigne.

1711.

Dieser Vorstellung war ein Schreiben derer Herren Staaten beygefüget, worinnen Sie die vergangene Nachlässigkeit des Reichs beklagten, zu mehrerm Eyfer vors künfftige anfrischten, und anbey vorstelleten, wie Sie sonst die Hand abziehen müsten, und was Vortheil der Feind erlangen würde. Der gantze Inhalt war dieser:

und ein Schreiben übergeben lassen.

Hochwürdigste ꝛc. Obwohlen wir zu verschiedenen mahlen an Ew. Chur- und Fürstliche Durchlauchtigkeiten, wie auch an dieselbe, als das sambtliche Reich repræsentirende vorstellen und gelangen lassen, wie nothwendig es wäre, um auff guten Gründen durch GOttes Seegen dem Krieg ein erwünschtes Ende zu machen, daß alle die hohe Allirte sampt und sonders ihre äusserste Kräfften möchten anwenden, den Krieg mit allem erdencklichen Eyfer fortzusetzen, auch aus was grossen Ursachen man erwartet habe, daß das Reich en general das seinige mit mehrerm Nachdruck, zu Beförderung der gemeinen Sache, würde beytragen, so seyn doch, unsers Ermessens, diese Nothwendigkeit und Beweg-Ursachen niemahls grösser gewesen, als sie gegenwärtig seynd, massen aus allen Stücken, sowohl aus denen aller Orthen einlauffenden Avisen, als aus der gantzen Auffführung unsers gemeinsamen Feindes erhellet, daß bey demselben alle Gedancken zum Frieden nicht nur allein verschwunden, sondern er vielmehr neue Lust und Muth den Krieg, eben als wann solcher erst recht anfienge, fortzusetzen, auch solchen mit mehrerm Vigeur als niemahlen zuvor zu prosequiren, von sich spühren lassen; zu welchem Ende er dann seine Trouppen zu recrutiren und zu vermehren unauffhörlich beschäfftiget ist, dabey alle nöthige Anstalten verfertiget, um in der bevorstehenden Campagne, so in kurtzem erfolgen wird, nicht allein mit mächtigen Armeen, sondern auch frühzeitig im

1711.

Feld zu erscheinen, ja, wofern es ihme möglich, wie zu befördern, fals daggen keine gnugsam- und zeitliche Sorge getragen wird, die Alliirten zu prævenire. Es will derohalben die äusserste Nothwendigkeit erfordern, daß von Seiten deren hohen Alliirten mit nicht wenigem Eyfer und Nachdruck alles Nöthige frühzeitig zubereitet und herbey geschaffet werde, um von denen Feinden nicht prævenirt zu werden, sondern vielmehr im Stand zu seyn, die erhaltene Avantages zu prosequiren, in Hoffnung, daß durch sothane Anstalten die Feinde endlich einst unter GOttes Seegen, zu Gedancken um Vorschlägen eines billigen und sichern Friedens werden können gebracht werden. Wiewohlen nun nach so grossen und ungemeinen Efforten, als Zeit währendem diesem Krieg von unserer Seiten mit Anspann aller unserer Kräfften erfolget seynd, niemand grössere Ursachen solte können haben, als wir, hierinnen nachzulassen. So seynd wir dannoch resolvirt, nach unserm äusserstem Vermögen zu continuiren, und alles, was in unserer Macht übrig ist, beyzusetzen, und das gemeine Beste befördern zu helffen, in Hoffnung und Erwartung daß von Seiten derer hohen Alliirten insgesamt, und einem jeden ins besondere, ein gleiches erfolgen, wie auch, daß insonderheit von Seiten des Reichs, ein mehrer Eyfer als wohl zuvor auch noch im letst verwichenen Feldzug nicht geschehen, werde erzeiget werden. Wir könten uns zwar wiederum allhier über das wenige, so von dem im Vermögen so mächtig seyenden Reich, in Proportion unser und der übrigen hohen Alliirten zu dem Krieg beygetragen wird, in wohlgegründete Klagen auslassen; Alldieweilen aber sothane Klagen anjetzo keinen Nutzen schaffen, als wollen wir selbige nunmehr vorbey gehen, und allein Ew. Chur- und Fürstl. Durchlauchtigkeiten und denenselben vorstellen, wie gänzlich nöthig es seye, daß ins künfftige von Reichs Seiten ein mehrer Eyfer, nicht nur durch einige Creyß und Stände, so bißhero das Ihrige löblich haben beygetragen, sondern von allen möge erzeiget, und Sorge getragen werden, daß eine gute Armee an dem Ober-Rhein, nicht in Mitten, oder wohl gar zu Ende des Sommers, sondern früh in dem Vor-Jahr, und mit allen nöthigen Requisiten wohl versehen, um nach Gelegenheit sowohl off- als defensive agiren zu können, ins Feld gestellet werde, allermassen sehr leicht zu ermessen, daß ausser diesen die gantze Last des Kriegs, zum wenigsten Anfangs, auff die Niederlande fallen, und da der Feind weder an Seiten des Obern-Rheins, noch von Italien her, allwo die frühe Kriegs-Operationes durch den auff den Bergen liegenden Schnee verhindert werden, nichts zu befürchten, Gelegenheit bekommen würde, alle seine Macht zusammen zu ziehen. Womit dann, indem er von einer Seiten allein her agiret, da er inzwischen von der andern nichts zu befürchten, und viele Troupen in inaction liegen bleiben, oder mit denen Nothwendigkeiten versehen seynd, etwas von Gewicht unternehmen zu können, er einen solchen Vortheil erhalten würde, daß wir äusserst bekümmert seyn, es dörffte ohn einige zeitliche Bereitschafft, und von allen Seiten her eher, oder wenigstens zu gleicher Zeit mit dem Feind in dem Feld zu erscheinen, die gemeine Sache zurück gehen, und ein irreparables Nachtheil zugezogen werden. Alldieweilen nun jederzeit und jahrlichen das meiste an Seiten des Reichs, und an dem Obern-Rhein abgegangen; als haben wir uns nicht entbrechen können, Ew. Chur- und Fürstliche Durchlauchtigkeiten und dieselbe auf das nachdrücklichste zu ersuchen, anmahl und ehe es zu spat wird, solche Resolutiones zu nehmen, welche von der That solten mögen gefolget werden, daß die Reichs-Armee am Obern-Rhein nicht allein aus einer gnugsamen Anzahl Troupen bestehe, so auch mit allen nothwendigen Kriegs-Bedurffnigkeiten, Vivres und Fourage möge versehen, und zu dem Ende dasjenige, so an denen Reichs-Contingentern ermangelt, ersetzet, dieselbe durch diejenige, so das Vermögen haben, vermehret, auch die nöthige Magazinen bey Zeiten auffgerichtet werden, auff daß gegen dem gemeinsamen Feind sowohl von des Reichs- als andern Seiten her möge agirt werden. Walen auch der Krieg nicht weniger vor des Reichs als anderer Länder Frey- und Sicherheit geführet wird, und leicht zu ermessen, daß wofern nicht von allen der äusserste Effort gethan werde, man keinen guten Ausschlag zugewarten habe. Weßhalben wir dann verhoffen, und zu der hohen Weißheit Ew. Chur- und Fürstl. Durchlauchtigkeiten und derselben, und dero rühmlichen Eyfer vor das gemeine Best, das beste Vertrauen tragen, daß sofern dieselbe diesem langwierigen und blutigen Krieg eine erwünschte Endschafft möchten ersehen, sie auch mit eben so viel Standhafftigkeit und prompte ihre Kräfften sämtlich anspannen und herbey schaffen, auch alle und jede ins besondere das Ihrige, was die augenscheinliche Nothwendigkeit sowohl vor ihr eigenes als vor das gemeine Wohlseyn und Conservation erfordert, vollbringen werden; Womit ꝛc. Hochwürdigste

Ew. Chur- und Fürstl. Durchl. und derselben

In dem Haag den 14. Jan. 1711.

sehr dienstwillige und affectionirte günstige gute Freunde die General-Staaten der vereinigten Niederlande.

1711.

Einen Monath nach Ubergebung des bevorstehenden, liessen auch Käyserl. Majest. Ihre Reichsväterliche Erinnerungen vernehmen, und unterm 28. Februarii zu Gemüthe führen, wie schimpflich das viele beschlieffen, ohne dessen würckliche Vollstreckung, welcher gestalt die 300000. vorigen Jahrs bewilligte Floren nicht gezahlet werden, Philippsburg in einem schlechten Stande zu finden, diesemnach und anderer Ursachen halber unumgänglich nöthig wäre, sich, sonderlich auff Seiten derer mächtigern Stände, besser und patriotischer anzugreiffen, da man nicht den Nachklang haben wolte, seine Schuldigkeit gegen das Vaterland vergessen zu haben, da sich Käyserl. Majest. dessen so thäte annehmen. Das hiervon handelnde Commissions-Decret fand sich folgenden Schlags zu seyn:

Käyserl. Majestät erinnert ein gleiches.

An

1711. Mittelst Commissions-Decreti.

1711.

AN die Röm. Käyserl. Majest. unsern allergnädigsten Herrn, haben ohnlängsthin die Herren General-Staaten deren vereinigten Niederlanden durch ihren an dero Käyserl. Hof subsistirenden Abgesandten, zu Fügnuß und unumgänglicher Nothwendigkeit des allgemeinen Bestens, gegen die Reichs gemeine Feinde dasjenige gelangen lassen, was des mehrern Jnhalts in Abschrifft beyliegendes Memorial ergeben wird. Allermassen nun Jhro Käyserl. Majest. nicht allein anderst nicht gekönt, als die mehr als offenbahre Wahr- und Billigkeit dessen allen ohne Anstand zu erkennen, und deren beyzulegen, sondern auch solches allbereit längstens aus Reichs-väterlicher hohen Vorsorg und Milde beherziget, und so offt wiederholter massen, sowohl dem allhier versammleten Reich, als durch privat-Officia und Jnstantzen verschiedener hoher Orten dasselbe repræsentiren, und nachdrücklich secundiren lassen; Als haben Sie auch wiederum dißmahlen dero Käyserl. allerhöchsten Amt dißfalls nachkommen, und auff allen leidigen Fall sich und dasselbe gegen alles widrige Urtheil verwahren, und solchemnach dero geheimen Conferenz-Rath, und noch zu fürwährendem Reichstag bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissario, dem hochwürdigsten, hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp, der Heil. Römischen Kirchen Tit. St. Sylvestri Priestern, Cardinalen von Lamberg, Germaniæ Protectori, Bischoffen und des Heil. Römischen Reichs Fürsten zu Passau ꝛc. allergnädigst auffertragen wollen, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gegenwärtig allhier versammleten fürtrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten, Eingangs ermeldte Communication, wie hiemit beschichet, zu thun, anbey auch nochmahlen vorzustellen, was die Sache ohne das von selbst allzuviel erinnert, wie nöthig es seye, das Heyl des wertheßten Vatterlandes dereinst besser, als bißhero, durch die That in Stellung der noch abgehenden Reichs-Mannschafften und Beyschiessung der unentbehrlichen Mittel zur Cassa zu bedencken: dahero sowohl die im verwichenen Jahr verwilligte 300000. fl. welche in 6. Wochen hätten bezahlet werden sollen, würcklich zu entrichten, als auch weilen ernannte Cassa aus Mangel Beytrags, im vergangenen Jahr in grosse Schulden gerathen, also die 300000. fl. für zwey Feldzüge bey weitem nicht erklecklich, zu dem auch bekandter massen, die Reichs-Vestung Philippsburg in einem solchen Stand, daß man selbigen nicht einmahl öffentlich vorstellen darff, auff ein ergiebiges Augment zugedencken, und über alles, nach Erheischung der Nothdurfft und des Reichs Ehre und Sicherheit, solche Resolutiones zu fassen, die von einer mehrern Krafft und Würcklichkeit seyen, als die bißherige gewesen: Mehr allerhöchst-ermeldt Jhro Käyserl. Majest. begehren hiemit kein mehrers, als was dieselbe dero allerhöchsten Orths mit zu præstiren, und denen Ständen des Reichs würcklich vorzuthun gesonnen, auch für das vergangene würcklich geleistet haben, massen Sie solches durch dero Chur-Böheim- und Oesterreichische Gesandtschafften denen Collegiis bekandt zu machen gemeynet seyen, um so vielweniger aber begreiffen mögen, sowohl daß diejenige, welche in der Würde, Macht und Voiren den Vorgang haben, denen übrigen mit einem löblichen Exempel der Lieb und Eyfers gegen das Vatterland, und schuldiger mit Versorgung desselben vorzugehen, als auch diese ebenfals durch eines oder des andern recht- oder unrechtmässige Entschuldigung oder Fahrlässigkeit sich in ihrer Devotion oder Schuldigkeit iren, oder derentwegen sich und das Vatterland zu Grund gehen lassen mögen. Jhro Käyserl. Majest. wolten deme, so der einen als andern Seiten allergnädigst gerne remedirt wissen, gestalten sie sich auch desselben gäntzlich versehen. Solches haben höchst-ermannt Jhro Hochfürstl. Eminentz der Churfürsten, Fürsten und Stände Räthen, Bottschafften und Gesanden nicht verhalten, damit ob moræ periculum nachdrücklichst recommendiren wollen: Denen Sie mit freundlich geneigt- und gnädigem Willen jederzeit wohl beygethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 28. Febr. des 1711. Jahrs.

(L.S.) Johann Philipp, Cardinal von Lamberg, Bischoff und Fürst zu Passau, ꝛc.

Da auch bey Jhro Herren Staaten deßhalben Anregung gethan.

Käyserl. Majest. wurden zu solcherley Vorstellungen um so viel destomehr angefeuert; je ernstlichere Vorstellungen an dero Hofe deßhalben die Herren Staaten thun lassen, welche Sie auch dem Reiche, um es auff ein- oder andere Weise zu gemansamer Rettung des Vatterlands auffzuwecken, mittheilen oder bekandt machen liessen, wie Sie Jhr in folgendem zukommen waren.

Allerdurchleuchtigster ꝛc. Ew. Käyserl. Majest. geruhen allergnädigst, sich hiemit in schuldigst-demüthigstem Respect vorbringen zu lassen, was massen Jhro Hochmögende die Herren General-Staaten deren vereinigten Niederlanden, meine Herren Principalen, an mich zu End unterschriebenen, deren extraordinari Abgesandten, durch expresse Ordre rescribirt haben, daß ihnen nicht undeutlich vorkommen, daß die Feinde alle Friedens-Gedancken abgelegt, und gleichsam neuen Muth scheinen bekommen zu haben, den Krieg mit mehrerm Nachdruck und Vigor als jemahlen vorhin geschehen, fortzusetzen, zu dem Ende ihre Troupen recrutiren, ja augmentiren und grosse Præparatoria machen, in der heran nahenden Campagne, so gleichsam vor der Thür ist, nicht allein mit grossem Kriegs-Heer, sondern auch früh im Felde erscheinen und denen Alliirten vorkommen zu können, wofern nicht in Zeiten von denenselben die nöthige zulängliche Præcautiones solches zu verhindern vorgekehrt werden; daß zwar Jhre Hochmögende, so viel von ihnen dependiret, und in ihrem Vermögen ist, mit Recrutirung ihrer Troupen und Besorgung desjenigen, so zu denen frühzeitigen Kriegs-Operationen nöthig ist, trachten werden, die Sache in denen Niederlanden in Stand zu bringen, den Feinden entgegen gehen zu können, gleichwohl die eusserste Nothwendigkeit erfordere, daß an andern Orthen, nicht weniger in Jtalien, als wohl absonderlich in Teutschland, die Sache ebenfals mit

Nach-

1711. Nachdruck angegriffen, und zu einer frühzeitigen Campagne disponiret werde, inmassen sonsten die Feinde, ehe man am Obern-Rhein ins Feld rücket, alle ihre Macht in denen Niederlanden und an der Maas zusammen ziehen, und ausser allem Zweiffel trachten werden, etwas zu unternehmen, welches der allgemeinen Sache das gröste Unheil, und das ausserste Præjudiz verursachen dörffte. Dahero höchst-nöthig seye, daß ohne einigen den allergeringsten Zeit-Verlust die so nöthige Dispositiones gemacht, und alles früh in Bereitschafft gebracht werde, mit der Armee am Obern-Rhein zeitig und vor dem Feind im Feld zu erscheinen, und mit mehrerm Nachdruck zu agiren, als im verwichenen Jahr nicht geschehen ist, daß zu dem Ende die nöthige Magazins in Zeiten mit Vivres, Fourage, Artillerie und Munition auffgerichtet und angefüllet werden, um nach Beschaffenheit der Sache, und ereignender Occasion nicht allein defensive agiren zu können, oder wenigstens den Feind aufzuhalten, alle seine Macht nicht auff einen Platz (entzwischen da er von andern Orthen nichts zu förchten hat) zusammen und beyeinander bringen zu können, daß ich zu End unterschriebener die Importanz dieser Sache, da, wo es nur dienlich und ersprießlich seyn kan, auff das kräfftigste repræsentiren, und unauffhörliche allerdemuthigste Instantien thun solle, daß Ew. Käyserl. Majest. die nöthige Sorge zu tragen geruhen möchten, an dem Obern-Rheinstrohm in Zeiten eine gute und wohlversehene Armee in Campagne zu bringen, auch selbsten sowohl darzu contribuiren, als gleichfals die Crayse und Stände des Reichs zu exhortiren und persuadiren, ihre Contingentien in effectiven Stand zu bringen, und die Vermögende selbsten noch ein mehrers darüber thun zu machen, sintemahlen der Krieg, welcher nun so lang mit vielen von GOtt gesegneten guten Successen geführet worden, ohne Anspannung aller Kräfften, und ungemeiner Efforten zu keinem guten End wird gebracht werden können, sondern vielmehr zu befahren ist, daß wofern nicht von allen hohen Alliirten insgesamt, und von einem jeden ins besondere das äusserste Vermögen angewendet, und in Zeiten ein extraordinari Effort gethan wird, wie gnugsam am Tag ist, daß die Feinde solches an ihrem Ort thun, die allgemeine gute Sache alsdann unter der Gewalt der feindlichen Præpotenz wird succumbiren müssen: Darum dann gedachte meine hohe Herren Principalen verhoffen und zutrauen, es werde von Seiten Ew. Käyserl. Majest. und des Reichs die Sachen mit mehrerm Nachdruck und Vigor angegriffen und alles in Stand gebracht werden, um an Seiten des Ober-Rheinstrohms mit nachdrücklicher Krafft agiren, und denen Feinden bessere und friedlichere Gedancken inspiriren zu können: Daß mithin gleich balden zu dem Ende von Ew. Käyserl. Majest. an die Reichs-Versammlung zu Regensburg, an die Directores der Creyse, und an die vornehmste Chur- und Fürsten des Reichs auff das allerneulichste rescribirt werden möge, dero Trouppen nicht allein frühzeitig in completen guten Stand zu stellen, sondern auch dieselbe, so viel nur immer thunlich, zu vermehren, und sich angelegen seyn zu lassen, daß die Armee am Obern-Rhein mit allen nöthigen Requisiten, sowohl zu off- als defensiven Operationen gnugsam und in Zeiten versehen werde. Gleichwie nun Ew. Käyserl. Majest. die Importanz und Nothwendigkeit dieses Ihrer Hochmögenden von Wort zu Wort unterthänigst vorgebrachten und keinen Verzug leydenden Verlangens dero allerhöchsten Prudenz und Erleuchtung nach, selbsten am allerbesten werden ermessen, und nicht alleinig des gantzen gemeinen Wesens sondern auch in specie des Durchl. Oesterreichischen Ertzhauses empfindliches particular-Interesse hauptsächlich dabey verliret; als will der allergnädigsten baldigsten Deferirung in allem um so weniger Zweiffel tragen, sondern auch Ew. Käyserl. Majest. immer fürwährenden allerhöchsten Käyserl. Hulden und Gnaden hiemit demüthigst erlassen, und in tieffster Veneration ohnausgesetzt verharren,

Ew. Käyserl. Majest.

Wien den 18. Jan.
1711. allerdemüthigst-gehorsamster
und devotister Diener
J. J. Hamel Brugninx.

1711.

Mittlerweil daß diese ernsthaffte Dinge bey Reich vorkamen, und den sorgen-vollen Zustand desselbigen nachdrücklicher als jemahls darlegten, fand man vor gut, sich lustiger, als sonst lange nicht geschehen war, ab Seiten derer Herren Gesandten zu machen. Dann da in die 14. Jahr her das Fastnacht-halten, und sonderlich die Masqueraden, mit Genehmhabung derer Gesandten, von dem Magistrat des Orts verboten, und dergleichen auch dieses Jahr geschehen war, entschlossen sich doch einige Gesandtschafften, den 16. und 17. Februarii eine öffentliche Masquerade zu halten, darbey jeder sich mit Tantzen und Spielen, seiner Meynung nach, ergötzen kunte. Die Uberlegungen der dringend vorkommenden Reichs-Nothdurfften stunden indessen stille, da ohne dem de. Maynzische Directorial-Gesandte eine Reise vorgenommen. Den 6. Martii war wohl wiederum Reichs-Rath gewesen, und bey dem Fürstl. Collegio die Anrege geschehen, was Käyser und Holland anbracht, zu Hertzen zu nehmen, und die Nothdurfft deßhalber zu beobachten, deren Zustand auff 3. Haupt-Stücke ankäme: (1) Die Mannschafft würcklich zu stellen, (2) Den grossen Rückstand bewilligter 300000. fl. zu zahlen, (3) Ein mehrers auszumachen und abzuführen ꝛc. Die Antwort derer mehrern aber brachte mit sich: Sie hätten angebrachte Dinge an die Principalen geschickt, und von dannen noch keinen Verhaltungs-Befehl empfahen können; wolten die Ausmachung der beständigen Wahl-Capitulation, als eine Förderung derer andern Sachen, erinnert, und indessen eine Anfrage gethan haben an das Churfürstl. Collegium, worauff doch dieses Capitulations-Geschäffte beruhete, und ob man denn nicht endlich bald einen Entschluß auff die viele Fürstl. Anzeigungen erhalten solte ꝛc.

Gesandte machen sich zu Regensburg lustig.

Die

1711. Die Gefahr am Ober-Rhein durch Würtenberg vorgestellet/

Die Zeit gieng indessen hin, und wolte die Gefahr immer nähender kommen, worbey denen am übelsten zu Muthe seyn muste, die sie am ersten treffen konte, unter welche namentlich Schwaben und Würtenberg gehöreten, so schon mehrmahlen empfinden müssen, was die Ermanglung besserer Anstalt vor böses nach sich gezogen. Des Herrn Hertzogs von Würtenberg Hochfürstl. Durchl. nahmen demnach zu Käyserl. Majest. die Zuflucht, durch deren allerhöchste Vermittelung der Reichs-Mitglieder Beschirmung zu erhalten; und liessen dieser geziemend vortragen: Was massen dero selben über Franckreich sowohl, als von andern Orten, die zuverlässige Nachricht eingelauffen, daß sich der allgemeine Reichs-Feind im Elsaß und der Gegend sehr verstärcke, und grosse Anstalten verfüge, um eine abermahlige frühzeitige Invasion in die vorgelegene Creyse, Schwaben und Francken, absonderlich in das Hertzogthum Würtenberg, wie An. 1707. zu dessen noch nicht verschmertzten grossen Ruin geschehen, vorzunehmen, und selbige Lande zu fernerer Erweisung ihres, für das Reich und gemeine Sache hegenden treu devoten Eyfers, gantz untüchtig zu machen, solch Land-verderblich Unglück auch nicht abzuwenden seye, daferne nicht in Zeiten alle nöthige zulängliche Defensions-Anstalten dargegen vorgekehret, und zu Behauptung derer Linien, von Philippsburg biß an die Wald-Städte, über die in dortiger Postirung fast allein befindliche Käyserliche, Fränckisch- und Schwäbische Trouppen, noch eine ziemliche Verstärckung von Reuterey und Fußvolck dahin beordert, und darbeneben nicht nur die Magazins förderlichst angerichtet, sondern auch die erforderliche Geld-Summen beygeschafft werden. Dero wegen dann Ihro Käyserl. Majest. von Sr. Hochfürstl. Durchl. belanget wurden, Sie möchten allergnädigst geruhen, die Reichs-väterliche Sorgfalt dahin anzuwenden, damit dem androhenden feindlichen Vorhaben der Ends in Zeiten vorgebogen, und zu dem End alle Allirte, zumahlen aber die entfernte Reichs-Stände, ihre Reichs-Contingentien an Volck und Geld ohngesäumet herzustellen, mit Nachdruck excitiret und erinnert werden möchten, &c. Käyserl. Majest. hatten dieses allerdings zu Hertzen genommen, und dem Würtenbergischen Abgeordneten, wie Käyserl. Hof-Geschichte des mehrern besagen, die Versicherung geben lassen, das Ihre bey Reich nachdrücklichst zu thun, um getreuen, aber nothleydenden Ständen, Hülffe und Beystand daher zuwege zu bringen. Sie befohlen diesemnach dero Principal-Commission, gesambten Ständen das obige fördersamst beyzubringen und zu eröffnen, ob dadurch Chur-Fürsten und Stände, in Behertzigung der augenscheinlichen Gefahr, mehrers bewogen werden möchten, sowohl ihre Mannschafft ohne Verzug herzustellen, als auch, mittelst Auffhebung der biß anhero die Abführung des Geld-Beytrags auffhaltender Difficultäten, die Reichs-Armada in den Stand zu setzen, daß sie dem Feind überall begegnen, und nicht nur die nothleydende Creyse von dem äusersten Ruin und dem Untergang erretten, sondern auch von denenselben die Gefahr entfernen, und dem Feind selbsten mehrern Abbruch thun könten, &c.

durch Käyserl. Principal-Commissarien/

Dieser Vortrag geschahe durch Käyserl. Principal-Commission, doch wolte deßhalben bey Reich stärcksten Theils nicht mehr, als jensten, geschehen, es blieb vielmehr bey dem alten Zaudern, ohngeachtet sich gesambter Schwäbischer Creyß mit nachgesetztem Schreiben meldete:

1711.

durch den gesambten Schwäbischen Creyß.

ES haben zwar wohlbekandter massen, Ihro Käyserl. Majest. unser allergnädigster Käyser und Herr, durch dero, E. Hochansehnlichen Reichs-Versamlung allergnädigst insinuirten, und sub dato 23. Febr. und 9. Martii ad directaturam publicam gebrachten zweyer Käyserl. Commissions-Decreten, den Zustand und Beschaffenheit der Kriegs-Verfassung am Obern Rhein, nicht weniger, wie nüß- und gefährlich in herobigen Reichs-Landen die Conjuncturen, wegen der von Seiten des Feinds, zu einer frühzeitigen importanten Operation machenden grossen Kriegsrüstungen sich anlassen, nachdrücklich, und nach dero unermüdeten Reichs-vätterlichen Sorgfalt vor des gesambten Röm. Reichs Besten, wolmeynend allergnädigst vorgestellet, und ist auch solches E. Höchstansehnlichen Käyserl. Principal-Commission von dem commandirenden Käyserl. General, Grafen de la Tour, mehrfaltig, umständlich und schrifftlich vorgetragen worden, welcher massen die untere Linien ohnumgänglich zu repariren seyn, und was dazu erfordert werde, auch wie zu Bestreitung solcher Reparatur-Kosten, in der Operations-Casla lediglich nichts vorhanden seye, daß solchemnach Ew. Hochwürden Excell. und unsern Hochgeehrten Herrn man mit weitläuffiger, und an sich verdrießlichen Wiederholung alles dessen, nicht beschwerlich fallen, sondern sich einig und allein auff deren wahren und gründlichen Inhalt bezogen haben will; Nachdeme aber alle Kundschafften von Tag zu Tag mehrers bekräfftigen, daß die Feinde im Elsaß und selbigen feindlichen Landen zu einer vorhabenden wichtigen Operation und Einbruch in hierobige Reichs-Lande, grosse Præparationen machen, hingegen dissеits an allen Kriegs-Requisitis grosser Abgang und Mangel erscheinet, keine baare Mittel zu Bestreitung der untern Linien im Operations-Kasten vorhanden, dieses alles aber hauptsächlich daher rühret, daß die meisten der entlegenen Hoch- und löbl. Reichs-Stände, ihre nicht nur vi fœderum & ex legibus societatis, sondern auch ex Conclusis Imperii schuldige Reichs-Hülffe, mittelst Stellung ihrer Contingentien an Mannschafft und Geld nicht præstiren, sondern den unerschwinglichen Last allein auff die vorgelegene vorhin durch die Langwürigkeit des Kriegs, und darvon erlittenen unzahlbaren Drangsalen gantz entkräffteten Gräntz-Creyse überweisen wollen

Also haben, Namens gesambter Fürsten und Stände des Schwäbischen Creyses, als unsere gnädigster Herren Principalen, Obern und Committenten, solchen schlechten Zustand und Beschaffenheit der hierobigen Kriegs-Verfassung, und dargegen vom Feind androhenden besorglichen

1711.

Einfall nachmahlen auff das nachdrucklichste, gleichwie solches auch an Ihro Röm. Käyserl. Majest. selbsten geschehen, vorzutragen, nicht unterlassen, und anbey Ew. Hochwürden, Excell. und unsere Hochgeehrte Herren angelegentlichst ersuchen wollen, vom gesammten Reichs wegen dahin zu cooperiren, daß doch die Potentiores und entlegene Reichs-Chur-Fürsten und Stände sich den Nothstand des theuer werthesten Vatterlands, und dero unter dem Kriegs-Last seufftzenden Reichs-Mitgliedern, zu mitleidigem Gemüth dringen lassen, und zu Rettung derselben, nach denen von GOtt ihnen verliehenen Kräfften, ihre biß anhero zu grösstem Nachtheil der gemeinen Sach zurück gehaltene Reichs-Contingentien an Mannschafft, mit aller darzu gehörigen Kriegs-Rüstung zur Reichs-Armee stellen, ingleichen auch ihre Quotas, an denen von Reichs wegen angelegten, und zur Operations-Cassa destinirten Geldern würcklich einspicken, mithin die Käyserl. und Reichs-Generalität in Stand gesetzt werde, mit einer zahlbaren Reichs-Armee dem Feind unter die Augen zu ziehen, und dessen Bedrohungen und gefährliche Absichten zu vernichten; Immittelst aber, und da die Linien-Reparation eine der grösten Nothwendigkeit, so ohn einigen Zeit Anstand dermahl zu besorgen ist, dahin anzutragen, daß entweder die erforderliche Gelder, durch einen baaren Geld-Vorschuß beygebracht, oder Ihro Röm. Käyserl. Majest. dahin vermöcht werden, daß solche entweder von denen durch Behuf der Linien ex hostico, jenseits Rheins beziehenden namhafften Contributionen, oder denen, von der den gemeinsamen Creyß-Schutz vorhin geniessenden freyen Reichs-Ritterschafft verwilligten Quartier-Geldern, und sonst aus denen conquetirten Reichs-Landen ziehenden Nutzbarkeiten, bestritten werden möchten; Allermassen man von Seiten dieses Schwäbischen Creyses, nebst andern fort und fort obhabenden unerschwinglichen Auslagen, zur Reparation des mittlern, in Suevico gelegenen Linien-Districts, vorhin schon so grosse Kosten angewandt, und in Hoffnung einer von Reichs wegen erfolgenden Indemnisation, anticipirt hat, daß es schlechter Ding, und pure unmöglich ist, daß die wegen ihrer fatalen Vorliegenheit, vorhin unglücklich und auffs Blut ausgesogene Gräntz-Creyse, den Last ferner alleinig tragen und vor den Riß stehen können, wiewohlen man zu Bezeugung seiner, gegen Ihro Käyserl. Majest. und das gesammte Reich tragenden allerunterthänigst und getreuesten Devotion, gleichwohlen nicht aussetzen wird, mit und nebst denen übrigen löbl. Reichs-Creysen sich nach denen noch übrigen wenigen Kräfften auffs äusserste anzugreiffen, und das Seinige Reichs-Pflichtmässig, wie bißhero, also auch fürans, so fern man durch mutuelle Reichs-Hülff auffrecht erhalten wird, pro Publico zu contribuiren, in Hoffnung dadurch die übrige Constatus zu gleichförmiger Patriotischen Resolution zu commoviren. Womit Ew. Hochwürden, Excellentzien und unsere Hochgeehrte Herren der Beschirmung GOttes, uns aber zu fernerweiten hochgeschätzten Affection und Gunst-Neigung empfehlen ꝛc. ꝛc. Ulm, den 13. Martii 1711.

Eben den Tag, an welchem solch Schreiben datiret geworden, hatte Oesterreichisches Directorium im Fürsten-Rath vorgestellet, es wäre erinnerlich, was für ein abermahliges nachdrückliches Käyserl. Commissions-Decret in materia Beili am 9. dieses per publicam Dictaturam mitgetheilet worden; Weilen nun dasselbe mit demjenigen, welches am 6. verhin in diesem Hochlöbl. Collegio in Proposition gestellt worden, fast gleichen Inhalts, und dann nicht zu zweifflen, daß inzwischen auff dieses letztere die erwartende Instructiones guten Theils werden eingelanget seyn, als wolte man, von Directorii wegen, vernehmen, ob man sich im Stand befände, auff beede jetztgedachte Commissions-Decreta, insonderheit die in der Proposition vom 6. dieses Monaths angeführte drey Puncta deliberanda, zu votiren, zu welchem Ende man solche hiemit nochmahlen proponirt, und in behörige Berathschlagung gestellt haben wolte. Die meisten Stände des Fürstlichen Collegii beschlossen, Sie wären der abgängigen Instruction annoch gewärtig, und könten sich, vor deren Einlangung, nicht vernehmen lassen, ꝛc. ꝛc.

1711. Durch Oesterreichisches zu besserer Verfassung und nöthiger Deliberation ermahnendes Directorium.

Indessen hatte doch der Ober-Rheinische Creyß den Trost, daß man seiner vorigen Jahrs gemeldeten Beschwerde, wegen erzwungenen Fourage-Liefferung u. s. w. gedacht, und den 27. Martii ein Reichs-Gutachten an Käyserl. Majest. dahin abgeschlossen hatte: das Anliegen des Creyses selber zu recommendiren, auff daß, nach vorgegangener gründlichen Untersuchung des Geklagten, die billigmässige Remedur des befundenen forderlichst erfolgte, auch die verursachte Schäden denen im Memoriali des Creyses benannten Ständen, auf Befinden, ersetzet werden, man sich auch forthin eines solchen Verfahrens, bey ohnedem obhabenden grossen Præstationen, nicht mehr zu befahren haben möchte, ꝛc. ꝛc.

Reichs-Gutachten wegen Ober-Rheinischen Creyses Beschwerden.

Den 30. Martii war von dem Oesterreichischen Directorio das schon mehrmahlen vorgebrachte bessere Verfassungs-Werck abermahlen in Vortrag gestellet, und dessen Abmachung erinnert, anbey vom Tautsch-Meister die Fahrlässigkeit so vieler Stände in so wichtigen Dingen, als höchstunanständig und nachtheilig beklaget, anbey bezeiget worden, wie man dieses Orts bereit sey, fernerweit alles mit anzugehen, wodurch dem Vatterland geholffen werden könte. Weymar hatte sich auff richtige Leistung alles ihm zukommenden mit Grunde zu beruffen gewust, und versichert ferner also fortzufahren, wann nur ein proportionirtes gleichdurchgehendes Werck aus der Sachen gemacht, nicht aber die Last denen wenigern und zum Theil Schwächern auf dem Halse gelassen würde; Gleicher Meynung war Erffurt, Sachsen-Coburg, Saltzburg, Gotha, Brandenburg-Culm- und Onolzbach, Paderborn, Münster, Hessen-Cassel, Worms, Elwangen, Eichstadt, Costantz, Kempten, Freysingen, Schwäbische Prälaten, Passau, Prüm, Corven, Lobkowitz, Wetterauische Grafen, Fränckische. Einige, als Braunschweig, Oßnabrug, Mindelheim, ꝛc. fanden sich nicht instruiret; Einige übergiengen die Bedingung einer gemeinsamen und durchgehenden Præstation, erboten sich

Meynungen im Fürsten-Rath wegen besserer Verfassung.

schlecht-

1711. schlechthin, fernerweit das Ihre zu thun, wie es bißher geschehen, und erklärte sich Pfaltz, Darmstadt, Mecklenburg, Ratzeburg, Augspurg, Leuchtenberg, Nassau-Hadamar und Siegen, auch Oesterreich dergestalt, welches erwieß, daß es an Geld-Beytrag ein übriges gethan hätte, noch ferner das seine thun wolte, ob es gleich strengem Recht nach darzu nicht gehalten wäre, wie es dann auch hier und da über 100000. Mann wider den gemeinen Feind im Felde hätte, auch im Wercke sey, noch ein paar Regimenter zu denen schon am Ober-Rhein stehenden abzusenden. Anbey wurde auch von einigen erinnert, es sey nur vergebens, sich auff gesambter Stände durchgehende Leistung, in Ansehung einer Vermehrung der Kriegs-Verfassung, zu bewerffen, und unter solcher Bedingung denen Herren Staaten zu antworten, weil doch aus selbiger nichts werden würde; vielmehr möchte man nur auff Mittel dencken, das ehemahls Geschlossene zur Würcklichkeit zu bringen. »Darbey Costantz mit einfliessen ließ, daß das »schlechte Bezeigen vieler mächtigern Stände bey »der hochwerthen Posterität ein unbeschreiblich »Aergerniß gebähren würde, ꝛc.

Was Magdeburg insonderheit votirt/

Als den 13. Aprilis diese Sache wiederum getrieben wurde, um ein Fürstl. Conclusum herauszu bringen, äusserten sich abermahlen bißher angeführte Meynungen, und ließ sich darüber Magdeburg ausdrücklich ad Protocollum vernehmen: Es sey bekandt, mit was Conditionen sich die Stände erkläret, 300000. fl. zur Operations-Casse zu zahlen, unter denenselben wäre nun die erste und vornehmste, daß sothaner Beytrag ein durchgehend allgemeines Werck seyn solte, wovon sich kein Stand zu entschuldigen, gleichwie sich aber schon damahls bey der hierüber vorgenommenen Deliberation gezeiget, daß nicht allein vieler Stände Ministri positivè darein zu consentiren Bedencken getragen, sondern auch verschiedene vornehme Stände declariren lassen, daß sie weder zu diesen noch andern Geld-Præstationen sich verstehen könten, ehe und bevor in denen Reichs-Creysen aller Orten Conventen ausgeschrieben, und dergleichen Sachen darinnen Creyß-mässig abgehandelt würden; welche Meynung es ebenfalls noch beständig bey Ihro Königl. Majest. hätte: Also wäre vor allen Dingen dahin zu sehen, wie die noch vorhandene Difficultäten, welche einem allgemeinen Geld-Beytrag in dem Weg stünden, zu applaniren, und zu heben. Ehe dieses geschehen, dörffte man auff Ihrer Königl. Majest. Concurrenz um so weniger Staat machen, je mehr dieselbe und andere Stände der Niedern Creyse mit der Neutralitäts-Garantie zu thun hätten, wann anderst ihnen allein, wie es schiene, dieses schwere Werck von denen Obern Creysen solte auff dem Halß wollen gelassen werden. Ein mehrers werde man hoffentlich Ihrer Königl. Majest. dißmahlen nicht zumuthen, sonderlich da jetzo dero Provintzien durch die leydige Contagion bißhero ein gar vieles erlitten, und Ihro ohne dem schwer genug fallen dörffte, bey dem grossen Mangel und Verlust an Mannschafft, Ihre durch die schwere Kriegs-Operationes in Braband das verwichene Jahr so sehr geschwächte Armee so bald wiederum in compleren Stand zu stellen, auch die zu deren Retablirung erforderende Mittel anzuschaffen. 1711.

Wolffenbüttel vermeldete folgendes: Daß man zwar über die eingeschickte Käyserl. Commissions-Decreta, noch auch über die drey in Deliberation stehende Puncta, in specie noch nicht instruiret wäre; Quoad 1. aber doch versichern könte, daß Se. Durchl. Ihr völliges Contingent am Ober-Rhein dieses Jahr stellen würde, darüber könte man vielleicht auch ein und anders anführen, weilen es aber dermahlen hierum nicht zu thun wäre, und hierdurch weder Geld zur Casse käme, noch sonst was wider den Feind ausgerichtet werden könte, so wolte man es lieber mit Stillschweigen übergehen. Wegen des zweyten Puncts ware bekandt, was erst vor einem Jahr für eine ansehnliche Summa ad 300000. fl. wäre bewilliget worden, man wüste diß Orts nicht, woran es haffte, daß solche nicht bezahlt würden; Se. Durchl. hätten vorlängst anhero wissen lassen, daß Sie mit Ihrer Quota parat, wann nur die Bezahlung Reichsschlußmässig geleistet würde, warum dann die forderisten dem geliebten Concert zufolge, nicht damit den Anfang machten? Wann diese 300000. fl. erst würden bezahlt seyn, so würde man doch hiezwischen was damit richten können, wo nicht, so wüste man nicht, was es quoad 3. dann helffen könte, immer neue Bewilligungen zu thun, und einen neuen Reichs-Schluß über den andern zu machen, wann man die vorige stäts ohne Effect seyn liesse. Es würde dahero viel nöthiger und besser seyn, in Berathschlagen auff Weg und Mittel zu gedencken, wie das, was beschlossen würde, zu seiner Würckung zu bringen seye, ehe man immer was neues beschliesse, und doch nichts hielte. Man könte sonst dieses Orts hierbey nicht unerinnert lassen, wie sehr man sich verwundern müsse, daß man es mit dem so hochwichtigen Capitulations-Negotio abermahls ins stecken kommen liesse, wie offt wegen desselben Ausmachung von vielen andern vortrefflichen Gesandtschafften sowohl, als von ihme Gesandten Anregungen und Erinnerungen bißhero geschehen, das seye zwar ad nauseam bekandt, leyder! aber seye nicht minder offenbahr, mit was geringem Effect man es gethan, man wolte es diß Orts doch wieder wohlmeynentlich erinnert haben, ꝛc. Wolffenbüttelisches Vorbringen.

auch wegen Herstellung Sächsis. Creyß-Läge.

Oesterreich gab folgende Nachricht: Es hätte zwar bißhero von denen ex hostico gezogenen Kriegs-Contributionen hin und wieder viel Wesens gemacht werden wollen; es zeigten aber die gleichfalls bey Handen habende Rechnungen, daß solche noch in der Zeit, da man die Buhler und Stollhofer Linien gehabt, und viel nieffer, als jetzt, in des Feindes Lande hinein dringen können, über 71000. fl. des Jahrs nicht ausgetragen, welche jederzeit nicht anderst, als ad usus publicos verwendet worden, wie der hohen Käyserlichen und Reichs-Generalität, bevorab Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig am besten bekandt: Wann also diese eingegangene Contributions-Gelder mit demjenigen, was das Käyserl. Com-

1711. missariat alle Feldzüge, zum besten des ganzen Reichs, vorgeschossen und bestritten; verglichen würden, so wurde es gar ein geringes dagegen ausmachen, und sich finden, daß jenes noch in einem gar grossen, auff viele tausend anlauffenden Vorschuß stehe, ꝛc. ꝛc. Man begriff hierauff wohl einen Aufsatz Conclusi, nach denen mehrern Stimmen des Fürstl. Collegii, aber es wurde auch dergestalt nichts ganzes aus der Sache, weil man erfuhr, daß das Churfürstl. Collegium noch mit keinem Schlusse dißfals gefasset sey.

Ryßwickische Religions-Clausel zu cassiren.

Man hätte vielleicht Protestantischen Orts gern gesehen, daß die ehemahls gepflogene Handlung wegen Abziehung Ryßwickischer Religions-Clausel wieder vor die Hand genommen, und einmahl ausgemachet worden ware, und mochte es wohl zu dessen Beförderung angesehen seyn, wann zu Regenspurg der Zeit ein Aufsatz bekandt wurde und herum gieng, dessen Rubric hieß: **Politische Ursachen / warum der 4. Articul des Ryßwickischen Friedens weiter *ad Statum Pacis Westphalicæ* zu richten sey /** ꝛc. Der Inhalt aber darvon war dergestalt gefasset:

Aus was Ursachen?

1.) Ist männiglich unverborgen, daß die Cron Franckreich schon bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten gesuchet, ihre Hand in Reichs-Sachen mit einzubringen, als dieses aber vermerckt worden, hat man derselbigen lieber schlechter Dings das damahls occupirte, factâ cessione feudali, überlassen, als sie unter die dem Reiche zugewandte Status recipiren wollen.

2.) Hat sie gleichwohl nicht unterlassen sich per Indirectum in Reichs-Geschäfte zu mengen, worzu nebst andern in der nachgefolgten Zeit ein Religions-Prætext (weilen sie sich in Ernst wohl wenig um derselben Fortpflantzung bekümmert und keines Religions-Verwandten geschonet hat,)

3.) Also dienen müssen, daß sie denen Ober-Rheinischen Ständen und dero ohnmittelbaren Reichs-Ritterschafft Geistliche obtrudirt, so ihnen dero Interesse

4.) So eifrig haben angelegen seyn lassen, daß sie auch nach geschlossenem Ryßwickischen Frieden Ihro Käyserl. Majest. des Reichs, und der Lands-Herrschafften in öffentlichem Kirchen-Gebet gantz vergessen, und vor Franckreich gebeten, und noch so bitten.

5.) Hat man gnugsame Anzeigen, daß bey jetztmahligem Krieg sich deren zu Spionen gebrauchen lassen.

6.) Wäre mit Exempeln zu benennen, daß einige denen Landes-Herrschafften an Administration der Justiz hinderlich, und an ihren Einkünfften schadlich seyn, und keinen Scheu tragen, selbige zu belästen, die Unterthanen öffentlich bey versammleten Gerichten aufzuwickeln, und sich auff benachbarte mächtigere Herrschafften verlassend, allerhand Unheil zu stifften, wie dann sonderlich

7.) Land-kündig ist, daß anderer Oerter zugeschweigen, sie im Zweybrückischen an Orthen, wo sie nicht hinbestellet, sondern aus frembder Herrschafft und Nachbarschafft ohne Beglaubniß hingehen, sich zu öffentlichen Actibus, Begräbnissen und andern gewaltsamlich eindringen, und wo man seine Befugnuß beobachtet, violenter opponiren, gestalten

8.) Ihnen Bergzabern, als die Evangelische sich in ihrer possessione vel quasi ihrer Kirch und am alleinigen Gottesdienst manuteniren wollen, ein dahin gekommener Catholischer Geistlicher sich mit Geschoß versehen, und in der Kirchen einen Evangelischen Schwedisch-Pfältzischen Unterthanen todt geschossen hat.

9.) Endlichen sie sich aller-Orten schaffen in foro, auch in atrocissimis criminibus, anmassen, und werden von einigen wider solche gehendhabet, welches in politicis einem Lande grosse Confusion und Schaden zuziehet.

10.) Hätte es den Schein, wo man mit aller Macht nicht an die Abolition desselben Articuls und Wiederausschaffung solcher obtrudirten Frantzösisch-Catholischen Geistlichen wäre, als ob man sich vor Franckreich förchte, daß man abermahls approbiren müste, was es dißfalls gewaltthätig veranstaltet gehabt.

11.) Suchen die Pastores Catholici unter der Hand auch das Jus asyli, zu bekannter Hemmung der Justiz, mit gröstem Nachtheil der Herrschafft, zu behaupten.

12.) Sind bey denen Bruder-Hofs-Præbenden in Straßburg die Hochfürstl. Braunschweigischen Häuser nebst andern so interessirt, daß hie derselbigen Restitution per omnia wohl nachdrücklich zu urgiren stünde.

13.) Wollen sie entweder im Kirchgehen den Vorzug haben, oder wo das Fehl schlaget, denen Protestirenden gewisse Zeiten setzen, binnen welchen sie ihren Gottesdienst schliessen sollen. Geschiehet aber das in puncto nicht, so dringen sie in die Kirchen, läuten, singen und verrichten das ihre, wann gleich die protestirende Pfarrer noch auf der Cantzel seynd, oder das heilige Abendmahl administriren, welches lauter Gezäncke, offt gar in der Kirchen mit gröstem Tumult erreget, also eine ungemeine Confusion in Politicis nach sich ziehet.

14.) Fallen viele, wann sie sich der Herrschafft zu widersetzen, Gelegenheit und Hülffe suchen, ab, wie zu Eppe und Wiederhausen im Waldeckischen, welches viele Verwirrung nach sich ziehet.

Käyserl. Absterben macht den Reichs-Convent bestürtzt.

Diese und andere dergleichen Uberlegungen und Händel des Reichs wurden gewaltig verstöhret, als den 19. Aprilis die höchst-schmertzliche Nachricht von dem vorigen Tags erfolgten tödtlichen Hintritt Ihro Käyserl. Majest. ohnvermuthet ankam. Dann Tags vorher war die Nachricht eingelauffen, daß Ihro Majest. sich ziemlich befänden, und Hoffnung der Genesung obhanden sey, weßhalben auch der Magistrat zu Regenspurg GOtt des folgenden Tags, als Sonntags, dafür in denen Kirchen dancken, und um fernerweit-gnädigen Segen anruffen, der Käyserl. Principal-Commissarius aber einige Gesandtschafften zu sich an Tafel bitten lassen. Indem man aber sich darbey, unter angenehmer Music, vergnügte, kam ein Courrier an von Wien, welcher mit Ihro Eminenz selbst zu reden begehrte, die Sich von der Tafel in dero Retirade begaben, sein Anbringen zu hören, aber bald mit betrübtem Gesicht wieder

1711. in Eß-Saal kamen, und denen Musicanten still zu seyn gebotten, auch hiermit den erfolgten leydigen Todesfall zu verstehen gaben, sich mit thränenden Augen wieder in dero Retirade verfügende, da sich die Gesandtschafften bestürtzt nach Hause machten, und mithin durchgehends kund wurde, daß Käyserl. Majest. verschieden sey, welche Botschafft an Chur-Maynz zu überbringen, alsofort der Maynzische Legations Secretarius dahin von Jhro Eminenz die Abfertigung erhielt.

Stände der Verfassung/ bey dem Zufall/ erinnert.

Es ist leicht zu erachten, was diese unvermuthete Trauer-Zeitung für Bestürtzung erreget haben müsse, das um soviel gröser war, je weniger man sich dessen versehen, da auch Printz Eugene den gedachten 19. Aprilis Mittags zwischen 10. und 11. incognitò durch Regenspurg, nach denen Niederlanden wollende, passirende, nichts von dergleichen Gefahr mitgebracht, sondern durch den Posthalter an Jh. Eminenz, den Principal-Commissarium, entbotten hatte, wie er den 16. dito Nachts von Wien abgereiset, da sich Jhro Käyserl. Majest. in guter Hoffnung baldig wieder zu erlangender Gesundheit befunden. Die Gesandtschafften begaben sich doch den 20. dito auffs Rathhauß bey einander, da dann der Chur-Maynzische erinnert, wie der höchst-bedauerliche Todesfall Jhro Käyserl. Majest. allerdings wohl in Betracht zu ziehen, und, bey vorhandenen Umständen, allerdings nöthig wäre, auff guter Hut zu seyn; deßhalben er auch sämtliche Gesandtschafften erinnerte, ihren Principalen vorzustellen, von was Wichtigkeit es seyn müsse, dermahlen die abgängig: Contingenten ohngesaumt an Ober-Rhein, zur Bedeckung des Reichs, abzuschicken, auch die ausständige Summen zur Operations-Casse zu zahlen, welches alles sämtliche Gesandtschafften eyfrig beyzubringen versprachen. Den 27. dito kam auch der Chur-Maynzische Legations-Secretarius von Maynz wieder zurück: worauff den 28. April. die Herren Gesandte extraordinaire zu Rath kamen, da dann das Chur-Maynzische Directorium angezeiget, was gestalten sein Legations-Secretarius von Jhro Churfürstl. Gn. mitgebracht, wie dieselbe allerdings nöthig erachteten, hier beysammen zu bleiben, und sich auff keine Weiß, bey jetzig gefährlichen Läufften, zu separiren, zumahlen solches auch, nebst andern Erheblichkeiten, der gemeinsamlich führende schwere Krieg erfordere, und liessen höchst ernannt Jhro Churfürstl. Gn. versichern, daß Sie, nebst Jhren übrigen Herren Mit-Churfürsten, mit allem Ernst daran seyn wolten, damit das Röm. Reich bald wieder mit einem neuen anständigen Oberhaupt versehen werden möchte. Der Würtenbergische Gesandte hatte ebenfalls, Namens seines Herrn, den Vorschlag gethan, man möchte ja in Comitiis beysammen bleiben, dieweil sonst gar leicht das bißherige gute Vertrauen gestöhret werden möchte. Diesem Antrag war von übrigen Anwesenden nicht widersprochen, und hierauff den 13. May auff Verordnung des Chur-Maynzischen Directorii, zu Rath gewöhnlicher massen angesagt worden, und zwar namentlich zu denen Sachen/ so bißher, und bey Leben Jhro Käyserl. Majest. in der Reichs-Anlage gestanden. Der Chur-Pfältzische Gesandte wolte dieses für einen Eingriff in seines Principalen Vicariats- oder Reichs-Verwesers Gerechtigkeiten (davon unten ein mehrers folgen wird) halten, als einen Grund seiner Meynung und Unzufriedenheit anziehende, daß Confirmatio & Prorogatio Comitiorum, die Gerechtsame, den Reichs-Convent, bey hingefallenem Haupte, weiters zu bestättigen und zu verlängern, nicht bey Chur-Maynz, oder übrigen Ständen, sondern bey denen Reichs-Vicariis oder Verwesern, d. i. Chur-Pfaltz und Chur-Sachsen stünde, deßhalben auch jenes Gesandtschafft schrifftlich zu protestiren willens gewesen zu seyn gesagt wurde. Dabey war aber zu befürchten, daß die Reichs-Stände die Befugniß, auch bey Ermangelung des Haupts, für ihr Wohlseyn zu sorgen, deßhalben mit andern sich zu berathen, in so ferne zusammen zu kommen, oder beysammen zu bleiben, auff gemeinsame und sonderbare Erhaltung zu dencken, u. s. w. für eine Sache natürlichen, und allen zustehenden Rechtens, auch eine Folge ihrer Landhertlichen Hoheit halten, und also allerhand gefährlicher Zwist entstehen würde, wann nicht eine Art eines Vergleichs auszufinden. Man erfuhr, es habe der Cardinal von Lamberg sich ins Mittel geschlagen, und es dahin gerichtet, daß der Chur-Pfältzische seine Protestation unterlassen, der Chur-Maynzische den Ansag-Zettel nur überhaupt zur Versammlung einrichten, und darinnen keiner zu überlegenden Sachen insonderheit gedencken solte, die Zusammenkommende könten sich dann von dem besprechen, was sie zu gemeiner und sonderbahren Wohlfahrt zu überlegen nöthig zu seyn befänden. Es hieß, man wolte einige Wochen die Raths-Gänge aussetzen, allein es war, auff vorhergehendes Chur-Maynzisches Ansagen, den 28. May wieder einer gehalten, und in selbigem von nöthiger Kriegs-Verfassung, aber mit schlechter Würckung, ein und anders geredet worden. Dieweil nicht unbillig zu befahren war, der Feind werde das Reich, bey Ermangelung des Haupts, am Ober-Rhein gewaltsam anfallen, so wolte allda freylich gute Gegen-Anstalt gemachet seyn, wie dann Würtenberg alsofort die Verfügung gethan, daß sich 6000. Mann des auserlesensten Land-Ausschusses in Schwaben zu aller Vorfallenheit fertig halten müssen, wobey er auch die Stände erinnert, diese Anzahl zu verdoppeln. Printz Eugene hatte, nach unterwegens erfahrnem leydigen Fall, zum nöthigsten erachtet, seine Reise fortzusetzen, auff derselbigen bey Chur-Maynz eingesprochen, die ihn vermocht, vor allen Dingen auch an den Ober-Rhein zu gehen, um die Beschaffenheit der Sachen allda in Augenschein zu nehmen, auch alle benöthigte Anstalt zu machen, auff dergleichen man auch am Hofe zu Wien gedacht, und den Reichstag versichert hatte, es solten ungesäumt 6000. Mann dahin aus denen Niederlanden abgeschickt werden. Als Printz Eugene dahin kommen, beschrieben Sie gleich alle Generals auff ihre Posten, und meynten, es solte, bey Ankunfft gedachter Völcker aus denen Niederlanden, dem Feind

1711. Pfaltz meynt/ dergleichen sey wider Vicariats-Gerechtsame/

dahin Prorogatio Comitiorum gehörte.

Andere Meynung derer Stände.

Anstalt am Ober-Rhein.

Gesandtschafften sollen in Regenspurg beysammen bleiben.

Wird von Printz Eugene benöthiget.

1711.

Feind schon das Haupt gnugsam geboren werden können, schrieben aber nach Wien, dahin besorgt zu seyn, daß, etwa mit denen aus Bayern eingehenden Geldern, die Kriegs-Casa versorget werden möchte. Weil übrigens dieses Printzens Gegenwart im Haag unumganglich nöthig, als gieng er vom Ober-Rhein dahin, das Commando der Reichs-Armee indessen dem Hertzog von Würtenberg auftragende.

Der in Haag gehende das Commando an Würtenberg überträgt.

Dieser übernahm es alsofort, berichtete solches auch an den Reichs-Convent, und ermahnte selbigen, nebst dem General-Feld-Marschall, Marggrafen von Barreuth, durch Schreiben, denen Principalen die Schirm- und Rettung des Vatterlands bestens vorzustellen, darmit die schlechte Linien noch gebessert, gnugsam Volck herbey gesendet, auch die Casa mit Geld versehen würde, u. w. dergl. m. Es erfolgte eine in guten Worten abgefassete vertröstliche Antwort, aber es wolte sich doch keine sonderbare Würckung zeigen deßwegen Ihro Durchl. der Hertzog von Würtenberg nochmahls zum angelegensten, auch sonderlich um Geld-Hülffe schrieb, dieweil das Käyserl. Commissariat sich entschuldigte, mehrers hergeben zu können, da es schon in grossem Vorschusse war. Die in Linien und auff denen Postirungen vorhandene Leute hatte hochgedachter Hertzog schon den 7. May unter die Zelten ausrücken lassen, und lagerte sich die zusammen gekommene Armee den 18. dito bey Muckensturm, die Feinde machten auch viele Bewegungen jenseit Rheins im Elsaß, boten etliche tausend Bauern auff, als Schantz-Gräber zu dienen, behielten das nach denen Niederlanden sonst bestimmte Detachement noch zurücke, daß man besorgete, es würde ihre Armee dem Reichs-Volck weit überlegen seyn. Sie waren indessen beschäfftiget bey Brensach eine Brücke über den Rhein zu schlagen, worzu das Brißgauer Land die Materialien verschaffen muste, und hieß es, sie wolten daselbst etliche 1000. über- und unterm Commando des gewesenen Bayer-Fursten nach dem Schwartzwalde gehen lassen, dadurch in Bayern einzubrechen, worgegen man Teutscher Seits alle Zugänge mit guter Land-Militz wohl verwahrete, auch sonst möglichst versicherte. Den 17. dito langte der Marschall von Bezons zu Metz an, und gieng dann weiter nach Straßburg, alle Anstalten zum Feldzuge zu machen, biß der Marschall von Harcourt nachkäme, welcher das Ober-Commando führen solte, und mit Ausgang des Maji bey Frantzösischer Armee eintraff, die hinder ihren Linien stund, auch dermahlen 29. Escadrons Reuter, 9. Escadrons Dragoner, 3. Escadrons Hussaren, 38. Bataillons Fußgänger starck zu seyn gesaget wurde. Die Unsrige stunden bey Muckensturm, und wartete jedes Theil auff mehrere Verstärckungen, um hernach recht ausrucken und was wichtiges verrichten zu können. Indessen setzten doch die Frantzosen mit einigen Trouppen, so bey Kähl als bey Seelingen über den Rhein, und hatte der Hertzog auff diese letztere einen Anschlag, der ihm auch wohl gelungen seyn dörffte, wann die Infanterie hurtig gnug fortkommen können, und nicht zu lang auffen blieben wäre. Als der Hertzog gedachte, bey Seelingen sich findende Feinde zu überfallen, und den 9. Junii ohne dem ein Fouragier-Tag seyn solte, gab er, sein Vorhaben desto besser zu verbergen, Befehl, daß des Abends zuvor die völlige Reuterey sampt ihrem Gewehr und Sensen auffsitzen, alsdann auch 2000. Mann zu Fuß und alle Granadier mitgehen solten, welche auch alsofort nach untergangener Sonne auffbrachen, und die gantze Nacht hindurch marschirten. Nun langete zwar die Reuterey mit anbrechendem Tage über Seellhofen nicht weit von dem feindlichen Lager an; die zu Fuß aber konten wegen einiger engen Wege nicht so schleunig folgen. Alldieweil man nun wohl anderthalb Stunden vergebens auff sie gewartet hatte, musten endlich, um vor der Zeit nicht verkundschafftet zu werden, die Hussaren nebst einigen andern, welche den Zustand derer Feinde beobachten solten, auff die feindliche Feld-Wacht anprellen, da sie dann mit derselben hineinwichen, und biß zum völligen Lager andrungen. Hierauff wurden die Frantzosen allererst vermuthet allarmiret; dahero sowohl die Anwesenden ins Gewehr, als auch die meiste Reuterey von der Weyde eilenden herein kam; Also daß die Teutschen, welche zwar hernach näher angerücket, sich zu retiriren vor rathsam befunden. Unterdessen als diese noch stunden, stieß eine Frantzösische Parthey zu Pferd und Fuß von ungefehr 200. Mann durch das Gebüsche auff dieselben, welche aber dermassen empfangen wurde, daß ihrer biß 60. darunter 2. Capitaine nebst 2. Lieutenanten gefangen, und die übrigen, ausser etlichen wenigen, welche sich durch die Flucht retteten, alle niedergemacht, auch über 100. Pferde erbeutet wurden.

1711.

Soll überfallen werden / das nicht angehet.

Armee am Ober-Rhein rücket aus.

Feind drohet mit Durchbruch in Bayern.

Es gieng nach der Zeit eben auch nicht viel wichtigers vor, weil kein Theil dem andern sonderlich überlegen war, doch liessen die Frantzosen mercken, daß sie ziemlicher Verstärckung aus denen Niederlanden gewärtig, und alsdann grössere Dinge anzuführen willens wären, darmit nehmlich verseyende Käyser-Wahl in Franckfurt gestöret, wo nicht gar zernichtet würde. Was die feindliche Verstärckung anbelanget, traff davon ausgesprengtes Geschrey in der That ein, und wurden zwey Detachements nacheinander von dem Villars aus denen Niederlanden (wie dasiger Orthen Geschichte weiters besagen werden) abgeschickt, die Frantzösische Armee am Ober-Rhein zu verstärcken, unter deren erstem dann auch die Trouppen des gewesenen Bayer-Fürstens waren. Wie dergleichen nun zuvorher vermuthet und vernommen worden war, so hatte man sich auch darauff geschicket, und Printz Eugene nicht nur vor seine Person, auff gedachten Fall, an Ober-Rhein wieder zurück zu kehren, auch daselbst das Commando würcklich zu führen, den Vorsatz gefasset; sondern auch die Sachen dahin gerichtet, daß die Armee selchen Orts mit benöthigten Trouppen von Niederlanden her verstärcket würde, hoffende, es solte dieses die Reichs-Stände selbst destomehr ermuntern, durchgehends zur Sache zu thun, deßwegen er auch das gedachte an Sie berichtete, und nöthige Ermahnung mit beyfügte, wie aus seinem hier folgenden

Feindliches Vorhaben die Käyser-Wahl zu stöhren.

Gehet übern Rhein herüber.

Vernichtet durch Ankunfft und Anstalt des Printz Eugene.

1711.

Der um nachdrückliche Verfügung an Reichs-Convent bittet.

genden an den Reichs-Convent erlassenen Schreiben des mehrern ersehen werden mag.

P. P.

Gleichwie ich mich mit dem Entschluß hiehero begeben habe, nachdem ich das Commando am Ober-Rhein als Reichs-Feld-Marschall übernommen, und mit dem Interims-Commando das Behörige angeordnet, hiernächst auch sonsten ein und das andere veranstaltet hatte, im Fall der Feind seine allda am Ober-Rhein stehende Armee zu verstärcken, ein Detachement von hier oder sonsten abschicken würde, daß ich alsdann mich nicht nur allein für meine Person auff das schleunigste per Posta dahin begeben, sondern hiernächst auch die hier stehende sämtliche Königliche, mit denen in diesem Sold befindlichen Chur-Pfältzisch- und Würtzburgischen Trouppen, ungesäumt auff den Fuß nachfolgen lassen wolte; Als ergibt sich der Casus nunmehro würcklich, und da solchemnach von hiesiger feindlichen Armee eine nahmhaffte Anzahl Volcks, wiewohlen annoch unwissend, wie starck dieselbe eigentlich seye, aller Kundschafften und Deserteurs Aussag nach, dahin würcklich abgeschickt worden; so hab ich unermangelt, obermeldten sämtlichen Trouppen die ohnverlängte Ordre zu ertheilen, daß dieselbe morgen, geliebts GOtt! von hier würcklich auffbrechen, und ihren March in ersagtes Röm. Reich, so geschwind als möglich, auch ohne Ruinirung Mann und Pferd geschehen kan, beschleunigen solten. Ich vor meine Person gehe directè in den Haag, allwo ich mich etwa ein oder zwey Tag, biß man das Benöthigte abgeredet, und in Sachen concertirt habe, aufhalte; von dorten meinen Weg nach dem Ober-Rhein prosequiren, und ersagte Trouppen gegen den Rhein, den sie in 2. Colonnen gegen Coblentz und Bonn passiren, einholen werde. Gleichwie aber bey diesem der Sachen Umstand nicht unbillig der Wahn zu fassen ist, daß der Feind mit jemanden ein Concerto haben müsse, welches man noch nicht wissen oder penetriren kan, nachdeme er die Abschickung dieses Detachements so lang verweilet, und selbiges nicht damahlen gleich bewürcket habe, ehe er von der guten Einigkeit und starcken Resolution des Heil. Röm. Reichs die Wissenschafft gehabt. Als ergiebet sichs von selbsten, daß das Kriegs-Feuer in diesen Landen hefftiger als wie vorhin auffgehen dörffte, mithin aber will es eine hohe Nothwendigkeit seyn, mit allem Ernst dahin zu gedencken, daß man sich darzu und gegen des Feindes schädlichen Vorhaben in die behörige Positurr setze, keines wegs zweiffelnd, des Herrn Churfürsten zu Pfaltz Lbdn. werden bey dieser Beschaffenheit Ihren zur gemeinen Sach hegenden welt-berühmten Eyfer nach, um so mehrers geneigt seyn, dero in der Chur-Pfaltz liegende 3. Regimenter zu Pferd, welche sonst hieher destinirt gewesen wären, so gleich marchiren und anziehen lassen, hiernächst auch die übrige Herren Chur-Fürsten und Stände auff das nachdrücklichste requiriren werden, daß sie ihre schuldige Contingentien in der erforderlich- und completen Anzahl herstellen solten. Und weilen man hiernächst hin und wieder noch mehrere Trouppen, als in specie bey Würtzburg und Anspach, an der Hand, und zur Armee haben könte, wann die Mittel, denenselben Brod und Fourage, auch Verpflegung anzureichen, vorhanden wären. Habe dannenhero denenselben von allen diesen vorgekehrten Dispositionen gegen die angemerckte feindliche Regungen hiemit die geziemende Nachricht ertheilen, und annebst auff das nachdrückfamste vorstellen wollen, wie eine unentbehrliche Nothwendigkeit es seye, daß die schon lang vertröstete, niemahlen aber ins Werck gerichtete Operations-Cassa ohne den geringsten Anstand hergestellet, und mit denen erforderlichen Mitteln versehen werde; Inmassen bekandt, daß ausser diesem keine Armee mobil gemacht werden könte, ja alle gute Obsorg, Anstalt und Præcautionen vergebens seyn würden, mit einliegender starcken Protestation, daß ich zwaren meines Orts alles anwenden und ankehren werde, was von mir immer dependiren mag, das Heil. Röm. Reich zu bedecken, und von allen feindlichen Gewaltthätigkeiten zu bewahren, daß ich aber auch von allem Unglück, so erfolgen könte, und würde, nochmahls entschuldiget seyn wolte, zum Fall aus Abgang der Mittel, die Armee sich nicht moviren, und die damit zu machen habende Dispositiones nicht exequiret werden könten, keines wegs zweiffelnd, nachdeme von Seiten des Durchläuchtigsten Ertzhauses, mit Einlegung dessen Quota in sothane Operations-Cassa, nicht allein der würckliche Anfang bereits geschehen, und hiernächst auch sonsten von dem gewesenen Käyserl. jetzo Königl. Commissariat mercklicher Vorschuß pro publico gemacht und præstiret worden, daß eine Hochlöbl. Reichs-Versammlung diese zu Erhaltung und Conservation des Heil. Röm. Reichs Landen gereichende Herstellung einer Operations Cassa, dessen Importanz nach, in alleweg behertzigen, einfolglich nach denen vielfältig ertheilten Vertröstungen, endlich dem Werck den so hochnöthigen Anfang geben, und mich mithin dadurch in Stand setzen werden, dasjenige mit der zusammensetzenden Reichs-Armee zu effectuiren, was zu Hintertreibung des Feindes Vorhaben, und Beschützung der Reichs-Lande vor allen verderblichen Invasionen und Wütereyen immer angedeyen und erforderlich seyn mag. Dieselbe geziemend ersuchend, mich über den abfassenden Schluß beliebig zu berichten, damit ich in meinen Verfassungen wissen könne, worauff ich mich positivè zu getrösten und zu verlassen, ꝛc.

1711.

Sein Verfahren gegen den vom Friede sprechenden Feind.

Die in diesem Schreiben gedachte Verstärckungen traffen im Julio noch bey der Reichs-Armee glücklich ein, allwo auch den 29. dito Printz Eugene selbst anlangte, und mit seiner Gegenwart dem Feinde nicht geringe Unruhe erweckte, der jenseit Rheins gewaltig hin und her marchirte, allerhand Anstalten machte, doch aber zugleich allgemeine Gebeter umb glückliche Erlangung eines Friedens anstellete, so vielerley Bedencken und Argwohn, auff Seiten derer Alliirten, und zwar nicht ohne Ursach, erweckte, wie unten bey Beschreibung derer so heimlich als offentlich getriebenen Friedens-Künsteleyen und Handlungen an seinem Orte des mehrern zu ersehen seyn

wird.

1711. wird. Bey Seelingen hatte sich ein feindlich Corpo gesetzet, daß man wegen eines zu unternehmenden Durchbruchs, über den Schwartzwald nach Bayern, besorget war, welcher doch nicht erfolgte. Die feindliche Armee kam hierbey jenseits der Kintzing nach Offenburg zu stehen, von welcher die Bayrische Trouppen gewaltig durchgiengen, als sie vermerckten, daß aus der vertrösteten Unternehmung auff Bayern nichts werden wolte, und verlautete zugleich, daß es zwischen Bayern und Frantzosen verschiedenes Handgemange, biß auff Mord und Todtschlag gegeben, da jene ihren Unwillen, wieder über den Rhein hinüber zu gehen, deutlich spüren lassen, welches doch bald hernach, mit samt der gantzen feindlichen Armee geschehen muste. Die unserige wurde 50. Bataillons und 119. Escadrons starck zu seyn versichert, auch für starck genug erachtet, nebst Göttlicher Hülffe, die Reichs-Gräntzen sicher zu stellen, mithin zu machen, daß die wichtige Angelegenheiten des gedachten Reichs, zu Franckfurt sonderlich, in unzerstöhrter Ruhe überleget, und die Berathschlagungen, von Versehung desselbigen mit einem würdigen Oberhaupt, richtig geführet werden könten, wie dann, dieses alles desto besser zu befördern, den Feind aber von allem stöhrenden Lermen-machen abzuhalten, unsere Armee demselbigen gar nach über den Rhein gieng, wie wir zu seiner Zeit weiter zu vernehmen haben werden, nach Erzehlung dessen, was inzwischen und bey solcher Verfügung im Felde, anderweitig in denen Berathschlagungs-Versammlungen des Reichs, und dahin gehörigen wichtigen Sachen vorgekommen.

Vicarii machen die angetretene Reichs-Verweserey bekant.

In vorhergehendem ist schon Anregung geschehen, wie die Reichs-Vicarii oder Verweser, durch ihre Gesandtschafften, sich zu Regenspurg gesetzet, und nun hier, nebst andern Dingen, umständlicher zu erinnern, welcher gestalt sie sich dieser ihrer hohen Gerechtsame und Obliegenheit ferner angenommen. Das erste an Feyerlichkeiten war, an gehörigen Orten bekandt zu machen, daß sie sich solcher grossen Verrichtung unterzogen, und geschahe mittelst nachstehender Vicariats-Patenten:

Pfältzisches deßhalben ergangenes Patent.

VOn GOttes Gnaden Wir Johann Wilhelm, Pfaltzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst, und in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens Fürsteher und Vicarius, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Mörs, Graf zu Veldentz, Sponheim der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Entbieten allen und jeden des H. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyherren, Herren, Rittern, Städten, Gemeinden, und sonsten allen andern des Heil. Römischen Reichs Verwandten, Unterthanen und Angehörigen, was Würdens, Stands oder Wesens die auch seyn, unsere freundliche Dienste, freundlichen, günstigen, gnädigen und gnädigsten Gruß, Gnad und alles Gutes zuvor; Hochwürdige, Durchlauchtige, Ehrwürdige, Hochgebohrne, Würdige, Wohlgebohrne, Edle, Ehrsame und Weise, besonders liebe Freunde, freundliche liebe Vettere, Schwägere, Brüdere und Gevattere, liebe Getreue und besondere: Ew. Lieb. Liebd. ꝛc. ꝛc. und Euch fügen Wir mit diesem Unsern offenen Brieff dienstfreundlich, freundlich, günstig, gnädig, und gnädigst zu wissen: Nachdem GOtt der Allmächtige, nach seinem unwandelbaren Rath und heiligen Willen, weyland den Allerdurchleuchtigst- Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn JOSEPHUM den Ersten erwählten Römischen Käyser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Marggrafen zu Mähren, Hertzogen zu Luxenburg, in Schlesien, zu Braband, zu Steyr, Kärndten, Crain, Würtemberg und Teck, Fürsten zu Schwaben, Marggrafen zu Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteten Grafen zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfurd, zu Kyburg und zu Görtz, Landgrafen zu Elsaß, Marggrafen des Heil. Römischen Reichs ob der Enß und zu Burgau, Herrn auff der Windischen Marck, zu Portenau und Salins, Unsern allergnädigsten Herrn und Herrn Vettern, Christ-seeligst- und glorwürdigster Gedächtniß, Freytags den 17. April, aus diesem mühselig- und vergänglichen Leben durch den zeitlichen Tod abgefordert, und dadurch nunmehro, vermög ausdrücklicher Verordnung der güldenen Bulle, Käyserl. und Königl. Confirmationen und Privilegien, und des klaren unverrückten Herkommens und Observantz, auch letztern von Käyserl. Majest. nunmehro Christ-seeligst- und glorwürdigster Gedächtniß, Uns widerfahrner Belehnung, Uns die Provision, Verwaltung und Vicariat des Heil. Römischen Reichs in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, biß dasselbe, nach dem Willen des Allmächtigen, anderwärts wiederum mit einem ordentlichen Haupt versehen, anerwachsen; daß Wir Uns, zu des Heil. Römischen Reichs und dessen Stände Ehr, Nutzen und Wohlfahrt schuldig erkandt, solche Verwaltung und Vicariat, nach Anleitung obberührter güldenen Bull, Confirmation, Privilegien, Herkommens bey der Pfaltz, auch letzterer Belehnung, auff Uns zu nehmen, und demselben Unserm besten Verstand und Vermögen nach vorzustehen; Wiewohl Wir Uns nun keinen Zweifel machen, Ew. Liebd. Liebd. und Ihr dieses der Pfaltz-Grafschafft bey Rhein anerwachsenen Rechtens, Würden und Dignität, ohne das gute Wissenschafft tragen werdet; So haben Wir jedoch zu männigliches Nachrichtung dasselbe, und daß Wir Uns solcher Verwaltung und Vicariats würcklich unterzogen, durch diesen Unsern offenen Brieff allenthalben verkünden und publiciren wollen; Uns demnach dienstfreundlich, günstig, gnädig und gnädigst versehend, auch begehrend, Ew. Liebd. Liebd. und Ihr werden und wollen sich in Zeit dieses Unsers Vicariats, zu gedeylicher Wohlfahrt des Heil. Römischen Reichs, auch Erhalt- und Fortpflantzung Friedens, Ruhe und Einigkeit, zumahlen bey jetzigen höchst-beschwerlichen Kriegs-Läufften, alles friedlich- und ruhigen Wesens befleissigen, keiner den andern mit Gewaltthaten be-

schwet-

1711.

schwehren, sondern vielmehr, da ja eines oder andern Orths Mißhelligkeiten entstehen wolten, dieselbe, und deren Erörterung bey und an Uns als Vicarium, suchen und bringen; Wie wir dann des geneigten Gemüths und Erbietens seynd, männiglichen in seinem Anbringen zu hören, und darauff Recht und Billigkeit dermassen wiederfahren zu lassen, daß sich niemand mit Fug zu beschweren Ursach haben möge; Neben dem auch, ob Wir Uns wohl nicht versehen, daß Zeit währenden Unsers Vicariats, die des Heil. Römischen Reichs Ruhestand androhende Gefährlichkeiten sich ergrösseren, und das Kriegs-Feuer weiter um sich greiffen werde, (dafür dann auch die Göttliche Allmacht innigslich anzuruffen und zu bitten) nichts destoweniger aber auff den ohnverhoffren wiedrigen Fall, mit Ew. Liebd. Liebd. Ew. und anderer des Heil. Römischen Reichs Ständen Rath und Hülff allen möglichsten Fleiß anzuwenden, und mit denenselben Unsere äusserste Kräfften, Gut und Blut daran zu strecken, damit durch Verleyhung des Allmächtigen, Ungemach, Schaden und Gefahr von dem Heil. Römischen Reich abgewendet, und alles in gutem friedlichen Stand und Wesen erhalten werde; Zu denen Wir Uns auch alles getreuen Beystands und patriotischer Assistenz der Gebühr nach, getrösten und versehen, wie dißfalls zu Ew. Liebd. Liebd. und Euch Unser gäntzliches Vertrauen gerichtet ist, und dieselbe und Ihr daran ein gut löbl. Werck, wie es des Heil. Römis. Reichs ohnvermeidentliche Nothdurfft zu jetzigen höchst-gefährlichen Zeiten erfordert, bezeigen thun. Das wollen Wir um Ew. Liebd. Liebd. und Euch sampt und sonders mit Dienst-Freundschafft, günstigen Willen und Gnaden beschulden und erkennen. Geben zu Düsseldorff, unter Unserem auffgedruckten Vicariats-Amts-Insiegel, den 23. Aprilis nach Christi Unsers Heylands und Seelizmachers Geburth im Siebenzehenhundert und Eilfften Jahr.

Ingleichem auch Sächsisches.

WIr Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens, und an Enden in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarius, Land-Graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyherren, Herren, Rittern, Knechten, Haupt- und Amtleuten, Voigten, Pflegern, Schultzen, Burgermeistern, Richtern, Räthen derer Städte, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern, weß Würden, Standes und Wesens die sind, Unsere Freund-väterliche Dienste, Freundschafft, und was Wir Liebes und Gutes vermögen, freundlich- und gunstigen Gruß, Gnade und alles Gutes zuvor.

Durchläuchtigste, Großmächtigste, Hochwürdigste, Durchläuchtige, Durchlauchtig-Hochgebohrne, Hochwürdige, Hochgebohrne, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Edle, Würdige, Andächtige, Ehrsame und Weise, besonders freundlich-geliebte Brüder, Vettere, Oheime, Freunde, liebe Besondere und Getreue. Ew. Maj. Ew. Liebden und Euch geben Wir aus hochbetrübtem Gemüthe zu vernehmen, welcher gestalt dem allweisen GOtt nach seinem unerforschlichen Rathe gefallen, den weyland Durchläuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, Herrn Josephen, erwählten Römischen Käyser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich ꝛc. Unsern freundlich geliebten Bruder, Vetter und Nachbar, lobseligster Gedächtniß, am siebenzehenden dieses Monats, zwischen zehen und eilff Uhren Vormittags, durch ein seliges Ende aus diesem zergänglichen Leben zu sich in die himmlische Glorie auffzunehmen, dessen Seele der barmhertzige GOtt gnädig seyn, dem Leichnam aber eine sanffte Ruhe, und am grossen Tage des HErrn eine fröliche Aufferstehung zum ewigen Leben verleyhen wolle. Allermassen Uns nun als Churfürsten, Hertzogen zu Sachsen, vermöge der Güldenen Bulle, uralten Herkommens und Käyserl. Beleyhung, zu dieser Zeit, da das Heil. Reich mit keinem Haupt versehen, die Verwaltung und Provision desselben Reichs, an Enden des Sächsischen Rechtens, und in Unser Vicariat gehörenden Provintzen, angefallen und zustehet; Also haben Wir Uns aus angestammter Liebe und patriotischen Anneigung gegen das H. Reich Teutscher Nation, Unser geliebtes Vatterland, demselben und dessen Ständen zum Trost, Ehr und Nutzen, mit solchem zwar mühseligem Amte beladen wollen. Je gefahrlicher nun die Zeiten bey dem noch fortwährenden Reichs-Kriege, und andern höchst besorglichen Conjuncturen, sich ereignen, je nöthiger ist es, daß ein gutes Vernehmen, und der innerliche Friede und Ruhestand erhalten, und befestiget, folglich auch allerhand Unruhe und Empörung verhütet, und dasjenige, was sonderlich der Neutralität wegen, bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg in dem nächst verwichenen Jahre zum Schlusse herkommen, fest gestellet, und zur Execution gesetzet werde, und dannenhero ist von wegen Unsers Amts Unser Begehren, Unserthalben aber Unser freundliches Ersuchen, günstiges und gnädigstes Gesinnen, Ew. Maj. Maj. Ew. Liebd. und Ihr wollet bey Ihrer und Eurer Geistlichkeit verfügen, auch vor Sie und Euch selbst GOtt den Allmächtigen andächtiglich anruffen, das Heil. Röm. Reich gnädiglich mit einem Haupte, ihme gefällig, und uns allen tröstlich zu versehen. Sie und Ihr wollet auch dem Heil. Röm. Reich und Teutscher Nation zu Ehren und Wohlfahrt, Ihnen und Euch selbst zu gute, und Uns zu Gefallen, in Zeit solcher Unserer Reichs-Verwesung, Ihrer und Ew. jeder gegen dem andern sich friedlich halten, und in guter nachbarlicher Einigkeit bleiben, zu Gezäncke und Gewaltthaten sich nicht bewegen, sondern ob jemands irrige Sachen und Gebrechen gegen dem andern hätte,

oder gewinne dardurch Auffruhr und Weiterung entstehen möchte, solch: einstellen, oder, wo der Verzug beschwerlich, die an uns gelangen und zur Verhör und Handlung kommen lassen, darauff Wir freundliches und gnädiges Ensehen thun wollen, daß solche Irrungen mit Gottes-Hülffe entweder in Güte beygeleget, oder nothdürfftig mit Ew. Maj. Maj. Liebd. Ew. und anderer des Heil. Reichs Stände Rath und Hülffe, alle Thätlichkeiten möglichstes Fleisses abgewendet werden möchten. Ew. Maj. Maj. Liebd. und Ihr wollen sich auch dem Heil. Reiche zum besten, einheimisch und in guter Verfassung dermassen halten, wo im Reiche sich Sachen begaben, daß ein Stand den andern gewaltthätiger Weise belästigen, und bey Billigkeit nicht bleiben lassen wolte, oder, wo sich jemand unterstehen würde, in ordentlicher Wahl eines Römischen Königs was Widerwärtiges einzuführen, oder Verhinderung zu thun, da GOtt vor sey, daß Ew. Maj. Maj. Liebd. und Ihr dann, neben andern Mit-Ständen des Reichs, Friede und Recht zu erhalten, und uns alle vor Gewalt und Beschwerung zu schützen, über die zu dem Reichs-Kriegs-Contingent gehörige Hülffe noch eine mehrere Macht, nach jedes seines Lande und Oerter Vermögen bereit zu schaffen, und solche Hülffe und Beystand innerlich, damit der gegen den gemeinen Reichs-Feind habenden Kriegs-Verfassung nichts abgehe, zugebrauchen, sich angelegen seyn lassen, biß durch Verleyhung GOttes des Allmächtigen und obristen Regierers, das Reich wieder mit einem Haupte versehen werde. In deme alle wolten Ew. Maj. Maj. Liebd. und Ihr Euch freundlich und gutwillig halten, weil der gantzen Christenheit, und sonderlich dem Heiligen Reiche und der gantzen Europäischen gemeinen Wohlfahrt, auch uns allen höchlichst daran gelegen. Darum auch Unser besonderes Vertrauen darinnen stehet, Ew. Maj. Maj. Liebd. und Ihr werden von sich selbst, ohne einig Unser Erinnern, dazu geneigt und willig seyn. Das wollen Wir nun Ew. Maj. Maj. Liebd. und Euch samt und sonders, freundlich erwiedern, günstig verschulden, und gnädiglich erkennen. Geben zu Dreßden, unter Unserm Königl. und Chur-Secret den 22. Aprilis Anno Christi, 1711.

Diese Patenta wurden herum geschickt, um sonst gewöhnlicher massen, öffentlich angeschlagen zu werden, dergleichen Chur-Sachsen auch im Königreich Böhmen, als einer dem Römischen Reiche in gewisser Art zugewendeten Landschafft begehret, darzu man sich aber daselbst, unter Anziehung besonderer Freyheiten, darwider in vorigen Zeiten auch kein Exempel zu finden wäre, nicht verstehen wollen. Als Reichs-Verweseré wolten Chur-Pfaltz und Sachsen auch das schon berührte Recht, den Reichs-Tag zu bestätigen und fortzusetzen, üben, dannenhero man erfuhr, wie der nach Regenspurg gekommene Chur-Sächsische Gesandte, von Bose, bey dem Cardinal von Lamberg, als Principal-Commissario abgelebter Käyserl. Majest. gewesen, und von seinem hohen Principal ein Schreiben, in Form eines Creditivs übergeben, wie dergleichen sonst neu-ankommende Gesandte der Käyserl. Commission zu überreichen pflegen. Darbey solte der Antrag geschehen seyn: Chur-Sachsen stünde dermahlen mit Chur-Pfaltz wegen Fortsetzung des Reichs-Convents, in Berathschlagung, und hoffte man, es würde Ihre Eminentz die Principal-Commission, **im Namen derer Reichs-Verweser** / fortzuführen über sich nehmen, wann Sie von diesen, bey erstreckter Reichs-Versammlung, darum geziemend ersuchet würde. Chur-Pfaltz wurde diese Function dem Cardinal würcklich auffgetragen zu haben, gesaget, darbey man dann zu berichten wuste, dieser hätte sich in Wieder-Antwort vernehmen lassen: Er wolte seine endliche Erklärung von sich geben, wann der Wienerische Hof darmit zufrieden, die Sache an sich richtig, und derohalben vorkommende Schwierigkeit gehoben wäre. Dann daß es ohne Schwierigkeiten nicht sey, war leicht zu begreiffen, auch von denen Gesandtschafften gnug zu verstehen gegeben worden, denen man ein- und anders, um ihre Meynung zu erfahren, von diesem Vorhaben derer Reichs-Vicarien wissen lassen. Dann man sahe es als ein sehr wichtiges Werck an, darbey es auff die Auslegung der güldenen Bullen ankommen müste, die da gesamten Reichs-Ständen zukäme, ohne deren Vernehmung man nicht wüste, was Sie zu thun willens oder nicht? So blieb dermahlen die Sachen hangen, da sonst der sogenannte Chur-Sächsische Gesandte dem Chur-Maynzischen seine Vollmacht, zu seiner Legitimation, übergeben, dieser aber solche nicht annehmen wollen, ohne vorher bey seinem Principalen darum angefragt zu haben. Als dieser nun rescribiret, daß sein Gesandter allerdings diese Vollmacht anzunehmen hätte, wolte sich der Chur-Sächsische nicht mehr bequemen, da Chur-Pfaltz nebst Chur-Sachsen, auff die Gedancken kamen, das Recht den Reichstag zu prorogiren oder fortsetzen zu lassen, käme ihnen zu, und müste sich demnach auch der Maynzische Gesandte deßhalben bey ihnen legitimiren, wannenhero dann weiter Chur-Pfältzische und Sächsische Gesandtschafft keinen von Chur-Maynz angesagten Versammlungen derer Stände beywohnen wolten, die doch dann und wann vor sich giengen, doch hatte sich der Cardinal von Lamberg klüglich aus Regenspurg hinweg begeben, eine Reyse ins Baadner-Baad, ohnweit Wien vornehmende, darmit dann Zeit gewonnen werden konte, zu sehen, wo die Sachen hinaus wolten.

Was man an sich äussernden Gedancken diß-falls erfuhr, lieff auff verschiedene und einander entgegen stehende Meynungen hinaus, da einige derer Gesandtschafften sich bedüncken lassen, es hätten die Reichs-Vicarien, vermöge der güldenen Bulle Fug und Recht ihres obgedachten Vorhabens und Begehrens, in das man um so viel ehender geheelen solte, je weniger man sonst in allerhand Reichs-Angelegenheiten fort und zu einem Schlusse, sonderlich auch in der bald weiter auszuführenden Materie der beständigen Wahl-Capitulation, kommen könte, wannenhero nicht undienlich wäre, wann mehrerwehntem Vicariats-Gesuch, Raum gegeben,

Streit wegen Legitimation zwischen Sachsen u. Maynz.

Verschiedene Gedancken über derer Vicarien Reichs-Tags-Prorogir- und Authorisirung weisen sich pro

Diese Patenta wollen nicht in Böhmen publicirt werden.

Die Vicarii gedencken den Principal-Commis-

1711. und conc.

ben, und was Reichs-Verweſere hierunter verordneten, ohne Widerſpruch vollzogen würde, welchenfalls auch allen denen des Reichs-Directorial-Amts halber ſich äuſſerenden Schwierigkeiten wohl abzuhelffen ſey. Andere vermeynten dargegen, daß ein ſolches denen Reichs-Vicariis zueignendes Recht viele üble Folgen nach ſich ziehen dörffte, dann nach deſſen Zulaſſung, würde ihnen auch zugleich das Recht, den Reichstag auffzuheben, mit in die Hand geſpielet, durch welche Folge ſie freye Macht bekämen, nicht nur ſofort den jetzigen Reichstag auffzuheben, ſondern auch, zu allen Zeiten, die, zu Beſorgung des Reichs Angelegenheiten, an einem gewiſſen Ort verſammlete Stände, nach eigener Willkühr, aus einander zu trennen, und folglich in der ſchwächern Stände Landen, nach ihrer Convenienz, und wie es ihnen nur gut dünckete, verfahren zu können, welchemnach hierinnen ſehr behutſam zu gehen, und ſich wohl vorzuſehen wäre, damit man nicht der Capitulations-Sache halber, welche doch gleichwohl dadurch keineswegs zur Richtigkeit gelangte, etwas ſolches ſtabilirte, ſo zu vieler Stände gröſten Schaden und Nachtheil endlich ausſchlagen, und nachmahls, bey erfolgendem widrigen Effect, zu ſpät bereuet werden möchte, zumahl die Fürſten und ſchwächere Stände hierunter am meiſten leyden dörfften, denn Electores, nach der unter ihnen errichteten Vereinigung, ſich ohne dem zuſammen wohl verſtünden, und das Hauß Oeſterreich beſondere Freyheiten ſchon deßfalls vor ſich hätte, vornemlich da inſonderheit, was dieſes Hauß betrifft, aus den öffentlichen Acten bekandt, daß, als Chur-Bayern in Anno 1669. um Confirmation ſeiner Vicariats-Handlungen am Käyſerl. Hofe, durch ein Memorial, eingekommen, Käyſerl. Majeſt. zwar ſolche dazumahl, jedoch mit dieſem ausdrücklichen Vorbehalt, ertheilet, daß dieſelbe keinem Reichs-Vicario keine Jurisdiction oder Exercitium Vicariatus in dero Ertz-Hertzoglichen Gebiet und Landen jemahls zugeſtünden, auch von ſothaner Declaration dem Hochlöbl. Reichs-Hof-Rath, zur beſtändigen Nachachtung und um ſich allezeit darnach zu richten, durch ein beſonders Decretum, Intimation thun laſſen, und wie nun leicht zu dencken, daß von ſolchen Principiis das Hauß Oeſterreich, inſonderheit zu dieſen Zeiten, ſchwerlich wieder abgehen dörffte; Alſo hätten die Fürſten wohl höchſte Urſach, ſich ſowohlen hier, als übrigens nach Churfürſten Bezeugung zu reguliren, auch was ſie in dieſem Stück zu thun, und wie weit ſie zu gehen, daraus Grund und Liecht zu nehmen; Geſtalten dann die Sprache lieff, als ob die zu München bereits affigirt geweſene Vicariats-Patente, ad mandatum Aulæ Vienenſis, würcklich wieder abgenommen wären. Bey welchen Umſtänden man vermuthete, daß alles apparence nach, die jetzige inactivität wohl biß auff die erfolgende neue Käyſerl. Wahl continuiren dörffte, da zumahl Electorales das Principium zu führen ſchienen, daß Stände unter einander nach dem Tode des Käyſers in keinem Reichs-Geſchäffte etwas verabhandeln, noch weniger aber ſchlieſſen könten, ꝛc.

Indeſſen kam doch heraus, daß Chur-Pfaltz und Chur-Sachſen den Cardinal von Lamberg im Bade erſuchen laſſen, in ihrem Namen die Principal-Geſandtſchafft an dem fortzuſtellenden Reichstage zu übernehmen, man zweiffelte aber, daß dieſes in Wien gerne, vielmehr lieber geſehen werden würde, wann das Werck ſich, unter allerhand Vorwandt, verzögerte, biß die Käyſers-Wahl geſchehen wäre, und die Vicariats-Sache alsdann von ſelbſten auffhörete, da dann die Entſcheidung der Frage: Was die Vicarii, in Anſehung des fortzuſetzenden oder auffzuhebenden Reichstags, thun könten oder nicht? keines wegs mehr nöthig ſey. Der Cardinal ſolte geantwortet haben: Er fände die Sache ſo beſchaffen, daß er ſich noch nicht mit einiger gewiſſen Antwort heraus laſſen könte; Da auch der Chur-Mayntziſche Geſandte von Regenſpurg weg, und in das Carls-Bad gieng, wuſte man zu ſagen, es ſey geſchehen, weil die Nachricht vorhanden, daß die Herren Vicarii etwas ad dictaturam, wegen des unter ihrem Namen fortzuſetzenden Reichstags, bringen laſſen wollen, welches durch Wegreiſen und Abweſenheit des Directorii gehemmet worden. Es kam ſelbiges zwar mit Eintritt des Septembers wiederum in Regenſpurg an, allein die Anzahl derer Geſandten war geringe, und erſchienen wenige bey denen etwa angeſtellten Verſammlungen, indem viele in denen Gedancken ſtunden, daß, bey ſo geſtalten Dingen, doch nichts ausgerichtet oder geſchloſſen werden könte, und gieng damit die Zeit hin, daß endlich darüber die Käyſerl. Wahl geſchahe, und vielen Dingen ein End machte.

1711. Reichs-Vicarii ſinnen abermahl an Cardinal Lamberg, in ihrem Namen die Principal-Commiſſion zu continuiren.

Nachdem, vermöge der güldenen Bull, Chur-Mayntz, binnen Monats-Zeit, die Verledigung des Throns, durch ein offenes mit Churfürſtl. gröſſerem Inſiegel verſehenes, auff Pergament in Teutſcher Sprache geſchriebenes Diploma, denen übrigen Churfürſten bekandt gemacht, und ſolches von einem Cavallier, ſamt beygefügten Notarien und Zeugen, inſinuiret hatte, wurde die Wahl auff den 20. Auguſti förmlich nach Franckfurt ausgeſchrieben. Die Herren Staaten meynten Fug und Urſach zu haben, gemeinſamer Sachen halber, und Krafft genauer Bündniß mit dem Römiſchen Reich, dißfalls eine freund-nachbarliche Erinnerung thun zu laſſen, daß mit der Wahl geeylet, ſelbige auff König Carln gerichtet, übrigens der Krieg mit Ernſt und Eyfer wider gemeinen Feind fortgeſetzet werden möchte; Ihr Reſident that deßhalben zu Regenſpurg nachſtehenden Vortrag:

Maynz ſchreibt den Wahl-Convent aus.

Staaten ſchreiben ans Reich/ König Carln zum Käyſerthum recommendirende/ die Beſchleunigung der Wahl und gute Ver-

NAchdem Ihro Hochmögende, die Herren Staaten-General der vereinigten Niederlanden, die Nachricht von dem unzeitigen Abſterben Sr. Röm. Käyſerl. Majeſt. Joſephi I. glorwürdigſten Andenckens, und zwar in einer ſolchen Zeit, da die ſämtliche hohe Herren Alliirte und das Heil. Reich in einen ſchweren und gefährlichen Krieg gegen einen ſo mächtigen und formidablen Feind, zu Maintenirung der gemeinen Frey- und Sicherheit, ſich engagiret ſehen, mit vielem Leydweſen und Betrübnuß erhalten: ſeynd Ihro Hochmögende ſogleich in ſerieuſe Deliberation getretten,

1711. fassung eintrahende.

über dasjenige, so zu Erhaltung und Wohlstand der gemeinen Sache bey gegenwärtiger Constitution, um vorzukommen, damit die gerechte Sache deren hohen Herren Alliirten nicht benachtheiliget werden, und die Feinde hingegen dadurch nicht profitiren möchten, zulänglich und nöthig seyn könte. Gleichwie nun Ihro Hochmögende geurtheilet, daß das erste und einige Mittel darzu Zweifels frey die Conservation der Harmonie, des Vertrauens und der Einigkeit zwischen denen hohen Alliirten, und in dem Reich seye. Und dann zweytens, daß so schleunig als nur immer thunlich seyn mag, zu der Election eines neuen Käysers, der bequem und mächtig genug seye, das grosse Wercke der gemeinen Sache, und des H. Reichs mit gleicher Force und Nachdruck, wie Se. letzt-verstorbene Käyserl. Majest. gethan, zu souteniren und zu befördern, procedi.et werde. So haben Ihro Hochmögende, was den ersten Punct angeht, für gut befunden, deßhalben, wie würcklich geschehen ist, an die sammentliche hohe Herren Alliirte zu schreiben, und zu remonstriren, wie nöthig es seye, daß dieselbe insgesamt, und jeder insbesondere mit Eyfer, Cordat- und Standhaffigkeit den Krieg mit all ihrem Vermögen, und Anwendung aller noch übrigen Kräfften, gleichwie Ihro Hochmögende Ihrer seits zu thun entschlossen bleiben, auff das vigoreuseste continuiren, ohne bey dieser Gelegenheit im mindesten nachzulassen, oder in denen getroffenen Meluren einige Veränderung zu machen, damit denen Feinden alle Hoffnung, aus diesem traurigen Absterben etwelche Avantage zu erhalten, benommen werde.

Belangend den anderten Punct, nehmlich die am schleunigsten zu thuende Erwählung eines neuen Käysers, haben Ihro Hochmögende rathsam zu seyn erachtet, so um vorerwehnter Ursach willen, als weil die hohe Käyserl. Würde nun seit so vielen Jahren nacheinander, jederzeit einem Printzen aus dem Durchläuchtigsten Ertz-Hauß Oesterreich conferiret worden, in Erwägung dieses hohe Hauß darzu in verschiedenen Respecten, das bequemste seye, sich durch Schreiben darüber an die sämbtliche Herren Churfürsten, in Faveur Sr. Majest. Königs Caroli des III. von Spanien, Sr. letzt-verstorbenen Käyserl. Majest. Herrn Bruders zu expliciren: Nicht, daß Ihre Hochmögenden Intention seye, höchstgemeldten Herren Churfürsten in ihren Deliberationen uber diesen Punct zu præjudiciren: Nein, weilen aber Ihro Hochmögende bey dem Wohlstand der gemeinen Sache ein so grosses Interesse haben, und mit dem Heil. Reich in Allianz und Kriegs-Gemeinschafft stehen, so haben dieselben nicht unterlassen können, ihre Gedancken hierüber höchstgemeldten Herren Churfürsten zu communiciren, und dieselbe freundlich zu ersuchen, darauff sothane Reflexion zu machen, als Sie nach deroselben hohen Weißheit dienstlich und nöthig finden werden, und je eher je besser zu der Wahl eines neuen Käysers schreiten zu wollen, damit durch dieselbe die Sachen des Reichs zum besten dirigirt, und denen Feinden alle Hoffnung und Gelegenheit, um bey Entstehung eines Ober-Hauptes im Reich, durch Intriguen und sonsten der gemeinen Sache einigen Nachtheil zuzubringen, abgeschnitten werden möge. So hoffen auch Ihre Hochmögende inzwischen, wie ich Ordre habe, solches alles dahier in geziemender Ehrerbietung anzuzeigen, daß die Hochlöbl. Stände des Reichs, was sie betrifft, zu der Beybehaltung ihrer allerseitigen guten Harmonie und Einigkeit contribuiren, und bey denen genommenen Meluren nicht nur unverruckt stehen bleiben, sondern auch durchgehends, nach allen Kräfften, einen äussersten Effort thun, den Krieg mit- und nebst Ihren Hochmögenden, und denen ubrigen hohen Herren Alliirten, mit allem ersinnlichen Nachdruck fortsetzen, zu dem Ende ihre Contingentien zu der Armee am Obern-Rhein stellen, dieselbe so viel möglich, vermehren und befördern helffen werden, damit besagte Armee dermahleinst, unter der Conduite eines Fürsten, der neben andern auch das Seinige gegen den gemeinsamen Feind so ruhmlich gethan hat, und noch mit so viel Auffrichtig- Cordat- und Standhafftigkeit thun will, in Stand gebracht werden möge, mit Frucht agiren zu können, &c. &c.

1711

Kaum waren die Nachrichten verseyender Käyser-Wahl erschollen, so regten sich die gewesene Churfürsten von Cölln und Bayern, auch darzu gelassen zu werden, zu welchem Ende jener unterm 7. May nachfolgendes Schreiben aus Valencienne an Chur-Maynz abgelassen: Sobald wir die schmertzliche Zeitung von dem leidigen Todes-Fall der jüngst in G Ort verschiedener Römischen Käyserl. Majest. ersehen, haben Wir ausser allen Zweiffel gesetzet, daß Ew. Liebden Uns, nach Anweisung der Reichs-Grund-Satzungen, innerhalb der vorgeschriebenen Monaths-Zeit, neben andern Unsern Herrn Mit-Churfürsten, zur Wahl eines neuen Käysers ordentlich berufften, wü was unter voriger Regierung vorgangen, ausser Gedächtnüß stellen würden, gegen die Versicherung, daß Wir und Unsers freundlich geliebten Herrn Bruders, des Churfürsten in Bayern Liebden, bey dieser und aller künfftigen Begebenheiten nichts anders, als die innerliche Ruhe und Wohlfahrt Unsers gemeinen Vatterlands, und die Glorie des Heil. Römischen Reichs vor Augen haben werden. Ersuchen Ew. Liebden daher hiemit dienst-freundlich, Sie geruhen, Uns, ohne auff die wider Uns beyde Brüder vor einiger Zeit gethane Erklärung zurück zu gedencken, oberwehnter massen, in der darzu bestimmten Zeit, zu obgedachter Wahl einzuladen, und sowohl für Unsere Personen, als für die Uns zugehörige Leute mit sichern Geleiten zu versehen, gegen dero hohe Person Wir solches unausseßlich erkennen, und Ew. Liebden zu Erweisung angenehmer Dienste, stäts geflissen und willig verbleiben werden, &c. &c.

Gewesener Churfürst von Cölln will zur Wahl gelassen seyn/

Schreibe deßhalben an Chur-Maynz.

Nebst dessen Communicirung schrieb der gewesene Churfürst von Cölln, in seinem und seines Bruders Namen, auch an die übrige Churfürsten, ob er es irgendswo dahin bringen könte, daß man sie zu der Wahl mit zu beschreiben vor billig erachtete, wie dann die Rede gieng, es habe der Pabst zu dessen Beförderung sein Bestes gethan, da er sonderlich von mehrgedachten zweyen ihrer Chur-

Auch in seinem und seines Bruders Namen an übrige Churfürsten.

Würden

1711.

Wurden entsetzten Printzen, wie anderwärtig her, darum ersuchet worden. Wie aber das Werck nicht angehen wolte, so legten sich beyde auff das Protestiren, und ließ der gewesene Churfürst von Cölln nachstehendes kund machen:

Protestirt wider eine / ohn sein Beyseyn, vornehmende Wahl.

DEr Durchl. Churfürst von Cölln, als welcher nichts mehr als des Heil. Röm. Reichs beständige Prosperität und Ruhe suchet, damit nicht bey gegenwärtigem Zustand des Teutschen Reiches, da ein neuer Käyser soll erwählet werden, die Wohlfahrt des Vatterlandes und innerliche Ruhe, durch Verabsäumung derjenigen Dinge, die zur Befestigung einer Käyser-Wahl erfordert werden, Nachtheil leyde, thut jedermänniglich, dem daran gelegen, kund und zu wissen, daß er nach allem Vermögen, soviel an ihm ist, und einem Pfeiler des Reichs, auch getreuen und wachsamen Fürsten vor das gemeine Vatterland gebühret, gerne concurriren will, damit alles ordentlich, kräfftig und ungehindert vollbracht werden möchte, wann er nur ohngehindert in seine Länder und Rechte, die ihm ohne Rechts-Befug und Schuld entnommen, vollkommen eingesetzt werde.

Es hatte zwar Se. Churfürstl. Durchl. vermeynet, sie würde nach Ihro Käyserl. Majest. Tod, und dadurch gehobenen Hindernissen, sowohl als andere Churfürsten, zur nächst einstehenden Käyser-Wahl innerhalb der Zeit, die durch die güldene Bulla darzu beraumet worden, eingeladen werden. In solcher Hoffnung hatte sie den 7. May sowohl an den Hochwürdigsten Churfürsten zu Maynt, als andere Churfürsten des Reichs ordentliche Brieffe ergehen lassen, damit es nicht scheinen möchte, als stünden sie durch längeres Stillschweigen, nachdem sie schon vor 9. Jahr an den Großmächtigsten, Allerdurchleuchtigsten Käyser Leopolden ihre Schutz-Schrifft, ob gleich vergebens, ergehen lassen, anjetzo freywillig von ihrem ungezweiffelten Rechte ab, und billigten die erlittene Ausschliessung von denen Verrichtungen, die in dem Churfürstl. Collegio gepflogen werden.

Da aber dieser Durchl. Fürst schon über zwey Monat, nach des letzten Käysers Tod vergebens auff eine Antwort, auff ihr oben besagtes Schreiben gewartet, noch auch zu einer neuen Käyser-Wahl invitiret worden, auch dahero zu befürchten stehet, er möchte durch Übermacht seiner Feinde, des freyen Gebrauchs seines Rechts zum grösten Schaden des gantzen Reichs beraubet werden, so hat er seiner Pflicht gemäß zu seyn erachtet, sowohl zu Abwendung der Gefahr und Schadens des geliebten Vatterlandes, als auch zur Erhaltung seiner und des gantzen Reichs, wie auch seiner particulair-Kirche zu Cölln, Rechte, durch gegenwärtige Schrifft alle diejenigen, die es angehet, feyerlichst zu ermahnen, daß sie ohne Verzug und Bedencken zu denjenigen Mitteln schreiten, die durch die Reichs-Grund-Gesetze zu rechtemässiger Erwählung eines Haupts vorgeschrieben worden, und diese so nöthige Handlung vor aller Nullität möchten gesichern.

Es wäre überflüssig, mit vielen Gründen zu erweisen, daß zu einer vollgültigen Wahl die Berufung und Zulassung aller und jeder Churfürsten, eine unumgängliche Nothwendigkeit sey, als welche von Anfang der Einsetzung der Churfürsten, als ein Grund einer rechtmässigen Wahl angesehen und gehalten worden. Es lässet es auch die uhralte Gewohnheit von Caroli M. Zeiten an, biß jetzo, die auch im Westphälischen Friedens-Instrument bestätiget worden, nicht zu, daß ein Reichs-Fürst seiner Ehren entsetzet, und seiner Stimme beraubet werde, ohne gesambte Einstimmung des Reichs; vielweniger können Churfürsten, nachdem sie durch Auffrichtung eines besondern Collegii, vor andern Fürsten und übrigen einen besondern Sitz haben, ihrer Stimme und Würde beraubet werden, ohne Überlegung und Einwilligung des gesambten Reichs, allwoher nemlich sowohl Churfürsten als andere ihre Authorität und Absehen haben, wie ausdrücklich im 3. Art. der Josephischen Capitulation enthalten ist.

Ferner haben die Constitutiones, so An. 1495. und 1521. unter denen Käysern Maximil. I. und Carolo V. auffgerichtet worden, von denen geistlichen Fürsten, wann sie auch eines Friedensbruchs und Unruhe notorisch schuldig seynd, eine besondere Satzung, daß sie nemlich in solchem Fall, zu ihrem geistlichen Oberherrn sollen angewiesen werden. Die letzte Capitulation erfordert zwar Artic. 27. zu einem gültigen Reichs-Bann, der sich biß auff den Verlust aller Ehren und zeitlichen Rechte durchs gantze Reich erstrecket, nur die Einstimmung des Churfürstlichen Collegii; aber dieses Gesetz, so nur auff die Authorität der Churfürsten eingeschrencket ist, hat zum wenigsten nur alsdann statt, wann das Verbrechen und die schwere Gefahr keinen Verzug leydet, und kein allgemeiner Reichs-Convent verschrieben ist, noch so bald verschrieben werden kan, als die allgemeine Reichs-Nothwendigkeit es erfordert; ausser welchem Fall dergleichen besonderer Vergleich derer Churfürsten mit dem Käyser, derer übrigen Reichs-Fürsten und Stände Berechtigung nichts benehmen darff, als welcher sie niemahls abgesaget, und welche so wenig als alle andere, so denen Reichs-Ständen zukommet, und im Westphälischen Frieden wiederholet worden, wider ihren Willen ihnen kan abgenommen werden, bey Straffe selbst der Kräncklung der allgemeinen Ruhe und Friedens. Woraus die Ungültigkeit des Banes, so ohne Vorwissen derer Reichs-Fürsten und anderer Stände des Reichs wider den Durchl. Churfürsten unternommen worden, gantz deutlich erhellet.

Wann dann auch von der Billigkeit dieses sogenannten Bannes gefraget wird, ist weder der Durchl. Käyser, noch das Churfürstl. Collegium befugt gewesen, einen Mit-Fürsten als Feind des Reichs zu verdammen, weil er Friede mit demjenigen Könige halten wollen, der öffentlich sich erkläret, wann er mit dem Oesterreichischen Hause solte zum Waffen kommen, er niemahls die Gräntzen des Reichs berühren wolle, so lange nur die Oesterreichische gleichfalls sich von allen Feindseligkeiten in denselben sich enthielten. Dergleichen Intention zur innerlichen Ruhe hat der Wie-

1711. nerische Hof an denen Francken und Schwaben so gar nicht gemißbilliget, daß an beyde geschrieben worden, es sey des Käysers Willen gantz nicht, die Staaten in Teutschland, vornehmlich welche derer Frantzosen Einbruch am meisten im Wege lägen, zum Friedens-Bruch mit Franckreich zu nöthigen.

Unterdessen als der Churfürst zu Cölln in Wien und Haag eben dergleichen Friedens-Gedancken vorgestellet, hat er sich vergebens auff dieses Exempel der Francken und Schwaben beruffen, weil die Liebhaber und Urheber des Kriegs beständig verhindern wolten, daß ein Fried-liebender Fürst zwischen denen kriegenden Partheyen neutral stünde, und die Ruhe derer ihm von GOtt anvertrauten Kirchen beybehielte, als welcher Entschluß nicht sowohl gantz Teutschland zum besten abgefasset, sondern auch der Moderation eines geistlichen Fürsten gemäß war.

Die Grafen von Königseck und von Schlick, Mylord Galloway und Baron von Kinsky, deren einer über den andern geschicket wurde, den Durchl. Churfürsten zu einem Bündniß mit Oesterreich und seinen Alliirten wider Franckreich und Spanien zu bereden, ehe noch selbst das Reich entschlossen hatte, sich darein zu begeben, werden Zeugen seyn, wie nachdrücklich und auffrichtig dieser Fürst jedem vorgestellet, daß die Fürstenthümer und Völcker, die ihm vertrauet, in neue Kriegs-Troublen, die weder ihn noch das Reich angiengen, nicht könten verwickelt werden.

Dann es war ja bekandt, wie das Churfürstenthum Cölln, und Fürstenthum Lüttich, sowohl Franckreich als denen Spanischen und Niederländischen Gräntzen sehr nahe gelegen, wie in Europa der einzige König in Franckreich damahls die mächtigen Armeen auff den Beinen hatte; wie der Käyser diejenige Macht noch nicht beysammen hatte, die hätte können zur instehenden Unternehmung sufficient seyn, was aber noch auffgebracht wurde, war mehr als 100. Teutsche Meilen vom Nieder-Rhein und Mosel noch entfernet; zudem wolte sich Se. Churfürstl. Durchlauchtigkeit nicht beymessen lassen, daß Sie durch übereilte Krieges-Erklärung wider Franckreich, das durch einen neuen Frieden mit denen Teutschen schon versöhnet war, die Flamme eines verderblichen Krieges unvorsichtiger Weise in ihre Länder gezogen hätte. Es war auch bekandt, wie der Streit der Spanischen Succession den Käyser Leopoldum, glorwürdigsten Andenckens, nicht als das Haupt des Reichs, sondern nur des Oesterreichischen Hauses angieng; welcher auch, als das Haupt des Teutschen Reichs, nicht berechtiget war, einen Krieg sowohl innerhalb als ausserhalb des Reiches zu erregen, ohne mit Consens derer 3. Collegiorum, den doch Ihr. Käyserl. Majest. biß dato noch nicht erhalten hatte.

Da also die Sache sich so verhielte, stunde es Ihro Durchl. frey, das einige Recht zugebrauchen, welches Sie mit andern Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gemein haben, nach welcher ein jeder Macht hat, zu Beschützung seiner Länder, Bündnisse zu schliessen, derer Benachbarten Völcker zu Hülffe zu ruffen, Krieg und Frieden, so wie es nöthig erachtet wird, zu erwählen, ohne Verletzung des Käysers, des Reichs und des allgemeinen Friedens, dessen Stöhrung niemand kan beygeleget werden, der, wann er angefochten und auffgefordert worden, diejenige Hülffe sucher, welche die Reichs-Gesetze zulassen. Weßhalber Ihro Churfürstl. Durchl. nicht zu verargen gewesen, daß da Sie auff keine Art die Ruhe Ihres Landes behalten können, Sie benachbarte Hülffs-Völcker zu Ihrem Schutz auffgenommen. 1711.

Jedermann weiß, daß Sie bey Ende des 1701. Jahres durch den Grafen von Königseck, Käyserl. extraordinaire Envoyé, von Käyserl. Majest. sehr geberen, daß Sie die Früchte des güldenen Friedens, der mit so viel Blut, und so grossen Kosten seiner als aller Reichs-Potentzen kaum erkaufft war, ungestört geniessen lassen möchte, und zu dem Ende die Neutralität vergönnen, biß das gantze Reich durch ein allgemeines Decret, von dem Käyser approbiret, ein anders haben wolte.

Nichtweniger ist unverborgen, wie inständig Sie den 13. Novembr. selbigen Jahrs gebeten, es möchten die frembden Trouppen, die aus Holland starck anmarschirten, stille stehen, oder nur den letzten Novembris, den Nieder-Rhein nicht passiren, in der Intention, ob vielleicht die Gemüther derer von allen Seiten wider Ihr. Durchl. auffstehenden Potentzen möchten besänfftiget, und Sie die gewünschte Ruhe behalten möchte.

Kaum war hiezu die Mediation des Hochwürdigsten Churfürstens zu Trier, höchstseeligen Andenckens, angenommen worden, als diese Handlung gar bald wiederum zerrüttet worden, durch den Herrn Cardinal von Sachsen-Zeitz, der mit eigener Hand und kurtz schriebe, es wäre bey damahligen Conjuncturen die Neutralität nicht à propos, und das Interesse des Hauses Oesterreich litte keinen Verzug. Hierauff wurden ungesäumt die frembden Trouppen in die Gräntzen des Cölnischen Churfürstenthums abgeführet, die Ihre Durchl. auff eben solche Art zwingen solten, wie nicht lang vorhero mit dem Durchlauchtigsten Hertzog zu Wolffenbüttel war verfahren worden, damit des Käysers und seiner Alliirten Parthey möchte ergriffen werden.

Da also Ihro Durchl. sich also umgehen sahe, und weder in denen Reichs-Gesetzen, so zu Beschützung des gemeinen Friedens geordnet sind, Hülffe fande, noch auch von dem Chur-Creyß die gebührende Hülffe zu erwarten hatte, nahmen Sie, weil Sie auff andere Art sich und ihren Ländern nicht zu rathen wusten, nach dem Exempel des Käysers Ferdinandi II. aus dem Burgundischen Creyß in ihre Vestungen Hülffs-Völcker, die niemanden, als soferne die Defension es zulässet, einigen Schaden thun solten; Dieses aber geschahe auch nicht eher, als biß sie mit einem Eyd zugesaget, sie wolten keine Ordre als von Ihro Durchl. annehmen; nichts wider den Käyser und das Reich ausrichten, und sobald Ihro Durchl. es gefiel, wiederum aus ihren Städten und Landen ohne Verzug und Schwierigkeit abgehen.

1711. Beyde Könige hatten Ihr. Churfürstl. Durchl. erklären, sie wolten den mit dem Reich gemachten Nimwegischen und Ryßwickischen Frieden genau halten; sie hatten sich auch mit beyden Königen so verglichen, daß, wann bey einem allgemeinen Reichs-Convent, Teutschland mit dem Oesterreichischen Hauß wider beyderseits Könige sich verknüpffte, Ihro Durchl. sich vom Teutschen Corpore nicht absondern dörffte. Welches auch dieser auffrichtige Fürst allerdings gethan hätte, wann er nicht sehen, ehe der Krieg Anno 1702. beym Reichstag zu Regenspurg resolviret worden, seines gantzen Staats, ausser einem kleinen Theil im Fürstenthum Lüttich, wäre beraubet gewesen.

Hierauff konte man um soviel weniger zweifeln, weil er vorhero durch seinen Minister zu Regenspurg Bericht und Satisfaction abstatten lassen wollen, von allem, was sie genöthiget worden, wider die Verletzer seiner Rechte und Länder vorzunehmen, hatte auch in dem d. 19. Mart. 1702. an den Durchl. Käyser Leopolden abgelassenen Schreiben alles, was er bißher gethan, der Freyheit Teutschlandes, der güldenen Bulla, und vielen Reichs-Recessen und Satzungen des Westphälischen Friedens gemäß zu seyn erwiesen; ja auch seine Proceduren mit denen Proceduren des Käysers bestättiget, der als Ertz-Hertzog von Oesterreich, nebst einigen Churfürsten und Fürsten des Reichs, mit Groß-Britannien und denen General-Staaten eine neue Alliance geschlossen, und also auch an dem Churfürsten zu Cölln und Fürsten zu Lüttich nicht straffen kunte, daß er bey eindringender frembder Macht in seine Länder, als ein gewaltsam Unterdrückter, bloß zu seiner nöthigen Defension, mit oberwiesener Behutsamkeit, nach der Freyheit, die die Reichs-Gesetze deutlich vergönnen, Hülffs-Völcker aus dem Burgundischen Creyß in seine Lande beruffen.

Die Feinde des Durchleuchtigsten Churfürstens, die ihm die Ruhe seiner Lande mißgönneten, und befürchteten, es möchten die Klagen und Ursachen, so in dem Schreiben vom 19. Mart. 1702. angeführet worden, wann sie auff dem Reichstage zu Regenspurg gelesen würden, grossen Applausum finden, haben ihm allen Zugang abgeschnitten, und den Freyherrn von Umbgelter, Gesandten des Durchl. Churfürstens zu Regenspurg, mit Drohungen und Schelten, es möchte wahr oder erdichtet seyn, zugesetzet, die Charge und sein Amt niederzulegen; Da noch ein anderer durch Ihro Durchl. verordnet worden, sind sie alle dahin bedacht gewesen, wie täglich unterschiedene Ursachen erfunden würden, damit die Zulassung desselben zu dem Churfürstl. Collegio möchte verschoben werden, und also niemand wäre, der das Wort eines übel tractirten Printzens führen möchte.

Was sich Ihro Durchl. vom Wienerischen Hof versehen, war ebenfalls vergebens; 1701. d. 16. Dec. erkante der Käyser in einem an den Westphälischen Creyß abgelassenen Schreiben, daß der bekandte Streit zwischen dem Churfürsten und Thom-Capitul zu Cölln vor das Urtheil des Reichs-Convents gehöre, dahin er zu verweisen sey. Solte man nicht vielmehr gedacht haben, das Käyserliche Hof-Gericht würde noch viel eher erkennen, daß es ihm nicht zukame, über dasjenige Recht zu sprechen, welches unter denen Regalibus derer Churfürsten das gröste ist, und also zu zeugen, daß ein Churfürst des Reichs, mit Hindansetzung der Reichs-Grund-Gesetze, wider die Gewohnheit der Vorfahren, ohne Consens des gantzen Reichs, nicht könne vertrieben werden? Aber weil es vorher sahe, daß auff dem Reichs-Collegio zu Regenspurg, an statt der Partheylichkeit, weder Mißgunst noch Haß, noch auch das Privat-Interesse des Oesterreichischen Hauses, so fern es dem allgemeinen Besten nicht nutzet, werde angesehen werden, so hat es den Käyser von seiner ersten Meynung abgebracht, und so weit vermittelt, damit in einem so wichtigen Wercke, die so alte, und von Carolo Magno her übliche Richt-Art über das Leben, Rechte und Güter derer Fürsten, nicht beobachtet werden möchte. Gewiß zu einer andern Zeit würde das Verfahren des Durchl. Churfürsten, und die Rationes, die in obbesagtem Schreiben angeführet worden, Lob und Ruhm bey denen Teutschen verdienet haben. Aber anjetzo, da von Vermehrung der Erb-Güter des Hauses Oesterreich gehandelt wird, hat das Käyserliche Hof-Gerichte das Vornehmen, dem Vaterlande so treulich dienenden Churfürstens, gar sehr verschwärtzet; und da er von denen Teutschen solte davor belohnet werden, was er zu Abwendung eines Krieges, der dem Reich nichts angienge, gethan und gelitten, ersiehet der gute Fürst mit Schmertzen, daß dasjenige, was unbillig wider ihn gehandelt worden, von denen Feinden zur rechtmässigen Ursache angeführet wird, warum er seiner und der Cöllnischen Kirchen Prærogativen beraubet wird. Doch hoffet er noch von der Billigkeit derer Churfürsten, sie werden die Gründe, mit welchen er sich und seine Handlungen, auch die Gerechtigkeit seiner Sache, die sich auff die Grund-Gesetze des Reichs fest gründet, schützet, genau überlegen, als worunter ihre eigene Rechte verwahret sind. In der Hoffnung zu ihrer Gerechtigkeit, zweiffelt er nicht, sie werden ihre Augen auff die gewöhnlichen Reichs-Gesetze richten, und ihrer Regel, deren Verabsäumung und Verletzung ihnen selbst höchst-schädlich seyn würde, sich gleich stellen, wann sie nicht nur zu ihrer vorigen Krafft und Gebrauch bringen; sondern auch, was bißher unrichtig und ungültig vorgenommen worden, vor null und nichtig erklären werden. 1711.

Sie werden auch nicht zulassen, daß unter einigem Prætext, die alte Gewohnheit der Teutschen Nation und Freyheit eingerissen werde, nach welcher alle Reichs-Fürsten mit einem Eyd verpflichtet sind, ihre Länder zu beschützen, und die Rechte, die ihnen anhängen, sorgfältig zu vertheidigen; dahero auch nicht zugeben, daß sie von dem Churfürstl. Collegio ausgeschlossen, noch auch ihre Länder und Unterthanen des geschwornen Gehorsams und Eydes erlassen werden, aus Ursachen, weil man seiner und seiner Unterthanen Wohlfahrt zu statten kommen wollen. Zumahl auch die Reichs-Satzungen hierinnen keinen Unterscheid zwischen denen geist- und weltlichen Fürsten machen, daß

nur

nur die geistlichen unnütze Zuschauer ihres und ihrer Kirchen Beraubung und Untergang abgeben sollen.

Wann aber doch die Hoffnung, die bloß auff derer Churfürsten offterkannten Billigkeit beruhet, den Durchl. Churfürsten betrügen solle; so wird er weder wider das Vatterland, noch des Vatterlandes Gesetze sündigen, wann er mit gröster Bescheidenheit, bloß aus Absicht die Grund-Gesetze des Reichs zu bewahren, und sein und seiner Kirchen Rechte zu beschützen, protestiren wird, wie er dann auch zum Voraus durch gegenwärtige Schrifft feyerlichst protestiret, daß die nechst Käyserliche Wahl, welche ohne Beruffung und Zulassung seiner geschichet, unkräfftig sey; Ihm auch nicht beyzumessen seyn, was hieraus unglückliches wider das Reich nicht aus seiner, sondern anderer Schuld entstehen möchte. Wie er dann beständig hoffet, und vertrauet, er werde unter dem Vorwand eines nichtigen und ungültigen Bannes, seines ungezweiffelten Rechtes nicht beraubet werden, damit die Wahl eines neuen Käysers von allem Mackel frey bliebe, und dann durch GOttes Güte eine immerwährende Ruhe in gantz Europa auff dieselbe erfolge. Gegeben zu Valenciennes den 4. Julii 1711.

Deßgleichen thut der gewesene Bayer Fürst.

Die Protestation des gewesenen Churfürstens von Bayern kam auch zum Vorschein, und wurde nachstehenden Inhalts zu seyn befunden:

NAchdeme Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern immer der zuverlässigen Hoffnung gewesen, Sie würden aller Billigkeit nach, von denen Churfürsten des Reichs zu der bevorstehenden Röm. Käyserl. Wahl, der güldenen Bull zufolg, innerhalb vorgeschriebener Zeit gebührend beruffen werden; Hingegen aber die Schreiben, welche Ihro Churfürstl. Durchl. Churfürstl. Durchl. zu Cölln und Bayern deßwegen an dieselbe abgehen lassen, nicht beantwortet worden, woraus gantz klar erhellet, daß der wider das Durchlauchtigste Churfürstl. Hauß Bayern unrechtmässiger Weise gefaste Haß, auch nach der jüngst verstorbenen Käyserl. Majest. tödtlichem Hintritt annoch verharre, nur ersagte beyde Churfürstl. Durchl. Churfürstl. Durchl. von der Wahl eines Römischen Käysers auszuschliessen, welche ohne deren mit Einstimmung nichtig und unkräfftig ist: Als glaubten hochgedachte Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern ꝛc. wider ihre Schuldigkeit, mit welcher Sie das Ihrer Chur-Würde anklebende Chur-Recht zu manuteniren, und lediglich an die Reichs-Grund-Satzungen sich zu halten verbunden seynd, zu handeln, wann sie still schwiegen, wo dero Churfürstl. Stand sey bemüssiget, für die Conservation der unausfetzlich beobachteten Reichs-Regulen nachdrücklich zu sprechen. Dahero protestiren Ihro Churfürstl. Durchl. sowohl für des Heil. Römischen Reichs, als dero eigenes Interesse, daß Sie niemahlen zu der vermeynet wider Sie ergangenen Achts-Erklärung die geringste Ursache gegeben, mithin dieser Actus um so mehr ungültig, weilen er nicht allein an sich selbst ungerecht, sondern auch unförmlich, und dem uhralten Reichs-Herkommen, wie auch dem Westphälischen Frieden-Schluß schnurstracks zuwider laufft, als welcher nicht zulässet, daß man in wichtigen, des Heil. Römischen Reichs Teutscher Nation oder dessen hohen Glieder angehenden Dingen, und noch weniger, wo es um die Bannisirung eines Reichs-Churfürsten zu thun ist, ohne vorgehende Deliberation und Einwilligung aller Reichs-Collegien verfahre, ja wider alles Recht strebet, daß man einen Churfürsten für einen Reichs-Feind erkläre, welcher nichts anders gesuchet, als den Frieden und die Neutralität sowohl seiner Landen, als des gesambten Reichs beyzubehalten, die aber sogleich von Käyserl. Majest. wegen in gantz Teutschland der Ursachen niemanden verstattet worden, um die gesambte Stände dahin zu vermögen, allein des Ertz-Hauses Oesterreich bey der Spanischen Succession versirendes particular-Interesse mit zu besorgen. Der Fränckisch- und Schwäbische Creyß haben sich zwar anfänglich mit Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern höchstrühmlichen Vorhaben gäntzlich verglichen; Allein die Furcht einer bevorstehenden Rache hat selbe bald gezwungen, dem Gesetz, so der Käyserl. Hof ihnen vorgeschrieben, sich zu untergeben. Indeme dann Se. Churfürstl. Durchl. von wegen Ihrer Seits vorgehabter Behauptung einer beständigen Neutralität, welche Sie biß zu einem allgemeinen Reichs-Conclusо unverletzlich zu halten gedacht, die man aber anderwärts zu unterbrechen sich bemühet, eine gewaltthätige Uberfallung dero Landen zu Bayern vorgesehen. Als haben mehrhöchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. sich bemüssiget befunden, die von allen Rechten erlaubte natürliche Defensions-Mittel zu ergreiffen, und dero Lande, durch Occupirung der Städte Ulm und Memmingen, so lange vorerwehnte Gefahr eines feindlichen Uberzugs obschweben möchte, zu bedecken. Es könte auch Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern niemand verdencken, daß Sie vor einer allgemeinen Reichs-Erklärung, auff bemelder Neutralität fest gehalten, um des General-Gouvernements der Spanischen Niederlanden, und ihrer rechtmässigen Prætension auff viele Millionen Thaler, welche der König Carolus II. glorwürdigsten Andenckens, und hernach des jetzt regierenden Königs Philippi V. Majest. als Erbe der Spanischen Monarchie, Ihro schuldig zu seyn erkennet, sich durch unzeitige ungerechte Kriegs-Ankündigung nicht zu verlustigen. Zugeschweigen, daß der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs uhraltes Recht Krieg zu führen, off- und defensive Allianzen, doch mit der Ausnahm, daß solche nicht wider den Käyser und das Reich seyn, schliessen zu können, durch die Westphälische Friedens-Tractaten umsonst wäre bestätiget worden, wann Sie sich nicht dergleichen hohen Gerechtsamen und Prærogativen bedienen dörfften, da es lediglich um die natürliche Defension ihrer Lande, wider einige andringende Uberfallung zu thun ist, wie bey Anfang dieses leydigen Kriegs im Churfürstenthum Bayern geschehen. Aber die übermächtigte Käyserl. Auctorität mit frembder Hülff verstärcket, stellten unter scheinbarem Vorwand die Intention Ihrer Churfürstl. Durchl. welche

einzig

1711. einzig und allein Ihres Vatterlands Wohlfahrt zu Gemüthe gefasset, viel anders vor, woraus entstanden, daß sich in Teutschland viel verblenden, und von auffrechter Erkäntnüß dessen sich abhalten lassen, was Se. Churfürstl. Durchl. gethan und gelitten haben, um das Reich von einem frembden, das gesambte Vatterland nicht angehenden Krieg zu befreyen, deßwegen es Ihro billig um soviel schwerer fallen thut, daß eine unrechtmässige wider Sie ergangene Proscription für eine billige Ursach gehalten werde, dieselbe aller Rechten, welche dero Würden und Landen ohnmittelbar anhängig, zu berauben. Nichts destoweniger versprechen sich Se. Churfürstl. Durchl. in Bayern von der weltkündigen Billigkeit Ihrer Herren Mit-Churfürsten, Sie werden solche gründliche Vorstellungen der sämbtlichen Churfürsten sowohl, als Ihrer Churfurstl. Durchl. in Bayern hierunter verstrenden Interesse und dero gerechten Sache, nach Ausweisung der unterbrechlichen heylsamen Reichs-Constitutionen, reifflich überlegen, und die Reichs-Grund-Satzungen, welches für die sämtliche Churfürsten selbsten gar zu gefährlich wäre, so leichter Dingen nicht unterbrechen lassen, wie ihr Gewissen und Ehre sie darzu verbinden, welches allein alle auffrichtige Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs zu Behauptung des gemeinsamen Interesse vermögen solte. Gleichwie nun die nächst vorstehende Käyserliche Wahl ohne beyder Churfürsten zu Cölln und Bayern Mit-Einstimmung keines wegs gültig; also können Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern nicht umhin, darwider solennissimè zu protestiren, wie Sie dann hiemit solcher gestalten protestiret haben wollen, daß wann Sie Ihrer, zu dero Herren Mit-Churfürsten gäntzlich tragendē Confidenz zuwider, sich Ihres bey bevorstehender Wahl eines neuen Röm. Käysers unstreitig habenden Rechts entsetzet sehen solten, solche Ausschliessung beyder Ihrer Churfürstl. Durchl. Churfürstl. Durchl. wider den ausdrücklichen Inhalt der güldenen Bull und die vornehmende Wahl null und ungültig seye. Dahero Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern von nun an sich erklären, daß man Ihnen die geringste Schuld der daraus zu besorgen habenden Unordnungen, Confusionen, und anderer weit aussehenden gefährlichen Folge halber, welche das Reich, wegen Verletzung dessen Fundamental-Gesetze zu beförchten hätte, niemahlen würde mit Fug und Recht zuschreiben können. Lützenburg den 7. Julii 1711.

Wie diese Protestationes angesehen worden.

Diese Protestationes wurden so angesehen, als wann dadurch, sonderlich mit eingestreuter Achts-Erklärungs-Sache, nur Zwyspalt im Reiche, sonderlich zwischen Churfürstl. und Fürstl. Collegio, erwecket, die Wahl auffgehalten oder gehindert, und anders böse angestifftet werden wolte. Darzu kamen noch andere, vorhin schon dem Hauß Oesterreich verdächtig und gefährlich scheinende Dinge, weßhalben dieses gern gesehen, daß der auff den 20. Augusti angesetzte Wahl-Termin einen Monat ehender beliebet, mithin den 20. Julii vor sich gehen möchte. Die zu Recommendirung des Königs Carln ins Reich an die Churfürstl. Höfe verschickte Grafen von Harrach und Goes, mussten deßhalben einen Antrag thun, mit Ausführung obangeregter Ursachen. Unter und vor andern hatte sich Chur-Maynz darzu gar willig finden lassen, und die baldigere Vornehmung der Wahl nicht nur vor seine Person beliebet, sondern auch übrigen Churfürsten recommendiret. Warum aber Chur-Sachsen darein nicht willigen können, gab es selbst, in Beantwortung des Chur-Maynzischen Ansinnens, mit diesem an Tag:

Wahl soll gefährlicher Aspecten halber beschleunigt werden.

1711. acet werden.

Chur-Sachsen entschuldiget sich, warum es seines Orts nicht seyn könne.

WIr hätten wünschen mögen, daß Wir in Ew. Lbdn. Uns eröffneten Begehren, wegen Anticipirung des Wahl-Termini, hätten condescendiren mögen; Können aber nicht umhin, Ew. Lbdn. zu eröffnen, wie Uns ohnmöglich fället, den anderweit in Vorschlag gebrachten Termin zu der Käyserl. Wahl zu acceptiren, da Wir die an Uns deßfalls abgelassene Schreiben erst dahier in Pohlen sehr spät erhalten, und ohne dem in so kurtzer Frist die nöthige Instructiones und andere Præparationen zu diesem hochwichtigen Werck in behörigen Stand zu bringen, nicht vermöglich ist. Ew. Lbdn. werden Uns das Zeugniß nicht vorenthalten, daß Wir gern in allem mit concurriret, was dieses Werck hätte facilitiren können, dann Wir anfänglich den ersten Terminum, der durch den Grafen von Stadian Uns insinuiret worden, nicht nur so gleich placidirt, sondern auch jetzo gemeldten, und auff den 20. Julii gesetzten, nicht würden recusirt haben, wann Uns nur gleich damahlen von solchem Absehen von Ew. Lbdn. durch gedachten Grafen von Stadian die Anzeige wäre gethan worden, damit Wir sofort die erforderte Anstalten machen mögen. Nun aber, da seit deme keine andere Notification, als eben diese, da Wir ausserhalb des Reichs Uns befinden, Uns dißhalb spätere zugekommen, verhoffen Wir, daß Uns nicht übel werde ausgedeutet werden können, daß Wir bey dem ersten præfigirten Termino trium Mensium, welcher ohne dem publicâ lege sanctâ ist, es bewenden lassen. Wobey dann annoch erheblich zu considériren vorfället, daß Wir unter allen andern nähern Mit-Churfürsten des Reichs von dem assignirten Ort der vorzunehmenden Election am meisten entfernet, endlich auch Uns nicht wißlich ist, ob der andern weltlichen Mit-Churfürsten Lbdn. Lbdn. Lbdn. in die Verkürtzung des Termins ihren Consens gegeben, da Uns wenigstens selbige bißhero davon keinen Part ertheilet. Wir flattiren Uns, Ew. Lbdn. werden auff angeführte erhebliche Ursachen gütig reflectiren, und es also bey dem ersten Termino auff nächstkünfftigen 20. Aug. schlechterdings bewenden lassen: anerwogen nicht wohl abzusehen ist, daß das Interesse publicum auff so kurtze Zeit hierunter einiger massen etwas leyden könne, sonsten wollen Ew. Lbdn. versichert zu leben belieben, daß Wir hierunter gantz kein particular-Absehen haben, und daß Wir Uns hierinnen gerne hätten gleichförmig anzeigen wollen, wann Uns die Möglichkeit der Sache solches hätte verstatten wollen. Ubrigens verharren Wir ꝛc. Geben zu Crackau den 17. Junii 1711.

1711. Auch gegen den Oesterreichischen Abgeordneten.

Solcher Erklärung Inhalt wurde auch dem Grafen von Harrach, auff sein Anhalten, bekandt gemacht, auch darneben noch ein-und anders vorgestellet, in folgender ihm gegebener Resolution:

Die bewegende Ursachen, warum Se. Königl. Majest. in die verlangte Verkürtzung des angesetzten Käyserl. Wahl-Termins, wie Sie zwar gewünscher, zu condescendiren nicht vermögend gewesen, sind zwar des Grafens von Harrach Excell. sowohl aus der des an Se. Churfurstl. Gnaden zu Maynz deßhalben abgelassenen Schreibens communicirten Copie, als der bereits mündlich gethanen Vorstellung, zur Gnüge bekandt; dahero man sich mit weitläufftiger derselben Recapitulation anjetzo nicht auffhalten wolte. Gleichwie aber Se. Königl. Majest. nichts anders in Absicht hätten, als dem gesamten Ertz-Hertzoglichen Hauß Oesterreich und in particulari Sr. Cathol. Majest. des Königs Carls Person alle angenehme Gefälligkeiten zu erweisen, und was zu Beförderung dero Interesse und völligen Contentements gereichen könte, eyffrigst beyzutragen. Also hätten Sie zu desto mehrem dessen Beweiß ihren gesammten Rath, noch diesen Morgen, anderwärts zusammen gefordert, und mit selbigem reifflich erwogen, ob nicht Mittel und Wege auszufinden, damit sie auch wegen der desiderirten nahern Satzung des Wahl-Termins eine Probe ihrer auffrichtigen Ergebenheit an Tag legen könten; Weil man aber die in solchen Absichten auff das Tapis gebrachte Raisons also beschaffen befunden, daß der abgesehene Zweck dergestalt nicht erreichet, vielweniger durch die Ubereilung der widrigen Seiten nur mehrere Gelegenheit gegeben würde, ihre böse Intentiones unter dem Schein Rechtens so ehender zu Werck zu richten, folglich man nur in mehrere Weitläufftigkeit verfallen würde; So hatten Se. Königl. Majest. keine andere Entschliessung fassen können, als bey bevoriger Ihrer bereits eröffneten, alleine zu des gemeinen Bestens und Diensten Sr. Königl. Majest. in Spanien auffrichtig abzielenden Meynung nochmahlen zu verbleiben, und dieses um so vielmehr, als sich aus des Hn. Grafens von Harrachs Excell. selbst eigenen an Se. Königl. Majest. gethanen Vortrag so viel äusserte, daß man an Seiten Sr. Cathol. Majest. noch selbst nicht in dem Stand saye, das Haupt-Werck mit Bestande anzugehen, in Betracht des Abgangs derer benöthigten Vollmachten ad fundamentum, welche nicht nur von derselben als Könige und Churfürsten in Böheim, sondern auch zu Beschwerung der Wahl-Capitulation unter deroselben eigenen höchsten Hand ohnumgänglich, wo man anderst in der Sache cum successu verfahren wolte, erfordert würden; Weßhalben man dann wohl meynend angerathen haben wolte, in Zeiten darauff bedacht zu sern, daß besagte Vollmachten, zu Vermeidung allen etwa besorgenden Auffenthalts, vorgängig an Hand geschafft werden möchten. Doch wolte man zweytens so viel diesen Punct betrifft, hierunter nichts desideriren, sondern solches auff die mit denen übrigen Churfürsten des Reichs hierüber zu pflegende Communication ausgestellet seyn lassen, als mit welchen man sich deßhalben vertraulich vernehmen würde, &c.

1711. Frantzfurter Magistrat macht Anstalt wegen der Wahl.

Mittlerweile wolte nun freylich alles zur Wahl nöthige, und von Chur-Sachsen in obiger Resolution angeregte besorget und veranstaltet seyn, wormit es sich auch nach und nach gegeben, wie die Folge unserer Erzehlung ausweisen wird. Gegen Ausgang des Maji hatte der Magistrat in Franckfurt schon ein-und andere Anstalten zu instehender Wahl vorgekehret, wie man dann würcklich angefangen, den Römer oder das Rath-Hauß inwendig zu repariren, den grossen Saal, Wahl-Stub, und andere Zimmer einzurichten, ingleichem das Pflaster der gantzen Stadt, auch durch zu Hülff genommene frembde Arbeiter, zu verbessern. Mit dem Anfang des Junii wurde aus dem Mittel des Raths eine sonderbare Deputation verordnet, alles zur Wahl gehörige, ab Seiten der Stadt, desto besser zu besorgen, die aus acht Raths-Gliedern, Johann Erasmo von Clettenberg, Johann Adolph von Glauburg, Heinrich von Barckhausen, Johann Adolph Steffan von Cronstätten, Johann Philipp Orten, Joh. Hieronymus Humbracht, Ludwig Adolph von Syvertes, Johann Christian von den Birghden, auch denen vier Syndicis, Joh. Melchior Lucio, Joh. George Orten, Joh. Gottfried Clemmen, Joh. Conrad Sendershausen bestanden. Den 8. Junii erhielte der Magistrat von Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, und dem Erb-Marschallen von Pappenheim Schreiben, darinnen wegen derer Quartiere vor die Churfürsten dero Gesandte und Suiten das nöthige erinnert worden, weßhalber auch folgenden Tags der Franckfurtischen Bürgerschafft die Vermiethung ihrer Häuser und Zimmer, biß auff geschehene Repartirung derer Regimenter zum Wahl-Tag, untersaget, doch auch Ihro Churfürstl. Durchl. die allerunterthänigste Zuversicht zu verstehen gegeben wurde, es würden nemlich selbe den Eintritt und Comitat in die Wege richten, nach der in güldener Bull benannten Anzahl Pferden, darmit auch in denen Quartieren desto bessere Accommodirung verfüget werden könne, &c. Man ernannte ferner Deputirte zum einfouriren, deßgleichen zu Einholung derer etwa öffentlich einziehenden Churfürsten und Churfürstl. Gesandtschafften, auch zum Auffwarten, bey der Zusammenkunfft des Churfurstl. Collegii auff dem Römer. Den 16. Junii fand sich der Reichs-Quartier-Meister, Wolffgang Wilhelm Heberer zu Franckfurt ein, mit einem Creditiv vom Erb-Marschall versehen, und erhielt der Magistrat von hohem Churfürstl. Collegio nach und nach die Requisitoriales, vor benöthigte Quartiere besorgt zu seyn. Denen Bettel-Leuten und allem Herrn-losen Gesindel, wurde unterm 16. Julii aus gesammtem Franckfurter Territorio gar scharff ausgeboten, darmit die hohe Gäste durch dergleichen nicht verunruhiget werden möchten, die nun allgemählich herbey naheten. Dann den 12. dito hatte sich schon der Chur-Braunschweigische zweyte zum Wahl-Geschäfft verordnete Gesandte, Herr Christoph von Schraddern, Churfürstl. Braunschweigischer Legations-Rath, incognito eingefunden, und sein Quartier,

Ordnet deßhalber aus seinem Mittel eigene Deputation.

Sein Quartier besorgen.

Verschiedener Gesandten Ankunfft in Franckfurt.

im

1711. im Fleischbeinischen Hause auff der Eschenheimer Gassen bezogen. Den 15. dito stellete sich der Päbstl. Bottschaffter Albani gleichergestalt ein, gieng aber bald weiter, und nach Cölln. Den 21. dito folgte incognitò der Chur-Pfältzische erstere Wahl-Gesandte, Herr Johann Ferdinand, Freyherr von Sickingen, Churfürstl. geheimbder Rath, Ritter des St. Huberts-Ordens, Commendator zu Chamb, deßgleichen der zweyte Churfürstl. Pfältzische Gesandte, Herr Aloysius von Metzger, geheimbder Rath und Vice-Cantzlar, die beyderseits in der Schäffergassen ihr Quartier nahmen, der erste im Bauerischen Hause, der andere gegen über. Den 26. dito der Königl. Böhmische zweyte Wahl-Gesandte, Herr Franz Ferdinand, Graf Kinsky, Böhmischer Vice-Cantzlar, incognito, quartirte sich auff dem Roßmarckt im Lahrischen Hause ein. Ein Schwedischer Extraordinair-Envoyé, Herr von Helmburg, übergab um diese Zeit seine Credentiales an den Franckfurter Magistrat, in welchen er das Schwedische Interesse, bey bevorstehendem Wahl-Convent zu beobachten, authorisiret war. Den 30. Julii zog der Chur-Brandenburgische zweyter Wahl-Gesandter, Herr Heinrich von Henninges, geheimbder Legations-Rath, ein, und nahm das Quartier auff dem Roßmarckt in Dorvillischer Behausung. Der Magistrat suchte bey Käyserl. und Reichs-Generalität an, daß ihm drey Compagnien Franckfurter Völcker, zu nöthiger Verstärckung der Garnison, aus dem Felde, nach Hauß gelassen werden möchten, welche er auch erhielt. Den 1. Augusti hatten sich viele Fürstl. Creyß- und anderer Löbl. Stände Gesandte in Franckfurt eingestellet, um bey der Wahl-Versammlung ihrer Principalen Bestes zu wahren und zu befördern. Den 3. dito war Herr Christian Ernst, ältester des Heil. Röm. Reichs Erb-Marschal, regierender Graf zu Pappenheim, &c. vorhanden, den der Magistrat durch eine Deputation folgenden Tags bewillkommen, und mit einem Faß Rhein-Wein beschencken ließ. Den 5. dito wurde ein Edict öffentlich bekandt gemacht, darinnen der Rath allen Zugethanen, Inwohnern, u. s. w. gebott, denen Churfürsten, dero Gesandtschafften, hohen und niedrigen Stands-Personen, Hof-Bedienten, Dienern und Angehörigen, allen unterthänigsten, unterthänigen, schuldigen und gehörigen Respect zu erzeigen, ehrerbietig zu begegnen, und sich ohnverweißlich gegen alle zu verhalten. Darbey auch verordnet war, daß jeder Franckfurter Zugehöriger sich zu rechter Zeit nach Hause begeben, und keiner, ohne ehehaffte und nothdringende Ursachen, sich, nach ausgeläuteter Glocken, ohne Licht, nicht auff denen Gassen betreten lassen. Ermannten Tags traff der Chur-Sächsische erster Wahl-Gesandte, Herr Otto Heinrich, Freyherr von Friesen, geheimbder Rath und Cantzlar, in Franckfurt incognitò ein, das Quartier im Goldstein nehmende. Den 6. folgte, gleicher gestalt incognitò, der erste Chur-Böhmische Wahl-Gesandte, Herr Friedrich Ernst, Graf von Windischgrätz, Obrister Erb-Stallmeister in Steyermarck, weyland Sr. Käyserl. Majest. hinterlassener geheimbder Conferenz-Rath, sein Quartier war im Frauenstein. Den 7. Augusti fand sich incognitò der Chur-Sächsische dritte Gesandte, Herr Johann Wilhelm Ludwig, Freyherr von Haagen, würcklich geheimbder Rath, ein, und erhielt man auch Nachricht, daß Ihro Churfürstl. Gn. von Maynz dero feyerlich- offentlichen Einzug diesen Tag zu halten gedächten. 1711.

Immerwährender Capitulation Ausmachung urgiret.

Die sonst gedachte Capitulations-Sache war unter diesem Betrieb auch wiederum auffgewacht, und machte man sich darbey viel Mühe, die doch, besage des Fort- und Ausgangs dieser Handlung, eben nicht so ernstliche Meynung, dem Werck die abhelffliche Maase zu geben, gehabt haben mochte, indem die heimliche Absichten allzusehr unterschieden waren, da man eines Theils viel wieder erlangen, andern Theils sich nichts von bißher gehabtem begeben, lieber den wohlbefundenen Zustand seiner Umstände mehrer befestigen wolte. Sonderlich hatten die so genannte correspondirende geist- und weltliche Fürsten sich diesen Punct gewaltig angelegen seyn lassen, auch ein- und anderer deßhalben Brieff-Wechsel gepflogen, darvon hier nachgesetztes Schreiben des Hertzogs von Wolffenbüttel an den Bischoff von Würtzburg unterm 8. May bekandt wurde:

Wolffenbüttel schreibt deßhalben an Würtzburg u. s. w.

EW. Liebden ist sonder Unser Anführen von selbsten bekandt, in was vor einen veränderlichen Zustand das gantze Römische Reich durch das so frühz itzige und unvermuthete Ableben Sr. Käyserl. Majest. glorwürdigsten Andenckens, vor wenig Wochen gesetzet worden, und wie sowohl die güldene Bull, als die jetzige Gestalt des Reichs und dessen höchste Nothdurfft erforderte, daß zu der Wahl eines anderwärten Reichs-Oberhaupts mit nächstem geschritten werde. Nun wird Ew. Liebden gleichfalls erinnerlich annoch beywohnen, was es bey denen beyden letztern Wahl-Actibus derer Käyser Leopoldi und Josephi glorwürdigsten Andenckens, wegen Errichtung der Capitulationen, für Collisiones zwischen denen höhern Reichs-Collegiis gesetzet, auch wie endlich die Fürsten ihre in Instrumento Pacis Westphalicæ sowohl gegründete Jura, mittels interponirten Protestationen salviren und integra erhalten müssen; Wañ aber zu vermuthen, daß bey künfftiger Wahl eines Röm. Käysers, man auff die Reichs-Fürstliche Befugniß eben so wenig reflectiren werde, wofern man auff dem Reichs-Convent nicht die nun so lange Jahr ventilirte perpetuirliche Capitulation zur Richtigkeit bringet, Wir auch Unsers Orts völlig persuadiret seynd, wann man Fürstl. Seiten mit gesambter Hand solches Negotium erinnert, und mit mehrerm Ernst, als bißhero, darauff insistiret, daß solches zu einem erwünschten Ausgang vorhero wohl gedeyen könne; So haben Unserer, vor die Erhaltung derer Fürstlichen Jurium conservirenden Sorge nach, Ew. Liebden Wir hiermit freundlich ersuchen wollen, Ihren vor das gemeine Beste bißhero renommirten Zelle auch vor jetzo zu erneuern, und dero zu Regenspurg substituirenden Gesandten dahin gemessen an Befehl zu ertheilen, daß er auff die endliche Errichtung des Capi-

1711. Capitulations Negotii bey allen Occationen mit Nachdruck antragen, und die Hände nicht eher sincken lassen soll, biß dieses gemeinnützige Werck noch vor Erwählung eines neuen Römischen Käysers zu End gebracht, und des Fürstlichen Collegii so vielfältig angefochtene Jura dadurch ausser Contestation gesetzet seyn, man auch mit Protestationen, sich ferner zu behelffen nicht Ursach haben möge. Wir zweiffeln nicht, Ew. Liebd. diese unsere wohlgemeinte Erinnerung im besten vermercken, auch andere Reichs-Fürsten, mit denen sie in Correspondentz stehen, ebenmässig excitiren werden, und seynd Ew. Liebd. zu Erweisung ꝛc. ꝛc.

Deßgleichen thut auch Würtenberg / und erinnert sonderlich das Postwesen.

Nebst Wolffenbüttel nahm sich auch Würtenberg dieser Sachen gar ernstlich an, und wolte sonderlich das Postwesen derer Stände gewahret wissen, dargegen Chur-Maynz vor das Taxische Reichs-Post-Amt zu seyn erachtet wurde, davon dann Würtenberg auch seines Orts, nachstehendes an Würtzburg gelangen ließ:

Ew. Liebd. ist vorhin zur Gnüge bekandt, was massen auff dem allgemeinen Reichs-Convent zu Regenspurg das beständige Wahl-Capitulations-Werck schon eine geraume Zeit her, aber ohne erwünschten Effect, vexiret worden, und was für Obstacula im Weg gestanden, daß solches zu seiner völligen Consistenz annoch nicht gelangen mögen; Wann aber bey gegenwärtigem Interregno um so viel nöthiger seyn will, solches hoch angelegene Werck noch vor der neuen Käysers-Wahl auff alle möglich: Weise trachten zu adjustiren, und zu völliger Richtigkeit zu bringen, als widrigenfalls zu befahren, daß man bey solcher Wahl so wenig, als bey denen vormahligen Electionibus Imperatorum, auff die in denen Reichs-Constitutionen, und absonderlich dem Instrumento Pacis Westphalicæ gegründete Jura Statuum reflectiren, und ihnen sodann wie vormahls, mit anders nichts als einer gewöhnlichen Protestation, sich dißfalls zu prospiciren übrig seyn würde, dahingegen wann die beständige Wahl-Capitulation noch vorhero zum Stand käme, selbe sogleich denen Herren Electoribus bey der neuen Käysers-Wahl pro norma dienen, und nach allen verglichenen Articulis in die würckliche Ubung gesetzet werden könte; als haben wir nach unserer, vor die Conservation der Fürstlichen Jurium beständig tragenden Vorsorg nicht umgehen wollen, mit Ew. Liebd. darüber, als hiemit beschiehet, freund-dienstliche Communication zu pflegen, und deroselben zu belieben stellen wollen, ob sie dero zu Regenspurg habende Gesanden gemessenen Befehl ertheilen möchten, auf die endlich richtige Stellung mehr erwehnten Capitulations-Negotii bey allen Occasionen mit Nachdruck anzutragen, und die Hände nicht eher sincken zu lassen, biß dieses so gemein nützliche Werck noch vor Erwählung eines neuen Käysers zu End gebracht, und des Fürstlichen Collegii Jura mithin ausser Contestation gesetzet werden mögen; Es ist uns zwar die Nachricht von Regenspurg zugekommen, daß diese Materie derer Ursachen vornehmlich allda einigen Anstand habe, weilen das Chur-Maynzische Directorium sich darzu nicht anderster verstehen wolle, es werde dann wenigstens der 34te Articul Capitulationis Josephinæ in die neue perpetuirliche Capitulation mit eingerücket, dargegen aber auch der gesammten Fürsten sowohl, als der Evangelischen, ihre besondere vormahls ad Capitulationem Leopoldinam in Anno 1658. über diesen Articul übergebene bekandte Monita zugleich mit inseriret, oder doch wenigstens in ersterwehntem 34. Articul vor dem gleich im Anfang stehenden Wort hergebracht/die Wörtlein vor Alters noch eingesetzt werden möchten, damit durch sothane Expression die Reichs-Stände um so mehr freye Hand behielten, mit denen vom Taxischen General-Post-Amt in ihren Territoriis von wenig Jahren her angestellten neuen Post-Curlen nach Befinden wiederum eine Enderung vornehmen zu können; Wir wolten also solches Ew. Liebd. zu weiterm reiffern Nachdencken und Belieben gestellet haben, ob sie vor gut ansehen, allenfalls auch auff solche temperance dero beym Reichs-Convent habende Gesandtschafft zu instruiren, damit doch eines Theils das Capitulations-Werck nicht länger auffgehalten, und andern Theils die Jura Statuum salva & integra conservirt werden mögen; Womit Ew. Liebd. zu Erweisung ꝛc.

Würtzburgische Erklärung und Antwort.

Was Würtzburg vor Gedancken dißfalls geheget, mag aus der Antwort ersehen werden, die es obhochgedachten beyden Fürsten hernach in folgenden Terminis ertheilet hat:

Euer Liebden Hochwerthes Schreiben, vom 8 Wolffenbüttel / 29 Würtenberg jüngst abgeschienenen Monats May haben wir wohl erhalten, und daraus ersehen, welcher gestalten dieselbe aus beständig hegender löblichen Vorsorg pro Juribus Statuum & Principum dafür halten und für höchstnöthig befinden, conjunctis Studiis & Consiliis daran zu seyn, damit das Negotium der beständigen Käyserl. Wahl-Capitulation noch ante ipsam electionem zur Richtigkeit und Endschafft gebracht, und so mittelst die in denen Reichs-Constitutionen, absonderlich aber in dem Instrumento Pacis Westphalicæ gegründete Jura ausser aller weiterer Contestation und dem beschwerlichen Behelff der Protestation gesetzet werden möchten. Obwohlen wir nun erst noch mit letzter Post von unserer bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg subsistirenden Gesandtschafft berichtet worden, was für verschiedene, und zwar solche Difficultäten und Quæstiones Juris und Politicæ in ein und anderm in particulari sich hervor thäten, daß quoad Interesse Commune & Publicum man fast zu keinen Deliberationen kommen könte, mithin auch ermeldtes Capitulations-Negotium vor der instehenden neuen Käyser-Wahl allem Ansehen nach um so weniger zur völligen Endschafft und Richtigkeit gebracht werden dörffte, als bey einigen der Vorschlag, daß zu Gewinnung der Zeit etwa auff dem Re- und Correlations-Saal in Beysein sämmtlicher Churfürstl. und Städtischer Gesandten, abstrahendo von ordentlichen Deliberationen, Machung einiger Conclusorum und

1711. Benennung der Directoriorum von der Capitulations-Materie gesprochen werden könte, keinen Ingreſs finden, andere aber dafür halten wolten, daß die Capitulation, ſo weit ſelbe in Anno 1671. und dieſe zwey verwichene Jahr hindurch adjuſtiret und unter beeden höhern Reichs-Collegiis verglichen worden, vor das Plan zu halten, und dem künfftigen Eligendo zwar vorzulegen, denen Ständen des Fürſtl. Collegii aber nach der Hand bevorſtehen ſolte, die beſtändige Capitulation, in ſo weit man darinnen dermahlen annoch diſcrepant, vollends auszumachen; So haben Wir doch derſelben zu Bezeugung Unſers pro Conſervatione Jurium Statuum & Principum beſtändig fortführenden Eifers, mit heuriger Poſt aufs neue auffgeben, die Ausmachung und Richtigſtellung nicht allein bey allen Occaſionen mit erinnern zu helffen, ſondern auch mit Ew. Lbdn. und andern wohlgeſinnten Geſandtſchafften, ſo in ein als andern (*NB.* an Würtenberg *addita ſunt ſequentia*, und darunter / abſonderlich auch über dem Articul wegen des Poſtweſens/nach Ew. Lbdn. *Intention*) um ſo vertraulicher zu communiciren, als Wir nicht zweiffeln, es werden Ew. Lbdn. der Ihrigen hingegen auch auffzutragen geruhen, daß occaſione Unſerer mit dem Kayſerl. Reichs-Hof-Rath der Müntz-Beſtraffung halber gehalten, und ebenmäſſig in die Jura ſtatuum einlauffender Differenz bey dem Articulo Capitulationis 33. vom Müntzweſen §. Woferne ſich aber ꝛc. alles dermaſſen erläutert und klar geſetzet werde, damit ſich kein Stand des Reichs von dem Löbl. Reichs-Hof-Rath, wegen der in ſolchen Fällen prætendirenden Concurrenz und Prævention, hinfüro weiter einer widrigen Interpretation zu beſorgen haben möge. Und Wir verbleiben ꝛc.

Fürſtl. Collegium gibt ſeine Erklärung ans Churfürſtl. Collegium von der Capitulation.

Bey dieſen unter ſolchen und andern Fürſten inſonderheit getriebenen Handlungen, verſuchte man gemeinſamlich in Regenſpurg, das Werck auff Ort und Ende zu bringen, und übergab man ab Seiten des Fürſtl. Collegii den 9. Junii dem Directorio Moguntino den nachſtehenden Auffſatz pro Notitiâ, in der Meynung, eine Churfürſtl. Gegen-Erklärung darauff zu erhalten: Es ſeye allerſeits vorhin erinnerlich, welcher maſſen die beede höhere Collegia in dem beſtändigen Wahl-Capitulations-Werck biß auff einige wenige Puncten verſtanden, und wegen der verglichenen nichts mehr übrig ſeye, als daß man beederſeitige Concepta collationire. Die Fürſtliche hielten demnach dafür, daß das gantze Werck vor der inſtehenden Wahl zum völligen Stande noch gebracht werden könte; Wolten alſo die Herren Churfürſtliche ſambt und ſonders hiermit erſuchet haben, die Sache ungeſäumt zu ſeiner Endſchafft zu bringen, die Fürſtlichen wären bereit zu ſeiner Zeit des Werckes alles beyzutragen, was nur immer möglich wäre, hätten anbey das gute Vertrauen, die Herren Churfürſtliche würden nach dero bißhero hierinnfalls bezeigten Eifer, ein gleiches zu thun auff alle Weiſe geneigt ſeyn.

Die Antwort hierauff war, es wolten allerſeits Churfürſtl. Abgeſandte das Übergebene an ihre Herren Principales einſenden, und deren darauff folgende Erklärung alſofort dem Fürſtl. Collegio bekandt machen. Nachdem jedoch, bey ſolcher Beſchaffenheit, es damit ein weites Ausſehen hatte, und wegen herbeyrückenden Termini zur neuen Käyſers-Wahl keine Zeit mehr zu verabſäumen, man aber gleichwohlen gerne, vor deren Erfolg, das nun ſo lange ſchon herum gezogene Project Capitulationis certæ & conſtantis zum völligen Stande bringen möchte. So iſt von dem Reichs-Fürſten-Rath für gut befunden worden, mit denen zu Rathe nicht erſcheinenden Chur-Pfältziſchen und Chur-Sächſiſchen Geſandtſchafften, weil dieſe wegen ſchon gemeldeten Legitimations-Streit mit Chur-Maynz die Rathgänge unbeſucht lieſſen, per Deputationem Collegii Principum ſich hierüber beſonders zu vernehmen, und dieſelbe dahin zu diſponiren zu ſuchen, damit ſie, gleich andern Churfürſtl. Geſandten, zu Ausmachung der nun faſt ſchon zu End gebrachten beſtändigen Wahl-Capitulation, entweder bey denen ordentlichen Raths-Verſammlungen ſich wieder einzufinden, oder, wo ja ſolches ihnen bedencklich fiele, einen andern Ort zur extraordinairen Zuſammenkunfft ſich zu erwählen, und dahin zu cooperiren belieben möchten, daß ante Electionem ſothanes Capitulations-Geſchäffte noch zu ſeiner gäntzlichen Richtigkeit gelangete, und haben die Hochfürſtl. Sachſen-Gothiſch- und Würtzburgiſche Geſandten hierunter die Commiſſion, und zwar dieſer bey dem Chur-Pfältziſchen, jener aber bey dem Chur-Sächſiſchen Geſandten, abzulegen übernommen, welcher letztere auff ſothanes Anbringen ſich vernehmen laſſen, wie daß er, weil der Chur-Maynziſche Director ſeine Vollmacht nicht acceptiret, weder zu der Capitulations- noch einer andern Materie dermahlen concurriren, wohl aber verſichern könte, daß ſein gnädigſter Herr die förderſamſte Ausmachung der beſtändigen Wahl-Capitulation nicht zu hindern gemeynet ſey, auch kein Bedencken trüge, alle ſchon verglichene Puncta zu approbiren, wann anderſt ſolche ungeändert blieben, und weder der ſtrittige Articul vom Poſtweſen, noch ſonſten etwas neues eingerücket oder ausgelaſſen würde. Wobey er noch hinzu geſetzet, daß der Sache wohl einen groſſen Stoß geben dörffte, woferne, wie verlautete, Ihro Königl. Majeſt. von Pohlen, ratione agnitionis Vicariatus, von dem Fürſtl. Collegio einige Difficultäten gemacht werden wolten. Der Sachſen-Gothiſche Miniſter hat dagegen repliciret: Man wolte Fürſtlicher Seiten quoad primum ja nicht hoffen, daß das allen Ständen des Reichs ſo hoch angelegene Capitulations-Werck an dergleichen formalitäten, reſpectu legitimationis, ſich acrochiren würde; quoad ſecundum gienge des Fürſtl. Collegii Meynung allerdings dahin, daß es dabey, wie das Capitulations-Project zwiſchen beeden höhern Collegiis bereits verglichen worden, ſein beſtändiges Verbleiben haben müſte; & quoad tertium wüſte er niemanden in dem Fürſtl. Collegio, auſſer dem Schweden-Bremiſchen Geſandten, der ſeine beſondere

1711. Churfürſtl. verſprechen alles an Principales gelangen zu laſſen.

Die Fürſtl. urgiren das Werck.

Bey Chur-Sächſiſch. ſich erklärender Geſandtſchafft.

1711.

sondere Ursachen und Orares dazu hatte, so das Chur-Sächsische Vicariat zu agnoiciren, einigen Anstand fände. Es wäre zwar wohl, doch extra collegialiter auch nur incidenter und occasionaliter davon gesprochen worden, die Discurse aber bloß so gefallen, daß wann die Herren Reichs-Vicarii etwan wider Verhoffen, ultra limites schreiten, und ihr Privilegium auff solche Casus, davon weder ein Exempel noch lex Imperii verhanden, auch in ipsa aurea Bulla deßhalb nichts exprimiret, zu extendiren, suchen solten, diß behörte darüber inter Status wohl zu überlegen und ein rechter Schluß darauff zu fassen seyn würde.

Wie auch bey der Chur-Pfältzischen.

Des Würtzburgischen Gesandtens Ausrichtung bey dem Chur-Pfaltzischen ist darinn bestanden, daß dieser ebenfalls contesturet, wie seines gnädigsten Herrns Churfürstl. Durchl. die völlige Erörterung des Capitulations-Negotii, gleichmässig mit befördern zu helffen geneigt, jedoch verhoffen wolten, es würde ihnen dero Reichs-Vicariats und dessen vollkommenen Exercitii halber eine schrifftliche Declaration und Erklärung ex parte Conventus Imperii vorhero ausgestellet werden. Inzwischen wolte aus dem allen, was mehrerwehnte beede Fürstliche Gesandten von dem Chur-Pfältzisch- und Chur-Sächsischen erst angeführter massen zurück gebracht, ex parte Principum so viel geschlossen werden, daß, bey solcher Bewandnuß, in Comitiis die Capitulations-Sache (obschon so vielerhand Vorschläge und noch kürtzlich dieser ins Mittel kommen, daß solches Capitulations-Project, so weit es seither Anno 1671. biß hieher zwischen beeden höhern Reichs-Collegiis verglichen worden, vor den Plan zu halten, und dem Eligendo zwar zur Beschwörung vorzulegen, dem Fürstl. Collegio aber bevor bleiben solte, so fort post Electionem, die noch übrige discrepante Puncta auff dem Reichs-Tag völlig abzuthun, einfolglich die beständige Wahl-Capitulation zu ihrer vollkommenen Consistenz annoch zu bringen) schwerlich ja ohnmöglich binnen einer solchen kurtzen Zeit und der im Wege liegenden schweren Obstaculorum halber auszumachen, sondern wohl am dienstlichsten und verträglichsten seyn möchte, wann eine kleine Deputation von dem Fürstl. Collegio nach Franckfurth, zu Besorgung des Fürsten-Standes jurium abgeschicket, und von selbiger bey der den 20. Julii fest gestellten neuen Käyserer-Wahl, respectu Capitulationis perpetuæ, die Nothdurfft beobachtet würde. Die Confidentiores von denen correspondirenden Fürstl. Gesandten hielten auch ein- und andere gar geheime Conferenz, darinnen überleget geworden, wie etwan bey jetzigem Reichs-Tags-Zustand es dahin zu leiten, daß, wann ja das Churfürstl. Collegium sich nicht so fort zur völligen Ausmachung des bißher unter Handen gehabten Capitulations-Projects bequemen wolte, wenigstens die zwischen beyden höheren Collegiis bereits verglichene, und von der höchst-ansehnlichen Käyserl. Principal-Commission genehm gehaltene Articul pro norma genommen und beybehalten, auch nebst übrigen dem Eligendo zu Beschwörung vorgeleget, folglich post Electionem solche, nach gleichmässiger Erörterung der noch zu vergleichen stehenden, und in Comitiis vor allen andern Materien auszumachenden Puncten, pro Capitulatione perpetua, lege Imperii & sanctione pragmatica fest gesetzet, und also dieses wichtige Werck zur völligen Consistenz befördert werden möchte, worbey man zuforderst rathsam erachtet, daß die gnädigste hohe Herren Principalen einer mehrern genauern und vertraulichern Zusammenhaltung in der Stille sich mit einander verglichen, und zu ihres Zwecks und obiger Absichts-Erreichung sich zusammen verbänden, alles, was nur immer mög- und thunlich darauff zu wagen, da mit die einmahl schon so weit gebrachte beständige Capitulations-Sache zum völligen Stand gedeye, denn wann verjetzo solche wiederum ins Stecken geriethe, und nicht zur Richtigkeit gelangete, so würde selbige hernach wohl ewig liegen bleiben, und zu befürchten, auch wohl nichts gewissers seyn, als daß, wann solchen falls der Fürstl. Stand aus seiner in Instrumento Pacis wohl fundirten Gerechtsamen und Concurrenz zu allen gemeinsamen Reichs-Negotiis erst recht gesetzet, auch darauff ipsa jura principum territorialia bald angefochten, und endlich nach und nach die Fürsten ganz darum zu bringen getrachtet werden dörffte, welchem Unheil zeitig vorzubauen, keine Zeit mehr zu versaumen stünde, sondern zu dem Werck mit Ernst zu thun höchst-nöthig wäre. Wovon nun zwar ein jeder zu referiren versprochen, aber sehr gezweiffelt wurde, daß es zu einer solchen kräfftigen Union zu bringen seyn werde, von welcher eine mehrere und bessere Würckung, als denen ehe vorig concertirten Fürsten-Vereinen sich gezeiget hatte, zu hoffen, bevorab da wohl die allerwenigste hierunter causam communem zu machen sich erklären möchten.

Was Fürstliche hierbey gedacht.

Die unter sich vertraulich conferiren.

Man wuste zu berichten, daß gedachte geheimbde Conferenz durch einig-eingelauffene Fürstl. Rescripta veranlasset geworden, und in diesen der Vorschlag enthalten gewesen seyn solte: Man hätte Fürstl. wenigstens correspondirender Seits, ein besonders nachdrückliches Schreiben an die Herren Staaten abzulassen, und diese zu ersuchen es an Churfürstl. Höfen in die Wege richten zu helffen, darmit an selbigen dem billig-erachteten Fürstl. Begehren gefüget, und bißher am Reichs-Tage verglichene Puncta und Articul der bevorstehenden Käyserl. Wahl-Capitulation eingefüget, auch die Erklärungen geschehen möchten, wie man hernach die beständige Wahl-Capitulation vollends ausmachen wolte. Allein man sagte, es sey anbey gemercket worden, daß die Herren Staaten sich in so weit des Fürstl. Verlangens anzunehmen dermahlen nicht geneigt, vielmehr der Meynung gewesen, es solte von denen Fürsten diese Sache nicht so heffrig getrieben werden, darmit nicht sonst etwa gar die Hinderung vorseyender Wahl, folglich grosse Gefahr dem Römischen Reiche, und mächtiger Nachtheil gemeiner Alliirten Sache, oder, die Veranlassung zu dergleichen entstünde, wie denn verlautete, daß der Holländische Ministre dieses alles denen Fürstl. zu Gemüthe zu führen den Befehl erhalten. Bey so gestalten Sachen unterblieb der Zeit das in Vorschlag gebrachte Schreiben an die Herren Staaten.

Die da auch der Staaten Vorwort suchen wollen.

In-

1711.

1711. Inzwischen hatten Correspondentes doch nöthig ermessen, zuforderst noch einmahl einen Versuch bey dem Churfürstl. Collegio zu thun, auch dero Meynung zu Papier gebracht, und nachmahls mit dem gantzen Fürstl. Collegio daraus communiciret, welche durchgehends Approbation gefunden, und darnach der hierbey gefügte Auffsatz inter Status Principum Collegii verglichen, auch Directorio Moguntino, um solchen Electoralibus zu einer categorischen Erklärung vorzutragen, sofort den 26. Junii extradiret geworden:

Suchen abermahl bey Churfürstl. Collegio um eine categorische Erklärung an.

Pro Memoria.

DEnen Churfürstl. Herren Gesandten wird in ohnentfallenem Andencken ruhen, wohin man dieselbe Fürstlicher Seits, wegen endlicher Ausmachung des beständigen Wahl-Capitulations Geschäffts, unterm 8. dieses Monats schrifftlich belanget hat. Ob nun wohl nicht zu zweiffeln, dero höchste Herren Principalen werden dero beywohnenden hohen æquanimität und patriotischen Intention nach, gar wohl zu erwegen geruhen, daß im Römischen Reich gutes Wohlvernehmen, Einigkeit und Harmonie zwischen Haupt und Gliedern, auch dieser unter sich selbst zu erhalten, die völlige Ausmachung und Errichtung solchen wichtigen und allgemeinen Reichs-Geschäffts das vornehmste und fast einzige Mittel seye, weil aber jedoch sowohl die Enge der Zeit, als auch noch mehr andere Hindernüssen dermahlen nicht zuzulassen scheinen, daß man damit noch vor instehender Wahl werde zu vollkommener Endschafft gelangen können, dem Hochlöbl. Reichs-Fürsten-Stand hingegen gleichwohl nicht wenig daran gelegen, daß bey künfftiger Wahl die verglichene Puncta und Articulen der beständigen Wahl-Capitulation in die neu zu errichtende gefasset und begriffen werden: Und man dann auch von denen mehresten vortrefflichen Herren Churfürstlichen Gesandten nicht ohne besondere Consolation biß anhero zu vernehmen und zu verspühren gehabt, daß ihre höchste Herren Principalen es bey dem Auffsatz der beständigen Capitulation, so weit derselbe zwischen beyden höhern Collegiis verglichen, in alle Weg zu lassen beständig gemeynet seyn; Also stellete man Fürstlicher Seits ausser allem Zweiffel, es werden die Herren Churfürstl. Gesandten diesen ernannten Auffsatz, Krafft des getroffenen Vergleichs, pro Fundamento & normâ der zukünfftigen anjetzo zu errichtenden Käyserl. Wahl-Capitulation zu nehmen, von selbst geneigt seyn und belieben, auch daß die übrige noch unerörterte Puncten, und was dem Westphälischen Friedenschluß zufolge zu vollkommener Stabilirung dieses so höchst importirlichen Reichs-Grund-Gesetzes sonst erforderlich, hiernächst allerseits Ständen belieben, zu allererst ausgemacht werden möge, bestmöglichst befördern helffen. Und ersuchet dahero dasselbe geziemendlichst, damit man Fürstlicher Seits gleichwohl wissen möge, wessen man sich dann eigentlich hierüber zu getrösten, und zu versichern habe, solche Declaration und Erklärung auff das allerfordersamste, als möglich, oder doch auff das wenigste noch vor Anfang der Election allhier, wo nicht communi, doch singulorum nomine, unschwer zu ertheilen, und indessen zu Gewinnung der verglichenen Projecten zu befördern und zu vernehmen, um so fort über denen Reichs-Ständischen Monitis, so viel möglich, sich eines gewissen vergleichen, mithin dieses Werck dereinst zur völligen Consistenz und Endschafft bringen zu können.

1711. Was hierauff an nicht uneben klingender Antwort erfolget, bestund in Versicherung, daß Electores bey mehrmals so schrifft- als mündlich versichertem guten Versatz blieben, die Sache dermaleins auszumachen, nur möchte man Fürstlicher Seits noch ein biß zwey Postage in Geduld stehen. Worgegen die Fürstl. alsofort unterm 4. Julii denen Churfürstl. zu verstehen gaben, man wolte sich solchen Anstand gar gern gefallen lassen, wann man nur gesichert wäre, daß die vermuthlich ein und andern Orts erwartende Instructiones in der vertrösteten Frist einlangen würden, Allermassen aber solches noch auff dem ungewissen Erfolg beruhete, und dahingegen zuverlässig zu vernehmen seye, daß die Herren Chur-Brandenburgisch- und Chur-Braunschweigische Gesandten, vielleicht auch noch ein dritter, immittelst von Regenspurg abreisen, und dadurch die Sachen im Churfürsten-Rath in den Stand gerathen dörffeten, daß gar nicht weiter darinn fortzukommen, so fände man sich Fürstlicher Seits genöthiget, die ungesaumte Vornehmung oberwehnter an sich gantz unverfänglicher, und keinem Theil præjudicirlicher Collationirung nochmahlen angelegentlich zu urgiren, und geziemend zu recommendiren, versähe sich auch um so mehr, daß es keinen Anstand dabey haben werde, als bekandt seye, daß man fast in allen Articulen zwischen beyden höhern Collegiis einig, und über diß zu vernehmen gehabt, daß die mehrere Herren Churfürstl. Gesandte zu der Collationirung bereit und geneigt seyen. Man suchte solchemnach dieselbe sambt und sonders nochmahlen bestes Fleisses, sich hierauff nicht alleine positivè und so zu erklären, wie es dem zu denenselben gesetzten Vertrauen und der offenbahren Billigkeit gemäß, sondern auch die dissеits öffters verlangte schrifftliche Declaration: Daß die zwischen beyden höhern Collegiis verglichene Articulen zum Fundament der künfftigen Capitulation genommen werden solten, ꝛc. noch vor der Abreise obermeldter Churfürstl. Herren Gesandten, wo nicht in corpore, doch singulorum nomine, auszustellen, und dadurch den löbl. Reichs-Fürsten-Stand in diesem so billigen als allgemeinen hoch angelegenen Werck dermahleins zu consoliren, ꝛc.

Welches Dilation begehrt.

Die Fürstliche halten auff Collation des Abgethanen und Verglichenen an.

Das Reichs-Städtische Collegium brachte seine Erinnerungen wegen des Inhalts beständiger Wahl-Capitulation auch bey, die wir, nach dieser bald folgenden Darlegung, auch mittheilen wollen, damit sie, in gegen Einanderhaltung mit dem Begriff gedachter Capitulation, desto besser verstanden werden können. Ob nun gleich derer Churfürstl. Gesandten Erklärung auff das obgedachte letztere Anjnnen derer Fürstlichen Anfangs ziemlich schlecht und so gelautet, daß Electorales von der sich einmahl ausbedungenen Zuwartung

Reichs-Städte wollen auch bey Capitulations Sache monieren.

zweyer

1711. zweyer Posttäge nicht abwechen, noch sich zu etwas weiterm verstehen, folglich auch die Collationirung der Capitulations Aufsätze nicht eher vorgenommen werden könte, und es fast geschienen, als ob das Werck so lange zu trainiren und auffzuhalten gesuchet würde, biß die von Regenspurg nach Franckfurth auff den Wahl-Tag zu gehen beorderte, und damahls zum Theil in procinctu gestandene Churfürstl. Gesandte ihre Reyse dahin angetreten, und alsdann in loco Comitiorum cum reliquis Electoralibus in diesem Stück nichts mehr zu thun wäre; So hatten doch noch endlich, auff der Fürstlichen, mit vielen nachdrücksamen Remonstrationen gemachte unanstößliche Instanz, und dieweil, wie man sagte, denen beeden Chur-Brandenburgisch- und Chur-Braunschweigischen Gesandten, die Ratificationes über dasjenige zugekommen, was Sie nebst andern, in materiâ Capitulationis pro rato angenommen, mit Anfügen, daß die zwischen beyden höhern Collegiis verglichene Puncta und Articul pro fundamento & norma futuræ Capitulationis beybehalten werden

Chur-Brandenburg und Braunschweig ratificirt das bißher in der Capitulations-Sache verglichene.

solten, und sie von solch erhaltener Resolution und Versicherung bey einer zu dem Ende veranlasseten extraordinairen Raths-Versammlung in Pleno gehörige Anzeige gethan; sich übrige Electorale mit diesen beyden Churfürstl. Ministris, sowohlen zu berührter Collationirung der Chur- und Fürstl. Capitulations-Projecten, als ihrer erst angemerckten Versicherung halben, jedoch so viel jetbenannten letztern Punct betrifft, nur bloß sub rato, auch verstanden, worauff die Chur- und Fürstl. Directorii so fort eodem die zur würcklichen Collationirung besagter Capitulations-Aufsätze geschritten, und nachdem Sie folgenden Tages, nehmlich Mittwochs den 8. hujus damit zu Ende gekommen, ist das so weit verglichene immerwährende Capitulations-Project folgenden Inhalts zu fern befunden werden, da hinter einen jeden Paragraphum desselbigen dasjenige, bessern Verstands halber, mit kleinern Lettern, angedruckt zu finden, was nach oben gedachtem, das Städtische Collegium gern eingefügt oder geändert sehen mögen.

1-11. Die übrige Gesandschafften wollen es nicht thun, belieben doch Collation des abgehandelten Projects.

Project der immerwährenden Wahl-Capitulation, nebst denen bey verschiedenen Articuln gemachten Monitis der Reichs-Städte.

Art. I.

DEr erwählte Römische König und Käyser soll und will die Christenheit, den Stuhl zu Rom, Päbstliche Heiligkeit und Christliche Kirche, als derselben Advocat, in guten treulichen Schutz und Schirm halten, will in allewog die Teutsche Nation, das Heil. Römische Reich und die Churfürsten, als dessen vorderste Glieder, besag der güldenen Bull, sonderlich des 13. Tituls, dann auch die Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und Stände, samt der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschafft, bey ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonst auch einen jeden bey seinem Stand und Wesen, auch allen und jeden Ständen des Reichs ihre freye Stimm und Sitz auff Reichs-Tägen lassen, und ohne der Churfursten, Fürsten und Stände vergehende Bewilligung keinen Reichs-Stand, der Sessionem und Votum in denen Reichs-Collegiis hergebracht, darvon suspendiren und ausschliessen, sollen auch keine Fürsten, Grafen und Herren in Fürstlichen oder Gräfflichen Collegiis an- oder auffgenommen werden, sie haben sich dann vorhero darzu mit einem immediat Fürstenthum, respectivè Graf- oder Herrschafft gnugsam qualificirt, und mit einem Standeswürdigen Reichs-Anschlag in einem gewissen Crayß eingelassen oder verbunden, und über solches alles neben dem Churfürstlichen auch dasjenige Collegium und Banck, darinnen sie auffgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewillige:, und will nicht gestatten, daß denen Ständen in ihren Territoriis in Religion Politischen und Justiz-Sachen, sub quocunque prætexu

Capitulation Käyser Caroli VI. wie sie würcklich errichtet und beschworen worden.

Art. I.

ZUm Ersten, daß Wir in Zeit solcher Unserer Königl. Würden, Ambt und Regierung die Christenheit, den Stuhl zu Rom, Päbstliche Heiligkeit und Christliche Kirch, als derselben Advocat in guten treulichen Schutz und Schirm halten sollen und wollen. Wie Wir dann auch in alleweg wollen die Teutsche Nation, das Heil. Römische Reich und die Churfürsten, als dessen vorderste Glieder, und des Heil. Römischen Reichs Grund-Säulen, insonderheit auch die weltliche Chur-Häuser bey ihrem Primogenitur-Recht, ohne dasselbe restringiren zu lassen, besag der güldenen Bull, sonderlich des 13. Tituls, dann auch die Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und Stände, die unmittelbare freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen, bey ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonst auch einen jeden bey seinem Stand und Wesen, auch allen und jeden Ständen des Reichs ihre freye Stimm und Sitz auff Reichs-Tägen lassen, und ohne der Churfürsten, Fürsten und Ständen vergehende Bewilligung, keinen Reichs-Stand, der Sessionem & Votum in denen Reichs-Collegiis hergebracht, davon suspendiren und ausschliessen; auch keine Fürsten, Grafen und Herren in Fürstl. oder Gräffl. Collegiis an- oder auffnehmen, sie haben sich dann vorhero dazu mit einem immediat Fürstenthum, respectivè Graf- oder Herrschafft gnugsam qualificirt, und mit einem Stands-würdigen Reichs-Anschlag in einem gewissen Crayß eingelassen und verbunden, und über solches alles, neben dem Churfürstl. auch dasjenige Collegium und Banck, darinnen sie auff-

genom-

1711.

:exta wider den Friedenschluß, oder auffgerichtete rechtmässige und verbindliche Pacta vor- oder eingegriffen werde; Soll und will auch Churfursten, Fürsten und Ständen, und der Reichs-Ritterschafft ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, die vor diesem unter ihnen denen Reichs-Constitutionibus gemäß gemachte Uniones, zuförderst aber die unter Churfürsten, Fürsten und Ständen auffgerichtete Erb-Verbrüderungen, Pfandschafften, secundum Instrumentum Pacis, Gerechtigkeiten, Gebräuche und gute Gewohnheiten, so sie bißhero gehabt, oder in Ubung gewesen, zu Wasser und Lande auff gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Auffenthalt, in beständiger Form confirmiren, sie auch dabey als Röm. Käyser, handhaben und schützen, und niemanden einig Privilegium darwider ertheilen, und da einige vor oder bey währenden Kriegen ertheilet, so im Friedenschluß nicht approbiret, dieselbe gäntzlich cassiren und annulliren, auch hiermit cassiret und annulliret haben. Soviel aber in diesem Articul den Stuhl zu Rom und Päbstl. Heiligkeit betrifft, wollen die der Augspurgischen Confession zugethane Churfürsten, vor sich und ihre Religions-Verwandte, Fürsten und Stände, Käyserl. Majest. damit nicht verbunden haben, gestalten dann auch gedachte Advocatia dem Religion- und Profan- auch dem Münster- und Osnabrüggischen Friedenschluß zum Nachtheil nicht angezogen noch gebraucht, sondern denen obgedachten Churfürsten und sämtlichen ihren Religions-Verwandten im Reich gleicher Schutz geleistet werden solle, wie er ihnen Churfürsten und sämtlichen ihren Religions-Verwandten, auch solches Krafft dieses versprichet, und sich hiemit darzu verbinden.

Ad Art. I. Post verba: Grafen / Herren / und omitt. Stände / & ponatur: Reichs-Städte ꝛc. Vel retineatur communis formula: Churfürsten / Fürsten und Stände. Loco verborum: Neben dem Churfürstl. auch dasjenige Collegium und Banck/darinnen sie aufgenommen werden sollen ꝛc. ponat. secundum textum recessus novissimi §. Uber das haben wir ꝛc. penultimo, Churfürsten / Fürsten und Stände. Post verba: Justitien-Sachen ꝛc. ponat: durch Erkenn- und Ertheilung Käyserl. Commissionen / Protectorien / Privilegien / Indulten / Salvorum conductuum, oder auch durch Advocation der Sachen / noch auff andere Weise. Post verba: Ohne Weigerung und Auffenthalt ꝛc. ponat. Neuerung im Tax oder sonsten.

Art. II.

Der Römische Käyser soll und will das Reich, soviel in seinen Kräfften ist, schirmen und vermehren, sich keiner Succession der Erbschafft desselben anmassen, unterwinden noch unterfangen, noch darnach trachten, dasselbe auff sich, seine Erben und Nachkommen, oder auff jemand anders zu wenden: Will die güldene Bull, den Frieden in Religion- und Profan-Sachen, den Land-Frieden samt der Handhabung desselben, wie er auff dem zu Augspurg im Jahr 1555. gehaltenen Reichstage auffgerichtet, verabschiedet, verbessert, auch in denen darauff erfolgten Reichs-Abschieden wiederholet und confirmiret worden, sonderlich aber obgedachten Münster- und Osnabrüggischen Friedenschluß, beverab was sowohl in Art. V. §. 2. als Art VIII. de Juribus Statuum, wie

1711.

genommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilliget, und wollen nicht gestatten, daß denen Ständen in ihren Territoriis in Religion- Politischen und Justiz-Sachen, sub quocunque prætextu, wider den Friedenschluß oder auffgerichtete rechtmässige und verbündliche Pacta, vor- oder eingegriffen werde. Wir sollen und wollen auch Churfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbahre freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, die vor diesem unter ihnen, denen Reichs-Constitutionibus gemäß, gemachte Uniones, zuforderist aber die unter Churfürsten, Fürsten und Ständen auffgerichtete Erb-Verbrüderungen, Reichs-Pfandschafften, secundum Instrumentum Pacis, Gerechtigkeiten, Gebräuch und gute Gewohnheiten, so sie bißhero gehabt, oder in Ubung gewesen, zu Wasser und Land, auff gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Auffhalt, in beständiger Form confirmiren, sie auch darbey als Römischer Käyser handhaben und schützen, und niemanden einig Privilegium darwider ertheilen, und da einige vor oder bey währenden Kriegen ertheilet, so im Friedenschluß nicht approbiret, dieselbe gäntzlich cassiren und annulliren, auch hiermit cassirt und annullirt haben. Soviel aber in diesem Articul den Stuhl zu Rom und Päbstl. Heiligkeit betrifft, wollen die der Augspurgischen Confession zugethane Churfürsten vor sich und ihre Religions-Verwandte, Fürsten und Stände (einschliessig derselben Religion zugethanen freyen Reichs-Ritterschafft) Uns damit nicht verbunden haben, gestalten dann auch gedachte Advocatia dem Religion- und Profan- auch dem Münster- und Osnabrückischen Friedenschluß zum Nachtheil nicht angezogen, noch gebraucht, sondern denen obgedachten Churfürsten, und sämtlichen ihren Religions-Verwandten im Reich gleicher Schutz geleistet werden solle, wie Wir ihnen Churfürsten und sämbtlichen ihren Religions-Verwandten auch solches Krafft dieses versprechen, und Uns hiermit darzu verbinden.

Art. II.

Wir sollen und wollen das Reich, soviel in Unsern Kräfften ist, schirmen und vermehren, Uns keiner Succession oder Erbschafft desselben anmassen, unterwinden noch unterfangen, noch darnach trachten, dasselbe auff Uns, Unsere Erben und Nachkommen, oder auff jemand anderst zu wenden, wollen die güldene Bull, mit der auff die Braunschweig-Lüneburgische Chur geschehenen Extension, den Frieden in Religion- und Profan Sachen, den Land-Frieden samt der Handhabung desselben, wie er auff dem zu Augspurg im Jahr 1555. gehaltenen Reichstag auffgerichtet, verabschiedet, verbessert, auch in denen darauff erfolgten Reichs-Abschieden wiederholet und confirmiret worden, sonderlich aber obgedachten Münster- und Osnabrückischen Friedenschluß (der gleichwohl, so

1711. auch articulo unanimi quoque septimo (nach Inhalt dessen alles dasjenige, was den Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen und Unterthanen in gegenwärtiger Capitulation zu gutem verglichen und verordnet, denen, welche unter ihnen Reformirte genennet werden, zustehen und zu statten kommen solle) begriffen, und den Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch insonderheit alles dasjenige, was bey vorigen Reichstägen verabscheidet und geschlossen worden, und bey künfftigen Reichstägen ferner für gut befunden und geschlossen werden möchte, gleich wäre es dieser Capitulation von Worten zu Worten einverleibet, stet, fest und unverbrüchlich halten, und unter keinerley Vorwand, er sey wer er wolle, ohne Churfürsten, Fürsten und Stände, auff einem Reichs- oder ordinari Deputations-Tag vorgehende Bewilligung, daraus schreiten, sondern dasselbe gebührend handhaben, und darwider niemand beschweren, noch durch andere beschweren lassen, auch nicht gestatten, daß wider die im Reichs-Abschied Anno 1555. einverleibte Executions-Ordnung directè vel indirectè gehandelt werde, deßgleichen auch andere des Hail. Reichs Ordnungen und Gesetze, soviel die dem obgedachten Reichs-Abschied im 1555. Jahr zu Augspurg auffgerichtet, und mehr erwehntem Friedenschluß nicht zuwider seynd, erneuren, und dieselbe mit Consens Churfursten, Fürsten und Stände, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, besseren, keines weges aber ohne Churfürsten, Fürsten und Stände auff Reichstägen gleichmässig vorgehende Bewilligung ändern, vielweniger neue Ordnungen und Gesatz im Reich machen, noch allein die Interpretation der Reichs-Satzungen und Frieden-Schlusses vornehmen, sondern mit gesammter Ständen Rath und Vergleichung auff Reichs-Tägen darmit verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen, noch ergehen lassen, zumahlen auch diejenige, so sich gegen jetzt ermeldten Frieden-Schluß, und darinn bestättigten Religions-Frieden, als ein immerwährendes Band zwischen Haupt- und Gliedern, und diesen unter sich selbsten, zu schreiben, oder etwas in öffentlichen Druck herauszugeben, (als dadurch nur Auffruhr, Zwietracht, Mißtrauen und Zanck im Reich angerichtet wird,) unternehmen würden oder solten, gebührend abstraffen, die Schrifften und Abdruck cassiren, und gegen die Autores sowohl als Complices, wie erst gemeldet, mit Ernst verfahren, auch alle wider den Frieden-Schluß eingewendete Protestationes und Contradictiones, sie haben Namen wie sie wollen, und rühren woher sie wollen, nach besag erstgedachten Frieden-Schlusses verwerffen und vernichten.

Ad II. Post verba Art. V. §. 2. addat. & sequentibus. Post verba darinnen nicht verfügen noch ꝛc. addat. durch andere extra- oder judicialiter ꝛc. Post verba finalia: und vernichten ꝛc. addat. ex Josephina Capitul: auch weder unserm Reichs-Hofrath noch dem Bücher-Commissario zu Franckfurt am Mayn verstatten / daß jener auff des Fiscalis oder eines andern Angeben / in Erkennung der Processen / und dieser in Censir- oder Confiscirung der Bücher einem Theil mehr als dem andern favorisire.

1711. viel nemlich zu Vortheil der Cron Franckreich darinnen enthalten, weilen bekandtlich von Reichswegen der jetzt fürwährende Krieg aus höchst triffitigen Ursachen gegen gedachte Cron declarirt worden, nunmehro zerfallen, und ferner nicht mehr verbündlich ist) bevorab, was sowohl in Articulo IV. §. 5. wegen des Rückfalls der alten Pfältzischen Chur-Würde, Ertz-Truchsessen-Amts, samt der Ober-Pfaltz von der Wilhelmischen auff die Rudolphinische Lineam (als welcher nach dem unterm 2. Maji 1707. an Unsern nächsten Herrn Vorfahren am Reich glorwürdigster Gedächtnuß, von dem Churfürstl. Collegio erstatteten, und unter dem 10. Junii 1708. wiederholten Gutachten, auch darauff von weyland ernannter Sr. Majest. unterm 25. besagten Monats Junii erfolgten Ratification vollzogen werden solle) als Art. V. §. 2. und Art. VIII. de Juribus Statuum, wie auch Art. VII. unanimi quoque &c. nach Inhalt dessen, alles dasjenige, was denen Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen (die solcher Religion zugethane freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) und Unterthanen, in gegenwärtiger Capitulation zu gutem verglichen und verordnet, denen, welche unter ihnen Reformirte genennet werden, zustehen und zu statten kommen solle, begriffen, und dem Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch insonderheit alles dasjenige, was bey vorigen Reichstägen verabschiedet, und geschlossen worden, und bey Reichstägen ferner vor gut befunden und geschlossen werden möchte, gleich wäre es dieser Capitulation von Worten zu Worten einverleibet, stet, vest und unverbrüchlich halten, und unter keinerley Vorwand, er seye wer der wolle, ohne Chur-Fürsten und Stände auff einem Reichs- oder ordinari Deputations-Tag vorgehende Bewilligung, daraus schreiten, sondern dasselbe gebührend handhaben, und darwider niemand beschweren, noch durch andere beschweren lassen, auch nicht gestatten, daß in Religions-Sachen jemand dem Instrumento Pacis, dem Nürnbergischen Executions-Recess, und denen mit andern habenden Pactis entgegen, vergewaltiget, gravirt oder turbirt werde, wie auch, daß an einigen Orthen, von welchen das Instrumentum Pacis disponirt, in Ecclesiasticis & Politicis sub quocunque prætextu, oder ungleicher Auslegung desselben, dargegen oder wider die im Reichs-Abschied de Anno 1555. einverleibte Executions-Ordnung, directè vel indirectè gehandelt werde, deßgleichen auch andere des heiligen Reichs-Ordnungen und Gesetze, so viel in dem offtgedachten Reichs-Abschied im Jahr 1555. zu Augspurg auffgerichtet, und mehrerwehntem Frieden-Schluß nicht zuwider seynd, erneueren, und dieselben mit Consens Churfürsten, Fürsten und Ständen, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, bessern, keineswegs aber ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen auf Reichs-Tägen gleichmässig vorgehende Bewilligung, ändern, vielweniger neue Ordnungen und Gesetze mercklich machen, noch allein die Interpretation der Reichs-Satzungen und Frieden-Schlusses vornehmen, sondern mit gesammter Ständen Rath

1711.

Art. III.

Der erwählte regierende Röm. Käyser soll und will des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, als seine innerste Glieder, und die Haupt-Säulen des H. Reichs, jederzeit in sonderbahrer hoher Consideration halten, in wichtigen Sachen, so das Reich antreffen, nach Anleitung der güldenen Bulle, jedoch dem Friedenschluß ohne Abbruch, ihres Raths, Bedenckens und Gutachtens sich gebrauchen, auch ohne dieselbe hierinn nichts vornehmen, sie bey ihrer wohl erlangten Chur-Würde und sonderen Rechten, Hoheiten, Præeminentien und Prærogativen erhalten, wie nicht weniger die gemeine und sonderbare Rheinische Verein der Churfürsten, als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Käyser rühmlich auffgerichtet, und was hierüber noch weiters die Herren Churfürsten allerseits unter einander gut befinden und vergleichen möchten, auch seines Theils approbiren und confirmiren, jedoch dem Instrumento Pacis und andern Reichs-Satzungen, auch denen von Fürsten und Ständen hergebrachten Juribus, Hoheiten und Privilegiis ohnabbrüchig. Als auch dem erwählten Röm. Käyser gezieret, und er damit verspricht, die Röm. Königl. Cron förderlichst zu empfangen, so soll und will er alles dasjenige dabey thun, so sich derhalben gebühret, auch alle und jede Churfürsten, um ihr Amt zu versehen, zu solcher Crönung erfordern, und was zwischen beyden Churfürsten zu Maynz und Cölln, wegen der unter ihnen der Crönung halber entstandener Irrungen gütlich beygelegt und verglichen worden, das will er hiermit gleichfalls confirmirt und bestättiget haben. Es soll und will auch der erwählte und regierende Röm. Käyser die Churfürsten, ihre Nachkommen und Erben, bey ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit, nach Inhalt der güldenen Bull, verund Vergleichung, auff Reichs-Tagen damit verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen, noch ergehen lassen, zumahlen auch diejenige, so sich gegen jetztermeldten Friedens-Schluß und darinn bestättigten Religions-Frieden, als ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern, und diesen unter sich selbsten, zu schreiben, oder etwas in öffentlichen Druck heraus zu geben, (als dardurch nur Auffruhr, Zwietracht, Mißtrauen und Zanck im Reich angerichtet wird) unternehmen würden oder solten, gebührend abstraffen, die Schrifften und Abdruck cassiren, und gegen die Autores sowohl, als Complices, wie erstgemeldt, mit Ernst verfahren, auch alle wider den Frieden-Schluß eingewendete Protestationes und Contradictiones, sie haben Namen wie sie wollen, und rühren woher sie wollen, nach besag erstgedachten Friedens-Schlusses verwerffen und vernichten, wie sie dann auch längst verworffen und vernichtet seynd, auch weder imserm Reichs-Hofrath noch dem Bücher-Commissario zu Franckfurth am Mayn verstatten, daß jener auff des Fiscals oder eines andern Angeben, in Erkennung der Processen, und dieser in Censir- und Confiscirung der Bücher, einem Theil mehr als dem andern favorisire.

1711.

Art. III.

Wir sollen und wollen des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, als dessen innerste Glieder und die Haupt-Säulen des Heil. Reichs, jederzeit in sonderbarer hoher Consideration halten, denselben, wie bereits im Eingang dieser unserer Capitulation geschehen, also auch fürohin das Prædicat respectivè Hochwürdigst und Durchl. zu legen und darmit continuiren, sodann in wichtigen Sachen, so das Reich antreffen, nach Anleitung der güldenen Bull, jedoch dem Frieden-Schluß ohne Abbruch, ihres Raths, Bedenckens und Gutachtens uns gebrauchen, auch ohne dieselbe hierinnen nichts vornehmen, sie bey ihrer wohl erlangten Chur-Würde und sonderbaren Rechten, Hoheiten, Præeminenzien und Prærogativen erhalten, den mit Einwilligung gesamter Churfürsten, Fürsten und Ständen eingeführten Braunschweig-Lüneburgische Electorat, und das dabey gelegte Ertz-Schatzmeister-Ambt, auff Maaß und Weiß der darüber errichteten Reichs-Schlüssen vom 30. Junii 1708. und 13. Januarii 1710. handhaben und manuteniren, wie nichtweniger die gemeine und sonderbare Rheinische Verein der Churfürsten, als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Käyser rühmlich auffgerichtet, und was darüber noch weiters die Herren Churfürsten allerseits unter einander gut befinden und vergleichen möchten, auch Unsers Theils approbiren und confirmiren, jedoch dem Instrumento Pacis und andern Reichs-Satzungen, auch denen von Fürsten und Ständen (die ohnmittelbare Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) hergebrachten Juribus, Hoheiten und Privilegien ohnabbrüchig.

Als auch Uns gezimen will, und Wir hiermit versprechen, die Römische Königliche Cron förderlichst zu empfangen, so sollen und wollen Wir

bleiben lassen, und auch bey seinen Lebzeiten die Wahl eines Römischen Königes, wie es in dem Reichs-Abschied §. demnach auch Churfürsten, Fürsten und Stände ꝛc. ꝛc. absonderlich verglichen und statuiret worden, vorzunehmen gestatten.

Der regierende Römische Käyser läst auch zu, daß die Churfürsten je zu Zeiten, vermög der güldenen Bull, und nach Gelegenheit und Zustand des H. Röm. Reichs zu ihrer Nothdurfft, auch so sie beschwerliches Obliegen haben, zusammen kommen mögen, dasselbe zu bedencken, und zu berathschlagen, daß er auch nicht verhindern noch irren, und derohalben keine Ungnad oder Widerwillen gegen ihnen sammentlich oder sonderlich schöpffen und empfangen, sondern sich in dem, und andern der güldenen Bulle gemäß, gnädiglich und unverweißlich halten soll und will. Will auch die Vicarios des Reichs, wie von Alters hero auff sie kommen, und die gulden Bull, alte Rechte und andere Gesetze oder Freyheiten vermögen, so es zu Fällen kommen, oder die Nothdurfft und Gelegenheit erfordern wird, bey ihrem gesonderten Rath, in Sachen das H. Röm. Reich belangend, geruhiglich bleiben und gantz ungekräncket lassen, auch nicht nachgeben, daß die Vicariaten und deren Jura samt was denenselben anhängig, von jemand disputirt oder bestritten werden; wo aber darwider von jemand etwas gesucht, gehan, oder die Churfürsten in deme gedrungen wurden, daß doch keineswegs seyn solle, das alles solle nichtig seyn; Der regierende Käyser will auch die Verfugung thun, wann der Churfürsten Ämts-Verwesere und Erb-Aemter bey seinem Käyserl. Hof begriffen, daß dieselbe jederzeit und insonderheit wann und so offt er auf Reichs-Wahl- und andern dergleichen Tägen seinen Käyserl. Hof begehet, oder Sachen vorfallen, darzu die Erb-Aemter zugebrauchen seynd, in gebührendem Respect gehalten, und ihnen von seinen Hof-Aemtern keinesweges vor oder eingegriffen, oder ja je wegen Abwesenheit ihre Stelle mit berührten seinen Hof-Aemtern je zuweilen ersetzt werden sollen, will er doch, daß ihnen denen Churfürstl. Amts-Verwesern und Erb-Aemtern, einen Weg als den andern, die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten wenigers nicht, als ob sie von denselben selbsten verrichtet, und bedienet, ohnweigerlich gefolgt und gelassen, und nicht von denen Hof-Aemtern entzogen, insonderheit, weilen bey Auffrichtung der Policey- und Tax-Ordnung auff Reichs- und Wahl-Tägen das Directorium zu führen, und solche Ordnung im Namen Ihrer Käyserl. Majest. zu publiciren, dem Ertz-Marschall-Amt zukommt und gebühret, so solle vom Käyserl. Hof-Marschall-Amt oder andern, weder unterm Prætext, Käyserl. Commission noch sonsten darinnen, so zu solchem Reichs-Amt gehörig ist, Hinderung gemacht, und etwas nachtheiliges concediret werden, gleichwohlen aber dem Hof-Marschall in seinen zukommenden, und von dem Ertz-Marschall-Amt dependirenden Amts-Verrichtungen durch seine Lands-Regierung oder andere, kein Eintrag oder Hinderung gemacht werden.

alles dasjenige darbey thun, so sich derenthalben gebühret, auch alle und jede Churfürsten, um ihr Ame zu versehen, zu solcher Crönung erforderen, und was zwischen beeden Churfürsten zu Maynz und Cölln wegen der unter ihnen der Crönung halber entstandener Irrungen, gutlichen beygelegt und verglichen worden, das wollen Wir hiermit gleichfalls confirmirt und bestätiget haben.

Wir sollen und wollen auch die Churfürsten, ihre Nachkommen und Erben bey ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit, nach Inhalt der güldenen Bull verbleiben lassen, und nachdeme von Churfürsten und Fürsten ohn längsthin zu Regenspurg, nach Anleitung Articuli 8vi Instrumenti Pacis, von der Wahl eines Römischen Königs bey Lebzeiten eines erwählten und regierenden Römischen Käysers gehandelt und verglichen worden, daß die Churfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines Römischen Königs, vivente Imperatore schreiten, es wäre dann, daß entweder der erwählte und regierende Römische Käyser sich aus dem Römischen Reich begeben, und beständig oder allzulang auffhalten wolte, oder derselbe wegen seines hohen Alters, oder beharrlichen Ohnpäßlichkeit der Regierung nicht mehr vorstehen könte, oder sonsten eine anderwärtige hohe Nothdurfft, daran des Heil. Röm. Reichs Conservation und Wohlfahrt gelegen, erforderte, einen Röm. König, noch bey Lebzeiten des regierenden, wie auch erfolgedachten Nothfall die Wahl eines Römis. Königs durch die Churfürsten mit oder ohne des regierenden Römischen Käysers Consens, wann derselbe auff angelegte Bitt, ohne erhebliche Ursach verweigert werden solte, vorgenommen, und damit der güldenen Bull, auch ihrem von dem Heil. Römischen Reich tragenden Amt und Pflichten nach, von ihnen allerdings frey und ohngehindert verfahren werden solle; So wollen und sollen Wir diesen der Churfürsten und Fürsten untereinander verabfaßten Schluß, wie hiermit beschiehet, für genehm und uns deme gemäß und conform halten.

Wir lassen auch zu, daß die Churfürsten je zu Zeiten, vermög der güldenen Bull, und nach Gelegenheit und Zustand des Heil. Römischen Reichs zu ihrer Nothdurfft, auch wann sie beschwerliches Obliegen haben, zusammen kommen mögen, dasselbe zu bedencken und zu berathschlagen, daß Wir auch nicht verhindern noch irren, und derohalben keine Ungnad oder Widerwillen gegen ihnen sämbtlich oder sonderlich schöpffen und empfangen, sondern uns in dem und andern der güldenen Bull gemäß gnädiglich und unverweigerlich halten sollen und wollen. Wollen auch die Vicarios des Reichs, wie von Alters hero auff Sie kommen, und die güldene Bull, alte Rechte und andere Gesetze, oder Freyheiten vermögen, so es zu Fällen kommen, oder die Nothdurfft und Gelegenheit erfordern wird, bey ihrem gesonderten Rath, in Sachen das H. Röm. Reich belangend, geruhiglich bleiben, und gantz ungekräncket lassen, auch nicht nachgeben, daß die Vicariaten und deren Jura, samt was denenselben anhängig, von jemand disputirt oder bestritten werden, wo aber darwider von jemand etwas gesucht, gethan, oder die Churfürsten

1711. *Ad I'I.* Verba und von hohem Præjudiz und weitem Aussehen seynd ꝛc. Omittantur: Post verba: Insonderheit weilen ꝛc. seqq. verba, die Auffrichtung der Policey- und Tax-Ordnung im Namen Käyserl. Majest. omittantur & ponatur. Bey Aufrichtung der Policey- und Tax Ordnung auff Reichs- und Wahltägen das Directorium mit Zuziehung und gnugsamer Anhörung derjenigen Reichs-Stadt/allwo der Reichs- oder Wahl-Convent gehalten wird/wie solches Herkommens/und vor Alters üblich gewesen ist/zu führen/und solche Ordnung im Namen Käyserl. Majest. ꝛc. Post verba finalia. Hinderung gemacht ꝛc. addat. Hingegen auch von dem Käyserl. Hof- und des Reichs Marschallen denen Ständen keine Beschwerden zugezogen/noch mit denen ertheilenden Freyheiten diejenige Stadt/allwo der Reichs- und Wahl-Convent sich befindet/wider die Gebühr, das Herkommen/und dem in anno 1614. errichteten Vertrag graviret werden.

in deine gedrungen würden, das doch keines wegs seyn soll, das alles solle nichtig seyn. 1711.

Wir sollen und wollen auch alles das, so durch die zwey des Hail. Röm. Reichs Churfürsten und Vicarien in mittlerzeit der Vacanz, und biß Wir die Wahl-Capitulation in Person beschworen, folglich das Regiment würcklich angetretten, laut der güldenen Bull, und vermög des Reichs Ordnungen gehandelt und verliehen, genehm halten, auch confirmiren und ratificiren, in der allerbeständigsten Form, wie sich dasselbige geziemet und gebühret.

Nachdemmahlen sich auch eine Zeitlang zugetragen, daß ausländischer Potentaten, Fürsten, Republiquen Gesandte, und zwar diese unter dem Namen und Vorwand, als wären die Republiquen vor gecrönte Häupter, und also denenselben in Würden gleich zu achtenan, denen Käyserl. und Königl. Höfen und Capellen die Præcedenz vor denen Churfürstl. Gesandten prætendiren wollen, so sollen und wollen Wir ins künfftige solches weiter nicht gestatten, wäre es aber Sach, daß neben denen Churfürstl. Gesandten der recht titulirter und gecrönter regierender ausländischer Königen, Königl. Wittiben oder Pupillen (denen die Regierung, so bald sie ihr gebührendes Alter erreichet, zu führen zustehet, und mittelst in der Tutel und Curatel begriffen seynd) Botschaffter zugleich vorhanden wären, so mögen und sollen zwar dieselbe denen Churfl. Gesandten, diese aber allen andern auswärtiger Republiquen Gesandten, und auch denen Fürsten in Person ohne Unterscheid vorgehen, und unter ihnen, nemlich denen Churfürstl. Gesandten primi ordinis, es mögen auch deren mehr als einer seyn, an Unserm Käyserl. Hof, auch sonsten aller Orten in- und ausser dem Reich keine Distinction mehr gemacht, sondern allen und jeden gleiche Honores in allem, wie denen Königl. Gesandten gegeben werden; Auch sollen und wollen Wir im übrigen die Vorsehung thun, daß denen Churfürsten selbst ihre von Alters hergebrachte und sonst gebührende Würde und Prærogativen erhalten, und darwider von frembder Regenten und Republiquen Gesandten, oder anderen an Unserem Käyserl. und Königl. Hof, oder wo es sich sonst begeben könte, nichts nachtheiliges oder neuerliches vorgenommen oder gestattet werde.

Es sollen auch bey den Käyserl. und Königl. Crönungen und andern Reichs-Solennitäten denen immediat-Reichs-Grafen und Herren, wie auch Käyserl. Räth und Cammer-Herren, und zwar gleich nach dem Fürsten-Stand vor allen andern, weilen sie im Reichs-Fürsten-Rath Votum & Sessionem hergebracht, deßwegen ihnen auch billig, wie bey denen Consultationibus, Oneribus und Beschwerlichkeiten, also auch solchen Actibus solennibus die Stelle, und was dem anhanget, gelassen, und ebenmässig ausser solchen Reichs-Festivitäten am Käyserl. Hof und allen Orten observirt werden.

Wir wollen auch die Verfügung thun, wann der Churfürsten Ames-Verwesere und Erb-Aemter bey Unserm Käyserl. Hof begriffen, daß dieselbe jederzeit, und insonderheit, wann und so

offt wir auff Reichs-Wahl- und andern dergleichen Tägen unsern Käyserl. Hof begehen, oder Sachen vorfallen, darzu die Erb-Aemter zugebrauchen seynd, in gebührendem Respect gehalten, und ihnen von unsern Hof-Aemtern keineswegs vor- oder eingegriffen werde, oder da je wegen Abwesenheit ihre Stellen mit berühreten unsern Hof-Aemtern je zuweilen ersetzt werden sollen, so wollen wir doch, daß ihnen denen Churfürstl. Amts- Verwesern und Erb-Aemtern, einen Weg als den andern, die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten weniger nicht als ob sie dieselbe selbsten verrichten und bedienet, ohnweigerlich gefolget und gelassen, und nicht von denen Hof-Aemtern entzogen werden.

Und weilen bey Auffrichtung der Policey- und Tax-Ordnung auff Reichs- und Wahl-Tägen das Directorium zu führen, und solche Ordnung in unserm Namen zu publiciren, dem Ertz-Marschallen-Amt zukommt und gebühret, so sollen von unserm Hof-Marschall-Amt oder andern, weder unterm Prætext Käyserl. Commission noch sonsten darinnen, so zu solchem Reichs-Amt gehörig ist, Hinderung gemacht, und etwas nachtheiliges concedirt werden, gleichwohl aber dem Hof-Marschall in seinen zukommenden und von dem Ertz-Marschall-Amt dependirenden Amts-Verrichtungen, durch unsere Lands-Regierung, oder andere kein Eintrag oder Hinderung gemacht werden.

Art. IV.

In allen Berathschlagungen über Reichs-Geschäfften, insonderheit diejenige, welche in dem Instrumento Pacis nahmentlich exprimiret, und dergleichen, soll und will der Römische König und Käyser die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ihres Juris suffragii sich gebrauchen lassen, und ohne derselben Reichs-tägige freye Beystimmung in selbigen Dingen nichts fürnehmen noch gestatten. Der regierende Römische Käyser soll und will auch keinen Krieg weder in- noch ausserhalb Reichs, sowohl von desselben als seines Hauses wegen, unter keinerley Vorwand, wie der auch seye, ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände auff einem allgemeinen Reichs-Tag vorhergehenden Rath und Einwilligung, anfangen, noch andern dergleichen anzufangen gestatten; Wo er aber des Reichs wegen angegriffen würde, mag er sich aller dem Reich unnachtheiliger Hülffe gebrauchen: und wann er darzu von des Reichs wegen einen Krieg zu führen hätte, so solle derselbe anderer gestalt nicht, als nach Inhalt der Reichs-Constitutionen, der Executions-Ordnung, und des Instrumenti Pacis, angefangen und geführet, auch die Generalität samt denen vom Käyser und dem Reich in gleicher Anzahl der Religion bestellte Kriegs-Raths-Directoren und Räthen sowohl, als das gantze Kriegs-Heer, in sein und des Reichs Pflicht genommen werden; Deßgleichen will und soll der erwählte Römische Käyser auch ohne vorgedachten Consens der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs keine Werbung im Reich anstellen, noch einiges Kriegs-Volck ins Reich führen, oder führen lassen, sondern da von einem

Art. IV.

In allen Berathschlagungen über die Reichs-Geschäfften, insonderheit diejenige, welche in dem Instrumento Pacis nahmentlich exprimirt und dergleichen, sollen und wollen Wir die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ihres Juris suffragii sich gebrauchen lassen, und ohne derselben Reichs-tägige freye Beystimmung in selbigen Dingen nichts fürnehmen noch gestatten. Wir sollen und wollen auch Uns in Zeit Unserer Regierung gegen die benachbarte Christliche Gewälte friedlich halten, ihnen allerseits zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Ursach geben, weniger das Reich in frembde Krieg impliciren, sondern Uns aller Assistenz, daraus dem Reich Gefahr und Schaden entstehet, gäntzlich enthalten, auch kein Gezänck, Vehde noch Krieg in- und ausserhalb des Reichs von desselben wegen, unter keinerley Vorwand, wie der auch seye, oder Bindnüß mit ihnen machen, es geschehe dann solches mit der Churfürsten, Fürsten und Ständen Consens auff offenem Reichs-Tag, oder zum wenigsten der sämbtlicher Churfürsten Vorwissen, Rath und Einwilligung, dergleichen Reichs-Krieg sodann nach Inhalt der Reichs-Constitutionen, der Executions-Ordnung, und des Instrumenti Pacis geführet, auch der Generalität samt denen von Uns und dem Reich in gleicher Anzahl, beeder Religionen bestellten Kriegs-Raths Directoren und Räthen, sowohl als das gantze Kriegs-Heer in unsere und des Reichs Pflichten genommen werden solle, wie solches alles die auff solche Reichs-Kriegs-Fälle, ergangene Reichs-Schlüsse erfordern und mit sich bringen, wo Wir aber des Reichs wegen angegrif-

1711. einem oder mehr Ständen des Reichs ein frembdes Kriegsvolck in oder durch das Reich, wem sie auch gehören, unter was Schein und Vorwand immer es seyn möchte, gegen den Münster- und Osnabrüggischen Friedenschluß geführet würde, dasselbe will er mit Ernst abschaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben, und dem Beleidigten seine Hülff- Handbiet- und Rettungs-Mittel kräfftiglich widerfahren, und nach Inhalt der Reichs-Satzungen und Executions-Ordnung gedeyen, und das Kriegsvolck ohne Churfürsten, Fürsten und Stände Vorwissen und Bewilligung ausserhalb des Reichs nicht führen, sondern zu desselben Defension, und Rettung der bedrängten Ständen gebrauchen und anwenden lassen, will auch keine Einquartirung im Reich, ohne vorgehende Einwilligung der gesambten Churfürsten, Fürsten und Stände ausschreiben oder machen, auch über das zu keiner Zeit keinen Stand des Reichs mit Einquartirung, Muster-Plätzen, Durchzügen, und dergleichen Kriegs-Beschwerden, wider die Reichs-Constitutionen selbst belegen, noch durch jemand anders beschweren lassen. Da auch ein und anderer Stand darwider beschweret, demselben zu aller billigmässigen Satisfaction verhelffen, auch weder in währendem Kriegen, noch auch sonsten in der Churfürsten, Fürsten und Ständen Landen und Gebiet keine Vestungen von neuem anlegen oder bauen, noch auch zerfallene oder alte wiederum erneuern, viel weniger jemanden in des andern Landen solches gestatten oder zulassen.

Ad IV. Post verba: In dem Instrumento Pacis, addat. aus Reichs-Abschieden. Post verba: beschweren lassen &c. addat. oder wann es aus kündlich- unumgänglicher Noth oder sonsten geschiehet / dahin sehen / daß bey Durchmarschen / Still-Lägern / Postir- und Einquartirungen die Stände weiters nichts / als das bloße Obdach und das Haußmanns-Feuer hergeben / das übrige aber / was der Soldat geniesset / insgesamt nicht Etappenmässig / sondern vor voll und in Landläuffigem Preiß bezahlt werden möge.

1711. fen würden, mögen Wir Uns aller dem Reich unnachtheiliger Hülff gebrauchen, jedoch sollen und wollen Wir weder in währendem solchen Krieg, noch auch sonsten in der Churfürsten, Fürsten und Ständen Landen und Gebiet keine Vestungen von neuem anlegen oder bauen, noch auch zerfallene oder alte wiederum erneuern, vielweniger andern solches gestatten und zulassen, immassen dieses allein die Lands-Herren, nach denen Reichs-Satzungen in ihren Territoriis zu thun befugt und berechtiget seyn, sodann sollen und wollen Wir auch keinen Frieden, ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen Zuthun und Einwilligung schliessen, und insonderheit bey dessen Erfolg ernstlich dran seyn, damit das von dem Feind im Reich occupirte, oder in Ecclesiasticis & Politicis geänderte, zu der bedruckten Ständen und deren Unterthanen Consolation, in den alten, denen Reichs-Fundamental-Gesetz- und Friedenschlüssen (worunter doch die Augspurgische Confessions-Verwandte den Ryßwickischen Frieden nicht verstanden haben wollen, die Catholische aber sothane Reservation an seinen Ort ausgestellt seyn lassen) gemäsen Stand restituirt werde, absonderlich aber sollen und wollen Wir dasjenige, was zu Münster und Osnabrück zwischen Unsern Vorfahren am Reich, dem Heil. Röm. Reich und sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen an einem- dann denen mit-pacisirenden Cronen am andern Theil gehandelt und geschlossen worden, unverbrüchlich halten, darwider weder vor Uns etwas vornehmen, noch andern dergleichen zu thun gestatten, wodurch dieser allgemeine immerwährende Friede und wahre auffrichtige Freundschafft gekräncket, betrübt, oder gebrochen werde. Und dieweil denen frembden Potentaten je zu Zeiten im Reich ihre Werbungen anzustellen wohl verstattet wird, auch in dem Instrumento Pacis, und denen Reichs-Constitutionibus vorhin zur Gnüge versehen, wie weit einem Stand oder Angesessenen des Reichs, sich bey Auswärtigen in Kriegs-Diensten zu begeben oder einzulassen erlaubet, so sollen und wollen Wir, dafern etwan von Uns oder andern einiges Volck im Reich oder in seinen eigenen Landen zu ausländischer Potentaten Diensten geworben würde, zuforderist dahin sehen, daß das Reich der Mannschafft nicht entblösset werde, auch die Verfügung thun, daß die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, sambt allen dessen Angehörigen, bey obgemeldter Werbung, mit Versammlung, Durchfuhr, Einquartirungen, Muster-Plätzen, oder sonsten in einige andere Weg, wider die Reichs-Constitutiones und das Instrumentum Pacis, nicht beschweret, oder darwider verfahren werde. Und nachdem auch je zuweilen verschiedene immediat-Fürstenthümer, Stiffter, Graf- und Herrschafften, ohn einig Recht und Befugnuß, durch auswärtige Völcker mit Einquartirungen, und andern Kriegs-Ungelegenheiten höchst beschweret werden, und dahero des so theuer erworbenen Friedenschlusses in nichts geniessen mögen, und vielmehr dem Reich entzogen, und gleichsam zu mediat-Ständen gemacht werden wollen, als versprechen Wir nicht allein durch eyferige Inter-

1711.

Art. V.

Der regierende Römische Käyser soll und will auch keine Reichs-Steuren und dergleichen An- und Aufflagen, es seye zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten, anderst als mit Rath, Wissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Ständen auff allgemeinen Reichs-Tägen ansetzen, dieselbe in denen gewöhnlichen Leg-Städten, durch die von denen Crayssen dahin verordnete Bediente empfangen lassen, und daran seyn, damit der Rückstand von den vorhin bewilligten Reichs-Steuren eingetrieben, und von dem Reichs-Pfenningmeister jedesmahl dem Reich, oder wen dasselbe bey der Verwilligung zur Auffnahm solcher Rechnung verordnen wird, auff dem nächst darauff folgenden Reichs-Tag, wann es nicht Anlagen betrifft, welche zu eines Römischen Käysers freyer Disposition verwilliget worden, richtige Rechnung gethan werde, auch die von denen Reichs-Ständen eingewilligte Steuer- und Hülffen zu keinem andern Ende, als darzu sie gewilliget worden, anwenden; Will auch nicht gestatten, daß ein Stand, welcher Sessionem und Votum bey Reichs-Conventen hat, von solchen Reichs-Hülffen und Anlagen, unter was Vorwand solches geschehen möge, sich Befreyungs-weise eximire. So will er auch selbsten keine Exemtiones oder Moderationes der Anschlägen und Matricul, ohne Vorwissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ertheilen, sondern vielmehr daran seyn, daß ein jeder Stand zu Leistung seiner Schuldigkeit angehalten, und wider die Contumaces vermög der Executions-Ordnung verfahren werde.

Ad V. Post verba: daran seyn/ addat. daß der Punctus redintegrationis Circulorum, moderationis matriculæ & peræquationis auff gemeinem Reichs- oder einem absonderlichen Moderations-Tag rechtmässig und förderſamſt vorgenommen und erörtert/ auch in dem übrigen ꝛc. ꝛc.

Art. VI.

Der regierende Römische Käyser soll und will auch vor sich selbst, als erwählter Röm. Käyser in des Reichs-Händ in keine Bindnüß oder Einigung mit andern in- oder ausserhalb des Reichs machen, er habe dann zuvorhero der Churfürsten, Fürsten und Stände Bewilligung auff einem Reichs-Tag hierzu erlanget, wann er auch ins künff-

1711.

polition die Abstellung zu befördern, sondern auch, vermög der Reichs-Constitutionen, bey denen nechst angesessenen Crayß-Ständen die Vorsehung zu thun, daß ermeldten unmittelbaren Fürstenthümern, Stifftern, Graf- und Herrschafften kräfftiglich assistirt, und sie bey ihrer zustehenden Immedietæt per omnia gelassen werden, bey welchem allem Wir Churfürsten, Fürsten und Stände, imgleichen die freye Reichs-Ritterschafft samt deren allerseits Landen, Leuten und Unterthanen nach Vermögen schützen, manuteniren und handhaben, und darwider in keinerley Weiß beschweren lassen wollen.

Art. V.

Wir sollen und wollen auch die Churfürsten, und andere des Römischen Reichs Stände mit Cantzley-Geldern, Nachreysen, Aufflagen und Steuren ohne Noth nicht beladen, noch beschweren, auch in zugelassenen nothdürfftigen unverzüglichen Fällen die Steuren und dergleichen An- und Aufflagen, es seye zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten, anderst nicht als mit Rath, Wissen und Verwilligung der Churfürsten und Ständen auff allgemeinen Reichs-Tägen ansetzen, dieselben in den gewöhnlichen Leg-Städten, durch die von denen Crayssen dahin verordnete Bediente empfangen lassen, und daran seyn, damit der Rückstand von den vorhin bewilligten Reichs-Steuren eingetrieben, und von dem Reichs-Pfenning-Meister jedesmahl dem Reich, oder wen dasselbe bey der Verwilligung zur Auffnahm solcher Rechnungen verordnen wird, auff dem nächst darauff folgenden Reichs-Tag, wann es nicht Anlagen betrifft, welche zu eines Römischen Käysers freyer Disposition verwilliget worden, richtige Rechnung gethan werde, auch die von denen Reichs-Ständen eingewilligte Steuren und Hülffen zu keinem andern Ende, als darzu sie gewilliget worden, anwenden; Wollen auch nicht gestatten, daß ein Stand, welcher Sessionem & Votum bey Reichs-Conventen hat, von solchen Reichs-Hülffen und Anlagen, unter was Vorwand solches geschehen möge, sich Befreyungs-weiß eximire, oder von Auswärtigen eximirt werde; So sollen Wir auch selbsten keine Exemtiones oder Moderationes der Anschläge und Matricul, ohne Vorwissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs ertheilen, sondern vielmehr daran seyn, daß der Punctus redintegrationis Circulorum, Moderationis Matriculæ & peræquationis auff gemeinen Reichs- oder einem absonderlichen Moderations-Tag, rechtmässig und forderist vorgenommen und erörtert, auch im übrigen jeder Stand zu Leistung seiner Schuldigkeit angehalten, und wider die Contumaces vermög der Executions-Ordnung verfahren werde.

Art. VI.

Wir wollen und sollen auch vor Uns selbst, als erwählter Röm. Käyser, in des Reichs Händeln keine Bündnuß oder Einigung mit andern in oder ausserhalb des Reichs machen, Wir haben dann zuvorhero der Churfürsten, Fürsten und Ständen Bewilligung auff einem Reichstag hierzu erlangt, da aber publica salus & utilitas eine mehrere Be-

schleu-

1711. künfftig seiner eigenen Landen halber einige Bündniß machen würde, so solle solches anderer gestalt nicht geschehen, als unbeschädigt des Reichs, und nach Inhalt des Instrumenti Pacis. So viel aber die Stande des Reichs insgemein belanget, solle denenselbigen allen und jeden das Recht, Bündniß unter sich, und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen, dergestalt frey bleiben, daß solche Bündniß nicht wider den regierenden Röm. Käyser und das Reich, noch wider den allgemeinen Landes-Frieden und Münster- und Osnabrüggischen Friedensschluß seye, und daß dieses alles nach laut desselben, und unverletzt des Eydes geschähe, womit ein jeder Stand dem regierenden Röm. Käyser und dem H. Röm. Reich verwandt ist.

Ad VI. Ad verba: Des Eydes / addatur: und der Pflichten.

Art. VII.

Ferner soll und will der regierende Röm. Käyser über die Policey-Ordnung halten, und die Commercia des Reichs befördern, auch über diejenige, so mit Wucher und unzulässigem Verkauff und Monopolien dem Reich und dessen Einwohnern merklichen Schaden, Nachtheil und Beschwerung zufügen, nach Inhalt der Policey-Ordnung ernstliches Einsehen thun und verfahren, keines weges aber jemanden einige Privilegia auff Monopolia ertheilen, sondern da dergleichen erhalten, dieselbe, als denen Reichs-Satzungen zuwider, abthun und auffheben; Wann auch in denen benachbarten Landen die Einfuhr und Verhandelung derer im Reich gefertigter Manufacturen und Waaren verbotten werden solten, so soll und will der erwählte Röm. Käyser sich desselben Abstellung angelegen seyn lassen, im widrigen aber die Vorsehung thun, daß andere Waaren hinwieder aus ermeldten Landen ins Reich zu bringen, gleicher gestalten nicht zugelassen seyn solle.

Ad VII. Post verba: Privilegia auff Monopolia, addatur: Es geschehe solches bey Kauff-Händeln/ Manufacturen/ Künsten / und andern in das Policey-Wesen einlauffende Sachen / oder wie es sonsten Namen haben möge/ &c.

Art. VIII.

Der regierende Römische Käyser soll und will

schleunigung erforderte, da sollen und wollen Wir aller Churfürsten sämtliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Mahlstatt, und zwar auff einer Collegial-Zusammenkunfft, und nicht durch absonderliche Erklärungen, biß man zu einer gemeinen Reichs-Versammlung kommen kan, wie sonsten, in allen andern des Reichs Sicherheit concernirenden Sachen, also auch in dieser erlangen; Wann Wir auch ins künfftig Unserer eigenen Landen halben einige Bündnuß machen wurden, so solle solches anderer gestalten nicht geschehen, als unbeschädiget des Reichs, und nach Inhalt des Instrumenti Pacis. So viel aber die Stände des Reichs insgemein belanget, solle denenselben allen und jeden das Recht, Bundnuß unter sich und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen dergestalt frey bleiben, daß solche Bündnuß nicht wider den regierenden Röm. Käyser und das Reich, noch wider den allgemeinen Landfrieden, und Münster- und Osnabrückischen Friedenschluß seye, und daß diß alles nach laut desselben unverletzt des Eyds geschähe, womit ein jeder Stand dem regierenden Röm. Käyser und dem Heil. Röm. Reich verwandt ist, daß auch die von frembden Potentaten begehrende Hülff also und nicht anderst begehrt werde, noch gethan seye, dann daß dardurch dem Reich keine Gefahr zuwachsen möge.

Art. VII.

Ferner sollen und wollen Wir über die Policey-Ordnungen, wie die seynd, und noch ferners auff dem Reichstag geschlossen werden, halten, und die Commercia des Reichs nach Möglichkeit befördern, deßgleichen auch die grosse Gesellschafften und Kauff-Gewerbsleute, und andere, so bißhero mit ihrem Geld regiert, ihres Willens gehandelt, und mit Wucher und unzulässigem Vorkauff und Monopolien viel Ungeschicklichkeiten dem Reich und dessen Inwohnern und Unterhanen merklichen Schaden, Nachtheil und Beschwerung zugefügt, und noch täglich einführen und gebühren thun, mit der Churfürsten, Fürsten und anderer Ständen Rath, immassen Wir deme zu begegnen, hiebevor auch bedacht und vorgenommen, aber nicht vollstrecket worden, gar abthun, keines wegs aber jemanden einige Privilegia auff Monopolia (es geschehe solches bey Kauff-Händel, Manufacturen, Künsten, und andern in das Policey-Wesen einlauffenden Sachen, oder wie es sonsten Namen haben möge) ertheilen, sondern da dergleichen erhalten, dieselbe als denen Reichs-Satzungen zuwider, abthun und auffheben. Wann auch in denen benachbarten Landen die Durch- oder Einfuhr und Verhandlung der im Reich gefertigter Manufacturen und guter auffrichtiger Waaren verbotten seynd, oder verbotten werden solten, weilen solches der Freyheit der Commercien zuwider, so sollen und wollen Wir Uns desselben Abstellung angelegen seyn lassen, im widrigen aber die Vorsehung thun, daß andere Waaren hinwieder aus ermeldten Landen ins Reich zu bringen gleicher gestalt nicht zugelassen seyn solle.

Art. VIII.

Wir sollen und wollen auch insonderheit, die-

1711.

auch insonderheit, dieweil die Teutsche Nation und das Heil. Röm. Reich zu Wasser und Land zum höchsten darmit beschweret, nun hinführo (doch unbeschädigt der vor Auffrichtung gegenwärtiger Wahl-Capitulation, mit Beobachtung der zu selbiger Zeit erforderlichen Requisiten gewilligter Zoll-Concessionen, Prorogationen und Perpetuationen) keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen, oder prorogiren lassen, auch vor sich selbst keinen auffrichten, erhöhen oder prorogiren, es sey dann nicht allein mit aller und jeder Churfürsten Wissen und Willen zulassen, und Collegial-Rath, durch einhelligen Schluß, also in diesem Stück verfahren, daß keines Churfürsten Wiederred oder Dissens dagegen, und dergestalt alle und jede in dero Collegial-Stimmen einmüthig seyen, massen dißfalls die Majora nicht zu attendiren, und ohne die Unanimia nichts zum Stand zu bringen, sondern auch die interessirte benachbarte und derjenige Crayß, in welchem der neue Zoll auffgerichtet, oder ein alter erhöhet, prorogiret oder perpetuirt werden will, darüber gehöret, deren darwider habende Bedencken und Beschwerden gebührend erwogen, und nach befundener Billigkeit beobachtet worden; gleicher gestalt soll und will er auch allen deren darwider habende Bedencken und Beschwerden gebührend erwogen, und nach befundener Billigkeit beobachtet worden; Gleicher gestalt soll und will er auch allen denjenigen, so um neue Zölle, es seyen gleich zu Wasser und Land, oder der alten Erhöhung Prorogation gehalten werden, keine Vertröstung oder Promotorial-Schreiben an die Churfürsten geben, noch ausgehen lassen, sondern dieselben schlechter Dingen einer Collegial-Versammlung der Churfürsten zuerwarten, erinnern, und neben dem Churfürstlichen Collegio jedesmahl dahin sehen, damit durch die ertheilende neue Zölle und Concessiones andere Churfürsten, Fürsten und Stände in ihren vorhin habenden Zoll-Einkünfften und Rechten keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zu leiden haben, auch weder am Rhein noch sonsten einigen schiffbahren Strohm im heiligen Reiche keine armirte Schiff-Ausläger, Licenten, noch andere ungewöhnliche Exactionen, oder was sonsten zur Sperr- und Verhinderung der Commercien, vornehmlich aber denen Rheinischen, und andern Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, zu Schaden und Schmählerung ihrer hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkomens gereichig, verstatten oder zulassen, auf den Fall auch einer oder mehr, wes Standes oder Wesens er oder die wären, einige neue Zölle, oder eines alten Ersteigerung oder Prorogation in ihren Chur- und Fürstenthümern, Graf- und Herrschafften und Gebiethen, zu Wasser und Land in auff- und Abfahren für sich selbst, ohne der vorigen Römischen Käyser und des Churfürstlichen Collegii Bewilligung und damahligen Requisiten angestellet, und auffgesetzet hätte, oder künfftiglich anderst, als obgemeldt, anstellen oder auffsetzen würden, oder fals auch jemanden diejenige Concession, so er von einer Römischen Käyserl. Majest. und denen Churfürsten auff sich und seine Leibes-Erben erlan-

1711.

weil die Teutsche Nation und das Heil. Römische Reich zu Wasser und Land zum höchsten damit beschwert, nun hinführo (doch unbeschädiget, der vor Auffrichtung gegenwärtiger Wahl-Capitulation, mit Beobachtung zu selbiger Zeit erforderlichen Requisiten, gewilligter, und vor unseren Vorfahren Röm. Käysern, absonderlich denen Churfürsten des Reichs ertheilter und in Observanz gebrachter Zoll-Concessionen, Prorogationen, Perpetuationen) kein Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen oder prorogiren lassen, auch vor uns selbst keinen auffrichten, erhöhen, oder prorogiren, es seye dann nicht allein mit aller und jeder Churfürsten Wissen und Willen, Zulassen und Collegial-Rath, durch einhelligen Schluß also in diesem Stück verfahren, daß keines Churfürstens Wiederrede oder Dissens dargegen und dergestalt alle und jede in dero Collegial-Stimmen einmüthig seyen, massen dißfals die Majora nicht zu attendiren, und ohne die Unanimia nichts zum Stand zu bringen, sondern auch die interessirte benachbarte, und derjenige Crayß, in welchem der neue Zoll auffgericht, oder ein alter erhöhet, prorogirt, oder perpetuirt werden will, darüber gehöret deren darwider habende Bedencken und Beschwerden gebührend erwogen, und nach befundener Billigkeit beobachtet worden.

Gleicher gestalt wollen und sollen Wir auch allen denenjenigen, so um neue Zöll, es seye gleich zu Wasser oder zu Land, oder der alten Erhöhung, oder auch solcher Erhöhung Prorogation erhalten werden keine Vertröstung oder Promotorial-Schreiben, an die Churfürsten geben noch ausgehen lassen, sondern dieselbe schlechterdingen einer Collegial-Versammlung der Churfürsten zu erwarten, erinnern, und neben dem Churfürstl. Collegio jedesmahl dahin sehen, damit die ertheilende neue Zöll und Concessiones andere Churfürsten, Fürsten und Stände in ihren vorhin habenden Zoll-Einkünfften und Rechten keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zu leiden haben, auch weder am Rhein, noch sonsten einigen schiffbahren Strohm im heiligen Reich keine armirte Schiff-Auslägern, Licenten, noch andere ungewöhnliche Executionen, oder was sonsten zu Sperr- und Verhinderung der Commercien, vornehmlich aber dem Rheinischen und andern Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs zu Schaden und Schmählerung ihrer hohen Regalien und andern Gerechtigkeiten und Herkommens gereichig, verstatten oder zulassen; derentwegen Wir dann auch nicht zugeben wollen, daß wo ein in den Rhein gehender Fluß weiters Schiff-reich gemacht werden könte und wolte, solches durch eines oder andern angelegenen Stands darauff eigennützig vorgenommenen verhinderlichen Bau verwehrt werde; sondern es sollen solche Gebäu zu Beförderung des gemeinen Wesens wenigst also eingericht werden, daß die Schiff ungehindert auff- und abkommen können, und also der von GOtt verliehenen stattlichen Gelegenheit und Beneficirung der Natur selbsten einen Stand weniger nicht, als der andere nach Recht und Billigkeit sich gebrauchen möge.

Auf den Fall auch einer oder mehr, was Stands oder

1711. erlanget, hernach ohne ihr, der Churfürsten, Bewillig- und Beobachtung gehöriger Requisiten auff andere Erben hätte extendiren und erweitern lassen, den oder dieselbe, so bald der Röm. Käyser dessen von sich selbst in Erfahrung kommt, oder von andern Anzeig darvon empfängt, will er durch Mandata sine Clausula und andere behörige nothdürfftige Rechts-Mittel, auch sonsten in alle andere mögliche Wege abhalten, und was also vorgenommen worden, gäntzlich abthun und cassiren, und nicht gestatten, daß hinfüro jemand de facto und eigenes Vornehmen neue Zölle anstellen, für sich dieselbe erhöhen, oder sich deren gebrauchen und annehmen möge. Wann auch einige, sie seyn gleich immittelbar dem Reich unterworffen, sich unterstanden haben, und noch unterstehen solten, unter ihren Thoren oder sonsten andern Orten, in und vor den Städten die ein- aus- und durchgehende Waaren, Getreid, Wein, Saltz, Vich und anderes mit gewissem Auffschlag unter dem Namen Accis, Umgeld, Niederlag, Stand- und Marck-Recht, Pforten- Brücken- und Weg-Kauffhauß- Renth- Pflaster- Steinfuhren- und Cento-Gelder, Mulder- Steuer- und anderen dergleichen Impesten zu beschweren, solches alles aber in dem Effect und Nachfolge für nichts anders, als einen neuen Zoll, ja offtmahls weit höher zu halten, und denen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen, deren Landen, Leuten und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauff- und Handelsmann zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit gereichig, auch der Freyheit der Commerciorum, des Handels und Wandels zu Wasser und Land, schnurstracks zuwider; So soll und will der Römische Käyser bald bey Eintrettung seiner Regierung hierüber gewisse Information einziehen lassen; auch, worinnen solche unzulässige Beschwerungen und Mißbräuche bestehen, von denen benachbarten Churfürsten und Ständen Nachricht erfordern, und dann dieselbe, wie nicht weniger am Rhein, und andern schiffbaren Ströhmen, geklagte neuerliche und zur Ungebühr vor und unter währendem dreyssigjährigen Teutschen Krieg auffgerichtete und erhöhete Zölle und Licenten, auch ungebührlich wider das Herkommen, auch alte und neue Verträge lauffende Geleits-Gelder aller Orten ohne Verzug abstellen und auffheben, auch gegen die Uebertretter gebührenden Ernstes Einsehen zu thun, ingleichem seinem Käyserl. Fiscal, gegen dieselbe zu verfahren, anbefehlen, gestalten auch jeder Churfürst, Fürst und Stand, so sich der habenden Zoll-Gerechtigkeit mißbrauchet, und diese mehrer oder weiter, als er befugt, erstreckt oder erhöhet, oder noch fürohin und ins künfftig erhöhen und erstrecken würde, dieser mit der That selbsten, wann er nicht alsobald solchen Excess, auff zuvor beschehene Erinnerung deren Creyß-ausschreibenden Fürsten, mit Ernst abstellen würde, so lang ein solcher Churfürst, Fürst oder Stand im Leben seyn würde, und eine Commutität auff 30. Jahr würcklich verfallen oder verwircket, und derentwegen à competente Judice alsobalden ad Declarationem geschritten werden, es auch in obigem allen eine gleiche Meynung oder Wesens er oder die wären, einige neue Zölle, oder eines alten Ersteigerung, oder Prorogation ihrem Chur- und Fürstenthum, Graf- und Herrschafften, und Gebieten zu Wasser und Land, in Auff- und Abführung für sich selbst, ohne der vorigen Röm. Käyseren und des Churfürstl. Collegii Bewilligung, und damahligen Requisiten angestellt und auffgesetzt hätten, oder künfftiglich anderst, als obgemeldt, anstellen oder auffsetzen würden, oder falls auch jemand diejenige Zolls-Concession, so er von einem Röm. Käyser und denen Churfürsten auff sich und seine Leibs-Erben erlanget, hernacher ohne ihr, der Churfürsten, Bewillig- und Beobachtung gehörige Requisiten auff andere Erben hätte extendiren und erweitern lassen, den oder dieselbe, so bald Wir dessen von Uns selbst in Erfahrung kommen, oder von andern Anzeig darvon empfangen, wollen Wir durch Mandata sine Clausula, und andere behörige nothdürfftige Rechts-Mittel, auch sonsten in alle andere mögliche Weg abhalten, und was also vorgenommen worden, gäntzlich abthun und cessiren, auch nicht gestatten, daß hinfuro jemand de facto und eigenes Vornehmens neue Zöll anstellen, vor sich dieselbe erhöhen, oder sich deren gebrauchen und annehmen möge.

1711.

Wann auch einige, sie seyen gleich unmittelbar oder mittelbar dem Reich unterworffen, sich unterstanden haben, und noch unterstehen solten, unter ihren Thoren, oder sonsten andern Orten in und vor den Städten, die in- aus- und durchgehende Waaren, Getreyd, Wein, Saltz, Viehe, und anders mit gewissem Auffschlag unter dem Namen Accis, Umgeld, Niederlag, Stand- und Marck-Recht, Pforten- Brücken- und Weg-Kauffhauß- Renth- Pflaster- Steinfuhren- und Cento-Gelder, Mulder, Steuer und andern dergleichen Impostẽ zu beschweren, solches alles aber in dem Effect und Nachfolg vor nichts anders, als einen neuen Zoll, ja offtmahls weit höher zu halten, und denen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen, deren Landen, Leuten und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauff- und Handelsmann zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit gereichet, auch der Freyheit, Commerciorum des Handels und Wandels zu Wasser und Land schnurstracks zuwider, so sollen und wollen Wir bald bey Antrettung Unserer Regierung hierüber gewisse Information einziehen lassen, auch worinnen solche unzulässige Beschwerung und Mißbräuche bestehen, von denen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen Nachricht erfordern, und dann dieselbige wie nicht weniger am Rhein und andern schiffbaren Ströhmen geklagte, neuerlich und zur Ungebühr vor und unter währendem dreyssigjährigen Teutschen Krieg auffgerichtete und erhöhete Zölle und Licenten, auch ungebührlich wider das Herkommen, auch alte und neue Verträg lauffende Gleit-Gelder aller Orten ohne Verzug abstellen und auffheben, auch gegen die Uebertretere gebührenden Ernstes Einsehen thun, imgleichen Unserem Käyserl. Fiscal gegen dieselbe auff vorgemeldte von Uns eingezogene Information, oder auff eines oder andern

1711. nung und Verstand haben solle, wann schon der Ubertretter kein immediat- sondern ein mittelbarer Land-Stand wäre, mit dieser weitern Erläuterung, daß, wann einer aus denen Crayß-ausschreibenden Fürsten mit Mißbrauchung der Zolls-Concession selbst interessirt wäre, die Ermahnung denen andern Ständen des Crayses, so die nächste nach ihnen respectu voti & sessionis seynd, zustehen solle, und solle daneben einem jeden Churfürsten, Fürsten und Stand, ingleichem der freyen Reichs-Ritterschafft erlaubet seyn, sich und die Seinige solcher Beschwerden, wie allschon vermeldet, selbst so gut er kan, zu erledigen und zu befreyen; dieweilen sich aber zuträgt, daß zwar der Nam des Zolls bißweilen nicht gebraucht, sondern nur dem Mißbrauch und Prætext eine Niederlag, Licent, Staffel-Gerechtigkeit, oder sonsten, von denen auff- und abfahrenden Schiffen und Waaren eben so viel als wann es ein rechter Zoll wäre, erhoben, auch der Handlung und Schifffahrt durch ungebührliche und abgenöthigte Aus- und Einladen, Ausschiffen und Ausschütten des Getreides, und anderer Güter, merckliche grosse Beschwer- und Verhinderung verursachet und zugefüget wird; So sollen alle und jede dergleichen sowohl unter währendem Krieg, als vor- und nach demselben auff allen Ströhmen und schiffbahren Wassern des Reichs ohne Unterscheid neuerlich anmassende Vornehmen, und in Summa alles ohne die zu selbiger Zeit erforderliche Requisita ausgebracht, hinführo aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des Churfürstlichen Collegii, auch obgedachte von neuem statuirte Requisita ausbringende Zoll-Concessiones oder sonsten ein- und andern Orts jetzt und ins künfftig vor sich unternehmende Usurpationes sothaner Aufflagen, unter was Schein und Namen auch dieselbe erhalten worden, oder eigenes Gewaltes und Willens durchzuführen gesucht werden möchten, null und nichtig seyn, auch einem jedweden des H. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stand, welcher sich damit beschweret befindet, frey und bevor stehen, sich solcher Beschwerung so gut er kan, selbsten zu entheben, doch soll denenjenigen Privilegien, welche Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, samt der gefreyten Reichs-Ritterschafft von weyland denen vorgewesenen Römischen Königen oder Käysern zur Zeit, da der Churfürsten Consens per pacta & capitulationes noch nicht also eingeführet oder nöthig gewesen, rechtmässig erlangt, oder sonsten ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts præjudiciret oder benommen, sondern von Römischen Käysern auff gebührendes Ansuchen confirmiret, und die Stände dabey ohne Eintrag männigliches gelassen, alle unrechtmässige Zölle, Stafflen und Niederlag aber sowohl auff dem Land, als auff den Ströhmen, oder derselben Mißbräuche, da einige wären, gleich cassiret oder abgethan, und ins künfftige gantz keine Privilegia auff Staffel-Gerechtigkeit mehr ertheilet werden; Und nachdeme vormahls die Churfürsten, Fürsten und Stände andero an schiffbahren Ströhmen und sonsten habenden Zöllen mit vielen und grossen Zollfreyungen über ihre Freyheit und Herkommen offtermahlen hierunter beschehene Denuntiation mit oder ohne des Denuntianten zu thun, schleunigst zu verfahren anbefehlen, gestalten auch jeder Churfürst, Fürst oder Stand, so sich der habenden Zoll-Gerechtigkeit mißbrauchet, und diese mehrer oder weiter, als er befugt, erstrecket oder erhöhet, oder noch fürohin und ins künfftig erhöhen und erstrecken würde, dieser mit der That selbsten, wann er nicht alsbalden solchen Excels auff zuvor beschehene Erinnerung der Crayß-ausschreibenden Fursten mit Ernst abstellen würde, so lang ein solcher Churfürst, Fürst oder Stand, im Leben seyn würde, und eine Communität auff dreyßig Jahr, würcklich verfallen und verwircket, und derentwegen à competente Judice alsobalden ad Declarationem geschritten werden, es auch in obigem allen eine gleiche Meynung und Verstand haben soll, wann schon der Ubertretter kein immediat- sondern ein mittelbahrer Land-Stand wäre, mit dieser weitern Erläuterung, daß wann einer aus denen Crayß-ausschreibenden Fürsten mit Mißbrauchung der Zolls-Concession selbst interessiret wäre, die Ermahnungen dem andern mit-ausschreibenden Fürsten obliegen, im Fall aber beyde interessirt wären, oder ihr Amt darunter zu beobachten unterliessen, solche Ermahnung denen andern Ständen des Crayses zustehen soll, und solle daneben einem jeden Churfürsten, Fürsten und Stand (die freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen) erlaubt seyn, sich und die Seinige solcher Beschwerden, wie allschon vermeldet, selbst so gut er kan, zu erledigen und zu befreyen.

1711.

Dieweilen sich aber zuträgt, daß zwar der Nam des Zolls bißweilen nicht gebraucht, sondern unter dem Mißbrauch und Prætext einer Niederlag, Licent, Staffel-Gerechtigkeit oder sonsten von den auff- und abfahrenden Schiffen und Waaren eben so viel, als wann es ein rechter Zoll wäre, erhoben, auch der Handlung und Schifffahrt durch ungebührliche und abgenöthigte Aus- und Einladen, Ausschiffen und Ausschütten des Getreydes und anderer Güter, mercklich grosse Beschwer- und Verhinderung verursachet und zugefügt wird, so sollen alle und jede dergleichen sowohl unter währendem Krieg, als vor und nach demselben auff allen Ströhmen und schiffbahren Wassern des Reichs, ohne Unterscheid neuerlich anmassende Vornehmen, und in Summa alles, ohne die zu selbiger Zeit erforderliche Requisita ausgebrachte, hinführo aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des Churfürstl. Collegii, auch obgedachte von neuem statuirte Requisita ausbringende Zoll-Concessiones, oder sonst ein- und andern Orths jetzt und ins künfftig vor sich unternehmende Usurpationes sothaner Aufflagen, unter was Schein und Namen auch dieselbe erhalten worden, oder eigenes Gewalts und Willens durchzuführen gesucht werden möchten, null und nichtig seyn. Dergleichen auch von uns niemand, von was Würden oder Stand auch der oder dieselbe seynd, ohne oblauchs des Churfürstl. Collegii Consens und Einwilligung ertheilet werden, auch einem jedwederen des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stand, welcher sich damit beschwehret findet, frey und be-

1711. durch Beförderungs-Brieff, auch Exemptions-Befehl und zum Præjudiz der Churfürsten, Fürsten und Stände Gerechtigkeiten ertheilte Privilegia und in andere Wege ersucht und beschweret worden; So soll und will der Röm. Käyser solches als unerträglich abstellen, fürkommen, und zumahlen nicht verhängen, noch zulassen, forthin mehr zu üben, noch zu geschehen, auch keine Exemtions-Privilegia mehr ertheilen, und die, so darwider ohne Consens des Churfürstl. Collegii bey vorigen Kriegen ertheilet worden, sollen cassiret und ab seyn. Damit man auch über die hin und wieder im Reich zu Wasser und Land eingeführte neue Zölle und der alten Erhöhung, neben andern Impositen und Auffschlagen, ob und wie? jeder Prætendent dazu berechtiget, destomehr beständige Information und Nachricht haben möge; So soll und will der Käyser sich dessen bey jedes Crayses ausschreibenden Fürsten erkundigen, darüber auch eine Specification geben lassen, und darauff der Reduction halber, wie obstehet, würcklichen verfahren. Nachdeme auch die Billigkeit erfordert, daß Churfürsten, Fürsten und Stände, und deren Abgesandte, so sich auff Reichs-Collegial-Deputations- und Crayß-Tägen befinden, oder alldahin verfügen, ihre an das Ort angeregter Zusammenkunfft abschickende Mobilia und Consumtibilia, als Wein, Bier, Getreyd, Vich, und andere Nothdurfften, ohne Zoll, Mauth, Auffschlag, oder einig anderen dergleichen Entgelt, wie es auch Namen haben mag, auff Fürweisung beglaubter, und mit ihr, der Churfürsten, Fürsten und Stände, oder ihrer Abgesandten, Unterschrifft und Insiegel bekräfftigter Urkund passiret, und respectivè repassiret, zugleich, wann jemand von diesen ableibete, deren Erben und Nachfolgern ingleichem angeregte Mobilia ohne Zoll, Mauth, Auffschlag, oder anderwärtigen Entgelt zurück und durchgelassen werden; Als soll und will der Röm. Käyser die würckliche Vorsehung thun, daß deme allen nachgelebet, und hierwider kein Churfürst, Fürst oder Stand, noch derd Abgesandten, auff einigerley Weise beschweret werden.

Ad VIII. Verba: doch unbeschädiget / usque ad perpetuation: inclusivè omittantur. Post verba: und Rechten / ponatur: und andern wohlhergebrachten Rechten. Post verbum: Regalien / addat. Privilegien. Post verba: Churfürstl. Collegii Verwilligung / loco verbi und ponat. oder. Post verba: so gut er kan / addatur jedoch auff Reichs-Constitutions-mässige Weise. Post verba: zu befreyen / addatur, ex Capitulatione Leopold. & Josephina doch denen unmittelbaren Reichs-Städten auff ihre angehörige Bürgerschafft und Inwohner wegen der Consumtionen etwas zu schlagen / ohnbenommen / auch ohne Præjudiz dessen / so sie vor denen Krieges-Jahren in rechtmässiger Ubung und Herbringen gehabt. Post verbum: eben soviel / addatur, und öffters weit mehr. Post verba: Bewilligung des Churfürstl. Collegii, addatur, wie nicht weniger ohne der benachbarten interessirten Stände eingeholet und erwogenen Gutachten. Post verba: vor sich / ponatur, oder durch seine auffgestellte Beamte. Post verbum: Auffschlagen / ponatur, und andere wider die alte Zoll-Ordnung lauffende neue modi exigendi. Post verbum: Beschwerung / ponatur, obverstandener massen auff Reichs-Constitutions conforme Weise. Post verba: ausschreibende Fürsten / ponatur, und dessen zugeordneten auch gemeinen Crayß-Ständen /

1711. vor stehen, sich solcher Beschwerung so gut er kan, selbsten zu entheben, doch soll denenjenigen Privilegien, welche Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, (die freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) von weyland denen vorgewesenen Römischen König- und Käysern, zur Zeit, da der Churfürstl. Consens per Pacta & Capitulationes noch nicht also eingeführt oder nöthig gewesen, rechtmässig erlangt oder sonsten ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts præjudicirt oder benommen, sondern von Römischen Käysern auff gebührendes Ansuchen confirmirt, und die Stände dabey ohne Eintrag männiglich gelassen, alle unrechtmässige Zölle, Staffel und Niederlag aber sowohl auff dem Land als auff denen Ströhmen, oder desselben Mißbräuche, da einige wären, gleich cassirt und abgethan, und ins künfftige gantz keine Privilegia auff Staffel-Gerechtigkeit mehr ertheilet werden, es geschehe dann erst besagter massen mit einmüthigem Collegial-Rath und Bewilligung der sämbtlichen Churfürsten.

Und nachdeme vormahls die Churfürsten, Fürsten und Stände an dero schiffbahren Ströhmen und sonst-habenden Zöllen, mit vielen und grossen Zoll-Freyungen über ihre Freyheit und Herkommen, offtermahls durch Beförderungs-Brieffe, auch Exemptions-Befelch, und zum Præjudiz der Churfürsten, Fürsten und Ständen Zoll-Gerechtigkeiten, ertheilte Privilegia und in andere Weg ersucht und beschwehret worden, so sollen und wollen Wir solches als unerträglich abstellen, fürkommen, und zumahlen nicht verhängen, noch zulassen, forthin mehr zu üben noch zu geschehen, auch keine Exemptions-Privilegia mehr ertheilen, und die, so darwider ohne Consens des Churfürstl. Collegii bey vorigen Kriegen ertheilet worden, sollen cassirt und ab seyn.

Auch sollen und wollen Wir diejenige Stände, denen von Unseren Vorfahren Röm. Käysern, mit Verwilligung des Reichs Churfürsten, mit dieser Maaß und Vorbehaltung entweder neue Zöll gegeben, oder die alte erhöhet oder prorogirt worden, daß die mehrgedachte Churfürsten, deren Gesandte und Räthe, und deren Wittibe und Erben bey ihrem Ein- und Abzug, wie auch ihre Unterthanen, Diener, zugewandte und andere gefreyte Personen, auch derenselben Haab und Güter mit solchen von neuem gegebenen, erhöheten oder prorogirten Zöllen nicht beschweren, sondern an allen und jeden Orten ihrer Fürstenthümer und Landen, mit ihren Waaren und Gütern Zollfrey durchpassiren, verfahren und treiben lassen, sich auch sonsten der Zolls-Erhöhung halber, gewisser vorgeschriebener massen verhalten, und darüber vermittelst eines sonderbaren verglichenen Reverses gegen die Churfürsten kräfftiglich verbinden sollen, die aber solche Reverse noch nicht von sich gegeben, mit allem Ernst, auch bey Verlust des concedirten Privilegii, dahin erinnern und anhalten, sich hierinnen der Schuldigkeit zu bequemen, und angeregten Revers ohne längeren Verzug heraus zu geben, und denen Churfürsten einzuhändigen, denen aber, so ins künfftig obbeschriebener massen neue Zöll, oder der alten Ersteigerung oder Prorogation

1711.

vermög Reichs-Abschied de anno 1576. Post verba: und deren Abgesandte ponat. von allen dreyen Reichs-Collegiis. Post verba: noch dero Abgesandte auff einigerley Weise/ ponat. weder von immediat- noch mediat- oder Land-Ständen/ Admodiatorn und Beambten.

Art. IX.

Denen jedesmahl vorfallenden Beschwerungen und Mängel der Müntz halber, soll und will der erwählte Römische Käyser zum förderlichsten mit Rath der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zuvor kommen, und in beständige Ordnung und Wesen zu stellen möglichsten Fleiß fürwenden, auch zu dem Ende diejenigen Mittel, so in Anno 1603. und auff vorigen Reichs-Tagen durch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs insgemein bedacht, in gute Obacht nehmen, und was ferner zuträgliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auff künfftigen Reichs-Tägen für gut befunden werden möchte, zumahlen nichts zu unterlassen; Der Römische Käyser soll und will auch hinführo ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der Churfürsten, und Vernehmung auch billiger Beobachtung desjenigen Crayses bedencken, darinn der neue Müntz-Stand gesessen, niemand, wes Stand oder Wesens er seye, mit Müntz-Freyheiten und Müntz-Stätten begaben und begnadigen, auch wo er beständig befindet, daß diejenige Stände, denen solches

erhalten werden, wollen Wir vor Herausgebung solcher Reversen Unsere Käyserl. Concessiones keineswegs ausfertigen noch ertheilen lassen; damit man auch über die hin- und wieder im Reich zu Wasser und Land eingeführte neue Zöll und deren alten Erhöhung neben andern Impositen und Auffslagen, ob und wie jeder Prætendent darzu berechtiget, destomehr beständige Information und Nachricht haben möge; So sollen und wollen Wir Uns dessen bey jedes Crayses ausschreibenden Fürsten erkundigen, darüber auch eine Specification geben lassen, wie weniger nicht eine solche Specification oder Information der Sach, auff den Fall da etwan die Crayß-ausschreibende Fürsten selbsten gegen diese Verordnung der Zöll wegen handlen solten, von den benachbarten und gravirten Ständen ein- und annehmen, und darauff der Abschaffung und Reduction halben, wie obstehet, würcklich verfahren.

Nachdeme auch die Billigkeit erfordert, daß Churfürsten, Fürsten und Ständen und deren Abgesandten, so sich auff Reichs- Collegial- Deputation- und Crayß- Tägen befinden, oder alldahin verfügen ihre an das Ort der anberaumbter Zusammenkunfft abschickende Mobilia und Consumptibilia, als Wein, Bier, Getreyd, Viehe und andere Nothdurfft, ohne Zoll, Mauth, Auffschlag, oder einig andern dergleichen Entgeld, wie es auch Namen haben mag, auff Fürweisung beglaubter und mit ihr der Churfürsten, Fürsten und Stände, oder ihrer Abgesandten Unterschrifft und Insiegel, bekräfftigter Uhrkund pass- und respective repassiret, zugleich wann jemand von diesen ableibete, deren Erben und Nachfolgende, ingleichem angeregte Mobilia ohne Zoll, Mauth, Auffschlag, oder anderwärtigen Entgeld zurück und durchgelassen werden; Als sollen und wollen Wir die würckliche Vorsehung thun, daß deme allem nachgelebet, und hinwieder kein Churfürst, Fürst, oder Stand, noch dero Abgesandter auf einigerley Weis beschwehret werde.

Art. IX.

Denen jedesmahls vorfallenden Beschwehrungen und Mängeln der Müntz halber, sollen und wollen Wir zum förderlichsten mit Rath der Churfürsten und Ständen des Reichs zuvor kommen, und in beständige Ordnung und Wesen zu stellen, möglichsten Fleiß vorwenden, auch zu dem End diejenige Mittel, so im Reichs-Abschied de Anno 1570. wegen der in jedem Crayß anzulegenden drey oder vier Crayß- Müntz- Stätten; item wegen der in Anno 1603. und auff vorigen auch folgenden Reichs- Tägen beliebten Conformität, sowohl im gantzen Römischen Reich, als auch mit denen benachbarten, und besonders der dabey denen Crayß- Directoriis auffgetragener Abstraffung deren Contravenienten, und daraus resultirenden höchst-nöthigen Abschaffung der Hecken-Müntzen, durch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs in gemeinen Bedacht, in gute Obacht nehmen, und was ferner zuträglich, zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auff künfftigen Reichs- Tägen vor gut befunden werden möchte, zumahlen nichts unterlassen.

1711.

ches Regal und Privilegium verliehen, dasselbe dem Müntz-Edict und andern zu desselben Verbesserung erfolgten Reichs-Constitutionen zugegen, mißbrauchen, oder durch andere mißbrauchen lassen, und sich also ihrer Müntz-Gerechtigkeit ohne fernere Erkanntniß verlustiget gemacht, ihnen, wie auch denenjenigen, so solches Regal nicht rechtmässig erhalten, oder sonsten beständig hergebracht, dasselbe nicht allein verbieten, und durch die Crayse wider sie gebührend verfahren lassen, sondern auch einen solchen privirten Stand ausser einer allgemeinen Reichs-Versammlung und der Ständen Bewilligung nicht restituiren; Wofern sich aber dergleichen bey Mediat Ständen und andern, so dem Reich immediatè nicht, sondern Churfürsten, Fürsten, und andern Reichs-Ständen unterworffen, begäbe, alsdann solle durch dero Landes-Fürsten und Herrn wider sie, wie sich gebühret, verfahren, und solche Müntz-Gerechtigkeit ihnen gäntzlich gelegt, cassiret, und ferners nicht ertheilt werden, massen dann der Käyser auch denen mittelbaren Ständen mit dergleichen und andern höhern Privilegien, ohne Mit-Einwilligung der Churfürsten, und Vernehmung, auch billiger Beobachtung selbigen Crayses Bedencken, als obgedacht, und der Mit-Interessirten vielweniger zu derselben Abbruch nicht willfahren will.

Ad IX. Post verba: Reichs-Constitutionen / addatur, und zwar ohne Unterscheid der Reichs- oder sogenannten Land-Müntz / loco verbi sequentis, zugegen / ponatur, unterthänigst. Post verba finalia, willfahren will / addatur: Es soll und will auch der Röm. Käyser in Müntz-Verbrechen derer mittelbaren Reichs-Unterthanen zum Præjudiz und Nachtheil der Territorial-Obrigkeit keine Commission erkennen / noch auch gestatten, daß durch dero Reichs-Hof-Rath oder die Crayß-Aemter dergleichen geschähe / sondern da die Territorial-Obrigkeit in ein- und anderm Special-Casu in Untersuch- und Bestraffung dieses Verbrechens säumig erfunden und dessen rechtlich überführet würde / auff vorhergehende Fiscalische Anklag und erfolgte Erkäntniß gegen dieselbe / nach dem buchstäblichen Inhalt der Käyserl. Müntz-Ordnung de anno 1559. verfahren lassen.

Art. X.

Weiter soll und will der Röm. Käyser dem H. Röm. Reich und desselben Zugehörungen, nicht allein ohne Wissen, Willen und Zulassen gemelder Churfürsten, Fürsten und Standen, sämtlich nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, versetzen, noch in andere Wege veräussern oder beschweren, sondern sich auch dessen, was etwan zu Exemtion und Abreissung vom Reich Ursach geben könte, insonderheit der exorbitirenden Privilegien und Immunitäten enthalten, vielmehrers aber sich auffs höchste bearbeiten, und allen möglichen Fleiß und Ernst fürwenden, dasjenige, so darvon kommen, als verpfänd- und verfallene Fürstenthümer, Herrschafften und Lande, auch confiscirte merckliche Güter, die zum theil in anderer frembden Nationen Händen ungebührlicher Weise erwachsen,

1711.

Wir sollen und wollen auch hinfüro ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der Churfürsten, und Vernehmung, auch billige Beobachtung desjenigen Crayses Bedencken, darinnen der neue Müntz-Stand gesessen, niemand, weß Stands oder Wesens der seye, mit Müntz-Freyheiten, oder Müntz-Städten begaben und begnädigen; Auch wo Wir beständig befinden, daß diejenige Stände, denen solches Regal und Privilegium verliehen, dasselbe dem Müntz-Edict und andern zu desselben Verbesserung erfolgten Reichs-Constitutionen zugegen mißbrauchet, oder durch andere mißbrauchen lassen, und sich also ihrer Müntz-Gerechtigkeit ohne fernere Erkanntnuß verlustig gemacht, ihnen, wie auch denenjenigen, so solches Regal nicht rechtmässig erhalten, oder sonsten beständig hergebracht, dasselbe nicht allein verbieten, und durch die Crayß wider sie gebührend verfahren lassen, sondern auch einen solchen privirten Stand, ausser einer allgemeinen Reichs-Versammlung und der Ständen Bewilligung nicht restituiren; Wie Wir dann auch gegen diejenige, so obgedachter massen das ihnen zukommende Müntz-Regale gegen die Reichs-Constitutiones mißbrauchet, oder durch andere mißbrauchen lassen, nebst der Privation gedachtes ihres Regalis auch mit der Suspension à Sessione & Voto (jedoch auff Art und Weiß, wie in dem ersten Articul dieser Capitulation enthalten) verfahren und solchen suspendirten Stand gleichfalls anderst nicht, als auff einem gemeinen Reichstag, nach gegebener Satisfaction, restituiren lassen, sollen und wollen. Wofern sich aber dergleichen bey Mediat-Ständen und andern, so dem Reich immediatè nicht, sondern Churfürsten, Fürsten und andern Reichs-Ständen unterworffen, begäbe, alsdann solle durch dero Lands-Fürsten und Herren wider sie, wie sichs gebühret, verfahren, und solche Müntz-Gerechtigkeit ihnen gäntzlich gelegt, cassirt, und ferner nicht ertheilet werden; Massen dann Wir auch denen mittelbaren Ständen mit dergleichen und andern höhern Privilegien, ohne Mit-Einwilligung der Churfürsten und Vernehmung, auch billiger Beobachtung selbigen Crayses Bedenckens, als obgedacht und der Mit-Interessirten vielweniger zu derselben Abbruch nicht willfahren wollen.

Art. X.

Weiters und insonderheit, sollen und wollen Wir dem Heil. Röm. Reich und dessen Zugehörungen nicht allein ohne Wissen, Willen und Zulassen der Churfürsten, Fürsten und Ständen samtlich nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, versetzen, noch in andere Weg veräussern oder beschweren, sondern Uns auch alles dessen, was etwan zur Exemtion und Abreissung vom Reich Ursach geben könte, insonderheit der exorbitirenden Privilegien und Immunitäten enthalten, vielmehr aber Uns auffs höchste bearbeiten, und allen möglichen Fleiß und Ernst vorwenden, dasjenige, so davon kommen, als verpfändete und verfallene Fürstenthümer, Herrschafften und Lande, auch confiscirte und ohnconfiscirte merckliche Güter, die zum theil in anderer frembder Nationen Hände

1711.

sen, zum förderlichsten wieder darzu bringen, zuzueignen und dabey bleiben zu lassen, auch zu solchem Ende wegen der dem Reich angehöriger und veräusserter, auch verpfändeter Herrschafften, Lehen und Güter, sonderlich in Italien und in der Schweitz, eigentliche Nachforschung anzustellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt und die eingehohlte Berichte zur Churfurstl. Mayntzischen Cantzley, um solches zu der übrigen Churfürsten, Fursten und Ständen Wissenschafft zu bringen, inner Jahres-Frist, nach seiner angetrettenen Käyserlichen Regierung anzurechnen, unfehlbarlich einzuschicken, auch in diesem und obigem allem, mit Rath und Hülff und Beystand der Churfürsten, Fürsten und Stände jederzeit an die Hand zu nehmen, was durch ihn und sie vor rathsam, nützlich und gut angesehen und verglichen seyn wird. Da auch dem Ritterlichen Teutschen oder Johanniter-Orden in- und ausserhalb des Reichs ansehnliche Güter entzogen, und bißhero vorenthalten worden, so soll und will er solche Restitution zu befördern sich sorgfältig angelegen seyn lassen, jedoch dem Westphälischen Friedens-Schluß unabbrüchig und einem jeden an seinen Rechten ohne Præjudiz, und ob er selbst oder die Seinige nichts, so dem Heil. Römischen Reich zuständig und nicht verliehen, noch mit einem rechtmäßigen Titul bekommen wäre oder würde, einhätte, das will er ohne Verzug wieder zu Handen wenden; In alle Wege soll und will der Käyser sich angelegen seyn lassen, alle dem Römis. Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten in- und ausserhalb Teutschen Landes, sonderlich in Italien auffrecht zu erhalten und derentwegen zu verfügen, daß sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renoviret, auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehen-Leute manuteniret und gehandhabet werden; da auch der Röm. Käyser deren eines oder mehr ihn angehand, befindet, so will er das, oder dieselbe unweigerlich empfangen, oder wann das nicht bequemlich geschehen könte, deßwegen dem Reich zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Recognition zustellen.

ungebührlicher Weiß erwachsen, zum förderlichsten wiederum darzu zu bringen, zuzueignen, und dabey bleiben zu lassen, vornehmlich auch, dieweilen vorkommen, daß etliche ansehnliche, dem Reich angehörige Herrschafften und Lehen, in Italien und sonsten veräussert worden seyn sollen, eigentliche Nachforschung derentwegen anzustellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt und die eingehohlte Berichte zur Churfürstl. Mayntzischen Cantzley, um solches zu der übrigen Churfürsten, Fürsten und Ständen Wissenschafft zu bringen, inner Jahrs-Frist nach Unser angetrettener Königl. Regierung anzurechnen, unfehlbarlich einzuschicken, auch in diesem und obigem allem, mit Rath, Hülff und Beystand deren sämbtlichen Churfürsten allein, oder nach Gelegenheit der Sachen, auch der Fürsten und Ständen jederzeit an die Hand zu nehmen, was durch Uns und Sie vor rathsam, nützlich und gut angesehen uñ verglichen seyn wird. Weilen auch dem Ritterlichen Johanniter-Orden in- und ausserhalb des Reichs, insonderheit bey denen hiebevorigen 80. Jährigen Niederländischen Kriegen, gantz unverschuldt ansehentliche Güter entzogen und bißhero vorenthalten werden; So wollen Wir solche Restitution durch gütliche Mittel zu befördern, Uns angelegen seyn lassen, jedoch dem Westphälischen Frieden ohnabbrüchig und einem jeden an seinen Rechten ohne Præjudiz. Und ob Wir selbst oder die Unsere etwas dem Heil. Römischen Reich zuständig und nicht verliehen, noch mit einem rechtmässigen Titul bekommen wäre oder würde, inhätten, das sollen und wollen Wir bey unsern schuldigen und gethanen Pflichten demselben Reich, ohne Verzug auff ihr der Churfürsten Gesinnen, wieder zu Handen wenden. In alle Weg sollen und wollen Wir Uns angelegen seyn lassen, alle dem Römischen Reich angehörige Lehen, und Gerechtigkeiten, in- und ausserhalb Teutschland, sonderlich in Italien, auffrecht zu erhalten und derentwegen zu verfügen, daß sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renovirt, auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehen-Leute manutenirt und gehandhabet werden, da auch Wir deren eins oder mehr Uns angehand befinden, so wollen Wir das oder dieselbe ohnweigerlich empfangen, oder wann das nicht bequemlich geschehen könte, deßwegen dem Reich zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Recognition zu stellen; Weniger nicht sollen und wollen Wir in- und ausser dem Reich niemand mit Contributionen über die Gebühr beschwehren lassen.

1711.

Art. XI.

Der Römische Käyser soll und will auch die Lehen und Lehen-Brieff denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, auch der Reichs-Ritterschafft und andern Reichs-Vasallen, jedesmahl nach dem vorigen Tenor unweigerlich und aller Contradiction ungehindert, widerfahren, dabey auch dieselbe über die Edition der alten Pactorum Familiæ, die seyen neu oder alt nicht beschwehren, vielweniger die Reichs-Belehnung wegen erstgedachter Edition der Pactorum Familiæ, die seyen neu oder alt, noch wegen der illiquiden

Art. XI.

Wir sollen und wollen auch die Lehen und Lehen-Brieff denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen,) und andern Reichs-Vasallen jedesmahl nach dem vorigen Tenor unweigerlich, und ohne alle Contradiction (als welche zum rechtlichen Austrag zu verweisen) ohngehindert widerfahren, dabey auch dieselbe über die Edition der alten Pactorum Familiæ nicht beschwehren, vielweniger die Reichs-Belehnung wegen erstgedachter Edition der Pactorum Familiæ (welchen jedoch,

1711.

und strittigen Lehen-Taxen auffhalten, noch die Reichs-Lehen-Pflicht auff sein Hauß zugleich richten. Wann auch ein Churfürst, Fürst oder sonsten unmittelbarer Stand und Lehn-Mann des Reichs mit Tod abgehet, und minderjährige Lehens-Erben, sive puberes, sive impuberes, hinter sich verlässet, so soll der Vormünder oder Vormündere nach angetrettener würcklicher Administration der Tutel oder Curatel ihr, der Minderjährigen, von dem Reich habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag würcklich suchen, und bey der darauff folgenden Belehnung das gewöhnliche Juramentum fidelitatis ablegen, und die Gebühr entrichten, an welche der Vormunder Empfahung und eydliche Versprechung die Minderjährige selbsten nach erlangter Pubertät und respectivè Majorennität dergestalt gebunden seyn sollen, als wann sie, Minderjährige, berührte Regalien und Lehen nach übernommener Regierung selbsten empfangen, und den Lehens-Eyd erstattet hätten; Dagegen soll und will der Röm. Käyser sie, Minderjährige, nach erlangter ihrer Pubertät oder Majorennität zu anderwärtiger Empfängniß solcher Lehen und Regalien, wie auch Lehens-Eyd, nicht, viel weniger zu einer doppelten, oder weiteren Entrichtung des Lehen-Tares anhalten, sondern sie bey obgedachter erster denen Vormündern ertheilten Belehnung, allerdings lassen, welche Meynung es dann auch haben solle mit denenjenigen Lehen, welche die Reichs-Vicarien in Krafft der güldenen Bull verleyhen können. Und sollen auch die Lehen-Brieff und Expectantien über des Heil. Reichs angehörige Lehen bey keiner andern, als bey der Reichs-Cantzley, ins künfftig ertheilet und ausgefertiget werden; So dann, welche denen von vorigen Käysern ertheilten und bestättigten Anwartungen, auch darauff beschehenen und confirmirten Erb-Vergleichen zu Præjudiz auff andere extendiret werden, gantz ungültig seyn. Wann auch ins künfftig Lehen dem Reich durch Todesfall oder Verwürckung eröffnet und ledig heimfallen werden, so etwas merckliches ertragen, als Churfürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschafften, Herrschafften, Stadte und dergleichen, die soll und will der Röm. Käyser, die Churfürstenthümer ohne des Churfürstl. Collegii, die Fürstenthümer, Grafschafften, Städte und dergleichen aber, ohne der Chur- und Fürstlichen Collegiorum Verwissen und Consens ferner niemand leyhen, auch niemand einige Expectanz oder Anwartung darauff geben, sondern zu Unterhaltung des Reichs, sein und seiner Nachkommen, der König und Käyser, behalten, einziehen und incorporiren, doch ihm von wegen seiner Erblanden, und sonst männiglich on seinen Rechten und Freyheiten unschädlich. Auff dem Fall aber zukünfftiger Zeit Churfürstenthum, Fürstenthum, Grafschafften, Herrschafften, Affter- und Lehenschafften, Pfandschafften, und andere Güter, dem H. Röm. Reich mit Dienstbarkeiten, Reichs-Anlagen, Steuren und sonsten verpflichtet, dessen Jurisdiction unterwürffig und zugethan, nach Absterben der Inhaber dem Röm. Käyser durch Erbschafften oder in andere Weg heimfallen oder auff-

wann sie nach denen Reichs-Grund-Gesetzen, auch habenden und gleichfalls Reichs-Constitutionsmässigen Käyserl. Privilegiis auffgerichtet, durch dergleichen Belehnungen an ihrer Validität und Verbindlichkeit nichts abgehen solle) die seyn neue oder alte, wegen der illiquiden und strittigen Lehen-Taxen auffhalten, noch die Reichs-Lehen-Pflicht auff Unser Hauß zugleich richten. Wann auch ein Churfürst, Fürst, oder sonst ohnmittelbarer Stand und Lehen-Mann des Reichs, mit Tod abgehet, und minderjährige Lehens-Erben, sive puberes, sive impuberes, hinter sich verlässet, so soll der Vormünder oder die Vormündere nach angetrettener würcklicher Administration der Tutel oder Curatel, ihr, der Minderjährigen, von dem Reich habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag würcklich suchen, und mit der darauff folgender Belehnung das gewöhnliche Juramentum fidelitatis ablegen, und die Gebühr entrichten, an welche der Vormünder Empfahung und eydliche Versprechung die Minderjährige selbsten nach erlangter Pubertät und respectivè Majorennität dergestalt gebunden seyn sollen, als wann sie, Minderjährige, berührte Regalien und Lehen, nach übernommener Regierung selbsten empfangen, und den Lehens-Eyd erstattet hätten; Dargegen sollen und wollen Wir sie Minderjährige nach erlangter ihrer Pubertät oder Majorennität zu anderwärtiger Empfängnuß solcher Lehen und Regalien, wie auch Lehens-Eyd, nicht, vielweniger einer doppelten oder weiteren Entrichtung des Lehen-Tares anhalten, sondern sie bey obgedachter ersteren deren Vormündern ertheilten Belehnung allerdings lassen. Welche Meynung es dann auch haben solle mit denenjenigen Lehen, welche die Reichs-Vicarii in Krafft der güldenen Bull verleyhen können.

Und sollen auch die Lehen-Brieff und Expectantien über des Heil. Reichs angehörige Lehen, bey keiner andern, als bey der Reichs-Cantzley ins künfftig ertheilet und ausgefertiget werden; Sodann, welche denen von vorigen Käysern ertheilten und bestättigten Anwartungen, auch darauff beschehenen und confirmirten Erb-Vergleichen zu Præjudiz auff andere, so in denen alten Lehen-Brieffen nicht begriffen, extendirt werden, gantz ungültig seyn.

Wann auch ins künfftig Lehen dem Reich durch Todesfälle, oder Verwürckung eröffnet, und lediglich heimfallen werden, so etwas merckliches ertragen, als Churfürstenthümer, Fürstenthümer, Graf-schafften, Herrschafften, Städt und dergleichen, die sollen und wollen Wir, die Churfürstenthümer ohne des Churfürstl. Collegii, die Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften, Städte und dergleichen aber, ohne der Churfürstl. Fürstl. auch (wann es nemlich eine Reichs-Stadt betreffen thut) Städtischer Collegiorum Verrissen und Consens ferner niemand leyhen, auch niemanden einige Expectanz oder Anwartung darauff geben, sondern zu Unterhaltung des Reichs, Unser und Unserer nachkommender Könige und Kayseren behalten, einziehen und incorporiren, doch Uns von wegen Unserer Erblanden, und sonsten männiglich

1711.

wachsen, und er die zu seinen Handen behalten, oder mit Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten, die Churfürstenthümer, dann die Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften mit Vorwissen und Bewilligung der Chur- und Fürstl. Collegiorum andern zukommen lassen wurde, oder da er dergleichen allbereit in seinen Händen hätte, davon sollen dem H. Reich seine Rechte und andere schuldige Pflicht, wie darauff hergebracht, in dem Crayß, dem sie zuver zugehört haben, hindan gesetzt aller prætendirten Exemtion, geleistet, abgerichtet und erstattet, auch solche Land und Güter bey ihren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten in geist- und weltlichen Sachen, dem Instrumento Pacis gemäß gelassen, geschützt und beschirmet werden; Der regierende Römische Käyser soll und will auch neben andern die Reichs-Steuern der Städte und andere Gefälle, so in sonderer Personen Hände erwachsen und verschrieben seyn möchten, wiederum zum Reich ziehen, und zu dessen Nutzen anwenden, auch eine gewisse Designation, in was Stand dieselbe jederzeit seynd, inner 5. Monath nach würcklicher Antrettung seiner Käyserl. Regierung zu der Chur-Mayntzischen Reichs-Cantzley zu fernerer Communication an die Stände einschicken, und nicht gestatten, daß solche dem Reich und gemeinen Nutzen wider Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden, es wäre dann, daß solches mit rechtmässiger Bewilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände geschehen.

Ad XI. Loco verborum. Der Chur- und Fürstlichen Collegiorum ponat: dreyer Reichs-Collegiorum Loco verborum und Fürstlichen Collegiorum ponat: Fürsten und Stände. Post verbum verschrieben/ addat, auch darauff expectantzam ertheilt.

Art. XII.

Auch soll und will der regierende Röm. Käyser die Ergäntzung der Reichs-Crayssen, wañ es immittelst nicht geschehen, befördern, und zu dem Ende denen Crayß-ausschreibenden Fürsten, und wann es die Nothdurfft erfordert, denen andern hohen Crayß-Aemtern die würckliche Hand bieten, auch nicht hindern, sondern vielmehr daran seyn, daß sie

mäßig an seinen Rechten und Freyheiten, auch denen von Unsern Vorfahren am Reich, denen Ständen propter benè merita ertheilten, und denen Reichs-Constitutionibus gemäßen Anwartungen auff künfftig sich erledigende Reichs-Lehen an ihrer Krafft und Bündlichkeit unschädlich. Auff den Fall aber zukünfftiger Zeit Churfürstenthum, Fürstenthum, Graff- und Herrschafften, Affter- und Lehenschafften, Pfandschafften und andere Güter dem Heil. Röm. Reich mit Dienstbarkeiten, Reichs-Anlagen, Steuern und sonsten verpflichtet, dessen Jurisdiction unterwürffig und zugethan, nach Absterben der Inhaber, Uns durch Erbschafften oder in andere Wege heimfallen, oder anwachsen, und Wir die zu Unseren Händen behalten, oder mit Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten, die Chur-Fürstenthümer, dann die Furstenthümer, Graff- und Herrschafften mit Vorwissen und Bewilligung der Churfürst- und Fürstl. Collegiorum, sodann auch (wann es nehmlich, wie obgedacht, eine Reichs-Stadt betreffen thäte,) des Städtischen andern zukommen lassen würden, oder da Wir dergleichen allbereits in Unseren Händen hätten, daran sollen dem Heil. Reich seine Recht und andere schuldige Pflicht, wie darauff hergebracht, in dem Crayß, dem sie zuvor zugehöret haben, hindangesetzt, aller prætendirten Exemptionen, zugeleistet, abgerichtet und erstattet, auch solche Land und Güter bey ihren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten, in geist- und weltlichen Sachen, dem Instrumento Pacis gemäß gelassen, geschützet und beschirmet werden; Wir sollen und wollen auch neben andern, die Reichs-Steuren der Städt und andere Gefälle, so in sonderer Personen Hände erwachsen und verschrieben seyn möchten, wiederum zum Reich ziehen, und zu dessen Nutzen anwenden, auch ein gewisse Designation, in was Stand dieselbe jederzeit seynd, inner Jahrs-Frist, nach würcklicher Antrettung Unserer Käyserl. Regierung zu der Chur-Mayntzischen Reichs-Cantzley zu fernerer Communication an die Stände einschicken und nicht statten, daß solche dem Reich und gemeinen Nutzen wider Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden; Es wäre dann, daß solches mit rechtmässiger Collegial-Bewilligung sämbtlicher Churfürsten beschehen wäre. Dergleichen Bewilligung jedoch vor das künfftige von Churfürsten, Fürsten und Ständen ertheilet werden soll; Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen, und von höheren Præjudiz und weitem Aussehen seynd, bald Anfangs der Churfürsten, als Unserer innersten Räthen Gedancken vernehmen, auch nach Gelegenheit der Sachen, Fürsten und Ständen Rath-Bedenckens Uns gebrauchen, und ohne dieselbe hierinn nichts vornehmen.

Art. XII.

Auch sollen und wollen Wir die Ergäntzung der Reichs-Crayssen, wann es immittelst nicht geschehen, befördern, und zu dem Ende denen Crayß-ausschreibenden Fürsten, und wann es die Nothdurfft erfordert, denen anderen hohen Crayß-Aemtern die würckliche Hand biethen, auch nicht hindern, sondern vielmehr daran seyn, daß sie laut Instrumenti

1711.

sie laut Instrumenti Pacis und der Reichs-Constitutionen in Verfassung gestellet, und beständig erhalten, und alles das, was in der Executions Ordnung und deren Verbesserung versehen, gebührend beobachtet werden, wie er dann in der Reichs-Executions- und Crayß-Ordnung, nichts ändern will, ohne was gedachter Executions-Ordnung halber auff allgemeinem Reichs-Tag von allen Ständen, beliebt und geschlossen werden möchte. Will gleichfals die ordinari Reichs-Deputation in ihrem Stand unverrückt lassen, und darinnen weder an denen verordneten Personen oder auffgetragenen Rechten und andern nichts ändern, es sey dann, daß solches ebenmässig auff öffentlichen Reichs-Tägen von denen gesambten Churfürsten, Fürsten und Ständen geschehen.

Ad XII. Post verbum finale geschehe / addat. auch vorbehält: der denen Römischen Käysern bey dergleichen Deputations-Conventen/ vermög der Reichs-Satzungen zukommender Autorität und mittelst der Käyserl. Commissarien / mit denen Ständen fürgehender Vergleichung/ allermassen bey Reichs-Tägen üblich und Herkommens.

Art. XIII.

Ferner soll und will der erwählte Röm. Käyser alsobald im ersten Jahr seiner angetrettenen Regierung, hernacher aber wenigst alle 10. Jahr, und sonsten, so offt es die Sicherheit und Zustand des Reichs oder einiger Crayssen Nothdurfft erfordert, mit Consens der Churfürsten, oder da ihn die Churfürsten darum anlangen, und erinnern, einen allgemeinen Reichs-Tag innerhalb des Reichs Teutscher Nation halten, und also sich mit denenselben jedesmahl vor der Ausschreibung, sowohl der eigentlichen Zeit, als der Mahlstatt, vergleichen, auff solchen Reichs-Tägen auch entweder in Person, oder per Commissarios in termino erscheinen, und darauff sobald nach verschienenem Termino die Proposition thun, oder zum längsten nicht über 14. Tage auffhalten lassen, auch sonst, soviel an ihme, daran seyn, daß die Berathschlagungen und Schlüsse nicht gehindert, sondern möglichster massen beschleuniget, und die in gedachter Proposition angezogene, wie auch die von ihme, dem Kayser, unter währendem Reichstage etwan noch weiters proponirende und sonsten jedesmahl obhandene Materien, von dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio proponiret, und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen; Gestalten er dann auch obbemeldten Churfürsten zu Maynz der Kayserl. Proposition zur Folge, und dem Reich zum besten, ein und andere Sachen, wie auch der klagenden Stände Beschwerniß, wann auch schon dieselbe des regierenden Kayserß Hauß, Reichs-Hof- und andere Räthe und Bediente, ihrer Art nach, betreffen, in das Churfürstl. oder in alle Reichs-Collegia zu bringen, zu proponiren, und zur Deliberation zu stellen, keinen Einhalt thun, noch sonsten in dem Chur-Maynzischen Ertz-Cancellariat, noch Reichs-Directorio Ziel und Maaß geben will und soll. So soll auch inn- und ausserhalb der Reichstäge denen Reichs- und Crayß-Ständen unverwehret seyn, so offt es die Noth und ihr Interesse erfordert, entweder circulariter oder collegialiter, oder sonsten ungehindert

1711.

menti Pacis und der Reichs-Constitutionen in Verfassung gestellt, und darinn beständig erhalten, und alles das, was in der Executions- und Crayß-Ordnung, nicht ändern wollen, ohne was gedachter Executions-Ordnung halber auff allgemeinem Reichstag von allen Ständen beliebt und geschlossen werden möchte. Wollen gleichfalls die ordinari Reichs-Deputation in ihrem Stand unverrückt lassen, und darinnen weder an denen verordneten Personen, oder auffgetragenen Rechten, und andern nichts ändern, es seye dann, daß solches ebenmässig auff öffentlichen Reichstägen von denen gesambten Churfürsten, Fürsten und Ständen geschähe, doch vorbehaltlich der, denen Röm. Käysern bey dergleichen Deputations-Conventen, vermög der Reichs-Satzungen und zukommender Autorität, und mittelst der Käyserl. Commissarien mit denen Ständen fürgehender Vergleichung, allermassen bey Reichstägen üblich und Herkommens.

Art. XIII.

Ferner sollen und wollen Wir, wann dermahleinst die Comitia cessiren solten, wenigst alle 10. Jahr, und so offt es die Sicherheit und Zustand des Reichs oder einiger Crayssen Nothdurfft erfordert, mit Consens der Churfürsten, oder da Uns die Churfürsten darum anlangen und erinnern, einen allgemeinen Reichstag innerhalb des Reichs Teutscher Nation halten, und also Uns mit denenselben jedesmahls vor der Ausschreibung sowohl der eigentlichen Zeit, als der Mahlstadt vergleichen, auff solchen Reichstägen auch entweder in Person oder per Commissarios in termino erscheinen, und darauff so bald nach verschienenem Termino die Proposition thun, oder zum längsten nicht über 14. Tag auffhalten lassen, auch sonst, so viel an Uns, daran seyn, daß die Berathschlagungen und Schlüsse nicht gehindert, sondern möglichster massen beschleuniget, und die in gedachter Proposition angezogene, wie auch die von Uns unter währendem Reichstag etwan noch weiters proponirende und sonsten jedesmahl obhandene Materien, von dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio proponiret, und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen. Wie Wir dann nicht weniger über die an Uns von dem Reich geziemend gebrachte Gutachten Unsere Erklärung und Decreta schleunigst ertheilen wollen. Gestalten Wir dann auch obbemeldtem Churfürsten zu Maynz, der Kayserl. Proposition zufolg, und dem Reich zum besten, ein und andere Sachen, wie auch der klagenden Ständen Beschwernuß, wann auch schon dieselbe Unser Hauß, Reichs-Hof- und andere Räthe und Bediente, ihrer Art nach, betreffen, in das Churfürstl. oder alle Reichs-Collegia zu bringen, zu proponiren, und zur Deliberation zu stellen, keinen Einhalt thun, noch sonst in dem Chur-Maynzischen Ertz-Cancellariat und Reichs-Directorio Ziel und Maaß geben, noch daran hinderlich seyn wollen, daß die in dergleichen Sachen eingegebene Memorialien, wann dieselbe anderst mit behöriger Ehrerbiersamkeit eingerichtet seynd,

1711. männiglich zusammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

Art. XIV.

Es soll und will auch der Röm. Kayser bey dem Heil. Vatter dem Pabst und dem Stuhl zu Rom sein bestes Vermögen anwenden, daß von demselbigen wider die Concordata Principum und die zwischen der Kirchen Päbstl. Heiligkeit, oder dem Stuhl zu Rom, oder der Teutschen Nation auffgerichtete Verträge, wie auch eines jeden Ertz- und Bischoffen, oder der Dohm-Capitulin absonderliche Privilegia und rechtmässig hergebrachte Statuta und Gewohnheiten durch unförmliche Gratien, Rescripten, Provisionen, Agnaten, der Stifft Manigfaltigung, Erhöhung der Officien im Röm. Hof, auch Reservation, Dispensation, und sonderlich Resignation, dann darauff unternehmende Collation all solcher Præbenden, Prælaturen, Dignitäten und Officien (welche sonsten per obitum ad Curiam Romanam nicht devolviret werden, sondern jederzeit, ohnerachtet in welchen Monath sie auch ledig und vacirend würden, denen Ertz- und Bischöffen, auch Capitulen und andern Collatoren heimfallen) wie weniger nicht per Coadjutorias Prælaturarum, Electivarum & Præbendarum judicatur super statu nobilitatis, oder in andere Wege zu Abbruch der Stifft-Geistlichkeit und anderes wieder gegebene Freyheit und erlangte Rechten, darzu zu Nachtheil des Juris Patronatus und der Lehen-Herren, in keine Weise nicht gehandelt, noch auch die Ertz- und Bischöffe im Reich, wann wider dieselbe von denen ihnen untergebenen Geistlichen oder Weltlichen, etwa geklaget werden solte, ohne vorherige gnugsame Information über der Sachen Verlauff und Beschaffenheit, (welche damit keine sub- & obreptio contra facti veritatem Platz finden möchte, in partibus einzuhohlen) auch ohnangehörter Verantwortung des Beklagten, wann zumahlen derselbe authoritate Pastorali zu Verbesserung und Vermehrung des Gottesdiensts, auch zu Conservation und mehrerem Auffnehmen der Kirchen, wider die ungehorsame und übele Haußhalter verfahren hätte, mit Monitoriis, Interdictis und Comminationibus oder Declarationibus Censurarum übereylet oder beschweret werden möchten, sondern will solches alles mit der Churfürsten, Fürsten und anderer Ständen Rath kräfftigst abwenden und vorkommen, auch darob und daran seyn, daß die vorgemeldte Concordata Principum und auffgerichtete Verträge, auch Privilegia und Statuta und Freyheit gehalten, gehandhabet, und denenselben festiglich gelebet und nachgekommen, jedoch was für Beschwerungen darinnen gefunden, daß dieselbe, vermög deshalber gehabter Handlung zu Augspurg in dem 1530sten Jahr bey gehaltenem Reichs-Tage abgeschafft, und hinförder dergleichen ohne Bewilligung der Churfürsten nicht zugelas-

zur Dictatur gebracht, und denen Ständen auff solche Weiß communicirt werden möge. So soll auch in- und ausserhalb der Reichs-Täg denen Reichs- und Crayß-Ständen unverwehrt seyn, so offt es die Noth und ihr Interesse erfordert, entweder circulariter oder collegialiter, oder sonsten ungehindert männiglichen zusammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten. 1711.

Art. XIV.

Wir sollen und wollen auch bey dem Heil. Vatter, dem Pabst und Stuhl zu Rom, Unser bestes Vermögen anwenden, daß von demselben wider die Concordata Principum, und die zwischen der Kirchen Päbstl. Heiligkeit, oder dem Stuhl zu Rom und der Teutschen Nation auffgerichtete Verträg, wie auch eines jeden Ertz- und Bischoffen, oder der Dohm-Capitulen absonderliche Privilegia und rechtmässig hergebrachte Statuta und Gewohnheiten, durch unförmliche Gratien, Rescripten, Provisionen, Agnaten, der Stifft-Mannigfaltigung, Erhöhung der Officien im Römischen Hof, auch Reservation, Dispensation, und sonderliche Resignation, dann darauff unternehmende Collation all solcher Præbenden, Prælaturen, Dignitäten und Officien, (welche sonsten per obitum ad Curiam Romanam nicht devolvirt werden, sondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monath sie auch ledig und vacirend würden, denen Ertz- und Bischöffen, auch Capitulen und andern Collatoren heimfallen) wie weniger nicht per Coadjutorias Prælaturarum, Electivarum & Præbendarum, judicatur super statu nobilitatis, oder in andere Weg, zu Abbruch der Stifft-Geistlichkeit, und anders, wieder gegebene Freyheit, und erlangte Rechten, darzu zu Nachtheil des Juris Patronatus, und der Lehen-Herren, in keine Weiß nicht gehandelt, noch auch die Ertz- und Bischöffe im Reich, wann wider dieselbe von denen ihnen untergebenen Geist- und Weltlichen etwan geklagt werden solte, ohne vorherige gnugsame Information über der Sachen Verlauff und Beschaffenheit, (welche, damit keine sub- & obreptio contra facti veritatem Platz finden möchte, in partibus einzuhohlen) auch ohnangehörter Verantwortung des Beklagten, wann zumahlen derselbe authoritate Pastorali zu Verbesserung und Vermehrung des Gottesdiensts, auch zu Conservation und mehrer Auffnahm der Kirchen, wider die ungehorsame und üble Haußhalter verfahren hätte, mit Monitoriis, Interdictis & Comminationibus, oder Declarationibus Censurarum übereylet oder beschwehrt werden möchten, sondern wollen solches alles mit der Churfürsten, Fürsten und anderer Ständen Rath kräfftigst abwenden, und vorkommen, auch darob und daran seyn, daß die vorgemeldte Concordata Principum und auffgerichtete Verträg, auch Privilegia, Statuta und Freyheit gehalten, gehandhabet, und denenselben festiglich gelebt und nachkommen, jedoch was vor Beschwerung darinn gefunden, daß dieselbe, vermöge deßhalben gehabter Handlung zu Augspurg in dem 1530. Jahr bey gehaltenem Reichstag, abgeschaffet, und hinfürter dergleichen ohne Bewilligung der Churfürsten nicht zugelassen werde. Gleicher gestalt wollen Wir, wann es sich etwan

gelas- ... beg.-

1711. gelassen werde; Gleicher gestalt will er, wann es sich etwa begäbe, daß die Caulæ Civiles von ihrem ordentlichen Gericht im Heil. Reich ab- und ausser dasselbe ad Nuntios Apostolicos, und wohl gar ad Curiam Romanam gezogen würden, solches abschaffen, vernichten, und ernstlich verbiethen, auch seinen Kayserl. Fiscalen sowohl bey seinem Kayserl. Reichs-Hof-Rath, als Cammer-Gericht, anbefehlen, wider diejenige, sowohl Partheyen als Advocaten, Procuratoren und die Notarien, die sich hinfüro dergleichen anmassen, und darinnen einiger gestalt gebrauchen lassen würden, mit behöriger Anklag von Amts wegen zu verfahren, damit die Uebertreter demnächsten gebührend angesehen und bestrafft werden mögen. Und weilen vorberührter Civil-Sachen willen zwischen seinen un des Reichs höchsten Gerichtern, sodann denen Apostolischen Nuntiaturen mehrmahlige Streit- und Irrungen entstanden, indeme so ein- als andern Orts die ob der Officialen Urtheil beschehene Appellationes angenommen, Processus erkandt, selbige durch allerhand scharffe Mandata zur gröster Irr- und Beschwerung der Partheyen zu behaupten gesucht worden, womit dann diesem vorkommen und aller Jurisdictions-Conflict möchte verhütet werden; so will er daran seyn, daß die caullæ seculares ab Ecclesiasticis rechtlich distinguiret, auch die darunter vorkommende zweiffelhaffte Fälle durch gütliche mit dem Päbstlichen Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich erlediget, fort der geist- und weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judicatur ohngestöhrt gelassen werden möge. Doch, soviel diesen Articul betrifft, denen der Augspurgischen Confession zugethanen Churfürsten, auch ihren Religions-Verwandten, Fürsten und Ständen, ingleichem der immittelbaren Reichs-Ritterschafft, und deren allerseits Unterthanen, und denen Augspurgischen Confessions-Verwandten, die Reformirte mit eingeschlossen, welche unter Catholischer geist- oder weltlichen Obrigkeit wohnen, oder Landsassen seynd, dem Religion- und Profan-Frieden, auch dem zu Münster und Osnabrück auffgerichteten Friedensschluß, und was deme anhängig, wie obgemeldt, ohnabbrüchig, und ohne Consequenz, Nachtheil und Schaden.

Ad XIV. Post verbum: betrifft / pon. der Augspurgischen Confession zugethane Churfürsten / Fürsten und Stände / & omittantur intermedia.

Art. XV.

Der regierende Röm. Kayser will die mittelbare Reichs- und der Stände Landes-Unterthanen in seinen Kayserlichen Schutz haben, und zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landes-Obrigkeiten anhalten, wie er dann keinem Churfürsten, Fürsten und Stand (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen) seine Landsassen, Unterthanen, und Landes-Fürstlichen, auch andern Pflichten zugethane Eingesessene, und zum Land gehörige, von deren Botmässigkeit und Jurisdiction, wie auch wegen Lands-Fürstlicher hoher Obrigkeit und sonsten rechtmässigen hergebrachten Steuren, Zehenden, und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, weder unter dem Prætext der Lehen-

1711. begäbe, daß die Caulæ civiles von ihrem ordentlichen Gericht im Heil. Röm. Reich ab- und ausser dasselbe ad Nuntios Apostolicos, und wohl gar ad Curiam Romanam gezogen würden, solches abschaffen, vernichten, und ernstlich verbieten, auch Unseren Kayserl. Fiscalen sowohl an Unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath, als Cammer-Gericht anbefehlen, wider diejenige, sowohl Partheyen als Advocaten, Procuratoren und Notarien, die sich hinfüro dergleichen anmassen, und darinn einiger gestalt gebrauchen lassen würden, mit behöriger Anklag von Amts wegen zu verfahren, damit die Uebertreter demnächstens gebührend angesehen und bestraffet werden mögen; Und weilen vorberührter Civil-Sachen willen Unsern und des Reichs höchsten Gerichtern, sodann denen Apostolischen Nuntiaturen, mehrmahlige Streit- und Irrungen entstanden, indem so ein- als andern Orts die ob der Officialen Urtheil beschehene Appellationes angenommen, Processus erkandt, selbige auch durch allerhand scharffe Mandata zu gröster Irr- und Beschwerung der Partheyen zu behaupten gesucht worden, womit dann diesem vorkommen, und aller Jurisdictions-Conflict möchte verhütet werden, so wollen Wir daran seyn, daß die causæ læculares ab Ecclesiasticis rechtlich distinguirt, auch die darunter vorkommende zweiffelhaffte Fälle durch gütliche, mit dem Päbstlichen Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich erlediget, fort der geist- und weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judicatur ungestöhrt gelassen werden möge. Doch so viel diesen Articul betrifft, denen der Augspurgischen Confession zugethanen Churfürsten, auch ihren Religions-Verwandten, Fürsten und Ständen (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und deren allerseits Unterthanen, unter denen Augspurgischen Confessions-Verwandten die Reformirten mit eingeschlossen, welche unter Catholischer Obrigkeit wohnen, oder Landsassen seynd, dem Religion- und Profan-Frieden, auch dem zu Münster und Osnabrück auffgerichteten Friedenschluß, und was deme anhängig, wie obgemeldt, ohnabbrüchig, und ohne Consequenz, Nachtheil und Schaden.

Art. XV.

Wir wollen die mittelbare Reichs- und der Ständen Lands-Unterthanen in Unserm Kayserl. Schutz haben, und zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Lands-Obrigkeiten anhalten; Wie Wir dann keinem Churfürsten, Fürsten und Stand (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen) seine Landsassen, ihme mit oder ohne Mittel unterworffene Unterthanen, uñ mit Lands-Fürstl. auch andern Pflichten zugethane Eingesessene, und zum Land gehörige von deren Botemässigkeit und Jurisdiction, wie auch wegen Lands-Fürstl. hohen Obrigkeit, und sonsten rechtmässigen hergebrachten respectivè Steuren, Zehenden und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, weder unter

Herrschafft, noch einigen andern solches gestatten. Alle unziemliche hässige Bündnussen, Verstrickungen und Zusammenthuungen der Unterthanen, wes Standes oder Würden sie seyen; Ingleichem die Empörung und Aufruhr, und ungebührliche Gewalt, so gegen die Churfürsten, Fürsten und Stände (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen,) etwa vorgenommen werden möchten, will der Römische Kayser aufheben, und mit ihrer der Churfürsten, Fürsten und Stände Rath und Hülff daran seyn, daß solches, wie es sich gebühret, und billig ist, in künfftiger Zeit verbotten und vorgekommen, keineswegs aber darzu durch Ertheilung unzeitiger Processen, Commissionen, Rescripten, und dergleichen Ubereilung, Anlaß gegeben werde; Immassen dann auch Churfürsten, Fürsten und Ständen zugelassen und erlaubt seyn solle, sich nach Verordnung der Reichs-Constitutionen bey ihren hergebrachten und habenden Lands-Fürstlichen und herrlichen Juribus selbsten, und mit Assistenz der benachbarten Stände, wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und sie zum Gehorsam zu bringen, jedoch andern benachbarten oder sonsten interessirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil; da aber die Strittigkeiten von dem Richter verfangen wären, sollen solche auffs schleunigste ausgeführet und entschieden werden.

Ad XV. Post verba: und der Stände/ addat: Bürger und ꝛc. Post verba Landsassen: addat. Bürger.

dem Prætext der Lehen-Herrschafft, noch einigem andern Schein eximiren und befreyen, noch solches andern gestatten, auch nicht gutheissen, noch zugeben, daß die Land-Stände die Disposition über die Land-Steuer, deren Empfang, Ausgab und Rechnungs-Recessirung mit Ausschliessung des Lands-Herrn privativè vor-und an sich ziehen, oder in dergleichen und andern Sachen ohne der Lands-Fürsten Vorwissen und Bewilligung Conventen anstellen und halten, oder wider des jüngsten Reichs-Abschieds ausdrückliche Verordnung sich des Beytrags, womit jedes Churfürsten, Fursten und Stands Landsassen und Unterthanen zu Besetz-und Erhaltung deren einem uñ andern Reichs-Stand zugehöriger nöthiger Vestungen, Plätzen und Guarnisonen, wie auch zu Unsers und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts-Unterhalt an Hand zu gehen, schuldig seynd; zur Ungebühr entschlagen, auff den Fall auch jemand von den Land-Ständen oder Unterthanen wider dieses oder andere obberührte Sachen, bey Uns oder Unserm Reichs-Hof-Rath oder erstbemeldtem Cammer-Gericht etwas anzubringen oder zu suchen, sich gelusten lassen würde, wollen Wir daran seyn, und darauff halten, daß ein solcher nicht leichtlich gehört, sondern à limine Judicii ab-und zu schuldiger Parition an seinen Lands-Fürsten und Herrn gewiesen werde, gestalten Wir auch alle und jede dargegen und sonsten contra jus Tertii und ehe derselbige darüber vernommen, hiebevor sub- & ob reptitie erhaltene Privilegia und Exemptiones samt allen derselben Clausulen, Declarationen und Bestättigungen, wie auch alle darauff und denen Reichs-Satzungen zuwider, an Unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht, wider die Lands-Fürsten und Obrigkeiten, ohne derselben vorhero schrifftlich begehrten und vernommenen Bericht, erthalte Processus, Mandata & Decreta prævia summariâ causæ cognitione für null und nichtig erklären, und dieselbe cassiren und aufheben sollen und wollen. Alle unziemliche hefftige Verbindnussen, Verstrickungen und Zusammenthuung der Unterthanen, was Stands oder Würdens die seyen, ingleichen die Empörung und Auffruhr und ungebührliche Gewalt, so gegen die Churfürsten, Fürsten und Stände, die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen, etwa vorgenommen seyn, und hinführo vorgenommen werden möchten, wollen Wir aufheben, und mit ihrer der Churfürsten, Fürsten und Ständen Rath und Hülff daran seyn, daß solches, wie es sich gebühret und billig ist, in künfftiger Zeit verbotten und vorgekommen, keineswegs aber darzu durch Ertheilung unzeitiger Processen, Commissionen, Rescripten und dergleichen Ubereilung, Anlaß gegeben werde, inmassen dann auch Churfürsten, Fürsten uñ Stände (die unmittelbare freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen,) zugelassen und erlaubt seyn soll, sich nach der Verordnung, der Reichs-Constitutionen bey ihren hergebrachten und habenden Lands-Fürstl. und herrlichen Juribus selbsten, und mit Assistenz der benachbarten Ständen, wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und sie zum Gehorsam zu bringen, jedoch andern benachbarten

1711.

Art. XVI.

Der regierende Röm. Kayser soll und will im Heil. Röm. Reich Fried und Einigkeit pflantzen, Recht und Gerechtigkeit auffrichten und verfügen, damit sie ihren gebührlichen Gang dem Armen, wie dem Reichen ohne Unterscheid der Personen, Stands, Würden und Religionen, auch in Sachen, sein und seines Hauses eigenes Interesse betreffend, gewinnen und haben, auch behalten, und denselben Ordnungen, Freyheiten und altem löbl. Herkommen nach verrichtet werden möge. Es will und soll auch der Röm. Kayser keinen Stand oder auch wegen der Lehen-Empfängniß dahin zu kommen begehren, sondern vornehmlich innerhalb dessen sie alle und jede, laut der güldenen Bull, der Cammer-Gerichts-Ordnung und anderer Reichs-Gesetzen zur Verhör- und Ausführung seines Rechtens, kommen und entscheiden lassen. Es soll und will auch der Röm. Kayser kein altes Reiche-Gericht verändern, noch ein neues auffrichten, es wäre dann, daß er mit Churfürsten, Fürsten und Ständen solches auff einem allgemeinen Reichstag für gut befinden. Es will der erwählte Röm. Kayser die Justiz nach Inhalt des Instrumenti Pacis beym Cammer-Gericht und Reichs-Hof-Rath unpartheyisch administriren lassen, und darinnen über die bereits auffgerichtete und verbesserte, oder noch auffrichtende und verbesserende Cammer-Gerichts-Reichs-Hof-Raths- und Executions-Ordnung fest halten, dem Procels dieser Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht keinen Einhalt thun, noch von andern im Reich directè oder indirectè zu geschehen gestatten, auch wird er diese seine Zusag, die güldene Bull, die Reichs-Hof-Raths- und Cammer-Gerichts-Ordnung, oder wie dieselbe ins künfftig geändert und verbessert werden möchte, dem obangeregten Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch mehrermeldtem Münster- und Osnabrückischen Friedenschluß, und dem zu Nürnberg anno 1650. auffgerichteten Executions-Recels und andere Gesetze und Ordnungen, so jetzo gemacht, und künfftig mit der Churfürsten, Fürsten und Ständen Rath und Zuthun möchten auffgerichtet werden, kein Rescript, Mandat oder Commission oder ichtwas anders beschwerliches ausgehen lassen, oder zu geschehen gestatten, in einige Weise oder Wege. Dergleichen auch für sich selbst wider solche güldene Bull und des Reichs Freyheit den Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch Münster- und Osnabrückischen Friedenschluß und Land-Frieden, sambt der Handhabung desselben von niemanden nichts erlangen, noch auch, ob ihme oder seinem Hauß, etwas dergleichen aus eigener Bewegniß gegeben würde, nicht gebrauchen; Ob aber diesen und andern in dieser Capitulation enthaltenen Articuln und Puncten einiges zuwider erlanget, oder ausgehen würde, das alles soll krafftloß, todt und ab seyn, inmassen der Röm. Kayser jetzt als dann, und dann

1711.

oder sonst interessirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil. Da aber Strittigkeiten vor dem Richter mit Recht verfangen waren, sollen solche auffs schleunigste ausgeführt und entschieden werden.

Art. XVI.

Wir sollen und wollen im Röm. Reich Fried und Einigkeit pflantzen, Recht und Gerechtigkeit auffrichten, und verfügen, damit sie ihren gebührlichen Gang dem Armen wie dem Reichen ohne Unterscheid der Personen, Stands, Würden und Religionen, auch in Sachen Uns und Unsers Hauses eigenes Interesse betreffend, gewinnen und haben, auch behalten, und denenselben Ordnungen, Freyheiten und alten löblichen Herkommen nach verrichtet werden möge.

Wir sollen und wollen auch keinen Stand oder Unterthanen des Reichs zur Rechtfertigung ausserhalb dem Reich Teutscher Nation heischen und laden, oder auch wegen der Lehen-Empfängniß dahin zu kommen begehren, sondern vornehmlich innerhalb dessen sie alle und jede, laut der güldenen Bull, der Cammer-Gerichts-Ordnung und anderer Reichs-Gesetzen, zu Verhör- und Ausführung ihres Rechtens kommen und entscheiden lassen. Wir sollen und wollen auch kein altes Reichs-Gericht verändern, noch ein neues auffrichten, es wäre dann, daß Wir mit Churfursten, Fürsten und Ständen solches auff einem allgemeinen Reichstag vor gut befinden. Wir wollen die Justiz nach Inhalt des Instrumenti Pacis beym Cammer-Gericht und Reichs-Hof-Rath unpartheylich administriren, auch verfügen lassen damit in Reichs-hängigen Sachen, und unter währender Litispendenz kein Stand den andern mit Repressalien, Arresten und anderen wider die Reichs-Satz- und Ordnungen, auch wider den allgemeinen Friedenschluß lauffende Thätlichkeiten, beschwere, und darinn über die bereits auffgerichtete, oder noch auffrichtende und zu verbesserende Cammer-Gerichts- Reichs-Hof-Raths- und Executions-Ordnungen fest halten, dem Procels dieser Reichs-Gerichter seinen starcken Lauff, auch keinem von dem andern eingreiffen, oder Processus avociren, vielweniger über die Sententias und Judicata Cameræ von Unserm Reichs-Hof-Rath, unter was vor Prætext es seye, cognosciren lassen. und dem Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht keinen Einhalt thun, noch von andern im Reich directè oder indirectè zu geschehen, gestatten, insonderheit aber ermeldtes Käyserl. und Reichs-Cammer-Gericht bey seinen Gerechtsamen, Gerichtbarkeit und Reichs-Constitutionsmässigen Verfassung gegen männiglichen in alle Weg schützen, erhalten und handhaben, auch wider diese Unsere Zusag, die güldene Bull, die Reichs-Hof-Raths- und Cammer-Gerichs-Ordnung, oder wie dieselbe ins künfftig geändert und verbessert werden möchte, den obangeregten Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch den Land-Frieden sambt der Handhabung desselben, wie auch mehr ermeldten Münster- und Osnabrückischen Friedenschluß, und den zu Nürnberg 1650. auffgerichteten Executions-Recels, und andere

1711. als jetzt, hiermit cassiret, tödtet, und abthut, und wo Noth, denen beschwerten Partheyen derhalben nothdürfftige Uhrkund und briefliche Schein zu geben und widerfahren zu lassen schuldig seyn will, Argliſt und Gefährde hierin ausgeschieden; Auch will der Röm. Kayser nicht gestatten, verhängen oder zugeben, daß andere seine Räthe und Ministri, wie die Namen haben mögen, insgesamt, oder jemand derselben sich in die Reichs-Sachen, welche vor den Reichs-Hof-Rath gehören, einmischen, oder darinn auff einigerley Weise dem Reichs-Hof-Rath eingreiffen, vielweniger mit Befehlen oder Decreten beschweren oder irren, oder ihme in cognoscendo vel judicando oder sonsten in einige Wege, Maaß und Ziehl geben, noch auch, daß einige Processe, Mandata, Decreta, Erkänntnissen und Verordnungen, was Namens oder Gestalt dieselbe seyn mögen, anderstwo als im Reichs-Hof-Rath resolvirt, noch ohne dessen Vorbewust expediret werden sollen. Wann auch deme allem zu entgegen ins künfftig etwas widriges vorgenommen werden oder entstehen möchte, das soll an sich selbst null und nichtig, auch der Reichs-Hof-Rath samt und sonders pflichtig und verbunden seyn, deßwegen geziemende Erinnerung zu thun, die er dann damit allergnädigst anhören, und sie nebst ungesäumter Abstellung der angezeigten Eingriffen und Beschwerden, wider männigliches Anfeinden Kayserl. schützen, und das gesambte Reichs-Hof-Raths-Collegium bey der ihme gebührenden Authorität gegen andere seine Räth- und Ministros ernst- und kräfftiglich handhaben soll und will; Wo auch im Reichs-Hof-Rath in wichtigen Sachen ein Votum oder Gutachten abgefasset, und ihme referirt werden solle, will er sich solches in Anwesen des Reichs-Hof-Raths, Præsidenten und Reichs-Vice-Cantzlers mit Zuziehung der Re- und Correferenten und anderer Reichs-Hof-Räthen beyder Religionen vortragen lassen, mit denenselben darüber berathschlagen, und in keinem andern Rath resolviren. Was auch einmahl in erstgedachtem seinem Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht in judicio contradictorio cum debita causæ cognitione ordentlicher Weise abgehandelt und geschlossen ist, dabey soll es forderst allerdings verbleiben, und nirgend anderst, es seye dann durch einen ordentlichen Weg, der in offtermeldte Friedens-Schlüsse beliebter- und nach dessen Art. V. §. quoad processum Judicialium ꝛc. anstellender Revision oder Supplication von neuem in Cognition gezogen, die am Kayserl. Cammer-Gericht aber anhängig gemachte und noch in unerörterten Rechten schwebende Sachen von dar nicht ab- noch an seinem Reichs-Hof-Rath gefordert, noch von ihme auffgehoben und dargegen inhibiret, oder sonst auff andere Weise reformirt, auch was hinkünfftig dargegen vorgenommen, als null und unkräfftig vom Cammer-Gericht gehalten werden.

Ad XVI. Post verbum: administriren / addatur: auch verhängen lassen / damit in Rechtshängigen Sachen und unter währenden Litispendenz kein Stand den andern mit Repressalien / Arresten und andern wider allgemeinen Friedenschluß lauffenden Thätlichkeiten beschwere. Post verbum: Decreta, addat. Commissiones,

Gesetz und Ordnungen, so jetzo gemacht, und künfftig mit der Churfürsten, Fürsten und Ständen Rath und Zuthun möchten auffgerichtet werden, kein Rescript, Mandat oder Commission, oder etwas anders beschwerliches ausgehen lassen, oder zu geschehen, gestatten, in einige Weiß oder Weg. Und weilen auch Beschwerde geführet worden, ob solte gegen vorgemeldte Reichs-Hof-Raths-Ordnung einige Contraventiones vorgangen seyn, so sollen und wollen Wir solche nach angetrettener Unserer Regierung untersuchen, und der Sachen rechtlichen Gebühr nach, remediren lassen. Weiters sollen und wollen Wir auch vor Uns selbsten wider obgemeldte güldene Bull und des Reichs Freyheit, den Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß und Land-Frieden samt der Handhabung desselben von niemand nichts erlangen, noch auch, ob Uns oder Unserm Hauß etwas dergleichen aus eigener Bewegnuß gegeben würde, nicht gebrauchen. Ob aber diesen und andern in dieser Capitulation enthaltenen Articulen und Puncten einiges zuwider erlanget oder ausgeben würde, das alles soll kraffloß, todt und abseyn, inmassen Wir es jetzt alsdann, und dann als jetzt hiemit cassiren, tödten, auch abthun, und wo Noth, denen beschwerten Partheyen derhalben nothdürfftige Urkund und briefliche Sachen zu geben, und widerfahren zu lassen, schuldig seyn wollen, Argliſt und Gefährde hierinnen ausgeschieden.

Auch wollen Wir nicht gestatten, verhängen oder zugeben, daß andere Unsere Räthe und Ministri, wie die Namen haben mögen, insgesambt oder jemand derselben, in des Reichs Sachen, welche vor den Reichs-Hof-Rath gehören, einmischen, oder darinn auff einigerley Weiß demselben eingreiffen, vielweniger mit Befehlen oder Decreten beschwehren, oder irren, oder ihme in cognoscendo, oder sonst in einige Weg Maaß und Ziehl geben, noch auch, daß einige Processe, Mandata, Decreta, Erkänntnissen und Verordnungen, was Namens oder Gestalt dieselbe seyn mögen, anderstwo als im Reichs-Hof-Rath resolvirt, noch ohne dessen Vorbewust expedirt werden sollen; Wann auch deme allem zu entgegen, inskünfftig etwas widriges vorgenommen werden oder entstehen möchte, das soll an sich selbst null und nichtig, auch der Reichs-Hof-Rath samt und sonders pflichtig und verbunden seyn, deßwegen geziemende Erinnerung zu thun, die Wir dann damit allergnädigst anhören, und sie nebst ungesäumter Abstellung der angezeigten Eingriffen und Beschwehrden, wider männigliches Anfeinden, kräfftiglich schützen, und das gesambte Reichs-Hof-Raths-Collegium bey der ihme gebührenden Authorität, gegen andere Unsere Räthe und Ministros ernst- und kräfftiglich handhaben sollen und wollen, wo auch im Reichs-Hof-Rath in wichtigen Justiz-Sachen ein Votum oder Gutachten abgefaßt, und Uns referirt werden solte, wollen Wir uns solches in Anwesen des Reichs-Hof-Raths, Præsidenten und Reichs-Vice-Cantzlers mit Zuziehung der Re- und Correferenten, und anderer Reichs-Hof-Räthen beyder Religionen, insonderheit wann die Sach bey-

der-

1711.

siones, Rescripta. Post verba: In cognition gezogen/addat. noch dessen Execution gehindert.

Art. XVII.

Wann nun im Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht ein End-Urtheil gefället, und dasselbe Krafft Rechtens ergriffen, so soll und will der Röm. Kayser dessen Execution in keinerley Weise und Wege hemmen oder hindern, vielweniger dasselbe verschieben, sondern damit nach der Reichs-Hof-Raths- oder Cammer-Gerichts- und Executions-Ordnung schlechter dinge ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger deren Rechten nach, wider die Execution nicht zulässiger Exception verfahren und vollziehen, und dergestalt einem jedweden ohne Ansehen der Person zu seinen erstrittenen Rechten verhelffen. Wiewohl aber obverstandener massen das beneficium Revisionis & Supplicationis im Reich statt hat, damit jedoch dadurch die abgeurtheilte Rechtfertigung nicht wieder zur Bahn gebracht, noch die erhobene Strittigkeiten an dem Kayserl. Cammer-Gericht oder Reichs-Hof-Rath gar unsterblich, oder die Justiz krafftloß gemacht werden möge; so will der Römische Kayser sothane Revisiones nicht allein nach aller Möglichkeit beschleunigen, befördern, und die Revisores durch gebührende Mandata, so offt es vonnöthen, darzu anmahnen, sondern auch zu desto mehrer Abkürtzung solcher Revisionen des Kayserlichen Cammer-Gerichts, die dißfalls in dem Reichs-Abschied de anno 1654. beliebte und noch ferner beliebende Ordnung, genau in acht nehmen, und denselben keinen effectum suspensivum zugestehen, noch gestatten, mit der im Reichs-Hof-Rath an statt der Revision gebräuchiger Supplication, auch nach Inhalt des Instrum. Pacis Art. 5. §. quoad processum Judiciarium &c. und nach der Reichs-Hof-Raths-Ordnung allerdings verfahren, und darob seyn, daß derselben ein Genügen geleistet,

1711.

derseits Religions-Verwandten betrifft, vortragen lassen, mit denenselben darüber berathschlagen, und in keinen andern Rath resolviren, was auch einmahl innerst gedachtem Unserm Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht in Judicio contradictorio cum debita causæ cognitione ordentlicher Weiß abgehandelt und geschlossen ist, dabey soll es forderst allerdings verbleiben, und nirgend anderst, es seye dann durch den ordentlichen Weg, der in offtermeldtem Friedenschluß beliebter und nach dessen Art. 5. §. quoad Processum Judicarium, anstellender Revision, oder Supplication, von neuem in cognition gezogen, die am Kayserl. Cammer-Gericht aber anhängig gemachte, und noch in unerörterten Rechten schwebende Sachen von dar nicht ab- noch an Unsern Reichs-Hof-Rath gefordert, noch von Uns auffgehoben, und dargegen inhibiret, oder sonst auff andere Weiß rescribiret, auch was hinkünfftig dargegen vorgenommen, als null und unkräfftig vom Cammer-Gericht gehalten werden. Auch sollen und wollen Wir gleich nach angetrettener Unserer Regierung per Decretum von dem Reich ein Gutachten, wegen zu verbesserender Unserer Reichs-Hof-Raths-Ordnung erfordern, und so weiters sothane Verbesserung möglichster Dingen befördern, und fort dieselbe zu ihrem Stand bringen lassen.

Art. XVII.

Wann nun im Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht ein End-Urtheil gefällt, und dasselbe Krafft Rechtens ergriffen, so sollen und wollen Wir dessen Execution in keinerley Weiß noch Weg hemmen oder hindern, vielweniger dieselbe verschieben, sondern damit nach der Reichs-Hof-Raths- oder Cammer-Gerichts- und Executions-Ordnung schlechter dingen ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger, denen Rechten nach wider die Execution nicht zulässiger Exception verfahren, und vollziehen, und dergestalten einem jedwedern ohne Ansehen der Personen schleunig zu seinen erstrittenen Rechten verhelffen.

Wiewohlen aber obverstandener massen das Beneficium Revisionis & Supplicationis im Reich statt hat, damit jedoch dadurch die abgeurtheilte Abfertigungen nicht wieder zur Bahn gebracht, noch die erhobene Strittigkeiten an dem Kayserl. Cammer-Gericht oder Reichs-Hof-Rath gar unsterblich oder die Justiz krafftloß gemacht werden möge; so wollen Wir sothane Revisiones nicht allein nach aller Möglichkeit beschleunigen, befördern, und die Revisores durch gebührende Mandata, so offt es vonnöthen, darzu anmahnen, sondern auch zu desto mehrerer Abkurtzung solcher Revisionen Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts, die dißfalls in dem Reichs-Abschied de Anno 1654. beliebte und noch ferner beliebende Ordnung, genau in acht nehmen, und denselben keinen effectum suspensivum zugestehen noch gestatten, mit der im Reichs-Hof-Rath an statt der Revision gebräuchiger Supplication, auch nach Inhalt des Instrumenti Pacis Art. 5. §. quoad Processum Judiciarium, und nach der Reichs-Hof-Raths-Ordnung allerdings verfahren, und darob seyn, daß derselben ein Genügen geleistet, und darwider keineswegs gehan-

und darwider keineswegs gehandelt werden möge; Er solle auch res Judicatas Imperii gegen allen auswärtigen Gewalt kräfftiglich schützen und manuteniren, auch auff begebenden Fall einiger Potentat oder Republic die ordentliche Execution des Reichs verhindern, sich derselben einmischen oder widersetzen würde, solches nach Anleitung des Instrum. Pacis oder Executions-Ordnung und der Reichs-Constitutionen abkehren, und alle behörige Mittel dargen vorwenden. Bey diesen hohen Gerichten will der Kayser niemand mit Cantzley-Geld oder Tax-Gefällen beschweren, noch beschweren lassen, auch keine andere Cantzley oder andere Taxa gebrauchen, als die von gesambten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs auff öffentlichem Reichstage beliebt und verglichen seye, und dieselbe ohne Vorbewust und Einbewilligung der Stände nicht erhöhen, noch von andern erhöhen lassen, in der Lehen-Tax aber will er bey der Verordnung der güldenen Bull, vermög deren von einer Belehnung, wann gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehrers nicht als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben, und darwider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung ohne der Ständen Willen auffkommen lassen, vielweniger die Churfürsten, Fürsten und Stände mit denen Anfalls-Geldern von denen Lehen, damit sie allbereit coinvestirt gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschweren, noch beschweren lassen.

Ad XVII. Post verbum: beschweren/ addat. auch die bey Ausfertigung der Kayserl. Diplomatum, Empfahung der Lehen und Confirmation der Privilegien gewöhnliche Tax-Gelder nicht erhöhen/ sondern die Stände deßfals bey dem hergebrachten Quanto beständig verbleiben lassen. Post verbum erhöhen lassen/ addat. auch die vorgegangene Erhöhung / so ohne Einwilligung Churfürsten und Stände eine Zeithero geschehen/ von Kayserl. allerhöchsten Amts wegen würcklich abstellen.

Art. XVIII.

Der Röm. Kayser soll u. will auch einigen Reichs-Stand, der die Exemption von des Reichs Jurisdiction entweder durch Verträge mit dem Röm. Reich, oder durch Privilegia, oder andere rechtmässige Titul von Römischen Kayserm vorhin nicht erlanget, noch in deren Besitz erfunden wird, von des Reichs höchsten Gerichten sich zu eximiren und auszuziehen, inskünfftig nicht gestatten, dahingegen denenjenigen Ständen, welche die Exemption von des Reichs Jurisdiction entweder durch Verträge mit dem Römischen Reich, oder durch Privilegia, oder andere rechtmässige Titul von denen Römischen Kayserm vorhin erlanget, und in deren Besitz erfunden werden, die Eximir- und Auszichung von des Reichs höchsten Gerichten inskünfftige gestatten, und sich nach Anleitung der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 2. tit. 27. und des Instrum. Pacis Art. 8. dabey schützen und handhaben; Er will auch die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, und andere Stände des Reichs, ingleichem die unmittelbare Reichs-Ritterschafft, und dero allerseits Unterthanen im Reich mit rechtlichen oder gütlichen Tagleistungen von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erfordern, oder vorbescheiden, sondern einem jeden bey seiner

delt werden möge, wie dann auch kein Stand des Reichs in Sachen, so præviam causæ cognitionem erfordern, mit Kayserl. Decretis aus Unserm geheimen Rath beschwehret, noch dieselbe in Judicio angezogen werden sollen.

Wir sollen auch res Judicatas Imperii gegen allen auswärtigen Gewalt kräfftiglich schützen und manuteniren, auch auff begebenden Fall einiger Potentat oder Republic die ordentliche Execution des Reichs verhindern, sich derselben einmischen oder widersetzen würde, solches nach Anleitung des Instrumenti Pacis oder Executions-Ordnung, und der Reichs-Constitutionen abkehren, und alle behörige Mittel dargegen vorwenden. Bey diesen hohen Gerichtern wollen Wir niemand mit Cantzley-Geldern oder Tax-Gefällen beschweren, noch beschweren lassen, auch keine andere Cantzley oder andere Taxen gebrauchen, als die von gesambten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs auff öffentlichem Reichstag beliebet und verglichen seynd, und dieselbe ohne Vorbewust und Einwilligung der Ständen nicht erhöhen, noch von andern erhöhen lassen; In der Lehen-Tax aber wollen Wir bey der Verordnung der güldenen Bull, vermög deren von einer Belehnung, wann gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehrers nicht als ein einfacher Tax zu entrichten verbleiben, und darwider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung ohne der Ständen Willen auffkommen lassen, vielweniger die Churfürsten, Fürsten und Stände mit denen Anfalls-Geldern von denen Lehen, damit sie allbereit coinvestirt gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschweren lassen.

Art. XVIII.

Wir sollen und wollen auch einigen Reichs-Stand, der die Exemption von des Reichs Jurisdiction, entweder durch Verträg mit dem Röm. Reich, oder durch Privilegia, oder andern rechtmässigen Titul, von Röm. Kayserm vorhin nicht erlangt, noch in deren Besitz erfunden wird, von des Reichs höchsten Gerichtern sich zu eximiren und auszuziehen, inskünfftig nicht gestatten; dahingegen denenjenigen Ständen, welche die Exemption von des Reichs Jurisdiction entweder durch Verträg mit den Röm. Kayserm vorhin erlangt und in deren Besitz erfunden worden, die Eximir- und Auszichung von des Reichs höchsten Gerichtern inskünfftig gestatten, und sie nach Anleitung der Cammer-Gerichts-Ordnung parte secunda tit. 27. und des Instrumenti Pacis Art. 8vo dabey schützen und handhaben.

Wir wollen auch die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, und andere Stände des Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen,) und dero allerseits Unterthanen im Reich, mit rechtlicher oder gütlicher Tagleistung von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erforderen oder vorbescheiden; Sondern einen jeden bey seiner Immedietät, Privilegiis de non appellando & vocando, sowohl in Civil- als Criminal-

1711. seiner Immedietät, Privilegiis de non appellando & evocando, sowohl in Civil- als Criminal-Sachen, electionis fori, dem Jure Austregarum, bey der ersten Instanz und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern, mit Auffheb- und Vernichtung aber deren biß dahero etwan dargegen, unter was Schein und Vorwand es seyn möge, beschehener Contraventionen ergangenen Rescripten, Inhibitorien und Befehlen, bleiben, und keinen mit Commission, Man laten und anderen Verordnungen darwider beschweren oder eingreiffen, noch auch durch den Reichs-Hof-Rath und das Cammer-Gericht, oder sonsten eingreiffen lassen; In Ertheilung aber der jetzt gemeldter Privilegiorum de non appellando, non evocando, electionis fori und dergleichen, welche zu Ausschliessung, und Beschränckung des Heil. Reichs Jurisdiction, oder der Stände älterer Privilegien, oder sonsten zum Præjudiz eines Tertii ausrinnen können, soll und will der Röm. Kayser die Nothdurfft väterlich beobachten, und nach Inhalt des Reichs-Abschieds de anno 1654. mit Concession der Privilegien erster Instanz, oder sonderbarer Austräge auff diejenige, welche dieselbe bißhero nicht gehabt oder hergebracht, förderst an sich halten.

Ad XVIII. Post verba: Graten/ Herren und omittatur andere Stände/ & ponat. Städte des Reichs/ vel retineatur communis formula, Churfürsten/ Fürsten und Stände. Post verba: erdentlichen Rechten/ addat. und Richtern erster Instanz. Post verba: Civil- als Criminal- addat. Policey oder Fiscal. Post verba: unmittelbaren Richtern/ addat. in specie aber bey Erkennung der Commissionen die Verordnung des Instrum. Pacis Art. 5. §. In Conventibus Deputatorum 51. genau beobachten lassen. Post verba finalia, an sich halten/ addat. & Josephina, als auch von Churfürsten/ Fürsten und Stände schon von langem hero/ sowohl wider das Käyserliche Hof-Gericht zu Rothweil/ als das Weingärtische und andere Land-Gerichte in Schwaben/ allerhand grosse Beschwerungen vorkommen/ auff unterschiedlichen hievorigen Reichs-Conventen angebracht und geklagt/ dahero auch im Friedenschluß deren abolition halber allbereit Veranlassung geschehen/ so soll und will der Röm. Kayser immittelst/ biß solchen der Stände Beschwerden würcklich aus dem Grund abgeholffen werde/ ohnfehlbarlich daran seyn/ daß die eine zeithero wider die alte Hof- und Land-Gerichts-Ordnung extendirte Ehehaffts-Fälle/ samt der Districten abgethan/ und die dabey quoad loca & promiscuas causarum etiam religiosarum receptiones sich befindende excessus und abusus, zu welcher Erkundigung er ehest uninteressirte Reichs-Stände deputiren/ und solches an die Chur-Maynzische Cantzley/ um daß von dannen denen übrigen des Heil. Reichs Churfürsten/ Fürsten und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge/ notificiren will/ förderlichst auffgehebt/ sonderlich aber Chur-Fürsten und Stände bey ihren darwider erlangten Exemtions-Privilegien/ ohnerachtet solche cassirt zu seyn/ vorgewendet werden möchte; handgehabt werden/ und nebst dem jeden Gravirten frey stehen solle/ von mehr erwehnten Hof- und Land-Gerichten entweder ad aulam Cæsaream, oder an das Käyserl. und Reichs-Cammer-Gericht ohne einig seine Widerred und Hinderung zu appelliren. In alle Weg aber will er der Churfürsten und ihrer Unterthanen/ auch anderer von Alters hergebrachte Exemtion von berührten Rothweilischen und andern Gerichten bey ihren Kräfften erhalten/ und sie darwider nicht turbiren und beschweren.

nal-Sachen, electionis fori, item Jure Austregarum, tam Legalium, quam conventionalium vel familiarium bey der ersten Instantz und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern, mit Auffheb- und Vernichtung aller deren biß dahero etwa dagegen, unter was Schein und Vorwand es seyn möge, beschehenen Contraventionen, ergangenen Rescripten, Inhibitorien und Befehlichen bleiben, und keinen mit Commissionen, Mandaten, und andern Verordnungen darwider beschweren, oder eingreiffen, noch auch durch den Reichs-Hof-Rath und das Cammer-Gericht, oder sonsten eingreiffen; In specie aber bey Erkennung der Commissionen, die Verordnung des Instrumenti Pacis Art. 5to. §. in Conventibus Deputatorum 51. genau beobachten lassen. In Ertheilung aber der jetzt gemeldter Privilegiorum de non appellando, non evocando, electionis fori, und dergleichen, welche zu Ausschliessung und Beschrenckung des H. Reichs Jurisdiction, oder der Ständen älteren Privilegien, oder sonsten zum Præjudiz eines Tertii ausrinnen können, sollen und wollen Wir die Nothdurfft väterlich beobachten, und nach Inhalt des Reichs-Abschieds de An. 1654. mit Concession der Privilegien erster Instanz, oder sonderbahrer Austrägauff diejenige, welche dieselbe bißhero nicht gehabt oder hergebracht, förderst an Uns halten. Als auch von Churfürsten, Fürsten und Ständen schon von langem hero, sowohl wider das Käyserl. Hof-Gericht zu Rothweil, als das Weingärtische und andere Land-Gerichte in Schwaben, allerhand grosse Beschwerungen vorkommen, auff unterschiedlichen hievorigen Reichs-Conventen angebracht, und geklagt, dahero auch im Friedenschluß deren abolition halber allbereit Veranlassung geschehen, so wollen Wir immittels, biß solchen der Ständen Beschwerden würcklich aus dem Grund abgeholffen, und von der abolition erstberührter Hof- und Land-Gerichter auff dem Reichstag ein gewisses statuiret werde, unfehlbarlich daran seyn, daß die eine zeithero wider die alte Hof- und Land-Gerichts-Ordnung extendirte Ehehaffts-Fälle abgethan, und die darbey sich befindliche excessus und abusus, zu welcher Erkundigung Wir ehn-interessirte Reichs-Stände ehist deputiren, und solches an die Chur-Maynzische Cantzley, um daß von dannen denen übrigen des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge, notificiren wollen, förderlichst auffgehebt, sonderlich aber Churfürsten, Fürsten und Stände bey ihren darwider erlangten Exemtions-Privilegien, ohnerachtet solche cassirt zu seyn vorgewendet werden möchte, handgehabt werden, und nechst deme jedem Gravirten frey stehen solle, von mehr erwehnten Hof- und Land-Gerichten, entweder ad aulam Cæsaream, oder an Unser und des Reichs Cammer-Gericht ohne einige Unsere Widerred oder Hinderung zu appelliren. In alle Weg aber wollen Wir der Churfürsten und ihrer Unterthanen, auch anderer von Alters hergebrachter Execution von vorberührten Rothweilischen und andern Gerichten bey ihren Kräfften erhalten, und sie darwider nicht turbiren, noch beschweren lassen.

1711.

1711.

Art. XIX.

Was die Zeithero einem Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn, der Reichs-Ritterschafft und andern, oder dero Vor-Eltern und Vorfahren, geist- oder weltlichen Standes, ohne Recht gewaltiglich genommen oder abgedrungen, oder Inhalt des Münster- und Osnabrüggischen Friedens-Executions-Edicts arctioris modi exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recels zu restituiren, rückständig ist, und annoch vorenthalten wird, darzu soll und will der Kayser einem jedwedern der Billigkeit nach wider männiglich ohne Unterscheid der Religion verhelffen, auch dasjenige, so er selbsten, vermög jetztgedachten Friedenschlusses, und darauff zu Nürnberg und sonsten auffgerichteter Edictorum & arctioris modi exequendi zu restituiren schuldig, einem jedwedern so bald und ohne einige Verweigerung vollkommentlich restituiren, bey solchem auch, soviel er Recht hat, schützen und schirmen, auch sowohl denen in seinen oder andern der Churfursten, Fürsten und Ständen, respectivè Erb-Königreichen und Landen eingesessenen Immediat-Ständen, als denen Einheimischen, unpartheyisch und gleiches Recht wiederfahren lassen, ohne alle Verhinderung und Auffenthalt; Und ob auch einiger Churfürst, Fürst oder anderer Stand (die freye Reichs-immittelbare Ritterschafft mit eingeschlossen,) seiner Regalien, Immediat-Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten halber, daß sie ihme geschwächet, geschmälert, genommen, entzogen, bekummert und bedrückt worden, mit seinem Gegentheil und Widerwärtigen zu gebührlichen Rechten kommen, und ihn fürfordern wolte, dasselbe soll und will der Röm. Kayser, wie alle andere ordentlich schwebende Rechts-Fertigungen nicht verhindern, sondern vielmehr befördern, und zur Endschafft beschleunigen, auch zu Behauptung der neuerlichen ohne Consens der Churfürsten, und sonsten dem vorhergegangenen 8. Articul zugegen unternommenen Zöllen, Aufflagen und Attentaten, einige Proceß oder Mandata nicht erkeñen; Wann auch Land-Stände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klage führen, so soll und will der Römische Kayser insonderheit, wann es die Lands-Herrliche Obrigkeit und Regalien, als in specie die Jura Collectarum, Armaturæ, Sequelæ, Lands-Defension, Besatzung der Vestungen, und Unterhaltung der Guarnisonen, nach Inhalt des Reichs-Abschieds de Anno 1654. §. Und gleichwie ꝛc. und dergleichen betrifft, ad nudam instantiam subditorum keine Mandata ertheilen, sondern nach Laut jetztgedachten Reichs-Abschieds §. Benebens sollen Cammer-Richter ꝛc. und §. was dann Churfürsten, Fürsten und Ständen ꝛc. zuforderst die Austräge in acht nehmen, wo aber die Jurisdictio fundiret, dannoch ehe und bevor die Mandata ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und gegen Nothdurfft zuforderst vernehmen, und wann alsdann sich befinden würde, daß die Unterthanen billige Ursach zu klagen haben, den Proceß schleunig, doch mit Beobachtung der Substantialium abhelffen, immittelst gleichwohl sie zu schuldigem Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen. Der

Art. XIX.

Was die Zeithero einem Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn, der Reichs-Ritterschafft und andern, oder dero Vor-Eltern und Vorfahren, geist- oder weltlichen Stands ohne Recht gewaltiglich genommen, oder abgedrungen, oder Inhalt des Münster- und Osnabrückischen Friedens-Executions-Edict arctioris modi exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recels zu restituiren, rückständig ist, und annoch vorenthalten wird, darzu sollen und wollen Wir einem jeden der Billigkeit nach, wider männiglich ohne Unterscheid der Religion verhelffen, auch dasjenige, so er selbsten, vermög jetztgedachten Friedens-Schluß und darauff zu Nürnberg und sonsten auffgerichteter Edictorum, & arctioris modi exequendi, zu restituiren schuldig, einem jedwedern sobald und ohne einige Verweigerung vollkommentlich restituiren, bey solchem auch so viel Wir Recht haben, schützen und schirmen; Auch sowohl denen in Unsern und andern der Churfürsten, Fürsten und Ständen, respectivè Erb-Königreichen und Landen eingesessenen Immediat-Ständen, als den Einheimischen, ohnpartheyisch und gleiches Recht wiederfahren lassen, ohne alle Verhinderung und Auffenthalt; Und ob auch einiger Churfürst, Fürst oder anderer Stand, (die freye immittelbare Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen,) seiner Regalien, Immedietät, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten halber, daß sie ihn geschwächet, geschmälert, genommen, entzogen bekümmert und bedruckt worden, mit seinem Gegentheil und Widerwärtigen zu gebührlichen Rechten kommen, und ihn fürfordern wolte, daß selbe sollen und wollen Wir wie alle andere ordentlich schwebende Rechtfertigungen nicht verhindern sondern vielmehr beförderen, und zur Endschafft beschleunigen, auch zu Behauptung der neuerlichen ohne Consens der Churfürsten, und sonsten dem vorhergegangenen achten Articul zugegen, unternommenen Zöllen, Aufflagen und Attentaten, einige Proceß oder Mandata nicht erkennen; Wann auch Land-Ständ und Unterthanen, wider ihre Obrigkeit Klag führen, so sollen und wollen Wir insonderheit, wann es die Landsherrliche Obrigkeit und Regalien, als in specie die Jura Collectarum, Armaturæ, Sequelæ, Lands-Defension, Besatzung der Vestungen und Unterhaltung der Guarnisonen, nach Inhalt des Reichs-Abschieds de Anno 1654. §. Und gleichwie ꝛc. und dergleichen betrifft, ad nudam instantiam subditorum keine Mandata noch Protectoria ertheilen, sondern nach Inhalt itztgedachten Reichs-Abschieds §. benebens sollen Cammer-Richter ꝛc. und §. was dann Churfürsten, Fürsten und Ständen ꝛc. zuforderst die Aufftrag in acht nehmen, wo aber die Jurisdiction fundirt, dannoch ehe und bevor die Mandata ergehen, die beklagte Obrigkeit, mit ihrem Bericht und gegen Nothdurfft zuförderist vornehmen, (gestalten bey dessen Hinterbleibung ihnen verstattet und zugelassen seyn soll, solchen Mandatis keine Parition zu leisten,) und wann alsdann sich befinden würde, daß die Unterthanen billige Ursach zu klagen haben, den Proceß schleunig, doch mit Beob-

1711.

1711. regierende Röm. Kayser soll und will auch nicht zugeben, daß die Land-Stände die Disposition über die Land-Steuren, deren Empfang, Ausgab und Rechnungs-Recessirung mit Ausschliessung der Landes-Herren privativè vor- und an sich ziehen, oder in dergleichen und andern Sachen ohne der Landes-Herren Vorwissen Conventen halten. In Straff-Fällen soll und will der Röm. Kayser denen jenigen, so in der Sache cognosciren, oder denen darinn Commission auffgetragen worden, von der Straffe nichts versprechen, noch die geringste Hoffnung darzu machen.

Ad XIX Post verba: Grafen / Herren / addat. Städte / auch der Reichs-Ritterschafft / & verba und andern Ständen omittantur. Post verbum: Rückständig / ponat. oder de facto hinwieder abgenommen worden. Post verbum: Land-Ständ / ponat. Bürger. Post verba §. und gleichwie / addat. item Policey-Sachen / vermög §phi, wie nun solches. Post verbum: Mandata, addat. und Rescripta.

Art. XX.

Es soll und will auch der Röm. Kayser in Acht- und Oberachts-Sachen sich demjenigen, was vermög Instrum. Pacis in dem Reichs-Abschied §. Nachdeme auch in dem Münster- und Osnabrüggischen Friedenschluß ꝛc. verglichen und statuiret worden, allerdings gemäß verhalten.

1711. achtung der Substantialium abhelffen, immittelst gleichwohl sie zu schuldigem Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen.

In Straff-Fällen sollen und wollen Wir auch denenjenigen, so in der Sach cognosciren, oder denen darinn Commission auffgetragen worden, von der Straff nichts versprechen, noch die geringste Hoffnung darzu machen.

Art. XX.

Wir sollen und wollen auch in Acht- und Oberacht-Sachen Uns demjenigen, was vermög Instrumenti Pacis in dem jüngern Reichs-Abschied §. Nachdem auch in dem Münster- und Osnabrückischen Friedenschluß ꝛc. verglichen und statuiret worden, allerdings gemäß ver- absonderlich aber auch darauff halten, daß hinfüro niemand hohen oder niedern Stands, Churfürst, Fürst und Stand, oder anderer, ohne rechtmässig und gnugsame Ursach, auch ungehört und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände in die Acht oder Ober-Acht gethan, gebracht und erkläret, sondern in denen künfftigen Casibus, darinn nach Beschaffenheit des Verbrechens auff die Acht oder Privation entweder vom Kayserl. Fiscal Amts wegen, oder auff Beruffen des lædirten und klagenden Theils zu procediren, und im Rechten zu verführen, und darüber Wir entweder an dem Reichs-Hof-Rath, oder Unserm und des Reichs Cammer-Gericht pro administratione Justitiæ angeruffen und implorirt werden, zuforderst in Decretirung oder Auslassung deren, auff die Reichs-Acht, oder Privation gebetenen Ladungen und Mandaten, sodann in der Sachen weitern Ausführung biß zum Beschluß, auff das Heil. Reich hierüber vorhin gefaste Gesetz, und Cammer-Gerichts-Ordnung genau und sorgfältige Achtung geben, damit der Angeklagte nicht præcipitirt, sondern in seiner habenden rechtmässigen Defension der Nothdurfft nach angehöret werde. Wann es dann zum Schluß der Sachen kommt, so sollen die ergangene Acta auff öffentlichen Reichstag gebracht, durch gewisse hierzu absonderlich veraidigte Ständ, (den Prälaten- und Grafen-Stand mit eingeschlossen,) aus allen dreyen Reichs-Collegiis, in gleicher Anzahl der Religionen examinirt und überlegt, deren Gutachten an gesambte Churfürsten, Fürsten und Stände referirt, von denen der endliche Schluß gefast, und das also verglichene Urtheil, nachdeme es von Uns oder unserm Commissario gleichfals approbirt, in unserm Namen publicirt, auch die Execution sowohl in diesem, als andern Fällen anders nicht, als nach Inhalt

1711.

der Executions-Ordnung durch den Crayß, darinnen der Aechter gesessen, und angehörig, fürgenommen und vollzogen werden, was nun dem also in die Acht erklärten abgenommen wird, das sollen und wollen Wir Uns und unserm Hauß nicht zueignen, sondern es solle dem Reich verbleiben, vor allen Dingen aber dem beleidigten Theil, daraus Satisfaction geschehen, jedoch so viel die Particular-Lehen, so nicht immediatè von Uns und dem Reich, sondern von andern herrühren betrifft, dem Lehen-Herrn, auch sonsten der Cammer-Gerichts-Ordnung und einem jeden an seinen Recht- und Gerechtigkeiten unbeschadet, gestalten auch im Heil. Römischen Reich bey verwirckten Gütern des Aechters, desselben Verbrechen denen Agnaten und allen andern, so Anwartung und Recht daran haben, und sich des Verbrechens in der That nicht theilhafftig gemacht, an ihrem Jure succedendi in feudum und Stamm-Gütern nicht præjudiciren, sondern das principium, als ob auch agnati innocentes propter feloniam des Aechters des dardurch verwirckten Lehens und andern zu privi-ren keineswegs Statt haben soll. Und da auch der gewaltthätiger Weiß, entsetzte und spolirte, pendente processu Banni, um verlangte Restitution anhalten würde, so sollen und wollen Wir daran seyn, daß dem Kläger nach Befindung ohne Verzug und ohnerwartet des Ausgangs, des quoad pœnam banni anhängig gemachten Processus, zu seiner uneingetheilten Redintegration durch zulängliche Mittel vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung und andern Kayserl. Constitutionen cum pleno effectu verholffen werden solle, und wann auch auff verbeschriebene Maaß, Form und Weiß, wie von Puncten zu Puncten versehen, nicht verfahren würde, so soll alsdann selbige ergangene Achts-Erklärung und Execution ipso jure vor null und nichtig gehalten werden, und so viel das Bannum Contumaciæ belanget, wollen Wir selbiges als ein aus vielen Considerationen unzulängliches Mittel gar abthun, und es in civilibus causis auch bey denen civilibus coërcendi & compellendi mediis bewenden lassen.

Wir sollen und wollen auch dasjenige, was ein- oder andern Orths in den verwirckten Reichs-Landen und Lehen, vor Veränderungen vorgangen, gleich nach angetrettener Unserer Regierung genau untersuchen, und mit Zuziehung, Beyrath und Gutbefinden des Churfürstl. Collegii, solche Vorsehung machen lassen, wie die vorhergehende Capitulationes, die Constitutiones Imperii, auch die Justiz solches erfordern und an die Hand geben thun.

XXI.

Der Kayser geredet und verspricht auch, daß er die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, ingleichem die gefreyte Reichs-Ritterschafft, mit ihren angehörigen Lehen, sie seynd gelegen wo sie wollen, wann derselben Vasallen oder Unterthanen ex crimine læsæ Majestatis, oder sonsten dieselbe verwürcket hätten, oder noch verwürcken möchten, nach ihrem Willen schalten und walten lassen, keines weges aber dieselbige zum Kayserlichen Fisco einziehen, noch ihnen die vorige oder an-

Art. XXI.

Wir geredeu und versprechen auch, daß Wir die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, (die freye Reichs-Ritterschafft mit ihren angehörigen Lehen mit begriffen) die seyen gelegen wo sie wollen, wann derselben Vasallen oder Unterthanen ex crimine læsæ Majestatis, oder sonsten dieselben verwircket hätten, oder noch verwircken möchten, nach ihrem Willen schalten und walten lassen, keines wegs aber dieselbe zum Kayserl. Fisco einziehen, noch ihnen die vorige oder andere Vasal-

len

andere Vasallen auffdringen, die Allodial-Güter auch, welche ex crimine læsæ Majestatis oder sonsten vorgesetzter massen verwürcket seynd oder werden möchten, denen mit Juribus Fisci belehnten, oder dieselbe sonsten durch beständiges Herbringen habenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, unter welcher Obrigkeitlicher Bottmässigkeit sie gelegen, nicht entziehen, sondern die Lands-Obrigkeiten oder Dominos Territorii mit deren Confiscirung gewähren lassen. Soll und will auch die Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs, imgleichen die unmittelbare Reichs-Ritterschafft, in oberzehlten oder andern Fällen unter dem Schein des Rechtens und der Justiz nicht selbst vergewaltigen, solches auch nicht schaffen, noch andern zu thun verhängen, sondern wo er oder jemand anders zu ihnen allen, oder einem insonderheit, Zuspruch oder einige Forderung vorzunehmen hätte, dieselbe will er sambt und sonders, Auffruhr, Zwytracht und andere Unthat im Heil. Röm. Reich zu verhüten, auch Fried und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentliche Gerichte, nach Ausweisung der Reichs-Abschiede, Cammer-Gerichts-Executions-Ordnungen, zu Münster und Osnabrück auffgerichteten Friedenschluß, auch zu Nürnberg darauff erfolgten Edicten, zu Verhör- und gebührlichen Rechten stellen und kommen, auch daselbst sowohl in cognoscendo als exequendo, nach obbesagten Reichs-Constitutionen und Friedenschluß, verfahren lassen, und mit nichten gestatten, daß sie, worinnen sie ordentlich Recht leyden mögen, und dessen erbiethig seyn, mit Raub, Nahm, Brand, Pfändungen, Fehden, Krieg, neuerlichen Exactionen und Anlagen, oder anderer gestalt beschädigt, angegriffen, überfallen und beschweret werden, oder da dergleichen Vergewaltigung von ihm gegen einen oder andern Reichs-Stand vorgenommen worden, oder würde, so soll und will er alsobalden die sichere Anstalt machen, daß die beleydigte Stände unverlängt restituiret, der zugefügte Schaden, nach unpartheyischer Erkänntniß durch beederseits benennte Arbitros, oder auff einem Reichstag nach billigen Dingen ersetzet werde.

Ad XXI. Post verbum: Vasallen / addat. Bürger. Post verba: læsæ Majestatis, addat. oder andern Fiscal Gefällen. Post verba: Dominos Territorii, mit / omittatur vocula deren / & addat. Cognoscirung der Sachen und der Güter. Loco andere Stände des Reichs / ponat Städte / vel retineatur communis formula. Post verba: dessen erbiethig / addat. oder die Sachen würcklich Rechtshängig. Post verbum: Pfändung / addat. Repressalien / Attentaten. Post verba: oder anderen gestalt / addat. unter was Schein oder Ursache es geschehe. Post verba: von ihm / addat. oder andern. Post verbum: restituirt / addat. die Gravamina abgestellt.

Art. XXII.

Bey Collation Fürstl. und Gräfflicher, auch anderer Dignitäten, soll und will der Römische Kayser Zeit seiner Königlich- und Kayserlichen Regierung dahin sehen, damit inskünfftig auff allen Fall dieselbe allein denen von ihme ertheilet werden, die es vor anderen wohl meritirt, im Reich gesessen, und die Mittel haben, den affectirenden

len auffdringen, die Allodial-Güter, auch welche ex crimine læsæ Majestatis, oder sonsten vorgesetzter massen verwürcket seynd, oder verwürcket werden möchten, denen mit den Juribus Fisci belehnten, oder dieselbe sonsten durch beständiges Herbringen habenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, unter welcher Obrigkeit Bottmässigkeiten sie gelegen, nicht einziehen, sondern die Lands-Obrigkeiten oder Dominos Territorii mit deren Confiscirung gewähren lassen. Sollen und wollen Wir auch Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Grafen, Herren, und andere Stände des Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) in oberzehlten oder andern Fällen unter dem Schein den Rechtens und der Justiz nicht selbst vergewältigen, solches auch nicht schaffen, noch andern zu thun verhängen, sondern wo Wir oder jemand anders zu ihnen allen, oder einem insonderheit, Zuspruch oder einige Forderung vorzunehmen hätten, dieselbe wollen Wir sambt und sonders, Auffruhr, Zwytracht, und andere Unthat im Heil. Röm. Reich zu verhüten, auch Fried und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentliche Gericht, nach Ausweisung der Reichs-Abschied, Cammer-Gerichts-Executions-Ordnung, zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedenschluß, auch zu Nürnberg darauff erfolgten Edicten, zu Verhör und gebührlichen Rechten stellen und kommen, auch daselbst sowohl in cognoscendo als exequendo nach obbesagten Reichs-Constitutionen und Friedenschluß verfahren lassen, und mit nichten gestatten, daß sie, worinnen sie ordentlich Recht leyden mögen, und dessen erbietig seynd, mit Raub, Brand, Pfändung, Fehden, Krieg, neuerlichen Exactionen und Anlagen, oder anderer gestalt beschädiget, angegriffen, überfallen und beschweret werden, oder da dergleichen Vergewaltigung von ihm gegen einẽ oder andern Reichs-Stand vergenommen worden, so sollen und wollen Wir alsobald die sichere Anstalt machen, daß die beleydigte Stände unverlängt restituirt, und der zugefügte Schaden, nach unpartheyischer Erkantnuß durch beyderseits benannte Arbitros, oder auff einem Reichstag nach billigen Dingen ersetzet werde.

Art. XXII.

Bey Collation Fürstlich- und Gräfflicher, auch anderer Dignitäten, sollen und wollen Wir Zeit Unserer Königl. und Kayserl. Regierung dahin sehen, damit inskünfftig auff allen Fall dieselbe allein denen von Uns ertheilt werden, die es vor andern wohl meritirt, im Reich gesessen, und die Mittel haben den affect-renden Stand pro dignitate

1711. Stand pro dignitate auszuführen, niemand aber von den neu erhöheten Fürsten, Grafen und Herren zur Session und Stimm im Fürsten-Rath oder Grafflichen Collegiis mit Decretis und dergleichen zu statten kommen, auch keinen derselben, wer der auch seye, zu Præjudiz oder Schmälerung einiges alten Hauses oder Geschlechts desselben Dignität, Stand und üblichen Titels mit neuen Prædicaten, höheren Titulen oder Wappen-Brieffen begaben; So solle auch des ein- oder anderen unter Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Gesessenen und Begüterten, dergleichen höheren Standes-Erhöhung dem Juri territoriali nicht nachtheilig seyn, und die ihme zugehörige und in selchen Landen gelegene Güter ein- als den andern Weg unter voriger Landes-Fürstlicher Jurisdiction verbleiben. Soll und will auch in fleissige Obacht nehmen und verschaffen, daß alle die Expeditionen, so in Gnaden- und andern dergleichen Sachen, insonderheit aber Diplomata über den Fürsten- Grafen- und Herren-Stand, auch Nobilitationen, Palatinaten und Kayserlichen Raths-Titulen, samt andern Freyheiten und Privilegien, welche er unter dem Namen eines Römischen Königs oder Kaysers ertheilen wird, bey keiner andern, als der Reichs-Cantzley, wie solches von Alters herkommen, auch seiner und des Heil. Reichs Hoheit gemäß ist, geschehen sollen, wie dann in Krafft dieses alle diejenige Diplomata, so bey einer andern als der Reichs-Cantzley, unter Kayserl. Titul und Namen Zeit währender seiner Kayserl. Regierung expediret werden, hiermit null und nichtig seyn, und die Impetranten, ehe und bevor sie aus der Reichs-Cantzley gegen gebührende Tax-Erlegung confirmiret und legitimiret, dafür im Reich nicht geachtet, noch ihnen das Prædicat oder Titul gegeben werden solle; Was aber für Gnaden-Brief, Stands-Erhöhungen, und andere Privilegien in seiner Reichs-Cantzley ausgefertigt, und von dar aus anderen seinen Cantzleyen intimiret werden, dieselbe sollen hiemit schuldig seyn, gedachte Intimationes nicht allein ohne allen Entgeld oder Abforderung einer neuen Tax oder Cantzley-Jurium, wie die Namen haben mögen, anzunehmen, sondern auch denen Impetranten, dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß das verwilligte Prædicat und Titul in denen Expeditionibus daselbsten unweigerlich zu geben, und bey Straff der darinnen gesetzter Pön nicht zu entziehen; Weilen auch dem Reichs-Cantzley-Tax-Amt und andern Bedienten, an deren nothwendigen Unterhalt die Nachlaß und Moderation der Tax-Gefäll, sodann daß über die Kayserl. Concessiones der Privilegien, Stands-Erhöhungen und anderer Gnaden die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelöst werden, zu grosser Schmälerung und Abgang gereichet; als soll und will er zu dessen weitern Verhütung neben dem Churfürsten zu Maynz, als Erz-Cantzlern, daran seyn, und darauff halten, daß von ihme, der allein, als des Reichs Erz-Cantzlers, die Nachlaß und Moderation zu thun berechtigt ist, an denen üblichen Reichs-Cantzley-Juribus und Taxen von obgedachten Kayserl. Concessionen der Privilegien, Standes-Erhö-

1711. ausszuführen, niemand aber von denen neu erhöhenden Fürsten, Grafen und Herren, zur Session und Stimm im Fürsten-Rath oder Gräfflichen Collegiis mit Decretis und dergleichen zu statten kommen, auch keinen derselben, wer der auch sey, zum Præjudiz, oder Schmälerung einiges alten Hauses oder Geschlechts, desselben Dignität, Stands und üblichen Titels mit neuen Prædicaten, höhern Titulen, oder Wappen-Brieffen begaben; so soll auch des ein- oder andern unter Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, Gesessenen und Begüterten, dergleichen höheren Stands-Erhöhung dem Juri territoriali nicht nachtheilig seyn, und die ihme zugehörige, und in solchen Landen gelegene Güter, einen als den andern Weg unter vorigen Lands-Fürstl. Jurisdiction verbleiben, wie dann, wo ein- oder anderer Stand erweißlich darthun würde, daß er gegen solches biß daher gravirt, und an seinen Gerechtsamen durch neue Stands-Erhöhungen beeinträchtiget worden, derselbe mit seinen habenden Beschwerden genüglich gehört, und das unbillig vorgegangene geändert und abgestellt werden solle.

Sollen und wollen auch in fleissige Obacht nehmen, und verschaffen, daß alle die Expeditionen, so in Gnaden und andern dergleichen Sachen, insonderheit aber Diplomata über den Fürsten-Grafen- und Herrn-Stand, auch Nobilitationen, Palatinaten, (auff deren Mißbrauchung absonderliche Obachtung zu halten, und die Mißbräuche empfindlich zu bestraffen seynd,) und Kayserl. Reichs-Titulen, samt andern Freyheiten und Privilegien, welche Wir unter dem Namen eines Römischen Königs oder Kaysers ertheilen werden, bey keiner andern Cantzley, als welche der Reichs-Hoheit gemäß ist, geschehen sollen, wie dann in Krafft dieses alle diejenige Diplomata, so bey einer anderen als der Reichs-Cantzley, unter Kayserl. Titul und Namen, Zeit währender Unserer Kayserl. Regierung expedirt werden, hiermit null und nichtig seyn, und die Impetranten, ehe und bevor sie aus der Reichs-Cantzley gegen gebührende Tax-Erlegung confirmiret und legitimiret, dafür im Reich nicht geachtet, noch ihnen das Prædicat oder Titul gegeben werden solle. Was aber vor Gnaden-Brieff, Stands-Erhöhungen und andere Privilegien in Unserer Reichs-Cantzley ausgefertiget, und von daraus andern Unsern Cantzleyen intimirt werden, dieselbe sollen hiermit schuldig seyn, gedachte Intimationes nicht allein ohne allen Entgelt, oder Abforderung einer neuen Tax- oder Cantzley-Jurium, wie die Namen haben mögen, anzunehmen, sondern auch denen Impetranten dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß, das verwilligte Prædicat und Titul in denen Expeditionibus daselbsten unweigerlich zugeben, und bey Vermeydung der darinn gesetzter Pön nicht zu entziehen.

Weilen auch dem Reichs-Cantzley-Tax-Amt und andern Bedienten an deren nothwendigen Unterhalt, die Nachlaß und Moderation der Tax-Gefäll, sodann daß über die Kayserl. Concessiones der Privilegien, Stands-Erhöhungen und anderer Gnaden, die gewöhnliche Diplomata der

hungen und andern Gnaden nichts mehr nachgelassen und moderiret werde. Es soll und will auch der erwählte Röm. Kayser, daß denen, so von ihme dergleichen Begnadigungen ins künfftig erlangen, und innerhalb 3. Monats-Zeit hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichs-Cantzley nicht redimiren und erheben, sich der verwilligten Gnaden und Concessionen zu rühmen, oder deren sich würcklichen zu gebrauchen, keines wegs zugegeben oder verstattet werde, sondern die Kayserl. Begnadigungen sollen solchenfalls nach erwehntem Termin ipso facto hinwieder gefallen, cassirt und auffgehoben, und seine Kayserl. Reichs-Fiscalen wider alle, welche dergestalt unbefugter Weise solcher Standes-Erhöhungen, Nobilitationen, Reichs-Titeln, oder Namens-auch Wappens-Verleyhungen und dergleichen sich anrühmen, zu verfahren, und dieselbe nach gestalt des Verbrechens und der Personen zu behöriger Straff zu bringen, schuldig und gehalten seyn.

Ad XXII. Post verba: Landes-Fürstlicher / addat. und Obrigkeitlicher.

Art. XXIII.

Der regierende Kayser soll und will seine Königl. und Kayserl. Residentz, Anwesung und Hofhaltung im Heil. Röm. Reich Teutscher Nation, es erfordere dann der Zustand der Zeiten ein anders, allen Gliedern, Ständen und Unterthanen desselben zu Nutzen, Ehr und gutem, beständig haben und halten, allen des Heil. Reichs Churfürsten, Fursten und Ständen sowohl ihren Bottschafften und Gesandten (die von der gefreyten Reichs-Ritterschafft mit begriffen) jederzeit schleunige Audienz und Expedition ertheilen, und dieselbe mit keinem Nachreisen beschweren, noch mit Hinterziehung der Antwort auffhalten, auch in Schrifften und Handlungen des Reichs an seinem Kayserl. Hof keine andere Zung noch Sprach gebrauchen lassen, dann die Teutsche und Lateinisches wäre dann an Orten ausserhalb des Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprach in Ubung wäre, und im Gebrauch stünde, jedoch in allewege an seinem Reichs-Hof-Rath der Teutschen und Lateinischen Sprach unabbrüchig; Soll und will auch künfftig bey Antrettung seiner Kayserl. Regierung seine Kayserl. und des Reichs Aemter am Hof, und die er sonsten in- oder ausserhalb Teutschlandes zu begeben und zu besetzen hat, als da seynd: Protectio Germaniæ, Gesandtschafften, Obrist-Hofmeisters, Obristen Cämmerers, Hof-Marschallen, Harschier- und Leib-Guarde, Hauptmans und dergleichen, mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Teutschen, oder mit denen, die auffs wenigste dem Reich mit Lehen-Pflichten verwandt, des Reichs-Wesens kündig, und vom Röm. Kayser

Gebühr nicht ausgelöst werden, zu grosser Schmälerung und Abgang gereichet, als sollen und wollen Wir, zu dessen weitern Verhütung neben dem Churfürsten zu Maynz, als Ertz-Cantzlern, daran seyn, und darauff halten, daß von ihme, der allein, als des Reichs Ertz-Cantzler, die Nachlaß und Moderation zu thun berechtiget ist, an denen üblichen Reichs-Cantzley-Juribus und Taxen, von obgedachten Kayserl. Concessionen der Privilegien, Stands-Erhöhungen und andern Gnaden, nichts mehr nachgelassen und moderirt werde.

Wir sollen und wollen auch, daß denen, so von Uns dergleichen Begnadigungen ins künfftig erlangen, und innerhalb 3. Monat Zeit hernach daruber ihre Diplomata bey der Reichs-Cantzley nicht redimiren und erheben, sich der verwilligter Gnad und Concessionen zu rühmen, oder deren sich würcklich zu gebrauchen, keines wegs zugegeben oder verstattet werde, sondern die Kayserl. Begnädigungen solchenfalls nach erwehntem Termin ipso facto hinwieder gefallen, cassirt und auffgehoben, und Unsere Kayserl. Reichs-Fiscalen wider alle, welche dergestalt unbefugter Weiß solcher Stands-Erhöhungen, Nobilitäten, Raths-Titeln, oder Namens- auch Wappens-Verleyhungen und dergleichen sich anrühmen, zu verfahren, und nach vorgängiger der Sachen Untersuchung dieselbe nach Gestalt des Verbrechens und der Personen, zu behöriger Straff zu bringen, schuldig und gehalten seyn.

Art. XXIII.

Wir sollen und wollen Unsere Königl. und Kayserl. Residentz, Anwesung und Hofhaltung im Heil. Röm. Reich Teutscher Nation, es erfordere dann der Zustand der Zeiten ein anders, allen Gliedern, Ständen und Unterthanen desselben zu Nutzen, Ehr und gutem, beständig haben und halten, allen des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, sowohl als ihren Bottschafftern und Gesandten (die von der freyen Reichs-Ritterschafft Abgeordnete mit begriffen) jederzeit schleunige Audienz und Expedition ertheilen, und dieselbe mit keinen Nachreisen beschweren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten, auch in Schrifften und Handlungen des Reichs an Unserm Kayserl. Hof keine andere Zung noch Sprach gebrauchen lassen, dann die Teutsche und Lateinische, es wäre dann an Orten ausserhalb des Reichs, da gemeiniglich ein andere Sprach in Ubung wäre, und im Gebrauch stünde, jedoch in alleweg an Unserm Reichs-Hof-Rath der Teutschen und Lateinischen Sprach unabbrüchig; Sollen und wollen auch ins künfftig bey Antrettung Unserer Kayserl. Regierung Unser Kayserl. und des Reichs Aemtern am Hof, und die Wir sonsten in- oder ausserhalb Teutschland zu vergeben und zu besetzen haben, als da seynd: Protectio Germaniæ, Gesandtschafften, Obrist-Hofmeisters, Obristen Cämmerers, Hof-Marschallen, Harschier- und Leib-Garde, Hauptmanns, und dergleichen, mit keiner anderer Nation dann gebohrnen Teutschen, oder mit denen, die auffs wenigst dem Reich mit Lehen-Pflichten verwandt, des Reichs-Wesens

1711.

dem Reich nutzlich erachtet werden, die nicht niederen Stands noch Wesens, sondern nahmhaffte hohe Personen, und mehrentheils von Reichs-Fürsten, Grafen, Herren und vom Adel, oder sonsten guten tapffern Herkommens, besetzen und versehen, auch obgemeldte Aemter bey ihren Ehren, Würden, Gefallen, Recht und Gerechtigkeiten laben, und denselben nichts entziehen, oder entziehen lassen.

Art. XXIV.

Deßgleichen soll und will er seinen Reichs-Hof-Rath mit Fürsten, Grafen, Herren von Adel und andern ehrlichen Leuten, beyderseits Religionen, vermög Instrumenti Pacis aus denen Reichs-Crayssen, und zwar nicht allein aus seinen Untersassen, Unterthanen und Vasallen, sondern mehrentheils aus denen, so im Reich Teutscher Nation anderer Orthen gebohren und erzogen, darinn nach Standes-Gebühr angesessen und begütert, der Reichs-Satzungen wohl erfahren, gutes Namens und Herkommens, auch rechten Alters, und in gehöriger, und in examine, gleich in dem Cammer-Gericht, wohl bestandener Geschicklichkeit, auch guter Experientz, und niemand dann ihm und dem Reich und sonsten keinem Churfürsten, Fürsten oder Stand des Reichs, vielweniger ausländischen Potentaten mit absonderlichen Pflichten, Bestallung oder Gnaden-Geld verwandt seynd. Auch soll und will der regierende Römische Kayser keinesweegs dargegen seyn, daß der Reichs-Hof-Rath durch den Churfürsten zu Maynz, als des H. Röm. Reichs Ertz-Cantzlern, besag Friedens-Schlusses bey solcher Visitation zu beobachten, die Stände vor gut befinden werden, wenigstens alle drey Jahr einmahl visitirt werde. Sodann soll und will der Römische Kayser verfügen, daß in seinem Reichs-Hof-Rath auff den Ritter-Bäncken zwischen denen vom Ritter-Stand, welche zu Schild und Helm, Ritter und Stiffmässig gebohren, und denen Grafen und Herren, so in denen Reichs-Collegiis keine Session habenden Häusern entsprossen und gebohren seynd, in der Raths-Session dem alten Herkommen gemäß kein Unterscheid gehalten, sondern ein jeder nach Ordnung der angetretenen Raths-Diensten ohne einigen von Stands wegen suchenden Vorzug verbleiben: Sonsten aber soll wegen der Reichs-Hof-Raths-Stelle-Præcedenz und Respect dem nachgelebet werden, was dißfalls in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung versehen, und deroselben Stand gemäß ist. Der Kayser soll und will auch bey ernanntem seinem Reichs-Hof-Rath keinen zum Præsidenten oder Vice Præsidenten bestellen, es seye dann derselbe ein Teutscher Reichs-Fürst, Graf oder Herr, in demselben unmittelbar oder mittelbar gesessen und begütert. Und diesem seinem Reichs-Hof-Raths-Præsidenten soll und will er in der ihme zustehenden Reichs-Hof-Raths-Direction und Judicialibus von niemand, wer der auch seye, eingreiffen lassen, noch gestatten, daß ein ander sich solcher Direction anmasse.

Ad Art. XXV. Post verb. verwandt seyn/ addat. besetzen.

1711.

kundig und von Uns dem Reich nützlich erachtet werden, die nicht niederen Stands noch Wesens, sondern nahmhaffte hohe Personen, und mehrentheils von Reichs-Fürsten, Grafen, Herren und von Adel, oder sonsten guten tapffern Herkommens besetzen und versehen, auch obgemeldte Aemter bey ihren Ehren, Würden, Gefallen, Recht und Gerechtigkeiten bleiben, und denselben nichts entziehen, oder entziehen lassen.

Art. XXIV.

Deßgleichen sollen und wollen Wir Unseren Reichs-Hof-Rath mit Fürsten, Grafen, Herren, von Adel und ander ehrlichen Leuten, beyderseits Religionen, vermög Instrumenti Pacis, aus denen Reichs-Crayssen besetzen, und zwar nicht allein aus unseren Untersassen, Unterthanen und Vasallen, sondern mehreren Theils aus denen, so im Reich Teutscher Nation anderer Orthen gebohren und erzogen, darinnen nach Stands-Gebühr angesessen und begütert, der Reichs-Satzungen wohl erfahren, gutes Namens und Herkommens, auch rechten Alters, und in gehöriger, und in examine, gleich in dem Cammer-Gericht wohl bestandener Geschicklichkeit, auch guter Experientz, und niemand dann Uns und dem Reich, und sonsten keinem Churfürsten, Fürsten oder Stand des Reichs, vielweniger ausländischen Potentaten, mit absonderlichen Pflichten, Bestallung oder Gnaden-Geld verwandt seyn; Auch sollen und wollen Wir keinesweegs dargegen seyn, daß der Reichs-Hof-Rath durch den Churfürsten zu Maynz, als des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cantzlern, besag Friedens-Schluß, und also mit Observirung dessen, was nach Anleitung und Disposition erstgedachten Friedens-Schlusses bey solcher Visitation zu beobachten, die Stände vor gut befinden werden, wenigst alle drey Jahr einmahl visitirt werde, sondern Wir wollen vielmehr befördern, daß sothane in gemeldtem Instrumento Pacis, auch andern Grund-Gesetzen fest gestellte Visitation des Reichs-Hof-Raths allerförderlichst vorgenommen, und die bey demselben sich findende Mängel und abusus, cum effectu verbessert, sofern darmit vergedachter massen, alle drey Jahr continuirt werde. Sodann sollen und wollen Wir verfügen, daß in Unsern Reichs-Hof-Rath auff den Ritter-Bäncken zwischen denen vom Ritter-Stand, welche zu Schild und Helm, Ritter- und Stiffmässig gebohren, und denen Grafen und Herren, so in denen Reichs-Collegiis keine Session oder Stimm haben, oder von solchen Reichs-Session-habenden Häusern entsprossen und gebohren seynd, in der Raths-Session dem alten Herkommen gemäß, kein Unterscheid gehalten, sondern ein jeder nach Ordnung der angetretenen Raths-Dienste ohne einigen von Stands wegen suchenden Vorzug verbleibe: Sonsten aber soll wegen der Reichs-Hof-Raths-Sess-Præcedenz und Respect deme nachgelebt werden, was dißfalls in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung versehen und deroselben Stand gemäß ist.

Wir sollen und wollen auch bey ernanntem Unserm Reichs-Hof-Rath keinen zum Præsidenten oder Vice-Præsidenten bestellen, es seye dann derselbe ein Teutscher Reichs-Fürst, Graf oder

1711.

Art. XXV.

In Bestell- und Ansetzung der Reichs-Hof-Raths-Tantzley sowohl des Reichs Vice-Cantzlers, als der Secretarien, Protocolisten, und aller anderen zu der Reichs-Hof-Raths-Cantzley gehörigen Personen soll und will der Röm. Kayser dem Churfürsten zu Maintz, als Ertz-Cantzlern durch Germanien, in der ihme allein dißfalls zustehenden Disposition, unter was Vorwand es seye, ins künfftig keinen Eingriff, Auffschub oder Verhinderniß thun, noch darinn einige Ziel oder Maaß geben. Es soll auch, was darwider vorgangen, und ferner gethan oder verordnet werden möchte, vor ungültig gehalten werden. Ingleichem soll und will er keines wegs gestatten, daß der Reichs-Cantzley wider die Reichs-Hof-Raths- und Cantzley-Ordnung einiger Eintrag geschehe, es seye von wem und unter was Schein es immer wolle. Soll und will auch die unverlängte gewisse Verordnung thun, damit sowohl aus seiner Hof-Cammer, als denen bey dem Reich eingehenden Mitteln, vor allen andern Ausgaben den würcklich bestellten Præsidenten, Reichs-Vice-Cantzlern, als zugleich würcklich bestellten Reichs-Hof-Räthen, ihre Reichs-Hof-Raths-Besoldung richtig und ohne Abgang bezahlet werde, wie sie dann auch wegen der Zölle, Steuer und anderer Beschwerden Befreyung denẽ Cammer-Gerichts-Assessoren gleich gehalten werden, und sie sowohl, als auch der Ständen Residenten und Agenten, von seiner Landes-Regierung und andern Gerichten und Beamten Jurisdiction, auch soviel die Obsignation, Sperrung, Inventur, Editiones der Testamenten, Versorgung ihrer Kinder und deren Tutelen, und dergleichen betrifft, weniger nicht von allen Personal-oneribus allerdings befreyet seyn. Auch diejenige, so sich von seinem Hof anderswohin begeben wollen, keineswegs auffgehalten, sondern frey, sicher und ungehindert, auch ohne Abzug und andern Entgelt und Vorenthalt ihrer Haab und Güter, fortgelassen, und ihnen zu dem Ende auff Begehren gehörige Paß-Brieffe ertheilet werden sollen.

Art. XXVI.

Gegen die benachbare Christliche Gewälte soll und will der erwählte Röm. Kayser sich in Zeit seiner Regierung friedlich halten, ihnen allerseits zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Ursach geben, weniger das Reich in frembde Kriege implicirn, sondern sich aller Assistenz, daraus dem Reich Gefahr und Schaden entstehet, gäntzlich anhalten, auch kein Gezänck, Fehde, Krieg oder Bündniß mit ihnen machen, es geschehe dann solches mit der Churfürsten, Fürsten und Ständen Consens auff offenem Reichstag, absonderlich aber soll und will er dasjenige, was

1711.

Herr, in demselben ohnmittelbar oder mittelbar gesessen und begütert, und diesem Unserm Reichs-Hof-Raths-Præsidenten sollen und wollen Wir in der ihme zustehendenden Reichs-Hof-Raths-Direction in Judicialibus von niemand, wer der auch seye, eingreiffen lassen, noch gestatten, daß ein anderer sich solcher Direction anmasse.

Art. XXV.

In Bestell- und Ansetzung der Reichs-Hof-Cantzley sowohl des Reichs-Hof-Vice-Cantzlers, als der Secretarien, Protocolisten, und aller andern zu der Reichs-Hof-Cantzley gehöriger Personen, sollen und wollen Wir dem Churfursten zu Maintz, als Ertz-Cantzler durch Germanien, in der ihme allein dißfalls zustehenden Disposition, unter was Verwand es seye, ins künfftig keinen Eingriff, Auffschub oder Verhinderniß thun, noch darinn einig Ziel oder Maaß geben, es soll auch, was dawider vorgangen, und ferner gethan oder verordnet werden möchte, vor ungültig gehalten werden, ingleichen sollen und wollen Wir keines wegs gestatten, daß der Reichs-Cantzley wider die Reichs-Hof-Raths- und Cantzley-Ordnung einiger Eintrag geschehe, es seye von wem und unter was Schein es immer wolle.

Sollen und wollen auch die unverlängte gewisse Verordnung thun, damit sowohl aus Unserer Hof-Cammer, als denen bey dem Reich eingehenden Mitteln, vor allen andern Ausgaben, dem würcklich bestellten Præsidenten, Reichs-Hof-Vice-Cantzlern, als zugleich würcklich bestellten Reichs-Hof-Rath, sodann Vice-Præsidenten, und andern Reichs-Hof-Räthen, ihre Reichs-Hof-Raths-Besoldung, richtig und ohne Abgang bezahlt werde, wie sie dann auch wegen der Zöll, Steuer, und anderer Beschwerden Befreyung, denen Cammer-Gerichts-Assessoren gleich gehalten werden, und sie sowohl, als auch der Stände Residenten und Agenten, von Unserer Lands-Regierung, und andern Gerichten und Beamten Jurisdiction, auch soviel die Obsignation, Sperrung, Inventur, Editiones der Testamenten, Versorgung ihrer Kinder und deren Tutelen, und dergleichen betrifft, weniger nicht von allen Personal-oneribus allerdings befreyt seyn, auch diejenige, so sich von Unserm Hof anderswohin begeben wollen, keineswegs auffgehalten, sondern frey, sicher und ungehindert, auch ohne Abzug und andern Entgelt und Vorenthalt ihrer Haab und Güter fortgelassen, und ihnen zu dem End auff Begehren behörige Paß-Brieff ertheilet werden sollen.

Art. XXVI.

Insonderheit aber sollen und wollen Wir dem Hertzogen zu Savoyen, durch die Person seines rechtmässigen Gewalthabern, die in dem zu Münster und Osnabrück auffgerichteten Instrumento Pacis §. Cæs. Maj. &c. frey und unbedingt neben andern versprochenen Belehnungen des Montferrats auff die Form und Weiß, wie sie von weyland Röm. Kayserl. Majest. Ferdinando II. dem Hertzogen zu Savoyen Victori Amadæo ertheilt worden, so bald Wir nach angetrettener Unserer Kayserlichen Regierung herum gebührend ersucht und angelangt werden, denen Reichs-Constitutio-

1711. zu Münster und Osnabrugg zwischen seinen Vorfahren am Reich, dem H. Röm. Reich und sämbtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen an einem, dann denen mit paciscirenden Cronen am andern Theil gehandelt und geschlossen worden, unverbrüchlich halten, darwider vor sich weder etwas vornehmen, noch andern dergleichen zu thun gestatten, wordurch dieser allgemeine immerwährende Fried und wahre auffrichtige Freundschafft gekräncket, betrübt oder gebrochen werde; Und dieweil denen frembden Potentaten je zu Zeiten im Reich ihre Werbungen anzustellen, wohl verstattet wird, auch in dem Instrumento Pacis und denen Reichs-Constitutionibus vorhin zur Gnüge versehen, wie weit einem Stand oder Angesessenen des Reichs, sich bey Auswärtigen in Kriegs-Diensten zu begeben, oder einzulassen erlaubt: So soll und will der Römische Kayser, dafern etwan von ihme oder andern einiges Volck im Reich oder in seinen eigenen Landen zu ausländischer Potentaten Diensten geworben würde, zuforderst dahin sehen, daß das Reich der Mannschafft nicht entblösset werde, auch die Verfügung thun, daß die Churfürsten, Fürsten und Stande des Reichs, samt allen dessen Angehörigen, bey obbemeldter Werbung mit Versammlung, Durchfuhr, Einquartierungen, Muster-Plätzen oder sonsten in einige andere Wege wider die Reichs-Constitutiones und das Instrumentum Pacis nicht beschweret, oder darwider verfahren werde; Und nachdeme auch jezuweilen verschiedene Immediat-Fürstenthümer, Stiffter, Graf- und Herrschafften ohne einige Recht und Befugnüß, durch auswärtige Völcker mit Einquartierungen und andern Kriegs-Ungelegenheiten höchst beschweret werden, und dahero des so theuer erworbenen Frieden-Schlusses in nichts geniessen mögen, vielmehr dem Reich entzogen, und gleichsam zu mediat Ständen gemacht werden wollen; als verspricht er nicht allein durch eiffrige Interposition die Abstellung zu befördern, sondern auch vermög der Reichs-Constitutionen bey denen nächst angesessenen Crayß-Ständen die Vorsehung zu thun, daß ermeldten unmittelbaren Fürstenthümern, Stiffteren, Graf- und Herrschafften kräfftiglich assistirt, und sie bey ihrer zustehenden Immedietät per omnia gelassen werden; bey welchem allem er Churfürsten, Fürsten und Stände, imgleichen die freye Reichs-Ritterschafft, samt deren allerseits Landen, Leuten und Unterthanen nach Vermögen schützen, manuteniren und handhaben, und darwider in keinerley Weise beschweren lassen will.

Ad Art. XXVI. Post verbum: Herrschafften/addat. und Reichs-Städte. Post verb. Herrschafften / addat. und Reichs-Städte.

Art. XXVII.

Als auch in Veranlassung deren von weyland denen vor gewesenen Röm. Königen und Kayseren, etlichen auswärtigen, von des H. Röm. Reichs Jurisdiction eximirten Fürsten und Potentaten über immediat- und mediat-Städte und Stände vor Alters gegebenen, oder von ihnen selbst erworbenen und angenommenen, oder sonst usurpirten Schutz- und Schirm-Brieffen, indeme sie sich deren

1711. stitutionen und Lehen-Rechten gemäß, zumahlen ohne Anhang einiger ungewöhnlicher general oder special reservatori, salvatori, oder dergleichen Clausul, sampt übrigen allem, was in gedachtem Instrumento Pacis, und dem darinn confirmirten Tractatu Cherascensi dem Hauß Savoyen mehrers zu gutem verordnet, und zugesagt worden, erfolgen lassen, und ihme darzu durch unser Kayserl. Amt executivè verhelffen, auch deren keines unter einigen Schein, Ursach oder Vorwand, sonderlich auch die Belehnung des Monferrats, wegen der von dem König in Franckreich dem verstorbenen Hertzogen zu Mantua schuldig gewesener 494000. Cronen, wovon der §. ut autem omnium &c. disponirt, und das Hauß Savoyen allerdings davon befreyet, im geringsten verschieben oder auffhalten, damit mehrgemeldter Hertzog von Savoyen, seiner, ihme in dem Monferrat zuständiger Jurisdiction gebührend und ruhiglich genieссen möge, wie Wir dann nicht weniger darob seyn, und durch Ausfertigung ernstlicher Pœnal-Mandaten verfügen wollen, daß niemand fürtershin demjenigen, was wegen mehrgedachten Monferrats für das Hauß Savoyen in dem öffters angezogenen Frieden-Schluß und dieser unserer Capitulation begriffen, auff einigerley Weiß und Weg im geringsten etwas zu contravenіren, und zuwider zu handlen sich unterstehe.

So thun Wir auch dasjenige, was das Churfürstl. Collegium unterm dato den 4. Junii im längst-verwichenen 1658. Jahr an damahligen Hertzogen zu Mantua wegen Annullir- und Auffhebung des dem Hauß Savoyen zum Nachtheil unterfangenen Kayserl. und Reichs-Vicariats und Generalats in Italien geschrieben, hiermit allerdings einwilligen und bestätigen, dergestalt, daß Wir ob desselben Begriff festiglich halten, und die Hertzogen von Savoyen bey ihrer in Italien habender Vicariats-Gerechtigkeit und Privilegien gebührend schützen und handhaben wollen, welches alles, jedoch auff die Condition gestellt wird, wann sich der Hertzog von Savoyen denen von Ihrer Kayserl. Majest. von Reichs wegen publicirten Inhibitoriis und Avocatoriis gemäß bezeigen und verhalten wird.

Art. XXVII.

Als auch in Veranlassung deren von weyland denen vor gewesenen Röm. Königen und Kayseren, etlichen auswärtigen, von des Heil. Röm. Reichs Jurisdiction eximirten Fürsten und Potentaten, über immediat- und mediat-Stände und Städte, vor Alters gegebenen oder von ihnen selbst erworbenen und angenommenen, oder sonst usurpirten Schutz- und Schirm-Brieffen, indeme sie sich de-

1711. jeweilen auch wider ihre eigene Land-Obrigkeit in Civil- und Justiz-Sachen, des Heil. Reichs Satzungen zuwider, bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerstöhrungen gemeinen Land-Friedens entstanden, dadurch dann des Heil. Reichs Jurisdiction, Authorität und Hoheit mercklich geschwächet, dieselbe auch mit Entziehung ansehnlicher Glieder gar interverriret worden; Als soll und will er zu Abwendung obverstandener gefährlicher und gemeiner Tranquillität des H. Röm. Reichs schädlicher Zergliederung und Mißverstände dergleichen Protection und Schirm-Brieff über mittelbare Städt und Landschafften denen Gewälten und Potentaten, so des Heil. Reichs Zwang und Jurisdiction, wie gemeldt, nicht unterworffen, nicht allein nicht ertheilen, noch auch die, so von vorigen Röm. Kayfern in etwa anderwärtigen der Sachen und Zeiten Zustand und Consideration ertheilet, und von Mediat-Ständen auffgenommen worden, durch Rescripta oder auff andere Weise confirmiren, sondern vielmehr darob und daran seyn, damit vermittelst seiner Interposition, oder durch andere erlaubte Mittel und Wege oberwehnte, von vorigen Kayfern eblants gegebene oder angenommene Protectoria auffgekundet und abgethan, oder wenigst in die Schrancken ihrer ersten Kayserl. und Königl. Concessionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extension und Ausdehnung reducirt, also männiglich forthin in seinen und des H. Röm. Reichs alleinigen Schutz und Verthädigung gelassen, und Churfursten, Fürsten und Ständen des H. Reichs, samt der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft, und allerseits angehörigen Unterthanen, ohne implo-ration in- und auswärtigen Anhangs und Assistenz, bey gleichem Schutz und Administration der Justiz, in Religion- und Profan-Sachen, denen Reichs-Satz- und Cammer-Gerichts-Ordnung, Münster- und Osnabrüggischen Friedenschlusses, und darauff gegründeten Executions-Edict, arctiori modo exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch nächst vorigen Reichs-Abschied gemäß erhalten, die hierwider eine zeither verübte Mißbräuche, da zum öfftern die Rechtsfertigungen von ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab- und nach Holland, Braband, und andere ausländische Potentaten gezogen worden, und zwar insonderheit die unter denselben aus der angemasten Brabantischen güldenen Bulle zu unterschiedlicher Churfursten, Fürsten und Ständen mercklichem Nachtheil herrührende Evocations-Processen gäntzlich auffgehebt, wie auch das An. 1594. bey damahligem Reichstag verglichene Gutachten vollzogen, und denen durch gedachte Brabantische Bulle gravirten Ständen auff erforderten Nothfall, durch das Jus retorsionis kräfftige Hülffe geleistet werde; Sodann die zehen vereinigte Reichs-Städte im Elsas, ausgenommen des Juris Præfecturæ Provincialis, vermög obbesagten Friedenschlusses dem Heil. Röm. Reich, gleichwie andere Immediat-Stände einverleibt bleiben.

1711. ren jeweilen auch wider ihre eigene Lands-Obrigkeit, in Civil- und Justiz-Sachen des Heil. Reichs Satzungen zuwider, bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerstöhrungen gemeinen Land-Friedens entstanden, dardurch dann des Heil. Reichs Jurisdiction, Authorität und Hoheit mercklich geschwächt, dieselbe auch mit Einziehung ansehnlicher Glieder gar interverirt worden, als sollen und wollen Wir zu Abwendung obverstandener gefährlicher und der gemeinen Tranquillität des Heil. Röm. Reichs schädlicher Zergliederung und Mißverstand, dergleichen Protection und Schirm-Brieff über mittelbare Städt und Landschafften, denen Gewälten und Potentaten, so des Heil. Reichs Zwang und Jurisdiction, wie gemeldt, nicht unterwerffen, nicht allein nicht ertheilen, noch solche zu suchen und anzunehmen, gestatten, noch auch die, so von vorigen Röm. Kayfern in etwa anderwärtigen der Sachen und Zeiten Zustand und Consideration ertheilt, und von Mediat Ständen auffgenommen worden, durch Rescripta oder auff andere Weiß confirmiren, sondern vielmehr darob und daran seyn, damit vermittels Unserer Interposition, oder durch andere erlaubte Mittel und Weg, obermeldte von vorigen Käysern allbereits gegebene oder angenommene Protectoria auffgekundet, und abgethan, oder wenigst in die Schrancken ihrer ersten Kayserl. und Königl. Concessionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extension und Ausdähnung reducret, also männiglich forthin in Unsern und des Heil. Röm. Reichs alleinigen Schutz und Verthädigung gelassen, und Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und allerseits angehörige Unterthanen, ohne imploration in- und auswärtigen Anhangs und Assistenz, bey gleichem Schutz und Administration der Justiz, in Religion- und Profan-Sachen, denen Reichs-Satz- und Cammer-Gerichts-Ordnungen, Münster- und Osnabrückischen Friedenschlusses, und darauff gegründete Executions-Edict, arctiori modo exequendi, und Nürnbergischer Executions-Recess, wie auch nächst vorigem Reichs-Abschied gemäß erhalten, die hierwider eine zeithero verübte Mißbräuche, da zum öfftern die Rechtfertigungen von ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab- und nach Holland, Braband, und andere ausländische Potentaten gezogen worden, und zwar insonderheit die unter denselben aus der angemasten Brabantischen guldenen Bull, zu unterschiedlicher Churfürsten, Fürsten und Ständen, mercklichen Nachtheil herrührende Evocations-Processen gäntzlich auffgehebet, wie auch das Anno 1594. bey damahligem Reichstag verglichene Gutachten vollzogen, und denen durch gedachte Brabantische Bull gravirten Ständen, auff erforderten Nothfall, durch das Jus retorsionis kräfftige Hülff geleistet werde; sodann die zehen vereinigte Reichs-Städt im Elsas dem Heil. Röm. Reich anwiederum restituirt, und demselben, gleich wie andere immediat-Stände (mit Vorbehalt jedoch dem Ertzhauß Oesterreich, auch vor dem Münsterischen Friedenschluß zugestandenen Juris

Ad XXVII Post verba: gäntzlich auffgehebt/ omitte. wie auch. Post verbum: vollzogen/ addat. die derent-

halben vorlängst ausgegangene Kayserl. Mandata, Rescripta und Decreta, ohne Verzug zur Würcklichkeit gebracht. Post verba: Jus retorsionis, ponat. und andere nachdrückliche und hinlängliche Mittel nach Inhalt der Reichs-Constitution und Instrumento Pacis. Verba: ausgenommen des/ usque ad Frieden-Schluß omittantur.

Art. XXVIII.

Der Röm. Kayser soll und will auch zu Verhütung allerhand Simultäten und daraus entstehender gefährlicher Weiterungen nicht gestatten, daß die auswärtige Gewälte, oder deren Gesandte sich heim- oder öffentlich in die Reichs-Sachen einmischen, vielweniger zulassen, daß dieselbe Botschafften an seinem Hof, oder bey Reichs-Deputationen, oder andern publicis conventibus mit gewehrter Garde zu Pferd oder Fuß, auff der Gassen und Strassen aufftziehen und erscheinen mögen.

Art. XXIX.

Das Postwesen - - betreffend, dieser Articul bleibt dermahlen ausgestellt, und soll demnächst vor anderen Materien vorgenommen und ausgemacht werden.

Der regierende Römische Kayser soll und will auch keineswegs gestatten, daß Churfürsten, Fürsten und Stände in ihren Landen und Gebiethen von dem Erb- General- Reichs-Post-Amt, ihnen als Landes-Herren und Obrigkeiten, solche Personen, welche keine Reichs-Unterthanen, und derer Treue man nicht versichert ist, aufftgedrungen, oder dieselbe (ausserhalb des Amtes, Wohnung und Personal, wie auch Accis und dergleichen auff die Lebens-Mittel geschlagener Imposten-Freyheit) von Beytragung gemeiner auff ihren bürgerlichen Gütern haffender Real-Beschwerden eximiret und befreyet werden. Nicht weniger soll und will der regierende Römische Kayser den Erb-General-Reichs-Postmeister künfftiglich dahin halten, daß er die Posten an den Orthen, da ers bißhero gehabt und hergebracht, anordne, mit aller Nothdurfft wohl versehe, die getreue, schleunige, sichere, richtige Brief-Bestellung gegen billiges und proportionirtes Post-Geld unverweißlich befördere und gegen sich keine befugte Klage verursache; dagegen soll dem Stadt- und Lands-Boten, wessen die Sammel- und Wechslung der Briefe zwischen denen Orthen, wo aus und hin ein Botte seine Commission hat, nicht zugelassen, sondern diß und alles dem Kayserl. Reichs-Post-Regal, Chur-Mayntzischen Ertz-Cancellariat, und dessen Post-Protection, und dem allgemeinen Reichs-Post-Lauff, ohne Nachtheil seyn. Ingleichem solle nach Inhalt des vom Churfürstlichen Collegio Anno 1641. auff dem Reichstag zu Regenspurg wegen des Reichs-Postwesens ertheilten Gutachtens, und der in demselben Reichs-Abschied, auch der jetzt-regierenden Kayserl. Majest. Capitulation gethaner Verordnung, das Erb-General-Reichs-Post-Amt in seinem Esse verbleiben, und der damit belehnte Erb-General-Reichs-Postmeister wider alle Eingriffe und Verschliessung absonderlicher Amts-Pacqueten gehandhabet, und aller Orthen im Reich sowohl in Beyseyn eines Römischen Kaysers und dessen Commissarien, oder deren Hofstatt, als anwesend,

Præfecturæ-Provincialis) einverleibt werden solle.

Art. XXVIII.

Wir sollen und wollen auch zu Verhütung allerhand Simultäten und daraus entstehender gefährlicher Weiterung nicht gestatten, daß die auswärtige Gewälte oder deren Gesandten sich heim- oder öffentlich in die Reichs-Sachen einmischen, vielweniger zulassen, daß dieselbe Botschafften an unserem Hof, oder bey Reichs-Deputationen, oder andern publicis conventibus, mit gewehrter Garde zu Pferd oder zu Fuß, auff der Gassen und Strassen aufftziehen und erscheinen mögen.

Art. XXIX.

Und demnach wider die im Häl. Röm. Reich verordnete Post nicht geringe Beschwerde geführt, selbe auch nach Anweisung Instrumenti Pacis auff den Reichstag ausgestellt worden, so wollen Wir mit Beobachtung dessen, keineswegs gestatten, daß Churfürsten, Fursten und Stände in ihren Landen und Gebiethen, wo dergleichen Kayserl. Post-Aemter vorhanden seynd, und deren Treu man nicht versichert ist, angesetzt oder dieselbe ausserhalb der Personal- Befreyung von dem Beytrag gemeiner Real- Beschwerden eximirt und befreyet werden; nicht weniger wollen Wir den General-Erb-Reichs-Postmeister dahin halten, daß er seine Posten mit aller Nothdurfft wohl versehe, die getreue und richtige Brieff-Bestellung gegen billiges Post-Geld, so in allen Post-Häusern zu jedermanns guter Nachricht in offenem Druck beständig angeschlagen seyn solle, ohnverweißlich beförderen und also zu keiner ferneren Klag und Einsehen Ursach gebe; Wir sollen und wollen aber zu gäntzlicher Auffhebung deren zwischen unsern Post-Aemtern haffenden Differenzien, in Erwegung des von Churfürstl. Collegio in Anno 1641. auff dem Reichs-Tag zu Regenspurg, wegen des Reichs-Post-Amts eingegebenen Gutachten, und der in selbigem Reichs-Abschied beschehener Verordnung die beständige Verfügung thun, daß unser General- Obrist-Reichs-Post-Amt in seinem Esse erhalten, und zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen, verwilliget oder nachgesehen, insonderheit aber der damit belehnte General- Reichs-Postmeister wider alle von unserem Kayserl. Hof-Post-Amt, jenem biß dahero im Reich beschehene, oder noch ferner anmassende Eingriff und Verschliessung absonderlicher Amts-Paqueter gehandhabet, und sowohl in Beyseyn Unserer Kayserl. Person und Hofstatt, als abwesend, derselben beyruhiger Einnehm- Bestell- und Austheilung aller und jeder vermittels der Reichs- Posten ankommender und abgehender Brieff und Paqueter, gegen erhebendes billiges Post-Geld gelassen, und was deme und gemeldtem Reichs-Abschied zuwider, auff einigerley Weiß und Weg ergangen und verliehen worden, hiermit allerdings auffgehoben seyn, hingegen Unser Kayserl. Erb-Land- Hof- Post-

wesend derselben, bey richtiger Einnehm- Bestell- und Ausheilung aller und jeder vermittelt- selst der Reichs-Posten ankommender und abgehender Brieffe und Packqueten gelassen, und von keinem Land- Hof- Erb- oder anderem Post-Amt, sie seyn des regierenden Kayserß selbsten, oder wessen sie seyn können oder mögen, beschweret oder beeinträchtiget werden.

Ad XXIX. Post verba: Landes-Herren und Obrigkeiten / addat. zuwider deren alten Gebrauch / Rechten / Privilegien / und zum theil deßwegen vorgegangenen sonderbaren Pacten und Verträgen zu Post-Aemtern und Bedienungen / solche Personen / welche ihnen nicht verpflichtet / noch in denen Städten verbürgert seynd / auffgedrungen / oder dieselbe samt allen ihren Zugehörigen / ausserhalb der Amts-Sachen / von der Landes-Fürst- und Obrigkeitlichen Jurisdictionen und gemeinen Beytrag / sowohl in personalibus, als realibus. verba: solche Personen / usque ad verba, Real-Beschwerden / omittantur. Post verb. Postgeld / addat. derenthalben ein gewisser durchgehender Tax bey allen Post-Aemtern zu verordnen / und man sich darob / auch sonst des Postwesens halber von Reichs wegen zu vergleichen haben wird. Verba: dagegen soll / usque ad, sondern diß und / omittantur & ponatur: dabey soll das Stad- und Landboten-Wesen in seinem von unerdencklichen Jahren wohlhergebrachten Gebrauch / Frey- und Gewohnheiten / zumahl in Kauff- und Handels-Sachen, so zu Beförderung der Commercien und Richtigkeit derselben angesehen / unbeeinträchtigt und ungehindert jetzo und vors künfftige gelassen werden / annebst insonderheit verboten seyn / daß in und durch Churfürsten / Fürsten und Ständen Landen und Gebiet / zu Abbruch der Territorial-Hoheit und Rechten / wie auch Einzieh- und Schmählerung ihrer Bürger und Unterthanen Nahrung / von dem Erb-General-Reichs-Post-Amt einige Post Kutschen und Calesch oder Fuhrwerck / um damit Reisende fortzubringen / oder Kauffmanns-Güter / Waaren und Packquet darauff zu laden / unter dem Schein einer Dependenz vom verliehenen Postwesen oder andern dergleichen Gerechtsame / förderhin angerichtet werde / und was zumahlen eine zeithero de facto neuerlich beschehen / solle sofort abgeschaffe / und dergleichen Eingriff ferners nicht unternommen werden. Im übrigen jedoch dieses alles ꝛc.

Art. XXX.

Damit auch die Reichs-Hof-Räthe, wie auch das Kayserl. Cammer-Gericht, in ihren Rathschlägen, Expeditionen, und sonsten sich nach dieser Capitulation richten, soll und will der Röm. Kayser ihnen sowohl, als allen andern seinen Ministris und Räthen dieselbe nicht allein vorhalten, sondern auch ernstlich einbinden, solche, soviel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen zu haben, und darwider weder zu thun noch zu rathen, solches auch ihren Dienst-Eyden mit ausdrücklichen Worten anverleiben lassen.

Diesemnach hat das Churfürstliche Collegium auff obgesetzte, gewisse und beständige Kayserl. Capitulation, welche ohne gesambter Stände Bewilligung nicht zu ändern, bey allen künfftigen Wahlen, sie geschehen zu Lebzeiten, oder nach Absterben eines Röm. Kayserß, den eligendum zu verpflichten; Daferne aber bey vorgehender Wahl ein Churfürstlich Collegium mit dem eligendo noch weiters zu capituliren, und demselbigen in gemeinen Reichs-Geschäfften, oder andern die communia Statuum nicht betreffenden Sachen (jedoch der güldenen Bulle, dem Münster- und Osnabrüggischen Friedenschluß, der gesambten

Stände

Amt bey jemet in Anno 1624. erlangter Investitur und des General-Reichs-Postmeisters auff dieselbe ertheilte Revers, in denen Erblanden gantz unbeeinträchtiget verbleiben, und dabey geschützt werden soll. Jedoch sollen und wollen Wir auff diesen Articul, das Postwesen belangend, in so lang halten, auch halten lassen, biß von Reichswegen ein anders beliebt werden wird.

Art. XXX.

Damit auch die Reichs-Hof-Räthe, wie auch das Kayserl. Cammer-Gericht, in ihren Rathschlägen, Expeditionen und sonsten, sich nach dieser Capitulation richten, sollen und wollen Wir ihnen sowohl, als allen andern unsern Ministris und Räthen, dieselbe nicht allein vorhalten, sondern auch ernstlich einbinden, solche so viel einem jeden gebührt, jederzeit vor Augen zu haben, und darwider weder zu thun, noch zu rathen, solches auch ihren Dienst-Eyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben lassen. Sodann sollen und wollen Wir gleich nach angetretener Unserer Regierung das Negocium Capitulationis perpetuæ (wobey jedoch die Churfürsten sich das jus accipitulandi vorbehalten haben,) bey dem Reichs-Tag vornehmen, und selbiges so bald möglich zu seiner Perfection bringen lassen.

Demnach Wir auch wegen Unserer Abwesenheit die Wahl-Capitulation gleich selbst zu beschwören nicht vermögend gewesen, so haben Wir unsern Commissariis deßhalben völlige Gewalt gegeben, daß sie solche in unserem Namen und Seele vorgängig beschwören sollen. Wir versprechen und geloben aber sothane Beschwörung der Capi-

tulation

Stände Juribus, gegenwärtig beständiger Capitulation, denen Reichs-Constitutionen, und was in obberührten gemeinen Reichs-Satzungen inskünfftig anderst statuiret und geschlossen werden möchte, ohnabbrüchig) zu des Reichs Wohlfahrt zu verbinden vor nöthig erachtet würde, soll er auch darzu obligirt seyn und verbleiben.

APPENDIX.

Hiernach folgen die ad Artic. §. 16. & 20. notirte zwischen beyden höhern Collegiis verglichene Constitutiones, wie solche dem künfftigen Reichs-Abschied locis congruis zu inseriren, und biß dahin der beständigen Wahl-Capitulation dergestalt zu appendiciren, daß darauff auch ein zeitiger Römischer Kayser bey der Wahl zu verpflichten wäre.

Constitutio I.

De eligendo Rege Romanorum vivente Imperatore ad Articulum III.

DEmnach auch Churfürsten, Fürsten und Stände nach Anleitung Articuli 8vi Instrumenti Pacis nicht unterlassen, von der Wahl eines Röm. Königs bey Lebzeiten eines erwählten und regierenden Röm. Kayserß zu handeln und zu statuiren; Als haben sich dieselbe communi consensu mit einander dahin verglichen und geschlossen, daß die Churfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines Röm. Königs vivente Imperatore zu schreiten, es wäre dann, daß entweder der erwählte und regierende Röm. Kayser sich aus dem Reich begeben, und beständig, oder allzulang auffhalten wolte, oder derselbe wegen seines hohen Alters oder beharrlichen Unpäßlichkeit der Regierung nicht mehr vorstehen könte, oder sonsten eine anderwärtige hohe Nothdurfft, daran des Heil. Römischen Reichs Conservation und Wohlfahrt gelegen, erforderte, einen Römischen König noch bey Lebzeiten des regierenden Kayserß zu erwählen, und auff solchen ein- und andern angeregten, wie auch erstgedachten Nothfall, solle die Wahl eines Römischen Königs durch die Churfürsten mit oder ohne des regierenden Röm. Kayserß Consens, wann derselbe auff angelegte Bitte ohne erhebliche Ursache verweigert werden solte, vorgenommen, und damit der güldenen Bull, auch ihren dem Heil. Röm. Reich tragenden Ämt und Pflichten nach von ihnen allerdings frey und ungehindert verfahren werden.

tulation, sobald Wir in das Reich und Teutschland kommen, und noch vor Empfahung der Crone, in eigener Person selbst zu leisten, und Uns zu Festhaltung besagter Capitulation nochmahls zu verbinden, auch ehe Wir solches gethan, Uns der Regierung vorher nicht zu unterziehen, sondern geschehen zu lassen, daß die in der güldenen Bull benamte Vicarii indessen anstatt Unser die Administration des Reichs continuiren. Solches alles und jedes haben Wir obgedachter Röm. König den Churfürsten des Reichs vor Uns im Namen des Heil. Röm. Reichs geredet, versprechen, und bey Unseren Königl. Ehren, Würden und Worten, im Namen der Wahrheit zugesagt, thun dasselbe auch hiermit und in Krafft dieses Brieffs: Inmassen Wir dann das mit einem leiblichen Eyd zu GOtt und dem Heil. Evangelio beschworen, dasselbe stet, fest, und unverbrochen zu halten, denen treulich nachzukommen, darwider nicht zu seyn, zu thun, noch zu schaffen, daß darwider gethan werde, in einige Weiß oder Wege, wie die möchten erdacht werden, Uns auch darwider einiger Befehl oder Ausnahm, Dispensationes, Absolutiones, geist- oder weltliche Rechte, wie das Namen haben mag, nicht zu statten kommen sollen.

Constitutio II.

Die Reichs-Hof-Raths-Ordnung betreffend, ad Artic. XVI.

OBzwarn von der Reichs-Hof-Raths-Ordnung in der perpetuirlichen Kayserl. Wahl-Capitulation Meldung geschichet, so solle jedoch, biß dieselbe von Kayserl. Majest. und denen Churfürsten, Fürsten und Ständen verglichen seyn wird, inzwischen der Reichs-Hof-Rath auff den Artic. III. Instrumenti Pacis §. Quoad processum judiciarium &c. angewiesen seyn.

Constitutio III.

De modo declarandi Statum Imperii in Bannum ad Artic. XX.

NAchdeme auch in dem Münster- und Osnabrückischen Friedenschluß enthalten, daß in denen Fällen wo über Reichs-Acht und Ober-Acht zu erkennen und zu sprechen, neben dem vorigen in Reichs-Satzungen vorgeschriebenen Modo Churfürsten, Fürsten und Stände auff eine beständige und sichere Ordnung bedacht seyn sollen; Als ist zu dessen Vollziehung mit gemeiner Ständen Consens statuiret und verglichen worden, daß hinfüro niemand hohen oder niedern Standes, Churfürst, Fürst und Stand, oder anderer, ohne rechtmässig- und genugsame Ursach, auch ungehört, und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des H. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, in die

1711. Acht oder Ober-Acht gethan, gebracht und erklä-
ret, sondern denen künfftigen Calibus darinnen
nach Beschaffenheit des Verbrechens auf die Acht
oder Privation entweder von Kayserl. Fiscal-
Amts wegen, oder auff Anruffen des lædirten
und klagenden Theils, zu procediren, und in Rech-
ten zu verfahren, und darüber Wir entweder an
dem Reichs-Hof-Rath, oder Unserm und des
Reichs Cammer-Gericht pro administratione
Justitiæ angeruffen und implorirt werden, zufor-
derist in Decretirung oder Auslassung deren, auff
der Reichs-Acht oder Privation gebetene Ladun-
gen und Mandaten, sodann in der Sachen weitern
Ausführung biß zum Beschluß auf des H. Reichs
hierüber vorhin gefaste Gesetze und Cammer-Ge-
richts-Ordnung genau- und sorgfaltige Achtung
geben, damit der Angeklagte nicht præcipitiret,
sondern in seiner habenden rechtmässigen Defen-
sion der Nothdurfft nach angehöret werde. Wann
es dann zum Schluß der Sachen kommet, so sollen
die ergangene Acta auff offentlichen Reichstag ge-
bracht, durch gewisse, hierzu absonderlich verendig-
te Stände (den Prælaten- und Grafen-Stand nur
eingeschlossen) aus allen dreyen Reichs-Collegiis
in gleicher Anzahl der Religionen examiniret und
überlegt, deren Gutachten an gesambte Churfur-
sten, Fursten und Stände referiret, von denen
der endliche Schluß gefasset, und das also vergli-
chene Urtheil, nachdeme es von Uns oder Unserem
Commissario gleichfalls approbiret, in Unserem
Namen publiciret, auch die Execution sowohl in
diesem, als andern Fällen anderst nicht, als nach
Inhalt der Executions-Ordnung, durch den
Craiß, darinnen der Aechter gesessen und angehö-
rig, fürgenommen und vollzogen werden. Was
nun deme also in die Acht Erklärten abgenom-
men wird, das sollen und wollen Wir Uns und Un-
serm Hauß nicht zueignen, sondern es solle dem
Reich verbleiben, vor allen Dingen aber dem belei-
digten Theil daraus Satisfaction geschehen, jedoch
soviel die Particular-Lehen, so nicht immediatè von
Uns und dem Reich, sondern von andern herrühren, betrifft, dem Lehen-Herrn, auch sonsten der
Cammer-Gerichts-Ordnung und einem jeden an
seinem Recht und Gerechtigkeiten unbeschadet, ge-
stalten auch bey solchen verwürckten Gütern des
Aechters vor allem dahin zu sehen, damit denen
Agnaten und allen andern, so Anwartung daran
haben, und sich des Verbrechens in der That nicht
theilhafftig gemacht, dißfalls nichts zu Præjudiz
geschahe, und da auch der gewaltthätiger Weiß
entsetzte und spolirte Pendente Processu Banni um
unverlängte Restitution anhalten würde; So
sollen und wollen Wir daran seyn, daß dem Klä-
ger nach Befindung ohne Verzug und ohnerwar-
tet des Ausgangs des quoad pœnam Banni an-
hängig gemachten Processus, zu seiner ungeeingestell-
ten restitution durch zulängliche Mittel, ver-
mög der Cammer-Gerichts-Ordnung und ande-
rer Kayserl. Constitutionen cum pleno effectu,
verholffen werden solle. Wobey auch ausdrück-
lich bedinget und verglichen, wann auff vorgeschrie-
bene Maaße, Form und Weise, wie von Puncten
zu Puncten versehen, nicht verfahren würde, daß
alsdann selbige ergangene Achts-Erklärung und
Execution ipso Jure vor null und nichtig gehal-
ten werden solle.

So viel letztlich das Bannum contumaciæ be-
langet, ist allen wohl erwogenen Umständen nach
vor gut erachtet, und dahin geschlossen worden, daß
selbiges als ein aus vielen Considerationen unzu-
längliches Mittel gar abzuthun, und es in civili-
bus causis auch bey denen civilibus coërcendi &
compellendi mediis bewenden zu lassen.

Uber das seynd auch folgende Puncta vorkom-
men, als:

1.) Das Postwesen, wie solches im Artic. XXIX.
Project Capitulationis enthalten, noch zur Zeit
aber ausgesetzt, jedoch, daß es demnächst unter den
ersten Materien solle vorgenommen und ausge-
macht werden.

2.) Daß der Inhalt des von Kayserl. Majest.
ratificirten Reichs-Schlusses, daß hinfüro ohne
Comitial-Bewilligung des gesambten Reichs kei-
ne neue Chur mehr einzuführen, in die künfftig er-
richtende Capitulationem Cæsaream locò con-
gruò einzuverleiben, und der Eligendus darauff
zu verpflichten wäre.

3.) Daß derjenige passus, welcher von des un-
mittelbaren Reichs-Grafen-Stand Rang und
Kayserl. Hof, und bey Kayserl. und Königl. Cró-
nungen, und andern dergleichen Solennitäten vor
andern aus- und inländischen Grafen und Her-
ren, auch Kayserl. Cammer-Herren und Räthen
handelt, und in der Josephinischen Capitulation
art. VIII. bereits enthalten, dermahliger errichten-
der Kayserl. Capitulation mit einverleibt werden
möchte ꝛc.

Nebst dem bißher erzehlten von Erinnerung de-
rer Reichs-Städte bey dem Project immerwahren-
der Wahl-Capitulation, wolten dieselbige bey de-
nen Admissionen neuer Gliedmassen in das Fürst-
liche Collegium gehöret seyn mit ihrem Voto, und
liessen die Gründe solches Begehrens in folgendem
kund werden:

Reichs-Städte wollen bey Admittirung neuer Glieder ins Fürstl. Collegium gehört seyn / und aus was für Gründe.

§. 1.

Daß denen Ehrbaren Freyen Reichs-Städten
in omnibus Deliberationibus super negotus Im-
perii jus liberi suffragii ohnstreitig zukomme, mit-
hin auch sie als Mit-Stände des Heil. Römischen
Reichs, tundatam intentionem haben, bey allen
Berathschlagungen über die Reichs-Geschäffte zu
concurriren, solches bezeuget nicht allein der be-
kandte Sphus, Gaudeant &c. 2. Art. 8. Instru-
mentum Pacis Westphalicæ in verbis generali-
bus: Gaudeant Status sine contradictione jure
suffragii in omnibus Deliberationibus super ne-
gotiis Imperii &c. & nihil horum polthac nun
quam fiat vel admittatur, nisi de Comitiali libe-
roque omnium Imperii Statuum suffragio, & con-
sensu, sondern es weiset auch der folgende §. 4.
etwas umständlicher, wann nemlich in demselben
unwidersprechlich statuiret wird, quod tam in
universalibus, quam particularibus Dietis Liberis
etiam Imperii Civitatibus, non minus quam cæ-
teris Statibus Imperii, Votum competat decisi-
vum, wotwider also keine einzige Exceptiones, quo-

Stände Jurибus, gegenwärtig beständiger Capitulation, denen Reichs-Constitutionen, und was in obberührten gemeinen Reichs-Satzungen inskünfftig anderst statuiret und geschlossen werden möchte, ohnabbrüchig) zu des Reichs Wohlfahrt zu verbinden vor nöthig erachtet würde, soll er auch darzu obligirt seyn und verbleiben.

APPENDIX.

Hiernach folgen die ad Artic. §. 16. & 20. notirte zwischen beyden höhern Collegiis verglichene Constitutiones, wie solche dem künfftigen Reichs-Abschied locis congruis zu inseriren, und biß dahin der beständigen Wahl-Capitulation dergestalt zu appendiciren, daß darauff auch ein zeitiger Römischer Kayser bey der Wahl zu verpflichten wäre.

Constitutio I.

De eligendo Rege Romanorum vivente Imperatore ad Articulum III.

DEmnach auch Churfürsten, Fürsten und Stände nach Anleitung Articuli 8vi Instrumenti Pacis nicht unterlassen, von der Wahl eines Röm. Königs bey Lebzeiten eines erwählten und regierenden Röm. Kayserts zu handeln und zu statuiren; Als haben sich dieselbe communi consensu mit einander dahin verglichen und geschlossen, daß die Churfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines Röm. Königs vivente Imperatore zu schreiten, es wäre dann, daß entweder der erwählte und regierende Röm. Kayser sich aus dem Reich begeben, und beständig, oder allzulang auffhalten wolte, oder derselbe wegen seines hohen Alters oder beharrlichen Unpäßlichkeit der Regierung nicht mehr vorstehen könte, oder sonsten eine anderwärtige hohe Nothdurfft, daran des Heil. Römischen Reichs Conservation und Wohlfahrt gelegen, erforderte, einen Römischen König noch bey Lebzeiten des regierenden Kayserts zu erwählen, und auff solchen ein- und andern angeregten, wie auch erstgedachten Nothfall, solle die Wahl eines Römischen Königs durch die Churfürsten mit oder ohne des regierenden Röm. Kayserts Consens, wann derselbe auff angelegte Bitte ohne erhebliche Ursache verweigert werden solte, vorgenommen, und damit der güldenen Bull, auch ihren dem Heil. Röm. Reich tragenden Amt und Pflichten nach von ihnen allerdings frey und ungehindert verfahren werden.

tulation, sobald Wir in das Reich und Teutschland kommen, und noch vor Empfahung der Crone, in eigener Person selbst zu leisten, und Uns zu Festhaltung besagter Capitulation nochmahls zu verbinden, auch ehe Wir solches gethan, Uns der Regierung vorher nicht zu unterziehen, sondern geschehen zu lassen, daß die in der güldenen Bull benamte Vicarii indessen anstatt Unser die Administration des Reichs continuiren. Solches alles und jedes haben Wir obgedachter Röm. König den Churfürsten des Reichs vor Uns im Namen des Heil. Röm. Reichs geredet, versprechen, und bey Unseren Königl. Ehren, Würden und Worten, im Namen der Wahrheit zugesagt, thun dasselbe auch hiermit und in Krafft dieses Brieffs: Inmassen Wir dann das mit einem leiblichen Eyd zu GOtt und dem Heil. Evangelio beschweren, dasselbe ster, fest, und unverbrochen zu halten, denen treulich nachzukommen, darwider nicht zu seyn, zu thun, noch zu schaffen, daß darwider gethan werde, in einige Weiß oder Wege, wie die möchten erdacht werden, Uns auch darwider einiger Befehl oder Ausnahm, Dispensationes, Absolutiones, geist- oder weltliche Rechte, wie das Namen haben mag, nicht zu statten kommen sollen.

Constitutio II.

Die Reichs-Hof-Raths-Ordnung betreffend, ad Artic. XVI.

OBzwarn von der Reichs-Hof-Raths-Ordnung in der perpetuirlichen Kayserl. Wahl-Capitulation Meldung geschichet, so solle jedoch, biß dieselbe von Kayserl. Majest. und denen Churfürsten, Fürsten und Ständen verglichen seyn wird, inzwischen der Reichs-Hof-Rath auff den Artic. III. Instrumenti Pacis §. Quoad processum judiciarium &c. angewiesen seyn.

Constitutio III.

De modo declarandi Statum Imperii in Bannum ad Artic. XX.

NAchdeme auch in dem Münster- und Osnabrückischen Friedenschluß enthalten, daß in denen Fällen wo über Reichs-Acht und Ober-Acht zu erkennen und zu sprechen, neben dem vorigen in Reichs-Satzungen vorgeschriebenen Modo Churfürsten, Fürsten und Stände auff eine beständige und sichere Ordnung bedacht seyn sollen; Als ist zu dessen Vollziehung mit gemeiner Ständen Consens statuiret und verglichen worden, daß hinfüro niemand hohen oder niedern Standes, Churfürst, Fürst und Stand, oder anderer, ohne rechtmässig- und genugsame Ursach, auch ungehört, und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des H. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, in die

1711. Acht oder Ober-Acht gethan, gebracht und erklä-
ret, sondern denen künfftigen Casibus darinnen
nach Beschaffenheit des Verbrechens auf die Acht
oder Privation entweder von Kayserl. Fiscal-
Amts wegen, oder auff Anruffen des lædirten
und klagenden Theils, zu procediren, und in Rech-
ten zu verfahren, und darüber Wir entweder an
dem Reichs-Hof-Rath, oder Unserm und des
Reichs Cammer-Gericht pro administratione
Justitiæ angeruffen und implorirt werden, zufor-
derist in Decretirung oder Auslassung deren, auff
der Reichs-Acht oder Privation gebetene Ladun-
gen und Mandaten, sodann in der Sachen weitern
Ausführung biß zum Beschluß auf des H. Reichs
hierüber vorhin gefaste Gesetze und Cammer-Ge-
richts-Ordnung genau- und sorgfältige Achtung
geben, damit der Angeklagte nicht præcipitiret,
sondern in seiner habenden rechtmässigen Defen-
sion der Nothdurfft nach angehöret werde. Wann
es dann zum Schluß der Sachen kommet, so sollen
die ergangene Acta auff offentlichen Reichstag ge-
bracht, durch gewisse, hierzu absonderlich vereydig-
te Stände (den Prælaten- und Grafen-Stand nur
eingeschlossen) aus allen dreyen Reichs-Collegiis
in gleicher Anzahl der Religionen examiniret und
überlegt, deren Gutachten an gesambte Churfür-
sten, Fürsten und Stände referiret, von denen
der endliche Schluß gefasset, und das also vergli-
chene Urtheil, nachdeme es von Uns oder Unserem
Commissario gleichfalls approbiret, in Unserem
Namen publiciret, auch die Execution sowohl in
diesem, als andern Fällen anderst nicht, als nach
Inhalt der Executions-Ordnung, durch den
Craiß, darinnen der Aechter gesessen und angehö-
rig, fürgenommen und vollzogen werden. Was
nun deme also in die Acht Erklärten abgenom-
men wird, das sollen und wollen Wir Uns und Un-
serm Hauß nicht zueignen, sondern es solle dem
Reich verbleiben, vor allen Dingen aber dem belei-
digten Theil daraus Satisfaction geschehen, jedoch
soviel die Particular-Lehen, so nicht immediatè von
Uns und dem Reich, sondern von andern herrühren, betrifft, dem Lehen-Herrn, auch sonsten der
Cammer-Gerichts-Ordnung und einem jeden an
seinem Recht und Gerechtigkeiten unbeschadet, ge-
stalten auch bey solchen verwürckten Gütern des
Aechters vor allem dahin zu sehen, damit denen
Agnaten und allen andern, so Anwartung daran
haben, und sich des Verbrechens in der That nicht
theilhafftig gemacht, dißfalls nichts zu Præjudiz
geschahe, und da auch der gewaltthätiger Weiß
entsetzte und spolirte Pendente Processu Banni um
unverlängte Restitution anhalten würde; So
sollen und wollen Wir daran seyn, daß dem Klä-
ger nach Befindung ohne Verzug und ohnerwar-
tet des Ausgangs des quoad pœnam Banni an-
hängig gemachten Processus, zu seiner unterlassen
ten reintegration durch zulängliche Mittel, ver-
mög der Cammer-Gerichts-Ordnung und ande-
rer Kayserl. Constitutionen cum pleno effectu,
verholffen werden solle. Wobey auch ausdrück-
lich bedinget und verglichen, wann auff vorgeschrie-
bene Maaße, Form und Weise, wie von Puncten
zu Puncten versehen, nicht verfahren würde, daß
alsdann selbige ergangene Achts-Erklärung und
Execution ipso Jure vor null und nichtig gehal-
ten werden solle. 1711.

So viel letztlich das Bannum contumaciæ be-
langet, ist allen wohl erwogenen Umständen nach
vor gut erachtet, und dahin geschlossen worden, daß
selbiges als ein aus vielen Considerationen unzu-
längliches Mittel gar abzuthun, und es in civili-
bus causis auch bey denen civilibus coërcendi &
compellendi mediis bewenden zu lassen.

Uber das seynd auch folgende Puncta vorkom-
men, als:

1.) Das Postwesen, wie solches im Artic. XXIX.
Project Capitulationis enthalten, noch zur Zeit
aber ausgesetzt, jedoch, daß es demnächst unter den
ersten Materien solle vorgenommen und ausge-
macht werden.

2.) Daß der Inhalt des von Kayserl. Majest.
ratificirten Reichs-Schlusses, daß hinfüro ohne
Comitial-Bewilligung des gesambten Reichs kei-
ne neue Chur mehr einzuführen, in die künfftig er-
richtende Capitulationem Cæsaream locò con-
gruò einzuverleiben, und der Eligendus darauff
zu verpflichten wäre.

3.) Daß derjenige passus, welcher von des un-
mittelbaren Reichs-Grafen-Stand Rang und
Kayserl. Hof, und bey Kayserl. und Königl. Crö-
nungen, und andern dergleichen Solennitäten vor
andern aus- und inländischen Grafen und Her-
ren, auch Kayserl. Cammer-Herren und Räthen
handelt, und in der Josephinischen Capitulation
art. VIII. bereits enthalten, dermahliger errichten-
der Kayserl. Capitulation mit einverleibt werden
möchte &c.

Reichs-Städte wollen bey Admittirung neuer Glieder ins Fürstl. Collegium gehört seyn / und aus was für Gründe.

Nebst dem bißher erzehlten von Erinnerung de-
rer Reichs-Städte bey dem Project immerwahren-
der Wahl-Capitulation; wolten dieselbige bey de-
nen Admissionen neuer Gliedmassen in das Fürst-
liche Collegium gehöret seyn mit ihrem Voto, und
liessen die Gründe solches Begehrens in folgendem
kund werden:

§. 1.

Daß denen Ehrbaren Freyen Reichs-Städten
in omnibus Deliberationibus super negotiis Im-
perii jus liberi suffragii ohnstreitig zukomme, mit-
hin auch sie als Mit-Stände des Heil. Römischen
Reichs, fundatam intentionem haben, bey allen
Berathschlagungen über die Reichs-Geschäffte zu
concurriren, solches bezeuget nicht allein der be-
kandte Sphus, Gaudeant &c. 2. Art. 8. Instru-
mentum Pacis Westphalicæ in verbis generali-
bus: Gaudeant Status sine contradictione jure
suffragii in omnibus Deliberationibus super ne-
gotiis Imperii &c. & nihil horum posthac nun
quam fiat vel admittatur, nisi de Comitiali libe-
roque omnium Imperii Statuum suffragio, & con-
sensu, sondern es weiset auch der folgende §. 4.
etwas umständlicher, wann nemlich in demselben
unwidersprechlich statuiret wird, quod tam in
universalibus, quam particularibus Diætis Liberis
etiam Imperii Civitatibus, non minus quam cæ-
teris Statibus Imperii, Votum competat decisi-
vum, wowider also keine einzige Exceptiones, quo-

Stände Juribus, gegenwärtig beständiger Capitulation, denen Reichs-Constitutionen, und was in obberührten gemeinen Reichs-Satzungen insküntftig anderst statuiret und geschlossen werden möchte, ohnabbrüchig) zu des Reichs Wohlfahrt zu verbinden vor nöthig erachtet würde, soll er auch darzu obligirt seyn und verbleiben.

APPENDIX.

HIernach folgen die ad Artic. 3. 16. & 20. notirte zwischen beyden höhern Collegiis verglichene Constitutiones, wie solche dem künfftigen Reichs-Abschied locis congruis zu inseriren, und biß dahin der beständigen Wahl-Capitulation dergestalt zu appendiciren, daß darauff auch ein zeitiger Römischer Kayser bey der Wahl zu verpflichten wäre.

Constitutio I.

De eligendo Rege Romanorum vivente Imperatore ad Articulum III.

DEmnach auch Churfürsten, Fürsten und Stände nach Anleitung Articuli 8vi Instrumenti Pacis nicht unterlassen, von der Wahl eines Röm. Königs bey Lebzeiten eines erwählten und regierenden Röm. Kayserts zu handeln und zu statuiren; Als haben sich dieselbe communi consensu mit einander dahin verglichen und geschlossen, daß die Churfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines Röm. Königs vivente Imperatore zu schreiten, es wäre dann, daß entweder der erwählte und regierende Röm. Kayser sich aus dem Reich begeben, und beständig, oder allzulang auffhalten wolte, oder derselbe wegen seines hohen Alters oder beharrlichen Unpäßlichkeit der Regierung nicht mehr vorstehen könte, oder sonsten eine anderwärtige hohe Nothdurfft, daran des Heil. Römischen Reichs Conservation und Wohlfahrt gelegen, erforderte, einen Römischen König noch bey Lebzeiten des regierenden Kayserts zu erwählen, und auff solchen ein- und andern angeregten, wie auch erstgedachten Nothfall, solle die Wahl eines Römischen Königs durch die Churfürsten mit oder ohne des regierenden Röm. Kayserts Consens, wann derselbe auff angelegte Bitte ohne erhebliche Ursache verweigert werden solte, vorgenommen, und damit der güldenen Bull, auch ihren dem Heil. Röm. Reich tragenden Ämt und Pflichten nach von ihnen allerdings frey und ungehindert verfahren werden.

tulation, sobald Wir in das Reich und Teutschland kommen, und noch vor Empfahung der Crone, in eigener Person selbst zu leisten, und Uns zu Festhaltung besagter Capitulation nochmahls zu verbinden, auch ehe Wir solches gethan, Uns der Regierung vorher nicht zu unterziehen, sondern geschehen zu lassen, daß die in der güldenen Bull benamte Vicarii indessen anstatt Unser die Administration des Reichs continuiren. Solches alles und jedes haben Wir obgedachter Röm. König den Churfürsten des Reichs vor Uns im Namen des Heil. Röm. Reichs geredet, versprechen, und bey Unseren Königl. Ehren, Würden und Worten, im Namen der Wahrheit zugesagt, thun dasselbe auch hiermit und in Krafft dieses Brieffs: Inmassen Wir dann das mit einem leiblichen Eyd zu GOtt und dem Heil. Evangelio beschworen, dasselbe stet, fest, und unverbrochen zu halten, denen treulich nachzukommen, darwider nicht zu seyn, zu thun, noch zu schaffen, daß darwider gethan werde, in einige Weiß oder Wege, wie die möchten erdacht werden, Uns auch darwider einiger Befehl oder Ausnahm, Dispensationes, Absolutiones, geist- oder weltliche Rechte, wie das Namen haben mag, nicht zu statten kommen sollen.

Constitutio II.

Die Reichs-Hof-Raths-Ordnung betreffend, ad Artic. XVI.

OBzwarn von der Reichs-Hof-Raths-Ordnung in der perpetuirlichen Kayserl. Wahl-Capitulation Meldung geschiehet, so solle jedoch, biß dieselbe von Kayserl. Majest. und denen Churfürsten, Fürsten und Ständen verglichen seyn wird, inzwischen der Reichs-Hof-Rath auff den Artic. III. Instrumenti Pacis §. Quoad processum judiciarium &c. angewiesen seyn.

Constitutio III.

De modo declarandi Statum Imperii in Bannum ad Artic. XX.

NAchdeme auch in dem Münster- und Osnabrückischen Friedenschluß enthalten, daß in denjenen Fällen wo über Reichs-Acht und Ober-Acht zu erkennen und zu sprechen, neben dem vorigen in Reichs-Satzungen vorgeschriebenen Modo Churfürsten, Fürsten und Stände auff eine beständige und sichere Ordnung bedacht seyn sollen; Als ist zu dessen Vollziehung mit gemeiner Ständen Consens statuiret und verglichen worden, daß hinfüro niemand hohen oder niedern Standes, Churfürst, Fürst und Stand, oder anderer, ohne rechtmässig- und genugsame Ursach, auch ungehört, und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des H. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, in die

1711. Acht oder Ober-Acht gethan, gebracht und erkläret, sondern denen künfftigen Casibus darinnen nach Beschaffenheit des Verbrechens auf die Acht oder Privation entweder von Kayserl. Fiscal-Amts wegen, oder auff Anruffen des Lædirten und klagenden Theils, zu procedi ren, und in Rechten zu verfahren, und darüber Wir entweder an dem Reichs-Hof-Rath, oder Unserm und des Reichs Cammer-Gericht pro administratione Justitiæ angeruffen und implorirt werden, zuforderist in Decernirung oder Auslassung deren, auff der Reichs-Acht oder Privation gebetene Ladungen und Mandaten, sodann in der Sachen weitern Ausführung biß zum Beschluß auf des H. Reichs hierüber vorhin gefaste Gesetze und Cammer-Gerichts-Ordnung genau- und sorgfältige Achtung geben, damit der Angeklagte nicht præcipitiret, sondern in seiner habenden rechtmässigen Defension der Nothdurfft nach angehöret werde. Wann es dann zum Schluß der Sachen kommet, so sollen die ergangene Acta auff offentlichen Reichstag gebracht, durch gewisse, hierzu absonderlich verordnete Stände (den Prælaten- und Grafen-Stand mit eingeschlossen) aus allen dreyen Reichs-Collegiis in gleicher Anzahl der Religionen examiniret und überlegt, deren Gutachten an gesambte Churfürsten, Fürsten und Stände referiret, von denen der endliche Schluß gefasset, und das also verglichene Urtheil, nachdeme es von Uns oder Unserem Commissario gleichfalls approbiret, in Unserem Namen publiciret, auch die Execution sowohl in diesem, als andern Fällen anderst nicht, als nach Inhalt der Executions-Ordnung, durch den Craiß, darinnen der Aechter gesessen und angehörig, fürgenommen und vollzogen werden. Was nun deme also in die Acht Erklärten abgenommen wird, das sollen und wollen Wir Uns und Unserm Hauß nicht zueignen, sondern es solle dem Reich verbleiben, vor allen Dingen aber dem beleidigten Theil daraus Satisfaction geschehen, jedoch soviel die Particular-Lehen, so nicht immediatè von Uns und dem Reich, sondern von andern herrühren, betrifft, dem Lehen-Herrn, auch sonsten der Cammer-Gerichts-Ordnung, und einem jeden an seinem Recht und Gerechtigkeiten unbeschadet, gestalten auch bey solchen verwürckten Gütern des Aechters vor allen dahin zu sehen, damit denen Agnaten und allen andern, so Anwartung daran haben, und sich des Verbrechens in der That nicht theilhafftig gemacht, dißfalls nichts zu Præjudiz geschähe, und da auch der gewaltthätiger Weiß entsetzte und spolirte Pendente Processu Banni um unverlängte Restitution anhalten würde; So sollen und wollen Wir daran seyn, daß dem Kläger nach Befindung ohne Verzug und ohnerwartet des Ausgangs des quoad pœnam Banni anhängig gemachten Processus, zu seiner ineingestellten restitution durch zulängliche Mittel, vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung und anderer Kayserl. Constitutionen cum pleno effectu, verholffen werden solle. Wobey auch ausdrücklich bedinget und verglichen, wann auff vorgeschriebene Maaße, Form und Weise, wie von Puncten zu Puncten versehen, nicht verfahren würde, daß alsdann selbige ergangene Achts-Erklärung und Execution ipso Jure vor null und nichtig gehalten werden solle. 1711.

So viel letztlich das Bannum contumaciæ belanget, ist allen wohl erwogenen Umständen nach vor gut erachtet, und dahin geschlossen worden, daß selbiges als ein aus vielen Considerationen unzulängliches Mittel gar abzuthun, und es in civilibus causis auch bey denen civilibus coërcendi & compellendi mediis bewenden zu lassen.

Über das seynd auch folgende Puncta vorkommen, als:

1.) Das Postwesen, wie solches im Artic. XXIX. Project Capitulationis enthalten, noch zur Zeit aber ausgesetzt, jedoch, daß es demnächst unter den ersten Materien solle vorgenommen und ausgemacht werden.

2.) Daß der Inhalt des von Kayserl. Majest. ratificirten Reichs-Schlusses, daß hinfüro ohne Comitial-Bewilligung des gesambten Reichs keine neue Chur mehr einzuführen, in die künfftig errichtende Capitulationem Cæsaream locò congruò einzuverleiben, und der Eligendus darauff zu verpflichten wäre.

3.) Daß derjenige passus, welcher von des immittelbaren Reichs-Grafen-Stand Rang und Kayserl. Hof, und bey Kayserl. und Königl. Crönungen, und andern dergleichen Solennitären vor andern aus- und inländischen Grafen und Herren, auch Kayserl. Cammer-Herren und Räthen handelt, und in der Josephinischen Capitulation Art. VIII. bereits enthalten, dermahliger errichteter Kayserl. Capitulation mit einverleibt werden möchte ꝛc.

Nebst dem bißher erzehlten von Erinnerung derer Reichs-Städte bey dem Project immerwährender Wahl-Capitulation, wolten dieselbige bey denen Admissionen neuer Gliedmassen in das Fürstliche Collegium gehöret seyn mit ihrem Voto, und liessen die Gründe solches Begehrens in folgendem kund werden:

Reichs-Städte wollen bey Admittirung neuer Glieder ins Fürstl. Collegium gehört seyn / und aus was für Gründe.

§. 1.

Daß denen Ehrbaren Freyen Reichs-Städten in omnibus Deliberationibus super negotiis Imperii jus liberi suffragii ohnstreitig zukomme, mithin auch sie als Mit-Stände des Heil. Römischen Reichs, fundatam intentionem haben, bey allen Berathschlagungen über die Reichs-Geschäffte zu concurriren, solches bezeuget nicht allein der bekandte Sphus, Gaudeant &c. 2. Art. 8. Instrumentum Pacis Westphalicæ in verbis generalibus: Gaudeant Status sine contradictione jure suffragii in omnibus Deliberationibus super negotiis Imperii &c. & nihil horum posthac nunquam fiat vel admittatur, nisi de Comitiali liberoque omnium Imperii Statuum suffragio, & consensu, sondern es weiset auch der folgende §. 4. etwas umständlicher, wann nemlich in demselben unwiderspruchlich statuiret wird, quod tam in universalibus, quam particularibus Diætis Liberis etiam Imperii Civitatibus, non minus quam cæteris Statibus Imperii, Votum competat decisivum, wowider also keine einzige Exceptiones, quocunque

Stände Juribus, gegenwärtig beständiger Capitulation, denen Reichs-Constitutionen, und was in obberührten gemeinen Reichs-Satzungen inskünfftig anderst statuiret und geschlossen werden möchte, ohnabbrüchig) zu des Reichs Wohlfahrt zu verbinden vor nöthig erachtet würde, soll er auch darzu obligirt seyn und verbleiben.

APPENDIX.

HJernach folgen die ad Artic. 3. 16. & 20. notirte zwischen beyden höhern Collegiis verglichene Constitutiones, wie solche dem künfftigen Reichs-Abschied locis congruis zu inseriren, und biß dahin der beständigen Wahl-Capitulation dergestalt zu appendiciren, daß darauff auch ein zeitiger Römischer Kayser bey der Wahl zu verpflichten wäre.

Constitutio I.

De eligendo Rege Romanorum vivente Imperatore ad Articulum III.

DEmnach auch Churfürsten, Fürsten und Stände nach Anleitung Articuli 8vi Instrumenti Pacis nicht unterlassen, von der Wahl eines Röm. Königs bey Lebzeiten eines erwählten und regierenden Röm. Kayfers zu handeln und zu statuiren; Als haben sich dieselbe communi consensu mit einander dahin verglichen und geschlossen, daß die Churfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines Röm. Königs vivente Imperatore zu schreiten, es wäre dann, daß entweder der erwählte und regierende Röm. Kayser sich aus dem Reich begeben, und beständig, oder allzulang auffhalten wolte, oder derselbe wegen seines hohen Alters oder beharrlichen Unpäßlichkeit der Regierung nicht mehr vorstehen könte, oder sonsten eine anderwärtige hohe Nothdurfft, daran des Heil. Römischen Reichs Conservation und Wohlfahrt gelegen, erforderte, einen Römischen König noch bey Lebzeiten des regierenden Kayfers zu erwählen, und auff solchen ein- und andern angeregten, wie auch erstgedachten Nothfall, solle die Wahl eines Römischen Königs durch die Churfürsten mit oder ohne des regierenden Röm. Kayfers Consens, wann derselbe auff angelegte Bitte ohne erhebliche Ursache verweigert werden solte, vorgenommen, und damit der güldenen Bull, auch ihren dem Heil. Röm. Reich tragenden Amt und Pflichten nach von ihnen allerdings frey und ungehindert verfahren werden.

tulation, sobald Wir in das Reich und Teutschland kommen, und noch vor Empfahung der Crone, in eigener Person selbst zu leisten, und Uns zu Festhaltung besagter Capitulation nochmahls zu verbinden, auch ehe Wir solches gethan, Uns der Regierung vorher nicht zu unterziehen, sondern geschehen zu lassen, daß die in der güldenen Bull benamte Vicarii indessen anstatt Unser die Administration des Reichs continuiren. Solches alles und jedes haben Wir obgedachter Röm. König den Churfürsten des Reichs vor Uns im Namen des Heil. Röm. Reichs geredet, versprechen, und bey Unseren Königl. Ehren, Würden und Worten, im Namen der Wahrheit zugesagt, thun dasselbe auch hiermit und in Krafft dieses Brieffs: Inmassen Wir dann das mit einem leiblichen Eyd zu GOtt und dem Heil. Evangelio beschweren, dasselbe stet, fest, und unverbrochen zu halten, denen treulich nachzukommen, darwider nicht zu seyn, zu thun, noch zu schaffen, daß darwider gethan werde, in einige Weiß oder Wege, wie die möchten erdacht werden, Uns auch darwider einiger Befehl oder Ausnahm, Dispensationes, Absolutiones, geist- oder weltliche Rechte, wie das Namen haben mag, nicht zu statten kommen sollen.

Constitutio II.

Die Reichs-Hof-Raths-Ordnung betreffend, ad Artic. XVI.

DEßwarn von der Reichs-Hof-Raths-Ordnung in der perpetuirlichen Kayserl. Wahl-Capitulation Meldung geschichet, so solle jedoch, biß dieselbe von Kayserl. Majest. und denen Churfürsten, Fürsten und Ständen verglichen seyn wird, inzwischen der Reichs-Hof-Rath auff den Artic. III. Instrumenti Pacis §. Quoad processum judiciarium &c. angewiesen seyn.

Constitutio III.

De modo declarandi Statum Imperii in Bannum ad Artic. XX.

NAchdeme auch in dem Münster- und Osnabrückischen Friedenschluß enthalten, daß in denen Fällen wo über Reichs-Acht und Ober-Acht zu erkennen und zu sprechen, neben dem vorigen in Reichs-Satzungen vorgeschriebenen Modo Churfürsten, Fürsten und Stände auff eine beständige und sichere Ordnung bedacht seyn sollen; Als ist zu dessen Vollziehung mit gemeiner Ständen Consens statuiret und verglichen worden, daß hinfüro niemand hohen oder niedern Standes, Churfürst, Fürst und Stand, oder anderer, ohne rechtmässig- und genugsame Ursach, auch ungehört, und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des H. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, in die

1711. Acht oder Ober-Acht gethan, gebracht und erklärer, sondern denen künfftigen Calibus darinnen nach Beschaffenheit des Verbrechens auf die Acht oder Privation entweder von Kayserl. Fiscal-Amts wegen, oder auff Anruffen des lædirten und klagenden Theils, zu procediren, und in Rechten zu verfahren, und darüber Wir entweder an dem Reichs-Hof-Rath, oder Unserm und des Reichs Cammer-Gericht pro administratione Justitiæ angeruffen und implorirt werden, zuforderist in Decernirung oder Auslassung deren, auff der Reichs-Acht oder Privation gebetene Ladungen und Mandaten, sodann in der Sachen weitern Ausführung biß zum Beschluß auf des H. Reichs hierüber vorhin gefaste Gesetze und Cammer-Gerichts-Ordnung genaue und sorgfaltige Achtung geben, damit der Angeklagte nicht præcipitiret, sondern in seiner habenden rechtmässigen Defension der Nothdurfft nach angehöret werde. Wann es dann zum Schluß der Sachen kommet, so sollen die ergangene Acta auff offentlichen Reichstag gebracht, durch gewisse, hierzu absonderlich verordnete Stände (den Prælaten- und Grafen-Stand nur eingeschlossen) aus allen dreyen Reichs-Collegiis in gleicher Anzahl der Religionen examiniret und überlegt, deren Gutachten an gesambte Churfürsten, Fürsten und Stände referiret, von denen der endliche Schluß gefasset, und das also verglichene Urtheil, nachdeme es von Uns oder Unserem Commissario gleichfalls approbiret, in Unserem Namen publiciret, auch die Execution sowohl in diesem, als andern Fällen anderst nicht, als nach Inhalt der Executions-Ordnung, durch den Craiß, darinnen der Aechter gesessen und angehörig, fürgenommen und vollzogen werden. Was nun deme also in die Acht Erklärten abgenommen wird, das sollen und wollen Wir Uns und Unserm Hauß nicht zueignen, sondern es solle dem Reich verbleiben, vor allen Dingen aber dem beleidigten Theil daraus Satisfaction geschehen, jedoch soviel die Particular-Lehen, so nicht immediatè von Uns und dem Reich, sondern von andern herrühren, betrifft, dem Lehen-Herrn, auch sonsten der Cammer-Gerichts-Ordnung und einem jeden an seinem Recht und Gerechtigkeiten unbeschadet, gestalten auch bey solchen verwürckten Gütern des Aechters vor allem dahin zu sehen, damit denen Agnaten und allen andern, so Anwartung daran haben, und sich des Verbrechens in der That nicht theilhafftig gemacht, dißfalls nichts zu Præjudiz geschähe, und da auch der gewaltthätiger Weiß entsetzte und spolirte Pendente Processu Banni um unverlängte Restitution anhalten würde; So sollen und wollen Wir daran seyn, daß dem Kläger nach Befindung ohne Verzug und ohnerwartet des Ausgangs des quoad pœnam Banni anhängig gemachten Processus, zu seiner uneingestellten reintegration durch zulängliche Mittel, vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung und anderer Kayserl. Constitutionen cum pleno effectu, verholffen werden solle. Wobey auch ausdrücklich bedinget und verglichen, wann auff vorgeschriebene Maaße, Form und Weise, wie von Puncten zu Puncten versehen, nicht verfahren würde, daß alsdann selbige ergangene Achts-Erklärung und Execution ipso Jure vor null und nichtig gehalten werden solle. 1711.

So viel letztlich das Bannum contumaciæ belanget, ist allen wohl erwogenen Umständen nach vor gut erachtet, und dahin geschlossen worden, daß selbiges als ein aus vielen Considerationen unzulängliches Mittel gar abzuthun, und es in civilibus causis auch bey denen civilibus coërcendi & compellendi mediis bewenden zu lassen.

Uber das seynd auch folgende Puncta vorkommen, als:

1.) Das Postwesen, wie solches im Artic. XXIX. Project Capitulationis enthalten, noch zur Zeit aber ausgesetzt, jedoch, daß es demnächst unter den ersten Materien solle vorgenommen und ausgemacht werden.

2.) Daß der Inhalt des von Kayserl. Majest. ratificirten Reichs-Schlusses, daß hinfüro ohne Comitial-Bewilligung des gesambten Reichs keine neue Chur mehr einzuführen, in die künfftig errichtende Capitulationem Cæsaream loco congruo einzuverleiben, und der Eligendus darauff zu verpflichten wäre.

3.) Daß derjenige passus, welcher von des unmittelbaren Reichs-Grafen-Stand Rang und Kayserl. Hof, und bey Kayserl. und Königl. Crönungen, und andern dergleichen Solennitäten vor andern aus- und inländischen Grafen und Herren, auch Kayserl. Cammer-Herren und Räthen handelt, und in der Josephinischen Capitulation Art. VIII. bereits enthalten, dermahliger errichtender Kayserl. Capitulation mit einverleibt werden möchte ꝛc.

Reichs-Städte wollen bey Admittirung neuer Glieder ins Fürstl. Collegium gehört seyn / und aus was für Gründe.

Nebst dem bißher erzehlten von Erinnerung derer Reichs-Städte bey dem Project immerwährender Wahl-Capitulation; wolten dieselbige bey denen Admissionen neuer Gliedmassen in das Fürstliche Collegium gehöret seyn mit ihrem Voto, und liessen die Gründe solches Begehrens in folgendem fund werden:

§. 1.

Daß denen Ehrbaren Freyen Reichs-Städten in omnibus Deliberationibus super negotiis Imperii jus liberi suffragii ohnstreitig zukomme, mithin auch sie als Mit-Stände des Heil. Römischen Reichs, fundatam intentionem haben, bey allen Berathschlagungen über die Reichs-Geschäffte zu concurriren, solches bezeuget nicht allein der bekandte Sphus, Gaudeant &c. 2. Art. 8. Instrumentum Pacis Westphalicæ in verbis generalibus: Gaudeant Status sine contradictione jure suffragii in omnibus Deliberationibus super negotiis Imperii &c. & nihil horum posthac nunquam fiat vel admittatur, nisi de Comitiali liberoque omnium Imperii Statuum suffragio, & consensu, sondern es weiset auch der folgende §. 4. etwas umständlicher, wann nemlich in demselben unwidersprechlich statuiret wird, quod tam in universalibus, quam particularibus Dietis Liberis etiam Imperii Civitatibus, non minus quam cæteris Statibus Imperii, Votum competat decisivum, wowider also keine einzige Exceptiones, quocunque

cunque nomine, aut quocunque prætextu excogitari poterint, statt finden, per art. 17. §. Contra hanc 3. citati Instrum. Pacis, sondern wann einige hierwider formirt werden wolten, kein Theil eine solche Interpretation allein unternehmen, sondern auch hierüber erst communi omnium Statuum Consensu etwas gewisses beschlossen werden müste, per textum in dicto §. Gaudeant &c. cui adde possunt fundamenta Principium in materia Banni §. 2. & 3. so alles beyde höhere Hochlöbl. Reichs-Collegia vorhin schon selbst hocherleucht erkant, und dannenhero als die Ehrbaren freyen Reichs-Städte in ihrer, in anno 1653. ratione modi re- & correferendi interponirt- und in der Grund-Veste des Heil. Römischen Reichs part. 2. cap. 6. p. 119. befindlichen Protestation unter andern mit einfliessen lassen; Sie wären sub appellatione Statuum begriffen, und hätten sich also des Juris Suffragii in omnibus Imperii Negotiis pari ratione & effectu zu erfreuen, kein Bedencken gehabt, dero hierauff erfolgt- und gedachten Reichs-Ständen ertheilter, auch sowohl in obberührter Grund-Veste p. 125. editionis novissimæ, als auch bey Londorpio in actis publicis cont. 6. num. 306. gedruckter Erklärung folgende Expression ausdrücklich mit einzurücken: daß Chur- und Fürsten die Frey- und Reichs-Städte, für ihre Mit-Stände des Heil. Römischen Reichs, jedoch servata ordinum distinctione, wie bey allen Imperiis ac Regnis gebräuchig ist, und ihnen nicht weniger, als denen höhern Ständen in gemeinen Reichs-Handlungen das Jus Suffragii &c. Votum decisivum vermög des Frieden-Schlusses gebühren thue.

§. 2.

Wann dann nicht zu laugnen, sondern in aller Welt wissend und Reichs-bekandt ist, daß unter andere hochwichtige Reichs-Geschäffte, besonders auch die Receptiones Principum zu Sitz und Stimme in dem Hochlöbl. Fürstlichen Collegio unfehlbar mit zu zehlen seynd, anerwogen auch diese Materien in Comitiis durch die Kayserl. Höchstansehnliche Commission, mittelst Kayserl. Commissions-Decreten an das Reich gebracht, von dem fürtrefflichen Reichs-Directorio in Propositionem gestellt, darüber in denen beyden höhern Reichs-Collegiis umständliche Deliberation gepflogen, ad Protocolla votirt, ein gemeinsamer Schluß abgefasset, förmlich hierüber re- und correferirt, und das Reichs-Gutachten Ihro Kayserl. Majestät allerunterthänigst eingeschickt wird: So schliesset sichs ohnhintertreiblich, daß auch bey diesem Reichs-Negotio, das dritte, als Reichs-Städtische Collegium, vigore Instrumenti Pacis billig zu concurriren habe, und also um so weniger von dergleichen Deliberationibus zu excludiren seye, als nicht allein qui omne dicit, per vulgata, nihil excludit, unde & oratio universalis omnia specialiter in se ita complectitur, quæ illa universalitate concipi & comprehendi possunt, ut ullum penitus inde excipiatur per ea quæ latius Decius docet Consilio 29. in fine Wesenbecius Vol. 1. Cons. 93. num. 6. wie auch ohne dem ausgemachten Rechtens ist, quod æquiparatorum eadem sit dispositio & Judicium, atque ideo de uno æquiparato ad aliud regulariter fiat extensio Everhard. in loco à ratione legis larga num. 52. & in loco à simili num. 7. vers. & generaliter. Roland Cons. 27. n. 2. & 13. lib. 1. Sondern auch

§. 3.

Bey Admittirung neu-erhobener Fürsten und Herren, ad Votum & Sessionem in Collegio Principum hauptsächlich es hierum zu thun, daß ein solcher Fürst und Herr, zu einem Stand des Reichs gemacht, und in den Reichs-Anschlag gezogen wird, so gewißlich ein Werck, so billig von dem gesambten Reich dependiren muß: ad esse enim Statuum necessario ipsorum quoque Statuum Consensus exigitur, qui vel maxime tunc operatur, quando Imperator vult, ut novi Status in Sanctum Imperii Senatum ad Votum & Sessionem recipiantur, quod ab universo Imperio fieri debet, wie sowohl bewährteste Jur. Consulti und Publicisten, als Limnæus Lib. 1. Jur. publ. c. 7. n. 79. auth. Cons. Argent. Vol. 1. Cons. 17. n. 131. Scharschmidt ad Schüz I. P. exerc. 6. t. 2. lit. C. Vitriarius in Jur. Publ. L. 3. t. 2. 59. ibique Pfeffinger Mylerus de Princip. & Statibus Imper. Lib 1. c. 10. n. 5. Schweder. in J. P. P. Spec. Sect. 1. c. 7. unanimiter & quasi uno ore statuiren, als auch, da ja auff deren Authorität nicht regardirt werden solle, die Reichs-Constitutiones selbsten klärlich bezeigen, immassen dann nicht allein der Reichs-Abschied zu Augspurg de anno 1548 §. 75. nachdem auch besaget, daß als damahln etlicher Stände halben allerhand Zweiffel gewesen, ob und wie die in die Anschläg des Heil. Römischen Reichs gezogen werden sollen, so habe sich Kayserl. Majestät mit gemeinen Ständen einerley Meynung verglichen, wie es mit deren jeden künfftig hin gehalten werden solle, sondern auch in dem Recessu Ratisbonenli de anno 1641. §. und demnach 97. befindlich ist, daß, als Augustissimus einige Fürsten zur Session und Stimm zugelassen, und Churfürsten, Fürsten und Stände in die Admission gewilliget, alsdann erst des würcklichen Genusses halber mehrere Verfügung in ipsis Imperii Comitiis beschehen, so alles auch in der natürlichen Billigkeit an sich gegründet ist, dann quod omnes tangit, ab omnibus merito approbari debet, und folglich wann durch dergleichen Prærogativ neue Fürsten und Herren in den Stand gesetzet werden sollen, wie bey andern des Reichs, also auch denen Städtischen Angelegenheiten mit zu voriren, diese letztere auch nothwendig bey einer Reception mit zu hören seynd.

§. 4.

Und dieses alles kan nun anjetzo um so weniger in einigen Zweiffel oder Bedencken gezogen werden, da vermöge des jüngsten Reichs-Abschieds de anno 1653. §. 197. über dieses als eine pragmatica in perpetuum valitura Sanctio expresse mit versehen ist, daß, gleichwie hierinn benannte Fürsten auff der Churfürsten und Stände und derer abwesenden Räthe, Botschafften und Gesandten, vorhergehendes Wissen und Consens bey damahligem Reichs-Tag zur würcklichen Session und Stimme introducirt worden, also auch förderhin,

1711. hun, ohne der Churfursten und Stände (mithin auch der freyen Reichs-Städte) Vorwissen und Consens keiner zur Session und Stimme im Fürsten-Rath zugelassen werden solle.

§. 5.

Es bezeiget nehmlichen der klare Buchstab Eingangs ernannten Instrum. Pacis Cæsaro-Suecici, art. 5. § 28. expresse quod Liberæ Imperii Civitates omnes atque singulæ sub appellatione Statuum Imperii non tantum in Pace Religiosa & ejusdem declaratione, sed & aliàs ubique contineatur. Wie also überall und bey allen Gelegenheiten, wo die Worte Churfürsten, Fürsten und Stände vorfallen, unter dem Wort: Stände exclusis omnibus Exceptionibus & Contradictionibus, quæ sub quocunque nomine, aut prætextu in contrarium excogitari poterint, vid. omnino § 3. art. 17. cit. Instrum. Cæs. Suecici, die freye Reichs-Städte nothwendig verstanden werden, so bleibt auch unumstößlich, daß sothane nicht minder von obangezogenem §. 197. und dessen Disposition mit nichten ausgeschlossen werden können, zumahlen da selbige in ipsis Imperii Comitiis und in einem Reichs-Abschied beschehen, allwo die Reichs-Städte juxta hactenus deducta jus suffragii in alle Wege selbsten mit gehabt, und der immediatè hierauff folgende §. 199. samt der dabey befindlichen Special-Subscription der sämbtlichen Reichs-Stände, utpote quæ sub una determinatione omnia in dicto Recessu contenta æqualiter & in eadem qualitate determinat, wer unter dem Wort Stände zu verstehen, genungsam importiret.

§. 6.

Es will zwar diesem allem entgegen mehr behauptet werden, es müste das Wörtlein Stände in terminis habilibus angenommen, und wie in der Capitularione Leopoldina & Josephina, jene zwar art. 44. dieser aber art. 43. nur der beyden höhern Reichs-Collegiorum erwehnt, und deren Consens erfordert wird, also sub voce der Stände Prälaten und Grafen, als Mit-Stände des Fürstlichen Collegii, so sub prædicato der Fürsten bekantlich, nicht könten benahmset werden, verstanden werden. Allein, wie diese vermeynte Interpretatio (zu geschweigen, daß bemeldte Capitulationes, als res inter tertios actæ, denen Städten vorhin nicht præjudiciren können) weder in besagten Reichs-Abschied, noch sonsten in einigen Constitutionibus Imperii ausgedrückt, gegründet ist, also erhellet, was von ihr, als contra expressum Instrum. Pacis tenorem, zu halten, leichtlich aus obigem, deme zu fernerem erwelcher Erläuterung beyzufügen, daß als circa annum 1636. 2. Fursten, als Auersberg und Dietrichstein, in dem Reichs-Fürsten-Stand erhoben worden, uñ dann Zeit währenden 30. jährigen Reichs-Kriegs, und sonderbar bey der zu Nürnberg vorgewesenen Friedens-Executions-Handelung Fürst Piccolomini sich solche Meriten zugeleget, daß er auch sothaner höchsten Würde gleichsam fähig zu seyn ermessen worden, alsdann die zu Nürnberg damahls versammlet gewesene Churfürsten, Fürsten und Stände (nehmlich die Reichs-Städte) inmassen keine Prälaten und Grafen hierbey deputirt gewesen, sondern die gantze Deputation in dem Churfürstlichen Collegio, aus Maynz, Bayern und Sachsen, in dem Fürstlichen, aus Oesterreich, Bamberg, Bayern, Wolffenbüttel, Zell und Würtenberg, und dann im Stadtischen, aus Nürnberg und Franckfurth, teste subscriptione de anno 1650. bestanden, hochermeldten Fürsten, Ihro Kayserliche Majestät zu gleicher Dignitäts-Verleyhung, mittelst der den 18. Aug. 1650. erlassener allerunterthänigster Interceſſionalien recommendirt, vid. Limnæus Juris Publ. Tom. V. addit. p. 432. und hierauff die Erhöhung erfolget seye; ingleichem obwohlen der, bey der Dietrichstein-Piccolomisch- und Auerbergischen Admission den 13. (23.) Jan. 1654. ertheilte Consensus nur auff die beyde höhere Reichs-Collegia gerichtet gewesen, und darinnen geberen worden, daß führohin ohne reale Erfüllung aller und jeder zu dem Reichs-Fürsten-Stand gehöriger Præstationen, auch ohne der Chur- und Fürsten Vorwissen und freywilligen Consens niemand weiter zu solcher Fürstlichen Session und Stimme zu lassen, und solches künfftigem Recess mit ein zu verleiben seye, vid. Limnæus tom. 1. addit. lib. 5. c. 3. n. 3. so Kayserl. Majest. sub 26. Febr. 1654. per omnia approbirt, und also in die Ratification expressè mit einfliessen lassen, daß forthin ohne vorhergehendes des Churfürstlichen und Fürstlichen Collegii Vorwissen und Consens (als wodurch auch Prälaten und Grafen genugsam prospicirt, und es also keiner weitern Expression der Stände benöthiget gewesen) niemand in die Schaar der Fürsten couptirt und auffgenommen, und ihme Session und Stimme verstattet, und dieses künfftig zu dem Reichs-Recess mit eingerücket werden soll, dem gleichwohl ohngeachtet in dem Recessu ipso diese Clausula exclusiva Collegii tertii nicht mehr befindlich, sondern vielmehr beliebet worden ist, daß ohne der Chur-fürsten, Fürsten und Stände, i.e. tertii Collegii Consensu, dergleichen nicht mehr vorzunehmen seye, so um so weniger würde erfolget, und sobald post declarationem Instrumenti Pacis vocem Status concernentem, die expressiva Clausula Collegium Civitatense excludens, in eine dubiöse Formulam loquendi würde transformiret seyn, daferne nicht die Städte sich hierwider billig zu beschweren gehabt, und diese der Städte Beschwerden nach erst vor kurtzen declarirten Voto decisivo, vor billig ermessen worden.

§. 7.

Zudeme so ruhet ja noch in jedermänniglichem unentfallenen Andencken, welcher massen, gleichwie Ihro Kayserliche Majestät weyland Josephus, nunmehro allerglorwürdigsten Andenckens, allergnädigst geruhet, in dero Commissions-Decret vom 21. Julii 1706. allergütigst zu declariren, daß ohne der Churfürsten und Stände Einwilligung keine Erhöhung zur Chur-Würde beschehen solle, also auch bey jüngster Admission ad Votum & Sessionem von Seiner Churfürstlichen Durchl. zu Braunschweig sowohl, als auch der Chur-Böhmischen Readmission, die Reichs-Städte bey der Deliberation mit gewesen, ihre Concluſa verfasset, hierüber mit den Hochlöblichen beyden höhern

1711. Reichs-Collegus re- und correferirt, auch das Reichs-Gutachten im Namen der dreyen Reichs-Collegiorum eingerichtet, und solcher gestalt von Kayserlicher Majest. allergnädigst ratificirt worden, bey welcher der Sachen Reichs bekandter Bewandnüß, warum man bey denen Fürstlichen Receptionen nicht gleichen Rechtens zu gradiren, nicht wohl abzusehen ist.

§. 8.

In dem 3. articulo Capitulationis Leopoldinæ atque Josephinæ, versprechen Ihro Kayserl. Majest. keinen Reichs-Stand ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände vorhergehenden Einrath und Bewilligung, à Voto & Sessione zu suspendiren; Wie nun nichts billigers, quam quod unumquodque eodem dissolvatur modo, quo colligatum est. p. 1. 35. 100. 135. de R. Jur. so wird ja nicht unbillig von den Reichs-Städtischen behauptet, daß auch deren Contens bey neuer Reception ad Votum & Sessionem nicht möge præteritet werden.

§. 9.

Ob also gleich vorbesagter massen in denen ehe vorigen Wahl-Capitulationen, als weyland Ihro Käyserl. Majest. Leopoldi art. 44. dann Josephi art. 43. nur dieses verordnet seyn mag, daß in dem Hochfürstl. Collegio niemand ad Votum & Sessionem gelassen werden solle, es seye dann über andere weiters angezeigte Requisita, neben dem Churfürstlichen, auch dasjenige Collegium der Banck, darinnen sie auffgenommen werden sollen, hierüber genugsam gehöret worden, so findet sich jedoch hierdurch nicht, daß also von diesem hochwichtigen Reichs-Geschäfft das Reichs-Städtische Collegium solle ausgeschlossen seyn, vielmehr aber, da eben in sothanen Capitulationen art. 3. verbindlich stipulirt, auch dem Concept der neuen perpetuirlichen Wahl-Capitulation art. 2. wohlbedächtlich mit eingerücket worden, daß Ihro Kayserl. Majest. nebst dem Osnabrückischen Friedenschluß, auch insonderheit all das jenige, was bey vorigen Reichstägen verabschiedet und geschlossen worden, gleich wäre es der Capitulation von Wort zu Wort einverleibet, stets, fest und unverbrüchlich halten, und darwider niemand beschweren lassen, bey Interpretation der Reichs-Satzungen mit gesambter Stände Rath und Vergleichung auff Reichstägen verfahren, zuvor aber darinnen nichts verfügen, noch ergehen lassen solle und wolle. So werden obige Passagen ad evitanda contradictoria dahin billig zu interpretiren seyn, daß hiedurch der klaren Disposition mehrbesagten §. 197. Recessus novissimi nicht zu nahe getretten werde; Conferantur hic omnio supra jam allegata fundamenta Principum in materia Banni.

§. 10.

Wann aber endlich diesem allem entgegen obmovirt werden solte, man wäre wenigstens ex parte Collegii Civitatensis in puncto concurrentiæ nie in Possession, und also kein Exempel aufzuweisen gewesen, wo selbige sich bey ein und andern, eine zeithero sich ergebenen Fall, mit dem Gutachten eingestellt, oder sonsten einige Deliberation mit geptlogen hätte: So stehet hierauff noch mit wenigem anzudienen, daß gleichwie die bereits vorhin angezogen Reichs-Abschiede de anno 1648. 1641. und 1654. sowohl de antiqua possessione, als de Jure Civitatum stattlich Anzeige thun, also eines Theils nicht allein in rebus meræ facultatis & actibus voluntariis nec obligatio, nec quasi possessio alicui acquiratur, nisi prohibiti acquieverint per vulgata, sondern auch andern Theils die selbst redende Billigkeit erfordere, daß falls auch die ehrbare Reichs-Städte ihre inhabende Recht und Gerechtigkeit & possessionem vel quasi durch ihr eigen Nachsehen verlohren hätten, welchen jedoch per expressam contradiciret, und dergleichen in keine Weise eingelassen wird, gleichwohl per remedium Can. redintegranda 3. q. 1. per quod, scil. cuilibet sub venitur, qui à possessione sua sine justa causa, aut alterius culpa cecidit, vid. Tholos. Decis. 488. Barzius Decis. 48. n. 18. seqq. Sothane ihre alte Jura & possessionem um so mehr wieder recuperiren und erlangen müssen, als erst angeregtes remedium perpetuum, und keine præscripuo hierwider statt findet, Cassador. Decis. 6. t. de restitut. spoliat. Barzius cit. 1. n. 38. Zumahlen aber auch anjetzo bey vorhabender Errichtung der beständigen Wahl-Capitulation es nicht auff das bloße exercitium ein und andern actus possessorii, sondern auff die Verfassung eines des petitorium sowohl, als possessorium entscheidenden Reichs-Fundamental-Gesetzes und ewiger Sanction hundbarlich ankommet.

Nachdem aber bey gegenwärtiger Beschaffenheit, und andern Umständen, auch Enge der Zeit, da der Termin zu Erwählung eines neuen Römischen Kaysers vor der Thür, in Sachen schwer fortzukommen geweesen, so hat man sich nicht dahin allein vereiniget, daß das, zwischen beyden höhern Collegiis (in so weit es seyn können) verglichene, collationirte, gleichlautende Project certæ & constantis Capitulationis, bey der bevorstehenden Wahl pro norma Capitulationis zu nehmen, sondern auch die übrige vier obangeführter massen vorgekommen, aber noch nicht beschlossene Puncta, sonderlich aber des Reichs-Städtischen Collegii Monita, in soferrn solche denen Chur- und Fürsten und Herren respectivè zu recommendiren, und dahin zu überlassen, ob und wie weit sie ersterwehnte, noch nicht verglichene Puncten, in der bey nächstkünfftiger Wahl errichtenden Capitulation beobachten zu lassen, geruhen wollen, damit dieselbe samt dem übrigen hiernächst in Comitiis vollends abgehandelt, und certa & constans Capitulatio sofort zum völligen Schluß und Stand gebracht werden könne.

Auff dieses kamen nachfolgende Anmerckungen heraus: Was ihnen entgegen gesetzt worden.

Ad §. 1. Die in diesem ersten Spho aus dem Westphälischen Frieden angeführte Regul, ist an sich gut, schläge aber in diesem Stück bey denen Reichs-Städten nicht an, und hat allenfalls in gegenwärtigem Casu receptionis Principum nach uralter, ununterbrochener Observanz, aus selbst re-

denden

1711.

denden Ursachen eine exception, bey deren es bleibet.

Ad §. 2. Gleichwie mehr andere Reichs-Sachen vor die Städte nicht gehören, also auch die receptiones Principum so weniger, als sie mit dem Städtischen Collegio keine Connexion haben, und die in diesem 2. §. angezogene Commissions-Decreta, auff sie nicht herunter reichen, auch ihnen weder zur Deliberation, noch zum Gutachten vorgeleget werden.

Ad § 3. Was zu einem Reichs-Fürsten und dessen Anschlag gehöre, müssen Kayserl. Majestät, Chur- und Fürsten besser wissen, als die ehrbare Städte.

Ad §. eundem. Daß der Schluß, dieser oder jener votiret über der Städte Angelegenheiten, ergò, haben sie zu dessen reception zu concurriren, nicht angehe, gibt die Erfahrung. Biß diese Stunde fragt man die Städte von unfürdencklichen Jahren nicht um die Admission der Fürsten, und dennoch voviren diese über jener Angelegenheit, welches dann auch künfftig geschehen kan und muß.

Hiedurch werden zugleich auch abgefertiget der Städte Mosers über die beständige Wahl-Capitulation ad art. 1. n. 4. & art. 11. n. 1. & 4.

Ad §. 4. Daß der allegirte Reichs-Abschied §. 197 durch das Wort Stände ꝛc. allein die Herren Prælaten und Grafen, nicht aber die Städte verstehe, gibt die Eigenschafft der darinn begriffenen Materie, welche zwischen Kayserl. Majest. und beyden höhern Collegiis abgehandelt worden. Allermassen auch die darauff erfolgte Kayserl. Resolution, teste ipso hoc §. allein an das Chur- und Fürstliche, nicht aber an das Städtische ertheilet worden. Wenn also da stehet, daß wie bißhero, also auch künfftig ohne der Churfursten und Stände Vorwissen und Consens keine Session und Stimm im Fürsten-Rath zugelassen werden solle, so kan das Wort Stände pro natura materiæ subiectatæ hier nicht anders als von Prælaten und Grafen verstanden werden, welches ex actis & praxi also klar und richtig ist, daß man sich verwundern muß, daß die ehrbaren Städte kein Bedencken tragen, der Sache wider besser Wissen einen andern Sinn zu geben. De quo ad §. seqq 5 & 6. plura.

Ad §. 5. Daß unter dem Wort Stände ꝛc. die Städte öffters mit verstanden werden, mag seyn; daß aber solches pro diversitate negotiorum & circumstantiarum nicht allzeit Platz finde, und zwar am wenisten in ermeldtem 197. §. Recessus Imperii de anno 1654. ist nächst oben ad art. 4. gezeiget worden.

Ad §. 6. Die Objection, welche die Städte ihrer neuerlichen Prætension halber in diesem §. sich selber machen, ist von ihnen gar schlecht beantwortet, wann sie sagen, es sey weder in gedachtem recessu novissimo, noch in andern Constitutionibus Imperii ausgedruckt, daß das Wort Stände an diesem Ort allein die Prælaten und Grafen bedeute, könne also dahin auch nicht interpretiret werden.

Solte dieser Schluß angehen, so würde er vornemlich wider die Stadte streiten, und sie unter dem Namen der Stände nimmer passiren lassen, nachdem ja auch keine Constitution zu finden ist, Krafft deren sie imer diesem Wort allezeit mit verstanden werden müsten. Das Wort Stände wird bald von Churfursten, Prælaten, Grafen, Herren und Ständen insgesamt, bald von diesen oder jenen ins besonder, öffters aber allein von Fürsten, Prælaten und Grafen genommen, wie solches fast alle Protocolla Collegii Principum zeigen.

Was vor eine Bedeutung es in §. quæstionis 197. recessus novissimi pro natura negotii habe, und wie sie anders nicht, als auff Prälaten und Grafen zu nehmen seye, ist ad §. 4. gezeiget worden, und ex actis selbiger Zeit unwidersprechlich, auch aus dem uhralten Gesetz einer nie unterbrochenen Observanz allzu klar, als daß sie durch die neu angemaßte Städtische Auslegung auff einige Weiß zweiffelhafft gemacht werden könte.

Ad §. eundem. Das in hoc § von Intercession und Recommendation hergestellte Argument reicht ebenfalls nicht zu, indem auch Auswärtige dergleichen thun können, ob sie gleich weder in solchen, noch andern Dingen Comitial-Vota haben.

Ad §. 7. Ist die Observanz bekant, diese dienet pro norma in solchen Sachen, nicht aber die von denen Städten hier gemachte unbündige Folge: und wann man die rechte Wahrheit sagen solte, so stehen sie besser auch in Sachen, die Vermehrung des Churfürstl. Collegii betreffend, davon. Es ist über ihren Horizont hinaus, und wie in solchen Fällen ihre Concurrenz keine andere Würckung hat, als daß man von ihnen pro forma ein überflüssiges Jawort einholt, und die Zeit damit vergeblich zubringt, also hütet man sich billig, daß dieser abusus nicht auch in receptionibus Principum wider das Herkommen einreisse.

Ad §. 8. Taugt die darinn angeführte Folgde contra observantiam wieder nichts, und bleiben die Städte auch in solchen Fällen gantz füglich davon.

Ad § 9. Hat es gleiche Beschaffenheit, und kan der Westphälische Friede mit deme, was vor und nach demselben ohne Contraction jederzeit üblich gewesen, gar wohl bestehen.

Ad §. 10. Daß die Concurrenz der Städte in Fürstl. Receptionen keine res meræ facultatis seye, haben sie bey der Fürstl. Mindelheimischen Admission erfahren, da sie zwar ihren Consens auff bekante Weise, das erstemahl mit einzuschieben gesuchet, damit aber sobald wieder ab- und in ihre Cancellos verwiesen worden, inner welchem sie zu bleiben, ihrer Condition sich zu bescheiden, und nachzudencken haben, wie schwer es mit Verwilligung ihres Voti decisivi gehalten, daß solches öffters viel Hindernüß bringe, und daher auff Sachen, die ihrer Eigenschafft und der Observanz nach vor sie ohne dem nicht gehören, keinesweges zu extendiren seye.

Man könte dißfals mehr Umstände anführen, will aber Glimpffs halber dermahlen davon abstrahiren, und es, wo Noth, auff ein- und andermahl verspahren.

Nach so weit gekommenen Werck giengen verschiedene Churfürstl. Gesandte ab nach Franckfurth, und zwar der Chur-Pfältzische den 8. Julii, der Chur-Braunschweigische den 9. dito, welchem

Denen Fürsten scheint gefällig zu seyn/

1711. der Chur-Brandenburgische Herr von Hennigs zu Ende dieses Monats folgte. Das anderweitig in obigem angeregte Fürstl. Vorhaben, an die Herren Staaten dißfalls zu schreiben, fiel nun gantz dahin, dieweil die Sachen in einen andern Zustand gerathen, und die Fürsten in ihrem Suchen, dem Ansehen nach, vergnügt waren, denn im Grunde fand es sich so gewiß nicht zu seyn, weil übrige Churfürstl. Gesandte, ausser dem Chur-Brandenburgischen und Chur-Braunschweischen, sich in dem allerwichtigsten Puncte: **Daß nemlich der Inhalt** *collationirten Capitulations-Projects* **eine Richtschnur und Grund dermahlig auffzustellender und** *Eligendo Cæsari* **vorzulegender** *Capitulation* **seyn solte** ꝛc. die allererst noch einzuholende Genehmhabung ihrer Principalen vorbehalten. So kam es noch allererst darauff an: Ob auch allerseits Herren Churfürsten, namentlich nebst denen geistlichen, Chur-Pfaltz und Chur-Sachsen, auch Böhmen, ihre Genehmhaltung zu dem erthalen würden, was ihre Ministres in Regenspurg geschlossen. Die correspondirende Fürsten waren, bey so bewandten Dingen, der beständigen Meynung, es wäre höchstnöthig, daß einige wohlmeynende Reichs-Fürsten, vor sich ins besonder, des Wercks wohl kündige und vertraute Ministres nach Franckfurt abschickten, um dahin zu trachten und anzutragen, daß das in Regenspurg verabredete auch ins Werck gesetzet würde. Dergleichen durch eine Deputation oder Abordnung gesambten Collegii ausrichten zu wollen, erachtete man unthunlich und undienlich seyn, sagende, daß bey solcher, nebst Oesterreich, andere Stände würden concurriren wollen, woher mehr Schaden als Vortheil zu erwarten seyn dörffte, u. s. w. Wer, zu Ersparung der Unkosten, niemanden abschicken wolte, der könte andern Abgeschickten Vollmacht ertheilen. Die Abgeschickte solten vertraulich alles einander bekandt machen, und gleichergestalt überlegen, auch dahin sehen, daß die dem Project beständiger Capitulation etwa noch beyzufügende Puncte, ebenfalls beobachtet, auch Churfürstlich- und Fürstlichen Rechten, deßgleichen dem schon abgeredeten unnachtheilig eingerichtet werden, und diesem allen die Erinnerungen des Reichs-Städtischen Collegii keinen Nachtheil zuziehen möchten. Weiter müste denen abzuschickenden Ministres derer Fürsten auffgegeben werden, zum allersorgfältigsten zu verhüten, daß aus der Josephinischen Capitulation, wider die Monita Francofurtensia de An. 1657. der neuen Capitulation nichts eingemischet würde. Da derer *correspondirenden* Fürsten Name dem Churfürstl. Collegio so gar angenehm eben nicht und vielmehr hier und dar ziemlich verhast war, daß auch Chur-Brandenburg auff die unter ihrem Namen erhaltene Schreiben nicht antworten wollen; hatte man sich entschlossen, dessen bey etwa vorzunehmender Besorgung derer Fürstl. Angelegenheiten gar nicht zu gedencken. Man rieth von hier und daher endlich nach eingetrettenem Augusto ein, mit dergleichen Abschickung zu eylen, damit nicht etwa bey instehender Ankunfft derer Churfürsten und Chur-

doch waren sie nicht gewiß / ob das Project ein Grund dermahliger Capitulation seyn würde.

Wollen eine Deputation deßhalber nach Franckfurt senden /

besinnen sich anders.

Sind wider die Städtische Erinnerungen /

wollen des Namens derer Correspondirenden

1711. fürstl. Gesandten Wahl und Capitulation ohnversehens vor sich, denen Fürstlichen aber die Gelegenheit aus denen Händen gienge, ihr Absehen zu erreichen, bey welchem Zufall alle ihre bißher so vielfältig gehabte Mühe vergebens gemacht seyn würde. Deßhalben war von denen Gesandtschafften derer correspondirenden Fürsten ihren gnädigsten Herren nochmahls eingerathen worden, die mehrgedachte Abschickung nach Franckfurt ohngesäumt zu befördern und selbst zu bewerckstelligen. Man erfuhr aber, daß sich nun noch unterschiedene Meynungen, über die Art und Weise, dergleichen ins Werck zu richten, herfür gethan, da einige vendem erwehnten Vorschlage, daß jeder vor sich jemanden schicken oder bevollmächtigen solte, gar abgegangen, und, namentlich auch Münster sambt Braunschweig-Wolffenbüttel, die Gedancken gefasset, daß solche Abschickung namens derer Correspondirenden durch zwey Gesandte, einen Catholischen und Evangelischen, geschehen solte. Dieses war denen Fürstl. Sächsischen Häusern, deßgleichen Würtenberg und Mecklenburg, bedencklich gefallen, die Fürstl. Brandenburgische Häuser hatten bezeuget, sich alles belieben zu lassen, was man nur etwa dienlich erachten würde; Hessen-Cassel und Darmstadt schlugen eine Deputation gesambtem Fürstl. Collegio vor, worüber sich andere verwunderten, als über eine Sache, die, wie schon gedacht wordē, zu erreichen nicht möglich, da auch die Reichs-Vicarien dergleichen Deputation nicht erkennen sondern sagen würden, es könne (wie mehr angeführet) ohn ihr Zuthun dergleichen nichts mit Bestand vorgenommen werden; Und obgleich die Directoria des Fürstl. Collegii, so mit Deputation vorzutragen sich gefallen liessen, würde doch im Werck durch sie nichts gefördert, vielmehr Schwierigkeit über Schwierigkeit, wie sich leichtlich thun liesse, gemacht werden, biß die Zeit vorüber etwas auszurichten; Welchemnach einvor allemahl das beste blieben, daß jeder Fürst, nach Belieben, vor sich eine Abschickung besorgte, da die abgeschickte hernach, doch unter der Hand vertraulich zusammen halten solten und müsten, da man was auszurichten gedächte. Die Abzusendende solten dem Magistrat in Franckfurth, zu gehörigem Schutz und benöthigtem Beystand, wie andere Gesandte, anbefohlen, mit einem Creditiv an Chur-Maynz versehen, und ihnen, **wie die Fürstliche Gesandte zu Regenspurg in Vorschlag bracht**, auffgegeben werden, ausser dem schon gemeldeten, dahin zu arbeiten, damit nebst andern, auch die in vorhin angeführtem Appendice des beständigen Wahl-Capitulation-Projects enthaltene Puncte, beobachtet, denen Städtischen, wider des Fürsten-Stands Gerechtsame, in nichts gefüget, nahmentlich ihr Begehren, bey Introductionen in Fürsten-Rath gehöret zu seyn, verworffen, wäre aus denen Ursachen, die oben, bey Anführung Reichs-Städtischer Gründe, in darauff und dargegen gestelleten Anmerckungen, zu sehen gewesen.

fallen wieder auff Gedancken einer Deputation nach Franckfurt.

doch bleibt es unterwegen.

Nebst dem wäre ausdrücklich, und vor allen Dingen dahin anzutragen, daß, woferne ein- und anders gemeldete nicht sofort erörtert werden kön-

Negotiiren insonderheit

te,

1711. durch ihre Ministres in Franckfurth/

te, sondern auff künfftige Reichs-Tag-Uberlegung ausgesetzt bleiben muste, doch ein Articul in die Capitulation einflösse, so den Eligendum zu Genehmhabung des forthin abzuschliessenden verbände. Ausser diesem würde auch allermöglichster Fleiß anzuwenden seyn, die Evangelische Churfürsten zu disponiren, es im Punct der Religion und in Ansehung derer Beschwerden in solche Wege zu richten, damit der Eligendus capitulando mit beschwören müste, daß er sogleich bey seiner antretenden Regierung alle im Reich vorhandene nur Mißvernehmen und Zwiespalt unter den Ständen stiffende Religions-Beschwerden durch gewisse, aus denen Reichs-Ständen nach gleicher Anzahl der Religionen darzu erwählende Commissarios genauest untersuchen, und auffs forderlichste schlichten, auch zur künfftigen Verhütung dergleichen Irregularitäten sattsame Verfügung thun lassen wolte, werbey zugleich darauff zu sehen wäre, daß der neue Kayser nicht minder sich dahin verpflichtete, alles, was zwischen dessen Vorfahren und dem König von Schweden wegen der Evangelischen in Schlesien tractiret und verglichen worden, vest und unverbrüchig halten, noch darwider etwas ungebührliches geschehen lassen wolte. Wegen obgedachten Creditivs aber an den Churfürsten von Maynz hielten Sie correspondirende Gesandtschafften dafür, daß es deßwegen in solchen Terminis abzufassen wäre, wie man nehmlich Fürstlicher Seiten nöthig ermessen, jemand der Ihrigen nacher Franckfurth abzuschicken, um daselbst bey dem Churfürstlichen Collegio zu negotiren, damit die zwischen beyden höhern Collegiis allhier verglichene Puncta und Articul vor das Fundament und Regel bey jetzt errichtender Wahl-Capitulation genommen und ungehindert beybehalten werden möchten, und weil nun deren darzu gebrauchende Ministri vor allen Dingen darauf angewiesen, bey Ihrer Churfürstl. Gnaden und dero dortigen Gesandtschafft sich einen Accels und freyen Zutritt zu erwerben, Se. Churfürstl. Gnaden auch bey solchem Capitulations-Werck sich allezeit gar geneigt bezenget, und dergestaltigen Vorschub gethan, daß kein Zweiffel, Sie würden nach sothanem ihrem rühmlichsten Eifer auch das Werck, wie es allhier verglichen, befördern und zur guten Endschafft bringen helffen; Als wolten Sie die Fürsten nicht alleine darum, sondern auch in specie deßwegen Ansuchung gethan haben, daß Se. Churfürstl. Gnaden solchen ihren zu sothanem Ende nach Franckfurth abgeschickten und darzu employrten Ministris bey deren geziemender Anmeldung Audientz zu verstatten, ihnen geneigtes Gehör zu geben, und sonsten auch bey dero dortigen Churfürstl. Gesandtschafft den freyen Zutritt zu vergönnen, belieben möchten.

auch daß der Eligendus zu Abthuung derer Religions-Beschwerden verbunden werden solle.

Nebst dem bißher angeführten, hatten verschiedene Fürsten an ihre Gesandtschafften zu Regenspurg befohlen, vollends anzuzeigen, was etwa noch in die Instruction einiger nach Franckfurth abzuschickender Fürstl. Ministres einzufügen vor nöthig erachtet würde, da denn folgende Puncte in Vorschlag gekommen zu seyn erfahren wurde:

Instructions-Vorschläge vor Fürstliche Ministres.

Daß 1mo wegen der Reichs-Deputationen zu den öffentlichen Tractaten und insonderheit des künfftigen Friedens, und so viel den Modum tractandi nebst der Zusammenkunfft mit Auswärtigen: bey denen darüber haltenden Conferenzien beträffe, fest gestellet würde, was nach dem Instrument des Westphälischen Friedens-Schlusses denen Ständen des Reichs und deren darzu deputirten Ministris in Ansehung der Zusammenkunfft zukomme, und daß sie, unter was Schein und Vorwand es auch nur geschehen möchte, auff keinerley Weise nur im geringsten davon auszuschliessen wären, 2.) wie etwan das bißher so weit verfallene und je länger je mehr in Abgang gerathene Justitz-Wesen im Reiche wiederum in bessern Stand zu bringen, und dem eingerissenen Ubel durch zulängliche Mittel am besten zu steuren, folglich die Verwaltung der Justitz auff solche Weise einzurichten seyn möchte, damit nicht alle ungebührliche Processe promiscuè und auff unzulässige Weise tractiret, von dem rechten Orthe weg- und zu dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath ohne Unterscheid gezogen, Fürsten und Stände des Reichs in ihrer Gerechtsame gekräncket, sondern bey ihrem Austragungs-Recht und ersten Instanz beständig erhalten, und der alte Modus in Reichs-Processs-Sachen dergestalten strictè observirt würde, daß wann ein Stand des Reichs eine ad Comitia qualificirte Sache, so ungezimender Weise an den Reichs-Hof-Rath gezogen worden, bey der Reichs-Versammlung anbrachte, und diese nach Befindung deren Richtigkeit ein Reichs-Gutachten an den Kayser zur Suspendir- oder gäntzlichen Auffhebung dergleichen ungebührlichen Processe abgehen liesse, der Cursus causæ alsobald sistiret, und von dem Reichs-Hof-Raths-Collegio nicht sogleich die schärffesten Mandata ausgefertiget, Commissiones zu der Stände gröster Beschwerung angeordnet, noch weniger mit gefährlichen Executionen übereilet, vielmehr aber denen Sachen biß solche der Gebühr nach sattsam untersuchet worden, so lange Anstand und nicht im widrigen zu allerhand Desordres und schädlichen Weitläufftigkeiten denen Ständen Anlaß gegeben werden möchte, welches alles zu verhüten, und die Justitz in ihren vorigen alten Gang hinwiederum zu bringen, der neue Kayser gleichfals darzu zu verpflichten, nicht minder 3.) dahin mit zu verbinden wäre, damit künfftig die aus dem Bayerischen durch der Stände Waffen conquetirten Landen ziehende Revenüen alleine zur Bestreitung des fürwährenden schweren Reichs-Kriegs und des Publici besten, mithin zur Sublevation der ziemlich enervirt- und ausgesaugten Stände, nicht aber zu andern dem gemeinen Wesen nicht zu statten kommenden Ausgaben verwendet werden solten. 4.) Wäre zu invigiliren, daß woferne ja, wie leicht zu vermuthen, der Articul vom Reichs-Postwesen, nebst der Chur-Maynzischen bekandten Prætension mit vorkäme, wenigstens das Werck auff solche Art gefasset würde, damit hierunter dem Juri Domini territorialis nichts zu nahe geschähe, und derselbe bey den Kayserlichen, auch seine eigene Posten halten und anlegen zu können, freye Hand behielte, zugleich auch

1711. In Ansehung derer Reichs-Deputationen auch ad Pacis Tractatus,

der Reichs-Justitz Verbesserung.

Anwendung derer Revenüen Bayerischer Lande zu Führung dermahligen Reichs-Krieges.

1711.

auch stipuliret würde, daß führohin die Fürstliche Legati bey dem Reichstag und andern publiquen Conventen, gleich es die Churfürstl. zu geniessen hätten, von Bezahlung des Brieff-Porto und dergleichen Post-Gebühren gleichfals eximiret und denen Kayserlichen Post-Aemtern dafür etwas zu bezahlen, nicht schuldig seyn solten.

Handlung wegen Erstreckung Nördlinger Allianz auch nach erfolgendem Frieden.

Um diese Zeit ereignete sich etwas merckwürdiges zwischen denen See-Potentzien und Associirten Crayssen, in und mit Erstreckung der Nördlingischen Allianz und Verbindung auff folgende, auch nach einem etwa abzuschliessenden Frieden lauffende Zeiten, darauff dann ermeldete See-Potentzien durch den Holländischen Abgeordneten, Grafen von Rechteren, besonders ernstlich gedrungen. Wie dieser, bey eintretendem Verlöste vorigen Jahrs, deßhalben Anregung gethan, so wiederholte er solche, da gegenwartiges kaum eingetretten war, und ließ an die Associirte Crayse ein vom 3. Jenner datirtes Memorial ab, des Inhalts: Wie er schon vor einem Viertel-Jahr vorgestellet, ob nicht mehrerwehnte Crayse samt Ihrer Kayserl. Majest. vor gut befänden, die Nördlinger Allianz in zu vergleichende Bedingungen, auff folgende Zeiten zu erstrecken, wann auch gleich Frieden geworden. Da nun, die Warheit zu sagen, Ihro Kayserl. Majest. von Groß-Britannien und Herren Staaten dißfalls nichts verlangten, was denen Crayssen zum Nachtheil und Last gediehen wäre, oder gedeyhen solte, indem vielmehr bekandt sey, wie Kayserl. Majest. das Reich überhaupt, und die Associirte Crayse insonderheit von der Allianz mit denen See-Potentzien allein allen Nutzen gezogen, und ohne selbige schon längst zunichte geworden seyn würden: So wunderte er, von Rechteren, sich um so vielmehr, daß ihm auff seinen Antrag bißher von denen Associirten Crayssen die geringste Antwort noch nicht zukommen, da doch von denen See-Potentzien nichts hierunter gesuchet würde, als wie solche Crayse vors künfftige wider benachbarte Frantzösische Macht in Sicherheit gestellet, anbey ab sie, die See-Potentzien, durch solcher Crayse Ruin nicht mit betroffen werden möchten, zumahl da das Vergangene und Gegenwärtige gewiesen, und annoch ausweise, wie wenig sich andere Fürsten und Stände des Reichs den Nothstand derer vorliegenden Crayse zu Hertzen gehen lassen, was man auch thäte, sie zu einem bessern, und zu patriotischer Rettung ihrer Mit-Stände zu bewegen, welcher gestalt die Erfahrung des vergangenen und der Befund des gegenwärtigen lehrete, was ins künfftige daher zu hoffen sey. Bey solcher Bewandniß der Sachen wolle er, von Rechteren, nochmals auff Erneuerung der Nördlinger Allianz, in Betrachtung künfftiger Zeiten, angetragen und ersuchet haben, deßhalben den 21. dito in Franckfurt zusammen zu kommen, weil seine Geschäffte ihn sonst, ohnverrichteter Dinge, nach Hause zu gehen nöthigten, &c.

Holländischer Bevollmächtigter urgirt es.

Mayntz schreibt eine Zusammenkunfft aus.

Ihro Churfürstl. Gn. von Mayntz hatten, nebst andern, die Sache sich sonderbar patriotisch zu Gemüthe gezogen, und dannenhero gerne gesehen, daß über das wiederholt-geschehene Vorstellen derer See-Potentzien ungesäumt rathschlagen und deßhalben sich zusammen thun möchte. Sie schrieben also, nebst Recapitulirung des Hauptsächlichsten vom Graf Rechterischen Anbringen an die Associirte Crayse, wegen einer anzustellenden Zusammenkunfft, und legten dem Ausschreiben einige Puncta deliberanda bey, auff welche Sie dermahlen das Hauptwerck in denen Crayssen anzukommen vermeynten, deren an der Zahl achte von folgenden Inhalt waren:

1711.

Nebst Punctis deliberandis.

I.

Ob man die quæstion: An continuandum sit Fœdus defensivum tempore Pacis in der so genannten grossen Allianz (in welche die associirte Crayse auff die sich in dem Fœdere Nordlingensi stipulirte Conditiones von Ihro Kayserl. Majest. und denen See-Potentien recipirt worden) festgestellet, auch darzu ex parte obligirt zu seyn, bey der in anno 1709. bekantlich derenthalben fürgewesener Conferenz, erkannt worden, nunmehro noch nicht auch die quæstio quomodo (als von welcher gleichfalls schon bey jetzt gedachter Conferenz gesprochen worden) vor die Hand nehmen, und daraus ein gantzes machen wolle.

II.

Nachdemmahlen man ohne deren Waffen nimmermehr in dem Stand von einer rechten Defension und für einer Surprise gesichert seyn kan, und dahero es ohne dem schon eine bey denen Crayssen determinirte Sache ist, sich niemahlen völlig zu determiniren, sondern einen satisfacientem numerum militum beständig auff denen Beinen zu halten, zu was für eines quanti militaris Beybehaltung sich die associirte Crayse gegen die See-Potentien (wañ man sonsten im übrigen mit einander sich solte verstehen und vergleichen können) zu determiniren haben möge, und man nicht mit der Hülff des zu Fort- und Ausführung des dißmahligen schweren Kriegs von gesambtem Reich beschlossenen quanti, stehen bleiben wolle.

III.

Worinn das Reciprocum deren See-Potentien bestehen, auch was man sonsten noch an dieselbe bey dieser Gelegenheit begehren solle, möge, oder könne.

IV.

Wie es existente casu fœderis wegen Leistung der mutuellen Hülff, und mit der succurirenden Mannschafft in puncto des Solds, Proviants, Fourage, Artillerie, Munition und dergleichen zu halten.

V.

Wer alsdann das Commando über die einem der zu Hülff schickenden Trouppen führen solle, und ob man nicht dasselbe in denen associirten Crayssen, nachdeme dieses Allianz-Wesen sub auspiciis Cæsaris fortgeführet werden solle, gleichwie bißher geschehen, auch durch die alsdann die Kayserl. Trouppen in capite commandirende Generalität fortführen zu lassen, sich bey Ihro Kayserl. Majest. ausbitten wolle.

VI.

Ob nicht, nachdem die grosse Allianz und das Fœdus Nordlingense hauptsächlich gegen die

sämb-

sämbtliche Cron Franckreich angesehen gewesen, auch der dißmahlige Krieg geführet wird, und die Haupt-Absicht von der Continuation besagter Allianz und Fœderis dahin gehet, wie man allerseits nach erlangtem Frieden, für einer Surprise und besagter Cron ferner, als eines nechst angränzenden geschwinden, mächtigen und sehr gefährlichen Nachbaren, Invasion gesichert seyn, und sich bey der durch den Frieden zu erhalten verhoffender Barriere manuteniren möge, die Continuation sothaner Allianz und Fœderis, dann auch gegen besagte feindliche Cron Franckreich allein einzurichten und einzugehen.

VII.

Ob man nicht, wann diese Continuation der Allianz ex parte circulorum associatorum mit denen Herren Alliirten fest gestellet, zu derselben eben sowohl noch andere Creyß und Stände, seorsim vel conjunctim, uff ihr Verlangen, admittiren wolle, daß dieselbe zu der grossen Allianz selbsten wen deren Extension oder Continuation ad tempus pacis dermahlen die Frage nur ist, zugelassen worden, damit daraus etwa mit der Zeit ein allgemeines Reichs-Wesen observatis observandis werden könne.

VIII.

Wann einer oder der andere von denen invitirten Creysen gar ausbleiben oder bey dessen Erscheinung dahier diese Continuation nicht mit selben eingehen wollen, was alsdann die andere associirte Creyse auff diesen Fall zu thun haben mögen.

Berathschlagung geht vor sich.

Auf dergleichen Erinnerungen und Vorschläge wurde nun Reichs- und Creyß-gewöhnlich hier und dar so gerathschlaget, daß es sich ziemlich lange herum zog, ehe es zu etwas werden wolte, weßhalber die Herren Staaten anderweitige Anregung, unterm 8. Julii gethan, das heilsame Werck zu erstreckender Association zu Hertzen zu nehmen, und endlich einmahl etwas Schlüßliches und ein Ganzes, wie man sagt, aus der Sachen zu machen. Ihro Churfurstl. Gnaden zu Maynz ertheilten hiervon denen associirten Creysen abermahlig-gebührende Nachricht, um eine Zusammenkunfft derer selbigen nach Franckfurth auf den 3. Augusti zu veranlassen, welcher dann auch vor sich gieng und beschicket wurde. In und bey selbiger kam es nun unter denen Creysen zu einem Schlusse und auch zu einem Project oder Entwurff der mit beyden See-Potentzien, Engell- und Holland, zu erneuerenden und auff die Zeiten nach etwa erfolgendem Friedens-Schluß, zu erstreckenden Allianz, welches Project auch zur Ratification, denen Engell- und Holländischen Ministres d'Avenant und von Rechtern zugestellet und ausbehalten wurde, daß der Inhalt, ehe und bevor ihn die See-Potentzien nicht ratificiret, welches man binnen 2. Monathen erwartete, von keiner Verbindlichkeit, in Ansehung derer Creyse seyn solte, die auch über erzehltes noch voraus gesetzet wissen wolten, daß alles abgeschlossene unter Kayserl. Authorität geschlossen zu seyn erachtet werden müste.

Obgleich auch Ober-Rheinische Gesandte die Particularitäten ohne darüber vorher einzuholende Special-Instruction ihrer Obern, nicht sohin genehm haben wolten, die bey den bedungenen Reciproce uni der gegenseitigen Hülffs-Leistung, auch Sendung derer Hülffs-Völcker ausser des Reichs-Gräntzen, mit vorkommen und durch die mehrere abgeschlossen worden waren; So gedeihe es doch zu einem oben angezogenen und auff verhoffende Ratification und Approbation allerseits Principalen abgeredeten, auch durch die Abgesandte derer Chur-Rhein-Oesterreichisch-Fränckisch-Schwäbisch- und Ober-Rheinischen Creyse den 31. Augusti unterzeichneten Schlusse des hier nachfolgenden Inhalts:

I.

Was die Creyse geschlossen.

Nachdemmahlen das Fœdus Nordlingense, sowohl in denen, zwischen Jh. Kayserl. Majestät Leopoldo I. glorreichester Gedächtnuß, mit denen beeden See-Potentzien errichtete Haupt-Tractation, als auch nachgehends in particular und circular geschlossenen Creyß-Recessen sich fundirt befinden, mit Vernehmung der Quæstion Quomodo? unter dem Absehen, daß alles sub Auspiciis Cæsareis geschähe, kein weiterer Anstand zu nehmen, sondern das Werck zu dermahligen Consistenz und völliger Endschafft zu befördern seye; Jedoch ist solcher unter der ausdrücklichen Reservation und Bedingnuß geschehen, daß die mit dem Envoyé Extraordinarie Herrn Grafen von Rechtern projectirte Tractaten ehender von keiner Verbindlichkeit seyn solle, es seye dann beederseits von denen hohen Herren Confœderirten in forma authentica, die bedungene Ratification und Approbation erfolget; So ist auch demselben

Zweytens, von Seiten der associirten Löbl. Creysen, in Conformität der in an. 1697. unterm 13. Jan. errichteten Recels, nicht weniger der in ân. 1681. den 20. Aug. zu Regenspurg ausgefallener, und zum Reichs-Schluß gedichener Repartition zu verstehen gegeben worden, daß man post adeptam & executam pacem der mit der Helffte des gantzen Quanti militaris, oder 1½ Simplicis Matricular-mässig, jedoch dergestalten continuiren wolle, daß die, dermahlen in hostico gelegene Herren Stände alsdann erst, wann sie wiederum zum Besitz und Genuß ihrer Landen gelangen würden, hierzu nach dem Matricular-Fuß, sothaner ihrer recuperirender Lande, und nach einer, der Billigkeit nach, ermessenden Zeit, proportionaliter concurriren; die beede See-Potentzen hingegen

Drittens, gleichfalls zu Friedens-Zeiten mit 50000. Mann, bey einem sich ereignenden Krieg aber der erforderenden Nothdurfft nach mit annoch mehrern Trouppen stehen bleiben, auch nach Anleitung des Art. 8vi der mit ihnen getroffenen Nördlinger Allianz allen möglichen Fleiß bey denen künfftigen Friedens-Tractaten dahin anwenden solten, daß von der feindlichen Cron Franckreich alles, was sie nach und nach denen associirten Crayssen entweder mit Gewalt, oder per Tractatus, an Land und Leuten entzogen, restituiret, mithin solche Barriere constituiret, daß man dabey gesichert seyn, und der Casus fœderis in denen associirten Crayssen so bald sich nicht ereignen möchte: Dahero ist zu Erlangung solchen End-Zwecks die allerseits verbindliche Abrede, Articul. separati,

1711. separati, genommen worden, ehender keinen Frieden einzugehen, es seye dann nebst Beybringung des gantzen Elsasses und Lothringen ein völliges Vergnügen und Sicherheit verschaffet, mithin dieses hohe Hauß in den Stand, worinnen es vor dem dreyssigjährigen Krieg gewesen, cum omni causa, und allen hohen Juribus und Prærogativis, in specie aber mit dem Jure armorum, hergestellet, das Hertzogthum Barr auch von dem Frantzösischen Nexu Feudali befreyet, und wieder als ein Reichs-Lehen beygebracht werden möge, wodurch dann und anderst nicht die vorliegende Reichs-Crayse vor schnellem Uberfall künfftighin sicher gestellet werden können; Dahingegen hätte man solchenfalls höchstgedachten Hertzogen von Lothringen gesambter Hand dahin zu vermögen, daß er nicht nur wegen derjenigen Land und Leuten, so ihme durch Hülff und Beystand der hohen Alliirten bey künfftigem Frieden werden zugewendet werden, einen Reichs-Constitutions-mässigen Anschlag übernehme, sondern auch derohalben wie nicht weniger wegen all desjenigen, so er zur Indemnisation des Hertzogthums Montferrats bekommen wird, mit einem dißfalls proportionirten Quanto an Mannschafft und andern Præstandis in diese Allianz und Hülffs-Verbindungen (inmassen dann in dem den 15. May 1709. errichteten Recels den vier vördern Löbl. Reichs-Crayssen derenthalben allschon deutliche Veranlassung geschehen) mit eintrette, sofort den allerseitigen Zweck der gemeinsamen Securität mit besorgen helffen möge. Nicht weniger hat man sich dahin vereiniget, daß die continuatio Fœderis Nördlingensis in mutua amicitia & correspondentia, in fideli & matura atque etiam intra trium mensium spatium facienda assistentia, sodann in mutueller Musterung beederseitiger zu dieser Allianz zugesagter Mannschafft, auch Besichtigung deren zu einer obgedachter massen conformen Barriere mit einander zu erkiesenden vesten Plätzen, ob dieselbe mit aller Behörde wohl versehen seyn möchten, bestehen solte. Also ist auch soviel

Viertens die Leistung der mutuellen Hülff, und der succurrirenden Mannschafft, auch in puncto des Solds, Proviants, Fourage, Artillerie und dergleichen, mehr betrifft, dafür gehalten werden, daß es hauptsächlich auff des Feindes contenance ankomme, da sodann pro re nata die Consilia gefasset, und sonderlich nach dem unterm (13.) 23. Jan. 1697. in Franckfurt errichteten Recels, wie ingleichem nach dem zu Nördlingen den 20. Martii An. 1702. eingegangenen, nicht weniger in An. 1682. zu Luxenburg auffgerichteten Abschied, alles soviel thun, und möglich regulirt und angeordnet werden müste. Soviel aber die associirte Löbl. Crayse respectu der hohen See-Potentien belanget, und wie diese unter einander sich existente casu Fœderis behülffliche Hand zu leisten, und sonsten gegen einander zu verhalten haben möchten, da ist der Articulus Fœderis Nördlingensis, d. 22. Martii 1702. und zwar mit dieser Regul zum Fundament geleget worden, daß die Hülffsleistung sumptibus partis succurrentis geschehen, folglich daß sothaner pars succurrens seine Trouppen wohl montiren, mit Gewehr und gehöriger Artillerie versehen, ihnen den gebührlichen Sold richtig reichen, die erforderende Magazinen in denen locis operationum zeitlich auffrichten, bey denen Marchen oder etwan nöthigen Stands- und Winter-Quartieren behörige Zahlung thun, und sonsten alle Excess, soviel möglich, verhindern lassen solle; und im Fall die Löbl. Crayse von der feindlichen Cron Franckreich angegriffen werden, so wären von der Cron Engelland 10000. sodann von denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden gleichfalls 10000. Mann zur Assistenz zu schicken; Falls aber beede hohe See-Potentzien attaquiret würden so wäre die Hülffeleistung von denen associirten Crayssen mit 8000. Mann zu thun, und da noch mehrere Crayß in diese Allianz künfftighin beyetretten werden, hätte jeder nach Proportion dieses und seines sonst verglichenen quanti zu concurriren, jedoch aber solle solches nicht anderst verstanden werden, als da der zu Hülffsleistung verbundene Theil nicht selbst angegriffen, noch in andere augenscheinliche Gefahren, zu deren Abtreibung er seiner eigenen Hülffe bedürfftig, kommen könte, welchenfalls er von der Hülffsleistung befreyet, jedennoch aber zwischen denen Alliirten die Obligation, sich einander mit Rath und That nach allem Vermögen zu assistiren, übrig gelassen wird. Im übrigen hat man sich von mehr wohlgemelten beeden hohen See-Potentzien annoch über obiges bedungen, daß sie denen succurrirenden Crayß-Trouppen, wann sie nemlich in denen locis operationum seyn würden, das Bred, Hau und Haber gratis reichen lassen müssen. Da man dann hingegen von Seiten der associirten Crayssen auch auff den Fall, ihrer, der See-Potentzien succurrirenden Trouppen, und dazu nöthig habenden Magazinen, solche Veranstaltungen in der Crayssen Landen machen zu lassen, sich erbotten, daß ihnen alle darzu nöthig habende Requisiten um einen landläuffigen billigen Preiß angeschafft, in denen sechs Römer-Monaten auch entweder das nöthige Graß oder Heu umsonst überlassen werden solle. So viel

Fünfftens, das Commando respectu der Löbl. Crayssen betrifft, ist die Verabredung dahin geschehen, daß man es bey dem Franckfurter Recels §. 4. und dem Nördlinger §. 8. zu lassen hätte, massen darinnen nicht allein versehen, wie es die Löbl. Crayse dißfalls unter sich, sondern auch, respectu einer sich etwan im Reich befindlichen Kayserl. Generalität, zu halten haben möchten; Mit denen beeden See-Potentzien aber, weilen deßfalls weder in der sogenannten grossen Allianz, noch in denen Nördlinger Tractaten, etwas speciales versehen, ist die Sache dahin verglichen worden, daß (1) in dem Reich, wann daselbsten eine Kayserl. commandirende Generalität sich befindet, das Commando sothaner Generalität sub communicatione Consiliorum bellicorum (gleich) wie auch die Löbl. Crayse selbsten, nach Anleitung obangezogenen 4. §. unter gewissen Bedingnüssen thun würden) überlassen: Sodann (2) es möge die Hülffsleistung hierauff in das Reich oder hierunter in die Niederlande geschehen, daß alsdann

1711.

1711. dann das succurrende Corpus sich dem jenigen Commando untergeben solle, welches dasselbe an denen jenigen Orten antreffen wird, allwo die Hülffsleistung geschehen thut, jedoch dergestalt, daß pars succurrens jedesmahlen treulich mit zu denen Consiliis bellicis gezogen, auch die Roullirung der Anciennität nach, unter denen Officierern allerseits bey denen confœderirten Trouppen ohne einigen Unterscheid observiret werde. Und weilen

Sechstens, in der grossen Allianz, welche bekantlich zum Fundament der Nördlinger Allianz-Tractaten gesetzet worden, artic. 11. folgendes enthalten:

Fœderati se invicem omnibus viribus juvare, & opem ferre, contra aggressores teneantur, si Rex Christianissimus, vel quisquam alius Fœderatorum aliquem ex causa hujus Fœderis, aggredi sustineat.

So scheinet darob, gegen wen, und zu was Ziel und Ende diese Allianz auffgerichtet worden, mithin gegen wem sie zu continuiren, und aus was für Ursachen einander die mutuelle Hülff zu leisten seyn wird; Und sollen auch)

Siebendens, zu solcher getroffenen Allianz andere Status vel seorsim vel conjunctim admittiret, auch

Achtens, im Fall ein oder anderer, von denen Löbl. associirten Crayssen, nicht erscheinen, oder in die getroffene Allianz einwilligen wolte, so wäre derselbe auff alle mögliche Weise darzu zu bringen, und zum Beytritt zu animiren. Und nachdemmahlen sich inzwischen die Fürstlich- und Gräfliche Häuser, Schwartzburg und Reussen, bey dem allhiesigen Congress durch ihren Bevollmächtigten angegeben und nachgesucht, in diese vorseyende Allianz mit eingeschlossen zu werden: als hat man kein Bedencken getragen, die in Anno 1709. bereits ertheilte Resolution hiermit anhero zu wiederholen, und erwehnte beede Fürstlich- und Gräfliche Häuser, Krafft derselben, einzuschliessen, ratione conditionum aber, zu weiterer Anerklärung, (wie auch allhier ad Protocollum geschehen) an den mit ihnen auff gewisse Art schon alliirten Löbl. Fränckischen Crayß zu verweisen. Alldieweilen auch schließlichen, nach dem unterm 18. dieses ausgefallenen, in pleno consessu verlesenen und adjoustirten Concluso, gleichfalls beliebet worden, obermeldetes Lateinisches Project zu verfertigen, und der Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden Envoyé Extraordinaire, Herrn Graf von Rechtern, zuzustellen, damit derselbe solches an die beede hohe See-Potentzien ad ratificandum überschicken, und innerhalb zwey Monat-Zeit anwiederum zur beederseitigen Auswechslung einhändigen möge: Als ist solches mehrgedachtem Herrn Grafen von Rechtern den 23. wie ingleichem dem allhier tubsistirenden Engelländischen Ministro, Mons. d'Avenant, am 26. hujus zugestellet, dabey aber ausdrücklich bedeutet worden, daß sothanes Project vor der würcklich beschehen Ratification beederseitiger hoher Herren Confœderirten von keinen Rechts-Kräfften, noch der geringsten Verbindlichkeit seyn solte; welches obgemeldter Herr Graf auch unter solcher bedungenen Condition acceptiret hat. 1711.

Zu Urkund alles dessen ist gegenwärtiger Recess fünffmahl gefertiget, von allerseits bevollmächtigten Herren Abgesandten unterschrieben und gesiegelt worden. Franckfurth am Mayn, den 31. Augusti 1711.

Wie nun dessen die associirte Crayse in so weit unter sich überhaupt eins geworden, so war, wegen ein- und anderer sonderbaren Umstände, verschiedenes reserviret worden, wie oben in Ansehung des Ober-Rheinischen Crayses Meldung geschehen, und hier noch beyzufügen ist, daß auch Oesterreich in Betracht des fünfften Articuls einen Anstand gefunden, allwo man wegen der commandirenden Generalität sich auff vorige Recesse bezogen, darinnen versehen, daß die Generals gleichen Grades nach der Anciennität roulliren solten, sie möchten übrigens in Kayserl. oder derer Stände Diensten stehen. Hierwider protestirte Oesterreich wegen derer in Königl. Spanische Dienste getretenen, oder sich schon vorhin darinnen befundenen Generalen, anziehende, wie ohne dem nicht alle associirte Löbl. Crayse, Fürsten und Stände an dieser Roullirung Theil nähmen, und weiter beyfügende, daß Namens höchstgedachter Königl. Majest. als Directoren Oesterreichischen Crayses, der obstehende Recess wohl in denen mehresten Puncten beliebet, aber in die indistincte Roullirung nicht gewilliget, sondern ihren Kriegs-Officierern der competirende vor uhralten Zeiten hergebrachte, und biß daher ohne Unterbruch behauptete Rang ausdrücklich vorbehalten würde, also zwar, daß und woferne man von Seiten derer Crayse darauff beharren wolte, Ihro Königl. Majest. vermuthlich an den Recess nicht dörfften gebunden seyn wollen. Oesterreichische Gesandtschafft wiederholte auch, als eine Special-Bedingniß, daß alles in verhin gesetztem Recess enthaltene unter des mit GOttes Hülff nächst zu erwählenden Kaysers Auspiciis und Ober-Direction stehen solte, und man berechtiget seyn wolte, noch mehrere Erinnerungen bey dem Wercke zu thun, wann Engell- und Holländische Vollmachten bey Hand seyn würden, auff die man nemlich zu warten hätte, damit dieser Seits hernach die Sache ratificiret würde. 1711.

Oesterreich darbey erinnert

Was nun von diesen See-Potentzien ratificiret werden solte, und deßhalben ihren Bevollmächtigten in Lateinischer Sprache ausgeliefert worden war, kam im Teutschen dergestalt heraus:

Nachdem bey denen zweiffelhafften und höchstbeschwerlichen Zeiten, welche vor dem Kriege, so noch anjetzo geführet wird, nächst verher gegangen, die Fürsten und Stände derer Löbl. Fränck- und Schwäbischen Crayse wohlbedächtig überleget, was vor Nachdruck und Nutzen aus der Vereinigung der Gemüther und Kräfften zu Beschütz- und Erhaltung der gemeinen Freyheit und Wohlfahrt, entstehen könte, so haben sie nach vorher gepflogener Handlung, ein Bündniß unter sich, zu Behaltung beyderseits Ruhe und Wohlstandes, geschlossen, welches in dem Bunds-Briefe oder Verlangen, so den 16. Mart. 1702. zu Nördlingen unter dem

Was man denen See-Potentzien ad ratificandum ausgehändigt.

Namen der Association errichtet worden, enthalten ist, zu welchem sich dann bald folgenden Tages der Oesterreichische und 4. Tage hernach, nemlich den 20. Mart. des besagten 1702. Jahres, die Chur- und Ober-Rheinische Creyse geschlagen, ja welches auch kurtze Zeit darauff der Nieder-Rheinische Westphälische Creyß gethan. Da nun fast eben zur selbigen Zeit die Fürsten und Stände derer Löbl. Chur- Rhein- Fränck- Schwäb- und Ober-Rheinischen Creyse von dem weyland Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Könige in Groß-Brittannien, Wilhelm dem III. und denen Hochmögenden Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlanden zu der zwischen Sr. Kayserl. und jetztgenanten Königl. Maj. Maj. wie auch denen Hochmögenden Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlanden im Haag den 7. Sept 1701. geschlossenen Allianz schrifftlich invitiret worden, auch derselben, nachdem man ihnen vorhero einige Puncte, so auff dem Convent zu Nördlingen den 22. Mart. anno 1702. überliefert worden, versprochen, beygetretten, und die Erfüllung dieser Puncten nach dem Absterben höchstgedachten Königes des Dritten, von der Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten jetztglücklich regierenden Königin in Groß- Brittannien, und denen Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlanden auff gewisse Maaß gelobet, und derer Creyse Beytritt zu vorgedachtem Bündnisse von beyderseits vor gültig und genehm gehalten worden, man auch hernach bey dem vorjetzo noch währendem Kriege in der That erfahren, daß aus diesem Bündnisse der gröste Nutzen, sowohl vor das gemeine Wesen, als auch sie untereinander selbst entstanden; Als ist höchlich zu wünschen, daß selbiges nicht allein so lange, als dieser Krieg währen wird, sondern auch nach dem durch Göttliche Gnade wieder erlangten Frieden, continuiret, und zu beyderseits pacisicirenden Sicherheit und Defension durch ein neues Band noch genauer verknüpffet werden möchte, angesehen der 10. Articul des bemeldten Bündnisses deutlich erkläret, daß unter denen contrahirenden Theilen auch nach geschlossenem Frieden, zur Guarantie desselben, eine Defensiv- Alliance verbleiben solle.

Indem also die Allerdurchleuchtigste und Großmächtigste Königin in Groß-Brittannien, und die Hochmögende Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande an einem, und dann die Fürsten und Stände derer Löbl. Creyse, nemlich derer Chur- Rhein- Oesterreich- Fränck- Schwäb- und Nieder-Rheinischen Creyse, am andern Theile aus angeregten Ursachen es vor das gemeine Wesen, und auch vor sich selbsten dienlich zu seyn erachten, bey zeiten unter sich zu conferiren, damit das Band des gegenwärtigen Bündnisses, krafft welchem sie so genau untereinander verknüpffet sind, nach geschlossenem Frieden nicht dissolviret, sondern zu allerseits Sicherheit, und dann auch eines jedweden Bundes- Genossen besondern Beschützung, noch enger zusammen gezogen werden möchte, als haben sich die nur genennten contrahirenden Theile auff nachfolgende Articul vereiniget.

Art. I. Soll dieser Tractat dem Nördlingischen Vergleiche zu keinem Nachtheile gereichen, sondern derselbe benebenst denen Conditionen, zu welchen sich die associirten Creyse, als sie in das so genannte grosse im Jahr 1701. geschlossene Bündniß getreten, anheischig gemacht, und welche die Königin von Groß-Brittannien und Herren General-Staaten versprochen, in aller ihrer Krafft verbleiben, jedoch in so weit, als sie in Ansehung der Zeit, nach geschlossenem Frieden, zur Versicherung desselben, eine Defensiv- Allianz unter der Direction des Kayserß seyn, so fern etwan im Reich wider die Creyse in Ansehung dieses Bündnisses ein Krieg entstehen möchte, jedoch denen Rechten derer Creyse und Stände ohne Schaden. Und da man dieses zum Grunde gesetzet, so sey und bleibe zwischen denen contrahirenden Theilen eine wahre, beständige und immerwährende Freundschafft, also, und dergestalt, daß einer des andern Nutzen zu befördern, und Schaden zu verhüten, sich auff das sorgfältigste zu bemühen, auch sich untereinander zu berichten, so fern jemand etwas zu des einen oder andern Unterdrückung und Schaden vor hätte, und dasselbe einem jeden insonderheit wissend zu machen, gehalten seyn soll.

II. Damit aber denen contrahirenden Theilen der Inhalt dieser Freundschafft und Bündnisses desto genauer bekandt seyn, und sich eines jeden darunter auff derer andern Beystand, gewisse Hoffnung machen könne, so geloben und versprechen Ihro Königl. Majest. in Groß-Brittannien, und die Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande, zur Zeit des Friedens zusammen 50000. Mann, und so fern es zur Krieges-Zeit die Nothdurfft erfordern solte, noch mehr zu halten, und auff den äussersten Nothfall, wann es nemlich die Gefahr des instehenden Krieges, oder die allzu sehr anwachsende Kriege selbsten erforderten, die Anzahl derer unten gelobten und versprochenen Trouppen, dem angegriffenen Theile zu Hülffe zu schicken.

III. Geloben und versprechen hinwiederum die Churfürsten, Fürsten und Stände vorgenannter Löbl. Creyse, daß sie zur Friedens-Zeit ohngefehr 22000. Mann beständiger Militz unterhalten, und diese Anzahl nach Proportion derer Landschafften, welche sie mit Göttlicher Hülffe, vom Feinde zu recuperiren gedencken, vermehren, wann aber ein Krieg entstehen, und würcklich fortgeführet werden solte, sich in diejenige Kriegs- Verfassung, als wie sie gegenwärtig sind, setzen wollen, jedoch diejenigen Trouppen ausgenommen, welche bißhero über Pflicht und Schuldigkeit in Ansehung des Reichs, von einigen Creysen, mit schweren Unkosten, über ihr gesetztes Contingent, und aus gutem Willen gehalten worden.

IV. Es soll auch denen Herren Confœderirten frey stehen, bey angehendem Kriege, wann einer dem andern Völcker zu Hülffe schicket, die überschickten Auxiliar- Trouppen unterweilen zu besichtigen, und einem jedweden Bundes-Genossen davon, so offt man es vor nöthig hält, Rapport zu geben.

V. Solten etwan die Länderenen oder Provintzen eines Bundes- Genossen, oder ja diejenigen

welche

1711. welche man bey künfftigem Frieden zur Barriere setzen wird, über verhoffen feindlich angefallen, oder einer von den Bunds-Genossen, in Ansehung dieser Alliance, oder auff andere Art bekrieget werden, oder jemand denselben mit Krieg zu überziehen im Schilde führen, so soll derjenige, welcher bekrieget wird, oder dem die Gefahr zu kriegen bevor stehet, denen übrigen Alliirten den geschehenen Angriff oder instehende Gefahr alsobald berichten, welche ohnverzüglich alle gutliche Mittel anwenden werden, damit die Gefahr abgelehnet, und dem beleidigten Theile der empfundene Schaden ersetzet werden möchte, wie sie dann nichts desto minder gehalten seyn wollen, dem gekränckten Theile, innerhalb drey Monaten, von dem Tage an, da es erfordert wird, zu rechnen, die Auxiliar-Trouppen zu überschicken.

VI. Solten allenfalls die oben genanten Crayse einiger Hülffe benöthiget seyn, so wollen die Königin von Groß-Britannien und die Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande ihnen innerhalb der in vorhergehendem Articul bestimmten Zeit zu Hülffe kommen, und ihnen die Königin von Groß-Britannien 10000. Mann, ingleichem die Herren General-Staaten 10000. welche sie auff eigene Kosten zu unterhalten versprechen, zu Hülffe schicken, und also ihren wohl montirten und bewehrten Auxiliar-Trouppen den gewöhnlichen Sold bezahlen, die übrigen Nothwendigkeiten aber, nemlich Graß und Heu vor die Pferde, sollen diejenigen, welche sich dero Beystandes bedienen werden, 6. Monat über, nemlich vom ersten Maji biß zu Ende des Octobris, umsonst anschaffen.

VII. Sofern aber entweder die Königin von Groß-Britannien, oder die Herren General-Staaten einiger Hülffe bedürfftig wären, so wollen ihnen die Fürsten und Stände derer oben erwehnten löbl. Crayssen 8000. wohlbewehrter und montirter Soldaten zu Hülffe senden, selten sie aber von derjenigen beständigen Milice seyn, welche die Crayse, zufolge des dritten Articuls, zur Krieges-Zeit zu unterhalten verbunden seyn, so wollen ihnen die Fürsten und Stände derer Crayse auch den gewöhnlichen Sold bezahlen, an statt der Zubusse aber, welches Service genennet wird, soll ihnen von denenjenigen, welche sie gebrauchen, Brod und Futter auff eigene Kosten gereichet werden; Würden sie aber über dieses noch andere Esquadronen und Bataillonen zu Hülffe schicken, so sollen dieselben durchgehends von der Königin oder denen Staaten oder commandirenden Officiren, so bald als sie dero Gebiete betreten, gehorsamen, auch vor dero oder deren eigene Trouppen gehalten werden, und zwar nach der Weise, über welche man sich auff ereigneten Fall vergleichen wird, wie sie ihnen denn auch, indem sie sich derselben als ihrer eigenen Völcker gebrauchen, die Antritts-Gelder bezahlen sollen.

VIII. Sollen die Auxiliar-Trouppen, welche auff vorgemeldete Weise überschicket werden müssen, nach der Zeiten und Sachen Beschaffenheit, wofern es nöthig seyn wird, vermehret werden, jedoch dergestalt, daß sich derjenige, welcher sie überfindet, nicht eben in den Krieg mehren darff, es wäre dann, daß es die sämtliche Alliirten, wann sie es vorhero unter einander auff ereigneten Fall überleget, vor die gemeine Wohlfahrt ersprießlich zu seyn, erachteten. 1711.

Würde aber derjenige Alliirte, von welchem man Hülffe begehrte, selbst angegriffen, und in Krieg verwickelt, so soll er zu Abschickung derer Hülffs-Völcker nicht gehalten seyn, ja so fern er mit in Krieg gezogen würde, so wollen die Alliirten bey diesem Fall mit einander berathschlagen, auff was Art der gemeinschafftliche Krieg mit grösstem Nachdruck könne fortgesetzet werden.

IX. Jedes Regiment von Auxiliar-Trouppen soll mit 2. Krieges-Stücken, davon jedes eine Kugel von 6. oder 4. Pfunden schiesset, auch nach Proportion mit Ammunition, versehen seyn.

X. Solte etwan einer von denen Alliirten in Ansehung der Alliance in eines andern Lande oder Gebiete Soldaten zu werben begehren, so soll ihm in der Werbung, wann er vorhero geziemend darum angehalten, kein Hinderniß verursachet, sondern vielmehr im Werben hülfftliche Hand geleistet werden, und zwar so viel es die Verordnung und Gelegenheit derer Oerter und Zeiten zulassen und sie die eigenen Werbungen nicht schwerer machen.

XI. Soll man unter keinerley Vorwande denen Auxiliar-Trouppen den Durchmarsch abschlagen, oder dem angegriffenen Theile die Zufuhre derer Krieges-Nothwendigkeiten verwehren können. So soll auch

XII. Keinem Theile, wann der Krieg einmahl angefangen, sich in Friedens-Tractaten einzulassen vergönnet seyn, es wäre dann, daß es insgesamt, und mit allgemeiner Bewilligung nach dem Laut und Inhalt der grossen Alliance, geschähe.

XIII. Gleichwie aber das Absehen dieses verlängtern Bündnisses oder Nördlingischen Vergleichs, auff nichts anders, als das öffentliche und gemeine Beste, und aller Alliirten, welche in gegenwärtigem Kriege begriffen sind, mutuelle Defension abzielet, also sollen auch, nach Inhalt des Nördlingischen Tractats, Churfürsten, Fürsten und Stände des Röm. Reichs, wie auch die übrigen Alliirten, zu Acceptirung dieses Tractats eingeladen werden.

XIV. Soll dieser Tractat bekräfftiget und ratihabiret, und die Ratification innerhalb zwey Monaten, von dem Tage des geschlossenen Tractats an, oder auch noch eher, wann es möglich ist, eingelieffert und ausgewechselt werden. Dessen zu mehrerer Urkund ꝛc.

Besonderer Articul.

Weil bey diesem Kriege derer Associirten vornehmster Endzweck gewesen, durch Gewalt der Associirten Waffen, oder durch den künfftigen Frieden mit Göttlicher Hülffe, eine desto bessere Barriere, zu grösserer Sicherheit wider die beständige Friedens-Bruch der Cron Franckreich zu erhalten, und bißher eines theils die Erfahrung gelehret, daß die Allerdurchläuchtigste und Großmächtigste Königin in Groß-Britannien, wie auch die

1711. Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande nichts verabsäumet, was zu Erlangung eines so heilsamen Zweckes dienlich gewesen, es aber andern Theile scheinen will, daß man kaum der Sachen Sicherheit erhalten, wofern man nicht die dem Reiche entrissene Stücke, nemlich gantz Elsaß, Sundgau und Brißgau, ingleichem die Bißthümer Metz, Tull und Verdun, wie auch das Hertzogthum Lothringen, wieder zu erobern bemühet seyn würde, so geloben die Herren Alliirten sowohl durch Gewalt der Waffen, als auch bey künfftigem Frieden alle nur mögliche Sorgfalt und Bemühung anzuwenden, damit die vorgenannten entrissenen Stücke, wann es möglich ist, mit dem Reiche vereiniget werden, und der Durchleuchtigste Hertzog von Lothringen eine billige und gebührende Satisfaction erhalten möchte. Wie dann auch hochgedachter Durchleuchtigste Hertzog, in Ansehung der Satisfaction und Restitution derjenigen Provintzen, welche er durch Hülffe derer Herren Alliirten in künfftigen Friedens-Tractaten wieder bekommen wird, nicht nur die gehörige Contribution an dem Creyß, worzu diese Districte und Ländereyen gehören, zu liefern verbunden seyn, sondern auch, wann die Sache durch allgemeinen Schluß dahin gebracht werden kan, sowohl in Ansehung dieser, als auch derjenigen Provintz und Landschafften, so er als ein Æquivalent vor das Hertzogthum Montferrat bekommen dörffte, in diese Alliance (wie solches der unter denen Obern-Creysen im Jahr 1709. den 15. May gemachte Abschied selbsten ausweiset) durch Liefferung einer gemäßigten Anzahl Soldaten, und andere Abgifften, welche mit der Zeit determiniret werden sollen, treten und dieser besondere Articul eben so viel Krafft, als wann er dem im Monath Augusto im Jahr 1701. geschlossenen Vergleiche, von Wort zu Wort einverleibet wäre, haben soll, ꝛc. ꝛc.

Chur-Sachsen querulirt bey Franken, daß Schwartzburg- und Reussische Häuser bey der Allianz admittiret worden.

Daß sonsten bey dem Wercke, vermöge des 8ten Articuls ersteren Recesses, die Schwartzburgisch- und Reussische Häuser Zutritt haben und mit in solche erlängerte Allianz genommen werden sollen; wolte Chur-Sachsen nicht anstehen, welches durch seinen Residenten dem Fränckischen Creyß-Directorio zu wissen that; Es könte nicht geschehen lassen, daß einige Particular-Stände des Ober-Sächsischen Creyses, sich ausser demselbigen, engagirten und solcher gestalt diesem entzogen würde, was sie dahin allein zu præstiren schuldig wären, welchemnach es der Hoffnung lebte, man würde sich von Seiten des löbl. Fränckischen Creyses (als an den gedachte Häuser unsonderheit verwiesen,) hierunter mit gedachten Schwartzburgisch- und Reussischen Häusern, denen Se. Königl. Majest. als Vasallen und respective Unterthanen solches ohne dem nicht gestatten könten, nicht einlassen, sondern sie an den Ober-Sächsischen Creyß verweisen, und dergestalt die Weitläufftigkeiten verhüten, so sonst unter denen Creysen entstehen könten, ꝛc. ꝛc.

Franken antwortet dargegen.

Der Fränckische Creyß antwortete hierauff, es sey nicht ohne, daß bey gegenwärtigem Kriege zwischen gedachtem Creyß vorernennten Fürst- und Gräfl. Häusern, mit Genehmhabung Kayserl. Majest. gutes Vernehmen gepflogen, auch ein Regiment zu Fuß gestellet, und die Auffnahm in dermahlig-zuerlängernde Allianz gesucht hätte, die man ihnen nicht wohl zu verweigern gewust, doch darbey solche Vorsicht gebraucht, die Ihro Königl. Majest. als Churfürsten von Sachsen, und dem Ober-Sächsischen Creyse alle ungleiche Gedancken benehmen könte, sintemahl darbey bedungen worden, es solten mehrerwehnte Fürst- und Gräfliche Häuser sich verreversiren, wann bey dem Ober-Sächsischen Creyse die obhandene Difficultäten cessiren, und derselbige in seine förmliche Consistence kommen würde, sich dahin verfügen, und was ihnen daselbst obgelegen, præstiren zu wollen, welches deren Abgeordneter auch wiederhohlet, zugesagt und schrifftlich versprochen hätte, woraus klar erhellete, daß man ab Seiten des Fränckischen Creyses niemanden etwas zu entziehen, weder zu einigen Weiterungen Anlaß zu geben, sondern bloß einig und allein das gemeine Reichs-Wesen befördern zu helffen gemeynet sey, ꝛc. ꝛc.

Ob nun gleich von Engell- und Holland auff die Allianz-Verlängerung am meisten getrieben worden war, blieb doch daher die Ratification des dißfals abgehandelten aussen, aus Ursachen, die unsere Geschicht-Folge zeigen wird.

Chur-Maynz hält feyerlichen Einzug in Franckfurth.

Wir gehen aber von Regenspurg zurück nach Franckfurth, allwo wir die Wahl-Gesandten schon nach und nach ankommend gesehen, und das mehrere zu erwehnen, sonderlich anzuführen haben, wie Chur-Maynz den 5. Augusti gegen Abend um 5. Uhr, an Tag und Stunde, da es auch Anno 1657. zum Wahl-Tag geschehen, feyerlich eingefahren.

Nachdem nehmlich der Hochwürdigste Fürst und Herr, Lotharius Franz, des Heil. Stuhls zu Maynz Ertz-Bischoff, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst, Bischoff zu Bamberg ꝛc. ꝛc. mit dero Hofstatt aus Höchst im Anzug nach Franckfurth begriffen ware, wurden höchstgedachte Se. Churfurstl. Gnaden unter Weges zwischen dem Dorff Nied und der Franckfurther Warth von dem Reichs-Erb-Marschall, Herrn Grafen von Pappenheim complimentiret, welcher nach abgelegtem Compliment sich wieder zurück, biß nahe an die Stadt Franckfurth begabe, allwo der Einzug zum Beckenheimer Thor herein über die Zeil, und durch die Fahr-Gasse in den Churfürstl. Maynzischen Hof, zum Compostell genannt, folgender Gestalt durchgehends in schwartzer Trauer-Equipage geschahe; Und zwar als mehr-höchstgedachte Ihro Churfurstl. Gnaden mit dero Suite die Warth paßiret, und sich der Stadt Franckfurth genähert, wurden dieselben von E. H. Magistrats Herren Deputirten, als Herrn Johann Adolph Steffan von Cronstätten, ältern Schöffen und des Raths, und Herrn Ludwigen Adolph von Syverts, auch des Raths, an dem gewöhnlichen Geleits-Stein vor dem Beckenheimer Thor unterthänigst empfangen, und nachgesetzter massen durch die Stadt an das Compostell begleitet, und als Ihro Churfürstl. Gnaden nahe an das Beckenheimer Thor kamen, wurden

von

1711. von denen auf dem Wall postirten Stück-Hauptmann, 2. Lieutenants und 30. Constablern, 24. Canonen abgefeuert; Unter dem Thore war postirt ein Capitain und ein Fähndrich, und 80. Mann von der Guarnison. Nebst der Hauptwacht war der Rest der Stadt-Guarnison, und vor derselben dero Herr Obrister, item Herr Major, welcher zu Pferd commmandirete, nebst Capitains, Lieutenants und Fähnrichs, mit fliegenden Fahnen, Bataillons-weise placirt, und gleich daran zwey Bürger-Compagnien biß an das Zeughauß postiret, am Zeughauß war ein Lieutenant mit 24. Mußquetirs und 2. Constabler von der Guarnison. Von dem Bornheimer Thor biß an das Compostell drey Bürger-Compagnien. Ohnfern dem Compostell war ein Lieutenant mit 24. Mann von der Guarnison postirt, und als die im Einzug voran marschirte drey Bürgerliche Compagnien an jetzt gedachten Posten, nemlich an die Mehlwag beym Barfüchen-Platz kamen, liessen die Officiers sothane 3. Compagnien daselbsten auffmarschiren, und sich setzen.

In dem Einzug ritte voran:

1. Der Bereiter von denen dreyen Bürgerlichen Compagnien Cavallerie.

2. Denselben folgeten neun Hand-Pferde von denen Officiers der dreyen Compagnien.

3. Darauff kam der Stallmeister hiesiger Stadt.

4. Nach ihm 2. Hand-Pferde der Stadt.

5. Zwey Trompeter.

6. Vier Bediente in der Stadt-Montur zu Fuß.

7. Die beyden Herren Deputirten wohlgedachten Magistrats, als Herr Johann Adolph Stefan von Cronstetten, älterer Schöff und des Raths, und Herr Ludwig Adolph von Syvertes, auch des Raths, beyde zu Pferd.

8. Hinter diesen vier Einspenniger in Montur.

9. Ein Rittmeister und ein Lieutenant mit der ersten Compagnie, deren jede in 40. Reuter bestunde.

10. Führte ein Cornet in dem ersten Gliede die Standarte.

11. Hinten schlossen ein Wachtmeister und Quartiermeister.

12. Der zweyten Compagnie zwey Trompeter.

13. Ein Rittmeister, ein Lieutenant.

14. Ein Cornet in dem ersten Glied mit der Standarte.

15. Schlossen ein Wachtmeister und ein Quartiermeister.

16. Zwey Trompeter von der dritten Compagnie.

17. Ein Rittmeister, ein Lieutenant.

18. Ein Cornet mit der Standarte.

19. Schlossen ein Wachtmeister und Quartiermeister. Hierauff folgte die Suite des Herrn Grafen von Pappenheim, als Reichs-Erb-Marschall.

20. Der Reichs-Profos mit seinem Stab zu Pferd.

21. Die Diener zu Pferd, sambt den Hochgräfl. Hand-Pferden.

22. Der Reichs-Fourier, Joh. Paul Erckel.

23. Der Hochgräfl. Hofmeister mit dem Secretario.

24. In einer Carossen Herr Christoph Heinrich von Wöllwarth, auff Belsingen und Laxfeld, nebst dem Reichs-Quartiermeister, Herrn Licent. Wolffgang Wilhelm Hebnerern, Com. Pal. Königl. Pohlnisch- und Churfürstl. Sächsischen, auch Hochgräfl. Reichs-Erb-Marschall Pappenheimischen Rath, Syndic. und Lehn-Probsten.

25. Der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr Christian Ernst, des H. Röm. Reichs Erb-Marschall, regierender Graf zu Pappenheim, Herr auff Rothenstein, Colden und Bellenberg, Sr. Kön. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Cammer-Herr, in dero mit 6. Pferden bespannten Leib-Wagen, vor welchem

26. Vier Laquayen voraus, und zur Seiten zwey Trabanten hergangen, und zwey Pagen auff der Kutschen gestanden, welchen

27. Der Cammerdiener und Büchsenspanner zu Pferd gefolget seynd.

Nach diesem marschirte die Churfürstl. Hofstatt in ihrer Ordnung, als:

28. Der Churfürstl. Hof-Fourier, Johann Caspar Wörth, zu Pferd.

29. Deren Churfürstl. Ministern und Hof-Cavalliers Diener zu Pferd, diesen folgten

30. Deren Hand-Pferd, von ihren reitenden Dienern geführet.

31. Der Churfürstl. Vice-Wagenmeister.

32. Zwölff Churfürstl. beladene Maulthiere, welche durch die darzu gehörige Knechte, auch auff Maulthieren reitend, geführet worden.

33. Ein Churfürstl. Reitschmidt.

34. Der Churfürstl. Stallmeister, Herr Johann Theodor von Vicomstein.

35. Zwölff Churfürstl. Hand-Pferde, welche durch zwölff reitende Churfürstl. Knechte geführet worden, nach diesem ritten

36. Der Churfurstl. Unter-Bereiter, Frantz Baden, und der Leib-Sattel-Knecht, Johann Peter Körner, nach selbigen

37. Der Churfürstl. Wagenmeister, Caspar Leykam, welchem die Kutschen in folgender Ordnung folgten, alle mit 6. Pferden bespannet.

38. Herrn Marschalck von Ostheim, Ober-Jägermeisters Kutsche.

39. Freyherrn Greiffenklau von Vollraths, Vicedoms im Rheingau, Kutsche.

40. Freyherrn von Ostheim, Amtmanns zu Amerbach, Kutsche.

41. Freyherrn von Staufenberg, Ober-Stallmeisters von Bamberg, Kutsche.

42. Herrn Grafen von Schönborn-Buchheim, Ober-Marschalls, Kutsche.

43. Herrn Grafen von Stadian, Groß-Hofmeisters, Kutsche.

44. Des Dhom-Capitular-Herrn von Bamberg und Würtzburg, Freyherrn von Eybb, Kutsche.

45. Des Herrn Dhom-Sängers zu Maynz, Edlen Herrn zu Elz, Kutsche.

46. Des

1711.

46. Des Hn. Dhom-Scholasters zu Maynz, Freyherrn Walbot, Herrn von und zu Bassenheim, Kutsche.

47. Des Herrn Dhom-Probstens zu Würtzburg, Grafen von Schönborn-Buchheim, Kutsche.

48. Des Herrn Dhom-Dechant zu Maynz von Kesselstett, Kutsche.

49. Weyland der Röm. Kayserl. Majest. geheimen Raths, Herrn Grafen von Schönborn-Buchheim, Kutsche.

50. Noch eine von jetzt hochgedachtem Kayserl. geheimen Raths von Schönborn-Buchheim Kutsch, worinnen gesessen: Erstlich Herr Pater Nicolaus Loyson, Soc. Jesu. Zweytens der Churfürstl. Hauptmann, Herr Carl Siuobat Woenwill. Drittens der Churfürstl. Cammerdiener, auch Leib- und Hof-Barbier, Herr Adam Bissing.

Diesemnach folgten neun Churfürstl. Kutschen alle mit 6. Pferden bespannet, und samt dem Geschirr schwartz überzogen.

51. Eine Churfürstl. Leib-Chaise leer.

52. Eine Churfürstl. Kutsche, worinnen gesessen: Erstlich der Churfürstliche Hauß-Hofmeister, Herr Johann Ignatius Görtz. Zweytens der Churfürstl. Secretarius, Taxator und Registrator, Herr Johann Peter Streb. Drittens der Churfürstl. Secret. geheimer Registr. Herr Johann Philipp Burger.

53. Eine Churfürstl. Kutsch, worinnen gesessen: Erstlich der Churfürstl. Cammer-Rath, Herr Martin Ignatius Irener. Zweytens der Churfürstl. Cammer-Rath und Cabinets-Secret. Herr Joh. George Nischke.

54. Eine Churfürstl. Kutsche, worinnen gesessen: Erstlich der Churfürstl. Hof-Rath und Leib-Medicus, Herr Johann Urban, Sebastian Verster. Zweytens der Churfürstl. Rath und geheimer Secretarius, Herr Johann Michael Gracher. Drittens der Hochfürstl. Bambergische Hof-Rath und geheimer Secretarius, Herr Johann Albericus Bauer, von Heppenstein. Vierdtens der Churfürstl. Hof-Caplan und Pages-Hofmeister, auch Canonicus ad sanctum Stephanum in Maynz, Herr Hubertus Richard.

55. Eine Churfürstl. Kutsche, worinnen gesessen: Erstlich der Churfürstl. Beicht-Vatter, Herr Pater Stanislaus Lesle, cum socio Patre Bonaventura, Capuciner-Ordens. Drittens der Churfürstl. Maynzische und Hochfürstl. Bambergische geistliche Rath, Hof-Caplan, und des hohen Ertz-Stiffts Maynz Officialis, der H. Schrifft und beyder Rechten Doctor, Herr Gottfried Bessel. Vierdtens der Churfürstl. Ceremoniarius, unterster Hof-Caplan, auch Canonicus Capitularis ad Sanctum Petrum in Maynz, Herr Gerhardus Josephus Hieble.

56. Eine Churfürstl. Kutsche, worinnen gesessen: Erstlich der Churfürstl. Maynzische geheimbde Rath, Vice-Dom des Landes Rheingau, der Kayserl. Burg Friedberg Burggraf, und der freyen Reichs-Ritterschafft am Mittel-Rhein Ritter-Hauptmann, Herr Johann Erwein, Freyherr Greiffenclau von Vollraths, Herr zu Guntheim und Weldthilbersheim, des hohen Ertz-Stiffts Maynz Erb-Truchseß. Zweytens der Churfürstl. Maynzische geheime Rath und Vice-Cantzler, Herr Johann Georg von Leßer. Drittens der Churfürstl. Maynzische Cämmerer, Rath und Ambtmann zu Grensheim, Herr Johann Philipp Ernst, Freyherr von Großschlag, Herr zu Resel und Hergershausen. Vierdtens der Churfürstl. Maynzische Hof- und Regierungs-Rath, auch Resident am Wienerischen Hof, Herr Philipp Ferdinand von Budenus.

1711.

57. Eine Churfürstl. Kutsche, worinnen gesessen: Erstlich der Kayserl. und hohen Stiffts Bamberg und Würtzburg Capitular-Herr, Hochfürstl. Bambergischer geheimer Rath und Hofraths-Præsident, Herr Rheinhard Anthon von Erthb. Zweytens der hohen Ertz-Stiffter Maynz und Cölln Domicellar, Herr Henrich Joseph, Graf von Hatzfeld, und Glaichen. Drittens weyland dero Röm. Kayserl. Majest. geheimer Rath, und Churfürstl. Maynzischer geheimer Rath, und Groß-Hofmeister, Herr Johann Philipp, Graf von und zu Stadian, Herrn zu Dannhausen, Warthausen, Meßbayern, auch der Herrschafft Geuß, Grodenschloß, und Neumarck im Königreich Böheim, Ritter, und des Hoch-Stiffts zu Augspurg Erl-Truchseß. Vierdtens der Churfürstl. Maynzische geheime Rath und Ambtmann zu Amerbach, Buchen, Walthürn und Burcken, Herr Johann Frantz Sebastian, Freyherr von und zu Ostein, Herr zu Heimsbrunn und der Malaschan.

58. Eine Churfürstl. Kutsche, worinnen gesessen: Erstlich der hohen Ertz-Dom-Stiffter, Maynz, Trier, und des Ritter-Stiffts sancti Albani, bey Maynz respectivè Dom-Scholaster, Chor-Bischoff und Custos. Weyland dero Röm. Kayserl. Majest. Cämmerer, Churfürstl. Maynzischer geheimer Rath, Cammer-Præsident und Stadthalter zu Maynz. Herr Casimir Ferdinand Adolph, Freyherr Walbott zu Bessenheim, Herr zu Creußberg, Sevenich und Piement. Zweytens der hohen Ertz-Dom-Stiffter Maynz und Trier respectivè Dom-Sänger und Capitular-Herr, auch Chur-Maynzischer geheimer Rath und Hofraths-Præsident, Probst zu Werstedt, Herr Philipps Carl, edler Herr zu Elß. Drittens, des hohen Ertz-Dom-Stiffts Maynz Capitular-Herr, auch des Ritter-Stiffts ad sanct Ferratium in Bleyderstadt Dechand, Churfürstl. Maynzischer Stadt-Gerichts-Præsident und Cammerer, Herr Otto von der Malßburg. Vierdtens, der hohen Ertz- und Dom-Stiffter Maynz, Trier und Speyer, resp. Capitular- und Domicellar-Herr, Herr Anselm, Frantz Ernst, Freyherr von Waeßberg.

59. Eine Churfürstl. Kutsche, worinnen gesessen: Erstlich weyland dero Röm. Kayserl. Majest. würcklicher geheimer Rath und Cämmerer, Herr Melchior Friedrich, Graf von Schönborn Puchain, Herr zu Reichelsberg, Weyler, Heussenstamm und Martinstein, wie auch der Herrschafften Göllersdorff, Mühlberg, Aspersdorff in denen Oesterreichischen Landen unter der Enß, Ritter

des

1711. des hohen Ertz-Stiffts Maynz Ertz-Schanck. Zweytens, der von GOttes und des Päbstlichen Stuhls Gnaden Bischoff zur Wienerischen Neustadt, Erb-Truchseß in Oesterreich, ob und unter der Enß, weyland dero Röm. Kayserl. Majest. würcklicher Cämmerer, Rath und Regent der Nieder-Oesterreichischen Landen, Herr Franz Anthon, Graf von Puchain-Schönborn. Drittens, des hohen Ertz-Dom-Stiffts zu Halberstadt, wie auch der Ritter-Stiffter S. Alban bey Maynz und S. Ferrutii zu Bleyderstadt, Capitular-Herr, Herr Hugo Wolffgang von Kesselstadt. Vierdtens, der beyden hohen Ertz- und Dom-Stiffter Maynz und Würtzburg, respective Dom-Probst und Capitular Herr, des Kayserl. freyen Wahl-Stiffts ad S. Barthol. zu Franckfurth Probst, Churfürstl. Maynzische geheime Rath, Herr Johann Philipp Franz, Graf von Schönborn-Puchain, Herr zu Reichelsberg, Heussenstamm und Weyler.

60. Acht Churfürstl. Trompeter.

61. Der Churfürstl. Maynzische geheime Rath und Hof-Marschall, Ober-Ambtmann zu Pöckelheim, Ohlen und Algesheim, der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Francken und Rheinstrohm, dißmahliger General-Director und Ritter-Hauptmann am Ober-Rhein, Herr Philipp Christoph Knobel, Freyherr von Catzenelnbogen, Ritter, zu Pferd.

Welchen die Churfürstl. Maynzische Herren geheime Räthe, Ministri, und sämtliche Hof-Cavaliers, in nachgesetzter Ordnung zu Pferde folgten:

62. Der Churfürstl. Maynzische Truchses, Herr Johann Wilderich, Freyherr von Leyhen.

63. Der Churfürstl. Hof- und Regierungs-Rath, auch Truchses, Herr Friedrich von Hachenberg.

64. Weyland der Röm. Kayserl. Majestät Reichs-Hof-Rath, Churfürstl. Maynzischer, auch Hochfürstl. Teutschmeisterische Hof- und Regierungs-Rath, auch Churfürstl. Maynzischer Truchses, Herr Veit Franz, Freyherr von Reichelsberg.

65. Der Churfürstl. Hof- und Regierungs-Rath, auch Truchses, und Hof-Gerichts-Assessor, Herr Franz Friedrich von Langen.

66. Der Churfürstl. Cämmerer, Hof- und Regierungs-Rath, Hochfürstl. Bambergischer Hof-Rath, Herr Philipp Christoph von und zu Edthal.

67. Der Churfürstl. Cämmerer, Hof- und Regierungs-Rath, Herr Friedrich Gottfried, Freyherr von und zu Franckenstein, Herr zu Oxstadt.

68. Der Churfürstl. Cämmerer, Hof- und Regierungs-Rath, auch Hochfürstl. Bambergischer Hof-Rath, Herr Marquardus Carl Christoph Anton, Freyherr von Pöllnitz.

69. Der Churfürstl. Cämmerer, Herr Anselm Franz Ferdinand, Freyherr von Breidbach zu Buersheim.

70. Der Churfürstl. Cämmerer, Hof- und Regierungs-Rath, auch Hof-Gerichts-Assessor, Herr Damian Hartard Ernst, Freyherr von Ritter zu Gerenstein.

71. Der Churfürstl. Cämmerer, Hof- und Regierungs-Rath, Herr Franz Anton Wolffgang Schütz, von Holtzhausen.

72. Der Churfürstl. Cämmerer, Hof- und Regierungs-Rath, Herr Franz, Graf von und zu Stadian.

73. Der Churfürstl. Cämmerer, Hof- und Regierungs-Rath, Herr Franz Christoph von Hütten.

74. Der Churfürstl. auch Hochfürstl. Bambergische respective Cämmerer, Hof- und Regierungs-Rath, auch Amtmann zu Staufenberg, Hr. Johann George von Rotenhan.

75. Der Churfürstl. Cämmerer, auch Hochfürstl. Fuldischer geheimer Rath, Ober-Jägermeister und Ober-Amtmann zu Meckenzell, Herr Johann Martin Ludwig von Schleiffroß.

76. Der Churfürstl. auch Hochfürstl. Bambergische respective Cämmerer, Hof- und Regierungs-Rath, Ambtmann zu Senfftenberg, Herr Wilhelm Christoph von Rubenhoven.

77. Der Churfürstl. Cämmerer, Rath und Amtmann zu Höchst, Herr Philipp Adam, Freyherr von Dienheim, Herr zu Anheim, Friesenheim und Rudelsheim.

78. Der Churfürstl. Cämmerer, Obrister und Amtmann der beyden Aemter Mildenberg und Fradtselden, Herr Johann Friedrich von Bettendorff.

79. Der Churfürstl. Cämmerer, Hof- und Regierungs-Rath, auch Ober-Amtmann zu Königstein, Herr Loth. Carl, Freyherr von Bettendorff.

80. Der Churfürstl. Ober-Jägermeister, Cämmerer und Ober-Forstmeister, auch Hochfürstl. Bambergischer geheimer Rath, Ober-Jägermeister, Obrister Pfleger zu Pottenstein, Ammann zu Gößweinstein und Leyenfelß, Herr Christoph Marschall von Ostheim, Herr auff Trabelsdorff und Danckenfeld.

81. Der Churfürstl. auch Hochfürstl. Bambergischer geheime Rath und respective Ober-Stallmeister, auch Pfleger zu Eich, Herr Johann Wilhelm Schenck, Freyherr von Staufenberg, Herr zu Geißlingen, Weissingen, und der Herrschafft Reißtissen.

82. Weyland der Röm. Kayserl. Majestät würcklicher Cämmerer und Reichs-Hof-Rath, auch Churfürstl. geheimer Rath, Ober-Marschall, Ober-Cämmerer und Vice Dechant zu Aschaffenburg, Herr Franz Erwein, Graf von Schönborn-Buchheim und Wiesenheit, Herr zu Reichelsberg, der Herrschafft Arnfels, Waldenstein, Dornegg, Weyler, Heussenstamm und Martinstein, wie auch der Herrschafft Göllersdorff, Mühlberg und Aspersdorff in den Oesterreichischen Landen unter der Entz, Ritter.

83. 25. Churfürstl. Hof-Laquayen, mit entdeckten Häuptern.

84. Die Churfürstl. Hof-Kutsche, worinnen Ihro Churfürstl. Gnaden in hoher Person allein gesessen.

1711.

85. Nebst dieser Kutschen Ihrer Churfürstl. Gnaden Ober-Stallmeister, Cämmerer, Capitain von der Leib-Guarde und Rath, Herr Franz Georg Joseph, Freyherr Wambold von Umbstatt zu Pferd.

86. Vor der Leib-Kutschen ein Trabanten-Corporal, und zu beyden Seiten dieser Kutschen, 12. Trabanten mit ihren Hellparten, Mänteln und entdeckten Häuptern.

87. Immediatè nach der Churfürstl. Leib-Kutschen, folgten 10. Churfürstl. Edel-Knaben alle zu Pferd: Als Johann Alexander, Baron von Bählen, Jacobus Philippus von Badenhausen. Franz Benedict von Baaden, Johann Georg von Hutten, Friedrich Wilhelm von Herlstall, Carl Joseph, Freyherr von Dehren, Johann Ernst, Baron von Rechberg, August Joseph von Cordek, Joseph Anthon von Kelb, Carl Maximilian von Waissenthau.

88. Vier Churfürstliche Cammer-Diener zu Pferd: Als Herr Adamus Nazarino Spangler. Herr Johann Jacob Dillenius. Herr George Ignatius Rudolph Montfort. Herr Simon Tobias Wolcker.

89. 1. Mund-Schenck, 1. Cammer-Laquey zu Pferd.

90. 2. Reit-Schmied.

91. 2. Reit-Knechte.

Hierauff folgte die Churfürstl. Leib-Guardes.

92. 6. Hand-Pferd mit Knechten, denen Herren Officiers von der Guardes zugehörig.

93. 3. Churfürstliche Trompeter, und ein Heerpaucker.

94. Ihro Churfürstlichen Gnaden Cämmerer, Burggraf, Hof- und Regierungs-Rath, auch Lieutenant von der Leib-Guardes zu Pferd Herr Loth. Friedrich von Rollingen.

95. Der Churfürstl. Truchseß und Cornet von der Leib-Guardes Herr Philipp Coffer von Lystingen, welcher selbst die Leib-Standart im ersten Glied geführet.

96. Die Leib-Guardes in ihrer Ordnung, so in einem Wachtmeister, einem Quartiermeister, 3. Corporals und 60. Gemeinen bestanden.

97. Der Churfürstl. Cammer-Wagen.

98. Der Churfürstl. Bett-Wagen.

99. Der Churfürstl. Silber-Wagen.

100. Der Churfürstl. Rüstwagen.

101. Ein Reit-Schmied, welcher die Suite beschlossen.

Nach Ihrer Churfürstl. Gnaden Ankunfft im Compostell marschirten die vom Bockenheimer Thor an auff denen Gassen postirt gewesene Compagnien in der Ordnung, wie sie von gedachtem Thor an gestanden, nach dem Compostell zu, placirten sich einer nach dem andern, gaben allda Ihro Churfürstl. Gnaden zu unterthänigsten Ehren eine Salve, und marschirten darauff an dem Compostell vorbey, hinter denen Predigern, wiederum ab nacher Hause.

Die Guarnison bliebe noch einige Zeit, alle Desordre zu verhüten, auff ihrem Posten bey der Haupt-Wache stehen, und marschirte nachgehends auff die Parade, woselbst sie durch den Herrn Major abgedancket wurde.

1711.

Nachdem höchstgedachte Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz eingetroffen waren, liessen eines Hoch-Edlen Magistrats Herren Deputirten zu dero unterthänigsten Complimentirung, als Herr Scabinus von Glauburg, Herr Syndicus Lucius und der jüngere Herr Burgermeister von den Birghden sich zur Audientz anmelden, die ihnen dann sogleich gnädigst gestattet wurde; dabey Ihro Churfürstl. Gnaden sie das unterthänigste Compliment ablegeten, und nach gethanem devotest. Wunsch zur bevorstehenden Wahl eines Römischen Königs und Kaysers, in dero gnädigste Huld den und Gnaden den Magistrat und sambtliches Stadt-Wesen unterthänigst empfahlen, auch das Præsent an Wein und Habern offerireten, sodann nach gnädigster Churfürstl. Contestation sich unterthänigst beurlaubeten. Wird von dasigem Magistrat complimentiret.

Von dem 8. Aug. nachdem Ihro Churfurstl. Durchl. hier angelanget waren, wurden die Wachten auff allen Posten verstärcket, und zoge die Wacht mit fliegender Fahne jedesmahl auff die Haupt-Wacht, womit man während der Wahlzeit continuirete. Wachen verstärckt/ um glückliche Wahl gebetet.

Den 9. dito wurde wegen Verrahmung des Wahl-Tags das Kirchen-Gebet verändert, und in allen Kirchen und Betstunden um eine glückliche Wahl nachfolgendes Gebet zum erstenmahl abgelesen:

DEmnach der anhero ausgeschriebene Wahl-Tag eines Römischen Königs herbey nahet, und die hohe Herren Churfursten des H. Röm. Reichs, und deren fürtreffliche Herren Gesandte solche Wahl ehestens vornehmen werden; als ruffen wir den allmächtigen und allbarmhertzigen GOtt gantz inbrünstig und demüthig an, Er wolle solcher Wahl selbsten mit seinem Heil. Geist gnädiglich beywohnen, und verleihen, daß durch dessen Eingeben und Beystand das Heil. Römische Reich mit einem friedfertigen allerhöchsten Ober-Haupt, zu Heil und Wohlfahrt der gantzen werthen Christenheit wiederum versehen werde; sodann das gesambte Römische Reich in wohlhergebrachter Freyheit erhalten, dessen und dero hohen Alliirten Waffen mit glücklichem Succes seegnen; hingegen was denenselben zuwider ist, kräfftiglich hindern, auch sonsten allerhand zu gerechter Straffe unserer Sünden obschwebende Gefahren väterlich abwenden; ingleichem den noch währenden Reichs-Tag, von oben herab seegnen, und dessen Rathschläge und Handlungen dahin richten, daß solche zum förderstẽ zu seines allerheiligsten großmächtigsten Namens Lob und Ehr, auch zu Ausbreitung des allein seelig machenden Göttlichen Worts gereichen, und also unter künfftiger Röm. Kayserl. Majest. Schutz und Schirm die gesambte Reichs-Stände sowohl des Religion- und Profan-Friedens erfreulich geniessen, als auch sonsten jedermann in aller Gottseelig- und Ehrbarkeit ein geruhig und stilles Leben führen möge um JEsu Christi willen, Amen.

Den 11. selbigen Monaths, Abends gegen 6. Uhren, langte der Hochwürdigste und Durchläuchtigste Fürst und Herr, Herr Carl, Ertz-Bischoff Chur-Trier arrivirte gleichsam incognito.

1711. schoff zu Trier, des Heil. Röm. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Ertz-Cantzler und Churfürst, ꝛc. Bischoff zu Oßnabrück, ꝛc. Hertzog zu Lothringen, ꝛc. um der höchsten Königl. Wahl in höchster Person beyzuwohnen, von Coblentz mit 6. Kutschen per Posta zu Franckfurt incognito an; Erstens ritten ein paar Postillons, und kame ein Lauffer, darnach eine Kutsche mit 4. Pferden, darinnen 2. Personen, wovon der eine der Chur-Trierische Herr Resident war.

Hierauff kame in einer offenen Chaisen mit 6. Pferden höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchl. nebst dreyen bey sich gehabten Personen, und ritten vor 3. Postillons, um und hinter deroselben aber einige Bediente, dabenebens sich auch 3. Lauffers befanden; hiernächst folgten noch 2. Post-Chaisen mit einigen Ministers, und noch eine kleine Weil darauff 2. Kutschen mit Bedienten, und kehrten dieselbe in dem Chur-Trierischen Hof ein. Und obwohlen Ihro Churfürstl. Durchl. incognito anzukommen gnädigst gesinneten, weßhalben dieselbe auch von Seiten der Stadt, weilen es nicht verlanget worden, weder eingeholet wurden, noch die Bürgerschafft ins Gewehr getretten, so sind jedoch bey Ihro Annäherung der Stadt, deroselben zu unterthänigsten Ehren 24. Canons von denen Wällen abgefeuert, und die Wacht an dem Bockenheimer Thor, da Sie herein gekommen, mit einem Capitain, einem Lieutenant, einem Fähnrich und 80. Mann besetzet und verstärcket worden.

Ingleichem machte die Hauptwacht, worauff ein Capitain, ein Fähnrich mit fliegender Fahne, und 80. Mann gestanden, ihre Parade, und als Ihro Churfürstl. Durchl. die Wachten passirten, machten die Officiers ihr unterthänigstes Compliment mit der Piquen und Fahne, liessen March schlagen, und das Gewehr præsentiren.

Die Wacht vor dem Bockenheimer Thor, wodurch Se. Churfürstl. Durchl. dero Tour genommen, war mit einem Corporal und 12. Mann von der Guarnison besetzet. So balden Se. Churfürstl. Durchl. abgestiegen, liessen sich eines Hochedlen Magistrats ernannte Herren Deputirte zu dero Complimentirung unterthänigst anmelden, darauff aber Se. Churfürstl. Durchl. gnädigst zu vernehmen gaben, daß Sie noch einige Tage incognito verbleiben, und ehistens von dero ertheilenden gnädigsten Audientz Nachricht geben lassen wolten.

Sächsis. Chur-Printz komme incognito nach Franckfurt.

Donnerstags den 13. Aug. arrivirten Ihro Hoheit der Chur-Printz zu Sachsen, um den Kayserl. höchsten Wahl-Actum mit anzusehen, samt einigen Personen gantz incognito, und liessen sich derowegen an dem Allerheiligen-Thor, wodurch Sie ankamen, vor einen Grafen von Laußnitz ausgeben; Dieselbe kehreten in dem Le Grandischen Hauß in der Buchgassen ein. Einige Stunden darauff kame dero Suite und Bagage, ingleichem etwa 30. dero Cadets an. Hochermeldtem Chur-Printzen wurden, weilen solches ausdrücklich verlanget worden, weder einige Stück auff den Wällen gelöset, noch sonsten die Wacht an dem Thor verstärcket, noch von der Wacht die Trommel gerühret. Es liesse auch auff einiger hochansehnlichen Gesandtschafften ferners Verlangen der Magistrat gedachter Stadt Franckfurt in der Kirchen, zu denen Barfüssern einen Platz auff dem Lettner gegen der Cantzel über aptiren, und mit roth Sammet mit Gold bordirten Decken behängen, welches Platzes sich nachgehends einige hohe Herren Gesandte bedieneten. Dabenebens wurde ein Decret, vermög dessen niemand als frembde hohe Standes-Personen auff den sogenannten Studenten-Lettner in gedachter Kirchen die Wahl-Zeit über gelassen werden solten, abgefasset, und solches an die Thür solchen Lettners angeschlagen. Ingleichem seynd dergleichen Plätze in denen Kirchen der Catholischen löbl. Stifftern zurecht gemacht worden: Wie dann in der Lieb-Frauen-Kirch vor Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz eine Buhne, wohin Sie aus dero Quartier über dem auffgerichteten Gang gehen können, auffgebauet und bekleidet wurde.

Chur-Trier vom Franckfurter Magistrat bewillkommt.

An eben diesem Tag schickte der Chur-Trierische Herr Hofmeister zu dem ältern Herrn Bürgermeister, und liesse sagen, daß Ih. Churfl. Durchl. nunmehro denen Herren Deputirten des Magistrats gnädigste Audienz geben wolten: da dann sogleich dieselben als Herr von Barckhausen, Scab. Herr Syndicus Orth, und der Jüngere Herr Bürgermeister von den Birghden, nach dem Chur-Trierischen Hof fuhren, und zur gnädigsten Audienz gelassen wurden: dabey Ihro Churfürstl. Durchl. zu dero höchst-erfreulichen Ankunfft unterthänigst gratulirten, und wegen bevorstehender Wahl eines Röm. Königs und Kayfers ihren devotesten Wunsch ablegten, auch das Præsent von Wein und Haber offerirten, mit unterthänigster Bitte, solches Præsent gnädigst zu aggreiren, und in dero beharlichen höchsten Churfürstl. Hulden und Gnaden den Magistrat und gemeines Stadtwesen stets fort zu conserviren. Worauff nach gnädigster Churfürstl. Contestation gedachte Deputirte sich unterthänigst beurlaubeten.

Chur-Braunschweigischer erster Gesandter langt an.

Selbige Woche langten auch Sr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg zu dem höchstwichtigen Kayserl. Wahl-Geschäfft fürtrefflicher gevollmächtigter erster Gesandter, der Hochwohlgebohrne Herr, Herr Friedrich Wilhelm, Freyherr von Schlitz genañt von Görtz, Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischer geheimbder Rath und Cammer-Præsident, durch das Eschenheimer Thor incognito an, und bezogen Se. Excell. zu dero Quartier das Rulandische Hauß auff der Eschenheimer Gassen gelegen.

Ceremoniel unter dem Gesandten verglichen.

Bey sothanig ungemeiner Zusammenkunfft hoher Häupter und Gesandtschafften, konte es an Bedencken über den kitzlichen Punct der zu beobachtenden Ehren-Bezeugungen, nicht fehlen, von welchem verschiedenes kund wurde, und sagte man, die Böhmische Gesandtschafft hätte die Visite in Person von denen Churfürsten, auch die Hand in dero Quartieren haben wollen, was aber endlich die Gesandtschafften unter sich dißfalls verglichen, war nachstehenden Schlags:

1. Die Ankunfft der Gesandtschafft wird von der Zeit der Arrivée des ersten Gesandten angerech-

1711.

net, und notificiren solche die letzt-angekommene denen vorher anwesenden.

2. Die Notificationes der Ankunfft geschehen durch einen Cavalier.

3. Die Gesandtschafft läst en Corps notificiren, doch geschichet

4. Solche Notification einem jeden Ministro der Gesandtschafft, welchem notificiret wird, besonders, in absentia auch ad Domum.

5. Das Gegen-Compliment wird gleichfals von der gantzen Gesandtschafft wegen ad singulos Ministros der notificirenden Gesandtschafft abgeleget.

6. In der Notification an die erst angekommene Electorales hatten die Nachgekommene der Ordnung nach dem Rang.

7. Die erste Visite, so die vorher anwesende denen letzt-ankommenden abstatteten, geschichet en Corps, und wird auch en Corps empfangen.

8. Solcher Gestalt geschichet auch die erste Revisite.

9. Die Visiten und Revisiten, so en Corps geschehen, lassen die Gesandtschafften sich durch einen Cavalier anmelden, und die Stunde begehren. So aber bey den nachfolgenden Visiten, die ein Gesandter dem andern giebet, durch einen Cammer-Diener oder Laquayen geschehen kan.

10. Die Vollmachten werden dem Mayntzischen Cantzler per Secretarium Legationis in die Cantzley gebracht.

Puncta post hac addita.

11. Die Visiten geschehen mit so viel Kutschen, als jeder will.

12. Die Reception und Begleitungen geschehen an den Kutschen.

13. Wo die Gesandten also logiret seyn, daß man in den Hof fahren kan, fahret die Carosse, worinnen die Gesandten seyn, in den Hof, die übrige Carossen aber bleiben draussen.

14. Die Stühle können von Pagen, Cammer-Dienern und Cantzelisten gesetzt werden.

15. Wann 2te oder 3te Gesandten sich all einfinden, empfangen Sie eben das Tractament, welches denen Primis wiederfähret.

16. Wegen des Sitzens an der Tafel bey dem Essen ist gut gefunden, daß der Churfürstl. Gesandte, so tractiret, dem Königl. oder Churfürstl. Gesandten, so etwa zugegen, offerire den obersten Platz zu nehmen; occupiren nun der oder die invitirte Gesandten solchen Platz, so stehet in des Wirths Gefälligkeit sich neben sie, und also über die andern Frembde, oder unten anzusetzen, die übrige Frembde sitzen pèle mèle.

17. Die Envoyes, **von wem dieselbe seyn/** auch Residenten, stehet dem Churfürstl. Gesandten frey, entweder in oder vor dem Zimmer zu recipiren und zu dimittiren, und nimmt der Churfürstl. Gesandte über sie die Hand und gehet voran, ꝛc.

Ist denen Reichs-Fürsten empfindlich.

Dieses Ceremoniel fiel denen Reichs-Fürsten sehr empfindlich, auch denen Secundariis und Terciariis, oder, zweyten und dritten Churfürstl. Gesandten, so viel als denen Primariis, oder, Ersteren, auch jenen wie diesen die Ehren-Benennung, Excellenz selbsten von denen Churfürsten zugestanden und gegeben worden war; da im Gegentheil andern Envoyes, **von wem dieselbigen wären/** mithin auch denen Fürstlichen wenig oder nichts an Ehren-Bezeugungen zugestanden werden wollen, von welcherley Dingen anderweit ein mehrers, und wird sich auch in weiterer Erzehlung unten zeigen, welcherley Ceremoniel beobachtet wurden, wann die Gesandtschafften denen Churfürsten die Visite gegeben.

1711.

Den 15. Aug. Abends gegen 5. Uhren gaben Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier die erste Visite, welche mit einem solennen Auffzug geschahe: Erstlichen, fuhren 3. Kutschen mit einigen Dom-Herren. Darauff gienge die Churfürstl. Hofhaltung, allesamt mit entblösten Häuptern und sehr wohl rangiret zu Fuß: Als der Hof-Fourier, hinter diesem etliche 60. Cavalier-Laquayen. Dann 9. Pages mit langen Trauer-Mänteln, derer Hofmeister und Caplanen. Auff diese über 40. Cavaliers, Cammer-Junckern und Ministers. Ferner 20. Churfürstl. Laquayen. Hierauf kamen Ihre Churfürstl. Gnaden in einer Kutschen mit 6. Pferden bespannet allein sitzende, neben der Kutschen am Schlag gienge dero Obrist-Stallmeister, und auff beyden Seiten zehen Trabanten mit Helleparten, hinter derselben schlosse die Churfürstl. Gardes in 46. Mann starck, das Gewehr auff dem Arm tragend. Die sämbtliche Chur-Trierische Hofhaltung ware gleichfals bey höchstgedachter Sr. Churfürstl. Gnaden Ankunfft in dem Chur-Trierischen Hof bereit, und wohl rangiret, und stunde die Gardes im Gewehr. Seine Churfürstl. Gnaden fuhren biß an die grosse Stiegen in gedachtem Hof, allwo Sie von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Trier in dem Aussteigen an der Kutschen empfangen wurden. Als die Pages, Cavaliers und Ministers vorher hinauff gegangen waren, giengen beede höchstgedachte Herren Churfürsten neben einander der Stiegen hinauff, und nahmen Ihro Churfürstl. Gnaden die rechte Hand ꝛc. Diese Visite währete eine gute halbe Stund, worauff Sie wiederum neben einander herunter kamen, und unten an der Kutschen, nachdeme offt höchstermeldte Se. Churfürstl. Gnaden eingestiegen waren, sich von einander verabscheideten. Dieselbe fuhren sodann mit dero Suite wieder zurück zu Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier begaben sich hinauff in dero Zimmer. Sonntags darauff als den 16. besagten Monaths gegen Abend gaben Jh. Churfürstl. Durchl. zu Trier, Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz die solenne Gegen-Visite, gleichermassen durch dero Hofhaltung begleitet. 1.) Gienge ein Hof-Fourier. 2.) Etliche 60. Cavalier-Laquayen. 3.) Drey Kutschen, jede mit 2. Pferden, mit Dhomherren. 4.) Ein Mohr als Paucker und 6. Trompeter. 5.) Ein Cammer-Fourier und drey Diener. 6.) Zwölff Pages in Spanischer Tracht und Mänteln derer Hofmeister und Caplanen. 7.) Etliche 40. Cavaliers und Ministers. 8.) Folgeten 13. Churfürstl. Laquayen. 9.) Ka-

Maynz gibt an Trier feyerliche Visite.

Trier gleichergestalt an Maynz Gegen-Visite.

9.) Kamen 8. Heyducken.) 10.) Ihro Churfürstl. Durchl. in dero mit 6. Pferden bespanneten Leib-Wagen allein sitzend. 11.) Neben am Schlag der Kutschen dero Oberst-Stallmeister, und 12.) auff beyden Seiten 12. Trabanten mit Helleparten, und etliche Läuffers. 13.) Schlesse die Churfürstl. Gardes bey 50. Mann, das Gewehr auff der Schultern tragend. Bey Ankunfft deroselben stunde die Chur-Mayntzische Hofhaltung in Bereitschafft, und die Garde, gleichwie die Chur-Trierische vorhin, im Gewehr, und führen Se. Churfürstl. Durchl. biß an die grosse Stieg in den Chur-Mayntzischen Hof, allwo Sie von Sr. Churfürstl. Gn. an dero Kutschen empfangen wurden; Und nachdem die Pages, Cavalliers und Ministers hinauff getretten waren, giengen dieselben neben einander, und zwar Se. Churfürstl. Durchl. zu Trier zur Rechten, die Stiegen hinauff. Diese Visite währete eine gute Stund, nachgehends höchstgedachte Herren Churfürsten unten an der Kutschen wiederum einander verliessen, und Se. Churfürstl. Durchl. mit dero Suite sich zurück erhuben, und führen dißmahlen die Kutschen mit denen Dhomherren hinter der Churfürstl. Garde zuletzt. Beede höchste Herren Churfürsten hatten bey obigen Visiten lange Talars an, und die sämtliche Hofhaltungen waren in Trauer gekleidet.

Degentragen denen Handwercks-Burschen, und dergleichen verbotten.

Den 18. gemeldten Monats wurde durch Erneurung des hiebevor mehrmahlen publicirten Edicts denen Handwercks-Burschen und andern dergleichen Leuten das Degen-tragen verbotten, und zu dem Ende solch Edict hin und wieder auff denen Herbergen und sonst gewöhnlichen Orten publiciret und angeschlagen.

Raths-Deputation zur Auffwartung bey Wahl-Gesandten auffm Römer bestimt.

Jmgleichen beschlosse ein Hoch-Edler Magistrat folgendes: Daß wann die höchsten Herren Churfürsten und derer abwesenden fürtreffliche Gesandtschafften auff dem Römer zusammen kommen würden, solten die 4. des Magistrats ernannte Deputirte auffwarten, unten an der grossen Stiegen am Römerberg sich auffhalten, und wann ein Churfürst in Person, oder ein Churfürstl. Gesandter, es seye der erste, zweyte oder dritte, angefahren käme, zween derer Deputirten mit der Suite die Stiegen hinauff biß an die Thür des Sessions-Zimmers gehen, die zwey andere Deputirte aber unten stehen bleiben, um wann mittlerweilen ein anderer Churfürst oder Gesandter ankäme, mit deroselben Suite gleichermassen hinauff gehen zu können; in welcher Ordnung es auch bey dem Abfahren solte gehalten werden. Dabenebens wurde die Anstalt gemacht, daß bey denen Churfürstl. Zusammenkünfften alle Morgen in der Sessions-Stuben Liqueurs und Confect auff einen aparten Tisch gesetzt werden solten. Übrigens kam man in selbiger Woche mit Reparirung der Zimmer im Römer oder Rathhauß, wie auch mit Mahlung des grossen Saals zu Ende, und wurde nachgehends die Wahl-Stube gantz schwartz bekleidet, darinnen ein grosser langer schwartz Sammeter, mit seidenen Frantzen besetzter Baldachin auffgehangen, und darunter sieben gleiche schwartz Sammete grosse Lehn-Sessel, zwey schwartz bekleidete Stuffen höher als der Boden gestellet wurden, dabey auch zwey grosse lange Tafflen, die gröste mit einem schwartz Sammeten, die andere mit einem schwartz tüchern Teppich beleget, und Federn, Dinten und Schreib-Materialien darauff gesetzet, und 36. schwartze gleiche Lehn-Sessel in solches Gemach ordentlich gestellet worden. Zu dem wurden noch eine Retirat-Zimmer mit färbigten Tapperen bekleidet, und alle mit Tischen, Spiegeln, Lehn-Sessel und Gueridons egal meublret. Auff dem grossen Saal sind auff die Seite der zwey Kayser Leopoldi und Josephi Bildnisse, und in die Mitte ein grosser Leuchter aufgemacht, ingleichem 4. Tische mit Teppichen und 42. Lehn-Sessel gestellet worden.

Wahl-Zimmer zurechte gemacht.

Reglement vor die Stadt-Guarnison.

Den 21. Aug. wurde an die Stadt-Guarnisen auf der Parade folgendes Reglement und Ordre ausgegeben: Wann die hohe Herren Churfürsten bey denen Wachten passirten, sie möchten mit 6. oder 2. Pferden fahren, solte jedesmahl, wo ein Ober-Officier auff dem Posten stünde, Marche geschlagen, das Gewehr præsentiret, von dem Ober-Officier aber (doch des Tages nur einmahl) mit der Piquen saluiret werden; Wo aber kein Ober-Officier auff der Wacht stünde, müste der Unter-Officier das Gewehr præsentiren lassen. Wann die fürtreffliche Churfürstl. Herren Gesandte, es möchte der erste, zweyte oder dritte seyn, bey den Wachten passireten, und mit 6. Pferden führen, solte ihnen, gleich denen hohen Herren Churfürsten, begegnet werden; Wäre aber die Kutsche mit zweyen Pferden bespannet, solte ihnen nur das Gewehr præsentiret werden. Ihro Hoheit dem Chur-Printzen zu Sachsen, so sich incognito hier auffhielten, item dem Päbstlichen Nuntio Monsr. Albani, wie ingleichem dem Reichs-Erb-Marschallen, solte allein das Gewehr præsentiret, auch mit denen übrigen sich hier befindlichen und noch ankommenden, zur Kayserl. Wahl nicht gehörigen Gesandtschafften und hohen Ministers solte es wie vorhin gehalten werden

Gewehrs-Präsentirung wem es geschehen solle?

Verschiedener Gesandten Ankunfft.

An obbesagtem Tage kame dem Neuen Thor incognito herein Ihro Königl. Majest. in Preussen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg zu der Kayserl. Wahl fürtrefflicher gevollmächtigter Gesandter, der Hoch-Wohlgebohrne Herr, Herr Gustav, Freyherr von Martefeld, &c. geheimder Rath, und nahmen Se. Excell. das Quartier in der Neuvillischen Behausung an der Catharinen-Pforten.

Den 22. besagten Monats kamen Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen zu dem hochwichtigen Kayserl. Wahl-Geschäfft fürtrefflicher zweyter gevollmächtigter Gesandter, der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr Georg, Graf von Werthern, auff Beichlingen und Frondorff, &c. würcklich geheimder Rath, Cabinets-Minister, und Ober-Hauptmann des Thüringischen Crayses, durch das Bockenheimer-Thor per Post incognito an, und kehrete in dem Hofstattischen Hauß in der Buchgassen, als dero Quartier ein.

Den 24. Morgens besahen Monsr. Albani, Päbstl. Nuntius und Nepos, den Römer, Wahl-

1711.

Stub ꝛc. und die güldene Bull, wobey dann einige Herren Deputirte des Löbl. Magistrats ihre Auffwartung verrichteten. Ingleichem sahe man auff eben solchen Tag, als auff welchen das Fest S. Bartholomæi einfiel, Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz mit einer grossen Suite in die S. Bartholomæi-Kirche fahren, daselbst Sie ihre Andacht verrichteten. An eben selbigem Tage kamen auch dem neuen Thor mit einigen Kutschen incognitò herein Ihro Königl. Majest. in Preussen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg zu der bevorstehenden Königl. und Kayserlichen höchsten Wahl, hochansehnlicher erster gevollmächtigter Gesandter, der hochgebohrne Burggraf, Graf und Herr, Herr Christoph, Burggraf und Graf von Dohna, Sr. Königl. Majest. in Preussen würcklich geheimber Estaats-Minister, Generallieutenant, Ritter des schwartzen Adler-Ordens ꝛc. und bezogen Se. Hoch-Gräffliche Excell. dero Quartier, Herrn Scabini Steffan von Creutzetten Behausung auff dem Rossmarck. Um dies. Zeit seynd an allen Churfürstl. und Churfurstl. Gesandtschafften Höfen und Quartieren die Wappen auffgehänget, auch dergleichen an die zu denen Churfürstl. Quartieren auffgezeichnete Häuser kleine, auff Blech gemahlet, angeschlagen worden.

Anstalt die Wahl-Gesandten auff dem Römer zu empfangen und zu bedienen.

Dienstags den 25. Aug verfügeten ein Hoch-Edler Magistrat zu Franckfurt zu der hohen Hn. Hn. Churfürsten und der Churfürstl. Hn. Hn. Gesandtschafften heutigen verhabenden ersten Zusammenkunfft auff dem Rathhause oder Römer folgende Veranstaltungen:

1. Wurde die Wacht auff dem Römer-Berg, welche in einem Lieutenant, zween Unter-Officiers, einem Tambour und 24. Mann von der Guarnison bestunde, gegen der grossen Römer-Stiegen über vor dem Spring-Brunnen (neben welchem ein grosser Schoppen auffgeschlagen war,) postiret, und dem Officier anbefohlen, im vorbey paßiren derer Hn. Hn. Churfürsten sowohl, als derer Hn. Hn. Gesandten, jedesmahl March schlagen, und das Gewehr präsentiren zu lassen, er der Officier aber solte die Hn. Hn. Churfürsten und Hn. Hn. Gesandten mit der Piquen salutiren.

2. Waren 24. Mann mit Spring-Stöcken commandiret, die Strassen an dem Römer-Berg offen zu halten.

3. Stunden 6. Hellepartirer (welche Unter-Officier von der Guarnison, und wohl mondiret waren,) mit vergüldeten Hellparten folgender massen postirt; Als zwey unten am Römer an der grossen Stiegen, zwey oben auff dem Saal an derselben Stiegen, und zwey an der Saal-Thür, wo man auff den Vor-Platz der Sessions- oder sogenannten Wahl-Stuben zugehet, (solche wurden heut von dem Adjutanten auff- und wieder abgeführet; Welches nachgehends jedesmahl geschahe.)

4. Warteten E. Hoch-Edlen Magistrats vier Herren Deputirte, als Herr Werlin Scabinus, Herr Eberhard, genannt Schwind, Scabinus, Herr von Humbracht, und Herr von Stetten, Senatores, unten an der grossen Stiegen auff, damit, wann ein Churfürst oder ein Gesandter kommen würde, je zween derselben vorher der Stiegen hinauff nach der Wahl-Stuben gehen, die zwey andere aber unten, biß wieder ein Churfürst oder Gesandter anlange, warten, auch auff solche Art wieder bey dem Abführen mit herunter gehen solten.

1711.

Sessions- uñ Wahl-Zimmers Beschaffenheit.

5. War die so genannte Wahl-Stube oder das Sessions Zimmer, worinnen die Hn. Hn. Churfürsten und derer Hn. Hn. Gesandte die Consultationes halten solten, durchaus gantz schwartz behänget; Oben uber denen Plätzen derer anwesenden hohen Hn. Hn. Churfürsten, und derer abwesenden Ober-Botschafftern und Principal-Gesandten hieng: ein grosser schwartz-sammeter mit schwartzen seidenen Frantzen besetzter Baldachin, darunter sieben Lehen-Sessel mit schwartzem Sammet überzogen, auff einer von zween Stuffen erhobener Bühne gesetzet waren; In der Mitte des Gemachs stunde ein Tisch vor die Churfürstl. Herren Votanten, worauff ein schwartz sammeter Teppich lage, rechter Hand, wann man vom Vor-Platz ins Zimmer gehet, der Herren Legations-Secretarien Tisch, worauff; ferners waren auff dem so genannten Votanten-Tisch 8. Dinten-Fässer und Schreib-Materialien, auff dem Legations-Secretarien-Tisch sechs dergleichen ꝛc. lincker Seits einige Schritt von dem Ofen ein Tisch, worauff Confitures, Liqueurs, Sec ꝛc. ꝛc. und auff denen vier Ecken vier silberne Præsentir-Teller, mit Gläsern stunden; und auff der lincken Seiten an der Wand, in der Mitte des Gemachs, war eine grosse und schöne Englische Schlag-Uhr, und vor denen Fenstern weisse Vorhäng, auswendig über denen Fenstern dieses Zimmers waren zwey Tücher, damit die Sonne nicht incommodiren möge, über einander gespannet, und kan das mehrere aus beyliegendem Schemate I. ersehen werden. Die andere Zimmer waren, wie oben gedacht, præpariret: auch wurden alle Zuritt und Gänge nach der Wahl-Stuben, ausser der grossen Stiegen an dem Römer-Berg verschlossen.

Erste solemne Auffahrt zur Wahl-Session wie sie geschehen.

An eben diesem Tag gegen 10. Uhr kame der Reichs-Erb-Marschall in folgender Suite an den Römer gefahren: 1. Der Reichs-Fourier. 2. Sechs Laquayen und Cammerdiener. 3. Eine Kutsche mit zweyen Pferden, darinnen gedachter Erb-Marschall allein sasse; Auff der Kutschen stunden vornen zwey Pages, und neben giengen zwey Trabanten in rothen Mänteln mit Hellebarten. 4. Eine Kutsche mit 2. Pferden, darinnen der Reichs-Quartiermeister auch allein sasse. An der grossen Stiege begabe sich der Herr Reichs-Erb-Marschall aus der Kutsche, und stellete sich nebst dem Reichs-Quartiermeister unten an die Stiege. Vor gedachtem Herrn Reichs-Erb-Marschallen liesse der Officier im passiren der Wacht das Gewehr präsentiren; Dessen Livrey ware liechtbraun, mit roth sammeten Auffschlägen und silbern Schleiffen besetzt, und hatten die Pages dabey weisse Federn auff den Hüten. Gleich darauff sahe man die hohen Herren Churfürsten und Churfürstl. fürtreffliche Gesandtschafften, doch ohne den Churfürstl. Rang und Ordnung zu observiren, herbey kommen, und zwar erstlichen die hoch-

A c h t F e n ster.

Sieben Lehnsessel mit schwartz Sammet überzogen unter einem schwartz Sammeten Baldachin.

Ihro Excell. Herr Graf von Dohna Geheimer Estats-Minister.	Ihro Excell. Freyherr von Sickingen / Geheimer Rath.	Ihro Excell. Herr Graf von Windisch Grätz Kayserl. Geh. Conf. Rath.	Ihro Churfürstliche Gnaden zu Mayntz in höchster Persohn.	Ihro Churfürst. Durchl. zu Trier in höchster Persohn.	Ihro Excell. Freyherr von Friesen Geheimer Rath und Cantzler.	Ihro Excell. Freyherr von Görtz Geheimer Rath und Cammer-Præsid.
Chur-Brandenburgis. Principal-Gesandter.	Chur-Pfältzischer Principal-Gesandter.	Chur-Böhmis. Ober-Bottschaffter.	Chur-Mayntz.	Chur-Trier.	Chur-Sächsischer Principal-Gesandter.	Chur-Braunſ. Lüneb. Principal-Gesandter.

Zweyte Stuff. Erhoben und mit schwartz Tuch überzogen.

Erste Stuff.

M. C. Mayntz Geh. Secr. H. Gracher

Churfürstlicher Herrn Gesandten Tisch Votando.

Englische Schlag Uhr.

Mayntz.	Trier.	Böhmen.	Pfaltz.	Sachsen.	Brandenb.	Braun. Lüneb.
Hr. Vice-Cantzler von Lasser Geheimer Rath.	Herr Cantzler von Sohler.	Herr von Consbrug K. Reichs-Hof-Rath. 3ter Gesandter.	Hr. Vice-Cantzl. von Metzger Geheimer Rath. 2ter Gesandter.	Hr. Graf v. Wertern Geh. Rath u. Cabinets-Minist. 2ter Gesandter.	Hr. Baron von Martefeld Geheimer Rath. 3ter Gesandter.	Hr. von Schradern Geh. Legations-Rath. 2ter Gesandter.
H. Gr. v. Stadian Groß-Hofm. und Geh. Rath.	Herr Dom-Dechandt von und zu Eltz.	Herr Graf von Kinsky Königl. Böhmis. Cantzl. 2ter Gesandter.		Herr Baron von Haagen Geheimer Rath. 3ter Gesandter.		
H. Gr. v. Schönborn Domprobst zu Würtzburg.	Hr. v. Kesselstadt Dom-Probst zu Speyer.					
Herr Graf von Schönborn Ober-Hof-Marschall.	Herr von der Leyen / Land-Hofmeister.					
	Herr Langenbach Hof-Rath.					

Der geheimen Secretarien Tisch.

Trier.	Hr. v. Görtz Geh. L. Sec.
Böhmen.	Hr. v. Ebelin Hof. R.
Pfaltz.	Hr. Reiner Hof-Rath.
Sachsen.	Herr Zech Cam. Rath
Brandenb.	Herr Plar Geh. L. Sec.
Br. Lüneb.	Hr. v. Reck Geh. L. Sec.

Confect Tisch.

Gleiche schwartze Stühl, vor die Herrn Gesandte und Herrn Räthe.

Ofen.

Thür.

1711. hochansehnliche Chur-Braunschweig-Lüneburgische Gesandtschafft in folgender Suite: 1. Ein Hof-Fourier. 2. Zwantzig Laquayen in der HH. Gesandtschafften propern Livrey, (erste Orange mit weiß/blau und schwartz melirt sammeten Borden besetzt, blaue Camisöhler mit Silber, massive silberne Knöpffe, Hüte mit breit Silber eingefasset; zweyte graulich mit bleum-gelb, schwartz und weiß sammeten Borden und blauen Camisöhlern ꝛc.) 3. Eine propre vergaldete Kutsch: mit 6. liechtbraunen Pferden, darinnen die beede hohe Herren Gesandte, Jhro Excell. Freyherr von Schlitz, genannt von Görtz, als erster Gesandter, und Jhro Excell. Herr von Schradern, zweyter Gesandter, mit schwartzen Mänteln und Degen sassen. Neben der Kutsche giengen 4. Heyducken in des Hn. Premier-Gesandten Livrey, mit weiß und blümeranten Federn auff denen Mützen; hinter der Kutsche 3. Pages in sehr reich mit Silber bordirten Röcken und weissen Federn. 4. Die zweyte Kutsche mit 6. schwartzen Pferden, darinnen 2. Herren sassen, neben derselben giengen 2. Diener. 5. Die dritte Kutsche mit 6. Rappen, darinnen 2. Herren sassen, und neben giengen etliche Diener. 6. Die vierte Kutsche mit 6. schwartzen Pferden, darinnen ein Herr gesessen, neben giengen 2. Diener. Als hochgedachte HHnn. Gesandte die Wacht passirten, salutirte der Officier mit der Pique, liesse March schlagen, und das Gewehr präsentiren; welches er nachgehends bey Passirung derer HHnn. Churfürsten und anderer Herren Gesandten gleichermassen commandiret und verrichtet. Gantz nahe an der grossen Stiege an dem Römer begaben sich beede hochansehnliche Herren Gesandte aus der Kutsche, die Ministers und Cavalliers aber etwas von dem Römer aus denen Kutschen, und giengen erstlich zwey Herren Deputirte der Stadt, und Herren Cavalliers und Ministers, sodann die hohe Herren Gesandte die Stiege hinauff, etwa 12. Stuffen von oben auff dieser Stiegen empfieng der Herr Reichs-Erb-Marschall hochermeldte Herren Gesandte, und begleitete dieselbe biß an das Session-Zimmer: welches auch nachgehends mit allen hochansehnlichen Gesandtschafften also gehalten, und in dem Heruntergehen gleichermassen observiret worden. Bald hierauff näheten die Königl. Spanische und Böhmische hochansehnliche Herren Gesandte in folgender Suite, und in Trauer Livree, auch sonst alles in Trauer: 1. Ein Fourier und 32. Laquayen, alle paarweiß, hinter welchen 2. etliche Trompeter. 3. Acht Pages, schwartze Federn auff denen Hüten, ohne Degen und ohne Mäntel, hinter denenselben ihr Hofmeister. 4. Bey 40. Cavalliers und Ministers. 5. Eine Kutsche mit 6. kostbaren schwartzen Pferden, darinnen die hochansehnlichen und fürtrefflichen Herren Gesandten, als Jh. Excell. des H. R. Reichs Graf von Windischgrätz, als Ober-Botschaffter, Jh. Excell. des H. R. Reichs Graf Kinsky, als zweyter, und Herr von Consbrug Exc. als dritter Gesandter mit schwartzen langen Mänteln sassen. 6. Giengen neben dieser Kutschen 8. Heyducken mit schwartz und weissen Federn auf denen Mützen. 7. Die zweyte Kutsche mit 6. Rappen, darinnen 4. Cavalliers waren, dabey dann neben 4. Diener giengen. 8. Die dritte Kutsche mit 6. Rappen, darinnen 3. Herren, neben aber 2. Diener giengen. 9. Die vierte Kutsche mit 6. Rappen, darinnen 2. Herren. 10. Die fünffte Kutsche mit 6. Rappen, darinnen 3. Herren. 11. Die sechste Kutsche mit 6. Rappen, darinn 3. Herren. Die Kutschen waren allesamt schwartz überzogen, und hatten die Vorreiter und Kutscher auff der Herren Gesandten Kutsche lange Trauer-Mäntel an, die Pferde aber schwartze lange Decken auff. Die Herren Gesandte stiegen ab, und wurden hinauff begleitet, wie die vorige. Eine kleine Weile hernach kamen die Königl. Pohlnische und Chur-Sächsische hochansehnliche Herren Gesandte, in dero Suite, dero Livree ware egal in Citron-gelben Tuch mit bleumour-sammet- und silbern Borden, silber-gesponnenen Knöpffen, und bleumour-Camisöhlern mit Silber eingefasset, die Kutscher und Vorreiter hatten bleumour- und weisse Federn auff den Hüten. 1. Ein Hof-Fourier oder Hauß-Hofmeister. 2. 24. Laquayen. 3. Eine propre vergüldete Kutsche mit 6. Rappen, darinnen 2. Herren Gesandte, als Jhro Excell. Freyherr von Friesen, erster, und Herrn Grafen von Werthern Excell. zweyter Gesandte, schwartz gekleidet, in Mänteln und Degen sassen. 4. Neben der Kutsche 4. Heyducken mit bleumour- und weissen Federn, hinter derselben 4. Pages, reich mit Silber bordirten Röcken, und Federn auff denen Hüten, ein Bedienter und zwey Trompeter. 5. Die zweyte Kutsche mit Blauschimmel, darinnen Jhro Excell. Freyherr von Haagen als dritter Gesandter sassen, neben giengen 2. Heyducken, und hinten 2. Pages, wie vorige montirt. 6. Die dritte Kutsche mit 6. Perlefarb-Falcken, darinnen 2. Herren. 7. Vierte Kutsche mit 6. Schwartzbraunen, darinnen ein Herr sasse. Die Herren Gesandte stiegen gleichfalls aus, wie die vorherige, und ware die Begleit- und Hinauffführung einerley.

1711.

Dann die Chur-Pfältzische Hochansehnliche Herren Gesandte mit dero Suite. 1.) Neun Laquayen. 2.) Eine sehr propre vergüldete Kutsche mit 6. schwartzen Pferden, darinnen sassen die beede Herren Gesandte, Jhro Excell. Freyherr von Sickingen als erster, und Herr von Metzgern Excell. als zweyter Gesandte mit schwartzen Mänteln und Degen. Neben der Kutschen giengen 2. Heyducken, und 4. Churfürstl. Hof-Laquayen in blauer Livree, reich mit Silber bordirt. 3.) Die zweyte Kutsche mit 6. schwartz-braunen, darinnen drey Herren neben 5. Diener. 4.) Die dritte Kutsche mit 6. Schweiß-Füchsen, worinnen 3. Cavalliers sassen, und neben zwey Diener giengen. Das Aussteigen und Begleiten der Herren Gesandten ware einerley wie vorher. Die eine Livree ware Chur-Pfältzisch, blau mit rothen Auffschlägen und rothen Camisöhlern, reich mit Silber bordirt; Des Herrn Principal-Gesandten Livree ware Pfersingblüt, mit melirten blau schwartz und silbern Borden, und dergleichen Knöpffen, ꝛc. Nach diesen kame die Chur-Mayntzische Hofstatt an, und zwar sämtlich in Trauer-Livree, als: 1.) Ein Hof-

Fourier.

1711. Fourier. 2) Etliche 50. Cavalliers-Laquayen. 3) Ein Hauß-Hofmeister. 4) Zehen Pages mit langen Trauer-Mänteln, und hinter ihnen der Hofmeister und Caplanen. 5) Etliche 40. Cavalliers, Cammer-Junckern und Ministers. 6) Zwantzig Churfürstl. Hof-Laquayen. 7) Eine Kutsche mit 6. braunen Pferden (der Verrauter und Kutscher mit langen Mänteln, die Pferde schwartze lange Decken) darinnen saßen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz in höchster Person allein, einen langen Talar und das Ertz-Bischöffliche Creutz anhabende. 8) Neben der Kutschen giengen 10. Trabanten mit Helleparten mit entblösten Häuptern und Mänteln, an dem Schlag der Churfürstl. Ober-Stallmeister. 9) Hinter der Kutschen 20. Laquayen und Cammer-Bediente. 10) Paucker und Trompeter. 11) Zwey Officier, nebst etlichen 40. Mann der Churfürstl. Gardes, das Gewehr auff dem Arm tragend, hinten 2. Officierer. 12) Eine Kutsche (die zweyte) mit 6. schwartzen Pferden, darinnen 4. Herren saßen, neben zwey Diener. 13) Eine Kutsche (die dritte) mit 6. braunen Pferden, gleichfals 4. Herren darinnen. 14) Eine Kutsche (die vierte) mit 6. braunen Pferden, worinnen 2. Herren. 15) Eine Kutsche (die fünffte) mit 6. Rappen, so leer war. Nachdeme die Pages, Cavalliers, Ministers und Dom-Herren die Stiegen hinauff zu gehen, und Ihro Churfürstl. Gnaden im Aussteigen begriffen waren, empfienge der Reichs-Erb-Marschall dieselbe an der Kutschen, so gleich an der Stiegen hielte, und führete dieselbe biß an das Sessions-Zimmer, (nachgehends im Herunter-Begleiten, von dar wieder biß an dero Kutsche) die Chur-Maynzische Gardes postirte sich auff den Römer-Berg, auff die rechte Seite der grossen Stiegen, wann man hinein gehet, und vor dieselbe die Hellepartirer oder Trabanten.

Sodann die Suite der Königl. Preussischen und Chur-Brandenburgischen Hochansehnlichen Gesandtschafft; in Lwreyen der Herren Gesandten. 1) Blau mit Bleum, gelb Sammet und silbernen Borden reich besetzt, und weissen Camisöhlern mit Silber. 2) Blau mit Orange-Farb-Auffschlägen, mit schwartz Orange-Bleamatta, Sammet mit Silber untermengten Borden besetzt, Orange-Farb Camisöhler mit Masliv-silbern Knöpff ꝛc. 1) Ein Fourier mit 4. Laquayen. 2) Eine Kutsche mit 6. Rappen, darinnen 2. Herren Cavalliers sassen, neben aber 4. Diener giengen. 3) Die zweyte Kutsche mit 6. schwartz-braunen, darinnen 2. Herren neben zwey Diener. 4) Die dritte Kutsche mit 6. braunen, darinnen 2. Herren, neben drey Diener. 5) Die vierte Kutsche mit 6. braunen und weissen Schecken, darinnen einige Herren. 6) Ein Fourier, nach diesem 24. Laquayen. 7) Der Pages Hofmeister, mit 6. Pages in blauen mit Silber bordirten Kleidern. 8) Die fünffte und sehr proper vergüldete Kutsche mit 6. Grauschimmel, darinnen 2. Herren Gesandte mit schwartzen Mänteln und Degen sassen, als Ihro Excell. Herr Graf von Dohna, erster, und Ihro Ihro Excell. Herr von Henninges zweyter Gesandter; Neben der Kutschen giengen 2. Trabanten mit blauen Röcken mit Silber bordirt, und langen Degen-Cuplen mit blau, gelb und Silber-Frantzen, hinter derselben aber einige Hof-Officianten. Die Herren Gesandte hielten es im Aussteigen und Hinauffgehen, imgleichen der Herr Graf von Pappenham mit der Empfang- und Hinauffführung wie vorhin bey denen hohen Herren Gesandten. 1711.

Endlichen kame auch die Chur-Trierische Hofstatt in Trauer-Livree, wie die Chur-Maynzische gekleidet. 1.) Ein Hof-Fourier. 2) Etliche Läuffers und 40. Cavalliers-Laquayen. 3) Eine Kutsche mit 2. Pferden, darinnen 2. Dom-Herren sassen: hinten 2. Diener. 4) Die zweyte Kutsche mit 2. Pferden, darinnen 2. Herren sassen, hinten giengen 2. Diener. 5) Eine Kutsche mit 2. Pferden, darinnen 2. Herren; hinten 2. Diener. 6) Ein Mohr, Paucker und 8. Trompeter. 7) Ein Cammer-Fourier und 3. Diener. 8) 12. Pages in Spanischer Tracht und schwartzen Spanischen Mänteln, nach denenselben ein Hofmeister und 2. Caplanen. 9) Etliche 40. Cavalliers und Ministers. 10) 12. Churfürstl. Laquayen und ein Läuffer. 11) 8. Heyducken mit schwartz und weissen Federn. 12) Ein Kutsche mit 6. schwartzen Pferden (der Vorreuter und Kutscher in langen Mänteln, die Pferde lange Decken,) darinnen Ihro Churfürstl. Durchl. in höchster Person, in einem schwartzen langen Talar allein sassen und das Ertz-Bischöffliche Creutz anhangen hatten. 13) Neben der Kutschen an dem Schlag zwey Ministers, auff der andern Seiten ein paar Läuffer, und auff beyden Seiten 12. Trabanten mit Helleparten und entblösten Häuptern und Mänteln. 14) Hinter der Kutschen etliche 20. Laquayen, Cammer-Diener und Officianten. 15) Hierauf einige Trompeter. 16) Zwey Officiers mit der Churfürstl. Gardes, etliche 40. Mann starck, das Gewehr auff der Schulter tragend; hinten schloß ein Officier. Ihro Churfürstl. Durchl. hielten es mit dem Aussteigen und Hinauffgehen, wie Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, und wurden auch auff gleiche Art von dem Herrn Reichs-Erb-Marschallen unten empfangen und biß an das Sessions-Zimmer geführet. Die Churfürstl. Gardes postirte sich auff die andere Seite der Stiegen auff den Römer-Berg und vor derselben die Trabanten mit ihren Helleparten. Die Cavalliers und Ministers von allen Suiten giengen allesamt schwartz gekleidet: und durffte niemand von denen Suiten auff den Römer gehen als nur Pages, Cavalliers und Ministers; auch was in denen Suiten begriffen ware, gienge in dem Auff- und Abfahren mit entblösten Häuptern, ausser die Gardes und Heyducken. Als nun die sämbtliche anwesende hohe Hn. Hn. Churfürsten und der abwesenden fürtrefflichen Herren Ober-Botschaffteere und Gesandten beysammen waren, nahmen dieselbe dero Plätze ein, und wurden also die Wahl-Consultationes mit Eröffnung der Churfürstlich-Maynzischen Propositon angestellet. Wie die hohe Herren Churfürsten und Hochansehnliche Herren Gesandte sensten gesessen, kan aus vorhergegangenem Schemate ersehen werden. So lange 1711.

Art der Session auf dem Römer bey Wahl-

1711. Consulta-tionib.

Abfahrt vom Rö-mer.

nun das Hochlöbl. Churfürstl. Collegium versammlet blieben, hielten der Reichs-Erb-Marschall und der Reichs-Quartiermeister, wie auch E. Hoch-Edlen Magistrats 4. Herren Deputirte sich vor der Wahl-Stuben und daherum auff, und war sonsten niemand weder von Churfl. Hellepartirern oder Trabanten, noch von dero Gardes, vor gedachter Wahl-Stuben oder auf dem Römer postirt. Diese Sellion währete biß halb ein Uhr, nachgehends haben höchstgedachte HHrn. Churfürsten und Churfürstl. HHrn. Gesandten, und zwar der jetzo nach Churfürstl. Ordnung und Rang, sich wiederum von einander begeben, (und wie sie vorhin von dem Reichs-Erb-Marschallen und des löbl. Magistrats Herren empfangen und hinauf geführet wurden, also sind dieselbe anjetzo wieder von der Wahl-Stuben biß dahin herunter begleitet worden) und zwar erstlich kamen herunter Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz; als höchstermeldte Se. Churfürstl. Gn. mit dero vorigen Suite wiederum ab- und nach dero Hof gefahren, begaben Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier sich dem Römer herunter, und kehreten mit dero Suite wieder zurück nach Hofe.

Der Unterscheid, so in der Chur-Trierischen Suite beym Abfahren observiret worden, war dieser, daß die drey Kutschen, so im Anfahren zu erst kamen, im Abfahren hinter der Guarde und zuletzt sich befanden.

Hierauff kame die Königl. Spanische und Böhmische Gesandtschafft; und als diese auch nacher Hauß sich erhoben, die Chur-Pfältzische; dann die Königl. Pohlnisch- und Chur-Sächsische, die Königl. Preussisch- und Chur-Brandenburgische, und endlichen die Chur-Braunschweig-Lüneburgische Gesandtschafften, und sind also in dero vorigen Suiten sämtlichen nacher Hauß gekehret. Der Officier der Wacht liesse vor jedem hohen Herrn Churfürsten und jeder fürtrefflichen Gesandtschafft das Gewehr præsentiren, und March schlagen.

Zuletzt begabe sich auch der Reichs-Erb-Marschall von dannen nacher Hauß, und wurde im passiren der Wacht wiederum das Gewehr præsentirt.

Der glückliche Wahl-Rathschlag gedeut.

Weilen nun heut die Wahl-Consultationes würcklich angegangen, liesse ein Hoch-Edler Rath das Gebet in denen Kirchen einrichten, wie folglich zu sehen:

DEmnach auch der anhero ausgeschriebene Wahltag eines Römischen Königs und zukünfftigen Kayserß seinen Anfang erreichet, und die hohen Herren Churfürsten des Heil. Römischen Reichs, und dero fürtreffliche Herren Botschafften und Gesandte solche Wahl würcklich vorgenommen, und zu vollziehen im Werck begriffen; als ruffen wir ꝛc. wie vorhin.

Päbstl. Vetters Albani Gesuch bey der Wahl

Man sagte, daß bey dieser erstern Zusammenkunfft allerhand wichtiges vorkommen, die Vollmachten derer erscheinenden Gesandtschafften untersuchet, über dieses mancherley Reden geführet worden wären, wer da bey der Wahl was zu sagen haben solte oder nicht? welches dann sonderlich die Gegenwart des Päbstlichen Enckels, Don Albani, verursachet hätte, von dessen Vorhaben und Anjnnen manches in den gemeinen Ruff kam, der, unter anderm, mit sich brachte, daß er den Rang über die geistliche Churfürsten u. s. w. verlanget, bey jenen vielen Versuch, die gewesenen Churfürsten von Cölln und Bayern mit zur Wahl zu bringen, gethan, auch einen gewissen incognito sich in Franckfurt auffhaltenden Printzen zur Wahl, wenigstens zum Römischen Könige vorgeschlagen hätte, von dem in öffentlichem Druck ausgesprenget wurde, er sey, auff allen Fall, wegen der Religion, mit guten Attestaten des Albani und des Cardinals von Sachsen-Zeitz versehen gewesen, welches alles man an seinen Ort gestellet seyn lässet. Gewiß war es, besage der augenscheinlichen Folge, daß man in des Albani begehrten Rang gar nicht gewilliget, und er sich also die Gedancken, über Churfürstl. Personen oder Gesandte zu gehen, vergehen lassen müssen. So war auch der Schluß dahin ausgefallen, daß der Pabst in die Wahl-Sachen sich durchaus nicht zu mengen haben solte, auff welchen Schlag dañ sonderlich der Chur-Brandenburgisch. dritte Gesandte, Herr von Henninges, in dieser ersten Churfl. Versammlung, so ernst- als gründlich gesprochen zu haben berichtet, und erzehlet wurde, er habe seinem dißfalls abgelegten Voto, die Worte mit einkommen lassen: Wann auch der Apostel Petrus selbst vom Pabst zum Wahltage geschickt worden, so könte und solte er doch darbey, als einer vor ihn nicht gehörigen Sachen, keines wegs zugelassen werden, ꝛc. Man wolte wissen, daß Brandenburg dem unbilligen Suchen des Päbstl. Abgeordneten um so soviel destomehr entgegen gewesen, da es erfahren, wie dieser eine Protestation wider dessen Preussische Königs-Würde eingeben wollen. Indessen wurde doch alles, durch Göttliche Vorsorge und des Churfürstl. Collegii Weißheit, zunichte, was etwa zum Nachtheil Teutschlands und Gefährung des Durchlauchtigsten Hauses Oesterreichs vorgewesen, und von ein- oder anderm machiniret geworden seyn mochte, und giengen die Wahl-Berathschlagungen fernerweit glücklich fort. Es starb aber gedachter Herr von Henninges den 26. Aug. des Morgens an einem Schlagfluß, zu vieler Leydwesen, und wurde hernach dessen Abgang durch Herrn Ernst, Grafen von Metternich, Königl. Preussischer Majest. geheimben Staats-Ministern, dergestalt ersetzet, daß dieser der zweyte Gesandte in der Ordnung wurde, und der von Mardefeld den dritten Platz dermahlen einzunehmen hatte.

widersprochen/

sonderlich nachdrücklich von Brandenburgischer Gesandtschafft.

Abermahlige Versamlung derer Wahl-Personen auffm Römer.

Mittwochs den 26. Augusti begabe sich der Reichs-Erb-Marschall und der Reichs-Quartiermeister, vorhin geschehener massen, auff den Römer, wie sonst derer Churfürsten und Churfürstl. Gesandtschafften erwartende, ab Seiten des Magistrats blieb es auch bey dem einmahl beobachteten, und gieng dieses alles bey denen folgenden Sellionen solcher gestalt fort.

Gegen 10. Uhren kame das höchstlöbliche Churfürstl. Collegium nach und nach, und zwar wiederum ohne Rang zu observiren, zusammen, als erstlich die Königl. Preussisch- und Chur-Bran-

1711. denburgische. 2. Die Chur-Pfaltzische. 3. Die Chur-Braunschweig-Lüneburgische. 4. Die Königl. Pohlnische und Chur-Sächsische. 5. Der Königl. und Chur-Böhmische Gesandtschafften. 6. Chur-Maynz in höchster Person. 7. Chur-Trier in höchster Person; Sie hatten die nehmliche Suiten wie des Tags zuvor, ausser daß Chur-Maynz diesen Tag nur 3. Kutschen in dero Suite führte, und von Seiten Chur-Brandenburg des Premier-Gesandten Excell. (weilen der zweyte Gesandte Herr von Henningen Excell. in der Nacht an einem Schlag-Fluß gestorben) allein kamen und eine Kutsche mehr als den Tag zuvor (also 6. Kutschen) in dero Suiten hatten; auch in etlichen Kutschen verschiedener Suiten mehr, in etlichen wenigere Ministers und Cavalliers sassen. Die Kutschen blieben wiederum allesamt auff dem Römer-Berg halten. Diese Consultation währete biß nach 12. Uhren, da sich dann die Hn. Hn. Churfürsten und Hn. Hn. Gesandte nach dero Ordnung und auff vorige Art nach und nach mit dero Suiten nach dero Höfen und Quartieren zurück begaben. In währender dieser Session tratten verschiedene derer hohen Herren Gesandten ab, und begaben sich in das Neben-Zimmer, und nach gepflogenen Unterredungen, giengen dieselbe nach und nach wiederum in das Sessions-Zimmer, wobey sie allesamt den Churfürstl. Rang und Ordnung im Vor- und Nachtretten observireten. Dergleichen Abtritte und Unterredungen in denen Retrait-Zimmern bey folgenden Congressen öffters geschahen. An eben diesem Tage wurden auff gnädigstes Verlangen schwartze Courtines von beyden Seiten der Wahl-Stuben-Thür an biß hinüber auff die andere Seit nach dem Chur-Maynzischen Retrait-Zimmer gehangen, welches also wie ein Gang ware, und die andern Plätze separirte; Sodann wurde jemand von Seiten der Stadt, in einem schwartzen Kleid und langen Trauer-Mantel bekleidet, welcher die Wahl-Stuben auff- und zumachen muste. Hinter gedachte Courtines kame nachgehends niemand mehr, als der Herr Reichs-Erb-Marschall ꝛc. der Herr Reichs-Quartiermeister, wie imgleichen die vier Herren Deputirte, und derjenige, so die Thür auffmachen muste. Und war sonsten niemand vor der Thür des Zimmers, wie vorhin gemeldt, postiret.

Donnerstags den 27. Aug. gegen Morgen, wie auch schon den vorigen Tag geschehen, kamen die Hn. Hn. Legations-Secretarii und ihre Cancellisten in zweyen aparten Zimmern auff dem Römer zusammen, und brachten die Propositionen ad Dictaturam. Selbigen Tages nach 9. Uhr früh kam das Churfürstl. Collegium wiederum zusammen. Erstlich, waren die Königl. Preussisch- und Chur-Brandenburgische, und zwar dißmahlen des Principals-Gesandten, Herrn Graf von Dohna Excell. und des dritten Gesandten, Freyherrn von Martefeld Excell. nach ihnen die Chur-Braunschweig-Lüneburgische, dann die Königl. Pohlnische und Chur-Sächsische, die Chur-Pfältzische Hn. Hn. Gesandten, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier, die Königl. und Chur-Böhmische Hn. Hn. Gesandte, und endlich Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, sonsten aber in vorigen Suiten. Gleich nach 12. Uhren endigte sich die Session, und begaben sie sich sämbtlich nach Churfürstl. Ordnung, welche die nachfolgende Zeit über und jedesmahlen im Zurückkehren in acht genommen wurde, wiederum nach dero Höfen und Quartieren zurück. Diese Woche liesse auch ein Hoch-Edler Magistrat die Warthen und Höfe vor der Stadt und zwar jeden mit einem Gefreyten und 6. Mann Land-Ausschuß besetzen, und damit die Wahlzeit über continuiren. Sodann man, weilen die Meß während der Wahl-Zeit einfiel, die Kramläden auff dem Lieb-Frauenberg und Reßmarckt, damit der Römer-Berg frey bliebe, und die hohe Hn. Hn. Churfürsten und fürtreffliche Churfurstl. Hn. Hn. Gesandte desto füglicher und ungehindert mit dero Suiten zu Rath fahren könten, transferiren und auffschlagen, in dem Römer aber und am Mayn verblieben die Läden, wie es sonsten ordinari in denen Messen gewesen. Diesen Nachmittag kamen die Herren Legations- und andere Secretarii und Cancellisten, jede in einem aparten Zimmer auff dem Römer zusammen, und brachten wiederum die Proposita ad Dictaturam, womit sie nach der Hand auch also continuireten.

Besondere Meß-Anstalten wegen der Wahl.

Freytags den 28. Morgens nach 9. Uhren fuhre der Herr Reichs-Erb-Marschall in gewöhnlicher Art wiederum auff den Römer, um dero Officia zu verrichten; und waren dieselbe nachgehends bey allen Churfürstl. Sessionen zuerst auff dem Römer, um dero Amt bey Auff- und Herunterführung derer Hn. Hn. Churfursten und Churfürstlichen Hn. Hn. Gesandten zu observiren, und fuhren auch jedesmahl wiederum zum letzten hinweg. Und weilen auch den vorigen Tag die Conferenz wieder war angesaget worden, als kame des folgenden Tags gegen 10. Uhren das Hochlöbl. Collegium zusammen, und dißmahlen zuerst Sachsen. 2. Brandenburg. 3. Pfaltz. 4. Braunschweig-Lüneburg, 5. Böhmen, 6. Trier, 7. Maynz, alle in vorigen Suiten, doch mit dieser Veränderung, daß die sämbtliche hohe Hn. Hn. Gesandte, Herren Räthe und Legations-Secretarii, an statt sie vorhin in Mänteln erschienen, dißmahls aber und nachgehends allein mit Degen kamen, und von Seiten Chur-Sachsen, des Premier-Gesandten Excell. abwesend waren, und die beede andere Herren Gesandte in der erstern Kutsche beysammen sassen, hinter denenselben aber die zweyte Kutsche leer fuhre; und vernahm man auch, daß wegen Abwesenheit des Primier-Gesandtens Excell. des zweyten Gesandtens Excell. so sonsten an dem so genannten Herren Voranten-Tisch sasse, des erstern Herrn Gesandtens Platz unter dem Baldachin eingenommen, und also des zweyten Herrn Gesandtens Platz leer geblieben, jedoch votirten sie in ihrer Ordnung, und währete diese Session biß 12. Uhr.

Erb-Marschals Verhalten bey Wahl-Zusammenkünfften.

Mäntel derer Gesandten mit Degne verwechselt.

So offt sonsten eine Conferenz gehalten werden solte, pflegten Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz solches dem Herrn Reichs-Erb-Marschallen anzudeuten, welcher in Person mit einer Chaisen, neben 2. Trabanten mit Helleparten gehende, zu denen hohen Herren Churfürsten fuhre, und die

Fernerer Wahl Zusammenkunfft.

Con-

1711.

Convocation verrichtete, den hochansehnlichen Gesandtschafften aber wurde es durch den Reichs-Quartiermeister angesagt, und denen Herren Secretariis zeigte solches der Reichs-Fourier an.

Wie die Wahl-Sessiones geschehen / und wer darzu gekommen.

Wann die Herren Churfürsten und Herren Gesandten zusammen kamen, so giengen sie sogleich, wann und wie sie ankamen, in das so genannte Sessions-Zimmer oder Wahl-Stuben, satzten sich aber nicht eher an dero Plätze, biß sie alle beysammen waren. Von Seiten Chur-Maynz pflegten 6. von Seiten Chur-Trier 3. von Chur-Böhmen 4. von Chur-Pfaltz 3. von Chur-Sachsen 4. von Chur-Brandenburg 4. und von Seiten Chur-Braunschweig-Lüneburg 3. Personen inclusivè der hohen Herren Churfürsten und Gesandten mit in die Wahl-Stube zu gehen.

Die Gesandte eines Churfürsten führen wechselsweise das Votum.

Dabey ware merckwürdig, daß von einigen Churfürstl. Gesandtschafften der zweyte Gesandte, von andern aber der dritte Gesandte das Votum führete, und derjenige, so von diesen votirete, am sogenannten Votanten-Tisch vornen, der aber, so nicht votirete, hinter dem Votirenden, doch salvo ordine & præcedentia sasse.

Magistrat complimentirt die Wahl-Gesandte.

Obwohlen auch ein Hoch-Edler Rath nach abgestatteter Auffwartung bey Chur-Maynz und Chur-Trier bey der abwesenden hohen Herren Churfürsten fürtrefflichen Gesandtschafften, auch sofort dergleichen thun wolte, so konte solches jedoch, weilen sie noch nicht alle völlig eingerichtet waren, sogleich nicht geschehen, sondern es wurde auf eingezogene Nachricht solche Auffwartung in so lang differiret und auffgeschoben, biß sie die Wahl-Consultationes würcklich anfiengen, gieng Löbl. gedachter Magistrat der Ordnung nach, und ließ den 28. bey des Herrn Ober-Botschaffters Excell. der Königl. Spanisch-Böhmischen Gesandtschafft das Bewillkommungs-Compliment durch Herrn Scabinum Fleckhammern von Aystetten, Herrn Syndicum Clemmen, und Herrn Joh. Christian von den Birghden, des Raths, und der Zeit Jüngern Bürgermeistern, geziemend ablegen, welch Compliment in Bezeugung der, ob dero glücklichen Ankunfft geschöpfften Freude, hertzinniglichen Voto um glücklichen Succes des vorseyenden höchstwichtigen Wahl-Negotii, Offerirung des Præsents an Wein und Habern, und Recommendirung des Magistrats und des gemeinen Stadtwesens zu hoher Propension, ohngefähr bestunde, und nach erfolgter gar gnädigen Beantwortung desselben, und deßwegen von ermeldten Herren Deputirten abgestatteter schuldigster unterthänigster Danckſagung, beurlaubeten sich diese wiederum geziemend, und begaben sich nach Hause.

Leich-Begängniß des verstorbenen Brandenburgis. Gesandten.

An eben diesem Tage Abends um 9. Uhr wurde der verblichene Leichnam des gewesenen Königl. Preussischen und Chur-Brandenburgischen zweyten Herrn Gesandtens zur Kayserl. Wahl, Herrn von Henningen, &c. nach St. Peters-Kirchen gebracht, und in dieselbe folgender massen zur Erden bestattet:

Erstlichen gienge ein Fourier, darnach kam eine Kutsche mit zwey Pferden, darinnen ein Referirter Geistlicher sasse, alsdann der Leichen-Wagen mit 6. Pferden bespannet, hierauff eine Kutsche mit 6. Pferden, welcher noch 4. Kutschen, jede mit 2. Pferden, folgeten; neben dem Leichen-Wagen giengen 12. der Stadt Einspänniger mit Stieffeln und Sporen, um den Leichnam von dem Wagen in die Kirch zu bringen, und wurden auff beyden Seiten des Wagens und derer Kutschen 30. Wachs-Fackeln von Dienern in schwartzen Kleidern und Mänteln getragen. An des Sel. Herrn Gesandten gewesenen Quartier waren 2. und vor die Kirch auch 2. Hellepartirer von der Guarnison postiret, wie ingleichem einige Soldaten mit Springstöcken, um die Desordre auff denen Strassen zu verhüten, commandiret.

Den 29. dieses Monats gegen Abend, wurden, wie zum öfftern geschahe, über 200. Kutschen derer hohen Herren Chur-fürsten, derer fürtrefflichen Gesandtschafften, wie auch anderer Fürstl. und Gräflichen Stands-Personen, Cavalliers und Dames, an dem Mayn-Gestad nach Gutleuthen zu, auff der Promenade observiret, so über die massen schön und prächtig anzusehen war; dabey dann die Herren Gesandten jezuweilen sich miteinander zu abouchiren pflegten, und währete diese Promenade offt biß in die Nacht, dahero auch das Thor vielmahlen länger als ordinaire auffgehalten wurde.

Sonntags den 30. Aug. wurde ein Edict, dadurch das ungestümme Zusammenlauffen der Leute bey vorgehenden Solennitäten &c. untersaget, und nochmahlen jedermann zu allem geziemenden Respect angewiesen wurde, &c. von allen Cantzeln publiciret, und nachgehends an gewöhnlichen Orten affigiret.

Weitere Complimentirung derer Gesandtschafften vom Franckfurter Magistrat.

An eben diesem Tag wurde auch bey des Königl. Böhmischen zweyten Gesandtens Excell. von einem Hoch-Edlen Magistrat die Complimentirung durch Herrn Scabinum Fleckhammer von Aystetten, Herrn Syndicum Clemmen, und den Jüngern Herrn Bürgermeister von den Birghden, als hierzu ernannte Deputirte, geziemend abgeleget.

Gegen Mittag liessen Eines Hoch-Edlen Magistrats Herren Deputirte, als Herr Scabinus von Barckhausen, Herr Syndicus Sondershausen, und Herr Joh. Hieron. von Humbracht, des Raths, bey der Chur-Pfältzischen Gesandtschafft um Benennung einer Stunde zur Audienz Ansuchung thun, welche ihnen dann Nachmittags nach 4. Uhren bestimmet wurde. Nachdeme nun gedachte Herren Deputirte sich einfanden, traffen sie eben des Principal-Gesandtens Excell. unten im Hof, wodurch sie eben jemand zum Thor begleitete, an, welcher dieselbe dann sofort höfflich empfienge, und vor ihnen hergieng, sie die Stiege hinauff durch die Antechambre in das Audienz-Zimmer, woselbsten sie das Churfürstl. Bildniß unter einem Dais befunden, führeten, und sofort den andern Herrn Gesandten zu sich beruffen liessen, immittelst und biß zu dessen Ankunfft Ihro Excell. in der Mitten des Zimmers stehend, mit selbigen discurirte. Bey Anlangung hochgedachten Herrn Vice-Cantzlers Excell. wurde das Compliment

1711.

abgeleget, welches in Bezeugung des Magistrats Freude, wegen der Herren Gesandten glücklichen Ankunfft, Gratulation zu obhabenden höchst-wichtigen Negotiis, Recommendation des Magistrats und gemeinen Stadt-Wesens, und endlichen Præsentirung Weins und Habern bestunde.

Als nun des Principal-Gesandtens Excell. auf alles singulatim auf eine gar obligante Art geantwortet, und insonderheit Ihro Churfürstl. Durchl. gnädigste Propension vor den Magistrat und der Stadt Bestens contestiret, beurlaubeten sich die Herren Deputirte, darauf hochermeldte Gesandte zur Thür hinaus biß an die Stiege giengen, welchen diese folgeten, und an der Stiege sich nochmahlen dero gehabten Audientz bedancketen.

Sonsten verrichteten auch selbigen Sonntag des Premier-Gesandten von Chur-Brandenburg Excell. dero Reformirten Gottesdienst in dem Campoinguischen Hauß, und liessen daselbst ihren Legations-Prediger predigen, welches sie auch nachgehends continuireten.

Montags als den 31. Aug. wurde der Königl. und Chur-Böhmische dritter hoher Gesandter, gleichwie Ihro Hoch-Gräfliche Excell. von Kinsky, durch der Stadt Deputirte, als Herrn Scabinum Fleckhammer von Anstätten, Herrn Syndicum Clemmen und dem jüngern Herrn Bürgermeistern von Birghden gezienender massen complimentiret.

Fünffte a. Auch wurden diesen Tag die Wahl-Consultationes wiederum fortgesetzet, und kame das Hochlöbl. Churfürstl. Collegium deßfals gegen 9. Uhren zusammen, als: 1. Preussen, 2. Braunschweig-Lüneburg, 3. Pfaltz, 4. Trier, 5. Sachsen, 6. Böhmen, 7. Maynz, und bliebe biß gegen 3. Uhr beyeinander, nachgehends sämbtliche Herren Churfürsten und Herren Gesandte sich mit dero gewöhnlichen Suiten nacher Hauß begaben, und wie schon gemeldt, den Churfürstl. Rang und Ordnung wiederum im Abfahren (wie allezeit) observireten.

Sechste Wahl-Conferenz. Dienstags als den 1. Sept. kamen die hohe Herren Churfürsten und sämbtliche Churfürstl. hochansehnliche Herren Gesandte gegen 9. Uhr zum sechstenmahl zusammen, als 1. Brandenburg, 2. Pfaltz, 3. Braunschweig-Lüneburg, 4. Sachsen, 5. Maynz, 6. Böhmen und 7. Trier. Die Königl. Pohlnische und Chur-Sächsische drey hohe Herren Gesandten fassen in einer sehr kostbaren grossen vergüldeten Staats-Kutschen, welche bey dieser Ausfahrt zum erstenmahl zu sehen war, beyeinander, und giengen damahls dero 6. Heyducken neben, dero 6. Pages aber hinter solcher Kutschen, dabey dieses zu mercken, daß sie nachgehends zu allen Consultationen mit dieser Kutschen gefahren, und allezeit beyeinander gesessen; Diese Conferenz endigte sich gleich nach 2. Uhren, da sich höchstgedachtes Collegium nach Churfürstl. Ordnung wieder nacher Hauß erhube. Auch eben diesen Tag gab die Chur-Pfältzische Hochansehnliche Gesandtschafft, als welche sich zuerst hier eingefunden, nach dem concertirten Ceremoniel, der zuletzt angekommenen Hochansehnlichen Chur-Brandenburgischen Gesandtschafft, nachdeme sie sich des Tages vorher bey selbiger durch einen Cavallier ansagen, und die Stunde begehren lassen, die solenne Visite, so mit 3. Kutschen und eben der Suite, als sie auff den Römer zur Conferenz zu fahren pflegte, geschahe; Bey Anlangung in dem Chur-Brandenburgischen Quartier wurde sie von selbiger Gesandtschafft und dero Cavalliers unten an der Kutsch empfangen, Ihr die Hand gebotten, und also hinaus in Ihr gewöhnliches Audientz-Zimmer begleitet. In dem Vorhauß stunden die Laquayen hochgedachter Brandenburgischen Gesandtschafft, und nachdem beede Gesandtschafften sich auf die unter einem Baldachin auf einen Teppich gestellte, und von Pagen gerückte Lehen-Sessel niedergelassen, wurde die Thür des Audientz-Zimmers durch einen Cavallier versperret. Nach einer viertelstundigen Unterredung begleitete die Chur-Brandenburgische die Chur-Pfältzische fürtreffliche Gesandtschafft wieder biß an die Kutsche, und blieben auch so lang stehen, biß die beede Herren Gesandten im Wagen niedersassen, dahingegen diese, als lang die Chur-Brandenburgische Gesandtschafft von ihnen gesehen werden konte, die Thür der Kutschen offen halten liessen.

Visite von Pfältzischer Gesandtschafft an Brandenburgische gegeben.

Mittwochs den 2. Sept. Morgends nach 8. Uhren zur bestimmten Zeit fuhren Eines Hoch-Edlen Magistrats Herren Deputirte, als Herr Scabinus von Holtzhaußen, Herr Syndicus Orth, und der jüngere Herr Bürgermeister von den Birghden, (wie gewöhnlich 2. Trompeter vor, und zwey Diener neben der Kutschen in der Stadt Livree bey sich habende) zu denen Königl. Pohlnischen und Churfürstl. Sächsischen Herren Gesandten, nach dero Quartier zum Goldstein, allwo sie von einigen Cavalliers empfangen, und in die erste Antichambre geführet, auch so lange daselbst entreteniret wurden, biß die sämbtliche Gesandtschaffte durchpassiret, und in der innersten Antichambre sich zur Audientz gestellet hatten, gestalten als die Herren Deputirte eingelassen wurden, sie die drey Herren Gesandte vor sich stehende antraffen, den Herrn Principal-Gesandten in der Mitten, den zweyten Herrn Gesandten zur Rechten und den dritten zur Lincken.

Magistrat complimentirt Sächsische Ambassade.

Nach abgelegtem Compliment und Glückwünschung zur bevorstehenden Königl. und Kayserlichen Wahl, und Præsentirung des Weins und Habern, auch Recommendirung des gemeinen Stadt-Wesens, contestirten des Principal-Gesandtens Excell. die besondere allergnädigste Neigung Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen für den erwünschten Succes der bevorstehenden Wahl, sondern versicherten auch nicht weniger den Magistrat der Königl. und Churfürstl. Huld und Gnaden, bedancken sich anbey für das ihnen offerirte Præsent, und bezeugten, daß sie solches bey Ihrer Königl. Majest. wurden anzurühmen wissen. Worauff sie dann übrigens nach genommenem Vortritt denen Deputirten biß an die Thür der ersten Antichambre das Geleit gaben, die Cavalliers aber weiters biß an die Kutsche mit ihnen herunter giengen.

Nach 7. Wahl-Conferenz.

Auch kame selbigen Tag das höchstlöbliche Churfürstl. Collegium, um die Wahl-Consultationes

1711. zu prosequiren, wiederum zusammen; und zwar 1. Braunschweig-Lüneburg, 2. Brandenburg, 3. Maynz, 4. Sachsen, 5. Pfaltz, 6. Trier, 7. Böhmen, und gienge diesesmahlen anerst gegen 2. Uhren von einander, welches dann die 7. Session ware. Die beede Chur-Brandenburgische Herren Gesandte liessen ihre Kutschen dißmahls leer mit ihrer Suite nacher Hauß fahren, sie aber setzten sich zu denen Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Gesandten, fuhren mit selbigen nacher Hauß, und speiseten mit selbigen zu Mittage. Abends gegen 7. Uhren wurde bey der Königl. Preussischen und Chur-Brandenburgischen Gesandtschafft die Complimentirung durch eines Hoch-Edlen Magistrats darzu ernannte Deputirte, Herrn Fleckhammer von Aystetten, Herrn Syndicum Clenmand den Jüngern Herrn Bürgermeister von den Birghden, mit Offerirung des Churfürstl. Præsents an Wein und Habern, und sonsten, wie bey andern Gesandtschafften geschehen, geziemend abgestattet. : Zugleich aber auch, wegen des allhier einige Tage zuvor ohnverhofften tödtlichen Hintritts Sr. Königl. Majest. zweyten Gesandtens, Herrn van Henninges Excell. die schuldige Condolenz bezeiget.

auch andere.

Die fürtreffliche Chur-Pfältzische Gesandtschafft gab auch selbigen Tag der auch fürtrefflichen Königl. Spanisch- und Böhmischen Gesandtschafft, auff gleiche Weise, wie vorhin der fürtrefflichen Königl. Preussisch- und Chur-Brandenburgischen Gesandtschafft, die solenne Visite, und wurde von selbiger ebener gestalt empfangen und begleitet.

Acte Wahl-Versammlung.

Donnerstags den 3. Sept. wurden die Consultationes des Churfürstl. Collegii von Morgens 9. Uhr biß gegen 2. Uhr continuiret, welches schon die 8 Session ware, und kamen damahls angefahren 1. Pfaltz, 2. Braunschweig-Lüneburg, 3. Maynz, 4. Brandenburg, 5. Trier, 6. Böhmen, 7. Sachsen; sie fuhren aber nach dem Rang wieder ab, welcher im Abfahren, wie etlichmahl gedacht, beständig observiret wurde. Auch speiseten an diesem Tag Ihro Hoheit der Chur-Sächsische Chur-Printz bey Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz. Auch continuirten die Churfürstl. hochansehnliche Gesandtschafften die solenne Visiten und Gegen-Visiten unter einander abzustatten.

Freytags den 4. Sept. wurde die Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische Gesandtschafft durch Herrn Scabinum von Barckhausen, Herrn Syndicum Orth, und Herrn von Humbracht, des Raths, als hierzu von Raths wegen ernannte Deputirte, geziemend complimentiret, und das Præsent an Wein und Haber offeriret. Ihro Excell. Freyherr von Görtz, als Principal-Gesandter, beantworteten das Compliment sehr höfflich, dancketen für das Præsent, und versicherten den Magistrat samt dem gantzen Stadtwesen der Churfürstl. sonderbahren gnädigsten Propension und Zuneigung; darauff dann die Herren Deputatos durch dero Hofmeister zum Mittagmahl bitten liesse. Auch fuhre das hochlöbliche Churfürstl. Collegium gegen 9. Uhren wiederum zusammen, und währete diese Session, so die meiste war, biß halb ein Uhr. Im Anfahren kame benannten Tag zuerst Brandenburg, 2. Pfaltz, 3. Braunschweig-Lüneburg, 4. Böhmen, 5. Maynz, 6. Sachsen, 7. Trier. Auch gabe die hochansehnliche Chur-Pfältzische Gesandtschafft der hochansehnlichen Königl. Pohlnischen und Chur-Sächsischen Gesandtschafft selbigen Tag auff obgedachte Weise die solenne Visite, und ware auch die Empfang- und Begleitung so, wie vorhin schon geschehen. Sambstags den 5. Sept. legten bey des Königl. Schwedischen accreditirten Envoyé Extraordinaire, Herrn von Helmburg Excell. Eines Hoch-Edlen Magistrats Herren Deputirte, Herr Scabinus Fleckhammer von Aystätten, und Herr Syndicus Sondershausen, das Compliment ab, und dabey deroselben ein Faß Rheinischen Wein offerirten.

Montags den 7. bemeldten Monats nach 9. Zehende. Uhr kamen die anwesende hohe Herren Churfürsten und der abwesenden fürtreffliche Herren Gesandte das zehendemahl collegialiter zusammen; Erstens kame Brandenburg, 2. Braunschweig-Lüneburg, 3. Sachsen, 4. Trier, 5. Maynz, 6. Böhmen, 7. Pfaltz, und währete diese Session biß halb zwey Uhren, darauff sie dann nach dero Ordnung wieder abfuhren. Diesesmahl ware des Chur-Sächsischen Premier-Gesandten Freyherrn von Friesen Excell. wiederum abwesend, und kamen die beede andere Herren Gesandte mit 6. Kutschen gefahren. Indessen wurde das zu Franckfurt eingefallene sogenannte Pfeiffer-Gericht, weilen der grosse Saal vor jetzo von denen Herren Cavalliers der Churfürstl. Suite occupiret ware, und solches deßwegen daselbst, wie sonsten gebräuchlich, nicht vorgenommen werden konte, in der Raths-Stuben gehalten, und die Abgeordnete von denen Städten Nürnberg, Worms und Bamberg angehöret, und ihnen ihre Zoll-Gerechtigkeiten pro more erneuert ꝛc. Dabey dann in die 40. beym Schöffen-Gericht ergangene Urtheile publiciret wurden, welches eine grosse Menge Cavalliers, Grafen, und viele andere frembde Personen mit anfahen und anhöreten. Auch empfienge selbigen Tag die fürtreffliche Chur-Pfältzische Gesandtschafft von der fürtrefflichen Königl. Preussisch und Chur-Brandenburgischen Gesandtschafft die solenne Gegen-Visite, welche mit 4. Kutschen geschahe; sonsten wurde in derselben Empfang- und Begleitung obgedachtes Ceremoniel observ.ret: Der Baldachin, worunter die hochansehnliche Gesandten sassen, ware mit grunem Sammet überzogen, und güldenen Bordes besetzt, oben an, unter dem Baldachin hienge das Churfürstl. Portrait. Den 8. Sept. geschahe von der Königl. und Chur-Böhmischen hochansehnlichen Gesandtschafft an die Chur-Pfältzische hochansehnliche Gesandtschafft die solenne Revisite mit 4. Kutschen, bey dem Empfang und Begleitung man dem Ceremoniel gleichfalls nachkame.

Chur-Pfältzische Gesandtschafft von Brandenburgischer besucht.

Mittwochs den 9. Sept. ware das hochlöbliche Churfürstl. Collegium von 9. biß halb ein Uhr wiederum versammlet. Im Anfahren kame damahls zu erst Braunschweig-Lüneburg, 2. Pfaltz, 3. Böhmen, 4. Trier, 5. Brandenburg, 6. Maynz, 7. Sach-

Weitere Wahl-Conferenzien.

1711. 7. Sachsen, und fiengen die hohe Gesandtschafften an dero Suiten, ratione der Anzahl Kutschen in etwas einzuziehen.

Höchstgedachtes Collegium setzte solche wichtige Consultationes ferner Donnerstags den 10. von 9. biß 1. Uhr, und Freytags den 11. von 9. biß 12. Uhr fort. Den 10. kame erstlichen angefahren Braunschweig-Lüneburg, 2. Sachsen, 3. Preussen, 4. Pfaltz, 5. Maynz, 6. Trier, 7. Böhmen. Den 11. aber 1. Braunschweig-Lüneburg, 2. Pfaltz, 3. Sachsen, 4. Brandenburg, 5. Maynz, 6. Trier, 7. Böhmen; Hergegen im Abfahren wurde der Rang in acht genommen. Inzwischen continuirten die hohe Gesandtschafften, bey Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, und Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier, sowohl, als unter sich, die solenne und öffentliche Visiten, mit solchen Suiten, als sie zur Wahl-Consultation fuhren, noch immer abzustatten. Wie dann den 11. Nachmittags die Chur-Pfältzische fürtreffliche Gesandtschafft bey Seiner Churfürstl. Gnaden zu Maynz die solenne Visite abstatteten, und zwar fuhre dieselbe mit drey Kutschen und ihrer gewöhnlichen Suite in den Hof biß zur Stiegen, auff welcher zu beyden Seiten die Churfürstl. Gardes rangirt stunden; Sie wurde an der Kutschen von dem Herrn Hof-Marschall und etlichen Cavalliers empfangen, und hinauff begleitet, oben an der Stiegen aber empfienge sie der Herr Ober-Hof-Marschall, und begleitete sie durch zwey Zimmer (an welchem erstern die Trabanten mit Helleparten in Parade, im zweyten Zimmer aber die Truchsässen, Pages und andere Officiers stunden) biß an die Antechambre, allwo sie dann ferner Se. Churfürstl. Gnaden selbst in hoher Person empfiengen, und in das Audientz-Zimmer, jedoch mit Beybehaltung der Hand begleitete, und ihnen beeden Herren Gesandten von dero Cammer-Herrn die Lehn-Sässel rücken liesse. Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz sassen unter dem Baldachin oben, sich mit dem Angesicht gegen die Thür; die Herren Gesandten aber ebenfals unter dem Baldachin, gerade gegen Sr. Churfürstl. Gnaden über, die Rücken gegen die Thür wendende, und hatten sich allerseits bedeckt; Nach einer halben stündigen Unterredung wurden selbige wie bey dem Eintritt wieder heraus und an die Kutschen begleitet.

Visiten zwischen Gesandtschafften, auch dieser bey denen Churfürsten; als Pfältzis. Gesandtschafft bey Chur-Maynz.

Dergleichen Tractament wiederfuhr auch denen übrigen Hochansehnlichen Gesandtschafften bey abgestatteter Visite. Sonsten brauchten bey Ablegung dergleichen Visiten die Böhmische Gesandtschafft 6. auch 7. Kutschen, die Pfältzische 3. oder 4. Kutschen; die Sächsische 5. oder auch 6. die Brandenburgische 6. oder 7. die Braunschweig-Lüneburgische 4. Kutschen.

Wahl-Conferenz

Sonntags den 13. dito wurden Ihre Churfürstl. Durchl. zu Trier von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz in dero Hof magnifice tractiret.

Montags den 14. Sept. wurde die hohe Wahl-Consultation Morgends nach 9. biß 1. Uhr fortgesetzet; und erschiene zuerst Braunschweig-Lüneburg, 2. Trier, 3. Böhmen, 4. Maynz, 5. Sachsen, 6. Preussen und Pfaltz. Auch legten selbigen Tag die Chur-Pfältzische Hochansehnliche Gesandtschafft, mit verhin gedachter Suite bey Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier die solenne Visite ab, und fuhren dieselbe in den Hof biß an die Stiegen, allda sie der Hof-Marschall mit einer bey sich habenden Suite von Cavalliers an der Kutschen empfienge, und die Stiegen hinauff durch den Ritter-Saal, wo die Gardes du Corps im Gewehr stunde, biß an die erste Antichambre begleitete, allwo sie dann der Herr Obrist-Stallmeister (weilen der Herr Obrist-Marschall unpäßlich war) empfienge, und ferner durch die erste Antechambre, worinnen die Hof-Truchsässen und andere Cavalliers waren, biß an die zweyte Antechambre, und von dar der Obrist-Cämmerer biß an die dritte Antechambre, woselbsten Se. Churfürstl. Durchl. in hoher Person sie empfienge, und ins Audientz-Zimmer, jedoch mit Beybehaltung der rechten Hand begleitete; alsdann wurden von 2. Cammer-Herren denen beeden Herren Gesandten die Lehn-Sässel angerückt; Chur-Trier sassen überhaupts, und die Herren Gesandten gegen über unter dem Baldachin bedeckt, und empfiengen das Prædicat Excell. und sonst besondere grosse Höfflichkeiten. Nach etwa halbstündiger Unterredung begleitete Se. Churfürstl. Durchl. sie wiederum durch die Antechambre biß an die Thür, von dar der Herr Obrist Cammer-Herr, Herr Obrist-Stallmeister und Hof-Marschall respective wie verhin bey der Reception geschahe, biß an die Kutsche begleitete. Auff gleiche Art wurde auch andern Hochansehnlichen Churfürstl. Gesandtschafften bey Ablegung der solennen Visite begegnet. Auch gab an selbigem Tag die Königl. Pohlnisch- und Chur-Sächsische Gesandtschafft Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz eine öffentliche und solenne Visite mit 5. Kutschen alle mit 6. Pferden bespannet, und fuhren die sämbtliche Kutschen in dero Hof, die Herren Gesandten wurden unten an dem Absatz der Stiegen von dem Chur-Maynzischen Herrn Hof-Marschall, oben an der Stiegen von dem Herrn Ober-Marschall empfangen, und biß an die Antechambre begleitet, allwo sie von Ihro Churfürstl. Gnaden selbsten in hoher Person empfangen, auch sonsten alles, wie oben gedacht, gehalten wurde. Den 15. gabe gleichfals höchstgedachter Churfürstl. Gnaden zu Maynz die Königl. Preussisch- und Chur-Brandenburgische Gesandtschafft die solenne Visite mit 6. Kutschen, mit welchen es gleich denen Chur-Pfältzischen und andern Gesandtschafften bey der Empfang und Begleitung gehalten wurde. Die Suiten waren übrigens gewöhnlicher massen eingerichtet. Dergleichen solenne Visiten legten auch die übrige hochansehnliche Gesandtschafften nach der Hand bey Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz, als Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier auff die nemliche Art, nach und nach ab.

1711. und Visite Chur-Pfältzis. Gesandtschafft bey Chur-Trier.

Sächsischer Gesandtschafft Visite bey Chur-Maynz.

auch der Preussischen.

Den 17. besagten Monaths wurde die Churfürstl. Session von 10. biß gegen 1. Uhr gehalten und kame hierbey erstlichen Braunschweig-Lüneburg, 2. Pfaltz, 3. Brandenburg, 4. Maynz, 5. Trier, 6. Sachsen, 7. Böhmen. Freytags den 18. wurde solch: gleichfals prosequiret, und

Abermahlige Wahl-Conferenz

kame

1711. kame 1. Pfaltz, 2. Preussen, 3. Trier, 4. Braunschweig-Lüneburg, 5. Maynz, 6. Sachsen, 7. Böhmen, und begaben sich um 12. Uhr wieder, und zwar nach dero Rang, nach Hauß. Auch langte selbigen Vormittag des Königl. Englischen Gesandten, Herrn Grafen von Peterborough Excell. aus dem Haag per Post hieselbst an, und kehrten bey dem dasigen Englischen Envoyé in dem Reichen-Cronischen Hauß ein. Dann legten auch selbigen Tag die Königl. Pohlnisch- und Chur-Sächsische hochansehnliche Gesandtschafft bey der Chur-Pfältzisch- hochansehnlichen Gesandtschafft die solenne Reviste in gewöhnlicher Form und Weiß ab.

Peterborough kommt in Franckfurt an.

Revisiten derer Gesandten unter sich.

Praecaution gegen die Contagion.

Sonsten liesse ein Hoch-Edler Rath zu Franckfurt sowohl wegen der hohen Wahl, als auch wegen der hin und wieder auffs neu sich hervor thuenden Contagion, expresse Examinatores an die Thore bestellen, und denenselben, niemanden ohne beglaubte Pässe und Fehde herein zu lassen, scharff anbefehlen, und wurde solche Verordnung zu dem Ende, damit sich jederman darnach wisse zu richten, nochmahls in die gedruckte Zeitung gesetzet. Den 19. Sept. und selbige Woche über fanden sich des Königl. Pohlnischen und Chur-Sächsischen zweyten Gesandtens Excell. von wegen des hohen Reichs-Ertz-Marschallats, und der Reichs-Erb-Marschall, dann der Reichs-Quartiermeister, und die von Seiten E. Hoch-Edlen Magistrats zwey Herren Deputirte, Herr Scabinus Kellner, und Herr Doctor Ochs, in einem Zimmer auff dem Römer, wegen Errichtung der Policey- und Tax-Ordnung, sich zu verschiedenmahlen ein, und setzten auch ein Project auff, welches durch gedachte Herren Deputirte dem Magistrat communiciret, und wurde solche Policey- und Tax-Ordnung hernachmahlen unter Trompeten- und Paucken-schall publiciret. Den 20. wurden Ihro Churfürstl. Gn. zu Maynz von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier magnifique tractiret. Auch kamen noch selbigen Tag durch das Allerheiligen-Thor von Sr. Königl. Majest. in Preussen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, in Platz des seel. verstorbenen Herrn von Hennings Excell. hochansehnlicher gevollmächtigter zweyter Gesandter, der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr Ernst, Graf von Metternich ꝛc. Sr. Königl. Majest. würcklich geheimer Staats-Minister, und bezogen Se. Hochgräfl. Excell. das Dorvillische Hauß auff dem Roßmarck. Auch legte auff selbigen Tag die hochansehnliche Chur-Pfältzische Gesandtschafft bey der hochansehnlichen Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Gesandtschafft die solenne Visite ab, und zwar auff die Weiß, wie schon bey andern hochansehnlichen Gesandtschafften geschehen war.

über Einrichtung der Policey- und Tax Ordnung conferirt.

Neuer Brandenburgischer Gesandte.

Den 21. gab die hochansehnliche Chur-Braunschweig-Lüneburgische Gesandtschafft der Chur-Pfältzischen die solenne Gegen-Visite, und wurde dieselbe wie andere Churfürstl. hochansehnliche Gesandte empfangen und begleitet.

Chur-Pfaltz arrivirt in Franckfurt quasi incognitò.

Mittwochs den 23. Sept. Abends gegen 6. Uhren kamen des Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Joh. Wilhelm, Pfaltzgrafen bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürsten ꝛc. auch in denen Landen am Rhein, in Schwaben, und Fränckischen Rechtens höchsten Fürsehers und Vicarii Churfürstl. Durchl. in höchster Person allhier durch das Neue Thor folgender massen, doch ohne solennen Einzug, sondern vielmehr incognito an:

Erstens ritten drey Churfürstl. Courriers, denen folgten 6. Kutschen mit Churfürstl. hohen Ministern und Cavallieren, bey welchen einige Bedienten zu Pferd ritten; darauff eine Kutsche mit 6. Pferden, worinnen Ihro Churfl. Durchl. und auff der lincken Seiten dero Durchl. Churfürstl. Gemahlin sich befunden, hinter der Churfürstlichen Kutsche ritten einige Pages und Cammer-Bediente, worauff noch 12. Kutschen, jede mit 6. Pferden, meistens mit Frauenzimmer folgeten. Als Ihro Churfürstl. Durchl. an die Stadt naheten, wurden dereselben zur unterthänigsten Bewillkommung 24. Canons auff denen Wällen abgefeuert, und war die Wacht vom Thor (gleichwie bey Ankunfft Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier geschehen) mit einem Capitain, einem Lieutenant, einem Fähnrich, nebst 80. Mann von der Guarnison verstärcket, und hielte der Obrist-Wachtmeister wiederum unterm Thor bey der Wacht zu Pferd. Sonsten salutirten die Officiers Ihro Churfürstl. Durchl. im passiren mit denen Piquen, liessen March schlagen, und das Gewehr präsentiren; welches gleichermassen der Officier an dem Zeughauß mit seiner daselbst stehenden Mannschafft, als höchstgedachte Ihro Churfürstl. Durchl. vorbey die Zeil hinauff fuhren, beobachtete. Ihro Churfürstl. Durchl. und die Durchl. Churfürstin stiegen samt der mitgekommenen Suite vor Herrn Scabini von Barckhausen Behausung ab, welche nebst noch vier neben stehend und durchgebrochenen Häusern zu dero Churfürstl. Quartier sehr magnifique apparet waren, und kehrten daselbsten ein.

Die Churfürstl. Ministri, wie auch Churfürstl. Gardes von 140. Mann, und sämtliche Hofhaltung langten selbigen Tag, wie auch schon den Tag zuvor zu Land, ingleichem bey 22. Schiffe mit Bagage zu Wasser an, und kamen nach der Hand noch mehrere zu dero Hofhaltung gehörige Ministri daselbsten an. Die Friedberger Warth an dem Neuen Thor, wodurch Ihro Churfl. Durchl. durchpassirte, ware auch selbigen Tag über mit einiger Mannschafft von der Guarnison besetzet.

Wird vom Magistrat beneveneirt.

Den 24. besagten Monats gegen Morgen liessen bey höchstermeldter Sr. Churfürstl. Durchl. E. Hoch-Edlen Magistrats, zu dero unterthänigsten Complimentirung ernannte Deputirte, als Herr Scabinus von Barckhausen, Herr Syndicus Orth, und Herr von Humbracht, des Raths, zur Audienz sich unterthänigst anmelden, worzu Se. Chrfürstl. Durchl. sich die Zeit gnädigst bestimmeten, in welcher gedachte Herren Deputirte sich gehorsamst einfanden, und bey Ihro Churfürstl. Durchl. zur gnädigsten Audienz gelassen wurden; Das Compliment bestunde ohngefähr in einer unterthänigsten Gratulation wegen Ih. Churfürstl. Durchl. glücklichen und höchst-erfreulichen Anherokunfft, und devotesten Felicitirung zu denen

ver-

1711.

vorseyenden höchstwichtigen Kayserl. Wahl-Verrichtungen; dabey das Præsent, so in Wein und Habern bestunde, in unterthänigstem Respect offeriret wurde. Auch langten selbigen Mittag gegen 1. Uhr Ihro Durchl. der Printz von Pfaltz-Sultzbach durch das Friedberger Thor per Posta daselbsten an, und kehrten bey dem Chur-Pfältzischen, in dem vor sie apprirten Quartier, als Herr Scabini Kellners Behausung ein. Auch lieffen selbige Woche verschiedene Couriers von Wien, denen Churfürstl. und dero hohen Alliirten Höfen, insonderheit aus Spanien mit Depechen ein, und wurden dahingegen wiederum andere abgefertiget.

Printz von Pfaltz-Sultzbach arriviret.

Churpfältzis. Gemahlin Auffahrt nach dem Römer-Berg.

Freytags den 25. Sept. Morgends nach 8. Uhren fuhren Ihro Durchl. die Churfürstin von Pfaltz nach dem so genannten Römer-Berg in folgender Suite: Erstlichen kamen etliche Kutschen, jede mit 2. Pferden, worinnen Ihro Durchl. der Printz von Sultzbach und einige Ministers von der Churfürstin Durchl. fassen, darauff die Durchlauchtigste Churfürstin in einer kostbaren Chaisen mit zweyen Pferden zu sehen waren; deroselben folgten noch 5. Chaisen mit dero Frauenzimmer, und ware die Churfürstin sowohl als das Frauenzimmer in Spanischer Tracht gekleidet; Sie stiegen allesamt vor dem Hauß Limpurg (wofür 2. Hellepartierer von der Stadt postiret stunden) ab, begaben sich hinauff, und sahen die drey anwesende hohe Herren Churfürsten, und derer vier abwesenden hohen Herren Churfürsten hochansehnliche Gesandtschafften, zu denen Wahl-Conferenzien fahren.

Abermahlige Conferenz uñ Zusammenkunfft der Wahl.

Höchstermeldte Herren Churfürsten und Churfürstliche Gesandtschafften kamen, nachdeme der Reichs-Erb-Marschall sich vorhin eingefunden, gegen 9. Uhren, und (wie bey dem Ankommen gewöhnlich) ohne Churfürstlichen Rang zu observiren, folgender massen angefahren:

Erstlichen die Königl. Preussische und Chur-Brandenburgische hochansehnliche Gesandtschafft, wobey dieses- und zum erstenmahl Ihro Excell. der Herr Graf von Metternich als zweyter Königl. Preussischer und Chur-Brandenburgischer Gesandter sich mit einfande, sonsten in vorig- und oben gedachter Suite, ausser daß nur eine Kutsche und einige Bediente hochgedachten Herrn Gesandtens in dero Livree, so in blau Tuch, mit roth Sammet und silbern Borden reich besetzt bestunde, mit kamen. Dann die Chur Braunschweig-Lüneburgische hochansehnliche Gesandtschafft in voriger Suite. Weiters Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier in höchster Person, und obenerzehlter Suite. Nach diesem die Königl. Pohlnisch- und Chur-Sächsische hochansehnliche Gesandtschafft in ordinairer Suite. Hierauff Ihro Churfürstliche Gnaden zu Mayntz in höchster Person in dero gewöhnlichen Suite. Ferner kamen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, um denen Wahl-Consultationen, und der damahligen 17. Session, in höchster Person zum erstenmahl beyzuwohnen, angefahren, und ware dero Auffzug unvergleichlich prächtig anzusehen. Voran giengen 2. Churfürstl. Couriers, denen folgten über 80. und mehr derer Churfürstl. Cavallier und Minister-Laquayen, Heyducken und Läuffer in farbigten Livreen allerhaarweiß. Alsdann die Churfürstl. Wacht, so in zweyen Officierern, und 30. Mann von dero Leib-Garde bestunde, und das Gewehr auff der Schulter truge, ankame. Auff diese 2. Churfürstliche Bediente. Sodann etliche 60. Cavalliers und Ministers, worunter bey 12. vornehme Reichs-Grafen und Ordens-Herren, und dabey auch der Groß-Hofmeister Se. Hoch-Gräfliche Excell. von Nassau-Weilburg sich befanden, welche alle in schwartzen Kleidern und dero Ordens-Zeichen anhabende, zu Fuß giengen. Denenselben folgten 9. Churfürstl. Heyducken mit blau und weissen Federn auf denen Mützen und ihren schönen Heyducken-Kleidern. Auff diese 12. Churfürstl. Laquayen, zwey Feuriers, alle auff das properste in blauen Röcken, rothen Camisöhlern, reich mit Silber bordirt, und hinten gleichfals mit breiten silbernen Borden eingefasset, montiret; Hernach 14. Pages und Hofmeister, die Pages in ihrer kostbaren und noch reicher wie vorige mit Silber bordirten Montur, und weisse Federn auff denen Hüten. Sodann der Churfürstl. Leib-Wagen, von sonderbarer kostbaren Mahlerey und Bildhauer-Arbeit, auch inwendig durchaus, und von aussen, oben der Himmel von rothem Sammet, und auffs properste mit Gold gestücket ꝛc. mit 6. überaus kostbaren schwartzbraunen Pferden, auff welchen roth Sammet mit Gold gestickt- und vergüldete Geschirr lagen, (der Vor-Reuter und Leib-Kutscher in der kostbaren Churfürstlichen Livree und weissen Federn auff denen Hüten.)

Darinnen fassen Ihro Churfürstl. Durchl. in höchster Person allein bedeckt. Neben an dem Schlag gienge dero Ober-Stallmeister, Ihro Excell. Freyherr von Weix mit noch einem Officier von der Garde. Auff beyden Seiten des Leib-Wagens 13. Schweitzer-Trabanten, sehr kostbar auff Schweitzerisch (in blau Tuch mit roth Sammet ausgeschlagen, und blauen Mänteln, alles reich mit Silber bordirt, montirt) mit Hellepartten, woran grosse silberne Quasten hiengen. Endlichen schlosse hinter der Kutschen die Churfürstl. Leib-Garde, vor welcher 5. Officiers in blauen Kleidern und rothen Camisöhlern, reich und kostbar mit Gold bordiret, giengen; dann ein Paucken und 6. Trompeter, worunter 2. Mohren, alle in reich mit Silber bordirten Röcken und silbernen Trompeten, daran dicke silberne Quasten hiengen, und 95. Mann das Gewehr auff der Schultern tragende, gleichfals in blauen Röcken mit rothen Auffschlägen und breiten silbernen Borden besetzet, ledernen Camisöhlern mit Silber ausgemacht, roth sammetes Carbiener-Riemen und dergleichen Degen-Cuppel reich mit Silber besetzt, Degen mit silbernen Gefässen, alle weisse Strümpffe und Hüte, breit mit Silber eingefasset, und schwartze Schlupp Band drauff. Hinten schlossen 2. Officiers, wie vorige montirt. Die Churfürstl. Leib-Wacht postirte sich auff die rechte, deren sämbtliche Garde aber auff die lincke Seite, vorwärts der ordinairen Stadt-Wacht, und gegen den Römer über, die Front dahin machende. Die Schweitzer-Trabanten aber stellten sich vor gedachte

Erstere Darbey-Erscheinung und solenne Hinfahrt Ih. Churfürstl. Durchl. von Pfaltz.

1711. dachte Gardes. Ihro Churfürstl. Durchl. stiegen aus, wurden von dem Herrn Reichs-Erb-Marschallen an dem Schlag und Stiegen empfangen, und hinauff nach dem Sessions-Zimmer, wie vorige Herren Churfürsten, und oben gedacht, geführet; (und nach der Hand gleichermassen wieder herunter begleitet) Endlichen kame auch die hochansehnliche Königl. Spanisch- und Böhmische Gesandtschafft in voriger dero Suite angefahren.

Veränderung bey damahliger Zusammenkunfft.

Bey dieser Session wurden ein und andere Veränderungen, so vorgiengen, observiret; Dann weilen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz nunmehr selbst in höchster Person erschienen waren, so kamen anjetzo dero hohe Herren Ministri und Gesandte, so vorhin jedesmahl in einer ansehnlichen Suite, gleich andern Herren Gesandten, zu denen Consultationen gefahren, in einer dero Kutschen mit zweyen Pferden und eigenen Dienern vor sich allein angefahren. Und ob zwar höchstgedachte Ihro Churfürstl. Durchl. von dero Ministers biß hinauff begleitet wurden, so giengen doch nur vor hochgedachte zwey mit denenselben in das Sessions-Zimmer. Ingleichem veränderte auch der Königl. Böhmische Ober-Bottschaffter seine Stelle, und nahme seinen Sitz, wo vorhin der Premier-Gesandte von Chur-Pfaltz gesessen, und überliesse seinen Platz Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, weilen dieselbe in höchster Person gegenwärtig waren; des vorherigen Chur-Pfältzischen Premier-Gesandten Excell. aber nahm den Sitz zwischen dem Herrn Graf Kinsky und dem Baron Haagen daß also dessen Platz aus vorhin mitgetheiltem Schemate leicht ersehen werden kan; des zweyten Königl. Preussisch- und Chur-Brandenburgischen Gesandten Excell. so zum erstenmahl die Consultation besuchten, kamen neben den Baron Haagen zu sitzen. Diese Consultation, welche mehr in denen Retrait- als in dem gewöhnlichen Sessions-Zimmer durch Ab- und Zugehen derer Herren Gesandten und Ministers tractiret wurde, währete biß 1. Uhr, da sich die hohen Herren Churfürsten und sämtliche Gesandtschafften in vorigen Suiten folgender massen von einander nach dero Höfen zurück begaben: Erstlich Ihro Churfürstl. Gn. zu Maintz, 2. Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier, 3. Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, (und zwar dahero vor der Königl. Böhmischen Gesandtschafft, weilen die Churfürsten in Person allezeit den Gesandtschafften vorgehen) 4. die Königl. Böhmische Gesandtschafft, 5. die Chur-Sächsische, 6. die Chur-Brandenburgische, 7. die Chur-Braunschweig-Lüneburgische Gesandtschafften. Die Chur-Pfaltzische hohe Herren Ministri und Gesandte fuhren wiederum, wie sie ankommen waren, in einer von dero Kutschen allein nacher Hauß.

Abfahrt von dem Römer.

Selbigen Abend machten Ihro Churfürstl. Gn. und Durchl. Durchl. zu Maintz, Trier und Pfaltz, wie auch die Chur-Pfaltzische Durchl. Frau Gemahlin, und die meiste Churfürstl. hochansehnliche Gesandtschafften, viele Fürsten, Grafen, Cavaliers und Frauenzimmer, eine Promenade längst am Mayn nach Gutleuthen zu, mit mehr dann 300. Kutschen, deren sehr viel gar kostbar mit 6. Pferden bespannet, auch die gemachte Tours sehr angenehm anzusehen waren; und als es begunte dunckel zu werden, kehreten dieselbe wiederum nach einander in die Stadt nach dero Höfen und Quartieren zurück.

1711.

Trier gibt an Pfaltz die Visite.

Sonntags den 27. Sept. Abends gegen 4. Uhren gaben Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz eine offentliche und solenne Visite in folgender Suite, so alle in Trauer gekleidet war: 1.) Gienge ein Hof-Fourier, dem 2.) 68. Cavallier-Laquayen folgeten, 3.) der Wagenmeister, darauff 4.) eine Kutsche mit 2. Pferden leer, 5.) eine Kutsche mit 2. Pferden, darinnen 2. Dhomherren sassen, 6.) noch eine Kutsche mit 2. Pferden, worinnen 3. Herren sich befanden, 7.) ein Mohr Paucker und 6. Trompeter, 8.) Cammer-Fourier und 3. Diener, 9.) 12. Pages in Spanischem Habit, ein Pages-Hofmeister und zwey Caplanen, 10.) kamen 44. Cavalliers und Ministers, 11.) denen folgten 13. Churfürstl. Laquayen, 12.) 8. Heyducken, 13.) Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier, in dero Leib-Wagen mit 6. Pferden bespannet in höchster Person allein, einen langen Talar anhabende, 14.) an dem Schlag der Kutschen dero Obrist-Stallmeister Herr Baron von Kesselstatt, und 2. Läuffer, 15.) auf beyden Seiten der Kutschen 12. Trabanten mit Hellparten in Mänteln, 16.) schlosse dero Guarde in 50. Mann bestehend, das Gewehr auff der Schultern tragende. Von Seiten Chur-Pfaltz ware, zu Annehmung solcher Visite die Churfürstl. Wacht, so in 30. Mann von dero Leib-Guarde bestunde, auff beyden Seiten des Eingangs des Churfürstl. Quartiers postiret, die Churfürstl. Gardes aber, so (ohne gedachte Wacht) in 95. Mann und 9. Officiers bestunde, rangirete sich 2. Mann hoch vor das Churfürstl. Quartier, Front gegen die Wacht und Quartier nahend, die Churfürstl. Heyducken und Schweitzer-Trabanten waren in dem Quartier unten und oben vor den Antechambren placirt; ingleichem warteten auch die Churfürstl. Pages auff, so extraordinaire kostbare und propre Spanische Habits und Mäntel, reich mit Silber bordirt, und mit roth Sammet staffiret, die Mäntel durchaus mit roth Sammet gefüttert, anhatten, dabenebens alle Churfl. Cavalliers und Ministers sich parat einfanden.

Nachdem nun höchstgedachte Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier vor das Chur-Pfältzische Quartier angefahren kamen, begaben sich Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz mit dero Obrist-Cämmerer, Herrn Grafen von Diamantstein aus dero Quartier an die Chur-Trierische Kutsche, und empfiengen daselbsten beyde hohe Herren Churfürsten einander. Die Chur-Trierische Pages, Herren Cavalliers und Ministers giengen allesambt voran in das Chur-Pfältzische Quartier, nach diesen die beede hohe Herren Churfürsten neben einander, und hatte Chur-Trier die rechte Hand; sie bedeckten sich beyderseits zugleich im hineingehen; Die Chur-Trierische Garde postirte sich indessen auff die Rechte der Chur-Pfältzischen Gardes, und die Chur-Trierische Trabanten, Heyducken und Laquayen blieben vor der Chur-Pfältzi-

1711. schon Wacht am Quartier stehen. Diese Visite währete eine gute halbe Stund, worauff höchstgedachte Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier der Durchlauchtigsten Churfurstin gleichfals die Visite gaben, so etwan eine kleine Viertelstund daurete. Nachgehends dieselbe wiederum zu Ihro Churfürstl. Durchl. kommen, und von dereselben nebst dem Herrn Grafen von Diamantstein, (nachdeme vorhero alle Chur-Trierische als Chur-Pfältzische Ministers und Cavalliers herunter gekommen, und die Chur-Pfältzische sich auff die Rechte des Eingangs vom Quartier gestellt hatten) biß an dero Chaise, woselbst sie dieselben empfangen hatten, begleiteten. Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz blieben in etwas stehen, biß Ihro Churfürstl. Durchl zu Trier eingestiegen, und mit dero Suite hinweg zu fahren anfiengen, hierauff dieselbe sich wiederum hinauff in dero Zimmer begaben.

Nach Verfliessung einer halben Stunden fuhren Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz dero Durchl. Frau Gemahlin und Ihro Durchl. der Printz von Sultzbach in einer kostbaren Chaisen mit einer ansehnlichen Suiten und vielen Kutschen, so alle mit 6. Pferden bespannet waren, vor die Stadt an den Mayn, und machten daselbst Promenade, allwo Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier, der Päbstl. Nuncius Monsignore Albani, viele Gesandtschafften und hohe Standes-Personen, sich gleichfals so starck einfanden, daß wiederum mehr als 200. Kutschen tours â la Mode machten; womit sie fast täglich continuireten.

Wahl-Session. Montags den 28. Septembr. wurde die 18. Churfürstl. Session, und zwar von 9. biß nach 2. Uhren gehalten; im Anfahren ware 1. Braunschweig-Lüneburg, 2. Brandenburg, 3. Böhmen, 4. Sachsen, 5. Maynz, 6. Trier, 7. Pfaltz. Sonsten erschienen dabey alle anwesende Herren Churfürsten, und Churfurstl. Gesandtschafften (ausser der Chur-Sächsische Principal-Gesandte, so absens ware) wieder in vorigen Suiten. Im Zurückkehren begabe sich erstlichen Chur-Maynz, 2. Trier, 3. Pfaltz, 4. Chur-Böhmische, 5. Chur-Sächsische, 6. Chur-Brandenburgische, 7. Chur-Braunschweig-Lüneburgische Gesandtschafften hinweg.

Päbstl. Nuncii Visite bey der Churfürstin von Pfaltz. Abends nach 4. Uhren gabe Ihro Churfürstl. Durchl. der Churfürstin zu Pfaltz der Päbstliche Nuntius eine solenne Visite. Erstlichen gienge 1. Fourier; deme folgten 20. Laquayen; hernach kamen 8. Pages, allesamt in kostbarer Livree, dunckel blauen Röcken, reich mit Gold bordirt, die Pages blau sammete Camisöhler mit Gold bordirt.

Dann ein überaus kostbarer Wagen von blau Sammet, und sehr reich inwendig durchaus, und von aussen oben der Himmel mit Gold gestickt, hinten von vortrefflicher Mahlerey, und par tout von schöner Bildhauer-Arbeit, und alles reich vergüldet, mit 6. schwartz braunen überaus schönen Pferden, so kostbare Geschirr auffliegen hatten, worinnen der Päbstliche Nuntius mit noch dreyen vornehmen Geistlichen zu sehen war. Denen folgten noch 2. kostbare Kutschen, jede gleichfals mit 6. Pferden bespannet, darinnen noch einige geistliche Herren sassen. Sie stiegen an der Churfürstin Quartier ab, und wurden von denen Ministers empfangen, und hinauff begleitet, und hielten sich in die 1½ Stunden bey höchstgedachter Churfürstin auff, nachgehends begaben Sie sich mit dero vorigen Suite wieder von dannen zurück nach dero Quartier. 1711.

Maynz giebt an Pfaltz solenne Visite. Gleich hierauff kamen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, um Ihro Churfürstl. Durchl. die solenne und öffentliche Visite abzustatten, in einer ansehnlichen Suite vor das Churfurstl. Quartier angefahren. 1. Kamen 2. Kutschen, jede mit 2. Pferden, darinnen Chur-Maynzische Dom-Herren und Ministers sassen. 2. Darauff gienge der Hof-Fourier. 3. Etliche 60. Laquayen der Cavalliers und Ministers. 4. Dann 10. Pages in langen Mänteln. 5. Ein Pages Hofmeister und Caplanen. 6. Auff diese bey 50. Cavalliers, Cammer-Junckern und Ministers. 7. Dann 20. Churfürstl. Laquayen. 8. Ihro Churfürstl. Gnaden Leib-Wagen mit 6. braunen Pferden, darinnen höchstgedachte Se. Churfürstl. Gnaden allein sassen. 9. Neben am Schlag gienge dero Ober-Stallmeister und auff beeden Seiten 10.) zehen Hellepartierer oder Trabanten mit Hellparten. 11.) Endlichen schlosse die Churfürstl. Gardes, das Gewehr auff dem Arm tragende. Seine Churfürstl. Gnaden wurden von Ihro Churfürstlichen Durchl. unten an der Kutschen empfangen; im Hineintretten nahmen Ihro Churfürstl. Gnaden die rechte Hand; beyde Churfürsten bedeckten sich, und gienge sonsten auch alles, wie bey der Chur-Trierischen solennen Visite zu. Diese Visite währete bey nahe eine Stund, alsdann Ihro Churfürstl. Gnaden von Sr. Churfurstl. Durchl. zu Pfaltz wiederum biß an die Kutsche begleitet wurden, und weilen es schon dunckel ware, trugen einige Cammer-Herren Lichter vor, und leuchteten 6. Chur-Pfältzische Pages mit Wachs-Fackeln biß an die Kutsche, woselbsten beyde Churfürsten einander quittirten, und Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz mit dero Suiten mit vielen brennenden Wachs-Fackeln zurück kehreten; Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz aber hinauff in dero Zimmer sich retirireten.

Brandenburgischer Gesandter vom Magistrat complimentirt. Den 29. Abends nach 5. Uhren statteten bey dem zweyten Königl. Preuss. schen und Chur-Brandenburgischen Herrn Gesandten, des Herrn Grafen von Metternich Excell. Eines Hoch-Edlen Magistrats darzu ernannte Deputirte, als Herr Fleckhammer von Aysletten Scabinus, Herr Syndicus Clemm, und der jüngere Herr Bürgermeister von den Birghden die Aufwartung und das gewöhnliche Compliment gegen jemand ab. Auch gaben selbigen Abend gegen 6. Uhren die Königl. Böhmische hochansehnliche Gesandtschafft Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz mit 6 Kutschen, jede mit 6. Pferden, und einer solchen Suiten, wie sie zu den Consultationen führe, (und hiervon schon oben gedacht,) die solenne Visite ab. Bey höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. legten auch die übrige Churfürstl. Gesandtschafften dergleichen Visiten ab. Es gaben auch höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz und Churfürstl. Durchl. zu Trier

Böhmischer Gesandtschafft Visite an Chur-Pfaltz.

Pfältzische Revisiten.

1711.

Neunzehende Wahl-Conferenz

die solenne Gegen-Visite mit dero gewöhnlichen höchstansehnlichen und oberzehlten Suite.

Mittwochen den 30. besagten Monaths Morgens gegen 10. Uhren kame das höchstlöbliche Churfurstl. Collegium zum 19. mahl zusammen; Dißmahlen zu erst Sachsen, 2. Trier, 3. Braunschweig-Lünеburg, 4. Pfaltz, 5. Maynz, 6. Böhmen, 7. Brandenburg, und währete selbige Session biß gegen 2. Uhren. Bey Anfang dieser heutigen Churfürstl. Versamlung wurde von höchstgedachtem Collegio eine Deputation von E. Hoch-Edlen Magistrat verlanget, worzu dann sogleich Herr Scabinus von Barckhausen, Herr Syndicus Sondershausen, und Herr von Humbracht, des Raths, ernennet wurden, welchen, nachdem sie sich in das Chur-Maynzische Neben-Zimmer verfüget, des Chur-Maynzischen Groß-Hofmeisters, Herrn Grafen von Stadians Excell. und des Chur-Maynzischen Vice-Cantzlars, Herrn von Lassers Excell. mit Beziehung auff die durch ihn, Herrn Vice-Cantzlar, denen (der Stadt) Deputirten zum Auffwarten, vorläuffig gegebene Nachricht, zu vernehmen gaben, daß morgenden Tags der Securitäts-Eyd abgeleget werden solte, und sie dieses nomine Collegii Electoralis ihnen hiemit zu intimiren in Commissis hätten. Hierauff gedachte Herren Deputirte repliciret, wie solches zwar schon vorhin bekandt gemacht worden wäre, sie wolten jedoch diese solenne Intimation, so anjetzt geschehen, E. Hoch-Edlen Rath gebührend hinterbringen. Nachdemmahlen aber sowohl ratione Juramenti, als des allzukurtz angesetzten Termini derselbe ein und anders unterthänigst zu erinnern, und solches kürtzlich in ein Memorial gefasset hätte; als wolten sie dasselbe hiemit gehorsamst præsentiret, und dessen Inhalt bey dem höchstlöblichen Collegio Electorali bestens zu recommendiren gebetten haben. Worauff des Groß-Hofmeisters Excell. sich vernehmen liessen, gedachte Herren Deputirte möchten sich ein wenig aufhalten, dann sie solch Desiderium dem höchstlöblichen Collegio Electorali vorbringen wolten. Nach ohngefähr einer halben Stunde brachten diese beede Herren die Resolution, daß der Terminus zu Abschwörung des Juramenti securitatis auff Freytag den 2. Octobris prorogiret seye, wegen Ausschaffung der Frembden aber würde ein Modifications-Decret verfasset und insinuiret werden. Hierbey der Maynzische Vice-Cantzlar erinnerte, daß vor dem Römer zu diesem Actu ein Gerüst auffgerichtet werden möchte, welches alles gedachte Herren Deputirte ad referendum nahmen. Nachgehends ließ ein Hoch-Edler Magistrat eine solche Bühne, deren Boden 5. biß 6. Schuh hoch von der Erden vor den ersten Bogen des Römers neben dem Hauß Limpurg, so daß man aus dem Römer über 5. Stuffen hinauff tretten muste, auffrichten, und durchaus mit schwartzem Tuch behängen. Das Memorial, so gedachter löbl. Magistrat übergabe, gieng dahin, daß um Mittheilung der Eyds-Formul angehalten, auch eine Erklärung gebetten wurde, wie es zu verstehen, da einige Churfürstl. Suiten stärcker wären, als die güldene Bulle es haben wolte, auch von einigen die Fourier-Zettul noch nicht dem Magistratu ausgehändiget wären, übrigens viele fremde Personen sich gegenwärtig fänden, die Wahl Solemnitäten mit anzusehen, welche sonsten währender Capitulation- und Wahl-Deliberation ausgeschafft werden sollen ꝛc. Auff welches unterthänigste Memoriale höchstlöblich Churfurstl. Collegium ein Modifications-Decret gnädigst ergehen ließ, und solches noch selbigen Abend wohlgedachtem Magistrat aus der Chur-Maynzischen Cantzley verschlossen zuschickte, in welchem dieses enthalten, daß erstlichen auff nächst instehenden Freytag, so da war der 2. Octobr. die Ablegung derer gewöhnlichen Pflichten fürgenommen, und zu dem Ende zweytens die Formularien sothaner Pflichten (wie hiebey geschähe) communicirt, und dann drittens in puncto emigrationis die verlangte Fourier-Zettul besagtem Rath eingeschicket werden solten, damit gemeldte Stadt wissen könte, wem sie Sicherheit zu præstiren, und wer sofort, nach denen zu leistenden Pflichten, von dannen zu schaffen seye. Diesem wurde auch sogleich die Formula Juramenti vor den Magistrat, ingleichem vor die Stabs-Officier und Capitains von der Guarnison, wie auch vor die Bürgerschafft und dann die Soldaten beygefüget, welche vierfache Eydes-Formul sodann in nachfolgenden Terminis bestunde:

begehrt Ablegung des Securitäts-Eydes an Franckfurt.

Eyd-Formul des Magistrats.

Eydes-Formul des Magistrats.

IHr Schultheiß, Burgermeister und Rath solet Anfangs dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Lothario Franzen, Ertz-Bischoffen zu Maynz, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern und Churfürsten, vor sich selbsten, und im Namen übriger hier gegenwärtiger des Heil. Reichs Churfürsten, beneben der Chur Böhmen, Sachsen, Brandenburg und Braunschweig anhero verordneten vollmächtigen ansehnlichen Räthen, Botschafften und Gesandten, vor Euch selbsten, und im Namen Euerer anbefohlener gantzer Bürgerschafft, auch Eueres angenommenen Kriegsvolcks, und aller derjenigen, die in Eurer Verspruchnuß stehen, mit Hand-gegebenen Treuen angeloben, und fürter für Euch sonderbar, und einen jeden, so unter dem Rath begriffen, und allhier zugegen seynd, mit einem leiblichen Eyd bestätigen, daß Ihr alle Churfürsten insgemein, und jeglichen, auch der Abwesenden Gesandten, vor Uberfall des andern, ob einige Widerwärtigkeit unter ihnen entstünde, oder sonsten von andern Leuten zugezogen werden wolte, mit allem ihrem Volck, das Sie und Ihr jeglicher, und der Abwesenden Gesandte, in der Zahl der 200. Pferde und sonsten, die sie nach Inhalt übergebener Fourier-Zettul den Franckfurt bracht, und in ihrem Comitat haben, mit treuem Fleiß und ernstlicher Sorgnuß beschirmen und behüten wollet, bey den Pönen und Bußen in der güldenen Bull ausgedrucket. Daß ihr, auch die gantze Zeit, darinnen von der Election eines Römischen Königs tractiret oder gehandelt wird, niemand in die Stadt Franckfurt, was Würden, Condition oder Standes der seye, einlassen, oder einiger massen gestatten

Magistrat erbietet sich darzu NB. modificatè.

1711.

sollet, die Churfursten oder ihre Bottschafften und Gewalthabere allein ausgenommen, und ob nach dem Eingang in Franckfurt der Churfursten oder in ihrer Gegenwärtigkeit jemand in gemeldter Stadt erfunden würde, mit dessen Ausfahrt sollet ihr Schultheiß, Bürgermeister und Rath, auch andere obgemeldte bey obbestimmten Eyd und Pönen also verfahren, mir Werck verschaffen und ordnen auff Maaß und Waß, wie es in dem Churfürstl. Collegio vor dißmahl vor gut angesehen, geschlossen, und auch allbereit angezeiget werden.

Formul deren Officierern Eyd.

Derer Kriegs-Officiers.

IHr Officierer sollet geloben und schwören, daß Ihr alle Churfürsten ingemein und jeglichen, und der Abwesenden Gesandten vor Uberfall des andern, ob einige Widerwärtigkeit unter ihnen entstünde, oder sonsten von andern Leuten mit allem ihrem Volck, das sie und ihr jeglicher und der Abwesenden Gesandten, in der Anzahl der 200. Pferde und sonsten, die sie nach Inhalt übergebenen Fourier-Zettul in Franckfurt, und in ihrem Comitat haben, mit treuem Fleiß und ernstlicher Sorgnuß beschirmen und behüten wollet, wie solches in euerem Articuls-Brief auch versehen ist.

Eyd-Formul der Bürger.

Der Bürgerschafft.

IHr Burger sollet geloben und schwören, daß Ihr alle Churfürsten ingemein und jeglichen, und der Abwesenden Gesandte vor Uberfall des andern, ob einige Widerwärtigkeit unter ihnen entstunde, oder sonsten von andern mit allem ihrem Volck, das sie und ihr jeglicher und der Abwesenden Gesandten, in der Anzahl der 200. Pferde und sonsten, wie sie nach Inhalt übergebenen Fourier-Zettul in Franckfurt und in ihrem Comitat haben, mit treuem Fleiß und ernstlicher Sorgnuß beschirmen und behüten wollet, bey denen Penen und Bussen in der güldenen Bull ausgedruckt, daß ihr auch die gantze Zeit, darinnen von der Election eines Römischen Königs tractiret oder gehandelt wird, niemand in diese Stadt Franckfurt, was Würden, Condition oder Standes er seye, einlassen, oder einiger massen gestatten sollet, die Churfürsten oder ihre Bottschaffteren und Gewalthabere allein ausgenommen, und ob nach dem Eingang in Franckfurt der Churfürsten oder in ihrer Gegenwärtigkeit jemand in gemeldter Stadt erfunden würde, mit dessen Ausfahrt sollet ihr bey obbestimmten Eyde und Pönen also verfahren, mit Wercken verschaffen und ordnen, auff was Maaß und Weiß in dem Churfürstl. Collegio vor dißmahl vor gut angesehen, geschlossen und euch allbereit angezeiget worden.

Formula der Soldaten-Eyd, worunter auch die Lieutenant, Fähndrich und übrige Unter-Officier begriffen.

Der Soldateſca.

IHr Soldaten sollet geloben und schwören, daß Ihr alle Churfürsten ingemein und jeglichen, und der Abwesenden Gesandte vor Uberfall des andern, ob einige Widerwärtigkeit unter ihnen entstünde, oder sonsten von andern Leuten, mit allem ihrem Volck, das sie und ihr jeglicher und der Abwesenden Gesandte in der Anzahl der 200. Pferden und sonsten, die sie nach Inhalt übergebener Fourier-Zettul in Franckfurt bracht, und in ihrem Comitat haben, mit treuem Fleiß und ernstlicher Sorgnuß beschirmen und behüten wollet, wie solches in eurem Articuls-Brief auch versehen ist.

1711.

Zwantzigste Wahl-Conferenz gar prächtig.

Donnerstags den 1. Octobr. gegen 10. Uhren versammlete sich das Hochlöbl. Churfürstl. Collegium zum 20mahl auff dem Römer in dem Sessions-Zimmer; und zwar kame damahls zuerst angefahren Brandenburg, 2. Braunschweig-Lüneburg, 3. Böhmen, 4. Trier, 5. Sachsen, 6. Maynutz, 7. Pfaltz, dabey Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynutz mit 5. Kutschen sonst in voriger Suite, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier gleichfals in voriger Suite, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz zwar in voriger regulirter, doch stärckerer Suite. Darbenebens aber Chur-Pfaltz, wie auch dero sämbtliche Hof-Cavalliers und Ministers sich bey selbiger Session zum erstenmahl in Galla und kostbaren farbigten Kleidern sehen liessen, ingleichem waren dero Pages, welche sonst in Churfürstl. propren Livree ankamen, dißmahlen in sehr kostbaren Spanischen blauen, mit roth Sammet ausgemacht, und reich mit Silber bordirten, und durchaus mit roth Sammet gefütterten Mänteln angethan, und hatten weisse Federn auff denen Hüten.

Die Churfürstl. sämbtliche Hochansehnliche Gesandtschafften kamen wohl in vorigen Suiten, doch hatten sie fast alle mehrere Kutschen als vorhin bey sich. Dißmahlen gienge höchstgedachtes Collegium gegen halber 2. Uhren auseinander, alswie vorhin nach Churfürstl. Ordnung und Rang.

Sicherheits-Schwörung publiciret.

Inzwischen liesse ein Hoch-Edler Magistrat durch einen dero Cancellisten selbigen Nachmittag unter Trompeten-Schall denen Bürgern und Beysassen die Zeit zu Abschwörung des Securitäts-Eyds durch eine schrifftliche Proclamation kund machen, krafft welcher alle Bürger und Beysassen den folgenden Tag ohne Gewehr in Mänteln früh um 7. Uhr auff dem Römer-Berg erscheinen, und des Orts anhören, und vernehmen solten, was ihnen höchstermeldte Herren Churfürsten, Churfürstl. Gnaden und Durchlauchtigkeiten und der Abwesenden höchstansehnliche Bottschaffter und Gesandten obgedachten schuldigen Sicher- und Schirmungs-Eyd wegen würden vorhalten lassen, demselben sich unterthänigst bequemen, den Eyd unter der von dem höchstlöbl. Churfürstlichen Collegio gnädigst ertheilten Modification gehorsamst abschwören und leisten, auch dabey alle gebührende unterthänigste Reverentz, Ehrerbietung und Bescheidenheit erzeigen und beweisen solten.

Darbenebens beschlosse auch ein Hoch-Edler Magistrat, daß die Stadt-Thore künfftigen Tags bey Abschwörung des Securitäts-Eyds biß nach würcklich geleistetem Eyd gesperret verbleiben solten. Und weilen der Land-Ausschuß, um die sämtliche Posten, biß die Guarnison würde geschworen haben, damit besetzen zu können, herein beordert worden war, als kame derselbe unter seinem Capitaine, zweyen Lieutenants und zweyen Fähnrichs in 350. Mañ starck an, welche allesamt

in

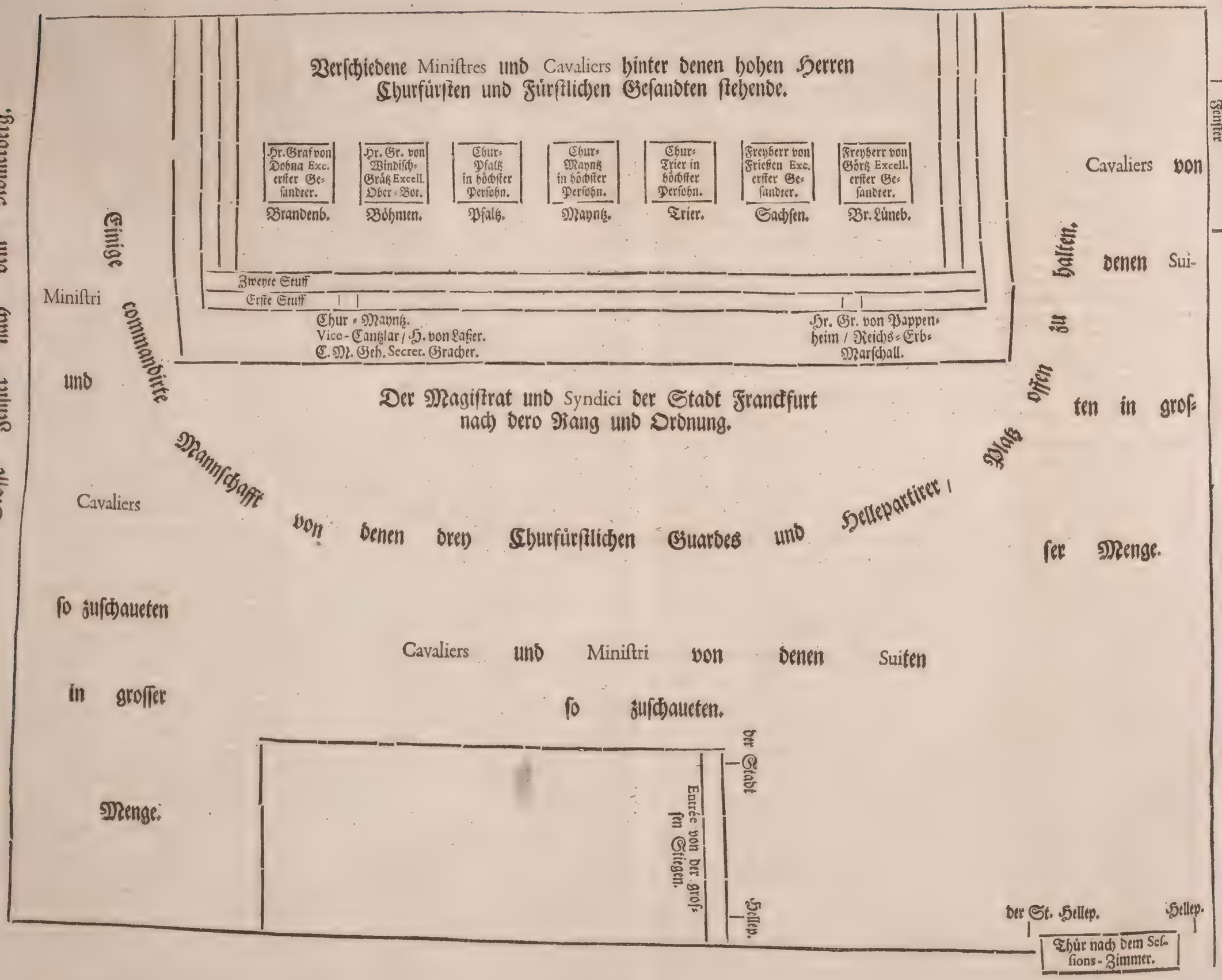
Verschiedene Ministres und Cavaliers hinter denen hohen Herren Churfürsten und Fürstlichen Gesandten stehende.
Hr. Graf von Dohna Exc. erster Gesandter. Brandenb.
Hr. Gr. von Windisch-Grätz Excell. Ober-Bot. Böhmen.
Chur-Pfaltz in höchster Persohn. Pfaltz.
Chur-Maynz in höchster Persohn. Maynz.
Chur-Trier in höchster Persohn. Trier.
Freyherr von Frießen Exc. erster Gesandter. Sachsen.
Freyherr von Görtz Excell. erster Gesandter. Br. Lüneb.
Zweyte Stuff
Erste Stuff
Chur-Maynz. Vice-Cantzlar / H. von Laßer. C. M. Geh. Secret. Gracher.
Hr. Gr. von Pappenheim / Reichs-Erb-Marschall.
Fenster
Cavaliers von denen Suiten zu halten.
Grosse Fenster nach dem Römerberg.
Einige commandirte Mannschafft von denen drey Churfürstlichen Guardes und Hellepartirer / Platz offen
Ministri und Cavaliers so zuschaueten in grosser Menge.
Der Magistrat und Syndici der Stadt Franckfurt nach dero Rang und Ordnung.
Cavaliers und Ministri von denen Suiten so zuschaueten.
in grosser Menge.
der Stadt
Entrée von der grossen Stiegen.
Hellep.
der St. Hellep.
Hellep.
Thür nach dem Sessions-Zimmer.

1711. in grünen Röcken mit rothen Auffschlägen, weiß eingefaßten Hüten, die Unter-Officiers auch grün mit rothen Auffschlägen, die Ober-Officiers aber gantz grün in Tuch montiret, und sämtliche Mannschafft mit gutem Gewehr (alle Flinten) versehen, selbigen Abend in guter Ordnung herein marchiret, und setzte sich auff dem Parade-Platz, von dar solcher so gleich alle Posten abzulösen commandiret wurde.

Anschaffung und Einlassung der Fremden.

Es wurde auch von höchstlöblichem Churfürstl. Collegio auff des Magistrats ferneres unterthänigstes Memoriale und Anfrag, wie es mit Einlaß der Frembden, weil von solchen in obangeregtem höchst respectlichen Decreto, keine Meldung geschehen, doch aber in der Formula Juramenti nicht nur die Ausschaffung, sondern auch die Einlassung der Frembden inhibiret und verbotten worden wäre, solte gehalten werden? beschlossen, daß es mit dem Einlaß der Frembden, wie mit deren Emigration solte gehalten werden, welches dann höchstlöblich-Churfürstl. Collegium durch ein Decret noch selbigen Abend dem Magistrat kund machen ließ.

Mehrgedachte Sicherheits-Schwerung gehet vor sich.

Freytags den 2. Octobr. Nachdeme selbiger Tag erschienen, fanden sich ein sämtlicher Hoch-Edler und Hochweiser Magistrat der Stadt Franckfurt und die 4. Herren Syndici Morgens gegen 8. Uhr in dem Römer in der Raths-Stube ein, und hielten sich zu Ablegung des Securitäts-Eydes daselbsten parat, ingleichem versamlete sich die sämtliche Bürgerschafft (insgesamt in Mänteln ohne Degen) vor dem Rathhauß auff dem Romerberg; und placirten sich die Geschlechter vom Hauß Limpurg vor ihr Hauß zur rechten Seiten der auffgerichteten Bühne, und die Doctores, Licentiati und andere Litterati zur lincken Hand gedachter Bühne, die 14. Quartier der Bürgerschafft, so mit ihren Officiers anmarchiret kamen, postirten sich nach der Reyh vor den Römer oder Rathhauß, und die 3. Bürgerliche Cavallerie-Compagnien auff die rechte Seit desselben, die Bürger-Constabler aber stelleten sich jeder zu dem Quartier, worinnen er wohnete; und wartete die Burgerschafft daselbsten, biß ein höchstlöblich Churfürstl. Collegium zusammen kam, und demselben den communicirten Sicherungs-Eyd von ihr abzunehmen gnädigst möchte gefallen lassen. Dabey sahe man die Wacht, so in einem Lieutenant von der Guarnison mit 24. Mann und so viel Mann von der Land-Miliz bestunde, vor dem gewöhnlichen Wachthauß an der Nicolai-Kirchen in dem Gewehr stehen. Die sämtliche Guarnison kame gleichermassen selbigen Morgen auff dem Parade-Platz zusammen, woselbsten sie biß auff fernere Ordre verblieben.

Inzwischen fanden sich der Reichs-Erb-Marschall und der Reichs-Quartiermeister auff dem Römer ein. Auch kamen Ihro Churfürstliche Durchl. die Churfürstin zu Pfaltz, und Ihro Durchl. der Printz von Sultzbach, mit einigen Kutschen angefahren, dieselbe stiegen vor dem Römer ab, begaben sich der grossen Stiegen hinauff auff den Saal, besahen die Zimmer, und giengen der innersten Römer-Stiegen wieder herunter, und von dar auff das Hauß Limpurg, woselbsten sie den vorsegenden Actum des abzulegenden Securitäts-Eyds mit anzusehen beliebten. 1711.

Ingleichem sahe man viele Fürstliche, Gräfliche und andere hohe Standes-Personen (unter welchen Ihro Hoheit der Chur-Printz von Sachsen, so in dem Hauß zum Wechsel und der Päbstliche Nuntius, so in dem Danckertischen Hauß sich befanden) auff dem Römerberg an denen Fenstern liegen, so alle diesen Actum mit ansehen wolten. Und ware sonsten der Römerberg und die daherum stehende Häuser und Dächer so voller Leut angefüllet, daß fast niemand mehr herbey kommen konte. Indessen beginne das höchstlöblich Churfürstl. Collegium nach 9. Uhren sich in dem gewöhnlichen Sessions-Zimmer, und zwar damahls zum 21. mahl zu versammlen; und gleichwie solches nie den Rang und Churfürstl. Ordnung im Zusammenfahren observiret, als kame dißmahlen die Königl. Preussisch- und Chur-Brandenburgische hochansehnliche Gesandschafft zuerst und in voriger Suite angefahren, nur daß des zweyten Gesandten Excell. abwesend waren. Hierauff kamen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz mit dero vorigen Suite, dann die Königl. Böhmische hochansehnliche Gesandtschafft in voriger Suite mit 6. Kutschen, doch blieben diesesmahl des zweyten Gesandten Excell. ebenfalls aus. Nach diesen die Chur-Braunschweig-Lüneburgische hochansehnliche Gesandtschafft in voriger Suite. Fünfftens Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier in dero gewöhnlichen Suite. Sechstens Ihro Churfürstl. Gn. zu Maynz mit gewöhnlicher Suite, und dißmahlen mit 4. Kutschen. Endlichen die Königl. Pohlnisch- und Chur-Sächsische hochansehnliche Gesandtschafft wie sonsten, doch daß des zweyten Gesandten Excell. vor diesesmahl nicht mit kamen.

Höchstgedachte Herren Churfürsten und Churfürstl. Gesandte blieben biß gegen 12. Uhren in dem ordinaren Sessions-Zimer versammlet; nachgehends stunden sie auff, und erhoben sich auff den grossen Saal, woselbsten die hohe Herren Churfürsten und Principal-Gesandte ihre Plätze auff einer mit schwartzem Tuch bekleideten, und von zweyen Stuffen erhabenen Bühne, (siehe beygehendes Schema II.) worauff sieben gleiche mit schwartzem Sammet überzogene Lehn-Sessel, unter einem schwartzen mit seidenen Frantzen besetzten sammeten Baldachin stunden, occupirten; inzwischen den Magistrat durch den Reichs-Quartiermeister zu Ablegung des Securitäts-Eyds hinauff ruffen liessen, welcher auch gleich darauff unterthänigst erschiene, und gegen über denen Herren Churfürsten und Herren Gesandten sich darstelleten. Da dann im Namen des höchstlöblichen Collegii der Churfürsten, und insonderheit im Namen Ihrer Eminentz des Churfürsten zu Maynz, der Chur-Maynzische Vice-Cantzlar den Magistrat anredete, und ihm die Contenta des Securitäts-Eyds brevibus vorstellete, auch denselben auff den Eyd, welcher von dem Chur-Maynzischen Secretario würde vorgelesen werden, Achtung zu geben, erinnerte. Nach welchem Vor- Vom Magistrat.

1711.

trag der Chur-Maynzische Gracher dem Magistrat den Eyd, welcher schon oben angeführet, vorlase. Worauff Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz von löbl. gedachtem Magistrat Hand-Gelöbniß nahm, und zu deroselben sich je eine Person nach der andern in tiefster Reverentz näherte, und die Hand-Treu unterthänigst præstirete, und wiederum rückwärts an vorigen Ort gieng. Nach diesem hielte der Chur-Maynzische Vice-Cantzlar die Staabs-Worte des Eyds vor, welche mit auffgereckten zweyen Fingern nachgesprochen, und demselben, so wahr ihnen GOtt helffe und sein heiliges Evangelium nachzukommen, sie verbundlich würden. Als dieses geschehen, nahme der Magistrat seinen unterthänigsten Abritt, und begabe sich wieder von dannen herunter an den einen Bogen des Römers, und sahe den Actum ferner mit an. Hierauff wurden durch den Herrn Reichs-Quartiermeister die Staabs-Officiers von der Guarnison: Als 1. der Commendant von der Guarnison Obrist Schad, 2. der Obrist-Lieutenant Friderici, 3. der Obrist-Wachtmeister Clauer, 4. der Stück-Hauptmann Fischer und 8. Capitains von der Guarnison vorgelassen, welche sich gleichfals vor die höchste Herren Churfürsten und Churfurstl. Hochansehnliche Gesandtschafften in unterthänigster Submission stelleten; Der Chur-Maynzische Vice Cantzlar redete sie ebenermassen an, und hielte ihnen die Contenta ihres abzulegenden Eydes vor; darauff ihnen von dem Chur-Maynzischen Secretario der Eyd vorgelesen wurde, nach diesem gaben Ihro Churfurstl. Gnaden zu Maynz sämbtliche Officiers nach ihrem Rang in unterthänigster Submission die Hand-Treu, und giengen darauff wiederum in tiefster Reverentz rückwarts, da dann der Herr Vice-Cantzlar ihnen die Worte vorsagete, welche sie mit auffgereckten Fingern nachsprachen, und also den Eyd ablegeten, worauff sie gnädigst dimittiret wurden, und sich wiederum herunter und auff den Parade-Platz zu der sämbtlichen Guarnison verfügten. Als dieser Actus vorbey, stunden die hohe Herren Churfürsten und Hochansehnliche Herren Principal Gesandte auff, legten sich an die auff den Römer-Berg gehende Fenstere, als Chur-Maynz und Chur-Trier an das erste Fenster (nechst an dem Hauß Limpurg) Chur-Pfaltz und der Königl. Böhmische Ober-Botschaffter an das zweyte, die drey Premier-Gesandte von Chur-Sachsen, Brandenburg, und Braunschwelig-Lüneburg an das dritte, bedeckten sich, und sahen, wie die Bürgerschafft und Soldateſca den Eyd ablegeten.

Hohen Officiers.

Zu diesem Ende von Seiten Chur-Maynz Herr Graf von Stadian, Herr Graf von Schönborn, Herr Vice-Cantzlar nebst Herrn Secretario Gracher; Von Seiten Chur-Trier, Herr von Elz, Herr von Kesselstatt, Herr Cantzlar von Sohler, und Herr Hofrath Langebach, von Seiten Chur-Böhmen der dritte Gesandte und ein Cavallier; Von Seiten Chur-Pfaltz Freyherr von Sickingen und Herr Vice-Cantzlar Metzger. Von Chur-Sachsen der dritte Gesandte und ein Cavallier. Von Chur-Brandenburg der dritte Gesandte und ein Cavallier. Von Seiten Chur Braunschweig-Lüneburg der zweyte Gesandte und ein Cavallier sich auf das auffgerichtete Gerüst oder Bühne begaben, und sich daselbsten nach dem Rang und Ordnung dero hohen Herren Principalen stelleten, auch sich jezuweilen bedeckten. Von diesem Gerüst that der Chur-Maynzische Vice-Cantzlar eine wohlgesetzte Rede an die versammlete Bürgerschafft, und gabe ihr dadurch die Ursach zu vernehmen, warum sie her beruffen, und wie sie nunmehro den communicirten Securitäts-Eyd, der güldenen Bulle gemäß, abschwören und auff solchen Eyd, welchen der Chur-Maynzische Secretarius vorlesen würde, Achtung geben solten.

1711.

Hierauff lase der Chur-Maynzische Herr Secretarius den Eyd (von welchem schon oben gedacht) der Bürgerschafft vor; Hernachmahls gedachter Herr Vice-Cantzlar die Staabs-Worte vor die Bürgerschafft aber solche mit erhabenen Fingern nachsagte, und den Eyd also ablegte. Als nun auch dieses geschehen, gienge der jüngere Herr Bürgermeister von den Birghden von Quartier zu Quartier und deutete denenselben an, daß sich die Bürgerschafft nunmehro wiederum in voriger Ordnung nacher Hauß begeben solte, worauff auch dieselbe abmarschirete.

Die Bürgerschafft.

Endlichen als die Bürgerschafft Platz gemacht, kame auch die sämbtliche Guarnison in 1000. Mann starck, mit klingenden Spielen und fliegenden Fahnen in schönster Ordnung anmarschiret; zoge sich den Römer-Berg hinunter, und als sie vor denen höchsten Herren Churfürsten, und höchstansehnlichen Churfürstlichen Herren Gesandten vorbey marschirten, machten die Officiers mit ihren Piquen und denen bey sich führenden beeden Fahnen ihr unterthänigstes Compliment. Sie schwencken sich unten, und marschirten vor dem Römer auff, woselbsten sie von dem Obersten Wachtmeister, so zu Pferd sasse, einen Creyß zu formiren, commandiret wurden, und als dieser formiret, liesse er das Gewehr præsentiren, hierauff hielte der Chur-Maynzische Herr Vice Cantzlar der Guarnison die Contenta ihres Eydes vor, und lase hernach der Chur-Maynzische Secretarius solchen ab; Als solches geschehen, commandirte der Major das Gewehr auff die Schulter; Der Herr Vice-Cantzlar aber sagte drauff die Worte vor, welche die sämbtliche Guarnison, die Officiers (so vorhin nicht geschworen) allesamt mit entblößten Häuptern, die Soldaten aber mit geschultertem Gewehr und bedecktem Haupt und sämbtliche mit auffgereckten zweyen Fingern nachsagten, und also auch den Eyd ablegten. Hierauff musten sie sich wiederum herstellen, woselbsten sie, biß alle hohe Herren Churfürsten und Gesandtschafften abgefahren waren, rangirt stehen blieben; und salutirten die sämbtliche Officiers, so vor der Front stunden, die abfahrende höchste Herren Churfürsten und höchstansehnliche Herren Gesandte mit denen Piquen, die Soldaten aber præsentirten das Gewehr und wurde March geschlagen. Nachdem nun höchstgedachte Herren Churfürsten und Herren Gesandte gegen halber 3. Uhren nach dero Ordnung sich nacher

Hause

1711. Hause begaben, folgten diesen auch der Reichs-Erb-Marschall, und sich nach seinem Quartier erhobe. Zuletzt marschirete auch die Guarnison in ihrer Ordnung von dannen auff den Parade-Platz, und wurde nach herausgezogener Wacht, so den Land-Ausschuß auff denen Posten ablösete, abgedancket, und also dieser Actus glücklich geendiget, mithin die Thore, so selbigen Tag verschlossen blieben, wieder geöffnet. Wie nun die Guarnison wieder alle Wachten und Posten besetzet hatte, zoge sich der Land-Ausschuß auff der Parade zusammen, und marschirte noch selbigen Abend in guter Ordnung der Stadt hinaus.

Visiten gewechen Churfl. Gesandten und Päbstl. Nuntio.

Den 3. Octobr. gabe die Königl. Böhmische und den folgenden Tag die Königl. Pohlnisch- und Chur-Sächsische Gesandtschafft dem Päbstlichen Nuntio die solenne und öffentliche Visiten, welcher letztere gleicher massen solenne Visiten an hochgedachte Gesandtschafften abstattete. Die Suiten waren allerseits, wie schon vorhin beschrieben, eingerichtet.

22ziste Wahl-Conferenz.

Montags den 5. Octobr. Morgens nach 9. Uhren fuhren die hohe Herren Churfürsten und hochansehnliche Gesandtschafften wiederum, 1. Böhmen, 2. Pfaltz, 3. Trier, 4. Braunschweig-Lüneburg, 5. Brandenburg, (dißmahlen mit 7. Kutschen) 6. Maintz, 7. Sachsen, zusammen, und wurden biß Nachmittags 3. Uhr die Wahl-Consultationes durch das höchstlöbliche Churfürstl. Collegium zum 22. mahl gehalten. Dienstags den 6. besagten Monats setzte das Churfl. Collegium die Consultationes von Morgens 10. Uhr biß Nachmittags 3. Uhren zum 23. mahl fort. Dißmahl ware zu erst Brandenburg, 2. Braunschweig-Lüneburg, 3. Trier, 4. Böhmen, 5. Maintz, 6. Sachsen, 7. Pfaltz, aufgefahren; Im Abfahren gieng es nach dem schon öffters erwehnten Rang. Auch liesse diesen Tag die höchstansehnliche Königl. Pohlnisch- und Chur-Sächsische Gesandtschafft oben schon gemeldte in Druck gebrachte Policey- und Tax-Ordnung unter Trompeten- und Pauckenschall in der Stadt an verschiedenen Orten folgender massen publiciren: Erstlichen ritte der Reichs-Fourier, nach diesem ein Paucker und 4. Trompeter in Sächsischer Livree, dann kame der Reichs-Quartiermeister, hinter demselben ein Diener und der Reichs-Profos mit seinem Stab, alle zu Pferd; Wann sie nun an bestimmte Plätze kamen, liessen sich die Trompeter und Paucker dreymahl hören, und als solches geschehen, ließ der Reichs-Fourier gedachte Ordnung von Anfang biß zu Ende jedesmahl ablesen, deren Inhalt dahin gieng: Daß männiglich sich friedsam und beschaiden auffführen, alle Duellen, Provocationen, Rauffen, Balgen, Zusfordern, Entblössung der Wehren, Tragung verbottener Büchsen, bey Leib- und Lebens-Straff enthalten, die darwider in Häusern oder auff der Gassen Handelnde in Arrest genommen, und gehörigen Orts gelieffert werden; Daß man sich alles Rumorens und Lermens enthschlage, über 10. Uhr kein Wirth Gäste hegen, niemand des Nachts ohne Licht über die Straasse gehen; Daß man die Tumultuirende auseinander treiben, in Arrest ziehen, und die des Magistrats Jurisdiction von selbigen nicht unterworffen, dem Reichs-Marschall-Amt ausantworten; Daß man mit Feuer und Licht behutsam handeln, des Taback-rauchens, sonderlich in Ställen, auff Böden und andern leicht Feuer-fangenden Orten müssig gehen, binnen der Stadt keine Büchsen lösen, noch Feuerwerck werffen, auch dergleichen nicht, ohne Vorsatz auszureisen, daselbsten tragen; Daß bey Feuersbrunst, Frembde und andere, so nichts darbey zu thun hätten, sich inne halten, die zum Retten Verordnete Ordnung mässig verfahren; Daß man faule Bettler, Siechen und anders müssiges Gesindel nicht dulden, viemehr respectivè abweisen, oder in Ketten und Banden legen, und zur Arbeit bringen; Daß man Ankommende und Weggehende fleissig auffzeichnen, und die Thor-Zettul alle Abend dem Reichs-Erb-Marschallen-Amt überschicken; Daß Gäste und Wirthe sich der Gebühr nach gegen einander bezeigen, daß diese von jenen, wann deren 8. am Tische, vor eine trucken Mahlzeit dreyer guter Fleisch-Gerichte, nebst Gemüß, Käß und Obst, nicht mehr als 30. kr. vor eine truckene Mahlzeit dreyerley Fische, nicht mehr als 45. kr. abnehmen, da ihrer aber weniger als achte, etwas mehrers, doch ein leydentliches, nach Proportion fordern; Vor ein Dieners Fleisch-Mahlzeit und ein Maaß Bier 12. kr. vor eine Fisch-Mahlzeit derer selbigen 18. kr. nehmen sollen. In Bürgerlichen Häusern für die beste Stube und Kammer mit einem wohl zubereiteten Bette wochentlich 3. fl. 30. kr. für mittelmässige Stub, Kammer und Bette 1. fl. 30. kr. aus einer geringen Stuben und Kammer mit dem Bette 11. biß 12. Batzen wöchentlich gezahlet; für ein Herrn-Bett allein jede Nacht 8. kr. gegeben, von dem Gast, was er dem Wirth verderbete, insonderheit gut gemacht, die Officiers und Diener derer Churfürsten, auch Gesandtschafften, vermöge einer besondern Tax, noch leidentlicher gehalten; Vor Stallung, Stroh und Fütterung eines Pferdes Tag und Nacht 30. kr. vor Heu und Stroh allein 16. kr. vor die blosse Stallung, nachdem sie besser oder schlechter, 4. oder 2. kr. erleget; Daß kein Vorkauff von jemanden in der Stadt oder ausser selbiger 5. Meilen herum getrieben, das Fleisch, Fisch, Bier, Brod, Wein, nach des Raths Taxa verkaufft, das Achtel guten Habers um 28. biß 30. Batzen, das Fuder Stroh ins Hauß gelieffert, um 3. fl. den Centner Heu vor 1. fl. gegeben; Der Stecken guten büchenen Holtzes um 1½. fl. eichenes um 18. Batzen bezahlet, auff die Billigkeit des Preises bey andern Victualien von zu bestellendem Marcktmeister gesehen, über den Streit der Taxa halber von dem Erb-Marschall mit Zuziehung des Magistrats gerichtet, jenem auch alle Wochen die Taxa aller ankommenden Consumpribilien eingereichet, und übrigens in der Stadt auff Gassen und binnen denen Häusern sauber gehalten werden sol. &c.

Policey- und Tax-Ordnung publicirt.

Ferner schickte der Chur-Maintzische Vice-Cantzlar im Namen des gantze Churfürstl. Collegii Einem Hoch-Edlen Magistrat ein bey höchstlöblichem Collegio abgefastes Decretum, die

Decret die Ausschaffung und Einlassung

Fremb-

1711. Frembder betreffend.

Frembde und deren Ausschaffung betreffend in triplo, und liesse dabey zu vernehmen geben, daß man eines davon ad Acta legen, die zwey andere aber an zwey Reichs-Städte überschicken möchte, ware dessen Inhalt wie folget:

DEmnach ein Hochlöblich Churfürstl. Collegium aus sonderbaren erheblichen Ursachen vor dißmahlen hat geschehen lassen, daß sowohl auswärtiger Potentaten und Republiquen Bottschafften, Gesandte und Abgeordnete, als auch andere Stands-Personen, bey jetzigen währenden Capitulations- und andern zu der Wahl gehörenden Deliberationibus, sich allhier in Franckfurt biß den Tag vor der Wahl auffhalten mögen; so soll doch solches instünfftig von niemands, weß Stands oder Würden er seye, in Consequenz gezogen, oder aber wider die güldene Bull die Churfürstl. Præeminenz und denen Herren Churfürsten in diesem Fall zustehendes sonderbares Recht allegiret oder mißdeutet werden. Gestalten dann der Rath, Bürgerschafft und gantze Stadt Franckfurt sowohl, als auch andere Reichs-Städte bey welchen in entstehendem Fall hinfuhro Wahltäge angestellet und gehalten werden möchten, hiemit alles Ernstes und ausdrücklich bey Vermeidung der dißfalls in der güldenen Bull gesetzten Straff und Pön erinnert und verwarnet werden, daß sie instünfftig, wann ein Wahltag ausgeschrieben seyn wird, ausserhalb die Herren Churfürsten, und welche sich in deroselben Suiten zu würcklichem Dienst und Auffwartung befinden werden, keine personas publicas, sie seyen wer sie wollen, auswärtige, oder zum Heil. Römischen Reich gehörige, einlassen, noch ihnen bey annahendem Wahl-Termin Auffenthalt verstatten sollen, deme sie allerseits also nachzukommen, und sich vor jetztgedachter Straff zu hüten wissen werden, und ist zu mehrerer Gewißheit, und damit sich niemand deßhalben mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, dieses Decretum Collegii Electoralis nicht nur dem hiesigen Rath in forma probante insinuiret, sondern auch denen vornehmsten Reichs-Städten zu wissen gemacht, auch über dem der Capitulation auszudrucken befohlen worden. So geschehen Franckfurt den 6. Octobr. 1711.

(L.S.) Churfürstl. Maynzische Cantzley.

Weitere Wahl-Conferenzien.

Von welchem höchstgedachtesten Churfürstl. Decret also nachgehends eines an die Stadt Nürnberg, das andere an die Stadt Augspurg, durch ein Schreiben von gedachtem Magistrat der Stadt Franckfurt originaliter zugeschicket, und das dritte Original ad acta geleget wurde.

Ausschaffung derer Frembden dem Erb-Marschall auffgegeben.

Eben diesen Tag hatte das Churfürstl. Collegium dem Reichs-Erb-Marschallen ein Decret, die Ausschaffung derer Frembden betreffend, in Lateinisch- und Teutscher Sprache zustellen lassen, und lautete dieses folgender Gestalt:

DEmnach ein Höchstlöbl. Churfürstl. Collegium vor gut angesehen, daß nach beschehener Pflicht-leistung hiesiger Stadt Franckfurt, den Tag vor der Wahl eines künfftigen Römischen Königs, als den eylfften jetzt lauffenden Monaths Octobris, alle zu der Wahl nicht gehörige frembde Personen, dieselbe seyen wer sie wollen, nunmehr aus dieser Stadt geschafft werden sollen; Als hätte der Reichs-Erb-Marschall sich ohnverlängt zu deme hier befindlichen Ihr. Pabstl. Heiligkeit Herrn Nuntio, und Königl. Gesandtschafften, Fürstl. und andern Reichs-Stands-Personen, wie auch der Fürsten und anderer der Reichs-Stänten Gesandten, Deputirten und Abgeordneten, zu verfügen, und denenselben im Namen und von wegen eines Höchstlöbl. Churfürstl. Collegii mit mehrerm glimpfflich vorzutragen; Was gestalten aus letztmahliger seiner Vorstellung und des Höchstlöbl. Churfürstl. Collegii ihme intimirten Decreto erinnerlich seyn würde, daß, ob zwar vermög der güldenen Bull und uhralten Observanz gleich Anfangs des angetretenen Röm. Königl. Wahl-Wercks, alle darzu nicht gehörige frembde Personen, weß Stands und Würden dieselbe auch seyn mögen, ausgeschafft werden sollen, ein Höchstlöbl. Churfürstl. Collegium dennoch aus gewissen Ursachen von selbigesmahl und dergestalt, daß es der güldenen Bull ohne Nachtheil seye, auch instünfftig zu keinem Præjudiz und Consequenz gereichen solle, mit ihn den obhoch- und wohlgedachten der Päbstl. Heiligkeit, Königl. und andern Gesandten, auch Fürstl. und sonsten des Reichs-Stands-Personen in so weit disponiren wollen, daß sie biß auff weitere Aussag hier verbleiben, indessen jedoch sich zum Ausweichen parat halten mögen, ꝛc. ꝛc. Gleichwie aber wegen des auff den zwölfften dieses determinirten Wahl-Tags sothane der frembden Personen Ausschaffung länger nicht zu verschieben seye: Also sie erstgedachte des Reichs Fundamental-Gesetzen und alt-üblichen Observanzen sich bequemen, nechst-künfftigen eylfften dieses Monaths aus hiesiger Stadt verfügen, und aus selbiger biß solche Wahl verrichtet seyn wird, verbleiben mögen: Andere gemeine frembde Personen aber, hätte er Reichs-Marschall auff Art und Weiß, wie gewöhnlich, auff besagten eylfften dieses, auszuschaffen. Franckfurt den 6. Octobr. 1711.

(L.S.) Churfürstl. Maynzische Cantzley.

Mittwochs den 7. fuhre das Churfürstl. Collegium wieder zusammen, und kame zuerst Pfaltz, 2. Brandenburg, 3. Trier, 4. Braunschweig-Lüneburg, 5. Böhmen, 6. Maynz, 7. Sachsen und continuirten die Wahl-Consultationes von Morgends 10. biß Nachmittags gegen 3. Uhren. Wie ingleichem Donnerstags den 8. von 10. biß 3. Uhren, solches wiederum damit zubrachte; Und dieses waren die 24. und 25. Sessiones.

Und nachdeme man nun gewisse Nachricht hatte, daß des H. Röm. Reichs höchste Herren Churfürsten, und deren Abwesenden fürtreffliche Herren Bottschaffter und Gesandte chistens zur würcklichen Wahl eines Römis. Königs und Kayserschreiten würden als wurde in denen Kirchen und Betstunden ein deßhalben abgefaßtes Gebet von dar an zum erstenmahl abgelesen, welches also lautete:

Dem-

1711.

Gebet um glückliche Verrichtung glücklicher Wahl.

DEmnach auch die zum ausgeschriebenen Wahl-Tag eines Römischen Königs und künfftigen Kayserß anhero gekommene hohe Herren Churfürsten des Heil. Römischen Reichs, und dero höchst-fürtreffliche Herren Bottschaffter und Gesandte nun ehistens zur würcklichen Wahl schreiten werden: Als ruffen wir den allmächtigen und allbarmhertzigen Gott ꝛc. ꝛc. u. s. w. wie vorhin.

Ermahnung zu Concordantz.

Freytags den 9. gegen 10. Uhren kame das Churfürstl. Collegium in gewöhnlichem Zimmer zusammen, und bliebe biß gegen 3. Uhren beyeinander, und ware dieses die 26. Session. Ferner zeigte der Reichs-Quartiermeister im Namen des Höchstlöbl. Churfürstl. Collegii Eines Hoch-Edlen Magistrats zweyen Herren Deputirten zum introduciren mündlich an, daß auff den nächst-künfftigen Montag, als den 12. geliebts GOtt! die Wahl eines Römisch. Königs und Kayserß würcklichen vorgenommen werden solte; Welches gedachte Herren Deputirte nachgehends Einem Hoch-Edlen Magistrat referirten, worauff derselbe ein und andere Veranstaltung verfügen liesse. Auch kamen Abends gegen 6. Uhren des Römisch. Reichs Erb-Marschall und die sambtliche Churfürstliche Marschälle auff dem Römer zusammen, und brachten daselbst die Zeit biß gegen 10. Uhren mit deliberiren der Anstalten zum vorseyenden Wahl-Actu zu; wobey sich auch des Magistrats zwey Herren Deputirte zum introduciren einfanden.

Ins lebenslängliche Wahl dem Magistrat berichtet.

Ausschaffung der Frembden veranstaltet.

Den 10. besagten Monats liesse ein E. Hoch-Edler Magistrat durch einen Cantzley-Bedienten unter Trompeten-Schall, mit 4. Trompetern, ein Edict publiciren, vermög dessen sich alle Frembde den Tag vor der Wahl, noch vor der Sonnen Untergang, biß nach vollzogener Wahl aus der Stadt begeben solten. Auch wurde von wohlgedachtem Magistrat denen sämtlichen Bürger-Capitains und denen dreyen Bürgerlichen Rittmeisters ein schrifftlicher Befehl wegen Ausschaffung der Frembden ad domum insinuiret, mit dem ernstlichen Gebott, daß diesem Befehl allerdings gemäß gelebet werden möchte. Uber dieses deutete man auch denen Reformirten an, daß sie auff instehenden Sonntag gute Sorge tragen solten, damit niemand Frembdes sich mit ihren Leuten von Bockenheim herein schleichen möchte. Dergleichen affigirte man auch an verschieden Orten der Stadt eine Verordnung, vermög deren allen Gast-Wirthen, Caffe-Wein- und Bierschencken ꝛc. ernstlichen inhibiret wurde, niemanden innerhalb der Wahl-Zeit einigen Wein, Bier oder Brandewein zu verschencken. Den Juden wurde auch wiederum (wie bey dem Schwörungs-Tag) bey hoher Straff anbefohlen, daß sich keiner von ihnen auff denen Gassen den solennen Wahltag über betretten lassen solte. Ingleichem liesse ein Hoch-Edler Magistrat über die Treppen am Pfarreysen nach St. Bartholomäi-Kirchen zu eine Brucke und zween Gattern, um daselbsten den Zugang zu sperren, verfertigen, auch die grosse Thür am Pfarreysen an Haspel zuschlagen, und durch die Fuhren im Brückhof Sand fahren, und damit die Strasse an dem Römer biß an die Kirche, um desto füglicher und bequemer dahin reiten zu können,

Anstalt der Wahl halber

durchaus bewerffen. Von Seiten des Löbl. Bartholomäi-Stiffts aber wurden die 2. andere Thüren am Pfarreysen, als gegen der Dechaney und Gartküchen-Platz über mit Dielen zugemacht, und weilen der Churfürstl. Auszug zu Pferd über das Pfarreysen in die Kirche geschehen solte, so jedoch nachgehends anders resolvirt, und die fordere Thür auff dem Marckt zum Eingang beliebet wurde, so verfertigte man über die Staffeln in die Kirche von gedachtem Pfarreysen ein gemächliche Brücke. In dem Conclavi in der St. Bartholomäi-Kirchen, worinnen die hohe Wahl pflegte vorgenommen zu werden, wurden auff beyden Seiten die Bäncke und Polster mit hellrothem Tuch, nebst anhangenden Falvelen, überzogen, und die Rückseiten mit solchem Tuch biß an die Fenster bekleidet, auch die Fußtritt samt dem Boden biß an die mittlere Thür mit gleichem Tuch beleget, der untere Theil des Conclavis aber alleine mit Tapeten behänget. Ingleichem wurde das Chor auff beyden Seiten biß hinter den hohen Altar mit kostbaren Tapeten gezieret, und die Tritte des hohen Altars und der Boden um und um vor demselben einige Schritt weit mit rothem Tuch beleget. Auch machte man vor die hohe Herren Churfürsten und HHnn. Principal-Gesandte, aus denen 6. fordern Chor-Stühlen, auff beeden Seiten, auff jeder Seite drey, und in der Mitten des Chors ein Stuhl, wie die andern, drey Staffel hoch auffgerichtet, so daß derselbe in linea recta mit denen forderesten Stühlen überein traffe. Gemeldte diese Ber-Stühle, und ein jeder ware mit einem besondern rothen Sammet, so mit breiten güldenen Borden und abhangenden güldenen Frantzen besetzet, biß zur Erden bedecket, und mit einem solchen des gantzen Sitzes breiten Küssen versehen, oben wo die Arm ruheten im knyen, war vor jeglichem Sitz ein besonderer solcher Sammet biß über die Kniebanck, und viereckigte Küssen eben auff und unten vorgeleget. Die Seuffen und Boden dieser 7. Stühle waren mit rothem Tuch beleget, und an jedem Stuhl oben eine Tafel angeheffter, worauff mit güldenen Buchstaben geschrieben stunde, ex parte Evangelii: Maynz, Böhmen, Brandenburg, ex parte Epistolæ: Pfaltz, Sachsen, Braunschweig-Lüneburg; an dem Stuhl in der Mitten Trier. Ferner waren vor die zweyte Churfürstl. Herren Herren Gesandte ex parte Evangelii die hinterste Chor-Stühle mit einem gantzen Stück rothen mit einer güldenen Borden besetzten Sammet fornen, wo die Arm im knyen ruhen, bedecket, und auff sieben Sitz sieben rothe sammete viereckigte Kussen geleget. Ausser dem Chor vor dem Creutz-Altar in gedachter Kirchen wurde das Theatrum oder Bühne, worauff die Proclamation des neuerwählten Römischen Königs geschehen solte, auffgerichtet, welches mit rothem Tuch durchaus von oben biß auff die Erde abhängig beleget war; auff welcher Bühne eine Erhöhung von zweyen Stuffen war, auff welcher sieben roth sammete Lehn-Sessel, worauff die Herren Churfürsten und Herren Herren Principal-Gesandte bey der Proclamation ihre Plätze einnahmen, stunden, und hinten, (wo die Orgel) waren Tapeten gehänget.

1711.

an und in der Bartholomäi-Kirchen.

1711. Notification des Wercks an die Bürgerschafft.

Sonntags den 11. Octobr. wurde von allen Cantzeln, sowohl Morgens als Mittags, eines Hoch-Edlen Magistrats ergangenes Notifications-Decret wegen des den 12. besagten Monats vor sich gehenden Wahltags abgelesen, und dadurch der Bürgerschafft, wie sie sich in ein und anderm zu verhalten, angedeutet, daß wenn nemlich die Sturm-Glocke gegen halb 7. Uhren würde geläutet werden, niemand ob solchem Läuten erschrecken, und sich etwas widriges und gefährliches einbilden, sondern vielmehr ein jeder den allmächtigen und allgütig n GOtt inbrünstig, eifrig und andächtig anrufften, und bitten solte, damit solche Königl. Wahl glücklich verrichtet und vollzogen, und also das Röm. Reich mit einem friedfertig n allerhöchsten Ober-Haupt wiederum möchte versehen werden. Anbey wurde auch nochmahlen scharff verbotten, daß währender Wahl-Zeit, so lange das Höchstlöbl. Churfürstl. Collegium in der Kirchen versammlet, in keiner offenen Herberg, Weinschencken, Caffe oder Bier-Hauß etwas verzapfft, und ums Geld gegeben werden solte, sondern daß selbige bey unausbleiblicher Straffe zugehalten und nicht geöffnet werden solten, scharff anbefohlen.

Auch wurden Sonntags den Tag vor der Wahl nicht mehr als vier Stadt-Thor, nehmlich das so genannte Affenthor zu Sachsenhausen, das Fahr-Thor, Neu- und Bockenheimer-Thor geöffnet, und begaben sich an jedes Thor einige vorhin ad examinandum verordnete Herren des Raths, die wegen des instehenden Wahl-Tags, niemanden mehr als bekandte Burgere und Beysassen, und diejenige Frembde, so von denen hohen Herren Churfursten oder aus der Cantzley einen Schein hätten und vorzeigen könten, eingelassen. Darbenebens ware Ordre gestellet, gemeldte Thore gleich nach 5. Uhren zuzuschliessen. Auch kame diesen Tag gegen 4. Uhren der Land-Ausschuß in 350. Mann wiederum in die Stadt anmarschiret, und nachdem solcher sich auff dem Parade-Platz gesetzet, wurde er sogleich die Posten und Wachten zu besetzen, und die Bürger und Guarnison abzulösen commandiret. Abends nach 6. Uhren, nachdeme die Thoren der Stadt geschlossen waren, schickte Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz einen Secretarium zu dem alten Herrn Bürgermeister Orth, und verlangten gnädigst, die sämbtliche der Stadt Thor-Schlüssel, in dero Hof dem Compostell und in dero Verwahrung gelieffert zu haben, worauff man sich von Seiten der Stadt, weilen solches Herkommens, willigst erklärete, und Ihro Churfürstl. Gnaden in unterthänigster Antwort wissen liesse, daß noch ein Thor wegen Hinauslassung der Brieffe offen seye, und wann solches geschlossen, wolte man sogleich die Schlüssel in unterthänigstem Respect zustellen; Derohalben gegen 8. Uhren höchstgedachter Ihro Churfürstl. Gnaden obbemeldte sämbtliche Stadt-Thor-Schlüssel, durch die beede Herren Bürgermeistere, Herrn Orth, ältern und den von dem Birghden, jüngern Bürgermeistere, folgender massen eingehändiget wurden. Es fuhre der jüngere Herr Bürgermeister mit seinem in Verwahrung habenden Antheil Schlüssel zu dem ältern Herrn Bürgermeister, um denselben abzuhohlen, und setzten sich nachgehends zusammen in die Chaise, vor welcher zwey Trompeter in der Stadt-Montur, dann zwey Unter-Officiers mit ohngefähr 12. Mann von der Guarnison giengen, wie ingleichem 4. Mann von der Guarnison ohne Gewehr, welche letztere, die zwey Kasten, so expresse hierzu gemacht waren, und worinnen jedes Thors Schlüssel in einem apart n Gefach verwahrlich lagen, mitten unter dem Commando trugen, wobey sich auch der Platz-Major und Adjutant befanden: Wie sie nun an den Churfürstl. Hof ankamen, postirte sich der Adjutant mit denen 2. Unter-Officiers und der Mannschafft auff die Gasse; die beeden Herren Bürgermeistere stiegen aus, giengen, wie auch der Major in den Hof hinein, und liessen die zwey Kasten mit denen Schlüsseln durch obige 4. Mann mit biß an die Stiege tragen und daselbst niedersetzen, wobey der Herr Major biß auff fernere Ordre verbliebe; die Herren Bürgermeistere aber giengen hinauff und wurden von Ihro Churfürstl. Gnaden in dero Audientz-Zimmer zur gnädigsten Audientz gelassen. Als nun der ältere Herr Bürgermeister das unterthänigste Compliment unter andern dahin ablegete, daß sie die sämbtliche Stadt-Thor-Schlüssel anhero gebracht, und solche Ihro Churfurstl. Gnaden nunmehro unterthänigst einhändigen wolten, liessen Se. Churfürstl. Gnaden es sich gnädigst gefall n, und darauff vernehmen, sie wolten solche Schlüssel Morgen vor der Wahl ins Conclave bringen, und nach vollendeter Wahl dem Herrn Reichs-Erb-Marschall, um sie wiederum zu liefern, zustellen lassen. Hierauff höchstgedachte Se. Churfürstl. Gnaden befohlen, daß man offtgemeldte Schlüssel in dero Zimmer bringen möchte; liesse also der Major solche biß an das Churfürstl. Zimmer, biß dahin er mitgieng, tragen, und vor demselben niedersetzen, allwo die zwey Stadt-Trompeter die Kasten nahmen, und in das Churfürstl. Zimmer hinein trugen, und daselbst deponirten, nach welchem allem die Herren Bürgermeistere, nachdem in Ihro Churfürstl. gnädige Hulde sie den Magistrat, die Bürgerschafft und sämbtliches Stadt-Wesen nochmahls unterthänigst empfohlen, sich in schuldigster Veneration beurlaubeten, und auff vorige Weiß sich nacher Hauß begaben.

1711.

Thor-Schlüssel an Churr-Maynz gelieffert.

Weilen auch die hohe Herren Churfürsten und dero fürtreffliche Gesandtschafften auff den bevorstehenden solennen Wahl-Tag sampt dero Suiten (ausser die Königl. Böhmische Gesandtschafft, die Trauer ablegten, so wurde in dem gewöhnlichen Sessions-Zimmer auff dem Römer der schwartze Baldachin und das bißherige Trauer-Behäng abgethan, hingegen ein rother Sammeter mit guldenen Borden besetzter Baldachin auffgehangen und darunter dergleichen sieben Sammete mit güldenen Borden besetzte Lehn-Sessel mit Armen vor die hohe Herren Churfürsten und Hochansehnliche Herren Principal-Gesandte gestellet, auff den sogenannten Votanten-Tisch ein dergleichen mit Gold bordirter sammeter, auff den Secretarien-Tisch aber ein roth tücherner Teppich gelegt, und

Sessions-Zimmer auff dem Römer wird meubliret.

anstatt

an statt der übrigen schwartzen Stühle, rothe tüchterne Stühle in voriger Ordnung gestellet, der Boden von denen Fenstern an biß zur Helffte des Zimmers mit rothem Tuch beleget, und die Wände mit Niederländischen Tapeten, und über diesen mit kostbaren Gemählden überzogen und ausgezieret, die grosse Uhr aber neben den Confect-Tisch gesetzet, auch ein grosser Spiegel auffgehangen, und das übrige wie vorhin angeordnet, ingleichem wurden von der Wahl-Stuben die schwartze Courtines abgethan.

Wahl-Tag erscheinet/ wird eingeläutet.

Montags den 12. Octobr. Als dieser erwünschte Tag, welcher von dem höchstlöblichen Churfürstl. Collegio zu der höchsten Wahl eines Römischen Königs und Kayserß beliebt und angesetzet wurde, herbey kam, liesse Ein Hoch-Edler Magistrat Morgens gegen halb 7. Uhr die sogenannte Sturm-Glocke biß halb 8. Uhren läuten, worauff die sämtliche Bürgerschafft und Guarnison (nachdem sie vorher die Trummel rühren und schlagen liessen) mit fliegenden Fahnen, Ober- und Unter-Gewehr auszogen, und laut gegebener Ordonantz die Plätze und Strassen der Stadt folgender massen besetzte: 1. Die Wachten an denen ordinairen Posten und Thoren wurden nebst einiger Mannschafft von der Guarnison mit 350. Mann Land-Ausschuß, seit vorigen Abend, diesen Tag über besetzet und gehalten. 2. Die Straß von der grossen Stiegen am Römer biß an die St. Bartholomäi-Stiffts-Kirche ware rechter Hand mit der Bürgerschafft, und zwar dem ersten, zweyten, dritten und vierten Quartier, lincker Hand mit der Guarnison besetzet, dabey sich der Obrist, Obrist-Lieutenant und Obrist-Wachtmeister (letzter zu Pferd) und sämtliche andere Officiers befanden; und wurden von der Guarnison einige Leute und Mannschafft hin und wieder, um und an denen Avenüen alle Desordre zu verhüten detachirt. 3. Hielte oben über dem Spring-Brunnen auff gedachtem Römerberg eine Bürgerliche Cavallerie-Compagnie, mit einem Rittmeister, Lieutenant und Cornet, zweyen Trompetern, und 40. Mann zu Pferd. Unter dem Spring-Brunnen nach dem Römer zu, stunde die ordinaire Wacht von der Guarnison mit einem Lieutenant und 24. Mann postirt. 4. Den Lieb-Frauenberg hatte das fünffte Bürger-Quartier, und die zweyte Bürgerliche Cavallerie-Compagnie mit ihrem Rittmeister, Lieutenant und Cornet und 40. Reutern besetzt. 5. Auff dem Roßmarck war das sechste Bürger-Quartier postiret, von welchem der Lieutenant mit 30. Mann auff dem Hirschgraben an den weissen Hirsch detachiret wurde. 6. An die weisse Lilie hatte sich das siebende Quartier gestellet. 7. An der rothen Badstuben an der Bornheimer-Pforten stunde das achte Quartier. 8. Das neunte Quartier hatte seinen Posten an dem neuen Brauhauß auff der Allerheiligen-Gaß. 9. Das zehende Quartier stunde an der St. Peters-Kirchen. 10. In- und auswendig der Catharinen-Pforten das eilffte Quartier. 11. Auff dem Barfüchen-Platz postirte sich das zwölffte und dreyzehende Quartier, und die dritte Bürgerliche Cavallerie-Compagnie mit dem Rittmeister, Lieutenant und Cornet und 40. Reutern. 12. In Sachsenhausen stunde das vierzehende Quartier. Und patrouillirte die Burgerschafft zu wahrender Wahl durch die gantze Stadt stetig zu Pferd und zu Fuß. Indessen fanden sich die Durchl. Churfürstin zu Pfaltz mit dem Durchl. Printzen von Pfaltz-Sultzbach und vielem Frauenzimmer auff dem Marckt in der Hirsch-Apotheken ein, (welche nachgehends, wie die hohe Herren Churfürsten und Herren Principal-Gesandte nach der St. Bartholomäi-Kirchen zuritten zusahen, und nachdeme dieselbe in ermeldte Kirche sich verfugten, sich gleichfalls dahinein auff einen Letner oder Bühne, so dieselbe oben im Chor exprei-è erbauen lassen, begaben, und daselbst den hohen Actum incognitò mit ansahen.) Ingleichem Ihro Hoheit der Chur-Printz zu Sachsen, in dem Hauß zum Wechsel, und sonsten auch noch viele hohe und zu denen Churfürstl. Suiten gehörige Stands-Personen, auch andere unzehlich viel Leute, welche alle diesen Wahl-Actum mit ansehen wolten, so daß auff dem Römerberg und Marckt alle Fenster und Dächer besetzet und gesteckt voll waren.

Posirung der Bürgerschafft auf Guarnison.

Nach 8. Uhren kame ein Cammer-Herr von Chur-Mayntz in einer Kutsche mit zweyen Pferden an den Römer angefahren, und brachte den Chur-Maynzischen Chur-Habit, das Chur-Schwerdt und Marschal-Stab; Der Cammer-Herr sasse vorwärts in der Kutsche, und lage vor ihme der Chur-Habit, welcher, nachdem er solche Stück insgesamt auff den Römer in das Chur-Maynzisch. Zimer bringen lassen, sogleich wieder hinweg fuhre. Auff die nemliche Art brachte ein Chur-Trierischer Cammer-Herr den Chur-Trierischen, wie ingleichem ein Chur-Pfältzischer den Chur-Pfältzischen Chur-Habite, Chur-Schwerdter und Marschall-Stäbe auff den Römer in das Chur-Trierische und Chur-Pfältzische Zimmer, nur daß diese Cammer-Herren im An- und Abfahren rückwärts fuhren, und die Chur-Habite oben an und vorwärts lagen. Nach diesem fuhren Ihro Excellentz der Reichs-Erb-Marschall in einer Kutschen mit 6. Pferden nach der St. Bartholomäi-Kirchen zu, und liessen durch ihre Leute die Stadt-Thorschlüssel in zwey verschlossen Kasten vor sich hertragen, und solche in das Churfürstl. Conclave bringen: da denn denenselben die sämtliche Schlüssel zur St. Bartholomäi-Kirchen, welche mit einem Zettel, wohin sie gehöreten, marquirt waren, von Ihro Hochw. dem Herrn Dechant zu St. Bartholomäi gleichfalls überreichet wurden, davon sie jedoch nur die zwey Schlüssel, so das Conclave und Chor eröffneten, behielten, die übrige aber dem Königl. Preussischen Cammer-Herrn und Dom-Probsten des Stiffts Havelberg, Herrn Grafen zu Lynar, welcher im Namen des Hochgräfl. Wertherischen Hauses des H. Röm. Reichs Erb-Cammer-Thürhüter-Amt verwaltete, überreicht, und sich von dar wiederum zurück auff den Römer begaben. Alle Thüren der St. Bartholomäi-Kirchen waren verschlossen, und mit Wachten bestellet, und zwar an dem ersten Thor (wonach der Hand der Eingang geschahe) stunden zur Rechten und Lincken auswendig auff der Gassen

Chur-Habit und dergleichen nach dem Römer gebracht.

1711.

6. Mann Chur-Maynzische Hellepartirer mit Hellparten, und etwa 8. Chur-Sächsische Cadets mit Flinten und auffgesteckten Bajonetten, inwendig aber der Ober-Officier von denen Chur-Sächsischen Caders mit 12. Mann benannter Sächsischer Caders neben einem Tambour ranzirt; In dem Glecken-Thurn rechter und lincker Hand an beyden Thoren, wie auch in der Kirchen an dem Kirch-Hof, dem grossen Thor gegen dem Kauff-Hauß, und lincker Hand an dem Creutz-Gang, und grossen Thor des Pfarr-Eysens, stunden Wachten, nicht weniger waren vor die 2. Chor-Thüren, als an der einen 2. Mann, und an der andern wo man hinein gieng, sechs Mann von ermeldten Chur-Sächsischen Caders postiret.

Auffahrt derer Wählenden nach dem Römer.

Gegen 9. Uhren begaben sich die anwesende höchste Herren Churfursten und derer abwesenden höchsten Herren Churfürsten hocharsehnliche Ober-Bottschaffter und Principal Gesandte, unterm schönsten Auffzug und mit denen ansehnlichsten Suiten nach dem Rathhauß oder so genannten Römer, und versammleten sich in dem gewöhnlichen Conferenz-Zimmer. Von allen Suiten erschienen einige Premier-Ministers in Spanischer Tracht, alle andere Ministers und Cavalliers aber auch in Galla und denen kostbarsten und properesten Kleidern; (doch die Chur-Böhmische in Trauer,) die Gardes, Pages und Trabanten, wie ingleichem die Heyducken, Laquayen und Livree-Bediente, kamen alle in schönsten Kleidern, Monturen, und Livreen einhergegangen.

Höchstermeldte Herren Churfürsten und Herren Gesandte observirten im Anfahren nach dem Römer keinen Rang, wie allzeit geschehen ware, kame also dißmahlen angefahren 1. der Königl. Preussische und Chur-Brandenburgische Premier Gesandte mit 6. Kutschen, allesamt (wie jederzeit bey allen Suiten) mit 6. Pferden bespannet, und sassen in der 6. des Herrn Gesandten Excell. in Spanischer Tracht, und einen Mantel von einem güldenen Stück anhabende allein. Sonsten war die Suite wie vorhin eingerichtet, nur daß dießmahl alles in Galla erschiene.

Gleich darauff fuhren der zweyte und dritte Chur-Brandenburgische Gesandte in schwartzen Spanischen Kleidern, in einer Kutschen mit 6. Pferden in S. Bartholomæi Kirchen.

2. Der Königl. Pohlnische und Chur-Sächsische Principal-Gesandte, auch in einem Mantel von einem güldenen Stück mit 5. Kutschen, und sassen Se. Excell. in der ersten Kutsche allein; dero Suite war wie sonsten, doch jetzo insgesamt in Galla eingerichtet.

3. Der Königl. Spanische und Böhmische Ober-Bottschaffter in Spanischer Tracht mit 6. Trauer-Kutschen, und noch alles wie vorhin in Trauer.

4. Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz in höchster Person in einem sammeten mit Trap d'or gefütterten Kleid in dero kostbaren Leib-Wagen allein, in vorig-gewöhnlich- und oben erzehlter Suite, doch ware die Anzahl der Ministers und Cavalliers dißmahlen über hundert starck, und alle in Galla, und die Pages in Spanischer Tracht gekleidet.

5. Der Chur-Braunschweig-Lunèburgische Premier-Gesandte, in einem braun Sammet mit Trap d'or gefüttertem Spanischen Kleid und Mantel, mit 4. Kutschen und mit gewöhnlicher Suite, und sassen Se. Excell. in der ersten Kutschen allein.

1711.

6. Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz in höchster Person, in dero ordinairen Habit, in einer kostbaren Galla-Kutschen sitzende, bey 80. Dom-Herren, Ministers und Cavalliers, in dero Suite zu Fuß gehende, und sonsten (wie vorhin nicht geschehen) keine weitere Kutsche bey sich habende. Dero Gardes, Pages und die Livree-Bediente waren alle sehr kostbar montirt, und in der neuen Churfürstl. Livree angezogen.

7. Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier in höchster Person, in dero ordinairen Habit, in einem sehr kostbaren und propren Leib-Wagen. Dero Suite war wie vorhin eingerichtet, nur daß die Dom-Herren, Cavalliers und Ministers, stärcker und über 80. erschienen, auch alle in Galla zu sehen waren; Ingleichem dero Gardes und sambtliche Hof-Bedienung in einer überaus kostbaren Montur und Livree ankamen.

Inzwischen sahe man die zweyte und dritte Gesandtschafften der abwesenden Herren Churfürsten, jede Gesandtschafft in einer Kutschen mit 6. Pferden (wie vorhin die Brandenburgische) recta nach der Kirchen fahren.

Es verfügten sich auch die Chur-Pfältzische Hof-Capelle, wie ingleichem die Churfürstl. Trompeter und Paucker, nach und nach in gedachte Kirchen. Und weilen die hohe Herren Churfürsten und Churfürstl. Herren Gesandte zu der solennen Wahl in die Kirche zu reiten pflegen, als wurden dero überaus kostbare, und auff das galanteste ausgezierte Pferde, wie auch der anwesenden Herren Churfürsten Ober-Marschällen Pferde, durch die Reitknechte, so zu Fuß giengen, herbey geführet und alle ohnfern dem Römer neben einander gestellet.

Das Chur-Maynzische war ein schwartz brauner Hengst, welcher eine schwartz-sammiete reich und kostbar mit Gold gestickte lange Schabarack und Sattel gleicher Arbeit auff sich liegen hatte, und ein schwartz Sammet mit Gold gesticktes Zeug mit überaus künstlichen und saubern stahlern Buckeln, und dergleichen Steigbügel, die Mähne und Schweiff mit Gold-Band gezieret, und lage über dem Sattel eine rothe Sammete, reich mit Gold bordirte Sattel-Decke, worauff oben das Chur-Maynzische Wapen mit Gold und Silber gesticket war.

Wahl-Reit-Pferde.

Das Chur-Trierische, ein brauner Hengst, einen schwartzen sammeten Sattel, und dergleichen lange Schabracke, reich und kostbar mit Gold gestickt, und ein dergleichen schwartz mit Gold gesticktes Zeug mit vergüldeten Buckeln auff sich, Silber-vergüldete Steigbügel, das Pferd mit schwartz und G. L.-Band auffgebutzet, über welches eine grün sammete Sattel-Decke mit dem Chur-Trierischen von Gold und Silber gestickten Wapen hienge.

Das Chur-Pfältzische, ein überaus schöner schwartzer Hengst, einen Sattel und lange Schabarack

1711. beracke von Trap d'or, reich mit Gold auffs künstlichste gestickt, und mit guldenen Frantzen besetzt. auffhabend, und ein Gold gesticktes Zeug, und Silber-vergüldete Steigbügel, worüber eine blaue reich mit Silber bordirte, und oben mit dem Chur-Pfältzischen Wapen gestickte Hand-Decke lage.

Des Chur-Böhmischen Ober-Botschaffters Pferd, ein schwartzer Hengst, mit einem schwartz sammeten Sattel und langer Schaberacke, und dergleichen Sattel-Decke sonsten sehr propre mit schwartzem Band die Mähne ausgezieret, und einen kostbaren Reyger-Busch auff dem Kopff habend.

Des Chur-Sächsischen Herrn Principal-Gesandtens Pferd, ein Fuchs, eine bleumourant-sammet-mit Gold gestickte lange Schaberacke, und dergleichen kostbaren Sattel und Zeug, und eine solche bleumourante Sattel-Decke auff sich, sonsten auch sehr galant mit einem Reygerbusch, und die Mähne mit bleumourant Band gezieret, auch silber-vergüldete Steigbügel.

Des Chur-Brandenburgischen Herrn Principal-Gesandtens Pferd, ein schwartz-brauner Hengst, mit einem roth sammeten mit Gold gestickten Sattel und Zeug, ein: dergleichen reich mit Gold gestickte lange Schaberacke mit guldenen Frantzen, eine blaue reich mit Silber bordirte Sattel-Decke, und das Pferd mit rothem Band gezieret, silber-vergüldete Steigbügel.

Des Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Hn. Principal-Gesandtens Pferd, braun an der Farb, einen Carmesin-roth Sammet mit Gold reich bordirten Sattel, und dergleichen lange Schaberacke mit güldenen Frantzen und güldenes Zeug, silber-vergüldete Steigbügel, eine orangé reich mit Silber bordirte Sattel-Decke, und das Pferd mit dergleichen Band ausgezieret.

Der dreyen anwesenden hohen Herren Churfürsten Ober-Marschällen Pferde waren ebenfalls sehr propre mit Sammeten mit Gold gestickt- und borditen Sattel und Zeug, Schaberacken und dergleichen Hand-Decken und Bändern ausgeputzet.

Wilen auch der Herren Churfürsten und Churfürstl. Gesandtschafften propre Livreen und der Churfürstl. Gardes Monturen beschrieben worden waren, und Ihro Churfürstl. Gnaden und Durchl. zu Maynz und Trier Gardes und Hof-Bediente dißmahl in neuer Montur und livree erschienen, als observirte man solches folgender massen:

Mayntzische livree. Die Chur-Maynt[illegible]sche Herren Officiers von der Garde waren in roth Scharlachen reich mit Gold bordir en Kleidern distinguiret; Die Unter-Officiers und Gemeine solcher Gardes aber in dunckel-rothen Röcken, ledernen Camisöhlern und Hosen montiret, die Röck: waren reich mit Silber bordiret, und massiv silberne Knöpffe, die Camisöhler und Hosen mit Silber reich ausgemacht, die Hüte breit mit Silber eingefasset, und alle weisse Federn und schwartze Schlup-Bänder drauff, graue Strümpff, roth sammete Carbiner-Riemen, und dergleichen Patron-Taschen, alle reich mit Silber besetzt, ingleichem lederne mit Silber besetzte Degen-Kuppel über die Camisöhler, und messinge Degen-Gefässer und saubere Carbiner. 1711.

Die Trompeter, roth: Röcke, Camisohl und Hosen, die Röcke mit melirten weiß- blau- orange-sammet- und silbern Borden reich besetzt, und Camisöhler mit Silber ausgemacht, die Hüte mit breit Silber eingefasset, schwartze Schlupp-Bänder und weisse Federn drauff.

Die Chur-Maynt[illegible]sche Pages dunckel-rothe Röcke, reich mit melirten orange- weiß- und blau-sammeten und silbern Borden besetzet, blau seidene mit silbern Blumen durchwirckte Westen, roth: mit Silber bordirte Hosen, grau seidene Strümpff, weisse Federn auff denen Huten, dunckel-rothe tuchene Spanische Mäntel, reich mit Silber bordirt, mit orangen Taffet gefüttert, und dergleichen Sammet ausgeschlagen.

Die Trabanten dunckel-rothe Röcke, dergleichen Mäntel mit blau- weiß- orange-sammeten und silbern Borden, alles reich besetzt, orange Camisöhler mit Silber ausgemacht, Hüte mit Silber breit eingefasset, und schwartze Schlupp drauff, graue Strümpff, und Hellebarten mit blau- roth- orange- und silberne Quasten. Die Kutscher in dergleichen livree, und weisse Federn auff denen Hüten. Die Laquayen gleichfalls in solcher livree, und die Hüte mit Silber breit eingefasset ohne Federn.

Trierische livree. Die Chur-Trierische Herren Officierer von der Garde in roth Scharlachen Kleidern, reich und propre mit Gold bordiret, und weisse Federn auff denen Hüten, güldene und grün-seidene Echarpen, und grün-seidene Strümpffe, die übrige Officiers und Gemeine von solcher Gardes hell-grunen Röcken mit rothen Auffschlägen, reich mit Gold bordiret, rothe Camisohler und Hosen mit Gold ausgemacht, und rothe Strümpff, die Hüte breit mit Gold eingefasset, und schwartze Schlup Bänder drauff, roth Sammet mit Gold bordirte Carbiner-Riemen, dergleichen Degen-Kuppel, und solche Sammet- mit Gold gestickte Patron-Taschen, vergüldete Knöpff an denen Kleidern, und saubere Messinge Degen, und schöne Carbiner.

Die Trompeter die Montur auff gleiche Art, doch noch reicher mit Gold bordirt, silberne Trompeten, daran grün-seidene Banderoles, worauff das Chur-Trierische Wappen, auff der andern Seiten güldene Creutz, und silberne Lerchen, so reich und sehr propre mit Gold und Silber gestickt waren, und grosse guldene Quasten an den Trompeten, rothe Federn auff denen Hüten.

Die Pages waren gekleidet in grün Sammeten Spanischen Westen und Hosen, mit roth Sammet ausgeschlagen, und reich mit breiten güldenen Borden besetzt, roth seidene Strümpff, roth Spanischen Federn auff den Hüten, grüne tuchene Spanische Mäntel, mit rothem Sammet ausgeschlagen, und reich mit breiten güldenen Borden besetzet.

Die Trabanten grüne Röcke mit rothen Auffschlägen und güldenen Borden, wie die Gardes, und sonst grüne Mäntel, sehr reich mit roth Sammet und breit güldenen Borden besetzet.

Die Kutscher in solcher grünen livree mit rothen Aufschlägen, und roth Sammet- und güldenen

denen Borden besetzet, rothe Camisohler, Hosen und Strümpff, und rothe Federn auff denen Hüten.

Die Laquayen in dergleichen Livree, (doch ohne Federn auff den Hüten.)

Die Heyducken in grünen reich mit Gold bordirten Heyducken-Kleidern mentirt, und grün-roth- und gelb-melirten Federn auff denen Mützen.

Bischoff von Neustatt zum hohen Amt abgeholt.

Unter dieser Zeit giengen einige Herren von denen Ministranten mit Chor-Röcken aus der S. Bartholomæi-Kirchen, und langten den Hochwürdigsten und Hochgebohrnen Herrn Bischoff zur Wienerischen Neustadt, Herrn Franz Anthon, Grafen von Puchain-Schönborn ꝛc. aus dero Logiament (einem Stiffts-Hauß zu St. Bartholomæi im Heiner-Hof) ab, und führten denselben in gedachte St. Bartholomæi-Kirche, welcher auch nachgehends das hohe Ambt verrichtete.

Nachdem indessen die hohe Herren Churfürsten und hochansehnliche Herren Principal-Gesandte in obermeldtem Conferenz-Zimmer, einige Weil, ohne einen Conseilium zu formiren, sondern nur promiscuè stando & discurrendo sich auffgehalten, verfügten sich obhöchstgedachte drey Herren Churfürsten, in die jedem deroselben besonders angewiesene Gemächer, und begaben sich nach darinnen angezogenem Chur-Habit wiederum zurück in das Zimmer. Erstberührter Chur Habit bestunde erstlich in einem langen rothen Talar oder Rock, mit Hermelin gefüttert, oder vorgeschossen, welcher Rock bey denen geistlichen Herren Churfürsten von rothem Tuch, bey Chur-Pfaltz aber, als weltlichen von rothem Sammet ware, sodann zweytens in einem Kragen über die Schultern von Hermelin, und drittens in einer Chur-Hauben (Toque) welche von gleicher Materie wie die Röcke mit Hermelin vorgeschossen oder gebrämt; in der Form und bey denen geistlichen Herren Churfürsten; der Chur-Pfältzische Chur-Habit aber ware fast viereckigt, auch gleich dem Rock etwas alt und abgeschlissen; angesehen derselbe schon vom Herrn Pfaltz-Grafen Churfürsten Friderico II. so anno 1556. verstorben, und dessen Chur-Successoren biß ad Fridericum V. an dem vermög der güldenen Bull, den Churfürsten zu Pfaltz gleich nach dem König in Böhmen gebührenden Platz getragen, und nun dahin in der jetzt regierenden Churfürstl. Durchl. höchster Person, postliminio restituiret worden ist. Nach einer kleinen Verweilung in dem Conferenz-Zimmer, gegen halb 11. Uhren, als man (nach vorher auff dem Römer hierzu gegebenen Zeichen) mit allen Glocken in der gantzen Stadt zu läuten anfienge, nahme der Auffzug nach S. Bartholomæi-Kirchen den Anfang; und begaben die hohe Herren Churfürsten und Churfürstl. fürtreffliche Herren Ober-Bottschaffter und Principal-Gesandte sich dem Römer herunter, setzten sich allesamt, wie ingleichem der dreyen anwesenden hohen Herren Churfürsten Herren Ober-Marschallen zu Pferd, und ritten in folgender Ordnung zwischen der auff beyden Seiten im Gewehr stehender Bürgerschafft und Soldateska nach der St. Bartholomæi-Kirchen zu: Etwas vorher kamen des H. Röm. Reichs Erb-Marschall in einer Kutschen mit 6. Pferden allein gefahren stiegen an dem Creutz-Gang der Kirchen ab, und begaben sich dahinein.

Chur-fürstl. Habit angezogen.

Wahl-Auffzug nach der Kirchen.

Erstlichen und gantz voran gienge der Reichs-Fourier, deme 2) der Chur-Braunschweig-Lüneburgische Gesandtschafft-Fourier mit 13. solcher Laquayen und einigen Heyducken folgete. 3) Der Königl. Preussisch- und Chur-Brandenburgische Gesandtschafft-Fourier und etliche 20. Laquayen. 4) Der Königl. Pohlnische und Chur-Sächsische Gesandtschafft-Fourier, mit 25. derer Laquayen und etlichen Heyducken. 5) Der Königl. Spanische und Chur-Böhmische Gesandtschafft-Fourier mit 24. Laquayen und 6. Heyducken. 6) Ein Chur-Pfältzischer Hof-Fourier mit 15. Chur-Pfältzischen Laquayen und 9. Heyducken. 7) Ein Chur-Trierischer Hof-Fourier mit 12. Chur-Trierischen Laquayen und Heyducken. 8) Ein Chur-Maynzischer Hof-Fourier mit 23. Chur-Maynzischen Laquayen. Hierauf giengen 9) der Chur-Maynzische Hauß-Hofmeister in der Mitte, sodann die Chur-Trier- und Chur-Pfältzische Cammer-Fouriers auff beyden Seiten. Nach diesen folgten derer hochansehnlichen Herren Bottschafftern und Gesandten, wie auch derer hohen Herren Churfürsten Pages und Edel-Knaben, in demjenigen Rang und Ordnung, wie vorgemeldt, sampt ihren Hofmeistern, als 10) drey der Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Gesandtschafft Pages. 11) Sechs Königl. Preussische und Chur-Brandenburgischer Gesandtschafft Pages. 12) Sechs Pages der Königl. Pohlnischen und Chur-Sächsischen Gesandtschafft. 13) Vier Pages des Königl. Spanisch- und Böhmischen Ober-Bottschaffters. 14) Fünfftzehen Churfürstl. Pfältzische Pages und Hofmeister. 15) Zwölff Churfürstl. Trierische Pages und Hofmeister, und zwey Herren Hof-Caplanen. 16) Zehen Churfürstl. Maynzische Pages und Hofmeister. Und waren der dreyen Churfürsten sämbtliche Pages, in obbeschriebener kostbaren Spanischen Tracht gekleidet. Nach denen letztern Chur-Maynzischen Pages, und gleich vor denen drey Churfürstl. Herren Hof-Marschällen giengen 17) zwey Notarii; Darauff folgten 18) drey Churfürstl. Hof-Marschällen mit denen in Händen habenden Marschall-Stäben. Diesem nach ware die Ordnung an denen dreyen Churfürstlichen Ober- und Erb-Marschällen, welche alle zu Pferd sassen, und ein jeder vor seinem Herrn mit entdecktem Haupt und das Schwerdt in der Scheiden mit der Spitz ober sich haltend herritten. Worauff forderst die drey anwesende hohe Herren Churfürsten in einer Reyhe, als der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Lotharius Franz, Ertz-Bischoff zu Maynz, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Churfürst in der Mitten; Und der Hochwürdigste und Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Carl, Ertz-Bischoff zu Trier, des Heil. Röm. Reichs durch Gallien, und das Königreich Arelaten Ertz-Cantzlar und Churfürst ꝛc. zur Rechten, wie ingleichem der Durchl. Fürst und Herr, Herr Joh. Wilhelm, Pfaltzgraf bey Rhein, des

Heil-

1711. Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchsess und Churfürst, und in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens Fürscher und Vicarius &c. in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Hertzog, &c. zur Lincken, mit angelegten Churfürstl. Habiten und aufgehabten Chur-Hauben, (deren jeder seinen Ober-Stallmeister neben sich zu Fuß mit entdecktem Haupt hatte) auff muthigen, und wie oben gedacht, schönst-gezierten Pferden folgeten. Sodann ritten hierauff der abwesenden hohen Herren Churfürsten erstere gevollmächtigte Botschaffter und Gesandte, paarweiß; Als des Allerdurchl. und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Caroli des Dritten, Königs in Spanien, auch zu Hungarn und Böhaim, &c. Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, &c. des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schenckens und Churfürsten, höchstansehnlicher Ober-Botschaffter, Ihro Excell. Herr Graf von Windischgrätz in schwartz Spanischer Tracht, das güldene Vellus anhabende. Und des Allerdurchl. und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich August, Königs in Pohlen, &c. Hertzogen zu Sachsen, Gülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, &c. des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschallen und Churfürsten, auch Vicarii in denen Landen des Sächsischen Rechtens, und an Enden in solch Vicariat gehörig, &c. höchstansehnlicher Principal-Gesandter, Ihro Excell. Freyherr von Friesen, in einem Trap d'Or mit güldenen Spitzen besetzten Spanischen Mantel und Tracht. Wie ingleichem des Allerdurchl. und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichs, Königs in Preussen, Marggrafen zu Brandenburg, &c. des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten, &c. höchstansehnlicher Principal-Gesandter, Ihro Excell. Herr Graf von Dohna, mit einem Trap d'Or und Silber-geblümt, und mit silbern Spitzen besetzten Spanischen Mantel und Tracht, eine güldene Ordens-Kette anhabend, und den Orden des schwartzen Adlers auff der lincken Seiten auffgestickt. Und des Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Georg Ludwig, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, &c. des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeistern und Churfürsten, höchstansehnlicher Principal-Gesandter, Ihro Excell. Freyherr von Schlitz, genannt von Görtz, in einem braun Sammet mit Trap d'Or gefütterten Spanischen Mantel und Tracht; ebenfalls auff sehr prächtigen und oben beschriebenen Pferden, und hatten hochgedachte Herren Gesandte ihre gewöhnliche Hüte auff.

Hochgedachten fürtrefflichen Herren Gesandtschafften wurde kein Schwerdt fürgetragen. Neben denen Herren Ober- und Erb-Marschällen und denen nachgeruttenen hohen Herren Churfürsten, und hochansehnlichen Herren Gesandten, giengen 12. Chur-Mayntzische, 12. Chur-Trierische, und 12. Chur-Pfaltzische Trabanten mit ihren Helleparten zu Fuß, mit entdeckten Häuptern. Endlichen schlossen derer anwesenden Herren Churfürsten Leib-Gardes, und zwar erstlichen die Chur-Mayntzische Gardes, als die Herren Officiers, sodann die Gemeine in schönster und vorhin beschriebener Montur, das Gewehr auff dem Arm tragende. Zweytens die Chur-Trierische, voran die Herren Officiers, hierauff die Gemeine, in obgezehlten kostbaren Montur, das Gewehr auff der Schulter tragende. Drittens die Chur-Pfaltzische Gardes, die Herren Officiers, nach diesen die Gemeine, gleichfalls in gedachter sehr prächtiger Montur, das Gewehr auff der Schulter tragende. Bey jeder Garde schlossen hinten einige Herren Officiers. Als man nun unter währender Läutung aller Glocken vorgedachter massen von dem Römerberg an biß gegen das vordere Thor der St. Bartholomäi-Kirchen an dem sogenannten Pfarrerhof kame, stiegen die Herren Churfürsten und Gesandten von ihren Pferden ab, und giengen nach gehöriger vorbedeuteter Ordnung, in Begleitung deren Erb- und Ober-Marschäller-Aemter, zum Creutzgang hinein, an welchem obgemeldten Thor sowohl als der Thür des Chors (allwo an beeden Orten die verglichene und mit jedes Churfürsten oder Gesandtschafft Siegel, vor die ihrige besonders gestempelte Zettel von denen respective in die Kirch und Chor Einzulassenden abgegeben werden mussten,) die Chur-Mayntzische Gardes auff der rechten, und die Chur-Sächsische Cadets auff der lincken Seiten die Wacht hielten; und stunde auch unter sothanem Thor Herr Graf Leynard, einen langen Stab in der Hand haltend, und vor seinen Fuß stellend, die Stelle seines Herrn Schwiegervatters, Herrn Grafen von Wertheim Excell. als des Heil. Röm. Reichs Thürhuters, Stelle vertrate. Auch befande sich an dem Eintritt des Creutzgangs der Herr Bischoff zur Wienerischen Neustadt mit auffhabender kostbarer Mitra und Chor-Kappen, samt denen Dechant und Canonicis des Stiffts S. Bartholomæi, und andern bey sich habenden und mit Chor-Kappen angekleideten Geistlichen, welcher dann denen Herren Churfürsten das Weyhwasser reichte, und vor ihnen mit seiner Suite durch die Kirch (bey deren Eintritt die Herren Churfürsten ihre Chur- und die Gesandtschafften ihre Hüte abnahmen) in den Chor gienge, allwo man allerseits die daselbsten mit roth sammieten Decken und Küssen &c. und wie obgedacht, behängt und zubereitete Sessiones und Stände, wie man sich derentwegen vorhin miteinander verabredet und verglichen hatte, folgender gestalt einnahme:

Empfangen von der Geistlichkeit.

Sitz-Ordnung derer Churfürsten und Gesandten.

Ad cornu Evangelii.	In der Mitte	Ad cornu Epistolæ.
Chur-Maynz.	Chur-Trier.	Chur-Pfaltz.
Chur-Böhaim.		Chur-Sachsen.
Chur-Brandenburg.		Chur-Braunschweig.

Nemlichen in denen Chor-Stühlen, wo die Canonici zu stehen pflegen, zur rechten Hand, oder auff der Seiten des Evangelii, stellte sich Chur-Maynz in den ersten und vordersten Stand zum Altar zu,

in

1711. in den andern der Chur-Böhmische, in den dritten der Chur-Brandenburgische Gesandte, dargegen über auff der lincken Hand des Chors, ad cornu epistolæ Chur-Pfaltz in den ersten Stand zum Altar zu, in den zweyten der Chur-Sächsische, und in den dritten der Chur-Braunschweigische Gesandte, in die Mitte des Chors aber, in einen sonderbar darzu bereiteten, und ebenmässig wie die andere, mit rothem Sammet behangten, zwischen Chur-Maynz und Pfaltz in gerader Linie gesetzten Stuhl stellete sich Chur-Trier. Vor denen anwesenden Herren Churfürsten stunden wahrender Meß mehrgemeldte Ober- und Erb-Marschallen, die Churfürstl. Schwerdter in den Händen über die Achsel mit der Spitze über sich haltende. Über den Stuhlen waren mit grossen schwartz und guldenen Buchstaben diese Worte: Maynz, Trier, Pfaltz, Böheim, Sachsen, Brandenburg, Braunschweig auff Pergament geschrieben, und mit vergulderen Rämlein eingefast, und etwas in der Höhe angeheftet. In denen untern und hintersten Stuhlen oder Ständen deren Stiffts-Herren auf der rechten Seiten, standen die zweyte und dritte Herren Gesandte, welche auch einige Decken von Sammet, wie oben gemeldt, so jedoch nicht wie vorige gebrämt; auch von solchen mittelst einer Distanz, separirt waren, vor sich hatten.

Gottesdienst aehet an und vor sich.

Sobald nun von denen Herren Churfürsten und gevollmächtigten ersteren Gesandten die Sessiones und Stände vorangezeigter massen un Ordnung nach eingenommen waren, begabe sich vorwohlgemeldter Herr Bischoff von der Wienerischen Neustadt, so vorhero zur Celebration der H. Meß angethan war, sampt zweyen Ministranten und dreyen Assistenten vor den hohen Altar, und fiengen an den Antiphon veni sancte Spiritus zu singen, welcher durch die auff dem Toral sich befindende Chur-Pfältzische Music (auff Verlangen Sr. Churfurstl. Gnaden zu Maynz, weilen sie damahlen gnugsame Musicanten nicht zur Hand hatten) vollendet, und die darauff gehörige Collecte von wohlbesagtem Herrn Bischoffen gesungen wurde, worauff dann das Amt der heilgen Meß de spiritu sancto vermög und nach Inhalt der güldenen Bull angefangen und musiciret, welches auch von denen Catholischen Herren Churfürsten, und der Böhmischen Gesandtschafft theils knieend theils stehend, von denen Chur-Sächsisch-Chur-Brandenburg- und Chur-Braunschweigischen Gesandtschafften aber nur stehend angehöret wurde, welche drey letztere als der Augspurgischen Confession zugethane Gesandtschafften auch gleich nach dem Evangelio einen Abtritt ins Conclave nahmen, worinnen sie biß nach der Sumtion verblieben, und solchem nach sich wieder in ihre vorige Stühle und Stände begaben.

Protestirende Gesandte treten ab.

Nachdem nun das Evangelium gesungen war, wurde Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz und Churfurstl. Durchl. Durchl. zu Trier und Pfaltz von Hn. Johann Philippsen Grafen von Schönborn ꝛc. als Probsten der St. Bartholomæi-Stiffts-Kirchen das Evangelium zu küssen dargereichet, mit dem Rauchfaß das Incensum dreymahl, wie nicht weniger unter dem Agnus Dei, das Pacem zu küssen gegeben. Finito sacro wurde der hymnus veni creator spiritus, von hochgedachtem Herrn Bischoffen intonirt, und darauff multicaliter abgesungen. Nach dessen Vollendung und gesungener Collect, giengen die Herren Churfürsten, und erstere Herren Gesandte zu dem Altar, worauff ein Evangeli-Buch war, woselbsten Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz sich an die Mitte des Altars mit dem Gesicht zum Chor und denen anwesenden Leuten, neben deroselben zur rechten Hand Chur-Pfaltz und die Chur-Böhmische und Chur-Brandenburgische Gesandten, zur lincken Seiten aber Chur-Trier, sodann die Chur-Sachsisch- und Chur-Braunschweigische Gesandten stelleten, denen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz durch einen kurtzen Vortrag zu vernehmen gab, wie daß vermög der guldenen Bull, vor der wurcklichen Wahl eines Römischen Königs, von Ihnen Herren Churfursten, und der abwesenden Herren Gesandten, anvorderst der darinn beschriebene Eyd abzustatten, Sc. Churfürstl. Gnaden auch darzu bereit, und hernach von ihren zugegen seyenden Herren Mit-Churfursten, und denen Herren Gesandten, eines gleichmassigen gewärtig seyen, allermassen dann auch dieselbe alle sich hierzu gleichfals willig erklarten; und überreichten sofort Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier, die Ihro durch den Chur-Maynzischen Herrn Vice-Cantzlern zugestellte Formulam Juramenti in scripsis, Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, welche sie über- und in dero lincke Hand nahme, und mit Legung dero rechten Hand zwey Finger auff ihre Brust, den Eyd würcklich verrichteten und abstatteten. Gleichwie dann auch die andere zwey hohe Herren Churfürsten, nehmlich Chur-Trier und Chur-Pfaltz, und dann die Chur-Böheim- Sachsen- Brandenburg- und Braunschweigische Herren Gesandte, (jedoch daß Chur-Trier, wie Chur-Maynz, als ein geistlicher Herr, dero rechter Hand zwey Finger auff die Brust, die weltliche Herren aber, die zwey Finger der rechten Hand auff das von einem Chur-Maynzischen Caplan und Ceremoniario vorgehaltene Evangeli-Buch gelegt) solches thäten, und den Eyd abschwuren, welcher allerseitigen Eyden Formuln mehrhöchstgedacht Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, durch dero Vice-Cantzlern übergaben, und von Ihro denen andern Herren Churfürsten und Gesandten zugestellet, auch von diesem wiederum an Chur-Maynz überreicht, und so fort gedachtem Vice-Cantzler zurück gegeben wurde, und bestunden allerseitige Eyden in nachfolgendem:

1711. Churfürsten und Gesandte schwören den Wahl-Eyd ab.

Eyd der Churfürsten.

Formulae des Churfürstlichen/

ICh N. (Tit.) und Churfurst, schwöre zu den heiligen Evangelien hier gegenwärtig vor mich gelegt, daß ich durch den Glauben oder Treu, damit ich GOtt und dem Heil. Römischen Reich verstrickt und verbunden bin, nach aller meiner Vernunfft und Verständniß, mit GOttes Hülff erwählen will ein weltliches Haupt dem Christlichen Volck, das ist, einen Römischen König in künfftigen Käyser zu erheben, und zu machen, der dazu geschickt und tauglich seye, so viel mich meine Vernunfft und Sinne weisen, und nach dem berührten

meinem

1711.

meinem Sinn und Glauben oder Treu, meine Stimme oder Votum und Wahl geben wolle, ohne alle Geding, Sold, Lohn, oder Verheisch, oder welcherley Maaß die genannt werden möchten, als mir GOtt helffe und sein heilig Evangelium.

Gesandten-Eyd.

Gemeiner Gesandtschafftlichen Eyd.

ICh N. N. (Tit.) als Gewalthabende Bottschafft des Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn N. des Heil. Röm. Reichs ꝛc. und Churfürstens, schwöre in meine und dessen Seele, von dem ich geschickt und gevollmächtiget bin, zu den heiligen Evangelien hier gegenwärtig vor mich geleget, daß ich nach aller meiner Vernunfft und Verständniß mit GOttes Hülff wählen will ein weltlich Haupt dem Christen-Volck, das ist, einen Römischen König in künfftigen Kayser zu erheben, der darzu geschickt und tauglich seye, so viel mich meine Vernunfft und Sinn: weisen, und nach dem berührten meinem gethanen Eyd, mein: Stimm, Votum und Wahl geben will ohne alle Geding, Sold, Lohn und Verheisch, oder welcher massen die genannt werden möchten, als mir GOtt helff, und sein heilig Evangelium.

Notarii requirirt/ alles zu protocolliren u. s. w.

Deme also vergangen, requirirten Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, in dero und des sämtlichen höchstlöblichen Churfürstl. Collegii Namen vorbemeldte zugegen gewesene beyde Notarios gnädigst daß dieselbige vi officii sui Notariatus, diesen vorgegangenen Actum der Eyds-Leistung wohl ad notam nehmen, verzeichnen, und auff benöthigten Fall, und etwan auff beschehendes Erfordern, darüber ein oder mehrere Instrumenta ausfertigen, und dem Churfürstl. Collegio verabfolgen lassen solten; zu dessen Gezeugniß sie den Umstand zu ersuchen wissen würden. Immassen dann der Notarius primarius suo & Connotarii sui nomine von tragenden Notariats-Amts wegen sich darzu so willig als schuldig erklärte, auch den sämtlichen damahls in Conclavi & Choro sich befindenden Umstand verbemeldter massen zu Zeugen requirirte und erbetete.

Churfürsten und Gesandte gehen ins Wahl-Conclave.

Als nun dieser Actus der Eyds-Leistung vollzogen war, begaben sich mehr höchstgedachte sämtliche Herren Churfürsten und derer abwesenden Herren Gesandte vom Altar wieder zurück in ihre vorige Stühl und Bäncke, und wurde darauff die Antiphon Veni sancte Spiritus nochmahls intoniret, musiciret, und die Collect abgesungen; welchemnach sich die HHnn. Churfürsten und erstere Gesandte in ihrer Ordnung, als nemlich Chur-Maynz und Chur-Trier voran, sofort weiters linealiter ins Conclave (worinn zuvor die Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz von hiesigen Herren Bürgermeistern den Tag verher eingelieferte Stadt-Thorschlüssel in zweyen Kistlein, wie ihnen gedacht, gebracht und hingesetzet worden, und vor dessen Thür der Reichs-Erb-Marschall in einem Svanischen Mantel-Kleid, und den Marschall-Stab vor sich stellende, diese gantze Zeit, ausser daß er, als der Augspurgischen Confession zugethan, sich tempore Offertorii auch in besagtes Conclave begeben, gestanden hatte) verfügeten, weilen dessen Thür so eng, daß man auff eine andere Weiß nicht wohl hinein konte, über eine kurtze Zeit aber aber die vorermeldte Zeugen samt obgedachten zweyen Notaris zu sich forderte, vor welchen allen jedoch auch die zweyte und dritte HHnn. Gesandte in das Conclave traten, und ihre Station vor allen andern nahmen. Darauff wurde die Chur-Capelle oder das Conclave durch gemeldten Reichs-Erb-Marschallen, welcher darzu, wie auch zu dem Chor, den Schlüssel behalten, und vor besagtem Conclave auffgewartet, verschlossen.

Sessions-Ordnung in selbigem.

Die HHnn. Churfürsten und erstere HHnn. Gesandte nahmen in dem Conclavi auff einer Banck lincker Seiten des Altars, oder ad cornu Epistolæ, ihre Sessiones dergestalten, daß oben am Altar Chur-Maynz, und so weiters linealiter nach der Ordnung die Churfürsten, und sofort die Gesandte sassen. Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz gaben hierauff dero HHnn. Mit-Churfürsten und derer abwesenden HHnn. Gesandten zu vernehmen, daß weilen nunmehro nach fernerer Anweisung der güldenen Bull zu Fortsetzung der freyen Königl. Wahl zu schreiten seye, dieselbe sich anforderst zu Verhütung künfftiger Einred zu erklären hätten, ob ihnen etwas erinnerlich beyfalle, oder bewust seye, so anjetzt ernstlicher Fortsetzung der Wahl hinderlich seyn möchte? Auff allerseits erfolgte Antwort, daß ihnen etwas hinderliches nicht bewust seye, meldeten höchstgedachte Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz ferner: Nachdeme man nunmehro den Anfang zur Wahl im Namen GOttes des Allmächtigen zu machen einig seye, so würden dero anwesende Herren Mit-Churfürsten und der abwesenden Herren Gesandte sich des Herkommens erinnern, daß nemlich, da in dieser Election disparia oder spaltige Vota (so doch der Allerhöchste verhüten wolle) ausfallen solten, aldann die mehrere Stimmen gelten, und derjenige, auff welchen solche mehrere Stimmen fallen würden, nicht anderst, als ob er einmüthig erkieset, für einen Römischen König gehalten und proclamiret werden solle, also zweiffelten sie auch nicht, es würden die HHnn. Churfürsten und Gesandte nach sothaner alten Observanz und Disposition der güldenen Bull solches alles mit gegebenen Händen an Eydes statt zu versprechen, sich nicht entgegen seyn lassen.

Chur-Maynzische Anrede.

Worauff dann auch von allerseits HHnn. Churfürsten und Gesandten diese an Sie gethane Handgelöbd, und Versprechung Ihro Churfürstl. Gnaden würcklich geleistet, sofort von gleich höchstermeldten Ihrer Churfürstl. Gnaden beede Notarii requiriret wurden, die jetzo unter denen sämtlichen HHnn. Churfürsten und Gesandten Ihro Churfürstl. Gnaden beschehene Handgelobung und Erklärung wahrzunehmen, alles wohl zu bemercken, und auff allen benöthigten Fall zu verinstrumentiren, auch den Umstand zu Zeugniß zu erbitten; zu welchem der Notarius primarius abermahlen in Krafft tragenden Notariat-Amts Namens sein- und seines Collegæ sich gantz willig erbotten, und den Umstand zu Zeugen ersuchte. Hierauff tratten auff öffters höchstbesagter Jh. Churfürstl. Gnaden zu Maynz gethane Erinnerung alle obvermeldte zweyte und dritte Gesandte, auch

Alles tritt ab/ und Churfl.

1711. Collegium wählet allein.

Geschehene und auf Carolum VI. einhellig ausgefallene Wahl bekandt gemacht.

Räthe und Ministri mit beyden Notarius aus dem Conclave, wurden aber nach Verfliessung etwan einer starcken Viertelstund-Zeit wieder alle hinein beruffen, da dann Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz folgendes zu verstehen gab: Demnach nehmlichen Sie des Heil. Römis. Reichs Churfursten und deren Abwesenden Gesandte vor dißmahl sich in der Kirchen versammlet, auch alle Requisita, die sich nach Inhalt der güldenen Bull zu Erwählung eines Röm. Königs und künfftigen Kayserns ereignen, gebührend verrichtet worden wären, und darauff solche Wahl im Namen des allmächtigen GOttes an die Hand genommen, als hatten Sie nach beschehener Ablegung allerseits Votorum ihre einhellige Stimmen, dem Durchl. Großmächtigsten Fürsten Herrn Carln in Hispanien, zu Hungarn und Böheim Königen, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich ꝛc. als welchen Sie zu solcher Würde tauglich erkennt, der auch dem Reich nach seinen selbst eigenen Proben, und nach dem Exempel dessen höchst-meritirten Ertz-Hauses Oesterreich nützlich seyn werde, gegeben, welche Stimm Sie nochmahlen jetzt alsdann, und dann als jetzt Ihme König Carln einhellig, und jeder besonder gegeben, und geben haben wolten, in bester Form als solches geschehen möge.

Und fragten Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz hierauff die übrige Herren Churfursten und Gesandte, ob dieses alles, wie Sie anjetzo vermeldet, ihre Meynung, Will und Gemüthe sey, worauff dereselben jetzt höchstgedachte Ihre Hn. Hn. Mit-Churfürsten und die Hn. Hn. Gesandte alle mit Ja, und daß es ihre gäntzliche Meynung seye, geantwortet; welchem nach höchstgedachte Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maynz die gegenwärtige beede Notarios abermahls gnädigst requirirten, derselben tragenden Amts wegen dessen, was dißmahls angezeiget worden und für Erklärungen geschehen, eingedenck zu seyn, selbiges wohl zu notiren, auch auff benöthigten Fall und Erfordern darüber ein oder mehrere Instrumenta zu verfertigen, und des vorhandenen Umstands sich zu Zeugnüß zu gebrauchen, worzu dann auch der Notarius Primarius in seinem und seines Collegæ Namen sich gantz willfährig erklärte, mit Vermelden, daß sie all dasjenige, was Ihro Churfürstl. Gnaden jetzo vorgetragen, und wessen auff dero beschehene Fragen gegenwärtige Ihre Churfürstl. Durchl. Durchl. und deren Abwesenden Hn. Hn. Gesandte sich in Antworten vernehmen lassen, wohl verstanden hätten, wolten auch nicht unterlassen, solches alles gnädigst verlangter massen behörend zu notiren, zu protocolliren, und darüber auff Erfordern so viel Instrumenta als nöthig, zu verfertigen, mit dem Ersuchen an die zugegen seyende umstehende Herren Herren, daß dieselbe auch die jetzt beschehene Vorträg und Erklärungen in gutem Andencken und Obacht halten, auch hierüber, da es nöthig seyn würde, Zeugnüß zu geben, sich gefallen lassen möchten.

Coram Notariis und Testibus.

Nachdemmahlen nun hierauff Se. Churfürstl. Gnaden zu Maynz fragten, ob jemand nomine electi bevollmächtiget, sich dahier einfinden thäte, auch der König und Chur-Böhmische Gesandter dißfalls seine und deren andern Chur-Böhmischen Gesandten Legitimation angezeigt, so fuhren Se. Churfürstl. Gnaden weiters folgender massen fort: Nachdeme bekandtlich vor dieser Wahl von denen Hn. Hn. Churfürsten und deren Abwesenden Hn. Hn. Gesandten, mithin auch von ihnen denen Königl. und Chur-Böheimischen die verbindliche Abrede geschehen, daß der Neo-Electus diejenige Pacta, deren man sich bekandter massen allerseits vergleichen, stet und vest, auch ohnverbrüchlich zu halten, beschwören solle; als wolte man nunmehro von ihnen zu vernehmen gewärtig seyn, wie dieselbe darzu sowohl, als etwan sonsten zu Verhandlung der weitern Nothdurfft instruirt und bevollmächtigt seyn möchten.

1711. Capitulation von Böhmischer Gesandtschafft beschworen/

Hierauff wurde von dem Königl. und Chur-Böheimischen ersten Herrn Gesandten die Königl. Vollmacht producirt, und von ihme ad manus Eminentissimi Electoris Moguntini überreicht, welcher solche prævia recognitione manus & sigilli dero Vice-Cantzlern zustellete, und dieser sothane Vollmacht zu denen übrigen Hn. Hn. Churfürsten und deren Abwesenden Hn. Hn. Gesandten truge, & ad pariter recognoscendum manum & sigillum vorzeigte; Demnach sie dann durch den Chur-Maynzischen geheimbden Secretarium verlesen, auch nach einer Zusammentretung und kurtz darüber gepflegener Consultation sothane Vollmacht für sufficient gehalten, und hier auff diese Hn. Hn. Bevollmächtigte folgends angeredet wurden: Es seye ihnen Hn. Hn. Bevollmächtigten die verglichene Pacta und Wahl-Capitulation von selbsten bekandt, und derentwegen solche sonst üblich seyende Vorlesung unnöthig, sondern dieselbe allein nunmehro von ihnen zu beschwören; welchemnach ihnen bevollmächtigten Hn. Hn. Gesandten auff deren willige Erbietung von dem Chur-Maynzischen Vice-Cantzlern, die hernach inserirte Eyds-Formul zugestellet wurde, mit welcher sie 3. Gesandte vor den Altar tratten, und lasen mit Legung ihrer Händen auff das darauff gelegene Evangeli-Buch sothane Formulam Juramenti von Wort zu Wort sämtlich und laut ab, und schwuren also den Eyd miteinander förmlich ab.

Eyds-Formul womit die Capitulation beschworen wurde.

Mit beygesetzter Eyds-Formul.

WIr des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carlen, erwählten Römis. Königs bevollmächtigte Botschaffter und Gesandte, schwören in Krafft derentwegen habenden und anjetzo verlesenen Gewalts, von wegen Ihrer Königl. Majest. und in Ihrer Majest. Seele zu GOtt und seinen Heiligen: daß jetzt allerhöchster unser allergnädigster Herr der Römische König, die bey bißherigen Wahl-Consultationen unter hier anwesenden Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz und Churfürstlichen Durchl. Durchl. zu Trier und Pfaltz, auch deren übrigen abwesenden Herren Churfürsten Gesandten verglichene, verfast und beschriebene Pacta oder Wahl-Capitulation stet, vest und unverbrüchlich halten und vollziehen und darwider nicht seyn, oder

1711. thun sollen oder wollen, als Ihrer Königl. Majest. und uns GOtt helffe und seine Heilige.

Dieserwegen, und da erstgemeldte Königl. Gesandte sich vom Altar wieder zurück an ihre vorige Stelle retiriret hatten, proclamirten Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz auff den deroselben von den übrigen Herren Churfürsten gegebenen Gewalt, den Electum zum erstenmahl im Conclavi, darauff dann sothane Ihro von dero Vice-Cantzlern in scriptis zugestellte Proclamation folgendes Inhalts verlesen wurde:

Electus öffentlich proclamiret.

WIr Lotharius Frantz von GOttes Gnaden, Ertz-Bischoff zu Maynz, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst ꝛc. in Krafft und Gewalt Uns von andern Unsern anwesenden Mit-Churfürsten und der abwesenden Bottschafftern gegeben, und zugestellt, zu Lob und Ehr dem allmächtigen GOtt, auch zu Nutz, Wohlfahrt und Mehrung des Heil. Röm. Reichs und gemeiner Christenheit, deren Sachen jetzo gehandelt und bedacht worden, von Unser selbst wegen, auch im Namen und aus Befehl anderer Unserer Mit-Churfürsten; Im Namen der Heil. Dreyfaltigkeit nennen, erwählen, verkündigen und denuntiren den Allerdurchläuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carln, des Namens den Dritten, König in Hispanien und beeder Indien, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund ꝛc. in den Wir einwilliglich bewilliget, und Unsere Vota, Wahl und Chur gegeben und dirigirt haben, zum Röm. König, in künfftigen Kayser zu erheben, der auch geschickt ist, dem Heil. Röm. Reich und gemeiner Christenheit heylsamlich vorzuseyn, und die heilige allgemeine Christliche Kirch zu schützen, und zu schirmen, den Wir auch aus angezeigter Gewalt Römischen König nennen, pronuntiren, und hiemit in Krafft dieses Brieffs in allerbester Form publiciren.

Auff dieses requirirten abermahl Ihro Churfürstl. Gnaden beyde anwesende Notarios, diesen Actum proclamationis, wie nicht weniger, was mit Beschwörung der Capitulation vorgegangen, wohl zu bemercken, ihrem Protocollo einzuverleiben, und auff künfftig benöthigten Fall und Erfordern darüber ein oder mehrere Instrumenta zu verfertigen, sich auch zu dem Ende deren Umstehenden Zeugnuß vermittelst gebührlichen Requisition zu bedienen, welches dann auch von denen Notariis von auffhabenden Amts wegen also schuldigst beobachtet und verrichtet wurde, welchem nach Jh. Churfl. Gnaden zu Maynz proprio & Collegii Electoralis nomine an den Königl. erstern Gesandten, wegen der auff Ihro Königl. Majest. in Hispanien so glücklich ausgefallenen Wahl, eine sehr nachdrückliche, obligante, und alle Devotion gegen allerhöchst besagte Sr. Majest. zeigende Gratulation ablegten, und dieser dargegen eine sehr höffich: Dancksagung und expressive Contestation abstattete, womit die Herren Churfürsten und deren Herren Gesandte, samt allen im Conclavi sich befundenen Herren Ministris, Räthen, Cavalliers, und andern Personen, in der Ordnung wie hinein, auch wieder hinaus in den Chor, die HHnn. Churfürsten und deren abwesenden HHnn. Gesandten aber sogleich weiter durch den Chor auff die vor dem Creutz-Altar von aussen zubereitete mit rothem Tuch, auch an dem Toyal mit Tapeten behängte Bühne begaben, und auff die daselbst auff einer Erhöhung von 2. Staffeln gestelle, und mit rothem Sammet bekleidete 7. Sessel nach der Ordnung sie an dem Altar bey Abschwörung des Eydes gestanden, ihre Sessiones nahmen, bey deren Niederlassung Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz dero zugleich gegenwärtig, und mit einem Talar bekleideten Maynzischen Dom-Dechanten, Herrn von Kesselstadt, den von dero Vice-Cantzlern Ihro überreichten Proclamations-Zettul, zustellten, und solche Proclamation ad populum zu verrichten, zuvor aber die Kirchenthüren wiederum zu eröffnen befahlen, welchen Proclamations-Zettul erst wohlgemelter Herr Dom-Dachant sich zu dem in der Kirchen anwesenden Volck wendend, ablase, und damit den Neo-electum Regem Romanorum Carolum sextum mit exclamation, Vivat Rex! Vivat Rex! denuntürte und publicirte, dem das zugegen sich befindende Volck mit frölichem Ausruffen Vivat Rex antwortete, darauff sämtlicher Herren Churfürsten Trompeten und Paucken erschollen, die Glocken der Stadt geläutet, die Stücke auff denen Wällen abgefeuert wurden, worunter die HHnn. Churfürsten und Gesandte sich der Ordnung nach von der Bühne herab in den Chor und ihre vorige Stühl und Sitze begaben, der Hymnus Ambrosianus abgesungen, eoque finito von denen HHnn. Churfürsten und Gesandten der Zurück-Ritt auff vorige Weiß und Ordnung wieder auff den Römer vorgenommen.

Abfahrt von der Wahl aus der Kirchen.

Hinter der letzten Churfürstl. Gardes fuhren die hochansehnliche Churfürstl. zweyte Herren Gesandte, jede Gesandtschafft in einer Kutschen mit 6. Pferden hinter einander aus der Kirchen und ohnfern dem Rathhauß vorbey nacher Hauß. Unterdessen wurde also noch mit den Glocken geläutet, und zum zweytenmal 100. Canons abgefeuert. Und nachdem die hohe Herren Churfürsten und fürtreffliche Herren Principal-Gesandte auff dem Räthhauß wiederum angelanget, lösete man zum drittenmahl 100. Canons auff denen Wällen um die Stadt, (und wurde jedesmahl zum Zeichen zu schiessen eine Fahne auff dem Pfarrthurn ausgesteckt.) Nach Anlangung auff dem Römer oder Rathhauß begaben sich die hohe Herren Churfürsten in dero Retrait-Zimmer, und legten ihre Chur-Habite wiederum ab, und andere Kleidung an. Worauff sie sich bald nach und nach aus dem Römer mit dero Suiten, mit welchen sie des Morgens angefahren kommen, nach der Ordnung, nach dero Höfen und Quartieren zurück erhoben.

Inzwischen wurden die kostbare Pferde, worauff dieselbe geritten, weggeführet, auch nachgehends die Chur-Habite, Chur-Schwerdter und Marschall-Stäbe auff Art, wie sie gebracht, und oben gedacht, abgelanget worden.

Zuletzt fuhren Ihro Excell. der Reichs-Erb-Marschall von dem Römer wieder zurück in die

1711. St. Bartholomäi-Kirche, und langten aus dem Conclavi die Stadt-Thor-Schlüssel, und liessen solche vor sich her in dero Quartier, und von dar in den Chur-Mayntzischen Hof bringen. Endlichen begabe sich die im Gewehr gestandene Bürgerschafft in guter Ordnung nacher Hauß; und nach dieser die Guarnison auff den Parade-Platz, woselbst sie abgedancket wurden. Nahm also dieser höchste Wahl-Actus nach 4. Uhren zu jedermänniglichen Frelocken höchster Freud und Vergnügung sein völlig glückliches Ende.

Böhmische Gesandtschafft tractiret.

Kaum waren die hohe Herren Churfürsten und Hochansehnliche Gesandtschafften nacher Hauß gekommen, so fuhren dieselbe in das Chur-Böhmische Quartier, woselbsten Sie von dem Ober-Bottschaffter magnifique und auffs herrlichste tractirt wurden; dabey sich continuè Trompeten und Paucken hören liessen, und saß man bey der Tafel, wie Schema III. besaget. Gegen 5. Uhren liessen die Herren Bürgermeistere in dem Chur-Mayntzischen Hof, durch den Adjutanten, zween Unter-Officier, 12. Mann mit- und 4. Mann ohne Gewehr der Stadt sämbtliche Thor-Schlüssel wieder ablangen. Der Adjutant postirte die Leute vor dem Hof auff die Gasse, und gienge mit den 4. Mann hinein, welche die Kästen anfasseten, herauß- und sodann unter dem Commando zu denen Herren Bürgermeistern brachten. Die Herren Bürgermeister liessen nachgehends noch einige Thore, welche alle seit vorigen Abend zugehalten worden waren, eröffnen, und wurden dadurch viele Frembde, so sich wegen der Wahl von hier begeben hatten, worunter auch der Päbstl. Nuntius Monsignore Albani, welcher seit den 6ten obermeldten Monaths verreiset gewesen, sich befanden, herein gelassen. Indessen giengen einige Courriers an verschiedene Höfe ab, insonderheit der Kayserliche Obrist Herr Adam Ferdinand Graf von Windischgrätz an den Hof nacher Wien, mit der erfreulichen Zeitung des neuerwählten Römischen Königs und Kayserl. Caroli des VI. Ubrigens fienge man sogleich selbigen Abend an in denen gewöhnlichen Berstunden vor die neuerwählte Römisch-Königl. und Kayserliche Majest. und dero glücklichen Regierung, GOtt den Allmächtigen anzuruffen und zu bitten, und liesse das Gebet, wie vorhin einrichten, und folgendes Schluß-Gebet ablesen:

Stadt-Schlüssel dem Magistrat wieder geliefert.

Päbstl. Nuntius kommt wieder in die Stadt nach geschehener Wahl.

Die Wahl notificirt.

WIr ruffen auch in jetzigen gefährlichen Zeiten den allmächtigen barmhertzigen GOtt eifrig und inbrünstig an, Er wolle nach seiner himmlischen, unendlichen Güte die Röm. Kayserl. Maj. unsern allergnädigsten Herrn von oben herab stärcken, mit beständigen Leibes-Kräfften begaben, dieselbe lange Zeit erhalten, und dero und des Reichs gerechte Waffen gegen dero Feinde mit glücklichem Succes, zu Erlangung eines erwünschten baldigen und beständigen Friedens seegnen, auch die dahin abzielende heilsame Consilia, guten Fortgang gewinnen lassen; sodann das gesambte Römische Reich in wohl hergebrachter Freyheit erhalten ꝛc. wie das erstere.

Dienstag den 13. Octobr. Morgends wurde die Land-Miliz oder Ausschuß, so seit dem 11. auff der Wacht gestanden, auff allen Posten von der Guarnisen abgelöset; solcher zoge sich nachgehends auff dem Parade-Platz zusammen, und marschirte von dar in guter Ordnung wiederum ab, und der Stadt hinaus. Es wurden auch selbigen gantzen Tag hin und wieder die Gratulations-Complimenten abgeleget, und folgende Tag damit continuiret. 1711.

Gegen Abend machten die sämbtliche anwesende hohe Herren Churfürsten und die fürtreffliche Churfürstliche Gesandtschafften, auch sehr viele andere und hohe Standes-Personen, auff dem gewöhnlichen Promenade-Platz am Mayn, mit mehr als 300. Kutschen tour à la mode, welches, zumahlen da dieselbe alle auff das kostbareste in Galla erschienen, und wegen der vortrefflichen schönen Kutschen und Chaisen, und deren vielfältigen propren Livreyen sehr pompeus anzusehen waren.

Rechtmäßig Churfürstliche Conferentz auff dem Römer.

Obschon den verwichenen Montag, als den 12. dieses, die Königl. und Kayserliche höchste Wahl würcklichen vollzogen worden war, so kamen doch den 14. gegen 10. Uhr die hohe Herren Churfürsten und fürtreffliche Gesandtschafften wiederum auff dem Römer in dem gewöhnlichen Sessions-Zimmer zusammen, und erschienen sämbtliche Suiten in Galla und denen kostbaren farbigten Livreyen (ausser die Böhmische, so mit der Trauer und Trauer-Livres continuirte) doch sonsten wie vorhin eingerichtet: Diese Session, so die letztere war, währete von 10. biß 1. Uhr, darauff sich dann das höchstlöbl. Collegium nach dero Ordnung voneinander begab. Hatte also höchstermeldtes Churfürstl. Collegium wegen der höchsten Wahl und derselben höchstwichtigen Angelegenheiten in allem, 28. Sessiones, und zwar solche, den 25. 26. 27. 28. 31. Aug. den 1. 2. 3. 4. 7. 9. 10. 11. 14. 17. 18. 25. 28. 30. Septembr. den 1. 2. 5. 6. 7. 8. 9. 12. und 14. Octobr. gehalten, und dabey dieses hohe Wahl-Werck zum erwünschten glücklichen Ende gebracht. Den 15. Morgends gegen 10. Uhr reiseten des Königl. Spanischen und Böhmischen Ober-Bottschaffters Excell. wiederum von Franckfurt, auff Art wie sie kommen, und zwar per Post nacher Wien ab. Auch gieng Ihro Durchl. der Printz von Pfaltz-Sultzbach nach Tyrol ab, und in Gesellschafft dasigen Stadthalters Pfaltzgrafen Carl Philipp, weiter zu Kayserl. Majest. zu gehen, als welcher die Notification auff Sie ausgefallene Wahl zu überbringen, hochgedachter Stadthalter vom Churfürstl. Collegio nachstehender massen, ersucht worden war:

Notification des Churfürstlichen Collegii von der Wahl an den Erwählten/ Pfaltzgraf Carln auffgetragen.

Ew. Liebden und Fürstl. Durchl. geliebe ab des hierbey kommenden Originalis mit angefügter Copia des mehrern zu vernehmen, wie daß vermittelst ordentlicher Wahl eines Römischen Königes, Se. Majest. von Hispanien zu solcher Würde einmüthiglich erkieset worden sey, und warum höchsterwehnte Majest. wir verlangen thun. Wann wir nun auch, besage Inhalts oberwehnten Schreibens, das gute Vertrauen auff Ew. Liebden und Fürstl. Durchl. gesetzt, Sie sich mit Besorgung desselben um so eher darüber beladen lassen werden, als Sie auch, in Betracht des zwischen mehrhöchsterwehnter

Kay: Königl: v. Chrfrstl: Böheim: Pottschaffter Graff von Windischgratz Credentz mit dero Silberdiener.

Brand: 3.ter Gesandter Hl Baron von Martefeld.

Braunschweig: 2.ter Gesandt: ter Hr von Schraderen.

Ihro Churfrstl: Dhl: zu Trier Credentz mit dero Silber: diener.

Ihro Churfrstl: Gnaden zu Maynz Credentz mit dero Silberdiener

Ihro Churfrstl: Dhl: zu Pfaltz Credentz mit dero Silber: berdiener.

Chur: Sächsisch: drit: ter Gesandter Hr: Baron von Haagen.

Ihr: Churfrstl: Dhl: zu Trier, in Höchster Person.

Ihr: Churfrstl: Gnad. zu Maynz in Höchster Person

Ihr: Churfrstl: Dhl: zu Pfaltz in Höchster Person.

Chur: Sachsischer erster Gesandter Freyherr von Fritsen.

Brandenb: 4.ter Gesandter Hr: Graff von Dhona.

Brawnschweig: 4.ter Gesandter Freyherr von Görtz

Vacat.

Kay: Königl: Churfrstl Böheim: Kuchenmeister Hr Corentz Perthöld, so die Tafel gecieret.

Ein Frantzöser Mer: der Monsr di Dominio

Kay: alter Pott: schaffter Hl: Graff von winlisch: gratz.

Kay: 2.ter Gesandter Hr: Graff von Kinsky.

Kayll 3.ter Gesandter Hl: Baron von Consbruch.

Ein vom Massiv Silberyfigurirtes Saltz: fas mit unterschiedl: Confituren belegt

Brandenb: 2.ter Gesandter Hr: Graff von Metternich.

Sachs: 2.ter Gesandter Hr: Graff von Wetern.

Gesambte Kay: Kö: nigl: v Churfrstl: Böheim: Keller: Sanck mit dessen Kellermeister

Cingang.

VI.

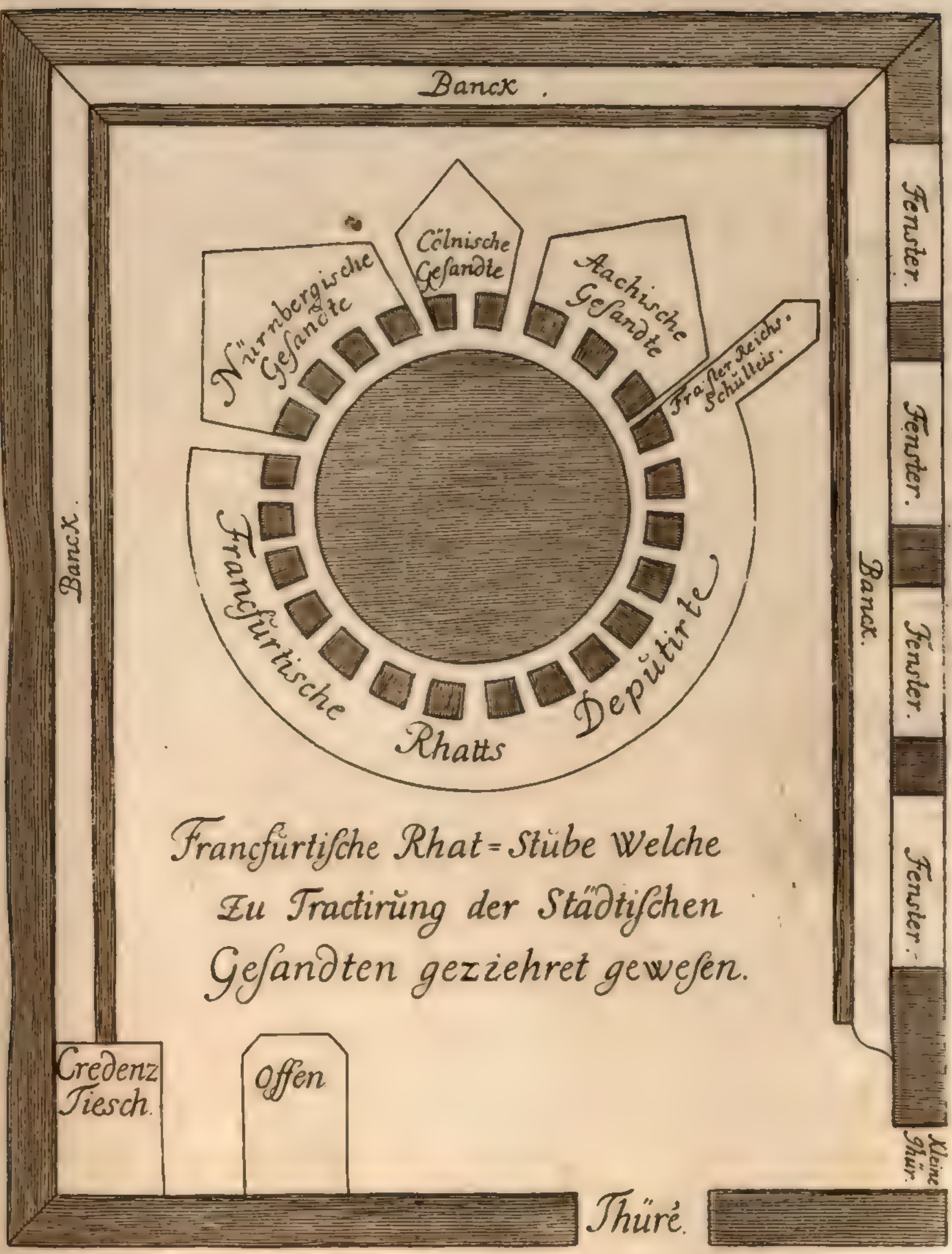

Francfürtische Rhat-Stübe Welche
Zu Tractirung der Städtischen
Gesandten gezziehret gewesen.

erwehnter Sr. Majest. und deroselben seyenden nahen Blut-Bandes, dero mündliche Gratulation und Freuden-Bezeugung zu thun, so begierig als vergnüget seyn werden; Als ersuchen Ew. Ebden und Fürst. Durchl. Wir gantz freundlich und geziemend, dieselbe sich gefallen lassen wollen, so bald möglich, sich auff die Reise zu begeben, und bey Uberreichung Eingangs erwehnten Originalis Sr. Majest. auch dessen Inhalt mündlich vorzutragen, mithin des Churfürstl. Collegii mündliche Treue und Devotion nachdrücklich zu contestiren, welche besondere und sehr angenehme Gefälligkeit man von Seiten hochgedachten Collegii in andere Wege zu erwiedern, stäts beflissen seyn wird, womit dieselbe Wir GOttes Schutz empfehlen. So geben in des Heil. Röm. Reichs-Stadt Franckfurt, den 12. Octobr. 1711.

Ihm mitgegebenes Schreiben.

Das solchem Fürsten mitgegebene und an Kayserl. Majest. zu überbringende Churfürstl. Notification-Schreiben befand sich folgenden Inhalts zu seyn:

Allerdurchläuchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster Herr.

EW. Königl. Majest. als einem vornehmen Mitglied des hohen Churfürstl. Collegii, ist bereits bekandt, wie daß man von Seiten hochgedachten Collegii, als des Heil. Röm. Reichs obristen Gliedern, auff zeitliches Ableiben weyland Sr. Kayserl. Majest. Josephi, dieses Namens des Ersteren, Christmildester Gedächtniß, nach Erforderniß derer Grund-Gesetzen, dahier zu einer anderweiten Röm. Königl. Wahl geschritten seye. Nachdeme diese Wahl nun heute zu Ende gesetzten dato, nach beschehener Anruffung Göttlicher Hülff und Gnad, auch dabey gethaner Beobachtung aller Gebühr, auff Ew. Königl. Majest. von GOtt mit allen zu regieren erwünschten Gaben reichlich gesegnete höchstwürdigste Person einmüthig sich ergeben, Wir auch Uns schon mit deroselben hierzu bevollmächtigt gewesenen Gesandtschafft, wegen der gewöhnlichen Capitulation, und dagegen gebührlich auszuhändigenden Decreti Electionis beredet und verglichen; So haben Ew. Königl. Majest. Wir hiermit zu solcher allerhöchsten Würde und Stand alles Glück und Göttlichen Seegen, und also eine langwierige, gesunde und vergnügte Regierung allergehorsamst anwünschen, und von GOtt dem Allmächtigen inständig erbitten sollen und wollen, der unterthänigsten gäntzlichen Hoffnung lebende, Ew. Königl. Majest. werden, nach dieser also auff Sie ausgefallenen Wahl die Ihro auffgetragene Röm. Königl. Würde, dem Röm. Reich Teutscher Nation, und der gantzen Christenheit zu Ehren und Wohlfahrt, anzunehmen, auch zu erforderlicher Erstreckung der Sach, und um Ew. Königl. Majest. schon mit so vielen Cronen geziertes Haupt, auch noch mit der Röm. Königl. Cron belegen zu können, Dero Heraustunfft möglichst zu befördern, sodann die hiesige Reichs-Stadt Franckfurt vor die Wahlstadt erwehnter Crönung vor dißmahl, und ohne jedermänniglichs Nachtheil, sich gnädigst gefallen lassen, gestalten Wir dann auch Ew. Königl. Majest. um dieses alles, Namens wohlermeldeten Churfürstl. Collegii noch besonders zu erbitten, des Herrn Pfaltzgrafen Carls Liebd. und Durchl. ersucht haben, und deroselben zu solchem Ende dieses gegenwärtige Schreiben zustellen lassen; Die Wir Uns damit allerunterthänigst empfehlen. So gegeben in des Heil. Röm. Reichs-Stadt Franckfurt, den 12. Monat Octobris im Jahr 1711.

Ew. Königl. Majest.

allerunterthänigst- und gehorsamste

Lotharius Franz, Churfürst. Carl, Churfürst. Joh. Wilhelm, Churfürst.

Otto Heinrich, Freyherr von Friesen, Churfürstl. Sächsischer Gesandter.

Christoph de Dohna, Chur-Brandenburgischer Gesandter.

Friedrich Wilhelm, Freyherr von Schlitz, genannt von Görtz, Chur-Braunschweigischer Gesandter.

Dessen Empfahung remissivè.

Wie Ihro Durchl. Pfaltzgraf Carl Philipp in Mayland, bey Uberbringung obstehender Notification und des förmlichen Diplomatis Electionis, empfangen und gehalten worden, ist in Italiänischen Geschichten dieses Jahrs befindlich, die Kayserl. Antwort aber auff das Churfürstl. Notifications-Schreiben lautete dergestalt:

Wir Carl der Sechste, von GOttes Gnaden, Erwählter Röm. König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain und Würtenberg, Graf zu Tyrol, ꝛc.

Kayserl. Antwort auf Churfürstl. Notifications-Schreiben.

ENtbieten denen Hochwürdigsten, Durchläuchtigst-Großmächtigen, auch Durchläuchtigst-Hochgebohrnen, Lothario Franz zu Maynz, Carl zu Trier, Ertz-Bischoffen, Bischoffen zu Bamberg, Bischoffen zu Oßnabruck, Hertzogen zu Lothringen und Baar, sodann Johann Wilhelmen, Pfaltz-grafen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, Grafen zu Veldentz und Sponheim, Herrn August dem Andern, König in Pohlen, Groß-Hertzogen in Litthauen, Hertzogen in Reussen, Preussen, Mazovien und Samogitien, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, Ober- und Nieder-Lauß-nitz, Burggrafen zu Magdeburg, Grafen zu Henneberg, und Grafen zu Barby, ꝛc. Herrn Friedrich, zu Preussen König, Marggrafen zu Brandenburg, zu Magdeburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzogen, Burggrafen zu Nurnberg, und Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin und Mörs, Printzen von Oranien und Neufchatel, Grafen zu Hohenzollern, ꝛc. Georg Ludwig, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien, Gallien, das Königreich Arelat respectivè

Ertz-Cantzlern, Ertz-Truchsassen, Ertz-Marschallen, Ertz-Cämmerern und Ertz-Schatzmeistern, Unsern lieben Neven, Vettern, Fürsten, Freund-Oheim, Bruder, Nachbar und Churfürsten, Unsere Freundschafft, Freund-Vetter-Oheim, Brüder- und Nachbarlichen Willen, Lieb, Hulde, Gnade und alles Gutes. Hochwürdigste, Durchlauchtigst- Großmächtigste, auch Durchlauchtigst-Hochgebohrne, liebe Neven, Vettern, Fürsten, Freund, Oheim, Bruder, Nachbar und Churfürsten, Wir haben Uns aus dem an Uns von E. E. E. L. L. Liebden und derer abwesenden Mit-Churfürsten Gesandten, Namens des gantzen Churfürstlichen Collegii unterm 12. Octobr. dieses zu End lauffenden 1711. Jahres erlassenen, von des Pfaltzgrafen Carls Liebden, sampt dem gewöhnlichen Wahl-Decret überbrachten Schreiben, deroselben sehr geschickt und vernünfftige Vorstellung des mehrern vernommen, mit was für wohlmeynender Gemüths-Neigung und Ergebenheit, Uns erstgedachtes Hochlöbl. Collegium die den 12ten besagten Monaths und Jahrs nach Ziel und Maaß des Heil. Reichs Grund-Gesetzen vollzogene freye Wahl, und Uns dardurch auffgetragene Römische Königliche Würde angekündet, zu derselben Glück gewünschet, beneben Uns um Beschleunigung der Kayserl. Crönung, und daß Wir selbige dermahlen zu Franckfurth möchten geschehen lassen, belangen wollen. Wir achten die Ehr und das Vertrauen, so Uns Ew. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Liebden durch sothane einmüthige Wahl und Erhebung bezeigt, und zugelegt haben, auff das höchste, erstatten deroselben dafür, wie nicht weniger für dero Ankündigung und beygefügten Glück-Wunsch, hiermit um so verbindlichern Danck, als angenehmer Uns gewesen ist, solche durch Se. des Pfaltzgrafen, Unsers lieben Vettern Liebden, zu überkommen, und wünschen von innerstem, daß Wir, mittelst Göttlichen Beystandes, die Kräffte und das Glück haben mögen, diesem allerhöchsten Thron und Obrigkeitlichen Amt, zur Wohlfahrt der Christenheit, und des gesambten Römischen Reichs, unsers lieben Vatterlandes, mit Vergnügung vorzustehen, Wir werden auch zu diesem Ende unsers Orts ferner keine Mühe, Sorg noch Eyfer spahren, gleichwie Wir bereits ein nahmhaffes Kennzeichen darvon gegeben zu haben vermeynen, indeme Wir denselben zu Lieb, nicht nur vor Catalonien, sondern auch von Unser freundlich geliebten Gemahlin, der Königin Liebden, nicht ohne Abbruch der unserm Ertz-Hauß vor allen nöthigen Successions-Beförderung, Uns entfernet haben. Obwohl Wir übrigens wegen weiter Entlegenheit unserer und des Reichs-Stadt Franckfurth, einen andern und nähern Ort zur Wahlstadt der Crönung, und Empfang der Kayserlichen Zierden und Insulen, zu erwählen billige Ursachen hätten; So wollen Wir dennoch auch mit Unserer Ungemächlichkeit (jedoch dem in der güldenen Bull für die Stadt Aachen verliehenen Privilegio, ohne Nachtheil,) Uns lieber in gedachtem Franckfurth crönen, als die Gelegenheit aus Handen lassen, Ew. L. L. L. L. Lbd. Liebden in dero so sehnlich gethanen Ansuch zu willfahren. Wir werden Uns dahero nach Möglichkeit angelegen seyn lassen, unter Göttlichem Schutz beyläuffig den 12. und 20. Decembr. in bemeldter Wahlstadt einzutreffen, Ew. L. L. L. L. Lbd. Liebden Freund-Brüder-Nachbar-Vetter-Oheim-und gnädiglich ersuchende, daß dieselbe sich auch um bemeldte Zeit daselbst beyeren einfinden wollen, und verbleiben denenselben respective mit Freundschafft, Freund-Vetter-Oheim-Brüder-und Nachbarlichen Willen, Lieb, Hulden und Gnaden, auch allem Guten förderst und beständig wohl beygethan. Geben in Unserer Stadt Mayland, den 4. Novembris, Anno 1711. Unserer Reiche des Römischen im Ersten, des Spanischen im Neunten, des Ungarisch- und Böhmischen ebenfalls im Ersten.

CARL.

Vt. Friedrich Carl Graf von Schönborn.

Peter Joseph Delberg.

Donnerstags den 16. um 12. Uhren begaben sich Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz mit dero Durchl. Frau Gemahlin mit etwa 12. Kutschen von hier auff dero Jagd- und Lust-Schloß nacher Schwätzingen, und hatten dieselbe dero Hofstatt und sämbtliche Leib-Gardes vorher dahin abgehen lassen. Höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. wurden von Seiten der Stadt zu unterthänigsten Ehren wiederum die Canons abgefeuret, und die Wachten an dem Thor und passirenden Posten auff Art, wie Sie herein gekommen waren, besetzet. Denselbigen folgten den 17. Octobr. Nachmittags gegen 3. Uhren Ihro Churfurstl. Durchl. zu Trier unter gleicher Lösung der Canons ꝛc. ꝛc. dorthin, um sich dasiger Orthen mit der Jagd zu divertiren. Sonntags den 18. Octobr. wurde wegen der auff Ihro Königl. Majest. in Spanien Carolum ꝛc. ꝛc. zu allermänniglichem Frolocken und höchstem Trost, ausgefallenen Römisch-Königl. und Kayserlichen Wahl, auff Verordnung Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Magistrats, zu Bezeugung der für allerhöchstgedacht Ihro Römisch-Königl. und Kayserl Majest. hegenden allerdevotesten Veneration ein solennes Danck- und Freuden-Fest celebriret und gefeyret. Und machte man solches gleich nach vollendeter Wahl in denen Kirchen von denen Cantzeln einer Christlichen Gemeinde zuvorhero bekandt, und erinnerte selbige nachdrücklich, sich in gebührender Andacht dazu zu bereiten, und den allgütigen GOtt, für solch allerseitigen allerhöchsten und theuerbarsten Ober-Haupts beständige Wohlfahrt und langwürige höchstbeglückte Kayserliche Regierung mit inbrünstigem Gebet anzuflehen; Wie dann auch jedermann eine sonderbare Devotion und Andacht bey selbigem Fest erwiese. Abends zuvor wurden die Glocken in der gantzen Stadt angezogen und eine Stund lang geläutet. Den folgenden Tag hierauff Morgends gegen 7. Uhren 100. Canonen um die Stadt abgefeuret, und in den Predigten folgende Obrigkeitliche verordnete Texte, als zu der ersten Morgen-Predigt 2. B. Chron. 1. Cap.

Churfürsten und Gesandte reisen theils ab.

Wahl-Feyer in Franckf.

und Predigt über gewisse Texte.

1711. und Predigt über gewisse Texte.

I. Cap. v. 8. 9. 10. 11. 12. Zu der zweyten Morgen-Predigt Psal. 132. v 10. 11. 12. 13. Text zu den Nachmittags-Predigten 5. Buch Mes. 33. Cap. v. 7. erbaulich erkläret und abgehandelt. Auch wurde dabey eine Music unter Trompeten- und Pauckenschall gehöret, und endlich der Gottesdienst mit Absingung des Te Deum laudamus andächtig beschlossen. Inzwischen läutete man Mittags von 11. biß 12. Uhren wiederum alle Glocken, und wurden gleichfalls des Mittags sowohl als Abends gegen 5. Uhren jedesmahl 100. Stücke von denen Wällen und die Stadt herum losgebrandt, und hierauff solch frölliches Fest geendiget.

Magistrat gratulirt Böhmischer Gesandtschafft.

Den 19. Octobr. legten Eines Hoch-Edlen Magistrats ernannte Herren Deputirte, als Herr Fleckhammer von Aystätten, Herr Syndicus Clemm, und der Jüngere Bürgermeister von den Birghden, bey dem Königl. Spanischen und Böhmischen dritten Herrn Gesandten Excell. (weilen der erste Herr Gesandte nacher Wien, der zweyte aber verreist waren) wegen der auff Ihro Königl. Majest. Carolum &c. glücklich ausgefallenen Röm. Königl. und Kayserl. Wahl, das Gratulations-Compliment in gezimmenden Terminis ab. Den 21. Abend spat kam aus Italien ein Courrier an, welcher die erfreuliche Nachricht überbracht, daß Ihro Majest. König Carl den 13. selbigen Monats glücklich aus Spanien in Mayland angelanget.

Kayser acquittirt seiner Gesandtschafft Ankunfft in Mayland.

Copia Schreibens von Ihro Röm. Königl. Majest. an dero Gesandtschafft nach Franckfurt de dato Mayland den 14. Octobr. 1711.

Lieber getreuer Graf von Windisch-Grätz.

ICh füge Euch, wie auch Euren Mit-Gesandten, hiemit gnädigst zu wissen, was massen Ich gestern Abends, nachdem Ich mich den 26. jüngst abgewichenen Monats Septembr zu Barcellona auffs Meer begeben, unter Geleite GOttes glücklich hier angelanget. Wie nun nicht zweiffele, ein gesamtes Churfürstliches Collegium, dem ihr hiermit ehnverzügliche Nachricht zu geben habt, diese meine Annäherung gegen Teutschland gerne vernehmen werde; Also begierig erwarte baldigen Anlaß zu haben, meine dorthin vorhabende Reise ehestens fortzusetzen, und möglichst zu beschleunigen. Verbleibe dabey Euch samt und sonders mit Königl. auch Lands-Fürstlichen Gnaden wohl beygethan. Datum Mayland den 14. Octobr. 1711.

Unterdessen reiseten ferner einige derer Churfürstl. hochansehnlichen Herren Gesandten, auff Art wie sie angekommen, wiederum ab, die mehreste aber hielten sich noch, um der Kayserl. Crönung beyzuwohnen, zu Franckfurt auff.

Sonsten kam den 24. Octobr. der in Franckfurt sich einige Zeitlang auffhaltende, und vor etlichen Tagen nach Colln gegangene Päbstl. Nuntius, Monsr. Albani, von dannen wieder zurück, doch aber nicht in die Stadt, sondern verblieb ausserhalb derselben auff einem Hof, und trat von dar seine Reise nach Italien an, deme seine Bagage auch sogleich nachfolgete. Die übrige vornehme Gesandtschafften, Ministers und hohe Standes-Personen, auch Frembde und Passagiers, machten sich gleichfalls nach und nach hinweg. 1711.

Den 25. Octobr erhuben Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz sich gantz incognito auff einige Tage nacher Maynz, wie sie dann den 29. von dar zu Franckfurt wieder anlangten.

Den 6. Nov. nach 12. Uhren kamen Seine Churfürstl. Durchl. zu Trier von Schwetzingen wieder zurück und zu Franckfurt an, dieselbe begaben sich den 7. darauff Morgens gegen halb 7. Uhren unter Lösung der Canonen von dar per Posta nacher Coblantz.

Den 18. Nov. gegen 12. Uhr giengen Seine Churfürstl. Gnaden zu Maynz gleichfalls unter Lösung der Canons nach Aschaffenburg.

Capitulation Kayserl. Majest.

Die, nach obgedachtem, beschworne Capitulation ist schon vorhin dem geneigten Leser mitgetheilet, und dem Project der immerwährenden Capitulation, auch denen darbey gemachten Städtischen Erinnerungen an die Seite gestellet worden, daher o man dann die Übereinstimmung oder Ungleichheit beyderseits ersehen kan. Was man sich zu Regenspurg vor Mühe gegeben daß beständige Wahl-Capitulation dißmahlen richtig und dem Eligendo vorgeleget werden möchte, ist anderweitig erzehlet, hier aber annoch beyzubringen, wie in Franckfurt und anderwärts Zeit währenden bißher beschriebenen Wahl-Convent über in der Sachen gearbeitet worden sey. Nach angefangenen Wahl-Zusammenkünfften erschall gar bald die Mähre, daß es mit dem Project bißher so mühselig abgehandelter Wahl-Capitulation, schwerlich zur Wircklichkeit auch deßhalben gelangen würde, weil ein zu erwählender Kayser ein mehrers, als bißher geschehen, da ja dieses schon manchen allzuviel zu seyn bedüncket, wohl nicht eingehen und versprechen dörffte, und hieß es, Königs Caroli Majest. habe bey dem Churfürstl. Collegio durch Böhmische Gesandtschafft die Erklärung thun lassen, daß Sie zu einem mehrern sich zu verbinden nicht gemeynet, als dero Herrn Bruders abgelebte Kayserl. Majest. zugesaget, da etwa die Kayser-Wahl auff Sie ausfallen solte: Woher dann die Vermuthung entstund, daß nicht das Project immerwährender Wahl-Capitulation, sondern vielmehender die Josephinische zum Grund der jetztmahligen geleget werden dörffte. Darbey wurde gesaget, man hielte Churfürstl. Seits dafür, das übrige sey, nach erwähltem und gekröntem Kayser auff dem Reichstage nachzuholen und auszumachen. Wie schlecht dergleichen denen Gliedern des Fürstl. Collegii angestanden haben müsse, ist, aus anderwärts erzehltem, leicht zu erachten, wie dann, Correspondirenden Orts insonderheit, allerhand Beschwerden darob geführet, und denen sich zu Regenspurg findenden Churfürstl. Gesandten verschiedene Vorstellungen gethan worden waren: Wie aus dergleichen Dingen viele üble Folgen entstehen und man darbey davor halten müste, es hätten die Churfürstl. mit ihren zu Regenspurg in der Sache gethanen heiligen Versprechungen

Will nicht nach dem Project der immerwährenden eingerichtet verlauten.

Fürstl. darob geschöpffes Misvergnügen.

1711. chungen, das Fürstl. Collegium nur herum führen wollen, da sie itzo nicht die verglichene Puncte in die Capitulation einkommen zu lassen gedächten. Bey sich dergestalt ergebenden würde das zwischen Churfürstl. und Fürstl. Collegio biß hieher annoch erhaltene gute Vernehmen ziemlich hinfallen, und hatte man die Churfürstl. verhandene Gesandtschafften in Regenspurg ersuchet Ihre Principalen auff andere Gedancken und dahin bringen zu helffen, darmit was offtgedachter Capitulation halber einmahl verglichen sey, nicht zurück gesetzet, sondern pro norma & fundamento dermahlen zu errichtenden beybehalten würde.

Wie es Churfürstlicher Seits aufgenommen worden.

Es gieng die Rede mit unter, samt hätten diese Fürstl. Vorstellungen bey denen Churfürsten einigen Eingang gefunden, doch wolte es anderseits bald wiederum vor einen politischen Kunst-Griff gehalten werden, weitern Anlauffs überoben zu bleiben, zumahl da sich auch der Holländische Envoyé einstens mercken lassen, daß der Fürstlicher Angelegenheiten sich annehmen solte, darmit es doch nicht lange gewähret. Bald hierauff hieß es auch, man habe Fürstl. Seits die sichere Nachricht, daß das Project beständiger Wahl-Capitulation gar nicht vom Churfürstl. Collegio in Errichtung verhabender Capitulation, beobachtet werden wolte. Ein Fürstlicher in Franckfurth sich auffhaltender Ministre wuste zu berichten, aus geistlicher Churfürsten Reden sey zu verstehen gewesen: Es liesse sich das Churfürstl. zu Regenspurg in der Capitulations-Sache gethane Versprechen nicht weiter deuten, als daß man, in Errichtung bevorstehender Capitulation, mit auff das Regenspurgische verglichene sehen und sich einiger massen, darnach richten wolte. Gewisse Gesandtschafft solte noch deutlicher herausgegangen seyn und sich gegen einen Fürstlichen Ministre haben vernehmen lassen: Das Project immerwährender Capitulation sey nach Absterben des Reichs-Haupts errichtet, könne daher auch nicht als ein verbündliches Gesetz angesehen werden: Dargegen nun wohl Fürstl. sagten: Gleiche Gestalt hab es mit anderer zu errichtender Capitulation, die nicht ehender verbindlich, biß sie Electus beschworen; indessen sey das inter Status verglichene von diesen untereinander zu beobachten u. s. w. Sowieß doch der Ausgang, daß Fürstl. wenig oder nichts erhalten.

Städtische melden sich beym Wahltag an mit ihren Capitulations-Monitis.

Die Reichs-Städte hatten sich auch, wegen ihrer Capitulations-Erinnerungen, bey dem Churfürstl. Collegio in Franckfurth gemeldet, und selbigem vorgetragen, was nachstehendes an Churpfaltz gerichtetes zeiget: Ew. Churfürstl. Durchl. tragen gnädigstes Wissen, was gestalt die Materia Capitulationis perpetuæ eine Zeithero in Comitiis tractiret worden, und man sich von Seiten beeder Hochlöbl. höhern Collegiorum über ein gewisses Project verstanden und verglichen habe. Wann nun die gesambte ehrbare Reichs-Städte gäntzlich gehoffet, daß diese Sache allhier völlig ajust ret und ausgemacht, und auch sie als das dritte Reichs-Collegium mit Ihrer Nothdurfft und Erinnerung per consuetum Re- & correferendi modum gehöret werden würden, sothane Hoffnung aber wegen der darzwischen eingefallenen Conjunction wiederum verlöschen will; So haben dieselbe der höchsten ohnumgänglichen Nothwendigkeit zu seyn erachtet, sich hierinnfals gebührend zu invigiliren und Ew. Churfürstl. Durchl. solche auff obberührtes Project gerichtete Monita, welche die essentielle Wohlfahrt und Aufrechthaltung beregter Städte hauptsachlich betreffen, anschlüssig in Unterthänigkeit zu præsentiren (gleich auch solche bereits an die allhiesige Hochlöbl. Reichs-Versammlung gebracht) mit angehängter gehorsamst angelegener Bitte, dieselbe bey anderweit hierzu anscheinender Gelegenheit ein gnädigstes Auge darauff zuschlagen, um so mehr mildest geruhen wollen, als solche in der natürlichen Billigkeit und denen publiquen Reichs-Satzungen fundirt zu seyn von selbst höchst erleuchtet ermessen werden kan. Ew. Churfürstl. Durchl. zu höchst-gesegneten glücklichen Succes des bevorstehenden Kayserl. Wahl-Negotii und andern florisanten Wohlstand Gottes mächtige Beschirmung getreulich, sich aber zu fürwährend hochschätzbaren Hulden und Gnaden in tieff-schuldigsten Respect erlassend.

Hierauff ließ sich Chur-Pfaltz in Wieder-Antwort vernehmen: Sie wolten gerne beytragen, was zu Behaltung ihrer Gerechtsamen anreichig seyn könte; wolten auch Ihrer zu dem bevorstehenden Wahl-Tag abgeschickten Gesandtschafft gnädigst auffragen, mit denen übrigen Churfürstl. Gesandtschafften die Sach zu überlegen, und solche Reflexion darauff zu nehmen, wie es in der Haupt-Sachen die Nothdurfft und Billigkeit erforderte ꝛc. ꝛc. Daß diesem gemäß auch anderweitig gesprochen worden sey, ist leicht zu erachten.

Auch mit ihren Gravaminibus in Zoll-Sachen.

Nebst dem war das Reichs-Städtische Suchen auch dahin gangen, daß in Ansehung der neuerlich etwa errichteten oder unbillig gesteigerten alten Zölle, ein billig Einsehen gehabt werden möchte, mit dem Anfügen, wie sonst Handel und Wandel, zu grossem Nachtheil und unverwindlichem Schaden des Reichs, gäntzlich erliegen und untergehen müste. Selche und andere ihre Angelegenheiten, auch bey dermahliger Wahl-Versammlung, desto nachdrücklicher zu besorgen, war dem gesamten Reichs-Städtischen Collegio beygefallen, jemanden aus ihrem Mittel in Franckfurth dißfals zu bestellen, und gedachte es, niemand sey hierzu geschickter, als Franckfurth selbsten; deßwegen nachstehendes Ersuchungs-Schreiben an gedachte Stadt Franckfurth von gesammtem Reichs-Städtischen Collegio abgieng:

Ersuchen Franckfurt alles zu treiben und sich darzu bevollmächtigen zu lassen.

Unsern insonders Hochgeehrten Herren sollen in Reichs-Städtischem Vertrauen von gesammten Collegii wegen Wir hiemit ohnverhalten, was gestalten bey Hochlöbl. Reichs-Versammlung allhier sich ohnlängst geäussert, daß, obwohlen man ex parte Collegii nicht unterlassen, die von denen Löbl. Reichs-Städten sowohl anno 1664. bereits vorgekommene als auch nach der Hand eingeschickte alt- und neue Monita ad Projectum Capitulationis perpetuæ mit allem Fleiß und Sorgfalt zusammen zu tragen, und nebst einer Repræsentation oder Vorstellung einiger Ursachen, warumben bey neuer Admittirung Fürsten, Grafen und Herren, ad Votum & Sessionem

in

1711.

in einem Hochlöbl. Fürsten-Rath auch des Reichs-Städtischen Collegii Concurrenz jedesmahls billig zu erfordern, und dieses also dergleichen Deliberationibus nicht zu excludiren seye, denen Chur- und Fürstl. Herren Gesandten in forma zu præsentiren, auch denen Herren Churfürsten selbst unter Begleitung eines unterthänigsten Schreibens einzusenden, und omni meliori modo zu recommendiren, ja über dieses die denen Oberländischen Reichs-Städten so beschwerlich Ober-Oesterreichische Zoll-Erhöhungen insonderheit denen Churfürstl. Herren Gesandten per Memoriale cum adjunctis nachdrücklich vorzustellen, alles nach Ausweise der hierbeygehenden Anlagen. Jedennoch die Sache wider Vermuthen dahin ausgeschlagen, daß wie aus der hierüber mündlich beschehenen Anzeige, wie auch ad Statum legendi communiciret, auch nach der Hand dictirten schrifftlichen Resolution, hier auch anschlüssig, erhellet, beede höhere Collegia hinc inde declarirt, das unter sich verglichene und collationirte exemplar Projecti Capitulationis perpetuæ, so nun würcklich unter der Presse, pro fundamento & norma der anjetzo existente casu zu errichtenden Kayserl. Wahl-Capitulation zu nehmen, die Reichs-Städtische Monita aber, in so weit dieselbe denen Chur- und Fürstl. Juribus nicht zuwider, zu appendiciren, und denen Herren Principalen zu recommendiren. Gleichwie nun bey sothaner Beschaffenheit der Reichs-Städte grosse und wichtigste Angelegenheit, worinnen deren essentielle Wohlfahrt und Auffrechthaltung hauptsächlich beruhet, in einer solchen Crisi stehet, daß, weilen die Sache nunmehro hauptsächlich bey dem Hochlöbl. Churfürstl. Collegio bestehet, ob und wie weit dasselbe der Reichs-Städte Monita und übriges Interesse zu attendiren und zu regardiren belieben möchte, mithin die ohnumgängliche Nothdurfft (will man anderst jetzt und künfftig bey der werthen Posteritæt die blame, den Vorwurff und die Verantwortung nicht auff sich laden, daß man zwar Anfangs und so weit einen ziemlichen Pas gethan, und seinen Eyfer und Begierde zu der gemeinen Sache rühmlich gezeiget, in fine aber, und da es das Tempo zu einem erwünschten Effect und Nachdruck am meisten erfordert hätte, gäntzlich cessiret, und abgelassen) von selbsten an die Hand geben wollen, sich in loco Congressus und bey bevorstehender Kayserl. Wahl hierinnfalls bestens zu invigiliren. Also seynd bey der hierüber angestellten Collegialischen Deliberation und Unterredung die Gedancken dahin gegangen, unsere insondere hochgeehrte Herren, welche dermalen die Ehre geniessen, diese illustre Assemblée uñ splendiden Wahl-Convent in dero Ringmauer zu sehen, und davon zu Nutzen des gesambten Reichs-Städtischen Corporis profitiren zu können, aus besonderm Vertrauen hiemit dienstlich zu ersuchen, dieselbe belieben wolten, dieses zu ersag: Löbl. Corporis allgemeinen Besten wohlmeynend abgesehene und denenselben einen besondern grossen Nachruhm erwerbende Negotium, welches einig und allein auff eine sorgfältige Vigilanz und Recommendation bey denen Herren Churfürsten, woselbsten das Werck obberührter massen vorhin schon incaminiret, und in specie Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz, vermög versichert erhaltener Nachricht, Ihres höchsten Orts alles gute promittiren, antommet, auff und über sich zu nehmen. Von unsern insonders Hochgeehrter Herren patriotischen Prudenz getröstende uns in hoc passu mit einer gewührigen Resolution, und mit besonderm Verlangen erwartenden unbeschwerten baldigen Antwort, gütig zu willfahren. Unter Göttlicher Gnaden-Direction zu fernerweit gesegneten Wohlstand zugleich verharrende ꝛc.

1711.

Das Anstimmen klang gut genug, doch bezeigte die Stadt Franckfurt eben keine Lust, die darinnen haltene und vielen Schwierigkeiten unterworffene delicate oder kitzliche Sachen zu übernehmen, entschuldigte sich demnach, so gut als sie konte, mit denen vielen ohne dem der Zeit obhabenden Verrichtungen, dabey sie dann jemanden andern das Werck auffzutragen, oder ihr annoch beyzuordnen in Vorschlag brachte. Man hatte hierauff berathschlaget: Ob nicht eine ordentliche Deputation des Reichs-Städtischen Collegii hierinnen auszumachen und zu gebrauchen sey? dieses aber nicht thunlich befunden, weil theils das Fürstliche Collegium dergleichen nicht gethan, theils eine solche Deputation gar zuviel Auffsehens machen würde, da doch derer Städte Anliegen unter der Hand besser zu treiben wäre. Indessen erhielt die mehrgedachte Stadt Franckfurt ihre Instructiones und Creditiv, wessen allen sie sich in so weit gebrauchte, daß sie derer Städte Angelegenheiten und Verlangen, bey errichtender Capitulation, in billigmässige Betrachtung zu ziehen hier und dar überhaupt Ansuchung gethan, dargegen aber verlauten wollen, daß man sich mit dergleichen Dingen nicht auffhalten, die Wahl beschleunigen, das übrige auff den Reichstag verschieben würde. Weil nun, bey dererley Umständen, unter denen Reichs-Städten in Vorschlag kommen war: Ob nicht in der Sache desto ehender zu reussiren, ein und andern dienlichen Orths, sonderlich aber bey dem am meisten damit bemüheten Directorio von einiger Reconnoissance und Danckbarkeit etwas zu melden, auch, wie weit man sich dißfalls heraus zu lassen hätte, und welcher gestalt die darzu erforderte Geld-Mittel anzuschaffen, zu überlegen sey? Dieser Anschlag aber, da er herausgekommen, und kund gemacht worden ware; so fanden sich die Städte darüber sehr betretten, andere hingegen unterliessen nicht, hier und dar auszubreiten: Man könne daher sehen, was für Mittel und Wege jenerseits gebraucht würden, ihr Gesuch, wider andere Reichs-Stände und zu dieser ihrem Schaden, zu erhalten, und sich die Gunst des Directorii erwerben zu wollen, u. s. w. Wie es nun aber auch hiermit beschaffen gewesen seyn möchte, kam doch dermahlen und hernach immer deutlicher heraus, daß Fürstlich- und Städtische in ihren Angelegenheiten zusammen wenig oder nichts erhalten können, davon das mehrere dem geneigten Leser schon dargelegt worden ist, der leicht bey sich selbsten abnehmen kan, wie mißvergnügt man ein- und andern Orts dißfalls gewesen seyn

Franckfurt will nicht daran.

Eine Deputation wird nicht thunlich erachtet.

Wie weis Franckfurt derer Reichs-Städte Angelegenheit besorgt.

Ein gewisser vorgeschlagener modus agendi wird den Städten zum Verdruß kundbar.

Mißvergnügen des Fürstl. und Städtischen Collegii.

1711.

Ausländischer Suchen beym Wahltag.

müsse, wie dann sonderlich Fürstl. Seits es nicht an Klagen fehlte, daß man so gar sehr, alles bessern Versprechens ohngeachtet, vom Churfürstl. Collegio hindangesetzt geworden, da doch wohl andere und auswärtige in ihrem Gesuch mehrere Gewierigkeit gefunden. Hiermit wurde wohl auff das gezielet, so, nebst Lothringen, etliche Italiänische Fürsten, bey dem Wahl-Convent anbracht, mit Bitte in der Capitulation dessen eingedenck zu seyn. Der Hertzog von Lothringen begehrte, man möchte doch auff seine Schadloßhaltung dencken, wann zum Vortheil des Hertzogs von Savoyen etwas wegen Montferrat der zu errichtenden Capitulation einverleibet werden solte, sich auff Kayserl. Versprechen, so durch beyde alliirte See-Potentzien unterstützet worden, beziehende davon in denen Rhainischen Geschichten vorigen Jahrs das mehrere beygebracht geworden. Der Hertzog von Savoyen drang darauff, man möchte doch die Tractaten, so zwischen Kayserl. Majest. und ihm geschlossen worden, der Capitulation und zwar dergestalt einfügen, daß, was noch nicht dißfals erfüllet worden, zu seiner Vergnügung, die endliche Vollziehung erhielte. Was das Churfürstl. Collegium hierinnen vor billig gefunden, und Kayserl. Majest. hernach vorgestellet, wollen wir hier gleich mittheilen:

Was Savoyen darbey erlanget.

Ew. Kayserl. Majest. geruhen allergnädigst, sich allergehorsamst vortragen zu lassen, was gestalten das Churfürstliche Collegium von dem Hertzoglich-Savoyischen Ministre Mellarede, besage Anschlusses bey fürgewesenem Churfürstl. Convent, der, auff deroselben höchste Person erfreulichst ausgefallenen Wahl, über das, was bereits in der mit Ew. Kayserl. Majest. errichteten Capitulation art. 26. enthalten, auch noch um die beständig- und völlige Erfüllung des mit weyland Sr. Kayserl. Majest. Leopoldo, glorwürdigster Gedächtnüß, den 8. Novembr. 1703. auffgerichteten Bund-Tractats, angelegentlich belanget worden, sodann was folglich der Hertzoglich-Lotharingische Ministre, Baron von Forstner, wegen der an Lothringen, des Hertzogthums Montferrat halber, in obbemeldtem Tractat, auch sonst versprochener Satisfaction, für eine Ansuchung gethan habe, und endlichen die Possessores der so genannten Langhischen Reichs-Lehen hierbey um Administration der Justiz inständigst bitten thun. Nachdemmahlen nun Eingangs gemeldetes Hertzoglich-Savoyisches Desiderium nicht nur in obgedachtem Tractat gegründet ist, sondern auch von letzt abgelebter Sr. Kayserl. Majest. Josepho, glorwürdigster Gedächtnüß, vermittelst der darauff den 17. Junii 1708. ertheilten Belehnung, bestättiget worden, über das auch noch die Hertzoglich-Savoyischer Seiten in gegenwärtigem grossen und schweren Krieg pro publico erworbene fürtreffliche Merita in besondere Consideration zu ziehen seynd, und um deren weitere Bewerbung sich zumahlen alle gute Hoffnung zu machen ist; So lässet es uns nicht zweifeln, daß dieses alles nicht auch in Ew. Kayserl. Majest. weltkündig-Justitz-liebenden Gemüthe, und zumahlen zum besten des gemeinen Wesens, Platz finden, dieselbe so fort mehrbesagten Tractat nicht allergnädigst genehm halten, einfolglichen mit fordersamer Gestattung Effects dem Hertzoglich-Savoyischen Desiderio nicht vollkommen deferiren werden, als warum Ew. Kayserl. Majest. wir dann auch gar angelegentlich und allergehorsamst ersuchen thun. Und gleichwie auch an Hertzoglich-Lotharingischer Seiten auff obangezogenes Hertzogthum Montferrat bekandtlich ein incontestables Successions-Recht militiret, und dahero Ew. Kayserl. Majest. selbsten, wie auch dero nächste Herren Vorfahren am Reich, Kayserl. Maj. Maj. höchst-löblicher Gedächtnüß, wie wenige nicht deroselben Alliirte behörige Satisfaction und Schadloßhaltung vor billig erkennet; Also werden dieselbe sothane Satisfaction Hertzoglich-Lotharingischer Seiten um desto mehr angedeyen lassen, als bekandtlich der gemeinen Sach durch den an Savoyen geschehenen Übertrag obbesagten Hertzogthums ein mercklicher grosser Vortheil zugewachsen, und man aber Lotharingischer Seiten solcher Gestalt allein dem Publico zu Liebe, den Genuß eines so ansehnlichen Hertzogthums entbähren müssen, muthin die Billigkeit allerdings erfordert, gegen eine solche Wohlmeynung pro publico, vermittelst eines anderwärtigen Æquivalents auisser Schaden gesetzt zu werden, als warum Ew. Kayserl. Majest. wir ingleichem gar inständig und allerunterthänigst erbitten thun. So viel nun auch Eingangs-erwehnte Possessores derer Langhischen Reichs-Lehen betrifft, nachdem von der an Hertzoglich-Savoyischer Seite zum öfters-bezeigten grossen Æquanimität allerdings zu muthmassen, daß man gedachten Possessoribus auch dasjenige nicht mißgönnen werde, was denenselben von Rechtswegen etwan zukommen möchte; Als werden Ew. Kayserl. Majest. diese Differentien solcher Gestalt allergnädigst consideriren, und nach ihrer Natur und Eigenschafft determiniren lassen, gleichwie dieselbe durch obbemeldten Tractat und darauff erfolgte Investitur, reguliret worden; Womit Ew. Kayserl. Majest. wir eine langwierige und von GOtt gesegnete Regierung treulichst anwünschen, und in höchst-geziemender Veneration verharren.

Was Modena und Guastalla begehrt?

Wegen seines Rechts auff Comacchio hatte der Hertzog von Modena ebenfalls eine ausführliche Vorstellung dem Churfürstl. Collegio übergeben lassen, deren Inhalt und Grund aus dem von dieser Sache erzehleten leichtlich ermessen werden kan. Der Hertzog von Guastalla, Vincentius Gonzaga, hatte sich zu melden nicht vergessen, und die Restitution, als Erbe, in das Hertzogthum Mantua begehrt, wie weit nun dergleichen Suchen Gehör gefunden, kan aus dem oben beygebrachten Inhalt der Carolinischen Capitulation ersehen werden. Der von Guastalla war auch zu Regenspurg bey dem Churfürstl. Collegio mit seinem Ansinnen einkommen, meynende, daß ihm die Succession ins Mantuanische nicht nur als proximo Agnato à primo acquirente descendenti gebührte, sondern auch vermöge eines gewissen An. 1631. geschlossenen Vergleichs, der in Kayserl. Hof-Cantzley befindlich, und worinnen dem Guastallischen Hause die Folge ins Mantuanische

auff

1711.

auff allen Fall vorbehalten werden sey. Dahingegen aber hielt der Kayserl. Hof dafür, daß eine ob crimen læsæ Majestatis geschehene Einziehung des Feudi nicht nur dem schuldigen Delinquenten sondern eben sowohl dessen ohnschuldigen Agnaten schadete, aus welchem Grund Kayser und Reich das Mantuanische vor sich behalten, oder es andern verlehnen könte. Man wolte muthmassen, daß aus diesen Ursachen das schon vor guter Zeit zu Regenspurg geschehene Guastallische Anbringen so lange vom Directorio verschwiegen gehalten worden; da es nun aber doch kund wurde, befunden sich die Fürstliche, sonderlich ältere Häuser sehr ohnwillig, daß dergleichen Dinge nur allein dem Churfürstl. Collegio vorbracht würden, da sie doch zu deren Ausmachung allerdings mit gehörten. Das Churfürstl. hierauff an Kayserl. Majest. abgegebene Gutachten war gefasset, wie folget:

Das Churfl. dem letztern zum besten geschlossen/ auch an Kayserl. Majest. gebracht.

WAs bey dem Churfürstl. Collegio dahier, wegen des Hertzogthums Mantua, und zu dessen Besitz-Erlangung von dem Hertzoglich-Guastallischen abgeordneten Grafen von Fantoni, fur Ansuchung geschehen sey, ein solches haben wir der Nothdurfft zu seyn erachtet, Ew. Kayserl. Majest. hierbey anzufügen. Nun erinnern Wir Uns zwar annoch guter massen, wohin Wir, die anwesende Churfürsten, Uns, auch respectivè unsere abwesende gnädigste Herren Principalen, sich gegen letzt abgelebte Se. Kayserl. Majest. glorwürdigster Gedächtnüß, auff beschehenes Ansinnen, in Betracht dero Durchl. Ertzhauses Oesterreich, erklärt haben. Nachdemmahlen jedoch aber zugleich die von dem Hauß Guastalla dißfalls Prætension gedacht, und mithin die Billigkeit sothaner Prætension Erledigung höchstseelig-erwehnter Sr. Majest. von Uns, und respectivè höchstgedachten unsern gnädigsten Herren Principalen, geziemend zu vernehmen gegeben worden ist, einfolglich die Sache ihre Rechts-gebührliche Endschafft solchergestalt noch nicht erreichet hat, zumahlen deßhalben von neuem bey dem Churfürstl. Collegio Anregung und beweglichste Instanz geschehen: So werden Ew. Kayserl. Majest. sich die fürdersame Untersuchung wohlgedachten Fürstl. Hauses Anspruch nicht mißfallen lassen, auch allergnädigst geruhen, sich mit dem Churfürstl. Collegio, gleichwie in der Haupt- nemlich in der Verwürckungs-Sache, vom Kayser Leopoldo, glorwürdigster Gedächtnüß, geschehen, also auch in diesem darob ruhrenden Geschäffte zu vernehmen, und mit dessen unterthänigsten Beyrath, auch Einwilligung, dem Hauß Guastalla dasjenige zuzulegen, was der Justiz und Billigkeit gemäß ist, wegen welcher so einer importanten, als ein ansehnliches Hertzogthum betreffenden Sache, gerechten Handhabung, Ew. Kayserl. Majest. sich anderwärtigen GOttes-Seegen gewinnen, und dero siegreiche Waffen weiters beglücken werden, wann zumahlen dieselbe inzwischen sich berührtes Hauß Guastalla, wegen dessen ohne dem geringen, und noch darzu durch gegenwärtigen Krieg überaus mitgenommenen Landen, einfolglich einem solchen Fürstlichen Geblüt gebrechende Subsistenz, allergnädigst liessen empfohlen seyn, warum Ew. Kayserl. Majest. Wir dann auch hiermit zum allerangelegentlichsten wollen ersucht haben ꝛc.

1711.

Da sich auch der Groß-Hertzog von Florentz bey dem versammleten Churfürstl. Collegio beschweret, daß ihm mit Auffleguug grosser Contribution von Kayserl. allzuviel geschähe, und darbey keine Vergleichung zwischen dem zu gebenden Gelde und denen vom Reich: habenden Lehns-Stucken gemachet werden wolte; schrieb hochgedachtes Collegium auch, zu seinem Besten, dieses an Ihro Kayserl. Majestät:

Deßgleichen in Sachen/ den Groß-Hertzog von Florentz betreffende.

EW. Kayserl. Majest. können Wir gehorsamst ohnverhalten, ergiebet es auch der Anschluß des mehrern, was des Herrn Groß-Hertzogs von Toscana Lbden auch Durchl. durch dessen Abgeordneten bey dahier versammleten Churfürstl. Collegio, wegen des von denen Reichs-Lehen (womit Se. Liebden und Durchl. von Kayserl. Majest. dero hoher Vorfahren, Christmildester Gedächtniß, belehnet worden, zu dem Reichs-Krieg in Italien erhobenen Beytrags beschwerlich für- und anbringen, mithin derenthalben ersuchen und erbitten lassen. Nachdem nun Ew. Kayserl. Majest. durch Göttliche sonderbare Providentz bey diesen beschwerlichen Zeiten des bedrängten Römischen Reichs allerhöchsten Oberhaupt höchst consoliret erkieset worden, und das Churfürstl. Collegium, vermög des Heil. Röm. Reichs Grund-Gesetzen, auch Königl. Wahl-Capitulation, die Gnad, eines zeitlichen Römischen Königs und Kaysers innersten Rath abzugeben, mithin Ihro zu Erleichterung dero Regierung mit einem ohnmaßgeblichen unterthänigsten Beyrathen gehorsamst an Hand zu gehen, und dann Ew. Kayserl. Majest. (in welche Ihr einiges Vertrauen zu setzen, Ihre Lbden und Durchl. zu erkennen geben,) selbst allerhöchst erleucht erkennen werden, daß dieser Lehn proportionirten Concurrenz wegen, der Sachen auff den Grund zu sehen, und damit behörig zu remediren, eine zulängliche Untersuchung nöthig seyn werde; So ist und gelanget an Ew. Kayserl. Majest. unser unterthänigstes Bitten, Sie gnädigst geruhen wollen, gleich bey dero Ankunfft in dem Reich, innerhalb einem Jahr, dieses des Herrn Groß-Hertzogs zu Toscana Lbdn. auch Durchl. Beschwerde mit deren untergelauffenen Umständen grundlich untersuchen zu lassen, das Churfürstl. Collegium darüber zu vernehmen, und mit dessen Beyrathung auch Einwilligung, das Werck auff einen solchen billigen Fuß zu setzen, damit sich niemand kunfftighin derentwegen zu beschweren, befugte Ursache haben möchte, auch indessen die allzugrosse auffgebürdete Summa aufzuheben, und selbige hergegen auff eine billige Proportion einzurichten. Ew. Kayserl. Majest. erwerben damit bey allen dero getreuen Ständen und Lehn-Leuten eine solche Liebe und Gehegnuß, daß Sie in dero Regierung einen erfreulichen Effect empfinden werden, welches die Göttliche Güte zu einer vollkommenen Harmonie zwischen Haupt und Gliedern gnädiglich verleyen wolle, in deren mächtigen Schutz Ew. Kayserl. Majest. Wir aber Uns,

1711.

Mecklenburg hatte sich auch an Wahl-Convent mit Unwillen Fürstl. Collegii gewendet.

und respective unsere gnädigste Herren Principalen, zu dero Kayserl. Hulden und Gnaden, gehorsamst empfehlen, und verharren ꝛc.

Alle diese Handlungen verdrossen das Fürstl. Collegium, wie gedacht, nicht wenig, welches über dieses annoch auch mit besonderm Verdruß vernommen, daß der in Eng und Angst steckende und wohl recht weder aus- noch einwissende Hertzog von Mecklenburg sich auch an das Churfürstl. Collegium nach Franckfurth mit seinen Beschwerden (davon bey den Nordischen Geschichten das mehrere befindlich ist) gewendet und um Hülffe Ansuchung gethan hatte. Sein Memorial war alsofort zur Dictatur gegeben worden, welches das Fürstl. Collegium dahin ausdeutete, als wann das Directorium hiermit die Churfürstl. Prærogationen mehrers zu behaupten gesuchet, doch war die Sache selbst von solcher Beschaffenheit zu seyn erkennet worden, daß man im Churfurstl. Collegio selbst geschlossen, sie gehöre vor das gesamte Reich und sey an dessen Versammlung auff den Reichs-Tag zu verweisen. Es muste also der Hertzog erwarten, ob und wann sie da vorgenommen werden und was Er für Trost bey dem gedachter massen erzürnten Fürstl. Collegio finden würde, welches sich vermercken ließ, es sey nicht gesinnet jemahlen zuzugeben, daß ein Collegium allein vornehme, an was alle Theil zu nehmen hätten, doch konte es natürlicher Weise einem Bedrängten so sehr nicht verdacht werden, daß er sich um Erleichterung beworben, wo er nur dergleichen finden zu können vermeynet. Was der Bischoff von Constantz vom Churfürstlichen Collegio wider die Schweitzer an Vorschrifft erlangt, ist bey Schweitzerischen Geschichten zu sehen.

Constantz deßgleichen.

Nicht zu vergessen ist hierbey, was bey der Wahl- und Capitulations-Handlung in Franckfurt dem Churfürstl. Collegio vorgestellet geworden, in Ansehung der Verbesserung der Reichs-Hofraths-Ordnung, und das da zusammen in folgendem zu ersehen ist.

Was zur Verbesserung der Reichs-Hofraths-Ordnung ans Churfürstliche Collegium gebracht überhaupt.

Puncta communia, so zu Verbesserung der Reichs-Hofraths-Ordnung dienlich seyn möchten.

1. Daß zum Reichs-Hofrath auff der Gelehrten Banck keiner bestellet werde, der nicht in judicio etliche Jahr gesessen, und nechst der Redlichkeit, capacité wohl zu referiren und zu sprechen gezeiget habe.

2. Daß eben dasselbe auch ratione der Bestellung der Reichs-Hofräthe auff der Herren Banck so viel möglich, observiret, oder doch niemand allda admittiret, vielweniger zu votiren gestattet werde, er habe dann coram deputatis Collegii, eine Prob-Relation abgeleget, und auff die ihm daraus zu machende Dubia dergestalten geantwortet, daß dadurch solche capacité ausser allen Zweiffel gestellet werde, immassen er dann zu so mehrerer Sicherheit einen würcklichen Eyd zu thun, daß er zu der Relation, die ihm auffgegeben wird, keiner andern Hülffe gebrauchen wolle.

3. Daß alle Acta exacte numeriret werden, damit man gleich sehen könne, ob solche integra oder nicht, und sollen die Designationes partibus auff Begehren nicht geweigert werden, ehe und bevor auch die Acta einem Referenten zu Abfassung einer und andern importanten Interlocutori-Urtheil hingegeben werden, daß selbige in præsentia partium introiret, und ihnen partibus, oder deren Procuratoren oder Agenten eine in der Cantzley vidimirte Designation davon zugestellet, auch eine dergleichen denen Actis beygeleget werden, und das alles sub pœna nullitatis, wie dann auch diejenige Procuratores oder Agenten, welche befunden werden, daß sie keine accurate Designationes ihrer Acta halten, und bey Inrotulation der Judicial-Acten nicht Acht haben, daß kein darzu gehöriges Stück zurück gelassen werde, sofort ab officiis removirt werden könten.

4. Daß in allen Process-Sachen gleich von Anfang zwey und im Revisorio vier Referenten seyn, und wann die Partheyen diverser Religionen auch allemahl ein oder zwey Re- und Correferenten von jedem Religions-Verwandten bestellet werden, es mag die Sache sonst ins Religions-Wesen schlagen oder nicht; geschähe solches in beyden obigen Puncten nicht, so würde, was also decretiret oder geurtheilet werden will, und sogleich alles, was ad relationem einer Person allein decretiret wird, ipso Jure nullum seyn.

5. Würden die Reichs-Hofräthe die Acta, so sie zu referiren haben, selbsten fideliter extrahiren, und die Relationes nach ihren eigenen Extracten ablegen, also niemahlen das Extrahiren durch andere Leute thun lassen, wer hierwider handelt, der würde als Indignus officio, so ihm anvertrauet, ab officio removirt werden.

6. Wären in causis gravioribus die Relationes allemahl schrifftlich zu verfassen, und bey dem Judicio verwahrlich hinzulegen, auch von denen, so bey der Relation gewesen, mit zu unterschreiben.

7. Würde der Reichs-Hofrath in denen Sachen, so allda ventiliret werden, nicht arbitrariè, sondern nach der Reichs-Hofraths-Ordnung, Reichs-Abschieden, in specie dem de anno 1654. und wo solche cessiren, nach den gemeinen Rechten verfahren, und an dieselbe præcisè gebunden seyn; solte in essentiellen gedachten Ordnungen etwas zugegen geschehen, würde es ipso jure nullum seyn, und die Partheyen, so sich über solche denen Ordnungen zuwider lauffende Proceduren oder Decreta mit gebührender Bescheidenheit beschweren, deßhalb keineswegs übel anzusehen, vielmehr der oder die Referenten, oder wer das Uberfahren veranlasset, deßhalb mit einer Geld-Busse, welche unter die übrige Reichs-Hofräthe zu vertheilen, oder nach Befinden gar mit der Remotion bestrafft werden.

8. Würde der Reichs-Hofräthe und des Vice-Præsidenten Besoldung zu verbessern seyn, und würde denen Referenten, wann in einer Sache definitivè gesprochen wird, sonsten aber keineswegs Urtheil-Gebühr gegeben, und solche nach Proportion der Sachen von dem Præsidenten und Vice-Præsidenten, nebst einem darzu mitzunehmenden Reichs-Hofrath determiniret, und solche von beyden Partheyen jedem zur Helffte bezahlet werden.

9. Wür-

1711.

9. Würde keinem Reichs-Hof-Rath oder andern Membro des Gerichts erlaubet seyn, in Justiz-Sachen einig Geschenck directè oder indirectè zu nehmen, oder durch andere nehmen zu lassen, sub pœna nicht nur der wieder-Herausgebung des genommenen Geschencks ad fiscum in duplo, so unter die übrigen würcklichen Laboranten zu vertheilen, sondern auch remotionis ab officio, und nach befinden anderer noch empfindlicher Straffen, inmassen einem jedem erlaubt seyn wurde, sich deßfalls auff Kundschafft zu legen, und Kayserl. Majest. oder dero vornehmsten Ministris, in specie denen Præsidenten, wie auch Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz, als Erz-Cantzlern, das Erfahren zu denuntiren.

10. Weil die Revisio, oder Supplicatio öffters sehr mißbrauchet wird, so würde, wann erschienet, daß deren interpositio manifeste frivola seye, selbige nicht admittiret, im übrigen aber das quantum der sportuln nicht ex mero arbitrio, sondern nach gewissen Reguln, so aus andern wohlgefaßten Gerichts-Ordnungen zu nehmen, und zu einer gewissen Summ, nachdem eine Sache gar weitläufftig oder nicht weitläufftig ist, determiniret, und dann in deposito behalten, und der Ausgang der Sache erwartet, und wann pro interponente revisionem gesprochen, demselben die Sportula zurück gezahlet, wann er aber succumbiret, sie alsdann unter die Armen ausgetheilet, jedoch vorhero vor die Urtheils-Gebühren doppelt soviel als in andern Sachen davor genommen werden.

11. Es würde aber die Revisio durch solche Räthe geschehen, welche bey der Urtheil, gegen welche die Revisio interponiret wird, nicht gewesen, oder doch des Re- oder Correferenten Stelle nicht vertreten, auch dabey in alle wege dasjenige, was Art. 4. in denen Fällen, da Partheyen diverser Religion wären, verordnet ist, observiret werden. Und ob zwar die vorige Referenten der Relation im Revisorio beywohnen mögen, wann man es nöthig finde; so würden sie jedoch, wann votiret wird, nicht zugegen seyn, sondern abtreten, auch sogleich post interpositam revisionem vel supplicationem sich weiter der Sache nicht annehmen, noch das geringste darinnen, thun noch verordnen, alles sub pœna nullitatis.

12. Würden zwar nicht leicht à mandatis angefangen, in specie auch dabey observiret werden, was in Capitul. Joseph. Art. 3. §. 17. enthalten; Wann jedoch solche Fälle sich begeben, darinnen der Ordnung nach, mandata ertheilet werden können und müssen, sollen denen beleidigten Partheyen solche nicht verweigert werden.

13. Wann auch gleich in locum processus mandati, processus rescripti, gewisser Umständen halber substituiret wird, so wäre dennoch, wann dem Rescripto nicht pariret wird, oder aus dem Bericht zu sehen, daß dem Imploranten zunahe geschehen, sofort alles in processu mandati zu verfahren.

14. Wann Commissiones verrichtet, und die Relationes eingesandt, wäre diese denen Partheyen, zumahlen auff derselben Anhalten, mit Zurückhaltung des Gutachtens, zu communiciren, und ohne solche Communication in der Sache nicht zu sprechen, sub pœna nullitatis, und im übrigen die Appellationes à Commissariis ad augustissimum committentem, von denen Commissariis zu respectiren.

1711.

15. Daß die Commissiones auff solche erkant werden möchten, welche bey der liegenden Sache weder directè noch indirectè einig interesse haben.

16. Daß man mit Ertheilung der Protectoriorum, Conservatorium, und auch Auxiliatoriorum, so sich in effectu denen Mandatis S. C. vergleichen, oder noch weiter gehen, nicht so leicht seyn, und ohne gar wichtige Ursachen dem impetrirenden Theil nicht die Gelegenheit benommen werden, solche zu rechter Zeit die ihnen zustehende Recht und Nothdurfften zu beobachten.

17. Daß dergleichen Conservatoria oder Auxiliatoria nicht, wie sie bißhero geschehen, heimlich gehalten, sondern in denen Protocollis rerum resolutarum bemercket werden sollen.

18. Daß wegen der vielen bey den Executionen sich äusserenden Difficultäten und Disputen, vorige Executions-Ordnung von An. 1555 revidiret, billigmässig gefasset, und der zu erwählende Kayser über selbige zu halten verbunden wäre.

Lit. A.

Gravamina communia wider den Reichs-Hof-Rath.

1. Daß der Churfürsten, Fürsten und Ständen Privilegia der ersten Instanz und Austrägen wider die Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. 2. §. 3. übergangen worden.

2. Daß mit den Mandatis S. C. zu schnell verfahren, und derselben requisita nach Ausweiß der Ordnung Tit. 2. §. 4. ad Tit. 6. §. 1. & 2. nicht beobachtet worden.

3. Daß man per viam rescripti und also per indirectum & in fraudem legis eine Sache an den Reichs-Hof-Rath gezogen, die in ihrer Art nach noch in prima instantia und dahin nicht gehörig gewesen. Wie dann

4. Ins besondere der Reichs-Hof-Rath dem Juri primarum instantiarum zunahe tritt, wann er in Affter-Lehns-Sachen die cognition an sich zu ziehen suchet.

5. Daß die exceptiones sub- & obreptitionis, so doch vermöge der Ordnung Tit. 2. §. 4. in fine contra Mandatum S. C. zulässig, nicht gnugsam observiret worden.

6. Daß wider die Ordnung Tit. 2. §. 2. denen Unterthanen gegen ihre Herren gar zu leicht Gehör gegeben worden.

7. Daß der Reichs-Hof-Rath in denen Casibus interpretationis Constitutionum Imperii und paritatis Religionis, in welchem das Instrumentum Pacis Westphal. Art. 5. §. 56. und die Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. 5. §. 28. remissionem causarum ad comitia erfordere, dennoch sich der cognition angemasset, und so fortgefahren.

8. Daß man die Relationes dergestalt inter-

rumpiret, daß selbige offt erst nach vielen Wochen und Monathen reassumiret, und zu Ende gebracht werden, welches denn zu grosser Justiz-Verzögerung, auch vielen andern Inconvenientien Anlaß giebet, und den 4. Tit. der Reichs-Hofraths-Ordnung §. die Sachen aber, deren Relation ꝛc. schnurstracks zuwider ist.

9. Daß der vorige Referent bey Fällung des Urtheils der Revision sitzen bleibet, und obwohl ihm kein Votum decisivum gestattet wird, so gestehet man ihm doch ein Votum informativum zu welches dann eben so schlimm ist, als ob er mit decidirte; hingegen ist die Dispositio tit. 4. Sobald nun ꝛc. vermöge welcher ein jeder Re- und Correferent, Re- und Correlationes apud acta lassen soll, um bey etwa eingewandten Revisionen oder andern Vorfallenheiten, sich darinn ersehen, und ob sie denen Actis gemäß eingerichtet gewesen, urtheilen zu können, gar abgekommen, da doch sothane Disposition, um die Räthe behutsam zu machen, höchst-nöthig und nützlich ist.

10. Daß die Dispositio tit. 4. §. Wann dann nach beschehener ꝛc. welche zu folge der Præsident secundum majora schliessen solle, gar schlecht beobachtet werde.

Lit. B.

Insonderheit von Evangel.

Monita Evangelicorum ad Art. XVI. XVII & XXIV. cum adjunctis sub Num. 1. 2. & 3.

Sämbtliche Evangelische hätten verschiedene Erinnerungen/als:

1.) Daß die bißher gegen die Disposition der Reichs-Hofraths-Ordnung contra Interesse Evangelicorum vorgenommene Contraventiones abgeschaffet, und die Reichs-Hofraths-Ordnung künfftig in diesen Puncten, so Num. 1. specificiret, richtig beobachtet werden möchte.

2.) Verlangen sie Evangelische, daß die Num 2. bemerckte Puncta der zu verfertigenden Capitulation inseriret werden.

3.) Haben sie ein- und andere Sachen besage Num. 3. zusammen getragen, welche bey der mit dem Reich zu concertirender Verbesserung der Reichs-Hofraths-Ordnung mit zu beobachten wären.

Num. 1.

Ad Monita Evangelicorum.

Einige Contraventiones, **so bey dem** Reichs-Hofrath zum Nachtheil der Evangelischen bißhero sich ereignet.

1) In der Reichs-Hofraths-Ordnung ist tit. 1. §. wir wollen ꝛc. disponiret, daß sowohl alle geistliche, als NB. weltliche Sachen, so zwischen denen Catholischen und Augspurgischen Confessions Verwandten obschweben, oder auch, wann Catholische wider Catholische der tertius interveniens ein Augspurgischer Confessions Verwandter ist, und hinwieder, wann der Streit zwischen denen der Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen wäre, und tertius interveniens ein Catholischer seyn würde, mit Zuziehung beyderseits Assessoren in gleicher Anzahl erörtert und entschieden werden solle.

Dieses wird gar nicht beobachtet, sondern unter dem Vorwand, als ob sothaner §phus nur bloß de rebus Ecclesiasticis zu verstehen sey, werden alle causæ seculares davon ohne Unterscheid ausgeschlossen, ja es werden auch die Worte: geistliche Sachen, in einem solchen Verstand genommen, daß man solche nur gleichsam ad articulos fidei, deren Untersuchung jedoch notoriè hieher nicht gehörig, restringiren, hingegen andere Materien, die doch von denen Catholischen pro Ecclesiasticis und à protestantibus pro causis Consistorialibus gehalten werden, ex. gr. causæ matrimoniales, decimarum gäntzlich ausschliessen will.

2) Tit. 2. §. wenn nun in solchen extraord. Commissionen ꝛc. ist versehen, daß in denen Sachen, so unter denen Augspurgischen Confessions-Verwandten verfiren, allein derselben Religions-Verwandten zu Commissarien benennet werden sollen.

Diesem zuwider werden in dergleichen, zwischen beyderseits Evangelischen obschwebenden Angelegenheiten, offtermahls nur Catholische Commissarien angeordnet, oder doch wenigstens, da ja ein Evangelischer mit denominiret wird, ein dermassen schwacher Stand, ex. gr. Ein Graf oder kleine Reichs-Stadt darzu gezogen, daß die Præponderanz und das Gewicht allzeit bey denen Catholischen verbleiben muß.

3) Tit. 4. §. Nicht allein ꝛc. wird disponiret, daß in allen definitiv-Sachen ein Correferent gegeben werden solle, und zwar in causis inter Catholicum & Protestantem versantibus, von beyderley Religions-Verwandten Räthen.

Dieses ist bißhero nicht allein nicht observiret, sondern wann die Agenten oder Partheyen dergleichen begehret, seynd selbige dergestalt hart tractiret worden, daß denenselben die Lust dergleichen zu prætendiren wohl vergangen.

4) Ist höchst-nöthig, daß der Abusus nachbleibe, dessen der Autor der Grund-Veste Part. III. c. 5. p. 242. gedencket, wie daß öffters im Fall wider ein- oder der andern etwas sententioniret werden wollen, sodann die Evangelische Assessores auff Commissiones geschicket, und also in deren Abwesenheit die Urtheil gesprochen worden.

Num. 2.

Monita Evangelicorum.

So der neuen Capitulation **zu inseriren** verlanget worden.

1) Gleichwie am Kayserl. Hof derer Evangelischen Churfürsten Gesandten, Räthen und Residenten zustehet, ihre eigene Prediger in ihren Quartieren zu halten, also soll auch denen Evangelischen Reichs-Hofräthen, Agenten, Sollicitanten, und deren Weibern, Wittwen, Kindern, Bedienten und Gesinde, ihren Gottesdienst mit aller Freyheit

heit und Sicherheit, nichts davon ausgenommen, an solchen Orthen zu pflegen, auch sich vorgedachter Prediger bey Krancken und Sterbenden zugebrauchen, nicht weniger zu Information ihrer Kinder eigene Præceptores in ihren Häusern zu haben, unverwehret bleiben, immassen ihnen dann in dem allen so wenig, als in ehrlicher Begräbniß ihrer Todten, Einhalt, Verbott oder Hinderung zu thun, vielmehr aller nachdrücklicher Schutz zu halten.

2) Wäre in die Capitulation mit hinein zu bringen, daß der erwählte Kayser gleich nach angetretener Regierung die Stellen derer Evangelischen Reichs-Hofräthe völlig zu ersetzen, auch da in Zukunfft ein- und anderer dieser Platze vacant würde, längsten innerhalb 6. Monathen die Bestellung wieder zu veranstalten hätte.

Num. 3.

Ad Monita Evangelicorum.

Evangelischer Seits wird bey vorhabender Verbesserung der Reichs-Hof-Raths-Ordnung zu observiren verlanget.

1.) Wäre die paritas Religionis nach dem Instrumento Pacis Art 5. §. 56. verb. Pari Judicantium numero, und der Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. 25. §. 22. verb. Von beyderseits gleiche: Anzahl Richtere, genau zu beobachten, und pares numero ad votandum zu lassen.

2.) Diese paritas Religionis ware sowol bey Erkenn- und Abschlagung der Processen, als auch sonsten in decernendo & sententiando nach gedachtem Instrumento Pacis Art. 5. §. 54. 55. genau und unverbrüchlich und zwar ex officio zu observiren.

3.) Wäre billig, als ein unbewegliches Principium, zu setzen, daß dasjenige, was die mehrere Evangelische Reichs-Hof-Räthe nach ihren Majoribus votiren, vor der Evangelischen Räthe Meynung gehalten, und keine Sache gegen einen Evangelischen zu favor eines Catholischen decidiret werden, wann nicht wenigstens 4. Evangelische Reichs-Hof-Räthe bey der Relation und Abfassung der Urtheile gewesen.

4.) Gleichwie Catholische Supernumerarii sind, also wären auch allemahl einige Supernumerarii von Evangelischer Religion zu bestellen, um nemlich den Rath zu frequentiren, wann einer von denen Ordinariis gestorben, kranck oder verreiset wäre. Bey Bestellung solcher Supernumerarien aber wären eben die in denen zu Verbesserung der Reichs-Hof-Raths-Ordnung übergebene Puncta Num. 1. & 2. gemeldte requisita zu beobachten.

Wird an Kayserl. Majest. gebracht.

Alles dieses brachte das Churfürstl. Collegium hernach an Kayserl. Majest. mit dem Ersuchen, diese geruheten, Wahl-Capitulations-mässig es in Betracht zu ziehen, daß billiges Gesuch ein allergnädigstes Gehör erhielte.

Grafen-Stand sorget seinen Rang in der Capitulation

Bey der wichtigen Aenderung des wiederum mit einem Haupt zu versehenden Röm. Reichs hatte gesamter Reichs-Grafen-Stand die Gedancken gefasset, daß es eine bequeme Zeit sey, vor seine Angelegenheiten und Gerechtsame, mit mehrerer Zusammensetzung und Emsigkeit, als allerbester Art etwas gutes auszurichten, besorgt und bemüht zu seyn, zumahl da sich gar viele aus selbigen auff Veranlassung Kayserl. Wahl und Crönung, beysammen dermahlen in Franckfurt befanden. Vor andern war ihnen angelegen gewesen, in der vorseyenden Wahl-Capitulation eingefügt zu erhalten, was den Rang und die Prærogativen des Grafen-Standes anbetreffende der Josephinischen Capitulation am Ende des fünfften Arteculs (siehe den XIII. Theil dieses Theatri pag. 1143. a.b.) dahin einverleibet war: Es solte bey Kayserl. oder Königl. Crönungen und andern Reichs-Solennitäten denen Immediat-Grafen und Herren, die im Reich Sessionem & Votum hätten, vor andern aus- und inländischen Grafen und Herren, wie auch Kayserl. Cammer-Herren und Räthen, an zwar gleich nach dem Fürsten-Stand, in dessen Reichs-Rath sie erstgedachtes Votum & Sessionem hergebracht, deßwegen ihnen auch billig, wie bey denen Consultationibus, Oneribus und Beschwerlichkeiten, auch also bey solchen Actibus solemnibus, nebst denen Fürsten die Stelle gebührte, die Præcedenz gelassen, und ebenmässig ausser solchen Reichs-Festivitäten am Kayserl. Hofe mit denenjenigen, so nicht in würcklichen Kayserl. Diensten begriffen, observiret werden ꝛc. Man hatte, wie an seinem Ort vermeldet worden ist, dergleichen in die beständige Wahl-Capitulation eingerückt wissen wollen, da man aber nicht zum Stand kommen war, suchte man das Werck der Zeit in Franckfurt so zu heben, daß alles mehr erläutert und fernerweit befestiget würde. Zu dem End wolte der mehr hochgedachte sämtliche Grafen-Stand dem Churfürstl. Collegio ein Project übergeben, wie er den Punctum, seine Prærogativen betreffende, gern gefasset sehen möchte, welches dieses Innhalts gewesen zu seyn hernach erfahren wurde: Es solle auch bey Kayserl. und Königl. Crönungen, und andern Reichs-Solennitäten denen Immediat-Reichs-Grafen und Herren, die im Reich Sessionem & Votum haben, vor andern aus- und inländischen Grafen und Herren, wie auch Kayserl. Räthen und Cammer-Herren, und zwar gleich nach dem Fürsten-Stand und Reichs-Prälaten vor allen andern (weilen sie im Reichs-Fürsten-Rath Votum & Sessionem hergebracht, deßwegen ihnen auch billig, wie bey denen Consultationibus, Oneribus und Beschwerlichkeiten, also auch solchen Actibus solemnibus die Stelle und deren conforme Prærogativa gebühre) die Præcedenz nebst den alt herkommlichen Prædicamenten gelassen, und ebenmässig ausser solchen Reichs-Festivitäten, am Kayserl. Hof und allen Orten, jedoch ohne Præjudiz der Kayserl. Räthe und Cammer-Herren, welche zugleich Sessionem & Votum haben, observiret werden.

Dessen Handlung bey Churfl. Collegio.

Man hatte zwar hernach die Fassung solches Begehrens aus bewegenden Ursachen etwas geändert, und nachstehendes dem Churfürstl. Collegio übergeben: Es sollen auch bey Kayserl. und Königl. Crönungen und andern Reichs-Solennitäten denen Immediat-Reichs-Grafen und Herren,

die

1711. die im Reich Votum & Sessionem haben, vor andern aus- und inländischen Grafen und Herren, wie auch Kayserl. Räthen und Cammer-Herren, und zwar gleich nach dem Fürsten-Stand, vor allen andern, weilen sie im Reichs-Fürsten-Rath Votum & Sessionem hergebracht, deßwegen ihnen auch billig, wie bey denen Consultationibus, oneribus und Beschwerlichkeiten, also auch solchen Actibus solennibus, die Stelle und was daran hänget, gelassen und ebenmässig, ausser solchen Reichs-Festivitäten, am Kayserl. Hof und allen Orthen, jedoch ohne *Praejudiz* der Kayserlichen Räthen und Cammer-Herren/ welche zugleich *Sessionem & Votum* haben / *observiret* werden. Was dergestalt begehret worden war, hatte man auch der Carolinischen Wahl-Capitulation eingerücket, ausser denen mit grössern Lettern in bevorstehenden ausgedruckten Worten, die da zurück blieben; übrigens waren dißmahl die in Josephinischer Capitulation denen Cammer-Herren nachstehende Kayserliche Räthe jenen vorgesetzet worden. Nebst dem war schon von guter Zeit her Beschwerde geführet worden, daß wider die Reichs-Constitutiones, zu der Cammer-Gerichts-Präsidenten-Stelle Personen gelanget, die nicht aus dem Stande derer immittelbaren Grafen Sessionem & Votum auf dem Reichs-Convent, Reichs-Grafen und Herren, sondern niedriger Ankunfft gewesen. Das Collegium commune selbst hatte in Anno 1675. bey Präsentirung des Herrn von Dahlberg Kayserl. Majest. allerunterthänigst vorgestellet, wie vermöge uhralter Observanz, am Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht jederzeit solche Grafen und Freyherren das Präsidenten-Amt versehen, welche entweder selbst Stände des Reichs oder zum wenigsten, aus Familien entsprossen gewesen, so annoch würcklich Votum & Sessionem in Comitiis hätten. Es war bey selbigen zugleich in Bedencken kommen, wie gar manchmahl sich zutrüge, daß ein Präsident, bey Abwesenheit des Cammer-Richters dessen Stelle verwesen oder vertretten müste, dannenhero es Kayserl. Majest. zu Gemüthe geführet, wie wenig jemand bey Abtheilung solcher Sachen die Fürsten und Stände beträffen, eines Cammer-Richters Stelle vertreten, oder präsidiren könte, welcher nicht auch selbst ein Fürst, Graf, Herr, mithin ein Stand des Reichs wäre, nemlich nach der uhralten Teutschen, auch in andern Ländern gebrauchten Gewohnheit, daß ein jeder à sibi paribus, oder von seines gleichen, gerichtet werden solte. Man hatte sich weiter ab Seiten des Collegii Cameralis vernehmen lassen: Es sey zu besorgen, es werde sich forthin aus dem Gräflichen Collegio niemand leichtlich mehr zum Präsidenten-Amt bequämen wollen, wann er einen andern, so in eadem functione schon zuvorher begriffen, und doch kein Stand des Reichs wäre, tanquam seniori in officio, wie es bey der Cammer Herkommens und üblich, non attenta praeeminentia tam notabili in publicis conventibus nachgehen solte ꝛc. Gute Zeit vorher, nemlich in Anno 1665. hatte sich das Gräfl. Schwäbische Collegium schon wider die Besetzung der Präsidenten-Stelle mit Nicht-Reichs-Stands-Personen bey Kayserl. Majest. beschweret; Indessen war doch der Freyherr von Dahlberg, und hernach was auch dargegen vorkommen, der Freyherr von Ingolheim, ob sie gleich beyderseits keine Reichs-Personen, sondern nur von der Ritterschafft waren, zu der Cammer-Gerichts-Präsidenten-Stelle, ja der letztere gar zu der Cammer-Richter-Amts-Verweserey gelanget, welches dem Reichs-Grafen-Stand insbesondere gar beschwerlich und nachtheilig vorkam, wie denn das Wetterauische Collegium, nachdem gedachter Freyherr von Ingolheim die Präsidenten-Stelle erhalten, Ihro Kayserl. Majest. allerunterthänigst Anno 1698. ersuchen lassen, daß bey etwa sich künfftig nach GOttes Willen zutragenden Erledigung dergleichen Aemter auff den Immediat-Reichs-Grafen-Stand allergnädigst Reflexion genommen, und, dem von Anfang des Cammer-Gerichts üblich gewesenen Herkommen gemäß, solche einigen in denen 4. Reichs-Gräflichen Collegiis recipirten Grafen oder Herren, einfolglich ohnmittelbaren Reichs-Ständen, conferiret werden möchten, ꝛc. Wie dann auch hierauff der Graf zu Solms bekandtlich nach Absterben des Grafen von Leiningen die Präsidenten-Stelle betretten. Nun wolten die Glieder des Grafen-Standes es gerne in die Wege gerichtet wissen, daß forthin niemand mehr, so nicht wenigstens aus Immediat-Reichs-Grafen- und Herren-Stand wäre, zum Cammer-Präsidenten und auff allen Fall zur Cammer-Richter-Amts-Verweserey gelangte, und hatten unter sich beschlossen, deßhalben bey dem Churfürstl. Collegio bestmöglichst (wie auch mit ungemeiner Embsigkeit geschehen) zu negotiiren, ob nicht es dahin gebracht werden könte, daß man vorhabender Capitulation einen Passum einrückte, wodurch denen, so nicht Immediat-Reichs-ständige wären, der Zugang zur Cammer-Gerichts-Präsidenten-Stelle versperret würde.

1711.

Würckung davon.

Beschweret sich/ daß aus der Ritterschafft Cammer-Präsidenten und Cammer-Richter-Amts-Verweser genommen.

Bey Pfaltz und Brandenburg war doch der Grafen-Stand in Unterbauung der Sachen gar glücklich gewesen, da er schon vorhero Ansuchung gethan hatte, es möchten diese grosse Churfürsten es bey der Cammer-Visitation und dem Reichs-Tage in die Wege richten helffen, daß forthin nicht andere, als immediatè Reichs-Stands-Personen zu mehrgedachten Reichs-Cammer-Gerichts-Aemtern gezogen würden, worauff die Resolution bey denen Cameral-Geschichten des vorigen Jahrs dem geneigten Leser dargeleget worden ist. Jetzmahls stellte der Grafen-Stand, weil ohne Memorial nichts in der Sache gethan werden wollen, dergleichen dem Churfürstlichen Collegio zu, dieses Schlages:

Hochwürdigst- und auch Durchleuchtigste Churfürsten/
Gnädigste Herren,
Wie auch
Hochgebohrne/ Hoch- und Wohlgebohrne/ auch Hoch-Edelgebohrne
Hochgeehrteste Herren Ambassadeurs

Deßhalb übergebenes Memorial.

EW. Churfürstl. Gn. Durchl. Durchl. und Ew. Excellentzien werden verhoffentlich in Churfl.

hohen

1711. hohen Hulden auch grg. vermercken, daß wir aus allen vier Reichs-Gräflichen Collegiis dermahlen allhier anwesende Reichs-Grafen die unterthänigste Freyheit und Occasion nehmen, geziemend vorzustellen, was gestalten der uralte Reichs-Grafen-Stand zu allen Zeiten sein Theil, vermög der Regiment-Ordnung, in Regiments- und Justicien-Sachen gehabt, und dahero allbereit in der Cammer-Gerichts-Ordnung de Anno 1495. Art. 1. ausdrücklich versehen, daß nicht nur ein Fürst, Graf oder Freyherr zu einem Cammer-Richter verordnet werden solte, sondern es solte auch keine Sach, welche Churfürsten, Fürsten und Fürstenmässige betrifft, geurtheilt werden, es præsidire dann ein Fürst, Graf oder Freyherr, und damit kein Mangel an dergleichen Personen erscheinen möchte, ist in der Cammer-Gerichts-Ordnung de Anno 1500. Art. 3. verordnet, daß noch ein Graf oder Freyherr zum Gericht bestellt werden solte, und in Anno 1530. als die Anzahl der Herren Assessorum vermehret worden, ist, vermög des Reichs-Abschieds de Anno 1530. §. 76. noch weiter versehen, daß in einem jeden Senat ein solcher Herr præsidiren soll, welches dann nicht nur in der Cammer-Gerichts-Ordnung de An. 1555. tit. 12. und dem Concept der Cammer-Gerichts-Ordnung tit. 18. wiederholet, sondern noch weiter verordnet ist, daß, im Fall kein solcher Graf oder Herr bey dem Gericht vorhanden, ein jeweiliger Cammer-Richter, wann er verhindert wäre, zu obgedachten Sachen einen andern Fursten, Grafen oder Herrn, an seine statt setzen solte, welcher den gewöhnlichen Cammer-Richter-Eyd abzuschwören hätte, &c. &c. Gleichwie nun bekandt, daß in allen Reichs-Abschieden und andern legibus Imperii, wo von Grafen und Freyherren, item Fürsten, Grafen und Herren die Rede ist, keine andere Grafen und Herren verstanden werden, als diejenigen, welche Votum & Sessionem in Comitiis haben, und bey ein oder dem andern Craiß in der Reichs-Matricul begriffen, auch daselbst mit Stimm und Sitz versehen, mithin Status seynd, allhier auch (z) solches um so weniger Zweiffel hat, weilen von solchen negotiis Imperii gehandelt wird, welche die Status Imperii und deren Unterthanen hoch angehen, und bey welchen zumahl Kayserl. Majest denen Craisen und deren incorporirten Mitgliedern eine sonderbahre Wohlthat wiederfahren lassen, und sie zu deren Herstellung mitziehen wollen, daher offterwehnte Formalien von keinen andern, als offtgemeldten Reichs-Grafen ohnmöglich verstanden werden können, wie auch die Ursachen, welche diese Verordnung veranlasset, solches klärlich ergeben, indem es derhalben geschehē, daß diesem höchsten Gericht ein mehrere Authorität zugeleget, und zugleich dahin gesehen werden solle, daß sowohl die Gebühr gegen Kayf. Majest. beobachtet, als derer Stände hohe Jura, an welchen die Reichs-Grafen nicht weniger als andere Stände mit participiren, conservirt werden mögen, wie dann solches aus der gantzen Bestellung des Cammer-Gerichts, insonderheit aber aus oben allegirten passibus, und deme, was das Hochlöbl. Cammer-Gericht hiebevor mehrmahl, und noch Anno 1675. selbsten vorgestellet hat, in mehrerm erhellet. Worzu dann insonderheit die Observanz kommet, Krafft deren hiebevor kein anderer als ein solcher Reichs-Graf oder Herr zu dieser Stell gelanget ist. Also lebt der Reichs-Grafen-Stand der festen unterthänigsten Hoffnung, es werde ferner dabey sein Reichs-Constitutionsmässiges Verbleiben haben, und derselbe bey demjenigen gelassen werden, was ihm die Reichs-Gesetze dißfalls zulegen, bevorab gar ein grosses Theil des Unterhalts auff die 4. Collegia fallt, und ihnen wie einen onerosis der gebührende Antheil verbleibt, also auch dißfalls ihnen nichts werde entzogen werden. Nachdeme aber bey einigen Jahren ein paarmahl gedachter Reichs-Grafen-Stand zurück gesetzt worden, also daß wohlgedachtes Kayserl. und des Reichs-Gräfl. Collegia nicht umhin gekönt, bey Kayserl. Majest. die Befügnüß in allerunterthänigstem Respect vorzustellen, und die Nothdurfft zu beobachten, so würde demselben zu sonderbarer hoher Consolation gereichen, wenn Ew. Churfürstl. Gn. Durchl. Durchl. und Ew. Excellentzien gnädigst und geneigt geruhen wolten, dieser uralten im seither so offt wiederholten Reichs-Verordnung und Gesetz, bey Abfassung gegenwärtiger Kayserl. Wahl-Capitulation, dahin eingedenck zu seyn, daß Käyserl. Majest. wie bey Begebung anderer Reichs-Aemter, auff den Reichs-Grafen-Stand zu reflectiren, also auch keine andere Præsidenten zu verordnen belieben wolten, als welche zu einem der vier Reichs-Gräflichen Collegus gehörig seynd, die preißwürdigste höchste æquanimität, welche Ew. Churfürstl. Gnaden, Durchl. Durchl. und Ew. Excellentzien bey allen Vorfallenheiten, insonderheit aber bey Conservation aller und jeder Ständen Jurium, zu allen Zeiten hervor leuchten lassen, erlaubt uns, nicht an gnädigst und gerechtester Willfahr zu zweiffeln, bevorab Jh. Churfl. Durchl. zu Pfaltz sowohl, als auch Ihro Königl. Majest. in Preussen occasione der Cammer-Visitation zu Wetzlar sich allerseits zu des Reichs-Grafen-Stand immerwährender unterthänigster Obligation gnädigst gewierig erklären, auch Ihre hochansehentliche Subdelegation positivè darauff instruiren haben, der Sachen Billigkeit sich auch gantz augenscheinlich in deme an den Tag leget, daß da die intention bey Errichtung des Cammer-Gerichts unter andern gewesen, daß Hohe und Niedere bey demselben concurriren sollen, so gar, daß in der Cammer-Gerichts-Ordnung versehen, was einem Fürsten und Grafen zugelegt werden kan und soll, item daß auch ein Theil vom Adel und ein Theil von denen Gelehrten zu Assessorn verordnet werden müssen, der Reichs-Grafen-Stand gegen Kayserl. Majest. allergerechtesten intention in solchem Fall, wann diejenige, so bey der Löbl. Reichs-Ritterschafft stehen, sich, wie man wider alles Vermuthen äusserlich vernimt, damit nicht vergnügen, sondern auch die Præsidenten-Stell verlangen sollen, allein unglücklich werden, und ohneracht obiger höchst erheblichen Gründen und Befügnüß gar darvon verdrungen werden müsten, auch dabey nichts als den schweren Beytrag an dem an-

1711.

1711.

dern gar keinen Theil zu nehmen, übrig behielten.

Ew. Churfürstl. Gnad. Durchl. Durchl. und Ew. Excellenzien werden hingegen durch die gnädigste und geneigte Willfahr sämbtliche Reichs-Grafen in der ohne dieses gegen das höchste Churfürstl. Collegium beständigst hegenden unterthänigsten Devotion und Respect, auff das neue äusserst verbinden, als welche ohne dieses nichts anderster wünschen, als in tiefstem Respect erfunden zu werden,

Ew. Churfürstl. Gnad. Durchl. Durchl. und Ew. Excellenzien

unterthänigste und dienst-ergebenste

Der vier Reichs-Gräflichen Collegiorum anwesende Reichs-Grafen.

Handlung in solcher Sache bey denen Vicarien.

Nechstdem machte sich der Grafen-Stand an die Reichs-Vicarien, nebst Wiederhohlung des oben beygebrachten aus gesammte Churfürstliche Collegium abgegebenen Memorials, noch insonderheit ahndende, daß dem Freyherrn von Ingolheim die Cammer-Richter-Amts-Verweserey-Stelle conferiret, ob er gleich kein Immediat-Graf und Herr des Reichs, der Session und Stimme auf dem Reichs-Tag hätte; sondern nur aus der Ritterschafft wäre, die nichts zum Unterhalt des Cammer-Gerichts beytrüge, sonst aber ihren starcken an selbigem unter denen Assessoren hätte, ꝛc. Diesem war das Petitum angehefftet, die Sache von Vicariats-wegen in die Wege zu richten, damit alle besorgende Præjudiz, sowohl vor itzo, als das künfftige abgewendet, und die dem Reichs-Grafen-Stand dißfals klärlich zustehende Befugnüß, (welche man bestens verwahret haben wolte,) in salvo erhalten werden könte, ꝛc.

Chur-Pfältzische Vicariats-Resolution war vor dem Grafen-Stand hierauff ziemlich ausgefallen, da sie dergestalt gelautet:

Pfältzische Resolution.

VOn GOttes Gnaden, Wir Johann Wilhelm, Pfaltzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst, auch in denen Landen des Rheins, Schwäb- und Fränckischen Rechtens Fürsteher und Vicarius, zu Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Mörß, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Nachdem uns die sämbtliche Reichs-Grafen der vier Reichs-Gräflichen Collegiorum geziemend zu vernehmen gegeben, was gestalt Sie aus des Heil. Römischen Reichs Grund-Gesetzen, der Cammer-Gerichts-Ordnung und viel 100. jährigen Observanz das Recht hergebracht hätten, daß denen unmittelbaren Reichs-Grafen und Herren, welche Stimm und Sitz im Reichs-Fürsten-Rath haben, und keinem andern die Reichs-Cammer-Gerichts-Præsidenten, Cammer-Richters, und dessen Amts-Verweser-Stelle anffgetragen werden möchte, mithin dahero diesem ihrem Gerechtsam bey der ohnlängst vom Reichs-Fürseher und Vicariat Amts wegen beschehenen Anordnung des bißherigen ermeldten Cammer-Gerichs-Præsidenten, Freyherrn von Ingolheim, zum Cammer-Richter-Amts-Verwesern, zumahlen derselbe weder in einem der 4. Reichs-Gräflichen Collegiorum recipiret, noch Votum & Sessionem auff dem Reichs-Tage habe, sondern bloßhin bey der Ritterschafft stehe, zu nahe getretten worden seye, mit ebenmässiger Bitte, Wir möchten von obtragendem hohen Reichs-Fürseher- und Vicariat-Amts wegen die Verfügung zu thun geruhen, damit ermeldtem Gräflichen Collegio hierdurch keine Præjudiz anwachse, solches auch künfftighin abgewendet, und ihnen die hierunter zukommende Befugnüß allerdings im Stand erhalten werde, und dann Wir bey währendem unserm Reichs-Vicariat jemanden einig Nachtheil zuzuziehen gnädigst nicht gemeynet, sondern einen jeden bey seinem etwa habenden Recht und Gerechtigkeiten vielmehr kräfftig zu schützen gemeynet sind, daß Wir dannenhero ermelden Gräflichen 3. Collegiis die gnädigste Erklärung ertheilt haben, erklären auch hiemit und Krafft dieses von obberührtem unsers hohen Amts wegen, daß vorangeregte Bestallung des Freyherrn von Ingelheim zum Cammer-Richter-Amts-Verwesern, allenfalls an ihrem diesertwegen zu haben vorgebenden Gerechtsam allerdings ohnnachtheilig sein solte. Urkund Unser eigenhändiger Unterschrifft und hervorgedruckten Vicariat-Amts-Siegel. Schwätzingen den 5. Novembr. 1711.

Johann Wilhelm Churfürst.
(L.S.) N. von Hundheim.

Berathschlagungen in Regenspurg hemmen sich bey der Frage: Wer den Reichs-Convent nach abgestorbenem Kayser authorisire.

Die Berathschlagungen in Regenspurg wolten ohne deme nicht besonders fort, als lange nicht ein neues Haupt des Reichs in würcklicher Regierung war, binnen welcher Zeit der schon angeregte wichtige Punct: Ob die Reichs-Versammlung bestehen könne oder nicht? Item: Ob denen Vicariis nicht deren Authorisirung zukäme? noch immer unentschieden obschwebte. Der Chur-Mayntzische Directorial-Gesandte (von dessen bedencklichen Abreyse anderswo Meldung geschehen ist) war, nach eingetrettenem October, wiederum in Regenspurg angelangt, und kam man wohl zusammen, doch ohne etwas förmlich vorzunehmen, indem die Zeit alsdann nur mit allerhand Gesprächen hingebracht wurde. Die Besorgnüß aber blieb nicht aussen, es möchten die Vicarii annoch einen Versuch thun, der das Recht den Reichs-Tag fortsetzen zu lassen, ihnen zueignete.

Verschiedene Meynungen dißfals.

Hierbey gab es nun, wie zugeschehen pfleget, allerhand Urtheile und Reden. Da waren einige der Meynung, ein Reichs-Convent wäre nach des Kaysers Tode ausserm Stande rathschlagen zu können, weil der Kayser semissem Commissionum ausmachte, und der Reichs-Stände Conclusa ihre Krafft erst von der Kayserl. Ratification nehmen müsten. So wäre auch die Ausschreib- und Bestätigung eines Reichs-Tags ein Reservatum Cæsaris, und hätten jüngst abgelebte Kayserl. Majest. in dero Commissions-Decret vom 4. Junii 1705. wordurch Sie den jetzigen Reichstag prorogiret, solches dadurch sattsam zu erkennen

gege-

1711. gegeben, und kräfftigst soutenirt, da sie in demselben sich dieser Expression bedienet, daß durch Absterben Ihres Herrn Vatters Kayserl. Majest. dero zu der Reichs-Versammlung bestellte Principal-Commission erloschen, mithin auch die gemeinsame Reichs-Deliberationes sistirt worden. Ander hingegen halten dafür, daß gleichwie die Pfleg und Verwesung des Reichs denen beeden Churfürsten zu Pfaltz und Sachsen anvertrauet, und per auream Bullam confirmiret worden, also auch dieselbe tempore Interregni die Fortsetzung der Reichs-Berathschlagungen zu verordnen vermöchten, und was darzu erfordert würde, gar wohl disponiren könten. Hingegen vermeynen viele zu behaupten, daß Status Imperii unumschränckte Macht und Freyheit hätten, ohne dergleichen solenne Ausschreib- und Bestättigung des Reichstags, auch wann schon keine Principal-Commission darzu bestellet wäre, vor sich allein des Reichs Angelegenheiten, zumahlen wann es die Noth erforderte, besorgen, und nach ihrem Gutbefinden einen Schluß darüber fassen zu können, allermassen es ja denen Ständen, ut singulis, an einem Orte, wo sie wolten, zusammen zu kommen, und die Nothdurfft ihrer Convenienz nach, mit einander zu überlegen, unverwehrt, ꝛc.

Mayntz macht Mine/ es denen Vicariis Imperii zuzugeben.

Unter allen solchen verschiedenen Urtheilen war es doch (da man ohne dem denen Vicariis das Reichs-Fürscher-Amt biß zu würcklich erfolgter Crönung in der Carolinischen Capitulation zugestanden hatte) so weit gekommen, daß Churr-Maynz gedachten Vicariis das Recht, den Reichstag fortsetzen zu lassen, nicht widersprochen, sondern seinem in Regenspurg habenden Gesandten zugeschrieben, er solte die von denen Reichs-Vicarien dem Principal-Commissario gegebene Legitimation, observatis observandis, annehmen, wie dann die eigene Worte des Rescripts darvon folgende gewesen:

Schreibt an seinen Directorial-Gesandten nach Regenspurg.

LOTHARIUS FRANZ.

DIr ist bereits bekandt, was Uns und Unsern andern Herren Mit-Churfürsten von denen Herren Reichs-Vicariis wegen continuirenden Reichstags für eine Proposition schon vor geraumer Zeit geschehen, und wie von wohlgemeldten Vicariis des Herrn Cardinals von Lamberg Lbdn. als ehemahls gewesener Kayserl. Commissarius, auch zu solchem Ende legitimiret worden seye. Gleichwie Wir nun nicht zweiffeln, es werde erwehnte Se. Lbdn. wegen dieser Ihrer Legitimation bey dir und gegen Unser Reichs-Directorium dasjenige observiren, was dero Reichs-Stylus dißfalls erfordern thut; So hättest du solche Legitimation anzunehmen, dieselbe denen Statibus Imperii per Dictaturam zu communiciren, und demnach der Sachen ihren Lauff zu lassen, Uns aber den Erfolg zu berichten. Franckfurt, den 16. Octobr. 1711.

Hiervon gab Chur-Pfaltz, vermög obhabenden Vicariats, dem Herrn Principal-Commissario sobald Nachricht, unter dem Ersuchen, seine Function fernerweit Namens derer Reichs-Vicarien zu verrichten, und zwar in diesen Terminis:

1711. Gewesener Principal-Commissarius abermahl ersucht, dergleichē Namens derer Vicarien zu seyn.

EW. Liebden ist vorhin bekandt, woran es gehafftet, daß die nach weyland Ihrer Röm. Kayserl. Majest. glorwürdigster Gedächtnuß frühzeitigen Lmirten unterbrochene Reichs-Deliberationes nicht wiederum ihren heylsam- und ersprießlichen Fortgang erlanget. Nachdem sich nun indessen verschiedene hochwichtige Zufälle und Materien in- und ausserhalb des H. Röm. Reichs geäussert haben, welche eine besondere attention und schlamige Resolution erfordern, gestalt dann auch deren verschiedene bey dem, GOtt sey Lob! glücklich vollérachten Wahltag angebracht, ihrer Eigenschafft und Wichtigkeit halber aber ad Comitia remittiret worden sind, und nun des Herrn Churfürstens von Maynz Liebden dero Gesandtschafft zu Regenspurg seither gedeylich instruiret, (wie der geneigte Leser aus kurtz vorhergehendem des mehrern zu ersehen hat) mithin sich solchemnach allerdings zu promittiren ist, es werde, nach Einliefferung der Ew. Liebden ertheilten Reichs-Vicariats-Vollmacht, und demnächst erfolgender Ertheilung eines förmlichen Commissions-Decrets, der Reichs-Convent in seine vorherige Activität hergestellet, und dadurch des Heil. Röm. Reichs innerlicher Ruhe-Stand und Bestes merklich befördert werden: Als haben Ew. Liebden es mit dem freundlichem Ersuchen hiermit ohnverhalten wollen; Gestalten in Krafft der Ihro von Reichs-Vicariats wegen ertheilt und von deroselben zu übernehmten beliebter Principal-Commission hierinn dem Reichs-üblichen Stylo und Herkommen gemäß, weiter zu prorogiren, und Uns von dem Erfolg beliebige Communication zu ertheilen. Ew. Lbdn. verbleiben Wir hingegen ꝛc.

Andere Churfürsten um Genehmhaltung ersucht.

In eben dieser Sache ließ auch Chur-Pfaltz ein Schreiben sowohl an Ihro Königl. Majest. in Preussen, als auch an Chur-Braunschweig, Sie zu Genehmhabung Ihres Vorhabens zu bewegen, abgehen, und waren beyde (mutat. mutand.) folgenden Inhalts:

EW. Königl. Majest. ist annoch des mehrern erinnerlich, was an dieselbe Wir, nicht weniger auch des Königs in Pohlen Maj. und Churfürsten zu Sachsen Lbdn. wegen Beharrung der Reichs-Versammlung und Berathschlagungen zu Regenspurg von Reichs-Vorscher- und Vicariats-Ampts wegen verschiedentlich gebracht haben; Nachdeme nun seithero sothanes Geschäfft dahin gediehen ist, daß des Herrn Churfürstens zu Maynz Lbdn. dero zu gedachtem Regenspurg habende Gesandtschafft hierunter allerdings favorabiliter instruiret, wir auch zu Ew. Königl. Majest. das freund-vetterliche gäntzliche Vertrauen setzen dieselbe werden dero gewöhnlich-patriotischen Eyfer nach, daß die Reichs-Versammlung zu besagtem Regenspurg, zu Erledigung verschiedener sich indessen geäusserter schwerer und theils keinen weitern Verzug leydender Angelegenheiten, hinwiederum zu ehemahliger Activität förderlichst gebracht werde, dero hohen Orts gleichfalls dem H. Röm. Reich und gesambten gemeinen Wesen höchstnöthig und ersprießlich zu seyn befinden; Als haben Ew. Königl. Majest. Wir hierbey freundvetterlich ersuchen wollen, dieselben geruhen, dero

1711.

Gesandtschafft zu ermeldtem Regenspurg gleichmässigen Befehl dahin zu ertheilen, daß ihres Orts, was zu Errichtung jetzterwehnten hierunter abzielenden gemeinnützigen Endzwecks immer gereichig seyn möchte, mit beytragen und angehen solle; von Ew. Königl. Majest. bekandter Gemüths-Billigkeit versichern Wir Uns hierumfalls einer ohnfehlbaren Willfahr und verbleiben ꝛc. ꝛc.

Principal-Commissarii dilatorische Anewort

Was die Antwort des Cardinals von Lamberg auff derer Vicariorum abermahl geschehenes Ansuchen in ihrem Namen die Principal-Commission zu übernehmen anbetraff, kam darvon nachstehendes zur Erfahrung: Wie Sie zwar wohl gestehen müsten, daß Sie zu Continuirung des von Ihro Majest. dem letztverstorbenen Kayser obgehabten Principal-Commissariats vormahls nicht eben so abgeneigt gewesen, auch darzu auff gewisse Maase eine bedingliche Erklärung bereits gethan hätten, es wäre aber dieses zu einer solchen Zeit geschehen, da im Reiche noch kein Kayser vorhanden gewesen, nachdem derselbe aber nunlichst wieder erwählet worden, und zwar aus dem Ertz-Herzoglichen Hauß Oesterreich, dem Ihre Eminentz mit Pflichten zugethan; So vermöchten dieselbe nunmehro ohne dessen Vorwissen und Einwilligung hierunter weiter nichts zu thun, noch aber sich zu etwas solchen verbindlich zu machen; Sie hätten zwar darum bereits verschiedentlich sowohl an des Römis. Königs Majest. selbsten als an den Kayserl. Hof nach Wien geschrieben, jedoch biß dato keine Antwort erhalten können, als daß Ihnen erst vor kurtzem ab aula Vinenti zugeschrieben worden: Die Communication mit allerhöchstermeldter Ihrer Majest. fiele wegen deren Entfernung gar schwer, und stünde zu erwarten, was dieselbe etwan dieses Punctes halber zu resolviren belieben würden, vor welch erfolgter Resolution nun sich Ihre Eminentz in diesem Stück zu nichts erklären könten, ꝛc. ꝛc.

Und Verhaltung.

Anderer Gedancken hierbey waren, dergleichen Erklärung des Cardinals wär nur zur Verzögerung des Wercks angesehen gewesen, daß indessen die vor der Thüren stehende Crönung vor sich gehen, und hernach dem Scrupel in so weit abgeholffen seyn möchte, wie man dann weiter zu erzehlen wuste, es habe, aus gleichem Absehen, mehrhochgedachter Cardinal, als ihm derer Vicariorum Vollmacht wieder abgefordert geworden, sich mit dem Anziehen entschuldiget, daß er Sie, bey Anfragung um Verhaltungs-Befehl, mit an erwählte Kayserl. Majest. gesendet ꝛc. wodurch dann die Sachen in der Ungewißheit erhalten, folglich verhindert geworden, daß indessen keinem andern dergleichen auffgetragen werden können, wie doch vorgewesen zu seyn, man hier und dar Nachricht haben wolte. Das Fürstl. Collegium war dessen allen gar wohl zufrieden, obgleich etwa gewünschet werden mögen, daß man mit Nachdruck und Bestand bey Reich handeln könte, zumahl da die Vermuthung einseitiger und heimlicher Friedens-Handlungen der Cron Engelland mit Franckreich (davon unten bey denen Englischen Geschichten das mehrere zu ersehen seyn wird) auch zu Regenspurg sich hervorthat. Die Königin ließ zwar hernach überhaupt die Reichs-Stände dißfalls ein- und des andern berichten in einem Schreiben vom 21. Novembr. allein man argwohnte schon vorher was anders, und daß ein verborgenes Verständnüß zwischen Engelland und Franckreich obhanden sey. Was dem Reiche dermahlen öffentlich bekandt werden solte, gieng dahinaus: Da Franckreich, so ein« gresses Verlangen nach einem sichern, auch Engelland und seinen Alliirten wohlanständigen« ehrlichen Frieden bezeiget, auch derenthalben ei« nige Vorträge gethan, um den Anfang zu ferne« rer Beredung zu veranlassen; Die Herren Staa« ten über dieses sich vernehmen lassen, Sie wären« geneigt die Unterhandlungen eines allgemeinen« sichern Friedens mit anzutreten und die Alliirte« vermögen zu helffen ihre Bevollmächtigte darzu« abzuschicken; So hätte die Königin dieses dem« Reiche kund machen und berichten wollen, daß der« Anfang bevorstehender Friedens-Handlung den« 12. Januarii bald kommenden Jahrs in Utrecht« vor sich gehen solte. Die Königin hegte hierbey« kein anders Absehen, als daß der Krieg durch ei« nen sichern Frieden seine Endschafft erreichen« und jedem Alliirten billigmässige Satisfaction ge« schehen möchte; Man würde also ersuchet von« Reichs-wegen die Seinige auch darzu abzuferti« gen, und diente zur Nachricht, es sey zwischen« Engell- und Holland abgeredet, daß die darbey zu« brauchende Ministres nur den Namen derer Be« vollmächtigten haben, den Gesandten-Titul aber« erst alsdann annehmen solten, wann der abge« schlossene Friede zu unterzeichnen seyn würde, ꝛc. ꝛc.«

1711. Vorhabender Frieden von Engelland ans Reich berichtet/

Darüber und darbey sich äussernde Meynungen.

Hiervon wurde denen zu Regenspurg sich befindenden Gesandtschafften durch das Maynzische Directorium, auff dem Re- und Cor-Relations-Saal die Nachricht ertheilet, mit der Anzeige, daß Ihm obgedachtes Schreiben von dem Holländischen Residenten überreichet und anbey bedeutet worden wäre, wie man an Seiten derer beyden alliirten See-Potentzien wohlmeynend angerathen haben wolte, das Anliegen des Reichs hierunter bey Zeiten zu besorgen, ꝛc. Uber dieses ließ sich das Directorium vernehmen, es habe von allem seinem Principal Bericht erstattet, und erwarte, wie das indessen so weit kund gemachte denen Ständen förmlicher mitgetheilet werden solte. Die Fürstliche waren indessen mit dem geschehenen nicht wohl zufrieden, meynten auch, es sey aus dem Englischen an gesammte Stände gerichteten Schreiben zu ersehen, wie auch auswärtige Potentzien erkenneten, daß der Billigkeit gemäß, Krieg- und Friedens-Sachen, nicht vor ein Churfürstl. Collegium allein, sondern für gesammte Stände gehörten. Darbey kam aber wieder die Sorge für, wie und welcher Gestalt das Reich bey diesen höchstwichtigen Friedens-Geschäffte zu erscheinen hätte, und muste abermahlen an das schon vorhin getriebene Deputations-Wesen gedacht werden. Das Fürstl. Collegium wolte von dieser grossen Verrichtung sich nicht ausgeschlossen sehen, und meynten Correspondirende, weil es schon zwischen allen dreyen Reichs-Collegiis ausgemacht, daß man mittelst einer Deputation aus

Deputations-Sache kommt wiederum vor.

allen

1711. allen dreyen Reichs-Collegiis bey der Sachen zu erscheinen habe, die Personen der Stände auch darzu benennet wären, und es nur an dem hafftete, wie die Deputation verfahren, und ob sie nicht allerdings selber ohnmittelbar mit auswärtigen Bevollmächtigten in Reichs-Angelegenheiten handeln solte, ohne sich darzu Kayserl. Gesandtschafft Vermittelung gebrauchen zu müssen; So würde wohl gut und räthlich seyn, dieses alles unter gesamten Ständen, die ja dißfalls causam communem hätten, in Vortrag zu bringen, und etwas gewisses abzuschliessen, welcherley so leicht nicht geschehen möchte, wann das Reich mit einem würcklich regierenden Haupt wiederum versehen wäre, sintemahl bekandt, und anderweitig erinnert ist, daß ein zeitiger Kayser das Recht sich zueignet, Namens des Reichs bey dergleichen Gelegenheiten mit auswärtigen unmittelbar zu handeln, was vorher von ihm mit derer Stände Deputirten berathschlaget und etwa verglichen geworden. Allein was nun die Stände des Reiches fest zu stellen vermeynten, war leichter in Vorschlag als zur Ausführung zu bringen, wie dann in der That es nicht zum Stande kam.

Ihro Kayserl. Majest. hatten auch an Chur-Maynz geschrieben wie Sie vorhabenden Frieden nicht eingehen könten, sondern lieber alles wagen wolten, mit Ersuchen, die Stände davon zu benachrichtigen, und zu tapfferer Kriegs-Fortsetzung zu ermahnen, da es hieß: Wie Se. Majest. nicht zweiffele, daß Se. Churfürstl. Gnaden die Friedens-Præliminarien, welche unlängst im Namen Franckreichs in England auf die Bahn gebracht, und wovon die Abschrifft hiebey gangen, bereits gesehen, und nicht weniger als Ih. Maj. zu Hertzen genommen habe, daß in dieser Zeit, in welcher die Waffen der Alliirten von GOtt so reichlich gesegnet, und nicht ohn: Grund zu hoffen, daß man gemeldete feindliche Crone in die behörige Gräntzen zu Befestigung der vor Europa so theuer gesuchten Ruhe bringen könne, dieselbe Crone dergleichen Vorstellung gethan, welche nicht allein angehöret, sondern auch Ihro Majest. Abgesandten zu London, dem Grafen von Gallas, durch einen Secretair vom Staat den 9. Octobr. ordentlich communiciret, ja solche in Holland auch als annehmlich vorgestellet, und daselbst zu Anfangung der Tractaten angedrungen worden. Ihro Majest. wolle nun diese Übereilung, weil die Verpflichtung ihrer Bunds-Genossen, um sich in keine absonderliche Friedens-Handlung einzulassen, aus dem Allianz-Tractat einem jeden gnugsam bekandt ist, biß dato vor keine Abweichung von der allgemeinen Bundesgenossenschafft halten, sondern viel lieber gedencken, daß man hierinne den verblümten Vorstellungen des arglistigen Feindes, ob solche gleich nicht so künstlich als sonsten wären, allzuleichte Glauben gegeben; Denn in dem ersten Satz sähe ein jeder, daß in solchem fast alles unausgedrucket, und allein auff weit ausschende und langwierige Negotiationes gemünzet wäre, damit der Feind sowohl zu Erholung seiner Kräffte, als auch zu der offtmahls gesuchten Vertheilung der Alliirten Zeit gewinnen möchte. Was nun hierauff folgen würde, sey unschwer zu muthmassen, wenn man erwegen wolte, daß da der vornehmste Zweck dieses Krieges, nemlich die allgemeine Sicherheit zur beständigen Ruhe Europä biß dato mit soviel Blutvergiessen und unbeschreiblichen Unkosten, durch der Alliirten vereinigte Macht, nicht völlig erreichet werden können, was man alsdann von den absonderlichen Tractaten, oder von Erfüllung derselben, anders zu erwarten habe, als was sich bey der so heilig beschwornen Pyrenäischen Renunciation und andern Bündnissen zu allen Zeiten begeben; Und absonderlich, wann gemeldete Crone von der Spanischen und Indianischen Macht, wie auch dem gantzen Kauffhandel, nach deren eigenen Willen Meister seyn würde. Wir verhoffen, fähret der Kayser fort, soviel Uns betrifft, das Gegentheil, und sind dabey gäntzlich überzeuget, daß Ihr nach Eurer grossen Erleuchtung mit Uns derselben Meynung seyn, und nicht allein diesem dem gemeinen Wesen höchstschädlichen Vornehmen, nach Eurem berühmten patriotischen Eifer kräfftigst widerstehen, sondern auch Euren hohen Credit bey andern Churfürsten und Ständen des Reichs, wie auch bey den Heeren Staaten der vereinigten Niederlanden, und übrigen Bunds-Genossen, als warum Wir Euch gnädig ersuchen, mit Nachdruck anwenden werdet, damit dieselben insgesamt bey dem in der Allianz gethanen Versprechen, und in der zu einem vollkommenen und beständigen Frieden nöthigen Einigkeit verbleiben, auff daß man in Engelland nach diesem löblichen Vorbilde auch von dergleichen Gedancken abstehen, und zu bessern kommen möge. Unterdessen ist bey Uns unumgänglich fest gestellet, es auff alles, was auch darauff folgen kan und mag, lieber ankommen zu lassen, und Unser äusserstes Vermögen zu gemeinem Besten, wie auch Unsere eigene Person, ferner dran zu setzen, als Unsertwegen jemanden zu einer einseitigen, Unserm geliebten Vatterlande und der Freyheit von gantz Europa allerverderblichsten, auch Unserm Ertz-Hause unverantwortlichen Handlung abzusenden. Dieses haben Wir vor nöthig befunden, Ew. Lbd. als einem in gegenwärtigem Kriege so grossen Interesse habenden Churfürsten und Bunds-Genossen, nebst den oben gemeldten Ursachen auff das baldigste zu eröffnen, auff daß Ew. Liebden mit dem, was zu beständiger Erhaltung der gesamten Allianz vorkommen mag, zu Unserer und Unsers Ertz-Hauses unvergeßlichen Danckbarkeit mit Rath und That an die Hand gehen wolle, ꝛc.

Kayserl. Majest. mißbilligen Engellands Friedens-Vorschläge beym Reich.

Diesem zufolge machte Chur-Maynz das Kayserl. Vorhaben und Verlangen fernerweit kund, auff die Art, wie aus dessen an Fränckisches Craiß-Ausschreib-Amt abgelassenem hier folgend zu ersehen ist:

P. P.

EW. Ew. Lbd. Lbd. ist ohne weiters Anführen von selbsten bekandt, was sich in Engelland vor Friedens-Vorschläge hervor thun, und zum Vorschein kommen wollen, welche unserm Dünckennach mit denen bekandten grossen Allianz-Tractaten so bey Anfang gegenwärtigen schweren Kriegs, von weyland Sr. Kayserl. Majest. Leopoldo glor-

Maynz macht dieses weiter bekant im Reich.

1711. glorwürdigster Gedächtnüß, und von denen See-Potentzien zum Fundament gelegt, auch zu deren Beytrettung bekandtlich die associirte Crayse mit incitiret und unter bewusten Bedingnüssen darzu admittiret worden, nicht übereinstimmen thun, gestalten dann auch Se. Röm. Königl. Majest. uns dero Empfindung daruber bezeiget, und uns als einen Mit-Bundsgenossen dahin so angelegentlichst als gnädigst belangt, unter andern auch bey denen associirten Crayssen alle nachdrucksame Vorstell- und Aufmunterung dergestalt auff das beweglichste zu thun, damit man noch weiters ohnzertrennlich beysammen beharren, und alle übrige Kräfften möglichster Dingen daran strecken, sofort damit die Cron Engelland zur Standhafftigkeit bewegen, des Feindes gefährliche Concepten aber solcher Gestalt unterbrechen und zernichten möge. Gleichwie Ew. Ew. Lbd. Lbd. nun diese höchstgedachter Ihrer Röm. Königl. Majest. so preißwürdigst als danckbehmigst gethane Sorgfalt und fernerhin zu continuirende nachdrucksame Beysammenstehung das einzige Mittel zu seyn, selbsten erkennen werden, womit vor angeregtes Ziel und End erreichet werden könte, und worab sofort, zumahlen deren associirten, als der feindlichen Gefahr am allermeist exponirter Crayssen Heyl und Wohlfahrt einzig und allein hangen und langen thut: Also zweiffeln wir nicht, dieselbe mit uns diese Sach ihrer Wichtigkeit nach behertzigen, und mithin zu dero selbst eigenen Wohlfahrt nicht nur vor sich allein äusserstes Effort auff zukünfftige Campagne thun, sondern auch dero selben Crayses Mit-Stände zu einem gleichen forderlichsam und ohne Nachlaß zu excitiren, belieben werden, auff daß man ja nicht nach so vielen auffgewendeten Millionen, und so vielfältig mit augenscheinlichem Seegen GOttes gegen den Feind erhaltenen überaus siegreichen Schlachten und grossen Vortheilen dennoch einen solchen ohnbeständigen Frieden einzuziehen sich bemüssiget sehen möge. Womit Ew. Ew. Lbd. Lbd. Wir zu Erweisung ꝛc. Aschaffenburg den 24 Novembr. 1711.

Lotharius Franz/ Churfürst.

Das Fürstl. Collegium hätte auch gerne Kayserl. Majest. nach dero Eintritt in Teutsche Lande und Ankunfft zu Inspruck, bewillkommet und selbter zu der auff Sie ausgefallenen Wahl Glück gewünschet, wann es nicht die Schwierigkeit zu einer ordentlichen Deputation zugelangen gehindert hätte, der gesammte Grafen-Stand aber war dißfals glücklicher, indem er es zu einer feyerlichen Bewillkommung höchstgedachter Kayserl. Majest. brachte, wie hier noch etwas umständlicher zu vermelden.

Reichs-Grafen-Stand schicket Deputirte nach Inspruck/ Kayserl. Majest. zu bewillkommen.

Dann unter diesen Handlungen war gedachter Reichs-Grafen-Stand auch schlussig worden, den erwählten Kayser, durch einige Abgeordnete seines Mittels, zu Inspruck bewillkommen und complimentiren zu lassen, welches auch in der That ins Werck gerichtet, und darzu die Herren Grafen Frobenius zu Fürstenberg, Augustus zu Witgenstein, Franz George von Schönborn Carl von Wied erkohren, diese aber mit einem Creditiv folgenden Inhalts versehen worden:

So höchst-schmertzlich der allerbetrübteste unvermuthete Verlust des weyland Allerdurchlauchtigsten (Tit.) unsers im Leben gewesenen allergnädigsten Kaysers, Königs und Herrn, wie dem gesammten Heil. Römischen Reich, also insonderheit uns denen sämmtlichen Grafen des Reichs aller 4. Reichs-Gräflichen Collegiorum, zu Gemüth gedrungen, und uns in die allertieffste Betrübnüß gesetzet hat; Eben so hoch finden wir uns in allergehorsamster Veneration nunmehro conferiret, daß durch Göttliche Verfügung, und des hohen Churfurstl. Collegii hocherleuchtete einhellige Wahl dieser schwere Riß durch Ew. Kayserl. Majest. allertheureste und geheiligte höchste Person zu jedermans Frolecken, und nach unserm allerdevotesten Wunsch höchst beglückt wieder ersetzet worden ist. Wir haben uns daher nicht entbrechen können, sondern nehmen, mit Ew. Kayserl. Majest. allergnädigsten Erlaubnüß in tiefstem Respect die allerunterthänigste Freyheit, diese unsere allergehorsamste Freud durch gegenwärtige unsere expresse abgesendete Mitglieder, allergehorsamst vortragen und zu Kayserl. allerhöchsten Hulden uns empfehlen zu lassen. Ew. Kayserl. Majest. ersuchen wir daher, daß Sie allerunterthänigst, allergnädigst geruhen möchten denenselben, und uns die hohe Gnad wiederfahren zu lassen, und von diesen unsern Mitgliedern samt und sonders in einer allergnädigsten Audientz unsere allertreueste Devotion in mehrerm allermildest anzuhören, und zu Kayserl. Hulden und Gnaden diejenige aufzunehmen, welchen nichts höher anlieget, als durch allerunterthänigste Treu und Devotion sich derselben würdig zu machen, und biß an das Ende Ihrer Tagen mit äusserstem Gehorsam zu seyn

Ew. Kayserl. Majestät

Franckfurt den 16. Octobr. 1711.

allerunterthänigste treu-gehorsamste Diener

Sämbtliche Reichs-Grafen der 4. Reichs-Gräfl. Collegiorum.

Graf von Fürstenberg führet das Wort darbey.

Den 26. Novembr. Abends um 5. Uhr hatten Ihro Kayserl. Majest. der Gräflichen Deputation allergnädigst Audientz zu geben beliebet, bey welcher der Graf von Fürstenberg das Wort geführet, und allerhöchstgedachte Kayserl. Majest. mit einer wohl gesetzten Rede angesprochen, darinnen der Reichs-Grafen-Stand seine bißher in Kriegs- und Friedens-Zeiten erwiesene Treu zu bedencken gegeben, und dergleichen fernerweit versichert, vornehmlich aber Ihro Majest. allen Seegen gewünschet, und sich dero hohen Hulde besser empfohlen.

Kayserl. Antwort.

Ihro Kayserl. Majestät Antwort bestand in folgendem:

Ich hab aus deren Fürtrag mit besonderm Vergnügen vernommen, wie daß der sämbtliche Reichs-Grafen-Stand, in der durch GOttes Direction auff mich gefallenen Wahl mit Part nehmen, und mir gegenwärtig darüber so wohlmeynend gratuliren, auch den Reichs-Grafen-Stand aller 4. Collegiorum zu Gnaden und Protection

1711. tection recommendiren lassen. Gleichwie ich nun für solche wohlmeynende Gratulation verbunden bin, so werde ich mich auch des sämtlichen Reichs-Grafen-Standes Schutz und Aufnehmen nach allem Vermögen äusserst angelegen seyn lassen, nicht zweifflende, die Grafen werden derentfalls auch nicht unterlassen, mit mir darüber zu correspondiren. Anbey können sie, die abgeordnete Grafen, auch versichert seyn, daß ich ihnen bey ereignenden Vorfallenheiten gern alles liebes und Gefallen erweisen werde.

Wegen derer Angelegenheiten des Grafen-Standes war der Zeit nichts zu machen gewesen, weil andere Geschäffte zuviel obhanden, auch Kayserl. Majest. sich vor ihrer Crönung mit Reichs-Sachen zu beladen, nicht gemeynet waren, daß demnach dergestalt die Wohlgewogenheit Ihro Kayserl. Majest. gesucht und erhalten zu haben, gnug seyn, und das übrige auff eine andere Zeit verschoben bleiben muste, da indessen die Gräflich-Abgeordnete folgendes Kayserl. Recreditiv erhalten:

und Recreditiv.

Carl der VI. von GOttes Gnaden Erwählter Röm. König / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

HOch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Edle, liebe Getreue. Ihr habt durch Euer gehorsamstes Schreiben vom 16. nächst verwichenen Monats Octobris, und sonderheitlich durch die von Euren an Uns abgeschickten respectivè Directoren und Mitgliedern gethane Erklärung ein so unwidersprechliches Zeugniß Eurer, wegen Unserer Erhebung auff den Röm. Königl. Thron geschöpffren Freud, und sonsten gegen Uns tragenden treu-gehorsamsten Devotion an Tag geleget, daß Wir Euch Unsere darob habende allergnädigste Vergnügung hiemit nicht bergen mögen, anbey gnädigst versicherende, daß Wir es jederzeit in mildestem Andencken behalten, und in allen ehunlichen Fällen zu erkennen, gnädigst geneigt seyn werden; Verbleiben Euch übrigens mit Königl. Gnaden wohl gewogen. Geben in Unserer Stadt Inspruck, den acht und zwantzigsten Novembr. Anno Siebenzehenhundert und eilff, Unserer Reiche des Römischen im ersten, derer Spanischen im neunten, derer Hungarisch- und Böhmischen aber ebenfalls im ersten.

Carl.

Ad Mandatum Augustissimi Romanorum Regis proprium.

Peter Joseph Dalberg.

Vt. Friedrich Carl, Graf von Schönborn.

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen, auch Wohlgebohrnen und Edlen, Unsern und des Reichs lieben getreuen M. N. denen sämtlichen Reichs-Grafen der 4. Reichs-Gräflichen Collegiorum.

Corpus Evangelicum kommt bey noch nicht am Reichs-

Bey dem Corpore Evangelicorum hatte sich, unter dermahligen Umständen, einige Bedencklichkeit wegen seiner Erscheinung bey Chur-Sächsischer Gesandtschafft ereignen wollen, dieweil diese, anderweitig erzehlter massen, seine Legitimation dem Chur-Maynzischen Directorio noch nicht übergeben, deßhalben verschiedene vermeynet, es würde sich nicht schicken, daß der die Evangelische Gesandtschafften als Chur-Sächsischer Gesandter zusammen kommen liesse, welcher noch nicht sonst gewöhnlicher massen dergleichen zu seyn bewiesen. Allein andere stunden in denen Gedancken, man hätte sich an das nicht zu stossen, was zwischen Chur-Maynz und Chur-Sachsen dißfalls zwistig wäre, und derenthalben die Angelegenheiten derer Evangelischen Stände hindan zu setzen, welchen ja gnug seyn könte, daß die neu angekommene Chur-Sächsische Gesandtschafft, der von Bose, von ihrem Principal mit hinlänglicher Vollmacht zu Führung des Evangelischen Directorii an das Corpus Evangelicorum versehen, und über dieses erbietig wäre, seine Orginal-Legitimation überhaupt darzulegen. Hierdurch wurden alle Evangelische Gesandtschafften (ausser Brehmen und Holstein-Gottorff, da jenes wegen des Kriegs mit Chur-Sachsen, dieses wegen des Sessions-Streits weg blieb) bewogen, sich bey der Chur-Sächsischen Gesandtschafft, auff dieser gewöhnliches Einladen, den 8. Decembr. zu versammlen, und die Freyherrlich-Rackenitzische Religions-Gravamina abzuhandeln, wie bey denen Bayrischen Geschichten des mehrern befindlich. Darbey war von ihr aus ihrer allgemeinen Instruction denen Evangelischen Gesandtschafften vorgelesen worden, wie sehr man sich Chur-Sächsischer Seits die Angelegenheiten des Evangelischen Wohlwesens werde empfohlen seyn lassen; und wie man nicht gemeynet, sich des Evangelischen Directorii zu begeben, ob gleich dieses hier und da, auch in öffentlichen Zeitungen, ausgesprenget worden, welches nicht ohngeandet hingehen solte, u. s. w.

1711. Convent legitimirten Chur-Sächsischen Gesandten zusammen.

Handelt Rackenitzische Religions-Gravamina ab.

Die Armee des Reichs haben wir verlassen, wie sie dem Feind über Rhein unter Augen gegangen, da derselbige ein ziemlich Theil Volcks, doch meist Reuterey, nach Dauphiné absenden müssen, wodurch ihm sein wider das Reich gefasseres Concept nicht wenig verrückt geworden seyn mochte. Mit dem Anfang des Sept. fand sich dieselbige bey Speyer, und muste viel an Kranckheiten ausstehen, da es ihr über dieses auch an Fourage fehlen wolte, doch erfuhr das erstere der Feind ebenfalls, und muste sich übrigens auch durch grosses desertiren gekräncket finden. Jeder Theil wolte den andern abwarten, darüber sich die Campagne ziemlich lang hinaus zog, und war es schon was grosses ab Seiten des Reichs, daß der Feind sich aus seinen Linien bey Lauther nicht herfür wagen dörffen, sondern das Reich bey ermangelndem Haupt desselben, ohnüberfallen und die Wahl eines neuen Kayfers ohngestöret lassen müssen. Als nach eingetrettenem November die Zeit herbey kam, das Feld zu verlassen, wolt Printz Eugene gerne denen in unserm Theatro mehrers erwehnten Klagen über unordentliche den Landmann zu Grund richtende Marche, und darbey vorgehende Erpressung eigenwilligen Unterhalts vorkommen, ließ diesemnach ein March-Reglement bey der Armee publiciren, dieses Schlags:

Reichs-Armee über Rhein beobachtet den Feind, und hält ihn im Zaum.

1. Sol-

1711. Bey selbiger publicirtes March-Reglement.

I.

Sollen die auskommende Marchen zeitlich, und ehe noch der Soldat aus seinem Stand-Quartier rücke, notificirt und um dessen Durchlassung gebührend requirirt, auch der terminus à quo & ad quem, deutlich exprimirt, und die geradeste Route von jenem termino à quo, zu diesem ad quem, biß an den Creyß, nicht aber durch Umschweiff, und daß dadurch jemand ohne Noth, da sonsten die rechte Linie nicht dahin gienge, beschwert werde, genommen, noch auch mehrere Rast-Täge, als von 4. zu 4. Tagen oder eigenmächtige Still-Lager gemacht, dem Löbl. Creyß hingegen, und dessen Fürsten und Ständen, nebst übrigen Interessenten, die Einrichtung der special Routen und Rast-Täge, durch ihre Lande und Herrschafften denen Reichs-Satzungen gemäß, anheim gestellet werden.

II.

Solle bey Auffbruch der Mannschafft ein Officier oder Commissarius von derselben voraus geschicket werden, der die specificirte Listam der würcklichen Mannschafft, oder deren Portionen überbringe, und die zwischen denen Interessirten concertirte Route erhebe, auch zu Bezahlung der Estappen und Vergnügung der sich etwa ergebenden Excessen entweder das baare Geld mitbringe, und solches deponire, oder auch deßwegen, und daß die Zahlung von Nacht-Quartier zu Nacht-Quartier erfolge, an einem dem Statui convenienten Ort gnugsame Caution leiste, oder, in Ermanglung, die Geissel stelle, und man sich diß-fals nicht an den Officier oder Soldaten, der excedirt, oder die Estappen geniesset, sondern lediglich an den Commissarium oder den Officier, so voraus geschicket wird, und vor den March Sorge tragen solle, zu halten habe; Ehe aber oberwehntes, und was noch weiter hernach, wegen der Estappen und andern, verordnet ist, seine Richtigkeit hat, kein Durch-March gestatter werden.

III.

Solle für eine Mund-Portion mehr nicht als 2. Pfund Brod, 1. Pfund Fleisch, 1. Maaß Bier, oder ein halb Maaß Wein des Tags, nach des Land-Manns Option und Gelegenheit; vor ein Pferd-Portion aber 6. Pfund Haser, 8. Pfund Heu, Oesterreichisch Gewicht, und dann ein halb Bund Stroh gerechnet, dann

IV.

Vor eine solche Mund-Portion dermahlen, biß auff weitere Verordnung, 8. Kr. dergleichen für eine Pferd-Portion 10. Kr. Rheinisch bezahlet werden.

V.

Soll dieses nur auff die Gemeine, inclusivè vom Feldwaibel und Wachtmeister an, und keineswegs auff die höhere Staabs- und Ober-Officiers zu verstehen seyn, als welcher, nach denen Commissariatischen Entwürffen, ihre Mund- und Pferd-Portion abzureichen wären, auch keine Multiplication der Portionen, und wann einer deren gleich mehr, als eine in der Ordonnance hätte, doch nur eine einfache Portion verstattet werden, auch kein anderes, wann es auch unterm Vorwand des guten Willens geschehen wolte, als oben verordnet worden zu thun, denen Unterthanen, bey Vermeidung willkührlicher Bestraffung, ernstlich verbothen seyn.

1711.

VI.

Solle von denen commandirenden Officierern gute Ordre und Kriegs-Disciplin gehalten, und daß über die Estappen nichts gefordert, noch excediret werde, genaue Obsicht getragen; falls aber dannoch Excessen fürgehen würden, darinn gleichbalden remediret, und wann es Geld- oder Geldswerth anbetrifft, durch den Excedenten, sofern er es im Vermögen, oder da solches nicht wäre, durch den Begleitungs-Commissarium, der seinen Regressanden, so excediret, suchen mag, Satisfaction gegeben, zu dem Ende auch eines jeden Orts Herrschafft verstattet werden, die Excedenten oder Delinquenten sogleich anzuhalten, und nicht ehender dem Löbl. Regiment oder Compagnie, zu Administrirung der Justitz abfolgen zu lassen, biß der Lædirte, wegen seines erlittenen Schadens, quoad Interesse, contentiret seyn wird; Wie dann auch

VII.

Wann es entweder an Bescheinigung der Consumptionen anstehen wolte, oder ein Excedent das begangene Factum nicht gestehen, und dessen nicht anders, als durch die von seiner Obrigkeit beschworne Attestata des Beleidigten, oder auch eines jeden Orts Unterthanen überwiesen werden könte, denenselben in beyden Fällen sowohl, als denen Bescheinigungen der Milice selbsten, Glauben beyzumessen, und nach solchen die Satisfaction wegen des Ordonnantz-mässigen und der Excessen, zu geben.

VIII.

Wann die Route, der geradesten Linie nach, von dem termino à quo biß ad quem verglichen, (so sich der Terminorum Ungleichheit halber, nicht wohl voraus determiniren lässet,) solle die marschirende Soldatesque derselben strictè inhæriren, vice versa auch die Herren Stände nicht nach Willkühr einer dem andern, mit beyderseitiger Beschwernüß, zuschieben, sondern darvon keineswegs abweichen, noch mehrere Rast-Täge, oder auch anderswo als darinn specificiret, machen, einer jeden Herrschafft aber frey stehen, die Milice, nach Gelegenheit der Zeit, an ohnschädlichen Orthen campiren zu lassen, oder in ein gelegenes Hauß beysammen zu logiren, oder auch bey denen Inwohnern zu verlegen.

IX.

Solle an Vorspann mehr nicht, als höchstens zwey Wägen auff eine Compagnie zu Fuß, und ein Wagen auff eine Compagnie zu Pferd, jeder mit 4. Pferden oder Ochsen, begehrt, und des Tages 20. Kr. für jedes Stück bezahlet, auch die Vorspann nicht weiter als von einem Nacht-Quartier oder einem Ablösungs-Ort zum andern, mitgenommen, an jedem derselben auch die Anstalt zur Ablösung zeitlich gemacht werden, damit nicht, wann es darbey anstünde, man auff eines solchen Orts Kosten so lange, biß der behörige Vorspann herbey gebracht, liegen zu bleiben, gemüssiget werden möge; Es solle aber

X.

Bloß auf dem Marche der Mannschafft, nicht

aber

1711. aber auff Transportirung Artillerie, Proviants oder Munition verstanden werden, sondern wann darzu mit Vorspann oder Fuhren ohnumgänglich succuriret werden müste, solches anders nicht, als gegen baare Bezahlung, nach dem Land-üblichen Lohn, geschehen, und dadurch niemand einige Beschwerden zugezogen, von denen sich etwan befindlichen Commandirten auch durchaus um ihr Geld gelebet werden. Haupt-Quartier Speyer, den 4. Nov. 1711.

Eugenio von Savoy.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Principis.

von Langete.

Estappen-Entwurff.

	Mund.	Pferd.
Einem Obristen zu Fuß	20.	12.
Einem Obrist-Lieutenant	10.	8.
Einem Obrist-Wachtmeister	8.	6.
Einem Regiments-Quartiermeister	2.	3.
Einem Auditor & Secretario	2.	4.
Einem Capellan	1.	2.
Einem Adjutant	2.	2.
Einem Provianmeister	2.	2.
Einem Wagenmeister	2.	2.
Einem Profoß und seine Leute	3.	5.
Einem Hauptmann	6.	3.
Einem Lieutenant		2.
Einem Fähndrich	2.	2.
Die übrige Kopff für Kopff, jeder	1.	0.

Ferner:

Einem Obristen zu Pferd	20.	17.
Einem Obrist-Lieutenant	10.	10.
Einem Obrist-Wachtmeister	8.	8.
Einem Regiments-Quartiermeister	2.	4.
Einem Auditor & Secretario	2.	5.
Einem Provianmeister	2.	3.
Einem Adjutant	2.	3.
Einem Capellan	1.	2.
Einem Wagenmeister	2.	2.
Einem Paucker	1.	2.
Einem Profoß und seine Leute	3.	5.
Einem Rittmeister	7.	6.
Einem Lieutenant	3.	4.
Einem Cornet	2.	3.
Einem Wachtmeister	2.	3.
Einem Fourier	1.	2.
Einem Musterschreiber	1.	2.
Einem Feldscherer, Trompeter, Sattler und Schmidt, jeder	1.	1.
Einem Corporal	1.	2.
Einem gemeinen Reuter	1.	1.

Bey denen Dragoner- oder Hussaren-Regimentern werden auff die Stabe die Estappen entworffen, wie bey den Curassirern, ausser daß bey denen erstern der Paucker ausen bleibet.

	Mund.	Pferd.
Einem respectivè Hauptmann und Rittmeister aber	6.	5.
Einem Lieutenant	2½.	4.
Einem Fähndrich oder Cornet	2.	3.
Einem Wachtmeister	2.	3.
Einem Fourier	1.	2.
Einem Musterschreiber	1.	1.

Denen übrigen aber, wie oben bey denen Curassirern.

Haupt-Quartier Speyer, den 4. Novembr. 1711.

1711.

Die Armee gieng hierauff aus einander, Printz Eugene aber zu Ihrer auff dem Wege ins Reich begriffenen Kayserl. Majest. die ihn dann von sich durchs Reich nach Holland und so weiter nach Engelland absendeten, wider vorhabende schlimme Friedens-Practiquen zu arbeiten, davon an Ort und Stelle das mehrere. Reichs-Armee gehet aus einander/ und Printz Eugene zu Kayserl. Majest.

Den 19. Dec. hatten Ihro Röm. Kayserl. Majest. zu dero solennen und prächtigsten Einzug in Franckfurt allergnädigst bestimmet, da er nun erschienen, ist die gantze in 14. Quartier bestehende Bürgerschafft, nach der von dem löbl. Zeug-Amt denen Bürger-Capitains ertheilten Ordonnantz, in sauberer Kleidung mit Ober- und Unter-Gewehr vor derer Capitains Häusern Morgens früh erschienen, und nach dem Allerheiligen-Thor zu marchiret, von dar an sie sich durch die Allerheiligen- Fahr- und Kannengiesser-Gaß biß an die St. Bartholemäi-Kirchenthür auff dem Marckt zu beeden Seiten mit ihren fliegenden Fahnen rangiret. Kayserl. Einzugs Beschreibung in Franckfurt.

Ingleichem versamlete sich die sämtliche Stadt-Guarnison auff ihrem Parade-Platz, und nachdeme die Posten und Wachten von derselben, als auch von der vorigen Tages einmarchirten Land-Miliz, wie ingleichem die Wacht an dem Zeughauß mit einem Capitain, Lieutenant, Fähnrich und einiger Mannschafft von der Guarnison bestellet waren, hat sich die übrige Guarnison an gedachtes Allerheiligen-Thor gezogen, welches Thor dieselbe starck besetzet, und der Rest sich daselbst Bataillons-weise, mit zweyen fliegenden Fahnen, nebst dem Obristen, Obrist-Lieutenant, Obrist-Wachtmeister und übrigen Officiers placiret.

Hierauff begaben sich viele vornehme Kayserl. Ministri in dero Kutschen und Chaisen, die Kayserl. Trompeter und Paucker, 2. Kayserl. Leib-Kutschen leer, ingleichem der Herr Graf zu Pappenheim zu Pferd, die Kayserl. Herolden, sodann viele Kayserl. Hand-Pferde und Kutschen, die Hochgräflich-Pappenheimische Suite, die Churfürstl. Pfältzische Garde, nach und nach dem Allerheiligen-Thor hinaus, und zogen sich alle nach dem Niedern-Hof zu, wo vorbey Ihro Kayserl. Majest. dero Zug nehmen werden.

Gleich darauff nach 8. Uhren seynd 4. Herren Deputirte des Magistrats der Stadt Franckfurt zu Pferd, mit denen 3. Bürgerlichen Cavallerie-Compagnien und deroselben Officiers, und nach ihnen der gantze Magistrat, die Herren Syndici und Consulenten, welche in dem Römer zusamen gekommen waren, in 14. Kutschen gefolget, und sich hinter den Niedern-Hof dissets der Land-Gewehr, allwo einige grosse Zelte auffgeschlagen wa-

1711. sen, posturet, und Ihro Kayserl. Majest. allerunterthänigst erwartet.

Gleich darauff seynd Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz mit dero ansehnlichsten Suite, als 12. Hand-Pferden, ein Chor Trompeter und Paucker, 11. Kutschen der Cavalliers, 10. Churfürstl. Kutschen, worinnen Domherren, Ministers und Cavaliers, &c. gesessen, mit Umgebung dero Laquayen, Trabanten und Edel-Knaben, und Begleitung dero Gardes zu Pferd in Ihro prächtigsten Leib-Wagen angefahren kommen.

Höchstgedachte Se. Churfürstl. Gnaden begaben sich gleichfals nach dem Rieder-Hof zu, und seynd jenseits der Land-Gewehr an einem darzu (etwan eine halbe Meil von der Stadt) von dem Churfürstl. Collegio ausersehenen Platz, (allwo vor die hohe Herren Churfursten, Churfarstl. Gesandtschafften und dero Suiten 3. Zelten auffgeschlagen gewesen,) ausgestiegen, daselbsten Allerhöchstgedachte Karserl. Majest. zu erwarten.

Hierauf seynd Se. Churfürstl. Durchl. zu Trier, in gleichem Train und Begleitung dero Hofstatt, vieler Dom-Herren, Ministern, Cavaliern und dero Leib-Garde gefolgt, und haben sich zu höchstgedachter Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz in die Zelte begeben.

Nach diesem sahe man derer abwesenden hohen Herren Churfürsten fürtreffliche Gesandtschafften; Als die Chur-Böhmische, Chur-Pfältzische, (weilen Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz von Ihro gehabten schweren Unpäßlichkeit sich noch etwas schwach befunden, und also deßfals in höchster Person nicht erscheinen können,) Chur-Sächsische, Chur-Brandenburgische und Chur-Braunschweig-Lüneburgische, jede besonders mit 6. Kutschen, und dero ansehnlichsten Suiten, (wie solche alle nachgehends beym Einzug beschrieben werden,) ankommen, und fassen in der letzten Kutschen jedesmahl die hohe Gesandten allein; Welche sich ebener massen jenseit der Land-Gewehr in die Zelten erhoben, und daselbst allerseits Ihro Kayserliche Majest. so von Hanau nach Franckfurt angezogen kamen, erwartet haben. Die sämbtliche respective Dom-Herren, Ministri, Cavaliers, &c. seynd diesseits der Land-Gewehr ausgestiegen, und haben sich jenseits an die Churfürstl. Zelten zu Fuß begeben, und daselbsten ihre Aufwartung gethan.

Die drey Churfürstl. Gardes zu Pferd rangirten sich gegen über solcher Zelten;

(Die Laquayen, Trabanten, und was von denen Suiten zu Fuß gienge, blieben an dem Thor stehen, biß der Train zurück kame, und der Einzug geschahe, da sie behöriger Orthen eingetreten.)

Die Cavallerie der Stadt Franckfurt postirte sich diesseits der Land-Gewehr gegen des Ministrats Zelte über;

Bey Annäherung Ihro Kayserl. Majest. (welche gegen 12. Uhren geschahe) haben sich die beyde Herren Churfürsten, Chur-Maynz und Chur-Trier, und die Churfürstl. Herren Gesandte, welchen die Ministri, Cavaliers in grosser Menge gefolget, unter Trompeten- und Paucken-Schall zu dem Kayserl. Leib-Wagen begeben, woraus vorher der Kayserl. Obrist-Stallmeister Graf von Dietrichstein, so gegen Ihro Majest. gesessen, getretten, Ihro Majest. die Hand gebothen, und aus der Kutschen geholffen.

1711.

Hierauff gegen Allerhöchstermeldte Kayserliche Majest. die Herren Churfursten und Churfürstl. Herren Gesandten sich genähert, und Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz in dero und des Churfürstl. Collegii Namen das Compliment und Gratulation; Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier und die anwesende hohe Gesandten aber ihre Reverentzien abgestattet; Als solches geschehen und nach empfangener gnädigster Dancksagung, haben höchstermeldte Herren Churfursten und Herren Gesandte so lang gewartet, biß Ihro Majest. sich wiederum, nebst dero Obrist-Stallmeister in dero Leib-Wagen begeben hatten, darauff dieselbe sich gleichfals in dero Kutschen retiriret;

Welchem nach die Suiten des Einzugs solcher Gestalt ordonniret waren, daß dieselbe einen halben Mond formiret, dessen erste Spitze, so zum ersten marschiren müssen, zur Stadt sich gezeiget, die andere Spitze aber zu dem Platz des Empfangs gegangen; Und hierauff der Zug nach der Stadt zu, wie gleich folgende Beschreibung geben wird, angegangen.

Der Magistrat stellte sich immittelst in seine Ordnung, und sobalden derselbe mehr Allerhöchstermeldter Kayserl. Majest. Kutsche ansichtig war, näherte er sich solcher, und nach gemachter allertiefester Knie-Biegung, liessen Ihro Majest. stillhalten, worauff noch näher getretten, und nach der zweyten Genuflexion sodann die dritte gemacht worden; In der Mitten des Magistrats stunde der älteste Bürgermeister Herr Johann Philipp Orth, benebst ihme Herr Johann Georg Orth, J. U. D. Consulent und Syndicus, sodann der jüngere Herr Bürgermeister Johann Christian von den Birghden, ein roth Sammetes mit Gold bordirtes Küssen, worauff zwey saubere polirte eiserne Schlüssel, an einer güldenen Schnur zusammen gebunden, gelegen, auff denen Händen tragend, und hat vorgedachter Herr Syndicus Orth die Ansprache folgender massen allerunterthänigst abgeleget:

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser, in Hispanien, zu Ungarn und Böheim König. &c. &c.

Allergnädigster Kayser, König und Herr, &c.

DEmnach Ew. Kayserl. Majest. nach der ehrlängsthin auff dero Allerhöchste Person zu aller getreuesten Patrioten grossen Frolocken ausgefallener Röm. Königl. Wahl, sich nunmehro in dero und des H. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn zum Römischen Kayser crönen und salben zu lassen allergnädigst gefällig gewesen; So erscheinen allhier dero allerunterthänigste treu-gehorsamste Bürgermeister und Rath besagter Stadt, um Ew. Kayserl. Majest. nicht allein zu dero höchsterfreulichen Ankunfft in allertiefster

Sub-

1711.

Submission zu gratuliren, sondern auch von Hertzen und inbrünstigst anzuwünschen, daß, gleichwie höchstermeldte Königl. Wahl so glücklich vollzogen worden; also bevorstehende Kayserl. Crönung gleichmässigen höchstbeglückten Succes und Fortgang erreichen möchte; Insonderheit daß der allmächtige GOtt Ew. Kayserl. Majest. eine langwierige, Glück- und Siegen-volle höchst glorióse Kayserl. Regierung verleyhen, und dem höchstlöblichsten Ertzhauß Oesterreich an Kayserl. Cron- und Scepterwurdigsten Successoren nimmermehr ermangeln lassen wolle; Ubrigens und indem Ew. Kayserl. Majest. vorgedachte Bürgermeister und Rath zu Bezeugung ihrer allerunterthänigsten Treu und Devotion der Stadt Thorschlussel hiermit allergehorsamst darreichen lassen: (bey diesen Worten wurden die Schlüssel mit dem Küssen von dem Jüngern Herrn Burgermeister auff den Schlag der Kayserl. Kutschen geleget, und zu Ende dero Rede wieder zurück gethan) so opffern sie zugleich all dasjenige, was zu Ew. Kayserl. Majest. allergetreuesten Diensten in ihrem wiewohl geringen doch äusserstem Vermögen immer gefunden werden mag, mit der allersubmissesten Bitte, Ew. Kayserl. Maj. geruhen, mehrgedachte Bürgermeister und Rath, samt dem gemeinen Stadtwesen, dero allerhöchsten Kayserl. Protection, Clemenz und Gnade zu würdigen; und sich hingegen ihrer beständigsten allerunterthänigsten auffrichtigsten Pflicht-Schuldigkeit und immerwährenden treuesten Gehorsam allermildest zu versichern.

Ihro Kayserl. Majest. welche im schwartzen Mantel und Spanischen Habit in dero Kutsche gesessen, haben bey der dritten Genuflexion und Annehmung Ihres Kayserl. Titels den Hut abgezogen, und solchen sofort wiederum auffgesetzet; nach vollendeter Rede den Hut hinwiederum gerücket, und mit wenigem geantwortet, wie Ihro des Magistrats Compliment angenehm wäre, und versicherten die Stadt Franckfurt Ihrer Kayserl. Hulden und Gnaden.

Worauff Bürgermeister und Rath nach abermahl gemachter allertiefster Genuflexion, und als Ihro Kayserl. Majest. fortgefahren, sich in ihre ohnfern parat gestandene Kutsche begeben, und den Train und ihre Ordnung geschlossen.

So balden nun der Magistrat solch allerunterthänigstes Compliment vor dem Thor ohnferne der Land-Gewehr, wie gedacht, abgeleget hatte, sind (war gegen halb ein Uhr) auff gegebenes Signal (eines Stücklens, so auff dem Feld losgebrandt wurde) das erstemahl 100. Canonen auff denen Wällen rings um die Stadt abgefeuert, auch alle Glocken angezogen und so lang damit geläutet worden, biß Ihro Kayserl. Majest. an der St. Bartholomäi-Kirchen abgestiegen waren.

Der in allem höchst ansehnliche und sehr prächtige Kayserl. Einzug, welchen eine unbeschreibliche Menge Volcks anschauete, geschahe nun in der Ordnung, wie folgende Beschreibung ausweiset:

1. Kame der Stallmeister der Bürgerlichen Cavallerie zu Pferd.

2. Deren Officiers solcher Compagnien neun Hand-Pferde mit blauen Hand-Decken, von Reit-Knechten zu Pferd geführet.

3. Der Stadt Stallmeister allein.

4. Hinter demselben 4. der Stadt Hand-Pferde, mit rothen Hand-Decken und weissen Adler drauff von denen Reit-Knechten zu Pferd geführet, und noch ein Hand-Pferd.

5. Zwey Stadt-Trompeter in der Stadt Livrée.

6. Vier Diener in einer Reyhe zu Fuß in der Stadt Livrée.

7. Vier des Magistrats Herren Deputirte, je zwey und zwey neben einander zu Pferd, als: Herr Joh. Adolff Steffan von Cronstetten, Herr Philipp Henrich Fleckhamer von Aystetten, beyden Schöffen und des Raths, Herr Ludwig Adolph von Syvertes, und Herr Bartholomäus von Backhausen, beede des Raths, und neben jedem ein Diener zu Fuß.

8. Hinter diesen 4. Einspänniger der Stadt zu Pferd.

9. Ein Rittmeister und ein Lieutenant.

10. Sodann die erste Cavallerie-Compagnie 40. Mann starck, alle Compagnien gleich in blau mit Silber, und die Officiers mit Gold besetzten Röcken montirt.

11. Der Cornet im ersten Glied mit einer weissen mit Gold gestickten Standart.

12. Der Wachtmeister und Quartiermeister schliessende.

13. Der zweyten Compagnie zwey Trompeter.

14. Der Rittmeister und Lieutenant.

15. Die zweyte Compagnie von 40. Mann.

16. Der Cornet mit einer rothen Standart im ersten Glied.

17. Der Wachtmeister und Quartiermeister hinten schliessend.

18. Der dritten Compagnie 2. Trompeter.

19. Der Rittmeister und Lieutenant.

20. Die dritte Compagnie 40. Mann.

21. Der Cornet im ersten Glied, gleichfalls mit einer rothen Standarte.

22. Der Wachtmeister und Quartiermeister.

Hierauff Herrn Reichs-Erb-Marschallen Grafen von Pappenheim Suite, als:

23. Der Reichs-Profoß mit dem Stab zu Pferd.

24. Der Reichs-Fourier zu Pferd.

25. Vier Bediente, Hofmeister und Secretarii zu Pferd.

26. Zwey Hochgräfliche Hand-Pferd in properm Sattel, Zeug und Hand-Decken von denen Reit-Knechten zu Pferd geführet.

27. Der Reichs-Quartiermeister, Herr Heberer zu Pferd.

28. Sieben Diener zu Fuß.

29. Zwey Hochgräfliche Pappenheimische Trabanten zu Fuß in Mänteln und Helleparten.

30. Herrn Reichs-Erb-Marschallen Kutsche mit 6. Pferden, worinnen sein Herr Bruder, Johann Friedrich, nach-ältester Graf von Pappenheim sasse, hinter der Kutsche zwey Pages ritten.

1711.

Die Chur-Braunschweig-Lüneburgisch-Gesandtschaffliche Suite, als:

31. Der Fourier zu Pferd.

32. Fünff Kutschen, worinnen Cavalliers von solcher Gesandschafft sassen.

Die Chur-Brandenburgische Gesandtschaffliche Suite, als:

33. Zwey Fouriers.

34. Eine Kutsche mit 6. Pferden leer. Der Chur-Brandenburgische Marschall Herr von Viereck zu Pferd, und noch 4. Kutschen, worinnen Cavalliers von der Gesandtschafft sassen.

Die Chur-Sächsische Gesandtschaffliche Suite, als:

35. Der Chur-Sächsische Stallmeister.

36. Sieben Hand-Pferd mit kostbaren Sätteln und Zeug, durch Reit-Knecht zu Pferd geführet.

37. Fünff Kutschen zu der Chur-Sächsischen Gesandtschafftlichen Suite gehörig, gleichfalls Cavalliers drinnen.

Die Chur-Pfältzische Gesandtschaffliche Suite, als:

38. Ein Chur-Pfältzischer Hof-Fourier zu Pferd.

39. Fünff Chur-Pfältzische Kutschen, worinnen Chur-Pfältzische Cavalliers sassen.

Die Chur-Böhmische Gesandtschaffliche Suite, als:

40. Fünff Chur-Böheimische Gesandtschafftliche Kutschen in Trauer, darinnen gleichfalls Cavalliers.

Die Churfürstl. Trierische Suite, als:

41. Ein Chur-Trierischer Hof-Fourier zu Pferd.

42. Eilff Kutschen der Churfürstl. Trierischen Cavalliers, darinnen die Chur-Trierische Cavalliers sassen.

43. Der Stallmeister.

44. Drey Herren Hof-Officiers zu Pferd.

45. Zwölff Chur-Trierische Hand-Pferde, von denen Reit-Knechten zu Pferd geführet, mit denen kostbarsten grün Sammet mit Gold gestickten Sätteln, Schabracken, Zeug und Pistohlen; die Reit-Knechte hatten die kostbare Hand-Decken vor sich liegen.

46. Ein Cammer-Fourier zu Pferd.

47. Ein Paucker und 6. Trompeter, welche sich vortrefflich hören liessen.

48. Ein Wagen-Meister zu Pferd.

49. Zehen Churfürstl. Trierische Kutschen, (in Churfürstl. Trierischer kostbarer Livree die Kutscher und Vorreuter,) darinnen die Herren Ministri und Dom-Herren sich befanden.

50. Eine Chur-Trierische Leib-Kutsche leer.

Die Chur-Maynzische Suite, als:

51. Drey Diener zu Pferd.

52. Der Stall-Meister.

53. Der Bereuter.

54. Zwölff Hand-Pferde alle auff das kostbareste mit Silber gestickten Sätteln, Zeug, Schabracken und Pistohlen gezieret und von denen Reit-Knechten zu Pferd geführet, so gleichfals die Hand-Decken vor sich liegen hatten.

55. Zwey Hof-Fouriers.

56. Ein Chor-Trompeter und Paucker, vortrefflich blasend.

57. Zwey Wagen-Meister.

58. Eilff Kutschen der Chur-Maynzischen Cavaliers, darinnen die Herren Cavaliers sich befanden.

59. Zehen Churfürstl. Maynzische Kutschen, worinnen Dom-Herren und die hohe Herren Ministri sassen (alle Kutscher und Vorreuter in Churfürstl. Livree.)

Die Kayserliche Suite, als:

60. Sechs kostbare Hand-Pferde mit propren Sätteln und Zeugen alles sehr reich mit Gold und Silber gestickt, und bordiret, von sechs Reit-Knechten zu Pferd geführet, so Herrn Reichs-Vice-Cantzlern Grafen von Schönborn zugehörig waren.

61. Drey Kutschen der Kayserl. Cammer-Herren.

Hierauff der Kayserl. Ministren und andere Wägen, worinnen die hohe Herren Ministri und verschiedene Reichs-Grafen sassen, als:

62. Eine Kutsche, worinnen ein Herr allein sasse.

63. Eine Kutsche darinnen ein Herr.

64. Eine Kutsche auch ein Herr darinnen.

65. Eine Kutsche mit 6. Pferden leer.

66. Eine Kutsche worinnen zwey Herren.

67. Eine Kutsche darinnen zwey Herren sassen.

68. Fünff Kayserl. Einspänniger zu Pferd.

69. Der Kayserl. Ober-Bereuter Herr von Regenthal, hinter demselben sechszehen kostbare Kayserliche Hand-Pferde mit schwartzen Hand-Decken, durch die Reit-Knechte zu Pferd geführet.

70. Einige Hof-Bediente zu Pferd.

71. Zwey Kayserl. Hof- und Ministers-Wägen.

72. Eine Kutsche, darinnen ein Kayserl. Minister sasse, vorher 6. Diener zu Fuß, neben 4. Heyducken, hinter fünff Laquayen gehende.

73. Zwölff Kayserl. Trompeter und ein Paucker, welche fürtrefflich geblasen.

74. Fünff Herolden mit ihren Feder-Hüthen und Wappen-Kleidern, (als: Der Oesterreichische, darnach der Ungarische, der Böheimische, der Spanische, und der Kayserl.) mit ihren Stäben in den Händen, zu Pferd.

75. Eine Kayserl. Kutsche, vorher 12. und neben 2. Diener Spanischer Tracht, hinter derselben zwey zu Pferde.

Die Churfürstl. Principal-Gesandtens als:

76. Des Chur-Braunschweig-Lüneburgisch-Hochansehnlichen Principal-Gesandtens Kutsche, worinnen Ihro Excell. Freyherr von Schlitz, genannt von Görtz, allein sassen, vorher giengen 14. Laquayen, neben der Kutschen auff der Rechten ritte der junge Herr von Görtz als Marschall, und auff beyden Seiten giengen 4. Heyducken, und hinter derselben folgeten 4. Pages zu Pferd.

77. Des Königl. Preussisch- und Chur-Brandenburgisch-Hochansehnlichen Herrn Principal-

1711. Gesandtens Herrn Grafens von Dohna Kutsche, worinnen Se. Hoch-Gräfliche Excell. allein sassen. Neben an denen Schlägen giengen 2. Trabanten, und auff beeden Seiten der Kutsch 18. Laquayen, hinter der Kutschen ritte der Pages Hofmeister und 6. Pages.

78. Des Königl. Pohlnisch- und Chur-Sächsischen Hochansehnlichen Herrn Principal-Gesandtens Freyherrn von Friesens Kutsche, worinnen Se. Excell. gleichfals allein gesessen; Neben der Kutsche ritte dero Marschall Herr von Seyfertitz, vor der Kutschen giengen 20. Laquayen und auff beyden Seiten 2. Heyducken, hinter der Kutschen, ritten 6. Pages und ein Hofmeister.

79. Der Churfürstl. Pfältzische Principal-Gesandter Freyherr von Sickingen, in einer Staats-Kutsche allein sitzende (weilen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz nicht mit hinaus gefahren) vorher giengen sechs Churfürstl. Laquayen, neben 6. Churfürstl. Heyducken, und hinter der Kutschen ritten 4. Pages.

80. Des Königl. Böhmischen Hochansehnlichen Gesandtens Herrn Grafen von Kinsky Trauer-Kutsche, darinnen Se. Hoch-Gräfliche Excell. ebenfals allein sassen.

Vorher giengen 16. Laquayen in Trauer.

Neben auff beeden Seiten sechs Heyducken zu Fuß.

Hinten etliche Pages und Diener zu Pferde.

81. Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier, als: acht Heyducken je 4. und 4. sodann 12. Laquayen zu Fuß, Ihro Churfürstl. Durchl. in dero Leib-Wagen in einem Talar in höchster Person allein sitzende.

Neben auff beeden Seiten 12. Trabanten, in Mänteln und Helleparten gehende, und am Schlag ritte dero Ober-Stallmeister Freyherr von Kesselstatt, hinten ein Officier, 2. Hofmeister und zehen Edel-Knaben zu Pferde: Sodann einige Cammer-Diener und acht Laquayen zu Pferde.

82. Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, als: Zwey und zwantzig Laquayen zu Fuß. Ein Trabanten-Corporal allein.

Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz in dero Leib-Wagen in einem Talar in höchster Person allein sitzende, neben zwölff Trabanten mit Helleparten in Mänteln zu Fuß und dero Ober-Stallmeister Freyherr von Wambold zur Rechten zu Pferd. Hinter der Kutschen 20. Edel-Knaben zu Pferd.

83. Zwey Herren zu Pferd. Sodann

84. Der Reichs-Erb-Marschall Herr Graf von Pappenheim zu Pferd, mit entblößtem Schwerd.

85. Die Kayserl. schwartze Leib-Kutsche mit 6. Pferden, darinnen Ihro Kayserl. Majest. in Allerhöchster Person, und gegen dieselben über, dero Obrist-Stallmeister Graf von Dietrichstein sassen.

Neben der Kutschen giengen 50. biß 60. Trabanten mit Helleparten und Mänteln.

Hinter dero Kutschen ritten etwa 16. Pages, und hinter denen 14. Cammer- und andere Bediente. Hierauf kamen

86. Die Kayserl. Hatschier-Gardes, als: Ein Paucker und 6. Trompeter, 2. Officiers, 52. Mann, so Carbiner führten, und schwartz gekleider waren.

87. Die Chur-Maynzische Gardes in der propresten Montur, als ein Paucker und 3. Trompeter, ein Officier und 56. Mann, den Degen in der Hand führende, im ersten Glied der Cornet mit der Standarte.

88. Die Chur-Trierische Gardes in kostbarer Montur, als: Ein Paucker, 4. Trompeter, sodann 3. Herren Officiers, und 50. Mann, so die Degen in der Hand führten, im ersten Glied die Standarte, hinten schlossen 3. Herren Officiers.

89. Die Chur-Pfältzische Gardes in schönster Montur, als: Der Adjutant, ein Paucker, 6. Trompeter, 8. Herren Officiers, hierauff 122. Mann, so gleichfalls den Degen in der Hand führeten, der Cornet mit der Standarte im ersten Glied, hinten ritte ein Officier.

90. Beschlosse solchen Einzug der Magistrat der Stadt Franckfurt in 10. Kutschen, jede mit 2. Pferden bespannet, und hinter diesen noch 5. leere Kutschen mit 2. Pferden kamen.

Hierauff folgeten noch etliche 30. Kutschen aus der Stadt, die übrige Kayserl. Kutschen, Rüst- und Bagagen-Wägen seynd vor und nach dem Einzug nach und nach, und zwar meistentheils zu einem andern Thor in grosser Menge angekomen.

Als allerhöchst-gedachte Ihro Kayserl. Majest. zum Stadt-Thor hinein gefahren, wurden zum zweytenmahl 100. Canons um die Stadt losgebrandt.

Und als der Train und Zug durch das Allerheiligen-Thor, über die Allerheiligen-Fahr- und Kantengiesser-Gassen, zwischen der auff beyden Seiten im Gewehr stehenden Bürgerschafft unter unaufhörlichem Frolocken und Ruffen des Volcks: Es lebe CAROLUS der Sechste! Es lebe der Kayser! Es lebe Carolus der Grosse! zu der St. Bartholomäi Stiffts-Kirchen gekommen, an deren Thür der Erb-Cammer-Thürhüter mit einem Marschall-Stab gestanden, und die grosse Thür eröffnet, ist jederman ausgestiegen.

Und nachdeme sich die sämtliche Ministri und Cavalliers in die Kirche (in welcher den Empfang und Gottesdienst Ihro Bischöffliche Gnaden zur Wienerischen Neustadt, Herr Graf von Pouchheim-Schönborn verrichtet) verfuget hatten, seynd der Chur-Braunschweigisch-hochansehnliche Herr Gesandte zur Lincken, und der Chur-Brandenburgische zur Rechten, zusammen voraus, hernach Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz (welche, weilen Sie, wie oben gedacht, wegen noch nicht völlig restituirter Gesundheit der Einholung vor der Stadt nicht beywohnen können, sich schon allda befunden) in der Mitten, zu dero Rechten der Chur-Böhmische, zur Lincken aber der Chur-Sächsische Herr Gesandte gegangen.

Hernach kamen Ihro Kayserl. Majest. neben welcher Chur-Maynz zur Rechten, Chur-Trier zur Lincken, jedoch etwas zurück, hergiengen.

Diese, des Churfürstl. Collegii Begleitung Sr. Majest. beschahe biß an dero ohnfern dem hoher

1711.

Jh. Maj. beschweren die Wahl-Capitulation.

hen Altar, ad cornu Evangelii zubereiteten und schwartz behängten Beth-Stuhl.

Welchemnach die drey Herren Churfürsten einen Abtritt in die Sacristey nahmen, und allda ihre verwahrliche Chur-Habiten anthaten, und nachgehends Se. Majest. nach dem Conclave oder Chur-Capell in vorgedachter Ordnung dero Herren Churfürsten und Gesandten abholeten, dieselbe hinein und vor den darinn befindlichen Altar, worauff ein Evangelien-Buch lage, führeten, hernach Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, nomine Collegii Electoralis wegen Beschwerung der Wahl-Capitulation allerhöchst ermeldte Kayserl. Majest. anredeten, ꝛc. darauff Ihro Majest. die verglichene Wahl-Capitulation in allerhöchster Person selbsten beschworen; nach diesem Ihro Churfürstl. Gn. allerhöfflichst gedancket haben.

Als dieses geschehen, seynd Ihro Kayserl. Majest. wiederum in Ihren Beth-Stuhl in voriger Ordnung geführet worden; Die Herren Churfürsten aber begaben sich in die Sacristey, legten ihre Chur-Habite ab, und ihre vorige Habite wiederum an, und verfügten sich sodann in ihre (wie bey der hohen Wahl) zubereitete Beth-Stühle; in dergleichen Stühle sich auch die hochansehnliche Herren Gesandte gestellet hatten.

Hierauff der Hymnus Ambrosianus unter Trompeten- und Pauckenschall musicaliter intoniret wurde, da dann sogleich die dritte Salve mit Loßbrennung 100. Canons um die Stadt gegeben, und alle Glocken angezogen, und damit, biß Ihro Majest. in dero Palais angelanget waren, continuiret worden.

Nach Vollendung des Gottesdiensts hat das Churfürstl. Collegium sich wiederum zu Sr. Majest. Beth-Stuhl verfüget, und dieselbe in Ihro Kutsche (worein Sie sich allein gesetzet hatten) in voriger Ordnung begleitet.

Die drey hohe Herren Churfürsten aber begaben sich behend zusammen in die Chur-Mayntzische, und die vier Churfürstl. Herren Principal-Gesandte in die Chur-Sächsische Gesandtschaffts-Kutsche.

Die andere Kutschen und Pferde seynd alle zwischen der Zeit, als Ihro Majest. in der Kirchen waren, auff die Seite geschafft worden.

Der Magistrat der Stadt begabe sich gleichfalls hinter der Kirch herum nach dem Römer.

Die Bürgerliche Cavallerie, so vorhin an der Kantengiesser-Gasse gehalten, hatte sich indessen vor das Kayserl. Quartier gesetzet, und die 14. Bürgerliche Quartiere defilirten und rangirten sich auff beyde Seiten von der Kirchenthür an, auff den Marck, Neuenkräm-Strasse, biß an gemeldtes Kayserl. Quartier.

Werden aus der Kirchen in dero Quartier begleitet.

Und geschahe die Begleitung aus der Kirchen nach Ihro Majest. Palais folgender massen:

Erstlich kamen über 200. Cavalliers, Domherren und Ministri, Reichs-Grafen und Herren alle pele mele zu Fuß, diesen folgten die fünff Herolden, als: Der Oesterreichische allein, der Hungarische und Böheimische, der Spanische und Kayserliche mit ihren Wappen-Kleidern und Stäben zu Fuß.

Hierauff die Kutsche, worinnen die 4. Churfürstl. Principal-Gesandte, als der Königl. und Chur-Böhmische, der Chur-Sächsische, Chur-Brandenburgische und Chur-Braunschweig-Lüneburgische gesessen. 1711.

Ferner die drey hohe Herren Churfürsten, Chur-Maynz, Chur-Trier, Chur-Pfaltz in einer Kutsche, vor und um welche Kutschen die Laquayen, Trabanten und Pages hergiengen.

Sodann der Reichs-Erb-Marschall, Herr Graf von Pappenheim zu Fuß, welcher das blosse Schwerdt vortrüge.

Und endlichen Ihro Majest. in dero Leib-Wagen allein, neben dero Trabanten gehende.

Die Herren Churfürsten und Herren Gesandte stiegen vor dem Kayserl. Pallast, nachdeme die Herren Ministri und Cavalliers sich dahinein begeben hatten, aus dero Kutschen, und giengen hinein, allwo sie Ihro Majest. welche mit dero Kutschen allem hinein gefahren, erwarteten, und dieselbe voriger Ordnung biß in dero Zimmer begleiteten, daselbsten sie ihren Abschied genommen, und von Ihro Majest. wiederum aus der Anti-Cameræ Thür einen Schritt heraus in die folgende Stube oder Zimmer, sodann weiters von dem Herrn Obrist-Hofmeister, Fürsten von Lichtenstein, und Ober-Marschallen, Fürsten von Schwartzenburg biß ohnweit der Kutschen begleitet worden.

Hierauff Ihro Churfürstl. Gn. zu Maynz, sodann Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier, und Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, jeder in dero Leib-Wagen, und nach diesen die Herren Gesandte, als der Chur-Böhmische, Chur-Sächsische, Chur-Brandenburgische und Chur-Braunschweig-Lüneburgische, gleichfalls jeder in dero Kutschen mit 6. Pferden nach und nach zurück nach dero Höfen und Quartieren sich erhoben.

Und nach diesem ist der Reichs-Erb-Marschall, Herr Graf von Pappenheim, in dero mit 6. Pferden bespannete Kutsche eingestiegen, und hat sich, wie ingleichem viele vornehme Ministri und Cavalliers, nacher Hauß begeben.

Es marchirte auch die Bürgerliche Cavallerie ab nacher Hauß; sodann zogen ein Bürgerlich Quartier nach dem ander mit Ober- und Unter-Gewehr und fliegenden Fahne vor dem Kayserl. Palais vorbey, woselbsten sie nochmahlen mit gröster Freud und Frolocken Vivat CAROLUS der Sechste ausruffen. Womit sich dann dieser allerhöchste und prächtigste Einzug glücklich geendiget hat.

Nebst obgedachter Beschwerung errichteter Capitulation stelleten Ihro Kayserl. Majest. noch ferners diese schriffliche Reverlales, zu mehrerer derselbigen Bekräfftigung, von sich:

Kayserl. Revers.

WIr Carl der Sechste, von GOttes Gnaden Erwählter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, beyder Sicilien, Hierusalem und Indien, wie auch zu Hungarn und Böheim König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Mayland, Steyer, Kärnten, Crain und Würtenberg, Graf zu Habspurg, Flandern, Tyrol und Görtz ꝛc. bekennen öffentlich mit diesem Brieff, als am Tage

Unse-

1711. Unserer Wahl zum Römischen König, welcher war der 12. nechst abgewichenen Monats Octobr. die von uns als König zu Böheim und des Heil. Reichs Churfürsten, zu jetztbesagter Wahl abgeordnete Bottschaffter, Ernst Friedrich, Graf von Windischgrätz, Freyherr von Waldenstein und im Thal ꝛc. Franz Ferdinand Graf Rinsky von Chinitz und Tettau, und Caspar Florendin von Consbruck unsers jüngst in GOtt seelig entschlaffenen Herrn Bruders Kayserl. Majest. und Lbd. hinterlassene resp. geheimer Rath, Cämmerer und Teutscher Vice-Cantzlar im Königreich Böhmen, auch Reichs-Hofraths-Referendarius, nach vermöge unsers ihnen deßhalb unter unserm Insiegel zugestellten besondern völligen Gewalts, als unsere bevollmächtigte Gesandte und Gewalthabere, sich mit denen Hochwürdigsten und resp. Durchlauchtigsten Fürsten, Lotharii Franzen zu Maynz ꝛc. Carln zu Trier, Ertz-Bischoffen, und Johann Wilhelm Pfaltzgraf bey Rhein, Herzogen in Bayern, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien, Gallien und des Königreichs Arelat Ertz-Cantzlern, und Ertz-Truchsessen, unsern lieben Neven, Vettern und Churfürsten, wie nicht weniger mit denen von wegen und anstatt der Durchlauchtigsten und resp. Großmächtigsten Friedrichs Augusti Königs in Pohlen, als Churfürstens zu Sachsen ꝛc. Friedrichs Königs in Preussen, als Churfürstens zu Brandenburg ꝛc. und Georg Ludwigs Hertzogs zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschalls, Ertz-Cämmerers und Ertz-Schatzmeisters, unserer lieben resp. Brüdern, Oheimen und Churfürsten, bey mehrgedachter Wahl erschienenen bevollmächtigten Bottschafftern, Otto Henrich, Freyherr von Friesen zu Rötha und Geschwitz, Christoph, Burggraf und Graf von Dohna, und Friedrich Wilhelm, Freyherrn von Schlitz, genannt von Görtz, Ihrer Lbd. Lbd. Lbd. resp. geheimen Räthen, Cantzlers, General-Lieutenants und Cammer-Præsidentens, GOtt dem Allmächtigen zu Lob, dem Heil. Reich zu Ehren und um gemeinen Nutzens willen, etliche Articul Gedings- und Pacts-weise, in unserm Namen und an unser statt vereiniget, bewilliget, vertragen, angenommen und zu halten zugesaget haben, wie die alle in eine offene Form gestellet und ihnen unter unserm Namen und angehängten Insiegel übergeben seyn, also lautend:

WIr Carl der VI. von GOttes Gnaden erwählter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Ertz-Hertzog zu Oesterreich ꝛc. das Datum stehet; Geben in Unserer und des Heil. Römischen Reichs Stadt Franckfurth, am Tag des H. Maximiliani, so da war der 12. des Monats Octobr. nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt im 1711. Jahr, ꝛc. und aber gedachte Unsere gevollmächtigte Bottschaffter und Gewalthabere darneben obberührten unsern an- und abwesenden lieben Neven, Vettern, auch resp. Brüdern, Oheimen und Churfürsten, Zusage gethan, daß Wir dieselbigen Articul, so Wir hinaus in das Heil. Röm. Reich und in Teutschland kommen, persöhnlich verneuren und mit Unserm Eyde bestätigen und bekräfftigen sollen, daß Wir demselben nach itzo zu Unserer Ankunfft in Teutsche Nation, und vor empfangener Königl. Crönung, alle und jede Puncten und Articuln, davon obgemeldt, wie die durch mehrgedachte Unsere verordnete Bottschafften und Gewalthabere mit berührten Unsern lieben Neven und Vettern, auch der abwesenden Churfürsten Gesandten bedungen, bewilliget und angenommen, auch in Unserm Namen und Siegel ausgangen und ihnen übergeben seynd, aus freyem gnädigen Willen jetzo von neuen bewilliget, angenommen und zu halten, darzu auch sonsten alles das zu thun, als Römischen König, gebühret, zu GOtt und den Heiligen geschworen haben, und thun das hiermit wissentlich in Kraft dieses Brieffs, alle Argelist und Gefährde hierinnen gäntzlich ausgeschlossen. Des zu Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben und Unser Insiegel an diesen Brieff hangen lassen, der geben ist in Unser und des Heil. Römischen Reichs Stadt Franckfurth, den neunzehenden Monats-Tag Decembr. nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt, im tausend sieben hundert und eilfften Jahr.

CARL.

Vt. Graf von Schönborn.

Ad Mandatum Sacr. Cæs. Majest. proprium.

Consbruch.

1711. Nachdem dieses obbeschriebener Massen glücklich geschehen, so wurde der 20. und 21. dito, meistens mit den Berathschlagung- und Veranstaltungen der bevorstehenden Crönung zugebracht, und demnechst denen Herren Churfursten, und denen Churfürstl. Herren Gesandten, wie auch den andern hohen Standes-Personen, so zur Beywohnung der Crönung nöthig, durch den Herrn Reichs-Marschallen, Grafen von Pappenheim, angesaget, um dadurch den 22. dito zu erscheinen; Welchemnach, als dieser höchsterwünschte Tag angebrochen, das vorige am Einzug gebräuchliche Zeichen mit Trompeten und Trommeln gegeben, und alles darzu fertig gemacht worden; Der sogenannte Lieb-Frauen-Berg, wie auch der Römer-Berg und die Gassen, unter den Neuen-Krám genannt, dann der Marckt biß zur Dom-Kirchen waren zu beyden Seiten mit Bürgerlichen Wachten besetzet, ingleichem stunden auff dem Römer-Berg, unter unauffhörlichem Trompeten- und Paucken-Schall, die drey Bürger-Compagnien zu Pferde. Crönungs Sachen berathschlaget.

Mittlerzeit hatten sich die beyden Herren Churfürsten, Maynz und Trier, samt den Herren Bischöffen, Aebten und Prälaten, in vorgedachte Dhom-Kirche erhoben, und daselbsten der Herr Ertz-Bischoff und Churfürst von Maynz, als Consecrator, nebst denen vornehmsten Herren Assistenten, von den Nürnbergisch- und Aachischen Abgeordneten die bey sich gehabte Pontificalia und Ornat, wie auch Reichs-Kleinodien, als von der Reichs-Stadt Nürnberg des Caroli Magni gülдene, und mit kostbaren Edelgesteinen und Perlen besetzte Geistliche Churfürsten begeben sich zuvoraus in die Kirchen. Empfangen die Reichs-Kleinodien.

1711.

besetzte Crone, so einer Ellen halben Ehlen hoch, und 14. Pfund schwer ist, dann des Caroli Magni güldene Ring und Schwerdt, mit der darzu gehörig- von Perlen in gewisse Figuren eingelegten silbernen Scheiden, Reichs-Scepter und Apffel von purem Gold, drey Dalmaticken, oder Pontificalia, von Vielbrauner weiß- und schwartzer Farb, samt denen Gürteln, wie auch Sandalien, ꝛc. Von der Reichs-Stadt Aachen aber des Caroli Magni Säbel, mit dem Gehenck, und das mit güldenen Buchstaben geschriebene Evangelien-Buch, dann ein Kästlein, darinn von des H. Stephani Blut ꝛc. überlieffert bekommen; welches alles auff ein besonders und mit rothem Sammet überzogenes Tischlein geleget, dann zum Theil, als die Cron, Schwerdt, Reichs-Apffel und Scepter von dar mit grossem Pomp in das Kayserl. Quartier, zum Braunfelß, gebracht, sofort auff roth sammeten Küssen Ihro Majest. überreichet worden.

Ein Theil darvon Ih. Maj. zum Anthun geschickt.

Während dem dessen hatte sich Chur-Pfaltz von dem Rathhauß dem sobenamten Römer, als dahin sich dieser gegen 9. Uhr verfüget, nach dem Kayserl. Quartier, in seinem Churfürstl. Habit reitend, erhoben, dahin dieselben der Königl. Chur-Böhmische zur Rechten, und der Chur-Sächsische Gesandte zur Lincken, in Folgung des Chur-Brandenburg- und Chur-Hannoverischen Gesandten, sämtlich zu Pferd, in reich von Gold gestickten Mantel, Kleidern, mit hohen Federn auff den Hüten, begleitet hatten, in Vorhergehung derer Heyducken, Laquayen und Pagen.

Antritt Chur-Pfaltz und weltlicher Gesandten zum Kayserl. Quartier.

Als nun hierauff die Reichs-Aemter, Stände, Ministers und Cavalliers sich versammlet, (so von 7. Uhr früh biß halber 11. Vormittags gedauert) wurden vorgemeldte Reichs-Insignia denen Reichs-Erb-Aemtern in dem Kayserl. Quartier ausgetheilet, und der Zug nach der Dhom-Kirche in folgender Ordnung, so der Reichs-Quartiermeister und zwey Fouriers angeführet, vorgenommen:

Ordnung der Procession zum Crönungs-Actu.

1. Zwölff Laquayen samt 4. Heyducken des Chur-Hannoverischen Herrn Gesandten, in Trüstenien-farber Liverey, alle paarweise.

2. Achtzehen Laquayen des Chur-Brandenburgischen Herrn Gesandten.

3. Sechzehen Laquayen, samt 4. Heyducken, des Chur-Sächsischen Herrn Gesandten in gelber Liverey.

4. Siebenzehen Chur-Pfältzische Laquayen, samt 9. Heyducken, in blauer Liverey mit Silber.

5. Zwölff Laquayen, mit 2. Heyducken, in grüner Liverey, des Chur-Böhmischen Herrn Gesandten.

6. 2. Hannoverische, 6. Brandenburgische, 6. Sächsische, 12. Pfältzische Pagen; diese letztere waren in langen Mänteln auff Spanische Art, wie Edel-Knaben gekleidet, blau mit Silber.

7. Bey 200. Cavalliers und Edelleute.

8. Verschiedene Cavalliere, als Cammer-Herren und Ministers, Laquayen und Heyducken, darunter des Fürsten von Lichtenstein, Kayserl. Herrn Obrist-Hofmeistern, und Herrn Grafen von Sinzendorff, Obrist-Hof-Cantzlern, am prächtigsten zu sehen waren.

9. Verschiedene Pagen der Cammer-Herren und Ministern.

10. Sechs Kayserl. Läuffer.

11. Zehen Kayserl. Leib-Laquayen.

12. Vierzehen Kayserl. Edel-Knaben, mit ihrem Hofmeister und Præceptor.

13. 300. Kayserl. Cavalliers und Edelleute, alle in schönster Galla.

14. Fürst Adam Franz von Schwartzenberg mit dem Hof-Marschall-Stab.

15. Darauff folgeten die Cammer-Herren, Ministers und Reichs-Grafen hinter einander, alle in prächtigster Galla, und vermöge der in Kayserlichen Capitulation Artic. III. festgestellten Ordnung.

16. Zwölff Kayserl. Trompeter und Paucker.

17. Sechs Herolden, 1. der Oesterreichische, 2. der Böhamisch- und Ungarische unter einander, 3. der Spanische allein, 4. die zwey Kayserliche allein.

18. Die 4. Churfürstl. HHnn. Gesandten zu Pferde.

19. Herr Philipp Ludwig, Erb-Schatzmeister, Graf von Sinzendorff, mit der Reichs-Cron, (dessen Herr Vetter, Joachim, Graf von Sinzendorff, gieng lincker Hand mit dem Küssen) und Herr Ernst, Erb-Truchsses, Graf von Zeihl, mit dem Reichs-Scepter, beyde in Mantel-Kleidern von Goldstück, zu Pferde.

20. Dann folgte zu Pferde der Churfürst von Pfaltz in seinem Chur-Habit und Hütel auff dem Kopff, den Reichs-Apffel in der Hand empor haltend, deme gieng sein Marschall vor, jedoch mit eingestecktem Schwerdt.

21. Herr Graf von Pappenheim zu Pferd, in einem goldstückenen Mantel-Kleid, das blosse Schwerdt führend vor dem Himmel;

22. Welcher von 10. Rathsherren von Franckfurt in schwartzen Mantel-Kleidern getragen wurde; unter solchem ritten Ihro Kayserl. Majest. auff einem sehr reich geschmückten Rappen; Ihro Majest. waren mit einem Carmesin-rothen langen Unterrock angekleidet, darüber gienge ein goldstückener Habit mit Harmelin ausgeschlagen, über welchem die güldene Vließ-Ketten hienge, auff dem Kopf ein schöne Spanische Perrugue, worauff die Hauß-Crone von kostbarsten Steinen ware; Neben gienge auff der rechten Seiten dero Obrist-Stallmeister, Herr Graf Philipp Sigmund von Dietrichstein, auff der lincken dero Bereuter Herr von Regenthal; Nach Ih. Majest. gienge dero Obrist-Hofmeister, Fürst Anton von Lichtenstein, nebst dem Obrist-Cämmerern Herrn Grafen Rudolph von Sinzendorff; Den gantzen Himmel und lang voraus schlossen einer Seits die Hatschieren, anderseits die Trabanten, mit dero Herren Hauptleuten, zu Ende gieng die Pfältzische Garde zu Fuß, und verhinderte den Zulauff des Volcks.

Bey dem Eintritt der Kirchen hatten Ihro Majest. die zwey geistlichen HHnn. Churfürsten, Maynz und Trier, und zwar der erste in einem

Geistlichkeit empfahet Ih.

1711. Majest. in der Kirchen

neuen von Gold, Perlen und Edelgestein sehr kostbar ausgezierten Ertz-Bischöfflichen Ornat, sampt dem assistirenden Herrn Bischoffen von der Wienerischen Neustadt; dann andern Herren Bischöffen, Herren Aebten, und Herren Prälaten, wie auch Capellan- und andern Geistlichen mit einem grossen silber- und güldenen Creutz, Rauch-Faß, Evangeli-Buch, einem silbernen Stab, und Königl. Insiegeln, geziemend empfangen, sodann in die Kirche begleitet, in welcher die Zubereitung gemachet, wie das Schema IV. ausweiset.

Als nun Ihro Majest. allda etwas stehen geblieben, hatte Chur-Maynz den Bischöfflichen Stab in der Hand haltend, in Lateinischer Sprache folgender Gestalt zu beten angefangen:

Unsere Hülffe stehet im Namen des HErrn!

Darauff die anwesende Geistlichkeit geantwortet:

Der Himmel und Erden erschaffen.

Chur-Maynz ferners:

Gelobet sey der Name des HErrn!

Die Anwesende:

Von nun an biß in Ewigkeit.

Nächstdem fuhre Chur-Maynz fort:

Allmächtiger, ewiger GOtt! der du deinen Diener **Carl** gewürdiget hast, auff den Reichs-Thron zu erheben, wir bitten dich, verleihe demselben, daß Er in dem Lauff dieser Zeit insgemein einen jeden alsoregiere, damit selbiger vom Wege deiner Warheit nicht abweyche, durch unsern HErrn JEsum Christum, ꝛc. Amen.

Fortgang vor dem Altar.

Nach vollbrachter diesem Gebet, gienge Chur-Maynz, mittelst Vortragung gedachten Insignien, ferner zu dem Creutz-Altar vor dem Chor, da die Crönung geschehen solte; dahin Ihro Majest. auch folgten, und ferners sich, währenden dessen, da die Musicanten Lateinisch gesungen: Siehe, ich sende meinen Engel, welcher vor dir hergehe, ꝛc. zu dem Bet-Stuhl verfügten, so drey mit rothem Tuch überzogene Staffel hoch, darauff ein Bet-Schemmel, mit einem Goldstück bedecket, und ein hoher Lehn-Stuhl, auch mit einem Goldstück gezieret gewesen, darüber von oben ein freyer Himmel von Gold- und Silberstück mit goldenen Frantzen gehangen.

Chur-Pfaltz legte inzwischen auch den Reichs-Apffel auff das unweit des Altars stehende Tischlein, und nahmen die Herren Churfürsten, nebst den Churfürstl. Herren Gesandten, ihre angeordnete Stühl; Ingleichem stelleten sich die Reichs-Aemter, und die Herolden in ihre gehörige Stände; Jene stunden auff der Evangeli-Seiten, diese aber zu der Epistel-Seiten, unweit gedachtem Bet-Stuhl, von denne Ihre Maj. kurtz hernach wieder zu dem Altar, auff welchem ein silbernes Crucifix, und sechs silberne Leuchter zu sehen gewesen, sich gemachet, und daselbst auff einem goldstückenen Polster, so auff einer goldstückenen Decken gelegen, niedergekniet: da denn Chur-Maynz über Ihro Majest. folgendes gesprochen:

Gebet daselbst.

HErr/ hilff dem König!

Darzu die umstehende Geistlichkeit geantwortet:

Und erhöre uns in der Zeit/ da wir dich anruffen.

1711.

Uber das hatte Chur-Maynz weiter fortgefahren:

GOtt! der du weist, daß das menschliche Geschlecht durch keinerley Krafft bestehen kan, verleihe gnädiglich, daß dein Diener **Carl**/ welchen du über dein Volck hast setzen wollen, durch deine Hulffe also gestärcket werde, damit selbiger denen, so er vorstehen wird, auch könne behulfflich seyn, durch unsern HErrn, ꝛc.

Allmächtiger, ewiger GOtt, du Regierer dessen, was im Himmel und auff Erden ist, der du deinen Diener gewürdiget hast, auff den Reichs-Thron zu erheben, wir bitten dich, verleihe, daß Er von allen Widerwärtigkeiten befreyet, und mit der Gabe des Kirchen-Friedens beschützet, auch durch deine Verlahung zu der Freude des ewigen Friedens zu gelangen würdig werden möge, durch denselben unsern HErrn ꝛc.

Hohes Amt

Nach diesem verrichteten Gebet stunden Ihre Majest. wiederum auff, und wurden von denen Herren Assistenten in vorigen Bet-Stuhl geführet; Uber das fienge Chur-Maynz das hohe Amt an, mit einem solchen Eingang, wie am Heil. drey König-Tag geschichet, und waren die Collecten:

GOtt! der du heutiges Tags deinen eingebohrnen Sohn denen Heyden durch den führenden Stern geoffenbahret hast, verleihe gnädiglich, daß wir, als die schon durch den Glauben dich erkennet haben, zur Anschauung dergestalt deiner Herrlichkeit geführet werden mögen!

und abermalliges Beten.

GOtt! der du durch die wunderbare Ordnung deiner Engel alles bestellet, und auff unaussprechliche Weise regierest, wir bitten dich, verleihe, daß dieser dein Diener **Carl**/ den du hast wollen zum König auffnehmen, alles richtig verordne, wie die Gerechtigkeit dieser Welt zu vollziehen sey, damit Er dir in Ewigkeit gefallen möge in dem Lande der Lebendigen! durch unsern HErrn ꝛc.

Nach solchen Collecten wurde die Epistel verlesen, das Gradual, Alleluja und Sequentz gesungen, eben als wie am Heil. drey König-Tag; Auff geendigter Sequentz, ehe sich das Evangelium angefangen, wurden Ihro Kayserl. Majest. von denen Herren Assistenten wiederum vor den Altar geführet, woselbsten dieselbe, nechst Chur-Maynz und allen Assistenten niederknieten, und sich so lange zur Erden hielten, biß die Geistlichkeit, so inzwischen die Litaney für Ihro Maj. kniend gebetet, an den Vers:

Daß du uns gnädiglich erhören wollest, ꝛc.

gekommen; da erstlich Chur-Maynz auffgestanden, den Bischoffs-Stab in die Hand genommen, und also gebetet:

Daß du deinen Diener Carl zum König erwählen wollest!

Darauff der Chor geantwortet:

Wir bitten dich erhöre uns!

Chur-Maynz abermahlen:

Daß du Ihn auff den Thron des Königreichs und Kayserthums glücklich hinauffführen wollest!

Der Chor wieder geantwortet:

Wir bitten dich erhöre uns!

1711.

Ansprache und Fragen an Jh. Maj. gethan/ nebst dero Antwort und Versprechen.

Wie nun die Geistlichkeit die Litaney geendet, waren alsdann Jhro Majest. nebst allen Anwesenden auch wiederum auffgestanden, und von Chur-Maynz, mit der Jnful auff dem Haupt, und dem Stab in der Hand, folgender gestalt mit deutlichen Worten, in Lateinischer Sprach, weiters angeredet worden:

1.) Wollet Jhr den heiligen Catholisch-Apostolischen Glauben halten, und denselben durch gerechte Wercke bewahren? Darauff Jhro Majest. geantwortet: Jch will.

2.) Wollet Jhr ein getreuer Vormund und Beschützer seyn über die heilige Kirche, und derer Diener? Jch will.

3.) Wollet Jhr das Reich, so Euch von GOtt verliehen wird, nach der Gerechtigkeit Eurer Verfahren regieren, und kräfftiglich beschützen? Jch will.

4.) Wollet Jhr die Gerechtsame des Königreichs, und die Guter des Kayserthums, die unrechtmässiger Weise zerrennet worden, wieder herzu bringen, erhalten, und zum Nutzen des Königreichs und Kayserthums getreulich verwahren? Jch will.

5.) Wollet Jhr ein gerechter Richter seyn über Arme und Reiche, und ein frommer Beschützer über Wittwen und Waisen? Jch will.

6.) Wollet Jhr dem allerheiligsten Vatter, in Christo und HErrn! dem Röm. Pabst, und der Heil. Röm. Kirchen geziemend gewärtig leben, und ehrerbietig Folge leisten? Jch will.

Wird von Sie beschworen.

Auff dieses wurden Jhro Majest. etwas näher zum Altar gefahret, allda Sie die vorgehaltene Puncten, mit auff das Evangelien-Buch gelegten Fingern, folgender Weise eydlich bestätiget: Alles verheissene, was mir vorgesagt worden, will Ich getreulich halten, so fern mir GOtt seine Hülffe verleyhet, ꝛc.

Chur-Maynz fragt: Ob man denn dieses Versprechen-den Unterthan seyn wolle?

Sofort hatte sich Chur-Maynz gegen die Anwesende gewendet, und selbe mit heller Stimme gefraget: Wollet ihr einem solchen Fürsten und Regenten euch unterwerffen? Sein Königreich bestättigen? Treu und Glauben erhalten? Und seinem Befehl gehorsamen? nach denen Worten des Heil. Apostels: Ein jeder sey der Obrigkeit unterthan, auch dem König, als einem vortrefflichen?

Welches die Anwesende dreymahl beantworteten, und rieffen auff Lateinisch:

Erhält Antwort mit Ja.

Fiat! Es solle geschehen! Es solle geschehen! Es solle geschehen!

Solchemnach, als Jhro Majest. wieder zurück getretten, und vor dem Altar gekniet, hatte Chur-Maynz nachfolgenden Seegen über dieselbe gesprochen:

Gebet um gute Regierung nach eydlich versprochenem.

HERR! der du alle Königreiche von Anbegin her regierest, segne diesen unsern König Carl/ und mache ihn durch deinen Seegen so groß, daß Er seinen Scepter so hoch bringe, wie David, und sich so verdienet mache, und herrlich werde, wie derselbe: Verleyhe Sanfftmuth, regiere, gleichwie du den Salomon hast lassen ein friedfertiges Königreich haben; Laß ihn allezeit und allenthalben für dich mit Ehren Krieg führen, jedoch in Unterthänigkeit; Laß ihn bedeckt seyn mit dem Schild der Ruhe, damit er, nebst denen Ständen, und allenthalben durch deine Gnade den Sieg erhalte; Laß Jhn geehret seyn über alle Könige und Völcker; Laß Jhn glückselig über das Volck herrschen, und die Länder müssen Jhme nach Wunsch die Ehre bezeugen; Er müsse leben unter dem Hauffen derer Völcker, großmüthig seyn im Gerichte, und sich sonderbar der Billigkeit befleissen; Beschere Jhm viel Güter, und laß Jhn durch deine Hand mit grossem Reichthum in einem fruchtbaren Lande wohnen; Gib seinen Kindern alles, was ihnen nutz ist; Gib Jhm ein langes Leben, viel Zeit nach einander; Es müsse zu seiner Zeit Gerechtigkeit herfür brechen, und der Stuhl seines Reichs müsse durch dich fest stehen; und laß Jhn mit Gerechtigkeit und Frieden in dem ewigen Reich frolecken. O GOtt! du unaussprechlicher Schöpffer der Welt, und des menschlichen Geschlechts, du Beherrscher des Reichs, und Erhalter derer Königreichen, der du aus dem Leibe deines getreuen Freundes, unsers Patriarchen Abrahams, der Welt zum besten, Könige erwählet hast, beschütte diesen gegenwärtigen Carl/ nebst seinen Leuten, mit reichem Seegen, und verbinde den Thron seines Königreichs mit fester Beständigkeit; Komme zu Jhm, wie zu Moyses beym rothen Meer, zu Josua in der Schlacht, zu Gedeon auff dem Felde, und zu Samuel in dem Tempel, und befeuchte Jhn mit dem himmlischen Seegen, und dem Thau der Weißheit, dessen David bey der wiederholten Verheissung, und Salomen sein Sohn, aus deiner Hand genommen; Sey du Jhm vom Himmel herab wider derer Feinde Kriegsmacht ein Panzer, in Widerwärtigkeit ein Helm, im Glück seine Macht, und zur Beschützung sein ewiger Schild; Verleyhe auch, daß die Völcker Jhm treu verbleiben, und seine Stände Friede haben; Laß Jhn Lust haben zur Liebe, und sich enthalten vom Geitz; Laß Jhn reden, was recht ist, und die Warheit behaupten, damit dieses Volck unter seiner Regierung wohl zunehme, und durch den ewigen Seegen dergestalt ernehret werde, damit es immer voll Freuden bleiben, und im Frieden obsiegen möge! Das verleyhe derjenige, der da lebet und regieret, wahrer GOtt von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen.

Nach Vollendung dieses Seegens wurden Jhro Majest. zur Salbung entblösset, zu dem Ende Chur-Maynz das heilige Oel ergriffen, und gesprochen:

Der Friede sey mit Euch!

Hierauff geantwortet worden: Und mit deinem Geist.

Salbung Jh. Maj.

Nächst dem waren erstlich Jhro Majest. auff die Scheitel des Haupts creutzweise, zweytens zwischen den Schultern, drittens im Nacken, viertens auff der Brust, fünfftens am rechten Arm, wie auch zwischen der Hand und dem Gelenck des Armes gesalbet worden, mit Sprechung jedesmahlen:

Jch salbe Euch zu einem König mit dem heiligen Oel, im Namen des Vatters, des Sohnes, und des Heiligen Geistes.

Darunter indessen die Music die Antiph. Sie haben Salomon gesalbet ꝛc. gesungen; Letztlich

wurde

wurde Sie in der flachen rechten Hand gesalbet, mit nachfolgenden Worten:

Diese Hände müssen gesalbet werden mit demselben Heil. Oel, damit die Könige und Propheten seynd gesalbet worden; Und gleichwie Samuel den David zum König gesalbet hat, damit Ihr gesegnet seyd, und König werdet, in diesem Königreich über das Volck, welches der HERR Euer GOtt, Euch zu beherrschen und zu regieren übergeben wird; welches der HErr verleihen wolle, der da lebet und regieret, von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen.

Die Kayserl. Musicanten sungen abermahlen die Antiphon: GOtt hat dich gesalbet ꝛc. bey welcher jeden Salbung das Oel alsobald mit der allerreinesten Baumwolle und anderm wieder abgewischt wurde.

Darauff die gesalbte Majest. von denen Herren Churfursten und Churfürstl. Herren Gesandten, sampt der vorigen Begleitung, in die Neben-Capellen geführet, und mit den alt Kayserl. von Nürnberg hergebrachten Pontificalien, nemlich einer langen Alb, und darüber einer langen Stoll creutzweiß vorn über die Brust hinab, dem Dalmatick, dann den Standalien gekleidet, folglich also wieder zu dem Altar gebracht werden, als Ihro Majest. niedergekniet, über Selbige Churs-Maynz nachfolgendes gebetet:

Gebet über den Gesalbten.

Allmächtiger, ewiger GOtt, siehe mit freundlichen Blicken an diesen glorwürdigsten König Carl / und gleichwie du gesegnet hast Abraham, Isaac und Jacob, also wollest du diesen mit mildem Seegen geistlicher Gnaden und aller Fülle deiner Macht befeuchten und begiessen; Gib Ihm von dem Thau des Himmels und der Fette der Erden, mit Uberfluß Getreid, Wein und Oel, und allerley Früchten reichlich, und deinen Göttlichen milden Gaben auff lange Zeit, damit unter seiner Regierung gesunde Zeit im Lande, und Friede in dem Königreich, Hoheit und Herrlichkeit am Königl. Hofe seye; Laß Ihm den höchsten Glantz des Königl. Gewalts jedermann in die Augen strahlen; Laß Ihn gläntzen, wie das helleste Licht, und mit dem höhesten Strahl, gleich dem allerdurchdringlichsten Blitz, überschüttet seyn! Verleihe Ihm, Allmächtiger GOtt, daß Er sey ein tapfferer Beschützer des Vatterlandes, und die Kirchen und heilige Stiffter mit hoher gottseliger Königl. Freygebigkeit ergötze; Gib, daß Er sey der Tapfferste unter den Königen, und über die Feinde triumphire, die unfriedliche und unchristliche Nation unterzudrucken; Laß Ihn in der höchsten Stärcke des Königl. Gewalts erschröcklich genug wider seine Feinde, hoch erhoben über alle hohe Stände, und gegen alle andere Getreue seines Königreichs in grossem Ansehen, doch auch holdselig und freundlich seyn, damit Er von jedermann gefurchtet und geliebet werde; Laß auch von seinen Lenden Könige hervor kommen, die in künfftigen Zeiten Ihm in der Regierung folgen können; Laß Ihn dieses Königreich gantz regieren und würdig werden, nach der rühmlich- und glückseligen Zeit des gegenwärtigen Lebens, die ewige Freud in immerwährender Glückseligkeit zu bewohnen, welches der verleihen wolle, der da lebet und regieret wahrer GOtt, von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen.

Die Gnade des Heiligen Geistes fliesse von unserer Wenigkeit häuffig auff Euch, daß, gleichwie Ihr von unsern unwürdigen Händen mit kostlichem Oel gesalbet, und auswendig fett gemacht worden, Ihr also inwendig fett werden möget von seiner unsichtbaren Salbe, dessen geistliche Salbung auch immerdar vollkömmlich auff Euch bleibe, damit Ihr, was Unrecht, von gantzem Hertzen meiden, und was Eurer Seelen nützlich ist, jederzeit gedencken, wünschen und thun lernet und möget, mit Beystand unsers HErrn JEsu Christi, welcher mit GOtt dem Vatter und demselben Heiligen Geist lebet und regieret wahrer GOtt von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen.

O GOtt, der du bist die Herrlichkeit derer Gerechten, und die Barmhertzigkeit für die Sünder: der du deinen Sohn gesendet hast, mit seinem theuren Blut, das menschliche Geschlecht zu erlösen, der du den Kriegen wehrest, und ein Beschützer bist derer, die auff dich hoffen, und unter dessen Regierung die Macht aller Königreichen begriffen ist; Wir bitten dich demüthiglich, daß du gegenwärtigen deinen Diener **Carl**/ der sich auff deine Barmhertzigkeit verläst, seegnen, und Ihm gnädig beystehen wollest, damit derselbe, weilen Er Verlangen träget, durch deinen Seegen beschützet zu werden, stärcker seye, als alle Feinde; Laß Ihn, O GOtt, so glücklich werden, daß Er ein Uberwinder seiner Feinden seye; Crône Ihn mit der Cron der Gerechtigkeit und Gottseligkeit, damit Er von gantzem Hertzen und Gemüth an dich glaube, dir diene, deine Heil. Kirche beschütze und erhebe, das Volck, so du Ihm anvertrauet hast, mit Gerechtigkeit regiere; Und durch die listige Nachstellung des Bösen zu keiner Ungerechtigkeit abgekehret werde. Entzünde, O HErr, sein Hertz zu der Lieb deiner Gnade durch dieses Salb-Oel, womit du Priester, Könige und Propheten gesalbet hast, damit Er die Gerechtigkeit liebe, und auff derselben Weg auch das Volck führe, und wann Er die Jahr, die du Ihm verordnet hast, an Königl. Hoheit wird vollbracht haben, wollest du Ihn lassen würdig seyn, zu der ewigen Freud zugelangen, durch ꝛc.

Hiernechst hatte Chur-Maynz die Præfation, per omnia secula, &c. wie gebräuchlich bey der Crönung, gesungen, dergestalt: Vere dignum, &c.

In Wahrheit, es gebühret sich, und ist recht billig und heilsam, daß wir dir allzeit und allenthalben Danck sagen, O HErr, du heiliger Vatter, du Allmächtiger ewiger GOtt, du Schöpffer aller Dinge, du Herrscher über die Engel, du König aller Königen, und HERR aller Herren, der du Abraham, deinen Knecht hast lassen über die Feinde triumphiren; der du den Moyses und Josua dem Volck vorgesetzet, und ihnen mancherley Sieg verliehen, der du den niedrigen David, deinen Knecht, auff den Thron des Königreichs erhoben, und den Salomon mit der Gabe der Weißheit und des Friedens begabet hast; Wir bitten dich, siehe an unser demüthiges Gebet, und diesen deinen

1711.

Diener Carl/welchen wir mit unterthäniger Ehrerbietigkeit zum König erwählet haben; vermehre über ihn die Gaben deines Seegens, und umgebe Ihn allezeit und überall mit der rechten Hand deiner Macht, damit Er in dem Glauben des vorgenanten Abrahams treulich gestärcket, in der Sanfftmuth Mosis bekräfftiget, und der Tapfferkeit Josuä befestiget, durch die Demuth Davids erhöhet, mit der Weißheit Salomonis gezieret, dir in allen Dingen wohl gefalle, und auff der Bahn der Gerechtigkeit das Volck, so Ihm anhanget, also leucke, lehre und unterrichte, und das Regiment deiner Krafft wider alle sichtbar- und unsichtbare Feinde müthig und Königlich zu führen wisse; auch durch deine Hülffe ihre Hertzen in der Einigkeit des wahren Glaubens und Friedens bringe; lasse auch diese Völcker mit schuldiger Unterthänigkeit Ihm untergeben seyn, daß er durch rechtschaffene Liebe gegen sie erhoben, und würdig werden möge, durch deine Barmhertzigkeit gebührend auff den Regenten-Stuhl zu steigen; lasse Ihn auch mit dem Helm deines Schutzes beschirmet, mit einem unüberwindlichen Schild allezeit bedecket, und mit himmlischen Waffen umgeben seyn, damit Er mit gutem Glück nach Wunsch obsiege und triumphire, den Ungläubigen durch seine Macht ein Schrecken einjagen, und denen, die für dich Krieg führen, den frölichen Frieden erwerbe durch unsern HErrn, welcher durch die Krafft des heiligen Creutzes die Hölle zerstöret hat, und nach eingenommenem Reich des Satans als ein Siegs-Fürst gen Himmel gefahren ist, in dessen Hand aller Gewalt und aller Sieg der Königen bestehet, welcher die Ehre der Demüthigen, und das Leben und Heyl der Völcker ist, der mit dir lebet und regieret ꝛc.

Und dreyfachen Seegen.

Darauff folgte der dritte Seegen also: GOtt, der Sohn GOttes JEsus Christus, unser HErr, welcher von dem Vatter mit dem Oel der Freyheit gesalbet ist, wolle durch diese heilige Salbung den Seegen des Heil. Geistes des Fürsprechers über Euer Haupt ausschütten, und diese Salben biß in das Innerste Eures Hertzens dringen lassen, damit Ihr durch diese sichtbare und unbegreiffliche Gabe, das, was unsichtbar ist, erlanget, und nach vollendeter und in gebührender Ordnung vollbrachter zeitlicher Regierung würdig seyd, ewig mit dem zu regieren, der allein ohne Sünde als König lebet und regieret, und herrlich ist, mit GOtt dem Vatter in Ewigkeit, ꝛc.

Nach geendigtem diesem Seegen nahme man das von Aachen überbrachte Schwerdt Kayser Carls des Grossen, von dem Tisch, und gabe solches Sr. Kayserl. Majest. bloß in die Hand, und sprach Chur-Maynz wiederum darauff folgende Worte:

M. Maj. erhabet das Schwerdt

Nehmet hin das Schwerdt durch die zwar unwürdige, jedoch durch die Verwaltung der Heil. Apostel geweyhete Hände, und brauchet dasselbige Krafft unsers Seegens, zu der Beschützung der Heil. Kirchen GOttes, worzu es von GOtt geordnet ist, und erinnert Euch dessen, was David geweissaget hat, wann er spricht: Gürte dein Schwerd (da wurde des Kayser Carls Schwerdt von den Herren Assistenten in die Scheide gestecket, und von den Herren Churfürsten der gesalbten Majestät umgürtet) um deine Hüfften du Held; damit Ihr durch dasselbe der Billigkeit mit Gewalt nachsetzet, die Heil. Kirche GOttes und ihre Glaubige beschützet und beschirmet, auch solches nicht minder gegen die Falschglaubige, als gegen die Feinde des Christlichen Namens gebrauchet, Wittwen und Waisen gnädiglich helffet, und sie beschirmet, was verödet ist, wieder aufrichtet, und dasselbe auch erhaltet, was unrecht, strafft, und was recht gehet, bekräfftiget, damit Ihr bey dem allen durch den Triumph der Tugenden herrlich, und durch die Uebung der Gerechtigkeit berühmt, auch würdig werdet, mit dem Heyland der Welt, dessen Ebenbild Ihr, dem Namen nach, führet, ohne Ende zu regieren, der mit GOtt ꝛc.

Hiernächst reichten Chur-Maynz die Herren Assistenten den Ring, welchen dieser Ihro Majest. mit folgenden Worten an den Finger gestecket:

und Ring

Nehmet hin den Ring, als ein Zeichen Königlicher Würde, der sey Euch zur Erinnerung, daß Ihr mit dem wahren Glauben versiegelt seyd, und gleichwie Ihr heute zu einem Haupt und Fürsten über ein Königreich und Volck gesetzet werdet, also lasset Euch angelegen seyn, die Christenheit und Christlichen Glauben zu vermehren und zu erhalten, so werdet Ihr glücklich fern in all Eurem Thun, und mit dem König aller Königen in aller Ehre leben, welchem Ehre und Herrlichkeit gebühret, von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen.

Scepter und Reichs-Apffel.

Folgends wurde Chur-Maynz von denen Herren Assistenten der Scepter und Reichs-Apffel auch hinterbracht, welcher Ihro Majest. den Scepter in die rechte, und den Reichs-Apffel in die lincke Hand gegeben, mit diesen Worten:

Nehmet hin den Stab der Billigkeit und der Tugend, und bemühet Euch, mit demselben den Frommen gütlich zu thun, und die Bösen zu schröcken, den Irrenden den Weg zu weisen, und den Gefallenen die Hand zu bieten; zerstreuet die Hoffärtigen, und erhebet die Demüthigen; und unser Herr JEsus Christus thue Euch die Thür auff welcher von sich selber spricht: Ich bin die Thür wer durch mich eingehen wird, wird seelig werden. Er ist selber der Schlüssel Davids, und der Scepter des Hauses Israel, der da auffthut, das niemand zuschliesset, und zuschliesset, das niemand auffthut, der sey Euer Führer, der den Gefangenen aus dem Gefängniß heraus führet, der da sitzt in der Finsterniß und im Schatten des Todes, damit Ihr in allen Dingen demselben nachfolget, von welchem David also gesungen hat: HErr, dein Stuhl bleibt immer und ewiglich, der Stab deines Reichs ist ein Stab der Billigkeit, auff daß Ihr demselben nachfolget, und liebet Gerechtigkeit, und hasset gottloß Wesen, dann darum hat Euch GOtt, Euer GOtt, gesalbet, nach dem Exempel dessen, den er vor der Welt gesalbet hat mit dem Oel der Höhe mehr als seine Gesellen, nemlich unsers HErrn ꝛc

Hierauff gaben Ihro Majestät den Scepter, Reichs-Apffel, und das Schwerdt denenjenigen Herren Churfürsten, oder denen Herren Gesandten, die solche Reichs-Insignien sonsten zu führen

pflegen.

1711.

pflegen, zu halten, und bekleideten die Nürnbergischen Herren Deputirte dieselbe mit dem von dannen gebrachten Dalmatick und Kayserl. Ober-Mantel, Chur-Maynz aber, nebst den Herren Assistenten, nahmen die Kayserl. Cron vom Altar, und satzten solche sämtlich Ihr. Majest. auff das Haupt, und sprache Chur-Maynz nachfolgendes darüber:

Die Crone nu Gebet.

Nehmet hin die Reichs-Cron, welche Euch, obwohlen von unwürdigen, jedoch Bischoffluchen Händen, alter Gewohnheit nach, auff das Haupt gesetzet wird; Und wisset, daß diese ausdrücklich bedeute eine herrliche Herrlichkeit, un würckliche Tapfferkeit, ja, daß Ihr dadurch auch unsers geistlichen Dienstes theilhafftig werdet; daß, gleichwie wir, dem Inwendigen nach, Hirten und Regenten der Seelen seynd; Also auch Ihr in auswendigen Sachen ein wahrer Diener GOttes und bey aller Widerwärtigkeit ein tapfferer Beschützer der Kirchen Christi, und des von GOt verliehenen Reichs seyn sollet; Auch durch das Amt unsers Seegens, so wir an statt der Apostel verrichten, mit Zustimmung aller Heiligen, allezeit geneiget verbleibet, zu ersprießlicher Handhabung des anvertrauten Regiments, und zu nützlicher Regierung, damit Ihr unter den berühmten Kämpffern mit den Edelgestein der Tugend gezieret, und mit der Belohnung der ewigen Glückseligkeit gecrönet, mit unserm HErrn und Seeligmacher JEsu Christo, dessen Namen und Stelle Ihr vertretet, ohne Ende frolocken möget, der da lebet, regieret und herrschet, als ein Herr mit ꝛc.

Worauff die Umstehende gesprochen: Amen.

Nach vollbrachter solcher Crönung, wurden Ihro Röm. Kayserl. Majest. von denen Herren Churfürsten etwas näher zum Altar begleitet, und von deroselben nachgesetzter zweyter Eyd, mit auffgelegten Fingern auff das Evangeli-Buch, leiblich abgeleget:

Sie schwören den zweyten Eyd, wohl und Gesetzmässig zu regieren/

Ich gelobe und verspreche vor GOtt und seinen Engeln, daß ich jetzt und hinführo das Gesetz und die Gerechtigkeit, auch den Frieden der Heil. Kirchen GOttes will halten und handhaben, dann dem Volck, so mir unterworffen ist, will Nutz seyn, und ihm die Gerechtigkeit verschaffen und mittheilen, daß ich das Reichs-Recht mit gebührender Betrachtung Göttlicher Barmhertzigkeit will erhalten, wie ich solches mit Rath derer Fürsten, auch des Reichs und meiner Getreuen am besten erfinden kan; Ich will auch dem allerheiligsten Röm. Bischoff, und der Römischen Kirch, auch andern Bischoffen und Dienern GOttes gebührende Ehre erzeigen, und diese Dinge, welche von Kayssern und Königen der Kirchen und den geistlichen Männern gesammlet und gegeben seynd, will Ich ihnen ungeschwächt erhalten, und erhalten zu werden, verschaffen, auch denen Prälaten, Ständen und Lehen-Leuten des Reichs gebührende Ehre tragen und beweisen, so viel mir unser HErr JEsus Christus Hülffe, Stärcke und Gnade verleihet, ꝛc.

Als dieses auch verrichtet, wurden Ihro Kayserl. Majest. von denen Herren Assistenten auffs neue in dero Bet-Stuhl geführet, welcher diejenige, so vorhin die Reichs-Insignien von Ihro Kayserl. Majest. empfangen, voran giengen, und mit solchen sich wieder in Ihr voriges Ort stellten.

1711.

Indessen das angefangene Amt vollends zu endigen, schritte Chur-Maynz alsofort zu dem Evangelium, wie am Heil. drey König-Fest, worauf das Credo gesungen, und das Offertorium verrichtet worden; da unmittelst Ihro Kayserl. Majest. mit dem Scepter und Reichs-Apffel, allein zum Opffer giengen, dero von Chur-Maynz die Paten zu küssen, dargereichet, und nachdeme von deroselben ein Geldstück geopffert wurde.

Endlich empfiengen Ihro Kayserl. Majest. mit abgenommener Crone (welches auch bey der Wandlung, und so offt Ihro Kayserl. Majest. zum Altar sich gemachet, allezeit geschehen) von Chur-Maynz das Heil. Abendmahl, mit der höchsten Andacht, wobey dieselbe so lange knien verblieben, biß nachfolgender Seegen geendet wurde:

Und endlichen Seegen.

Der HErr seegne Euch und behüte Euch, und wie Er Euch über sein Volck hat wollen zum König setzen, also lasse Er Euch in dieser Zeit glückselig und hernach der ewigen Glückseligkeit theilhafftig seyn, Amen.

Antiph. Er lasse, was Geist- und Weltlich, und durch seine Gnad bey Eurer Crönung versammlet ist, unter Eurem Schutz und Eurer Regierung lange Zeit glücklich beherrschet werden, damit sie denen Gebotten GOttes gehorchen; keiner Widerwärtigkeit unterworffen seyn, und alles Gutes vollauff haben; dann sowohl in dieser Welt der zeitlichen Ruh, als auch mit Euch der Gesellschafft der ewigen Bürgern im Himmel geniessen mögen; Das wolle der verleihen, dessen Reich ohn Ende währet, von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen.

Der Seegen GOttes † des allmächtigen Vaters, und des Sohns † und des Heiligen Geistes † komme herab, und bleibe allezeit über Euch und sein Friede sey allzeit mit Euch, Amen.

Sodann wurden Ihro Majest. fernerhin mit auffgesetzter Crone wiederum in dero Bet-Stuhl zurück begleitet, und die H. Meß vollendet; Nach welcher Ihro Majest. auff den beyseits zubereiteten Stuhl, der an statt Caroli Magni Aachischen König Stuhls, verordnet ware, in schöner Ordnung geführet, und allda installiret; Worbey Chur-Maynz diese Worte gesprochen hatte:

Nehmet hin und behaltet die Königl. Stelle, welche Euch nicht durch Erb-Recht, noch durch Väterliche Nachfolge, sondern die Stimmen derer Churfürsten des Teutschen Reichs, sonderlich aber, durch Verordnung des allmächtigen GOttes, und unser, auch aller Bischöffen und anderer Dienern GOttes Ubergebung eingeräumet wird; Um so viel Ihr aber sehet, daß die Geistlichkeit denen heiligen Altären näher stehet, so vielmehr Ehre solt Ihr an gehörigen Orthen derselben zu erweisen auch eingedenck seyn. So wolle der Mittler zwischen GOtt und den Menschen Euch, als einen Mittler zwischen der Geistlichkeit und dem Volck, auff diesem Reichs-Stuhl bekräfftigen, und in dem ewigen Reich mit sich regieren lassen; Nehmlich JEsus Christus unser HErr, der König aller Königen, und HErr aller Herren, welcher mit

1711. GOtt dem Vatter und Heiligen Geist lebet und regieret, wahrer GOtt von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen.

Letztlich wurde das Ambrosianische Danck-Lied, unter Trompeten- und Pauckenschall, Läutung aller Glocken, und Lösung des groß- und kleinen Geschützes, angestimmet; wobey die erstere Glückwünschungen Ihro Röm. Kayserl. Majest. also auff dem Thron sitzend, die sämtliche Herren Churfürsten abzustatten, die geistliche Herren Churfürsten in die Sacristey, um den geistlichen Habit ab- und den Churfurstl. wieder anzulegen, sich verfügten; Chur-Pfaltz aber, nächst den Churfürstl. Herren Gesandten bey dieselben, biß etliche Grafen, Freyherren und andere Cavalliers beruffen, und allda mit Carl des Grossen Schwerdt zu Rittern geschlagen worden, so verblieben, da Ihro Kayserl. Majest. nach solcher Vollbringung das Schwerdt dem Erb-Marschall alsdann wieder zustellten, und sich herab in den vorigen Beth-Stuhl begaben.

Schlagen mit Caroli M. Schwerdt Ritter.

Und waren nachfolgende Standes-Personen, denen das Schwerdt Kayser Carl des Grossen dreymahl über den Rücken gezogen, und also zu Rittern geschlagen worden.

1.) Herr Friedrich, Freyherr von Dalberg, welcher als Cämmerer von Worms, vermög uralten Privilegien, die Oberstelle hat.
2.) Herr Christoph Ernst, Graf von Pappenheim, Reichs-Erb-Marschall.
3.) Herr Graf Guntacker von Dietrichstein.
4.) Herr Ferdinand, Graf von Mollart.
5.) Herr Graf Frantz Khevenhüller.
6.) Herr Graf Frantz von Weissenwolff.
7.) Herr Graf Carl von Keuffstein.
8.) Herr Graf Anselm Frantz von Schönborn.
9.) Herr Graf Albrecht von St. Julian.
10.) Herr Graf Frantz von Sternberg.
11.) Herr Graf Julius von Hamilton.
12.) Herr Graf Sereni.
13.) Herr Graf von Schönborn.
14.) Herr Marx, Freyherr von Sensheim.
15.) Herr Johann Eberhard, Freyherr von der Lay.
16.) Herr Johann Wilhelm von Stauffenberg.
17.) Herr Johann Frantz von Ostein, Freyherr.
18.) Herr Freyherr Ehrwein von Greiffenklau.
19.) Herr Christoph, Baron von Osten.
20.) Herr Friedrich, Baron von Bettendorff.
21.) Herr Graf Lotharius, Baron von Horst.
22.) Herr Damian, Baron von Breitenbach.
23.) Herr Wilhelm Anton, Baron Schenck, von Schmidberg.
24.) Herr Wilhelm August, von Lenar.
25.) Herr Adolph, von Seyfferitz.
26.) Herr Hilmest, von Eillen.
27.) Herr Adam Otto, von Viereck.

Confirmiren die Aachische Gerechtsame / Canonicus anda werdende.

Nach welchem allen waren zwey Canonici, und der Capituls-Syndicus, nebst dem Abgeordneten der Stadt Aachen, vor Ihro Kayserl. Majest. Bath-Stuhl getretten, mit der Anzeigung: Herkommen gemäß zu seyn, daß ein jeder neuer Röm. Kayser zu dererselben Mit-Canonico auffgenommen werde; des unterthänigsten Ersuchens, die alte Gewohnheit zu üben, den Eyd deßwegen abzulegen, und die Kirche in allergnädigsten Schutz zu nehmen, auch alles bey wohlhergebrachter Gerechtigkeit bewenden zu lassen. Welche Annehmung des Canonicats Ihro Kayserl. Majest. alsdann mit Leistung des Eydes in Lateinischer Sprache nachfolgender massen verrichtet:

Wir Carl von GOttes Gnaden, Röm. Kayser, Unserer Kirchen bey unser Lieben Frauen zu Aachen Dhomherr, schwören bey diesem H. Evangelio, derselben Kirchen treu und hold zu seyn, ihre Gerechtigkeit und Güter vor allem Unrecht und Gewalt beschützen, und beschützen zu lassen; Wie Wir dann auch all- und jede ihre Freyheiten und Gewohnheiten gut heissen und bestättigen, auch auffs neue bekräfftigen.

Nachdeme nun alles in der Kirchen, der Löbl. Gewohnheit nach, was zu einer Crönung eines Röm. Königs erforderlich, nach Wunsch verrichtet worden, so hatte man Ihro Kayserl. Majest. die Sandalien und Dalmatick wieder abgenommen, den Ober-Mantel aber an- und die Reichs-Cron auffgelassen; Inzwischen dann auch bey Ihro Kayserl. Majest. die beyde geistliche Herren Churfursten sich wieder eingefunden; Wornächst der Zug aus der öffters gedacht von Kayser Carl dem Grossen gestifteten St. Bartholomäi-Dhom-Kirchen (welche auff das fürtrefflichste ausspaliret, auch, wie der Königl. Stuhl, darauff Ihro Kayserl. Majest. die Ritter geschlagen, mit roth Sammet und güldenen Borden und Frantzen gezieret, die Beth-Stühle der Herren Churfürsten und Churfurstl. Herren Gesandten fast gleichfalls auffgemacht gewesen) in schönster Ordnung zu Fuß, über die mit schwartz- gelb- und weissem Tuch überzogene Bretter, unter abermahliger Läutung aller Glocken, Lösung derer Stücken und Gewehrs, wie auch unauffhörlichem Jubel-Geschrey: Es lebe Kayser Carl! nach dem sogenannten Römer angetretten wurde; biß dahin auch Ihro Kayserl. Majest. Chur-Maynz zur rechten, und Chur-Trier zur lincken Hand begleitet hatten, unter dem Eingangs gemeldten mit einem kostbaren gelb-schwartz- und weissen Reichs-Adler gestickten Himmel, welchen die vorige zehen Rathsherren, so meistens Junckern, und zwar zur rechten Hand der damahls ältere Bürgermeister Herr Orth, dann Herr Backhausen, Herr von Holtzhausen, Herr D. Werlin, und Herr D. Eberhard: Lincker Hand aber der jüngere Bürgermeister Herr von Birghden, Herr Fleckhammer von Aysteren, Herr Stephan von Cronstätten, Herr Kellner, und Herr von Syvertes getragen.

Ziehen aus der Kirch nach dem Römer.

Jh. Röm. Kayserl. May. waren kaum und noch nicht gar mit der schliessenden Garde auf dem Römer eingetroffen, da hatte das schon in fast unzehliger Menge anwesende Volck das über die Bretter gedeckte schwartz- gelb- und weisse Tuch in Million-Stück zerschnitten, und unter sich zertheilet.

Tuch/darauff Sie gegangen/ preiß gegeben.

Welches auch dem auff dem Römerberg hoch auffgeschütteten Haber wiederfahren, da solchen, nachdeme unter Trompeten- und Pauckenschall, auch gewöhnlicher Begleitung, der Reichs-Erb-Marschall, Herr Graf von Pappenheim, durch-

Erb-Marschall reitet in Haber.

ritten,

1711.

ritten, und mit dem silbern Maaß davon gemessen, dann mit der silbern Streiche abgestrichen, wieder ausgeschüttet, und folgends preiß gegeben.

Chur-Pfaltz holet ein Stück vom gebratenen Ochsen.

Eine gleiche Begebenheit hat sich zugetragen, als Chur-Pfaltz, Ihro Majest. der verwittibten Kayserin, und dermahlig gnädigsten Regentin derer Kayserl. Erb-Königreichen, Fürstenthum und Landen, Eleonorä Magdalenä Theresiä, &c. Herr Bruder, unter Trompeten- und Pauckenschall, zu der auff dem Römer-Berg eigends auffgeschlagenen grossen Kuchel, geritten und von dem darinn gebratenen, mit Haasen und dergleichen Wildprät gespickten, inwendig aber mit allerhand Geflügel-Werck angefüllten gantzen Ochsen, ein Stück in silbernen Schüsseln verdecket, auff die Kayserl. Tafel gebracht, nachgehends diesen Ochsen dem Volck preiß gelassen.

Erb-Schatzmeister wirfft Geld aus.

Vor allen aber ware ein unaussprechliches Ringen, Rauffen und Stossen entstanden, wie in Abwesenheit Chur-Braunschweig- und Lüneburg, des Reichs-Ertz-Schatzmeister, dessen Vicarius, der Reichs-Erb-Schatzmeister, Herr Philipp Ludwig Graf von Sinzendorff, Ihro Kayserl. Majest. würcklicher geheimer Rath, und Obrist-Hof-Cantzler zu Pferd gesessen, und unter ebenmässigem Trompeten- und Paucken-Schall, auch Begleitung derer Kayserl. Harschiern, die güldene und silberne Crönungs-Münz (auff welcher einer Seits, eine mit Wolcken umgebene Welt-Kugel, sampt der Umschrifft: Constantia & Fortitudine, auff der andern Seiten die Röm. Reichs-Cron, mit der Unterschrifft: CAROLUS Hispaniarum, Hungariæ & Bohemiæ Rex, Archi-Dux Austriæ &c. Electus in Regem Romanorum, Coronatus Francofurti 22. Decembr. 1711. gewesen) unter das Volck in grosser Menge ausgeworffen.

Brandenburgischer Gesandte holt Gieß-kann und Becken/

Es hatte sich auch der Brandenburgische Gesandter Herr Christoph Burggraf von Dohna &c. zu Pferd gesetzet, und unter schon berührter Begleitung, wie auch Trompeten- und Paucken-Schall, das silberne Gieß-Beck und Kannen mit Wasser auff die Kayserl. Credentz-Tafel gebracht.

Darauff hatte man auff eben gedachtem Römer-Berg aus einem wohl ausgezierten Brunnen roth- und weissen Wein springen, und mehrmahl dem Volck solchen frey rinnen lassen, so dabey unauffhörlich, es lebe Kayser Carl/ der Sechste! geruffen, &c. &c.

Unter Zuschauen Ihr. Majest. auch Churfürsten und Gesandten.

Welchem allen Ihro Röm. Kayserl. Majest. aus einem für Selbe zubereiteten Fenster, wie auch die Herren Churfürsten, und Churfürstl. Herren Gesandten aus ihren besondern Fenstern zugeschauet; Nachdeme diese Verrichtungen vorbey gewesen, hatten auff dem Römer die Herren Reichs-Grafen die Speisen (so die Kayserl. Knaben hernach von der Tafel abnahmen) auff die Kayserl. Tafel (so drey Staffel hoch unter einem Goldstuckenen Himmel gestanden) in Vorhergehung des Reichs-Erb-Marschallen, Herrn Grafen von Pappenheim, unter immerwährendem Trompeten- und Paucken-Schall, und gewöhnlicher Begleitung derer Kayserlichen Trabanten, getragen, und wurden dermahlen darzu nicht nur würcklich regierende, sondern auch andere minderjährige oder unter vätterlicher Gewalt stehende gezogen, die Verzeichniß aller aber vorher Kayserl. Majest. überreichet geworden, welche solche aggreirten und der allergnädigsten Meynung waren, daß einer ihres Mittels bey Kayserl. Tafel vorschneiden solte, wenn kein Fürst diese Verrichtung übernähme; deßhalben auf allen Fall, Herr Graf Friedrich Adolph von der Lippe, sich darzu anbote und beliebet wurde, doch die Function nicht verrichtete, weil sich Printz Alexander zu Würtenberg darzu verstanden. Wegen der Ordnung im Gehen und anderer Umstände hatten die Herren Grafen unter sich bedungen und verglichen, daß, was dermahlen von ein- und anderm, nur zum Dienst Kayserl. Majest. nachgegeben würde, künfftighin und in andern Fällen zu keinem Præjudiz oder Nachtheil gereichen solte u. s. w.

Reichs-Grafen tragen; die Speisen auff.

Der Erb-Truchseß, Graf von Zeil, trug jedesmahl in Ansehung seines Reichs-Erb-Amts die erste Schüssel, nach vormahligem Gebrauch. Denen Directoren derer Collegien überliessen die übrige Glieder deroselben den Rang, den im Schwäbischen, nach dessen Gewohnheit, der Graf zu Fürstenberg, in Ansehung seines Alters, ohne dem hatte, und trug also der Erb-Truchseß die 4. erste Speisen, darauff die andere Reichs-Grafen, nach der Ordnung derer Collegiorum und zum Theil nach dem Alter der Jahre in selbigen, folgten, nehmlich ein Wetterauischer, ein Schwäbischer, ein Fränckischer, ein Westphälischer und so immer weiter, als lange von jedem Collegio Glieder vorhanden, weil aber die Wetterauischen die Stärcksten waren, trugen die noch nicht untergekommene darvon, nebst denen vorhandenen Herren Directoren (weil Hanau und Detmold Unpäßlichkeit halber sich nach Hause begeben) den dritten Gang allein, alles besag hier nachgesetzter umständlicheren Liste:

Bey dem ersten Gang warmer Speisen:

1. Ernst Jacob der ältere Erb-Truchseß, Graf von Zeil vi officii.
2. Philipp Reinhard, Graf zu Hanau, als Director des Wetterauischen Collegii.
3. Frobenius Ferdinand, Graf zu Fürstenberg, als Director des Schwäbischen Collegii.
4. Philipp Ernst, Graf von Hohenloh-Schillingsfürst, als Director des Fränckischen Collegii.
5. Friedrich Adolph, Graf von der Lippe, als Director des Westphälischen Collegii.
6. Wilhelm Moritz, Graf zu Solms-Braunfels, Wetterauis.
7. Dominicus, Graf zu Oettingen, Schwäbis.
8. Philipp Carl, Graf von Hohenloh-Bartenstein, Fränckis.
9. Anthon Ulrich, Graf von Waldeck wegen Pyrmont, Westphälis.
10. August, Graf zu Wittgenstein, Wetterauis.
11. Franz Anthon, Graf zu Königseck, Schwäbis.
12. Ludwig Moritz, Graf zu Löwenstein, Fränckis.
13. Maximilian, Graf von Kaunitz und Rietberg, Westphälis.

1711.

14. Georg, Graf von Leiningen-Westerburg, Wetterauisch.
15. Max, Erb-Truchseß, Graf von Wolfegg, Schwäbisch.

Bey dem zweyten Gang warmer Speisen:
1. Der ältere Erb-Truchseß Graf von Zeil vi officii.
2. Carl August, Graf zu Ysenburg-Marienborn, Wetterauisch.
3. Carl Robert, Erb-Truchseß, Graf von Zeil der jüngere, Schwäbisch.
4. Johann Friedrich, Graf von Hohenloh-Oehringen, Franckisch.
5. Georg, Burggraf von Kirchberg, als Inhaber eines Theils der Grafschafft Sayn, worgegen a[illegible] ab Seiten Witgenstein protestiret wurde, Westphälisch.
6. Henrich der XI., Graf Reuß, Wetterauisch.
7. Joseph Leopold, Graf von Hohenembs, Schwäbisch.
8. Anselm Franz, Graf von Schönborn, Fränckisch.
9. Friedrich, Graf von Neuwied, Westphälisch.
10. Friedrich Ernst, Graf zu Solms, Wetter.
11. Christoph, Graf von der Lippe, Westphäl.
12. Heinrich der XIII. Graf Reuß, Wetterauisch.
13. Carl, Graf von Wied-Runckel, Westphäl.
14. Carl Otto, Graf zu Solms, Wetterauisch.
15. Otto Wilhelm, Graf von Schönburg, Wetterauisch.

Bey dem dritten Gang warmer Speisen:
1. Der ältere Erb-Truchseß, Graf von Zeil, vi officii.
2. Frobenius, Graf von Fürstenberg, Schwäbischer Director.
3. Philipp Ernst, Graf von Hohenloh-Schillingsfürst, Fränckischer Director.
4. Jost Christian, Graf zu Stollberg, Wetter.
5. Johann Friedrich, Graf zu Witgenstein, Wetterauisch.
6. Christian Heinrich, Graf von Schönburg, Wetterauisch.
7. Wolff Ernst, Graf zu Ysenburg-Birstein, Wetterauisch.
8. Ernst Casimir, Graf zu Ysenburg-Büdingen, Wetterauisch.
9. Carl, Graf von Leiningen-Westerburg, Wetterauisch.
10. Christian Ludwig, Graf von Waldeck, Wetterauisch.
11. Christian Ernst, Graf zu Stollberg, Wetterauisch.
12. Friedrich Eberhard, Graf zu Solms, Wetterauisch.
13. Ferdinand, Graf zu Ysenburg, Wetterauisch.
14. Friedrich Carl, Graf zu Stollberg, Wetterauisch.
15. Carl Christian, Graf zu Solms, Wetterauisch.

Bey den Confect-Schalen war nach vorigen die Ordnung folgender gestalt gemacht:

1. Wilhelm Moritz, Graf zu Solms-Braunfelß, Wetterauisch.
2. Dominicus, Graf von Oettingen, Schwäbisch.
3. Philipp Carl, Graf von Hohenloh-Bartenstein, Fränckisch.
4. Anton Ulrich, Graf von Waldeck wegen Pyrmont, Westphälisch.
5. August, Graf zu Witgenstein, Wetterauisch.
6. Franz Anton, Graf zu Königseck, Schwäbis.
7. Ludwig Moritz, Graf zu Löwenstein, Fränckisch.
8. Maximilian, Graf von Kaunitz und Rietberg, Westphälisch.
9. Georg, Graf von Leiningen-Westerburg, Wetterauisch.
10. Max, Erb-Truchseß, Graf von Wolffegg.
11. Johann Friedrich, Graf von Hohenloh-Oehringen, Fränckisch.
12. Georg, Burggraf von Kirchberg, Westphäl.
13. Carl, Graf von Ysenburg, Wetterauisch.
14. Carl Robert, Erb-Truchseß, Graf von Zeil der jüngere, Schwäbisch.
15. Anshelm Franz, Graf von Schönborn, Fränckisch.
16. Friedrich, Graf von Neuwied, Westphälisch.
17. Heinrich der XI. Graf Reuß, Wetterauisch.
18. Joseph Leopold, Graf von Hohenembs, Schwäbisch.
19. Christoph, Graf von der Lipp, Westphälisch.
20. Friedrich Ernst, Graf zu Solms, Wetter.
21. Carl, Graf von Wied-Runckel, Westphäl.
22. Heinrich der XIII. Graf Reuß, Wetterauisch.
23. Carl Otto, Graf zu Solms, Wetterauisch.
24. Otto Wilhelm, Graf von Schönburg, Wetterauisch.

Darauff Ihro Röm. Kayserl. Majest. von denen Herren Churfürsten, zur Tafel begleitet, und derselben von dem Erb-Cämmerer das Handwasser gereichet; Dann als Ih. Kayserl. Majest. sich niederzulassen geruheten, von Chur-Maynz das Tisch-Gebet gesprochen, auch von denen andern Herren Churfürsten beantwortet wurde, dabey abermahlen sowohl von der Bürgerschafft das kleine Gewehr als die Stücke rings um die Stadt gelöset worden.

Ih. Maj. gehen an Tafel. Erb-Cämmerer gibt Wasser. Chur-Maynz betet.

Nachmals traten dieselbe vor den Chur-Maynzischen Tisch, und nahmen den Churfürstl. silbernen Stab, daran die Königl. Siegel waren, brachten selbige vor Ihro Kayserl. Majest. als auff deren Tafel Chur-Maynz besagte Siegel legte, welche Ihro Majest. nach gethaner Zusage, ihre Privilegien in gnädigster Obacht zu halten, Chur-Maynz zurück stellten.

Übergibt und erhält wieder die Reichs-Siegel.

Indessen machte der Kayserl. Herr General, Hertzog Alexander von Würtenberg, auff der Kayserl. Tafel den Anfang mit Vorschneiden, welches der Herr Ferdinand Ernst, Graf von Mollart, als Kayserl. Obrist-Küchenmeister, auch verrichtet, Ihro Majest aber hatte dero geheime Rath, Herr Ludwig, Graf von Harrach &c. den Trunck gereichet, und den Vorzug gehabt.

Printz Alexander von Würtenberg schneidet vor.

Die Herren Churfürsten verfügten sich auch sofort, in ihrem Chur-Habit und Chur-Hüten, an ihre ebenfalls eigene Tafeln, welche durchgehends, sowohl der An- als Abwesenden, eine Staffel hoch unter besondern, meistens roth sammeten, theils

Churfürsten speisen auch.

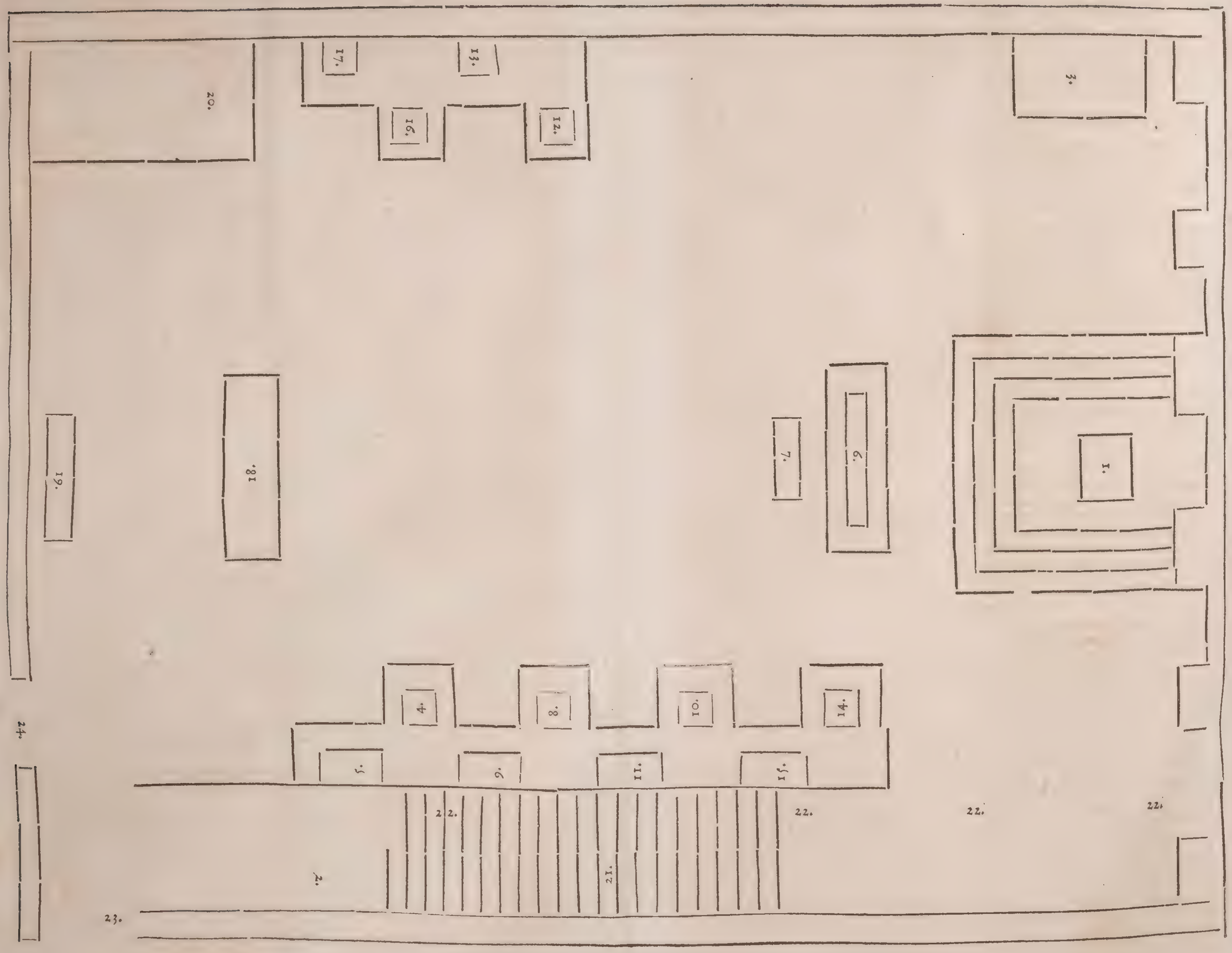
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.
13.
14.
15.
16.
17.
18.
19.
20.
21.
22.
22.
22.
23.
24.
24.

1711.

mit Gold und theils mit Silber gelickten zum theil mit Frantzen und Borden verbrämten, auch wegen Kostbarkeit, recht um den Vorzug streitenden Himmeln gestanden; Bey jeder Tafel waren zwey herrlichst auffgerichtete Tische, als einer zum Vorschneiden, der andere zum Credentzen, und befande sich bey jeder Tafel derer gegenwärtig gewesenen Herren Churfürsten ihr Erb-Marschall, mit dem Chur-Schwerdt, die Spitze unter sich haltend.

Auch wurden die Churfürstl. Tafeln, welche zu beyden Seiten des prächtigster massen ausgezierten Saals, ohne des Chur-Triers (so in der Mitten, mit dem Gesicht gegen Ihro Kayserl. Majest. gewesen) sämtlich gestanden, von derer Herren Churfürsten eigenen Cavalieren bedienet, und waren derer Hof-Marschallen mit ihren Stäben vorgangen, ausser, daß der Kayserl. Mundschenck, Herr Baron von Arnold, ihnen allen mit dem Stab an statt des Kayserl. Obrist-Stallmeistern, vorgetreten, dieselbe in die Kayserl. Küchen zur Credentz, und so zurück mit den warmen Speisen zu derer Herren Churfürsten Tafel geführet; Auch hatte Herr Leopold Hieronymus, Freyherr von Ruffenstein, Kayserl. Vorschneider und Nieder-Oesterreichischer Regiments-Rath, die Obrist-Stallmeister-Stelle bey dem Schaalen-Tragen versehen.

Die Gesandte fahren nach Hauß.

Die Churfürstl. Böhm-Sächsisch-Brandenburgisch- und Hannoverische Herren Gesandten fuhren nach Hauß; Auff jeder Herren Principalen Tafel aber gleichwohlen 3. verdeckte Schüsseln gestanden; Auch hatte man nur auf die Reichs-Fürsten-Tafel (so eben in der Mitten des Saals etwas weiter hinab von der Chur-Trierischen Tafel, langwärts und ohne Erhöhung, auff 12. Fürstl. Personen bedecket gewesen) die erste Speisen getragen, und darauff stehen lassen, weilen niemand dazu gekommen. Die Ordnung des Speise-Saals mag aus Schemate V. allhier ersehen werden:

1. Kayserl. Tisch auff einer Erhöhung von vier Staffeln.
2. & 3. Kayserl. Credentz-Tisch.
4. Chur-Maintzischer Tisch, auff einer Erhöhung von einer Staffel, wie die übrige Churfürstl. Tisch alle erhöhet gewesen.
5. Chur-Maintzischer Credentz-Tisch.
6. Chur-Trierischer Tisch 7. dero Credentz-Tisch.
8. & 9. Chur-Böheimischer Speiß- und Credentz-Tisch.
10. 11. Chur-Pfältzische Tisch.
12. 13. Chur-Sächsische Tisch.
14. 15. Chur-Brandenburgische Tisch.
16. 17. Chur-Braunschweigische Tisch.
18. Tafel vor die Fürsten, woran dißmahl niemand gesessen.
19. Credentz-Tisch.
20. Bühne vor Trompeter, Paucker und Musicanten.
21. Die an dem Römer-Platz herauff in den Saal gehende Stiege.
22. Verschlag mit Taperen behencke, zu Bedeckung der Stieg, und Abhaltung der herauff gehenden scharffen Lufft.
23. Thür.
24. Thür so ins Consultations-Zimmer, und hernachmahliger Retirade Ihrer Kayserl. Majest. gebrochen worden.

1711.

Während der Speisung wurde ein fürtreffliche Tafel-Music, unter Trompeten und Paucken, von denen Herren Hof-Musicanten, für welche an einem Ort in dem Saal auffgerichtet worden, mit aller Vergnügenheit gehöret.

Die Tafel derer Kayserl. Herren Ministern und dann derer Herren Reichs-Grafen, wie auch Cammer-Herren, und anderer Tafel waren in besondern schön ausstaffirten grossen Zimmern, in der gewöhnlichen Rath-Stuben des Magistrats speiseten die Städtische Deputirte in der Ordnung die das Schema VI. zeiget.

Tafeln auffgehoben und von geistlichen Churfürsten gebetet.

Nach eingenommener Mahlzeit fienge man erstlich an derer Herren Churfursten Tafeln aufzuheben, als die sich gleich vor die Kayserl. Tafel begeben; dabey Chur-Maintz das Danck-Gebet verrichtet, Chur-Trier aber geantwortet, welchemnach Ihro Kayserl. Majest. die Crone wieder aufgesetzet wurde, und dieselbe, wie auch die Herren Churfürsten und Herren Gesandten sich in der auff dem Römer gehaltenen Ordnung wieder alterseits in ihre Retirade begeben.

Abzug nach Kayserlichem Quartier.

Nach der Hand wurde auff dem Saal nach abgetragenen Speisen ꝛc. das Tuch, womit solcher und die Tische belegt waren, von dem umstehenden Hof-Gesind prast gemacht.

Als sich Ihro Kayserl. Majest. eine kurtze Zeit in dero Retirade aufgehalten hatten, wurden dieselbe hernach wiederum dem Römer herunter begleitet, und fuhren (gegen 8. Uhren) in dero Kayserl. Pont ficalien und Cron auff dem Haupt, und mit deroselben die Churfürsten in ihren Chur-Habiten, auch die Gesandten, und zwar diese letztere in einer Kutschen beysammen gleich vor Ihrer Majestät, alsdann Ihro Kayserl. Majest. selbsten, in dero inzwischen herbey gebrachten fürtrefflich-kostbaren güldenen Leib-Wagen, und nach deroselben die drey anwesende Herren Churfürsten auch (weilen die Chur-Pfältzische Kutsche noch nicht bey der Hand ware) zusammen in der Chur-Maintzischen Kutsche, zwischen der auff beyden Seiten der Strassen noch in Armis stehenden Bürgerschafft in den Kayserlichen Hof; Wobey zu bemercken, daß, wann die Chur-Pfältzische Kutsche zur Hand gewesen wäre, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz gleich vor- und beede Churfürsten zu Maintz und Trier allein gleich nach Ihrer Kayserl. Majest. der vorher genommenen Abrede nach hätten fahren, und allerhöchst-gedachte Ihro Majest. also in die Mitte nehmen sollen. Hierbey wurden die Insignia zu Pferd immediatè vor Ihrer Majest. durch die Erb-Aemter, als Herrn Grafen von Pappenheim das Schwerdt, Herrn Grafen von Zeil der Reichs-Apffel, Herrn Grafen von Schönborn (als Substituirten) der Scepter, und Herrn Grafen von Sintzendorff die Hauß-Cron vorgeführet. An dem Kayserlichen Hof aber nahmen Chur-Pfaltz selbst den Reichs-Apffel, und der Chur-Brandenburgische Gesandte den Scepter

1711. und trugen selbige, und begleiteten damit Ihro Kayserl. Majest. biß in dero Zimmer, darauff sie sich dann sogleich beurlaubeten, und sich der Ordnung nach mit ihren Suiten nach Hauß begaben. Zu dem Ende die Herren Obrist-Stallmeistere die Anstalt gemacht hatten, daß die Churfürstl. und derer Herren Gesandten Kutschen (weilen in dem Hof des Kayserl. Pallasts nicht Raum genug war) vor solchem parat stunden. Womit sich dann dieser hochansehnliche Actus zu allerseits höchster Freud und Vergnügen geendiget.

Gleich hierauff marchirte die Bürgerschafft ab, vor dem Kayserl. Pallast vorbey nacher Hauß.

So balden Ihro Kayserl. Majest. in dero Pallast angekommen waren, verfügten sich die Nürnbergische Herren Deputirte dahin, und allda in der Retirade die Insignien, und zwar ein Stück nach dem andern, von Ihro Kayserl. Majest. alleruntherthänigst wieder empfangen, solche in Eyl in die hinein gesetzte Kisten geleget, und durch ihre mitgegebene Adeliche Personen aus der Retirade heraus tragen lassen, sie selbsten aber wurden nochmahlen zum Kayserl. Hand-Kuß allergnädigst gelassen, darauff sie sich dann retirireten. Hierauff wurde die Ornat-Kiste innerhalb des Kayserl. Hofs an der Stiegen auff die Kayserl. Chaise gesetzet, und in voriger oberzehlten Ordnung, da jederman wiederum mit entdecktem Haupt zu Fuß gieng, in das Nürnbergische Quartier gebracht.

Aachische Gerechtsame und Forderungen.

Ihro Kayserliche Majest. liessen auch hernachmahls um die Gerechtigkeiten, was dem Stifft zu Aachen und dasiger Stadt bey der Crönung eines Königs gebühren möchte, mit dessen Deputatis eine Vergleichung treffen, und gaben die Stiffts-Deputati Ihro Kayserl. Majest. folgende Gerechtigkeiten an:

Ein Tuch mit den Küssen, auff welchem der König, wann er zum erstenmahl in die Stiffts-Kirche gehet, sein Gebet verrichtet.

Ingleichem ein Tuch, welches über die Banck gebreitet, auff welcher der König vor seiner Crönung zu beten pfleget.

Ferner ein Purpur-Mantel oder Oberrock, mit einem Kleid, in welchem der König gecrönet wird.

Dann auch zwey güldene Tapeten, eines über den Altar zu unsern lieben Frauen zu breiten, die andere, mit welcher der Königl. Thron im hohen Münster gezieret wird.

Auch werden nach den Rechten, der Kirchen nach Gewohnheit den Prælaten 56. Goldgülden gezahlet.

Endlich drey Karren von dem besten Wein, deren man zwey der Kirchen unsrer lieben Frauen, den dritten aber dem Collegio des Heil. Adalberti zu Aachen zu reichen pfleget.

Die Deputirte der Stadt aber zeigten an, daß selbiger der Gaul gebührte, worauff der Kayser zur Crönung ritte, und deren zeitig regierenden Bürgermeistern ein freyer Griff in auszuwerffende Crönungs-Müntzen.

Ermeldte Canonici des Stiffts, wie auch die Abgeordnete der Stadt Aachen, baten auch folgends vom Churfürstl. Collegio, daß ihnen Urkund mitgetheilet werden möchten, daß dasjenige, so der Crönung halber zu Franckfurt vorgangen, berührtem Stifft, auch Königl. Stuhl und Stadt Aachen, an altem Gebrauch, Herkommen, Recht und Gerechtigkeiten nicht præjudiciren solle, so ihnen auch bewilliget, auch von Kayserl. Maj. und hernacher bey der Chur-Mayntzischen Cantzley, so viel das Churfürstl. Collegium betrifft, ein Revers ausgefertiget und zugestellt worden.

1711.

Streit wegen Reichs-Kleinodien zwischen Aachen und Nürnberg.

Die Deputirte der Stadt Aachen hatten auch die Prætension vorgebracht, daß die in Nürnberg auffgehaltene und daher zur Crönung gebrachte Reichs-Insignien und Kleinodien, als Cron, Scepter, Reichs-Apffel, Schwerdt und Kleidung nach Aachen in Verwahrung gehörten, der Kirchen zu unser Lieben Frauen daselbst vom Kayser Richardo zu immerwährender Verwahrung übergeben worden wären, darüber sie ein Lateinisch Diploma genannten Kaysers anzogen. Sie liessen demnach bey denen sich in Franckfurt findenden Nürnbergischen Uberbringern gewöhnlicher Reichs-Kleinodien wider die längere Verenthaltung derer selbigen durch Notarien und Zeugen protestiren. Die Nürnberger reprotestirten wider Aachische Protestation, sagten diese nicht angenommen zu haben, und dero Unternehmung eine unbefugte und ungegründete Neuerung zu seyn, zumahlen da das Diploma Richardi nicht in Formâ probante vorgezeiget, sondern nur Extracts-weise angeführet worden. Sie fügten bey, Richardus hätte die wahre in Nürnberg verwahrlich auffbehaltene Reichs-Kleinodien wohl nicht zu Gesichte bekommen, geschweige dann, daß er sie der Kirchen zu Aachen auffzuheben geben sollen. So gedencke auch der angezogene Brieff Richardi keiner Crone Caroli M. noch dessen seines Schwerdts, sondern nur einer Cron schlechthin, und des Richardi seiner Kleider. Wie dann auch der Aachische Geschichtschreiber Noppius sagte, daß Richardus in Aachen nicht mit Caroli M. sondern mit einer goldenen Crone, so er dahin gebracht, gecrönet worden, ꝛc.

Den 23. Dec. liessen Ihro Kayserl. Majest. sich gefallen, daß die Bürgerschafft vor dero Quartier die Wache hätten, welches auch vollends Zeit dero Anwesenheit in Franckfurt geschehen, wie dann auch solche Wache allzeit, wann Ihro Majestät ausgefahren, sich hinten anschliessende mit marchiret ist. Den 24. wurde unter Direction des Reichs-Vice-Cantzlers die erste Reichs-Hof-Raths-Session in einem darzu eingerichteten Zimmer auff dem Römer gehalten, und bestund aus denen Reichs-Hof-Räthen, Grafen von Wurmbrand, Mersch, Stein, Freyherrn von Heuch, Kirchner, Keller, Consbrug und dem Secretario Menßhengen. Eben an solchem Tage, als Heil. Christ-Abend, begaben sich Ihro Kayserl. Majest. in die ohnfern dero Palais stehende Lieb Frauen-Kirche, in Begleitung dero Hofhaltung und Gardes, und verrichteten daselbst unter einer angenehmen Music dero hohe Andacht.

Ih. Ma. von Franckfurter Bürgerschafft bewacht.

Reichs-Hof-Rath eröffnet.

Den 25. Dec. Als auff dem H. Christtag fuhren Ihro Kayserl. Majest. Morgens gegen 11. Uhr unter Begleitung dero Ministern, Hatschiern und Trabanten-Garde in Ihro Trauer-Wagen zu St. Bartholomäi Stiffts-Kirchen, und wohn-

Ih. Ma. Christtags-Andacht.

1711. ten daselbst dem Gottesdienst unter einer fürtrefflichen Music bey, und erhoben sich nach Vollendung desselben wiederum in solcher Ordnung nach dero Palais.

In dem Hinfahren schlosse hinten die Bürgerliche Compagnie, so die Wacht vor allerhöchst ermeldt Ihro Kayserl. Majest. Palais hatte, setzte sich vor die Kirche auff dem Marckt, und marschirte nachgehends wieder mit klingendem Spiel mit zurück vor den Kayserlichen Pallast.

Maynz erbt an Ihro Kayserl. Majest. Visite.

An selbigem Tage Abends gegen 4. Uhren gaben Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz Ihro Kayserl. Majest. die solenne Visite in folgender Ordnung mit dero höchst-ansehnlichen Hofhaltung, dabey jederman in entdeckten Häuptern und alles in Galla einhergienge. Erstlich der Churfürstl. Maynzische Hof-Fourier deme folgten etliche 70. der Cavallier-Laquayen. Auff diese kamen 3. Kutschen, jede mit 2. Pferden bespannet, darinnen einige Dom-Herren und Ministri sassen. Sodann 10. Edel-Knaben in propren Spanischen Mäntelin, derer Hofmeister und Caplanen, welchen etliche 60. Cavalliers, Cammer-Junckern und Ministers folgeten, denen 20. Churfürstl. Laquayen nachtratten. Darauff kamen Ihro Churfürstl. Gnaden in dero fürtrefflichen Leib-Wagen an, neben am Schlag gieng dero Ober-Stallmeister und auff beeden Seiten 10. Trabanten mit Hellparten in Mänteln. Hinter der Kutschen folgeten noch einige Cammer-Bediente, und schlosse sodann dero Garde zu Fuß gehend, und das Gewehr auff dem Arm tragende. Als man an das Kayserliche Quartier kam, liesse die Bürger-Wacht im Vorbeyzug March schlagen, und begaben sich die Edel-Knaben, Cavalliers, Ministri und Dom-Herren, welche letztere vor demselben aussteigen, dahinein, und die Trabanten posturten sich an das Thor, die Garde aber rangirte sich vor dem Kayserl. Quartier über. Ihro Churfürstl. Gnaden fuhren indessen in den Kayserlichen Hof, und liessen ohnweit der Stiegen halten, daselbsten Sie von dem Obrist-Hofmeister, Fürsten von Lichtenstein, und von dem Obrist-Hof-Marschallen, Fürsten von Schwartzenburg empfangen, und zwo Stugen hinauff, zu dem Kayserlichen Vorgemach, in welchem rechter und lincker Hand die Kayserliche Ministri, Kayserl. und Churfürstl. Cavalliers sich rangiret hatten, geführet wurden; Ihro Kayserl. Majest. kamen in Begleitung dero Obrist-Cämmerers, Herrn Grafen von Sintzendorff und dero Leib-Garde-Hauptmanns, Herrn Grafen von Uhlefeld, welche vorangiengen aus dero Zimmer, Ihro Churfürstl. Gnaden entgegen, und empfiengen dieselbe bey dem Eingang des Vorgemachs der Obrist-Cämmerer, und sodann Ihro Kayserl. Majest. selbsten, darauff Sie sich wiederum in solch Zimmer begaben, da dann derosselben der Churfürst folgte; allwo zween Sessel, der eine vor Ihro Kayserl. Majest. von dem Obrist-Cämmerer, der andere vor Ihro Churfürstl. Gnaden von dem Cammer-Herrn, so den Dienst hatte, gerucket wurden; und tratten hernach der Obrist-Cämmerer und Cammer-Herr heraus, und machten die Thür zu; Eine gute halbe Stunde darauff wurde die Thür wieder geöffnet, und Ihro Kayserl. Majest. begleiteten den Churfürsten, welcher zur lincken Seiten etwas nachgieng, biß einen Schritt aus der Anti-Cameræ-Thür, und beurlaubten sich hierauf zurück; Von dar Ihro Churfürstl. Gnaden von dem Obristen Hofmeister und Obrist-Hof-Marschallen wiederum herunter biß ohnweit der Kutsche begleitet wurden. Darauff Ihro Churfürstl. Gnaden sich in dero Leib-Kutschen erhoben und mit oberzehlter Suite und in voriger Ordnung, nur daß die Laquayen vor der Suite, die Pages aber neben der Churfürstlichen Kutsche, weilen es dunckel wurde, Fackel trugen, zurück nach dero Hof begaben. Den 26. nach 11. Uhr reisten die Nürnbergische Deputati, nachdem sie zwey Tage vorhero bey Ihro Kayserl. Majest. eine allergnädigste Audientz gehabt, mit den Reichs-Insignien ab, und wurden dieselbe von dem Reichs-Erb-Marschall-Amt, wie auch mit einer Compagnie Bürger-Cavallerie biß nach Oberrath an den Schlag convoyiret. Selbigen Tags hatten Ihro Kayserl. Majest. unter Begleitung ihrer Hofstatt hoher Minister ihre Andacht in der Lieb-Frauen-Kirch, darauff dann Nachmittags gegen 4. Uhren Chur-Trier die solenne Visite mit dero Hofstatt in Galla ablegten. 1. Gienge ein Hof-Fourier. Darauff kamen etliche 80. Cavallier-Laquayen. 3. Kamen drey Kutschen, jede mit 2. Pferden bespannet, mit Dom-Herren angefahren, welche vorm Kayserl. Pallast ausstiegen. 4. Ein Mohr Paucker und 6. Trompeter. 5. Ein Cammer-Fourier und drey Diener. 6. 12. Edel-Knaben in Spanischer Tracht. 7. Etliche Hofmeister und 2. Caplanen. 8. Etliche 50. Cavalliers und Ministri. 9. Einige Läuffer und 12. Churfürstl. Laquayen. 10. 8. Heyducken. 11. Der Churfürstl. kostbare Leib-Wagen, darinn Ihro Churfürstl. Durchl. allein sassen. Neben am Schlag gienge dero Ober-Stallmeister und ein Officier von der Garde und auff beeden Seiten 12. Trabanten mit Hellparten. Hierauff folgte ein Paucker und 4. Trompeter; und dann schlosse die Churfürstl. Garde, das Gewehr auf der Schultern tragend, welche sich vor den Kayserl. Pallast in eine Linie-Front dahin machend, postirte, auch die Churfürstliche Trabanten setzten sich gleichfals vor dem Kayserl. Pallast ohnfern der Garde. Im Vorbeygehen liesse die Bürger-Wacht March schlagen und das Gewehr præsentiren. Sonsten waren die Ceremonien wegen Empfangs und Begleitung Sr. Churfürstlichen Durchl. mit Chur-Maynz einerley. Nach einer guten halben Stunde begaben sich Se. Churfürstl. Durchl. in Begleitung des Kayserl. Ober-Hofmeisters und Ober-Marschallen, so Sie vorhin empfangen, wieder herunter stiegen in dero Kutsche, und fuhren mit dero Suiten und Ordnung wieder nach dero Hof. Sobalden höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. zu Trier sich zurück nach dero Hofstatt erhoben hatten, kamen auch Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, um bey Ihro Kayserl. Majest. die solenne Visite abzulegen, und kamen folgender massen an Kayserl. Pallast gefahren.. 1. Die Churfürstl Wacht, so in 2. Officierern und 30. Mann Gard. bestun-

Nürnberger führen Kleinodien ab.

Chur-Trier legt bey Kayserl. Maj. Visite ab.

1711. bestunden, welche das Gewehr auff den Schultern führte. 2. Etliche 80. Churfürstl. Cavalliers, Ministri, Grafen und Herren alle in Galla. 3. Neun Churfürstl. Heyducken. 4. Zwey Churfürstliche Fouriers und 20. Laquayen. 5. Funffzehen Edel-Knaben in Spanischer Tracht und Mänteln. 6. Ihro Churfürstl. Durchl. in dero pretiösen Leib-Wagen, welche in den Kayserl. Pallast hinein fuhren, und wie vorige Herren Churfürsten empfangen und begleitet wurden. Neben an dem Schlag gieng dero Obrist-Stallmeister, und auff beyden Seiten 13. Churfl. Schweitzer Trabanten mit Hellebarten. Auff den Leib-Wagen folgten einige Trompeter und Paucker, und schlosse die Churfürstl. Leib-Garde in 90. Mann bestehend, welche sich wie die vorige gegen dem Pallast über in zwey Reihen postirten, die Schweitzer-Trabanten stellten sich an das Thor des Kayserl. Pallasts. Ubrigens wurden alle Ceremonien wie bey Chur-Maynz und Trier observiret. Nach Verfliessung einer halben Stunde begaben sich Se. Churfürstl. Durchl. in voriger Begleitung wieder nach dero Palais, und weilen es dunckel worden, trugen die Churfürstl. Edel-Knaben neben dem Leib-Wagen, die Laquayen aber bey der Suite Fackeln. Sonntags den 27. Dec. nach 10. Uhr fuhren Ihro Majest. wiederum mit dero Hofstatt nach der Liebfrauen-Kirch und verrichteten daselbst Ihre gewohnliche gröste Andacht, unter einer abermahligen fürtrefflichen Music, und verblieben daselbst biß nach 12. Uhr. Hierauff fuhre Nachmittags nach 3. Uhren die Königl. Pohlnisch- und Chur-Sächsische hochansehnliche Gesandtschafft in folgender Suite nach dem Kayserl. Palais zur solennen und öffentlichen Audienz. 1. Kamen 4. Kutschen, jede mit 6. Pferden bespannet, angefahren, darinnen Cavalliers von dero Gesandtschafft, alle in schwartzen Kleidern sich befanden, dieselbe stiegen samtlich vor dem Kayserl. Pallast aus, und begaben sich hinein, die Kutschen aber blieben davor halten, hierauff gienge der Hof-Fourier, und diesem folgten 26. Gesandtschafftliche Laquayen. Dann sahe man die beede fürtreffliche Herren Gesandte, Ihro Excell. Freyherrn von Friesen, und Ihro Excell. Freyherrn von Haagen, in einer kostbaren Kutsche ankommen, neben welcher 6. Heyducken, und hinten 6. Pages giengen, dieselbe fuhren den Kayserl. Pallast hinein, stiegen ohnfern der Stiegen aus dero Kutschen, und wurden oben auff dem Absatz der ersten Stiegen von dem Kayserl. Obrist-Hof-Marschallen Fürsten von Schwartzenburg, ihnen Herren Gesandten die rechte Hand lassend, and dem Ritter-Saal aber von dem Obrist-Hofmeister Fürsten von Lichtenstein und dann von dem Obrist-Cämmerer Grafen von Sintzendorff empfangen, und sofort in die Kayserl. Anti-Camera geführet, und von dar in die Kayserliche Raths-Stuben zur Audienz vorgelassen.

Bey Ihro Kayserl. Maj. hat Chur-Sächsische Gesandtschafft Audienz.

Nach geendigter Audienz, welche etwa eine Viertelstunde währete, wurden dieselbe wiederum von dem Herrn Obrist-Hofmeister, Obrist-Cämmerern und Herrn Obrist-Hof-Marschallen herunter begleitet, wo sie vorhin empfangen worden waren. Hierauff stiegen beede Herren Gesandte wiederum in die Kutsche, und begaben sich in voriger Ordnung wieder nach dero Quartier. 1711.

Gleich darauff kame die Königl. Preussische und Chur-Brandenburgische hochansehnliche Gesandtschafft zum Kayserl. Palais in folgender Suite angefahren: 1. Vier Diener, 2. eine Kutsche mit Cavalliers, auff diese 3. sechs Diener, 4. noch 2. Kutschen, (alle mit 6. Pferden bespannet) worinnen gleichfalls Cavalliers von der Gesandtschafft sassen, und alle in schwartzer Kleidung erschienen. Diese stiegen vorm Palais wie vorige aus, und begleiteten nachgehends die Gesandten da hinein. Nach diesen gienge ein Hof-Fourier, auff welchen 24. Laquayen folgten, dann kame der Pages Hofmaister mit 6. Pages. Endlich die fürtreffliche Herren Gesandte, als Ihro Excell. Herr Graf von Dohna, Ihro Excell. Herr Graf Metternich, Ihro Excell. Freyherr von Mardefeld, in einer kostbaren Kutsche ankommen, an deren Schlag 2. Trabanten giengen; Dieselbe fuhren, wie die vorige Herren Gesandte, in den Kayserl. Palais, und begaben sich ohnfern der Stiegen aus dero Kutschen, und wurden auff dem Absatz der ersten Stiegen von dem Kayserl. Obrist-Hof-Marschallen empfangen, und sonst in allem die Curialien, wie bey denen Chur-Sächsischen Herren Gesandten, observiret, und zur öffentlichen Audienz admittiret. Diese Kayserl. Audienz währete etwan auch nur eine Viertelstund, alsdann hochermeldte Herren Gesandte wiederum (gleichfalls in allem wie die Herren Chur-Sächsische) herunter, wo man sie empfangen hatte, begleitet wurden; welche sich hierauff in dero Kutsche erhoben, und wie sie angekommen, wiederum nacher Hauß fuhren. Als diese Gesandtschafft sich zurück begeben hatte, kam Sr. Churfl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg hochansehnliche Gesandtschafft gegen halb 5. Uhren in folgender Ordnung und Suite zu öffentlicher Audienz angefahren: 1. Kamen 4. Kutschen, jede mit 6. Pferden bespannet, worinnen sich die Cavalliers von der Gesandtschafft befanden, dieselben giengen allesamt wie die vorige schwartz gekleidet, stiegen auch vor dem Kayserl. Pallast aus, und die Kutschen blieben ohnfern desselben halten. Hierauff folgete der Gesandtschafft Fourier, und auff diesen 20. Laquayen; Sodann eine kostbare Kutsche worinnen die beede hochansehnlich Gesandte, als Ihro Excell. Freyherr von Schlitz, und Ihro Excell. Freyher von Schradern, sich befanden, neben der Kutschen giengen 4. Heyducken, und hinter derselben 4. Pages. Höchstgedachte Herren Gesandte fuhren gleichfalls in den Kayserl. Hof hinein, und begaben sich ohnfern der Stiegen aus dero Kutschen, und als sie auff den Absatz der ersten Stiegen gekommen, wurden sie daselbsten von dem Kayserl. Herrn Obrist-Hof-Marschallen empfangen, der zweyten Stiegen hinauff gebracht, und sodann die übrige Curialien, wie bey denen vorigen Gesandtschafften in Empfang- und Herunter-Begleitung observiret. Und währete solche öffentliche Audienz auch nur, wie die vorige, eine Viertelstunde, alsdann diese hochansehnliche Ge-

Desgleichen die Brandenburgische.

Hernach Chur-Braunschweigische.

sandt-

1711. sandtschafft sich wiederum in voriger Suite und Ordnung zurück und nacher Hauß erhoben.

Montags den 28. den Morgen kam der Hochpreißlich: Reichs-Hofrath auff dem Römer in einem Zimmer wieder zusammen. Gleichfals kamen diesen Vormittag wegen Verfertigung der Kayserlichen Tax-Ordnung folgende Herren Commissarii und Deputati auff dem Römer zusammen.

Auff Kayserlicher Seiten:
Der Reichs-Hofrath Herr von Consbrug. Der Reichs-Hofrath von Keller.
Von Seiten Chur-Sachsen:
Freyherr von Haagen.
Von wegen des Reichs-Erb-Marschall-Amts:
Herr Graf von Pappenheim, als Reichs-Erb-Marschall und Herr Reichs-Quartiermeister Lt. Hebrer.
Von einem Edlen Rath der Stadt Franckfurt:
Herr Schöpf von Kellner.
Herr D. Ochs, beede des Raths.

Kayserl. Majest. besucht Chur-Pfaltz incognitò.

Auch gab Abends gegen 6. Uhren Ihro Kayserl. Majest. in einer Kutschen mit 2. Pferden, bey derselben 2. dero Ministri fassen, an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz eine Visite gantz incognitò.

Tractiret die Herren Churfürsten.

Dienstag den 29. Morgends kam der Hochpreißliche Reichs-Hofrath auff dem Römer wieder zusammen. Auch fuhren an eben diesem Tag die drey anwesende Herren Churfürsten, in Begleitung dero Hofstätten, und mit solchen solennen Suiten, wie bey denen Visiten geschehen (nur daß nunmehro alle Cavalliers und Ministri in schwartzer Kleidung erschienen) in den Kayserl. Pallast, und wurden von Ihro Kayserl. Majest. auffs prächtigste und herrlichste tractiret. Se. Kayserl. Majest. fassen unter einem Baldachin, zu deren rechten Seiten Chur-Maynz und neben denenselben Chur-Pfaltz, zur lincken Ihro Majestät aber saß Chur-Trier.

Tax-Ordnung.

Den 30. Decembr. war der Hochpreißliche Reichs-Hofrath abermahl auff dem Römer beysammen. Sodann kamen obhochgemeldte Herren Commissarii zur Verfertigung der Kayserlichen Tax-Ordnung wiederum auff den Römer zusammen, und brachten dieselb: dannahlen zur Perfection. Darauff dann obgemeldte Tax-Ordnung den folgenden Tag als den 31. Decembr. in folgender Ordnung in der Stadt publiciret wurde:

1. Ritte der Reichs Profos mit dem Stab.
2. Der Reichs-Fourier Erckel zu Pferd.
3. 12. Kayserliche Trompeter.
4. Zwey Kayserl. Herolden mit Insignien.
5. Der Reichs-Quartiermaister.
6. Der Kayserl. Ober-Fourier Faber.
7. Dero Bediente.

Diese nun wurde zuerst vor dem Kayserl. Haupt-Quartier, nachdeme vorhero die Kayserliche Trompeter dreymahl in die Trompete gestossen, durch den Reichs-Fourier Erckel vornehmlich abgelesen, in welcher Zeit die zwey Kayserliche Herolden ihme zu beeden Seiten hielten, und da sich nach deren Endigung die Trompeter wieder hören liessen, in folgender Ordnung damit continuiret; als vor dem Chur-Sächsischen, Chur-Maynzischen, Chur-Trierischen, Chur-Böhmischen, Chur-Pfältzischen, Chur-Brandenburgischen und Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Haupt-Quartier, worauff sie in obiger Ordnung in das Reichs Marschall-Quartier, allwo sie auch ausgeritten sich wiederum begaben, und damit beurlaubeten. Und lautete die Kayserliche Tax-Ordnung von Punct zu Punct also:

1711.

Inhalt.

I. Solle der Gast dem Wirth wöchentlich für ein Herren-Stuben und Cammer 45. kr. für ein Mittel-Stuben und Cammer 30. kr. für die geringste Stuben und Cammer aber 15. kr. Und wann zu einer Stuben keine Cammer vorhanden, zwey Drittheil, oder da zu einer Cammer keine Stuben, einen Drittheil nach Beschaffenheit des vorbemeldten dreyfachen Unterscheids, bezahlen, darunter jedoch der Boden, das Vorhauß, Kuchel, Tische, Stühl und Bäncke mit eingerechnet, und verstanden werden. Von einem Herren-Bett ohne Zimmer, mit zarten Leilachen, auch wöchentlich 45. kr. von einem mittlern Bett 30. kr. und von einem Diener-Bett 22. kr.

Was fürs II. die Stallung anlanget, soll für ein Pferd Tag und Nacht, jedoch ohne Fütterung bezahlet werden 1. kr.

III. Wegen der Keller und Gewölber, item, da der Gast des Wirths Dienstbotten gebrauchet, und ihme dadurch sein Gewerb gesperret hätte, wie ingleichem, wann sich ein Gast der dem Wirth zuständigen Utensilien, Kuchel- und Zinn-Geschirr, Fürhang, Teppich und dergleichen gebrauchet, wie auch, wann der Wirth das Holtz hergegeben hätte, so soll sich der Gast derentwillen mit dem Wirth, der Billigkeit nach, vergleichen.

IV. Wann der Gast dem Wirth etwas an Gemächern, Hauß-rath, Bettern und Leingewand verderbt oder zerrissen, soll er dasselbe ohne Entgeld des Hauß-zinß wieder gut zu machen schuldig seyn.

Endlichen wann der Gast sich allbereit vorhero mit dem Wirth über ein und anders verglichen, soll solches hierunter nicht verstanden seyn, sondern bey selbigem sein Verbleiben haben. Und dieses nun, so viel obbesagte Kayserl. und Churfürstliche Hofstätte, auch der abwesenden Gesandtschafft betrifft. Was hingegen alle andere Auswärtig- und Frembde, so zu diesem Kayserlichen Wahl- und Crönungs-Tag nicht gehörig, sie seyen hohen oder niederen Standes, concerniret, die haben sich nach dem 11. und 12. Articul der allbereit unterm 6. Octobr. letzthin publicirten Policey- und Tax-Ordnung zu bezeigen / es wäre dann / daß sie sich mit ihren Wirthen anders vergleichen, darbey es dann billig zu lassen / und verbleibt; wofern sie aber hierunter miteinander nicht einig werden können / so solle die Entscheidung von des Heil. Römischen Reichs Erb-Marschallen / dem Vertrag de Anno 1614. gemäß mit Zuziehung einiger des Raths Deputirten geschehen / welchem Ausspruch dann unverweigerlich nachzuleben. An diesem allem beschiehet Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigst gemessener Will und Meynung. Sonsten kame auch dito der Hochpreißliche Reichs-Hofrath abermahlen auf dem Römer zusammen. Auch erhoben sich gegen Abend Ihro Kayserl. Majest. in die Lieb-Frauen-Kirch / und hatten daselbst gewöhnlicher massen dero hohe Andacht / und wurde also das Ende dieses Jahrs von derosselben mit dem Gottesdienst beschlossen.

Kayserl. Hof- und Erblands-Geschichte.

1711.

Besorgung der Spanischen Sachen.

WJer bildete man sich zu Anfang dieses Jahrs wohl nicht ein, daß in kurtzem eine so betrübte Aenderung erfolgen solte, als sich zutrug, da kaum das vierte Theil desselbigen verflossen war. Die Umstände gemeiner und sonderbarer Sachen sahen wohl beschwerlich und zum theil gefährlich aus, sonderlich wegen derer Zufälle in Spanien, doch hoffte man Mittel erfinden zu können, durch welche König Carl auff dem Spanischen Thron erhalten würde. Das daselbsten vorgegangene wurde als eine ausnehmend erfreuliche Zeitung den 9. Januarii nach Wien gebracht, indem der Graf Hamilton bey Kayserl. Majest. auff der Jagd mit 4. blasenden Postillons anlangte, und wie der Feld-Marschall Stahrenberg wider den Duc d'Anjou das Feld erhalten hätte, zu erzehlen wuste, darüber Kayserl. Majest. in so eine Freude geriethen, daß Sie alsofort noch 4. Postillons aus der Stadt, nebst einem sogenannten mit 6. Pferden in Schellen-Geläut bespannten Wurst-Schlitten kommen liessen, und sich, nebst beyhabender Gesellschafft, in selbigen satzten, die 8. Postillons vorher blasende, gedachten Graf Hamilton aber hinter selbigen vor ihrem Schlitten reitend habende, um dergestalt die gute Zeitung selbsten in die Burg zu bringen, dahin man sich, in erwehntem Auffzuge, durch das Kärntner Thor über den Kohl-Marck begab, und allwo Ihro Majest. selbst mehrgedachten Grafen in der Kayserinne Retirade zur Audientz einführte. Wäl doch, bey weiterer Uberlegung und näher erhaltener Berichtung derer Umstände, wohl gesehen geworden seyn mochte, wie gefährlich es bey diesem Siege vor König Carln stünde, nach dem vorigen Jahrs bey denen Spanischen Geschichten vermeldetem; so wurden viele und gar geheimbde Berathschlagungen bey Hof gehalten, denen nur der Obrist-Hofmeister, Printz Eugene, Graf Bratislau und der Baron Seyler beywohnte. Man ließ doch das Te Deum laudamus &c. wegen der Spanischen Victorie singen, und machte im übrigen die sonst gewöhnliche Anstalt, die schweren Sorgen mit allerhand Lustbarkeiten zu erleichtern, auch die Fastnacht frölich hinzubringen, womit den 21. Jan. der Anfang mit Comödien u. s. w. gemacht, übrigens jedem Tag in der Wochen bey Hofe das seine dißfalls in der Verordnung zugetheilet geworden, daß Sontags ein Tantz in eigenen Kleidern, Montag Redoute auf der Kayserin Seite, Dienstag die Paskarella, Mittwoch eine Italiänische Comödie von denen Musicis, Donnerstag Tantz in Masquera gehalten, Freytag und Sonnabend doch allzeit darzwischen Rastag seyn, und dieses biß zu Ende des Carnevals fortgehen solte.

Gute Zeitung daher überbracht/ uñ mit Freuden angenommen.

Te Deum laudamus deßhalber.

Fastnachts-Frölichkeiten.

Diese Lustbarkeiten wurden doch durch allerhand Zufälle dann und wann unterbrochen, da die regierende Kayserin einige Unpäßlichkeit ausstehen, und man sich auch derer Blattern bey Hofe besorgen muste, weil nun Ihro Kayserl. Majest. selbst solche noch nicht gehabt, wurde die Verord-

Durch der Käyserin Unpäßlichkeit verschoben und auffgehoben.

nung gemacht, daß, so bald sich Spuren davon bey jemanden ereigneten, selbiger von Hofe in die Stadt, oder bey Hofe auff die Seite geschafft werden solte, und weil die jüngere Ertz-Hertzogin einige Alteration an sich mercken ließ, hieß es, die Frau Aya würde mit ihr die Spanische Burg beziehen, so bald sich nur etwas auff die Blattern zielendes bey selbiger äusserte, die da in der Stadt gar starck regierten. Wann es mit der Kayserin nur etwas besser war, giengen die Lustbarkeiten zu Hofe ihren vorgeschriebenen Weg, und ob gleich dero Unpäßlichkeit noch anhielt, wurde doch im Februario eine Merende gehalten, darbey das Essen gegen 2. Uhr nach Mitternacht, der Tantz nach 3. Uhr an- aber dargegen auch biß Morgens 8. Uhr fortgieng; übrigens muste man die Fastnacht mit wenigerer Lustbarkeit, als man wohl nicht willens gewesen seyn mochte, schliessen, weil der regierenden Kayserin Fieber immer stärcker geworden. Unter diesen Ergötzungen hatte man doch allerhand Berathschlagungen fortgesetzt, und dem Moscowitischen Ministre eine Audienz verstattet, der wichtige Dinge, in Ansehung des Kriegs zwischen seinem Principal und denen Türcken vorzutragen gehabt. Savoyen hatte auch den Mellarede nach Wien gesendet, um die Beylegung derer Strittigkeiten wegen der Grafschafft Vigevano u. s. w. zu versuchen, welcher den 18. Januarii bey Ihro Kayserl. Majest. die erste Audienz gehabt. Mit des Herrn Reichs-Vice-Cantzlers im Reich ausgeführten Verrichtungen waren Ihro Kayserl. Majest. so wohl zufrieden, daß Sie selbigem, bey dessen Wieder-Ankunfft in Wien, denmahlen mit ihrem Brust-Bilde beschenckten, so gar besonders und auff Adlers-Gestalt in Diamanten gefasset war. Dem Grafen von Stahrenberg wurde auch ein kostbar gefasstes Kayserl. Brust-Bild zur Verehrung, der Don Annibale Albani aber erhielt vor sich und sein Hauß den Titul eines Reichs-Fürsten, der Printz von Würtenberg Alexander die General-Feld-Marschalls-Würde, General Graf Heister die Insul Tschakaturn gegen Erlegung 100000. Rthr. zu einem Geschenck, die verwittibte Gräfin von Gilleys, gebohrne von Stahrenberg aber, wurde zur Obristen Hofmeisterinne Kayserl. junger Herrschafft angestellet, und ersatzte deren sonst gehabten Fräuleins-Hofmeisterinnen Platz die Gräfin von Schärffenberg, gebohrne von Lamberg. Dem Grafen von Bratislau hatten Ihro Majest. das Böhmisch-Groß-Priorat von Maltha ihres allerhöchsten Orts ertheilet, darüber auch die Päbstliche Bestätigung einlieff, samt darzu gehörigem Creutz, welches ihm hernach den 1. Mertz mit eigenen Händen anzuhängen die Gnade hatten. Einige Zeit vorhero, nemlich den 7. Februarii, waren des Teutschmeisters Hochfürstl. Durchl. in Wien mit einem gar grossen Gefolg angelanget, und alsofort in die Kayserl. Burg einquartiret worden. Den 27. dito erhielt Mylord Peterborough Audienz bey

Moscau und Savoyen Audientz.

Reichs-Vice-Cantzler von Kayserl. Majest. beschenckt.

Albani Reichs-Fürst/ auch andere begnadet.

Bratislau Groß-Prior von Maltha in Böhmen.

Peterborough in Wien.

Kayserl.

1711.

Kayserl. Majestat, welcher von Engelland über Italien nach Spanien zu gehen, befehligt war, wie man sagte, alles alldar für König Caln wiederum auff guten Fuß stellen zu helffen. Den 7. Martii hielt man in Wien, bey geschlossenen Thoren, ohnverfehens eine genaue Durchsuchung aller und jeder Häuser, ohne Ansehung der Person ihrer Bewohner, um hinter das liederliche Gesindel zu kommen, welches sich in der Stadt auffzuhalten gesaget wurde, davon man dann auch verschiedene ertappet. Den 12. dito gieng die Belehnung des Hertzogen von Modena mit dem Fürstenthum Mirandola vor sich, und zwar lautete der aus Wien selbst darvon geschriebene Bericht folgender Gestalt:

Heut als den 12. Märtz, wurde von Ihro Röm. Kayserl. Majest. bey einer öffentlichen feyerlichen Belehnung Ihro Durchl. Herrn, Herrn Rinaldo d'Este, Hertzogen zu Modena ꝛc. ꝛc. über das Hertzogthum Mirandola, Marchesat della Concordia und derer Zugehörungen das erste und neue Lehen in aller vollständigster Gestalt verliehen; und hatte höchsterwehnter Hertzog zu solcher Lehens-Empfangung deme, so die Mühwaltung dasiges Geschäffts eben auch gehabt, nemlichen dero geheimen Rath und extraordinari Gesandten an dem Kayserl. Hof, Tit. Herrn Carl Anthon, Grafen de Giannina, Marchese delle Carpinette, so auch im Jahr 1708. den 8. Märtz, wegen anderer Ihrer Hochfürstlichen Durchl. zuständiger Hertzogthümer, die Lehens-Erneuerung empfangen, die Verrichtung auffgetragen; zu solchem Ende derselbe um 2. Uhr, Mittags, in einer mit 6. Pferden bespannter, und aus Ursachen der, wegen zeitlichen Ablebens der Durchl. Frauen, Frauen weyland Hertzogin zu Modena, Ihro Majest. der regierenden Kayserin ꝛc. ꝛc. Durchl. Frauen Schwester ꝛc. obhabenden Trauer, schwartz überzogenen Kutschen, aus seiner dermahligen Wohnung, in Gefolg zweyer andern seinigen Kutschen beede, wie die erste überkleidet, und auff jeglicher dessen Wappen habende, mit Vertretung 8. Laquayen, 2. Heyducken und eines Page, als man bey antragender Trauer thun konte, nach der Kayserl. Burg sich begeben; in einer aus obbemeldten Kutschen, so die zweyte war, befande sich Tit. Herr Graf Franz, Dom-Herr zu Olmütz und Breßlau, nebst dem Tit. Herrn Graf Leopold Joseph, beede Söhne des Herrn Gevollmächtigten, ferners in der dritten Herr Johann Baptista Munereti, Sr. Durchl. Agent. und der Legations-Secretarius Herr Balthasar Boscheti, nach welchen einige andere Kutschen folgeten, so von denen Herren Abgesandten, als Ihro Churfürstl. Durchl. Braunschweig-Lüneburg, und Ihro Durchl. des Hertzogens von Wolffenbüttel, so aus eben dem Stamm d'Este herstammen, mit ihren Secretarien geschicket worden, wie auch andere des Herrn Gevollmächtigten, darinnen einige Officiers sich befunden.

Nachdeme nun mehrhocherwehnter Herr Gevollmächtigter bey der innern Pforte der Kayserl. Burg, in welche derselbe mit seinem Zug hineingefahren, unterdessen aber die übrige Kutschen auff dem Burg-Platz verblieben, sich aus der Kutsche begeben, und die Wachten sich ins Gewehr gestellet, auch der Herr Gevollmächtigter mit vortretender seiner Begleitung über die Stiegen hinauff durch die Kayserl. Leibwacht- und Ritter-Stuben, allwo die Harschierer und Trabanten in Reihen beyderseits gestellet waren, zwischen diesen biß in die erste Kayserl. Ante-Camera sich verfüget hatte; setzten sich Ihro Röm. Kayserl. Majest. auff den Thron, sodann wurde von dem Kayserl. Obrist-Cammerern, Tit. Herrn Carl Ernst Grafen von Waldstein, der Herr Gevollmächtigter an der Thür der andern Ante-Camera empfangen, und zu dem Kayserl. Thron geführet; Dieuen diesem stunde rechter Hand der Kayserl. Obrist-Hof-Marschall, Tit. Herr Max Gudebald, Graf von Martinitz, mit entblößtem Schwerdt, rings herum aber hatten die Kayserl. und ausländische Ministern, Fürsten und Cavallieren, in grosser und nicht wie sonst gemeiniglich in dergleichen Begebenheiten, sondern weil diese Belehnung hierinnfals zum erstenmahl beschehen, in ungewöhn-häuffiger Anzahl sich eingefunden.

Als der Herr Gevollmächtigter mit gebräuchigen Nieder-Knieungen gegen dem Thron sich begabe, vollbrachte er die erste Anrede, mit unterthänigster Ansuchung im Namen seines Durchlauchtigsten Herrns, die Belehnung zu erlangen, und, nachdeme die allergnädigste Kayserliche Entschliessung durch den Herrn Reichs-Vice-Cantzlern, Tit. Herrn Carl Friedrich, Grafen von Schönborn, demselben mündlich eröffnet worden, tratte der Herr Gevollmächtigter hinzu gegen Ihro Kayserl. Majestät, etwas nahender allerunterthanigst sich neigend, und auff die Staffel des Throns niederkniend, allda, auff Vorlesung des Herrn Reichs-Vice-Cantzlern, derselbe unterdessen auff das Evangeli-Buch, welches vor Ihro Kayserl. Majest. von dero Obrist-Hofmeistern, Tit. Herrn Johann Leopold Donat Trautson, Grafen zu Falckenstein, einer, und von dem Herrn Obrist-Cämmerern anderseits gehalten wurde, die zwey Finger immerfort hielte, sodann den gebräuchigen Lehens-Eyd ablegte.

Wie nun dieser geschworen, hatten Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst den goldenen Knopff am Schwerdt, so, wie vorgedacht, allzeit vom Herrn Obrist-Hof-Marschall vorgehalten werden, dem Herrn Gevollmächtigten zu küssen gereichet.

Darauff mehr angesagter Gevollmächtigter an das Ort, wo er die letzte Niederkniung verrichtet, sich wieder zurück begabe, und allda die andere Rede, oder Dancksagung ablegte, so fort, nach dreymahliger Niederkniung, als bey dem Eingang, seine Rückkehrung, und aus der Kayserl. Burg eben in voriger Ordnung, wie derselbe kommen ware, nach seiner Wohnung den Abzug nahme.

Die Anrede, Zusag- und Danckſagung beschahen sowohl von dem Herrn Reichs-Vice-Cantzlern, als von dem Herrn Gevollmächtigten in Lateinischer Sprach, und hatten sämbtliche bey allen Anwesenden grosses Vergnügen verursacht.

Man sagte hierbey, daß der Hertzog von Modena übernommen, die Kayserl. Besatzung in

Miran

1711.

Modena bekommt Mirandola.

1711.

Mirandola zu erhalten, und den Fürsten des Hauses Pico, ehemahligen Besitzern von Mirandola, als lange sie lebten, jährlich 3000. Pistolen zu zahlen.

Fürst von Lamberg stirbt, und wird beerdigt.

Der Kayserl. Grimstling, Fürst von Lamberg und Landgraf zu Leuchtenberg, geheimbder Rath und Ober-Stallmeister, starb den . . Martii, wohl nicht memende, daß ihm sein Herr so bald in die andere Welt nachfolgen solte. Man zeigte dessen entseelten Leichnam 3. Tage in einem schwarzen Manisters-Kleid auff einem mit vielen weissen Wachs-Lichtern umgebenen Parade-Bett, bey welchem eben zur Rechten das Fürsten-Hütgen auff einem schwartz goldstückenem Polster, und auff einem andern der goldene Vließ, zur Lincken aber der Hut, nebst ein paar weisser Handschuh samt Stab und Degen zu sehen war, und wurde er darauff den 14. dito in der Kayserl. Hof-Kirchen in Lambergisch: Gruffe beygesetzet. Den 16. hielt man ihm in gedachter Kirchen die Leich-Begängnüß, welche gantz schwartz ausstaffiret, mit Wachs-Lichtern erleuchtet, und Lambergischen Wappen auch andern Zierathen behangen war.

Fürst von Schwartzenberg wird gegen Vorschuß Ober-Stallmeister.

Seine Ober-Stallmeister-Stelle erhielt Adam Frantz, des H. Röm. Reichs Fürst von Schwartzenberg, wiewohl nicht ohne Unkosten, indem man zu erzehlen wuste, daß er, nebst 100000. fl. Schenckungen, Ihro Kayserl. Majest. ein Darlehn von 500000. fl. geschossen. Den Einritt zu Bedienung seines hohen Amts nahm er den 19. dito in folgenden Ceremonien vor:

Reitet herrlich ein.

1. Kamen des Kayserl. Herrn Obrist-Stallmeisters sammentlich: Bediente, in eigener neuen und schönen Liverey.

2. Alle Kayserl. Futter-Knecht, welche samt denen folgenden in prächtiger Kayserl. neuen Liverey, Federn auff den Hüten tragende, gekleidet gewesen.

3. Die Kayserl. Lauffer.
4. Die Kayserl. Sesselträger.
5. Die Kayserl. Leib-Laquayen.
6. Die Kayserl. Trompeter und Paucker.
7. Die Kayserl. Pästin-Bereuter.
8. Die Kayserl. Unter-Bereuter.
9. Die gesamte Exercitien-Meister derer Kayserl. Edel-Knaben.
10. Die Kayserl. HHrn. Edel-Knaben, mit dero HHrn. Hofmeistern, und dem Præceptore.
11. Folgte auff einem kostbaren weissen Pferd der Kayserl. Herr Obrist-Stallmeister, Jh. Hochfürstl. Gnaden von Schwartzenberg; Auff dero Seiten der Kayserl. Ober-Bereuter, und zu beeden Seiten 2. Kayserl. Lauffer und 2. Leib-Laquayen auffwarteten.
12. Der Kayserl. Hof-Futtermeister, samt dem Herrn Hof-Futter-Schreiber, und dem völligen Kayserl. Hof-Futter-Amt.
13. Die Kayserl. Sattel-Knecht, Wagen-Geschirr-Heu- und Senfftenmeister.
14. Des Herrn Obristen Stallmeisters Officierer, und alles, was zum Stab noch gehört.
15. Fuhre Jh. Kayserl. Majest. Leib-Wagen, von 6. Pferden gezogen, auff desselben beeden Seiten zwey Kayserl. Leib-Laquayen zu sehen gewesen, der Kutscher und Reitknecht waren in gelb sammeten Unter- und schwartz sammeten Ober-Röcken gekleidet, Federn auff den sammeten Kappen habende.

16. Machte den Beschluß des Kayserl. Herrn Obrist-Stallmeisters Wagen, gleichfalls mit 6. Pferden bespannet, neben welchem zur Seiten 2. Heyducken gangen, so auff den Kappen, gleichwie auch die Kutscher und Vorreuter, welche in Kayserl. Liverey waren, auff denen Hüten Federn getragen; und ware übrigens dieser Einritt so prächtig, als jemahlen einer zu sehen gewesen.

1711.

Traunsen in Fürsten Stand erhoben.

Nebst dieser Beförderung des Fürsten von Schwartzenberg ergaben sich auch noch andere, sintemahl Ihro Kayserl. Majest. den 19. Martii dero Obrist-Hofmeistern, Herrn Johann Leopold Donat Grafen Trautsen von Falckenstein in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben, und stelleten ihm selbige frey, ob er darüber auszufertigendes Diploma nur auff den allezeit unter seiner Nachkommenschafft sich befindenden ältesten Sohn, oder auff alle Personen der Nachkommenschafft überhaupt eingerichtet haben wolte. Der Reichs-Vice-Cantzler erhielt um diese Zeit auch die nunmehr gehabte Reichs-Hofrathe-Stelle, und fand in Angelegenheit des Reichs, wie anderweitig, immerdar Arbeit.

Würtenberg ungirt befreyer Verfassung Anstalt am Rhein.

Der General Pfuel hatte, als Envoyé des Hertzogs von Würtenberg, ein Memorial übergeben, darinnen er Sr. Kayserl. Majest. die äusserste Gefahr vorstellet, in welcher die Lander seines hohen Herrn Principals wegen Vermehrung der feindlichen Macht, und wegen Schwäche der Kriegs-Macht des Reichs, sich befänden, anerwogen dieselbe kaum zureichete, die Etlinger Linien zu bewahren, als welche sich auff 22. Meilen erstreckten, dahero er inständig anhielte, bey Zeiten den benöthigten Beystand zu leisten, widrigenfalls man es nicht übel deuten würde, wann Se. Hochfürstl. Durchl. veranlasset würden, die unumgängliche Mittel zu ergreiffen, um ihr eigenes und ihrer Unterthanen augenscheinliches Verderben zu verwehren. Hierauff antwortete ihm der Reichs-Vice-Cantzler im Namen des Kaysers, was massen Se. Kayserl. Majest. schmertzlich empfänden, daß die Stände des Reichs die treu-gemeinten Ermahnungen so wenig betrachtet, welche Se. Kayserl. Majest. so offtmahls wiederholet hätten, nemlich auff ihre eigene Beschützung bedacht zu sein, und daß dieselben zu ihrer eigenen Wolfahrt nicht grössern Ernst spüren liessen; Daß Se. Kayserl. Maj. dem Hertzog von Würtenberg die verlangte Hülffe nicht so schleunig senden könten, weil Sie noch über die 2. Regimenter, welche Sie von dem Ober-Rhein zu dero Contingent zu dem wegen Beybehaltung der Neutralität in Norden bestimmten Corpo herein ziehen müssen, verbunden wären, dero Herrn Bruder, dem Könige in Spanien, auff Anruffung der Königin von Groß-Britannien und derer Herren General-Staaten, eine ansehnliche Hülffe an Trouppen zuzusenden; Daß aber, falls der vorhabende Vergleich mit denen Mißvergnügten in Ungarn seinen Fortgang haben solte, Se. Kayserl. Majest. einen Theil Ihrer Trouppen, welche Sie in jetzt besagtem Königreich haben, an den Ober-Rhein senden wolten, um dieselben en so-

dann

1711.

chen Orten und Enden wider die Feinde agiren zu lassen, wo es am nöthigsten seyn würde ꝛc.

Ihro Maj. berichtets ans Reich.

Diese Reichs-Angelegenheiten brachten Ihro Kayserl. Majest. ohngesaumt, nach anderweitig berichtetem, an den Reichs-Convent, und unterliessen nichts, was Ihnen möglich, alles auff einen guten Weg zu lencken. Von Seiten der Turckey her wolte es auch gefährlich oder beforglich aussehen, weil bey dasiger fortwährenden Gegenwart des Königs in Schweden viel von allerhand Anstalten zu vorhabendem Kriege gesaget wurde, weßwegen man einen unterwegens sich findenden Türckischen Abgeordneten mit grossem Verlangen zu Wien erwartete. Dahin war ein Chiaus gekommen, so in Holland gewesen, und nun seine Rückkehr weiter durch Hungarn nehmen wolte, aber nicht Geld mehr gnug zu seiner Reise hatte, deßwegen ein Darlehn von 300. fl. suchte, mit Versprechen, es nach seiner Ankunfft in Temeswar, dem Kayserl. Commendanten zu Peterwardein wiederum zahlen zu lassen. Als Ihro Kayserl. Majest. hiervon Nachricht erhalten, liessen Sie gemelderem Chiaus 100. Ducaten behändigen, mit dem Bedeuten, daß Sie ihn als ihres guten Freunds und Nachbars Diener, ob er gleich an Sie nicht geschicket wäre, keineswegs in Noth stecken lassen könte, worbey zugleich an alle Commendanten in Ungarn, wo er durchzureisen hatte, Befehl ergieng, ihn wohl zu bewirthen, und bedürffenden Falls, mit Geleit zu versehen, wie ihm dann auch der Printz Eugenius alle Ehr und Gefälligkeit erzeigte. Nach diesem hatte man in Holland ein groß Verlangen bewiesen, und an Kayserl. Majest. um baldige Abschickung desselbigen zu besserer Einrichtung des Feldzugs, angelegenst geschrieben, den man auch gern je ehender je lieber dahin gehen lassen, wann ihn nicht die schon angeregte Erwartung des unterwegs seyenden Türckischen Abgeordneten zurück gehalten, dessen Anbringen man vorhero gern wissen wollen, um sich, allenfalls, des Printzen Raths hierunter bedienen zu können. Den 7. April traff dieser am 11. Februarii von Constantinopel abgegangene Envoyé, Namens Cefulah Aga, Capighi Pascia, unter Erthönung seiner Türckischen Music, zu Wien ein. Als er nun bey höchstgedachter Sr. Hochfürstl. Durchl. den 9. darauff zum erstenmahl Audientz hatte, wurde er in Sr. Durchl. mit 6. Pferden bespannenen prächtigen Leib-Wagen, darinnen zugleich der Kayserl. Dollmetscher saß, in dero Hauß in der Himmel-Pforte-Gasse gebracht. Des Aga Gefolg bestunde in 14. Personen, worvon etzliche derer Vornehmsten vor ihm herritten, die andern aber neben dem Wagen zu Fuß giengen; Sein Secretarius aber hatte zu Pferd das Creditiv-Schreiben in der Hand. Inwendig war das Hauß mit einer Compagnie von der Stadt-Garde besetzet, auch sahe man drey Säle mit Ministern und Hof-Cavallieren, angefüllet, und in dem gar kostbar ausgezierten Audientz-Gemach saßen Ihro Durchl. Printz Eugenius unter einem Thron-Himmel, an dessen Rechten der Vice-Kriegs-Præsident, die Ritter und Hof-Kriegs-Räthe aber zur Lincken gelähnet stunden; Wie dann auch der Graf von Wratislau, der Fürst von Schwartzenberg, der Lord Peterborough, und viele vornehme Ministri und Generale Cour machereten; Als der Aga, welcher von zweyen Türcken geführet wurde, ins Audientz-Gemach trat, machete er ein tieffes Türckisches Compliment, da dann der Printz das Haupt entblösete, aber sitzen blieb, biß der Aga nahe an den Stuhl kam, worauff Se. Durchl. auffstunden, und den Aga sitzen hiessen. Gleich darauff bedeckete sich der Printz wieder, und sagete der Aga vermittelst der Auslegung des Dollmetschers, daß der Groß-Vezier ihn nach Wien geschicket, alle nachbarliche Freundschafft zu versichern, und obschon die Pforte mit einigen ihrer Nachbarn in Krieg gerathen würde; So solte doch dieses den zu Carlowitz geschlossenen Friedens-Tractat im geringsten nicht stohren. Zuletzt begehrte er, der Printz möchte denen Kriegs-Commendanten auff den Gräntzen hiervon Nachricht geben, damit sie von denen Kriegs-Bewegungen keine üble Gedancken fassereten. Der Printz danckte vor das freundliche Bezeugen, und versicherte wiederum alle nachbarliche Freundschafft. Ferner fragete er den Aga, daß weil man vernähme, daß die Pforte den Krieg gegen Moscau zu führen gesinnet seye, wie sie es denn zu machen Vorhabens, daß sie ihre Artillerie über die Donau ohne Anstoß setzen könten? Der Aga antwortete, daß sie die schwere Artillerie über das schwartze Meer nach denen Moscowitischen Gräntzen, die kleinere aber mit der Armee durch die Moldau über die Donau führen wolten, und vermeynete er übrigens, daß die Pforte im Stande seye, ihren Feinden aller Orthen Widerstand zu thun, anbey auch zu bezeugen, was rechte Muselmänner vermöchten. Nach dieser Audientz, welche etwa eine halbe Stunde dauerte, fuhr der Aga wieder in sein Quartier, allwo er prächtig tractiret, und durch den Printzen mit einigem Silberwerck beschencket wurde.

Deren Abgeschickten man gutes thut.

Printz Eugenius nach Holland begehrt.

Erwarteter Türckischer Envoyé.

Giebt dem Audientz.

Dieser Printz stand nun auff dem Sprung von Wien ab- und nach denen Niederlanden zu gehen, als Ihro Kayserl. Majest. einige Spuren heimlicher Unpäßlichkeit vermerckten, welche Sie mittelst Bewegung zu vertreiben meynten, auch sich deßhalben auff die Jagd begaben, auff welcher Sie doch veranlasset geworden seyn sollten sich zu alteriren. Die unterwegens sich findende Kranckheit wurde anbey abermahls ziemlich starck vermercket, daß Ihro Kayserl. Majest. sich genöthiget sahen in aller Eyl den Heimweg zu nehmen. Nichts desto weniger wolten Sie doch über und unter diesen beforglichen Zufällen ihrer geheiligten Person die wichtige Angelegenheiten des Heil. Römischen Reiches zu besorgen nicht unterlassen, und, weil darunter, sonderlich ihrer grossen Folgen halber, die Sache mit Comachio gehörte, Sie auch selbige auszumachen von dem Päbstl. Hofe sehr getrieben wurden deßwegen noch eine besondere Conferenz den 8. Aprilis, als am Tage ihrer instehenden tödtlichen Niederlage, zu halten, die da gantzer 4. Stunden gedauret, in welcher, nach reiflichstem Uberlegen, der Schluß ausgefallen: Es sey mit dem Besitzthum von Comachio, als eines Reichslehns, fortzufahren, in Ansehung des theuren-

Ihro Majestät empfinden auff der Jagd einen Anstoß.

Deliberiren wegen Comachio

1711. Schliessen / es ohne Churfl. Consens nicht abzureisen.

»Eyds, den Ihro Kayserl. Majest. abgeschworen, »des Reichs Wohlfahrt auf alle Weise zu beobachten, und einfolglich dißfalls, ohn einhelliges Gutachten der gesamten Churfürsten, nichts neuerliches vorzunehmen ꝛc.« So freylich ein Schluß war, der dem Römischen Hofe nicht wohl gefallen mochte.

Legen sich kranck nieder.

Wie sich nun dieser mit etwas gantz anderm in vergebener Hoffnung geschmeichelt, so ist kein Wunder, daß er auch, wie wir unten des mehrern erzehlen werden, gantz was anders vorgegeben. Ihro Majest. begaben sich, nach Endigung gedachter Conferenz, zur Tafel, die aber nicht lange gewähret, indem Sie sich von Zeit zu Zeit immer etwas übler, mithin gezwungen gefunden, das Bette zu suchen, von welchem Sie leyder! nicht wieder auffgestanden.

Man weiß erstlich nicht / was Sie fehle.

Den 9. dito (wir erzehlen alles, wie es in Wien beschrieben worden) wurden die Kayserl. Herren Leib-Medici nach der Burg beruffen, um sowohl zu erforschen, was vor eine Unpäßlichkeit Ihro Kayserl. Majest. zustossen, als auch die geschwinde Mittel dargegen anzuwenden. Gedachte Unpäßlichkeit wolten einige diesen Tag vor ein kleines Fieber, biß endlich Freytags

Blattern äussern sich.

Den 10. dito die Blattern hervor kamen, nach derer Erscheinung da die Herren Medici sogleich auff natürliche Mittel bedacht waren, unterliessen Ihro Majest. auch nicht, die geistliche zu suchen; wie dann gleich darauff des Nachmittags dieselbe zuforderst dero Herrn Beichtvatter, Ihro Hochwürden P. Engelbert Bischoff, Soc. Jesu, und der H. Schrifft Doctor, zu sich beruffen lassen, welcher auch, ob schon zeithero schwer bettlägerig gewesen, und noch ware, unverzüglich bey Jh. Kayserl. Majest. erschienen; diese hatten dero Herrn Beichtvattern zu verstehen gegeben, wie dieselbe sich dermahlen kranck befinden, und deßhalben (nach der dem Durchläuchtigsten Erhauß Oesterreich angestammten GOttesfurcht) vor allem sich mit der Göttlichen Majestät zu versöhnen begehrt; deme zu folg auch gleich erstlich die Beicht von der letzten Zeit, nemlich vom Gründonnerstag, (da beede Kayserl. Majest. samt denen Hof-Damen, geheimen Räthen, Cammer-Herren und andern das heilige Abendmahl aus den Händen des Päbstlichen Nuntii, Mons. Prazza, mit höchster Andacht in der Kayserl. Hof-Kirchen bey denen WW. EE. PP. Augustiner-Barfüssern empfangen) und nachdeme ein General-Beicht von dero gantzen Leben aus reumüthigstem Hertzen abgelegt; Des andern Tags, als Sambstags, welches der 11. war, wurden zu Ihro Kayserl. Majest. dero beede Herren Hof-Medici beruffen, übrigens aber hatten dieselbe in dero Zimmer drey heilige Messen lesen, und nachdeme sich von dero Hn. Beichtvatter den gantzen Tag durch mit unterschiedlichen andächtigen Gesprächen unterhalten lassen, nicht weniger auch diesen Tag wieder gebeichtet, Sonntags aber, als den 12. dito, das hochwürdigste Gut in allerfrühe aus den Händen dero Herrn Beichtvatters empfangen; mittlerweil man auch diesen Tag ein offentlich allgemeines Gebet von Stund zu Stund, mit Aussetzung

Man betet vor sie öffentlich.

des hochwürdigsten Sacraments des Altars, sowohl in der Kayserl. Hof- und Cammer-Capellen, als in der allhiesigen St. Stephans-Dhom-Kirchen angestellet, damit der allergütigste GOtt noch ein längeres Leben und glückliche Regierung diesem unserm allergnädigsten Herrn, zum Trost all seiner getreuen Unterthanen, zur Wohlfahrt des H. Röm. Reichs und gemeinen Wesens, wie auch aller dessen Erb-Königreich und Landen, verleyhen wolle. Eben diesen Tag ware der von Lintz eigens gekommene D. Medicinæ, Herr von Plischer, bey Hof erschienen, und hatte dem Consilio Medico beygewohnet. Sonsten aber wurde mit vorgedachtem Gebet auch Montags den 13. dito fortgefahren, und den folgenden Tag auch noch angehalten, dabey nicht zu beschreiben noch auszusprechen ware, mit was vor einem ungemeinen Eyfer und Andacht der Kayserl. Hof, und sämtliche Inwohner dieser Kayserl. Residentz und Vorstädten ihr inbrünstiges Gebet zu der Göttlichen Güte diese Tage hindurch nicht allein in obgedachter Kayserl. Hof- und Cammer-Capellen, da die hohe Raths-Versammlungen, die HHnn. Ministern, Cavallieren und Damen, wie auch die andere Hofleute, zu bestimmten Stunden nach einader in unglaublicher Menge sich eingefunden, sondern auch in obbenannter Dhom-Kirchen verrichtet hatten; daselbsten der Herr Bischeff dieser Stadt, nebst dem Dhom-Capitul, die Betstunden angefangen, welche auch nachgehends allerley von all den andern Pfarrern, sowohl in als vor der Stadt, dann von denen Ordens-Leuten, Brüderschafften, Schulen und Spitälern, die alle nach einander zu angewiesenen Stunden sich Processions weiß, wie auch der in- und äussere Stadt-Rath, samt allen Zünfften und Handwercksleuten, mit gressem Zulauff des Volcks, von Alt und Jungen beyderley Geschlechts, in gemeldte Dhom-Kirchen sich verfüget, mit übergrosser Andacht fortgesetzet worden, wie dann in der That dieses eifrige Gebet von der Göttlichen Barmhertzigkeit schon erhöret zu seyn man festiglich geglaubet, sintemahlen Ihro Kayserl. Majest. in einem solchen Stand, welchen nicht besser seyn können, soviel als die Eigenschafft dieser Kranckheit derer Blattern zulässet, bißhero sich befunden, mit allgemeiner Hoff- und Verwunderung, es würden Ihro Majestät in weniger Zeit gäntzlich in der vorigen Gesundheit wieder hergestellet seyn; zu dem Ende mit obgedachtem Gebet noch 6. Tage anzuhalten beschlossen worden.

Hoffet Besserung.

Den 15. dito, als am Mittwoch, an welchem Tag nach 1. Uhr Mittags ein grösseres Fieber sich verspüren liesse, wurde das allgemeine Gebet auch in der Kayserl. Hof-Pfarr-Kirchen zu St. Michael bey denen WW. EE. Cleric. Reg. S. Paul. Barnabiten genannt, ebenfalls zu verrichten angefangen; Ihro Majest. hingegen, welche in höchster Gedult die von GOtt derofelben zugeschickte Kranckheit ausstunden, ermangelten auch nicht, sich mit aller Gelassenheit dem Willen GOttes zu ergeben, und dessen Göttlicher Schickung alles mit den schönsten Tugend-Ubungen anheim zu stellen, mit dem öfftern vermelden, weder die Gesundheit noch den Tod zu begehren, sondern in allem GOt-

Jh. Kayserl. Maj. gelassen.

1711. tes Willen zu erfüllen; derowegen dann auch Ihro Kayserl: Majest. als dero Herr Beicht-Vatter Ihro zu verstehen gegeben, daß man eine gute Hoffnung zu einer Genesung sich machen könte, weilen alles Hoch- und Niedriges, unabläßlich GOtt zu bitten beflissen, mit der Antwort gegen denselben sich allergnädigst vernehmen lassen, nicht sowohl für dero Leben, als Seele das Gebet zu GOtt zu verrichten; Mit diesen und andern aufferbaulichsten Tugend-Anmuthungen, und denen heilsamsten Fürsatzen hatten Ihro Kayserl. Majest. gleichwie öffters durch dero anhaltende Kranckheit beschehen, auch diesen gantzen Tag, absonderlich, unter Anhörung allerhand mehr himmlisch- als irrdischen Gesprächen, nicht ohne Abschickung unzehlbarer Hertzens-Seufftzer zu GOtt höchst beweglichst zugebracht, auch damit biß auff den Donnerstag als den 16. unabläßlich fortgefahren, ohne sich wegen des Zeitlichen zu bekümmern, oder der Regierung anzunehmen, auser daß alle höchstgedachte Kayserl. Majest. sich diesen Abend vorgenommen hatten, einige dero Ministern morgigen Tages zu sich beruffen zu lassen, um ihnen ein-und anders anzubefehlen; dabey Vormittags drey H. Messen gehöret, und abermahlen die Beicht verrichtet. Gleichwie man nun noch immerhin der festen Hoffnung ware, es würde der gütigste GOtt, in Ansehung des bißhero mit so grossem Zulauff, Inbrunst und Andacht gehaltenen Gebets (immassen dann noch heut, auff Vorwissen und Bewilligung des Herrn Bischoffen zu Wien, als ordinar: die Löbl. Nieder-Oesterreichische Herren Land-Stände in der Kirchen zum Heil. Creutz derer W. W. E. E. P. P. Minoriten, der hiesige Stadt-Rath aber in der Kirchen bey S. Salvator, aus treu-eyfrigst-tragendem Verlangen nach Ihro Kayserl. Majest. baldiger Genesung, ein absonderlich drey-tägiges Gebet auch angeordnet; zugeschweigen deren von den ausländischen Ministern und Nationen, ohne Unterscheid derer Religionen, ja so gar von denen allhier sich befindlichen Türcken und Juden angestellten Bet-und Fast-Tägen, wie auch reichlich ausgetheilten Allmosen) unsern allergnädigsten Herrn, zu Trost und Nutzen des H. Röm. Reichs, und aller dero Erb-Königreich-und Landen, den sämbtlich-getreuen Vasallen und Unterthanen, in kurtzer Zeit wieder in erwünschtem Gesundheit-Stand setzen lassen, auch noch lange Jahr bey der von jederman sehnlichst erwünschten Lebens-Fristung erhalten; so hatte jedoch, diesem allem ungeachtet, die Kranckheit, wider alles Verhoffen, und in einem Augenblick sich dergestalten verkehret, daß von diesem Nachmittage an Ihre Majest. viel unruhig-auch je länger, je schwächer sich befunden. Die bey Ihro Kayserl. Majest. verspürte Unruhe, und zunehmende Schwachheit setzte die gantze Nacht noch immer stärcker zu; dermassen, daß man in höchster Bekümmernüß dieselbe zubrachte, und den anbrechenden Tag, so war Freytag den 17. dito, mit gröster Begierde erwartete; bey welcher Gelegenheit Ihro Majestäten beyde Kayserinnen, wie auch der Kayserl. Obrist-Hofmaister, Tit. Herr Johann Leopold Donat, Fürst Trautson ꝛc. und der Kayserl. Obrist-Cämmerer, Tit. Herr Carl Ernst, Graf von Waldstein ꝛc. für höchst-nothwendig erkennet, daß man zu den anwesenden Herren Medicis, noch andere von hiesiger Universität beruffen, und ein ordentliches Consilium vornehmen lassen möge; Zu dem Ende auch Tit. Herr Franz, Edeler von Steckhammern, Kayserl. Nieder-Oesterreichischen Regiments-Rath, und Hn. Wolffgang Carl Lebzelter, Medicinæ Professor Primarius & Senior Collegii beschicket, sofort unter aller gnädigster Præsidirung Ihrer Majest. der verwittibten Kayserin, selbst und in Beyseyn hochgemeldtes Herrn Obrist-Hofmeistern und Herrn Obrist-Cämmerern, von dem Herrn Doct. Matthias von Hertod, Kayserl. Proto-Medico, dann Herrn Franz Heller von Doblhof, und Herrn Ferdinand Bessinger von Becherstein, als würcklich Kayserl. Räthen, und Leib-Medicis, wie auch Herrn Adam Friedrich Krehmer, und Herrn Jacob Ignatii Foky, Kayserl. Hof-Medicis, dann Herrn Veit von Plischer, einer Löbl. Landschafft ob der Ennß, Proto-Medico samt dem obgedachten Herrn Regiments-Rath von Steckhammern, und Professore Primario Herrn Lebzelter, mit aller Punctualität, um 7. Uhr in der Frühe, consultiret, und befunden worden: daß Ihro Kayserl. Majest. in der äusserstenGefahr schwebeten, wie dann nach Anwendung allen Mensch-möglichen Artzeney-Mitteln, selbe, auf Einrathen dero Herrn Beicht-Vatters, nach mehrmahlen abgelegter Beicht, so täglich durch diese Kranckheit beschehen, die Heil. Communion zum andern und letztenmahl, als zu einer geistlichen Weg-Zehrung, sich bereits reichen lassen, welch Ihro Majest. mit solcher grossen Andacht, tiefer Demuth und starcken Eyfer empfangen, daß es, gleichwie auch alle, währender Kranckheit, gemachte höchst-exemplarische Ubungen der Tugend, und andere gottselige Wercke, weder mit der Zungen noch mit der Feder, sattsam auszusprechen; Mit nicht geringer Andacht ware auch Ihro Kayserl. Majest. die heilige letzte Oelung, in Gegenwar des Päbstlichen Herrn Nuntius, der darauff den Päbstlichen Seegen mitgetheilet, von dem Ober Hof-Capellan, Ihro Hochw. Herrn Franz Andre Trilsam, Proto-Not. Apostol. und Canonic zu Breßlau, gegeben worden; bey welcher Verrichtung Ihro Majest. die regierende Kayserin (welche sonsten auf das beständigste in dem Zimmer bey Ihro Kayserl. Majest. als dero geehrtesten Gemahl, sich eingefunden, auch die Artzeney und Speisen selbsten zum öfftern gereichet, und unabläßlich sich geeyfert, um ihre eheliche Treu biß in das Grab höchst-löblichst zu erweisen) aus schmertzlichsten Hertzenleyd, nachdeme dieselbe sich auff das allerzarteste, unter Millionen Thränen voneinander vielmahlen zuvor beurlaubet, in Begleitung der Obrist-Hofmeistern, Tit. Herrn Joseph, Grafen von Paar, höchst-betrübt sich in ihr Zimmer verfüget.

Ihro Majest. die verwittibte Kayserin, als leibliche Frau Mutter, aber wäre, gleichwie ehedessen bey dero geehrtesten Herrn Gemahl, weyland Ihro Kayserl. Majest. **Leopold** dem Ersten, glorwürdigsten Andencken, mit rühmlichster Be-

1711.

Es wird vor sie von den Türcken und Juden gebetet.

Sie befinden sich schlimmer.

Pflegen wiederum Andacht.

Erhalten Päbstl. Seegen.

Beurlauben sich von dero Gemahlin.

Genieſſen Ihro Frau Mutter Beystand biß ans Ende.

1711.

harrlichkeit, also auch diesesmahl, um nicht eine Minut, so Tag als Nacht, von dem geliebtesten Herrn Sohn, sowohl mit dero allerhöchsten Person, als mutterlichen Lieb und Treu entfernet zu seyn, nebst dero Durchläuchtigsten jungen Herrschafft, Maria Elisabeth, und Maria Magdalena, dann Ihrer Kayserl. Majest. ältesten Durchl. Ertz-Hertzogin Maria, in dem Sterb-Zimmer verblieben; von welchen allen, und absonderlich von dero hochgeehrtesten Frauen Mutter, Ihro Kayserl. Majest. auff das verbindlichste Urlaub genommen, von denen Durchl. Frauen Schwestern, wie auch dero ältesten Durchl. Frauen Tochter Maria, für sich, und für Ihre Durchl. Frau Schwester, Amalia, so noch nicht geblattert, und deßwegen in das Kayserl. Zimmer nicht kommen dörffen, den väterlichen Seegen zum letzten mitgetheilet; Da übrigens die Kayserl. Frau Mutter von dem sterbenden Sohn zu einer Regentin aller Oesterreichischen Erb-Königreiche und Lande, biß auff weitere Verfügung des König Carls, bestellet, und ihr einige Assistenz-Räthe zugeordnet geworden, als der Fürst von Trautson, der Reichs-Vice-Cantzler Graf von Schönborn, der Graf Wratislau, der Hof-Cantzler von Seyler, Graf von Windischgrätz, und vor allen in Militaribus, Printz Eugenius.

Nehmen von dieser und andern Herrschafften Urlaub.

Als nun alle Merckmahle des herein nahenden Tods noch gegen 10. Uhr Vormittags sich vermercken liessen, behändigte Ihro Kayserl. Majest. der gedachte Herr Obrist-Hof-Capellan ein geweihetes Creutz, so dieser in Ihrer Majest. Händen, biß zu dero höchstseligen Ableiben, kniend gehalten; der Kayserl. Herr Beichtvatter aber, der von dem Anfang seiner Beruffung biß hiehero schier nicht ein Augenblick von Ihro Kayserl. Majest. gewichen, unangesehen derselbe mit einer Leibes-Schwachheit selbsten behafftet, hatte dem todtkrancken Monarchen die gewöhnliche Sterb-Gebeter vorzubeten, und selbigem mit den tröstlichen Worten zuzusprechen fortgefahren; und als es eben ein Viertel nach 10. Uhr geschlagen, waren Ihro Kayserl. Majest. biß auff den letzten Athem bey völligem Verstand geblieben, aus diesem zergänglichen Wesen in die ewige Freud und Seeligkeit, wie gar nicht zu zweiffeln, ohne geringste Bewegung, oder einigem Sterb-Zeichen, unter schmertzlichster Vergiessung derer bittersten Zähren aller Anwesenden, sanfft und gleichsam in einem süssen Schlaff seeligst verschieden, dadurch dann der gantze Kayserl. Hof, und das H. Röm. Reich, wie auch alle dero getreueste Erb-Königreich und Lande, in unaussprechliche Trauer und Hertzens-Betrübniß gesetzet worden.

Verscheiden/ nachdem Sie Fr. Mutter zur Regentin verordnet.

Welchemnächst Ihrer in GOtt seeligst verschiedenen Kayserl. Majest. geliebteste Frau Mutter alsobald sich zum Sterbe-Bett gemacht, und, wie sie bey dero geehrtesten Herrn Gemahl, nach dessen seeligstem Hinscheiden, gethan, höchstgedacht verblichener Kayserl. Majest. Hände geküsset, auch zugleich, durch den Kayserl. Herrn Ober-Hof-Capellan, in dem Sterb-Zimmer eine heilige Meß für dero Seel, in Anwesenheit dero selben und dero Durchl. jungen Herrschafft, wie auch Ih. Hochfürstl. Durchl. des Herrn Hoch- und Teutschmeisters, Coadjutorn zu Maintz, ꝛc. dann aller bey dem seligsten Ende der verstorbenen Kayserl. Majest. gewesen Ministern, Geistlichen und andern Personen, lesen lassen; Nach welcher Meß sofort der allerhöchst-schmertzlichste Todesfall Ihro Kayserl. Majest. bey jenen in dem Ver-Zimmer befindlichen andern Kayserl. Ministern und Cavalieren, wie auch sonsten an dem gantzen Hof und in der Stadt kundbar wurde.

Fr. Mutter nimmt vom Erblasten Abschied.

Bey diesem so höchst-schmertzlichen als unverhofften Todesfall ware Ihro Majest. der verwittibten Röm. Kayserin Eleonora Magdalena Theresia, als dero höchstseligst verblichenen Kayserl. Majest. leiblichen Frauen Mutter, gröste und erste Angelegenheit, die nunmehr neu verwittibte Kayserin, Ihro Majest. Amalia Wilhelmina und dero beede Durchlauchtigste Ertz-Hertzoginnen in ihrer höchsten Betrübniß zu trösten; Dabey, was meistens zu verwundern, ja unglaublich scheinet, gaben eben allerhöchst gedachte Kayserl. Majest. andern einen Trost, welchen sie selbsten, wegen des so empfindlichsten Verlusts dero geliebtesten Herrn Sohns, der Natur nach vonnöthen hatten; dadurch dieselbe dann ihr mehr als männliches Hertz und fürtrefflichste Eigenschafft, sich und andere zu regieren, der gantzen Welt, zu jedermans Erstaunung, an Tag legte. Mittlerweil, als man mit dem entseelten Kayserl. Leichnam in ein und anderm beschäfftiget gewesen, hatte man die Reliquien, als das Heil. Blut Christi, ein Dorn von dessen Cron, ein Nagel von denen, damit unser Erlöser an den schmählichen Creutz-Galgen geheffter worden, nebst andern heiligen Sachen, die alle im besten Gold gefasset, und mit den kostbarsten Steinen gezieret gewesen, in Gegenwart des Kayserl. Schatzmeistern Herrn Ferdinand Draghi, Cammer-Rath in Schlesien, 2. Herren Hof-Capellanen, und 4. Geistlichen von denen W.W. E.E. P.P. Augustiner-Barfüssern, in die grosse Schatz-Cammer zurück bringen, und allda durch den Herrn Obrist-Cämmerern wieder einsetzen, sofort solche, samt der kleinen Schatz-Cammer mit der Sperr versehen lassen; Dann waren auch, auff Befehl des hiesigen Stadt-Commendanten, Herrn General-Feld-Marschallen, Grafen von und zu Daun, Fürsten von Tchiano, alle Posten in- und auisser der Stadt verdoppelt worden.

Conferenzien wegen Begräbniß und anderer Angelegenheit.

Dabey hatte man bey Hof, was ferners wegen dieses höchsten Trauer-Falls zu thun und zu veranstalten, verschiedene Conferenzien angestellet; davon einer Ihre Majest. die verwittibte Römische Kayserin, Eleonora Magdalena Theresia, unsere allergnädigste Frau Regentin, in allerhöchster Person, biß gegen 11. Uhr, Nachts, beygewohnet. Des folgenden Tags als den 18. dito, Vormittags, wurde der Kayserl. Leichnam in Anwesenheit des Kayserl. Obrist-Cämmerern, Tit. Herrn Grafens von Waldstein ꝛc. und derer zween in währender Kranckheit im Dienst gewesener Cammer-Herren, und derer Herren Hof-Medicorum, wie auch des Hn. D. von Plitscher ꝛc. von denen Herren Leib-Barbierern: als Joh. Fuchs, Ursus Victor Jaus, und Franz Albert Würtz geöffnet, auch

dar-

1711.

Kayserl. Leichnam in Parade gezeiget.

darauff, wie sonsten üblich, mit den kostbarsten Sachen einbalsamiret.

Nach vollbrachter Eröffnung, mittelst welcher wargunehmen gewesen, daß der überhäufften Menge derer Blattern sowohl von innen, als ausserl die eintzige Ursach dieses allzufrühen Todes zuzumessen, wurde der Kayserl. Leichnam in ein schwartzseidenes mit schwartzen Spitzen bebrämtes Hof-Mantel-Kleid, mit einer blunten Paruquen und schwartzen Huth auff dem Haupt, dann einen Degen an der Seiten, wie auch dem kleinen güldenen Vließ an dem Halß habend, von den zween in dem Haupt-Dienst gewesenen Cammer-Herren, als Hn. Johann Christoph, Freyherrn von Ded, und Herrn Frantz Anthon, Grafen von Hoditz, auff das kostbarste angekleidet, und in einen von dem feinesten Carmesin-Sammet gefütterten Sarch, in welchem ein dergleichen Sammete Madratz ausgebreitet, auch unterm Haupt eben ein solches sammetes Polster, und darauff ein kleines Carmesin-sammetes Küssen zu sehen ware, mit tieffster Ehrerbiertsamkeit eingeleget, sofort mit einem schwartzen Goldstück bedecket, auch des Abends, gegen 8. Uhr bey mehrmahliger Anwesenheit des Kayserl. Hn. Obrist-Cämmerern, von 6. Kayserl. Cammer-Herren, in Begleitung verschiedener Herren Hof-Capellanen, und 4. P.P. Augustiner-Barfüssern mit üblichen Kirchen-Ceremonien in die so genannte schwartz-behängte Ritter-Stuben getragen, dann allda auff einer darzu bereiteten hohen Parade-Bühne ausgestellet; Diese Bühne, so drey Staffel hoch erhöhet und mit einem schwartzen Goldstück überzogen ware, stunde unter einem schwartz-sammeten Baldaquin, mit schwartz seidenen Frantzen gezieret, an dem Ort, wo sonsten Ihro Kayserl. Majest. gesessen, als Sie die Huldigung von denen Nieder-Oesterreichischen Herren Land-Ständen empfangen, auch sonsten einige hohe Verrichtungen in Ihrer Lebzeit vollbracht; Zu beeden Seiten, wie auch unten an der Bühne waren Staffel-weiß sehr viele, groß und kleine Leuchter, mit brennenden weissen Wachs-Lichtern gesetzet.

Vor Ihro Kayserl. Majest. sahe man ein grosses silbernes Crucifix, und darneben einen silbernen Weyh-Kessel mit Weyh-Wasser, gleich dabey, auff der rechten Seiten lage die Kayserliche Cron, der Reichs-Apffel und Scepter mit dem guldenen Vließ auff einem güldenen Küssen, zur lincken Seiten aber die Königliche Hungarisch- und Böhmische Cronen, ebenmässig auff einem güldenen Küssen.

Auff der Seiten des Kayserl. Leichnams stunde nicht weit davon das Kayserl. Hertz und die Zunge in einem silbernen Becher mit der Lateinischen Uberschrifft:

Hoc parvulo loculo
magnum clauditur
expers vitæ
vitæ principium
Cor
Josephi I.
Augustissimi Romanorum Imperatoris
Qui natus orbi
Anno 1678. die 26. Julii,
Variolis extinctus
cœlo vivere cœpit
Anno 1711. die 17. Aprilis
Hora decimam inter & undecimam
media
Annum ætatis agens 33.

Uberschrifft auff dem Becher des Hertzens.

Welches auff Teutsch so viel heist:

In diesem kleinen Gefäß
wird verwahret
der leblose
Lebens-Ursprung
das grosse
Hertz
Josephi des Ersten,
Allerdurchlauchtigsten Römischen Kaysers &c.
welcher in die Welt gebohren
Im Jahr 1678. den 26. Tag Julii.
An Blattern gestorben,
Und dem Himmel zu leben angefangen,
Im Jahr 1711. den 17. April.
zwischen 10. und 11. Uhr Mittags
Im 33. Jahr des Alters.

Und gleich neben dem Becher, ware der Kessel mit dem Kayserl. Hirn, Augen und Eingeweid, welcher Kessel, wie auch der Becher mit einem schwartzen Taffet bedecket gewesen; Auff gedachtem Kessel ware die Auffschrifft:

Hoc parvulo loculo
condita sunt exta
Augustissimi Romanorum Imperatoris
Josephi I.
Qui natus orbi
Anno 1678. die 26. Julii,
Variolis extinctus
cœlo vivere cœpit
Anno 1711. die 17. Aprilis
Hora decimam inter & undecimam
media
Annum agens ætatis 33.

Zu Teutsch:

In diesem kleinen Gefäß
Ist das Eingeweid enthalten
des Allerdurchlauchtigsten Röm. Kaysers
Joseph, des Ersten,
welcher der Welt gebohren worden,
Im Jahr 1678. den 26. Tag Julii.
An Blattern gestorben,
Und dem Himmel zu leben angefangen,
Im Jahr 1711. den 17. April.
zwischen 10. und 11. Uhr Mittags,
Im 33. Jahr des Alters.

Nächst der gemeldten Bühn, um welche, wie auch vor der Ritter-Stuben, die Kayserl. Hatschierer und Trabanten die Wacht hielten, waren einige schwartz überzogene Betstühl, in welchen zween Kayserl. Cammer-Herren, zween Cammer-Diener, zween Hof-Capellan, und aus der Hof-Kirchen 4. Patres Augustiner-Barfüsser sich befanden, und von Stund zu Stund, Tag und Nacht, auffwarteten, und nicht allein allda wacheten, sondern auch das gewöhnliche Todten-Officium hal-

1711.

ten. Sonsten wurden, um diesen höchsten Trauer-Fall sowohl Ihro zu Spanien, Hungarn und Böheim Königl. Majest. als andern auswärtigen Potentaten, wie auch verschiedenen Chur- und Fürsten des Heil. Röm. Reichs kund zu machen, theils gestern noch und theils heute, sonderlich an Ihro Hochfürstl. Eminentz den Herrn Cardinalen von Lamberg ꝛc. als Kayserl. hochansehnlichen Principal-Commissarium bey gegenwärtigem Reichstag zu Regenspurg ꝛc. dann Ihro Hochfurstl. Durchl. Printzen Eugeni von Savoyen, Kayserl. Hof- Kriegs-Raths-Præsidenten, und General-Lieutenant, verschiedene Courriers und Staffetten abgefertiget, übrigens auch, wegen Einrichtung der Klag und Anstellung der Kayserl. Begraebnuß, an die hohe Vicalterien und Hofstatt, wie ingleichem an die Herren Land-Stände und Universität ꝛc. daß selbige insgesamt den 20. dieses des Abends um 7. Uhr, an bestimten Orten darzu sich einfinden sollen, die fernere Verordnung verfüget.

Anstalt zur Leich-Procession.

Nicht minder ware an alle geistliche Vorstehere, mithin auch an den gesamten Prälaten Stand, um die Leich-Besingnussen, und das heilige Meß-Opffer, auch die gewohnliche in der Catholischen Kirchen, zu der Seelen Trost und Heyl löblichst eingefuhrte Andachten in allen Gotteshäusern allhier und in dem Land, nach geziemender Gebühr, in grosser Anzahl zu halten, die Verfügung geschehen; Wie dann auch Sonntags, als den 19. dito, gleich damit in offtgemelter Ritter-Stuben auff denen allda eigenes zubereiteten 4. Altären der Anfang gemacht, und biß des andern Tags also fortgefahren wurde; da dann theils von Ihro Hochfurstl. Gnaden dem Herrn Bischoffen zu Wien, theils andern Herren Bischöffen und Prälaten, wie auch von vielen Ordens- und weltlichen Priestern, von frühe Morgens biß gegen Mittags, bey einer Menge hoch- und niedern Stands-Personen, welche sowohl aus der Stadt und Vorstädten als von dem Land sich eingefunden, um nicht allein ihr schmertzliches Hertzenleyd, als auch ihre letzte Schuldigkeit mit dem andächtigsten und mit häuffigen Thränen vermischtem Gebet für ihrem allergnädigsten und allermildesten Landes-Fürsten zu bezeigen, die Messen gelesen worden; Ingleichem wurde allda, währender dieser Zeit, täglich Vormittags zwischen 10. und 11. Uhr, des Abends aber zwischen 6. und 7. Uhr, der 50. Psalm in Lateinischer Sprach von denen Kayserl. Hof-Musicanten choraliter und gantz kläglich gesungen: Ebenfalls heute, wie gestern und Montags, den 20. dito, von 12. biß 1. Uhr, sowohl in der Stadt als in den Vorstädten mit allen Glecken geläutet; Darauff ware diesen Nachmittag um 1. Uhr, der Kayserl. Leichnam mit dem schon gedachten Sarg, in mehrmahliger Gegenwart des Kayserl. Herrn Obrist-Cämmerern, von den Kayserl. Cammer-Herren auffgehoben, und in einen andern mit schwartzem Sammet völlig überzogenen, mit güldenen Borden gebrämten, auch mit übergüldten Nägeln beschlagenen, dann zu jeder Seiten mit 4. oben und unten aber mit einer grossen gegossenen und zierlich vergüldeten Hand-

Legung in den Sarg.

hab zum Tragen, ebenfalls mit zwey dergleichen Schlüssern, so zwey abgetheilte eingerichte auch zween verschieden-vergülte Schlüssel hatten, versehenen Sarg, auff deme eben auff ein durchaus langes von feinem Silber-Moor eingenähetes Creutz, und in dessen Durchschnitt der abgelebten Kayserl. Majest. gewöhnliche Namens-Bedeutung mit J. I. von Gold zu sehen ware, mit schuldigster Gebühr eingesetzet, sodann gedachter Sarg vom Kayserl. Ober-Cammer-Fourier, Herrn Ferdinand Franz von Trippenbach, zugeschlossen: auch nachdeme an das vorige Ort der Bühne, wo der erste Sarg zuvor gestanden, von denen Kayf. Cammer-Herren wieder hergestellet, darauff von schon bemeldtem Kayserl. Herrn Ober-Cammer-Fourier, und dem Custos der Kayserl. Hof-Capellen derjenige kostbare Teppich oder Bahr-Tuch von schwartzem Goldstück, so jederzeit zu Dienst derer abgelebten Kayserl. Herrschafften von denen W. W. E. E. Ordens-Frauen derer Carmeliter-Barfüsserinnen zu St. Joseph hergegeben wird, darüber gebreitet: nächst deme in die Mitte ein Crucifix gesetzet, zu Haupten die Kayserl. Cron, Reichs-Apffel und Scepter, samt dem güldenen Vließ, auff einem güldenen Küssen: zu Füssen aber die Hungarische nebst der Böhmischen Cron auff einem andern dergleichen Küssen neben einander: in der Mitten aber der Dolch und Degen auffgeleget, auch ringsum der Kayserl. Adler angeheffter worden.

Des Abends zwischen 4. und 5. Uhr wurde der verstorbenen Kayserl. Majest. Hertz samt der Zungen, in vorgedachtem silbernen Becher, nach einig geistlichen Ceremonien, in der Loretto-Capellen der Kayserl. Hof-Kirchen derer W. W. E. E. P. P. Augustiner-Barfussern gantz still in nachfolgender Ordnung beygesetzt: Erstlich gienge der Kayserl. Ober-Cammer-Fourier, Herr von Trippenbach, mit dem Unter-Cammer-Fourier, Herrn Johann Baptist Riccioni, nach diesem kamen die 4. älteste Cammerdiener, davon 2. den Becher mit dem Hertz, darüber ein schwartzer Taffet gedecket ware, gantz ehrerbietsam getragen, hinter diesen giengen 2. Kayserl. Cammer-Herren, als Herr Carl, Graf Serini, und Herr Wentzel, Graf von Althan; so balden nun diese alle aus der Ritter-Stuben durch den grossen Gang bey der Kirchen angelanget waren, hatte solche dasiger Prior A. R. P. Anselmus à S. Christophoro an der Thür der Stiegen empfangen, wornächst man samtlich nach einigen von selbigem allda auch verrichteten geistlichen Ceremonien, in die Loretto-Capellen sich ferners begeben, alldort der silberne Becher auff den Altar gesetzet, sodann von vorgedachtem P. Prior die Ceremonien und Gebeter wiederholet, und endlich von dannen hinter dem Altar in dasige kleine Grufft, darinnen bereits 8. dergleichen silberne mit Hertzen angefüllte Becher stehen, von dem P. Sacristan R. P. Matthæo à S. Andrea, mit grosser Ehrerbietigkeit beygestellet worden.

Hertze beigesetzet.

Nach diesem wurde auch, zwischen 6. und 7. Uhr, das Kayserl. Hirn, Augen und Eingeweide in schon vorgemeldtem Kessel aus vorbenannter

Auch Eingeweide gesetzet.

Ritter-

1711. Ritter-Stuben, mit Vorhergehung derer ältesten zween Cammer-Herren, durch die zween älteste Cammer-Diener in Gefolg beeder Cammer-Fouriers, zu dem mit 6. Pferden bespannten Kayserl. Wagen getragen, und der Kessel oben angestellt; Darauff die beede Cammer-Herren sich darinn unten angesetzet, und also mit Vorausgehung derer Cammer-Fouriern, und Neben-Hergehung des Wagen derer beeden Cammer-Dienern, zu der St. Stephans Dom-Kirchen gefahren; allda der Kessel nach denen von Ihro Hochwürden, Tit. Herrn Joseph Henrich Jacob Breitenbucher, Dom-Probst allhier, ebenmässig verrichteten Ceremonien, in die Ertz-Hertzogliche Krufft auff folgende Weiß gebracht worden; Nemlich, es giengen die Kayserl. Herren Ober- und Unter-Cammer-Fouriere, mit brennenden weissen Wachs-Fackeln, voraus, dann kamen zwey Cammer-Diener, welche den Kessel unter einem schwartzen Tuch getragen: Hiernächst folgte der Herr Dom-Probst, mit seinen Geistlichen, wie auch die zween Cammer-Herren; in der Krufft hatte der Herr Dom-Probst mehrmahlen die gewöhnliche Ceremonien vollbracht, und nachdeme den Kessel denen allda schon befindlichen 22. andern beysetzen lassen. Mittelst dessen ruckte die schwartze Nacht sampt der betrübten Zeit, zu Ihrer abgelebten Kayserl. Majest. höchsten Leich-Begängnüß allgemach auch herbey; als zu welcher die Geistliche und Weltliche, sampt denen Spitälern, in ihrem bestimmten Ort, bey Hof, und in der Kayserl. Hof-Kirchen derer W.W. E.E. P.P. Augustiner-Barfüssern bereits in ungewöhnlich-grosser Menge sich einfanden, die Stadt-Garde ingleichem unter dero Obrist-Lieutenant, dem neu ernennten Kayserlichen General-Feld-Zeugmeistern, wie auch Obristen Land- und Hauß-Zeugmeistern, Tit. Herrn Carl Ernst, Grafen von Rappach ꝛc. auff dem neuen Marckt vor dasiger Kirchen derer W.W. E.E. P.P. Capucinern, mit schwartz bedeckten Trummeln und traurigem Spiel, wie auch verkehrten Fahnen und Gewehr in Bereitschafft stunde, dann sonsten alles Nöthiges veranstaltet ware. Verfügten sich demnach Ihrer höchstseeligst verschiedenen Kayserl. Majest. hinterlassene Frau Mutter, Ihro Majest. die verwittibte Röm. Kayserin, auch zu Hungarn und Böheim Königin, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich, und gebohrner Pfaltz-Gräfin bey Rhein ꝛc. sampt der Durchleuchtigsten Ertz-Hertzogin, Maria, als der verstorbenen Kayserl. Majest. ältesten Frau Tochter, und allerhöchstgedachter verwittibten Kayserl. Majest. Durchl. jungen Herrschafft, Ihro Durchl. Maria Elisabetha, und Maria Magdalena, in Bedienung dero Hofstatt, nach 8. Uhr des Nachts, in die Kayserl. Ritter-Stuben; allda, nach der von Ihro Hochfürstl. Gnaden, dem Hn. Bischoffen zu Wien, verrichteter Einsegnung der Kayserl. Leiche, und darauff, um den Kayserl. Sarg durch den niedrigen Gang der Kayserl. Burg desto bequemer fortzubringen, von dem Kayserl. Herrn Ober-Cammer-Fourier beschehener Abnehmung des schon gemeldten übergebrateten Teppich von schwartzem Goldstück, mit den darauff befindlichen Kostbarkeiten, von 12. Kayserlichen Cammer-Herren, benanntlich: 1711.

Leich-Procession des Kayserl. Cörpers.

Sarg-tragende Cammer-Herren.

1. Hn. Carl, Grafen von Serini.
2. Hn. Wentzel, Grafen von Althan.
3. Hn. Max, Grafen von Kaunitz.
4. Hn. Dominicus, Grafen von Oettingen.
5. Hn. Johann Joachim, Grafen Zirotin.
6. Hn. Adrian, Grafen von Enckevoirt.
7. Hn. Anthon, Grafen von Dietrichstein.
8. Hn. Johann Carl, Grafen von Nostitz.
9. Hn. Christoph Wilhelm, Grafen von Thirheim.
10. Hn. Christoph Henrich, Grafen von Gahlen.
11. Hn. Johann Adam, Grafen von Paar.
12. Hn. Carl Joseph, Grafen von Lamberg.

der Kayserl. Sarg von der Parade-Bühne erhoben, und bey denen an demselben angemachten güldenen Handhaben durch besagten Gang in die Kayserl. Hof-Kirchen derer W.W. E.E. P.P. Augustiner-Barfüssern hinab getragen, sodann auff die darzu bereitete, und mit schwartzem Tuch überzogene Tragbahr auffgesetzet worden; Hiernächst, als der Cultos der Kayserl. Hof-Capellen, mit denen Kirchen-Bedienten von St. Stephan den zuvor abgenommenen Teppich von schwartzem Goldstück wiederum auffgelegt, auch das silberne Crucifix, benebens denen güldenen Küssen, mit denen Cronen, Scepter, Dolch und Degen wiederum auffgeleget hatte, wurde diese dermassen gezierte Kayserl. Leiche von hernach gesetzten 24. Kayserl. Cammer-Herren, als

1. Hn. Frantz Anthon, Grafen von Königsegg.
2. Hn. Ferdinand, Grafen von Hohenfeld.
3. Hn. Carl, Grafen von Trautson.
4. Hn. Carl Cajetan, Grafen von Boquoy.
5. Hn. Joh. Carl, Grafen von Kuefstein.
6. Hn. Frantz Jacob, Grafen von Brandeyß.
7. Hn. Frantz Leopold, Grafen von Sternberg.
8. Hn. Ernst, Grafen von Mollart.
9. Hn. Wolffgang, Grafen von Rosenberg.
10. Hn. Niclas, Grafen von St. Julian.
11. Hn. Leopold, Grafen von Rothal.
12. Hn. Anthon, Grafen von Serini ꝛc.
13. Hn. Norbert, Grafen von Wurmbrand.
14. Hn. Albert, Grafen von St. Julian.
15. Hn. Johann Anton Turineti, Marches di Pancalieri.
16. Hn. Frantz Carl, Grafen [illegible]
17. Hn. Scipio, Marches S. Croce.
18. Hn. Sigmund Ludwig [illegible] Wolffsthal.

1711.

19. Hn. Frantz, Grafen Pettazky. 20. Hn. Joh. Leopold, Grafen von Kuffstein.

21. Hn. Johann Christoph, Freyherrn von Ded. 22. Hn. Johann Adolph, Grafen von Metsch.

23. Hn. Johann Adam, Grafen von Küstenberg. 24. Hn. Johann Joseph, Grafen von Breuner.

Mit Beyhülff 12. Kayserl. Cammerdienern, um 9. Uhr des Nachts, unter kläglicher Läutung aller in und ausser der Stadt befindlicher Glocken von gemeldter Kayserl. Hof-Kirchen über die mit Bretern angelegte Brücken, zu derer beeden Seiten höltzerne Stöck, mit aufgesteck-brennenden weissen Wachs-Fackeln, gepflantzet waren, biß in die Kirchen derer WW. EE. PP. Capucinern, unter nach beschrieben- höchst ansehnlichem Leich-Gefolg, dabey die Geistliche weisse Wächs-Liechter, die meiste weltliche aber weisse Wind-Liechter in Händen hatten, auff das prächtigste getragen, und ware nachfolgende Ordnung:

1. Kamen die in allhiesigem vor dem Schottenthor auffgerichten Spital- und Armenhauß befindliche arme Männer und Weiber.

2. Die in dem Kayserl. Hof-Spital befindliche Väter und Mütter ꝛc.

3. Die PP. Trinitarii von Erlösung der gefangenen Christen.

4. Die PP. Carmeliter bey St. Joseph.

5. Die PP. Ord. Serv. B. M. V. bey unser lieben Frauen Verkündigung.

6. Die PP. Paulaner. 7. Die Carmeliter-Barfüsser in der Leopoldstadt. 8. Die barmhertzige Brüder. 9. Die PP. Augustiner zu St. Sebastian und Rochus. Die PP. Minoriten. 10. Die Franciscaner. 11. Die PP. Domicaner. 12. Die Herren Canonici Regulares S. Augustini. 13. Die PP. Benedictiner. 14. Die Pfarr aus dem Bürger Spital. 15. Die PP. Clerici Regulares S. Pauli oder Barnabiter. 16. Die PP. Augustiner-Barfüsser aus der Kayserl. Hof-Kirchen. 17. Die PP. Capuciner. 18. Die PP. Soc. Jesu belangend, so giengen die Kayserl. Herren Beichtväter unter denen Kayserl. Cammer-Herren, die andere PP. Soc. Jesu aber, benebens denen übrigen Ordens-Geistlichen, als PP. Benedictiner de Monte Serrato, PP. Congregationis Oratorii S. Philippi Nerii, wie auch denen Clericis Regularibus piarum Scholarum, Josepher genannt, und des Heil. Cajetani, Theatiner benamset, hin und wieder unter Geistlich- und Weltlichen vermischet, so alle in grosser Anzahl erschienen. 19. Der allhiesige äussere Stad-Rath. 20. Das Kayserl. Stadt- und Land-Gericht. 21. Der innere Stadt-Rath mit dem Kayserl. Anwalt und Burgermeister, wie auch dem Stadt- und Land-Richter. 22. Die Nieder-Oesterreichische Herren Land-Stände samt dero Land-Marschallen. 23. Die Kayserl. Hofstatt, Räthe, Referendarien und Cammer-Herren, wie auch geheime Räthe. 24. Die Kayserl. Hof-Musicanten. 25. Das allhiesige Dhom-Capitul. 26. Der Kayserl. Ceremoniarius und Eleemosinarius, samt den Ministranten. 27. Zwey Kayserl. Hof-Capellanen. 28. Ihro Hochfürstliche Gnaden der Bischoff zu Wien nebst dero Assistenten. 29. Die Decani von der allhiesigen Universität von den 4. Facultäten, samt dem Rectore Magnifico.

Darauff wurde der Kayserl. Leichnam von 24. Kayserl. Cammer-Herren, mit Beyhülff 12. Kayserl. Cammerdienern getragen, und von 18. Kayserl. Edel-Knaben beleuchtet.

Gleich an der Kayserl. Leiche kamen die 2. Kayserl. Leib-Garde Hauptleute, nemlich der Hatschieren-Hauptmann und der Trabanten-Hauptmañ, dann giengen die 4. Kayserl. Hof-Aemter, als der Herr Obrist-Stallmeister, der Herr Obrist-Hof-Marschall, der Herr Obrist-Cämmerer, der Herr Obrist-Hofmeister, hiernächst kam der Päbstl. Heiligkeit Nuntius. Nachdem erschienen erstlich Ihro Majest. die verwittibte Röm. Kayserin, Eleonora Magdalena Theresia, unsere allergnädigste Frau Regentin, welche führte dero Obrist-Hofmeister, Herr Carl Maximilian, Graf von Thurn und Valsassina ꝛc. etwas verhero zur Seiten gienge dero Trabanten- und Hatschieren-Hauptmann, unter beederseitiger Begleitung derer Kayserl. Hatschier und Trabanten, dabey haben Ihro verwittibten Kayserl. Majest. vier von dero Edel-Knaben geleuchtet, und einer den Schweiff getragen.

Zweytens, Ihro Durchl. die Ertz-Hertzogin Maria, Ih. Kayserl. Majest. hinterlassene älteste Frau Tochter, welche der Kayserl. Cämmerer Herr Baron von Artzt führete, dabey dann zwey Edel-Knaben leuchteten, und einer den Schweiff trug.

Drittens Ih. Durchl. die Ertz-Hertzogin Maria Elisabetha, Ihro Kayserl. Majest. hinterlassene Frau Schwester, welche der Kayserl. Cämmerer Herr Sigmund, Graf von Wagensperg, geführet, und leuchteten ebenfalls 2. Edel-Knaben, und wurde von einem der Schweiff getragen.

Viertens, Ihro Durchl. die Ertz-Hertzogin Maria Magdalena, Ihrer Majest. hinterlassene jüngste Frau Schwester, von dem Kayserl. Cämmerer, Herrn Raymund, Grafen von Weltz, geführet, und von zwey Edel-Knaben beleuchtet, und von einem der Schweiff getragen.

Nach denen Kayserl. Herrschafften folgte die Kayserl. Obrist-Hofmeisterin, Frau Maria Anna Theresia, verwittibte Frey-Frau von Fünffkirchen, gebohrne Gräfin von Spaur ꝛc. von dem Herrn Guardadames, Herrn von Anckerstren geführet. Und der jüngern Herrschafft Obrist-Hofmeisterin, Frau Sabina Christina, gebohrne Gräfin und Herrin von Stahrenberg, verwittibte Frein und Pannier-Herrin von Gillerß ꝛc. Dann die Fräulein Hofmeisterin, Frau Francisca Eleonora, verwittibte Gräfin von Schärffenberg, gebohrne Gräfin von Lamberg, samt denen übrigen Kayserl. Hof- wie auch vielen andern vornehmen Stadt-Damen. Letztlich machten hierauff den

Zug

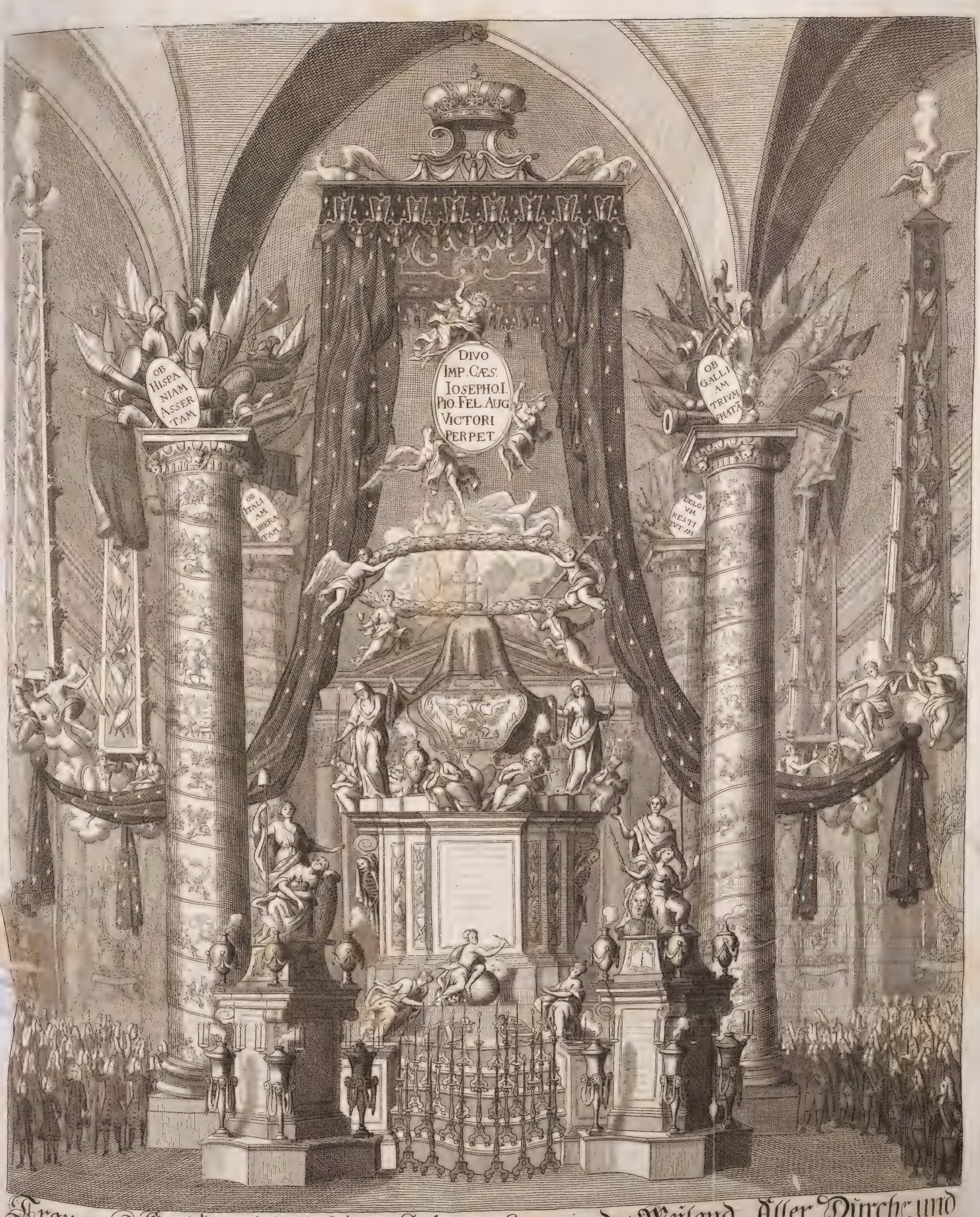

Trauer Gerüste, welches bey den Solennen Exequien des Weiland Aller Dürchl. und Groß mächtigsten Kaisers, IOSEPHI I. auf Allergnädigsten Befehl Ihrer Kaiserl. Mayst. ELEONORE MAGDALENÆ THERESIÆ in der AVGVSTINER Hoff-Kirchen 61. Schuh hooh aufgerichtet worden, im Monat Junii Aō. 1711.

1711. Schluß 60. Mann von der Kayserlichen Stadt-Gardi, so der Kayserl. Hauptmann, Herr Johann Jacob Picki, geführet.

Sobald man nun in der vorgedachten Capuciner-Kirchen (welche durchgehends mit schwartzem Tuch, der Hoch-Altar aber mit schwartzem Goldstuck bekleidet, und darauff sowohl als auff den andern Altären und Wänden der Kayserliche Adler, mit den sämbtlichen Wappen, in grosser Menge, nebst vielen brennenden weissen Wachs-Kertzen, zu sehen gewesen) mit dem Kayserlichen Leichnam, in Begleitung allerhöchst-gedachter verwittibten Kayserl. Majest. nebst denen dreyen Durchlauchtigsten Ertz-Hertzoginnen, in Gefolg des vornehmsten Adels, beederley Geschlechts, wie auch derer Herren Prälaten, und des hiesigen Dom-Capituls, samt den P.P. Augustiner-Barfüssern und P.P. Capucinern, (welche diejenige von den geistlichen Ordens-Personen waren, so bey Erhebung des Kayserl. Sargs das darauff gestellt gewesene Crucifix, und viel andere Zierathen, wie auch den von kostbarem Goldstück gemachten Teppich) abgenommen, und erwehnten Sarg, nach dem gewöhnlichen von den Kayserl. Hof-Musicanten gesungenen libera me Domine ꝛc. ꝛc. von der von Ihro Hochfürstlichen Gnaden, dem Hn. Bischoffen zu Wien, verrichteten Einseegnung, in die Kayserl. Grufft, welche erst dieses Jahr Ihro nunmehro verblichene Majest. erneuren, und seithero des Absterbens dero glorwürdigsten Vorfahren, und geliebtesten Herrn Vatters, weyland Ihrer Kayserl. Majest. Leopold des I. höchstseeligsten Angedenckens, schier gegen die Helffte vergrössern lassen, in Gefolg hochgedachter Fürstlichen Gnaden, sampt dem Herrn Dom-Probst, und Herrn Abt zum Schotten, dann denen Kayserlichen Capellanen und Ministranten, nebst dem Kayserlichen Herrn Obrist-Hofmeistern, und Herrn Obrist-Cämmerern, wie auch dem Kayserl. Herrn Ober-Cammer-Fourier, von 12. derer vornehmst- und ältesten Priestern des löblichen Capuciner-Ordens aus dieser Oesterreichischen Provintz (als welche eben dieses mahl ihr Provincial-Capitul allhier gehabt) hinabgetragen, und daselbst auff eine kleine mit schwartzem Tuch überzogene Bühn langwärts, neben dero seeligst-abgelebten Herrn Vattern, allerehrerbietigst beygesetzet.

In vorbedeuter Grufft ware abermahlen die Kayserliche Leiche von dem Herrn Bischoffen zu Wien eingeseegnet worden, und nach deme hatte, in Gegenwart des Kayserl. Herrn Obrist-Hofmeistern, der Kayserl. Herr Obrist-Cämmerer, nebst Uberreichung zweyer vergoldeten Schlüsseln, dem Herrn Ober-Cammer-Fouriern befohlen, den Kayserl. Sarg nochmahlen auffzuschliessen, um dem P. Guardian des Closters den Kayserlichen Leichnam vorzuzeigen; wornach von dem berührten Herrn Ober-Cammer-Fourierder Kayserliche Sarg wieder zugeschlossen, und beneldte beede Schlüssel dem Herrn Obrist-Cämmerern zurück überliffert wurden; davon selbiger sofort einen vorgedachtem P. Guardian zur Verwahrung behändigte, den andern Schlüssel aber mit sich nahme, um solchen in der Kayserlichen Schatz-Cammer zu den übrigen von dem Durchleuchtigsten Ertz-Hauß Oesterreich allda befindliche Sarg-Schlüsseln zu verwahren. 1711.

Nach also prächtigst-vollbrachter Leich-Begängnuß, welcher die sämbtliche Herrschafften, ausser Ihrer Majest. der verwittibten Kayserin Amalia Wilhelmina und dero jüngsten Durchl. Ertz-Hertzogin, Amalia, so indessen in der Kayserlichen Burg verblieben, in höchster Person beygewohnet, hatten sich höchstgedachte Herrschafften in dero Leib-Wagen nach der Kayserlichen Burg wieder erhoben; alldahin dieselbe die allerseitige Kayserliche Ministern, Cavallieren und Damen zurück begleitet, und noch diese Nacht bey Ihrer Majest. der verwittibten Römischen Kayserin, Eleonora Magdalena Theresia, unser allergnädigsten Frauen Regentin, verschiedene die Trauer-Klag abgeleget. Mithin wurde dieser Kayserl. Leichen-Gang in guter Ordnung, und ohne grosse Ungelegenheit beschlessen; unangesehen der unzahlbaren Menge des Volcks, welches in dem sonst kleinen Bezirck gewesen, um ihres allergnädigsten Kaysers, Königs und Landes-Fürsten allzufrühzeitigen Tod zu beseufftzen, und die Leiche biß zu der Ruhestatt in die Kayserliche Grufft mit vielen Thränen zu begleiten.

Trauer-Gerüst in der Hof-Kirchen.

Ehe wir von dieserley höchst-schmertzlicher Trauer-Ceremonien-Beschreibung abgehen, ist noch des Castri Doloris oder Trauer-Gerüsts zu erwehnen, welches vor abgelebte Kayserl. Majest. auff Befehl dero Frau Mutter Majest. in der Hof-Kirchen derer P.P. Augustiner-Barfüsser auffgerichtet, und dessen kurtze Beschreibung von Wien aus folgender massen bekandt gemacht worden:

Es waren vier grosse aus denen sonst in dasiger Kirch stehenden Säulen, von Dorischer Bau-Gattung, jede 50. Schuhe in der Höhe, ringsum mit Basso rilievo, oder auff Gold-Grund gezeichneten Kriegs-Geschichten, auff die Art, wie die Säulen des Kaysers Trajani, und Kaysers Antonini Pii in Rom zu sehen, gezieret; Oben auff diesen Säulen waren die aus denen angedeuten Schlachten, eroberte Stücken, Standarten, Fahnen, Harnisch, Gewehr und dergleichen Beuten, errichtete Sieges-Zeichen: Als auf der ersten Säul, jene, so in Spanien; Auf der anderten, jene, so wider Franckreich: Auf der dritten, jene, so in Welschland; und auf der vierdten, jene, so in denen Niederlanden erfochten, vorgestellet wurden.

In der Höhe des Kirchen-Gewölbs war ein sehr grosser Baldaquin, von 64. Schuhen im Umfang, aus dessen vier Seiten über 60. Schuhen lange, grosse herab hangende Trauer-Tücher, von denen, unter an vier Ecken hangenden Feuer-Säulen, in Lüfften schwebende, unterschiedlichen Figuren gehalten wurden.

Unter diesem Baldaquin in der Höhe waren Bildnüssen derer Tugenden, welche im Flug einen Schild der Verewigungs-Herrlichkeit darreichten; darauff diese Wort geschrieben stunden:

Divo Imp. Cæs. Josepho I. Pio Felici Aug. Victori perpetuo.

Etwas herabwärts waren 5. Christliche Tugenden, so einen aus Cypressen geflochtenen Kranz,

1711. von 60. Schuhen im Umkreiß, trugen, selbe waren frey in Lüfften fliegend, samt ihrer Bedeutung zu sehen.

Unter diesem Krantz ware ein sehr hoch- aber zierlichstes Postament, mit einem grossen Urna, oder Granter-Stein, alles auff Porphyr-Art, nach Gestalt, wie vor Alters gebräuchig, auff welchem die Trauer-Bahr mit gewöhnlich- grossem goldstuckenen Bahr-Tuch überzogen, und darauff das Creutz, Cronen und andere Zierden gelegen, selbiges wurde an vier Ecken von denen Klags-Wahbern gehalten; nach dem Gebrauch derer alten Römer.

Zu Fuß dieses grossen Granter-Steins sassen mit traurigen Gebärden die 6. Königreich:, als Germanien, Hungarn, Behaim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien.

Etwas weiter auf dem grossen Postament sasse ebenfalls in trauriger Stellung das Ertz-Hertzogthum Oesterreich, und Hertzogthum Burgund, Steyermarck, Kärnten und Crain ꝛc.

An der vordern Seiten sasse die Warheit auf der Welt-Kugel, mit der rechten Hand schreibende dise Wort: Trettet herzu ihr Völcker der Christenheit, die letzte Pflicht abzustatten einem Oberhaupt, Joseph / dieses Namens erstem Römischen Kayser, Teutscher Nation, dessen wunderwürdige Leibs- und Gemüths-Gaben, durch die ganze Lebens-Zeit, alles versprochen, was mit Wunschen zu verlangen stehet.

Rings herum waren die Mingen derer Bäbsen und Egyptischer Todten-Leichter; auf denen vier Ecken aber grosse zierliche Postamenter, von 13. Schuhen hoch, auff diesen jedem doppelte Figuren, nach besonderer Bedeutung.

Hinter diesem grossen Trauer-Gerüst ware ein mit Corinthischer Gattung von Säulen und Gesimsern aufgeführtes grosses Epitaphium, oder Grabmahl zu sehen, auf welchem der Kayser Joseph in einem Triumph-Wagen von Adlern in die Ewigkeit geführet; samt andern vielen Umständen.

Dises schöne Werck ware von weyland Ihro Röm. Kayserl. Majest. Ober-Bau-Inspector, Herren Johann Bernhard Fischer von Erlachen, erfunden und angegeben.

Es war übrigens die völlige Kirch von schwartzem Tuch mit goldenen Zierathen an denen Wänden und Mauren umhangen, dann mit vielen Crystallinen Hang-Leuchtern, Fackln und Wachs-Kertzen, auch einer Menge sinnreicher Emblemen, oder Sinnbildern, samt beygefügten Inschrifften, ausgezieret.

Präsentiret auff Befehl nachfolgender Kayserl. Maj. verfertigter Pruncksarg.

Es wurde hernachmahls, auf Verordnung abgestorbener Kayserl. Majest. Herrn Bruders, in Kayserl. Würde folgender Majest. ein herrlicher zinnerner Prunck-Sarg, 42. Centner schwer, verfertiget, und in selbigen die Kayserl. Leiche gesetzet, dessen Beschreibung wir hier auch alsofort dem geneigten Leser in einem mittheilen wollen.

Die Bildungen und Inschrifften waren, ausser denen Trophæen oder eroberten Siegs-Zeichen, worauff der Sarg stehet, und ausser den Römischen Adlern an den Ecken, oben beym Haupt ein stehender Genius, oder Art-Engel, in der einen Hand haltend den Ring der Ewigkeit, in der rechten den sigreichen Lorber-Krantz, damit derselbe die auff einem Polster liegende Kayserl. Crone becrönet, und in der Mitte liget das gewöhnliche Crucifix; zu den Füssen ist ein anderer Genius, die Trompete des allenthalben erschallenden Gerüchts ausblasend, an dessen Fahnen in mit wenig Wörtern den Lebens-Lauff Ih. weyland Kayserl. Majest. Josephs des Ersten, glorwürdigster Gedächtnuß, angedeutet ist:

COMMODATUS ORBI VDCLXXIIX
REGNO HUNGARIÆ MD LXXXVII.
REGNO ROMANOR. MDCXC.
WILH. AMALIÆ HAN. MDCXCIX.
IMPERIO ROM. BOH. CÆTERISQUE
PROV. MDCCV.
COELO REDDITUS MDCCXI.
VICTOR UBIQUE PERPETUUS.

Er ward gelichen der Welt 1678. dem Königreich Hungarn 1687. der Röm. Crone 1690. Wilh. Amaliæ, geb. Hertzogin zu Braunschweig-Lüneburg 1699. dem Kayserthum, Königreich Böhmen und andern Erblandern 1705. dem Himmel aber wiederum überlassen 1711. der allezeit und allenthalben sigreiche Uberwinder.

Hinten ist zu lesen:

OSTENDUNT TERRIS HUNC TANTUM FATA.

Der Himmel schenckt Ihn nicht als eigen;
Er weist Ihn nur der Erde zu eigen.

Gedachter Engel hält in der andern Hand eine Medaille, darauff stehet formen Ih. weyland Kayserl. Majest. Bildniß, mit der Umschrifft:

IMP. CÆS. AUG. IOSEPHO SEMPER INVICTO FRATRIS PIETAS.

Dem weyland Allerdurchläuchtigst- und Großmächtigsten Kayser, Joseph dem Ersten, dem allezeit Unüberwindlichen stiftet dises Denckmahl des Brudern treue Liebe.

Auff der andern Seiten der Medaille ist zu sehen Ihrer weyland Kayserl. Majest. Sinnbild, so ein mit der Spitzen in die Höhe stehendes, und mit Lorbern umwundenes Schwerdt, auff dessen Spitze ein offenes Aug gebildet, auff den Kayserl. Sinn-Spruch: Amore & Timore, Mit Furcht und Liebe, deutend.

Auff den 4. Seiten ist in einem Schilde halb erhoben, 1.) die Eroberung Landau, mit der Auffschrifft:

VICTORIA PRIMIGENIA LANDAVIUM BIS EXPUGNANS. MDCCII. & MDCCIV.

Die Erstlinge der Siege bey doppelter Eroberung der Vestung Landau, 1702. und 1704.

2.) Der Entsatz von Barcellona, mit der Auffschrifft:

VICTRIX CAUSA BARCELLONAM LIBERAVIT. MDCCVI.

Der vor die gerechte Sache sprechende Sieg hat Barcellona befreyet, 1706.

1711.

3.) Die Eroberung der Niederlanden nach dem Sieg bey Ramilliez, mit der Auffschrifft:

VICTORIA MAXIMA BELGIO UNA EXPEDITIONE RECUPERATO MDCCVI.

Der grosse Sieg, durch welchen Niederland in einem Feldzuge wieder erobert worden, 1706.

4.) Der Entsatz von Turin, mit der Auffschrifft:

TAURINI LIBERTATUM EIUSDEM ANNI MEMORABILIS FELICITAS ADSERVIT.

Eben dieses Jahres denckwürdige Glückseligkeit hat der Vestung Turin Freyheit befestiget.

Kayserl. Tod schadet in Ungarn nicht.

Es war nicht unbillig zu befürchten gewesen, daß die Nachricht vom tödtlichen Hintritt Ihro Kayserl. Majest. den Muth derer Malcontenten in Hungarn auffs neue beleben, und sie zu Fortsetzung bißher bezeigter Widerspänstigkeit anreitzen möchte, allein es erfolgte, nicht ohne sonderbare Schickung GOttes, das Gegenspiel, nachdem es ihnen dieses Jahr sehr wiedrig ergangen, und was sie noch hier und dar gehabt, an festen Plätzen abgenommen worden war. St. Job war an die Kayserl. noch vorigen Jahrs, nebst andern, übergangen, den 10. Jenner dieses gegenwärtigen folgte das nahe darbey gelegene Schloß Szarkat / und ergab sich an den General-Feld-Marschall-Lieutenant, Grafen von Löwenburg, nach geschehener Bedrohung, daß es sonst bey dessen Eroberung gar scharff hergehen solte, auff folgenden Accord: Von Ihro Röm. Kayserl. und Königl. Majest. wegen, ich Ends unterzeichneter, Ihro allerhöchst-gedachter Röm. Kayserl. und Königl. Majest. General-Feld-Marschall-Lieut. Obrister zu Fuß, der Vestung und Besatzung Groß-Wardein, auch aller zugehörigen Oerter Ober-Commendant, Urkunde Krafft gegenwärtigen, daß im Jahr 1711. den 10. Jenner, mit denen Szarkadischen gevollmächtigten Abgeordneten hernachfolgende Accords-Puncten von mir eingegangen worden; als

Szarkat gibt sich Kayserl. über

mit Accord

1. Will die in Szarkat liegende Besatzung ersuchet haben, daß der zu Arat gefangen sitzende Hauptmann Alexander Babo, sampt denen Officierern, wie auch die zu Groß-Wardein und Arat gefangene gemeine Soldaten loßgelassen werden, und frey seyn mögen.

Alle bey mir, und in meinem Gewalt habende Gefangene werde loßgeben: Was die zu Arat belanget, derentwegen will bey dem commandirenden General-Feld-Marschall-Lieut. Herrn Johann, Grafen Palffy, die Anfuchung einwenden, damit die Erlassung des Alexander Babo, und seiner Officierern dem Herrn Commendanten zu Arat möchte anbefohlen werden.

2. Daß uns, sampt unsern Kindern, Hauß-Genossen und Haabschafften, allhier zu verbleiben, und die alte Freyheiten, welche unsere unter Ihr. Kayserl. und Königl. Majest. und in dero Treu gestandene Vorfahrer genossen haben, werden mögen.

Es wird erlaubt, daß sie werden, sampt ihren Kindern, Hauß-Genossen und Haabschafften, in diesem Ort, doch ruhig und friedsam, verbleiben dörffen; und wird man den Soldaten, so Ihro Majest. treu seyn, und unter deroselben die Waffen tragen will, nach Kriegs-Manier halten; wer sich aber zu denen Seinigen niederlassen will, solle vorhero die Waffen ablegen, und alsdann unter meinem Schutz, als ein Insaß, gehalten, vertheidiget und geschirmet werden; Betreffend die angesuchte alte Freyheiten, oder Befreyungen, von denen ich vor dißmahl keine Bekandschafft habe, werden sie an den allgemeinen Land-Tag, und Ihro Kayserl. und Königl. Majest. allergnädigste Verordnung angewiesen; Was aber denen Szarkadern hierinnen ich förderfames erweisen möge, werde nach Möglichkeit mit beytragen.

3. Daß man uns bey unsern alten Freyheiten, in welchen unsere Vor-Eltern gelebt haben, erhalten wolle.

Ist bey dem anderten Punct schon beantwortet worden.

4. Daß man wegen deme, was bey diesen Kriegs-Unruhen beschehen, weder an denen Officierern, noch an denen Soldaten sich nicht rächen wolle.

Die Amnestial-Verzehungs-Gnad der verwürckten Lebens-Straff, wegen ihrer Verbrechen wird versprochen, und solle keine Rach an ihnen beschehen, alse zwar, daß die frey, und ungehindert, mit Kindern, Hauß-Genossen und Haabschafften, sich niederlassen können, wo sie wollen; Und damit obverzeichnete Abhandlung beederseitig kräfftig seye, als ist nöthig, daß, sobald Ihro Kayserl. Majest. Soldaten dort anrücken, die Schlüssel zur Vestung, sampt dieser selbst, übergeben: Auch alle Stück, Pulver, Lebens-Mittlen und all übrige Kriegs-Geräthschafften angezeiget, überlieffert, und die Teutsche Besatzung eingenommen werde; Welches mit eigener Hand Unterschrifft, und Siegels-Beydrückung bekräfftiget. Geschehen, Groß-Wardein, an obbemeldtem Tag.

(L.S.) Friderich / Graf von Löwenberg.

(L.S.) Babo Georg Szarkadi, Abgeordneter.

(L.S.) Ulli Caspar, Abgeordneter.

(L.S.) Debrezeni Samuel, Abgeordneter.

Diesem Accord gemäß wurde Szarkat den 11. Januarii an die Kayserl. übergeben, in welches alsofort eine Kayserl. Besatzung von 200. Mann einzog, und traten 1. Lieutenant, 3. Unter-Officiers, 1. Trommelschläger und 40. Mußquetirer, 46. Hussaren, 270. Heyducken in Kayserl. Dienste von der im Ort gelegenen Besatzung, mit wessen Eroberung denen Kayserl. der sichere Weg gegen Geno, Arrath, Segedin, Zollnock und Siebenbürgen sicher gemachet worden. Der Haupt-wehrhaffte Ort, welchen die Malcontenten noch innehatten, war nun Taschau, welchen man zum engsten eingeschlossen hielt, in der Hoffnung seiner dergestalt endlich ohn viel Blutvergiessen, mächtig zu werden. Unter dessen Abwartung suchten die

Taschau hält sich noch.

Kayserl.

Kayserl. doch auch anderwärtig denen Malcontenten mehrern Abbruch zu thun, die sich gezwungen sahen, den 12. Februarii das veste Schloß Sohliomkö zu verlassen, ohngeachtet der Caroli darinnen liegender Besatzung bey Lebensstraff befohlen, sich biß auff den letzten Blutstropffen zu wehren, unter der Versicherung, es würde ihr der Berezeni in kurtzem zu Hülffe kommen, der sich vor seine Person, nebst dem Ragotzy, nach Pohlen begeben hatte, in der Meynung, allda was ersprießliches vor ihre Person wenigstens, bey dem Czaar u. s. w. auszurichten. Doch schlug dieses ihnen fehl, daß sie ohn Erreichung dieses Zwecks wiederum zurück imd in Mongacz ankamen, auch das Feuer der Unruh zu erhalten, hingegen die zu Debrezin abermahls angestellete Friedens-Handlungen zu vernichten trachteten, woran man sich doch Kayserl. Seits nicht kehrete, sondern alldar mit gütlichen Berathschlagungen als wie zu Felde mit dem Nachdruck der Waffen fortfuhr. Das veste Schloß Muran muste sich unter Kayserl. Gehorsam beugen, und kam es mit Caschau immer mehr auff die Neige, dabey aber, unter der Bemühung des Generals Palfy und eines Kayserlichen Raths, Lochner von Lindheim genannt, das bißherige grausame Unwesen zu einem friedlichen Ende, und hielt man es hierbey für eine Art Wunderwercks, daß der erfolgte Tod Kayserl. Majest. denen Malcontenten nicht ehender kund wurde, als biß sie den Vergleich eingegangen, da sie vielleicht noch nicht sich so bequemet haben dörfften, wenn ihnen hiervon zeitiger Nachricht zukommen, zumahlen weil Franckreich durch seine Ausgeschickte nichts an sich erwinden ließ, diese Unruh zu unterhalten. GOtt hatte es aber anders zu verfügen gefallen, daß sich Graf Caroli, Namens fast aller Malcontenten, zu einem Vergleich bequemet, nach welchem die biß dahin hart bloquirte Vestung Caschau sich den 26. Aprilis ergeben, ob gleich sich die Besatzung annoch 3000. starck, und mit allerhand Vorrath ziemlich versehen zu seyn befunden.

Kayserl. Tod in Ungarn nicht bald erfahren.

Wir müssen aber nun auch die Bedingungen beybringen, auff welche mehrgedachte entsetzliche Unruhe hingeleget worden, wie selbige in nachgesetzten den 29. Aprilis abgeschlossenen Puncten bestanden, die wir mittheilen, wie sie bald hernach confirmirt worden:

Artic. I.

Die Rebellen gehen General-Vergleich ein.

Krafft der von Ihro Käyserl. und Königl. Majest. habenden Vollmacht stehet man besagtem Printzen Gnade und gäntzliche Vergessenheit alles bißher geschehenen, sowohl vor seine Person, als beweglich- und unbewegliche Güter zu, ausgenommen diejenigen, welche denen Garnisonen zugehören, sie mögen gleich in dem Königreich Ungarn, Siebenbürgen, oder in denen Landen, so durch Conquetirung darzu gekommen seyn, oder auch anderswo sich befinden, mit Erlaubniß, samt seiner Hofstatt und Familie, bey vollkommener Sicherheit, in diesem Königreich zu verbleiben. Solte aber der Printz die offerirte Kayserl. und Königl. Gnade annehmen, die Leistung des Eydes der Treue aber auffschieben wollen, so bewilliget man ihm, zu diesem Behuff, einen Anstand von drey Wochen, von dem Tage dieser Concession anzurechnen, mit dem Bedinge, daß, wann er den Eyd, nach dem hinten nachgesetzten Formular, abzulegen verzögern möchte, er unverzüglich alle Forts und Oerter, welche in seiner Gewalt seyn, in gegenwärtigem Stande übergeben, und dieselben treulich denen Kayserl. und Königl. Besatzungen überantworten, oder ihren Commendanten, solche zu überlieffern, Ordre ertheilen, auch alle sein Volck abdancken solle; Dargegen würde allen Kayserl. Trouppen gäntzlich untersagt seyn, ermeldten Printzen auff einige Art zu kräncken, noch auff dessen Ländereyen die geringste Desordre zu verüben. Sollen die Besatzungē der Ragotzischen Oerter auff Kosten des Kayserß verpflegt, und dieses alles innerhalb obbemerckten Zeit vollkommen zu Wercke gerichtet werden. Nachhero, wann etwa der Printz Ragotzy nicht vor dienlich erachtete, in dem Königreich länger zu verharren, soll er die Freyheit haben, sich von dannen weg und nach Pohlen zu begeben, und daselbst zu wohnen, wenn er vorher unten erwehnte Huldigung wird abgeleget haben. Dorten aber wird er sich solcher gestalt auffführen, daß er in nichts wider den Inhalt seiner Huldigung handle, bey welchem Verhalten ihm auch aus speciales Gnade seine Kinder wieder gegeben werden sollen.

Artic. II.

Unter obigen Conditionen und gleichmässigen Terminis werden auch die Magnaten des Königreichs, die Prälaten und Edelleute in Ungarn und Siebenbürgen, oder die drey Nationen, welche anjetzo bey dem Printzen sind, wie nicht weniger diejenigen, die sich schon einmahl unter Kayserl. Gehorsam begeben, und solchen hernach wieder verlassen haben, der Gnade und Vergessenheit sowohl vor ihr Leben als Güter theilhafftig gemacht, obgleich diesen sonsten nur die Gnade des Lebens erzeiget worden, doch daß der schon etwa mit dem Fisco wegen derer Güter getroffene Vergleich in seinen Kräfften bleibe. Man verstehet aber allhier Restitution der confiscirten, conferirten, verkaufften, zergliederten, oder verschenckten Gütern, an wen oder unter was Titul sie nur immermehr veralieniret seyn mögen, oder sonst von andern, denen sie nicht eigenthümlich zugehören, würcklich besessen werden; und können zu folge der Schreiben, welche wir an unsere Officierer, Domainen-Directores oder Justiz-Räthe abgehen lassen, die rechten Herren, ohne sich deßwegen in förmlichen Proceß einzulassen, wie auch sonder Verzug und Auffenthalt von Seiten derer jenigen, die solche anjetzo in Händen haben, dieselbe wiederum in Besitz nehmen; doch daß die Eigenthums-Herren nicht befugt seyn sollen, die Ersetzung der genossenen Früchte oder Einkünffte, welche seit der Confiscation daraus gezogen worden, zu fordern; Hingegen sollen denen bißherigen Besitzern derer selbigen die erweißliche Meliorations-Kosten erstattet werden. Im übrigen hat man wegen angeordneter Commission, welche auff die neu erlangten Güter abzielet, nichts zu befürchten, massen die Gnade der Amnestie alle üble Auslegung ausschliesset, und

alle

1711. alle Schwürigkeit gäntzlich auffhebet, indem man die Güter treulich und sonder Gefährde zu restituiren verspricht.

Nichts destoweniger hält man vor unbillig, wann der Eigenthums-Herr da etwa sein Pachter nicht möchte vermögend seyn, die Contributiones oder das Pacht-Geld zu bezahlen, bey Verlust seiner Güter solte bestraffet werden. Und wenn man saget, daß man die Waffen niederlegen solle, so wird solches nicht in der Maase zu verstehen seyn, als ob jederman dieselbe zu tragen, verbothen seye; sondern nur in so fern, daß man nicht die geringste Feindseligkeit damit verüben solle. Dannenhero wird dem Adel, von was Stande und Rang solcher seyn mag, wie auch ihren Dienern, sothane, ohne Mißbrauch, zu tragen vergönnet. So jemand, dermahliger Vergeb- und Vergessung ohngeachtet einige Furcht künfftiger Ahndung vorwenden wolte, so würde er hierdurch der Klugheit, Gerechtigkeit und Gütigkeit Ihr. Kayserl. und Königl. Majest. empfindliches Unrecht anthun, massen dero Väterliche Liebe und Gerechtigkeit, nach einmahl verziehener Schuld, nicht leydet, wiederum zur Straffe zu schreiten. Wir verheissen anbey denen gemeinen Soldaten Vergessenheit und Gnade, und wird man sie nicht zwingen, wann sie aus bißherigen Diensten dimittiret werden, Kayserl. anzunehmen; Gestalt man von ihnen nach abgelegten Eyd der Treue weiter nichts begehret, als daß sie sich förderlichst nach Hause begeben, um daselbst ihren Geschäfften obzuliegen und in Fried und Ruhe zu leben. Was aber die ausländische Soldaten, sie seyn Schweden, Frantzosen, Italiäner, Tautsche, oder von andern Nationen, betrifft, wird man ihnen, damit sie frey und ungehindert in ihr Vatterland umkehren können, Abschiede und Pässe ertheilen, ausgenommen diejenigen, welche von den Kayserl. Regimentern desertiret seynd, welche man dennoch, ungeachtet der Desertion, pardoniren wird, sofern sie anders sich wiederum zu ihren Regimentern verfügen. Ist aber inzwischen ein oder anderer von frembden Soldaten, woraus doch keine Folge zu machen, bey irgend einem Edelmann in Diensten, so mag er darinnen verharren, wann er nur nicht hierbevor von den Kayserl. und Königl. angeworben worden. So einige von geringerm Stande aus irgend einer Ursache für frey angesehen worden, wird man sie dergleichen seyn und bleiben lassen, ohne daß solches dem Rechte derer Lands-Herren, zum Præjudiz gereichen möge.

Artic. III.

In Ansehung der Religion werden Ihre Kayserl. und Königl. Majest. denen bey diesem Königreiche hergebrachten Verfassungen nachgehen, und sich, was das Exercitium derselben anlanget, nach dem Inhalt der Gesetze, Ordnungen und Landes-Articuln, sowohl in Ungarn als Siebenbürgen, sampt denen Beneficien, welch: ihnen von Rechtswegen zukommen, richten; Wobey sie denenjenigen, welche vorjetzo die Gnade annehmen, freygestellet seyn lassen, ob sie mit Suppliquen bey Ihrer Kayserl. und Königl. Majest. einkommen, oder auff ihrem Land-Tage Anregung thun wollen, damit sie wegen ihres erlittenen Schadens wiederum in vorigen Stand gesetzt und vergnügt werden können.

1711.

Artic. IV.

Und endlich was die Wittwen und Wäysen derer jenigen, welche währender Empörung verstorben, als betrübte Personen anbetrifft, vor deren Beruhigung die Gütigkeit Ihr. Kayserl. und Königl. Majest. sonderbare Zuneigung verspühren lässet; angesehen die denen andern bewilligte Amnestie von nichts anders, als Ihr. Kayserl. und Königl. Majest. puren Gnade, herrühret; wird man ebener massen alle Güter dieser Wittwen und Wäysen, und ihrer andern Erben, es mögen solche weggeschencket, verkauffet, oder vertheilet worden seyn, restituiren, nach dem Inhalt des II. von der Sache handelnden Articuls. Gleichwie auch allen Wittwen, Wäysen, Erben obgedachter Verstorbenen die mehrgedachte Vergeb-Vergessungs- und Restitutions-Gnad angedeyhen soll. Allein diese Ihr. Kayserl. und Königl. Majest. Gnade und wohlthuendes Gemüthe soll in Zukunfft gantz nicht in Consequenz gezogen, oder sie durch Hoffnung einer gleichmässigen Befreyung zu revoltiren auffgemuntert werden.

Artic. V.

Anlangend diejenigen, welche das Königreich verlassen, und sich in benachbarte oder entfernete Orter retiriret, ihrer Rücktunfft aber rechtmässige Verhinderungen, als da seynd augenscheinliche Gefahr des Todes, Gefangenschafft oder gäntzlicher Ruin, in Weg geleget haben: Wann sie erweißlich machen können, daß ihre Abwesenheit durch nichts anders verursachet werden, oder ihnen sonst das Gegentheil nicht darzuthun wäre, so können sie bey unserer Kayserl. und Königl. Hofstatt, oder bey Sr. Excell. unserm General-Plenipotentiario unterthänigste Erinnerungen thun, da man denn nach geschehener Justification, auch die denen übrigen, zu Folge des andern Articuls, geschenckte Gnade ihnen nicht abschlagen wird; und soll dieselbe ihnen eben sowohl als insgemein allen denenjenigen zustatten kommen, welche sich noch würcklich in frembden Ländern, auff einigerley Weise oder aus irgend einer Ursachen auffhalten, wenn sie vermöge ihrer Schuldigkeit unsere Gnade binnen einer mit Entlegenheit ihrer Oerter proportionirten Zeit, werden implorret haben. Auch sollen diejenigen, welche sich bey der Revolte befunden, und welche solche überlebet, oder sonst entwichen seynd, von dieser Amnestie sowohl vor ihre Person als Güter, wenn sie vorher bey unserm Kayserl. und Königl. Hofe mit allertiefstem Respect Ansuchung werden gethan haben, gleichfals nicht ausgeschlossen seyn, doch ohnbeschadet des X. Articuls im Carlowitzischen Frieden. Welche in die Moldau und Wallachey, allwo sie sich noch befinden, geflüchtet, thut man zu wissen, daß um die Kosten und Mühe der Rückreise nach Ungarn zu ersparen, Se. Excellence, der Herr Graf von Steinville, Commission habe, dieselbe an benendeten Oertern, wohin sie ihre Zuflucht genommen, sowohl, als wenn sie in Ungarn selbst wären, alle Beneficien der Amnestie, sofern sie, binnen gezienender Zeit, sich bey dem Herrn General werden

1711. angemelder haben, gemessen zu lassen. Nachdem nun dieses vorerst seine Richtigkeit hat, gleichwohl aber einige Verhinderungen dazwischen kommen solten, welche derselben Rückkunfft in ihr Vatterland aufhielten, wird man auff sichere Mittel bedacht seyn, daß sie gedachte ihre Ruckreise befördern können. Und damit dieser Friedens-Articul nach Ihrer Kayserl. und Königl. Majest. Verlangen und Intention in eben der Ordnung, und auff eben die Art, als wie in Ungarn, auch in Siebenbürgen zur Execution gebracht werden mögen, wird man dem Herrn General Steinville eine Copie von diesem Original behändigen lassen. Jedoch begreiffet man nicht zugleich mit unter dieser Restitution oder Handhabung die Chargen der Magnaten und Edelleute in Ungarn und Siebenbürgen, oder deutlicher zu sagen, diejenigen Aemter, welche sie vor diesem bürgerlichen Kriege bekleidet haben dieweil dieselben nicht als Güter betrachtet werden können; Inzwischen erlauben Wir die Restitution, Continuation oder Confirmation bey Unserm Kayserl. und Königl. Hofe zu suchen, und wollen Wir Ihnen nicht alle Hoffnung abgeschnitten haben. Und dieweil in dem Fürstenthum Siebenbürgen kein Rausch zu finden, der da zweiffeln wird, daß Ihrer Kayserl. und Königl. Majest. Sie jetzt zu Erhaltung und Vertheidigung der Rechte, Freyheiten und Privilegien ihrer Nationen nicht äusserst geneigt seyn solten, so nimmt dieser allerhöchste Hof über sich, und verspricht, solche bey durchgehends geleisteten guten Diensten, Inhalts der alten Gewohnheiten, Gesetze und Ordnungen des Königreichs, wiederum in vorigen Stand zu setzen, zu confirmiren und zu erheben. Man wird auch bey erstem Landtag in diesem Königreich vor die Wiederbringung der Walachen, Cumanen, Haydncken und Städte ihrer Privilegien, soviel man von dem ihnen wider die Landes-Gesetze gethanen Eintrag erfahren können, vollkommene Vorsorge tragen.

Art. VI.

Alle Kriegs-Gefangene, von was Nation sie seyn, sollen an der Kayserl. und Königl. Gnade der Amnestie gleichen Antheil haben, doch nach vorher geleisteter Huldigung.

Art. VII.

Man wird von ein und anderer Seiten, so viel möglich seyn will, diejenigen, welche während Stillstandes durch particulair-Feindseligkeiten einigen Verlust erlitten, schadloß halten, wann anders der Schaden zur Gnüge bescheiniget werden kan.

Art. VIII.

Alle und jede Schwürigkeiten aus dem Grunde zu heben, und nicht den geringsten Scrupel übrig zu lassen, wird man Ordre ertheilen, daß die Gnade der Amnestie vor Personen und Güter mit einem Style, welcher Grosse und Kleine, Edel- und gemeine Leute, abgedankte Soldaten, Bauren, und Leute von aller und jeder Condition und Stande, sowohl in Siebenbürgen, als unter denen dreyen Nationen, nach oben specificirten Bedingungen, in sich fasset, solenniter registrirt, und in ein glaubwürdiges Instrument gebracht und alles confirmiret werde, und soll solches an alle Grafe- und Gespanschafften sowohl in dem Königreich Ungarn als Fürstenthum Siebenbürgen abgeschicket werden, damit dasige Einwohner desto mehr versichert und zufrieden seyn können. 1711.

Art. IX.

Ihro Kayserl. und Königl. Majest. werden die Rechte, Befreyungen und Freyheiten des Königreichs Ungarn und Fürstenthums Siebenbürgen unverbrüchlich und ohne einzig Attentat conserviren und handhaben, und nicht zulassen, daß man zum Präjudiz ihrer Amnestie zu Klagen oder Processen Anlaß geben möge, noch daß man jemanden einziges Mittel an die Hand gebe, andere, wer die auch seyn mögen, zu beunruhigen, oder anzufallen, doch daß die verrechnete Diener nach wie vor verbunden bleiben, Rechnung von ihren abgehabten Verwaltungen zu thun. Gleichergestalt soll bey nahmhaffter Straff untersaget seyn, sich zum Nachtheil dieser Amnestie durch anzügliche und höhnische Reden, ehrenrührige Namen und Zänckereyen erbittert zu machen. Wannenhero alle Generals-Personen, Commendanten der Plätze, und Gouverneurs der Grafschafften, die Häupter des Adels und Obrigkeiten in Städten, diesen Dingen vorzukommen, oder aus gerechtem Ernst alle und jede, welche diesem Tractat zuwider handeln, zu gefänglicher Hafft zu bringen, ausdrückliche Ordre gewärtig seyn sollen.

Art. X.

Jedwedem soll erlaubet seyn, nicht allein die übrigen Beeinträchtigungen, und alles dasjenige, was er vor das Wohl und Ruhm der Nation am besten zu seyn glaubet, vorzustellen, sondern auch die Gutigkeit allerhöchsten Ih. Kayserl. Majest. anzuflehen, und um Freyheit zu Sammlung der Stimmen zu bitten. Und damit bey niemanden wegen Ihrer Kayserl. und Königl. Majest. auffrichtigen Intention, die Rechte besagten Königreichs Ungarn und Fürstenthums Siebenbürgen zu mainteniren, und die gebohrnen Einwohner bey denen Aemtern des Königreichs zu befördern, einiger Zweiffel übrig bleibe, haben Sie davon dieses Zeugniß und Ihre Erklarung vor der gantzen Christlichen Welt zu Tage legen wollen; Die väterliche Affection, welche Sie vor Ihre Unterthanen in Ungarn und Siebenbürgen hegen, erwecket in Ihnen den inbrünstigen Wunsch, daß sie durch genaue Beobachtung dieses Tractats werden zu erkennen geben, es sey keine Nation unter dem Himmel, die ihrem Könige getreuer, und zu seinem Dienste eyfriger, als die ihrige.

Letztlich muß man noch hinzu thun, daß Ihro Kayserl. und Königl. Majest. aus überhäuffter Milde die Gnade der Vergessenheit vor das Leben und Güter, unter obangeregten Conditionen, allen denenjenigen, von welchen man bereits geredet hat, wie auch Kleinen und Grossen, Gemeinen und Adelichen vom erstern und letzten Stande, welcher biß daher die Parthey des Fürsten Ragotzy gehalten, zustehen werden, ob schon besagter Fürst binnen gesetzter Zeit die Amnestie anzunehmen nicht erscheinen, oder den Huldigungs-Eyd nach vorgeschriebenem Formular in Person, oder durch einen

1711. Procurator, welcher mit dessen tüchtigen und in gehöriger Form bestehender Vollmacht versehen, abzulegen, verweigern solte, in Hoffnung, daß dem ungeachtet die Magnaten nebst der übrigen Noblesse seine Parthey fahren lassen, und in derjenigen Treue beständig verharren, welche sie Ihrer Kayserl. und Königl. Majest. schuldig seyn, darneben aber auch in möglichster Bemühung die Sorgen auff der Sicherheit ihrer Länder richten, und dem Printzen zu Intriguen und gefährlichen Unternehmungen keinen fernern Anlaß geben, sondern alles das, worzu sie die zu leistende Huldigung vermöge der Rechte und Gesetze des Vatterlandes verbindet, heilig und unverbrüchlich halten werden. Wenn aber der Fürst den Eyd selbst nicht leisten, noch bey Versprech- und Annehmung der von ihme zu erfüllenden Conditionen gegenwärtig seyn kan; so soll ihm vergönnet seyn, durch einen Gevollmächtigten die Eydes-Leistung zu verrichten, und also durch einen Procurator die Gnade der Vergessung aller Beleidigungen anzunehmen, sofern er an seine Lieutenants oder Commendanten der Vestungen, Uns dieselbigen bey guter Treu und Glauben zu übergeben, Befehlich ergehen lässet. Im Fall aber der Fürst, nachdem er bißher noch inne gehabte Vestungen ohne Säumniß übergeben, und die Trouppen abgedancket haben wird, noch zwey oder drey Wochen den Eyd abzulegen, anstehen möchte, so will ihm die Kayserl. und Königl. grosse Mildigkeit auch diesen Verzug, wie man schon oben dessen Erwehnung gethan, vergönnen. Uber dieses soll ihm bey unserm Königlichen Worte, in aller Sicherheit jederzeit zurückzukehren, frey und sicheres Geleit ertheilet seyn. Wir thun hiermit das auffrichtige Versprechen, daß alle diese Articul und ein jeder von denenselben insonderheit bey Kräfften bleiben, und auff das genaueste in allen ihren Puncten und Clausulen ohne einzige Ausnahme und Verletzung, in Ewigkeit observiret, und Krafft der von Ihrer Allerdurchlauchtigsten Kayserl. und Königl. Majest. uns übergebenen Vollmacht ratificiret werden sollen; Wie wir denn auch dafür gehalten, daß es nöthig, besagtem Printzen eine mit unserer Unterschrifft und geheimden Siegel bezeichnete Copie, damit selbige desto glaubwürdiger seyn könne, zu übersenden ꝛc. ꝛc.

(L. S.) Johannes Palfi, Graf, General und Plenipotentiarius.
(L. S.) Carl Locher von Lindenheim.

Eydes-Formular.

Der wird beschworen.

Ich N. schwöre bey dem lebendigen, allmächtigen GOtt, Schöpffer des Himmels und der Erden, daß in Ansehung der Amnestie vor Leben und Güter, welche Ihro Kayserl. und Königl. Majest. aus überflüssiger Gnade denenjenigen, welche in letzterer Revolte verwickelt gewesen, bewilliget; Krafft der Vollmacht, womit Sie Se. Excell. den Hochgebohrnen Herrn Grafen Palfi, und Herrn Erdod, dero General-Feld-Marschall, Generalissimum Ihrer Trouppen in Ungarn, Banum in Croatien, und Obristen der Curassirer versehen haben; In Betrachtung dero deßhalben publicirten Declaration und Versprechens, sowohl vor sich als dero Nachfolger die Gesetze, Rechte und Freyheiten beydes in Civil- als geistlichen Sachen derer angenommenen, approbirten oder geduldeten Religionen unverletzt zu handhaben; In Regard des von Ihrer Kayserl. Majest. gethanen Versprechens, dasjenige, was von dero Plenipotentiarien verglichen worden, zu ratificiren, Ihrer Kayserl. und Königl. Majest. ich jederzeit biß auff meinen letzten Athem getreu seyn, und deme weder directè nöch indirectè, weder aus meiner eigenen Bewegnüß, noch Uberredung eines andern nichts zuwider handeln, sondern aus gutem Hertzen, würcklich und in der That, mit Auffrichtigkeit und ohne Weigerung meiner gantzen Pflicht, worzu mich dieser Huldigungs-Eyd verbindet oder verbinden kan, ein Gnügen thun wolle. Und also schwöre, verspreche und verpflichte ich mich gewissenhafft und mit unverbrüchlicher Treue bey dem Heil. Evangelio, gleichwie ich wünsche, daß mir die allerheiligste und hochgelobte Dreyfaltigkeit gnädig und barmhertzig sey.

Unterschrifft
Von wegen der Magnaten des Königreichs Ungarn:

Alex. Caroli, Pereny Miklos, Casp. de Reva, Emer. de Reva, Emer. Seenz, Peteri, Ladisl. Vay, Joan Csaagi, Nyuzo Nicoly, Jo. Krucsay, Hallatz Peter, Szathmary Miklos, Kokay Marton Ilosvay Imre, Piko Demeter, Deak Ferenz, Benskiti Sigmond.

Von wegen jenseit der Donau belegenen Oerter:

Daniel Ratky, Johan. Beleznay, Ocskay Sandor, Alexander Otlik, Nicolaus Semsei, Ilosvai Imre, Domahidi Laszlo, Csepiesz Janos.

Wegen Siebenbürgen:

Barcsay Michlos, Mich. Teleki, Abr. Barcsay, Steph. Josika, Dan. Vasa. Ad. Rhedei, Joseph. Daniel, Georg. Pongraz, Stephanus Daniel, Ladislaus Szaika, Daniel Aitay, Gab. Hailer, Dan. Josika, Graf Steph. Guilay, Mich. Karandi, Fran. Tardi, Kun Istuan, Andreas Raz, Petrus Balog, und Stephanus Hunniodi.

Zu Wien ratificiret.

Die Genehmhabung dieser bißher erzehlten Vergleichs-Puncte, war, nach erfolgtem Todes-Falle Ihro Kayserlichen Majest. Namens König Carls, von dermahliger Regentin, den 26 May ausgefertiget, unterschrieben, und durch Nicolaum Illeeshazy contresigniret und weiter von Ladislao Hungady unterzeichnet worden. Die Regentin hatte es, wie der Eingang des dißfalls ausgefertigten Diplomatis lautete, gethan als Mutter itzmahligen Königs in Hungarn, biß dieser selbst alles bestätigte, darzu sie um so viel desto ehender befugt, da sie selbst eine gecrönte Königin des Hungarischen Reichs wäre. Nach Anführung vorhin beygebrachten Articul folgte dann mehrhöchstgedachter Regentin Genehmhabung und Bestätigung, worbey sie bey ihren wahren Worten, auch Treu und Glauben versicherte, daß alles von

ihres

ihres Sohns, König Carln Majest. zum ehesten bekräfftiget, und dessen genaue Beobachtung zum bündigsten festgestellet werden solte, ꝛc. ꝛc.

Als ein Wunder und gutes Omen vor König Carln.

»Hiermit war dem unseeligen bißher obgeschwebten Unwesen in Ungarn ein Ende gemacht, da »man es am allerwenigsten, menschlichem Ansehen nach, meynen sollen, zu einem mercklichen »Beweißthum der Vorsorge GOttes, welche »durch diese Verfügung viele wider das glorwürdigste Ertzhauß Oesterreich, auch das gesamb»te Teutschland, vorseyende gefährliche Anschläge derer Feinde vernichtet haben mag, auch dem Kö»nig Carl viel gutes und grosses prophezeyen wol»len, da die erste merckwürdige Begebenheit in »denen an Ihnen gefallenen Erbländern die wun»dersame Wiederherstellung der Ruh in so lang »und so hart verwirrten Ungarn seyn müssen. In dero allerhöchstem Namen wurde demnach obgedachter Vergleich von der bestellten Regentin gesambter Erblande, der Kayserl. Frau Mutter, Magdalenen Theresien, genehm gehabt und bestätiget und die feyerliche Ausfertigung dessen durch einen Courrier ohngesäumt in Ungarn abgeschicket. Allda war von denen gewesenen Malcontenten und dero Haupt dem Caroli vorhin gemeldeter Eyd den 30. Aprilis abgeschworen worden, und kam eine Verzeichniß derer Regimenter heraus, welche sich dergestalt an ihren rechtmässigen Herrn in freyem Felde mit grosser Feyerlichkeit ergeben, nemlich:

Malcontenten übergeben Fahnen.

		Fahnen.
1.	Caroli	14.
2.	Sreniey	6.
3.	Niuso	10.
4.	Kunzy	10.
5.	Peter Holler	8.
6.	Bellesnay	6.
7.	Kotschisch Frey-Compagnie	2.
8.	S. Petri	9.
9.	Franz Deack	6.
10.	Kakay	4.
11.	Sekey	3.
12.	Zschebse	4.
13.	Alexander Ozkay	9.
14.	Daniel Razey ohne Fahnen, weil sie in Scharmützeln verlohren gangen.	
15.	Dordy	8.
16.	Karandi	6.
17.	Ladislaus Vay	9.
18.	Julay	6.
19.	Stephans Kim	3.
20.	Josika	10.
21.	Deleky	10.
22.	Christoph Biro	4.
	Summa Fahnen	147.

Solche Fahnen wurden in die Hände derer Kayserl. Gevollmächtigten überlieffert, die dann weiter alles in Ordnung zu bringen trachteten, und hin und her die sich Ergebende den Eyd der Treu ablegen liessen. Den 15. May ergab sich Ungwar an dieselbige, und giengen sie den 16. dito weiter, Mongatsch in Besitz zu nehmen, welches sich aber so schlechthin nicht geben wolte, doch bequemten sich die beyde Berg-Vestungen, Hust und Kevar, unter den rechtmässigen Kayserl. Gehorsam, daß der Referendarius Locher den 31. May in Wien mit guter Zeitung des so gut als völlig hergestellten Friedens eintreffen, und von allem darbey vorgefallenen den unterthänigsten weitern Bericht abstatten konte. Das halsstarrige Mongatsch ließ der General Palfy durch den General Löffelholtz gar scharf gehe ng einsperren, der ihnen biß 700. Stück Ochsen, 400. Pferd, und eine grosse Menge Schaaf-Vieh wegnahm, nachdem er sie sicher gemacht hatte, selbige heraus auff die Weyde zu treiben. Der Commendant Sennicy schickte nach diesem Streich 6. Deputirte an den General Löffelholtz mit einem Schreiben, des Inhalts: Man hatte vermeynet, die Teutsche würden als Freunde kommen, erführe aber, daß sie sich als Feinde aufführten, bey welcher Bewandniß man zu dancken hätte, wie Freundschafft mit Ergebung des Orts zu stifften, worzu aber einige Zeit und ein Stillstand zugestanden werden müste; Allein dazu hatten die Kayserlichen keinen Sinn, sondern griffen den Ort tapffer an, daß in kurtzem desselbigen Mühle durch das Geschütz unbrauchbar gemacht, auch ihm das Wasser ziemlich genommen, mithin die Sache dahin gebracht wurde, daß sich Mongatsch den 22. Junii auff Accord ergab, und die in 2000. Mann bestehende Besatzung, nach erhaltener Gnad des Lebens und derer Güter, auszog, anbey, zum Zeichen ihrer neu abgelegten Treu, viele Trommeln, Paucken, Standarten und dgl. m. zurück ließ. In der Vestung fand man 125. Stück, 8. Haubitzen, 7. Mörser, nebst einer grossen Menge von Mund- und Kriegs-Vorrath, und war nun kein Ort mehr übrig, der nicht unter dem Gehorsam des Ertz-Hertzoglichen Hauses gestanden, mithin durch Einnehmung Mongatsch dem Friedenswerck der Crantz der Vollendung auffgesteckt worden. Mongatsch gar scharf gehalten nebst andern an Kayser übergeben.

Ragotzy, Berczeny, Esterhasy, hatten sich, zu Ablegung der Treu, auff die ihnen in oben angezogenem Tractat zugestandene Bedingniß, nicht verstehen, sondern lieber das Land räumen wollen, waren demnach mit einig zusammen gerafftem Völcklein nach Pohlen übergangen, allwo sie es bey dem Czaaren dahin zu bringen gewust, daß er sie, auff gewisse Maase, in seinen Schutz genommen, die bey ihnen sich findende Leute aber verliessen sich meistentheils. Die in Gehorsam auffs neu Getrettene hatten ihrer Schuldigkeit zu seyn erachtet, einige Deputation nach Wien abzufertigen, welche von denen Reunirten Hungarisch-Siebenbürgischen Ständen denen Herren Johann Esaszhy und Georg Pongracz auffgetragen wurden, die da den 15. Junii bey Ihro Majest. der verwittibten Römischen Kayserin, dermahliger Frau Regentin, eine offentliche Audienz erhalten, darzu sie dero Obrist-Hofmeister, Graf von Thurn, eingeführet, und hatten sich darbey alle Hof-Dames befunden. Die Deputirte legten zuförderst ihre Trauer-Klag, wegen des Absterbens Kaysers Joseph, ab, trugen dann weiters ihre Nothdurfft für, erhielten in allem gar gnädige Antwort, und Ragotzy, Berczeny, Esterhasy wollen den Vergleich nicht annehmen. Submittirte Ungarn haben Audienz bey der Regentin.

1711. bezeigten sich insonderheit darob sehr vergnügt, daß sie dermahlen von dem Kayserl. und Königl. Ministerio so wohl empfangen und angesehen worden waren, blieb also nichts mehr zu wünschen übrig, als daß ein solch gut Verständniß immer fester werden, und jeder an seinem Orte das dazu erforderliche gebührende beytragen möchte.

Die Frau Mutter nimmt sich aller Sachen an.

Wir müssen aber nun wiederum etwas zurückkehren, um zu sehen, was etwa indessen und fernerweit, nach dem Tode des Kayserl Josephi, in Wien und anderwärts vorgefallen sey. Obgleich daselbst die Bestürtzung sehr groß über desselbigen ohnvermutheten Hintritt war, fehlte es doch auch nicht an Gemüthern die da ihrer Zungen den freyen Zügel in schnöder Beurtheilung entseelter Majestät schiessen lassen wolten, deßhalben aber währende Gegen-Anstalten gemacht geworden. Die verordnete Regentin nahm sich aller Sachen mit ungemeinem Fleiß, und zu ihrem sonderbaren Lobe, vortrefflich an, gabe denen Ministres Vormittag von 9. biß 11. Nachmittag von 5. biß 8. Audientz, bey Betrauerung des verstorbenen, der weisen Sorge für die Wohlfahrt des annoch lebenden einzigen Sohns nicht vergessende, welchem der schwere Fall ohngesäumt kund gemacht, und hernach von selbigem die Frau Mutter mit gnugsamer Vollmacht zu fernerweiterer Regierungs-Verwesung versehen wurde. Denen gesammten hohen Alliirten wurde ebenfalls schleunige Nachricht von dem harten Fall, sonderlich auch an Holl- und Engelland gegeben, und diese, wie an seinem Ort zu finden seyn wird, ersuchet, dem König Carl, zu Erlangung Kayserl. Crone, förderlich zu seyn. Eben deßhalben fertigte man auch die Grafen von Harrach und Goes an die Churfürstl. Höfe ab, daß Sie die Person höchstgedachter Königl. Spanischen Majest. zu dem Kayserl. Thron bestens recommendiren, und jedes Churfürsten Stimme insonderheit für selbigen zuwege zu bringen trachten solten. Gleiches wurde auch an den Pabst gesandt, und von diesem begehret, bey denen Churfürsten seines Theils ein Vorwort für König Carln einzulegen, sintemahl der Inhalt Lateinisch geschriebener Notification auf folgenden Sinn im Teutschen herauskam: Es würde Ihro Heil. den betrübten Zufall Kayserl. Todes, nach dero zu dem Verschiedenen getragenen Väterlichen Liebe, um so viel desto mitleidiger vernehmen, je gewisser daß an ihm, durch seinen schmertzhafft-fallenden, doch gottseligen Hintritt, die Christenheit ihr weltliches Haupt, die Erb-Reiche und Lande ihren mildreichesten Vatter, die gesammte Catholische Kirche einen mächtigen Schirmer und Vogt verlohren. Uberlebende Frau Mutter wolten wohl bey diesem harten Fall das Göttliche Schickfahl nicht tadeln, sondern sich dem unerforschlichen Rath Göttlicher Vorsorge demüthigst unterwerffen. Dieses bekümmere Sie nur hauptsächlich, daß solches Ableiben in die unruhige Zeiten gefallen, **in welchen die wahre Christliche Religion von allen Seiten her** angefochten, und der so schon in Krieg verwickelten Christen-Welt neue Gefährlichkeit angedrohet würde, und kein Nachfolger am Reich vorhanden, der alsefort diesen Dingen begegnen könte. Doch sey, auch bey diesen Umständen, die Hoffnung zu GOtt nicht wegzuwerffen; und habe Sie also, Krafft obhabender Regiments-Verwaltung, als Mutter des verstorbenen Kaysers, auch noch lebenden Königs in Spanien ꝛc. ꝛc. und Erbens gesammter Oesterreichischer Königreiche und Lande, dahin zu dencken, wie solchem letztern auch die von viel hundert Jahren her beym Oesterreichischen Hause gestandene Kayser-Würde, **durch freye Wahl-Stimmen derer Churfürsten/** auffgetragen werden möge; nicht zweiffelnde, Ihro Heiligkeit werde hierzu nachdrücklichst und wohlgeneigt behülfflich seyn, da ohne dem gewiß gnug, daß hieran die Wohlfahrt der Catholischen Religion und die Befestigung des Römischen Stuhls hange, auch dieses der sicherste Weg sey, zu baldiger Hinlegung entstandener Zwistigkeiten, welcher der gottselig verschiedene Kayser bey länger gehabtem Leben, je ehender je lieber ausgemacht sehen mögen, wie dieses gnug bekandt sey ꝛc. ꝛc.

Die Alliirte des Kayserl. Todes berichtet.

Harrach und Goes an Churfürsten gesendet/ Carolum zum Kayserthum zu recommandiren.

Regentin schreibt deßhalben auch mit Notification an Pabst.

Auff diese Notification, deren letztere Worte wohl als eine Anzeige genommen geworden seyn mochten, daß der verstorbene Kayser sich mit Päbstl. Hofe, wegen Comachio setzen wolte, erfolgte diese Antwort:

Päbstliche Antwort.

Unserer in Christo geliebtesten Tochter Eleonoræ Magdalenæ Theresiæ, in Ungarn und Böhmen Königin, auch erwählten Römischen Kayserin,

Clemens P. P. XI.

Unserer in Christo geliebtesten Tochter den Gruß zuvor ꝛc. Auff die erhaltene höchst-traurige Nachricht vom betrübten Ableben des weyland erwählten Römischen Kaysers Josephi glorwürdigsten Andenckens, Euer Majest. liebwerthesten Sohns, ist unser so gehling als unvermuthet mit höchst eindringendem Schmertzen überfallen, und fast gantz niedergeschlagen worden, dieweil Wir Uns sogleich den verwirrtesten Zustand des gantzen Erdkreises mit Bekümmernüß vorgestellet, und hernach auch mit grosser Sorgfalt **die Gefahr der Catholischen Religion eingesehen/ welche eben bey denen jetzo gantz verwirrten Zeiten/ da viele ihre Zähne gewetzt/ und gegen den wahren Glauben einhellig** conspirirt zu haben scheinen/ einer so grossen Stütze beraubt ist. Es hätte sich auch unsere Traurigkeit nicht wenig vermehrt, da Wir durch die zu Euch tragende Väterliche grosse Liebe Euren über diesen hohen Verlust empfindlichsten Schmertzen mitleydigst behertziget, wann Wir nicht gesehen hätten, wie Ihr Euch durch Christliche Tapfferkeit und Tugend sogleich angeschickt, sothanen höchst-schmertzlichen Unfall mit Gelassenheit und gehorsamer Annehmung des Göttlichen Willens zu ertragen. Sonsten aber, dafern es durch Göttliche Schickung dahin komt, daß man wegē Erwählung eines Nachfolgers berathschlagen wird, so seynd Wir gäntzlich der Meynung, deren auch ohne Zweiffel alle Wohlgesinnte beyfallen werden, es sey der gantzen Christenheit nichts verträglicher, als daß in dem um dieselbe vielfältig wohl meritirtem Hause Oesterreich die höchste Kayserl. Majest. ferner beybehalten, und Unser in Christo geliebtester Sohn Carolus in Spanien Catholischer auch

1711. in Ungarn und Böhmen König, zu dieser Würde, durch der Churfürsten freye Stimmen und suffragia erhoben werden, welches Wir mit grossem Fleiß, soviel Wir können, befördern wollen, damit er nach dem Exempel seiner Verfahren, der Könige und Kayser mildesten Andenckens, und nach dem Trieb der ihm angebohrnen Gottesfurcht, auch sonst ihm bewohnenden hohen Verstand, das Zeitliche in dem Reich also verwalte, auff daß alles, was zum wahren Gottesdienst gehörig ist, befördert, auch das ihm bey öffentlicher Ubergab, und Annehmung sothaner hohen Würde, auffgetragene Amt eines Advocaten und Beschützers der Kirche unserer Heil. Mutter, mit nicht geringer Fertigkeit als Tapfferkeit und Eifer von ihm verrichtet werde. Ubrigens was diejenige Gerechtsame betrifft, deren Wiederherstellung selbst die Kirche und der Apostolische Stuhl verlangt, da haben Wir das Vertrauen, Ihr werdet durch Unsere väterliche Sorgfalt und Bitte bewogen, und zu Eures Namens Belobung, in der Euch bewusten Sache Sorge tragen, und es mit Eurer Authorität dahin bringen, daß, was der Verstorbene in Willens gewesen, und sich ernstlich vorgesetzt gehabt, aber durch den Tod übereylet, wie es bey den Menschen hergeht, nicht ins Werck richten können, solches nun ehestens erfüllet werde; theils zwar darum, damit dessen Seele mit der nöthigen Hülffe gerathen und beygesprungen werde, theils auch, daß ein öffentliches Kennzeichen der Gerechtigkeit und Gottesfurcht des beglückten Nachfolgers Regierung zum Vorspiel diene, und der Göttliche Seegen über seinem Haupt schwebend, ihm nebst allem Wohlergehen ein langwieriges Regiment, und alle so zeitliche als dermahleinst im Himmel meist verlangliche höchst scheinbare ewige Güter verleyhen möge. Dieses ist Unser Wunsch, welchen Wir thun, anbey mit inbrünstigem Gebet bey dem Altar vor dem Antlitz des Vatters der Barmhertzigkeit des Verstorbenen Seele die ewige Ruhe zu bitten nicht auffhören, auch deßwegen in Unserer Päbstlichen Capell die Obsequien üblichem Brauch nach abstatten wollen. Schließlich Ew. Majest. versicherend, daß Wir mit allem, was von Unserer Päbstlichen Authorität und Gewalt zu dero Gemüths-Erleichterung und Trost gereichen, oder sonst zu dero Gefälligkeit dienlich seyn kan, Ew. Majest. willigst an Hand gehen werde, deren Wir hiermit den Apostolischen Seegen inniglich ertheilen. Gegeben in Rom den 3. Maji 1711. Unserer Päbstlichen Regierung im 11. Jahr.

Hält ungegründets in sich von Comachio.

Der Inhalt dieses Päbstlichen Brieffes zeiget unter andern, daß der Pabst beredet gewesen, oder sich es zu seyn gestellet, als wann der verstorbene Kayser willens gewesen, Comachio an Pabst wieder zu geben, dessen Unrichtigkeit aber aus dem oben angeführten erhellet, allwo erzehlet worden, wie er bey schon einbrechender Kranckheit, nach reiffer Berathschlagung, fest gestellet, dißfalls dem Reiche nichts zu vergeben, sondern die gantze Sache an dasselbige zu bringen, und sein Gutachten drüber zu vernehmen, daß also das Vorgeben des Pabstes wegen des verstorbenen Kayserns nicht gegründet, übrigens zu erwarten war, was der neu zu erwählende dißfalls thun würde, und mochte es wohl ein schlechtes Anzeigen seyn, da man die Hoffnung von ihm zu erhaltender wieder Herausgebung Comachio auff einen so unrichtigen Grund gebauet. Sonst hatte auch den letzten April in seinem Namen Mr. Albani die Condolenz bey der Regentin abgelegt, die ihm des verstorbenen Kaysers reich mit Diamanten versetztes Bild geschenckt, weil es unter dessen hinterlassenen Sachen in ein Papier gewickelt gefunden worden, und von dessen Hand mit Bleyweiß der Name Albani darauff geschrieben gewesen war.

1711.

Auf Notification folgt Antwort.

An andere Potentzien giengen ebenfalls die gewöhnliche Notificationes ab, auch so gar an den König in Franckreich und Türckischen Kayser, worgegen dann die Condolenzien oder leydklagende Antworten allenthalben her erfolgten. Wegen des vom Czaar angelauffenen hatte es der Titulatur halber Zwistigkeit gesetzet, indem sich derselbige den Namen eines Imperatoris oder Kaysers beygeleget, der Kayserl. Regentin aber nur Serenitas oder Durchläuchtigkeit im Inhalt des Schreibens und nicht Majest. gegeben, aus welchen Ursachen dann das Schreiben dem es überliefert habenden Herrn von Urbich durch den Kayserl. Referendarium Dolberg wiederum unerbrochen zurück gebracht wurde.

Czaarische wegen Titulatur anstöffig.

Sonst drung gedachter Czaar am Wienerischen Hofe starck auff eine endliche Erklärung wegen der Neutralitäts-Armee, und stellete dessen Ministre vor: Ob gleich sein Principal eben keines Beystandes benöthiget sey, wolle er doch wissen, ob die Allirte die Guarantie der Nordischen Neutralität zu bewerckstelligen gedächten; widrigenfalls solte man nicht übel nehmen, wann Se. Czaarische Majest. mit ihren Bunds-Genossen selbst dasjenige thäten, so sie ihrem Interesse nützlich und nöthig zu seyn erachteten; worauff dann von gedachtem Hofe aus einige Anstalten ergiengen, Völcker an Schlesischen Gräntzen ins Feld zu stellen.

Der Czaar dringt auf Neutralitäts-Armee.

Der Türckische Abgeschickte hatte sich bey oben beschriebenen Trauer-Sachen in Wien gleichsam als ein Zuseher, doch nicht müssig auffgehalten, indem unter andern mit ihm auch verschiedenes wegen eines Vergleichs der obschwebenden Feindseligkeiten zwischen Moscau und der Pforten gehandelt worden war.

Hof zu Wien handelt mit Türckischem Envoyé wegen Friedens mit Moscau.

Der Wienerische Hof zeigte dem Türckischen Abgeordneten glaubwürdig, welcher gestalt der Czaar die Vermittelung des Kayserl. Hofs, der Cron Engelland und derer Herren Staaten von Holl- und West-Frießland annehmen, und einen Stillstand der Waffen, biß alle Zwistigkeit abgethan, eingehen wolte. Worauff dann der Türckische Aga sich vernehmen lassen: Der Groß-Türck sey entschlossen, den Carlowitzischen Frieden mit dem Kayser zu beobachten; mit der Republic Pohlen habe er auch im Unguten nichts zu thun; dem König in Schweden hätte man die ins Türckische Gebiet genommene Zuflucht an selbigem zu leistenden Schutz, und die Begleitung daher in seine Lande nicht versagen können: da solcher mit andern Potentzien, ausser dem Czaar, Unfrieden hätte, wolte ihm die Pforte keinen Beystand leisten: der Sultan, samt

dem

1711. dem Divan, wären durchaus zum Frieden geneigt, und wolte solchen gern einem beschwerlichen Kriege vorziehen, wenn nur Sicherheit bey einem Vergleich zu finden seyn dörffte: Aber man wüste auff das Wort des Czaarn sich nicht zu verlassen u.s.w. Dargegen war ihm vorgestellet geworden: Es sey nicht wahrscheinlich, daß der Czaar würde einen Vergleich brechen wollen, der da unter der Vermittelung des Kayserl, Holl- und Engelland errichtet geworden; vielmehr zeigte ja dieser Printz, daß er ein Mann wäre, der da sich eine Ehre aus Haltung seines gegebenen Wortes machte. Er stünde mit denen Königen in Pohlen und Dännemarck in gemeinem Verbündnüß; So befänden sich auch Kayser, König in Pohlen, der Pabst und Venedig miteinander zu gemeinsamem Schutz verknüpffet: der König in Pohlen wär, als Churfürst von Sachsen, in der grossen Alliance wider Franckreich mit Kayser, Reich, Engel-Holland und so weiter; dergestalt und übrigens sey wohl zuzusehen, daß sich die Pforte nicht in gefährliche Dinge, als man anfänglich meynen möchte, einliesse: Wolten sie sich den gröstẽ Theil Churfürstl. Macht zum Feinde machen, dürffte niemand den Nutzen daher ziehen, als Franckreich: Der Pohlnische Adel hätte sich aus Furcht eines Tartarischen durch Schweden zu veranlassenden Einfalls, mit seinem Könige genauer, als jemals, verbunden und vereiniget, daß, bey dergestalten Dingen, der Anhang des Königs Stanislai und des Kiowsky sehr schlecht und sich darauff nicht zu verlassen sey; Der Czaar wäre ja mit einer billigen Begleitung des Königs von Schweden in seine Lande wohl zufrieden: Wie leicht möchte es seyn, daß die in Krieg wider Moscau willigende Pforte sich anderer geheimbder Absichten des gedachten Königs mittheilhafft machte. Uber dieses habe der Czaar eine mächtige Armee auserlesener Trouppen auff den Beinen; Sein Erb-Printz stehe im Begriff eine Princeß Schwester der Königin in Spanien, deren Gemahl in kurtzem wohl Kayser seyn würde, sich zu vermählen: Der König in Pohlen sey, bey erledigtem Kayserl. Thron des Reichs Verweser; So wär es auch an dem, daß man eine Armee von 36000. Mann an Pommerische Gräntzen schicken wolte, um der Orthen sich findende Schwedische Trouppen zu beobachten. Deßhalben würde wohl zu überlegen seyn, ob es nicht besser wäre Türckischer Seits Frieden mit Moscau zu unterhalten, als sich in einen so gefährlichen Krieg einzulassen, ꝛc. ꝛc.

Der Aga hatte alles auffmercksam angehöret, auch an die Pforten getreulich zu hinterbringen versprochen, daß aber alle diese Unterhandlungen keine Würckung gehabt, wird der geneigte Leser aus denen Türckischen Geschichten sehen können. Die Abfertigung des mehrgedachten Türckischen Abgeordneten wurde indessen bewerckstelliget, und in Abwesenheit des Printz Eugene, durch den Grafen von Herberstein, als Hof-Kriegs-Raths Vice-Præsidenten vorgenommen. Dieser bestimmte den Aga den 16. May zur Abschieds-Audientz, da er durch den deputirten Commissarium, Hn. Hauptmann Eschenauer gegen 12. Uhr, Mittags, in seiner mit 6. Pferden bespannten Kutsche, nebst 4. vortrefflichen und mit Gold und Silber auff das kostbarste gezierten Hand-Pferden, gedachten Aga aus seinem Quartier in dem Leipenengerischen Hause, in folgender Ordnung abholen lassen:

1.) Ritte der Herr Wachtmaister-Lieutenant, Herrlitska.

2.) Kamen von der Stadt-Gardi 20. Mann.

3.) Fuhre der Spesirungs-Commissarius, Herr Johann Andre von Haremma.

4.) Ritte der deputirte Commissarius, Herr Hauptmann Eschenauer.

5.) Ritte des Aga Cammer-Diener Mechemet Aga.

6.) Ritte des Aga Chihaia, oder Hofmeister; Auff desselben rechter Seiten ritte der Türckische Gräntz-Dollmetscher, Jusuff Aga.

7.) Fuhre die Kutschen des Hn. Vice-Kriegs-Præsidenten, darinn der Aga eben und der Dollmetscher, Herr Johann Andre Schmidt, unten an gesessen; Besagter Aga hatte einen Türckischen Unter-Rock von gelben Atlaß, und einen rothen tüchernen mit Zobel gefütterten Ober-Rock; Zu beyden Seiten giengen des Herrn Vice-Præsidenten in Trauer gekleidete Laquayen, und 12. Bediente vom Aga.

Letztlich machte den Schluß mehrmahlen einige Mannschafft von der allhiesigen Stadt-Gardi.

Der Zug beschahe über die Schlag-Brücken durch den rothen Thurn, nach dem Lubeck, und von dar St. Stephans Dom-Kirchen vorbey, der Kärntner-Strassen hinauff, biß an die Weyburg-Gassen, in das Coloredische Hauß.

In gedachtem Hauß stiege der Aga ab, und begabe sich, unter beyderseits im Gewehr stehenden Stadt-Gardi, welche der Herr Hauptmann von Mühlburg, vom Hauß-Thor biß auff die Stiege commandirte, ferners hinauff; Allda ihn am obersten Staffel, aus Verordnung des hochgedachten Herrn Vice-Præsidenten, und in dessen Namen, zwey Officier von der Kriegs-Cantzley, als Herr Joseph von Höffensteck, und Herr Dominicus Krapler, empfangen, und biß in das Audientz-Zimmer begleitet; welches mit einer hochansehnlichen Menge derer Hoch-Adelichen Stands-Personen angefüllet gewesen.

Ihrer Kayserl. Majest. hinterlassener Herr Hof-Kriegs-Rath Vice-Præsident, Tit. Herr Leopold, Graf von Herberstein, ꝛc. sasse in einem Rücken- und Arm-Lehn-Sessel an einem Tisch: Auff dessen rechter Seiten stunde der Hochlöbl. Hof-Kriegs-Rath nach dem Rang, und auff der Lincken ware der Kayserl. Hof-Kriegs-Rath und geheimer Referendarius, Herr Anthon Joseph von Ortl ꝛc.

Sobald der Aga in das Audientz-Zimmer trate, machte er nach Türckischer Manier seine Ceremonien mit dreymahliger Berührung des Bunds, und sofort liesse sich selbiger nieder auff einen Rücken-Lehn-Sessel, der gleich gegen den Herrn Vice-Præsidenten gestellet gewesen.

Wie nun der Aga sich niedergesetzet, und man gegeneinander die Complimenten abgeleget; Gabe der Herr Vice-Kriegs-Præsident ihme zu erkennen, daß, weilen seine Abreise vor der Hand, der-

Dessen feyerliche Abschieds-Audientz.

1711. selbe sich mit ihme nochmahlen ersehen und beurlauben wollen; Und, indeme Ihro Hochfl. Durchl. Printz Eugenius von Savoyen ꝛc. verreiset, als hatten Sie ihr Recredituv an vorermeldten Groß-Vezier hinterlassen, welches in Lateinischer Sprache geschrieben, und, daß es annoch vor Jh. Kayserl. Majest. Tod gefertiget worden, in einem mit Geld verbrannten Silberstuck, gewöhnlicher massen, eingemacht gewesen; So viel der Vice-Præsident aus denen Handen des Herrn geheimen Referendarii von Ortl empfangen, und ihme Aga behandiget, der selbiges auch mit grosser Ehrerbietung angenommen, und in seinen Händen behalten, worüber ihme ermeldter Herr Vice-Præsident sein eigenes in schwartzem Goldstück verwahrtes Schreiben gleichmässig ausbehandiget.

Endlich wurden auch zwey andere, an den Abdi Serasker zu Belgrad lautende, und eines von Ihro Durchl. Printzen Eugeni zurück gebliebenes, und das andere von dem Herrn Vice-Præsidenten erlassenes Schreiben dem Aga im Papier zugestellet, so er, Aga, allerseits richtig zu bestellen versprochen, auch zugleich nochmahlen versichert, daß die Ottomannische Pforte den Carlowitzischen Frieden ungekräncket halten, und mit dem allhiesigen Hof in beständiger guten Freundschafft und Vernehmen stehen wolle; worüber der Aga mit schönen silbernen auff dem obbedeuteten Tisch auffgerichteten Præsenten regalirt, sodann auch seine Officiers und Bediente, welche sich in die 24. Personen belauffen, von dem ersten biß auff den letzten, mit Silber, Tuch und Zeug zu einer Kleidung auch Geld, nach dem Anschen einer Bedienung, beschencket worden.

Welchemnach der Aga sich aller empfangener Ehren und Freundschafft höflichst bedancket, auch alles anzuruhmen versprochen, und nachdeme sich auff Türckische Manier beurlaubet, sofort, unter voriger Begleitung mit diesem Anhang zurück gekehret, daß sein Chiaja die beyde an den Groß-Vezier lautende Credituv-Schreiben zu Pferd öffentlich in der Hand geführet, anbey 6. commandirte Fourier-Schützen von hiesiger Stadt-Garde des Aga eigen empfangene, und 4. andere derer Officiers Præsenten vor dem Wagen öffentlich biß in sein Quartier getragen, ꝛc.

Jhm mitgegebenes Schreiben.

Von denen obgedachten Schreiben lautete der Inhalt des Printz Eugenischen, wie hernach folget, daher auch der Inhalt des Graf Herbersteinischen ermessen werden kan, indem beyde, dem Wesen nach, auff eines hinaus gelauffen, und sich Printz Eugene dergestalt gegen dem Groß-Vezier heraus gelassen:

UNsern freundlichen Gruß und Dienste zuvor. So sehr Uns von der gemeinen Ruhe und Eintracht des Römischen und Ottomannischen Reichs gelegen, so lieb und angenehm ist Uns auch die von Ew. Excell. abgeordnete Gesandtschafft gewesen, welche nichts anders als ein Kennzeichen beyderseits auffrichtiger Harmonie und Freundschafft anzusehen. Die wichtige Angelegenheiten, die Wir hatten, und höchste Nothwendigkeit des jetzigen Feldzuges, der Frantzosen Hochmuth je mehr und mehr zu stürtzen, machten zwar, daß Wir Uns nach denen Niederlanden begeben musten; damit Wir aber doch ein so gutes Vernehmen nicht verabsäumen möchten, verschoben Wir die Reise noch etliche Wochen, und blieben zu Wien. Insonderheit aber setzten Uns die von Ew. Excell. erhaltene Brieffe, und was Uns noch von dem abgeordneten Seifullah Aga ausführlich erkläret worden, in kein geringes Vergnügen. Gleichwie aber daraus nicht nur dero sonderbare Freundschafft gegen Uns zu ersehen, sondern auch, welchergestalt Ew. Excell. wegen dero vortrefflichen Weißheit und Geschicklichkeit, womit selbige zu regieren begabet; und vermöge welcher selbige den höchsten Gipffel der Durchläuchtigsten Pforte bekleiden; also wird auch von einem so vortrefflichen Mann nichts anders, als was löblich, zu vernehmen seyn. Was dann Unser Seits betrifft, so versprechen gleichfalls Ew. Excell. daß Se. Röm. Kayserl. Majest. Unser allergroßmächtigst- und gnädigster Herr, den so theuer beschwornen Carlowitzischen Frieden heilig und gantz unverbrüchlich halten, und so zu sagen, nicht einen Nagel breit davon abweichen werden. Wir werden auch Unsers Orts all Unsern möglichsten Fleiß dahin gehen lassen, daß beyderseits gemachte Freundschafft je mehr und mehr erhalten und befestiget werden möge, so lange nur die Durchläuchtigste Pforte mit gleichmässiger Auffrichtigkeit besagte Friedens-Articul in allen Stücken zu halten verbleiben wird. An Unsere an der Durchläuchtigsten Pforte angräntzende Commendanten sind auch Ordres ertheilet, daß sie sich hierinnen nach Unserm Willen achten, und sich in der That aller Einigkeit befleissigen, und, so sich ja einige Schwürigkeiten und Differenzien ereignen solten, sie dann von selbsten, ohne beyderseits Höfe zu beschweren, solche schlichten, und woferne die Unsrige hierinnen zuwider lebten, mit gebührender Straffe ansehen möchten. Wegegen Wir gleichfalls hoffen, Ew. Excell. werden an dero Bassa und Commendanten gleiche Befehle ergehen lassen. Daß aber die Durchläuchtige Pforte mit dem Durchläuchtigen Czaar in Uneinigkeit verfallen, auch bereits schon so weit gekommen; daß der geschlossene Friede wiederum zernichtet, solches haben Jh. Kayserl. Majest. nicht sonder Schmertzen vernommen. Die Ursache dieses Moscowitischen Krieges, welche Uns Ew. Excell. so auffrichtig als freundlich überschrieben, haben zwar wohl Zeit und Gelegenheit vorhanden, zu einem gütlichen Vergleich dißfalls zu kommen. Wie dann Moscowitischer Czaar Ihro Röm. Kayserl. Majest. zu dem Ende die Mediation sehr weitläufftig, und wie es scheinet, gantz auffrichtig angetragen. Und werden sich Ihro Majest. hierzu allezeit willigst und bereit finden, wann nur sowohl die Durchl. Pforte, als Durchl. König von Schweden damit versöhnt zu seyn belieben werden. Erwarten derhalben von Ew. Exc. schleunigste Resolution, und wie sich selbige vernehmen lassen, daß ein solcher Krieg nicht sowohl die Gräntze zu erweitern, als vielmehr zu beschützen, vorgenommen sey; Als könte solches eben mit billigen Conditionibus gar leichte zu erlangen seyn: massen dann hierdurch vieler Men-

1711.

schen

1711. schen Blut würde verschonet werden, ja viele Reiche und Völcker würden von dem gäntzlichen Untergang und anderm unzehligen Unglück, welche aus denen Kriegen und öffters aus deren zweiffelhafften Ausgange zu entstehen pflegen, befreyet bleiben. Wir werden uns so viel nur möglich ist, auffs äusserste bemühen, daß nichts verabsäumet werde, was zu allgemeiner Ruhe und sowohl zur Erlangung als Erhaltung beständiger Freundschafft dienet. Zweiffeln auch keinesweges, es werden ebenfalls Ihr. Maj. von Groß-Brittannien und Herren General-Staaten nebst Ihr. Kayserl. Majest. zu einem so löbl. Friedens-Werck das Ihrige mit beytragen. Übrigens können des Seitulich Age ungemeine Conduite und die in allen seinen Affairen erwiesene vortreffliche Klugheit nicht genug rühmen, und dahero billig schliessen, daß ihm diese Gesandtschafft einen Weg zu weit grössern Ehren-Stellen bahnen werde. Ew. Excell. aber verleihe GOtt langes Leben und alles beständige Wohlseyn ꝛc. ꝛc.

König Carl erwartet.

Der Ankunfft König Carls fieng man allmählig an mit dem grösten Verlangen entgegen zu sehen, man muste sich aber noch in etwas gedulden, biß die Nachricht von dero baldigem Erfolg einlieff, da dann indessen öffentliche Gebete angestellet wurden, daß GOtt zu selbiger Seegen geben und darbey Geleits-Mann seyn möchte. Den 25. Octobr. konte man sich in Wien zweyfach freuen, weil nicht nur der Bericht von glücklicher Landung Ihro Kayserl. Majest. in Italien, sondern auch von Dero Erwählung zu einem Römischen Kayser eingegangen war, weßhalber gedachten Tags ein groß Danck-Fest gehalten ward. Beyde verwittibte Kayserinnen schickten alsofort Leute ab, die Glückwünschungen deßhalber bey Sohn und Schwager abzulegen. Die Kayserl. Frau Mutter und Regentin gebrauchte sich hierzu des Grafen Franz Raymund von Welz; die verwittibte Kayserin Amalia aber des Grafen Johann Carl von Nostitz, deren neue Hofstatt dermahlen wieder eingerichtet und auffgenommen worden war, nachdem diese ihre sonst gehabte Hof-Stäbe, biß auf künfftige Verordnung Ihro Maj. König Carls, den 11. Sept. abgedancket hatte. Obrist-Hofmeister war Joseph Ignatius, Graf von Paar, Obrist-Stallmeister, Graf zu Salm und Reufferscheid, Harschier- und Trabanten-Hauptmann, Ludwig, Graf von Sinzendorff, Obrist-Küchelmeister, Johann Carl, Graf von Nostitz; Cammer-Herren: Joseph Franz, Graf von Würben, Otto Heinrich, Graf von Hohenfeld, Ludwig, Graf von Wolffsthal, Franz, Graf Podstatzky. Jene erhielt von dero Herrn Sohns Majest. die allerverbindlichste Schreiben, unter andern des Inhalts, wie Er hertzlich wünschete baldigst bey Ihr in Wien zu seyn, nicht aber aus der Ursache, als wenn der Regierung seiner Erb-Lande etwas bey seiner Abwesenheit abgienge, und in solcher etwas durch seine Gegenwart verbessert werden könte; sondern nur die Freude und den Trost zu haben Sie baldigst zu sehen, zu verehren, und Ihr vor so viele, sonderlich auch nach Kaysers Josephi Tode gehabte und übernommene Mühwaltungen zu dancken, ꝛc. ꝛc. Aber auch dieses muste noch einen Anstand haben, weil Ihro Majest. vor gut und nöthig gefunden, ehe Sie nach Wien kämen, den geradesten Weg verhero nach Franckfurt zu gehen, und dero Crönung alldar vollziehen zu lassen, dahin dann auch von Wien aus verschiedene Reichs-Hof-Räthe, nehmlich die Grafen Wurmbrand, Metsch, Stein, und Freyherren Hekuel, Kirchner, Keller, sampt dem Referendario Glanderff und Secretario Menßhengen zu gehen beordert worden; der von Welzeck aber war schon im Mittel des Octobris, als Gesandter, nach dem Moscowitischen Hofe abgegangen, daselbst das Kayserl. Interesse zu observiren.

1711.

Reichs-Räthe gehen nach Franckf.

Unter andere gute Vorhaben möchte auch wol gezehlet werden, daß man den Schiffbau zu Fiume, Triest und Bucari angefangen hatte, auch der Zeit ernstlich forttrieb, damit man aus andern Kayserl. Erb-Landen desto besser den Zugang nach Neapolis haben möchte, und deßhalber nicht andern gute Worte geben dörffte. Die Republic Venedig solte mit dieser See-Rüstung wohl eben nicht zum besten zufrieden gewesen seyn, sie zu hindern getrachtet und ihre habende Herrschafft überdaßiges Meer angezogen haben; Der man aber zur Antwort ertheilet, daß man ihre Herrschafft zu stöhren nicht gemeynet, sondern alles nur zur Unterhaltung des nöthigen Verkehrs mit Neapolis abgesehen und gemeynet sey. In Nieder-Oesterreich solte nun auch der gewöhnliche Land-Tag gehalten werden, der sonst, vermög alten Herkommens, in Gegenwart des Landes-Fürstens pflegte eröffnet zu werden. Weil nun dergleichen sobald nicht zu hoffen, die allgemeine Angelegenheit, sonderlich der Beytrag zur Kriegs-Verfassung, längern Auffschub nicht gestatten wolte; als hatten Ihro Majest. die Regentin bey diesen Umständen, für das beste Mittel erachtet, obbedeuteten Land-Tag, auf die Form und Art vor sich gehen zu lassen, wie es 1670. geschehen, als Kaysers Leopoldi höchstseligste Majest. durch Kranckheit verhindert worden, sälbiges Eröffnung beyzuwohnen, da man, mittelst eines Lands-Fürstl. Decrets an die Land-Stände, deren Versammlung angefangen und diesem die gewöhnliche Forderungen beygeschlossen hatte. Dergestalt richtete man es nun auch diesesmahl ein, und hatte der Land-Marschall, Graf von Abensperg und Traun, hernach weiter den Vortrag mittelst einer zierlichen Rede gethan, auch die Stände erinnert, bey dermahligen bedencklichen Umständen, ihre Berathschlagungen und Bewilligungen zu beschleunigen, auff ihnen dargelegte Puncte, welcher Inhalt aus dem sonst dißfalls beygebrachten leicht zu ermessen.

Schiffbau in Oesterreichischen Landen.

Land-Tag in Unter-Oesterreich.

Weil in Hungarn eine ansteckende Seuche des Rindviehes, als wie anderweitig, sich ereignet, und schrecklich gewütet hatte, auch annoch roben were, erachtete Ihro Majest. die Regentin der Notdurffte zu seyn, Vorkehrung zu veranstalten, damit dieses Übel nicht weiter um sich greiffen, vielmehr, unter Göttlicher andächtig zu erbittender Hülffe, von Oesterreichischen Landen abgehalten werden möchte, wie dann auch gar maßlich ein Hof-Gesundheits-Commission schon vordem angeordnet war, die in dergleichen die Erhaltung der

Eine Anstalt wider Vieh-Seuch

1711. menschlichen Lebens und dahin gehöriger Nahrungs-Mittel wider ansteckende Seuchen betreffenden Dingen, einzig und allein zu erkennen haben solte, damit nicht bey weitläufftigem sich hin und herziehenden Processen das Ubel mittlerweile ein Schlupf-loch, einzuschleichen, und sich allenthalben auszubreiten, finden möchte. Was höchstgedachte Regentin in solcher Absicht bey hier und dar vorhandener Vieh-Seuche weißlich erinnert, ist wohl werth, hier, samt der Anzeige derer dargegen zu brauchenden Mittel, dem geneigten Leser mitgetheilet zu werden, da alles zusammen sich nachstehender massen gefasset zu seyn befunden:

Deßhalber ergangene Verordnung.

WIr Eleonora Magdalena Theresia, von Gottes Gnaden Röm. Kayserin, Wittib, des Durchläuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, Herrn Caroli des Dritten, Königs in Hispanien, Hungarn und Böheim, Erz-Hertzogens zu Oesterreich ꝛc. leibliche Mutter, und deren Erb-Königreich, Fürstenthumen und Landen dermahlige Regentin, entbieten all und jeden in diesem Erz-Hertzogthum Oesterreich unter der Enß befindlichen Städt- Märckt- Dorff- und Grund-Obrigkeiten, Geist- und Weltlichen, weß Würden, Stands oder Wesens die seynd, wie ingleichem allen Land-Gerichten, deren Inhabern, Verwaltern, Vflegern und Richtern, insonderheit allen Mauth- und Auffschlags-Bedienten, und denen nächst denen Hungarischen Gräntzen gelegenen Herrschafft- und Obrigkeiten, beförderst aber denen Viehhändlern, Fleischhackern, und allen andern, wer die seyn mögen, welche in dem Königreich Hungarn Hornvieh erkauffen, und in das Land Oesterreich eintreiben wollen, auch sonsten jedermänniglich, denen dieses Unser Patent zu sehen, zu hören und zu lesen vorkommet, Unsere Gnade, und geben euch hiermit gnädigst zu vernehmen: Was gestalten die Nieder-Oesterreichische Länder durch die aus dem Königreich Hungarn eingelauffene sichere Nachrichten, nachdem selbige von der wegen an denen Landes-Gräntzen gefährlich angedrungenen leidigen Pest-Seuche gehabten Sorge kaum in etwas behebt worden, wegen des in besagtem Königreich Hungarn entsetzlich eingerissenen, und an vielen Orten nicht anderst, als durch gäntzlichen Umstand alles vorhanden gewesten Viehs nothwendig gestilleten Umfalls mehrmahlen in grosses Nachdencken verfallen, um soviel mehr, als aus diesem nicht allein dem Königreich Hungarn, sondern auch vielen anderen sowohl Erb- als frembden Königreich- und Landen zugestossene Unheyl die Länder, so davon betroffen werden, nicht allein Abgang, Hunger und Theurung zu gewarten, sondern anbey auch noch zu besorgen haben, daß der daraus erfolgende Hunger und Noth das andere Ubel, die Pest, welche mit Göttlichem Beystand mittels angekehrter Mühe und kostbarer Anstalten unter die Aschen kaum gedrucket worden, allda aber annoch sehr glimmend, und zum Ausbruch vieler Orten fertig ist, von neuem, und mit mehrer Heffrigkeit, als vorhero gewesen, erwecken dörffte; Gleichwie aber dem Allmächtigen vorstehende Straffen von uns allergnädigst abzuwenden, wir durch inbrünstiges Gebet allerdemüthigst anzuflehen nicht unterlassen sollen, als wollen Wir auch aus tragender Obsorge allergnädigst nicht ermangeln, mittelst Antehrung Menschen-möglicher Rettung, diesem Unheyl noch in Zeiten vorzubiegen; Zu dem Ende dann von weyland der in GOtt ruhenden Kayserl. Majest. Josephi des Ersten, Unsers liebst-gewesten Sohnes allerseeligsten Andenckens, cum derogatione omnium instantiarum authorisiret-hinterlassene in Sanitäts-Sachen verordnete Hof-Commission diese gefährliche Umstände wohl überleget, anbey Uns zu des Landes allgemeinen Besten, wie auch Dämpff- ung Hindanhaltung dieses höchstschädlichen, und aus vielen weit aussehenden Beweg-Ursachen sehr gefährlichen Vieh-Umfalls, der Zeit folgende Rettungs-Mittel allergehorsamst vorgetragen, welche Wir auch aus hegender Landes-Vorsorge allergnädigst genehm halten, und befehlen solchemnach euch Eingangs ernannten insgemein, dann einem jeden insonderheit, hiemit alles Ernstes allergnädigst, und wollen, daß I. in Erwegung diese unter dem Rindvieh waltende Kranckheiten, wie es die Erfahrung gegeben, eine ansteckende Krafft in sich haben, und nuhn durch die bißhero gestattete Communication grossen Theils in diese Weitläufftigkeit ausgebreitet worden, kein Stück Vieh in das Land Oesterreich eingelassen werde, es seye dann solches vorhin in denen nächst den Oesterreichischen Gräntzen anliegenden Comitaten 14. Tage lang an einem von dieser unter dem Vieh schwebenden Seuche befreyt- und gesunden unverdächtigen Ort oder Weyde gestanden; Dannenhero II. alle und jede Viehhändler, Fleischhacker, und andere, wer die in denen Städten oder auff dem Land seyn mögen, niemand ausgenommen, welche in dem Königreich Hungarn Vieh einkauffen, und selbiges in das Land Oesterreich eintreiben wollen, sich von denen Herrschafften in Hungarn, allwo sie das Vieh erkaufft, mit ordentlich von ermeldter Herrschafft gefertigten Attestationen, daß nemlichen dieses in Hungarn erkaufft, und in dieses Land einzutreiben vorhabende Vech 14. Tage lang in denen Oesterreich nächst anliegenden Gespanschafften auff einem gesunden, und von dick-erholetem Vieh-Umfall nicht verdächtigen Ort oder Weyde gestanden seye ꝛc. jedesmahl versehen, sodann gedachtes Attestatum erstlich dem an denen Hungarischen Gräntzen befindlichen Dreyssiger an dessen Station die ankommen, vorzeigen, und von ihme eigenhändig unterschreiben lassen: folgends dem an denen Oesterreichischen Lands-Gräntzen auffgestellten Mauthner wiederum vorweisen, unterschreiben, und gegen deme samt dem Vieh in das Land Oesterreich weiters eingelassen: Widrigenfalls aber, da mehrgedachte Attestata von der Herrschafft, wie auch dem dasigen Dreyssiger nicht ordentlich unterschrieben, und gefertiget bey denen Mauthen befunden, oder wohl gar jemand mit Vorbeygehung des Dreyssigers, oder deren Gräntz-Mauthe, nach Publicirung dieses Unsers allergnädigsten Patents Hungarisches Vieh in das Land Oesterreich heimlicher Weiß einzutreiben betreten würde, gedachtes Vieh nicht allein nicht eingelassen-

1711.

und zurück geschafft, sondern auch im anderten Fall der Thater mit unausbleiblicher, auch nach beschaffenen Umständen Leib- und Lebens-Straffe beleget werden solle: Zu dem Ende III. sowohl besagte Gräntz-Mäuthen, und dasiger Orthen auffgestellte Uberreuther, der an sie absonderlich in Sachen ergangenen Verordnung gemäß, alle fleissige Obsicht zu tragen, als auch die Herrschafft- und Land-Berichter, sonderbar diejenige, welche nechst denen Hungarischen Gräntzen liegen, und durch deren Gebiet das Hungarische Vich getrieben zu werden, darob mit allem Ernst zu halten, anbey die ohne Attestation des Dreyssigers und Gräntz-Mauthners dergleichen Hungarisches Vich in das Land einzutreiben anmassende Übertretter alsogleich anzuhalten, und zu weiterer Bestraffung unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung anzudeuten haben werden. Und damit IV. allem Unheil mit noch mehreren Sicherheit vorgebogen werde, so wollen wir ferner allergnädigst, daß ihr das in dem Königreich Hungarn erkauffte Vich der Zeit, so lange der Vich-Umfall in viel erhohltem Königreich Hungarn nicht vollständig nachgelassen hat, mit eurem vorhin habenden Vich nicht weyden, noch in einem Stall behalten, sondern das Hungarische von eurem Vich, so viel immer möglich ist, absondern sollet. Zum Fall aber V. welches der allmächtige GOtt gnädigst verhüten wolle! dieser gefährliche Umfall auch in diesem Land einreissen sollte, als hoffen wir zu jedermanns Direction, Trost und bestem neben kommende theils von denen in der Wirthsschafft aus langer Ubung Erfahrnen nützlich gebrauchte, theils von denen in arte medica kundigen ersonnene, sichere Rettungs-Mittel in den Druck zu geben, und nebst diesem allergnädigsten Patent aller Orthen zu affigiren, auch die hiezu erforderliche Species von denen Land-Viertel-Apothecken um billigen Preiß zu verschaffen, allergnädigst anbefohlen, wornach sich ein jeder sowohl in Præservir- oder Erhaltung, als Curir- und Heylung seines erkranckten Viehs richten kan. Wobey letzlichen neben andern in vorangezogenem Auffsatz heilsam übergesehenen Erhalt- und Rettungs-Mitteln, welche Kürtze wegen allda ausgelassen, und dahin angewiesen werden, wir allen insgemain, und jedem insonderheit, allergnädigst anbefehlen, daß sobald unter dem Vich ein oder mehr Stück sich zu meyderen anfangen, und an selbigem einige nachdenckliche Zeichen einer ansetzenden Seuche verspühret werden, ein jedweder von dem noch gesunden Vich absondern, und mit den vorgeschriebenen Mitteln versehen; da aber eines oder anderes Stück umstehen, dasselbe nicht in ein Wasser geworffen, sondern tieff eingegraben, und oben mit Kalck bedecket, mit Erden verscharret werden solle. Hieran geschichet unser allergnädigster, auch ernstlicher Will und Meynung, wornach sich ein jeder zu richten und vor seinem selbst eigenen Schaden zu hüten wissen wird. Actum Wien den 12. Octobr. 1711.

Franz Raymund, Graf und Herr von Welz,
Stadthalter-Amts-Verwalter.
Joseph Joachim Alexander von Schmidlin,
Cantzler.

(L. S.) Commando alcè tatæ Majestatis in Consilio.

Johann Georg von Metzburg.
Carl Reichard Joseph von Schmidlin.

1711.

Darwider gepriesene Hülffs-Mittel.

Hülffs-Mittel, so wider damahligen häuffigen Umfall des Rind-Viehes ersprießlich zugebrauchen verordnet. Wien den 12. Octobr. 1711.

Obzwar öffters ein Umstand unterschiedliches Viehes in diesen Ländern sich ereignet hat, ist doch nicht leichtlich zu gedencken, daß solcher Umstand unter dem Horn-Vich so weitläufftig und häuffig, als anjetzo, geschehen wäre. Obwohlen nun den Wirthschaffts-Verständigen einige wider die Zustände des Viehs bewährte Mittel bekandt zu seyn erachtet wird; auch daß ein jeder seinen eigenen und insgesamt alle den allgemeinen Schaden zu verhüten trachten werden; so ist doch gewiß, daß weder einerley Mittel allezeit dienlich, noch die in diesem Vich-Umfall insonderheit gedeylich allen bekandt seyn. Was also zum sichersten zugebrauchen, und bißhero in gegenwärtiger Vich-Seuche zum nützlichsten erfunden worden, wird in Kürtze angedeutet.

I. Solle das gesunde Horn-Vich von dem krancken so viel möglich, abgesondert gehalten werden, in neblichten Tagen nicht ausgetrieben, biß die Sonne schon in etwas hoch, und ein oder andere Stunde die Hut-Weyden beschienen, die Feuchte und Thau gnugsam ausgetrucknet habe.

II. Solle dem gesunden Vich alle andere Täge ein kleiner Löffel voll, nehmlich bey einem halben Loth zu Pulver klein gestossenes Antimonium crudum, oder rohes Spießglaß gegeben werden: dem jungen aber die Helffte, welches junge Vich auch in folgenden Mitteln also zu unterscheiden ist.

III. Dem Vich, so schon erkrancket, solle ein grösserer Löffel voll, nemlich ein Loth des Antimonii crudi, oder rohen Spießglaß mit Kreiden und langem Pfeffer, dieser beyden zu dem Loth Antimonii eines jeden 1. Quintlein schwer unter einander vermenget, täglich biß zur Genesung im Futter oder Tranck gereichet, oder mit Gersten-Mehl und Essig in Kugel angemachet in den Hals gestecket werden.

IV. Sofern nun die Nasen, im Gaum, oder unter der Zungen, wie es zu geschehen pfleget, Blattern entstehen, sollen dieselbe mit Aschen, Saltz, Ingwer und Pfeffer, jedes gleich viel, biß auff das frische Blut zum öfftern gerieben werden.

V. Da sich das Vich schon in etwas erholet, und die Nahrung zu geniessen wiederum anfänget, sollen diese Blattern und durch das Reiben oder sonst daraus entstandene Geschwäre mit schwartz Wagenschmier des Tages wenigst zweymahl fleissig eingeschmiert, und abgeheilet werden.

VI. Weilen die tragende Kühe von dem Antimonio zu verschlingen pflegen, solle denenselben, da sie erkrancken, an statt des Antimonii täglich gegeben werden Grünspan, Schweffel, Saffer und Rothstein jedes ein halb Quintlein. Die Helffte dieses Pulvers kan auch denen noch gesunden, sie vor der Kranckheit zu bewahren, im Futter oder Getränck, oder wie oben gemeldet, zu Kugeln gemacht,

1711. macht / gebrauchet werden. Der Knoblauch ist auch entweder für sich allein, oder mit obigen Mitteln vermischet, dem Vieh sehr ersprießlich, muß aber ein gantzes Häuptlein gegeben werden. Ingleichem ist das Stein-Oel durch die Erfahrnüß sehr ersprießlich befunden worden, daß man desselben einem krancken Vieh 30. Tropffen in Kühe-Milch, und so es eine Milch-Kuh ist, in ihrer eigenen Milch des Tages einmahl gebe. Da dann in etlichen Tagen sich eine Besserung zeiget, solle man auch mit denen Tropffen des Stein-Oels abnehmen, also daß täglich um 5. Tropffen weniger gegeben werden. Nicht weniger hat auch das Schieß-Pulver mit Butter zu Kugeln, wie eine mildere Kästen wäre, angemachet, und dem Vieh täglich zweymahl eingegeben, nicht allein dem krancken Vieh offt geholffen, sondern auch das gesunde vor der Seuche bewahret.

VII. Die Geträncke, so dem Hornvieh gegeben werden, sollen mit Salvia, Arutten, Osterlucie und Lustock-Wurtzeln wohl eingebrennet werden.

VIII. Das Vieh, so umgestanden, solle nicht ins Wasser geworffen, noch unter freyem Himmel faulen, sondern mit ungelöschtem Kalch tieff eingegraben werden.

Sollen nun mit der Zeit noch andere ersprießliche Mittel durch die Erfahrniß bekandt werden, versichert man sich zu eines jeden schuldigen Liebe gegen dem allgemeinen Besten, daß sie dieselbe andern getreulich eröffnen und mittheilen werden.

Kayser Carl in Inspruck.

Da Oesterreich seines Erb-Land-Fürstens noch entrathen muste, war doch die Grafschafft Tyrol, namentlich deren Hauptstadt Inspruck, so glücklich gewesen, ihn am ersten bey sich zu haben, und selbigem vor andern die Huldigung abzustatten, mit welchem allen es hergegangen, wie folgt: Demnach den 19. Nov. die sichere Nachricht einlieffe, daß die Röm. Königl. Majest. Carolus der VI. über Nacht zu Störtzingen verbleiben, den folgenden Tag aber dero Mittagmahl zu Steinach halten, und Abends ohnfehlbar zu Inspruck eintreffen würden, gestalten solches einige vorangegangene Bedienten bestättigten; als seynd den 20. dito des dasigen Herrn Gubernatoris Hochfürstl. Durchl. mit einem kleinen Gefolg biß ermeldten Steinach entgegen geritten, Abends aber um 4. Uhr wieder daselbst eingeritten, und gleichwie zu der allerhöchsten Ankunfft alle Veranstaltung geschehen, indeme nicht allein eine kostbare und künstliche Ehren-Pforte auffgerichtet, sondern auch vor derselben, in der Vorstadt, die Scharff- und Scheiben-Schützen mit guter Ordnung und gleicher Kleidung, in der Stadt aber die gantze Bürgerschafft im Gewehr rangiret worden, also sind Ihro Königl. Majest. Abends um 6. Uhr unter continuirlicher Lösung der Canonen, mit 12. Postillions vorher blasend, in dasige sogenannte alte Burg, zu grösstem Trost und Freuden vieler tausend anwesenden hohen und niedrigen Standes-Personen, eingezogen, unten an der Stiege von des Herrn Gubernatoris Hochfürstl. Durchl. empfangen, und sodann in dero kostbare zugerichtete Logement begleitet worden. Den 21. verfügte sich Ihro Majest. Vormittag in die Franciscaner Hof-Kirche, und wohnten allda dem Hoch-Amt aufferbaulichst bey, verrichteten auch dergleichen Andacht am 22. dito bey denen P. P. Soc. Jesu, da eben auch Ihro Hochfürstl. Durchl. Printz Eugenius von Savoyen per Posta daselbst ankommen, dahero dann noch selbigen Nachmittag, wie auch den 23. darauff geheime Conferenzien gehalten wurden, welche jedesmahl viel Stunden gedauret, denselbigen Abends aber haben sich Ihro Majest. allergnädigst gewürdiget, Ihro Hochfürstl. Durchl. die Pfaltzgräfin in dem sogenannten Neu-Gebäu zu besuchen, dahero um 7. Uhr die 3. Fürstl. Personen Ih. Majest. den mehresten Weg entgegen gekommen, welche dann allesamt geruhet, und hochgnädigst ist die Frau Pfaltzgräfin bey der Hand biß in ihr Zimmer geführet, mithin sich eine starcke Stund allda verweilet. Den 24. dito haben Ihro Königl. Majest. in der Franciscaner Hof-Kirchen dem Hoch-Amt beygewohnet, nachmahls aber ihnen auff dem also genannten grossen Riesen-Saal von sämtlich dasigen Land-Ständen mit gewöhnlichen Ceremonien die Huldigung ablegen lassen, dabey dero Obrist-Hof-Cantzlar, Philipp Ludwig, Graf von Sintzendorff, die versammlete Stände nachstehender massen angeredet:

läßet die Stände anreden.

Demnach, durch zeitlichen Hintritt weyland Ihrer Kayserl. und Königl. Majest. Josephi des Ersten, glorwürdigsten Andenckens, sämtliche Oesterreichische Erb-Königreiche, Fürstenthum- und Landen, auch in besonders diese gefürstete Grafschafft Tyrol auff Ihre Römisch-Catholische in Hispanien, zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. unsern Allergnädigsten Erb-Landes-Fürsten und Herrn, erblich gediehen;

So haben allerhöchstgedachte Königl. Majest. nichts mehrers gewünschet, als dero disseitige Erb-Königreich und Landen mit dero Gegenwart zu beglückseeligen, auch die Regierung derer selben persönlich anzutretten.

Es haben aber die gegenwärtig-gefährliche Begebenheiten, und zwey Haupt-Ursachen Ihro Königl. Maj. die Abreyß aus Barcellona nicht eher zugelassen.

Die erste ware, daß dero Helden-Gemüth hauptsächlichen bedacht gewesen, die treugebliebene, und zu Ihnen getretene Spanier, derer Vorfahrere so viel Mahlzeichen ihrer Tapfferkeit und Treu vor das gesamte Durchleuchtigste Ertz-Hauß auch in besonders, zu Rett- und Beschützung derer Teutschen Erb-Länder, gegeben, nicht ohne Trost und Sicherheit zu verlassen.

Die andere Ursache ware; daß Ihre Königl. Majest. die Erhaltung des so theuer-erworbenen Fusses auff dem Spanischen Boden, als ein unumgängliches Mittel erreichet haben, die Ihnen rechtmässig zuständige Spanische Monarchie zu überkommen, an welcher die Freyheit von Europa, die Sicherheit des Röm. Reichs, und die Erhaltung dieser Teutschen Erb-Königreich- und Landen fürnemlich hangen.

Solchemnach, als Ihro Königl. Majest. aus diesen Beweg-Ursachen sich in Catalonien auffgehalten, und all angelegene Sorgen bestmöglichst

dorten

1711. dorten vorgewendet, hatten Sie die immer gefährliche Seefahrt unternommen, und dero Reyß biß hiehero auf das möglichste beschleuniget; Auch, zu allgemeinem Trost dieser gefürsteten Grafschafft Tyrol, die von Prälaten, Rittern, von Adel, Städt- und Gemeinden bestehende Ehrsame Landschafft in Gnaden berufften, und selbiger allergnädigst andeuten wollen; daß Allerhöchstgedacht- Ihre Königl. Majest. als Erb-Lands-Fürst und Herr dieser gefürsteten Grafschafft Tyrol, bereit wären, von einer Ehrsamen Landschafft den gewöhnlichen ihrem Erb-Herrn schuldigen Eyd und Pflicht anzunehmen; der ungezweiffleten Hoffnung lebende, daß gesamt- treugehorsamste Stände die so tapffer bey dem jüngsten feindlichen Einfall besonders erwiesene Treu bey dero Nachkommenden einpflantzen werden.

Hingegen aber versichern Allerhöchstgedacht- Ihre Königl. Majest. die Ehrsame Landschafft, daß dieselbe die hergebrachte Privilegien, Gebräuche und übliches Herkommen wiederum allergnädigst bekräfftigen, und bestätigen wollen; Auch ein solche Regierung anzustellen allergnädigst gesonnen; Allwo durch die liebe Justitz, ohn Unterscheid derer Personen, zuforderist möge ertheilet: dann der Ackersmann bey seinem Pflug und Arbeit: der Bürger bey seinem Gewerb und Handlung: der Adel bey seinen Vorrechten und Ansehen: Endlichen die Geistlichkeit bey ihrer Würde möge erhalten werden. Hierdurch hoffentlich die innerliche Ruhe bestätiget, und aller feindlich- äusserlicher Gewalt, mit Göttlichem Beystand, beständig abgehalten bleibet.

Damit aber Ihrer Königl. Majest. Vätterliche Landes- Vorsorg und Lieb desto mehrers ein Ehrsame Landschafft erkenne; So seynd dieselbe allergnädigst entschlossen, von denen Fürstlichen Stifftern, Trient und Brixen, und derer beyden Dom-Capitul Abgeordneten, wie auch von Prälaten, Rittern und Adel, Städt- und Gemeinden dieser gefürsteten Grafschafft Tyrol, was sie in ein- und anderm zu des Landes Bestem anzubringen haben, allergnädigst anzuhören, und mit ihnen förderlichst, was zu dem gemeinen Nutzen am verträglichsten, abhandeln und schliessen zu lassen. Wobey Allerhöchstgedacht- Ihre Königl. Majest. einer Ehrsamen Landschafft dieser gefürsteten Grafschafft Tyrol mit Königlich- Erb-Lands-Fürstlichen Hulden und Gnaden gewogen verbleiben.

Thut es auch selber.

Ihro Kayserl. Majest. wiederhohlten den Inhalt dieser Rede mit so liebreichen, als Majestätischen Worten, wodurch die Gemüther zu der unterthänigst- ehrerbietigsten Gegen-Lieb gereitzet wurden. Der Graf von Königseck, als Lands-Hauptmann dieser Grafschafft beantwortete alles geziemend, hierauf gieng denn weiter die Huldigung vor sich; Hierauf folgete die Zulassung zum Kayserlichen Handkuß, wie nicht weniger ein herrliches Tractament; wovon die Bauren (so in dieser Grafschafft einen besondern Land-Stand ausmachen) über 2. grossen Tafeln ihren Theil nahmen, und sich mit 2. darbey auffgelegten Fässern rothen und weissen Weins ziemlich recreirten, auch durch ein mächtiges Jauchzen ihre nachdrückliche Freude empfindlich zu erkennen gaben. An selbigem Freuden-Tage gedachte man nicht an die Josephinische Trauer, sondern es wurde nach der Tafel ein grosser Ball gegeben, und redlich getantzet, bey welcher Lust Ihro Königl. Majest. selbst biß Nachts um 2. Uhr mit aushielten, und sich die hierzu von dem Herrn Pfaltz-Graf Carl, als Tyrolischen General-Stadthalter, gemachten Anstalten zu dero Vergnügung allergnädigst gefallen liessen. Den 25. hielten Ihro Königl. Majest. einen grossen Rath, und ernenneten darinnen nachfolgende 47. Cavalliers, von Teutscher, Spanischer, Neapolitanischer und Mayländischer Nation zu dero würcklich-geheimbden Räthen, als da sind: 1711.

Machet geheimbde Räthe.

1. Fürst Anthon von Lichtenstein.
2. Printz Eugenius von Savoyen.
3. Fürst von Trautson.
4. Fürst von Mannsfeld und Fondi.
5. Fürst Esterhasi, Ungarischer Palatin.
6. Fürst Adam von Lichtenstein.
7. Wentzel Norbert, Graf Kinsky.
8. George Adam, Graf von Martinitz.
9. Otto Henrich, Graf von Traun.
10. Carl Max, Graf von Thurn.
11. Philipp, Graf von Dietrichstein.
12. Cardinal von Lamberg.
13. Duca di Moles.
14. Cardinal von Sachsen-Zeitz.
15. Graf Cordona, Obrister Hofmeister bey der Kayserin.
16. Johann Freyherrn von Seyllern.
17. Philipp, Graf von Sintzendorff.
18. Johann Wentzel, Graf Wratislaw.
19. Duca di Monteleone.
20. Julius, Graf Buccelini.
21. Carl, Graf von Waldstein.
22. Fürst de Cariati.
23. Max, Graf von Löwenstein.
24. Gundacker, Graf von Stahrenberg.
25. Ernst, Graf von Windischgrätz.
26. Gindo, Graf von Stahrenberg.
27. Max, Graf von Martinitz.
28. Leopold, Graf von Herberstein.
29. Conte de Corsana.
30. Leopold, Graf von Schlick.
31. Friedrich, Graf von Schönborn.
32. Conte de Palma.
33. Ludwig Johann, Graf von Rabutin.
34. Aloysius, Graf von Harrach.
35. Ertz-Bischoff von Valenzia.
36. Carl, Graf von Paar.
37. Rudolph, Graf von Sintzendorff.
38. Joseph, Graf von Paar.
39. Marchese del Vasto.
40. Carl Ludwig, Graf von Sintzendorff.
41. Duca di Hyar.
42. Graf von Illieshazy, Ungarischer Cantzlar.
43. Hercules, Marchese de Pré.
44. Uberto, Conte Stampa.
45. Duca di Uceda.
46. Melchior Friedrich, Graf von Schönborn-Puchain.
47. Niclas Palfy, Graf von Erdödy.

1711. Des Abends gaben Ihro Majest. der Princessin Durchl. eine Visite, da die Hochfürstl. Personen derselben wie zuvor entgegen gegangen, allwo sich dieselbe gegen anderthalb Stunden verweilet, höchst-ermeldte Princessin singen hören, und in allerhöchster Person auff dem Instrument darzu gespielet, sodann sehr vergnügt nach dero Logement gekehret. Den 26. und 27. ist mit denen Conferenzien und Untersuchung der Lands-Angelegenheiten fortgefahren worden. Den 28. haben sich Ihro Königl. Maj. nach dem Schloß Ambras verfüget, und allda die berühmte Kunst- und Schatz-Kammer besichtiget, hierüber auch ein allergnädigstes Contento gezeiget. Den 29. dito seynd Ihro Königl. Majest. bey dem Hoch-Amt in vorgemeldter Hof-Kirchen gewesen, und weilen selbige allergnädigstes Belieben getragen, Abends bey des Herrn Gubernatoris Hochfürstl. Durchl. zu speisen, als seynd allderten hierzu alle Zubereitungen geschehen, um 7. Uhr auch Ihro Majest. wie vormahls die Hochfürstl. Personen entgegen gekommen, und bey der Tafel durch die Hof-Dames bedienet worden, da dann Ihro Majest. sich allergnädigst vergnügt erwiese, und die darbey gemachte vortreffliche Music mit allermildestem Contento angehöret. Den 30. Nov. haben Ihro Königl. Majest. in Spanischer Kleidung und güldenen Vließ dem GOttesdienst beygewohnet. Den 1. Dec. wurden abermahls geheime Conferenzien mit des Printzen Eugenii Hochfürstl. Durchl. gehalten, Ihro Majest. geruheten wiederum, des Herrn Gubernatoris Hochfürstl. Durchl. zu einer Abend-Mahlzeit allergnädigst und unvermuthet zu überfallen, wie dann deroselben, auff gehlinges Vernehmen, wie vormahls, die Hochfürstl. Personen entgegen gegangen, und ingleichem wie zuvor bey der Tafel bedienet wurden, nach welcher sich Ihro Majest. absonderlich lustig erwiesen, mit der Princessin Durchl. angefangen zu tantzen, und sich in solcher Erlustigung biß gegen 5. Uhr Morgens auffgehalten, so zwar, daß alle dero hohe und niedrig Bedienten sich sehr erfreuet, daß dieselbe von keinem unter ihnen jemahls also auffgemundert und vergnügt gesehen worden. Den 2. dito wurde Vormittag nochmahls geheime Conferenz gehalten, und reiseten Nachmittags Ihro Hochfürstl. Durchl. Printz Eugenius von dar ab. Den 3. haben Ihro Königl. Majest. dem GOttesdienst bey denen P. P. Soc. Jesu erbaulichst beygewohnet, und diesen Tag zu dero Abreise alles veranstalten lassen, wie dann dieselbe Abends abermahl zu des Herrn Gubernatoris Hochfürstl. Durchl. in das Neu-Gebäu gangen, und sich von denen Hochfürstl. Personen allergnädigst beurlaubet, zugleich höchstgenannten Gubernatorem mit einem kostbaren Diamant-Ring, die Pfaltzgräfin mit einem schönen goldenen Tobachir, worinnen 2. Brasselet gelegen, die Princessin aber mit einem sehr raren Bouquett, alles von einem grossen Werth, eigenhändig beschencket, und nicht weniger denen Ober-Hofmeisterinnen und Dames eine allergnädigste Verehrung an Bouquets, Ring, Creutzen und dergleichen Geschmuck reichen lassen, benebenst dem Hochfürstl. Ober-Hof-Marschall, Herrn Grafen von Globen, zwey schöne silberne künstlich gearbeite Schwanck-Kessel zugeschicket, mit dem Vermelden, daß Se. Majest. mit dessen erwiesenen Bedienung allergnädigst vergnügt wären, wobey dieselbe zugleich die Hochfürstl. Hofstatt mit einer nahmhafften Regalirung allermildest bedacht. Den 4. frühe um 6. Uhr ist zu allerhöchster Abreise alles parat gestanden, Ih. Königl. Majest. nach angehörter Heil. Messe, verfügten sich um 7. Uhr unvermuthet ins Neu-Gebäu, und beurlaubten sich nochmahls von denen Hochfürstl. Personen, befahlen auch allergnädigst, daß dero Wagen und Gefolg dahin kommen solte, so auch geschehen, und als Ihro Majest. etwas Chocolada zu sich genommen haben, seynd dieselbe allda auffgesessen, und unter dem Geleite GOttes von dar gegen Augspurg abgereiset, wobey sich die Stück wiederum tapffer hören lassen, die Bürgerschafft in der Stadt hindurch, die Scharff- oder Scheiben-Schützen aber, wie bey allerhöchster Ankunfft in ihrer gleichen Kleidung in Ordnung rangirt gestanden, und hierdurch ihre allerunterthänigste Treue unter tausend Glückwünschungen erwiesen.

1711.

Geht nach Franckfurt zu.

Der Weg nach Augspurg von Inspruck aus gieng über Delf, Nassareut, Hiedarwang, Fussen, Berbayern, Schongam, Sporringen, und langten Ihro Maj. den 7. Dec. Nachmittags in Augspurg glücklich an, mit 24. vorherreitenden und blasenden Postillionen. So bald Ihro Kayserl. Majest. das Augspurgische Gebiet betraten, fieng man an die Stucke zu lösen, und mit allen Glocken zu läuten; vor dem Thor waren die 2. Bürger-Compagnien zu Pferd in ihrer schön-gleichen Muntirung zu sehen; unter dem Thor stunde die Stadt-Garde, und von dem Thor an biß an die Hochgräflich-Fuggerische Gebäu waren die Bürger-Compagnien zu Fuß, alle in bebramten und mit schwartz und gelben Bändern gezierten Hüten, in schöner Ordnung gestellet. Bey dem Eingang unterm Thor geschahe die andere Lösung derer Stücken, und die dritte, als Se. Kayserl. und Cathol. Majest. in gedachten Gebäuen abstiegen; allda dieselbe dasiger Stadt-Rath allerunterthänigst bewillkommete, und Ihro die Stadt-Schlüssel überreichten.

Langt in Augspurg an.

Als allerhöchst gemeldte Kayserl. Majest. bey dem hochlöblichen Reichs-Gotteshauß St. Ulrich und Afra, Benedictiner-Ordens, vorüber fuhren, ware daselbst auff Verordnung dasigen Herrn Reichs-Prälaten Ihrer Majest. Bildnuß mit von sich werffenden schönen Strahlen, und andern kostbaren Zierathen, nebst vielen zierlich umsetzten Wachs-Fackeln und folgenden Worten: O clarus virtute patrum! zu sehen, welche Wörter nachgehends, samt denen Fackeln, da es begunte dunckel zu werden, unter Trompeten- und Pauckenschall, angezündet wurden, welches alles ein schönes Feuer und Beleuchtung vorstellete; so ware auch der fürtreffliche St. Ulrichs-Thurn mit Wachs-Fackeln und Pech-Pfannen gantz beleuchtet, ingleichen von St. Ulrich an biß über

Conferirt mit Printz Eugene.

Theilt Geschenck aus.

1711.

den gantzen Wan-Marckt hinauff vor denen Fenstern brennende Wachs-Fackeln auffgesteckt; welches, samt denen darunter gemischten Beleuchtigungen, ein herrliches Ansehen machte; mittlerweil stellte sich die gantze Bürgerschafft und Stadt-Gardi sowohl zu Pferd, als zu Fuß, auf dem Wein-Marckt, vor Ihro Kayserl. und Cathol. Majest. Einkehrung, und gabe ein dreyfaches Salve. Den 8. dito fuhren Ihro Majest. nach der H. Creutz-Kirchen, Can. Reg. S. Aug. dero Andacht zu verrichten; da dann, unter dreymahliger Lösung des Geschützes, bey einer liebreichen Music, von dortigem Herrn Prälaten das Ambrolianische Danck-Lied angestimmet, und der Gottesdienst gehalten wurde; Nachdeme nahmen Ihre Majest. das Mittagmahl ein, und ertheilten vielen vornehmen Personen Audientz. Sintemahlen der Bischoff von Constantz, der Abt von Kempten, der Marggraf von Bayreuth, Printz Max von Hannover und andere mehr dahin kommen waren Ihro Majest. auffzuwarten.

Wo viele Reichs-Fürsten auffwarten.

Den 9. dito fanden sich Ihro Kayserl. Majest. in Donauwerth ein, von wannen berichtet wurde, wie in einem nahe gelegenen Dorffe, Fünffstätt genannt, der Catholische Pfarrer Processions-weise mit der Monstrantz auffer das Dorff entgegen gegangen; und Ihro Majest. bey dessen Erscheinung aus Ehrerbietigkeit von dero Wagen gestiegen, auff die bloße kothige Erde gekniet, sich den Seegen geben lassende, worauff Sie auffgestanden, dem Pfarrer mit auffgehobenen Händen zu Fuß biß in eine nahe dem Dorff gelegene Capell gefolget, allda auch, nicht in den vor Sie bereiteten Stuhl, sondern mitten in die Kirche auff den Boden gekniet, auch sich nicht ehender von dannen, als biß der Priester hinweg gegangen gewesen, erhoben, worauff Sie, mit grosser Vergnügung über diesen Zufall, ihre Reyse weiter nach Aschaffenburg zu, woselbst Sie auch den 14. dieses, um 5. Uhr Abends, glücklich anlangten, dero Suite aber war hier dergestalt eingerichtet zu sehen. 1. Kamen 8. das Post-Horn blasende Postillionen in vollem Trap nach dem Schlosse. Diesen folgte 2. eine Chaise mit 6. Pferden, und nach solcher abermahls 6. blasende Postillionen. 3. Einige Bediente und Kayserliche Edel-Knaben, worauff 4. eine Chaise mit 6. braunen Pferden folgte, in welcher Ihro Röm. Kayserl. Majest. vorwärts, und zwey vornehme Herren hinterwärts fuhren, sich befunden, denen noch einige Pagen und ein Theil der Garde folgten.

Kommt nach Donauwerth.

Wird in Aschaffenburg von Chur-Maynz bewirthet.

In dem Schloß sahe man ein Chur-Mayntzische Granadier-Compagnie, und unten an der Stiege des Schlosses Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz mit vielen Ministers und Cavalliers stehen, welche sich bey dem Aussteigen aus der Chaise Ihro Röm. Kayserl. Majest. naheten, und selbe auff das allerhöchste empfiengen, und Ihro Majest. die Treppen hinauff begleiteten. Allhier ruheten Ihro Majest. 2. Tage aus, und begaben sich alsdann nach Hanau, woselbst Sie auch den 17. gegen Abend unter dreymahliger Lösung der Stücken, sodann in dem Gewehr gestandener Bürgerschafft und Soldateska glücklich anlangeten. Sie nahmen die Einkehrung in dem Herrschafftlichen Schlosse, und wurden von des regierenden Herrn Hoch-Gräflichen Excell. mit allerunterthänigstem Respect empfangen. Von hier aus gieng es vollends nach Franckfurt, allwo wir Ihro Majest. in denen Reichs-Geschichten einziehen und crönen gesehen haben.

1711. Auch in Hanau.

Zu diesem allen Glück zu wünschen, schickte die Frau Regentin dero Obrist-Hofmeistern, den Grafen von Thurn und Valsassina, die jüngst-verwittibte Kayserin aber den Harschieren- und Trabanten-Hauptmann, den Grafen von Sintzendorff und Pettendorff nach Franckfurt ab, von wannenhero auch Ihro Kayserl. Majest. das mit Ihr glücklich vorgegangene nicht nur denen verwittibten Kayserl. Majestäten notificiren lassen, sondern auch, zu Bezeugung dero gegen die Oesterreichische Land-Stände tragender Mild- und Landsväterlichen Zuneigung, mittelst eines unter Ihrem eigenen Hand-Zeichen vom 23. Decembr. erlassenen Notifications Schreiben, so der Gräfl. Sintzendorffische Stallmeister überbracht, denen Nieder-Oesterreichischen und ob der Ensischen Ständen zu wissen gethan und selbige anbey dero Kayserl. Hulden und Gnaden versichert, welches mehrgedachten Ständen zu sonderbarem Trost gereichen muste. Wie sonst Ihro Kayserl. Majest, denen Fürsten des Reichs dero Crönung zu entbieten, mag aus einem hiernachstehenden Exemplar dero an dergleichen abgeschickten Notifications-Schreiben ersehen werden.

Von Frau Mutter u. Schwägerin durch Abgeschickte complimentiret.

Carl der Sechste von GOttes Gnaden,

erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst,

Notificirt an Reichs-Fürsten die Crönung.

DEmnach aus ohnzweiffelbahrer Schickung GOttes, die am 12 jüngst-verwichenen Monaths Octobr. vorgegangene Wahl eines Römischen Königs, und künfftigen Kayserns, mittelst ordentlicher und einmüthiger Stimmen des Churfürstlichen Collegii, auff uns ausgefallen, und wir nach der Uns davon zugekommenen Nachricht Uns zu Empfahung der Kayserl. Cron anhero erhoben, die Crönung auch gestrigen Tages mit allen gebräuchlichen Feyerlichkeiten glücklich an Uns vollbracht worden; so mögen Wir aus dero Lbd. zu tragenden gnädigsten Neigung nicht umhin, es Derselben hiermit gnädigst kund zu machen, nicht zweifflend, Sie werden Uns die Kayserl. Würde desto lieber gönnen, als Sie gesichert seyn können, daß Wir Uns deren, mit Göttlicher Hülffe, und getreuen Beystand der Churfursten, Fürsten und Ständen des Reichs, nicht anders, dann zu der wertheßten Christenheit und des Vaterlandes ersprießlichen Nutzen und Auffnehmen zu gebrauchen, gesinnet seyn; die Wir im übrigen dero Liebden mit Kayserlichen Gnaden, und allem Guten wohl beygethan verbleiben. Geben in Unserer und des Reichs-Stadt Franckfurt den 23. Decembr. Anno Siebenzehenhundert und

1711. Eilff. Unserer Reiche des Römischen im ersten, des Hispanischen im neunten, des Hungarischen und Böhmischen aber ebenfalls im ersten.

Carl.

Vt. Friedrich Carl, Graf von Schönborn.

Ad Mandatum Sacr. Cæs. Majest. proprium.

C. F. von Glandorff.

Läßet geheimbde Räthe schweren.

Die von Ihro Kayserl. Majest. benahmte geheimbde Räthe und andere Ministres legten nach und nach den Eyd in Wien ab, wenn sie sich allda und nicht bey Ihro Majest. befanden, dergleichen auch insonderheit im Mittel des Decembris von dem Graf Wratislaw, als angesetztem Obristen Cantzlar des Königreichs Böhmen, geschahe, der dann durch den Fürsten von Trautsohn der gesamten Cantzley ordentlich vorgestellet, Graf Kinsky also dieser hohen Stelle verlustig wurde, der sich eine ziemliche Zeit her in Böhmen auffgehalten, die Accise daselbst allerorten einzurichten, welche doch denen Landes-Inwohnern gar beschwerlich vorkommen wolte, und ist leicht zu erachten, daß ihm diese Aenderung eben nicht wohl gefallen. Sonst hatten die Kayserl. Erblande diß Jahr das Glück gehabt, den Czaar zu sehen, welcher sich, wie auch bey denen Sächsischen Geschichten berühret worden, des Carls-Bads in Böhmen bey eingehendem Herbst gebrauchet, aber anfänglich übel zufrieden gewesen war, da ihn daselbige Stadthalterey nicht mit dem Titul der Majestät beehret, weßhalben er auch seine eigene Garde behalten, und diese noch darzu durch Werbung verstärcken lassen: als man aber ihm hernach die Majestät-Benennung gegeben, war alles besser, seine Garde von ihm nach Sachsen geschickt, und an deren Stelle von der Pragerischen Garnisen die nöthige Mannschafft gebrauchet worden.

Macht Graf Wratislau zum Obr. Cantzler in Böhmen.

Allwo der Czaar das Bad brauchet.

Nicht ohne Ceremonien-Streit übers Wort: Majestät.

Ihro Kayserl. Majest. hatten unter andern Ihro Churfurstl. Durchl. dero allerhöchst-gnädigste Hochachtung darmit zu erkennen geben wollen, daß Sie als König in Spanien und Hertzog in Braband, solcher, mittelst eines besondern Diplomatis vom 29. Dec. dieses Jahrs, Kerpen und Lommersheim samt Zugehör, die hohe Landsherrliche Hoheit, Steuer- und Besatzungs-Gerechtigkeit daselbst, mit allen Rechten, so denen Königen in Spanien und Hertzogen in Braband daselbst zu zuständig, dergestalt geschencket und übertragen, daß daran habende Pfands-Gerechtigkeiten, und darauff haffende Schulden, auch die Stiffungen zu milden Sachen, rechtlich ausgemachet und gebührends abgetragen, folglich die Kayserl. Schenckung dergleichen Forderungen unnachtheilig seyn solte. Die Bewegniß-Ursachen solcher Kayserl. Milde waren, in dem darob errichteten Briefe, Chur-Pfaltz zu sonderbahren Ehren angezogen, wie es nemlich geschehen, weil es selbigem so großmüthig gefallen, Ihro Kayserl. Majest. in gegenwärtig gerechtestem Kriege mit zahlreichen Trouppen in Spanien, Italien und Niederlanden treulich beyzustehen, wedurch so tapffere Thaten im Felde und in Vestungen geschehen, sonderlich aber auch Kerpen vor feindlicher Eroberung beschirmet und bewahret worden. Aus welchen und vielen andern Ursachen Ihro Kayserl. Majest. zu einiger Bezeugung Ihrer Obligation oder schuldigen Danckbegierigkeit und der gar besondern Neigung gegen Chur-Pfaltz obgedachte Uberetragung derer Herrschafften Kerpen und Lommersheim bewerckstelligen wollen, welche Chur-Pfaltz, wie wir bey denen Westphälischen Geschichten folgenden Jahrs zu vernehmen haben werden, an den Grafen von Schaesberg überlassen hat, da sie Kayserl. Majest. weiter zu einer Reichs-Grafschafft erheben.

1711. Ihr. Kayserl. Maj. beschencken Chur-Pfaltz mit Kerpen und Lommersum.

Woraus hernach eine Reichs-Grafschafft wird.

Cammer-Gerichts Geschichte.

Eröffnung des Gerichts.

Wie gegen Ende des vorigen Jahrs wegen wieder Eröffnung des Cammer-Gerichts vieles gesprochen worden war, so fieng man nach Anfang des gegenwärtigen abermahls an, von der Sache zu reden, und erinnerte Chur-Maynz die Abfassung eine Conclusi wegen des darzu anzusetzenden Termins, worauff die Kayserl. Commission den 28. Jan. oder 3. Febr. darzu beliebte, voraus gesetzet: „Es sey das Suppositum richtig, daß alles, nach „der Kayserl. und Reichs-Instruction, in dem „Stande sey, das Gerichte selbiger gemäß wieder„um eröffnen zu können. Es blieb bey dem 28. Jenner, darbey sich doch Chur-Sachsen, Braunschweig-Zell, Mecklenburg-Schwerin, Würtenberg, Wetterauische Grafen und Stadt Franckfurt ad Protocollum ausbedungen, was sie dißfalls vorigen Jahrs erinnert, reserviret und protestiret. Ein ziemlicher Anstoß wolte doch die noch nicht ausgemachte Owische Receptions-Sache zu seyn, scheinen, deßwegen die mehrere dahin angetragen, Kayserl. Commission zu ersuption suchen, ob selbige nicht an Ihro Kayserl. Majestäten. ein und anders in Votis derer Subdelegirten vorgekommenes vorstellen, und um Præsentirung eines andern Subjecti, an deß von Ow statt, ansuchen wolte, weil es sonst noch allerhand Müh und Verdruß bey der Visitation, auch schädlichen Zanck im Collegio setzen möchte, da er in selbiges kommen und bey denen sitzen solte, die ihm zuwider gewesen. Worgegen aber der Oesterreichische Subdelegirte sich die Nothdurfft ad Protocollum reserviret; gleichwie auch der Kayserl. Principal-Commissarius sich über das bey ihm dißfalls geschehene Anbringen nicht erklären wollen, blieb also diese Sache ersitzen, ob man gleich vorgeschlagen, es solle der Kayserl. neue Præsentandus vor allen nach dem von Ow præsentirten den Vorzug haben, und in dessen Ordnung tretten. Sonst erinnerte der Kayserl. Principal-Commissarius, man möchte doch auff Beybringung der rückständigen Cammer-Zieler bedacht seyn, daß schon vorhande-

Will sich an Owische Recep-

Beförderung des Gerichts besorgt.

ne

1711.

ne, und fernerweit anzunehmende Assessores auch ihren Unterhalt finden möchten, und hatte, dem sonst Abgeredeten gemäß, dieses Circular-Schreiben an die Stände abgelassen:

Tit.

Auch durch Circular-Schreiben des Principal-Visitations-Commissarii.

ES ist Ew. ohne weitläufftiges Anführen bekandt, was massen sowohl von Ihro Kayserl. Majest. als auch denen sämbtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs allbereits vor 4. Jahren eine extraordinari Visitations-Deputation zu dem End angeordnet worden, damit nicht allein die, bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht von einiger Zeit hero eingeschlichene Excessus, Mißbräuch und Gebrechen auff das genaueste untersucht, und dem Befinden nach abgestrafft; sondern auch das zu grösstem Schaden und Nachtheil des Publici darnieder gelegene, und in sehr verwirrer- und zerrütteten Zustand gerathene Justiz-Wesen, in bessern Stand, Flor und Auffnahm gebracht werden möchte; Nachdemmahlen man nun von Seiten des allhiesigen Visitations-Conclusi nicht ermangelt, sowohl eines als das andere nach Möglichkeit zu bewircken, auch bey der beschlossenen hiernechstigen Wieder-Eröffnung gedachten Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts wegen überhäufften vielen Processen und darzu nöthiger Arbeit an statt verschiedener vor und Zeit währendes Justitii abgegangener Assessoren andere ad Assessoratum würcklich præsentirte ex utraque religione nach Ziel und Maßgebung des Instrumenti Pacis und der Reichs-Constitutionen anzunehmen, dem Collegio Camerali anbefohlen wird, solche aber bey Abgang nöthiger Subsistence eben so wenig erhalten, als auch der alten Assessorum, und der verstorbenen Wittwen und Wäysen noch von verschiedenen Jahren hero rückständig verbliebene Salaria der Gebühr nach entrichtet, und abgetragen werden können, im Fall nicht ein erkleckliches an denen alten rückständigen Cammer-Zielern hiernechst entrichtet und abgetragen werden solte, als habe ich Namens des allhiesigen Visitations Congressus, bey Ew. ꝛc. die Erinnerung thun, und dahin antragen wollen, damit von sämbtlichen in dero Crayß befindlichen Statibus, welche an denen Cammer-Zielern annoch ein merckliches im Rückstand verblieben, nechstkünfftige Oster-Meß ein erkleckliches entrichtet und abgetragen werden möchte. Wetzlar den 20. Jan. 1711.

Von Ihro Hochfürstl. Gnaden von Kempten als Kayserl. Principal-Commissario,

An

die Crayß-Directores; sodann andere Fürsten, welche an denen annoch rückständigen Cammer-Gerichts-Zielern zu bezahlen schuldig seynd.

Kund machung der Wieder-öffnung.

Die bevorstehende Wieder-Eröffnung war nicht ad Valvas, sondern durch ein ins Hauß zuschickendes Decret Præsidenten, Assessoribus, Cantzley-Verwandten, Advocaten und Procuratoribus kund zu thun beschlossen, und dergleichen denen Præsidenten, oder, in derer Abwesenheit, dem ältesten Assessori, dem Cantzley-Verwalter und Seniori Procuratori zuzufertigen, daß sie es weiter bekandt machten, und gieng der Inhalt dahin: Es solte jeder sich den 28. Jan. auff der Cammer, zu der Wieder-Eröffnung einfinden. Indessen ersuchte man den sich auch darzu verstehenden Principal-Commissarium, an alle Crayß-Directores und andere mit Zahlung derer Zieler bißher säumig gewesene Fürsten zu schreiben, darmit instehende Oster-Meß ein erkleckliches Quantum abgetragen und also inskunfftige fortgefahren werden möchte, wie denn dieses löbliche und nöthige Werck auch durch anwesende subdelegirte Visitatores deren Herren Principalen bestens recommendiret werden solte. Denen neu-præsentirten Assessoren gab man auch von verseyender Wieder-Eröffnung des Gerichts Nachricht, darmit sie sich einfänden, und hernach das gewöhnliche mit ihnen vorgenommen würde. So liessen auch die Kayserl. Verordnungen wegen eines neuen Cammer-Richters ein, darzu der Fürst von Nassau-Hadamar beliebet, und diesem insonderheit aufferleget geworden, beständig bey dem Gerichte zu bleiben, weil die Erfahrung gewiesen, was für Schaden die langwierige Abwesenheit ehemahliger Cammer-Richter demselbigen zugezogen. Die Visitation erkennete, daß Ihro Kayserl. Majest. vor dergleichen Besetzung der Cammer-Richter-Stelle der allerunterthänigste Danck abzustatten sey; und ließ sich gefallen, daß dißmahlen, doch ohne fernere Folge, gedachter Cammer-Richter vor Eröffnung des Gerichts, auff eine eigene Weise, beeydiget und eingesetzet, inskünfftige aber alles bey dem Inhalt der Cammer-Gerichts-Ordnung sein Verbleiben haben solte, wie denn Kayserl. Majest. selbst allergnädigst erkläret, daß es dißmahlen wegen kundbarer Umstände des Gerichts was ausserordentliches und solches in keine Consequenz zu ziehen wäre, mit welcherley Bedingung man auch bey der Visitation beschloß, die Kayserl. Commission zu der Eröffnung des Gerichts und was dem anhängig, abermahlen feyerlich abzuhohlen und zu begleiten.

Fürst von Nassau-Hadamar Cammer-Richter.

Indem es nun so weit kommen war, muste es doch nicht ohne Streit abgehen, und hielten manche den entstehenden Zwist eben für keine gute Vorbedeutung. Nemlich: Es wurde durch Chur-Maynz dem Visitations-Congress vorgetragen, daß der Prälatisch- und Gräflich-Wetterauisch. Subdelegirte mit 6. Pferden fahrende, der Abhol- und Begleitung Kayserl. Commission beywohnen wolte, anbey fragende: Was man dißfalls vor gut befände? Worauff derer mehrern Meynung gewesen: Man könne ihnen dieses nicht nachgeben. Da sonst auch wegen des Wetterens zwischen Franckfurt und Nürnberg [illegible] gewesen, so hatte sich der Nürnbergische [illegible] len erkläret, es könte der Franckfurtische [illegible] girte, da es ihm gefällig, der vorseyenden [illegible] tung beywohnen, welcher es doch d[illegible] schen überlassen, dafür haltende d[illegible] ten gnug sey, das Præjudiz d[illegible] abzuwenden. Der W[illegible] Cammer-Gerichts war [illegible] feyerlich hergehen [illegible]

Streit wegen Fahrens mit 6. Pferden des Prälaten und Gräflichen Subdelegirten.

1711. andern, die Prälatisch- und Gräfliche Subdelegirte geschicket gemacht, und der letztere seinen Wagen mit 6. Pferden anspannen lassen. Als dieses kund geworden, hatten die darwider Sprechende den Schluß gefasset, des Kayserl. Principal Commissarii Hochfürstl. Gn. zu ersuchen, die Wieder-Eröffnung des Gerichts nicht zu verschieben, dem Gräflich-Wetteranischen Subdelegirten aber die fordere 2. Pferde durch die Fürstl. Darmstädtische Miliz ausspannen zu lassen, wann er von seinem Vorhaben anderst und in Güte nicht abstehen wolte. Dieser meynte aber, daß ihm dergleichen mit Recht nicht zugemuthet werden könne, und er nachzugeben keines weges schuldig sey, zumahl da selbiger, bey Eröffnung annoch vorwährender Visitation, bey feyerlicher Auffholung und Begleitung Kayserl. Commission zu zweyenmahlen würcklich mit 6. Pferden gefahren, und ihm eine Neuerung war, wann solches ihm von ein- und andern Gesandtschafften dermalen verwehret werden wolte, wie auch dem Prälatischen, welches die Herren Grafen sehr befremdet zu haben versichert, und auch zugleich erzehlet wurde, wie die nahe gesessene, sonderlich der Director Collegii, Graf zu Hanau, auff geschwind erhaltene Nachricht dem Subdelegirten die gemessene Ordre zugeschickt, durchaus nicht von habendem possedirten Recht zu weichen, sondern sich darbey quovis modo zu erhalten, zu suchen, vor allen Dingen aber deßhalben diensame Vorstellungen zu thun. Wie es nun daran wohl nicht gefehlet haben möchte, so wieß doch der folgende Augenschein, daß sie nichts verfangen, sondern man widrigen Theils bey der Meynung geblieben, daß dem Prälatischen und Gräflichen Subdelegirten nicht mehr als 4. Pferde bey feyerlicher Auffholung Kayserl. Commission dermahlen verstattet werden solten, und wuste der Gräfliche Subdelegirte zu sagen, wie Ihro Fürstl. Gnaden von Kempten, als Kayserl. Principal-Commissarius, auff gewisses Anregen, in den Visitations-Congreß entbieten lassen, daß er dem Prälatisch- und Gräflichen Subdelegirten das Fahren mit sechs Pferden durchaus nicht nachgeben würde, ob gleich, wie hernach ohnverborgen blieb, die Kayserl. Commission zu dergleichen von Hof aus keine Ordre gehabt, wie sie auch daselbst keine Genehmhabung dieses ihren Verfahrens gefunden. Indessen querulirte doch der Gräfliche Theil, daß durch solch Verfahren des Principal-Commissarii die sonst noch vor des Grafen-Stands-Befugnüß wohlgesinnte Fürstl. Subdelegirte irre gemacht, und bewogen worden wären, wider selbige mit einzustimmen. Er beschwert sich zugleich über die Unbilligkeit der Sachen, mit dem Anziehen, daß ja der Conventus Visitationis nicht angeordnet worden, über Dinge zu erkennen, so die Jura Statuum beträffen, dergleichen er auch sonst von sich geschoben, sich aber nun unterfienge, in einem solchen Punct etwas zu decidiren, ja die Execution des anmaßlich decidirten zu verfügen, dieweil da verlaurete, die Kayserl. Commission hätte kein Bedencken gehabt, dem an sie, nach obgedachtem geschehenen Ansinnen zufolge, der in Darmstat liegenden Darmstädtischen Soldateska zu befehlen, dem Gräflich- und Prälatischen Subdelegirten 2. Pferde mit Gewalt auszuspannen, wann sie die Begleitung mit 6. verrichten wolten. Dessen ohngeachtet kam doch der so offt erwehnte Gräflich-Wetteranische Subdelegirte, als wie die andern, mit 6. Pferden zu bevorstehender Solemnität, auff die Cammer gefahren, mochte auch wohl Anstalt hinter sich gehabt haben, Gewalt durch Gewalt abzuhalten. Uber solche seine Ankunfft war unter Churfürstl. und Fürstl. Subdelegirten ein ziemlicher Lermen geworden, weil sie alle von der Cammer hinweg und nach dem Quartier des Kayserl. Principal-Commissarii fuhren, dahin ihnen dann der Gräfliche mit seinen 6. Pferden den Prälatischen bey sich in seiner Kutsch habende, alsofort folgte. 1711.

Der Gräfliche will sein Jus behaupten.

Wie hart es hier ergangen sey, ist leicht zu erachten, da sich der Conduct lange Zeit darüber verzogen, und auch der Cammer-Præsident, Herr Graf zu Solms-Laubach, in einer Kutschen des Principal-Commissarii nach dessen Quartier abgeholet wurde, ohne Zweiffel mit ihm aus der Sach zu reden, weil er ein vornehmes und ansehnliches Mit-Glied des Gräflich-Wetteranischen Collegii war. Man erfuhr hernach, daß er allerhand Vorschläge, aus dem Handel zu kommen, dem Kayserl. Commissario gethan; z. E. Man solte dem Gräflich- Subdelegirten einen Revers de non præjudicando geben, oder ihn mit in einer Fürstl. Kutsche fahren lassen, u. s. w. Allein Frembde hatten mit angehöret, daß dieses nichts verfangen, da sich der Principal-Commissarius vernehmen lassen: Er könne nicht anders, als auff Requisition des Visitations-Congressus, dem Gräflichen 2. Pferde mit Gewalt ausspannen zu lassen, ꝛc. Gräflicher Seits hatte man dieses eine offenbahre Gewalt genennet, darwider hochgedachter Graf zu Solms alsofort die Nothdurfft nachdrücklich erinnert, auch geziemend protestiret, und den Gräflich-Subdelegirten angewiesen, ein gleiches zu thun. Dieser wolte es ohngern hierbey bewenden lassen, weil er genaue Instruction hatte, und fast lieber die extrema erwarten; Endlich dacht ihn doch rathsamer zu seyn, von seinen Principalen die Blâme, samt wolten sie das grosse und heylsame Werck wieder herzustellender Justiz-Ubung verhindern, abzuwenden, und so ein Mittel zu ergreiffen, darbey ihnen nichts vergeben, und der grössern Gewalt, um Unglück zu vermeyden, gewichen würde; fuhr also mit seinen 6. Pferden, durch sein Beywohnen und Gegenwart nichts seinen Principalen widriges zu billigen, gar aus der Stadt, nach eingelegter trifftiger Protestation, die hernachmahls umständlicher wiederholet wurde, solchen Inhalts, daß daraus die Gründe Gräflicher Gerechtsame ausgeführet zu finden, weßhalben wir sie auch dem geneigten Leser mittheilen wollen, wie sie nachstehender massen gelautet:

Einer hochansehnlichen extraordinairen Cammer-Gerichts-Visitation sind die gantz ohnwiderlegliche Gründe mehrmahlen umständlich vorgestellet worden, um deren Willen dem uralten Hochlöbl. Reichs-Grafen-Stand und deren Gesandtschafften bey solennen Actibus mit 6. Pferden zu Wahres es doch protestando.

fahren

1711. fahren gantz ohnwidersprechlich gebühre, und wie derselbe auch in dessen würcklicher Possession seye, allermassen dann auch die Subdelegati desselben nun bey währender gegenwärtiger Visitation bereits zu zweyenmahlen auff solche Weise gefahren seynd, und man dannenhero nimmermehr vermuthen können, daß solches mehr in Zweiffel gezogen werden, weniger daß man sich dagegen mit Gewalt zu setzen anmassen solte, bevorab gleichwohl ohnlaugbar ist, daß hochermeldter Reichs-Grafen-Stand von Kayserl. Majest. und dem Reich mit deputirt worden, auch jure proprio, vermög der Reichs-Fundamental-Gesetzen, zu der Visitation gehöret, und mithin bey dieser Special-Deputation gegen Kayserl. Majest. seinen allerunterthänigsten Respect auff solche Weise bezeigen wollen; Die Hoch-Gräfliche Mitglieder des Reichs-Grafen-Standes auch Proceres Imperii und LiberiStatus, und von solchem vornehmen uhralten Herkommen seynd, welche benebens dene, daß bekandtlich aus ihren Vorfahren mehr als einmahl Kayser und Könige gewählet worden, und ihr Geblüt, vermittelst der mit denen ältesten Chur- und Fürstl. Häusern des Römischen Reichs habenden nahen Anverwand- und Blut-Freundschafft, mit solchen hohen Fürsten vermischet und in ihren Adern noch würcklich wallet / mit considerablen Land- und Leuten und der auff denselben hafftenden superioritate territoriali, sampt allem, was davon dependirt und darunter in specie dem Jure fœdera etiam cum exteris pangendi und dem hierzu gehörigen Jure Legationis ohne einigen Abgang versehen, und an allen Reichs-Negotiis, absonderlich aber bey dem Hochpreißlichen Kayserl. Cammer-Gericht ihr grosses Interesse und Theil haben, und bey Reichs- und Crayß-Præstationen, auch Unterhaltung jetzthochbesagten Gerichtes nicht etwa mit einigen Gülden, sondern die 4. Reichs-Gräfliche Collegia mit so viel tausend fl. Ja dieses Hoch-Gräfliche Wetterauische Collegium allein mit mehr als 2000. fl. in simplo matriculari concurriren, und ihnen daher, wie in Oneribus also auch bey Actibus solennibus, nach deutlichem Inhalt der Kayserl. Wahl-Capitulation §. 5. dergleichen Befugnüß in alle Wege zu gönnen, zumahlen dieselbe in dem Reichs-Fürsten-Rath und auff der Fürsten-Banck die 4. Vota Curiata ohnwidersprechlich hergebracht haben, ein jedes Votum auch eben so gezehlt, und in allem als ein Fürstl. Votum geachtet wird, dahero auch fast nicht begreifflich ist, wie man das Majus concediren, das Minus aber, worunter gewißlich das Fahren mit 6. Pferden, und zwar an dem untersten Orth zu rechnen, in Zweiffel ziehen will, in mehrerer Erwegung, daß sothanes Fahren mit 6. Pferden an sich, ohndisputirlich de genere permissorum ist, dahero auch von einem jeden Reichs-Grafen von unvordencklichen Jahren in particulari ohne jemands Widerrede jederzeit exerciret worden, kein Lex noch in contrarium weniger eine widrige Observanz, ja nicht einmahl ein einiger Actus contrarius allegiret werden kan, dahingegen hochbesagter Reichs-Grafen-Stand in novissimâ possessione, der alten Possession zugeschweigen, sothanen Fahrens dergestalt offenbarlich sich befindet, daß dieses Collegii Gesandtschafft bey denen Ryßwickischen Friedens-Tractaten mit und unter denen übrigen Deputatis Imperii mit 6. Pferden ohne die allergeringste Contradiction beständig gefahren ist, und bey gegenwärtiger extraordinari Cammer-Gerichts-Visitation bereits zweymahl auff solche Weise dem Conductui beygewohnet hat, der jetzige Actus auch anderster nicht als eine Suite und Continuation der vorigen Actuum ist; Uber dieses gegen solche und alle übrige hiebevor weitläufftig allegirte Rationes anderster nichts als dieses allegiret werden können, daß man sich mit denen höhern Ständen nicht zu parificiren hätte, da man doch dergleichen, so viel den in dem Reich wohlhergebrachten und in denen Reichs-Constitutionen gegründeten Unterscheid der Ständen und ihrer Dignität anbelangt, (dann ausser denen erzeigt sich bekandter massen in vielen Dingen, als zum Exempel, bey oberwehnter Gültigkeit des Reichs-Gräflichen Collegii Voti curiati, sodann der superioritate territoriali &c eine gar merckliche Parität) so wenig jemahlen intendiret, so wenig auch die Parification in denen Pferden gesucht werden kan, vielmehr aber allerdings ohnlaugbar ist, daß alle Potentaten, Könige, Chur- und Fursten bey denen grössesten Solennitäten sowohl selbsten mit 6. Pferden fahren, als andern geringern Stands, auch so gar dero eigenen Minister auff solche Weise zu fahren verstatten, ohne daß jemand an eine Parificirung gedencken solte, daher es denen Grafen des Reichs als vornehmen Herren Stands-Personen und Proceribus Imperii sehr empfindlich und ohnerträglich vorkommt, daß man in diesem Casu, da sie von Kayserl. Majest. und dem Reich inter deputatos Imperii mit deputiret worden, und dergestalt durch ihren Subdelegatum erscheinen, auch einige Dependenz von denen übrigen Con-Deputatis gantz nicht haben, man ihnen solche Difficultäten zu machen gedencket; Ja was noch mehr ist, dieselbe aus ihrer Befugnüß und deren Possession de facto zu entsetzen unternimmt, da eine hochlöbl. Reichs-Visitation von Kayserl. Majest. und dem Reich auff nichts anderster als die Cameral-Sachen zu decidiren und zu corrigiren bevollmächtiget und instruirt ist, einfolglich bey Entstehung dergleichen die Jura Statuum betreffender Differenz die Decision nicht allhier, sondern gehöriger wohlbekandter Orthen hätte gesucht, und von dannen erwartet werden müssen, bevorab Einer Hochlöbl. Extraord. Reichs-Visitation nicht unbekandt seyn kan, wie behutsam man so gar an dem Ort, wo die Decision dergleichen Differenzien doch allein zu haben ist, dißfalls zu gehen pflege, als wozu dasjenige, was auff dem allgemeinen Reichs-Convent passirt ist, zu einem ausnehmenden Exempel dienen kan; Dann als auff dem im Jahr 1640. gehaltenen Reichs-Tag einige Fürstliche Herren Gesandte bey der den 13. Septembr. zu Auffhaltung allerhöchster Kayserl. Majest. und dem gewöhnlichen Propositions-Actu angestellten Solennität sich gleich denen Churfürstl. Gesandten und Fürsten in Person, welche dieses als ein Præcipuum hergebracht, des weitern angemasset, ist nicht nur sogleich 1711.

1711. gleich damahls dargegen gesprochen, sondern es seynd auch bey dem im Jahr 1653. gehaltenen Reichs-Tag, als der Terminus der Kayserl. Proposition herbey genahet, sowohl von dem Churfürstl. Collegio als denen gegenwärtigen Fürsten in Persen, deßwegen reiterirte Memorialien übergeben, und darinnen allerhöchste Kayserl. Majest. um Decidir- und Abstellung dieses Wercks ersucht worden. Obwohlen nun in dieser von jedermann erkandten Neuerung die Decision leicht hätte erfolgen können; So haben doch allerhöchste Kayserl. Majest. zu Erhaltung Glimpffs so gar auch dieses noch zur Zeit beruhen lassen, ja das Werck, welches noch mehr ist, dahin veranstaltet, daß alle anwesende Gesandte zu Fuß gehen müssen, weit entfernet, daß man denenjenigen, welche mit dem Ritte eine doch kundbare Neuerung anfangen wollen, mit einer Gewalt bedrohen wollen; Nachdem aber dessen allen ohnangesehen, sich wider bessere Zuversicht am 28. Jan. jüngsthin begeben, daß man den Reichs-Gräflichen Gesandten von vielgedachtem Fahren de facto abgehalten, und demselben auff eine in dem Reich bey solchen Versammlungen, wo zumahlen die durch ihre Gesandte gegenwärtige Reichs-Stände principaliter mit concurrirten, nicht erhörter Weise 2. Pferd auszuspannen bedrohet; So kan derselbe auff erhaltenen special-Befehl nicht umhin, dagegen, wie hiemit solennissimè geschiehet, zu protestiren, und seinen gnädigsten Herren Principalen quævis competentia vorzubehalten, will auch dadurch, daß in seinem Vermögen nicht gestanden, es zu ändern, weder in petitorio noch possessorio sich in dem allergeringsten etwas begeben haben, mit gezimender Bitte, solches ohnschwer ad Protocollum, zu seiner gnädigen Herren Principalen Verwahrung, zu nehmen.

Die Protestation will nicht so gleich ad Protocollum genommen werden.

Mit Gewährung des Schluß-Petri hatte es sogleich nicht fort gewolt, indem da vorher ein- und anderer Worte Aenderung begehret worden, deren man sich Gräflicher Seits gewegert, weil man selbige doch der Natur und Warheit der Sachen allerdings gemäß zu seyn, mithin keine Aenderung nöthig befand, darzu man sich doch endlich, weil das Hauptwerck doch nicht auff solche Worte ankam, verstanden, wornach denn der obstehenden Protestation Inhalt ad Protocollum gediehen, wie zu seiner Zeit weiter angezeiget werden solle. Hier müssen wir dem geneigten Leser erzehlen, wie es fernerweit mit und bey Eröffnung des Gerichts, nachdem dieser bedenckliche Termen vorüber gewesen, hergegangen sey. Nemlich es fuhren die zur Abhol- und Begleitung des Kayserlichen Principal-Commissarii fertige Subdelegirte nach dessen Quartier ins Franciscaner-Closter, wohin sich auch der Con-Commissarius Herr von Zimmermann begab, und conducirten dieselbe gleich darauff ad consessum Visitationis unter der im Gewehr stehenden Hochfürstl. Darmstädtischen Miliz, auch dasiger Bürgerschafft und Läutung der Glocken, welcher Conductus von denen Herren Subdelegatis folgender gestalt geschahe: Der Hochfürstl. Hof-Fourier ritte voran, darauff fuhre der Stadt Nürnberg Gesandte in einer Kutsche mit 2. Pferden, sodann der Stadt Cöllnische gleichermassen mit einer Kutsche mit 2. Pferden, Sachsen-Waymar in einer Kutsche mit 6. Pferden, Chur-Sachsen in einer Kutschen mit 6. Pferden, Chur-Maynz in einer Kutschen mit 6. Pferden. Diesen folgte des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstliche Gnaden zu Kempten, samt gedachtem Kayserl. Con-Commissario, welcher seinen Sitz rückwerts hatte, in einer Kutsche mit 6. Pferden bespannet, denen des Kayserl. Herrn Con-Commissarii leere Kutsche und 2. Fürstl. Caressen mit einigen von dero Hofstatt nachkamen. Und nachdem die Herren Conducentes, wie auch Se. Hochfürstl. Gnaden samt dem Kayserl. Herrn Con-Commissario vor dem Cammer-Gericht ausstiegen, wurden dieselbe durch gedachte Herren Conducentes die erste nur etliche Staffel hohe Stige hinauff, biß gegen die untere also genannte grosse Rathstube, allwo die Herren Visitatores non Conducentes, jedoch sine præjudicio & consequentia, stunden, und Ihro Hochfürstl. Gnaden empfiengen, hernach ferner fort biß oben in die gewöhnliche Audienz-Stub begleiteten.

Solemne Auffholung Kayserl. Commission.

Sessions-Ordnung der Visitation.

1. Giengen die Herren conducentes Visitatores, darauff Ihro Hochfürstl. Gnaden, nach deroselben der Herr Con-Commissarius, und nach diesem die Herren Visitatores non conducentes. Als diese alle in gedachte Audienz-Stube kamen, liessen sich Se. Hochfürstl. Gnaden auff einem unterm Baldachin stehenden und mit rothem Sammet überzogenen Sessel mit Arm-Lehnen, unter welchem ein rother Teppich gebreitet, der auch zwey Staffel vom Paviment des Zimmers erhöhet, und zwey Schritt vom Tisch separiret war, nieder, der Kayserl. Herr Con-Commissarius aber nahm auf einem à latere sinistro, auff dem Paviment des Zimmers, und einen Schritt von deren Herren Visitatoren Tisch separirt stehenden rothen sammeten Stuhl ohne Arm-Lehnen seine Session, welches auch die Herren Visitatores an berührtem mit rothem Tuch überzogenen Tisch, und eben also überzogenen Stühlen ohne Arm-Lehnen, auff beyden Seiten, die Städtische aber unten am Tisch thaten, und also ihre Stellen einnahmen, da unterdessen die Hochfürstl. Trompeter sich vor dem Cammer-Gericht hören liessen, worauff höchstgedachte Ihro Hochfürstl. Gnaden denen Herren Visitatoribus zu vernehmen gab, daß sie sich zu dem Ende hierauff begeben hätten, um den von Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst constituirten Herrn Cammer-Richter in gebührende Pflicht zu nehmen, damit um so füglicher zu Eröffnung des Gerichts könte geschritten werden. Inzwischen wurden die zwey ältere Assessores, nemlich Herr von Friesenhausen und Herr Zimmermann, zu dem Herrn Cammer-Richter geschicket, dieselbe abzuholen, welche darauff diese beyde Assessores in Ihro Fürstl. Kutsche zu sich nahmen, und von dero Hofstatt begleitet, sich mit denenselben zum Cammer-Gericht begaben, und als sie davor ausgestiegen, wurde der Herr Cammer-Richter von ihnen, den beyden Herren Assessoren, in die neue Raths-Stube geführet, allwo die Herren Præsi-

Abholung des neuen Cammer-Richters.

denten

1711. denten und übrige Assessores, nemlich Herr Graf von Nyz und Herr Krebs beysammen waren, zumahlen Herr Assessor Schrag Unpäßlichkeit halber hierbey nicht erscheinen konte. Diesemnach wurde der Herr Cammer-Richter mit und benebens gedachten Herren Præsidenten und Assessoren per Secretarium Moguntinum ad Consessum beruffen; Als nun der Herr Cammer-Richter ins Zimmer tratte, stunden die Herren Subdelegirte auff, und da derselbe, wie auch die Herren Præsidenten und Assessores auff ihren Platz kamen, satzten sich diese alle nieder, und zwar der Herr Cammer-Richter auff einen mit rothem Sammet überzogenen Sessel mit Arm-Lehnen, unter welchen ein rother Teppich gebreitet war, zwischen den Thron und denen Herren Chur-Mayntzischen, die Herren Præsidenten und Assessoren aber setzten sich zu dem Ende in einer Reihe gestellten Stühle. Welchemnach Ihro Hochfürstl. Gnaden den Herrn Cammer-Richter, wie auch die Herren Præsidenten und Assessoren anredete, wie daß Ihro Kayserl. Majest. die allergnädigste Vorsorge getragen, damit die Justiz im geringsten nicht gehemmet, und das Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht, niemahls ohne Haupt seyn möge, sondern mit einem solchen Capite versehen werde, **welches beständig beym Gericht verbleibe**/ deme sie die Herren Præsidenten und Assessores in allem, was die Kayserl. und des Heil. Reichs Satzungen mit sich brächten, gebührend Gehorsam zu leisten hätten. Nachdeme nun Se. Hochfürstl. Gnaden solchane Ihre sehr nervose Anrede vollender, nahmen Sie den neben Derselben auff einem rothen Sammeten Küssen liegenden Stab, so von Kayser Maximiliano I. glorwürdigster Gedächtnüß her, bey dem Cammer-Gericht auffbehalten worden, in die Hand und stunden in dem alle wieder auf, da dann durch den Chur-Mayntzischen Secretarium, unterhalb dem Herrn Cammer-Richter stehend die Formula Juramenti sampt dessen Appendice abgelesen wurde, wie solches in der Cammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-Abschied de Anno 1557. beschrieben.

Sessions-Ordnung des Gerichts.

Vorstellung des Cammer-Richters.

Beeydigung desselbigen.

Deme vorgangen, cavirte der Herr Cammer-Richter vermittelst Anrührung des ihme von Ihro Hochfürstlichen Gnaden præsentirten Stabs, und legte darauf das Juramenr mit auffgehabenen Fingern würcklich ab, gestalten derselbe Sr. Hochfürstl. Gnaden folgende Worte nachsprache:

„Wie mir ist vorgehalten worden und ich wohl verstanden habe, dem will ich also nachkommen, so wahr mir GOtt helffe und sein H. Evangelium.

Nachdeme man sich nun wieder niedergesetzet und Ihro Hochfürstl. Gnaden den Stab bey sich niedergelegt, auch der Herr Cammer-Richter für die Kayserliche Gnade sich bedancket und der Secretarius Moguntinus dem Pedellen alle Cameral-Personen hinein zu beruffen bedeutet, und diese sich auff die andere Seiten, gegen den letztern Herrn Assessoren übergestellet, auch die Thür allen Frembden offen stehen blieb, annuncirten Ihro Hochfürstl. Gnaden allen die Freude in einer gar zierlichen Rede über die Wieder-Eröffnung des Gerichts, und wie das leidige 7. jährige Justitium aufgehoben, und wie darzu mit Verpflichtung des Herrn Cammer-Richters der Anfang bereits gemacht worden wäre. Und nachdeme Se. Hochfürstl. Gnaden den gesammten Umstand alles mehrern angezeiget, und sich wegen des übrigen Verhalts auff Chur-Maynz bezogen, von welchem dann sogleich nomine der Reichs-Visitations-Deputation vor das in Consessu beliebte Vortragen, und zwarn zuforderst Ihro Kayserl. Majest. für die allergnädigste Vorsorge in Constituirung solchen Haupts, so beständig bey dem Gericht bleiben würde, Danck gesaget wurde; Diesemnach aber geschahe eine Ermahnung an die Herren Præsidenten und Assessores, nach denen der Reichs-Instruction einverleibten Reichs-Schlüssen, mit dem Zusatz, daß nachdeme von wegen Ihro Kayserl. Majest. und des Reichs das Gericht wieder eröffnet, würde ein jeder seine Function denen Reichs-Satzungen nach, dabey zu beobachten wissen, im übrigen aber hätten die Herren Præsidenten und Assessores dasjenige zu observiren, was ferners zu Installirung des Herrn Cammer-Richters nöthig; Hierauff begaben sich die 2. Herren Præsidenten und 2. anwesende jüngere Assessores hinunter in die Raths-Stube. Die Cantzley-Verwandten, Advocati, Procuratores, und übrige Cameral-Personen reterirten sich auch. Der Pedel langte den Stab ab, und führte den Herrn Cammer-Richter mit denen zwey ihnen conducirenden ältern Assessoren hinunter in die Raths-Stube, allwo der ältere Herr Præsident dem Herrn Cammer-Richtern possessionem in solio gab, und wurde solcher gestalt die Installation, wie sonsten gebräuchlich, verrichtet.

1711. Principal-Commissarii Rede von Eröffnung des Gerichts.

Cammer-Richter nimt Possess.

Immittelst begaben sich Ihro Hochfürstl. Gnaden unter Läutung der Glocken und der annoch im Gewehr stehenden Fürstl. Darmstädtischen Miliz und Bürgerschafft zu Fuß mit dero Hofstatt und der Kayserliche Con-Commissarius in die dasige Stiffts-Kirche, wohin sich auch die Herren Subdelegirte verfügten. Kurtz hernach kam der Herr Cammer-Richter mit denen Herren Præsidenten und Assessoribus, auch sämmtliche übrige Cameral-Personen gleichfals in gemeldte Stiffts-Kirche, worauff das Te Deum laudamus angestimmet, und unter dreymahliger Loßbrennung derer ohnweit hinter der Kirchen stehenden Stücken, auch dreymahliger Salve der im Gewehr stehender Mannschafft und Läutung der Glocken, musiciret wurde. Nach geendigtem Te Deum wurde des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden, bey welcher sich auch der Herr Con-Commissarius befande, reconduciret, und nachdem es bereits 1. Uhr geschlagen, begaben sich der Herr Cammer-Richter sampt dem ältern Herrn Præsidenten und 2. ältern Herren Assessoren auff die Audientz, allwo gedachter Præsident den Herrn Cammer-Richter, wie gebräuchlich, auch in Possession setzte. Abends tractirten Ihro Hochfürstl. Gnaden den Kayserl. Con-Commissarium und sämmtliche Herren Subdelegirte sowohl als den Herrn Cammer-Richter, sampt denen

Gang zum Te Deum laudamus.

Tractament.

1711.

nen Herren Præsidenten und Assessoren splendide, und liessen sich dabey die Stücke mehrmahlen hören ꝛc.

Gericht zur Schuldigkeit angewiesen/

Dem in so weit wieder hergestelleten Gerichte hatte doch auch indessen einige Anweisung, wegen künfftig guten und friedfertigen Verhaltens, gethan werden wollen, biß die Cammer-Gerichts-Ordnung in eine gründliche und allen bißherigen auch künfftigen Unordnungen so abhelffende als vorbeugende Richtigkeit gebracht worden, als welches mit ein Hauptwerck der Visitation seyn solten, daran sie doch noch nicht gekommen war. Man hatte also ein Interims-Memorial beliebet, mit selbigem aber doch auch nicht alsofort zu Stande kommen mögen, weil es wegen Verfügung die Reception neuer Præsentatorum betreffende einige Scrupel und Bedencklichkeiten gegeben, wie alles zu fassen, damit diese nicht unnöthig umgetrieben würden, worzu dann sonderlich das mit dem von Ow Vorgegangene Anlaß gegeben, in Ansehung dessen die Kayserl. Commission begehret, daß wenn Ihro Kayserl. Majest. keinen andern an seine statt zu præsentiren dermahlen beliebten, gegen demselbigen durch unverdächtige mit der Auffnahm aber anderwärtiger Ordnungs-mässiger Disposition verfahren, auch forthin ein Kayserl. Præsentatus denen Præsentatis Statuum, ob diese gleich ehender als jener die Præsentation erhalten, vorgezogen werden solte. Was aber dißfalls würcklich abgeschlossen und dem Cammer-Gericht zugestellet worden, als ein Interims-Memorial, ist aus diesem nachgesetztem Abdruck zu ersehen: Von wegen der hochansehn-Kayserlichen Commission, und anwesenden Herren Visitatoren, wird denen Membris Collegii Cameralis zuförderst ernstlich bedeutet, daß nachdeme das Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht allhier wieder eröffnet, und in die vorige Activität gestellet, daß sie nicht allein durante visitatione, sondern auch ins künfftige jederzeit bey Rath und denen Audienzien fleissig erscheinen, ihren Verrichtungen, wie es die Cammer-Gerichts-Ordnung, Reichs- und Visitations-Abschiede mit sich bringen, auch der rechtmässig- und wohlhergebrachten Observantz gemäß, pflichtmässig abwarten, die Justiz administriren, und was hieran hinderlich seyn könte, als Haß, Neid, Feindschafft, æmulation, Rachgierigkeit, und allen rancorem animi hindan setzen, auch ihres Orts zu gäntzlicher Abschaffung der Mißbräuche das treulich beytragen, und sothane abolition, Ihrer Kayserl. Majest. und des Reichs intention gemäß, befördern helffen, sodann in allen Gelegenheiten und Zusammenkünfften, in- oder ausser Raths, aller Passionen, Injurien und Anzüglichkeiten sich enthalten, widrigenfalls gewärtig zu seyn, daß gegen denjenigen, so der erste auffs neue mit einigen Injurien und andern verdrießlichen, ex quacunque demum causla, wiederum anfängt, oder andere an ihren Ehren oder sonsten angreiffen wird, mit der in dem der Reichs-Instruction einverleibten Reichs-Gutachten vom 15. Octobr. 1704. enthaltenen Animadversion, daß nemlich derselbe ipso facto von seinem Officio suspendiret, ja gar dessen privirt seyn solle, werde verfahren werden. Sodann hat der Herr Cammer-Richter, samt denen Herren Præsidenten und Assessoren sogleich mit Annehmung neuer Assessoren, und zwar dergestalt zu verfahren, daß das Gericht Anfangs von denen durch die Herren Churfürsten und Craise des Reichs præsentirten beeder Religionen in gleicher Anzahl, jedoch ohne Præjudiz des Kayserl. Præsentati, bekleidet, und mit selbigen ein Senatus definitivarum vors erste bestellet werden könne; zu welchem vorgedachtem actu examinis & receptionis für diesesmahl der in numero minorum Assessorum vota, von einer Religion soviel als der in numero majorum Assessorum vota von der andern Religion gelten sollen, diese haben alsdann, damit der Reichs-Instruction gemäß mehrere Senatus formirt werden mögen, mit Annehmung mehrer Assessorum, so weit sich die Erhaltungs-Mittel dermahlen erstrecken wollen, observata tamen paritate religionis inter statuum Assessores, biß zu fernerer in puncto numeri beschehenden Verordnung zu schreiten. Im übrigen aber haben sie mit dem Kayserl. sowohl als andern Præsentatis, soviel deren Reception belanget, nach der Cammer-Gerichts-Ordnung, Westphälischen Friedens-Schluß und Reichs-Satzungen, zu verfahren, daß niemand wider die Gebühr beschweret, noch keiner von denen hohen Herren Præsentanten zu befugten quærelen veranlasset werden möge. Damit aber die Reception der Neopræsentatorum um somehr befördert werden möge, seynd sie mit grossen voluminibus Actorum nicht zu obruiren, sondern denenselben kleinere, jedoch sothe Acta zuzustellen, welche bereits gedachte annoch lebende Assessores hinter sich haben, und darinn mit ihren Relationen fertig und also qualificirt seyn, daß daraus des Neopræsentati specimen doctrinæ eruiret werden könne. Was in einem und andern sonsten noch zu beobachten, wird man dem Collegio hiernächst auch zufertigen. Decretum in Consilio Visitationis. Wetzlar den 13. Febr. 1711.

mittelst eines Interims-Memorials,

Der Kayserl. Principal-Commissarius, Herr Abt von Kempten, hatte nach eröffnetem Gericht eine Reise nach seinem Stifft vorgenommen, und den 10. Februarii durch den Con-Commissarium dem Visitations-Congress seinen Abschieds-Gruß vermelden und anbey versichern lassen, daß Sie zwar von demselben mit dem Leibe, nicht aber mit dem Gemüth Abschied genommen, ihnen, Herren Subdelegatis, auch ihren Geist, welcher sey Spiritus Pacis & Justitiæ pro Glorîa Dei, Cæsaris & Imperii, anwünschen liessen. Selbigen Tag hatte auch das Cammer-Gericht durch den Præsidenten, Grafen zu Solms, die Assessores von Friesenhausen und Zernemann vor die Wieder-Eröffnung gedanckt, die pflichtmässige Bereitwilligkeit, das seine zu thun, versichert, hingegen die Auffrechthaltung seiner Autorität, auch Besorgung seiner Salarien recommendiret, und gute Vertröstung erhalten, da ihm zugleich die Beobachtung des obangeführten Interims-Memorials dargegen recommendiret geworden. Die Visitation hatte nicht nur den Kayserl. Principal-Commissarium

Principal reiset ab cum voto.

Gericht danckt per Deputatos wegen Wieder-Eröffnung.

von

1711.

von Ihr itzo wegzichen sehen; sondern es fehlten auch andere aus ihrem Mittel schon eine geraume Zeit, wannenhero ein Schluß gemachet zu seyn erfahren wurde, denen Abwesenden durch hinterbliebene Secretarios die Erinnerung zu thun, daß sie sich ohngesäumt wiederum einfinden möchten, damit nicht nöthig sey dasjenige zu verfügen, was dißfals in der Reichs-Instruction §. 7. enthalten. Es wolte Leute brauchen, da nun die würckliche und wesentliche Verbesserung des Gerichts-Wesens vorgenommen werden solte, wie man dann denen Advocatis und Procuratoribus der Cammer durch ein Decret auffertegte dem löblichen Visitations-Congreß ihr Gutachten über dasjenige einzuschicken, was sie zu Einrichtung des Justiz-Wesens und sonsten bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht ersprießlich zu seyn erachteten. Mitlerweile waren denen Cameralibus einige Erinnerungen wegen ein-und andern Personal-Fehler gegeben, manches dißfals überhaupt dem künfftigen Visitations-Recess einzuverleiben, von denen Advocatis aber gar zeitig das begehrte Gutachten eingereichet und dieses hernach dem Collegio Cameræli gegeben worden, daß es seine Gedancken darüber eröffnete. Diese Advocati hatten auch bey der Visitation angesuchet, daß denen unter währendem Justitio eingewandten Appellationibus der Effectus suspensivus beygeleget, und die, ihrer ungeachtet, ergangene Executiones auffgehoben werden möchten, wormit man sie an das Gericht verwiesen, daß dieses, was Rechtens wäre, verfügen, und wo Bedencklichkeiten vorfallen, sich deßhalber bey der Visitation melden solte. Die so lange obgeschwebte Würtzburgisch-Wigandische Strittigkeiten, derer mehrmahls in unserm Theatro Meldung geschehen, wolten nun auch einst ihre Endschafft erreichen, indem die Wigandische Wittib sich entschloß dißfals alles der Generosität oder Großmüthigkeit Ihro Hochfürstl. Gnaden anheim zu geben, was Sie etwa wegen ihres verstorbenen Ehe-Herrns an selbe zu fordern haben möchte; dann was die übrige seine Person und sein Amt berührende Dinge anbelangte, hatten selbige mit dessen Tode ihre Endschafft erreichet.

Das Pany-Werck war und blieb nun, wie die Justiz oder Gerechtigkeit zu guter Handhabung gebracht werden möchte, weßwegen gegen Ausgang des Mertzen, Chur-Sachsen, mit Beystimmung Brehmen, Sachsen-Weymar, Braunschweig-Zell, Mecklenburg-Schwerin, Würtenberg, Hessen-Cassel, Wetterauischen Grafen, Stadt Franckfurt, Erinnerung gethan, dahin gehende: Nachdem man vor gut angesehen, dasjenige abermahl zu communiciren, was zur Verbesserung des Cammer-Gerichts, Administrirung unpartheyischer Justiz sine respectu Religionis & Personæ, besage derer Acten, wohlmeynend schon vor dem erinnert worden; als hätte man dergleichen Communication zu bewerckstelligen einige wohlmeynende Vorschläge wiederhohlter hiermit thun und selbige auszuworten wollen, mit geziemender Bitte selche ad Protocollum zu nehmen, und darauff, cum Effectu, dergestalt zu reflectiren, wie es die darbey obwaltende selbstredende Billigkeit auser allem Zweiffel erforderte, ꝛc. ꝛc. Es bestunden aber angeregte und von obgenannten Visitatoren genehmhabte wohlmeynende Vorschläge in nachfolgenden:

Absentes Subdelegatisen derben kommen.

Bedencken über Verbesserung des Justiz-Weens gefordert.

Wigandischer Sachen Vergleich mit Würtzburg.

Die mehriste Evangelici geben Erinnerungen ein.

Wohlmeynende und unnachtheilige Vorschläge.

Inhalt Evangelischer Erinnerungen.

1711.

WJe die vernehmsten real-defectus, daraus die grösten Unordnungen bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht, nach dessen Zustand, worinnen dasselbe sich jetziger Zeit befindet, entstanden, gründlich gehoben, hingegen eine ohnpartheyische Administratio der Justiz und vertrauliche Harmonie zwischen beyderley Religions-Verwandten, Reichs-Constitutions-mässig wieder hergestellt und befestiget werden könte.

Hierbey ist dieses vornehmlich zu bedencken, wie die Ursachen, wordurch die bißherige Unordnungen veranlast worden, nicht nur de præsenti, sondern auch in futurum gäntzlich zu præcaviren, das meiste Unheil rühret aus denen zwischen denen Herren Præsidenten und Assessoren entstandenen Mißhelligkeiten her, welche grösten Theils dardurch veranlasset und formentiret worden, daß die Herren Præsidenten, welche ratione institutionis invicem æquales seyn sollen, bey Abwesenheit des Herrn Cammer-Richters, durch dessen Ambts-Verwesery, die sich der ältere Præses ex Capite senii, ad dies vitæ allein vindiciret, gegeneinander zur Æmulation bewogen worden, und da der ältere von denen Partheyen und Procuratoren ad aucupandam distributionem actorum mehr respectiret, der jüngere dardurch zur Jalousie, und Beobachtung seines Collegen, um so mehr angefrischet worden, da leicht ein oder andere Parthien, so mit ihren Sachen beym Gericht unglücklich gewesen, einen Verdacht sich einbilden, und den andern Præsidenten, der von der Sachen Bewandnüß keine rechte Nachricht gehabt, damit præoccupiren können.

Wie nun solcher gestalt die bißher dissentirende Gemüther, hinwieder in bessere Harmonie vollends zu bringen, also dörffte ohnmaßgeblich in posterum fomes dissidiorum, am leichtesten zu extinguiren seyn, wann die Verwesung des Cammer-Richter-Ambts, so bißher das pomum Eriodos utrinque gewesen, nach deutlicher Anweisung der Cammer-Gerichts-Ordnung und Visitations-Abschiede, bald diesem, bald jenem Præsidenten auffgetragen, und hierinnen zwischen beyden, nach Erforderung der vielfältigen Reichs-Gesetzen, eine exacte Gleichheit gehalten würde, wohin beyderseits Religions-Verwandten, als welche von dem Zustand des Gerichts, die beste Wissenschafft haben müssen, bereits vormahlen ihre Inclination bezeiget. Es würde auch solch heylsam Werck vielleicht schon längst zu Stand kommen seyn, wann nicht die Visitationes über ein gantz Seculum her ins Stecken gerathen wären, welche allezeit vorhin nach Erforderung der Zeiten gute Obsicht auf die Direction der Præsidenten in Abwesenheit des Cammer-Richters gehabt, und hierunter schon hiebevor ein und andere Verordnung ergehen lassen, worauff

1711.

auch die jetzige Visitation um somehr das Augmerck wird zu richten haben, als in der Reichs-Instruction, und Verbesserung der bißherigen Mißbräuche und Defectuum ein Anfang zu machen, auch gute richtige Ordnung, und was dem anhängig, so in sothaner Instruction enthalten oder nicht, einzuführen, zu verschiedenen mahlen ernstlich anbefohlen worden, welches alles auch in denen mehrern Votis, so über die Umfrage, die Eröffnung des Gerichts betreffend, abgeleget, in consideration gezogen, mithin auff dergleichen expediens, wie oberühret, angetragen worden, zu welchem Ende auch man hiermit nochmahls in Vorschlag bringen wollen, daß

1. An statt des bißher præter ordinationem ad cujuscunque vitam extendirt gewesenen modi, entweder von Wochen zu Wochen, oder zu Monaten und Quartalen die alternatio in Præsidio eingeführet, und in genere der Herr Cammer-Richter erinnert werde, daß er allezeit durchgehende Gleichheit, auch bey seiner Anwesenheit, zwischen Religions-verwandten Præsidenten halten möchte.

2. Wäre nicht allein in genere die fleissige Communication, sowohl derer Herren Præsidenten unter sich selbst, als auch ex parte des Herrn Cammer-Richters, mit ihnen wiederum ausdrücklich anzubefehlen, sondern auch in specie die Notarii und Leser dahin anzuweisen, daß sie die Consignationes und Bücher, die sie ohne dem täm in extra- quàm judicialibus über die submissiones und distributiones zu halten, schuldig seynd, richtig und Ordnungs-mässig, mit Anzeigung des Unterscheids, derer causarum privilegiatarum und submissionum, so zum blossen Bescheid, Interlocut und definitiv geschehen, secundum tempus præsentationis & submissionis verfassen, alle Wochen 3. gleichlautende exemplaria formiren, und davon eines dem Herrn Cammer-Richter, so er zugegen, die andere beyde aber denen Herren Præsidenten, jedoch mit dem Unterscheid, daß darinnen die causæ, so etwa sie oder die ihre in privato angiengen, zu übergehen, einhändigen solten, damit diese zu Erhaltung guter Ordnung instituirte Personen, insgesamt und conjunctis viribus, die Vesthaltung der so heilsamlich verordneten Gesetzen, desto besser besorgen, mithin wann und was ungleiches und wider die Ordnung und andere Reichs-Satzungen lauffendes vorfiele, sofort deßwegen gebührende Erinnerung und allenfalls Ordnungs-mässige Abstellung desselben urgiren können: Damit es doch die Meynung im geringsten nicht haben solle, dem Herrn Cammer-Richter, oder dem Herrn Præsidenten, welcher das Directorium führet, dardurch in seinem Amt zu einträchtigen, sondern nur, daß der oder die Præsidenten, welche das Directorium nicht führen, sehen mögen, daß die Cammer-Gerichts-Ordnung, Reichs- und Visitations-Abschiede, und andere Rechtliche Verordnungen in distributione & expeditione causarum der Gebühr nach beobachtet, und mit dem Herrn Cammer-Richter sowohl als dirigirenden Herrn Præsidenten, vertrauliche Correspondenz zu Aufrechthaltung ohnpartheyischer Justiz, Pflantzung alles friedlichen Wesens, und Vermeydung schädlicher Zwistigkeiten, oder was etwa darzu einige Ursach geben möchte, gepflogen werde, wie solches die Visitations-Abschiede de anno 1574. §. 2. de anno 1575. §. 3. & 9. de anno 1577. §. 7. & seqq. de anno 1584. §. 6. de anno 1585. §. 2. und andere dergleichen mehr, mit klaren Worten darlegen, auch die Stände beyderseits Religionen destomehr versichert seyn mögen, daß an dem Cammer-Gericht, welches von ihnen unterhalten wird, gleichmässige Justiz, ohne einziges Absehen auff eine oder die andere Religion, denen klaren Reichs-Satzungen gemäß, in Directorio beobachtet, kein Theil führo dem andern darwider beschweret, und da etwan von Notariis, Lesern oder andern dergleichen Personen, deme zuwider was unternommen, oder sonst von jemanden berührte Reichs-Constitutiones nicht beobachtet werden solten, die Herren Præsidenten, welche in denen Senatibus jederzeit præsidiren, und dem Herrn Cammer-Richter zu desto besserer Beobachtung der Gerechtigkeit und Splendor des Gerichts beygeordnet seyn, hochgedachten Herrn Cammer-Richter dessen erinnere, und dieser demnach das Cam̃er-Richterliche Amt, denen Reichs-Satzungen gemäß, desto eher verwalten könne.

3. Nachdeme durch das Interims-Memorial, so dem Cammer-Gericht post aperturam zugestellet worden, ratione paritatis religionis, quoad Assessores respectu Statuum, bereits einige Versehung geschehen, also wird um soviel weniger bedencklich fallen können, daß von dem Judicio Cameræ dem Instrum. Pacis Westph. zuwider gemachte Conclusum vom 25. Octobr. 1686. in künfftigem Visitations-Recess ausdrücklich auffzuheben, und darinnen überhaupt solche Versehung zu treffen, damit dergleichen præjudicirliche Conclusa fernerhin nicht weiter gemacht werden, sondern allerseits Religions-Verwandten sich desjenigen cum effectu zu erfreuen haben mögen, was ihnen die so mühsam und kostbar erworbene Reichs-Gesetze zugeleget.

Und wie nun die Vorschläge blosserdings auff Beobachtung ohnpartheyischer Justiz, und zu Abschneidung alles gefährlichen Mißtrauens abzielen; so werden sie auch hoffentlich die geringste Difficultät um soviel weniger haben, als des gantzen Reichs Scopus primarius, bey Anordnung einer so ansehnlichen Visitations-Deputation dahin gleichfalls gerichtet gewesen; Man will sie daher zu baldiger Erörterung bestermassen recommendiren, und in eventum quævis competentia & reservanda, sich hiermit ausdrücklich vorbehalten haben ꝛc.

Da im vorhergehenden vorkommen, wie ab Seiten der Visitation an Ihro Kayserl. Majestät gebracht worden: Ob selbte nicht allergnädigst, aus vorgestellten Bewegniß-Ursachen, geruhen wolten, an des von Ow statt einen andern zum Assessorat zu præsentiren; müssen wir auch nun anzeigen, was allerhöchst gedachte Ihro Kayserl. Majest. hierauff unterm 14. Martii von Wien aus an dero Commission nach Wetzlar rescribiret, und durch diese dem Visitations-Congreß bekandt

Kayserl. abschlägliche Antwort auff das Begehren, an des von Ow statt andern zu præsentiren.

1711. kandt machen lassen, des Inhalts: Wir können nicht approbiren, was die Visitatores nach wie vor, mit Hinansetzung unserer von deiner Andacht und der ihnen angezeigter gnädigsten Meynung wider den Baren von Fortfahren, harte Conclusa und sich die Hoffnung machen, daß wir ihnen hierunter allerdings nachgeben würden, werden auch keinesweegs gestatten, daß nachdem derselbe ad examen generale & speciale admittirt, seine Preb-Relation auch angenommen und damahlen wider seine Reception nichts geredet worden, man von der hergebrachten Ordnung abzugehen, und mit ihm als unserm Præsentato, auff eine neue ohngewöhnliche Art zu verfahren anfangen, dahero ist unser gnädigster Wille, daß deine Andacht und du unsern vorigen Befehlen, dißfalls genau inhæriren, und denen Subdelegatis andeuten sollen, sich in dieser Sach nicht länger vergebens auffzuhalten, sondern das Schragische Gutachten über gemeldte Prob-Relation, ohn weitern Verzug und Zeit-Verlust, durch unpartheyische Deputirte oder Beysitzere untersuchen, und über dessen Befindung ihrem Gewissen nach, das Urtheil von seiner Fähig- oder Unfähigkeit fällen zu lassen; welchemnach wir uns dann ferner gnädigst entschliessen würden.

Oesterreichischer Subdelegatus von der Frau Regentin bevollmächtigt.

Bald hierauff waren, bekandter und anderweitig umständlicher gemeldter massen, Ihro Kayserl. Majest. verschieden, dero Subdelegirten aber von der Regentin befohlen worden, in seiner Verrichtung bey der Visitation zu bleiben und fortzufahren, welches man, auff sein gethanes Anzeigen, auch geschehen ließ, doch unter der Bedingung, daß er hiernächst, zu seiner Legitimation, eine förmliche Vollmacht, wie bey denen Visitationen Herkommens, dem Chur-Mayntzischen Directorio überlieffern möchte. Es war auch gegen Ausgang des Mayens dahin kommen, daß die Cammer-Gerichts-Ordnung durchgangen, und was etwa in selbiger zu bessern sey, überleget werden sollen, zu welchen Behuff man dem Cameral-Collegio auffgegeben, sie in Pleno durchzugehen, und was es zu erinnern fände, durch hierzu deputirte Membra der Visitation, Saltzburgischen und Hessen-Casselischen Gesandten, solchem Visitation-Congress wissend zu machen. Da es an dem war, starb des Herrn Cammer-Richters Hochfürstl. Durchl. und wurde in so weit das Gerichte wiederum ohne ordentliches Haupt. Die Herren Reichs-Vicarii bestättigten dargegen die Kayserl. Commission bey der Cammer-Gerichts-Visitation, und trugen denen bißher damit bekleidet gewesenen Personen, Abten von Kempten und Reichs-Hof-Rath von Zimmermann dero fernere Verwaltung in ihrem, derer Vicariorum, Namen auff, welches dann den 6. Julii bey der Visitation bekandt gemacht, und die deßhalber eingegangene Vicariats-Vollmachten durch den von Zimmermann dem Chur-Mayntzischen Directorio zugestellet wurden, da die Chur-Sächsische sonst dem Wesen nach mit der Pfältzischen übereinstimmende am umständlichsten gestellet gewesen, deßhalben wir sie auch dem geneigten Leser mittheilen wollen, wie sie also gelautet:

Cammer-Gerichts-Ordnung zu revidiren veranstaltet.

Vicarii authorisiren Kayserl. Commission.

Wir Friedrich Augustus von GOttes Gnaden König in Pohlen ꝛc. ꝛc. Tit. Tit. thun hierdurch kund und bekennen, daß, nachdem Wir Uns auff jüngsthin erfolgten unvermutheten und höchstbetrübten Todes-Fall Sr. Mäjest. des Kayserls Josephi Christseelig- und glorwürdigsten Andenckens des Uns als Churfursten zu Sachsen, vermög der güldenen Bull und kundbaren Herkommens zustehenden Vicariats in Landen der Sächsischen Rechten und an Enden in selbiges gehörig unterzogen, und deßhalben was nöthig gewesen, gewöhnliche Notificatiou thun lassen, wie nach vorgängiger Communication mit Sr. Liebden dem Churfursten zu Pfaltz mit ihnen der Nothdurfft ermessen, die von obgedachter Sr. Kayserl. Majest. bey Visitation des Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar hiebevor zu Beförderung der Justiz und Abstellung der eingeschlichenen dem gemeinen Wesen höchst-nachtheiligen Mißbräuchen gnädigst verordneter, durch dero Absterben aber erloschener Commission von wegen unsers Vicariats zu bestättigen und zu erneuern; allermassen Wir dann unsers Orts solche dem Hochwürdigen Herrn Ruperten, Abten des Stiffts Kempten und dem Besten unserm lieben besondern und des Reichs getreuen Herrn Carl Paul von Zimmermann Reichs-Hof-Rath, bey angeregter Visitation ertheilte Commission, als es von vorerwehnten des Herrn Churfürstens zu Pfaltz Liebden auch bereits geschehen seyn wird, hierdurch in Krafft dieses bestätigen, und ihre Vollmacht und Gewalt erneuren, dergestalt und also, daß sie unsere und des Reichs allgemeinen Besten und zu endlicher schleuniger Remedirung der im Justiz-Wesen auch bey dem Gericht und sonsten erschienene Mängel und Gebrechen abzielende Intention und Entschliessung derer Churfürsten, Fürsten und Stände allda sich auffhaltenden Deputirten, sowohl Cammer-Richter, Præsidenten und Assessoren geziemend bekandt machen, und bey dieser Verrichtung die Stelle unserer Reichs-Vicariat-gevollmächtigten Commissarien nach Vorschrifft und mehrern Inhalts der vorigen Kayserl. und des Reichs ihnen ertheilten Vollmacht, sowohl der Kayserl. der Reichs-Instruction conformen Rescripten behörende versehen und vertretten sollen und mögen. Was dann unsers Vicariats wegen gedachte Se. Liebden und der von Zimmermann hierunter thun und verrichten werden, auch alles dasjenige, was zu Erhaltung des Zwecks der Deputation hinterstellig seyn möchte, möglichstens Fleisses expediren und zum guten Ende bringen wollen, Wir vor genehm, und sie dißfalls schadloß halten. Zu Urkund dessen haben Wir diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben, und mit unserm Königl. und Churfürstl. Insiegel ausgestellet; So geschehen zu Cracau den 18. Junii 1711.

Augustus Rex.

(L. S.)

G. von Flemming de Coy.

Schreiben ans Cammer-Gericht.

Vicariats wegen war auch an das Cam̃er-Gericht geschrieben, solches der angetrettenen Reichs-Verweserey berichtet, auch alles Schutz und Schirms versichert, dargegen zu Handhabung unpartheyi-

1711. scher Justiz ermahnet, und bald darauff unterm 29. Junii (weil man sich bey dem Cammer-Gericht wegen der Cammer-Richters-Amts-Verweserey nicht vergleichen können, da einige dißfalls die Abwechselung unter denen Præsidenten, andere was anders gewolt, und endlich paria Vota derer widrigen Meynungen heraus- mithin die Sache zu keinem Schluß gekommen) in einem Schreiben von Chur-Sachsen der Herr von Ingelheim zu solcher Cammer-Richter-Amts-Verweserey benahmet worden, darvon die Formalia gedachten »Schreibens also lauteten: Wir geben auch Euch, »dem Freyherrn von Ingelheim, hiermit gnädigst »zu vernehmen, daß, in Erwegung Ihr der älteste »Præsident des Cammer-Gerichts zu der Zeit, und »des also obhabenden Senii halber, Wir geschehen »lassen können, daß Ihr die Verwesung des durch »Absterben des Cammer-Richters, Fürsten von »Nassau-Hadamar vacant gewordenen Cammer»Richter-Amts übernehmet, nicht zweiffelende, »Ihr werdet, nach eurem besten Verstande, und »denen abgelegten schweren Pflichten gemäß, der »Cammer-Gerichts-Ordnung zu folge, diesem »wichtigen Amte, biß zur Wieder-Ersetzung der »Richter-Stelle, vorsehen, jedoch mit dem Gra»fen zu Solms in Sachen von Moment communiciren ꝛc. Von der durch die Vicarien geschehenen Ernennung derer gewesenen Kayserl. Commissarien zu Fortsetzung obgehabter Visitations-Commission wurde zugleich dem Gericht Nachricht ertheilet und bedeutet, daß beyderseits Vicarii dem Lt. Bonnen die vacante Cammer-Gerichts-Fiscal-Advocanten-Stelle conferiret, dem denn das Gerichte, bey Vorzeigung seines hierüber ausgestellten Documents, zur treuen und fleissigen Verrichtung seines Amts anzuweisen, und was bey dessen Bestallung üblich, zu beobachten, ohnvergessen seyn würde ꝛc.

Chur-Sachsen beliebet den Herrn von Ingelheim zum Cammer-Gerichts-Amts-Verweser.

Damit auch bey dem Gerichte und der Commission seiner Visitation alles in derer Vicarien Namen ergienge, war der Stylus von Vicariats wegen, vorgeschrieben, und an Ort und Ende also gefasset überschickt geworden.

Nomine des Cammer-Gerichts:

Stylus während dem Vicariat bey Gericht/

Im Namen und von wegen des H. Römischen Reichs. bey dieser Zeit der Verledigung desselben, in Krafft der güldenen Bulle verordneter hochansehnlicher Vicarien Chur-Pfaltz in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, und des Königs in Pohlen, als Chur-Sachsen, in denen Landen des Sächsischen Rechts, und an Enden in solch Vicariat gehörende, fügen wir des Heil. Reichs Cammer-Gerichts zu Wetzlar verordnete Præsidenten und Assessores, in obhabender bestättigter und sonderbahrer Vollmacht hiemit zu wissen, ꝛc.

Nomine der Cammer-Gerichts-Visitations-Commission.

und Visitations Commission.

Im Namen und von wegen des Heil. Röm. Reichs, bey dieser Zeit der Verledigung desselben, in Krafft der güldenen Bulle verordneter hochansehnlicher Vicarien, Chur-Pfaltz in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, und des Königs in Pohlen, als Chur-Sachsen, in denen Landen des Sächsischen Rechtens, und an Enden in solch Vicariat gehörende, fügen wir zu der noch währenden des Heil. Reichs Cammer-Gerichts-Visitation verordnete Principal- und Commissarii in obhabender bestättigter und sonderbarer Vollmacht hiemit zu wissen, ꝛc. 1711.

Der Reichs-Grafen-Stand war insonderheit nicht zufrieden, daß man dem Freyherrn von Ingelheim die Cammer-Richter-Amts-Verweserey aufgetragen, und ist seiner bey dem Churfürstl. Collegio u.s.w. dißfalls angebrachten Beschwerde in denen Reichs-Geschichten gedacht worden. Der Reichs-Prälatische Subdelegatus hatte sich den 17. Julii, bey ordentlicher Fortsetzung der Visitation, mit einer Protestation vernehmen lassen, daß man ihm bey letzt vergegangener feyerlichen Eröffnung des Cammer-Gerichts und Begleitung Kayserl. Commission, mit sechs Pferden zu fahren verwehren wollen, und beschloß die Visitation, daß gedachte Protestation ad Dictaturam kommen solle.

Reichs-Grafen nicht zufrieden/ daß einer aus der Ritterschafft das Cammer-Richter-Amt verwese.

Sonst waren die Evangelische gar übel zufrieden, daß ihren bey der Visitation gethanen und in vorhergegangenem angeführten Erinnerungen kein Gehör gegeben worden, und wolten es gern dahin richten, daß es noch geschehen möchte. Sie meynten, es würde ein Mittel zu erlangen seyn, wenn ihrer Seits nichts mehr an Cammer-Zielern gezahlet würde, biß man ihrem Begehren ein billigmässiges Gnügen geleistet, und fiengen an mit deren Entrichtung an sich zu halten. Hierbey war an der Franckfurter Oster-Messe gar ein weniges zu Erhaltung des Gerichts einkommen, und vermuthete man, die Catholischen hätten die Erlegung ihrer Zieler nicht beweret stelliget, weil sie von dem ermeldeten Vorhaben derer Evangelischen Nachricht gehabt, und es ihnen nachthun wollen. Chur-Maynz hatte in Confessu Visitationis schon am 13. May eine Anzeige thun lassen, dahin gehende: Es sey so wenig an Zielern einkommen, daß es zu bedauren, und fast nicht zu begreiffen sey, wie solcher gestalt das Cammer-Gericht in rechten Stand gestellet werden möge. Es hätte allein den vierten Theil an dem Eingekommenen gezahlet, würde auch ein mehrers gethan haben, wenn es gesehen, daß andere Mit-Stände sich zu einem gleichen bequemet. Wo kein mehrerer Ernst bezeiget werden wolte, die Cammerales zu unterhalten, würde es nicht nöthig seyn, die so kostbare Visitation weiter fortzusetzen, obwohl Ihro Churfürstl. Gn. von Reichs-Instructions-mässiger Einrichtung des Gerichts, an einer, gegen Vermuthung erfolgender Dissolution keinen Theil nehmen wolten ꝛc. Dieses und dergleichen kam, wie andern, also auch Evangelischen Præsidenten und Assessoren des Cammer-Gerichts sehr bedencklich vor, daß diese meynten, was mit Innehaltung derer Zielern, Evangelische Stände vorhätten, dörffte schwerlich gut thun, weßhalben sie dann nachstehende Vorstellung bey Evangelischem Theil der Visitatorn thaten:

Evangelici Status wollen Cammer-Zieler einhalten/ biß ihre Monita in Betracht gezogen.

Maynzische Anzeige bey Eingehung weniger Zieler.

Eine

1711. Vorstellung derer Evangelischen Cameralen diesfals.

EJne Zeithero ist zu vernehmen gewesen, was gestalten der Augspurgischen Confession zugethane hohen Herren Stände, die Entschliessung genommen, um so lang und viel, biß ihren verschiedenen wohlgegründeten und gantz billigen zu Erhaltung einer durchgehenden Gleichheit beyder Religionen bey dem Cammer-Gericht abzweckenden Desideriis an Seiten der Röm. Catholischen Herren Ständen Platz gegeben sey, weiter keine Cammer-Zieler zum Unterhalt erwehnten Gerichtes beytragen zu wollen. Nun ist zwar dergleichen Modus, wodurch Catholicos zu deme, was die Reichs-Satzungen und Friedens-Schlüsse mit sich bringen, zu vermögen gesucht wird, eben so billig, als nicht ungewöhnlich, indeme derselbe auch hiebevor in solchen Gattungs-Fällen mit gutem Effect und Nutzen practiciret worden, wie dessen der Reichs-Abschied de Anno 1544. §. soviel das Recht ꝛc. 92. circa finem Zeugniß darleget. Nachdeme aber selbiger Zeit noch keine der Augspurgischen Confession-Verwandte Præsident und Assessores beym Gericht gewesen, mithin die Einhaltung der Cammer-Zieler allein die Catholischen betroffen, und dergestalt der Weg seyn können, selbige zur Billigkeit zu bringen und zu Abstellung der unrechtmässigen Exclusionen Evangelicorum zu bewegen, dahingegen dieser Zeit bey solchem gebrauchenden Modo die Præsident und Assessores Augspurgischer Confession mitleiden und solcher gestalt gedachte Zurückhaltung des Unterhalts das Mittel nicht seyn mag, die Röm. Catholische dadurch zu Eingehung der unrechtmässigen Prætensionen Evangelicorum zu obligiren. So hat man solches bereits öffters hier und da, wann es Gelegenheit darzu gegeben, privatim zu repræsentiren nicht ermangelt, doch weilen davon abzuweichen Bedencklichkeiten entgegen gestellet worden, sich biß hierhin, obgleich zu seinem mercklichen Schaden und Ungemach mit Gedult gefasset, zumahl da nach erfolgter Eröffnung des Gerichts zieralich Hoffnung angeschienen, daß der gantze Besoldungs-Ausstand auff einmahl würde getilget, und die künfftige Salaria jedesmahl zu gehöriger Zeit richtig abgeführet werden. Man findet sich aber nunmehro bey hinzu kommenden verschiedenen neuen Umständen zum höchsten gemüssiget, an Seiten benenneter Evangelischer Assessorum gesammter Hand und conjunctim zu Vorkommung des sonst nicht unzeitig zu besorgen stehenden Verlusts ihre Besoldung dem gantzen Hochlöbl. Corpori Evangelicorum bey der Hochpreißlichen Visitations-Deputation diese nachfolgende Anzeig und Vorstellung zu thun, auch geziemend zu bitten, daß selbige in reiffe Consideration gezogen, und solcher Entschluß gefaßt werden möge, wobey ohne einigem Abbruch dessen, was mit bißheriger Einhaltung intendirt worden, beregte Evangelische Præsident und Assessores resp. nach so langem zu warten und davon erlittenen gross an Schaden endlich einst zu ihrem Besoldungs-Ausstand gelangen, auch des künfftigen Unterhalts jedesmahls zu rechter Zeit gesichert seyn können. Am 1.) wird als eine vorher bekandte Sache præmittiret, wie eine so gar geringe Summa von Cammer-Zielern in letzt verwichener Franckfurther Oster-Meisse eingegangen, und wohl einig daher wahrzunehmen gewesen sey, daß die meisten Herren Catholische Stände den Vorsatz genommen haben mögen, mit ihren schuldigen Cammer-Zielern an sich zu halten. Wie dann 2.) eine gewisse bey dem Hochlöbl. Visitations-Conclusu am 13. May nächsthin geschehene Anzeige nicht undeutlich dahin abgezielet. Daß nun 3.) hiebey keine andere Absichten gewesen und noch seyn, als daß Catholischen Theils intendiret werde, es dahin zu richten, damit aus derer Catholischen Ständen schuldigen Cammer-Zielern die Catholische Præsident und Assessores ihren Ausstand und künfftige Salaria erhalten, folglich eben dadurch der Herren Augspurgischen Confession-verwandten Ständen Intention mit Einhaltung der Cammer-Zieler Catholicos zu billigen Ordnungs-mässigen Conditionen zu bewegen, unterbrochen und eludirt werden möchte, solches ist aus dem weitern Erfolg selbst handgreifflich. Massen 4.) da unlängsthin von dem mehrern Theil Collegii Cameralis eine sichere Vorstellung der Cammer-Zieler halben zum Project kommen, und darinnen, wie mehrmahls in hievorigen des Cammer-Gerichts Schreiben angeführet gewesen, daß dergleichen auffgewachsener Nachstand der Besoldung gleichsam als ein aus allgemeiner der Ständen Bewilligung zugeschriebenes Debitum zu achten wäre, und denen gemeinen Rechten nach allewege die ältere Obligationes und Debita für denen jüngern den Vorzug hätten, auch die Cammer-Gerichts-Ordnung selbst keine Quartal vor dem andern zu zahlen heilsamlich disponirte, und beedes erwehnte gemeine Rechten und Ordnung die Rechtmässigkeit des gedachten alten Herkommens beym Cammer-Gericht befestigt, hat der Catholische Assessor von Geismar in seinen Monitis dem Protocoll zu inseriren unmaßlich prætendirt, daß diese Passage so wenig ihrer als andern neu ankommenden Assessoren præjudiciren solle, mit welchem den gemeinen Rechten der Cammer-Ordnung und dem auff beede sich gegründeten rechtmässigen alten Herkommen zu widerlauffenden Begehren, derselbe nicht unklar zu verstehen gegeben, wie denfalls er zu seiner künfftigen Bestallung, es mögen gleich andere Præsident und Assessoren, für ihm zu fordern habende Nachstände abgetragen seyn oder nicht, bey einem oder dem andern Catholischen Reichs-Stand aus dessen Cammer-Zielern zugelangen, Gelegenheit finden wolle. Am kläresten auch 5.) leget sich gemeldte Absicht an den Tag, da der gleichfals Catholische Assessor Graf Nütz selbst in keiner Abrede ist, sondern vielmehr in Senatu und sonsten zu erkennen gegeben, daß er, nach wiedereröffnetem Gericht, eine Assignation seines gantzen, sich biß neunthalb tausend Gülden belaufenden Ausstands der Cameral-Besoldung auf die Chur-Pfältzische Cammer-Zieler der [illegible] Churfürstlichen Hofe erhalten habe, [illegible] von Sr. Königl. Majest. in Preussen [illegible] mann durante Justitio und [illegible] richt zu Behuff seiner [illegible] zu bezahlen, allergnädigst [illegible]

1711.

von demselben empfangene Cammer-Zieler nicht nur von dem Præsident Freyherrn von Ingelheim, sondern auch von allen Catholischen Assessoren, vornehmlich aber von gedachtem Herrn Graf Nützen angefochten und bestritten, auch bißher nicht validirt werden wollen. Ab diesem allem 6.) ist abzusehen, eines Theils, daß die Einhaltung der Cammer-Zieler von der bißherigen Maaß und Art das Mittel nicht seyn wolle, damit die Augspurgische Confessions-verwandte Stände zum vorgesetzten Ziel kommen können, vielmehr solche den n Catholischen Præsident und Assessoren kein n Schaden bringe, und die Nachtheiligkeit fast einzig auff die Evangelische Præsident und Assessores verwältzet werde; Andern Theils, daß die Herren Catholische Stände selbst denen Augspurgischen Confessions-Verwandten nunmehro die Veranlassung in die Hände geben, ebenmässig extraordinario modo allein für die Evangelische Præsident und Assessores ratione deren rückständigen und künfftigen Salariorum Versorge zu machen, und deren würckliche Auszahlung an dieselbe thun zu lassen. Solcherley Provisional- und extraordinar Veranstaltung, die nicht weniger intuitu der Evangelischen Desideriorum aller Billigkeit als nunmehro noch weiters gleichsam einem Juri retorsionis initiiren würde. 7.) Zu dem Zweck, welchen Evangelici mit nicht distinguirter Einhaltung anreichig seye, in Erwegung wenns künfftig zur Bestellung mehrerer Assessoren auch wiederum eines Cammer-Richters ankommt, und darnebst des Fiscalis, Advocati fisci, Pfennigmeisters und anderer Catholischer Bedienten Besoldung dem Catholischen Theil allein zuwachsen, derselbe aus seinen Anschlägen mercklich grössere Ausgaben als der Evangelische Theil aus dem seinigen zu thun haben würde, und demnach bemeldter Catholischer Theil solcher Ungleichheit am ersten müde werden, und sich zu solchen Mediis bequemen dürffte, wordurch die Provisional- und extraordinari Wege utrinque wiederum auffgehoben, und alles in die ordentliche Gleiß geleitet werden möchte. Solcher Veranstaltung mag 8.) keine Hinderung machen, obgleich es dabey an einem Pfenningmeister und ordentlichen Quittung der Ständ zu ermangeln scheinet, dann es könte ein Evangelischer Pfenningmeister ad interim angenommen, und aus denen einkommenden Zielern (gleich die Catholischen den ihrigen thun würden) besoldet, oder auch, da es nur ein Interims-Werck ist, die Gelder jedesmahl von der Stände Procuratoren mehrerwehnten Evangelischen Præsidenten und Assessoren zur baldigen proportionirten Vertheilung unter sich eingeliefert, eine von ihnen gesamt unterschriebene und besiegelte förmliche Quittung darüber ertheilt, und solche derselben oder auch des Interims-Pfenningmeisters Quittungen hiernächst, wann der Evangelicorum Desideria zur Richtigkeit gebracht, und das gantze Werck wiederum in eine gemeinsame Ordnung gesetzt würde, entweder allerseits für gnugsam oder gültig erkläret oder auch ausgewechselt werden. 9.) Die Annahmungen bey denen saumhafften Ständen, an statt der Fiscalischen Anruffen, könten mittlerzeit von denen Evangelischen Procuratoren auch befindenden Dingen nach, durch Schreiben mehr bemeldter Evangelischer Præsident- und Assessoren geschehen, und würden diese dem Fiscal kein Anruffen wider gedachte Herren Evangelische Stände, um deren Gelder zur Catholischen Pfenningmeisterey zu bringen, einraumen, auch allenfalls, wann dergleichen dannoch geschehen, die Stände nicht darauff zu attendiren haben. 10.) Daß durch diß Mittel sowohl die Rückstände als currente Besoldungen ihre Richtigkeit haben können, solches kan sich, wann erst die Sach selbst resolviret ist, mittelst einer genauen Ausrechnung um Uberschlags klärlich und specificè verstellen lassen, darzu man sodann auch erbietig ist, offtbesagte Evangelische Stände Præsident und Assessores haben die gäntzliche Zuversicht, es werde auff diß Ihr Begehren und Vorschlag um somehr alle geneigte reflexion gemacht werden, als dieselbe an dem Justitio keine Schuld, im Gegentheil solches zum höchsten improbirt haben, um zu Verrichtung ihrer Aemter sich allewege bereit erklärt, auch will sonsten, da diese Veranstaltung unterbleiben, und gleichwohl ex parte Catholicorum die Zieler solchergestalt præcipirt würden, nicht nur eine grosse Ungleichheit zwischen denen Evangelischen und Catholischen Præsidenten und Assessoren ratione deren gebührlichen Salarirung förters, sodann daraus allerhand Unwill zwischen beyden Theilen, die doch gleiche Arbeit und Verwaltung hätten, entstehen müste, sondern auch gedachte Evangelici auff solche Weise ihrer Besoldungen gäntzlich verlustig werden könten, nicht weniger ihnen bedencklich fallen müste, ohne Sold und Unterhalt in mühsamer Arbeit und Verantwortung zu stehen ꝛc.

Von Evangelis. Subdelegatis erwogen.

Das Werck wurde freylich von der Wichtigkeit gefunden, es in weitere Uberlegung zu nehmen, um zu sehen, weissen man sich weiter zu entschliessen habe. Es kam also den 20. Juli zu einer Versammlung derer Evangelischen Visitations-Subdelegirten unter sich, und was darinnen verhandelt worden war, in öffentlich bekandt gemachtem Protocoll zum Vorschein, dessen Inhalt das hier nachgesetzte dem geneigten Leser darleget:

Chur-Sachsen proponirte: Es wäre bekandt, daß von dem Evangelischen Præsident und Assessoren des Käyserl. und Reichs-Cammer-Gerichts verwichenhin eine sogenannte kurtze Vorstellung denen allhier anwesenden Herren Subdelegatis Augspurgis. Confessionis communiciret worden sey, die Auszahlung ihrer rückständigen und künfftigen Besoldung betreffend, durch welche sie verhofften, daß, soviel die ad effectum zu bringende bekandte Monita Evangelicorum betrifft, hierdurch die Intention der Evangelischen Herren Stände fast besser als durch die nicht Erkennung des Gerichts erreichet werden würde; wären also die darüber führende vernünfftige Gedancken beliebiger massen zu eröffnen. Ferner wäre zu bedencken, wie man sowohl der abwesenden Herren Visitatorum, als auch des gantzen Corporis Evan-

1711. Zellisches Votum.

gel. deßhalbē führende Gedancken einzuholen hätte.

Braunschweig-Zelle trug dieses vor: Ehe und bevor Subdelegato noch von der Evangelischen Herren Præsidenten und Assessoren in Umfrage gestellten kurtzen Vorstellung etwas zu Handen gekommen, so wären ihm schon von seinem Hof einige vorläuffige Gedancken, so auff eben dergleichen Vorschlag abzieleten, communiciret worden, und wäre ihm hernach auff Veranlassung eines Hochfürstl. Cassel'schen Schreibens die Instruction ertheilet worden, daß man zuforderst denen Catholischen nochmahls mit allem Glimpff zuzureden hätte, daß sie derer Evangelischen Partem utriusque Religions concernirenden Postulatis, dem Instrumento Pacis Westphalicæ und der Billigkeit gemäß, statt zu thun sich ferner nicht entlegen möchten. Wann aber solche Repræsentationes nichts verfangen solten, würde man gegen die Catholische von weitem spüren zu lassen haben, daß Evangelici zu Salarirung der von ihnen præsentirten Assessorum eine absonderliche Cassam einrichten, und einen eigenen Pfenningmeister darzu setzen wolten, denen Catholischen hingegen die Sorge, wie sie ihrige unterhalten könnten, überlassen müsten. Welche Declaration nicht anderst als von gutem Effect seyn, und demnächst auff den Verfolg, im Fall dieses Mittel nicht zulänglich zu seyn sich ergeben solte, andere media zur Hand genommen werden könten. Wobey man denn Evangelischer Seits die Principia fest zu setzen hätte, wornach man bey diesem Werck zu agiren, und worauff man dißeits zu bestehen haben werde; Wie dann Subdelegatus diesen Vorschlag nicht anderst als wegen der Monitorum Evangelicorum, wie solche in dem Protocollo Visurationis und sonsten vorkommen, einnimmet, und dafür hält, daß wegen der übrigen, so in puncto paritatis dem Instrumento Pacis gemäß, annoch ins künfftige nothwendig anzuregen, andere media specialiora vorzukehren, und worinn solche eigentlich bestehen sollen, zu überlegen, mithin auch beyzeiten Instructiones darüber einzuholen, und dahin anzutragen seyn würde, daß die Sache bey denen Evangelischen Potentzien und See-Mächten nachdrücklich angebracht und recommendiret werden möge. Im übrigen damit man bey gegenwärtiger gar geringer Anzahl der Evangelischen mit denen abwesenden sowohl als denen nicht anhero deputirten Ständen diconcerto gehen möge; so achtet Subdelegatus nicht allein die Einsendung des gegenwärtigen Protocolli auff den Reichs-Convent zu Regenspurg höchst-nöthig, sondern hält auch dafür, daß es gut seyn werde, daß ein jeder der anwesenden Herren Subdelegatorum an diejenige, mit welchen er oder sie am maisten in Correspondenz stehen, zu schreiben, und nicht allein deren baldigen Zurückkunfft zu urgiren, sondern auch den Evangelischen Herren Præsidenten und Assessoren (welche durch ihre kurtze Vorstellung gegenwärtige Deliberation veranlasset) von dem Resultat dieser Deliberation Nachricht, mithin ihnen anheim zu geben haben, an denen Evangelischen ihnen bekandten Höfen das benöthigte dieser wegen zu beobachten.

1711. Mecklenburg-Schwerinisches.

Mecklenburg-Schwerin referirte: Es habe die so genannte kurtze Vorstellung seinem gnädigsten Herrn schon unterthänigst übersendet, biß dahero aber deßfalls noch keine Instruction erhalten. Seine Privat-Gedancken indessen darüber zu eröffnen, so wäre er der unvorgrifflichen Meynung, daß solcher der bekandten Monitorum Evangelicorum, und was dahin einschläget, bey denen Catholischen Ständen nach denen Reichs-Constitutionibus zum Stand zu bringen, alleine nicht zulänglich genug seye, sondern darzu weit schärffere Media adhibirt werden müsten. Dann seines Orts zweiffele er gar nicht, daß Catholische Stände eben so leicht die bey dem Gericht befindliche Catholische Præsident und Assessores, wie auch den Herrn Cammer-Richter und Officianten werden bezahlen können, als Evangelici die ihrer Religion zugethane; Wie dann bereits bekandt, daß Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz dem Pfältzischen Assessori Graf Nützen seinen gantzen Rest reichen lassen wollen, und darzu eine Assignation ausgegeben haben sollen. Doch könne indessen nicht schaden, wann nach diesem Verschlag, ehe und bevor man weiter gehe, ein Versuch gethan werde, ob und wie weit man dann durchdringen könne.

Was das zweyte Membrum, wie nehmlich mit denen übrigen Evangelischen Ständen deßhalb zu communiciren, betrifft, hielte er das zulänglichste Mittel zu seyn, wann von dem allerhöchst-löblichsten Evangelischen Directorio allergnädigst beliebt werden solte, durch dero Gesandtschafft beym Reichs-Convent denen daselbst anwesenden Evangelischen Ständen und Botschafften solches proponiren zu lassen.

Hessen-Cassel'sches.

Hessen-Cassel stellete dieses vor: Es seye der unvorgreifflichen Meynung, daß 1. die bevorstehende Ambts-Verweserey des Herrn Præsidenten von Ingelheim anzusehen sey, ob solche ratione modi dergestalt Reichs-Constitutions-mässig eingerichtet wäre, daß die in Instrumento Pacis Westphalicæ erst gegründete paritas inter præsides utriusque religionis dabey eine Würcklichkeit habe, und wann der ältere Præsident alter utrius religionis ex capite senii das Directorium führet, alsdann der jüngere Præses bey dem Cammer-Gericht nicht pro forma & quasi statua muta seye, sondern per viam communicationis oder andere dergleichen zulängliche Mittel in gehörigem Ansehen und in dem Stand verbleiben doch insehen zu können, daß die Justiz intuitu utriusque religionis gleichmässig administriret werde. Wo aber

II. Erwehnte paritas inter præsides, ihrer Würcklichkeit nach, von Seiten Dominorum Catholicorum entweder gäntzlich unterdrücket oder die Versicherung der Administration ohnpartheyischer Gerechtigkeit auff die Art, wie solche in monitis Evangelicorum mehrers vorgestellet, denen Evangelischen Herren Churfürsten, Fürsten und Ständen, oder andern bey dem Cammer-Gericht streitenden Partheyen Augspurgischer Confession noch wie vor beständig verweigert werden solte, in eum eventum wäre, allenfalls denen Catholischen nach der von denen Evangelischen Præsidenten und Assessoren übergebenen so genannten kur-

1711.

ken Vorstellung zu offeriren, daß man Evangelischen Theils zu gemeinen Unterhalt aller und jeder Cammer-Gerichts-Personen nichts beytragen, sondern allein Præsident und Assessores, welche der Augspurgischen Confession zugethan, unterhalten wolle, jedoch diß falls auch erwehnte Evangelische Præsident und Assessores von dem Corpore Evangelico dependent zu machen, und dieselben, wann in denen Evangelischer Churfürsten, Fürsten und Ständen ꝛc. oder Partheyen am Cammer-Gericht rechts hängigen Sachen ex capite directorii oder sonsten etwas vorgenommen werden, welches denen klaren Reichs-Satzungen zuwider, solches hochgedachtem Corpori Evangelico geziemend zu hinterbringen anzuweisen, dieser Vorschlag aber wäre

III. Von unsern respective aller- und gnädigsten hohen HHrn. Principalen, wann dieselbe zuvor darinnen einig, denen übrigen Herren Evangelischen Ständen, so zu der Cammer-Gerichts-Visitation mit deputirt, und deren Subdelegati jetzo hier nicht gegenwärtig zu notificiren, daß dieselben sich entweder damit zu conformiren, oder nähere und zureichigere Vorstellung zu thun auch ihre Subdelegatos wieder anhero zu senden belieben möchten, weniger nicht als auch

IV. Wann Status deputati darinn per unanimia oder wenigst per majora einig, solchenfalls angerathener Vorschlag durch Chur-Sachsen Corpori Evangelico zu einem gemeinsamen Schluß bekandt zu machen; Jedoch

V. Dieses alles noch vor künfftiger Franckfurter Herbstmesse zu bewerckstelligen. In eventum aber

VI Da nach allem angewandten Fleiß auff solche Art die Versicherung, daß das Cammer-Gericht beeden Theilen utriusque Religionis gleichmässige unpartheyische Gerechtigkeit, denen Reichs-Satzungen gemäß, würcklich administriren solle, nicht zu verhalten wäre, solchenfalls es bey der vormahls von einigen Evangelischen Ständen declarirten nicht Erkennung des Gerichts zu lassen, und man sich Evangelischen Theils zu Handhabung unpartheyischen Rechtens und Abwendung aller unbilligen Gewalt ferner zu vereinigen habe.

Gräflich-Wetterauisches.

Wetterauischer Subdelegatus vermeldete: Er hätte zwar die neulich zum Vorschein gekommene sogenannte kurtze Vorstellung der Evangelischen Præsidenten und Assessoren an ein Hochlöbl. Grafen-Directorium gebührend überschickt, aber wegen Enge der Zeit noch keine ausführliche Instruction darauff erhalten können, könte jedoch nicht bergen, daß gleichwie er hiebevor schon vor sich einen gleichmässigen jedoch unvorgreiflichen Vorschlag in eadem materia gethan, er auch vorläuffig von hochermeldtem Directorio gnädig benachrichtiget worden, daß sothaner Vorschlag der disseitigen in summa æquitate gegründet, und zu einer unpartheyischen Justiz abzielenden Monitorum nicht allerdings zureichig sey, jedoch wolte er pro nunc dahin angetragen haben, daß man sothane oben mentionirte Vorstellung beybehalten, davon sowohl von hieraus denen sämtlichen hohen HHrn. Convocatoribus und übrigen Evangelischen Ständen, wohin man entweder vor sich, oder durch seine Höfe zu schreiben occasion hätte, sondern auch vornemlich durch Chur-Sachsen in Comitiis omnibus Statibus Evangelicis Part zu geben, und dieselbe zu Beytragung ihrer vernunfftigen Gedancken, wie nicht weniger, daß sie ihre eine Zeitlang von hier abgegangene subdelegirte Visitatores forderlichst wieder anhero zu schicken, und das Werck gesambter Hand ernstlich anzugreiffen, sich gefallen lassen möchten, zu erinnern. Wie dann seine gnädigste Herren Principalen alles dasjenige, was zu Besorgung des gemeinen Wesens, absonderlich zu Wiederherstellung einer unpartheylichen Justiz, nöthig erachtet werden wird, willig und ohnverdrossen beytragen würden.

1711.

Chur-Sächsisches.

Chur-Sachsen intimirte: Er Subdelegatus hätte zwar jederzeit dafür gehalten, daß die sogenannte kurtze Vorstellung eine promptere und accuratere Zahlung vor das Gericht erklähren würde. Ob aber die Intention der Evangelischen Stände, so sie durch die bekandte Monita an den Tag geleget, und aus dem Hessen-Casselischen Voto zu sehen, damit vollständig werde erreicht und darum die Herren Catholische Visitatores solchen Monitis statt zu geben sich bewegen lassen würden; Da finde er seines Orts einen ziemlichen Anstand, jedoch glaubete er, wann dieser vorgeschlagene modus von dem gantzen Corpore Evangelico approbiret, und dessen schwächere Membra in Effectuirung desselben auch eventualiter nachdrücklich geschützet werden solten, er werde auff die von Braunschweig-Zell vorgeschlagene Weise einen guten Effect um so mehr nach sich ziehen, als Catholische Stände sonst in fine ohne dem eine gäntzliche Trennung aus diesem Anfang zu besorgen Ursach hätten, zumahlen, wann nebst dem auch von Corporis Evangelici wegen dem jedesmahligen Evangelischen Præsidenten auferlegt würde, genaue Obacht zu haben, damit nichts wider die Reichs-Gesetze und in specie das Instrumentum Pacis Westphalicæ in ipsorum præjudicium bey dem Cammer-Gericht passire, sondern solchem nach Möglichkeit entgegen zu gehen, aller äusserstes Falls aber hochbesagtem Corpori Evangelico zu dessen weiterer zulänglicher Verfügung davon behörigen Bericht erstatten. Es scheine aber vor allen Dingen nöthig zu seyn, sowohl derer hohen HHrn. Visitatoren selbst, deren Subdelegati abwesend, ihre Gedancken debito modo zu vernehmen, und dieselbe gebührend zu ersuchen, ihre Stellen bey dieser Visitation auff das ehiste wieder bekleiden zu lassen, damit man conjunctis viribus das nöthige besorgen, und allen præjudiz, so dem Evangelischen Wesen allhier leicht zuwachsen könte, mit mehrerm Nachdruck begegnen möge, als auch offtgedachte Vorstellung den sämtlichen Evangelische Ständen zu Regenspurg zu proponiren, und eines gewissen Schlusses darinn abzuwarten, ehe man damit allhier hinaus gehen könte. Dieses wären seine, des Subdelegati, ohnmaßgebliche Gedancken, weßhalben er doch Instruction erst einzuholen, und sodann seine fernere Mennung zu

ent-

1711. entdecken sich vorbehalten, immittelst auch noch zur Zeit von der auff expressen Befehl seines allergnädigsten Herrn, nebst den mehresten ad Visitationem deputirten Evangelischen Ständen gethanen bekandten Protestation und Reservation nicht abgegangen seyn will.

Conclusum.

Schluß. MAn hielte die so genannte kurtze Vorstellung in ihrer Maaß, wann die darinn gethane Vorschläge ad effectum gebracht wurden, vor gantz nützlich, und wäre dahero, obwohl sie zu Erreichung des scopi ratione monitorum Evangelicorum in specie so viel die höchstnöthige Gleichheit zwischen beyderseits Religions-Verwandten bey dem Cammer-Gericht und sonsten betrifft, nicht durchgehends hinlänglich zu seyn scheine, demnach einen Versuch damit zu thun, vorhero aber denen sämbtlich Evangelischen Ständen, sie seynd ad visitationem deputirt oder nicht, ihre Einwilligung darzu, mit Communicirung dieses Protocolls, derer Monitorum und kurtzen Vorstellung debito modo einzuholen, auch in eventum auff andere nachdrücklichere Mittel zu Erreichung des heilsamen Zwecks einer gleichmässigen ohnpartheyischen Justiz zu gedencken. Im übrigen derer abwesenden Herren Subdelegirten hohen Principalen geziemend zu ersuchen zu mehrerer und nachdrücklicherer Beförderung dieses heilsamen Vorhabens ihre Stellen ohnverzüglich wiederum bekleiden zu lassen, und sich dem bono publico zum besten, denen so nöthigen Deliberationibus nicht länger zu entziehen.

Advocaten-Defectus untersuchte. So war geschlossen und stund zu erwarten, was sich ferner ergeben würde. Man verwieß auch um diese Zeit die Nürnberg-Brandenburgische Zoll-Sache aus Collegium, mit dem Anhang, den eingebrachten Punctum Con- und Re-Conventionis, so weit Rechtens, mit in Betracht zu ziehen, und beschloß die Defectus Personales, auch Reales derer Advocaten und Procuratoren, doch jene zuerst zu untersuchen, worüber dann einige Zeit hingieng, und anbey ein-und anders dem künfftigen Recess einzuverleibendes angemercket wurde; da zum Exempel den 14. Septembr. die Resolution ausgefallen, Versehung darinnen zu thun, daß forthin keine anzügliche und derer Herren Stände hoher Reputation allzunahetretende Schrifften bey dem Gericht angenommen würden. Die Grund-Regul desselbigen, nehmlich die Ordnung, war nun wohl in Untersuchung gezogen und ein-und anders dißfalls gethan worden; weil es aber eine allzulangweilige Sache zu seyn schien, so proponirte Chur-Maynz den 24. Septembr. Es wäre erinnerlich, daß man zu Folge der Reichs-Instruction das Concept Cammer-Gerichts-Ordnung zu revidiren angefangen; Man thäte aber auch dabey wahrnehmen, wie weitläufftig diese Sache seye, und was für Zeit dadurch sowohl bey hiesiger und schon so lange gewährten Visitation, als auch bey dem Collegio Camerali, werde verlohren gehen, und die jetzige wenige Herren Assessores in ihrer Arbeit werden verhindert werden. Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz hätten dahero ihren Subdelegatis befohlen, bey diesem löblichen Consels dahin anzutragen, ob dieselbe bey ihren höchsten und hohen Herren Principalen anfragen möchten, ob man dannoch fortfahren solle, oder ob solches Werck wegen vorgedachter Umstände und Wenigkeit der Herren Assessoren nicht in eine bequemere Zeit und grössere Anzahl der Herren Assessoren, oder zu Regenspurg per aliam deputationem möge vorgenommen werden? Massen doch dahier auch das Collegium sowohl als die Procuratores ihre Monita ad unumquemque titulum & paragraphum ad Protocollum geben, und hiesiger Visitation solches schrifftlich vorgeleget werden müste, und ob nicht räthlicher seye, mehr darauff bedacht zu seyn, wie der Cameral-Proceß zu abbreviren, und derentwegen ein Gutachten von dem Collegio und denen Procuratoribus zu erfordern ꝛc. ꝛc. Dieses Vorgeschlagene wurde von denen Visitations-Subdelegirten ad Referendum angenommen, und indessen mit ein-und anderm ferner verfahren, namentlich denen Advocatis zu untersagen beschlossen worden, forthin denen Assessoribus einige Extractus Actorum zu machen. Sonst wolten manche ein Staats-Geheimniß hinter obangezogener Chur-Maynzischer Proposition suchen, als wäre dadurch gesuchet worden, die Vornehmung der Cammer-Gerichts-Ordnung in Wetzlar abzuwenden, dieweil in selbiger Parte I. Tit. 39. die Cantzley-Tax enthalten, die man ab Seiten Maynz, ohne Zuziehung derer übrigen Stände, und also einseitig, nach der Hand um ein ziemliches erhöhet hätte, und nun nicht gern sehen würde, daß die Visitation hierbey was zu sagen bekommen solte, weil Chur-Maynz dergleichen die Cantzley angehende Dinge, vor sich allein abzuthun berechtiget seyn, und auch nicht gern geschehen lassen wolte, daß von gesammter Visitation die Gebrechen derer Cantzley-Personen mit untersuchet und gebessert würden, an welche es doch dermahlen, der Ordnung nach, kommen solte, wenn man mit denen Advocatis und Procuratoribus fertig. Man lässet jenes an seinen Ort gestellet seyn, was sich aber in diesem, die Untersuchung derer Cantzley-Personen ihrer Gebrechen betreffende, ergeben, wird die Folge unserer Geschichte zeigen. Man setzte mittlerweile bey der Visitation feste, es solten am Cammer-Gerichte von dem Præsidio die ad Plenum gehörige Schreiben jederzeit, sobald es nur möglich in selbiges, und besser, weder bißher geschehen, gebracht werden, worzu allerdings Anlaß gegeben haben mochte, was in Hinterhaltung solcher Schreiben dem Herrn von Ingelheim ausgesetzt geworden, darvon unsers Theatri XVI. Theil Anno 1702. p. 603. b, 610. b. 703. p. 123. a. Bericht gethan. Was nun auch dergestalt und sonst in und zu Besserung des Gerichtes geschahe, wolte es doch mancher Vermuthung nach das Ansehen gewinnen, als wenn im Grunde keine rechte und standhaffte Besserung groß zu hoffen sey. Sintemahlen um diese Zeit aus Wetzlar in die Welt geschrieben und hernach durch den Druck gemein gemacht wurde, wie sich allerhand unanständige und schädliche Dinge am Gerichte hervor thäten. Der von Chur-Maynz præ-

ad Referendum genommen.

Bedencklich erachtet / als wenn Chur-Maynz nicht gern andere in Cantzley-Sachen was sagen lassen wolte.

Schreiben ad Plena sollen ja und zeitlich in selbiges gebracht werden.

Schlechte Zeichen von Besserung des Gerichts.

Chur-Maynzischer Vorschlag wegen Revidirung der Cammer-Gerichts-Ordnung

1711.

tentirte Assessor von Geißmar, als der Præsident, Graf zu Solms, in Abwesenheit des Cammer-Richter-Amts-Verwesers, ein Plenum, sonst gewöhnlicher massen, halten wollen, nicht nur darvon weg geblieben, sondern auch dem gedachten Præsidenten, durch eingeschickten Zettul, das Plenisiren und Proponiren in Abwesenheit des Verwesers strittig machen wollen, und dargegen protestiret, darbey dann auch per majora solcher Zettul ad Protocollum genommen, aber dem erwehnten Præsidenten mehr Ursach sich zu beschweren und Satisfaction zu begehren, gegeben worden. Wie weiter die Justiz nicht ohne Partheylichkeit administriret, deßhalben verschiedene Klagen gehöret würden, auch heraus kommen, daß ein erkanntes und biß zur Siegelung expedirt gewesenes Mandatum S. C. bloß von zwey Assessoren, wie die andern schon weg gewesen, in statu, wieder auffgehoben, und ad Judicialia verwiesen, und dergleichen Verfahren von der Visitation, vor welche es gekommen, aus verschiedenen Ursachen, als unrichtig angesehen worden sey, u. s. w. Da nun dergleichen Dinge sich ereigneten, wolten es viele für eine schlechte Vorbedeutung künfftigen Wohlergehens ansehen, welches man an seinen Ort gestellet seyn lässet, und hier, die Historie fortzusetzen, ferner Erwehnung zu thun hat, welchergestalt die Vicarii gut gefunden, auff die Wieder-Ersetzung der verledigten Cammer-Richters-Stelle zu gedencken. Da der Teutschmeister sich deßhalber gemeldet, war er, als Herr Bruder, von Chur-Pfaltz darzu vorgeschlagen, und durch Chur-Sachsen darzu dem Collegio würcklich benahmet, auch dißfalls gewöhnliches Schreiben den 22. Nov. an das Gericht gebracht, und folgenden Tags in selbigem vorgetragen worden. Da nun hochgedachter Herr, nebst vielen andern grossen Verrichtungen und Würden, auch als Coadjutor, die Anwartschafft zu der Maynzischen Chur hatte, wolte Bedencklichkeit entstehen: Ob denn, auff sich begebenden Fall, ein Churfürst zu Maynz zugleich vollends Cammer-Richter seyn könte? Wie dann noch über dieses vorher gesehen werden wolte, daß ein mit so vielen Würden beladener Herr wenig oder gar nicht bey dem Gericht persönlich würde seyn können, und daß dannenhero die aus Abwesenheit des Richters sonst entspringene grosse Gebrechen und Unruhen abermahls einreissen dörfften. Die Evangelischen hatten ausser erwehnten noch andere Besorgnisse bey der Sache, und da sonst der Graf von Hohenloh-Schillingsfürst mit in Vorschlag zu dieser Charge gekommen, so hätte man lieber gesehen, wenn dieser nunmehro ja würcklich erwählter und bald erwarteter Kayserl. Majest. vorgeschlagen würde. Wir wollen hier dem geneigten Leser mittheilen, was hierunter an den Tag kommen, als Considerationes, so bey Conferirung des Cammer-Richter-Amts, an des Herrn Hoch- und Teutschmeisters Hochfürstl. Durchl. vorkommen, und in nachgesetztem bestanden:

Vicarii wollen einen Cammer-Richter setzen.

Teutschmeister darzu benennet.

1. Es seye Sr. Kayserl. Majest. vorhin allergnädigst bekandt, was grosse Müh, Zeit, Geld, und vieler tausend Christen Blut es in dem dreyssigjäh-

1711. Evangelische darbey vor Bedencken gehabt.

rigen Krieg gekostet, biß das Instrumentum Pacis Westphalicæ zu seiner Richtigkeit kommen.

2. Die basis und Fundament bestehe darinnen, daß beyderseits Religions-Verwandten eine gäntzliche Gleichheit gehalten, und keiner vor dem andern graviret werden solle, in specie

3. Daß in articulo 5. §. præterea &c. 53. schen damahl auffs Tapis gekommen, daß zu Auffhebung aller ungleichen Verdachten der punctus, besag dessen,

> alle Cameral-Personen, und darunter Cammer-Richter, Præsidenten, Assessores & quicunque Justitiæ Ministri pares numero utriusque Religionis præsentirt werden sollen, ad proxime indicenda Comitia soll verschoben und darinn ausgemacht werden.

4. Als dieses bißhero nicht geschehen, so sind deßfalls vielfältige Klagen in verschiedenen Puncten von Seiten der Evangelischen geschehen, vid. Londorp. acta publica, & Ulricus Obrecht. not. ad Instrum. Pacis art. 5. §. 53. ibique allegati Decker. Puffendorff. von Herde Grundveste des H. Röm. Reichs Part. 3. C. 8. & 9.

5. Gestalten bey gegenwärtiger Kayserl. Commission und Reichs-Visitation des Cammer-Gerichts zu Wetzlar von Seiten der HHrn. Evangelischen abermahlen einige Monita übergeben werden, worinn

6. Unter andern hauptsächlich auch vorgestellet und ausgeführet zu finden, wie höchstnöthig zu gemeiner Auff- und Abhelffung so vieler Klagen, auch beständiger guter Verständniß es sey, daß insonderheit auch die Person des Cammer-Richters in beyden Religionen alterniren solle, weil nun

7. Auch dieses noch nicht ausgemacht, so würde denen Evangelischen Ständen bey jetztmahliger Wieder-Bestellung eines Cammer-Richters es desto beschwerlicher vorkommen, wann ihr billigmässiges Begehren nicht allein vor jetzo solle posthabirt, und kein Evangelischer Cammer-Richter bestellt, sondern so gar

8. Diese Charge, wie äusserlich vernommen wird, des Herrn Teutschmeisters Hochfl. Durchl. wollen conferirt werden, weil hierbey die Evangelische Status noch special-Rationes, quare non, anführen können, indem

9. In der Cammer-Gerichts-Ordnung versehen, daß ein weltlicher vor einem geistlichen zum Cammer-Richter soll bestellet werden.

10. Se. Hochfürstl. Durchl. in Wetzlar nicht beständig bleiben können und werden, welches doch absolutè erfordert wird, und das langwürige höchstschädliche Justitium allem vernünfftigen Vermuthen nach nicht eingefallen wäre, wann das Haupt des Gerichts allezeit wäre gegenwärtig gewesen.

11. Weil Se. Hochfürstl. Durchl. nicht allein Teutschmeister und Bischoff zu Worms &c. sondern auch Ober-Rheinischer Crayß-ausschreibender Herr Fürst sind, und proximam spem zur Chur-Maynzischen Succession und des H. Röm. Reichs Ertz-Cancellariat haben, so scheinet solches nicht compatibel mit der Cammer-Richter-Stelle

Was verschiedene sonderlich

zu

1711. Zu seyn (so doch alles salvo per omnia Serenissimi respectu gemeldet wird,) wären demnach

12. Seine Kayserl. Majest. nomine der Evangelischen Churfürsten, auch übrigen Fürsten und Ständen unterthänigst zu ersuchen, in Conformität der von denen Evangelischn Herren Visitatoren des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts übergebener Monitorum entweder einen Evangelischen Herrn Cammer-Richter zu bestellen, oder doch, wann solches jetzo sobald nicht geschehen könte, dannoch wenigstens solche Charge jemand anders zu conferiren, und weil der Herr Graf zu Löwenstein-Wertheim, so auch ein Competitor seyn soll, seine in Bayern obhandene Charge nicht quittiren, und in loco Judicii allezeit bleiben wird, also auch hier, die hier oben sub Num. 10. allegirte ratio zu observiren, hingegen

13. Der mit in Vorschlag gekommene Herr Graf zu Hohenlohe Schillings-Fürst nicht allein extraordinari gute Studia in Jure Civili & Publico, auch alle andere zu einem Cammer-Richter erforderte Requisita hat, sondern auch in loco Cameræ verbleiben wird, annebens noch jährlich zu seinem Stand-mässigen Unterhalt ex proprus zuschiessen könte. Dann ein Cammer-Richter, so jährlich 8800. fl. wann es schon ordentlich einginge, Bestallung hat, wenigstens des Jahrs 20000. fl. Dépenses machen muß, also ex proprus 10000. fl. jährlich zuschiessen muß, wann er dermassen sich halten will, wie der Kayserlich: Respect und diese hohe Charge mit sich bringet: so wäre dieser Herr Sr. Kayserl. Majest. vorzuschlagen.

Antwort auff solche Bedencklichkeiten.

Ihro Majest. der König aus Pohlen, so als Churfürst von Sachsen und Reichs-Verweser, wie gedacht worden, des Herrn Hoch- und Teutschmeisters Hochfürstl. Durchl. zu der Cammer-Richter-Stelle benennet, wolten diese hier obenstehende und dargegen gemachte Bedencklichkeiten nicht unbeantwortet lassen, obgleich das Vorhaben mit dem Herrn Teutschmeister zurück gegangen und an dessen statt der Graf von Löwenstein von denen Vicariis zum Cammer-Richter benennt worden war; und kam demnach, zu Rechtfertigung ihrer hierunter geführten Meynung, folgendes an den Tag:

Ad 1. 2. 3. Ihrer Königl. Majest. ist wohl bekandt, was das Instrumentum Pacis disponiret. Es haben auch dero hohe Vorfahren des Reichs- und Deputations-Tagen allen Fleiß dahin angewendet, daß die Execution des Friedens allenthalben erfolgen möchte.

Ad 4. die Acta Comitialia de Anno 1653. und 54. item Acta Deputationis zu Franckfurt beweisen solches

Ad 5. und 6. Ist wahr, wäre aber zu wünschen, daß besser Vertrauen und Harmonie inter Evangelicos Subdelegatos zu Wetzlar gewesen, und man conjunctim die Monita mit mehrerm Nachdruck secundiret hätte.

Ad 7. da der Röm. Kayserl. Majest. bey dem Exercitio einen Catholischen Cammer-Richter zu bestellen, weder ante, nec post Instrumentum Pacis angemuthet worden, alternativè auff ein Evangelisches Subjectum zu reflectiren, so haben die jetzigen hohen Herren Reichs-Provisores, von der Praxi nicht abgehen können.

1711.

Ad 8. Als Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, dero Herrn Bruders des Herrn Teutschmeisters Hochfürstl. Durchl. zur Cammer-Richters-Stelle vorgeschlagen, um Sie selbst um die Conferirung dieses Amtes geberen, hat Ihro Königl. Majest. in Pohlen, als des H. Reichs Vicarius, zwar dieses löbliche Vorhaben an sich nicht mißbilligen können, noch Ihr anstehen wollen, Sie haben aber die Sache dermassen gefasset, daß wenn Ihro Hochfürstl. Durchl. die Conditiones beliebt hätten, das Reich nichts Nachtheiliges zu besorgen gehabt, Sie sind aber freywillig, in Ansehen der hierbey waltenden Umstände von ihrem Vorhaben abgestanden, und werden es dem Herrn Grafen von Löwenstein gern gönnen, den Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Pfaltz zuerst in Vorschlag gebracht haben.

Ad 9. hat seine Richtigkeit in thesi, weil aber in der Camer-Gerichts-Ordnung die geistliche Fürsten nicht ausgeschlossen, die Observanz auch am Tage, und niemahl deßhalber vom Reich etwas moniret worden, so hätte man sich auch dermahlen damit nicht aufhalten mögen.

Ad 10. Dieses hat man bedungen.

Ad 11. Auch dieses ist eventualiter prospicirt worden.

Ad 12. Daß der Herr Graf von Löwenstein-Wertheim, nicht beständig zu München bleiben, sondern die Administration des Hertzogthums Bayern so bald als der Friede geschlossen, ihr Ende nehmen wird, ist nach dessen verbindlicher Declaration hier voraus gesetzet, und er würdig ermessen worden, vor allen andern zu dieser Function von denen hohen Herren Vicarius erwählet und berufen zu werden, also hat es nach dem N. 10. seine Richtigkeit, und wird derselbe dermahleinst beständig in loco Judicii residiren.

Ad 13. gönnet man dem Herrn Grafen von Hohenloe Schillings-Fürst alle die grühmte Qualitäten und Avantagen; wird auch seine Person forthin zu distinguiren nicht unterlassen, jetzo aber ist es nicht mehr res integra respectu der Reichs-Vicariats-Resolutionen, die von mehrgedachtem Hn. Grafen von Löwenstein ausgefallen sind, und die Reichs-Justiz ein grosses Aufnehmen von dieses zukünfftigen Richters Dexterität zu gewarten hat.

Sonst war auch, wie der Visitations-Recess zeigen wird, vorkommen, daß das Sollicitiren allen ohn Unterscheid, die es nicht in eigener Sache verrichteten, oder Ordnungs-mässig darzu bevollmächtiget wären, nahmentlich auch denen Juden verboten und an Chur-Trier geschrieben werden solte, Wetzlarischem Clero die Sollicitatur in frembden Sachen ernstlichst zu untersagen, auch Præsidenten und Assessoribus einzubinden, dergleichen frembde Sollicitaturen gar nicht anzuhören. Wie man denn auch vor unbillig befunden, daß ehe dem die Assessores mit dem Cammer-Richter wegen seiner Neglecten einen Vergleich errichtet, und das bedungene unter sich getheilet, so da Anlaß zu anderer Verfehung in künfftigem Visitations-Recess gegeben.

Frembde Sollicitatur, nahmentlich Juden uff Clericis, untersaget.

1711. 1711.

Preussisch-Brandenburgische Geschichte.

Bedienten Aenderung.

WAs sich vor eine Aenderung beym Ende des vorigen Jahres mit hohen Bedienten Königl. Preussischen Hofes, in Arrestirung des Ober-Hof-Marchalls, Grafen von Witgenstein, angefangen, wird daher dem geneigten Leser noch erinnerlich seyn. Man sagte, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Hannover hätten dem Könige eine Eröffnung gethan, wie schlecht es um dessen Unterthanen stünde, und wie sehr solche, bey zunehmendem Armuth, über ein- und andere Lasten seufftzeten; die so viel gewürcket, daß an alle Regierungen scharffe Befehle ergangen, den Zustand dieser Sachen, und die Ursachen zu berichten, welches denn Gelegenheit zu gedachter Veränderung bey Hofe unter dem Ministerio gegeben. Indem der Ober-Hof-Marchall sich in Spandau gedulden muste, kam es ohnvermuthet dahin, daß auch der Ober-Cämmerer, Graf von Wartenberg, seiner Dienste erlassen wurde, darüber sich viele destomehr verwunderten, je bekandter es war, in was Gnaden selbiger bey Königl. Majest. gestanden, die ihn, als Ihr anderes Hertze, angesehen, und zu dessen Versicherung selbigen vor dem mit einem Hertzgen, als Zeichen sonderbar zu ihm tragenden Vertrauens, beschenckt hatten. Man muthmassete wohl, daß die Arretirung des Ober-Marchalls selbigem einige Unlust zuziehen würde, weil er mit selbigem in gutem Vernehmen gestanden, doch dachte man nicht, daß es so weit kommen solte. Die es wohl wissen wolten, wusten zu sagen, es habe gedachter Ober-Cämmerer sich der Zeit in die Sache des Ober-Marchalls nicht mengen, sondern darbey schweigen wollen, welches ihm auch erstlich, hernach doch was anders befohlen worden, da er angezeiget, es geschehe diesem, seiner Meynung nach, zuviel: Er hätte sonst vor sich angelegenst um Erlassung aus allen Diensten angehalten, sein angehendes Alter, auch die Gefährlichkeit der Hof-Umstände anziehende, darinnen ihm auch gnädigst gefüget, doch hernach was anders mit beweglich scheinenden Worten und Gebärden angesonnen worden, worhinter doch andere eben keinen so grossen Ernst gesteckt zu haben, aus einigen Merckmahlen, womit sich Ihro Königl. Majest. geäussert, wissen wolten. Dem sey nun wie ihm wolle, so blieb er auff seinem Begehren, der Dienste erlassen zu werden, standhafft, und machte sich, nach dessen endlicher Gewehrung, ohnverzüglich aus dem Lande, als ob es gefährlich wäre, lange zu verziehen. Den 2. Januarii begab er sich auff sein Gut mit seiner Gemahlin und Kindern, das 2. Meilen von Berlin gelegen, Wolersdorff genannt; kam doch den 7. dito noch einst in die Stadt, und speisete bey dem Englischen Gesandten, Raby, fuhr des Abends wieder hinaus, und machte sich den 8. dito mit Sack und Pack nach Franckfurt am Mayn zu, da er von Ihro Königl. Majest. mit einem kostbaren Ring beschencket und mit einer jährlichen Pension von 24000. Rthlr. begnadiget geworden. Einige erzehlten, als eine gantz gewisse Sache, daß ihm nachgeschicket worden, ihn zum Rückkehren anzuweisen, worzu er sich aber nicht verstehen wollen, und auch nicht wohl genöthiget werden können, weil er schon ausser dem Preussisch-Brandenburgischen Gebiete gewesen, als ihn der deßhalben abgefertigte Officier angetroffen. Seinem zurück gebliebenen Sohn forderte man das Posthorn ab, zu einem Zeichen, daß er die ihm sonst verliehene General-Erb-Postmeister-Stelle nicht mehr haben solte; welches ein ziemlicher Verlust war, indem man ausrechnete, daß sie jährlich 8. biß 10000. Rthlr. eingetragen. Der Herr geheimbde Rath von Kamecke wurde dargegen zum Post-Director gemacht, welcher auch, an statt des abgezogenen Ober-Cämmerers, den Vortrag derer bey Königl. Majest. anzubringenden Dinge that, auch, nebst denen Herren von Printz und Blaßpiel, in ein grosses Ansehen kam. Was an verschiedenen Auffl agen, unter dem arretirten Ober-Marchall, auffgekommen war, das schaffte man ab, und galt es am ersten der sonst mehr erwehnten Feuer-Casse, welche samt dem deßhalben auffgerichteten Collegio cassiret, doch dem Magistrat in Berlin u. s. w. befohlen wurde, auff anderweitige Mittel bedacht zu seyn, denen etwa durch Feuer in Schaden Kommenden zu helffen, damit der Hof deßwegen nicht behelliget, noch Ihro Königl. Majest. beschweret werden dörffen. Das Saltz wurde auch auff den alten Preiß herab, nemlich die Metze von 3. Ggr. auff 1½. Ggr. gesetzet, doch denen Land-Ständen anbey bedeutet, auff Mittel zu dencken, woher die ziemlich hoch auffgeschwollene Hof-Schulden bezahlet würden, wie man dann die ausgeschriebene Kopff-Steuer gar scharff eintrieb, auch von Ansetzung anderweitiger zu sprechen begonte.

Ober-Cämmerer danckt ab.

Kamecke Post-Director.

Feuer-Casse cassirt, Saltz-Preiß erniedrigt.

Den 18. Januarii begieng man das Crönungs-Fest mit gewöhnlichen Feyerlichkeiten, da man dreymahl predigte, nach dem Gottesdienst das Geschütz lösete, des Abends eine gantze Stunde mit allen Glocken läutete, auch die Armen in dem grossen Friedrichs-Hospital speisete. Des folgenden Tages haben Se. Königl. Majest. zwey neue Ritter in den Orden des schwartzen Adlers auffgenommen, nemlich Se. Hochfürstl. Durchl. Herrn Marggrafen Friedrich Christian Wilhelm von Brandenburg-Culmbach, und den Herrn geheimen Staats-Rath von Kamecke, welche auch selbigen Morgen in ihrem angelegten Ordens-Habit nach Hof geholet, und sodann mit gewöhnlichen Solennitäten installiret wurden. Hierbey verrichtete der verstorbenen Königin gewesener Ober-Hofmeister, Herr von Bülau, das Amt des Ordens-Cantzlers, welches Se. Königl. Majest. ihm anvertrauete, nachdem der gewesene Ober-Cämmerer, Herr Graf von Wartenberg, dasselbe niedergeleget hat.

Crönungs-Fest gefeyert.

Nachdem der Bau der Societät der Wissenschafften durch allermildesten Vorschub Jh. Königl. Majest. von Preussen vollführet, und in

Societät der Wissenschafft inauguirt.

brauch-

1711. brauchbaren Stand gesetzet worden, also nichts mehr übrig war, als die letzte Hand an das Werck zu legen, und die Gesellschafft in ordentlichen Gang derer ihr vorgeschriebenen Verrichtungen zu bringen: So haben Se. Königl. Majest. nicht nur als Stiffter, sondern auch als Obrister, wie Sie also sich selbst zu nennen beliebet, allergnädigst geruhet, dieses Geschäfft mit dero jährlichen Crönungs-Fest genau zu verbinden, und dero würcklichen geheimen Staats-Rath, Schloß-Hauptmann, Lehens-Directoren und Consistorial-Præsidenten, des Herrn von Printzen Excell. als der Societät allergnädigst verordneten höchst-ansehnlichen Protectoren, die Ausrichtung auffgetragen. Dem zu Folge, nachdem die hie anwesenden Glieder sich zusammen gethan in die verordnete 4. Classes oder Abtheile, das Physical-Medicinische, das Mathematische; das der Teutschen Sprach und Geschichts-Forschung; und das der übrigen, sonderlich Morgenländischen Wissenschafft und Sprach-kunde gewidmete, getheilet, auch bey einem jeden nach der Königl. Verordnung einen Director, oder Worthalter, nehmlich bey dem ersten den Königl. geheimen Rath und ersten Leib-Medicum Hn. Krug von Nidda, bey dem zweyten den Königl. Rath und Archivarium, Herrn Chuno, bey dem dritten den auch Königl. Rath und Bibliothecarium Herrn Schott, und bey dem vierten den Königl. ersten Hof-Prediger Herrn D. Jablonsky; aus diesen aber ferner den Vice-Præsidenten erwählet; haben auch am 19. Jan. des 1711. Jahrs, als der Tag nach der Königl. Crönungs-Feyer, da an dem Morgen die gewöhnliche Versammlung der Ritter des Königl. Ordens des schwartzen Adlers und Auffnehmung einiger neuen Ritter vorgegangen hochgedachte Se. Excell. Nachmittage um 2. Uhr sich nach dem Observatorio oder Schauburg erhoben, allwo Sie von denen versammleten hie anwesenden Mitgliedern bey dem Aussteigen empfangen, und die Stiegen hinauff in den Saal geführet worden, welcher nach Gelegenheit hierzu gezierend auffgeschicket sich befunden.

Se. Excell. nahmen dero Ort hinter der Mitten im Gemach stehenden Tafel, allwo vor dieselbe ein Sessel gestellet, und vor ihnen auff der Tafel die Schlüssel zu denen der Gesellschafft gewidmeten Gebäuden, nebst denen verordneten Siegeln geleget gewesen, welcher Sie mit einer zierlichen Rede dem Vice-Præsidi der Societät, weil der Præses vorgedachter Herr von Leibnitz wegen seiner anderweitigen Geschäffte nicht zugegen seyn können, überreichet, dieselbe hiemit sowohl in dem Besitz sothaner Gebäude, als in dem Antritt der Ihr auffgegebenen Arbeit feyerlich zu setzen und einzuweisen. Der Vice-Præses versetzte, der auch vergedachte Herr Doct. Jablonsky, so zur Rechten des Gemachs an der Wand, und nach ihm die Mitglieder zu beeden Seiten ihren Stand und Sitz gehabt, beantwortete Se. Excell. mit einer geschickten Gegen-Rede, worauff die in einem Kästlein, am untern Ende der Tafel stehende silberne Schau-Stücke, auff deren fordern Seite das Königl. Brust-Bild mit gewöhnlicher Umschrifft. Auff der hintern das Sinnbild der Gesellschafft, so zugleich Ihr zum Siegel verordnet, um gegen das Sinnbild des himmlischen Adlers sich auffschwingenden Adler, mit dem Spruch: Cognata & sydera tendit. Und in dem Abschnitt: Societas scientiarum regia fundata Berolini Optimi Principis natali XLIV. zu sehen, durch den Secretarium der Societät, erstlich Ihr. Excell. und folgends den andern Mitgliedern nacheinander gereichet, wie nicht weniger ein von dem Professore Elegantiarum Literarum bey der Königl. Fürsten- und Ritter-Academie allhie, Herrn Neukirchen, auff diese Feyer verfertigtes sinnreiches Gedicht ausgetheilet, und letztlich Se. Excellentz, so wie Sie bey der Ankunfft empfangen, bey dem Abschied wieder an dero Wagen geleitet worden. Durch solche öffentliche Niedersetzung, welche in zahlreicher Gegenwart derer, so derselben beyzuwohnen beliebet, mit männiglichen Vergnügen vollzogen worden, hat endlich diese Gesellschafft die längst gewünschte Gestalt, und mehrere Fähigkeit erlanget, demjenigen zu obliegen, was ihr Zweck und die Vorschrifften ihres großmächtigsten Stiffters von ihr erfordern, allermassen von solcher Zeit an, die Versammlungen in der eingerichteten Ordnung fortgesetzet werden, von deren Ausrichtung, in Zukunfft die gelehrte Welt, ob GOtt will, nicht unangenehme Früchte zu hoffen hat.

1711.

Die schon im vorigen Jahr datirte Ordnung dieser Societät der Wissenschafften wurde gleichfals publiciret, und bestunde selbige in nachfolgendem:

Leges dieser Societät.

WIr Friedrich von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Valengin, zu Magdeburg, Cleve Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Mörs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Leerdam, Marquis zu der Vehre und Flissingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütau, Arley und Breda ꝛc. Demnach Wir Unserer Societät der Wissenschafften allhier den mittlern Pavillon der hintern Seiten Unsers neuen Marstalls auff der Dorotheen-Stadt zum Observatorio und zugleich zu ihrem Sitz und Auffenthalt gewidmet, auch auff Unsere Kosten auffführen und in brauchbaren Stand setzen zu lassen, allergnädigst übernommen; und dann durch Göttlichen Beystand es damit nunmehro so weit gediehen, daß derselbe ihr zu solchem Gebrauch übergeben, und zu denen ihr auferlegten Verrichtungen erforderte Zusammenkünffte ohne Hinderniß daselbst angetretten und ordentlich fortgesetzet werden sollen; so haben Wir zu nöthiger Einrichtung und beständiger Fassung solchen Wercks über die in dem Diplomate fundationis und in der General-Instruction enthaltene Gesetze, nachfolgende

Ord-

1711.

Ordnung ferner verzuschreiben, und das vorige in so weit zu erläutern, oder weiters auszustrecken, allergnädigst gut befunden:

Und anfänglich, soviel den zeitlichen Præsidem betrifft, lassen Wir es bey gegenwärtigen Verfassung so fern allergnädigst bewenden. Wir wollen aber von nun an und jederzeit Unsere Societät der Wissenschafften aus dem Mittel Unserer würcklichen geheimen Räthe einen, und zwar vor jetzo Unsern würcklich geheimen Estaats-Rath, Schloß-Hauptmann, Lehns-Directoren und Consistorial-Præsidenten, den von Printzen, benennen und anweisen, an welchen sie in ihren Angelegenheiten, wenn solche biß an Uns gelangen zu lassen die Noth erfordert, sich addressiren und halten möge, dergestalt, daß derselbe auff erfolgenden Abgang des jetzigen Præsidis der Societät ihr auch als Præses honorarius allein verstehen, ihr Bestes beobachten, und über denen von Uns gestellten Gesetzen und Ordnungen halten solle und möge. Und damit so wenig bey dermahliger Abwesenheit des jetzigen Præsidis, als durch die anderweit obliegende Geschäffte des zukünfftigen Præsidis honorarii, zu Versäum- und Hindansetzung derer der Societät obliegenden Verrichtungen, kein Anlaß gegeben werden möge, soll sothanes Præsidium durch einen Vice-Præsidem aus denen Gliedern der Societät beständig vertretten werden. Wie aber solchergestalt die nöthige Besorgung des gantzen Verfassungs-Wesen bey der Societät, und was zu deren so Erhalt- als Beförderung gehöret, auff solchen Vice-Præsidem nebst dem Concilio Societatis ordentlich ankömet, so wollen Wir allergnädigst, daß solch Concilium allezeit aus denen Directoren der besonderen Departements zugleich mit dem von Uns hierzu bestellten Advocato fisci, welchen das Concilium vorzuschlagen haben wird, und dann dem Secretario Societatis bestehen, und auff solche Masse bestellet werden solle.

Wenn Wir auch zu desto fleissiger Abhandelung derer Tractandorum diensam erachtet, dieselbe in gewisse Abtheile und Departements zu setzen; So wollen Wir sie hiermit in nachfolgende vier abgesondert haben, also daß in dem einen res Physicæ, Medicæ, Chymicæ, in dem zweyten res Mathematicæ, Astronomicæ, Mechanicæ &c. in dem dritten die Ausarbeitung der Teutschen Sprache, samt denen vornehmsten alten geist- und weltlichen Geschichten des Vatterlandes; in in dem vierten Litteratura, insonderheit aber Orientalis, und wie weit solche zu Fortpflantzung des Evangelii unter den Ungläubigen nützlich anzuwenden seyn möchte, vorgenommen und verhandelt werden sollen. Und wie ein jegliches Mitglied Unserer Societät besonders wenigstens zu einem dieser Departements sich zu bekennen haben, und darinn seinen Fleiß beyzutragen ihm angelegen seyn lassen wird; Also werden die, so zu einem jeden Departement gehören, aus ihrem Mittel einen Directoren durch die meisten Stimmen der zu solchem Ende angestellten Versammlung zu erwählen haben.

Das Amt Directorum, welches sie, wann sie hier in loco verbleiben, und dasselbe würcklich zu versehen anderweit nicht gehindert werden, ad vitam zu verwalten haben, soll seyn: Zuförderst bey denen Versammlungen ihres Departements das Wort zu führen, und die gebührende Ordnung der obhabenden Verrichtungen und Handlungen zu beobachten; Ferner, wie schon angeregt, das Concilium zu bestellen, und in demselben die intima Societatis wahrzunehmen, und letztlich das Vice-Præsidium Societatis ein Jahr um das ander wechselsweise zu führen, worüber sie des Anfangs und folgiger Ordnung halber sich untereinander zu vergleichen, auff künfftig den jedesmahl einfallenden Wechsel an dem Jahres-Tage der Stifftung der Societät, oder den nächsten drauff folgenden Versammlungs-Tage feyerlich und in Gegenwart aller hiesigen Mitglieder vorzunehmen haben sollen. Und wie dem von Uns zu benennenden Præsidi honorario in dem Concilio beliebig zu erscheinen, dasselbe auch auff bedürffenden Fall ausserordentlich zu berufften unbenommen ist; Also wird dem jedesmahligen Vice-Præsidi obliegen, selbes ordentlich an gewissen hierzu ausgesetzten Tagen zu halten, damit die Angelegenheiten der Societät fleissig beobachtet, was zu deren Auffnahme, Erhalt- und Verbesserung dienlam oder nöthig ermessen wird, sorgfältig wahrgenommen, denen von Uns vorgeschriebenen Satz- und Ordnungen gebührend nachgegangen, und alle Nachtheile oder Hinderungen abgewendet werden.

Allermassen zu des Concilii Verrichtungen absonderlich gehören soll, den fundum Societatis, und was zu demselben gewidmet ist, oder künfftig noch gewidmet werden möchte, sorgfältig beyzubehalten, und nach Möglichkeit zu verbessern, Uns auch deßhalb practicable Vorschläge dem Befinden nach zu thun, damit bey sothaner Vermehrung desselben Unsere Intention völlig erreichet, und von deme, so nach Bestreitung der nöthigen Ausgaben noch übrig seyn möchte, hiernächst nach und nach in jedem Departement, und zwar zu erst in Mathesi & Physica, ausbündige und von dem Concilio vorzuschlagende Leute angenommen, und zureichend besoldet werden können, welche beständig zu arbeiten verbunden seyn. Sodann wird hiernächst dem Concilio obliegen, auff die getreue und ordentliche Verwaltung sothanen Fundi, Einnahme und Ausgabe desselben genau zu sehen, und darüber die Rechnung jährlich abzunehmen: Ferner die Auffnahme neuer Mitglieder dergestalt zu mässigen, damit keine ohne allein wohlfähige, und durch abgelegte tüchtige Proben in einem von denen vorgeschriebenen Departements ihrer Geschicklichkeit halber bekandte und berühmte Personen zugelassen, und über die, so hierzu, woher es auch seyn möge, in Vorschlag gebracht worden, mit vorgehender Communication mit den Gliedern des Departements, zu welchem das in Vorschlag gebrachte Subjectum gehören möchte, zu erkennen, auch folgends die Diplomata receptionis zu ertheilen: Sodann die untern Bedienten der Societät nach befindender Bedürffniß zu bestellen, und einen jeden zu seiner Schuldigkeit anzuhalten: Nicht weniger die jedesmahlige Herausgebung der Actorum Societatis anzuordnen; und was sonst zur

1711. Ehre, Zier und Wohlstand der Societät, ihrem Zweck gemäß, gereichen mag, auffs beste zu beobachten. Bey welchem allen diese Ordnung in acht zu nehmen, daß die Deliberanda erstlich von dem Vice-Præside und folgends auch von denen andern, wann sie deren etwa haben, in guter Ordnung vorgetragen, die Vota nacheinander colligiret, das Conclusum secundum majora formiret, von dem Secretario alles richtig protocolliret, von diesem auch folgends die nöthige Ausfertigungen abgefasset, und deren Vollziehung beschleuniget werde. Und weil der Fundus Societatis ausser den Besoldungen derer bey der Societät bißher bestellten unentbehrlichen Bedienten, vornehmlich darzu gewidmet seyn soll, daß von dem jährlichen Uberschuß, nebst einer ausbündigen, zu ihrem Zweck eigentlich gehörigen Bibliothec, auch benöthigten Mathematischen Instrumenten, ein ansehnlicher Vorrath an curieusen Naturalien ex omni regno, sowohl als an künstlichen Erfindungen neuer Machinen, und derer Modellen, auch andern Mechanischen Raritäten, also ein thesaurus naturæ & artis zusammen gebracht: hiernächst die Geheimnisse der Natur durch physicalische, chymische und anatomische Experimenta mehrers erforschet, und derselben verborgene Eigenschafften gründlicher auffgeschlossen werden: als wird dahin zu sehen seyn, wie solcher Vorrath nach und nach angeschaffet, auch nach Gelegenheit nützliche Proben und Experimenta, jedoch anders nicht, als wenn die Sache in dem Departement, dahin sie gehöret, wohl überleget, und von dem Concilio gut gefunden worden, angestellet, mithin diejenigen, so in einem oder dem andern mit Rath oder That hierunter etwas nützliches beytragen, mit geziemenden Præmis nach Befinden und Wichtigkeit der Sachen angesehen; und zu dessen allen, und was sonst dem Zweck der Societät gemäß, und förderlich seyn mag, beständigen Fortsetzung, mit denen auswärtigen Mitgliedern und andern Gelehrten fleissige Correspondenz unterhalten; also mehrgedachter Fundus allein hiezu räthig und vorsichtig angewendet werde.

Zu denen ordentlichen Versammlungen der anwesenden Glieder der Societät ist ebenfals ein gewisser Tag in der Wochen fest zu setzen, an welchem die Genossen der verschiedenen Departements, jede besonders, in beliebter Abwechselung, nacheinander und also alle 4. Wochen einmahl zusammen kommen, und unter ihrem Directore über die ihrem Abtheil zugehörige Materien und Wissenschafften Unterredung anstellen.

Wenn auff den gewöhnlichen Tag ein Fest oder ander Feyer einfiele, um derentwillen die Zusammenkunfft nicht gehalten werden könte, so soll dieselbe zwar angestellet, und auff den nächst vorhergehenden Tag verleget, wo aber auch dieses sich nicht schicken wolte, die Ordnung darum nicht verrücket, sondern die auff solchen Tag zugetroffene Versammlung auff dem nächst folgenden Unterredungs-Tag gehalten werden. Die Zusammenkunfft jedes Departements wird denen darzu gehörigen Gliedern der Director durch den Pedellen der Societät, oder wer dessen Stelle vertreten möchte: die General-Versammlungen aber der Præses oder Vice-Præses Tags vorher jedesmahl ansagen lassen. Und wie dem Director sein gebührender Ort zu Beobachtung seines Amts verbleibet; also haben die übrigen Mitglieder, ohne Nachtheil ihres anderweiten Rangs, durcheinander ihren Sitz zu nehmen, und mit dem Votiren zur Rechten des Directoris herum zu gehen, damit ein jeder wissen möge, wie er in seiner Ordnung zu reden habe. 1711.

Wenn denn hiernächst einem jeden sein Fleiß und Lust verhoffentlich etwas an Hand geben wird, darinn er sein nach seinen zum besten der Wissenschafft üben welle, so wird bey Anfang einer jeden Versammlung einer oder zween, nach der beliebten Ordnung, von dem, so sie meditirt, oder ihnen sonst vorkommen, mündlichen Vortrag und Eröffnung thun, oder so es einem gefiele, und der Sachen Wichtigkeit es verdienete, solches in einer Schrifft verfasset, dem Directori übergeben, nach dessen Verlesung es ad Protocollum soll genommen werden. Wenn also jemand ausgeredet, oder eine Schrifft verlesen worden, wird jedem Mitglied erlaubt seyn, in obgedachter Ordnung deme so vorgetragen worden, seine Gedancken beyzufügen, es sey, daß solche zu mehrer Erläuterung der Sachen, oder auch einige Dubia vorzustellen, angesehen wären, auff welchen letztern Fall die Auffösung entweder von dem, so darzu Anlaß gegeben, oder von einem andern der Gesellschaffter wird zugewarten seyn.

Hiernächst und so ferne nicht die Sachen selbst zu Zeiten eine andere Ordnung erforderen, werden die etwa vorhandene Schreiben von auswärtigen Mitgliedern, und zwar erstlich die, so an die gesammte Societät, folgends aber die, so an besondere Mitglieder gerichtet, und subjectum tractationis betreffen, abzulesen, darüber sich zu besprechen und der nöthige Schluß abzufassen seyn, welchen sampt den übrigen allen der Secretarius Societatis, so Krafft seines Amts allen und jeden Versammlungen beyzuwohnen schuldig ist (es wäre denn, daß er durch Kranckheit oder andere unvermeidliche Ursache daran gehindert würde, auff welchen Fall aber er sich durch keinen Fremden, sondern durch ein hierzu erbetenes Mitglied derselben Versammlung soll vertretten lassen) ad Protocollum zu bringen, und die darauff gehörige Ausfertigungen mit geziemendem Fleiß wird zu besorgen haben.

Letztlich und wenn die vorgesetzte Zeit es leidet, haben diejenigen, so aus Veranlassung der Mit-Gesellschafft einen Authorem, der wegen seiner Wichtigkeit oder Neuheit dessen werth geachtet worden, zu lesen, oder eine zur Censur und Approbation übergebene Schrifft zu durchgehen, auff sich genommen, davon gehörigen Bericht abzulegen.

Zu denen gewöhnlichen Versammlungen werden zwar vornemlich die einem jeden Departement zugethanen Mitgenossen sich fleissig einstellen, und derselben ohne erhebliche Ursache sich hoffentlich nicht entschlagen: Darüber aber mögen auch die andern Mitglieder der Societät, ob sie gleich zu dem besondern Departement sich nicht bekennen,

1711. einen freyen Zutritt haben: Hingegen frembde und der Societät nicht verwandte Personen ohne Vorwissen des Directoris nicht gelassen oder eingeführet werden.

Auff solche Weise wird mit denen Versammlungen das Jahr durch fortgefahren, ausser in der Marter- Oster- und Pfingst-Wochen, wie auch denen gewöhnlichen Ernden-Ferien, und der Zeit vom 24. Dec. biß zum 6. Jan. nächstfolgend beydes inclusivè, welche als beständige Vacationes hiermit erkläret werden.

Wie nun der verspürende Fleiß und Bemühungen, auch hervorbringende Proben und würckliche Zeugnisse Unserer Societät der Wissenschafften sowohl überhaupt, als eines jeden derselben Mitglieder ins besondere, Uns jederzeit zu allergnädigstem Wohlgefallen gereichen, also werden Wir dieselben nach eines jeden Verdinst mit Königlichen Gnaden, Wohlthaten und Beförderungen gegen dieselben vor andern zu erkennen Uns allergnädigst gefallen, sie auch samt und sonders solches nach Gelegenheit in der That erfreulich empfinden lassen. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft, und vorgedruckten Königl. Insiegel. Geben Charlottenburg den 3. Jun. 1710.

Unkosten abgeschnitten.

Wie nun dieses eine gar löbliche Anstalt war, so wurde auch von vielen gelobet, daß unnöthigere Unkosten abgeschnitten und das auff solche gegangene Geld zu was besserm verwendet werden wolten. Man zog also die jährlich denen Comödianten gewidmete 4000. Rthlr. ein, und gab sie, wenigstens auff eine Zeitlang, der neuen Reformirten Kirchen in der Closter-Strassen, wie denn auch die Comödien- Mascaraden- und Wirthschaffts-Kleider unter Dürfftige vertheilet wurden, indem man nichts mehr dergleichen bey Hofe zu halten beschlossen haben solte, und schrieb man die Beförderungen dergleichen Resolutionen mit der Königin zu, die besondern Eyfer in der Gottseligkeit bezeigen wollen, welcherley doch nicht allen gefällig war, wie denn auch einige urtheilen wolten, es sey bey der guten Meynung nicht allemahl die beste Art sie auszuführen erwählet, und dadurch jezuweilen dem Guten mehr Hindernüß gemacht, als Vorschub gethan worden. Ihro Hoheit, der Cron-Printz äusserten immermehr dero Liebe zu denen Soldaten, sonderlich ausnehmender Statur und suchten sich solche aus, die ihr gewisses Maaß an Leibes-Länge und Breite derer Schultern haben musten. Man sahe sonst in diesem Früh-Jahr einen Ragoczischen Abgeordneten am Berlinischen Hofe, welcher wohl vor seinen Principal ein- und anders gesuchet haben mochte, doch wenig erhalten können, da derselbige zu dem in Ungarn getroffenen Vergleich sich zu verstehen geweigerte. Der biß daher an Preussischem Hoflager gewesene Englische Gesandte, Milord Raby, gieng nun von dannen nach dem Haag zu, allwo er seiner Königin Geschäffte, zu Erkünstelung eines eigenwilligen und einseitigen Friedens wahrnehmen solte, wie diese seine gemeiner Sache, sonderlich dem Reiche, höchst nachtheilige Verrichtung des mehrern bey Engel- und Holländischen Geschichten verzeichnet zu finden. Den 24. Mertz ereignete sich sein Abzug, nachdem er Tages zuvor Ihro Königl. Majest. den Cron-Printz und die Marggrafen prächtig tractiret hatte, und von ersterer einen Degen mit Diamanten versetzt geschenckt bekommen, dessen Werth auf 1500. Rthlr. geschätzet wurde. Den 31. Mertz kam der am Czaarischen Hof gewesene Gesandte, Herr von Marschalch, wieder in Berlin an, und hatte folgenden Tags eine lange Audienz, wurde auch hernach zum Königl. geheimden Rath ernennet. Wegen des Crassauischen Corps in Pommern wurde mit einem darvon nach Berlin gekommenen Officier verschiedentlich gehandelt, und liessen Ihro Königl. Majest. sich etliche Escadrons und Bataillons nach der Oder ziehen, als wann sie zur Neutralitäts-Armee stossen solten. Sie machten auch den Grafen von Dohna zu ihrem ersten Staats-Ministre, und verlautete zugleich, daß kein Premier-Ministre, der über alle Collegia gesetzt wäre, und dergleichen der von Danckelmann und der von Wartenberg gewesen, förderhin angenommen werden solte. Man trachtete auch, durch angeordnete Commission, die Ritter-Academie in Berlin wieder in guten Stand zu setzen, und gewisse Einkünffte zu denen Tafel-Geldern und Besoldungen ausfündig zu machen, anbey Ordnungen zu stellen, vermöge welcher so Lehrende als Lernende das Ihre fleissig thun müsten. Gleichwie auch in Halle das auff Königl. Befehl angeordnete Gymnasium Illustre derer Reformirten so weit gekommen war, daß ihm weiter nichts als die feyerliche Einweihung fehlte, und indessen die Lectiones in selbigem zu treiben angefangen wurde.

Dohna Ritter- Academ restauriret.

Den 27. April liess die Notification von dem betrübten Absterben Kayserl. Majest. am Berlinischen Hofe ein, weßwegen man folgenden Tags die Hof-Trauer anlegte, die da 3. Monat, das Läuten aber mit allen Glocken von 12. biß 1. Uhr 14. Tage, das Verbot der Music in gesamten Preussischen Landen 6. Monat währen solte. An König Carln wurde ohngesäumt ein Condolenz und respectivè (wegen ihm angestorbener Oesterreichischen Erblande) ein Gratulations-Schreiben abgelassen, und aus dem Munde Königl. Preussis. Majest. bey dero Tafel gehöret, daß Sie bey vorgehender Kayser-Wahl und biß dahin von GOtt gefristetem Leben ihre Simme niemanden als diesem Könige geben wolten. Wegen der nachgelassenen Pest-Seuche war auff den zweyten Pfingst-Feyertag ein Danck-Fest ausgeschrieben, da an denen Orten, wo sie gewesen, Psalm. CXVI, 7. 8. 9. und Joh. V, 14. wo sie nicht hingekommen, Psal. XXXIV, 4. 5. zu erklären vorgeschrieben war. Ihro Königl. Preussis. Majest. entschlossen sich, auch dieses Jahr eine Reise nach dem Haag zu thun, um in eigener hoher Person, unter andern die Hinlegung der Oranischen Erbschaffts-Strittigkeit, und auch insonderheit die Befreyung des Fürstenthum Mörß von Holländischer Besatzung zu versuchen. Marggraf Philipp wurde indessen zum Stadthalter verordnet, und zum Königl. Gefolg der Graf von Dohna, die geheimbde Räthe

Kayser betrauret.

Cron-Printz Liebhaber grosser Soldaten.

Danckfest wegen vergangener Pest.

Raby gehe von Berlin ab nach dem Haag.

Königs Reise nach dem Haag.

von

1711. von Ilgen und Ramecke, der General-Commissarius von Blaspiel, der General-Lieutenant Tettau, der Ober-Jägermeister von Hartfeld, der Ober-Schenck von Schlippenbach, die Cammer-Herren von Sieburg, Bredow, Grothe und Schwerin benennet. Den 20. May gieng diese Reise vorsich, und trafen Ihro Majest. den 29. dito in Wesel ein, von wannen Sie weiter über Cleve nacher dem Haag fortrückten, allwo Selbige mit ihren Verrichtungen des mehrern in Holländischen Geschichten zu sehen ist.

Nordhäusische Besatzung verstärckt.

In dero Abwesenheit gab es Lermen wegen Nordhausen, und wurden über das sonst schon dahin beorderte Volck, annoch den 12. Junii zwey Bataillons an solchen Ort über Magdeburg zu gehen befehliget, weil die Nordhäuser die Preussen nicht länger in ihren Mauren leiden, und da solche zum Exerciren vors Thor gezogen, nicht wiederum einlassen wollen. Man sorgte oder sagte auch darbey, es sey Gefahr vor Preussen dasiger Orthen vorhanden, und möchte wohl geschehen, was sich mit Hildesheim zugetragen, also Nordhausen durch andere besetzt werden, wo sich Preussen nicht allda verstärckte. Der gewesene Ober-Marschall, Graf von Wittgenstein kam, bald nach des Königs Abreyse, aus dem Arrest zu Spandau, und wurde von einem Detachement biß an die Sächsische Gräntze begleitet, seine Einkehr in etwas, wegen zugestossener Unpäßlichkeit, in Jüterbock nehmende.

Königl. Geburts-Tag gefeyert.

Den 12. Julii wurde der Königl. Geburtstag von Ihro Majest. der Königin, und des Abends auch von dem Königl. Printzen feyerlich begangen, da jene diesen, nebst andern, des Mittags, dieser aber Abends die Königin, mit ungewöhnlicher Kostbarkeit tractiret. Der Moscowitische Envoyé, Herr von Lith, war mit grosser Schnelligkeit von Berlin nach Joroslau gereiset, um dasiger Besprechung des Czaaren und Königs Augusti beyzuwohnen, kam auch solcher gestalt wiederum von dannen zurück, doch hatte er Ordre nach Engelland, in Diensten seines Principalen zu gehen, weil der Berlinische Hof sehr mißvergnügt über ihn war, weil er, wie man sagte, allzuhefftig auff Stellung des Neutralitäts-Contingents gedrungen, und zog er, noch vor Wiederkunfft Ihro Königl. Majest. ab, weil es hieß, daß ihm diese doch durchaus keine Abschieds-Audientz verstatten wolten. Das Land wurde in grossen Lermen gesetzet, als die Nachricht von dem Anmarsch derer Moscowiter und Sachsen, nach Pommern zu, einlieff, doch stillete er sich in etwas, als man merckte, wohin es angesehen. Die Königl. Preussische Land-Räthe und Commissarien erhielten Befehl, diese Völcker den nechsten Weg nach dem Mecklenburgischen zu führen, und sie, aus Sorge vor der Ansteckung, in keine haltbare Oerter zu lassen, ihnen aber die Nothdurfft gegen Bezahlung, anzuschaffen. Ein grosses innerliches Trauren gab, als Ihro Hoheit des Cron-Printzen Printz den letzten Julii mit Tod abgieng, der den Abend folgenden Tags, ohn weitere Ceremonien, durch sechs Lieutenants, im Dohm beygesetzet wurde. Das Betrübniß wurde, durch glückliche Zurückkunfft Ihro Königl. Majest. aus Holland, gemindert, die da den 21. Augusti Abends wohlbehalten in Potsdam eintraffen, und von der dahin gegangenen Königin daselbst freudigst empfangen, von wannen es nach Charlottenburg und hernach weiter auff eine grosse Jagd nach Goltzen gieng. Es wurde vieles von einer grossen Besprechung unter denen drey Königen von Dännemarck, Pohlen, Preussen und dem Czaar geredet, darnut es doch nicht zum Stand kam; Indessen langte ein neuer Moscowitischer Gesandter, Namens Galowsky, zu Berlin an, und passirte der Czaar, auff seiner Zurückreyse aus Sachsen, durch Crossen, wohin sich der Cron-Printz sampt dem von Ramecke begeben, sich mit ihm zu bereden, und ihn Stands-mässig zu bewirthen, wie auch zu allerseits Vergnügen, der Sage nach, würcklich geschehen; Und wurde hierauff zum öfftern geheimb der Kriegs-Rath gehalten, da die Rede gieng, es habe der Czaar, unter andern, gern vor einen Theil seiner Trouppen, gegen Bezahlung, Winter-Quartier in Märckischen Ländern haben wollen.

Moscowitischer Gesandter unbeliebt/ geht ab.

Durchmarsch derer Moscowiter.

Cron-Printzens Printz todt und begraben.

Wie sonst Königl. Majest. in Preussen die Gottesfurcht, durch ein renovirt- und geschärffres Edict von der Sabbats-Feyer zu befördern vermeynet, mag aus desselbigen hier nachfolgendem Inhalt ersehen werden:

Sonntags-Ordnung.

WIr Friedrich von GOttes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Cämmerer und Churfürst, souverainer Printz von Oranien, Neuschatel und Valengin ꝛc. ꝛc. geben hiermit allen und jeden unsern Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschafft, Verwesern, Haupt- und Ambtleuten, Magistraten in Städten und Flecken, Gerichts-Obrigkeiten, Verwaltern, Schultzen und Dörffern, wie auch insgemein allen unsern Unterthanen unserer Chur und Marck Brandenburg, diß- und jenseits der Oder und Elbe, nebst Entbiethung unsers gnädigen Grusses, zu vernehmen, was gestalt Uns allerunterthänigst vorgetragen worden, daß unser unter dem 28. Julii 1705. wider die Profanation und Entheiligung des Sabbath-Tags publicirtes Edict nicht weniger als die vorige von Jahren zu Jahren mehr und mehr ausser Acht gelassen, und darüber sonderlich von den Magistraten in Städten, wie auch von den Gerichts-Obrigkeiten und Kirchen-Patronis auff dem Lande mit solchem Ernst und Nachdruck, als sich gebühret, eine Zeit hero nicht gehalten, sondern allerhand Unordnungen nachgesehen, ja solches vorsetzlich um Privat-Nutzens willen, oder aus andern particulairen Absichten ausser Augen gesetzet, und wann darüber noch hat wollen gehalten werden, zuweilen gar an diejenige, welche die Häuser verordneter massen zu visitiren gestellet, Hand geleget worden: Wann Wir nun dannenhero nöthig befunden, sothanen Inconvenienzien und Unordnungen durch Renovirung und Schärffung unsers Edicts nachdrücklich zu begegnen; als setzen, wollen und verordnen Wir hiermit und Krafft dieses, daß nicht allein über selbiges bey Vermeidung unten gesetzter Straffe gehalten, sondern auch insbeson-

1711. dere alle dasjenige, wodurch der Gottesdienst, welcher fürnehmlich an diesem Tag sowohl öffentlich in denen Kirchen durch Anhörung des Worts GOttes, Singen und Beten, als auch in denen Häusern durch allerhand Christliche Ubungen gepfleget werden muß, gehindert und zurück gesetzet werde, abgeschaffet, und zu dem Ende alle Gewerbe und Handthierungen eingestellet, die Kram-Buden geschlossen, keine Märckte gehalten, noch auch sonsten einig Eß- und Trinck-Waare, ehe und bevor Nachmittag die Glocke 5. geschlagen, verkauffet, und in specie der Fisch-Marckt, an denen Orten da er am Sonntag gehalten wird, ehe nicht, als nach gäntzlich in allen Kirchen vollendetem Gottesdienst gehalten werden solle. Fürnehmlich ist Unser allergnädigster und ernstlicher Wille, daß auff den Sonntag keine Banquete oder Gastereyen des Mittags, auch des Abends keine weitläufftige Gastmähle und Lustbarkeiten gehalten, weniger Hochzeiten an selbigen Tagen angestellet, fürnemlich aber in denen Wein- Bier- Zunfft-häusern und an andern Orthen, wo geschencket wird, keine Gäste gesetzet, noch Wein, Bier, Brandwein, vor 5. Uhren Nachmittag verschencket oder verkauffet werden solle, ausgenommen was reisende Leute, oder auch sonsten die Krancken zu ihrer Erquickung, oder andere Einwohner und Soldaten zu ihrer unentbährlichen Lebens- Nothdurfft bedürffen, welches ihnen doch solchenfalls zu keiner andern Zeit als zwischen 11. und 12. Uhren Mittags abzuholen erlaubet, und hernach die Schencken bey Vermeydung unausbleiblicher Straffe biß 5. Uhr Abends wieder geschlossen seyn sollen; Wie dann auch zwar nach dieser Zeit an männiglichen dergleichen Getränck kan verlassen werden, aber nur zum nöthigen Gebrauch, und nicht zur Saufferey oder andern üppigen Gelagen, wofür die Schencken selber, wann sie darwider gehandelt, nachdrücklich angesehen werden sollen. Und weilen auch mehrmahlen angemercket worden, daß diejenige, welche nach Unsern Residentzien oder andern Städten Zufuhre gethan, es also eingerichtet, daß sie, ohngeachtet wegen der Nähe des Orts es nicht nöthig haben, zu solchen Reisen des HErrn Tag zu Hülffe genommen, wodurch derselbe entweder in der Hin- oder Rückreise entheiliget, und die Knechte und Mitreisende vom GOttesdienst abgehalten, dem armen Viehe auch die ihnen gebührende Ruhe entzogen worden; so soll solches hinführo nicht allein gäntzlich verbotten und abgestellet seyn, sondern es wird auch allen und jeden Stadt-Obrigkeiten und Gerichten, dahin die Zufuhre geschiehet, ernstlich anbefohlen, wenn dergleichen Wagen bey ihnen ankommen, selbige nach gehaltenem Marck oder geschehenen Liefferung ehe nicht zu dimittiren, biß sie ein gewisses vor die Armen erleget, Uns auch diejenige, welche sie abgefertiget haben, zu fernerer Bestraffung sofort anzuzeigen. Ferner sollen am Sonntage keine Lust- oder Spatzierfahrten, es sey von Unsern Bedienten, Officiern oder Bürgern angestellet, auch die Thore zu dem Ende von Morgen frühe biß Abends um 5. Uhr verschlossen gehalten, und niemand ausser denen Posten und Reisenden geöffnet, diejenige auch, welche sich an denen Thoren melden, genau examiniret, und wann sich findet, daß sie nur zur Lust hinaus fahren wollen, angehalten, dem Magistrat angezeiget, und mit einer Straff von 20. Thalern beleget, welche auch statt hat, und zu exigiren ist, wann sie die Wacht etwas hintergangen, und nach ihrer Zurückkunfft convinciret werden können, daß sie spatzieren und zur Lust ausgefahren gewesen; Jedoch können die Einwohner in denen Vorstädten zu Fuß ein- ader ausgehen, nur daß es nicht unter denen Predigten geschehe; Und diejenige, welche im Frühling oder Sommer vor den Thoren sich der Garten-Lust bedienen, sollen gleichfalls des Sonntags ehe nicht, als um 5. Uhr heraus gelassen werden, auch hernach zu rechter Zeit sich nach Hause wieder verfügen. Des Sonntags soll durchgehends alles Spielen, so von dem Glück dependiret, es habe Namen wie es wolle, gäntzlich verbotten, abgeschaffet und eingestellet, diejenige Spiele aber, so in einem Exercitio corporis und Leibes-Bewegung bestehen, auch sonsten erlaubt seyn, nicht eher, als nach der in dem am 18. Jan. 1703. publicirten Sonntags-Edict gesetzten Zeit der 5. Uhren, verstattet, und daneben mässig und zwischen wenig Personen, auch nicht biß in die späte Nacht hinein gebrauchet, fürnemlich aber dabey alle verdächtige Gesellschafft von liederlichem Frauenvolck und andern Personen vermieden, und absonderlich keine Zusammenkunfft zum Spiele, es habe Namen wie es wolle, in einer Schencke, Kruge oder Wirthshause, als welches zum Trunck und andern Uppigkeiten nur Anlaß geben würde, verstattet werden. Damit auch männiglich von dem verderblichen Spielen soviel mehr abgehalten werde, so sollen diejenige, welche notorie solchem sich ergeben, davon gleichsam eine Profession und Handwerck machen, und sich und ihre Familien durch solches unordentliche Leben und verderbliche Spielen zu Grunde richten, nicht allein bey denen Kirchen- und Armen-Kasten sich keiner Assistenz und Hülffe zu erfreuen haben, sondern auch von der Justiz jedes Orts und denen Fiscalischen Bedienten vorgefordert, und vorkommenden Umständen nach in eine ansehnliche Geld-Busse, wann sie des Vermögens seynd, condemniret, sonsten aber mit Gefängniß oder anderer Leibes-Straff beleget werden. Und weilen der Sonntag, wie ingleichem der allerheiligste Name des grossen GOttes durch nichts so sehr, als das bey dem Spielen vorgehende grausame Fluchen, nebst der Unzucht und Hurerey, so in denen Schencken, Caberets und Herbergen vorzugehen pflegen, profaniret und entheiliget wird; so sollen dergleichen Flücher, Lästerer und Hurer nicht allein andern zum Abscheu auff vorgesetzte Art bestraffet, sondern auch diejenige, welche dergleichen öffentliche Herbergen, Schencken und Spielhäuser halten, und Leute, so dem Spielen nachgehen, oder sonsten verdächtig seynd, darinnen auffnehmen, für die bey ihnen vorgehende Excesse zu antworten schuldig und gehalten seyn, auch wegen solcher Scandalen und Aergernissen, eben so hoch, als die Thäter selbsten bestraffet werden. Ingleichem wann sichs zuträge, daß ein Trunckener des Sonn-

1711.

1711. tags auff der Strasse gesehen, oder des Nachts durch unanständiges Schreyen gehöret würde, so soll derselbe alsofort ohne Ansehen der Person durch die Miliz oder Stadtdiener auffgehoben, und folgenden Tags darnach geforschet werden, wo und durch was Gelegenheit er zu dem übermässigen Trincken sich verführen lassen, da dann der Schencke, oder der und diejenige, so daran Schuld gewesen, nebst demselben zur gebührenden Straffe sollen gezogen werden.

Und obwohl in unsern allhiesigen Residenzien, wie auch andern Städten, wo unsere Völcker einquartiret seynd, absonderliche Wachten herumgehen, welche die Schencken und Gäste, so betroffen werden, auffheben, und in die Haupt-Wachten bringen sollen; So befehlen Wir jedoch allen und jeden Magistraten sowohl in unsern allhiesigen Residenzien, als auch in allen andern Städten unserer Chur- und Marck-Brandenburg hiermit allergnädigst und ernstlich, auff alles fleissige Acht zu haben, durch ihre Stadtdiener, welchen hinfuhro zu ihrer Sicherheit und mehrerem Nachdruck ein Unter-Officier nebst ein paar Mußquetierern, so offt sie es verlangen, oder es nöthig erachtet wird, zugegeben werden soll, die Wein- und Bierschencken, auch Zunfft-Thée- und Caffé-Häuser in der Stadt sowohl, als vor den Thoren, auch den so genannten Wetting, vor unsere hiesige Residenzien, ohne Unterscheid der Nation und Jurisdiction, es halten selbige gleich refugirte, Frantzosen, Pfältzer, Schweitzer, oder andere eximirte, viliiren zu lassen, und die Ubertreter sofort zur gefänglichen Hafft in die Wachten, oder auch in den bürgerlichen Gehorsam zu bringen, damit selbige, andern zum Exempel, gehörig bestrafft werden können: diejenige, so hierwider gehandelt zu haben, in hiesigen Residenzien betretten werden, soll an nach Inhalt der vorigen Edictorum, als welche Wir sämbtlich hiedurch allergnädigst renoviret und geschärffet haben wollen, mit einer arbitrairen Geld-Straffe, welche Wir, wann grosse Excesse vorgegangen und Uns alsdann angezeiget worden, nach Befinden determiniren und ad pios usus verwenden lassen wollen, beleget werden, wovon diejenigen, welche den Verbrecher angeben oder auffinden, den zehenden Theil zugenuessen haben; und wann jemand öffters darwider handeln würde, dergestalt, daß ein Frevel und Verachtung dabey solte verspühret werden, oder auch gar jemand der Visitation sich gewaltsamer Weise zu widersetzen unternehmen würde, soll selbiger Frevler nach Verdienst mit Landes-Verweisung oder anderer harten Leibes-Straffe beleget werden; wornach sich jedermänniglich gehorsamst zu achten, und für Schaden zu hüten hat.

Weilen auch der Gottesdienst am Sonntage fast überall auff dem Lande und in denen Dörffern sehr schlecht und kaltsinnig verrichtet wird; so wollen Wir hiermit nochmahlen allergnädigst und ernstlich verordnet haben, daß die Prediger auff dem Lande, ausser denen Sonntags-Morgens-Predigten auch Nachmittag ihre Zuhörer, Jung und Alt, in die Kirche kommen lassen, und selbige nicht allein aus der vorgehaltenen Predigt examiniren, sondern sie auch in dem Catechismo unterweisen und zur Ubung eines Christlichen Lebens mit guten Exempeln und Ermahnungen anführen sollen, und soll die Obrigkeit jedes Ortes die Unterthanen, Jung und Alt, darzu mit Ernst anhalten, auch selbst bey solchen gottseligen Ubungen sich einfinden; Wann ein Prediger matrem & filiam, oder auch mehr Kirchen zu besorgen hat, soll solches an dem Orte, wo die letzte Predigt geschehen, verrichtet werden. 1711.

Welchemnach Wir dann allen und jeden Magistraten in Städten, Gerichts-Obrigkeiten und Kirchen-Patronis auff dem Lande hiermit allergnädigst und ernstlich anbefehlen, hierüber treulich und sorgfältig zu halten, und wider die Contravenienten mit der hierinn gesetzten Straffe unabläßig und bey Vermeidung unserer Ungnade zu verfahren, oder gewärtig zu seyn, daß auff den säumigen Fall solche doppelt von ihnen beygetrieben, auch vorkommenden Umständen nach sie ihrer Jurisdiction und Juris Patronatus priviret und verlustig erkläret werden sollen, worunter dann unser Officium Fisci gehörig zu vigiliren hat. Dafern auch die Prediger diesem unserm Edict nachzuleben unterlassen würden; so haben jetztgedachte Magistraten, Gerichts-Obrigkeiten und Kirchen-Patroni solches unserm geistlichen Consistorio allhier sofort anzuzeigen, welches selbige, wann sie keine erhebliche Ursachen anführen können, mit einer unnachläßigen Geld-Busse, auch der Suspension und vorkommenden Umständen nach der Remotion ab officio zu belegen, und solcher gestalt ihres Orts diesem unserm wiederholten Edicto Nachdruck zu geben hat.

Urkundlich haben Wir dieses durch den Druck zu jedermanns Wissenschafft bringen und unter Unserer Unterschrifft und Insiegel ausfertigen lassen, wollen auch, damit dasselbe in stätem Gedächtniß verbleiben und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, daß solches alle Viertel Jahr von denen Cantzeln aller Orthen abgelesen, und an denen Thoren und Rath-Häusern angeheffter werden solle. So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree den 28. Octobr. 1711.

Friedrich

(L.S.)

M. L. von Printzen.

König läßet vor Reformirte Schlesier intercediren.

Wie sich Ihro Königl. Majest. derer Reformirten in Schlesien abermahls angenommen, kan nachstehendes durch dero Gesandtschafft in Wien Kayserl. Majest. zu Ende dieses Jahrs vorgestellete ausweisen:

Aller-Durchläuchtigster ꝛc.

Ihrer Königl. Majest. in Preussen allhier anwesende Gesandtschafft ist allergnädigst befehliget, Ew. Kayserl. Majest. hierdurch geziemend vorzustellen, was massen Sie, bey dero in GOtt ruhenden Herrn Bruders, Kayserl. Majest. durch Ihre zu Wien gehabte Ministros seit einigen Jahren her vielfältig wiederholte und nachdrückliche Instanz thun lassen, damit die Evangelisch-Reformirte in dero Hertzogthum Schlesien dermahleinst in ihr freyes Religions-Exercitium

1711. cum annexis restituiret und wieder hergestellet werden möchten, wie Ew. Kayserl. Majest. nicht allein aus dem hier beygefügten gedruckten Bericht, sondern auch von dero bey sich habenden Ministerio dessen mit mehrerm werden benachrichtiget werden können. Nun ist dieses Desiderium in Pactis & Instrumentis publicis dergestalt vest und unumstösslig gegründet, wie solches bereits von denen von dieser Affaire sich interessirenden Potenzien Ministris weitläuftig deducret, daß Ihro Königl. Majest. in Preussen ausser allem Zweiffel seyn, es würde die letzt abgelebte Kayserl. Majest. glorwürdigster Gedächtniß solches alles in gebührenden Betracht gezogen, und darauff eine gewührige Resolution ertheilet haben, wann es nicht dem Allerhöchsten gefallen, dieselbe mitten in dem Lauff dero preißwürdigsten Regierung durch einen unvermutheten Tod aus dieser Welt hinweg zu nehmen, wodurch dann unter andern auch diese Angelegenheit ins stecken gerathen, und biß jetzo unausgemacht geblieben. Nachdeme durch Göttliche Schickung Ew. Kayserl. Majest. nunmehro zu der Hoheit des Kayserlichen Throns durch ordentliche Wahl erhoben seynd, worzu Ihro Königl. Majest. in Preussen, als Ew. Kayserl. Majest. rechtschaffen treuer Freund und Alliirter, nicht nur alles möglichste gerne beytragen, sondern auch an derer glücklichen Erfolg Antheil genommen, so halten Sie dafür, daß Ew. Kayserl. Majest. nicht zuwider seyn könne, wann Sie anjetzo Ihre bißherige Intercessiones in diesem Geschäfft hierdurch erneuern und wiederholen, der zuversichtlichen Hoffnung lebende, es werden Ew. Kayserl. Majest. nach dero glücklich angetrettener Regierung dieses Ihr erstes Anbringen, wobey Sie nichts anders, als die Ehre GOttes und Festhaltung der Pactorum publicorum zum Zweck haben, nicht fruchtloß seyn, sondern vielmehr allen verhofften Eingang finden, und die unverzügliche Verordnung dahin ergehen lassen, damit dero getreue Unterthanen, die Reformirten Schlesier, in den Genuß ihrer Gewissens-Freyheit, und dessen, so davon dependiret, endlich ehmahl mit Effect gesetzet werden mögen. Es werden Ihro Königl. Majest. in Preussen sowohl als die übrigen auswärtigen Evangelisch-Reformirte Potenzien und das Corpus Evangelicorum aus Ew. Kayserl. Majest. ertheilten Resolution die Gültigkeit ihres Vorworts und den Werth ihrer Freundschafft abzunehmen haben, und durch die zuverlässig erwartende Willfahrung sich um so vielmehr verbunden achten, Ew. Kayserl. Majest. wie bißhero, also auch künfftighin in allen Gelegenheiten, sonderlich bey denen gegenwärtigen Conjuncturen, durch dero vielleicht nicht undienliche Officia hinwiederum zu erkennen zu geben, wie hoch Ew. Kayserl. Majest. und dero Durchl. Ertz-Hauses Interesse ihnen angelegen seye. 1711.

Es wurde auch der Zeit die Reformirte Lateinische Schule zu Halle in ein Gymnasium Illustre dieses Jahr verwandelt, und kam die Verfass- und Einrichtung darvon den 7. Januarii datiret zum Vorschein, darinnen vermeldet war, es solte in solchem nebst denen Sprachen auch die Philosophie und Theologie gelehret, und die Sachen in den Weg gerichtet werden, daß die Unkosten vor die Vermöglichen jährlich, nachdem sie besser oder geringer gespeiset seyn wolten, höher nicht als auff 89. 76. 67. Rthlr. für die Dürfftigen aber auff 41. Rthlr. liessen.

Gesandter in Engelland u. s. w. Friedens halber abgefertiget.

Die Friedens-Uberlegungen machten dem Preussischen Hofe allerhand Mühe und Bedencken, und da der König nicht als ein Glied des Reichs, sondern als König in Preussen, in Friedens-Handlungen, nach gethanen Vorschlägen mit einzutreten nicht abgeneigt war, wie auch anderweitig angeregt worden; So entschloß er sich deßhalber einen Gesandten vorerst nach Engelland zu schicken, darzu der aus Moscau zurück gekommene Herr von Marchall erwählet, und dahin, um das Ende dieses Jahrs, würcklich abgefertiget, und ferner zu einem Bevollmächtigten des abzuschliessenden Friedens benennet, auch von andern ihm hierinnen Beyzugesellenden gedacht wurde, davon an Ort und zu seiner Zeit das mehrere folgen soll.

Chur-Bayerische Geschichte.

Bayern klagen über Bedruckung.

DJe Einwohner des Hertzogthum Bayerns machten viel Klagens, daß sie so gar harte gehalten, mit schweren Abgaben und zahlreichen Einquartierungen belastet würden, dargegen aber andre, nicht ohn: Grund, zu sagen wusten, wie der mehrere Theil Unterthanen dieses Lands selbst Schuld an dergleichen waren, indem Sie sich gar zu deutlich merckenlassen, wie gerne sie ihren alten Herrn wieder hätten, und wie geneigt sie wären, selbigem beyzustehen, wenn Er, bey Verledigung des Kayserl. Trohns, Sich der Gelegenheit bedienen und einen Versuch in sein Land durchzudringen thun wolte, bey welcher der Sachen Bewandnüß dann kein Wunder, wenn Oesterreichische Regierung denen Leuten in Bayern den Daumen, wie man saget, hart auff den Augen gehalten, darmit sie destoweniger nach dergleichen unruhigen Neuerungen umsehen könten. Indessen wolten doch, bey vorseyendem Wahl-Geschäffte und Churfürstl. Zusammenkunfft in Franckfurt zwey Deputirte derer Bayrischen Stände, nemlich der Graf von Sensheim und der Baron von Kemmel dahin gehen, um in ein- und anderm Erleichterung zu suchen. Sind aber verdächtig.

Religions-Beschwerden derer Herren von Rackenitz wider der Jesuiter in Neuburg.

Nebst dieser gemeinen Lands-Beschwerde, ergab sich auch ein sonderbahres Religions-Gravamen auff Lutherischer Seiten wider die Cathol. sonderlich die Jesuiter, in dem zum Bayrischen Creyse gehörigen Hertzogthum Neuburg, und bestand selbiges in folgenden von denen beschwerten Freyherren von Rackenitz dem Corpori Evangelicorum vorgetragenen Umständen:

Es hat weyland Ihro Hochfürstl. Durchl.

Herr

Herr Pfaltz-Graf Ott Heinrich, Hertzog zu Neuburg, hernach Churfurst zu Pfaltz, der Augspurg. Confession Christ-seeligsten Andenckens, gleich andern Statibus tempore Reformationis, das Ihme als Landes-Fürsten unterworffen geweste Closter Echenbronn mit Lietzhaim occupirt, secularisirt, und hernach dessen Güter mit Einwilligung Dero Landschafft anderwärts hin alienirt, von denne auch den 6. Jul. 1555. zerschiedene Güter und Feld-Lehen zu Haunsheim samt dem Zinß und der Lehnschafft auff dem Hof und Schäferey zu Bergen und Weyler an ein Ritterschafft-Kocherisches Mitglied, nemlich Wolff Caspar von Horckheim, Reichs-Adel. Inhaber zu Haunsheim, für 2856. fl. 22. Kr. 4. Heller promissa evictione contra processum Juris & Facti verkaufft worden, wobey merckwürdig ist, daß die Feld-Lehn-Güter Quæst. in der Reichs-unmittelbaren Jurisdiction und Obrigkeit zu Haunsheim vorhin gelegen, und von andern Laicis, oder Weltl. erblich gegen einem gewissen jährlichen Zinß oder Gült, so in Summa 20. Malter Getreids, 3. fl. 16. Pf. groß Gült 3 ½. Hennen und 168. Eyer ausgemacht, besessen, und von selbigen bey Erledigungs-Fällen ein gewisses Geld-Quantum von wenigen Gulden, zur Ab- und respect. Auffarth zu geben, pactirt gewesen, der Schaaf-Hof zu Bergen und Weyler aber zwar in dem Pfältzischen Land-Gericht zu Höchstätt gelegen, jedoch auch von Laicis oder Weltl. und zwar in specie von der Herrschafft zu Haunsheim gegen einen jährlichen Zinß von 28. fl. an Gold und 2. Hennen erblich mit der alleinigen Beschwerd eines Gulden zur Ab- und so viel zur Auffarth in Erledigungs-Fällen besessen war, mithin dem Closter Echenbronn und Lietzhaim davon eigentlich nichts, als solche jährliche Zinß oder Gült ante reformationem & occupationem zugehört hatte, worauffhin solcher Reichs-Cavalier der von Horckheim, sein der Schwäbischen Reichs-Ritterschafft-Orts am Kocher incorporirtes Ritter-Gut Haunsheim samt Zugehör, und in specie mit besagten Feld-Lehen-Gütern und dem Hof zu Bergen und Weyler, samt allen Recht und Gerechtigkeiten, mit Consens Ihro Hochfürstl. Durchl. Hn. Pfaltz-Grafen Philipp Ludwigs, Hertzogen zu Neuburg, als eines Fürsten Augsp. Confession, von deme auch der Bluts-Bann zu Haunsheim, als des Reichs Affter-Lehen gerührt hatte, für frey ledig und eigen den 15. Jul. 1600. gegen Zacharias Geitzkofler von und zu Gailenbach, Ritter, Ihro Kayserl. Maj. Obrist-Proviant- und des Heil. Reichs Pfenning-Meister, einem Reichs-Ritterschafftl. Kocherischen Mitglied Augspurgischer Confession verhandelt hat.

Von welcher Zeit an die Güter und Gülten mit dem Hof Quæst. vor, in und nach dem anno decretorio de An. 1624. in seiner und seiner Descendenten Inhaber zu Haunsheim, vor der Schwäbischen Reichs-Ritterschafft der Augsp. Confession, Pollesß und Gewalt gantz ruhig ohne alle Contradiction beständig verblieben, hingegen erst An. 1700. durch die Hn. PP. Jesuitas zu Neuburg an unsern Hn. Vatter seelig daran alleinig durch simple Schreiben eine vermeintliche Prætension gemacht, auff dessen Contradiction aber auff sich beruhend gelassen, und nach seinem Todt allererst, da unsere Frau Mutter eine gebohrne Geitzkoflerin, An. 1703. von der Augspurg. Confession auff der Hn. Jesuiten Bereden zu der Röm. Cathol. Religion sich begeben, gleichsam zu einem Lohn ihrer Widerkehr reassumirt, und bey Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, als Hertzogen zu Neuburg gerichtlich anhängig gemacht, auch bißhero biß ad quadruplicam inclus. ventiliret worden, worzu die alleinige und Principal-Motiv ist unserer Frau Mutter Individual-Religions-Mutation unter dem allen protestirenden immediaten Reichs-Ständen und Gliedern höchst fatal- und gefährlich-fallendem neuerlichem Principio, daß der Westphäl. Friedens-Schluß nur provisionaliter und in so lang errichtet worden, als lang ein der Augsp. Confession-verwandter immediater Reichs-Stand oder Glied bey solchem Glauben verbleiben, u. nicht ad fidem Catholicam zurück kehren werde, nach dessen Individual-Mutation aber die occasione reformationis occupirt- und secularisirte geistliche Güter, Gülten und Gefälle, so gleich wieder von der Cathol. Geistlichkeit, ungehindert des Westphäl. Friedens-Schlusses, als contra Jus Canonicum & Civile alienirt und secularisirt, nulla obstante præscriptione utut temporis plus quam immemorialis vindicirt werden mögen. » Mit dem odieusen und in Instrument. Pacis Westphal. selbst cassirten Einwurff, daß Hr. Cardinal Otto, Bischoff zu Augspurg, in den Passauischen Vertrag de An. 1552. nicht consentirt, sondern dargegen protestirt hatte, ꝛc. ꝛc. wobey zwar jedoch bloß zum Schein ein Pactum reluendi perpetuum aus dem Kauff-Brief de Anno 1555. sophistice allegirt werden will, davon doch darinnen nichts, sondern allein de effectu evictionis promissæ contra processum Juris vel facti ein- und anders verordnet, allenfalls aber auch secundum Jura & DD. dem traumenden Reluitions Recht von An. 1555. biß dato über anderthalb hundert Jahr mehrmahlen præscribirt worden wäre; pro titulo aber solcher widerrechtlichen Vindication wird Hrn. Pfaltz-Grafens Philipps Willhelms Hochfürstl. Durchl. Christ-löbl. Gedächtnüß Donation-Instrument de dato Neuburg den 27. Octobr. 1636. allzu nichtig vorgeschützt, da doch darinnen nicht einmahl des Closters Echenbronn und Lietzhaim, vielweniger der dahin nur zinß- und gültbar gewester, occasione reformationis aber Landfürstl. Seits occupirt, und anderwärtshin alienirter Güter Quæst. gedacht wird, zumahlen secundum principia Catholicorum Weltl. Fürsten der Röm. Cathol. Religion der Geistl. Güter nicht einmahl fähig, mithin per donationem und sonsten darüber zu disponiren, vielweniger mächtig seyn sollen, consequenter die Hn. Patres Jesuitæ, qua successores singulares ex donatione prætensa kein grösseres

1711. Recht sich anzumassen vermöchten, nicht zu geschweigen, derer Fürstl. Donationes nur salvo Jure tertii und ohne Abbruch des Westphäl. Friedens-Schlusses allenfalls zu verstehen, und also ad casum subtratum wider die anderthalb hundertjährige Possess, den Westphäl. Friedens-Schluß & serenissimorum antecessorum pacta gar nicht zu extendiren wären; obwohlen nun unsere Frau Mutter die Jesuitische Bekehrung so theuer zu bezahlen, unter andern wegen dieser uns per fidei commissariam dispositionem domini proavi & avi vorhin afficirter- und in dem zu Ulm errichteten Kayserl. Commissional-Vergleich den 14. Nov. 1705. mit dem Ritter-Gut Haunsheim (dahin von An. 1555. hero salva cæteroquin qualitate mediata des Hofs Bergen, &c. quoad canonem & censum annuum die Incorporation und lang vorhero quoad dominium utile beschehen war) reservirter Erb- und Feld-Lehn-Güter, Gülten und Gefällen keineswegs im Stande zu seyn, sich beständig erklärt, sonsten auch Ihrer Seits dem Westphäl. Friedens-Schluß, solcher Gestalt contraveniren, und eine ganz gefährliche Interpretation machen zu lassen, nicht gemeint, sondern exceptionem litis per Instrumentum Pacis Westphal. contra prætensam vindicationem bonorum & redituum olim ecclesiasticorum, attamen vi & occasione reformationis occupatorum & secularisatorum, ut & in anno decretario de 1624. ab immediatis Augustanæ Confessioni addictis Statibus & Membris Imperii possessorum kräfftigst opponirt, für Eins.

Zweytens, ein gleiches von uns ihren Söhnen, qua immediatis Imperii membris Augustanæ Confessionis ordini Equestri Sueviæ ad Cocharum mediantibus ascendentibus nostris diu ante annum decretorium de anno 1624. incorporatis, interveniendo an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, unter andern nach dem gedruckten Anschluß zu samt dem unpartheyischen Rechts-Consulc. löbl. Juristen-Facultät zu Tübingen, und andern Beylagen mit unterthänigstem Respect beobachtet, und angelegentlichst gebeten worden, daß in unverhofftem Verharrungs-Fall, die Herrn PP. Jesuitæ zu Neuburg an der Donau mit solcher in die Religions-Reformation principaliter mit einlauffenden, und des Westphäl. Friedens-Schluß auch ratione bonorum & redituum Ecclesiasticorum secularisatorum vindicationis vel restitutionis so sorgfältig stabilirten unicum Terminum ad quem, nimirum subsecutam universalem compositionem utriusque religionis völlig über den Haufen werffenden Vindications-Prætension ex capite individualis religionis mutationis an einen hochlöbl. Reichs-Convent zur authentischen Decision, oder Interpretation löbl. gedachten Westphäl. Friedens-Schlusses, tanquam legis Imperii pragmaticæ.

Alldieweilen aber die Herrn PP. Jesuitæ zu Neuburg von solch Ihrer dem Westphäl. Friedens-Schluß contraren und tausenderley Inconvenientien, Iniquitäten und Confusionen, vermittelst der einmahl per legem pragmaticam in classem aliorum bonorum secularium usque ad universalem utriusque religionis amicabilem compositionem redactorum bonorum & redituum olim ecclesiasticorum, tempore reformationis autem ante annum decretorium de 1624. secularisatorum, ex capite, der hier und dar erfolgenden individualen Religionis Mutationen Cathol. Theils attendirenden Revocationen und Vindicationen nach sich ziehender Prætension nicht abzustehen vermeynt, sondern darinnen noch zu penitriren, so grosse Hoffnung machen wollen, für Eins: dahingegen Zweytens solche einmahl ad effectum gebrachte, gefährliche, neuerliche Principia zu gröstem Præjudiz aller Augspurg. Confession-Verwandten, Reichs-Ständen und Gliedern weiter poussiren und dadurch den Westphälischen Friedens-Schluß in mehr Weg nach ihrer Reichs-kündigen Geld- und Güter-Begierde zu durchlöchern nimmermehr ruhen werden. Uns aber Drittens an solcher Erb- und Feld-Lehen-Güter zu Haunsheim und des Hofs zu Bergen fernerweit freyen und unbeschwerten Beybehaltung zu dem Ritter-Gut Haunsheim, wegen unsers vorhin variis fatis noth-leidenden Stands-mässigen Unterhalts höchstens gelegen ist; nicht zu geschweigen Viertens, daß unsere Vor-Eltern, die Baronen von Racknitz vorhin ihre nahmhaffte Herrschafften, als Racknitz, Oberlümberg, Pernegg, St. Ulrich, Ober- und Unter-Marburg, &c. von vielen Tonnen Golds amore Augustanæ confessionis in der Steyermarck zurück gelassen, und wir als exules selbige in andern geist- und weltlichen Cathol. Händen noch dato betrübter sehen und wissen müssen, mithin die Herrn Cathol. Geist- und Weltliche von unsern Vor-Eltern und andern Cavalliers als sonst Gebohrnen Oesterreichischer in der Steyermarck, hundert mahl mehrers an Gütern und Gefallen titulo lucrativo respectu nostrum indebite an sich gezogen, und dato geniessen, als nicht nur wir, sondern alle unmittelbare Reichs-Glieder in Schwaben, und sonst im Reich per Instrumentum Pacis Westphalicæ, tanquam Justissimum titulum & legem Imperii pragmaticam jemahlen bekommen hat.

Als gelanget an Ew. Excell. und unsere Hochgeehrteste, auch Hochgeehrte Herrn unsere inständigst- und angelegentlichste Bitte, Dieselbe geruhen von gesamten hochlöbl. Evang. Corporis wegen, uns bloß um der Augspurgischen Confession willen, auff viel Tonnen Golds zu Schaden gekommen, und ins Reich heraus sich geflüchteten Cavalliers als des Reichs unmittelbaren Gliedern Schwäbischen Reichs-Ritterschafft-Orts am Kocher, bey Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz intercedendo dahin hochgeneigt, jedoch schleunig, ob periculum in mora, wegen der Jesuitischer Seits inmittelst starck urgirenden widrigen Sentenz beförderlich zu seyn, daß dieser Herrn PP. Jesuitarum zu Neuburg an der Donau incaminirte Vindication-Ansprach der vor 150. Jahren occasione reformationis

1711. Lands-Fürstl. Seits secularisirter, und alienirter Erb- und Feld-Lehen-Güter und Gülten zu Haunsheim, und des Hofs zu Bergen ex principali capite individualis mutationis religionis matris nostræ, als dem Instrumento Pacis Westphalicæ, und dessen anno decretorio de 1624. contrar, cassirt, oder wenigst an einen hochlöbl. Reichs-Convent, zur authentischen Interpretation besagt-controvertirenden Westphälischen Friedens-Schlusses, und der darnach verfügenden Decision gleichwohlen gnädigst remittirt werden möchte;

Welche hochgeneigte fürtreffliche Willfahr wir mit aller Danckbegierigkeit schuldigster massen zu erkennen niemahlen ermangeln, in behörigem Respect und steter Ergebenheit verharrend

Ew. Excell. und Unserer Hochgeehrtist- auch Hochgeehrten Herren

Haunsheim den 1. Dec. 1711.

Dienst-schuldigst-Ergebenste

Philipp Wilhelm Freyherr von Racknitz.

Johann Friedrich Freyherr von Racknitz.

Corpus Evangel. nimbt sich ihrer an.

Nach dessen Anbringung beym Corpore Evangelico wurd ohngesäumt darüber gerathschlaget, und den 5. Dec. geschlossen: Es sey das Freyherrliche Rackenitzische Petitum denen Rechten, und vornehmlich dem Instrumento Pacis Westphalicæ durchaus gemäß, deshalben ein Schreiben an Chur-Pfaltz abzulassen, und in selbigem um Abweisung des ungerechten Jesuitischen Begehrens, auch um Schirmung derer von Rackenitz bey ihren Gütern anzusuchen sey. Dieses Schreiben erfolgte auch, unterm 9. dito vom Evangelischen Corpore an Chur-Pfaltz, und war obiges Anbringen derer von Rackenitz demselbigen beygefüget, übriges darinne Nahmens Corporis Evangelici, ferner gesetzet: Nachdem wir nun eines theils erwehntes Freyherrl. Racknitzische Memorial nebst seinen Beylagen nach allen Umständen reifflich erwegen, und klärlich darbey befinden, daß obbemeldter PP. Jesuitarum durch höchst gefährliche, neuerliche gantz ungegründete, und dem Heil. Röm. Reich eine gäntzliche Zerrüttung androhende Principia unterstütztes Gesuch allen Rechten, vornemlich aber dem Instrument. Pac. Westphal. bevorab dessen Art. 5. §. quæcunque Monasteria, und dem darinnen deutlich ausgedruckten Anno Decretorio 1624. schnurstracks zuwider lauffet. Solchem aber das Freyherrl. Racknitzische Petitum, in allem durchaus conform ist, und auff der höchsten Billigkeit beruhet; Andern theils Ew. Churfürstl. Durchl. angebohrne welt-kündige Großmüthigkeit, und Lieb zu Auffrechthaltung des allgemeinen Vatterlandes Teutscher Nation uns zum gewissesten versichert, daß dieselbe nicht das mindeste, was zu Infringirung des Westphälischen Friedens-Schlusses (als welcher das eintzige Band ist, wodurch die Glieder des Heil. Röm. Reichs immerwährend untereinander fest verknüpffet bleiben können) gereichet, in Dero Landen verhängen lassen werden; Als haben Ew. Churfürstl. Durchl. im Nahmen unserer gnädigst- und gnädigen Herrn Principalen, auch Obern und Committenten Wir hierdurch unterthänigst zu ersuchen und zu bitten, Uns hochgemüßiget gefunden, Dieselbe gnädigst geruhen wollen, an Dero Neuburgische Regierung den ernsten gemessenen Befehl dahin ergehen zu lassen, daß Dieselbe die Patres Jesuitas mit ihrem unbilligen Gesuch bey so bewandten Umständen nunmehr abweisen, die Freyherrn von Racknitz hingegen in dem richtigen Besitz Ihrer Güter unperturbirt gelassen, und das allegirte Instrum. Pac. Westphal. auch in hoc passu genau in allem observiret werden möge. Solche gerechteste Verfügung werden Unsere gnädigste und gnädige Herrn Principalen, auch Obern und Committenten mit allem schuldigsten Danck und angenehmsten Diensten jederzeit zu erwiedern sich äusserst angelegen seyn lassen.

1711. Mit Vor Schreiben an Chur-Pfaltz.

Rheinische Geschichte.

Churfürst zu Trier stirbt/ neuer kommt an/ nimbt Besitz.

DEr Tod des in solchen Gegenden gelebten Churfürstens von Trier hatte einige Aenderung gemachet, und wurde dessen entseelter Cörper den 15. Jenner des Abends zu Coblentz in der Lauretanischen Capellen beygesetzet. Hierauff langte sein Nachfolger, der Printz von Lothringen, den 17. dito, von Luneville über Franckfurt, daselbst an, und nahm des folgenden Tags dieses Churfürstenthum, auch derer Orten, in Besitz. Das durch Ableben des Churfürsten von Trier auch erledigte Bisthum Speyer, wolte auch wiederum mit einem Vorsteher versehen seyn. Ihro Kayf. Maj. hätten gern Printz Franzen von Lothringen darzu befördern mögen, wie denn auch der Bischoff von Leithmeritz, Graf Königseck, dieses zuwegen zu bringen, und das Kayserl. wohlberechtigte Ansehen zu behaupten, dahin abgeschicket worden; allein es war dieses nicht zu erreichen gewesen, weil der bisherige Capitular und Stadthalter dieses Hochstiffts, Herr von Rolling, sich schon eine allzu starcke und nicht zu hintertreibende Parthey gemacht, vermöge welcher Er den 16. Februarii zu einem Bischoff von Speyer erwehlet geworden, unter dem die gute Stadt gar manch Hartes und Unfreundliches erfahren müssen, wie die Folge der Geschichte, an Ort und Stelle, das mehrere gar ungewöhnliche darlegen wird.

Speyer erhält einen Bischoff nicht nach Kayf. Willen.

Sonsten übten Churfürstl. Durchl. von Pfaltz, in diesen Ihrer Sorge untergebenen Gräntzen, einen merckwürdigen Vicariats-

Pfaltz gibt Vicariat-Bescheid

1711. in Busecker Thal-Sache.

Actum in der auff unserm Theatro mehr zu sehen gewesenen Busecker-Thals Strittigkeit, indem Sie an die Eingesessene dieses Thals und intervenirende Mittel-Rheinische Reichs-Ritterschafft dieses Provisional-Decret ergehen liessen:

Serenissimus Elector & Vicarius.

Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, als dermahliger Reichs-Fürseher und Vicarius, haben sich geziemend vortragen lassen, was Deroselben die Eingesessene des Busecker Thals wider des Herrn Land-Grafens zu Hessen-Darmstadt Durchl. unterthänigst klagend eingegeben; Gleichwie nun ersagte Eingesessene die jenige Jura & Onera, in deren ruhige Ubung und Erforderung hochgedachten Herrn Land-Grafens Durchl. sich ante motam litem befunden, an zu erkennen, und respective zu leisten schuldig und gehalten seynd; Also wollen auch höchstgedachte Ihro Churfürstl. Durchl. Ihnen, wie gleichfals der intervenirenden Mittel-Rheinischen Ritterschafft sich darwider keineswegs zu sperren, sondern solchen Stand, wie sie selbiges ohne das von Rechts wegen geziemend, ohne Nachtheil der Haupt-Sachen, und mit Vorbehalt beederseits Rechten, schuldiger massen zu bequemen, fort unter sich aller Bescheidenheit zu befleissen, hiemit provisionaliter gnädigst aufferlegt haben. Gestalten am mehr hochgedachten Herrn Land-Grafens Durchl. die gleichmäßige Erinnerung von obgedachten hohen Amts wegen beschehen ist, mit allen darwider gereichenden Thätlichkeiten Ihres Orts ein- und an sich zuhalten, welches mehrgedachten Eingesessenen, auch intervenirenden Ritterschafft hiemit zu beharrender unterthänigster Folgleistung in Gnaden angefüget wird. Urkund Ihrer Churfürstl. Durchl. eigenhändiger Unterschrifft, und auffgedruckten Vicariats-Amts-Insiegel. Düsseldorff den 20. Junii 1711.

Johann Wilhelm Churfürst,

ut L. E. von Hundheim/
Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris & Vicarii proprium.
J. B. Francken.

Wegen beschwerter Sickinger Evangel.

In allerhand Religions-Beschwerden fehlte es, wie sonsten, als auch dermahlen nicht im Rheinischen Bezirck, darunter insonderheit die schon mehr berührte Sickingische Bedrängnüß derer Evangel. in Ebernburg u. s. w. zu zehlen, denen noch immer, ob gleich der von Sickingen gestorben, von dessen Wittib hart zugesetzet, und die Entziehung des zukommenden Evangel. Religions-Exercitii, auff Chur-Pfaltz, oder, die mit selbigem habende Sickingische Strittigkeit wegen des Juris Episcopalis, geschoben wurde, weshalben das Corpus Evangelicorum so nöthig als billig befand, nachstehende Intercessionales, unterm 9. Februario, an Ihro Chur-Pfältzische Durchl. abgehen zu lassen:

1711. schreibt Corpus Evangelicum an Chur-Pfaltz.

Durchläuchtigster Churfürst, ꝛc.
Gnädigster Churfürst und Herr/

Ew. Churfürstl. Durchl. kan nicht verborgen seyn, was eine zeithero die Evangel. Unterthanen in der Herrschafft Sickingen-Ebernburg zu Bayhl, Vnigandland und Ebernburg, der zwischen Ew. Churfürstl. Durchl. und den Freyherrn in Sickingen, in Kirchen-Sachen noch waltenden Irrungen von Ihrer Lands-Herrschafft, wegen des Exercitii Religionis, für Trangsalen und Verfolgungen ausgestanden haben, und noch ausstehen, nachdem Ihnen nicht nur allein ihre Kirchen und Schulen gesperret, und die hierin gewiedmete Revenüen einbehalten, und zum Theil Cathol. zugewendet, sondern auch in Ermanglung der Pfarrer und Schul-Diener, selbige alles Gottes-Dienstes, und der nöthigen Seel-Sorge sich beraubet sehen müssen, ohnerachtet der Freyherr von Sickingen nicht in Abrede, sondern geständig ist, daß erwehnten seinen Unterthanen alles Liebes aus dem Westphälischen Frieden unstreitig gebühret: deshalben Ew. Churfürstl. Durchl. hoffentlich von selbst hocherleuchtet, und mildest erkennen werden, daß diese arme Leute nicht verdienet, für Rebellen gehalten, auch mit Geld-Straffen, und schweren garstigen Gefängnüssen auff eine fast unchristliche Weise geplaget zu werden, wenn sie das jenige mit demüthigen Vorstellungen und fuß-fälligen Bitten fordern, was ihnen von Reichs- und Billigkeit wegen nicht verhindert, sondern von selbst gegeben werden solte: Wann aber, Gnädigster Churfürst und Herr, Ew. Churfürstl. Durchl. dieses unrechtfertige üble Verfahren, des Freyherrn von Sickingen, und nach dessen ohnlängst erfolgten Tod, seiner hinterlassenen Frau Wittib in Vormundschaffts-Nahmen hoffentlich nicht billigen, sondern einem Evangelischen Corpori darinnen Beyfall geben werden, daß vorerwehnte Sickingische Unterthanen wegen frembder zwischen Ew. Churfürstl. Durchl. und der Sickingischen Herrschafft obhandenen, sie aber gantz nichts angehende Strittigkeiten, das sonsten undisputirlich klare, auch vor beyden litigirenden Theilen selbst agnoscirte und geständige Recht zum Exercitio Religionis Evangelicæ, wie auch Kirchen, Schulen und Einkünfften, biß zum rechten Austrag solcher Dinge, wovon sie keinen Theil nehmen, consequenter derselben nicht zu entgelten haben, nicht negligiren, noch sich vor enthalten lassen dürffen, wo es nicht das Ansehen haben solte, daß der Freyherr von Sickingen-Ebernburg sich dieses Prætextes in keinen andern Absehen bedienet, zumahlen Ew. Churfürstl. Durchl. ohnzweiffentlich von selbst begreiffen: daß die Christliche Gemeinden perpetuam curam animarum bedürffen, und derselben nicht entrathen können; Als gelanget an Ew. Churfürstl. Durchl. Nahmens Unserer gnädigsten und gnädigen Herren Principalen, auch Obern und Committenten hiemit unser geziemendes Ansuchen und Bitten, dieselbe gnädigst geruhen wol-

len,

1711. ten, nicht allein sich dieser armen bedrängten Gemeinde nach dem Exempel der vorigen Churfürsten zu Pfaltz Christ-mildester Gedächtnuß in Churfürstl. Gnaden an, und Dieselben in Dero höchste Protection zu nehmen, sondern auch Dero Churfürstl. Auctorität dahin geltend zu machen, daß sie wenigst provisorio modo, und ohne Præjudiz eines jeden Theils Befugnüsse wiederum und schleunigst, mit Seel-Sorgern versehen werden mögen:

Und weilen auch Dero Ober-Amt Creutznach sich ohnlängst vor des Freyherrn Sickingen Hause, gegen dessen Ew. Durchl. Unterthanen mit gar bedrohl. Verordnungen hautement declariret: Als werden zuversichtl. Ew. Churfürstl. Durchl. zu Bezeugung zu Dero hier antragenden Mißfallens ein solches derselben für das künfftige inhibiren und nicht geschehen lassen, daß auff solche Weise, das Haus Sickingen in seinen illegitimen Proceduren von Ew. Churfürstl. Durchl. Bedienten noch mehr gesteiffet werden, da man doch billig hoffen sollen, daß sie denselben alle nöthige Remonstration thun, und die verübende Gewaltthätigkeiten abhalten helffen würden:

Gleichwie nun der Sachen selbst redende Billigkeit, auch Ew. Churfürstl. Durchl. selbst bekandte Æquanimität uns an Einer gewärtigen gnädigsten Resolution nicht zweiffeln lässet: Also versichern wir hingegen, daß unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen, auch Obere und Committenten sich hierob besonders verbunden erkennen, und Ew. Churfürstl. Durchl. in allen anderen Vorfallenheiten, Ihr Obligo für diese Officia zu remoigniren nicht ermangeln werden, wir aber verbleiben inzwischen mit tieffestem Respect, ꝛc. ꝛc.

Erbätt dilatorische Antwort.

Chur-Pfaltz nahm die Vorschrifft zwar gnädig an, die Antwort aber fiel so aus, daß denen Evangel. damit nicht geholffen, sondern Ihr Suchen, unter vorgeschützter Rechtshängigkeit der Sachen am Kayserl. Reichs-Hof-Rath, auff die lange Banck geschoben heissen mochte, indem man sich vernehmen ließ: Ihro Churfürstl. Durchl. hätten gerne denen Sickingischen Unterthanen einen Lutherischen Pfarrer, nach wie vor, bestellen wollen, wenn diese Sache nicht schon seither An. 1653. bey dem Kayserl. Hof-Rath anhängig gemacht, und daselbst, wem das Jus Episcopale zukommen solte, der Entscheid gesuchet, aber bißher noch nicht gegeben worden; bey welcher Beschaffenheit Ihnen die Hände gebunden wären, daß Sie Kayserl. Majestät als Executori des Westphäl. Friedens, das Werck überlassen müssen, welcher Gestalt auch das Corpus Evangelicorum sich anderweits zu melden hätte, ꝛc.

Andre Religions-Sache wegen Lutherisch erzogener Kinder eines Cathol.

Noch eine andre Religions-Sache kam aus denen Rheinischen Gegenden her und erstreckte sich biß nach Regenspurg, da ein Zimmermann zu Katterzheim im Speyrischen Bisthum, Nahmens Johann Wiest, Cathol. Religion, zwey seiner Kinder seinem in Regenspurg seßhafften und Lutherisch-gewordenem Bruder gegeben, mit dem Ansinnen, daß er sie in der Lutherischen Religion, worzu ihr Vatter selbst, bey Gelegenheit treten wollen, durchaus erziehen solte, wie denn auch geschehen, und gedachte Kind er mit der Zeit das Heil. Abendmahl bey denen Lutherischen empfangen. Ihr Vatter war bey vollzogener seiner Religions-Aenderung, im Speyerischen ins Gefängnüß geleget, hernach aus dem Dorff geschaffet, durch den Speyerischen Gesandten aber in den Rath zu Regenspurg heftig gedrungen worden, daß Er die Auslieferung gedachter Lutherischer Kinder an das Bisthum Speyer verfügen und bewircken solte, weil Er sie vor Wildfänge des Bisthums, oder für Personen ausgab, die durch ihres auswärtigen Vatters Niederlassung im Speyerischen, des Bisthums Leibeigene geworden. Man hatte aber ihren Vatter, nach seiner Ausschaffung anderweitig wieder in Hafft genommen, und gern dahin nöthigen wollen, daß Er, coram Notario und Testibus, das Verlangen seine Kinder wieder zu haben bezeigen solte, welches aber nicht zu Stande gekommen, weil er aus der Hafft zu entrinnen Gelegenheit gefunden. Nichts destoweniger trieb der Speyerische Gesandte immer weiter auff deren Auslieferung, und brachte hierunter ihr Pfleg-Vatter die Sache an das Corpus Evangelicorum, bey welchem sich fast durchgehends diese Meynung äusserte: Es sey der Regenspurgische Magistrat zu ersuchen, derer Kinder Pfleg-Vatter, als seinem Bürger, anzubefehlen, daß Er fleißige Obsicht auff selbige haben, sie durchaus nicht, es käme dann sein Bruder selbst solche zu holen, abfolgen lassen solte. Darbey sey dem Speyerischen Gesandten zu bedeuten, welcher Gestalt diese Kinder, nach Ausschaffung ihres Vatters aus dem Speyerischen, nicht mehr als Speyrische Wildfänge anzusehen, ja über dieses noch nicht einmahl erwiesen wäre, ob jemahls dergleichen Umstand und Eigenschafft bey ihrem Vatter und ihnen statt gefunden oder nicht. Gesetzt auch, daß sie alle mit dieser Beschaffenheit sich bestrickt befunden, so müste ihnen doch, bey veränderter Religion, da man sie im Lande am Gewissen ohnvermuhiget nicht dulden wolte, das Jus Emigrandi, oder die Befugnüß daraus zu ziehen und sich ohngehindert, auch ohnbeschädiget anders wohin zu begeben, vermöge des Westphäl. Friedens allerdings zu kommen, welcherley Vorstellung man auch dem Speyerischen Bischoff zu thun hernach weiter schlüssig wurde, da mit Begehrung des Auslieferns nicht auffgehöret werden wolte.

Eine besondere Religions-Angelegenheit ergab sich zu Franckfurt am Mayn, bey daselbsten angestellter Wahl-Versammlung des Churfürstl. Collegii, vor welchem die Engel- und Holländische Gesandschafften, Nahmens ihrer hohen Principalen, daß weil die Reformirte Gemeinschaft 1561. ihrer in die 7. Jahre biß dahin, in der Stadt Franckfurt besessenen öffentl. Kirche von dem Magistrat entsetzet, und auff bißheriges Anhalten nicht wieder gewähret worden, das

Franckf. allen denen Reformirten eine Kirche erlauben.

1711. in Busecker Thal-Sache.

Actum in der auff unserm Theatro mehr zu sehen gewesenen Busecker-Thals Strittigkeit, indem Sie an die Eingesessene dieses Thals und intervenirende Mittel-Rheinische Reichs-Ritterschafft dieses Provisional-Decret ergehen liessen:

Serenissimus Elector & Vicarius.

Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, als dermahliger Reichs-Fürsehr und Vicarius, haben sich geziemend vortragen lassen, was Deroselben die Eingesessene des Busecker Thals wider des Herrn Land-Grafens zu Hessen-Darmstadt Durchl. unterthänigst klagend eingegeben; Gleichwie nun ersagte Eingesessene die jenige Jura & Onera, in deren ruhige Ubung und Erforderung hochgedachten Herrn Land-Grafens Durchl. sich ante motam litem befunden, anzu erkennen, und respective zu leisten schuldig und gehalten seynd; Also wollen auch höchstgedachte Ihro Churfürstl. Durchl. Ihnen, wie gleichfals der intervenirenden Mittel-Rheinischen Ritterschafft sich darwider keineswegs zu sperren, sondern solchen Stand, wie sie selbiges ohne das von Rechts wegen geziemend, ohne Nachtheil der Haupt-Sachen, und mit Vorbehalt beederseits Rechten, schuldiger massen zu bequemen, fort unter sich aller Bescheidenheit zu befleissen, hiemit provisionaliter gnädigst aufferlegt haben. Gestalten am mehr hochgedachten Herrn Land-Grafens Durchl. die gleichmäßige Erinnerung von obgedachten hohen Amts wegen beschehen ist, mit allen darwider gereichenden Thätlichkeiten Ihres Orts ein- und an sich zuhalten, welches mehrgedachten Eingesessenen, auch intervenirenden Ritterschafft hiemit zu beharrender unterthänigster Folgleistung in Gnaden angefüget wird. Urkund Ihrer Churfürstl. Durchl. eigenhändiger Unterschrifft, und auffgedruckten Vicariats-Amts-Insiegel. Düsseldorff den 20. Junii 1711.

Johann Wilhelm Churfürst,

ut L. E. von Hundheim/
Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris & Vicarii proprium.
J. B. Francken.

Wegen beschwerter Sickinger Evangel.

In allerhand Religions-Beschwerden fehlte es, wie sonsten, als auch dermahlen nicht im Rheinischen Bezirck, darunter insonderheit die schon mehr berührte Sickingische Bedrängnüß derer Evangel. in Ebernburg u. s. w. zu zehlen, denen noch immer, ob gleich der von Sickingen gestorben, von dessen Wittib hart zugesetzet, und die Entziehung des zukommenden Evangel. Religions-Exercitii, auff Chur-Pfaltz, oder, die mit selbigem habende Sickingische Strittigkeit wegen des Juris Episcopalis, geschoben wurde, weshalben das Corpus Evangelicorum so nöthig als billig befand, nachstehende Intercessionales, unterm 9. Februario, an Ihro Chur-Pfältzische Durchl. abgehen zu lassen:

Durchläuchtigster Churfürst, &c.
Gnädigster Churfürst und Herr/

Ew. Churfürstl. Durchl. kan nicht verborgen seyn, was eine zeithero die Evangel. Unterthanen in der Herrschafft Sickingen-Ebernburg zu Varyhl, Vuigandland und Ebernburg, der zwischen Ew. Churfürstl. Durchl. und den Freyherrn in Sickingen, in Kirchen-Sachen noch waltenden Irrungen von Ihrer Lands-Herrschafft, wegen des Exercitii Religionis, für Trangsalen und Verfolgungen ausgestanden haben, und noch ausstehen, nachdem Ihnen nicht nur allein ihre Kirchen und Schulen gesperret, und die hierin gewiedmete Revenüen einbehalten, und zum Theil Cathol. zugewendet, sondern auch in Ermanglung der Pfarrer und Schul-Diener, selbige alles Gottes-Dienstes, und der nöthigen Seel-Sorge sich beraubet sehen müssen, ohnerachtet der Freyherr von Sickingen nicht in Abrede, sondern geständig ist, daß erwehnten seinen Unterthanen alles Liebes aus dem Westphälischen Frieden unstreitig gebühret: deshalben Ew. Churfürstl. Durchl. hoffentlich von selbst hocherleuchtet, und mildest erkennen werden, daß diese arme Leute nicht verdienet, für Rebellen gehalten, auch mit Geld-Straffen, und schweren garstigen Gefängnüssen auff eine fast unchristliche Weise geplaget zu werden, wenn sie das jenige mit demüthigen Vorstellungen und fuß-fälligen Bitten fordern, was ihnen von Reichs- und Billigkeit wegen nicht verhindert, sondern von selbst gegeben werden solte: Wann aber, Gnädigster Churfürst und Herr, Ew. Churfürstl. Durchl. dieses unrechtfertige üble Verfahren, des Freyherrn von Sickingen, und nach dessen ohnlängst erfolgten Tod, seiner hinterlassenen Frau Wittib in Vormundschafftes-Nahmen hoffentlich nicht billigen, sondern einem Evangelischen Corpori darinnen Beyfall geben werden, daß vorerwehnte Sickingische Unterthanen wegen frembder zwischen Ew. Churfürstl. Durchl. und der Sickingischen Herrschafft obhandenen, sie aber gantz nichts angehende Strittigkeiten, das sonsten undisputirlich klare, auch vor beyden litigirenden Theilen selbst agnoscirte und geständige Recht zum Exercitio Religionis Evangelicæ, wie auch Kirchen, Schulen und Einkünfften, biß zum rechten Austrag solcher Dinge, wovon sie keinen Theil nehmen, consequenter derselben nicht zu entgelten haben, nicht negligiren, noch sich vorenthalten lassen dürffen, wo es nicht das Ansehen haben solte, daß der Freyherr von Sickingen-Ebernburg sich dieses Prætextes in keinen andern Absehen bedienet, zumahlen Ew. Churfürstl. Durchl. ohnzweiffentlich von selbst begreiffen: daß die Christliche Gemeinden perpetuam curam animarum bedürffen, und derselben nicht entrathen können; Als gelanget an Ew. Churfürstl. Durchl. Nahmens Unserer gnädigsten und gnädigen Herren Principalen, auch Obern und Committenten hiemit unser geziemendes Ansuchen und Bitten, dieselbe gnädigst geruhen wol-

len,

1711. len, nicht allein sich dieser armen bedrängten Gemeinde nach dem Exempel der vorigen Churfürsten zu Pfaltz Christ-mildester Gedächtnuß in Churfürstl. Gnaden an, und Dieselben in Dero höchste Protection zu nehmen, sondern auch Dero Churfürstl. Auctorität dahin geltend zu machen, daß sie wenigst provisorio modo, und ohne Præjudiz eines jeden Theils Befugnüsse wiederum und schleunigst, mit Seel-Sorgern versehen werden mögen:

Und weilen auch Dero Ober-Amt Creutznach sich ohnlängst vor des Freyherrn Sickingen Hause, gegen dessen Ew. Durchl. Unterthanen mit gar bedrohl. Verordnungen hautement declariret: Als werden zuversichtl. Ew. Churfürstl. Durchl. zu Bezeugung zu Dero hier antragenden Mißfallens ein solches derselben für das künfftige inhibiren und nicht geschehen lassen, daß auff solche Weise, das Haus Sickingen in seinen illegitimen Proceduren von Ew. Churfürstl. Durchl. Bedienten noch mehr gesteiffet werden, da man doch billig hoffen sollen, daß sie denselben alle nöthige Remonstration thun, und die verübende Gewaltthätigkeiten abhalten helffen würden:

Gleichwie nun der Sachen selbst redende Billigkeit, auch Ew. Churfürstl. Durchl. selbst bekandte Æquanimität uns an Einer gewärtigen gnädigsten Resolution nicht zweiffeln lässet: Also versichern wir hingegen, daß unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen, auch Obere und Committenten sich hierob besonders verbunden erkennen, und Ew. Churfürstl. Durchl. in allen anderen Vorfallenheiten, Ihr Obligo für diese Officia zu remoigniren nicht ermangeln werden, wir aber verbleiben inzwischen mit tiefestem Respect, ꝛc. ꝛc.

Erbittet dilatorische Antwort.

Chur-Pfaltz nahm die Vorschrifft zwar gnädig an, die Antwort aber fiel so aus, daß denen Evangel. damit nicht geholffen, sondern Ihr Suchen, unter vorgeschützter Rechtshängigkeit der Sachen am Kayserl. Reichs-Hof-Rath, auff die lange Banck geschoben heissen mochte, indem man sich vernehmen ließ: Ihro Churfurstl. Durchl. hätten gerne denen Sickingischen Unterthanen einen Lutherischen Pfarrer, nach wie vor, bestellen wollen, wann diese Sache nicht schon seither An. 1653. bey dem Kayserl. Hof-Rath anhängig gemacht, und daselbst, wem das Jus Episcopale zukommen solte, der Entscheid gesuchet, aber bißher noch nicht gegeben worden; bey welcher Beschaffenheit Ihnen die Hände gebunden wären, daß Sie Kayserl. Majestät als Executori des Westphäl. Friedens, das Werck überlassen müssen, welcher Gestalt auch das Corpus Evangelicorum sich anderweits zu melden hätte, ꝛc.

Andre Religions-Sache wegen Lutherisch erzogener Kinder eines Catholischen.

Noch eine andre Religions-Sache kam aus denen Rheinischen Gegenden her und erstreckte sich biß nach Regenspurg, da ein Zimmermann zu Karrersheim im Speyrischen Bisthum, Nahmens Johann Wiest, Catholischen Religion, zwey seiner Kinder seinem in Regenspurg seßhafften und Lutherisch gewordenem Bruder gegeben, mit dem Ansinnen, daß er sie in der Lutherischen Religion, worzu ihr Vatter selbst, bey Gelegenheit treten wollen, durchaus erziehen solte, wie denn auch geschehen, und gedachte Kinder mit der Zeit das Heil. Abendmahl bey denen Lutherischen empfangen. Ihr Vatter war bey vollzogener seiner Religions-Aenderung, im Speyerischen ins Gefängnüß geleget, hernach aus dem Dorff geschaffet, durch den Speyerischen Gesandten aber in den Rath zu Regenspurg heftig gedrungen worden, daß Er die Auslieferung gedachter Lutherischer Kinder an das Bisthum Speyer verfügen und bewircken solte, weil Er sie vor Wildfänge des Bisthums, oder für Personen ausgab, die durch ihres auswärtigen Vatters Niederlassung im Speyerischen, des Bisthums Leibeigene geworden. Man hatte aber ihren Vatter, nach seiner Ausschaffung anderweitig wieder in Hafft genommen, und gern dahin nöthigen wollen, daß Er, coram Notario und Testibus, das Verlangen seine Kinder wieder zu haben bezeigen solte, welches aber nicht zu Stande gekommen, weil er aus der Hafft zu entrinnen Gelegenheit gefunden. Nichts destoweniger trieb der Speyerische Gesandte immer weiter auff deren Auslieferung, und brachte hierunter ihr Pfleg-Vatter die Sache an das Corpus Evangelicorum, bey welchem sich fast durchgehends diese Meynung äusserte: Es sey der Regenspurgische Magistrat zu ersuchen, derer Kinder Pfleg-Vatter, als seinem Bürger, anzubefehlen, daß Er fleißige Obsicht auff selbige haben, sie durchaus nicht, es käme dann sein Bruder selbst solche zu holen, abfolgen lassen solte. Darbey sey dem Speyerischen Gesandten zu bedeuten, welcher Gestalt diese Kinder, nach Ausschaffung ihres Vatters aus dem Speyerischen, nicht mehr als Speyrische Wildfänge anzusehen, ja über dieses noch nicht einmahl erwiesen wäre, ob jemahls dergleichen Umstand und Eigenschafft bey ihrem Vatter und ihnen statt gefunden oder nicht. Gesetzt auch, daß sie alle mit dieser Beschaffenheit sich bestrickt befunden, so müste ihnen doch, bey veränderter Religion, da man sie im Lande am Gewissen ohnverunruhiget nicht dulden wolte, das Jus Emigrandi, oder die Befugnüß daraus zu ziehen und sich ohngehindert, auch ohnbeschädiget anderswohin zu begeben, vermöge des Westphäl. Friedens allerdings zu kommen, welcherley Vorstellung man auch dem Speyerischen Bischoff zu thun hernach weiter schlüssig wurde, da mit Begehrung des Auslieferns nicht auffgehöret werden wolte.

Franckf. wollen denen Reformirten eine Kirche erlauben.

Eine besondere Religions-Angelegenheit ergab sich zu Franckfurt am Mayn, bey daselbsten angestellter Wahl-Versammlung des Churfürstl Collegii, vor welchem die Engel- und Holländische Gesandschafften, Nahmens ihrer hoher Principalen, daß weil die Reformirte Gemein seit 1561. ihrer in die 7. Jahre biß dahin, in der Stadt Franckfurt besessenen öffentl. Kirche von dem Magistrat entsetzet, und auff bißheriges Anhalten nicht wieder gewähret worden, das

1711.

Churfürstl. Collegium dem Rath daselbst zu Verstattung eines Kirchen-Baus, und Einräumung eines Platzes innerhalb der Stadt, zum besten der Gemeinde und auch frembden Ministres, nach Erforderung des Quasi-Contractus, privilegii semel concessi, possessionis, des Westphälischen Friedens, und der Billigkeit selbsten, zu vermögen geruhen wolten, wie aus folgendem Memorial mehrers zu ersehen.

Engel- u. Holländ. Ministres halten darum an bey Churf. Collegio.

Die viel und manche Unwilligkeiten, welche die Reformirte Kirchen der Stadt Franckfurt schon viel Jahr ertragen, in Anschung der öffentlichen Religions-Ubung, welche sie in besagter Stadt nicht hat erhalten können, ohngeacht des Westphal. Friedens-Schluß, der Reichs-Satzungen, und der Christl. Liebe, haben von einer Zeit zur andern die meisten Potentzen, unter andern Ihro Maj. von Groß-Britannien, und Ihro Hochmögende Hn. General-Staaten der vereinigten Niederlanden dahin bewogen, bey einem löbl. Rath der Stadt Franckfurt mit allem Eiffer und möglichster Bemuhung anzuhalten, daß Selbiger dahin sich bequeme, der Teutschen Gemeinde sowohl, als der Frantzösischen einen Ort in dem Umfang ihrer Stadt-Thore einzuraumen, auf welchem sie auff ihre selbst eigene Unkosten eine Kirchen zum öffentlichen Religions Exercitio aufferbauen können.

Allein weil all dieses Ansuchen und Begehren vergeblich und ohne Frucht gewesen, und die gedachten Puissancen darauff bestehen, es seye dieses Verfahren nicht nur allein dem Westphal. Frieden, denen Reichs-Verordnungen und der brüderlichen Liebe allerdings zuwider, sondern es falle auch den Gliedern dieser Kirchen sehr beschwerlich welche alle Bequemlichkeiten haben, und gar unerträglich denen, die dergleichen nicht haben, so wohl, als denen Alten und Abgelebten, und verursache, uber daß denen Ministris frembder Potentzen grosse Beschwerlichkeit, denen so wohl, welche ordentlich allda residiren, als denen, welche von Zeit zu Zeit dahin abgefertiget werden, es sey gleich um denen Reichs-Tägen der löbl. Creyse mit beyzuwohnen, oder in andern Sachen zu tractiren: Als haben Ihro Maj. die Königin von Groß-Britannien und Ihro Hochmögende, die Hn. General-Staaten der vereinigten Provintzien Ihren unterschriebenen Ministris Befehl ertheilet, dem Churfürstl. Collegio eigentl. und nachdrücklicher den Schaden vorzustellen, welcher aus ermeldter Stadt Franckfurt Verfahren erwächset.

Solchemnach setzet man für gewiß, daß, als im 14ten Seculo unter der Regierung Carl des V. und Philippi II. der Hertzog von Alba und andere Gouverneurs in denen Spanischen Niederlanden grosse Verfolgungen wider die Reformirten erregten, viele Familien lieber alles haben verlassen, und einen sichern Ort in frembden Landen suchen wollen, als daselbst zu verbleiben, und daß unter diesen Geschlechten viele gewesen, welche unter der Anführung ihres Geistlichen Valerandi Polani sich nach Franckfurt am Mayn begeben; im Jahr 1554. welcher samt denen oben angeführten Familien nicht nur allein in der Stadt von einem löbl. Rath selbiger Zeit ist an- und auffgenommen, sondern es ist ihnen ferners auch eine Kirche auffzurichten erlaubet und vergünstiget worden, um daselbst das öffentliche Religions-Exercitium zu treiben, mit allen zur Kirchen gehörigen Rechten, welche sie von der Zeit an biß ins 1561. Jahr im Besitz gehabt, also daß durch diese Handlung des Quasi-Contractus oder Als-Contracts, Vertrags-Zulassung oder Verwilligung, oder wie man es nennen will, und durch die siebenjährige Possession, die obbemeldte Reformirte Gemeinde das Jus Quæsitum, oder das gesuchte Recht erlanget hat, welches nach bekandten Rechten nicht einmahl von einem Fürsten hat können auffgehoben werden, weil dergleichen Quasi-Contractus, Als-Handlungen, Verträge, Zulassung und Verwilligung, oder wie man es heissen will, eine Obligation in sich schliessen, und zwar anfänglich indifferent sind, oder in freyen Willen stehen, nach dem Ausspruch aber zu halten nöthig sind, und beyderseits verbindlich machen, dergestalt, daß der weyland löbl. Magistrat der Stadt Franckfurt nicht befugt gewesen, besagter Gemeinde ihr Recht, welches sie erhalten hatte, wieder zu nehmen, mithin handelt auch der itzige Rath wider den Westphäl. Friedens-Schluß und wider die Christl. Liebe, indem daß er noch biß dato der offt-berührten Gemeinde einen Platz innerhalb der Stadt-Mauren einzugeben sich weigert, damit sie für ihre eigene Unkosten daselbst eine Kirchen auffbauen, und den öffentlichen Gottesdienst nach der Verordnung des Religions-Frieden halten könne. §. Nachdeme aber in vielen Frey- und Reichs-Städten, &c.

Wie es nun gnugsam oben ist erwiesen worden daß das Recht die Reformirte Religion öffentlich in besagter Stadt Franckfurth zu exerciren, unstreitig denen Reformirten ist verwilliget worden, und zwar an eben dem Ort, aus dem Capitel von Quasi-Contract, Vertrag, Zulass- und Verwilligung, und daß sie hiervon eine völlig und ruhige Besitzung seither etlich Jahren gehabt haben; So folget daraus, daß ihnen diese Possession und das Recht unrechtmässiger Weise von dem damahligen Rath ist entzogen; Ingleichem daß der itzige es ihnen wider alle Billigkeit, um so mehr noch refusirt, massen nach dem VII. Artickel des besagten Friedens-Schlusses ist ausgemacht worden, daß wofern einige Strittigkeiten unter denen Protestanten, welche die Lutheraner und Reformirten in sich begreiffen, selten darzwischen kommen, solche nicht, wie es zwischen den Römisch-Catholischen und denen Protestanten im Fall der Strittigkeiten nach dem ordentlich-angesetzten Jahr des 1624. Jahrs Art. 5. §. 33. in besagtem Instrumento Pacis ist angeordnet und beygeleget worden, sondern NB. nach denen Verträgen, und daß darüber alle Pacta und so ferner steiff und fest sollen gehalten werden, sie seyn gedachter Observanz conform oder entgegen, &c.

Nun diese Pacta sollen heilig gehalten werden,

so

1711. so gar, daß Unterzeichnete Ordre haben, bey dem Churfürstl. Collegio darauff zu dringen, daß es doch daran seyn wolle, damit die Reformirten Kirchen zu Franckfurt, nemlich die Teutsche und Französische, ingleichem dero gevollmächtigte Min.st.i und andere Reformirten Stände, welche sich stäts daselbst sowohl wegen der Crayß-Verrichtungen als anderer Affairen willen auffhalten müssen, von einem Löbl. Rath der Stadt Franckfurt diesen Beschwerlichkeiten wider den Westphälischen Frieden-Schluß, Reichs-Satzungen, und wider alle Billigkeit, nicht länger exponiret werden, sondern daß mehrbesagter Rath gehalten seye, einen Platz innerhalb der Stadt denen Gemeinden einzuräumen, und daselbst eine Kirche auffzubauen, wie es eingeführet oder entschieden worden, auff daß sie allda den öffentlichen Gottesdienst halten können. Geschehen zu Franckfurt den 30. Sept 1711.

Peterborugh, Graf von Rechteren.

Franckfurter Gegen-Erinnerung.

Derer Franckfurter Gegen-Remonstration war vermuthlich diese, daß sie zwar den neu angekommenen Valerando Polano und andern Engell- und Niederländischen Refugies, als die sich in allen Stücken mit der Franckfurthischen Lehr- und Kirchen-Ordnung zu confirmiren versprochen, ein eigenes Gottes-Hauß zur weissen Frauen eingeräumet hätten, welches auch noch eine Französische aber Lutherische Kirche wäre: Als sich aber bald darauff nicht allein ein mercklicher Unterschied in Ceremonien, sondern auch gar unter ihnen selbst Uneinigkeiten und Unordnungen (deßwegen auch Joh. Calvinus 1556. selbst nach Franckfurth kommen und einen andern an Polani Stelle gesetzt,) vorgethan, hätte sich die so genannte Niederländische Gemeine ihrer precarischen Freyheit selbst jemehr und mehr verlustiget gemacht, daß auch der Rath 1561. genöthiget worden, ihnen die Kirche zu verschliessen, biß sie mit den Teutschen Predigern sowohl in Ceremonien als Lehre einig und verglichen wäre. Und da man ihnen endlich einen Platz vorm Bockenheimer Thore 1601. zu einer Kirche eingeräumet, und die nachhero 1608. abgebrandte Kirche von neuem zu erbauen freygelassen, würde die Stadt zu einem mehrern nullo jure gehalten, und also die vorgesuchte Permission wohl etwa gesuchet und deßhalben ein-und anders vorgestellet, doch nicht erzwungen werden könne. Wie denn dieses letztern Meynung die Evangelische Gesandtschafften, gröstentheils, gewesen seyn, und sich ziemlich verwundert haben solten, wie von obgedachten Engell- und Holländischen Ministres dergleichen Werck an gesammtes Churfürstl. Collegium bringen mögen, darinnen bekandtlich so viel Römisch-Catholische Glieder wären, vor welche solcherley Dinge keinesweges, wohl aber vor das Corpus Evangelicum in so weit gehöreten, daß solches der Stadt Franckfurth gute Worte, zu Beförderung des Reformirten Gesuchs, geben wolle. Was dafür aus dem Instrumento Pacis angeführet geworden, dörffte sich wohl schlecht darzu schicken: Der angeführte zwischen Franckfurth und Reformirten errichtete Tractat halte weiter nichts in sich: als diesen das Exercitium Religionis in jener so lange zu vergönnen, biß ihnen an anderer gewisser Ort, darzu angewiesen worden; Da nun selbigen solcher in Bockenheim angewiesen sey, könne der Stadt Franckfurth, wider ihren guten Willen, weiter nichts auff-oder abgenöthiget werden, ꝛc. ꝛc. So blieb dieses Ansinnen derer Reformirten abermahls stecken, obgleich die Preussisch-Brandenburgische Gesandtschafft dem Magistrat ein-und andere Vorstellung gethan, dessen Gewährung auszuwürcken. Die Reformirte hatten doch der Gegenden anderweitig einigen Trost durch Preussisches Vorwort erhalten, indem gesaget wurde, es hätte bey Chur-Pfaltz der Preussische Gesandte von Mardefeld so viel zuwege gebracht, daß zu Erfüllung des Anno 1706. errichteten Vergleichs, die bißherige Verpachtung derer geistlichen Güter wieder auffgehoben worden, indem Reformirte sehr darbey zu kurtz kommen, daß ihre Kirchen-und Schul-Bediente mehr als ein Quartal Besoldung entbehren müssen.

1711.

Streit zwischen Rath und Bürgerschafft in Wetzlar hingelegt.

Zu Hinlegung der sonst in diesem Theatro erwehnten Strittigkeit zwischen Rath und Bürgerschafft war, von einer Pfaltz und Darmstadt auffgetragenen Commission, von dem Februario dieses Jahrs biß in den Julium, vieles gehandelt, der Vertrag de Anno 1614. zum Grunde geleget und dann in weitern Vorschlag gebracht worden, der Rath solte 200. Rthlr. zu denen Commissions-Kosten herschiessen, nach dem erwehnten alten Vergleiche, die Stadt-Documenta der Bürgerschafft treulich communiciren, da denn weiter die Rechnungen alle Jahr in Beyseyn 4. Personen aus der Bürgerschafft, (die der Rath aus 8. Vorgeschlagenen zu wählen, und wenn einer abgienge, dessen Stelle aus 4. Vorgeschlagenen zu ersetzen hätte) abgehöret, die Gräntzen alle 5. Jahr begangen und mit selbigen keine Aenderung, ohne Vorwissen der Burgerschafft vorgenommen, Feuer-Ordnung wohl beobachtet, von jedem Bürger ein Eymer gestellet, würde ein Frembder dergleichen noch darzu 1. Rthlr. Gebühr erleget, von diesen 40. Rthlr. heyrathet einer eines Bürgers Tochter 30. Rthlr. von einer Ausländischen an Bürgers Sohn verheyratheten Weibs-Person 20. Rthlr. Bürger-Geld genommen, der §. 9. 10. 11. 12. 13. wörtlich wiederholet und confirmiret geachtet, keine öffentliche Plätze ohn Vorwissen der Zünffte verkaufft, die Stroh-Dächer abgeschafft, neue Gebäu mit Brand-Mauren versehen, Schlacht-Hauß, Fleisch-und Brod-Schirn auffgerichtet, Gewicht und Maaß auff Richtigkeit gebracht, Gassen-Bettler nicht geduldet, sondern die Armen anders versorget, forthin, wenn die übrige abstürben, nur 12. Juden-Familien geduldet, frembde Holtz-und Stein-Arbeit nicht in die Stadt gebracht; die Renth-Gefälle öffentlich verstrichen, Soldaten-Menur durch 2. Raths-und 2. Bürgerschaffts-Deputirte angeschafft, vom Rath 6000. fl. von den 14000. Procels-Kosten übernommen und aus verbesserter Renthe gezahlet, biß dahin von der Bürgerschafft verzinset, die übrige 8000. durch den Rath mit Zinsen richtig gemacht, mit Bürgermeister und andern Raths-Aemtern,

1711. nach dem Alter jährlich gewechslet, von einem neuen Raths-Herrn jedem Raths-Glied 5. Rthlr. gegeben, jedem Raths-Herrn jährlich 50. fl. Salarii entrichtet, die Inter-Bedienten von dem Admoderatore der Renthen bestellet, der Admoderation halber gnugsame Caution geleistet, anstatt der Elffer fernhin zweiffer aus 24. Vorgeschlagenen vom Rath erlesen, die Jahr zu gebührend administriret, von denen alten Schulden jährlich 1000. fl. desgleichen noch 1000. fl. von ebenbenennten 8000. und 6000. ein Jahr ums andere bezahlet werden sollen, &c. 1711.

Ober- und Nieder-Sächsische Geschichte.

König Augustus in Leipzig.

Ihro Majest. der König in Pohlen und Churfürstl. Durchl. von Sachsen befunden sich mit dem Anfang dieses Jahrs in ihren Erblanden, und stelleten sich den 4. Jenner auf der Messe zu Leipzig ein, wohin Tags vorher der Hertzog von Weissenfelß auch angekommen war; Der Hertzog von Gotha und Landgraf von Darmstadt wurden ebenfalls allda gesehen; Man sagte, daß das gesamte Sächsische Hauß wegen einer Lands-Defension etwas abgehandelt hätte, es mochte auch wohl ein und anders Religions-Sachen betreffendes mit vorkommen seyn, weil die Verweserey des sonst von Chur-Sachsen verwalteten Directorii Evangelicorum dieses Jahr förmlich an Sachsen-Weissenfelß übertragen wurde, nach dem anderweit vermeldeten. Den 31. dito giengen Se. Königl. Pohln. Majest. wiederum von Leipzig über Wärmsdorff nach Dreßden ab und traff, mit eingetretenem Februario, der Cardinal von Sachsen-Zeiß daselbsten ein, welcher des andern Tags eine feyerliche Messe in der Königl. Cathol. Hof-Capelle hielt, so nicht geringes Aufsehen machte. Den 6. Febr. ersteneten Ihro Königl. Majest. und Churfl. Durchl. den Landtag in Dreßden, und stund hochgedachter Cardinal, während der Landtags-Propolition, bey dem Königl. Thron. Der auff Geldgeben hinauslauffende Inhalt derselbigen solte sich auff ein beches erstreckt, und zwey Millionen 850000 Rthlr. begehret, denen Stiffter Meissen, Merseburg, Naumburg 360000. Thlr. ins besondere zu zahlen angesonnen haben, so gewiß Summen waren, deren Aufbringung wohl mancherley Uberlegen, die Mittel zu erfinden, brauchte.

Directorium Evangel. soll Sachsen-Weissenfelß verwesen.

Cardinal von Zeiß hielet Meß in Dreßden.

Landtags-Forderung.

Merseburg und Naumburg mit Chur-Sachsen zu vergleichen.

Die letztere zwey derer genannten Stiffter schwebten noch immer mit Ihro Königl. Majest. als Churfürsten zu Sachsen, in allerhand Streitigkeit, um deren gütlichen Vergleich sich der Cardinal sehr bestrebete, wie er denn auch, in diesem Absehen, eine Reise nach Merseburg und Zeiß that, von wannen er wiederum zurück nach Dreßden kehrte, allwo die versammlete Stände in die Aufrichtung einer Land-Miliz willigten, mit Ausfindung der Geld-Mittel aber so bald nicht zurecht kommen konten. Ihro Königl. Majest. machten indessen an statt des verstorbenen Grafen von Eck den Ober-Küchenmeister Reibold zum Ober-Schencken, den Cammer-Herrn Haubitz aber zum Ober-Küchenmeister. Daß die Vermittelung des Cardinals bey Zeiß nicht unfruchtbar gewesen, kam hernach und insonderheit auch soviel an Tag, es habe Ihro Durchl. von Sachsen-Zeiß sich des sonst gesuchten Voti auff dem Reichstage mittelst dieser Verzicht begeben: Es renunciirten Ihro Fürstl. Durchl. Herr Hertzog Moritz Wilhelm, vor sich, Ihre Fürstl. Descendenten und alle Successores am Stifft, dem vor das Stifft Naumburg bißher gesuchten Reichs- und Crayß-Voto, und deßhalben erlangten Kayserl. Decreti und Conclusi des Reichs, und wollen Ihre Königl. Majest. denjenigen Recess, so wegen des Naumburgischen Reichs- und Crayß-Voti und Session im Anno 1698. errichtet worden, in Original sofort wieder zurück, und hiernächst am Kayserl. Hofe gemeldt zu erkennen geben, sowohl bey dem Chur-Mayntzischen Directorio vermittelst gewisser allhier concertirter Renunciations-Schreiben sich erklären, daß Sie aus sehr erheblichen Ursachen, nachdem Sie sich mit Ihre Kön. Maj. vertraulich vernommen, auch ein- und anderen gründliche Vorstellung geschehen, sich dieses Voti vor sich und Ihre Fürstl. Descendenten, und alle Successores am Stifft gäntzlich und allezeit begeben hätten, und die gesuchte Introduction im Reichs-Fürsten-Rath weiter nicht verlangen wollen, &c.

Neutralitäts-Armee urgirt, aber nicht gestellet.

Der Cardinal von Sachsen-Zeiß gieng mit dem Ende des Martii wiederum von Dreßden ab, und nach Wien, dargegen der im Haag gewesene Gesandte Ihre Königl. Majest. Lagnasco wieder zu seinem Principal nach Hause giengen wer Nachricht von dem daselbst verhandelten, sonderlich in Ansehung der Neutralitäts-Armee, zu geben, als nach welcher man in Sachsen gar sehr verlangete, dieweil allerhand gefährliches vom Verhalten derer Türcken, Tartarn, auch des Crassauischen Corps in Pommern, gesagt wurde. Es marchirten wohl endlich einige, sonderlich Pfaltzische Bataillons herbey, mit denen aber, bey Ausbleibung derer übrigen, nichts auszurichten war. Indessen verlegte König Augustus seine Reuterey an die Laußnitzische Gräntze, und gebot auch der Land-Miliz auff allen Fall, von Seiten Pommern hermöglichst vorzubeugen. Doch dörffte auch diese Anstalt nicht hinlänglich gewesen seyn, wann der Ihro Königl. Schwedischen Majest. Schuld gegebene Anschlag sich in der That und Wircklichkeit gezeiget, da es hieß, es solten, auff dero Verfügung die Türcken und Tartarn durch Pohlen einen Weg in Sachsen suchen, um daselbst alles mit Feuer und Schwerdt zu verheeren. Dieses abzuwenden, wurde nicht nur mit Moscau allerhand Handlung, durch hin- und wiederschicken, gepflogen, sondern auch immer mehr auff Herberschickung derer Neutralitäts-Contingenten bey denen gedrungen, so sich darzu einmahl anheischig gemacht hatten. Ubrigens aber nach Möglichkeit ihre Lande wider solcherley Zufall zu verwahren, liessen Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Chur-

Königs Augusti Anstalt / sein Land zu verwahren.

1711.

Mandat wegen des Land-Ausschusses wegen vorgegebener Gefahr

ab Seiten Schwedens und derer Türcken.

fürstl. Durchl. zu Sachsen ein vom 10. April datirtes Mandat in Ihren Teutschen Erblanden bekandt machen, des Inhalts: Daß sie nicht nur im Jahr 1709. als damahls die Vermuthung eines Einfalls von dem Schwedischen unterm General-Major Crassau stehenden Corps aus Pohlen vermuthet worden, ein offentelich Mandat unterm 21. Sept. selbiges Jahrs, und ein gedrucktes Rescript vom 23. ejusdem ins Land publiciren lassen, sondern auch noch unlängst durch ein abermahliges Patent unterm 25. Julii des Jahres 1710. und gedrucktes Rescript vom 27. Sept. verordnet, daß die in dero Landen befindliche junge Mannschafft von 20. biß 40. Jahren in denen Waffen geübet werden solte, welches auch bißhero mit gutem Effect geschehen.

Nun dann wiederum eine neue Besorgnuß wegen eines Einfalls der Türcken und Tartarn in das Königreich Pohlen entstehen wolle, nicht minder vor dem Crassauischen in Pommern gewesenen Corps alles feindliche zu befahren: So hätten Se. Majest. zwar vor kurtzem wiederum die Versicherung erhalten, daß man sich des würcklichen Beystandes des nunmehro hoffentlich im Anmarsch begriffenen Neutralitäts-Corps zuverlässig getrösten könne; Gleichwie sie nicht weniger ein ansehnlich Corps von dero eigenen und Moscowitischen regulirten Militz bedörffenden Falls, zum Secours und Rettung dero getreuen Erblande auff denen Pohlnischen Gräntzen parat halten liessen; sowohl auch denen mit deroselben in besonderlichen Allianzen, Erb-Verein und Verbrüderungen stehenden Puissancen zu Gestellung derer pacisirten Beyhülffs-Trouppen Nachricht ertheilet: Alldieweil aber nichts desto minder dero Lands-väterliche Vorsorge erforderte, auch in dero Churfürstenthum und Erblanden billige Verfassung zu stellen; Als seye dero ernster Befehl, daß längstens zwey Tage nach Erfahrung dieses Mandats von der auffgeschriebenen Mannschafft von 20. biß 40. Jahren zwey Auffgebotte formiret, zu dem ersten der sechste, zu dem andern der fünffte Mann durchs Looß ausgesondert werden solle, also und dergestalt, daß die auff jedem Sammel-Platz zum Exerciren bißher destinirte Mannschafft in 1. 2. oder 3. Tagen von denen Erb-Gerichts-Obrigkeiten gestellet, und besonders ausgeloset, soviel Zettel, als Personen zu befinden, gefertiget, der sechste allezeit mit denen Worten: Für das Vatterland, beschrieben, allerseits veste zugemacht, in eine verdeckte Büchse gestecket, selbige von einem Knaben gezogen, einem jeden, der zum Looß gehörig, zugestellet, sodann vor der darbey sitzenden Gerichts-Obrigkeit eröffnet, alles richtig registriret, und dem Ausgeloseten ein von ermeldeter Gerichts-Obrigkeit und dem Officier unterschriebenes Billet mit Ausdruckung seines Namens, und daß er ins erste Auffgebott gehörig, behändiget werde, welches dann auch solchergestalt alsofort mit der fernern Auslosung zum andern Auffgebott zu halten, allwo nach Separation derer zum ersten gekommenen der fünffte Zettel zu beschreiben, und selbigen Ausgeloseten gleichergestalt ein Billet mit Einrückung des andern Auffgebottes, zu ertheilen. Hiernächst solten von dem Exerciren, wie auch von der Auslosung zum ersten Auffgebott die Brauer und Mältzer, ingleichem Schaafmeister, Dorff-Schmiede und Dorff-Becker, wo dergleichen in offentlichen Backhäusern zu haben hergebracht, Schencke und Gastwirthe, so sich in ordentlichen Schencken und privilegirten Gasthöfen würcklich befinden, nicht weniger Mäurer und Zimmerleute, welche dieses Jahr den Hefftig zu Sr. Königl. Majest. Civil- und Militair-Gebäuden in dero Residentz-Stadt Dreßden würcklich verrichten, ingleichem Steinbrecher und Schiffleute, so mit Brechen und Anführen derer darzu bedörffenden Steine zu thun haben, befreyet seyn; Gleichwie auch diejenige, welche innerhalb gäntzlich abgebrandt, von denen jetzigen zweyen Auffgebotten entlassen werden solten. Diejenige nun, so dergestalt ausgeloset seyn, und zwar die in dem ersten Auffgebott befindliche, solten sich zu dem erstern March, wann derselbe angesaget werden würde, parat halten, da sie dann auch gröstentheils mit Ober- und Unter-Gewehr, auch Munition von Pulver und Bley, die übrigen aber mit Schantz-Zeug versehen werden solten; Wie sich dañ auch nicht minder die ins ander Auffgebott gekommene, auff fernern bedörffenden Fall, der doch ausser Noth nicht erfordert, oder doch allenfalls nur zur Abwechselung des ersten Auffgebotts gebrauchet werden würde, anzuschicken hätten, da immittelst die Zurückbleibende vor die Bestellung derer Abwesenden Güter und Felder mit sorgen, auch die Obrigkeiten dieserwegen gebührende Auffsicht führen solten. Jedem der würcklich Marchirenden aber seye von jedes Orts Gemeinde ein Thaler zur Ergetzlichkeit zu reichen, hierüber auch noch zur Verpflegung auff der Postirung einen Monat lang zwey Thaler, auff 5. Tage 8. Groschen gerechnet, und dann auff jeden March-Tag zwey Groschen, in welchem jedesmahl drey Meilen zu marchiren, an dem vierten aber ein Rast-tag zu halten, inzwischen Vorschuß-weise mitgegeben werden solle. Würde aber ein solcher Ausgeloseter entweichen, so seye er gleich denen Militar-Deserteurs zu tractiren, und dem noch letzt ergangenen Deserteurs Mandat gemäß, ernstlich zu bestraffen; Wie dann auch ein solcher Entwichener nicht nur aller Orten zu revociren, sondern auch seiner Güter und künfftighin zu gewarten habender Erbschafften verlustig, auch vor unehrlich erkläret seyn solte; Da hingegen sich diejenige, welche sich wohl auffführen, aller Beförderung zu getrösten hätten. Ferner thäten Se. Majest. die Versicherung, daß keiner von diesen Auffgebottenen ausser dero Erblande und über die äusserste Gräntzen der Ober- und Nieder-Lausitz geführet, sondern sie vielmehr, so bald die Noth cessiren würde, willigst wieder aus einander und heimgelassen werden solten; Dahero dann auch der von ihnen abzulegende Eyd ausdrücklich nur auff die Defension des Landes, und die darinnen leistende Dienste gerichtet wäre; dergestalt, daß wenn sich etwa einige Officier unternehmen möchten, selbige noch weiter hinaus zu nöthigen, dieselben auff solchen Fall ihres Eydes entlediget und ungestraffet davon

gehen

1711. gehen möchten; solte aber die Noth noch grösser, und dahero noch eine stärckere Defensions-Anstalt zu machen erfordert werden, so seye Sr. Majest. ernstlicher Befehl, daß sodann auff ergehende Verordnungen nicht nur das andere, sondern auch noch mehrere Auffgebotte, ja wohl äusserstenFalles bey einem General-Auffgebott, jedweder Mann vor Mann, welcher mitzugehen, und Widerstand, oder doch Arbeit dabey zu thun vermag, mit Ober- und Unter-Gewehr, so bey ihnen verhanden, auch wenn solches nicht zulänglich, mit Sensen, Heugabeln, so an hohe Stangen zu binden, auch andern zur Defension dienlichen Instrumenten, worunter zugleich der dritte Mañ allezeit Aexte, Schippen, Spaten oder Radehauen zu führen habe, sich in continenti an dem Sammel-Platz, der ihnen angewiesen werden würde, nebst zehentägiger Verpflegung an Brod einfinden solte; gleichwie Se. Majest. nichtweniger auf solchen Fall wegen Auffsitzung der Ritter-Pferde, auch derer Jäger und Schützen, ingleichem der Bergleute zum Anmarsch an die Orte, wohin man sie verlangete, Ordres ertheilen lassen würden, welche sodann dasjenige gleichergestalt zu bewerckstelligen hätten, was ihnen anbefohlen werden würde. Endlich solten auch die sämmtliche Vasallen und Unterthanen vom Lande die an Früchten und sonst habende Vorräthe beyzeiten in diejenige haltbare und verschlossene Städte bringen, so von denen darzu commandirten Generalen ihnen angewiesen und nahmhafft gemacht werden solten, auch diesen sonst in andern Dingen hülffliche Hand leisten; gleichwie nicht minder in derjenigen Gegend, wo der feindliche Durchzug eintreffen möchte, der Landmann sich mit den Seinigen und absonderlich mit dem Viehe in die angelegene Hölzer zu salviren, die Hölzer zu verhauen, und daraus den Feind, so viel nur immer möglich, zu incommodiren habe, &c. &c.

König Augustus gebet in Pohlen sampt Cron-Printzen/

König Augustus hatte nächst dem sich vernehmen lassen, wie er in Pohlen zu gehen Willens sey, allein die vom Tode des Kayserns einlauffende ohnvermuthete Zeitung verursachte eine andere Sprache, darinnen es hieß, es werde dermahlen Ihro Königl. Majest. Gegenwart unumgänglich nothwendig in Teutschland erfordert, der Reichs-Verweserey und bevorstehenden Wahl halber, davon auch, was Chur-Sachsen anbetreffen, das mehrere bey denen Reichs-Geschichten zu finden gewesen. Hier aber doch noch zu erinnern ist, wie

ertheilt dem Rath zu Leipzig Dignitatem Comitivam als Vicarius.

Ihro Königl. Majest. als Reichs-Vicarius, dem Rathe zu Leipzig die Comitivam dergestalt ertheilet, daß allzeit der regierende Bürgermeister daselbst die besondere Ehre eines Kayserl. Hof- und Pfaltz-Grafen geniessen, und solche insonderheit in Creirung derer Notarien exerciren, auch in denen Leipziger Gerichten keinem andern, als einem von dasigem Bürgermeister gemachten, sein Notariat-Amt zu üben erlaubt seyn solte. Die Bewegung hierzu war die Beschwerde des Leipziger Raths, welcher gestalt Zeit hero bey Creirung derer Notarien, und da, ohne Unterscheid von denen

Sonderlich zu Creirung eigner Notarien/

Comitibus Palatinis ungeschickten, auch gantz ohnerfahrnẽ Leuten zum öfftern dergleichen Amt conferiret würde, sich ein grosser Mißbrauch geäus-

1711. sert, auch hierdurch erfolget, daß bey Gerichts- und andern Sachen, werbey die vorgegangene Actus und darüber gefertigte Notariats Instrumenta vorgültig angegeben worden, viel widerrechtliches anzumercken gewesen, welches hernach erst mit Verlust vieler Zeit und Kosten corrigiret werden müssen. Da nun aber Leipzig ein Ort, allwo wegen Vorfallenheiten in Wechsel- und Handels-Sachen besondere Vorsichtigkeit vonnöthen, so entschlossen sich Ihro Majest. um so viel desto ehender dem gedachten Rath die Comitivam mitzutheilen, darmit er selbst tüchtige Personen zu Notarien, dem gemeinen Wesen zum besten, machen könte. Sie ertheilten auch der Luckischen grossen Concordanz, an statt des Anno 1708. erloschenen Kayserl. ein Vicariats-Privilegium, worinnen dieses Buches Nachdruck im gantzen Römischen Reich auff 20. Jahr untersaget wurde. Ob nun gleich Ihro Königl. Majest. in Sachsen zu bleiben, gedachter massen, beschlossen, so geschahe dennoch eine geschwinde Reyse in Pohlen über Breßlau, wohin Ihro Königl. Majest. dero Cron-Printzen mitnahmen, und sampt selbigem, nebst einer Suite von 70. Personen den 30. May glücklich in Cracau anlangten, wie gerne Sie auch den Smigelsky, unterwegs angetastet oder auffgefangen hätte, von hieraus gieng es vollends biß nach Jaroslow, allwo es ein Ersehen und Besprechen mit dem Czaar abgab, dessen die Pohlnische Geschichte umständlichere Meldung thun. Indessen war von der Garnison aus Dreßden ein Detachement nach dem Carlsbaad abgeordert worden, weil es hieß, daß Ihro Königl. Majest. nach dero Rückkunfft aus Pohlen, in selbiges gehen wolten. Der König August traff auch, mit seinem Cron-Printzen, bey der Wiederkehr aus Pohlen zu Prag ein, allwohin auch der Cardinal von Sachsen-Zeitz kam, deßgleichen der Päbstliche Gesandte Albani, welcher aus Wien abgegangen war, der Kayserlichen Wahl in Franckfurt beyzuwohnen, zu dem Ende auch einen Wechsel von 100000. Scudi empfangen, aber nun den Weg in so weit geändert hatte, daß er vorher bey Königs Augusti Majest. einsprechen wollen: Bey dieser Gelegenheit und Zusammenkunfft gab es, in Ansehung des Cron-Printzens, eine geschwinde und ohnvermuthete Aenderung, indem sein bißher gewesener Evangelischer Ober-Hofmeister dieses Diensts erlassen, an dessen statt ein Römisch-Catholischer, nehmlich . . . angenommen, und die gantze Hofstatt mehrgedachten Printzens mit lauter Catholicken bestellet wurde, davon die Einrichtung der Cardinal von Sachsen-Zeitz übernommen, und Leute nach seinem Gutbefinden, gewählet. Der König begab sich hierauff nach Dreßden, einige muthmasseten es sey geschehen, der Frau Mutter und Gemahlin alle Besorgnüß wegen des mit dem Printzen geschehenen zu benehmen, der indessen zu Prag zurück blieb, weil es hieß, daß Ihre Königliche Majestät wieder dahin kommen wolte, und denn die gesammte Reyse ins Carlsbaad vor sich gehen solte; allein dieses unterblieb, indem sich der König mit sampt seinem Printzen nach Dreßden, der Albani (welcher den König mit einer

beredet sich mit dem Czaar/

kommt in Prag mit dem Cardinal von Zeitz und Päbstl. Nuntio zusammen/

besetzet des Cron-Printzens Hofstatt mit Catholischen.

kostba-

1711.

kostbaren Chaise roulante beschencket, auch im Spiel mit Ihm etliche 1000. fl. verlohren hatte) nach Cölln, der Cardinal aber nach Wien verfügte. Von Dreßden aus schickten Ihro Maj. Dero Beicht-Vatter, P. Vota, ob er gleich ein 86jähriger Mann war, nach Rom, darüber denn, wie über das mit Aenderung des Printzen Hofstatt vorgegangene, allerhand Glossen gemachet wurden. Die Besorgniß, als wenn offternandter Printz zur Catholischen Religion getreten sey, verschwand bey denen Evangel. wiederum einiger massen, als Derselbige, nach seiner Wiederkunfft in Dreßden, den Lutherischen Gottesdienst, nach wie vor besuchte, und wuste man auch weiter zu sagen, daß Er bey seinem Nahmen das Beywort: Constans, d. i. der Beständige gesetzet, so man auff seinen Vorsatz beständig in Evangel. Religion zu bleiben, auslegte. Nichts destoweniger wurde doch auch, bey seiner Reise über Bayreit nach Franckfurt zur Kayf. Wahl-Besehung, hier und dar gemummelt: Man sey Vorhabens Ihn daselbst zum Röm. Könige vorzuschlagen, auff welchen Fall Er sich zur Cathol. Religion bekennen und eine Kayf. Printzessin heyrathen solte; welches Reden man an seinen Ort gestellet seyn lassen muste, das sichtbarste war, daß Er sich auch in Franckfurt, unter dem Nahmen eines Grafen von der Lausnitz, zu der Lutherischen Religions-Ubung gar andächtig hielt. Ihro Königl. Maj. in Pohlen giengen hierauff nach Pommern, wie die Nordische Geschichte erzehlen, liessen eine Verordnung in Dero Landen ergehen, daß die Geistliche oder Kirchen-Diener forthin keine Wechsel-Briefe von sich stellen solten, darmit nicht die öffentl. Ubung des Gottesdiensts versäumet würde, wenn man solche Leute, bey nicht erfolgender Zahlung, persönlich in Arrest nehmen müste.

Schickt seinen Beichtvatter nach Rom / worüber mancherley gloßiret wird.

Der Cron-Printz geht nach Franckf. incognito.

Czaar findet sich in Dreßden ein.

Weil zu Ende des Sommers die Nachricht einlieff, daß Ihro Czaarische Majest. sich in Sachsen einfinden, und nach gebrauchtem Carls-Bade die Vermählung Dero Cron-Printzens mit der Prinzessin von Wolffenbütel vollziehen lassen wolte; Als wurden, auff erhaltene genauere Bottschafft, wegen dieser Ankunfft den 18. Sept. von Nachmittag an, biß Abends die jenigen Gemächer, in welchen ehemahls Se. Königl. Majest. in Dännemarck logiret, im Dreßnischen Schlosse auffs schönste meubliret, wenn sich Se. Majest. ja etwa entschliessen möchten, auff hiesigem Schlosse abzutretten. Den 19. Sept. hielte man bey des Herrn Ober-Marschalls Excell. eine geheime Cabinets-Conferenz, worinnen noch eines und anderes angeordnet, und in dem Gräflichen Vitzthumischen Hause alles veranstaltet wurde, einen so hohen Gast, nach Möglichkeit, zu bedienen. Nachmittags aber, wurden 230. Mann von dasiger Guarnison commandiret, welche zu Bedeckung Sr. Groß-Czaarischen Majest. voraus ins Carls-Bad marschieren solten, welche Mannschafft auch den 20. nach 5. Uhren würcklich auffgebrochen. Weil nun selben Tags der Herr Graf von Vitzthum die gewisse Nachricht erhielte, daß Se. Groß-Czaarische Majest. Mittags in Königsbrück speisen, und Abends in Dreßden seyn wolten, als ist alles auff das sorgfältigste bestellet, und zurechte gemachet, auch die Stücken auff der Vestung heraus gerücket worden. Dem Zufolge, wurden nach geendigtem Gottes-Dienste in der Schloß-Kirche, in Hof-Marschalls-Amte die Pages, Laquays, und andere Bediente zur Auffwartung befehliget. Gegen 2. Uhr aber, marschierte die Wache vom Juden-Hofe durch die Frauen-Gasse zum güldenen Ringe, in welchem sonsten Se. Hoheiten, der Czaarische Cron-Printz, logiret gewesen, worinnen Se. Czaarische Majest. vor jetzo logiren solten. Gegen 4. Uhr, fuhr der Herr Graf von Vitzthum, nebst einem Moscowitischen Cavallier, vom Stalle aus, in einem Königl. offenen Wagen mit 6. Pferden, und noch eine andere Carosse mit eben so viel Pferden bespannet, Sr. Groß-Czaarischen Majest. entgegen, welche Er über Alt-Dreßden, auff dem Sande an der Heyde angetroffen, und Ihre Majest. nach kurtz gewechselten Complimenten, den Königl. Leib-Wagen unterthänigst offeriret, da denn Se. Groß-Czaarische Majest. solches Erbiethen allergnädigst angenommen; Als Sie aber im Hereinfahren bemercket, daß die Canonen gelöset werden solten; haben Sie es durchaus nicht zulassen wollen, sondern deßwegen einen von der Suite voraus geschicket, welcher solches untersagen müssen. Langten also Se. Groß-Czaarische Majest. nach 4. Uhr in aller Stille an, Sie fassen öffentlich in dem Königl. Wagen, hatten neben sich Dero Reichs-Cantzler, vorwärts aber saß der Herr Graf von Vitzthum, mit welchem Se. Groß-Czaarische Majest. den gantzen Weg über auff das freundlichste und leutseeligste redeten, wie denn auch vorerwehnten Herrn Grafens Excell. die Ehre hatten, daß der Abtritt in Dero auff der Scheffel-Gasse gelegenen Behausung geschahe, in welcher auch Se. Groß-Czaarische Majest. diesen Abend magnifice tractiret wurden. Bey der Tafel saßen Se. Groß-Czaarische Majest. oben an, zu Dero Rechten aber die Frau Ober-Falckenirern, Gräfin von Vitzthum, zur Lincken die Frau geheimbde Räthin, Gräfin von Hoym, und hernach von beyden Seiten einige hohe Moscowitische und Sächsische Ministres, wobey der Herr Ober-Falckenierer Graf von Vitzthum, Se. Groß-Czaarische Majest. bedienete. Mit Sr. Groß-Czaarischen Majest. waren 8. Posten, theils mit 8. theils mit 6. Pferden bespannet ankommen, und Dero Suite bestund ohngefehr in 17, biß 20. Personen, worunter sich Ihro Hoch-Gräfliche Excellenz der Herr General Brüße, Herr General-Major Gehlhof, die Fürstin Kurackin, und Sohakvviz, 2. General-Adjutanten, 1. Cabinet-Secretair, Mackoroff genannt, und unterschiedene Hof- und Militair-Bedienten befunden. Wobey denn auch als was omineuses zu bemercken angegeben ward, daß bey dem hohen Einzuge eines so glorieusen und

1711.

Wird empfangen.

sigthafften Monarchen zugleich ein Courier ankam, welcher die Nachricht überbrachte, daß ein Theil von denen Schwedischen Transporten durch die Dähnische Flotte, verbrannt und genommen worden, wie in Nordischen Geschichten zu finden. Den 21. Sept. Morgens fuhren Se. Groß-Czaarische Majest. mit dem Herrn Ober-Falckenierer, Grafen von Vitzthum, vor die Stadt, und zwar Anfangs in den Falcken-Hof, so dann aber in die Glaß-Hütte, und nachdem Sie an beyden Orten alles in hohen Augenschein genommen, so sind Sie nach 10. Uhr wieder zurück gekommen, und in Dero Logier zum güldenen Ringe zur Tafel gegangen, an welcher in die 16. Personen, so wohl von Dero Hohen, als auch Königl. und Chur-Sächsischen Ministern, zugleich mit gesessen. Nach auffgehobener Tafel, sind Se. Czaarische Maj. gegen 1. Uhr Anfangs in den neu-angelegten Königl. Garten hinterm Reit-Hause, und so dann über die Vestung und Zeug-Hauß, in die Kunst-Cammer geführet worden, da Sie denn alles aller Orten genau besehen, und von hier aus durch die Stadt in dem vorm Pirnischen Thor gelegenen Königl. Garten gefahren, von dar aber Abends um 7. Uhr wieder gekehret, und wiederum bey dem Grafen von Vitzthum abgestiegen. Alle hohe Dames waren hieher zur Tafel geladen, welche denn auch in den nettesten Habiten erschienen, bey welcher gehaltenen Assamble sich Se. Groß-Czaarische Maj. biß Abends gegen 10. Uhr divertirt, und überaus vergnügt erwiesen. Den 22. dito früh um 7. Uhr, sind Sie noch zu dem Hof-Drechsler auff der Schloß-Gasse gefahren, bey welchem Sie allerhand künstliche Helffenbeinerne Sachen besehen, bey der Zurückkunfft geschahe der Auffbruch von hier nach dem Carls-Bade auff eben die Art und Weise, als wie Sie hier angelanget, und solte diesen Abend die Stadt Freyberg, Se. Groß-Czaarische Maj. anzunehmen, und zu bedienen, Herzogswalde aber, Ihro die Mittags-Tafel zubereiten, die Ehre haben.

Gehet ferner nach dem Carlsbad

Diesen Abend gegen 7. Uhr langete ein Moscowitischer Fürst, und noch einige andere Ministers mit Sr. Groß-Czaarischen Maj. Bagage an, und tratten auff dem Neumarck beym Traiteur Zimmermann ab, welchen sobald auff Befehl des Königl. Hn. Ober-Marschalls, 2. Laquays zur Bedienung zugesendet wurden.

Den 23. Sept. brach der Hr. Ober-Falckenierer Graf von Vitzthumb von Dreßden auff und gieng Sr. Czaarischen Maj. nach. Nachmittags aber ließ sich der gestern hier arrivirte Moscowitische Fürst mit denen bey sich habenden Leuten im Zeughause, auff dem Stalle, und sonst überall herum führen. Den 24. Sept. aber ist Er mit Sr. Czaarischen Maj. Bagage Deroselben ins Carls-Bad gefolget.

durch Freyberg.

Extract-Schreiben aus Freyberg vom 23. Sept. 1711. kan dem geneigten Leser im folgenden zeigen, wie Ihro Czaarische Maj. in Freyberg bekehret worden.

Mit wenigem melde, daß gestern Abends Se. Groß-Czaarische Maj. von Dreßden allhier arrivirt, und dato ferner ins Carls-Bad gehen wollen. Die Suite so Sie bey sich hatten, war nicht gar starck. Se. Maj. kehreten auff hiesigem Schlosse ein, und wurden von dem Hn. Cammer-Herrn Tritschlern bedienet. Man hatte Ihnen zu Ehren 2000. Berg-Leute, und etliche 100. Mann Schmeltzer mit ihren beyderseits Fahnen, Berg- und Schmeltz-Habit, gewöhnlichen Insignien, auch Ober- und Unter-Officirer, mit unterschiedlicher Art Musiquen aufgeführet, und auff die Gassen wo Sie durchfuhren, rangiret. Sobald Se. Groß-Czaarische Maj. im Schlosse ankamen, wurde sogleich Tafel gehalten, und ein paar Stunden darauff die Berg-Leute samt der Schmeltzer-Knappschafft mit brennenden Gruben-Lichtern, wieder auf- und in dem Schloß-Hof geführet, allwo sie mit einer herrlichen Nacht-Musique, die biß nach 10. Uhren gedauert, ihre Schuldigkeiten abgestattet, wobey denn auch eine Arie abgesungen wurde.

Ihro Groß-Czaarischen Maj. wurde von dem Berg-Meister ein Exemplar von dieser Arie præsentiret, welche solche alsofort ablesen, durch einen von Dero Ministern darauff antworten, auch anbey versichern liessen, daß Sie groß Vergnügen daran gefunden, und sich hiermit vor die angethane Ehre bedancken. Wie Sie denn auch darauff denen Berg-Leuten und Schmeltzer-Knappschafft die Gnade erwiesen und 10. Faß Wein, das Faß à 50. Reichsthaler zur Verehrung geben, auch ihnen dabey bedeuten lassen, daß sie es auff Dero Gesundheit austrincken solten, worauff dieselben wieder in voriger Ordnung abzogen. Heute als den 23. Morgends früh um 8. Uhr, sind Se. Groß-Czaarische Majestät wiederum von hier unter Begleitung derer Hütten- und Berg-Beamten, so in ihrem Berg-Habit erschienen, abgereiset.

Gebrauch sich des Baades.

Von Freyberg aus haben Se. Groß-Czaarische Maj. Dero Reiß nach dem Carls-Bad ohne weitern Auffenthalt fortgesetzet, und sich daselbst der gewöhnlichen Bad-Cur bedienet, anbey aber unterschiedene Berathschlagungen gehalten: Wie denn unter andern von Königlich-Preußischer Seiten der geheimbde Rath und Ober-Cämmerer, Herr von K. micke in geheimen Commissionen dahin gesendet worden, und der durch Schlesien gegangene Moscowitische General Janus gleicher Gestalt nach dem Carls-Bad geeilet, so aber Se. Maj. nicht mehr daselbst angetroffen.

Kommt wiederum nach Dresden.

Medio Octobris brachen Se. Groß-Czaarische Majest. aus dem Carls-Bade wieder auff, und sind den 28. dieses Monats, Mittags gegen 1. Uhr, mit einer kleinen Suite über Freyberg wiederum in Dreßden angelanget, und in dero vorigen Palais auff dem alten Marckt einlogiret. Die folgend Tage darauff haben sie sich in verschiedenen Dingen vergnügt, auch sowohl das Zeughauß als den Königl. Stall und alle andere Sehenswürdigkeiten besichtiget. Den 22. dito Nachmittags gegen 3. Uhr verfügten sich hochgedachte

Czaari-

1711.

Czaarische Majest. in die Creutz-Kirche, und haben selbige ebenermassen in hohen Augenschein genommen, sodann begaben sie sich alsofort zu dem Hof-Mathematico und Mechanico Herrn Andreas Gärtner, wohnhaffe in der sogenannten Frauen Mutter Hause, und accompagnirten dahin dero General-Feld-Zeugmeister Brüssen, Fürst Dolhorucki, und dero Leib-Medicus, allda haben sie besehen: 1.) Den neu inventirten parabolischen höltzernen Brenn-Spiegel, welcher Stein, Bein, Porcellain und alles Ertz schmeltzet. 2.) Den paraboliſchen höltzernen Currier-Spiegel, welcher die Lähmungen und Reissen in Gliedern, Erstarrung des Geblüts, und Schlagflüsse, auch das Podagra selbst dur Repercussion der Sonnen curiret. 3.) Die Machine, aus welcher ein Musquetirer die Hand-Granaten 1300. Schritt werffen, und so leichte als eine Flinte auff der Schulter tragen kan. 4.) Die aus Holtz gebauete Häuser, welche nicht abbrennen können, zum höchsten kan nicht mehr als das Zimmer, worinnen das Feuer auskommen, verbrennen; Ihro Czaarische Majest. haben es selbst probiret, und mit eigner Hand starck Feuer hinein geworffen. 5.) Die höltzern Pontons, welche an statt eines Wagens dienen, mit ziemlicher Last beladen, und über Berg und Thal wie andere Wagen gezogen werden; über das Wasser aber, wenn man die Räder abnimmt, statt der Brücken dienen können. 6.) Das Instrument, mit welchem man sich dermassen defendiren, daß einem kein Mensch auff den Leib kommen kan. 7.) Machinen, vor eine Vestung zu avanciren, ohne daß man sich unter die Erde zu vergraben nöthig hat. 8.) Invention und Modell von einem Pulver-Thurn, welcher, wenn gleich Feuer drein kommt, und das Pulver auffgehet, den andern dran liegenden Gebäuen keinen Schaden thun kan. 9.) Neue Invention vom Bierbrauen, welches sehr wenig kostet. 10.) Neue Invention, besseres und schärffteres Saltz mit wenigern Kosten, als bißhero geschehen, zu machen. 11.) Modelle von einer neuen Art Vestungen zu bauen, so inprenable sind. 12.) Modell von Schweden, ohne Stützen und Säulen, darauff grosse Fontainen und Wasser-Künste anzubringen. 13.) Neue Invention von einem Globo Cœlesti, auff welchem jederman durch Ansetzung eines Instruments sich seine Nativität stellen, und alle Sterne selbst finden kan, wenn er schon die Astronomie nicht verstehet, und viel andere Inventiones mehr, worüber Ihro Czaarische Majest. grosses Vergnügen bezeuget, alles genau examiniret, in die 3. Stunden lang sich auffgehalten, und sodann auff des Mechanici gemachten Machine 3. Geschoß hoch herunter in den Hof gefahren. Worauff dann Ihro Groß-Czaarische Majest. mit dero Suite in höchstem Vergnügen von hier nacher Torgau zu Ihro Majest. der Königin von Pohlen, und zu Ihro Hoheit der Königl. verwittibten Frau Mutter nach dem Schloß Lichtenburg abgereiset.

Weibet des Mechanici Gärtners rare Erfindungen.

Eine mit der wichtigsten Verrichtungen Ihro Czaarischen Majest. in Teutschen Landen war, wie schon gedacht, die Vollziehung der wegen ihres Cron-Printzens mit der Wolffenbüttelischen Princessin abgehandelten Heyrath, da alles diß-falls seine Richtigkeit erhalten, die Braut kostbar beschencket, selbiger, biß ihr Gemahl zur Regierung käme, jährlich 50000. Rthlr. Handgelder versprochen, auch die Hoffnung gemacht worden war, daß er einige Zeit in Teutschland gelassen werden solte, Sprach und Art zu lernen. Es ist demnach nunmehro nöthig zu melden, wie das Beylager dieser hohen Verlobten den 25. Octobr. zu Torgau in der Königin von Pohlen bißher meistentheils bewohnten Zimmern sehr prächtig und kostbar vor sich gegangen. Die Trauung geschahe in dem grossen Riesen-Saale auff dem Torgauischen Schlosse, allwo eine Bühne auffgebauet, so mit Spiegeln und Tapeten auffs beste meubliret worden. Auff demselben stund in der Mitten ein Tisch, worauff ein Crucifix mit 2. Cronen auff der Seite zu sehen war.; Die Fenster im Saal wurden fast alle vermacht, und an jedes ein Spiegel gehänget, gegen 3. Uhr Nachmittags wurden alle Lichter angebrennet, und prælentirte sich bey so vielen Spiegeln alles sehr wohl. Gegen 3. Viertel auff 4. Uhr geschahe der Ausgang aus Ihro Majest. der Königin Zimmer oben herunter auff dem Saal, und kamen zuerst eine grosse Menge Cavalliers mit prächtigen Kleidern, nach diesen 2. Marschälle mit kostbaren Stäben; hernach folgeten Ihro Czaarische Majest. nebst dero Cron-Printzen zur rechten Hand, hiernächst wieder unterschiedliche Cavalliers; sodann kamen noch 2. Marschälle vor Ihro Hoheit der Princessin her, welche von dero Herrn Großvatter, Hertzog Anton Ulrich zu Braunschweig-Wolffenbüttel, geführet wurde; Die Schleppe trugen 3. Fräulein von Ihro Hoheit der Princessin, als die Fräulein von Brand, von Brodenstein, und von Seebach. Nachgehends folgeten Ihro Majestät die Königin, welche von Ihro Durchl. Hertzog Ludwig Rudolph, als der Braut Herrn Vattern, geführet worden, und trugen die Schleppe von Ihro Majest. zwey Cammer-Junckern, als die Herrn Leipziger und Jordan. Hierauff kamen Ihro Durchl. die Hertzogin von Wolffenbüttel, und sodann die anwesende sämtliche Dames, alle in sehr schönen Kleidern. Die Trauung währete etwan eine Viertelstunde, und wurden die Formalien in Griechischer Sprache verrichtet. Ihro Czaarische Majestät setzeten unter währender Trauung, sowohl dem Printzen als der Princessin Braut, die Cronen auff, welche nach diesem von dem Moscowitischen Geistlichen wieder abgenommen wurden. Der Abzug geschahe wieder nach Ihro Majestät der Königin Zimmer, und endigte sich sodann die gantze Procession. Des Abends gegen 8: Uhr gieng man zur Tafel, und sassen oben in der Mitte der Tafel, welche viereckigt und etwas länger war, die Braut nebst dem Bräutigam zur rechten Hand, neben diesen sassen Ihro Czaarische Majest. hernach Hertzog Anton Ulrich, und die Hertzogin von Wolffenbüttel. Zur lincken Hand der Braut sassen Ihro Majestät die Königin, Hertzog Ludwig Rudolph, Printz Dolhorucky, Fürst Tromezity, und Fürst Kurackin. Auff der andern Seite neben der Hertzogin unten

1711. Heyrath mit Wolffenbüttelischer Princessin in Torgau vollziehen.

Lässet seinen Printzen die

1711.

der Graf Golowkin, als Groß-Cantzler, und der General-Feld-Zeugmeister de Bruce. Nach der Tafel sind sowohl die Fürstlichen Personen, als auch alle anwesende Cavalliers und Dames wieder herunter auff den Saal gegangen, allwo sie sich etliche Stunden im Tantzen divertiret, und endlich die neu Verehelichten verlassen. Diesen hat Ihro Groß-Czaarische Majestät mit sehr beweglichen Formalien den vätterlichen Seegen ertheilet, und selbe sich hernach zur Ruhe verfüget.

Neuverehlichte gehen nach Braunschweig.

Nach vollbrachtem Czaarischen Beylager zu Torgau, haben sich die Braunschweigische Herrschafften mit denen Neuverehlichten wiederum nach Braunschweig erhoben, und Ihro Hochfürstliche Durchleucht Hertzog Anthon Ulrich haben eine besondere Reyse mit Ihro Czaarischen Hoheit nach Hildesheim gethan, von dannen Sie den 5. Novembris wieder kommen. Hierauff haben Ihro Czaarische Hoheit, wegen neu erhaltener Groß-Czaarischer Ordre, ihren Abzug aus diesem Lande in grosser Eyle resolviret, und denselbigen auch am 7. Novembris, Nachmittags um 3. Uhr, mit folgenden Solennitäten aus Braunschweig genommen. Erstlich, war die Garnison und Garden auff dem Kohl- und Egidien-Marckt, woselbst der Zug vorbey gehen muste, wie auch auff dem Burg-Platz gestellet, alle in bester Monteur, und mit fliegenden Fahnen, nebst den Regiments-Spielleuten, zusammen 20. Compagnien, worunter die Trabanten-Garde des Hertzogs, und die dem Czaarowitz bey seiner hiesigen Anwesenheit verordnete Leib-Garde, so aus 3. Compagnien Dragonern bestanden, alle zu Pferde mit ihren Standarten zu rechnen seynd. Darbenebenst zogen 21. Compagnien von denen Bürgern mit ihren Fahnen und Spiel auff, so beynahe in die 4000. Mann alleine zu rechnen stunden. Diese besetzten in 2. Linien die Strassen der Stadt, woselbst der Zug fortgieng, von dem Burg-Platz über die Schuh-Strasse, Kohlmarckt, Egidien-Marckt, biß an das Thor selbigen Namens. Als des Czaarowitzens Hoheit in die Kutsche stiegen, fieng man zum ersten, auff gegebenes Signal, die Canonen rings um die Stadt zu lösen, welches dreymahl nacheinander also geschehen. Darauff ward ohngefehr folgende Ordnung im Marsche gehalten: Zuerst ritte ein Feurier, dem folgeten einige Post-Chaisen, darauff kam von des Czaarowitzens Leib-Garde eine Compagnie Dragoner zu Pferde; drittens einige Kutschen der Hochfürstl. Ministers und der gnädigsten Herrschafft, einige mit 4. die meisten mit 6. Pferden bespannet, mit denen Fürstl. Ministern und Cavalliers besetzt. Hierauff kam der Pagen-Hofmeister mit 22. Fürstl. Pagen, alle zu Pferde mit weissen Federn auf den Hüten. Diesen folgeten 1. Paucker und 10. Fürstl. Trompeter und die gantze Hochfürstl. Trabanten-Garde, mit ihren Standarten zu Pferde, alle sämmtlich gleich den vorigen, in herrlicher Kleidung. Darauff alle Laquayen in grosser Anzahl, und Ihro Cron-Printzliche Hoheit der Czaarowitz, in einer über und über sehr starck vergüldeten Staats-Kutsche, von sonderbarer Invention und grossen Kostbarkeit, sitzend zur Rechten, und dessen Cron-Printzliche Frau Gemahlin zur Lincken, gegen jenen sassen gerade über rücklings fahrende dessen Frau Schwieger-Mutter, und neben an dero Herren Gemahls Hertzog Ludwig Rudolphs Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. In der nechstfolgenden Kutsche befanden sich Ihro Hochwürden die Frau Abbatissin zu Gandersheim Hochfürstliche Durchl. benebenst Ihro regierenden dero Herrn Vatters Hertzog Anthon Ulrichs Hochfürstl. Durchl. nebst dero Herrn Erb-Printzens und dero Frau Gemahlin, Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. Hierauff folgeten die Durchlauchtigsten Princessinnen Antoinette, und die Ost-Friesländische Princessin, wie auch Ihro Hochwürden des Braunschweigischen grossen Stiffts Dom-Probst Printz von Bayern, auch der Hollsteinische Printz, als der Frau Erb-Princessin Herr Bruder. Nachmahls folgeten die Staats-Dames, als die Frau Ober- und Unter-Hofmeisterin, benebenst allen Cammer- und Hof-Fräuleins, auch einigen Cavalieren von der Cammer und Hofe mit einer Menge ledigen Kutschen, und beschlossen 2. Compagnien von der Dragoner-Garde diesen solennen Auffzug mit einer ungemeinen schönen Parade, worbey der gantzen Stadt Einwohner sich, nebst vielen frembden Zuschauern in grosser Menge andrangen: und wenn der Abzug nicht so geschwind resolviret worden, würde man noch mehrere Magnificenz vor die Hochachtung des Moscowitischen Cron-Erbens haben sehen lassen, sich auch mehr Frembde eingefunden haben. Als sie eine grosse Ecke aus der Stadt waren, beurlaubete sich der Czaarowitz von den Durchl. Herrschafften samt und sonders, und stiegen sämmtlich darbey aus den Carossen, nebst den Ministern und Cavaliern, nahmen auch gleichfals besonders von dero Frau Gemahlin der Cron-Princessin, einen beweglichen Abschied, welche letztere noch einige Tage in Braunschweig verbleiben wird, ehe sie folgen kan. Darauff setzte sich Ihro Czaarische Hoheit auff eine Post-Chaise selbst vierte von dessen Cavaliers, worbey dero Beichtiger war, und verfolgten in hoher Eyl dero Reyse nach Thorn, um den 14. oder 15. Novembris daselbst zu seyn.

Ziehen von dannen feyerlich ab/ nach Moscau zu.

Sachsen-Weymar überziehet Arnstadt.

Die sonst von uns berührte Irrungen zwischen Sachsen-Weymar, und dem Fürstl. Hause Schwartzburg-Arnstadt brachen dermahlen in heffrige Gewaltsamkeiten aus, sintemahl den 9. Julii dieses Jahrs der Sachsen-Weymarische Obrist Rumor Morgens gegen 3. Uhr mit angegebenen 1500. Mann Soldaten zu Roß und Fuß vor Arnstadt gekommen, die Thor auffgehauen, die auff den Gassen sich befindliche Leute mit entblößtem Gewehr, und zugefügten harten Tractament in ihre Häuser getrieben, darauff derer Cantzlar- und Räthe Häuser, wie auch anderweit die gesamte Stadt-Thore, ja Ihro Durchl. selbst eigene Residentz besetzet, den Cantzler als einen Gefangenen unter einer starcken Escorte zu Pferd fort und nach Weymar geschicket, des Hof-Rath Poßners Hauß erbrochen, ihn ebenfals in allen Winckeln und Ecken auffgesucht, und weilen sie ihn nicht gefunden, eine ziemliche starcke Mannschafft in sein Hauß, wo-

selbst

1711. selbst sie zur Zeit noch vorhanden, geleget, wie dann auch des Hof-Raths Brodkorbs Hauß besetzet gewesen; Nicht weniger hat man auch den Landschaffts-Cassirer Francken, also fort in Arrest genommen, und ihn in seinem Hause eine Wache setzen, wie auch alle Scripturen versiegeln lassen; Und als Ihre Durchl. sich über dergleichen Thats-Handlung bey dem Obristen Rumor durch den dasigen Lands-Hauptmann von Spiznas beschwehren, und auff wessen Ordre alle diese Gewaltthätigkeiten geschehen, nachfragen lassen, hat dieser zwar, daß er solches auff Ihro Durchl. zu Sachsen-Weymar Ordre thäte, sich beruffen, anbey aber vorgegeben, warum solches geschehe, würden die Herrn Commissarii, so in kurtzem nachkommen solten, eröffnen. Es sind aber selbigen Tages jetzt erwehnte Commissarii nicht angekommen, inzwischen aber noch 8. Stück Geschützes in die Stadt gebracht, und auff den Marckt gepflantzet worden, auch sind einige von der Soldateska in das am Schloß gelegene Vorwerck eingedrungen, und da man ihnen das Verlangte nicht gutwillig hat geben wollen, haben sie zwar selbigen Abends nichts mehr gethan, als gedrohet, daß sie zu denen Korn- und Heu-Böden sich die Eröffnung selbst machen wolten, welches auch hernach, da der Herr Commissarius schon angelanget, erfolget. Immassen sie nicht allein das Herrschafftl. Heu, so theils eben eingeführet, theils auff den Böden gelegen preyß gemachet, sondern auch den vorräthigen Haber weggenommen, Korn und Waitzen verkaufft, nicht weniger das in oben gemeldten und andern Vorwercken, wie auch auff dem Felde befindliche Rind und Schaaf-Viehe weggetrieben; wobey auch als eine sonderbahrliche Gewaltthätigkeit anzumercken ist, daß sie mit gewaltsamer Hand und entblössetem Gewehr sich des andern Tages nach ihrem Einfall in Ihro Durchl. Residentz-Hauß in dem Vorhoff eingedrungen, und nach besetzter Cantzley das innere Schloß dergestalt eingesperret, und mit Wachen versetzet, daß niemand ohne ihren Willen weder aus- noch einkommen konte; ja man must sich des feindlichen Einbruchs, und daß sie, wo nicht an Ihro Durchl. selbst vergriffen hätten, doch wenigstens Dero Diener aus Dero Gemach, und von Ihrer Seiten hinweg reissen möchten, befürchten. Es haben zwar Ihro Fürstl. Durchl. so bald als Sie von des Commissarii Ankunfft vernahmen, demselben eine Protestation wider dergleichen Attentata mit einer annectirten Appellation ad Serenissimum Committentem, und eventualiter ad Cameram Imperialem durch Ihren Secretarium Hartmann, weilen Sie so sehr eingeschrencket waren, daß Sie zu keinem Notarium Publicum gelangen konten, insinuiren lassen, welche Er zwar auffgenommen; Nichts desto weniger derselben entgegen die dasige Burgerschafft zusammen ruffen lassen, und ihnen eine solche Proposition, welche Ihro Durchl. in Dero Notorischen Gerechtsamen höchst nachtheilig, gethan, wovon nechstens die Specialia solten überschrieben werden, indeme Sie selbiges wegen der damahligen Einschrenckung noch nicht erfahren konten; Auch da Sie mittler weile noch eines Notarii und Zeugen habhafft worden, und durch selbigen vorgemeldte Protestation und Appellation nochmahlen insinuiren liessen; So haben Sie an statt des schuldigen Respects, den Sie dem hochpreißlichen Cammer-Gericht zu erweisen schuldig war, den Notarium und Zeugen in Arrest bringen lassen; Ja wie Sie bey Schreiben dessen berichtet wurden, selbigen gar nebst einem Bürger und einem Tambour von dasiger Schloß-Wache als Gefangene nach Weymar fortgeschicket, wie dieselben dann kurtz vor der Invasion dergleichen Arrestirung auch noch mit einem andern Notario und dessen Zeugen in Weymar eben auch bey Insinuirung einer Appellation ans Cammer-Gericht vornahmen, welche auch noch bis diese Stunde daselbst in harter Gefängnuß beybehalten werden, andern vielen Attentatorum, und Factorum dergleichen man schwerlich im Heil. Röm. Reich sonsten wenig möchte gehöret haben, zu geschweigen, ꝛc. 1711.

So weit gieng die von Arnstadt aus allenthalben hin, auch nach Regenspurg an das Reichs-Cammer-Gericht erstattete Erzehlung die wohl in Darstellung derer geschehenen Thaten ihre Richtigkeit haben möchte; nur fragte es sich hauptsächlich um das Recht, was Sachsen-Weymar darzu gehabt, oder nicht gehabt hätte? welches denn sich allerdings zu dergleichen befugt zu seyn vermeynte, und seine Ursachen in nachfolgendem bekandt machte. Gibt dessen Ursachen an Tag.

Die Strittigkeiten, so zwischen dem Hochfürstlichen Hause Sachsen-Weymar, und dem neulich in Fürsten-Stand erhobenen Grafen zu Schwartzburg, obwalten, beruhen mit dem nunmehro über anderthalb hundert Jahren zwischen Sachsen und Schwartzburg geführten so genannten Steuer-Processe schier auff einerley Gründe, und gehen dahero sowohl als dieser das gesamte Chur- und Fürstl. Hauß-Sachsen, ja in eventum nicht minder die mit demselben Erb-vereinigte und Erb-verbrüderte hohe Chur- und Fürstl. Häuser, Brandenburg und Hessen, hauptsächlich an.

Wie man nun sothane sämtl. hohen Herren Interessenten darunter vor zugreiffen nicht vermag, also kan man auch um eben der Ursach willen noch zur Zeit, und vorgepflogener hinlänglicher Communication, von Seiten Sachsen Weimar, keine vollkommene Deduction der allenthalben competirenden Jurium darlegen, sondern muß sich lediglich begnügen, daß man, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt, sich deßwegen nicht zu præjudiciren, noch dem Gegentheil dissimulando was einzuräumen, vor dißmahl nur einen kleinen Vorschmack der künfftig weiter und besser zu deducirenden Competenz gebe und an Tag lege.

Es ist demnach in facto zuförderst zu præsupponiren, und aus den verhandenen Lehn-Briefen in continenti erweißlich, daß die Grafen von

1711. Schwartzburg verschiedene ansehnliche Lehen-Stücke von dem Hause Sachsen von langen Jahren her zu Lehen getragen, und unter andern insonderheit von denen Herren Hertzogen zu Sachsen-Weymar, mit der Herrschafft Arnstadt, dem Ambte Kefernberg und der Stadt Plauen von Zeit zu Zeit und nur noch beym letzten Fall beliehen worden. Gestalt nun in gantz Sachsen Reichs-kundiger massen die Landsässerey hergebracht, mithin ein Sächsischer Lehn-Mann, wider die, anderer Orten recipirte Regul: Quod Vasallus non sit Subditus, notorie zugleich ein Unterthan ist, und bey jedesmahliger Belehnung nebst dem Vasallagio ein formale Homagium ablegt, welches jederzeit und noch bey den letztern Fällen die jetztmahlige Besitzere der Sächsisch-Schwartzburgischen Lehn-Stücke, nach Ausweisung der Lehns-Acten, ebenmäßig, und zwar mit diesen expressiven Formalibus, gewärtig und gehorsam zu seyn, ꝛc. ꝛc. Und alles das zu thun und zu lassen, was getreuen Unterthanen gegen ihren Erb-Herrn und Lands-Fürsten von Ort, Recht- und Gewohnheit wegen eignet und gebühret, ꝛc. ꝛc. gethan; Also folget daher von selbst, daß die ehemahlige Grafen und nunmehrige Fürsten zu Schwartzburg, zum wenigsten ihrer Sächsischen Lehn-Stücke wegen, gleich andern sonst immediaten Reichs-Grafen, die Sächsische Lehn besitzen, und darinne, wie notorisch, die Sächsische Ober-Bothmäßigkeit biß dato erkennen, sich der Qualität der Sächsischen Unterthanen nicht entschütten können. Es haben auch solches die alten Grafen nie zu Sinne genommen, sondern jederzeit mit Worten und Wercken, als andere Sächsische Vasallen und Unterthanen sich gegen das Hauß Sachsen unterthänig bezeiget, die Gebothe und Verbothe desselben, wie auch das ihm zustehende Jus appellandi agnoscirt, gehalten und respectiret, ja öffters mit ausdrücklichen Worten solches, als eine ihnen obliegende Schuldigkeit, eingestanden, vor den Sächsischen Gerichten tam in personalibus, quam in realibus Recht gegeben und genommen, auff Erfordern die Hof- und andere Diensten, (zu deren Behuff sie auch ein besonders Hauß in Weymar, der Schwartzburgische Hof genannt, besessen,) willig geleistet, und sonst allenthalben ihre Devotion, Verbündlich- und Unterthänigkeit gegen hochbemeldtes Chur- und Fürstliches Hauß Sachsen unweigerlich an Tag geleget. Wodurch Sie denn nach und nach sich dergestalt meritirt gemachet, daß die Landes-Fürsten verschiedene derselben als geheimde Räthe in Dienste zu nehmen würdig geschätzt, wovon Sie dargegen, wie auch bey andern dergl. Occasionen, wieder zu profitiren gewust, und auch in ihren Sächsischen Lehen sich zuweilen eines mehrern, als sie befugt gewesen, unterfangen. Insonderheit hat man es so genau nicht genommen, wenn Sie zu besserer Ausstattung der Gräfl. Kinder, von den Unterthanen eine kleine Beyhülffe verlanget, ob gleich die in Sächsischen Lehnen und Territorio Gesessene mit darzu contribuiret, und zu solchem Behuff von dem Bier auff einige Zeit einen gewissen Zehenden oder Tranck-Steuer abgegeben. Ja, weil schier zu gleicher Zeit der Status rerum in gantzem Röm. Reich sich dahin geändert, daß man an statt der sonst gewöhnlichen Heers-Folge, bey verfallenden Reichs-Expeditionen, gewisse Geld-Præstanda, als den gemeinen Pfennig, Türcken-Steuer und dergleichen eingeführet, und zu dem Ende die zu stellende Mannschafft zu Gelde angeschlagen, auch mit dem Gelde die Reichs- und Creyß-Onera bestritten, welche zwar von den Unterthanen jedes Orts eingehoben, jedoch so fort in eben der Masse, als sie eingekommen, zur Reichs-Cassa wieder eingeschüttet werden sollen, und folglich denen Einnehmern mehr zur Beschwerde als Vortheil gereichet; so mag bey solcher Gelegenheit geschehen seyn, daß die Grafen in geschwinden Fällen, dann und wann das determinirte Quantum des Reichs-Præstandorum eingesammlet, und immediatè zur Reichs-Cassa eingeliefert; wodurch ihnen der Muth dergestalt gewachsen, daß Sie mit der Zeit daraus ein Recht machen, ja nachgehends sich noch eines mehrern anmassen, und die völligen Steuern, oder vielmehr die Steuer-Gerechtigkeit propriô Jure prætendiren wollen.

1711.

Wie nun solches die Chur- und Fürsten zu Sachsen nicht zugestehen können, sondern vielmehr diese hohe Befugniß (in Betracht, daß die allgemeine Land-Steuern zu des Landes Besten und Erhaltung der geworbenen Miliz, als ein Surrogatum der sonst zur Landes-Defension gewöhnlich-gewesenen Heers-Folge, welche die Grafen und ihre Unterfassen dem Hause Sachsen sonst jederzeit unweigerlich geleistet, wie im Röm. Reich, also auch in Sachsen introduciret worden,) vor sich in denen ihnen zu Lehn rührigen Landen behaupten, und zu dem Ende denen darinne Gesessenen, die von den Grafen prætendirte Abgaben der Steuern inhibiren müssen; so ist darüber der schon Eingangs erwehnte Steuer-Proceß circa medium Seculi XVI. angegangen, wobey man Schwartzburgischen, als klagenden Theils, alles, was de dignitate Familiæ Schvvarzburgicæ, sowohl bey den Cantzeleyen und Aemtern, als einigen, wiewohl zum Theil unglaubwürdigen Scribenten anzutreffen gewesen, solicitè zusammen gesucht, und darüber von ein- und andern, in certa quadam specie Contributionum anmaßlich exercirten Actibus colligendi, ad Jus imponendi easdem, in genere argumentiren wollen, jedoch das Hertz nie recht gehabt, der consequentiæ hujus argumenti, als welche in das Petitorium, so das Hauß Sachsen gar nicht gescheuet, eingeschlagen, zu insistiren, sondern wenn Saxones darauff gehen wollen, allezeit ad judicium possessorium recuriret, und mit unzehligen Protestationen auff dasselbe provociret, gleichwohl aber auch darinne in effectu nichts weiter deduciret, als daß man eine und andere speciem Contributionum vel quasi allegiret, und ab una specie ad aliam, vel ad ipsum genus, argumentiret. Gleichwie aber dergl. Folgerung, absonderl. in Possessorio,

darin-

1711. darinne man ex mente Comitum versiret, an sich selbst ungeräumt, und um so viel ungegründeter gewesen, je deutlicher bereits oben indigitirter massen ex historia temporum anteriorum erweißlich, daß ante contradictionem â Comitibus motam die allgemeinen Landes-Steuren, so beständig zum besten und Defension des Landes verwilliget und gesammlet worden, schier gar nicht erfordert, sondern erst dannahlen â Dominis territorialibus in locum der Heers-Folge surrogiret und usual gemacht worden, und also eine allegirte Possess vel quasi eines, ante litem motam fast gewesenen non entis, an sich selbst pro non ente zu achten ist: Also haben auch die judices primæ instantiæ den Ungrund sothaner Schwartzburgischen prætendirten Gründe, in so weit wohl aprofondiret, und dieserwegen bereits An. 1570. auff verführten Beweiß und Gegen-Beweiß, dahin lententioniret, daß die Grafen die Possess, ihre Unterthanen und Güter, die sie von den Chur- und Fürsten zu Sachsen zu Lehen tragen, und auch in dero Fürstenthümern und Territoriis liegen, mit Steuren in vorfallenden Herrschafftlichen Nothfällen zu belegen, nicht beweisen, und dahero die Chur- und Fürsten, die geschehenen Inhibitiones ausgehen zu lassen, wohl befugt gewesen, und also von angestellter Klage zu absolviren, hingegen die Grafen, die Tranck-Steuer einzunehmen, wie auch den gemeinen Pfennig Reichs-Anlage anzulegen, und dem Reich einzuschütten hätten; Jedoch ferner nicht, als sie bißhero im Brauch gehabt, und vom Reich angesetzet worden, es wolten sie dann beklagte Hertzoge aus solcher Possession zu Recht setzen, welches ihnen vorbehalten wäre.

Allermassen nun solches gleichsam der erste Periodus gewesen, darinne die Grafen die ihnen beygefallene höhere Gedancken geäussert; Also haben sie hingegen nicht wenig gestutzt, als ihnen solcher erste Versuch so schlecht gelungen, und der rechtliche Ausspruch nicht nach ihrem Wunsche ausgefallen. Und obwohl beyde Theile von mir angeregtem Spruch ad Cameram appelliret, so haben doch die Chur- und Fürsten zu Sachsen in secunda instantia lediglich ad Acta priora submittiret, Schwartzburgici hingegen die Sachen dergestalt zu intrigiren und in Weitläufftigkeit zu setzen gewust, daß sie nicht nur eines abermahligen Beweises sich unternommen, oder vielmehr den ersten wieder auffgewärmet, sondern auch den Processs so sehr auffgehalten, daß er nunmehro weit über hundert Jahr hängen geblieben, und biß dato keine fernere Sententz zu erhalten gewesen; Womit sie denn lediglich dahin abgezielet, daß sie lententiæ jam tum contrariæ mutationem in deterius evitiren, und dabey, wie man im Sprüchwort saget, ferner in trübem fischen, die Tranck- und Reichs-Steuern (und zwar, wenn es hätte gehen wollen, höher als sichs gebühret,) lite pendente einfangen, die hohen Herren Beklagte hingegen von Anstellung des Peritorii, als welches sie, Comites, jederzeit gefürchtet, abhalten, und im übrigen durch Immortalisirung des Processus unter der Hand weiter um sich greiffen, mehr Jura in geheim an sich ziehen und exerciren, darüber aber endlich nach Verfliessung einiger Zeit neue unsterbliche Proceße in Possessorio erregen, mithin die gesamten Sächsischen fundbahren Jura allmählich in Contestation stellen, und sich der schuldigen Unterthänigkeit immer mehr und mehr entziehen wollen. 1711.

Nachdem aber die Herren Hertzoge zu Sachsen durch diese und andere dergleichen Inventiones sich nicht irre machen lassen, sondern einen Weg wie den andern dem hergebrachten Exercitio ihrer hohen Landes-herrlichen Jurium inhæriret, und diesem nach die Befehle und Verordnungen, so ins Land zu publiciren gewesen, den Grafen zugefertiget, sie vor ihre Gerichte immediatè citiret, und die von den Gräflichen ergangene Appellationes und andere Querelen, der Unterthanen angenommen, darauff decretiret und erkandt, insonderheit aber nicht zugegeben, daß an Reichs-Steuren über das Quantum, so zur Reichs-Casse zu liefern gewesen, das geringste von den Unterthanen erhoben, und eingetrieben worden, so haben die vorbedeutete Gräflicher Seits ersonnene Absichten und Machinen nicht reussiret, noch sie, die Grafen, wie gerne sie gewolt, mit ihrer in pectore gehegten Intention recht heraus gehen, vielweniger sich eines mehrern anmassen, oder über die gesetzte Steuern etwas einfordern dürffen, sondern das Quantum, das zur Reiches-Bedürffniß nöthig gewesen, jedesmahl richtig berechnen lassen, die Fürstl. Sächsische Befehle, Mandata, und Verordnungen nach wie vor annehmen, die an die Herren Hertzoge zu Sachsen ergangene Appellationes respectiren, die Acta in Originali darauff einschicken, vor den Sächsischen Gerichten, auf ergangene Citationes, erscheinen, auch ihre Cantzler und Räthe, nebst andern Dienern und Unterthanen, zur Anzeige und Verhör dahin stellen, Contenle über nöthige Anlehne erbitten und ausbringen, die Hof-Dienste, auf Erfordern, bey Fürstl. Vermählungen, Begräbnissen und andern Solennitäten leisten, und in Summa alles andere, was ein Vasall und Unterthan zu thun schuldig, thun und verrichten müssen.

Werden es denn die gantze Zeit, und weit über hundert Jahr, sein unverrückt Bewenden gehabt, biß endlich denen Grafen, gegen Ende des abgewichenen Seculi, die Hoheits-Gedancken abermahls auffgestiegen, und sie theils den Fürsten-Stand ambiren und annehmen, theils aber, ob sie gleich den Gräflichen Titul noch eine Zeitlang beybehalten, eine besondere Landes-Hoheit (die doch absonderlich in Sächsischen Lehnen mit dem Nexu, dadurch sie ans Hauß Sachsen verbunden, Eingangs erwehnten Umständen nach, gantz incompatibel) sich vorbilden, und folglich zu dero vermeynten Substantürung abermahls verschiedene Neuerungen machiniren und anspinnen wollen. Den Anfang darzu hat man im Arnstädtischen (als wovon dermahlen eintzig und allein die Rede ist,) dadurch zu machen gesuchet, daß man der Sächsischen Rechte und Gewohnheiten, die doch von undencklichen Jahren her recipiret, und jederzeit Landläuffig gewesen, sich nach und nach zu entschütten gedacht; Zu dem Ende die Cantzeley zu besagtem Arnstadt die in Parthey-Sachen geschlossene

ichlessene Acta nicht mehr, wie sonst geschehen, in den Schöppen-Stuhl zu Jena, oder an andere Sächsische Collegia, sondern öffter ausser Landes verschicken, auch in den beygefügten Urtheils-Fragen die auswärtige Concipienten mit ungleichen Meynungen præoccupiren, sich selbige mit solchen Vorstellungen dahin bringen müssen, daß sie manchmahl gantz contraire Sententien ertheilet. Wie dann, nur eines Exempels zu gedencken, in einer gewissen Inquisitions-Sache, da ob adulterium duplicatum den Inquisiten beyderseits, weil sie confessi gewesen, nach Sachsen-Recht, das Leben ab erkennt gewesen, der Manns-Person, der man sonst nicht gar zu wohl gewolt, nach Inhalt des gesprochenen Urtheils, der Kopff abgeschlagen, ratione der Weibs-Person hingegen die Acta nochmahlen verschickt, und in der Urtheils-Frage von der Cantzley, als wäre in dem Schwartzburgischen man an den rigorem juris Saxonici nicht verbunden, ungegründet angeführet, mithin dadurch soviel effectuiret worden, daß die Facultät zu Helmstädt die vorige Sentenz reformiret, und beyde Inquisiten von der Todes-Straffe befreyet; Weil aber dem einen schon vor 4. Wochen der Kopff abgeschlagen, und also zum wenigsten auff einem Theile ein unrechtmässiges Verfahren notorisch und unlaugbar gewesen, so hat man Gräflicher Seits, als bey dem Judice superiore zu Weymar von des Justificirten Freunden darüber Beschwerde geführet, und die Acta einzuschicken befohlen worden, allerhand Ausflüchte hervor gesucht, und endlich mit Verlegung derselben sich entschuldigen wollen, so, daß biß dato die Beschaffenheit der Sache nicht untersuchet, noch dem kundbaren Unrecht, so auff dieser oder jener Seite vorgefallen, gebührend remediret werden können. Gleichwie aber zu besserer Bemäntelung dieser und anderer dergleichen Injustitien Gräflicher Seits nothwendig weiter hinaus und dahin gedacht werden müssen, daß der Recursus ad Superiorem eingeschrencket, und das Beneficium appellandi den Unterthanen mit der Zeit, wo nicht gar benommen, doch schwer gemacht werden möchte; Also hat man auch solch unrechtmässiges Intent auff alle Art und Weise zu Wercke zu richten gesucht, doch ist noch eine gute Zeit alles in geheim, und gleichsam unter dem Wische practiciret, darwider aber Sächsischer Seits, so bald man was in Erfahrung gebracht, mit Pœnal-Præceptis und andern Verordnungen nachdrückliche Versehung gethan werden, biß endlich die Grafen, als es ihnen solchergestalt nicht gelingen wollen, auff andere Wege verfallen, bey Anfang des noch fürwährenden Reichs-Krieges, nebst den sämtlichen Grafen Reußen, an statt des gesambt-Schwartzburg- und Reußischen Reichs-Contingents, ein Regiment zu Fuß zu stellen, sich offeriret, und dadurch völlig hervor gebrochen, wohin es Gräflicher Seits gemeynet gewesen. Dem nachdem die Quota, so zum Unterhalt sothanen Regiments auf den zu Arnstadt wohnenden Grafen gekommen, das Quantum des verwilligten Reichs-Contingents weit übersteigen, und die in Sächsischen Lehen gesessene Unterthanen, welche, vermöge des alt Richterlichen Ausspruchs und beständig hergebrachten Observantz, nichts weiter, as was das Reichs-Contingent betrifft, contribuiren, solche Ubermasse mit tragen sollen; So haben Se. Hochfürstliche Durchl. zu Sachsen-Weymar diesen offenbahren Neuerungen sofort widersprochen, und sowohl dem Grafen, als den Unterthanen, nachdrückliche Inhibition, über das Reichs-Contingent nichts zu geben, noch zu nehmen, thun, auch darauff An. 1708. bey nicht erfolgender Parition, eine militarische Execution anordnen müssen. Und ob sie wohl endlich nach Verlauff einiger Zeit, amore boni Publici, und Kayserl. Majest. zu allerunterthänigsten Ehren, sich dahin erkläret, ohne præjudiz Ihrer und Ihres Hauses Rechte, geschehen zu lassen, daß biß zu Ende des gegenwärtigen Kriegs der Graf die Quotam zum gemeinschafftlichen Regiment, wann gleich solche das Reichs-Contigent in etwas überstiege, ferner eintreiben, jedoch davon richtige Rechnung unverlängt ablegen lassen, und die Gelder zu nichts anders anwenden möchte, solche Declaration auch die letzt verstorbene Kayserl. Majest. vor so billig und raisonable erkandt, daß Sie selbst dahin decretiret, und den Grafen darauff angewiesen; So hat doch selbiger immittelst im Jahr 1709. den Fürsten-Titul gleichfalls angenommen, und in der eytelen Meynung, als wenn er nunmehro die vermeynte Hoheit, damit er zeithero umgegangen, erlanget, und von dem Nexu, mit welchem dem Hochfürstl. Hause Sachsen-Weymar er verwandt, gantz entlediget wäre, die vollkommene Intention, sich der Sächsischen Ober-Botmässigkeit zu entziehen, immer mehr und mehr an Tag geleget; Gestalt er die Stadt Arnstadt, so notorie ein Sächsisches landsässiges Lehen ist, und darinne weder ihm noch seinen Vorfahren jemahlen geworbene Miliz zu halten nachgelassen worden, mit Grenadirern zu besetzen sich unterfangen; die er aber auff verschiedene von des regierenden Herrn Hertzogs zu Sachsen-Waymar Hochfürstl. Durchl. ergangene Straff-Præcepta, und als solche nur hochermeldte Se. Hochfürstl. Durchl. durch würckliche Delogirung zu realisiren im Begriff war, wieder ausgeschafft, jedoch im übrigen mit andern Attentatis und Neuerungen hervor gebrochen, indem er in dem Kirchen-Gebet den neuerlichen Titul eines regierenden Landes-Herrns (dergleichen doch in den Sächsischen Lehens-Stücken niemand als der Ober-Lehn- und Landes-Herr ist) sich attribuiret, dabey in einem nach Weymar an mehr hochermeldte Se. Hochfürstl. Durchl. abgelassenen Schreiben eine gantz unanständige Schreib-Art und so schlechte Courtoisie, dergleichen kein einziger Fürst eines alten Fürstl. Hauses gegen Se. Durchl. gebrauchet, adhibiret, hierüber die von Weymar aus ihm zugeschickte Fürstl. Schreiben anzunehmen difficultiret, seine Arnstädtische Cantzley eine Regierung tituliret, gewisse sogenannte Regierungs-Advocaten in Arnstadt constituiret, dieselben mit einer captiösen und zweydeutigen Eydes-Formul, welche auff Eliminirung des Juris appellandi in gewisser masse abzielet, belegt, Juden in Arnstadt neuerlich auffgenommen, Minderjährigen veniam

ætatis

1711. ætatis ertheilet, und allenthalben so verfahren, als ob er sich, seines neuen Fürsten-Stands halber, seinem Landes- und Lehens-Herrn gleichsam paria-ciren, und demselben alle bißherige Schuldig- und Unterthanigkeit aufsagen wolte. Und ob gleich in der Kayserl. Wahl-Capitulation, als Lege Imperii publica, deutlich versehen, daß eine neue Standes-Erhöhung niemand an seinen habenden Gerechtigkeiten præjudiciren solle, ja ob gleich letzt abgeleete Kayserl. Majest. glorwürdigsten Andenckens, in einem besonders ausgestellten allergnädigsten Declaratorio, des regierenden Herrn Herzogs zu Weymar Hochfürstl. Durchl. zu allem Uberfluß deßgleichen versichert, und den neuen Fürsten per Decretum expresse dahin angewiesen, daß er von allen denen Sachsen-Weymarischen Juribus und Nexui zuwider strebenden Neuerungen sich enthalten, auch ausser denen ordentlichen Reichs- und Crayß-Steuren, keine andere Exactiones und Auflagen erfordern, noch die deßwegen einkommende Contributions-Gelder anderwärts verwenden, sondern die Rechnungen gnüglich vorzeigen solle; So hat er doch weder diese allerhöchste Kayserliche noch andere in deren Conformität ergangene Lehns- und Landes-Fürstliche Erinnerungen Platz finden lassen, sondern vielmehr nach eigenem Gefallen neue Contributiones, ohne daß zuvor die Rechnungen über die vorige geferiget und heraus gegeben worden, angelegt, daraus, dem gemeinen Ruff nach, die Unkosten, so auff den neuen Fürsten-Stand gegangen, nebst vielen Verschenckungen, so er, sich Freunde zu machen, gethan, erheben, viel andere darein nicht gehörige Ausgaben dahin verwiesen, die Tribunos plebis, oder so genannte Vierleute zu Arnstadt, die nomine der Bürgerschafft auff die Rechnung acht geben sollen, eigenmächtig abgesetzt, und bloß darum, daß sie sothane Rechnungen urgirt, und sich, wegen derer nicht Ablegung, zu Weymar beschwert, verfolget, andere ihme ergebene an deren Stelle verordnet, die Fürstl. Weymarische nacher Arnstadt ergangene Befehle anzunehmen verbotten, dieselbe, und insonderheit letztens die von Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, als Vicario des Reichs, an Se. Hochfürstl. Durchl. überschickte, und von deroselben weiter in ihren gesambten Landen publicirte Vicariat-Patente, intercipiren und unterschlagen, auch sonst den Unterthanen, daß sie dem, was von Weymar aus befohlen würde, nicht nachkommen solten, gebieten, darbey dieselbe auff die geringste Veranlassung in kostbare Inquisitiones ziehen, und gantz unmässige, ja bey manchen auff viele 100. Thlr. sich belauffende Abolitions-Gelder erpressen lassen, mithin die Justiz gleichsam zu einem modo acquirendi gemacht, hingegen einen von Weymar entlauffenen, und aus dem Gefängniß geflüchteten Inquisiten bey sich gehegt, und wider den dem Landes- und Lehns-Herrn schuldigen Respect in Dienste und vermeynten Schutz genommen, oder doch wenigstens demselben Verschleiff und Auffenthalt verstattet.

Wie denn auch seine Cantzlar und Räthe, nebst den übrigen Bedienten, denen vielfältig eingekommenen Klagen und Denunciationen nach, sich einige Zeit her überaus animos bezeiget, die Unterthanen, so an des regierenden Herrn Herzogs zu Weymar Hochfürstl. Durch. als Ober-Landes- und Lehns-Herrn, wie von undencklichen Jahren hergebracht, um Schutz und Hülffe suppliciret, oder appelliret, übel angelassen, schimpff- und spöttlich tractiret, verschiedenen mit dürren Worten, um der Ursache willen, daß sie sich anderweits und zu Weymar beschweret gehabt, die Justiz und rechtliche Hülffe versaget, andere mit beschwerlichen Executionen, ja manchen gar mit Inquisitionen, Ketten und Banden belegt, die Appellationes, so nach Weymar ergangen, gebührend nicht respectiret, derselben ohngeachtet, ferner widerrechtliches Verfahren, die Appellations-Acta, dem Herkommen gemäß in Originali einzuschicken verweigert, die armen Appellanten mit unmässigen, wider die Tax-Ordnung lauffenden Gebühren beschweret, selbige dardurch abgeschrecket, und solchergestalt das Jus appellandi & supplicandi ad Superiorem auff vielerley Art einzuschrencken und zu hemmen getrachtet, darbey auch einer dem Judici à quo nicht gebührenden cognition super meritis Appellationum, sowol als einer Jurisdiction über Fürstlich-Weymarische immediatè in Arnstadt befindliche Bediente sich angemasset, den Unterthanen mit denenselben die Conversation, und sie in die Häuser auffzunehmen, untersaget, ferner ihrem Fürsten allerhand neuerlich und nie gehabte Jura zugeschrieben, hingegen Sr. Hochfürstlichen Durchl. zu Sachsen-Weymar kundbare hohe Befugnüsse disputiret, den deroselben gebührenden Respect ausser Augen gesetzet, und in den an Sie abgelassenen Bericht-Schreiben unzulässige Protestationes, auch spitzige und unanständige Expressiones allenthalben gebrauchet, und letzlich gar von einer zu Einschickung gewisser Appellations-Acten ergangenen Verordnung, wider das dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen zustehende und so hoch verpönte Privilegium de non appellando, (welches sie doch sonst und noch kürtzlich dergestalt agnosciret, daß sie selbst die darwider vor ihrer Cantzley zu Arnstadt geschehene Contraventiones, mit Beziehung auff selbiges, zur Bestraffung nacher Weymar denunciret) eine Appellation einzulegen, dieselbe durch Notarien und Zeugen zu Weymar insinuiren lassen, und also des nur besagten gesambten Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen hohe Befugnüsse offenbarlich und höchst straffbar zu violiren sich unterstanden. Dahero des regierenden Herrn Herzogs zu Sachsen-Weymar Hochfürstl. Durchl. so augenscheinlichen straffbaren Beginnen, und vielfältigen, wider dero hohe und Landes-Fürstl. Jura angemaßten unverantwortlichen Eingriffen (die sowohl der Fürst zu Arnstadt, als dessen Bediente, welche sich auff seinen Befehl beziehen, zu verantworten) nicht länger in Gedult zusehen, noch sich dero Landes-Fürstlichen Ober-Botmässigkeit, Respect und Authoritat gäntzlich entziehen lassen können, sondern sowohl zu deren Manutenirung als auch zum Schutz der armen bedrängten in dero Sächsischen Lehnen

1711.

gesessenen Unterthanen, die sie so vielfältig und wehemüthig um Hülffe angeruffen, daß bißherige Arnstadtische Verfahren untersuchen, zu dem Ende eine Commission anordnen, und derselben, weil sie sonst nicht respectiret worden wäre, durch eine militarische Mannschafft den gebührenden Nachdruck geben, zugleich aber auch des Cantzlers Person, um denselben über ein- und andere wider ihn angebrachte straffbahre Facta gebührend zu vernehmen, sich versichern zu lassen, bewogen worden.

Worbey aber keinem einzigen Unterthanen der geringste Schade zugefüget, oder ein Heller abgefordert, wohl aber die Verpflegung der Miliz von dem Fürsten, als der die unumgängliche Execution selbst cauliret, zuförderst in Güte verlanget, und als er solcher sich verweigert, das nöthige von Vorwergen per executionem eingetrieben, jedoch beyweiten so viel nicht erlanget worden, als man Schwartzburgischer Seits debiriren wollen, oder die auff die Execution verwandte Unkosten betragen. Wie denn auch, so bald als die angeordnete Commission in Arnstadt das nöthigste expediret, die zurück gehaltene Vicariats-Patente anschlagen lassen, die Veranstaltung zu Ablegung der rückständigen Contributions-Rechnungen gemacht, und zu dem Ende der Landschaffts-Cassirer mit nach Weymar genommen, auch sonst noch ein- und das andere verordnet, die obangeregte Miliz, zu Ersparung fernerer Unkosten, sich wieder zurücke gezogen, und hernach von Seiner Hochfürstl. Durchl. die gnädigste Verfügung geschehen, daß das Übrige, was noch Commissions-wegen zu expediren, vollends in der Residentz zu Weymar geendiget und ausgemachet werde. Gestalt sie allenthalben nach Recht und Billigkeit verfahren, und den Fürsten von Arnstadt, oder die Seinigen wider Gebühr nicht beschweren, noch ihme von dem, was ihm zukommt, das geringste entziehen lassen, sondern nur, daß Ihro und Dero gantzen hohen Hauses Landes- und Lehens-Fürstl. hohe Jura sarta & tecta verbleiben, besorgen, und im übrigen gerne sehen, und von selbst dahin trachten werden, daß die angefangene Untersuchung und Commission schleunigst zu Ende gebracht werde; wie sie denn bereits den Cantzler gegen gewissen Revers des Arrests hinwider entledigen lassen. Sie reserviren sich aber darbey wider den Fürsten und dessen Bediente, ihrer begangenen Excesse halber, die fernere behörige Ahndung, und zweiffeln im geringsten nicht, es werde männiglich, dem gegenwärtiges zu Gesichte kommt, das Arnstädtische fast unerhörte Beginnen abominiren, und solchen nach dem Schwartzburgischen ausgestreuten widrigen Anmuthungen weder Gehör noch Glauben geben, sondern die Moderation und Langmuth, die man von Sachsen-Weymarischer Seite allenthalben hierunter bezeiget, in Consideration ziehen, und an dem exemplicinem wider den Landes- und Lehens-Herrn widerspenstigen Vasallen und Unterthanen weder Hülffe noch Vorschub thun, vielmehr denselben dahin anmahnen, daß er hinkünfftig sich seiner Schuldigkeit nach der geleisteten Erb-Huldigung und Lehens-Pflicht besser erinnern, und durch continuirenden Ungehorsam und Widersetzlichkeit keine schärffere Straff auff sich laden möge, ꝛc. ꝛc.

1711.

Es schien wohl hauptsächlich auff die Frage anzukommen: Ob Schwartzburg, da es »vor »seine Person / ein unmittelbahrer Reichs-» Stand vorhin gewesen, nun auch in höherm» Grade des Fursten-Tituls geworden, doch zu» gleich vor seine Person / ein eigentlich so zu» nennender Unterthan des Hauses Sachsen-» Weymar sey, als ein solcher tituliret werden,» und an Weymar die Ehren-Titul geben solte,» welche ein eigentlicher Unterthan seiner Obrig-» keit und Herrschafft zu geben pfleget? denn die» Lehn-Verbündnüß gegen das Hauß Sachsen konte nicht geläugnet, noch diesem andere Jura abgesprochen werden, die es in solchen Weymarischen Lehn-Gütern des Arnstädtischen u. s. w. gehabt. Sachsen-Weymar wolte aber ausser diesem, auch die Person derer ehemahligen Grafen, nunmehrigen Fürsten des H. R. Reichs zu eigentlichen Unterthanen haben, Sie als dergleichen ansehen, ticuliren u. s. w. Die Schwartzburgische meynten dargegen, daß sich dieses sohin zu dem ehemahligen ohnmittelbahren Grafen- dermahligen Fürsten-Stande nicht schicke, noch darmit reimen könte, wie denn auch obstehende Species Facti ausweiset, daß es unter andern, sonderlich um die Titulatur und dergleichen aus Personal-Rechten herfliessende Dinge gegolten habe, darzu denn noch andere Dinge eingeschlagen, die da übers Land habende Rechte mit betroffen, nahmentlich was Steuer-Appellation u. s. w. anbelanget. Sachsen-Weymar liß in Arnstadt, nach geschehener Überziehung desselbigen, Patenta anschlagen, die das vorhin zu seiner Rechtfertigung vorgebrachte, in sich hielten. Es schrieb auch auff diesen Schlag an den König in Pohlen und Churfürsten von Sachsen als nah Verwandten, in so weit, bey dem Werck interessirten Fürsten und Reichs-Vicarien, um kräfftigen Beystand, bedürffenden Falls, ersuchende, und wurde vor andern vorgestellet, wie der Fürst zu Arnstadt die Sächsische durch Weymar in Arnstadt angeschlagene Vicariats-Patente abnehmen, und andere unter seinem Nahmen, samt wären sie an Ihn als Obristen Lands-Herrn über Arnstadt von Chur-Sachsen geschickt, anheffen lassen. Chur-Sachsen ließ sich in Wieder-Antwort an Weymar vernehmen, es könne dessen Unternehmen im Haupt-Werck wider Arnstadt nicht anders, als billigen, wolte Ihm auch, auff benöthigten Fall, Schutz dabey widerfahren lassen, in der Zuversicht, es werde doch Weymar Maaße halten, und lieber statt derer Manutenenz-Mittel, die rechtliche Wege und Anruffung des Fiscals, zur Erkänntniß über begangene Felonie, an Hand nehmen, auch die Unterthanen nicht über Gebühr beschweren. Sonst hatte Chur-Sachsen denen Geistlichen in Frankenhausen verbieten lassen, an dasigen dem

Chur-

Das Haupt-Werck kam auff die Frage an: Ob Schwartzburg ein Personal-Unterthan von Weymar?

Und / wie weit Weymar Territorial-Herr sey, in denen Schwartzburg- als Lehen-gereichten Orten?

Chur-Sachsen mit in gewisser Art Weymar bey/

1711.

Chur-Hause mit gewissen, auch Lehens-Pflichten verwandten Orten für Schwartzburgische nicht, als für Lands-Fürsten, öffentlich zu beten. Nebst dem erließ auch Chur-Sachsen nachstehendes Vicariats-Dehortatorium an den Fürsten zu Arnstadt:

Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst zu Sachsen, des Heil. Röm. Reichs Vicarius.

Erläßet eine Vicariats-Abmahnung an Schwartzburg-Arnstadt.

Uns hat Unsers freundlich geliebten Vetters, des Hertzogs Wilhelm Ernsts, zu Sachsen-Weymar Liebden weitläufftig zu erkennen gegeben, mit was vor unverantwortlichen Eingriffen, zuwider denen Kayserl. Verordnungen und gegebener Maaß, in die Landes-Fürstl. Hoheit, Ihr und die Eurigen, sich auff vielerley beschriebene Art vergangin, und mit veranlasset hättet, daß Se. Liebden sich mit Ihrer an Handen stehenden Militz, Ihrer Lehens-Stadt Arnstadt, bemächtiget hätten, und bey Uns die Approbation und den Schutz gesuchet. Nun seyd Ihr wohl erinnert, was Wir vor zwey Jahren, vor eine ernstliche Dehortation, wegen aller Animositäten gethan haben; da Ihr aber diese gleichwohl continuiret, und den Lands-Fürstl. Respect hindangesetzet, auch denen Kayserl. Weisungen den gebührenden Respect und Gehorsam nicht erweiset; Also Unserm Chur- und Fürstl. Hause nicht zu verdencken, dero Hoheit in dero Lehens- Graf- und Herrschafften zu handhaben, So vermögen Wir des Hertzogs Liebden an solcher Manutenenz keinen Inhalt zu thun, sondern finden es vor sich zulässig, haben Se. Liebden aber erinnert, daß Sie weiter, als Ihre Befugniß gehet, nicht schreiten, sondern die Excessus und Abusus, durch den Weg Rechtens, ausführlich machen sollen. An Euch begehren Wir aber hiemit gnädigst und ernstlich, Ihr wollet alles das abstellen, was wider Eure Pflicht und das Herkommen, oder auch gegen die Kayserl. Verfügungen von Euch oder denen Eurigen vorgenommen worden, und Euch dergestalt erweisen, auch die Eurigen dahin anhalten, daß alles bey dem Herkommen gelassen und zu ernsthafften Mitteln nicht Anlaß gegeben werden möchte. Und Wir seynd Euch mit Gnaden gewogen. Datum Dreßden, den 23. Julii 1711.

Augustus Rex.

Egon Fürst zu Fürstenberg.

Schwartzburg erhält ein Mandat wider Weymar bey der Cammer.

Das Schwartzburgische Hauß hatte sich dargegen an das Reichs-Cammer-Gericht gewendet, über Gewalt geklaget, und wider Weymar ein Mandatum Cassatorium S. C. erhalten, daß alles von Sachsen-Weymar unternommene ab- und die Sache in den alten Stand hergestellet, übrigens dem Wege des Rechtens nachgegangen werden solte, wie dann auch Weymar die Mannschafft wieder aus Arnstadt zurücke zog, und Aarrestirte loßlassen zu wollen Hoffnung gab. Indessen war doch von dem Fürsten zu Arnstadt auch Beschwerde in Regenspurg bey dasigen Gesandtschafften geführet, auch nahmentlich bey Chur-Maynz dadurch erlanget worden, daß es ein Abmahnungs-Schreiben an Sachsen-Weymar gab, darinnen es, nach kurtzer Erzehlung des beschwerlich vorgebrachten, weiter sich dermessen vernehmen ließ: Was nun obgemeldte Schwartzburgische Gesandtschafft der unsrigen zugleich zu vernehmen gegeben, und gar angelegentlich vorgestellet hat, und daß, wann man etwan bey dermahliger bekandter Inactivität des Reichs-Tags Bedenckens trage, diesem bedrangten Stand in Corpore behörige Reichs-Hülffe angedeyen zu lassen; So würde man doch keinen Anstand nehmen, ihme in particulari die behülffliche Hand zu bieten, damit sein Principal nicht nur nicht weiters bedrückt, und mit fernern Thätlichkeiten in denselben gesetzet, sondern auch alles in statum priorem hergestellet, und es bey denen Reichs-Grund-Gesetzen, welche ja in alle Wege die eigenmächtige Justitz, auch in der gerechtesten Sache improbiren, gelassen werden möchten; Und Wir dann dieses Begehren, zumahlen bey jetzigen Conjuncturen um so nachdrücklicher angesehen, als Ew. Liebden von selbsten ermessen werden, was dergleichen Dinge für gefährliche und betrübte Suites nach sich ziehen können; So haben dieselbe Wir hiermit zum freundlichsten ersuchen wollen, von solchen angebrachten Thätlichkeiten nicht allein abzustehen, sondern auch alles wiederum in vorigen Stand herzustellen, und sich dasjenige nicht zuwider seyn lassen, was das gantze Reich in dergleichen Fällen so heyl- und mühesam verordnet hat; Ew. Liebden geben dadurch dem gantzen Reich ein löbl. Beyspiel, bezeigen dem Publico sehr ruhmwürdig dero treu-Patriotischen Intention, und verbinden Uns damit insbesondere. Ew. Liebden verbleiben Wir dargegen zu Erweisung freundlicher Dienst-Gefälligkeiten, stäts willig und bereit. Maynz den 20. Julii 1711.

1711. auch eine Vorschrift von Chur-Maynz.

Welches auch bey Chur-Sachsen um gütliche Hinlegung der Sachen ansuchet.

Weil man dieses nicht hinlänglich gnug zu seyn erachtet haben mochte, hatte Chur-Maynz sich auch an Chur-Sachsen gewendet, mit dem Ersuchen, es möchte dieses, obhabenden Vicariats-Amts halber, denen That-Handlungen der Orthen gebührend wehren oder Einhalt thun, auff daß bey nah instehender Kayserl. Wahl, da das Churfürstl. Collegium sein Gemüth und seine Gedancken in Ruhe haben und auf Ersetzung eines allerhöchsten Ober-Haupts bedacht seyn müste, und durch dergleichen That-Handlungen nicht verstöhret werden möchte, als welche nach des Heil. Reichs Grund-Gesetzen für nichts anders als öffentliche Befehdungen anzusehen wären, da doch ermeldete Gesetze nicht zugäben, sich die Justitz selber, wenn auch die Sache noch so gerecht wäre, eigenmächtig zu administriren u. s. w. Wie sich Sachsen-Weymar verantwortet, ist aus dem hiebevor gesagten von selbsten zu erachten, wie daher auch die Meynung und das Bezeigen Chur-Sachsens, als Vicarii zu ersehen gewesen. Jenes suchte auch anderweitig dem Arnstädtischen Klagen vorzubeugen, berichtete an Preussen, übrige Brandenburgische und Hessische Häuser sein Unternehmen, beschwerte sich über Arnstadt, daß es dem Grunde der Sachen nicht gemäße Erzehlungen machte, mit angeheffetem Ersuchen, dergleichen Ausstreuungen weder Gehör noch Glauben zu geben, vielmehr Weymarische Moderation und Langmuth in erleuchtere Consideration zu ziehen,

Weymarische Verantwortung und ersuchte Hülff.

1711.

und Arnstadt anzumahnen, darmit es seiner Schuldigkeit nach, die geleistete Erb-Huldigung und Lehns-Pflicht besser vor Augen hätte, auch Weymar bedürffenden Falls, zu Handhabung seiner Rechte, die starcke hülffliche Hand zu bieten, zumahl vermöge obwaltender Erb-Verbrüderung und dergleichen mehr. Preussen hatte hierauff erwiedert, es sey Weymar, bey so gestalten Sachen, nicht zu verdencken, daß es seine lædirte Gerechtsame mit behörigem Ernst und Nachdruck zu vindiciren bedacht gewesen, dem man aller Orthen das Wort zu reden bereit sey, wie man sich, als Erb-Vereinigter und Erb-Verbrüderter darzu verbunden befände, ꝛc. ꝛc.

Der Sturm derer Thätlichkeiten war unterdessen in so weit vorbey, nur daß Arnstadt über das geschehene noch immer seine Beschwerde führte, und vor das künfftige sicherer gestellet seyn wolte, weßwegen es, wie obgedacht, das Reichs-Cammer-Gericht angeruffen, und beyfälliges Mandat erhalten hatte. Mit solchem war Gegentheils Sachsen-Weymar nicht zufrieden, meynende, daß darmit von der Cammer Unrecht und zuviel geschehen, auch von selbiger obgedachtes Mandatum Cassatorium S. C. wiederum zu cassiren sey, wie es denn sich darüber auch bey dem Vicariat beklaget, und das Werck dahin gebracht hatte, daß an das Reichs-Cammer-Gericht ein bedenckliches Vicariats-Rescript ergieng, worinnen dessen Verfahren gemißbilliget, ihm auch die Auffhebung mehrgedachten Mandats aufferleget wurde, wie der geneigte Leser selbst aus solches Rescripts hier nachfolgendem Inhalt des mehrern ersehen mag.

P. P.

Reichs-Vicarii befehlen das vor Arnstadt ausgefallene Cameral-Mandat zu cassiren.

Uns hat fürnehmlich Reichs-Vicariats wegen des Hertzogs Wilhelm Ernsts zu Sachsen-Weymar Lbd. jüngsthin in Schrifften angelanget, und dabey zu erkennen gegeben, welcher Gestalt der Graf zu Schwartzburg-Arnstadt nach der wider ihm, als Dero Vasallen und Landsassen, ingleichen dessen Räthe aus unumgänglicher Nothdurfft vorgenommener Militarischen Coercition an das Reichs-Cammer-Gericht sich gewendet, so wohl daselbst ein Mandatum S. C. wider Sie und Dero Räthe auch andere Bediente, so bey angeregter Expedition gebrauchet worden, ausgewurcket: Wobey dann Uns des Hertzogs Lbd. an einem Theil den doppelten Nexum, womit Deroselben der Graf zu Schwartzburg-Arnstadt wegen der innhabenden Sächsischen Lehen-Stücke notoriè verhafftet, andern Theils die hierwider von diesem zeithero unternommene ungebührliche Handlungen, auch deren ungleiche Vorstellung bey dem Reichs-Cammer-Gericht, und hierdurch erfolgte Veranlassung des Mandati S. C. zu Gemüth geführet, dabeneben, daß hieraus zugleich Unserem Reichs-Vicariats-Ambte, ingleichen dem gesamten Chur- und Fürstl. Hause Sachsen ein empfindliches Præjudiz erwachse, mit mehrern repræsentiret, zu dem Ende auch um eine gerechteste Remedirung Uns Freund-Vetterlich ersuchet. Wie nun Euch unverborgen seyn wird, wos massen in denen Chur- und Fürstlich-Sächsischen Landen der Landsassiarus von uralten Zeiten dergestalt eingeführet und fest gestellet worden, daß ein Vasall zugleich jedesmahl pro subdito zu achten, und seinen Obern, als Landes- und Lehen-Herrn in einem unauslößlichen Nexu recognosciren, auch zu dem Ende der Lehens- und Unterthanen-Pflicht, vermittelst der bekandten Formul, treu, hold und gewärtig, auch gehorsam zu seyn, abschwören müssen: Also mögen wir zuförderst nicht absehen, wie der Graf zu Schwartzburg-Arnstadt, nachdeme derselbe nebenst seinen Vorfahren dem Fürstl. Hause Sachsen-Weymar wegen der demselben zu Lehen rührenden Herrschafft Arnstadt, des Amts Käfernberg und der Stadt Plauen, Inhalts derer vorhabenden Lehens-Acten obige doppelte Pflicht mit diesen nachdrücklichen Formalien würcklich abgeleget, also hierdurch öffentlich vor dessen landsaßigen Vasallen und Unterthanen sich bekennet, auch zu Beobachtung dergleichen Landsassen zubekommende Schuldigkeit sich eydlich obligiret, indem von ihme aus ausgebrachten Mandato S. C. des Hertzogs Lbd. als seinen Lehen- und Landes-Herrn dißfalls an der Immedietät und sonst gleich gesetzet, daneben der Titul an Seiten des Grafens also: Des Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, ꝛc. am ersten (b) Blat gefasset; hingegen ibid. (a) bey des Hertzogs Lbd. nur diese Worte: Dem Hochgebohrnen Herrn Wilhelm Ernsten, ꝛc. gebrauchet, dennoch die Fürstl. Benennung übergangen werden können. Ferner bestehet in Notorietate, daß der Graf Unsere Reichs-Vicariats-Patente, ungeachtet selbige an ihm nicht, sondern an den Grafen von Rudelstadt wegen der immediat Lande abgeschicket worden, eigenmächtig ingrossiret und in Arnstadt zum Anschlag gebracht; also hierdurch des Hertzogs Lbd. als seinen Lehen- und Landes-Herrn in die Deroselben zustehende Landes-Hoheit einen öffentlichen Eingriff zu thun, sich unternommen. Wannenhero und da nachgehends des Hertzogs Lbd. solche Vicariats-Patente hinwieder abnehmen, und dargegen die Deroselben, der beständig hergebrachten Observanz gemäß, zum Anschlag zugeschickte Patente gebührend affigiren lassen, uns sehr befremdlich vorkommt, daß Ihr solches Factum, welches Krafft Unser Reichs-Vicariats-Verordnung geschehen müssen, also gerecht, auch nöthig gewesen, in dem Mandato S. C. als ungerecht und straffwürdig angesehen, und zu dem Ende die Cassirung, Annullirung und Abnehmung derer von dem Landes-Fürsten auff unsere Requisition ingrossiret und zum Anschlag überschickten Patente, dargegen die Wiederanschlagung derer von dem Grafen wider seine Pflicht in die Gestalt eines Reichs-Standes proprio ausu ingrossirten und affigirten unzuläßigen Mandaten angeordnet habet; immassen auch gestalten Sachen nach, und da der Graf unter der Superiorität des Hertzogs Lbd. als ein Vasall und Unterthan unwidersprechlich stehet, nicht zu begreiffen, wie er der Fürstl. Sächsischen Superioritat,

1711.

1711.

riorität, und dem zur Befestigung derselben abgelegten theuren Eyd unbeschadet, unterschiedener dahin gehöriger Jurium sich anmassen, insonderheit dem öffentlichen Kirchen-Gebeth den Titul eines regierenden Landes-Herrn einrücken; hiernächst neue Contributiones anlegen, die Observanz des Sächsischen Rechts des Orts in Zweiffel ziehen lassen, so wohl dem Fürstl. Hause Weymar zustehenden und hochverpönten Privilegio de non appellando zuwider handeln können: wie dann hiervon so wohl von mehrern in die hohe Landes-Obrigkeit unternommenen gantz unverantwortlichen Eingriffen des Hertzogs Lbd. als Lehen- und Landes-Herr, dazumahl von Deroselben die gewöhnliche Gradus admonitionis gegen den Grafen gebrauchet, aber von diesem nicht angenommen, auch denen Kayserl. Decretis stracks entgegen gehandelt worden, dessen fernern Oppositionibus und Eingriffen in die Landes-Obrigkeitliche Regalia nach Beschaffenheit derer hierbey vorkommenden wichtigen Umständen mit Nachdruck zu begegnen, und dabey das einer jeden Obrigkeit wider die ungehorsamen Unterthanen zustehende Imperium auff eine denen Contraventionibus und andern Ungebühr gleichformige Maas auszuüben nicht befugt seyn solle, sondern das Exercitium selbigen der hohen Landes-Obrigkeit zustehenden Juris, wie in Mandato enthalten, als straffbahr und injustificirlich geachtet werden könne. Welcher Gestalt von denen Vasallen und Unterthanen, fürnemlich durch die Anmassung der hohen Lehen- und Landes-Obrigkeit, dafür des Herrn Hertzogs Lbd. notorie zu achten, und von Ihro Majestät dem Kayser darinnen befestiget worden, zustehenden Regalium, eine Felonie und auff gewisse Maasse Crimen læsæ Majestatis zu Behuff der Lehens-Privation, ingleichen anderer nachdrücklichen Strasse begangen werde, ist sattsam bekandt, und wird dennoch auch dieses des Hertzogs Lbd. zu Justificirung derer aus nöthiger Handhabe seiner Hoheit hergeflossene Verordnungen zu statten kommen müssen. Da auch zugleich ehemahls von denen Grafen zu Schwartzburg-Arnstadt eines und das andere wider die Regalia der Lehen- und Landes-Obrigkeit ohne deren absonderliche Vindication unternommen worden wäre; So mag jedennoch dahero vor den jetzigen Grafen ein beyfälliges Argument nicht erwachsen, in Erwegung, daß in puncto Regalium eines Unterthanen Petsels wider den Landes-Herrn nicht statt hatt, auch da es solchergestalt an dem Principio præscriptionis ermangelt, ingleichem diese durch den von denen Grafen zu Schwartzburg-Arnstadt jedesmahl würcklich abgelegten Lehns- und Unterthanen-Eyd interrumpiret und unterbrochen, dagegen der vorige doppelte vollkommene Nexus allenthalben redintegriret und erneuert, also das etwa hierwider von denen Vorfahren beschehene Unternehmen vor unrecht erkandt und abgestellet worden, auff selbige Verjahrungen ein sicheres Absehen nicht zu richten. Die Fürstliche Würde, welche von des hochseligen Kayfers Josephi Majest. dem Grafen verliehen seyn soll, mag nach deutlichem Inhalt der letzten Wahl-Capitulation und der Reichs-Verfassung anderer gestalt nicht, als dem Juri territoriali, und voriger Landes-Fürstlicher Jurisdiction gantz unschuldig gedeutet werden, auch in diesen Sächsischen Lehen gantz nicht gültig seyn, da besonders höchgedachte Kayserl. Majest. selbst hierüber an des Hertzogs Liebden ein absonderliches Declaratorium ausgestellet, darneben, vermittelst eines Decreti, den Grafen dahin, daß er von allen denen Sachsen-Weymarischen Juribus und Nexui zuwiderstrebenden Neuerungen abstehen, auch bey denen Contributionibus sich in gewissen Schrancken halten, und die dißfalls geführte Rechnungen gewüglich vorzeigen solle, angewiesen; Wie nun aus obangezogenen Umständen sich veroffenbahret, daß des Grafens Unternehmen wider die ihme obliegende schwere Pflicht gerichtet; dargegen des Hertzogs Liebden Verfahren aus Landes-Obrigkeitlicher Hoheit veranlasset, und zur gerechten Unterbrechung des bezeigten Ungehorsams und Ubermuths bewerckstelliget worden; Als ist ohne Noth anzuführen, daß der Processus Mandatorum S. C. hier nicht könne decretiret, und die Reichs-Confirmationes nicht ausses Augen gesetzet, die Räthe und Diener, die sich bey der Execution mit gebrauchen lassen, nicht mit adjungiret, noch die Evolution extra territorium mit Hindansetzung der Landes-Constitutionen unternommen, noch das Privilegium Austregarum beyseite gesetzet werden könne; Indeme hierbey das vorangeführte, besonders, daß die Sache vor dem Reichs-Hof-Rath anhängig, und wenn einig Gravamen & factum nullo jure justificabile an Seiten Sachsen-Weymar begangen zu seyn, ausgeführet werden könte, welches nicht erscheinet, dennoch es durante vacantia Throni an uns gebracht, und das ernste Einsehen imploriret werden sollen, genug seyn können, und Wir noch dieses nur darzu zur Bemerckung abzuziehen haben, daß gegen Unsere Vicariats-Authorität mehr Respect gebrauchet, und von einer solchen harten Verordnung in dem Mandat abstrahiret werden solle. Dannenhero zweiffeln Wir nicht, Ihr werdet nach genauerer Uberlegung der Sache, und derer darbey vorkommenden sonderbaren Umstände den Unbestand Eures Processus selbst erkennen, und immassen Wir, vermöge obhabenden Reichs-Vicariat-Amts an Euch hiemit gnädiglich gesinnen, Ihr wollet den Grafen zu Schwartzburg-Arnstadt à limine Judicii Cameralis ab- und dahin, daß, wann er das Fürstl. Weymarisch- ingrossirte Vicariats-Patent, etwas aus Verleitung Eurer Verordnung wieder abgenommen, und sein eigenes angeheffter hätte, er solches resig.re, und jenes an die Stelle bringe, hiernächst aber seinem Lehen- und Landes-Fürsten, zufolge der Kayserl. Decretorum, den gebührenden Gehorsam und Respect erzeige, und daß die Landes-Fürstl. Hoheit durch Stärck nicht zur Manutenirung gebracht werden dörffte, selbst verhüte. Wobey Wir zugleich diese Erinnerung anzufügen der Nothdurfft befunden, daß, nachdeme bey diesem Mandato S. C. zu Ende der Stylus auff das Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht gefasset wor-

1711.

1711.

den, auch sonst, dem eingelauffenen Bericht nach, dergleichen Formul zu mehrmahlen bey jetziger Expedition mit eingeflossen seyn solte, Ihr des dabey befindlichen Wortes Kayserl. in währendem Interregno, und da an statt des Kayserl in beyderseits Reichs-Vicariorum hohen Namen selbige Expedition geschichet, Euch zu enthalten haben. Im übrigen ꝛc. Den 25. Sept. 1711.

An das Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar.

Streit zwischen Hildesheim und Braunschweig

In ältern Zeiten.

Was es im vorigen Seculo für Streit zwischen dem Bisthum Hildesheim und denen Braunschweigischen Häusern gegeben, auch wie das von diesen eingenommene Stifft der Catholischen Geistlichkeit wieder einzuräumen stipuliret geworden, zeigt der IV. Theil dieses Theatri p. 841. sqq. Bey hernachfolgender Wiederabtrettung des Stiffts an die Catholische wurde ein und anderer, auch die Religion mit angehender Puncten richtig gemacht, und folgte An. 1643. den 17. (27.) April ein anderweniger Vergleich, in welchem der Religion halber, weil man es dazumahl ab Seiten derer Hhrn. Hertzoge von Lüneburg weiter nicht »bringen konte, versehen war: Daß denen der »Augspurgischen Confession zugethanen in dem »Stifft seßhafften vom Adel die nächste 70. denen »übrigen in Flecken und Dörffern wohnhafften Unterthanen dieser Confession die nachfolgende» »40. Jahr, das publicum & liberum Religionis »Exercitium verstattet seyn, nach ernannter Jah»re Verfliessung aber das Interdictum de emi»grando vor die Hand genommen, d. i. denen Aug»spurgischen Confessions-Verwandten ausgebot»ten, und sie länger nicht im Hochstifft geduldet »werden, die Catholische indessen Freyheit haben »solten, wo zwey Lutherische Kirchen wären, eine »zu ihrem Gottesdienst zu nehmen, wo eine in sel»biger das Simultaneum zu üben, ꝛc. Damit doch aber binnen der Zeit erlaubter Lutherischer Religions-Ubung alles ordentlich hergienge, verglich man sich deßhalben noch in einem besondern Neben-Recels, dem mit dem vorigen, auff bestimmte Zeit, einerley Krafft und Würckung beygeleget wurde.

hingelegt/ sonderlich im Westphälischen Frieden/

Dergestalt war derer Evangelischen Zustand gar ungewiß, und nur auff eine gewisse Zeit eingerichtet, biß bey dem Münsterischen Frieden die Sachen anders eingerichtet, das 1624. Jahr, und am 1. Januarii desselbigen sich findende Zustand die Religion im Reich zu einer beständigen Regul für das künfftige fest gestellet, alle diesem 1624. Jahr und dessen Religions-Zustande zuwider laufende, nach demselbigen auffgekommene oder eingeführte Dinge, errichtete Verträge und wie es sonst Namen haben möchte, auffgehoben, cassiret, für nichtig erkläret, und in denen hiervon handelnden Worten des Friedens-Schluß derer obangeregten Hildesheimischen Verträge, nahmentlich und wie folget (Theatri VI. Theil p. 671. a.) gedacht »worden: Die vorgegangene Vertrag-Vergleich»und Verwilligungen, so unter unmittelbahren »Reichs-Ständen, auch ihren Land-Ständen und «Unterthanen, über die Einführung, Erlaubnüß, »Erhaltung des öffentlichen oder besondern Religions-Exercitii, geschehen oder getroffen worden» sind, sollen so weit gültig seyn, als ferne sie dem Zu»stand des 1624. Jahrs nicht entgegen; Dieweil» alle diesem, als der zu beobachtenden Regul und» Richtschnur zuwider lauffende Aussprüche, Ur»theile, Verträge, Vergleiche u. s. w. vernichtet und» auffgehoben seyn sollen, und unter andern auch» nahmentlich diese, so der Bischoff von Hildes»heim und die Hertzoge zu Braunschweig-Lüne»burg über die Religion wegen derer Stände sol»ches Bisthums und über deren Ubung verschie»denlich An. 1643. gemacht worden. Es sollen» aber von solchem Termin ausgenommen seyn, » und denen Catholischen vorbehalten werden die» 9. Clöster im Stifft Hildesheim, welcher sich die» Hertzoge von Braunschweig in selbigem Jahr, » auff gewisse Maaße begeben, ꝛc. »

1711.

Diesem Reichs-Grund-Gesetze zu Folge, solte und muste alles im Hildesheimischen in Religions-Sachen auff den Fuß, wie es den 1. Januarii 1624. gefunden worden, hergestellet und darbey forthin beständig gehalten, aber was selbigem entgegenstehendes hernach eingeführet worden, völlig abgeschaffet werden, wie dann, welchergestalt dieses alles zu exequiren, zu vollziehen und zu beobachten sey, wenige Jahr nach geschlossenem Münsterischen Frieden, dessen Inhalt und seiner von gesammtem Reich beliebten Execution gemäß, zwischen dem Bisthum und Stifft an einem, dann denen Evangelischen Land-Ständen und Unterthanen am andern Theil, aus dem Grunde, unter Chur-Maynzischer, auch Braunschweig-Lüneburgischer Vermittelung An. 1651. den 24. Martii auch gefolgtem Consistorial-Recels verglichen, in diesem Vergleich auch nahmentlich ein Lutherisch-Consistorium reguliret, und darüber der daher so genannte Consistorial-Recels in diesen Terminis errichtet und kund gemachet worden.

Zu wissen; als zwischen Sr. Churfürstlichen Durchl. zu Cölln, als Bischeffen zu Hildesheim, und dero Wohl-Ehrwürdigen Dohm-Capituls daselbst, zu dieser Communions-Sache constituirten Mandatariis an einem, und dann dem Stifft Hildesheimischen Augspurgischen Confessions-Land-Ständen und Unterthanen, am andern Theil, wegen Wiederstellung eines Evangelischen Consistorii sich einige Differentien ereignen wollen; so seynd dieselbe auff friedliche wohlmeynentliche Interposition der Herren Chur-Maynzischen und Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Herren Subdelegirten, nach Anweisung des Instrumenti Pacis art. 5. §. 12. und dessen klaren Buchstaben besagten Frieden-Schlusses, (welche beyde Theile ihnen per expressum vorbehalten, und hiermit sich nicht præjudiciren wollen) endlich sich verglichen, wie folget:

Anfänglich und vors erste das Consistorium betreffend, (damit nach der Vermahnung St. Pauli, alles ordine justè & decenter, in der Kirchen hergehen, allerley Secten, Irrthümer und Confusiones verhütet werden mögen,) soll dasselbe mit zweyen der vornehmsten Augspurgischen Confession-Predigern im Stifft, und mit zweyen politischen, qualificirten Assessoribus, benebst einem

Secre-

1711. Secretario und Scribenten, allerseits von besagter Augspurgischer Confession besetzet, und von Ihro Churfürstl. Durchl. vermittelst Abstattung eines cörperlichen Eydes bestellet, und darzu vor das mahl Achatius Mylius, M. Levinus Drösemeyer, Johann Meyer und Johann Küncken, beyde der Rechten D. D. auffgenommen, auff deren einer Abgang aber Ihr. Churfürstl. Durchl. allemahl zweyen vor eine Person sollen hinführo præsentiret, und Ihr. Churfürstl. Durchl. die freye Election daraus gelassen werden.

Daneben ist beliebet, daß nächst obgedachten vier der Augspurg. Confessions-verwandten Assessoribus zeitlicher Hildesheimischer Cantzler, so offt und viel das Gerichte von den Augspurg. Confessions-Verwandten angestellet und gehalten wird, nach seinem Belieben und Gefallen diesem Consistorio, um alles, an statt Ihr. Churfürstl. Durchl. desto besser mit zu beobachten, beyzuwohnen, und dasselbe mit beleyden möge, dergestalt, daß derselbe, wie ohne das billig, primum locum & sessionem, auch in denen Sachen, in welchen derselbe Gewissens halber vermag, primum votum haben, und darinn mit rathen und decidiren, nur daß durch dessen Contradiction keine, vor sothanes Consistorium gehörige Sachen, so wenig in deliberationibus & decisionibus & executionibus gehindert und auffgehalten werden, sondern pluritas votorum, gleich in andern Judiciis das Directorium, aber bey den Augspurg. Confessions-Verwandten vornehmsten darzu erwählten Consistoriali und Superintendenti, doch mit eines politischen Augsp. Confessions-Verwandten Einrath verbleiben soll.

Da hingegen die im Ambt Peinen und Steurwald befindliche Augspurg. Confession zugethane Priester und Unterthanen, wo nicht völlig, jedoch ad minimum quoad ea, quæ sunt ordinis um Verhütung aller sonst besorglicher Confusion, und zu Ihrer Churfürstl. Durchl. und dieses Stiffts eigenen Besten, auff inständiges Anhalten der Stifft Hildesheimischen Land-Stände, unter dieses Consistorium mitgezogen werden sollen, welches aber die Herren Mandatarii aus Mangelung-Befehls, zu Ihrer Churfürstlichen Durchl. gnädigster Erklärung ausgestellet, und Deroselben solches bester massen zu recommendiren versprechen.

Wegen Salarirung obgedachter Personen, haben Ihro Churfürstl. Durchl. zu unterthänigsten Ehren die Land-Stände versprochen, sothane Salaria ohne Ihro Churfürstl. Zulage, anzuschaffen, biß so lange mit Ihrer Churfürstl. Durchl. Sie sich deßhalber auff schier künfftigen Tage vergleichen, bey dieser unverhoffter Verzögerung aber, aus des grössern Stiffts communi collecta genommen werden.

Zum andern, sollen vor diesem Consistorio, nicht allein ea, quæ sunt ordinis & jurisdictionis ecclesiasticæ, velut examinatio, ordinatio, Inspectio, visitatio, der Prediger, Schul- und Kirchen-Diener suspensio & remotio & cætera eò de Jure pertinentia, sondern alle partes hujus jurisdictionis, nach Innhalt der Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Kirchen-Ordnung, (welche mit deren Observanz samt denen von dem Hertzog zu Braunschweig-Lüneburg, und Lüneburg-Wolffenbüttelischen Theils, absonderlich den 6. Jan. An. 1593. und andern Theils ausgelassenen Constitutionibus die einzige Norma und Regula dieses Consistorii seyn und bleiben,) sowohl quoad prædictas causas & negotia mere ecclesiastica & spiritualia, als auch quoad actiones reales, personales vel mixtas matrimoniales, so ferne dieselbe ihrer Art und Eigenschaffe nach de Jure, wie auch vermöge der Fürstl. Braunschweig. Kirchen-Ordnung, und wie solches 624. notorie zu Wolffenbüttel in usu gewesen, tractiret, gerechtfertiget und exequiret werden.

Woferne aber hierinn, ob nemlich ein Casus dahin gehörig, einiger Zweiffel vorfallen würde, sollen die Consistoriales allemahl bey dem Fürstl. Consistorio zu Wolffenbüttel, wie es daselbst in An. 1624. gehalten worden, nachfragen, bey welcher Resolution es unstreitig alsdann verbleiben soll.

Alles, was drittens in diesem Consistorio ventilirt, decidirt, mandirt, ausgefertiget und exequiret wird, solches soll, vermöge der Kirchen-Räthe, dieserwegen Ihrer Churfürstl. Durchl. abgestatteter Eyd und Pflichte, unter Dero Authorität und Dero Successorn, am Stifft Hildesheim einig und allein geschehen, und diesen Consistorialen weiter keine Macht zugelassen seyn, als die Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische Kirchen-Räthe gehabt haben, Dero Behuff Ihrer Churfürstl. Durchl. ihnen ein absonderl. Sigillum geben, auch einen bequemen Ort und Logiment, darinn diß Gerichte füglich gehalten werden kan, assigniren lassen wollen.

Was zum vierdten in solchem Consistorio besagter massen cognosciret, geschlossen und decidiret wird, dasselbe solle eben die Kräffte und Authorität haben, gleichwie bey Ihrer Churfürstl. Durchl. Cantzley und anstellenden Hof-Gericht, die Drosten, Gerichts-Herrn, Beambte und Unterthanen, auch demselben zu gehorsamen schuldig, und dafern ihnen hierwider einige Decreta oder Befehlich zukommen solten, dieselbe sollen nicht attendiret, sondern pro sub- & abreptitiis gehalten, und einzig und allein, was bey diesem Gericht geschlossen, gültig, und die Beambte und Gerichts-Herren denselben ohne einige Execution zu folgen schuldig, hingegen alles Widrige hiermit cassiret und abgethan seyn, und was in solchem Consistorio erkandt und decidiret, dasselbe soll ohne alle Appellation und Execution bey Vermeydung hoher und willkührlicher Straffe, schleunig von denen Beambten exequiret werden.

Zum fünfften, soll nach Innhalt des Friedens-Schlusses, keiner dem andern in seiner Religion

ligion auff einige Weise turbiren, noch verhindern, sondern ein jeder den andern unbeeinträchtiget lassen, wie auch die hiebevor deßhalben aufgerichtete, und vermöge Instrumenti Pacis confirmirte Pacta observiret, und dieselbe in allen Puncten hiermit nochmahls sollen confirmiret seyn, und darüber steiff und fest gehalten werden.

Darbey dann letzlich auch vorkommen und verglichen, daß die jemahlen in Anno 1624. in Observanz gewesene Braunschweig'sche Kirchen-Ordnung, von denen Consistorialibus Hildesheimensibus revidiret, und nach dieses Stiffts-Staat eingerichtet, und derselben, wie es künfftig, so wohl in der Kirchen, als sonsten wegen der Examination, Ordination, Præsentation (salvo Jure Patronorum) zu halten, einverleibet werden soll.

In Urkund ist dieser Vergleich und Handlung zu fester und unverbrüchlicher Handlung, biß zu gnädigster Ratification mehr höchstgemeldt Ihrer Churfürstl. Durchl. von denen Herrn Chur-Maynzisch- und Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Herrn, Herrn Subdelegirten, und Herrn Churfürstl. Cöllnischen als Bischöflichen Hildesheimischen Mandatarien, wie auch den Deputirten von denen Land-Ständen unterschrieben und versiegelt. So geschehen Hildesheim den 24. Mart. An. 1651.

(L. S.) Johann Eberhard, Freyherr zu Eltz, Subdel. g Mogunt. mpp.

(L. S.) Christoph Jagemen, Subdeleg. Mogunt. mpp.

(L. S.) Chrysostomus Cöler, D. Subdeleg. Brunsvico-Lüneburg.

(L. S.) Johann Lümingk D. Fürstl. Braunschweig-Lüneburg. Subdeleg.

(L. S.) Carl Ottleben, Fürstl. Braunschweigisch-Lüneburg. Subdeleg.

(L. S.) Johann Rheinhard Schal von Beltheim zu Hildesheim Mandatar.

(L. S.) Casp. Ander. Voß, C. Mandatar.

(L. S.) Barward Willerding, mpp.

(L. S.) Florinus Gruben, D.

(L. S.) Bärrins von Weinsberg, mpp.

(L. S.) Casp. Heinr. von Hauß, mpp.

(L. S.) Philipp von Rheden, mpp.

(L. S.) Buchard von Bortfeld, mpp.

(L. S.) Joh. Casp. Stockfleth, wegen der Stadt Alfeld.

(L. S.) Johann Friederich Sievers, wegen der Stadt Eltze.

Darwider fängt man an zu handeln.

Nach erzehlten Grund-Reguln solte nun in Religions-Sachen des Hildesheimischen gehandelt werden, wie auch einige Zeit geschahe, doch bald Catholischer Seits die Sachen so getrieben wurden, daß Evangel. zu klagen Ursach bekamen, sonderlichen, als nach Ableben Ihro Churfürstl. Durchl. Maximilian Heinrichs, Jodocus Edmundus, Freyherr von Brabeck zum Bisthum kommen, der von dem Dom-Capitul angehalten worden, unter andern, in seiner Capitulation, diesen Punct zu versprechen: Catholicam, uti unicam & salvificam Religionem, pro posse & munere nostro Episcopali in minori Diœceseos Lutheranismo, ut & major. ejusdem infectâ parte propagabimus, & *in eo toti erimus ut ad minus in iisdem simultaneum Religionis exercitium inducatur*: d. i. Wir wollen die Cathol. als allein seeligmachende Religion in dem mit dem Lutherthum angesteckten kleinern und grössern Stifft, nach Möglichkeit und nach Erheischung unsers Bischöfflichen Amts fortpflantzen, auch gäntzlich daran seyn, daß auffs wenigste das Simultaneum, oder, nebst der Lutherischen auch die Cathol. Religions-Ubung daselbst eingeführet werde, &c. Dieser heimlichen Verbündnüß zu Folge wurde gar manches wider den Westphälischen Frieden, und darauff gerichtete, auch darinnen gegründete Verträge gehandelt, dessen Specification Anno 1696. (wie Tom. XV. p. 49. b. sqq. dieses Theatri zu sehen) an das Kayserliche Cammer-Gericht gebracht, auch dem Nieder-Sächsischen Creyß-Ausschreib-Amt klagbar vorgebracht, aber wenig oder nichts zuverlässiges erhalten worden, biß endlich Anno 1703. (siehe Tom. XVI. dieses Theatri dicti Anno p. 279, b. sqq) die Braunschweig-Lüneburgische Häuser auff derer Cathol. Gefälle in ihren Landen einen Arrest angeleget, so lange biß die Cathol. alle wider den Westphälischen Frieden lauffende Beeinträchtigungen derer Evangelischen abstellen würden, den sie doch 1709. wieder auffgehoben, da das Capitul, auff ernstl. Erinnerung Kayserl. Majest. versprochen, denen Evangelischen die behörige Satisfaction zu geben. Es liesse sich aber auch nach diesem seines Versprechens sehr offt erinnern, daß Braunschweigische Häuser des Handels müde wurden, und wiederum abgewichenes Jahr zu Anlegung des Arrests geschritten, nachdem Sie Kayserl. Majest. von der Sachen Zustand Nachricht ertheilet hatten. Dieser Arrest fiel denen Hildesheimischen Dom-Herren gar verdrießlich, deswegen Sie vergaben, es solte zu Auffhebung derer Gravaminum geschritten, und darob geführten Klagen auff instehendem Land-Tage abgeholffen werden. Dieser gieng gegen das Ende des 1710den Jahres vor sich, und trugen die Evangelische so wohl ihre alte oben angezogene, als auch nach der Hand darzu gekommene neuere Beschwerden vor, darunter sonderlich auch die mit- und bey Vergebung derer Lutherischen Pfarr-Stellen von denen Capitularen, als Patronen, getriebene ohnleidliche Crämerey oder Simonie, die Vernichtigung des Evangel. Consistorii, da man in denen Stifftischen Aemtern denen eingesessenen Lutherischen verboten, die Decreta desselbigen anzunehmen, wenn nicht der Cathol. Bischöfliche Cantzlar Sie unterschriebe, oder, in Ansehung der Capitularischen Aemter, das Capitulum darum begrüsset würde: die Wegnehmung einiger Lutherischen Kirchen, und die Einführung des Simultanei, &c. &c. Man redete nun von solchen Dingen wohl auff obgedachtem Land-Tage, allein es wolten die Cathol. nicht an sich kommen lassen, daß sie Lutherischen was Beschwer-

Evangelici klagen beym Cammer-Gericht.

Braunschweigische Häuser beschlagen Hildesheimische Gefälle mit Arrest.

Wegen unabgethaner Beschwerden derer Evangelischen.

1711.

Streitig den Consistorial-Recess betreffende.

lichtes zugefüget, und diese Ursache zu klagen hätten. Wegen des Consistorii Befugniß gab es insonderheit ein hartes Gespräch ab, da Lutherische darauff bestunden: Es müste, was in selbigem per plurima vota abgeschlossen worden, gültig seyn, der Bischöffliche Cantzlar unterschreibe es oder nicht; Dargegen der Stifftische Hof-Rath Berning versetzte: Es wäre zu verwundern, daß sich das Consistorium einer mehrern Autorität, als der Landes-Fürst selbst, anmassen, ein ausgehendes Recht verfolglich mehr Privilegii, als ein einziges Consistorium im gantzen Reiche haben und keine Appellation gestatten wolte, da doch die Lands-Obrigkeit solche leyden und zulassen müste. Lutherischer Seits wurde auff diese Beschwerde kurtz aber gut geantwortet; Der Consistorial-Recess, als Lex scripta, brächte es also mit. Dargegen vorhin genannter Stifftischer Hof-Rath zu erwiedern kein Bedencken trug: Man erachtete den Consiorial-Recess von keiner Verbindlichkeit, das Consistorium wäre dem Lands-Fürsten An. 1651. auffgedrungen worden, ꝛc.

Es ist leicht zu erachten, was zu einer solchen Vorstellung die Lutherischen vor Augen gemacht haben müssen, als die nun wohl sahen, daß der rechte Grund ihrer freyen Religions-Befugniß umgerissen, übrigens behauptet werden wolte, es sey der Vertrag de An. 1643. (dessen oben gedacht worden) in dem Münsterischen Frieden nicht gantz, sondern nur, was den Terminum Emigrationis oder die zu Duldung derer Evangelischen angesetzte Zeit anbelangte, auffgehoben, übrigens in seinen Kräfften, mithin das Stifft berechtiget geblieben, allenthalben, nebst der Lutherischen Religion die Catholische einzuführen, u. s. w. Es scheuete sich nicht, dieses alles an Chur-Braunschweig zu berichten, wann es an solches unterm 6. Febr. dieses 1711. Jahrs also schrieb:

Solte Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigst gefallen, sich ab dem Inhalt Unserer unterm 16. nächst verwichenen Monats Octobris an dieselbe abgelassen unterthänigsten Antwort umständlich referiren zu lassen, so werden Sie gnädigst darob vernehmen, daß die Ursachen deren biß anhero ohnabgestelleten Religions-Gravaminum nicht an Uns, sondern eines Theils an dem haffte, daß verschiedene sowohl von ihren als unsern Glaubens-Genossen derjenigen Dinge, welcher dieselbe beschuldiget werden wollen, nicht geständig sind; Andern Theils aber, daß man sich wegen der Principiorum, und zwar in specie darüber, ob der also genannte Consistorial-Recess de Anno 1651. verbindlich oder unverbindlich, der Religions-Recess de An. 1643. hergegen durch den Westphälischen Friedensschluß de Anno 1648. vel in totum, vel pro parte wieder auffgehoben sey oder nicht, zeichero nicht vergleichen können, und was zu dessen mehrer Beglaubigung denen Statibus Augustanæ Confessionis so mündals schrifftlich dabey vorgestellet.

Gleichwie aber jetzt gemeldte Stände dem allen ohngeachtet bey dem jüngst vorgewesenen Landtag auff ihren ohnziemlichen Postulatis, nach wie vor, bestanden, und zu dem einige also rubricirte Gravamina Religionis potiora von neuem übergeben; Also gehet nun ferner hierbey, was wir denenselben am 17. 18. und 20. Decembris nuperi in Gegenwart unserer und der gesambten Stände Deputatorum punctatim darauff geantwortet und zu Gemüthe geführet, ꝛc. Dieses geantwortete aber hielt in sich, was oben als eine Hochstifftische Verwerffung des Consistorial-Recesses angeführet worden.

1711.

Darzu auch Brauwesens-Händel kommen.

Nebst diesen Geist- und Kirchlichen Händeln gab es auch Streit über welt- und bürgerliche Sachen, das Brauwesen betreffende, welches die Stadt Hildesheim, vermöge einer Erlaubniß Bischoff Johannsen de Anno 1519. allein inne gehabt hatte, biß hernach das Stifft auch mit Theil daran haben wollen, deßwegen die Sache an Kayserl. Reichs-Hof-Rath gebracht, und daselbst An. 1700. den 16. Aug. ein Conclusum: Daß Stifft und Stadt neben und mit einander die Brau-Gerechtigkeit üben, und jedem im Lande frey stehen solte, Bier beym Stiffte oder bey der Stadt zu kauffen, ꝛc. gefället, doch anbey an Bischoff und Capitul rescribiret worden: Daß Ihro Kayserl. Majest. sich versähen, es würde der Bischoff und das Capitul sich des Brauens mit solcher Moderation gebrauchen, damit auch die Stadt die ihr zukommende Nahrung, der Billigkeit nach, darbey finden, und ihre obliegende Onera desto leichter abtragen könne, ꝛc. Die Stadt beschwerte sich nun, daß dieser Kayserl. Meynung von Seiten des Stiffts gar nicht nachgelebet, vielmehr selbiger durch dieses fast alle Nahrung entzogen, die Brauerey von ihm noch so starck als sonsten getrieben, denen Stifftischen Unterthanen, Bier von der Stadt zu nehmen, unter der Hand verbotten, ihnen Gefässe, darinnen sie es geholet, zerschmissen worden, u. s. w. Solcherley klagte die Stadt dem Hause Braunschweig-Lüneburg, als ihrem Schutzherrn, und bat um Beystand wider dergleichen Beeinträchtigungen. Hierauff hat man an Seiten Braunschweig bey Bischeff und Stifft dahin angetragen, daß der Stadt Hildesheim dergestalt nicht beenget und entzogen, sie vielmehr darbey rühig und in der Vermögenheit, ihre Onera abtragen zu können, gelassen, und zu dem Ende ihr einen gewissen nahe um sie gelegenen Distrikt, zu Verkauffung ihres Getränckes, einzuräumen, auch die neuerlich erbaute und angerichtete Brauereyen auff denen Aemtern Marienburg und Steuerwald abgestellet werden möchten. Braunschweig aber wuste samt Hildesheim zu sagen, wie dieses alles kein Gehör gefunden, sondern unter dem Vorwand, das Recht zu haben, mit und nebst der Stadt zu brauen, dieser ihre Nahrung immer mehr beschnitten, und bey Beruffung auff Kayserl. Urtheil, nicht bedacht worden sey, was Ihro Majest. darbey intendiret, und daß dadurch dem Urtheil entgegen gelebet worden sey, wenn man dieser Intention zuwider gehandelt, dieweil man nicht verba captiren, sondern auff derementem sehen müsse, u. s. w. Bey sogestalten Sachen brach die eine zeitlang unter der Hand ge-

1711. Braunschweig belegen Hildesheimische Länder und Orte.

glommene Unruhe dieses Jahr von neuem in mehrere Hefftigkeit aus/da die Lüneburgische Häuser gnugsam erfahren zu haben vermeynten, wie bey der Clerisey des Hochstiffts in Güte weiter nichts an Billigkeit zu erhalten sey. Seine Churfürstl. Durchl. von Hannover, hatten nach gepflogener Bredung mit Wolffenbüttel, demnach gut und nöthig befunden, den Ernst vorzukehren und sich, in der Nacht zwischen dem 14. und 15. Februarii, des starcken Passes Peina/ durch Hülffe des starcken Frostes, bemächtigen lassen, indem ihre Leute auff dem Eyse über den Graben kommen und die in etlich 70. Mann bestehende Besatzung im Schlaff überfallen und zu Kriegs-Gefangenen machen können, die man aber, nach wohlbesetztem Orte, alsofort in Freyheit stellete und an das Stadt-Thor brachte, daß jeder davon gehen mochte, wohin es ihm beliebte. Den 20. dito besetzte ein Hannoverischer Obrister die Stadt Hildesheim ebenfals und zwar mit 5. Compagnien, der Herzog von Wolffenbüttel aber, ließ **Brackel/ Ahlefeld und Grän** mit seinen Völckern in Versicherung nehmen. Hierüber entstund, wie leicht zu erachten, allerhand Aufsehens und Redens, da sonderlich das Hildesheimische Hoch-Stifft sein Klagen zum förderlichsten aller Orthen anzubringen, an sich nichts erwinden ließ. Dessen zu Regenspurg sich findender Gesandte führte den 6. Martii schon Beschwerde wegen des geschehenen, ehe ihme noch die völlige Nachricht von dem Ergangenen zukommen war, dargegen sich Wolffenbüttel alle Nothdurfft vorbehielt, ob es gleich noch nicht nahmentlich angegriffen worden. Den 11. dito zeigte Hildesheimischer Gesandter, auff erhaltenen Befehl, bey Reich an, wie gern das Hochstifft in seinen Patriotischen Præstandis, da es ein Regiment von 1000. Köpffen am Ober-Rhein gestellet und erhalten, fortfahren wollen, wenn nur seine eigene Ruh und Sicherheit ihm nicht mitten im Hertzen des Landes zerstöhret geworden, da Chur-Braunschweig nicht nur Hildesheim und Peina besetzet, sondern auch die Hochstifftische Aemter Steinbrück, Marienburg, Wiedelage und Peina, mit 5. Compagnien Dragoner belegt, und von Sr. Churfürstl. Durchl. befohlen worden, denenselbigen jede Mund- und Pferd-Portion mit 4. Rthlr. monathlich zu bezahlen. Alldieweil nun durch solche gewaltsame, dem Westphälischen Friedens-Schluß und der im Jahr 1702. beschehener Reichs-Kriegs-Declaration schnurgerad zuwider lauffende Uberziehung der Hochstifft dergestalt entkräfftet, und in einen so desolablen Stand gesetzt würde, daß selbigem die Reichs- und Crayß-Præstanda ferner abzuführen, und die zu Ihrer Kayserl. Majest. und des Reichs Dienste biß hieher mit schweren Kosten am Ober-Rhein unterhaltene 1000. Mann länger zu continuiren; nur lautere Unmöglichkeit fiele, wann nicht von gesammten Reichs wegen, auff die in gedachtem Friedens-Schluß, und in der Reichs-Kriegs-Declaration mit deutlichen Worten ernst- und wohl bedächtlich vorgeschriebene heilsame Verordnung mit Nachdruck würde angehalten werden; als wolte man angelegentlichst und höchsten Fleisses gebeten haben, Ihrer Kayserl. Majest. mit einem allerunterthänigsten Reichs-Gutachten fördersamst an Hand zu gehen, damit selbe sich allergnädigst gefallen liesse, alle Thatlichkeiten insgesammt abstellen oder aber mehrgedachter Friedens-Declaration gemäß verfahren zu lassen.

1711.

Hildesheim beschwert sich in Regenspurg.

Braunschweig-Zell versetzte hierauff, was von dem vortrefflichen Hildesheimischen Herrn Gesandten am 6. dieses ad Protocollum gemeldet worden, davon hätte er Ihrer Churfürstl. Durchl. seinem gnädigsten Herrn geziemend berichtet, und werde auch das jetzo Verlesene mit nächster Post einschicken; widerspreche dem ungegründeten Vorgeben, als wann diejenige Anstalten, so Ihro Churfürstl. Durchl. im Hildesheimischen gemacht, ohne Ursach geschehen wären, die ehest erwartende Species Facti würde geben, daß sie hierzu unumgänglich necessitirt worden; Dessen reservirte man sich ulteriora besser massen.

Braunschweig regt sich dargegen.

Hildesheim acceptirte/ aus dem anjetzo von dem vortrefflichen Zellischen Herrn Gesandten ad Protocollum gegebenen Voto, daß von selbsten gestanden worden, auff dem Grund und Boden des Hoch-Stiffts Hildesheim einige Anstalten auff gnädigsten Befehl Sr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg gemacht zu seyn; Ob nun einem Reichs-Stand durch die Reichs-Constitutiones erlaubt seye, in seines Neben-Standes Territorio solcher gestalt, wie geschiehet, eigenmächtig zu verfahren, das thue man Ihrer Kayserl. Majest. und des gesamten Römischen Reichs allergerechtesten und gerechtesten Dijudicatur überlassen, bittend, wie zuvor denen Reichs-Constitutionen, dem Westphälischen Frieden-Schluß und letztern Reichs-Kriegs-Declaration gemäß, und zwar schleunigst ob moræ periculum zu verfahren.

Braunschweig-Zell wendete ferner ein; Es seye bekandt, daß zwischen dem Durchl. Hauß Braunschweig-Lüneburg und dem Stiffte Hildesheim von Alters her Pacta vorhanden, und was in Instrumento Pacis Westphalicæ deßwegen expresse statuirt, auch Anno 1651. durch Recesse fest gestellet worden; weilen aber das Hochwürdige Dohm-Capitul vielfältig dargegen gehandelt, Mandata, Sententias und Kayserl. Exhortationes hindangesetzt, und gravamina gravaminibus cumuliret, und nun gar declariret, daß sichs angedachte Pacta nicht gebunden achte; so haben Ihre Churfürstl. Durchl. sich nicht entbrechen können, denen dadurch iædirten Schutz zu gönnen, und dahin zu bearbeiten, daß was solennissime pactiret worden, doch endlich mögte gehalten werden.

Hildesheim replicirt.

Braunschweig-Wolffenbüttel meldete; weilen seines gnädigsten Hn. Durchl. bey diesen allegirten Pactis bekandtlich, sowohl als ein regierender Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, als auch damahliger Senior in domo, considerablement interessiret wären, und Ihro deren Conservation in alle Wege obliegen wolte; so befinde man sich genöthiget reservanda zu reserviren.

Braunschweig antwortet.

Hildesheim ließ sich vernehmen, es hätte dem wie-

gern

1711. ter verfahrenden Hildesheim.

gern gesehen, daß die Ursachen welche vorgeben würden, Sr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig zu der bekandten Thätlichkeit veranlasset zu haben, ad protocollum angezeigt worden, wolte in proxima sich darüber gründlich vernehmen lassen.

Salzburg stellte vor, daß weilen dieses Anbringen contra Stylum liesse, als wordurch die vorhabende Deliberationes nur gehindert würden, so hätte man wünschen mögen, daß solches ordentlicher Weise geschehen wäre.

Hildesheim antwortete hierauff: Es wäre dergleichen Anbringen diesen Reichs-Tag über vielfältig extra propositionem testantibus protocollis geschehen, und sey Ihm nicht zu verdencken, daß es sich, wegen dringender Noth, des sonst gewöhnl. auch bedienet.

Weitre Disputen zwischen diesen Partheyen zu Regenspurg.

Den 26. Martii kam ein Hochstifft-Hildesheimisches förmliches Beschwerungs-Memorial am Reichs-Convent zur öffentlichen Dictatur, in welcher das oben erzehlte Unternehmen des Churfürsten von Hannover klagbar vorgetragen, dessen Abstellung zu verfügen gebeten, und anbey vieles gesaget wurde, wie es wider den Westphäl. Frieden, und letztere allgemeine Reichs-Kriegs-Declaration liesse, darinnen ja ausdrücklich versehen, daß sonderlich zeitwährenden Kriegs wieder den äusserlichen, Niemand binnen dem Röm. Reich den andern mit Thätlichkeiten anfallen, sondern Gericht und Recht suchen, an dessen Ausspruch halten und darmit begnügen lassen solte u. dergl. m. Den 27. Martii ließ Braunschweig eine Speciem facti austheilen, in welchem die oben erzehlte Gründe der Evangelischen Religions-Ubung im Hildesheimischen, sonderlich aus dem Instrumento Pacis und Consistorial-Recess dargeleget, darwider von Bischoff und Stifft unternommene Turbationes oder Thätlichkeiten erzehlet, und weiter; Braunschwäigisches der- und ehemaliges Thun zu rechtfertigen, angeführet wurde, wie die Lutherische Land-Stände, durch Cathol. Uberfahrung des Instrumenti Pacis, bewogen worden, dem Niedersächsischen Creyß-Directorio sowohl als dem Chur- und Fürstl. Hause von solchem Verfahren Nachricht zu geben, und dieselbe zu ersuchen, ihnen in ihrer gerechten Sache und widerrechtl. zugefügten Bedruck beyzutretten. Es liessen auch diese zu verschiedenen mahlen sowohl an den letzten Bischoff, als nach dessen Absterben an das Dohm-Capitul nachdrückliche Intercessions- auch Dehortations-Schreiben abgehen, es wurde aber auch dadurch nichts ausgerichtet, sondern nichts destoweniger auff die angefangene Art gegen die Evangel. fortgefahren. Wie aber das Chur- und Fürstl. Hauß Braunschweig nicht allein bey dem Hildesheimischen sogenandten Haupt und Neben-Recess principalis pars compaciscens war, sondern auch bey Errichtung des nachher gemachten Consistorial-Recesses, welcher nicht anders als ein Connexum, oder Dependens von den vorigen angesehen werden konte, concurrirte; und daher sich so wohl dieserwegen, als wegen der allen und jeden Ständen des Reichs zu Festhaltung des Westphal. Friedens aus dem Art. 17. besagten Friedens-Schlusses incumbirenden Obligation verbunden achtete, auff die Beybehaltung der mit dem Stifft Hildesheim gemachten Recesse zu bestehen resolvirete, so hat es, nachdem es gesehen, daß bey dem Dohm-Capitul mit Schreiben weiter nichts auszurichten, An. 1703. auff die in ihren Landen dem Dohm-Capitul und dem Cathol. Clero secundario des Stiffts Hildesheim zustehende Gefälle ein Sequester zulegen, um zu sehen, ob nicht auff diese Art das Dohm-Capitul bewogen werden könte, die Gravamina Religionis abzustellen, und alles hinwieder in den Stand, da es vor denen Gravaminibus gewesen, und wie es dem Instrumento Pacis Westphal. und den Hildesheimischen Recessen gemäß, zu setzen. Nachdem aber darauff das Dohm-Capitul sowohl schrifftlich, als durch eigene nach Hannover und Wolffenbüttel gethane Abschickung mündlich die Versicherung geben, daß es sofort nach auffgehobenem Arrest in puncto Religionis alles in einen Friedens-Schluß- und Recess-mäßigen Stand wieder herstellen wolte, dabey ferner nicht allein denen Consistorialen ihren Gehalt reichen liesse, sondern auch in einen und andern gegen die Evangel. Land-Stände auff dem Land-Tage sich ziemlicher massen erklärt, so ist darauff, und da insonderheit Ihro Kayserl. Maj. nebst verschiedenen der Cathol. Religion zugethanen Chur- und Fürsten vor sie geschrieben, und daß sie die Gravamina abstellen würden, versichert, der Sequester An. 1709. hinwieder auffgehoben, und dem Dohm-Capitul sowohl, als der übrigen Cathol. Geistlichkeit des Stiffts Hildesheim was von ihren Revenüen beschlagen gewesen, verabfolget worden. Ob man nun wohl nicht anders vermuthen sollen, als daß dermahleins das Dom-Capitul ihren an so vielen Höfen, ja Kayserl. Majest. selbst, so lancke gethanen Promessen nachkommen, von fernern Gravaminibus nicht allein abstehen, sondern auch denen vorigen remediren würde, so erfolgte dannoch das Contrarium, und wurde es nicht allein wegen der alten Gravaminum im vorigen Stand gelassen, sondern man concurrte auch immer in dem vorigen Train, und häuffte noch allezeit Gravamina mit Gravaminibus; man entzog denen Evangel. Predigern die Jura Stolæ, und wann selbige sich darüber beschwereten, und vor sich anzogen, daß solches wider das Instrumentum Pacis, auch die von dem Dom-Capitul denen Land-Ständen auff dem Land-Tage Anno 1706. ertheilte Resolution (wiewohl sonsten diese Resolution viele Dinge in sich begriffe, welche dergestalt, wie sie nieder geschrieben, nicht abgehandelt, und also nicht weiter, als in passibus utilibus von denen Land-Ständen agnosciret worden) liesse, so wurden sie damit abgewiesen, daß solche Resolution nicht in Capitulo abgefasset, auch solche von dem Dom-Capitul denen Beamten nicht intimiret worden wäre; Man massete sich der Evangelischen Kirch-Höfe an, und befahle denen Beamten denen Catholi-

1711.

schen manu forti zu assistiren; man forderte die Evangelische Prediger, wann sie ihre Glaubens-Verwandten, so bey denen Catholischen in Diensten waren, auff deren Verlangen in ihrer Kranckheit besuchten, vors Gericht, und wolte sie deshalb bestraffen, ohngeachtet auch dieses ihnen in obangezogener Resolution de anno 1706. verstattet worden; man führe mit der in allen Rechten so wohl, als in den Hildesheimischen Recessen verbottenen Pfarr-Krämerey fort, und wenn die Gemeine sich dargegen opponirte, suchte man sie durch allerhand Trangsal, Inquisitiones, fiscalische Processe, und militarische Executiones abzuschrecken; man benahm dem Consistorio alle Authorität, zoge die vor dieselbe gehörige Sachen vor die weltliche Gerichte, inhibirte dem Consistorio weiter darinn zu verfahren, fienge an, die von dem Consistorio bereits entschiedene Sachen in der Cantzley, auch wohl in der Cammer von neuem zu cognosciren, und reformirte dieselben in Faveur der Catholischen, und was dergleichen Dinge, die fast täglich passirten, mehr waren. Wie nun dieses nicht verborgen bleiben konte, also gelangte es auch zur Wissenschafft des Chur- und Fürstl. Hauses Braunschweig, welches, wie es sich dergestalt hintergangen sahe, nicht anders konte, als solches dem Dom-Capitul vorzuhalten, und dasselbe des gethanen Versprechens zu erinnern, mithin die Abstellung aller solcher wider das Instrumentum Pacis, und die Hildesheimische Recesse lauffenden Dinge begehren; es gieng aber die Antwort dahin, man hätte bey dem vorigen Land-Tag bereits viele Gravamina erlediget, und die übrige deßwegen aussetzen müssen, weil man dabey theils in facto einigen Zweiffel gefunden, theils aber sich ratione principiorum, nach welchen dieselbe abgethan werden müsten, nicht vereinigen könte, deßwegen man bey dem folgenden Land-Tage abermahls einen Versuch thun wolte; gleichwie aber solches Vorgeben, als ob einige Gravamina bereits erlediget worden, der Warheit offenbar entgegen, indem nicht ein einiges abgethan, auch nicht einmahl das jenige, was durante sequestro auff dem Land-Tage Anno 1706. denen Evangelischen bereits accordirt, gehalten wurde, das übrige Einwenden aber, eine Sache von weitem Aussehen war, indem man dadurch von denen Hildesheimischen Recessen abgieng, ja das Instrumentum Pacis selbst wider die ausdrücklich befindliche Prohibition in dubium zoge, mithin denen Evangel. aller Genuß welchen sie so wohl aus dem Instrum. Pacis, als aus den Hildesheimischen Recessen hatten, benahme, als remonstrirte man dem Capitul den darunter habenden Unfug, und daß die Principia, wornach die Religions-Sachen zu reguliren, so wohl in dem Instrumento Pacis, als in denen Hildesheimischen Recessen fest genug gesetzet worden wären, einfolglich nunmehro weiter in keinen Disput gezogen werden könten, dem Dom-Capitul zu erkennen gab, deßwegen man auch nicht umhin konte, den in An. 1709. unter der Bedingung, daß die Religions-Gravamina erlediget werden solten, auffgehobenen sequester, auff die der Catholischen Geistlichkeit des Stiffts Hildesheim in denen Chur- und Fürstl. Braunschweigischen Landen zustehende Gefälle gesamter Hand von neuen anzulegen. Nun verhoffte man, es würde das Dom-Capitul hierdurch veranlasset worden seyn, der Sachen ein wenig besser nachzudencken, und wie sie allemahl versprochen, auff dem damahls bevorgestandenen Land-Tage die Gravamina vorgenommen, und solche nach denen Recessen und dem Instrumento Pacis erlediget haben. Man muste aber wider Verhoffen vernehmen, daß man zwar von den Gravaminibus zu reden anfieng, jedoch aber dabey weiter nichts vornahm, als daß man an Seiten des Dom-Capituls über ein- und anders Gravamen perorirte, und endlich, wie solches aus denen Recessen nicht justificiret werden konte, dahin geschlossen wurde, daß der Consistorial-Recess, welcher doch ad normam des Instrumenti Pacis auff die von Ihro Kayserl. Majest. und des Reichs zur Friedens-Execution verordneten Deputation ertheilte Commission von denen Chur-Mayntzisch- und Fürstl. Braunschweigisch. Subdelegatis in Beysein des Bischoffs und des Dom-Capituls zu Hildesheim mandatorium errichtet, von ihnen insgesamt unterschrieben, und untersiegelt, von dem Churfürsten Maximilian Henrich zu Cölln, als Bischoff zu Hildesheim ratificiret, von dem Kayserl. und des Reichs Cammer-Gericht zu Wetzlar pro basi ac norma, nach welchem die Justiz denen Evangelischen administriret werden solte, gesetzet, und zu dessen Erfüllung sich das Dom-Capitul vorhin, und ehe der Arrest auffgehoben wurde, gegen Seiner Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig schrifftlich erklärete, und von keiner Verbindlichkeit, und das Dom-Capitul demselben nachzuleben nicht gehalten wäre. Diesen Entschluß dictirte das Dom-Capitul auff dem Land-Tage nicht allein gegen die Evangel. Land-Stände ad protocollum, sondern hatte auch die Vermessenheit, solches mittelst eines Schreibens, und solchen beygefügten obgedachten Protocolls Ihrer Churfürstl. Durchl. wie auch des Herrn Hertzogen zu Braunschweig-Wolfenbüttel Durchl. öffentlich zu declariren, und dadurch zu erkennen zu geben, daß alles, was sie biß daher von Auffhebung der Gravaminum, und Festhaltung der gemachten Recesse und Vergleiche hin und wider vorgegeben, ihnen niemahls Ernst gewesen, und sie darunter nichts anders gesucht, als durch dergleichen Versprechen die Evangel. Stände, insonderheit aber das Durchl. Hauß Braunschweig einzuschläfern, und damit freyere Hände zu bekommen, die Evangel. im Stifft zu trucken, und die Recesse, an welche sie sich nicht weiter, als ihre Convenienz es mit sich brächte, verbunden achteten, zu zernichten. Wie aber dergleichen Verfahren allen Rechten, und der natürlichen Billigkeit selbst zuwider lieff, und wann solches verstattet würde, nicht allein Treu und Glauben gäntzlich hinweg fiele, sondern

1711.

auch

1711. Braunschweigische Forderungen.

auch niemand vor den andern gesichert seyn würde; so konte es ja verhoffentlich niemand dem Chur- und Fürstl. Hause Braunschweig verdencken, wann selbiges sich aus denen mit dem Stifft Hildesheim errichteten Verträgen und Recessen der Evangelischen daselbst annahm, und nicht allein darauff bestunde, daß die gemachte Recesse unverbrüchlich gehalten, und die dargegen vorgenommene Facta abgeschaffet würden, sondern auch daneben verlangete, daß ratione futuri von dem Stifft ihnen zulängliche Versicherung deßhalben gegeben würde, damit selbiges nicht wieder auff dergleichen Dinge verfiele, sondern ein jeder, sowohl in der Stadt als in dem Stifft Hildesheim, bey seinem Rechte geruhig gelassen würde, ꝛc.

Dem Stifft unangenehm/

Dem Catholischen Hochstifft wolte dieses alles gar hart vorkommen, und wäre es gern auff eine ihm anständigere Weise aus dem Handel gewesen, insonderheit auch was das Brauwesen anbelangte, deßhalben es auch sich erbieten lassen, eine schrifftliche Versicherung auszustellen, den nachdrücklichen Effect der Kayserl. An. 1700. vom Hochlöbl. Reichs-Hof-Rath gesprochenen Urtheil, in puncto Juris cumulativi Braxandi, angelegenst befördern, und selbigen der Brauer-Zunfft in der alten Stadt Hildesheim vollkommen geniessen zu lassen, u. s. w. Welches alles doch nicht so einen Eingang fand, dadurch die Abführung der eingelegten Völcker, und die Auffhebung verfügter Arreste wäre erlanget geworden, da es ohne dem hauptsächlich mit um Abmachung derer Religions-Beschwerden zu thun war, daran das Hochstifft, nach dem Sinn derer Braunschweigischen Häuser, gar ungern kam, allerhand einwendende; wie z. E. der Consistorial-Recess ohne Vorwissen oder Einwilligung des Dohm-Capituls errichtet worden, demnach dieses nicht verbinden könte: Wie da im Westphälischen Frieden die alte das Lutherische Religions-Exercitium einschrenckende Verträge nicht gäntzlich sondern nur so weit auffgehoben wären, als ferne darinnen denen Lutherischen eine gewisse Zeit zu emigriren vorgeschrieben worden; Diese möchten nun beständig im Hochstifft bleiben, hätten sich aber nicht auff den Annum regulativum 1624. zu beruffen, sondern müsten sich, ausser dem ihnen erlassenen Emigriren, mit dem begnügen lassen, was der Vergleich de An. 1643. mit sich brächte; Zu dem wären ja die vermeyntliche Gravamina derer Lutherischen am Cammer-Gericht Rechts-hängig, deren Entscheidung man daselbst suchen und abwarten müste, und mittlerweil nicht mit That-Handlungen verfahren solte, u. dgl. m. Daraus meynte Braunschweig zu sehen, daß es dem Hochstifft kein Ernst wäre, sich zu gütlich- und billigmässiger Abmachung derer strittigen Posten zu bequemen, und fuhr diesemnach mit dem angefangenen nachdrücklich fort, ließ dem Dohm-Capitul bedeuten, daß es die eingequartirte Völcker verpflegen, 3744. Rthlr. deßhalben vor den Monat Martium ohngesäumt bezahlen, oder sonst der Execution gewärtig seyn solte, die da auch im Wercke erfolgte. Hierüber schrie nun das Dohm-Capitul abermahl gar heffig, ließ in einem den 14. April zur Dictatur gekommenen Memorial dem Reichs-Convent das obige alles vorstellen, und anfügen, bey solchen Proceduren würde das Hochstifft bald zu Boden gerichtet seyn, wenn man nicht von Reichs wegen ohngesäumt ins Mittel träte, und zulängliche Reichs-Constitutions mässige, ob summum moræ periculum allerdings nöthige Gegen-Verfügung thäte, darum man auch angelegenst gebethen und ersuchet haben wolte, die Hochstifftische Memorialien förderlichst in Uberlegung zu ziehen, auch nach Erheischung letzterer Kriegs-Declaration solchen Schluß zu fassen, und Kayserl. Majest. an Hand zu geben, wodurch das bedrangte Hochstifft, als ein getreuer Reichs-Mit-Stand, annoch erhalten, und wider alle künfftige Zufälle gnug sicher gestellet werden könte, ꝛc.

1711. Fernere Beschwerung in Regenspurg klaget.

auch in Ansehung des Brauwesens/

Dessen allen ohngeachtet bestund doch Chur-Braunschweig-Lüneburg darauff, es könne sich zu Abführung derer Völcker nicht bequemen, wo nicht von dem Dohm-Capitul die schrifftliche Versicherung gegeben würde, daß selbiges

Braunschweig bleibt auff abermals gethänen Forderungen.

1.) Den Consistorial-Recess per omnia hinkünfftig fest und unverbrüchlich halten,

2.) Die Gravamina Religionis innerhalb vier Wochen würcklich und vollkommen abstellen,

3.) Den in Anno 1643. auffgerichteten Neben- oder Religions-Recess, in so weit derselbe per Instrumentum Pacis Westphalicæ nicht auffgehoben worden, gleich andere Recesse exactè observiren, und die Evangelische nicht ferner dergestalt, wie bißher geschehen, von denen Bedienungen, bey der Regierung sowohl als bey denen Aemtern ausschliessen, sondern dieselbe mit darzu ziehen,

4.) Die bey dem Consistorio etwa eingerissene abusus durch ein denen Evangelischen Land-Ständen auffzutragende Commission abstellen,

5.) Der Stadt Hildesheim die entzogene Brau-Nahrung wieder gönnen, damit dieselbe sich des ihren zuerkandten Juris Braxandi cumulativi erfreuen möge, nicht allein die auff denen nächstgelegenen Aemtern Steyerwald und Marienburg angefangene Brauerey einstellen, sondern auch die Verfügung, daß in einem gewissen zu determinirenden Districk kein anderer als Hildesheimischer Stadt-Brühan geschencket werden möge,

6.) Die übrige vorkommende Puncta in denen nächsten 6. Wochen völlig mit Sr. Churfürstl. Dirchl. ausmachen wolle.

Was man zu Regenspurg voriret.

welches über wei-

Das Dohm-Stifft hoffte noch immer nähern Kauffs, wie man sagt, darvon zu kommen, weil ohne dem ein und ander Protestirender mit dem Verfahren des Chur-Braunschweigischen und Lüneburgischen Hauses nicht allerdings zufrieden war. Die Sache kam auch am Reichs-Convent den 15. April im Fürsten-Rath vor, obgleich Hannover und Wolffenbüttel ihr einen Anstand zu geben Ansuchung gethan, den Abgang der Instruction, und über dieses noch ferner angezogen hatten, daß man denen ja wohl thätlich wehren möchte, die sich an Friedensschlüsse und andere feyerliche Vergleiche nicht halten, sondern darwider, nach eigenem Gutdüncken, thun und zu-

1711.

Sonderlich ab Seiten Magdeb. so mit Braunsch. Verfahren nicht zufrieden.

fahren wolten; Das Braunschweigische Hauß könte und würde nimmermehr geschehen lassen, daß dergleichen bündliche Verträge durchlöchert werden möchten. Man erfuhr, daß à potiori die Catholische Stände vor das Dohmstifft sich heraus gelassen, da die Protestirende den Abgang nöthiger Instruction angezeiget, ausser daß Magdeburg sich deutlicher und dermassen heraus gelassen: Weilen das Stifft Hildesheim seine Klagen uber die neuliche Invasion an Ihro Kayserl. Majest. allbereits gebracht, so werde zwar dieselbe, als des Reichs Oberhaupt, schon zu beurtheilen wissen, wie dieses Verfahren anzusehen, und wie es mit denen, zu Erhaltung Fried und Ruhe im Reich so heilsamlich gemachten Constitutionen zu conciliiren; Nachdeme aber auch hierdurch nicht allein die ganze Nachbarschafft in Unruhe und Mißtrauen gesetzet worden, sondern auch Ihre Königl. Majest. sein allergnädigster Herr, die ohne dem von Chur-Braunschweig, jedesmahls sehr schwer gemachte Communication zwischen ihren Westphälischen und übrigen Provintzen dergestalt abgeschnitten würde, daß dieselbe, wenn das Hochfurstl. Hauß Braunschweig beyde occupirte Oerter behalten solte, gantz und gar von dessen Discretion würde dependiren müssen. Also seynd Ihre Königl. Majest. in materia propolita der Meynung, daß man Ihre Kayserl. Majest. durch einen Reichs-Schluß zu ersuchē hätte, Sie allergnädigst geruhen wolten, Se. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und das Hochfürstliche Hauß Braunschweig-Wolffenbüttel, durch unverweilte nachdrückliche Verordnungen und Mandata dahin zu obligiren, daß von diesen Neuerungen abgestanden, die in das Stifft Hildesheim verlegte frembde Trouppen von dar wieder abgeführt, und alles unverzüglich in vorigen Stand wieder gesetzt werde; Haben Se. Churfürstl. Durchl. und das übrige Hochfürstl. Hauß Braunschweig an das Dohm-Capitul und die Regierung aus dem Westphälischen Frieden, oder andern Verträgen der Religion halber etwas Beschwerden, werden sich hoffentlich zu Abthuung derselben, wohl andere und glimpfflichere Mittel desto ehender finden, als sich das Hoch-Stifft ohne dem erbiethet, denen Reichs-Constitutionen, Frieden-Schlüssen, und gemachten Verträgen, sonderlich dem Consistorial-Recels de Anno 1651. so willig als schuldig nachzuleben, ingleichen denen übrigen von denen Land-Ständen vorgebrachten Beschwerden, so weit es billig abzuhelffen, und darüber aller unpartheyischen Dijudicatur sich zu untergeben, wie dann in der That, ein Dohm-Capitul sich bereits zu Erledigung der angegebenen Gravaminum verbo & opera angeschickt gehabt, und die Tractaten mit denen Evangelischen Land-Ständen in allem Ernst reallumiren, auch würcklich Hand an das Werck mit aller ersinnlichen promptitude legen lassen, dessen Ausgang man ja endlich noch hätte erwarten können, und keiner solcher Weitläufftigkeit vonnöthen gewesen wäre, wann es allein um Gravamina zu thun, und weiter nicht gemeynet ist, dann über dieser offerirten Erledigung der Gravaminum Religionis ist das Stifft Hildesheim ohne dem gegen das Churfürstl. und Fürstliche Hauß Braunschweig weiter zu nichts verbunden, was sonsten dessen Freyheit oder Statum alteriren kan, dahero siehet man auch nicht, was demselben weiter zuzumuthen, und warum derentwegen, bey jetzigen ohne dem weit aussehenden gefährlichen Conjuncturen durch Eroberung Städte und Bestungen, auch eigenmächtiger Einquartierung so vieler Trouppen in dem Nieder-Sächsischen Crayse, alles in Apprehension und Alarme gesetzet werden solte, ꝛc. ꝛc.

1711.

Hildesheim vergleicht sich wegen der Religions-Sachen durch ein Recels.

Mit dem allem gediehe es doch dahin, daß das Hoch-Stifft sich zum Zweck lenckte, und wegen derer Religions-Beschwerden diesen verbindlichen Revers eingieng und errichtete:

Zu wissen seye hiemit jedermänniglichen, demnach die Augspurgische Confessions-Verwandte im Stifft Hildesheim sich verschiedene Jahre her vielfältig beschweret, daß sie in dem Exercitio ihrer Religion und was davon dependiret, gegen die der Religion halber bey der Extradition des Stiffts Anno 1643. mit dem Fürstlichen Hause Braunschweig gemachte Recelle, das Instrumentum Pacis Westphalicæ, und den Consistorial-Recels von dem Catholischen fast sehr gravirt, und dem Consistorio Augustanæ Confessionis fast alle Authorität benommen würde; die Catholische hingegen dergleichen Beschwerden nicht an sich kommen lassen noch gestehen, vielmehr aber davor halten wollen, daß sie wider das Instrumentum Pacis, und obgedachte Recessus nichts vergenommen, sondern was etwa geschehen, sie dazu vermöge deren Recessen und Instrumenti Pacis, wohl befugt gewesen, darüber endlich die Sache von den Augspurgischen Confessions-Verwandten an das Kayserliche und des Reichs Cammer-Gericht zu Wetzlar gebracht, und nachdem sie daselbst Mandata & Paritoriam, welche man Catholischer Seits durch eingebrachte Exceptiones sub- & obreptionis zu elidiren gesucht, erhalten, sowohl das Nieder-Sächsische Crayß-Directorium, als das Chur- und Fürstliche Hauß Braunschweig und Lüneburg sich derselben angenommen, und es darauff zu nicht geringerer Weitläufftigkeit ansehen lassen, so gar, daß Se. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg, um das Stifft executivè darzu anzuhalten, einige Leute dahin verlegen lassen: Als ist man endlich näher zusammen getretten, und seynd nach mühesamer Handlung die bißherige Streitigkeiten und Differentien zwischen dem Dohm-Capitul, mit Zuziehung und Vorwissen der sieben Stiffter an einem und denen Land-Ständen Augspurgischer Confession daselbst am andern Theil folgender Gestalt verglichen worden.

I.

Anfänglich und vors erste sollen die mit dem Fürstl. Hause Braunschweig-Lüneburg bey Extradition des Stiffts Anno 1642. und 1643. gemachte Recessen, als der Haupt- und Neben- oder Religions-Recesse ohne Mangel observiret werden; jedoch mit dieser Erklärung, daß weilen einige Jahren nachhero in dem Westphälischen Friedens-Schluß von Ihro Kayserlichen Majestät und den gesammten Ständen des Reichs beliebt

und

1711. und verordnet worden, daß in dem Fall, wann die Unterthanen mit ihren Landes-Herren nicht einigerley Religion seynd, alsdann der Observanz des 1624. Jahrs nachgegangen, und solche Observanz pro perpetua Norma ac Regula, so viel das Exercitium Religionis, und was davon dependirt, in Imperio gehalten werden solte, mithin in Art. 5. §. pacta autem &c. 33. obgedachte Recesse (in so weit etwas darinn enthalten, welches der Observanz des 1624. Jahrs entgegen) auffgehoben, und annulliret worden seyn, dasjenige, was in solchen Recessen sothaner Observanz zuwider disponirt, als nemlich, daß das Exercitium Religionis Augspurgischer Confession nur vor dem Adel auff 70. und vor die andere Unterthanen auff 40. Jahre permittirt seyn, darnebst den zeitlichen Landes-Fürsten das Exercitium Religionis Catholicæ dergestalt, daß wenn an einem Ort zwey Kirchen vorhanden, eine davon denen Catholischen eingeräumet, wo aber nur eine Kirche vorhanden, solche, wie auch der Beicht- und Predig-Stuhl, Tauff, Glocken, Schlüssel, Kirchhof und zu der Sepultur gehörige Oerter ihnen gemein verbleiben solten, zu introduciren frey stehen solle; sondern auch, was darinnen § 3. und 7. verordnet, auff dasjenige, so in §. 3. de Jure devolutionis enthalten, von keiner Verbindlichkeit gehalten, noch hinkünfftig allegiret werden solle.

II.

Nachdem das Instrumentum Pacis Westphaliæ, als eine sanctio pragmatica, & lex perpetuo valitura von Kayserl. Majestät und denen gesammten Ständen des Reichs beliebet, und aus solcher Absicht dem Reichs-Abschiede de An. 1654. einverleibet worden, consequenter alle und jede Stände des Reichs, mithin auch das Stifft Hildesheim (ausgenommen, daß im §. 33. Artic. 5. die 9. Feld-Clöster von dem Termino anni 1624. excipirt) verbindet, wiewohl man Stifftischer Seiten sich bißher darzu nicht schuldig achten wollen, als solle demselben auch hinkünfftig utrinque exacte nachgelebet werden, und sich davon im Stiffte keiner, weder ex §. terminus autem 13. noch ex §. quæ vera bona &c. 27. dicto Artic. 5. noch sonsten aus einer andern Ursache, besagten Friedens-Schlusse zuwider zu eximiren befugt seyn, sondern auch solchergestalt in dem Stifft Hildesheim die Observanz des 1624. Jahrs pro Norma & Regula in Ecclesiasticis dienen, doch mit dieser Erklärung, daß obgleich an Seiten des Stiffts sustiniret worden, daß in dem Consistorial-Recess de Anno 1651. und der darüber von weyland Churfürsten Maximilian Heinrich 1625. ertheilten Confirmation und Ratification ein und anders enthalten, welches mit der Observanz 1624. Jahrs nicht überein komme, in diesem Punct dennoch sothanem Consistorial-Recess (jedoch in so weit hierunter Art. 6. nicht ein anders jetzo verglichen worden) nachgegangen werden solle.

III.

Soll jetzbesagter zufolge des Instrumenti Pacis auff die an Chur-Maynz und Braunschweig-Wolffenbüttel von der Reichs-Deputation zu Nürnberg gegebene Commission coram subdelegatis Moguntinis & Brunsuicensibus errichteter Consistorial-Recess, so, wie er von weyland Churfürsten Maximilian Heinrichen zu Cölln, als Bischoffen zu Hildesheim, An. 1652. confirmiret und ratificiret worden, in allen seinen Puncten und Clausulen, wie unten Artic. 6. mit mehrern verabschiedet, gehalten, und selbige unter keinem Prætext, er möge hergenommen werden, woher er wolle, er ferner impugniret, noch auch dagegen dasjenige, was in dem Religions-Recess, de An. 1643. §. 3. & 7. verordnet, ausserhalb was oben bereits Artic. 1. de Jure devolutionis angeführet worden, allegiret werden.

1711.

IV.

Ob dann nun wohl die Land-Stände A. C. fest darauff bestanden, daß zu Folge der in Instrumento Pacis stabilirten Observanz des 1624. Jahrs nicht allein zu Winzenburg und Heckenroda, und wenn sich dergleichen mehr finden solten, als in denen An. 1624. der Gottes-Dienst A. C. allein gehalten, wieder eingeraumt, auch ferner, in denjenigen Kirchen und Klöstern, welche Behuff des Catholischen Gottes-Dienstes nach Restitution des Stiffts an solchen Orten, allwo die Catholische An. 1624. kein Exercitium Catholicæ Religionis gehabt, erbauet worden, der Catholische Gottesdienst abgestellet, und sothane Kirchen und Klöster so lange geschlossen bleiben solten, biß auff den Reichs-Tag solcher Punct erörtert, und die dahin gebrachte Frage, ob und wie weit einem Landes-Herrn das Exercitium seiner Religion, in seinem Lande neben der anderen daselbst befindlichen Religion einzuführen frey stehe, decidiret worden; wegegen man gleichwohl stifftischer Seiten so viel die Kirchen zu Winzenburg und Heckenroda betrifft, auff die in dem Druck befindliche Vorstellungen, der neuerbauten oder reparirten Kirchen, Clöster und Capellen halber aber sich gleichfalls auff das Instrumentum Pacis bezogen, so haben die Land-Stände dennoch endlich auff die hiernächst folgende, und von dem administrirenden Dohm-Capitul mit Vorwissen und Zuziehung der sieben Stiffter eingewilligte Conditiones davon abgestanden, und so wohl die neuerbauete als reparirte Catholische Kirchen, Clöster und Capellen, zu Hohenhammeln, Peinau, Grenau, Westfeld, Groß-dorff, Heyssum, und sonst andere Oerter, und auff den Aembtern und Hochstifft etwa sich befindende Kirchen, als diejenige, so die A. C. Verwandte vormahls zu Winzenburg, Heckenroda, und etwa zu Wiedelohe gehabt, denen Cathol. in jetzigem Stande gelassen, jedoch dergestalt, daß die Unterfassen A. C. zu Heckenroda ein vor allemahl bey der Kirchen zu Schleveke verbleiben, und sich mit dem Gottesdienst und actibus ministerialibus, ohne daß die Cathol. Geistliche zu Heckenroda ihnen dieserwegen etwas abzufordern befugt wären, dahin halten sollen: was die Kirche zu Heyssum anlanget, nachdem solche ohne Vorwissen und Genehmhaltung des Thum-Capituls und der Fürstl.

Regie-

1711. Regierung abgebrochen, und an deren Stelle bereits vor einigen Jahren eine andere vor die A. C. Verwandte erbauet worden, so sollen diejenige, welche die Kirche abbrechen lassen, exemplariter, wofern solches noch nicht geschehen, bestraffet, und die neuerbauete Kirchen den A. C. Verwandten durch die Beambte zu Liebenburg in perpetuum solenniter hinwieder übergeben werden.

V.

Es verspricht aber dagegen das Dom-Capitul, daß, nachdem in dem Braunschweig. Religions- oder Neben-Recels de anno 1643. §. 8. beliebt worden, daß keiner von dem andern beschweret, viel weniger in respectum religionis nach befundenen Qualitäten in Ehren-Aemtern und Dignitäten einer dem andern vorgezogen werden solle, mehrgemeldtes administrirendes Dom-Capitul solchem zu Folge die in die bißherige Capitulationes der Herrn Bischöffe, eingeflossene Clausulam exclusivam hiemit cassiren, revociren, auffheben, und solche künfftig nicht wieder in die Capitulationes einrücken, und zwar, damit die A. C. Verwandte keine Ursach darüber zu beschweren haben, dasjenige, was in dem Religions-Recels von Ehren-Aemtern enthalten, weil es bisher zum Effect nicht gekommen, dahin hiemit erläutert haben wolle, daß, gleichwie die Land-Stände A. C. ihnen versprochen, bey der ersten Vacanz einen der Catholischen Religion zugethanen weltlichen Cavalier mit unter die 8. Deputirte von der Ritterschafft in perpetuum mit dieser Reservation zunehmen, und künfftig beständig zu halten, daß, gleichwie die übrige Catholische Ritterbürtige von der Wahl (wie solches auch bißhero nicht gewesen) gar nicht ausgeschlossen, mithin auch die Catholische mit zu der Wahl eines Schatz-Raths admittiret werden sollen, also auch hinkünfftig, und von nun an in perpetuum die Land-Stände A. C. einen zeitlichen Landes-Herrn drey Einländische, annehmliche, qualificirte, und in keinen andern Diensten stehende Subjecta A. C. worunter doch die jenige, so in den benachbarten Chur- und Fürstenhäusern, oder sonsten etwann Deputirte zum Ausschuß, oder Schatz-Räthe seynd, nicht mit zu verstehen, zum Adelichen, und eben so viel zum gelahrten Hof-Rath vorschlagen mögen, aus welchen Authoritate Principis zwey ohnmaßgeblich angeordnet, denenselben aber das Salarium ex publico Diœceseos ærario gereichet werde; Gestalt dann ebenfalls hierinn denen Land-Ständen A. C. auch nachgegeben worden, daß einen Kriegs-Rath A. C. zu wählen, ermeldte Land-Stände 3. Personen vorzuschlagen, bey dem Consilio Bellico, so lange dasselbe währen dürffte, aus Landes-Fürstl. Territorial-Hoheit bestellet, und demselben das Salarium ex publico entrichtet werden solle; wie dann ferner bey der Cantzley zwey Procuratores, und bey dem Hof-Gerichte eben so viele, welche der A. C. verwandt, mithin die A. C. Verwandte zu den Drosteyen zugelassen, und auff den Aembtern (woven jedoch die Aembter Marienburg und Steuerwald, nebst der Dohm-Probstey ausgenommen werden) wann zwey Beambte daselbst vorhanden, bey sich ereigneten ersten Vacantz entweder der Ambtmann, oder der Ambt-Schreiber, oder Ambts-Verwalter, wie solches dem Landes-Herrn zu determiniren frey bleibet, wo aber nur ein Beambter, alsdenn wenigstens der Ambts-Voigt, ingleichen, wann in den Aembtern über die beyden Beambte annoch zwey oder mehr Ambts-Voigte vorhanden, von denselben wenigstens einer der A. C. zugethan seyn, wo aber nur ein Ambts-Voigt ausser obgedachten beyden Beambten, alsdann derselbe alterniren, die Schatz-Einnehmer auch pari numero von beyden Religionen gesetzet, ohne einige Einrede und Exception einer vorher darauff gegebenen Expectantz oder Adjunctur, es sey dann, daß solche von dem verstorbenen Fürsten Hochseel. Andenckens mit Consens des Dohm-Capituls annoch gegeben, ohnfehlbar angenommen, auch zum Præjudiz dessen, was solcher Gestalt jetzo disponirt, künfftig keine Expectantz ertheilet, noch einige Adjunctur verstattet, in genere aber auff die Landes-Kinder aus dem Stifft, oder der Stadt Hildesheim vor allen andern auch ohne Entgeld reflectiret; im übrigen auch mit der Landes-Hauptmanns-Stelle unter beyderley Religionen aus dem Stifft alterniret; und der Hof-Richter allemahl aus der Hildesheimischen Ritterschafft ohne Unterschied der Religion genommen werden soll.

1711.

VI.

Nicht weniger verspricht das Dohm-Capitul hiemit; daß, ob wohl sonst das Consistorium A. C. vermöge der von weyland Churfürsten Maximilian Henrichen ertheilten Confirmation des Consistorial-Recessus sich in dem kleinern Stiffte ein mehrers nicht anmassen könne, als daß die im selbigen kleinern Stiffte A. C. Verwandte Prediger, Schul- und Kirchen-Diener unter selbiges, jedoch nur in iis, quæ, uti verba Recessus sonant, sunt ordinis, als Examinatio, Ordinatio, Inspectio, Visitatio, Suspensio, Remotio gehören sollen; dennoch in Ansehung der ihnen von denen A. C. Verwandten gelassenen Kirchen, und weil aus der Differentia Jurisdictionis in dem grössern und kleinern Stiffte mehresten Mißverständnüssen bißher gekommen, das Consistorium A. C. von nun an die völlige Jurisdictionem Ecclesiasticam über die Evangel. Einwohner und Eingesessene, Geist- und Weltl. im kleinern Stiffte, eben so, wie es selbige in dem grössern Stiffte exerciret, oder exerciren sollen, in perpetuum haben, und selbiges darunter weder von dem Officialat-Gerichte, noch sonsten jemand anders auff keinerley Weise und Art turbiret werden solle.

VII.

Damit auch dieses, was die Augspurgische Confessions-Verwandte auff vorbesagte Conditiones und Einwilligung denen Catholischen zugestanden, und ihnen nicht mehr controvertiren wollen, nicht weiter extendiret werden möge; So ver-

1711.

spricht das Dohm-Capitul, jedoch salva Dispositione Instrumenti Pacis Monasterienſis, wenn etwan von Ihro Kayſerl. Majeſt. und denen geſamten Reichs-Ständen davor gehalten werden ſolte, daß ſothane Anerbauung neuer Kirchen dem Instrumento Pacis gemäß, geſchehen könne, daß weiter keine Catholiſche Kirchen, Clöſter oder Capellen an Orthen, da Anno 1624. keine geweſen, im Stifft erbauet, noch vor die Dörffer Augſpurgiſcher Confeſſion Creutzer oder Heiligen-Häuſer geſetzet, noch in denen Privat-es ſey Adelichen oder andern Häuſern das Exercitium Religionis Catholicæ publicum angeordnet, noch die neu-erbaute Catholiſchen Kirchen und Clöſter durch Ankauffung ding-pflichtiger Güter erweitert, ſondern ſolches gäntzlich biß zwiſchen Ihrer Kayſerl. Majeſt. und denen geſamten Reichs-Ständen, oder auch zwiſchen dem künfftigen Landes-Fürſten, oder ſede vacante vel impedita dem Dohm-Capitul, und denen Land-Ständen Augſpurgiſcher Confeſſion ein anders verglichen ſeyn möchte, eingeſtellet bleiben.

Die bißhero angekauffte, und in den Diſtrict der erbauten Kirchen oder Clöſter bereits gezogene Güter aber denen Oneribus publicis, falls ſie demſelben vorhero unterworffen geweſen, wieder unterworffen, und wegen des Præteriti dißfalls Abtrag gemacht, auch dasjenige, ſo vormahls die Prediger zu Schlevecke und Groſſen-Freyden, wegen der Kirchen zu Henckenroda und Wintzenburg gehabt zu haben, etwa erweiſen könten, ratione tam præteriti, quam futuri, denenſelben ohnweigerlich gereichet werden ſolle.

VIII.

In denen übrigen Kirchen Augſpurgiſcher Confeſſion dieſes Stiffts ſoll das Exercitium Religionis denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten allein und ruhig gelaſſen, und ſie darunter von den Catholiſchen auff keinerley Weiſe noch Art turbiret werden. Inmaſſen dann denen Catholiſchen nicht frey ſtehen ſolle, die der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Kirchen zu Ubung ihres Gottesdienſts, Copulation oder Tauffe zu eröffnen, noch auff den Kirchhöfen Augſpurgiſcher Confeſſion die Catholiſche Verſtorbene mit Catholiſchen Ceremonien zu begraben, ſondern es ſollen die Copulationes, Tauffen und Begräbniſſen allein von den Predigern Augſp. Confeſſion des Orts geſchehen, und vice verſa von denen Catholiſchen Pfarrern an denen Orthen, welche der Catholiſchen Religion zugethan ſeynd.

IX.

Wolte aber ein Catholiſcher ſich von dem Prediger A. C. nicht copuliren, noch die Seinige tauffen oder begraben laſſen, oder vice verſa ein A. C. Verwandter nicht von dem Catholiſchen Paſtore loci, ſo ſollen ſie auch darzu præcisè nicht angehalten ſeyn, ſondern ihnen frey ſtehen, ſolche Actus durch einen ihrer Religion zugethanen Prediger, wann zuvor dem Paſtori loci die gewöhnliche Jura Stolæ entrichtet worden, in ihren Häuſern, ſo viel das Tauffen betrifft, oder an einem andern ihrer Religion zugethanen Orte verrichten laſſen.

1711.

X.

Denen Predigern A. C. ſoll nicht verwehret werden, ihre trancke Glaubens-Genoſſen in denen Catholiſchen Dörffern, Ambt-Häuſern und Clöſter-Höfen, wie auch die etwa im Hafft ſitzende Maleficanten A. C. zu beſuchen, und dieſe letztere zum Tod zu bereiten, und zu begleiten; Inmaſſen dann auch denen Catholiſchen die Beſuchung der Krancken und Malefiz-Perſonen ihrer Religion an Orten A. C. im Stifft, jedoch ohne Catholiſche Cæremonien, und in der Stille nicht ſoll verſagt werden.

XI.

Denen Kirchen, Predigen, Schul- und Kirchen-Dienern A. C. & vice verſa Catholiſcher Religion ſollen die ihnen gehörige Reditus und Gefälle geruhig gelaſſen, und nicht vorenthalten, auch diejenige Gebührniſſen, welche ſamt aus den Höfen gegeben werden müſſen, von denen Catholiſchen Einwohnern eines Orts A. C. ohnweigerlich entrichtet, auch daferne dieſer wegen ſowohl, als wegen der Jurium Stolæ etwas nachſtehet, Abtrag gemachet, und eben ſolcher Geſtalt es auch wegen der A. C. zugethanen Einwohner an einem Catholiſchen Orte gehalten werden.

XII.

Die der A. C. Zugethane ſollen nicht angehalten werden, denen Catholiſchen Proceſſionen (welche auch ohne das an Orthen A. C. gar nicht, und an denen Orthen A. C. allwo Fürſtl. und Dohm-Capitulariſche Amt-Häuſer ſeynd, oder neue Catholiſche Kirchen und Clöſter erbauet, nicht weiter als in dem Bezirck der Kirchen, des Cloſters, oder Kirchhofes, und in der Aemter-Hufe-Staat oder Fluhr gehalten, auch alsdann mit ſolchen Proceſſionen die Oerter A. C. nicht weiter, als in dem deßhalb prævia Informatione beliebten Artic. ſeparato determiniret, berühret werden ſollen; Es wäre dann, daß künfftig zwiſchen Ihro Kayſerl. Majeſt. und dem geſamten Reich, oder auch zwiſchen dem künfftigen Landes-Fürſten, oder ſede vacante vel impedita dem Dohm-Capitul, und denen Land-Ständen A. C. ein anders verglichen und beliebt worden, gehalten werden ſollen, beyzuwohnen. Es ſollen auch die der A. C. Zugethane die Catholiſche Feyer-Tage mit zu feyren keinesweges angeſtrenget werden; Jedoch aber, wenn an einem Catholiſchen Orte ein oder ander der A. C. Zugethanen wohnen, ſollen dieſelbe ſchuldig ſeyn von aller grober Hand- und Feld-Arbeit ſich an den Catholiſchen Feyer-Tagen zu enthalten; Wie denn auch gleicher Geſtalt die Catholiſche, ſo an Orthen A. C. wohnen, an den Feyer- und Feſt-Tagen A. C. keine grobe Arbeit thun, auch an ſolchen Feyer- und Bet-Tagen die der A. C. Zugethane zu keinen Dienſten bey den Aemtern und Gerichten verabladet, noch angehalten werden ſollen.

XIII.

Mit Conferirung der Pfarren A. C. ſoll von denen Patronis, ſie mögen geiſt- oder weltlich, Catholiſch oder A. C. Zugethane ſeyn, keine Simonia oder Krämerey getrieben, noch vor eine Pfarre, zufolge des Religions-Receſſes, ein mehrers, als ein

Rosinoble gefordert, genommen oder gegeben werden.

Solte nun jemand hiewider, es seye directè oder indirectè entweder selbst, oder durch andere darzu subordinirte Personen handeln, oder handeln lassen, so soll der Patronus nicht allein vor dasmahl des juris conferendi verlustig, sondern auch noch darzu gehalten seyn, die vor solche Pfarr ausgezahlte Gelder pro futuro in duplo wieder auszugeben, davon sedann die eine Helffte dem Fürstl. Fisco, die andere Helffte aber der Kirchen, an welch: der Candidatus bestellet worden, oder bestellet werden sollen, zufallen soll. Mit der Collation aber soll es alsdenn nach Anleitung des Neben-Recesses, und was darinn de jure devolato verabscheidet, gehalten werden. Was aber denjenigen betrifft, welcher durch Geld und Gaben sich zu einer Pfarre wissentlich hat promoviren lassen, soll derselbe nicht allein der Pfarr ipso facto, wenn er auch schon würcklich introduciret wäre, verlustig, sondern auch des Predig-Amts in genere ohnfähig seyn.

XIV.

Als aber sowohl der punctus Simoniæ, als der Reditnum & Jurium stolæ ratione præteriti einer genauen Untersuchung bedarff, so soll dieselbe durch eine gewisse aus beyderseits Religions-Verwandten fordersamst, und zwar innerhalb 6. Wochen, nach Vollziehung dieses Recesses, aus Lands-Fürstl. Autorität anzuordnenden Commission geschehen, und sollen die Land-Stände A. C. darzu vier angenehmliche Subjecta von ihrer Religion dem administrirenden Dohm-Capitul vorschlagen, welches daraus zwey Personen anordnen, und nebst denen zweyen dabey mit zu verordnenden Commissariis administratorio nomine darzu gewöhnlicher massen beeydigen solle. Falls nun bey dieser Commission liquid gemacht werden solte, ob und was vor Gelder wegen conferirer Pfarren simoniacè gehoben, ingleichem was vor Reditus denen Kirchen und Schulen, oder deren Dienern utriusque Religionis entzogen worden, auch ob und wie viel Jura stolæ denenselben noch restirten, so soll solches alles ohne Weitläufftigkeit wieder hergebracht und beygetrieben, und die Debitores ohne Verzug zu Præstirung ihrer Schuldigkeit angehalten werden.

XV.

Die Præsentation des Consistorial-Secretarii und Scribenten soll, gleichwie der Consistorialen selbst, denen Land-Ständen A. C. eingeräumet, und den Consistorialen das Prædicat der Consistorial- und Kirchen-Räthe gegeben werden. Des Prædicats des Consistorial-Præsidenten aber soll der Cantzler sowohl als derjenige Rath, welcher in Abwesenheit des Cantzlers dem Consistorio beywohnet, sich gäntzlich enthalten. Gestalt dann auch, obwohl dieselbe primum locum im Consistorio haben, auch in denen Sachen, in welchen dieselbe Gewissens halber vermögen, primum votum darinn behalten, und ihnen allemahl, so offt Consistoria extraordinaria gehalten werden, solches zeitlich anzusagen ist, dieselbe sich keines Directorii, als welches Inhalts des Consistorial-Recessus dem vornehmsten geistlichen Consistoriali mit Zuziehung eines weltlichen verbleibet, anzumassen, noch durch ihre Contradiction die Sachen so wenig in Deliberationibus & Decisionibus als Executionibus zu hindern, und aufftzuhalten befugt seyn sollen. Gestalt denn auch ein zeitlicher Cantzler, oder wer dessen Stelle beym Consistorio vertreten wird, in seinem dem Lands-Herrn zu leistenden Eyd, daß er dem Consistorial-Recess sowohl, als diesem Vergleich nachleben wolle, mitnehmen, und bey seinem Eintritt in das Consistorium ad Protocollum declariren solle.

XVI.

Dem Consistorio sollen auff der Fürstl. Cantzley gewisse Gemächer, worauff die Consistoriales zusammen kommen, und die Acta verwahren können, angewiesen; Auch nachdem vor einigen Jahren auff dem Landtage abgeredet, daß die Salarirung der Consistorial-Personen ex Cassa contributionis geschehen solte, die Salaria de præterito, soviel deren noch etwa nachständig, und nicht würcklich bereits bezahlet, nach zugelegter gütlichen und dem Lande erträglichen Handlung, und de futuro ohnweigerlich und ohne einige Contradiction ausgezahlet werden.

XVII.

Vor diesem Consistorio sollen nicht allein ea, quæ sunt ordinis & jurisdictionis Ecclesiasticæ, velut Examinatio, Ordinatio, Inspectio, Visitatio, Suspensio, Remotio der Prediger, Schul- und Kirchendiener A. C. sondern auch alle Partes hujus jurisdictionis, sowohl über jetzt besagte Eingesessene A. C. im grössern und kleinern Stifft, tam quoad prædictas causas & negotia mere Ecclesiastica & Spiritualia, quam quoad causas matrimoniales, item personales, so die Prediger, Schul- und Kirchendiener, deren Witwen und Kinder, so lang sie in der Eltern Brod stehen, angehen, ac reales, welche Kirchen- Pfarr- und Schul-Güter concerniren, tractiret, gerechtfertiget und exequiret werden. Wofern aber sonsten noch ein Casus vorkommen solte, darüber ein Dubium wäre, ob er ad Consistorium gehöre oder nicht, soll an die Fürstl. Wolffenbüttelische Kirchen-Ordnung, welche, wie sie Anno 1624. daselbst in usu gewesen, pro norma & regula gehalten werden soll, recurriret werden.

XVIII.

In dieser Jurisdiction soll das Consistorium weder von dem Dohm-Capitul, noch von der Fürstl. Regierung, Cammer, dem Officialat-Gericht, noch sonst jemand anders, wer der auch seyn möge, beeinträchtiget, solches auch vice versa denenselben durch das Consistorium nicht geschehen, noch die für das Consistorium gehörige, oder allda Rechts-hängige Sachen von dannen avocirer, noch vor den Lands-Fürsten, Dohm-Capitul, oder ein ander Gericht, es sey unter dem Namen von Appellation, Recurs, oder unter was vor einem Prætext es sonst seyn möchte, gezogen, und diejenige Sachen, so etwa dem zuwider an andere Gerichte bißhero gezogen worden seyn möchten, wieder dahin, und vice versa verwiesen wer-

den;

1711.

den; Solte jedoch das Consistorium sich gravirt befinden, so bleibet demselben frey, sich des Beneficii Leuterationis & Transmissionis Actorum an eine der Augsp. Conf. zugethane Universität im Consistorio zu bedienen, und soll ihr sodann dasselbe nicht abgeschnitten, und interim die Sentenz zu keiner Execution gebracht werden. Wäre es aber, daß eine Parthey das gantze Consistorium, denn wenn nur etwa ein oder ander Membrum recusiret würde, können die andere Consistoriales dennoch in der Sache fortfahren, recusirt oder perhorrescirte, welches doch nicht anders zugelassen seyn soll, als daß derselbe, welcher solches thut, die Causas, warumn er solches thue, schrifftlich übergebe, ex jure, daß sie bündig und gültig, deducire, und daß sie wahr seynd, mit einem cörperlichen Eyde bestärcke, alsdenn soll zwar demjenigen, der auff vorgebrachte Art das Juramentum perhorrescentiæ præstiret hat, der Recurs ad Episcopum & Principem, & sede vacante vel impedita ad Capitulum nicht verwehret werden; Es sollen aber alsdenn die Land-Stände A. C. auff ihnen davon ex parte Episcopi vel Capituli gegebene Nachricht vier Personen ihrer Religion dem zeitlichen Lands-Fürsten, oder sede vacante vel impedita dem Dohm-Capitul vorschlagen, aus welchen der Lands-Fürste, oder sede vacante das Dohm-Capitul zwey verordnen kan, welche, wenn sie nebst denjenigen, welche aus der Fürstl. Regierung mit darzu bestellet, zuvor ad hunc actum ab Episcopo & Principe, vel sede vacante aut impedita à Capitulo gewöhnlicher massen beeydiget worden, den Proceß biß zum Schluß dirigiren, entweder selbst sprechen, oder die Acta sumptibus petentis, vel ex officio zu Einholung einer Urtheil an eine Universität A. C. verschicken, und die verfaste oder eingelangte Urtheil citatis partibus in loco Consistorii von Fürstl. Commissions wegen publiciren sollen.

XIX.

Uber die Sachen, welche in dem Consistorio vorkommen, soll ein förmliches Protocollum gehalten, und was allda sodenn decretiret, decidiret, oder verordnet worden, solches sollen die Beambte und Gerichthabere, wenn ihnen à Consistorio solche zugeschicket werden, ohne einige Sperrung oder Einwenden, als e.g. daß der Cantzler die Verordnung nicht unterschrieben, oder zuvor requisitoriales an die Fürstl. Regierung, Dohm-Capitul, Gerichtshabere, oder Magistraten ergehen müssen, zur Execution gebracht werden; Gestalt denn sofort, nach Vollziehung dieses Recessus, denen Drosten und Beambten, auch Gerichtshabern und Magistraten durch ein im öffentlichen Druck und Anschlag, wie auch gehörigen Orthen Ablesung von denen Cantzeln des Stiffts zu publicirendes Edict diesem also nachzukommen, soll anbefohlen werden.

XX.

Damit auch denen verschiedentlich vorgekommenen Gebrechen des Consistorii A. C. möge abgeholffen, und solches hinkünfftig im Stand erhalten werden, so soll nicht allein jetzo, und zwar nach Vollenziehung dieses Recesses, längstens innerhalb 3. Monathen, sondern auch künfftig alle Jahre bey Endigung des Land-Tags, wenn nach vorgebrachten Motiven solches vor nöthig befunden werden solte, visitiret werden, die Visitatores sollen der A. C. zugethan seyn, und darzu dem zeitlichen Lands-Herrn, oder sede vacante vel impedita dem Dohm-Capitul von denen Land-Ständen A. C. sechs annehmliche Personen præsentiret werden, um daraus drey Personen zu erwehlen, und anzuordnen, welche sodenn nebst, und mit dem, welchen der Lands-Herr, oder respectivè das Dohm-Capitul, um die Jura Principis dabey zu observiren, und mit denen andern die Visitation zu verrichten, darzu benennen wird, ad hunc actum specialiter gebührend beeydiget werden, und von dem, was bey sothaner Visitation vorgekommen, und zu emendiren nöthig seyn wird, an den Lands-Herrn, oder respectivè an das Dohm-Capitul Pflicht-mässig referiren sollen, damit davon mit denen Land-Ständen conferiret, und wie die etwa sich findende Abusus abzustellen, deliberirt, und hierinn Autoritate Principis, was Rechtens, verordnet werden könne.

Solte auch jemand bey dem Consistorio sich übel comportiren oder comportirt haben, daß er dieser Charge sich ohnwürdig gemachet, so soll derselbe nach Befinden der Visitatoren, Autoritate Principis abgesetzet werden.

XXI.

Im übrigen sollen die Prediger, Schul- und Kirchen-Diener A. C. wie auch deren Wittwen und Kinder, so lange sie bey Eltern sich auffhalten, sowohl im kleinern als grössern Stifft dem Neben-Recess gemäß bey ihrer Immunität, Freyheit und Gerechtigkeit, in realibus & personalibus ohngekräncket gelassen, auch so viel ihre Personen angehet, nicht vor die Land-Gerichte gezogen, sondern allein, wie oben Artic. 17. gemeldet, vor dem Consistorio belanget werden. Was aber deren Gesinde anlanget, soll, wenn selbiges etwas peccirt, solches vom Amt- oder Gerichts-Herrn untersuchet, und gebührend gestraffet, auch die Brüchten bey jedes Orts Obrigkeit entrichtet werden.

XXII.

Denen Unterthanen A. C. sollen in Faveur der Catholischen Geistlichen, und vice versa keine neue Onera auffgebürdet, und wenn bißhero dergleichen etwa bey den Visitationibus, oder sonsten geschehen, abgestellet, dieselbe und deren Kinder zu Annehmung der Catholischen Religion nicht angehalten, noch deren Eltern A. C. & vice versa, es seye an einem der A. C. oder der Catholischen Religion zugethanen Orte, daß sie ihre Kinder in Catholische Schulen schicken sollen, angemuthet, auch die ihrer Güter der Religion halber etwa, wie angegeben, aber nicht gestanden werden wollen, entsetzte Unterthanen, wieder zu den Ihrigen, sofern solches geschehen seyn solte, verholffen, und die wider sie etwa machende Prætensiones, und übrige vorkommende Gravamina Specialia mit von der in Artic. 14. & Autoritate Principis anordnenden Commission gründlich untersuchet und erörtert werden.

1711.

XXIII.

Die Catholische sollen sowohl, als die der Augspurgis. Conf. Zugethan unter sich, wie auch deren beyderseits Geistliche, sowohl im gemeinen Leben und Umgang, als insonderheit auff den Cantzeln, sich alles Glimpffs und Bescheidenheit gebrauchen, keiner von des andern Religion übel reden, und auff dieselbe schimpffiren, diejenige aber, so sich dessen bißhero unternommen zu haben werden überführet seyn, exemplariter bestraffet werden.

XXIV.

Schließlich soll, damit alles, was bißhero von ein- oder anderem Theil zum Despect und Denigrirung des andern, es sey schrifft- oder mündlich, vorgebracht und vorgenommen worden, gäntzlich vergessen und abgethan seyn, auch zu keiner Zeit wider jemand, er sey wer er wolle, geführet werden, sondern durch eine vollständige Amnestie damit gehoben seyn und bleiben; Allermassen dann auch das Dhom-Capitul hiemit verspricht, nicht allein selbst über diesen Recess zu halten, sondern auch den künfftigen Lands-Herrn zu Observirung dessen, in der auffzurichtenden Capitulation mit allem Ernst und Kräfften zu verbinden, und also in der That ferners zu bezeigen, daß es nichts mehr, als den innerlichen Ruhestand des Stiffts, und eine beständige Harmonie und gute Verständniß unter beyderseits Religions-Verwandten verlanget habe, und verlange. Wie dann gleichergestalt die Land-Stände Augsp. Conf. hiemit versprechen, daß sie keinen Anlaß zu Verstöhrung der innerlichen Ruhe, wie sie denn auch solches bißher nicht an sich kommen lassen, geben, und ebenfalls diesen Recess ohnverbrüchlich halten sollen und wollen.

Damit auch alles soviel fester gehalten werde, begeben sich beyde Theile wohl bedächtlich aller und jeder Ausflüchte und Behelffe, welche ihnen wider diesen Vergleich auff einig Art und Weise zu statten kommen könten, sie mögen bereits erdacht seyn, oder noch erdacht werden, in specie der Exception doli, metus, concussionis, simulationis, rei non sic, sed aliter gestæ, und der generalen Rechts-Regul, quod renunciatio generalis non valeat, nisi specialis præcesserit, sondern renunciren auch hiemit der dieser Gravaminum halber, und durch Veranlassung derselben bey dem Kayserl. und des Reichs Cammer-Gericht zu Wetzlar angebrachten Klage und Wiederklage, und soll durchaus hierunter nichts anders, als Treu und Glauben, und die Teutsche Auffrichtigkeit gelten; Gestalt auch kein Theil gegen diesen Vergleich so wenig, als ausserhalb Rechtens in keine Wege kommen, noch andern zu thun zulassen, und nachsehen, auch sich deren durch niemand so wenig in- als ausserhalb Reichs loßsprechen, und entbinden lassen will; Sondern es wollen vielmehr beyde Theile diesen Vergleich dem Kayserl. Cammer-Gerichte zu Wetzlar notificiren, und ad Acta registriren lassen.

Zu Urkund dessen ist dieser Recess von beyderley Religions-Verwandten in originali ausgefertiget: Von Seiten eines administrirenden Dohm-Capituls durch dero zeitigen Secretarium, der Ritterschafft und Städte aber durch dero zeitigen Syndicum eigenhändig unterschrieben, auch mit dero respective gewöhnlichen Insiegel corroboriret und bedrucket worden. Geschehen Hildesheim in Capitulo den 11. Tag Julii 1711.

Ex Mandato Rev. Capituli

(L.S.) T. Z. Boltzenius, Secr. Mppr.

Ad speciale Mandatum Ordinis Equestris & Civitatum subscripsi.

(L.S.)

(L.S.) Siegfried Hennig Oldekopp, D. p. t. Syndicus. Mpr.

1711.

Da es, mit dem Haupt-Punct die Religion betreffende, so weit gekommen hoffte man, es solte sich mit dem übrigen auch vollends geben, und die Braun-Sachen leicht abgemachet werden können, in welcher Hoffnung auch die Braunschweigischen Völcker zurück gezogen, und die in obstehenden Recess gebrachte Puncte allenthalben, sonderlich aber bey dem Corpore Evangelicorum, bekandt wurden, weil dieses selbige insonderheit zu sehen begehrt, um wahrzunehmen, wie alles dem Westphälischen Frieden gemäß eingerichtet sey. An gründlicher Aus- und Abmachung mehrgedachten Brauhandels arbeitete man indessen immerfort, und indem man meynte, es sey alles richtig, so erwieß sich was anders, und ließ Chur-Braunschweig gegen das Ende des Jahrs sein Leib-Regiment zu Pferde abermahl in das Hildesheimische einrücken, doch mit der Ordre, sich nur bloß auff denen Amthäusern des Dohmstiffts einzuquartiren, damit dem armen Landmann keine Beschwerde verursachet würde. Hierüber führte das Dohm-Capitul abermahl, wie leicht zu erachten, grosse Beschwerde, dargegen aber Chur-Braunschweig nachstehendes zur Erläuterung dieses Umstands dienliche bekandt machen ließ:

Der dem Corpori Evangelico communicirt worden.

Der Vergleich will schon wieder brechen.

Sie müsten äusserlich vernehmen, als ob das Dohm-Capitul zu Hildesheim durch seine widrige narrata ein und andern Reichs-Stand wider Sie zu bewegen suchte, da doch der letzte Recess vom 11. Julii dieses Jahrs genugsam zu Tage legte, daß Sie besagtem Dohm-Capitul nichts zugemuthet, was nicht in denen Reichs-Gesetzen, Friedensschlüssen, und denen mit Ihrem Durchl. Hauß errichteten Pactis auch in der Billigkeit selbst gegründet wäre, also daß Ihro Churfürstl. Durchl. grosses Unrecht geschähe, wann deroselben beygemessen werden wolte, daß Sie sich vor die Stadt Hildesheim, gegen das Urtheil des Reichs-Hof-Raths, gar zu sehr interessirten, welches gleichwohl der Stadt Hildesheim das Exercitium cumulativum der Brau-Nahrung, mit und neben dem Herrn Bischoff und Dohm-Capitul, durch das gantze Stifft Hildesheim, zu erkennete, und zwar dergestalt, daß der Gebrauch auff solche Weise geschehen solte, damit die Stadt auch ihre gute Nahrung dabey finden möchte. Alleine diesem hätte der vorige Herr Bischoff

1711. schoff und das Dohm-Capitul so wenig und schlecht bißhero nachgelebet, daß kein Faß Breyhan mehr in den letztern Jahren aus der Stadt ins Stifft Hildesheimische geholet worden. Nun hätte zwar Ihro Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig es eine geraume Zeit her an nachdrücklichen Erinnerungen nicht fehlen lassen, welche aber nichts gefruchtet noch geholffen, sondern es wäre nur immer ärger und die Städt fast in gäntzlichen Ruin gesetzt worden, weilen jedoch an derselben Conservation sowohl Ihro Churfürstl. Durchl. als dem Nieder-Sächsischen Crayß und gantzer Nachbarschafft sehr viel gelegen; auch selbige sich aus rechtmäßigen Ursachen befugt erachteten, gemeldter Stadt in ihrer gerechten Sache sich anzunehmen; So hätten Sie dessen Punct von dem Brau-Wesen bey neulicher Abthuung der Religions-Gravaminum dem Dohm-Capitul auch schrifftlich mit vortragen und dessen Ausmachung bißhero fleissig recommendiren lassen, mit dem Erbiethen, sobald nur alles â Capitulo erfüllet seyn würde, sodann auch dasjenige, was Sie deßhalben angeordnet, cessiren solte. Worauff es nun zwar das Ansehen bekommen, ob wolte das Dohm-Capitul in gedachter Brau-Sache sich der Billigkeit bequemen, inmassen man dann auch schon so weit darinnen avanciret, daß der allerseits tam quoad materialia quam formalia getroffene Recels biß zur Subscription bereits fertig gewesen. Weil aber das Dohm-Capitul sich gleichwohl gern der Unterschreibung entziehen wollen und zu seiner Ausflucht weiter nichts zu erdencken gewust hätte, wäre dasselbe erst nunmehro mit diesem Prætext hervor- und auff die Sprünge gekommen, daß es den Recels nicht eher unterschreiben könte, biß Ihre Churfürstl. Durchl. sich vorhero schrifftlich reversiret, daß Sie zu keiner Zeit, und um keiner-ley Ursach willen per vias executionis sich der Stifft und Stadt Hildesheimischen Affairen weiter annehmen wolten. Hierzu hätten sich zwar Ihre Churfürstl. Durchl. in so weit auch erkläret, wenn das Dohm-Capitul hinwiederum de non amplius contraveniendo Pactis & Recessibus sich gegen Sie schrifftlich reversiren würde, worzu sich aber das Dohm-Capitul keineswegs verstehen wolte, sondern den einseitigen Revers von Ihro Churfürstl. Durchl. prætendirte. Welche jedoch solches Begehren so ungerämmt als unbillig befunden, indeme das Dohm-Capitul nur freye Hand behalten wolte, Pacta & Recessus nach wie vor zu violiren, dagegen aber sollen Ihro Churfürstl. Durchl. sich Ihres zu deren Handhabung zukommenden Rechts begeben und verzeihen. Obwohlen nun dieselbe hierauff es an fernern glimpfflichen Remonstrationen nicht ermangeln lassen, um die Signirung des Brau-Vergleichs mit der Stadt Hildesheim dadurch etwan noch in der Güte zuwegen zu bringen, mit der Warnung, daß Sie wiedrigen Falls eine schärffere Execution vorzunehmen necessitiret würden; So wäre doch alles nur vergebens gewesen, also daß das Dohm-Capitul Ihro Churfürstl. Durchl. wider Willen veranlasset und gleichsam genöthiget, vor einigen Wochen Ihre Leib-Guarde zu Pferd wieder in das Stifft Hildesheim einrücken zu lassen, wiewohl mit der expressen Ordre, sich nicht bey denen unschuldigen Stiffts- und Dohm-Capituls Unterthanen, sondern bloß auff denen Ambt-Häusern einzuquartieren und daselbst von denen Beambten sich verpflegen zu lassen. Danebst hatten Sie auch auff Stifft Hildesheimischen Aembtern die Brauerey verbothen, um hierdurch den Vollzug des Brau-Vergleichs desto eher zu befördern, Sie liessen aber auch dabey versichern, daß, sobald das Dohm-Capitul mit offterwehnten Vergleich vollzogen haben würde, Ihr Verboth wegen des eingestellten Brau-Wesens (ausgenommen der beyden Aembtern Steuerwald und Marienburg, welche das Dohm-Capitul der Stadt Hildesheim zu ihrem Brau-Districk einräumen solte,) wieder aufzuheben. Da auch der übrige Catholische Clerus in dieser des Dohm-Capituls wiedriger Bezeugung keinen Theil nähme oder Schuld trüge, so hätten Ihre Churfürstl. Durchl. den Arrest auf desselben in dero Landen fallenden Reditus relaxiren, diejenigen aber, so dem Dohm-Capitul zugehöreten, ferner arrestiren lassen, &c.

1711.

Wird doch befestiget/ auch in Puncto des Brau-Wesens.

Summa! das mehrgedachte Dohm-Capitul fand endlich vor das thunlichste sich dißfalls zu geben, und der Stadt Hildesheim den Mitgenuß des Brau-Urbars so zuzustehen, daß dieser sonderlich die Aemter Steuerwald und Marienburg zu belegen überlassen werden solten, die obgedachte Reverle wurden demnach gegeneinander ausgehändiget, darinnen das Hoch-Stifft alles verglichene zu halten versicherte, Ihro Churfürstl. Durchl. aber von allen ihn bißher abgenöthigten Ernstlichkeiten sich zu enthalten versprach, als lang und ferne das Dohm-Capitul bey seinen Worten und dem Recessirten bleiben würde, &c.

Preussen versichert sich der Stadt Nordhausen/ durch eingelegte Völcker.

Binnen Zeit dieser Hildesheimischen Händel hatte auch Preussen sich gelegen zu seyn erachtet, die Stadt Nordhausen mit Besatzung zu verwahren, wohin der Königl. Preussische General-Major Letmat den 5. Mertz ohnversehens ankommen war, nebst 300. Mann zu Fuß, einiger Reuterey, auch 10. Stücken Geschützes, einer vor sich geforderten Raths-Deputation vorstellende; was massen Se. Königl. Preussische Majest. bewogen worden, wegen dermahliger Umstände, auff Sicherheit des Orts nachdrücklicherer zu dencken, sonderlich weil dem Churfürstl. Braunschweigischen Hofe gefallen hätte, Hildesheim und Peina zu belegen, man auch nicht wissen könte, was etwa ferner vorgehen möchte. Alldieweilen nun die Besatzung zum besten der Stadt angesehen und es nöthig wäre daß sie in bessern Defentions- oder Wehr-Stand gesetzet würde, so möchte die Stadt das Ihre auch beytragen und dergleichen mehr. Wie dieses der gedachten gefallen, lässet man dahin gestellet seyn, da sie ohne dem, wie anderwärts gemeldet, mit Preussen nicht vollkommen wohl stund; dieses muste ihr nicht recht getrauet haben, indem gegen den Herbst dieses Jahrs selbiges die eingelegte Besatzung verstärckte, indem es hieß, sie habe vorgehabt sich in eines andern benachbarten Fürsten Schutz und Schirm zu geben.

1711. Sächsis. Häuser Strittigkeit wegen Römhildischer Erbschafft.

Die zwischen Sächsisch-Ernestinischen Häusern obschwebende und nach in unserm Theatro berührte Erbschaffts- und Successions-Strittigkeit wolte noch kein Ende nehmen, sondern es fiengen sich immer neue Schwierigkeiten an hervor zu thun, da in vorigem Jahre der Hertzog von Sachsen-Römhild gestorben, und jedes derer strittigen Theile beschäfftiget gewesen war, sich in Possession des Verledigten zu setzen, und darbey zu erhalten, worunter denn auch die auff Römhild verleibgedingte Fürstl. Frau Wittib ein und anders leyden muste.

Meynungen suchet sich mit Gewalt zu helffen.

Denn Sachsen-Meynungen wolte zu der Uberweisung gedachter Wittib in das von ihr, als Leib-Geding, zu geniessende seinen Willen nicht geben, hatte auch, unter Anziehung des Reichs Ständen zustehenden Rechts, in Bündniß mit andern, sonderlich Reichs-Gliedern, zu treten, bey Chur-Pfaltz sich einige Hülffs-Völcker ausgebracht, und mit solchen das im Fränckischen Crayß gelegene Römhildische belegen, und dargegen der Crayß auch einige Trouppen anrucken lassen. Die Sachen schienen von weitern und sonderlich bey dermahligen Zeiten, gar gefährlichem Ansehen zu seyn, wurden auch bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, so durch den Crayß als die Partheyen, klagbar angebracht.

Gründe derer zwistigen Theile.

Sachsen-Meynungen beschwerte sich, daß es durch Gotha nebst andern von der Possess-Nehmung des vor dem schon verledigten Eisenbergischen abgehalten, zu dem Genuß seines sich vor jetzt auff 47046. fl. 9. Gr. 5. Pfenning betragenden Antheils nicht gelassen, ihm mehr nicht als 4571. fl. 6. Gr. gegeben, die Mit-Verführung des Altenburgischen Voti verweigert, und mit alle dem bißher immer fortgefahren worden. Dargegen zeigte der Widerpart, was wir schon oben von dem Sachsen-Meynungischen Verfahren bey dem Römhildischen Erbfall berühret.

Reichs-Hof-Raths Spruch.

Am Kayserl. Reichs-Hof-Rath fiel den 27. Febr. dieses Jahrs der Schluß an: Daß Meynungen die Römhildische Fürstl. Wittib an Uberweisung in ihr Leibgeding nicht hindern, widrigenfalls aber die ausschreibende Fürsten des Fränckischen Crayses ihr die hülffliche Hand bieten solten, welchen dißfalls die nöthige Rescripta zugefertiget, auch allerseitige Partheyen ihres Inhalts und des Abgeschlossenen benachrichtiget, auch das Kayserl. Mißfallen über unternommene Thätlichkeiten bezeiget, und mit Anzeigung, was indessen in der Sache selbst biß zu endlichem allgemeinen Entschied zu beobachten sey, darvon an Sachsen-Meynungen selbst dergestalt von Kayserl. Majest. rescribiret worden:

Kayserl. Rescript an Meynungen/ sich der Gewalt zu enthalten/und den Weg Rechtens zu gehen.

Wir können deiner Ldn. nicht verbergen, wie höchst mißfällig Wir vernehmen müssen, was vor verschiedene allerdings ohnjustificirliche Thätlichkeiten, theils durch militarische denen Constitutionibus Pacis publicæ schnurstracks zuwider laufenden Uberzieh- und Gewaltigung, theils durch andere zur eigenen innerlichen Beunruhigung widrige Dinge und Attentata von zeither des letzthin eröffnet- und erfolgten Römhildischen Successions-Fall ein und anderer Seits, auch letzthin so gar von Seiten des Hertzogs zu Sachsen-Meynungen L. dn. mit Einziehung auswärtiger Crayß-Miliz der so vielfaltig zu fried- und gütlicher Beetragung, zumahlen unter so nahen Anverwandten, aus Unserer allerhöchsten Kayserl. und Reichs-väterlichen Wohlmeynung und Besorgniß abgelassenen Ermahnung, auch andern verschiedenen ernstlichen Verordnungen ohngeachtet, unternommen worden; Und weilen Wir dann diesem landsverderblichen denen armen Unterhanen zumahlen zum äusserstem Umstürtz- und allerhärtesten Bedruckung gereichenden Zwistigkeiten und unauffhörlichen Attentatis, absonderlich da der gemeine Ruhestand im Fränckischen Crayse darüber leichtlich in schädliche, auch zumahlen bey gegenwärtigen ohne dem mißlich genug vorseyenden Conjuncturen, gefährliche Zerrüttung gerathen dörffte, nicht länger ohne Verkehrung rechtlicher Mittel, also nachsehen, und so zu sagen allem willkührlichen und vereyligen zu lauter schädlichem Unwesen ausschlagenden Gewalt gestatten können, noch weniger die bey dieser Sache verwaltende Umstände zugeben wollen, über jedes Anbringen und Klag besondere Processen zu erkennen, mithin dadurch anstatt der Absicht, auch Fried und die zu eigenem Besten und mehrerer Wohlfahrt so hochnöthige schlaunige Erörterung nur in langwierigen Verzug und zu besorgen stehende mehrere Weiterung und Extremitäten zu bringen, zu welchem Ende auch mit Auffhebung Unserer vorherig dieser gesambten Succession halber erkandten Kayserl. Mandatorum (jedoch mit deutlich wiederholter salvation der Sächsisch-Salfeldischen sowohl ad Compossessionem, als Coadministrationem zustehender Befügnuß) am rath- und fürtrefflichsten befunden, den vorigen Jahrs unterm 2. Julii errichteten und beliebten Provisional-Vergleich (daß nach solchem als recentiori pacto einesweiliger Auffsetzung des Recessus de anno 1702 salvo tamen Jure cujuscunque die concertirt- und bedungene Administratio verführet, und fortgesetzet wird) pro principio novissimo & regulativo aller dieser mehrgedachter Succession halber entstandenen Irrungen und Streitigkeiten zu setzen; Als wollen Wir deiner Ldn. zu dessen Beobachtung nicht allein hiemit ernstlich angewiesen, sondern auch bey Vermeydung der in denen vorhin bekandten Reichs-Constitutionibus auff dergleichen Unternehmungen gesetzten Pön, und mit vorbehaltlicher Ersetzung alles bereits verursachten und noch ferner verursachenden Schadens gegen den Schuldigen und Ungehorsamen ermahnet haben, von allen gewaltsamen Thätlichkeiten sich in das künfftige zu enthalten, mithin an gütlichen und rechtlichen Wegen vergnügen, auch zu eigener Beruhigung bestens berathen lassen, damit aller Anlaß zu noch mehrers schädlich- und verderblichen Weiterungen unterbrochen und verhütet werden möge; Im übrigen aber der nunmehro allernächstens auff den Schluß und Erörterung stehenden Haupt-Sache in gebührender Ruh abzuwarten, an deme beschicht Unser ernstlicher Will und Meynung, und Wir verbleiben im übrigen deiner Ldn. mit ꝛc. Wien den 28. Febr. 1711.

Was Ihro Kayserl. Majest. die Meynungische Räthe wissen ließ, bestund in diesem:

1711. Desgleichen an die Meynungische Räthe.

VOn der Röm. Kayserl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn, denen Fürstl. Sächsisch-Meynungischen Räthen insgesamt, und einem jeden derselben insonderheit anzudeuten, was gestalten erst allerhöchst gedachte Ihro Kayserl. Majest. eine zeither in dem Sächsisch-Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Successions-Geschäfften nicht ohne Mißfallen wahrgenommen, was vor Weiterungen dieses Negotium durch allerhand zu nichts als Verwirrung dienende Absprünge, Neben-Vergleich und dergleichen Umwege, zu unerträglichem Schaden des Publici, derer Herren Theilhabern und sämtlichen Unterthanen gesetzet, noch mehr aber deroselben befrembd vorkommen sey, daß da nunmehro die Sache endlichen zum Schluß und in den Stand gediehen, daß man darinnen sprechen, und jedwedem seine von GOtt und Rechtswegen zustehende Befugnüsse beygeleget werden können, man von Seiten des Herrn Hertzogs zu Sachsen-Meynungen allerhand weit aussehende Bewegungen von neuem zu machen anfange, und insonderheit unter dem Prætext des denen Reichs-Ständen auff gewisse Maaß eingeraumten Juris fœderum in Dingen, so bey Ihro Kayserl. Majest. im Recht befangen, Verbündnisse zu machen, und zu offenbahrer Zerrüttung des Publici auswärtiger Stände Mannschafft in den Crayß zu führen, und dadurch allerhand gefährliche und zumahlen solche Weiterung zu machen, die nach der Hand nicht so leicht als sie angesponnen, gehoben, ja wohl gar nicht anders, als mit dem grösten Ruin vieler Unterthanen hinwieder gestillet werden können; Nachdem aber ihnen Eingangs gedachten Räthen aus denen Reichs-Verfassungen, und insonderheit die Kayserliche Wahl-Capitulation §. 9. nicht habe verborgen seyn können noch sollen, daß denen Ständen des Reichs ihr in zuläßlichen Terminis, sonsten niemahls in Zweiffel gezogene Jus fœderum zu einem gantz andern Zweck eingerammet sey, als daß sie darmit zu offenbahrer Hindansetzung Ihrer Kayserlichen Majest. als dero allerhöchstẽ Richters ihre Rechts-Händel unterstützen, und was sie mit geringer Bemühung durch gebührende Rechts-Wege erlangen könten, durch friedbrüchige Unternehmung und Zerstöhrung des innerlichen Ruhestandes durchzutreiben, sich entschliessen solten; als wollen Ihro Kayserliche Majest. ihnen mehrgedachten Fürstl. Meynungischen Räthen sampt und sonders hiermit anbefohlen haben, daß sie bey denen Pflichten, womit sie ihre als dem höchsten Ober-Haupt im Röm. Reich auff die Beybehaltung der Reichs-Verfassungen verbunden, dergleichen Rathschläge und Consilien für ihm gantz und zumahlen müssig gehen, und vielmehr dahin einrathen, damit die noch fürwallende Differenzien zu rechtlichem Ausspruch euers Orts besser befördert und dem richterlichen Amt ordentlich untergeben, und derselben ruhig abgewartet werde, da dann solchen falls Ihro Kayserl. Majest. nicht ermangeln werden, dero allerhöchste Kayserl. Sorgfalt vorzukehren, damit dem Herrn Hertzog zu Sachsen-Meynungen alles, was ihme in dem Stand Rechtens gebühret, angedeyen, und er nicht Ursach haben werde, sich der gebührenden ehrsamen Gedult auff einige Weise gereuen zu lassen; Wornach die Räthe sich zu richten wissen werden, und verbleiben Ihro Kayserl. Majest. denselben mit ꝛc. ꝛc. Signatum zu Wien den 27. Febr. 1711. 1711.

Nebst dem wurde auch der Fränckische Crayß ermahnet über die Billigkeit, und ergangenen Kayserl. Verordnungen die starcke Hand zu halten, und hieß das Rescript dahin also:

Ermahnet Fränckische ausschreibende Fürsten ihre Trouppen aus Römbild nicht abzuführen, biß Kayserl. Befehl vollzogen.

Joseph (Tit.) Uns ist sowohl aus der Fränckischen Crayß-Fürsten und Stände zu Nürnberg anwesenden Räthen, Bottschafftern und Gesandten eingelangten beeden Schreiben vom 5. und 19. dieses, als auch sonsten her zu vernehmen gewesen, was massen des Hertzogs zu Sachsen-Meynungen Liebden occasione des durch nechsthin erfolgten Absterbens, des Hertzogs zu Sachsen-Römhild sich abermahl ergebenen Successions-Falls einige Compagnien Chur-Pfältzischer Militz sub prætextu fœderum und gantz ungezimender Weise in das Römhildische eingeführet, und darauff von Seiten ermeldten Crayses sowohl, mittels Anrückung dessen Mannschafft als auch sonsten für Anstalt vorgekehret worden, thun auch solche von diesem Crayß beschehene sorgfältige Veranstaltung mit gnädigstem Wohlgefallen auffnehmen, und uns versehen, Ew. Ebd. Ebd. werden noch ferners auff Beybehaltung des allgemeinen Ruhestandes, mithin zu Abwendung aller dem Publico gefährlichen Weiterung angelegentlich bedacht seyn. Nachdem aber die Nothdurfft erfordert, hierunter alle zulängliche Mittel und Verordnung zu ergreiffen, so haben Wir nicht nur an die sämtliche interessirte Fürstliche Theile, sondern auch an unsers lieben Vetters des Churfürsten zu Pfaltz Ebd. ernstlich rescribiren lassen, und Ew. Ebd. Liebden durch gegenwärtigen Expressen zusenden wollen; Und ob Wir zwar an schleuniger Abführung dieser Trouppen keinen Zweiffel tragen, so wollen jedoch Ew. Ebd. Ebd. biß zu dessen Erfolg- und Vollziehung bey geschlossener Unserer sämtlichen Kayserl. Verordnungen, oder auch die vorhandene Zwistigkeiten in der Güte abgethan seyn werden, des Fränckischen Crayses Mannschafft aus Römhild nicht abführen lassen, jedoch darbey so viel möglich auff die Sublevation der Bürger und Unterthanen trachten, auch deßhalb die Veranstaltung ergehen lassen, sodann von dem Zustand der Sachen uns dero anderweiten Bericht förderlichst erstatten, darbey gleichfals an ihren vermöglichen Officiis nebst gantz schleuniger Bestellung unserer sowohl an die Fürstl. interessirte, als auch die Sachsen-Meynungische Räthe hierbey kommenden Original- respectivè Schreiben und Decreta nichts erwinden lassen, was zu einem guten und friedlichen Vernehmen zwischen erstgedachten sämmtlichen so nahe verwandten Fürstlichen Theilen verträglich und beförderlich seyn möchte, das gereichet Uns zu ferner weiterm gnädigsten Wohlgefallen, und Wir verbleiben Ew. Ebd. Ebd. mit ꝛc. ꝛc. Wien den 27. Febr. 1711.

Endlich mahnten Ihro Kayserl. Majest. auch Chur-Pfaltz ab, Meynungen in Thätlichkeiten

nicht

1711. Reſcribirt an Pfaltz / Meynungen zur Thätlichkeit nicht behülfflich zu ſeyn.

nicht behülfflich zu ſeyn, und reſcribirten an dieſes, wie folget:

Joſeph (Tit.) Wir können Ew. Liebden nicht bergen, was bey Uns für Beſchwernüſſen wegen der von Ew. Lbd. auff Inſtanz und Anhalten des Hertzogs zu Sachſen-Meynungen ſub prætextu fœderum in das Römhildiſche eingeführten Militz ſowohl von denen Crayß-ausſchreibenden Fürſten des Fränckiſchen Crayſes, als auch denen übrigen bey dieſem Succeſſions-Werck intereſſirten Fürſtlichen Theilen eingelanget ſeyn. Wann nun ſolche eigenem Gefallen nach erfolgte Uberziehung auswärtiger Crayß-Trouppen denen Reichs-Conſtitutionibus, und insbeſonder dem allgemeinen Frieden-Schluß uñ Inſtrumento Pacis ſchnurſtracks zuzegen lauffet, und da auch der gemeine Ruheſtand im Fränckiſchen, auch benachbarten Crayſen leichtlich zu gefahrlichen Weiterungen gerathen dürffte, über dieſes auch ein ſolcher modus ſub prætextu fœderum und dergleichen Vorwand zu verfahren, im Römiſchen Reich, zumahlen in denen auff Unſerer allerhöchſten Kayſerl. Dijudicatur zwiſchen Reichs-Ständen und deren Unterthanen befanzenen Sachen, keineswegs üblich noch verantwortlich, maſſen aus dem deutlichen Inhalt unſer Königl. Wahl-Capitulation §. 9. zu erſehen iſt, und gleichwie Ew. Lbd. dergleichen Einruckungen anderer Völcker in jene Crayſe, wohin ihnen das Crayß-Ausſchreib-Amt nicht zuſtehet, keineswegs gutheiſſen oder geſchehen laſſen werden. So haben Wir Ew. Lbd. durch eigentliche Abſchickung gegenwärtigen Curriers, als Wir deßwegen an das ausſchreibende Crayß-Ausſchreib-Amt, und die intereſſirte Theile für richterliche Verfügung zu thun uns bemüſſiget befunden, ihre hierbey legen, und ferners Ew. Lbd. ernſtlich ermahnen wollen, zu Abführung oberwehnter dero Militz die gantz eylfertige Ordre und Veranſtaltung ergehen zu laſſen, mithin der zu Unſerm Kayſerl. Reichs-Hof-Rath oberwehnter Succeſſion halber anhängigen Rechts-Verfahrung, wie es ſich ohne dem gebühret, und worüber nächſtens rechtliche Entſcheidung folgen ſolle, den ungehinderten Lauff zu laſſen, auch im widrigen nichts zu verurſachen, daß zulänglichere Mittel, um aller anmaßlichen Gewalt gehörig zu ſteuren, denen Reichs-Conſtitutionibus gemäß vorgekehret und ohne Anſtand vollzogen werden möchten. Wir ſeynd der förderſamſten Nachlebung gewärtig, und verbleiben Ew. Lbdn. mit ꝛc. ꝛc. Wien den 27. Febr. 1711.

Im Travendaliſchen Frieden ausgeſetzte Gravamina verglichen.

Es hat ſonſt der geneigte Leſer verſchiedentlich Nachricht von dem Travendaliſchen Frieden in dieſem unſerm Theatro gefunden, und in deſſen XL. Articul (Tom XV. unſers Theatri p. 975. a.) zu ſehen gehabt, daß die Ausmachung einiger übrigen Gravaminum binnen 6. Wochen in Hamburg vor ſich gehen ſolte; die ſich aber biß hieher, alſo 11. Jahr verzogen, da endlich folgendes verglichen worden:

Durch Hamburgiſchen Receſs zwiſchen

Zu wiſſen, Nachdem zwiſchen Ihro Königl. Majeſt. zu Dänemarck-Norwegen, und des Herrn Hertzogs zu Schleßwig-Holſtein-Gottorff Durchl. über den Verſtand, und die Erklärung des dritten Articuli des Travendaliſchen Tractats einige Differenzien ſich hervor gethan, welche man ab Seiten Ihrer Durchl. nebſt denen übrigen ſeiter dem Travendaliſchen Vergleich unerörtert gebliebenen Gravaminibus, gerne erlediget haben wollen, Ihro Kön. Majeſt. auch zu Bezeugung dero freundvetterlichen Affection und guter Intention für das Hochfürſtl. Hauß, ſich ſolches nicht entgegen ſeyn, ſondern geſchehen laſſen, daß einige dero Miniſtrorum mit denen Fürſtlichen dazu deputirten Miniſtris, darüber einen Congreſs auff dem Schaumburgiſchen Hofe zu Hamburg anſtellen, und ſothane Streitigkeiten in der Güte abthun möchten; Zu deſſen Behuff allerhöchſt gedachte Jh. Königl. Majeſt. dero geheimbden Rath, Vice-Stadthaltern in denen Fürſtenthümern Schleßwig-Holſtein, und Land-Rath, Hn. Joachim von Alefeld, auff Buckhagen, Rittern, ſodann dero geheimbden Conferenz- und Eſtaats-Rath, Herrn Chriſtoph Gensch von Breitenau, auff Grünhof, Rittern, und dero Eſtaats- Juſtiz- und Cantzley-Rath, auch Reſidenten im Nieder-Sächſiſchen Crayſe, Herrn Hans Statius Hagedorn, ſamt und ſonders, mit zulänglicher Vollmacht verſehen, und zu Erörterung der Mißhelligkeit allergnädigſt communiciret, die dann mit denen von Ihro Hochfürſtlichen Durchl. dazu gleichfalls accreditirten und genugſam bevollmächtigten Miniſtris, als dem geheimbden Rath, Ober-Hof-Marſchall, und Geſandten im Nieder-Sächſiſchen Crayſe, Herrn Georg Heinrich, Freyherrn von Schlitz, genannt von Görtz, ſodann dem geheimden Rath und Generallieutenant, Herrn Gerhard, Grafen von Dernath, und dem Herrn Eſtaats-Rath, Chriſtian Wilhelm von Eyben, nach hinc inde ausgewechſelten Credentialien, in Handlung getretten, und endlich nach vielen Conferenzien, zu Wiederherſtellung des alten guten Vernehmens zwiſchen Ihro Königl. Majeſt. und dem Fürſtl. Holſtein-Gottorffiſchen Hauſe ſich über nachfolgende Articuln vereinbahret und verglichen, daß

Artic. I.

Wie der Articulus tertius des Travendaliſchen Friedens, ohne Unterſcheid, von allen Prälaten und Adelichen Gütern, ſo wie ſie in der Landes-Matricul geſetzet und enthalten; alſo auch zu verſtehen ſey, und dahero alle dieſe bißhero in Zweiffel gezogene Adeliche Güter in den Hertzogthümern Schleßwig und Holſtein, ſie ſeyn Marſch oder Geeſt, ſie liegen, wo ſie wollen, und werden beſeſſen, von wem ſie wollen, mit ihren Poſſeſſoren, weß Standes die ſeynd, ſamt deren Officianten, Bedienten, Unterthanen und Einwohnern, mit und neben den übrigen in der Landes-Matricul befindlichen Prälaten und Ritterſchafft, auch den von den Herrſchafften ſelbſten jetzo beſitzenden, oder künfftig an ſich bringenden Adelichen Gütern, ſowohl in Civilibus als Eccleſiaſticis, ohne einzige Exception oder Exemption, der Königlichen und Fürſtlichen gemeinen Territorial-Hoheit und Jurisdiction ſelbſten über die Perſonen der Prälaten und Ritterſchafft, auch anderer Beſitzer von Adelichen Gütern, ſamt deren Eheweibern und Kindern betrifft, bleibet dieſelbe gleichergeſtalt, nach der

1711. Dänemarck und Holſtein.

1711. Lands-Gerichts-Ordnung und hergebrachten Observanz, wenn das Crimen oder Delictum auff gemeinschafftlichem Grund und Boden begangen, unter gemeinschafftlicher Regierung; Besagter Prälaten, Ritterschafft, und andere Besitzer von Adelichen Gütern ihre Officianten, Bediente, Unterthanen und Einwohner aber behalten ihr Forum Criminale, wie sie es bißhero entweder bey ihrer mit eigenem Ding- und Recht versehenen ordinairen Obrigkeit- und Guts-Herrn, oder sonst bey Königl. und Fürstl. Ding-Städten gehabt.

Art. II.

Nachdem aber etliche der vorbemeldten Prälaten und Adelichen Güter, ihre Officianten, Bediente, Unterthanen und Einwohner, an gewissen Orthen auch in Civilibus Ding-pflichtig, oder dero Nieder-Instanzen bey denen Unter-Gerichten der respective Königl. und Hochfürstlichen Aemter und Lande Vorgehere haben, von darob sie an das Königliche und Hochfürstliche Ober-Ambts- oder Hof-Gericht, appelliren; So soll es hinferner dabey unverändert bleiben, jedoch, daß solcher Prälaten und Adelichen Güter Officianten, Bedienten, Unterthanen und Einwohnern, vorerwehnten Königlichen und Hochfürstl. respective Ober-Ambts oder Hof-Gericht die weitere Appellation an das gemeine Land-Gericht frey stehe.

Art. III.

Wann die Prälaten, Ritterschafft oder andere Besitzer der Adelichen Güter, ihre Officianten, Bediente, Unterthanen und Einwohner, sampt oder sonders, rechtlich zu belangen hätten, verbleibet ihnen den Actoribus, so ihr eigen Ding und Recht haben, frey zur ersten Instanz Ding und Recht zu legen, und von selbigen erwehnte ihre Officianten, Bediente, Unterthanen und Einwohner zu besprechen, wovon jedoch die Appellation immediatè an das gemeine Land-Gericht gehet, bey dem andern Fall aber, und da Prälaten oder Adeliche Güter kein eigen Ding noch Recht hätten, wird dergleichen Klage wider die Officianten, Bediente, Unterthanen und Einwohner zwar bey der ersten Ding-pflichtigen Instanz angebracht, jedoch von darab auch immediatè an das Land-Gericht appelliret.

Art. IV.

Da hingegen, wann dergleichen Officianten, Bediente Unterthanen und Einwohner, ihre Herren zu belangen nöthig hätten, ist die Sach immediatè an das gemeine Land-Gericht zu bringen, daß alle Prälaten, Ritterschafft und der Adelichen Güter Possessores, der mittlern Instanz gar nicht unterworffen seyn.

Art. V.

Daferne wegen oberwehnter Ding-Pflichtigkeit gemeinschafftlicher Unterthanen, ob und wie solche darunter gehören, eine Streitigkeit entstünde, soll dieselbe von einem gemeinschafftlichen, pari numero von beyden Seiten, neben dem Land-Cantzler besetztem Gericht, nachdem die hiezu deputirte Königliche und Hochfürstl. Ministri vorher ad hunc actum ihrer Pflicht erlassen, und zu obiger Affaire mit einem specialen Eyde beleget, eörtert, auch an statt der Herrschafft, deren Amtmann des Orts citiret, und der Proceß durch ihn, oder welcher ihme substituiret wird, ausgeführet werden. 1711.

Art. VI.

Wegen der gemeinschafftlichen Landsassen, wann sie in des einen oder andern Herren privativen Diensten stehen, hat man ratione fori folgende Verabredung gut befunden, nemlich wann ein solcher ratione officii besprochen würde, daß selbiges vor dem Herrn, in dessen Diensten er ist, einseitig geschehen, und von demselben, und in dessen Namen über ihn geurtheilet werden, auch selbigem unbenommen seyn solle, in denen unter seinem privativen Territorio und einseitiger Jurisdiction gelegenen Mobil- und Immobil-Gütern (die er dessen ohnedem befugt) frey und ungehindert, die Execution zu thun, und die abgesprochene Urtheil vollstrecken zu lassen; daferne aber über dasjenige, was in dergleichen Fällen vom Richter erkandt, eine Execution in die der gemeinschafftlichen Regierung unterlegene Güter begehret, würde, so zwar von dem andern mit regierenden Herrn, wann nemlich solche Urtheil der Krafft Rechtens ergriffen, der Consens gebührlich gesuchet, jedoch solcher unter keinerley Prætext verwegert, oder sothane Execution gehindert werden, und wann solches geschehe, dem Dominio Judicandi frey stehen, die Execution nichts destoweniger in die gemeinschafftliche Güter, von was Art dieselben auch seyn, einseitig zu bewerckstelligen; In allen übrigen Sachen aber bleiben die gemeinschaffeliche Landsasse in denen Hertzogthümern, sie mögen possessionirt seyn oder nicht, ungeachtet sie in des einen oder andern einseitigen Diensten stehen, der gemeinschafftlichen Jurisdiction und davon dependirenden Befehlen unterworffen.

Art. VII.

Als das Jus Episcopale der Lands-Fürstlichen Hoheit annex ist; so soll dasselbe auch über alle Prälaten und vom Adel, deren Kirchen, Prediger, Kirchen- und Schul-Bedienten, Officianten und Unterthanen vorberührter Adelichen Güter, sie gehören der Herrschafft selbst vor jetzt, oder künfftig oder wann sie sonsten wollen, wann gleich Ihro Königl. Majest. oder Ihro Hochfürstl. Durchl. als Compatroni bey einer dergleichen Kirchen concurriren, dem Königl. und Hochfürstl. Hause in Gemeinschafft competiren, inmassen sie zu dem Ende durch ihre General-Superintendenten oder Pröbste, Visitations-Prediger, Examinationes und Ordinationes, sampt andern ihnen beykommenden Actibus Juris Episcopalis, bey besagten Kirchen, Dero Predigern, Kirchen- und Schul-Bedienten, auch Clöster oder Adelichen Güter Unterthanen, und zwar jeder Herr in seinem Regierungs-Jahr, exerciren wollen.

Art. VIII.

Deßgleichen wollen sie alle von daher kommende geistliche, item Matrimonial- und alle dahin gehörige Sachen, so der Prälaten und deren von Adel-Personen, deren Kirchen, Prediger, Kirchen- und Schul-Bedienten, auch Officianten, Bediente, Unterthanen und Einwohner betreffen, durch das gemeine beym Land-Gericht zu haltende Ober-

1711. Consistorium, ohne Observirung der Nieder-Instanzien, judiciren und decidiren lassen.

Art. IX.

Und ob schon verschiedene Prälaten und Adeliche Güter Unterthanen und Einwohner, in causis Ecclesiasticis & Matrimonialibus bißhero vor die Unter-Consistoriales, in etlichen Königl. und Fürstl. Aemtern, möchten gezogen worden seyn; So ist doch, allerhand Confusiones zu verhüten, deßhalber ein anders verabredet, und sollen hinführo die Prälaten, Ritterschafft und Adelichen Güter, Priester, Kirchen- und Schul-Bediente, wie auch deren Officianten, Diener, Unterthanen und Einwohner mit dergleichen Consistoriis nichts mehr zu thun haben, sondern immediatè von der gemeinschafftlichen Regierung und dem gemeinen Consistorio dependiren, und daselbsten judiciable seyn.

Art. X.

Ferner ist zu Verhütung aller Confusion und Irrung, wegen der in des einen oder andern Herren Amts-Kirchen, eingepfarreten einseitigen Königlichen oder Hochfürstlichen Unterthanen, beliebet, daß dieselbe in matrimonial-dispensationen, und andern zur Episcopal-Jurisdiction gehörigen Sachen, vor eines jeden Herrn, unter dem sie gesessen, privativen Consistorio stehen sollen, was aber die onera Ecclesiæ betrifft, solche haben dergleichen Eingepfarrete ohne die geringste Weigerung allemahl pro rata mit zu præstiren, oder es soll denen Kirch-Geschwornen die gewöhnliche Kirchen-Pfandung gegen die Säumige, ohne Ansehung, unter welches Herrn Jurisdiction sie sonsten gehörig, zu verrichten erlaubet seyn, doch sollen, unter dem Prætext solchen Kirchzanges, von dem Episcopo Ecclesiæ, viel weniger seinen Superintendenten, Pröbsten, Bambten oder Priestern des Orts des andern Herrn oder übrigen eingepfarreten Unterthanen, keine andere Onera, als welche zu der Kirchen und Schulen Bedienten Besoldung, wie auch zu den Glocken und andern unentbährlichen Kirchen-Behuf, erforderlich pro lubitu aufferleget, sondern wo ein mehrers oder was neues anzuordnen, dasselbe von beyderseits Herrschafften und andern eingepfarrten Obrigkeiten, auff hinc inde geschehene Communication beliebet oder verabredet werden.

Art. XI.

Imgleichen hat man um mehrerer Richtigkeit und Ordnung willen, sich vereinbahret, daß des Hochfürstlichen Hauses Holstein-Gottorff Jus patronatus bey der Kirchen zu Langenhorn, Ihro Königl. Majest. und dero Successoren an der Regierung nebst dem bey selbiger Kirchen ohne dem habenden Jure Episcopali hinführo zugehören, der daselbstig: Priester auch die bißhero nach Gottorff jährlich in recognitionem bezahlte 4. Marck 8. Schilling hinkünfftig in das Königl. Amts-Register nach Flensburg entrichten, dahingegen das Jus patronatus, so Ihro Königl. Majest. bißhero bey der Kirchen zu Rübel, unferne von Gottorff gehabt, dem Hochfürstl. Hause Holstein-Gottorff, nebenst dem bereits daselbst gehabten Jure Episcopali hinferner competiren soll; Nicht minder ist verglichen, daß die Stadt-Kirche zu Eutgenburg ob schon verschiedene Adeliche Güter daselbst eingepfarret, hinfuro unter der alleinigen Königl. Episcopal-Hoheit verbleiben, da hingegen die Kirche zu Grossen-Brede der gemeinschafftlichen geistlichen Jurisdiction untergeben seyn soll. 1711.

Art. XII.

Die Contribution und andere communi consensu angelegte Onera, von denen unter gemeinschafftlicher Regierung gehörigen Prälaten und Ritterschafft, auch denen von denen Herrschafften selbst jetzo besitzenden oder künfftig an sich bringenden Adelichen Gütern, wie selbige in der Landes-Matricul enthalten, sollen, so lange es bey der gegenwärtigen Verfassung bleibet, bey eines jeden Herrn Cassa zur Helffte in denen gesetzten Terminen allemahl richtig eingebracht werden, oder ein jeder Herr die ihm competirende Helffte auff den Verzögerungs-Fall, prævio monitorio, mittelst zulänglicher Execution von obverwehnten Possessoren, wer oder weß Standes die seynd, ohne Unterscheid ungehindert einzutreiben Macht haben.

Art. XIII.

Was nun diesem Declarations-Recess zuwider eines oder andern Theils, seit dem Travendalischen Tractat, tam ex realibus, quam personalibus, bißhiezu etwan verordnet und verfüget seyn möchte, dasselbe, wann es zur Execution gebracht, und die interessirende Partheyen dagegen keine Appellation noch Querel interponiret, sondern dabey acquiesciret, soll, als eine gethane Sache, bey vollen Kräfften verbleiben, das übrige aber, was noch in motu oder contradictione ist, ob gleich ein Urtheil oder Decret dawider ergangen wäre, wann es nur ad executionem noch nicht gebracht ist, soll als ungeschehen geachtet, und zu keines Theils præjudiz gereichen, folglich dergleichen Sachen in statum integrum wieder gesetzet seyn, und nach Anweisung des anjetzt errichteten Declarations-Recesses fürm Land-Gericht von neuem verhandelt, und communi nomine nach Recht und Landes-üblicher Gewohnheit abgethan werden.

Art. XIV.

Was die fahrende und reitende Posten anlanget, so sollen selbige durch oder neben eines oder andern Herrn Stadt und Land mit ihren Wagen und Pferden, auch auffhabenden Passagierern und andern Sachen, ungehindert passiren, und unter keinem Prætext verzögert oder auffgehalten werden, daß solche Posten keine Brieffe, Packete, oder Passagiers, in des andern Herren Stadt und Landen, an- oder auffnehmen, und von denen etwa auffhabenden zollbahren Waaren den Zoll erlegen sollen.

Art. XV.

Die Streitigkeit wegen des zu Heiligenhafen vor einigen Jahren arrestirten Schiffs soll bey erst gemeinschafftlichen Land-Gericht vorgenommen, und was Rechtens, darinn erkannt werden.

Art. XVI.

Wegen dessen, was die Stadt Oldesloe an dem Mühlen-Damme daselbst zu repariren schuldig, wollen Ihro Königl. Majest. nach Einhalt des

Glück-

1711. Glückstädtischen Recesses de Anno 1667. Art. XVI. die Oldeschloer durch ernstliche Mandata anweisen, so bald es nur durch die Fürstl. Beamte bey der Königl. Regierung zu Glückstadt gesuchet, und angezeiget wird, wie weit die Stadt Oldeschloe zu Reparirung der Dämme gehalten.

Art. XVII.

Die Streitigkeiten wegen der Jagd, Austauschung der Marck-Güter und andern Irrungen in denen Aemtern, wegen der Gräntzen und sonsten, welche zur ocular-Inspection und Untersuchung, gewissen Beamten und Räthen angetragen, sollen innerhalb sechs Monathen nach Ratificirung dieses Vergleichs von ihnen zu Ende gebracht, oder worüber sie sich in Güte nicht vereinbahren können, durch Königlich- und Fürstliche freund-vetterliche Communication, nach Einhalt des Travendalischen Friedens, gütlich hingeleget werden, und bleibet inzwischen damit alles in statu quo.

Art. XIIX.

Ob zwar Ihro Königl. Majest. die einseitige Jurisdiction über die sogenannte Lübeckische Dörfer, oder vielmehr aus der Lübeckischen Landwehr, in Holsteinischem Territorio belegene Güter, als Meußling, Niendorff, Recke, Steckelsdorff, Morin Eckhorst, Dunckelsdorff, Trenthorst und Steenrehde ꝛc. biß dato exerciret, so lassen Sie jedoch zu Bezeugung dero zu dem Hochfürstlichen Hause Gottorff tragenden freund-vetterlichen Propension, von nun an geschehen, daß solche Dörffer und Güter miteinander, nach denen zwischen den Königl. und Fürstl. regierenden Häusern vormahls gehaltenen Erb-Theilungen unter gemeinschafftliche Landes-Fürstl. Jurisdiction und Regierung künfftighin sollen unveränderlich seyn und bleiben: Sie wollen auch dem Hochfürstlichen Hause Gottorff, in dem demselben also zustehenden Con-Dominio auff keinerley Weise hinderlich seyn; Und wenn bemeldte Güter zu einer billigen, leydlichen, nach Proportion ihrer Bonität eingerichteten Pflug-Zahl, angesetzet, so sollen sie auch gleiche Freyheit mit denen andern im Hertzogthum Holstein sich befindenden Adelichen Gütern, was das Unter- und Criminal-Gericht an Halß und Hand, item das gemeinschafftliche Land-Gericht betrifft, geniessen, da hingegen aber auch die Contributiones und Landes-Onera gleich denen andern Adelichen Gütern pro rata ihrer Pflug-Zahl abtragen, und die Halbscheid davon zu jedes Herrn Cassa erlegen. 1711.

Art. XIX.

Was das Amt Tremsbüttel anlanget, behalten Ihro Königl. Majest. ihren daran machenden Anspruch sich bevor, das Hochfürstl. Hauß Gottorff aber bleibet jedoch nichts destoweniger so lange in dessen ruhiger Possession, biß etwan die Sachen, nach Anleitung des Travendahlischen Tractats, abgethan werden.

Art. XX.

Was die annoch offen stehende Liquidation der hinc inde, sowohl ratione der gehobenen und prætendirenden Contributionen, von denen Adelichen von beyderseits Herrschafften besitzenden, als auch andern streitenden Adelichen Gütern, item ex Obligationibus und sonsten habenden Forderungen betrifft, so ist beliebet und beschlossen, daß selbige auch durch die dazu verordnete Commissarien innerhalb drey Monathen nach Ratification dieses Vergleichs, zum Ende gebracht, und worüber sie sich etwan nicht vereinbahren können, durch Königl. und Hochfürstl. freund-vetterliche Communication gütlich componiret und beygeleget werden sollen.

Art. XXI.

Im übrigen wird es in allem bey dem Einhalt des Travendahlischen Tractats, und demnächst Anno 1701. den 12. Julii allhier in Hamburg errichteten Recessus allerdings gelassen. Hamburg den 1. Jan. 1711.

Joachim von Ahlefeld. (L. S.)
Christoph Gensch von Breitenau. (L. S.)
Hans Statius Hagedorn. (L. S.)
Georg Heinrich, Freyherr von Schlitz, genannt von Görtz. (L. S.)
Gerhard, Graf von Dernath. (L. S.)
Christian Wilhelm von Eyben. (L. S.)

Fränckisch-Schwäbische Geschichte.

Donauwerthische Saltz-Niederlage erneuert.

WAs Donauwerth für einen Streit mit der Obern-Pfaltz wegen der Saltz-Niederlage gehabt, ist in vorigen Jahrs-Geschichten erzehlet und hier weiter beyzufügen, welcher gestalt gemeldete Stadt, ausser dem sonst geschossenen, nachmahls 140000. Fl. ohne Interesse, in 4. Terminen auszuzahlen, und dargegen nach und nach Saltz zu nehmen, worbey denn der An. 1705. errichtete Contract erneuret, auch ab Seiten der Kayserl. Administration in Bayern versprochen wurde, mit niemand weiter, ohne der Stadt Donauwerth Einwilligung, einen Saltz-Contract zu schliessen, gleichwie auch die Saltz-Gesellschafft in Ulm die Laadstadt-Gebühr, 12. Kr. von jedem Stück Saltz, an Donauwerth zahlen und nicht befugt seyn solte, von Donauwerth biß in Ulm ein Stück auffwärts an der Donau zu verkauffen. Wie sonst vorigen Jahrs das Crayß-Ausschreib-Amt in Schwaben vor die Stadt, in Ansehung der mit Chur-Pfaltz habenden Zwistigkeit, ein gut Wort bey dem Reichs-Convent eingeleget hatte; So war es auch durch die Kayserl. Administrations-Commission dahin bey Chur-Pfaltz gebracht worden, daß dieses den oberwehnten erneuerten Contract genehm haben und die Stadt, so lang er währete, nicht beunruhigen wolte, doch mit der Bedingung, daß der Neuburgischen Hof-Cammer 20000. Kuffen Saltz, gegen Vorschuß, überlassen werden solte, darbey es auch blieb, ob gleich die Stadt Donauwerth darwider protesturen

Von Pfaltz-Neuburg angefochten.

1711.

testiren und meynen wolte, daß solches dem mehr-erwehnten Contract zuwider, darinn solchergem enthalten: Es solte sonst mit niemand ein Saltz-Contract geschlossen werden ꝛc. ꝛc. Sie wehklagte gar sehr, daß durch das an Ehu-Pfaltz abgelassene und denselbigem nach 2 ungenugbrachte und von daraus weiter verhandelte Saltz derer 20000. Kussen, die Stadt Donauwerth ausserst ruinire würde, als die hierauff so ungroß-Gelt geschlossen, das sie erborgen und versilbern müssen, die Zahlung aber nicht würde leisten können, da ihr Saltz-Vorrath, indem Chur-Pfaltz so eine Menge zu vertreiben hinweg bekommen und genommen, etliche Jahr stehen bleiben müste, zu ihrem unersetzlichen Schaden. Dieser muste um so viel desto gröss er werden, da Ihro Churfurstl. Durchl. wie die Stadt klage, vermittelst sehr harter Decreten und sehr eyfrig durch eigenes Abgeordneten getriebenen Handlung und Dringung in die Bayrische unter Dero Vormund stehende Administration, solche were es, obgleich dermahlig erwehlte Kayserl. Majest. schon auff Teutschem Boden und in Inspruck sich befunden, dahin vermocht, daß dieselbige sich mit selbiger in solche höchst præjudicierliche Tractaten eingelassen, Krafft derer alljährlich 30000. Stuck Kussen Saltzes nacher Lauingen geführet, allda reen, mitten in Schwaben, eine ganz neue und vorhin niemahlen usurpirte Saltz-Niederlag exerciret; dahingegen aber die uhralte Saltz-Legstadt zu Donauwerth völligen eliminiret werden solte. Die Stadt meynte und meldete doch mit allerunterthänigstem Respect und nur aus Noth, daß dergleichen Tractaten ein- für allemahl nur Recht nimmermehr bestehen oder als verbindlich angesehen werden könten, massen Se. Churfurstl. Durchl. ja nicht in propria causa, und zwar zu Præjudiz und gänzlichem Verderben einer, obzwar geringen, doch Kayserl. Majest. und dem Reich immediate zugehörigen Stadt, auch ohne selbige legitimè zu hören, oder auff Dero mit Kayserl. Majest. vorhero geschlossene und allergnädigst ratificirte Tractate zu reflectiren, nicht selbst Kläger und Richter seyn mögen, mithin auch aus angezogenen und mehr andern Gründen ein dergleichen denen Legibus ac Constitutionibus Imperii zuwiderlauffenden Actus vel Contractus nullo exceptabili modo jemahls convalesciren und bestätiget werden könte; es hoffe also die Stadt Ihro Churfürstl. Durchl. würden dieses alles behertzigen, benebenst der Billigkeit mehr Gehör als ein- und andern Vorbringen Dero Ministres, geben, der Stadt die so lang hergebrachte Saltz-Legstädte gnädigst gönnen, und nicht ferner ungnädig nehmen oder ahnden, was Sie, zu Erhaltung ihres wohlhergebrachten Rechtens thun müssen ꝛc. ꝛc.

Der Schwäbische Crayß hatte sich abermahls der Sachen, zum Vortheil der Stadt, so weit angenommen, daß er nachstehendes Vorschreiben an Ihro Churfürstl. Durchl. abgelassen:

Durch ein Vorschreiben Schwäbischen Crayses secundiret.

Euer Churfürstl. Durchl. werden gnädigst geruhen sich unterthänigst referiren zu lassen, was massen die Reichs-Stadt Donauwerth einer allhier anwesenden allgemeinen Schwäbischen Crayß-Versammlung sehr vor gütlichst vorstellen lassen, wie Sie mehr in geringer Ferne und Kammernah stehen, daß dem sichern Vernehmen nach, einige Ew. Churfurstl. Durchl. nahe bey der Administration zu München sich befindende Selen, welche sistiren und mehr abweichen wolten, bis sie die von 100. und mehr Jahren her ruhig besessene und ohne Kummer fortgeführte, auch von der letzt-verstorbenen Kayserl. Majest. Christ-milder Gedächtnuß allergnädigst im ganzen neuerlich confirmirte Saltz-Legstadt, an Ew. Churfurstl. Durchl. löbl. Regierung abtreten werden, dergestalten auch der Stadt 20000. Kuffen Saltzes eigen erkaufften Guts weggenommen, und mehrer Laungen gebracht worden. Wann man der allhiero exercirte Commercium Salis Ihr einiger Nahrungs-Fundus seye, woraus sie wegen Abnehmung ihrer wenigen Bürgerschafft sowohl die Onera publica bißhero bestritten, als auch der meiste Theil der Bürgerschafft ihren Unterhalt mit sauern Schweiß gewinnen, so liegt sich von selbsten klar an Tag, daß sie defectu hujus fundi die obhabende schwere Reichs- und Crayß-Onera nicht mehr praestiren, und der meiste Theil ihrer Bürger an den bittern Bettel-Stab gehen, ja Weib und Kind, Hauß und Hof elendiglich verlassen müste; Diese leiders volle Vorstellung nicht nur als mehrers Ew. Churfurstl. Durchl. anflammende Großmüthigkeit, hat die hier anwesende Crayß-Versammlung bewogen, dem Gesuch dieser armen und bedrangten Reichs-Stadt vermittelst gegenwärtigen Intercessionalen, Platz zu geben und Ew. Churfürstl. Durchl. Namens derselben unterthänigst zu bitten, Sie geruhen solch flehentlichen Zustand, worinn Sie durch den schweren Verlust ihrer Saltz-Legstadt Gerechtigkeit eingesencket würden, Fürst-mildist, und in höchsten Churfurstl. Gnaden anzusehen, das Seufftzen der Armen in Dero gerechtigsten Gemüth eindringen zu lassen, und Dero demüthigsten Bitten ein gnädigst willfahriges Gehör geben, als welches Gott durch eine Seegens-volle Churfurstl. Regierung auff Dero Churfürstl. höchste Person und gantzes hohe Churfürsten-Hauß in ehrig hocher Jahre-Folge ersetzen werde, womit zu Churfürstl. Gnaden und Hulden uns in tieffester Devotion empfehlen.

Ulm den 13. Novembr. 1711.

An die Administration wurde gleichergestalt zum besten der Stadt Donauwerth geschrieben, damit diese bey ihrer Gerechtsame von jener bestens geschützet werden möchte. Wegen des Augspurgischen Bilderwesens wolte sich die Sache noch zu keiner Endschafft schicken, und hatte der Abt zu St. Ulrich und St. Afren das Catholische Corpus wiederholter gebeten, sich seiner bey Kayserl. Majest. dahin anzunehmen, damit Lutherischer Seits denen schon ergangenen Rescriptis Folge geleistet, und alles, wie er meynte, dem Westphälischen Frieden gemäß, wieder hergestellet werden müste, auch durch Ex cutionis Mittel, wo es durch gelindere Wege nicht zu erlangen ware. Des Corpus Catholicum ließ also, mit Anziehung des an sich gebrachten, unterm 13. Jenner dieses Jahrs ein Schreiben an Ihro Kayserl. Majest. abgehen

Anschreiben der Administration.

Corpus Catholicum wendet sich an Cæsarem.

und

1711. rem wegen der Bilder-Sach in Augspurg.

und sich in solchem dergestalt vernehmen: Obwohlen man nun billig anstehen solte, in dieser bey Kayserl. Reichs-Hof-Rath in lite verfangenen Zwistigkeit an dieselbe von hier aus etwas zu bringen, daß man ohne dem gnugsam persuadiret, daß dieselbe des obgemeldten Reichs-Gotteshauß habende und bereits vorlängst wohl remonstrirte Gerechtsame in Decernirung verschiedener Kayserl. Mandatorum allergnädigst erkennet, auch ferner Recht angedeyen lassen werde. Nachdem man aber nicht allein aus obigem Bericht und dem Memoriali erwehnten Gotteshauß, sondern auch aus des Gegentheils hier bekandt wordene Memorialien zur Gnüge ersehen und gefunden, daß der supplicirende Abt, Prior und Convent in ihrem Gesuch sehr wohl fundiret, und das Instrumentum Pacis Westphalicæ für selbige durchaus, vorab der Annus Decretorius militiret, hingegen die Ober-Kirchen- und Zech-Pflegere Augustanæ Confessionis unnöthige Händel zum Præjudiz des Gotteshauß damit beflissentlich, und zwar mit Opiniatrität gesuchet, auch darinn sich eigenmächtig manuteniret, unsere höchst- und hohe Herren Principalen, Committenten und Obere aber das Werck also ansehen, und dafür halten, daß die Ober-Kirchen-Pfleger Augustan. Confessionis bey diesen Kriegs-Zeiten und Conjuncturen mit diesen und dergleichen unnöthigen im Instrumento Pacis Westphalicæ zumahlen nicht fundirten anstellenden Religions-Strittigkeiten, Ew. Kayserl. Majest. und dem Reichs-Convent nicht beschwerlich fallen, sondern besser und lieber verschonen solten. So hat man Ew. Kayserl. Majest. gleichwohl mehrgedachten Reichs-Gotteshauß St. Ulrich und Afrá Gerechtsame hierdurch bestermassen dahin zu recommendiren nicht ermangeln sollen, auff daß in Erwägung der obangeführten Motiven dem Instrumento Pacis Westphalicæ gemäß die Ober-Kirchen- und Zech-Pfleger Augustanæ Confess. in Augspurg angewiesen werden möchten, an das Frontispicium des Ulrichanischen Predighauses daselbsten die vorgemeldte Heil. Bildniß, Wappen und Jahrzahl wieder anmahlen zu lassen, wie sie in anno Decretorio 1624. und kurtz vorher noch daselbst gewesen, sie auch mit ferneren Kayserl. Mandatis pœnalibus arctioribus allenfalls auch executivè dazu anhalten, ihnen auch ernstlich aufzugeben, mit dergleichen unnöthigen Religions-Eyfer und Strittigkeiten gegen die Leges pragmaticas Imperii und den Westphälischen Friedensschluß denen Catholischen Ständen nicht ferner beschwerlich zu fallen, noch in ihrem Cultu zu turbiren, ꝛc.

Das Evangelicum schreibt dargegen.

An das Evangelische Corpus hatte sich die Stadt Augspurg Evangelischen Theils gewendet, und solchem zu verstehen gegeben, wie des Abten Erzehlung unrichtig, und sein Begehren in Rechten nicht gegründet wäre; wodurch denn geschehen, daß gedachtes Corpus billig gesinnet, nachstehend: Vorschrifft an Ihro Majest. abzulassen:

Aller-Durchläuchtigster ꝛc.

AN Ew. Kayserl. Majest. haben im Namen unserer gnädigsten und gnädiger Herren Principalen, auch Obern und Committenten, wir in puncto der zwischen Pflegern, Bürgermeister und Rath des Heil. Reichs Stadt Augspurg, Evangelischen Theils, dann dem Herrn Abt, Prior und Convent des Gotteshauses zu St. Ulrich und Afrá daselbst wegen bekandtlich geführten Reparations-Baues des dasigen Evangelischen Predighauses zu St. Ulrich, und deren Seiten gedachten Gotteshauses prætendirter Anmahlung deren vielen Jahren daran gestandenen Bilder, Insignien und Jahrzahl entstandenen Irrungen, im Monat Decembr. anno 1709. und dann im Septembr. vorigen Jahrs allerunterthänigst gelangen lassen, Ew. Kayserl. Majest. so allergnädigst, als gerechtest zu verordnen, geruhen möchten, daß gleichwie die Stadt Augspurg Augspurgischen Confessions zugethanen Theils auff die von dem Herrn Prälaten zu St. Ulrich angebrachte neue Gravamina, die Restringirung seines Durchgangs in die St. Jacobs-Capelle und anders Betrugliche ihrē allerunterthänigsten Bericht zu erstatten, und die Nichtigkeit derselben an den Tag zu legen, mithin auch um behörige Abstellung alles bißhero verübenden Mißbrauchs des durch den Friedens-Executions-Recels ad certum tantummodo actum limitirten Durchgangs der Evangelischen St. Ulrichs-Kirchen allergehorsamst zu bitten, nicht unterlassen werden, also auch dargegen deßwegen unbefugt begehrter Anmahlung berührter Bilder, und dahero, wie auch sonsten suchender Gerechtsamen über die Evangelische St. Ulrichs-Kirche, als eine in Instrumento Pacis Westphalicæ längst beygelegten Sach, vor Ew. Kayserl. Majest. Reichs-Hof-Rath contra Evangelicos zu Augspurg utpote ex capite Gravaminum restitutos zufielen, intentirte Processs offtgedachten Westphalischen Friedensschlusse gemäß, gänzlich abgestellet, und keine weitere Schrifft-Wechselung hierüber gestattet, sondern selbige vielmehr in statu der vollzogenen Restitution ex capite Gravaminum ohne anderweitige Restitution gelassen, allenfalls aber ein Zweiffel wegen des eigentlichen Verstandes des Articuli restitutorii ratione deren Anno 1624. den 1. Jan. befundenen und bemahlten Kirch-Mauren obhanden seyn solte; die Sache dem Art. V. §. 50. Instrumenti Pacis Westphalicæ gemäß ad Comitia verwiesen werden möge. Nun ist zwar erhaltenem Bericht nach die Sache hierauff, wie auch auff des Evangelischen Magistrats der Stadt Augspurg im Monat Octobr. anni præterit ferners übergebene allerunterthänigste Bericht- und Bittschreiben bey dem hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath bißhero in statu quo verblieben: Nachdemmahlen aber dergleichen Prälat zu St. Ulrich unterdessen nicht allein eine unbegründete Facti speciem durch den Druck publiciren lassen, sondern auch an Ew. Kayf. Maj. sichern Vernehmen nach einige in harten Terminis eingerichtete Intercessionales von dem Corpore Catholico allhier unterm 13. passato erhalten, auch beym hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath mit und neben besagter Specie facti bereits übergeben. Solchemnach und weilen da zu besorgen ist, es möchte ermeldtes

1711. nächstes Interesse in Schwaben, und die jenseits angeführte unbegründete Narrata etwan zu einer widrigen Resolution und Verhängniß Anlaß geben, ehe und bevor einmahl sothaner vermeintlicher Facti Species, wie nächstthin beschehen wird, gründlich und solide refutiret werden, uns ermeldter Magistrat zu Augspurg um fernerweite allergehorsamste Intercession behöriger massen ersuchet hat; Als ergehet an Ew. Kayserl. Majest. hiermit die allerunterthänigste Bitte, Sie geruhen allergnädigst, & periculum in mora förderlich zu verordnen, daß bey dem hochpreißlichen Reichs-Hofrath auf die in obbesagtem unserm Schreiben beygebrachten unumstößlich: fest und klarlich gegründete Rationes behörig reflectiret, des Evangelischen Magistrats zu Augspurg rechte und billigmäßigen Petita allergnädigst deferiret, und nichts verhanget, noch einige Commission wider die Disposition der Reichs-Constitutionen erkennet werden möge. Welche Kayserl. allerhöchste Gnade unsere gnädigste und großgünstigste Herren Principalen, auch Obere und Committenten zu bestandiger allerunterthänigsten Devotion und Danckbarkeit noch mehr verbinden wird.

Kayser weist Reichs-Prälaten nicht vom Pabst entscheiden lassen.

Unter denen geistlichen Herren des Prälatischen Stands in Schwäbischen Gegenden und Grafschaften, hatte sich auch ein Streit erhoben, und zwar zwischen dem Prälaten zu Petershausen und dem zu Creutzlingen, welcher unter diesen beyden in Gehen, Sitzen u. s. w. vor den Ersten gehalten werden solte? Petershausen lag in Schwabenhalt: würcklich Sitz und Stimm auf dem Reichs-Tag, welches aber Creutzlingen ermangelte das in Türgow in der Schweitz sich befindet. Der Petershäuser Prälat wolte, als ein Reichs-Stand, den Creutzlingen den Vorgang und Vorsitz nicht lassen, dargegen dieser jenen zu Rom vor geistlich Päbstlichem Gericht verklagte, allwo die Sach auch angenommen und Petershausen dahin vorgeladen wurde. Dieses meynte vor solchem Gericht zu erschainen nicht schuldig zu seyn, dafür haltende die Frage von der Würde eines Reichs-Standes und was derselbigen anklebet, sey etwas weltliches gehöre also für den weltlichen höchsten Richter des Reichs, Ihro Kayserl. Majest. dargegen drungen nun von Rom aus in Petershausen, es solte und müste sich allda einlassen bey Vermeidung gistlicher Strafen. Darüber kam die Sache vor Kayserl. Majest. bey welcher sich auch dißfals das gesamte Schwabische Reichs-Prälatische Collegium intervenions meldete, indem es diesem ungelegen über sein: Prærogativ ausser Reichs urtheilen zu lassen, welches auch Kayserl. Majest. für unrecht erkandte, dergleichen Dinge weltlich und für Dero höchstes Gericht gehörig zu seyn erachtete, auch aus diesem Grunde dem Petershäuser Prälaten sich dißfals zu Rom einzulassen untersagte, mittelst folgenden Decrets:

Rescribirt an den Prälaten zu Petershausen sich wider den

VOn der Römisch-Kayserl. Majest. Unserm allergnädigsten Herrn ꝛc. Herrn Francisco, Abten des unmittelbaren Reichs-Gotteshauß Petershausen, hiemit in Gnaden anzudeuten, was massen Dero selben mit mehrerm gebührend referirt werden, was bey Ihrer, Ihro Herr Prälat, und zugleich das ganze Reichs-Prälatische Collegium in Schwaben intervenie do wegen derer von dem Gotteshauß Creutzlingen bey dem Päbstlichen Stuhl ausgebrachten Cession der zwischen denen beyden Gottes-Häusern Petershausen und Creutzlingen versehende Præcedenz-Strittigkeiten betreffend angebracht und zu verfügen gebeten worden; Wann nun ob allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Maj. über eines Status Imperii habende Jura & prærogativas, mithin auch über diese die Præcedentiam & dignitatem betreffende Sache, als ein civil und politisches Werck/ denen Reichs-Constitutionibus schnurstracks zuwider, eine auswärtige Judicatur keineswegs gestatten können; als haben mehr allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Majest. allergnädigst anbefohlen, ihme Herrn Prälaten zu Petershausen in Kraft dieses zu bedeuten, daß er bey Straff 10. Marck löthigen Golds sich aller auswärtigen Rechtsprechung enthalten soll, gestalten erst allerhöchstermeldte Ihro Kayserl. Maj. im Fall dessen Strafgefälligkeiten halber bey Dero selben gebührend angerufen werden solte, befindlichen Dingen nach, die Decision zu thun nicht ermangeln werden; Es verbleiben offt allerhöchstbesagte Ihro Kayserliche Majest. ihme Herrn Prälaten zu Petershausen anbey mit Kayserl. Gnaden wohlgewogen. Signatum zu Wien unter allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Majest. hervorgedruckten Secret Insiegel den 1. April 1711.

(L.S) Friedrich Carl/ Graf von Schönborn.
Franz Wilderich von Menshengen.

Ohngleich der Ort Baunach Fränckischer freyen Reichs-Ritterschafft kein Privilegium prærogativæ von Kayserl. Majest. mit ausdrücklichen Worten erhalten, meynte er doch, vermöge gemeiner Anno 1590. errichteten und An. 1652. vom Kayser Ferdinando III. bekräfftigten Ritter-Ordnung wohl befugt zu seyn, eine förmliche Proceß- und Austrags-Ordnung unter sich zu stellen, und sich also eine primam Instantiam zu machen, dieweil nemlich in verhin gedachter durch Kayserl. Majest. confirmirter Ritter-Ordnung ersten Theil titul. XIII. enthalten: Es solten einander die Adeliche Mitglieder von Churfürstl. oder andern Gerichten nicht vornehmen oder beklagen, vielweniger mit Arresten beschlagen oder bekummern, sondern sich derer in des H. Römischen Reichs Abschieden und Ordnungen versehenen Wege Rechts gebrauchen, oder auch ihre jedesmahlige Angelegenheiten bey eines jeden Orts Hauptmann und Räthen u. s. w. klagend vorbringen und entscheiden lassen, die Appellation dem sich dabey beschweret zu seyn erachtenden Theil an den Reichs-Hofrath oder das Cammer-Gericht vorbehalten ꝛc. Die oben ernannte Ort Fränckischer Reichs-Ritterschafft an der Bau oder Baunach verglichen sich unter ihm selber dieses Jahr einer Proceß- und Austrags-Ordnung, die den vom 20. Novembr. datiret und darinnen enthalten war: Es

Ritterschafft Ort Baunach macht eine Proceß- und Austrags-Ordnung

solle

1711. solte dieser Austrag vor Ritter-Hauptmann und Räthen vorgenommen, darinnen, was die Ritterliche Mitglieder unter und wider einander selbst, in Ansehung ihrer Person und Reichs-freyen Güter denn wegen derer von Fürsten, Grafen und Herren zu Lehn tragender Oerter bleiben sie an dieser Lehns-Höfe verwiesen) hätten vorgenommen und ausgeführet, Vormünder auch den übelen Haußhaltern Curatores bestellet, vor allen Dingen die Güte versuchet, bey deren Entstehung, der Procels denen Ritter-Ordnungen und sonst gewöhnlichen Rechten gemäß geführet, alles binnen Terminen beschlossen, auch bey eines Theils Ungehorsam die Sache fort und ausgeführet werden, übrigens, da es die in Rechten befangene Summa mit sich brächte, deme sich vor beschweret Haltenden die Appellation frey stehen ꝛc.

Marggräflich-Nürnbergischer Zollhandel Fortgang.

Die mehr vorgekommene verdrießliche Zoll-Strittigkeit zwischen Marggräflichen Häusern und der Stadt Nürnberg wolte sich noch nicht zur endlichen Ausmachung anschicken. Jene beschwerten sich über das vorigen Jahrs geschehene und beschriebene Verfahren des Reichs-Hof-Raths, nach kaum eingetrettenem diesem Jahr, bey dem Reichs-Convent, mit der Vorstellung, daß ja die eingeklagte Nova, biß zu Entschied der Sachen, würcklich abgestellet, darbey erwiesen worden, daß die Entscheidung der Haupt-Zwistigkeit sälbst samt allem anklebenden bey dem Cammer-Gericht bleiben müste, wo sie einmahl angebracht werden; und daß doch der Reichs-Hof-Rath die alten und neuen Strittigkeiten vermengen, unter dem Vorgeben: Als ob die Neuerungen nicht abgestellet ꝛc. abermahls beschwerlich erkennen wollen. Das Bitten bezog auff das sonst erzehlte und Kayserl. Majest. vorgestellete, und gieng dahinaus, ein Hochlöbl. Reichs-Convent möchte doch, zu Handhabung der Gerechtigkeit, durch Erstattung eines förderlichsten Reichs-Gutachtens, bey Kayserl. Majest. die Marggräfliche Häuser dahin vertretten, daß der Punctus Novorum mit der Haupt-Sach nicht confundiret, sondern die letzte vor dem Cammer-Gericht und der Visitation so vielmehr gelassen würde, als näher die Wieder-Eröffnung des Gerichts vor der Thür, mithin das Ende des Iustitii vorhanden wäre, unter wessen Vorwand die Stadt Nürnberg den Reichs-Hof-Rath bißher behelliget hätte, ꝛc.

Streit zwischen Anspach und Nürnberg wegen eulewirten Rathsherrns.

In diesem Jahre ereignete sich zwischen Brandenburg-Anspach und der Stadt Nürnberg ein neuer Streit-Fall, der sich aus der Fraißlichen Gerichtbarkeit entspan. Dieser meynte Anspach auch in einem Dorffe, Klein Schwartzenlohr genannt, befugt zu seyn, dargegen Nürnberg einwandte, dieser Ort sey unter denen Oertern nicht befindlich, in welchen ehemahls die Fraißliche Obrigkeit dem Hause Anspach im Possessorio zuerkandt geworden; könne demnach auch nicht zu denen ausdrücklich benannten gezogen werden, zumahl da es von Groß-Schwartzenlohr, worinnen Anspach die Fraißliche Bottmäßigkeit hätte, ein ziemlich entlegen, und mittelst des Wassers Schwartzach, abgesondert wäre. Biß daher hatte doch in diesem Klein-Schwartzenlohr von beyden Theilen derjenige die Fraißliche Fälle besorget, welcher am ersten darzu kommen können, da der andere sein zu haben vermeyntes Recht mit Protestiren verwahret. Den 7. Sept. dieses Jahrs hatte sich in Klein-Schwartzenlohr ein Fraißlicher Fall ereignet mit Auffhebung einer sich todtfallenden Frau, auff wessen Vernehmung Nürnberg die Fraisch abholen lassen, dargegen der Brandenburgische Richter aus dem Ort des Falls einen Span ausgehauen, und mit sich genommen, auch nach Nürnberg gehörige Einwohner, die um den Fall Wissenschafft gehabt, und in der Stadt kund gemacht, gefänglich hinweg führen lassen, um die Fraißlichkeit des Orts vor Anspach allein zu erzwingen. Ausser dem wurde auch ein vornehmes Glied des innern und geheimden Nürnberger Raths, Herr Christoph Fürer von Houmendorff, auff der Strasse hinweg genommen, und in Arrest durch Anspachische Mannschafft im Anspachischen geführet, allwo er einen Revers ausstellen müssen: Jederzeit dahin trachten zu wollen, daß mit Ihro Durchl. die Stadt Nürnberg allzeit gute Nachbarschafft halten solle ꝛc. Ihm war Hoffnung gemacht, daß er nach von sich Stellung solchen Reverses die Freyheit erlangen würde; allein er muste sich noch länger in der Hafft gedulden, weil man ihm angesonnen, er solle, die Loßlassung zu erhalten, machen, daß ein gewisser D. Stahl aus dem Thurn zu seiner Zeit in Nürnberg gelassen würde, darein er, wegen allerhand wider den Magistrat ausgebreiteter anzüglicher Reden, durch eingeholtes Urtheil zu immerwahrender Gefängniß, geleget worden war. Weil nun dieses auszuwurcken in des arrestirten Fürers Vermögen nicht stunde, so wuste er auch sich darzu nicht anheischig zu machen, muste folglich noch länger sich angehalten sehen, worüber der Magistrat in Nürnberg viel Klagens führte, auch sonderlich die Beschwerde beweglich vorzustellen wuste, da ihr Marggräflicher Seits angesonnen worden; die in Zeiten Bayerischer Unruhe, mit Autorität, Anordnung und Hülffe des gesambten Fränckischen Craises, auff des H. Röm. Reichs und der Stadt Boden auffgeworffene Linien wiederum gleich zu machen, da man doch noch gar nicht ausser Gefahr eines feindlichen Uberfalls wäre ꝛc.

Chur-Sachsen ahndet, daß der Fränckische Craiß Schwartzburg und Reußische Häuser in Allianß genommen.

Der Fränckische Craiß gerieth auch in einigen Wort- oder Brieff-Wechsel mit Chur-Sachsen, aus Veranlassung der anderweitig beschriebenen erneuerten Allianß mit Holland, in welche sich auch, bekandter massen, die Schwartzburgische und Reußische Häuser begeben hatten, weil im Ober-Sächsischen die Craißtäge nicht im Schwange giengen, und also daselbst zu keiner Verfassung zu kommen war. Gedachte Häuser hatten sich demnach, mit einem Regiment, zu dem Fränckischen Craise unterdessen, doch mit dem Vorbehalte, gefüget, daß sie zu dem Ober-Sächsischen kehren wolten, so bald nur derselbige in seinen gehörigen Stand kommen würde. Chur-Sachsen nahm doch dieses gar übel, und ließ durch seinen Residenten an gemeine Fränckische Craiß-Versammlung, unterm 14. Sept. schreiben:

Wel-

1711. Welcher gestalten Ihro Königl. Majest. in Pohlen die Nachricht erhalten hätten, daß die Fürstl. Schwartzburg- und Gräfliche Reussische Häuser, sich des bey denen Löbl. associirten Craysen gefaßten Schlusses, Krafft dessen nicht nur gantze Crayse, sondern auch Particular-Stände in das mit denen beyden See-Potentzien projectirte Fœdus aufgenommen werden können, zu prævariren gedächten, und solchem nach sich bemüheten, gegen Stellung eines gewissen Quanti militaris in selbiges mit eingeschlossen zu werden, und dahero in Zeiten vorstellen zu lassen bewogen worden wären daß obwohlen Se. Königl. Majest. gern sahen, daß gedachte associirte Löbl. Crayse zu ihrer Sicherheit, dergleichen Tractaten geschlossen, Sie selbsten auch von Ober-Sächsischen Crayses wegen nicht anstehen würden behörige Verfassung zu machen, sobald die wegen eines Ober-Sächsischen Crayß-Tags obhandene Difficultäten gehoben werden könten, dieselbige doch immittelst keineswegs geschehen lassen wolten, daß einige dessen Particular-Stände sich ausser denselben mit andern engagirten, und solcher gestalten dem Ober-Sächsischen Crayß, was Sie allein dahin zu præstiren schuldig, entzogen, solchem nach der Hoffnung lebeten, man würde sich von Seiten dieses Löbl. Franckischen Crayses hierunter mit gedachten Schwartzburg- und Reussischen Häusern, denen Se. Königl. Majest. als Vasallen und respective Unterthanen solches ohne dem nicht gestatten könten, nicht einlassen, sondern sie an den Ober-Sächsischen Crayß verweisen, und dergestalten die Mißhelligkeiten, so zwischen denen Crayssen etwan entstehen könten, vermeiden.

Der Creiß verantwortet sich.

Hierauff ließ sich der Crayß in einem de dato Nürnberg den 23. Octobr. 1711. ausgestellten Schreiben folgender massen vernehmen: Es wäre zwar nicht ohn, daß bey gegenwärtig noch anhaltenden Krieg, zwischen diesem Löbl. Fränckischen Crayß und oberwehnten Fürstl. und Gräflichen Häusern dem gemeinen Reichs-Wesen zum besten, schon von einigen Jahren her, mit Vorbewust und Einwilligung der Röm. Kayserl. Majest. gutes Vernehmen gepflogen, und gewisse Tractaten wegen Beystellung eines Regiments zu Fuß zu der am Ober-Rhein operirenden Armee errichtet worden, auch daß mehrbesagte Fürstl. und Gräfliche Häuser schon in Anno 1709. als damahls die associirte Crayse zu Franckfurt mit Engell- und Holland von Continuation der bißherigen Allianzen und zwar restrictivè wider die Cron Franckreich zu sprechen angefangen, die Admission und Neu-Einschliessung gesuchet, sothanes Gesuch auch anders jungsthin in verflossenem Monath Augusto alldorten, bey abermahlig vorgewesenem Congreis wiederholet, und daß man ihnen solche nach an Handgebung der in Anno 1702 zu Nördlingen festgestellten Allianz-Tractaten nicht wohl habe zu verweigern gewust. Man hat aber sonderheitlich ex parte dieses Löbl. Fränckischen Crayses das Werck mit solchen Præcautionen zu tractiren sich angelegen seyn lassen, daß derentwegen weder von Seiner Königl. Majest. in Pohlen als Churfürsten zu Sachsen noch auch von dem Löbl. Ober-Sächsischen Crayse einige ungleiche Gedancken genommen werden mögen, indem dabey ausdrücklich zu bedingen für nöthig erachtet worden, daß öffters ermeldte Fürstl. und Gräfliche Häuser sich verreversiren solten, wann bey dem Löbl. Ober-Sächsischen Crayß die obhandene Difficultäten cessirten, und derselbe in seine förmliche Consistence kommen würde, sich dahin verfügen, und was ihnen daselbst ol gelegen, præsentiren zu wollen, welches Ihr Abgeordneter auch iteratò zugesaget, und schrifftlich versichert hat; Aus welchem klar erhellet, daß man dißeits niemanden etwas zu entziehen, weder zu einigen Weiterungen Anlaß zu geben, sondern bloß einig und allein das gemeine Reichs-Wesen befördern zu helffen, gemeynt seye. Worüber Se. Königl. Majest. in Pohlen als Churfürst zu Sachsen vielmehr ein gnädigstes Gefallen verspühren zu lassen, als die führende gute Intention übel zu deuten, Ursach nehmen werden. Welches in Namen unserer hohen Herren Principalen, Obern und Committenten wir unserm hochgeehrten Herrn Residenten nachrichtlich hiermit haben unverhalten, und zugleich deren beständig fortwährende Veneration gegen Se. Königl. Majest. in Pohlen contestiren wollen. Unter Göttlicher hoher Obsicht allzeit verbleibend ꝛc. ꝛc.

Westphälische Geschichte.

Oedenkircher Religions-Beschwerde.

Alls vorigen Jahrs-Erzehlungen ist erinnerlich oder zu ersehen, was für Religions-Beschwerden die Evangelisch-Reformirte in dem Ertz-Stifft Cölln bey dem Corpore Evangelicorum angebracht, und wie dieses denen Evangelischen Ständen Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayses diese Angelegenheit dahin recommendiret, daß Sie die völlige Restitution derer Bedrängten in den Stand de Anno 1624. befördern möchten. Diesem zufolge nahmen sich nun Preussen, Chur-Braunschweig, Hessen-Cassel, als Glieder gedachten Crayses der Sachen anderweitig vermeldeter massen an, schrieben durch ihre Ministres an das administrirende Dohm-Capitul die Gravirte, nahmentlich auch die Oedenkircher, binnen 3. Monath Zeit klaglos zu stellen, darmit nicht andere Mittel vorgekehret werden dörfften, und war der gantze Inhalt des Schreibens folgender:

Dem Ertzischen Dohm-Capitul

EW. Hochfürstl. Durchl. Hochgräfl. Excellentz und Hochwürden ist als eine Reichs-Notorietät, ins besondere aber in hiesigem Ertz-Stifft Cölln und aus dessen Archivis zur Gnüge bekandt, was gestalten in hiesigem Ertz-Stifft von langen Jahren her zu Oedenkirchen eine Evangelische Reformirte Gemeinde sich befunden, die vor-in und nach dem 1624. Jahr das Exercitium Religionis pri-

Braunschweig/ Cassel abzuthun

vatum

1711. recommendirt.

vativum mit Schulen und Revenüen an demselben Ort gehabt, erst Anno 1627. von dem damahligen Churfursten zu Cölln dessen allen durch anmaßlich und mit äusserlichem Gewalt unterstützte Ordnungen entsetzet worden, auch nach dem Westphälischen Frieden darein nicht mehr gelangen können, ohngeachtet dieselbe nicht allein ihren gnädigsten Landes-Herrn und Herrschafft um die aus gedachtem Frieden ihnen schuldige Restitution angesuchet, sondern sich auch darum bey dem Nürnbergischen Executions-Convent gemeldet, und daselbst soviel erhalten, daß ihrer namentlich in Delignatione Restituendorum in tribus mensibus Num. 44. gedacht worden, auch sonsten zu Erlangung des Effects von Zeit zu Zeit inn- und auswärtiger Puissancen nachdrückliche Vorschrifften und Recommendationen an zeitliche Ertz-Stifftische Landes-Herren und ihre Herrschafft eingeschicket worden; Nachdeme aber diese von so geraumer Zeit her sehr bedrangte Einwohner der Herrschafft Odenkirchen biß auff diese Stunde ex sola præpotentia & reintentia ihrer Gegentheilen sich gegen alles Recht und Billigkeit der so klaren Disposition des Westphälischen Friedens, in specie des Articuli V. §. 31. Hoc tamen non obstante &c. nicht zu erfreuen gehabt, indem ihre Adversarii zur gutlichen Restitution nicht zu bewegen gewesen, und daher nur an Revenüen allein über 32000. Rthlr. Schaden gehabt, welche inzwischen die in viel geringerer Zahl daselbst seyende Catholische genossen, darinn ihnen, Evangelisch-Reformirten, gleichwohl die Restitution auff sothanen Frieden unwidersprechlich gebühret, und davon sie, ohne demselben und dessen Execution Gewalt zu thun, von niemanden verdrungen noch daran gehindert werden können, der sich nicht aller derjenigen Straffen theilhafftig machen will, die ja gedachtem Friedens-Instrumento Art. VI. §. 4. wider dergleichen Contravenientes vel repugnantes statuiret sind, da hingegen ex eadem Pace männiglich schuldig und gehalten ist, omnes & singulas hujus Pacis Leges contra quemcunque sine Religionis distinctione tueri & protegere; Dannenhero, weilen das Verfahren hiesigen Ertz-Stiffts und der zeitlichen ordentlichen Herrschafft oder die zurück bleibende völlige Restitution obverstandener massen dem Instrumento Pacis Westphalicæ directè zuwider lauffe, und dahero ob exemplum causa communis omnium Evangelicorum ist, und aus dieser Ursache bey selbiger und beym Reichstag zu Regenspurg der Gebühr angebracht, auch von selbiger bey so klar befundener notorischen Warheit und Recht entschlossen, aller dienlicher Orten dahin der Gebühr und hinlänglich zu collaboriren, damit dieser Evangelisch-Reformirten Gemeinde einmahl zu demjenigen geholffen werde, was ihnen von Gottes- und Rechts wegen aus dem Westphälischen Frieden und der darinn sowohl als in dem Nürnbergischen Executions-Recess decretirter Restitution gebühret, davon sie aber biß anhero durch blossen unrechtfertigen Gewalt abgehalten worden, immassen dann unser allerseits allergnädigste und gnädigste hohe Herren von gantzen Corporis wegen, laut deren unterm 25. Maji und 18. Octobr. des nächst abgewichenen 1710. Jahrs ergangenen Conclusorum, geziemend requiriret worden, die Odenkircher Gemeinde sowohl ratione Exercitii Religiois, als auch Redituum Ecclesiasticorum in den Statum, worinn sie An. 1624. gewesen, plenariè zu restituiren, auch zu dem Ende anjetzo wiederum nachdrückliche rechtliche Hülffe und Beförderung von Seiten des Synodi generalis der Reformirten Julich- Cley- Berg- und Märckischen Gemeinen, als worunter diese Odenkircher jedesmahlen sortiret, noch in diesem Monat 1711. mit vieler Instanz belanget worden, welchen hierinnen gantz willig zu fügen dieselbe um soviel weniger sich entbrechen können, als sie obangeführter massen durch die offenbahre Justiz, Billigkeit und Raison der Sachen darzu angewiesen und verpflichtet seyn, diesen von so vielen Jahren höchst bedrangten Glaubens-Genossen dermahlen wieder zur würcklichen Possession und Genuß ihres Exercitii Religionis, Schulen und Reuthen ohne weitern Anstand zu verhelffen, und darzu die hinlängliche Mittel und Wege vorzukehren, jedennoch, da man sich von vielen Jahren hero mit aller möglichster Gedult der gütlichen und glimpfflichen Wegen vor allem zu bedienen gesuchet; Zu solchem Ende dann haben wir allerseits ex Mandato speciali unsern allerseitigen gnädigsten Herren, dieses alles Ew. Hochfürstl. Durchl. Hochgräfl. Excellenz und Hochwürden Gnaden, Namens selbiger und von wegen des gantzen Corporis Evangelici, vorhero noch durch gegenwärtiges Schreiben vortragen und dieselbe geziemend ersuchen wollen; Sie geruhen solchemnach, zu Bezeugung Ihrer beywohnenden Æquanimität und Justiz, die ohnverweilte Verfügung allen nöthig befindenden Orts zu erlassen, damit diese Evangelisch-Reformirte Gemeinde in Odenkirchen längst à dato dieses in Zeit von 3. Monaten sowohl ratione ihres Exercitii Religionis, als auch Redituum Ecclesiasticorum in den Statum, worinn sie Anno 1624. gewesen, plenariè restituiret, gefolglich man dißeits zu Nehmung anderwärtiger dienlicher Mesures nicht genöthiget werden möge. Ew. Hochfürstl. Durchl. Hochgräfl. Excell. und Hochwürden Gnaden in des Allerhöchsten kräfftigsten Schutz und Obhut empfehlend. Cölln am Rhein den 28. Jan. 1711.

1711.

Wie diesen Antrag das Hochstifft empfunden, und was es dargegen geantwortet, kan aus desselbigen an obgemeldete Protestirende Ministres abgegebenen Schrifft, nachstehenden Inhalts, ersehen werden:

Dom-Capituls nicht gewierige Antwort.

Auff dasjenige, was bey einem administrirenden Dhom-Capitul, Namens Ihro Königl. Majest. in Preussen, Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg, und Fürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel Deroselben bey furwährender des Westphälischen Craises Versammlung allhie befindliche Herren Abgeordnete wegen gesuchter Restitution der Reformirten Gemeinde zu Odenkirchen in das angebendlich gehabtes Exercitium publicum Religionis daselbst schrifftlich angebracht,

1711. bracht, und vermöge dabey angezogenen, biß dahin jedoch einem Hochwürdigen Dohm-Capitul nicht vorgekommenen specialen gnädigsten Befehls gesinnen wollen, können anwesende Prälaten und Capitularen denenselben umangezeigt nicht lassen, was massen des hiesigen Ertz-Stiffts Unterthanen zu Dedenkirchen mit Vorbeygehung dero vorgesetzten Landes-Obrigkeit, und ohne bey Derose den über et xa habendes Gerechtsam die gezziemende Vorstell- und Ansuchung zu thun, sich ganz vermessentlich unterstanden haben, durch anscheinlichen, jedoch in sich unbegründeten Bericht Ihre Königl. Majest. in Preussen dahin zu bewegen, daß Dieselbe dergleichen Unternehmungen Dero eigenen Unterthanen nicht billigen, also auch auff den vorlängst über der Sachen Bewandnüß erstatteten Bericht dieser Ertz-Stiffischer Unterthanen zu ihrer Landes-Obrigkeit und dem im Reich üblichen Weg Rechtens hin zu verweisen, sich desto geneigter bezeiget haben würden. Weilen dasselbe dannoch erfahren müssen, daß auff Ihrer Königl. Maj. hohe und nachdrückliche Assistenz und Beförderung dieselbe sampt Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg, und Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel von dem Corpore Evangelico geziemend ersuchet worden seyn, erwehnte Dedenkircher Gemeinde sowohl ratione Exercitii Religionis, als auch Reditnum Ecclesiasticorum in den Statum, worinn sie im Jahr 1624. gewesen seyn solten, zu restituiren, und deme zu folge aus angebentlichen Dero gnädigsten Befehlen von gedachten Herren Abgeordneten eine Zeit von 3. Monathen zu völliger Restitution mehrgedachter Dedenkircher Gemeinde anbestimmet werden wolle; So findet sich ein hohes Dohm-Capitul billig genüssiget, zur verlangten Erklärung denen Herren Abgeordneten diese begründete Anzeige zu thun, was gestalten es eine offenkundige Sache seye, daß die Burggrafschafft und Herrschafft Dedenkirchen von unabdencklichen Jahren des Ertz-Stiffts Eigenthum und Lehen, mithin unter dessen Landes-Fürstl. Hoheit unstreitig gehörig, folglich die vorgewesene Burggrafen und Lehen-Träger in Religion und Profan-Sachen alle schuldige Folge zu leisten schuldig gewesen, dahero denenselben so wenig zugestanden habe, ein Publicum Exercitium anderwärter Religion daselbsten einzuführen, als erweißlich dargethan werden könte, daß, wann sie sich dergleichen unterfangen haben wollen, sie dieserhalb von wegen vorgewesenen Churfürsten durch geschärffte Befehl und Abmahnungen abgemahnet, folgends vermittelst verm Jahr 1624. ausgegebener Reverlalen unter Verlust des Lehens dergleichen Exercitium nicht einzuführen, sich ausdrücklich verbunden haben, also daß, da die Reformirte Gemeinde nebst andern rechtlichen Ursachen durch solches Pactum von dem Exercitio ihrer Religion ausgeschlossen, und die Catholische hingegen bey dem Ihrigen befestiget worden, nicht zu begreiffen ist, worauff Dero anmaßlich prætendirtes Recht des Exercitii publici mit bestandigem Fug gegründet werden wolle; Dann obwohl dieselbe sich darauff hauptsächlich fussen, ob seye bey dem Nürnbergischen Executions-Convent in Designatione retinendorum in 3. mensibus nahmentlich ihrer gedacht worden seyn; So ist dennoch bekandt, daß mehrere ungedachter Designation enthaltene Retinenda um deßwillen nicht zur Execution gelanget, daß selbige nicht alle für liquid gehalten, und dahero denenjenigen, so zu einiger Restitution haben angewiesen werden wollen, ihre habende Nothdurfft und Beweßthumb bey dem zu Franckfurt folgends bestellten Deputations-Convent einzubringen, vermög Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 191. ausdrücklich verbehalten werden, sonsten auch der arctior modus exequendi de Anno 1649. selbsten die superfacto possessionis vorfallende Dubia zu vorläuffiger Erörterung in loco executionis hinstellet; Und menum Ertz-Stiffischer Seits gnugsam erhebliche Ursachen obhanden, warum sie zu der ersuchenden Restitution sich zu bequemen so wenig von Reichswegen, als vermög des Instrumenti Pacis gehalten zu seyn vermeynen, auch an Seiten der Reformirten Gemeinde biß dahin der geringste Beweiß nicht beygebracht werden, daß sie bey vorgewesenem Chur- und Landes-Fürsten diese Restitution vermöge angeregten Nürnbergischen Executions-Recess gesuchet haben; Also will hochgemeldtem Churfürsten nicht weniger ungütig bergemessen werden, daß Sie per præpotentiam selbige ihres Rechts beraubet haben solten, als einem administrirenden Hochwürdigen Dohm-Capitul unverantwortlich fället, nach Umlauff mehr dann 60. Jahren (in welchen es bey bekandtlich beschiedenen Läufften in hiesigem Ertz-Stiffte der Reformirten Gemeinde an Gelegenheiten nicht weniger als anjetzo ermangelt haben würde, so fern sie solche in dem Instrumento Pacis gegründete Befugnüß hätten, rechtlicher Mitteln und kräfftiger Assistenz benachbarter Puissancen sich zu bedienen) all solche Restitution dermahlen also lediglich und ohne der Sachen behörige Untersuch- und Erörterung zu verfügen, daß solchemnach zu Ihro Königl. Majest. in Preussen, Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg und Fürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel ein hohes Dohm-Capitul weit bessers Vertrauen gesetzet hat, als daß Sie gegen hiesigem Ertz-Stiffte dißfals nachtheilige und schädliche Mesures zu nehmen geneigt seyn werden; Besonders da es im Heil. Römischen Reich eine sehr neuerliche und nachdrückliche Sache seyn würde, wann dem Corpori Evangelico zugestanden werden solte, auff die bey selbigem vorbringende Religions-Gravamina die Executiones ungewöhnlicher massen zu committiren, und ein Hochwürdiges Dohm-

1711.

Capi-

1711. Capitul gesichert ist, daß der Herren Abgeordneten hohe Herren Principalen so wenig nachsehen und dulden würden, wann von dem auffm Reichs-Tag zu Regenspurg versammleten Corpore Catholicorum dergleichen Executiones in dero Landen zu verrichten nicht einst denen Craiß-Directoribus, sondern andern sich darinnen befindenden Catholischen Ständen auffgetragen werden wolte; Als ein und anderer Modus allen heylsamen Reichs-Satzungen zuwider seyn, und die darinn zu Befestigung des Reichs Ruhe, Verhütung aller unbilliger Execution, und ein und andern Standes Uberwältigung, so vorsichtig als sorgfältig verordnet und beliebte Executions-Ordnung zu Boden liegen würde, dahero dann, falls auch bey gegenwärtiger Restitution kein Bedencken obhanden wäre, dennoch der Friedens-Executions-Haupt-Recess, arctior modus exequendi, Kayserl. Executions-Edict, und gefolgter Reichs-Abschied de Anno 1654. in puncto & modo Executionis Restituendorum bekandtlich Ziel und Maaß setzen: Wogegen ein Hochwürdiges Dhom-Capitul um da weniger beschweret zu werden verhoffet, da vielmehr der Ertz-Stifft in puncto Religionis zu Rheinberg, wie auch in denen Clev- und Märckischen Landen, gar viele nicht allein dem Instrumento Pacis, sondern auch selbst eigener verbindlichen Capitulation zuwider lauffende Gravamina mit offenkündiger Neuerung zugefüget werden, folglich ein Hochwürdiges Dhom-Capitul fast in Zweiffel setzen muß, daß Ihro Königl. Maj. in Preussen, Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg, und Fürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel dißfalls der umständlich- wahre Bericht beywohne, oder Dero eigentliche Intention und Meynung seyn könne, mit so ohngewöhnlicher Ansetzung eines drey monatlichen Termini die Execution dergestalt zu eyfern, sondern versichern sich vielmehr von Deroselben zu Erhaltung des Reichs Grundveste und desselben daraus herfliessender Wohlfahrt bekandtlich geneigter genereusen und eyferigen Gemüthern, Dieselbe werden bey reifflicher Erwegung obangeführter der Sachen wahrer Beschaffenheit und Umständen hierinn nichts thätliches vornehmen, weder einen neuen im Reich unerhörten Modum exequendi einführen wollen, sondern die Kayserl. allergnädigste Verordnung und Decision, welche ein Hochwürdiges Dhom-Capitul dißfalls einzuholen nicht ermangeln wird, abzuwarten, die Herren Abgeordnete auch hierzu ihre gute Officia beyzutragen nicht ungeneigt seyn. Urkund dieses ꝛc. Signatum Cölln den 4. Martii 1711.

Verursachet abermahlige Vorstellung zu gebrauchenden Ernsts.

Gegen obstehendes verweigerende Erklären des Cöllnischen Dhom-Capituls gaben mehrerwehnte Protestirende Ministres das hier Nachfolgende ab:

WAs auff die Namens Ihrer Königl. Majest. in Preussen, Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Hannover, und Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel angesuchte plenarische Restitution der Evangelisch-Reformirten Gemeinde zu Oedenkirchen in ihre Anno 1624. gehabte Kirchen, Schulen und Renthen ein administrirendes Dhom-Capitul in dessen gäntzlichem Weigeren den 4. dieses zu antworten belieben wollen, solches haben wir aus dessen Inhalt des mehrern verlesen; Als, daß Ihme der von uns dazu angezogene speciale gnädigste Befehl nicht vorgekommen seye, und darauff fast zweiffeln wollen, dann, daß die Oedenkircher Gemeinde gantz vermessentlich gehandelt hätte, mit Vorbeygehen ihrer Landes-Obrigkeit, Ihro Königl. Majest. in Preussen durch angeblich ungegründeten Bericht zu dem Vergangenen zu bewegen, weilen nach Beschaffenheit der angegebenen Burggrafschafft und Herrlichkeit Oedenkirchen, als in einem Ertz-Stifftischen Lehen und Eigenthum, vermög deren in vorigem Seculo, und vor dem Anno 1624. vorgangenen Verbott, Befehlen, Ahndungen und ausgestellten Reversalien kein publicum Exercitium Reformatæ Religionis Anno 1624. daselbst eingeführet oder gestattet werden mögen ꝛc. Deßgleichen wären die beym Nürnbergischen Executions-Convent designirte Restituenda in 3. Mensibus nicht alle vor liquid gehalten, und dahero denenjenigen, welche zu einer Restitution angewiesen werden wollen, ihre habende Nothdurfft und Beweißthum bey dem zu Franckfurt folgends bestellten Deputations-Convent einzubringen im Reichs-Abschied de Anno 1654. ausdrücklich vorbehalten worden, auch daß sie an Seiten der Reformirten Gemeinde nicht den geringsten Beweiß von angesuchter Restitution bey ihrem Chur- und Landes-Fürsten beygebracht, also, daß einem Hochwürdigen Dhom-Capitul unverantwortlich fallen würde, nach Umlauff so vieler Jahren diese Restitution zu thun, es auch eine neuerliche und unannehmliche Sache im Reich seye, daß das Corpus Evangelicum dazu ein Conclusum und Requisition erlassen, und dadurch die Executions Verordnungen und andere Verfassungen im Reich zu Boden liegen, hingegen aber dem Ertz-Stifft in puncto Religionis zu Rheinberg, auch sonsten im Clev- und Märckischen Lande viele dergleichen Gravamina zugefüget würden, verhoffende, daß man keinen neuen Modum exequendi einführen, sondern die Kayserl. allergnädigste Verordnung und Decision darinn abwarten, und daß wir unsere gute Officia darzu beytragen würden.

Worgegen wir einem Hochwürdigen administrirenden Dhom-Capitul noch in wenigem zu Ihrer verhoffentlichen nähern willfährigen Entschliessung hierinn vorzustellen nöthig finden, daß wir uns um soviel weniger des Annimens eines Special-Befehls von uns versehen können, als Sie uns bereits in der Nassau-Siegischen Religions-Affaire in der dabevor ertheilten Antwort vor accreditirte Ministros hieselbst gehalten, gestalt es sonst daran bey einiger Zusammenkunfft, und da Sie dieser Sachen nicht treten wollen, darinn alles Begnügen gegeben werden wird; Sonsten ist der Oedenkircher Reformirten Gemeinde, oder deren, so sich ihrer ob commune interesse & causam communem angenommen, nach Bewandnüß der Sachen, und wie man sich noch biß anjetzo von Seiten des Ertz-Stiffts darinn her-

1711. aus lässet, wohl gar nicht zu verdencken, nach der im Westphälischen Frieden und darauff erfolgten Executions-Recessen darzu bewährten Freyheit an derer benachbarten Puissancen rechtliche Hülffe zu imploriren; Indeme es gnugsam zu Tage lieget, was ihre Petita vor Reflexion bey ihrer Landes-Herrschafft gefunden, als wovon auch die nächstvorjährige Interessiones von Ihro Königl. Majest. in Preussen, dieserhalb geführte Correspondence, und wie man sich darauff gegen die Oedenkircher vernehmen lassen, sattsam zeugen, daß man derhalben mit vielen überflüssigen und dabey verdrießlichen Exemplen und Zeugnussen nicht beschwerlich fallen mag; Es zerfallet dabey sonst alles widrige, was ein Hochwürdiges Dohm-Capitul auf die angegebene Burggraffschafft und Lehen von Oedenkirchen, Verbott und Revelation ꝛc. gründen wollen, dazu Aufhebung alles dessen das Jahr 1624. zu gewissen und deshalben Restitution in den Status, wie es damahls gewesen, beständigst vorgestellet hat, und darauff die Reformirte Oedenkircher Gemeinde bey dem Nürnbergischen Executions Convent in der gnug bekandten Lista der Restituendorum gesetzet, und also ihre Restitution als indisputable daraus annoch zu fordern hat, gestalten der Westphälische Friede so lange nicht pro Pace executa gehalten werden kan, so lange dieser Lista kein Gnügen geschehen, welche selbst nach denen ergangenen Executions Recessen eine klare Decision in sich halt, und alles darinnen gemeldte vor liquid gehalten werden muß, dadurch aber gar nicht liquid noch durchlöchert wird, daß sich hiesiges Ertz-Stifft unter ungegründeten Aussüchten und Difficultäten Zeithero der incumbirten Restitution entziehen wollen, und weilen selbiges nach eigenem Anführen in dem darauff gefolgten Deputations-Convent zu Franckfurt keine Nothdurfft noch Beweiß, daß sie zu sothaner Restitution nicht verbunden, beygebracht, vielweniger wegen der Oedenkircher das Nürnbergische Conclusum de restituendo per contrarium Francofurtense de non restituendo aufgehoben worden, solches auch nicht seyn noch geschehen können, weilen nach klarem Inhalt der Executions-Recessen alle andere Sachen vor die Deputation allein gehören, und dabey erledigt werden sollen, welche in dem bereits verfasseten und unterschriebenen Aufsatz und Designation der Restituendorum nicht sehen seyn werden, so wird sich hoffentlich ein administrirendes Dohm-Capitul hierinn klar überzeuget finden, und ihre zähherige Schwürigkeit zur æquanimen und genereusen Willigkeit, zu Restitution dieser Oedenkircher, beliebig ändern, da es noch alle Tage Zeit, Justice zu suchen, und darinn zu fugen, obgleich die Oedenkircher durch viele verhandene Original-Documenta und Beweiß-Stücke vorlegen können, wie sie ihre Restitution von Zeit zu Zeit, auch von Jahren durch sich und andere in ihrem Namen gesuchet, aber alles, wie biß anhero noch umsonst gewesen, in welches unnöthigen Beweiß man sich, zu Verhütung Auffenthalts und Weitläufftigkeit, als worzu es Zeithero alles abgezwecket, gar nicht einlassen kan noch mag, solchemnach wird einem Hochwürdigen administrirenden Dohm-Capitul nach allen Rechten und Raison annoch aufliegen, und wohl verantwortlich fallen, diese ihre Reformirte Unterthanen zu Oedenkirchen unausgestellet, nach dem Westphälischen Friedens-Schluß, Nürnbergischen Executions-Recess und letzterem vorhin beygelegten Concluso à Corpore Evangelico, plenarie zu restituiren, und dadurch andern mit guten Exempeln bey offenbahrer Klarheit vorleuchten, auch selbst leicht und höchst-vernünfftig begreiffen werden, daß dieses eben eine klare Sache seye, welche wenigst bey sothaner Renuerce vor das Corpus Evangelicorum gehöret, und selbiges zu Erlassung des communirten Conclusi selbst durch die Friedens-Schlüsse, Justice und Raison authorisiret und darzu verbunden gewesen, obgleich die Gemeinde auch sonst ihre Restitution und darzu erforderte Execution breviori viâ und de plano suchen mögen, insonderheit da sie solches, um bey hiesigem Ertz-Stifft auszuwürcken, es vor eine verlohrne Mühe und Unternehmen befunden, und darvon das betrübte Exempel von vielen Jahren her vor Augen hat, und scheinet, daß man mit Anführen einiger Religions-Gravaminum im Rheinberg-Cleve- und Märckischen die Oedenkircher, wann sie sich darauff im geringsten einlassen würden, uns von ihrem geraden Weg abzuleiten suche, da doch eines mit dem andern nicht connex, und ein jeder das Seinige gehörig zu suchen hat, und billig nach Bewandnüß der Sachen einem jeden Justice in denen vorseyenden Gravaminibus wiederfahren wird und muß; Im Clevisch- und Märckischen sowohl, als im Jülischen und Bergischen, sind bekandte Erb-Verträge, wornach die hinc inde entstehende zeitliche Religions-Gravamina und Irrungen von Zeit zu Zeit gehoben und erörtert werden, was es aber wegen des Angebens von Rheinberg vor Bewandnüß habe, davon ist im Grund nichts bekandt, jedoch offenbar, daß es mit dem jetzigen Casu von denen Oedenkirchen gantz different, deßhalben dann einem Hochwürdigen Dohm-Capitul gar nicht frembd vorkommen muß, daß man endlich nach so langer Gedult auff dem besten Friedens-Schluß-mässigen, auch wann es gleich ein neuer, jedoch ein rechtlicher Modus exequendi zu Restitution dieser Oedenkircher Reformirten Gemeinde wäre, entschliessen müste; So viel aber Ew. Hochwürden ꝛc. ꝛc. Ansuchen betrifft, um anjetzo noch eine Kayserl. allergnädigste Verordnung und Decision abzuwarten, auch daß wir selbst hiezu unsere gute Officia mit beytragen möchten, so werden sie selbst aus vorher gegangenem nach ihrer beywohnenden hohen Prudence und Æquanimität leicht ermessen, daß wir unsers Orths darinn ohne näheren specialen Befehl nicht gehelen noch damit einig seyn können, gestalten bereits am 30. Decembr. 1709. Ihro Kayserl. Majest. von dem Corpore Evangelico zu Regenspurg allerunterthänigst vorgestellet worden, wie sichs gar nicht thun lassen wolle, daß die Sachen derjenigen, welche ex Capite Gravaminum restituiret, in Proceß vor dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath gezogen

1711.

werden

1711. werden sollen, als welches dem Instrumento Pacis Westphalicæ, als nach dessen Disposition die Lædirte sofort in ihre Rechte zu restituiren, è diametro entgegen liesse, und dannenhero in Sachen des Evangelischen Fürsten zu Nassau-Siegen, in puncto Gravaminum Religionis contra Instrum. Pacis Westphalicæ allerunterthänigst gebeten, diesen Evangelischen Fürsten zu Nassau-Siegen in puncto dieser Religions Gravaminum mit fernerm Process und Mandaten aus dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath allergnädigst zu verschonen, wie dann auch diese derer Augspurgischen Confessions-Verwandten Intention schon vorhin am 2. Nov. 1709. durch ein Conclusum dem Chur-Mayntzischen Directorio bekandt gemacht worden;

Als finden wir uns gemüssiget, unserm vorigen Schreiben und dessen Inhalt zu iterriren, und Ew. Hochwürden Durchl. ꝛc. in geziemendem Respect ferner zu imploriren, die forder samste nachdrückliche Verfügung zu thun, damit die Oedenkircher Reformirte Gemeinde in ihre Kirchen, Schulen und Renthen nach dem Statu de Anno 1624. plenarie restituiret, und dabey ohne einige Beeinträchtigung gehandhabet werden mögen; unverhofften widrigen Falls, und da von Ew. Hochwürden mit dem forder samsten keine zuverlässige nähere Erklärung und Antwort darzu mitgetheilet werden solte, so können wir denenselben nicht verhalten, daß von unsern allerseits allergnädigsten und gnädigsten Herrschafften in der vorhin bekanden Zeit solche Friedens- und Reichs-Constitutions-mässige Mesures nebst allen Reichs-zulässigen Wegen werden concertiret und zur Hand genommen werden müssen, daß diese Reformirte Gemeinde zu Oedenkirchen dadurch zum Effect desjenigen, so ihnen nach dem Westphälischen Frieden, Executions-Recess zu Nürnberg, und vorhin angelegten Concluso des Corporis Evangelici auffgetragen worden, gelangen mögen; Inmittelst stellen zu Ew. Hochwürden ꝛc. Gefälligkeit, ob dieselbe super modo Restitutionis sich mit uns vorhero und bey noch währender unser aller Anwesenheit hieselbst vernehmen und dazu einige Deputirte mit dem forder samsten benennen wollen; Die wir übrigens in geziemendem Respect und Ergebenheit verbleiben ꝛc.

Darwider das Dhom-Capitul das seine abermahl pracht.

Dadurch wolte sich das Dhom-Capitul noch nicht bewegen lassen, nach dem Anmuten des Corporis Evangelici zu handeln, sondern blieb auff dem alten, und liess sich, zu dessen Rechtfertigung dergestalt heraus:

Obwohl ein hohes administrirendes Dhom-Capitul sich gäntzlich versehen gehabt, es würden Ihrer Königl. Majest. in Preussen, Churfl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg, und Fürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel dermahlen dahier anwesende Herren Abgeordnete ab denen jüngsthin denenselben über das wegen der Nassau-Siegenschen, sodann derer Oedenkircher Gravaminum gethanes Gesinnen abgegebenen Erklärungen genugsam abgemerckt haben, daß aus denen darinn mit mehrerm enthaltenen Rechtlichen Ursachen in eines Hochw. Dhom-Capituls Macht nicht stehe, in die verlangte Restitution zu gehelen; Alldieweilen dasselbe dennoch aus der von wohlgedachten Herren Abgeordneten gethanen fernern Vorstellung wahrgenommen, daß man die vorgeschützte Rechtliche Fundamenta widerlegen wolle, zu einer Zusammentrettung antrage, und im widrigen, daß zu Bewirckung obberührter Restitution die behörige Mesures bereits genommen seyn, anfügen thue? So hat ein Hochw. Dhom-Capitul denen Herren Abgeordneten hiemit ohnverhalten wollen, daß dasselbe bey vor angeregten jüngsten Erklärungen um damehr bestehen müsse, da demselben gar nicht anstehen würde, vor Erhaltung der hierüber von Ihro Kayserl. Majest. eingeholter allergnädigster Verordnung sich hierinn einzulassen, und durch dasjenige, was etwa vom Corpore Evangelicorum dieserhalb Ihro Kayserl. Majest. allerunterthänigst vorgestellet, wie auch dem Chur-Mayntzischen Directorio zu Regenspurg bekandt gemacht worden seyn mag, vor dem etwa erfolgenden Kayserl. allergnädigsten Schluß oder der angesuchten Vermittelung von dem im Reich in denen heylsamen Reichs-Constitutionibus gegründeten Weg Rechtens gegen die der Kirchen geleistete theure Eyd und Pflichten davon abwendig machen zu lassen, zumahlen da Reichskündig ist, daß so wenig dem Corpori Catholico als Evangelico ins besondere zustehe, dergleichen Executiones gegen ein- und andern Reichs-Stand zu committiren, folglich diese Einführung eines neuen weder in dem Instrumento Pacis, weder Executions-Recess, oder sonsten im Reich beliebten Modi exequendi eine Sache ist, wobey übrige Reichs-Stände gemeinsames Interesse und causam communem haben, einem Hochwürdigen Dhom-Capitul nicht zugemuthet werden mag, sich gegen die Herren Abgeordnete (falls auch dieselbe mit dem vorgebenden biß dahin einem Hochw. Dhom-Capitul gleichwohlen nicht bekandten Special-Befehl versehen wären) hierüber vernehmen zu lassen, welches bey diesen und letzthin angeführten Umständen zu Jh. Königl. Majest. in Preussen, Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg und Fürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel das beständige veste Vertrauen gestellet hat, dieselbe werden, solchen ungewöhnlichen Modum weder billigen, weder dieser gegen die Reichs-Satzungen Ihnen auffgetragene Execution sich zu unternehmen, und dieserhalb gegen hiesigem Ertz-Stifft etwas thätliches, denen gemeinen Rechten sowohl, als Reichs-Constitutionen zuwider, vorzunehmen, sondern vielmehr Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigste Verordnung abzuwarten geneigt seyn. Urkundlich dieses ꝛc. Signatum Cölln den 4. Aprilis 1711.

1711.

Vorstellung obgedachter Evangel. Stände ans Capitul wegen Siegenscher Religions-A-

Wegen Reichs-Grund-Gesetzmässigen Abstellung derer Siegenischen Religions-Gravaminum hatten mehrgedachte Protestirende Ministres beym Dhom-Capitul, auch einen Antrag, auff den Fuß der wegen Oedenkirchen übergebenen und in obigem erzehlten Vorstellung unterm 18. Januarii gethan; worauff die Antwort ebenfalls gar nicht gewierig, besage des hier Nachfolgenden, ausgefallen:

1711. gelegenheiten. Die auch nicht gefruchtet/ laut Antwort des Capituls.

Anwesende Pralaten und Capitularen dises Ertz-Stiffts und Churfürstenthum Cölln haben verlesen, was der Königl. Preussische, Churfürstl. Braunschweig-Hannoverische und Fürstl. Hessen-Casselische Gesandte bey gegenwärtiger Westphälischer Crayß-Versammlung den 28. nächstvorigen Monaths, wegen des Siegenischen Religions-Wesens schrifftlich vorstellen wollen. Wie nun es weit von dene ist, daß seither der von Ihro Kayserl. Majest. bekandtlich allergnädigst angeordneter Administrations-Commission in der gemeinsamen Stadt Siegen, und Fürstl. Cathol. Land daselbst die geringste Neuerung vorgenommen worden seye, sondern vielmehr offenbahr und land-kündig ist, daß diesige Fürstl. Regierung Reformirten Theils, was Sie besagter Administration unzüglich binnessen will, Ihrer Seits beständig, und ohn einiges Nachdencken bewerckstelliget, auch seithero gar viele Eingriffe zu Nachtheil der Catholischen Religion und Schmälerung des Catholischen Herrn Fürstens wohlgegründeten Gerechtsamen fast täglich, und zwar dergestalt verübet habe, daß auch Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst veranlasset worden, deßfals etliche geschärffte Rescripta an des Reformirten Hn. Fürstens Lbd. und Fürstl. Gnad. abgehen zu lassen, und die Obrigkeitliche Erinnerung zu thun, damit ins künfftig nicht allein gäntzlich einzuhalten, sondern auch das bereits vorgangene gebührend abzuschaffen, und darüber die behörige Verantwortungen einzuschicken, ohne daß deme biß hiehin die schuldigste gehorsamste Folg geleistet, sondern auf eine ungewöhnliche Weiß bey dem Löbl. Corpore Evangelico zu Regenspurg durch offenen Druck ausgegebene, in der Wahrheit jedoch sehr widerstrebende Vorstellung in dem bereits befangenen in gemeinen Reichs-Rechten und Satzungen bekandtlich vorgeschriebenen Weg Rechtens abgewichen, muthin dadurch einseitig zuweg gebracht werden, daß der von denen Herren Gesandten beygelegter Schluß ergangen sey; Wir aber darnächer die Kayserl. Administrations-Cantzley zu Siegen bey der gesamten Reichs-Convention zu besagtem Regenspurg, mit der zu geschwinder Nachricht, deren dreyen Herren Gesandten, hiebey gelegten rechtlichen Ablehnung und beständigen Reputation einkommen, solche auch per Dictaturam publicam den 7. dieses lauffenden Monats würcklich communicirt werden, Also ist nicht zu zweiffelen, daß darauff ein behörliges billiges Absehen von gesammten Reichs wegen werde genommen, das grob- und irrige Anbringen der Reformirten Fürstl. Regierung zu Siegen öffentlich erkandt, vor allen aber diese zu Kayserl. allergnädigster Untersuchung und rechtlichen Erklärung gehörige, auch bereits zu Wien gezieniend angeführte, und durch vor einigen Jahren ergangene Kayserl. allergnädigste Rescripta befangene Sach, doch in zurück mehrbesagter Reformirte Fürstl. Regierung zu Siegen, auch zu sorgfältiger Beobachtung derer zwischen denen Gesandten Fürstl. Nassauischen Häusern über das Religions-Wesen errichteten, biß an die jetzige neuerliche Contraventionen auch immerhin gehaltenen Verträgen mit zureichlichen Nachdruck angewiesen werden. Welches dann die Herren Gesandten Ihres Orths beliebig zu befördern, nicht ungeneigt seyn, darum auch hiermit freund-dienst- und fleissig ersuchet werden. Signatum Cölln den 27. Febr. 1711.

(L.S.) A. J. Taur.

1711.

Hierdurch liessen sich doch die Preussisch-Braunschweigisch-Casselische Bevollmächtigte nicht abschweigen, sondern erwiederten, was hier bald nachfolgende zu sehen ist, da denn vornehmlich zu verstehen gegeben wurde, es sey Anstalt gemacht, der Sachen mit Nachdruck die abhelffliche Maaß zu geben, wenn die Administrations-Commission sich nicht von selbsten zu einer bessern Art, aus dem Handel zu kommen, verstünde, worzu man Sie erinnerte und sich in allem so vernehmen ließ: Nochdrückliche Erinnerung desselbigen.

Hochwürdigst- Durchlauchtigste/ Hochwürdig- Hoch- und Wohlgebohrne/ auch Hoch- Edelgebohrne/ gnädigst- Hoch- und Vielgeehrte Herren.

ES haben die Königlich-Preussische, Chur-Braunschweigisch- und Hochfürstl. Hessen-Casselische bey dem noch verwährenden Crayß-Tag allhier anwesende Gesandtschafften, die von einem Hochlöbl. Dohm-Capitul auff Dero vorhin wegen der von des Evangelischen Fürsten zu Nassau-Siegen geführten Religions-Beschwerden unterm 27. Febr. lauffenden Jahrs abgegebene Antwort cum adjuncto empfangen, und darob ersehen, was gestalt an Seiten eines Hochernannten Dohm-Capituls man nicht geständig seye, seither der von Ihro Kayserl. Majest. angeordneten Administration-Commission in der gemeinsamen Stadt Siegen und Fürstl. Cathol. Lande die geringste das Religions-Wesen angehende Neuerungen vorgenommen zu haben, vielmehr, dergleichen Höchstgedachten Evangelischen Fürstens Durchl und Dero Regierung beylegen wollen, solchen es auch durch die communicirte Refutation dem gesammten Reichs-Convent zu Regenspurg vorstellen lassen, und in denen Gedancken stehe, daß dieses Werck zu Kayserl. allergnädigster Untersuchung und rechtlichen Erkäntnuß gehöre, auch bereits zu Wien geziemend eingeführet, und durch die vor einige Jahren ergangene Kayserl. allergnädigste Rescripta daselbst befangen, und dannenhero dahin zurücke zu weisen seye.

Wir mögen nun darauff Ew. Hochfürstlichen Durchl. Hochgräfl. Exc. II. und Hochwürden ꝛc. ꝛc. in Wiederantwort nicht verhalten, daß Wir eines Theils, und so viel dieses letztere betrifft, mit denenselben zumahl nicht einig seyn können, gestalten dann bereits am 30. Dec. 1709. Ihr. Kayf. Maj. von dem Corpore Evangelico zu Regenspurg allerunterthänigst vorgestellet worden, wie sich gar nicht thun lassen wolle, daß die Sachen derjenigen Stände, welche ex capite Gravami um restituiret, in Procels vor dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath gezogen werden sollen, als welches dem Instrumento Pacis Westphalicæ, nach dessen Disposition die Lædirte sofort in ihre Rechte zu restituiren,

1711. rum; e dämeln denigegen liesse, und demnächst allerunterthänigst gebeten den Evangelischen Fürsten zu Nassau-Siegen in puncto dieser Religions-Gravaminum mit fernerm Proceß und Mandaten aus dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath allergnädigst zu verschonen; Wie dann auch dieser derer Augspurgischen Religions-Verwandten intention schon vorhin am 2. Nov. 1709. durch das hierbey zur Nachricht liegende Conclusum dem Chur-Maynzischen Directorio bekandt gemacht worden; Andern Theils ist man an Seiten vermeldter Gesandtschafften nicht gemeynet noch befehligt, in die Untersuchung derer von offt höchst gedachtem Evangelischen Fürsten zu Nassau-Siegen Durchl. geführten Beschwerde einzugehen, sondern solche von Demselben beym Reichs-Convent weitläufftig angebracht, mit zulänglichen Beweißthümern beleget, und gezeiget, daß die Kayserl. Administrations-Commission in denen von dem Catholischen Fürsten zu Nassau-Siegen angefangenen Gravaminibus mit allem Eyfer und Rigueur biß anhero continuiret, dieses alles auch von der Erheblichkeit befunden worden, daß das unserm ersten Ausschreiben angelegte Conclusum in Conferentia Evangelicorum vom 18 Octobr. 1710. erkandt, und von unsern allergnädigst- und gnädigsten hohen Herren Principalen dessen Effectuirung zu besorgen, uns in Gnaden auffgegeben worden; So können wir uns durch die zu communiciren beliebte Refutation daran soviel weniger hindern lassen, als darauff eine anderwärtige Resolution zu Regenspurg bißher noch nicht erfolget, auch die gegen des Evangelischen Fürsten zu Nassau-Siegen Durchl. und dessen Regierung etwa habende Beschwerde gehörigen Orts billig auszumachen seyn, sondern wir werden gemüssiget, unserm vorigen Schreiben, und dessen Inhalt nochmahlen zu inhæriren, und Ew. Hochfürstl. Durchl. Hochgräfl. Excell. und Hochwürden ꝛc. mittelst diesem in geziemendem Respect zu ersuchen, die forderlichste Anstalt bey der Administrations-Cantzley zu verfügen, damit die beklagte Beeinträchtigungen, in denen Religions-Sachen, und was denenselben anhängig ist, abgestellet, Kirchen und Schulen in dem Siegischen bey denjenigen Befugnissen, worinn sie 1624. vermög Brüderlichen Vergleichs de An. 1651. gewesen, ohngehindert gelassen und gehandhabet. Denen Evangelischen Unterthanen aber ihrer Religion halber, und was dahin gehöret, mit Geld- und Leibes-Straffen ꝛc. nicht zugesetzet werden möge. Ohnverhofften widrigen Falls, und da ein solches in der vorhin gesetzten Frist nicht erfolgen, wir auch mit hinlänglicher Erklärung deßhalb auff das forderlichste nicht versehen werden, können wir denenselben nicht bergen, daß von unsern allergnädigst- und gnädigsten Herrschafften die Mesures also genommen seyn, daß sie dadurch zum Effect desjenigen, so ihnen in vor angezogenem Conclus. Corporis Evangelici auffgetragen worden, gelangen mögen. Immittelst stellen zu Ew. Hochfürstl. Durchl. Hochgräfl. Excell. und Hochwürden Gefälligkeit, ob Dieselbe super modo Restitutionis sich nur uns vorhero, und bey noch währender unserer aller Anwesenheit vernehmen wollen, die wir übrigens in geziemendem Respect und Ergebenheit verbleiben

1711.

Ew. Hochfürstl. Durchl. Hochgräfl. Excell. und Hochwürden

Cölln am Rhein/ den 23. Merts 1711.

unterthänigst-gehorsamst- und dienstwillige

Von wegen
Sr. Königl. Majest. in Preussen,
R. R. von Diest. (L. S.)

Von wegen
Sr. Churfürstl Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg,
V. Speyermann. (L. S.)

Von wegen
Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel,
V. Vultejus. (L. S.)

Was in obstehendem von genommenen Mesures, des Corporis Evangelici Conclusum ins Werck zu richten gemeldet worden, mochte wol auf die Repressalien gemeynet seyn, die mehrgedachte Ministres laut des folgenden ihren Principalen vorgeschlagen:

Repressalien werden/ auff Genehmhabung Evangel. Corporis gestellt/ als vestes Mittel/ Evangel. Beschwerden abzustellen.

NAchdem der Aller-Durchläuchtigste, Großmächtigste König, auch die Durchläuchtigste Chur- und Fürsten und Herren, als Ihro Königl. Majest. in Preussen, Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Hannover, und Hochfl. Durchl. zu Hessen-Cassel, auff vielfältige von des Evangel. Reformirten Fürsten zu Nassau-Siegen Durchl. gegen den Catholischen Fürsten, und die in dessen Landen anjetzo befindliche Ertz-Stiffts-Cöllnische Administration, bey dem Reichstag zu Regenspurg vor- und angebrachte Religions-Beschwerden, von dasigem Corpor. Evangelico, wegen Inhalts Concluli d. d. 18. Octobr. 1710. geziemend ersucht worden, sie jetztgedachten Religions-Gravaminibus ad normam Instrumenti Pacis Westphalicæ abzuhelffen geruhen wolten, selbige auch abgehaltenem Craißtage hieselbst, durch uns ihre darzu gevollmächtigte Räthe und Gesandten deßhalb verschiedene erhebliche Vorstellungen E. Hochwürdigen Dhom-Capitul, laut darüber verschiedener vorhandener Ausschreiben, thun lassen, ohne aber, daß es sich hierinn nach denen ergangenen Conclusis d. 2. Novembr. 1709 und 18. Octobr. 1710. oder dem Westphälischen Frieden in einigen willfährig erklären, oder zu einigen gütlichen Wegen und Conference disponiren lassen wollen, sondern im Gegentheil ausdrücklich declariret, auch, noch Zeit währender Subdelegats-Commission, im Werck bezeiget, daß sie sich keinesweges zu Remedirung der eingeklagten Religions-Gravaminum verstehen wollen sondern noch die ferner angezeigte und per Documenta verificirte speciale Beeinträchtigungen gleichsam selbsten avociret, uns aber nunmehro bey geendigtem Craißtage, und bey aller fruchtloß tentirter Güte,

sowohl

1711. gelegenheiten. Die auch nicht gefruchtet/ laut Antwort des Capituls.

Anwesende Prälaten und Capitularen dieses Ertz-Stiffts und Churfürstenthum Cölln haben verlesen, was der Königl. Preussische Churfürstl. Braunschweig-Hannoverische und Fürstl. Hessen-Casselische Gesandte bey gegenwärtiger Westphälischer Crayß-Versammlung den 28. nächstvorigen Monaths, wegen des Siegenischen Religions-Wesens schrifftlich vorstellen wollen. Wie nun es weit von denne ist, daß seither der von Ihro Kayserl. Majest. bekandtlich allergnädigst angeordneter Administrations-Commission in der gemeinsamen Stadt Siegen, und Fürstl. Cathol. Land daselbst die geringste Neuerung vorgenommen worden seye, sondern vielmehr offenbahr und Land-kündig ist, daß dieſige Fürstl. Regierung Reformirten Theils, was Sie besagter Administration ungütlich bymessen will, Ihrer Seits beständig, und ohn einiges Nachdencken bewerckstelliget, auch seithero gar viele Eingriffe zu Nachtheil der Catholischen Religion und Schmälerung des Catholischen Herrn Fürstens wohlgegründeten Gerechtsamen fast täglich, und zwar dergestalt verübet habe, daß auch Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst veranlasset worden, deßfals etliche geschärffte Rescripta an des Reformirten Hn. Fürstens Ld. und Fürstl. Gnad. abgehen zu lassen, und die Obrigkeitliche Erinnerung zu thun, damit ins künfftig nicht allein gäntzlich einzuhalten, sondern auch das bereits vorgangene gebührend abzuschaffen, und darüber die behörige Verantwortungen einzuschicken, ohne daß deme biß hichin die schuldigste gehorsamste Folg geleistet, sondern auf eine ungewöhnliche Weiß bey dem Löbl. Corpore Evangelico zu Regenspurg durch offenen Druck ausgegebene, in der Wahrheit jedoch sehr widerstrebende Vorstellung in dem bereits befangenen in gemeinen Reichs-Rechten und Satzungen bekandtlich vorgeschriebenen Weg Rechtens abgewichen, mithin dadurch einseitig zuwegg gebracht werden, daß der von denen Herren Gesandten beygelegter Schluß ergangen sey; Wir aber darnacher die Kayserl. Administrations-Cantzley zu Siegen bey der gesamten Reichs-Convention zu besagtem Regenspurg, mit der zu geschwinder Nachricht, deren dreyen Herren Gesandten, hiebey gelegten rechtlichen Ablehnung und beständigen Reputation einkommen, solche auch per Dictaturam publicam den 7. dieses laufenden Monats würcklich communicirt worden, Also ist nicht zu zweiffelen, daß darauff ein behöriges billiges Absehen von gesammten Reichs wegen werde genommen, das grob- und irrige Anbringen der Reformirten Fürstl. Regierung zu Siegen öffentlich erkandt, vor allen aber diese zu Kayserl. allergnädigster Untersuchung und rechtlichen Erklärung gehörige, auch bereits zu Wien geziemend angeführte, und durch vor einigen Jahren ergangene Kayserl. allergnädigste Rescripta befangene Sach, doch in zurück mehrbesagter Reformirte Fürstl. Regierung zu Siegen, auch zu sorgfältiger Beobachtung derer zwischen denen Gesandten Fürstl. Nassauischen Häusern über das Religions-Wesen errichteten, biß an die jetzige neuerliche Contraventionen auch immerhin gehaltenen Verträgen mit zurechtigen Nachdruck angewiesen werden. Welches dann die Herren Gesandten Ihres Orths beliebig zu befördern, nicht ungeneigt seyn, darum auch hiermit freund-dienst- und fleissig ersuchet werden. Signatum Cölln den 27. Febr. 1711. 1711.

(L.S.) A. J. Taur.

Hierdurch liessen sich doch die Preussisch-Braunschweigisch-Casselische Bevollmächtigte nicht abschweigen, sondern erwiederten, was hier bald nachfolgende zu sehen ist, da denn vornehmlich zu verstehen gegeben wurde, es sey Anstalt gemacht, der Sachen mit Nachdruck die abhelffliche Maaß zu geben, wenn die Administrations-Commission sich nicht von selbsten zu einer bessern Art, aus dem Handel zu kommen, verstünde, worzu man Sie erinnerte und sich in allem so vernehmen ließ: Nochdrückliche Erinnerung deßelbigen.

Hochwürdigst-Durchlauchtigste/ Hochwürdig-Hoch- und Wohlgebohrne/ auch Hoch-Edelgebohrne/ gnädigst-Hoch- und Vielgeehrte Herren.

Es haben die Königlich-Preussische, Churfürstl. Braunschweigisch- und Hochfürstl. Hessen-Casselische bey dem noch verwährenden Crayß-Tag allhier anwesende Gesandtschafften, die von einem Hochlöbl. Dohm-Capitul auff Dero vorhin wegen der von des Evangelischen Fürsten zu Nassau-Siegen geführten Religions-Beschwerden unterm 27. Febr. lauffenden Jahrs abgegebene Antwort cum adjuncto empfangen, und darob ersehen, was gestalt an Seiten eines Hochernannten Dohm-Capituls man nicht geständig seye, seither der von Ihro Kayserl. Majest. angeordneten Administration-Commission in der gemeinsamen Stadt Siegen und Fürstl. Cathol. Lande die geringste das Religions-Wesen angehende Neuerungen vorgenommen zu haben, vielmehr, dergleichen Höchstgedachten Evangelischen Fürstens Durchl und Dero Regierung beylegen wollen, solchen es auch durch die communicirte Refutation dem gesammten Reichs-Convent zu Regenspurg vorstellen lassen, und in denen Gedancken stehe, daß dieses Werck zu Kayserl. allergnädigster Untersuchung und rechtlichen Erkäntniß gehöre, auch bereits zu Wien geziemend eingeführet, und durch die vor einige Jahren ergangene Kayserl. allergnädigste Rescripta daselbst befangen, und dannenhero dahin zurücke zu weisen seye.

Wir mögen nun darauff Ew. Hochfürstlichen Durchl. Hochgräfl. Exc. Ll. und Hochwürden ꝛc. ꝛc. in Wiederantwort nicht verhalten, daß Wir eines Theils, und so viel dieses letztere betrifft, mit denenselben zumahl nicht einig seyn können, gestalten dann bereits am 30. Dec. 1709. Ihr. Kayſ. Maj. von dem Corpore Evangelico zu Regenspurg alterunterthänigst vorgestellet worden, wie sich gar nicht thun lassen wolle, daß die Sachen derjenigen Stände, welche ex capite Gravaminum restituiret, in Procesꝛ vor dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath gezogen werden sollen, als welches dem Instrumento Pacis Westphalicæ, nach dessen Disposition die Lædirte sofort in ihre Rechte zu restitui-

ren,

1711. rell, e[illegible] entgegen liesse, und sammtlich allerunterthänigst geberen den Evangelischen Fürsten zu Nassau-Siegen in puncto dieser Religions-Gravaminum mit fernerm Proceß und Mandaten aus dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath allergnadigst zu verschonen; Wie dann auch dieser derer Augspurgischen Religions-Verwandten intention schon vorhin am 2. Nov. 1709. durch das hierbey zur Nachricht liegende Conclusum dem Chur-Maynzischen Directorio bekandt gemacht worden; Andern Theils ist man an Seiten vermeldter Gesandtschafften nicht gemeynet noch befehligt, in die Untersuchung derer von offt höchst gedachtem Evangelischen Fürsten zu Nassau-Siegen Durchl. geführten Beschwerde einzugehen, sondern solche von Deroselben beym Reichs-Convent weitlauffig angebracht, mit zulänglichen Beweißthümern beleget, und gezeiget, daß die Kayserl. Administrations-Commission in denen von dem Catholischen Fürsten zu Nassau-Siegen angefangenen Gravaminibus mit allem Eyfer und Rigueur biß anhero continuiret, dieses alles auch von der Erheblichkeit befunden worden, daß das unserm ersten Anschreiben angelegte Conclusum in Conferentia Evangelicorum vom 18 Octobr. 1710. erkandt, und von unsern allergnädigst- und gnädigsten hohen Herren Principalen dessen Effectuirung zu besorgen, uns in Gnaden aufgegeben worden, So können wir uns durch die zu communiciren beliebte Refutation daran soviel weniger hindern lassen, als darauff eine anderwärtige Resolution zu Regenspurg bißher noch nicht erfolget, auch die gegen des Evangelischen Fürsten zu Nassau-Siegen Durchl. und dessen Regierung etwa habende Beschwerde gehörigen Orts billig auszumachen seyn, sondern wir werden gemüssiget, unserm vorigen Schreiben, und dessen Inhalt nochmahlen zu inhæriren, und Ew. Hochfürstl. Durchl. Hochgräfl. Excell. und Hochwürden ꝛc. mittelst diesem in geziemendem Respect zu ersuchen, die fordersamste nachdrücklichste Anstalt bey der Administrations-Cantzley zu verfügen, damit die beklagte Beeinträchtigungen, in denen Religions-Sachen, und was demselben anhängig ist, abgestellet, Kirchen und Schulen in dem Siegischen bey denjenigen Befugnussen, worinn sie 1624. vermög Brüderlichen Vergleichs de An. 1651. gewesen, ohngehindert gelassen und gehandhabet. Denen Evangelischen Unterthanen aber ihrer Religion halber, und was dahin gehöret, mit Geld- und Leibes-Straffen ꝛc. nicht zugesetzet werden möge. Ohnverhoffeten widrigen Falls, und da ein solches in der vorhin gesetzten Frist nicht erfolgen, wir auch mit hinlänglicher Erklärung deßhalb auff das forderlichste nicht versehen werden, können wir denenselben nicht bergen, daß von unsern allergnädigst- und gnädigsten Herrschafften die Mesures also genommen seyn, daß sie dadurch zum Effect desjenigen, so ihnen in vor angezogenem Conclus. Corporis Evangelici auffgetragen worden, gelangen mögen. Immittelst stellen zu Ew. Hochfürstl. Durchl. Hochgräfl. Excell. und Hochwürden Gefälligkeit, ob Dieselbe super modo Restitutionis sich mit uns vorhero, und bey noch währender unserer aller Anwesenheit vernehmen wollen, die wir übrigens in geziemendem Respect und Ergebenheit verbleiben

1711.

Ew. Hochfürstl. Durchl. Hochgräfl. Excell. und Hochwürden

Cölln am Rhein/ den 23. Merß 1711.

unterthänigst-gehorsamst- und dienstwillige

Von wegen
Sr. Königl. Majest. in Preussen,
R. R. von Dieſt. (L. S.)

Von wegen
Sr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg,
V. Speyermann. (L. S.)

Von wegen
Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel,
V. Vulcejus. (L. S.)

Was in obstehendem von genommenen Mesures, des Corporis Evangelici Conclusum ins Werck zu richten gemeldet worden, möchte wol auf die Repressalien gemeynet seyn, die mehrgedachte Ministres laut des folgenden ihren Principalen vorgeschlagen:

Repressalien werden/ auff Genehmhabung Evangel. Corporis gestellt/ als vestes Mittel/ Evangel. Beschwerden abzustellen.

NAchdem der Aller-Durchläuchtigste, Großmächtigste König, auch die Durchläuchtigste Chur- und Fürsten und Herren, als Ihro Königl. Majest. in Preussen, Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Hannover, und Hochfl. Durchl. zu Hessen-Cassel, auff vielfältige von des Evangel. Reformirten Fürsten zu Nassau-Siegen Durchl. gegen den Catholischen Fürsten, und die in dessen Landen anjetzo befindliche Ertz-Stiffts-Cöllnische Administration, bey dem Reichstag zu Regenspurg vor- und angebrachte Religions-Beschwerden, von dasigem Corpor. Evangelico, wegen Inhalts Concluti d. d. 18. Octobr. 1710. geziemend ersucht worden, sie jetztgedachten Religions-Gravaminibus ad normam Instrumenti Pacis Westphalicæ abzuhelffen geruhen wolten, selbige auch abgehaltenem Craißtage hieselbst, durch uns ihre darzu gevollmächtigte Räthe und Gesandten deßhalb verschiedene erhebliche Vorstellungen E. Hochwürdigen Dhom-Capitul, laut darüber verschiedener vorhandener Ausschreiben, thun lassen, ohne aber, daß es sich hierinn nach denen ergangenen Conclusis d. 2. Novembr. 1709 und 18. Octobr. 1710. oder dem Westphälischen Frieden in einigen willfährig erklären, oder zu einigen gütlichen Wegen und Conference disponiren lassen wollen, sondern im Gegentheil ausdrücklich declariret, auch, noch Zeit währender Subdelegations-Commission, im Werck bezeiget, daß sie sich keinerweges zu Remedirung der eingeklagten Religions-Gravaminum verstehen wollen sondern noch die ferner angezeigte und per Documenta verificirte speciale Beeinträchtigungen gleichsam selbsten avociret, uns aber nunmehro bey geendigtem Craißtage, und bey aller fruchtloß tentirter Güte,

sowohl

1711. sowohl nach Unserer allerseits allergnädigst- und gnädigen Herrschafften Befehl und Instruction, deßgleichen nach denen obgedachten à Corpore Evangelico ergangenen Conclusis, auch des Evangelischen Fürstens zu Nassau-Siegen, hierunter gethanen Vorschlägen und Ansuchung auffliegen will, einige hinlängliche Mittel und Wege zu Effectuirung der Execution dieser Conclusorum allerunterthänigst zu concertiren, und ohnmaßgebig in Vorschlag zu bringen, ins besondere aber von mehr hochgedachten Fursten von Siegen Durchleucht, dahin angetragen worden, ob nicht an denen convenablesten Orthen in allerseits hoher Herrschafften Land per modum Repressaliorum denen Cathol. so lange ihre Revenüen in Beschlag zu legen, biß die Evangelische ad Norm. Instrum. Pacis Westphal. auch respective vorhandenen brüderlichen Vergleich de Anno 1656. in denen Siegischen Landen völlig restituiret seyn möchten; Also hat man auch dafür gehalten, dieser, als der glimpfflichste Modus, weilen die Güte sonsten keinen Platz finden wollen, etwa am ersten zu erwehlen seyn möchte, und folglich dahin den Schluß genommen, an allerseitige allerhöchst und höchste Herrschafften davon den aller- und unterthänigsten Bericht zu erstatten, und Dero gnädigste Genehmhaltung und Approbation darüber in aller Unterthänigkeit einzuholen, mithin zu gnädigsten Gutfinden zu stellen, ob sie solches alsobald, nach der schon erhaltenen Requisition à Corpore Evangelico zu vollenziehen; oder aber sothanen Vorschlag von besagtem Corpore Evangelico gemeinsamlich vorhero mit agreiren zu lassen, geruhen wollen. Inzwischen seynd dieses Recessus drey gleichlautend verfertigt, und von uns denen Subdelegirten unter erwartender allergnädigster und gnädiger Ratification eigenhändig unterschrieben worden. So geschehen Cölln am Rhein, den 11. April. 1711.

Von wegen
Ihr. Königl. Majest. in Preussen,
K. R. von Diest. (L. S.)

Von wegen
Ihr. Churfürstl. Durchlaucht zu Braunschweig,
J. V. Speyermann. (L. S.)

Von wegen
Ihr. Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel,
H. V. Vultejus. (L. S.)

Westphälisches Crayß-Ausschreib Amt beschweret sich über ob ges Verfahren Evangelischer Stände.

Dergleichen Verfahren derer Evangelischen wolte dem Catholischen Theil nicht gefallen, und meynte sich auch dadurch das Nieder-Rheinisch-Westphälische Crayß-Ausschreib-Ambt beleydiget zu seyn, als dem ja die Execution zukäme, wenn etwas durch diesen Weg auszuführen seyn solte. Es wurde demnach Namens Münster und Churpfalz, in Ansehung Jülich, als ausschreibender Fürsten gedachten Crayses, eine Protestation wider derer Protestirenden Glieder Anbringen bey dem Cöllnischen Dohm-Capitul eingeleget, dieses Inhalts:

1711.

NAchdeme man in Erfahrung gebracht, daß auff einseitige Requisition des Corporis Evangelici zu Regenspurg hiesiger Königl. Hof- und Legations-Rath, auch Resident von Diest, sodann der Hanaisch- und Hochfurstl. Hessen-Schaumburgische Abgeordnete von Speyermann und Vultejus sich unterstanden haben, eine schrifftliche Notification wegen der von einigen Evangel. Reformirten Unterthanen Fürstenthums Siegen zu Regenspurg in puncto Religionis übergebenen vermeintlichen Gravaminum und deren Abstellung an ein hohes Ertz-Dohm-Stifft zu Cölln im Januario jüngstl. in ergehen zu lassen, dieses aber anderster nichts, als eine dem Crayß-Ausschreib-Amt des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayses, als in welchem das Fürstenthum Siegen gelegen ist, höchst præjudicirliche Neuerung angesehen werden kan, indeme, falls dergleichen Gravamina erheblich seyn solten, selbige bey Ihro Kayserl. Majest. als dem höchsten Ober-Haupt zu Wien, oder der sambtlichen Reichs-Versammlung eingeführet, und daraus die Verordnungen an höchst-gemeldtes Ausschreib-Amt in Gefolg der Executions-Ordnung verfügt werden müssen; Als befindet man sich ex parte Münster und Jülich höchst genöthiget, wider dergleichen unerhörte Neuerungen am zierlichsten zu protestiren, und deßfals ihren gnädigsten Herren Principalen alle competentia remedia zu reserviren, mit der Erklärung, daß im Fall in gegenwärtiger Sach eine Thätlichkeit ferners einseitig unternommen werden wolte, man selbige quovis meliori modo zu steuren sich genöthiget befinden werde. Cölln den 13. April. 1711.

Von wegen Ihro Hochfürstl. Gnad. zu Münster
Von Cochenheim.

Von wegen Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz
J. A. Palmer.

Was Preussisch-Braunschweigisch-Cassellische Ministros dargegen erwiedert, und warum sie sich an obstehende Protestation zu kehren, nicht verbunden zu seyn erachtet, beliebe der geneigte Leser aus ihrer hier nachgesetzten Gegen-Protestation zu ersehen:

WElchergestalt die Münster- und Jülische Directorial-Räthe von Cochenheim und von Palmer sich anmaßlich unternehmen wollen, gegen dasjenige, was von denen Königl. Preussisch-, Chur-Braunschweigisch- und Hochfurstl. Cassellischen bey jüngst in Cölln gehaltenen Crayß-Convent gewesenen Gesandtschafften auff allergnädigsten Befehl Ihrer aller- und höchsten Herren Principalen Königl. Majest. Chur- und Hochfürstl. Durchl. Durchl. gegen ein hohes administrirendes Ertz-Stifftisches Dohm-Capitul in puncto einiger vor denen Reformirten Unterthanen im Nassau-Siegischen schon vorlängst gefuhrten

Reli-

1711.

Religions-Beschwerungen durch Ausschreiben verrichtet worden, vermeintlich zu protestiren und ihren gnädigsten Herren Principalen die Competentia zu reserviren, solches hat man ob dem, dem Königl. Preussischen Hof- und Legations-Rath, auch Residenten Herrn von Diest, nach vorgemeldter Gesandeen Separation allererst beschehenen resumirt mit so viel mehrer Befremdung ersehen, als man darob wahrnehmen müssen, daß dieselbe in denen Gedancken stehen, ob wäre dieses eine dem Ausschreib-Amt des Nieder-Rheinischen Westphalischen Craises, worinn das Fürstenthum Siegen belegen ist, höchst præjudicirliche Neuerung, indeme dergleichen Gravamina bey Ihro Kayserl. Majest. als dem höchsten Oberhaupt, oder der samtlichen Reichs-Versammlung eingeführet, und daraus die Verordnung an höchstgemeldtes Ausschreib-Amt in Gefolg der Executions Ordnung verfüget werden müste. Gleichwie aber einem administrirenden Ertz-Stifftlichen Dohm-Capitul sattsam bewust ist, auch denen Directorial-Räthen nicht unbekandt seyn, allenfalls aber von jenem die Information gegebē werden kan, daß schon vor einigen Jahren diese Beschwerungen der Fürstl. Nassau-Siegischen Reformirten Unterthanen bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg an- und genug erweißlich beygebracht, darüber à Corpore Evangelico dem Chur-Maynzischen Directorio unterm 2. Nov. 1709. die Nothdurft repræsentiret, mithin ein Corpus Catholicum ersuchet, die Vermittelung zu treffen, damit diese Gravamina abgethan, und alles in den Stand gesetzet werden möchte, wie es das Instrumentum Pacis Westphalicæ und darauff erfolgte Executions-Ordnung erfordert, nicht weniger auch von besagtem Corpore Evangelico an die Kayserl. Majest. glorwürdigsten Andenckens unterm 10. Dec. 1709 ausführlich geschrieben worden, bey entstandener Remedirung aber am 18. Octobr. 1710. das Conclusum abgefasset, aller- und höchstgedachter Sr. Königl. Majest. in Preussen, Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig, und Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel zu requiriren, denen vor angezogener massen angebrachten Gravaminibus in Ecclesiasticis ad normam Instrumenti Pacis Westphalicæ abzuhelffen. So wird man sich durch diese Dero Directorial-Räthe angemaste Protestation, welche man auff ihrer Ungültigkeit beruhen lässet, an demjenigen, was sothanes Conclusum mit sich bringet, nicht hindern lassen, sondern nachdeme man reprotestando alle Competentia juris unser aller- und gnädigsten Herrschafft hiemit bestermassen reserviret, wird man hiervon an dieselbe aller- und unterthänigst zu referiren, nicht ermangeln. Signatum Cölln den 29. April 1711.

Von wegen
Ihro Königl. Majest. in Preussen,
R. R. von Diest.

Von wegen
Ihro Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig,
J. Speyermann.

1711.

Von wegen
Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel,
H. V. Vulejus.

Auch in dieser Angelegenheit kam es, aus oben angezogener Ursachen zu nichts nachdrücklicherem oder weiterm, da sich doch sonst, was das Politische anbelanget, in dem Siegenschen eine merckwürdige Aenderung dieses Jahr dahin ergab, daß nicht nur durch Chur-Pfaltz, als Reichs-Vicarium, oder Fürsehern, zum Vergnügen derer Reichs-Stände, die dem Cöllnischen Dohm-Stifft in Siegenschen Sachen auffgetragene Commission demselbigen entnommen, und dem Nieder-Rheinisch-Westphälischen Craiß-Directorio, sonst im Reich gebräuchlicher massen, übertragen; sondern auch weiter der biß daher exliret habende und seiner Regierungs-Verwaltung entsetzt gewesene Catholische Fürst, wiederum in selbige eingesetzet wurde, mittelst eines Vicariats-Decrets dieses Inhalts:

Catholisch Fürst in Siegen von Chur-Pfaltz/ als Vicario, restituiret.

Von GOttes Gnaden Wir Johann Wilhelm, Pfaltzgraf bey Rhein, des Heil. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst, auch in denen Landen am Rhein, Schwaben und Fränckischen Rechtens Fursehr und Vicarius, in Bayern, zu Julich, Cleve und Bergen Hertzog, Fürst zu Mörs, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravenstein.

Thun kund, und fügen hiemit zu wissen: Nachdeme Wir in Genehmung des Herrn Fürsten Wilhelm Hyacinthen zu Nassau-Siegen Liebden zum besten unterm 19. Julii 1709. ertheilten Reichs-Gutachten von dermahlen obhabenden Reichs-Fürsehern und Vicarii Amts wegen wohlgemelter Sr. Liebden den sichern Zugang in Dero Siegische Lande, zugleich zu der Landes-Regierung hinwiederum verstattet haben; Allermassen Wir hiemit und in Krafft dieses thun: Als gebieten und befehlen Wir von obberührten hohen Amts wegen allen und jeden Beambten, Magistraten, Schöpffen, Vorstehern, und gemeinen Eingesessenen des Fürstenthums Siegen Cathol. Theils hiemit gnädigst, mehr wohlgedachten Herrn Fürsten Wilhelm Hyacinthens Liebden als ihrem Landes-Fürsten und Regenten allen schuldigsten Respect und Gehorsam zu erweisen. Urkund Unsers Hand-Zeichens und fürgedruckten Vicariat-Amts Insiegel. Schwetzingen den 24. Octobr. 1711.

Johann Wilhelm/ Churfürst.
(L. S.)
Vt. L. B. de Hundheim.

Der Nieder-Rheinisch-Westphälische Craiß hatte schon von guter Zeit her heffrige Beschwerde geführet, daß diesen gantzen Krieg über das wichtige darein gehörige Stifft Lüttrich nichts darzu contribuiret, sondern, unterm Anziehen einer ihm nöthigen Neutralität, und gewisser mit Holland habender Bündnisse, sich von dem Craiß, zu dessen grossen Schaden und Beschwerde, abgesondert gehalten: Da nun nach allerley geschehenem

Westphalen beschwert sich/ wegen nicht Beytrags über Lüttich.

1711.

durch Memorial bey dem Reichs-Convent.

Versuch und gethanen Vorschlagen, bey solchem Stifft nichts anders zu erhalten gewesen war, wendete sich der Crayß an den Reichs-Convent mit einem Memorial vom 19. Februarii dieses Jahrs, aus welchem die gantze Haupt-Summa des Streits ersehen werden kan, und das wir auch deßhalben allhier dem geneigten Leser mittheilen wollen.

Ew. Excell. Hochwürden, auch Unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren ist ausser Zweiffel annoch guter massen beyfällig, wie offt und sehr hart man sich wegen des dem Reich getreuen Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayses gegen dessen kenntlich, und zwar fast dem vornehmsten, auch dem bißherigen Matricular-Anschlag nach, in oneribus publicis des höchst contingentirten Mit-Stand das Hoch-Stifft und Fürstenthum Lüttig sich darinn beschweret habe, daß dasselbe nun etlicher Corpore unbefugt und gantz unzulässiger Dingen, eigenmächtig separiret, dabey seine schuldige Crayß-Præstanda so wenig an der Mannschafft, als an Geld ad Cassam herzu im geringsten nicht præstiret nicht allein, sondern auch gantz ohnerachtet, aller bißheriger gewöhnlicher Crayß-Directorial-Einladungen, und dabey citra debitum von gantzen Crayses wegen gethaner beweglichen Offerten, daß man gemeldtem Hoch-Stifft bey Recessen in denen Crayß-Præstandis de præterito einen mercklichen Nachlaß angedeyhen lassen, auch pro futuro in seinem Beytrag über Vermögen nicht beschweren wolte, in aller solcher Zeit dieses Crayses Congressen nicht einst beschicket habe; Es wird auch bekandt seyn, wie mild- auch ernsthafft Ihro Röm. Kayserl. Majest. als das allerhöchste Ober-Haupt im Reich diesen unwilligen Constatum durch den Kayserl. Plenipotentiarium zu Lüttig, dem Herrn Grafen von Welz des gütlichen Recesses zum Crayse öffters ermahnen zu lassen, gantz ohne gleichwohl, daß sich das Stiffe Lüttig darzu biß auff heutigen Tag gefuget, sondern beharret immer in seinem Ausbleiben, zur höchsten Verkleinerung allerhöchst-gedachter Ihr. Kayserl. Maj. allerhöchster Authorität und Respect, dem Crayß aber, und insonderheit denen getreuen willigen Ständen zur höchst-schädlichen Prægravation, und obwohlen mehrgemelder Stifft und Fürstenthum Lüttig sein Zurückbleiben von diesem Crayß, so in der Mannschafft als an den Geld-Præstandis ad Cassam etwa darauff anmeßlich zu begründen vermeyne, daß die Herren General-Staaten (als welche ihre Besatzung in Lüttig haben,) mit dem Stifft Lüttig auff eine notable jährliche Geld-Summa deßfalls tractiret, und diese, das Fürstenthum Lüttig dahingegen garantiret hätten vor alle und jede so Reichs- als Crayß-Lasten; So hat man dannoch mehrgemeldten Stifft selbst, sowohl als auch Ihrer Herren General-Staaten durch verschiedene gegründete Schreiben fast handgreifflich vorgestellt, daß diese von Reichswegen nicht bemächtiget seyen, einen kenntlichen Crayß-Stand durch dergleichen eigennützige Particular-Tractaten von seiner Reichs- und Crayß-Schuldigkeit zu eximiren, mit inständigem Ersuchen, das Stiffe Lüttig zum Reaccels und Beschickung der Crayß-Versammlung zu vermögen, gantz ohne, daß das eine so wenig, als das andere bißherzu, in der Güte verfangen wollen, und es dahero endlich auff einen rechtschaffenen Ernst ankommen muß, vor erst das zulängliche Mittel, ohnmaßgeblich, dieses seyn will, das Stiffe und Fürstenthum Lüttig, als lang dasselbe sich von seinem Crayß wider klare Reichs- und Crayß-Satzung ferner eigenmächtig separirte, und dabey seine Crayß-Obliegenheit würcklich nicht præstiret, â suo voto & sessione auffm Reichs-Tag suspendiret werde.

Hierum so ersuchen von Directorii und gantzen Crayses wegen, Ew. Excell. Hochwürden, auch Unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren hiebey höchst-angelegentlich, Sie Gefallen tragen wollen, pro manutenentiâ authoritatis Cæsareæ maximè pro bono publico simul & conservando Jure Circulorum Ratum ihre starcke Assistenz uns zu verleihen und es in die Wege zu richten, auff daß offtgedachtes Stiffe und Fürstenthum Lüttig ob perseverandam ejus contumaciam & contemptum, vorerst von seiner Session und Stimmung auffm Reichs-Tag so lang würcklich suspendiret werde, biß daran dasselbe sich beym Crayß nach Gebühr wieder eingestellet haben wird. Wir getrösten uns dieser zum Besten des Publici gereichender Reichs- und Crayß-Constitutions-mässiger Willfährigkeit gantz zuverlässiglich und seyn allstets ꝛc. Cölln auff dem Crayß-Tag den 19. Januarii 1711.

Niederländische Geschichte.

Nordische Neutralität berathschlaget.

SIe giengen, wie die grösten Verrichtungen im Felde, also auch die wichtigsten Uberlegungen im Cabinet noch immer vor sich, da der Haag ein Sammel-Platz fast aller Potentzien von Europa blieb, so durch ihre Bevollmächtigte besucht wurde. Wegen Handhabung Nordischer Neutralität gab es noch immer viel Berathens, da wider Schweden Alliirte starck auff Abschickung darzu nöthiger Trouppen drungen, Schweden hingegen darwider protestirte, auch, die Sache desto ehender zu hintertreiben, wiederholte Versicherung geben ließ, daß es nichts mit jemanden vorhätte; So etwa denen wider Franckreichs Allirten nachtheilig seyn, oder ihrem Anschlage wider gemeinen Feind Hinderung bringen könte. Bey so gestalten Dingen wurde der March des zu Versicherung Nordischer Neutralität bestimmten Holländischen Contingents bald befohlen bald wiederum aufgeschoben, biß endlich doch einige Völcker nach Schlesien abgiengen, weil das Vorhaben derer Türcken mit Moscau zubrechen, kundbarer und anbey besorget wurde, es möchte was mehrers darhinter stecken. Mit denen Barbaren von Algier, Tunis und Tri-

pol-

1711. Holland beschenckt Barbarische See-Räuber gefährlich.

poli ein gutes Vernehmen zu erhalten, thaten die Herren Staaten selbigen ein Geschencke, so aber andern Christen gar gefährlich aussahe, weil es zu ihrem Nachtheil mißbrauchet werden konte. Denn es bestand in 8. metallinen und 16. eisernen Stücken, 24. Laveten, 7000. Canon-Kugeln, 600000. Pfund Pulver, 800. Flinten, 400. Degen-Klingen, 25. grossen Masten, 8. grossen Tauen, so alles Dinge waren, welche dieser Orte Raubvögel zu Verfolgung und Uberwältigung derer Christlichen Schiffe anzuwenden pflegen.

Nachricht aus Spanien freudig angenommen.

Die Geschäffte und Umstände König Carls in Spanien gaben der Zeit zu allerhand Gerüchten Anlaß, und wolte der etwas von seinem Verlust, jener von seinem Vortheil wissen, biß endlich die eigentliche Nachricht im Haag anlangte, da ein Expresser den Stahrenbergischen Brieff an König Carln geschrieben (so wir in Spanischen Geschichten vorigen Jahrs mitgetheilet) überbrachte, als einen Bericht des Vorgegangenen, darüber man sich gar erfreuet bezeigte, und den 13. Januarii des Staats Freuden-Trompeten und Paucken deßhalben erschallen, folgenden Tags GOtt in denen Kirchen dancken, auch Freuden-Schiessen aus grossem und kleinem Gewehr hören ließ. Es kamen hernach andere Expressen aus Spanien im Haag an, die auch von dannen weiter giengen, und wohl mitgebracht haben mochten, wie theuer diese Freude zu stehen gekommen, und wie so gar hochnöthig dem König Carl eine erkleckliche Hülffe sey, sintenmahl nach der Zeit vielfältige Zusammenkünffte Alliirter Ministres vor sich giengen, darinnen, nebst zu besorgendem Feldzug in Niederlanden, sonderlich auch die Spanische Angelegenheiten vorgekommen zu seyn versichert wurden. Die unter Alliirten Gehorsam gebrachte Spanische Niederlande solten Brod und Fourage denen Kayserl. in ihrem Bezirck sich auffhaltenden Treuppen anschaffen diesen Winter über, worzu sie sich auch verstehen, und die erforderliche Summen zusammen tragen musten, die auff eine Million Pfund angerechnet worden waren. Der nach Wien und von dannen weiter in Italien aus Engelland abgeordnete Graf von Peterborough traff auch im Haag zu Eingang des Februarii ein, und wohnete daselbst einigen geheimbden Berathschlagungen bey, ehe er weiter gieng. Unter diesen Bemühungen derer Rathstuben solte es doch nicht gantz ruhig im Feld bleiben, und hatten die Feinde einen Anschlag auff Lille oder Ryssel gefasset, der da Unruhe gnug auff Seiten derer Alliirten gesetzet haben solte, wenn er vor sich gegangen wäre. Nemlich es war die Abrede mit einem Bierbrauer und Catholischen Geistlichen genommen worden, daß sie das Pulver-Magazin und die Proviant-Häuser in Brand stecken solten, bey welchem Zufall und der durch ihn erregten Verwirrung etliche 1000. zu Arras und anderweitig in Bereitschafft stehende feindliche Völcker herbey eylen und den Ort zu überrumpeln suchen solten; Allein dieses Vorhaben wurde durch des Brauers eigene Leute entdeckt, ehe es noch seine Ausführung erreichen konte.

Peterborough im Haag.

Feindlicher Anschlag auff Lille fehlet.

Je mehr sich etwa die Zeit des Feldzugs herbey nahete, desto hefftiger verlangte man im Haag nach dem Hertzog von Marlborough und dem Printz Eugene, um mit beyden das Endliche vollends abmachen zu können. Nach jenem wurde auch insonderheit an die Königin von Groß-Britannien geschrieben, die sich in Wieder-Antwort vernehmen lassen: Sie wäre mit denen Herren Staaten eines, daß man bey Zeiten alle vorsichtige Anstalt wider des Feindes Vorhaben machen müsse; und da sie Ursache hätte mit denen geleisteten Diensten des Milord Marlborough und seiner Fähigkeit allerdings zufrieden zu seyn; also wäre es ihr um soviel desto angenehmer gewesen, zu sehen, wie dißfalls die Gedancken derer Herren Staaten mit denen ihren so genau überein kämen. Sie hatte ihm demnach die Ordre ertheilet, sich zur Reise nach Holland fertig zu machen, der zu folge er sich denn auch zu rechter Zeit einfinden, die nöthige Anschläge machen helffen, auch solche, mittelst seiner gewöhnlichen Klugheit und Tapfferkeit/ ausführen würde ꝛc. Dieses grosse Zeugniß wurde von der Königin dem Marlborough gegeben, da es eben nicht mehr zum besten mit seinem Ansehen bey der Königin stund, besage derer Englischen Geschichte, und kan also destomehr von der Macht der Warheit sagen, die es ausgepresset. Den 4. Martii langte der so sehr verlangte Marlborough im Haag an, dargegen gieng die Rede, daß sein in Staats-Handlungen in Holland gewesener Mit-Gesell, Mylord Towsend, abgefordert werden solte, so allerhand Bedencklichkeit machte, sonderlich da es bald in der That erfolgte, und seine Stelle mit dem bißher am Preussischen Hofe gewesenen Raby ersetzet wurde, zu dem dermahliges Englisches Ministerium, bey seinem schlimmen Vorhaben, ein besseres Vertrauen des Mitmachens, und zwar nicht vergebens getragen, wie die Folge der Geschichte ausweisen wird. Indessen setzte man die gewöhnliche Berathschlagungen ohnermüdet fort, unter welche der Preussische Ministre, Herr von Schmettau, verschieden, und den 11. Febr. ohne viel Gepränge, nach seinem in Naldwyck erkaufften Grabe abgeführet worden war, in einer Trauer-Carosse, der da 5. andere mit 6. Pferden bespannet folgten, unter dem Geleucht 14. weisser Wachs-Fackeln, die von Leuten zu Pferd sitzend vor, hinter, und neben der Leiche geführet zu sehen.

1711. Marlborough nebst dem Eugene verlangt.

Von der Königin gelobt.

Towsend bedencklich revociret.

Weil der König in Franckreich seine Pässe widerruffen, die er denen nach Holland Reisenden gegeben hatte, in so weit, daß sie vor sonders darzu verordneten Leuten gezeigt und umgeschrieben werden solten, so vergolten die Herren Staaten gleiches mit gleichem, und liessen einen Befehl ergehen, daß die von ihnen ertheilte Pässe nicht gültig wären, es habe sie denn ihr Commendant an dem zuletzt zu passirenden Gräntz-Ort vorher gesehen, und, gestalten Dingen nach, erneuret. Der Printz Eugene wurde nach eingetretenem Aprilis alle Tage im Haag erwartet, von wannen sich doch der Hertzog von Marlborough weg- und nach Flandern begab, die Veranstaltung zum Feldzug zu machen, ehe jener Printz anlangte. Kaum war

Pässe zwischen Franckreich und Holland revocirt.

1711.

dieser weg, so kam die ohnversehene und desto betrübtere Nachricht von dem frühzeitigen Tode des Kayserl Josephs im Haag an, welche der Graf von Sinzendorff und Herr von Heems denen Herren Staaten bekandt zu machen, auch solchen zugleich das hierbey Nöthige vorzustellen Befehl erhalten hatte, weil die förmliche Notifications-Schreiben sobald nicht fertig werden können, und doch keine Zeit deßfals zu versäumen war, alles in einen solchen Stand zu setzen, daß dieser wichtige Umstand gemeiner Sache kein grössers Nachtheil zuzöge. Obgenannte beyde Kayserl. Ministres zeigten den leydigen Todes-Fall den 26. April. denen Staats-Deputirten und weiter dieses an, wie die Kayserl. Frau Mutter die Regierung aller Kayserl. Erblande übernommen, Printz Eugene aber das Commando über alle Kayserl. Trouppen erhalten, darbey den Befehl empfangen hätte, schleunig an den Ober-Rhein zu gehen, das Nöthige allda zu veranstalten, sich von dannen weiter ohngesäumt nach dem Haag zu verfügen. Sie suchten ferner an, es möchten Ihro Hochmögenden bey diesem traurigen Verhängniß, in Beherzigung der gemeinen Sache, Dero gewöhnlichen Eyfer nach, doch fortfahren, auch insonderheit mit Dero Recommendation bey denen Herren Churfürsten des Reichs das Interesse des Erz-Herzoglichen Hauses Oesterreich dahin befördern helffen, daß Ihro Majest. König Carl, als einiger Bruder verschiedener Kayserl. Majest: in Dero Platz erwählet würde, zugleich aber Dero Admiral im Mittelländischen Meer den Befehl ertheilen, die Uberführung höchstgedachter Königlich Spanischen Majest. Bestens zu beschleunigen und zu bewerckstelligen, &c. &c.

Kayserl. Tod denen Staaten berichtet und König Carl recommendiret.

Staaten recommendiren dem Churfürstlichen Collegio baldige Wahl.

Nachdem nun dieses alles in Uberlegung genommen worden war, fiel der merckwürdige und großmüthige Entschluß derer Herren Staaten dahinaus: Denen Herren Churfürsten des Reichs durch Send-Schreiben zu repræsentiren, welcher gestalten Ihro Hochmögende die Nachricht des so unerwartenden Ableibens allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Majest. glorwürdigsten Gedächtnüß mit viel Leydwesen und Betrübnüß erhalten, und nachdeme dieses traurige Schicksaal in einer solchen Zeit, da sämmtliche hohe Herren Alliirte sampt dem Reich, dessen Ihr. Kayserl. Maj. das Haupt war, in einen schweren und gefährlichen Krieg vor die gemeine Frey- und Sicherheit gegen einen mächtigen und entsetzlichen Feind verwickelt seynd, sich ereignet, hätte die Erfahrung eines solchen tödtlichen Intrutts sogleich veranlasset, alles dasjenige, was gegenwärtiger der Sachen Beschaffenheit nach, zu Conservirung und Wohlstand der gemeinen Sache möchte erfordert werden, in eine reiffliche Erwägung zu ziehen, um hierdurch vorzukommen, daß derer hohen Herren Alliirten gerechte Sache nicht benachtheiliget werde, oder der Feind einigen Vortheil daraus möge könne erziehen. Demnach so wären Ihrer Hochmögenden das erste und einigste hierzu dienende Mittel zu seyn vorgekommen, daß die gute Harmonie Vertraulich- und Einigkeit zwischen denen hohen Herren Alliirten auch in dem Reich, auff alle Weiß und Wege conservirt werde, ein jeder von denen hohen Herren Alliirten, auch sämbtliche Reichs-Lande und jedes derselben ins besondere, mit Eyfer, Hertzhafft- und Standhafftigkeit mögte fortfahren, alles Vermögen beyzutragen, um gegenwärtigen Krieg mit Nachdruck und Vigeur fortzusetzen, ohne das geringste bey dieser Gelegenheit zu versparen oder in denen genommenen Mesuren einige Veränderung zu machen, sondern vielmehr durch Unterhaltung einer aufrichtigen und erwünschten Einigkeit, auch Anspannung aller äussersten Kräfften dem Feind die geringste Hoffnung zu benehmen, aus diesem unvermutheten Zufall einige Avantage ziehen zu können. Es würde auch Ihrer Hochmögenden Meynung nach, bey dieser Gelegenheit vor das Wohlseyn der gemeinen Sache aller hohen Herren Alliirten, auch des Reichs selbsten nichts vortraglichers seyn können, als mit aller nur einiger massen thunlicher Eilfertigkeit, zu der Wahl eines neuen Kaysers zu greiffen, so tüchtig sowohl als mächtig ist, mit gleicher Krafft und Nachdruck als von des seelig verstorbenen Kaysers Maj. geschehen, die gemeine Sache zu unterstützen und zu befördern, und nachdemmahlen die Kayserl. Würde nun schon seit so lange Jahr nacheinander allezeit einem Printzen aus dem Durchl. Hause Oesterreich auffgetragen worden, hiervon aber gegenwärtig kein männlicher Erbe mehr übrig, als weyland Ihrer Kayserl. Majest. Josephi glorwürdigster Gedächtnüß einiger Herr Bruder Carl der I. I. König in Spanien, als stelleten Ihro Hochmögenden zu bedencken anheim, ob gegenwärtig wohl jemand mögte können gefunden werden, welchem mit besserm Succes, auch mehrern Hoffnung, den durch vergemeldtes ohnzeitiges Absterben erlittenen grossen Verlust, unter GOttes Seegen zu ersetzen, und die gemeine Sache gegen den gemeinen Feind in gutem Stand zu erhalten und zu befördern, die Kayserl. Dignität solte können anvertrauet werden, als eben höchstgedachtem König Carl. Ihrer Hochmögenden Meynung wäre zwar gantz und gar nicht, hochgemeldten Herren Churfürsten in ihren Deliberationen hierüber zu præjudiciren, nachdeme aber selbige mit dem Wohlseyn der gemeinen Sache so mercklich interessiret, auch mit dem Reich in Allianz und einem gemeinschafftlichen Krieg stehen, als hätten selbige sich nicht können entschlagen Ihre Gedancken hierüber denenselben zu eröffnen, und freundlich zu ersuchen, sothane Reflexiones hierüber zu machen, als dieselbe mit der hohen Weißheit übereinstimmend zu seyn erfinden mögen, auch je eher je besser zu der Wahl eines neuen Kaysers zu schreiten, auch daß durch eine eilfertige Erkiesung die Sachen zum Besten des Reichs angeordnet und denen Feinden alle Hoffnung und Gelegenheit möchte abgeschnitten werden, aus Mangel eines Oberhaupts in dem Reich entweder durch Intriguen, oder auff andere Weise, der gemeinen Sache einen Nachtheil zuzuziehen. Weiters solle an die respective Löbl. Crayse, dann an die vornehmsten Fürsten und Stände des Reichs geschrieben werden, was massen Ihro Hochmö-

Auch König Carln zur Kayserlichen Würde.

Einigkeit und gute Verfassung im Reich.

1711. genden der Meynung wären, daß dieses unglückliche Verhängniß in denen zu Beförderung der gemeinen Sache aller hohen Herren Alliirten genommenen Mesuren keine alteration könte verursachen, daß, soviel selbige beträffe, sie resolviret wären, darbey zu verbleiben, auch alle übrige Kräfften anzuspannen, den Krieg fortsetzen, und zu einem erwünschten Ende bringen zu helffen, hingegen aber ein gleiches von denen hohen Herren Alliirten erwarteten, auch davor hielten, daß Einträchtigkeit, Tapfferkeit und Standhafftigkeit die einige Mittel wären, wodurch bey dieser Gelegenheit dasjenige Nachtheil, welches durch den Tod Ihrer Kayserl. Majest. anderst würde können zugezogen werden, möge werden verhütet. Gemeldte löbl. Craise, ingleichem Fürsten und Stände des Reichs sollen auch ersuchet werden, daß ein jeder, vor soviel ihn betrifft, zu Beybehaltung alles guten Vernehmens und Einigkeit in dem Reich, wolle helffen contribuiren, und nicht allein bey denen genommenen Mesuren standhafftig verbleiben, sondern auch ein jeglicher mit aller Krafft seinen äusersten eifer thun, den Krieg fortzusetzen, und deßhalben ihre Contingentien zu der Armee am Ober-Rhein senden, selbige, soviel möglich, vermehren, und dergestalt das Werck richten helffen, daß besagte Armee möchte in Stand gebracht werden, agiren zu können; auff daß also dem gemeinsamen Feind alle Hoffnung benommen werde, bey dieser Gelegenheit, da das Reich sich ohne Oberhaupt befindet, einigen Vortheil zu erhaschen. Folglich solte auch dem zu Regenspurg sich befindlichen Ministro de Mortaigne rescribirt werden, die Unterhaltung aller erwunschten Einigkeit, die kräfftige Fortsetzung des Kriegs, und die in Operation-Stand zu bringende Armee an dem Ober-Rhein denen Ministern derer Fürsten und Stände des Reichs alldorten bestens zu recommendiren; Ihrer Majest. der Königin von Groß-Britannien, dann Ihrer Majest. dem König von Portugall, wie auch Ih. Königl. Hoheit dem Herrn Hertzogen von Savoyen, solte gleichfalls von diesem Ihrer Hochmögenden hierbey habenden Sentiment hierüber Part gegeben werden, wie nemlich das einige Mittel, um vorzukommen, daß durch diesen unvermutheten Zufall die gemeine Sache nicht könne benachtheiliget werden, wäre, daß sämtliche hohe Herren Alliirte sich vest an einander hielten, auch mit Einig- und Beständigkeit bey denen genommenen Mesuren bleiben, und ein jeder zu Fortsetzung des Kriegs und Beförderung der gemeinen Sache nach seinem äussersten Vermögen contribuire, Ihro Hochmögenden würden Dero Seits beständig hierinnen verharren, mit angehängtem Ersuchen, daß hochgemeldte Ihro Königl. Majest. wie auch hochgemeldte Königl. Hoheit sich ein gleiches möchten gefallen lassen; Ihro Majest. dem König in Spanien, Carl dem Dritten, solte gleichfalls geschrieben, auch selbiger deßgleichen zu aller Standhafftigkeit angefrischet werden, um sothane Mesures zu nehmen, als zur Erhaltung derer Sachen in Spanien am dienlich- und nöthigsten zu seyn mögen erachtet werden. Die hierüber abzufertigende Schreiben nun solten den Ministris des Staats an denen Höfen, wo gedachte Ministri residiren, zugesendet werden, um selbige an behörigen Oertern zu überlieffern, und deren Inhalt bestens zu secundiren. 1711.

Was in dieser Resolution enthalten, wurde in das Werck auff Seiten derer Herren Staaten gerichtet, auch die in solcher gedachte Schreiben an gehörige Orte abgelassen, wie wir dessen Beyspiel bey denen Reichs- und Craiß-Geschichten gesehen haben, hier aber noch anfügen wollen, was an Königs Carln Majest. auff folgenden Sinn geschrieben worden: Schreiben auch an König Carln.

Sire.

SO bald wir den tödtlichen Hintritt Ih. Kayserl. Majest. mit dem tieffsten Leydwesen vernommen, haben wir nicht ein Augenblick verschieben wollen, Ew. Majest. unsere Empfindlichkeit über den grossen Verlust, so Ew. Majest. an der Person Dero geliebtesten Herrn Bruders, welcher zugleich das Haupt und die vornehmste Stütze der grossen Allianz gewesen, gelitten, zu bezeugen. Ein so unvermuthlich- und höchst fataler Zufall kan zwar nicht ohne Alteration der Gemüther abgehen, wir hoffen aber, daß er in denen das gemeine Wesen betreffenden Sachen keine Veränderung bringen solle, und daß der sämtlichen hohen Alliirten vernunfftige Vorsichtigkeit denen Feinden davon einigen Nutzen zu ziehen, nicht gestatten solle, nichts bessers aber können und mögen, nach unserer Meynung, die Alliirte in dieser Gelegenheit thun, als fest bey einander zu halten, und den gegenwärtigen Krieg mit Eifer, ohne einige Aenderung der zu dem Ende genommenen Mesuren, und absonderlich derjenigen, welche die Behauptung Spaniens betrifft, zu verfolgen. In diesem Vertrauen versichern wir Ew. Majest. daß wir mit allen unsern Kräfften continuiren werden, die gemeine Sache, und vornehmlich Dero höchstes Interesse, zu unterstützen, nicht zweifflend, Ew. Majest. werden nach Dero höchsten Erleuchtung und Eifer für die gemeine Wohlfahrt auch Ihrer Seits alles möglichste thun, so zu Erhalt- und Vermehrung guter Correspondenz, Einigkeit unter denen Alliirten, zu Beförderung des gemeinen Bestens, auch absonderlich zu Behauptung der Spanischen Sachen, als derentwegen die Anstalten keineswegs zu verringern, immer gereichig seyn mag. Wir ersuchen Ew. Majest. darob möglichste Sorge zu tragen, und haben unserm Admiral Peterson, so jetzo in dem Mittelländischen Meer ist, anbefohlen, befehlen ihm auch nochmahls, mit Ew. Majest. und mit dem Commendanten der Englischen Flotte Abrede zu nehmen und alles dasjenige zu thun und zu vollstrecken, was nach gemeinsamen Gutachten wird nützlich erachtet werden. Da auch indeß der Kayserl. Thron jetzo vaciret, so haben wir an die Churfürsten des Reichs geschrieben, und denenselben zu erkennen gegeben, daß er nicht besser und würdiglicher als durch Ew. Majest. könne wieder besetzet werden. Zu welchem Ende wir denenselben auch Ew. Majest. Interessen bey künfftiger Wahl, wozu Sie nach denen Reichs-Constitutionen schrei-

1711.

ten werden, auffs beste recommendiret. Wir hoffen, daß die Probe dieser Unserer Ergebenheit und Dienst-Begierde Ew. Maj. nicht werde unangenehm seyn, und daß Dieselbe bey vorfallenden Fällen auch auff den Nutzen Unserer Republic ein gnädiges und geneigtes Auge wenden, und von uns festiglich glauben werden, daß wir jederzeit mit Fleiß die Occasion suchen, um Ew. Maj. jemehr und mehr die äusserste Hochschätzung, so wir von Dero Freundschafft und Affection machen, zu erweisen. Ubrigens bitten wir GOtt, daß Er Ew. Maj. bey guter Gesundheit erhalten und Dieselbe mit Erfüllung aller derer Wünschen beehren wolle. Wir verbleiben ꝛc. ꝛc.

Engelland macht Franckreichs Friedens-Vorschläge denen Staaten kund.

Um diese Zeit wurde denen Herren Staaten zum erstenmahl Nachricht durch den Lord R.by von denen Friedens-Vorschlägen gegeben, die Franckreich unterm Dato vom 22. April in fünff Haupt-Puncten an Engelland gethan hatte, deren Inhalt sampt dem mehrern bey gedachter Crone Geschichten befindlich ist. Der Staats-Secretarius S. Jean hatte sie ernanntem Mylord Raby übersendet, mit dem Anfügen sie dem Groß-Pensionario Heinsius mitzutheilen und diesem im Namen Groß-Britannischer Maj. zugleich zu versichern, Sie sey festiglich entschlossen »alles, was die Fortführung des Kriegs oder die »Schliessung des Friedens anbelangte, mit Vorwust, Rath und Genehmhabung derer Herren »Staaten zu handeln, die aber ersucht würden, diese »Sache möglichster Massen geheim zu halten. Es »sey nicht zu läugnen, daß die Französische Erbietungen in sehr weitschichtigen Worten abgefasset wären, und eine sonderbare Gefälligkeit gegen »Engelland, hingegen einen Widerwillen gegen »Holland von sich spühren liessen, woher leicht »böse Folgen entstehen könten, wenn nicht Engell- »und Holland in gutem Vernehmen miteinander »zu bleiben fortführen; allein man werde sich »nichts zu befahren haben, **wenn nur beyderseits auffrichtig und ohn Hinterhalt** verfahren würde, wie es sich zwischen zweyen so genau verbundenen Potentzien gezieme. Daß »Englischer Seiten man sich bedeuteter Massen »aufführen wolte und würde, solte Mylord R.by »ja den Groß-Pensionarium Heinsius bestens versichern, ꝛc. ꝛc.

Muß gestehen, daß sie weitschichtig.

Erbietet sich auffrichtig und ohn Hinterhalt dißfals zu handeln.

Es ist kein Wunder, wenn dieser ohnvermuthete Antrag denen Herren Staaten auff verschiedene Art höchst-bedencklich vorgekommen, da man Sie zu geheimbden Handlungen, ohne Mitbewust derer übrigen Alliirten, wider die feyerlich bestättigte Bedingungen der grossen Allianz einladen, da man Ihnen bald das erstemahl heimlich und höfflich träum wollen, wie Sie zu kurtz kommen müsten, wenn Sie nicht mit Engelland heimlich zusammen halten wolten u. s. w. Weßwegen Sie auch ihre Besorgnüß dem Mylord Raby nicht gäntzlich verhalten, sondern diesem auff sein Vorbringen, wissen lassen: Der Groß-Pensionarius, »sampt denen sonst bey den Friedens-Handlungen »gebrauchten Deputirten, hätte die Französische »Vorschläge untersuchet und zugleich vernommen, wie ohlgeant Ihro Groß-Britannische Majest. denen Herren Staaten darvon Nachricht geben zu lassen beliebet: Sie dancketen für das hierinnen zu Ihnen getragene Vertrauen, welches zu erwiedern Sie niemahls unterlassen würden. Wie Ihro Majest. versichert in solchem Werck alles mit Vorbewust derer Herren Staaten führen zu wollen; so baten Sie zu glauben, daß von Ihnen ein gleichmässiges geschehen würde, da Sie der festen Meynung blieben, es sey unumgänglich nothwendig in dergleichen spitzigen Angelegenheiten, sich eines gegenseitigen Vertrauens zu befleissen. Sie, Herren Staaten, wären, die Wahrheit zu bekennen, des Kriegs freylich müde, allein Sie verbergen dieses äusserst vordem Feinde, darmit nicht derselbige daher seinen Vortheil machen möchte; fänden sich also bereit mit Ihro Majest. alles anzutreten, was zu Erlangung eines guten Friedens dienlich seyn könte. Indessen kämen Ihnen doch, wie dem Englischen Staats-Secretario selbst, die Französische Vorschläge ungewiß, weitschichtig und sehr dunckel auch also vor, daß Sie wohl nichts zu ihrem Zwecke hätten, als Mißtrauen zwischen Ihro Majest. dem Staat auch übrigen Bunds-Genossen zu erwecken: Indessen trüge man zu Ihro Majest. Klugheit und Gerechtigkeit das Vertrauen, Sie werde diesen schlimmen Dingen und Absichten vorzukommen wissen, und die Crone Franckreich zu einer verständlichern Erklärung derer ausgestellten Puncte anhalten ꝛc. ꝛc. Dieses war derer Herren Staaten Erklärung, welche der Zeit Mylord Raby selbst billigte und zu einem redlichen Bezeigen gegen Sie anrieth, darinn es aber gewaltig gefehlet, und wird die Folge zeigen, daß das Englische Ministerium die Staatische Bekäntnüß des Kriegs müde zu seyn, schändlich mißbrauchet, auch an Franckreich verrathen haben werde. Wie weit die Staaten von dem an Sie gebrachten Friedens-Werck andern Alliirten kund gethan, ist nicht bewust, aber auch kaum zu glauben, daß Sie es denen Vornehmsten und Vertrautesten solten gar verschwiegen haben, zumahl da die Brieffe aus Franckreich mit sich brachten, wie sehr man sich daselbst mit der Hoffnung die Alliirten voneinander zu trennen, schmeichelte.

Raby ist mit Ihnen fast einstimmig.

Staaten zeigen ihre Befremdung und Bedencklichkeit dargegen an.

Bey dergleichen Bewandnüß hatten die Leute wohl Ursache GOtt um seine gnädige Wendung alles Vorhabens zum gemeinen Besten anzuflehen, wie denn die Staaten in **Betrachtung des gefährlichen Instands**/ einen Bet-Tag auff den 26. April ausgeschrieben, GOtt in allen Kirchen, vermittelst einer demüthigen Beicht und auffrichtigen Reu über täglich zunehmende Sünden des Landes, um Vergebung und Segnung Alliirter Waffen, auch Zernichtung derer feindlichen Anschläge zu bitten, darmit der langwierige und grausame Krieg in einen guten und dauerhafften Frieden verwandelt, auch andere wohlverdiente Straffen, durch GOttes Güte und Erbarmung, von dem Land abgewendet, endlich alles zur grossen Ehre seines allmächtigen Namens, zu Beförderung der Christlichen Reformirten Religion, und zu Erhaltung der Freyheit des Vatterlands gerichtet würde, ꝛc.

Bet-Tag in Holland.

Die

1711. Benennung derer Generals.

Die Anstalt zum Krieg war nun gemacht worden, und hatten die Herren Staaten ihre Generals u. s. w. ernennet, so dieses Jahr im Felde Dienst thun solten, deren Namen und Verrichtungen folgende waren:

General von der Reuterey.

Graf von Tilly, als Haupt.
Erb-Printz von Hessen-Cassel.
Graf von Albemarle.
Herr von Dopff.

General-Lieutenants.

Graf von Hompesch.
Herr von Dye.
Graf von Erbach.
Graf von Athlone.
Herr von Wittighof.
Mr. de la Lecq.
Printz Wilhelm von Hessen.

General-Wachtmeister.

Printz von Sachsen-Heilburg.
von Schlippenbach.
Cralingen.
Poserne.
Eck.
Grevestins.
Chanclos.
Rechteren.
Graf Moritz von Nassau.
Brisdwitz.
Du Portail.
Printz von Würtenberg.
Sterckenberg.

Brigadierer.

Sayer.
Lohuysen.
Nacsbach.
Voorst.
Bittenförst.
Graf von Bentheim.
Riechteren.
Slinstra.

Generalen von dem Fußvolck.

Printz von Nassau.
Baron Fagel.

General-Lieutenants.

Baron von Frießheim.
Printz von Holstein-Beck.
Baron Heyden.
Graf von Dhona.
Baron von Palland.
Bauder.
Murray.
Coliers.
Von der Beck.

General-Wachtmeistere.

Ammama.
Hamilton.
Baron von Wassenaer.
Baron Keppel.
Vegelin.
Graf von Nassau-Woudenburg.
Yvoy.
Ranck.
Huffel.

Brigadierer.

Seurler.
Chambrier.
Cronstrom.
Baron von Hompesch.
Maltzbourg.
Douglas.
Berckhoffer.
Wolderen.
Rechteren.
May.
Schmeling.
Chavone.
Baron von Stayn-Kallenfels.

Nachdem diese Verordnung im Feld geschehen war, besorgte man auch, daß indessen doch die feste Plätze mit guten Officiers versehen seyn möchten, das Commando daselbst zu führen, sonderlich an denen Gräntzen, und waren folgende derer abwesenden Gouverneurs und Commendanten Stelle zu versehen benennet worden:

In Douay.
General Villegas.

In Aire.
Herr Metral.

In Bethune.
Obrist Doys.

In St. Venant.
Obrist-Lieutenant von Bruyn.

In der Stadt Dornyck.
General-Lieutenant Wertmüller.

In dem Citadelle.
Hauptmann Goumoins.

In der Stadt Ryssel.
Brigadier Idsinga.

In dem Citadelle.
Hauptmann Renssen.

In Menin.
Obrist Linden.

In Cortrick.
Obrist Coningham.

In Oudenard.
Obrist Savoni.

In Dendermond.
Hauptmann Tilly.

In Damm.
Obrist-Lieutenant Trogmorton.

In Ath.
Brigadier Morguant.

In Bergen.
General-Wachtmeister Vicouse.

In St. Leeuw.
Obrist-Lieutenant Plato.

In Limburg.
Obrist Souquet.

In Huy.
Obrist-Lieutenant Holstein.

In Ruremonde.
Obrist Moleschot.

In Venlo.
Obrist-Lieutenant Schwartz.

In Grave.
Brigadier, Graf di Ripenda.

1711.

Nach dergestalt bestellten und fernerweit besorgten Dingen, schritte man zu Eröffnung der Campagne selbsten immer nähender, und that jeder Theil sein bestes, sich darzu zu rüsten, auch gegen allerley Zufälle in gute Verfassung zu stellen.

March Alliirter Armee.

Was die Alliirte Armee anlanget, so begab sie sich den 1. May aus der Nachbarschafft von Dornick hinweg, hielte ihr Rendevous zu Orchies, und brach des folgenden Tages, auff Befehl des Hertzogs von Marlborough, wiederum auff, da sich denn der rechte Flugel eine Meile von Dovay lagerte, der lincke aber gegen Bouchain ausbreitete; dergestalt, daß die Trouppen auff der Land-Strasse von Dovay nach Valenciennes lagen. Höchstgedachter Hertzog nahm sein Haupt-Quartier zu le Warde und der Graf von Tilly das seine zu Many. Den 3. wurden 850. Mann zu Fuß und 450. zu Pferd detachiret, die Posten S. Amand, Flines, Orchies und andere einzunehmen und hierdurch den Weg biß nach Dornick sicher zu machen. An eben demselben Tage hub das Dragoner-Regiment eine Frantzösische Parthey von 24. Mann zu Aitech auff. Dazumahl wolte eine andere feindliche Parthey einen von Antwerpen kommenden Wagen mit Geld hinweg nehmen, welches zur Nothdurfft derer Groß-Britannischen Trouppen bestimmet war. Ob nun schon dieser Streich mißlung; so wurden doch 12. Englische Soldaten gefangen, welche aus Unvorsichtigkeit zurück geblieben wären. Den 4. schickte man ein Detachement zum Recognosciren aus, welches biß an Bepaume rückete, und bey dieser Stadt einen Obrist-Lieutenant, einen Lieutenant, einen Quartiermeister, 2. Capitaine und 20. Soldaten von einem feindlichen Detachement, auffhub, das sich des Fouragirens wegen dahin begeben hatte. Die feindliche Armee stund hinter ihren Linien und hatte der Villars aus seiner Gewahrsam den 5. May einen Trompeter an den Hertzog von Marlborough gesendet, mit dem Bericht, daß der Kayser gestorben, und, bey so gestalten Sachen, der Printz Eugene dermahlen in denen Niederlanden nicht zu erwarten, übrigens zu wissen sey, wie sich die unter seinem, des Villars, Commando befindende Armee wenigstens 30000. Mann stärcker als derer Alliirten ihre sey, ꝛc. ꝛc. die sich bey diesen Prahlereyen billig zu verwundern hatten, warum die starcke Frantzösische Armee nicht in der Plaine von Lens blieben wäre, oder, noch dahin käme, um die so schwach gemachte Alliirte dahin zu ziehen, und dann ihr durch überlegende Macht einen rechten Haupt-Streich beyzubringen. In der Nacht zwischen den 5. und 6. wagete sich eine feindliche Parthey von ungefehr 40. Mann in das Dorff Sommain, allwo die Equipage des General-Majors Eck zu finden war; Sie nahmen auch 9. biß 10. Pferde hinweg, jedoch wurde ihnen ein Soldate durch die Wache daselbst getödtet, und 3. andere gefangen. Hierauff gieng ihnen die grosse Wache der Armee eilends nach, und nahm ihnen 6. Pferde, als sie die Flucht in ein Holtz anstellten. Den 9. ließ man von Dornick eine Convoy von 43. mit Heu und Hafer beladenen Schiffen vor die Alliirte Armee unter einer Begleitung zweyer Bataillonen von Frießheim und Chambrier abgehen; Allein es wurde zwischen S. Amand und Mortagne durch ein Corpo von 20. Compagnien Granadirern und 1500. Fusilirern, unterm Commando des General-Lieutenants, Hertzogs von Luxembourgs, angegriffen, welche aus Condé und Valenciennes heraus gezogen worden waren; und unerachtet der tapffern Gegenwehr des Brigadiers Chambrier, welcher die Begleitung commandirete, brachten die Feinde das Feuer in 13. mit Heu, Mehl, Hafer und Stroh beladene Fahrzeuge, die sie hernach nahmen, und in der Scarpe versencketen, um diesen Fluß unschiffbar zu machen. Vorgedachter Brigadier verlohr 2. Finger, nachdem ihm 2. Pferde unterm Leibe getödtet worden, und wurde er von denen Feinden gefangen, welche ihn hernach sehr übel tractireten, indem sie ihm auff gantz barbarische Weise einen Strick um den Leib banden, und ihn also durch die Scarpe schleppeten. Als mittlerweile der Gouverneur von S. Amand nebst seiner Besatzung denen Alliirten zu Hülffe kam, ließ er auff dem Wege an unterschiedlichen Orthen die Trommel rühren, wodurch die Feinde, welche glaubten, es seye solches ein grosses Detachement von der Alliirten Armee, dermassen erschrecket wurden, daß sie sich in höchster Eyl und mit Verlust 200. Mann theils an Todten, theils an Verwundeten aus dem Staube macheten; Also daß sich der gröste Theil der Convoy errettete, und in 30. Fahrzeugen starck nach Dornick zurück kam. Hiebey haben die Alliirten 13. Officirer und 150. Gemeinen an Todten und Verwundeten eingebüsset.

Wunderlich prahlend Compliment des Villars.

Den 12. obgedachtes Monaths langete der Printz Eugenius zu Dornick an, und war ihm der Graf von Albermarle auff eine halbe Meile entgegen geritten; worauff höchstgedachter Printz durch Ryssel nach Pont a Marque verreiset, um sich daselbst mit dem Hertzoge von Marlborough zu unterreden. Vermeldeter Graf von Albermarle nahm hiernechst sein Quartier zu S. Amand und commandirete das fliegende Lager von 20. Escadrons und 14. Bataillons, welches man zwischen diesen Posten und Mortagne versammlet hatte, um die Convoy von Dornick nach der Armee längst der Scarpe zu bedecken. Man hatte auch an der Scarpe zu Vitri Einschnitte gemachet, um das Wasser dieses Flusses in die Schelde zu leiten. Das Wasser in der Scarpe hatte nun auch seinen vorigen Lauff wieder bekommen, unerachtet die Feinde die deßhalben gethane Arbeit durch ein grosses Feuer aus einiger Stücken Geschützes zu verhindern trachteten.

Printz Eugenius gehet anhero.

Den 23. vorgedachten Monaths waren Se. Durchl. Printz Eugenius von Savoyen bey der Armee angelanget, und nahmen Sie das Quartier bey Sr. Durchl. dem Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau in der Abtey Anchin.

In der Nacht zwischen dem 25. und 26. May begaben sich 3000. Mann vom Feind, nebst noch einem Regiment Dragoner, unterm Commando des General-Lieutenants Marquis von Villars, aus Ypern, und nachdem sie biß nach Harlebeck

gelan-

1711. gelanget waren, griffen sie das Fort alsobald an, in welchem nur 50. Mann lagen, dahero sie dasselbe nach einer dreyviertelstündigen Gegenwehr hinweg nahmen, und einen Theil derer Schleussen an der Liß verbrenneten, jedoch ist der Schade in ungefähr 3. Wochen wieder zu ersetzen gewesen; Die feindliche Armee lag nunmehro obgedachter massen oberhalb Arras. Nach diesem hat sich ein Lager von Cavallerie an dem Bache Uoy versammlet, welches der Herr von S. Fremond commandirt. Den 27. May nahm die Alliirte Armee, so zwischen le Warde und Magny lag, in den Wiesen längst dem Senset und der Schelde eine grosse Fourragirung vor, und zwar von Arleux, biß auff einen halben Stückschuß von Bouchain; Ob nun schon die Feinde aus Bouchain und von allen Höhen, welche sie hinter verschiedenen Flüssen und Uberschwemmungen besitzen, auff die Alliirten schossen, so wurden doch nur 9. Reuter hierdurch getödtet; Da hingegen eine in 100. Mann bestandene Alliirte Parthey 40. Mann derer Feinde aus einer bey Aubigny disseits des Senset gelegenen kleinen Redoute trieben, davon die meisten getödtet, die übrigen aber verwundet wurden.

Heimliche Friedens-Practiquen des Engliß. Ministerii wollen bekandt werden.

Mitten unter solchem Gefecht im Felde giengen die Künstleyen des Cabinets zwischen Engelland und Franckreich, wie an Ort und Stelle berichtet worden ist, immer weiter fort, und wie geheim dieses in der Sache zu seyn jenes beredete, unterließ es doch nicht listiglichsten mercken zu lassen, daß es etwas sonderliches mit Engelland vorhabe, damit durch den Weg der Zweck, Mißtrauen bey Holland u.s.w. gegen nur genannte Cron erwecket, hernach aber Franckreich in den Stand gesetzt werden möchte, mit selbiger und andern Alliirten nach und nach seinen Willen zu haben, und die etwa zu schliessende Tractaten nach Belieben einzurichten. In der Meynung mochte es wohl haben einen Brieff ausfliegen lassen, darinnen enthalten, daß man eine besondere Friedens-Negotiation in Franckreich angezettelt, sintemahl dergleichen von dem Marquis de Torcy geschriebener Brieff zur Kundschafft des Groß-Pensionarii und anderer in Holland gekommen, der da an den Holsteinischen sich im Haag auffhaltenden Bedienten von Petkum geschrieben worden war, welcher, nach schon anderweitig berichtetem, sich gerne zu solchen unfertigen Händeln brauchen zu lassen gesaget wurde.

Den 6. Junii detachirte man sowohl von der Armee, als auch von Aire, Douay und Ryssel 8. Bataillonen und 9. Escadronen, um ein fliegendes Lager an der Liß nach der Armee zu versammlen, welches die fast wieder ergänzten Schleussen zu Harlebeck und die Convoyen bedecken solte, die von neuem auff der Liß nach der Armee hinauff giengen. Den 9. wurden 14. Frantzösische Gefangene nebst ihrem Partheygänger, le petit Jean genannt, zu Dornick eingebracht, welche Parthey aus 36. Mann bestanden, und von denen Alliirten unter dem Partheygänger du Bois in dem Walde zwischen Conde und Æth geschlagen wurde. Nachdem man hierauff die Nachricht erhalten, daß ein feindlich Detachement unterm Detachements am Rhein.

Fremont, 15. Escadrons und soviel Bataillons starck (dem 14. Tage hernach ein anders unterm Mr. Bugeol folgte) seinen March gegen das Elsas fortsetzete, hielte Printz Eugenius vor rathsam, die Kayserliche und Pfältzische Trouppen in der Nacht zwischen dem 13. und 14. dieses auffbrechen zu lassen, welche sich dann bey Orchies lagerten. Der Uberrest von der unter seinem Commando stehenden Armee bewegete sich bey anbrechendem Tag in 2. Columnen, und gieng bey Geulezin über den Senset, bey Vitry aber über die Scarpe. Die Armee des Hertzogs von Marlborough brach den 14. mit dem frühesten gleichfalls von le Warde und Magny auff, allwo die Fourage ohne dem klein geworden, und gieng in 4. Columnen über den kleinen Senset, wie auch über die Scarpe, worauff sie sich in die weite Ebene längst dem Bach Lens lagerte, und nahm der Hertzog von Marlborough sein Quartier in der Stadt Lens. So bald nun die Feinde dieses Marsches gewahr wurden, thäten sie eine Bewegung, und lagerten sich oberhalb Arras. In der Nacht zwischen dem 18. und 19. obgedachten Monaths wurde das Closter zu Wimy, woselbst der Engelländische Obriste Chelmele mit 300. Mann postiret lag, von den Feinden mit 8. biß 900. Mann Fußknechten und Hussaren, eine Stunde von dem Alliirten Lager angegriffen; jedoch wehrte sich ermeldter Obrister dermassen tapffer, daß die Feinde, nachdem ihrer viele umgekommen, sich genöthiget fanden, in aller Eil nach Arras zurück zu weichen, und wurde hierauff anbefohlen, diesen Posten noch besser zu befestigen. Den 5. Tag hierauff, als den 19. dieses, stellete sich der Marschall von Villars an, ob wolte er denen Alliirten mit seiner Armee, welche 10. biß 12000. Mann stärcker war als die ihrige, eine Schlacht liefern, immassen er dann auch biß an viele Brücken, die er unterhalb Arras über die Scarpe schlagen lassen, anmarschierete, und den Posten Wimmy angreiffen ließ, in welchem ein Englischer Obrister mit 300. Mann von seiner Nation und 60. Mann Preussischer Trouppen lag: allein diese Feinde wurden so tapffer bewillkommet, daß sie sich mit einem Verlust von 40. biß 50. Mann an Todten und Verwundeten zurück ziehen musten; dahero der Marschall selbsten auch gezwungen wurde, seinen Rückweg zu nehmen. Den 22. besagten Monats Abends detachirten die Alliirten 100. Dragoner und eben soviel Hussaren gegen das Ufer der Scarpe nach dem lincken Flügel der feindlichen Armee, welche daselbst verschiedene Brücken geschlagen hatten, um Tag und Nacht disseits solches Flusses Patrouillen aussenden zu können. Nun schickete der Major, welcher das Alliirte Detachement commandirte, den grössten Theil seiner Mannschafft in einen Hinterhalt, und sendete eine kleine Parthey jenseit der Scarpe, biß an das feindliche Lager; Dieses schickete alsofort 500. seiner Hussaren aus, welche der jetzt gedachten kleinen Parthey auf dem Fuß nachfolgen musten, und selbige auch biß an den Hinterhalt verfolgeten; allein sie wurden daselbst solchergestalt bewillkommet, daß ihrer 40. auff dem Platz blieben, zwey

1711. Alliirte in der Plaine bey Lens.

Scharmützel zwischen beyderseits Theilen.

1711. Capitaine aber nebst einem Cornet und 10. Gemeinen gefangen wurden, wobey auch 50. Pferde erbeutete.

Den 12. dieses wande sich eine feindliche Parthey von Charleroy, in 70. Dragonern bestehend, unter Commando eines Obristen gegen Tulemont, sobald aber der General Graf von Mehlen, hiervon Nachricht bekam, detachirte er alsofort den Obristen Spleny mit 100. Hussaren und 40. Reutern, um jenen zu verjagen: da er ihn dann auff dem Kirch-Hofe zu Boulers antraff, seine Leute von den Pferden steigen, und hefftig auff ihn feuren ließ, dergestalt, daß derselbe, nach einem Widerstand von ungefähr 3. Stunden, nebst denen Seinigen in die Flucht geschlagen, und biß 2. Meilen von Namur verfolget wurde. Hierbey zehlten die flüchtigen Feinde viele Geödeten, und wurden ihn 2. Capitaine, 2. Lieutenante, 1. Cornet, 1. Voluntaire, 10. Reuter, 10. Dragoner, 26. Granadierer nebst 40. Pferden gefangen genommen: die Allirten hingegen vermisseten 2. Hussaren und einen Reuter an Todten, auch bekamen sie einen Capitain nebst 5. Hussaren und 2. Dragonern an Verwundeten.

Arleux von Allirten eingenommen.

Die Feinde hatten das gantze Früh-Jahr sich bearbeitet das Wasser der Scarpe von Dovay weg, in die Senserre zu leiten, die bey Arleux herfliessende ein wenig unter Bouchain in die Schelde fallt, wodurch der Canal von Dovay nach Lille verkürtzet, und beyden Städten grosser Nachtheil zugefuget, auch Dovay an dem Thor gegen Arras gar bloß gestellet wurde, weil man solche Gegend dergestalt nicht unter Wasser setzen konte. Nun war bey Arleux ein Canal nach Dovay, mittelst wessen die Senserre leicht dahin zu bringen war, den aber die Frantzosen auch verdämmt hatten. Die Allirten sahen wohl, daß obgedachter Wasser-Hemmung abgeholffen werden könte, wenn Arleux in ihrer Gewalt wäre, bey welchem der Feind gar nahe stund, auch eine Mühle, nebst selbigem etwas befestiget, sonderlich ein im Morast liegendes ziegelsteinernes Hauß vortheilhafft eingenommen, und den Posten mit 150. Mann besetzet hatte. Man entschloß sich also sein Heyl Allirter Seits dißfals zu versuchen, marschirte demnach der Erb-Printz von Hessen-Cassel mit 6000. zu Fuß und 2000. zu Pferd dahin, sein Bruder aber, Printz Wilhelm, mit einem Corps Reuterey, biß an die Scarpe, zwischen Vitri und Biache, um zu verhindern, daß man dem ersten Detachement nicht in Rücken kommen möchte, das bey Corbelen die Scarpe passiret war, und sich bey Sailly gesetzt hatte. General Hompesch begab sich Nachts zwischen dem 5. und 6. Julii aus Dovay mit 700. Mann zu Fuß und 6. Stücken, und fieng mit 250. Pferden vom Erb-Printz verstärcket die obgedachte Posten an zu befechten, eroberte sie auch, und nahm, was in der ersten Hitze nicht niedergemacht worden war, gefangen. Der Villars ließ ein gut Theil seiner zwey Linien gegen Sailly ausrücken, als wolte er die Allirte Parthey attaquiren, wagte es aber nicht, aus Beysorge er möchte dergestalt zu einem allgemeinen Treffen verleitet werden, in dergleichen er sich einzulassen weder beordret noch gemeynet war. Man leitete, nach Eroberung Arleux, das Wasser, wohin man es begehrte, nach obgedachtem, besserte dieses Postens Befestigung wiederum aus, ihn besser zu behaupten, ließ man 10. Bataillons und 12. Escadrons unter zwey General-Majors, zwischen Fierin und Dovay auff dem Weg nach Arleux sich setzen, doch so, daß sie sich nicht gnugsam, in dieser offenen und nachtheiligen Gegend, verschantzten, deßhalben der Feind sich an sie zu machen und Revange zu nehmen entschloß. In der Nacht zwischen dem 11. und 12. Julii rückte er mit 30. Escadronen Reuter, 800. Dragoner und 2. biß 300. Hussaren derer Ihrigen unterm Command des Herrn von Coigny herbey, liesse die 30. Escadronen hinter der alten Circumvallations Linie bleiben; fund aber Gelegenheit, durch Hülffe der Nacht, die 800. Dragoner und 200. Hussaren vor der Feld-Wacht derer Allirten vorbey gehen zu lassen, welche den rechten Flügel des Allirten Corpo, bestehend aus 4. Escadronen, überrumpelten, jedoch sprangen diese mit dem Säbel in der Faust aus denen Gezelten, und wehreten sich so viel, als immer möglich, biß von denen übrigen Escadronen mehr Mannschafft nebst dem Fuß-Volck ins Gewehr kam, und die Feinde hinderte, weiter einzudringen, welche sich bey verspührtem tapffern Widerstand in aller Eyl retirirten, jedoch aber biß an das Dorff Fieren verfolget wurden, allwo ihre übrige Trouppen stunden. Der Verlust derer Allirten bestund darinnen, daß von der Cavallerie 3. Rittmeister verwundet, und 2. gefangen, 2. Lieutenante getödtet, und 2. gefangen, 1. Cornet verwundet, einer gefangen, 60. Reuter getödtet, 90. verwundet und 19. gefangen, auch 48. Pferde getödtet, 25. beschädiget und 499. verlohren worden. Von der Infanterie befanden sich einige verwundet, und hatte man ein gut Theil Bagage verlohren, doch dem Feinde auch nichts geschencket, der sonderlich viele seiner Leute bey der Gelegenheit, desertiren sehen müssen. Indessen war Allirter Seits doch der gröste Fehler, daß sie sich überrumpeln lassen. Villars ließ Arleux hierauff auffordern, mit Bedrohen, der Guarnison kein Quartier zu geben, wenn sie es auff die Extremität ankommen liesse. Aber der sie commandirende Obrist-Lieutenant Sicary ließ ihm antworten: Er wundere sich, daß ein Marechall von Franckreich einem Officier in dergleichen neueroberten Posten zumuthete. Er solle kommen, man würde ihm begegnen.

1711. Allirtes Corpo überrumpelt bey Dovay.

Die Allirte Armee brach den 20. Julii von Lens nach Lillers auff, die feindliche begab sich in der Nacht ebenfals aus der Gegend Arras hinweg, und wolte der Villars die Bedrohung gegen Arleux ausführen. Als man hierauff in dem Allirten Lager die Zeitung erhielte, daß die Feinde mit 28. Bataillonen und 30. Escadronen nebst einigen Stücken über den Senser gegangen, und vor Arleux gerücket wären, detachirte man alsofort alle Grenadierer und 40. Escadronen unter dem General Fagel, worzu die Besatzung von Dovay stossen solte, um diesen Posten zu beschützen; Der feindliche Angriff geschahe den 23 Julii früh, und

Allirte Armee marschirt.

dau-

1711. Villars erobert Arleux wiederum.

daurete biß um 2. Uhr Nachmittags, da denn die Frantzosen, als sie wiewohl nicht ohne Verlust vieles Blutes eine sehr weite Breschе geleget hatten, den gedachten Savari, als Commendanten, auffforderten, welcher mit einer Musqueten-Kugel in Leib geschossen war. Alldieweil er nun keine Anstalt sahe, entsetzet zu werden, so übergab er den Ort auff Discretion; dahero die Besatzung, welche zu Anfang 400. Mann starck gewesen, gefängtlich nach Arras gesendet wurde, und besetzten die Frantzosen das eroberte Arleux nicht allein mit 1000. Mann, sondern arbeiteten auch ohne Unterlaß, dasselbe besser zu befestigen. Unerachtet nun der General Fagel mit seinem Detachement die gantze Nacht marschirete, so erfuhr er doch den 24. frühe zwischen Masengrabe und Loos, daß der offtgemeldte Ort allbereit des vorigen Tags an die Feinde übergangen seye.

Es wird nicht unangenehm seyn, noch zu erwehnen, was massen unlängst der berühmte Partheygänger, Jean de Nivelle, 52. fette Ochsen, welche aus der Normandie nach der Armee des Marschalls von Villars gebracht werden sollen, bey Perone erbeutet. Hierbey nun bediente er sich folgender Kriegs-List, um die eroberten Ochsen in Sicherheit zu bringen: Er verkleidete sich nebst 3. seiner Soldaten als Hirten, bemächtigte sich derer Stöcke, wie auch derer Zoll-Zettel und Geleits-Briefe, womit diejenigen versehen waren, welch die Ochsen trieben, und diese Hirten, deren Kleider er sich bediente, schickte er nebst seinen übrigen Leuten in einen Wald, damit er nicht entdecket werden möchte. Hierauff gieng er durch Beaupomme und Cammerich, wie auch mitten durch ein Detachement Frantzösischer Troupen, ohne daß er den geringsten Anstoß hatte, dergestalt, daß er nachgehends auff die Gräntzen der Alliirten kam, und die erbeutete Ochsen glücklich nach Mons brachte, und denen Frantzosen das Nachsehen ließ.

Alliirte brechen auff/

Den 1. Aug. brach der Hertzog von Marlborough mit dem Lager von Lillers auff, da dann der rechte Flügel zu Magnicourt und der lincke zu Betonsart zu stehen kam, das Haupt-Quartier aber war zu Rebreuxe. Denselben Tag schlug die Avant-Garde eine feindliche Parthey, welche die Bewegung der Alliirten recognosciren wolte, und wovon einige todt blieben, anbey auch 1. Capitain, 1. Lieutenant, 1. Quartiermeister, und 21. Mann mit ihren Pferden in das Alliirte Lager gebracht wurden. Die grosse Bagage war des Abends zuvor nach Bethune geschicket, und von dannen der Graf von Albemarle mit einem Theil unterhabender Trouppen zur Armee entbotten, der Feind aber hierdurch in die Gedancken gesetzt worden, als wolte man ihn in seinen Linien zwischen Arras und Hesdin angreiffen, auff welche der Villars, seiner gewöhnlichen Prahlerey nach, so pochte, daß er sie ein Non plus ultra derer Alliirten zu nennen beliebt. Nachdem den 2. dito Cadogan das Terrain bey Villers-Brulin recognosciret hatte, machte die Armee eine kleine Bewegung weiter fort; und nahm der Hertzog von Marlborough sein Quartier zu Villers-Brulin. Cadogan wurde beordret, die Linien zu Aubigny in Augenschein mit 2000. Pferden zu nehmen, die Cavallerie aber und Dragoner Faschinen zu machen, jede 2. Schuh dick, und 4. Schuh lang, und ließ es sich an, ob wolte man mit dem Feind eines wagen, der sehr vortheilhafft vergraben, obgleich nicht so starck an Anzahl war, als die Alliirte. Villars hatte sich verleiten lassen zu glauben, daß man ihn allda angreiffen würde, und dannenhero viel Volck von seinem rechten Flügel gezogen, um den lincken und das Centrum seiner Armee zu verstärcken, welchergestalt die Posten an der Schelde, Senlette und Scarpe, von Valenciennes biß Arras entblösset worden waren, in der Meynung, daß dasiger Orten nichts vor ihn zu besorgen sey. Indessen wolte man ihm doch eben der Orten an Hals, und gab dem General-Lieutenant Murray Ordre, mit seinen Leuten von Warneton und Commines schleunigst gegen Douay zu marchiren, Printz Maximilian von Hessen folgte mit 4. Bataillons unterm Commando des General-Majors von Eck, welcher 12. Escadrons bey sich hatte. Der March gieng listig-ungewiß, bald gegen Lille, bald wieder gegen Orchies zu, als wenn man die Schelde passiren und Brussel gegen ein ausgegangenes feindliches Detachement decken wolte. Als es zwey Tage so gewähret, wendete man sich mit einem mahl nach Pont à Rache, allwo biß in die 22. Bataillons zusammen sich fanden, unter dem General Hompesch. Indessen war den 4. Aug. um 10. Uhr Nachts die Alliirte Armee auffgebrochen in aller Stille, ohne daß überhaupt kund war, wohin es gehen solte, die gemeine Einbildung war, man wolte der Orten den Feind in seinen Linien überfallen, der sich auch, wie gedacht, dessen selbst, doch betrogener Weise versahe. Dann als die Alliirte Armee auff die Ebne gegen Aubigny überkommen war, wendete sie sich lincker Hand, Mont S. Eloy und Arras zur Rechten, Farbus und andere Dörffer zur Lincken lassende, und fiengen die 4. Colonnen selbiger die Schelde den 5. dito Morgens zwischen 4. und 5. Uhr an 4. Orten durch Vitry, auch unterhalb dieses Orts zu passiren, allwo der Hompesch die Brücken machen lassen; von wannen es gerad auf das vom Feind wieder verlassene Arleux und Bec à Bacheul an der Senlette zuzieng, mit ohnauffhörlichem und in die 18. biß 20. Stunden währendem Marchiren, darüber viele von der Infanterie vor Entkräfftung unterwegens liegen blieben, doch hernach, bey ihrer Wieder-Erholung, der Armee folgten. Die Eilfertigkeit wurde gebraucht, um sich des Vortheils zu bedienen, den die Vorausgeschickte mit ungehindertem Eintritt in die feindliche Linien erhalten, da Cadogan mit 12. Bataillons zu Bec-a Bacheul die Senlette passiret, und daßigen Posten behauptet, die vom Feind ruinirte Brucken ausgebessert, und 40. Escadrons von selbigem ins Gesicht bekommen, Hompesch aber mit 10. Bataillons und der Cavallerie bey Arleux über die Senlette gesetzt hatte. Nach Vernehmung dessen muste es, so zu sagen, über Hals über Kopff fortgehen, biß man den gedachten 5. Aug. Morgens zwischen 9. und 10. Uhr in das abgezielte Lager kam, in welchem die Armee mit dem

1711.

kommen in dessen Linie ohne Schwerdschlag.

überlisten den mit seinen Linien prahlenden Feind/

1711.

dem rechten Flügel bey Orsy, mit dem lincken aber gegen Palian-Cour stand, wohin doch erst gegen Mitternacht vollends alles anlangte, da man die feindliche Armee, bey Passirung der Senlette, auff der Seite von Marquion, da die Land-Strasse von Arras nach Cambray gehet, vor sich stehen sahe, die sich ja wohl schämen muste, daß sie den Feind ohn Schwerd-Schlag in ihren Linien erblickte, und vor ihm weichen muste, wie dann auch der König gesagt: Villars sey nicht bey sich selbst gewesen, da er dieses geschehen lassen.

Deliberiren: ob der weichende Feind anzugreiffen oder nicht?

Den 6. dito zog sich selbige gegen Cambray, und sandte man Alliirter Seits 40. Escadrons aus sie zu beobachten, anbey aber gab es ziemlich-langes und heffriges Uberlegen zwischen denen vornehmsten Generals und Deputirten derer Staaten: Ob man sich des, mit feindlichem Marche, gegebenen Vortheils bedienen und die Frantzösische Armee angreiffen solte oder nicht? Man sahe gar deutlich voraus, daß ein glücklicher Ausgang sothanigen Unternehmens dem bißher fortgewahrten Kriege mit einem das Ende machen müste; dahingegen auch andere bedachten, wie die Armee bey widrigem Schicksaal, sich nur durch die zwey enge Wege, zu Arleux und Bac-à Bacheul, zurück und in Sicherheit ziehen, folglich eine gäntzliche Niederlage selbiger sich begeben, diese aber das gantze Werck derer Alliirten übern Hauffen werffen, und alles bißher Erworbene wieder entziehen könte; welche Einwendungen auch verursachten, daß der Angriff des Feindes unterblieb, und daß man selbigen seines Weges ziehen ließ.

Der Angriff unterbleibt/ und man marschirt vor Bouchain.

Hingegen schlugen die Alliirte Brücken über die Schelde bey Estrun, eine Stunde überhalb Bouchain, deren sich die Armee noch selbigen Tags gebrauchte gedachten Fluß gegen 4. Uhr Nachmittags zu passiren, und waren 40. Escadrons zum Nachzug befehliget, welche da diese Nacht aus obig bemerckten Lager nicht kommen konten, da übrige Armee ihren March mit grosser Beschwerlichkeit, wegen heffigen Regens, in der Dunckelheit der Nacht, nicht ohne Irrwege fortsetzte, und den 7. Augusti sich dergestalt setzte, daß der rechte Flügel eine Viertelstunde von dem Orte zu stehen kam, wo man über die Schelde gegangen, deren zwey Linien einem halben Monden ähnlich sahen, und sich bey Neufville an der Schelde, unterhalb Bouchain, endigten, welcher gestalt der Hertzog von Marlborough zu Avene-le-Sec sein Quartier genommen, die Staatische Deputirte mit dem General Tilly aber zu Halspre, der Erb-Printz von Hessen-Cassel sampt übriger Generalität des lincken Flügels zu Noyelles, Douchy u. s. w.

Beyderseitiges Versehen.

Der Mr. de Villars rückte dargegen den gedachten 7. dito in das von denen Alliirten verlassene Lager ein, und hatte es übel versehen, daß er die daselbst vorhergehende Nacht gestandene Arrier-Garde dererselbigen nicht angegriffen und abgeschnitten hatte; doch war er sorgfältig die Senlette wohl zu verwahren und die Oerter zulänglich zu besetzen, an welchen die Alliirte einen Ubergang in seine Linien gefunden, und die sie hinter sich, ob es gleich leichtlich geschehen mögen, in ihrer Gewalt zu behalten ohnbedachtsam vergessen hatten, aus welchem Versehen hernach viel Ungelegenheit entstund, und das da denen Alliirten alsofort das Concept, Bouchain zu belagern, verrückt haben würde, wenn nicht der Mr. de Villars eben so schlim gefehlet, als die Alliirte vorgedachter massen, denn da solcher einige Völcker jenseit der Senlette Posto fassen lassen, machte es denen Alliirten Bedencken ihrer Brod-Karren halber, und wegen der schweren Bagage, die man erwartete. Sie liessen demnach alle Cavallerie des lincken Flügels, nebst einigen Bataillons über die Brücken zurück gehen, die bey Lourche geschlagen waren, um dergestalt obgedachte Fuhren zu bedecken. Da nun das Detachement überhalb Bouchain auff die Höhe von Marquette gekommen war, machten sich die Feinde mittelst verschiedener kleiner Scharmützel mit selbigem zu thun, und liessen mittlerweile die Proviant-Wagen nach denen Alliirten anlangen, allwohin auch die schwere Bagage des andern Tags eintraff, ihren Weg von Pont a Rache hinter der Schelde über Marchienne genommen habende.

Den 9. Augusti gieng gemeldetes Detachement nachmahls bey Lourche über an verhin gedachten Ort, zu sehen, ob es nicht die Feinde aus ihrem Vortheil treiben, und mehrgemeldete Zugänge der Alliirten Armee wieder öffnen könte; Allein er hatte sie schon zu sehr vergraben und mit Canons alles versehen, an einer Communication von Wawrechin biß an die Stadt arbeitende, bey welcher Bewandniß der Sachen man wieder ohnverrichteter Dingen zurück kehren muste. Dargegen einige Alliirte an einem Retranchement vor ihrem Lager zu machen, das von dem kleinen Flüßgen Selle ein wenig über Halspre anfieng, und Avene le-Sec vorbey, sich biß an die Schelde zwischen Thun, S Martins und Juvis erstreckte. Den 10. gieng man über die Brücken bey Lourche, biß an die Höhe bey Mastaing, und die Cavallerie biß Arbre de Marcq mit 12. Canons. General Ivoy gieng mit 1500. Grenadiers voraus, die 30. Bataillons zur Belagerung Bouchain bestimmet, folgten in zwey Linien. Der Feind bewegte sich gewaltig, deßwegen sich die Alliirte etwas zurück zogen. Den 11. gieng es auffs neue zur Belagerung, und ließ man 3000. Arbeiter von gedachten 30. Bataillons und 12. Escadrons, auch noch 20. andern Bataillons unterstützt marschiren, die sich zwischen Vicogrette und Mastaing in Schlacht-Ordnung setzten; Man begunte auch selbigen Tag mit denen Redouten vor der grossen Armee derer Alliirten zu arbeiten, und des Nachts ein Retranchement von Mastaing biß an die Windmühl zwischen Abscons und Roolt auffzuwerffen, die Belagerung zu decken, darhinter den 12. die Belagerungs-Trouppen zu stehen kamen. In der Nacht zwischen dem 13. und 14. wurde ein viereckiges Fort vor dem Dorff Marquette auffgerichtet; da denn die Feinde, als sie solches in der Mitternacht gewahr wurden, tapffer auff die Arbeiter schossen; wiewohl sie denenselben keinen sonderlichen Schaden zufügten. Dieses neue Fort wird das Fort von Nassau genennet, weil es der Graf Cornelius von Nassau zu allererst mit 8. Bataillons besetzet hat. In der Nacht zwischen dem 14. und 15.

Bouchain bemeistert.

wurde

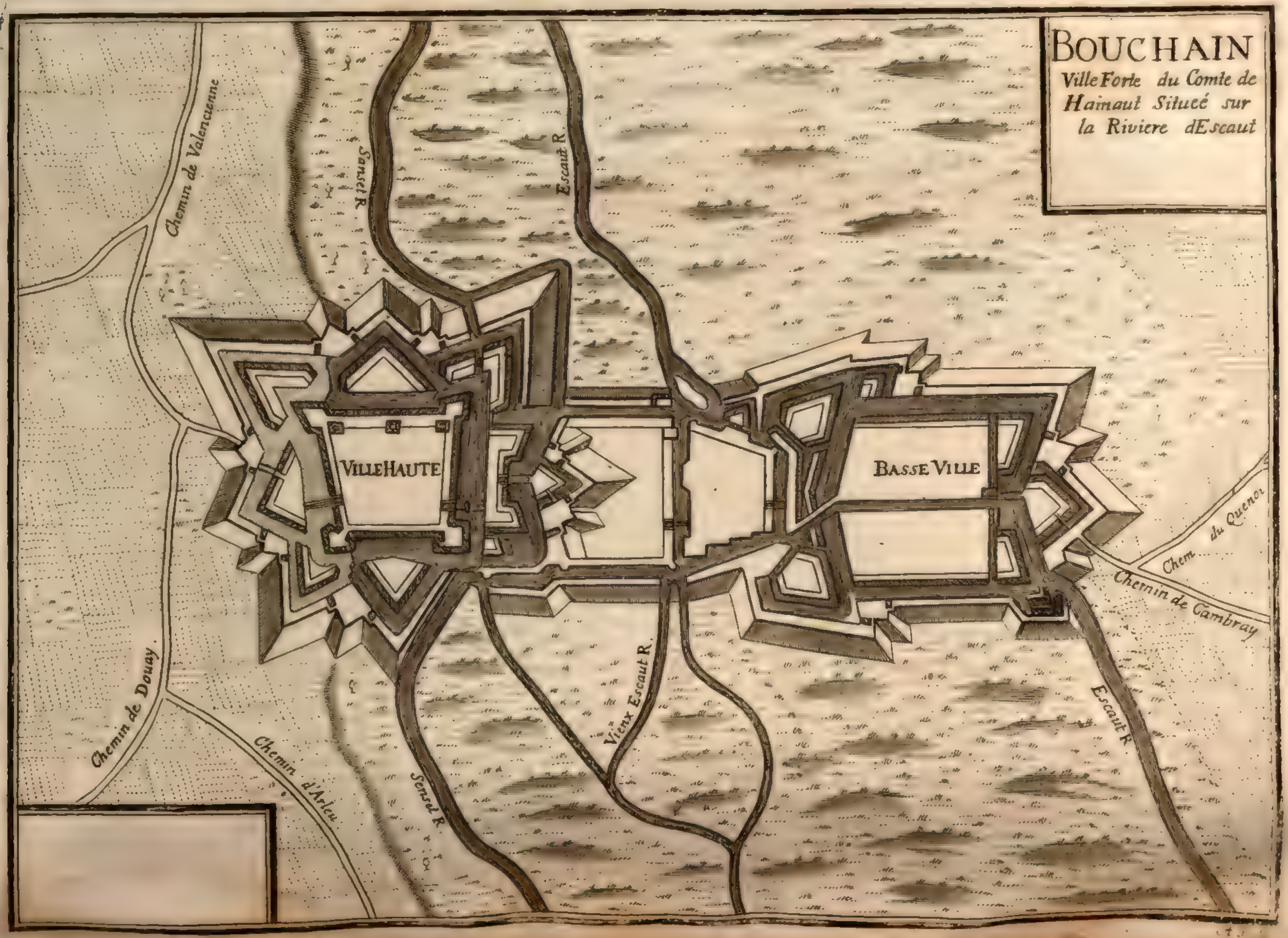
BOUCHAIN
Ville Forte du Comte de Hainaut Situeé sur la Riviere dEscaut
Chemin de Valenciene
Sanset R.
Escaut R.
VILLE HAUTE
BASSE VILLE
Chem. du Quenoi
Chemin de Cambray
Chemin de Douay
Chemin d'Arleu
Vieux Escaut R.
Sanset R.
Escaut R.

1711. Circumvallations-Linie gezogen.

wurde die Circumvallations-Linie von der Höhe des jetztgedachten Fort biß auff 320. Schritte von dem Moraſt fortgeſetzet, ſodann wurde innerhalb eine Redute mit einer Batterie auffgerichtet, um die Circumvallations Linie zu bedecken. In der Nacht zwiſchen dem 15. und 16. gelangete man mit der Circumvallations-Linie biß an das Ufer des Moraſtes, allwo man noch eine Redoute auffrichtete; dargegen hatten die Feinde ein Mittel gefunden, einige Mannſchafft in die Veſtung zu werffen.

Den 16. zu Abend ſchickte man 8. Pontons auff den Senſet, um daſelbſt eine Brücke zu ſchlagen, und die Circumvallation durch den Moraſt fortzuſetzen. In der Nacht zwiſchen dem 16. und 17. ſchlug man die Brücke über den Senſet, dem Dorff Waverchien gerade gegen über, allwo der Moraſt oder die Uberſchwemmung ihren Anfang nimmt. Dazumahl beſtund die Beſatzung in 10. Bataillons und 6. Eſcadrons Dragonern, nebſt einer Compagnie Canonirern und einer Compagnie Bombardirern: Diejenig: Officierer aber, welche in der Veſtung commandirten, waren die beyde Herren von Afey und von Ravignan. In der Nacht zwiſchen dem 17. und 18. commandirte man 400. Granadirer und 800. Arbeiter, welche, nachdem ſie den Moraſt durchwatet hatten, wiewohl ihnen das Waſſer biß an den Gürtel gieng, den Fußpfad, welcher der Kühefteg genennet wird, angriffen, weil daſelbſt die Communication mit Waverchien und mit der Stadt war, als nun die Feinde eine Salve gegeben hatten, verlieſſen ſie den Fußſteg; jene hingegen beſetzten dieſen Poſten, welchen ſie befeſtigten. In der Nacht zwiſchen dem 18. und 19. verfertigte man eine groſſe Bruſtwehr, um die Redoute des Senſet vor dem Geſchütz der Stadt zu bedecken. Man faſſete auch Poſto in der Capelle auff dem Wege nach Arleux. Den 19. ließ man 30. Mañ auff dieſem Poſten, um denſelben zu befeſtigen, und 30. Mann, jene zu bedecken: allein die Feinde feuerten eine zeitlang auff dieſelben, und um 11. Uhr Vormittags thaten ſie einen Ausfall mit 400. Mann, welches die Arbeiter nöthigte, ſich mit Verluſt 3. Todten und 5. Verwundeten zu retiriren, worauff die Feinde das auffgeworffene Erdreich wiederum vergleichten. In der Nacht zwiſchen dem 19. und 20. machte man einen Graben auff beyden Seiten der doppelten Parallele zwiſchen den Redouten. Indeſſen hatten die Feinde das Geſchütz, welches ſie längſt ihrem Retrenchement auff der Höhe bey Waverchien gepflantzt gehabt, wieder abgeführet, weil ſie geſehen, daß es keine Wirckung gethan. In der Nacht zwiſchen dem 23. und 24. eröffnete man die Trenchéen vor Bouchain an 3. Orten, und trieb man ſie, ohnerachtet des groſſen feindlichen Feuers, biß auff einen Steinwurff von denen Palliſaden. Man formirte 3. Attaquen, nemlich 2. gegen die Ober-Stadt, und eine gegen die Unter-Stadt, und dieſe letztere wurde durch die gantze Armee unterſtützet. Des vorigen Abends thaten die Belagerten einen Ausfall mit 100. Mann auff 400. Granadirer, welche hierdurch in Unordnung gebracht wurden, als aber die Cavallerie herbey nahete, zogen ſich die Feinde wiederum zurück, und zehleten die Belagerer 2. Capitaine nebſt einem andern Officierer und 24. Gemeinen an Todten, wie auch einen Officierer und 116. Gemeine an Verwundeten. Den 24. thaten die Belagerten einen Ausfall auff die neue Linie an der lincken Attaque, jedoch wurden ſie nach einem ſcharffen Gefechte mit Verluſt abgetrieben.

1711.

Weitere Arbeit der Belägerung.

In der Nacht machte man vor der Unter-Stadt 2. Communcations lincks und rechts gegen die Parallel, welche zu einer zweyten Parallel dienen ſolten, da die erſte 200. Schuh erlängert war. Man ſendete auch ein Detachement aus an die Schelde zwiſchen S. Amant und Tournay, die daher zu Waſſer mit dem Uberreſt der groſſen Artollerie erwartete Convoy zu decken. Zwiſchen dem 25. und 26. zog man auff der Attaque rechter Hand eine Linie von 500. Schuh, aus dem Mittel der erſtern Parallel anfahende gegen der Senſette zu, wodurch derer Feinde des Orts habende Fläche abgeſchnitten wurde. An der Attaque lincker Hand zog man auch eine Linie, und vor der Unter-Stadt erſtreckete man die Communication biß an die zweyte Parallel. Zwiſchen dem 27. und 28. war eine Batterie auff der erſten Parallel fertig, die folgende Nacht kam man mit der Sappe 16. Schuh, und fieng hernach eine zweyte an, mit beyden möglichſt fortfahrende, gleichwie man auch zwiſchen dem 29. und 30. auff die Unter-Stadt mit 14. Stücken von 24. Pf. und 5. Mörſern zu ſchieſſen begonte, auff der rechten und lincken Attaque geſchahe ein gleiches, hier mit 11. Stücken und ſoviel Mörſern, dort mit 13. beyderſeits Art.

Verſehen derer Belägerer.

Den 31. fouragirte der lincke Flügel, und hätte es folgende Nacht ein groß Unglück vor die Belägerer abgeben können, wenn der Feind ſich des ihm zufallenden Vortheils zu bedienen gewuſt, da er bey Hordain, merckende, daß man die Patrouille etliche Nächte unterlaſſen, und ſich weiter auch nicht vergraben hätte, in der Finſterniß eine Brücke über die Senſette warff, eine gute Anzahl Huſſaren, Dragoner und Grenadiers drüber gehen ließ, und daſiger Orten an der Brücke auffgeworffene Redoute einnahm, was drinnen lag zu Kriegs-Gefangenen machte, u. ſ. w. daß ein groſſer Lermen im Lager wurde, darbey ſich der Feind retirirte, nur erwehnte Redoute beſetzt laſſende, die man ihm auch nicht wieder abzunehmen ſich bemühete, ſondern ſie abſchnitt, eine Linie von Hordain biß jenſeit Ivoy ziehende, allwo ſie mit dem vorhin verfertigten Retrenchement zuſammen ſtieß, und ſo wurde ein Umſchrott um den Brunnen gemacht, nachdem das Kind hinein gefallen war, daß es leicht erſauffen können, wie man im Sprichwort ſaget.

Fortgang der Belägerung.

Die Belägerung gieng alſo ihres Weges fort, daß man zwiſchen dem 3. und 4. Sept. das Hornwerck der Unter-Stadt einbekam, welches der Feind ſelbſt verließ, als es die Alliirte mit Gewalt angreiffen wolten. So machte man dieſe Nacht auch ein Retrenchement in dem Moraſt, über den ſogenannten Kühſteig hin. Von 6. biß 7. war man geſchäfftig, in den bedeckten Weg zu ſteigen und faſſete Poſto auff denen ausgehenden Winckeln

1711. Circumvallations-Linie gezogen.

wurde die Circumvallations-Linie von der Höhe des jetztgedachten Fort biß auff 320. Schritte von dem Moraſt fortgeſetzet, ſodann wurde innerhalb eine Redute mit einer Batterie auffgerichtet, um die Circumvallations Linie zu bedecken. In der Nacht zwiſchen dem 15. und 16. gelangete man mit der Circumvallations-Linie biß an das Ufer des Moraſtes, allwo man noch eine Redoute auffrichtete; dargegen hatten die Feinde ein Mittel gefunden, einige Mannſchafft in die Veſtung zu werffen.

Den 16. zu Abend ſchickte man 8. Pontons auff den Senſet, um daſelbſt eine Brücke zu ſchlagen, und die Circumvallation durch den Moraſt fortzuſetzen. In der Nacht zwiſchen dem 16. und 17. ſchlug man die Brücke über den Senſet, dem Dorff Waverchien gerade gegen über, allwo der Moraſt oder die Uberſchwemmung ihren Anfang nimmt. Dazumahl beſtund die Beſatzung in 10. Bataillons und 6. Eſcadrons Dragonern, nebſt einer Compagnie Canonirern und einer Compagnie Bombardirern: Diejenig: Officierer aber, welche in der Veſtung commandirten, waren die beyde Herren von Afey und von Ravignan. In der Nacht zwiſchen dem 17. und 18. commandirte man 400. Granadirer und 800. Arbeiter, welche, nachdem ſie den Moraſt durchwatet hatten, wiewohl ihnen das Waſſer biß an den Gürtel gieng, den Fußpfad, welcher der Kühſteig genennet wird, angriffen, weil daſelbſt die Communication mit Waverchien und mit der Stadt war, als nun die Feinde eine Salve gegeben hatten, verlieſſen ſie den Fußſteig; jene hingegen beſetzten dieſen Poſten, welchen ſie befeſtigten. In der Nacht zwiſchen dem 18. und 19. verfertigte man eine groſſe Bruſtwehr, um die Redoute des Senſet vor dem Geſchütz der Stadt zu bedecken. Man faſſete auch Poſto in der Capelle auff dem Wege nach Arleux. Den 19. ließ man 30. Mañ auff dieſem Poſten, um denſelben zu befeſtigen, und 30. Mann, jene zu bedecken: allein die Feinde feuerten eine zeitlang auff dieſelben, und um 11. Uhr Vormittags thaten ſie einen Ausfall mit 400. Mann, welches die Arbeiter nöthigte, ſich mit Verluſt 3. Todten und 5. Verwundeten zu retiriren, worauff die Feinde das auffgeworffene Erdreich wiederum vergleichten. In der Nacht zwiſchen dem 19. und 20. machte man einen Graben auff beyden Seiten der doppelten Parallele zwiſchen den Redouten. Indeſſen hatten die Feinde das Geſchütz, welches ſie längſt ihrem Retrenchement auff der Höhe bey Waverchien gepflantzt gehabt, wieder abgeführet, weil ſie geſehen, daß es keine Wirckung gethan. In der Nacht zwiſchen dem 23. und 24. eröffnete man die Trenchéen vor Bouchain an 3. Orten, und trieb man ſie, ohnerachtet des groſſen feindlichen Feuers, biß auff einen Steinwurff von denen Palliſaden. Man formirte 3. Attaquen, nemlich 2. gegen die Ober-Stadt, und eine gegen die Unter-Stadt, und dieſe letztere wurde durch die gantze Armee unterſtützet. Des vorigen Abends thaten die Belagerten einen Ausfall mit 100. Mann auff 400. Granadirer, welche hierdurch in Unordnung gebracht wurden, als aber die Cavallerie herbey nahete, zogen ſich die Feinde wiederum zurück, und zehleten die Belagerer 2. Capitaine nebſt einem andern Officierer und 24. Gemeinen an Todten, wie auch einen Officierer und 116. Gemeine an Verwundeten. Den 24. thaten die Belagerten einen Ausfall auff die neue Linie an der lincken Attaque, jedoch wurden ſie nach einem ſcharffen Gefechte mit Verluſt abgetrieben.

1711.

Weitere Arbeit der Belägerung.

In der Nacht machte man vor der Unter-Stadt 2. Communcations lincks und rechts gegen die Parallel, welche zu einer zweyten Parallel dienen ſolten, da die erſte 200. Schuh erlängert war. Man ſendete auch ein Detachement aus an die Schelde zwiſchen S. Amant und Tournay, die daher zu Waſſer mit dem Uberreſt der groſſen Artollerie erwartete Convoy zu decken. Zwiſchen dem 25. und 26. zog man auff der Attaque rechter Hand eine Linie von 500. Schuh, aus dem Mittel der erſtern Parallel anfahende gegen der Senſette zu, wodurch derer Feinde des Orts habende Fläche abgeſchnitten wurde. An der Attaque lincker Hand zog man auch eine Linie, und vor der Unter-Stadt erſtreckete man die Communication biß an die zweyte Parallel. Zwiſchen dem 27. und 28. war eine Batterie auff der erſten Parallel fertig, die folgende Nacht kam man mit der Sappe 16. Schuh, und fieng hernach eine zweyte an, mit beyden möglichſt fortfahrende, gleichwie man auch zwiſchen dem 29. und 30. auff die Unter-Stadt mit 14. Stücken von 24. Pf. und 5. Mörſern zu ſchieſſen begonte, auff der rechten und lincken Attaque geſchahe ein gleiches, hier mit 11. Stücken und ſoviel Mörſern, dort mit 13. beyderſeits Art.

Verſehen derer Belägerer.

Den 31. fouragirte der lincke Flügel, und hätte es folgende Nacht ein groß Unglück vor die Belägerer abgeben können, wenn der Feind ſich des ihm zufallenden Vortheils zu bedienen gewuſt, da er bey Hordain, merckende, daß man die Patrouille etliche Nächte unterlaſſen, und ſich weiter auch nicht vergraben hätte, in der Finſterniß eine Brücke über die Senſette warff, eine gute Anzahl Huſſaren, Dragoner und Grenadiers drüber gehen ließ, und daſiger Orten an der Brücke auffgeworffene Redoute einnahm, was drinnen lag zu Kriegs-Gefangenen machte, u. ſ. w. daß ein groſſer Lermen im Lager wurde, darbey ſich der Feind retirirte, nur erwehnte Redoute beſetzt laſſende, die man ihm auch nicht wieder abzunehmen ſich bemühete, ſondern ſie abſchnitt, eine Linie von Hordain biß jenſeit Ivoy ziehende, allwo ſie mit dem vorhin verfertigten Retrenchement zuſammen ſtieß, und ſo wurde ein Umſchrott um den Brunnen gemacht, nachdem das Kind hinein gefallen war, daß es leicht erſauffen können, wie man im Sprichwort ſaget.

Fortgang der Belägerung.

Die Belägerung gieng alſo ihres Weges fort, daß man zwiſchen dem 3. und 4. Sept. das Hornwerck der Unter-Stadt einbekam, welches der Feind ſelbſt verließ, als es die Allirte mit Gewalt angreiffen wolten. So machte man dieſe Nacht auch ein Retrenchement in dem Moraſt, über den ſogenannten Kühſteig hin. Von 6. biß 7. war man geſchäfftig, in den bedeckten Weg zu ſteigen und faſſete Poſto auff denen ausgehenden Win-

1711.

ckeln der Contrescarpe. Das Schiessen derer Belägerer war grausam und fast unaufhörlich, that auch grossen Schaden, und konten es die Belägerte nicht sehr erwiedern, da ihnen das Pulver abgieng.

Vergebener Anschlag des Feinds auff Dovay.

Indessen hatte Mr. Villars gemeynet Dovay zu überrumpeln, und zu dem Ende 3000. Grenadiers über Arleux, Bac-a-Bacheul und Bio a Vane mit aller Hurtigkeit und Stille gehen lassen, die nach Dovay anmarschirte 30. Escadrons hinter sich habende, doch hatte eine Patrouille der Guarnisen etwas darvon gemerckt, und den Gouverneur Grafen von Hompesch, gewarnet, daß man auff guter Hut war. Nichts destoweniger kam dieses Detachement des Nachts zwischen dem 7. und 8. Sept an die Pforte, ließ etliche bey sich geführte Kahne in den Graben mit Leuten besetzet, ob sie den Ort übersteigen könten. Die Schildwacht das Gerappel hörende, bekam auff ihr Anschreyen die Antwort: Es wären Fischer des Gouverneurs vorhanden; Sie wolte es aber nicht glauben, sondern gab Feuer, daß Lermen und der Feind genöthiget wurde sich eilig zurück zu ziehen. Die Belagerung Bouchain kam hierbey so weit, daß man am Graben und vor der Unter-Stadt im Stande war, von einer eingenommenen detachirten Bastion die Mauren desselbigen zu beschiessen, bey welchen Umständen derer Sachen die Belägerte den 12. Sept. Chamade schlugen und zu capituliren begehrten, man sagte aber denen von der Guarnisen ausgeschickten Gesalln, daß in Anschung solcher keine Capitulation zu hoffen sey, sondern selbige sich zu Kriegs-Gefangenen ergeben müsse. Das wolte sie nicht, man fieng wieder an zu schiessen, aber Abends um 7. begehrte die Besatzung abermahl Stillstand, und wolte sich so gefangen ergeben, daß man sie in Franckreich liesse, allwo sie ohne Dienst bleiben wolten, biß man sie auswechselte; aber auch dieses schlug man ab, und wurde folgendes weiter begehrt und beschlossen:

Es kommt zur Ubergab.

Und einigem Accord.

I. Soll die Apostolische Röm. Cathol. Religion bey ihrem bißherigen Gebrauche, ohne einige Veränderung und Neuerung verbleiben, auch keine Kirche, sowohl in der Obern als Untern-Stadt zu einigem andern Gebrauch, als der vorgenannten Religion angewendet werden.

Die Religion soll in ihren Würden erhalten, und dieser Punct in der Capitulation, so man mit der Stadt schliessen wird, reguliret werden.

II. Sollen die beede Städte, obere und untere, innerhalb 4. Tagen, von diesem Tag anzurechnen, wofern sie nicht mittlerzeit von denen Waffen Ihrer Maj. entsetzet würden, denen Allürten überliefert werden.

Es soll heute Mittag, als am 13. Septembr. geschehen.

III. Soll währenden diesen 4. Tagen ein Stillstand seyn, und man mit allen Feindseligkeiten, sowohl von der einen als von der andern Seiten innehalten, ohne mittlerzeit etwas, sowohl die Attaque als Defension betreffend, vorzunehmen, und das alles mit gutem Treuen.

Wird wie vorgehendes beantwortet.

IV. Solte aber die Stadt indessen nicht entsetzet werden, so soll nach Verfliessung der 4. Tagen, um alle Unordnung zu vermeiden, ein Thor von der Obern und Unter-Stadt eingeräumet werden, die andern aber sollen verschlossen, und durch eine Wache von der Guarnison verwahret bleiben, damit kein Officier oder Soldat aus dem Allürten Lager hineinkommen möge.

Ist schon beantwortet.

V. Soll dem Herrn Chevalier und Feld-Marschall, dem Lieutenant des Königes, Major, Capitainen von den Thoren, dem Herrn Marquis de Ravignian, Königl. Feld-Marschall und General von dessen Infanterie, Commandeur über die Trouppen Seiner Majest. in vorbeschriebener Stadt, denen Herren Brigadiern, Generaln und Obristen, so unter seinem Commando dienen, wie auch allen Trouppen, ohne einigen Unterscheid, mit allen Officierern, welche das Corpo, woraus die Guarnisen bestehet, ausmachen, und dann allen andern Trouppen, ohne einige Ausnahme, die sich anjetzt in diesem Platz befinden, nicht weniger denen Kriegs-Commissarien, Ingenieurs, Officierern von der Artillerie, Proviant-Verwaltern, Werckmeistern, und Bedienten des Zeughauses, Canonierern, Bombardierern, Minirern, und allen andern Officierern und Bedienten dieses Platzes, ein freyer Abzug durch das Thor der Untern-Stadt vergönnet, und durch den kurtzen Weg in einem Tage zu marschiren, nach Cammerich gebracht werden, und zwar mit Waffen und Bagage, Pferden, Knechten, Domestiquen, und andere Effecten, Meublen, Schrifften und überhaupt aller Equipages, klingenden Spiel, fliegenden Fahnen, Kugel im Munde, brennenden Lunten, und vor jede Person 20. Schuß an Kriegs-Munition, vor jedem Stücke und Mörser, nebst einer gnugsamen Anzahl Pferde und Vorgespann vor die Artillerie, um nach Cammerich gebracht zu werden, welches ihnen auff Kosten der Allürten, nebst einer gnugsamen Bedeckung gegeben werden soll, und diß zu mehrerer Sicherheit der Guarnisen, und anderer oben genannter und nicht genannter Personen, und deren Effecten, Equipages und Bagages.

Die gantze Guarnison, sowohl Generals, Officirer, Soldaten und andere, welche sich in Diensten Sr. Allerchristlichsten Majest. befinden, sollen Kriegs-Gefangene seyn.

VI. Sollen der Schatzmeister derer Trouppen, Proviant-Commissarien, Directeurs der Hospitäler, Becker, und anderer Bedienten unter ihnen, denen Doctorn, Feldscherern, Apothecken, Krancken-Besuchern, und insgemein allen Sorten von Personen, welche der König in seinen Diensten gebrauchet, ohne Unterscheid, zu eben derselben Zeit mit der Guarnison ausziehen, oder die Freyheit haben in dem Platz als militaire oder andere Inwohner 3. Monath lang mit ihren Familien zu bleiben, damit sie Zeit haben möchten, ihre Sachen zu verrichten, und ihre Mobilien und Effecten aus demselben zu nehmen, oder nach ihrem Gutdüncken darüber zu disponiren, welche sodann zu dem Ende freye Paßporten und gnugsame Bedeckung,

1711.

eckung, sie in die auff den Frontieren nechst gelegene Plätze zu bringen, sollen gegeben werden.

Es soll mit ihnen eben so, als wie mit der Garnison gehalten werden.

VII. Es sollen auch zu Abführung der Bagage und Effecten denen Herren Officierern insgemein, und insonderheit sowohl vom General-Stabe als auch allen Officierern von denen Völckern und Personen, so oben genennet worden, 150. Wagen, jeder mit 4. Pferden bespannet, und dann 100. Reit-Pferde auf Kost an der Allirten gegeben werden, jedoch die Pferde, derer oben im 3. Articul gedacht worden, und die zu Abführung der Artillerie und Munition gehören, nicht mit darunter begriffen seyn.

Ist abgewiesen.

VIII. Sollen alle Officierer, Soldaten, Canonierer und Bombardierer, Minirer, Knechte und Domestiquen, Krancke, und andere Siechе und Blessirte, so nicht im Stande sind, mit der Garnison auszichen zu können, in der Stadt Bouchain, biß zu ihrer völligen Genesung, in denenselbigen Logiamentern, wo sie sich vor jetzo befinden, zuruck zu bleiben die Freyheit haben; Ingleichem sollen denen Soldaten, so sich darinnen in Hospitälern befinden, mit Betten, Hauβrath, Lebensmitteln und Artzney, ein jeglicher nach seinen Würden und Stande, auff Kosten derer Allirten unterhalten und versorget werden, und zwar auff die Art, als man es in denen Hospitälern des Königes gewohnet ist, auch ihnen soviel Doctores, Feldscherer und Apothecker, als zu Versorgung derer Krancken und Blessirten vonnöthen, zuruck zu lassen vergönnet seyn, denen aber, so im Stande seyn, die Abfuhrung zu vertragen, sollen auff Kosten derer Allirten nöthige Lebensmittel, Pässe und Bedeckung, damit sie sicher nach Cammerich gebracht werden können, gegeben werden.

Sie sollen mit der übrigen Garnison gleiches Tractament zu gewarten haben.

IX. Soll niemand, der mit der Garnison ausziehet, es seyn Soldaten, Canonirer, Bombardirer, Minirer, Commiß- und alle andere Bediente arrestiret, noch aus ihren Gliedern, es sey unter was Vorwand es immer wolle, hervor gezogen werden.

Ist abgeschlagen.

X. Soll man keine einige Person, welche sich in Königl. Diensten gebrauchen lassen, noch derer Equipages, Schrifften und Effecten arrestiren, es sey entweder um Schulden oder andern Dinge willen, ingleichem keinen Officierer, Krancken und Blessirten, noch deren Domestiquen, Pferde, Güter und Equipages, es sey auch unter was Vorwand es wolle.

Ist abgeschlagen.

XI. Soll der Garnison frey stehen, aus den Königl. Magazinen die benöthigten Lebensmittel zu Unterhaltung der Officierer, Soldaten, Canonirer, Bombardirer, Minirer, Commiß- und aller anderer Bedienten, auff zwey Tage, von dem Tage des Auszugs anzurechnen, mitzunehmen, ingleichem vor ihre Pferde, Domestiquen und Equipage.

Die Officierer sollen auff ihrer Unkosten leben, die gemeine Soldaten aber wird man auff solche Art halten, als man sonst nur denen Kriegs-Gefangenen zu thun gewohnet ist.

1711.

XII. Soll man die Pferde, welche man im Kriege erbeutet, oder durch desertirte Reuter verkaufft, und von denen Officierern und Bürgern an sich gehandelt worden, niemanden wieder nehmen.

Wird zugestanden.

XIII. Es sollen auch von allen, so die Garnison ausmachen, und die dem Könige sowohl bey der Policey als Kriegs-Zahl-Amt gedienet, ohne Unterscheid der Personen, niemand arrestiret noch angehalten werden, es sey um Schulden von seiner Majest. oder anderer nur ersinnlichen Ursachen wegen, sondern die vorgeschriebene Garnison und Kriegs-Officirer sollen mit aller Sicherheit ausziehen, und durch den kürtzesten Weg mit guten Treuen nach Cammerich begleitet werden.

Ist abgeschlagen.

XIV. Soll es frey stehen, so bald die Capitulation unterzeichnet ist, einen expressen Officier nach Hofe und auch in das Königl. Lager zu senden, um daselbst von dem, was vorgangen ist, Rechenschafft zu geben, wie man denn deßwegen einem jeden von ihnen einen Paß, sicher aus der Stadt zu reisen, und dann auch wieder zurück zu kommen, geben soll.

Wird von einem Officier zugestanden, doch mit der Bedingung, daß er sich binnen 8. Tagen wieder im Lager einstellen, und dem Schicksal seiner Garnisen folgen soll.

XV. Sollen von beyderseits zu mehrer Versicherung der Vollziehung dieser Capitulation Geissel gegeben, selbige aber nach vollbrachter vorgeschriebenen Execution beyderseits restituiret, und unter keinerley Vorwand, es sey auch wegen einer Ursach oder Zufall, als es nur immer wolle, angehalten werden.

Ist schon mit vorigem beantwortet worden.

Beygefügte Articul von Seiten derer hohen Allirten:

1. Man will denen Officierern auff ihre Parole vor ihre Personen Degen und Equipage lassen.

2. Soll die Garnison, die Bürger und Inwohner von der Castellaney, wegen derer Schulden, so sie in Diensten des Königes gemacht, befriedigen.

3. Man soll alle Magazinen, sowohl an Proviant als Fourage übergeben, und alle Minen getreulich entdecken. Geschehen im Lager vor Bouchain, den 13. Sept. Anno 1711.

War gezeichnet
(L.S.) Der Printz und Hertzog von Marlborough.

(L.S.) A. v. Catalle.
(L.S.) W. v. Hoost.
(L.S.) S. v. Goslinga.
(L.S.) Vœgelin van Claerbergen.

Nachdeme nun diese Capitulation beyderseits unterzeichnet, und sich die Garnison zu Kriegs-Gefangenen ergeben, so hat sie den Tag darauff, als den 14. obbesagten Monaths, ihre Waffen

und

1711. und 24. Fahnen abgegeben, und 1400. Mann ein jeder mit einem Stock in der Hand ausgezogen.

Die Kriegs-Gefangenen bestehen in

Feld-Marschallen	2
Brigadierer	2
Obristen	8
Obrist-Lieutenanten	4
Majoren	3
Capitainen	76
Lieutenants	87
Unter-Lieutenants	51
Sergeanten	163
Tambours	49
Ober- und Unter-Officirer	445
Gemeine Soldaten	2668
Ein Detachement Schweitzer	600

Das gantze Corpo aus 8. Bataillons bestunde in 3713. Mann.

Diese wurden den 14. Sept. gegen Abend biß nach Marchiennes, den folgenden Tag aber biß nach Dornick gebracht. Die Blessirten und Krancken wurden damahls noch in der Stadt zurück gelassen, und solten den 15. besagten Monarchs auff Parole nach Cammerich gebracht werden; Die krancken Officirer aber solten biß auff fernere Ordre in Bouchain verharren, wobey man vermerckete, daß sich dieserwegen viele Officirer kranck gestellet hatten.

Die Garnison will nicht Kriegs-Gefangene seyn/ ist es doch.

Der Mr. de Villars wolte viel Wesens machen, als wenn der Hertzog von Marlborough die durch Obristen Pagny gegebene Parole gebrochen, vermöge welcher die Guarnison mit allen Ehren-Zeichen ausziehen, nach Cambray convoyiret, ihr Freyheit ferner dem Könige zu dienen gelassen, dargegen aber so viel Alliirte Gefangene loßgegeben werden solten, als starck ausziehende Guarnison gewesen. Allein Alliirter Seits verneinte man dieses und der bey Belägerung und Eroberung Bouchain das Commando führende General Fagel bezeugte, daß dergleichen nichts versprochen und richtig gemacht, wohl aber zugesagt worden, man wolte sehen, ob man bey höchster Generalität den Punct, wegen Ergebung zu Kriegs-Gefangenen, in etwas mildern könte, die aber sich nicht darzu verstehen wollen, deßhalben der General Fagel es auch rund und nett der feindlichen Generalität heraus gesaget, daß sie sich schlechter Dings zu Kriegs-Gefangenen ergeben müsse, worauff denn der Accord geschlossen worden, welches denn auch der darbey gebrauchte Obriste Pagny attestirte. Die Sache wurde beyderseits an König in Franckreich berichtet, der daselbst denen Alliirten recht gab, und befahl, daß die gehemmete Auswechslung derer Gefangenen vor sich gehen solte. Von dem Verlust derer Alliirten vor diesem Platze kam eine umständliche Verzeichniß heraus, deren Summa diese:

Verlust derer Alliirten vor Bouchain.

Rechter Hand Attaque	Todt.	Blessirt.
Officiers	5	19
Sergeants	10	28
Tambours	—	3
Soldaten	249	841
	264	891
Lincker Hand Attaque		
Officiers	7	33
Sergeants	4	10
Tambours	3	2
Gemeine	315	1006
	329	1051
Vor der Unter-Stadt		
Officiers	1	2
Sergeants	2	12
Tambour	—	1
Gemeine	214	619
	217	634

1711.

Zu diesen kamen noch einige Minirer, Ingeniairs, Artillerie-Bediente, daß die gantze Summa derer Todten 853. derer Verwundeten aber 2669. ausmachte.

Explication von dem Plan der Belagerung Bouchain.

Erklärung des Risses von Belagerung Bouchain.

A. Die Attaque zur Rechten für 15. Batail. eröffnet den 22. Augusti.

B. Die Attaque zur Lincken für 15. Batail. geöffnet den 22. Augusti.

C. Attaque von der Unter-Stadt durch die Armee des Mylord Duc de Marlborough geöffnet den 23. Augusti.

D. Retrenchement, so vor der grossen Armee den 9. Augusti gemacht wurde, da man die Troupen zur Belagerung Bouchain unterm General Fagel detachiret hatte.

E. Retrenchement, so der Feind den 9. Augusti hat angefangen und den 10. beynahe vollendet, da man dachte ihn heraus zu treiben.

F. Retrenchement, so die 30. Bataillons unter Commando derer General-Lieutenants Colliart, Mylord Nort und Grey, gemacht haben des Nachts zwischen den 11. und 12. um den Ort zu investiren.

G. Campement derer vorgedachten 30. Batail. und auch 12. Escadr. commandiret vom General-Major von Rechtern, bezogen den 12. Augusti.

H. Campement derer 40. Escadr. unter Commando des General Dopffs, um die Belagerung zu decken und zu soutenairen, gelagert den 12. Augusti.

I. Campement von 20. Batail. so detachiret von der grossen Armee, und commandiret vom General Widden, um die Belagerung zu decken, gelagert den 12. Augusti.

K. Wercke, so die Nacht zwischen den 13. und 14. gemacht wurden, und an die Circumvallation-Linie stossen.

L. Circumvallations-Linie, so zwischen den 14. und 15. gezogen.

M. Parallel und Redout, so gemacht worden die Nacht von den 15. biß den 16.

N. Communication vom Feinde gemacht von Wavrechain biß an Bouchain, über die Moräste von 15. biß den 16.

O. Epau-

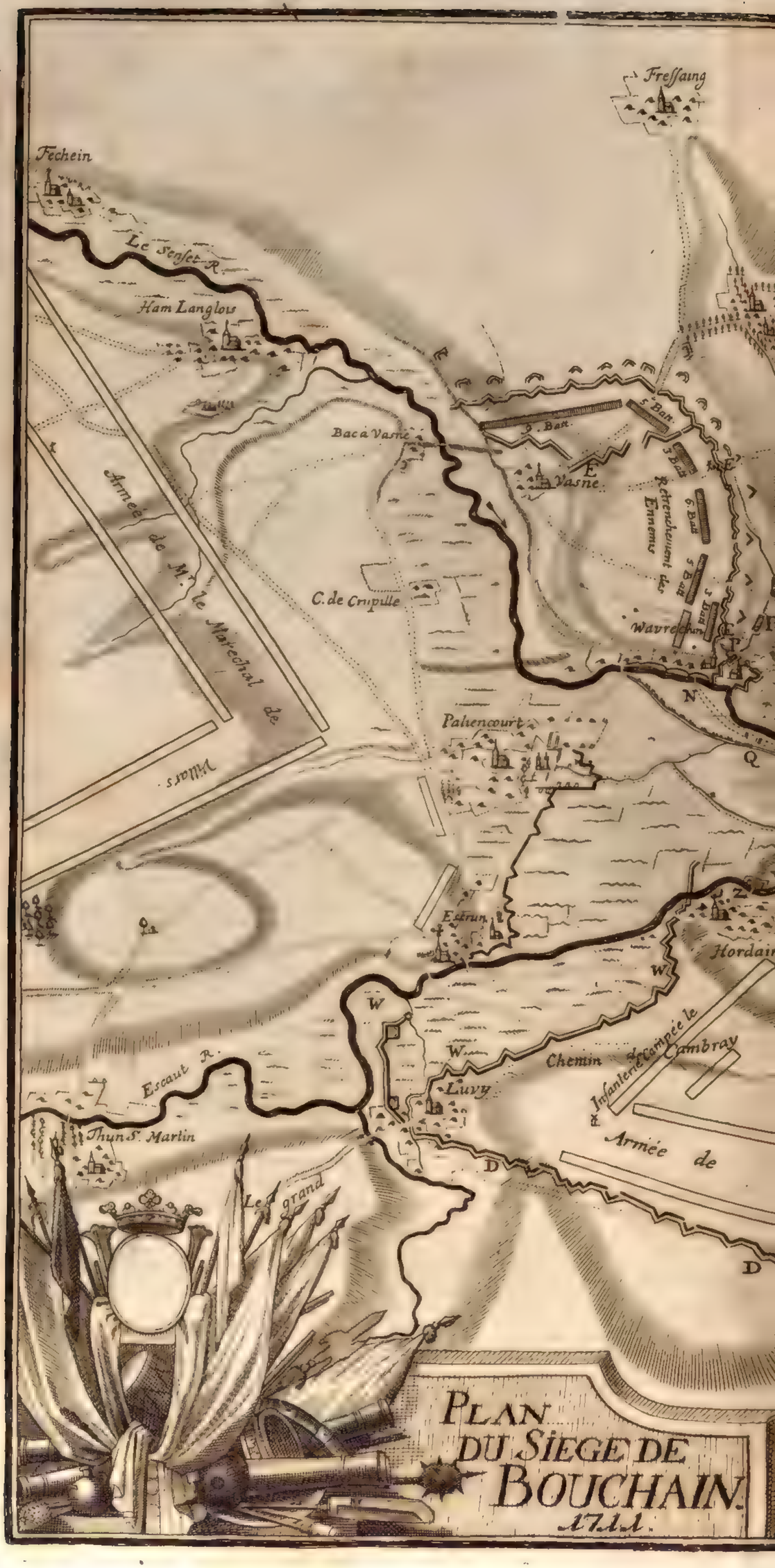
Fressaing
Fechein
Le Senset R.
Ham Langlois
Bac à Vasne
Vasne
Retrenchement des Ennemis
Wavrechin
C. de Crupille
Armée de M. le Marechal de Villars
Paliencourt
Estrun
Hordain
Chemin de Cambray
Infanterie Campée le
Luvy
Escaut R.
Thun S. Martin
Armée de
Le grand
PLAN DU SIEGE DE BOUCHAIN.
1711.

PLAN DU SIEGE DE BOUCHAIN. 1711.

Fechein
Le Senset R.
Ham Langlois
Baca Vasne
Vasne
C. de Cripille
Armée de M.r le Mareschal de Villars
Paliencourt
Estrun
Escaut R.
Thun S. Martin
Le grand
Fressaing
Emerchicourt
Le grand Chemin de
C. de Viconiette
Hasancourt
Annis
Le grand Douay
Abscons
Infanterie
Cavallerie
Chemin Infanterie de Douay
Le grand Rouls
C. de Bouchain
Chemin de Bouchain
Neufville
Valenciennes
Lieu S. Aman
Hordaing
Bouchain
Chemin de Cambray
Luvy
Armée de Milord Duc de Marlborough.
Vieux Retranchement des Ennemis
Noyelles
Denchi
Selle
C. de Fleuri
Hapre
Wavrechin
Retranchement des Ennemis
1 Batt.
2 Batt.
3 Batt.
4 Batt.
5 Batt.
6 Batt.
Ecluse
Masnein
Le grand Rouls
Bouchain
Lieu S. Aman
Neufville
Noyelles
Denchi
Hapre
C. de Fleuri
Selle
Escaut R.
Thun S. Martin
Luvy
Hordaing
Estrun
Paliencourt
Wavrechin
Vasne
Baca Vasne
Ham Langlois
Fechein
Fressaing
Emerchicourt
Annis
Hasancourt
C. de Viconiette
C. de Cripille
C. de Bouchain
Abscons
Masnein
Rouls
Neufville
Noyelles
Denchi
Hapre
C. de Fleuri
Selle
Luvy
Hordaing
Lieu S. Aman
Bouchain
Valenciennes
Douay
Cambray
Marlborough.
Milord Duc de
Escaut R.
Le grand
Villars
Senset R.
Ham Langlois
Fechein
Annis
Fressaing
Emerchicourt
Hasancourt
Abscons
Infanterie
Cavallerie
Douay
Rouls
Neufville
Valenciennes
Bouchain
Lieu S. Aman
Hordaing
Luvy
Cambray
Marlborough.
Noyelles
Denchi
Hapre
Selle
C. de Fleuri
Escaut R.
Thun S. Martin
Le grand
Villars
Paliencourt
Estrun
Wavrechin
Vasne
Baca Vasne
Ham Langlois
Fechein
C. de Cripille
C. de Bouchain
C. de Viconiette
Emerchicourt
Fressaing
Annis
Hasancourt
Masnein
Rouls
Abscons
Neufville
Noyelles
Denchi
Hapre
C. de Fleuri
Selle
Luvy
Hordaing
Lieu S. Aman
Bouchain
Valenciennes
Douay
Cambray
Marlborough.
Escaut R.
Thun S. Martin
Le grand
Villars
Paliencourt
Estrun
Wavrechin
Vasne
Baca Vasne
Ham Langlois
Fechein
Fressaing
Emerchicourt
Annis
Hasancourt
C. de Viconiette
C. de Cripille
C. de Bouchain
Abscons
Masnein
Rouls

1711.

O. Epaulements, so die Belagerte zwischen dem 15. und 16. gemacht.
P. Feindliche Batterien.
Q. Posten auff der feindlichen Communication mit N. marquiret, gefasset des Nachts zwischen dem 17. und 18.
R. Communications-Linie, so am 18. gemacht, um desto sicherer nach Marchiennes zu kommen.
S. Artillerie-Parc.
T. Fascinade um die Communication mit der grossen Armee zu facilitiren.
V. Fascinade, so man von Hordaing biß an die Fondation und das Retrenchement gemacht.
W. Retrenchement, so aus der Ursach gemacht, daß die Feinde das Dorff Hordaing des Nachts von dem 30. biß den 31. attaquiret, und das Infanterie-Lager, so von der grossen Armee dahin verlegt worden, um besagtes Retrenchement zu soutenniren.
X. Campement des General Dopffs mit 40. Esquadrons und 4. Bataillons, so man ihm von der grossen Armee zugesandt, und 2. Bataillons von Marchienne.
Y. Circumvallations-Linie, um die Communications-Brücken mit der grossen Armee zu decken.
Z. Communications-Brucken.
AA Campement der Alliirten Armee biß den 20. Octobr. da sie die Winter-Quartiere bezogen.
BB. Des Feindes Bombardement und Canonade biß an die rechte Attaque A. und die Stadt.

Alliirter weiters Thun.

Die Alliirten, nachdem sie den durch die Bombardirung sehr verwüsteten Ort in möglichster Eil repariret, machten Præparatorien, eine neue Belägerung vorzunehmen, welches damahls Quesnoy gelten solte, deßwegen auch die Frantzosen um selbige Gegend alle Fourage consumireten, und alle Dörffer ausplünderten. Doch wegen der allzuspäten Jahrs-Zeit muste diese Belagerung vor dieses mahl unterbleiben, und die abgemattete Armee die Winter-Quartier suchen, womit der Hertzog von Marlborough eben nicht vollkommen zufrieden war, indem er, aus Sorge vor das Künfftige, gerne gesehen, wenn man dieses Jahr annoch sich an Quesnoy gemacht, um die neu eroberte Orte, durch dessen Hinwegnehmung, in desto bessere Sicherheit zu stellen, übrigens auch in folgendem Früh-Jahr im Stande zu seyn, der Cron Franckreich desto ehender an das Hertz zu kommen. Vielleicht wären dieser ihre Künsteleyen zum Trost gar mancher Alliirten mißlungen, wenn der Anschlag des von Marlborough vor sich gangen. Er schickte den Graf von Albemarle nach dem Haag, um die Einwilligung und den Beytritt derer Herren Staaten darzu zu erhalten, dieweil diese Artillerie und andere Nothwendigkeiten hierzu an Hand zu geben, dargegen sich aber auch der Herrschafft über die solcher gestalt der Orten eroberten Plätze zu gebrauchen hatten. Als nun ermeldter Graf solchen Vorschlag denen Herren Staaten hinterbracht, und anoch pflichtmässig den Zustand derer Trouppen, auch den sich darbey findenden ziemlichen Abgang eröffnet hatte, der da durch Weglauffen und Absterben verursachet worden war, liessen sich selbige vernehmen, wie sie dieses Jahr durchaus in keine Belägerung mehr willigen könten, indem die Frantzosen das Land um Quesnoy herum gäntzlich verwüstet, dergleichen bey Valenciennes u. s. w. bewerckstelliget, mithin Gelegenheit, Lebensmittel und andere Nothdurfft zu erhalten, denen etwa dahin kommenden Alliirten abgeschnitten hätten: Nebst dem wäre es schon spät im Jahre; da man schwerlich gut Wetter hoffen könte, sich dargegen ein Gewissen machen müste, so viel wackere Leute mit der Mühseligkeit annoch vorzunehmender Belagerung zu beladen, u. s. w. Hiermit muste sich der Hertzog von Marlborough abschweigen lassen, doch hatte er die Vermuthung, es möchte denen Herren Holländern wohl, bey Fassung dieser Resolution, im Kopffe gestecket haben, was sie von denen in Engelland mit Franckreich vorhabenden Friedens-Handlungen, davon er auch Wind bekommen hatte, erfahren. Indessen ließ er es so gut seyn, und wendete die Völcker an, alles Belagerungs-Werck der Erden gleich zu machen, den eroberten Ort dargegen in einen guten ausgebesserten Stand zu setzen, biß, obgedachter massen, alles in die Winter-Quartiere gieng.

Marlborough hätte sich gerne noch an Quesnoy gemacht.

Ein fliegendes Corpo war unterm General Yvoy noch etwas länger zu Mande an der Scarpe, zwischen S. Amand und Dornick stehen blieben, um die Schiffart biß Douay offen zu halten, auch die Arbeiter zu decken, welche mit Befestigung verschiedener Oerter an gedachtem Fluß und der Schelde zu thun hatten. Den 27. Octobr. gieng der Hertzog von der Armee ab nach Dornick, allwo er durch den Gouverneur, Grafen von Albemarle, prächtig empfangen wurde, und die auff dem Königs-Thor dasiger Citadelle gestandene Statue des Königs in Franckreich Ludovici XIV. abnehmen, auch zu Schiff nach Engelland bringen ließ, um darmit, als einem Siegs-Zeichen, seinen Pallast auszuzieren. Den 3. Nov. traff er in Antwerpen ein, begieng allda das Namens-Fest Kayfers Caroli VI. herrlich, und kam den 6. dito im Haag an. Die Trouppen waren sehr enge zusammen gelegt, um sie in weniger Zeit bey einander haben zu können, wiewohl man nicht wuste, ob und wie man dieselbige weiter brauchen würde, weil das Gemurmel eines instehenden, wenigstens Particulair-Friedens, immer grösser wurde, obgleich Engelland, nach oben erzehltem Antrag, binnen 6. Monaten von alle seinem Friedens-Betrieb weiter nicht das geringste denen Staaten kund gemacht, wie heilig es auch versichert, hierinnen gar nichts ohne deren Vorbewust zu handeln.

Marlborough geht von der Armee.

Staaten finden es nicht vor gut.

Der sonst im Haag gewesene Englische Ministre Mylord Raby war nach Engelland entbotten, und allda, wie desselbigen Geschichte mehrers besagen, zu einem Grafen von Strafford gemachet worden. Dieser kam den 21. Octobr. in dieser neuen Würde aus Engelland wiederum nach dem Haag, vorher aber hatte man schon die Gewißheit von denen zwischen Engelland und Franckreich abgeschlossenen Præliminair-Friedens-Artickul, mit

Raby kömt aus Engelland als Graf von Strafford zurück.

1711. grossem Aergerniß über den Inhalt und über das treulose hinterhältige Verfahren des Englischen Ministerii erhalten. Die Beschaffenheit solcher Præliminair-Articul zeiget sich bey denen Englischen Geschichten; Wie sie nun durch Circulair-Schreiben allenthalben hin von Engelland bekant gemacht, und die Alliirte, zu Besuchung des einseitig und eigenmächtig angesetzten Friedens-Congresses, auff den 12. Jenner künfftigen Jahrs nach Utrecht gleichsam citiret geworden; So hatte der Graf von Strafford Befehl, die Herren Staaten insonderheit der Sachen zu berichten, vermöge der bedencklich ihm gegebenen, und hernach ans Licht gekommenen Instruction, deren Inhalt wir hier dem geneigten Leser mittheilen wollen, in Hoffnung es werde ihm nicht anders als angenehm seyn, die unächte Kunsteleren derer unbesuzten Friedens-Stiffter daher ersehen zu können. Es hieß aber in der Instruction des von Strafford:

Mit einer gar umständlichen Instruction.

Nach seiner Ankunfft in Holland solte er mit dem Pensionario Heinsius conferiren und anzeigen, daß Ihro Maj. ihn, Strafford, also gleich zurück gesendet, da die vorseyende wichtige Dinge im Stande gewesen, denen Herren Staaten communiciret werden zu können; und daß Ihro Maj. nach vernommener Meynung derer von solcher Geheimniß Wissenschafft habender ihres Mittels, unverzögerlich den Feind wissen lassen, wie Sie und die Herren Staaten die vorgeschlagene Friedens-Bedingungen nicht für ausführlich und hinlänglich hielten, deßhalben er sich umständlich und klärer wegen des von ihm begehrten Friedens heraus lassen möchte. Nebst dem hätte er denen Holländischen Ministres zu bedeuten, wie dieses Geschäfft wegen schrifftlicher gegenseitiger Handlung viel Zeit erfordert, daß Ihro Majest. endlich für gut befunden jemanden nach Franckreich in Person zu senden, um sich derer eigentlichen Neigung dasigen Hofs, in Ansehung des Friedens zu erkundigen, wie auch derer Bedingungen, auff welche er ihn schliessen wolte. Franckreich hätte hierauff eine mit Vollmacht versehene Person nach Engelland abgefertiget, die Præliminair-Articul zu einer allgemeinen Friedens-Handlung abzumachen; weil aber gedachte Vollmacht nicht gnugsam zu seyn erachtet worden, hätte es wieder Zeit gebraucht, biß eine auslänglichere ankommen, sintemahl man entschlossen, nach dē Wunsch des Pensionarii und anderer Ministres, alles anzuwenden Franckreich dahin zu bringen, daß es sich schicklicher und umständlicher heraus liesse. Hiernächst würde er das von Mr. Menager unterzeichnete mitzutheilen und weiter anzufügen haben, **daß dessen Inhalt zulänglich sey einen Grund zu Anfangung derer Friedens-Handlungen abzugeben**; Obgleich Franckreich wegen des nachzugebendē sich noch nicht umständlich erkläret, wie es doch gewiß thun würde. Weiter müste er, Strafford, zu verstehen geben, wie Engelland sich nicht herausnehmen wollen, über das Interesse seiner Alliirten zu urtheilen, deßhalben es mit generalen und weitschweiffigen Vorschlägen zufrieden gewesen, unter und in welchen man alles verstanden zu seyn erachten könte, was etwa bey fortgehender Handlung ein- oder anderer Sonderbares zu fordern haben möchte, binnen welcher ohne dem zu einem unbeweglichen Grunde zu setzen sey, daß allerseits Alliirte fest vereinigt bleiben müsten, um von dem Feind die grossen Vortheile zu erhalten, die dermahlige Umständ derer Sachen hoffen liessen, wie denn Strafford die Versicherung geben solte, daß Engelland seiner Seits niemahls von dieser Grund-Regul abgehen würde. Liessen die Holländische Ministres einigen mißtrauigen und eyfernden Verdacht, wegen des durch sonderbare Handlung voraus festgestelleten Englischen Interesses in Ansehung des Friedens, vermercken; sey ihnen zu Gemüthe zu führen, wie Engelland abgeschlagen in seinem Lande den Frieden abzuhandeln, auch darbey bleiben werde, wo man es nicht ab Seiten Hollands nöthigte andere Gedancken zu fassen. Also behielten ja Holland und übrige Alliirte Ort und Gelegenheit ihre verschiedene Forderungen vorzubringen, zu welcher Erlangung Engelland gerne nach seinem bißher hoffentlich gnug bezeigten Eyfer vor das gemeine Beste, behulflich seyn wolte.

Über dieses sey vorzustellen und zu versichern, daß Engelland sich nichts insonderheit bedungen, was Holland nachtheilig seyn könte, indem alles von jenem Begehrte in solchen Dingen bestünde die doch die Feinde vor sich behalten würden, wenn sie Engelland nicht erlangte: Und daß endlich dieses um keines Dinges willen einen Frieden einzugehen gedächte, es sey denn, daß man seinen guten Freunden und Bunds-Genossen, denen Herren Staaten, billig-mässige Vergnügung gäbe, in Ansehung ihrer Barriere oder Vor-Mauer, ihrer Handlung und übrigen Forderungen. Nach solcher Versicherung sey nachdrücklich, obschon mit guter Art denen Holländischen Ministres beyzubringen, wie Engelland sich über Unbilligkeit zu beschweren haben werde, wo man fernerweit dißfals einig unruhig Mißtrauen gegen selbiges spühren lassen wolte, indem ja der Entschluß keine besondere dem Holländischen Interesse nachtheilige Vortheile anzunehmen, keinen Frieden, als mit Vergnügung derer Staaten zu machen; das gesammten Krieg über bezeigte sonderbare Verhalten, der ungemein grosse zu dessen Führung gethane Beytrag, Engelland rechtfertigen könte, wenn es gleich gut fände und feststellete alles seinen Vortheil betreffende richtig zu machen, ehe es in Vornehmung einiger allgemeinen Friedens-Handlungen willigte. Wolte man dargegen sich auff das Versprechen keinen Frieden ohne sie zu machen und auff das im Barriere-Tractat (davon in künfftigem Jahr ein mehrers) Verglichene berufften, so wäre bey dem ersten zu antworten, daß Engelland nichts gethan, was seinem Versprechen entgegen, auch noch nicht Willens sey Friede ohne der Staaten Einwilligung und Vergnügung einzugehen, da das bißher Unternommene nur eine Veranlassung zu allgemeinen Friedens-Handlungen sey: Bey dem andern müsse kräfftigst vorgestellet werden, es sey besser einen Vergleich wegen des Vortheils einer Barriere zu treffen,

1711.

1711.

fen, als bey allem, dem Buchstaben nach, bleiben wollen, sintemahl hiermit Oesterreich und andere Alliirte nicht zufrieden wären, noch seyn würden. Uber dieses könne der Strafford sagen, wie er bey dermahliger Anwesenheit in Engelland erfahren, daß mehrere Puncte des Barriere-Tractats dessen Einwohnern ungemein unangenehm fielen, und eine allgemeine Mißvergnügung dißfalls ausgebrochen seyn würde, wenn man nicht die zu begütigen gesucht, so Wissenschafft um die Sache gehabt, vor andern aber selbige verborgen gehalten. Dann die gute Einigkeit und Verständniß zwischen beyden Nationen sey sehr nöthig zu gegenseitiger Sicherheit, und da man die überwiegende Macht einer Potentz einschrencken, auch das Gleich-Gewicht in Europa erhalten wolle; derohalben ja Holland nicht auff Dingen bestehen müste, die ein- oder andern bedencklich fallen könten. Da Engelland in seinem Lande den Frieden abhandeln zu lassen verweigert, habe Franckreich Utrecht, Nimwegen, Aacken, Lüttich, vorgeschlagen, welchen Ort man nun beliebte, dahin wolle Engelland seine Bevollmächtigte senden; Holland soll nur bald sich dißfalls erklären, auch die Paßports vor die Frantzösische Bevollmächtigte ausfertigen, damit man nicht die Zeit, sich auff künfftigen Feldzug zu rüsten versäume, oder die Unkosten vergeblich anwendete, da doch hernach der Friede folgte.

Es könte seyn, daß die Holländer, Kayser, oder andere Alliirte die von ihm, Strafford, bekandt zu machende Friedens-Vorschläge nicht vor hinlänglich hielten, sondern etwas denen An. 1709 unterzeichneten gleichendes und beykommendes begehrten; worauff von ihm, ausser schon gedachtem, zu erwiedern (1) daß man wohl Franckreich dahin bringen können, sich deutlich heraus zu lassen, wenn man es nicht mercken lasse, was für Unruhe, Mißtrauen und Eifersucht Engellands Alliirte, eine Zeit her, wider dieses geheget und bezeiget: (2) Daß, wo man die Fortsetzung des Krieges, und keine andere, als ehemahls beliebte Friedens-Præliminaria haben wolle, Engelland auch bereit sey, nach wie vor Gut und Blut seiner Unterthanen auffzuopffern, aber auff eine gerechte Weise, ohne fernerweit ungleiche Last zu tragen, oder die Nachlässigkeit seiner Alliirten über sich zu nehmen; sintemahl ohne dem die Sache besser angegriffen werden müsse, wolte man den vorhabenden Zweck erreichen. Dergestalt habe jeder, bey Fortstellung des Kriegs, ihm zukommendes Theil an Schiffen, Volck u. s. w. zu stellen, das bißhero nicht geschehen, und sey Alliirter Seits mehrers an Unkosten anzuwenden, damit Engelland solche seiner Seits mindern könne, wie es allenthalben die Billig- und Gerechtigkeit erforderte. Wolten die Wienerische und Holländische Ministri sich, über das bißher gethanes, zu einem mehrern nicht verstehen, solte der Strafford schließlich anzeigen, Engelland glaube Recht zu haben, wenn es begehre, man solle sich nach seinen Vorschlägen entweder mit Annehmung des Friedens, oder, bey Fortsetzung des Krieges, bequemen, weil es, in Ansehung des erstern, nichts forderte, als was Alliirte zu thun schuldig wären, und was dem glücklichen Fortgang Englischer Waffen gebührte; In Betracht des andern aber, gegebenen Versprechen nach, alles thun wolte, was ihm möglich, um einen gesambten Alliirten anständigen Frieden zuwege bringen zu helffen, ꝛc.

1711.

Diese dem Grafen von Strafford mitgegebene und hernach ans Licht gekommene Instruction mochte wohl mit Recht ein Plan oder Entwurff aller hernach erfolgter Englischer Handlungen heissen, wie es die Folge der Geschichte ausweisen wird, und leuchtete allenthalben die Sehnsucht, Franckreich einen Gefallen zu thun, herfur, wie künstlich man sie auch zu bedecken getrachtet.

Sucht Herren Staaten nach dem Sinn des Englis. Ministerii zu lencken.

Diesemnach machte sich der Graf von Strafford an die Herren Staaten, und that sein bestes, sie nach des Engländischen Ministerii Sinn zu lencken, zu Mit-Anrettung derer Friedens-Handlung auff den Fuß communicirter Præliminarien, zu Ausfertigung derer Paßporten für Frantzösische, Spanische und andere Bevollmächtigte zu bewegen, weßhalben von ihm sehr starck in sie gesetzet wurde, wie ihn, den von Strafford, seine Instruction dahin anwieß, in welcher zwar viel Mühe angewendet worden war, denen Leuten einen blauen Dunst vor die Augen wegen derer von Engelland mit Franckreich biß daher einseitig gepflogenen Friedens-Händel zu machen, von dessen Gültig- oder Nichtigkeit man dem geneigten Leser das Urtheil überlässet.

Die sich sehr betreten finden, und Hn. von Buys nach Engelland zu senden beschliessen.

Die Herren Staaten waren über dieser Sache sehr betreten, wie die übrige Alliirten grösten theils, und da sie vorhin beschlossen, den Herrn von Buys deßhalber nacher Engelland zu schicken, als einen Mann, der bey Gertruydenbergischen und andern Friedens-Handlungen gebraucht worden war, das Werck aus dem Grunde verstund, und von denen Frantzösischen Räncken gnugsame Kundschafft, aber noch grössere Abscheu davor hatte; so eilten sie um soviel destomehr der Zeit mit seiner Abfertigung, ob diese gleich dem Englischen Ministerio, wegen gedachter guten Qualitäten dieses Herrn, gar nicht angenehm war. Man sagte, er sey von Anfang instruiret oder angewiesen gewesen, sich über das einseitige Verfahren Engellands, da es ohn aller Alliirten Vorwissen so weit in Friedens-Sachen gegangen sey, und denn über dessen in Handlungs-Sachen gesuchten grossen Eigennutz, zu beschweren, auch dahin zu trachten, ob nicht die Königin auff andere und bessere Gedancken zu bringen sey.

Die Königin etwa auff bessere Gedancken zu bringen.

Was bey seiner endlichen Abfertigung ihm auf- und mitgegeben, deßgleichen dem von Strafford bekandt gemacht wurde, bestand hierinnen: Es hätten Ihro Hochmögenden die ihnen mitgetheilte Præliminair-Articul mit möglichster Bedachtsamkeit überleget, und sie so dunckel auch weitschichtig zu seyn befunden, daß man darbey nicht Vorsichtigkeit gnug gebrauchen könte, und zu befurchten sey, es werde daher nichts als Verzögerung, Ungewißheit und ander schädlich Wesen entstehen, da man sie zum Grunde vorhabender Friedens-Handlung legen wolte. Alles dieses möchten nun Ihro Hochmögenden gerne vermieden, dargegen

1711. einen guten allgemeinen Frieden hergestellet sehen, wannenhero Sie auch den Herrn von Buys, als Extraordinair-Envoyé abgefertiget, Ihro Königl. Maj. zu entdecken, was Sie hierbey befürchteten und gedächten, auch andere Nothdurfft vorzustellen in dieser so wichtigen Angelegenheit, darbey Sie nichts anders suchten, als das Beste gemeiner Sache und das gegenseitige Wohlseyn beyderseits Volckes. Sie hielten sich, in Ansehung der grossen Klugheit Ihro Königl. Majest. und Dero stäts bezeigten standhafften Eyfers vor gemeine Sache, es werde selbige dergleichen Vorstellungen Ihro Hochmögenden wohl aufnehmen, und selbigem nachdencken, wie es die Wichtigkeit der Sachen, auch daran haffende Folgen, in Ansehung des gemeinen Besten, erforderte ꝛc. ꝛc.

Dazu der Graf von Strafford helffen soll.

Den Graf von Strafford ersuchte man diesen Erinnerungen einen guten Nachdruck, mittelst seines Vorworts zuwege bringen zu helffen, doch zeigte die Folge nicht, daß dergleichen etwas geschehen sey. Indessen hielt man ab Seiten derer Alliirten über dieses und Anstalt zu folgendem Feldzuge gar fleissig Rath, dem auch der aus Engelland herüber gekommene Hannoverische Envoyé von Botmar beywohnte, welcher sich bald nach dem von Buys wiederum nach Engelland begab, um bey diesen sorglichen Umständen, den Nutzen seines Principalen wahrzunehmen, an den man den Grafen von Rivers abgeschicket, um dahin zu arbeiten, daß er bey bösen Zeichen das Beste dächte. Wie nun beyderseits angenommen worden, und was sie angerichtet, geben die Englische Geschichte an Ort und Stelle zu erkennen. Die Herren Staaten sahen vor nöthig an, das Volck anzuweisen, wie es in derley verworrenen Vorfallenheiten seine Zuflucht zu GOtt vor allen Dingen nehmen solte, und schrieben abermahligen Bet-Tag auff den 18. Novembr. aus, mit hier nachfolgender Erinnerung:

Bet- und Buß-Tag.

Nachdem der Feldzug dieses Jahrs allenthalben glücklich zu Ende gegangen, und vornehmlich in den Niederlanden, nicht ohne ganz besondern Seegen GOttes des Allmächtigen, theils durch Ersteigung der feindlichen Linien ohne Vergiessung einigen Tropffen Blutes, theils durch die darauff gefolgte Eroberung der Vestung Bouchain; So haben die Herren General-Staaten der gantzen vereinigten Niederlande, in Ansehung gegenwärtiger gefährlicher Läufften, zugleich nebst uns dienlich erachtet, ein allgemeines Bet- und Danck-Fest, auff nechsten 18. Novembr. in allen vereinigten Niederländischen Städten, Orthen, und Ländereyen auszuschreiben, worinnen GOtt dem Allmächtigen in allen Kirchen, wegen des glücklich vollbrachten Feldzuges, und daß er unser geliebtes Vatterland den gantzen Krieg über mit so vielfältigen Wohlthaten überschüttet, und biß auff gegenwärtige Stunde im Flor erhalten, gedancket werden soll. Ferner soll man GOtt den HErrn mit Bekäntnüß unserer Unwürdigkeit, mit wahrer Erkäntnüß unserer Sünden, welche im Lande je mehr und mehr überhand nehmen, und mit einer ungefärbten Busse inbrünstig anruffen, daß Er uns ferner in seinen Göttlichen Schutz nehme, damit durch seinen kräfftigen Beystand, die Waffen unsers Staats und dessen hohen Alliirten allenthalben siegen mögen, so lange wir uns derer selbigen bedienen müssen, und daß unser geliebtes Vatterland nicht allein vor aller Gewalt auswärtiger Feinde, sondern auch vor innerlichen Mißhelligkeiten, und insonderheit vor der ansteckenden Seuche, womit andere Länder sehr geplaget worden, fernerhin behütet bleibe; Ja daß endlich dieser lange und blutige Krieg zu einem guten, sichern und beständigen Frieden ausschlage, alles zur Ehre des Göttlichen Namens, zum Wachsthum der wahren Reformirten Religion, zur Erhaltung unserer theuer-erworbenen Freyheit, und zum Heyl unserer Seelen ꝛc. ꝛc.

1711.

Die im Haag sich findende Alliirte Ministres hatten schon mehrgedachte Frantzösische Præliminaria an ihre Principalen gesandt, und erwarteten mit Verlangen deren Erklärung. Kayserl. Majliessen gar bald ihr Mißvergnügen darüber blicken, indem Sie aus Mayland dieses an die Herren Staaten schrieben:

Kayser improbirt Frantzösische Friedens-Vorschläge.

Hochmögende Herren/

in einem Schreiben an die Staaten.

Aus denen Brieffen, so Wir jüngst aus dem Haag empfangen, haben Wir verstanden, daß der Englische Gesandte wiederum nach Dero Provintzien komme, und neue Præliminar-Artickel vom Frantzösischen Frieden mit sich bringe, welche sehr künstlich eingerichtet, und wahrhafftig so beschaffen sind, als man von einem Feinde erwarten mag, sintemahlen sie lauter zweiffelhaffte und zweydeutige Dinge enthalten; und wenn man sich die Mühe gibt, die vergebliche Worte und Redens-Arten beyseite gesetzet, den innerlichen Grund recht zu erwegen, so wird man augenscheinlich den niemahls sattsam zu beweinenden Verlust der Spanischen Monarchie darinnen antreffen, da man doch bloß um derentwillen, und um deren Erhaltung bey dem Kayserl. Hause Oesterreich, wie auch zu Herstellung der Ruhe von Europa, den jetzigen Krieg angefangen, gantzer 10. Jahr sich miteinander herum geschlagen, und so viel Blut vergossen hat, als wohl niemahls in einem der grausamsten und schwersten Kriege von Europa vergossen worden.

Ist auch wohl jemand in der Welt, der nicht begreiffen solte, daß wenn unsere Feinde noch einen so schröcklichen Zuwachs ihrer Stärcke bekommen, daß nicht alle hohe Alliirten insgesamt und ein jeder insonderheit eine schimpfliche Sclaverey zugewarten, welche wir bißher von unsern Hälsen abgeschüttet, aber auff solche Weise wird der Feind wiederum unser Ober-Mann, auff solche Art wird er uns bald wiederum mit der gröstern Freyheit, Gesetze vorschreiben, die er kürtzlich von uns selbst hat annehmen müssen; da im Gegentheil, wenn man den Krieg nur noch eine wenige Zeit mit gleichmässigem Eyfer, als bißher geschehen, continuirete, so würden die durch ihre mißlungene Anschläge abgemergelten Feinde, uns als Siegern zu Fusse fallen, und sich wohl nicht unterstehen dürffen, uns dergestalt ungerechte Præliminaria zu offeriren.

Jetzt

1711. Jetzt aber, da er unsern sieghafften Armeen nicht mehr unter die Augen treten darff, da er sich weder im Felde noch in seinen Vestungen mehr genugsam sicher und bedeckt befindet, und da er ein grosses Theil seiner Macht und besten Plätze verlohren, und nunmehro befindet, man werde ihm ehester Tagen recht in das Hertze seiner eigenen Königreiche eindringen: Solte man denn nicht böse seyn auff diejenigen, welche, nachdem sie durch die Frantzösische Betrügereyen so öffters hinter das Licht geführet worden, jetzund auffs neue ein trauriges Beyspiel geben wollen, daß Franckreich allemahl viel verspricht, und wenig hält? Soll man nicht böse seyn auff diejenigen, welche denen Feinden Unterschleiff thun, ihre Bunds-Genossen verlassen, ihre Bündnisse zur Unzeit auffkündigen, und mit einem Worte, ihre Siege zu nichts brauchen, als ihren Nachkommen ein neues Joch damit zu bereiten?

Warhafftig, wenn nicht die gantze Welt wüste, daß der König von Franckreich mit Antragung besagter Præliminarien nach seiner Gewohnheit die Intention hätte, unter dem Prætext eine allgemeine Friedens-Versammlung anzustellen, bloß die bißherigen Bunds-Verwandten aus einander zu trennen, durch seine gewöhnliche Kunst-Griffe Mißverständniß unter ihnen zu erwecken, so würde man doch aus diesem Verfahren begreiffen, daß er seine alte Künste jetzo wiederum gebrauchen, und uns eine neue Nase drehen wolle. Dannenhero haben wir allemahl geglaubet, man könne den allgemeinen Frieden auff kein besseres Fundament setzen, als die Unbeständigkeit der Frantzösischen Præliminar-Artickel zum Frieden allererst dahin zu bringen, daß Franckreich nicht hernach durch einen unbilligen Frieden, wie schon offt geschehen, aus allem heraus wickeln, und sich wieder andere formidabel machen könne.

Wir zweifeln keines weges, ihr werdet eben dergleichen Meynung haben, und eure Rathschläge mit den unsern vereinbahren, auch die Königin von Groß-Britannien, wo es annoch möglich ist, dahin zu bewegen suchen, daß sie sothane Friedens-Vorschläge verwerffen, und den Krieg continuiren möge; Oder wo man mit dem Feind vom Frieden handeln muß, daß es nicht anders, als auff die ehemahligen Præliminar-Conditiones geschehe, welche Franckreich ja selbsten damahls offeriret. Und daß doch die Königin den bißher erworbenen immerblichen Ruhm, und den Wohlstand ihres Volckes nicht vertauschen wolle mit den ungetreuen Frantzösischen Verheissungen, sie mögen auch jetzo seyn wie sie wollen.

Wir ersuchen euch dannenhero inständig, und ermahnen euch sehr ernstlich, daß ihr, nach eurer gewöhnlichen Großmüthigkeit, behörige Mittel ergreiffen wollet, die allgemeine Wohlfahrt, welche sich jetzo in so grosser Gefahr befindet, zu unterstützen, und daß ihr doch nicht zugeben möget, daß die Frantzösische Blendungen durch unsere eigene Verwahrlosungen ihr Ziel erreichen, oder unsere herrliche Siege sich in lauter Schande und Unehre verwandeln müssen.

Was unsere Person anlanget, es lauffe auch die Sache wie sie wolle, so werden wir nimmermehr sothane Præliminarien annehmen; Wir werden auch keines weges unsern Gesandten verstatten, denen deßhalben angestellten Conferenzien beyzuwohnen; sondern wir werden vielmehr alle menschliche Kräffte anwenden, wie wir auch schon würcklich thun, daß unsere Armeen, sonderlich die in Catalonien, auffs neue in guten Stand, wider den Feind zu agiren, gesetzet werden: damit die gantze Welt überzeuget sey, daß es an uns nicht alleine gelegen habe, daß der Krieg nicht zu einem glücklichen Ende hinaus geführet, oder ein sicherer, beständiger und nützlicher Frieden, sowohl vor alle Alliirten insgesambt, als auch vor das gantze Europa, erworben worden. Gegeben zu Mayland, den 8. Nov. 1711. 1711.

Bey dessen Uberreichung fügte der im Haag sich auffhaltende Graf von Goës noch ein und anders in gar nachdrücklichen Terminis hinzu, deren Inhalt im Teutschen auff folgenden Schlag heraus kam: Welches der Graf von Goës übergibt.

Hochmögende Herren.

Wenn der unterschriebene Plenipotentiarius Sr. Kayserl. und Cathol. Majest. sich wolte lassen einnehmen von allen Discursen, die in der Stadt herum gehen, wegen der nächsthin von Franckreich vorgeschlagenen 7. Articul, würde derjenige gantz unübereinstimmend mit dem, was Mylord Strafford, Englischer Ambassadeur, zu ihm deßwegen gesprochen, befinden; weil er ihm nur bloß gesagt, daß weil Franckreich solche proponirt, die Königin dieselben, jedoch ohne andere Vertröstung, als ferner den Alliirten davon Communication zu thun, acceptirt habe; Da indessen Se. Majest. dieselben vor hulänglich, einen allgemeinen Friedens-Congreß anzutretten erachtet, in Hoffnung eines gleichen von Kayserl. Majest. Und der allgemeine Ruf ist, wie Se. Groß-Britannische Majestät sich viel weiter eingelassen zu haben bey Ew. Hochmögenden declariret; Wie der Englische Minister auff Dero Einwilligung zum Congreß antriebe, und ein Courrier auf Deroselben Paßports für die Frantzösische Ambassadeurs warte. Nebst beygefügter Vorstellung.

Der Plenipotentiarius Sr. Kayserl. Majest. wäre schon so treuhertzig, sich überreden zu lassen, daß alles solches Spargament falsch sey: Alleine man sage ihm davon so viel, und wiederholet solches so offt, daß er befürchten muß, seine Pflicht gegen seinen höchsten Principal zu versäumen, wenn er nicht bey Ew. Hochmögenden um den wahren Verhalt dieser Sachen sich erkundigen und zugleich bitten solte, wofern dieser Ruf warhafftig, zum wenigsten nichts ohne Kayserl. Majest. oder Derselben Ministres, welche nicht ohne Ordre seyn werden, zu resolviren, oder Se. Kayserl. Majest. von allem zur Gnüge zu benachrichtigen.

Wie nun dieses Ansuchen den VI. Articul des Alliantz-Tractats, dessen Ew. Hochm. sich auch 1709. da sie mit Zuziehung der Kayserl. Ministres die Præliminar-Articul abgefasset, zu erinnern beliebet, gemäß ist; Also will er an gerechtsamer und favorabler Antwort nicht gezweiffelt haben ꝛc.

1711.

Diese Umstände der Sachen machten denen Herren Staaten mancherley Kopffbrechens, wie die Sachen so anzugreiffen, damit dem Lande gerathen, und doch, so viel möglich, niemand vor den Kopff gestossen, sonderlich der Kayser nicht beleidiget würde, als auff den Sie hauptsächlich zu sehen gar viel wichtige Ursachen hatten. Man konte aus dem angezeigten schon sehen, daß derselbige sich dermahlen auff die Vorschläge Franckreichs durchaus nicht einlassen würde, wie denn auch der Printz Eugene von Mayland aus nach dem Haag unterwegens war, Ihro Kayserl. Majest. Sinn und Meynung deutlicher anzuzeigen, und bey denen Herren Staaten vor allen Dingen einen Versuch zu thun, Sie von dergleichen unbilligen und gefährlichen Friedens-Handeln abzuhalten. Der in Engelland sehr übel gehalten gewesene Kayserl. Gesandte Graf Gallas kam, gegen Ende des Jahrs, daher auch in den Haag, eben wie Printz Eugene daselbst eingetroffen hatte. Da fehlte es nun an Zusammenkünfften und Berathungen nicht, es fehlte aber wohl an einem glücklichen Ausgang derselbigen, bey wessen Ermangelung der Kayserl. Befehl von Franckfurt an Printz Eugene eingelauffen, daß er mit dem Grafen von Strafford nichts weiter ohnfruchtbarlich handeln; sondern sich nach Engelland, um daselbst das äusserste zu versuchen, begeben solte; von wessen Ausführung das folgende Jahr in Englischen Geschichten zu erzehlen seyn wird. Derjero aber arbeitete mehrgedachter Printz die Herren Staaten zu tapfferer Fortsetzung des Kriegs zu bewegen, und zeigte deßwegen an, wie Kayserl. Majest. entschlossen sey 30000. Mann in Catalonien über daselbst sich schon findende 12000. zu halten, da die See-Potentzien nur ein Drittheil derer Unkosten dißfals tragen wolten. In Savoyen würden Sie, auff Dero eigene Kosten 20000. und eben so viel in Teutschland, ohne 8000. Mann Garnison, stellen, deßgleichen eine solche Anzahl in Niederlanden, wann nur die See-Potentzien das truckene Futter und das Commiß-Brod hierbey zu geben gedächten. Die Völcker derer 4. associirten Crayse und übrigen Reichs-Fürsten solten, dem Versprechen nach, auch in die 60000. Mann ausmachen. Mitlerweile drang Engelland in den Staat vereinigter Niederlande, die vorzunehmende Friedens-Handlungen zu willigen, Utrecht zum Ort dieses auszuführenden Wercks zu belieben, vor allen Dingen aber die Paßporte vor Frantzösische, auch andere feindliche Bevollmächtigte auszuhändigen; worzu sich auch dieselbige bewegen und die begehrte Paßporte, doch dermahlen nur vor Frantzösische, keineswegs aber für des Duc d'Anjou oder seiner und Franckreichs Anhänger Plenipotentiarios (wie sehr auch Engelland wegen dergleichen anhielt) nicht ohne Verdruß mancher Alliirten, sonderlich wohl Kayserl. Majest. aber zu grosser Vergnügung Engellands, fertigen und übergeben ließ, in welcher Bestellung diese Cron eine erstaunende Geschwindigkeit brauchte, und sie in Franckreich zu bringen gewust hatte, da man sie kaum in Engelland angekommen zu seyn vermuthen konte. So weit war nun dem gewonnenen Ministerio der Willen erfüllt, wie sich, andere Alliirte auff das Friedens-Ansinnen erkläret, wird bey den Englischen Geschichten des mehrern zu finden seyn, auch wie daselbst der aus Holland, beym Jahrs-Wechsel, abgehende Marlborough gehandelt worden, und was der ebenfals aus dem Haag dahin wiederkehrende Herr von Botmar alldar verrichtet u. s. w.

1711.

Ehe wir vor dieses Jahr die Niederländische Geschichte beschliessen, müssen wir noch erzehlen, was für hohe Gäste in selbigem der Orthen sich angefunden, und was für neue Herrschafft ein- oder anders Land, doch auff nicht lange Zeit, bekommen. Was jenes anbelanget, so beliebte es dem König in Preussen, wie auch anderweitig gedacht, den Haag zu besuchen; wie man sagte, einen Versuch zu thun; ob nicht der obschwebende Streit über die Verlassenschafft König Wilhelms, durch gütlichen Vergleich hinzulegen sey. Den 6. Junii langten Se. Königl. Majest. im Haag an, allwo Sie Ihr Quartier in dem alten Hofe nahmen. Ihre Ankunfft liessen Sie dem Præsidenten derer Herren General-Staaten alsofort zu wissen thun, welche eben dazumahl ausserordentlich versammlet waren. Des folgenden Tages schickten hochgedachte Herren General-Staaten eine Deputation an Se. Maj. und hatte jede Provintz ihre besondere Deputirten hierzu verordnet; Diese wurden an der Treppe von Seiner Majestät Ministern empfangen, und nachdem sie durch das Vorgemach in den Audientz-Saal eingeführet worden waren, complimentirten sie Se. Majest. im Namen Ihro Hochmögenden wegen Dero glücklichen Ankunfft, welches Se. Majest. mit sehr verbindlichen Worten beantworteten. Nachdeme nun Se. Königl. Majest. den 8. Julii Ihro Hochfürstl. Durchl. den Hertzog von Mecklenburg und den Printzen Eugenium von Savoyen nebst verschiedenen hohen Ministern und Gliedern des Staats im Haag tractiret hatten, fuhren sie den Tag darauff nach Honslaerdyck, man konte aber in der Sache wegen der Verlassenschafft des letzt verstorbenen Königs in Engelland, Wilhelm des III. zwischen denen Königl. Preussischen Ministern und dem Herrn Erb-Stadthalter von Frießland noch wenig ausrichten, sondern es schiene vielmehr, ob seye höchstgedachter Herr Erb-Stadthalter nicht geneigt diese Sache in der Güte beylegen zu lassen; immassen dann eine von demselben dieser wegen abgefassete Deduction, welche ziemlich scharff eingerichtet war, mehr Weitläufftigkeit als Vereinigung verursachet haben würde, wann nicht das unvermuthete Ableiben des Herrn Erb-Stadthalters darzwischen kommen wäre. Dieser tapffere Fürst ertranck den 14. Julii zu Mittage, als er über den Mœrdyck schiffen wolte, um sich von der Armee nach dem Haag zu Seiner Majestät dem Könige von Preussen zu begeben. Se. Durchl. fassen nebst dem Obristen Hilke in Dero Caresse auff der Fähre: Allein die Carosse wurde auff dem Wasser durch einen starcken Wind umgeworffen, und musten diese beyde Personen das Leben einbüssen; da hingegen denen übrigen auff der Fähre nichts

Printz Eugene und Graf Gallas im Haag.

Jener soll nach Engelland gehen. Negotiirt bey den Staaten.

König in Preussen ist im Haag.

Handelt wegen Orengischer Erbschafft.

Staaten geben vor Frantzös. Plenipotentiarii Paßporte.

Printz von Nassau-Frießland ersäufft.

übels

1711. übels begegnete. Immittelst hatten sich Se. Majest. nach Oranien-Polder begeben, in Willens, höchstgedachten Fürsten zu empfangen, welcher daselbst ans Land tretten solte. Kaum waren Sie daselbst angelanget, so erfuhren Sie den unglücklichen Zufall des Fürsten, wodurch Sie dermassen betrübet wurden, daß Sie nach Honslaerdyck zurück kehreten, und sich in Ihr Zimmer begaben, allwo Sie desselbigen Tags in der Einsamkeit verbleiben wolten. Der Leichnam des verblichenen Fürsten wurde hierauff durch einen von Bergen op-Zoom kommenden Schiffer 20. Ruthen von dem Ort auffgefischet, allwo derselbe so unglücklich ertruncken war, und brachte ihn ermelder Schiffer folgends nach Dordrecht, allwo er darauff balsamiret wurde.

Die Durchl. Gemahlin des verstorbenen Herrn Erb-Statthalters ließ hierauff ein bewegliches Notifications-Schreiben an die Herren General-Staaten abgehen, welches von Wort zu Wort also lautete:

Hochmögende Herren.

Sein Tod denen Staaten notificiret.

GLeichwie es der Göttlichen Vorsehung gefallen hat, Herrn Johann Wilhelm Fecho, Fürsten von Oranien und Nassau ꝛc. meinen geliebtesten und geehrten Herrn und Gemahl, in der Blüte seines Alters aus dieser Welt zu nehmen, und ihn in die ewige Herrlichkeit zu erheben; Also habe ich meiner Schuldigkeit zu seyn erachtet, Ew. Hochmögenden diesen unvermutheten und traurigen Fall mit allen seinen Umständen durch Gegenwärtiges zu berichten, nicht zweiffelnde, es werden Ew. Hochmögenden vermittelst eines Christlichen Mitleidens an meinem unersetzlichen Verlust um soviel destomehr Theil nehmen, weil ich mich hierdurch meines Hauptes und Gemahls beraubet finde, welcher mich mit der Sorge vor ein zartes Kind beladen, und von einigen Monaten schwanger verlässet. Ich hoffe, daß der allmächtige GOtt mich trösten, unterstützen, und mir Stärcke geben wird, dieses Creutz mit Gedult zu ertragen, und mich seinem Göttlichen Willen gäntzlich zu unterwerffen; Wie auch, daß es Ew. Hochmögenden gefallen wird, wie ich Sie denn darum dienstlich bitte, mich arme höchst bekümerte Wittwe in Dero würdigen Schutz zu nehmen, und meinem Kinde, sambt der Frucht, die ich trage, und die ich mit der Zeit zur Welt zu bringen verhoffe, an statt derer Väter und Beschützer zu dienen. Unterdessen bitte ich GOtt inbrünstig, daß es ihm gefallen wolle, seinen Seegen über die Personen, Familien und Regierung Ew. Hochmögenden auszubreiten, und ich bin jederzeit

Ew. Hochmögenden ꝛc.

Leuwarden den 20.
Julii 1711.

War unterzeichnet
M. L. Fürstin von Oranien.

Der Minister dieses verstorbenen Fürsten, nemlich Herr Hubert, welcher sich bißhero im Haag auffgehalten, um die zwischen seinem gewesenen hohen Principal und Sr. Kön. Majest. von Preussen entstandenen Irrungen wegen der Erbschafft weyland Wilhelm des III Königs in Engelland, schlichten zu helffen, begab sich wiederum nach West-Friesland zurück; vor seiner Abreise aber überreichte er denen Herren General-Staaten ein Memorial, darinnen er ihnen vorstellete, daß weil seine Gegenwart nach dem betrübten Absterben seines hohen Principals nicht mehr nöthig wäre, er vor rathsam gehalten habe, sich aus dem Haag hinweg zu begeben, wobey er ihnen das Interesse der verwittibten Fürstin und ihrer Princessin Tochter recommendirte. 1711.

Staaten errichten einen Provisional-Vergleich in der gedachten Erbschaffts-Strittigkeit.

Die Herren Staaten hatten doch die Zeit zu seyn vermeynet da etwas bey dem durch betrübten Todesfall des obgedachten Fürstens sehr gerührten König ausgerichtet, und, biß auff weitern Bescheid, eine Art des Vergleiches gemachet, darbey auch Ihro Majest. ein Gefallen geschehen und Sie bewogen werden könten, Dero Trouppen fernerweit in Flandern zu lassen, da Sie sich sonst mercken lassen, selbige, unterm Anziehen derer Nordischen Gefahrlichkeiten, zurück ziehen zu wollen. Sie richteten also einen Provisional-Vergleich, auch ohne Zuthun und Beytritt der verwittibten Fürstin, zwischen Ihr und höchstgedachter Königl. Majest. auff, des Inhalts, daß, biß zu weitern Austrag,

I. Ihro Königl. Preussische Majest. den alten Hof im Haag haben und gebrauchen,

II. Die Mayerey Busch, Hoenslardyck und Dieren, daher jährlich 26000. fl. Renthen geniessen,

III. Anderweitig her, aus denen Gütern strittiger Erbschafft, annoch 24000. fl. jährliche Renthen, zusammen 50000. haben, doch von solchen jährlich 10000. fl. zur Besserung Ihr angewiesener Güter abgehen lassen.

IV. Die verwittibte Princessin von Nassau-Frießland, als Mutter und Vormünderin, annoch tragender und kunfftig zu gebährender Leibs-Frucht das Hauß Loo erhalten.

V. Ebenfalls jährlich 50000. fl. aus dem strittigen Erb-Ertrag ziehen, über dieses

VI. Eine Summa überhaupt von 150000. fl. in dreyen Terminen empfangen.

VII. Selbige 6. Monat nach ihrer Niederkunfft Bevollmächtigte in Haag senden solte, die mit denen Preussischen, unterm Beyseyn Staatischer Deputirten, vollends alle noch strittige Punten, wo möglich, in Güte ausmachten ꝛc. Nebst dem hatte man verschiedenes von Evacuirung Mörs gehandelt, doch ohne Succes, und nahmen hierauff Ihro Königl. Majest. den Rückweg in Ihre Lande, begaben sich den 3. Augusti auff denselbigen. Der alte Hertzog von Wolffenbüttel besuchte dieses Jahr auch wiederum einmahl das mehr gesehene Holland, allein es verlautete, daß er nicht mehr die alte Zuneigung dasiger Inwohner genossen, da das gemeine Volck, nach Holländischer Frey- oder Verwegenheit, keine Scheu getragen, allerhand Liedergen, auff dessen Religions-Veränderung gerichtet, abzusingen.

Hertzog von Wolffenbüttel in Holland.

Ein und andere Orte derer Niederländischen Gegenden solten nun, an dem gewesenen Churfür- Bewegner Bayer-

1711. Fürst nimt Besitz von Namur und Luxenburg.

sten von Bayern, einen neuen Herrn haben, als dem, durch Französische Vermittelung von dem Duc d'Anjou das Hertzogthum Luxenburg, die Grafschafft Namur, die Vestungen Charleroy und Nieuport geschencket, oder, wie man anders vorgab, um die Spanische Grands nicht zu ärgern, so lang zugenieſſen, eingeräumet worden, biß er die Wiedereinsetzung in ehemahls gehabte Reichs-Länder erhalten. Er beschenckte den Officier mit 1000. Pistolen, der ihm das Patent dieser Schenckung überbrachte, verfügte sich den 6. Julii nach Namur, allwo folgenden Tags das Te Deum laudamus gesungen, und er vor einen Grafen von Namur erkläret wurde. Den 12. dito hielt er seinen Einzug in Luxenburg, allwo man ihn mit dreymahliger Lösung derer Canons empfieng. Der Graf von Autel, bißheriger Gouverneur des Landes, ließ ihn vor der Stadt bewillkommen, allwo der gantze Rath ihm entgegen kam, weisse angezündete Wachs-Fackeln in Händen führende: Vier derer ältisten Bürger-Capitains in schwartzer Kleidung trugen den Himmel, unter welchem er einfuhr. Die Besatzung und Bürgerschafft stund auff beyden Seiten im Gewehr. Er wurde vor der Haupt-Kirchen von vier intalirten Aebten angenommen, stieg allda aus seiner Carossen, kusete auff die Erden kniende das ihm vorgehaltene Crucifix, begab sich denn in die Kirche selbst, darinnen das Te Deum laudamus durch den Abt von S. Maximin angestimmet wurde, der da zu Beystehern und Gehülffen die Aebte von Echternach, Münster, Orval hatte. Nach also verrichtetem Gottesdienste begleitete man ihn, unter vielem Vivat-Zuruffen des Volcks, nach der Behausung des Gouverneurs. Denselbigen Abend und zwey andere hernach wurden Beleuchtungen derer Häuser, nebst andern Freudens-Bezeugungen, wie bey dergleichen zugeschehen pfleget, gesehen, und hatte Franckreich auff viel 1000. sich belauffende Münzen mit dieses neuen Fürstens in Niederland Gepräge schlagen lassen, auch selbigem, zu weiterer Ausgabe, geschencket, darmit dessen neue Herrlichkeit mit diesem allenthalben hin ausgegebenen Gelde weit und breit bekandt gemacht würde, wie man dann auch Stücke sahe, auff welchen er als würcklicher Churfürst und Vicarius oder Fürseher des Reichs betitelt war. Die Meynung mochte sonst gut gewesen seyn, allerhand löbliche Anstalten in diesen neu erhaltenen Landen zu verfügen; Wie er dann die Aebte wiederum in die Zahl derer Land-Stände gesetzt, das gestempelte Papier auffgehoben, die Zölle erniedriget u. s. w. Allein es erschollen in kurtzem viel durch ihn beführte Beschwerden, daß man ihm hierinnen auch in Benutzung gedachter Oerter, von Seiten Franckreichs sehr zuwider gewesen, vielleicht die Spanier desto ehender zu bereden, daß es mit ihm gethaner Schenckung mehr ein Spiegel-Fechten, als wahrhaffte Würcklichkeit sey.

Regiment in Brabant von Engel- und Holland regulirt.

In Brabant hatte es mit der Regiments-Einrich ung ebenfals eine merckwürdige Veränderung abgegeben, die wohl dasigen Lands-Ständen und Einwohnern eben nicht zum besten gefallen haben mochte. Engel- und Holland beliebten der Orthen unterm 8. Octobr. eine neue Verfassung zu treffen, worbey jenes der Herr Orrery, dieses aber den Herrn von der Berg gebrauchte. Der Inhalt gieng dahin: Es solte der Staats-Rath keine Sache, ohne Bewilligung derer Ministres vorhinbenannter zweyen See-Potentzien handeln, und diesen wohl, in Sachen des Lands Privilegia und dergleichen betreffende, einmahl eine Vorstellung zu thun befugt seyn, da aber diese nicht gültig geachtet würde, weiter nichts in Weg legen, sondern der Vollziehung des von solchen Ministres Verordneten den stracten Lauff lassen. Der Staats-Rath auch keine Richter, ohne mehrerwehnter Ministres Vorbewüst und Gutbefinden, ein- oder absetzen, diesen durch den Secretarium alle wahre Nachricht geben, welche Glieder des Staats-Raths bey jeder in selbigem gehandelter Sachen zugegen gewesen. Der Finanzen-Rath hätte sich in Handlung gemeiner Gelder, nach dem Willen derer Ministres beyder See-Potentzien zu richten, bey welchen auch die Bestellung aller Obrigkeitlichen Aemter stehen solte, denen auch die Kriegs-Officiers und Soldaten zu gehorchen hätten, daß der Staats-Rath über solche nicht mehr zu sprechen haben dörffte, ausser daß der Finanzen-Rath für ihre Bezahlung sorgen muste, darmit sie diese vor allen andern richtig bekämen; Wie dann überhaupt sich Engel- und Holland alle die Befugnüß und Berechtigung vorbehielten, die sonst König Carln dem III. zukäme, um sie, durch ihre Ministres, biß auff weitern Bescheid, ausüben zu lassen. Diese Verordnung war von dem Orrery und dem von Berg gezeichnet, auch dem Staats-Rath zugefertiget worden, um ihn, zum längsten, binnen 5. Tagen zu unterschreiben und darmit anzugeloben, daß man sich demselbigen gemäß halten wolte. Dermassen war die Macht und das Ansehen des Staats-Raths ziemlich eingeschräncket, welches beyde See-Potentzien gemeinem oder auch ihrem besondern Besten verträglich zu seyn erachteten. Sonst erwählten die Brabandische Stände gratuliren Carolo zur Kayser-Würde.

Sonst erwählten die Brabandische Stände von Brabant drey Abgeordnete, den Abt von St. Catharinen, den Hertzog von Arschot, den Bürgermeister zu Löven van Veen genannt, um dem König Carl wegen erlangter Kayser-Würde Glück zu wünschen, machten auch Anstalt Schied-Münze, unter seinem Bildnüß prägen, und die vom Duc d'Anjou geschlagene umschmeltzen zu lassen. Dessen Wahl zu solcher höchsten Würde, wurde dem Volck zu Brüssel, durch dreymahlige Lösung der Canons, bekandt gemacht, und darauff das Te Deum laudamus, in dasiger Haupt-Kirchen abgesungen, auch des Abends Freuden-Feuer angezündet, dabey sich mehrgenannte Engel- und Holländische Mundt es vor andern hervorthaten, und geschahe, nach jedes Orts Gelegenheit, ein gleiches im gantzen Hertzogthum. Antwerpen ließ es sich sehr angelegen seyn seine Ehrerbietigkeit und Freude an Tag zu legen, da in dasiger Haupt-Kirchen in Beyseyn des Herrn Marquis de Terracena, als Gouverneurs von der Citadella, und aller Herren des Raths, wie auch vieler andern vornehmen Personen, eine solenne Messe gehalten, nach deren Endigung unter dem

Freuden-Bezeugungen deswegen in Antwerpen

(Te-

1711. Geläut der Triumph-Glocke und dreymahliger Lösung aller Canonen das Te Deum laudamus gesungen worden, und vor sothane erwünschte Wahl GOtt zu dancken. Des Abends darauff wurden wieder aus dem Geschütz der Stadt, des Castels und der umliegenden Forten, unter dem Geläute der grossen Glocken, unterschiedliche Salven geschossen. Vor dem Rathhause, welches sehr schön gezieret, und vor welchem unter einem köstlichen Himmel das Portrait Ihro Kayserl. und Königl. Majest. mit der das Jahr anzeigenden Schrifft:

DeVs eLegIt CaroLVM

aufgerichtet war, sahe man nicht allein einen grossen Triumph-Bogen, auff dessen beyden Seiten verschiedene Pech-Tonnen brandten, und vor welchem ein schönes Feuerwerck præsentiret wurde, sondern es ließ auch sehr angenehm, wie alle Aemter und Gilden durch brennende Fackeln, und die Bürger durch unterschiedliche kleine Feuerwercke und Freuden-Feuer ein allgemeines Frolocken über der Wahl Jh. Cathol. Maj. zum Haupt des Röm. Reichs bezeugten. Ausser obgedachten Freuden-Zeichen war das Oberste des Thurns sehr künstlich illuminiret; auch ward vor dem Pallast des Herrn Marquis de Terracena ein herrliches Feuerwerck angezündet, und ließ man aus verschiedenen Fontainen sehr viel Wein unter das Volck lauffen: worauff ein köstliches Panquet und ein Ball gehalten wurde, so biß in die späte Nacht gedauret. 1711.

Engel-Schott- und Irrländische Geschichte.

Ministerii gefährliche Veränderung.

DJe vorigen Jahrs in dem Ministerio vorgegangene Veränderungen prophezeyten weiter hinaus sehenden Gemüthern vor die gemeine Sache eben nicht viel gutes, und werden die Geschichte des gegenwärtigen sambt denen folgenden zeigen, wie sehr dieses, zu vieler Erstaunung über dergleichen unbillige und ungerechte Händel, eingetroffen. Man mummelte noch allerhand von der bevorstehenden Absetzung des Marlboroughs, als der da dem neuen Ministerio ein Dorn in Augen zu seyn erkennet wurde; man bildete sich auch hier und dar ein, er würde aus Verdruß über dermahlige Händel selbsten abdancken, da er so ein grosses Gut gesammlet, und keine Versicherung hätte, ob ihm nicht einmahl ein Kriegs-Unglück treffen könte, das bißher erworbenen Ruhm verdunckelte, und seinen Feinden Gelegenheit gäbe, ihr Mäthlein, nach Wunsch, an ihm abkühlen zu können. Daß er aber zu diesem Entschluß nicht geschritten, wurde theils seiner großmüthigen Neigung für das gemeine Wohl, theils auch der an die Herren Staaten und dem Printz Eugenio gegebenen Versicherung, die gemeine Sache keines wegs von ihm selbst zu verlassen, zugeschrieben. Ob gleich bey dem Parlament in Vorschlag kommen, ihm, wie sonst gewöhnlich, wegen seiner grossen vorigen Jahrs geleisteten Dienste zu dancken, wolte es doch darmit nicht fort, und konte man daher mercken, wie weit schon manche Gemüther wider ihn ins geheim erreget seyn möchten. Man wolte es für einen besonders politischen Streich halten, daß er selber in einer bey Königl. Majest. gehabten Audientz dieser den goldenen Schlüssel seiner Gemahlin, und mithin alle von derselbigen gehabte Aemter übergeben; und wurde gesagt, dadurch habe er es dahin gebracht, daß man ihm das vorhin gehabte Commando dieses Jahr annoch gelassen, weil es seinen Feinden vor diesesmahl gnug gewesen, diese Person von der Königin weg gebracht zu haben, welche sie ihrem Vorhaben gar zu hinderlich zu seyn erachtet, da sie denn Hoffnung fassen können, ihre Sachen so anzustellen und durchzutreiben, daß es hernach mit dem Marlborough vollends leichtlich auszumachen seyn würde, mittlerweile stiessen sie, ihre Gegner, nicht so gar sehr vor den Kopff, wenn sie diesen annoch etwas in seinen vorigen Warden liessen. An seiner Gemahlin Stelle wurde die Hertzogin von Sommerset mit dem goldnen Schlüssel begnadet, und zu der vornehmsten Ehren-Dame gemacht, die Frau von Masham aber überkam die Verwaltung derer Gelder, so zu allerhand kleinen Vergnügungen der Königin bestimmet waren.

Marlborough neuen Ministres verhasset.

Will doch nicht abdancken.

Doch reglirt deßen Gemahlin die Hof-Dienste.

So Hertzogin von Somerset und Madame Masham erhält.

Der von Bothmar hatte sich in Gesellschafft des Hertzogs von Marlborough zu London, als Hannoverischer Envoyé, eingefunden, und gar bald Audientz bey der Königin erhalten; Der Hertzog aber gieng, als ein erfahrner und wohlgeübter Hof- und Staatsmann, mit denen neuen Ministres, seinen geschwornen Feinden, auff eine sehr vertraulich scheinende Art und Weise, in und bey Berathschlagung über gemeiner Sachen Angelegenheiten, nach wie vorher um, daß alles wohl eingerichtet, ihm das zum Feldzug nöthige Geld angeschaffet, der mit ihm nie übereinstimmende Duc d'Argile in Spanien zu commandiren beordert, er also in Stand gesetzet wurde, bey guter Zeit nach denen Niederlanden zu kehren, wohin ihn die Herren Staaten so sehnlich verlanget, wie die Niederländische Geschichte mehrers angewiesen. Vor seiner Abreise wurden noch allerhand Dinge im Parlament vorgenommen, deren hier zu gedencken ist, und worunter sonderlich der Zustand Spanischer Sachen zu zehlen. Die Königin ließ nemlich dem Unterhauß zuentbieten, was hier folget:

Marlborough hält sich klüglich gegẽ neue Ministres.

Nachdeme Ihro Majestät von einer Action in Spanien, welche zu grossem Nachtheil derer Sachen des König Carls ausgeschlagen, Nachricht erhalten, und daß die Englische Trouppen hierbey absonderlich gelitten, so haben Ihro Majest. Befehl ertheilet, einige Trouppen zu senden, oder zu verschaffen, welche in dieses Land übergehen sollen, um solchen Verlust zu ersetzen: Ihro Majestät zweiffeln nicht, ds Unterhauß werde dasjenige billigen, was Sie gethan haben, und durch seine Hülffe mit zutretten, einem so grossen Unglücke abzuhelffen.

Königin berichtet das Parlament des Spanischen Zustands.

Solche ans Unterhauß gebrachte Bottschafft verursachte unterschiedene Bewegungen, und gab Ursache

Hierauff antwortet

1711. Ursach: zu dem Entschluß die Art des bißher in Spanien geführten Kriegs genauer zu untersuchen. Vor allen Dingen aber entschloß man sich der Königin zu dancken und wessen man Willens sey zu berichten, deßwegen das Ober-Hauß diese Addresse übergab:

das Ober-Hauß durch Addresse.

EW. Königl. Majest. treugehorsamste Unterthanen, die im Parlament versammlete geist- und weltliche Lords, dancken unterthänigst für die ertheilte Nachricht vom Zustande derer Sachen in Spanien, und dem gefasseten Entschluß den Schaden durch Absendung eigener Trouppen zu ersetzen, auch dahin die Allarten anzutreiben. Da nun dieses Unglück wohl etwa ein- und ander verhergegangenes Versehen zu seiner Ursach haben könte; nehmen wir die Freyheit Ew. Königl. Majest. zu versichern, daß wir allen Fleiß anwenden wollen dieses zu erfahren, um hernach dergleichen Dingen desto besser vorbeugen zu können. Unser Vertrauen zu Ew. Majest. Klugheit und Vorsorge alles dißfals in einen bessern Stand zu setzen ist so groß, daß wir kein Bedencken tragen zu versprechen mit all unserm Vermögen, zu Herstellung derer Spanischen Händel, behülfflich zu seyn, auch überhaupt alles beyzutragen, was nöthig ist, den Krieg wider gemeinen Feind an denen Enden und Orthen fortzusetzen, wo Ihro Königl. Majest. Weißheit es am besten zu seyn befinden wird, um einen ehrlichen und beständigen Frieden zu erhalten, dessen Schliessung wir Ew. Königl. Majest. zuversichtlich überlassen, ꝛc. ꝛc.

Ihro Königl. Majest. antworteten hierauff, es sey Ihro diese Addresse gar angenehm, indem Sie nicht zweiffelte, es würden die Herren aus allen Kräfften das Ihre beytragen, den so wichtigen Krieg ausführen zu können.

Deßgleichen das Unterhauß und untersuchet die Spanische Sachen.

Das Unterhauß meldete sich auch dahin, daß es seine zu Königl. Maj. tragende grosse Zuversicht und anbey die Willigkeit bezeigte, das seine, zu Ersetzung des in Spanien sich findenden Abgangs, zu thun. Die Untersuchung des Wercks wurde hierauff vor die Hand genommen, und an den Grafen von Peterborough begehret seinen Bericht von denen Spanischen Händeln zu geben, welchen er mit beygewohnet; den er auch erstattete und zwar auff den Fuß des jenigen, was der geneigte Leser in dem XVII. Theil dieses Theatri An. 1706. p. 273. b f. qq. und XIIX. An. 1707. p. 249. a. seqq. von denen Gedancken und Verrichtungen des von Peterborough in Spanien zu lesen gehabt hat.

Oberhauß hört den Peterborough/

auch Galloway u. Tirawley.

Das Ober-Hauß beschied hiernächst den Lord Galloway und Tirawley vor sich, daß sie ebenfals aussagen solten, was ihnen von denen Spanischen Umständen bewust; sonderlich warum das schon innengehabte Madrit wiederum verlassen worden? Was der Erstere umständlicher geantwortet, lieff auff nachstehenden Inhalt hinaus: Daß als er aus seiner Einsamkeit, darinnen er den Uberrest seiner Tage in Ruhe zuzubringen verhoffet, hervor gezogen worden, er durch nichts anders, als durch den Befehl der Königin veranlasset worden, nach Windsor zu kommen, und dieses Commando zu übernehmen. Daß als er in Portugall angelanget, er die Armee zusammen gezogen habe; Alldieweil er sie aber in schlechtem Zustande gefunden, und es schon spät im Jahre gewesen, so habe man bald in die Winter-Quartiere gehen müssen. Daß er folgendes gesuchet, die Portugiesen zu der Belagerung von Badajoz zu bewegen; daß man aber, weil er solches nicht erhalten können, sich darmit vergnügen müssen, Valencia d'Alcantara, Albukerque und Salvaterra einzunehmen; Worauff man die Trouppen in gute Erfrischungs-Quartiere in Alentejo verleget habe. Daß als er sich nachgehends nach Lisabon begeben, um von neuen anzuhalten, daß man die Belagerung von Badajoz vornehmen möchte, so habe er sich daselbst mit dem Grafen von Peterborough unterredet, und demselben unerachtet der Widersetzlichkeit des Portugisischen Hofes, 2. Regimenter Dragoner und 2. zu Fuß gegeben, sein Vorhaben zu bewerckstelligen. Daß auff sein inständiges Anhalten die Portugiesen sich endlich entschlossen, die Belagerung von Badajoz vorzunehmen. Daß diese Belagerung mit gutem Fortgang geschehen; daß aber, als auff einer Batterie einige Unordnungen vorgegangen, er dahin geeilet, um derselben abzuhelffen, worüber er einen Arm verlohren. Daß als die Anordnungen welche er an selbigem Tage gemachet, um die Vestung enger einzuschliessen, durch den Freyherrn . . . nicht vollstrecket worden solches verursachet habe, daß die Belagerung auffgehoben worden. Daß auff erhaltene Nachricht von der Eroberung der Stadt Barcelona und von der Einnehmung Catalonien beschlossen worden, dem Könige Carl zu Liebe eine mächtige Diversion in Portugall zu machen, um zu solchem Ende in Castilien biß nach Madrit einzudringen. Daß man in solcher Absicht unterschiedliche Projecte gemachet, um sich einer Retirade zu versichern, und daß man sich endlich zur Belagerung von Alcantara entschlossen habe. Daß ehe diese Vestung berennet worden, man 10. Escadronen von der Arrier-Garde des Hertzogs von Berwick geschlagen, und einige Gefangene bekommen habe. Daß nach Eroberung der Stadt Alcantara und derer beyden kleinen Oerter Moraleja und Coria sich die Armee auff den Marsch gegen Castilien begeben; Jedoch daß als sie an die Brücke zu Almara gelanget, die Portugiesen sich, unerachtet seines inständigen Anhaltens, geweigert, weiter fortzurücken. Daß woferne die Portugiesen seinem Rath hätten folgen wollen, man allem Ansehen nach dem Kriege in Spanien ein Ende würde gemacht haben. Denn weil die Grandes und die Raths-Collegia zu Madrit verblieben, mittlerweile daß der Hertzog von Anjou mit der Belagerung von Barcelona beschäfftiget gewesen, so würde man sie gezwungen haben, sich vor den König Carl zu erklären. Daß weil die Portugiesen hartnäckig darauff beharret, Ciudad Rodrigo zu belagern, er wegen der Versprechung, so sie ihm gethan, darein gewilliget; Worauff man von der Aufhebung der Belagerung von Barcelona Nachricht erhalten. Daß als er nach Madrit gekommen, er dasselbe so wüste und öde gefunden, als ein Dorff. Daß man alle nöthige Mittel zum Unter-

halt

1711. halt der Armee angewendet habe, da man immittelst erwartet, daß König Carl und der Graf von Peterborough darzu stossen würden, an welche man alle Tage einige Expressen abgefertiget, um dieselben zu vermögen, daß sie zu der Portugisischen Armee stiessen. Nächst diesen Currieren habe man die Ankunfft der Portugisischen Armee in die Zeitungen zu Madrit einrucken lassen, mit der Hoffnung, daß man dieser Erzehlung mehr Glauben zustellen würde, wenn man sie in öffentlichem Druck sähe, und daß, wenn sich das Volck erklärete, der König Carl und Mylord Peterborough bald Nachricht davon bekommen würden. Daß diesem allen ungeachtet 6. Wochen vorbey gegangen, ehe man einige Zeitung von diesem König und von diesem General erhalten: Und daß gleichwie man den Verlust der Gelegenheit, Spanien wieder unter seines Königs Bottmässigkeit zu bringen, dem ersten Fehler derer Portugiesen zuschreiben könne, weil sie nicht gerades Weges gegen Madrit marschieret; Also könne man den zweyten Verlust dem Fehler des Königs und des Grafen von Peterborough beymessen, weil sie nicht in Zeiten zu der Portugiesischen Armee gestossen. Daß der König und der General endlich mit 13. Esquadronen angelanget, deren 8. Englische und 5. von andern Nationen gewesen; Daß aber der Graf von Peterborough keine Englische Infanterie mit sich gebracht, ob er schon 13. Bataillons derselben gehabt habe. Daß er zu Verhütung alles Streites dem Grafen von Peterborough das Commando angebotten, welches derselbe aber nicht annehmen wollen, weil sich der Marquis das Minas geweigert, selbigem das Commando gleichfalls zu überlassen. Daß als der Hertzog von Anjou in Spanien zurück gekommen, und seine Armee denen Alliirten überlegen gewesen, man vor rathsam gehalten, sich nach Valencia zu retiriren; worauff man ohne Widerstand über den Tago gesetzet, und die Armee von Requena an biß nach Denia in die Quartiere verleget. Daß, was das Vorgeben des Grafen von Peterborough beträffe, ob habe derselbe 5000. Mann verlanget, er sich nicht erinnere, daß ihm dergleichen vorgetragen worden. Daß wenn auch schon besagter Graf von Peterborough diese Mannschafft würcklich begehret hätte, es nicht bey ihm, dem Grafen von Galloway, gestanden, selbige zu verwilligen, sondern bey dem Könige, welcher über alles zu befehlen habe. Daß, was den zu Valencia am 15. Jenner 1707. gehaltenen Kriegs-Rath anbelangete, durch die Vielheit derer Stimmen darinnen beschlossen worden, zugleich mit denen aus Groß-Britannien erwarteten Trouppen offensivè zu agiren, und zu suchen, wie man alle etwa vorfallende Hindernüsse aus dem Wege räumen könte, den König nach Madrit zu bringen. Daß man nachgehends viele Berathschlagungen gehalten, darinnen man eben dasselbe wiederum beschlossen habe, und zwar erstlich die feindliche Magazine zu zerstöhren. Daß ehe man gegen die Feinde anmarschiret, man vor rathsam gehalten, das Schloß von Willena einzunehmen: alldieweil aber dasselbe fester gewesen, als man vermeynet, und man Nachricht erhalten, daß sich die Feinde zu Almaza versammleten, so habe man einhellig beschlossen, sie daselbst anzugreiffen, um ihrem Vorhaben zuvor zu kommen, welches gewesen, denen Alliirten die Communication mit Valencia abzuschneiden, von dannen diese alle ihre Lebensmittel bkommen, und habe man solches zu thun um soviel destoweniger Bedencken getragen, weil man nicht vermuthet, daß sie mit denen 9. biß 10000. Mann, die aus Franckreich zu ihnen gekommen, verstärcket werden solten. Daß er sich nach dieser unglücklichen Schlacht mit dem Uberrest seiner Armee in Catalonien retiriret, und durch seine Sorgfalt alles in so guten Stand gesetzet, daß er den Hertzog von Noailles verhindert, einige Progressen zu machen, ausgenommen die Einnehmung der Stadt Lerida. Daß, als er nachgehends als Extraordinair-Gesandter und commandirender Officier nach Portugall gegangen, und sich auffer dem Stand gesehen, der Königin so, wie er gewünschet, zu dienen, und zwar wegen seiner Wunden und Unpäßlichkeit, Ihro Majest. ihn endlich, auff sein wiederholtes Ansuchen, zurück beruffen, worbey er nichts so inbrünstig wünschete, als in seine Einsamkeit zurück zu kehren, aus welcher ihn nichts würde heraus bringen können, als Ihro Majestät ausdrücklicher Befehl.

1711.

Als nach diesem die Glieder des Oberhauses wiederum, wegen der Spanischen Sache, versammlet waren, wurde folgender Schluß gemacht: Es erschiene aus denen Brieffen des Grafen von Sunderland an den General Stanhope, daß der Offensiv-Krieg, den man in Spanien geführet, auff die Art, wie solches in dem zu Valencia gehaltenen Kriegs-Rath beschlossen gewesen, durch die Staats-Minister von Engelland gebilliget und dirigiret worden, ob sie schon dazumahl von der wegen des Anschlages auff Toulon mit dem Hertzog von Savoyen genommenen Abrede Nachricht gehabt, und daß sie dannenhero an allem Unglück in Spanien, wie auch an dem mißlungenen Unternehmen auff Toulon schuld seyen. Hierauff wurde beschlossen, dem Grafen von Peterborough vor seine geleistete ansehnliche Dienste Danck zu sagen, welches demnach durch den Siegel-Bewahrer geschahe, mit vieler Beredsamkeit. Mit des Lord Galloway Erklärung wegen wieder verlassenen Madrits, war man nicht übel zufrieden gewesen, allein hatte man es ihm übel ausgeleget, daß er dem Portugiesischen General den Rang gelassen, worgegen er zu seiner Verantwortung anzeigte: Die Liebe zur Beförderung gemeiner Sache hätte ihn darzu getrieben, dieweil sonst die Portugiesen, als hochmüthige und trotzige Leute, zu dem Mit-March nach Madrit nicht zu bewegen gewesen. Der Lord Tirawley blieb auff weiters Befragen darbey: Daß offensivè zu agiren Anno 1707. im Kriegs-Rath zu Valencia durch die mehriste Stimmen beschlossen worden, und nebst dem Lord Galloway, dem Stanhope, ihm, Tirawley, auch der Holländische General nicht darwider, die Portugiesen aber und Spanier aber alle der Meynung gewesen. Was aber die mehrist. des Oberhauses über diese untersuchte Sache vor

Schluß des Oberhauses wegen ungerig geführten Offensiv-Kriegs in Spanien.

Was man am Galloway gebilligt oder nicht?

1711.

Erklärung derer Gedancken des Ober-Hauses an die Königin.

Gedancken geheget, mag aus der Addresse wahrgenommen werden, die es hiervon endlich an die Königin abgegeben, des Inhalts:

Allergnädigste Frau.

WIr, Ew. Majest. allergehorsamste und allergetreueste Unterthanen, die im Parlament versammlete geist- und weltliche Herren, erkennen Dero grosse Güte und Willfährigkeit, indem Sie anbefohlen, uns viele Brieffe und andere den Krieg in Spanien betreffende Schrifften zu communiciren, durch welche wir, wie auch durch die Abhörung verschiedener Personen, und mit Hülffe des Grafen von Peterborough, welcher uns mit Genehmhaltung Ew. Majest. sehr genau und getreulich in vielen Umständen unterrichtet hat, in den Stand gesetzet worden, einige Fehler zu entdecken, welche die gute Hoffnung niedergeworffen, die Ew. Majest. und gantz Europa wegen derer Schlüsse des Parlaments gefasset hatten, deren Ausgang mit demjenigen, was man hieraus erwartete, hätte übereinstimmen können, falls sie diejenigen, denen sie Ew. Majest. anvertrauet hatten, mit eben so viel Sorgfalt bewerckstelliget, als groß der Eyfer und die gute Meynung war, in welcher dieselben abgefasset worden.

Wenn wir betrachten, mit was vor Großmüthigkeit Ew. Maj. sich in diesem Krieg zur Sicherheit derer Freyheiten von Europa und zur Handhabung derer Rechte des Hauses Oesterreich auff die Monarchie Spanien begeben haben, welche ihm durch die Ränckе und Gewaltthaten des Königs derer Frantzosen geraubet worden; Wenn ein Printz von dieser Durchl. Familie seine Zuflucht bey Ew. Majest. wider die Unterdruckung suchete, und Ew. Majest. ihn in Dero Schutz nahm, indem Sie nicht allein durch Dero natürliche Gütigkeit, sondern auch durch die einhellige Beytretung Ihrer Völcker hierzu bewogen worden, als welche jederzeit bereit gewesen, ihr Leben und ihre Guter aufzuopffern, um Ew. Majest. in Beschützung einer so gerechten Sache beyzustehen; Und wenn wir ferner die glückliche Früchte betrachten, welche man von einem vortheilhafften Kriege in Spanien hätte erlangen können, nehmlich den Ruhm Ew. Majest. die Sicherheit und Wohlfahrt Ihrer Königreiche, und einen dauerhafften Frieden von Europa, so verwundern wir uns höchlich, gewahr zu werden, daß einer, welcher von Ew. Majest. in Diensten gebrauchet worden, darzu geholffen hat, daß ein so ruhmwürdiges Vorhaben rückgängig werden, oder daß er die Bewerckstelligung desselben so sehr verzögert hat.

Wir haben uns zum äusserſten entsetzet, aus allen Rechnungen und Verzeichnüssen, welche anjetzo vor uns liegen, gewahr zu werden, daß an statt derer durch das Parlament zum Dienst des Krieges in Spanien verwilligter 29395. Mann in der Schlacht bey Almaza nicht mehr als 13759. vorhanden gewesen.

Obschon der Graf von Galloway, welcher dazumahl Ew. Majest. Trouppen in Spanien commandirte, wegen anderer Fälle eine Straffe verdienet hat: So können wir ihm dennoch den Mangel derer 1710. Man keines weges beymessen, welche in denen Regimentern von Hotham und Hill zweymahl gerechnet worden, noch auch derer 876. Mann vom Regiment des Lord Barrimore, welches durch den Grafen von Peterborough reduciret worden war, und welches man dazumahl in Engelland warb; noch derer 1233. darzu verwilligten Mann, daß sie bedienten Officirer derjenigen Regimenter seyn solten, welche sich würcklich in Spanien befanden, und welche, als das Treffen bey Almanza vorgieng, noch nicht reduciret worden waren; noch derer 151. Mann Recruten vor jedes unter diesen Regimentern; noch derer 3741. Mann der Regimenter von Farringdon, Hamilton, Mothum Brudenal, Allem und Toby Clausfield, welche einige Zeit vor der Schlacht reduciret worden waren; noch derer 622. Officier ohne Commission, und derer Soldaten des Regiments von Blosser, welche durch den Grafen von Rivers reduciret, und dem Regiment von S. bourg einverleibet worden waren. 1711.

Denn der meiste Theil dieser Defecte muß denenjenigen rechtmässiger Weise beygemessen werden, welche allhier die Verwaltung derer Staats-Geschäffte Ew. Majest. hatten, solches aber um so viel destomehr, weil es ihre Schuldigkeit war, die benöthigten Befehle zu ertheilen, und die Bewerckstelligung derer selben zu einem solchen Dienst zu verschaffen, welcher der Nation so sehr angelegen ist; nemlich denen Frantzosen Spanien aus den Händen zu reissen.

Man mag demnach so viel die Ursache gehabt haben, als man immer will, die Regimenter von Hotham und Hill in der Kriegs-Rechnung, welche man dem Unter-Hause übergeben hat, zweymahl zu rechnen, so können wir doch nicht anders urtheilen, als daß die durch jetztgedachtes Unter-Hauß zum Dienst desselben Jahres verwilligte Trouppen keines weges complet gewesen. Und indem wir die übrigen Defecte betrachtet, so haben wir vor rathsam gehalten, zu beschliessen, daß die Ministeр dazumahl einen Dienst von so grosser Wichtigkeit vernachlässiget haben, indem sie unterlassen, die Zahl derer Trouppen zu erfüllen, welche das Parlament zu dem Kriege von Spanien verwilliget hatte.

Unterdessen seynd diese Nachlässigkeit und die unnützliche Auffwendung so grosser durch das Parlament verwilligter Summa Geldes noch nicht die Mißbräuche alle, welche wir Ew. Majest. vorzustellen haben. Wir ersuchen Ew. Maj. um die Freyheit, annoch hinzuzufügen, daß das dazumahl zu Valencia gegebene und allhier gebilligte unverantwortliche Gutachten, nemlich in Spanien offensivè zu gehen, unerachtet derer wenigen Trouppen, welche sich in demselben Lande befanden, auch so gar diejenigen mit darunter begriffen, welche man durch den Grafen von Rivers dahin schickte, zu der unglücklichen Schlacht bey Almanza und zu denen verdrüßlichen Folgen, darinnen wir uns annoch befinden, Ursache gegeben hat.

Als sich der Graf von Galloway, der Lord

1711. Tirawley und der General Stanhope bey einem zu Valencia im Monat Jenner 1707. in Gegenwart des Königs von Spanien gehaltenen Kriegs-Rath einfanden, drangen sie im Namen Ew. Majest. auff einen Offensiv-Krieg, wider die Meynung Sr. Cathol. Majest. wie auch aller Generale und offentlichen Ministeri, ausgenommen den Marquis das Minas, und nachdem man dem Wahn des Grafen von Galloway, des Lord Tirawley und des Generals Stanhope in denen Verrichtungen des bevorgestandenen Feldzugs gefolgt hatte, so gab solches Anlaß zu der unglücklichen Schlacht bey Almanza, und machte auch das Unternehmen des Hertzogs von Savoyen auff Toulon zunichte, welches mit Ew. Majest. verabredet worden war.

Ehe wir diese demüthige Addresse an Ew. Majest. beschliessen, finden wir uns verbunden, Ew. Majest. vorzustellen, daß gleichwie der Graf von Galloway wider die Ehre der Königl. Cron von Groß-Britannien gehandelt, indem er denen Portugiesen das Commando Ew. Majest. Trouppen in Spanien gegeben hat; Also finden wir, daß der Graf von Peterborough unter währender Zeit, daß er Ew. Majest. Trouppen in Spanien commandiret, viele herrliche Dienste geleistet hat. Und woferne man dem Gutachten gefolget hätte, welches er in dem zu Valencia gehaltenen Kriegs-Rath ertheilet hat, so würden die unglückliche Begebenheiten, welche sich nach der Zeit in Spanien zugetragen, vermuthlich nicht geschehen seyn.

Nachdem nun diese getreue Vorstellung des üblen Verhaltens derer jenigen, welchen unsere wichtigsten Geschäffte auffgetragen gewesen, und deren Rath, wie auch ihrem Verhalten man den üblen Fortgang des Krieges in Spanien rechtmässiger Weise zuschreiben kan, Ew. Maj. vorgetragen worden ist, so synd wir gäntzlich versichert, es werden Ew. Majest. so gute Befehle ertheilen, und so heylsame Mittel in Ansehung unsers gegenwärtigen Zustandes ergreiffen, daß der üble Fortgang dieser unglücklichen Verwaltung zum Wohlseyn der allgemeinen Sache, und damit zu einem glücklichen und ehrlichen Frieden gelangen möge, wiederum werde verbessert werden ꝛc.

Antwort der Königin.

Die Königin antwortete hierauff: Sie wäre mit gehaner Untersuchung derer Spanischen Händel wohl zufrieden, danckte für die Ihr dißfalls gegebene Nachricht; wolte, nach gegenwärtigem Zustand der Sachen, alle thunliche Ordre stellen, den Schaden gut zu machen, auch das behörige, zu Förderung gemeiner Sache, thun.

Argile in Spanien zu commandiren geschickt.

Hierbey blieb es nun in der Sache, übrigens wurde der Hertzog von Argile nach Spanien gesendet, allda das Commando zu führen, von wessen Ankunfft an dasigen Orten und geführten Conduite die Spanischen Geschichte Nachricht geben. Man machte auch einige Anstalt, dem König Carl beyzuspringen, und seine verfallene Sachen in einen bessern Stand zu richten, und wurde wohl mit zu dem Ende der Graf von Peterborough nach Wien und in Italien abgefertiget. Peterborough nach Wien Gesandtschafft nach Wien

Nebst denen Sachen des Regimentes wurde auch vor das Wohlseyn der Kirchen gesorget, da sich ohne dem, der Gewohnheit nach, bey Sitzung des Parlaments, die Clerisey den 4. Febr. versammlete, und durch den Staats-Secretarium Dartmout die Königl. Erlaubniß erhielt, über ihre Angelegenheiten zu rathschlagen. Die Königin selbst hatte befohlen, daß sie über nachfolgende Puncten ihre Gedancken eröffnen solten: (1) Uber ein sonderbahres Gebet für die zum Tod verdammte Personen; (2) Uber eine Abschwerungs-Formul der Catholischen Religion, vor die, so von selbiger zur Protestirenden treten wolten; (3) Uber die Mittel zur Besserung und Auszierung derer Kirchen; (4) Uber ein Verzeichniß derer Ländereyen, so die Clerisey besässen; (5) Uber einen an Kön. Maj. abzugebenden Bericht von dem Zustand der Religion in Engelland, mit Anfügung derer Ursachen, woher der Anwachs des Deismi, Socinianismi und dergleichen mehr im Königreiche komme. Mancherley Bedencken fielen über diese Puncte, da manche bedunckte, daß nahmentlich der letztere Anlaß zu allerhand Zänckereyen, auch Vorwand geben könte ein- und anderm, unterm Schein eines Eyfers für die Reinheit der Lehre, wehzuthun, das man an seinen Ort gestellet seyn lässet. Die versammlete Clerisey hatte indessen der Königin in einer Addresse für die Erlaubniß zusammen zu kommen gedancket, auch zugleich Dero gottseligen sorgfältigen Eyfer vor die Ehre der Religion überhaupt, auch für die Lehre, die Zucht und Gebräuche der Englischen Kirchen insonderheit angerühmet, mit der Versicherung sich alles, was zu dieser Puncte Beförderung gehörte, und die Königl. Majest. schuldige Treu erforderte sich angelegen seyn zu lassen ꝛc. Welches denn die Königin gar gnädig annahm, doch hinzufügte in ihrer Antwort: Weil Sie gethan, was sie gesolt, so hoffte sie auch, es würde die Geistlichkeit alles hindansetzen und verwerffen, was etwa die gehoffte gute Würckung Königl. Erlaubniß hindern könte, und nur beherzigen, was der Wohlstand der Heil. Religion und das gemeine Beste gesammter Reichs-Unterthanen erforderte. Nach der Hand gab es doch viel Zanck unter denen Versammleten, indem der Streit von dem leidlichen Gehorsam und andern dergleichen Händeln auff die Bahn gebracht geworden, worzu noch kommen, daß man nicht durchgehends der Clerisey das Recht über heraus gekommene Bücher in Glaubens-Sachen zu urtheilen, und über deren Urheber zuerkennen eingestehen wollen, worüber denn die Richter des Königreichs ihr Bedencken geben müssen, so gröstentheils vor die Geistlichkeit doch die Appellation von ihren Sprüchen an Königl. Maj. vorbehalten, ausgefallen, die alsofort das Ihr Zuerkandte geübet und eines gewissen Whitons Bücher, als Socinianisch, verworffen.

1711. und Italien.

Berathschlagungs-Puncten versammleter Englischer Clerisey.

Man hatte vorgehabt andere Verordnungen in Stand zu bringen, um denen ungebührlichen Einweihungen derer Geistlichen zu steuren, dem unheiligen Wesen zu wehren, die Simonie oder Ver- und Erkauffung geistlicher Aemter zu hindern, und es dahin zu bringen, daß jede Person deren nicht mehr als eines haben, auch an Ort und Stelle, wo es zu verrichten wäre, sich aufhalten solte; allein

1711. die versammlete Herren konten, wie es insgemein unter dergleichen zu ergehen pflegt, in allem nicht allerdings einig werden, etliche auch in manchem allzuhart verfahren, daß hierüber verschiedenes unterblieb. Das Unterhauß versammleter Geistlichkeit hätte der Königin eine Vorstellung übergeben wollen, darinnen es die Ursachen eingerissener grossen Mängel in Kirch und Religion anzuzeigen vermeynet, nebst denen Mitteln dieserley Dingen abzuhelffen. In derselben gehet man biß zur Quelle desjenigen grossen Ubels, worüber man sich gegen Ihro Majest. beschweret, und misset man die erste Ursache hiervon derjenigen Rebellion bey, welche unter der Regierung König Carl des I. die Kirchen-Zucht vernachlässiget, die Regierung der Kirchen und des Staats übern Hauffen geworffen, und der Heucheley, Schwärmerey und so vielen seltsamen Irrthümern, welche sich in selcher Zeit der Verwirrung ausgebreitet, Thür und Thor eröffnet habe. Man füget hinzu, daß der Lauff dieser Unordnungen eine Zeitlang gehemmet worden, indem man die Freyheit derer Buchdruckereyen unterdrucket, und die von dem Pabstthum besorgende Gefahr betrachtet habe: Als aber sowohl dieses, als jenes auffgehöret, so hätten sich diese Unordnungen wiederum mit grösserer Kühnheit und Gewalt angefangen. Nun habe man zwar, solchem abzuhelffen, viele gute Bücher verfertiget, verschiedene Gesellschafften gestifftet, und zu Fortpflantzung der Christlichen Religion aus Liebe einige Geld-Mittel angeschaffet: Es seye auch dieses gottselige Verhaben durch die Königl. Authorität und durch die Parlaments-Acten unterstützet worden, welches einige herrliche Exempel der Tugend und der Gottesfurcht hervor gebracht, die in einer weniger verderbten Zeit, als die unsrige wäre, einen glückseligen Einfluß über allerhand Personen würde gehabt haben: Man müsse aber bekennen, daß alle Mühe, welche man allbereit zur Hemmung des Lauffs dieses Ubels angewendet, vergebens gewesen. Nach diesem durchgehet man alle Kunst-Griffe, welche gebrauchet worden, den Grund des Christenthums zu untergraben. Man mercket die schädliche Folgen an, und stellet die Mittel vor, welche darwider angewendet werden müsten. Unter die Ursachen dieser Unordnungen rechnet man die Arianische und Socinianische Ketzerey, welche wieder auffgewecket würden, und welche sich in dem gantzen Königreich ausgestreuet hätten; Absonderlich benennet man die Schrifften des Herrn Whiston, darinnen er den Arianismum vertheidigte, und welcher den Bischöffen mit grosser Kühnheit dediciret habe. Man führet auch andere Bücher an, welche geschrieben worden, die Authorität der Heil. Schrifft zu schwächen, und denen Leuten beyzubringen, daß die Sacramente unnützlich seyn, und man vergisset diejenigen Irrthümer nicht, welche durch die Quacker fortgepflantzet worden. Folglich beklaget man sich über die Gottlosigkeit derer Eydschwür, über das unmässige Spielen, über die Pracht derer Grossen, über die Verachtung derer Geistlichen, und über die Unehrerbietigkeit, welche in denen geheiligten Oertern begangen würde.

Verstellung ihres Unterhauses an die Königin.

Man füget hinzu, daß nebst denen allbereit angemerckten Kunst-Griffen die Freyheit derer Buchdruckereyen und derer Comödien-Häuser eine grosse Ursache des Wachsthums der Gottlosigkeit gewesen, und bey dieser Gelegenheit erinnert man sich einer Vorrede, welche vor einigen Jahren bey Eröffnung eines neuen Schau-Platzes gehalten worden, darinnen man den Eyfer derer vorigen Zeiten verlachet, weil sie dem Vorgeben nach, aus Einfalt und Unwissenheit Kirchen auffgerichtet hätten. Hierbey nimmet die Clerisey Gelegenheit, den Eyfer der Königin und des Parlamentes zu loben, weil sie vor die Aufferbauung so. neuer Kirchen besorget gewesen. Man rühmet auch Ihr. Majest. daß Sie bemühet gewesen, in Holland eine Englische Kirche aufferbauen zu lassen, damit Ihrer Majest. Unterthanen in der heiligen Religion unterrichtet, und vor der Unordnung, welche das Krieges-Leben vergesellschafftet, bewahret werden möchte. Man füget aber hinzu, daß ungeachtet dieses gottseligen Verfahrens, die in dem Felde eingesogene ausländische Laster sich in das Königreich eingeschlichen, und absonderlich die falschen Kennzeichen des Ehren-Punctes, welcher dem Christenthum so sehr zuwider seye; Daß die von Rom Ausgesendeten nicht ermangelt, sich zur Beförderung ihrer Sache diese Gelegenheit zu Nutz zu machen, indem sie sich des Zweiffels und der Gottlosigkeit bedienet, die Gemüther zur Infidelität zu führen, und daß viele Ursachen zu diesem Ubel geholffen, vornemlich aber die Nachlässigkeit in Vollstreckung derer Gesetze. Nachdem man nun die Ursachen weitläufftig angeführet, so werden die Folgen des übermässigen Wachsthums der Gottlosigkeit und der Ketzerey angemercket, welche die Ehre der Englischen Kirche und Nation beflecketen, welche auff den Ungehorsam und auff die Rebellion abzielete, und welche nicht ermangeln würde, die Gerichte GOttes herbey zu ziehen, woferne nicht der Göttliche Zorn durch die Gottesfurcht vieler guten Seelen auffgehalten würde, vornehmlich aber durch den Eyfer und durch die Andacht Ihrer Majest. von welcher man die Mittel erwartete, die man kürtzlich angeführet habe, und absonderlich, daß die Freyheit derer Buchdruckereyen abgeschaffet, dargegen aber denen Kirchen-Straffen und Gesetzen ein Nachdruck gegeben werden möchte. Endlich schliesset man mit einem Wunsch, daß Ihro Majest. eben so glücklich, wider die Laster innerhalb, als gegen den allgemeinen Feind ausserhalb, seyn mögen ꝛc.

Dieser Inhalt der beym geistlichen Unterhauß vorhabenden Vorstellung war hier und dar mit solchen Worten gefasset gewesen, die dem Oberhauß, oder denen Bischöffen, allzuhart vorkommen, deßwegen diese einen kürtzern und im Ausdruck der Sachen, etwas gemilderten Auffsatz gemacht, der aber dem Unterhauß gemeiner Geistlichkeit nicht gefallen, daß dergestalt der Königin nichts hinterbracht, doch hernachmals die Schrifft des Unterhauses durch den Druck bekanter gemacht worden. Da nun die Bischöffe in oberzehltem Geschäffte sich so bescheiden und gelind auffführen und harte Worte nicht gerne billigen wolten, wun-

Wird von dem Ober-Hauß allzuhart ausgesprochen zu seyn erachtet.

derte

1711.

1711. Bischoff zu London verbietet des Arminii Bücher.

derte man sich hernach um soviel destomehr, wenn der Bischoff von London einen Befehl öffentlich ausgehen ließ, daß von denen Geistlichen und Studenten seines Sprengels niemand die Bücher des berühmten Holländers Arminii oder anderer, so dessen Meynung beygethan, lesen solte, da doch der gröste Theil der Englischen Kirche, sonderlich in dem wichtigen Puncte von der Prædestination und Gnadenwahl, denen Sätzen dieses Arminii beygethan, und also dem Calvino zuwider zu seyn gewust wurde.

Neuer Kirchen Erbauung vorgestellet.

Was besonders, so in Kirchen-Sachen vorgieng, war sonst wohl auch, daß die Geistlichkeit der Provintz Canterbury Ihro Königl. Majest. vorstellete, wie nöthig eine grössere Anzahl Kirchen in London, Westmünster und dahin gehörigen Orten wäre; mit Bitte, das Werck dem Unterhause vortragen zu lassen, damit dieses wegen darzu nöthiger Kosten die Verfügung thäte. Ihro Majest. funden dieses gantz billig zu seyn, liessen es auch denen Gemeinden hinterbringen, in mit bezeigter Hoffnung, diese würden sich das Werck angelegen seyn lassen, weil es doch der Protestantischen Religion vorteilhafft, und zu Ausbreitung derer Englischen Kirchen dienlich wäre. Die Gemeinden liessen sich hierauff gar erkäntlich und willfährig heraus, mittelst dieser Addresse:

Allergnädigste Frau.

Das Parlament erkläret sich willig zu Anschaffung der Kosten darzu.

WIr, als Ew. Majest. allergehorsamste und allergetreueste Unterthanen, die im Parlament versammlete Gemeinden von Groß-Britannien, haben mit aller ersinnlichen Vergnügung die verbindliche Abschickung Ew. Majest. empfangen, wodurch Sie uns zu dem grossen und nöthigen Werck ermahnen, neue Kirchen in denen Städten London und Westmünster und in denen umliegenden Oertern auffzubauen.

Wir erkennen, wie viel die Nothwendigkeit, deren eine grössere Anzahl zu haben, zu dem Wachsthum der Religions-Spaltung und der Gottlosigkeit beygetragen hat; Und in dieser Absicht werden wir nicht ermangeln, unsers Theils dasjenige zu befördern, was zum Nutzen der durch die Gesetze bestätigten Kirche und zur Ehre Ew. Majestät gereichet.

Weder der langwierige und so grossen Unkosten unterworffene Krieg, darein wir verwickelt seynd, noch die Last derer ausserordentlichen Schulden, darunter wir uns befinden, werden uns nicht verhindern, Ew. Majest. alles zu verwilligen, was nöthig seyn wird, einen so herrlichen Vorsatz zu erfüllen, welcher, wie wir hoffen, ein Mittel wird seyn können, den Seegen des Himmels über alles andere Vorhaben Ew. Majest. herbey zu ziehen, wenn man die Zahl derjenigen Oerter vermehret, allwo die Gebete Dero andächtigen und getreuen Unterthanen vor das Gedeyen der Regierung Ew. Majest. in Dero Ländern, und vor den Fortgang Dero Waffen ausserhalb des Königreichs täglich zu GOtt werden gerichtet seyn.

Bewilligt 350000. Pf Sterling.

Man ließ es nicht bey guten Worten, wie leyder! vielmahls hier und dar geschicht, verbleiben; sondern es kam bald hernach zum thätigen und erklecklichen Vorschuß. Da erkennet worden, daß man 50. neue Kirchen brauchte, um denen vorhandenen Zuhörern Platz zu geben, machte man eine Acte, es solte von nun an biß An. 1716. von jedem Maaß Stein-Kohlen ein Weißpfennig Accis, beym Verkauff, gegeben, und dardurch 350000. Pfund Sterling gehoben werden, als welche Summa man nöthig zu seyn erachtete, ernannte 50. neue Kirchen in Stand zu bringen. Zu denen geistlichen oder Gewissens-Sachen, mögen wir auch wohl zehlen, daß denen so genannten Quackern die ehemahls zugestandene Freyheit bestätiget worden, vermöge welcher ihr Ja, so viel als ein Eyd in denen Sachen gelten solte, wo es sonst eines Eydes brauchte, doch mit dem Anhange, daß sie bey Nichthaltung oder Falsch-Befindung ihres Ja! wie die Meineydige gestrafft werden solten.

Guiscard verdächtig und deßhalber examinirt.

Eine bedenckliche Begebenheit trug sich mit dem Herrn Harley zu, aus welcher von einigen mehr von andern weniger Wesen gemacht wurde. In diesem Theatro Tomo XVI. An. 1703. p. 352. a seqq. ist des aus Franckreich entwichenen Marquis de Guiscard mehr gedacht worden, der nun in Engelland sich in Verdacht gesetzt hatte, welches Anlaß zu seiner Vornehmung und anderm darauf gefolgtem gab. Als derselbige Guiscard den 19. Merz Nachmittags um 2. Uhr in dem Parc herum spatzierete, wurde er von 2. Königl. Bedienten in Arrest genommen, welche, nachdem sie ihm den Degen und alles, was er in seinen Schub-Säcken hatte, genommen hatten, ihn biß um 4. Uhr bey sich behielten, worauff sie ihn in die Gerichts-Stube des Staats-Secretarii, Herrn von S. John, brachten, allwo der Hertzog von Ormond, der Hertzog von Buckingham, der Hertzog von Argile, der Herr Haley, der Staats-Secretarius von S. John selbsten, und 5. andere Räthe des Cabinet-Rathes bey einander waren. So bald nun derselbe vor ihnen erschienen, wurde er über verschiedene Puncten, absonderlich aber wegen einer Correspondenz mit Franckreich, befraget. Man zeigete ihm unterschiedliche mit seiner eigenen Hand in Ziffern und ohne Ziffern geschriebene Briefe, zu welchen er sich nicht bekennen wolte. Als er nahe an der Tafel auff der Seite des Herrn Harley war, stellete ihm derselbe höfflich und mit beweglichen Worten die Grösse seines Verbrechens vor, wobey er ihn an die Gutthaten der Königin erinnerte, welche ihm nicht allein ihren Schutz mit sonderbarer Großmüthigkeit verliehen, sondern ihm auch eine Pension gegeben, damit er hieselbst ehrlich leben könte; daß er nichts destoweniger vermittelst der abscheulichsten Undanckbarkeit mit denen Feinden des Staats eine Correspondenz gepflogen, und daß man genugsame Beweißthümer hiervon habe.

Verwundet den Harley mit einem Federmesser.

Inzwischen ergriff der beschuldigte Marquis ein Feder-Messer von der Tafel, und gab dem Herrn Harley zwey Stiche, unter welchen der erste eine Rippe unter dem rechten Arm traf, allwo die Klinge entzwey brach. Als er nun den Stich an einem andern Orte wiederholet hatte versetzete er ihm eine Wunde, welche doch gering war, weil das Feder-Messer zerbrochen. Indem hierauff die

1711.

Wird wieder verwundet und ins Gefängnüß gezwungen.

Wuth die anwesenden Räthe in Verwirrung brachte, weil man den Herrn Hauley vor rodt hielte, so griffen sie allesamt zu den Degen, und gab der Herr von S. John dem Wütenden, dem er am nechsten war, 2. Stiche, nemlich einen in den Leib und den andern in die Hüffte. Man schickte sofort nach denen Wund-Aertzten, und als der Herr von Ballieres den Herrn Harley verbunden hatte, sagete er, daß seine Wunde nicht gefährlich seye. Als man aber den Marquis von Guiscard verbinden wollen, muste man ihn mit den Händen und Füssen an einen Stuhl feste machen; da er denn in die Gefängnusse zu Newgate geführet wurde. Dieser Marquis hatte seit ungefehr 14. Tagen inständig um geheime Audientz bey der Königin angehalten, und vermuthete man, er habe einen gefährlichen Anschlag bewerckstelligen wollen; dahero man sich auch aller seiner Brieffschafften bemächtigte. Ferner untersuchete man bey dem Unterhause, auf was Weise er in das Königreich gekommen, was er vor Pensionen von der Regierung genossen, und mit was vor Leuten er seit seiner Ankunfft umgegangen seye? Die Wunden, welche er in seiner Raserey empfangen hatte, waren nicht gefahrlich: Alldieweil er aber, als er in Verhafft genommen wurde, so viel Widerstand that, wurden die Gerichts-Diener gezwungen, ihn zu schlagen, und ihm die Knie auff die Brust zu setzen; dergestalt, daß er eine grosse Zerquetschung bekam, welche zu einem Geschwür wurde. Es ist aber zu wissen, daß dieser Frantzösische und der Römisch-Catholischen Religion zugethan: Marquis einige Zeit vorher sich mit seinem Stallmeister vereiniget, welcher nachgehends sein Verhalten bey Hof angezeiget.

Ein Verbrechen

Bald entdeckte es noch ein anderer Frantzose, welcher in Franckreich Abt gewesen, und in Engelland die Reformirte Religion angenommen hat. Indem nun der Marquis selbst durch seine vielfaltige vor die Crone Franckreich geführte Discurse den Argwohn des Hofes vermehrete, so verminderte man seine Pension von 500. Pfund Sterling auff 400. und wurden auch diese nicht gar ordentlich bezahlet. Ob nun schon bey letzterer Veränderung des Ministerii der Secretarius von S. John solche Pension wieder auff 500. Pfund Sterling brachte; So wolten doch die Commissarien der Schatz-Cammer nicht mehr als 400. geben, weil sie den Marquis vor eine Person hielten, deren man wohl entrathen könte. Dieserwegen fasste derselbe einen heftigen Groll gegen das neue Staats-Ministerium, absonderlich gegen die Herren Harley und S. John. Indessen schickete er seine Brieffe nach Paris über Portugall unter dem Couvert des Lord Portmore, welcher eines der Papiere eröffnete, und darinnen gnugsame Ursachen eines übelen Verdachtes gegen den Marquis erblickete. Demnach schickete gedachter Lord die Brieffe nach London an seine Gemahlin zurück, mit Begehren sowohl dieselben, als auch was der Marquis ferner nach Portugall zu bestellen verlangete, dem Herrn S. John in die Hände zu geben. In einem derer selben sollen diese Worte gestanden haben: Man wird nun bald einen Streich wagen, welcher die Sachen dieses Landes sehr verandern wird. Endlich starb der Abt und Marquis von Guiscard den 28. Merz in seiner Gefangenschafft zu Newgate. Man erfuhr aber, nach genauer Untersuchung, daß solches nicht seiner Wunden, sondern wegen eines in der Seite empfangenen Stosses mit einem Stuhl geschehen seye. Er hatte 5. Wunden an verschiedenen Orthen des Leibes: Sie waren aber nicht gefährlich, indem sie nur mit denen Degen-Spitzen vollbracht worden. Er hat auch zur Beförderung seines Todes selbsten nicht wenig beygetragen, indem er sich nicht allein geweigert, Speise zu nehmen, sondern auch sich verbinden zu lassen, worbey er sich fast immerfort als ein Wahnwitziger angestellet. Seinen Leichnam legete man zur Schaue in eine grosse Ruse mit Saltz-Wasser, welches mit einigen Sachen vermischet war, um ihn desto besser zu erhalten, und schwamm er ausgestrecket in diesem Wasser, wenn die Ruse eröffnet war; da ihn denn der Gefangniß-Hüter zu Newgate öffentlich sehen liß, und von jeder neugierigen Person 6. Stüber nahm. Einige Tage hernach wurde in dem Pallast von S. James berathschlaget, wie man diesen Leichnam tractiren solle, worauff man durch die Vielheit derer Stimmen beschloß, ihn beerdigen zu lassen, weil kein Gesetz noch Exempel vorhanden, daß man wider einen Todten-Cörper peinlich verfahren habe, ausgenommen wider Cromwels Cörper, nach der Wiedereinsetzung König Carls des II. weil er König Carln den I. tödten lassen, und sich der Regierung zum Nachtheil der Königl. Familie angemasset. Des folgenden Tages wurde obgedachtem Gefängnüß-Hüter anbefohlen, den Leichnam des verstorbenen Marquis zu begraben; Welches denn auch den 7. April frühe Morgens auff dem Kirch-Hofe der Gefängnuß-Kirche daselbst geschahe.

1711. Und Tod.

Härtere Verordnungen wider Papisten und Prætendenten.

Diese That gab Anlaß die alten Ordnungen wider die Papisten mit neuer Schärffe zur Beobachtung zu bringen, auch einigen mehrern Ernst in Ansehung des Prætendenten zu erweisen, dem ohnedas der Harley eben nicht so gewogen, wie andere, zu seyn, hernach erfahren wurde. Man hatte vor diesem schon Acten, vermöge welcher alle Papisten, frembde Kauffleute und dergleichen ausgenommen, zehen Meilen rundum von London hinweg sich begeben, auch mit einer gewissen Straffe angesehen werden solten, da und so ferne sie nicht eine gewisse Declaration unterschraben wolten, die zur Sicherstellung der Königin und der Regierung auffgesetzet war. Dißmahl wurde dieses alles wiederhohlet und mit Ernst befohlen, daß alle Papisten oder vor Papisten gehaltene, Fremde und dergleichen ausgenommen, vor dem 1. April zehen Meilen von London herum sich wegmachen, die Beambte aber hernach genaue Hauß-Suchung, ob und wie dieses geschehen thun, die Ungehorsame aber gebührend ansehen solten. In der dißfals ergangenen Königl. Declaration, war, als Bewegnüß-Ursache, die That des Papistischen Marquis de Guiscard angeführet und zugleich vermeldet: Es sey zu vermuthen, des Harley Treu und sein Eyfer vor die Königin und gemeines

Beste,

1711. Beste, habe ihm den Haß aller Papisten und Papistisch-Gesinnten und Rottirer zugezogen, dem also, mit Wegschaffung solcher Leute, vorzukommen sey, da sonst die Boßheit wohl, nach angegriffenen treuen Königl. Bedienten, die Königliche Person selbst anfallen könte, an deren Erhaltung doch das gemeine Wohlseyn hange ꝛc. Die Soldaten der Garde zu Fuß und Pferd musten alle schweren, und man fügte zu der sonst gewöhnlichen Abschwerung Päbstlicher Gewalt in weltlichen und Kirchlichen Dingen des Reichs, noch eine Clausul, vermöge welcher dem vermeyntlichen Printz Wallis, so sich Jacobum den III. nennen lasse, entsaget, und der Königin Treue und Huld geschworen, zugleich auch eydlich angelobet werden muste, die Protestantische Succession im Hannoverischen Hause zu erkennen, und nichts dargegen zu unternehmen ꝛc. Wie aber dieser Eyfer in kurtzem wieder nachgelassen habe, wird die Folge unserer Geschichte darlegen.

Unterhauß unterstützet die Anwendung gemeiner Gelder.

Wir haben oben einer Vorstellung des Oberhauses an die Königin gedacht, darinnen sonderlich die Spanische Sachen enthalten gewesen, doch, ausser dem auch, die Verwaltung und Anwendung gemeiner von dem Parlament verwilligter Gelder mit berühret geworden. Das Unterhauß aber hatte sich dieser Dinge ebenfalls, sonderlich aber des Geld-Punct, am meisten angenommen, weil die Gemeinden das meiste darbey hergeben müssen. Es fanden sich nun, nach angestellter Untersuchung, grosse Summen annoch unverrechnet, deßgleichen auch gewaltige Schulden, vornemlich bey dem See-Wesen, da man mercktliche zu dessen Behuff gewiedmete Posten angewender, den Krieg zu Lande mit Nachdruck fortzuführen, welches alles dem vorigen Ministerio für ein schweres Verbrechen ausgeleget und am übelsten empfunden wurde, daß es mehr Geldes auffgenommen, als das Parlament verwilliget. Es war an dem gewesen, daß man dieser wegen den vorigen Groß-Schatzmeister Godolphin namentlich anzäpffen wollen, welches doch die mehrern Stimmen nicht gebilliget, sondern es darbey gelassen, daß die Schuld dißfalls dem vorigen Ministerio überhaupt, ohn jemanden persönlich zu nennen, beygelegt werden solte. Von alle dem überlieffer-

Klagt über gewesenes Ministerium.

te das Unterhauß den 17. Junii der Königin eine gar weitläufftige Vorstellung, die dahin gieng, daß man I. verschiedene Jahre her den Krieg weitschweiffiger geführet, und mehr Kosten deßhalber gemacht hätte, als das Parlament gewilliget. II. Daß 606806. Pfund Sterling auff die Land-Trouppen in Spanien und Portugall gewendet worden, die da zu See-Sachen bestimmt gewesen, ohne daß diesen die Ersetzung geschehen von dem, was die Land-Völcker haben sollen. III. Daß die Proviant-Commissarii ihrem Amt übel vorgestanden. IV. Daß die Einnehmer gemeiner Gelder das auffgehobene und einzubringende nicht zu rechter Zeit in die Schatz-Cammer gelieffert, und dahero gemacht hätte, daß die Cammer, wegen auffgenommener Gelder, über die Zeit und Gebühr Interesse geben müssen, da gedachte Einnehmer annoch 180439. Pfund Sterling im Rückstand wären. V. Daß man denen verrechneten Empfangern nachgesehen, da sie ihre Rechnungen zu thun versaumet, worbey sich 35362007. Restanten fanden, darvon gröstentheils noch keine Rechnung vorhanden. VI. Daß man die Pfältzer ins Land gelockt, und hiedurch der Nation unnöthige Unkosten aufgebürdet ꝛc. Bey Ubergebung dieser Haupt-Puncte an die Königin, hatte die Cammer der Gemeinde ihre Willigkeit, die erforderliche Unkosten herzugeben, heraus gestrichen, doch sich zugleich beschweret, wie sauer ihr die Sache geworden sey, da auff künfftige Gefälle die Anweisungen zu voraus gegeben, und jene auff viele Jahre denen Geld-Schiessenden zu einem Unterpfand verschrieben geworden. Des vorigen Ministerii, sonderlich des Groß-Schatzmeisters Godolphin, hatte man mit anzüglichen Beschuldigungen keines wegs geschonet, ob man gleich niemanden genennet; sintemahl unter andern in die mehrgedachte Vorstellung mit eingeflossen war: „Es würden einiger Leute böse Practiquen und höchst schädliche, aber mit dem Schein des gemeinen Besten verkappte Absichten, das gröste und unbesserliches Unglück angerichtet haben, wenn nicht Ihro Königl. Majest. durch Dero grosse Weißheit das Bevorstehende eingesehen, und aus Liebe zu ihren Unterthanen die Verwaltung derer Reichs-Geschäffte denen abgenommen hätte, die Ih. Majest. Hoffnung gefähret, und sich Deroselben in sie gesetztes Vertrauen mißbrauchet hätten. Das Englische Volck würde mit mehrerer Gedult die Betrügereyen und Raubereyen so böser Ministres ertragen haben, wenn diese nicht sich die Verwegenheit einfallen lassen, Ihro Majest. geheiligter Person mit verächtlichem Ungehorsam zu begegnen: Da nun der Nutz Ihro Majest. und Dero Volcks ohnzertrennlich mit einander verbunden, hatte nothwendig gedachter Leute Ungerechtigkeit ihnen die Ungnade Ihro Majest. und der von selbigen gegen Königl. Majest. vergessene Respect den unwillen des Englischen Volcks zuziehen müssen. Ih. Kön. Maj. hätte zu Anfang Ihres Reichs eine warhafft Christliche Bescheidenheit an Tag geleget, da Sie ohn Unterscheid allen ihren friedlich-lebenden Unterthanen Königl. Schutz und Schirm versprochen: Allein die Ministres hätten sich ohnmögliche und thörichte Dinge vorgenommen, die einander entgegen stehende Partheyen in gleicher Waage, oder, so zu halten, daß keine die andere überwältigte, darbey sie, unter dem Schein der Bescheidenheit und Verträgsamkeit, in der That eine besondere Parthey und Zusammenrottirung gestifftet, mithin die vor Ihro Majest. und die Kirche eyfernde Personen unterdrückt, und zurück gesetzt, hingegen solchen Leuten ihre Gunst und Beschirmung zugewendet, so da der Frechheit und Gottlosigkeit beygethan gewesen, dahin zielende, und solche Meynungen geheget, wodurch der Grund gesambten Regiments und der Religion untergraben würde ꝛc.“ Aus diesem kurtzen Auszug kan und mag der geneigte Leser von der Art und Heffigkeit des übrigen urtheilen, und aus dem bißher von Englischen Beschich-

Beschwert sich über Verhypothesirung derer Gefälle / und ziehet heffig los auf voriges Ministerium.

1711.

schichten in diesem Theatro erzehlten, schon den Schlüssel guter Auslegung dieser Händel finden. Die Königin antwortete hierauff: Diese Vorstellung gäbe ihr eine neue Versicherung von dem »Eyfer des Unterhauses, Königl. Majest. zu dienen, und das wahre Wohlseyn des Vatterlands »zu befördern: Sie hielte viele ausführlich dargelegte Umstände in sich, über welchen jeden in »sonderheit sie sich reifflich bedencken, und hernach Befehl, zu Abstellung derer geklagten Beschwerden, ergehen lassen wolte: Indessen solt' »das Unterhauß versichert seyn, daß seine Vorstellung und Meynung bey ihr, der Königin, allezeit viel Nachdruck haben würde, ꝛc. ꝛc.

Gewesenen Ministerii Verantwortung.

Die oberzehlter massen angegriffene ehemahls gewesene Ministres fanden sich nicht ohne Antwort auff das ihnen vorgeworffene. Den ersten Punct verneinten sie oder entschuldigten ein- und anders mit der unumgänglichen Nothwendigkeit, die da, gemeinem Sprüchwort nach, keine Gesetze litte. Sie wusten anbey herauszustreichen, was für eine grosse Sache Kayserl. Majest. zu Erhaltung der Freyheit gantz Europæ gethan, da Sie gantz allein, mit unglaublichen Kosten den Krieg wider das übermächtige Franckreich angefangen, auch geführet, also denen übrigen Potentzien Lufft gemachet und Zeit verschafft, sich besinnen und in gute Verfassung stellen zu können, wannenhero ja es so übel nicht zu nehmen, da Kayserl. Majest. etwa hernach, wegen solcher gestalt erschöpfften Financien, nicht alles thun mögen, was sie gerne gewolt. Bey dem andern Punct wusten sie auch zu sagen, daß vieles seyn müssen, und daß die See-Sachen nicht so versaumet werden, wie man vorgabe. Das dritte sey auch nicht erweißlich, und bey dem vierten wäre manches zu bedencken, und die Sachen zuweilen so gethan, daß es schwer fiele, die Rechnungen richtig zu machen, weßhalben ja das Parlament offt gerathschlaget, wie das Rechnungs-Wesen erleichtert werden möchte u. s. w. Daß man künfftige Gefälle verpfändet und Geld darauff genommen, daran wären übel intentionirte Gemüther Schuld, so es lange zu keiner General-Accise kommen lassen wollen, wodurch erwehnte Verpfändung vermieden bleiben können, in dessen Entstehung man thun müssen, was bey andern Staaten auch gewöhnlich wäre, und würden sich übrigens auff Engelland nicht so viel Schulden, als auff Franckreich und Holland finden, ꝛc. ꝛc.

Pfältzer müssen wieder fort.

Die arme Pfältzer, deren oben gedacht worden, musten aus dem Lande wiederum zurück in ihre Heymat, wenn sie nicht Mittel hatten oder wusten sich zu ernähren: So hatte man auch angefangen an Aufhebung der Acte zu arbeiten, durch welche ausländische Protestanten naturalisiret, oder, denen eingebohrnen Engelländern gleich gemachet worden waren, ob es gleich dieses Jahr nicht zum Ende gebracht wurde. Gewiß gnug war es, daß Engelland Schulden und Ausgaben gnug hatte, und deßhalben grosse Summen bewilligen muste, darvon hier einige Exempel oder Beweißthümer beyzubringen, dem geneigten Leser zu berichten ist, wie das Unterhauß geschlossen: (1) Daß man der Königin 5130539. Pfund Sterling, 5. Schillinge und 5. Pfennige geben wolle, um die Schulden der Flotte und die Kriegs-Macht zu Lande biß auff Michaelis 1710. zu bezahlen. (2) Daß man ihr auch 154324. Pfund Sterlinge, 15. Schillinge und 8. Pfennige zu Bezahlung derer Schulden der Artillerie biß auff Michaelis 1710. verwilligen wolle. (3) Daß man ihr 424791. Pfund Sterlinge, 5. Schillinge und 4. Pfennige zu Bezahlung derer Schulden vor die Transport-Schiffe biß auf eben dieselbe Zeit gebē wolle. (4) 1018656. Pfund Sterling, 17. Schillinge zu Bezahlung des Capitals und derer Zinsen, welche man der Armee ꝛc. auff eben dieselbe Zeit schuldig ist. (5) 12025. Pfund Sterling, 1. Schilling, das Capital und die Zinsen derer Obligationen, welche unter ihren Werth gesetzet, gut zu thun. (6) 378859. Pfund Sterling, 5. Schillinge und 8. Pfennige zu Bezahlung derer zwischen Michaelis und Weyhnachten 1710. gemachten Schulden, und endlich 9375. Pfund Sterling zu Bezahlung desjenigen, was man dem Churfürsten von Hannover und dem Hertzog von Zell, vermöge des am 22. May 1695. geschlossenen Tractats, schuldig ist. (7) 292369. Pfund Sterling zu denen ausserordentlichen Kosten des Krieges und (8) 103003. Pfund vor die Einwohner von Nevvis und S. Christoffel in America, wegen erlittenen Schadens, zu willigen.

1711. Geld-Bewilligungen des Parlaments.

Mittel Geld aufzubringen.

Was zu Erhebung solcher Gelder für Mittel ausgefunden worden, ist zum Theil aus unserer Geschicht-Beschreibung zu sehen, und wird unten an seinem Ort des mehrern ausgeführet werden, wie man die Crediteres oder Gläubiger des gemeinen Wesens, wegen ihres geschossenen und sich auff viele Millions belauffenden Capitals, auch wegen derer darvon gebührenden Interessen zu befriedigen getrachtet und deßhalben eine Handels-Compagnie in die Süyder-See nach America, auffgerichtet hat. Dermahlen in Geschwindigkeit die zu nöthigen Ausgaben erforderliche baare Mittel zu erhalten, richtete man eine Lotterie oder Glücks-Bude von anderthalb Millionen Pfund Sterlings Einlage auff, da das eingelegte Capital immer mit 10. pro Cento erhöhet, also vor 100. Pfund 110. Pfund wieder gezahlet, und alles biß zur Ablegung der Einlage mit 6. pro Cento verzinset, auch die Gewinnste ordentlich entrichtet, und alles, nach Ordnung der zuziehenden Numern binnen 32. Jahren abgeführet werden, indessen gewisse Gefälle zum Pfande angewiesen seyn, und die Zahlungen von Mahl zu Mahl daher geschehen solten. Weil sich der Einleger so viel funden, daß die gesetzte Summa der 1½ Millien Sterling gar bald beysammen, und dennoch eine grosse Menge Leute begierig war das ihre loß zu haben, richtete man die Gedancken auff Anrichtung einer andern eben so vortheilhafften Lotterie, und so erhielt man das nöthige Geld, obschon gegen ziemlich hohes Interesse.

Lotterie errichtet.

Wet und Tuch Tag ausgeschneiden.

Unter diesen Verrichtungen, wolte man doch auch an GOtt gedacht haben, daß selbiger seinen Seegen zu denen Dingen gebe, um welche man wohl in vielen am Ruder sitzenden Hertzen nicht

mehr

1711. mehr bekümmert war, dahin die tapffere Führung des Krieges, zu Erlangung eines sichern Friedens und Vergnügung derer Alliirten gehörte. Indessen bezog man sich doch nur auff diese Sachen, als wenn es noch so sehr darum zu thun wäre, sintemahl der Inhalt des Bet-Tag-Ausschreibens auff nachstehenden Schlag heraus kam:

Anna Königin.

Nachdem Wir den annoch währenden Krieg ernstlich betrachtet haben, in welchem Wir und verschiedene andere Fürsten und Staaten von Europa zur allgemeinen Sicherheit Unserer Reiche, und zu Unterbrechung der unumgräntzten Ehrsucht Franckreichs uns rechtmässig engelassen haben, und daß nächst GOtt auff dessen Ausgange die Wohlfahrt und das Gedeyen Unserer Königreiche und die Freyheiten von Europa beruhen, so haben Wir zu folge Unserer andächtigen Neigung mit Gutachten Unsers geheimbden Raths beschlossen, und befehlen durch Gegenwärtiges, daß auff den Mittwochen, am 8. Tage des nächst bevorstehenden Aprilis, ein öffentliches Fasten durch gantz Engelland, das Land von Wallis und Unserer Stadt Berwick an der Tweede, gehalten werden soll, damit Wir und Unser Volck uns vor GOtt dem Allmächtigen demüthigen, um die Vergebung unserer Sünden zu erlangen, und damit Wir auff die andächtigste und solenneste Weise Unser Gebet und Flehen zur Göttlichen Majestät abschicken, um diejenigen schweren Gerichte abzuwenden, welche die Menge Unserer Sünden und Unsere Reitzungen gerechter Weise verdienet haben, und seinen Seegen und Beystand über Unsere und Unserer Alliirten Waffen, wie auch über Unsere und ihre Kriegs-Macht sowohl zu Wasser als zu Lande anzuflehen, und den Frieden, Unsere Sicherheit, wie auch Unserer Königreiche und derer mit Uns in Verbündniß stehenden Nationen und Staate wieder herzustellen und zu verewigen. Damit nun diese Fasten andächtiger und ordentlicher gefeyert werden möge, so haben Wir Unsern Ertz-Bischöffen und Bischöffen anbefohlen, eine zu dieser Gelegenheit bequeme Gebets-Formul abzufassen, damit man sich derselben in allen Kirchen, Capellen und andern Oertern, wo man den Gottesdienst zu ihren unterschiedlichen Diöcesen verrichtet, bedienen möge, und daß sie Sorge tragen sollen, selbiges förderlichst publiciren zu lassen. Wir gebieten demnach und befehlen ausdrücklich, daß ermeldtes öffentliches Fasten ehrerbietig und geziemend von allen Unsern lieben Unterthanen an erwehntem 8. Tage des Aprils gehalten werden soll, wenn sie sich den Seegen GOttes zuziehen wollen, und bey Straffe, in seinen Zorn, in seinen Grimm und in die Bestraffung zu verfallen, welche Wir denenjenigen rechtmässiger Weise anthun können, welche verachten oder vernachlässigen werden, eine so andächtige Pflicht zu leisten. Gegeben in Unserm Hof von S. James, den 11. Tag des Mertzes 1711. Im neunten Jahre Unserer Regierung.

Heimliche Friedens-

Um diese Zeit hatte sich angefangen hervor zu thun, was das Englische Ministerium im Sinne

1711. gehabt, nemlich den Grund aller menschlichen Gesellschafften, Treu und Glauben, über den Hauffen zu werffen, die feyerlichste Bündnisse eigenmächtig zu brechen, u. s. w. bey welcher Art kein Mensch und kan Reich mehr mit dem andern etwas sicher zu schaffen haben kan, sondern alles in Unordnung, Mißtrauen, Mord, Blutvergiessen, und Verderben hinfallen muß. In der grossen Allianz war so heiliglich von allen Partheyen unter Hand und Siegel bedungen worden, daß kein Theil, ohne derer übrigen Wohlbewust, in eine besondere Handlung mit dem gemeinen Feinde treten solte. Nun aber hatte dieser kein Bedencken, dem Englischen Ministerio die ungereimteste Friedens-Vorschläge zu thun, bey deren Erschung alle Unpartheyische und der Sachen Erfahrne urtheilten; es würde sich dieses nimmermehr dergleichen unterstanden haben, wenn es nicht aus denen mit Englischem Ministerio unter dem Hütlein gespielten Tractaten gewust, daß es sich daher keines Unwillens oder Verdruß zu befahren habe. Die gedachte Frantzösische Vorschläge waren durch den Marquis de Torcy unterschrieben, vom 22. April datiret, und nachstehenden Inhalts:

1711. Tractaten der nachlässigen Minister in sich nun

welches Frantzös. Friedens-Vorschläge einseitig annimmt.

Deren Inhalt Torcy aufgesetzet.

Da ausser Zweiffel gewiß sey, es könne der König den Krieg mit Ehren fortsetzen, dörffe es man nicht als ein Zeichen ermangelnder Kräffte ansehen, da er nunmehro, nach abgebrochenen Gertruydenbergischen Tractaten zu erst von einem Frieden zu reden anfange, und noch vor Eröffnung des Feldzugs seine immer gehegte Begierde bezeuge, Europam in Ruhe hergestellet zu sehen. Die ihm aus der Erfahrung bekandte Meynungen derer Holländischen Regenten, und die von solchen gebrauchte Künste alle Friedens-Handlungen zunicht und unfruchtbar zu machen, hätten ihn verursachet, aus Liebe zu dem gemeinen Besten, sich bey Engelland zu melden, mit denen Vorschlägen, so er vor hinlänglich hielte, dem Krieg ein Ende zu machen, auch die Christenheit zum nachdrücklichsten in allgemeine Ruh zu setzen. In dieser Absicht erböte sich Ihro Königl. Majest. in Franckreich wegen eines Friedens, auf den Fuß derer hier nachfolgenden Bedingungen zu handeln.

I.

Will man denen Engelländern reelle oder wirckliche Versicherung, wegen ihres in Spanien, Indien und dem Mittelländischen Meer zu treibenden Handels geben.

II.

Will der König denen vereinigten Niederlanden, zu ihrer Sicherstellung, eine hinlängliche Barriere oder Vormauer zustehen, die da Engelland anständig seyn und zu Vergnügung derer Engelländer gereichen solte; Anbey verspricht Ihro Majest. zugleich dem Holländischen Handel und Wandel völlige Freyheit und Sicherheit.

III.

Man will auffrichtig und auff Treu und Glauben die allerbilligste Wege eingehen allen Bunds-Genossen der beyden See-Potentzien Satisfaction oder Vergnügung zu geben.

IV.

Da die Sachen des Königs in Spanien, Phi-

1711.

lippi, in einem so guten Stande sich fänden, daß darbey sich allerhand neue Vortheile zeigten, die über solcher Monarchie entstandene Zwistigkeiten zu heben, und sie zu aller dran Theil habender Zufriedenheit auszumachen; will man allen Fleiß anwenden die dißfals noch vorhandene Schwierigkeiten zu heben, und die Länder, den Handel ja überhaupt das Interesse gesamter in diesen Krieg verwickelter Partheyen in Sicherheit zu stellen.

V.

Man will alsofort auff gedachten Fuß die Friedens-Handlungen eingehen, und sollen die vom König zu benennende Bevollmächtigte entweder mit denen Engell- und Holländischen allein, oder auch zugleich mit allen übrigen Alliirten, nachdem es Engelland gefällig seyn wird, das Werck vernehmen.

VI.

Ihro Majest. schlägt Aachen oder Lütterich zu dem Ort der Zusammenkunfft vor, und lässet Engelland die Wahl, welchen es darvon beliehen will, um allda von einem allgemeinen Frieden zu handeln. Geben zu Marli den 22. April 1711.

De Torcy.

Sie werden denen Staaten communiciret/ gefallen Englischem Gesandten Raby nicht

Welcher gestalt diese Vorschläge denen Staaten alsofort mitgetheilet und von diesen angesehen worden, ist bey denen Niederländischen Geschichten vermeldet, der Englische Gesandte Mylord Raby hatte selbst keinen sonderbaren Gefallen daran gehabt, und dem Ministerio zu Gemüthe geführet, wie billig und nothwendig es sey mit denen Herren Staaten auffrichtig zu handeln, welches ihn die noch nicht unterdrückte natürliche Redlichkeit schreiben heissen. Denn in welchen dergleichen noch lebte, die musten sich über den Inhalt dieser Articul ärgern, und über die Verwegenheit des Englischen Ministerii sie anzunehmen und weiter zu bringen erstaunen, weil alles darinnen so ungewiß, von Erkennung der Königin in Engelland nichts gedacht, und deutlich zu verstehen gegeben worden war, daß der Duc d'Anjou bey dem Königreich Spanien bleiben solte, wider die so offt bezeigte Absicht der grossen Allianz und nahmentlich auch der gesammten im Parlament erschienenen Englischen Nation. Wir werden aber bald hören, wie Lord Raby den Mantel nach dem Hof-Winde gekehret und sich in allem des Ministerii Willen zu bequemen erkläret, darmit ihm dieses in seinem ehrsüchtigen Erhöhungs-Gesuch behülflich seyn möchte. Merckwürdig ist es, daß man mit solchen Practiquen um- und immer weiter darinnen gegangen, als die Nachricht von Absterben des Kayfers in Engelland gekommen, wie sehr man sich auch, auff fernere Handhabung gemeiner Sache beeyfert zu seyn gestellet. Wer da die hierbey gefallene Erklärungen gegen die zu erzehlen angefangene heimliche Händel hält, wird die Falschheit und Verstellung, nicht ohne Abscheu, ansehen können. Denn als von dem gedachten Todes-Falle der Bericht eingegangen war, ließ die Königin dem Parlament, in einer von denen gantz anders gesinnten Ministres gestellten Rede, dieses den 1. May zu enbieten:

Der doch bald den Mantel nach dem Hof-Winde drehet.

Die Königin machet

Es gefallet Ihrer Majest. diesem Hause von der traurigen Zeitung Nachricht zu ertheilen, welche Sie von dem Absterben des Kayfers erhalten haben. Indem Sie sehr wohl zuvor sehen, was dieser grosse Verlust vor eine Folge bey denen Alliirten haben könte, wie einige unter denenselben hierdurch den Muth verliehren, und wie auff der andern Seite Franckreich nicht ermangeln werde, alles anzuwenden, um hieraus einen Nutzen zu schöpffen; so haben Ihro Majest. vor rathsam gehalten, euch zu wissen zu thun, daß sobald Sie die erste Zeitung von der Kranckheit des Kayfers überkommen, Sie den Schluß gefasset, falls er sterben solte, das Interesse des Hauses Oesterreich zu unterstützen, und alle ihr Ansehen und Vermögen anzuwenden, damit die Wahl eines neuen Kayfers auff den König in Spanien, Carl den III. fallen möchte. Daß auch, nachdem sich die General-Staaten derer vereinigten Niederlanden hierinnen mit der Meynung Ihrer Majest. gleichförmig erwiesen, Sie die benöthigten Mittel ergriffen, alle diejenigen, welche das Recht haben, bey dieser Wahl ihre Stimmen zu geben, zu ermahnen, daß sie sich mit Ihrer Maj. vereinigen möchten, diese Angelegenheit zu einem glücklichen Ende zu bringen.

1711. des Kayfers Tod in bedencklichem Zuentbieren tund.

Ihro Majest. haben ein gäntzliches Vertrauen zu der Gewogenheit ihres Parlaments; dergestalt, daß Sie hoffen, Sie werden vermittelst seines Beystandes und der Hülffe des Himmels in den Stand gesetzet werden, diesen Krieg durch einen standhafften und ehrlichen Frieden glücklich zu endigen. Die Jahres-Zeit, welche schon sehr verstrichen, und die lange Zeit, darinnen ihr versammlet gewesen, müssen euch ein Verlangen erwecken, euch hinweg zu begeben, und an euren eigenen Angelegenheiten in denen Provintzen zu arbeiten; daher Ihre Majest. euch recommendiren, alle öffentliche oder allgemeine Angelegenheiten unverzüglich zu verrichten, und dieser Sitzung ein Ende zu machen.

Nachdem nun die Königin eine gleichmässige Abschickung an das Ober-Hauß gethan hatte, überreicheten beyde Häuser folgende Addresse:

Allergnädigste Frau.

Parlaments Antwort.

WIr, Ew. Majest. allergehorsamste und allergetreueste Unterthanen, die in dem Parlament versammlete geistliche und weltliche Herren, und die Gemeinden von Groß-Britannien bitten um Erlaubnüß, Ew. Majest. vor Dero allergnädigste Abschickung allerunterthänigsten Danck zu sagen.

Wir seynd über den grossen Verlust empfindlich gerühret worden, welchen die Allianz durch den Tod des Kayfers gelitten hat; Und wir billigen mit Unterwürffigkeit die Wachsamkeit und Sorgfalt, welche Ew. Majest. anzuwenden sich gefallen lassen, um denen traurigen Folgen dißfals durch den Schluß vorzukommen, welchen Sie gefasset haben, das Hauß Oesterreich zu unterstützen, und die Wahl eines neuen Kayfers auff den König in Spanien, Carl den III. fallen zu lassen. Ew. Majest. können in unsere Pflicht und Treue ein gäntzliches Vertrauen setzen, und versichert seyn, daß weder dieser Zufall, noch einiger anderer uns

nie-

1711. niemahls abwendig machen werden, Ew. Majest. in allen denenjenigen Mitteln beyzustehen, welche Sie vermöge Dero grossen Weißheit vor bequem urtheilen werden, diesen Krieg durch einen standhafften und ehrlichen Frieden zu endigen.

Und gleichwie wir wegen der Nothwendigkeit die öffentlichen oder allgemeinen Angelegenheiten schleunig zu verrichten, überzeuget seynd; Also werden wir mit Fleiß arbeiten, um diejenigen zu endigen, welche uns obliegen, damit Ew. Majest. die Vergnügung haben möchten, die Sitzung bald zum Schluß zu bringen ꝛc.

König Carl zum Kayserthum recommendirt.

Die Königin schrieb an alle Orte hin, wo Sie es dienlich seyn erachtete, König Carln zur Kayserl. Cron zu recommendiren, und muste auch Lord Raby deßhalben denen im Haag sich findenden Ministres Vorstellung thun. Die Trauer wurde angeleget, und trugen die Herren des Hofes schwartze Kleider mit weisser Wäsche ohne Spitzen; Die Dames giengen in schwartzer Seide und weissen Handschuhen. Der Kayserl. Gesandte Graf Gallas empfieng die Condolenz-Complimenten, und wurde offt von denen Ministres, wegen derer Angelegenheiten seines Principals, zur Unterredung gezogen. Wer hätte wohl meynen sollen, daß hinter diesem guten Schein gantz was anders verborgen läge? Indessen machte man doch mit denen geheimbden Künsteleyen immer fort, und fieng an dieselbige dem Lord Raby mehrers mercken zu lassen, wie denn, als hernach heraus kam, der Secretarius S Jean gegen Ende des Mays an ihn im Vertrauen geschrieben: Ihro Majest. die Königin wünschte seine Uberkunfft nach Engelland, indem er dermahls im Haag eben so nöthig nicht wäre. Man versähe sich forthin solcher Künsteleyen, deßhalber Ihro Majest. gerne sähe, daß er mit Dero Ministres einige Unterredung hielte, um ihnen hernach desto besser begegnen zu können; (NB. Das solte auff den Widerspruch gemeynet seyn, derer man sich wegen heimlicher Friedens-Practiquen besorgte) sie wolte ihn auch zugleich in verlangten höhern Stand erheben, u. dgl. m. Hierdurch war der Lord Raby so gewonnen worden, daß er in Wieder-Erklärung die Versicherung that: Alles zum Dienst der Königin wagen zu wollen, man dörffte ihm sicher Dero eigentliche Absicht offenbahren, dieweil er sich dieses Geheimnisses nur bedienen würde, ihrem Geheiß desto genauer nachzukommen, begehrte man seine Gegenwart in Engelland annoch, so wolte er dahin kommen, wie man es haben wolte, in einer Jacht, Fregatte, Paquet-Boot, oder auff andere beliebige Weise. Man möchte sich seiner nach Gefallen gebrauchen, indem sein höchster Wunsch wäre, der Königin gefällig zu dienen, und zu Erreichung dieses Zwecks keine Müh noch Gefahr zu scheuen. Dieses Erbieten solte man ja gar besonders dem Hertzog von Schrewsbury und dem Hn. Harley bekandt machen ꝛc. Dieser letzt genannte war nun von seinen Verwundungen so weit genesen, daß er wiederum in dem Parlament erscheinen können, als dieses den 7. May das erstemahl geschehen war,

Wie Raby vom Ministerio gewonnen worden.

wurde er von dem Sprecher dermassen complimentiret: 1711.

Harley wegen wieder Genesung complimentiret.

So bald die Cammer von dem schändlichen und barbarischen Unternehmen des Papistischen Frantzosen Guiscards wider dessen Person Nachricht erhalten, wäre sie sehr beweget worden, so eine beßhaffte Sache zu erfahren, und hätte, in Betrachtung des von verschiedenen Personen ihm Begegneten, glauben auch schliessen müssen, daß dessen Treue gegen Königl. Majest. auch der Eyfer selbiger wohl zu dienen, ihm den Haß derer Päbstler und Rottirer über den Hals gezogen habe, in welcher Meynung sie durch den Beyfall der Königin und derer Herren bestärckt geworden. So dessen gemeldete Treu und Eyfer jemahls in Zweiffel gezogen werden und Zeugen brauchen möchten, so hätte er ja nunmehr das allerrühmlichste, das allervollständigste, das aller unwidersprechlichste Zeugniß. Etwas selbigem beysetzen wollen, müste für eine Verwegenheit gehalten werden, und für dergleichen geachtet seyn, wenn er, der Sprecher, erst noch etwas von des Herrn Harley Treu sagen wolte, und von der Geschicklichkeit, die sich in allen seinen wichtigen Verrichtungen an Tag geleget, auch gewiesen hätte, mit was für Klugheit ihn die Königin darzu erwählet. GOtt solte doch die so wunderbahr bewahrte Person ferner erhalten, und das kostbahre Leben fristen, damit angefangene Dinge glücklich hinaus geführet werden könten; Dieses sey dem Sprecher zu sagen, und zur wieder Genesung Glück zu wünschen von der Cammer der Gemeinden auffgegeben, ꝛc. So schmeichelhafft manchen diese Anrede vorkam, so fuchsschwäntzerisch bedünckte sie auch die Antwort zu seyn, in welcher sich Mr. Harley vernehmen ließ: Die ihm widerfahrne Ehre wäre auch zu Erwiederung sehr grosser Verdienste hinlänglich und gnugsam, überträffe also gewiß gar weit, was er etwa gethan hätte, und noch, des gemeinen Wesens halber, thun oder leyden könte. Die Erwägung, wie einige kleine Dienste erkennet worden, gäbe allen Engelländern einen edlen Antrieb, sich in denen rühmlichsten Verrichtungen, nemlich die Erhaltung des Regiments und der Kirchen, und in treuer Bedienung einer derer besten Königinnen auff Erden, ohnverdrossen zu üben, dieses sey auch wohl des Sprechers Absicht gewesen, und müste übrigens ein jeder sich muthwillig Verhärtender überzeuget werden, wie angelegen dieser Versammlung der warhaffte Wohlstand und Nutzen gesambter Nation sey. Die unverdient genossene Gunst blieb ihm ins Hertz gegraben, deren Andencken ihm eine Erinnerung seyn müste, GOtt zu dancken, der Königin zu dienen, gegen die Cammer und den Sprecher erkäntlich zu seyn ꝛc.

Antwort gar zärtlich.

Die Königin wolte ihn auch gar sonderbar begnaden, erhub selbigen demnach in höhern Stand, machte ihn nemlich zu einem Freyherrn von Wigmore, auch Grafen zu Oxford und Mortimer, der Eingang des hierüber ertheilten Patents hielt in sich, dieses sey geschehen, wegen seiner grossen dem Staat geleisteten Dienste, das Alterthum seines Geschlechts, dessen Verbindniß mit andern he-

1711. hen Häusern, seiner wichtigen bißher abgehabten Verrichtungen, und wegen der schändlichen Gewaltthätigkeit, die er hierbey vom Marquis de Guiscard erdulden müssen, ꝛc. ꝛc. Er wurde auch zu dem wichtigen Posten eines Groß-Schatzmeisters erhoben, und da er von dieser Verrichtung Besitz nahm, durch den Siegel-Bewahrer folgender Gestalt complimentiret:

Wird Groß-Schatzmeister und darüber felicitiret.

Gnädiger Herr Graf von Oxford.

DJe Königin, welche eine jede Sache mit grosser Weißheit verrichtet, hat durch die Ehren-Würden, womit Sie denselben vor kurtzer Zeit bekleidet, hiervon einen Beweißthum abgeleget, indem selbige mit desselben Verdiensten und Eigenschafften genau übereintreffen.

Der Titul, welchen derselbe heutiges Tages führet, konte keinem andern Unterthanen Ihrer Majest. dermassen rechtmäßig zugetheilet werden. Ein Theil desjenigen Blutes, das seine Adern erfüllet, hat seinen Ursprung von denen Veres, und derselbe hat sich eben so bereit erfinden lassen, selbiges vor die Sicherheit seines Fürsten und vor die Wohlfahrt seines Vaterlandes aufzuopffern, wie auch so unerschrocken in der Gefahr und in denen beforglichsten Gelegenheiten, als sonsten einige Person dieses hertzhafften und getreuen Hauses.

Es ist aber demselben diese Warde eben so vollkommen anständig, gleichwie sie mit einem der vornehmsten Reiche derer Wissenschafften eine Anverwandschafft hat: Denn, Milord, desselben Kunde selbsten, wenn sie noch einige finden, müssen erkennen, daß die Liebe zur Gelehrsamkeit und die Anfrischung dererjenigen, welche darinnen berühmt seynd, ein Theil desjenigen ist, wodurch sich desselben Gemüths-Beschaffenheit vor andern hervor thut.

Milord, die hohe Stelle eines Groß-Schatzmeisters von Groß-Britannien, zu welcher Ihro Majest. denselben erhöhet haben, ist die rechte Vergeltung vor seine grosse Dienste. Derselbe ist das grosse Werckzeug der Wiederaufrichtung des allgemeinen Credites und der Befreyung der Nation von der schweren Last und Schande einer unermeßlichen Schuld gewesen, unter welcher sie schmachtete; Und man hat demselben die Gewalt vertrauet, zu verhindern, daß wir nicht wieder in eben solchen schlimmen Zustand fallen, daraus uns derselbe errettet hat.

Dieses grossen Amtes, Milord, ist derselbe auff alle Weise würdig, absonderlich wenn man die grosse Anzahl derer Schwierigkeiten betrachtet, welche diejenigen unvermeidlich vergesellschafften, die dasselbe getreulich versehen wollen, und welche einen solchen Geist, wie derselbe besitzet, erfordern, um selbige zu bemeistern. Die einzige Schwierigkeit, welche derselbe selbsten fast unüberwindlich zu seyn finden könte, bestehet darinnen, auff was Weise derselbe nach dieser Beförderung von Seiten der Crone und des Königreichs besser belohnet werden könne, als bißhero geschehen ist, ꝛc. ꝛc.

Verschiedene Acten des Parlamentes.

Die vorgewesene Sitzung des Parlaments gieng allmählich zum Ende, und werden wir bald hören mit was für Anrede die Königin den Schluß darvon gemacht, wenn zuvor annoch mit wenigem gezeiget worden, welcherley Dinge, zu künfftiger Beobachtung, das gedachte Parlament gut befunden, die Königin aber bestätiget hat. Dahin gehörten die Acten oder Gesetze und Verordnungen ein General-Post-Amt aufzurichten, das Post-Geld derer Brieffe etwas zu erhöhen, und alle Woche eine gewisse Summa derer Einkünffte zur Kriegs-Nothdurfft und andern Ausgaben der Königin abzugeben, eine Accise auff den Hoppen zu legen, die abzulegende Rechnungen über gemeine Gelder in Richtigkeit zu bringen; Es für eine Felonie zu halten, wenn an einen Königl. Minister, bey Verrichtung seines Amts, gewaltsame Hand geleget würde: Die betrügerische und allzuhr eingerissene Spielsucht zu zähmen: Die Feuerungs-Materialien auff einen billigen Preiß zu setzen: Die Land-Strassen und Wege hier und dar zu bessern: Das Wildpret und die Jagden zu erhalten: Die Fischerey auff der Themß wohl einzurichten u. s. w. Man hatte auch von Verwehrung derer Duell- und Zwey-Kämpffe geredet, daß man sie, als ein Laster der Felonie, verbieten, dargegen ein Ehren-Gericht bestellen solte, vor welchem denen Beleidigten Satisfaction geschafft würde. Es kam aber nicht zur Ausmachung; die Königin aber fund sich den $\frac{12}{22}$ Junii im Parlament ein, es also anredende:

Milords und meine Herren.

Welches von der Königin angesprochen wird.

ICh sag euch zu Ende dieser Sitzung mit grossem Vergnügen, daß ihr denen Versicherungen, welche ihr mir bey Eröffnung derselben gegeben, gäntzlich genug gethan habt.

Ich sehe dieses an als ein neues Pfand des Gehorsams und der Zuneigung meiner Unterthanen, welche die festeste Stütze meines Thrones ist.

Ich dancke euch insonderheit, meine Herren, von dem Unter-Hause, vor dasjenige, was ihr gethan habt. Ihr habt mein Verlangen dadurch vergnüget, daß ihr zur Aufferbauung vieler neuen Kirchen eine Beyhülffe gegeben, und ihr habt mich nicht allein in den Stand gesetzet, den Krieg fortzusetzen, sondern ihr habt auch, zur Bezahlung dererjenigen beschwerlichen Schulden, deren Last dem gemeinen Wesen fast unerträglich worden war, würckliche Anstalt gemachet, und zwar zu einer solchen Zeit, als sich unsere Feinde überall mit Hoffnung schmeichelten, daß man keine Beyhülffe würde finden können, denen Bedürffnissen des jetztlauffenden Jahres abzuhelffen. Ihr habt sie auff alle Weise ihrer Hoffnung beraubet, und welche ansehnlich seynd, als man noch niemahls einem Fürsten in einer eintzigen Sitzung verwilliget hat, habt ihr den allgemeinen Credit wieder auffgerichtet, welchen ich durch eine behutsame Sparsamkeit beyzubehalten Sorge tragen will.

Die Welt muß anietzo versichert seyn, daß einem mit so grossem Eyfer vor das wahre Interesse der Nation in Ansehung der Kirche und des Staates erfüllten Parlament nichts zu schwer seyn kan.

Milords und meine Herren.

DJe Vergnügung, welche ich an der Gewalt habe, die mir GOtt anvertrauet hat, bestehet

darin-

1711.

darinnen, daß ich sie zum Schutz und zur Wohlfahrt aller meiner Völcker anwende, deren Glückseligkeit mir so sehr angelegen ist, als sie jemahls einem meiner Vorfahren angelegen gewesen.

Ihr sehet die glückliche Wirckungen eines beyderseitigen Vertrauens zwischen mir und meinen Unterthanen.

Ich werde dasjenige, dessen man sich unterfangen wird, selbiges zu vermindern, vor nichts anders halten, als vor einen Weg zur Trennung meiner Regierung.

Die Sittsamkeit, welche ihr gezeiget habt, wird, wie ich hoffe, diejenigen, die das Unglück haben, mit Unserer Kirche nicht einstimmig zu seyn, überzeugen, daß ihre Freyheit keineswegs in Gefahr ist.

Es würde überflüssig seyn, wenn ich die Versicherungen erneuern wolte, wie viel mir nemlich an der Erb-Folge in dem Hause Hannover gelegen ist, und wie fest ich entschlossen bin, die Englische Kirche, so wie sie durch die Gesetze auffgerichtet worden ist, zu unterstützen und auffzumuntern.

Ihr werdet vor jetzo nach euren Provintzen zurück kehren, und ich erwarte von euch, daß ihr euch durch den Fleiß zu Auffrichtung des Friedens und der allgemeinen Ruhe bey mir beliebt machen möget.

Als diese Rede geendiget worden war, sagte der Herr Siegel-Bewahrer auff Befehl der Königin;

Mylords und meine Herren.

Es ist Ihro Majestät Königl. Wille und guter Gefallen, daß dieses Parlament biß Dienstags den 21. nächstkünfftigen Julii auffgeschoben seyn soll, und solchem zu folge ist dieses Parlament biß Dienstags den 21. nächstkünfftigen Julii auffgeschoben worden.

Raby kommt nach Engelland aus dem Haag.

Die Worte klungen gut, was aber für schädliche Sachen heimlich vorgewesen, ist theils schon berühret worden, und soll theils in folgendem weiter dargeleget werden. Wenige Zeit, nach auffgeschobener Sitzung des Parlaments, kam der Lord Raby ohnversehens in Engelland mit dem Paquet-Boot an, das so geschwinde abstossen müssen, daß darüber das Felleisen mit denen Brieffen zurück geblieben, und nicht erwartet werden wollen. Hierüber gab es allerhand Gedancken und Reden, das aber wurde bald gewiß und klar, daß er mit der Würde eines Grafen von Strafford versehen, gleichwie auch mit der Grafen-Ehre der Staats-Secretarius von Dartmouth begnadet wurde. Ein jeder urtheilte hierbey das seine, und kam vielen sehr bedencklich und weit aussehend vor, wenn sie die Freunde des unruhigen Sacheverels befördert, seine Ankläger und Widersacher aber immer mehr und mehr gedruckt und von ihren Aemtern verstossen sahen. Nicolaus Lechmore, welcher wider den Sacheverel gedienet, muste das Amt eines Königl. Advocatens abtretten, welches an einen, Johann Ward, vergeben wurde. Die Hertzogin von Sommerset verlohr den Platz als erste Ehren-Dame der Königin, an welchen die Hertzogin von Buckhingam kommen solte. Doctor Atterbury, einer derer eyfrigsten Verfechter des Sacheverels erhielt das Decanat der Kirchen Christi zu Oxford, eine Stelle, die jährlich 800. Pfund Sterling, oder, noch über 4000. Rthlr. eintrug. Lord Clermont und sein Bruder, die ehedem bey vorhabender Landung des Prætendenten auff Schottland gefangen geworden waren, wurden der Zeit aus dem Gefängniß des Towers gelassen, und in völlige Freyheit gesetzt. Als dergleichen unter der Hand war und vorgieng, hatte das Englische Ministerium durch grosses Frantzösisches Geld, unter Vermittelung des Tallards, gewonnen, die heimliche Friedens-Handlungen mit Franckreich immer fortgesetzet, ausser daß die Alliirte etwas zuverlässiges der Zeit darvon gewust, wiewohl die Englische Ministres selbst unter sich manchmahl ziemlich uneins gewesen seyn, und der Staats-Secretarius S. Jean allerhand Stänckerey mit andern gehabt haben mochte, darüber der Graf von Oxford hernach sehr geklaget. Darinnen blieben sie doch einig, daß hinter dem Rucken derer Alliirten, auch, wie wir weiter erzehlen werden, meist ohn Vorbewust der Königin, ein einseitiger Frieden, Franckreich zu Gefallen, geschmiedet werden solte und müste. So viel hatten sie doch gethan, daß die Königin auff ein Papier oben und unten ihren Namen zeichnen müssen, in welchem Papier diese Worte enthalten: Der Herr Prior ist vollkommen bevollmächtiget, an Franckreich Unser Præliminair-Begehren zu offenbahren, und Uns eine Antwort dargegen und darauff zu überbringen, ꝛc. Keiner von denen Ministres hatte, sonst gebräuchlicher massen, diese Vollmacht contre-signiret, oder mit unterzeichnet, zweiffels ohne in der Meynung, die Schuld ihrer Practiquen auff die Königin allein zu schieben, wenn sie heraus kommen oder übel ablauffen solten, ohngeachet, daß diese Meynung bekantlich wider Englisch-Gesetze liefe, welche dafür halten, daß die Regenten ihres Landes niemahlen, allzeit aber, wenn was versehen wird, die Ministres sündigen, als die unbillige Dinge gerathen, oder geschehen lassen, an die man sich demnach dißfalls allein zu halten habe. Dem mochte nun seyn wie ihm wolte, so wurde der genannte Prior mit gedachter Vollmacht heimlich nach Franckreich gesendet, um daselbsten vorzutragen, was Engelland von Franckreich vor allen Dingen, als einen vorläuffigen Grund einzugehenden Friedens begehrte, welches in nachfolgendem bestanden war:

Heimliche Friedens-Practiquen gehen fort/ ob gleich das Reich des neuen Ministerii unter sich offt uneins ist.

Königin gibt darzu unvollkommene Vollmacht.

Prior geht darmit nach Franckreich.

Wird zu einem Grafen von Strafford gemacht.

Sacheverelliſten gefördert.

Der Friede sey nicht anders als so zu schliessen, daß sämtlich Alliirte ihre Vergnügung darbey fänden.

Holland, der Kayser und Savoyen müsten jedes eine Barriere oder Schutz-Wehr zu ihrer Sicherstellung haben.

Savoyen solte zurück geben, was es vom Kayser empfangen, Franckreich abtretten, was es Savoyen abgenommen, darzu noch zufügen, was etwa gut befunden werden würde.

Es sey Sorge zu tragen, gleiches Gewichte zwischen denen Staaten in Italien zu erhalten, und müste man gewisse und ausdrückliche Versich-

Die diesem von Engelland angetragene Friedens-Bedingungen.

1711. rung haben, daß Spanien und Franckreich nie unter einem Herrn seyn solten.

Denen sämtlichen Alliirten solte Satisfaction gegeben werden, wie es ihre mit Engelland geschlossene Bündnisse erforderten.

Derer Holländer Handelschafft sey in Sicherheit zu stellen.

Was Engelland insonderheit beträffe, solte

I. Desselbigen Handlung zum Vergnügen seiner Einwohner eingerichtet,

II. Das Englische Regiment, wie es dermahlen stünde, von Franckreich erkennet und genehm gehalten,

III. Gibraltar und Port-Mahon in Händen dermahliger Besitzer gelassen,

IV Dünkirchen seiner Befestigung und Hafen beraubet, und dieses alles übern Hauffen geworffen,

V. Der Assiento, oder Handel mit denen schwartzen Sclaven aus Africa nach America, wie ihn bißher die Frantzosen gehabt, denen Engelländern gantz allein und mit Ausschliessung aller andern Nationen zugestanden,

VI. Die Insul Terre-Neuve gäntzlich denen Engelländern eingeräumet, der Handel in der Bucht von Hudson denen Engelländern und Frantzosen zusammen, wie sie ihn nun übten, frey gegeben,

VII. Alles in America, wie es zur Zeit des geschlossenen Friedens wäre, behalten,

VIII. Denen Engelländern von Spanien alle Handels-Freyheiten, die etwa Franckreich hätte, auch ertheilet,

» IX. Alle dermahliger Antrag und fernerweit »dißfals zu handelnde, biß beyderseits Partheyen »die Kundmachung beliebten, unter ihnen geheim »und verschwiegen gehalten werden.

Daß Franckreich nicht gäntzlich geschwiegen, ist bey denen Holländischen Geschichten erwehnet worden; Indessen waren obstehende schöne Vorschläge heimlich von Engelland an Franckreich geschehen, und über dieses noch dem Hn. Prior aufgegeben worden, sich genau zu erkundigen, ob Franckreich auch mit gnugsamer Vollmacht von Spanien versehen wäre? Man lässet übrigens den verständigen Leser urtheilen, wie Engellands Verfahren hierinnen mit der so heiliglich gemachten grossen Allianz, auch mit denen an Holland insonderheit gegebenen Versicherungen gestimmet, »daß nichts in Friedens-Sachen, ohne Vorbewust »aller Alliirten überhaupt und derer Herren Staa»ten insonderheit, mit gemeinem Feind, tractirt, »oder gehandelt werden solte; So stehet auch zu desselbigen Uberlegung: Ob denn, was Engelland an Franckreich begehret, klärer, deutlicher, gewisser als das gewesen, was dieses jenem vorgeschlagen; und ob Engelland sein Versprechen gehalten, da es versichert, es wolte Franckreich vermögen sich deutlicher herauszulassen, weil man seine oben erzehlte erstere an Engelland gethane Vorschläge durchgehends als zu dunckel, weitschichtig und ungewiß zu sein erachtet? Denn die Forderungen derer Englischen Ministres sehen ja, in Ansehung derer Alliirten, eben so zweydeutig, weitschichtig und unklar aus, als die erste Vorschläge derer Frantzosen. Ja! was das schlimmste, so haben die übrig gebliebene und hernach ans Tagelicht gebrachte Papiere dieser Prattiquen (denn die mehrere sind von denen Prattiquanten selbst beyseite geschafft und unterdrückt worden) deutlich gezeiget, daß es die Englische Ministres nicht leyden wollen, wenn Franckreich willens gewesen mit denen Alliirten und mit Engelland zugleich etwas zu handeln; sondern ausdrücklich begehret haben, es müste zuerst und vor allen Dingen Engellands Interesse ausgemacht seyn ꝛc. wodurch sie denn selbst der Cron Franckreich den Weg gebahnet, die Alliirte nach Belieben zu führen. Am meisten wird es einem nachdencken den Leser wundern, daß in denen Engelländischen Anforderungen nicht ein Wort von Herausgebung der Spanischen Monarchie gedacht worden sey, obgleich nebst der Königin, gesammte im Parlament versammlete Englische Nation so offt vor der gantzen Welt protestiret: »Es könne kein sicherer und ehrlicher Frieden gemachet werden/ so lange die Spanische Monarchie in jemandes Händen aus dem Hause Bourbon, oder Königl. Frantzösischen Stamms bliebe ꝛc. Dessen war nun nicht nur vergessen, sondern zu verstehen gegeben, daß man den Duc d'Anjou im Besitzthum der Spanischen Monarchie lassen, und mit ihm ohn weiters Bedencken, in Unterhandlung treten wolte, weil Prior fragen solte: Ob auch hierzu der Duc d'Anjou seinem Groß-Vatter in Franckreich gnugsame Vollmacht gegeben?

Offenbahrung Englischen Betrugs.

Franckreich wolte die ihm, über Verhoffen, allzugutgemachte Gelegenheit nicht versäumen; sondern schickte seiner Seits den Hn. Menager nach Engelland, mit erforderlicher Vollmacht vom 3. Augusti 1711. zu handeln, zu schliessen, zu siegeln, was mit Englischen und einigen andern hierzu gnugsam authorisirten Ministres derer wider Franckreich im Krieg begriffenen Potentzien und Staaten etwa verglichen werden möchte, woraus denn erhellet, daß man Franckreich geoffenbahret, es wären einige derer Alliirten, die nicht abgeneigt mit ihm, so gut als Engelland, in Handlung zu treten, welche es aber gewesen, ist anderweit ersichtlich. Menager war also in Engelland, er verkehrte mit denen Englischen Ministres, diese hielten viel Versammlungen unter sich selbst, schlichen auch heimlich und bey Nacht verschiedentlich zu dem Tallard, darüber wurde viel Redens, aber nichts eigentlich jemahls kund, weil sie, wie gedacht, alle Nachrichten davon unterschlagen, ausser dem, was wir unten weiter von dem endlich ausbrechenden und zu anderer Kundschafft gelangenden erzehlen werden.

Menager von Franckreich nach Engelland mit Friedens-Vollmacht geschickt.

Unter diesen in Engelland betriebenen Händeln, hatte es einen verdrießlichē Zufall in Schottland gesetzet, darbey die Ministres äusserlichen Mißfallen, wohl meist wider die innerliche Meynung ihres Hertzens, zeigen musten. Die Hertzogin von Gordon, hatte der Gesellschafft derer Advocaten in Edinburg, welche in sonderbahrem Ansehen

Seltsamer Zufall in Schottland wegen einer verlohrnen Medaille

stand,

Anfrage ob Franckreich von Spanien mit Vollmacht versehen.

Censur dieses Englischen Verfahrens.

1711. des Prætendenten.

stand, in ihre Bibliothec und Müntz-Cabinet, als ein besonders seltsames und auffhebens würdiges Stück eine Müntze verehret, auff deren einer Seite das Brustbild des Prætendenten, mit der Umschrifft: Jacobus VIII. Regni Britannici & Hiberici Rex: Jacob der VIII. König von Britannien und Irrland: Auff der andern aber die Land-Carte dieser Länder stand, mit der Beyschrifft: Reddite ei, cujus est: Gebt es dem wieder, dessen es ist. Als nun die Gesellschafft, an der Zahl 65. starck, beysammen ware, hatte man die Frage: Ob nicht der Hertzogin vor dieses Geschenck gedancket werden solte? auffgeworffen, und mit 63. Stimmen das Ja beschlossen. Die Doctores Dudat und Horn liessen sich zu dessen Verrichtung erwählen und abfertigen, und kam das Compliment, so sie darbey gebraucht, in Engelland durch den Druck heraus, dieses Inhalts dem Teutschen nach:

Madame.

Wir sind abgefertiget von dem Dechant derer Advocaten, Ew. Hoheit demühig Danck zu sagen vor alle Dero Gütigkeiten, sonderlich vor die Ehre, so sie der Gesellschafft erzeigt mit Schenckung der Medaille oder Müntz unsers rechtmässigen Königs; Wir sind allzeit bereit, unsere Treu gegen selbigen und unsere Ehrerbietung gegen Ew. Hoheit an Tag zu legen.

Die Antwort, so darauff gefallen seyn solte, wurde dergestalt erzehlet:

Ich habe allzeit die Gesellschafft derer Rechts-Lehrer, als die gelehrteste und höfflichste Leute von gantz Europa angesehen, da selbige auch Müntz-Cabinet und Bibliothec anzulegen trachten, ist es billig, daß man ihnen beyderseitlich an Hand gehe, und werde ich meines Orts nicht ermangeln, ihnen mitzutheilen, was ich etwa an guten Büchern und raren Medaillen erhalten möchte.

Hierauff solte der eine Deputirte erwiedert haben: Er hoffte samt denen, so ihn abgefertiget, es würden Ihro Großheit bald Gelegenheit haben, der Advocaten oder Rechts-Gelehrten Gesellschafft allerhand Gunst zu erzeigen, indem sie ihnen die Müntze verehret, so da geprägt geworden, d. i. Herstellung des Königs und Königl. Familie, die Auffhebung der Rebellion, der unrechtmässigen Throns-Anmassung, ja der Tyrannie und der Wiggischen Rottereey zu befördern.

Verschiedentlich angesehen und beurtheilet.

Einige wolten sagen, daß Bevorstehendes nicht alles so, nach dem Buchstaben, vorgegangen, sondern ein und anders vergrössert und heffriger gemacht worden und das gantze Werck nur auf einen Vorwitz etlicher junger Advocaten hinaus gelauffen sey; Andere aber blieben darbey, die Sachen wären, erzehlter massen, geschehen, und höchst unbillig auch gefährlich gewesen. Gewiß war es, daß uber diesem Zufall allerhand Bewegung wurde, und daß man vom Hof aus viele Mißvergnügung bezeigte, auch dem Königl. Ober-Sachwalter befahl, nachzuforschen, auch, befindenden Dingen nach, denen Rechten gemäß wider die Schuldige streng zu verfahren, auff wessen Vernehmung denn die mehrgedachte Medaille an ermeldeten Königl. Sachwalter ausgeantwortet und durch die Annehmer derer selbigen um Vergebung ihrer Begünstigung bey Königl. Majest. angesuchet, übrigens eine Schrifft von der Rechts-Gelehrten Gesellschafft auffgesetzet wurde, darinnen man, was einige gethan, mißbilligte, die treue Ergebenheit an Königl. Majest. und den Eyfer vor die Protestantische Succession bezeigte, dem Prætendenten und alle seinem Anhange eydlich absagte, u. s. w. Um eben diese Zeit wurden auch aus denen Zeughäusern zu Leith viele Kriegs-Geräthschafften Nachtszeit entwendet, ohne daß jemand wissen wollen, wie es zugegangen, und wohin sie gekommen, welches denn mehrern Anlaß zu argwohnen gab, es sey ein schlimmes Absehen wider dermahlige Regierung vorhanden. Was hierbey das Ministerium gedacht, kan man so gewiß nicht sagen, wiewohl es gröstentheils von gar manchen sonderbarer Neigung vor dem Prætendenten verdächtig gehalten wurde, dessen Bildniß man um eben diese Zeit in Kupffer zu London gestochen feyl darlegte, doch wurden daran Theil-habende in Arrest, die Kupfferstuck aber hinweg genommen.

1711.

Ormond Vice Re von Irrland.

Der Hertzog von Ormond war, als Vice-Ré oder Schalt-König, nach Irrland gegangen, um daselbsten der Eröffnung und Sitzung des Parlaments beyzuwohnen. Dieses geschahe nach seiner Ankunfft und feyerlicher Empfängniß den 23. Julii, da er beyde Häuser nachfolgender massen angesprochen:

Spricht dasiges Parlament an.

Mylords und Herren.

Alldieweil Ihro Majest. verlangen, daß Ihre Unterthanen dieses Königreichs an denen süssen Einflussen Ihrer glücklichen Regierung Theil haben sollen, so haben Sie beyzeiten Gelegenheit genommen, euch versammlen zu lassen, damit Sie euch Dero Zuneigung und Eyfer vor eure Wohlfahrt bezeugen, und euch versichern möchten, daß Sie in Dero inniglich- und liebreichen Absehen gegen euch verharren werden, worvon Sie euch schon so unfehlbare Proben in allen Gelegenheiten gegeben haben.

Indem Ih. Majest. von Erhebung des zwantzigsten Pfennigs abgestanden, und die ersten Früchte verwilliget haben, um die Belehnungen zu erkauffen, so haben Sie der Clerisey zu Liebe ein unstreitiges Kennzeichen Ihrer Wohlthaten ertheilet; Und über dieses haben Sie auch zum Unterhalt einer grössern Anzahl Geistlichen Anstalt gemachet, indem Sie Zeit währender Ihrer Regierung ihre Anzahl durch die guten Gesetze wider die Papisten vermehret haben.

Ihro Majest. haben auch dem Collegio zu Dublin noch eine Probe Ihrer Königl. Gnade gegeben, indem Sie dasjenige verwilliget, was daselbe in der letzteren Sitzung des Parlaments gebeten hat.

Meine Herren von dem Unterhause.

Die allgemeine Rechnungen, welche euch vorzulegen befohlen worden ist, werden klärlich zeigen, mit was vor Sorgfalt Ihro Majest. sich bemühet haben, euch unterschiedliche Unkosten zu ersparen. Zu solchem Ende haben Sie solche Mittel gesu-

1711. chet, welche nicht so beschwerlich wären, als dasjenige, so man vormahls zur Sicherheit derer Waffen und derer Kriegs-Munition vorgeschlagen hatte; Und ihr werdet aus denenselben Rechnungen ersehen, daß die grosse Krieges-Verrichtungen Ihrer Majest. sowohl zu Wasser, als zu Lande, dieselben veranlasset haben, einige Trouppen aus diesem Königreich herauszuziehen, und selbige auff einen andern Fuß zu setzen; daß aber alles dasjenige, was man hierdurch ersparet hat, zu einem andern Gebrauch vor dem allgemeinen Dienst dieses Königreichs angewendet worden. Alldieweil nun Ihro Majest. alle gezienende Mittel gebrauchet haben, Dero Unterthanen zu erleichtern, so urtheilen Sie, daß es zu ihrer Sicherheit und Beschützung nöthig seye, durch neue Werbungen diejenigen Trouppen wieder zu ersetzen, welche anderswohin geschickt worden, und zweiffeln Sie nicht, ihr werdet hiervor, wie auch vor die Wiederauffrichtung derer allgemeinen Gerichts-Häuser besorget seyn, welche durch die letztere Feuers-Brunst in die Asche geleget worden.

Indem Ihro Majest. betrachten, wie viel denen Gütern und Privilegien Ihrer Unterthanen dieses Königreichs an der Einschreibung in die allgemeinen Bücher gelegen ist, so recommendiren Sie euch ernstlich, denenjenigen Ungelegenheiten vorzukommen, welche wegen derer durch die Feuers-Brunst verzehrten Protocolle etwa entstehen möchten, anbey auch vor die Beybehaltung dererjenigen, welche gerettet worden, sorgfältig zu seyn.

Milords und meine Herren.

ICh habe Befehl von Ihro Majest. euch zu versichern, daß Sie fortfahren werden, die Irländische Kirche solchergestalt zu erhalten, wie dieselbe durch die Gesetze auffgerichtet worden ist, und daß Sie auch entschlossen seynd, die Erb-Folge in der Protestantischen Linie von Hannover zu versichern, und mithin die Protestantische Religion nebst denen Rechten und Freyheiten aller Ihrer Unterthanen zu handhaben; Und gleichwie es Ihrer Majest. gefallen hat, euch zu wissen zu thun, daß Sie jederzeit bereit seyn würden, in allem demjenigen, was zu eurer Sicherheit und Wohlfahrt behülfflich seyn könte, mit euch übereinzustimmen: Also zweiffeln Sie keineswegs, Ihr werdet in denen Angelegenheiten, welche euch werden vorgeleget werden, mit aller erforderten Sanfftmuth, Einigkeit und Fleisse handeln; dergestalt, daß diese Sitzung sowohl vor Ihro Majest. als vor Dero Volck glücklich seyn könne.

Dessen Handlung und Addresse des Unter-Hauses.

Hierauff giengen die gewöhnliche Handlungen des Parlaments an, unter welchen man sich mit Absetzung derer Wiggisch-gesinnten, und Beförderung derer Torris, ab Seiten des Vice-Re, gar fleissig bewieß, der in seinen Absichten an dem neuverordneten Cantzlar **Phips** einen treuen Gehülffen hatte. Das Unter-Hauß überliefferte auff obenstehende Ansprache ein Addresse an die Königin dem Vice Roy dieses Inhalts:

WIr treugehorsamste und unterthänigste im Parlament versammlete Gemeinden Irland nahen uns Ihro Königl. Majest. mit einem Eyfer- und Ergebenheit-vollem Hertzen, den schuldigen Danck zu sagen, da wir die Würckungen Dero glücklichen Regierung empfinden und erkennen, und mit innigster Danckbarkeit die Gelegenheit ergreiffen, bey Vorstellung eines von uns so sehr verlangten und so hoch-geliebten General-Gouverneurs, uns zu versammlen, da wir uns der Erfüllung allergnädigst-gethaner Versprechungen versehen und um Fortsetzung Königl. Majest. Ansuchung thun ꝛc. Nach Rühmung dessen, was Ihro Majest. zu besserer Unterhaltung derer Kirchen-Diener, und in Erleichterung derer sonst gewöhnlichen Abgaben des Lands gethan, fuhr die Addresse ferner fort zu versichern, die Gemeinden wolten sich als rechtschaffene Kinder oder Glieder protestirender Kirchen auffführen, und allezeit pflichtmässig die im Hause Hannover festgestellete Erb-Folge zu Hertzen nehmen, als, nechst GOtt, das beste Mittel die Protestirende Religion zu erhalten; übrigens obliegender Schuldigkeit zu Folge wachsam und munter seyn, die geheiligte Person Ihro Maj. Dero Würde, Crone und Königl. Vorrechte zu beschirmen und erhalten zu helffen, ꝛc.ꝛc.

1711.

Papisten in Irland gar unruhig und kühn.

Ungeachtet daß der Hertzog von Ormond in seiner Ansprache ans Parlament versichert, daß die Königin die Cron-Erb-Folge bey Protestantisch-Hannoverischer Linie erhalten wissen wolte; wurden doch die Papisten in Irland immer unruhiger und freyer, auch ungezogener, gleich als wenn Sie ins geheim etwas anders wüsten, und scheuten sich nicht über gedachten Punct Ormondischer Rede allerhand anzügliche Glossen zu machen. Das Parlament war mit diesen und dergleichen Dingen übel zufrieden, wie es denn auch hernach ein hartes Gezänck im Unter-Hauß gab, da der Cantzlar einen gewissen Mr. Tailor zum Fried-Richter in Dublin machte, wider den Schluß des vorigen Parlaments, darinnen enthalten, daß, wer unter der Jacobitischen Regierung, dem König zu gefallen, ein Papist oder unter folgender ein Protestant worden, kein Fried-Richter seyn solte. Weil nun Tailor der Art war, solte er mit Gewalt, zusamt dem Cantzlar, abgesetzt werden. Allein andere entschuldigten diesen mit der Unwissenheit, doch blieb es darbey, der Vice-Ré solte ersuchet werden, den Tailor und seines gleichen von ihren Aemtern abzusetzen. Sonsten willigte das Parlament 167000. Pfund Sterling in zwey Jahren zu bezahlen, 11000. Pfund ein Pulver-Magazin anzurichten, und 7000. Pfund zu Wieder-Auffbauung abgebrandter Gerichts-Häuser. Ubrigens wurde wohl gespühret, daß das Verfahren desselbigen dermahliger Hof-Parthey nicht allzuangenehm sey, weil es annoch zuviel Neigung vor das vorige Ministerium, nahmentlich auch dem Hertzog von Marlborough bezeigte, dergleichen denn das Ober-Hauß mit folgender Addresse an Tag legte:

Bewilligung des Parlaments.

Sehr gnädige Souveraine.

WIr Ihro Majest. dienstschuldigste und gehorsamste Unterthanen und die Gemeine von Irland in ein Parlament versammlet, verfügen uns

Addresse des Ober-Hauses

bey

1711. dem Marlborough rühmlich.

bey dem Ende dieser Session sehr unterthänig vor Ihro Majestät, um unsere Danckbarkeit zu bezeugen, vor die wiederholten Zeichen Ihro Königl. Güte und Gnade denen Unterthanen dieses Königreichs bewiesen, durch die Zusendung eines Ober-Gouverneurs, welche uns so angenehm ist, und durch die gnädige Vergünstigung an Ihro Volck verschiedener guten Acten, welche Sie uns nach Dero grossen Weißheit und Güte, dienlich erachtet, uns bey gegenwärtiger Sitzung des Parlaments behändigen zu lassen. Die getreuen Gemeinen bedienen sich dieser Gelegenheit, Ihro Majest. unterthänig zu gratuliren, wegen der Weißheit dero Räthe, und den Ruhm dero Waffen in soviel Theilen der Welt, **doch besonders über den glücklichen Vortheilen / welche Dero hoher General der Hertzog von Marlborough befochten / durch den Einbruch in die feindliche Linie und Eroberung der Stadt Bouchain / in dem Gesichte des starcken feindlichen Lagers.** Wie nun die Strahlen von Jh. Majest. Tugenden und rühmlichen Successe dero Waffen, mit Recht die Verwunderung der Feinde nach sich ziehen, so verursachet der mannigfaltige Seegen, welcher währender Ihro Majest. glücklichen Regierung über uns kommen, daß sie von allen Nationen beneydet wird. Die grosse Hochachtung dieser unschätzbaren Wohlthaten erfüllet unsere Hertzen mit dem geneigtesten Eyfer vor Jh. Majest. geheiligte Person und Regierung, und wird uns allezeit verpflichten, unser brünstiges Gebet vor dero langes Leben und Regierung über uns vor GOtt zu bringen, damit wir Gelegenheit haben mögen, zu bezeugen, als wie wir nun in der gröstẽ Freude und Einmüthigkeit thun, daß wir Ihro Majest. hohe Person und Regierung, die Protestantische Erb-Folge auff das Durchl. Hauß von Hannover, wie auch die Kirche von Irrland durch die Waffen fest gestellet, gegen den Prætendenten und alle andere Feinde Ihro Majest. sowohl ausserhalb als innerhalb Landes beschirmen und handhaben wollen.

Nach Uberliefferung dieser Addresse præsentirten die von der Gemeine noch eine andere an den Vice-Roy, dieses Inhalts:

WIr unterthänigste und gehorsamste Unterthanen Ihro Majest. die Gemeinden von Irrland, zu einem Parlament versammlet, dancken Ew. Excell. sehr hertzlich für dessen sonderbare Administration dieser Regierung, wie auch, daß Ihr ein glücklich Werckzeug gewesen, zu Herkommung so vieler guten Wercken für dem Dienst, Vortheil und Genügen der Unterthanen dieses Königreichs. In den einhelligen Versicherungen, welche wir im Anfange dieser Session gaben, haben wir vollkommene Sorge getragen, für die Unterstützung der Constitution, und für andere Dienste, welche uns von dem Throne anbefohlen. Wir ersuchen nun unterthänig, daß Ew. Excell. Ihro Majest. hinterbringen wollen, wie erfreuet und einmüthig dero getreue Unterthanen alle Subsidien, welche Ihro Majest. begehret, und die wir in gegenwärtiger Beschaffenheit zustehen können, gegeben haben, und daß Ihr um fernern Königl. Schutz und Gnade bitten wollet. Die grosse Erfahrung, welche wir in gegenwärtiger eurer Administration von eurer Güte gehabt, befestiget in uns die Hoffnung, welche wir durch Eure Klugheit in der vorigen Regierung, und fürnemlich in Erlangung der theuren Wercken gegen den Anwachs des Pabstthums, erworben habet. Wir können auch niemahls vergessen die grosse und zeitige Sorge, welche Ew. Excell. in der letzten glücklichen Revolution getragen, welcher Revolution wir den unschätzbaren Seegen in Ihro Majest. Regierung, und die Bewahrung der Befestigung in der Kirche und Staat, schuldig sind. Und nachdem wir bedencken, wie viel Eurer Vorsprache für uns bey Ihro Majest. Danck zu sagen haben, so sind wir, ausser der Bezeugung unserer schuldigsten Zuneigung an andere Souveraine in keinen Sachen einträchtiger, als in dem Wunsch, daß Ihr in der Regierung dieser Nation bleiben möget.

1711.

Beantwortet/ und Parlament prorogirt.

Auff die erstgemeldete Addresse an die Königin antwortete der Hertzog von Ormond: Ich werde Ew. dienstschuldigste Addresse Ihro Majest. vorlegen, und alle meine Dienste zum besten dieses Königreichs anwenden. Und auff die letztere sagte Se. Excell. daß er dem Unterhause Danck sagte vor die Addresse, und daß er dessen gute Zuneigung zu behalten trachten würde, durch die Erweisung in allen Thaten, daß er den Constitutionen der Kirche und des Staats zugethan sey. Worauff der Vice-Roy hernach eine Anrede an beyde Häuser des Parlaments that, und dasselbe damit prorogirte, oder, nach dem Willen der Hof-Parthey, biß auff das folgende Jahr verschob, und sich wieder nach Engelland begab, wohin wir ihn denn auch folgen müssen, um zu sehen, was indessen und fernerweit merckwürdiges daselbst vorgefallen.

Fernere Friedens-Geheimnisse.

Dahin gehören hauptsächlich die noch immerdar unter dem Hütlein gespielte Friedensmachereyen, deßhalben, nach vorhin Erwehntem, der Mr. Prior nach Franckreich geschickt, und dargegen Mr. Menager in Engelland ankommen war. Bey diesem Hin- und Herschicken und gleichmässigem Schreiben, hatte sich Engelland wegen seiner obgedachten Forderungen an Franckreich mehrers erkläret, z. E. den Assiento-Handel auff 30. Jahr; zur Sicherstellung seines Handels in America etliche bey weitern Tractaten auszumachende Plätze, gewisse Vortheile im Americanischen Handel, die sich auff 15. pro Cento belauffen selten, die Freyheit habende schwartze Sclaven auff Jamaica, und einem Orte am Fluß de la Plata zu erquicken, verlanget. Hierauff hatte sich Franckreich erboten: (1) Daß ein neuer Franckreich und Engelland möglichst vortheilhaffter Handels-Tractat errichtet; (2) Daß die Königin in Engelland für dergleichen, auch die Succession nach dermahligem Fuß erkennet; (3) Dunkerken seiner Haven, Canäle und Wercke, doch gegen ein auszumachendes Æquivalent, beraubet; (4) Vermöge der vom König Philipp in Spanien habenden Vollmacht, Gibraltar und Port-Mahon der Cron

Und mehr erläuterte Bedingungen.

1711. Engelland gelassen; (5) Der Assiento-Contract, wie in Franckreich gehabt, nach geschlossenem Frieden, denen Engelländern zugestanden, und diesen die Freyheit ihre Sclaven an allen Americanischen Orthen zu erquicken und zu verhandeln gegeben; (6) Auff den Fall des erfolgenden und genau vollzogenen Friedens denen Engelländern, was Franckreich oder jemand anders an Privilegien und Freyheiten hätte, von König Philippo auch gegönnet; (7) Der Assiento-Contract an Engelland auff 30. Jahr, ob dieses gleich ziemlich viel und lang wäre, überlassen; (8) Der Vortheil von 15. pro Cento, nach dem Friedens-Schluß und dessen Auswechslung, denen Engelländern eingeräumet; (9) Unter der Aufsicht eines Spanischen Bedienten, der begehrte Platz am Fluß de la Plata, angewiesen und zu brauchen fest gestellet; (10) Wegen Terre-Neuve und der Bucht von Hudson, bey denen Tractaten, doch daß dorten Franckreich zu fischen und seine Fische zu trocknen ein-für allemahl frey bliebe, weiter geredet werden solte, &c. &c. Ob nun gleich sonst die Cron Franckreich dem Englischen Ministerio weiß gemacht, daß Engelland, zur Feststellung seines Handels in America, *reelle* oder würckliche Versicherung, oder Auslieferung gewisser Plätze haben solte; So wolte Sie doch nun, da es zum rechten Zweck kommen solte, darvon nichts wissen, und das Englische Ministerium war so gut hierinnen nachzugeben, in der Hoffnung Franckreich würde was anders dargegen, zu Engellands Vortheil, eingehen, auch mit »dem Anzeigen, man liesse sich so bengsam finden, »weil die Königin so eine grosse Begierde trüge einen allgemeinen Frieden zu befördern. Das Englische Ministerium hatte die grosse Allianz wieder aus den Augen gesetzet, da es an Franckreich den Fang und die Trucknung derer Fische auff Americanischer Insul Terre-Neuve zugestanden; Sintemahl der 2. Articul gedachter Allianz (sich: Tom. XVI. dieses Theatri An. 1701 p. 70. b.) im Munde führet, daß dergleichen, **auf keinerley Weise »und unter keinerley Vorwand**/ geschehen »solte. So schloß es auch vieles in obgedachten Puncten mit dem Duc d'Anjou, als einem König in Spanien, heimlich ab, indem sie sich öffentlich vor denen Leuten stelleten, als ob man ihm nicht den geringsten Theil von Spanischer Monarchie lassen wolte. Uber dieses hatte es in Franckreich »das Gemeldete einzugehen, gesetzet zu dem Ende, »wie es selbst angezeiget, **darmit es im Stande »seyn möchte die Königin** (nemlich mit ungegründeter Vorspiegelung des an Engelland »insonderheit zugestandenen grossen Vor-Nutzens) **dahin einzuleiten**/ **daß Sie einen »allgemeinen Frieden zum Vortheil „Franckreichs** zuwege brächte/ &c. &c. So solte die Königin verkaufft, oder, gedungen und verpflichtet seyn Franckreichs Vortheil bey dem allgemeinen Frieden, in nothwendiger Folge zum Nachtheil ihrer Alliirten, zu bewürcken; hingegen »waren die Frantzosen so listig gewesen sich auszubedingen, daß ihr König durch die sonderbare an

Franckreichs List Schlüpffrigkeit.

Englische Ministerii Violirung grosser Allianz.

Grosse Bemühung vor Franckreich/

mit Verrath und Verachtung der Königin.

Engelland gethane Erklärungen und Versprechungen zu nichts verbunden, und diese keine Würcklichkeit haben solten, ehe und bevor nicht ein allgemeiner Friede unterzeichnet. Dergestalt war die Königin auf das gefährlichste glatt Eyß geführet, entweder, mit schändlichster Hindansetzung aller ihrer Alliirten, zu thun was Franckreich haben wolte, oder zu erfahren, daß dieses nichts von seinem Versprechen hielte, ja wohl gar alles miteinander offenbahrte, und den Widerwillen aller Alliirten gegen Sie, nach Belieben, erweckte. 1711.

Bey allen diesen Umständen und obigen Erklärungen Franckreichs und Spanien, waren doch die Englische Ministres froh, es so weit gebracht zu haben, und versammleten sich **aus eigener Bewegnüß und ohne Vorbewust/ geschweige dann/ Geheiß der Königin**/ zu Cockpit gen/ den 20. Sept. (1. Octob.) um zu überlegen wie bißher practicirtes vollends durchgetrieben werden könte. Sie liessen sich den Mr. Menager die vorhin beygebrachte Erklärungen derer Cronen Franckreichs und Spanien übergeben, hielten sie für hinlänglich und gnugsam, empfiengen auch zugleich noch andere unten bald anzuführende Puncte, die zum Grunde einer allgemeinen Friedens-Handlung dienen solten; liessen durch den S. Jean der Königin schreiben, Sie möchte doch die Nacht noch eine Ordre stellen, daß eine Vollmacht von dem Groß-Siegel-Bewahrer unter solchem Siegel, vor den Baron Harcourt, der Groß-Siegel-Bewahrer war, vor den Groß-Schatzmeister, Grafen von Oxfort, vor den geheimden Raths-Präsidenten, Hertzog von Buckingham, vor den Klein-Siegel-Bewahrer, Johann Robinson, Bischeffen von Bristol, vor den Ober-Cämmerer, Hertzog von Schrewsbury, vor den Ober-Hofmeister, Grafen von Paulet, vor die Staats-Secretarien Grafen von Dartmouth und Herrn S. Jean, vor den Rath Prior, ausgefertiget würde, mit dem Hn. Menager eine bedingliche Friedens-Abrede zu pflegen, zu beschliessen, zu unterzeichnen, das ist, die gedachte Frantzösische Erklärungen und Erbietungen, genehm zu haben. Die Ordre erfolgte, auch der Auffsatz einer Vollmacht, dem aber das grosse Siegel nicht beygedruckt, noch auch die erforderliche Contra-Signation oder Mit-Unterschrifft eines Ministres zugesetzt worden, weil diese so weit in sich schlagende Bedencken getragen, ein solch Zeugniß abzustatten, daß sie in die schlimme von ihnen doch würcklich getriebene Händel gewilliget. Indessen war auch noch dieser Griff gebrauchet worden, daß man die den 20 Sept. (1. Octobr.) allererst begehrte Sachen von dem 17. (28 Sept.) datiren lassen, die Leute heut oder Morgen zu bereden, man sey von der Königin zu dem bevollmächtiget gewesen, was gedachter massen, ohn ihrem Vorbewust, geschehen war. Da nun, als nur gemeldet worden, die mehriste derer vorhin genennten Ministres den Kopff aus der Schlinge ziehen wolten, muste die Königin dem Dartmouth und S. Jean auffragen, das mit Franckreich Abgelegte und Abgeredete, in ihrem Namen zu unterzeichnen, wie Sie denn dieses mittelst einer von ihr abermahls allein unterschriebenen Ordre zu thun verlesen worden, daß

Eigenmächtige Verfassungen und Schlüsse dessentwegen/

werdurch die Königin übereilet und herum geführet worden.

Falschheit im Datiren.

die

1711.

Die Friedens-Bedingungen werden zwischen Franckreich und Engelland heimlich ratificiret

die Auswechslung und förmliche Unterzeichnung derer vorhin gemeldeten Puncte auff nachstehenden Schlag erfolgte: Nachdem der König, mittelst eines eigenen Memorials des Englischen Ministerii, gar sonderbar berichtet und versichert worden, wie geneigt die Cron Engelland sey, einen allgemeinen Frieden, zur Vergnügung allerseits im Kriege begriffenen Partheyen, zu befördern, und Se. Majest. zugleich aus dem Inhalt des gedachten Memorials ersehen, daß bey Dero Erbieten keine Gefahr vorhanden sey, weil die abgeredete Præliminair-Puncten, vor erfolgendem allgemeinen Frieden, von keiner Würckung seyn solten; doch anbey wünschet, alles mögliche zur Herstellung allgemeiner Ruhe von Europa beyzutragen, sonderlich durch so angenehme Mittel und Wege, als die Vermittelung der ihm so nahe verwandten und vor die gemeine Ruhe bekandtlich sorgenden Princeß wäre; aus der Ursachen haben Ihro Majest. dem Herrn Menager &c. befohlen, schrifftliche Antwort auff das Englische Begehren zu ertheilen ꝛc. Hierauff folgte, was wir oben erzehlet, und dann ferner: Die Königl. Ordre zu befolgen, haben wir Unterschriebene, vermög habender Vollmacht, die obgedachte Articul unterschrieben ausgeliefert, im Namen Sr. Königl. Majest. verheissende, daß das auff Englisches Begehren Beantwortete soll angesehen werden als von Königl. Majest. zugestandene Bedingungen, welche weiter in die Form eines ordentlichen Tractats zum deutlichsten und verständlichsten zu bringen, zu gegenseitiger Vergnügung Franckreichs und Groß-Britannniens, doch nicht anders, als auff den Fall eines erfolgenden allgemeinen Friedens. Geschehen London den 27. Sept. (8. Oct.) 1711.

(L.S.) Menager.

Ab Seiten Engellands war die Genehmhabung der heimlich gepflogenen Tractaten dieses Schlags: „Da der Aller-Christl. König der Königin seine „auffrichtige Begierde nach Herstellung der gemeinen Ruhe Europæ, durch endlichen, sichern, „dauerhafften und gesambten Alliirten vortrag„lichen Frieden, zu verstehen gegeben, und gewun„schet hat, daß die Königin, zu Erlangung eines „sothanigen Friedens, das Ihre beytragen möch„te, hat man dafür gehalten, es sey gerecht und „billig, vor allen Dingen das Interesse Groß„Britanniens sicher zu stellen, oder gewiß aus„zumachen; deßhalben man mit dem abgeschick„ten Herrn Menager sich gewisser Articul vergli„chen hat. Wir Endes Unterschriebene erklären „auff Verordnung der Königin, daß solche die „gedachten Articul, als Præliminair-Puncte, an„nehme, darinnen nichts enthalten, als die Ver„sicherungen und Vortheile, welche Ihro Majest. „zu begehren sich befuget erachteten, welchem Prin„tzen auch etwa die Monarchie von Spanien an„gewiesen werden möchte. Mehrgedachte Arti„cul sollen angesehen werden als Bedingungen, welche der Aller-Christlichste König zuzustehen, in ordentliche Form bringen zu lassen, und zum deutlichsten, mit Vergnügung Groß-Britanniens und Franckreichs, zu erklären bewilligt, doch nur so fern der allgemeine Friede zum Stand und zur Unterzeichnung kommt. Geben zu London den 27. Sept. (8. Octobr.) 1711.

(L.S.) Dartmouth
(L.S.) H. St. Jean.

1711.

So weit war es nun hinterrücks, und ohne Vor- oder Mitbewust derer Alliirten, gekommen, denen nun doch auch etwas vorgeleget werden solte, so in hiernach gesetzten Puncten bestanden.

ohne Vorbewust derer Alliirten, denen man

Da der König gern alles mögliche, zu Beybringung eines allgemeinen Friedens seines Orts, thun will, erklären sich Ihro Majest.

Frantzösische Friedens-Bedingungen oder Befehle bey nachmaliger Eröffnung.

I. Die Königin von Engelland, als dergleichen, wie nicht weniger die Erb-Folge zu erkennen, wie sie der Zeit fest gestellet.

II. Willig und treulich zufrieden zu seyn, daß man alle billige und vernünfftige Mittel vorkehre, zu verhindern, damit die Cronen Franckreichs und Spaniens niemahls auff das Haupt eines Printzen zusammen zu stehen kommen, indem Ih. Majest. überzeugt ist, daß eine so ausnehmende Macht dem Wohlseyn von sämtlichem Europa nicht verträglich sey.

III. Die Meynung des Königs sey, es solten ohn Unterschied alle in gegenwärtigem Krieg verwickelte Printzen und Staaten, bey anzustellender Friedens-Handlung billigmässige Vergnügung finden, deßgleichen die Handels-Sachen ins künfftige auff so einen Fuß gestellet und darbey erhalten werden, der da Groß-Britannien, Holland, und allen mit Kauffmannschafft umgehenden Nationen verträglich sey.

IV. Weil auch der König den geschlossenen Frieden genau halten will, und den Versatz hat, die Gräntzen seines Reichs, ohne benachbarte Staaten einiger massen zu beunruhigen, in Sicherheit zu setzen; als verhasset Se. Majest. durch abzuschliessenden Tractat, zu bewilligen, daß die Holländer den Besitz thun aller Niederländischen in selbigem zu benennenden Orte behalten, um an solchen eine Barriere oder Vormauer zu haben, wider alle verunruhigende künfftige Anfälle der Cron Franckreich.

V. Der König ist auch zufrieden, daß man eine sichere und behörige Barriere vor das Reich und das Hauß Oesterreich ausmache.

VI. Obgleich Dunyrchen zu erlangen und zu befestigen den König ein sehr grosses Geld gekostet, auch ein nicht geringes erfordert wird, dessen Befestigungen, ohnmittelbahr nach dem Frieden, übern Hauffen werffen zu lassen, so will er sich doch darein geben, mit und unter der Bedingung, dafür eine vergnügliche Satisfaction oder Vergütung zu erhalten; und weil diese oder dergleichen England zu verschaffen nicht vermag, soll deren Ausmachung bey denen Friedens-Tractaten vor sich gehen.

VII. Wenn diese sich ereignen, sollen auff selbigen gütlich und treulich alle Forderungen derer im verhandenen Krieg begriffenen Printzen und Staaten untersuchet und nichts unterlassen wer-

1711. den, alles zur Vergnügung allerseits Partheyen abzuthun.

Krafft Vollmacht des Königs haben wir unterschriebener Ritter des St. Michels-Orden und Deputirter bey der Handelschafft im Namen Ihro Majest. gegenwärtige Præliminair-Articul beschlossen, und zu dessen Beglaubigung unterzeichnet und besiegelt. London den 27. Sept. (8. Octobr.) 1711.

L. S. Menager.

Sonderbahrer Articul.

Der König verspricht dem Hertzog von Savoyen alles wieder zu geben, was ihm in diesem Krieg abgenommen geworden, und in Ihro Majest. Gewalt ist. Er bewilligt auch, daß man gedachtem Hertzoge noch andere bey denen Friedens-Tractaten zu benennende Plätze einräume.

Krafft überreichter Königl. Vollmacht haben wir unterzeichneter N. N. auch diesen Præliminair-Articul abgeschlossen, im Namen Sr. Maj. verheissende, daß er, auff den Fall erfolgender Unterzeichnung eines allgemeinen Friedens, gebührends vollzogen werden solle, als wenn er in obigen Articuln mit begriffen wäre. Zu dessen Beglaubigung wir dieses unterzeichnet und besiegelt. London den 27. Sept. (8. Octobr.) 1711.

L. S Menager.

Savoyen steckt mit unter der Decke. Preussen/ als Preussen / soll auch die Friedens-Vorschläge vor thunlich gehalten haben.

Der Savoysche Ministre in London mochte dessen nicht unwissend seyn, wie denn auch gar bald verlautete, daß Preussen, als Preussen, letztgemeldete Præliminar-Articul für einen hinlänglichen Grund anzustellender Friedens-Handlungen gehalten. Den 9. (20. Octobr) machte man sie denen in London sich findenden Alliirten Ministres bekandt, ließ sie auch denen Herren Staaten kund thun, und haben wir in Niederländischen Geschichten gehöret, mit was Instruction oder Verhaltungs-Befehl der Graf von Strafford dahin abgefertiget worden, Sie zu Mit-Eintretung in Friedens-Geschäffte auff bedeuteten Fuß zu bewegen, da man das andere heimlich zwischen Franckreich und Engelland Abgehandelte vor ihnen sowohl, als vor andern Alliirten, verschwiegen. Hingegen hatten, nach ihrem eigenen hernach herausgekommenen schrifftlichen Anzeigen, die Englische Ministres dem nach Franckreich zurückkehrenden Mr. Menager alles offenbahret oder verrathen, was dem Graf Strafford im Haag zu handeln anvertrauet und auffgegeben worden war. Engl. Ministerium verräth derer Alliirten Geheimnisse an Franckreich.

Ein groß Auffsehen machte es auch hier und dar, wenn herauskam, daß dem so lang in Engelland gefangen gewesenen Tallard heimlich Freyheit gegeben worden, nach Franckreich zu reisen, den man gröstentheils für ein ursprüngl. Werckzeug angestifftetter Händel hielt, da er Freyheit mit allen umzugehen gehabt, hefftig gespielet, im Spielen ungemein grosse Summen gestissentlich verlohren, hierdurch und mittelst anderer Schenckungen die Ministres vor Franckreich erkaufft hatte, mit welchem die heimliche Practiquen, wie bald folgen wird, immer weiter fortgeführet wurden.

Buys kommt wegen

Die Holländer sendeten, nach schon anderwärts erwehntem, den Herrn von Buys nach Engelland, der Königin Vorstellung zu thun, der aber denen Ministres nicht angenehm war, daß es zu thun hatte, dessen Annehmung am Englischen Hofe auszuwürcken. Mit ihm zu ertheilender Audientz hatte es auch hart gehalten, als er aber selbige, nach eingetretenem November bekommen, war es darbey, auff beyden Seiten gar mißvergnügt abgelauffen, indem derselbe in generalibus zu erkennen gegeben, wie seine Principalen die von Franckreich angetragenen Præliminair-Puncten, als welche in allen Stücken zweiffelhafft wären, nicht zum Fundament einer Friedens-Handelung acceptiren könten. Jedoch wo Franckreich eine nähere Erklärung, wegen der Spanischen Monarchie, zur Satisfaction der übrigen hohen Alliirten, würde ergehen lassen, so wolten seine Principalen der Hernehmung der Friedens-Negotiation mit Franckreich keiner wegen entgegen, sondern darinnen vielmehr in allem beförderlich seyn, wiedrigen Falls seyen sie intentioniret, nach Inhalt der gewesenen Allianz, im Krieg aus allen Mächten gegen Franckreich und Spanien biß zu Erhaltung eines reputirlichen Friedens zu continuiren, dergleichen Se. Majest. verhoffentlich thun würden, worauff sich aber die Königin nicht positivè erkläret, sondern en general diesen Staat ihrer Freundschafft versichert, und übrigens den Herrn von Buys an Milord Oxford verwiesen, mit welchem er auch nechmahlen zweymahl in Conferenz gewesen. Jedoch ingleichem von solchem über die Verwerffung über die Præliminair-Puncten nichts gewisses herausbringen können, sondern vielmehr verspühren müssen, daß das Englische Ministerium bey seiner einmahl entfasten Resolution verbleiben wolle. Und ohngeachtet der Herr von Buys die Versicherheit der von Franckreich gethanen Vorschlägen bemeldetem Milord klärlich dargeleget, und mit soliden Raisons bewiesen, wie Franckreich hierunter nichts anders als sein eigen Interesse, und die Trennung der grossen Allianz suche, ꝛc. so hat jedoch solches alles von den Ministres nicht wollen begriffen werden, weil ohne Zweiffel ihnen der Glantz des Frantzösischen Golds die Augen allzusehr geblendet. Die Königin wolte sich mit nichts Gewissem heraus lassen, noch weniger begehrten die Ministres eine hinlängliche Erklärung zu thun, obschon der von Buys mancherley Beredungen mit ihnen hielt, in deren einer es zwischen ihm und dem Grafen von Oxford was hitzig hergegangen seyn solte. Ein sonderbarer Vorwand, weßhalber Engelland diesen Winter Frieden haben solte und müste, war der angezogene Mangel des zu Führung des Kriegs nöthigen Geldes. Dargegen kamen Schrifften an Tag, die da bewiesen, selbiger sey bey weitem so groß nicht, als man die Welt bereden wolte. Der von Buys hatte auch Mittel vorgeschlagen mit Gelde zu helffen, die man aber nicht annehmen wollen.

1711. Holland nach Engelland/ schicket dem Harley unangenehm zu/

der/ nebst Consorten durch Frantzösisch Geld verblendet ist.

Anschein von Vertheilung Frantzöscher Monarchie.

So wunderlich gieng es durcheinander zwischen inn- und ausländischen Ministres, auch unter denen Einwohnern Engellands. Es wolte zwar ein Schein bessern Vernehmens zwischen Engel- und Holland auffgehen, allein es hatte damit keinen Bestand. Hierbey war von der Holländischer

1711. dischen Handlung und der Spanischen Monarchie, namentlich auch wegen Catalonien vorkommen: Ob man nemlich solche Provintz nebst der Helffte des Königreichs Arragonien und der See-Küsten von Valencia dem Kayser beybehalten solle oder nicht? Welches erstere der Herr Buys als die höchste Nothwendigkeit remonstriret, indem sowohl diese Provintzien auff einer Seiten zwischen Franckreich und Spanien zu einer Barriere dienen, als aus von dem Kayser Carl von Italien aus jederzeit secundiret werden könten. Welcher Meynung aber die Englische Ministri im geringsten nicht seyn wolten, indeme sie behauptet, daß eine solche Barriere auff keinerley Weise nütze, sondern man müste vielmehr Spanien in seine uralte Schrancken einschliessen, und solcher Cron hingegen alle auswärtige Zuflüsse verstopffen, welches nicht füglicher geschehen könne, als wann man ihm vor allen Dingen die Americanische Handlungen sambt den Italiänischen Conden und Insuln abnähme; worauff Franckreich jederzeit sein meistes Absehen gerichtet gehabt, dann dieser Cron mit einem einöden und verarmten Land, als Spanien dermahlen wäre, wenig gedienet seyn solte. Welches Raisonnement aber dem Herrn von Buys nicht anständig gewesen, indeme ihm der Englische Eigennutz hierunter zusehr hervor zu leuchten bedüncket.

Gallas K. pierl. Gesandter fällt in unverhofflichen Haß der Königin, weil er hart, ob gleich wahr, von ihr gesprochen.

Summa Summarum dieser Holländische Gesandte richtete nichts aus, der Kayserl. Graf von Gallas aber war noch unglücklicher, indem er nicht nur eben so wenig vermochte, sondern noch über dieses ziemlich schimpfflich gehandelt wurde. Denn er hatte das mit Franckreich angezettelte Spiel wohl beyzeiten gemercket, und darwider möglichste Erinnerung gethan, da aber alles nichts verfangen wollen, einige Worte fahren lassen, und, wie man berichtete, von der Königin redende, sagen sollen: Die gute Frau lässet sich hinter das Licht führen, oder, betrügen ꝛc. Dieses war dem Mr. Menager zu Ohren kommen, und von selbigem weiter gebracht, auch durch ihn und seine Helffers-Helffer auff eine dermassen hässige Art und Weise der Königin so vorgetragen, also auffgemutzet worden, daß sie in einen unversöhnlichen Zorn gefallen, und darbey geblieben, auch von denen gleichfalls erzürnten Ministres unterhalten worden. Denn es hatte erwehnter Graf von Gallas, bald nach Kundmachung derer oben gedachten Friedens-Puncten, an den Grafen von Dartmouth geschrieben, und den Unbill gezeiget, welcher in selbigen und mit ihrer Annehmung zu einem Grund allgemeiner Friedens-Handlung, denen Alliirten, namentlich dem Hause Oesterreich zugefüget würde; auch weiter sich vernehmen lassen: Ob man dissеits nicht Ursach haben solte, in das Englische Ministerium ein grosses Mißtrauen zu setzen, indem es mit Franckreich vor sich allein, ohn anderer Alliirten Zuthun, über solche Præliminair-Puncten gehandelt, die sein Principal nimmer würde annehmen können ꝛc. Dieses und dergleichen hieß Dal ins Feuer gegossen, man nannte sein Schreiben einen Dreh-Brieff, S Jean schrieb ihm eine ziemliche heffeige Gegen-Antwort, und wolte man ihm auch sonst beschuldigen, daß er zuweilen etwas zu hoch und heftig gesprochen, so man an seinen Ort gestellet seyn lasset. Es wurde indessen ein Königl. Beschwerungs-Schreiben über ihn an den neuen Kayser abgelassen, der aber, ehe selbiges bey ihm annoch in Mayland ankam, den Graf Gallas von seiner Gesandtschafft zurück geruffen, in der Meynung, daß dieses den Grafen vor weiterer Beschimpffung bewahren, und die Königin zufrieden stellen, mithin diesem Zufall ein Ende machen solte; Allein die Sache ging anders, dieweil man von gedachtem Auswege Wind bekommen, und eben den Tag die Wache vor seinem Quartier wegnahm, und also bezeigte, daß man ihn vor keinen Gesandten mehr halten und ehren wolte, da er im Begriff war, sein Zurück-Beruffungs-Schreiben zu übergeben, und dergestalt von selbst Abschied zu nehmen. Dieses war ein hartes und fast ungewöhnliches Verfahren, so in seiner Maase die allerhöchste Person Kayserl. Majest. selbst mit berührte, die aber, bey dermahligen Umständen der Zeit, manches übersehen und ausgesetzt seyn lassen mustеn. Man kränckte mittlerweile den Graf Gallas, wo man ihm nur immermehr was, ab Seiten des Ministerii, zum Verdruß thun konte, ob gleich es einst ein wenig linder wurde, biß er endlich gegen das Ende des Jahrs die ihm zur Uberfahrt nach Holland angebottene, aber verschiedentlich abgeschlagene Englische Jagd, auff Zureden des Herzogs von Marlborough, annahm. Dieser hatte, nebst dem sich andere Ministres seiner entzogen, und zusamt dem Herrn von Buys, selbigen verschiedentlich, nach seiner Zurückkunfft in Engelland, besuchet, welche Zurückkunfft von der Königin sehr verlanget und eine sonderbare Begierde an Ihro Majest. ihn zu sprechen verspüret worden war, welche das dermahlige Ministerium sehr ungerne sahe, und besorgte, es möchte ihm daher grosses Nachtheil erwachsen, zumahl da die Herren Staaten inständig bey Königl. Majest. antragen lassen, ihn als ersten Plenipotentiarium zu gebrauchen, wenn es ja zu Abhandlung eines Friedens kommen solte. Das Ministerium hatte hierwider so gearbeitet, daß eine abschlägige Antwort auff diesen Punct erfolget, und im übrigen auch vorgebauet, damit seine Beredung mit der Königin nichts nach sich ziehen möchte. Die Ankunfft desselbigen geschahe den 29. Nov. (10 Dec.) in aller Stille, ob gleich sein Widrige ausgesprenget, er würde seinen gleichsam offentlichen Einzug halten, wenn das Volck das Crönungs-Fest der Königin Elisabeth mit allerhand seltsamen Feyerlichkeiten begienge, um dergestalt eine Erregung zu machen. Das Ministerium hatte übrigens von denen Anstalten solcher Feyerlichkeiten Nachricht bekommen, und nicht rathsam gefunden, selbige vor sich gehen zu lassen. Man erfuhr, daß die zu einer grossen Procession verfertigte Bilder zu Durglane in einem gewissen Hause auffbehalten würden, allwo der Lord Montague sein Quartier hatte. Es befehligte also der Staats-Secretarius (der sich selbst heimlich bey Ausführung dieses Befehls gegenwärtig gefunden haben solte) Graf

Wird beschimpffet.

Auf dem Ministerio den Schwärtzen aufgestochen.

Marlborough kehrt nach Engelland über.

Dart-

1711.

Wunderliche Procession

Dartmouth etlichen Ausreutern mit der Garde zu Fuß an Ort und Stelle des Nachts zu marschiren, und gedachte Anstalten hinweg zu hohlen. Diese erbrachen in der Stille die Haußthüren, nahmen die Figuren weg, und brachten sie nach Cokpit zu Whitehal. Selbige waren Bildnisse des Pabstes, des Printzens von Wallis, als Prætendenten von der Englischen Crone, 4. Cardinäle, 4. Jesuiten, unter welchen einer einen blutigen Dolch in der Hand hatte, 4. Capuciner und 1. Teuffel, welcher mit dem Pabste und Prætendenten unter einem Himmel stunde. Man kriegte auch 16. Habite oder Kleidungen vor die, so den Päbstlichen Wagen ziehen solten, gehörig, und mehr als tausend Fackeln. Auff den Morgen stellete man auff den Marckt und an den Ecken der vornehmsten Gassen Soldaten-Wachten, und verhinderte damit allen Tumult. Die hierbey auffgewendeten Unkosten sollen über 2000. Pfund Sterling seyn, und man weiß, daß bey Verbrennung dieser Figuren sich viele Mißvergnügte einmischen, etliche Staats-Ministèr ihre Bildnisse gleichfals zum Verbrennen überreichen, und den Pöbel zum Tumult anhetzen wollen: So aber durch diese kluge Anstalten hintertrieben worden. Die Procession, so man mit diesen Bildern machen wollen, ward also eingerichtet befunden: 1) Solten 20. gewaffnete Leute marschiren. 2) 24. Sackpfeiffer, die immer 4. und 4. das Lied Billibulero auffmachen solten. 3) Zehen gewaffnete Männer, immer 2. und 2. alle Unordnung zu verhüten. 4) Vier Drommelschläger in der Trauer, mit dem Päbstlichen Wappen auff den Mützen. 5) Das Bildniß des Cardinals Gualtieri, welcher jüngst durch den vermeinten Printzen von Wallis zum Protector der Englischen Nation erkläret worden, mit einem traurigen Gesichte zur Erde sehend. 6) Zwey Missionarii des Römischen Stuhls, die man in Engelland zu seyn vermuthet, den Schweiff des Cardinal-Rockes haltend. 7) Zwey Pagen, die allerhand Paternoster, Bullen und Indulgentien auff der Gasse ausstreuen. 8) Zwey Harlequins, das Lied Grèenwood-Tree spielend. 9) Zwey Laquayen zu beyden Seiten der beyden Harlequins, mit Fahnen, unter der Devise: Nolumus Leges Angliæ mutare, i. e. **Wir wollen die Englischen Gesetze nicht ändern**: Welche Devise auff den Fahnen des Englischen Pöbels gestanden, als der Bischoff von London Anno 1688. seinen öffentlichen Einzug in Oxford gehalten. 10) Sechs subalterne Officiers von der Justiz, in ihren Händen mit Geisseln, die Protestanten zu peitschen, hinter sich habende 4. Personen mit Fahnen, mit den Bildnissen der 7. Englischen Bischöffe, so König Jacobus II. bey seiner vorhabenden Catholischen Reformation in den Tour gefänglich setzen ließ. 11) Zwölff Mönche, vorstellend diejenigen, so damahls in das Collegium Magdalenæum zu Oxford eingedrungen, als man die Protestanten daraus gejaget. 12) Zwölff Leute mit Fahnen, von unterschiedenen Sinnbildern und Vorstellungen der Baarfüsser, die sich mit ihren Stricken peitschen. 13) Ein Rechts-Gelahrter, repräsentirend die Geistlichkeit des hohen Justitien-Raths. 14) Zwölff Herolde, in gewisser Weite hinter einander marschirende, mit blau eingebundenen Büchern in ihren Händen, zu Beweisung der Macht, so König Jacobus II. gehabt, durch den Test und Pönal-Gesetze von Engelland. 15) Fünffzig Fackel-Träger, zu beyden Seiten der Herolde nebenbey marschirende, die auff Englisch gekleidet, mit blutigen Dolchen in Händen, und gestickten Lilien auff den Schultern, mit den Beyworten: L'Abri de toute destruction; Ingleichen mit Maßquen im Gesichte, auff welchen mit grossen Buchstaben stund: La Maison de Hannover, i. e. **das Hauß Hannover.** 16) Vier Jesuiten in ihrem eigenen Habit. 17) Vier Cardinäle mit ihren rothen Hüten auff dem Haupte. 18) Der Pabst unter einem prächtigen Himmel, zur Lincken stund der Printz Wallis, zur Rechten aber der Teuffel, als sein Rath. 19) Zwantzig Personen sollen diese Procession beschliessen, jeder mit einer Fahne und Beyschrifft, ohngefähr folgenden Inhalts: **GOtt erhalte die Königin / die grosse Beschützerin unsers Volckes / und laß uns nimmermehr in die Hände der Frantzosen / des Pabstes und des Printzens von Wallis gerathen.**

In dieser Ordnung solte man durch verschiedene Gassen biß zur Kirche, wo die Statua der Königin Elisabeth stehet, marschiren. Selbiger Statua wolte man eine Schärpe mit dem Portrait der Königin Anna umhängen, und auff der Schärpe solten die Schlachten von Höchstädt, von Ramelies, von Oudenarde, von Mons und die Passirung der Frantzösischen Linien abgemahlet seyn. Nach Absingung etlicher Lieder solte das den Printzen von Wallis vorstellende Bild durch den Cardinal Gualtieri absolviret, und ins Feuer geworffen werden, hierauff dem Cardinal, nach empfangener Päbstlichen Absolution, ein gleiches geschehen. Endlich solte der Pabst vom Teuffel ins Feuer gestossen, und von allen Spectatoribus Amen darzu gesprochen werden, ꝛc. ꝛc.

Die Dinge sahen ja wohl toll aus, doch war vielen bedencklich, daß deren Vorstellung durch Ministres verhindert geworden, welche man eines geheimen Verständnisses mit dem Prætendenten beschuldigte. Dazu kam, daß man bey Wegnehmung dieser Figuren, nicht nur den Ort erbrochen, wo sie gestanden, sondern auch, bey der Gelegenheit, dem obgenannten Lord Montagne sein Cabinet mit Gewalt eröffnet, darinnen befindliche Brieffschafften durchstöret und zum Theil entwendet, welches bey ihm nicht geringen Unwillen wider das hinter solchen Händeln steckende Ministerium erwecket, ob er gleich sonst kein Freund von dessen Widersachern gewesen war. Selbiges hatte sich, unter dem bißher erzehlten, die offenbahr geworbene Friedens-Händel in ein- und andern heimlich weiter zu treiben, und mehr nach Franckreichs Willen, als zum besten derer Alliirten, einzufädeln sich bemühet, auch, nach Feststellung derer oben beygebrachten Præliminair-Articuln, mit denen Frantzösischen Ministres die Abrede genommen, alles mit gegenseitiger Vertraulichkeit zu-

durch das Ministerium gewaltsam gestört.

Minist. Collegium mißbraucht den Interessen.

treiben,

1711.

»treiben, auch einmüthiglich die Ausführung des »einmahl Unternommenen zu besorgen, ꝛc. Wie vertraulich auch das Englische Ministerium an Franckreich alles verrathen, darvon ist verhin schon ein Beweißthum, die hieher kund gemachte Instruction des Strafferds, erzehlet geworden. Auf den Fuß gieng man ferner fort, da im November, nach geschehener Abreise des Mr. Menager, der Abt Gautier, ein besonders treuer Diener des Prætendenten / sich in Engelland befand, und mit denen Ministres gar offt sich besprach, da Zweiffels ohne vieles seinen Principal, den Prætendenten, und dessen Anhang betroffen, da man ein sonders Verständniß zwischen dem Englischen Hof, und der in Franckreich sich aufhaltenden gewesenen Königin in Engelland, verspürte, welches auch aus dem vielen Englischen Geld geschlossen wurde, so diese der Zeit ausgegeben hatte. Was die übrige mit diesem Abt getriebene Handlungen anbelangt, so hatte man selbigem ein Memorial zu Hampton-Court unterm 29. Octobr. a. c. datirt überlieffert, um dessen Inhalt dem König in Franckreich bekandt zu machen, der „denn dahin gieng: Es habe die Königinne von „Engelland durch den Grafen von Strafford die „Eröffnung und Anstellung einer Friedens„Handlung antragen lassen, die da ihnen mitge„theilte Puncten nicht für hinlänglich und sicher „gehalten, eine Friedens-Negotiation darauff zu „wagen, und vorher abwarten wollen, was dar„wider die Vorstellungen des Abgeschickten von „Buys ausrichten würden, der Ihro Königl. „Majest. angezeiget, wie die Staaten, so gern sie „sonst wolten, ehender sich in nichts einlassen könten, als biß sich Franckreich umständlicher erklä„ret: Hierbey habe die Königin voraus gesehen, „und sähe es noch, daß ihre Bunds-Genossen „ohnmöglich zu einmuthiger vergleichender sonder„barer und alles pünctlich in sich fassender Præli„minar-Articul zu bringen seyn würden; und „bliebe diesemnach der Meynung, die Friedens„Handlung über die von Mr. Menager unterzeich„nete Præliminarien anzugehen, habe auch dem „Buys rund heraus gesaget, Sie hielten sie vor hin„länglich genug, um alles billige Begehren de„rer Alliirten nach selbigen anzubringen, triebe an„noch darauff, daß die Staaten sich dergestalt be„quemen, den Ort zur Handlung benennen, und „die Pässe ausfertigen solten.

Dessen Creatur/ Abt Gautier, in Engeland Friedens halber negotiirt.

„Bey dergestalten Sachen halte Sie doch, zu „Erreichung des Vorsatzes schlechterdings nöthig, „daß Se. Aller-Christl. Majest. sich deutlicher in „Ansehung aller und jeder Alliirten heraus lasse, „um sie zu Mit-Angehung allgemeiner Handlung „zu bewegen. Da die Holländer nur auf ihre Bar„riere und Handlung gedächten, so zweiffelte die „Königin nicht, sie würden das abgeredeter massen vorhabende Werck sich mit gefallen lassen, „wenn nur Sie, die Königin, mit Gewißheit ih„nen die Barriere-Plätze einiger massen insonder„heit benennen, und die Versicherung geben könte, daß sie die Handlung mit Franckreich auff den „Fuß de An. 1664. haben solten.

Sonderlich auch was Holland

Franckreich soll in Ansehung derer Alliirten bessere Worte geben.

Weil doch die Savoyische Ministres wegen einer Barriere ebenfalls besorget wären, und die Königin in denen Gedancken stünde, es sey zur Ruhe Italiens nöthig, den Hertzog von Savoyen mit mehrerer Macht zu versehen; als wünschte selbige, ihm einige Versicherung wegen einer Barriere oder Schutz-Wehr gegen Franckreich geben zu können, Sie hielte diesen Punct von solcher wesentlichen Wichtigkeit zu seyn, daß Sie eine gewierige Antwort darauff erwartete, die möglichster massen umständlich und ausführlich eingerichtet wäre. **Fänden sich die Holländer/ nebst Savoyen über gedachte Puncten mit Ihro Majest. vergnügt und verstanden / so wären die gröste Schwierigkeiten eines allgemeinen Friedens gehoben / und würde man die Abhandlungen desselbigen gleich anfangen können.**

1711. und Savoyen anbelangt.

Es wären zwar noch mancherley Anforderungen derer übrigen Alliirten verhanden, worauff man in denen Præliminarien gezielet, wenn man daselbst einer **billigmässigen** Satisfaction gedacht, wohin denn des Königs in Preussen und Churfürstens von Hannover Begehren gehörte, wolte man nun die Königin bevollmächtigen, von wegen Franckreich deßfalls eine Versicherung zu geben; würde dieses eine gute Würckung dahin haben, daß diese Potentzien sich, ohne weiters Bedencken, bequemten, Ihro Majest. Absichten und gefasseten Anschlägen beyzufallen.

Es sey, nach bißher geäusserten Thun der Königin, ja ausser allen Zweiffel gestellet, daß Ihro Majest. eine ernstliche Begierde habe, den Frieden zu erlangen, und die Ruhe Europens herzustellen. Da selbige nun begehrte, daß der Aller-Christlichste König sich in Ansehung des Begehrens derer Alliirten umständlicher erklären möchte, **könte dieser versichert seyn/ es würde die Königin das in Sie gesetzte Vertrauen nur zu Beförderung der Friedens-Handlung auch folglich dahin anwenden / damit ein Franckreich rühmlicher / denen Alliirten aber sicherer und anständiger Friede zum allerbaldesten erreichet würde/ ꝛc.**

Seltsamkeit und Ungereimtheit des Englischen Verfahrens.

Dieses Ansinnen kam nun freylich vielen seltsam vor, sintemahl die Königin in Engelland, oder vielmehr deren jetztmahliges Ministerium, schon 7. Monat mit Franckreich in Unterhandlung gestanden, und diese lange Zeit über nicht einmahl gefraget oder erfahren hatte, was denn selbiges in ein- und anderm Stücke denen Alliirten ins besondere zustehen wolte, welcher Umstand ja überflüssig darleget, wie treulos und unbesonnen dißfalls von dem Englischen Ministerio gehandelt und alles Franckreich in die Hände gespielet worden, da man sich weiter, und ohnerwartet, wessen es sich gegen die Alliirten heraus lassen würde, erkläret, es solte doch bey denen Præliminair-Articulen sein Verbleibens haben, auch denen Alliirten nicht so hin alles gesaget werden, was Franckreich in Ansehung ihrer, zu thun gedächte, mittlerweile hieß

1711.

Franckreich begreifft/ wie ihm durch Engelland der Friede leicht gemacht sey/

es doch; daß man sich um dieser Angelegenheiten bekümmert und befraget.

Franckreich merckte wohl, daß es nun ihm möchte, was ihm beliebte, und daß die Alliirte, ausser denen im Englischen Memorial sonderlich benannten, von Engelland dessen Gutbefinden überlassen wären, deßwegen es auch unterm 18. Novembr. so eine Antwort auff hiebevor erzehlten Antrag ertheilet, die deutlich zeigte, wie es sich der »Gelegenheit zu bedienen wüste. Es bezeigte sein »Vergnügen über der Königin von Groß-Bri»tannien eyfrige Standhafftigkeit den Frieden »herzustellen, und fügte bey, wie es im Vertrauen »zu dieser Princeß wegen derer Alliirten so frey »herausgehen wolte, als wenn der Friede schon »geschlossen, auch zwischen Franckreich und En»gelland ein genaue Bündniß errichtet wäre. We»gen Barriere vor Holland sey nicht wohl was Ge»wisses zu sagen, ehe nicht ausgemacht, wer die »Spanische Niederlande haben solte. Die wären »vom König in Spanien an den Churfürst von »Bayern abgetretten, und dieser auch von Francl»reich deßwegen versichert worden, an dem er sich »halten würde, wenn ihm die Lande nicht blieben. »Man solte also die Holländer bitten, die eroberte »Plätze Spanischer Niederlande Bayern einzu»räumen, die dargegen, auff die Parole des Kö»nigs, das Besatzungs-Recht in dasigen Vestun»gen, mithin Barriere genug, doch auch, wenn ver»stehendes Begehren erfüllet, noch darzu Menin »und Zugehör, Ypres und Zugehör, haben solten, »nebst Furnes und Furnes-Ambacht, Cassel aber, »Poperingue, Boulleul bliebe Franckreich, deme »man auch Aire, Bethune, S. Venant, Douay, »Bouchain wiedergeben solte, weil es so wenig der »Wille als Nutzen der Königin von Groß-Britan»nien seyn würde, daß und wenn Franckreich aller »Schutzwehre entblöset bliebe, die also das Ihre »thun würde, selbigem gedachte Vormauer aus»zuwürcken, als eine Erwiederung des an Holland »Zuzustehenden.

begehrt specificé ein Æquivalent vor Dünkirchen/

Da der König bey dem Versprechen bliebe, Dünkirchen seiner Land- und Wasser-Befestigungen und Wercke, alsofort nach geschlossenem Frieden zu entblösen, wolte er zu versprochener Ersetzung dieses Schadens, Lille und Tourday sampt Zubehör haben; da dieses ein altes Stücke Frantzösischer Monarchie, gehörte es zur Sicherstellung derer selbigen, und würde Engelland desto ehender zu seiner Wiedererlangung helffen, sich auch dadurch die Vereinigung dieser beyden Cronen desto mehr befestigen. Könte die Königin aber Tournay nicht wieder an Franckreich zuwege bringen, so solte ihr im Vertrauen gesagt seyn, daß man sich, Friedens halber, mit Lille und seiner Zugehör begnügen lassen wolte. Spanisch-Niederland sey an Chur-Bayern, als eine Ersetzung erlittenen Schadens, abgetretten; dieser Printz aber solte übrigens alles im Römischen Reich wieder haben, was ihm an Ehr, Würden und Landschafften abgenommen und andern gegeben worden. Solches sey dem Interesse derer Holländer nicht zuwider, die vielmehr gern sehen solten, wenn die Spanische Niederlande in eines solchen Fürstens Hände

und Spanische Niederlande vor Bayern u. s. w.

waren, der sie beschirmen könte: Wären sie anderer Meynung und dächten Bayern sey, nach einmahl geschehenem Bruch mit Oesterreich, an Franckreich unauffléßlich verbunden, und deßhalben zu besorgen, es möchte dieses Fürsten anwachsende Macht ihnen einst nachtheilig seyn; so könte ja die Chur-Bayern des Churfürsten Printzen abgetretten, dieser mit einer Kayserl. Josephinischen Princeß vermählet, und dem Churfürsten Spanische Niederlande, wie obgedacht, gelassen werden. Bey dessen Verwerffung begehre doch Franckreich in Ansehung des Churfürsten, als seines Bunds-Verwandtens, daß man ihm, nebst Wiedergebung seiner im Reich gehabten Würde und Lande, Namur und Luxemburg lasse, ohne daß die Holländer Garnisen darinnen zu halten befugt wären, weilen das Land solche Kosten alsdann nicht tragen könte.

Restitution der Ober-Pfaltz

Der König zweiffele nicht es werde die Königin von Groß-Britannien billig finden, daß man die Ober-Pfaltz an Bayern wiedergebe; dargegen Chur-Pfaltz Limburg haben könte, welches ihrer Billig- und Gerechtigkeit überlassen würde: Oder es wäre auszumachen, daß dermahliger Churfürst im Pfaltz die erste Stelle im Churfürstl. Collegio zusamt der Ober-Pfaltz so lange er vor seine Person lebte, behalten, hernach alles beyde an Bayern zurück fallen solte. Dieser zweyte wegen Bayern gethane Vorschlag, solte auch das Erbieten Menin, Ypres, Furnes, Furnes-Ambacht, auff vorhin gedachte Weise, an Holland zu einer Vormauer zu überlassen nicht aufheben; Die Art Holländischer Bezeugung gegen den Churfürsten, würde Ziel und Maaß geben, wie sich Franckreich gegen Holland, wegen der Handlung heraus zu lassen hätte. Nähme man einen der zwey Vorschläge an, so solte Holland die Handlung, wie Anno 1664. was weniges ausgenommen, und die Befreyung des Zolls von 50. Albus vor jede Tonne, haben; Erfolgte das Gegentheil, und Bayern müste mit Wiedererlangung seines Churfürstenthums, auch wohl gar ohne die Ober-Pfaltz, zufrieden seyn, auch des ersten Orts im Churfürstl. Collegio missen; so würde Holland den Handel, wie Anno 1669. haben. Es wäre aber doch noch eine andere zwar ruhmlichere, doch nicht so einträgliche Schadloß-Stellung dieses Fürstens auszufinden dargegen die Holländer auch die Handlung auff den Fuß de Anno 1664. geniessen solten, wenn man ihm das Königreich Neapolis gäbe, dargegen er sich derer Spanischen Niederlande und des Churfürstenthums zum Vortheil des Hauses Oesterreich zu begeben hätte. Die Parthie der Umtauschung wäre zwar ungleich, doch wolte Franckreich dem Churfürsten den Schaden auff eine der Cron Engelland vortheilhaffte Art ersetzen, den König Philippum vermögen ihm Sicilien darzu abzutretten, da denn mit solchem die Engelländer nutzbare Sachen wegen ihres Handels in Mittelländischer See abschliessen könten. Dergleichen sey nicht aus den Augen zu setzen, indem es kein Gemeines sich dem Printz zu einem versicherte Freunde zu machen, der Herr über Messina wäre, wer rinnen die Holländer denen Engelländern leicht

oder Neapolis vor Bayern statt Niederlande/

samt Sicilien.

zuvor

1711. zuvor kommen könten, da Sicilien etwa in Oesterreichs Hände verfiele. Dieses würde die Königin von Groß-Britannien zweiffels ohne deutlich begreiffen, da Sie ohne dem mit ihrem Antrag wegen Savoyens zu verstehen gegeben, wie Sie ihr Absehen mit auff die Italiänische Sachen gerichtet. Der König bliebe in Ansehung Savoyens bey dem durch Mr. Menager Versprochenen, und welle es ihm, der Königin zu gefallen, grade zu bekant machen; welches bißher nicht geschehen, weil man keinerley Weise was mit ihm zu thun gehabt, sich über dieses auch versehen, die Königin würde ihm wissen lassen, was man seinethalben verabredet habe. Da ohnedem der König des Hertzogs Macht vergrössert zu sehen kein Bedencken trüge, vielmehr dafür hielte, es sey gut für Italien, wenn man den Rest des Mayländischen vollends diesem Fürsten zueignete, den Franckreich hernach gantz gern als einen König der Lombardie erkennen wolte. Da nun bißfalls des Königs und der Königin Meynung überein stimmten, würde diese zweiffelsfrey auch für billig halten, daß sich Savoyen mit seiner alten Barriere gegen Franckreich vergnüge, die zu Dauphine gehörige Plätze Exilles und Fenestrelles wiederum heraus gäbe, unter der Versicherung das weit nutzbare, nemlich das Hertzogthum Savoyen und die Grafschafft Niza völlig wieder zu erhalten.

Erkläret sich wegen Preussen und Hannover/

Uber dieses wolle der König sich fernerweit, mit völligem Vertrauen zu der Königin von Groß-Britannien, in alle dem erklären über alles zum Frieden dienliche; Und weil diese gerne die Meynung des Königs wegen Preussen und Hannover wissen wollen, so versicherte er, keine Schwierigkeit machen zu wollen, bey Unterzeichnung des Friedens den einen als König, den andern als Churfürsten zu erkennen. Dieses im Vertrauen gesagten könne sich die Königin nach Gutbefinden gebrauchen, ohne zu besorgen, daß man das einmahl Gesagte hernach wiederum zurück nehmen werde. Dero Begierde, die gemeine Ruhe von Europa zum baldesten wieder hergestellet zu sehen schiene so auffrichtig, daß der König sich nicht enthalten könte, ihr seine Gedancken wegen des Friedens mit dem Reich zu entdecken, so dahin giengen:

auch in Ansehung des Reichs aber bißfalls zum allerschlechtesten/

Den Ertz-Hertzog vor Kayser zu erkennen;

Ihm und dem Reich das Fort Kehl wieder zu geben, wie es sich dermahlen befände.

Die Wercke oder Forts am Rhein übern Hauffen zu werffen, so unter Straßburg lägen.

Die rechter Hand Rheins Hünningen gegen über und in der Rhein-Insul liegende Befestigungen darnieder zu reissen.

Gleiches mit denen lincker Seits des Rheins Fort Louis gegen über angelegten Schantzen und dem Theil der dasigen Bracken zu thun, welcher von der Insul zu dem Bach rechter Hand des Rheins führete.

Auch solches mit allen Befestigungen rechter Hand des Rheins vorzunehmen.

Breysach dem Kayser wieder zu geben, doch das ander Seits liegende Fort le Mortier genannt, ausgenommen.

Bey diesen an Tag legenden Erbietungen, wie Se. Majest. die Ruhe des Reichs hernach nicht zu stöhren gedächte; begehrte er seines Orts und für sich nichts denn Landau, und in Ansehung seiner Bunds-Genossen die Wieder-Einsetzung des Churfürsten von Cölln in seine Würden und in den Genuß ihnen anklebender Gefalle und Güter, da es, wegen Bayern, bey dem schon gesagten bliebe. 1711.

Der König erwartete mit Schmertzen die Würckungen der Mühe, welche sich die Königin von Groß-Britannien gäbe, die allgemeine Ruhe wiederum herbey zu bringen, und wünschte eben so eyfrig, vor Sie deßhalben hegende Gedancken und Erkäntlichkeiten öffentlich darlegen zu dörffen ꝛc.

wie auch in Betracht des Kaysers.

So weit die Frantzösisch-vertrauliche Erklärung gegen die Königin in Engelland, oder deren Ministerium, die freylich wohl, da andere noch ziemlich bedacht werden wolten, für Kayser und Reich sehr mager aussahen, ja der Abtretung Spanischer Monarchie oder deßhalben an Oesterreich zu gebender Satisfaction nicht mit einem Buchstaben gedachten; hingegen auff Wegnehmung dessen antrug, was der Kayser annoch in Italien besaß, und mit seinen Waffen gewonnen. Dennoch nahmen die Englische Ministres diese Dinge, ohne Bedencken, an, welche der Marquis de Torcy mit einem Schreiben an Mr. S. Jean begleitet, des Inhalts: Ihro Majest. der König verlasse sich gäntzlich auff dieses bescheidene Klugheit, hoffende, er werde das zur Königin bezeigte Vertrauen wohl anwenden, die, wegen ihrer Standhafftigkeit in einmahl gefasseter und abermahl bezeigter Meynung, nicht gnug gelobet werden könte. Der S. Jean bedanckte sich ohnverzöglich gegen den Torcy, versichernde, daß man alles Vertraute verschwiegen halten, auch das äusserste thun wolle, das Begehren derer Alliirten auff was Gewisses zu bringen. Nöthig sey es, daß sich die Friedens-Begierige unter einander ernstlich beystünden, und die Sachen zu einem baldigen Schluß zu lencken trachteten, um nicht denen Schicksalen noch eines Feldzugs ausgesetzet zu seyn ꝛc.

Vertrauliche Correspondenz zwischen Englisch- und Frantzösischem Ministerio.

Die gute Alliirte wusten von allen diesen Dingen nichts, wie dann leicht zu erachten, daß Sie in keine Handlung würden zu bringen gewesen seyn, wenn man Ihnen solcherley Sachen kund werden lassen; indessen beschwerte man sich doch über sie, als wenn seloige der Königin in ihren gefasseten Anschlägen nicht beyfallen wolten, derer sie doch, wie mehr gedacht, nicht berichtet waren, da man sie nur mit allerhand Blendwerck herumzuführen trachtete. Indessen gieng es zu London und in gantzem Engelland wunderlich durch- und widereinander, da inmittelst mit allerhand ausfliegenden Schrifften gestritten wurde, ob, auff die bekandt gewordene Præliminair-Puncte, die Friedens-Handlung anzugehen sey oder nicht? Ob man einen sichern und ehrlichen, oder unsichern und unanständigen Frieden, bey dermahligem Verhalten, erlangen werde? Das gegenwärtige Ministerium wurde dann und wann gewaltig angegriffen, dessen Anhängere aber des vorhin gewesenen

alles hinter dem Rücken derer übrigen Alliirten.

Das vorige Ministerium,

1711. und Marlborough übel angesehen und gekräncket.

auch nicht verschonten, sein angeblich-schlechtes und unziemliches Verfahren hart anzogen, auch die Allirte mit einmengten, als hätten sich diese schlecht auffgeführet und mit dem abgesetzten Ministerio sträfflich unter der Decke gelegen. Der Hertzog von Marlborough muste sich auch ziemlich leyden, der nun, wie oben gedacht geworden, in London angekommen war. Man sagte, dermahliges Ministerium hätte gerne gesehen, wenn er noch eine Zeit lang ausserhalb des Königreichs geblieben, und deßwegen in Vorschlag bracht, daß man ihn nach Franckfurt abfertigen und dem Kayser zu erlangter Würde Glück wünschen lassen möchte, doch wär auch dieses nicht thunlich befunden worden. Er hatte nach seiner Uberkunfft alsofort um Audientz bey der Königin angesuchet, auch selbige erhalten, die aber so kaltsinnig abgelauffen, als groß vorhin die Bezeigung des Verlangens ihn zu sprechen bey der Königin gewesen, von deren veränderlichem Wesen und dessen umständigen Ursachen man immer mehrers redete, und zu erzehlen wuste, wie genau sie von dermahligem Ministerio bewachet, auch gleichsam gefangen gehalten würde. Wie dann auch gedachter Audientz der von gefährlicher Kranckheit genesene Graf von Oxford, die Madame Masham, und andere dieser Parthey Ergebene beygewohnet hatten, dergleichen sonst niemahls geschehen war, leichtlich aber erachtet werden konte, warum es diesesmahl vorgegangen sey. Die hierauff zwischen dem Hertzog und Graf von Oxford erfolgende Besuchungen liefen, wie leicht zu vermuthen war, gar schlecht und zu beyderseits Mißvergnügen ab. Der Hertzog erschien auch, nach gehabter Audientz, im geheimbden Rath, weil er sich aber hernach desselbigen enthielt, war die Auslegung bald gemacht, es müsten in selbigem Sachen vorkommen, in welche er nicht zu gehecken wüste.

Der letztere hat schlechte Audientz bey der veränderlichen Königin.

Bey alle dem nahm die Verbitterung und Verwirrung immer zu, daß jederman mit Schmertzen erwartete, wohin doch das Werck ausschlagen würde. Der Secretarius des Tallards war aus Franckreich wiederum zurück nach London kommen, hatte täg- und nächtlichen Umgang mit denen Englischen Ministres und bey dem S. Jean so ein Ansehen, daß dieser, zu vieler Aergernüß, jenem auff öffentlicher Gassen im Fahren begegnende, seine Kutsche halten ließ, um sich mit ihm bereden zu können. Es waren auch abermahls grosse Summen vom Tallard in Engelland übersendet geworden, wie es hieß, zu Tilgung seiner hinterlassenen Schulden. Deßgleichen ein reichlicher Vorrath Flaschen mit denen auserlesensten Frantzösischen Weinen, um der Königin und andern præsentiret zu werden, weil, der Sage nach, dergleichen gar zu gerne, auch biß zu dem allerunanständigsten Übermaß, getruncken und hierinnen von denen Ministres gern an Hand gangen wurde, um desto freyere Hand zu haben. Dargegen wuste man noch immer bey vielen tausenden herzuzehlen, was von dem Englischen Hofe an Guineen, an den Prætendenten und dessen Mutter nach Franckreich geschicket würde. Hannover muste hierüber insonderheit böse Gedancken schöpffen, und ein mehrers besorgen, welches zu verhüten der Baron Bothmar, als Envoyé, wieder angelangt war. Die Audientz wurde ihm gar schwer gemacht, auch ihm von Ministres mit Besuchung und dergleichen mehr zu erweisende Ehre gar lang verschoben. Der Graf von Oxford hatte doch den Namen haben wollen, daß er ihm die Audientz zuwege gebracht, es kente aber jederman mit Händen greiffen, daß sein Antrag selbigem, so wenig als denen andern Ministres angenehm gewesen, noch weniger aber sein die verhabende Friedens-Handlungen beleuchtendes Memorial, nachstehenden Inhalts:

1711. Hannoverischer Envoyé Bothmar erhält mühsame Audientz;

Frantzösisch Geschenck und Practiquen durch den Tallard gefordert.

Als an Se. Königl. Majest. von Groß-Britannien Se. Churfürstl. Durchl. von Braunschweig-Lüneburg den unterschriebenen ihren Staats-Minister und Geheimen Rath, den Baron von Bothmar, zurück gesendet, haben Sie demselben vornehmlich auffgetragen, Ihro Majest. vor die Ehre, so Sie Ihr. Churfürstl. Durchl. damit erwiesen, daß Sie dasjenige, was ehmlängst wegen der Friedens-Unterhandlung vorgefallen, durch eine Person von Discretion und Verstand, dem Herrn Grafen von Rivers, mittheilen, anbey Dero Freundschafft für Se. Churfürstl. Durchl. und dessen Churfürstlichem Hauß, durch großmüthige Sorgfalt vor dasselbe abermahls blicken lassen wollen, unterthänigen Danck zu erstatten. Mein Herr der Churfurst bezieht sich absonderlich auff diejenige Erklärung, die er an den Lord Rivers gethan, und auff die Antwort, welche er auff desselben Vorstellungen (wovon eine Abschrifft angefuget ist,) hat ertheilen lassen. Se. Churfürstl. Durchl. würden denjenigen Respect, mit welchem Sie Ihro Königl. Maj. auff Deroselben setzenden Vertrauen zu begegnen schuldig, kein Genüge zu thun vermeynen, wann Sie auff das obige nicht mit aller Auffrichtigkeit, welche Ihro Majest. von Dero wahrhafftigsten und eyfrigsten Diener und Freund, der sich vor Dero Ruhm und Nutzen mehr als jemand interessirt, erwarten kan, antworten solten. Ihr. Churfürstl. Durchl. hoffet, Ihro Majest. werden ihm die Ehre erweisen, und nach diesem seinem Sinn und guten Meynung sowohl dasjenige, was Se. Churfürstl. Durchl. durch den obgemeldten Lord Rivers hinwieder vermelden zu lassen sich erkühnet, als was Sie Dero authorisirten Minister, um nachmahls an Ihro Majestät Ministers zu repræsentiren, befohlen, auffnehmen. Die Sentiments Sr. Churfürstl. Durchl. belangend die Friedens-Unterhandlung, seynd: daß die Allirten nicht allein positivè Erklärungen, sondern auch wesentliche Versicherungen nöthig haben; Um desto mehr, als Sie mit einem Feinde, dessen Weise zu schliessen gnugsam bekandt ist, zu thun haben würden, auch die vorige Præliminarien versehen hätten, um zum Voraus Franckreich zu Rückgebung einiger sicherer Plätze zu verbinden: Hier sind aber weder wesentliche Sicherheiten, noch einige klare und feste Erklärungen; Alles läufft auff eitele Generalien aus, die im Grund nichts sagen wollen, und darüber man Jahr-langs solte tractiren können. Man läst selbst urtheilen, was das sicherste Mittel zu zeitlicher

Übersicht gar wichtiges Memorial wider die ungewöhnliche Friedens-Practiquen

Endi-

1711. Endigung des Kriegs sey, ob man zuvoraus von Franckreich solche Conditiones fordere, daß in der allgemeinen Versammlung weiter nichts mehr, als die Sache in Ordnung zu bringen, vorfall: oder aber auff verfängliche und dunckle Articul, welche Franckreich ein offen Feld lassen, seine gewöhnliche Intriguen und Chicanen ins Werck zu stellen, die Conferenzien öffne.

Da ist nichts als eine vollkommene Einigkeit zwischen den Alliirten, dieweilen man über den allgemeinen Frieden handelt, und die mutuelle Garantie, die sie sich über das darinnen Beschlossene zu geben haben, welches sie in Zukunfft in Sicherheit stellen kan; Ausser dem soll gantz Europa in Verwirrung und früh oder spat in Sclaverey verfallen, voraus wenn man Spanien und Indien an einen Printzen vom Bourbonischen Hauß liesse. Wir würden uns selbst umsonst schmeichlen, daß nach dergleichen Frieden Groß-Britannien in Sicherheit seyn, und sich in Ruhe und blühendem Zustand handhaben könne, es sey dann, daß es mit den General-Staaten und andern Bunds-Genossen in Verein bleibt, die sich nur insgesambt vor dem Frantzösischen Unternehmen verwahren kan, was alsdenn, wenn diese Crone ihren Zweck in Zertheilung der Alliirten erreichte, geschehen, und was sie im Stand seyn solte, auszuführen, wenn sie etliche Jahre lang Odem geschöpfft, und sich darzu mit Spanien und dem Reich: hum von Indien verstärcket hätte: Zweiffelt man also nicht, es werde Ihro Majest. die Königin sich nichts anders vornehmen, als in allen diesen Sachen mit Zuthun und Zustimmung der Alliirten zu handeln, gleichermassen Se. Majest. denenselben die Versicherung gethan hat. Nur um alles Mißtrauen aus dem Weg zu räumen, solte es gut seyn, daß keine geheime Unterhandlung vorgienge, welche ein Nachdencken verursachen könte, daß ein oder andere Alliirten solle absonderlich tractiren wollen. Es solten alle Alliirten mit Vergnügen zusammen lauffen, um Frieden zu schliessen, wenn sie nur ihre Sicherheit dabey fänden; Denn da ist niemand, welcher von den Unkosten und Ungemach des Kriegs nicht müde ist, und der diesen unnöthiger Weise fortsetzen wolte: Ja es wird unter allen Alliirten keines gefunden, das nicht mit Plaisir alle seine Macht beysetzen solte, um wegen Groß-Britannien alle Vortheile, die es nur von Franckreich finden kan, zu erhalten. Se. Churfürstl. Durchl. wird sich insonderheit verpflichtet achten, alle mögliche Sorge darzu anzuwenden, weil nichts in der Welt so billig und gerechtsam ist, nachdem Ihro Königl. Majest. mit ihrer triumphirenden Nation seit dem Antritt ihrer glorieusen Regierung so viele grosse Dinge vor gemeine Sache gethan hat. Und dieser Weg scheint Sr. Churfürstl. Durchl. der sicherste, um zu seinem Zweck zu kommen, und diese Vortheile zu erhalten, da, wenn Groß-Britannien ohne Zusammensetzung der Alliirten sich absonderlich einläst, Franckreich nichts vortheilhafftigers erhalten könte, als wenn es durch seine Listigkeit eine See-Macht verblenden, und Dero einige Vortheil zu Nachtheil der andern einräumen und damit Jalousie und beständige Hinderniß zur Wieder-Vereinigung pflantzen kan, welch: Einigung eben ihre Sicherheit macht, und von Franckreich als das gröst: Hinderniß seines weitaussehenden Vornehmens angesehen wird. Se. Churfürstl. Durchl. kan davor gut seyn, daß der Kayserl. Hof niemahls einig Vorhaben gehabt, wie man denselben auffbürdet, mit Franckreich eine geheime Unterhandlung zu Nachtheil von Groß-Britannien anzufangen; Vielmehr deßwegen allen Anlaß zu Argwohn, so von Kayserl. als Holländ: scher Seite, wegzunehmen, soll man wohl neue Verbündniß mit diesen zwey Mächten eingehen können, und man kan sich versichern, daß sie nicht die geringste Schwürigkeit machen solten, um der Königin auff das kräfftigst und sicherste zu versprechen, daß sie niemahls mit dem gemeinen Feind in einige Tractaten treten, noch einige Vorschläge von seiner Seite anzunehmen, ohne Communication mit Ihro Majest. und ohne gemeinsamlich verglichene Maaß und Weise. Man gibt vor, daß der Kayser keine Schwürigkeit machen werde, auf Spanien und Indien zu renunciren, gegen Abtretung der Staats von Italien und der Niederlande; Es ist aber billig, daß man den neuen Kayser darüber höre, welcher bekantlich die Spanische Sachen sehr zu Hertzen nimmt. Man kan die verderbliche Folgerungen, die man zu fürchten hat, wenn man Spanien und Indien an den Hertzog von Anjou liesse, leicht bemercken: Ihro Majest. selbst haben sich dißfalls öffentlich in der Ansprache bey dem letzten Parlament ausgedrückt, da Sie den Spanischen Krieg, als die Brittische Nation am meisten betreffend, recommendirt, welcher gewiß in keine Weise durch den Kauffhandel auff dem Süd-Meer, damit man sich flattirt, schadloß gemacht werden kan, weil solcher, wenn er auch würcklich gantz, woran man noch wohl zweiffeln mag, abgetretten, nicht anders als Bitt-weise gelten, und nicht länger, als Franckreich oder Spanien es zulassen wollen, dauren würde. Diese 2. Cronen können solchenfalls nicht anders als einerley Macht angesehen werden. Es weiß die gantze Welt, daß es Franckreich ist, welches die Spanier in ihrem Rath, Finantzien und Kriegswesen regiert, und welches ihren Handel in Indien durch seine Schiffe treibt. Es hat sich bereits dessen allen so starck bemeistert, daß, wenn auch die Spanier sich davon befreyen wolten, es sey nach dem Frieden, oder nach des gegenwärtigen Königs von Franckreich Tod, solches nicht mehr in ihrer Macht ist; Da wird kein Tractat so kräfftig seyn, von Franckreich zu erlangen, daß es diese Vortheile abstehe. Uber diß ist anzumercken, daß wenn die Linie vom Hertzog von Anjou, oder seinem Bruder dem Dauphin heute oder morgen abgehen solte, die 2. Cronen auff einmahl unter ein Haupt gebracht wären, kein Tractat noch Renunciation würde alsdenn die Vereinigung hindern mögen, davon die Pyrenäische Renunciation nebst dem Theilungs-Tractat, unter andern, deutliche Vorbilder geben. Ingleichem ist sehr sicher, daß der König in Franckreich, der ohngeacht des Friedens mit König Wilhelm III. hochlöblicher Gedächtniß noch

1711.

1711. bey dessen Leben einen andern vor den König in Engelland erkandt hat, alsbald er sich durch seinen Enckel von Spanien Meister sahe, diesen nicht so bald auff den Thron befestiget haben werde, da er schon wieder seine Creatur auff den Groß-Britannischen Thron zu setzen trachten, und seine Absicht fast erreichen solte, nachdem seine Macht durch Spanien und sein Reichthum durch Indien vermehrt wäre. Die Gefahr, darinn die Person der Königin sich alsdenn befinden würde, ist leicht zu erachten. Und was solte aus der Freyheit von Groß-Britannien unter einem Herrn der in den Frantzösischen Maximen und im Haß gegen die besten Engelländer, die ihm nach den Gesetzen abgeschworen haben, aufferzogen werden? Es solte sodann mit der Freyheit von gantz Europa und mit der protestirenden Religion gethan seyn, durch die von Nothwendig- und Erkäntlichkeit obschwebende Verbündniß dreyer Könige, von einer widrigen Religion und von solcher Macht zu Wasser und Land unter Frantzösischer Direction. Dieses sind alles Consequentien, an welchen Churfürstliche Durchl. mehr Theil hat, als daß Sie es mit indifferenten Augen anzusehen. Was die Barriere in Spanischen Niederlanden angehet, kan man nicht sagen, daß sie nichts anders als die Sicherheit der vereinigten Provintzien nicht antreffe; Sie betrifft die Sicherheit von Groß-Britannien selbst mehr als zuviel, welches nicht weniger als die Republique in Gefahr stellen würde, wann Franckreich die Spanische Niederlanden hätte. Dieses ist eine Wahrheit, die zu allen Zeiten durch die Engelländer ist erkandt worden, und selbst unter Carolo II. welcher ohngeacht seiner Verbündniß mit dieser Cron, ihro dieselbe Conquête nicht zulassen wolte; Also daß diese Barriere, so diesem gefährlichen Feind den Einfall in die Niederlande sperrte, beyden See-Mächten angehend, sowohl als die Barriere Teutschlands das Reich anbetrifft; obwohl Groß-Britannien in ihrer Garantie auch dieser Barriere, zugleich ihre protestirende Succession wieder garantiret findet. Es geschehe nun was wolle, man mag entweder die Friedens-Handlungen öffnen, oder dieselbe auff andere Zeit, biß Franckreich mehrere Erklärungen thäte, verschieben; So glaubet Churfürstl. Durchl. daß es der höchsten Nothwendigkeit, die Zurüstung künfftigen Feldzugs nicht zu verabsäumen; Dann es nicht eine der geringsten Hoffnung macht, um gute Friedens-Conditiones zu erhalten, wenn man sich in Stand setzet, den Krieg tapffer fortzuführen, und den Feldzug früh und mit ansehnlicher Macht zu beginnen; Um destomehr da man die Zurüstung siehet, so Franckreich seines Orts bereits macht. Um eben deßwillen will Se. Churfürstl. Durchl. der Permission, die Ihro Majest. Ihro gegeben haben, diesen Winter einige seiner Dragoner-Regimenter in seine Lande zu nehmen, sich nicht bedienen, sondern alle in denen Niederlanden lassen, und haben Se. Churfürstl. Durchl. gleichwohl eben dieselbe Erkäntniß vor Ihro Majest. als ob Dero Vergünstigung Sie sich würcklich gebraucht hätten Man hat auch nicht zu zweifflen, daß der Kayser viel grössere Kräffte als zuvor anstrecken wird, und die General-Staaten dasjenige, worzu Sie durch die Tractaten verpflichtet, beytragen werden; Indem Kayserl. Majest. bereit seyn deßwegen neue Verbindniß mit Ihr. Maj. zu machen: Aber dieses muß vor allen Dingen seyn, daß man sich zu keinem Stillstand einlasse, dergleichen Franckreich vermuthlich bey eröffneten Tractaten antragen möchte, bey welchen die See-Mächten eben die Kriegs-Kosten thun, eben die Flotten und Läger unterhalten, und doch derselben sich nicht bedienen, und nur den Fortgang ihrer siegreichen Armeen aufhalten würden. So hat man alsdenn Ursach zu hoffen, daß wenn man vereinigt bleibt, Franckreich mit GOttes Hülffe bald genöthiget werden soll, rechtschaffene Vorschläge zu thun, indem die grosse Entkräfftung, worinn sich diese Crone findet, und die Nothdürfftigkeit des Friedens von allen Seiten confirmiret wird. GOtt hat die Waffen der Königin und ihrer Alliirten mit so viel Siegen über ihren mächtigen Feind gesegnet, um sie durch einen sichern und vortheilhafftigen Frieden wider alle Furcht zu bedecken, und Ihro Majest. werden nicht gemeynet seyn, so schwach und überwunden die feindliche Cron ist, daß dieselbe nach ihrem Zweck durch einen ruhmwürdigen Frieden zum Verderb der victorieusen Alliirten, und zum Untergang der Freyheit gantz Europæ, erhalten und durch diesen Frieden Macht bekommen solte einen König an Spanien zu geben, einen für Groß-Britannien auffzuwerffen, und das Wahl-Recht eines Ober-Haupts am Reich, seinem Gefallen unterwürffig zu machen. London den 9. Decembr. 1711.

1711.

Baron von Bothmar.

Das möchte die Wahrheit gesaget heissen, die aber, wie es leyder! zu gehen pfleget, dermahligem Engelischen Hof und Ministerio mächtig unangenehm, auffrichtigen Patrioten hingegen ungemein wohlgefiel, daß sie selbige und die Art ihres Vortrags nicht gnug zu rühmen wusten, da Franckreichs Tücken, und der Ungrund mit ihm vorhabender Friedens-Handlung der Königin so gar deutlich und bündig dargeleget worden, doch ohne Frucht, indem die Königin darbey blieb, das Friedens-Werck solte, angefangener massen, ausgeführet werden, davon Sie den 7. (18.) Decembr. an das wiederum sitzende Parlament in ihrer Ansprache hier folgende bedenckliche Nachricht gab:

Das nichts

Meine Herren und Edle/

Königin spricht das Parlament an/ und gedencket des Friedens.

ICh habe Euch versammlen lassen, so geschwind als die Affairen es vergönnen wollen. Und ist mir lieb, daß Euch nun bekandt machen kan, daß ohngeacht der Kunst-Griffen derjenigen, die den Krieg lieben, man Ort und Zeit zu Oeffnung eines allgemeinen Friedens-Tractats festgestellet. Unsere Alliirten, absonderlich die General-Staaten, welcher Interesse ich vor unzertrennlich von dem meinigen ansehe, haben durch ihre schleunige Beytretung ein vollkommen Vertrauen zu mir bezeugt, und habe nicht die geringste Ursach zu zweiffelen, es werden auch meine Unterthanen meiner besondern Sorge vor sie versichert leben. Was ich

1711.

meist zum Zweck habe, ist, daß die Protestirende Religion und die Gesetze und Freyheiten dieser Nation auff euch mögen continuiret bleiben durch die Versicherung der Cron-Succession; so wie dieselbe durch das Parlament auff das Hauß Hannover fest gestellet ist. Ich werde Sorge anwenden, daß ihr nach einem so kostbaren und blutigen Krieg eure Negotien und Kauffhandel möget vermehret und ausgebreitet finden, nebst allen andern Vortheilen, die eine zarte und getreue Landes-Mutter ihren gehorsam- und getreuen Unterthanen verschaffen kan. Nachdem die Printzen und Staaten, so nebst Uns in Krieg verwickelt, Ursache zu prætendiren haben, daß Krafft der Tractaten ihre besondere Affairen durch den Frieden versichert seyn mögen, will ich nicht allein mein bestes thun, jedem von derselben alle billige Satisfaction zu vermitteln, sondern ich will auch die genaueste Verbündniß mit ihnen machen, und die grosse Alliance zu handhaben, und den Frieden allgemein, sicher und dauerhafft zu machen. Das beste Mittel, diesen Tractat kräfftig zu machen, wird seyn, um frühzeitig Anstalt zum Feldzug zu machen; Derhalben ich von euch, Herren von dem Hauß der Gemeinen, die benöthigten Kriegs-Kosten zu folgendem Jahr ansuche und euch ernstlich recommendire, dißfalls mit einer solchen Freywilligkeit zu resolviren, dabey Unsere Feinde überzeugt werden, daß wenn Wir keinen guten Frieden erlangen können, Wir fertig seyn, den Krieg mit Nachdruck fortzusetzen. Es bleibt euch allezeit frey, das Verwilligte anzuweisen, und Wir hoffen kurtz nach eröffneten Tractaten urtheilen zu können, was Effect dieselben haben möchten.

Meine Herren und Edle.

Gleichwie ihr mir gutwillig zu Führung des langwierigen und beschwerlichen Krieges beygestanden habt, also versichere mich auch, daß kein rechter Protestant und guter Unterthan ist, der Groß-Britannien und mich des Ruhms und Vergnügens beneidet, dessen Ende durch einen billigen und anständigen Frieden vor Uns und alle Alliirten zu machen. Sothaner Friede soll Unsern Kauffhandel auswärtig wieder herstellig machen, und ich werde alles, was in meinen Vermögen ist, thun, von dieser Gelegenheit zu profitiren, und Unsere Manufacturen in dem Königreich zu verbessern; zu Enthebung der übermässigen schweren Kosten für die Armeen, und zu Verbesserung der bey einem Theil der Obrigkeiten währenden Kriegs eingeschlichener Gebrechen. Ich kan nicht endigen, ohne euch mit Nachdruck die Einigkeit zu empfehlen, und daß ihr alle dasjenige meyden wollet, was dem Feind Gelegenheit geben möchte, uns vor ein vertheilt Volck unter sich selbst zu halten, und mithin an Erlangung eines guten Friedens, darzu wir soviel Hoffnung haben, und der uns so nahe scheinet, zu hindern. Ich bitte GOtt, daß er eure Rathschläge dahin richten wolle, damit ihr von dem Ubel des Krieges befreyet, ein glücklich und blühend Volck werden möget.

Die Anrache

Dieser Vortrag solte nun, wie gewöhnlich, in Berathschlagung genommen und hernach, mit telst Addiellen, beantwortet werden, müste aber denen sehr bedencklich und unangenehm seyn, die um bißher erzehlte heimliche Practiquen des Englischen Ministerii Wissenschafft hatten, indem sie sahen, wie mehrgedachter Vertrag auff Schrauben gestellet, voller Falschheit, und dessen Worte dem zuwider waren, was das Hertze gedachte, und was sich im Wercke befand. Man sagte in der Königin Anrede, neulich von einer nöthigen Rüstung zum Kriege, und der Friede zwischen Engelland und Franckreich war so gut als gemacht, man täpffte auch so gar diejenige hefftig an, die mit solchem treulosig-gekünstelten Frieden nicht zufrieden seyn, sondern durch die Waffen etwas redliches ausführen wolten: Man gab vor, derer Alliirten sich annehmen zu wollen, da derer Vornehmsten selbiger Angelegenheit an Franckreich verrathen und verkaufft war, u. s. w. Indessen giengen doch die Uberlegungen bey dem Parlament vor sich, und beyde Häuser an ihre Orte, selbige anzustellen. In dem Untern gab es viel Streit, und weilen, nach beschehener Anrede von der Königin, der Staats-Secretarius Mr. S. Jean die Nothwendigkeit des Friedens nochmahls starck recommendirte; so widerredete der Ritter King, nebst andern, gar hefftig, vorgebend, daß die von den Holländern gerühmte Bereitwilligkeit aus blosser Gefälligkeit geschehen, und möchte der Herr Staats-Secretarius dem Unterhauß doch eröffnen, auff was vor Art, und unter was vor Bedingung die Holländer in die Conferenzien gewilliget; Als aber jener diese Frage unbeantwortet liesse, so fuhr er weiter fort, und erwiese, daß die sogenannte Præliminar-Puncte allzuweit gesucht, unzulänglich und betrüglich wären. Worauff der Staats-Secretarius versetzte: Es wären keine Præliminarien, sondern blosse von Franckreich gethane Vorschläge. Da der Ritter King weiter fortfuhre: Was doch vor ein Unterscheid zwischen selbigen und denen unterschriebenen und bewilligten Propositionen sey? Hierbey drung er hart auff eine Antwort, allein der Staats-Secretarius schwiege still, und zuckte die Achsel. Worauff der King beschlosse: Er hielte dafür, daß die Præliminarien, die man denen frembden Ministren communiciret habe, eben die verwilligten Propositiones wären, die aber noch von keinem einzigen ihrer Alliirten Beyfall gefunden. Mr. Eversfeld hielt wider diese Præliminarien auch eine langen Discours, worinnen diese Worte gar nachdencklich fielen: Das Unterhauß wolle zwar alles Ihro Majest. der Königin Klugheit überlassen, und begehrte es in die Königl. Prærogativen, wegen Schliessung des Friedens und Fortsetzung des Krieges, keinen Eingriff zu thun; Immittelst solten die Ministri sich wohl in acht nehmen, und nicht glauben, daß so ferne sie einen schlimmen Frieden treffen, in Zukunfft dieserhalben würden sicher seyn, u. s. w. Ob nun gleich noch mehrere wider einen vorhabenden unanständigen Frieden waren, hatte doch das Ministerium Mittel gefunden, sich derer meisten zu versichern, und deßhalben weder Geld noch Künste gespahret, daß auch der Staats-Secretarius S. Jean sich nicht geschämet, in Wirths- und

Schenck-

1711. wird überleget.

Im Unterhauß gehts hart durch einander.

Doch ist der mehrere Theil durchs Ministerium gewonnen.

1711. Schenckhäuser zu gehen, allda Compagnie zu machen, um seinen und seines gleichen Anhang zu verstärcken, davon zu seiner Zeit ein artig Exempel erzehlet werden soll. Da es nun im Unterhause zum Votiren kam, machten 132. Stimmen gegen 106. einen solchen Schluß, darinnen der Unzulänglichkeit Frantzösischer Præliminarien und anderer dahin gehöriger Dinge insonderheit, oder, nahmentlich nicht gedacht, nur überhaupt eines ehrlichen und rechtmässigen Friedens gedacht, der da auffgerichteter Allianz gemäß wäre; übrigens im Grunde alles dem Königl. Gutbefinden heimgestellet, wodurch das Ministerium freye Hände vor und von dem Unterhause erhalten zu haben vermeynte, die Karte ferner wie zum Vortheil Franckreichs zu mischen. Was die meiste Stimmen in selbigem, angeregter massen, mitgebracht hatten, wurde in nachstehende Addresse verfasset Ihro Königl. Majest. überreichet:

1711.

Allergnädigste Königin.

Und stellet der Königin mittelst Addresse, das Friedens-Werck lediglich heim.

Wir Ew. Majest. gehorsamste und getreueste Unterthanen derer Gemeinden des Parlaments von Groß-Britannien bitten um Erlaubnüß Dero selben hertzlichen Danck abzustatten, für die gnädigste Anrede, worinnen sie uns abermahl eine Probe spühren lassen, daß Ew. Majest. nichts auff eine so besondere Weise, als das Glück und Wohlseyn ihres Volcks besorgen, indem sie uns nicht nur in selbiger Dero ungemeine Absicht auff die protestantische Religion, welche von uns für das Beste und Liebste gehalten wird; sondern auch über die Gesetze und Freyheiten, die uns vor andern Nationen glücklich machen; ingleichem für die Hannoverische Succession, von welcher wir in Zukunfft die Sicherheit unserer Religion, derer Gesetzen und Privilegien befestiget sehen können, bezeugen. In einem solchen vollkommenen Vertrauen nun, welches wir haben zu der Weißheit und Gütigkeit Ew. Majest. zu der Ehre und Gerechtigkeit Dero selben gegen die Alliirten und zu der sonderbahren Sorgfalt für Dero eigene Unterthanen, können wir, über dasjenige, was Ew. Majest. beliebet, und einen rechtmässigen und honorablen Frieden zur Absicht hat, nichts anders als ein völliges Vergnügen an den Tag legen. Denn dieses ist ja der Endzweck gewesen, warum Ew. Maj. mit Dero Alliirten Anfangs die Waffen ergriffen. Und was könte wohl der Gloire von Ew. Majest. Regierung, nach so vielen unvergleichlichen Successen bey diesem Krieg, noch beygeleget werden, als daß sie denselben durch einen heilsamen Frieden endigen, bey welchem wir nicht zweiffeln, daß er sicher und dauerhafft seyn werde, indem sonst Ew. Majest. bey Dero weisen Resolution verharren, auffs neue und kräfftigste sich mit Dero Alliirten zu verbinden, und den Krieg zu continuiren. Wir nehmen hiernächst die Freyheit Ew. Majest. zu versichern, daß wir alle möglichste Vorsichtigkeit anwenden werden, die von Dero selben recommendirte nöthige Eintracht beyzubehalten, und nicht nur die äusserste Kräfften gegen die Künsten und Desseins derer zugebrauchen, welche ein Wohlgefallen an dem Krieg haben, und durch selbigen, ihr Privat-Interesse zu befördern suchen: sondern uns auch bemühen dasjenige, was die Feinde allbereit von unserer eingebildeten Uneinigkeit sich versprechen, zu vernichten. Also sind wir mit Ew. Majest. der gäntzlichen Meynung, daß es bey einem solchen wichtigen Vorhaben das beste Mittel seyn werde, einen guten Frieden zu erlangen, wenn man wiederum zu rechter Zeit und mit Macht sich zur Campagne schicket: werzu wir damit Ew. Majest. der langwierigen und sehr beschwerlichen Krieges-Last, welche Dero getreuen Unterthanen bißher so gar empfindlich gewesen, ungeachtet mit der gröster Freudigkeit, alle zulängliche und schleunige Subsidien versprochen, damit sie in dem Stand seyn, den Krieg mit Nachdruck fortzuführen, und wir die Feinde überzeugen können, daß woferne dieser Friedens-Negotiation sich fruchtloß zerschlagen solte, ihre listige Anschläge keineswegs zulangen werden, unsere feste Resolution, welche die Fortsetzung eines rechtmässigen Kriegs betrifft, zu unterbrechen, biß man durch selbigen einen sichern, beständigen und reputirlichen Frieden für Eure Majest. und Dero Alliirten erlangen könne.

Hierauff hat die Königin folgender massen geantwortet: Diese sehr dienst-verbindliche Addresse ist dasjenige, was ich von dem Eyfer und der Treue des Hauses derer Gemeinden erwartet. Ich dancke Euch also hertzlich für das feste Vertrauen, so Ihr gegen mich heget, und wie ich mich gäntzlich auff Eure Versicherung verlasse, also könnet auch Ihr jederzeit meiner Affection und Sorge für Eure Wohlfahrt versichert seyn.

Im Ober-Hause (darmit wir bessern Verstands halber dieses noch beyfügen, da es gleich zum Theil in das folgende Jahr gehörte) gieng nun die Berathschlagung über der Königin Ansprache ebenfals vor sich, sobald selbige den Thron verlassen, dargegen aber, nach abgelegten Prunck-Kleidern den geheimbden Ort eingenommen hatte, in welchem Sie alles ins Mittel gebrachte vernehmen konte, ohne gesehen zu werden. Die Vermuthung war schon zuvoraus gewesen, es dürffte der Schluß mehrerer Stimmen im Ober-Hauß nicht nach dem Willen des Ministerii und der durch selbiges eingenommenen Königin ausfallen. Man hatte auch deßhalben den Staats-Secretarium S. Jean gewahrschauet, der es aber mit Lachen angehöret, und diese Besorgnüß, als eine träumerische Einbildung, verspottet und in Wind geschlagen, in der Meynung so einen starcken Anhang im Ober-Hauß zu haben, daß alles nach des Hofes Meynung und Absicht durchgehen würde. Die frembde Gesandte waren gegenwärtig, und sassen auff denen Galerien des Ober-Hauses, da dieses Parlament eröffnet wurde, worauff das Ober-Hauß in die 4. Stunden mit Uberlegung der Königl. Ansprache zubrachte.

Im Ober-Hauß (darmit wir bessern Verstands halber dieses noch beyfügen, da es gleich zum Theil in das folgende Jahr gehörte) gieng nun die Berathschlagung über der Königin Ansprache ebenfals vor sich, sobald selbige den Thron verlassen, dargegen aber, nach abgelegten Prunck-Kleidern den geheimbden Ort eingenommen hatte, in welchem Sie alles ins Mittel gebrachte vernehmen konte, ohne gesehen zu werden. Die Vermuthung war schon zuvoraus gewesen, es dürffte der Schluß mehrerer Stimmen im Ober-Hauß nicht nach dem Willen des Ministerii und der durch selbiges eingenommenen Königin ausfallen. Man hatte auch deßhalben den Staats-Secretarium S. Jean gewahrschauet, der es aber mit Lachen angehöret, und diese Besorgnüß, als eine träumerische Einbildung, verspottet und in Wind geschlagen, in der Meynung so einen starcken Anhang im Ober-Hauß zu haben, daß alles nach des Hofes Meynung und Absicht durchgehen würde. Die frembde Gesandte waren gegenwärtig, und sassen auff denen Galerien des Ober-Hauses, da dieses Parlament eröffnet wurde, worauff das Ober-Hauß in die 4. Stunden mit Uberlegung der Königl. Ansprache zubrachte.

Im Ober-Hauß fallen noch schwerere Disputen vor.

Ob es gleich das Ministerium nicht gemeynet.

Der Graf von Nottingham (welcher, zu grosser Kräncknng derer Torris, ohnlängst zu denen Wighs übergetreten war) fieng, unter allen am ersten an, eine weitläuffige und sehr bewegliche Rede zu halten, darinnen er unter andern sagte: Daß nachdem Engelland mit denen hohen Alliir-

Graf v. Nottingham zieht den sonderen auf

ten

711. ten sich in solche Tractaten beym Anfang des Krieges eingelassen, worinnen ausdrücklich enthalten, daß man nimmermehr einigen Frieden machen wolle, es sey dann die gantze Monarchie von Spanien an das Hauß Oesterreich wiederbracht; so glaubte er, und hielte gäntzlich davor, man solte durchaus von keinem Frieden handeln, bevor Franckreich gantz Spanien und Indien evacuiret; daß man ohne diesen Punct keinen sichern und reputirlichen Frieden vor Groß-Britannien schliessen, oder die Evangelische Commercien in Sicherheit stellen könte; und also müste man unumgänglich den Krieg mit aller Macht fortsetzen. Die Milords North und Grey fielen ihm hierauff in die Rede, und behaupteten unter andern Dingen: Es habe die Königin das Recht, Krieg und Frieden zu schliessen, wenn sie es vor gut befinde; dannenhero wäre ihre Meynung, man solte Ihro Majest. Danck abstatten, und ihrer weisen Conduite die Disposition überlassen, Frieden zu schliessen, wenn sie es ihrem Volck ersprießlich halten würde. Bald hernach that der Graf von Sunderland eine lange Rede, in welcher er alles, was vorhin der Graf von Nottingham vorbrachte, starck vertheidigte. Viele andere Herren des Oberhauses redeten pro & contra. Unter andern aber ließ sich der Hertzog von Marlborough, nach gemachter Reverence gegen den Ort, wo die Königin incognitò war, dergestalt vernehmen: Er könne mit gutem Gewissen vor der Königin und dieser Durchl. Versammlung öffentlich bezeugen, und ein gleiches vor dem über alle Potentzen der Welt unendlich erhobenen GOtt zu der Zeit thun, da er ordentlichem Lauff der Natur nach wohl bald vor dessen Richterstuhl würde erscheinen müssen, von allen seinen Thaten Rechenschafft zu geben, auch dergestalt versichern, wie er allzeit einen sichern, ehrlichen, dauerhafften Frieden gewünschet, dargegen niemahlen im Sinn gehabt, den Krieg, zu seinem eigenen Nutzen, länger hinaus zu schieben, ob er gleich dessen durch einige ausgestreute Schmäh-Schrifften beschuldiget worden. Sein ziemlich angewachsenes Alter, zusamt denen erduldeten Kriegs-Beschwerlichkeiten, machte ihn vielmehr sehnlich begierig, noch einiger Ruhe zu geniessen, um in selbiger desto besser an die Ewigkeit dencken und sich dahin bereiten zu können. Uber dieses wüste er auch nicht, was ihn, menschlich von der Sache bewegen solte, die Verlängerung des Krieges zu suchen, da von Ihro Königl. Majest. und dem Parlament seine in selbigem geleistete Dienste so gar großmüthig vergolten worden wären. Aus schuldig-danckbarer Erkäntlichkeit gegen die Königin und das Vatterland, wäre er aber allerdings bereit und fertig, alle Augenblick, wo es seine Schuldigkeit erforderte, fernerweit zu dienen, um einen ehrlichen und sichern Frieden zuwege zu bringen. Die Warheit zu bekennen, wuste er ohnmöglich denen beyzufallen, so da vermeynten, es könte eine Friedens-Handlung mit Franckreich, nach Ausweisung derer VII. kund gemachten Præliminair-Puncten, angefangen werden. Denn er glaubte mit denen übrigen Alliirten, es sey soviel, als gantz Europam in gäntzlichen Untergang befördern, da man Spanien und West-Indien dem Hause Bourbon lassen wolte, welches auch Ihro Königl. Majest. von ihm, kurtz nach seiner Ruckkunfft aus dem Feldzug, in aller Unterthänigkeit vorgestellet worden sey, &c. Dieses war nun viel geredet, einige meynten doch, es wäre allzu affectiret, oder gleichsam gezwungen und gekünstelt geredet, dergleichen Urtheil doch nicht leicht, bey sothanig-betheuerlichen Worten von dem sie Ausbrechenden gefallet werden solte. Man hatte hierbey angemercket, daß die Königin gantz erblasset, als Sie von so manchen ansehnlichen Männern dergestalt nachdrücklich wider den heimlich gekünstelten Frieden sprechen hören, und gewahr werden müssen, daß der mehrere Theil des Oberhauses ihm entgegen sey; und hatte Sie, bey ihrer Ankunfft nach Hofe, sich in ihr Cabinet eingesperret, auch, wider ihre Gewohnheit, selbigen Abend nichts zu sich nehmen wollen, da die Ministres Arbeit genug gefunden haben, die in ihrem Gemüthe entbrandte Scrupel wiederum zu löschen.

1711. Königin verführt über das Angehörte.

Der von Marlborough auch.

Der Hertzog von Ormond, welcher, wie anderweit erzehlet ist, im Namen der Königin als Vice-Re in Irrland gewesen, und unterwegens ein Schiff mit seiner besten Equipage und meisten Domestiquen durch Sturm unglücklich eingebüsset hatte, kam eben am Freytag gegen Abend nach London; und wie er hörte, daß die Königin ihre Ansprache an das Parlament gehalten, und sich noch in der Loge des Oberhauses befinde, denen Vilpüen derer Herren Pairs zuzuhören, so nahm er sich nicht die Zeit, andere Kleider oder Wäsche anzulegen, sondern gieng in seinem Reise-Habit ins Oberhauß, und gab sein Votum in faveur der Königin, vor den projectirten Frieden, wider den andere waren. Solcher massen theilete sich das Oberhauß, und es wurde mit 61. gegen 55. Stimmen beschlossen, der Königin vor ihre gnädige Ansprache in einer gehorsamsten Addresse zu dancken, und ihr zu gleicher Zeit vorzustellen, es sey die Meynung des Oberhauses: Daß weder Groß-Britannien noch gantz Europa sich eines sichern und reputirlichen Friedens zu getrösten hätten, wenn Spanien und Indien unter der Botmässigkeit eines Frantzösischen Printzens verblieben. Von 14. Bischöffen, welche sonst in dem Oberhause Sitz und Stimme haben, war niemand vorhanden, als der Bischoff von Bristol (der eben erster Plenipotentiarius beym nächsten Friedens-Congress seyn solte) und 5. andere, welche sich dieser letzten Clausul sehr widersetzten. Endlich aber wurde doch eine Comité oder Ausschuß gemacht, und selbigen die Verfertigung der Addresse auffgetragen. Den Sonnabend, als den 19. Dec. wurde sothane Addresse dem Oberhause communiciret, und nachdem sie durch die Majora oder Pluralität derer Stimmen approbiret, so gab man denen Gliedern, welche mit im geheimbden Rath sitzen, die Commission, nachzufragen, wenn es der Königin gelegen wäre, sie anzuhören. Den 22. Dec. Nachmittags erschiene das Oberhauß mit folgender Addresse vor der Königin:

Ormond kommt ins Parlament / ist vor den Frieden nach Franckreichs Sinn.

Mehrere Stimmen schlieffen: Es sey kein Friede / da etwas von Spanien beym Hause Bourbon bliebe.

1711.

Deßhalben der Königin überreichte Addresse.

Madame.

WIr Ew. Majest. treueste und gehorsamste Unterthanen, geist- und weltliche im Parlament versammlete Herren begehren von Ew. Majest. mit einem danck-begierigsten und verbundnesten Hertzen die Erlaubnüß, Dero selben vor die jungste allergnädigste Anrede unterthänigst zu dancken, nachdemmahlen es ihnen gefallen hat uns Part zu geben von Dero Anschlägen, den gegenwärtigen schweren Krieg, durch einen von Dero Unterthanen vortheilhafften, vor Ew. Majest. und Dero hohen Alliirten honorablen Frieden einmahl zu endigen. Wir dancken ingleichem vor Ew. Majest. gnädige Expression, daß selbige ein besonderes Auge auff das Interesse derer Herren General-Staaten zu werffen gesonnen, als welches mit unserm eigenen unzertrennlich ist. Vernehmlich hat uns Ew. Majest. gegebenes Wort erfreuet, daß Dero Haupt-Absicht sey die Erhaltung der Protestantischen Religion, der Gesetze und Freyheiten unsers Volckes, durch Versicherung der Succession im Reiche auff das Hauß Hannover, wie solche bereits durch einen Parlaments-Schluß reguliret worden. Ferner auch, daß Ew. Majest. die gerechte Entschliessung gemacht, alle hohe Bunds-Genossen zu befriedigen, welche vermöge ihrer mit uns geschlossenen Allianzen ihre unterschiedliche Interesse durch bevorstehenden Frieden gehandhabt zu wissen, mit Fug begehren können: und endlich, daß Ew. Majest. um den Frieden desto sicherer und beständiger zu machen, sich zu Continuirung der bißherigen Bündnisse, in noch ein genauers Verständnüß mit ihnen einlassen wollen.

Wir begehren hierbey gehorsamst die Erlaubnüß Ew. Majest. vorzustellen, daß die Meynung und Bericht des Ober-Hauses dieser sey, es könne unmöglich ein sicherer und honorabler Frieden weder vor Groß-Britannien, noch vor gantz Europa geschlossen werden, woferne man Spanien und West-Indien an einigen Printzen oder Linie von dem Hause Bourbon in Franckreich, abzutretten und einzuräumen gesonnen.

Antwort der Königin.

Beantwortung derselbigen Untreu uñ Falschheit.

Milords.

Ich nehme Eure abgestattete Danckſagung zwar mit Freuden an; würde mich aber sehr betrüben / wenn jemand unter Euch gedächte / daß ich nicht alles / was in meinem Vermögen stehet / anwenden wolte / und das Hauß Bourbon zu zwingen / Spanien und West-Indien wieder abzutretten.

Hof-Parthey unter denen Lords protestiret wider obigē Addresse.

Es ist auch ferner noch mit beyzufügen, daß eben am 22. Decembr. (2. Jenner) kurtz zuvor, ehe die Deputirten ihre Addresse mit der nur angezogenen Clausul an die Königin überbracht, 60. Pairs des Ober-Hauses, welche in sothane Clausul nicht eingewilliget, folgender massen darwider protestirt:

Wir protestiren solenniter wider diese Addresse: Erstlich, weil durch Hinzuthuung gedachter Clausul diese Addresse, welche eine Danck-sagung seyn und heissen soll, gleichsam ihre Natur und Form verliehret: um so vielmehr, weil man weder bey einigem Parlament noch sonst ein Exempel hat, auff welches man sich in dergleichen Fall beruffen könte. Vors andere betrachten wir solche als einen Einbruch in die Königl. Vorrechte, wenn man seine Gedancken so gar positivè sagen will, in einer Sache, die lediglich von der Entschliessung des Hofes dependiret, gleichwie die Wahl des Krieges oder Friedens ist.

Raisonnemens über Königl. Antwort.

Die Verwirrung war groß, die falsche Treulosigkeit aber auch nicht klein von vielen geachtet; darmit auch so gar die Königl. Antwort beschmitzet zu seyn gesaget und hernach erfahren worden »war, wenn es darinnen hieß: Ihro Majest. be»trübte sich, daß auch nur jemand sich in die Ge»dancken kommen liesse, Sie wolte nicht alles, was »in ihrem Vermögen stünde, anwenden, um das »Hauß Bourbon zu zwingen, Spanien und »West-Indien wieder abzutretten, ꝛc. ꝛc. Denn bey allen diesen hochtlingenden Worten war doch in der That so gut als ausgemacht, daß man ab Seiten Engelland den Duc d' Anjou aus dem Hause Bourbon bey dem Besitzthum Spaniens und Indiens lassen, ja erhalten helffen wolte, sintemahl man, vermöge des schon Erzehlten, ihn als einen König in Spanien erkennet, die Vollmachten von ihm, als einem solchen, angenommen, auch für seine Abzusendende mit äusserstem Bemühungen von denen Staaten Pässe begehret hatte, darmit, bey dergleichen Verfahren, der Nachwelt gewiesen würde, die alte verfluchte Beßheits-Regel sey noch nicht in Abgang kommen, daß mannemlich die Kinder mit Schmeichel-Kügelchen, Männer aber mit Eyd-Schwüren und ihnen gleichenden Betheuerungen (welcherley ja Königl. Worte seyn sollen) betrügen müsse, ꝛc. ꝛc.

Engl. Anschlag auff Quebec mißlungen.

Den weitern Erfolg dieser schlimmen Händel wird das folgende Jahr darlegen. Hier haben wir noch zu erzehlen, wie in diesem ein Englischer auff feindlichem Lande, und zwar der Haupt-Stadt in Canada denen Frantzosen gehörig, Quebec genañt, in West-Indien gefasseter, und mit denen daher nach London vorigen Jahres gekommenen Königen oder Fürsten abgelegter Anschlag, gar übel gelungen sey, in welchen der Harley, nunmehriger Graf von Oxford niemahls willigen wollen, vielleicht meistens deßhalber, weil er eine Gesellschafft von Handlung nach der Süder-See im Sinn hatte, darvon wir bald hören, vorher nur den schlechten Ausgang gedachter Unternehmung beybringen wollen. Die Brieffe, welche darbey gewesener Obriste Clagton de dato 23. Septembr. mit sich von Cap Britton in Engelland brachte, lauteten dergestalt: Nachdem der Admiral Walcker den 10. abgewichenen Monaths Augusti von Boston, woselbst er durch contrairen Wind über einen Monath lang auffgehalten worden, wieder unter Seegel gegangen, so kam er den 29. dito in die Baye Caspar in der Vogel-Insul, um daselbst seine hinter ihm gebliebene Transport-Schiffe abzuwarten. Sobald dieselbigen zur Flotte gestossen, gieng selbige auff den Fluß St. Laurentii, auff welchem man 130. Englische Meilen biß nach

1711. Quebeck zu schiffen hat. Wir hatten auff dieser Reyse schon voraus Nachricht, daß die Fahrt auff diesem Flusse ungemein gefährlich, wie uns solches ein gefangener Frantzösischer Pilot versichert, und wir haben es nunmehro leyder! in der That, mehr als uns lieb ist, erfahren. Dann kaum waren wir 10. Meilen auffwärts getrieben, so fiel den 2. Sept. ein finsterer und dicker Nebel, welcher Tag und Nacht daurete. Den folgenden Tag entstund unter einem nochmahligen starcken Nebel ein abscheulicher Sturm von West und West-Sud-West, welcher uns in die gröste Gefahr stürtzte, indem wir nicht Ancker werffen, auch nicht sondiren konten, wie der Grund beschaffen, und gleichwohl hatten wir noch 60. Meilen unsers Wissens, wo wir in Sicherheit unter Ancker liegen durfften. Dessentwegen ersuchten die Piloten des Kriegs-Schiffes Edgar, welche von dieser Gegend die beste Kundschafft hatten, dem Admiral ein Signal zu geben, daß sich die Schiffe, soviel als möglich, gantz nahe zusammen halten solten; Dieses geschahe des Abends um 8. Uhr, mit den Vordertheilen des Schiffes gegen Westen, in der Hoffnung, die Flotte würde also mit der Fluth in das Mittel des Canals gelangen, und solchergestalt sich aus der obhandenen Gefahr heraus wickeln. Allein wir erfuhren recht das Wiederspiel, denn weil der Wind von Westen, und die Vordertheile des Schiffes nach Süden gerichtet waren, so wurde die Flotte binnen 2. Stunden in das Nordliche Theil des Flusses zwischen die Inseln und Felsen getrieben, daß wir nichts anders gedachten, als wir würden alle zu Grund gehen. Acht Transport-Schiffe, auff welchen 26. Compagnien regulirte Trouppen waren, litten vor unsern Augen Schiffbruch, die Kriegs-Schiffe kamen alle glücklich davon; Und wäre nicht obgemeldetes Signal gegeben worden, so wäre unser Verlust unendlich grösser gewesen. Unterdessen befinden sich schon unter denen Ersoffenen 3, Majors, 2. Obrist-Lieutenants, 7. Capitains, 7. Lieutenants, 7. Fähndrich, 34. Sergeanten, 18. Corporals, 27. Trommelschläger, 1. Capellan, und 35. Weiber, ohne die Gemeinen. Etwa 200. Soldaten, so sich auff die Balcken der zerscheiterten Schiffe gemacht, sind folgenden Tages gerettet, und auff das Schiff, der Leopard genannt, gebracht worden. Ein Frantzösischer Pilot, welcher diesen Fluß öffters auff- und abgefahren, hat uns erzehlet, daß allhier vielmahls ungeheuer dicke Nebel fielen, und daß wir, wenn man unter frischem Winde weiter hinauff fahren wolte, gar leichtlich die gantze Flotte hatten verliehren können, weil der eigentliche Lauff des Flusses allzuungewiß und man öffters Nordwärts führe, wenn man gedächte Westwärts zu seyn. Nach diesem Unglück lagen wir 2. oder 3. Tage vor Ancker, um zu sehen, ob noch was von den verunglückten Schiffen zu retten. Folgends hielte man Rath, und beschloß darinnen, in einen sichern Haven einzulauffen, biß man sähe, was weiter zu thun sey. Also fuhren wir weiter auff die Höhe, und kamen den 15. Sept. in die Reviere d'Espagnole auff das Capo Briton, wo wir uns annoch befinden. Der Admiral Walcker beruffte daselbst aufs neue alle See- und Land-Officiers an seinen Bord, welche in Betrachtung, daß man auff der Flotte nicht mehr als vor 10. Wochen Lebens-Mittel hätte, daß die Schiffahrt in diesem Nördlichen Theil der Welt sehr gefährlich, und daß man aus Neu-Engelland keine Prevision weiter zu gewarten; deßwegen einmüthiglich beschlossen, ohne etwas weiter zu unternehmen, nach Engelland zurücke zu kehren. Also ist diese wider Quebeck sonst täglich abgerichtete Expedition unversehens zu nichte worden. Das Krieges-Schiff Sophie gieng nach Boston zurück. Den 21. Sept. sind die Schiffe Entreprise und Triton-prise bey uns hieher kommen, diese haben Befehl, die Transport-Schiffe und Trouppen, so zur Besatzung in Annapolis-Royal gehören, in Neu-Engelland zu begleiten. Das Schiff Leverpol gehet gleich jetzo nach Groß-Britannien, mit dem Obristen Clagton, welcher diese Nachricht zu überbringen, von dem General-Brigadier Hill dahin abgesandt wird. Sonst sind noch bey uns 8. Krieges-Schiffe, nehmlich Edgar, Swiftsure, Montmouth, Windsor, Montagne, Dunkerque, Kingston, und Sunderland. Die auff den Schiffen sich befundene Land-Militz lebet noch gantz gesund, biß auff einen eintzigen Capitain, welcher seit ihrer geschehenen Einschiffung gestorben ist. Diesen mißlungenen Anschlag ausführen zu helffen war der Obriste Nicholson mit einem Corpo Engelländer und Irroquoisen, auff der Land-Seiten herbey marschiret, nach genommener Abrede wo man zusammen stossen wolte; da nun dieses fehl schlug, hatte er Noth gnug wiederum zurück an sichern Ort zu kommen. 1711.

Berühmtgewordener Sud-Compagnie Ursprung.

Da wir vorhin der Sud-Compagnie, oder der nach West-Indien in das sogenannte Mar de Sur handelnden Gesellschafft gedacht haben, müssen wir nun ihren in diß Jahr gefallenen Ursprung etwas umständlicher beschreiben, da ihr Fortgang hernach so mancherley Zufälle gehabt. Der Herr Harley oder gewordene Graf von Oxfort, Groß-Schatzmeister von Engelland, hatte sichs am hefftigsten angelegen seyn lassen, dergleichen Handels-Compagnie zu Stande zu bringen, daß er wohl, als vornehmster Urheber derselbigen angesehen werden mag. Die Ursachen und die Vortheile eines solchen Vorhabens kamen gantz gewiß mit dessen Vorbewust und Genehmhabung wo nicht gar durch dessen Feder an Tag, und wurde vorgestellet: Franckreich sey, wenn man ihm nicht vorkäme, im Stande, sich nicht allein des bißher erlittenen Schadens wiederum zu erhohlen, sondern auch zu der allgemeinen Herrschafft über Europa, oder, der so genannten Universal-Monarchie zugelangen, indem und wenn es sich derer Indianischen Reichthümer und Schätze bemeisterte. Da es Spanien vor dem Philippum in Besitz genommen, habe es sich zugleich eines grossen Theils von West-Indien versichert, unter dem Vorwand, es müsten dasige Länder wider den Anfall derer Alliirten besser verwahret werden. So hätte es eine Befestigung bey Calo angeleget, um den Zugang zur Stadt Lima gegen Gewalt zu schützen, wodurch es zugleich einen freyen

1711.

„Handel mit gantz Perou erhalten, welcherley sich „biß dahin, ausser denen Spaniern, niemand nur „einmahl in Sinn kommen lassen dörffen. Hier„über wären nun zwar die Spanier sehr ungedul„tig und Duc d'Anjou genöthiget worden, darge„gen einige Vorstellung bey seinem Groß-Vatter „zu thun, die aber weiter keine Würckung gehabt, „als daß ein niemahls vollzogenes Versprechen „erfolget, Franckreich wolle seine Unterthanen „aus West-Indien zurück ruffen; dargegen es sich „politisch-listig der Gelegenheit bedienet, und nach „der Schlacht bey Almenara und Sarragossa denen „Anjouischen Spaniern Hülffe unter der Bedin„gung versprochen, daß sie in einen Handels-Tra„ctat nach West-Indien, zum Vortheil derer „Frantzosen willigen müssen. Dergestalt hätte „Franckreich die Spanier mehr als jemahls, unter „sich gebracht, daß diese jenem gantz Chili über„lassen, es in allen festen Plätzen des Landes leyden „müssen, das sich darbey uñ dadurch in den Stand „gesetzt gefunden, daß es übrige Nations übern „Hauffen werffen und allen Handel dererselbigen „vernichten könte. Diesemnach sey es der äusser„sten Nothwendigkeit die Frantzosen aus West„Indien zu vertreiben, sintemahl dieses das ein„zige Mittel bliebe einen beständigen Frieden zu er„halten, auch den Haupt-Handel und die Wür„ckel alles in Europa sich findenden Reichthums „gleich aus- und einzutheilen, daß niemand, an„derm zum Schaden, zuviel Antheil daran hätte. „Die Spanier wünschten dieses, würden aber, al„lem Ansehen nach, niemahls zu Kräfften kom„men dergleichen auszuführen, derentwegen ja die „Engelländer, wegen ihres vor andern darbey ver„wickelten Wohlseyns, darauff zu dencken, und alle „Mittel, das grosse Werck auszuführen, vor Hand „zu nehmen hätten, darunter denn insonder„heit die nach West-Indien und in das„Ges Sud-Meer handelnde nun auffzu„richtende Kauffmanns-Gesellschafft/ „oder/ die mit der Zeit so beschryen ge„wordene Sud-Compagnie zu zehlen „wäre/ꝛc.ꝛc. Diese Compagnie bestund aus Leu„ten, die dem gemeinen Wesen Geld geschossen hat„ten, und von solchem nicht alsofort bezahlet wer„den konten, selbige beredete der Graf von Oxford „dahin, daß sie ihr Capital länger, gegen 6. pro „Cento, stehen lassen solten, dargegen erhielten sie die „Freyheit allein nach America, in einem gewissen „Bezirck, zu handeln, welches sich jenseit der Mün„dung oder des Ausflusses vom Fluß Paria, sonst „auch Oronoko genannt, biß an die Magellanische „Straße oder Enge (doch Brasilien ausgenom„men) und durch gedachte Straße biß in das Süd„Meer, und an denen Cüsten dieses Meers biß ge„gen Californien sich erstrecken solte, dergestalt, daß an„dere auser gedachter Compagnie in solchem Be„zirck zu handeln sich unterwindende Englische „Schiffe der Confiscation zuerkandt waren. Dar„gegen aber war auch denen Schiffen neu-auffge„richteter Compagnie aufferleget, den Weg zurück „zu nehmen, welchen sie nach angewiesenem Be„zirck befahren, und ja nicht durch Ost-Indische „Gegenden wieder heimzukehren, und sich nicht über „300. Meilen von denen Americanischen Cüsten „zu entfernen, damit nehmlich andern Englischen „Handels-Compagnien, sonderlich auch der Ost„Indischen, kein Eintrag geschähe. Alles dieses „war im Mittel des Septembris zu Stande kom„men, und der Gouverneur, Unter-Gouverneur, „auch 30. Directeurs der Compagnie verordnet „geworden, in welchem allen der Groß-Schatzmei„ster, Graf von Oxford, das Haupt-Ruder ge„führt, sich den Namen zu machen, der Nation in „ihrer grossen Schulden-Last, durch diesen nützli„chen Fund, Lufft verschafft zu haben. Viele wun„derten sich doch, wie dieser mit zugeben und verhelf„fen können, daß West-Indiens Beherrschung bey „einem Printzen des Bourbonnischen Hauses bliebe, „der leicht Gelegenheit haben würde, den Handel „nach gedachtem Indien zu solches Hauses Vor„theil zu lencken, da er, Oxford, selbst samt seinem „Anhange, nach obigem, gestanden, daß eben dieser „Handel dem Hause Bourbon zur Universal-Mo„narchie helffen könte. Sie wusten nicht zu begreif„fen, wie man diesem durch einen blossen Tractat „mit dem Hause Bourbon vorkommen wollen, da „doch bekandt, wie solches gewohnet, kaum errich„tete Tractaten, da es sein Vortheil zu erfordern „schiene, schnödiglich zu brechen; und daß man nicht „lieber, die in Händen habende sicherste und beste „Gelegenheit brauchte, sich würckliche Sicherheit, „mit und durch Vertreibung des Hauses Bourbon „von Spaniens und West-Indiens Beherrschung, „das ist, mit tapfferer Ausführung des so glücklich „geführten und so weit gebrachten Krieges, zu schaf„fen. Allein das durch den Handel auff West„Indien erwischte Gold des Hauses Bourbon „mochte wohl das Englische Ministerium verblen„det haben, bey erkandter Gefahr, die beste Mittel „ihr vorzukommen nicht sehen zu können, oder, nicht „sehen zu wollen. So gieng dieses Jahr zum Ende, „da vorhero noch der Bischoff von Bristol, Robin„son, zum geheimbden Siegel-Bewahrer gemachet, „und als erster Bevollmächtigter zu bevorstehenden „Friedens-Handlungen benennet worden war, dar„von in folgenden Jahrs-Geschichten ein „mehrers.

durch die Harley zuwege bracht.

Italiänische Geschichte.

Pabst soll wider den Türcken helffen.

DEr Pabst hatte bißher Verdruß gnug wegen des Kriegs unter denen Christen gehabt, nun wolte derselbige noch gröser werden, da allerhand Reden von einem gefährlichen Vorhaben derer Türcken wider die Christen zu gehen anfiengen. Ihro Kayserl. Majest. hatten selbst darvon Erwehnung thun, und um eine Geld-Hülffe zum Kriege wider den Erbfeind anhalten lassen, worauff aber zur Antwort geworden, wie es darmit noch zu früh und der Krieg von denen Unglaubigen nur dem Czaar angekündigt sey, man wolte aber, nach Vermögen

an

1711. an Hand gehen, wenn er in Ungarn oder andere dergleichen Christliche Länder gebracht werden solte. Der Königl. Pohlnische Beicht-Vatter kam hernach auch in Rom an, und sagte man, daß es aus gleichen Ursachen geschehen, wiewohl andere, nach verstorbenem Kayser, von einem gantz andern Zweck seines Ankommens wissen wolten. Man hatte auch auff eine Allianz wider den Türcken angetragen, und zwar, mit unter, von Moscau selbst, daß man nur zu weiterm Bedencken angenommen. Indessen hatte der Hof zu Rom noch allerhand innerliche Feder- und Rechts-Strittigkeiten, die ihm ebenfals nicht wenig zu thun machten, darunter der mehrgemeldete Zwist mit dem Hertzog von Savoyen nicht der geringste war. Der Savoysche abgeordnete Gubernatis drohete sich von Rom wieder nach Hause zu begeben, wenn seinem Principal nicht gewillfahret würde, der da, unter andern sonst erzehlten Puncten, auch die Absetzung des Bischoffs von Novara verlangte, weil dieser einige Savoysche Unterthanen mit dem Bann beleget. In einer vor seinem Abzug gehabten Audientz sagte er dem Pabst unter Augen, daß alles bißher etwa von ihm in Vorschlag gebrachte forthin von keiner Verbindlichkeit wäre, und würde er nicht nach Rom gekommen seyn, wenn der Marquis de Prié nicht an seinen Principal geschrieben, daß er jemanden dahin abfertigen solte, weil ein Vergleich zu hoffen. Nebst dem ließ er noch andere spitze Worte mit einfliessen, worauff der Pabst geantwortet: Er möchte hinziehen, wenn er wolte, mit dem Bescheide, daß man ihm forthin so viel nicht zustehen würde, als man sich dißmahl erboten, und also schied er, bey eingehendem Frühling, von dannen, der Hertzog aber blieb bey seinem Vorsatz, und wenn Kirchen-Stellen oder Einkünffte verledizet wurden, ernennete er die Personen, welche sie haben oder geniessen solten. Das Capitul zu Sessia hatte sich darein nicht finden, und die vom Hertzog erkohrne Canonicos nicht einnehmen wollen; allein er schickte 2. Räthe, so viel Secretarien und einige Gerichts-Diener sampt 2. Compagnien Soldaten dahin, die mit Gewalt den Hertzoglichen Willen vollziehen musten. Es wurde auch durch den Hertzoglichen General-Procurator allenthalben hin bekandt gemacht, daß sie keine widrige Päbstliche Bullen annehmen und achten solten; hernach ließ der Römische Hof wohl nach Turin wissen, daß man doch jemand andern, einen Vergleich zu bewürcken, nach Rom abfertigen möchte, dahin man endlich den Abt Maro sendete, doch der Zeit überlassen muste, was auch dieser ausrichten würde oder nicht.

Hat noch immer Streit mit Savoyen wegen Vergebung geistlicher Aemter.

Bey dem Streit mit denen Lebendigen, wolte man ab Seiten des Pabstes auch an denen Todten Ernst beweisen, die seinem Hofe oder Sinne nicht angestanden, weßhalben wider den sonst auch in unserm Theatro erwehnten Mr. Codde, gewesenen Ertz-Bischoff von Sebaste, und sogenannter Apostolischer Vicarius oder Stell-Verwesern in Holland, unterm 12. Jenner dieses Jahrs ein Inquisitions-Decret ergangen war, vor die Ruhe seiner Seelen nicht zu beten, darmit zu verstehen zu geben, daß er sich in der Höllen fände, woraus keine Erlösung wäre, obschon in dem Decret enthalten, es geschehe dieses mehr andern ein Exempel zu geben, als das Gedächtnuß dieses Ertz-Bischoffs zu verdammen. Nebst dem in seinem Leben Päbstl. Heiligkeit nicht Gefälligen, mochte wohl, zu diesem Verfahren wider ihn geholffen haben, was sich bey seinem Sterben zugetragen, da er weder den beschryenen Jansenium mit zum Ketzer machen helffen, noch sich der Ketzerey schuldig geben wollen. Denn es besuchte ihn bey instehendem Ende vorigen Jahrs des Päbstl. Nuntii in Cölln Auditor, Alexander Borgia, auff seinem Sterb-Bett zu Utrecht und trug ihm vor, ein gewisses Formular zu unterzeichnen, und die vor 6. oder 7. Jahren zu Rom wider seine Person und seine Schrifften gegebene Decrete zu unterschreiben. Hierauff gab der francke Ertz-Bischoff wegen des ersten Punctes zur Antwort, daß ob er schon bereit seye, alles dasjenige, was zu dem Glauben gehöret, mit seinem Blute zu unterzeichnen; So habe er doch über der quæstione facti des Jansenii noch einige Zweiffel, welche ihm nicht zuliessen, ohne einige Erklärung zu unterzeichnen. Wegen des zweyten Punctes saget er, daß er sich sothanen Decreten so viel unterworffen habe, als er gekont, und daß er um Friedens willen dieserwegen die Straffe ausgestanden, indem er sich aller seiner Aemter enthalten. Alldieweil er aber seiner Unschuld und der Reinigkeit seines Glaubens vollkömmlich versichert seye, so könne er wegen dieser Puncte zu seiner eigenen Verdammung nicht unterschreiben. Des folgenden Tages kam der Auditor wieder; konte aber nichts weiters von dem Ertz-Bischoff heraus bringen, indem sich derselbe immerfort auff seine und seiner Clerisey Unschuld beruffete. Dieses alles hatte ihm keineswegs helffen mögen, daß nicht obgedachter harter Bescheid wider ihn ergangen wäre.

Erweiset seinen Ernst wider gewesenen Vicarium in Holland Mr. Codde.

Der Chinesische Streit-Handel zwischen Jesuiten und Dominicanern gab dem Römischen Hofe noch immer gar viel zu schaffen, und wolte sich zu keiner klaren Ausmachung oder gründlichen Vergleichung recht anschicken, ob gleich verschiedenes hier beysammen zu Erzehlende dieses Jahr dißfalls vorgieng. Die Jesuiten gaben ihres Verfahrens Vertheidigung, die Dominicaner die Widerlegung derselbigen heraus, da sich indessen der Cardinal von Tournon hatte leyden und in seinem Arrest, biß in Tod, auffgehalten sehen müssen, was man auch für Berathschlagungen zu Rom wegen Verbesserung seines Zustandes gehalten. Der König in Portugall wolte sich in die Sachen, zum Vortheil derer Jesuiten, legen, und deßhalben den Marquis von Fontes, als eignen Envoyé, nach Rom senden; aber der Pabst ließ sich, auff ihm darvon gegebenen Bericht, vernehmen: Daß dieser Minister sehr willkommen seyn solte, wenn er sonst was vorzutragen hätte; widrigenfalls würde seine Reise vergebens seyn, indem man die in solcher Angelegenheit, nach reiffer Uberlegung und mit gutem Wohlbedacht, gemachte Schlüsse nicht zu widerruffen wüste, ꝛc. Worbey es auch blieb, wenn hernachmahls hochgedachter König weiter, um einige Milderung gedachter

Chinesische Bekehrungs-Händel machen ihm noch zu schaffen.

Schlüsse, anhalten ließ. Die Nachricht lieff endlich ein zu Rom, daß er vorigen Jahrs in seiner Verhafftung gestorben sey unter vielem durch die Jesuiten seiner Person verursachten Trübsal, worauff der Pabst hernach den 14. Octobr. ihm im Consistorio eine Leich-Rede hielt, die eben denen Feinden mehrgedachten Cardinals zu keinen besondern Ehren gereichte, da ihr Inhalt folgender massen beschaffen war:

Er parentirt dem in China verstorbenen Cardinal Tournon.

Hochwürdige HErrn. Brüder. Wir haben zwar schon öffters an gegenwärtiger Stätte die allgemeinen Unglücks-Fälle beweinet, aber heute müssen wir unsern und euren eigenen Verlust beklagen; wiewohl selbiger vielmehr allgemein zu nennen, weil diß, was uns und euch angehet, vor ein Unglück der gantzen Kirche zu achten ist. Ihr verstehet schon gar wohl, daß wir von dem schmertzlichen Todesfalle Herrn Caroli Thomæ, Cardinals von Tournon, reden wollen. Wir haben, Hochwürdige HErrn. Brüder, in seiner Person, den grösten Eiferer der wahren Religion, einen unerschockenen Vertheidiger der Päbstl. Autorität, einen tapffern Schulhalter der Kirchen-Disciplin, ein grosses Licht und Zierde eures Ordens, verlohren. Wir haben an ihm unsern gehorsamsten Sohn, euren liebsten Bruder verlohren, welcher durch vielfältige um Christi willen übernommene Arbeit, abgemergelt, durch langwierig-ausgestandenes Elend abgemattet, und durch unzahlbare Beschimpffungen, welche er großmüthig erduldet, recht wie das Gold im Feuerofen geprüfet gewesen. Doch wenn man dieses alles rechtschaffen überleget, so wird es nicht sowohl unser Trauren vermehren, als vielmehr die in unsern Hertzen empfundene Betrübniß mindern und austilgen. Denn wir sollen, nach des Apostels Erinnerung, über die, so da schlaffen, nicht unendlich betrübt seyn, als wie die andern, so keine Hoffnung haben. Daß der Tod dieses frommen Cardinals werth und kostbar geachtet sey vor dem HErrn, heisset uns hoffen sein zu Fortpflantzung des Catholischen Glaubens getragener hoher Eifer, dessen er, so bald er nur von GOtt durch uns zu dem Apostolischen Dienste beruffen worden, gleich willigst gehorsamet, Hof, Stadt, Eltern, Blutsverwandte, Freunde, und alles, was jemanden von Natur lieb seyn kan, verlassen, und, wie ihr wisset, diese weit höchst gefährliche Reise anzutretten kein Bedencken getragen. Es befiehlet uns solches zu hoffen seine brennende Liebe, mit welcher er so viel weit entlegene Länder durchgezogen, über das seine Seele in die Hand gestellet, alle Furcht aus dem Sinne geschlagen, von den Zeugnissen des HErrn vor grossen Königen geredet, und sich nicht entsetzet, in allen Trübsalen freudig gewesen, und sich vor GOtt und den Heil. Engeln zu einem angenehmen Schauspiele gemacht. Es befiehlet uns dieses zu hoffen seine großmüthige Verachtung der irrdischen Dinge: Denn, wie wir ihm seiner grossen Verdienste halber die höchste geistliche Würde zugedacht, und zugleich das Amt, sowohl vor die Kirche, als vor Christi Ehre biß auffs Blut unerschrocken zu kämpffen wohlmeynend auffgebürdet, so hat er uns auffrichtig geschrieben, und ernstlich bekennet, er wolle lieber sein Leben lassen, als mit Schaden der nach China vorgenommenen Million von dannen nach Europa zurücke kehren. Es befiehlet uns solches zu hoffen seine sonderbare Frömmigkeit, durch deren Antrieb er alle seine Güter den Armen vermachet, seine Bluts-Verwandten aber zu Erben des Creutzes und der Fortpflantzung des Glaubens auff eine recht heilige Art, im Testamente, verordnet: Uns allen hiermit ein vortreffliches Denckmahl hinterlassen, wie diejenigen, die sich vom Altar genähret, und sich dem Dienste der Kirchen beständig gewiedmet, ihre Testamenter einrichten sollen. Endlich heisset uns solches hoffen seine unüberwindliche Beständigkeit in der Priesterlichen Stärcke, wodurch dieser recht Apostelische Mann, ob er gleich mit dem Brode der Trübsal und mit dem Wasser der Angst sich unterhalten müssen, sein Amt doch niemahls auffgegeben, sondern vielmehr, unerachtet der unbilligen langwierigen Gefängniß, ungeachtet vieler andern ausgestandenen schweren Anfechtungen, doch biß auff den letzten Augenblick seines Lebens, einen guten Kampff gekämpffet, den Lauff vollendet, und Glauben gehalten. Was ist also mehr übrig, als daß wir hoffen, es werde auch ihm die Crone der Gerechtigkeit beygeleget seyn? Also haben wir, und zwar allerdings von Rechts wegen, zu hoffen. Alldieweilen aber die menschliche Gebrechlichkeit also beschaffen, daß auch die geistlichen Hertzen von dem weltlichen Staube sich verunreinigen, so erfordert unsere Pflicht der Christlichen Liebe, daß wir unser Gebete und Verbitte zu GOtt vor die Seele des verstorbenen Cardinals thun. Solches haben wir wohl vor uns privatim bißher zu thun nicht unterlassen; Wir wollen aber solches auch gegen diesen von gantz ungewöhnlicher Tugend belobten Mann, wider die ordentliche Gewohnheit, durch offentliche in unserer Päbstlichen Capelle, auff einen euch anzumeldenden Tag, feyerlich zu haltende Exequien, zu seinem Gedächtniß, verrichten. Unterdessen stehen wir in fester Hoffnung, es werde dieser Cardinal von Tournon, die nach China geschehene Million, welche er bey Lebzeiten so hoch geliebet, auch in seiner himmlischen Seeligkeit, mit einem gnädigen Antlitz anzublicken würdigen, und durch seine Beyhülffe dieses vornehmlich auswürcken, daß, was er weyland so gar sehnlich gewünschet, endlich das böse Unkraut, welches der Feind daselbst gesäet, ausgerottet werde, damit die Saat des Catholischen Glaubens desto besser allerdt auffwachse, und zu grösserer Ehre des Göttlichen Namens täglich sich vermehren möge.

Befiehlt seinen Lebenslauff zu schreiben.

Der Pabst war nicht zufrieden, den gestorbenen Cardinal dermassen zwischen 4. Wänden gelobt zu haben, sondern trug auch, gegen jährliche Pension von 200. Rthlr. dem Abt Farinelli auff, den Lebenslauff desselbigen zu beschreiben, damit er aller Welt vor Augen gelegt werden könte. In denen weltlichen Angelegenheiten suchten Ihro Heil. auch hier und dar gutes zu stifften, gaben also Befehl und Anweisung, daß und woher der Haven zu Anzo und Nettuno ausgebessert, und in guten Stand, der Handlung zum Vortheil, gesetzet wer-

den

1711. Hat vergebliche Hoffnung Comachio wieder zu erhalten.

den solte. Sie hatten grosse Hoffnung geschöpfft, Comachio der Apostolischen Cammer wieder gegeben zu sehen, da Sie ohnedem, auff jetzt angezeigten Fuß, eine Schrifft wider die Ansprüche Modena und die darbey mit unterlauffende Anziehung derer Reichs-Befugnisse stellen lassen; allein es erfolgte dergleichen nichts, vielmehr satzten sich die Kayserl. an gedachtem Orte nur immer fester, breiteten auch ihre Macht, mit Besetzung ein- und andern angelegenen Orts, weiter aus. Der gute Pabst muste demnach erfahren, daß ihn eigene Einbildung oder seiner in Wien habender Leute allzumilder Bericht hinter das Licht geführet, und daß Kayserl. Majestät biß an Ihr Ende der Meynung geblieben, Sie könten vor ihre Person dißfals dem Reich nichts vergeben, wie davon bey Kayserl. Geschichten ein mehrers erzehlet geworden. Man wuste auch zu sagen, wie der H. Vatter sich über die Hannoverische Heimsuchung des Stiffts Hildesheim gar sehr entrüstet, an seines Glaubens Zugethane, sonderlich Gaistliche, unter denen Ständen des Reichs, dergleichen nicht geschehen zu lassen, geschrieben, auch Ansuchung gethan habe, lieber dem gewesenen Churfürsten von Cölln, zu der Wiedererlangung dieses Bisthums und anderer gehabter Länder und Würden behülfflich zu seyn, worinnen er doch auch nichts erhalten mögen. Bey dergleichen Vorfallenheiten liess die wichtige Nachricht von der gefahrlichen Kranckheit des Kayserl. Josephi am Päbstlichen Hofe ein, darüber man sich dann gar erschrocken zu seyn bezeigte, wie denn der Pabst befahl, daß in allen Kirchen der Stadt öffentliche Gebete vor dessen Wiedergenesung angestellet werden solten. Er selbst laß dessenthalben eine Messe in St. Peters Haupt-Kirchen, wohin Er von dem Kayserl. Botschaffter, Marquis de Prié, dem gesammten Cardinals-Collegio, auch so gar denen wider gesinnten Cardinalen Aquaviva, Tremouille, Octoboni und dem Herrn Molines begleitet wurde, so dieser Andacht wenigstens äusser ich mit beywohnten, und sampt dem Pabst die Teutsche Kirche fernerweit besuchten, allwo zu verhoffter mehrern Andachts-Erweckung das Venerabile ausgestellet war. Allein unter diesen Dingen folgte den 24. April die noch schmertzlichere Zeitung von dem würcklichen Absterben Kayserl. Majest. die freylich bey denen Oesterreichisch-Gesinnten alles in die gröste Bestürtzung satzte. Man hatte den Pabst selbst Thränen darüber vergiessen sehen, der förmliche Notification von der Kayserl. Frau Mutter erhielt, seine Antwort darauff ertheilte, wie Kayserl. Geschichte ausgewiesen, auch an die Churfürsten seiner Religion alsofort schrieb, da er ohnedem ersuchet gewordẽ, dem König Carolo bey selbigen ein gutes Wort, zu Erreichung der Kayserl. Würde, zu verleihen. König Carl ließ bald hernach auch seines Orts eine Notification an den Pabst abgehen, darinnen nur angeregtes Begehren enthalten zugleich angezeiget war, wie dessen Gewehrung das Wohlseyn der Kirchen erforderte, gegen welche Er sich allzeit als ein gehorsamer Sohn bezeigen wolte. Die gewesene Churfürsten von Cölln und Bayern erhielten sowohl, als die übrige, Päbstliche Verschreiben, in welchen König Carl zur Kayser-Würde recommendiret wurde, und versichen Sie. Heil. das Aeusserste gedachten beyden Fürsten dermahlen wiederum in das Churfürstl. Collegium zu verhelffen; Da aber dieses nicht angehen wolte, liessen sie doch ihre herausgegebene und in Reichs-Geschichten beygebrachte Protestationes in Rom und daherum bekandt machen, wordurch derer Sachen in Teutschland nicht gebessert wurden.

Ist unwillig über Braunschweigisches Verfahren wider Hildesheim.

1711. Nimmt sich abgelehter Churfürsten an.

Der bißdahin in Rom gewesene Kayserl. Ambassadeur Marquis de Prié nahm, nach Absterben Kayserl. Majest. den Titul eines Agenten der Kayserl. Frau Mutter, als Regentin aller Oesterreichischen Erb-Königreiche und Lande an, darzu er gehöriges Credituv erhalten und dem Pabst geliefert. Dieser gieng dieses Jahr abermahl nach Caltel Gandolfo, und geschahe der Aufbruch dahin den 8. Junii, allwo die nicht gantz zu vermeidende Staats-Bemühungen, mit Spatzieren-Gehen und andern Erquickungs-Arten gemässiget wurden, biß Sie den 28. dito wieder zurück kamen, und den Pallast auff Monte Caballo bezogen, den Sommer allda hinzubringen. Sie gaben hierauff in Rom stattig Audientz, unter andern auch den 6. Julii dem Fürsten Avellino, Gesandten des Königs Carln, der den 26. May seinen feyerlichen Einzug, unter grossem Gefolge des Adels und 36. Prälaten, wie auch derer Carossen von Cardinalen, Fursten und Herren gehalten hatte. Dieses mahl bedanckte er sich gegen den Pabst, weil solcher beschlossen den Herrn Spinolam, als einen Nuntium, nach Barcelona zu senden, dahin er auch mit 2. Galeeren zu gehen, vorige Nacht schon nach Civita-Vecchia auffgebrochen war, sintemahl man nunmehro doch mehrers auf Vergnügung des König Carls, als eines mächtigen Herrn und vermuchtlich Römischen Kaysers, sehen muste. Mit dem Duc d'Anjou wurde es am Päbstlichen Hofe immer mehr verdorben, je gefälligerer sich etwa dieser gegen die Oesterreichische Parthie erwiese, zu erweisen schiene, oder, erweisen muste, und mehreten sich die alten Zwistigkeiten mit neuen. Der Auditor Molines hatte vor Notarien und Zeugen den gewesenen Agenten der Spanischen Clerisey in Rom, Namens Mansa, seines Amts entsetzet und ihm nach Madrit zu kehren angedeutet, weil man ihn beschuldiget, er habe es gern geschehen lassen, wenn der Pabst Oesterreichisch-gesinnten Personen verschiedene Gelder von Spanischen Kirchen-Gefällen zu geniessen angewiesen. Dieser Mansa wandte sich hierauff an den Printz Avellino und den Marquis de Prié, die sonderhalben mit dem Staats-Secretario Poolucci redeten, und diesem vorstelleten, Mr. Molines habe sich einer Sachen in Rom unterwunden, die wider derer Geistlichen Freyheit und die Hoheit des Pabsts liesse, da er sich einer Erkäntnüß und Bestraffung über mehrgemelderen Mansa angemasset. Der hiervon fernerweit berichtete Pabst stellte eine Versammlung einiger Cardinäle an, die alles untersuchen solten, in deren Berathschlagung dann

Gehet nach Castel Gandolfo.

Empfängt Gesandten vom König Carln/

den er durch einen Nuntium beschickt.

Hat Händel mit Duc d'Anjou und dem Molines.

1711. Sein Bezeigen bey Kayserl. Kranckheit und Entrée-tung

recommendirt/ auff Ersuchen/ Carolum zur Kayser-Würde.

Molj

1711.

Molines gebrauchte Zeugen gefänglich annehmen. Den 22. schickte der Paulucci dem Molines einen Päbstl. Befehl, er solte sich, als Dechant der Rotæ, aller dahin gehörigen Verrichtungen enthalten, dem folgte ein anderer den 23. dito, vom Cardinal Vienno, die ihm die Ubung aller geistlichen und Priesterlichen Ubungen untersagte, von welchem allem durch einen Courrier dem Duc d'Anjou ab Seiten des Pabsts die förderlichste Nachricht geben wurde, die allda freylich wohl nicht angenehm seyn konte, indessen war doch Molines aber einmahl in allen seinen Aemtern und Würden suspendirt. Wie nun diesen neuen Zanck zwischen Madrit und Rom zu erregen geschickt war, so erfolgte doch dieses Jahr die Hinlegung eines alten zwischen dem Päbstl. Hofe und der Republic Venedig, nach dem anderweitig in diesem Theatro Erzehlten, obgeschwebten und die Ceremonien derer Gesandeschafften betreffenden Streit-Handels, da dem ein Gesandter von Venedig nach Rom benennet, und von Rom aus der Signor Matthei, Titular-Bischoff von Nazareth, als Nuntius des Pabsts, nach Venedig geschickt, und den 4. Octobr. alldar, bey seinem öffentlichen Einzuge, herrlich empfangen wurde. Der Ritter Gio Francesco Morosini hatte ihn mit einem Gefolge von 60. Senatoren, alle in langen rothen Röcken, auff der Insul zum H. Geist empfangen, worauff man ihn in Begleitung 14. Bischöffe, vieler Prälaten, und einer grossen Menge Edelleute, in sein Quartier brachte. Folgendes Tags hatte er Audienz, beschenckte, im Namen des Pabsts, den Hertzog mit einer Crone und vielen Reliquien, erhielt dargegen allerley Erfrischungen. In seinem Quartier hat man 3. Tage hinter einander Illuminationes gemacht, deßgleichen auch eine liebliche Music hören lassen, bey welcher auch masquirte Personen erscheinen durfften.

Vergleich des Ceremoniels zwischen Pabst und Venedig.

Päbstl. Nuntius in Venedig wohl empfangen.

Den 8. Dec. begiengen Ihro Heil. dero Crönungs-Fest, wohnten der vom Cardinal Corsini, in Gegenwart vieler andern Cardinäle, abgesungenen Messe bey, bey welcher Gelegenhat Se. Eminentz der Herr Cardinal und Vice-Decanus Acciajoli, den gewöhnlichen Glückwunsch im Namen des gantzen Cardinals-Collegii ablegete, wornach auff den Abend, wie auch den vorhergehenden, Freuden-Feuer und Illuminationes gemacht, ingleichem von der Engelsburg eine dreyfache Salve gegeben wurde. Als sich Se. Heil. nach der Sacristey erhoben, und darinnen hochgedachter Herr Vice-Decanus von denen in den 11. Jahren der Päbstl. Regierung verrichteten lobwürdigen Thaten eine zierliche Rede ablegte, antworteten Sie, daß Sie alles mögliche gethan, die Kirche GOttes auff Erden wohl zu regieren, auch ins künfftige noch dieser Meynung verharreten, worbey Sie sich auff eine so hertzrührende Art exprimirten, daß alle Umstehende, nach dem Päbstl. Exempel, zum weinen bewogen wurden.

Pabst begehet sein Crönungs-Fest.

Eben selbigen Tags gieng auch der Gouverneur zu Rom und Päbstl. Vice-Camerlengo, Monsr. Caffarelli, nach langwieriger Unpäßlichkeit im 75. Jahr seines Alters mit Tode ab, dessen Cörper folgenden Morgen in die Dominicaner-Kir-

Gouverneur zu Rom stirbt.

che, welche mit 100. brennenden Kertzen zur Trauer zubereitet war, getragen, und daselbst nach gehaltenen Funeralien zu seinen Vorfahren beygesetzet wurde. Donnerstags darauff wurde der neue Gouverneur in der Person Monsl. Scoti publiciret, ob gleich die Ministres der zwey wider Oesterreich allurten Cronen Se. Heil. von dieser Promotion abwendig zu machen alle ersinnliche Bemühungen anwendeten. Den 14. hielten Se. Päbstl. Heil. Consistorium, und erhoben darinnen ihren Vetter, den Don Annibal Albani, bißherigen Nuntium Extraordinarium in Teutschland, zur Cardinals-Würde, welche Promotion das Albanische Hauß schon bey 10. Jahren gewünschet, und jeder sich viel eher zu geschehen einbildete. Dieser, nachdem er die Restitution von Comacchio an den Päbstl. Stuhl nicht auswircken, und auch zu Franckfurt am Mayn bey der Kayserl. Wahl seinen Zweck gantz nicht erreichen konte, ließ ihn der Pabst noch vor der Kayserl. Crönung nach Rom zurück fordern. Er reisete demnach durch Venedig (allwo ihn der Kayserl. Gesandte Printz Hercolani am 13. Dec. herrlich tractirete, auch die Venetianische Signoria grosse Ehren-Bezeugungen thate) nach Urbino, in das Vatterland seiner Familie, wohin ihm der Päbstliche Cämmerling, Monsl. Ralponi, den Cardinals-Hut überbrachte, den er daselbst in Anwesenheit des Herrn Ertz-Bischoffs, durch die Hände des Herrn Cardinals Panara erhielte, woselbst sich gleichfalls viele Prälaten, die Complimenten abzustatten, einfanden. Ingleichem ordneten die benachbarten Städte ihre Deputirten ab, dieser Albanischen neuen Eminenz zu gratuliren, wie dann auch der alldasige Adel, samt der Bürgerschafft, bey dieser Gelegenheit viele Freudens-Bezeugungen sehen liessen. Den 18. Dec. hielten Se. Päbstl. Heil. in hoher Person wieder Consistorium, und machten denen Herren Cardinälen durch eine wohlgefaste Leb-Rede die Erhöhung Ihro Cathol. Majest. Carl des VIten zum Kayserl. Thron bekandt, und gaben zu verstehen, was vor wohlgegründete Hoffnung der Päbstl. Stuhl bey diesen gefährlichen Conjuncturen zu gewarten hätte, daß, aus sonderbarer Gnade GOttes, die Römische Reichs-Crone abermahl auff ein Haupt des Durchl. Ertzhauses Oesterreich gerathen. Immittelst wurde der Gottesdienst angeordnet, und giengen Se. Päbstl. Heil. mit dem gantzen Cardinals-Collegio, dem Allerhöchsten zu dancken, in die Capelle, nach Vollendung dessen auch das Te Deum laudamus abgesungen wurde.

1711.

Albani Cardinal.

Wie gut es nun auch Päbstl. Heiligkeit zu machen gedachten, konten Sie doch ingleichen, auch Satyren zum theil, spöttlichen Urtheilen nicht entgehen, da gespenn. man an eine, durch ihre Anstalt, in Rom ausgegrabene und mühsam auffgerichtete hohe Flam-Säule uralter Zeit, nachstehende Schrifft, bey dunckler Nacht-Zeit, heimlich angeheffter:

Pabst m

Comachio Estensi Duci restituto,
Ecclesiastico Statu funditus everso,
Contributionibus exactis,
Italia à Germanis occupata,

Ne

1711.

Ne tantorum Eo Autore Gestorum
Memoria deleatur
Clemens P. P. XI. erexit
Anno MDCCXI.

Darmit
das Andencken seiner grossen Thaten bliebe,
da
Comachio dem Estischen Hause wiedergegeben,
der Kirchen-Staat verderbet,
Alles durch Contribution ausgesogen,
Italien von Teutschen eingenommen worden,
Hat
Clemens der XI. des Namens die Säule
auffgerichtet Anno 1711.

Dargegen hatten Sie ein sonderbahres Vergnügen gegen das Ende dieses Jahrs, wenn, eingehendem Bericht nach, die Jesuiten durch eine förmliche von ihrem General und dessen Assistenten geschehene Anzeige sich erklärete, daß die Societät dem Päbstl. An. 1704. und folgends ergangenen Schlüssen die Sachen des Chinesischen Gottesdiensts betreffende, sich gemäß bezeigen wolte, welches doch einige für ein blosses Wortwesen und einen Jesuitischen Streich halten wolten, dessen ohngeachtet, doch würcklich in denen so weit entlegenen Landen geschehen würde, was das Interesse oder der Nutzen gesammter Societät erforderte.

Savoyen durch Engelland geschickt.

Nach kürtzlich ausgeführten Geschichten des Römischen Hofes, sind noch andere Italiänische Händel zu erzehlen übrig, und was in Savoyen auch von dieser Orten Hertzoge geschehen, vor allen Dingen anzuführen; Engelland hatte, wie schon anderweitig erinnert, den Graf von Peterborough an den Turinischen Hof gesendet, ob es allein des fortzusetzenden Kriegs halber, oder aus andern weit aussehenden Ursachen geschehen, mag der geneigte Leser aus denen übrigen Geschichten dieses Jahrs, von selbst urtheilen. Man hörte indessen diß Jahr wolle und solle der Hertzog gewiß in eigener Person zu Felde gehen, aber deßhalben war man doch keines bessern Feldzugs als sonsten versichert, und muthmaßten gar bald die Verständigere allerley, wie nehmlich hinter dem allen eine grosse so genannte Politic stecken möchte, da der Hertzog sich bey einigen Alliirten einen besondern Verdienst erwerben, den andern Theil aber nöthigen wollen eines desto mehrern sich zu erbieten, um daß ihm von dem Hertzog im Ernst nichts gethan würde, wie gefährlich auch das Spiegelfechten aussähe. Die gewöhnliche Anstalten giengen indessen ein-und andern Theils vor sich, Graf Medavi traf gegen Ende des Mertzen in Brianzon ein, besichtigte alles, sonderlich die Magazins, ließ um Embrun herum auff denen Anhöhen zwey neue Forts zur Vollendung treiben, auch allda und um Mont-Daufin Linien und Abschnitte auffwerffen, dargegen man in Turin die Artillerie in Ordnung auff freyen Platz stellete, und zu Anfang des Aprilis viele Zimmerleute, Mäurer, Schantzgräber und Feuerwercker nach Susa abschickte, die Befestigungs-Werck an dem Fort Brunetta zu verbessern und zu vermehren, auch anders vornahm,

Wie viele meynten ohne Frucht Grosser Allianz.

Anstalten zur Campagne.

was den Schein hatte, daß man was thun wolte, wann es in dasigen rauhen Gegenden, die Zeit des bessern Wetters und beygekommener Wärmbde, leyden würde. Weil doch der Feind nicht gewiß wuste, was man Gegentheils gesinnet sey, muste er sich in Gegen-Verfassung stellen, auch da und dorther, sonderlich mit der Zeit aus dem Elsaß Trouppen an sich ziehen, welches noch etwa der gröste Vortheil gewesen, den das Reich und andere treumeinende Alliirten von dem Savoyischen Feldzug haben können. Der Graf von Daun fand sich den 5. May, unter lösung des Geschützes von der Citadell, zu Mayland ein, forderte 70000. Pistolen zur Kriegs-Nothdurfft, gieng den 8. dito nach Turin, sich mit dasigem Hertzog zu bereden, von wannen er wiederum nach Mayland kam, und sich mit dem Graf Peterborough besprach, wie der Feldzug anzustellen, darzu es doch an Geld fehlen wolte, zumahl da Italiänische Staaten eben nicht Lust hatten, nach kund gewordenem Todesfall des Kayfers, die Contributiones zu bezahlen, die man ihnen aber leicht machen und weisen könte, daß des Reichs- und seine Gerechtsame mit der Person des Kayfers, gar nicht abgestorben. Die Clerisey im Mayländischen erhielt selbst den Päbstlichen Befehl, daß sie den zehenden Pfenning ihren Einkünfften zu denen geforderten 200000. Scudi beytragen solte. Nach mancherley Verkehr versammlete sich die Alliirte Armee bey Susa, wohin den 4. Julii der Hertzog von Savoyen, nebst dem Feld-Marschall, Grafen von Daun, anlangte, da die Feinde bey Brianzon, unter dem Berwick standen, und einige Tage vorher sich mit einem grossen Theil ihrer Macht gen Quoillestre gewendet, weil sie aus Annäherung einiger Alliirten Trouppen geschlossen, man wolte dißseits in Provence einbrechen, darinnen sie sich doch betrogen gefunden.

Clerisey im Mayländischen muß Geld geben.

Verhalten derer Armeen.

Den 5. dito rastete die Alliirte Armee bey Susa, den 6. dito gab hohe Generalität Ordre den Mont Cenis zu besteigen, um Mitternacht aber den Königl. Spanischen Feld-Marschall-Lieutenant, Herrn Baron von Regal nebst dem General-Wachtmeistern, Herrn Grafen von Daun, mit einer starcken Mannschafft zu Fuß voraus zu schicken; und zwar solcher gestalten, daß selbiger seinen Zug also einrichten solte, damit er der nachfolgenden Armee jedesmahlen einen March voraus seyn möchte, gleichwie inzwischen ebenfals nicht nur besagtem Generalen von der Reuterey, Herrn Marchese Visconti, sondern auch dem Feld-Marschall-Lieutenant, Herrn Baron von Schmlenburg der Befehl zugeschicket wurde, wie und welcher Gestalt ein jedweder seinen March durch das Vall d'Aouste weiters fortsetzen solte; also wurde hingegen der Hertzogliche Feld-Zeugmeister, Herr Conte de la Rocca, und General der Reuterey, Herr Conte Prela befehlichet, daß der erstere, sampt dem Königl. Preussischen General-Major, Herrn von Canitz, mit einem gewachsenen Corpo Fuß-Volck zu Versicherung der Linien und Plätzen, Susa, Exilles, und Fenestreile zurück verbleiben: auch der andere, nebst dem Königl. Spanischen General-Feld-Wachtmeistern, Herrn

1711. Grafen von Wallmerode, ebenfals mit dem Rest der Reuterey und dem Feld-Geschütz in dem flachen Land von Piemont biß auff fernere Verordnung anhalten solte; und da auch selbigen Tags das erstere Lager auff gedachtem Berg Cenis, à la grand Croix, oder bey dem grossen Creutz genant, geschlagen wurde; so liesse man auch den 7. dito den Marsch weiter nacher Termignon fortsetzen. Den 9. brach die Armee nach zuvor gehaltenem Rastag von Termignon wieder auff, welche das Lager zu Entredeux Aques auffschluge, wo selbigen Morgen die den vorigen Tag voraus geschickte Grenadiers-Compagnien solches auffgehoben, und sich zu Pralorgan gelagert; die Regalische Mannschafft aber den March biß Bossel fortgesetzet hatte. Und da Se. Königl. Hoheit, nebst dem General-Feld-Marschallen Herrn Grafen von Daun, nach ersagtem Pralorgan voraus sich erhoben, erhielten sie durch einen eigends Abgeschickten von dero Feld-Marschallen-Lieutenant, Herrn Baron von Schulenburg, die Nachricht, was massen er den Tag zuvor vermög seines gehabten Befehls, den kleinen St. Bernhards-Berg bestiegen; die feindliche Trouppen aber in St. Maurice, welche in 2. Bataillonen, nebst einem Regiment zu Pferd und einem Dragoner-Regiment bestanden, ihn nicht erwartet, sondern so bald sie ihn dahin anrucken gesehen, in gröster Verwirrung und Eilfertigkeit sich gegen Monstiers zurück gezogen, und ob schon seine bey sich gehabte Hussaren dieselbe ziemlich weit verfolget, auch auff die Dragoner in dem Nachtrab öffters losgangen, so hätten sie doch darum nichts besonders ausrichten können, weilen die Feinde in sothaner Zurücktehrung allezeit von ihrem Fußvolck wären unterstützet worden. Von Alliirter Seiten seye ein Hussaren-Cornet verwundet, und ein Pferd todt geschossen worden, was aber vom Feind geblieben, könne man eigentlich nicht wissen. Gleichwie nun hierauff besagter Feld-Marschall-Lieutenant, Herr Baron von Schulenburg, auff eingeholte Nachricht, daß der Feind in der Nacht auch Monstiers verlassen, so setzte er mit seinem bey sich habenden Corpo gleichfalls seinen Marsch dahin fort, welches auch der Feld-Marschall-Lieutenant Herr Baron von Regal thate, welcher seinen Zug den 10. dito dergestalten beschleunigte, daß selbiger mit gemeldtem Herrn Baron von Schulenburg veranlaster massen in gedachtem Monstiers zeitlich zusammen stiesse, allwohin auch gegen Mittag höchstgedachte Se. Königl. Hoheit nebst dem General-Feld-Marschall Herrn Grafen von Daun anlangeten, da immittelst der vorigen Tags von St. Maurice durch den General-Wachtmeister, Herrn Grafen von Hautcis, auff Kundschafft ausgeschickte Hussaren-Rittmeister, mit seiner Parthey zurück kame, welcher herwärts Conflans bey einer Brücken eine feindliche Wacht von 18. Pferden, unter einem Lieutenant und Cornet, angetroffen, dieselbe gleich angegriffen, und alle, ausser dem Lieutenant (welcher sich mit der Flucht gerettet) theils niedergehauen, und theils gefangen einbrachte. Nebst deme langte auch gegen Abend eine andere Hussaren-Parthey in dem Lager an, welche gleichfalls biß Conflans gestreiffet, und da von einer daselbst angelegten Redout sich etwas Fußvolck heraus sehen lassen, auff diese losgegangen, auch 4. gefangen bekommen. 1711.

Selben Tag überzoge die Armee das hart- und fast unbesteigliche Gebürg Venois, und lagerte sich mithin zu Pralorgan, und ob schon Se. Königl. Hoheit durch etlich hundert Bauren über gedachtes Gebürg, sonderlich durch den Schnee, den Weg soviel möglich aushauen und zurichten liessen, so konte doch gleichwohlen nicht verhindert werden, daß nicht ein und anders Unglück bey der Bagage erfolgte; wobey es auch dergestalten witterte, daß die Trouppen, sowohl wegen Frostes als kalt und nassen Wetters, sehr viel ausstehen mussten, und ob zwar nach so lang angehaltenen starcken und muhsamen Marchen die Trouppen in etwas ausrasten zu lassen, wohl nöthig: hingegen auch erforderlich ware, den Feind keine Zeit gewinnen zu lassen, sondern vielmehr von Conflans, so bald möglich, sich zu versichern; so wurde bey der Parola befohlen, daß die beede Corpi, von dem Feld-Marschall-Lieutenant Herrn Baron von Regal und Herrn Baron von Schulenburg, von Monstiers wiederum auffbrechen solten, welche dann auch zufolge dessen den 12. dito sich zwischen la Roche Sevin und la Bastie setzeten. Se. Königl. Hoheit, nebst dem General-Feld-Marschallen Herrn Grafen von Daun aber begaben sich unter einer Bedeckung von Grenadierern und etwas zu Pferd, gar nach besagtem Conflans, da inzwischen 3. feindliche Regimenter Reuter und Dragoner, nebst einigen zu Fuß, erstbemeldtes Conflans auf Alliirter Annäherung verliessen, und sich über Arly auff die andere Seite zogen, auch die Brucken hinter sich abwarffen, hingegen fanden Alliirte Hussaren, von ungefähr 120. Pferden, einen Ort, wo sie durch das Wasser des Flusses Arly setzen konten, und drungen in den feindlichen Nachtrab dermassen ein, daß dieser nicht nur in Verwirrung und übereilte Flucht gebracht, sondern auch biß etlich und 40. Gefangene (worunter ein Obrist-Wachtmeister und zween Cornets sich befanden) dann über 60. Pferde in das Lager zurück führeten, noch mehrere aber niedergehauen hatten. Alliirter Seits blieben darbey ein Wachtmeister, nebst zwey gemeinen Hussaren, auch biß 7. Mann und so viel Pferd verwundet. Hierauff faste man in wiederholtem Conflans Posto, und schickte sogleich den Befehl in das Val d'Aouste, daß sowohl die unter dem Generalen von der Reuterey, Herrn Marchese Visconti, daselbst zurück gebliebene Regimenter zu Pferd, als auch das mit dem Schulenburgischen Corpo dahinwärts marchirte Feld-Geschütz daselbsthin zu der Armee (welche selbigen Tags zu Bossel, den folgenden Tag zu Monstiers stehen solte) den Zug fortsetzen solte. Den 12. dito begaben sich Se. Königl. Hoheit, nebst dem General-Feld-Marschallen Herrn Grafen von Daun, und Fürsten zu Thiano ꝛc. nacher Conflans, wo zugleich alle Grenadiers von der Armee mit dem General-Wachtmeister, Herrn Grafen von Daun und 100. commandirten Pferden, samt dem General-Wachtmei-

1711. meister, Herrn Grafen von Hautois anlangeten; das vorigen Tags von Montiers aufgebrochene Corpo aber wurde zwischen la Roche Sevin und Bafrie, wie auch besagten 12. die Armee zu Bossel zurück gelassen. Den 13. brach dieselbe auff und lagerte sich zu Petit Cœur, herwarts Montieres; da man inzwischen auff erhaltene Nachricht, als ob feindlicher Seits Faverge, und das Schloß zu Annecy wäre verlassen worden, eine Mannschafft zu Pferd und Fuß unter dem Herzoglichen General-Wachtmeister, Herrn Marquis d'Andourne abschickte, um nicht nur allein in diesen beeden Oertern Posto zu fassen, sondern auch von hier aus biß dahin zur Bedeckung der Gemeinschafft ein- und andern Ort mit Trouppen versehen solte. Obwohlen nun zwar der Feind gleich darauff nach gedachtem Annecy wiederum zurück kehrte und selbiges Schloß auffs neue besetzte, verließ er doch solches, bey Erscheinung unserer Trouppen wiederum, und zoge sich gegen Conflel zurück. Allürte Hussaren suchten zwar demselben in seine Nach-Trouppen zu fallen, mussten aber ohne was auszurichten, mit Hinterlassung eines Todten, und eines Gefangenen sich zurück wenden; Und nachdeme die Armee den 14. zu Petit Cœur, nach so hart- und beschwerlichen Marschen, einen Rasttag gemachet, so ruckte selbige den folgenden Tag in das jenseits des Flusses Arly ausgesteckte Lager, und liesse man sogleich mit einer Mannschafft zu Fuß den Col de Famie besetzen; damit man dadurch der Gemeinschafft zwischen der Armee und Faverge desto besser versichert seyn möchte; So viel man indessen durch die Uberläuffer, Kundschaffter und andere Nachrichten vernahm; solte der Feind den mehrsten Theil seiner Trouppen von Aiquetelle biß Montmeillan also postiret haben, daß solcher innerhalb etlichen Stunden dieselbe jederzeit dahin, wo es nöthig scheine, zusammen ziehen könte. Den 17. dito ware der General Visconti mit der durch das Val d'Aoste marschirten Reuterey zu Bastie angelanget, deßgleichen traffen auch drey Gesandten ein, der Marchese d'Onrubia, wegen König Carls in Spanien, der von Chetwind wegen Engelland, der von Meer wegen Holland, die als Deputirte bey der Armee seyn, und, wie leicht zu erachten, auff des Hertzogs von Savoyen Thun und Lassen Achtung geben solten, dieweil so viel Argwohn und Klag wider ihn bißher entstanden und geführet worden war. Es kam aber kaum die Nachricht hiervon aus, so stichelte oder prophezeit man auch alsofort hier und dar, daß diese Deputirte bey der Armee in Italien schwerlich Gelegenheit finden würden etwas dergleichen, an Siegen und Eroberungen, an ihre Principales zu berichten, als Deputirte bey der Armee in Niederlanden so offt zu thun die Ehr und Freude gehabt.

Als die Reuterey kaum den 18. dito im Lager eingerücket war, liesse man sogleich das Herzogliche Dragoner-Regiment, Genevois, über Faverge nacher Annecy fortmarschiren; Da nun die Armee inzwischen stille lage, um den Ausschlag derjenigen Unternehmung abzuwarten, so dem Feld-Marschall-Lieutenant, Herrn Baron Zumungen, mit seiner Mannschafft ware auffgetragen worden, daß er nehmlich durch die so genannte Bauges zu dringen, und die Anhöhe von Montmeillan zu gewinnen, folglich den Feind aus seinen alldasigen Abschnitten auff ein oder andere Weiß abzutreiben suchen solte; so erhielte man darauff von demselben uber die Fortsetzung seines Zugs von Zeit zu Zeit folgende Nachrichten: Was massen er den 19. von Charellar (allwo zwar etwas vom Feind sich befunden, aber desselben nicht erwartet hätte) gegen die Chartereuse von Aillon aufgebrochen, und wie er auch in währendem March zwar verschiedene Vorposten angetroffen, welche doch nirgens Stand gehalten, sondern nachdeme sie jedesmahlen auff seine Verwachtem Feuer abgeben lassen, sich zeitlich von Posten zu Posten zurück gezogen; auch habe er fernerhin auff der Anhöhe von gedachtem Aillon selbsten 5. Bataillonen, so ebenfals, ungeachtet sie sehr vortheilhafftig postiret gewesen, nicht gehalten, sondern da er auff selbe in guter Ordnung angerücket, lincks und rechts, gegen Tulle sich zurück gewendet, darauff er zu mehrbesagtem Aillon über Nacht sich gelagert. Ob nun schon inzwischen der Feind, über obberührte 5. Bataillonen noch mehrere an sich gezogen, und mit 10. biß 12. derosselben sich auff das neue, auff die eingefallene Steinhauffen bey S. Michaël gesetzet, nichts destoweniger habe er den 20. mit seinem Corpo den March gegen Tuille fortgesetzet, und als er den Feind wegen dessen vor sich habender gar zu vortheilhafftigen Anhöhe und Erdreichs Gelegensamheit sogleich anzugreiffen nicht rathsam erachtet, habe er auff einer andern Höhe a la Croix de fer (oder beym eisern Creutz genannt) gerade gegen dem Feind über den 21. mit seiner Mannschafft angehalten, und immittels seine Anstalten gemacht, wie er etwan den folgenden Tag den Feind angreiffen, und von dar vertreiben möchte. Welches Anhalten auch denen Trouppen so besser zu statten kommen, da solche, sowohl durch die starcke, und über ein unbeschreibliches Gebürg geführte Marchen, als auch durch einige Tag stetshin angehaltenes ungemeines Regenwetter ziemlich wären mitgenommen und abgemattet worden, habe der Feind in der Nacht darauff obiges Lager aufgehoben, und hätten alle Kundschaffter bestättiget, daß vom Feind zugleich nicht allein Chambery, sondern dessen Verschantzung zu Montmeillan verlassen und die steinerne Brucke daselbst über die Isere gesprengt habe. Nach eingelauffener dieser Nachricht begaben sich den 22. dito Se. Königl. Hoheit zu Savoyen, nebst dem General-Feld-Marschallen, Herrn Grafen von Daun ꝛc. unter einer starcken Bedeckung zu Pferd und Fuß nacher St. Pierre d'Albigny, und von dar sogleich weiter über das Gebürg zu besagtem Zumjungischen Corpo, und sowohl das Erdreich von Montmeillan und des Feindes Verschantzung; als auch von dessen Lager, welches er in der Ebene zwischen gedachtem Chambery, Montmeillan und Fort de Barreaux geschlagen, den Augenschein zu nehmen, und das weitere darüber zu veranstalten, wo inzwischen der Königl. Preussische General-Lieutenant,

1711. tenant, Herr von Arnheim, den Befehl hatte, während dieser obigen Zeit mit seinen unterhabenden Trouppen zu Montmeillan sich fest zu setzen, anbey aber das unweit von seinem Lager auff dem Weg nacher Montmeillan gelegene haltbare Berg-Schloß Miolans (so diesen gantzen Krieg über von dem Feinde besetzet gewesen) durch den Königl. General-Wachtmeister, Herrn Marquis d'Arnaule, eng einzusperren. Den 23. dito ereignete sich zwar nichts sonderbares, ausser daß man sowohl von denen Überläuffern (derer täglich viel ankamen) als auch von denen Kundschafftern die sichere Nachricht erhielte, daß der Feind aus seinem den vorigen Tag gehabten Lager wieder auffgebrochen, und solches unter dem Fort de Barreaux geschlagen hätte. Alliirter Seits stellte man die Befelche aus, daß von Conflans das völlige Fußvolck, ausser demjenigen Corpo, welches unter dem Commando des Hertzogl. Feld-Marschallen-Lieutenants, Monsr. St. Remis, nebst dem Königl. Spanischen General-Wachtmeister, Herrn Baron von Wachtendonck, daselbst zurück gelassen wurde, den folgenden Tag gegen Montmeillan auffbrechen: nächst deme zugleich auch die Reuterey über den Gol de Famie nach Faverge, und von dar weiters nach gegebener Anleitung den Marsch antretten: ingleichem die noch in Piemont zurück gebliebene Reuterey, nach Hinterlassung einer gewissen Mannschafft, so schleunig, als es immer möglich, durch das Val d'Aoulx der Armee herein nachrücken solte; Zu dessen Folge dann auch den 24. dito das Fußvolck zu gedachtem Montmeillan, und die Reuterey zu Faverge das Lager schluge. Sonsten hatte der Feind jenseit des Flusses Isere, gegen Miolans über, eine Batterie angelegt, wodurch er uns in der Gemeinschafft mit Conflans zu belästigen suchte. Unterdessen liessen die Nachrichten ein, daß selbiger eine Mannschafft zu Pferd und Fuß auff die andere Seiten des Rosne-Fluß nacher Seissel und Lucey abgeschicket, auch etliche 1000. Mann Landvolcks auffgebotten habe; indeme der Feind bey dem erstern Ort eine Brücke über gemeldte Rosne habe, bey dem andern aber noch eine zu schlagen gesinnet seyn solte. Gegen den späten Abend berichtete der General-Wachtmeister, Herr Marquis d'Arnault, daß nachdeme man die Minirer an das Schloß zu Miolans gesetzet, und etliche Haubitz-Granaden hinein geworffen, habe der darinn befindliche Commendant vorigen Abend die Chamade geschlagen, und zu capituliren verlanget, aber als man Alliirter Seits von keinem Vergleich wissen wollen, habe derselbe samt seiner Besatzung sich zu Kriegs-Gefangenen ergeben.

Vom 25. biß 27. gieng zwischen beyden Armeen eben nichts sonderliches vor, ausser daß man Alliirter Seits die Gegend zwischen Montmeillan und Chambery in Augenschein nahm, wie und welcher gestalten die Armee im Angesicht der feindlichen postiret werden könte; Und nachdeme man den 27. bey der Parola den Marsch auff instehenden Tag angesaget hatte, wurde auch solcher den 28. dito fortgesetzet, und das Lager mit dem rechten Flügel gegen besagtes Chambery, mit dem linken aber gegen Montmeillan geschlagen, das Haupt-Quartier hingegen zu les Marches genommen, und obschon der Feind mit seinem jenseits der Isere hin-und wieder auffgeführten schweren Geschütz auff unsern Vorbeyzug, von früh Morgen biß spaten Abend starck schosse, so wurde doch dadurch wenig, oder fast gar kein Schaden verursachet. Indessen aber stunde das feindliche Hauptlager annoch unter denen Stücken von Barreaux, und obschon solches also vortheilhafftig gesetzet, daß es von der rechten durch die Isere, und von der lincken Hand durch einen unbesteiglichen Felsen, von fornen aber durch verschiedene Ravelins genugsam bedecket, und versichert war, so wurde doch solches, nebst allen dessen Vortheilen, gleichwohlen noch immer stärcker verarbeit; wohin alle jenseit gedachten Flusses gestandene Corpi gezogen wurden; Und gleichwie den 29. dito Alliirte Reuterey zu erwehntem Chambery anlangte, also liesse man für dieselbe unweit davon das Lager ausstecken, und zu gleicher Zeit das Schloß in wiederhohltem Chambery mit einigen Grenadiers besetzen. Den 30. und 31. gieng abermahls nichts sonderbahres vor, ausser daß Se. Königl. Hoheit, welche einer Ihro zugestossenen Unpäßlichkeit halber, etliche Tage zu St. Pierre d'Albigny zurück geblieben, diesen Tag gegen Abend bey der Armee anlangten.

Warum es zu keinem Angriff kommen.

Es war in Vorschlag kommen, daß man den Feind, vor seiner erwarteten Verstärckung, angreiffen, wegzuschlagen und sich den Weg in Dauphine und ins Teutsche eröffnen solte, um daselbst wenigstens die Contributiones einzuziehen, worauff sonderlich der General von Daun gedrungen hatte. Der Hertzog willigte drein, aber unter solcher Bedingung, von welcher er zuvor sehen konte, daß andere sie nicht eingehen, mithin aus der gantzen Sachen nichts werden würde, denn er begehrte, daß alle Teutsche Trouppes voraus gehen und den ersten Angriff gantz allein thun solten. Die Engel- und Holländische Deputirte waren dieses zufrieden gewesen, in Ansehung derer Teutschen Trouppen, so in ihrer Principalen Sold stunden, weil die Ersetzung des Abgangs auff die Herren dieser Völcker und nicht auff die See-Potentzien ankam, die daher leicht wagen konten, daß etlichen 1000. darven die Hälse gebrochen würden: allein das war denen Generals dieser Trouppen, so ungelegen, als unverantwortlich, so dargegen in Vorschlag brachten, man solte von jeder Nation ein Detachement ausmachen und zu dem ersten Angriff, in gleich-proportionirlicher Anzahl hergeben und bestimmen, darmit Gefahr und Ehre, Gewinn und Verlust, der Billigkeit nach, unter alle gleich ausgetheilet sey, worinit doch Savoyen nicht zufrieden war, sondern auff seiner Meynung blieb, und folglich der von Berwick Ruh in seinem Campement behielt.

Vom 1sten Augusti biß 6. dieses fiel nichts sonderliches vor, ausser daß eine Hussaren-Parthey eine feindliche Feld-Wacht von 50. Pferden zwischen Alliirten und feindlichem Lager antraff, solche sogleich über einen Hauffen warff, und den Rittmeister nebst vielen andern niederhieb, die übrigen aber mit einem Lieutenant und Cornet

samt

1711. samt 27. erbeuteten Pferden gefangen einbracht. Dahingegen wurde ein Ingenieur von Sr. Königl. Hoheit, welcher mit 30. Heyducken das Land zu besichtigen ausgieng, von dem Feind verkundschafftet, nebst 17. Heyducken gefangen, wovon die andere sich noch mit der Flucht retteten. Unterdessen lieffen den 8. dito die Nachrichten ein, daß sowohl aus Languedeck als aus dem Elsaß der Feind solte verstärcket werden, welche Verstärckung auch nicht lange hernach bey selbiger Armee würcklich ankame. Sonsten lieff dieser Tagen wenig veränderliches vor, ausser daß den 21. dito Alliirter und feindlicher Seite von den Vorwachten eine General-Fouragirung vorgenommen wurde. Das sehr lang anhaltende Regenwetter that auch bey den Armeen ziemlichen Schaden, so daß Menschen und Vich hierunter leyden musten, und der Soldat sich lange Zeit nicht zu trocknen vermochte. Hierdurch wurden die Gebürge bereits ziemlich mit Schnee bedecket, und war die Fourage dieser Orten von keiner Seits mehr zu finden. Bey sogestaltem gäntzlichen Abmangel der Fourage und anderer Dürfftigkeit wurde man genöthiget, das Lager von Marches auffzuheben, und mit der Armee sich zu bewegen, und wurden deßwegen den 8. Septembr. die erforderliche Anstalten ausgestellet, und zugleich verordnet, daß nicht nur allein alsobalden um Mittag die sämtliche Bagage von der Armee voraus gehen, und nach Mitternacht das Fußvolck aus obgedachtem Lager über Montmeillan nach einander abzurücken anfangen, sondern fast um gleiche Zeit auch die Reuterey über Chambery, Aix und Rumilli nacher Annecy den March weiters antretten solte. Der Feld-Marschall-Lieutenant Herr Graf von Harrach aber solte mit einer starcken Mannschafft von Fußvolck und Reuterey das Gebürg besteigen, und so lang, biß die Armee völlig aus dem Lager abgerücket seyn würde, zu Bedeckung des Marsches auff der Höhe anhalten: hernach durch die Boges nach Faverge fortrücken, auch daselbst verbleiben, um die Gemeinschafft zwischen hier und Annecy zu versichern, und fernere Verordnung allda erwarten. Und obwohlen zwar Alliirte Nachzugs-Trouppen noch bey hellem Tag im Angesicht der feindlichen Armee stunden, so wurde gleichwohlen von selbigen (wie doch damahls die Rede gienge) nicht das geringste unternommen, ausser daß ein und andere kleine Partheyen, um nur den Marsch zu beobachten, sich sehen lieffen; Hingegen wurde die gantze Nacht durch aus ihren jenseits der Isere, sowohl bey Montmeillan, als besser herwärts angelegten Batterien, auff Alliirten Zug aus schweren Stücken, jedoch fast ohne einigen Schaden, hefftig abgefeuert. Allein man setzte vom 9. biß 12. dito den Marsch dergestalt fort, daß die Infanterie den 11. zu Conflans, die Reuterey aber den Tag darauff zu Annecy einrückten. Inzwischen fiel dieser Tagen ein sehr tieffer Schnee, wodurch nicht nur allein die Wege über jenes Gebürg, welches man sowohl schon dieses Jahr als auch vor zwey Jahren aus dem Val de Morienne herein bestiegen, auch damahlen in dem Herbst mit einer 1711. Mannschafft dahinwärts zurück überstiegen hatte, gäntzlich unbrauchbar gemachet wurden, sondern es wurde auch der St. Bernhard dergestalten bedecket, daß Vieh und Leut darinnen verfielen, und zu Grund giengen. Nachdeme auch der Feind nach Alliirter Ablagerung von Marches sich auch seiner Seits zu bewegen angefangen, und darauffhin den mehreren Theil seiner Armee über den Iser-Fluß, mittelst der zuvor bey Barraux geschlagenen Schiffbrücke in das Val Morienne abgeschicket hatte; inzwischen aber das diesseitige Gebürg von dem jüngst gefallenen Schnee, wegen des etliche Tage hero angehaltenen guten Wetters, wiederum in etwas zum Reisen tauglich worden ware; so wurde den 14. dito der Hertzogliche Feld-Marschall-Lieutenant, Herr Baron von Schulenburg, mit einer Mannschafft zu Fuß, um den Hertzoglichen Feld-Zeugmeister, Herrn Conte de la Roche, welcher mit 12. Bataillonen bey Exilles stunde, zu verstärcken, durch das Gebürg dahinwärts abgeschicket, welches derselbe auch möglichst in das Werck zu setzen, den 15. und 16. dito seinen mühsamen Weg gegen obbedeutes Exilles fürnahm; Und weilen der Feind hin und wieder ausprengte, auch seine Anstalten darnach gemacht haben wolte, vorgemeldten Herrn Conte de la Roche in seiner Linie oder Verschantzung selbsten anzugreiffen, und zu belagern; als wurde den 17. dito der Königl. Spanische Feld-Marschall-Lieutenant, Herr Baron zum Jungen, mit einer andern Mannschafft zu Fuß dorthin zur abermahligen Verstärckung nachgesendet. Unterdessen erhielte man die Nachricht, daß oberwehnter Feld-Marschall-Lieutenant, Herr Baron von Schulenburg, mit seinen Trouppen schon den vorigen Tag auff dem Mont Cenis sey gesehen worden. Mit des Feld-Marschall-Lieutenants Herrn Baron zum Jungen March hielt es etwas härter, indeme feindlicher Seits bey Termignon und denen Gegenden, wo solches Corpo vorbey ziehen muste, eine starcke Mannschafft gestellet worden. Und weilen die Fourage und andere Unterhaltungs-Mittel bey der Alliirten Armee fast völlig gebrechen wolten, und man noch darzu besorgte, es möchte der kleine St. Bernhards-Berg durch das neu eingefallene schlimme Regen- und Schneewetter gar unwegsam gemacht werden, deßwegen achtete man vor höchstnöthig, das Lager bey Conflans auffzuheben. Solchemnach wurde verordnet, daß die gesambte Reuterey den 18. dito von Annecy auffbrechen, und biß Faverge fortrücken, von dar alsdann den folgenden Tag in zwey Reyhen, und zwar eine unter dem Königl. Spanis. General von der Reuterey, Hn. Marches Visconti, nacher Conflans, die andere aber, unter dem Hertzoglichen Generalen der Reuterey, Herrn Conte Pela, nach Beaufort den Zug fortnehmen; auch gleicher Weiß das Fuß-Volck den 20. dito von besagtem Conflans sich in den Marsch setzen solte. Da nun der Zug also angetretten ware, erhielte man den 21. hierauff die Nachricht von dem Hertzoglichen General-Feld-Zeugmeistern, Herrn Conte de la Rocca, welcher gestalten den 16. dito frühe Morgens, der Posten Valon (worvon die gantze Linie

1711. von dem Feind bey Exiles konte übersehen werden) von dem Feind durch seine Grenadier mit einem starcken Nachdruck wäre angegriffen und zwar ein voraus gelegene mit 30. Mann besetzt kleine Redoute, auf den ersten Angriff überwältiget worden wäre. Da aber der Feind hiernach sogleich auff einen andern Posten von Alliirter lincken Hand, allwo 160. Mann ausgestellet gewesen, losgangen, immittels eben zur selbigen Zeit eine Verstärckung von den zugesandten Hulffs-Trouppen alldort angelanget, wäre solcher nicht nur allein aus gedachter Redout wiederum abgetrieben, sondern dergestalten zurück gejaget worden, daß er nichts weiter unterfangen können, wohl aber theils in der Nacht, gegen das Val Morienne, theils gegen Sauge d'Oulx sich völlig zurück ziehen müssen, und wie man von denen Kundschafftern und denen Uberläuffern, auch andern Nachrichten vernommen, solte der Feind bey diesem Gefechte, zwischen Todt- und Verwundeten biß 600. Mann verlohren haben; wohingegen Alliirter Seits in allen und jeden 30. biß 40. Mann nicht gezehlet wurden, worunter von dem Königl. Spanischen Regiment Würtenberg zwey Hauptleute todt geblieben; und ein anderer von eben diesem Regiment, nebst einem Lieutenant von dem Hertzogl. Regiment Monferrat sich verwundet fanden. Man wuste zu sagen, daß dasiger Orthen untreue Bauren, dem Feinde wider die Alliirte mächtig geholffen, und es wenig gefehlet, daß dieser nicht Meister von Exilles geworden. Inzwischen wurde der Marsch mit der Armee also fortgesetzet, daß eine Reihe oder Zeilen der Reuterey mit dem Generalen Conte Prela den 22. und die andere mit dem Herrn Generalen, Marches Visconti, dann den 23. biß den 25. darauff das Fuß-Volck den 26. dito, besagten kleinen St. Bernhards-Berg bestiege, da dann der Zug durch das Val d'Aouste weiters fortgesetzet wurde. Ubrigens kam auch die Nachricht ein, daß der Feld-Marschall-Lieutenant, Herr Baron Zumjungen, durch das rauh-kalte, und aller Orthen schon mit Schnee bedeckte Gebürg den 22. dito unweit Sula, mit seiner Mannschafft, ohne Anstoß angelanget, da dann selbiger Enden Alliirter Seits würcklich 30. Bataillonen zu stehen kamen; nicht weniger solten vom Feind zu gedachtem Sauge d'Oulx zwischen 30. biß 40. Bataillonen sich befinden; der sich bald der Orthen so setzte, daß sein lincker Flügel bey gedachtem Oulx, der rechte bey Traverles zu stehen kam, und weil keine Gefahr mehr ab Seiten derer Alliirten vorhanden war, leicht den Schluß fassen konte, die aus Teutschland, zu Verstärckung, erhaltene 17. Escadrons wiederum dahin zurück, und 5. andere aus Languedoc ihm zugekommene nach Provence abzuschicken.

Endigung der Campagne.

Der Feldzug war dergestalt fast fruchtloß (ausser was die dem Feind dadurch anderweit gemachte Diversion anbelangt) geendet, und der Hertzog wiederum nach seiner Residenz gekehret, nachdem er ziemliche Gelder dermahlen, als Subsidien, würcklich erhalten. Man wuste auch verschiedenes von seinen heimlichen Handlungen mit Franckreich und sonst, wegen eines Friedens, auch anbey dieses zu sagen, wie der König in Franckreich dißmahl sehr wohl mit seiner Auffführung zufrieden gewesen, und ihm, unter der Hand, Versicherung geben lassen, man würde bey einem bevorstehenden Friedens-Werck seinen Nutzen zu befördern nicht unterlassen, ob er gleich von der grossen Allantz öffentlich abzugehen annoch Bedencken trüge, &c. Wiewohl dieses alles hernach einen Stoß bekommen wolte, da mehrgedachter Hertzog, wie unten folgen wird, sich mit dem neuen Kayser unterwegens besprochen, und hierauff die sonst bißher eine Zeitlang mit Franckreich geführte Correspondence abermals, doch auff nicht so gar lange, zu grosser Verbitterung des Königs, aufgehoben, oder ausgesetzet hatte. Ehe noch alles mit völlig eingetretenem Winter der Orthen in Ruhe kam, wagten 14. feindliche Bataillons im Mittel des Oct. bis vor dem Thal Stura die Barricade anzugreiffen, welches eine vom Berg herunter gehende und sich an der Ober-Seite wieder hinauff ziehende Mauer ist, wodurch gemeldtes Thal, gegen Argentiers zu, geschlossen wird. Allein die 2. Bataillons Musquetirer des Hertzogs von Savoyen, welche daselbst lagen, empfiengen die Feinde, ob sie gleich sechsmahl stärcker waren, mit solcher Tapfferkeit, daß sie mit Verlust 300. Todten, ohne die Blessirten abgeschlagen wurden. An Savoyischer Seiten blieben nur wenige Soldaten, und wurde 1. Obrist-Lieutenant, nebst etlichen Officiers blessirt. Der Officier, welcher die 2. Bataillons commandirte, besorgte, daß die Frantzosen von der andern Seite bey Dumont ihre Unternehmung wieder anfangen möchten, und retirirte sich aus obgedachter Barricade, um den Platz zu bedecken, und Se. Königl. Hoheit liessen 2. Regimenter dahin marschiren: da mittlerweile auch an den General Zumjungen Ordre gesandt war, mit einigem Fuß-Volck aus dem Thal Sula dahin zu gehen; Alleinweilen den Feinden ihr Anschlag mißlungen, zogen sie sich nach dem Thal Barcellonette und der Grafschafft Nizza zurücke, um daselbst zu überwintern, und die Savoyischen Trouppen wurden contramandiret.

Winter-Schlacht.

Wir haben derer Neapolitanischen Sachen noch gar nicht vor dieses Jahr erwehnet, wollen also hier, in einer kurtzen Summa, beysammen erzehlen, was sich dasiger Orthen Merckwürdiges begeben. Der Vice Ré ließ sich alles gar ernstlich angelegen seyn, hatte aber doch das gemeine Schicksal zu erfahren, daß er von einigen gelobt, von andern getadelt, bald für ziemlich streng, bald wieder für allzu abergläubisch oder Pfaffisch ausgeschryen wurde. Ernst war ihm zu brauchen befohlen, da sich noch allerhand Mißvergnügte und dem König Carl abgeneigte Gemüther im Reich befunden, deßhalber er Ordre bekommen die Lehn-Güter derer einzuziehen, so dem Duc d'Anjou annoch geneigt und zugethan wären, und weil man Geld vor das gemeine Wesen allzunöthig gebrauchte, wurde die Zahlung derer Pensionen auff ein Jahr untersaget, die sonst diese oder jene sonderbahre Person aus denen Lands-Einkünfften zugenieſſen hatte, darmit man 300000. Scudi zu erhalten vermeynte. Bey solcherley und andern Umständen fiel es desto schwerer die Gemüther im

Neapolitanische Händel.

Zaum

Zaum zu halten, die ohne dem durch das Gegentheil durch alle Wege abfällig gemacht werden wolten, da nemlich eine Erklärung des Duc d' Anjou im Reiche hier und dar heimlich ausgestreuet wurde, in welcher man eine allgemeine Vergebung alle denen versprach, so wieder unter seinen Gehorsam kehren wolten, mit angefügten Schmeicheleyen, er wüßte doch wohl, daß sie nicht vorsetzlich von ihm abgetretten, sondern durch Überlistung seiner Feinde darzu verleitet worden wären, und würden sie nun erfahren haben, was unter dieser und seiner Regierung sich vor ein Unterscheid finde, u. dgl. m. Man ließ wohl alle Exemplaria dieser Erklärung einziehen, derer man habhafft werden konte, indessen wurde sie doch bekandt, und konte man nicht verhindern, daß sie nicht Eingang bey manchen Gemüthern gehabt haben solte, zumahl da, nebst Einziehung derer Königl. Begnadigungen, immer ein mehrers an Gaben gefordert, und denen Baronen des Reichs unter andern befohlen wurde, daß von dem Ertrag derer Güter ihrer Vasallen der fünffte Pfennig gezahlet werden, dißfalls der Vorschuß von gedachten Baronen geschehen, und solche sich hernach dessen bey ihren Vasallen, auch mittelst deren Exequirung, erholen solten, wenn also eines Barons Lehnleute z. E. 100000. Thaler Einkommens hatten, mußte derselbige Baron 20000. Thaler zahlen, und diese ihm seine Lehnsleute, nach Proportion ihres Guter-Ertrags, wieder geben. Die unter der Regierung des Duc d'Anjou den Titul eines Herzogen, Grafen, Marquis erlangt, musten sich dessen enthalten, oder die Gebühr darfür noch einmahl zahlen. Wie nun viele sich verdächtig machten, oder schwierig bezeigten, so wurden verschiedene darvon arretiret, auch wohl nach Barcellona, zur Verantwortung, gesendet, wohin auch das Königreich einige abordnete, um Erleichterung verschiedener Beschwerden anzuhalten, aber wie sie mit gnugsamen Kosten zu dieser Reise und Verrichtung versehen wurden, so hatten sie dargegen einen Eyd schweren müssen, von Ihro Königl. Majest. keine Geschencke, Begnadigungen, noch Wohlthaten vor ihre Person anzunehmen, sich dergestalt alles Schein des Verdachts zu enthalten, als hätten sie um eigenen Nutzens willen sich bewegen lassen, vor den gemeinen Nutz nicht auffrichtig und gründlich zu reden und zu handeln.

Kayserl. Tod erreget einige Bewegung im Neapolitanischen.

Unter solcherley Dingen war die Zeitung von dem ohnvermutheten Absterben Ihro Kayserl. Majest. auch zu Neapolis eingelauffen, und hatte, nach dem Unterschied derer Gemüther, in solchen unterschiedene Bewegungen gemacht. Der Vice-Re hatte sich bemühet, alles zum besten zu kehren, und vorzustellen, von was für weitschweiffigen Ländern nunmehro König Carl ein Herr wäre, und was er vor Gelegenheit hätte, ihm treu verbleibende Neapolitaner zu befördern; Allein die übelgesinnte spotteten damit, und hefften hier und dar eine Pasquill an, des Inhalts: Man werde eine Deputation nach Barcellona senden, dem König Carl Glück zu wünschen, und für den Neapolitanischen Vice-Ré dergleichen Amt in dem reichen Peru ausbitten, andern Neapolitanern zu tröstlichem Exempel, weil dieser nemlich das vom Grimani angefangene gute Werck vollends ausgeführet und die Neapolitaner untergedruckt hätte ꝛc. Indessen fanden doch die obgedachte Neapolitanische Abgeordnete zu Barcellona gnädigstes Gehör, und erhub König Carl die Stadt Neapolis zur Ehre des Grandats von Spanien, die Krieges-Völcker aber im Neapolitanischen musten den Eyd der Treu an König Carln, in Gegenwart des Vice-Ré und Printzen von Darmstadt abschweren, und machte man auch andere Anstalten, alles in Sicherheit zu stellen. Wie hernach die unten beschrieben folgende Ankunfft des Königs in Italien sich ereignete, schickte Neapolis Deputirte hin, solchen zu bewillkommen, und da seine Erwählung zu einem Römischen Kayser kund wurde, stellete der Vice-Ré verschiedene Freudens-Bezeigungen an, die aber zum theil erst in folgendem Jahr ausgeführet wurden.

Händel der Regierung mit dem Bischoff von Lecce und dem Päbstl. Hofe.

In diesem hatte er eine sonderliche Verdrießlichkeit mit dem Bischoff von Lecce, Namens Pignatelli, bekommen, als er der Geistlichkeit ein und andre Freyheiten, auff Ordre des Hofes, einschrencken solte. Da man darmit, durch abgeschickte Commissarien, zu Lecce den Anfang machen wolte, widersetzte sich daselbstige Geistlichkeit auff Anstifftung ihres Bischoffs. Diesen citirte der Vice-Ré nach Neapolis, um Red und Antwort wegen solcher seiner Auffführung zu geben. Der Bischoff schlug ab, zu erscheinen, unter dem Vorwand, er müste, als Hirte, bey denen Schäfflein bleiben, die ihm GOtt und der Stuhl zu Rom zu weyden anvertrauet. Der Vice-Ré vermeynte, hier sey nöthig, ein Exempel hoher Obrigkeitlicher Berechtigung gegen einen widerspenstigen Geistlichen an Tag zu legen, und verordnete, daß dieser durch bewaffnete Mannschafft mit Gewalt abgeholet und für die Regierung gestellet werden solte. Man nahm ihn also weg, und führte ihn aus Lecce fort, er aber that vorher alle die in Bann, so dem Vice-Ré in der Sachen wider der Kirchen Freyheit mit Rath oder That an Hand gangen, verbott auch, weitern Gottesdienst in denen Kirchen seines Sprengels zu pflegen, und marchirte also mit seiner Wacht fort, die unterwegens Ordre bekommen, ihn nicht nach Neapolis, sondern auff des Reichs Gräntzen zu führen, und ihm also daraus zu verweisen, weil doch der im Lande nicht zu dulden, der die hohe Obrigkeit desselbigen nicht erkennen wolte. Er gieng dergestalt verwiesen nach Rom, allwo er wohl auffgenommen und mit Unterhalt versehen wurde. Indessen stund aller Gottesdienst im Leccischen stille, und die Kirchen waren verschlossen. Allein der Vice-Ré ließ die Königl. Capellen daselbiger Orten auffmachen, und sandte von Neapolis aus Capelläne dahin, die den Gottesdienst verrichteten, da es andere nicht thun wolten; als dieses geschahe, hefftete der Vicarius des Bischoffs eine Bann-Sentenz, auff den Fuß der Bull de Cœnâ Domini, wider alle an, so dem Gottesdienst beywohnten, hatte aber dargegen, nebst dem Bischöfflichen Canzlar, die Ehre, in das Gefängniß geleget, hernach wie sein Herr, auf

d..

1711.

Streit zwischen Parma und Modena

die Gräntze geführet, und aus dem Reich verwiesen zu werden.

Anderweitig hatte es im Früh-Jahr einen kleinen weltlichen Krieg zwischen denen Hertzogen von Parma und Modena abgegeben, dessen Ursachen von einer im Poo gelegenen Insul herkommen, welche nahe an dem Munde des Flusses Cenza, oder, an dem Orte lieget, wo selbiger in den Poo fället, und allwo sich auch die Gräntzen derer gedachten zweyer Hertzogthümer scheiden. Und dieweilen nun die von Parma auf dieser Insul (welche nicht weit von der Modenischen Vestung Berfello lieget,) eine Schantze aufwerffen liessen, so dachten diese, es gereichte ihnen zu einem sonderlichen Præjudiz. Nun wurden zwar deßwegen verschiedene Conferenzien gehalten, selbige aber zerschlugen sich fruchtloß. Und als ohne dem schon viele Jahre her über das Dominium dieser Insul gestritten worden, so kame es nun zur Thätlichkeit, und die Modenefer machten Præparatorien gedachte Schantze zu schleiffen, und liessen ihre Trouppen anrücken. Der Hertzog von Modena aber schickte ein Corpo wieder entgegen; welche zwar die von Parma davor abtrieben, jedoch dergestalt zusammen kamen, daß zwischen beyden Theilen 7. biß 800. Mann theils getödtet, theils blessiret wurden. Weilen aber solche kleine Kriegs-Flämmlein leicht um sich greiffen können, und Se. Königl. Hoheit von Savoyen nach Ableben des Kayserß Josephi das Vicariat in Italien angetretten, so liesse Se. Durchl. der Duc de Parma die gantze Sache durch einen Gesandten an den Hertzog von Savoyen gelangen, welcher auch den Grafen von Daun mit einem Corpo dahin schickte, Krafft Dero Vicariats die Insul sequestrirete, und bemeldtem Hertzogen andeuten liesse, daß Sie ihre Mannschafft zurück ziehen, und ihre Differenzien in der Güte beylegen möchten, dahero versicherte man, ob hätten Sie ihre Sachen zur Entscheidung dem Römischen Stuhl und dem Groß-Hertzog von Florentz übergeben, und wolten von diesen den endlichen Ausspruch erwarten.

durch Savoyen/ als Vicarium, gestillet.

Königg Carl in Italien

Italien hatte nunmehro ein seltenes und beynahe 200. Jahr nicht genossenes Glücke, nemlich einen Printzen zu sehen, der zugleich Römischer Kayser bey seinem Auffenthalt in dessen Gräntzen wurde, und so viel andere Cronen auff seinem Haupt, als König in Hispanien, beyder Sicilien, Jerusalem, Indien, Hungarn, Böhmen, gläntzen hatte, nemlich den zweyten gressen aus Spanien herbeykommenden Carolum. Den 8. Octobr. war Er allschon, auff der Höhe von Genua, durch ausgestellte See-Wachten, entdecket; Den 9. dito frühe, langten Ihro Majest. zu Vado an, blieben allda biß 10. Uhr Abends, um denen Bagage-Schiffen Zeit zu lassen, ihre Sachen, der Ordnung nach, auszuladen. Den 11. dito, früh um 9. Uhr, kamen dieselbige nach Genua vor Ancker, und ob zwar schon alles in Ordnung war, alsofort mit der Post abzugehen, so wurde doch die Ausschiffung, nicht ohne GOttes Schickung, biß auff den 12. dito verschoben. Binnen der Zeit hatten die Genueser sich nicht bequemen wollen, Ihro Majest. den Titul eines Königs in Spanien beyzulegen, deßhalben ihnen die Audientz gantzlich untersaget, und der Schluß gefasset wurde, auff ihrem Bezirck weiter nichts an Ehren-Bezeigungen anzunehmen, noch sich auffzuhalten. Ehe Sie ausstiegen, beschenckten Ihro Majest. den Englischen Admiral mit einem kostbaren Degen, den Holländischen aber mit dergleichen Stocke; hernach begaben sich selbige obgedachten 12. Octobr. eben zu der Zeit an Land, da das Churfürstl. Collegium zu Franckfurt im Begriff und Hingang nach der Bartholomæi-Kirchen war, Ihro Majest. zu einem Römischen Kayser einhellig, wie auch geschahe, zu erwehlen. An vornehmen Leuten fanden sich in Dero Comitat oder Gesellschafft der Fürst von Lichtenstein, der Graf von Corlana, Ertz-Bischoff von Valencia, die Grafen von Oropesa, Montesanto, Saviano, Sastaga, Althan, Stella, der Marquis Don Antonio Romeo, Secretarius allgemeiner Depechen. Die Stücke wurden, bey Dero Aussteigen, sowohl von der Flotte, als denen Pasteyen zu Genua gelöset, da Sie, unter Gefolg 40. kleiner Fahrzeuge in schönster Ordnung dem Ufer sich naheten, und Dero Chaise demselbigen so nahe funden, daß Sie unmittelbar aus Dero Schiffchen einsteigen und ihren Postweg weiter unter sonderbahrem bißher genossenem Geleite GOttes, nehmen konten.

1711. da er zum Kayser erwählet wird.

Gehet weiter.

Die erste Abwechselung Ihrer Majest. Calesch allein ware zu Campo Maron, die anderte Abwechselung aber, und zwar durchgehends vor alle Post-Caleschen beschahe zu Ovriggio, drey grosse Posten von Genua unter währender solcher Wechselung nahmen Ihro Majest. das Frühstück, sodann hatte man zu Novi abermahl frische Pferde vor Dero selben Post-Caleschen verschafft, und waren Ihro Majest. um 6. und 1. Viertheil Uhr zu Tortona, einem schon im Mayländischen Staat gelegenen Platz angelanget, daselbst auch selbe das Mittag- und Nachtmahl zugleich einnahmen. Den 13. reiseten Ihro Majest. ein Viertel nach 6. Uhr von gedachtem Tortona wieder ab, und als selbe in die Gegend des Poo-Flusses kamen, über welchen eigends eine Schiff-Brücke gebauet ware, befanden sich Ihre Königl. Hoheit, der regierende Hertzog zu Savoyen, im Gefolg vieler Cavalliern, allda Ihre Majest. erwartend, und als die Post-Calesche etwan einen Büchsen-Schuß von gedachtem Hertzog entfernet ware, gienge dieser in höchster Eyl auff selbige zu, man liesse aber solche Post-Calesche nicht ehender still halten, biß etwan 6. oder 8. Schritt noch von dem entgegen kommenden Hertzog, allda Ihro Majest. aus derselben stiegen, und hatten noch 4. Schritt, ehe Sie sich mit dem Hertzogen zugleich umarmeten; Das Gespräch währete ungefähr fünff Viertel-Stund; allwo noch zweymahl, bevor sich Ihro Majest. in die Post-Calesche setzten, beede sich umarmeten. Besser auff dem Wege gegen Pavia, eine Meile jenseits des Flusses Gravellone kame auch der Hertzog von Modena im Gefolg 6. Kutschen, derer jegliche mit 6. Pferden bespannet waren, gegen welchen Se. Majest. bey dem Empfang eine Neigung machten, sich aus Dero Kutschen verfugten, dann auch ihme eine halbe Stunde Audientz gaben; so-

Gespricht sich mit Hertzog von Savoyen/

auch et von Mo dena.

dann

1711.

dann kamen Sie um halb 10. Uhr zu gedachtem Pavia an, allwo selbe aber nur durchreiseten und noch 5. Meilen biß Alba Cerrola sich verfügten, und allda das Mittagmahl einnahmen; um halber 4. Uhr aber wieder von dar abgiengen, und hierauff zu Mayland unter lösung der Stücken ankamen, allwo die Bürgerschafft mit ihrem Gewehr von der Porta Genete (da Ihro Kayserl. und Königl. Majest. in einer offenen Post-Kalesch sitzend, so bey dem Volck, sowohl wegen Deroselben guter Gestalt, als auch, daß Ihro Majest. sich offentlich sehen liessen, ein unaussprechliches Frolocken verursachet, herein kamen) biß nacher Hof auff beyden Seiten stunden; Andertens in gedachtem Hof eine Bataillon von dem General-Daunischen Regiment sich auff der Parada befunden. Bey der Stiegen, woselbst Ihro Kayserl. und Königl. Majest. ausstiegen, warteten der alldasige Ertz-Bischoff, Herr Cardinal Archinto, samt dem Senat, Stadt-Rath und andern Gerichts-Stellen auff; Ihro Kayserl. und Königl. Majest. wurden von Ihro Eminenz zum ersten empfangen, und aus der Post-Kalesche, mit Hülff einiger Cavallieren, heraus gehoben; Nach diesem überreichten Deroselben der Vicarius della provisione auff einer Dätzen die Stadt-Schlüssel, so von Gold waren, gantz ehrerbietigst, darauff der Senat, Stadt-Rath und andere Gerichts-Stellen ihre Ceremonien ablegten, und begleiteten folgends dieselbe über die Stiegen hinauff, biß in die letzte Anti Camera, alldahin Ihro Kayserl. und Königl. Majest. durch die überaus grosse Menge derer Cavallieren, da einige die Hand, die andere den Rock, und wo sie nur zukommen, gantz freudenvoll geküsset, mehr getragen wurden, als giengen; Des andern Tags aber, als Ihro Kayserl. und Königl. Majest. Dero Andacht in der Capellen, wo der H. Carolus Borromæus liegt, biß drittehalb Stunden verrichteten, und aus derselben in die Kirche hinauff zu dem Te Deum laudamus sich erhoben, hörte man durchgehends von Hohen und Nidern ein solches Geschrey: Vivat! Vivat! Vivat Carolus Tertius! in gedachter Kirchen, daß man also von der fürtrefflichen Music nicht das geringste vernehmen konte. Sonsten aber langten stündlich in gedachtem Mayland viele Hertzogen, Fürsten, Grafen, und andere vornehme Stands-Personen, wie auch Currier, theils aus Welschland und Teutschland an, um bey allerhöchst-besagter Kayserl. und Königl. Majest. ihre Verehrung abzulegen; Wie dann deßhalben Ihro Durchl. der Hertzog von Parma sich dahin begaben.

Erhält Nachricht seiner Wahl

Die allererste Botschafft, daß Sie zu einem Römischen Kayser erwählet geworden, brachte ein durch den Hertzog von Lothringen abgeschickter Courrier den 16. Octobr. noch vor Tage nach Mayland, da die andere allererst zehen Stunden hernach eintraffen. Dergedachter Courrier entdeckte sein Mitbringen gleich dem zu Mayland sich findenden Printz von Lothringen, der also die Ehre hatte, der erste Bothe erhaltener Kayserlicher Würde bey Ihro Majest. zu seyn; Die ihm dargegen gnädigst antworteten: Sie vernähmen diese Zeitung um soviel desto lieber, da sie Ihr durch einen so nahen und geliebten Blutz-Verwandten verkündiget würde, der mit Ihro Majest. leiblich Geschwister Kind, hoffende, die neue Würde solte Ihr Gelegenheit verschaffen, ihm deutliche Zeichen Ihrer Zuneigung sehen zu lassen. Nach diesem kam der von Böhmischer Gesandtschafft abgefertigte Graf Windischgratz an, und den 30. dito der Pfaltzgraf Carl Philipp, Gubernator von Tyrol, dem die feyerliche Notification von dem gesambten Churfürstl. Collegio auffgetragen war, wie die Reichs-Geschichte des mehrern besagen, und der den Erb-Printz von Pfaltz-Sultzbach vor sich mit in Gesellschafft genommen hatte. Es hieß, Ihro Majest. wären Willens gewesen, ihm entgegen zu fahren, um selbigen, als einen Abgesandten des gesambten Churfürstl. Collegii, zu empfangen, welches man aber in darüber gehaltenem geheimben Rathe, sonderlich ab Seiten derer Spanier, nicht vor thunlich gehalten, deßwegen es unterblieben, und ihm folgendes, durch Ihro Hochfurstl. Durchl. an das Churfurstl. Collegium überschriebenes Ceremoniel gegeben worden: Nemlichen, weil Ihro Königl. Majest. bezeigten, daß es Ihro wegen ermangelnder gnutzsamen Königl. Hofstatt, angenehmer seyn würde, wann ich, ohne kostbaren offentlichen Einzug, mich dahin verfügen wolte; Als bin ich zu solchem Ende den 30. vorbesagten Monats Octobr. Abends mit 6. Post-Kaleschen, und vielen Postillionen mit erschallendem Posthorn in den Königl. Pallast zu Mayland eingefahren, wobey die in etlich 100. Mann bestandene Wacht das Spiel gerühret, und das Gewehr præsentiret: Der Königl. Obrist-Cämmerer Herr Graf von Sintzendorff hat mich bey der ersten Anti-Camera empfangen, und directè in das innere Audienz-Zimmer (in welchem Ih. Kön. Maj. an der Thür stunden) introduciret. Nachdeme dann mein an Vortrag in denen mir durch des höchstlöblichen Churfurstl. Collegii Schreiben an die Hand gegebenen Terminis abgeleget, auch neben dem Credtiv das mir anvertraute Instrumentum electionis unterthänigst überreichet, haben Se. Kön. Maj. darob alle grosse Vergnügung verspüren, und sonders tröstlicher Contestationen gegen einem höchstlöbl. Churfürstl. Collegio sich vernehmen, mich sodann in das bey Dero Hof eigen zubereitetes Apartement begleiten, und zu mehrerer an Tagstellung Ihrer geschöpfften Vergnügung auff den nachfolgenden Tag die Absingung des Ambrosianischen Hymni in der allerortigen Dhom-Kirchen, auch auff drey Tag eine gemeinsame Illumination und halbe Galla ansagen lassen; Den 4. darauff haben Ihro Königl. Majest. mich, mit Ertheilung einer gnädigsten Urlaubs-Audienz nebst Bestellung hierbey folgenden Recreditivs und Attestati, auch Beschenckung eines mit Diamanten versetzten kostbaren Degens in Gnaden wiederum entlassen.

1711. durch den abgesandten Pfaltzgraf Carln.

Ceremoniel so dabey gebraucht.

Vom Päbstl. Legaten à Latere besucht.

Se. Päbstl. Heiligkeit wolten hierbey auch nicht saumselig seyn, deßwegen ertugen Sie dem Cardinal Imperial (leiblichen Bruder des heuer zu Genua erwählten Hertzogs sälbiger Republique) die Commission auff, dem neu erwählten Römischen König

König und künfftigen Kayser nach Mayland entgegen zu gehen, und ihn daselbst im Namen des Pabstes zu complimentiren. Dieser Cardinal Imperiale berathschlagete sich seiner Gesandtschafft halber etlichmahl mit seinem hohen Principalen, welcher ihn dißfals zum Legato à Latere, das ist, zu einem solchen characterisirten Legaten machete, welcher sich der Vortragung des Creutzes auff seiner Reise bedienen, mit dessen Erhöhung allem Volck den Seegen ertheilen, auch viele dem Pabst sonst allein verbehaltene Casus schlichten kan. Seinen Zug desto ansehnlicher zu machen, ließ er eine kostbare Liverey verfertigen, nahm auch viele Reliquien, sonderlich die Gebeine des Heil. Clementis mit sich, ingleichen ein mit Diamanten besetztes Creutz, und einiges Holtz von dem wahren Creutz Christi, welche Gaben er an den König Carl überlieffern, und bey dessen Liebe und Andacht sich insinuiren solte. Wie er von dem Pabste Abschied nahm, ward er von 28. Cardinälen, vielen Prälaten und Römischen Adel die Stiege hinunter biß vor das Thor del Popolo begleitet. Daselbst geschahen ihm die brünstigsten Abschieds-Glückwünsche, und seine Begleiter kehrten hernach zurücke. Er aber, ob er gleich selbige Nacht ausser der Stadt bliebe, kam doch auff folgenden Tag wieder incognitò hinein, und hielt noch eine geheime Conferenz mit dem Pabste, nach welcher er im Ernst seinen Stab weiter setzete. Unterdessen schickte er des Pabstes Ceremoniarium Chiapponi voràus nach Mayland, um das Ceremoniel wegen seines Einzuges zu reguliren. Er begehrte zum ersten das Tractament, welches vor 8. oder 9. Jahren der Cardinal Barbarino bey dem vermeynten König Philippo oder Hertzogen von Anjou genossen; muste aber davon abstehen, als man ihm zeigte, daß hier mehr als ein Hertzog von Anjou seye. Hernach verlangte er einen Baldachin vor seine Person, und daß ihm Ihro Majest. biß vor das Stadt-Thor entgegen kommen und daselbst empfangen solte; welches aber auch geändert wurde. Endlich nachdem man sich miteinander wegen der häufftigen Ceremonien verglichen, wurde der Graf Julius Visconti, mit etlichen Cavalliers begleitet, den 2. Nov. dem Legato biß an die Cremonischen Gräntzen von Ihro Majest. entgegen geschicket, um ihn daselbst in Dero Namen zum erstenmahl zu empfangen: da inzwischen die Anstalten zu dem rechten Einzuge des Herrn Legaten gemachet wurden, welcher 120. Livereyen auff zweymahl, nemlich zum Einzuge, und dann zur Audientz vor jedesmahl machen lassen: Und bliebe der Legatus 2. Tage zu Lodi stille liegen, um desto besser Zeit zu gewinnen, die Pracht seines Einzugs zu veranstalten. Den 8. Nov. Nachmittag schickten Ihro Majest. Dero Königl. Carosse mit 6. Pferden 2. Italiänische Meilen dem Herrn Legato, um ihn abzuhohlen entgegen. Als nun derselbe an das sogenannte Römische Thor in Mayland ankame, und sich daselbst zu Pferd gesetzet, setzten Ihro Majest. sich auch zu Pferde, und ritten demselben entgegen; da dann der Legat das Päbstl. Breve an den König überreichte und die Cavalcade durch die gantze Stadt thäte, bey welcher der gantze Clerus in Procession vorher gieng. Uber beyde, sowohl Ihro Majest. als dem Legato, wurde der Baldachin oder Himmel getragen, doch ritten Ihro Majest. zur Rechten und also oben an. Bey der Dom-Kirchen separirten sich beyde, und ritten Ihro Majest. nach Dero Pallast, der Legatus aber gienge in die Kirchen; vor welche Ihro Majest. Dero Wagen schickten, und ihn abhohlen liessen, auch ihn in Dero Pallast logirten, und daselbst 3. Tage, nemlich den Sonntag Abends, Montags und Dienstags (an welchem Sie Nachmittag selbst fortreiseten) tractirten. Bey besagtem Einzuge des Legati ritten nach Ihro Majest. und dem Legato, 4. Trompeter des Legati zu Pferde mit desselben Bagage auff 24. Maul-Eseln, seine Carosse mit 6. Pferden, mit güldenen Flochi eine Senffte und ein Trag-Sessel, alles mit schwartzem Sammet überzogen; und hernach erst 24. Hand-Pferde Ihro Majest. mit einer Anzahl der Noblesse zu Pferde, alsdann die Prälaten und Edelleute des Legati, und zuletzt 6. Grandes von Spanien geritten, hinter welchen der Baldachin des Legati von 18. Doctoribus Juris getragen wurde, welche mit so vielen Doctoribus Medicinæ abwechselten; Worauff dann erst 4. Bischöffe aus dem Staat von Mayland mit dem Patriarchen Borromeo, dann der geheime Rath, die 2. Magistratus und andere Collegia von der Stadt, alle zu Pferde, und darauff 6. Carossen des Legati mit 6. und so viel mit 2. Pferden den Auffzug beschlossen.

Ceremoniel bey dessen Empfang und Einzug.

Auff was Art die zwey Venetianischen Botschaffter, Andrea Lezze und Alloysio Pisani eingeholet worden; ingleichem was man denen 4. Genuesischen, Clemente Doria, Joh. Bapt. Raggio, Jac. Phil. Durazzo, und Jo. Jac. Imperiali vor ein Ceremoniel verstattet, kan man eben nicht punctatim anführen, indem hiervon nicht viel Nachricht zum Verschein kommen. So viel aber ist gewiß, daß die Venetianische eine Suite von 80. Personen, und eine dreyfache kostbare Livereye hatten. Die erste bestand in Carmesin-Sammet reich mit Gold bordiret, die andere von Scharlach mit Silber, die dritte alla Campagna ohne Borden. Sie hatten 8. kostbare Carossen, und einen vortrefflichen Comitat von Cavalliers; und eben diese begleiteten auch Ihro Majest. nach Dero Abreise von Mayland, so weit nemlich das Venetianische Gebiete biß an die Gräntzen Tyrol, und wurden Ihro Majest. auff der Republique Unkosten stäts von ihnen bedienet. Ihro Majest. nahmen sowohl den Päbstlichen Legatum, als auch die besagten Ambassadeurs anders nicht, als nur wie ein König von Spanien, keineswegs aber als Römisch an, wie man sie dann auch alle auff Spanisch, und nach dem Spanischen Ceremoniel empfienge, immassen die Ambassadeurs nur mit 4. Pferden auff die Spanische Manier abgeholet wurden. Und als die Venetianischen sich auff das Exempel des Savoyischen Gesandten berieffen, welchen Ihro Majest. nach Hofe zu hohlen eine Carosse mit 6. Pferden geschickt hatte; so schickten Ihro Majestät demselben, als er den 5. Nov. zur Abschieds-Audientz gehohlet wurde,

Venedern Gesandten ceremoniel mäßig.

Die alle auff Spanisch gehandelt worden.

mit

711.

nur eine Carosse mit 4. Pferden, und liessen ihm sagen, daß vorhin das erstemahl ein Versehen vorgangen sey: worauff die Venetianische Bottschaffter am Sambstag sich auch damit contentiren musten, daß sie in einer Carosse mit 4. Pferden abgeholet wurden, weil Ihro Majest. ihnen sagen liessen, daß Ihro allein, als König in Spanien, zugehöre, mit 6. Pferden zu fahren; Doch wurden die Venetianischen Ambassadeurs mit denen 4. Pferden à tiro lungo, paar und paar vor einander gespannet, abgeholet, da hingegen die Genueser und Lucceser Gesandten zwar auch mit 4. Pferden, jedoch à tiro curto, da die Pferde in einer Linie neben einander gespannet waren, abgeholet wurden. Allerseits erkandten sie ihn vor einen rechtmässigen König von Spanien, und musten die Herren Genueser noch eine stattliche Summe Geldes blechen, daß sie mit dieser Agnoscirung, aus Furcht vor den Frantzosen, allzulange verzogen.

Besprechung mit Parma unterweges.

Der Hertzog von Parma liesse sich gleichfalls bey Ihro Majest. anmelden, daß er, um Ihro Majestät zu sprechen, nach Mayland kommen wolte, wann es ihm erlaubet wäre. Der König aber liesse ihm sagen, daß ers machen möchte, wie es die Hertzogen von Savoyen und Modena gemacht, dahero derselbe auch Ihro zwischen Cremona und Mantua entgegen kamen. Es schiene, als ob die Spanischen Ministri Ihro Majestät vorgestellet, es seye vor einen König aus Spanien zuviel, daß Sie nach Dero Aussteigung aus dem Land, bey der bekanten mündlichen Unterredung, gegen den Hertzog von Savoyen aus der Chaise gesprungen, und ihn umarmet. Man sagt, es solle der Duc d'Anjou, da er in Mayland gewesen, und der Hertzog von Savoyen ihm auch auff gleiche Weise auff dem Wege entgegen gekommen, nicht aus der Chaise gestiegen, sondern ihn nur in derselben gesprochen haben, ohngeachtet es sein Schwiegervatter war. Und liessen damahls die Spanischen und Frantzösischen Ministri, weil sie wusten, daß der Hertzog von Savoyen den Duc d'Anjou unterwegens supprimiren oder überfallen wolte, mit Fleiß dem Duc d'Anjou selbigen Tages eine Post-Chaise nur auff eine Person geben, damit er nicht den Hertzog von Savoyen zu sich in seinen Wagen nehmen konte, worauff der Hertzog von Savoyen sich damahls gewisse Rechnung machte, aber dieser Ursachen halber in seiner eigenen Post-Chaise nach des Duc d'Anjou folgen muste. Hier aber hiesse es nunmehro: Der Hertzog von Savoyen wäre in seinem eigenen Lande, nemlich in Lomellina, welches er, vermöge der Tractaten, als ein voriges Stück von Mayland bekommen, Ihro Majest. dem König entgegen gekommen, als Comte oder Graf von Lomellina, und Ihro Majest. der König hätten ihn nicht als König von Spanien, sondern nur als Graf von Tyrol empfangen.

Raisonnemens über das Ceremoniel zwischen König Carl und dem Hertzog von Savoyen.

Kayser Carl acht von Mayland ab/

Nachdeme Ihro Kayserl. und Cathol. Majest. den 10. Nov. Nachmittags, mit einem grossen Gefolg, unter all erdencklichen Ehren-Zeichen aus der Stadt Mayland Dero Reiß wieder antraten, langten Dieselbe noch selbigen Abend zu Lodi an, als

1711.

da Ihro Kayserl. und Cathol. Majest. nachdeme Sie auff das prächtigste allda empfangen wurden, übernachteten, sedann des andern Tags, als den 11. die Reiß weiters nach Cremona fortsetzeten; Währenden dessen wurden Ihro Kayserl. und Cathol. Majest. zu Zichignago, einem unweit des Placentinischen Gebiets gelegenen Ort, von Ihro Durchl. dem Herrn Hertzogen zu Parma ehrerbietigst bewillkommet; wie dann auff Ansicht dessen allerhöchst gedachte Kayserl. und Cathol. Majest. sich aus Dero Post-Kaleschen zu begeben, benannten Hertzog würdigten, und desselben geziemende Auffwartung, wie auch dienstfertige Bezeugung sonderbar gnädigst auffnahmen. Nachdeme Sie auch, unter einem bedeckten Ort, wegen anhaltenden Regenwetters, mit Ihro Durchl. eine halbstündige Unterredung gepflogen, verfügten Sie sich dann wider zu Dero Post-Kaleschen. In der Stadt Cremona kame man ungefähr gegen 4. Uhr Abends an, und hielte den Einzug, unter Lossbrennung des Geschützes, Läutung der Glocken, und unauffhörlichem Vivat-Ruffen; Und ob schon Ihro Kayserl. und Cathol. Majest. von den Abgeordneten dasigen Raths noch in gedachtem Mayland eingeladen wurden, in dem Rathhauß (darinnen ehmahlen der Hertzog von Anjou vor- und nach der bekandten Schlacht bey Luzara sich auffgehalten, und nachmahlen alle darinn verhandene Tapeten und andere Kostbarkeiten mitführen lassen) zu besagtem Cremona Dero Einkehr zu nehmen; so liessen doch Dieselbe sich allergnädigst belieben, um die Gemeinde nicht mit grossen Kosten zu beschweren, in des Marchese Alli prächtigen Pallast einzukehren, biß dahin die Gassen von der Stadt-Pforten an, da Ihro Kays. und Cathol. Maj. in Dero Post-Kaleschen hinein fuhren, mit den schönsten Tapeten, Mahlereyen, Spiegeln und andern Zierathen, ungeachtet des eingefallenen Regens, spalieret waren.

wird vom Hertzog von Parma complimentiret/

zieht in Cremona ein/

So bald Ihro Kayserl. und Cathol. Majest. aus der Post-Kalesch in dem Pallast vorgedachtes Marchesen Alli (dessen Familia sich schon zu jenen Zeiten, als Philippus der Dritte, König in Spanien, regierte, um das Durchl. Ertzhauß von Oesterreich hoch verdient gemacht; da einer desselben Vorelteru, wie die Frantzosen Cremona belagert, und schon würcklich auff dasiges Castel nach gelegter Breche, oder Oeffnung, einen Sturm gewaget, mit seinem Regiment sich so wohl gehalten, daß derselbe nicht allein den Frantzosen ihren Sturm abgeschlagen, und zurück getrieben, sondern auch dadurch soviel vermocht, daß die Frantzosen die Belagerung aufzuheben gezwungen worden) abgestiegen waren, gaben allerhöchst gedachte Kayserl. und Cathol. Majest. den Abgeordneten der Stadt und andern vornehmen Personen Audienz, speiseten darauff offentlich zu Nachts, dabey dann alle anwesende Cavalliers und Damen zum Handkuß gelassen wurden. Den 12. geschahe nach verrichteter Andacht und genommenem Frühmahl wiederum der Auffbruch, und gienge darauff die Reiß auff S. Martino di Bozzulo, allwo derselbige Hertzogliche Pallast prächtig-

zieht weiter/

1711. Wird durch den Hertzog von Guastalla bewehret.

prächtig zubereitet stunde, in dessen Eingangs-Stiegen Ihro Durchl. der Herr Vincenzo, Hertzog zu Guastalla, und der Fürst Bozzolo, samt Dero Herren Söhnen, in Vergesellschafftung derer Herren Gonzaghi, Marchesen di Mantua, des Heil. Röm. Reichs Fürsten sich einfanden; so balden allerhöchst erwehnt Ihro Röm. Kayserl. Majest. abgestiegen, umarmten Sie den Durchl. Hertzog, und liessen dessen Herren Söhne und begleitende Fürsten allergnädigst zum Kayserl. Handkuß, nachmahlens verfügten Sie sich in Dero Zimmer, darinnen hochermeldter Durchl. Hertzog, nach welchem auch dessen Herren Söhne, sodann die Herren Gonzaghi zur Audienz gelassen wurden. In der Nacht langten auch Jh. Durchl. der Hertzog zu Modena zu St. Martin an, welche bey einer langen Kayserl. Audienz verblieben, und in selcher mit besondern Gnaden-Bezeugungen angesehen wurden. Es hatte gleichfalls der Herr Graf di Novellara die Gnad vorzukomen: Nach all solchem Ihro Kayserl. Majest. mit einem von hochermeldtem Durchl. Hertzogen, Don Vincenzo, zubereiteten Nachtmahl zur Tafel bedienet: wie auch von dem Durchl. Hertzogen von Modena mit Fischen, Wildpret und andern vortrefflichen Erfrischungen die Verehrung: sodann beederseits die Bewillkommungen abgeleget wurden. Den 13. Nov. als Freytags Morgens geschahe Ihrer Kayserl. Majest. Auffbruch von St. Martin, nach allda gepflogener Andacht; anbey allen dort sich befindlichen hohen Fürstl. Personen den Handkuß, denen Fürsten di Guastalla und Herren di Gonzaghi allein die Bedienung: und zwar denen erstern biß nach Castelluchio, denen andern gar biß nacher Mantua, die Begleitung verstatteten; Dem Durchl. Hertzogen, Don Vincenzo, aber wolten, wegen dessen hohen Alters, Ihro Kayserl. Majest. solches nicht zugeben. Als man in Castelluchio anlangte, legten die Guastallische und übrige Gonzagische Fürsten abermahlen ihre Verehrung bey Ihro Kayserl. Majestät ab, so die Erlaubniß erhielten, Ihrer Majest. biß nacher Mantua auffzuwarten, und in ihren Kutschen zu folgen. Zu gedachtem Mantua zogen Ihro Kayserl. und Cathol. Majest. Nachmittags durch die Pforte, Predella genannt, und ritten Ihrer Majest. viele Posten voran, auch wurden Sie von zwey Compagnien Teutscher Cürassier-Reutern begleitet; unterdessen brannte man das schwere Geschütz aus der Vestung und Stadt zu dreymahlen loß; Beym Einzug an der Pforten überreichten Ihro Majest. Dero General, Herr Graf von Königs-Eck, die Schlüssel dasiger Hauptstadt, welche Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst annahmen; alsdann selbige zwischen denen Soldaten hiesiger Stadt, so durch die Gassen biß auff den St. Peters-Platz im Gewehr stunden, bey unabläßlichem Vivat-Ruff des häuffig zueylenden Volcks begleitet wurden; unter welchem Weg Ihro Majest. sich mit allergnädigster Neigung dem unzahlbaren an denen Fenstern befindlichen Adel erwiesen. Vorangezogener St. Peters-Platz ware mit denen Kayserl. Trouppen völlig besetzet, welche in sonders zierlicher Ordnung

Gibt Modena Audienz.

Zieht in Mantua ein.

erschienen, und biß zur Einfahrt des Schlosses sich erstreckten; Bey Antritt des untern gressen Vor-Saals hatte der Herr Graf Castelbarco, Administrator, und Mons. Enrico Vialardi, allhiesiger Bischoff ꝛc. wie auch alle hohe Amts- und Gerichts-Stellen insgesamt, wie nicht minder der Mantuanisch- und ausländische Adel ihre Auffwartung.

Ihro Majest. beliebten offentlich Tafel zu halten, nach welcher die Audienzen dem Herrn Bischoffen, denen Aemtern und Gerichts-Stellen, wie auch vielen andern ertheilet wurden, so lang, biß es zum Nachtmahl Zeit schiene, welches Ihro Majest. ebenfalls offentlich einzunehmen geruheten; unter solchem hatte der höhere Adel in unzahlbarer Menge die Gnade auffzuwarten. Den 14. Sambstags früh, erhoben sich Ihro Majest. nach dem umliegenden See, allda selbige auff einem prächtig zugerichteten Schiff, so mit vielen andern Fahrzeugen begleitet wurde, auff die angeordnete Jagd sich begaben; nach welcher Lustbarkeit, die bey Ihro Kayserl. Majest. ein besonders Wohlgefallen erweckte, begaben selbige sich wieder in Dero Leib-Wagen, und nach der Kirchen zu St. Andre, um das allda auffbehaltene kostbarste Heil. Blut unsers Erlösers andächtig zu verehren; Beym Eingang ermeldter Kirche verrichtete daselbstiger Mons. Primicerius, Marchese Ferdinando Gonzaga, samt seiner untergebenen Geistlichkeit den gewöhnlichen Empfang; der Kayserl. Herr Beichtvatter, Ihro Hochwürden P. Tönnemann, S. J. hielte die Heil. Meß, und der Herr Primicerius gabe sowohl das Heil. Blut, als das Pace Ihrer Majest. zu küssen, sodann wurde allerhöchst gedacht Ihrer Kayserl. Majest. von dem Herrn Bischoffen mit dem Heil. Blut der Seegen ertheilet.

Es ist auch nicht zu vergessen, sondern billig beyzufügen, daß nachdeme die Venetianische Signoria aus Mayland sichere Nachricht erhielte, was massen Ihro Majest. Abreise von dar nach Inspruck auff den 10. Nov. fest gestellet seye, an beyde Abgesandten Befehl ergangen, allerhöchst gedachte Majest. an der Republique Gräntzen zu empfangen, und biß an dereselben Endigung zu begleiten und zu bedienen, worzu unter 112. Post-Pferde und das Marquisische Regiment zu Fuß beordert wurde. Die Suite der Gesandten bestund in 24 Cavallieri, 3. Gespan, jedes von 6. Pferden, und 18. Chaisen, womit sie nach dem Gräntz-Orth Ossolengo sich begaben. Als nun Ihro Majest. die Mantuanische Gräntzen (woselbst man Sie angeführter massen mit der aller ersinnlichsten Veneration tractiret) verliessen, wurden selbige mit einem schönen Compliment, so obgedachter Herr Pisani ablegete, empfangen, und zu Einnehmung einiger Erquickung in ermeldtes Ossolengo eingeladen. Jh. Maj. blieben hierbey in Dero Caroße, nahmen jedoch, ohne sich darbey zu bewegen, den Hut ab, und folgten der vorherausgehenden Suite auff Ossolengo nach, allwo Sie am 14. Abends um 5. Uhr anlangeten; Vor der Stadt stunde offtgemeldtes Marquisische Regiment rangiret, so ohne Trommelschlag oder Salve

Venedig machte Anstalt zu Kayserl. Empfahung.

Wird auf Venetianischem Territorio ebenfalls tractiret.

1711. zu geben nur das Gewehr präsentirte. Als Ihro Majest. bey Dero zubereiteten Quartiere anlangten, waren daselbst unten an der Stiegen viele Dames, welche sich mit grosser Veneration und Submission neigeten, denen Ihro Majest. die Hand reichten, und eine jede besonders grüsseten: Dergleichen Bezeigungen auch bey Entretung in das Audientz-Zimmer, wo gleichfals einiges Frauenzimmer stunde, geschahe. Als die Gesandten, welche von einer grossen Anzahl Edelleuten des Landes, nebst 50. Venetianischen Nobili begleitet wurden, zur Audientz giengen, empfieng selbige zuerst an der Siege, 20. Schritte weit von dem Königl. Zimmer, ein vornehmer Kayserlicher Cavallier, und führete Sie zur Audientz. Nach deren Endigung begaben sich Ihro Majest. zur Tafel und folgends zur Ruhe. Des andern Morgends um 5. Uhren setzten Ihro Majest. Dero Reise nach den Tyrolischen Gräntzen fort; nachdem vorhero die Venetianische Musiken mit gewöhnlichen Verehrungen, die beyden Abgesandten aber mit dero kostbaren mit Diamanten besetzten Portraiten beschencket wurden, und hat der geneigte Leser Ihro Majest. in obgedachten Gräntzen, bey Uberlesung derer Kayserl. Hof- und Erblands-Geschichten, zu sehen gehabt.

Gelangt auf seines Erblands Gräntzen an.

Ihro Kayserl. Majest. hatten Dero Generalität befohlen, die auff Toscanischen Cüsten gelegene und annoch unter des Duc d'Anjou Bottmässigkeit stehende Plätze hinwegzunehmen und darzu nöthige Mannschafft dahin aus Piemont abgehen zu lassen, darüber dem Jumjungen das Commando auffgetragen, doch auch gesaget wurde, daß, wenigstens zum Theil, das Absehen mit auff Heimsuchung des Groß-Hertzogs von Toscana gerichtet gewesen, den man für verdächtig hielt, und welcher viel Klagens über allzugrosse ihm von denen Kayserl. zugefügte Beschwerden geführet hatte. Dem sey nun, wie ihm wolle, so war doch das gewiß, daß das Toscanische bey der Gelegenheit heimgesuchet würde. Denn als gedachte Kayserl. Völcker, in die 7000. starck, auff die Toscanische Gräntzen kamen, und, nach geschehener Ansuchung, den Durchzug erhalten hatten, blieben sie, unter allerhand Vorwand, gar im Lande stille liegen, und verlautete anbey, daß sie nicht nur sich den Unterhalt geben lassen, sondern auch über dieses baar Geld zu allerhand Neben-Ausgaben. Hierüber wurde der Groß-Hertzog wohl ziemlich ungeduldig, konte doch die Sache nicht ändern, indessen stellte er sich doch in einige Verfassung, vermehrte die Besatzung in Livorno, legte nach Pisa 2000. Mann, bot auch das Land-Volck in dasiger Gegend und um Siena auff, welches sich im Gewehr stellete, doch die Kayserl. abzuweisen nicht unterstund. Hingegen muste sich der Groß-Hertzog zu Empfahung derer Reichs-Lehen verstehen, die in seinem Namen der Raths-Herr Antenori, von denen Händen des hierzu bevollmächtigten Generals Colmonero, im Castell zu Rayland, bey geöffneten Thüren und unter grossem Zulauff des zuschauenden Volcks empfieng, die Herberge aber behielten die Kayserl. diesen Winter über in seinen Landen, und liessen sich in selbiger mög-

Schickt Völcker auff Toscanische Cüsten.

Die Groß-Hertzogl. Lande heimsuchen und warum?

lichst wohl seyn, zu immer übler Empfindung des Hertzogs, von dem man sagte, er habe, durch seinen Gesandten in Paris, grosse Beschwerde führen lassen, daß man seinen guten gegen Franckreich hegenden und diesen geoffenbahrten Willen nicht verschwiegen gehalten, sondern kund gemacht, und mithin ihm die Kayserl. Heimsuchung verursachet, von der also herauskommen wolte, sie sey vorgenommen worden, weil der Groß-Hertzog sich entschlossen jemanden aus dem Hause Bourbon zu seinem Erben einzusetzen. So muste der Groß-Hertzog mit Gewalt abgehalten werden nicht von dem Kayserl. Interesse abzutreten, zu dessen Beförderung der sonst gewesene eyfrige Anhänger des Duc d'Anjou, Hertzog von Uceda sich freywillig verstanden. Man wolte wissen, er sey darzu veranlasset worden, weil der Duc d'Anjou einen andern zum Vice-Ré in Perou ernennet, da gedachter Uceda sich festiglich eingebildet, diesen sogar fetten Bissen, zu Belohnung seiner vielfältigen Dienste, einzunehmen, darauff er biß daher in Genua, aber vergeblich gewartet. Da nun König Carl auff daselbstigen Cüsten ankommen war, hatte er sich alsofort auff dessen Schiff verfüget und vor ihm erkläret, da ihm Se. Kayserl. Majest. eine erkleckliche Pension angewiesen, die Würde eines Vicarii in Italien beygeleget, dargegen er aller Würden vom Duc d'Anjou entsetzet, und seiner unter dessen Gewalt liegenden Güter beraubet geworden, die sich auff ein Hohes belauffen.

Duc d'Uceda tritt auff Kayserl. Seiten.

Wie sich der Cardinal Ottoboni gesperret das Protectorat über Franckreich anzunehmen, ist anderweitig schon erzehlet, dieses Jahr ließ er sich doch bewegen es anzutreten, da ihn der König abermahl darum ersuchet, und der Cardinal Tremouille, bey Ubergebung dessen Schreiben, vorgestellet, Ihro Majest. würden eine abermahlige Weigerung sehr ungnädig nehmen und deßhalber gewisse Rache ausüben. Sobald er das Wappen von Franckreich über seines Quartiers Thor aufhencken lassen, fand man des Nachts einen Zettul darbey angeschlagen: **Sobald Petrus den Hahn krähen gehöret/ hat er sein Vatterland verläugnet/** ꝛc. Sintemahl Ottoboni von Venedig war, dessen Grund-Regeln nicht leyden, daß ein eingebohrner, Güter und Freunde im Venetianischen Gebiet habender Nobili frembder Potentaten Dienst annehme; wie dann dessen Gefälle confiscaret und seine Anverwandten aus dem Staat gewiesen wurden. Welches alles er zuvor gewust, und doch, auff Franckreichs Trieb, in Wind geschlagen oder verläugnet. Den Cardinal Gualtieri hatte der so genannte Printz von Wallis, als anmaßlicher König von Engelland, auch ersuchet, die Protection von Engelland, darinnen er doch nichts zu sagen hatte, über sich zu nehmen, darein er denn auch auff ungezweiffelt-heimlichen Antrieb Franckreichs gewilliget, und konte man sich in die verworrene Händel nicht finden, wie nehmlich Franckreich sich dessen unterstehen können, da es mit Engelland in Friedens-Unterhandlungen stund, so war es auch bedencklich, daß sich das Englische Ministerium nicht nur

Ottoboni wird endlich Protector Franckreichs.

Gualtieri von Engelland/ dem Prætendenten zu gefallen

1711. keineswegs dargegen regte, sondern auch verhinderte, wenn andere, nach Art des Landes, darüber ihr Mißvergnügen bezeigen wolten, wie wir in Engelländischen Geschichten, bey beschriebener Hinwegnehmung gewisser Processions-Figuren, gemeldet haben. Ihro Kayserl. Majest. erachteten sich, vermöge der mit Engelland habender Allianz verbunden zu seyn, diese Englischer Cron und Königin zugefugte Unbilligkeit zu ahnden, und liessen den obengedachten Cardinal Gualtieri seine im Maylandischen habende Gefälle einziehen. 1711.

Frantzösische Geschichte.

Franckreich empfängt Hoffnung besserer Zeiten.

NAch manchen betrübten Jahren und Tagen der Cron Franckreich, wolte es zu noch immer mehrerm Hertzleyd und Unglück zu kommen scheinen, aber es änderten sich die Dinge zu vieler Verwunderung, wie Holl- und Engelländische Geschichte dieses Jahr es zu zeigen angefangen, und wurde unter dem Trauren des Königl. Hauses, die heimliche Anstalt, zu mehrer Beruhigung des Königreichs durch einen Frieden, arglistiglich geleget. Ehe dieser nun würcklich zu Stande kam, wolte doch der Krieg annoch geführet, das Nöthige darzu ausgefunden, der darinnen Wohlverdiente, zu anderer Auffmunterung, belohnet seyn. In Ansehung dessen machte der König den ersten Tag dieses Jahrs verschiedene Ritter des Ordens vom H. Geist in der Capellen zu Versailles, und erhielten diese Würde, der Printz von Conty, die Grafen von Medavi, Bourg, Albergotti, der Marquis von Goësbriant, der erstere wurde durch den Dauphin und Hertzog von Bourgogne, die übrige durch den Marquis de la Sale und den Marchal de Chamilly vor den König geführet, um sich das Ordens-Zeichen von selbigem geben zu lassen. Die in Aire gelegen habende Officiers erlangten auch verschiedene Königl. Gnaden zu Belohnung der gethanen tapffern Gegenwehr: Der Printz von Conty aber wurde auch, nebst denen Hertzogen de la Tremouille und S. Agnan als Pairs in dem Parlament eingeführet. Dem Cardinal von Bouillon konte man seine aus dem Reich genommene Flucht noch nicht vergessen, und fällete, mehrere Rache an ihm auszuüben, das Parlament ein Urtheil, vermöge dessen das herrliche Begräbniß übern Hauffen geworffen werden muste, welches er in der Abtey von Clugny denen Printzen vom Hauß Auvergne auffrichten lassen.

König macht St. Ludwigs-Ritter.

Bespricht sich mit gewesenem Churfürsten zu Cölln.

Der gewesene Churfürst zu Cölln war zu Anfang dieses Jahrs nach Paris, unter dem Namen eines Bischoffs von Tengern, gekommen, hielt sich eine gute Zeit daselbsten auff, und alle Tage in dasigen Kirchen gar andächtiglich Messe, besprach sich verschiedentlich mit dem Könige, und wurde gesaget, daß er sein mit selbigem habendes Bündniß, wie leicht zu erachten, verneuret, dargegen aber auff richtigere Auszahlung ihm versprochener Hülffs-Gelder gedrungen. Indessen war sein Bruder, der ehemahlige Bayerfürst, zu Compiegne, wohin und woher öffters Courriers von und nach Versailles kamen. Die Rede gieng, es sey ihm von Kayserl. Majest. die Aussöhnung, unter guten Bedingungen, angetragen worden, die er aber nicht annehmen wollen, weil er seinem Vorgeben nach, allzugute Versicherung gehabt, daß der König ihn nicht lassen, auch ohne erhaltene völlige Wieder-Einsetzung in seine Würden und Lande, keinen Frieden mit denen Alliirten eingehen würde. Der Schwedische am Frantzösischen Hofe wohl angesehene Gesandte nahm zu Anfang dieses Jahrs daselbst verschiedentlich Audienz, hatte viel Berathschlagung mit denen Ministres, wünschete dem Könige Glück wegen des Vortheils, so sein Enckel Duc d'Anjou wider die Alliirte in Spanien bey Villa Viciosa oder Brihuegua erhalten hätte, weicherley Dinge denen es erfahrende Alliirten allerhand Verdacht wider Schweden erweckten. Der Spanische Gesandte in Paris, Duc d'Alba, stellete auff dieses hoch heraus gestrichene Siegs-Glück ein grosses Fest und bedencklich Feuerwerck an, in welchem das über sämtlich Alliirte siegende Spanien vorgestellet wurde, darmit man vielleicht den Ruhm eines Propheten erwerben wollen, aber wohl einigen Wind von heimlichen Anstalten und Hoffnungen, die grosse Allianz auseinander zu setzen, gehabt haben mag. Bedencklich kam es heraus, daß man, bey früher Zeit dieses Jahrs, die Holländer in der Handlung auff Franckreich zu drucken, hingegen denen Engelländern allerley Begünstigungen zu erzeigen anfieng. Denn diesen wurde erlaubet, allerley Waaren nach Franckreich zu bringen, ohne daß man sie, sonst gewöhnlicher massen, anhielt, Land-Waaren dargegen zurück zu laden; Jenen aber verbot man den sonst, unter gewissen Bedingungen, erlaubten Handel nach Franckreich schlechterdings, man ließ auch auff anderer Nationen Schiffen keine Holländische Waaren nach Franckreich bringen, so dorffte auch auff dahin kommenden Schiffen kein Holländischer Botsknecht oder dergl. m. seyn. Es hieß, dadurch solte die Härte geändet werden, mit welcher sich die Staaten gegen den Frieden, in und bey denen Handlungen zu Gertruydenberg, gesetzet, die tiefer Sehende aber wolten daher schlieffen, daß Franckreich mit Engelland in einem bessern Vernehmen zu stehen anfienge, oder daß es, durch sein partheyisches Verfahren, zwischen beyden See-Potentzien, folglich unter gesambten Alliirten, Argwohn, Verdruß, Mißgunst und endliche Trennung anzustifften suchte. Die Folge der Geschichte kan zeigen, daß beydes von Franckreich im Schilde geführet, und binnen kurtzem erreichet worden sey.

Freude in Franckreich über Verfallenheit in Spanien bey Villa Viciosa.

Engelländer bedencklich favorisirt, Holländer gedrückt.

Versichert ihn und dessen Bruder der Restitution in ihre Lande.

Die Frantzösische Academie wolte auch etwas dergleichen vorher sagen, wenn sie, nach ihrer Gewohnheit, gewisse Sätze ausgab, die dieses Jahr, in ungebundener und gebundener Rede, ausgearbeitet, dargegen dem eine Belohnung gegeben wer-

Frantzösische Academie sonderbare Aufgaben.

den

Hyacint Rigaud pinx

A Reinhard

LOUIS HECTOR DUC DE WILLARS PAIR ET MAR.AL
DE ER.CE CHEVALIER DES ORD.S DU ROY. GEN.AL DE
SES ARMEES. ET GOUVERN.R DE
PROVENCE POUR S. M.TE

1711. den solte, der es zum besten gemachet. Denn was die Beredsamkeit anbelanget, war die auszuführende Sache dieser Spruch: GOtt ist derer Schutz / welche ihr Vertrauen auff ihn setzen: Die Dicht-Kunst aber bekam zu ihrer »Ubung: Das gröste Kennzeichen der Liebe eines »Fürsten gegen seine Unterthanen sey, was der Kö»nig in Franckreich mit dem seinen Feinden ange»bottenen Frieden von sich gegeben, dahero auch »Franckreich zu hoffen habe/ GOtt werde »die Nationen trennen oder zerstreuen/ »welche des Krieges begehret/ &c. Weil dieser nun doch zu führen und denen Alliirten nicht gelegen war, sich alsofort durch einen falschen Frieden blenden zu lassen, so muste man bedacht seyn, wie das darzu erforderliche Geld zu erhalten sey, zumahl da es mit dem zehenden Pfennige nicht recht fort wolte. Die Leute sahen dieses wohl ungerne, muste sich darzu bequemen; die Intendanten derer Generalitäten Bordeaux und Rochelle thaten dem Hofe schrifftliche Vorstellung, wie sie begehrte Gelder bey denen Leuten nicht herauszubringen wüsten, wann man ihnen die Mittel dergleichen zu verdienen entziehen und die Handlung mit Holländern verbieten wolte. Allein es blieb doch hierbey, ja man confiscirte noch darzu die sich über gesetzte Zeit in Frantzösischen Hafen verspatet habende Holländische Schiffe, und mochten die Leute sehen, wo sie Vermögen hernähmen, das ihnen Abgeforderte zu entrichten. Hernach war doch der König so großmüthig, die angehaltene Holländische Schiffe loßzugeben, so ohnverdachten Muths und unwissend Königlichen Verbotts in Frantzösis. Hafen eingelauffen, doch mit ernstem Bedeuten, daß keine wissentliche kommen solten. Languedoc muste ein so genanntes freywilliges Geschenck von 3. Millionen Pfunden, und eine Million für das Kopff-Geld, nebst dem Zehenden, zugeben. Provence zahlte 700000. Pfund; man brachte neue Aemter auff, warff ihnen gewisse Besoldungen aus, gegen welcher Erlangung ein grosses Capital zu schiessen war. Die Kriegs-Zahlmeister waren gehalten ihre Verrichtungen auffs neue zu kauffen, und hatten sie dafür 4. Millionen zu erlegen. Denen Provintzien Elsaß, Franche Comte, Artois muste man den zehenden Pfennig erlassen, und etwas gewisses dargegen nehmen, weil sie ihn doch nicht bezahlen konten. Die an allerhand ausser Lands reisende Personen gegebene Pässe solten nicht weiter als biß den 1. April gelten, wornach dero Erneuerung nöthig war, und hoffte man daher 600000. Pfund zu ziehen. Es wolte gewiß manche Einnahm seyn, da die ordentliche und meist zum Krieg gehörige Ausgabe dieses Jahrs auff 264. Millionen 12881. Pfund gerechnet worden war, was darzu die Clerisey beygetragen, wird unten folgen.

Grosser Kriegs-Rath und Bestellung derer Generals.

Man hielt gegen Eingang des Februarii einen grossen Kriegs-Rath zu Versailles, dem alle Marschals von Franckreich beywohnten, und wurde unter andern beschlossen, daß das Commando aller Orthen im Felde diß Jahr bey denen Personen bleiben solte, welche es im vorigen geführt. Der Marchal von Villars gieng den 4. dito nach denen Niederlanden ab, die Vestungen und Magazins in Augenschein zu nehmen, auch ein und anders zu künfftiger Campagne nöthiges zu veranstalten. Unterwegens hielt er sich zu Compiegne etwas bey dem gewesenen Bayer-Fürsten auff, mit diesem abzureden, was zu Eröffnung des Feldzugs dienlich, u. s. w. In seinem Herumziehen besuchte er auch Dünkirchen, allwo er den Magistrat mit tröstlichen, aber nicht lange Stich haltenden Worten, auff den Schlag, angeredet: Der König wäre nur ihrem Eyfer wohl zufrieden. Ihr eigener Nutz« sey, wann sie diesen wichtigen Platz Sr. Majest.« wohl bewahrten: Er wüste wohl, wie sehr die« Feinde darauff drängen, daß er seiner Befestigun«gen beraubet werden solte; allein durch GOttes« Fügung hätten die Sachen angefangen eine an«dere Gestalt zu gewinnen; Wären gleich bißher« schlimme Zeiten vor Franckreich gewesen, hätte« doch der König die Hoffnung bessere zu erlangen,« nie fallen lassen. Vor seinen des Villars Augen« wären denen Commissarien 7. Millions zu Fou-« rage u. dergl. m. gezahlet worden, dem Lande« keine Beschwerde zu machen. Sie solten nur ihre« Hoffnung auff GOtt und Königl. Majest. se«tzen, auch fernerweit fortfahren, dieser eyfrig treu« zu seyn, &c. An andern Orthen hatte es auch an« dergleichen schönen Reden und mit unterlauffenden Prahlereyen (wie man es hier und dar nannte) nicht gefehlet. Man erzehlte, als die Vestung S. Omer von ihm besichtiget, und durch den Commendanten an Ort der mehrerer Befestigung dörffte gewiesen worden, habe er geantwortet: Es gebühre nicht ihnen, sondern des Königs Feinden zu bedencken, wie sie sich wider Gewalt befestigen wolten. Bey dem Abscheid von Arras in der Wiederkehr nach Franckreich sagte man dieses Compliment von ihm gebraucht geworden zu seyn: Lebet wohl, meine Herren, ich werde innerhalb 14. Tage wiederkommen, und solche Befehle ertheilen, daß binnen 24. Stunden die jemals gesehene schönste Armee beysammen sey, darmit auszurichten und zu thun, was sich gehöret, &c. &c. Die Zeit traff nicht ein, das Thun war auch schlecht, wie es die Niederländische Geschichte gewiesen, indessen beliebte ihm doch so zu reden, und wurde er bey seiner Rückkunfft, mit seinem Bericht von dem König gar wohl empfangen; übrigens alles Mögliche zum Feldzug vorgekehret. Jede Compagnie zu Fuß solte vom König 12. Mann Recrouten umsonst bekommen, darmit 100000. in Niederlanden zusammen bracht würden, und weil die Alliirte dermahlen so nahe gekommen waren, richtete man eine neue Land-Miliz in Picardie von 25000. Mann auff, wordurch die Gräntzen an der Somme, wider Alliirten Einfall, hauptsächlich bedecket werden solten. Die Magazins versahe man bestenmöglichst, den Schein gebende, als wolte man sehr früh im Felde erscheinen; So wurde auch in Toulon frühzeitig befohlen, eine grosse See-Rüstung vorzunehmen, weil das prahlend Geschrey gieng, es solte Barcellone gewiß belägert und die auszurüstende Flotte darzu gebraucht werden; Allein dieser Anschlag wurde bald, wegen der Unvermögenheit ihn auszuführen, fre-

1711. Prahlerey des Villars.

Anstalten wider die Alliirte.

1711.

Beförderung des Türckis. Kriegs wider Moscau.

gängig, darbey denn der Befehl heraus kam, die angefangene See-Rüstung nur wiederum einzustellen. Man wolte dargegen versichern, daß denen Türcken, aus Vergnügung über ihren Friedensbruch mit Moscau, in ihrer See-Rüstung an Hand gegangen, was an Sclaven ihrer Nation auff Frantzösischen Galeeren gewesen, losgelassen, und nach der Türckey, um allda See-Dienste thun zu können, zurück gesendet, ingleichem viele Kriegs-Munition auff 5. Schiffen, von Toulon aus, dahin geschicket, und eine ziemliche Parthey Wechsel-Brieffe, nebst viel guten Worten, an den Ragoczy, ihn von einem Vergleich mit dem Kayser abzuhalten, übermachet, auch der Republic Venedig allerhand Vorstellungen gethan geworden, um ihr alle Bündniß wider die Ottomannische Pforte, als frühzeitig und gefährlich, abzurathen.

Prætendentische Händel.

Der Prætendent wurde auch in Franckreich noch immer geheget, doch ließ er seine Leute wissen, daß er dieses Jahr nicht zu Felde gehen würde, indessen arbeitete man doch vor ihn an einer prächtigen Equipage und sehr schönen Caressen, und wurde vieles von einer vorhabenden Reise desselbigen gesprochen, ohne daß man wuste, wohin sie gehen solte, welches sich doch hernach gewiesen, da er Elsas, Burgund, Dauphine u. s. w. incognitò durchreiset, Zweiffels ohne, damit seine Gegenwart am Hofe nicht die heimlich mit Engelland vorhabende Handlungen hindern möchte. Den 17. Martii wurde dem König das Absterben des Printzen von Toscana bekandt gemacht, und deßhalber die Trauer angeleget, da man sich wohl innerlich die freudige Hoffnung machte, wo nicht alles, doch ein ziemliches von dieser reichen Erbschafft heut oder morgen zu überkommen.

Dauphin stirbt an Blattern/

Allein es wurde selbige durch einen schmertzlichen Zufall, nemlich den Tod des so lang gewesenen Dauphins, oder eintzigen Sohn des Königs, mächtig gestöret. Dieser Printz befand sich in der Nacht zwischen dem 6. und 7. April gar übel, auff seinem Schlosse zu Meudon, man dachte aber nicht, daß es Gefahr haben solte, weil er den Abend des gedachten 7. Aprilis annoch in Gesellschafft speisete. Die folgende Nacht aber wurde es schlimmer mit ihm, daß man für nöthig hielt, dem König von seiner Unpäßlichkeit Nachricht zu geben, doch wuste man nicht, wohin es mit selbiger angesehen sey, meynte, auch noch den 10. dito, es stecke ein Friesel-Fieber darhinter, den 11. zeigten sich aber die Blattern gantz deutlich, doch so, daß man hoffte, es solte mit dem Leben des Printzen keine Noth haben, biß den 14. dito gegen Mittag sich alle Umstände gewaltig verschlimmerten, und Abends um 10. Uhr ein ohnversehener Schlagfluß darzu kam, welcher ihn gegen 11. Uhr aus der Welt hinweg nahm, zu aller Reichs-Inwohner grossem Betrübniß. So starb Ludwig, der Dauphin, seines Alters 49. Jahr, 5. Monat, 14. Tage; der da den König seinen Vater mit der grösten Ehrerbietigkeit lebenslang zärtlich geliebet, sich in die Regierungs-Händel gar nicht gemenget, gegen alle Menschen gütig und gesprächig bewiesen, und ein sehr friedsames Wesen gezeiget hatte, so durchgehends die Hoffnung gegeben, daß heut oder morgen Reich und Volck einen sehr guten König an ihm haben würde, die aber nun plötzlich hingefallen, und die Ungewißheit menschlicher Dinge, durch ein merckwürdiges Beyspiel, bewiesen worden war. Der König sein Herr Vatter war alsofort, nach erhaltener Bottschafft von dessen Kranckheit, herbey geeylet, hatte ihn des Tags vier- biß fünffmahl besuchet, auch noch immer gedacht, es solte selbiger wiederum genesen. Da nun der Ausgang ein anders bezeiget, waren Ihro Majestät innig betrübt geworden, daß Sie sich auch nicht enthalten mögen, den verblichenen, übel aussehenden und riechenden Cörper etlichemahl mit denen Worten: Ach! mein Sohn! zärtlichsten zu umarmen, und Thränen zu vergiessen. Hierauff giengen Sie nach Marli, den Befehl ertheilende, daß niemand zu Ihnen kommen solte, biß Sie es begehret, und sagte man, selbte hätten einige Nacht, für Hertzeleyd, nicht schlaffen können. Der Hintritt des Verstorbenen wurde ohnverzöglich dem Duc d'Anjou nach Spanien kund gethan, den er ohne dem sehr geliebet, und wenn geheimb der Rath wegen schlechten Zustands derer Sachen in Franckreich gehalten worden, beständig der Meynung gewesen, man solte und müste das äusserste anwenden, Ihn auff dem Thron zu erhalten, da man Ihn einmahl solchen besteigen lassen. Mit dieser Meynung war er auch durchgedrungen, ob gleich der Duc de Bourgogne dargegen gestimmet, da andere es nicht gewaget, diesem recht nachdrücklich beyzufallen, aus Beysorge, jener möchte es ihnen, wenn er zur Regierung käme, gedencken. Der nur genannte Hertzog von Borgogne wurde alsofort vor Dauphin und seine Gemahlin vor Dauphine vom Könige, doch mit dem Anhang erkläret, daß er als Enckel des Königs, nur Monsieur le Dauphin heissen solte, da man den Verstorbenen, weil er Sohn des Königs, Monseigneur le Dauphin geheissen. Die Verwesung seiner Leiche war so geschwind, hefftig und groß, daß man ihn nicht, sonst gewöhnlicher massen, auff einem Parade-Bett zeigen, sondern mit ihr zu Grabe, ohne Ceremonien und sonderbaren Pomp enlen muste. Den 16. April wurde sie demnach, in Begleitung des Bischoffs von Metz, Groß-Allmoseniers von Franckreich, des Hertzogs von Tresmouille, des Marquis de Preux, als Groß-Ceremonienmeisters, nebst einem Detachement von Königl. Garde, in die Abtey S. Denis gebracht, und allda in die Königl. Gruffft kurtz und gut beygesetzet, worbey denn der genannte Groß-Allmosenier eine Leich-Rede hielt.

zu grosser Betrübniß des Königs.

Duc de Borgogne zum Dauphin gemacht wird Dauphin.

König nimmt Condolenz an und ein.

Den 27. April empfiengen Ihro Majestät die Condolenz, oder liessen sich von frembden Ministres, dem Parlament, allen Collegiis und Gemeinden der Stadt Paris das Leyd klagen, nachdem Sie von Marli nach Versailles wiederum zurück gekommen waren. Der Päbstliche Nuntius Cusani war der erste, welcher dieserwegen bey Sr. Majest. Audienz hatte, worzu er durch den Introducteur des Ambassadeurs, der in einem langen schwartzen Mantel erschiene, eingeführet wurde. Der Marschall von Harcourt, Capitain der Leib-

Garde,

Garde, empfieng ihn ebenfals in einem Trauer-Mantel an dem Saal der Leib-Garde, und als er in Audientz-Saal eingetreten war, fand er daselbst alle Fürsten vom Geblüt und andere Herren in tiefer Trauer um Se. Maj. herum stehen. Nachdem er nun seine Complimenten abgeleget hatte, gelangete er auch zur Audientz bey dem neuen Dauphin, dessen Zimmer mit schwartzen Tuch bezogen war, und hierauff hatte er Audientz bey allen Fürsten und Fürstinnen vom Geblüt. Der Schwedische Extraordinar-Envoyé, Herr von Cronstrom, wurde sodann auff eben solche Weise zur Audientz Sr. Maj. wie auch des Dauphins und derer Fürsten und Fürstinnen vom Geblüt eingeführet, wie auch die Envoyé von Lothringen, Parma, Cölln und Toscana. Nachmittags wurde das Parlament von Paris zur Audientz gelassen, worbey der erste Präsident, Herr le Pelletier, das Wort fuhrete. Folgends ließ man die Rechen-Cammer, la Cour des Aydes, la Cour des Monnoyes und verschiedene andere Gemeinden hinein kommen, worauff sich der König in sein Cabinet begab: Denn man muß wissen, daß ein König oder Fürst von dem Audientz-geben, wenn es lange währet, eben so müde wird, als von einer andern Arbeit. Als er aber einige Zeit hernach wiederum heraus kam, gab er dem grossen Rath der Universität Paris und der Frantzösischen Academie, gleichfals Audientz, welche allesamt durch den Staats-Secretarium, Herrn von Pontchartrain, eingeführet wurden. Nach diesem haben auch Ihro Maj. die verwittibte Kayserin und Regentin dem Allerchristlichsten König das Absterben Sr. Kayserl. Majest. glorwürdigsten Andenckens, mit sehr verbindlichen Worten schrifftlich notificiret, und hat derselbe in einem hierauff an Sie abgelassenen Condolenz-Schreiben mit eben solcher Höfflichkeit geantwortet; An den Cardinal von Noailles aber, als Ertz-Bischoffen zu Paris, hatte Se. Allerchristlichste Majest. wegen erfolgten Todes des Dauphins folgender massen geschrieben:

Mein Vetter.

DAs Absterben meines Sohnes, des Dauphins, welches zu einer solchen Zeit erfolget ist, da ich eine gute Hoffnung gefasset hatte, er werde die gefährliche Kranckheit, wormit er befallen worden, noch überwinden können, hat bey mir alles dasjenige Betrübnüß erreget, welches einen Vatter durch den Verlust eines solchen Sohnes betreffen kan, welcher alle diejenigen Eigenschafften an sich hatte, wodurch sowohl die Vätterliche Liebe, als auch eine billige Werthachtung erwecket werden kan. Ich bin aber versichert, es werde dieser Verlust meinen Unterthanen nicht weniger schmertzlich fallen. Und nachdem mein und derer Meinigen Gebet allein dasjenige Mittel ist, wodurch ich bey GOtt die Ruhe vor seine Seele und den Trost in meiner Traurigkeit suchen muß; So gelanget dieses an Euch, und begehre ich hiemit, daß Ihr zu dem Ende in Eurem Ertz-Bischoffthum öffentlich Gebete anordnet. Und wie ich mir solches von Eurer gewöhnlichen Gottesfurcht versprech. Also bitte ich GOtt, daß Er Euch, mein Vetter, in seinen heiligen und würdigen Schutz nehme. Gegeben zu Marli den 22. April 1711. 1711.

Ludwig.

Phelypeaux.

Man hielt hierauff dem Verschiedenen ein feyerliches Seel-Amt in allen Kirchen, dergleichen auch den 18. Junii zu S. Denis vor sich gieng, bey welchem der Ertz-Bischoff von Rheims die Messe und was dem anhangt, verrichtete, der Bischoff von Angers aber die Leich-Rede that. Indessen nahm sich der neue Dauphin, wieder die Weise des vorigen, derer Staats-Sachen und Arbeiten, weil es der König so haben und es itziger Zeit leyden konte, sehr nachdrücklich an, und bemühete sich aus allen Kräfften die Aufbringung nöthiger Gelder und alle Reichs-Einkünffte auff einen guten Fuß zu stellen, darvon nach und nach ein mehrers vorkommen wird. Sonst machte der König um die Zeit eine neue Rang-Ordnung unter denen Pairs des Reichs, die den 21. May im Parlament enregistriret und dieses Inhalts zu seyn befunden wurde: Neuer Dauphin nimmt sich derer Geschäfften ungemein an.

1.) Sollen bey Salbung derer Könige die Printzen vom Geblüt die alten Pairs von Franckreich repræsentiren, wie nicht weniger im 15. Jahr ihres Alters Sitz und ein Votum deliberativum in dem Parlament zu Paris haben, sowohl bey Audientzen als in dem Rath, ohnerachtet sie noch würcklich keine Pairies besitzen. Neue Rang-Ordnung derer Pairs

2.) Unsere legitimirte Printzen, und ihre Printzen und Descendenten männlichen Geschlechtes, welche mit dergleichen Hertzogthümern angesessen seyn, sollen ebenfals bey Salb- und Crönung der Könige in dem zwantzigsten Jahr ihres Alters die alten Pairs repræsentiren; In Ermangelung aber derer Printzen vom Geblüt, soll ihnen ebenfals ein Votum deliberativum in dem Parlament zu Paris, sowohl bey Audientzen als in dem Rath, zustehen, und ihren Sitz immediatè nach besagten Printzen vom Geblüt haben, und ohnerachtet ihre Pairies nicht alt genug hierzu, sollen sie dennoch den Rang vor allen Ducs und Pairs haben. Und im Fall sie mit verschiedenen Hertzogthümern auch verschiedenen Kindern männlicher Descendenten begabt wären, und jedweden ein Fürstenthum geben wolten, erlauben Wir, (jedoch daß ihm eines vor sich bliebe) daß sie sich ebenfals derer Vorzüge und Prærogativen, welche ihre Vätter bey Lebzeiten genessen, zu erfreuen haben mögen.

3.) Diejenigen Hertzoge und Pairs, welche aus Mangel der Printzen von Geblüt oder legitimirter Printzen, die mit Hertzogthümern angesessen, hierzu beruffen worden, sollen eben auch den alten Pairen gleich seyn; Und am Tage ihrer ersten Reception den Rang und Sitz haben, und in dem 25. Jahr ihres Alters in das Parlament auffgenommen werden.

4.) Durch die Worte derer **Erben und Nachfolger**, die sowohl in ihren Erhebungs-Brieffen inseriret, als noch einzurücken seynd, können nicht anders verstanden werden, als die männliche Erben, so von ihnen entsprossen, und derentwegen die

1711. Auffrichtung gemacht worden, ingleichem auch ihre männliche Erben, von Masculis zu Masculis.

5.) Alle General-Clausuln, welche in einem jeden Brieff, so bey Errichtung derer Hertzogthümer und Pairien, in Ansehung der weiblichen Erben sowohl inseriret seyn, als auch noch zu inseren sind, sollen von denen verstanden werden, die von dem Königl. Hause sind, oder denen, derentwegen gedachte Instrumenta möchten ausgefertiget werden. Es wäre denn, daß sie sich mit einer solchen Person vermahleten, die Wir einer solchen Charge würdig erachten, welche nur an dem Tage ihrer Reception einen Sitz in dem Parlament haben solte.

6.) Wir vergönnen auch denjenigen, welche Hertzogthümer und Pairien haben, Lebenslang einen Hauß-Sitz, nebst einem gewissen assignirten Theil von Einkünfften biß auff 15000. Livres an Renthen davon zu erwählen, und solle allezeit der Titul und Würde besagter Hertzogthümer und Pairien mit selbign annectiret seyn.

7.) Wir verstatten auch dem ältern derer männlichen Descendenten in linea recta, den zu gut die Hertzogthümer und Pairien mögen seyn aufgerichtet worden, entweder in Ermangelung dessen, oder da solches eines abschlagen solte, demjenigen, der immediatè folgt, und endlich allen männlichen Descendenten von Graden zu Graden, die Töchter hiervon auszuschliessen, sie aber mit einem Stück Geld binnen 6. monatlicher Frist, und zwar nach dem Fuß des 28sten Pfennigs, zu begnügen.

8.) Wir erlauben auch, daß ein jeder derjenigen, welche einige Differenzen wegen besagter Hertzogthümer, Pairies, und des Rangs halber zu erregen suchten, so man gedachten Hertzogen, Pairs, Printzen und Herren zugestanden, darzuthun, worinnen sein particulair Interesse bestehe, damit Wir sehen können, ob er dessen befugt seye oder nicht.

9.) Wir wollen auch, daß Unser Oheim der Duc de Luxemburg und de Piney den Rang sowohl in dem Parlament Unsers Hofs, als auch an andern Orten, wie den 22. May 1662. geschehen, haben möge. Und in Ansehen des Marquis d'Autin wollen Wir, daß er nur den Rang und Sitz habe am Tage seiner Reception, und zwar Krafft derjenigen Diplomatum, so Wir ihm dißfalls ertheilet haben.

10.) Wir ordnen auch, daß alles dasjenige, was in gegenwärtigem Edict denen Ducs und Pairs zu gut enthalten, gleicherweise von denen Ducs zu verstehen seye, die noch nicht Pairs seyn. Gegeben zu Marly, im Monat May 1711.

Friedens-Practiquen.

Ob nicht die vom Tode des Kaysers eingehende Zeitung den Schmertz über das Absterben des Dauphins etwas gemindert habe, mag dahin gestellet bleiben; Gewiß genug ist dadurch die Hoffnung gewachsen, daß die der Zeit schon heimlich angefangene Friedens-Practiquen mit Engelland einen guten Ausgang, bey dieser so wichtigen und gantz Europam mit rührenden Aenderung im Reiche, gewinnen würden. Dahero wolte man sich deren auch bedienen, und schickten Ihro Majestät unter andern nicht nur nach der Türckischen Pforte und nach Bender zum König in Schweden, dißfalls Abrede zu nehmen; sondern es muste auch der Staats- und Kriegs-Secretarius Torcy und Voisin nach Compiegne zu dem gewesenen Bayerfürsten gehen, zu überlegen: Ob nicht, und wie im Reiche, bey dem Zufalle, etwas ausgeführet werden könte? darvon wohl viel geredet, aber dessentwegen nicht ausgeführet wurde, weil die Allirte nöthige Gegen-Anstalten verfüget, und der Printz Eugene sich darbey geschickt und glücklich brauchen lassen, wie anderweit erzehlet geworden, am mehrers aber die, durch GOttes sondere Fügung, in Teutschland bleibende innerliche Einigkeit in Ansehung der Kayser-Wahl, zu Hintertreibung gefährlicher Anschläge, beygetragen haben mag. Man wuste zu sagen, daß sich der gewesene Bayerfurst eines andern versehen, und an den König gesonnen, es in die Wege zu richten, daß er sich mit einer Armee von 60000. Mann, unter entstehenden Verwirrungen im Reich, einen Weg in seine gehabte Lande suchen könte, die doch; weil man allenthalben Volck brauchte, im Elsaß so leicht nicht zu stellen und mit erforderlicher Nothdurfft zu versehen waren, ob man gleich den Marschal von Harcourt alsofort den 8. May dahin abfertigte, und solchem Versicherungen auff 4. Millionen Pfund mitgegeben: Denn was er ausgerichtet, und wie man des gewesenen Bayerfürstens Gegenwart am Rhein nicht gesehen habe, ist anderwärtig des mehrern vermeldet in diesem Jahre unsers Theatri zu finden. Die Hoffnung, ihm zu seinen Landen so bald wieder zu helffen, mochte sich auch gäntzlich gemindert haben, da man ihm indessen die Grafschafft Namur, die Vestungen Charleroy und Nieuwport, deßgleichen das Hertzogthum Luxemburg schenckte, oder, wie es sonst hieß, zu geniessen einräumte. Dieser Fürst bezeigte sich hierüber sehr vergnügt, beschenckte auch den Officier, der ihm das Patent von solcher Sache aus Spanien überbrachte, mit 1000. Pistolen, reisete auch in Person den 23. Junii nach Paris, um sich bey dem König zu bedancken, weil dieser wohl das meiste in solcher Sache gethan. Der obgedachte Marschal von Harcourt kam um diese Zeit auch wieder aus dem Elsaß nach Paris, dem König Bericht zu thun, wie alles dorten stünde, darauff hernach unterschiedene Beredungen in Gegenwart des gewesenen Bayerfürstens gehalten, darinnen Zweiffels frey auch geschlossen worden, daß er am Rhein zu kommen nicht nöthig hätte, wie er denn in die Niederlande dargegen gieng, von seinen neuen Herrschafften Besitz zu nehmen.

Vergebe Anstalten gegen Teutschland und Kayser-Wahl.

Gewesener Bayerfürst mit Namur &c. begl. m.

Den 14. Junii geschahe zu Paris die Eröffnung der ausserordentlichen Versammlung von der Frantzösischen Clerisey in der Kirche derer grossen Augustiner mit gewöhnlichen Ceremonien, und wurde der Cardinal von Noailles zum Præsidenten dieser Versammlung erwählet. Den 17. hatten ihre Abgeordnete Audienz beym Könige zu Marly, und führete hochgedachter Cardinal das Wort mit sonderbarer Beredsamkeit. Hierauff antworteten Se. Aller-Christl. Majest. folgender-

Frantzösische Clerisey versammlet

mas-

1711. massen: Seit dem ich auff dem Throne bin, so habe ich jederzeit die Mittel gesucht, meinen Völckern den Frieden und Ruhe zu verschaffen. Ich bin durch die Hindernisse, welche sich von Zeit zu Zeit gefunden haben, daran verhindert worden. Ich hoffe, GOtt werde mir die Gnade thun, sie bald in den Uberfluß zu setzen, und ihnen diesen Frieden zu schencken, welchen ich inbrunstig verlange. Alldieweil ich aber empfinde, daß sich meine Kräffte vermindern, und daß der Tod heran nahet, welcher mir vor kurtzem dasjenige entführet hat, was ich am liebsten hatte, so sehet, wenn ich die Zeit nicht habe, meine Anschläge auszuführen, allhier den Herrn Dauphin, welcher alle erforderliche Eigenschafften hat, um dieselben glücklich zu machen, und welcher sie bewerckstelligen wird. Ich weiß, daß die Clerisey sehr viel ausgestanden, und grosse Bemühungen angewendet hat. Ich ersuche Sie, noch nur dieses mahl darmit fortzufahren.

Muß wacker Geld geben/

Die Forderungen des Königs beliefen sich auf 2. Millions Pfund, zu deren Zahlung sich auch die Geistlichkeit bequemte, doch sich auch dargegen die Verschonung mit Abgabe des zehenden Pfennings ausbedung. Man wuste auszurechnen, daß diese grosse Summe der Clerisey doch nicht besonders beschwerlich fallen könte, dieweil sie jährlich 312. Millionen Einkünffte, mithin zu Auffbringung obgedachter Summe nur etwa $2\frac{1}{2}$ pro Cent von ihren Gefällen zu entrichten, und wer zum Exempel 600. Pfund einnähme, darzu etwa 15. Pfund zu zahlen hätte, darzu man sich um so viel williger bequemen müste, je nöthiger das Geld zur Beschirmung des Landes gebrauchet würde, in welchem die Geistlichkeit doch Schutz und Schirm und die ruhige Erhaltung bey ihren grossen Einkünfften haben wolte. Das kleine unter dem artigen Namen eines Königreichs bekandte Ländchen Yvetot, meynte nicht gehalten zu seyn den zehenden Pfenning zu bezahlen; sondern dißfals, wie in vielen andern, frey zu seyn, allein da die Sache vor den Königl. Rath kam, verlohr es den Proceß und muste sich zu Zahlung des zehenden Pfennings bequemen.

das mit zu Bestechung des Englischen Ministerii dienet.

Was mit dieserley und anderweitig zusammen gebrachtem Gelde ausgerichtet worden, zeigen die Geschichte derer Lande und Staaten, mit welchen es Franckreich im Guten oder Unguten zu thun gehabt, und war wohl die Bestechung des Englischen Ministerii (davon bey Engel- und Holländischen Geschichten das mehrere vorkommen) das allerwichtigste, als ohne welches es gar schlecht abgelauffen seyn würde, weil es sonst schlimm gnug vor Franckreich gieng. Der gewesene Churfürst von Bayern war wohl zum Generalissimo am Rhein bestimmt, allein es durffte seiner Dahinkunfft nicht, weil man erfahren muste, daß das allda gehoffte nicht auszurichten möglich, da innerliche Einigkeit, bey Wehlung eines Reichs-Haupts, aller Künsteleyen ohngeachtet, verblieb, und gegen auswärtige Gefahr gute Anstalt vorgekehret, Franckreich auch genöthiget worden sich am Rhein, durch Abschickung eines starcken Succurs in Dauphiné, mercklich zu schwächen. Es ergab sich eine Hoffnung, ob solte das Mißverständniß zwischen Franckreich und Venedig gehoben werden, da einer von denen 7 Savii der Republic, als Gesandter in Franckreich ankam, die doch sonsten keine Gesandtschafft übernehmen dörffen; Allein es wolte doch nicht recht fort, dieweil da von der Ankunfft König Carls in Italien allmählich gesprochen, und anbey gesaget wurde, Venedig werde nicht vermeiden können ihn, bey dem Reysen durch seine Lande, für einen König in Spanien zu erkennen, welches dem König in Franckreich etwas unleydliches war. Dieser aber muste sich doch nun versehen, daß hochgedachter König wohl bald Römischer Kayser seyn würde welches nicht wenig Verdruß machte, und dem König in Franckreich hefftig zu Gemüthe stieg, von dem man der Zeit zu sagen wuste, daß sich zuweilen ziemliches Abnehmen des Verstands äussern, dargegen aber der äusserliche Schein einer Gottesfurcht, oder wie es andere nañten, der Aberglaube mächtig zunehmen wollen, daß er mit seinem stäts tragenden grossen Spanischen Rosenkrantz, mitten im geheimbden Rath ohnversehens auff die Knie gefallen und zu beten angefangen. Indessen diente ihm zu seiner Auffrichtung die wachsende Hoffnung eines bald mit Engelland zuhabenden und dann vellands weiter durchzutreibenden Friedens, indem bey Ausgang des Septembris die Frantzösische Hof-Leute anfiengen grosse Wettungen zu thun, es würde noch vor Anfang des Frühlings, der Friede mit denen Alliirten getroffen seyn, das um so viel desto glaublicher herauskam, da der Dauphin selbst, um diese Zeit, bey öffentlicher Tafel die Worte schiessen lassen: **Wir werden bald Frieden haben.** Nach diesem trug auch mur genannter Dauphin ein sehr grosses Verlangen, der lieber die Vertheidigung des Duc d'Anjou auffgegeben haben, als das ihm zu beherrschen bevorstehende Franckreich weiterer Gefahr ausgesetzet sehen wolte, wormit er, nach seines Herrn Vatters Tode, desto ehender fortkommen konte, und die mehriste Ministres sich beystimmend gemacht hatte, daß man gewiß einen Allianz-mäßigen Frieden erhalten können, wenn nicht das Englische Ministerium so gar treuloß gehandelt zusamt seinem Anhang, zumahlen da der Villars, zu grosser Mißvergnügung des Dauphins, sein Versprechen nicht erfüllet, dadurch er gepralet hatte, die Alliirte von weiterer Beschädigung der Cron Franckreich abhalten zu wollen, indem die Zeitung von dem in Niederländischen Geschichten beschriebenen Gegentheil immer nach und nach zu Paris eingelauffen war. Der Duc de Noailles mochte wohl viel, zum besten des Duc d'Anjou, gethan haben, da er gegen den Herbst in eigener Person aus Spanien am Frantzösischen Hof ankam und von allem umständlichen Bericht abstattete, der vor ermeldetem Duc aus seinem Munde nicht übel klingen konte, weil er seiner Parthey durchaus zugethan war.

17. Berg mit Franckreich scheinet an/ will doch nicht for

Friedens-Hoffnung vergrössert sich in Franckreich.

Bey diesem herumgehenden Sagen von herannahendem Frieden, hatte der Päbstliche Nuntius in einer gehabten Audientz dem Könige vorgetragen: Wie man zu Rom gnugsame Nachricht hab:

Päbstl. Nuntius hat Audientz/ thut Erin-

1711.

nerung wegen Sicherheit des Prætendenten.

habe, Se. Majest. trachte Frieden, so vortheilhafft als möglich, zu erhalten; man glaube aber zugleich, Engelland werde, bey würcklich sich ergebenden Friedens-Handlungen, nicht leyden, daß Ihro Aller-Christl. Majest. den Printz Wallis in Dero Landen behalte; Dannenhero Ihro Päbstl. Heiligkeit sich erböte, gedachtem Printzen Auffenthalt und Sicherheit zu Rom, oder in einem andern selbigem beliebigen Ort des Kirchen-Staats zu verstatten. Der König in Franckreich hatte hierauff zur Antwort gegeben: Daß der dem Printz Wallis zu gebende sichere Auffenthalt die Abschliessung eines Friedens nicht hindern werde; wolten die Alliirte dergleichen eingehen, sey er bereit, alle billigmässige Vorschläge und Bedingungen einzugehen, auff welchen Fall denn ein besonderer Articul denen Tractaten, dem Printz Wallis zum besten, einverleibet werden solte, &c. Dieses zwischen dem König und Päbstl. Nuntio war alsofort dem Englis. Staats-Secretario S. Jean nach London im Vertrauen berichtet, und solcher Bericht hernach unter seinen Papieren gefunden und daraus geschlossen worden, daß, bey denen heimtückischen Friedens-Handlungen, auch der Zeit schon des Prætendenten zum besten mit gedacht geworden seyn müste.

Geschehene Kayser-Wahl beunruhiget den König.

Die einlauffende Nachricht von der würcklich geschehenen Wahl König Carls zu einem Römischen Kayser machte neue Unruhe zu Versailles, allwo verschiedene Berathschlagungen deßhalben gehalten, auch manche Courriers an allerhand Orte, namentlich nach Spanien, abgefertiget, die heimliche Tractaten mit Engelland aber sonderbar ernstlich getrieben, auch allerhand Scheinbares der Orten vorgewendet wurde, glauben zu machen, daß es der Ruh und Wohlfahrt Europæ gar nicht verträglich sey, wann ein Römischer Kayser auch würcklich König von Spanien und Inhaber Indiens seyn solte. Was man nur konte, that man Engelland zu Gefallen, und da ein Geschrey auskam, als solte dessen Einwohnern die Freyheit auff Franckreich zu handeln, biß zu erfolgtem würcklichen Frieden abermahlen entzogen werden, befahl der König, gegen Ende des Novembris, denen öffentlichen Zeitungen eine Widerlegung gedachten Ruffes einzuverleiben, des Inhalts: In einigen frembden neuen Zeitungen hat man public zu machen gesuchet, daß der König in alle Häven von Franckreich Befehl gesandt, um keine Englische Schiffe, welche mit Paßporten von Sr. Majest. dahin kommen, abgehen zu lassen, es sey dann, daß der Friede geschlossen, und ratificiret, ob gleich die Schiffe schon beladen wären. Diese Zeitung hat keinen Grund, und Se. Majest. ist allezeit besorget gewesen, den Schiffen von Groß-Britannien, welche mit Dero Pässen in Franckreich arriviret, den nöthigen Schutz und Hülffe zu verschaffen, daß sie ihre Handlung daselbst ruhig treiben können. Und diese Ausssprengungen haben den König bewogen, die Ordres in den Häven zu erneuern, damit den Englischen Schiffen aller Schutz und Sicherheit gegeben werde, daß sie nicht das geringste zu befürchten haben. Uber dieses war auch die Verordnung ergangen, von denen Englischen Schiffen nur die Helffte des sonst gewöhnlichen Zolls zu nehmen, da der König so gute Zeitung aus Engelland erhalten, daß er im Gehen aus dem geheimbden Rath nach der Tafel, vor den Ohren aller seiner Höfflinge gesaget: Seine Muhme, die Königin in Engelland, wolte sein gutes Absehen, Europam in Ruhe zu stellen, befördern helffen, &c.

Die Uneinigkeit zwischen dem Englischen Hofe und Kayserl. Abgesandten, Grafen Gallas, fiel dem Frantzösischen sehr angenehm zu hören, weil er sich daher einen desto glücklichern Ausgang seiner Anschläge versprechen konte. Hingegen fürchtete er sich sehr vor des Holländischen Gesandten Buys, seinen Negotiationen in London, weil er besorgte, es möchte dadurch das bißher getriebene Spiel vermischet werden, und sagte man, daß der Vetter des zu Gertruydenberg gewesenen Mr. Rouillé nach dem Haag gesendet worden, denen Herren Staaten allerley Vortheile vorzuspiegeln um sie dergestalt nach Franckreichs Willen zu lencken. Der Printz von Wallis kam im Novembr. auch wieder von seinem Herumziehen zu S. Germain an, hatte hernach bey dem König zu Marly eine lange Audienz, und hörete man ohne Bedencken am Hofe reden, daß seiner Frau Mutter der Unterhalt von Engelland her ausdrücklich, ihm aber unter der Hand versprochen, und die gröste Hoffnung, ihm zum Englischen Thron zu verhelffen, verhanden sey.

Englis. Handelsleuten favorisiret.

Villars kam nun auch aus dem schlecht abgelauffenen Feldzug nach dem Frantzösischen Hof wieder zurück, allwo er auch vom König gar gnädig empfangen worden, mit der öffentlichen Anrede: „Ich bin diß Jahr gantz vergnügt mit euch. Es sind viele allhier, so anders gesinnet sind, aber verachtet ihr dieselbigen, gleichwie ich thue, und gebet euch völlig zufrieden, denn ihr habt nichts gethan, als was ich euch befohlen, &c.“ Wie dem König bey diesen schön klingenden Worten, um das Hertz gewesen seyn möge, lässet man dahin gestellet, indem grosse Printzen zuweilen was gut heissen müssen, das sie eben nicht billigen, weil sie den Schein nicht haben wollen, in dessen Anordnung und in Erwählung derer zur Ausführung nöthigen Personen gefehlet zu haben.

Villars aus dem Feldzug kommend vom König wohl empfangen.

Der Dauphin ließ indessen wohl mercken, daß er mit dem Villars nicht zufrieden, da er bey währender Campagne durch unnöthige Hin- und Her-Marche die Reuterey sehr zu Grunde gerichtet, und noch mehrers dann und wann versehen haben solte, auch unter ihm gedient habende Generals mancherley Beschwerden über ihn führten, dadurch auch der König wider ihn eingenommen wurde, daß es schien, es dörffte gar um ihn und um seine sonst gehabte Gnade gethan seyn, in welcher er doch so weit endlich blieb, daß er sein Commando behielt. Indessen muste doch sein Ruhm der Zeit eine Verfinsterung erfahren, da im Gegentheil der lange Zeit her im Dunckeln gesteckte Tallard, wegen des angesponnenen und so weit gebrachten Friedens-Wercks, in einen neuen Glantz kam. Den 12. Nov. hatte er am Frantzösischen Hofe eingetroffen, und einen völligen Bericht aller Sa-

Ist dem Dauphin verhasset.

Tallard kommt in Ver-

ch n

1711. chen thun können, da denn sehr groß Werck aus ihm gemachet und gesaget wurde, er setze erster Bevollmächtigter zu denen durch ihn angefangenen Friedens-Handlungen werden, welche Verrichtung doch dem Marchal d'Uxelles sonst zugedacht war, da nur die von Holland verlangte Pässe ankämen. Diese funden sich über Engelland, nach eingetretenem December ein, und war der König deßhalben ungemein vergnügt, verehrte dem sie überbringenden Cabinets-Courier 600. Pistolen, rühmte die ihm hierunter von Engelland erwiesene grosse Dienste, konte sich nicht entbrechen an öffentlicher Tafel zu sprechen: Ich bin deßhalben Engelland verbunden, und habe ihm allein das alles zu dancken ꝛc. Hierauff redete der gantze Hof so viel gutes und herrliches von der Königin, als schlimmes und spöttliches er sonst von selbiger, ihrer Regierung und Lebens-Art hören lassen. So gedachte man auch des Königs in Preussen nicht übel, weil man ihn für geneigt zu dem in Engelland erfundenen Frieden hielt, doch wuste man an ihm auszusetzen, daß er sich wider Schweden, unter der Hand, eingelassen haben solte. Der König benennte also feyerlich seine Friedens-Bevollmächtigte, und blieb der Uxelles der erste, der Ab: Polignac war der zweyte, und Mr. Menager, der bißher ersprießlich dißfals gebraucht worden war, wurde der dritte, auch, wegen gethaner Dienste zum Grafen gemacht, und seinem Normandie-gelegene Güter zu einer Grafschafft erhoben, und ihm daher der Name Graf de S. Jean beygeleget, darbey man vielleicht auff den Englischen Staats-Secretarium S. John oder, S. Jean genannt, das Absehen gerichtet, dessen Namen man also in Franckreich im Andencken erhalten wollen, weil er mehr den Nutzen dieses Reiches, als seines eigenen Vatterlands gesuchet, auch dieses samt allen Alliirten, an jenes zu verrathen und zu verkauffen sich recht beyfert, wie anderweitig des mehrern erzehlet ist und ferner vorkommen wird.

Paßporte vor Friedens-Gesandte kamen an.

Benahmung deroselbigen.

Hier haben wir noch zu erwehnen, was sich bey anscheinender Hoffnung des politischen Friedens, vor ein Kirchen-Krieg hervor gethan, der sich nach und nach zu denen gefährlichsten und vor dem Römischen Hof sehr bedencklichen Weiterungen ausgebreitet. Der bekandte Pater des Oratorii Quesnel hatte das Neue Testament in Frantzösischer Sprache herausgegeben, und Anmerckungen bey jeden Vers verfuget, in welchen die Christliche Sitten-Lehre gar nachdrücklich vorgestellet, doch ein- und anders auch beygefügt worden, so nach der Lehre des Jansenii von der Gnade, auch Gnadenwahl und dergleichen schmeckte. Alles das war denen Jesuiten ein Dorn in Augen, welche man schon von guter Zeit hero gezogen und überführet, daß sie eine Sitten-Lehre beliebten und ausbreiteten, die gar nicht der Heiligkeit des Evangelii, sondern mehr der Freyheit Fleisches und Blutes gemäß wäre. Sie hatten es schon An. 1708. dahin zu bringen gewust, daß der zeitige Pabst solch Testament überhaupt, als sehr schädlich und mit ketzerischen Dingen beschmitzt, verboten hatte, daran man sich aber in Franckreich nicht sonderlich kehrte, indem der Päbstliche Schluß denen Gesetzen dieses Reiches nicht gemäß, also auch in selbigem nicht angenommen, mehrerwehntes Neue Testament aber von dem Ertz-Bischoff zu Paris und seinem Bruder, dem Bischoff zu Challons, gebilliget und denen Christgläubigen, als sehr erbaulich, zu lesen angepriesen worden war. Einige denen Jesuiten zugethane Bischöffe in Franckreich, nemlich der zu Lucon, Joh. Franciscus von Lescares, der zu Rochelle, Stephan von Champ-Flours, der zu Gap, Franciscus von Matisselles, der zu Apt, Joseph Ignatius von Foresta und Colonguc, hatten sich bewegen lassen, wider solch Neu-Testament in ihren Sprengeln Befehle ausgehen zu lassen, in welchen es verworffen und zu lesen verboten, doch aber des Päbstlichen Decrets nicht gedacht worden, weil die Bischöffe in Franckreich behaupten, vor sich das Recht über die Lehre zu urtheilen allerdings zu haben. Hiermit aber liessen sich doch die Jesuiten noch nicht begnügen, sondern verleiteten die Bischöffe von Lucon und Rochelle dahin, daß sie an den König schreiben und sich über den Ertz-Bischoff und seinen Bruder, als Günstlinge ketzerischer Bücher beschweren solten, und bitten, Ihro Majest. möchte sich doch der Lehre der Kirchen annehmen und selbige gegen gedachte zwey Leute schirmen. Man wolte gantz gewiß wissen, daß der Brief von Jesuiten selbst gemacht werden, welchen obgedachte Bischöffe unter ihrem Namen, an den König abgelassen, und darinnen sie sich, ausser schon Angezogenem beklaget, daß der Cardinal und Ertz-Bischoff wider ihre Befehl einen Widerlegungs-Befehl ausgehen lassen, da nemlich einige in Paris studirende Verwandte gemeldeter Bischöffe die Kühnheit gehabt, derselbigen Verwerffung des Quesnelischen Testaments in der Nacht an alle Ecken derer Strassen, auch so gar an das Thor des Ertz-Bischöfflichen Pallasts zu heffren. Der König hatte indessen dem Cardinal erlaubt seine Verantwortung anzugeben, um verfügen zu können, was recht wäre. Als nun solche Bischöffe weiter eine Hirten-Unterweisung an ihre Schäflein herausgaben, solche wider das Quesnelische Gifft, ihrer Meynung nach, zu warnen; ließ der Cardinal und Ertz-Bischoff in aller Stille eine Ordnung dargegen drucken, und alsofort den 3. Julii vor denen Kirchen-Versammlungen öffentlich abkündigen, über welchen ihnen ehnverschenen Streich die Jesuiten gewaltig erzörnet geworden, daß auch der Königl. Beicht-Vatter Tellier, als einer aus ihrem Mittel, gesaget, wenn er darvon, auch nur noch in Mutteracht, etwas erfahren hätte, wolte er doch gemacht haben, daß der Ertz-Bischoff mit seiner Verordnung nicht zum Vorschein kommen dörffen.

Händel wegen Quesnels Neu Testament.

Er begab sich doch alsofort noch desselbigen Tags zu dem König und suchte alles hervor, so er man den dienlich achtete, dessen Gemüth wider den Cardinal einzunehmen, vorstellende, daß dieser dißfals seine Ihro Majest. schuldige Ehrerbietung vergessen, und nicht erwarten wollen biß diese, ihrem Versprechen nach, ihm Recht verschaffet, sondern hatte sich dergleichen eigenmächtig, durch kundgemachte Verordnung, selbst genommen und so weiter. Der König gab diesen Vor-

1711. vom Ertz-Bischoff zu Paris gebilligt wird.

Jesuiten setzen dargegen einige Bischöffe auf

Von ihnen gebrauchte Künste

durch den Cardinal zu Schanden gemachet/

wider den König erreget.

Das Päbstlicher Gesetzen-Meynung ohnmacht/

1711.

nerung wegen Sicherheit des Prætendenten.

habe, Se. Majest. trachte Frieden, so vortheilhafft als möglich, zu erhalten; man glaube aber zugleich, Engelland werde, bey würcklich sich ergebenden Friedens-Handlungen, nicht leyden, daß Ihro Aller-Christl. Majest. den Printz Wallis in Dero Landen behalte; Dannenhero Ihro Päbstl. Heiligkeit sich erböte, gedachtem Printzen Auffenthalt und Sicherheit zu Rom, oder in einem andern selbigem beliebigen Orte des Kirchen-Staats zu verstatten. Der König in Franckreich hatte hierauff zur Antwort gegeben: Daß der dem Printz Wallis zu gebende sichere Auffenthalt die Abschliessung eines Friedens nicht hindern werde; wolten die Alliirte dergleichen eingehen, sey er bereit, alle billigmässige Vorschläge und Bedingungen einzugehen, auff welchen Fall denn ein besonderer Articul denen Tractaten, dem Printz Wallis zum besten, einverleibet werden solte, &c. Dieses zwischen dem König und Päbstl. Nuntio war alsofort dem Englis. Staats-Secretario S. Jean nach London im Vertrauen berichtet, und solcher Bericht hernach unter seinen Papieren gefunden und daraus geschlossen worden, daß, bey denen heimlichen Friedens-Handlungen, auch der Zeit schon des Prætendenten zum besten mit gedacht geworden seyn müste.

Geschehene Kayser-Wahl beunruhiget den König.

Die einlauffende Nachricht von der würcklich geschehenen Wahl König Carls zu einem Römischen Kayser machte neue Unruhe zu Versailles, allwo verschiedene Berathschlagungen deßhalben gehalten, auch manche Courriers an allerhand Orte, namentlich nach Spanien, abgefertiget, die heimliche Tractaten mit Engelland aber sonderbar ernstlich getrieben, auch allerhand Scheinbares der Orten vorgewendet wurde, glauben zu machen, daß es der Ruh und Wohlfahrt Europæ gar nicht verträglich sey, wenn ein Römischer Kayser auch würcklich König von Spanien und Inhaber Indiens seyn solte. Was man nur konte, that man Engelland zu Gefallen, und da ein Geschrey auskam, als solte dessen Einwohnern die Freyheit auff Franckreich zu handeln, biß zu erfolgtem würcklichen Frieden abermahlen entzogen werden, befahl der König, gegen Ende des Novembris, denen öffentlichen Zeitungen eine Widerlegung gedachten Ruffes einzuverleiben, des Inhalts: In einigen frembden neuen Zeitungen hat man public zu machen gesuchet, daß der König in alle Häven von Franckreich Befehl gesandt, um keine Englische Schiffe, welche mit Paßporten von Sr. Majest. dahin kommen, abgehen zu lassen, es sey dann, daß der Friede geschlossen, und ratificiret, ob gleich die Schiffe schon beladen wären. Diese Zeitung hat keinen Grund, und Se. Majest. ist allezeit besorget gewesen, den Schiffen von Groß-Britannien, welche mit Dero Passen in Franckreich arriviret, den nöthigen Schutz und Hülffe zu verschaffen, daß sie ihre Handlung daselbst ruhig treiben können. Und diese Aussprengungen haben den König bewogen, die Ordres in den Häven zu erneuern, damit den Englischen Schiffen aller Schutz und Sicherheit gegeben werde, daß sie nicht das geringste zu befürchten haben. Uber dieses war auch die Verordnung ergangen, von denen Englischen Schiffen nur die Helffte des sonst gewöhnlichen Zolls zu nehmen, da der König so gute Zeitung aus Engelland erhalten, daß er im Gehen aus dem geheimbden Rath nach der Tafel, vor den Ohren aller seiner Höfflinge gesaget: Seine Muhme, die Königin in Engelland, wolte sein gutes Absehen, Europam in Ruhe zu stellen, befördern helffen, &c. Die Uneinigkeit zwischen dem Englischen Hofe und Kayserl. Abgesandten, Grafen Gallas, fiel dem Frantzösischen sehr angenehm zu hören, weil er sich daher einen desto glücklichern Ausgang seiner Anschläge versprechen konte. Hingegen fürchtete er sich sehr vor des Holländischen Gesandten Buys, seinen Negotiationen in London, weil er besorgte, es möchte dadurch das bißher getriebene Spiel vermischet werden, und sagte man, daß der Vetter des zu Gertruydenberg gewesenen Mr. Rouillé nach dem Haag gesendet worden, denen Herren Staaten allerley Vortheile vorzuspiegeln um sie dergestalt nach Franckreichs Willen zu lencken. Der Printz von Wallis kam im Novembr. auch wieder von seinem Herumziehen zu S. Germain an, hatte hernach bey dem König zu Marly eine lange Audienz, und hörete man ohne Bedencken am Hofe reden, daß seiner Frau Mutter der Unterhalt von Engelland her ausdrücklich, ihm aber unter der Hand versprochen, und die gröste Hoffnung, ihm zum Englischen Thron zu verhelffen, vorhanden sey.

Engelländische Staaten zu Friedens-Handlungen zu bewegen gesuchte.

Englis. Handelsleuten favorisiret.

Villars kam nun auch aus dem schlecht abgelauffenen Feldzug nach dem Frantzösischen Hof wieder zurück, allwo er auch vom König gar gnädig empfangen worden, mit der öffentlichen Anrede: Ich bin diß Jahr gantz vergnügt mit euch. Es sind viele allhier, so anders gesinnet sind, aber verachtet ihr dieselbigen, gleichwie ich thue, und gebet euch völlig zufrieden, denn ihr habt nichts gethan, als was ich euch befohlen, &c. Wie dem König bey diesen schön klingenden Worten, um das Hertz gewesen seyn möge, lässet man dahin gestellet, indem grosse Printzen zuweilen was gut heissen müssen, das sie eben nicht billigen, weil sie den Schein nicht haben wollen, in dessen Anordnung und in Erwählung derer zur Ausführung nöthigen Personen gefehlet zu haben.

Villars aus dem Feldzug kommend vom König wohl empfangen.

Der Dauphin ließ indessen wohl mercken, daß er mit dem Villars nicht zufrieden, da er bey währender Campagne durch unnöthige Hin- und Her-Marche die Reuterey sehr zu Grunde gerichtet, und noch mehrers dann und wann versehen haben solte, auch unter ihm gedient habende Generals mancherley Beschwerden über ihn führten, dadurch auch der König wider ihn eingenommen wurde, daß es schien, es dörffte gar um ihn und um seine sonst gehabte Gnade gethan seyn, in welcher er doch so weit endlich blieb, daß er sein Commando behielt. Indessen muste doch sein Ruhm der Zeit eine Verfinsterung erfahren, da im Gegentheil der lange Zeit her im Dunckeln gesteckte Tallard, wegen des angesponnenen und so weit gebrachten Friedens-Wercks, in einen neuen Glantz kam. Den 12. Nov. hatte er am Frantzösischen Hofe eingetroffen, und einen völligen Bericht aller Sa-

Ist dem Dauphin verhasset.

Tallard kommt zu Hofe.

1711. chen thun können, da denn sehr groß Werck aus ihm gemachet und gesaget wurde, er solte erster Bevollmächtigter zu denen durch ihn angefangenen Friedens-Handlungen werden, welche Verrichtung doch dem Marchal d'Uxelles sonst zugedacht war, da nur die von Holland verlangte Päße ankämen. Diese funden sich über Engelland, nach eingetretenem December ein; und war der König deßhalben ungemein vergnügt, verehrte dem sie überbringenden Cabinets-Courier 600. Pistolen, rühmte die ihm hierunter von Engelland erwiesene grosse Dienste, konte sich nicht entbrechen an öffentlicher Tafel zu sprechen: Ich bin deßhalben Engelland verbunden, und habe ihm allein das alles zu dancken ꝛc. Hierauff redete der ganze Hof so viel gutes und herrliches von der Königin, als schlimmes und spöttliches er sonst von selbiger, ihrer Regierung und Lebens-Art hören lassen. So gedachte man auch des Königs in Preussen nicht übel, weil man ihn für geneigt zu dem in Engelland erfundenen Frieden hielt, doch wuste man an ihm auszusetzen, daß er sich wider Schweden, unter der Hand, eingelassen haben solte. Der König benennte also feyerlich seine Friedens-Bevollmächtigte, und blieb der Uxelles der erste, der Ab: Polignac war der zweyte, und Mr. Menager, der bißher ersprießlich dißfals gebraucht worden war, wurde der dritte, auch, wegen gethaner Dienste zum Grafen gemacht, und seine in Normandie gelegene Güter zu einer Grafschafft erhoben, und ihm daher der Name Graf de S. Jean beygeleget, darbey man vielleicht auff den Englischen Staats-Secretarium S. John oder, S. Jean genannt, das Absehen gerichtet, dessen Namen man also in Franckreich im Andencken erhalten wollen, weil er mehr den Nutzen dieses Reiches, als seines eigenen Vatterlands gesuchet, auch dieses samt allen Alliirten, an jenes zu verrathen und zu verkauffen sich recht beyfert, wie anderweitig des mehrern erzehlet ist und ferner vorkommen wird.

Pasporte der Friedens-Gesandte kamen an.

Benahmung deroselbigen.

Händel wegen Quesnels Neu Testament/

Hier haben wir noch zu erwehnen, was sich bey anscheinender Hoffnung des politischen Friedens, vor ein Kirchen-Krieg hervor gethan, der sich nach und nach zu denen gefährlichsten und vor dem Römischen Hof sehr bedencklichen Weiterungen ausgebreitet. Der bekandte Pater des Oratorii Quesnel hatte das Neue Testament in Frantzösischer Sprache herausgegeben, und Anmerckungen bey jeden Vers verfüget, in welchen die Christliche Sitten-Lehre gar nachdrücklich vorgestellet, doch ein-und anders auch beygefügt worden, so nach der Lehre des Jansenii von der Gnade, auch Gnadenwahl und dergleichen schmeckte. Alles das war denen Jesuiten ein Dorn in Augen, welche man schon von guter Zeit hero gezihen und überführet, daß sie eine Sitten-Lehre beliebten und ausbreiteten, die gar nicht der Heiligkeit des Evangelii, sondern mehr der Freyheit Fleisches und Blutes gemäß wäre. Sie hatten es schon An. 1708. dahin zu bringen gewust, daß der zeitige Pabst solch Testament überhaupt, als sehr schädlich und mit ketzerischen Dingen beschmitzt, verboten hatte, daran man sich aber in Franckreich nicht sonderlich kehrte, indem der Päbstliche Schluß denen Gesetzen

das Päbstlicher Gesinnung ohnerachtet/

dieses Reiches nicht gemäß, also auch in selbigem nicht angenommen, mehrerwehntes Neue Testament aber von dem Ertz-Bischoff zu Paris und seinem Bruder, dem Bischoff zu Challons, gebilliget und denen Christgläubigen, als sehr erbaulich, zu lesen angepriesen worden war. Einige denen Jesuiten zugethane Bischöffe in Franckreich, nemlich der zu Lucon, Joh. Franciscus von Lescares, der zu Rochelle, Stephan von Champ-Flours, der zu Gap, Franciscus von Matisselles, der zu Apt, Joseph Ignatius von Foresta und Colongue, hatten sich bewegen lassen, wider solch Neu-Testament in ihren Sprengeln Befehle ausgehen zu lassen, in welchen es verworffen und zu lesen verboten, doch aber des Päbstlichen Decrets nicht gedacht worden, weil die Bischöffe in Franckreich behaupten, vor sich das Recht über die Lehre zu urtheilen allerdings zu haben. Hiermit aber lassen sich doch die Jesuiten noch nicht begnügen, sondern verleiteten die Bischöffe von Lucon und Rochelle dahin, daß sie an den König schreiben und sich über den Ertz-Bischoff und seinen Bruder, als Günstlinge ketzerischer Bücher beschweren solten, und bitten, Ihro Majest. möchte sich doch der Lehre der Kirchen annehmen und selbige gegen gedachte zwey Leute schirmen. Man wolte gantz gewiß wissen, daß der Brief von Jesuiten selbst gemacht werden, welchen obgedachte Bischöffe unter ihrem Namen, an den König abgelassen, und darinnen sie sich, ausser schon Angezogenem beklaget, daß der Cardinal und Ertz-Bischoff wider ihre Befehl einen Widerlegungs-Befehl ausgehen lassen, da nemlich einige in Paris studirende Verwandte gemeldeter Bischöffe die Kühnheit gehabt, derselbigen Verwerffung des Quesnelischen Testaments in der Nacht an alle Ecken derer Strassen, auch so gar an das Thor des Ertz-Bischöfflichen Pallasts zu heffren. Der König hatte indessen dem Cardinal erlaubt seine Verantwortung einzugeben, um verfügen zu können, was recht wäre. Als nun solche Bischöffe weiter eine Hirten-Unterweisung an ihre Schäflein herausgaben, solche wider das Quesnelsche Gifft, ihrer Meynung nach, zu warnen; ließ der Cardinal und Ertz-Bischoff in aller Stille eine Ordnung dargegen drucken, und alsofort den 3. Julii vor denen Kirchen-Versammlungen öffentlich abkündigen, über welchen ihnen ohnversehenen Streich die Jesuiten gewaltig erzörnet geworden, daß auch der Königl. Beicht-Vatter Tellier, als einer aus ihrem Mittel, gesaget, wenn er darvon, auch nur noch in Mutterachte, etwas erfahren hätte, wolte er doch gemacht haben, daß der Ertz-Bischoff mit seiner Verordnung nicht zum Vorschein kommen dörffen.

1711. vom Ertz-Bischoff zu Paris gebilligt wird.

Jesuiten hetzen dargegen einige Bischöffe auf

Von ihnen gebrauchte Künste

durch den Cardinal zu Schanden gemacht/

Er begab sich doch alsofort noch desselbigen Tags zu dem König und suchte alles hervor, so er dienlich achtete, dessen Gemüth wider den Cardinal einzunehmen, vorstellende, daß dieser dißfals seine Ihro Majest. schuldige Ehrerbietung vergessen, und nicht erwarten wollen biß diese, ihrem Versprechen nach, ihm Recht verschaffet, sondern hatte sich dergleichen eigenmächtig, durch kundgemachte Verordnung, selbst genommen und so weiter. Der König gab diesen Vor-

wider den man den König erreget.

1711. stellungen Gehör, da ohne dem die nach der Heiligkeit des Evangelii eingerichtet zu seyn erachtete Sitten-Lehre Ihro Majest. eben kein sonderbares Gefallen erweckt haben solte, und muste also Mr. »Pontchartrain dem Cardinal schreiben: Der »König wäre mit dessen Verordnung gar übel zu»frieden, und da er sich dergestalt selbst Recht ver»schaffet, dörffte er weiter dergleichen nichts von »Ihro Majest. erwarten, ꝛc. Vor sich hatte gedachter Mr. Pontchartrain hinzu gefüget: Es bedünckte ihn, bey dermahliger Bewandniß der Sachen, der Cardinal würde am besten thun, wenn er nicht nach Hofe käme. Dardurch ließ doch der Cardinal sich den Muth nicht nehmen, sondern schrieb des andern Tags ohnmittelbar an den König selbst einen Brieff, des Inhalts: Bey der Sache wären zwey Dinge zu betrachten; Eins Theils der Brieff dick erwehnter Bischöffe, andern Theils seine Verordnung. Wegen des ihm unrecht gethan habenden Brieffs, habe er sich gar nicht Recht geschaffet, da er ja desselbigen in seiner Verordnung nicht einmahl erwehnet, und begehrte also annoch die Gutmachung ihm zugefügter Beschimpffung: Seine Verordnung bezöge sich allein auff die Lehre, über die er ja in seinem Sprengel zu urtheilen, auch dieses Recht und selcherley Macht von Christo JEsu selbst empfangen hätte, bey Untersuchung der Lehre aber wären doch die widrige Bischöffe möglichster massen geschonet worden, wegen das Ansehen ihres Amts ꝛc. Dem König war doch dieser Brieff zu Hertzen gegangen, den er auch der Maintenon zu lesen gegeben, die darauff gesaget: Der Herr Cardinal habe Recht, sie hätte seine Verordnung selbst gelesen, und befände, daß er die Warheit geredet. Dergleichen vor den Cardinal sprechende Urtheile waren auch gefallen, als Versammlung der Dames und Herren bey der Maintenon hierauff gewesen war, und da man in Gegenwart des Königs durch»gehends gesprochen: Die Jesuiten machten dem »guten Cardinal alle die Händel, als welche über »alles herrschen, und die gantze Kirche zu ihren »Meynungen nöthigen wolten. Der vom Könige in dieser Angelegenheit um sein Gutachten gefragte Cantzler hatte sich vernehmen lassen, man sey dem Cardinal zu dem begehrten Rechte zu verhelffen schuldig, darbey er auch gesaget haben solte, die widrige Bischöffe hätten übel gethan, daß sie ihren an König wider den Cardinal geschriebenen Brieff gemein und bekandt gemacht, er wäre wohl werth, daß man ihn verbrennen liesse. Wenige Tage hernach war Mr. Voisin vom Könige zu dem Cardinal geschickt worden, diesem zu sagen: Er könne immer wiederum nach Hofe kommen, man habe Ihro Majestät hinterschlichen und übereylet. Da aber der Cardinal sich nicht, wie sonst gewöhnlich, bey Hofe einfand, besuchte ihn der Marquis de Torcy, und sagte ihm: Dem König sey das Vorgegangene leyd, und versicherte Se. Majestät den Cardinal seines Schutzes und seiner Freundschafft; Er wolle ihm auch Recht schaffen, und solten ihm die zwey Bischöffe Satisfaction geben, deßhalben er nur bey Ihro Majest. Ansuchung thun, auch wiederum nach Hofe kommen möchte, allwo er gantz willkommen seyn würde. Der Cardinal erwiederte dieses Königl. Zuentbieten mit aller Ehrerbietigkeit, weil er aber doch darbey nichts von seiner Wiedereinstellung zu Hofe gedachte, so fiel man auff die Gedancken, er würde die Erlaubniß schrifftlich haben wollen, weil ihm das Verbott solchergestalt zukommen. Dannenhero ihm M. de Maintenon schrieb: Er könte nach Hof kommen, wenn er wolte, er würde wohl empfangen werden, und Ihro Majest. wolten ihm Recht wiederfahren lassen, gleich wie alle ehrliche Leute erkenneten, daß er dergleichen auff seiner Seite hätte. 1711.

Der doch nicht auff bessere Gedancken komme.

Die Jesuiten hatten sich sehr betreten gefunden, daß ihr angefangenes Werck so schlechten Ausgang nehmen, und die mehrgedachte wider den Cardinal sich auffwerffende Bischöffe so einen schlechten Lohn für das denen Jesuiten zu Liebe gethane darvon tragen solten. Sie bemüheten sich demnach, sonderlich durch den Königl. Beichtvatter, P. Tellier, alles auff einen andern Weg zu lencken, konten es aber nicht verhindern, daß nicht dem Cardinal wegen des wider ihn gebrauchten Verfahrens einige Satisfaction gegeben würde; Dieses meinten sie aber doch auszuwürcken, daß die beyde Bischöffe und ihre Anhänger im Grunde der Sachen Recht behielten, auch das Testament des Quesnels verbotten würde. Hierzu meynten sie ihnen dienlich seyn, wenn sie viele Leute, sonderlich aus dem Bischöfflichen Stande, dahin bewegen könten, daß sie sich derer beyden Bischöffe wider den Cardinal beym Könige annähmen, oder, wenn sie den König bereden könten, daß viele Bischöffe wider den Cardinal wären. Der P. Tellier hatte also einen Brieff auffgesetzet, und ihn, unter andern an den Bischoff von Clermont, durch dessen Vetter überschicken lassen, mit dem Ersuchen, weil andere dergleichen gethan, ihn zu unterzeichnen, und unter seinem Namen, an den König zu schicken, darvon der Inhalt dieser war: Er würde sich nicht die Freyheit genommen haben, wegen des Cardinals Verfahren wider öffters erwehnte Bischöffe an Ihro Majest. zu schreiben, wenn ihm nur Gewissen und Bischöffliches Amt zu schweigen erlaubet. Er dörffe nicht alles umständlich berühren, weil es schon vor Ihro Majest. gekommen, deren Weißheit und Einsicht mit Ehrerbietigkeit anzusehen, deren Eyfer vor die Religion und reine Lehre zu bewundern sey. Man hätte sich über des Cardinals Unternehmen zu beschweren, dieweil es wider derer Bischöffe Recht und wider die Kirchen-Zucht wäre, sintemahl ihm der Römische Cardinals-Purpur keine Gewalt über seine Mitbrüder gäbe, ihre Meynungen zu verdammen, und ihre Kirchen-Befehle zu schimpffen. Die Provincial- und General-Concilia könten dergleichen nur thun, vermöge derer Gesetze und Freyheiten Frantzösischer Kirchen, darauff sich der Cardinal sonst selbst beruffen. Die Bischöffe von Luçon und Rochelle hätten selbiger ja wohl geniessen solten, da sie sich wider ein Buch geregt, welches der Pabst und viele Bischöffe des Reichs verworffen. Dargegen wären nun die Gläubige geärgert, die Neulinge, durch entstandene Uneinigkeit unter

Derer Jesuiten weitere Practiquen.

denen

1711.

denen Bischöffen, erfreuet; der Eyfer geschwächet, das Volck mißtrauisch gegen seine Hirten gemacht. Darum wäre er wegen seines Amts, wegen der Liebe zur Wahrheit und zum Frieden, auch zur reinen Lehre und deren Erhaltung, nach habender Erfahrung, bewogen worden, Ihro Majest. anzuziehen, in einer Sache, so da das Wesen der Religion, die Christliche Liebe, die Einigkeit des Bischoffs-Amts, die Apostolische Kirchen-Einrichtung und Regierung und gemeine Erbauung anberäffe, und zu bitten, daß selbe, nach beywohnender Weißheit dißfals Rath schaffen wolle, &c.

Werden zu ihrem Schimpff entdeckt.

So war das Formulair beschaffen, welches P. Tellier gestellet, und unter andern auch an den Bischoff von Clermont, zur Ausfertigung übersenden lassen; allein das Paquet war in andere Hände und folglich auch zur Wissenschafft des Cardinals gekommen, der alles miteinander offenbahrte, um der Welt zu zeigen, mit was Künsten und Stücklein die Jesuiter umgiengen sich eine Parthey zu machen, um andere zu drücken, auch den König zu hinterschleichen. Weil nun das dem Königl. Beicht-Vatter und seiner Gesellschafft eben keine Ehre brachte bey ehrbaren und die Redlichkeit liebenden Leuten; so wolte der Besteller angezogenen Brieffs die Schande lieber über sich nehmen und öffentlich bezeugen, daß er selbst das an Bischoff von Clermont überschickte und oben angeführte Formulair gestellet, nicht aber der P. Tellier, mit dem er zwar aus der Sache gesprochen, ihm sein Vorhaben entdecket, auch dargegen die Versicherung erhalten hätte, daß schon viele Bischöffe sich wider den Cardinal beschweret, und daß alles dergleichen vor ihm geheim gehalten werden solte. So weit solte der P. Tellier entschuldigt seyn, doch glaubten Verständigere, was am wahrscheinlichsten war, und muste ja gestanden werden, daß der Königl. Beicht-Vatter hinter denen Künsteleyen steckte, die man vornahm dem Cardinal wehe zu thun, und das gedachte Neue Testament verwerfflich zu machen, wormit es ihnen auch, wie die Folge unserer Geschicht an Ort und Stelle zeigen wird, endlich gelungen. Indessen verwirrete sich diese Sache immer mehr und mehr, und trug der Ertz-Bischoff Bedencken, denen Jesuiten fernerweit das Predigen und Beicht-Hören in seinem Sprengel ohn Unterscheid zu verstatten. Als sie, der Gewohnheit nach, darum auff instehendes Jahr anhielten, schlug er es ab, und benannte etliche, denen es auff keinerley Weise erlaubt seyn solte, da andere es annoch unter gewissen Bedingungen thun dörfften. Dieses schnitt denen Jesuiten durchs Hertze, denn sie der Freyheit Beichte zu hören berauben wollen, achteten sie so viel, als den Grund ihres An- und Absehens untergraben zu haben; Sie thaten alles, was möglich beym Könige durch seinen Beicht-Vatter den Stein zu heben; Der König hielt wiederhohlter beym Cardinal Ertz-Bischoff an, denen Jesuiten vorige Freyheit zu gestatten, der sich aber entschuldigte, daß er es Gewissens halber nicht zu thun wüste. Hierüber erzörnte sich Ihro Majest. dergestalt, daß Sie Dero mehrgedachtem N. T. sonst gegebenes Königl. Privilegium widerrufften, und sein dem bey dem Pabst ansuchte solch Buch, mit nahmentlicher Anziehung seiner irrigen Stellen, umständlich zu verdammen. Indessen bemühete sich doch der Dauphin; ob nicht die Sache annoch in Güte zu heben, und war dermahlen der Parthey des Cardinals nicht abgeneigt, dessen Gemahlin auch denen hitzigen Jesuiten gesaget: Sie hätten den Cardinal wohl gewinnen können, aber gäntzlich ihn übern Hauffen zu werffen, würde ihn nicht leicht möglich seyn. Der P. Tellier hatte auch dem Dauphin einen artigen Streich gespielet und gerne mit Verdringung seines dermahligen Beicht-Vatters, ob er gleich auch ein Jesuit, dessen Platz haben wollen; deßhalben er nach Rom an den General geschrieben, man möchte solchen Beicht-Vatter, weil er zu dieser Charge, sonderlich da heut oder Morgen der Dauphin König werden solte, nicht verschlagen gnug wäre, ab- und nach Rom beruffen. Da nun dergleichen Befehl des Generals von Rom aus ankam und dem Dauphin kund wurde, sagte dieser, es wäre gut; und wolte er forthin bey dem Pfarrer seines Kirchspiels beständig beichten, da man in Rom nicht so viel aus ihm machte, daß er einmahl beliebten Beicht-Vatter behalten könte. Hierüber geriethen die Jesuiten in Enge und Angst, weil sie furchten nun wurde ihnen der so gar wichtige Vortheil, aus ihrem Orden Königl. Frantzösische Beicht-Vätter herzugeben, genommen werden, deßwegen sie über Hals über Kopff nach Rom an den General schrieben, es in die Wege zum schleunigsten zu richten, daß der bißherige Beicht-Vatter ihres Ordens bey dem Dauphin bliebe, alsdann auch geschahe, und bekam der P. Tellier einen derben Wischer vom General, daß er durch sein unbedachtsames und ehrsüchtiges Ansehen die Societät in die Gefahr gesetzet, so ein edles Kleinod als die Königliche Beicht-Vätterey war, einzubüssen.

1711.

König widerruffet sein dem Quesnelischen Testament gegebenes Privilegium.

Mißlungener Streich des Königlichen Beicht-Vatters P. Tellier.

Ertz-Bischoff verbietet ihnen Predigen und Beicht-hören.

Weil wir doch bey Religions-Händeln sind, so ist auch, als zu dergleichen gehörig, hier noch anzufügen, daß man dieses Jahr über sich sehr angelegen seyn lassen, den Uberrest derer Reformirten in dem Fürstenthum Orange vollends rein auszurotten, weßhalben mancherley Beredungen mit denen sich etwa noch findenden Reformirten von dasiger Orthen Catholischer Geistlichkeit angestellet, und, die sich auff Worte nicht geben wolten, durch allerhand Thätlichkeiten, zum Ubertritt, genöthiget, oder vollends das Land zu räumen gezwungen wurden.

Reformirte in Orange vollends ausgerottet.

Spanisch-Portugiesische Geschichte.

Fortgang der Belagerung Gironna.

IN diesen Gräntzen haben wir vorigen Jahrs Gironna unter einer Frantzösisch-Spanischen Belägerung des Noailles verlassen, deren Fort- und Ausgang wir allhier vor allen Dingen zu melden haben. Den 4. Jenner legten die Belagerer eine grosse Breschе in die Mauer des rothen Forts, nachdem die darinnen gelegene Mannschafft dasselbe allbereit in

der

1711.

der Nacht zwischen dem 29. und 30. des vorigen Monats verlassen, und sich in die Stadt retiriret hatten. So bald nun die Belagerer hinein marschiret waren, arbeiteten sie alsofort an verschiedenen Batterien, und fiengen an, selbige mit Werfung vieler Bomben und Feuer-Kugeln spielen zu lassen. Nachdem nun der Hertzog von Noailles, als die starcken Regen, welche seiner Armee sehr beschwerlich fielen, auffgehöret hatten, seine Batterien mit allem Fleiß wieder ergäntzen lassen, wurde den 14. von denenselben wiederum gegen die Stadt gefeuert, dergestalt, daß den 19. eine Bresche von 5. biß 6. Ruthen geleget wurde: Alldieweil aber die Belagerten grosse Retrenchemente hinter diese Bresche gemachet hatten, so hielten die Belagerer vor rathsam, die Minirer daselbst anzuhängen, um die Oeffnung zu vergrössern. Ingleichem detachirten sie den Grafen von Estaire nebst einigen Trouppen, um ein Italiänisches Regiment zu verjagen, welches seit einigen Tagen versuchet hatte, sich in die Vestung zu werffen; welches auch diesem Grafen so glücklich von statten gieng, daß sich jenes mit Verlust einiger Todten und 200. Gefangenen retiriren muste. Als die Mine den 22. fertig war, veranstaltete man alles zum Sturm. Den 23. frühe ließ man diese Mine spielen, und nachdem sie die verlangte Würckung gethan, bestürmete man die Stadt, worauff man, unerachtet des tapffern Widerstandes derer Belagerten, hinein drang, da sich denn diese hinter die zweyte Stadtmauer retirirten, welche sie zur Vorsorge mit guten Retrenchementen verwahret hatten. Indem nun der Graf von Tättenbach, als Gouverneur der Vestung, wohl sahe, daß man sich noch zu einem Sturm gefast machete, schickte er einen General-Officier von denen Pfältzischen Trouppen zu dem Hertzog von Noailles, und begehrte nur allein wegen der Stadt zu capituliren. Alldieweil aber der Hertzog wuste, daß nicht mehr als nur noch einige Retrenchemente einzunehmen waren, so gab er zur Antwort, daß er ihm seine Bitte nicht gewähren könne, woferne selbiger nicht zugleich alle Forts in der Capitulation mit begreiffen wolte. Ob nun schon der Graf von Tättenbach sich hierzu sehr schwerlich entschliessen konte, so wurde man doch zuletzt von beyden Seiten einig, daß er sich mit der Besatzung in die Forts retiriren, und sich den 31. auch ergeben solte, wenn er unter währender solcher Zeit nicht durch eine Armee entsetzet würde. Nachgehends verwilliget ihm der Hertzog den 25. obgedachtes Monats eine anständige Capitulation, vermöge welcher er nebst seiner Mannschafft nach Barcellona begleitet werden solte. Obbemeldte Capitulation bestunde in folgendem:

Eroberung des Orts mit Capitulation.

I.) Daß man den Trouppen der Armee des Hertzogs von Noailles den 25. frühe die Stadt Girona nebst der daselbst befindlichen Artillerie und denen Sachen überlieffern soll, welche sich in denen sowohl Kriegs- als Proviant-Magazinen der Vestung finden möchten, und worvon besagtes 25sten Tages des Jenners ein Verzeichnüß gemachet werden soll.

Verwilliget.

II.) Daß man ingleichen die 2. Redouten des Capituls der Stadt überlieffern soll, indem sie solche Vestungs-Wercke seynd, welche unter besagte Stadt gehören.

Verwilliget.

III.) Daß besagten 25sten Tag die Spanische und Pfältzische Trouppen sich in die Forts des Connetable, der Königin Anna, derer Capuciner und der Schedelstädte nach und nach retiriren sollen, wenn die Trouppen der Armee des Hertzogs von Noailles einziehen werden, welches des Morgens um 8. Uhr geschehen wird.

Verwilliget.

IV.) Daß besagte Trouppen in denen vorgemeldeten Forts biß auff den 31. frühe verbleiben sollen, nach welchem Tage dieselben, wenn sie keinen Succurs bekommen, besagte Forts auff nachfolgende Bedingungen überlieffern sollen, und wird hierdurch ein solcher Succurs verstanden, dessen Macht fähig sey, mit besagter Armee zu schlagen, nicht aber solche Trouppen, welche sich etwa durch eine Uberrumpelung ziehen könten, um die Besatzung zu verstärcken.

Verwilliget.

V.) Mittlerweile soll von beyden Seiten ein Stillstand der Waffen seyn, und nichts vorgenommen werden, was auff einige Feindseligkeit abzielen könte.

Verwilliget.

VI.) Den 26. dieses Monats frühe soll die Equipage der Besatzung und die Pfältzische Cavallerie, welche in 150. Reutern samt ihren Officierern bestehet, ausziehen, und biß nach Ostalrick, auch noch weiter, wenn sie solches verlangen, begleitet werden.

Verwilliget.

VII.) Wenn sie bey der Equipage der Besatzung und der Pfältzischen Cavallerie einige Maulthiere oder Pferde derer Uberläuffer, oder einige vor oder in der Belagerung erbeutete Sachen finden würden, so soll man selbige, unter was Vorwand es auch immer seyn möchte, nicht wieder nehmen dörffen.

Verwilliget.

VIII.) Wenn den 31. frühe, wie obgedacht, kein Succurs angelanget ist, so soll der Graf von Tättenbach dem Hertzoge von Noailles diejenigen Forts in seine Gewalt lieffern, welche er annoch einnehmen soll, nemlich den Connetable, die Königin Anna, die Capuciner und die Schedelstädte, und zwar auff folgende Bedingungen.

Verwilliget.

IX.) Daß die Besatzung mit allen Ehren-Zeichen, klingendem Spiel, fliehenden Fahnen, 4. gegossenen Stücken Geschützes, nemlich 2. zwölffpfündigen, 2. sechspfündigen, und 2. Mörsern, wie sie der Graf von Tättenbach auslesen wird, ausziehen soll.

Verwilliget.

X.) Daß jeder Soldat mit 10. Schüssen, und jedes Stuck Geschützes mit eben soviel versehen seyn soll.

Verwilliget.

1711.

XI.) Daß man die Vorspanne zu Fortbringung obgemeldeter Artillerie, damit dieselbe auff dem nechsten Wege nach Barcelona geführet werden möge, wie auch eine gnugsame Begleitung zu besagter Besatzung und Artillerie verschaffen solle. Und gesetzt, daß die Equipage derer Trouppen nicht mit der andern am 26. habe ausziehen können, so soll man ihnen doch nöthige Fuhren zu ihrer Fortbringung verschaffen.

Dieser Articul wird, in Ansehung der guten Gegenwehr besagter Besatzung, verwilliget.

XII.) Man soll beyderseits die Gefangenen wiedergeben, welche unter währender Belagerung in denen Scharmützeln genommen worden seynd.

Verwilliget.

XIII.) Daß man von beyden Theilen die Uberläuffer und Soldaten nicht wiedernehmen, noch einige Repressalien ausüben soll, es geschehe auch solches, aus was Ursache es immer wolle.

Verwilliget.

XIV.) Daß man 12. bedeckte Wägen den 31. nemlich am Tage des Auszuges der Besatzung, verstatten soll.

Verwilliget.

XV.) Daß man der Besatzung am Tage des Abzuges Brod auff 5. Tage, zu Folge des Verzeichnüsses, welches hierüber gemachet werden wird, geben soll.

Verwilliget.

XVI.) Daß man dem Gouverneur der Vestung, wie auch dem Major und Aide-Major eine Frist von 2. Monathen geben soll, um ihre Sachen fortzuschaffen, oder darmit zu gebahren, wie sie es vor rathsam halten werden, nebst dem Versprechen, ihnen die benöthigten Geleits-Brieffe zu geben.

Verwilliget.

XVII.) Daß kein Officier wegen Schulden angehalten werden soll, wenn er in der Stadt Bürgschafft verschaffet.

Verwilliget.

XVIII.) Daß alle Officirer von der Veedorerie, Proveedorerie und Tenedros und andere mit Patenten versehene, wie auch diejenige, welche zu denen Regimentern gehören, woraus die Besatzung bestehet, Medici, Wund-Aertzte, nebst ihren Familien, Haab und Gut, wie nicht weniger Bürgermeister, ordentliche Richter und Beysitzer, zu der Artillerie und denen Magazinen gehörige Leute, frey und ungehindert ausziehen sollen.

Verwilliget.

XIX.) Daß die erborgte Schulden, welche zuvor auff Rechnung derer Vestungs-Wercke gemachet, oder zu anderm Gebrauch verwendet worden, nicht ehe, als in der folgenden Zeit, nach dem Inhalt derer dieser wegen vorgegangenen Contracte, bezahlet werden sollen.

Verwilliget.

XX.) Daß die Besatzung einen Director vor die Krancken und Verwundeten im Hospital, nebst einem Medico, einem Wund-Artzt und einem Officier von jedem Regiment, um vor dieselben Sorge zu tragen, in der Vestung soll lassen dörffen. Man soll ihnen nach ihrer Genesung dasjenige verschaffen, was ihnen nöthig seyn wird, um sie biß nach San Felix de Quixols zu bringen, allwo sie auff einige Fahrzeuge des Ortes eingeschiffet werden sollen, um nach Barcelona geführet zu werden.

Verwilliget.

XXI.) Daß die Einwohner des Landes, welche gezwungen worden, auff Befehl des Grafen von Tättenbach die Waffen zu ergreiffen, weder gestraffet noch auffgesuchet werden sollen.

Verwilliget.

XXII.) Daß die zu der Veedorerie und Proveedorerie gerechnete Maulthier, 40. an der Zahl nicht auffgehalten werden dörffen, sondern mit der Besatzung und denen Führern ausziehen sollen.

Verwilliget.

XXIII.) Daß nachdem die Besatzung alles angewendet, um denen grossen Anfällen, die man gegen sie gebraucht, zu widerstehen, man sich in der äusserstен Noth befunden, die Einwohner zu Gironna zu zwingen und zu beschweren, daß sie die Waffen ergreiffen müssen; dahero man begehret, daß sie in dieser Capitulation mit begriffen seyn sollen, damit sie wegen des Vergangenen nicht beunruhiget noch auffgesucht werden mögen.

Verwilliget.

XXIV.) Daß besagte Stadt Gironna, wie auch die Geistlichkeit derer jenigen Privilegien geniessen sollen, deren sie unter denen Königen von Spanien genossen haben.

Man kan sich nicht blosser Dinge verbindlich machen, diesen Articul durchgehends zu halten: Man wird aber sein möglichstes thun, die gesuchte Gnade zu erlangen, und man kan sich auff das Wort verlassen, welches ich dieser wegen gebe.

XXV.) Man soll sie nicht zwingen dörffen, das Gewehr ausserhalb ihren Mauern zu gebrauchen.

Verwilliget.

XXVI.) Daß diejenigen Einwohner, welche sich von hinnen begeben wollen, ihre Sachen, die sie in besagter Stadt haben, innerhalb 2. Monathen verkauffen, und sich dahin begeben dörffen, wohin es ihnen beliebet.

Verwilliget.

Man hat sich verglichen, daß man die Oerter anzeigen will, wo sich Minen befinden, und daß man sie getreulich entdecken will.

Im Lager vor Gironna den 24. Jenner 1711.

Unterzeichnet
Der Hertzog von Noailles.
Der Graf von Tättenbach.

Warum der Accord zugestanden worden.

Man verwunderte sich, daß Noailles der Besatzung einen noch so guten Accord zugestanden, und nicht selbige zu Kriegs-Gefangenen gemacht hätte; dargegen andere sagten, er habe sich darzu entschlossen, weil er bey dieser rauhen Jahrs-Zeit, die Völcker des Königs schonen, und nicht noch viele derer selbigen, durch Treibung der Belägerung biß zum äussersten Punct auffopffern, auch mancher dem Duc d' Anjou gewogen geachteter Bürger ihre Häuser nicht vollends übern Hauffen schiessen,

1711. schiessen, deßgleichen die in der Stadt befindliche und seinen Leuten nöthige Magazins erhalten wollen, u. s. w. Man hielt alles vor ihm Gehandelte so wohl gethan, daß ihn der Duc d'Anjou zu einem Grand d'Elpagne machte, und war dieser sehr vergnüget, Gironna in seiner Gewalt zu haben, weil er daher mehrern Vortheil hoffte, welchen der Orten zu befördern, mehrgedachter Noailles ein vom 12. Febr. datirtes Manifest in Catalonien ausstreuen ließ, des Inhalts:

Noaillisches Manifest.

Ausbreitung Anjouischer Herrschafft in Catalonien.

Die Gegenden um Gironne ergaben sich unter Anjouische Gewalt, wie es auch die bey Vicq thaten, oder thun musten, und war zu dessen Beförderung, im Namen des Duc d'Anjou, eine immerwährende Vergeb- und Vergessung des Vergegangenen allen denen versprochen worden, die sich unter seinen Gehorsam annoch bequemen wolten. Übrigens trachtete die Frantzösisch-Spanische Parthey, sich immer weiter auszubreiten, und die Entfernung des Stahrenbergs, auch dermahlige Schwäche des König Carln wohl zu Nutze zu machen. So war Morella durch Don Francisco Gaëtano auff denen Gräntzen Valencien gegen Catalonien zu hinweg genommen, die Garnison zu Kriegs-Gefangenen gemacht, darinnen 7. Canons, 4. Mörser, 100. Centner Pulver u. dgl. m. gefunden worden. Miravet folgte den 28. Jenner gleichergestalt, wodurch die Gemeinschafft von Alequinenza mit Tortosa denen Alliirten benommen war. Stahrenberg besetzte im Gegentheil Oltalric gar vortheilhafft, und that jeder Theil sein bestes, sich zu des andern Schaden zu ruhen und zu versehen, da die Anjouisten sonderlich auff gute Magazins bedacht waren, wormit es ihnen aber sehr schwer wurde. Sie machten indessen viel Aussprengens, mit ehestem Barcellona selbst zu belagern, und durch solches Einnehmung König Carln mit Gewalt aus Spanien zu vertreiben, der seines Orts nichts unterließ, wider dieses und anders möglichste Anstalten vorzukehren. Der Admiral Norris war den 20. Jenner allda von Port-Mahon aus mit verschiedener Nothdurfft ankommen, muste aber des andern Tags einen entsetzlichen Sturm ausstehen, darunter ein Englisch Kriegs-Schiff von 72. Stücken scheiterte, und der meiste Theil auffhabender Leute ersoff. Hernach machte er sich nach den Italiänischen Küsten, um von dannen höchstbenöthigten Succurs überzuführen, dergleichen auch von Lissabon her erwartet wurde, allwo mit dem Ausgang des Januarii eine Holländische Escadre, unter dem Vice-Admiral Pietersen, und die Englische Flotte, mit bey sich habenden Transport-Schiffen und etlichen Bataillons auf selbigen, unter dem Ritter Jennings eingelauffen war. Ihro Majest. von Portugal hatten hierbey das Versprechen erhalten, daß der Kayser und Holland auff Sicherstellung Catalooniens dencken, Engelland aber für das Wohlseyn der Cron Portugal sorgen wolte, doch müste sich auch diese besser, als bißher nicht geschehen wäre, angreiffen, um etwas rechtes auszurichten, sonderlich aber seine Ministres anhalten, daß sie sich gegen die Englische Generals geziemender betrügen, und durch gegentheilige Auffführung nicht fernern Schaden veranlassetен, ꝛc. Der Hertzog von Anjou war mit seiner Gemahlin, Printz und Hofstatt zu Sarragossa eingezogen, hielt sich auch daselbst biß in die Helffte dieses Jahrs auff, darüber man, wegen Abgang der Nahrung und Einkunffte, zu Madrit allerhand Klagen und Beschwerden führte. An diesem Orte berathschlagte er sich fleissig mit seinem Anhange, unter welchem doch viel heimliches Mißvergnügen war, da die Spanier meynten, es mischte sich die Königin zuviel in die Staats-Händel, liesse sich darbey von der Princeß Ursini allzusehr regieren, die folglich das meiste vom Spanischen Regiment in ihren Händen hätte, zwischen welcher und dem Hertzog von Vendome doch sich auch ein besonderer Widerwille fand, weil dieser solch Frauenzimmer-Regiment auch nicht vertragen wollen, darüber die Spanier der genannten Princeß so gram wurden, daß sie selbige gar bald die Ruthe und Geissel des Königreichs nannten, die da, so lange Vendome in Sarragossa war, sich, unterm Vorwand einer Unpäßlichkeit, anderswo auffzuhalten, aber bald allda eingestellet hatte, als sich selbiger von dannen begeben.

1711.

Anjou in Sarragossa.

Princeß Ursini in Spanien verhaßt.

Anjouische Anstalt wider Barcellona.

Denn dieser wolte obgedachtes Vorhaben wider Barcellona bey guter Zeit ausführen, und dergestalt dahin marchiren, da der Noailles von der andern Seiten herbey kommen solte, mit denen Frantzösischen Trouppen, so er nach einem in Dauphinée abgeschickten Detachement, übrig hatte. Den 5. Febr. traff der Vendome zu Lerida ein, ließ unterhabende Leute zum Theil gegen Cervera anrücken, dem weiter nach Montorel gehen, so 5. Meilen von Mareza und nur 4. Meilen von Barcellona entlegen, der Noailles aber fand sich mit seinen Leuten in der Ebne von Vicq, allwo sie die Erfrischungs-Quartier zu genissen hatten. So solte Barcellona in die Mitte von denen Feinden genommen werden, welches zu verhindern, oder möglichst schwer zu machen, sich der General Stahrenberg bestен Fleisses angelegen seyn ließ, und zu dem Ende annoch habende Trouppes vortheilhafft postirte, auch die andere Unternehmungen einrichtete. Zu Barcellona wurde zugleich sorgfältig gerathschlaget, was bey anscheinender nicht geringer Gefahr zu thun sey? Verschiedene, absonderlich der Furst von Cariati, waren der Meynung gewesen, daß Königs Carln Majestät sich nach Italien begeben, und Ihre geheiligte Persen, in einem mit Belagerung bedrohetem Orte, nicht ferner wagen solten: Alldieweilen aber die Grandes und Spanische Generals damit nicht überein stimmten, auch die Catalonier dieses nicht gern sehen konten, so erklärten selbige sich: Sie wolten die nicht verlassen, so ihr Vertrauen auff Sie gesetzet, und hofften, es werde allenfalls Ihre Gegenwart auch dermahlen gute Würckung haben, wie Sie ehemahls vieles beygetragen, daß die Feinde die Belagerung der Stadt auffheben müssen, ꝛc. Sie erwarteten Geld und andere Hülffe von Italien her, liessen Dero Silber-Geschirr in die Müntze bringen, Geld daraus zu schlagen, wodurch verschiedene andere zur Nachfolge bewo-

Königs Carln Großmuth in Gefahr.

Stahrenbergs Gegen-Anstalt.

Admiral Norris kombt mit Succurs an.

Portugal soll sich besser angreiffen.

gen

1711. und allerhand Verfassung der Gegenwehr.

gen wurden; Man übte täglich 5000. Mann auserlesener Bürgerschafft in Waffen, und that sonst, was möglich, den vorseyenden Sturm abzuschlagen, darbey es beyderseits allerhand, sowohl kleine Vortheile als kleine Nachtheile setzte, weil es sich bey dem Feinde zur vermeynten Haupt-Sache: sobald nicht anschicken wolte, als man gedacht oder ausgesprenget hatte. Auff der einen Seite verlohren die Alliirte Balaguer, auff der andern Sollone, daß Tarragona und Barcellona sich immer enger eingesperret fand: Sie verliessen von selbst Calaf und besetzten dargegen Igualada, so hatte auch Stahrenberg seine Reuterey zwischen Cardona und Montblanc postiret, denen feindlichen Streiffereyen desto nachdrücklichern Einhalt zu thun.

Portugiesen thun etwas mit Streiffen.

Die Portugiesen hatten die Allianz mit denen übrigen wider Franckreich verbundenen Potentzien diß Jahr wieder erneuret, und zu Anfang sich gestellet, als würden grosse Dinge folgen. Denn als der Portugiesische General-Major, noch im Februario, erfuhr, daß ein Detachement 140. Pferd und 160. Mann zu Fuß starck von Miranda de Douro ausgegangen auff dem platten Lande zu plündern, befehlichte er alsofort einen Obristen Lieutenant mit 130. Pferden, um zu 60. andern Soldaten zu stossen, welche in verschiedenen Dörffern postiret waren; die zusammen das gedachte Detachement glücklich schlugen, 58. darvon erlegten und 122. gefangen nahmen. Des Nachts zwischen dem 9. und 10. Martii hatten sie es noch weiter gebracht, indem sie stille und durch einen falschen Marsch von Miranda de Duero kom̃en, und es überrumpelt (das Gegentheil sagte der Commendant hätte es ihnen vor 25000. Pistolen verkauffet) darbey die gantze Besatzung zu Kriegs-Gefangenen gemacht, die im Gouverneur, einem Obrist-Lieutenant, einem Major, einem Adjutanten, einem Artillerie-Commissario, 18. Capitains, 15. Lieutenants, 17. Fähndrichen, 38. Sergeanten, 14. Trommelschlägern und 949. Gemeinen, zusammen in 1056. Mann bestund, die Constabler noch ausgenommen. Es mochte nun der Ort durch List oder Geld gewonnen seyn, so war er doch dem Feind entrissen, und hätten wohl die Alliirten dergleichen Zufälle mehr gewünschet, so würden sie desto sicherer in Catalonien gewesen seyn, weil doch der Marquis de Bay, auch nur bey diesem Streiche, Verstärckung begehrte und erhielt. Dergleichen kam auch denen Alliirten in Catalonien zu, wohin die obgemeldete Holl- und Engelländische Escadrons von Lissabon her 3500. Mann überbrachten, und am Ende des Martii glücklich ans Land setzten. Eine sonderliche Freude gab es dem Duc d'Anjou (der denen Holländern allen Handel untersagte, wie es ihnen die Cron Franckreich gethan) wenn er die gute Bottschafft erhielt, daß die Flottille, sonsten die Schiffe von Assogues genannt, den 31. dito zu Cadix unter Begleitung 6. Frantzösischer Kriegs-Schiffe, wohl verhalten eingelauffen sey. Man berichtete sie hätte nur allein vor dem Duc d'Anjou anderthalb Millionen Stück von Achten, und einen grossen Reichthum für viele Particulair-Personen mitgebracht,

Bemächtigen sich Miranda de Duero.

Succurs in Barcelona.

Flottille Ankunfft hilfft Duc d'Anjou.

die da von jedem hundert dem mehrgedachten Hertzog noch darzu 8. abgeben musten: Die Frantzösische Begleiter hatten sich darbey nicht vergessen, sondern ihren Handel auch gar wohl gemacht, ohne daß sie Indult oder Zoll darvon gegeben. Man hielt den 1. April in Sarragossa Kriegs-Rath, wie und wo man den König Carl nun endlich angreiffen wolte? weil sich auff allen Seiten, hauptsächlich aus Mangel gnugsamer Magazins, grosse Schwierigkeiten ereigneten. Die Generals konten sich aber noch nicht vergleichen, indem die Frantzosen Barcelona, die Spanier Tarragona zu belägern einriethen, und ließ man beyderseits Meynung dem König in Franckreich hinterbringen, daß er den Ausschlag geben möchte, der hernach vor die Belägerung Tarragona ausgefallen zu seyn gesaget wurde. Indessen sendete man von Sarragossa aus eine grosse Artillerie nebst Zubehör, nach Mequinenza, um sie alsofort dahin bringen zu können, wo man sie nöthig haben würde. Der Printz Tserclas von Tilly hatte das Commando in Arragonien, sowohl in Kriegs- als Regierungs-Sachen erhalten, wie denn auch daselbst ein neuer Finantz-Rath und Civil- oder bürgerlich-dergleichen Criminal- oder Hals-Gerichts-Cammer angerichtet geworden. Der erstere Rath bestand aus 8. Personen, die aus der Geistlichkeit, dem Adel und der Bürgerschafft erkohren waren; das Civil Gericht solte 2. Assessores aus Castilien, eben so viel aus Arragonien, das Criminal-Gericht drey aus jeder Nation haben, und darbey ein Advocatus Fisci bestellet werden. Der Cardinal del Giudice wurde zum General-Inquisitor gemacht, als ein sonderer Freund des Duc d'Anjou. Dieser erhielt in obgenanntem Monath April die Zeitung von seines Herrn Vattern ohnvermutheten Absterben, die ihm wohl, als ein Donnerschlag, geklungen haben muß, weil er, wie man auch hier mit Wahrheit sagen konte, seinen besten Freund verlohren, der, wie anderwärtig erwehnet, ihn am meisten auff dem Spanischen Thron erhalten helffen; Sie würde ihm also noch weit schröcklicher gewesen seyn, wo er nicht dazumahl schon, wie leicht zu erachten, vertraute Nachricht von denen heimlichen Practiquen des Englischen Ministerii aus Franckreich her gehabt, die ihm so Schmertz, als Besorgniß lindern und die Hoffnung vermehren können, daß er bey dem zu sich Gerissenen wohl bleiben würde. Daher mochte es auch wohl, nebst der Schwierigkeit geschwinder zu handeln, kom̃en, daß er den Krieg was langsamer geführet, zumahl, da vollends die Zeitung von des Kaysers Tod einlieff, darbey es natürlich war zu dencken, daß derselbige grosse Aenderung nach sich ziehen würde.

1711.

Die Belägerung Barcelona abandonirt.

Anjou richtet die Regierung in Arragonien anders ein.

Erhält betrübte Nachricht von seines Hn. Vattern Absterben/ erfreuliche von Englischen Friedens-Practiquen.

Der Marquis de Lofrano überbrachte selbige den 1. May nach Barcelona, dahin er über Genua gekommen war. König Carl wurde dadurch so getroffen, daß er sich zwey gantzer Tage im Zimmer verschlossen hielt, binnen welcher Zeit auch mancherley Uberlegungen dem Gemüthe, in Ansehung des Künfftigen, und wie man sich nun zu verhalten habe, vorgekommen seyn mögen. Denn neben der betrübten Post, war auch das Begehren der Frau Mutter ihren noch einzigen Sohn bal-

Kaysers Tod berichtet/

1711.

digst in seinen wichtigen Erblanden zu sehen/angezeiget, und verschiedenes wegen indessen von ihr übernommener Regierung derselbigen erinnert, auch zu verstehen gegeben worden/daß Anstalt zu machen sey/die Kayserl. Würde bey dem Hause Oesterreich zu erhalten/u. dgl. m. Hierüber wolte gewiß wohlbedächtig gerathschlaget seyn, worbey der Schluß ausgefallen, daß Königl. Majest. vor der Ankunfft des aus Italien erwarteten Succurses und eröffneten Campagne Catalonien nicht verlassen könte; indessen müste man an die Alliirten besondere Leute (welches geschehen zu seyn anderweits erzehlet worden ist) abfertigen, durch solche den Zustand derer Sachen in Catalonien gründlich vorstellen, und um Hülffe an Volck und Geld ansuchen lassen. Nach Wien wurde auch eine Abschickung vorgenommen, dadurch die Kayserl. und Königl. Frau Mutter in übernommener Interims-Regierung bestättiget, auch bevollmächtiget, Abgesandte, wohin es nöthig, namentlich auch dergleichen, wegen der Cron Böhmen, zu vorzunehmender Kaysers-Wahl abzufertigen, u. s. w.

verursachet wichtige Uberlegungen.

Das Gegentheil hatte in Sarragossa auch Uberlegungen gepflogen, darinnen man geschlossen haben solte, es sey nunmehro das Vorhaben, Tarragona zu belagern, zu unterlassen, und dargegen Barcellona, währender Bestürtzung, und ehe noch Succurs folgte, anzugreiffen, da der Vendome viel gerühmet haben solte, wie bald er vor diesem Platz seyn wolte, welches doch unterblieb, zumahl da hernach der König in Franckreich an seinen Enckel geschrieben, alle Belägerungen zu unterlassen, weil der Tod des Kaysers mancherley Aenderung nach sich ziehen dörffte, darbey solcherley Unternehmungen nicht nöthig wären. Der General Stahrenberg machte auch alle erforderliche Gegen-Anstalten, mit Verwahrung derer Zugänge, mit Zusammenbringung gnugsamen Proviants und andern Vorraths, mit vortheilhaffter Schlagung seines Lagers zu S. Felin de Lobregat, allwo er den Succurs aus Italien abwarten wolte.

Carolus begehrt Hülff/ verordnet Fr. Mutter zur Regentin.

Anjou wil abermahl an Barcellona, doch gehts zurück.

Succurs alldar.

Dieser fand sich, nach ausgestandenem sehr schweren und schädlichen Sturm, gegen das Ende des May-Monats in der Gegend Barcellona ein unterm Admiral Norris, 2000. Reuter und 5000. Fußknechte starck/ausser dem/was sonst mit und von Neapolis herkam, wie denn auch der Hertzog d'Argile eintraff, die Englische Trouppen zu commandiren. Man legte diese ermüdete Leute etwas in die Erfrischungs-Quartier, hernach zog sie der General Stahrenberg an sich, und schlug das Lager bey Iguillada. Unter der Zeit hatten auch die Frantzösische Trouppes unterm Noailles sich von Seiten Gironna her auffgemacht, zu denen Spaniern zu stossen, die der Zeit zwischen Lerida und Angle sola sich versammleten, da sie dann unterwegens die Stadt Urgel und das Schloß Castel Cudad genannt, in ihre Gewalt bekommen. Die Alliirte Miquelets aber überrumpelten Balbastro und machten ein gantzes daselbst liegendes Spanisches Regiment zu schanden. Ubrigens gieng biß gegen den Herbst nichts sonderbares vor, weil die grosse Hitze Sommer- oder Erfrischungs-Quartier vor die Völcker erforderte.

Unter dem Fechten und der weitern Anstalt darzu war auch von Auswechslung derer gehandelt worden, die den Unfall gehabt, unter vorigen Gefechten, in Gefangenschafft zu gerathen. Der in dergleichen Unstern sich findende Englische General Stanhoppe hatte sich dißfalls gar mühsam erwiesen, und viele Beredung mit Vendome auch übriger feindlicher Generalität gepflogen, wie er denn insonderheit gegen den ehemahligen Neapolitanischen Vice-Ré, Hertzogen von Escalona, um- und ausgetauschet werden sollen. Darbey wolte man Anjouischer Seiten 4. Staats-Gefangene gegen gleiche Anzahl frey zu bekommender, auch unter Kriegs-Officiers Mann gegen Mann, weiter Gemeine gegen Gemeine, doch so loß lassen, daß die Engel- und Holländer zu Schiff gebracht und nach Hause geführet werden solten, und sagte man, sie hätten dieses selbst begehret, weil sie allzugrossen Abscheu gehabt, weiter in Catalonien zu dienen. Dem sey nun wie ihm wolle, so schlug der General Stahrenberg ab, dergleichen genehm zu haben, bestund darauff, daß alle Staats-Gefangene gegen einander in Freyheit gesetzt, die ausgewechselte Alliirte Soldaten nach Catalonien geliefert, und sonst ein durchgehendes Werck aus der Sachen gemachet werden müste. Hierüber wurde der Duc d'Anjou sehr böse, ließ die Generals Stanhoppe und Carpenter, unter allerhand Bedrohungen, nach Naxera führen, indessen kam es doch dardurch nicht weiter, die arme Gefangene musten sich ferner gedulden, und unter selbigen die Engelländer viel ausstehen, als die Feind und Freund im Elende schwitzen ließ und im Armuth, doch rühmeten die Anjouisten, daß überhaupt viele der Gefangenen Alliirten, aus Verdruß über die allzulange Weile, unter ihnen Dienste genommen. Damit sonst der Duc d'Anjou sich die Gemüther gewogen machen möchte, erklärte er sich, denen Arragoniern alle genommene Freyheiten wieder zu geben, welches unter ihnen grosse Freude erweckte, die sie mit Volckstellung und Geldhergebung an Tag legten. Brihuega, der Ort, wo die vielen Engelländer vorigen Jahrs gefangen worden waren, erhielt auch sonderbare Gnaden-Zeichen, darmit ihm der Schade gut gethan würde, welcher ihm mit Beschiessung geschehen, als sich gedachte Engelländer darinnen gewehret. Es wurden ihm auff vier Jahr lang alle Abgaben samt demjenigen erlassen, was sie an dergleichen bißher schuldig geblieben, auch ein freyer dreytägiger Marckt erlaubet, der alle Jahr den 14. Sept. seinen Anfang nehmen solte. Wie dem gewesenen Bayerfürsten ein Theil derer Spanischen Niederlanden vom Duc d'Anjou um diese Zeit zugewendet werden wollen, und was darbey sich zugetragen, ist in denen Geschichten selbiger Gegenden umständlich erzehlet zu finden. Die Gemahlin des von Anjou hatte sich zu Sarragossa beständig an einem Fieber unpäßlich befunden, daß auch einige von heimlich beygebrachtem subtilen Gifft schwatzen wolten: Weil nun ohne dem mehrgemeldeter Hertzog nicht mit zu Felde gehen, sondern seine Person schonen solte, so wurde vor gut befunden, Ort und Lufft zu ändern, und von Sarragossa nach Corella zu tra-

1711. Auswechslung der Gefangenen vergebens tractiret.

Engliche lüfftiglich hart gehalten und negligiret.

Brihuega begnadet.

Anjou beschenckt gewesenen Bayerfürsten.

Ma-

1711. der Gemahlin nach Corella.

Navarren zu gehen, wohin derselbige, sampt Gemahlin und Printzen, auch übriger Hofstatt den 12. Junii eintraff, und war er sehr vergnügt, daß die Geistlichkeit zugestanden, die Einkünffte aller verledigten Kirchen-Stellen zum Kriege anzuwenden, die ein grosses betrugen, weil, wegen Zwistigkeit mit dem Römischen Hofe alles an Kirchen-Stellen ledig werdende nicht besetzt werden mochte, biß die Einigkeit wieder hergestellet, welches der Duc d'Anjou, wegen seines eigenen Nutzens, eben so begierig nicht wunschen dorffte. Man erfuhr hernach weiter, daß die Pfaffheit eine sonderbare Neigung zu dem so genannten Printz von Asturien, Sohn des Duc d'Anjou, trüge, und an einem Bundniß gearbeitet, alles daran zu setzen, damit selbiger bey der Monarchie von Spanien erhalten werden möchte, wie denn die Clerisey durchgehends, auch wohl heimlich in Catalonien, mehr auff Duc d'Anjou als Königs Carln Seite war, dieweil dieser, wegen der bey sich habenden sogenañten Ketzer, ihr ohnmöglich so gut anstehen konte, und sie immer besorgen muste, es möchte, bey diesen Gelegenheiten, das Volck dahin gebracht werden, daß es die Pfaffheit weniger glaubte und nicht mehr so viel gäbe, wie verschiedene anmerckten und schlossen.

Hat die Clerisey zu trefflichen Freunden.

Unter denen weltlichen Anhängern des Duc d'Anjou hatte sich nach und nach allerhand Verdruß und Mißvergnügen einschleichen wollen, als deren viele schlecht zufrieden mit obgedachter dem Bayer-Fürst geschehenen Schenckung, meynende es könne nichts bey Spanien einmahl gekommenes selbigem, ohne Vorbewust und Genehmhabung derer Grandes, entzogen werden, zu welcher Bezeigung dann gesaget würde, es sey keine eigentliche Schenckung und Ubergabe, nur eine Erlaubnüß einige Lande zu nutzen, biß Bayern wiederum zu seinen eigenen Staaten gekommen, wie man ihm denn auch mancherley Verdruß in dem Abgetretenen anthat, um nur gedachtes Vorgeben desto glaublicher zu machen. Unter diesen Vorfallenheiten versäumte man nichts die Catalonier dem König Carl abspänstig und auffsätzig zu machen, bey ihnen allerhand Manifesta ausstreuen zu lassen, in welchen sie mit guten und bösen Worten, dem Duc d'Anjou beyzufallen, ermahnet und ihnen vorgestellet wurde, wie König Carl im Begriff sey, sie zu verlassen. So wolte man der Zeit wahrnehmen, da die Gemüther ohndem sich allerhand Gedancken und Folgereyen machten, wegen des mehr und mehr kund werdenden Vorsatzes hochgedachten Königs eine baldige Reyse nach seinen Erblanden vorzunehmen, darbey denen Cataloniern gar nichts Gutes träumen, auch allerhand Gemummel und Gemurre gemeiner werden wolte. Es ereignete sich der Zeit auch noch ein anderer die Gemüther schwürig machender Zufall, da der Auditor zu Barcelona ein Buch geschrieben, der Königl. Advocat es zu drucken erlaubet, ja der erstere es gar dem König zugeschrieben hatte, in welchem einige Sätze eingeflossen seyn solten, des Verstandes: Die Gesetze, Freyheiten und Rechte des Landes hiengen schlechter Dings an dem Willen und Gutbefinden des Fürsten, ꝛc. ꝛc. Die Stände des Fürstenthums Catalonien hielten dieses für eine unleydliche Lehre, beschwereten sich darüber bey dem Könige, das Volck gerieth zugleich in Bewegung, daß ein grössers Unglück zu besorgen war, ob gleich Ihro Majest. den Urheber und den Genehmhaber gedachten Buchs in Arrest nehmen ließ, derohalben Ihro Majest. allen Lermen zu stillen, ein Königl. Versicherungs-Schreiben an die Stände abgehen lassen, des Inhalts: Daß er an dergleichen Dingen kein Gefallen hätte, und den Urheber des Buches seiner Aemter entsetzte.

Grands mit Duc d'Anjou und dessen Beschenckung des Bayer-Fürsten nicht zufrieden.

Catalonier zu erregen getrachtet.

Man vergaß nicht unter dergleichen Dingen sich zu Fortsetzung des Kriegs im Felde zu rüsten, um, nach gemilderter Hitze, etwas widereinander zu unternehmen. Den 5. Julii erhielt König Carl einen ziemlichen Succurs, da die Engel- und Holländische Escadre an 40. Seegeln Kriegs- und Kauffardey-Schiffen starck, mit vielen Transport-Gefässen 5000. Mann zu Tarragona ans Land satzte, auch verschiedenen Mund- und Kriegs-Vorrath, Graf Mollart aber aus Italien her seine Baarschafft mitbracht hatte, Es wurde hierauff geheimbder Rath gehalten, darinnen der Schluß ausgefallen seyn solte, den Feldzug, mit Anfang des Monats Augusti, wiederum fortzusetzen. Die Alliirte schätzten sich, ohne die Guarnisons in Barcelona, Tarragona, Monblanc 19000. Infanterie und 8000. Cavallerie starck zu seyn, ausser 7. biß 8000. Mann Miquelets und Freywillige, die zwischen Ostalric und Vicq ein fliegendes Lager hielten, die feindliche Streiffereyen zu hindern. Hingegen berichtete man, daß der Feind 34000. Mann Infanterie und 9000. Cavallerie beysammen hätte. Die Sachen zogen sich doch ziemlich herum, ehe man würcklich gegeneinander wiederum ins Feld zu stehen kam, und nahmen die Feinde indessen denen Alliirten das Schloß Arens nach tapfferer Vertheidigung desselbigen, ab. Gegen die Mitte des Augusti sammleten sich die Feinde, unter dem Marquis de Valdecannes zwischen Tarrega und Cervera, die Alliirte aber bey Igualada, Foux und S. Coloma, da jene diesen an 10000. Mann überlegen zu seyn sich selbst rühmten, und den de Noailles nach Franckreich gehen liessen, der ohne das mit dem Vendome gar nicht wohl stund, um dem Könige daselbst ein- und andere wichtige Dinge selbst mündlich zu hinterbringen. Der Feind ließ die Wege von Cervera und Agramont biß Calaf ausbessern, ein Auge auff Cardona habende; Dergleichen thaten die Alliirten von Angleſola, durch Porcarises und Menneman biß Igualada, kamen auch jenem in guter Bedeckung des Platzes Cardona glücklich zuvor, doch auch zugleich sehr nahe, indem er sich bey Calaf gesetzet, da die Alliirte den Platz bey Prats del Rey gewonnen, und beyde Theile auffeinander mit Stücken lustig spielten. Da solcherley Kriegs-Bewegungen im Wercke waren, fand doch König Carl vor ohnumgänglich nöthig, mit Hinterlassung seines gröstẽ Schatzes, nemlich seiner Gemahlin, nach Teutschland auffzubrechen, welche er, als ein Pfand seiner beständig-hegenden Lands-Väterlichen Gnade, denen Cataloniern anvertraute, und mit nachstehendem empfahl.

Berathschlagung anzufahender Campagne.

Situationes derer Armeen.

Noailles nach Franckreich abgefertiget.

König Carl machet sich nach Teutschland.

Werden durch unbedachtsam geschriebenes Buch in Argwohn gesetzet.

1711.

1711. Notificiret solches denen Catalonier / und empfiehlt ihnen hinterlassende Gemahlin.

Der frühzeitig unverhoffte Todesfall weyland Kaysers Josephi, meines Herrn Bruders, glorwürdigster Gedächtniß, wordurch der Kayserl. Thron erlediget worden, hat mich zwar sofort besorgend gemacht, es würde meine Gegenwart selbiger Orten nöthig seyn, um denen schädlichen Anschlägen Unserer Feinde zu begegnen, als die meine alldortigen Erb-Königreiche und Lande zu beunruhigen, und das Römische Reich zu verwirren, sich eines so unglücklichen Falls, als ihrer erwünschten Gelegenheit zu bedienen, nicht Umgang nehmen würden, wenen aber leichtlich erachtet, daß über meine Entfernung und Abwesenheit frembde Gedancken bey euch entstehen würden, bin ich, den nöthigen Entschluß dieser Reise zu fassen, bißhero abgehalten worden. Inzwischen ist gleichwohl meine Gegenwart alldorten von unumgänglicher Nothwendigkeit, sowohl **Unserer Religion zum besten** / als auch absonderlich um allda mit möglichstem Eyfer Mittel an Volck und Geld zur Defension dieses getreuen Fürstenthums, und dem Kriege ein glückliches Ende zu machen, zur Hand zu bringen. Hiernächst sind auch die Teutschen Reichs-Stände veranlasset worden, meine Abreise und ehestmögliche Hinüberkunfft zu verlangen, um denen schädlichen feindlichen Anschlägen vorzubiegen. Und eben solches hat mich nun endlich zu der Resolution auff einige kurtze Zeit nach Teutschland zu gehen gemüssiget. Und ob gleich sowohl mir selbst, als meinen hiesigen getreuen Ständen und Unterthanen sehr verträglich gewesen wäre, mich von der Königin meiner Gemahlin, obwohl nur auff ein so kurtzes nicht abzusondern, so will ich dennoch auch eine so schmertzliche Trennung über mich gehen lassen, und selbige als ein Mittel zur Hand nehmen, die Grösse meiner zu euch tragenden Liebe soviel greiflicher darzuthun, indem ich eurer eigenen Treu dasjenige überlasse, was mir auff dieser Welt über alles das liebste und schätzbarste ist. Wie empfindlich mir solcher Hertzens-Riß ankommen werde, möget ihr und jedermänniglich leicht ermessen. Ich suche aber meinen Trost in dem, daß ich den eurigen dadurch befördern werde. Auff die Erfahrung, die mich an eurer Treu nicht mehr zweifeln läst, gründe ich den Schluß, den ich nehme. Ihr habt in meinen Nöthen Gut und Blut vor mich auffgesetzet, solches richtet mein besorgtes Gemüthe empor, und stärcket meine Hoffnung, daß ihr auch in künfftigen Fällen, der Königin, meiner Gemahlin, mit nöthigem Beystande nicht entfallen werdet. Dieses ist dasjenige, was mich in meinem Abwesen, so nicht lange dauren soll, trösten kan. Ich werde inzwischen mein äusserstes anwenden, diesem Krieg ein Ende zu machen, der euch so beschwerlich ist, und euch von einer feindlichen Last zu befreyen, die ihr bißher mit so grosser Beständigkeit getragen habt. Ich recommendire euch nochmahls das theure Pfand, so ich in euren Händen lasse: Und gleichwie ihr euren Trost bey ihr finden werdet, also lasset sie auch durch eure beständige Treu des Ihrigen habhafft werden; solches seyd ihr schuldig der vätterlichen Liebe, mit der ich für euch sorge, und deren noch grössere Proben durch wieder Herstellung der Monarchie zu geben, ich anjetzt begriffen bin. Solches wird den Glantz der Nation von Catalonien aufs höchste bringen. Und obwohl eure Præsidenten meriret haben, diese Merckmahle und Zeugnisse meiner innigsten Liebe zu euch aus meinem Munde zu vernehmen, und selbige euch hinwiederum allbereits hinterbracht, so habe ich sie dennoch allhier wiederholen wollen, um somehr zu erkennen zu geben, wie weit sothane meine Liebe für euch gehe, und euch so viel mehr zu treuem Beystande der Königin, meiner geliebtesten Gemahlin, und zu aller derjenigen unumgänglichen Handreichung und Vorsorge zu verbinden, die in gegenwärtigen Läuffen für das Beste dieses Fürstenthums erfordert werden, biß ich mich zu eurem mehreren Trost in Person wieder einfinde, euch dahin aufzumuntern. Gegeben Barcellona den 26. Sept. 1711.

Unterschrieben

Ich der König.

1711.

Was wider ihn an allerhand Verdacht durch Clerisey hierbey ausgestreuet worden.

Dieses wurde offentlich in Barcellona angeschlagen, und jederman bekandt gemacht. Was manche heimlich darbey gedacht, lässet man dahin gestellet seyn, da geschrieben wurde, die Catalonier hätten ihr Mißvergnügen nicht undeutlich offenbahret, dessen Vermehrung sich, nebst dem Feind die Clerisey ziemlich angelegen seyn lassen, aus deren Mittel einige sich zu predigen unterstanden, König Carl werde nicht wieder kommen, sondern die Catalonier verlassen, um durch einen Frieden, mit deren Ausschliessung, Friede in seinen übrigen Landen zu haben, &c. Dergleichen Lermenblässern man doch nicht, aus Furcht vor dem sich ihrer annehmenden gemeinen Volcke, den rechten Lohn geben dörffen. Die Königinne war, wie leicht zu erachten, ungemein betrübt gewesen, an dem Könige wolte man dergleichen nicht vermercket haben, der da, nach vorher gethaner Wallfahrt gen Montserat, seine Abfahrt den 27. dito würcklich antrat, in welcher der Marquis de Pinos und die Grafen de Centenas und de Zavalla, als Deputirte des Fürstenthums Catalonien, ihn begleiteten. Seiner hinterlassenden Gemahlin in Regierungs-Angelegenheiten beyzustehen, war der General Stahrenberg, als Præsident des Raths, und in seinem Abwesen der Graf de Corsena verordnet, Don Reimond de Villanea Perlas, als Staats-Secretarius, bestellet, und hatte der erste dem abreisenden König beweglich vorgestellet haben sollen, wie er die Armee nicht lange mehr zu commandiren wüste, wenn ihm nicht mit Volck und Geld beygesprungen würde, da es am letzten gewaltig mangelte, was auch dessen etwa der Mollart und andere überbracht hatten. Wie nun der Duc d'Anjou in seinem Cabinet grossen Vortheil aus der Abreise des König Carls zu ziehen hoffte, so gedachten bey ihm stehende Generals sich auch selbige im Feld zu Nutz zu machen, und was nachdrückliches auszurichten. Sie satzten sonderlich dem Prarz del Rey mit ordentlicher Belagerung und heffiger Beschiessung gewaltig zu, mit welchem aber die Alliirte Armee noch beständig die Communication erhielt, um immer frisch Volck, zur Ge-

Königin betrübt/ König wallfahrtet.

Zieht ab/ nach bestellter Regierung/ und nimt Deputirte des Lands mit sich.

Anjouisten machen sich an Prarz del Rey.

gen-

1711.

genwehr, hinein schicken zu können, bey welcher Beschaffenheit der Sachen der Ort endlich verlassen werden muste, den man, dem Bericht nach, zeitlicher entsetzen können, wenn der Duc d'Argile nur das Werck recht mit anetreten gewolt, da er sich dann und wann wohl, als ein junger General, gar hitzig und unvorsichtig vor seine Person gewaget; aber in wichtigen Haupt-Angelegenheiten dem alten, versuchten, vorsichtigen Stahrenberg entgegen gewesen seyn mochte, und die Englische Trouppen zu rechter Zeit nicht marschiren lassen wollen, darüber sich dann gedachter Strahrenberg, durch Schreiben nach Engelland, bey guter Zeit beklaget, allein gar schlechten Trost und noch wenigere Besserung erhalten, sintemahl noch vor dem Schluß dieses Jahres heraus kam, der genannte Hertzog von Argile habe unter der Hand den Befehl aus Engelland bekommen, sich ja in nichts Hauptsächliches einzulassen wider des Duc d'Anjou Trouppen, sondern alle Gelegenheiten darzu mit guter Art und gesuchtem Vorwand zu vermeiden. Der Feind machte sich hierbey an Cardona mit einer Belagerung, daraus man sich doch Allürter Seits wacker wehrte, biß ihm Stahrenberg einen Streich beybrachte.

Argile verwegen und dem Stahrenberg entgegen

Cardona belagert.

Als nemlich derselbige alles Nothwendige, dem Schloß Cardona zu Hülff zu kommen, und es zu entsetzen in Bereitschafft hatte, wurde auff den Abend des 18. Decembr. der Graf Traun abgefertiget, und auff daß er an die Brücken von Maragana gelangen kunte, allwo mit seinem abgesandten Corpo der General Baron Bathe stunde, hat er ihm Befehl gegeben, den Succurs in das Schloß zu bringen. Selbigen Tag langte der Obrist Don Eduardo Stanhopp daselbst an, besagtes Corpo mit 400. Granadirer zu verstärcken, welche von dem Groß unserer Armee abgesendet worden.

Glücklich durch Stahrenberg entsetzt.

Den 19. kam der General Mouthes, Commendant der Holländischen Völcker, und der General Hamilton an, als Freywillige in diesem Vorhaben beyzustehen. Dieser gantze Tag wurde zugebracht, die erforderliche Anordnung zu thun, damit ein so wichtiges Vorhaben wohl von statten gehe und ausschlage.

Den 20. um 5. Uhr Abends, hat sich das gesammte Corpo auff den Marsch begeben, und auff der einen Seiten einer Einsiedlerey gegen Cardona gemacht, welche die Dreyfaltigkeit genennet wird, in nachfolgender Ordnung: Die Reuterey mit denen Hussaren und Freywilligen von Calnova wurden von dem Pfältzischen Obristen, Freyherrn Espe (zu dem sich der General Hamilton als Freywilliger gesellet) beordert, die Ebene von der Plandata zu besetzen, und zu verhindern, daß die feindliche Reuterey nicht über die Brücken bey St. Johannes komme; Diesen folgte der General und Obrist Graf Geulen, so das Strahrenbergische Regiment commandiret, mit 200. Granadirern, der eben als Freywilliger diente, und dem Obristen Stanhoppe beystunde, welcher mit 2. Compagnien Granadirer von andern Regimentern, und 150. Musquetirer hinnach kame: Dem Obrist Stanhopp folgten 400. Fusiliers oder Flinten-Träger, so gegen dem Platz zu aiengen, den Succurs hinein zu bringen, und von dem Obrist-Lieutenant des Geschwindischen Regiments commandiret worden. Diesem giengen nach alle die Verschungen, so für das Schloß gemeynet waren: Und letztlich der Uberrest dieses Corpo, in 400. Musquetirer bestehend, und in einer Geschwindischen Bataillen, welche der Obrist Schemberg commandirte. Weiter 400. Musquetirer und ein Bataillon von Osnabrück, unter Commando des Obrist Rohr, und 500. abgesetzte Dragoner waren von denen Kayserlichen Regimentern hergenommen.

1711.

Der General Don Raphael Reboth marschirte mit einer guten Anzahl Fusiliers und Freywilligen auff der Seiten der Ridotta, welche auff der Höhe eines Bühels lage, mit dem sich der Obrist-Lieutenant des Schombergischen Regiments mit 300. Gemeinen, und 150. Musquetirer, welche der Hauptmann Allemanno commandirte, um das Volck, so der General Reboth anführte, zu unterstützen, und besagte Ridotta auffzufordern.

Den 21. Nachdem alle erforderliche Anordnung beschehen, und man biß auf eine halbe Stunde weit vom Schloß angelanget, hat um 5. Uhr Morgens der Obrist Geulen mit seinem Corpo sich voraus gemacht, um die Höhe einzunehmen, welche das feindliche Lager von der Seiten des Escurials beherrschete, aber aus Ursach des Nebels, und daß er nicht den rechten Weg geführet worden, nicht so bald anlangen können, daß ihme also der Obrist Stanhoppe mit seinem Corpo vorkommen; Und da besagter Obrist Geulen das Krachen des Musqueten-Schuß gehöret, ist selbiger mit solchem Fleiß fortgeeilet, den Obrist Stanhoppe zu erreichen, daß beyde zugleich den Feind ang griffen, und von denen auff der Höhe inhabenden Posten verjagt haben; In diesem Angriff ist der Brigadier, Graf von Mellin, gefangen und verwundet worden, auch wenig Stund hernach gestorben. Zu gleicher Zeit hat nicht weniger der Obrist-Lieutenant Schomberg das feindliche Lager von fornen angefallen, welches von der andern Seiten des Escurials stunde, und in 4. Bataillons, als 2. von Spaniern, und 2. von Frantzosen, von der Cron genannt, bestunde; Besagter Obrist-Lieutenant vollbrachte unter denen Feinden ein blutiges Metzeln, und trange durch ihr völliges Lager hindurch, biß er sich mit besagten 2. Obristen vereinbahrte; Währenden diesen Angriffs übermeisteren die Fusiliers und Freywillige des General Rebothes mit 150. Gemeinen, welche sie unterstützten besagte Ridotta, und obwohlen sich der Feind bemühete, selbige wieder zu bekommen, wurde er doch allezeit mit blutigen Köpffen und grossem Verlust abgewiesen und verjaget; Welches sich um so mehr vergrösserte, da die Unsrige Lufft fanden, von der eingenommenen Ridotta mit andern Obristen sich zu conjungiren: Worbey der Feind viel Volck verlohren; Da nun der Marschall-Lieutenant Bathe diesen unsern guten Fortgang ersehen, hat er sich mit allem Fleiß mit denen 400. Musquetirern, so zu der Besatzung des Schlosses Cardona gemeynt waren, hinfür gemacht, um solche zu bedecken, und auff besagten

Höhen

1711. Höhen angehalten, dergleichen auch die zwey Generalen Lecher eine und Montes mit ihren Völckern gethan.

Als die Feinde diese unsere Anordnung gesehen, haben sie sich in Schlacht-Ordnung gestellet, in dem Lager des Escurials auff der andern Seiten des Brunnens Querosa. Das Volck, welches sich da zusammen zoge, bestunde in 12. Compagnien Granadier, und 14. besagter Bataillons. Alle diese Trouppen griffen unsere Granadier mit guter Ordnung und Hertzhafftigkeit an, welche auff besagter Höhe stunden. Die unserigen empfiengen selbige auff gleiche Weiß, und machten ein grosses Feuer, und nachdem der Feind den Berg erstiegen, wurde er mit Bajonett-Stössen so empfangen und getrieben, daß er einen grossen Verlust erlitten, und dennoch den Posten nicht behaupten können, da er mehr als 400. Todte gelassen. Das übrige besagten Tags wurde zugebracht, Erdreich zu gewinnen, denen feindlichen Anfällen vorzubiegen, selbigen in unabläßlicher Bewegung auffzuhalten, und durch den Gewalt unsers unauffhörenden Feuers zu zwingen, sich zurück zu ziehen, wie auch beschehen, biß er unter die Stücke des Schlosses getrieben worden, von welchen er gleichfalls grossen Schaden empfangen.

Um Mittag

Den 22. Nachdeme man alle nöthige Anstalten vorgekehrt, das für das Schloß angesehene Volck hinein zu bringen, haben sie sich auff den Weg und in den Platz hinein begeben, da jeder Soldat die Lebensmittel auff den Achseln getragen. Zu gleicher Zeit machte sich auff der andern Seiten unter Bedeckung des Feuers aus dem Schloß der Obrist Rohr mit 400. zu Fuß herfür, zwey Höhen einzunehmen, welch dem Berg an der Seiten lagen, so auff der andern Seiten des Flusses stehet, wo die Feinde 400. zu Fuß, und 200. Granadier mit 4. Canonen postiret hatten: Der Herr General Neboth ruckte gleichfalls mit 400. Fusiliers auff einer Seiten, und auff die andere der Obrist Boffort mit 300. abgestiegenen Dragonern hinnach, um den Feind auff der Seiten anzugreiffen: Als die Feinde aber solches Vorhaben vermerckten, haben sie den Posten mit 4. Stücken verlassen, und sich mit der Flucht zu salviren getrachtet, und obwohlen es nicht allen gelungen, dieweilen unser Fusiliers mit unerschrockenem Muth die Flüchtlinge verfolgten, haben sie deren viel erlegt und gefangen; Eine Parthey ermeldter Fusiliers begabe sich in ein Dorff, um dem Feind das Übersetzen über die Fluß-Brücken schwer zu machen, worbey abermahl etliche der ihrigen todt geblieben. Der Obrist Rohr hat vorbemeldte Höhen mit solcher Glückseligkeit erstiegen, daß der Succurs in den Platz ohn weitern Widerstand hinein kommen, daß die 3. Compagnien Granadiers, die sich in einer Einsiedlerey befanden, und durch die Fenster auff die unserigen Feuer gaben, selbigen aber keinen Schaden zufügten, und vorbey giengen.

Die Feinde, um uns eine Diversion zu machen, griffen mit gleicher Anzahl, wie vorigen Tags, unsere Granadiers an, so auff dem Berg lagen, und allein von dem Obristen Schomberg commandirt wurden, dann in dem erst angezogenen Angriff der Obrist Stanhoppe tödtlich verwundet worden, daß er den 23. darauff gesterben. Der Angriff derer Feinde war sehr starck, als aber 200. unserer Granadiers mit den niedergelassenen Bajonetten heraus gangen, haben sie selbige in solche Unordnung gebracht, daß sie, ohne auff ihr Dissolu mehr zu gedencken, den Fluß gewennen, um andurch auff die andere Seite des Bergs zu kommen. Während dieser Action haben sich etwelche Fusiliers des gantzen Felds der Plandata bemeistert, und denen Flüchtigen nachgesetzt, welche in der Flucht und erstern Angriff mehr denn 600. Mann verlohren, wobey der Obrist St. Martin neben vielen andern Officierern gefangen worden: Zumahlen hat auch ein Granadier vom Stahrenbergischen Regiment den vornehmsten Fahn von dem Cron-Regiment bekommen.

Nach diesem so glücklichen Hergang haben die gesambte feindliche Trouppen, so hin und wieder geleget waren, sich auffgemacht, um ein Corpo zu formiren, und als sie auch etwas Bagage, so sie zusammen bringen können, zurück gezogen, haben sie angezeiget, daß sie alles in die Schantz geschlagen, man würde bald das Eigentliche erfahren, weil der Graf von Maret als obrister Commendant der feindlichen Trouppen um halber 12. Uhr in der Nacht dem General Eigl, der in der Stadt commandirte, geschrieben, und ihm anbefohlen, auff viel Verwundete und Kranckе, so er allda gelassen, Sorg zu haben, unter denen sich ein Obrister und mehr andere Ober-Officier befinden. Über dieses Volck hat der Feind zwischen Todten und Gefangenen in denen Actionen der vorigen 2. Täg mehr dann 2000. Mann verlohren; Alliirter Seits ist der Verlust so gering gewesen, daß selcher sich nur auff 200. Soldaten todt und blessirte, samt dreyen Officierern, so auch geblieben, belauffen; Unter den Vornehmen wuste man allein, daß der Obrist Stanhoppe todt seye. Der Feind hatte 14. Stück von Batterie, 4. Feld-Stück, und 4. Mörser hinterlassen wenig Munition und Lebensmittel, aber viel Kriegsrüstung und Last-Esel, welche sie in dem Dorff hatten, und ist dessen Flucht so eilfertig gewesen, daß sie sich über Hals und Kopff nacher Solsona begeben. Der General Neboth mit theils Reuterey, Fusiliers und Freywilligen, setzete ihnen nach, und hatte sich an die Retroguarde gehenckt. Den 23. wolte der Marschall, Herr Graf von Stahrenberg, diesen glücklichen Hergang feyerlich begehen, und verordnete, wie geschehen, daß die gantze Armee in zwey Linien sich gestellet, da man eine dreyfache Salve Reale aus dem Geschütz gethan, deren Krachen mit einem lustigen Wiederhall denen Trouppen einen neuen Muth bergebracht, die Feinde aber mit furchtsamer Entsetzung erfüllet zu haben gerühmet wurde.

Portugiesen halten sich schlecht.

Der Orten war solchergestalt der Feldzug auff Seiten des Feindes schlecht geendet, und müssen wir nunmehro sehen, was doch in denen Gegenden Portugalls, ausser dem anderweitig allschen Angeregten, ferrerweit vorgegangen sey. Der An-

fang

1711. fang mit Uberrumpelung Miranda war gut gewesen, nun wird sichs zeigen, daß der Fortgang schlecht uñ der Ausgang dieses Jahrs gar schimpflich und unanständig ausgefallen sey, welches der feindliche General Marquis de Bay wohl gewust, da er gerühmet, er habe sich ab Seiten derer Portugiesen sonst nichts zu besorgen gehabt, wie sie gleich über noch einst so starck als seine Armee sich befunden. Im May gieng man zu Felde, und war in gehaltenem Kriegs-Rath vom Lord Portmore und andern Englischen Generals vorgeschlagen worden, gerad auff den Feind loßzugehen, daran die Portugiesen nicht gewolt, sondern die Vornehmung einer Belägerung auff die Bahn gebracht. Bey solcher Zwistigkeit muste man nach Hofe schreiben, indessen gieng die Zeit hin, die sich doch der Feind bestmöglichst zu Nutze machte. Der gieng den 29. May über den Fluß Evora, und nöthigte die selbiger Gegend stehende Portugiesen sich biß hinter Estremos zurück zu ziehen, plünderte darauff biß unter Rebetra, und fütterte das Getrayde zwischen Elvas und Campo Major, auff Portugiesischem Boden, ab. Derer Lebens-Mittel Abgang nöthigte ihn hernach die Gegend Badajoz zu suchen, die Portugiesische Armee aber marschirte hierauff von Noyales hinter dem Gebürge herum, die Stadt Zafra plündernde und verwüstende, und meynte die feindliche Magazins bey Merida zu vernichten. Dahingegen obgedachter Marquis, um derselben eine Diversion zu machen, mit 15. Bataillonen und 30. Escadronen, wie auch mit etlichen Stücken und 4. Mörsern vor Elvas rückte und diese Stadt vom 1. Junii des Nachts biß den 3. bombardirte, nachmahls aber, als der Commendant wenig Lusten bezeigte, sich zu übergeben, nach seinem Lager zurück gieng. Er schickete auch verschidene Partheyen auff die Strassen aus, welche in der kleinen Portugiesischen Stadt Borba einige Feindseligkeiten verübeten, und 16000. von Villabons aber 4000. und von Barbazen 6000. Thaler an Contribution erpresseten. Ingleichem ergab sich das Schloß Caravajal, welches die Frantzösische Spanier bloquiret hielten, auff Discretion, und wurden die darinn gelegene Portugiesen zu Kriegs-Gefangenen gemachet. Im Gegentheil wolte und konte die Portugiesische Armee nicht biß nach Merida fortrücken, um daselbst die feindliche Magazins zu verbrennen; dahero sie den 9. Junii nach Olivenza zurück kam, und zwar mit einer grossen Beute an Getrayde, Viehe und Gelde; immassen sich dann dieses letztere auff 300000. Thaler erstrecken solte. Nach der Zeit begaben sich beyde Armeen in die Erfrischungs-Quartiere, nachdem sie durch ihre Streiffereyen mehr arme Leute gemachet als Blut vergossen hatten.

Indessen fielen doch auch bey diesen Sommer-Quartieren ein- und andere Begebenheiten vor, da in Estremadura die Frantzösischen Spanier Badajoz mit einer guten gezogenen Linie in Sicherheit setzeten; hingegen hielten sich dieses die Portugiesen vor ein Glück, daß sie denen Frantzosen ein Regiment Spanier zu nichte machten. Es war denen Feinden auch kein geringer Possen, dann als der Comte d'Aluor, welcher in der Provintz Tralos Montes das Commando führete, Nachricht erhielte, daß ein Frantzösisch-Spanisches Regiment, in 300. Mann Cavallerie bestehend, von Orenza nach Bombay, 4. Meilen von Puebla, worinnen eine Portugiesische Guarnison lage, gienge, detachirte besagter General Don Pedro Ferneya einen Obristen mit 250. Mann zu Pferde, und nachdem sie unterwegens mit noch einigen andern verstärcket, eileten sie jenen in aller Stille nach, allwo es ihnen dann so glückete, daß sie gedachtes Regiment den 18. Julii gegen den Morgen überfielen, solches in die Flucht schlugen, bey etliche 20. Mann tödteten, 48. zu Gefangenen machten, und noch darzu die völlige Bagage nebst 2. Standarten und 200. Pferde bekamen, sie aber wolten nicht mehr als 3. Todte und 8. Verwundete bekommen haben. Allein die Frantzosen und Spanier wolten auch nicht müssig seyn, sondern sie eroberten unter Anführung des Marquis de Montenegro und Don Juan de S. Severino die in eben dieser Provintz gelegene Stadt Vimiosa, und machten die Besatzung, welche in 200. Mann bestunde, zu Prisoniers de Guerre. Sie bemächtigten sich auch noch darzu Montenarco und der Stadt und Schlosses Biblio ohnfern Braganza, und bekamen darinne eine Guarnison von 400. Mann theils Land-Miliz, theils regulirter Trouppen zu Kriegs-Gefangenen. Ubrigens wolte nichts besonders vorgehen, und wurden die Portugiesen je länger je saumseliger, daß darüber der Herbst-Feldzug so gut, als zu nichts, wurde. Die Vermuthung erwuchs hierbey, daß Portugall etwas insgeheim wegen eines besondern Friedens, mit denen Feinden vorhätte, darvon aber der selcher Orthen commandirende Englische General Portmore anfangs wohl nichts wissen mochte, weil er sich über das Verhalten derer Portugiesen sehr ungeduldig bezeigte, auch in Engelland geschrieben seine nach Hauß-Beruffung zu erhalten, dargegen ihm der Graf von Oxford geantwortet: Seine Gegenwart sey, zu Beförderung des Englischen Interesses in Portugall gar nöthig, derohalben möchte er sich nur noch etwas gedulden, und nicht, durch widriges Verfahren, die Königin ungnädig machen. Indessen blieb der Hof zu Lissabon bey seiner Zauderey, weßwegen der Holländische an selbem sich findende Ministre gar nachdrücklich gesprochen, doch weiter nichts ausgerichtet hatte, als daß der König, durch ihm gesagte Wahrheit, sehr zornig worden, und es Mühe gekostet grössere Weitläufftigkeiten zu verhüten, worbey es immer mehr an Tag kam, daß zwischen Lissabon und Paris ein ordentlicher Brieff-Wechsel über Spanien unter der Hand vor- und fortgienge, was auch dargegen ab Seiten einiger Alliirten geklaget wurde, indem dieses der König so wenig, als andere Reiches-Angelegenheiten geachtet, und mehr auff seine Ergötzung mit Frauen-Zimmer gedacht zu haben gesaget wurde, darbey dann einige vor Franckreich wohlgeneigte Ministres desto besser machen gehabt. Doch der Sachen einen Schein zu geben, nahme er dem General Villaverde im September das Commando der Armee und gab es dem Marquis de Mascaregnas, ohne daß es daher besser in

1711.

Scheinet auch an heimlichem Frieden zu practiciren. Englischer General Portmore ist ungeduldig darüber.

König nimmt sich der Geschäfften nicht an.

1711. Engelländer leyden grosse Noth.

Kriegs-Sachen wurde, sondern man blieb noch immer im Quartier liegen, darinnen die Englische Trouppen, wegen Mangel derer Lebensmittel, gewaltig leyden musten. Es ergieng der Befehl, die Armee solte sich, bey Ausgang gedachten Monats, auff denen Gräntzen zusammen ziehen, der General Portmore bekam aus Engelland Ordre, sich auch dahin zu begeben, wie er auch gethan, doch mit solchem Verdruß, daß er vom König keinen Abschied genommen, nur von der Königinne, man sahe auch wohl, daß dergleichen Bewegungen nur ein Spiegelfechten wären, dieweil die Magazins sehr schlecht bestelle, und zu Erhaltung derer Völcker gantz unzulänglich waren, dahero bald berichtet wurde, es sähen die Leute mehr Bettlern als Soldaten ähnlich, und hätten auch die Officiers Brod vor denen Thüren heischen müssen. Man redete, nach eingetrettenem October, zu Lissabon ohne Scheu, es sey zwischen Portugal und Franckreich ein geheimbder Handel geschlossen, vermöge wessen der Duc d'Anjou bey der Cron Spanien ruhig gelassen, an Portugal dargegen Badajoz ab- und noch andere Vortheile zugestanden werden solten. Der Kayserl. Ministre hatte nicht unterlassen dargegen zu sprechen, und zu zeigen, wie nachtheilig es Portugal fallen müsse, weñ es von der grossen Allianz abträte; deme man aber zur Antwort gegeben: Daß dieses noch nicht geschehen, doch vorzunehmen so unbillig nicht sey, weil man gar wohl wisse, wie Engelland solcherley im Wercke habe, worgegen freylich der Kayserl. Ministre nichts versetzen könnten.

Man spricht ohn Scheu vom Frieden.

Der Englische General ändert sich / und ist nicht mehr darüber ungedultig.

Die Sache zeigte sich in Portugal immer schlimmer, und machte glauben, was dem Kayserl. Gesandten wegen Engelland gesaget worden war, da der Englische General Portmore der Zeit kaum Unwillen mehr gegen das Portugiesische Verfahren bezeigte, vielmehr öffters an den Hof kam, und geheimbden Berathschlagungen beywohnete, unter welcherley Betrag von anzustellender Friedens-Handlung ohne Scheu redete, und sagte, daß der König seinen in Engelland habenden Ministre darzu befehligen wolte, wie auch hernach geschehen, zum Zeugniß, daß er von denen lang unter der Hand vorgehabten Künsten die beste Wissenschafft gehabt. Obgedachter Portmore hatte auch in erlangter Audienz nunmehro den Englischen Friedens-Betrieb, und die zur weitern Ausführung desselbigen beliebte Præliminair Puncten öffentlich bekandt gemacht, daß die Dinge weiter ein Geheimniß zu seyn auffhörten, forthin frey verhandelt, und dem Portmore alle Höfflichkeiten erwiesen wurden, zu bezeigen, wie vergnügt man über desselbigen Anbringen sey, worbey es denn sein Verbleiben, und der Krieg dieser Orten ein Ende hatte. Indessen wuste man vieles von dem Mißvergnügen zwischen dem König und der Königin zu sagen, und wie diese von jenem nicht allezeit zum besten gehalten würde, da man unter andern, als ein Zeichen nicht allzugrosser Neigung vor sie anmercken wolte, daß man wegen des verstorbenen Kaysers keine Leich-Begängniß oder Ehren-Bezeigung angestellet, noch der Königin die freye Hand gelassen, dergleichen ins Werck richten zu können. So gab es auch zwischen dem Könige und seinem Herrn Bruder dermahlen schlechtes Vernehmen, und wuste man von desselbigen Hefftigkeiten und andern Dingen vieles hier nicht zu Gedenckendes zu erzehlen. Dessen ohngeachtet seegnete doch Gott die tugendhaffte Königin den 4. Dec. dieses Jahrs mit einer Princessin, welche 14. Tage hernach, das ist, den 18. dito Abends zwischen 4. und 5. Uhr in die Hof-Kirchen zur Tauffe gebracht wurde, und erschienen auff vorher geschehene Erinnerung alle anwesende Cavalliers und Dames in grosser Anzahl bey Hofe.; Diese verfügten sich auff gegebenes Signal in zierlicher Ordnung nach der Kirchen voran, darauff folgte der älteste Königl. Printz, Don Francesco, als erster Tauff-Pathe, in weisser Kleidung; nach solchem der andere Königl. Printz, Don Antonio, der im Namen Ihrer verwittibten Röm. Kayserin Eleonoræ Magdalenæ Theresiæ, die Stelle des andern Tauff-Pathens vertrate, in einem schwartz Brocatenen Mantel-Kleide. Alsdan kame der alte Duc de Cadeval, angethan mit einem aus reichem Goldstück und mit Silberstück unterfütterten langen Ober-Rock mit Ermeln versehen, und trug über die Schultern biß lincken Arm eine kostbare Scarpe geknüpfft, in welcher die neugebohrne Infantin lage. Dem Duc gienge zu jeglicher Seite ein Cavallier, so die Ecken des langen Ober-Rocks trugen; Hierauff folgte die alte Marchese del S. Croce, welche zu der neugebohrnen Infantin Aja, sodann Louysa Pelar, die zur Cammer-Fräulein bestellet worden; und endlich machten die sämtliche Hof-Dames den Schluß. Als man in die Kirche kam, war ein Baldachin über dem Tauffstein auffgerichtet, darauff stunde ein vergoldetes Becken, in welchem die Infantin, nach der in Teutschland gebräuchlichen Weise, von dem Königl. Hof-Caplan, Herrn Moor, getauffet, und derselben die Namen, Maria, Magdalena, Francisca, Xaveria, Josepha, Theresia, Barbara, gegeben wurden. Hernach nahme vorermelder Duc die Infantin wiederum in seine Arme, und kehrete in vorerwehnter Ordnung aus der Kirchen nach dem Hofe. Abends geschahe die Illumination sowohl durch die gantze Königl. Residentz-Stadt Lissabon, als auch den im Meer-Haven befindlichen Schiffen, in Loßbrennung des Geschützes und Läutung aller Glocken.

1711. Königin mit einer Princeß entbunden/ die feyerlich getaufft wird.

Wir haben den Duc d'Anjou zu Corella in Navarren verlassen, da wir von dar abgegangen zu sehen, was in Catalonien und Portugall geschehen; Nun müssen wir uns wieder dorthin verfügen, vollends zu vernehmen, was sich bey und mit ihm weiter zugetragen. Das meiste, so seinen Hof in Corella beschäfftigte, war wohl die vorseyende Friedens-Handlung, darbey es mit um Spanien am meisten gelten solte, und hatte Franckreich demnach einen neuen Gesandten, Mr. Bonac, nach dem Anjou gesandt, dem das Geheimniß wohl kund gethan war, damit er, nach Befinden, sich habender Wissenschafft bedienen könte; Hingegen war der biß hieher gewesene Gesandte, Mr. Blecourt, zurück beruffen, damit er

Anjou rathschlaget in Corella der Friedens-Handlung halber.

Mißvergnügung zwischen König und Königin.

Erklärt ei-nen Ge-

1711. Spanien aus Franckreich

als Spanischer Gemüther und Sachen durchaus kundig gewordener, bey denen Cabinets-Berathschlagungen in Franckreich Nachricht gäbe, wie weit man etwa gehen könne oder nicht, ohne die Sachen des Duc d'Anjou aus übel ärger zu machen. Denen Spanischen Grands machte man indessen so viel kund, als man nützlich zu seyn vermeynte, und verbarg vor ihnen möglichster massen, was sie in Harnisch zu jagen geartet zu seyn schiene. Der Gegentheil war aber um so viel desto bemühet er davon bekandt zu machen, was die Gemüther am meisten erregen konte, und liessen überall, sonderlich in Madrit, Abschrifften derer bey den Englischen Geschichten weiter beschriebenen Frantzösischen Friedens-Vorschläge, auch was die Zertheilung der Monarchie anbelanget, ausstreuen, wodurch die Grands gewaltig verunruhiget wurden, indem nun Neapolis, Sicilien, Mayland, allwo sie so manche schöne Gelegenheiten Aemter zu verwalten und Geld zu schneiden gehabt, von der Monarchie wegkomen, und über dieses, die Quelle ihrer Mittel, der Handel auff West-Indien, guten oder grösten Theils in frembde Hände gespielet werden solte, welcherley zu verhindern sie Gut und Blut, zusamt der Geistlichkeit, dem Duc d'Anjou angeboten zu haben gesaget wurden. Man schweigete sie, mit Läugnung ein- und des andern, so gut man konte, und suchte der Duc d'Anjou, wie er sich bey Spanien erhalten, auch hier und dar Freunde machen möchte, wie denn seine Gemahlin ihrem Herrn Vatter, dem Hertzog von Savoyen, schöne Pferde über Franckreich, der Frau Mutter aber eine köstliche von Federn gefertigte West-Indische Tapete, zum Geschencke übersendete. Sonst war man geflissen die Einkünffte des Reichs in gute Richtigkeit zu bringen, worzu man den Graf von Bergheik gebrauchte, der sich die Sachen sehr angelegen seyn ließ, den Duc de Noailles hatte man nach Franckreich abgehen lassen, weil er ohne dem mit dem Vendome nicht wohl stund, allda das Beste vor dem Duc d'Anjou zu reden, welchem er sehr zugethan war.

Grands mit vorhabender Zertheilung der Monarchie nicht zufrieden/ u.s.w.

Anjou gehet wieder nach Madrit.

Dieser fand auch vor gut und nöthig wiederum einmahl nach Madrit zu kehren, und geschahe der Auffbruch den 29. Octobr. nach Aranjuez, allwo er sich biß 15. Novembr. auffhielt, an welchem Tage der Auffbruch in Madrit geschahe, und wuste man daher nicht gnug zu beschreiben, mit was Freuden er allda empfangen, was für eine Menge Volcks ihm entgegen gegangen, und wie begierig man gewesen sey seinen Printzen zu sehen, den man deßwegen dem Volcke von einem Gange des Schlosses verschiedentlich zeigen müssen. Hier giengen nun die Friedens-Berathschlagungen fernerweit fort, zumahl da die Grandes selbige noch nicht auff den Frantzösischen Fuß belieben, noch so vieles von ihrer Monarchie abgerissen haben wolten, was auch der bey ihnen herum geschickte Graf von Bergheik that, sie die vorhandene Umstände derer Zeiten und Läuffte begreiffen zu machen, und dadurch auff bessere Gedancken zu bringen. Den 20. Novembr. hatte der Duc d'Anjou alle anwesende Grands und vorhandene Geistliche, darunter 3. Ertz- und acht andere Bischöffe gewesen, zu sich beruffen lassen, und ihnen, in Gegenwart seiner vornehmsten Ministres, da die Königin und Princeß Ursini in einem Neben-Zimmer zugehöret, die zwischen Franckreich und Engelland beliebte Præliminair-Puncte eines abzuschliessenden Friedens, förmlich vorgetragen und bekandt gemacht, auch mit der grösten Freundlichkeit die Vortheile herausgestrichen, so Spanien davon haben würde, worbey er sich weiter vernehmen lassen, ob gleich der Frieden vor seine Person allerdings nützlich und nöthig wäre, so wolte er doch, ohne Einwilligung der Spanischen Nation, dergleichen keineswegs eingehen, sintemahl ihm dieselbige Zeit seiner Regierung, mit aller ersinnlichen Treu zugethan gewesen; Er hoffe doch, man werde die Nothwendigkeit eines baldigen Friedens von selbst erkennen, und alle dargegen hegende Antwort, auch gefasten Widerwillen ablegen, sich auch hiermit auffführen, wie es treuen Unterthanen gegen ihren wohlmeynenden König gezieme u.s.w.

1711. Anjou proponirt darvon förmlich ein- und anders.

Wie es auffgenommen worden.

Die Anwesende hatten sich die Sache in so weit gefallen lassen, daß sie in Friedens-Handlung zu treten gut befunden, da 15 Grands und 2. Bischöffe sich auisser dieser Versammlung abwesend gehalten, und wuste man zu sagen, daß sonst verschiedene wider die Vertheilung derer sonst bey Spanischer Monarchie gewesenen Lande protestiret, unter dem Anziehen; da man eine solche Theilung belieben wollen, wäre der geführte blutige, so unglaubliche Summen Geld, und so eine grosse Anzahl Menschen kostende Krieg gar nicht nöthig gewesen, sondern man hätte es gleich bey der Theilung bleiben lassen können, die vor demselbigen, zu dessen Abwendung, bekandtlich zwischen Franckreich, Engell- und Holland in Vorschlag gekommen, davon der geneigte Leser das mehrere in dem XVI. Theil dieses unsers Theatri zu sehen gehabt. Nebst dem solte auch Franckreich von denen Anjouistischen Spaniern vorgestellet worden seyn, man müsse ja nicht selbst denen Alliirten Anlaß geben zu argwohnen, als wenn einst Spanien mit Franckreich vereiniget und zu dessen Provintz gemacht werden solte; welches man doch wahrscheinlich machte, da Franckreich den West-Indischen Handel an sich zu ziehen, auch die Spanier um andere ihre Berechtigungen zu bringen kein Bedencken trage u.s.w. Man hatte also zu erwarten von was für Würckung solcherley Vorstellungen seyn würden, indessen war man nicht ausser Bekümmernüß, da gleichwohl König Carl sich zu einem Römischen König erwählet, und einzigen Herrn von so mächtigen Erblanden sahe. Es verdroß auch den Duc d'Anjou gar sehr, daß bey denen Umständen, ihn die Staaten von Italien vor einen König in Spanien erkennet und verehret hatten. So bald als die Nachricht darvon eingelauffen, ließ er durch den Introducteur derer Ambassadeurs dem Marquis Carali, Envoyé des Hertzogs von Parma, andeuten, daß er sich, binnen 14. Tagen, von dannen machen solte. So machte man auch unterm 15. Decembr in Madrit ein Decret bekandt, des Inhalts: Es wäre der glaubwürdige Bericht eingelauffen, mit was Feyerlichkeiten Venedig, Genua und Lucca durch

Friedens-Besorgnisse.

Duc d'Anjou erzörnet über die/so Carolum zu Italien/ als König in Spanien erkennet und verehret.

1711. Engelländer leyden grosse Noth.

Kriegs-Sachen wurde, sondern man blieb noch immer im Quartier liegen, darinnen die Englische Trouppen, wegen Mangel derer Lebensmittel, gewaltig leyden musten. Es ergieng der Befehl, die Armee solte sich, bey Ausgang gedachten Monats, auff denen Gräntzen zusammen ziehen, der General Portmore bekam aus Engelland Ordre, sich auch dahin zu begeben, wie er auch gethan, doch mit solchem Verdruß, daß er vom König keinen Abschied genommen, nur von der Königinne, man sahe auch wohl, daß dergleichen Bewegungen nur ein Spiegelfechten wären, dieweil die Magazins sehr schlecht bestellt, und zu Erhaltung derer Völcker gantz unzulänglich waren, dahero bald berichtet wurde, es sähen die Leute mehr Bettlern als Soldaten ähnlich, und hätten auch die Officiers Brod vor denen Thüren heischen müssen. Man redete, nach eingetrettenem October, zu Lissabon ohne Scheu, es sey zwischen Portugal und Franckreich ein geheimbder Handel geschlossen, vermöge wessen der Duc d'Anjou bey der Cron Spanien ruhig gelassen, an Portugal dargegen Badajoz ab- und noch andere Vortheile zugestanden werden solten. Der Kayserl. Ministre hatte nicht unterlassen dargegen zu sprechen, und zu zeigen, wie nachtheilig es Portugal fallen müsse, wenn es von der grossen Allianz abträte; deme man aber zur Antwort gegeben: Daß dieses noch nicht geschehen, doch vorzunehmen so unbillig nicht sey, weil man gar wohl wisse, wie Engelland solcherley im Wercke habe, worgegen freylich der Kayserl. Ministre nichts versetzen können.

Man spricht ohn Scheu vom Frieden.

Der Englische General ändert sich / und ist nicht mehr darüber ungedultig.

Die Sache zeigte sich in Portugal immer schlimmer, und machte glauben, was dem Kayserl. Gesandten wegen Engelland gesaget worden war, da der Englische General Portmore der Zeit keinen Unwillen mehr gegen das Portugiesische Verfahren bezeigte, vielmehr öffters an den Hof kam, und geheimbden Berathschlagungen beywohnete, unter welcherley Betrag von anzustellender Friedens-Handlung ohne Scheu redete, und sagte, daß der König seinen in Engelland habenden Ministre darzu befehligen wolte, wie auch hernach geschehen, zum Zeugniß, daß er von denen lang unter der Hand vorgehabten Künsten die beste Wissenschafft gehabt. Obgedachter Portmore hatte auch in erlangter Audienz nunmehro den Englischen Friedens-Betrieb, und die zur weitern Ausführung desselbigen beliebte Præliminair Puncten öffentlich bekandt gemacht, daß die Dinge weiter ein Geheimniß zu seyn auffhörten, forthin frey verhandelt, und dem Portmore alle Höflichkeiten erwiesen würden, zu bezeigen, wie vergnügt man über desselbigen Anbringen sey, worbey es denn sein Verbleiben, und der Krieg dieser Orten ein Ende hatte. Indessen wuste man vieles von dem Mißvergnügen zwischen dem König und der Königin zu sagen, und wie diese von jenem nicht allezeit zum besten gehalten würde, da man unter andern, als ein Zeichen nicht allzugrosser Neigung vor sie anmercken wolte, daß man wegen des verstorbenen Kaysers keine Leich-Begängniß oder Ehren-Bezeigung angestellet, noch der Königin die freye Hand gelassen, dergleichen ins Werck richten zu können. So gab es auch zwischen dem Könige und seinem Herrn Bruder dermahlen schlechtes Vernehmen, und wuste man von des letzt genannten Hefftigkeiten und andern Dingen vieles hier nicht zu Gedenckendes zu erzehlen. Dessen ohngeachtet seegnete doch Gott die tugendhaffte Königin den 4. Dec. dieses Jahrs mit einer Princessin, welche 14. Tage hernach, das ist, den 18. dito Abends zwischen 4. und 5. Uhr in die Hof-Kirchen zur Tauffe gebracht wurde, und erschienen auff vorher geschehene Erinnerung alle anwesende Cavaliers und Dames in grosser Anzahl bey Hofe.; Diese verfügten sich auff gegebenes Signal in zierlicher Ordnung nach der Kirchen voran, darauff folgte der älteste Königl. Printz, Don Francesco, als erster Tauff-Pathe, in weisser Kleidung; nach solchem der andere Königl. Printz, Don Antonio, der im Namen Ihrer verwittibten Röm. Kayserin Eleonoræ Magdalenæ Theresiæ, die Stelle des andern Tauff-Pathens vertrate in einem schwartz Brocatenen Mantel-Kleide. Alsdan kam der alte Duc de Cadeval, angethan mit einem aus reichem Goldstück und mit Silberstück unterfütterten langen Ober-Rock mit Ermeln versehen, und trug über die Schultern biß lincken Arm eine kostbare Scarpe geknüpfft, in welcher die neugebohrne Infantin lage. Dem Duc gienge zu jeglicher Seite ein Cavallier, so die Ecken des langen Ober-Rocks trugen; Hierauff folgte die alte Marchese del S. Croce, welche zu der neugebohrnen Infantin Aja, sodann Louysa Pelar, die zur Cammer-Fräulein bestellet worden; und endlich machten die sämtliche Hof-Dames den Schluß. Als man in die Kirche kam, war ein Baldachin über dem Tauffstein auffgerichtet, darauff stunde ein vergoldetes Becken, in welchem die Infantin, nach der in Teutschland gebräuchlichen Weise, von dem Königl. Hof-Caplan, Herrn Moor, getauffet, und derselben die Namen, Maria, Magdalena, Francisca, Xaveria, Josepha, Theresia, Barbara, gegeben wurden. Hernach nahme vorermeldter Duc die Infantin wiederum in seine Arme, und kehrete in vorerwehnter Ordnung aus der Kirchen nach dem Hofe. Abends geschahe die Illumination sowohl durch die gantze Königl. Residentz-Stadt Lissabon, als auch den im Meer-Haven befindlichen Schiffen, in Loßbrennung des Geschützes und Läutung aller Glocken.

1711. Königin mit einer Princeß entbunden/ die feyerlich getaufft wird.

Wir haben den Duc d'Anjou zu Corella in Navarren verlassen, da wir von dar abgegangen, zu sehen, was in Catalonien und Portugall geschehen; Nun müssen wir uns wieder dorthin verfügen, vollends zu vernehmen, was sich bey und mit ihm weiter zugetragen. Das meiste, so seinen Hof in Corella beschäfftigte, war wohl die verseyende Friedens-Handlung, darbey es mit um Spanien am meisten gelten solte, und hatte Franckreich demnach einen neuen Gesandten, Mr. Bonac, nach dem Anjou gesandt, dem das Geheimniß wohl kund gethan war, damit er, nach Befinden, sich habender Wissenschafft bedienen könte; Hingegen war der biß hieher gewesene Gesandte, Mr. Blecourt, zurück beruffen, damit er neu Erhält ei-

Anjou rathschlaget in Corella der Friedens-Handlung halber.

Mißvergnügung zwischen König und Königin.

1711. sanderen aus Franckreich.

als Spanischer Gemüther und Sachen durchaus kundig gewordener, bey denen Cabinets-Berathschlagungen in Franckreich Nachricht gäbe, wie weit man etwa gehen könne oder nicht, ohne die Sachen des Duc d'Anjou aus übel ärger zu machen. Denen Spanischen Grands machte man indessen so viel kund, als man nützlich zu seyn vermeynte, und verbarg vor ihnen möglichster massen, was sie in Harnisch zu jagen geartet zu seyn schiene. Der Gegentheil war aber um so viel desto bemühet davon bekandt zu machen, was die Gemüther am meisten erregen konte, und liessen überall, sonderlich in Madrit, Abschrifften derer bey den Englischen Geschichten weiter beschriebenen Frantzösischen Friedens-Vorschläge, auch was die Zertheilung der Monarchie anbelanget, ausstreuen, wodurch die Grands gewaltig verunruhiget wurden, indem nun Neapolis, Sicilien, Mayland, allwo sie so manche schöne Gelegenheiten Aemter zu verwalten und Geld zu schneiden gehabt, von der Monarchie wegkomen, und über dieses, die Quelle ihrer Mittel, der Handel auff West-Indien, guten oder grösten Theils in frembde Hände gespielet werden solte, welcherley zu verhindern sie Gut und Blut, zusamt der Geistlichkeit, dem Duc d'Anjou angeboten zu haben gesaget wurden. Man schweigte sie, mit Läugnung ein-und des andern, so gut man konte, und suchte der Duc d'Anjou, wie er sich bey Spanien erhalten, auch hier und dar Freunde machen möchte, wie denn seine Gemahlin ihrem Herrn Vatter, dem Hertzog von Savoyen, schöne Pferde über Franckreich, der Frau Mutter aber eine köstliche von Federn gefertigte West-Indische Tapete, zum Geschencke übersendete. Sonst war man geflissen die Einkünffte des Reichs in gute Richtigkeit zu bringen, worzu man den Graf von Bergheik gebrauchte, der sich die Sachen sehr angelegen seyn ließ, den Duc de Noailles hatte man nach Franckreich abgehen lassen, weil er ohnedem mit dem Vendome nicht wohl stund, allda das Beste vor dem Duc d'Anjou zu reden, welchem er sehr zugethan war.

Grands mit vorhabender Zertheilung der Monarchie nicht zufrieden/ u.s.w.

Anjou gehet wieder nach Madrit.

Dieser fand auch vor gut und nöthig wiederum einmahl nach Madrit zu kehren, und geschahe der Auffbruch den 29. Octobr. nach Aranjuez, allwo er sich biß 15. Novembr. auffhielt, an welchem Tage der Auffbruch in Madrit geschahe, und wuste man daher nicht gnug zu beschreiben, mit was Freuden er allda empfangen, was für eine Menge Volcks ihm entgegen gegangen, und wie begierig man gewesen sey seinen Printzen zu sehen, den man deßwegen dem Volcke von einem Gange des Schlosses verschiedentlich zeigen müssen. Hier giengen nun die Friedens-Berathschlagungen fernerweit fort, zumahl da die Grandes selbige noch nicht auff den Frantzösischen Fuß belieben, noch so vieles von ihrer Monarchie abgerissen haben wolten, was auch der bey ihnen herum geschickte Graf von Bergheik that, sie die vorhandene Umstände derer Zeiten und Läuffte begreiffen zu machen, und dadurch auff bessere Gedancken zu bringen. Den 20. Novembr. hatte der Duc d'Anjou alle anwesende Grands und vorhandene Geistliche, darunter 3. Ertz-und acht andere Bischöffe gewesen, zu sich berieffen lassen, und ihnen, in Gegenwart seiner vornehmsten Ministres, da die Königin und Princeß Ursini in einem Neben-Zimmer zugehöret, die zwischen Franckreich und Engelland beliebte Præliminair-Puncte eines abzuschliessenden Friedens, förmlich vorgetragen und bekandt gemacht, auch mit der grösten Freundlichkeit die Vortheile herausgestrichen, so Spanien davon haben würde, worbey er sich weiter vernehmen lassen, ob gleich der Frieden vor seine Person allerdings nützlich und nöthig wäre, so wolte er doch, ohne Einwilligung der Spanischen Nation, dergleichen keinesweges eingehen, sintemahl ihm dieselbige Zeit seiner Regierung, mit aller ersinnlichen Treu zugethan gewesen; Er hoffe doch, man werde die Nothwendigkeit eines baldigen Friedens von selbst erkennen, und alle dargegen hegende Antwort, auch gefaßten Widerwillen ablegen, sich auch hiermit auffführen, wie es treuen Unterthanen gegen ihren wohlmeynenden König gezieme u.s.w.

Friedens-Besorgnisse.

Die Anwesende hatten sich die Sache in so weit gefallen lassen, daß sie in Friedens-Handlung zu treten gut befunden, da 15 Grands und 2. Bischöffe sich ausser dieser Versammlung abwesend gehalten, und wuste man zu sagen, daß sonst verschiedene wider die Vertheilung derer sonst bey Spanischer Monarchie gewesenen Lande protestiret, unter dem Anziehen; da man eine solche Theilung belieben wollen, wäre der geführte blutige, so unglaubliche Summen Geld, und so eine grosse Anzahl Menschen kostende Krieg gar nicht nöthig gewesen, sondern man hätte es gleich bey der Theilung bleiben lassen können, die vor demselbigen, zu dessen Abwendung, bekandtlich zwischen Franckreich, Engell-und Holland in Vorschlag gekommen, davon der geneigte Leser das mehrere in dem XVI. Theil dieses unsers Theatri zu sehen gehabt. Nebst dem solte auch Franckreich von denen Anjouistischen Spaniern vorgestellet worden seyn, man müsse ja nicht selbst denen Alliirten Anlaß geben zu argwohnen, als wenn einst Spanien mit Franckreich vereiniget und zu dessen Provintz gemacht werden solte; welches man doch wahrscheinlich machte, da Franckreich den West-Indischen Handel an sich zu ziehen, auch die Spanier um andere ihre Berechtigungen zu bringen kein Bedencken trage u.s.w. Man hatte also zu erwarten von was für Würckung solcherley Vorstellungen seyn würden, indessen war man nicht ausser Bekümmernüß, da gleichwohl König Carl sich zu einem Römischen König erwählet, und eintzigen Herrn von so mächtigen Erblanden sahe. Es verdroß auch den Duc d'Anjou gar sehr, daß bey denen Umständen, ihn die Staaten von Italien vor einen König in Spanien erkennet und verehret hatten. So bald als die Nachricht darvon eingelauffen, ließ er durch den Introducteur derer Ambassadeurs dem Marquis Carali, Envoyé des Hertzogs von Parma, andeuten, daß er sich, binnen 14. Tagen, von dannen machen solte. So machte man auch unterm 15. Decembr in Madrit ein Decret bekandt, des Inhalts: Es wäre der glaubwürdige Bericht eingelauffen, mit was Feyerlichkeiten Venedig, Genua und Lucca durch

1711. Anjou proponirt darvon förmlich ein-und anders.

Wie es auffgenommen worden.

Duc d'Anjou erjörnt über die/so Carolum in Italien/ als König in Spanien erkennet und verehret.

1711. Gesandtschafften, Parma aber in Person den Ertz-Hertzog vor einen König in Spanien erkennet hätten. Bey so bewandten Sachen wäre von ihm, Duc d'Anjou, beschlossen, den Berettì Landi nicht, wie sonst vorgewesen, in Gesandtschafft nach Venedig abgehen zu lassen; Dem Marquis von Monteleon aber befohlen, das Spanische Wappen über seiner Haußthür alsofort weg zu thun, und sich aus dero Gebiet alsofort hinweg zu geben, und wäre auch sein Wille, daß die Consuls, Secretarien und Ministres gedachter Republiquen, wie auch des Hertzog von Parma sich aus dem Reiche begeben, deßgleichen binnen 14. Tagen alle solche Schiffe aus Spanischen Häven abseegeln solten ꝛc. Ob nun gleich der Zorn sehr groß zu seyn schiene, wieß doch die Folge, daß man sich auch wiederum versöhnen, und ein ziemliches von gedachten strengen Verordnungen schwinden lassen. 1711.

Nordische Geschichte.

Pohlen in Furcht vorm Crassauischen Corps.

SO es gleich binnen Pohlen etwas ruhiger, als sonsten, aussahe, wolte doch keine rechte Sicherheit erscheinen, sondern von aussenher allerley Gefahr sich zeigen, und beserget werden, es möchte König Stanislaus von Pommern her, mit dem so förchterlich gemachten Crassauischen Corpo, eine Heimsuchung des Pohler-Lands versuchen. Darzu kam noch ein mehrers, wenn da derer Türcken Rüstung zum Kriege wider Moscau erschelle, und gar wahrscheinlich fiel, es dörffte Pohlen in dieses Lermen mit eingemischet, und auch aus solchen Gräntzen Ungemach erfahren, als wohin sich mit und zu dem König in Schweden verschiedene mächtige Anhänger des Stanislai retiriret, und also die Furcht obhanden blieb, diese würden, bey dergestalt unter einander gehenden Dingen, etwas unternehmen, den Stanislaum ins Königreich einzuführen, als welchem dermahlen Augustus abwesend war, sich in seinen Erblanden auffhaltende. Bemeldete Furcht wurde um soviel desto gröser, da ein Manifest und Ausschreiben des in Bender sich auffhaltenden Königs in Schweden zum Vorschein kame, worinnen dessen Vorsatz, den Stanislaum ins Königreich Pohlen mit gewaffneter Hand einzuführen eröffnet, auch angedeutet wurde, daß der Potoky, Woywod Kiowsky, voraus mit einem Detachement ziehen solle, der König in Schweden selbst mit gröserer Menge folgen wolle, und war angeregtes Manifest von dem hier nachgesetzten Sinne:

Mehr geschreckt durch Königl. Schwedisches Ausschreiben von Einführung Königs Stanislai.

WIr CAROLUS, von GOttes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König, ꝛc. Entbieten allen und jeden, welche dieses Gegenwärtige sehen, oder hören werden, Unsern Königl. Gruß und Gewogenheit zuvor. Wir halten unnöthig, mit vielem zu erzehlen, was Gestalt der König Augustus, Churfürst zu Sachsen, nachdem er diß Königreich Pohlen erhalten, den Anfang seiner Regierung von Violirung des Landes Gesetze, Unterdrückung der Freyheit der Unterthanen, wider alle zu haltende Pacta Conventa, welche er freywillig zu halten approbirt, und solche heiliglich zu halten endlich verbunden hatte. Und wie darauff die berühmte Pohlnische Nation, nachdem sie ihrer Republic bevorstehende höchste Gefahr ersehen, (welche denen durch ausgestreute Uneinigkeit und durch Morden und Rauben ganz erschöpfften Unterthanen an ihrem Leben und Gütern den äussersten Ruin dräuete) endlich auff Rettung ihres Wohlstandes, und Beschützung ihrer alten Freyheit, Rechten und Privilegien mit Ernst bedacht zu seyn angefangen habe.

Und ob zwar bekandt, daß viele ums Vatterland wohlverdiente Männer, theils durch Schmeicheley und grosse Versprechungen, theils durch Drohung ihres ungerechten Königs zu wancken verleitet worden: So hat dannoch zuletzt die Liebe des Vatterlandes, und das auffrichtige Verlangen nach der alten Freyheit, bey dem vernünfftigen Theil obgesieget, indeme sie das wider alles Recht auffgedrungene Joch des Königs Augusti abgeworffen, und durch eine freye Wahl und öffentliche Crönung Stanislaum den Ersten, einen zur Regierung gebohrnen Fürsten wegen seiner hohen Tugenden und angebohrnen Liebe des Vatterlands hinwieder zur Königlichen Würde erhoben.

Es ist genug, nur aber hierbey zu melden, daß dieses alles durch den Warschauischen Tractat vollzogen und bestätiget worden, und daß der König Augustus solches durch den Alt-Ranstättischen Frieden ratificiret, und sich alles Rechts, wie es Namen haben möchte, zum Königreich Pohlen und dem Groß-Hertzogthum Lithauen, öffentlich und feyerlichst begeben, und ein eigen Diploma an die Stände der Republic abgehen lassen, darinnen er sie ihrer Pflicht erlassen, und zum Gehorsam gegen den neuen König verwiesen. Wer solte nun nicht meynen, daß bey sothanen öffentlichen Handlungen, welche auch die Garantie der grossen Potentaten bestätiget, der Republic Wohlfahrt, des Landes Sicherheit und allgemeine Freyheit genugsam versichert, und allen Drangsalen im Reich ein Ende sey gemacht worden.

Aber siehe, so dringt eben derselbige König Augustus, nachdem er soviel Versicherungen seines friedsamen Gemüths und auffrichtige Intention die Republic nicht weiters zu turbiren, und in Unglück zu stürtzen, plötzlich zu Unterdrückung des Pohlnischen Landes, und zu Erweckung neuer Kriegs-Brunst mit gewaffneter Hand ein, setzt die niedergelegte und abgeschworne Crone von neuem wieder auff, nimmt den Moscowiter, als den ärgsten Feind der Pohlen zu Hülffe, und führet einen unzählichen Hauffen frembder Völcker in den Schoos der Republic, und übergibt dieselbe zu deren Raub, damit er desto sicherer und leichter gegen die ohnmächtige und ihrer edelsten Glieder beraubte Republic sein Dominat exerciren möge. Massen der Czaar diese gute Gelegenheit ergriffen, zu Vergeltung seines geschickten Succurses die be-

sten

1711. sten Landschafften, so ihme der König Augustus versprochen, ihme huldigen lassen, und auff ewigen Besitzthum zueignet, die seinen Landen nahe gelegene Oerter einnimmt, und mit Vestungen und Volck also versiehet, daß er die gantze Republic desto leichter zwingen, und ihme zinßbar machen möge. Es ist dieses Vornehmen des Czaars offenbahrer, als daß nicht jedermann es bey so offenbahrem Licht erkennen, und die noch gefährlicheren und schädlichern Consequentien einem redlichen Patrioten nicht zu Hertzen gehen, und ihme bewegen solten. Es suchet zwar dieser unser geschworner Feind alle Schuld von ihme ab, und mit allerley Künsten auff uns zu wältzen, indeme er theils unser bißheriges Auffhalten in dem Ottomannischen Gebiet lästert, theils falsche Brieffe unter unsern Namen an den Groß-Sultan wegen Theilung des Landes Pohlen, und diesen solches ins künfftig unterwürffig zu machen, ausstreuet, und durch falsche Blame gegen uns nur Haß erwecket, damit seine boßhaffte Anschläge bey dem leichtglaubigen Volcke desto mehr verborgen bleiben, und unser Vornehmen und Thun verdächtig gemacht werden möge. Wir würdigen aber solche Lügen der geringsten Mühe nicht, sie zu widerlegen, alldieweilen diejenige, welche unser Gemüth und Moderation kennen, und was wir vor die Freyheit und Wohlfahrt der Pohlen bißhero gethan, auffrichtig erwegen, den Urheber dieser fälschlichen Auffiagen leichte mercken, und sich nicht werden verleiten lassen.

Bey so gestalten Sachen können wir nicht anderst als mit Unmuth solchen traurigen Zustand dieser edlen Nation ansehen, als welche wir mit so vieler Mühe und Gefahr, und mit so grosser Auffsetzung des Schwedischen Bluts vorhin erhalten, diese aber nun unter der unbilligen Herrschafft des Königs Augusti wiederum auffsetzen muß.

Wie wir nun annoch solchen Vorsatz behalten, also werden wir keine Mühe und Kosten schonen, ehe und bevor wir nicht dieser Nation von der Menge ihrer Feinde befreyet, und in völlige Freyheit gesetzet, und ihren rechtmässigen König Stanislaum beruhiget hinterlassen haben. Zu welchem Ende wir unser Vornehmen mit dem Ottomannischen Kayser und dem grossen Tartar-Cham communiciret, welche beyderseits mit gleicher Affection gegen die Pohlnische Republic und aus Begierde dero alte Freyheit wieder herzustellen und zu behaupten, Ihre Waffen mit uns vereinigen werden diejenige Macht, welche die Pohlnische Freyheit unterdrucket, zu schwächen und abzuwehren.

Dieses Werck unter GOttes Hülffe, wie wir hoffen, anzufahen, schicken wir voraus den Hochgebohrnen Woywode von Kyow, als Groß-Feldherrn des Königreichs Pohlen, in das Pohlnische Land mit einer auserlesenen Mannschafft, und sind gewilliget, demselben mit weit zahlreichern Armeen nachzufolgen, nicht zweiffelnde, es werden alle diejenige, welchen die Wohlfahrt des Vatterlandes, und die Sorge vor ihre Eltern, und die Liebe vor ihre Weiber und Kinder zu Hertzen gehet, und die ihrer martialischen Natur anständiges Gemüth durch Gewohnheit der Sclaverey noch nicht gar abgelegt, und endlich diejenigen, welche das Ende alles Elendes ihres Vatterlandes zu sehen verlangen, nachdem dieses Panier zu Wiederbringung ihrer Wohlfahrt auffgerichtet ist, mit vereinigten Hertzen und Kräfften auffs eheste mit denen Trouppen, welche unter dem Hochgebohrnen Woywoden von Kyow und Groß-Feldherrn von Pohlen dienen, sich vereinigen, und vor die Freyheit, vor Altar und Häuser tapffermüthig fechten werden, welche damit auch Pardon von allem, was verhin widrig gehandelt, zu erhalten haben. Wir werden nur einige Zeit und mässige Mühe bedörffen, wann GOtt die gerechte Sache beglücken werde, dieses Werck glücklich auszuführen, wann sie alle einmüthig zur Erhaltung solches heilsamen Wercks beystimmen werden.

Wann aber diese gegenwärtige Condition jemand nicht beweget, oder sein verkehrtes Gemüth und die Hoffnung zu einem Privat Interesse in der widerigen Parthey zurück halten wird, so mag solcher seiner eigenen Untreue und Hartnäckigkeit zuschreiben, wann mit ihme ungnädig verfahren würde.

Dieses alles haben wir zu mehrer Beglaubigung eigenhändig unterschrieben und mit unserm Königl. Siegel bekräfftigen lassen. Gegeben bey der Stadt Bender den 28. Januarii 1711.

Carolus.

H. G. von Möllern.

Tartern und Kyowsky rücken in die Ukraine.

Die Bewürckung des in dieser Schrifft enthaltenen wurde angefangen, da bey dem Winter-Frost die Tartarn gegen Moscau, wie bey denen Turckischen Geschichten erwehnet ist, loßbrachen und eine Division oder Theil derer selbigen, bey welchen des Thams Sohn sampt dem Potocky oder Kyowsky war, sich gegen die Pohlnische Gräntzen wendeten, und jener seines Auszugs Ursachen, auch Absichten mit hier nachgesetztem denen Pohlen offenbahren wolte:

Tartarisches Manifest vor König Stanislaum.

WIr Sultan Mahomet Gerey, Sohn des grossen Hahns, über die Perocopensische, Krymnesische und Nahaysiensische Völcker, und Nahaysienisch- und Daztacensischer Fürst; Thun kund und zu wissen, allen und jeden, fürnehmlich welchen daran gelegen, daß, nachdem die Großmächtigste Ottomannische Pforte aus vielen erheblichen wichtigen Ursachen allen denjenigen den Krieg angekündet, die der Republic Pohlen Ruin und Verderben mit schwerer Unterdruckung suchen, den Durchl. König Stanislaum selbsten auf dem Thron, auff welchen jedoch die freyen Stimmen eines freyen Volcks ihn erhoben, nicht leiden wollen, seinem glücklichen Regiment allerhand Verhinderniße in den Weg legen, und nicht weniger das stattliche Kriegs-Heer der Zaporowiensischen Cosacken, und die Provintzen des kleinen Rußlands, die gleichwohlen frey und niemand jemahls unterthan gewesen, mit Feuer und Schwerdt, Morden und Rauben der harten Moscowitischen Dienstbarkeit zu unterwerffen sich befleissigen. Der auch Durchl. und Großmächtig-

tige Groß-Cham, Unser allergeliebtester Vatter, einen seiner Stärcke und Macht, die er besitzet, wider dergleichen Freyheits- und gemeinen Friedens-Zerstöhrer gemäßen Entschluß gefasset, und zu solcher Kriegs-Expedition nach der in Unserm Reich zusammen gebrachten Kriegs-Macht mir die Budziacensischen und Nahagsiensischen Völcker gnädigst anvertrauen wollen, als Wir zu Ausführung dieses Wercks verordnet, vor allen Dingen, und ehe Wir mit dem Uns anvertrauten Kriegsheer wider den von der Durchl. Pforte declarirten allgemeinen Feind zu Felde ziehen, thun, und nützlich zu seyn ermessen, durch diese öffentliche Erklärung kund zu machen, daß alle diejenige, welche in schuldigster Devotion und Treue gegen den Durchl. Stanislaum, ingleichem gegen die Groß-Feldherren, Herrn Joseph Potocki, Woywod von Kiow, und des Königreichs Pohlen Feld-Marschall, und Herr Philipp Orlicki, General über die Zaporoviensischen und des kleinen Rußlands Kriegsvölcker gehorsamlich zu verharren, und vor die Beschützung des Vatterlandes ritterlich zu streiten, sich entschlossen, nicht nur allein wegen ihrer Personen und Güter keine Gefahr zu beförchten, ja vielmehr alle von Uns verlangende Hülffe und Beschützung zu gewarten haben sollen. Diejenige aber alle, die in Ansehung einiges privat-Nutzens einem solchen heylsamen Schluß sich widersetzen, oder gegen Uns und Unserer Kriegs-Macht etwas zu tentiren erkühnen werden, diese declariren Wir hiermit als Verräther des Vatterlandes und Feinde zu verfolgen, und ohne einzigen Unterscheid ihres Standes zu vertilgen. Wir erinnern und vermahnen derhalben alle und jede, denen daran gelegen, wohlmeynend und getreulich, als lieb ihnen ihre eigene Erhaltung seyn kan und mag, daß sie diese günstige Gelegenheit, um ihr Vatterland aus allem innerlichen Ungemach zu setzen, welches viele Jahr her auffs grausamste geplagt worden, sich zu bedienen nicht verabsäumen wollen. Wie Wir ihnen dann Unsere Beyhülffe und Auffrichtigkeit, um mit gesamter Hand und Waffen das Vatterland vom harten Joch der Dienstbarkeit, welches der König Augustus und der Moscowitische Czaar demselben auffgelegt, wiederum zu befreyen, hiemit anerbieten, und ist nichts übrig, dann daß Wir Uns vereinigen, und zu einem also heylsamen Werck auffrichtig alle Kräffte anwenden, damit Wir durch Göttliche Gnade in Ansehung der gerechten Sache allen glücklichen Vorschlag Unsers Vorhabens hoffen mögen. Zumahlen fürnemlich auch der Durchl. und Großmächtigste König der Schweden aus besonderer Wohlgewogenheit gegen die Republic Pohlen und Zaporoviensische Kriegsmacht des kleinen Rußlands Einwohner sich öffentlich erkläret, daß er den Krieg eher nicht enden wolle, bevor er nicht den Ruhestand und die Freyheit derer benachbart- und mit Freundschafft ihm zugethane Provintzien wiederum wird verschaffet haben, damit ihnen ferners kein Schaden mehr zugefüget werden könne, welches, damit es auch desto eher zu jedermans Nachricht gelange, haben Wir solches zu mehrerer Versicherung unrer eigenhändiger Unterschrifft allenthalben zu publiciren bestermassen recommendiren wollen. Geben im Lager bey Bender den 28. Jan. 1711.

Hierauff geschahe der Angriff auff die Ukrainische Gräntzen und gegen das Pohlnische Gebiete zu. So bald Potocki der Orten ankommen, ließ er ein allgemeines Ausschreiben an die Pohlnische Stände ergehen, daß sie sich zu ihm begeben, und des Augusti Joch abwerffen solten, welches den 15. Febr. im Lager bey Ruskow geschahe, wie er dañ auch denen Türcken beybrachte, daß bey seiner Ankunfft ihm alles zulauffen würde, so aber nicht geschahe. Sie eroberten unterschiedliche Districte, Chiliarchaten und Städte, theils mit Gewalt, theils mit Güte, und kamen biß nach Niemirow und Dinclaw, zwischen welche Oerter sie sich setzten, und alles in dem Land herum wegnahmen, wie sie dann allein aus Mesibaza und der darzu gehörigen Gegend 25000. Timpffe an Geld, 500. Stück Ochsen, 2000. Schaafe, 4000. Schäffel Getreyd forderten. Weil aber dieser Ort von den Pohlen besetzt, konte es mit Gewalt nicht begehret werden, indeme denen Tartarn hart verboten war, sich an denen Pohlen auff keine Weise feindselig zu vergreiffen. Hingegen da der Pohlnische Obrist Krassowsky einen Streiff gegen Niemerow that, und die Tartarn aus verschiedenen Dörffern triebe, schoneten diese der Pohlen auch nicht mehr, sondern thäten ihnen überall grossen Schaden, und wurde eine von dem Regiment Zacharowsky unter dem Rittmeister Kaleinsky auscommandirte und aus Cron-Völckern bestehende Parthey bey Bialourriow von denen Tartarn und dem Potocki angegriffen, und geschlagen, daß sich besagter Kaleinsky, dem sein Pferd erschossen wurde, kaum mit der Flucht erretten konte. Dahingegen 15. Compagnien von Leuten theils niedergemacht, theils gefangen wurden; Darauff wandte sich Potocki mit des Chams Sohn nach Bialocerkiew. Den 2. April ließ der Woywod Potocki nebst denen beyden Sultanen von Budziak und Crim diesen Ort dreymahl bestürmen, dabey er sehr viel Volcks verlohre, die Stadt bekamen sie, aber das Schloß wehrte sich überaus, und konte ohne Artillerie nicht angegriffen werden. Jedannoch da der Potocki erfuhr, daß der Fürst Gallizin nebst dem Pohlnischen Regimentario Zacharowsky nicht weit mehr entfernet waren, versuchte er noch einen Sturm; Allein der Commendant, welcher der Annäherung des Entsatzes versichert, empfienge die Stürmenden mit hefftigem Feuer, that mit denen meisten Granadirern einen Ausfall, griffe die Tartarn im Rücken an, daß ihrer bey 2000. blieben. Hierauff hub Potocki die Belagerung auff, indem aber der Abzug nicht in gehöriger Ordnung geschahe, sondern die Tartarn aus allzugrosser Begierde, Sclaven zu machen, sich weit auseinander streueten, wie sie gemeiniglich in ihren Abzügen zu thun pflegen, kam ihnen der Fürst Gallizin auff den Hals, da dann die Pohlnische Trouppen des Potocki zwar guten Widerstand thaten, aber auch das meiste litten, und nebst denen Tartarn biß 5000. Mann verlohren, wobey ihnen biß 5000. Christen abgejaget

Kriegs-Händel in der Ukraine.

1711.

Czaar in Jaworow im Gespräch mit denen Pohlen.

paget wuden, welche sie in die Sclaverey schleppen wolten. Also zog sich der Kyowsky nebst dem Cosackischen Feldherrn wieder an die Türckischen Gräntzen, sich zu verstärcken, und auff einen neuen Einfall fertig zu machen, und wurde es in so weit an den Pohlnischen Gräntzen in etwas stille. Der Czaar kam dahin, ehe er sich ins Feld wider die Türcken begab, und hielt sich das Früh-Jahr eine gute Zeit in Jaworow auff, mit verschiedenen Grossen des Reichs, sonderlich dem Groß-Feldherrn mancherley Beredung pflegende, wie die Sachen wider die Pforte anzugreiffen wären, und welcher Gestalt sich die Republic des von ihr wider den Czaar erhobenen Kriegs anzunehmen hätte, da man ja aus oberzehltem Verfahren des Kyowsky aus angeführten Schwedisch- und Tartarischen Manifesten sehen könte, wie man es gegen sie meyne, zumahl da der Pohlnische Abgesandte nicht zu dem Sultan gelassen, sondern unterwegens auffgehalten werden wollen. Endlich gerieth es zu einer Zusammenkunfft des Königs Augusti und des Czaaren in Jaroslaw, wohin sich jener durch Schlesien nicht ohne Gefahr begab, dieweil ihm der Sinigelsky gefährlich gnug auffpassete, doch seinen Haupt-Streich verfehlte. Se. Majest. König Augustus trafen also wohlbehalten sampt Dero Cron- und Erb-Printzen den 2. Junii in vorhingedachtem Jaroslaw, allwo sich auch die Cron- und Litthauischen Feld-Herren, nebst verschiedenen Magnaten, eingestellet, um ein Coulilium uber gegenwärtigen kitzlichten Zustand der Sachen zu halten, ein. Sie wurden auff dem Marckt von Ihro Czaarischen Majest. empfangen und in seinem Quartier mit ihrem Printzen tractiret. Den 6. dito trat man die Berathschlagungen an, worbey erstlich Ihro Königl. Majest. gedancket wurde von denen Reichs-Räthen, daß selbe sich einfinden wollen über den Wohlstand des Vatterlands zu rathschlagen, ob Sie gleich mit der wichtigsten Verweserey des Römischen Reichs dermahlen beladen wären. In Vernehmung des Werckes selber hatte es sich nicht alsofort, noch allerdings nach dem Willen derer Monarchen anschicken wollen. Denn die vorher hier und dar gehaltene Land-Täge waren auff den Schluß ausgefallen, daß man sich in den zwischen der Pforte und Moscau obhandenen Krieg nicht mischen solte, weil jene versichern lassen, sie wolle mit der Republic in Unguetem nicht zu thun haben, sondern die Carlowitzische Tractaten dißfals treulich halten. Meynte der König aber, daß etwas wider die Pforten vorzunehmen, so müste es auff einem allgemeinen Reichs-Tage ausgemachet und dergleichen angestellet werden, &c. Hierzu war nun wohl dermahlen kein Rath, man brachte es demnach in vorhandenem Consilio endlich noch dahin 1.) Alldieweil die Türcken den Krieg ohne Ursachen angefangen, und der Cron Pohlen, woraus sie bey 20000. Menschen hinweg getrieben, viele Güter abgebrandt, den Pohlnischen Envoyé in Arrest nehmen lassen, und den Abgesandten Ribinsky nicht annehmen wollen, so seye die Cron Pohlen entschlossen gegen ihren Feind defensivè zu agiren, zu welchem Ende dem Cron-Feldherrn anbefohlen worden, die Gräntzen zu besetzen. 2.) Werde wider alle vom König und der Republic abtrünnige Reichs-Bürger anbefohlen, daß, weil sie nicht wieder umkehren wolten, laut des vom sublimischen Consilio abgefasseten Schlusses wider sie zu verfahren. 3.) Solte die Besatzung zu Caminieck durch die Woywodschafft von Podolien mit Proviant wohl versehen werden. 4.) Würde dem Litthauischen Marschall und Sendomirischen Confœderations-Marschall anbefohlen, mit Zuziehung anderer dahin zu sehen, daß Liefland und andere zur Cron Pohlen gehörige Provintzen von Sr. Czaarischen Majest. wieder abgetretten, und der Cron-Armee die versprochene 8. Millionen ausgezahlet werden möchten. 5.) Solte der Cron-Schatzmeister die Besoldungen der Feld-Herren und Cron-Völcker ohne Verzug auszahlen, und wenn solches nicht geschähe, so solten die Feld-Herren dißfals schrifftliche Anweisungen an die Woywodschafft ausgeben. Ehe nun Se. Czaarische Majest. nach Endigung dieses Kriegs-Rathes von Jaroslaw gegen Braclaw auffbrachen, liessen Sie denen frembden Ministern zu erkennen geben, daß Sie keine andere Gesandten mit sich zu Felde nehmen wolten, als diejenigen, derer Principalen mit Deroselben würcklich in Allianz stünden, und zwar nur allein den Königl. Pohlnischen und den Dänischen. Im übrigen wurde die Cron-Armee befehliget, von Sendomir nach Groß-Pohlen zu marschiren, um sich daselbst nebst denen Sachsen und dem Moscowitischen Corpo unter dem General Pflug zu lagern, und die in Pommern befindliche Schwedische Völcker zu beobachten.

1711.

Krieg nahet sich denen Nordischen Landen des Reichs.

Das Nordische Ungewitter fieng sich nun allmählich an nach denen Teutschen Provintzen abermahl zu lencken, und zogen sich dessen trübe Wolcken von unterschiedenen Orthen her gegen das Schwedische Pommern zusammen, worinnen bißher das bekandte Crassauische Corpo gestanden, auch ein- und andere Verstärckung aus Schweden erhalten hatte. Man sahe eine Verzeichnüß davon, in welcher

Stärcke des beschryenen Crassauischen Corps

Cavallerie.	Escadr.	Mann.
Alt Mellin	4	800
Jung Mellin	4	800
Dragoner.	Escadr.	Mann.
Crassau	10	1500
Mardefeld	10	1500
Marschall	10	1500
	32	6100
Infanterie.	Bataill.	Mann.
Rebbing und Rotsieb	4	2400
Posse und Schulk	4	2400
Horn	1	1800
Eckblad und Wangelin	4	2400
Stuart und Löwenhofft	4	2400
Wölling u. Güldenstern	4	2400
	21	13800. Infant.
		6100. Cavallerie.
Zusammen		19900. Mann

enthalten, die durch andere Berichte theils um etwas vermehret, theils vermindert wurde.

Man

1711. Daher genommener Kriegs-Vorwand Schwedischer Widersacher.

Man machte hierüber, ab Seiten derer Nordischen wider Schweden Alliirten Potentzien, sonderlich des Königs Augusti und des Czaars, nicht ein geringes Wesen, und wuste allenthalben bekandt zu machen, wie man genöthiget seyn würde, andere Rathschläge zu fassen, auch in der Zeit androhender Gefahr zuvor zu kommen, wenn nicht das Reich, Engell- und Holland die Neutralität in denen Nordischen Provintzien des Reichs mit mehrerm Nachdruck, als bißher geschehen, zu erhalten trachten welte, davon sonst bey denen Reichs-Geschichten das Mehrere vorkommen, und vermeldet worden ist, wie weit es dißfalls gekommen, und welchergestalt einiges Volck in Schlesien zusammen gestossen sey, die öffters gedachte Neutralität handhaben zu helffen. Darmit musten nun wider Schweden Alliirte nicht zufrieden, oder von andern weiter hinaus-sehenden Gedancken gewesen seyn, sintemahl sie solche Bewegungen machten, die da anzeigten, daß es wohl dem Schwedischen Pommern gelten dörffte.

Dännemarck verpfändet Delmenhorst an Hannover.

Dännemarck hatte sich mit Geld vor allen Dingen versehen, und die Grafschafft Delmenhorst an Hannover gegen ein Darlehn von 800000. species Thaler dergestalt versetzet, daß dieses solche 20. Jahr inne haben, und deren Ertrag so lange, als Interessen des vorgeschossenen Capitals, geniessen, von denen Beamten sich schweren lassen, diese folglich in ihren Diensten bleiben, auch ein gleiches, bey wieder Einlösung solcher Grafschafft mit denen geschehen solte, welche Hannover binnen der Zeit, an statt der Abgehenden, eingesetzet. Die in Dännemarck sich sammlende Völcker verrückten nach und nach in das Holsteinische, wohin sich der König auch selbst begab, den 15. Julii von Copenhagen abreisende, daß er zwey Tag hernach zu Rendsburg eintraff, allwo die Armee in das auff der Grander-Heyde abgestochene Lager einrückte, da auch eine Flotte nach Norwegen abgieng, worüber der Freyherr von Löwendahl zum General-Admiral ernennet geworden, um der Orten denen Schweden was zu thun zu machen, damit der wider sie vorhabende Anschlag an andern Orten desto besser gelingen, ihre Macht getheilet und verhindert seyn möchte, etwas wider Dännemarck vorzunehmen, da dieses an Schweden anderweitig, wie hernach folgen wird, sein Heyl, nebst übrigen Alliirten, versuchen wolte, und soll von denen Norwegischen Händeln zu seiner Zeit mehrer Bericht geschehen. General Schultz hatte das Haupt-Commando der Dähnischen Armee, deren Ordre de Bataille oder Schlacht-Ordnung folgender massen beschrieben wurde.

Verfasset Armee/ und schickt Escadre nach Norwegen.

NB.

Moscowiter und Sachsen gehen gegen Pommern.

In Pohlen machten sich die Moscowiter nebst einem grossen Theil Sächsischer Cavallerie auch gegen Schlesisch- und Märckische Gräntzen, und zogen diesemnach einen Weg, der nach Schwedischem Pommern gerichtet zu seyn schiene, auch würcklich dahin führen konte. Die Schweden musten diesemnach wohl Anstalt machen, wie sie diesem Sturm begegnen wolten, und, weil nebst dem Volck auch Geld nöthig, dergleichen aber durch Borg auffzunehmen vom König verbotten war, so musten sie sehen, wie dergleichen sonst von denen Lands-Inwohnern auffgebracht wurde, zu welchem Ende die Schwedisch-Pommerische Regierung folgendes ausschrieb:

1711.

Schweden schreiben in Pommern nöthige Gelder auf.

VOn Ihro Königl. Majest. zu Schweden ꝛc. zum Pommerischen Estat verordnete General-Statthalter und Regierung.

Demnach bey gegenwärtigen weit aussehenden Läufften die Gefahr einer feindlichen Invasion dieses Hertzogthum mehr und mehr zu nähern scheinet, und man nächst des grossen GOttes Hülffe alle fürsichtige und mensch-mögliche Anstalt und Verfassung zu einem kräfftigen Widerstand zu machen schuldig ist, worzu aber ansehnliche Mittel erfordert werden, und ohne denen dabey nichts auszurichten stehet; So haben Se. Hochgräfl. Excell. und die Königl. Regierung, wie ungerne man auch zu dergleichen Vorschlägen schreiten wollen, wodurch Ihro Königl. Majest. getreue Unterthanen mit einigen sonst ungewöhnlichen Ausgaben und Steuer-Arten müssen belästiget werden, dennoch, da die Noth und Gefahr gar zu groß, und keine andere Auswege vorhanden sind, sich genöthiget befunden, vor dißmahl in der Eyle und aus wahrer Noth zur schleunigen extraordinairen Kriegs-Hülffe, salvis de cætero cujuscunque privilegiis, folgendes auszuschreiben: Nemlich, daß

1. Von jeder Ritter-Hufe, welche bißher Steuer-frey gewesen, ingleichem von einer jeden ex Domanio verpfändeten und in Privatorum Händen jetzo befindlichen Steuer-freyen Hufen, wozu auch insonderheit das Amt Eldenow mit gezogen wird, 10. Rthlr. erlegt werden sollen.

2. Von denen so genannten Stadt-Feldern oder Stadt-Aeckern und andern bißher etwa Steuer-freyen Stadt-Ackerwercken, sollen ingleichem von der Hufe in natura gegeben werden 10. Rthlr.

3. Alle und jede beym Lande und in den Städten, so ihren Lohn und Salaria geniessen, was Namen sie auch haben mögen, sollen den fünfften Pfenning von ihrem Lohn contribuiren, davon die Designationes binnen 8. Tage à die publicationis, bey der Königlichen Regierung eingesandt werden müssen.

4. Professores, Pastores, Diaconi, Kirchen- und Schul-Bediente, und Küster in denen Städten werden in diesem Nothfall den fünfften Pfenning von ihrem Lohn, nach eines jeden gewissenhafften Auffsatz und Designation, auch die Præpositi und Pastores auff dem Lande den fünfften Pfenning von ihren ordinairen Einkünfften, es sey an Gelde oder Korn, und zwar dieses in Marckgängigem Preise gerechnet, und gleichmässiger Designation, abtragen.

Ein Küster aber auff dem Lande gibt 1. Rthlr.

Solche Designationes sollen in denen Städten die Pastores Primarii, auff dem Lande aber die Præpositi binnen 8. Tagen à dato publicationis ein jeder ihres Orts einfordern, und ungesäumt an die Königl. Regierung einsenden.

5. Dienstbotten, als Knechte, Ammen, Mägde auff dem Lande und in den Städten sollen in der

Schwedische Gegen-Rüstung.

1711. 1711.

NB.

Schlacht-Ordnung.

1711. Contribution dergestalt angesehen werden, daß ein Diener, der 10. Rthlr. oder darüber an Lohn genieſſet, den 10. Pfenning ſeines Lohns, und eine Weibs-Perſon oder Magd, welche 5. Rthlr. und darüber an Lohn zu erheben hat, gleichergeſtalt den 10. Pfenning davon geben, welches jede Herrſchafft für ihre Dienſtbotten zwar auszahlen, aber an dem Lohn kürtzen und einbehalten ſoll.

Für einen Knecht, der weniger oder gar keinen Lohn hat, ſoll die Herrſchafft einen Rthlr. und für eine Amme oder Magd, die ohne Geld-Lohn dienet, einen halben Rthlr. contribuiren, Jungen und Mägden aber, welche das 15. Jahr noch nicht erreichet, davon ausbenommen.

Die Dienſtbotten, welche bey den Penſionariis und Bauren auff dem Lande dienen, werden für dieſesmahl eximiret, weil ſie das beſonders indicirte Kopffgeld geben müſſen, hingegen iſt das Prieſter-Geſinde in Städten und auff dem Lande nicht ausgenommen.

Feſt und ledige Perſonen, welche in denen Städten ſich finden, auff ihre eigene Hand ſitzen, und keinen gewiſſen Dienſt, Handthierung oder Nahrung haben, ſollen 3. Rthlr. erlegen, oder die Stadt und das Land meyden, die Manns-Perſonen aber unter ihnen, ſo tüchtig ſind Kriegsdienſte zu thun, unter die Milice enrolliret werden.

Wenn auch auff dem Lande ſich dergleichen ledige Leute finden, welche weder andern dienen noch ſelbſt etwas eigenes haben, als Dreſcher, Teichgräber, Taglöhner und dergleichen, müſſen ſie gleichergeſtalt 3. Rthlr. bezahlen.

6. Von allen und jeden zinßbar ausſtehenden Capitalien oder annuis reditibus, es ſey auff m Lande, oder in Städten, oder auch auſſerhalb Landes, ohne allen Unterſcheide, ob darauff eine Obligation oder Schein gegeben ſey oder nicht, und ob ſie durch Bürgen oder Pfände, inheimiſche oder auswärtige Hypothequen, es ſey in Lehnen oder ſonſt, verſichert worden, auch ohn einige exemtion der Landes-Einwohner, ſie ſeyen Geiſtliche oder Weltliche, Militair- oder Civil-Perſonen, oder Collegia, Klöſter und Stiffte, ſoll von 100. Rthlr. Capital ein halber Rthlr. und 1000. Rthlr. Capital 5. Rthlr. Steuer erleget werden, ohn einiger Kürtzung oder Abgang und ohne Reſpect, ob die Zinſen oder Hebungen einkommen oder nicht, wenn nur das Capital alſo beſchaffen, daß man Hoffnung hat, ſolches wieder zu bekommen.

Deßgleichen ſoll geſtaret werden von denjenigen Geldern, ſo jemand auſſer ſeiner Haußhaltung, Handlung oder Nahrung otiöſe zum Vorrath oder zum Nothpfenning, und zwar über die Summa von 500. Rthlr. bey ſich ſelbſt oder jemand anders ſtehen hat, ingleichem von gantz gewiſſen und unzweiffelhafften Buch-Schulden.

Ein jeder iſt ſchuldig, auff ſein Gewiſſen die Steuer-Summa von ſeinen oder ſeiner Verpflegten Zinß oder baaren Capitalien an den hierunten benannten Oertern binnen 14. Tagen einzubringen, mit der Verwarnung, wofern jemand nach der deßhalb eventualiter zu veranlaſſenden Erkundigung, es ſey bey ſeinem Leben, oder nach ſeinem tödtlichen Abgang überzeuget wurde, daß er nicht recht proſituret oder geſteuret, daß alsdann dasjenige, was nicht angegeben oder verſteuret, confiſciret, und die Helffte denen Armen und dem Angeber gereichet werden ſoll. 1711.

Zu mehrerer Richtigkeit und Gewißheit nun wird für nöthig befunden, und verordnet, daß die Herrſchafften und Magiſtraten auff dem Lande und in Städten, und die Beamte, auch die Paſtores und Præpoſiti reſpective richtige Deſignationes, theils von denen Ritter-Hufen nach der Lehn-Rolle de anno 1688. von denen Stadt-Feldern und denen verpfändeten Steuer-freyen Hufen, theils von dem Lohn und Einkommen, und was einem jeden darnach zu ſteuren zukommet, theils von Bedienten und Dienſtbotten, auch ledigen Leuten in den Städten und auff den Dörffern, theils an fruchtbaren Capitalien und Hebungen, auch Baarſchafften, verfertigen, und ſolche 14. Tage à dato publicationis dieſes Patents in die Regierung, auch nebſt der darnach ſchuldigen Contribution in die einem jeden Orte nächſt belegene Königliche Renthereyen zu Stralſund und Stettin, welches für dieſesmahl ohne Præjudiz alſo verordnet werden müſſen, einſenden und clariren ſollen; Geſtalt wenn jemand hierunter ſich ſäumig erweiſen ſolte, von demſelben das Triplum durch die Execution ſofort exigiret werden ſolle. Wornach ſich alle und jede, denen dieſes angehet, zu richten. Urkundlich der hierunter geſetzten eigenhändigen Subſcription und fürgedruckten General-Gouvernements Inſiegels. Signatum Stettin den 21. Julii 1711.

Jürgen von Mellin. (L.S.)
J. A. Meyerfeld.
M. Lagerſtröm.
C. von Schwalgs.
J. L. von Olthoff.
M. Klinckowſtröm.
B. M. Cochenhauſen.

Dieſer ausgeſchriebenen Schatzung folgte bald eine andere Verordnung des Land-Auffgebots, worinnen vieles gegen die Feinde Schwedens enthalten, ihr Vorhaben als unrechtfertig, getadelt, auch allerhand Hoffnung denen Schwediſch-Pommeriſchen Unterthanen gemacht war, welche groſſe Dinge ihr König von der Türckey her ausrichten würde. Der Pomeriſchen Regierung diß-falls kund gemachte Befehle fanden ſich folgenden Inhalts zu ſeyn: Bieten die Unterthanen wider die Feinde auff.

VOn Ihro Königl. Majeſt. zu Schweden ꝛc. zum Pommeriſchen Eſtat verordnete General-Statthalter und Regierung.

Entbieten allen und jeden Landes-Eingeſeſſenen von Prälaten und Ritterſchafft, eigenthümlich oder Pfands-weiſe im Lande poſſeſſionirten Herrſchafften, Amtleuten, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern, Penſionarien, Verwaltern, Schreibern, Vögten, Schultheiſſen und Gemeinden in Flecken und Dörffern, auch insgemein allen übrigen Einwohnern dieſes Königl. Hertzogthums Pommern und des Fürſtenthums

1711. Rügen, von welcher Condition und Würde sie auch seyn mögen, Unsern Gruß; und thun denenselben und euch sampt und sonders hiemit zu wissen, was massen nunmehro gewiß verlauten wolle, daß König Augustus, Churfürst zu Sachsen, mit Hülffe seiner Bunds-Verwandten, des Moscowitischen Czaars, des Königes von Dännemarck, und der wider ihren rechtmässigen König, den Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Stanislaum den I. empörten und widrig-gesinnten Pohlen, wider den Einhalt ihrer eigenen Kriegs-Manifeste, und darinnen enthaltenen, aller Welt für Augen liegenden Versicherung, ohne gegebener Ursache, den Ruhestand des Heil. Römischen Reichs zu stören, und in dieses Hertzogthum, mit denen theils an der Pohlnischen Gräntze stehenden Sächsischen, Moscowitischen und Pohlnischen, theils in Holstein zusammen gezogenen Königl. Dänischen Trouppen einen feindlichen Einfall zu thun, und solchen chistens ins Werck richten zu wollen, fürgenommen habe.

Ob nun gleich nächst des grossen und allmächtigen GOttes Beystand, der alle feindliche Anschläge brechen und zu nichte machen kan, wir bey unserer gerechten Sache nichts zu furchten haben, vielmehr da weder dieses Hertzogthum noch dessen Einwohnere die allergeringste Ursache hierzu gegeben, uns getrösten können, daß sowohl Ihro Königl. Majest. unser allergnädigster König und Herr mit Dero Trouppen, nach jüngst eingelauffener erfreulichen Nachricht, und Niederlage des stolzen Feindes an denen Türckischen Gräntzen, sich Dero Provintzien chistens nähern, und die Feinde und ihre Reiche und Länder zu seiner Zeit empfinden lassen wird, was dergleichen friedbrüchige Unternehmungen verdienen, als daß man auch hiesigen Ortes, durch den täglich erwartenden Transport im Stande seyn werde, denen andringenden ungerechten und sich zu uns nöthigenden Feinden den Kopff zu bieten: So erfordert gleichwohl beydes die Fürsichtigkeit und die Nothwendigkeit zugleich alle schleunige und möglichste Neben-Anstalten zur Defension des Vatterlandes zu verfügen. Und gleichwie die hohe Generalität der regulirten Trouppen halber die nöthige Disposition allbereits gemachet, wie auch durch besondere Rescripta, die Lehn-Pferde und des Landes Defensions-Milice auffgebothen, auch Bürgermeister und Räthen in Städten die Bürgerschafft und Schützen-Compagnien ins Gewehr zu bringen, und sich auff den Nothfall tapffer und rechtschaffen zu wehren, anbefohlen, im übrigen noch diese Defensions-Verfassungen zu machen, daß sobald von einem annäherenden Feinde an denen Gräntzen gewisse Nachricht einlaufft, und entweder die Feuer-Baacken angezündet, oder auch die Sturm-Glocken von Dorffe zu Dorffe geläutet werden, alsobald Mann für Mann auff dem platten Lande auffstehen, und diejenigen, welche mitzugehen, und Widerstand, oder Arbeit dabey zu thun vermögen, die beybringlichen Ober- und Unter-Gewehr, auch wenn solches nicht zulänglich, mit ausgereckten Sensen, Heu-Gabeln, so an hohe Stangen zu binden, auch andern zur Defension dienlichen Instrumenten, worunter zugleich der dritte Mann allemahl Aexte, Schüppen oder Spathen zu führen hat, sich ohne Verzug an den Sammel-Platz, der ihnen angewiesen werden wird, nebst zehentägiger Kost einfinden, und dem andringenden Feinde, (welchem er möge auch an Versicherungen ausstreuen was er wolle, dennoch nicht zu glauben stehet, weil man nur gar zu wohl weiß, daß insonderheit die Moscowiter und widrig-gesinnte Pohlen kein andere Absicht haben, als zu plündern, rauben, brennen, morden, und in die schwerste Dienstbarkeit und Sclaverey die Leute wegzubringen, dieses werthe Land sampt allen dessen Unterthanen in das äusserste Verderben zu setzen, und mit ihrem Gut und Blut sich zu sättigen) allen möglichen Abbruch, und ehe sie noch über die Gräntze kommen mögen, mannhafften und nachdrücklichen Widerstand zu thun, um so vielmehr, als sonsten niemand wird bey den Seinigen in Friede sitzen können, sondern die Landes-Einwohner mit allem dem Ihrigen ihrer barbarischen Grausamkeit, davon sie aller Orthen, wo sie bißher gewesen, die betrübten Merckmahle nachgelassen, exponiret seyn. Wir zweiffeln solchemnach nicht, es werde ein jeder von selbst, nach der Schuldigkeit, womit er GOtt, Ihro Königl. Majest. von Schweden, als seiner höchsten Landes-Obrigkeit, dem lieben Vatterlande, sich selbst und denen Seinigen verbunden ist, aus rechtmässigem Eyfer und Trieb begierig seyn, sich hiernach gehorsamst zu achten, so lieb einem jeden seine und der Seinigen Ehre, sein Gut und eigene Wohlfahrt ist, welches alles er durch kräfftigen Widerstand, nächst Göttlicher Hülffe, retten, durch Stillsitzen aber in eine schändliche Gefahr, gäntzlichen Untergang und unausbleibliche Straffe versetzen kan. Dannenhero auch alle getreue Vasallen und Unterthanen vom Lande den an Früchten und sonst habenden Vorrath bey zeiten in die haltbare und verschlossene Städte zu bringen, und diesen sonst in allen Dingen hülffliche Hand zu leisten haben, gleichwie nicht minder der Gegend, wo über alles Vermuthen ein feindlicher Durchzug eintreffen möchte, der Landmann sich mit denen Seinigen und nöthigen Proviant entweder in die festen Oerter, oder auch absonderlich mit dem Viehe, in die angelegene Höltzer und Brücher zu salviren, die Höltzer zu verhauen, und daraus dem Feind, so viel nur immer möglich, zu incommodiren hat. Wir tragen insonderheit zu denen Herren Land-Räthen, Deputirten, Districts-Commissarien und [illegible] wie auch allen andern von Adel und [illegible] sonen, die sich auff dem Lande auffer [illegible] halten, das sichere Vertrauen, [illegible] durch das im Namen der Herr[illegible] jüngst abgelassene Schreiben [illegible] Majest. Deroselben unterth[illegible] daß sie bey sich ereignende [illegible] auffstehen, dem Feind [illegible] hen und die Gräns[illegible] ersten Kräfften [illegible] halten wollen [illegible] getreulich [illegible] Distrikt [illegible]

1711.

1711. Unterthanen in gewisse Regimenter einzutheilen bemühet seyn werden, wobey ihnen frey gelassen wird, sich selbst und die ihrigen zu Regiments- und andern Officierern nach eines jeden Capacität unter sich zu bestellen, gegen die Versicherung, daß man sich bemühen wolle, Ihro Königl. Majest. allergnädigste Approbation darüber, und die Befestigung bey solchen Characteren für ihnen destomehr auszuwircken, als man völlig persuadiret ist, daß ein jeder eine besondere Ehre darinnen suchen wird, Ihro Königl. Majest. und seinem Vaterlande bey diesen Läufften solche Dienste zu leisten, die dergleichen Chargen und Characteres erfordern. Sie werden auch nicht minder ermahnet, und befehliget, die unter der Löbl. Ritterschafft sowohl als in denen Aemtern befindliche Schützen, Jäger und Heyde-Reuter beritten zu machen, und bey dem Corps der Lehen-Pferde, oder wohin sie sonst erfordert werden möchten, zu stellen, und dergleichen insgesamt und überall parat zu seyn, daß sie zu Tag und zu Nacht innerhalb 24. Stunden an Ort und Stelle, wohin es an denen Gräntzen erfordert wird, marchiren können, gestalt, wann sie dermassen ihren Eyden und Pflichten ein Genügen leisten, und soviel an ihnen ist, für die allgemeine Wohlfahrt ihr äusserstes thun, sie bey Ihro Königl. Majest. zur beständigen Königl. Gnade, nebst ihren Nachkommen auffs beste angerühmet und empfohlen werden, und den gewissen Lohn ihrer Treue bey, GOtt gebe erwünschten Zeiten, zu empfangen, bey der ehrbaren Welt aber einen ewigwährenden Nachruhm für sich und die Ihrigen, im Gegentheil die jenige, so sich ihrer Schuldigkeit ungebührlich entbrechen, Göttliche und weltliche Straffe und Beahndung zu gewarten haben. Womit wir dieselbe und euch samt und sonders der allmächtigen Obhut des Allerhöchsten zu allem ersprießlichen Wohlergehen empfehlen. Signatum Alten-Stettin, auff dem Königl. Schlosse den 23. Julii 1711.

Jürgen v. Mellin. (L.S.)
J. A. Meyerfeld.
N. Lagerström.
C. v. Schwalgh.
J. M. v. Olthoff.
N. Klinckowström.
B. M. Cochenhausen.

Widersacher Schwedens wollen der Neutralitäts-Armee versichert seyn/

Dieser Schwedischen Reden und Anstalten ohngeachtet, thaten doch die wider solche Cron Alliirte Potentzen, worzu sie berechtiget, oder, was sie ihnen verträglich zu seyn vermeynten. Vorher aber suchten sie ihre Anschläge beym Kayser und Reich, in ihrer Maaße, zu rechtfertigen, und wolte also, wie Kayserl. Hofs- und Reichs-Geschichte des mehrern besagen, der Czaar eigentlich wissen: Ob die Kayserl. Alliirte gesonnen wären, die Neutralität in denen Nordischen Ländern mit gehörigem Nachdruck zu bewerckstelligen? mit dem Anfügen, daß man sich selber vorsehen würde, da die Antwort nicht ausfiele, wie man sie haben wolte, worbey leicht abzunehmen war, daß Nordisch-Alliirte mit dem nicht zufrieden seyn würden, was sie an ihnen zu gebender Erklärung leicht vorher sehen konten. Die zum Einbruch in Schwedisch Pommern gewiedmete Völcker stunden, wie man schon erzehlet hat, auff allen Seiten in Bereitschafft, und langte der Königl. Pohlnische General von Flemming gegen Ende des Julii in Berlin an, vor seines Principalen und des Czaaren Trouppen einen freyen March durch das Brandenburgische auszuwircken. Die Rede gieng, daß ihm allerhand Erhebliches dargegen vorgestellet worden, so aber den Nachdruck nicht gehabt, obgleich die Schwedisch-Pommerische Regierung eine Absendung an Marggraf Philipp Wilhelms Königl. Hoheit nach Schwed verfüget, mit dem Ansinnen, daß man entweder die Schantze bey Vierraden und die zu Schwed sich findende Brücke uber die Oder hinlänglich besetzen, mithin denen selbiger Gegenden anrückenden Feinden den Ubergang wehren, oder vergönnen möchte, daß solche Päße mit Schwedischem Volcke bewahret würden, welche deßhalben auch würcklich dahin anrückten, da der Gegentheil bey Landsberg sich verstärckte. Indem nun alles der Orten im Brechen zu seyn schien, gab es ohnverhofft einen Stillstand auff einige Tage, die Folge aber zeigte, daß man nicht das Vorhaben an sich selbst, sondern nur die Art, es auszuführen, in etwas geändert. Denn da Sachsen, Pohlen und Moscowiter sonst sich gestellet, als wolten sie bey Schwed über die Oder gehen, so geschahe es hernach zwey Meilen von dannen, in denen Gegenden Göritz/Lebus und Güstebriese/ allwo der Oderstrohm schmal und seichte zu seyn befunden wurde. Den nach Strelitz ins Mecklenburgische gerichteten Zug leget darvon zum Vorschein gekommene March-Route an Tag.

1711. begehren Durchmarch beym König in Preussen/ dargegen Schwedis. Regierung sich vergebens leget.

Erste Colomne von Sachsen

Passiret erstlich den Sternbergischen Craiß, und aus demselben zu Göritz die Oder, ferner durch den Lebusischen Craiß, soviel es thunlich, zur lincken Hand, und über Dolgelin, Münchberg, Straußberg, über Biesenthal, Oranienburg zur lincken lassend, über Zehdenick gegen Strelitz ins Mecklenburgische.

March derselbigen nach Pommern.

Zweyte Colomne von Moscowitern.

Aus der Neumarck zu Güstebriese und Gusau über die Oder durchs Bruch über Patricke, Friedland, Anelitz, Wriegen und Freyenwalde nächst zur rechten Hand lassend, über Neustadt, Eberswalde, auff Templin gegen Strelitz ins Mecklenburgische.

1. Sachsen à 10000. Mann Cavallerie.
2. Moscowiter à 25000. Mann Infanterie.

Die Regimenter von der Pohlnischen Cron-Armee blieben an der Warta stehen, theils die Pohlnische Gräntzen zu bedecken, theils des Stanislai Vorhaben zu beobachten, welcher sich der Zeit ohnweit Stettin in einem alten Closter auffhielt. Die durch das Brandenburgische ziehende Feinde Schwedens hatten Geisseln gegeben, daß alle Unordnungen vermieden, all: Zehrung mit baarem Geld gutgethan, und die strengste Ordre gehalten werden solte, deßhalben auch bey allen Regimentern die schärffste Befehle ergiengen, sich im geringsten nicht gegen die Lands-Einwohner zu ver-

1711. vergreiffen, denen von Berlin aus im Gegentheil die Anweisung zukam, die Nothdurfft vor Menschen und Vieh möglichst beyzuschaffen. Die bey Schwed gestandene Schweden zogen sich, bey so gestalten Sachen, zurück, dero Feinde aber giengen, nach obiger March-Route fort, und ließ König Augustus, als er bey Sterlitz eingerücket war, hier nachstehendes Manifest bekandt machen:

Königs Augusti Manifest wegen des in Schwedisch-Pommern angetretenen Marches.

WIr Friedrich August von GOttes Gnaden König in Pohlen ꝛc. ꝛc. Stellen ausser Zweifel, es werde jedermänniglich für sich selbsten zur Gnüge bekandt seyn, was massen wir Zeit währender gegenwärtiger Schwedischen Unruhe Uns je und allwege also betragen, daß ein jeder unsere Aequanimität, davon wir unsern Feinden selbst unzehliche Proben gegeben haben, vollkommen erkennen kan.

Und ob wir wohl billig durch die gantze contraire Aufführung unserer Feinde zu andern Gedancken hätten sollen gebracht werden, so haben wir doch lieber dem Trieb unsers zu allem Glimpff inclinirenden Gemüths, als denen Exempeln unserer Feinde folgen wollen. Wie wir dann auch bey unserer Retour in Pohlen Anno 1709. aus eigener Bewegnüß und tragenden Sorgfalt vor die allgemeine Ruhe des Heil. Römischen Reichs uns entschlossen und erkläret, die Teutschen Provintzien des Königs in Schweden im geringsten nicht zu beunruhigen. Ob uns nun zwar bald darauff der Zuruck-Marsch des Crassauischen Corps aus Pohlen nacher Pommern, und viele daraus fliessende erhebliche Ursachen zu Veränderung solcher unserer Intention leicht hätten bewegen können, um das bemeldte Crassauische Corps biß in Pommern zu verfolgen, und also denen damahls bereits daher vermutheten, und nachgehends in der That sich geäusserten feindlichen Machinationen bald Anfangs vorzukommen, welches ins Werck zu richten, es uns zu der Zeit, da unsere Trouppen von denen Czaarischen und der Cron-Armee appuyret waren, an Mittel nicht gefehlet; so sind wir doch auff Zusprechen derer gegen Franckreich alliirten hohen Puissancen hiervon abgestanden, und haben in das von selbigen ins Mittel gebrachte Neutralitäts-Werck zu consentiren keinen Augenblick Bedencken getragen: Wie dann auch unsere Alliirte beyderseits alsobald mit darein gewilliget, in ungezweiffelter Hoffnung, es würde auch der König in Schweden besagte zu seiner in Teutschland gelegenen Provintzien Wohlfahrt und Ruhestand hauptsächlich mit abzielende Neutralität acceptiren, und die dißfals von dem Senat zu Stockholm in seinem Namen beschehene Declaration für genehm halten, und ratificiren. Man hat aber bald erfahren, daß weder die vorangeregte unsere wohlgemeinte friedliebende Declaration gebührend regardiret, noch die heilsame Vorsorge derer hohen wider Franckreich Alliirten erkenntlich angenommen worden, sondern der König von Schweden hat vielmehr wider diese Neutralität protestiret, und gedachten hohen Alliirten derentwegen mit harten Drohungen gleichsam den Krieg angekündiget.

Diesemnach nun da schon offtmahls durch Thätlichkeit sowohl zu Wasser als zu Land von Schwedischer Seiten gegen die Neutralität gehandelt, und noch letzthin der Smigelsky aus Pommern nach Pohlen geschicket, und folglich nach verübter unterschiedlichen Hostilität wiederum in Pommern auff- und angenommen worden, dieser auch den in Pohlen heimlich überfallenen blessirten Officier gezwungen, einen Revers von sich zu geben, daß er nach seiner Genesung sich zur Schwedischen Generalität in Pommern stellen wolte: Welches dann alles klare Kennzeichen sind, was der König in Schweden, und auff dessen Ordre das in Pommern stehende Corps d'Armee noch weiter im Schilde führet, und was daraus ferner für gefährliche Suiten zu besorgen.

So befunden wir uns necessirt zu Vorkommung alles weitern aus vorgedachtem Demarches des Königs von Schweden bevorstehenden Unheils und zur Herstellung der Sicherheit unserer Crone und Länder, auch zur Verhütung der von Schwedischer Seiten darunter abgezielten Unruhe und Verwirrung des Heil. Römischen Reichs, nach so vielen bißhero vergeblich angewendeten gelindern Mitteln, die in Pommern stehende Schwedische Völcker, als die Force der fernerhin zu besorgenden Gefahr mit Hülffe unserer getreuen Alliirten auffzusuchen, und selbige nebst Göttlichem Beystand ausserm Stande zu setzen, daß sie ihre perniciöse Absichten nicht ausführen, wir hingegen uns dadurch wider eine so gefährliche Nachbarschafft hinlängliche Sicherheit verschaffen können. Wir bezeugen aber hiermit öffentlich, daß sowohl wir, als unsere Alliirte bey diesem unserm gerechten, und durch feindliche Zunöthigung abgedrungenen Vorhaben keineswegs gemeynet sind, den Krieg mit denen unschuldigen Schwedischen Unterthanen, sondern nur mit denen in ihren Landen stehenden armirten Trouppen zu führen: Gestalt wir dann hiermit für uns und im Namen Sr. Czaarischen Majest. (Dero Trouppen wir bey uns haben) versprechen, alle Schwedisch-Pommerische Einwohner und Unterthanen, welche sich unser und unserer Alliirten Waffen nicht widersetzen, in ruhigem Besitz und Gebrauch ihrer Haab und Güter zu lassen, und selbige für aller Gewalt und Schaden kräfftigst zu schützen, in der Zuversicht, es werden gedachte Schwedisch-Pommerische Unterthanen diese unsere und unserer Alliirten gnädige Declaration um so viel williger annehmen, und unsern anmarschirenden sämbtlichen Armeen sich nicht allein submittiren, sondern auch aus ihren Mitteln einige entgegen schicken, die wir dem darbey befindlichen Commissariat wegen unumgänglich nöthiger Unterhaltung derer Trouppen zu Verhütung aller Desordre tractiren können.

Wir versichern benebst nicht nach dem Exempel der von Schwedischer Seite an unsern Landen und Unterthanen verübten Gewaltsamkeit mit ihnen zu verfahren, sondern sie Christlich und billig zu tractiren, und dieser wegen Unsere eigene und Ihro Czaarischer Majest. bey Uns habender Auxiliar-Trouppen in scharffer Disciplin und Ordre

1711. zu halten. Es hat hieran mannigl[ich] um soviel weniger zu zweiffeln, je mehrere Proben Unserer Gelindigkeit Wir bereits in allen Vorfallenheiten haben blicken lassen. So können auch alle Schwedisch-Gefangene und andere, die sich denen Czaarischen Waffen submittiret, von Ihro Czaarischen Majest. Æquanimität und Moderation ein beständiges Zeugniß ablegen, ungeachtet das mehr als barbarische Tractament, womit dahingegen jederzeit von Schwedischer Seiten gegen die Russischen Gefangenen verfahren worden, und andere an vielen Orten verübte grausame Schwedische Proceduren mehr billig ein schärfferes Ressentiment und Wieder-Vergeltung verdienten.

Daferne aber nun ein und andere Schwedisch-Pommerische Einwohner zu einem widrigen Verfahren selbst Gelegenheit und Anlaß geben, und etwan durch vergebliche Hoffnung der baldigen Ankunfft des Königs von Schweden und seiner un-Christlichen Alliirten, der durch erdichtete Progressen derer Türcken wider die Moscowiter, oder sonst aus andern Absehen sich verleiten liessen, daß sie diese Unsere und Unserer Alliirten vor sich tragenden heilsamen Intention nicht annehmen wolten, sondern sich entweder durch offenbahre Gewalt, oder heimliche Machinationes, ingleichem durch Entweichung und Verlassung ihrer Häuser und Wohnungen sich feindselig bezeigten: So würden sie ihnen selbst beyzumessen haben, wenn sie wiederum als Feinde tractiret werden, und in Verlust und Ruin des Ihrigen verfallen möchten: absonderlich da ihre Einbildung ungegründet, und des Königs von Schweden desperater und unglücklicher Zustand der gantzen Welt bekandt ist. Wo hingegen Ihro Czaarisch. Majest. siegreiche, und die bereits an selbige ohne eintzigen Schwerdtschlag geschehene gutwillige Submittirung derer so ansehnlichen zweyen Provintzien der Moldau und Wallachey, durch die von denen Fürsten selbiger Länder ausgegebene Manifesta und Conjunction dero nombreusen Armee mit der Czaarischen am hellen Tag lieget.

Da auch übrigens die Türcken noch immer uneins gewesen, so hat wohl dieser neu- von ihnen angefangene Krieg nicht anders als zu ihrer gäntzlichen Niederlage ausschlagen können, wovon denn letzthin die sichere Nachricht eingelauffen, mit dieser Bestättigung, daß nunmehro bereits zwischen Ihro Czaarischen Majest. und der Ottomannischen Pforten ein ewiger Friede mit Ausschliessung des Königs von Schweden getroffen worden.

Diesemnach ein jeder, dem seine Wohlfahrt lieb ist, sich diese wohlgemeynte Warnung zu Nutz zu machen wissen wird, wo er nicht widrigenfalls durch eigene Schuld und Veranlassung feindliches Tractaments, und gerechte Ahndung (welche insonderheit an denen Mausse-Partheyen und Schnaphanen mit Verbrennung und Pfahlspiessung auff das schärffste und ernstlichste exequiret werden wird) sich über den Hals ziehen will.

Zu Urkund und Beglaubigung dessen Wir dieses Manifest, auch Schutz- und Schirm-Brieff, eigenhändig unterschrieben, und Unser Königl. Insiegel vordrucken lassen. So geschehen im Feldlager bey Strelitz, den 20. Aug. 1711. 1711.

Augustus Rex.
(L. S.)
J. H. Graf von Flemming.
G. Pauli.

Und weitere Verstellung seiner Gründe zu Rechtfertigung des neuen Kriegs.

Hiermit war vom König Augusto noch nicht genug gesaget, der vor nöthig oder nützlich erachtete, noch ein mehrers, zu Rechtfertigung seines Unternehmens, in die Welt ausgehen zu lassen, und diesemnach folgendes allenthalben hin bekandt machte:

Gründliche Verstellung, aus was gerechten und dringenden Ursachen Se. Königl. Majest. Augustus II. König in Pohlen, und Churfürst zu Sachsen, der Zeit des Hal. Röm. Reichs Verweser ꝛc. bewogen worden, die Königl. Schwedische in Ver-Pommern stehende Armee anzugreiffen. Sie lautet in ungeänderten Formalien von Wort zu Wort also:

Es wird verhoffentlich männiglichen in unvergeßlichem Andencken schweben, was für grosse Considerationes Ihro Königl. Majest. von Pohlen gegen sämtliche wider Franckreich alliirte Potentzien von Zeit des gegenwärtigen Krieges bey allen sich ereignenden Occasionen, auch mit offtermahliger Beyseitsetzung ihres eigenen Interesse, bezeiget und spüren lassen. Wovon Sie unter andern eine merckwürdige Probe gegeben, als in dem 1709. Jahre das Schwedische Corps, unter dem General Crassau, sich aus Pohlen in Pommern retiriret, da Ihro Königl. Majest. Interesse besonders erfordert hätte, sich dieses feindliche Corps einvor allemahl von dem Halse zu schaffen, und selbigem nicht Zeit zu lassen, sich zu verstärcken, und folglich Ihro Königl. Majest. in Dero Königreich Pohlen, als auch in Dero Chur- und andern Sächsischen Erblanden, Unruhe zu erregen, und Schaden zuzufügen. Es wären auch Ihro Königl. Majest. von Pohlen damahlen allerdings, gleichwie wohl befugt, als auch in solchem Stande gewesen, mit an sich Ziehung nicht allein des Moscowitischen Corps unter dem General-Feld-Marschall-Lieutenant von der Goltz, sondern der gantzen Russischen Macht, so Ihro Czaarisch. Majest. von Pultawa mitgebracht, nicht minder der gesambten Force der Republic, so Pohlnischer als Lithauischer Trouppes, nach dem von dem König in Schweden Anno 1706. gegebenen Exempel, Ihrem Feinde auff dem Fusse zu folgen, und selbigen in Pommern anzugreiffen.

Es haben aber Dieselbe von solchem ob schon zu Ihrer eigenen Sicherheit gereichenden Dessein nicht allein vor sich selbst abstrahiret, sondern auch auff das von Seiten der hohen Alliirten zu ertennen gegebene Verlangen, mit vieler Mühe und Sorgfalt es so weit gebracht, daß man gäntzlich von der Verfolgung des Crassauischen Corps, jedoch unter der Condition einer zulänglichen Garantie für allerseits Nordische Alliirte, abgestandē. Und hat man nächst dem sogleich von Czaarischer

und

1711.

und der Republic von Pohlen Seiten, sowohl nach dem Haag als Regenspurg geschrieben, und den dißfals führenden guten Willen declariret, mit Vorbehalt obangedeuteter Condition einer Garantirung, nicht nur derer Sächsischen Landen, sondern auch des Königreichs Pohlen, und derer Dänischen in der Neutralitäts-Acte nachgehends mit benannten Provintzien, gegen einen Schwedischen Einfall: In Betrachtung sonst höchst unbillig seyn würde, zu begehren, daß man dieses feindliche Corps echappiren liesse, und hernach der darvon künfftig zu besorgenden Gefahr allezeit exponirt bliebe.

Dieses nun ist also angenommen, und darauff folglich das bekandte Neutralitäts-Werck in dem Haag und bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg zum ordentlichen Vortrag gebracht, solches mithin durch ein wichtiges Sentiment aller hohen Alliirten dergestalt angesehen worden, als ob davon damahls die Wohlfahrt des Römischen Reichs, und der gantzen gemeinen Sache Bestes, schlechter Dings dependirete.

Nachdem auch in solcher Consideration die sämbtliche in Norden hohe Alliirte diese Neutralität acceptiret, und also die Affaire, vermöge derer errichteten solennen Acten, als etwas verbündliches etabliret, und dergestalt zum völligen Stand gebracht worden, daß wider diejenigen, so diesem Werck etwas zuwider vornehmen oder handeln würden, die Waffen conjunctim ergriffen werden solten: So haben Ihro Königl. Maj. von Pohlen alles dasjenige, was communi consensu derer von beyderseits hohen Alliirten beschlossen, ihres Orts biß daher auff das heiligste observiret, in der gewissen Zuversicht, es würde der König von Schweden, nach der in seiner Abwesenheit von dem Senat zu Stockholm in dem Haag schrifftlich übergebenen verbindlichen Declaration, seiner seits ebenmässig dem gedachten Concert ein völliges Gnügen leisten, und sich solchem gemäß bezeigen.

Allein es hat gedachter König von Schweden, über alles bessere Vermuthen, hierunter, wie aller Welt überflüssig vor Augen lieget, in Worten und Wercken schnurstracks das Contrarium gethan; indem er zwar Anfangs die hohen Alliirten, mit allerhand Illusionen zu amusiren getrachtet, und mit selbigen in eine Negotiation wegen Uberlassung 8000. Mann von dem Pommerischen Crassauischen Corps eingetretten. Da aber die See-Puissancen ihme deßhalber alle nur verlangte Conditiones, auch so gar die Erlegung einer grossen Geld-Summe von 400000. Thaler accordiret, so, daß die Handlung so gut als geschlossen gewesen; So hat er dem Senat zu Stockholm die Uberlassung einiger Trouppen an die Alliirten nachdrücklich untersaget, dahingegen

1. Das offterwehnte Pommerische Corps fast über die Helffte durch angestellte neue Werbungen verstärcket.

2. Eine grosse Anzahl Trouppen zu 5.6. à 800. Mann nach und nach aus Schweden nach Pommern transportiret.

3. Unterschiedene aus denen in der Neutralität begriffenen Dänischen Provintzien in der See angetroffene Schiffe feindlich tractiren und auffbringen lassen, und also gegen die etablirte Neutralität, realiter in viele Wege contraveniret. Ja so gar

4. Als er sein mit der Ottomannischen Pforte, dem Erb-Feind Christlichen Namens, gemachtes höchst-unverantwortliches Concert nach seiner Intention zum Stande gebracht, sich nicht entblödet, sowohl in dem Haag, als bey dem Reichs-Convent durch öffentliche Declaration, von dato bey Bender den 30. Nov. 1710. (gleichwie auch schon vorher am Kayserl. Hof durch des Schwedischen Abgesandten, Baron von Strahlenheim, am 17. Augusti selbigen Jahrs wider die Errichtung und Verfolg dieses zwischen denen hohen Alliirten getroffenen Concerts protestiret war) schrifftlich unter seiner eigenen Hand bekandt zu machen, und ad Dictaturam publicam bringen lassen, daß er die etablirte Neutralität gäntzlich verwerffe, und an selbige im geringsten nicht gebunden seyn wolle. Anbey vieler harten Expressionen und denen hohen Alliirten selbst höchst-schimpffliche und unleidentliche Drohungen sich vernehmen lassen, wie nemlich dieser Neutralitäts-Vergleich partheyisch, (da doch solcher, wann er es hätte bedencken wollen, zu seinem Besten abzielte) und daß er sich eine von allen Gesetzen unbeschränckte Freyheit vorbehielte, derer habenden Mittel und Kräffte wider seine Feinde an allen Orthen und zu aller Zeit, wie es die Usage und Raison de Guerre erforderte, zu gebrauchen. (Der Herren Schweden grausame Excesse und Verfahren wider das gewöhnliche Kriegs-Recht, bezeugen das Contrarium.) Da aber jemand ihme hierunter, wann er seinen Feind mit Waffen verfolgen würde, Einhalt oder Hinderung thun solte, denselben könte er nicht anders als einen Aggressorem halten und declariren. Welches denn in effectu nichts anders ist, als den Krieg nicht nur wider die sämbtliche hohe Nordische Alliirten, und in specie wider Ihro Königl. Majest. von Pohlen in- und ausserhalb Dero Königreichs, in Pohlen und denen Churfürstl. Sächsischen Landen, ubicunque locorum & quocunque tempore fortsetzen zu wollen, sondern auch solchen denen hohen wider Franckreich Alliirten selbst, (welche durch solche Drohungen sich nicht werden abschrecken lassen, vermöge Dero hohen gegebenen Wort, die Neutralitäts-Acte zu mainteniren) anzukündigen, und vermittelst seiner Bunds-Genossen der Türckischen und Tartarischen Macht, allerseits mit Feuer und Schwerdt dessen Verfolg zu intendiren. Allermassen er, der König in Schweden, in dem anderweit zu Bender am 28. Jan. dieses 1711. Jahrs datirten, und mit dem Palatino von Kiovien und einem starcken Corps dergleichen Völcker in das Königreich Pohlen geschickten, wider Ihro Königl. Majest. von Pohlen insonderheit gerichteten Manifest mit ausdrücklichen Worten bekennet, daß er zu solchem Ende mit dem Türckischen Sultan und dem Tartar-Cham eine Bündniß getroffen habe. Wozu noch

5. Dieses kommet, daß noch jüngsthin der meineydige Rebell, der Smigelsky, aus Schwedisch-

1711. Pommern mit einem schändlichen Manteit des Grafen Leszinsky (welcher sich gleichergstalt die gantze Zeit auch in besagter Provintz auffgehalten, und daraus allen Vorschub bekommen) nebst einer Parthey feindlicher Mannschafft in Pohlen sich eingeschlichen, darinnen Revolutiones anzustifften getrachtet, auch würckliche Hostilitäten wider die Königl. Pohlnische Trouppen ausgeübet, und nachgehends, da er auffgesucht worden, sich wiederum in beregte Schwedische Provintz, allwo ihm ebenermassen aller Unterschleiff und Assistenz gegeben wird, retiriret. Wordurch denn abermahl die Neutralität offenbahrer Weise und in der That gebrochen, Ihro Königl. Majest. in Pohlen aber um soviel mehr necessitiret, und in Befugniß gesetzet worden, alle möglichste Mittel zu ergreiffen, diesem Unheyl endlich aus dem Grunde in seiner Quelle zu steuren.

Gestalt denn von denen hohen Alliirten nimmer zu præsumiren, daß indem sie durch ihre Zureden und Versprechen Ihro Königl. Majest. nebst Dero hohen Alliirten dahin portiret, in ihren egard diese zu des Königs von Schweden Besten gereichende, von ihm aber schimpfflich verworffene Neutralität, anzunehmen, ihre Intention gewesen seyn werde, daß solches Ihro Königl. Majest. zu so grosser Bürde und Beschwerde, wie auch Dero Königreiche und Erblanden zu so grossem Ruin ausschlagen solte, wie geschehen, da nemlich würcklich durch bißherige continuirliche Besorgung eines feindlichen Einfalls aus Pommern, die schädliche Ausweichung vieler Unterthanen und Einwohner, nicht minder auch grosser Verfall des Credits und Commercien-Wesens erfolget. Nächst deme durch die verursachte und länger hin unerträgliche grosse Kosten und Auffwand auff die Miliz, Auffrichtung gewisser Craiß-Regimenter, und Auffbott des Landvolcks, allenthalben Hinderung der Nahrung, Schmählerung der Revenüen, und andere dergleichen unersetzliche Schäden mehr zugezogen worden. Es würde auch höchst unbillig seyn, wenn der König von Schweden von dieser Neutralität, ob er zwar solche höchst verächtlich rejiciret, über den bald Anfangs genossenen Vortheil, daß dem Crassauischen Corps in Pommern nicht nachgesetzt worden, immer noch länger zum Præjudiz und Schaden Ihro Kön. Majest. von Pohlen, und Dero Nordischen Alliirten, profitiren solte. Inmassen jederman zur Gnüge absehen kan, daß es auff den Anwachs der Schwedischen Armee in Pommern, und auff deren bevorstehenden Einbruch entweder in die Pohlnische oder Sächsische Lande, der gantze Erfolg des neu angesponnenen Türcken-Krieges beruhet.

Bey solcher der Sachen Bewandniß nun, und da der gantzen Welt überflüssig vor Augen lieget, daß der König von Schweden durch sein eigenes Verfahren sich alles fernern egards, so man vor ihn haben könte, gantz unwürdig gemacht: Im Gegentheil aber in Erwegung seiner heffrigen und von einem Christlichen Potentaten nie erhörten Drohungen, von der Reducirung des Pommerischen Corps, nicht nur die Sicherheit Ihro Kön. Majest. von Pohlen und Dero Königreichs und Erblande, welche die hohe Alliirten Derofelben, Krafft des übernommenen Engagements, zu præstiren verbunden sind, sondern auch der Conservation der Ruhe des Heil. Röm. Reichs, und der gemeinen Sache Bestes schlechterdings dependiret: So sind Ihro Königl. Majest. von Pohlen zwar schon längst gewärtig gewesen, es würden mehrbemeldte hohe Alliirten die zur Maintenirung der Neutralität destinirte Trouppen wider ein solch Corps, das sich gegen sie und das publique Interesse so gantz hautement feindlich declariret, mit allem Nachdruck unter Ihro Königl. Majest. als partis læsæ und periclitantis, Commando agiren lassen.

1711.

Da aber bißhero der gute Wille derer hohen Alliirten noch zu keinem effect gebracht werden können, wie denn die mehrmahlige Prolongationen und Hinausstellungen derer zum Anmarsch des Neutralitäts-Corps angesetzt gewesenen Termins von denen vorgefallenen Hindernissen, gäntzliches Zeugnisses an den Tag geben, und indessen Ihro Königl. Majest. von Pohlen sich durch die Nothwendigkeit, fernern Schaden und gefährliche Suiten zu verhüten, und denenselben vorzukommen, pressiret befinden, nächst dem auch die getreuen Stände des Königreichs Pohlen der stäts währenden Last und Gefahr nicht weiter exponiret bleiben wollen, sondern die Beruhigung gantz angelegentlich urgiren.

Welche jetzt angeführte Considerationes, Dero eigenen und der Republic Angelegenheiten, doch nicht die alleinigen Motiven sind, die Ihro Königl. Majest. von Pohlen dahin nöthigen, alle möglichste Mittel zu Ihrer Sicherheit zu ergreiffen, sondern es erfordert es auch, wie schon gedacht, vornemlich der Wohlstand des Heil. Röm. Reichs, als wofür alle gefliessene Sorgfalt zu tragen Ihro Königl. Majest. als Churfürsten zu Sachsen, obhabenden Vicariats, und in dem Ober-Sächsischen Craiß Directorial-Amts wegen oblieget. Zumahlen, da noch über dem die gantz neuen zwischen Franckreich und Schweden errichtete Tractaten nicht so gar heimlich sind, daß auch bereits copeyliche Nachrichten von deren Inhalt in einiger wider Franckreich alliirter Puissancen Händen sich befinden. Nächst dem auch zuverlässige Kundschafft vorhanden, wie daß die Schwedische Macht in Pommern nur auff das Tempo warte, da der vormahlige Churfürst von Bayern mit seinem abgezielten Dessein gegen die Reichs-Provintzien am Ober-Rhein zu gleicher Zeit loßbrechen kan; solchergestalt aber aller Vermuthung nach der Schwedische Marsch aus Pommern gar leichtlich und viel eher in die Reichs-Lande, als nacher Pohlen abgesehen seyn möchte. Woraus denn um soviel mehr die Nothwendigkeit erhellet, solche nachdrückliche Mesures zu nehmen, wodurch vermittelst der Reduction des mehrgemeldten Schwedisch-Pommerischen Corps der Ruhestand im Heil. Röm. Reich erhalten und fest gestellet, solchergestalt aber auch allen darwider obhandenen schädlichen Unternehmungen, auch daraus anscheinenden höchst-gefährlichen Suiten in Zeiten

1711. vorgebeuget, und selbige also noch in der Asche gedämpffet werden können.

So wird demnach Ihro Königl. Majest. von Pohlen in keinerley Weise verdacht werden mögen, daß Sie endlich von GOtt Ihro verliehene eigene Kräffte zusammen nehmen, und vermittelst Beytritt Ihrer hohen Alliirten selbst Rath zu schaffen, und Ihrer Obliegenheit ein Gnüge zu thun, bedacht seyn müssen. Wobey doch nochmahlen declariret wird, daß Sie hierunter kein weiteres Absehen haben, als nur allein nebst Beförderung der allgemeinen Reichs-Ruhe, auch insonderheit sich und ihren Landen die nöthige Sicherheit zu verschaffen, denen hohen Alliirten aber in ihren Operationen und Successen wider die Cron Franckreich im geringsten keinen Eintrag noch Hinderung zu machen gemeynet sind. Anbey lebt man der gewissen Hoffnung, es werden bemeldte gegen die Cron Franckreich hohe Alliirte, wenn sie die hohen Alliirten in Norden in so guter Verfassung sehen, so vielmehr angefrischet werden, auch von ihrer Seiten mit beyzutreten, und dasjenige zu præstiren, wozu sie sich in allewege verbündlich gemacht, damit das Band der heilsamen Union, welches sie biß dato sowohl zwischen denen Nordischen Bundes-Genossen unter sich, als auch zwischen uns und denen andern hohen Alliirten so lange gedauert, noch ferner zu gemeinsamen Nutzen und Interesse continuiret werden könte, &c. &c.

Schwedische Gegen-Vorstellung und Auffmunterung seiner Pommerischen Unterthanen.

Schweden hätte diese Sachen wohl lieber, seiner Gewohnheit nach, mit dem Degen als mit der Feder abgelehnet, es wolte aber doch auch diese gebrauchet seyn, zumahl da jener ohne dem nicht in gnugsamen Stande war, alles auszurichten, und gieng diesemnach von der Schwedisch-Pommerischen Regierung ein Patent aus, wodurch man Königs Augusti oberzehltes Vorbringen zu widerlegen, und die Schwedische Unterthanen auffzumuntern meynte, sonderlich aber das Absehen auff das erstere Manifest hochgedachten Königs richtete, und sich dargegen folgender massen vernehmen ließ:

NAchdem ein feindliches Manifest unterm Namen Ihro Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen neulich unterm Dato Sterelitz den 20. Augusti 1711. zum Vorschein gekommen, worinnen nicht nur viele unverantwortliche Beschuldigungen und Beschönungen wider die gerechte Sache Ihro Königl. Majest. von Schweden, unsers allergnädigsten Königes und Herrn, enthalten, sondern auch dieses zum Heil. Römischen Reich gehöriges und unter dem Schutze des allgemeinen Reichs-Friedens stehendes Hertzogthum Pommern ohne alle zu Beunruhigung der Teutschen Provintzien jemahls gegebene Ursache, mit feindlichen Uberzügen und Aggressionen bedrohet, zugleich auch die getreue Pommerische Unterthanen, von der ihnen auff Eyd und Pflicht anbefohlenen Defensions-Armatur durch allerhand Verheissungen abgezogen, und von ihrer schuldigen Treue abtrünnig gemacht werden sollen; so kan man zwar Schwedischer Seits anjetzo, wie allemahl, wider alle dergleichen ungegründete Allegationes und unchristliche Unternehmungen sich mit Stillschweigen sattsam schützen, und bloß mit der Evidenz dissentiger Unschuld und Gerechtigkeit, sampt dem hebenden Vertrauen auff des allerhöchsten GOttes Beystand und Einsehen, sich verantworten, zumahlen ein jeder, der nur ein wenig von dem Verfahren seit währendem jetzigen Kriege, unterrichtet, und von keiner Partheysucht eingenommen ist, das Unrecht und die Gewalt, so nun abermahl auch selbst im Römischen Reiche an einer Teutschen Provintz geschichet, erkennen, und den unlaugbaren Friedens-Bruch sowohl wider notorische Pacta, als auch des Heil. Römischen Reichs Constitutiones, detestiren, dahingegen aber die Standhafftigkeit Schwedischer Sens, welche sich von keinem Glücks-Wechsel von Treu und Glauben, von der Gerechtigkeit und der Zuversicht zur Göttlichen Hülffe abwendig machen lässet, vernünfftig warnehmen können, wannenhero man auch um so vielmehr versichert lebet, es werden alle getreue Patrioten und Einwohner dieses Landes denjenigen Versuch, welcher jetzo durch das Manifest auff Art und Weise, wie vor diesem bey dem ersten Anfange des Krieges in Liefland, zum Abbruch ihrer Treue, und zur abspenstigen Vergleitung geschiehet, als eine Sache, wofür ehrliebende Menschen und Christliche Unterthanen sich höchstens scheuen müssen, ansehen und um so vielmehr sich ihrer eydlichen Pflichten erinnern, dem geschehenen Auffbott durch möglichste und unerschrockene Defension des Vatterlandes ein Gnügen thun, und durch keine Submission gegen den Feind, des Königes Ungnade und schwere Ahndung auff sich und ihre Nachkommen ziehen, noch sich für der Welt zu Schanden lassen machen wollen. Jedennoch, und damit wir an unserm in Ihro Königl. Majest. Namen führenden Landes-Obrigkeitlichen Amte in diesem letzten Stücke nichts ermangeln lassen mögen, ergehet hiermit zum Uberfluß an alle Vasallen, Unterthanen und Einwohner dieses Landes unsere ernste Erinnerung und Gebott, daß sie alle samt und sonders denen wegen der Defensions-Armatur ergangenen Patenten strictè nachkommen, Mann für Mann auffsitzen, dem Feinde tapffer und mit Beyhülffe der regulirten Trouppen entgegen gehen und alle Gegenwehr leisten, dahingegen aber denen Feinden nicht den geringsten Zuschub oder Submission durch sich oder andere zu thun, sich unterstehen sollen, in dem festen Vertrauen, es werde der grosse GOtt selbst wider diejenige, so einen ungerechtē Krieg nach dem andern anfangen, uñ eine Unruhe nach der andern erregen, mächtiglich streiten, und dem ohne alle Schuld überfallenen Pommerlande eine glorieuse Errettung schaffen, allermassen man dann nicht nur den Transport aus Schweden, sondern auch die Annäherung selbst von Ihro Königl. Majest. unsers allergnädigsten Königs und Herrn in kurtzem nunmehr zu vermuthen hat, auch vor der Hand dessen schon versichert, daß die von denen Moscowitern ausgebreitete Victorie in der Wallachey, sich allbereit in eine gewaltige totale Niederlage derselben verwandelt habe, und man schon für Augen siehet, wie

1711. GOtt der gerechten Sache beystehen, auch denen Türcken, welche für die Beybehaltung der getroffenen Pactorum, und für die Beschützung aller Treue und Glaubens viel besser und rühmlicher für der gantzen Welt, als manche Christen bey wiederholten Friedensbrüchen sich aufgeführet, Siege verleyhen, denen aber, die durch unschuldiges Blutvergiessen bey ungerechten Kriegen, und durch Verwüst- und Ruinirung Land und Leute, das menschliche Elend häuffen, die Krafft und den Nachdruck der Göttlichen Gerichte zu rechter Zeit empfinden lassen werde. Wornach sich ein jeder zu richten hat.

Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Subscription und fürgedruckten General-Gouvernements Insiegels. Stettin, den 28. Aug. 1711.

(L.S.) Jürgen v. Mellin.
J. A. Meyerfeld.
E. v. Schwalzh.
M. Klinckowström.
M. Lagerström.
J. L. v. Oltheff.
B. M. Cochenhausen.

Moscowitische ans Reich gethane Anzeige wegen des Einbruchs in Pommern.

Moscau wolte auch nicht das Ansehen haben, mit dem Einfall in Pommern einiger Unbilligkeit schuldig zu seyn, vertheidigte demnach selbigen bey dem Reichs-Convent und anderweitig, mit diesem kund gemachten Manifest:

DEnen berühmtesten und auff dem allgemeinen Reichstag zu Regenspurg durch Dero Abgeordneten versammleten Ständen des Heil. Röm. Reichs ist schon vorlängst bekandt, was massen der König in Schweden den im Haag geschlossenen Neutralitäts-Tractat, und die von denen hohen wider Franckreich alliirten Puissancen übernommene Garantie desselben (welcher doch auff Dero Verlangen Se. Czaarisch. Majest. und Dero hohen Alliirten an einem, wie auch die vom Könige in Schweden zu Stockholm etablirte Regierung, und dessen bey auswärtigen Potentaten sich befindlichen Ministris am andern Theile acceptiret, und vermöge welches weder dem Königl. Schwedischen Corpo von Teutschland aus in Pohlen zurück zu kehren, oder wider Sachsen, Holstein, Jütland und das Hertzogthum Schleßwig etwas zu tentiren, noch auch denen Trouppen Sr. Czaarischen Majest. und Dero hohen Bunds-Genossen, nemlich derer Könige in Dännemarck und Pohlen, in die auff Teutschem Boden gelegene Schwedische Provintzien einzubrechen erlaubet war) nach der Zeit völlig verworffen, und durch eine den 30. Nov. verwichenen Jahres bey Bender datirte Declaration, wie auch ferner durch seine am Kayserl. und andern Höfen befindlichen Abgesandten offentlich darwider protestiret, und sich erkläret, daß er an die Puncte des Neutralitäts-Tractats im geringsten nicht gehalten sey, sondern vielmehr alle diejenigen, so sich ihn zu Beobachtung derer selben auff einige Wase zu forciren, oder das Schwedische Corps durch ihre Völcker in Anschung der Neutralität, an dessen Dessein zu verhindern unterstehen würden, nicht anders, als öffentliche Feinde ansehen und tractiren wolle. Gleichwie nun solches aus dessen hochmüthigen Declaration deutlich genug zu ersehen ist, also erhellet auch gar augenscheinlich daraus, wie wenig der König von Schweden die Gesetze der Neutralität zu beobachten gesonnen gewesen, ja wie schlecht er Ihro Kayserl. Majest. der Durchlauchtigen Stände des Röm. Reichs und Dero sämtlichen hohen Alliirten Vermittelung und angewandte Bemühungen, die doch durchgehends zu seinem Besten unternommen worden, regardiret habe. Jedoch hat er gedachte Declaration bißher einiger massen, und zwar aus keiner andern Ursache heimlich gehalten haben wollen, als daß er Se. Czaarische Majest. nachdem er Sie durch eine nichtig gemachte Hoffnung würde hintergangen haben, unvermuthet überfallen, und unterdessen gelegene Zeit gewinnen, wie auch alles in den Stand setzen möchte, damit er hernach seine gefährliche Anschläge und Desseins mit mehrerm Nachdruck und grössern Force ausführen könte. Weil nun Se. Czaarische Majest. und Dero Alliirten, welche aus guter Freundschafft und geneigten Willen, so Sie gegen die beruhmtesten Stände des Heil. Röm. Reichs und Dero hohen Bunds-Verwandten tragen, wie nicht weniger aus Beysorge, denenselben durch einen neuen Krieg in dem wider Franckreich geführten Kriege hinderlich zu seyn, in vorgemeldte Neutralität gewilliget, solches anjetzo mit höchstem Nachtheile Ihres eigenen Interesse (da Sie doch gar leichtlich, so fern Sie sich Ihrer Freyheit bedienen wollen, Ihre Feinde mit allem Rechte verfolgen, zerstreuen und völlig ruiniren, auch dißfalls vor Ihre Wohlfahrt noch besser besorget seyn können, weil man ohne dem die daher zu befürchtende augenscheinliche Gefahr und Schaden bald Anfangs vorher gesehen) erfahren müssen, ob gleich Ihro Kayserl. Majest. und Dero Alliirten, welcher Sr. Czaarisch. Majest. und Ihro Bundes-Genossen zur Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit im Röm. Reiche inständig ermahnet, versprochen, daß der König in Schweden ein gleiches thun, und man ihrer Seits zu Behauptung der Quarantaine eine Armee formiren, dieselbige an die Schlesische Gräntzen marchiren lassen, und mit der ausdrücklichen Ordre versehen würde, daß sie denjenigen, welcher sich die Neutralität zu brechen unterstehen wolte, als einen offenbahren Feind tractiren wolte, und Se. Czaarische Majest. und Dero hohen Alliirten in diesem Absehen, mit Verabsäumung ihres eigenen Nutzens, wie oben gedacht, von der Verfolgung ihrer Feinde abgestanden sind, und sich auff die in offentlichen Schrifften von so viel mächtigen Potentaten gegeben, von ihren gevollmächtigten Abgesandten unterzeichnet, denen Interessenten ausgelieffert und von ihnen selbst ratificirte Versicherung verlassen haben. Weil nun, wie gemeldt, Se. Czaarische Majest. und Dero Alliirte erfahren, daß der König von Schweden sich an die Neutralität zu binden niemahls gesonnen gewesen, sondern vielmehr wider die ausdrücklichen Bedingungen, auff welche sich Se. Czaarische Majest. und Dero Alliirten die Neutralität zu beobachten erkläret, vielfältig ge-

1711. handelt, indem er in Pommern neue Regimenter auffrichten, die alten Esquadronen und Bataillonen recrouliren, und über dieses noch andere Trouppen aus Schweden überführen lassen (wider welches doch Se. Czaarische Majest. und Dero Allirten Hautement protestiret, und bey Ihro Kayserl. Majest. und Dero Allirten wegen der am bestimmten Orte zu formirenden Neutralitäts-Armee öffters, ob zwar vergeblich Ansuchung gethan) auch vorher gesehen, daß folglich dieser König, nachdem er alle friedliche Vorschläge verachtet, und sein Vertrauen ungewöhnlicher Weise auff die Macht seiner Allirten, nehmlich derer Türcken, Tartarn und abgesagten Feinde des Christlichen Namens gesetzet, ja die Neutralität völlig verworffen, und in der That selbst gebrochen, mit seinen Trouppen, die insgemein die Crassauischen genennet werden, auch in Pommern so sehr angewachsen, und in dem Stande sind alle Augenblick marschiren zu können, entweder in die Königl. Dänischen Provintzen, in Sachsen, oder welches warscheinlich ist, in Pohlen (woselbst er Ihro Czaarischen Majest. in die Mitten bekommen, und von hinten und forne angreiffen und bestreiten könte) einbrechen würde, wie denn besagter König in Schweden die Türcken unter andern Ursachen eben dadurch wider Ihro Czaarische Majest. den König und die Republic in Pohlen zum Kriege bewogen, indem er sie beredet, daß er eben zur selbigen Zeit, wenn die Türckische Armee bemeldte Fürsten attaquiren würde, denenselben mit einer formidablen Armee von Pommern aus in Rücken gehen wolte,) so haben Se. Czaarische Majest. vor nöthig erachtet, dieses alles so, wie Sie es schon vorher zu Wien, London und im Haag thun lassen, auch mit denen Hochwürdigsten, Durchläuchtigsten, wie auch übrigen berühmten und durch Dero Abgesandten auff dem allgemeinen Reichs-Tag zu Regenspurg versammleten Stände des Römischen Reichs gebührend zu communiciren, und sie inständigst und äuffs beste als möglich zu ersuchen, damit sie dasjenige, worzu die etablirte Garantie nicht allein das gantze Teutsche Reich, sondern auch die hohen Allirten verbindet, in der That leisten, die versprochene Armee auffbrechen lassen, und mit solcher Ordre versehen möchten, damit sie des feindliches Einbruches unerwartet (weil derselbe durch seine vorgedachte Declaration die Neutralität gäntzlich verworffen, und sich durch seine Ministres erkläret, daß er an dieselbe nicht gehalten sey, sondern mit seinen Trouppen alles nach seinem Gutdüncken und Belieben tentiren wollen) feindlich wider ihn verfahren, und Ihrer Königl. Majest. in Pohlen, als dem beleidigten Theile, oder einem andern Allirten Sr. Majest. zu commandiren übergeben werden könten, doch mit der völligen verstatteten Freyheit, solche nicht allein mit denen Trouppen Ihrer Czaarischen Majest. und Dero hohen Allirten auff das schleunigste zu conjungiren, den Schweden mit selbigen feindlich anzugreiffen, und ihn zum wenigsten so weit zu zwingen, daß er seine Trouppen in der hohen wider Franckreich verbundenen Puissancen Dienste

1711. überlassen müste, sondern auch, wenn das Schwedische Corpo über Vermuthen in Pohlen, Sachsen oder die Dänischen Provintzien einrücken solte, dasselbe mit besagter Neutralitäts-Armee zu verfolgen, mit zusammen gesetzten Kräfften als einen Feind zu ruiniren und ihm alle Mittel weiter schaden zu können, zu benehmen. Nunmehro aber ist gewißlich grosse Gefahr bey längerer Verzögerung zu besorgen. Dann so fern man dem Feinde so viel Zeit lassen will, daß er den vorgenommenen Marsch bewerckstelligen kan, so werden hernach alle wider dessen Einbruch dienende Mittel zu spät vor die Hand genommen werden, immassen bekandt ist, daß er in Bereitschafft stehe, mit Hinterlassung aller Bagage in Pohlen, und zwar eben zu selbiger Zeit einzufallen, wenn die Türcken von der andern Seite dergleichen Einbruch unternehmen werden. Und derowegen zweiffelt man nicht es werden Se. Kayserl. Majest. mit Ihro hohen Allirten nach reiffer Uberlegung des gerechten und wichtigen Verlangens Sr. Czaarischen Majest. solche Mittel vor die Hand nehmen, welche Dero auffrichtige Intention zu erweisen und die so heilig versprochene Sicherheit wider das in Pommern stehende feindliche Corpo zu mainteniren, fähig sind, wie sich dann Se. Czaarische Majest. solches um so viel desto gewisser versprechen, je mehr Sie es durch Dero guten Willen um das Heil. Römische Reich und dessen hohe Allirten verdienet zu haben vermeynen. Solte man aber wider alles Hoffen und Vermuthen gegen die von Sr. Czaarischen Majest. in allen Fällen erzeigte Liebe und geneigten Willen fernerhin gar keinen Egard haben, und sich der errichteten und von so vieler hohen Puissancen Ministres unterschriebenen, auch von ihnen selbst ratificirten Neutralität zuwider das offtgemeldte Neutralitäts-Corpo je eher je besser zu Angreiffung derer Feinde Abgeschickten weigern, auch wenn solches am bestimmten Ort formiret worden, dasselbe nur pro forma daselbst zu subsistiren, und bey der Sache selbst einen müssigen Zuschauer abgeben lassen, so wollen sich Se. Czaarische Majest. auff solchen Fall hiermit deutlich erkläret haben, daß Sie sich mit Dero hohen Allirten denen Königen in Dännemarck und Pohlen, genöthiget befinden würden, solche Mittel zu ergreiffen, die Sie selbst bey dieser gefährlichen Begebenheit Ihrer Sicherheit, Wohlfahrt und Interesse dienlich zu seyn erachten könten, mit beygefügter öffentlichen Protestation, daß man ihnen bey erfolgtem übelen Ausgange der Sache, keine Schuld beymessen möchte. Erwarten anbey eine geneigte und schleunige, auch der Gerechtigkeit der Sache, dem erhaltenen Versprechen und der Billigkeit gemässe Resolution; Solte aber dieselbe verzögert werden, oder völlig aussen bleiben, so wollen es Se. Czaarische Majest. als ein augenscheinliches Merckmahl einer übelgesinnten Neigung gegen Ihro Person auff- und annehmen, ꝛc.

1711.

Nebst dem war von der Sächsischen Generalität auff dem Marsch, zu Zedenick, eine umständliche Anweisung heraus gegeben worden, wie sich Hoch- und Niedrige, auff den Fall einer Action

1711.

Sächsische Anweisung und Auffmunterung der Armee wider Schweden.

verhalten solten, und lautete ihr Inhalt wie folget:

Nachdem Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, unser allergnädigster König und Herr, im Werck begriffen, vermittelst Göttlicher Hülffe, und mit Assistence Ihrer getreuen Bunds-Genossen, Ihre gerechte Sache zu Behauptung Ihres von GOtt verliehenen Throns und zu Wiederstellung der Ruhe und Sicherheit Ihres Königreichs und Landen, wider Ihren unbilligen und hartnäckigen Feind mit denen Waffen auszufahren; So ist zwar wohl zu vermuthen, daß derselbige sich dargegen in Posture zu stellen, allen möglichsten Fleiß und Kräfften anwenden wird; Jedoch ist auch nicht zu zweiffeln, es werden die publique gemachte Vorstellungen von Ihro Königl. Majest. hierunter habenden Befugniß, und von der Billigkeit Ihres Verfahrens, gleichwie sonsten bey männiglich, als auch bey den unrechtesten Einwohnern dero feindlichen Provincien solchen Approbation finden, daß sie daher desto ehender zur Submission sich bequemen werden, und kan ohne dem alles, was der Feind noch anjetzo gegen uns zu thun vermöge, nichts anders seyn, als der letzte und äusserste Effort ohne Krafft und Nachdruck, gleich einem Licht, das noch einen Blick von sich zu geben pflegt, ehe es gäntzlich verlöschet. Se. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. haben zu allen und jeden Trouppen Dero gesamten bey dieser Expedition begriffenen Armee das allergnädigste Vertrauen, sie werden diesen ihren Feind, welchem sie schon ehemahlen im Felde beherzt unter die Augen gegangen, und glücklich bestanden, welcher auch von Unsern Alliirten durch mehrmahlige Niederlage bereits ziemlich entkräfftet worden, auch nunmehro mit resolvirtem und mit unerschrockenem Muth und tapffern Faust anzugreiffen, und also das Werck völlig zur Endschafft bringen helffen; Damit aber alles mit guter Ordnung und Succeß von statten gehen möge, so wollen Ihro Königl. Majest. und lassen hiedurch befehlen, daß bey gegenwärtiger Expedition, in allen vorfallenden Occasionen, man sich denen ausgegebenen Reglements conform bezeigen, da dann ein jedweder dasselbe täglich nachzusehen, inn sich beym Anfall des Feindes, in guter Ordnung finden zu lassen, um den Angriff mit Vigeur zu repoussiren, oder den Feind mit aller Hertz- und Standhafftigkeit selbst anzugreiffen, ohne daß man nöthig hat, sich mit vielen Anordnungen alsdann auffzuhalten. Ein jeder muß sodann schon wissen, was er zu thun, wie er es dann wohl wissen kan, wann er sich die Reglements fleissig bekandt machet; Mit welcher Linie, Flügel, Brigade oder Regiment der Anfang zum Angriff gemacht werden solle, wird von der Anordnung der Generalität dependiren.

I.

Einmahl vor allemahl wollen Ihro Königl. Majest. daß weder von Dragonern noch von Reutern Feuer gegeben werde, sondern der Angriff beherzt mit dem Degen in der Faust geschehen solle. Gibt der Feind Feuer, so muß mit aller force an ihm eingedrungen werden, geschiehet dieses, so wird es gewiß durch GOttes Hülffe an dem Sieg nicht mangeln. Gewiß ist es, daß mehrmahlen ein kleiner Trouppe einen weit grössern durch herzhaffen Angriff uberwunden, niemahlen aber ist ein Exempel vorhanden, daß die gröste Armeen durch Außweichung eine kleinere zertrennet oder geschlagen. Wir haben es auch selber experimentiret bey diesem Unserm Feind, daß wenn Wir ihn beherzt angegriffen, Wir ihn sowohl in Bataille, e. gr. bey der Düna und bey Calisch, wie auch in Partheyen an allen Orten geschlagen, ja man weiß, wie Wir ihn durch muthigen Angriff mit weniger Zubehör, als auff der Cöler-Schantz, Damamünde und Rokenhausen, so, daß es nun den Feind zu überwinden auff nichts so sehr ankommt, als auff einen beherzten Angriff von Unserer Seite.

II.

Gewiß ist es auch, daß der Feind, weilen er, nachdem er den einzigen Succurs, so er von der un-Christlichen Ottomannischen Pforte durch den von Czaarischer Majest. wider die Türcken befochtenen Sieg verlohren, von aller Hoffnung einigen Beystandes destituiret ist, desperat fechten wird. Allein da alle desperate Actiones keinen Bestand haben, und Wir ihn nebst Unsern Alliirten in Anzahl derer Trouppen übersteigen, so kan man sich leicht die Rechnung machen, wie auch die äusserste Kräffte des Feindes durch beständigen Widerstand leicht zernichtet und auffgerieben werden können.

III.

Diesemnach wird nicht gezweiffelt, es werden die Unsrigen nicht manquiren, alle Proben und Kennzeichen ihrer Tapfferkeit, in Gegenwart ihres Königes, der ihnen alle Gnade und Gutes zu erweisen, keine Gelegenheit noch Bemühung sparet, abzulegen.

IV.

Solte aber ein Unglück einige von Unsern Escadrons treffen, daß sie getrennet würden, so doch auff keine Art und Weise zu vermuthen, so wollen Ihro Königl. Majest. und befehlen expresse, daß keine von diesen zertrenneten Escadrons sich von dem Camp de Bataille begeben solle, sondern zur Rechten oder Lincken sich setzen, um sich wiederum zu formiren, und den Tantz auffs neue wieder anzufangen; Allermassen denn auch

V.

Die andern um und neben stehenden Escadrons sich an einer oder der andern Escadron, so durch Unglück getrennet werden möchte, nicht zu kehren, sondern dem Feind einen Weg wie den andern tapffer entgegen zu gehen und ihm zu chargiren habe, wodurch sodann die Ausweichende Zeit und Lufft bekommen, sich wiederum zu recolligiren und herzustellen, und von neuem wiederum den Feind anzugehen.

VI.

Für jeder Escadron soll sich nicht mehr denn ein Commendant finden, nach welchen sich alles richten muß, die andere Officiers sollen mit in die Glieder

rücken,

rücken, wie der 17. §. des Reglements vom 9. Decemb. 1710. anweiset; Gehen einige Officiers ab, so müssen doch die im Reglement deligniten Plätze durch andere, die darauff folgen, ersetzet werden.

VII.

Die Obristen und Commendanten der Regimenter, haben bey denen Actionen im Felde, nicht allein auff ihre eigene Escadron Acht zu haben, sondern auch zugleich auff alle übrige Escadrons ihres Regiments, gleichwie auch die General-Majors, nicht nur auff ein Regiment allein, sondern auff alle Regimenter ihrer Brigade, wie die General-Lieutenants auff den Flügel ihrer gantzen Linie, und dahin zu sehen, daß es aller Orthen recht zugehe, und alles, was nicht wie billig, observiret werden möchte, beyzeiten remediret und redressiret werde.

VIII.

Es soll sich auch niemand unterstehen, bey vorfallender Action oder dergleichen Occasion unerlaubt, und ehe der Feind gantzlich repoussiret worden, Beute zu machen, als woraus die grosse Disordre und öffters die Niederlage derer, die zuvor gesieget hatten, zu erfolgen pfleget, wer diesen zu widerhandeln betroffen werden wird, soll als vogelfrey, wie schon sonsten §. 18. des Reglements vom 3. Augusti 1711. enthält, geachtet, und ohne Verschonen niedergeschossen werden. Indessen soll doch denen Unserigen, wenn sie sich wohl verhalten, nicht entstehen, sondern die Verfügung geschehen, daß sie derer mit guter Sicherheit und Ordre theilhafftig werden können; wie dann auch noch in deren Austheilung eines jeden guten Verhaltens vor andere regardiret, und hierinnen billiger Unterscheid observiret werden soll.

IX.

Deßgleichen soll auch keine Escadron, wenn der Feind schon auff die Flucht gebracht, wie auch in dem §. 15. des angeregten Reglements vom 3. Augusti erwehnet ist, sich unterstehen den flüchtigen Feind zu verfolgen, sondern sich sofort wieder setzen, und was weiter zu thun, auff den Commendanten ankommen lassen, wie er die Verfolgung des Feindes veranstalten will, welcher dann entweder nach Gutdüncken einige Mannschafft dem Feinde nachzusetzen detachiren, oder bey seinen General-Major de Brigade, der den General-Lieutenant von seinem Flügel oder bey mir, oder endlich bey Sr. Königl. Majest. selbst, welche er alsdann am nechsten beyhanden findet, sich wegen des Verhaltens hierüber fernere Ordres erhalten kan.

X.

Wir sind nun an dem, daß wir an unserm Feind die Revange nach dem Exempel derer Moscowiter, die sie ehrlich an ihnen genommen, auch nehmen können. All des Feindes Macht bestehet in zusammen gerafftem Volck, und haben nicht, wie wir, ihren König bey sich, unter dessen Anführung wir, wann man seiner Ordres gefolget, als bey Riga und Kalisch herrliche Victorien erhalten, hieran wird es uns auch anjetzo nicht ermangeln, wann ein jeder das Seinige thut; Man muß von dieser Occasion profitiren, den Krieg auff solche Art, wie er angefangen, auch zu endigen, nehmlich in des Feindes Lande und in vollem Siege wie Anno 1700.

XI.

Soleten aber dennoch welche so infame seyn, und alle Treu, alle Pflicht und Vermahnung hindansetzen, gegen diese expresse Ordre und Debett, von dem Camp de Bataille zu weichen sich unternehmen; So sollen sie wissen, daß die hinterlassene Linie und die Reserve Ordre hat, ihnen mit Feuer und Schwerdt zu begegnen, und man mit denen Herren Preussen sich verstanden, selbige aller Orthen zu arretiren, und uns zum schnöden Urtheil auszuliefern, daß also niemand mit der Flucht davon zu kommen, sich die Hoffnung machen darff, und ist ja wohl besser, die Erhaltung seines Lebens durch hertzhaffte Begegnung seines Feindes in der Tapfferkeit zu suchen, als in der Retraite wie ein Infamer sein Leben zu verliehren, weilen solches wie erwehnet, in der Flucht zu erhalten, alle Mittel und Wege abgeschnitten sind.

XII.

Es sollen auch keine Officirer mit denen Weichenden unter dem Vorwand sie wieder herzustellen, über das Camp de Bataille zu weichen, sich unternehmen, (so sollen sie wissen, daß die hinterlassene Linie und die Reserve Ordres hat, ihnen mit Feuer und Schwerdt zu begegnen, und man mit denen Herren Preussen sich verstanden, selbige begeben) sondern sich für eine andere Escadron setzen, und mit selbigen zu chargiren, da sie sich dann mit Namen und Zunamen und Benennung des Regiments, von welchem sie sind, zum Zeugnüß ihres Verhaltens bey dem Commendanten anzugeben haben, die hiergegen handeln, sollen ausser der Leibes-Bestraffung noch dieses zu erwarten haben, daß sie mit Namen und Zunamen an eine Schand-Säule, welche auff dem Platz des Campements, wo sie letzt gestanden, nach umgeworffener Erde auffgerichtet werden soll, zum ewigen schimpfflichen Andencken, sollen affigiret werden. Man hält sich aber von der Bravoure derer Unserigen und von der allerunterthänigsten Liebe und Treue, womit sie Ihro Königl. Majest. ergeben sind, gäntzlich versichert, daß es deren keiner zu solcher Extremität wird kommen lassen, sondern daß sie vielmehr mit muthigem Hertzen, auffgethanen Augen und zugethanen Händen, für die Gloire ihres Königes, für die Wohlfahrt ihres Vatterlandes und für ihre selbst eigene Ehre, biß auff den letzten Blutes-Tropffen endlich fechten werden, solcher Gestalt wird es uns an glücklichem Succes und Sieg, mit GOttes Hülffe nicht ermangeln, gestalt dann auch

XIII.

Diejenigen, welche sich wohl verhalten und ihre Devoir redlich erweisen können, sich Ihro Königl. Majest. hohe Gnade, und weiteres Avancement, auch sonsten andern Vergeltungen mehr, gewißlich versichern können. Ich vor meine Particulair, habe meinem Regiment, so sichs wohl verhalten wird, nach meinem Vermögen, selbst einen Recompens zugedacht.

XIV.

Im übrigen wird auch dasjenige, weßwegen derer Orthen, wo die Lazarethen anzurichten, und wie selbige zu bestellen, ebenfals in dem §. 23. des schon mehrerwehnten Reglements ordiniret worden, hiemit nochmahlen repetiret, und werden die von der Generalität und andern denen solches oblieget, alles hierunter bestens zu besorgen wissen. Signatum Haupt-Quartier Zedenick den 19. Augusti 1711.

Uber dieses kam auch eine Instruction vor die commandirende Officiers und die Regimenter an das Tages-Licht, deren Inhalt in nachfolgendem bestand:

Instruction vor die Officiers.

Instruction für die commandirende Officiers.

1. Biß zum Auffbruch der Armee soll es mit dem Commando bleiben, wie es anjetzo ist.

2. So bald aber die Armée auffgebrochen, fangen die General-Lieutenants gleich an mit einander zu roulliren, und die Jours zu halten, wie nicht weniger die General-Majors unter einader.

3. An die General-Lieutenants ergehet von mir die Ordre, und geschehen von ihnen die Raports an mich.

4. Auff die General-Majors roulliret die Detail und Visitirung der Wachten, und was dem sonst anhängig ist.

5. Beyde observiren, was in der Armee passiret, und avertiren täglich dem General en Chef, was sie zur Beförderung Ihrer Königl. Majestät Interesse und Abhelffung alles Schadens und Abbruchs dienlichs bey der Armee observiret haben, um darüber mehrere Ordres zu erhalten.

6. Mit der Bagage soll es nach dem Reglement als einer beständigen und ordinairen Regul gehalten werden.

7. Und damit die vorkommende Comando desto besser bey der Armee verrichtet werden, so muß solches allezeit eingetheilet seyn

1. In ordinaire Wachten und Ordinantzen.
2. In Piquet.
3. In Reserve.
4. Den Rest.

Da dann eines dem andern, bey vorfallender Gelegenheit, zugleich succediren, damit die Ordre auffs prompteste exequiret werden kan, wie die Beylage sub Lit. B. & C. mit mehrerm zeiget.

8. Das Piquet soll allezeit, die eine Helffte vor, die andere hinter der Armee marchiren, damit man bey allen Verfallenheiten die benöthigten Leute leicht zur Hand habe.

9. Die neue Feld-Wache gehet allezeit mit dem General-Quartiermeister, das Lager abzustechen, voran, die alte bleibet zur Arrier-Guarde.

10. Man marchiret allezeit Flügelweise ab, und marchiret mit dem gantzen Flügel, nicht aber mit den Regimentern en particulier.

11. Der General-Quartiermeister und der General-Major de Jour, so zum Abstechen der Lager voraus gehen müssen, haben, so bald die Läger ausgesteckt sind, die Avenües derselben zu recognoiciren, und davon eine kleine Chartam vor den Chef der Armee zu verfertigen.

12. Die Ordre de Bataille soll der Generalität nächstens communiciret werden.

13. Vor Auffbruch der Armee muß derselben bekandt gemachet werden, daß weilen wir das Preussisch-Brandenburgische in unserm March berühren werden, und nachbarliche Freundschafft und unter beyder Königl. Majest. errichtete Tractaten erfordern, daß wir die scharffe Ordre in Ihro Landen halten, alles vor baares Geld bezahlen, keine Ausschweiffung in Dörffern und Städten verstatten, alle Maroderie, Plünderungen und Gewaltthätigkeiten bey Leib- und Lebensstraffe verbieten, und die Execution zur Stelle an denen Verbrechern ergehen lassen, ja selbsten, soviel als es sich wird thun lassen, mit der gantzen Armee auff keine Dörffer und Städte den March einzurichten. Das Getreyde auff dem Felde muß sowohl im March als auch sonsten auff alle Art und Weise verschonet bleiben, wie denn die Herren Preussen gewiß nicht manquiren werden, uns auff beyden Seiten zu corrogiren, und alles, was sich in oben specificirten und andern Verbrechen, wie es Namen haben mag, finden lassen wird, einzubringen, damit die Vollziehung der Straffe an denen Verbrechern ergehen könne.

14. Es muß der Armee die Raison zu diesem unserm Marche bekandt gemachet werden, worzu denen Herren Generals der Extract Ihro Königl. Majest. Declaration communiciret wird, die den Inhalt dessen ihren Subalternen par discours beybringen, denen Priestern aber ihn durchlesen aber nicht copiren lassen, welche denn daraus die Argumenta Justitiæ causæ dem gemeinen Mann vorstellen, und ihne zum Wohlthun anmahnen können.

15. Ist solenner Buß- und Bettag bey der gantzen Armee gehalten worden, und der Text aus dem Propheten Jesaia am 14. Cap. und v. 10. 11. 12. 13. genommen.

16. Unsere Leute müssen nachdrücklich angemahnet und auch darzu angehalten werden, daß wanns zur Action kommt, sie alsdann wohl thun, und insonderheit in guter fester Ordnung und ohne Confusion attaquiren. Es kan ihnen unter andern vorgestellet werden, daß sie mit Leuten zu thun hätten, die sie schon bey Calisch geschlagen, und jetzt schier in neuen Recrouten bestünden, die sie als alte Soldaten leicht bezwingen könten, welches sie zu thun sich um soviel mehr müsten angelegen seyn lassen, als auff diesen vorstehenden Streich alles ankommt, und sie ihre eigene Ehre und Wohlfahrt engagiret braff zu thun. Daß wann dieses geschichet, sie an gutem und glücklichen Erfolg nicht zu zweiffeln, und sich einer Belohnung gewiß zu versichern hätten; Dahingegen im Fall sie es nicht thun, sie die davor gehörige Straffe gewiß zu erwarten haben, zumahlen ihnen noch zu wissen ist, daß die in denen letztern Treffen Stehende, und die sie zu secundiren haben, unwiderrufliche Ordre haben, auff diejenigen, so die Flucht nehmen, und ihre Posto verlassen solten, Feuer zu geben, ausser diesem aber die Bran-

den-

1711. denburgische fest versprochen, niemand von dergleichen Flüchtlingen durch Dero Landen passiren zu lassen, sondern sie anzuhalten, zu setzen, und an uns zu liefern, da sie dann ohne alle Gnade am Leben gestraffet werden.

17. Wann unsere Leute das Glück haben werden, den Feind übern Hauffen zu werffen, so müssen die Regimenter und Escadrons denselben nicht in Confusion verfolgen, sondern zu Pferde sich erst setzen, da dann dem Commandeur, wann er es vor gut befindet, einige zu detachiren erlaubet seyn soll; Ehe aber, biß man sich erst rangiret, muß man den Feind nicht verfolgen.

18. Wer, ehe die Bataille völlig aus ist, auff Beute oder Plünderung gehet, soll vogelfrey erkandt, und von jeden der ihn attrapiret, todtgeschossen werden.

19. Die Feld-Zeichen müssen, wann wir an die Oder kommen, auffgesteckt werden.

20. Die Reglements, so schrifftlich als gedruckt ergangen, müssen fleissig zur Hand genommen werden, um alle zu ihrer Execution und in Observanz zu bringen.

21. Die General-Lieutenants und General-Majors, wann sie eingetheilet sind, müssen sogleich unter sich und mit denen andern Regimentern von beyden Linien so attaquiren und secundiren, zulängliche Abrede von allem nehmen, wie man am besten attaquiren und sich untereinander secundiren wolle, und nicht die zu machende Disposition auff die letzte Stunde, da man alle Hände voll zu thun hat, ankommen lassen.

22. Wann die Generals sich untereinander und mit den Regimentern besprechen, thun sie mir Raport davon, und wann alsdann Sachen vorfielen, die ihnen unauflöslich zu seyn scheineten, so kan man sie an mich, um darüber Explication einzuholen, verweisen.

23. Wann es zur Action kommt, müssen die Generals, so alsdann de jour sind, veranstalten, wo sich die Hospitäler und Feldscherer befinden sollen, und wann solches besorget ist, denen Regimentern insgesampt Part davon geben.

24. Kein Officier soll währenden Marsch sich von seinem Regiment, Escadron oder Compagnie absentiren, und gar nicht, wiewohl sonst geschichet, bey andern Regimentern oder Compagnien zusammen lauffen, sondern beständig an seinem Ort verbleiben, ꝛc. ꝛc.

Beylage Lit. B.

Ordinaire und Tage-Wachten.

Bey Ihro Königl. Majest. Hofstatt 1. Capitain, 1. Lieutenant, 1. Wachtmeister, 3. Corporals und 50. Gemeine.

Bey Ihro Excell. Herrn General en Chef —— 1. Lieutenant, 1. Wachtmeister —— 29. ——

Bey Ihro Excell. Hn. General und Grafen von Wackerbart —— 1. Wachtmeister 15. ——

Denen 3. Herren General-Lieutenants 1. Fähndrich und 12. Gemeine —— 3. Fahn-Juncker und 36. ——

Denen 4. General-Majors 1. Corporal und 8. Gemeine —— 4. Corporals und 32. ——

Dem General-Kriegs-Commissariat nebst der Cassa —— 1. Wachtmeister und 16. Gemeine.

Dem Herrn General-Quartiermeister und Capitain de Guide —— 1. Corporal 8. ——

Dem General-Gewaltiger —— 1. Corporal und 6. Gemeine.

1. Capitain, 2. Lieutenants, 4. Wachtmeisters, 3. Fahn-Junckers, 6. Corporals und 198. Gemeine.

Vor die Regimenter.

Die Stabs-Wache bey einem Regiment, 1. Unter-Officier und 12. Gemeine, thut bey 13. Regimentern 13. Unter-Officiers und 156. Gemeine. Und vor die Regimenter.

Die Estandart-Wache ad 3. Mann per Compagnie thut bey einem Regiment 24. Gemeine, und also bey 13. Regimentern 312. Gemeine.

Die Brand-Wache vom Regiment 38. Mann thut bey 13. Regimentern . . 104. Gemeine.

572. Gemeine.

Die Feld-Wache 1. Obrist-Lieutenant, 1. Major nebst 8. prima plana . . . 400. Gemeine.
Piquet . . . . 400. ——
Reserve . . . . 400. ——

1200.

Summa Summarum 1964. Gemeine

Was bey der Bagage ordentlich soll commandiret werden, soll in nachfolgenden bestehen, nemlich in 4. Mann von jedem Regiment, davon 3. bey der Bagage bleiben, einer aber sich bey dem General-Wagenmeister meldet, und zu seiner Ordre bey ihm bleibet.

Beylage Lit. C.

Ordonance Reglement.

Vor Ihro Königl. Majest. wird gegeben.
1. Officier von der Chevaljer-Guarde.
1. —— von der Guarde du Corps.
1. —— von der Armee.

Dem Herrn General en Chef
2. Officiers, einer von der ersten und einer von der andern Linie.
1. Unter-Officier von der Guarde du Corps
1. —— von der Armee.
Item 1. Reuter und 1. Dragoner von jedem Regiment.

Denen General-Lieutenants,
Wann sie de jour sind, 1. Officier.
Dann 2. Unter-Officiers, von jeder Linie einer.

Denen General-Wachtmeisters,
Wann sie de jour sind, 2. Unter-Officiers, einer von der ersten und andern Linie.

Die Auxiliar-Trouppen sollen einen Officier zur Ordonance Ihro Königl. Majest. und noch einen Officier zur Ordonance dem General en Chef geben.

Der König von Dännemarck machte sich mittlerweil auch auff, mit seinen Bunds-Genossen in Mecklenburgischen zusammen zu stossen, nachdem Dänische Zug

1711. in Pommern.

die Musterung seiner Armee auf der Grander-Heyde geschehen, und daselbst ein Bußtag gehalten worden war. Den 9. Aug. gieng der March in drey Colonnen biß nach Möllen in das Sachsen-Lauenburgische, allwo sich die Armee des folgenden Tags befand, und von dannen biß nach Gadebusch fortrückte. Den 17. dito wurden einige Völcker befehliget, die Stadt Wißmar einzuschlieſſen, und dasiger Garnison das Auslauffen zu verwehren, die übrige Armee aber marchirte desselbigen Tags noch nach der kleinen Stadt Neu-Buchau, 3. Meilen von Mecklenburg gelegen, allwo der König das Haupt-Quartier nahm. Den 18. wurde der March biß Rosan fortgesetzet, und den 19. langte die Armee vor Rostock an, in welche der König, unter Lösung derer Stücke, einkehrte, auch mit Bewilligung des Hertzogs selbige mit einer Besatzung belegte, um den Rücken frey zu haben. Dargegen hatte sich der Hertzog bedungen, was ihm Königl. Majest. von Dännemarck in nachstehender von sich gegebener Versicherung zugesagt:

Vergliche-ne Besetzung der Stadt Rostock mit Dänischem Volck.

Als des Herrn Hertzogen Friedrich Wilhelms zu Mecklenburg-Schwerin Durchl. wegen einer, ab Seiten Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck-Norwegen, bey jetzigen Zeiten in der Stadt Rostock zu verlegenden Garnisen, dargegen ein und andere Puncte wiederum verlanget; So haben allerhöchst gedachte Ihro Königl. Majest. sich mit Ihro Fürstl. Durchl. nachfolgender massen darüber vereinbahret, als nemlich

1. Nachdem Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin geschehen lassen, daß Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck in der Stadt Rostock eine Garnisen von ihren eigenen Trouppen verlegen; So ist auch darbey verabredet worden, daß zugleich von Seiten Ih. Fürstl. Durchl. eine Bataillon von 150. à 200. Mann Ihrer Trouppen darinn mit verbleiben möge, Ihro Königl. Majest. aber würden die Hauptwache auff dem Haupt-Marck, und Ihro Fürstl. Durchl. den Hoppen-Marck, allwo Dero Hauß stehet, von Ihren Trouppen besetzen lassen, wo hingegen die Thore und Wälle der Disposition der Königl. Dänischen Trouppen verbleiben sollen; Wolten jedennoch Ihro Fürstl. Durchl. sich resolviren, Ihre Trouppen aus besagter Stadt zu nehmen, würden allerhöchst gedachte Ih. Königl. Majest. zustehen, daß solches mit aller honneur geschehen möge. Ferner versprechen Ihro Kön. Maj.

2. Die Besatzung NB. niemahlen über 2000. Mann, wohl aber drunter zu determiniren, und da sich, GOtt Lob! in Dero Armee gar keine inficirte Leute von ansteckenden Kranckheiten befinden, verlangen dieselbe auch nicht, daß dergleichen in gedachter Stadt verleget werden sollen, wie dann auch

3. Vorbesagte Königl. Dänische Besatzung NB. weiter nichtes, als Obdach und Lagerstatt begehren wird, worzu Ihro Fürstl. Durchl. die behörige Ordres und Verfügung ergehen zu lassen, sich anheischig gemacht, und soll

4. Was an Ammunition und Artiglerie anjetzo darinn vorhanden, Ihro Fürstl. Durchl. verbleiben, auch soll bey Evacuirung der Stadt solches alles in quanto & quali restituiret werden: Dabeneben versprechen

5. Ihro Königl. Majest. NB. nach geendigtem Feldzug die Stadt auff keinerley Wase noch Vorwand, es habe Namen wie es wolle, zu behalten, sondern selbige alsdann auff Verlangen Ihro Fürstl. Durchl. auff selbigen Fuß, wie Sie selbige empfangen, wieder zu Dero freyen Disposition und alleinigen Besatzung zu übergeben, und wollen

6. Ihro Königl. Majest. alles ratione der dortigen Fürstl. Regierung, wie auch superioritatis territorialis sowohl in Ecclesiasticis als Politicis in unverändertem und jetzigen statu lassen, und sich darein gar nicht meliren. Zu mehrer Festhaltung aller obigen Puncten haben allerhöchst gedachte Ihro Königl. Majest. die Verabredung eigenhändig unterschrieben, und durch Dero Königl. Insiegel bekräfftigen lassen. So geschehen im Königl. Haupt-Quartier zu Mecklenburg den 16. Aug. Anno 1711.

Dieses Mecklenburgische Zustehen an Dännemarck, es mochte nun aus freyer Gutwilligkeit, oder aus dringender Noth geschehen seyn, machte doch bey Schweden das erstere zum wahrscheinlichsten, und zog hernach mancherley Verdrießlichkeiten vor die Hertzogliche Lande nach sich. Indessen aber machten Ihro Königl. Majest. ein Manifest bekandt, des Inhalts:

Dänisches Manifest wegen erhobenen Kriegs wider Schwedisch-Pohlern.

WIr Friedrich der Vierte, von GOttes Gnaden, König in Dännemarck ꝛc. Fügen hiermit allen und jeden, des Hertzogthums Vorder-Pommern Einwohnern, geist- und weltlichen Bedienten, denen von der Ritterschafft, Landsassen, Bürgern und Bauren auff dem Lande, so bißher in Königl. Schwedischen Eyd und Pflichten gestanden, wie auch sonst männiglich, denen dieses einiger massen angehen möchte, zu wissen: Daß Wir unumgänglich genöthiget worden, in das Hertzogthum Pommern, Schwedischen Gebiets, mit Unserer Armee einzudringen, um dadurch Unsere eigene getreue Unterthanen und Lande in zulängliche Sicherheit zu setzen, auch das daraus denenselben gedrohete und zu befürchten stehende Unheyl, nächst Göttlicher Hülffe abzukehren, und aber dabey zu besorgen stehet, daß obbesagte Einwohner des Hertzogthums Pommern das Ihrige auff dem Lande etwan aus Furcht einer gäntzlichen Verwüstung, verlassen, und dadurch in Ruin gesetzet, folglich Unsern Trouppen die benöthigte Subsistence und Vivres entzogen und benommen werden; So selbsten haben Wir, um solches, soviel an Uns ist, zu verhüten, für nöthig befunden, denen Einwohnern des Schwedischen Pommern insgemein, und einen jeden insonderheit, mittelst dieses Unsers offenen Patents, allergnädigst kund zu thun, welchergestalt Wir bey Unserer Armee die allergnädigste und ernstliche Ordre gestellet, daß weder ihnen, noch den ihrigen, an ihrem Leben, Haab und Gütern, auch sonsten nicht das allergeringste Leyd von den Unserigen zugefüget, sondern ein jeder bey dem Seinigen geschützet und geruhig gelassen werden solle, zu welchem Ende Wir

auch

1711. auch, allen und jeden, die es verlangen werden, unsere Sauve Gardes allergnädigst geben und verstatten wollen, jedoch mit dem Bedinge, und unter der ernstlichen Verwarnung, daß mehrermeldte Einwohnere, bey unserer Ankunfft, ihr Hauß und Hof, auch ihre Haabseeligkeiten nicht verlassen, vielweniger uns und die Unsrigen einen Schaden, mit Rath und That, directè oder indirectè verursachen, sondern sich uns gutwillig submittiren, unsern Befehlen allerunterthänigst gehorsamen, auch uns, wie sie der Cron Schweden bißhero gethan, treu, hold und gewärtig seyn, mithin an uns die gewöhnliche Contributiones erlegen: da wir dann ihnen hiermit bey unsern Königlichen wahren Worten versprechen, sie und die Ihrige in unsere Protection und Schutz zu nehmen, und nicht zu verstatten, daß ihnen einiges Leyd und Gewaltsamkeit angethan, oder sie in ihren Rechten und Gerechtsamen gekräncket werden; wo hingegen wir, auff den widrigen, unvermutheten Fall, und da sie sich uns widersetzen, auch unserm obbesagten allergnädigsten Willen nicht allergehorsamste Folge leisten würden, wider unsere Intention, uns genöthiget sehen müsten, dasjenige, was alsdann die Kriegs-Raison mit sich führet, über dieselbe ergehen zu lassen, da sie es ihnen dann selber zu imputiren haben, wann sie in totalen Ruin gestürtzet, ihr Leben in Unsicherheit gesetzet, und ihre Haab und Güter gäntzlich verwüstet werden. Wornach alle und jede Einwohnere, geist- und weltliche Bediente, die von der Ritterschafft, wie auch Landsassen, Bürger und Bauern Königl. Schwedisches Gebiets, sich zu achten, und für Schaden zu hüten haben.

Urkundlich unter Unserm Königlichen Hand-Zeichen und fürgedruckten Insiegel. Geben zu Rostock den 21. Aug Anno 1711.

Fridrich Rex.

(L. S.)

D. Wibe.

Zug derer Dähnen und weitere Verrichtung.

Nachdem nun die Dähnische Armee allhier in die 4. Tage ausgeruhet hatte, setzte sie ihren Fuß von dannen nach Dammgarten fort, welchen Paß sie den 28. dito hinweg nahme, der hierauff mit etlich 100. Grenadiers besetzt wurde. Die Schweden konten im Felde nicht erscheinen, musten Sorge tragen, ihre Haupt-Vestungen und den Schlüssel zur Ost-See wohlbesetzt zu halten, darüber das andere verlassen, und die wenige haltbare Orte vom Feind leicht wegzenommen wurden. Des Königs Augusti Armee besetzte Anclam u. s. w. that hierauff ein gleiches mit Griffswalde, gieng denn vollends vor Strahlsund, allwo sie den 7. September eintraff, des folgenden Tags aber die Dähnische bey sich ankommen sahe, die wegen des starcken Regenwetters schlimme Marche thun müssen, und auff dem Lande fast nichts als leere Häuser angetroffen hatte.

Anordnung Strahlsundischer Belagerung.

Auff dem Papiere machte man sorgfältige Anstalt diesen Haupt-Ort zu belägern, davon nachstehende sogenannte Interims-Instruction.

Vor dem Major General des Trenchées, vor dessen 6. Aide-Majors, und denen 12. Unter-Officirern ꝛc. zeugen kan.

I.

Dieser Major General des Trenchées, muß ein fleissiger, tüchtiger, verständiger und vigilanter Officier seyn, der auch zugleich Authorität hat, weil aber ohnmöglich, daß dieser sothaner Function, so wie es sich gebühret, allein vorstehen kan, so werden ihme

II.

Sechs tüchtige, fleissige und vigilante subalterne Officiers zugegeben und an selbe verwiesen, welche die Function d'Aide-Majors de la Trenchée zu versehen haben; Sintemahlen aber auch diese ohnmöglich alles, was erfordert wird, alleine bestreiten können, so werden ihme noch

III.

Zwölff tüchtige und geschickte Unter-Officiers gegeben.

IV.

Des General de Trenchées Verrichtung ist, daß er die Obsicht über alles Handwercks-Geräthe, alle Arbeiter und alle zur Attaque erfordernde Requisiten habe, und wo er ein jedes hohlen und wieder hinbringen lassen soll, genau wisse, endlich auch über alles und jedes eine genaue Berechnung führe. Dieserwegen müssen ihm auch die Officier, welche von jedem Regiment zu Verfertigung der Requisiten benennet werden angewiesen werden, auff daß, wann er von denen Requisitis, welche die Regimenter zur Attaque zu verfertigen haben, etwas benöthiget, oder sonst was darbey zu erinnern sey, oder was Neues zu veranstalten, er solches nur durch ein Billet verrichten, und auff diese Weise Zeit gewinnen könne.

Wann das zur Trenchée beorderte Commando sich auff dem Parade-Platz vor der Chevalier-Guarde und dem nechst daranstossenden Moscowitischen Regiment versammlet; So hat der General-Major des Trenchées sich auch darbey einzufinden, und nebst der Abtheilung der Arbeiter, mit beyzuwohnen und Acht zu haben, daß diese Majors des Brigades auch alle Commandirte auff den Sammel-Platz bringen, und recht abtheilen, damit nicht ein Regiment mehr als das andere leide; derentwegen dann diese Majors des Brigades dem Major des Trenchées sothane Arbeiter, und dieser weiset einen jeden Capitain von jedem Hundert schrifftlich den Posto an, wo er zu arbeiten hat; Er aber nimmt herentgegen des Capitains und des Regiments Namen, wovon er ist, und gibt solche nebst der Numero wo er arbeitet, und was er arbeiten soll, an die zwey Aide-Majors, welche de jour sind, und auch mit auf dem Parade-Platz zu erscheinen haben. Damit aber der General des Trenchées wisse, was er an jedes Hundert schrifftlich anzuweisen habe, so sollen ihm die Zettels allezeit Nachmittags um 1. Uhr durch den Directeur der de jour ist, ausgestellet werden.

V.

Der beyden Aide-Majors Verrichtung erfordert, daß sie stäts bey dem General de Jour, welcher die Trenchée commandiret, verbleiben, um dessen Ordre empfangen, und wieder schleunig exe-

1711.

quiren zu können. Damit aber solches desto ordentlicher und verlässiger geschehen mögt, so müssen sie die Namen der Officiers, welche auff der Arbeit bey jedem Hundert stehen, samt dem Posto oder der Numero, wo er arbeiten läst, und wo er arbeiten solle, wie bey dem 4. Punct gemeldet, haben; Dieser Posto oder Numero muß er sich so bekandt machen, daß er selbige auch in der finstern Nacht zu finden weiß, wie nicht minder die Orte, wo die Requisiten liegen: Ja er soll fast auswendig wissen, wie viel deren von jeden Sorten vorhanden, damit wann der Ingenieur bey dem commandirenden General von der Trenchée eine oder andere Sorte auff ein oder anderer Post verlanget, der Aide-Major des Trenchées solche in continenti dahin verschaffen kan; Und daß dieses desto ordentlicher verrichtet werden möge, so bedienen sie sich derer vier ihnen zugegebenen Unter-Officiers, welche von denen 12. derer vorhin gedacht worden, de Jour sind; so sothaner 4. Unter-Officiers Verrichtung ist:

VI.

Daß sie sich stäts bey denen Aide-Majors auffhalten, welche nicht minder, wo die Requisiten liegen, wieviel derer vorräthig, als auch, wo die Posten sind, parfaitement auswendig wissen, damit sie alles und jedes bey der Nacht wohl zu finden wissen, und an Ort und Stelle, wo es hin soll, zu bringen, dann diese zu den stätigen Versendungen gebrauchet werden; Dahero hierzu vor allen Dingen beherzte, geschickte und tüchtige Leute auszusuchen, dann auff ihnen gar viel ankommt, sintemahl wann sie bey der Nacht die Posten versehlen, wo die Arbeiter oder Requisita hingebracht werden sollen, darüber öffters grosse Confusion in der Trenchée entstehet, und viel Zeit und Leute verlohren gehen.

VII.

Der Major General findet sich alle Morgen um 9. Uhr der Orten, wo der Kriegs-Rath angeordnet werden wird, um der dort befindlichen Generalität behörigen Rapport zu erstatten, und ferner weitere Ordre einzuholen. NB. Die Officiers, welche denen Aide-Majors zugegeben werden, sehen auch darauff, daß die Posten reinlich gehalten werden, zu welchem Ende jeglich Hundert hinter seinem Numero eine Sortie aus der Trenchée, ungefähr von 20. Schritten lang und 2. Schritt breit machet, an dessen Ende ein Loch gegraben wird, dessen sich die Soldaten zum Abtritt bedienen.

VIII.

Der Major General des Trenchées hat sein exactes Journal-Buch zu halten, in welchem er genau bemercket:

1. Das Schantz- und Handwercks-zeug, so er empfängt, und wieder ausgiebet.

2. Die Trenchée-Requisita, und so denen Regimentern zu verfertigen anbefohlen worden.

3. Was selbige davon täglich auff den Parade-Platz oder in die Places d'Armes lieffern.

4. Was davon wieder in die Trenchéen gebracht, und auff welche Numero es verbrauchet wird.

5. Was vor Arbeiter täglich in denen Trenchéen commandiret werden, und was hierron wider Vermuthen ausbleiben möchte, wobey die Regimenter von denen, die ausbleibend, genau zu bemercken.

6. Sind auch die Posten und Num. wo jedes Hundert angewiesen worden, und was es alldorten arbeiten sollen, wohl zu bemercken.

1711.

Specification derer Requisiten/ so vors erste zur Königl. Pohlnischen Attaque zu verfertigen.

Jede Compagnie 1000. 10. füssige Faschinen, jeden Fuß abgebunden.
Jede Compagnie 1000. 8. füssige Faschinen, jeden Fuß abgebunden.
Jede Compagnie 1000. 6. füssige Faschinen, jeden Fuß abgebunden.
Zu denen 10. füssigen 5. Pflöcke, jeden 4. Schuhe lang.
Zu denen 8. füssigen 4. Pflöcke, jeden 3. Schuhe lang.
Zu denen 6. füssigen 3. Pflöcke, jeden 2. Schuhe lang.
Schlegel 100. nach dem ersten Modell.
100. nach dem andern Modell.
Horden nach dem Modell 200.
Viereckigte Schantzkörbe nach dem Modell 100.
Von der mittlern Sorten nach dem Modell, runde Schantzkörbe 100.
Schantzkörbe von der Façon 50.
von der kleinsten Sorte 50.
Spanische Reuter 2. nach dem gegebenen Modell, wobey zu mercken, daß wenn sie grosse Bohrer bekommen können, man damit die Löcher zu Schweinsfedern in die Balcken machen kan.
Vier Bahren bey jeglichem Regiment zu Fortbringung der Blessirten.
Zu allererst müssen NB. von denen viereckigten Schantzkörben bey der Hand seyn 2000.
Faschinen von 10. füssigen 10000.
Faschinen 8. füssige 5000.
Faschinen 6. füssige 5000.
Sambt zu allen 3. Sorten gehörige Pflöchen, Schlägel, von jeder Sorte 2000.
Horden 2000.

In des Herrn General Grafen von Wackerbarts Quartier ist sich anzugeben, und dorten von denen Modellen die rechte Maaß zu nehmen.

Bey jedem Regiment ist ein Officier auszumachen, der auff die Verfertigung dieser Sachen Acht hat, und von welchem der Major General des Trenchées die benöthigte Sachen abfordern lassen kan.

Vor jedem Regiment werden die Requisita biß auf weitere Verordnung zusammen gebracht, was ferner vonnöthen, wird hinzukünfftig angeordnet werden.

Commando vor die Trenchéen.

1. General-Lieutenant.
1. General-Major.
2. Obristen.
2. Obrist-Lieutenants. Zur Bedeckung.

15. Capitains.
15. Lieutenants.
15. Fähndrichs oder Cornets.
15. Prima Plana von Unter-Officiers.
1500. Gemeine.

Zur Arbeit auff die erste Nacht.

2. Obrist-Lieutenants.
4. Majors. Capitains, Lieutenants, Cornets oder Fähndrichs samt einer Prima Plana, werden nach jedem Hundert reguliret, so, daß bey jedem Hundert 1. Capitain, 1. Lieutenant, 1. Fähndrich oder Cornet, und 1. unter Prima Plana gesetzet wird.

Weil sich aber die vorzunehmende Arbeit, die Anzahl der Arbeiter zu determiniren hat, so soll alle Morgen bey gehaltenem Kriegs-Rath die erfordernde Anzahl der Arbeiter determiniret werden.

Dieses Commando rücket den Tag, da die Trenchée geöffnet werden soll, jegliches vor seinem Regiment heraus, und versammlen sich nachgehends die, so von Königl. Pohlnischen Trouppen, vor die Chevalier-Guarde, die, so von denen Auxiliar-Trouppen, bey die Russischen Regimenter, so an diese Guarde schliessen.

Dort werden sie hundertweise abgetheilet, und wie allbereit gedacht, 1. Capitain, 1. Lieutenant, 1. Fähndrich oder Cornet, samt zubehöriger Prima Plana besetzet.

1. Obrist-Lieutenant, 1. Major, nebst 300. Pferden, und darzu gehörige Prima Plana, rucken eine Stunde vor Tage auff den Ort, wo die Requisiten zur Trenchée hingebracht worden, um an der Hand zu seyn, wann der Feind ausfället, selbigen zu repoussiren, auch nach Beschaffenheit zu coupiren.

NB. Die zur Arbeit commandirte Stabs-Officiers, dienen nach der Anciennetét, die Ober-Officiers, Unter-Officiers und Arbeiter aber, nach den Regimentern, können aber roulliren, damit jeglicher seinen Theil an der Honneur auff den avancirten Posten erlange.

Die Bedecker werden gleichfals hundertweise abgetheilet, und dabey eben die Prima Plana wie bey denen Arbeitern gesetzt, der General-Lieutenant von der Trenchée gibt dem Brigaden-Major auff Kartenblat die Nummer, welche derselbe jedem Capitain von der Bedeckung zustellet, und die ihme seinen Posten in den Trenchéen anweisen. NB. Diese werden nicht meliret, sondern bleiben Regiments-weise jegliches Hundert bey seiner Prima Plana vom Regiment, nach dem Rang der Regimenter wird ihnen der Numero gegeben, und roulliren auch nach diesem Range solchergestalt, daß derjenige, welcher heute der Erste gewesen, Morgen der letzte ist, und so ferner.

Nach beschehener dieser Eintheilung, marschiren sie insgesamt in 2. Colonnen, die Bedecker zur Rechten, und die Arbeiter zur lincken, nach dem Haupt-Parade-Platz oder Place d'Armes, hinter der zu eröffnen habenden Trenchée, und rangiren sich allezeit nach ihrer Nummer in 2. Linien, die Bedecker die erste, und die Arbeiter andere Linie, wobey zu observiren, daß wie die Armee campiret, auch die Flanquen von der Attaque formiret, bedecket und gearbeitet werden, id est, die Königl. Pohlnische zur Lincken und die Moscowitische zur Rechten, dann beyde Flanquen von der Trenchée sind Postes d'honeur; die Arbeiter können ihr Ober- und Seiten-Gewehr, item Sporen, bey dem Regiment lassen. Auff dem zweyten Parade-Platz oder der Place d'Armes, nimt jedes Hundert $\frac{2}{3}$ Schauffeln und $\frac{1}{3}$ Hacken, jeglicher Mann aber, einen viereckigten Schantzkorb. 1711.

Nachdem nun alles solchergestalt in Ordnung, so werden von denen Bedeckers 100. zur rechten, und hundert zur lincken Hand bey den Flanquen vorwarts, item 100. in der Mitte detachiret, und jedes 100. durch einen Ingenieur auff ihren Posten geführet; Jegliches 100. detachiret wieder 25. Mann nebst einem Ober- und Unter-Officier recht- und lincker Hand vorwarts, welche wieder 2. kleine Posten etwas weiter vorwarts zu beyden Seiten detachiret, damit sich nichts, welches sie nicht wahrnehmen können, vom Feinde zwischen ihnen hindurch schleichen möge. Diese detachirte Mannschafft hat hauptsächlich zu bemercken, daß sie sich auff ihren Posten in möglichster Stille halten, und kein lautes Wort reden müssen, daferne der Feind dieselbe nicht entdecken möge, weilen sonst auch die Arbeiter zu zeitig découvriret, und ohnfehlbar grossem Verlust exponiret würden, zu dem Ende haben sich die Bedeckers auf den Bauch niederzulegen, sich in aller Stille zu halten, und endlich wann der Tag anzubrechen beginnet, zu rücke in die Trenchée retiriren. Solte jedoch mit aller dieser Præcaution nicht verhindert werden können, daß der Feind die Arbeiter découvrirte, und folglich auff sie feuerte, so sollen die Bedeckers hierauf keinen Schuß thun, auch haben sie nicht einmahl auff die feindliche Patrollen zu feuren, wann selbige nur 3. Schritt von ihnen wären, ja solte es auch gar geschehen, daß eine feindliche Parthey oder Detachement auff sie stiesse, so sollen sie nicht einmahl eher auffstehen, biß der Feind 5. oder 6. Schritt von ihnen ist, alsdann sie auffspringen und den Feind tapffer repoussiren können.

Aus denen übrigen Bedeckers werden 4. Bataillons jedes zu 300. Mann formiret, davon das erste zur Rechten, das andere nechst an diesen, das dritte in der Mitten, das vierte auff den lincken Flügel, hinter der Redouten und denen Linien postiret; Solte sich ereignen, daß der Feind einen Vor-Posten angriffe und übern Hauffen würffe, so solle à Proportion ein oder viel als beförderlich von diesen 4. Bataillons avanciren, und den Feind repoussiren. Wann der Tag anbricht, retiriret sich diese Bedeckung und die Vor-Post in die Trenchée, setzen die Schildwachten und zwar bey jedem Hundert 2. aus jetztbeschriebener massen in die Trenchéen und denen Linien, die erste zur Rechten, die andere in der Mitten, und stecken bey der ersten Schildwacht hinter der Brustwehr, die habende Numero aus; Jeglicher commandirender Officier träget Sorge, daß vor jede Schildwacht die benöthigten Sand-Säcke, wie üblich geleget werden, und sie hier hinter bedecket, gleichwohl alles, was vor sie passiret, découvriren können.

1711. Thäte der Feind nachgehends einen Ausfall, so springen die Bedeckers ein Hundert nach dem andern hinten aus der Trenchée, lassen den Graben vor sich, und spahren ihr Feuer so viel nur immer möglich, daß sie eine völlige Salve geben können, sobald der Feind auff die Brustwehr des Lauff-Grabens tritt, wornach das, was vom Feinde kömmt, in den Graben zu springen und herüber zu dringen tentiren möchte, mit den Degen in der Faust, traquiret und repoussiret werden muß, wobey sie sich auch der Sensen bedienen können; die Arbeiter werden nach ihren Hunderten von denen Ingenieurs übernommen, und mit ihrem Geräthe dahin gebracht, wo sie arbeiten sollen.

Die Ablösung geschichet folgender Gestalt: So bald die Reveille geschlagen, so sammlen sich die Bedeckers und Arbeiters auff dem angezeigten ersten Parade-Platz, woselbst sie, wie vorhin gemeldt, abgetheilet, und nach dem andern Parade-Platz geführet werden.

Der General-Lieutenant, welcher ablöset, gehet etwas vorher in die Trenchée, und visitiret dieselbe, mit ihm gehet von jedem Hundert ein Unter-Officier, welchen er den Posten anweiset, woselbsten sein Hundert ablösen soll, auf daß er solche auff Ort und Stelle bringe, wann dieses geschehen, so marchiren die höchsten Numero derer die da ablösen, zu erst, und die andern in dieser Ordnung alle nach, biß auff Num. 1. so die letzte ist. Die abgelöset werden, stehen an der Seite der Brustwehr, die da ablösen sollen, marchiren hinter ihnen weg, biß die letzte Num. erreichet ist, da sich dann ein jedes Hundert auf den ihm angewiesenen Posto arrêtiret.

Wann die Bedeckers, so ablösen, alle in der Trenchée angelanget, so fangen die Bedecker, so abgelöset werden, an, von Num. 1. zu defiliren, und marchiren nach einander auff den ersten Parade-Platz, von wannen sie wieder zu ihrem Regiment gehen.

Die Arbeiter marchiren mit samt ihrem Gewehr in die Trenchéen, lösen in eben der Ordnung wie die Bedeckers ab, die da ablösen, legen ihr Gewehr hinter sich auff den Bord vom Lauffgraben, damit sie selbiges, wann ein Ausfall geschehen solte, bey der Hand haben, und selbigen mit abschlagen helffen können, der abgelöste Arbeiter gibt dem Ablösenden sein Schantz-Zeug, und marchiren die abgelösten Arbeiter eben wie die Bedecker, wann sie zuvor auff dem zweyten Parade-Platz ihr Gewehr wieder genommen haben, in guter Ordnung ins Lager; Keinem aber ist erlaubt, ehender, als er bey seinem Regiment angelanget, sein Gewehr loßzuschiessen.

Ein jeglicher, sowohl Bedecker als Arbeiter, wann er ablöset, nimmt eine achtfussige Faschine, sambt darzu gehörigen Pflöcken, und auff 10. Faschinen einen Schlägel mit.

So bald alles abgelöset ist, sendet ein jeglicher Capitain einen tüchtigen Unter-Officier zur Ordinance, an den General de Trenchée, welcher ihnen auff einen Zettul dessen Namen, die Num. wo er stehet, und die Arbeit, so er machen soll, geschrieben überbringet, und bey dem General bleibet, biß er abgelöset wird, durch vorerwehnten Unter-Officier kan auch die Parole auff die Posten gebracht werden.

NB. Bedecker und Arbeiter müssen alle stille und ohne ein Wort zu sprechen die Ablösung verrichten; Wann die gantze Ablösung geschehen, so übergibt der General-Lieutenant, welcher ablöset, sein Journal-Buch, in welchem er alles, was notable, währendem seinem Commando passiret, auffzeichnet, die Blessirten und Todten, davon ihme von jeder Post die Liste vor der Ablösung zugesandt wird, einträget. Ingleichem werden auch in diesem Journal-Buch diejenige Num. und Arbeits-Zettul eingetragen, welche gleich Anfangs nach beschehener Ablösung von jeder Post dem commandirten General-Lieutenant zugesandt werden, wobey erwehnter General-Lieutenant, ehe er abgelöset wird, bey jeder Num. marquiret, wie der darauff gestandene Officier seiner Obligenheit ein Genügen gethan, auff daß man diejenigen, so fleissig gewesen, von denen Unfleissigen distinguiren, und denen Wohlverdienten gebührend lohnen könne. Nach diesem finden sich beyde General-Lieutenants frühe um 9. Uhr der Orten, wo der Kriegs-Rath gehalten wird, um weitere Verordnung abzuwarten.

Indessen muß dem General-Major der währender Zeit, und biß der General-Lieutenant, der die Trenchée commandiret, wieder kommt, recommendiret werden, allart zu stehen. Eben denselben Abend um 6. Uhr werden die 1500. Arbeiter, so frühe Morgens abgelöset, wiederum abgelöset, und damit vorbeschriebener Masse alle 12. Stunden continuiret.

PROJECT
Zur Attaque auff die Polygons vor dem Thor.

Besonders Reglement die Polygons vor dem Thor anzugreiffen.

I.

Gehet die Intention dahin, die Places d'Armes oder das Magazin zu denen Requisiten bey Lit. A. zu machen, und dahin alle erforderte Requisiten 24. Stunden, bevor die Trenchée eröffnet wird, so verdeckt als immer möglich, zu bringen.

II.

Zweymahl 24. Stunden vor Eröffnung der Trenchée werden einige 1000. Faschinen auff den Weg von Greiffswald gebracht, und dort, wo man es in der Stadt gewahr werden kan, abgeworffen, um den Feind in die Gedancken zu setzen, daß man selbigen allhier anzugreiffen in Willens sey; bey dem Abwerffen der Faschinen aber muß man nicht so gar unverdeckt gehen, daß auch der Feind hieraus abnehmen könne, es seye kein rechter Ernst. Den Abend, da die Trenchéen geöffnet werden, müssen auff diesem Greiffswalder Wege unter dem Gerichte, an der Höhe B. 2. ad 300. Mann commandiret werden, welche allerorten klopffend Pfähle einschlagen, arbeiten, und sich damit hören lassen, auff daß der Feind seine Attention dahin richte, und dessen Feuer dahin gezogen werde, wann diese ein paar Stunden handthieret, und des Feindes Feuer an sich gelocket, binnen welcher Zeit 2. Ingenieurs die rechte Attaque

C. tra-

1711.

C. traçiren können. So bringen die 2. Ingenieurs, welche traçiret haben, die Arbeiter an ihre Arbeit.

III.

Die Linie, welche die erste Nacht gemacht werden soll, ist mit L. C. bezeichnet. Die Arbeiter, so die Trenchée öffnen, nehmen $\frac{2}{3}$ Schauffeln und $\frac{1}{3}$ Hacken, auch ein jeder einen viereckigten Schantzkorb mit; dieser dienet ihnen statt der Blende, und je eher sie solchen voll machen, je ehender sind sie gar bedecket; Der Arbeiter bereitet 4. Schuhe in der Länge, 6. Schuhe in der Tieffe und 10. Schuhe in der Ober-Breite, 8. Schuhe aber in der untern. Der Riß Lit. D. zeiget die Profil sothaner Trenchée, Redoute, Batterie und Kessel an. Die Arbeiter, so frühe Morgens ablösen, vertieffen und erweitern den Tag über das, was die Nacht hindurch in der Trenchée gemacht worden. Dieses Vertieffen und Erweitern, gehet nur so weit als oben beschrieben worden, zu gleicher Zeit machen sie auch zwey Banquetten, jegliches 1. Fuß hoch und $2\frac{1}{2}$ Fuß breit, welche fornen her mit Faschinen wohl eingepflicket werden müssen, damit die Erde nicht in die Trenchée fällt, und der Soldate Gelegenheit zum Feuren hat; Diese Gelegenheit zum Feuren weiset auch an, ob es an theils Orthen nicht mit einem Banquett gerichtet werden könne, auff solchen Fall der Orthen dann auch nicht mehr als eines gemachet werden darff.

IV.

Wann man nun mit dieser Linie und Redoute die erste 24. Stunden fertig ist, so wird die folgende Nacht auff beyden Flanquen der Trenchée die Linien E. F. auff vorberührte Weise angeleget, ausgearbeitet, und folgendes Tages obangezogener massen perfectioniret.

V.

Die dritte Nacht wird die Trenchée durch Schantzkörbe, biß an die Brücke bey Lit. G. poussiret, und an denen Batterien lässet man anfangen, womit man so lange continuiret, biß die Artillerie auffgeführet werden könne, in welcher Zeit

VI.

An denen Faschinen zur Gallerie, in welche Steine gebunden werden, fleissig gearbeitet wird.

VII.

Stücke und Mörser haben keine gewisse Anzahl determiniret, weilen allererst ausgemachet werden muß, wie viel Ihro Königl. Majest. von Dännemarck, abgeben kan.

VIII.

Täglich gehen in die Trenchée 2. Ingenieurs, 2. Conducteurs, und eben so viel seynd in Reserve.

IX.

Die Ingenieurs, so in der Reserve gewesen, und folgenden Tages die in der Arbeit gestandene wieder ablösen sollen, begeben sich, nachdem sie vorhero die Trenchée Morgens frühe wohl recognoscieret, um 9. Uhr frühe in die Mühle, um Raport von dem Stand, in welchem sie die Trenchée gefunden, zu erstatten, um zu fordern, was sie, um ihre Arbeit, in denen 24. Stunden, welche sie darauff sind, braf zu poussiren, vonnöthen haben.

X.

Wann die Attaque durch einen ordentlichen Kriegs-Rath untersuchet, determiniret und resolviret ist, so sollen davon 6. Risse verfertiget werden, deren einer Ihro Königl. Majest. von Pohlen, der andere Ihro Königl. Majest. von Dännemarck, der dritte dem Herrn General Graf von Flemming, der vierte dem Herrn General Scholten, der fünffte dem Herrn General Grafen von Wackerbart, und der sechste dem commandirenden General von der Trenchée gegeben wird, welcher solchen allemahl dem General, der ihn ablöset, nebst dem Buch, in welches das Journal de Trenchée getragen wird, übergiebet.

XI.

Nachdeme der Kriegs-Rath, frühe Morgens um 9. Uhr in der Mühlen gehalten worden, so wird Ihro Königl. Maj. von Dännemarck von deme, was passiret, Raport erstattet.

XII.

Drey der geschicktesten Ingenieurs von denen, die hier sind, sollen ein jeglicher einen Riß machen, wie er vermeynet die Attaque zu führen, und dieses sein Raisonnement hinzusetzen, welche im ersten Kriegs-Rath produciret, und untersuchet werden sollen, wobey dann ein jeder seine Wissenschafft auffs beste an den Tag zu legen wissen wird, bevorab da derjenige recompensiret werden soll, welcher es am besten getroffen, und die meiste Approbation erlanget haben wird.

So wurde die Belagerung Strahlsund wohl beschlossen, weil aber das Nothwendigste, eine genugsame Artollerie, noch nicht vorhanden, musten die Armeen inzwischen stille liegen bleiben. Die Dähnen ruckten den 22. Sept. näher gegen die Stadt, und formirten eine Weile ihre Attaque, welches die Sächsen ihrer Seits auch thaten, biß die grosse Artollerie solte ankommen. Allein diese Artollerie blieb ziemlich lange aus, und litten die Moscowiter dabey am meisten, die mit keinen Zelten versehen waren, und musten sich wegen des nassen und kalten Wetters unter der Erden Hütten machen.

Alles vorherstehendes hat dermahlen schlechte Wirckung und warum?

Aus Sachsen kamen einige Canonen nebst andern Kriegs-Bereitschafften, waren aber viel zu schwach, daß man damit der Stadt hätte was anhaben können, und wurde noch immer auff die grosse Artollerie, so auff der Dänischen Flotte kommen solte, gewartet. Der Abgang der Infanterie, das Ausbleiben der Artollerie, und Mangel der Fourage war diesem grossen Vorhaben auff Strahlsund sehr hinderlich. Den 18. Octobr. kam der Sächsische General-Major, Fürst von Weissenfelß, vor die nicht weit von Greiffswald gelegene Peneminder-Schantze, selbige mit Gewalt wegzunehmen. Der Schwedische Capitain Clossohn aber, welcher mit 60. Mann darinnen lag, ließ die Chamade schlagen, und verlangte einen freyen Abzug nach Stralsund, es wurde ihm aber abgeschlagen, und die Garnison zu Kriegs-Gefangenen gemacht; Hier bekamen sie etwas Pulver und einige Canonen, an welchen sie den grösten Mangel litten. Bey Eintritt des Novembr. kamen bey Eldenau, eine halbe Meil von Greiffs-

1711. wald, 25. Proviant-Schiffe, so mit 4. Canonen aus Dännemarck gegangen, an, mit Erbsen, Korn, Speck, gesaltzen Fleisch, Haber, Brandewein beladen, und wurde von diesem Vorrath ein Magazin auffgerichtet. Wegen des heffrigen Sturms war es unmöglich, daß die Dänische Flotte mit der Artolleri hätte ans Land kommen können, doch erreichte ein Schiff von der Escadre Eldenau, welches ausgeladen wurde. Es machte diese Ankunfft solche Freude bey denen beyden Armeen, daß auch beede Könige sich dahin begaben, die Artollerie und Ammunition zu besehen, welche in 4. Mortiers von 50. Pfunden, 22. Hand-Mortiers, 50. Bomben, 55. kleinen Mortiers, die Granaden zu werffen, 6. grosse Laveten mit Rädern, 24. Canonen von 24. Pfund, und 18. Stücke von 18. Pfund bestunde. Diese Artollerie wurde von dem Obrist Haubac nebst 100. Artollerie-Bedienten nach dem Lager abgeführt, und zu einer Bombardirung der Stadt Anstalt gemacht, indeme man hoffte, daß sich der Sturm bald legen, und die Dänische Flotte zu Ancker würde kommen können, aber der Wind trieb selbige so weit, daß sie sich nach dem Femer-Sund salviren, und endlich gar wieder nach Friedrichs-Ort, und von dar zu Abtackelung nach Copenhagen gehen muste.

Weil nun diese angekommene Artollerie zu einer formalen Belagerung und Bombardirung gantz nicht zulänglich, und den 5. Decembr. auff der Insul Rügen ein Schwedischer Transport ankam, verwandelten diese beede Könige die Belagerung in eine Blequade.

Was darbey und vorher geschehen, zeiget beystehender Riß, nebst der hier folgenden Explication über die Buchstaben und Ziffern in selbigem:

A Die Stadt Stralsund. B Francken-Thor. D Tribseer-Thor. E Küter-Thor. F Hospitaler-Thor. G Francken-Hornwerck. H Knieper-Hornwerck. C Knieper-Thor. I Das alte in König Gustavi Adolphi Zeiten auffgeworffene Retranchement, jetzund repariret, und mit Batterien von 31. Canonen versehen, in welchem die Cavallerie campiret, nachdem von den neu angekommenen Schwedischen Regimentern Infanterie occupiret. K Ein Theil von das alte vorlängst rasirte Roscheische Werck, jetzund repariret, und mit Batterien von 9. Canonen zusammen gerechnet mondiret. L Der Schiffs-Hafen. M Abgebrandte Vorstadt auff Tribseer-Damm. N Abgebrandte Vorstadt vorm Knieper-Thor. O Zum meisten Theil abgebrochene Vorstadt auff dem Francken-Damm. P Die alte in den Kayserl. Kriegen gebaute Schantz auff dem Dähn-Holm, jetzund repariret und palisadirt. Q Ein neu Revain vor die jetzund gebaute Schiffbrucke zur Communication zwischen dem Retranchement und Dähn-Holm. R Zwey alte verfallene Redouten. S Zwey Blockhäuser, welche mit 10. Canonen das Retranchement bedecken. SS Eine neue Batterie, das Retranchement zu secundiren mit 5. Canonen. T Ein Retranchement um der Alten Fähr, welches bey Graf Königsmarck Zeiten gemacht, jetzund aber zur Helffte repariret, und zu der Helffte neu gebauet. V Alte verfallene Redouten. W In diese alte Redouten sind jetzund 2. unserige Canonen plantiret. X Ein alt in Kayserl. Kriegen gemacht Retranchement. Y Die alte von den Kayserl. Zeiten Neu-Fähr-Schantz, auff welchem Grund jetzund eine Tenaile Linie mit einer Batterie auffgeworffen ist, gegen die feindliche Descente. Z Campement vor die auff Rügen detachirte Cavallerie. 1. Des Königs von Dännemarck Haupt-Quartier. 2. Des Königs Augusti Haupt-Quartier. 3. Des Fürstens Dolhorucky Quartier. 4. Des Feld-Marschall Flemmings Quartier. 5. Dänische im Anfang auffgeworffene Redouten. 6. Sächsische im Anfang auffgeworffene Redouten. 7. Die Dänische neue Contravallations-Linie, welche um alle Redouten doppelte Graben hat, und in allen avancirten Redour-Winckeln Barbetten vor Canonen. 8. Die Sächsische auff das letzte auffgeworffene Linie. 9. Sächsische avancirte Wercke mit 8. Batterien von 35. Canonen, von welchen in 2. Tagen mit glüenden Kugeln in die Stadt wurde gespielet, doch ohne Effect, auff die Retranchement canoniret, und die Blockhäuser bey S. beschossen, welche ihre Wercke so enfilirten, daß sie hinter der Linie obligiret waren, die dargezeigte Traversen zu legen. 10. Einen Lauffgraben, welcher die Wercke mit der hohen Brück conjungiret. 11. Eine Dänische Batterie von 4. Canonen, das Fahrwasser zu bestreichen. 12. Eine Sächsische Batterie von 6. Canonen mit 2. angehängten Redouten, so das Fahrwasser zu bestreichen, und nach ihren determinten Descente auff Rügen zu bedecken. 13. Eine Batterie von 6. Canonen zu selbigem Ende, welche durch einen Schwedischen Ausfall zu Wasser einmahl emportiret wurde, und die Canonen vernagelt. 14. Ein angefangene Sächsische Epoulement unter Brandshagen. 15. Oberwärts dieser Redouten bey ✠ haben die Sachsen ihre Flössen gebauet, mit welchen sie die Descente auff Rügen tentiren wolten. 16. Hinter diesem Graben haben die Sachsen 2. Redouten gehabt vor ihren Feld-Wachten, ehe sie mit ihren Wercken avanciret, welche einmahl von einem unsern Ausfall eingenommen worden. 17. Communication über den Morast im Dänischen Lager. 18. Communications-Brücke über den Morast zwischen dem Sächsischen und Dänischen Lager. 19. Communication über den Morast im Sächsischen Lager. 20. Fögdehäger Kirchhof fortificiret, ihre Abmarchs zu bedecken, wie auch ihre Pulver-Magazin, welches sie in der Kirchen hatten, zur Defention. 21. Der Dänische Abmarch. 22. Der Sächsische Abmarch. 23. Der Moscowiter Abmarch. 24. An diesem Ort wurden bey ihrem Abmarch die Sächsische Arrier-Guarde von 11. Esquadrons bestehend von unsrigen 4. über den Paß poussiret.

1711.

Der obgedachte Schwedische Transport bestunde aus 500. Mann unter dem General-Feld-Marschall Steinbock, welcher zum Königlichen Rath und Feld-Marschall vom König gemacht Umstände des Schwedischen auff Rügen gewurde;

Willmershoff.
Dewin
Dewiner See
Y
And
12.
Campement des Schwedischen Detachements
Z
V
Drugg
Wehlen See
X
V
altes Verfallenes Retrenchement
Wamper Wick
Prosnitz
EIN THEIL
DAHNHOLM
Gralsche Fähr.
VON
T
T
BLOCQUADE DER STADT
STRALSUND
ANGEFANGEN DEN 7. SEPTEMB
A: 1711.
AUFGEHOBEN DEN 7. IANUARII
A: 1712.
RUGEN
Scala d. Plan
Rent Ruta
Profil der Dönischen Redouten
Profil der Sächsischen Redouten
Scala der Profil
0 5 10 20 30 40 50
Rent Tooth

BLOCQUADE DER STADT
STRALSUND
ANGEFANGEN DEN 7. SEPTEMB
A°. 1711.
AUFGEHOBEN DEN 7. IANUARII
A°. 1712.
Scala d. Plan.
Rent Ruta
Profit der Dönischen Redouten.
Profit der Sächsischen Redouten
Scala der Profil
Rent Footh
EIN THEIL
VON
RUGEN
STRALSUND
DÄHNHOLM
Campement des Schwedischen Detachements
Prosnitz
Willmershoff
Dewin
Dewiner See
Vogdenhagen
Andershoff
Andershoffs See
Moscowitisches Lager
Königliches und Churfürstl. Sächsisches Lager
Lüdershagen
Garoslanski
Rostowski
Ingermarski
Argaski
Oslinski
Astragar
Bareit
Cavall
Guarde
Bauditz
Leib Regim
Eichstadt
Chur Printz
Artillerie
Peist
Weißenfels
Lussou
Borchwaldsche See
Kummenhagner See
Damnay
Pr alexand
Printz Alxand
St Paul
Brause
Königin Reg
Gottz
Langendorff
Hemming
Pütt
Guarde du Corp
Galgenberg
Garpenhagener Muhl
Grunhoff
Putter See
Drugg
Wehlen See
altes Verfallenes Retrenchement
Wamper Wick
Alte Verfallene Schantz
Gralsche Fähr
Alte Fähr
Königliches Dähnisches Laager
Leib reg
Guarde du Corp
Grandiers
Birckholtz
Königist Reg
Frise
Fähnen
Mariniers
Iungfern hoff
Klein Kortzhagen
Kraag
Arnholdt
Guarde
Dewitz
Larrwig
Printz Christian
Artillerie
Tuffler
Zepplin
Keedenhagen
Hundshagen
Paro Capell
Paro
Pron
Pretz
A. R. sc

1711. kommenen Trans-ports.

wurde, dahingegen der General-Lieutenant Bauren-schild das Generalat und Gouvernement in Schonen bekam; Es hatten auch diese Trouppen einige Munition bey sich, wurden aber nicht nach Strahlsund gelassen, sondern muſten auff der Insul Rügen bleiben, indeme man wegen der Contagion, welche in Schonen starck grassirte, noch in Forchten war.

Wißmarische Bloquade.

Vor Wißmar hatten beede Armeen seithero ein klein Corpo liegend gehabt, selbige Stadt zu bloquiren, von welcher die Guarnison mit Ausfällen ihme ziemlichen Schaden verursachte, wie sie dann so glücklich war, und bey Warnemünde ein Schiff mit Ammunition und Artillerie vor die Armee beladen, welches hier ans Land getrieben wurde, in Brand steckte; Es ware noch eins darbey mit Pulver beladen, welches aber wegen des vielen Regens nicht Feuer fangen wollen, sonsten solte es grossen Schaden gethan haben, indem noch bey 54. Schiffe in dem Hafen gelegen.

Mecklenburgische darbey erlittene Bedruckung von beyderseits kriegenden Theilen.

Wie nun die Dähnen das Land herum so viel möglich auspreßten, und Mecklenburg-Schwerin allein dieses Jahr 300000. Thaler Schaden daher erlitten zu haben klagte, so sparte die Guarnison in Wißmar auch nichts alles wegzunehmen und in die Stadt zu bringen, wordurch das arme Mecklenburg hart mitgenommen wurde, wie sehr man sich auch darüber beschwerte. Der dasige Schwedische Gouverneur hatte bey guter Zeit und ehe die Dähnen annoch herbey kommen waren, grosse Anforderungen an das umliegende Mecklenburgische Land gethan, und unterm 6. Augusti vor erwartete Verstärckung von 700. Mann 54000. Pfund Brod, so viel Pfund Fleisch, 27000. Kannen Bier, 14000. Pfund Butter und Speck, 3400. Kannen Grütz oder Erbsen, 6800. Scheffel Habern, 670000. Pfund Heu ausgeschrieben. Den Hertzog von Mecklenburg-Schwerin befremdete dieses um so viel destomehr, da der General Schultz die vorstehende Gefahr gewust, sich demnach, um Vorrath anderswoher und auff seines Königs Unkosten, bekümmern können und sollen, ohne denen Nachbaren beschwerlich zu fallen, denen man nun diese Zeit von Wißmar aus ein- und das andere durch den General geforderte feil gebothen, woraus die Vermuthung entstund, daß dieser das Land ohne Noth vorsetzlich plagen wolte. Der Hertzog ließ ihm mündlich und schrifftlich vorstellen, wie unziemlich dieses alles, und wie auch keine sonst vorzuschützen gewöhnliche Raison de Guerre, oder nöthige Kriegs-Angelegenheit, vorhanden wäre, wordurch sein Thun entschuldiget werden möchte. Allein mehrgedachter General blieb auff seinem Vorhaben, und meynte, bey anwachsender Gefahr ihm anvertrauter Vestung, berechtiget zu seyn alles vorzukehren, was zu ihrer Erhaltung dienlich. Und weil sich vorangezeigte Bloquirung derer selbigen würcklich ergeben, darunter aber die Zufuhr aus Mecklenburgischen Landen gehemmet hatte; So ließ er an das Fürstl. Mecklenburgische Amt Buckhow ein Ausschreiben ergehen, daß man doch mit der Zufuhr nach Wißmar fortfahren, auch, nach der sonst gewöhnlichen guten Neigung für Königl. Majest. in Schweden, zu gnugsamerer Versorgung deren Wißmarischen Magazins, von jeder Hufe Landes 3. Scheffel Rocken, 3. Scheffel Gersten, 3. Scheffel Habern, 1. Scheffel Buchweitzen, und so viel Erbsen, deßgleichen ein Fuder, als einen Zuschuß, liefern möchte, darüber nicht nur Quittungen ertheilet, sondern auch wegen der Bezahlung gehörige Verfügung geschehen solte. Man versahe sich deſſen desto gewisser, weil dergleichen Lieferung denen Dähnen geschehen, durch deren Drohen man sich von der Zufuhr nach Wißmar nicht abschrecken lassen solte, weil dasige Guarnison mächtig gnug die Wege frey und offen zu halten. Dieses mochte nun nicht viel in denen Gemüthern derer Mecklenburger verfangen, auch andere Umstände verhindert haben, dem Angesonnenen Gnüge zu leisten; indem der General Schultz, gegen Ende des Octobris, abermahl eine Provision von Königl. Magazins auff 450. Last, an Rocken, Gersten und Habern, jedes zum dritten Theil, ausschrieb, oder, an statt derer Früchte, Geld, nemlich vor jeden Scheffel Rocken 30. Schilling, Gersten 20. Schill. und Habern 16. Schilling begehrte, woher man schloß, es triebe ihn keine Noth aus frembder Herrschafft Proviant zu fordern, da er an dessen statt Geld nehmen wolte; Er solte sich also dieses von seinem Könige geben lassen, hernach dafür kauffen, was er wolte, wo er solches zu bekommen wüste, nicht aber eigenmächtige Contributiones in eines neutralen Reichs-Fürsten Lande ausschreiben. Allein das Ausgeschriebene blieb nicht nur ausgeschrieben, sondern der General Schultz fieng an mit Gewalt darauff zu exequiren, aus Fürstl. Aemtern und Adelichen Gütern, Vich, Früchte, Heu, Geld hinwegzunehmen, nichts wiederzugeben, was auch der Hertzog darum schrieb. Die Schwedische Partheyen lieffen ins Land aus, machten es hier und dar ziemlich bund, griffen auch wiederhohlter die Mecklenburgische nach Hamburg fahrende Post an, beraubten selbige und darauff fahrende, unter dem Anziehen, daß sie nicht mehr den vorigen Weg durchs Wißmarische nähme, welches aber die Dähnische Bloquirung nicht geschehen lassen wolte; dahero der Hertzog vorstellete, wie er an dieser Aenderung nicht Schuld, doch berechtiget und seiner Correspondenz halber, genöthigt sey, die Post zu halten, die man doch ohn angetastet lassen und das ihr abgenommene aber wieder herausgeben solte. Doch es unterblieb und gieng darüber dieses Jahr zum Ende, die Wißmarische Bloquade aber immer fernerweit fort.

Unglücklicher Ausfall derer in Wißmar liegenden Schweden.

Den 4. Dec. that der Commendant mit der Garnison einen abermahligen Ausfall, war aber sehr unglücklich, und verlohr die beste Mannschafft von der Garnison: Er liesse selbige biß auff einige 100. Mann ausrücken, weil der Dänische General Rantzau, so die Bloquade commandirte, 1000. Reuter ausgeschickt hatte, einige mit Heu und Haber beladene Wägen zu convoyiren, die Dänische Trouppen zu überfallen, ward aber verkundschafftet, daß die Dänen, derer Postirungen fast eine Stunde von der Stadt waren, sich in Posture setzten; Der Commendant aber mit seinen Leuten

postirte

1711. postirte sich bey dem Dorff Liebau auff einer Höhe, führte eine Batterie von 9. Stücken auff, und faßte vor seine gantze Infanterie Spanische Reuter, anbey begrüste er bey anbrechendem Tage aus den Canonen und dem Feuer seiner Cavallerie der Dänen rechten Flügel, absonderlich des Brigadiers Bulau Dragoner-Regiment so hart, daß durch die vielen Granaden und Pech-Kräntze die Baraquen und Pferdställe in Brand geriethen: Die Schwedische Infanterie wurde handgemein, fieng an das Lager zu plündern, und machte dadurch, daß die von der Stadt durch die Dänen abgeschnitten wurden; Der Commendant aber, General Schultze, wie er die Gefahr der Infanterie gesehen, hatte sich mit seiner Cavallerie nebst dem Obrist Bassewitz in die Stadt retiriret, welchen die Dänische Cavallerie verfolgte, und bey zwey Stunden in der Schwedischen Contrescarpe stunde.

Die Schweden verlohren bey diesem Ausfall über 1500. Mann, und darunter viele vornehme Officiers, und wurde General Schultze deßwegen zu Rede gesetzet, jedoch in seinem Commando nachgehends bestättiget, und sein Unternehmen von dem König gebilliget. Dieses berichtete man so bald nach Stralsund, und weil selbige Belagerung ohne Artollerie ohne dem nicht wolte vor sich gehen, wurden einige Regimenter von der Armee mit Stücken dem General Rantzau zugesandt; welcher am Weyhnachts-Tag die Trenchéen eröffnete, und die Stadt vom 29. Dec. biß den 2. Jan. 1712. bombardirte. Weil aber dieses Bombardement die Bürger, die sich wohl defendiren, nicht schrecken wolte, auch den 5. Jan. die Schwedische Kriegs- und Transport-Schiffe in dem Haven ankamen, welche 2400. Mann brachten, kehrten die Dänen nach Holstein zurücke, alldorten die Winter-Quartier zu nehmen; Die Garnison aus Wißmar aber begleitete sie mit stätigen Partheyen, und verursachte ihnen grossen Schaden. Der König Stanislaus, welcher sich von Stralsund nach Schweden begeben, so bald die combinirten Armeen in Pommern einrückten, hatte den jungen Poniatovsky und den Smigelsky bey sich, und empfienge zu Stockholm grosse Ehre, darauff hielt er sich die meiste Zeit mit seiner Hofstatt zu Christianstatt auff.

Was Lübeck und Hamburg bey Nordischen Troublen gelitten.

Lübeck und Hamburg hatten bey diesen Troublen das ihre auch an Ungelegenheit empfinden müssen, da in jenes Landwehr am 7. Dec. der Dänische Obrist Levezaw einige 1000. Schwedische Gefangene aus Mecklenburg eingeführet, um sie weiter nach Holstein zu bringen, auch einen Tag und zwey Nächte auff Lübischen Gräntzen Stand-Quartier gehalten, nebst Zehrung seiner Leute, andere Unkosten, wegen Schlagung einer Schiff-Brücke über den Travestrohm verursachet, aber für alles mit einander nichts bezahlet, und, was das meiste, andern an diese Orte den Weg, so zu reden, gezeiget, auch sonderlich die Schweden nachzukommen gereitzet hatte, darvon in künfftigen Jahrs-Geschichten sich das mehrere zeigen wird, wie auch, was Hamburg bey diesen Unruhen auszustehen gehabt. Darbey denn die Elbe unsicher worden wollen, da ein Schwedischer Capitain Anckarstierna Schiffe auff selbiger oder bey selbiger hinweg nahm, die er gern nach Bremen bringen wolte, welches doch dasige Regierung nicht gestattete, mit dem Anfugen, daß sie genaue Neutralität zu halten gedächte. 1711.

Norwegische Händel zwischen Dännemarck und Schweden.

Die Kriegs-Flamme breitete sich auch über See biß Norwegen aus, allwo der Baron von Löwenthal des Königs in Dännemarck Stelle vertreten, Vice Re seyn, auch zugleich Admirals-Verrichtung haben, und der Orten Schweden Abbruch zu thun trachten solte, damit dieses sich von allen Seiten her angegriffen fühlende, desto ehender unterliegen müste. Er begab sich mit Ausgang des Junii dahin mit etlichen Kriegs-Schiffen und Fregatten, sambt auffhabendem Volck, langte auch zu Flekerom glücklich an, und setzte alldar ans Land, machte alsofort Anstalt in Bahuslähn einzufallen, allwo die Schweden möglichste Gegen-Verfassung einzurichten bemühet gewesen, doch das Einrücken und Plündern derer Dähnen nicht hindern können, wie der Schwedische darvon an Tag gegebene Bericht selbst des Mehrern besaget. Nachdem das Gerüchte von des Feindes Vorhaben einen Einfall in Bahuslähn zu thun sich vergrösserte, beorderte der Herr General en Chef, Graf Steinbock, nach eingetretenem Julio, den Herrn Obristen Bielcken, welcher dazumahl mit seinem Regiment bey Schwartzberg zur Musterung versammlet war, mit 6. Compagnien nach Wärtlandabrücke zu marschiren, daselbst sich zu postiren, und den Feind, wenn er würcklich was zu tentiren Vorhabens wäre, (woran doch annoch meistentheils gezweiffelt war) zu observiren; die übrigen zwey Compagnien aber in den Bollarn hinein zu rücken, daß also die ersteren die Landstrassen bey Schwyn-Sund, die letztern aber die Gegend von Funigsbehle observiren konten: Von des Herrn General-Major Patkuls Regiment wurden 2. Compagnien nach Quistrum gesandt, um den Paß alldort sowohl als die Gegend von Serburg zu observiren; zwey Compagnien von selbigem Regiment stunden bey der Saltz-Quelle, das Ufer zu decken, weilen wir annoch keine bewehrte Fahrzeuge zur See hatten. Von Ihro Majest. der verwittibten Königin Leib-Regiment war die Bahus-Löhnische Esquadren auffgebotten, wovon 2. Compagnien den 10. dito nach Schwarteborg marschirten, von den übrigen beyden stund eine bey der Saltz-Quelle, und die andere bey Werstaheed; Hierauff reisete der General en chef mit dem Herrn General-Major Aschenberg und Patkul nach Schwarteborg, um auff allen Fall näher an der Hand zu seyn, diß oder jenes zu veranstalten. Denselben Abend kam ein Expresser vom Herrn Obrist Bielcken, mit der Zeitung, es gienge ein Gerücht, ob wolte der Feind Schwine-Sund passiren, weßfalls der Herr Obrister den Herrn Obrist-Lieutenant Bernholtz mit 200. Pferden zu recognosciren ausgesandt. In der Nacht um 12. Uhr kam abermahl ein Expresser, berichtende, daß der Feind getroffen, doch ohne einen Mann unserer Seits zu verlihren jedoch daß er in der Enge von der Feinde Force gezwungen,

1711. gen, sich nach Waltlanda-Brücke und dem Corps zu retiriren; worauff der Herr Obrist Bielcke sich mit 6. Compagnien Dragoner zu schwach befindende, der Feinde Macht, so mehr und mehr zunahm, zu resistiren, die Brücke verbrandte, und sich nach Badelsheck zoge. Es hielt demnach der Herr General en Chef mit denen Herren General-Majors einen Krieges-Rath, und ließ alle Anstalten machen, durch Expressen und Brieffe den Marsch derer zu der Zeit zu dieser Armee destinirten Trouppen möglichstens zu beschleunigen, mit mehrern so vor dasmahl zu einer vigoreusen Resistence könte erdacht werden, ohngeachtet ein grosser Mangel an alle dem, was zur Abhaltung des Feindes könte erfordert werden, zu der Zeit war. Dieselbe Nacht wurden die obgedachten 4. Compagnien beordert, nach Babelsheed zu rücken, und sich mit denen Dragonern zu conjungiren.

Den 12. marschirten der Herr General en Chef und beyde General-Majors nach Rabbaldsheed mit diesen 4. Compagnien Cavallerie dem Feind entgegen nicht wissend annoch, wie starck der Feind seyn möchte? und campirten mit besagtem kleinen Corps auff einer jenseits Rabbaldsheed liegenden Ebene; denselbigen Tag ward ein Rittmeister mit 50. Pferden des Feindes Anmarsch zu recognosciren, ausgesandt, wie auch ein Capitain mit 50. Dragonern nach Linsfial dasselbe zu verrichten. Den 13. dito brachte gedachter Rittmeister diesen Bericht, daß der Feind jenseit der Heltlanda-Brücke sein Lager auffgeschlagen, und denen Unterthanen bey Feuer und Schwerdt andeuten lassen, Holtz zu Reparirung besagter Brücke, worüber er sofort marschiren wolte, beyzubringen; man auch über dem von der See-Seite sichere Nachricht habe, daß die feindlichen Böthe von etlichen Krieges-Schiffen souteniret, der Armee stäts zur Seiten folgeten, überdem auch der Ballerweg dem Feinde offen, daher resolvirte der Herr General en Chef sich zurücke zu ziehen, und bey Schwartzberg zu setzen, entbott auch den beyden um Böllaröen stehenden Compagnien nach Dingelsheed zu kommen, und sich allda zu lagern.

Den 14. stund die Armee still bey Dingelsheed, die ausgeschickten Partheyen, so des Feindes weitern Anmarsch recognoscirten, zu souteniren, zu welchem Ende auch ein Rittmeister mit 50. Pferden auscommandiret war. Es lieff auch Zeitung ein, daß der Feind einen Umweg nehmen, und sich Quistrumbroo bemächtigen wolte, von wannen sowohl als von der Saltz-Quellen die Infanterie von des Herrn General-Majors Patkuls Regiment auff Ordres nach Uddewalda, das dort angefangene Retranchement zu acheviren, um solches in so gute Defension, als damahlige Zeit vergönnen würde, zu setzen, abmarschiret. Ward demnach ein Major mit 200. Pferden nach Quistrum commandiret, um daselbst Posto zu fassen und die Brücken sowohl als dort auffgeworffene Defensions-Wercke zu verthädigen. Den 15. Weil nun von des Feindes starcken Annäherung ferner Bericht einlieff, der commandirende General aber mit denen Herren General-Majors, in Ansehung des Feindes zu Wasser und Land eindringenden Macht zu resistiren, sich zu schwach erachteten, so brach man von Dingelheed auff, und hielte bey Quistrum etwas stille, biß der ausgesandte Rittmeister zurück kam, der da relatirte, daß der Feind biß Spiellerön, allda sein Lager auffzuschlagen, avancaret wäre. Der Marsch wurde nachgehends fortgesetzet biß Herstaheed, allein der Herr Obrist Bielcke ward mit einem Theil der Dragoner bey Quistrum zurücke gelassen, mit Ordres, die Brücke zu verbrennen, die Feld-Wercke zu rabiren, die zwey in der Saltz-Quelle liegende Priesen zu versencken, und alles, was der Feind sich würde bedienen können, aus dem Wege zu räumen. Der Herr General en Chef und der General-Major Patkul reiseten nach Uddewalda, die nöthige Anstalten allda zu verfassen, mittlerzeit blieben die Trouppen unter dem General-Major Aschenbergs Commando stehen. Den 16. decampirten die Trouppen von Herstaheed, und setzten sich die Dragoner bey der Infanterie in dem Retranchement, und die Cavallerie jenseit der Stadt. Der Herr General und General-Major Patkul besahen nun die weitere Avenüen, und liessen alle zuvor gefaste und angefangene Anstalten zu einer fernern Resistence bewerckstelligen, dergestalt, daß alle Avenües von der Braudås biß Kobroo wohl möchten versehen werden. Den 17. 18. und 19. continuirte man mit dem Feldwerck, und ward eine Brücke hinter Kobroo geschlagen. Man wurff auch eine Batterie gegen die beyde vorbenannten Brücken auff, füllte die Teiche und Graben an gewissen Oertern, um die Communication zwischen der Cavallerie und Infanterie zu facilitiren. Den 18. dito kam ein Theil an von den Bauern aus Wanhärad und Dahl, welche zur Arbeit am Retranchement gebraucht wurden. Gleichfals arrivirten eine Compagnie Cavallerie von der Holländischen Esquadron, eine Bataillon von Simdermannland, und 6. Compagnien von Elfsborgs Infanterie, mit drey Compagnien von der Holländischen Esquadron und mehr andere von denen destinirten Trouppen. Ehe nun besagte Trouppen anlangten, auch das Retranchement noch unfertig, practicirte sich ein Bürger von Uddewalda, Namens Heydemarck, durch die Conperes, so noch nicht fertig waren, zum Feinde hinaus, welcher bey Quistrum und der Saltz-Quelle stund, und in vollem Begriff war, die verbrandte Brücke zu verfertigen, da er schon den Strohm mit der Cavallerie und Infanterie passiret, und wartete nur, biß er die Artillerie überführen konte; Dieser Bürger soll dem Feind berichtet haben, daß unsere Armee nur von einem Regiment Dragoner, 4. Compagnien Infanterie, und 4. Cavallerie bestünde, und daß das Retranchement gantz incomplet, dergestalt, daß nun das rechte Tempo wäre, uns anzugreiffen, Kobroo zu Wasser und Land zu occupiren, und sodann für Bahus Posto zu fassen, weßhalben der Herr General en Chef, ohngeacht es sehr schwer fiel, etwas vom annahenden Succurs zu entbehren, doch nach gehaltenem Kriegs-Rath vor nöthig befand, die Guarni-

1711.

1711. sons Marstrand, Bahus und Elfsborg zu verstärcken, zu welchem Ende eine Compagnie nach Elffsborg, zwey nach Marstrand, und eine Compagnie nach Bahus detachiret wurde. Wie nun der Feind von andern Spionen und Kundschafftern, woran er hier im Lande keinen Mangel gehabt, nähere Kundschafft eingezogen, daß unsere Armee durch tägliche Annäherung der Trouppen nicht allein um ein grosses sich vermehret, sondern auch wohl Lust hätte, den Feind allda zu rencontriren, das Retrenchement auch schon im Stand wäre, des Feindes Anfall zu wehren; auch die Rede überall gieng, daß unsere Armee von den täglich ankommenden Trouppen zu 20000. Mann solte verstärcket werden, daß man auch einen guten Theil nach Dahl, den Feind in der Flancke und auff den Rücken zu attaquiren, schicken würde, brach der Feind in grosser Confusion und Desordres auff, und marchirte nach der Saltz-Quelle und Quistrum zurücke, allwo er sich an einem vortheilhafften Orte postirte, habende seine Böthe und Fahrzeuge an der Seite, spargirte auch, daß er ermeldten Bürger, als einen, der ihn zu einem solchen Demarche verleitet, an Händ und Füssen schliessen lassen. Den 21. als der Herr General en chef für höchstnöthig fand, die Armee möglichst zu verstärcken, wurden Ordres an die 2. Compagnien von des Herrn General Parkuts Regiment, so von Anfang dieser Ruptur auff Dahle gestanden, um die dortige Gräntzen zugleich mit denen Bauren zu vertheidigen, ertheilet, an die Armee zu stossen, nachdem die Bauren Mann für Mann, die Gräntzen zu bewahren, auffgeboten; welche beyde Compagnien ankamen, wie auch zwey Compagnien von des Herrn Obristen Bannets Regiment, darauff hielt der Herr General Kriegs Consiel, brach in GOttes Namen mit der Armee auff, und satzte sich bey Harstaheed, der Meynung, entweder dem Feind (ungeachtet er uns insonderheit an Infanterie weit überlegen war) Gelegenheit und Appetit, uns auff der Ebene anzugreiffen, (welches man am meisten wünschete, weil unsere Armee grösstentheils aus Cavallerie bestund) zu geben, oder auch ihn bey der Saltz-Quelle und Quistrum attaquiren; Wie aber der Feind zu dem Erstern nicht resolviren wolte, und man nach reifferer Uberlegung mit denen Herren Generals und commandirenden Officierern Bedencken trug, den Feind in seinen grossen Vortheilen anzugreiffen, und den Kern der Armee, worauff die Wohlfahrt des Reichs in diesen Conjuncturen gegründet schiene, zu hazardiren, ward resolviret, an Harstaheed zu stehen, allwo den 30. des Herrn Obristen Bilsterns Regiment, bestehende von 500. Mann Infanterie, ankam. Mittler Zeit wurden Expressen nach allen denen Trouppen, so zu Verstärckung dieser Armee destiniret, und noch nicht ankommen waren, abgefertiget, wie auch Briefe an den Herrn General Mörner, daß er mit seinen regulirten Trouppen durch Dahl herein zu marchiren suchen möchte, auff daß man von allen Seiten den Feind anfallen könte, wie es sich aber mit dieser Trouppen Anmarsches länger verzogen, als man vermuthet, auch die vermeynte Diversion der Mörnerischen Trouppen unterblieb, ward der Herr General en chef gemüssiget, annoch etliche Tage, biß der erwartete Succurs ankommen, und man alsdann mit grösserer Force, und minder Hazard den Feind angreiffen, und aus seinen vortheilhafften Posten delogiren könte, allda zu stehen. Immittelst kam der Commandeur Knape mit etlichen Fregatten, Galeeren und Böthen an, deren sich sofort der Herr General en chef bediente, damit den Feind von der See-Seite, wie auch mit den Bauren aus Dahl von der Sorbygds-Seiten in der Flanque, und von hinten zu, zu allarmiren; Wie nun der Feind sich diese Rechnung vermuthlich voraus gemacht, wolte er diesem Frieden nicht mehr trauen, sondern decampirte von Quistrum, uns seine Vortheile überlassende. Nachgehends (weil von des Feindes Auffbruch auch mit grosser Mühe keine Kundschafft, weder durch ausgesandte Partheyen, noch von der Gemeine in den Dörffern einzuziehen, Ursach, daß alle enge Passagen zwischen Berg und Wäldern von dem Feind occupiret waren) brach der General en chef den 1. Sept. auff, und verfolgete den Feind möglichst, welcher sich aber bey Dingelsheed und folglich bey Schwartzeberg zu postiren gedachte; als aber die Armee ihm auff den Fersen folgete, marschirte er, nachdem er seinen Raub und Bagage voraus gesandt, Tag und Nacht weiter zurück. Wie man nun dergestalt den Feind biß unter Schwartzeberg, von wannen er sich mit gröster Præcipitanz retiriret, sahe man wohl, daß, wann er zwischen jetztbemeldtem Ort und Knemb nicht Stand hielte, alle Hoffnung, ihn folglich zu attaquiren, wegen der Enge und gewaldigten Passagen, verlohren seyn würde; Dahero ward im Kriegs-Consiel beschlossen, der Infanterie völlige Bagage in der Schwartzeberger Kirche zu lassen, und sofort mit der Cavallerie dem Feind nachzusetzen, denselben in etwas zu arretiren, biß die Infanterie nachkäme; welches auch in so weit reussirte. Den 2. dito, Morgens um 10. Uhr, hatte man den Feind, so dazumahl bey Fanum stund, eingeholet, welcher auch einige Trouppen auffstellete, und das Signal mit 3. Canonschüssen gab, daß man daher gänzlich vermuthete, es würde der Feind, vernemlich weil er auff einem sehr vortheilhafften Orte sich postiret befand, etwas wagen, man wartete demnach ein wenig auff unsere Infanterie, welche schon vierthalb Meilen zurück geleget hatte, und alsbald selbige ankam, fieng man an en Ordre de Bataille auff den Feind loß zu marchiren, der aber sofort, ohne sich im geringsten mit uns einzulassen, die Retirade nahm, nachdem er vorher einige zwischen ihm und uns in einem tieffen Thal liegende Brücken abgeworffen, und ebenfalls die übrigen Brücken ruiniret, daß also die Armee, so ohnedem viel fatigiret, dadurch verhindert ward, dem flüchtigen Feind weiter nachzusetzen, sondern man postirte sich also gegen die Nacht in des Feindes Lager. Es entkam also vor dißmahl der Feind, und muste man mit Widerwillen sehen, nichts an ihm zu gewinnen, dahero wurden die Partheyen nach der See-Seiten ausgesandt, die Traineurs dor-

1711.

ten,

1711.

cen, und die Contributions- und Brandschatzungs-Einforderer dasiger Gegend auffzuheben, welche aber schon, alsobald sie vom Anmarsch unserer Armee vernommen, nach Hinterlassung eines ziemlichen Theils ihres Raubes, theils Seewärts auff Galeeren und Böthen, theils Landwärts nach Enningendahl und Kregstand die Retirade genommen.

Den 3. brach die Armee auff, und setzte sich bey Knemb, da ebenfals Partheyen auscommandiret wurden. Wie aber die Armee sehr abgemattet, und in dreyen Tagen kein Brod gehabt, ward der Herr Obrist Bielcke beordert, mit allen Dragonern, 200. Reutern, sampt einer Bataillon Infanterie nach Vyk und Battlandabrück zu marschiren, da Posto zu fassen, biß der Rest der Armee nachkommen, und Kundschafft geben könte, wie weit der Feind avancirt, und wo er vor der Hand stehen würde. Eine Bataillon solte er auch bey Kragenös zurücke lassen, der Feinde Böthen und Chaluppen, so theils dorten, theils in Hafftensund, unter Bedeckung einiger schweren Krieges-Schiffe lagen, zu observiren.

Den 4. kam Nachricht vom Herrn Obristen Bielcken ein, daß der Feind bey Blomoholm, anderthalb Meilen diseits Schwynesund, sich dergestalt gelagert, daß er an drey Seiten mit Bergen und Defileen bedecket, allwo auch keine Ebene hinter ihm, sondern nur ein enger Weg zwischen Bergen und grossen Wäldern biß nach Schwynsund; dem ohngeacht machte man doch Disposition den Feind zu attaquiren, worauff die Armee den 5. des Morgends früh decampiret, in Meynung den Feind zu suchen, hinterlassend in Knemb 200. Reuter und 200. Mann Infanterie, und in Kragenös 300. Mann Infanterie, des Feindes See-Macht, so dabey lag, zu observiren.

Als nun vorerwehntes Dessein beschlossen, kam Zeitung von unsern bey der See-Seiten nachgelassenen Trouppen, wie der Feind von denen Krieges-Schiffen und Böthen Volck ans Land setzte, und sie attaquirte, so auch würcklich, doch ohne sonderlichen Effect, geschahe, indem sie sofort repoussiret, und genöthiget worden, sich nach ihren Fahrzeugen zu retiriren.

Solches hinderte uns doch zum wenigsten den Morgen unser Dessein zu vollführen, sobald man aber wiederum versichert ward, daß des Feindes Fahrzeuge sich zurück gezogen, continuirte man die Anstalten, vorerwehntes Dessein ins Werck zu setzen, und gab man also durch 2. Losungs-Schüsse aus Stücken das Signal, allein man vernahm sogleich, daß der Feind theils nach Schwynsund, theils nach Krogstrohm, und weiter in sein Land sich zurück zog.

Wie nun solcher Gestalt fast unmöglich war, in so engen Passagen den Feind weiter zu verfolgen, hat man ihm die Repassirung, ohne Revange für die Ravage und Plünderung, so er im Lande verübet, frey lassen müssen.

Dieser Schwedischen Erzehlung und Geständniß nach, hatten die Dähnen eine gute Beute darvon getragen, ob sie gleich auff Schwedischem Boden sich nicht feste gesetzet. Sie waren über ihr so weit gelungenes Vorhaben doch gar frölich, und hielt der von Löwenthal, nach seiner Rückkunfft aus dem Feldzug in Christianstadt, an des Königs Geburts-Tag, ein groß Festin. Alle Vornehme sind darauff in Nordischem Bauren-Habit versammlet gewesen, und ist mit 3. Tafeln von 60. Personen offene Tafel gehalten worden: so, daß ein jeder, welcher nur gewolt, nicht allein frey eingelassen, sondern auch zur Tafel gesetzet, und magnifique tractiret worden. Der Zulauff der Leuten war dermassen groß, daß man sich zu dreymahlen, als die Ersten auffgestanden, auffs neue zur Tafel gesetzet, worbey dann des Königs Gesundheit zum öfftern unter Trompeten-Schall und Lösung der Canonen getruncken ward. In allen Häusern, wo die Assemble passirete, waren Lichter an die Fenster gesetzet, und vor dem Hause, wo das Festin gehalten ward, præsentirete sich folgende Illumination: Gantz oben war zu sehen des Königes Namen im Zug, darüber eine Crone, welche von Löwen gehalten wurde: in der Mitten der König in Lebens-Grösse, darüber Cron und Scepter von Pallas und Minerva und unten des Königes Wapen, von 2. wilden Männern gehalten wurde. Auff der rechten Seite præsentirete sich der Nordische Löwe mit seiner krummen Hellepart, gegen welchen 5. andere Löwen stunden, mit der Uberschrifft: Nec pluribus impar. Unten war eine Versammlung von Nordischen Bauren und Weibern, die bey einem Glase Wein herum tantzeten, mit der Uberschrifft: **Es lebe König Friedrich!** Zur lincken Seiten saß der König auff seinem Thron, und vor ihm stunden seine Bedienten und Unterthanen; oben darüber eine Waagschale, in welcher auff der einen Seite die Sonne allein, in der andern aber Mond und Sterne von der Sonne überwogen wurden, mit der Uberschrifft: Ut decies mille. Unten præsentirte sich abermahl der Nordische Löwe mit seiner Hellepart in der rechten Klauen, in der lincken aber darbey ein Perspectiv haltend, mit der Beyschrifft: Non fero tantum. Dieses alles währete über 12. Stunden, und gieng die Gesellschafft nicht eher auseinander, biß es wieder Tag zu werden begunte.

1711. Dähnisches Festin in Norwegen.

Den 13. Decembr. hatte man in Moscau ein grosses Freuden-Fest, wegen des Czaarowitzes in Teutschland vollzogenen Beylagers, gehalten, worbey die Herren des Raths denen vornehmsten Bajoren und Bedienten ein herrliches Gastmahl gegeben. Des folgenden Tags tractirte des Czaaren Schwester, Natolia Alexiewitz sehr prächtig; den 20. dito that die Czaarische Wittib zu Ismailof ein gleiches, und ließ sich bey dieser Freuden-Bezeugung die verwittibte Hertzogin von Churland das erstemahl wiederum öffentlich sehen.

1711. sons Marstrand, Bahus und Elfsborg zu verstärcken, zu welchem Ende eine Compagnie nach Elffsborg, zwey nach Marstrand, und eine Compagnie nach Bahus detachiret wurde. Wie nun der Feind von andern Spionen und Kundschafftern, woran er hier im Lande keinen Mangel gehabt, nähere Kundschafft eingezogen, daß unsere Armee durch tägliche Annäherung der Trouppen nicht allein um ein grosses sich vermehret, sondern auch wohl Lust hätte, den Feind allda zu rencontriren, das Retrenchement auch schon im Stand wäre, des Feindes Anfall zu wehren; auch die Rede überall gieng, daß unsere Armee von den täglich ankommenden Trouppen zu 20000. Mann solte verstärcket werden, daß man auch einen guten Theil nach Dahl, den Feind in der Flancke und auff den Rücken zu attaquiren, schicken würde, brach der Feind in grosser Confusion und Desordres auff, und marchirte nach der Saltz-Quelle und Quistrum zurücke, allwo er sich an einem vortheilhafften Orte postirte, habende seine Böche und Fahrzeuge an der Seite, spargirte auch, daß er ermeldten Bürger, als einen, der ihn zu einem solchen Demarche verleitet, an Hand und Füssen schliessen lassen. Den 21. als der Herr General en chef für höchstnöthig fand, die Armee möglichst zu verstärcken, wurden Ordres an die 2. Compagnien von des Herrn General Packuls Regiment, so von Anfang dieser Ruptur auff Dahle gestanden, um die dortige Gräntzen zugleich mit denen Bauren zu vertheidigen, ertheilet, an die Armee zu stossen, nachdem die Bauren Mann für Mann, die Gräntzen zu bewahren, aufgeboten; welche beyde Compagnien ankamen, wie auch zwey Compagnien von des Herrn Obristen Bannets Regiment, darauff hielt der Herr General Kriegs Consiel, brach in GOttes Namen mit der Armee auff, und satzte sich bey Harstaheed, der Meynung, entweder dem Feind (ungeachtet er uns insonderheit an Infanterie weit überlegen war) Gelegenheit und Apperit, uns auff der Ebene anzugreiffen, (welches man am meisten wünschete, weil unsere Armee grösstentheils aus Cavallerie bestund) zu geben, oder auch ihn bey der Saltz-Quelle und Quistrum attaquiren; Wie aber der Feind zu dem Erstern nicht resolviren wolte, und man nach reiffferer Uberlegung mit denen Herren Generals und commandirenden Officierern Bedencken trug, den Feind in seinen grossen Vortheilen anzugreiffen, und den Kern der Armee, worauff die Wohlfahrt des Reichs in diesen Conjuncturen gegründet schiene, zu hazardiren, ward resolviret, an Harstaheed zu stehen, allwo den 30. des Herrn Obristen Bilsterns Regiment, bestehende von 500. Mann Infanterie, ankam. Mittler Zeit wurden Expressen nach allen denen Trouppen, so zu Verstärckung dieser Armee destiniret, und noch nicht ankommen waren, abgefertiget, wie auch Brieffe an den Herrn General Mörner, daß er mit seinen regulirten Trouppen durch Dahl herein zu marchiren suchen möchte, auff daß man von allen Seiten den Feind anfallen könte, wie es sich aber mit dieser Trouppen Anmarsches länger verzogen, als man vermuthet, auch die vermeynte Diversion der Mörnerischen Trouppen unterblieb, ward der Herr General en chef gemüssiget, annoch etliche Tage, biß der erwartete Succurs ankommen, und man alsdann mit grösserer Force, und minder Hazard den Feind angreiffen, und aus seinen vortheilhafften Posten delogiren könte, allda zu stehen. Immittelst kam der Commandeur Knape mit etlichen Fregatten, Galeeren und Böthen an, deren sich sofort der Herr General en chef bediente, damit den Feind von der See-Seite, wie auch mit den Bauren aus Dahl von der Sorbygds-Seiten in der Flanque, und von hinten zu, zu allarmiren; Wie nun der Feind sich diese Rechnung vermuthlich voraus gemacht, wolte er diesem Frieden nicht mehr trauen, sondern decampirte von Quistrum, uns seine Vortheile überlassende. Nachgehends (weil von des Feindes Auffbruch auch mit grosser Mühe keine Kundschafft, weder durch ausgesandte Partheyen, noch von der Gemeine in den Dorffern einzuziehen, Ursach, daß alle enge Passagen zwischen Berg und Wäldern von dem Feind occupiret waren) brach der General en chef den 1. Sept. auff, und verfolgete den Feind möglichst, welcher sich aber bey Dingelsheed und folglich bey Schwarteberg zu postiren gedachte; als aber die Armee ihm auff den Fersen folgete, marschirte er, nachdem er seinen Raub und Bagage voraus gesandt, Tag und Nacht weiter zurück. Wie man nun dergestalt den Feind biß unter Schwarteberg, von wannen er sich mit gröster Præcipitanz retiriret, sahe man wohl, daß, wann er zwischen jetzt bemeldtem Ort und Knemb nicht Stand hielte, alle Hoffnung, ihn folglich zu attaquiren, wegen der Enge und gewaldigten Passagen, verlohren seyn würde; Dahero ward im Kriegs-Consiel beschlossen, der Infanterie völlige Bagage in der Schwarteborger Kirche zu lassen, und sofort mit der Cavallerie dem Feind nachzusetzen, denselben in etwas zu arretiren, biß die Infanterie nachkäme; welches auch in so weit reussirte. Den 2. dito, Morgens um 10. Uhr, hatte man den Feind, so dazumahl bey Fanum stund, eingeholet, welcher auch einige Trouppen auffstellete, und das Signal mit 3. Canonschüssen gab, daß man daher gäntzlich vermuthete, es würde der Feind, vermeinlich, weil er auff einem sehr vortheilhafften Orte sich postiret befand, etwas wagen, man wartete demnach ein wenig auff unsere Infanterie, welche schon vierthalb Meilen zurück geleget hatte, und alsbald selbige ankam, fieng man an en Ordre de Battaille auff den Feind loß zu marchiren, der aber sofort, ohne sich im geringsten mit uns einzulassen, die Retirade nahm, nachdem er vorher einige zwischen ihm und uns in einem tieffen Thal liegende Brücken abgeworffen, und ebenfalls die übrigen Brücken ruiniret, daß also die Armee, so ohnedem viel fatigiret, dadurch verhindert ward, dem flüchtigen Feind weiter nachzusetzen, sondern man postirte sich also gegen die Nacht in des Feindes Lager. Es entkam also vor dißmahl der Feind, und muste man mit Widerwillen sehen, nichts an ihm zu gewinnen, dahero wurden die Partheyen nach der See-Seiten ausgesandt, die Traineurs dor-

1711. ten.

1711.

ten, und die Contributions- und Brandschatzungs-Einforderer dasiger Gegend auffzuheben, welche aber schon, alsobald sie vom Anmarsch unserer Armee vernommen, nach Hinterlassung eines ziemlichen Theils ihres Raubes, theils Seewärts auff Galeeren und Böthen, theils Landwärts nach Emmingendahl und Krogstand die Reterade genommen.

Den 3. brach die Armee auff, und setzte sich bey Knemb, da ebenfals Partheyen auscommandiret wurden. Wie aber die Armee sehr abgemattet, und in dreyen Tagen kein Brod gehabt, ward der Herr Obrist Bielcke beordert, mit allen Dragonern, 200. Reutern, sampt einer Bataillon Infanterie nach Vyk und Wattlandabrück zu marschiren, da Posto zu fassen, biß der Rest der Armee nachkommen, und Kundschafft geben könte, wie weit der Feind avancirt, und wo er vor der Hand stehen würde. Eine Bataillon solte er auch bey Kragenös zurücke lassen, der Feinde Böthen und Chaluppen, so theils dorten, theils in Hafftensund, unter Bedeckung einiger schweren Krieges-Schiffe lagen, zu observiren.

Den 4. kam Nachricht vom Herrn Obristen Bielcken ein, daß der Feind bey Blomoholm, anderthalb Meilen disseits Schwynesund, sich dergestalt gelagert, daß er an drey Seiten mit Bergen und Defileen bedecket, allwo auch keine Ebene hinter ihm, sondern nur ein enger Weg zwischen Bergen und grossen Wäldern biß nach Schwynsund; dem ohngeacht machte man doch Disposition den Feind zu attaquiren, worauff die Armee den 5. des Morgends früh decampiret, in Meynung den Feind zu suchen, hinterlassend in Knemb 200. Reuter und 200. Mann Infanterie, und in Kragenös 300. Mann Infanterie, des Feindes See-Macht, so dabey lag, zu observiren.

Als nun vorerwehntes Dessein beschlossen, kam Zeitung von unsern bey der See-Seiten nachgelassenen Trouppen, wie der Feind von denen Krieges-Schiffen und Böthen Volck ans Land setzte, und sie attaquirte, so auch würcklich, doch ohne sonderlichen Effect, geschahe, indem sie sofort repoussiret, und genöthiget worden, sich nach ihren Fahrzeugen zu retiriren.

Solches hinderte uns doch zum wenigsten den Morgen unser Dessein zu vollführen, sobald man aber wiederum versichert ward, daß des Feindes Fahrzeuge sich zurück gezogen, continuirte man die Anstalten, vorerwehntes Dessein ins Werck zu setzen, und gab man also durch 2. Losungs-Schüsse aus Stücken das Signal, allein man vernahm sogleich, daß der Feind theils nach Schwynsund, theils nach Krogstrohm, und weiter in sein Land sich zurück zog.

Wie nun solcher Gestalt fast unmöglich war, in so engen Passagen den Feind weiter zu verfolgen, hat man ihm die Repassirung, ohne Revange für die Ravage und Plünderung, so er im Lande verübet, frey lassen müssen.

Dieser Schwedischen Erzehlung und Geständniß nach, hatten die Dähnen eine gute Beute darvon getragen, ob sie gleich auff Schwedischem Boden sich nicht feste gesetzet. Sie waren über ihr so weit gelungenes Vorhaben doch gar frölich, und hielt der von Löwenthal, nach seiner Rückkunfft aus dem Feldzug in Christianstadt, an des Königs Geburts-Tag, ein groß Festin. Alle Vornehme sind darauff in Nordischem Bauren-Habit versammlet gewesen, und ist mit 3. Tafeln von 60. Personen offene Tafel gehalten worden: so, daß ein jeder, welcher nur gewolt, nicht allein frey eingelassen, sondern auch zur Tafel gesetzet, und magnifique tractiret worden. Der Zulauff der Leuten war dermassen groß, daß man sich zu dreymahlen, als die Ersten auffgestanden, auffs neue zur Tafel gesetzet, worbey dann des Königs Gesundheit zum öfftern unter Trompeten-Schall und Lösung der Canonen getruncken ward. In allen Häusern, wo die Assemble passirete, waren Lichter an die Fenster gesetzet, und vor dem Hause, wo das Festin gehalten ward, præsentirete sich folgende Illumination: Gantz oben war zu sehen des Königes Namen im Zug, darüber eine Crone, welche von Löwen gehalten wurde: in der Mitten der König in Lebens-Grösse, darüber Cron und Scepter von Pallas und Minerva und unten des Königes Wapen, von 2. wilden Männern gehalten wurde. Auff der rechten Seite præsentirete sich der Nordische Löwe mit seiner krummen Hellepart, gegen welchen 5. andere Löwen stünden, mit der Uberschrifft: Nec pluribus impar. Unten war eine Versammlung von Nordischen Bauren und Weibern, die bey einem Glase Wein herum tantzeten, mit der Uberschrifft: Es lebe König Friedrich! Zur lincken Seiten saß der König auff seinem Thron, und vor ihm stunden seine Bedienten und Unterthanen; oben darüber eine Waagschale, in welcher auff der einen Seite die Sonne allein, in der andern aber Mond und Sterne von der Sonne überwogen wurden, mit der Uberschrifft: Ut decies mille. Unten præsentirte sich abermahl der Nordische Löwe mit seiner Hellepart in der rechten Klauen, in der lincken aber darbey ein Perspectiv haltend, mit der Beyschrifft: Non fero tantum. Dieses alles währete über 12. Stunden, und gieng die Gesellschafft nicht eher auseinander, biß es wieder Tag zu werden begunte.

1711. Dähnisches Festin in Norwegen.

Den 13. Decembr. hatte man in Moscau ein grosses Freuden-Fest, wegen des Czaarowitzes in Teutschland vollzogenen Beylagers, gehalten, worbey die Herren des Raths denen vornehmsten Bajoren und Bedienten ein herrliches Gastmahl gegeben. Des folgenden Tags tractirte des Czaaren Schwester, Natolia Alexiewitz sehr prächtig; den 20. dito that die Czaarische Wittib zu Ismailof ein gleiches, und ließ sich bey dieser Freuden-Bezeugung die verwittibte Hertzogin von Churland das erstemahl wiederum öffentlich sehen.

1711.

Schweitzerische Geschichte.

Maßner soll Befreyung des Groß-Priors Vendome bewürcken.

DJe Maßnerische vorigen Jahrs erwehnte Sache zog sich noch immer mit vieler Weitläufftigkeit herum, da die im Krieg verwickelte Potentzien Antheil daran zu nehmen und zu haben fortfuhren, welchergestalt deren Ministres weitläufftige Schrifften gegen einander wechselten, mit welchen wir doch den geneigten Leser nicht auffhalten, sondern nur das Nöthige beybringen, und alles in einen kurtzen Begriff zu ziehen trachten wollen. Es war eine Versammlung der Grau-Pündtner auff den 3. Febr. angesetzt, in dieser Sache weitern Raths zu pflegen, nachdem man an den Kayserl. Ministre, die Loßlassung des Groß-Priors zu befördern, den Antrag gethan, auch dergleichen dem Maßner auffgeleget, ein Gerichte, sein Verbrechen, das ist, die Wegnehmung des gedachten Groß-Priors zu untersuchen und zu bestraffen, beschlossen, und von alle dem Nachricht an den Frantzösischen Ministre gegeben hatte. Dieser schrieb unterm 23. Jan. dieses Jahrs an die Grau-Pündtner, sich entschuldigende, daß er in seinem letzten Brieffe keine Bedrohungen gebrauchet, noch weniger der Grau-Pündtnischen Gerechtsame und Ober-Herrlichkeit vorgegriffen, nur gezeiget hätte, wie übel sie sich bey gantz Europa recommendiren würden, wenn sie aus Scheu vor denen Bedrohungen des Kaysers und seiner Alliirten, den Maßner, wegen Befährung des Graupündtnischen Territorii und anderer Ubelthaten halber, nicht straffen wolten, ꝛc. Dargegen mutzte er hoch auff, daß der Kayser mehr als Drohungen gebraucht, indem er an seinen Ministre geschrieben: Dieser solte sich des Maßners, **wider seine Obern**, auff alle ersinnliche Art und Weise annehmen, wenn solche ihm etwas, wegen des hinweg genommenen Vendome thun wolten, ꝛc. Er satzte hinzu, dieses sey soviel, als die Grau-Pündtner auff den Fuß Böhmischer Sclaverey handeln wollen, darvon sich der Zeit auch Spuren in Italien hervor thäten, welcherley die Grau-Pündtner ja wohl zu behertzigen hätten, denen doch die Verfallenheiten in Spanien (hiermit wurde auff das Treffen bey Brihuegua gezielet) zum Trost dieneten, welche zeigten, daß GOtt ungerechte Gewalt bald vollends bändigen, und die ungebührlich vorenthaltene Lande dero rechtmässigem Besitzer (das solte, nach seiner Meynung der Duc d'Anjou seyn) räumen würde, ꝛc.

Frantzösischer dahin zielender Vortrag.

Nebst dem streuete der Frantzösische Ministre ein Memorial aus, worinnen der Maßner, als ein Ertz-Dieb und Räuber, durch Erzehlung allerley Stückeigen, abgemahlet, doch von Unpartheyischen davor gehalten wurde, es sey der Sachen, ohne gnugsamen Grund, zuviel geschehen, ob gleich freylich wohl Maßner nicht versäumet haben mochte, seinen Vortheil, auch mit anderer Schaden, zu machen, wenn sich ein Vorwand und Gelegenheit gefunden.

Schwere Beschuldigungen des Maßners.

Er unterließ auch nicht, sich gegen die ihm vorgeworffene Beschuldigungen zu vertheidigen, worbey leicht so eine Beruffung auff Kayserl. und Englischen Schutz mit untergelauffen seyn konte, die vor ein Bedrohen ausgeleget werden wolte, damit er seine Obern zu schrecken vermeynt. Als nun die Grau-Pündtner, zu weiterer Ausmachung dieses verdrießlichen Handels, zusammen gekommen waren, gab den 9. Febr. der Frantzösische Ministre, Graf von Luc, einen abermahligen Brieff bey denenselbigen ein, des Inhalts: Es geschähe dieses, nichts unterlassen zu haben was denen Grau-Pündtnern die Freundschafft seines Königs erhalten und verhindern könte, sich durch eine solche Niederträchtigkeit einzubüssen, welche sie zu Sclaven ihres Unterthanen, auch seiner unehrbaren Händel mit theilhafftig machte. Uber dieses beschuldigte der Frantzösische Ministre die Stadt Chur, daß sie sich mit Geld bestechen lassen, bezeigte eine bessere Hoffnung zu gesammten Grau-Pündtnern, bat, sie möchten das übern Maßner zu hegende Straff-Gericht nicht nach nur genannter Stadt, sondern anders wohin verlegen, weil man dorten nur von Mord und Todtschlag derer redete, die es mit Maßnern nicht halten wolten; ließ mit einfliessen, daß er widrigenfalls ihnen wohl nicht gedrohet, doch aber zu bedencken gegeben haben wolte, was GOtt dem König von Franckreich vor Macht verliehen, welches sie ja wohl bedencken, auch übern Maßner ein billiges doch ernstliches Urtheil fällen möchten, und solte der Frantzösische Secretarius auch Dollmetscher Merveilleux alles ferner treiben. Der Englische Ministre Manning redete so angelegen vor den Maßner, als der Frantzösische immermehr wider denselbigen gesprochen, erließ also an die Versammlung der Grau-Pündtner vom 12. Februarii ein Schreiben, worinnen er sie bedeutete, wie die Königin alle sein Verfahren in dieser Angelegenheit gebilliget, den Maßner auch um soviel mehr zu schützen Willens bliebe, je versicherter Sie wäre, daß die vornehmste Bewegungs-Ursache ihm, in seinem Sohn und sonst zugefügten Verfolgung nichts anders gewesen, als daß er denen hohen Alliirten angehangen, in der gerechten Sache, bey vielen Vorfallenheiten, nützlich gewesen. Hier auf wurde denen wider Maßnern ausgestreuten Beschuldigungen widersprochen, daß sich mit dergleichen Dingen zu bemengen einem öffentlichen Ministre unanständig sey, gewiesen, auch der Kayser und gegen ihm auffgebürdete Begierde, die Lande zu Böhmischen Sclaven zu machen, vertheidiget, und über das Rühmen von dem bey Brihuegua erlangten Vortheil gespottet, ꝛc. Mit alle dem wolte es sich doch vor des Maßners Sache gar nicht gut, bey vorseyender Versammmlung der Grau-Pündtner, anlassen, und Mr. Manning schlechtes Gehör finden. Denn dieser hatte dem Præsidenten der Versammlung, Mr. Salis, und übrigen Directoribus in ihren Häusern zu Chur eine Visite gegeben, darbey ihm aber schlechte Ehre erwiesen

Seine Entschuldigung übel genommen.

Frantzös. weitere Handlung wider ihn.

Englische Bemühung vor ihn.

Engl. Ministre bekommt Händel

1711. mit einem von Salis.

»wiesen, ja so gar ins Gesicht gesaget worden: Sie »zweiffelten daran, daß die vom Manning ihnen »gethane Vorstellungen der Königin Wille und »Meynung wären; Nebst dem hatte sich einer »nicht zu sagen gescheuet: Wenn Ihro Groß»Britannische Majest. jemanden herbey schicken »wolte, das Land zu beschutzen und wider Oester»reich zu vertheidigen, solte er ihnen lieb und ange»nehm seyn; widrigen Falls möchte sich ein sol»cher Abgeschickter nur von dannen machen, ꝛc. Der Mr. Manning klagte dieses gantzer Versamm»lung, stellte vor, was er zu Förderung Graupündtischer Sachen im Haag und zu London ver seine Person gethan; zog ihm dermahlen Widerfahrnes, als eine Beschimpffung seines Characters und folglich seiner Königin an, die den Pundt mit Herbeyschickung eines Ministres beehren wollen, begehrte von selbigem eine Erklärung: Ob das auff seinen Befehl geschehen, was der Præsident Salis mit so grossem Stoltz und Vermessenheit gegen ihn ausgestossen? und wolte, widrigen Falls, ihn zur Satisfaction angehalten wissen, sich den Bericht von allem an seine Königin vorbehaltende. Der Kayserl. Extraordinair-Envoyé, Baron Greuth, nahm sich dieses Handels, wie es nicht anders seyn konte, ebenfals an, gab denen Graupündtnern zu bedencken, dergleichen Verfahren sey ja so viel, als höchst-gefährlicher Weise, das gute Vernehmen mit dem Hause Oesterreich auffheben, ja gäntzlich ausrotten wollen. Die wider den Salis angebrachte Beschwerde, wurde selbigem, zu seiner Verantwortung, mitgetheilet oder kund gemacht, und darauff mit Verneinung des vom Manning Angebrachten geantwortet, nicht mehr gestanden, als daß man gefraget: Wie doch die Königin von dem der Zeit in Maßnerischer Sachen Vorgehenden, Mr. Mannings geschehenem Sagen nach, berichtet seyn könte, und daß man sich, nach zugestandenem Durch-Marsch, auff Seiten Oesterreich gar schlecht erkäntlich bewiesen, allerhand Neuerungen eingeführet u. s. w. Hatte Mr. Manning über Verletzung seines Characters über den Salis geklaget; so beschwerte sich dieser über jenen, daß er, als blosser Königl. Secretarius, kein Bedencken getragen, das Haupt eines Pundts, und den Præsidente dermahliger Versammlung, ihn Salis, schimpfflich zu handeln, und mit harten Beschuldigungen ungegründet anzugreiffen, denen der Kayserl. Ministre eyfrig beygefallen, weil er nicht besser berichtet wäre u. dergl. m. Wer wolte nun, bey dergestalt zwistigen Berichten, ein Urtheil fällen? Indessen erhielt doch der Frantzösische Ministre, auff sein mehrmahliges Anbringen, diese Resolution oder Erklärung: Wir haben die Ehre Dero drey Schreiben zu empfangen, nemlich vom 14. und 23. Jenner und vom 9. Februarii, welche Ew. Excell. an uns abzulassen haben geruhen wollen. Nachdem wir nun selbige in gebührende Berathschlagung gezogen, so geben Deroselben wir in Antwort zu vernehmen, was die verdrüßliche Sache Sr. Hochfürstlichen Durchl. des Herrn Groß-Priors betrifft, welcher Gestalt unsere Obern berathschlaget haben, daß unser Landsmann, der Ammann Maßner, verbunden seyn solle, besagten Herrn Groß-Prior nebst seinem Gefolge und Equipage an dem 15. des Monaths Aprilis entweder an denjenigen Ort, wo er entführet worden, oder in die Schweitz, wo es ihm selbst belieben wird, wider zu erstatten und wieder zu liefern, und zwar bey Straffe, in die Ungnade des Ober-Herrn zu verfallen. Damit auch die Bewerckstelligung deßlhan desto leichter gemachet werden möchte, so haben wir zu solchem Ende mit dem äussersten Fleiß unsere inständige Ansuchungen, welche unsere vorhergehende Versammlung gethan hat, bey dem Herrn Envoyé, Freyherrn von Greuth, wiederhohlet, damit derselbige geruhen möchte, bey Sr. Kayserl. Majest. durch seinen Credit und Vorbitte die Befreyung des Herrn Groß-Priors zu unterstützen, und wir also aus dieser verdrüßlichen Verwirrung heraus kommen möchten.

Was diejenige Straffe betrifft, welche Herr Maßner nebst seinen Mitschuldigen etwa verdienet haben möchte, so haben wir davor gehalten, daß wir kein anders und bequemers Mittel erlesen könten, um die Würckung hiervon zu sehen, als wenn wir zu Ilanz in dem grauen Bunde ein absonderlich Gericht bestelleten, fals unsere Obern solches billigten, und woferne dieses beschlossen wird, so wird die erste zukünfftige Zusammenkunffe die Zeit hierzu bestimmen. Wir wollen nach demjenigen, was wir anjetzo beschlossen haben, keineswegs zweiffeln, es werden Ew. Excell. durch ein solches Verhalten, welches wir Deroselben bezeuget, das rechtmässige Absehen begreiffen, das wir vor Se. Allerchristlichste Majest. haben. Indem aber die Entführung und Gefangennehmung des höchst-unschuldigen jungen Maßners auch eine solche Sache ist, aus welcher alle verdrüßliche Ungelegenheiten hergeflossen seynd, und welche der Stein des Anstosses gewesen, so ist dieselbe unsern Obern nicht so wenig empfindlich gewesen, daß ihnen seine Befreyung nicht solte ernstlich angelegen seyn. Dannenhero ersuchen wir Ew. Excell. Dieselben wollen belieben, bey Sr. Allerchristlichsten Majest. allen möglichsten Fleiß anzuwenden, damit dieses seit 10. Monathen gefangene arme Kind in die Freyheit gesetzet werden möge, und sein Vatterland wieder schauen könne.

Wir vertrauen demnach der Billigkeit, Gerechtigkeit und Mildigkeit Sr. Majest. dergestalt, daß Sie uns durch die Loßlassung besagtes Kindes großmüthig zu trösten geruhen werden. Im übrigen bitten wir Ew. Excell. gemeldte Allerchristlichste Majest. unsers Theils mit tieffster Unterwürffigkeit zu versichern, daß wir eine so grosse Gnade bey allen Gelegenheiten erkennen werden, und wir wünschen solches auch, um Ew. Excell. dasjenige zu verstehen zu geben, wovor wir Deroselben wegen des guten Beystandes verbunden seynd, welchen Sie uns in Ansehung dieser Sache leisten werden, die wir immittelst seyn

Ew. Excell.

Cur den 3. Merß 1711. War unterzeichnet

Die Häupter und Deputirten derer drey in dem Congreß versammleten Bünde.

Frantzös. Ambassadeur von Graupündtnern beantwortet.

1711.

1711. Catholische Cantons verurtheilen den Maßner hart.

Zu gleicher Zeit wurde auch von denen Catholischen ohne dem fur Franckreich und dessen Genossen offenbahr-geneigten Cantons ein Urtheil wider den Maßner gesprochen, aus Ursachen, weil er, mit Hinwegnehmung des Groß-Priors, das Gebiete Sargantz, Catholischen Cantons zugehörig, geschändet und violiret haben solte, und sich vor dasigen Orts Vogt nicht zur Verantwortung stellen wollen, und lautete über ihn gefällete von Schwitz denen übrigen Catholischen Orten zugefertigte Sentenz, wie folget: Durch Gegenwärtiges sey jedermännigliech kund und zu wissen, daß wir mit sonderbarer Verwunderung erfahren, was massen Thomas Maßner, Bürger zu Chur in Graubünden, sich in verwichenem Sommer unterstanden, Herrn Merveilleux biß auff das Schweitzerische Gebiet in der Gegend Sarganz mit gewaffneter Mannschafft zu verfolgen, da er dann, als sich besagter Herr Mervilleux endlich noch nach Ragaz retiriret gehabt, dessen Diener angegriffen, denselben übel tractiret, und solchergestalt besagtes Gebiet verletzet, womit er Maßner, an behörigem Orte hätte Satisfaction thun sollen. Gleichwie aber die Freveler sich nicht schämen, ein Verbrechen über das andere zu häuffen, also hat besagter Maßner den 28. Octobr. 1710. die Kühnheit gehabt, von neuem an Se. Durchl. den Herrn von Vendome (einen Anverwandten Sr. Königl. Majest. von Franckreich und Navarra, unsers ältesten Bunds-Genossen) einen Fürsten vom Geblüt, einen Geistlichen, und Groß-Prior von Franckreich, wider das Völcker-Recht in Graubünden, in einem neutralen Lande, auff einem freyen Paß, eine Viertel-Meile von Chur, die Hand anzulegen; indem er besagten Herrn Groß-Prior angehalten, selbigen auch als einen Gefangenen durch das unstreitige Gebiet derer sieben löbl. Cantons, als Mit-Herren der Grafschafft Sarganz, geführet.

Alldieweilen nun, nachdem dieser Maßner durch den Landvogt zu Sarganz peremptorisch citiret worden, zu erscheinen, und sich wegen besagter Verletzungen zu rechtfertigen, derselbe aber, anstatt sich zu stellen, das Gerichte verspottet, ja sogar auch das Gebiet derer sieben Cantons auff eine unverantwortliche Weise streitig machen wollen: So haben wir Statthalter und Rath des Landes Schweitz, nach vorhergegangenen reiffen Betrachtungen derer Sachen, um die Ungelegenheiten abzuwenden, welche hieraus folgen könten, wie auch diesen Missethäter Thomas Maßner, zu bestraffen, und damit er dergleichen Frevelern, welche etwa hinkünfftig auff solche Verletzungen bedacht seyn könten, zum Exempel dienen möchte, im Namen unsers Cantons hiermit gethan, und thun nochmahls zu wissen, daß dieser Thomas Maßner aus allen gemeinschafftlichen Landvogteyen öffentlich verwiesen und verbannet, seine beweglich- und unbewegliche Güter, welche sich darinnen finden, confiscirt seyn, und daß derjenige, welcher ihn tödten, und seinen Kopff, oder anderes augenscheinliches Merckmahl seiner Ertödtung bringen wird, von dem Amte der Sarganz hundert Ducaten zur Vergeltung bekommen soll. Und damit diese Verbannung auch unsern eigenen Leuten bekandt seyn möchte, so wollen wir und befehlen, daß man in allen unsern Gerichten kund mache und anschlage, daß bey Straff unserer Ungnade, niemand besagtem Maßner weder Hülffe noch Beystand leisten, wie auch, daß wenn er etwa in unserer Gerichtbarkeit angetroffen werden möchte, er uns entweder lebendig oder todt geliefert werden, und daß derjenige, welcher ihn gefangen nehmen, und herbey führen wird, solchergestalt, wie oben gemeldet, nebst Ertheilung unserer vätterlichen Gnade, belohnet werden solle. Geschehen den 14. Merz 1711. 1711.

Bey der Tagsatzung Catholischer den Maßner mit verdammenden Cantons hatte sich der Mr. Berenti Landi, als Anjouischer Gesandter gemeldet, auch gegen Ende des Januarii, in Spanischer Kleidung, als angeblich Königl. Spanischer Gesandter Audienz gehabt, zugleich, nach dem Gebrauch dasiger Lande, eine ziemlich schulmässig-herauskommende Rede gehalten, in welcher er von dem mißlungenen Anschlag derer Alliirten auff Madrit viel Wesens gemacht, den bey Brihuega dem Duc d'Anjou zugefallenen Vortheil mächtig heraus gestrichen, von darbey sich gezeigten Ebenbildern Alexandri des Grossen zu prahlen kein Bedencken gehabt, noch Scheu getragen, und die Frechheit gehabt hatte, König Carln, als einen Anführer rasender Gottlosigkeit und Ketzerey auszuschreyen, wodurch die Heiligthümer derer Kirchen geschändet worden, u. s. w. Unter welcherley Ministres grosser Häupter eben nicht gewöhnlichen Worten er auch allerhand die Catholischen Schweitzer kützelnde Schmeicheleyen eingewendet, und sie der Hochachtung und Erkäntlichkeit seines Principals, d. i. des ihnen zu zahlenden Geldes, versichert hatte; Dargegen Kayserl. Ministres nichts einwendeten, weil ohne dem die Verkehr mit diesen Cantons, wie sonst gemeldet, ab Seiten Oesterreichs abgebrochen war, da dann Berenti Landi gut zu reden, und die Cantons, nach Belieben, zu hören hatten. Berenti Landi, Anjouischer Ministre, spricht hart wider König Carolum.

Der Kayserl. Ministre bey denen Grau-Pündtnern Baron von Greuth regete sich, durch ein Circular-Schreiben, unterm 15. Aprilis, bey denen Gemeinden derer Grau-Pündtner, darinnen er grosse Klagen über ihre Häupter führte, sie allerhand böser Kunst-Griffe, auch unter andern dessen beschuldigte, daß sie ein Frantzösisches Memorial an die Cantons verfälscht communiciret oder mitgetheilet, abermahls wiederholende, man möchte doch wider Maßner vorhabendes Straff-Gericht unterwegens lassen, ꝛc. Es wolte immer weniger Hoffnung geben, daß dergleichen Gesuch zulängliche Würckung haben würde, weil das Frantzösische Geld vor kräfftiger, als Kayserl. und Englisch: Worte gehalten wurde. Es gieng im April abermahl eine Tagsatzung vor sich, in welcher zusammen 63. Stimmen waren, deren 38. vor den Maßner ausfielen, 25. wider ihn waren, die es doch so weit zu bringen gewust, daß nach ihrer, ob schon des wenigern Theils, Meynung die Anstellung eines Straff-Gerichts abermahlen festgesetzet wurde. Der von Merveilleux durch den Graf von Luc zu Treibung dieser Sach wider den Maßner, nach oben erzehlten, hatte sein Bestes Kayserl. klagt über Grau-Pündtner. Straff-Gericht wider Maßnern

ge-

1711. unrichtig beschlossen.

gethan, das Straff-Gericht zu befördern und den Englischen Resident Manning tapffer durchzuziehen, weßhalber dieser, an abermahlige Versammlung in Chur, unterm 12. May, ein Schreiben abgab, mittelst wessen er sich beschwerete, daß man etwas von dem Merveilleux angenommen, da er doch nicht characterisiret, dazumahl dessen Anbringen mit so vielen Schmähungen wider ihn, Manning, angefüllet wäre, dem man ohne dem noch keine Satisfaction von dem Salis geschafft, und die Pündtner der Königin von Groß-Britannien wegen des Maßners eingelegtes Vorwart gar nichts gelten lassen wolten, der demnach allen Verkehr mit ihnen, durch Abruffung ihres Ministres, würde auffheben müssen u. s. w. Die Graupündtner hatten auch den vorhin Kayserl. Trouppen nach Italien vergönnten freyen Durchzug, unter schon angezogener Beschwerde über Oesterreichische Bedrangnisse, auffheben, und nicht weiter, als biß auff den 1. Aprilis dieses Jahr verstatten wolten, dermahlen aber besannen sie sich eines andern, eröffneten erwehnten Durchzug von neuem, gaben auch dem Merveilleux wieder zurück, was er ihrer Versammlung eingereichet hatte, wegen der begehrten Satisfaction aber liessen sie den Manning wissen: Es habe der Staat die Rechtfertigung derer Herren von Salis von solcher Natur und Eigenschafft gefunden, daß Manning ja darmit zufrieden seyn solte, ohne von ihrer Seite einige Entschuldigung und Genugthuung zu fordern, ꝛc. ꝛc. Dieses verdroß den Mr. Manning gewaltig, daß er auch denen Graupündtnern ihr dißfals an ihn überschicktes Schreiben zurück gab, eine Erklärung begehrte, ob sich der Staat darzu bekennete, anbey zu bedencken gebende, ob auch ein- und andere unruhige Gemüther ihn wider die Ungnade der Königin vertheidigen würden können, so sie dem Lande zuzuziehen sich auff alle Weise bemüheten? Wenn das wäre, wolte er, Manning, mit Einrathung des Gegentheils, nicht ferner beschwerlich fallen, ꝛc. Die Sachen giengen, dergleichen Einwendens ohngeachtet, ihren alten Weg, doch war darbey Maßner zu einem Land-Vogt in Mayenfeld erwählet worden, von welchem Amt er mit einem feyerlichen Auff- und Einzug, Besitz genommen. Er verfügte sich auch selber nach Wien, um alda sich immer kräfftigern Schutz auszuwürcken, wie denn auch die Kayserliche Regentin die Frucht-Zufuhr denen Graupündtnern abermahls sperren ließ, um sie von dem anzustellenden Straff-Gericht widern Maßnern desto ehender abzuhalten. Nebst dem war auch die Güte dißfals versucht und der Groß-Prior Vendome seiner Gefängniß, doch gegen gegebene Parole erlassen worden, daß er die Loßlassung des hinweg genommenen Capitain Rainaud auch des jungen Maßners, deßgleichen die Unterlassung des widern alten angestellten Straff-Gerichts auswürcken solte und wolte, von dessen Fort- und Ausgang wir doch bald das mehrere zu erzehlen haben werden.

Graupündtner sperren sich wider den Kayser.

Englischer Ministre disgoutirt.

Mitlerweil hatte sich eine andere Strittigkeit in der Schweitz zwischen dem Canton Bern und dem Bischoff zu Basel erhoben, so ihren Grund in Religions-Angelegenheiten hatte. Nemlich es war unter gedachten Partheyen in ehnlängst zu Naddan errichtetem Vertrage abgeredet worden, daß in dem Münster-Thal an denen Orthen **übern Stein** genannt lauter Protestirende, an denen aber **unterm Stein** geheissen Catholische wohnen solten. Nun fanden sich in dortigen Gegenden und zwar zu Monstier-Grandval einige Catholische Hauß-Gesässe, welche der Bischoff von dannen wegziehen heissen solte, es aber nicht thun wolte. Die Berner bestunden darauff, daß solches geschehen müste, machten auch, bey ferner anschauender Verweigerung Anstalt, Gewalt zu brauchen, liessen deßhalben ein Paar tausend Mann in Bereitschafft kommen. Das machte ein groß Auffsehen und schien von einer gefährlichen Folge zu seyn, bey welcher mehrere in Unruhe verwickelt werden könten. Der Bischoff berief sich auff Kayser und Reich, weil Münster-Thal ein Lehen des Reiches wäre, meynende, dieses hätte sich seiner derohalben anzunehmen, und sey denen Schweitzern nicht zu gestatten, an solcherley Orthen sich einigerley Gewalt anzumassen. Ausser dem nahm der Bischoff auch zu denen mit ihm verbundenen Catholischen Cantons die Zuflucht, und ließ selbige den 2. Junii, auff seine Unkosten, in Lucern zusammen kommen, darmit er ihnen alles vortragen, auch von ihnen Rath und Beystand haben könte dargegen die 4. Reformirte Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen genannten zu Aran beyeinander waren, zu überlegen, was ihrer Seits bey diesen Umständen zu thun. Jene oder Catholische Orte beschlossen an Bern und übrige Reformirte Städte einen Brieff abzulassen, des Inhalts: Daß man doch in den Bischoff nicht weiter dringen, sondern die Sachen lassen möchte, wie sie dermahlen wären, welches aber Reformirte unbillig zu seyn vermeynten und haben wolten, sie müsten nach dem einmahl verglichenen eingerichtet werden. Der Frantzösische Gesandte gab sich zu einem Mittels-Mann an, und schickte den Gesandtschaffts-Secretarium, Martiniere, den 12. Junii, mit dergleichen Antrag nach Bern, der allda des folgenden Tags durch 4. Raths-Deputirte aus seinem Quartier abgeholet, und in die Raths-Versammlung begleitet wurde; dergleichen auch, nach verrichtetem Antrag, geschahe, worauff man ihn im Quartier prächtig bewirthete. So viel hatte er ausgerichtet, daß zu Arberg eine Beredung zwischen Bernerischen und Baselischen Deputirten beliebet wurde. Um diese Zeit lieff auch an Bern ein Schreiben vor den Bischoff, von Chur-Pfaltz, auch Reichs-Vicarium ein, daß man ja ab Seiten mehrgenannten Cantons keinen Eingriff in die Reichs-Gerechtsame thun möchte u. s. w. Die Beredung zu Arberg würckte doch einen Vergleich dahin aus: Daß die Catholische Einwohner aus denen Orthen **ob dem Stein** weichen, und sich in andere **unter dem Stein** gelegene begeben, dorten der Reformirte Theil seine Religions-Ubung frey und allein haben und der Bischoff 20000. Rthlr. verfallen seyn solte, wenn nicht binnen 3. Monathen die Reformirte Unterthanen des Münster-Thals klaglos gestellet würden, ꝛc. Welches denen Catholischen nicht gefiel, die

1711. gen Münster-Thal.

Chur-Pfaltz als Vicarius meliert sich.

Vergleich der Sachen.

Religions-Streit mit Bischoff von Basel we-

1711.

die da, nebst andern, meynten, es sey ein solcher Vergleich dem Bischeff gantz schimpfflich, und noch darzu durch andrehende Gewalt abgezwungen werden, indessen war er gemacht, und muste man erwarten, wie es mit desselbigen Erfüllung und Haltung forthin gehen würde.

Französs. Gesandter ermahnet Cantons zur Einigkeit/auch in Ansehung Toggenburgs.

Mit dem Eintritt des Julii hatte sich die allgemeine Tagsatzung gesammter Cantons zu Baaden erhoben, und besorgte man, es würde das immer fortglimmende Feuer Toggenburgischer Unruhe darbey in volle weit und breit um sich greiffende Flammen ausschlagen, welches doch dißmahl noch nicht geschahe. Der Französische Ambassadeur hielt bey dieser Tagsatzung ein lange Rede den 8. dito., darinnen er denen Cantons die Einigkeit anprieß, mit dem Anfügen, seine vernehmste Verrichtung sey, diese erhalten zu helffen, als den Ursprung und die Stütze Schweitzerischer Freyheit. Er beklagte sich zugleich, daß selbige dermahlen zerrüttet, und darmit benachbarten es nicht auffrichtig meynenden Potentzen Hoffnung, ihren Nutzen aus Schweitzerischer Uneinigkeit zu ziehen, gegeben, und in der Schweitz selbst von denen zu solchem Unglück geholffen werden wolte, die da Betten des Friedens seyn solten, aber Lermenbläser eines blutigen Kriegs abgäben, wormit er die unruhige Clerisey, sonderlich in dem Toggenburgischen, gemeynet haben mochte. Ausser dem machte auch erwehnter Gesandte viel Sprechens, daß durch die Kayserl. Trouppen die Botemässigkeit derer Schweitzer über ihren Grund und Boden beleydiget, und einem alten Bunds-Genossen daher Schaden zugefügt wäre, nochmals Gutmachung des Vergangenen und Verhütung des Zukünfftigen angelegenst begehrende, &c.

Stichelt auf zanckstichtige Clerisey.

Klagt über violirtes Schweitzer-Territorium.

Die Cantons bedancketen sich wegen freundlicher Erinnerung gar höflich, wegen der andern Sache des über ihren Boden genommenen Marches derer Kayserl. Trouppen ordneten sie etliche ihres Mittels ab, dem Kayserl. Abgesandten Vorstellung zu thun, da ohne dem Franckreich gedrohet, es wolte, bey ausbleibender bessern Anstalt derer Cantons, sich selbst helffen, und die Wald-Städte samt dem Frickthal besetzen. Daß es zu dergleichen Dingen nicht käme, beschloß die Tagsatzung, Linien ziehen zu lassen um ihre Gräntzen, und mittelst selbiger allen auswärtigen Völckern deren Betrettung zu verwehren, weßhalben auch verschiedene Ingenieurs an Ort und Stelle abgeschickt worden; Weil aber in der Folge das Vorhaben allzukostbar zu seyn befunden wurde, unterblieb dessen Ausführung, worgegen man den Land-Sturm gegen alle das Schweitzerische Gebiet zu betretten unternehmende Völcker, auch Hochwachten und Lermen-Feuer anzuordnen für gut befand. Sonst meldete sich auch der Englische Ministre Stanian bey dieser Tagsatzung, wegen einer Gewaltthätigkeit, die dem Herrn Manning auff derer Catholischen Cantons Gebiet zu Sarganz wiederfahren war, und damit es sich folgender Gestalt verhielt: Gedachter Mr. Manning war, mit seiner Gemahlin, aus dem Pfeffers-Bad nach Chur zu reisen im Begriff gewesen, aber auff einer nach Sarganz gehörigen Höhe von etlichen Leuten, deren er einige bey dem Merveilleux gesehen zu haben versicherte, ungestümm angegriffen, und, wo nicht gefährlich verwundet, doch weidlich abgeprügelt worden, nachdem man ihn vergebens, wegen seiner Gegenwehr, in einen Thal hinab zu stürtzen versuchet haben solte. Dieses stellete nun Mr. Stanian denen Cantons als eine greuliche wider das Völcker-Recht lauffende Sache vor, wie es denn auch an sich eine garstige That heissen konte; Er führte an, daß sich Merveilleux derselbigen berühmet hätte, begehrte also, die an Herrschafft über Sarganz Theil habende Cantons selten hier, da sie es wider den Maßner so eyfrig gethan, Ernst brauchen, den Merveilleux vorladen, und alles denen Rechten gemäß entscheiden. Mr. Manning meldete sich auch selber, und die Catholische Cantons befohlen dem Landvogt zu Sargarz, den Handel zu untersuchen, dessen Bericht dahin lautete, daß sich nichts gewisses oder zuverläßliches von den Ausübern oder Anstiffteren des erzehlten gewaltthätigen Handels erfahren lassen wollen; mochte also Mr. Manning seine erpfangene Stöss nur fein geduldig behalten, ob es gleich an Muthmassungen nicht fehlte, daß sie ihm Merveilleux, oder die von Salis geben lassen.

Engllischer Ministre auff der Straß angefallen.

Ein leichterer zu entscheidender Zwist hatte sich zu Lucern angesponnen, da der Päbstl. Nuntius und der Anjouische Ministre, Beretti Landi, von dem Canton feyerlich tractiret werden, und dieser bey ihm zugebrachter Gesundheit des Pabsts auffgestanden, der Päbstl. Nuntius aber bey ihm zugetrunckener Gesundheit des Duc d'Anjou, sitzen blieben war, welches dessen Ministre hefftig erferte, woher der Canton den Schluß fassete, diese Leute forthin nicht mehr mit einander zugleich zu Gaste zu bitten, und war dergestalt dem weitern Hader vorgebogen. Mit dem Maßnerischen Streit wurde das Ubel vor Maßnern immer ärger, was auch sich seiner annehmende Potentzen thaten, um ihn denen Händen seiner Feinde zu entreissen. Der Kayserliche Ministre, Baron Greuth, machte die eben erzehlte Loßlassung des Groß-Priors von Vendome denen Häuptern derer Bünde bekandt, mit Begehren, daß sie es weiter den Gemeinden berichten solten, darmit das Straff-Gerichte unterbleibe, weil doch die vernehmste Ursache, nemlich die Arrestirung des Vendome, sich gehoben. Allein die Widrige des Maßners, darunter er sonder die von Salis zehlete, hatten doch, auff Franckreichs Anhetzen, dessen Fortgang durchzutreiben gewust. Der angesetzte Termin kam herbey, Maßner wurde vorgeladen, trug aber nicht unbillig Bedencken, zu erscheinen, hielt sich doch auff nah gelegenen Oesterreichischem Grund und Boden auff, zu sehen, wo der Handel hinaus wolte. Die Abgeordnete funden sich allgemach in Plantz ein, ohne etlicher Hochgerichte ihre; sonderlich des Löbl. Punds derer zehen Gerichte, die sich aber doch auch noch bereden liessen, zu erscheinen, als man ihnen eine wider den Maßner angestellte Zeugen-Verhör zum Ersehen zugeschicket, vermittelst welcher er derer greulichsten Verbrechen schuldig zu seyn gesaget wurde, wie das bald folgende wider ihn ergangene Urtheil aus-

Streit über Ceremonien des Gesundheit-Trinckens mit Päbstlichem Nuntio.

Maßner ob gleich Vendome losgelassen worden/gerichtet.

1711.

weisen wird. Ab Maßners Seiten wurde zwar eingewendet, daß die Zeugen seine Feinde, die Verhör gantz unordentlich niedergeschrieben und noch darzu von seinem Widersacher angestellet worden wäre; allein dieses alles richtete nichts aus, das Urtheil ergieng in hefftigen Terminis und war nachstehenden scharffen Inhalts:

und scharff condemniret.

WEilen Thomas Maßner, Land-Vogt zu Mayenfeld und des Raths zu Chur Johannes Sohn höchst-straffbare, ohnleidentliche unverschämt- und gewaltthätige Actionen von Zeit zu Zeit, schon von vielen Jahren hero in löbl. gemeinen 3. Pündten Landen verübt, und dadurch die Souverainität, hohe Jurisdiction, den gemeinen Lands-Frieden, auch Ruh und Wohlstand der Republic nicht nur schändlich und frevenlich wider unsere Fundamental-Satzungen, Neutralität-Punds-Brieff und aller Völcker Recht, violiret und usurpiret, sondern auch das gemeine liebe Vatterland in gefährliche und schädliche Impegni mit frembden Potentzen hierdurch gesetzet hat, wie ein solches alles am Tag: lieget, und weltkündig ist; derentwegen dann sind unsere Hochgeehrten Herren Häupter, Vorgesetzten des Standes und endlich auch die Ehrsamen Räthe und Gemeinden, die grosse Wichtigkeit und Consequenz dieser Sachen beherzigende, zu Handhabung der Hoheit und Wohlfahrt des Standes, und Ausübung der lieben Gerechtigkeit genöthiget worden, wider einen solchen frechen Usurpatoren und Violatoren der hohen Jurisdiction, und Landes-Frieden, auch anderer schweren Criminalitäten halben ꝛc. ein unpartheyisches Land- und Straff-Gericht anzusehen, damit dieser fehlbahren Person, und denjenigen, so in Complicität mit selbigen begriffen seyn möchten, eine gerechte und wohl meritirte Straffe nach Proportion der Fehler aufferlegt, also, daß solche begangene Missethaten den wohlverdienten Lohn empfangen, und andere ein Exempel nehmen können, und sich nicht gelüsten lassen, gleichsam als Zwing-Herren und Gewalts- und allerley Ubelthat-Verübere, sich auffzulehnen und auffzuführen. Dannenhero die verordnete Fiscalen Namens gemeiner Landen ihre Klag vor dem löbl. Land-Gericht durch ihre mit Recht erlaubten Fürsprüchen gethan, daß nachdeme der beklagte über dreymahlige und peremtorische Citation und darinne anerbotene sichere Fried und Geleit contumaciter landsflüchtig verharret und nicht erschienen, haben sie solche ihre Klag-Puncten in öffentlichen verbanntem Stand-Recht vor dem Herrn Obristen Richter, und unpartheyischen Special-Land-Gericht Anno 1711. den 6. (17) Augusti in Ilanz eingegeben, den Thäter Thomas Maßner, als ein Verletzer der Göttlichen und Lands-Fürstlichen Majest. Verräther, und Feind des Vatterlandes, Auffrührer und Rebell, öffentlicher Strassen-Räuber, falscher Müntzer, und aller angeführten Schand- und Ubelthaten schuldig und überzeugten angeklaget, verlanget und begehret, daß selbiger zu wohl verdienter Straffe und der gantzen Welt zu einem Spiegel und Exempel an Leib und Leben, Ehr und Gut abgestraffet werde, zu rechter Verurtheilung und Ausspruch, eine solche Klage zu recht setzende, da dann nach angehörten Klag, Ablesung und Erdaurung der Kundschafften, Documenten und unterschiedlicher des Beklagten eigenhändigen Brieffschafften, und allen, so von denen Herren Fiscalen in das Recht gebracht werden, ist nach Anruffung Göttlicher Hulffe und Beystands, mit einhelligem Urtheil und Recht erkennet und ausgesprochen worden: Es solle der beklagte und dermahlen noch flüchtige Thomas Maßner aller seiner Ehren, Verwaltungen und Nutzbarkeiten entsetzet, aus gemeinen dreyen Pündten und dero Unterthanen Landen auff ewig verbannisiret, indessen dem Vogel in der Lufft erlaubet, und auff seinen Kopff 500. Ducaten geschlagen seyn, also, daß wer selbigen entleiben oder dessen Kopff bringen wird, besagte 500. Ducaten aus gemeiner Land-Cassa mit sampt der Liberation, (so er ein Bannisirter seyn würde) belohnet werden, da dann so weiters der beklagte Ertz-Böswicht, Thomas Maßner, als ein Beleidiger Göttlicher und Lands-Fürstlicher Majest. Verräther des Vatterlandes, Auffrührer und Rebell, öffentlicher Strassen-Räuber, falscher Müntzer, und aller angeklagten Fehlern, Schand- und Missethaten schuldig, und überzeugter von dem Scharffrichter geviertheilet, und also vom Leben zum Tod hingerichtet, und solche 4. Theil seines Leibes auff die Haupt-Strassen öffentlich auffgesteckt werden sollen. Weilen er Thomas Maßner aber dermahlen sich der Justiz entzogen, so solle die Execution an seinem Bildnüß geschehen, und zugleich mit sampt seinen wider den Stand, und dessen Repræsentanten ausgestreueten Rebellischen Schand- und Schmäh-Schrifften durch den Scharffrichter, auff gewöhnlicher Richt-Stadt allhier verbrennet, sein Wohnhauß auf den Grund geschleifft und demolirt, zwey Schmach-Säulen mit der Inscription seiner Schand-Thaten auff dessen Stelle auffgerichtet werden, auch alle dessen Haab und Güter in- und ausser dem Lande, sampt allen dessen Aemtern und Nutzbarkeiten dem Fisco gemeiner 3. Pündten ex nunc verfallen seyn.

Und gleichwie der oder die, welche über kurtz oder lang von seiner des Thomas Maßners Liberation reden, oder dafür anhalten, schrifftliche oder mündliche Correspondenz in- und ausser dem Land, directè oder indirectè, mit ihme unterhalten, ihn beherbigen oder Unterschleiff geben werden, in gemeiner Landen Unterthanen und Cronen 1000. Straff verfället werden. Also wird auch einer jeden Obrigkeit und Gemeind unsers Landes bey dem Eyd imponiret, auff jeden Fall, wenn und wo selbiger ertappet würde, also gleich bey Straffe der allgemeinen Bunds-Ausschliessung und Reservation fernerer Buß sich seiner zu bemächtigen, und ohne fernere Form Processus, diese Urtheil an ihm Thomas Maßner zu vollziehen. Solte aber (wie bedencklich angedrohet worden) unsern Bunds-Leuten wenig oder viel an ausländischen Capitalien und Effecten von ihme Thomas Maßner, oder durch dessen Anstifftung angefochten mit Arrest beschlagen werden, oder würcklichen damit beleget worden seyn, wollen wir solchen beschä-

1711.

digten Bunds-Leuten schon erlangtes Recht zuerkennet und angesprochen haben, des beklagten Maßners Kinder und Nachkommende darum zu conveniren, und von selben sich um alle Kosten und Schäden bezahlt zu machen. Also erkennen, sprechen und urtheilen wir im Namen GOttes des allerhöchsten Richters und von Rechts wegen. Actum & publicatum Glantz den 16. (27.) Augusti 1711.

Johann Adalt à Blumenthal, Sup. Fœd. Grisei Cancellarius & Actuarius.

Uber eingelangte bewegliche Intercession der Frau Ursina Maßnerin, gebohrne Stampa, des condemnirten unglückseligen Thomä Maßners Ehefrau, durch dero anwesende nächste Anverwandten, ist in Consideration derselben, sonderlich aber der Kinder, Kindes-Kinder, Verfahren und ansehnliche Verwandtschafft, die ergangene und publicirte Sentenz dahin moderiret, und aus Gnaden gemindert worden, daß gleichwohl zu Verschonung derselben, mit Demolirung des Hauses und Aufrichtung der Schmach-Säule verschonet werden, und dieselbe aufgehebet seyn, übrige aber in der Sentenz enthaltene Puncten aber in Krafft seyn und bleiben, auch exequiret werden sollen ꝛc.

Hat anderweitig schlecht nachdrückliche Consolation.

In so weit war es um den guten Maßner in seinem Vatterlande geschehen, der nun ausserhalb desselbigen sich auffhalten muste, da sein Sohn noch darzu fernerweit in Frantzösischer Gefängniß sich auffhalten muste. Er stellete zwar durch öffentlichen Druck das wider ihn gebrauchte Verfahren als ungerecht, allen Leuten vor, erhielt auch, auff seine Anfrage ein Gutachten der Juristen-Facultät in Tübingen vor sich, aber damit wurden doch seines Zustands Umstände in der That nicht gebessert. In Wien trieb er sehr auff nachdrückliche Beförderung seiner Restitution oder Herstellung in vorigen Stand, allein wir werden zu seiner Zeit hören, daß er nichts erhalten, und auch mit seinem Beyspiel bewiesen habe, wie man sich nicht auff Fürsten verlassen solle.

Streit des Bischoffs von Constantz mit Eydgenossen wegen Clingenau / u. s. w.

Der Bischoff von Constantz hat bekandtlich in der Schweitz verschiedene zu seinem Bißthum gehörige Ländereyen, nemlich die Aemter zu Clingenau und zu Zurzach, Kayserstuhl, Uwissen, Gottlieben-Guttigen, Arben und Horn, Egnach, Bischoffs-Zell und Scheuenberg, in welchen aber die Jurisdiction des Costnitzer Hochstiffts nicht einerley, sondern an sich so weit unterschieden, daß Arben, Horn und Bischoffs-Zell demselbigen mit aller Jurisdiction zuständig, deren Inwohner auch ihm allein schweren, in übrigen Aemtern aber stehet zwar die Jurisdiction in Bürgerlichen Sachen bey gedachtem Hochstifft, in Peinlichen aber bey denen Eydgenossen, doch so, daß diese an einigen Orten hierinnen nur die Execution, an andern aber, nebst dieser, auch die Cognition haben.

Eydgenossen wollen Landsherrliche Hoheit haben/

Die Eydgenossen wolten daher auch die Landsherrliche Hoheit, sonderlich über das in dero Land-Grafschafft Baaden belegene Amt Clingenau haben, und was zu selbiger an Gerechtsamen gehöret, ausüben, für diese ihre Intention und Meynung an Beweiß-Gründen anführende, daß

1. Das Schloß, Stadt und Amt zu Clingenau auff Eydgenossischem Boden, und zwar in der Land-Grafschafft Baaden gelegen, welche 1711. aus wz Gründa.

II. Den Eydgenossen pleno jure zugehörig sey, wie dann

III. Diejenigen Verträge, welche zwischen denen regierenden Orten eben gedachter Grafschafft und einem Bischoffe zu Costantz hiebevor auffgerichtet worden seyn, diesem anders nichts dann die Nieder-Gerichte, jenen aber die hohen Gerichte zulegen; Ja so gar

IV. In dem jüngsteren Vertrag die Herren Eydgenossen Landes-Herren benamset werden, und könne

V. Die Landes-Herrlichkeit denenselben um so weniger contradiciret werden, weilen selbige die Mannschafft oder Sequel zuständig, neben deme daß

VI. Die sämtlichen Insassen dieses Amts den regierenden Orten der Grafschafft Baaden einen Eyd der Treu und Gehorsam ablegen müssen, und hätte man

VII. Eydgenossischer Seits durch allerley verübte Actus sich in possessorio solcher Landes-Herrlichkeit fest gesetzet, ꝛc.

Dargegen meynte Constantz versetzen zu können, daß 1. die quæstionirte Oerter wohl in aber nicht de Territorio der Grafschafft Baaden, d. i. in der Land und Herrschafft, nicht aber unter selcher Herrschafft wären, und sey dieser Unterscheid wohl zu mercken, weil, bey seiner Nicht-Beobachtung, nicht nur dieser Enden, sondern auch anderswo im Reich und Europa alles über einen Haussen geworffen, und mancher um seine Hoheit, Regalien und Freyheit gebracht werden würde. Daß Die Constantz w. derspricht.

II. In der Grafschafft Baaden die Eydgenossen ein plenum Jus hätten, wo man ihnen den Gehorsam in allem angelobte, dergleichen Eyd doch selbigen nicht von denen Leuten in Clingenau und Kayserstuhl geschehe, die da dem Bischoff in allen Gebotten gehorsam zu seyn, denen Eydgenossen nur zu denen hohen Gerichten und des Landes Kriegsnoth schwüren. Daß

III. und IV. die Verträge nur auff die denen Eydgenossen zustehende hohe Criminal-Gerichte gegangen, auch von diesen selbst gebrochen worden, folglich in Ansehung des Bischoffs von keiner Verbindlichkeit wären. Daß

V. Die Mannschafft dem Bischoff zuständig sey, und nur, wegen der Lage des Landes, zu gemeinsamer Rettung des Vatterlandes verbunden, daß sie die Eydgenossen, als Herren von Baaden, in dasigen Kriegsläufften auffbiten könne. Daß

VI. Der Eydgenossen geschworne Eyd nur auff die Criminal-Gerichte gehe, und diese nur verstanden wären, wenn in dessen Formul die Eydgenossen von denen schwerenden Clingenauern u. s. w. die rechte Ober-Herren genennet würden. Daß

VII. Die angezogene verübte hohe Obrigkeits-Actus derer Eydgenossen nichts als Beeinträchtigungen des Bischoffs wären, darüber er eben zu klagen hätte.

Die

1711. Eydgenossen meynen doch Recht zu haben. Wie? und warum?

Die Herren Eydgenossen wolten sich an alles das nicht kehren, sondern blieben darbey, es käme ihnen die Landsherrliche Hoheit über Clingenau, Kayserstuhl und was dahin gehörig, zu, weil besage dürren Buchstabens, alte und neue Brieffe dem Bischoffe nichts als die niedere Gerichte gäben, denen Eydgenossen aber den Namen derer gnädigen Herren und **Oberen/ der obersten** Herrschafft über Clingenau und Kayserstuhl beygeleget würde, so sie auch nicht nur in der peinlichen Gerichtbarkeit, sondern auch vielen andern Stücken, Auffgebott Musterung, Land- und Müntz-Ordnung, Annehmung derer Appellationen u.s.w. ohne Widerspruch geübet, mithin solche Berechtigungen herbracht hätten, die an allen Orthen vor ohnfehlbare Zeichen der wahren Ober-Landsherrlichen Hoheit gehalten würden, der da nichts benommen worden, ob gleich übrigens der Bischoff einige Rechte hätte, und ihm ein- und anders, aus Gutheit, zugestanden worden, wie denn Clingenau und Kayserstuhl dem Bischoff nicht schlechthin **in allen Gebotten/** sondern bedinglich, in allen **ziemlichen** Gebotten Gehorsam schwüren, bey welcherley Schwörung der Schweitzerische Unter-Vogt zu Baaden, von hoher Obrigkeit wegen, zu gegen seyn müsse, wie denn auch, ohn Vorwissen des Herrn Land-Vogts, niemand in das Gewehr stehen dörffe.

Gleiche Bewandnüß habe es auch mit denen in Turgau sich findenden Bischöfflichen Orthen Arbon, Horn, Bischoffszell u.s.w. nur daß in denen benahmten Orthen der Bischoff auch das peinliche Gerichte hätte, übrigens wären die Eydgenossen hohe Lands-Obrigkeit, hiessen so in alten Brieffen, übten sie in gerichtlicher Entscheidung derer Strittigkeiten, so zwischen dem Bischoff und gedachter Orte Inwohner entstünden, in Auffbietung der Mannschafft zum Krieg, in Einziehung derer Land-Kriegs-Steuren, in Gebott und Verbott bey Policey-Sachen u.s.w. Dieserley Reden und Gegen-Reden führten die Partheyen dißfals unter- und widereinander, die Folge der Geschichte aber wird das fernere zeigen, &c. Indessen ist hier noch anzuführen, daß sich der Bischoff von Constantz an das in Wahl begriffene Churfürstliche Collegium nach Franckfurth gewendet, und daher ein Schreiben an die Cantons erhalten, aus welchem sein Anbringen und derer Churfürsten Meynung zu ersehen, da es also gelautet:

Werden durch ein Churfürstliches Schreiben ermahnet Constantz nicht zuviel zu thun.

UNs ist bey noch fürwährendem Röm. Königl. Wahl-Conve..t des mehrern vorgekommen, was gestalten theils Cantons der Eydgenossenschafft nun eine Zeit hero beginnen das Stifft Constantz wegen dessen in dem Schweitzerischen Diltrict gelegener Reichs-lehenbahren Herrschafften, sonderheitlich aber desselben in der Grafschafft Baaden gelegener Ober-Vogtey Clingenau halber nicht wenig zu krämcken, gestalten theils Cantons des Herrn Bischoffen zu Constantz Liebd. und Fürstl. Gnaden in berührten Reichs-lehenbahren Herrschafften und besonders zu Clingenau, als einen simplen Gerichts-Herrn zu tractiren, und sich mehrers Recht, als die vormahlige Possessores erwehnter Grafschafft Baaden gehabt, beyzumessen, mithin wohlgedacht Sr. Liebd. und Fürstl. Gnaden gleichsam mit dem beschwerlichen Landsassiam zu bedrucken, dero Unterthanen sich als freye Eydgenossen auffzuführen Anlaß zu geben, die Stifftische Beamte in ihren Functionen zu hindern, nicht weniger des Herrn Bischoffen Liebd. und Fürstl. Gnaden selbst in ihre Regierung einzugreiffen, und freyes Gefallens Maas und Ordnung vorzuschreiben, ja so gar über einige auff m Reichs-Boden gelegene Reichs-lehen, eine so genannte Ober-Herrlichkeit und Judicatur wegen eines vorschützenden Protectorii zu erzwingen, unterstanden haben sollen; Nachdemmahlen man aber von Seiten des Heil. Römischen Reichs nicht gemeynet, an der bekänntlich sämtlichen Cantons in dem Instrum. Pac. Westphal. Cæsareo-Gallico §. 61. von Reichs wegen zugestandenen Libertät und Exemtion was abzukürtzen, also will man sich auch, zumahlen in Ansehung, daß in besagtem Instrum. Pac. sothane Zugeständnüß gleich folgenden §. 62. Krafft dessen Churfürsten und Stände in ihren Prærogativen, Privilegien, dem Exercitio juris territorialis und Regalien von niemand sub quocunque prætextu turbiret werden sollen, von Reichs wegen gegen gemeldte Cantons aller freundlich- und freund-nachbarlicher Auffführung und folglich ohnsäumlicher Abstellung aller etwan beschehener Beeinträchtigung versehen, keineswegs aber hoffen, daß man weiters des Heil. Römischen Reichs Ständen, und zumahlen eines solchen alten Biß- und Fürstenthums Reichsständiger Immedietät und Gerechtsame zu nahe zu tretten, verharren werde, gestalten gleichwie man von Seiten mehrgedachter Cantons wohlermeldter Sr. Liebd. und Fürstl. Gnaden den würcklichen Effect vor angezogenen allgemeinen Friedens-Schlusses, auch nur nach aller Völcker Rechten nicht wird mißgönnen, als wir auch Derosselben sothanen Effect nicht nur nach der Regul der Societät, sondern auch nach des Heil. Römischen Reichs Grund-Gesetzen, und so weniger werden versagen können, als deren Beobachtung uns und unserm gnädigsten Herrn Principalen, um so mehr obliegen will, da man von Seiten E. Churfürstl. Collegii auff deren Festhaltung jederzeit einen zeitlichen Römischen König bey dessen Wahl besonders und eydlich verbinden thut. Sämtliche Cantons werden also der Sachen Justiz und Billigkeit, auch endlichen Erfolg allerdings erkennen und ermessen, mithin sich behörige Remedirung förderlich angelegen seyn lassen, und wir verbleiben denen sämtlichen Cantons &c. Franckfurth den 2. Octobr. 1711.

1711.

Türckische Geschichte.

1711.

Denen Moscowitern Zugefügtes

SJer sahe es, welches ohne dem nichts seltsames, verworren und gefährlich aus, und veranlassete die Gegenwart des Königs in Schweden in- und ausserhalb der Türckey mancherley Bewegungen. Die Moscowitische Gesandte haben wir in denen sieben Thürnen zu Constantinopel, und alles in der Anstalt eines Krieges wider Moscau verlassen, mit welchem doch kurtz vorhero der Friede verlängert worden war. Der von allen diesem berichtete Czaar hätte das auffziehende Wetter gerne zerhalet oder von sich abgewandet gesehen, und schrieb deßhalben vom 6. Januarii aus Petersburg an den Groß-Sultan, des Inhalts: Daß er schon zweymahl zuvor an den Groß-Sultan geschrieben, nemlich den 28. Jul. und den 29. Octobr. im vergangenen 1710. Jahr, wie auch, daß zu folge einiger auffgefangener Brieffe, und wegen des langwierigen Auffenthalts des Königs in Schweden in denen Türckischen Landen, zu besorgen seye, daß derselbe vermittelst des Woywoden von Kiow und andern Personen suchen werde, den Groß-Sultan zur Brechung des Stillstands zu bewegen: dahero er wünschte, daß der Groß-Sultan den König veranlassen möchte, in seine eigene Länder sich unverzüglich aus den Türckischen zu begeben, wobey er demselbigen einen freyen Durchzug durch seine Armeen, unter einem Geleit von 4000. Tartarn, ja auch so gar von 5000. Türcken anböte, falls es der Groß Sultan zu seiner bessern Sicherheit vor nöthig erachtete. Dieses vorzuschlagen, seye seinen Gesandten schon auffgetragen worden, und weil der König in Pohlen gleichfalls darein gewilliget, so hätten sie sich alle beyde anheischig gemacht, vor diesen freyen Durchzug zu stehen. Ferner hätte er sich schon längsten erklärt, daß im Fall der Groß-Sultan dem König von Schweden ein stärckers Geleit von Trouppen mitgeben, und denselben durch die Gewalt der Waffen in Pohlen einführen wolte, solches von dem Czaar und dem König in Pohlen müste vor ein Merckmahl gehalten werden, ob wolte der Groß-Sultan den zu Carlowitz geschlossenen Stillstand brechen, da sie denn genöthiget würden, sich vermöge ihrer Allianz, wodurch sie einander beyzustehen schuldig, mit aller Macht zu widersetzen. Er wäre keines wegs der Beleidiger des Friedens, sondern wolte denselben seines Orts gerne heiliglich halten, um der Vergiessung des Menschenbluts zuvor zu kommen, GOtt würde nicht unterlassen, an dem Beförderer des Kriegs und Beleidiger derer solennesten Tractaten Rache zu üben, und so ferne der König in Schweden durch andere Wege, als man angedeutet hätte, unter dem Vorwand, ob seyen selbige sicherer, in seine Länder zurück kehren wolte, würde er solches als einen öffentlichen Friedensbruch annehmen, ꝛc.

Vom Czaar schrifftlich geandet.

Das Schreiben nicht vor

Dieses Schreiben war an Ort und Stelle nicht gekommen, sondern auff denen Gräntzen angehalten, und dargegen dem Czaaren hernach andere Bedingungen vorgetragen worden, was er sogleich eingehen zu wollen nicht vermuthet werden mochte, nemlich daß er Frieden dargegen von denen Türcken zu haben, den König in Schweden unter einer starcken Escorte in sein Land gehen lassen, Stanislaum vor einen König in Pohlen erkennen, Asoff nebst darbey liegenden andern Vestungen schleiffen, und einen Strich Landes von 3. Meilen breit zwischen beyderseits Reichen wüste liegen lassen solte. Hieraus sahe der Czaar wohl, was es geschlagen zumahl da die Türckische Kriegs Anstalten und die Verfassungen des Königs in Schweden immer zunahmen, auch die Tartarn an dem waren, den würcklichen Anfang derer Feindseligkeiten zu machen, unter ihrem Cham, da sein Sohn, wie bey denen Nordischen Geschichten zu sehen gewesen, sich gegen Pohlen in die Ukraine wandte. Damit der Kayserl. Hof ob diesen Dingen keinen Argwohn schöpffen möchte, sandte man einen Aga dahin, von welches Verrichtung daselbsten bey denen Kayserl. Geschichten ein mehrers erzehlet geworden. Der Czaar stellete sich in möglichste Gegenwehr, konte aber denen geschwinden Streiffereyen derer sich da und dorthin ausbreitenden Tartarn so bald nicht Einhalt thun, da ein Theil derselbigen biß an die Thore von Asoff streiffete, ein anderer unterm alten Cham selber biß an die Vestung Samara durchdrunge, und daselbst Moscowitische Fahrzeuge verbrandte, die gemeldet waren des Czaars Infanterie und dergleichen den Dnieper hinab zu führen. Er publicirte bey würcklich verhandenem Bruche derer Unglaubigen dieses Manifest:

Kayserl. Hof ertheilt Sultan beyfall.

Moscowitische Kriegs-Declaration wider die Türcken.

DEmnach wir von unterschiedlichen Orthen her die gewisse Nachricht haben, was massen die Ottomannische Pforte den wider uns bereits declarirten, und durch der Tartar Einbruch in unsere Lande würcklich geschehenen Friedens-Bruch uns auffzuwältzen, und zu dem Ende unterschiedliche ungegründete Ursachen, wodurch sie zur Ruptur zu schreiten gezwungen werden, uns anzudichten suchet, als ob wir mit derselben selbst nicht länger Frieden haben wollen, sondern den Krieg gegen sie anzufangen schon beschlossen gehabt, dann auch gegen den gemachten Frieden unterschiedliche Vestungen auff unsern Grund und Boden erbauet hätten, unsere Trouppen in das Türckische Gebiet gehen lassen, und derselben den König von Schweden durch Pohlen sicher nach seinen Landen convoyren zu lassen, nicht gestatten wollen; Also haben wir vor nöthig erachtet, hiemit öffentlich zu declariren, daß wir niemahlen die Intention gehabt, den zwischen uns, und der Türckischen Pforte errichteten Frieden in einigen Stücken zu violiren, und mit den Türcken Krieg anzufahen, sondern es ist selbiger von uns bißhero so heilig und unverbrüchlich in allen seinen Stücken gehalten worden. Es sind auch die von uns erbaute Vestungen keineswegs dem Tractat zuwider, sondern auff unsern eigenen Grund und Boden, welch

1711. che theils von Alters her uns zugehören, theils aber durch den Tractat, und darauff durch die von beyderseits Commissarien geschehene Gräntz-Scheidung zuerkant, und bereits von vielen Jahren auffgebauet worden, daß es also Wunder, wann die Pforte jetzo dannenhero Ursache nehmen will sich zu beschweren. Ja es haben auch unsere Trouppen nicht in Türckischem Gebiet, sondern nur an denen Gräntzen gestanden, und wenn ja diese ehemals den Feind biß in das Türckische Gebiet, doch solche Oerter, wo gar keine Einwohner sich befunden, nach denen Rechten des Kriegs verfolget, und ihre Feinde auffgehoben, so ist doch solches sowohl, als alles übrige durch die vorm Jahr aufs neue geschehene Confirmation des Friedens völlig abgethan worden, wobey auch die Pforte mit unserm Ambassadeur stipulirt gehabt, daß sie den König in Schweden durch Pohlen mit 500. Türcken convoyren wolten, und wir denselben durch unsere Officiers von der Gräntze solten convoyren lassen, welches wir auch nicht allein consentirt, sondern auch des Königs und Republic Pohlen Consens zu weg zu bringen versprochen; Weil aber solches durch die Pforte durch allerhand Prætext nicht angenommen worden, so haben wir endlich sowohl in zweyen unsern Schreiben an den Sultan, als auch durch unsern Ambassadeur den geheimen Rath Tolstoy in Constantinopel öffters declariren lassen, daß wir den König in Schweden durch Pohlen frey nach seinen Landen passiren lassen, und zu dem Ende permittiren wolten, daß er mit einer biß 5000. Mann starcken Türckischen Convoy dahin convoirt würde, woraus dann unsere friedliebende Intention, und wir unser Seits alles contribuirt, was zur Verhütung aller Weitläufftigkeiten, und Unterhaltung eines guten Verständniß, und nachbarlicher Freundschafft mit der Ottomannischen Pforte einer Seits dienen können, genugsam erheller; Damit es aber auch die gantze Welt erkennen möge, so confirmiren wir hiemit nochmahlen unsere geschehene Declaration, und sind erböthig, ehe es zu einem weitläufftigen Krieg ausschläget, mit der Pforte uns in der Güte annoch zu conciliiren, und mit derselben, wie bißhero, in guter Freundschafft zu leben, und ob wir gleich zu unserer Præcaution und Sicherheit, indeme wir von allen Orthen von der Ruptur, und daß bereits zu Constantinopel der Krieg wider uns würcklich declariret, und unser Ambassadeur in die 7. Thürnen gebracht, benachrichtiget worden, unsere Trouppen nach denen Türckischen Gräntzen marschiren lassen, so sollen doch dieselbige, wann man nur Türckischer Seite gleichfals sich friedlich hielte, alle bißhero gemachte Præparatorien zum Krieg einstellen, und unsern Ambassadeur mit allen denen Seinigen wieder auff freyen Fuß stellen wird, nichts feindlichs unternehmen, sondern wir wollen selbige, sobald wir von der Ottomannischen Pforte gnugsam gesichert seyn werden, von denen Gräntzen wieder abführen, und alle Facilität zu einem glücklichen Vergleich zwischen uns beytragen, worinnen wir die bona officia, Mediation Sr. Kayserl. Majest. und Ihro Königl. Majest. von Groß-Britannien und Ihro Hochmögenden der Herren General-Staaten gerne annehmen, und dieselbe damit ersucht haben wollen, daferne aber dannoch die Pforte, ohne allen derselben von uns gegebenen Ursachen bey ihrer gefaßten Resolution den Frieden mit uns zu brechen, und gegen uns den Krieg anzufangen persistiren solte, alsdann können wir hiernächster vor GOtt und der gantzen ehrbaren Welt entschuldiget seyn, daß wir an allem dem Menschen-Blute, so dieserwegen dörffte vergossen werden, unschuldig seyn wollen, und haben das Vertrauen zu dem allmächtigen GOtt, Er werde unserer gerechten Sache beystehen, und unsere Waffen gegen einen friedbrüchigen Feind, der noch vor einem Jahre mit so vielen Eydschwüren den Frieden mit uns auffs neue confirmiret, und bekräfftiget, seegnen und glücklich seyn lassen. Geben Moscau den 28. Febr. Anno 1711.

Peter.

1711.

Das Datum stehet aus Moscau, weil der Czaar dahin von Petersburg abgegangen war, da er gesehen, daß der Krieg unvermeidlich, um alles in desto bessere Gegen-Verfassung zu stellen, und da er selbst zu Felde zu gehen entschlossen, dergestalt einzurichten, daß in seiner Abwesenheit nichts gefährliches vorgehen oder überhand nehmen möchte. Den 8. Martii verfügte er sich in die Haupt-Kirche des Orts, allwo sein geheimbder Secretarius auff einen erhobenen Ort vor dem Altar stieg, und von dannen die hiebevorstehende Kriegs-Erklärung wider die Türcken mit lauter Stimme vor dem versammleten Volcke ablaß. Nachdem dieses geschehen, wurde durch die Priester um Seegen zu abgenöthigter Gegenwehr geberen und einige Psalmen abgesungen. Indem dieses alles vorgienge, waren zwey rothe mit Rußischen Buchstaben beschriebene Fahnen auffgewickelt in der Kirchen zu sehen gewesen, die der Czaar dahin bringen lassen. Den 19. Martii war er aus der Stadt Moscau, in Begleitung des Groß-Cantzlars Gollavkin, und des Vice-Cantzlars Schaphirof auffgebrochen, um noch einst in Pohlen zu gehen, ehe er sich zu seiner Armee verfügte, auch sich mit dem König Augusto zu besprechen, und langte den 23. dito zu Schluck an, von wannen er sich den 29. nach Gunowo in Volhynien erhob, und dann vollends nach Jaroslaw gieng. Der hinterlassene Befehl desselbigen war, daß seine Trouppen noch einst so starck, als sie dermahlen waren, vermehret, demnach von dem tüchtigen Land-Volck der vierte, von denen Dienst-Knechten derer Edelleute und Officiers aber der zweyte Mann auffgebotten werden solte, und rechnete man aus, es würde dieses allein auff 100000. Mann betragen. Der Feld-Marschall Czeremeteff stund schon an denen Türckischen Gräntzen, dem noch 30000. Mann zur Verstärckung zugeschicket waren. Wider die Tartarn hatte man die Land-Miliz zu Pferde beordert, und das Commando über selbige dem Fürsten Romadonowsky auffgetragen. So stunden auch 5000. Calmucken in denen Diensten des Czaaren und schlosse solcher über dieses mit derer Calmucken Könige Apaka einen Tractat wegen Uberlassung

Feyerlich in Moscau publiciret.

Czaarische Verfassung.

25000. Mann, worvor er ihm gleich 100000. Ducaten zuschickte, daß man also Moscowitischer Seits, ohne die in Liefland und Groß-Pohlen gebliebene Mannschafft, und ohne die Cosacken, denen Türcken eine Armee von 150000. Mann entgegen stellen zu können verhoffte. Den 30. May traff der obgedachte Czeremeteff mit der Moscowitischen Reuterey bey dem Dniester ein, darüber er satzte, auch den Brigadier Cropotow nach Jassy schickte, um den Wallachischen Hospodar auff Moscowitische Seite zu lencken, das nicht soviel Mühe, mehr nur einigen Schein brauchte, sintemahl sich der Hospodar, wie auch weiter folgen wird, alsofort vor den Czaar erklärte, und mit denen vornehmsten des Landes im Mittel des Junii in das Moscowitische Lager kam, welches wir nun in etwas verlassen und erzehlen müssen, was sich auff Seiten derer Türcken an Kriegs- und andern Händeln, über das schon angeregte, fernerweit zugetragen habe, darbey auch derer Moscowiter weiters Beginnen und Verhalten zu sehen seyn wird.

Ausszug derer Türcken von Constantinopel ins Feld.

Nemlich nachdeme man alle Anstalten zur Versammlung derer Türckischen Völcker vorgekehret, und daranff zu dem Anfang des Feldzugs die nöthige Verfügung gethan, als wurden erstlich

Den 9. Merti, die Zelten bey Daut-Pascia, eine halbe Stunde von der Stadt Constantinopel, aufgeschlagen, auch damit

Den 10. dito noch fortgefahren, sodann waren dahin

Den 11. dito die Handwercks-Zünffte, welche dem Lager folgen, und

Den 12. dito der Janitscharen-Aga, mit ohngefähr 9000. Janitscharen.

Den 14. dito aber die Gebegi, oder Kriegs-Zeugs-Diener, so in 3000. Mann bestunden; ferner

Den 15. dito die Topigi oder Constabler, derer 5000. Mann gewesen, sambt 366. Feld-Stücken, wie auch 33. Mörser, und so fort

Den 16. dito der Groß-Vezier in nachfolgender Ordnung ausgezogen:

Den Anfang machte der Groß-Veziers Agen Leibwacht zu Pferd, oder die sogenannte Delier 200. Mann starck.

Diesen folgten des Groß-Veziers Agen, sambt ihren Bedienten zu Pferd. Hernach ritten die Tschauschen und Zaims.

Nächst diesen kamen die Cantzley-Bedienten mit dem Reis-Effendi, oder geheimen Reichs-Referendario, und Tefterdar oder Cammer-Præsident.

Hierauff waren zu sehen die Ulema, oder Satz-Gelehrten, und die von dem Mahomet herstammende Emir, unter ihrem sogenannten Oberhaupte, Nakibul Eschreff.

Nach welchem die in einem grün seidenen Zeug eingewickelte Fahn des Mahomets getragen wurde, so alle häuffig zuschauende Türcken mit grosser Demuth verehrten.

Daranff ritte der Solimann Pascia, und der Silichdar ali Pascia, (als der, in Abwesenheit des Groß-Veziers, vom Sultan bestellte Kaimacken) mit ihren Hofstätten; Und endlich nach vorhergeführten kostbar bedeckten 16. Hand-Pferden, der Groß-Vezier selbsten, nebst dem Mufti, in Begleitung der Leib-Garde zu Fuß, biß 600. Mann starck, mit dessen Pascien, und Hof-Bedienten, wie auch 150. Geharnischten zu Pferd, samt dem Vezier Kihaja oder Hofmeister und seinen Bedienten, ingleichem der grossen Feld-Music; davon 2000. Buluck Spahi, oder Beseldete zu Pferd, den Zug geschlossen hatten.

Diese und andere sollen 25000. Mann austragen, und einige Zeit allda sich verweilen; Inmittelst man gegen St. Georgi die bey Adrianopel sich zu versammlen beorderte Trouppen aus den Türckischen Provintzen auch erwartete.

Türckische Verfassung

Inzwischen schlugen die Türcken 3. Brücken über die Donau, und um Bender herum versammleten sich die Trouppen gleichfalls sehr starck, zu welchen im Monat Junii mit 3000. Mann des Tartar-Chams Sohn stiesse, als er aus der Ukraine und Podolina mit Potocki wieder zurück kame. Die Schiffs-Flotte bestunde aus vielen Schiffen, und waren darunter 18. grosse und kleine Kriegs-Schiffe, 21. Galeeren, 100. platte Schiffe, welche Volites genennet werden, 40. Galiotten, eine jede von 21. Rudern, 60. Galiotten, eine jede von 60. Rudern, 120. Felouquen, eine jede von 12. Rudern.

und Fes-te.

Diese Flotte nahm 70000. Mann auff, und satzte sich den 29. Martii auff den Canal, nach dem schwartzen Meer auffzubrechen, und alldorten die Vestung Assoff zu belagern. Zu solcher Belagerung solten noch 3000. Mann von Trabesund transportiret werden, welches alles aber nachgehends nicht erfolgte. So gienge gleichfalls der Schwedische General-Major Hart über Crim nach Assoff, die Belagerung zu besehen, welche die Janitscharen machen solten. Hingegen hatte der Czaar auff dem schwartzen Meer nicht minder eine starcke Flotte von 16. Kriegs-Schiffen, darunter das Admiral-Schiff mit 86. Stücken Geschützes, 3. andere Schiffe aber mit 79. Stücken, 5. mit 64. 5. mit 62. 4. mit 60. 3. mit 54. und der Uberrest mit 48. biß 36. ausgerüst waren, wobey noch viele Galeeren und geringe Fahrzeuge sich befanden, diese Flotte war mit 22355. Mann besetzet, und war sich zu verwundern, zu was vor einer Macht Moscau in kurtzer Zeit gestiegen, als welches vor dem in Europa kaum gekandt worden.

Liste Türckischer Armee.

Die Türckische Armee wurde durch die ankommende Bassen von Tag zu Tag stärcker, und schon im Monat Martio folgende Liste heraus gegeben: Cavallerie, das Hauß der Spahi 20170. Mann, Janins um die Timarioten 17873. die 7. Corners die Spahis 17773. Findlinge 1016. Infanterie, Janitscharen 20000. Gebegis 10000. Cannoniers 7000. Schantzen-Gräber 1400. Janitscharen von Curie 20000. ohne die Trouppen, so bey Bender stunden, und der Tartarischen Macht. Der Groß-Sultan aber änderte sein Vorhaben, in eigener Person ins Feld zu gehen, sondern wolte währenden Kriegs zu Adrianopel bleiben. Weil nun dieses Kriegs-Feuer allenthalben bekandt wurde, bemüheten sich die beyden See-Potentzien in Engelland und Holland, dieses

Am Ge-beu.

der-

1711.

vermittelst eines Friedens zu dämpffen, und die streitende Potentaten zur Güte zu bewegen, (darum man sich auch am Wienerischen Hofe, bey dem dahin geschickten Aga, besage derer Kayserl. Geschichte, bemühet) zu welchem Ende sie einen Abgesandten Jefras an den König in Schweden nach Bender schickten, einige Propositiones wegen des Friedens zu thun; Welcher dieses auch verrichtet.

Der König antwortete den 28. April auff ein übergebenes Memorial und bezeugte sich ganz und gar nicht ungeneigt zu einem Frieden, wenn derselbige auff billige Conditiones könte gemacht werden, wobey er sich die angebottene Mediation gar wohl gefallen liesse; Seine Antwort bestunde hauptsächlich in diesen Puncten, daß er keinen Frieden mit Moscau machen könte, es seye dann die Ottomannische Pforte mit eingeschlossen, dieweil er erst kurtz vorhero eine gleichmässige Gegen-Versicherung von dieser bekommen hatte, wie wir gleich hören werden. 2. Weil das im Haag ohne sein Vorwissen und Willen abgefaste Neutralitäts-Werck ihme vielen Schaden, seinen Feinden aber grossen Vortheil brächte, so hätte er sich durch seinen Minister schon zwey-biß dreymahl erklärt, daß er sich zu sothaner Neutralität keineswegs verbunden zu seyn erachten wolte, noch könte, bey welcher Meynung er auch beständig verbleiben wolte. 3. Was die freye Englische und Holländische Handlung auff der Ost-See anlangte, und zwar in denen Häfen, welche anjetzo der Czaar besetzet, könte er auch darein nicht einwilligen, dieweil dadurch seinen Feinden allerhand Waaren zum Nachtheil und Schaden der Schweden zukämen, und dieses auch wider die Commercien-Tractaten lauffe. So war der erste Punct, welchen der König prætendirte, daß die Ottomannische Pforte möchte in den Frieden mit eingeschlossen werden, welches er auch dem Ottomannischen Sultan notificirte, und ihn versichern liesse, keinen Particular-Frieden einzugehen, dahingegen der Groß-Sultan ihme dergleichen Versicherung geben muste, keinen Frieden mit Moscau zu machen ohne den König in Schweden mit einzuschliessen, welche Versicherung dem Schwedischen Envoyé Herrn von Funck geliefferet wurde, und ist folgenden Inhalts.

Sultan verspricht dergleichen/ ohn Einschliessung Schwedens/nicht zumachen.

Copie der Versicherung des jetzigen Türckischen Kaysers den Krieg mit Moscau so lange fortzusetzen, und keinen Frieden mit denselben zu machen, es seye denn der König in Schweden mit eingeschlossen, welche dem Extraordinairen Abgesandten Funcken in einer geheimen Audientz bey dem Kaimakan Zelebi Mehemet Pascia den 31. May 1711. gethan worden.

Der Allergroßmächtigste Kayser, unser verwunderbarer Herr des wahren Glaubens, dessen Regierung GOtt biß an das jüngste Gericht bekräfftigen wolle.

Der mir mündlich ertheilte Befehl Sr. Kayserl. Majest. bestehet darinnen, daß, gleichwie der Kayser den König in Schweden nach seiner Ankunfft in die Gräntzen seines Reichs als einen Freund erkandt hat, also erbeut sich auch Ihro Kayserl. Maj. denselben nicht anderst, als zugleich mit dem König in Schweden weder machen noch schliessen wollen, auch woferne der Krieg von Seiten des Königs in Schweden noch ferner für nothwendig gefunden würde, wolten Ihro Kayserl. Majest. denselben auff eigene Unkosten zur Beförderung der Ruhe des Königs in Schweden gegen die Moscowiter fortfahren, dergestalt, daß so lange der König in Schweden die Freundschafft mit dem Kayser beobachten werde, der Kayser in seiner Freundschafft gegen selben unveränderlich verharren wolle, welches mir zu hinterbringen befohlen worden. Dieser Krieg derer Türcken wider Moscau und die Gemeinschafft des Königs in Schweden mit der Pforte in dieser Sache, machte denen wider Franckreich alliirten Potentzien, nahmentlich auch Kayser und Reich, allerhand sorgsame Gedancken, ob nicht etwas zum Vortheil Franckreichs abzielendes darhinter steckte? deßwegen man den König in Schweden verschiedentlich erforschen lassen, der da in diesem Früh-Jahr eine Erklärung von sich gegeben, und an seinen Ministre nach Regenspurg, zu weiterer Bekandtmachung an die Alliirte, verschickt, die da bedencklich und zum Theil hart scheinen wolte, weil sie also gestellet befunden wurde:

Königl. Schwedische Erklärung gegen das Reich und Alliirte.

CArl von GOttes Gnaden ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben aus denen von unterschiedlichen Orthen hier eingekommenen Nachrichten mit mehrerm vernommen, wie daß der Ottomannischen Pforte Friedens-Bruch mit Moscau und Unsere daher vielleicht habende Absicht, der Alliirten Werck gegen Franckreich zu Schaden, dieselbe in nicht geringe Sorge gesetzet; Welche, ob sie zwar nur auff blosse Suspiciones gegründet, Uns hergegen die tägliche Erfahrung von ihrem widrigen Gemüthe gegen Uns, indem sie sich zu Unserm höchsten Nachtheil mit Unsern Feinden in Unterhandlung eingelassen, gnugsam überzeuget hat: So unterstehen sich nichts destoweniger bemeldte Alliirte, von Uns eine Erklärung zu begehren, ob Wir auch wohl durch diese Pforte gegen den Czaaren gethane Kriegs-Declaration derselben vorhabendes Werck zu hindern möchten intentioniret seyn? da sie doch zu der Zeit, wie Wir solches mit Unserem grösten Vortheil hätten ins Werck richten können, Unsere Auffrichtigkeit in der That selbsten verspühret, und gesehen, wie willfährig Wir gewesen, die Ausführung ihrer gemeinsamen Sache ungestöhrt zu lassen. Weßhalber Wir fast grössere Ursache hätten, über der Alliirten Vorhaben gegen Uns eine deutliche Erklärung zu fordern, sonderlich da sie weder denen Bündnussen und Verträgen gemäß sich erzeiget, noch auff einige Art Unser Interesse sich haben angelegen seyn lassen, sondern sich vielmehr mit Unsern Feinden so eingelassen, daß Wir auff ihre Freundschafft wenig haben bauen können. Wann nun dieses ihr Verlangen Uns sehr ungereimt fürkomt; so habt ihr eures Orts, und insonderheit deren Alliirten Ministris, bey sich ereignender Gelegenheit deutlich zu verstehen zu geben, daß Wir nicht dienlich finden können, denen Bundes-Verwandten eine

1711. solche Versicherung, wie dieselbe verlangen, zu geben, sondern daß wir ihr ferners Verhalten gegen uns anjetzo bemercken, und dem zu folge solche Mesures nehmen wollen, die wir der Billigkeit gemäß und zu Beförderung unsers Wercks dienlich finden werden; Zumahlen wir gar nicht verpflichtet sind, mehr Consideration für die Beybehaltung ihres Wercks zu weisen, als sie für unsers zu haben bey unterschiedlichen Gelegenheiten verspüren lassen, und das zwar um soviel mehr, weilen sie nicht nur uns gegen unsere Feinde keinen Beystand geleistet, wozu sie doch verbunden sind, sondern auch noch dieselbige unbilliger Weise zu feyren öffters sich bestleissigen. Wir haben uns noch zur Zeit in keine Bündnüß mit Franckreich eingelassen, welches doch die Allirte sehr zu fürchten scheinen, aber ihr bißher bezeigtes widriges Verhalten dörffte uns, im Fall sie darinn fortfahren solten, endlich wohl solche Rathschläge zu fassen, die ihnen vielleicht übel bekommen möchten, nöthigen. Und wir ꝛc. ꝛc.

Moscowiter March. Inzwischen avancirte die Moscowitische Armee starck gegen Bender. Die Wallachey hatte sich nebst ihrem Hospodor dem Czaar von Moscau ergeben, wie wir im vorigen gehöret, und die Edelleute und Gemeinen dieses Landes zogen sich am Rendesfluß zusammen, und machten eine Wagenburg um sich; Diese suchte Potocki, welcher um Bender stunde, mit einigen Türcken und Tartarn aufzuheben, aber der Cosacken Feldherr Tousky gienge ihm mit seinen Leuten und einer ziemlichen Anzahl Moscowiter in den Rücken, schlug ihn, und bekam über 500. Pohlen gefangen. Der Fürst Gallizin schickte eine Parthey Wallachen und Moscowiter aus, ihn zu verfolgen, welche des Potocki Stallmeister bey einem Edelmann ertappten, der ihnen unter andern entdeckte, daß sein Herr 18. Kisten mit Gold und Silber zu Patno im Clester, wie auch in Sockny stehen habe, welches die Moscowiter alsobald abholten. Den 18. (29.) Junii stieß das Moscowitis. Fußvolck am Dniester, nicht weit von Sorokazu der Reuterey. Den 19. (30.) Junii gienge das gantze Kriegsheer über den Fluß, und der Gen. Major Geschof wurde mit einiger Reuterey diesseits gelassen, damit er wegen Zuführung der Lebensmittel in die darzu bestimmte Oerter Sorg tragen möchte. Den 23. styl. vet. langte die Moscowitische Armee bey Jassi an; Der Feld-Marschall gienge in die Stadt, wie auch die Generalen von einem Corpo der Reuterey, welches 6. Meilen davon als ein Vortrupp stunde, und der Wallachische Hospodar, nebst des Moldauischen Hospodars Abgesandte Castriota; Dieser hinterbrachte denen Moscowitern, daß der Groß-Vezier durch den Patriarchen von Jerusalem seinem Hospodar hätte sagen lassen, er solte suchen sich bey dem Czaaren zu erkundigen, ob er nicht etwa zum Frieden geneigt wäre, weil der Vezier vom Sultan Befehl hätte, ihme an gehörigen Orten und zu seiner Zeit Vorschläge deßwegen zu thun, man hörte aber dieses nur an, und wurde es Moscowitischer Seits, da seithero noch alles gut gegangen, in keine weitere Betrachtung gezogen. Zu Jassy hielten sie Kriegs-Rath, und beschlossen, alda zu verbleiben, auch Magazins aufzurichten. Da aber den Moscowitern beybracht wurde, daß die Türcken noch nicht völlig beysammen wären, und noch jenseits der Donau stünden, änderten sie diesen Vorsatz, zu Jassy zu verbleiben. Der zu seinen Völckern aus Pohlen gekommene Czaar wolte Anfangs recta nach der Donau marchiren, um den Ubergang der Türcken über selbigen zu verhindern, und sich der Brücken, welche sie bey Sachjer geschlagen, auch mit einigen Trouppen besetzt hatten, zu bemächtigen, das auch vor den Czaar der gröste Vortheil solte gewesen sein, alleine er änderte sein Vorhaben, vertraute sich in einem Lande, wo zu einer so starcken Armee Victres und Fourage fehlten, und ruckte selbst in seinen Ruin hinein. Es war ihme Anfangs alles glücklich von statten gegangen, der Hospodar in der Moldau und der Wallachey hatten seine Protection gesuchet, und war niemand da, der ihm Widerstand thun kunte. Die unter der Türckischen Botmäßigkeit stehende Griechen liessen ihme ihre beständige Treue versichern, und offerirten sich, einen Aufruhr zu erregen, wie dann die Patriarchen aus Servien, Bulgarien und Natolien ihme ebenfalls versichern lassen, eine importante Diversion zu machen, mit Bitte, sie nicht zu verlassen, und wenn gleich die Pforte zu einem gütlichen Vergleich einige Propositiones thun würde, solche nicht leicht anzuhören, weil sie nur Zeit zu gewinnen, und die in offenbarem Mißtrauen stehende Griechen verhero unter die Füsse zu treten suchte. Was für ein Manifest der Hospodar in der Wallachey ausgehen lassen, zeigt sich aus nachgesetztem:

Glückliche Parthey.

Ankunfft bey Jassy.

Hospodar in Wallachey zu Moscau getretten, gibt Manifest zu Aus.

WIr Demetrius Cantimir, von GOttes Gnaden Fürst von der Wallachey, urkunden sowohl hohen als niedern Standes-Personen, durch unser gegenwärtiges Universal: Was gestalten sowohl unsere, als Dero Vor- und Groß-Eltern der durch eine geraume Zeit von dem Feind des H. Creutzes zugefügten Schaden mit höchstem Verdruß ausgestanden, ohnerachtet solcher (daß sich ihm der Groß-Fürst, Namens Boydam, ein Sohn des Fürsten Stephani, so noch ein souverainer Herr gewesen, durch ein ihrem Propheten Mahomet zu thun gezwungenes Juramentt, der Türcken Botmäßigkeit unterwerffen müssen) bey dem Friedensschluß versprochen, daß er nicht allein sich seiner Gnade zu trösten, sondern auch jährlich, und zwar der Pforte allein, einen Tribut von 4000. Ducaten, nebst 40. Pferden zu erlegen haben solte. Er hat aber dennoch unter der Schaafshaut einen reissenden und blutdürstigen Wolff des unschuldigen Christenbluts verborgen gehabt, und diesem seinem Versprechen nicht nachgelebet, indem er nicht allein solche unerträgliche und gewaltige Contributionen erpresset, sondern Uns auch alle feste Schlösser und Fortificationen demoliret, ja so gar die Städte Tigin, Julia, Bialogrod, Galum, Vroumain, Bllaloka, Smilain und andere an der Donau gelegene Herrschafften unter seine Gewalt gebracht, und die gantze Buziackische Provintz zum öfftern durch die Tartarn verwüsten lassen, auch viele vornehme Herren nebst Frau und Kindern in die ewige Dienstbar-

keit

1711. keit genommen, wie nichtweniger viele hohe Adeliche Personen und andächtige Matronen schänden lassen, und das Land-Volck, auch so gar etliche Fürsten, zu ihrem Mahometischen Glauben durch unerträgliche Plagen und Tormenten zwingen, die Widrigen aber schmertzlicher Weise tödten lassen. Welches alles wir auch zu unsern Zeiten empfinden, da er uns sowohl mit geheimen als öffentlichen neuen Contributions-Sorten von Tag zu Tag zu ruiniren bemühet ist. Aber die Göttliche Barmhertzigkeit hat noch nicht seines Volckes vergessen, und den Christliebenden durch den Heil. Geist erfüllten Petrum Alexiowiz, der Russen Czaaren, auffgemuntert, damit er sich mit einem Denckzeichen der unüberwindlichen Waffen, nemlich des Heil. Creutzes, der tyrannischen Macht widersetzen, und das Christliche von dem Türckischen Joch und der ewigen Dienstbarkeit erretten möchte. Weßhalben wir auch nicht unterlassen wollen, uns mit ihm zu conjungiren, und gegen die Donau, um allem Türckischen Einfall beyzeiten Widerstand zu leisten, mit 20000. Mann anzumarschiren, indem Seiner Czaarischen Majest. Armee schon den 4. Junii unweit Bender gestanden, und den 15. an der Donau, um denen Türcken die Brücken über dasigen Fluß, welche wir mit unserm Blut auffrichten müssen, zu ruiniren anlangen werden. Dannenhero Se. Czaarische Majest. alle und jede, die den Namen eines Christen führen, zu Pferde zu sitzen, auffmuntern, um sich mit Deroselben zu conjungiren. Wie denn der Widrigen Güter confisciret, diejenigen aber, so Dero Universal gnug thun werden, sich nicht allein Dero Gnade, sondern auch aller Freyheit über ihre Güter zu getrösten haben sollen. Zu welchem Ende Ihre Majest. auch noch viel Geld, um noch 10000. Mann anzuwerben, mir übersandt haben. Dahero denenjenigen, so Dienste Ihrer Czaarischen Majest. zu thun verlangen, 5. Ducaten Hand-Geld, und bey dem Marsch drey Löwen-Thaler ausgezahlet werden sollen. Benebenst versprechin Ihro Czaarische Majest. auch, alle uns zugehörige Vestungen, so von dem Feind besetzt gehalten werden, zu restituiren. Dannenhero wir alle diejenigen, welche sich meineydig erzeigen, oder der Pforten adhæriren werden, excommuniciren, vermaledeyen, auch von der Christlichen Gemeinde, gleichwie Judas von der Gemeinschafft der Heiligen, ausschliessen werden, und in alle Ewigkeit verbannen. Wie denn auch dessen Güter als eines Feindes des Czaaren vertilget und der Strasse des Schwerdts unterworffen seyn sollen. Weßhalben, allerliebste Brüder, auch allen insgemein diese Information vorstelle, und alle ins Lager Ihro Czaarischen Majest. auff den 15. Junii einlade. Wer sich aber ausschliessen wird, soll der verbeschriebenen Straffe unterworffen seyn. Hiemit wünsche allen heiligen Seegen und die Gesundheit, ꝛc. ꝛc. Dergestalt hatte sich der Sultan bey denen Griechen nichts Gutes zu versehen, daher er auch seinen Vorsatz nach Adrianopel zu gehen änderte, und in Constantinopel verbliebe, allem Auffruhr bevor zu kommen. Es wurden die meisten Christen biß auff ihr Messer entwaffnet, und auff die Griechen sonderbar starck Achtung gegeben. Den 1. Julii kam der Czaar nach Jassy, allda er den Hospodar mit der grösten Ehrerbietung empfangen, und auff das Schloß logiret wurde. Er gienge aber eben selbigen Tages wieder zurück in das Lager an den Pruth, und hielte darauff zur Gedächtniß der Wallachischen Victorie den folgenden Tage ein herrliches Festin, wobey der Hospodar nebst vielen Bojaren und der Feld-Marschall Czeremetoff mit vielen Generalen sich befanden.

1711. Czaar in Jassy.

Dieses Feld-Marschalls Corpo war schon voraus gegangen, und folgte der Czaar selbigen mit dem Uberrest der Armee, um der anmarschirenden Türckischen Armee entgegen zu gehen. Dazumahl litten die Moscowiter schon grossen Mangel an Lebens-Mitteln, und stunde die Armee vieles aus. Es hatten dieses Czeremetoff seine Trouppen zu unterschiedlichen mahlen biß an Budzia und Bender gestreifft, auch einsmahls bey nahe den König in Schweden angetroffen, dann da dieser eben einen Spatzier-Ritt in Begleitung einiger vornehmen Türcken thate, bekam er durch einen herumschweiffenden Spahi Nachricht von dieser Moscowitischen Parthey, und hatte kaum eine halbe Stunde Zeit, sich zu retiriren, und nach Bender zu begeben, von dannen er einen Courier nach Constantinopel schickte, den Anmarsch der Moscowitischen Armee zu notificiren, und die Beschleunigung der Türckischen Trouppen Anzug zu urgiren. Man sagete, daß der König dazumahl in schlechter Kleidung mit einem Postillion nach Constantinopel geritten seye, und allderten in Gegenwart des Tartar-Chams mit dem Groß-Sultan einen geheimen Kriegs-Rath gehalten habe, von dannen er nach Adrianopel zu der Armee, selbige zu besichtigen, und endlich wiederum nach Bender gegangen wäre. Welchem aber eben so wenig Glauben beyzumessen, als unwahr sich dieses befande, daß die Moscowiter Bender völlig belagert und umringet haben solten. Das ist wohl gewiß, daß die Moscowiter biß an Bender streiffen, und der Sultan Mahomet Geray mit seinen Tartarn, unterschiedliche Rencontres mit ihnen hatte, wie er denn unter andern den 8 (18.) Junii ein Corpo von 1000. Moscowitern, so die Fouragiers bedecken solte, umringte, und völlig niederhaute.

Weitere Unternehmungen beyder Partheyen

Falsche Mähre vom König in Schweden.

Was nun die grosse Türckische Armee anbelanget, so war Anfangs viel Lärmen davon gemacht worden, was vor grosse Sache selbige gegen Moscau ausführen würde; Allein es wurde mehr von denen Tartarn als denen Türcken vorgenommen. Der Groß-Vezier langte den 9. (19.) April in Adrianopel an, und gienge den 13. (23.) May von dar nach dem Donau-Strohm, allwo die aus Asien, Egypten, und etlichen Europäischen Türckischen Provintzen kommende Trouppen zu ihme stiessen, und schiene der Eyfer zum Krieg ziemlich verloschen zu seyn.

Türckischer Eyfer wird lau.

Man sprengte aus, daß zu Serajo in Bosnien die Thürne von Türckischen Moscheen in einer Nacht ohne Erdbeben wären über den Hauffen gefallen, also wurde dieses vor ein böses Anzeigen gehalten, und suchten die noch Moscowitisch Ge-

sinnte dem Volck mit allerhand Erfindungen den Krieg verhaßt zu machen. Der Groß-Sultan selbst bezeigte sich sehr mißvergnügt, daß der Tartarische Einfall in der Ukraine keinen so glücklichen Ausgang genommen, als man verhoffet, dann der Palatinus von Kiow Potocki hatte sich gerühmet, wie er bey seiner Zurückkunfft in der Moldau an denen Gräntzen 8000. Pohlen erwartete, welche der Moscowiter überdrüssig, gerne den Säbel wider selbige führen würden, wenn nur die Pforte ihnen mit etwas Geld an die Hand gienge; allein die Pohlen regten sich nicht einmahl bey seiner Ankunfft, sondern Potocki muste mit Schlägen wiederum abziehen. So erfuhre man bey der Pforte, daß der König Stanislaus in Pommern gantz eingeschrenckt, und nach Pohlen zu gehen nicht im Stand wäre, und daß einen Frieden zwischen Moscau und Schweden zu stifften sich einige See-Potentien bemüheten. Diese und noch andere Betrachtungen machten, daß der Krieg schläffrig getrieben wurde, und thaten sich allerhand Factiones in dem Divan hervor.

Türcken passiren die Donau.

Endlich passirte den 8. (18.) biß 19. (29.) Jul. der Groß-Vezier mit einer Armee von 180000. Mann bey Suliai Sicci die Donau, nachdeme er erfahren, daß die Moscowiter im Anzuge wären, dann der Czaar hatte, wie gedacht, gegen des General Janus und anderer hohen Officiers Meynung, beschlossen, nach der Donau zu gehen, durch welchen allzuspäten Vorschlag er sich mit seinen Leuten in ein Land begab, wo er nothwendiger Weise mit der Armee crepiren muste, worauff die gantze Armee über den Pruth setzte; Czeremetoff aber mit einem Detachement voraus gienge, und wurde der General Könne mit etlich 1000. Mann von der Armee abgeschickt, welcher nachgehends völlig abgeschnitten worden. Es hatten aber diesen Rathschlag dem Czaar die Hospodaren aus der Wallachey und Moldau gegeben, mit Versicherung, daß jenseits des Pruths zu Syreth grosse und mit allerley Lebensmittel angefüllte Magazinen wären, welche die Türcken hätten zusammen führen lassen, und könte also die Armee genugsame Subsistence finden, alleine diese üble Rathschläge gelungen dem Czaar so unglücklich, als die von Mazeppa vorgeschlagene Einruckung in die Ukraine dem König in Schweden, indeme diese zwey Potentaten in einerley Unglück dadurch gerathen. Die Türckische Armee war nun über die Donau gerücket, der General Poniatowski, welcher sich stäts bey derselben befande, sie recht anzuordnen, obwohlen der Groß-Vezier seinen Vorschlägen niemahls folgen wollen, reisete zum König nach Bender, und berichtet ihm die Ankunfft der Türckischen Armee, von dar er wieder zur selbigen sich begab.

Unbesonnener Entgegenmarch des Czaars.

Janus detachiret.

Wie nun der Czaar über 16. Meilen von Jassy kam, schickte er den General Janus mit einem Corpo der besten Reuterey voraus, weil er vernommen, daß der Groß-Vezier sich der Donau genähert: dieser aber war selbige schon passirt, und denen Moscowitern zuvor kommen, und hatten ihren March längst den Fluß Pruth fortgesetzt, biß sie den 8. (18.) Julii bey demselben ihr Lager schlu-

ge, da die beyde Armeen nicht 3. Meilen von einander zu stehen kamen, und kunte der General Janus die gantze Türckische Armee diſſeits dem Strohm campiren sehen, welche eben den Tag hier ankame, und sich jenseits des Strohms postirte, der General-Feld-Marschall Czeremetoff, welcher mit dem gröſten Theil der Cavallerie gefolget, setzte sich eine halbe Meil hinter ihm. So bald dieses Corpo wahrgenommen, schwummen sie mit etlich 1000. Tartarn über den Strohm, da sie dann dieses Corpo hin und wieder attaquirten, und selbige sehr incommodirten. Die Tartarn fassten unterdessen mit einigen Janitscharen, so mit Pontons übergiengen, auch Posto auff der andern Seiten des Strohms, da die Moscowiter stunden, und schlugen in der Nacht 3. Brücken, über welchen den 9. (19.) Nachmittag 3. Bassen, als Kymick Bassa von Romelis, Querkes Mehemet Bassa von Sivas, und Machul Oglu Ali Bassa von Diabekir mit etlich 1000. Spahi commandirt wurden, den Tartar-Cham Darlet Gerey zu verstärcken, der denselbigen Abend sich vorgenommen hatte, mit dem gröſten Theil der Tartarn, so sich auff etlich und vierzig tausend Mann belieffen, über den Strohm zu setzen, an eben dem Ort, wo Tages zuvor einige Tartarn über geschwommen waren, welches er auch bewerckstelliget, daß er den General Janus noch erreichete, der sich schon die vorige Nacht etwas zurück gezogen, und in einem Walde gesetzt hatte, dessen starcke Vorwachten, so in 1000. Dragonern bestunden, und mit etwa 200. Schritten denen Spanische Reutern postirt waren, der Cham mit solcher Furie attaquirte, daß viele davon niedergehauen und gefangen wurden, der Rest aber von denen Pferden, welche sie im Stiche liessen, sprungen, und sich hinter die Spanischen Reuter salvirten. Bey der Nacht fienge der General Janus an, sich gegen den Feld-Marschall Czeremetoff zu retiriren, und ware bemühet, nebst ihme, zu dem Czaaren zu stossen, welcher mit der Infanterie noch weiter zurück stunde, und da er vernahm, daß seine Vortrouppen attaquirt worden, gleichfalls avancirte. Der General Janus aber nebst Czeremetoff wurden bey anbrechendem Tag von denen Tartarn wieder eingeholet, und dergestalt beängstiget, daß sie gezwungen wurden, ein grossen Theil der Dragoner absitzen zu lassen, sich mit denen Spanischen Reutern zu schleppen, und im retiriren sehr geschlossen zu halten, damit sie von den Tartarn nicht getrennet würden, welches ihme auch so weit gelungen, daß sie ihre Infanterie erreichten.

Janus attaquirt von Türcken.

Moscowiter fangen sich an zu retiriren.

So bald Czeremetof und Janus zu der Infanterie gestossen, formirte die gantze Armee gleichsam ein Viereck, so zwischen 30. biß 40000. Mann geschätzet wurde, und gienge biß 2. Meil den Strohm hierauff zurück, da die Türckische Spahi und Tartarn selbige auff allen Seiten begleiteten, und stäts attaquirten. Sie wären noch weiter zurück gegangen, wann nicht die Cavallerie sowohl als Infanterie gantz ermüdet gewesen, und die Tartarn selbige starck verfolget, daß sie den nahe dabey gelegenen Wald, wornach sie zueylten,

nicht

8
9
20
21
6
5
4
3
30
28
2
24
1

Action bey der Prutt
Zwischen denen
Türcken und Moscowiten
1711

½ ¼ ½ meile.

1711. nicht erreichen kunten, sondern sich an dem Pruth setzen muſten, recht wie in einem Sack, da selbige die Tartarn dergestalt umringten und einschlossen, daß auch nicht ein Mann aus dem Lager zu gehen sich unterstehen durffte, wie der Riß ihrer Situation ausweiset.

Bey dieser Gelegenheit wurden denen Moscowitern über 4000. Wagen und Pferde abgenommen, worinnen ihr meistes Proviant und Bagage enthalten war, welches sie auſſer Stand setzte, etwas thun zu können. Dieses Gefechte dauerte von Morgen an biß Abends, da die Nacht beyde Theile zertrennte, und muste die Moscowitische Cavallerie meistens absitzen und zu Fuß fechten, damit sie durch der Tartarn offtmahligen Anfall nicht aus den Gliedern zertrennt würden.

Explication der Ziffern, in dem Grund-Riß von der Action bey dem Pruth-Strohm, zwischen denen Türcken und denen Moscowitern, Anno 1711.

1. Des Groß-Veziers erstes Lager an dem Pruth-Strohm, ehe er über die Brücken gegangen.
2. Die drey Brücken und das Retrancheiment vor denen Brücken.
3. General Janus Esquadrons, welche das erste Türckische Lager zu recognoscirn ausgegangen waren.
4. Feld-Marschall Czeremetoffs Esquadrons, so gekommen des Janus Commando zu soutenirn.
5. Des Tartar-Chams erstes Lager, und durch den Pruth-Strohm schwimmende Tartarn.
6. Russische Bagage, so die Tartarn ausgeplündert.
7. Wo 400. Russen auff dem Pruth-Strohm die Moscowitische Pontons niedergebracht. Der Ort, da eine Parthey Türcken und Polacken die Pontons weggenommen und die 400. Russen alle niedergehauen.
8. Der Moscowiter Viereck, dem Czeremetow, Janus, und alle Infanterie, so bey dem Czaar gewesen, sich conjungiret, in welchem die Bagage und die Dragoner, so zu Pferd hielten, in Unordnung eingeschlossen waren.
9. Der Russische Marsch in Viereck, biß an den Pruth-Strohm.
10. Des Czaarn Stand mit der Armee, da er an den Pruth-Strohm zu stehen gebracht, und gäntzlich von den Türcken und Tartarn umringet und besetzt gestanden, von dem 20. biß den 23. Julii des Abends.
11. Der Moscowiter Retranchement, so einen halben Mann hoch von loß Sand nur auff der einen Seiten in der Nacht ohne Gruben dafür, auffgeworffen, worauff Spanische Reuter gepflantzet, auf der andern Seiten nur allein mit Spanischen Reutern und ein Stück der Linie mit todten Pferden umleget.
12. Eine Grube, worinnen der Czaar und Czaarin bedeckt waren, mit einem Gezelt überzogen.
13. Der Janitscharen Lauff-Graben und Batterien ums Russische Lager.
14. Des Tartar-Chams Gezelt nach dem er über den Pruth-Strohm gegangen war.
15. Der Tartarn Lager auff beyden Seiten des Pruth-Strohms.
16. Tartarn, so sich gestellt an den kleinen Morast um die Russen gäntzlich einzuschliessen.
17. Die gressen Gezelter vor den Groß-Vezier.
18. Des Groß-Veziers kleines Gezelt auff dem lincken Flügel.
19. Des Janitscharen Aga Gezelt auff dem rechten Flügel.
20. Türckische Artillerie und Ammunitions-Wagen.
21. Der gantzen Türckischen Armee Lager nach dem sie über den Pruth-Strohm gegangen waren.
22. Des Feldherrn Potocki Lager auf einer Höhe, worvon man das Moscowitische Lager gäntzlich beschiessen kunte.
23. Eines Bassa Lager mit denen Türcken, so an den Woywoden Kyowsky angeschlossen waren.
24. Der Weg von der Brücken nach Sakzie.
25. Der Weg von Bender nach der Brücken und ins Türckische Lager.
26. Der Weg nach Jaßi.
27. Der Weg nach Soroka am Niester und weiter nach Kyow.
28. Ein Morast biß 20. Meil lang nach der Donau zu.
29. Grosse Wiesen über drey Meil lang und ein halbe Meil breit zwischen den Bergen und Pruth-Strohm.
30. Hohe Berge und Thäler alle mit Gras bewachsen.
31. Ein ausgetrockneter Strohm, so morastigen Grund hatte.
32. Des Pruth-Strohms Breite war mit einer Pistol über zu schiessen, und so hoch fest Land, daß man mit Stücken aller Orthen das Russische Lager beschiessen kunte; das Russische Lager an dem Pruth-Strohm war auff der einen Seiten nur 1660. und an der andern Seiten über 2000. Schritt lang.

1711. Den 10. (20.) gieng der Groß-Vezier mit seiner gantzen Armee auff vielfältiges Zureden und Anhalten des General Poniatowski über die Brücken, also, daß die Janitscharen die rechte, die Spahi aber die lincke Hand nahmen, und, denen Tartarn nach, auff den Feind anmarschirten, welchen sie auch diesen Tag noch erreichten, und stellten sich dergestalt vor das Moscowitische Lager, daß selbiges nunmehro gantz umringet war. Der Czaar zwar hatte sein Lager so viel als ihm möglich war, retrenchirt, alle überflüssige Wagen und Equipage verbrandt, und die noch übrige nebst denen Damen, die mit seiner Gemahlin der Armee gefolget waren, die grossen und schöneste eingebildete Conqueten des Czaars mit anzusehen, in die Mitte des Lagers gebracht, wo sie in einer Grube bedeckt waren mit einem Gezele überzogen, das Retranchement, so sich einen halben Mann hoch befand, war von blossem Sand, nur auff der einen Werden umringet.

1711. Seite, in der Nacht, ohne Graben auffgeworffen, worauff Spanische Reuter gepflantzt, die andere Seite war unten nur allein mit Spanischen Reutern, und ein Stück der Linie mit todten Pferden umleget. Er war nun völlig von der Türckischen Armee umgeben, und keine Hülffe mehr da zu entkommen. Die Pohlnische Trouppen unter Anführung des Grafen von Tarlo nahmen, nebst einigen 1000. Spahi, auff einer Seite eine Höhe ein, von welcher man das gantze feindliche Lager besehen und in Grund schiessen konte, welche auch so glücklich waren, daß sie dem Feind einige Prahme wegnahmen, von welchen sie eine Brücke bauen und sich über das Wasser salviren wolten, dann etlich tausend Spahi, wie auch Tartarn, und ein Detachement Polacken, welche der Porocki des Marschalls Tarlo Commando untergeben, waren jenseits des Strohms geblieben, die Moscowiter von dieser Seite zu observiren, und da diese mit 400. Mann einige Pontons hinauff bringen wolten, wurden die Trouppen niedergehauen, und die Pontons weggenommen. Diesen Tag noch griffen die Tartarn nebst 20000. Janitscharen das feindliche Lager an, weil man aber starck von feindlicher Seite auff sie schosse, daß sie bey viermahl abgeschlagen worden, fiengen die Türcken an, da die Nacht heran nahete, sich in Mannstieffe Gräben einzugraben, und, nachdeme sie eine Brustwehr vor sich auffgeworffen, feuerten sie die gantze Nacht auff den Feind, und sperrten selbigen, mittelst dieses Retrenchements, noch enger ein, daß nur noch 4000. Schritt fehlten, das Lager von einer Seite des Strehms herum biß zur andern zu belagern, sie aber waren nur 150. Schritt von dem Lager. Den 21. pflantzten die Türcken ihre Canonen, und brachten bey 90. Stücke auff eine Höhe, von welcher die Moscowiter abgetrieben wurden, spielten damit auch in das Russische Lager, aus welchem man starck wiederum herausschosse, in welchem Feuer, so von der Mußqueterie noch verstärcket wurde, viele Moscowitische Officiers geblieben, wie dann der Moscowitische General Wideman todt geschossen, General Janus und Allart aber blessirt wurden.

Sind in äusserster Noth.

Wie nun der Czaar sahe, daß keine Ausflucht mehr übrig, sondern er selbst mit seiner Armee verlohren, weil sowohl Menschen als Pferd wegen des abscheulichen Gestancks und aus Mangel von Brod und Fourage wie die Fliegen crepirten, auch kein Mittel, sich durch den Feind zu schlagen, und seine Person zu salviren, vorhanden war, weil die Pferde in so schlechtem Stande, daß sie kaum gehen konten, indeme sie schon etliche Tage nichts anders als Blätter von den Bäumen zu fressen bekommen, so wurde ein Kriegs-Rath gehalten, was bey diesem Zustande zu thun seye? Und darauff ein Trompeter nebst einem Capitain zum Groß-Vezier geschickt, der einen Lateinischen Brieff vom Czeremetef an den Groß-Vezier hatte, und zu capituliren begehrte, welcher aber von denen Tartarn auffgehalten wurde. Hier sahe der Czaar, was er gethan, daß er sich in ein verderbt Land ohne Magazin und dahin gewagt, wo zur Retirade keine dienliche Vestung vorhanden. Da nun immerfort von denen Türcken canonirt wurde, schickten sie noch einen Trompeter mit einem Moscowitischen Obristen, Rossa, welcher nochmahls um Frieden anhielte, und folgendes Schreiben an den Groß-Vezier überbrachte: 1711.

Czaar schreibt gar demüthig an Groß-Vezier um Frieden.

HOchansehnlicher und Großmüthiger General, Ich bin niemahlen der Meynung gewesen, dem Groß-Sultan einiges Mißvergnügen über mich zu verursachen, indeme ich mirs vor eine gar grosse Ehre schätze, mit demselben in einer Allianze zu stehen, und neue Freundschafft zu geniessen, wie es dann gantz und gar nicht weder auff ihn, noch auff seine gnädige Fürsten angesehen gewesen, da ich eine Armee auffgerichtet habe, sondern es hat einzig und allein auff die Sicherheit meiner eigenen Lande das Absehen gehabt, und so ja einer oder der andere demselben eine andere Meynung von mir beygebracht, und ich wider alles Vermuthen das Unglück habe, daß derselbe einen Mißfallen an mir hat, so bin ich bereit, diesen Augenblick alles dasjenige gut zu machen, worinnen sich Seine Hoheit über mich beschweret. Ihr werdet, Großmüthiger General, selbsten erfahren, wann ihr mir wollet einen Stillstand der Waffen auff etliche Tage verwilligen, (als worum ich auch inständig bitte, in welcher Zeit ich meine Officiers als Geisseln meiner Kayserl. Worte, die ich euch durch gegenwärtigen Brieff mit meiner Hand unterschrieben, und mit meinem geheimen grossen Siegel bestärcket gebe, in das Lager Ew. Hoheit abschicken will) wie bereitwillig ich seye, alle Satisfaction aller derer vernehmsten Klagen, um deren willen man den Krieg gegen mich erkläret hat, dem Durchlauchtigen und Großmächtigen Fürsten alsobald zu geben. Ihr könnet, Großmuthiger General, niemahlen mehr Ehr erwerben, noch dem Ottomannischen Reich grössere Dienste thun, als diesen Krieg alsobald im Anfang durch einen ewigen Frieden auffzuheben, sintemahl ich die Conditiones in Eure Gefälligkeit stelle, der festen Versicherung, daß ihr so generös seyn, und mir keine unbillige Gesetze vorschreiben, vielweniger selbige weiter auslegen werdet, als in der Kriegs-Declaration von seiner geheiligten Hoheit geschehen.

Ich beschwöre Euch alsdann, Großmüthiger General, eine grössere Blutvergiessung, als schon geschehen, zu verhüten, und bitte, Ihr wollet diesen Augenblick das grosse Feuer der Artollerie aufheben, dieweil ich bereits nöthigen Befehl an meine Armee gegeben, daß sie keine Feindseligkeit mehr verüben solle. Nehmet die Geisseln, die Euch hinzusenden erbiete; deßwegen ruffe ich den Allmächtigen an, daß er allen seinen Seegen reichlich über Ew. Durchleucht und Großmüthige Hoheit ausschütten wolle, damit alle Welt Euch Ehr erzeige. Gegeben in unserm Lager an dem Fluß Pruth, den 27. Julii 1711.

Peter.

Der da endlich Angriff deren Ro-

Unterdessen hatte die gantze Türckische Armee gegen das Moscowitische Lager avanciret, solches zu überfallen, welche der Groß-Vezier alsobald durch einige 100. Chiaus retiriren liesse. Er selb-

sten

1711. Scowiter verbietet.

sten rennte mit dem Säbel in der Faust durch etliche Wege der Armee den Angriff zu verbieten, nach diesem kam zum drittenmahl der Graf Racan, dessen Anbringen gleichen Laufs mit der vorigen Proposition war, daß der Czaar nicht allein mit den Türcken, sondern auch mit denen Schweden Frieden zu machen verlangte, da dann der Groß-Vezier befahl mit dem Canoniren innen zu halten, und verwilligte einen Stillstand, er begehrte aber, daß der Czeremetof selbsten kommen, und wegen des Friedens tractiren solte. Es kam aber des folgenden 22. der Moscowitische Vice-Cantzlar Schaphirof in das Türckische Lager, und erlangte bey dem Groß-Vezier Audientz, deme er vorstellte, daß der Czaar niemahls gesinnet gewesen, mit der Pforte zu brechen, sondern es hätten andere aus eigenem Interesse die beeden Kayser zur Feindseeligkeit gehetzt, der Czaar seye bereit, zur Bezeugung seiner guten Intention, den Frieden zu erneuern, die Vestung Assof mit ihren Dependenzien wieder zu geben, und Lamencki zu demoliren, hätte auch deßwegen ihnen Charteblanche mitgegeben, und ihm zu Geisseln gestellt. Als nun dieser des Groß-Veziers Meynung darüber vernommen und dieselbe durch einen Secretarium dem Czaar kund gemacht, kame derselbe mit verschiedenen Wägen mit Geld und Juwelen beladen, des Morgens zurück und brachte den jungen Czeremetof zur Geissel, den die Türcken begehret, da dann der Fried, ohngeacht des General Poniatowski Vorstellung, noch denselbigen Abend geschlossen wurde; Absonderlich aber halffe viel zu diesem Frieden des Groß-Veziers sein Caimacan, welchem der Czaar 100000. Pistolen überschicket hatte, und der den Groß-Vezier stärckte, den Frieden anjetzo zu schliessen.

Mit Moscowitern zu tractiren anfängt.

Der Groß-Vezier hielte Kriegs-Rath, darinnen die meiste durch Moscowitisches Geld erkaufte Stimmen zu dem Frieden riethen, welcher endlich mit nachfolgenden Puncten geschlossen wurde: I. Solle Assof wieder restituiret werden, und zwar in eben dem Zustande, wie es die Russen denen Türcken abgenommen. II. Taganrock, Caminasaton, und Zamara sollen niedergerissen, und die Stücke nebst dem Pulver, so in Caminasaton sich befinden, an die Türcken ausgeliefert werden; denen Russen aber solle niemals wieder erlaubt seyn, auff diese Oerter ins künfftige Vestungen zu bauen. III. Denen Pohlen, wie auch Cosacken aus der Ukraine und aus der Zisch soll der Czaar nichts Böses zufügen, sondern in dem Stande lassen, wie sie vor diesem gewesen. IV. Denen Kauffleuten aus Rußland soll erlaubt seyn, wiederum frey auff Constantinopel zu handeln. V. Soll der Czaar nach diesem keinen Ambassadeur in Constantinopel halten. VI. Sollen alle Türcken, welche etwa von denen Russen gefangen worden, wieder zurück und loßgelassen werden. VII. Den König von Schweden, welcher des Türckischen Kayssers Gast, und Freund ist, soll der Czaar nicht hindern nach seinem Land zu gehen, und wird die Ottomannische Pforte gerne sehen, daß der Streit, so zwischen ihnen beeden ist, beygelegt werde. VIII. Um alles dieses hat der Groß-Vezier den Türckischen Kayser gebeten, um es zu ratificiren, und indessen diese Schrifft dem Czaaren ausgeliefert. IX. Zur Sicherheit des Groß-Veziers hat der Czaar zwey von seinen vornehmsten Generals, als nemlich den Vice Cantzlar Schaphirof, und den jungen Czeremetof zu Geisseln gelieffert, welche, wann dieses alles erfüllt, zurück gesandt werden sollen. Inzwischen hatte der König in Schweden den 22. Julii Abends um 10. Uhr durch einen Courier von der Armee die Nachricht erhalten, wie der Czaar dergestalt umringet, daß er zu capituliren, oder Friede zu machen begehrte; Worauff sich der König gleich zu Pferd satzte, und des folgenden Tags um 3. Uhr bey der Armee ankam. Er verfügte sich sofort in das Pohlnische Lager, von dannen man die gantze Moscowitische Armee übersehen kunte, und war dasselbe sehr wohl versehen, die Stücke allda zu pflantzen. Sobald der Groß-Vezier vernommen, daß der König ankommen, schickte er ihme zwey Bassa entgegen, den König zu bitten, daß er in einem ihm auffgeschlagenen Zelt absitzen möge. Der Groß-Vezier kam darauff dem König selbst auff etlich hundert Schritt entgegen, und stellte sich auff die Seite, da eben der König vorbey ritte, und ihn gar wenig grüste. Sobald der König sich in das Zelt verfüget, und daselbst auff dem Sopha oben an niedergelassen, tratt auch der Groß-Vezier hinein und satzte sich auf die andere Seite, und der Tartar-Cham ohngefehr in die Mitte. Hierauff sagte der König, daß die Armee all zu schön seye; Und wäre nur schad, daß selbige nicht besser angewendet werden solte, der Groß-Vezier aber meynte, es würde solches nicht weiter nöthig seyn, nachdeme der Fried bereits geschlossen. Der König fragte ihn weiter, ob er sich getraute solchen Frieden bey seinem Kayser zu verantworten, worauff er zur Antwort gab, er wäre Vispiel oder Vicarius Imperii, und hätte die Macht, Krieg zu führen und Frieden zu schliessen. Und als ihm der König weiter vorhielte, dieser Vortheil seye so groß gewesen, daß man einen noch weit bessern Frieden hätte bekommen können, man solte ihme nur 20. Canonen geben, so wolte er den Czaaren mit seiner gantzen Armee innerhalb 7. Stunden ohne Verlust eines einigen Türcken liefern, excusirte sich der Groß-Vezier mit dem geschlossenen Frieden, darauff wandte ihm der König den Rücken, und gieng zum Zelt hinaus, da er sich dann auff das Pferd satzte, und nach des Tartar-Chams Quartier ritte, allwo ihm der General ein Gezelt auffschlagen lassen, in welchem der König die Nacht über blieb, und den folgenden Tag wieder nach Bender ritte, nachdeme er durch den General Poniatowski wider diesen Frieden protestiren lassen. Den 23. Julii ward dieser Friedens-Schluß gegeneinander ausgewechselt, und marschirte gegen Abend die Moscowitische Armee fort, unter Trompeten- und Paucken-Schall mit entblösten Degen, fliegenden Fahnen, sie war in so schlechtem Stande, daß die Cavallerie meistentheils zu Fuß gienge, und kunte selbige nicht mehr als 2. Stunden alle Tag marschiren, weil alle Tage biß 500. davon sturben. Die Moscowitische Artollerie, so bey ihrem Aus-

1711.

zu grossem Verdruß des herbeykommenen und in Frieden nicht nach Wunsch eingeschlossenen Königs in Schweden.

Und Friede machet/

Friedens-Schluß ausgewechselt und Moscowiter fortgelassen/

1711.

Ja von Türcken escortiret.

marsch noch 40. Stuck starck war, muste zum theil von der Infanterie fortgeschleppt werden, da die Pferde meistens crepirt. Bey dem Abzug begehrte der Czaar von dem Groß-Vezier eine Türckische Escorte, unterwegs vor dem Anfall der Tartarn sich in Sicherheit zu setzen, welche er auch bekam, und giengen zwey Bassa, Czertes Mahomet Bassa von Siwas und Mactal Oglu Ali Bassa von Diarbeck mit, nebst 1500. Türcken, welche ihn biß an die Gräntze convoyirten, und rechnet man, daß der Moscowiter in diesem Zug über 20000. Mann verlohren. Der Wallachische Hospodar muste nun seine Zuflucht bey denen Moscowitern behalten, dieweil im Lande vor ihn nicht zu bleiben.

Geldgeitz des Groß-Veziers / und übrige schlechte Conduite.

Es war zu verwundern, daß in so kurtzer Zeit und wenig Tagen ein so grosses Vorhaben ausgegangen. Man marchirte gegen einander an, man schlug, und machte gleich wiederum Friede. Der gantze Krieg bestunde aus 4. Tagen, und diese hätten des Moscowitischen Reichs völligen Untergang mit sich bringen können. Absonderlich ist des Groß-Veziers Verhalten merckwürdig, daß er seinem Feind, der sonst vor seinen Augen hätte entweder Hunger sterben, oder sich zu Kriegs-Gefangenen ergeben, und alle ersinnliche Conditiones eingehen müssen, einen so guten Frieden gab, ihnen sogleich etliche Wägen mit Lebensmitteln zuschickte, und selbige noch darzu gegen allen Anfall mit Trouppen biß an die Gräntzen begleiten liesse. Allein wie dieses großmüthig aussahe, so mochte es in der That wohl einer andern heimlichen Ursache, nemlich dem Gelde zuzuschreiben seyn, indem der Groß-Vezier mit 20000. Rubeln, so der Czaar theils in seiner Cassa noch übrig gehabt, theils von seinen hohen Officiers bekam, ihn zu dieser Großmuth disponirte. Der General Poniatowsky begehrte von wegen des Königs in Schweden, daß der Groß-Vezier bey dieser Gelegenheit in einem raisonnablen Frieden den Czaar obligiren möchte, und zur Folge des Türckischen Kayserl Versprechungen, keinen Frieden zu machen, ohne den König in Schweden mit einzuschliessen, alleine der Groß-Vezier machte allerhand Difficultäten. Dann ohne dem, daß er mit Moscowitischem Geld, wie erwehnt, eingenommen worden, so war er ein Mann von geringen Eltern, und noch niedrigerm Gemüthe, der nicht wuste, was ein Krieg sey, geschweige, daß er einen führen und einen Groß-Vezier abgeben können, wie er dann die Armee gar nicht commandiren wolte, und als ihn endlich der Groß-Sultan darzu nöthigte, muste dieser ihme versprechen, daß er ihn bey unglücklichem Fall nicht wolle stranguliren lassen. Machten also die schwere Conditiones, so der König in Schweden vorgeschlagen, den Groß-Vezier, als einen ohne diß furchtsamen und nicht kriegerischen Mann, fürchten, es möchte der Feind die Resolution fassen, sich eher wiederum wehren, als solcherley Dinge eingehen, welches zu verhüten, er den Schwedischen Frieden auffschube, biß des Kayserl Consens deßwegen einlieffe. Dann er wolte den Feind zu keiner Desperation bringen, und doch auch soviel Leute nicht elend crepiren lassen. Derowegen sagte er zu dem König in Schweden, als ihme dieser obgedachter massen vorstellete, daß er mit 10. Canonen ihm den Czaar und seine Leute liefern wolle: Wann er den Czaar bekäme, oder wenn derselbige im Treffen bliebe, wer doch alsdann in Moscau regieren würde? Gewiß war es, daß die Türcken, als sie einmahl wegen der Abtretung Asoffs Versicherung hatten, sich wenig um das Schwedische Interesse bekümmerten, und sich keine Mühe geben wolten, auch nur das geringste einer fremden Nation wegen zu wagen. Inzwischen als dieses alles vorgieng, attaquirte der General Renne, welcher von dem Czaar mit etlich tausend Mann war zu dem Paß an der Donau Brohilow geschickt, und von der Armee nachgehends abgeschnitten wurde, diese Vestung bekam und verbrennte selbige, erbeutete gleichfalls hin und wieder im Lande Pferd und Viehe, muste aber die Vestung und alles dem Bassa Daade wieder hergeben, so bald Friede gemacht wurde, da er beym Rückmarch wieder zu der Armee stiesse. Wegen dieses unverhofften Friedens wurden zu Constantinopel 6. Tage nach einander jeden Tage dreymahl die Canonen gelöst, und Freudenschüsse gethan, nachdeme der Groß-Vezier durch seinen Kihaja dem Sultan die Puncten überschickt hatte, und reiste gleich darauff wiederum ein Officier ab mit der Ratification, und einige von dem Sultan an den Groß-Vezier, Tartar-Cham und Janitscharen-Aga ertheilte Præsenten.

1711.

Moscowiter nimmt das abgenommene Brohilow ab.

Schwedischer Envoyé beschwert sich bey der Pforte über des Groß-Vezier

So bald der König in Schweden nach Bender kam, schickte er einen Courier nach Constantinopel mit einer kurtzen Instruction an seinen Envoyé, sich über des Groß-Veziers Conduite zu beschweren, darauff überreichte derselbe ein Memorial den 3. Aug. die Beobachtung seines Königs Interesse betreffend, sowohl dem Kayser selbst als dem Caimacan, und war das an den Caimacan gestellete (woraus das übrige leicht abgenommen werden kan) folgenden Inhalts: Ihro Hoheit haben neulich auff Ihro Kayserl. Majest. Befehl eine schrifftliche Versicherung mir zugestellet, daß Ihro Kayserl. Majest. keinen Frieden mit dem Czaaren ohne Einschliessung Ihro Königl. Majest. meines allergnädigsten Königs und Herrn, machen werden, welches auch von Seiten Ihro Königl. Maj. Dero ernstliche Intention reciprocè gegen Jh. Kayserl. Maj. gewesen, und Sie derohalben sowohl bey der Pommerischen Armee als sonsten in allem solche Anstalt verfüget, daß das Werck nach diesem Absehen beyden Potentaten einen guten Frieden, endlich mit dem Czaaren zuwege zu bringen, möchte ausgeführet werden. Ihro Königl. Majest. haben auch deßfalls alle angebottene Vermittelung zum Frieden gäntzlich ausgeschlagen, und allein sich verlassen auff Ihro Kayserl. Majest. hohes Wort und Versprechen; Doch berichten Ihro Königl. Majest. mir, daß bey dem jetzt vorseyenden Friedenswerck Dero Interesse annoch nicht sey beobachtet worden. Ihro Königl. Majest. haben diese Ungelegenheit dabey, daß der Feind soviel mehr Trouppen mit denen, so er bereits gegen dero Pomerische Armee in Pohlen stehen hat, conjungiren kan, und folglich im Stan-

Durch eingegebenes Memorial thuts Anbefohlenem.

de

1711. de ist, mit aller seiner Macht Ihro Majest. zu bekriegen in Ihren Landen, an statt, daß Ihro Majestät mit der Durchl. Pforte vorgehabt, ihn mit beyderseits Macht in seinen Landen zu besuchen, und zu einem billigen Frieden mit beyden Potentaten zu zwingen. Ew. Hoheit wird hiemit gezimend und inständigst ersuchet, dieses Ihro Kayserl. Majest. bestermassen vorzustellen, und Dero nachdrückliche Ordres an den Groß-Vezier zu verschaffen, damit er Ihrer Kayserlichen Majestät Versprechen nachlebe, und Ihro Königl. Majest. auch in den Frieden zu Dero Vergnügen einschlesse. Ich bin versichert, daß mein allergnädigster König sich zu allen billigen Conditionen willig finden lassen wird, welche reservatis reservandis, vornehmlich in Restitution seiner Vestungen und Provintzien, wie auch Zurückgebung aller seiner Gefangenen und Tropheen bestehen werden. Ich halte für überflüssig Ew. Hoheit weiter dißfals zu erinnern, sondern verlasse mich gäntzlich darauff, daß, wie Ihro Kayserl. Majest. einmahl meines allergnädigsten Königs hoher Person und Interesse, so mit dem ihrigen verknüpffet, sich annehmen wollen, Sie auch, was zu dessen Conservation nöthig, Dero hohen und heiligen Kayserl. Wort und Versprechen zufolge, beobachten und ins Werck setzen werden. Ich erwarte hierauff Ew. Hoheit geneigte schrifftliche Antwort und verharre ꝛc. ꝛc.

Erhält einigen doch schlechten Trost.

Den 4. Aug. wurde er zum Caimacan beruffen, wo sich der Mufti und Seliktar Bassa gleichfals befunden, welche ihme des Kayserl Resolution auff sein Memorial mündlich zu erkennen gaben, nemlich daß zwar ein Versehen dißfals vorgegangen, der Kayser aber hätte schon an den Groß-Vezier Ordre ertheilt sein äusserstes anzuwenden, des Königs Interesse in diesen Frieden, welcher noch nicht völlig geschlossen, nach seinem Begehren mit einzuschliessen, wie auch den König mit so vieler Kriegs-Macht, als nöthig, nach seinen Provintzien oder Armee begleiten zu lassen. Dieses liesse der Sultan dem Groß-Vezier gleichfals notificiren, welcher sich nebst denen Moscowitischen Bevollmächtigten in dem Lager an der Donau nach der Schlacht befunde.

Groß-Vezier machinirt wider ihn.

Nun wuste der Groß-Vezier wohl, daß er den König in Schweden durch dieses Ausschliessen aus dem Frieden sich zum Feind gemacht, und dieser dem Groß-Sultan die Sache verhast vortragen würde, also war seine erste Vorsorge, überall Wachen auszustellen auff alle Strassen, des Königs Brieff nach Constantinopel auffzufangen, welches ihme auch glückte, und bekam er einige, darinnen ihn der König nicht allein einer üblen Administration seiner Charge, sondern auch einer Verrätherey beschuldigte. Dahero brauchte der Groß-Vezier alle Mittel, den König aus diesem Lande zu schaffen. Er schickte 300. Wägen jeden mit 4. Ochsen bespannet nach Bender mit Befehl an den Bassa, daß im Fall der König nicht weggehen wolte, er alle dessen Bedienten an Händen und Füssen binden und fortschicken solte; Allein es wurde nicht bewerckstelliget, denn der Tartar-Cham war dazumahl noch auff Schwedischer Seite, vor welchem mit Gewalt nichts durffte vorgenommen werden.

1711.

Läßt Schwedischen Envoyé arretiren.

Indessen da der Schwedische Envoyé Funck in Constantinopel auf seines Königs Interesse vorhin gedachter massen drang, und die Promessen des Türckischen Sultans vorruckte, wurde er nach dem Türckischen Lager zu dem Groß-Vezier hin gewiesen, wohin er auch aus Constantinopel reiste, und begab sich der Potocki gleichfals dahin, um alle Strittigkeiten zwischen dem König und Groß-Vezier zu entscheiden, aber der Envoyé Funck wurde gleich in Arrest genommen, und wolte der Groß-Vezier von denen Schwedisch-Gesinnten nichts mehr hören oder annehmen, daß er auch dem Pohlnischen General Poniatowski allen Zugang zu sich verbote. Die Ursache dieser Uneinigkeiten zwischen dem König und Groß-Vezier werden diese vorgegeben: 1.) Daß der König versprochen aus Pommern eine ansehnliche Macht nach Pohlen zu schicken, worauff man sich Türckischer Seits verlassen, so aber nicht erfolget. 2.) Daß die zwey Moscowitische Geissel, der Unter-Canzlar Schaphirof und der junge Czemetof den Groß-Vezier noch mehr anzuhetzen, den Ruff gemacht, es sey dermahlen ein anderer König auff dem Schwedischen Thron und der zu Bender befindliche abgesetzt. 3.) Daß, als der Groß-Vezier über die Donau gegangen, und dem König entbieten lassen, sich mit seinen Trouppen zu ihme zu schlagen, und mit gesammter Hand die Moscowiter anzugreiffen, der König solches nicht habe thun wollen.

Ursach der Uneinigkeit zwischen König und Groß-Vezier.

Nun war zwar wahr, daß der König nicht zu der Türckischen Armee gekommen, alleine man wuste dargegen zu sagen, wie er es auch nicht thun können ohne grosse Gefahr seiner Trouppen, die von der Moscowitischen Armee leicht hätten können abgeschnitten und eingeschlossen werden, darum hätte er den Groß-Vezier bedeuten lassen, daß während die Türckische Armee gegen die Moscowitische avancirte, er mit seinen bey Bender campirenden Schweden und Pohlen den Dniester hinauff denen Moscowitern die Retirade abschneiden und dem Czaar die Communication mit der Ukraine und Volhynien benehmen wollen. Zudeme hatte der König noch viel mehr bedenckliche Ursachen, mit seinen Trouppen zu der Türckischen Armee nicht zu stossen, alle weit aussehende Zwistigkeiten zu verhüten.

Jener von diesem geschrieben.

Der König in Schweden bekam also einen mächtigen Feind an dem Groß-Vezier, und mag wohl eine der vornehmsten Ursachen gewesen seyn, daß der König diesem Minister nicht genugsam flattiret, sondern sich nur allein an den Tartar-Cham gehalten. Ja da er bey ihme in dem Lager bey Pruth war, ihn nicht gebeten, sein Interesse zu observiren, sondern ihn vielmehr gantz verächtlich tractirt. Er verbote dem König von Schweden die 100. Rthlr. welche der Sultan zu dessen täglichen Unterhalt angeordnet, weiter auszuzahlen, daß auch viele von des Königs Bedienten von ihren eigenen Mitteln zehren musten, und weder Geld noch Credit hatten.

Die letzte Ordre, so er nach Bender schickte,

war

1711.

war diese, daß der Bassa die von dem Sultan dahin geschickte Janitscharen-Garde solte abmarchiren lassen, und dem König ankündigen, das Türckische Reich zu quittiren, widrigenfalls er ihn als einen Feind tractiren würde. So bald der König dieses erfuhr, liesse er dem Groß-Vezier sagen, daß er sothane Ordre von dem Groß-Sultan selbst erwarten und nicht eher abreisen wolte; wann er Lust hätte, solte er nur kommen, er wolte ihn eben so tractiren, als wie er ihm gedrohet. Es hatte das Wohnhauß des Königs durch die Uberschwemmung des Dniester-Flusses einigen Schaden gelitten, welchen der König wieder ausbessern liesse, daraus der Groß-Vezier genugsam schliessen kunte, daß der König dieses Jahr keinen Lust habe aus der Türckey zu gehen. Dieser ließ seine Trouppen sich versammlen, zog seine wenige Schweden, welche in 200. regulirten Soldaten bestunden, und des Palatini von Kiow seine Pohlnische und Cosackische Trouppen, in allem ungefähr 3500. Mañ, an sich, welche meistens ohne Degen, Musqueten und Pistolen waren, und postirte dieselbige um sein Zelt, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, und alle diejenige vor Feinde zu tractiren, die ihn würden angreiffen.

In diesem Stande brachte der König bey drey Wochen zu, und litte an Fourage und andern Provisionen ziemlichen Mangel. Es machten einige von dem Vezier dorthin geschickte Trouppen öfftere Bewegungen, sie griffen ihn aber keinmahl an, und der König selbst war deßwegen ganz nicht in Furchten, sondern sagte zu seinen Leuten, in der Hand eine Spitzruthe haltend, seine gewöhnliche Worte: Baggatelle, baggatelle; sie werden uns nichts thun können. Ist ohnverzagt. Nun hatte der Groß-Vezier nach seinem Zustand allerdings die gröste Ursachen, sich wohl vorzusehen, und keine Nachricht von dem König nach Constantinopel zu lassen. Er hatte seine geführte Conduite schon durch einen Bericht an den Groß-Sultan justificiret, und zugleich den Kaimakan, Reichs-Effendi, Selichtar Bassa, Muffti und andere Ministers am Hofe eingenommen, daß der Schwedische Envoyé Funck mit seinem Remonstriren nichts ausrichten kunte, und sich, wie erwehnt, gemüssiget befunde, zu dem Groß-Vezier in das Lager selbst zu reisen, um mit diesem zu tractiren, allein die Handlungen waren zu spät, und mit Moscau schon geschlossen; So war auch der Groß-Vezier durch auffgefangene Brieffe schon benachrichtet, wie gut es der König in Schweden mit ihme meyne, und muste also Funck in Arrest gehen, wie wir schon gehöret, wo er jedoch höflich tractiret wurde. Da aber die Moscowiter anfiengen in Erfüllung der Friedens-Puncten schläffrig zu werden, muste sich der Groß-Vezier noch mehrers versehen. Es rissen zwar die Russen etliche kleine Befestigungs-Wercker gegen die Tartarische Gräntzen nieder, welche aber im Friedens-Project nicht einmahl benannt waren, und denen Moscowitern ganz nichts nutzten. Hingegen von denen Haupt-Posten Tagenrock, Caminasultan, war alles still, und wolten die Moscowiter nicht anbeissen. Der Czaar hatte zwar den Groß-Sultan wissen lassen, daß ein Aga nach Assoff gehen, und solchen Ort in Besitz nehmen solte; Aber der dasige Commendant wolte die Vestung nicht übergeben, dann es fiel denen Moscowitern gar schwer, daß sie selten Assoff restituiren, wodurch sie ausser Stand gesetzt wurden, eine Flotte auff dem schwartzen Meer zu halten. Derowegen wurden die Entschuldigungen vorgeschützet, daß man selbige nicht anräumen könte, biß der König von Schweden völlig aus dem Gebiet der Pforte seyn würde.

Dieses gab nun dem Groß-Vezier Ursach, auff den Abmarch des Königs zu dringen, damit man seine übereylte Friedens-Schlüsse nicht genauer betrachten möchte; Er stellte vor, wie Schweden an allen Zwistigkeiten Schuld wäre, und die Pforte, um seiner Person willen, soviel Feinde bekäme. Diese Vorstellungen wurden von seiner Faction in Constantinopel gleichfalls dem Sultan gethan, und der König in Schweden ihm auff alle Weise verhaßt gemacht, welcher auch, da ihme alle Warheit verheelet wurde, und vom König selbst kein Brieff mehr zukame, arge Gedancken von solchem zu haben anfienge. Der Groß-Vezier, der die Gefahr wohl vor sich sahe, liesse nichts unversucht, sich in Sicherheit zu setzen, und absonderlich das Schwedische Interesse, welches ihme gerad zuwider war zu unterdrucken; Stunden also damahls die Schwedischen Sachen in einem schlechten Zustand. Endlich bekam der König in Schweden Gelegenheit, Brieffe nach Constantinopel zu bringen, worzu ihm sein Dolmetscher Baptista Savari verhalff, welcher weyland Kauffmann in Constantinopel war, nachgehends aber sich als Banquier zu Bender auffhielte, und in dieser Gelegenheit vor den König sein Leben wagte. Er war ein unerschrockener und verschlagener Mann, der grosse Sachen auszuführen tüchtig, und schon in vielen Gelegenheiten es gezeiget hatte. Dieser reisete von Bender weg, und ohnerachtet der vielen Pässe kam er glücklich durch, da er als ein Turck gekleidet war, und selbige Sprach wohl redete. Uber die Donau-Brücken bey der Armee passirte er mit dem Viehe von der Armee, welches dazumahl darüber getrieben wurde, und stellte sich, als wann er dazu gehörte. So bald er in Constantinopel anlangte, war ihm schon bekandt, daß vor dem Hauß des Schwedischen Envoyé allezeit eine Janitscharen-Garde stunde, und also niemand heraus noch hinein kunte, ohne angemeldet zu werden: Gienge also zu dem Frantzösischen Ambassadeur, Mr. des Alleurs, und brachte durch dessen Anschläge und Vorschub zuwegen, daß die Brieffe von dem König in Schweden dem Sultan in die Hände kamen: Denn dieser Minister hatte sich seithero noch allezeit bemühet, des Königs in Schweden Interesse zu treiben, dahingegen andern Schuld gegeben wurde, sie hätten keine Mühe gespart, ihn, wo möglichst, zu hindern.

So bald Sultan Achmet die Brieffe von dem König empfangen, und daraus die Unwarheiten ersehen, mit welchen er seithero berichtet worden, fasste er einen grossen Widerwillen gegen den Groß-Vezier, und ließ dem König zu wissen thun, daß er in wenig Tagen völlige Satisfaction bekommen

solte,

1711.

Soll aus der Türckey marchiren.

Fängt Gelegenheit Brieffe dem Sultan zu thun.

Der K. willig über d. Groß Vez. m.

1711. solte, welche Nachricht Baptista Savari dem König wiederum nach Bender überbrachte. Es wurde gleich dem Groß-Vezier und andern Bassen Befehl ertheilet, daß man dem König in Schweden und seinen Leuten allen gehörigen Unterhalt verschaffen, und ihme nichts ermangeln lassen solle, und wurde dem König wieder ein Stück Geld nach Bender überbracht. Der Groß-Vezier rochе allgemach den Braten, und hielte sich stäts bey seiner Armee auff, welche er diß- und jenseits der Donau verlegte, er suchte sich den König in Schweden wiederum zum Freund zu machen, und schickte zu ihme 2. Bachos mit einer höfflichen Entschuldigung des Vorgegangenen, nebst einigen Præsenten und Refraichirungen. Der König aber wolte diese Abgesandte Anfangs nicht vor sich lassen, jedannoch gab er ihnen endlich, auff Zureden des Tartar-Chams, Audientz, und wurde der Envoyé Funck mit einer zulänglichen Satisfaction gleichfals wieder auff freyen Fuß gestellet. Wie nun Befehl von dem Sultan an den Groß-Vezier kam, nach Constantinopel zu kommen, wolte er dieser Ordre nicht trauen, sondern bliebe bey der Armee, und triebe die Vollführung seines gemachten Friedens bey Moscau, aber mit schlechtem Effect, dann er sahe, daß er von dem Czaar durch diesen Frieden überlistet worden, und hielte deßwegen die Geissеln sehr hart. Hingegen kamen der Tartar-Hahn und Woywod Potocki nach Constantinopel, und logirte jener ausser der Stadt auff einem etlich Meilen davon gelegenem Lust-Hause, wo ihme zu Ehren allerhand Lustbarkeiten angestellt wurden. Diese nun berichteten dem Groß-Sultan weitläufftig, was zwischen beyden Armeen an dem Pruth vorgegangen, und was vor einen præjudicirlichen Frieden der Groß-Vezier geschlossen, auch wie hart er mit dem König in Schweden verfahren.

Und wider diesen mehr Bericht vom Hahn und Potocki erhält.

Es wurden viele Rathschlagungen darüber gehalten, und stimmten endlich der Mufti, nebst dem Aly Bassa, welcher ein Eydam des Groß-Sultans war, mit ein, daß der Groß-Vezier seiner Chargen solte entsetzet werden. Darauff wurde zum andernmahl ein Befehl an den Groß-Vezier geschickt, nach Constantinopel zu kommen, dieser aber respectirte den andern so wenig als den dritten, welcher bald darauff erfolgte, sondern marschirte gantz langsam mit seinen Moscowitischen Geissеln nach Adrianopel, in Hoffnung, daß währenden dieses, die Moscowiter den Frieden erfüllen würden. Nun war der Groß-Vezier von Constantinopel noch weit entfernet, und hatte die gantze Armee unter sich, welche er gar leicht mit Moscowitischen Rubeln auff seine Seite bringen konte, stund also zu besorgen, er möchte gar eine Unruh anfangen, wann er mercken solte das, was über ihn beschlossen seye. Derowegen liesse man sich zu Constantinopel nichts mehr von seinen Sachen mercken, sondern man stellte sich, als ob sein Verhalten in allem gebilliget würde. Der Groß-Vezier erfuhre dieses alsobald, und stellte nunmehro seine Reise nach Constantinopel an, es wurde ihm von dem Sultan jemand nach Adrianopel entgegen geschickt, welcher ihm ein vortreffliches Kostan oder Ehren-Kleid mitbrachte, und daß alles zu seinem Einzug in Constantinopel veranstalter, berichtete. Es verwunderten sich dazumahls viele und konten nicht begreiffen die grosse Veränderungen an dem Hofe, und daß diesem Mann so viele Ehre erwiesen würde. Alleine das Theatrum veränderte sich gar bald. Den 20. Novembr. zeigte dem Groß-Vezier, der kurtz verhero zu Adrianopel angelangte Kapitzler Kihaiasi, Obrist-Marschall, des Groß-Sultans Befehl, daß der Mahemet Bassa, als gewesener Groß-Vezier, weil er wider alle Freundschafft zwischen dem König in Schweden und der Pforte gehandelt, des Kayсers Befehl nicht vollzogen, auch nicht zu Constantinopel erscheinen wollen, aller seiner Chargen, Ehren und Würden solte entsetzt seyn. Man bemächtigte sich seiner Person und wurden alle seine Anhänger gefänglich eingezogen, er selbst aber dem Bostangy Bassa in die Hände geliefert. Drey Tage darauff wurde auch sein Chihago gefangen genommen, und, allen fernern Unordnungen vorzukommen, den 21. November der Janitscharen Aga, Usof Bassa zum Groß-Vezier erkläret, wiewohl noch nicht gewiß, ob er diese Stelle behalten, oder nur so lange vertretten solte; Welches erste aber durch die Bestättigung des Sultans erfolget. Es wurde der Schwedische Envoyé nach Constantinopel zu kommen eingeladen, und bat ihn der Groß-Vezier, nach angenommenen Glück-Wunsch-Complimenten, daß er seinen König berichten solte, wie er zur Groß-Vezier-Stelle erhoben worden, und dabey versichern, daß alles solte gut gemacht, und zu des Königs Vergnügen eingerichtet werden, und daß der Kayser die Freundschafft mit dem König nie aufheben würde.

Wird vollzogen.

Schwedische Sachen gehen besser.

Groß Vezirs Entsetzung resolvirt.

Nunmehro schickte sich alles zur Reyse nach Constantinopel, allwo der Envoyé Funck den letzten Novemb. anlangte. Der neue Groß-Vezier brach den 23 November von Adrianopel auff, und langte den 1. December zu Constantinopel an, wo er mit gewöhnlichen Ceremonien eingeholt wurde; Nachdem vorhero im Novemb. die Armee immer nach und nach dahin marschiret. Die Moscowitischen Geissеln wurden in ihr Quartier gebracht und ziemlich wohl gehalten, jedoch mit 2. Compagnien Janitscharen scharff verwacht. Der Groß-Sultan forderte das Geld, welches der gewesene Groß-Vezier von denen Russen bekommen, und wurde sein Pallast denen Janitscharen preiß gegeben. Es ist merckwürdig, daß als der Tartar-Cham auff seinem bemeldten Lust-Hause 6. Stund von Constantinopel gewesen, der Groß-Sultan selbst zu ihm gekommen, und sich mit ihme in geheim besprochen, worauff auch die Absetzung des Groß-Veziers erfolget. Da nun der neue Vezier in Constantinopel angelanget, hohlte er gleich des folgenden Tags der Gewohnheit nach den 2. December den Tartar-Cham in die Stadt, um fernere Rathschläge zu halten.

Es war nun ein Jahr, da fast eben dergleichen Veränderung in Constantinopel vorgegangen. Dann am 20. September vorigen 1710. Jahrs ward der grosse Kriegs-Rath im Divan gehalten

Brieffe des Groß-Vezirs durchsuchet.

1711. und der Krieg gegen Moscau beschlossen, worinnen am 22. darauff solcher öffentlich mit allen gewöhnlichen Solennitäten declariret wurde. An eben dem Tag wurde der Groß-Vezier abgesetzt, da er gerad ein Jahr dieser Würde genossen. Nach dieser geschehenen Absetzung brachte man alle Memoriale und Documenta nach Constantinopel, und auch die Brieffe, so bey denen Moscowitischen Geiseln gefunden worden, da man die meiste Brieffe angetroffen zu haben versicherte, so von dem König nach Constantinopel an seinen Envoyé und von diesem wieder zurück nach Bender hätten sollen gebracht werden, auch noch andere mehr, welche der Groß-Vezier auffangen lassen, und bey sich verwahret. Man fande die Moscowitische Correspondenz und Brieffschafften, und wurden alle Intriguen des Groß-Veziers entdecket.

Darauff ward zu verschiedenen mahlen an dem Hof Rath gehalten, und der Zustand des Friedens weiter überleget. Die Englische und Holländische Ministri boten nachmahls ihre Mediacion an, welche auch nicht verworffen wurde, und die Moscowitische Geissel traten deßwegen in Conferentien. Es wurden selbigen von denen Türckischen Commissariis folgende Puncten überreichet, welche der Sultan erfüllet zu werden begehrte: 1.) Solte der Czaar von Moscau gehalten seyn, wann er den Frieden haben wolte, daß er seine Trouppen aus Pohlen innerhalb Monats-Frist, die in Preussen und dort herum stehend aber im April abführen, und daß weder er selbsten noch seine Trouppen künfftighin wieder darein kommen solten, es geschehe auch durch was Weise und Gelegenheit es immer wolle. So solte er auch alle Correspondenz mit Pohlen gäntzlich auffheben, und ihme nicht frey stehen, zu einiger Zeit, oder unter einigem Vorwand, sich in die Pohlnischen Händel einmischen, oder seine Trouppen nach Pohlen gehen zu lassen. Was vors 2.) den König in Schweden anbelangete, wann derselbe nach seinen Landen gehen wolte, es geschehe zu welcher Zeit, und durch welchen Weg, und mit wie viel Volck als es immer wolle, und dem Groß-Sultan gut deuchte, so solte dem Czaar nicht verstattet seyn, daß er entweder selbsten, oder aber seine Trouppen wieder nach Pohlen kämen, dieses zu hindern; Und im Fall, daß er doch in Pohlen hinein gienge, so solte alsobald die gantze Ottomannische Armee bereit seyn, ihme in Pohlen entgegen zu gehen. Was vors 3.) die Cosacken, nemlich die Barabasken und Pattaten beträffe, so solten dieselbige mit allen ihren Ländern, Gütern und Vermögen unter der Pforte stehen, also daß der Czaar sich auff keine Weise und Wege unter ihre Sachen menge, noch solche beschwere. Auch solte er sich nicht in die Sachen der Pohlnischen Zaporowzischen und derjenigen Cosacken einmengen, welche unter dem Hahn Devlet Gerai stehen, sondern gantz und gar von allen solchen abstehen, und nichts damit zu schaffen haben. So solte er auch, nach denen jüngst gemachten Friedens-Articuln, die Befestigungs-Wercker zu Tagarock gäntzlich schleiffen, und die Vestung Assoff ohne Ausflucht und Vorwand unverzüglich einraumen. Uber

Propoſiciones denen Moscowitern gethan.

diese Executions-Puncten stutzten die Moscowitischen Geiseln sehr, und brachten ihrer Seits 3. Puncten vor, daß die Pforte den König von Schweden aus ihrem Lande fortschaffen, eine Acte aushändigen, daß sie wegen der Execution des Rests der Ukraine und der Moscowitischen Cosacken zufrieden seyn; Falls der König von Schweden, wann er in Teutschland käme, wieder in Pohlen zurück kehren wolte, solte die Pforte nicht dargegen seyn, daß der Czaar seine Trouppen wieder dahin schicke. Dieser Puncten wegen wurden viele Conferentien gehalten, welche biß zu Ende des Decembr. daureten, und sich endlich fruchtloß zerschlugen, worzu der Frantzösische Minister nicht wenig contribuiret, und sich bearbeitet zu haben gesagt wurde, daß diese Tractaten nicht zum Stand kämen. Inzwischen war den 20. Dec. im Divan in Gegenwart des Sultans, der Türckischen Ministern und aller Odziacken beschlossen, daß weil der Czaar sich nunmehro erklähret habe, Assoff nicht heraus zu geben, und Tangerock nicht zu schleiffen, biß der König von Schweden aus denen Türckischen Landen würde abgereist seyn, könte die Pforte diese Ausflucht nicht gelten lassen, sondern müste den Krieg von neuem gegen Moscau anfangen, und hiernächst dem König in Schweden mit nachdrücklicher Hand beystehen; Welche Kriegs-Declaration gleich darauff kund gemachet wurde, und solle der Tartar-Cham, des Königs in Schweden bester Freund, das meiste beygetragen haben, zumahlen da man sich versprach, daß die in Pommern stehende Trouppen eine grosse Diversion machen würden. Mehemet Bassa der Groß-Vezier wurde gefänglich nach Rumelien gebracht, den 26. Dec. aber schlug man dem Osman Aga und Omir Mecrubet Effendi, des abgesetzten Groß-Veziers Chiaga und Secretario, öffentlich bey dem Platz auff dem Serrail die Köpffe ab, und ihre Cörper wurden 3. Tage unbegraben liegen gelassen. Eben denselben Tag reiste der Tartar-Hahn mit allem Pomp und Ehren-Bezeugungen aus Constantinopel, und nahm seinen Weg nach Bender, wo er dem König die gefaste Resolution von dem Türckischen Hofe überbrachte. Er überlieferte zugleich ein grosses Stück Geld, und andere Kriegs-Nothwendigkeit, und ward ihme von dem Sultan auffgetragen, mit dem König zu conferiren, wie die bevorstehende Campagne am besten anzufangen wäre, welches auch geschahe, und reiste der Cham nach seinem Land, den Moscowitern, wo möglich, Abbruch zu thun. Der Woywod von Kyow kam auch wiederum von Constantinopel nach Bender zurücke, wo er seine Cosacken und Wallachen versammlete, zu einem Einfall bereit zu stehen. Es liesse gleichfalls der Sultan an alle Veziers und Bassa einen Befehl ergehen, worinnen er die Ursach eröffnet, warum er den Krieg gegen den Czaar wiederum anfangen müste, und zugleich Ordre ertheilte, daß sie sich mit ihren Trouppen in das Kayserl. Lager bey Isacktza über der Donau künfftiges Früh-Jahr einfinden solten, und wurde hier nachstehender Inhalt des gedachten Türckischen Befehls und Ausschreibens bekandt:

1711. Die Türcken wollen deßhalber zu neuem Krieg gerüstet machen.

Nach-

1711. Ausschreiben desselbigen.

Nachdem der Friede von Hegire 1112. das ist, 1700. zwischen meiner Pforte, deren Hoheit ewig dauren müsse, und dem Czaar von Moscau geschlossen, und im Jahre 1121. oder 1709. erneuret worden, und aber der Czaar von Moscau übele Zuneigung gegen meine Durchl. Pforte und die Ottomannische Lande offenbar gemacht; als marschirte das Lager, welches ich auff die Beine gebracht, unter der Gnade GOttes, als welchem nichts verborgen ist, gegen die Moscowiter auff die Gräntzen von Moldau, da man den Frieden mit der Condition geschlossen, daß bemeldter Czaar von Moscau an meine Durchl. Pforte die Vestung Assoff nebst allen deren Dependenzien, in demselben Stande, als sie genommen worden abtreten solle, daß er die Vestung Tangeroi gäntzlich schleiffen, und sich nicht mehr in die Pohlnische und Cosackische Affairen mehren solle. Man kam über dieses über einigen andern Articuln überein, und extradirte von beyden Seiten aurentique Verschreibungen, wornach man sich reguliren müste. Weil nun dergleichen Friedens-Articuln, welche wir miteinander getroffen, unserer Meynung nach, zuwider gehandelt worden; als habe ich darüber in einer Versammlung mit allen Vezieren, Doctoren, und Rechts-Gelehrten, die GOtt fürchten, und andern Räthen Rath gehalten, und weil sie alle einhellig geantwortet, daß es nöthig sey, gegen die Moscowiter den Krieg zu führen, und sich gegen das Böse zu setzen, welches er thun könte; so haben wir beschlossen, daß unsere Kayserl. Majest. unter dem Geleite GOttes, im Früh-Jahr mit allen Trouppen aus Romelien, Natolien, und andern Landschafften unsers Gebiethes marschiren solle, um sich gegen das Böse mit Macht zu setzen, welches der Czaar den Ottomannischen Landen zufügen könte. Und weil vonnöthen ist gegen die Moscowiter mit einem viel stärckern Lager, als verwichenen Jahr, anzumarschiren; Als habt ihr . . . Gouverneur von . . . auch Befehl, um euch zu meinem Kayserlichen Campement in der Fläche von Isackte gegen den May mit eurem Hause zu verfügen, welches aus denen besten Reutern und tapffern Völckern, die mit allen Nothwendigkeiten versehen sind, bestehen soll. Derohalben sollet ihr alsobald nach Erhaltung dieses unsers Gebottes, Sorge tragen, um Trouppen anzuschaffen, und Waffen zu verfertigen; und ihr sollet euer Bestes thun euch mit den auserlesensten Leuten auff den Marsch zu begeben, und zwar, daß ihr im Anfange des Mays in mein Kayserl. Campement, in der Fläche von Isackte, einrücken könnet. Falls ihr aber euch in der bestimmten Zeit und Ort, wie euch befohlen ist, nicht einstellet, so wird man weder eure Antwort noch Entschuldigung anhören, und ihr werdet euch die Ungnade eures Kaysers ohnfehlbar zuziehen; Wann ihr aber eure Conservation bedencket, so werdet ihr euch solches alles äusserstes Fleisses angelegen seyn lassen. Und aus diesen Ursachen ist dieser mein Kayserl. Befehl mit meinem Hatecheriff ausgegeben, damit ihr euch hütet, euch der Gelegenheit zu bedienen, den Einwohnern auff dem Marsch beschwerlich zu fallen, und ihnen die Lebens-Mittel und andere Sachen, wider Recht ohne Bezahlung wegzunehmen; auff daß ihr nicht unterlasset, durch Faulheit und Nachlässigkeit euch auf den bestimmten Platz und Zeit zu verfügen, und auff daß ihr nicht mit einer kleinen Anzahl Trouppen, als euch befohlen ist, angestochen kommen möget. Gegeben in der Mitte des Monaths Zilkadi 1123. das ist ohngefehr den 20. Decemb. 1711.

1711.

Sonderbare Geschichte.

IN diesem Jahr starb in Franckreich Heinrich le Boucher, Herr von Verdun, im 115. Jahre seines Alters zu Caen in der Normandie. Er war niemahls kranck gewesen, und würde vermuthlich noch länger gelebt haben, wenn er nicht einen gefährlichen Fall gethan.

Im Mittel des Octobris ist der Ritter Bulstrode zu St. Germain en Laye Todes verblichen, seines Alters 105. Jahr; Er hat 2. Frauen gehabt, und von selbigen 17. Kinder hinterlassen, wovon der älteste 72. und der jüngste Sohn allererst 13. Jahr alt ist.

Auch wurde aus Engelland berichtet, daß man daselbst eine alte Frau von 127. Jahren vor die Königin gebracht, welche zu London in einem gewissen Kirchspiel gelebet, und ist sie allbereit dazumahl 15. Jahr alt gewesen, als die Königin Elisabeth gestorben. Sie brachte ihr Wort mit sonderbarem Verstande und Zierlichkeit vor; also, daß Ihro Majest. ein gnädiges Gefallen darüber bezeugeten, und hatte sie annoch ein dermassen gutes Gedächtnüß, daß sie der Königin auff unterschiedliche Fragen antworten konte. Ihro Majest. erwiesen ihr die Gnade, daß sie sich in Dero Gegenwart niedersetzen dorffte, und schencketen ihr beym Abschied 5. Guineen.

An dem Hofe des Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel ist von einem Künstler eine Uhr von sonderbarer Arbeit verfertiget worden. Sie hat die Gestalt einer kleinen Trommel von 7. Daumen im Diametro, daran zwey Wercke seynd, deren eines das andere auffziehet; Sie gehet, ob sie schon weder Trieb-Wercke, noch Ketten, noch Seile, noch Gewichte hat, und zeiget sie die Stunden, Minuten und Secunden, Tage der Wochen, Planeten und die Zahl des Tages derer Monathen. Man darff sie nur in der Woche einmahl umdrehen, wie man eine Sand-Uhr umzukehren pfleget. Uber diesem künstlichen Wercke stehet der gezogene Name Sr. Hochfürstl. Durchl. hochgedachtes Landgrafens, und unter demselben diese Wort:

Ars subjecta tibi gaudet superasse laborem.

Den 11. Mertz fielen zu Seraglio in Bosnien 12. Thürne von denen Türckischen Moscheen um, ohne daß man den geringsten Sturm oder Erdbeben spührete. Ebenfals fielen zu Constantinopel zwey Moscheen ein, unerachtet die eine noch nicht

1711. lange gestanden. Die Türcken machten hierüber viele furchtsame Gedancken, und hatten sie auch gnugsame Ursachen, solches als eine Vorbedeutung derjenigen Straffen anzusehen, womit die Friedbrüchigen gemeiniglich heimgesuchet werden.

Zu Lion trug sich diese seltsame Begebenheit zu, über welche vor dem Præsidial daselbsten ein würcklicher Proceß geführet wurde: Ein Fräulein ließ auff vorgegangene theure Verheissung der Ehe einem jungen Officier, ehe er sich in den Feldzug begab, ein mehrers zu, als sie nach den Regeln der Keuschheit hätte thun sollen. Nicht lange hernach befand sich diese Fräulein in grosser Angst und Verwirrung; jedoch halff ihr eine Wehmutter, welche in dergleichen Begebenheiten sehr wohl erfahren war, bald aus diesem Labyrinth heraus, und zwar folgender massen: Alldieweil eine Dame zu Lion, welche seit vielen Jahren verheurathet war, und doch keine Kinder bekommen hatte, in Sorgen stunde, daß, woferne ihr Mann ohne Leibes-Erben verstürbe, sie seiner Güter beraubet werden würde, so gebrauchte sie sich des Dienstes obgedachter Wehemutter, um ein Mittel zu ersinnen, vermöge dessen sie Mutter genennet werden könte. Nachdem nun die Wehemutter vorermeldte Fräulein hatte kennen lernen, welche eben so inbrünstig verlangte, ihre Schwangerschafft vor denen Augen der Welt zu verbergen, so sehr hingegen die unfruchtbare Dame wünschete, daß man sie vor schwanger halten möchte, so geschahe es, daß sie sich alle beyde dieser arglistigen Wehemutter vertraueten. Denn weil die Dame wuste, daß ihr Mann sich bald auff eine langwierige Reise begeben muste, so sagte sie einige Tage vor seiner Abreise zu ihm, sie seye schwanger, und dieses bekräfftigte sie mit solchen Umständen, daß er daran zu zweiffeln keine Ursach fand, sondern höchlich darüber erfreuet wurde, und sie ermahnete, sich wohl in acht zu nehmen, damit sie beyderseits eines so lang gewünschten Ehe-Seegens nicht wieder verlustig gemacht werden möchten. Indessen wurde eine Mume der schwangern Fräulein zu dem heimlichen Anschlage mit gebrauchet, deren man sehr benöthiget war, weil ihre Wohnung an das Hauß der verheuratheten Dame stieß, und hatte diese Mume die schwangere Fräulein zu sich genommen, damit man das Kind, so bald es zur Welt kommen würde, der Kind-begierigen Damen zuschantzen könte, gleich als ob es ihr eigenes Fleisch und Blut wäre. In derselben Stunde nun, da die Fräulein in ihren Geburts-Schmertzen begrissen war, ließ die Dame ein grosses Geschrey aus ihrem Bette hören, und wurde alles so künstlich gespielet, daß das Kind, welches die Fräulein zur Welt gebahr, fast in eben demselben Augenblick in das falsche Wochenbette der Dame gebracht wurde, ohne daß es diejenigen gewahr wurden, welche bey Anhörung des Geschreyes in ihre Kammer gelauffen kamen. Einige Zeit hernach gelangete der Mann der verstelleten Kindbetterin wiederum zu Hause an, allwo er seine Frau mit dem Kinde antraff, dessen Vatter er zu seyn glaubte, und das sie mit sonderbarer Sorgfalt auferzogen. Allein was geschahe? Die wahre Mutter wurde eine Zeitlang hernach, mit Hindansetzung der hieraus zu besorgenden Schande, durch die mütterliche Liebe, welche sich bey ihr wiederum zu regen anfieng, und durch eine kräfftige Bewegung der Natur angetrieben, ihr leibliches Kind wieder zu fordern, und ihren begangenen Liebes-Fehler zu bekennen. Dargegen will die falsche Mutter behaupten, daß es ihr Kind seye, und der Mann streitet mit grossem Muth und Beständigkeit um ein solches Gut, welches ihm seiner Meynung nach rechtmässiger Weise zugehöret; Dahero man noch zur Zeit nicht weiß, wie die Richter diesen Streithandel entscheiden werden. 1711.

Im Ausgang des Monats Octobr. solle sich zu Rom diese merckwürdige Begebenheit mit einem Juden, Namens Isaac Gusu, zugetragen haben: Dieser muste sich, gewisser Verrichtungen halber, nach des Duca di S. Martino Pallast verfügen, da unterwegens ein Pilgrim ihm begegnet, denselben biß dahin, und auch wiederum zurücke nach seiner Behausung begleitet. Dieser Pilgrim redet dem Juden zu, und suchte ihn mit vielen Beweiß-Gründen zum Christlichen Glauben zu bewegen: worinnen der Jude ihm vieles beantwortet, jedoch nach langem disputiren sich endlich ein Christ zu werden erklärte; Worauff gedachter Pilgrim den Juden umarmend Abschied genommen, und sodann vor seinen Augen verschwunden. Der Jud gerieth über solches Wunder in ein schrecken-volles Erstaunen und Zittern: gieng demnach zu der Hertzogin di Savelli, bey Dero er wegen vieler Handlung wohl bekandt und gelitten war, erzehlet ihr solche Begebenheit, und fraget sie hierbey um einigen Rath. Man kan sich leicht einbilden, daß sie ihm deßhalben nicht unfreundlich begegnet, sondern sie ließ ihn unverzöglich in Dero Capelle führen, worinnen Gelegenheit zur Andacht in allerhand Bildnissen überflüssig vorhanden war. Und siehe da! kaum hatte der Jude ein gewisses Bildniß unsers Heylandes erblicket, so wolte er alsobald eydlich betheuren, der obige Pilgrim habe dergleichen Gesicht gehabt, und accurat also ausgesehen. Von dieser Begebenheit, so sich augenblicklich in gantz Rom ausgebreitet, ertheilte man ausführlichen Bericht an Ihro Päbstl. Heiligkeit, welche hierauff verordnet, daß der Jude mit seinem gantzen Hauß im Christlichen Glauben unterrichtet, und alsdann getauffet werden solle. Nach vorher gegangener Unterrichtung ist obgedachter Jude, Isaac Gusu, mit seinem Weib, Kindern und sämtlichen Haußgenossen, zum Christlichen Glauben bekehret und getauffet worden, biß auff den andern gebohrnen Sohn, welcher sich nicht gleich bereden, sondern bessere Beweißthümer haben wolte. Diesem aber, damit er in seinem Irrthum nicht verlohren gienge, ist 8. Tage hernach die Gnade wiederfahren, daß der Pilgrim dem Vatter Isaac abermahls erschienen, und um seines Sohnes Hartnäckigkeit zu brechen, ihme ferner angezeiget, er solle ihn nach dem Closter S. Balbina schicken, da würden ihm die alldortigen Geistlichen einen Psalm auslegen, und ihn darüber zum Christlichen Glauben bewegen; welches auch in kurtzem an diesem zweyten Sohne erfolget seyn soll.

Den

1711. Den 21. May Nachmittags ungefähr um 8. Uhr bey der Sonnen Untergange haben in Schlesien drey Männer, worunter zwey Bürger von Nimbisch gewesen, nachfolgendes Gesicht am Himmel gegen Mittag gesehen, welches sie an Eydes statt ausgesaget. Erstlich zeigete sich eine graue Wolcke, welche sich nachgehends in drey Theile absonderte, deren jeder eine Königliche Person mit einer Crone gezieret, sitzend vorstellete. Hinter diesen gekrönten Häuptern ließ sich anfänglich ein grosser Englischer Hund nebst einem in die Höhe gelehnten Bäre sehen, ohne daß sich etwas bewegete. Auff diese gekrönte Häupter kamen 3. biß 4. Courirer, einer nach dem andern in voller Eyl zugeritten, und stelleten sich dieselben an, als ob sie etwas überreichet hätten; jedoch schleiffete den einen sein Pferd, und ein ander Pferd kam gesattelt ohne Reuter. Nach diesem allen zog sich eine kleine graue Wolcke über die gekrönte Häupter, und wurde aus derselben gleichfals eine gekrönte Person, welche sich zwischen obgedachte drey gekrönte Häupter, gleichsam complimentirend bückete: worauff sich die drey gekrönte Häupter nebst dem Englischen Hunde und Bäre verlohren; das vierte gekrönte Haupt aber blieb, mit einem Schwerdt und Scepter in der Hand, auff einem Stuhl sitzen, auff welchem eine grüne Quaste herunter hieng: Hinter diesem gekrönten Haupt aber zeigte sich ein alter grauer Mann mit einem langen weissen Barte; wie sich dann auch zwey Elephanten nebst einem weissen Bock mit einem langen Barte, und hinter denenselben zwey Cameel-Thiere biß an den Leib zeigeten. Worauff die gekrönte Person nebst dem Elephanten, Bock und Cameel verschwand, der alte Mann aber blieb auf der Stelle derer gekrönten Häupter sitzen.

An dem Neckar-Strohm lieget ein gewisser Ort, Namens Brackenheim, allwo ein Eichbaum an statt des Laubes lauter Weinholtz und viele 100. Trauben getrieben, welche bereits im Monath Junio angefangen haben, reif zu werden, und auch schon dazumahl von vielen Menschen gekostet worden. Es seynd etzliche Aeste und Trauben davon an verschiedene Höfe, sonderlich aber nach Stutgard, wie auch nach dem Lager der Reichs-Armee versendet worden.

Zu Quedlinburg ist ein gutes Theil des Schlosses daselbst eingefallen, welches aber so glücklich abgangen, daß kein Mensch dadurch beschädiget worden, durch diesen Zufall haben sich einige Gewölber eröffnet, darinnen viele kostbare Sachen gefunden worden, also, daß dieselben, wie man saget, austräglich seynd, ein neues Schloß davor auffzubauen. Man hält davor, daß diese Reliquien von denen alten Sächsischen Kayserm herkommen, welche in derselben Gegend residiret haben.

Zu Wien wurde auf Befehl Sr. Kayserlichen Majestät Kayserm Josephi die 1683. von denen Türcken bey dem Wienerischen Entsatz erbeutete metallene Canone den 21. Julii umgeschmoltzen, und eine Glocke aus selbiger gegossen, welche nunmehro wohl vor die Groß-Mutter aller Glocken in der Welt passiren kan, und die sonst weitberühmten Glocken zu Erfurt, Görlitz und Moscau, bey weitem übertrifft. Sie ist 365. Centner schwer, 10. Schuh weit und hoch, 31. Schuh, 2. Zoll weit im Umkreise, ihr Klegel oder Kleppel wiegt 8. Centner, ist lang 9½ Schuh. Ihre Figuren bestehen aus 3. Haupt-Bildnüssen, nehmlich des Heil. Josephs, nebst den Königl. Hungarischen und Böhmischen Wapen, der unbefleckten Empfängnüß nebst dem Kayserlichen Wapen, und des Bildnüsses St. Leopoldi nebst dem Oesterreichischen Wapen. Bey jeglichem stehen Lateinische Inscriptiones. Sothane grosse Glocke ist durch 200. Personen den 6. Nov. auff den Stephans-Freyhof gebracht, und den Herrn Bischoff Rummel den 15. Dec. in Beyseyn 8. Prälaten und sehr vieler andern vornehmen Leuten, mit gewöhnlichen Ceremonien getaufft und eingeweihet worden.

Aus Franckreich wurde berichtet, daß man in den Hältern zu Marly eine ausserordentliche grosse Carpe todt gefunden. Diese solte ein güldenes Halsband an sich getragen haben, aus dessen eingegrabener Jahr-Zahl zu erlernen gewesen, daß sie schon zu den Zeiten Königs Henrici des Vierten in diese Hälter gesetzet, und also über 100. Jahr alt worden.

Etwas sonderbar Merckwürdiges trug sich zu Wolffenbüttel zu, als man nehmlich wegen Mariage des Czaarischen Cron-Printzens mit der Princessin Charlotte Christine Sophie im Schloß daselbst tractirte, kam eine weisse Taube ins Gemach geflogen, und setzte sich auff den darinn befindlichen Globum, und zwar auff eben das Plätzgen, wo die so genannte Moscowitische Tartarey abgezeichnet war.

Auch kam in diesem Jahr ein Instrument mit der Beschreibung und seinem Gebrauch zum Vorschein, welches man die Magen-Börste nannte, vermöge welcher ein Mensch sanen Magen täglich von allem Schleim und Unflath reinigen, und sich also, zumahl bey guter Diæt lange erhalten könne. Dieses Instrument fand anfänglich viele Liebhaber, nach der Zeit aber schiene es, als wann es wieder ins stecken gerathen wolte, zumahl viele berühmte Medici solches nicht approbiren wolten.

Zu Wien erwieß der von Freyberg aus Meissen daselbsten angelangte Zeug-Lieutenant Herr Franz Carl Obmanns seine Probe mit 28. Schüssen aus einem Stück Geschützes in 4. Minuten und mit 14. Schüssen aus einer Flinte auff 70. Schritte durch ein gedoppeltes.

Der geneigte Leser wird hoffentlich nicht ungereimt finden, wenn wir hier unter denen sonderbaren Dingen dieses Jahrs mit einführen, was sich zwischen dem Grafen Zobor und dem Baron von Strahlenheim bey der von jenem an diesen geforderten Satisfaction, zugetragen hat, dieweil die Ursache darzu und die Umstände, so darbey vorkommen, etwas sonderliches heissen mögen. Was jenes anbelangt, so hat der . . Thal unsers Theatri gewiesen, welchergestalt Graf Zobor, so vom Schwedischen König gesprochen, daß der seine Person, als Gesandter, repræsentirende Strahlenheim es vor unleydlich geachtet, und nicht nur

1711. an dem Kayserl. Hofe die Ahndung gesuchet, sondern auch selbige vor sich auff der Stelle in so weit bewerckstelliget, daß er mehrgedachtem Graf Zober eine derbe Maulschelle gezogen. Dieses konte nun eben nicht für eine Königl. Ahndung repræsentirende Sache angesehen werden, dieweil dergleichen hohe Häupter auff dergleichen Art ihnen angethanen Schimpff nicht zu rächen pflegen, mithin auch solcher massen von ihren Gesandten nicht repræsentiret, oder vertretten seyn wollen; sondern es blieb solches wohl ein eigenes und in der nicht gnug bedachtsamen Hitze ausgeübtes Werck des Baron Strahlenheims. Da nun der König in Schweden, wie angezogener Tomus unsers Theatri ausweiset, seine Satisfaction, durch Auslieferung des Zobers, erhalten, der Strahlenheim aber nicht mehr Gesandter war, hatte dickerwehnter Graf Zober dafür gehalten, daß der Baron Strahlenheim, was er mit Maulschellen geben vor sich gethan, nun auch vor sich gegen den ausfechten möchte, welcher sich darmit zuviel geschehen zu seyn erachtete. Er hatte demnach mittelst dem durch Wien zu seinem König nach Bender reisenden Schwedischen General Mayerfeld, bey Ihro Königl. Majest. dißfalls diensame Verstellungen dahin thun lassen, daß höchstgedachte Königl. Majest. dem Strahlenheim erlaubten an ihn, Graf Zober, Satisfaction zu geben, dieweil Strahlenheim gemeynet, er dörffe dieses nicht thun, und habe über das währender Gesandtschafft Verrichtete niemanden, als seinem König, Red und Antwort zu geben. Dieser aber mochte wohl einen Unterscheid gesehen haben zwischen dem, was Strahlenheim, vermöge und nach obhabender Gesandtschafft oder Charactere repræsentativo gethan, und dem, was er vor sich und ausser dem eigenmächtig unternommen, zum wenigsten kam die Nachricht von Bender nach Wien, und wurde daselbst durch den Schwedischen Residenten, »Sternhoeck, selbst bekandt gemacht: Ihro Kö»nigl. Majest. in Schweden hätten dem Strah»lenheim niemahls verboten, dem Graf Zober die »geforderte Satisfaction zu geben, wenn er, Strah»lenheim, den Character als Dero Gesandter am »Kayserl. Hofe abgelegt haben würde; welches auch durch den Schwedischen Hof-Cantzlar Müller dem Strahlenheim, dessen eigenen Geständniß nach, zugeschrieben worden. Hierauff schrieb Graf Zober an den Baren Strahlenheim wegen zugedachter Satisfaction, und erhielt zur Antwort: Es solle ihm selbige werden, und wolte sich Strahlenheim bey der Armee am Rhein und auff der Nachbarschafft Zweybrücken deßhalber einfinden. Zober verzog 3. Monate dahin zu kommen, und gab zu dessen Ursache den Mangel des Geldes an, welches er zu so einer weiten Reise von Wien aus nicht bald haben könnan; Strahlenheim aber legte es ihm hernach vor eine gefliessentliche und aus Furcht entsprungene Ausflucht aus. Zober ließ unter dem 1. Junii durch den Sternhoeck dem Strahlenheim zuschreiben, er welle binnen 2. oder 3. Tagen nach der Armee am Rhein reisen, um mit ihm zu reden. Strahlenheim gieng in der Mitte des Julii zu solcher Armee, und da Zober nicht da war, in zwey Tagen wieder nach Zweybrücken, über Mannheim, so daß 3. Stunden nach ihm der Zober auch in gedachtem Mannheim eintraff, der da beklagte, jenen nicht angetroffen zu haben, wenn hernach Strahlenheim es dahin auslegte, Zober hätte gerne gesehen, daß es sich so gefüget, indem er ja sonsten leicht nachsetzen und ihn einholen können, weil er mit eigenen Pferden, mithin eben nicht so schnell gereiset, dargegen Zober gar manches einzuwenden hatte. Er schrieb also an Strahlenheim, daß er in Mayntz weitere Nachricht erwarten wolle, und empfieng dargegen die Versicherung, daß er binnen wenig Zeit dergleichen in und wegen vorhabender Sach empfangen solte. Wie es nun darmit und ferner weit in solchem Handel ergangen, mag aus der Relation ersehen werden, so des Graf Zobers Secundanten aufgesetzet, und deren Inhalt, was die Facta, oder darinnen enthaltene Geschichts-Erzehlung anbetrifft, Strahlenheim nicht verworffen, sondern wahr seyn lassen, nur daß jeder Theil verschiedenes Urtheil über solche beyderseits eingestandene Facta fallen wollen, darüber man das End-Urtheil jedem Leser heimstellet; Vielleicht werden viele sprechen, das Beste wäre gewesen, wenn Graf Zober erstlich behutsamer vom König in Schweden gesprochen, oder Baron Strahlenheim sich der geschwinden Faust-Rache, sonderlich bey obhabendem Character, enthalten, daß es hernach nicht derer verdrießlichen und von dem Licht der gesunden Vernunfft, auch guten Policey-Ordnungen, eben nicht gebilligten Mittel und Wege aus dem Handel zu kommen keines wegs bedurfft. Aber dem sey wie ihm wolle, der geneigte Leser soll hier obgedachte Relation dessen haben, was vom 4. biß 6. Augusti in dieser Sache passiret. Den 5. Aug. 1711. Nachmittags liesse sich der Herr Obrist-Wachtmeister Biel und Hauptmann Baron von Steincallenfels melden, daß sie von dem Herrn Gouverneur von Zweybrücken, Baren von Strahlenheim, geschickt wären, mit dem Herrn Graf Zober zu sprechen, wie sie dann nach beschehener höfflicher Empfangung ein Complimente vom Herrn Baron Strahlenheim an den Graf Zober ablegten, und daß er Baron Strahlenheim wissen liesse, daß er zu Stadeck ankommen sey, und dem Graf Zober par Maniere de Rencontre Satisfaction geben wolte, doch nirgends anderst, als auff Zweybrückischen Grund und Boden; In ein formal Duell könte und wolte er Herr Baron von Strahlenheim sich nicht einlassen; Er wolte vor Stadeck spatzieren fahren, da ihn Graf Zober attaquiren und seine Satisfaction zu Fuß mit dem Degen in der Faust nehmen könte. Den beyden abgeschickten Herren Officiers ward sowohl von dem Herrn Graf Zober als von dem General-Wachtmeister, von Pfuhl, und Obristen Graf Philippi, so beyde als gute Freunde und Zeugen dieser Affaire beyzuwohnen, vom Hn. Graf Zober ersuchet worden geantwortet: Daß sich Graf Zober über die Ankunfft des Hn. Baron von Strahlenheim höchlich erfreuete, absonderlich da er sich endlich resolviret, ihme Herrn Graf Zober die so längst begehrte Satisfaction zu ertheilen; Es sey

1711.

gleich

1711. gleich viel, ob es par Duell oder par Maniere de Rencontre ausgemacht würde; Man sehe aber nicht wohl, wie er Baron von Strahlenheim dem Herrn Graf Zobor zumuthen könne, ihn in seinem Gouvernement zu attaquiren, da man erstlich um hin zu kommen allen Insultes von feindlichen Partheyen sich exponirte; Um welcher Ursach willen ja der Herr Baron Strahlenheim vermög seines eigenen Schreibens die Gegend von Maynz zu Ausmachung der Sache erwählet, weilen er den Weg von der Armee nach Landau feindlicher Partheyen halber vor dem Graf Zobor, und bey sich habende gute Freunde zu unsicher gehalten; Ja man fragte, ob Herr Baron von Strahlenheim die Garantie thun wolte, daß man feindlicher Gefahr halben nichts zu befürchten hätte? Es gaben aber die beyde abgeschickte Herren Officiers zur Antwort, daß dieses der Herr Gouverneur nicht thun könte.

Zweytens ward vorgestellt, daß der Herr Graf Zobor viel zu grossen Respect und allerunterthänigste Devotion vor Ihro Königliche Majest. von Schweden hätte, als daß er durch Attaquirung des Baren Strahlenheims auf Zweybrückischem, als Königl. Schwedischen Grund und Boden, das jus territoriale violiren, sich mithin Ihro Königl. Majest. Ungnade von neuem aufladen und mehrere Verdrießlichkeiten an den Halß ziehen solte; Es wären ja ohnweit Maynz viel Gräffliche und Ritterschafftliche Orte, da man einander rencontriren und die Sache ausmachen könte; Und als die beyde abgeschickte Herren Officiers hierauff meldeten, es würde der Herr Gouverneur schwerlich aus seinem Gouvernement gehen, sie hätten nichts weiters in Commission, als was sie angezeiget, wolten aber die von Seiten des Herrn Graf Zobors gethane Vorstellung dem Herrn von Strahlenheim hinterbringen, und Antwort wissen lassen, darauf der Hr. General-Wachtmeister von Phull erwehnet, er habe schon lange Zeit die Ehre, den Hn. Baron von Strahlenheim zu kennen; Er zweiffle nicht, wann er selbst mit ihm sprechen könte, es würde der Herr Baron Strahlenheim die gemeldte Vorstellungen consideriren, und sich nicht mißfallen lassen, am dritten Ort zusammen zu kommen; Womit beyde abgeschickte Herren Officiers wieder von Maynz ab- und nach Stadeck zurück gereiset; Andern Tages darauff als den 7. Augusti ließ sich Herr Hauptmann Steincallenfels Morgends 6. Uhr bey dem Herrn General-Wachtmeister von Phull melden, behändigte ein Schreiben vom Herrn Baron Strahlenheim, worinnen der Herr General-Wachtmeister von Phull ersucht wurde nach Stadeck zu kommen, und damit er feindlicher Gefahr wegen nichts möchte zu besorgen haben, schickte ihm der Baron Strahlenheim einen Paß, daß er unter dem Titel eines Schwedischen Obrist-Lieutenants, Namens Bannier, sicher hin zurück kommen möchte. Worauff auch der Herr General-Wachtmeister von Phull sich sogleich nebst dem Herrn Hauptmann Steincallenfels auff den Weg gemachet; Und obwohlen der Graf Philippi auch mit nacher Stadeck gehen wolte, wendete der Herr von Steincallenfels dagegen ein, daß weilen der Paß nur auff einen Obrist-Lieutenant und ihn eingerichtet, könte er ihn keiner Sicherheit versichern, fals sie unter Wegs ohngefehr eine Frantzösische Parthey antreffen solte. Bey Ankunfft zu Stadeck erzehlte Hr. Baron Strahlenheim die Ursach der zwischen ihm und dem Hn. Graf Zobor entstandenen Verdrießlichkeit, meldete anbey, daß es nie sein Particulier-Werck, sondern seines Königs Affaire gewesen, wie er dann sich auff Ihro Excell. den Herrn Grafen von Zinzendorff beziehend versichern könte, daß er viel vor den Grafen bey Ihro Königl. Majest. von Schweden gethan hätte, sonsten er des Königs Ungnade vielleicht härter würde empfunden haben; Und wiewohl Herr Graf Zobor vorgäbe, daß er Baron von Strahlenheim expresse und positivè Ordre von Ihro Königl. Majest. habe, ihme Graf Zobor Satisfaction zu geben, so könne er doch seine Ehre engagiren, daß es nicht seye, sondern es habe ihm der zu Wien subsistirende Königl. Schwedische Resident Herr von Sternhoeck berichtet, wo er von Herrn General-Wachtmeister Mayerfeld schrifftliche Nachricht erhalten, daß er von Sternhoeck auff Befehl Ihro Königl. Majest. denen Kayserl. Ministris und übrigen Herren und Cavalliers zu Wien kund machen solle, daß Ihro Königl. Majest. von Schweden dem Baron Strahlenheim nie verboten, dem Herrn Graf Zobor Satisfaction zu geben, mit Vermelden, daß er ein solches erhaltener Ordre gemäß bewerckstellet, wie aber der General Mayerfeld, als er nebst ihm ein Competent zum Zweybrückischen Gouvernement gewesen, so wenig sein Freund als der von Sternhoeck seye, könne er darauff nicht gehen, sondern müste positivè Ordre von seinem König haben, wann er ausser seinem Gouvernement gehen, und die Sache am dritten Ort ausmachen solle; So verwundere er sich nicht wenig, daß Herr Graf Zobor vorgebe, von Ihro Excell. bey dem Herrn General der Cavallerie Grafen von Vehlen, gehört zu haben, es hätten Ihro Excell. bey dem Herrn von Strahlenheim ein Schreiben von Ihro Königl. Majest. gesehen, worinnen Königl. Majest. expresse befohlen, er Herr Baron Strahlenheim solle die Scharte auswetzen, da doch Ihro Excell. der Herr Graf Vehlen jederzeit sein bester Freund gewesen, und so gar, da er Baron von Strahlenheim ohnweit Mannheim Ihro Excell. vor wenig Tagen auffgewartet, ihme gerathen, er solle sich in nichts mit dem Graf Zobor einlassen, biß er vorher (mich seiner geführten Worte zu bedienen) von seinem König schwartz und waß habe; Dann widrigen Falls würde er sich in die gröste Verantwortung und Gefahr setzen; Herr Baron Strahlenheim versicherte, daß er auch kein Schreiben in diesen Terminis, die Scharte auszuwetzen, von Königl. Majest. erhalten, wohl aber hätte ihm der Cantzler Müller geschrieben, daß Ihro Königl. Majest. von Schweden gar nicht zufrieden wären, daß Herr Baron von Strahlenheim seine Abreise von Wien so gar eylfertig und in der Stille des Graf Zobors wegen genommen, er Cantzler Müller wünschte, daß der Herr Bru-

1711.

der

1711. der (den Baron Strahlenheim verstehend) die Scharte auswetzen möchte. Woraus dann genugsam zu ertennen wäre, daß es mit der vom Graf Zobor vorgebenden Königl. Ordre, so er Baron Strahlenheim wegen gebender Satisfaction solle erhalten haben, nichts seye, mithin könne er aus seinem Gouvernement ohne Königl. Ordre und Erlaubniß nicht gehen; Er habe bereits vor 3. Monat einen Hauptmann, Namens Baumann, zu Ih. Königl. Majest. von Schweden nach Bender geschickt, sich nicht nur allein über des General Meyerfelds ohngleich gethane Verstellungen zu beschweren, sondern auch Königl. Befehl und Erlaubniß, dem Graf Zobor Satisfaction zu geben, zu begehren; da aber gedachter Hauptmann noch nicht zurück gekommen, könne er als Gouverneur von Zweybrücken sich in kein Duell einlassen, so wenig, als aus seinem Gouvernement gehen, und die Sache par Maniere de Rencontre am dritten Ort ausmachen. Wiewohlen nun der Herr General Phul darauff geantwortet, daß wann schon keine positive Ordre zu Gebung Satisfaction von Ih. Königl. Majest. vorhanden seye, so seye doch zu glauben, daß es Ihro Königl. Majest. auch nicht verbotten hätten, sondern gerne sehen, daß diese Verdrießlichkeiten ausgemacht und abgethan würden, wie dann aus des Herrn General Meyerfelds und Cantzlar Müllers Schreiben genugsam abzunehmen wäre; Zu præsumiren seye aber nicht, daß der Herr General Mayerfeld sich des Prætexts des Königl. Befehls in seinem Schreiben an den Herrn von Sternhoeck bedienen solte, wenn er selbigen nicht in der That von Königl. Majest. erhalten; Und wann der Herr Baron Strahlenheim obangeführter Motiven halber sich weder in Duell einlassen, oder am dritten Orte par Maniere de Rencontre Satisfaction geben wolte, warum er dann an Graf Zobor nach Wien geschrieben, daß er Baron Strahlenheim, nachdem er seinen Character am Kayserl. Hof als Envoyé Extraord. abgeleget, schon längst erwartet hätte, was Herr Graf Zobor an ihn begehren, und was er vor Propositiones thun würde; dadurch dann Anlaß gegeben, daß Herr Graf Zobor sich mit grosser Beschwerde und Kosten von Wien nach der Reichs-Armee am Ober-Rhein begeben; Ja es hätte ja Herr Baron Strahlenheim, als Graf Zobor seine Ankunfft bey der Armee ihme hätte wissen lassen, schrifftlich geantwortet, daß er die Sache auszumachen den 5. Aug. nach Maynz schicken wolte, und von dem Graf Zobor Nachricht erwarten; Da sich nun Graf Zobor auch ohngesäumt allda eingefunden, wolte er Baron Strahlenheim erst Difficultät machen, am dritten Ort zu erscheinen, da er doch selbst vernünfftig ermessen könte, wie in der Gegend Stadeck auf Zweybrückischem Grund und Boden ihn zu attaquiren keinem ehrlichen Mann wohl könte zugemuthet werden.

Erstlich: Weilen man allen Insultes von feindlichen Partheyen unterworffen wäre, und ohne deßfalls die gröste Risque zu wagen, nicht wohl von Maynz auff Stadeck kommen könte.

Zweytens: Wäre niemand zuzumuthen, Ihro Königl. Majest. von Schweden Jus territoriale durch Attaquirung Dero Gouverneurs in selbigem Hertzogthum zu violiren, sich mithin die gröste Gefahr und Verantwortung auff den Hals zu laden.

1711.

Drittens: Wäre ja besser, daß da Cavalliers bey entstandener Verdrießlichkeit einander Satisfaction zu geben schuldig wären, der Ort zur Rencontre am dritten Ort und so genommen würde, daß keiner von beyden Theilen deßfalls einigen Vortheil oder Gefahr hätte. Auf alle diese Vorstellungen aber ferne Baron Strahlenheim zu keinen andern Gedancken gebracht werden, sondern vermeynte, der Sache ein Genügen gethan zu haben, daß er dem Graf Zobor, ihn in seinem Gouvernement zu attaquiren, offerirt hätte; Meldete dabey, daß er Baron Strahlenheim diese Sache ausgemacht sehen, so sehr embarassirt wäre, als Graf Zobor immer seyn könte; Er glaubte, daß durch Ertheilung einer honetten Declaration und den Degen gegen einander in die Faust zu legen, Herr Graf Zobor genugsame Satisfaction haben könte. Falls aber der Hr. General-Wachtmeister von Phull dagegen einwendete, daß der Affront, so Herrn Graf Zobor geschehen, gar zu eclatant wäre, und zuviel Bruit in der Welt gemacht hätte, mithin könte die Satisfaction auch nicht so schlechterdings genommen werden, sondern es müste die Sache recht ausgemacht seyn, fragte Baron Strahlenheim, auff was Art es dann der Graf Zobor auszumachen gedencke? Und als der Herr General von Phull geantwortet, daß des Graf Zobors Intention dahin gienge, daß sich ein Secundant mehren solle, biß daß einer oder der andere von denen Principalen durch eine rechtschaffene Blessure oder andern Zufall hors de Combat gesetzt würde; Liesse sich der Herr Baron von Strahlenheim vernehmen: Wann das des Graf Zobors Intention wäre, so seye es ein recht formales Duell. Deme aber dans l'instance der Herr General Phull begegnet: Es wundere ihn, daß der Herr Baron Strahlenheim die führende Intention des Graf Zobors als ein formales Duel tractiren wolle, er Herr Baron Strahlenheim wisse ja von selbsten wohl, daß kein ehrlicher Mann den Degen gegen den andern in die Faust legte, um zu badiniren, mais pour se battre bravement, & pour se donner de bons coups.

Darauff Herr Baron Strahlenheim replicirte: Er müste, nachdem er des Graf Zobors Intention wüste, seine Mesures auch darnach nehmen, meldete noch anbey, daß der Französische General d'Harcourt erst vor wenig Tagen an ihn geschrieben, wie er vernehme, ob wolte sich der Baron Strahlenheim mit dem Graf Zobor schlagen und Satisfaction geben wegen der in Wien vorgegangenen Verdrüßlichkeit; Er General d'Harcourt thue es auff alle Weise widerrathen, und würde sich der Baron Strahlenheim grosse Verantwortung dadurch auff den Hals ziehen, und etwas thun, das zum Præjudiz seines Königs und aller Puissances, so Gesandten schicken könten, gereichen würde; Nebst dem führte Herr Baron Strahlenheim noch an, daß er sich allerdings fast

in der Stille und geheim von Zweybrücken ab- und nach Stadeck machen müssen, weil er zu besorgen gehabt, daß die Zweybrückische Regierung und Unterthanen, als die Wind gehabt, daß er mit Graf Zobor seine Sachen ausmachen wolle, ihn auffgehalten und nicht weggelassen hätten. Als nun der Herr Baron Strahlenheim auff keine Weise zu disponiren war, an dritten Ort zu kommen, und die Sache mit Herrn Graf Zobor par maniere de rencontre auszumachen; wiewohlen nochmahls remonstriret wurde, daß nach Stadeck zu kommen, es ohnmöglich seye, sowohl wegen risque den feindlichen Partheyen in die Hände zu gerathen, als auch in Ihro Königl. Majest. von Schweden höchste Ungnad, Straff und Verantwortung zu fallen, wann man durch Attaquirung des Baron Strahlenheims auff Zweybrückischem Grund und Boden das Jus territoriale violiren würde; befragte der Herr General Phull noch zu zwey biß dreymahlen, ob der Herr Baron Strahlenheim seine gefaste Resolution nicht ändern, und am dritten Ort sich einzufinden belieben wolte, und ob ich den Herrn Baron von Strahlenheim recht und deutlich genung verstanden hätte, daß er nehmlich auffer seinem Gouvernement zu erscheinen alleinig Bedencken trüge, weil er als Gouverneur von Zweybrücken auffer seinem Gouvernement nicht gehen solte, so wenig als er ohne specialen Befehl und Erlaubnüß seines Königs am dritten Ort die Sache ausmachen könte; Und als Herr Baron Strahlenheim mit Ja beantwortete, daß dieses seine Meynung sey; Meldete der Herr General Phull; Auff diese Art sehe er nicht, wie Baron Strahlenheim und Graf Zobor zusammen kommen, und ihre Sache ausmachen könten; Es würde sich der Herr Graf Zobor nunmehro um keine Satisfaction mehr melden, sondern nachdem er alles gethan, was ein honetter Cavalier zu Erhaltung billiger Satisfaction thun solte, würde er den gantzen Verlauff der Sache, und die von Seiten des Herrn Baron von Strahlenheim dabey vorgegangenen Demarches der Welt kund machen; Mithin liesse er des Hn. Baron Strahlenheim vernünfftigen Judicio anheim gestellet, ob dergleichen Sachen nicht zu des Herrn Gouverneurs gröstem Desavantage von männiglich würde ausgelegt werden; und versicherte er General Phull, daß Herr Baron Strahlenheim bereuen würde, das Werck ohnausgemacht zu lassen, und daß aus einer üblen Sache eine ärgere werden würde; mit Bedeuten, daß nicht des Graf Zobors führendes Sentement, sondern der gantzen Welt Judicium des Herrn Baron von Strahlenheim nachtheilig seyn dörffte: Er General Phull versicherte anbey, daß sobald er von Stadeck auff Maynz zurück käme, der Herr Graf Zobor sogleich auch wieder von dar abreisen würde; Und da Herr Graf Zobor biß dahero Satisfaction von ihme Hn. Baron von Strahlenheim gesucht hätte, Herr Baron von Strahlenheim sie künfftighin von Graf Zobor zu suchen, würde nöthig haben. Unter andern geführten Discursen meldete Baron von Strahlenheim, es würde ihm vielleicht niemand glauben, aber er versicherte, daß er gehofft habe, als er vor wenig Tagen bey Ihro Excell. dem Herrn Graf Wehlen ohnweit Mannheim gewesen, es würde ihme selbiger Zeit der Graf Zobor rencontriren und attaquiren, deme aber der Herr General Phull begegnet; Wie er Baron Strahlenheim ein solches habe vermuthen können, da ja der Herr Graf Zobor nichts von seiner vorgehabten Reise nach des Herrn Generals Graf Wehlen Excell. gewust, sobald er aber solches von ungefehr erfahren, sey er ohne Zeit-Verlust mit der Post auff Mannheim gangen, um etliche Stund aber zu spät kommen; Wann der Herr Baron Strahlenheim damahls so gute Lust gehabt, so dörffte er ja nur wieder einen dergleichen Spatzier-Ritt thun, und könte mithin die Sache ausgemacht werden. Worauff der Herr Baron Strahlenheim geantwortet; Selbiger Zeit habe er wohl auffer seinem Gouvernement reisen können; so dermahlen nicht mehr seyn könte, da die beständige Frantzös. hin und wieder Marches wären, auch der gewesene Churfürst von Bayern täglich erwartet würde, daß er passiren solte. Erlingen den 13. Augusti 1711.

J. A. von Phull. V. Graf Philippi.

Ehe man diese Speciem Facti öffentlich bekandt machte, wurde sie dem Herrn von Strahlenheim zugeschickt und zu bedencken gegeben, ob er von deren Publicirung Ehre haben; oder, ob es nicht besser seyn würde annoch dem Graf Zobor, auffer denen Gräntzen des Zweybrückischen, an einen dritten und vor feindliche Partheyen sichern Ort Satisfaction zu geben? Allein er blieb auff seinem mehr erklärten Vorsatz, meynende, Graf Zobor würde den Schimpff und den Schein einer Zaghheit haben, weil er nicht annehmen wollen, worzu sich der von Strahlenheim verstanden: So blieben sie beyde auffer Gefahr und zog jeder an seinen Ort. Wie nun der Graf Zobor der Welt die Sache bekandt gemacht hatte, so that es auch der Herr von Strahlenheim, der auch an König und Reichs-Rath eine Erzehlung übersendete, und sagte man, es sey hierauff vor jenen die Ordre kommen, sich, wo es nicht schon geschehen, in keinen förmlichen Duell mit dem Graf Zobor einzulassen.

Zu denen sonderbaren Begebenheiten mögen wir auch wohl zehlen, was sich zu Franckfurt an der Oder mit der Religions-Aenderung des Marquis de Langallerie dieses Jahr ereignet. Philipp von Gentil, Marquis von Langallerie, Chevalier Seigneur de la Mote Charante, Thone-Bouronne und Biron in Franckreich, Ritter des Ordens St. Ludwig, Königl. Lieutenant, und erster Freyherr der Provintz Naintonge in Franckreich, Administrator der Landschafft Käzogne bey Warschau vor Se. Majest. König Augustum in Pohlen, und Käyserl. General zu Pferd, wie auch gewesener General-Lieutenant derer Armeen des Königes in Franckreich, General zu Pferd derer frembden Trouppen in Litthauen, und Obrister zweyer Regimenter in besagtem Hertzogthum Litthauen, kam den 22. Junii nach Franckfurt an

1711. der Oder, und meldete sich daselbst bey der Theologischen Facultät an, mit dem Bericht, daß er zu keinem andern Ende dahin gekommen seye, als von der Römisch-Catholischen Religion abzutretten; Worbey er zweyerley bat, daß sie nemlich einige aus ihrem Mittel benennen möchte, welchen er die Ursachen, die sein Gewissen zu dieser Entschliessung bewogen, eröffnen könte, und daß man ihm in denen Glaubens-Articuln der Reformirten und Lutherischen Religion gründlich unterrichten möchte. Hierauff benennete gedachte Facultät den Herrn Professorem Strimesium und Herrn Cauſſe, Predigern der Frantzösischen Kirche daselbst, wie auch Professorem Ordinarium der Universität, damit sie ihn anhören und unterrichten möchten. Diese beyde geistliche Commissarien folgeten demnach einem gewissen, Abrege des Controverses de Mr. Drelincourt betitult, von Wort zu Wort, weil das Lesen dieses unter denen Reformirten berühmten Buchs nebst der Bibel von Löven den Marquis von Langalerie bewogen hatte, an der Gewißheit seiner bißherigen Religion zu zweiffeln. Sie handelten auch mit ihm von denen Streitigkeiten derer Reformirten und Augspurgischen Confessions-Verwandten, biß er endlich nach vielen Conferenzen und angehoreten Predigten den 19 Julii in der Frantzösischen Kirchen in Gegenwart der gantzen Gemeinde und Universität die öffentliche Abschwörung der Römisch-Catholischen Religion verrichtete, und sich zu der Reformirten bekennete. 1711.

Schand- und Laster-Thaten.

Zu Anfang des Monats Mertzes verfügete sich in der Stadt Hamburg eine Weibes-Person, welche sich vor eine Adeliche Dame ausgab, in einer Carosse zu einem wohlbekandten Seiden-Händler, besahe in seinem Gewölbe einige Stoffe, setzte sich sodann wieder in die Carosse, und sagte zu ermeldtem Kauffmann, sie wolte bald wieder kommen. Hierauff fuhr sie nach der Neustadt zu einem Dentisten, Stein- und Bruchschneider, und berichtete denselben, was massen sie eine Adeliche Dame sey, und einen Bruder habe, welcher mit einem schweren Bruch behaffet, darbey aber sehr blöde und furchtsam seye, sich durch den Schnitt curiren zu lassen; wie er denn auch über dieses so geitzig, daß er nicht soviel Geld an sich wenden wolte; dahero seye sie gesonnen, denselben auff ihre Kosten schneiden zu lassen. Als sie nun dem Bruchschneider ihr fälschlich vorgebenes Anliegen solchergestalt entdecket hatte, schloß sie einen gewissen Accord mit demselben, und gab ihm zu solchem Ende 4. Ducaten auff die Hand, einen Reichsthaler aber vor 4. Personen, welche dem vermeynten Patienten Hände und Füsse halten solten. Worauff sie sagte, er solle alles in Bereitschafft halten, sie wolle auff die bestimte Zeit wieder kommen, und ihren Bruder mitbringen. Sodann setzte sie sich wieder in die Kutsche, begab sich nach obgedachtem Seiden-Gewölbe, kauffte daselbst vor ungefähr 814. Marck an Stoffen, welche ihr zusammen eingepacket, und in die Carosse geleget wurden, nachdem sie den Kauffmann zuvor ersuchet hatte, einen Diener mit zu senden, der das Geld davor empfangen solte, welches auch geschahe. Hiermit fuhr sie wieder zum Bruchschneider, gieng in sein Hauß, und berichtete ihn, daß dieser Mensch, welcher draussen vor der Thür stünde, ihr Bruder mit dem beschwerlichen Bruch seye, nebst dem Vorgeben, daß weil er, wie schon zuvor gemeldet, so sehr geitzig seye, so habe sie ihn überredet, daß er in diesem Hause einige Gelder empfangen solle; dahero könne ihn nun der Bruchschneider unter diesem Vorwand desto füglicher in die Cur kriegen, und selbige an ihm vollstrecken: sie aber wolle indessen ein wenig hinweg fahren, weil sie das jämmerliche Geschrey nicht anhören könte. Nach diesem forderte der Bruchschneider den Diener in die Stube, und sagte zu ihm, er solle das Geld empfangen, da dann dieser alsofort hinein gieng, in Meynung, die Bezahlung vor die ausgenommene Waaren zu überkommen. Er wurde aber sogleich von denen obgedachten 4. Personen angegriffen, und auff einen darzu bereiteten Anatomie-Tisch geleget, da immittelst alle benöthigte Instrumente herbey gebracht wurden. Als nun der Bruchschneider den vermeynten Patienten besichtigte, konte er nirgends keinen Bruch finden, unerachtet dieser Unglückselige vor Furcht und Schrecken ein entsetzliches Geschrey erregte. Bey sothanen Umständen merckete der Bruchschneider den Betrug, war mit seiner Belohnung, welche er ohne Müh erlanget, wohl zufrieden, und ließ den jungen Menschen wieder loß, welcher die verlarvte Dame überall suchete, aber nirgends finden konte, und dannenhero seinem Herrn an statt baaren Geldes eine traurige Botschafft nach Hauß brachte.

In eben derselben Woche verfügete sich in obgemeldter Stadt ein in Livorey gekleideter Bösewicht zu einem Uhrmacher in seine Bude an der Börse, und sagte zu demselben, er solte zu seinem Herrn, welcher ein Baron seye, und auff dem Dreckwalle in Herrn . . . Hause wohne, etliche Uhren bringen, weil er ihm zwey davon abkauffen wolte, welches auch der Uhrmacher alsofort zu thun bereit war; Indem er sich nun auf den Weg machte, gab der Betrieger, welcher sich indessen auff die Börse begeben hatte, genaue Achtung, kam nicht lange hernach zu des Uhrmachers Jungen in die Bude, und sagte, daß ihm sein Herr, der Uhrmacher, befehlen ließ, demselben noch zwey Uhren nachzuschicken. Hiermit wiese er auff zwey schöne Uhren, die ihm der Junge auch ohne einziges Bedencken zustellete, mit welchen er sich in geschwinder Eyl aus dem Staub machte. Unterdessen kam der Uhrmacher zurück, und klagte, daß er vergeblich gegangen, weil er den Baron nicht finden können, fragete anbey, ob jemand da gewesen? Darauff der Junge zur Antwort gab, es seye der vorige Die-

ner.

711. ner wieder in die Bude gekommen, und habe noch zwey Uhren geholet, weil sie der Uhrmacher verlanget habe. Hiermit kam dieser mit seinem höchsten Verdruß hinter den Betrug, und wünschte nichts mehr, als den listigen Dieb in der Bütteley einquartirt zu wissen, worzu er nicht gelangte.

Zu Lublin brachte man 3. Todtengräber vom Leben zum Tode, weil sie das Gehirne von denen an der Contagion gestorbenen Menschen genommen, und das Sterben dadurch zu vermehren getrachtet.

Um den Monath Junii wolte eine Frau von Rom aus ihre vorgehabte Wallfahrt nach Loretto verrichten, da sie dann auff dem Wege, um etwas Speise zu sich zu nehmen, in eine Herberge einkehrte, daselbsten wurde sie durch einen Menschen, welcher als ein Einsiedler gekleidet war, genau betrachtet, biß er drey Dublonen bey ihr merckete, dahero er voraus gieng, ihr auff der Strasse an einem verborgenen Ort auffpassete, und dieses Geld von ihr forderte. Allein er hatte sich in seiner Rechnung sehr betrogen, indem sie sich zur Wehr setzete, und dem unter der Larve eines Einsiedlers versteckten Spitzbuben einen wichtigen Schlag auff den Schlaff nebst drey Wunden mit einem Messer in den Halß gab, ihn liegen ließ, und ihre Strasse fortreisete, biß sie an die zur Sicherheit derer Wege angeordnete Strassen-Bereiter kam, denen sie den gantzen Verlauff erzehlete. Diese giengen hierauff an denjenigen Ort, wo die Amazonische Helden-That geschehen war, und allwo sie den vermeinten Einsiedler todt liegen sahen. Indem sie nun seine Kleider besuchten, fanden sie eine Pfeiffe bey ihm, und nachdem einer darauff gepfiffen hatte, kamen 8. Strassen-Räuber mit Flinten aus dem nahe gelegenen Busch heraus; da es denn zum Gefechte kam, wodurch von beyden Seiten einige todt blieben. Alldieweil aber die Strassen-Bereiter oder Contra-Banditen die stärcksten an der Zahl waren, so bekamen sie noch drey Böswichter gefangen, und brachten dieselben nach Rom, allwo sie nach der Beschaffenheit ihrer Arbeit den Lohn bekamen.

Den 18. Julii wurde zu Rom an einem drey und sechzig jährigen Priester die Todes-Straffe vollzogen, welche ihm das Gericht der geistlichen Inquisition zuerkandt hatte, weil er überwiesen worden, daß er in einem einzigen Tage viele Messen gelesen habe, welches in der Römisch-Catholischen Kirche verboten ist.

Den 11. Octobr. hat sich zu Lion theils aus Geld-Begierde der darinnen liegenden Guarnison, theils aus Schelmerey der Spitzbuben, welche mit einigen Soldaten unter der Decke gelegen haben solten, ein sehr trauriger Casus begeben. Die Bürgerschafft daselbst ist gewohnt, alle Jahr an diesem Tage nach St. Denys de Brun, eine halbe Meile von der Stadt gelegen, auszuspatzieren, um sowohl ihre Andacht abzulegen, als auch mit Trincken des neuen Weins sich eine Recreation zu machen: und mochten sich dieses mahl sehr viel tausend Menschen beysammen befunden haben. Die Soldaten suchten hierbey ihr Interesse, liessen wider Gewohnheit die Schluß-Blocke eine Stunde früher läuten, und also auch eine Stunde früher die Thore durch den Major Bellair schliessen, um hernach mit Einlassung der zu langsam kommenden Leute, einen Schleiff-Groschen zu machen: Solches wäre wohl angangen, wenn man rechte Ordnung zu beobachten gewust hätte. Indem aber gegen die Nacht das Volck allzuhauffen-weise ans Thor drang, viele vor Armuth aber keinen Heller zu geben hatten, so ließ die Wacht an der Brücken über die Rhone einen Schlag-Baum herunter, um die eindringende Menschen desto besser zu bändigen. Mitlerweile kommt eine Carosse mit vornehmen Leuten, welche ihr angefordertes Geld vor die Einlassung zahlet, und also den Schlag-Baum wieder zu eröffnen Anlaß giebet. Darauff geschiehet ein neues Gedränge, mit heftigem Geschrey, und solcher Unordnung, daß einer den andern übern Hauffen stößt, hernach aber eines über das ander wegsteiget, mithin viele die Brücke hinunter gestürtzet, oder auff der Brücke elendiglich erdrucket worden. Man hat auff dem Platze 218. Personen mit 2. erstickten Caressen-Pferden gefunden; 134. ersauffte Personen hat man aus dem Wasser hervor gezogen; von denen Gequetschten und Beschädigten sind des folgenden Tages noch 200. Menschen gestorben, und man rechnet an Todten und Blessirten über 1000. Personen. Unter dieser Menge des Volckes sind unterschiedliche Spitzbuben vermenget gewesen, welche sowohl die Todten als Nothleidenden augenblicklich geplündert, worinnen sie an denen Herren Soldaten von der Guarnison stattliche Vorgänger hatten. Man hat eine Frau gefunden, deren der eine Finger mit Ringen abgeschnitten gewesen, und diesen Finger mit den Ringen hat man in eines erstickten Kerlens Schubsack nachgehends angetroffen, daß er also seines Diebstahls im Leben nicht froh worden. Zu diesem traurigen Fall hat der leidige Geitz des eigennützigen Platz-Majors Bellairs das meiste beygetragen. Allein, es schlug auch diesem sein Anschlag nicht nach Wunsch aus, weil man ihn kurtz hernach seines schelmischen Verständnüsses mit den eingeschlichenen Spitzbuben überwiese, und durch den Scharffrichter lebendig rädern liesse. 1711.

Acht Tage nach diesem Trauer-Fall begab sich eben bey Lion ein anderer, der aber nicht so viel zu bedeuten hatte. Der nach Genff streichende ordinaire Post-Reuter wurde den 18. Octobr. Abends um 10. Uhr von 4. verstellten Räubern angehalten, so ihm die Augen mit einem Schnupftuch blendeten, den Kerl an einen Baum bunden, und hernach die Brieffe visitirten. Man befande, daß sie die nach Genff gehörige Schreiben unberührt, auch den Kerl hernach seines Wegs reiten lassen; indessen nahmen sie ihm doch die bey sich führende Baarschafft und güldene Rollen weg.

Zu Rom begaben sich 2. Heyducken des Fürsten Avellino nebst einem Päbstlichen Curassirer in ein gewisses Spanisches Wirthshauß, allwo sie einigen Anjouistisch-gesinnten Spaniern die Gesundheit Sr. Majest. Carl des III. Königs in Spanien zutrancken. Allein diese griffen an statt des Glases nach den Degen, tödteten die 2. Heyducken

1711. dicken auff der Stelle, und verwundeten zugleich den Curassirer, welcher sie nachgehends um Quartier bat, das sie ihm auch verwilligten. Es wurde aus dieser Mordthat nicht viel gemachet, weilen der Fürst Avellino diesen seinen Heydicken expresse verboten, daß sie nicht in dieses Wirthshauß gehen, und sich nicht mit Anjouistisch-Gesinnten in eine Zänckerey einlassen solten, deßwegen sie ihren verdienten Lohn, weil sie wider seinen Willen gethan, empfangen hätten. 1711.

Erdbeben und Ungewitter zu Wasser und Land.

EN 7. Jan. spürete man zu Reggio in Calabrien Nachmittags zwischen 3. und 4. Uhren ein starckes Erdbeben zu dreyenmahlen, jedoch that dasselbe keinen Schaden.

Den 11. obgesagten Monats eräugnete sich in der Provintz Abruzzo eben dergleichen Erschütterung, worüber die Einwohner in nicht geringe Sorgen geriethen.

Zu Bergen op Zoom entstund den 17. May Abends um 7. Uhr ein entsetzliches Sturmwetter, worbey Schlossen als kleine Kinder-Köpffe groß fielen, deren etliche 10. 12. und mehr Untzen gewogen, auch alle Fenster an denen Kirchen und Häusern dieser Stadt gegen Südwesten zerschlugen. Ferner ruinirten sie umher die Feld-Früchte, beschädigten viele Pferde, Ochsen, Kühe und anderes Viehe auff dem Felde, und tödteten eine grosse Menge Vögel, also daß man sie bey gantzen Mulden fast vor nichts daselbst feil bote.

Eben dergleichen Ungewitter mit Donner, Blitzen und Hageln hat sich auch den 21. obgedachtes Monats zu Lüttig eräugnet, welches 3. Menschen in der Verstadt getödtet, und vermittelst derer schweren Schlossen alles Getrehde auff dem Felde durch das gantze Kemperland verwüstet hat.

Am Himmelfahrts-Fest verspürete man durch den gantzen Kirchen-Staat ein Erdbeben, jedoch war es nicht hefftig, welches dann auch verursachte, daß die Furcht derer Einwohner desto eher auffhörte.

Zu Venedig merckete man den 20. May um 4. Uhr des Morgens ein Erdbeben, welches aber nicht hefftig war, und dannenhero nichts weiters that, als nur denen Einwohnern eine Furcht einzujagen.

In dem Königreich Sicilien empfand man den 18. May durch das gantze Land ein starckes Erdbeben, welches eine ziemliche Furcht verursachte, anerwogen dergleichen Erschütterungen auff dieser Insul insgemein sehr gewaltsam zu seyn pflegen, jedoch hörte man eben von keinen sonderbaren und wichtigen Schäden, welche es verursachet.

Den 25. Octobr. des Abends ¼ nach 7. Uhr verspürte man zu Leipzig und in selbiger Gegend, sonderlich auff dem platten Lande, ein starckes Erdbeben; jedoch vernahm man keinen sonderlichen Schaden, als bloß, daß etlicher Orten die Feuer-Mäuren, oder anderes Gemäuer theils sehr zitterten, theils auch Risse bekamen.

Den 28. Octobr. erlitte man in Schlesien, Brandenburg, Sachsen, auch an andern Orten einen hefftigen Sturm, welcher an Häusern, Dächern und Wäldern grausamen Schaden thäte.

Sonsten hörte man auch dieses Jahr von vielerley Wasser-Schäden, welche der geschmoltzene tieffe Schnee samt dem gebrochenen Eyse verursachte. Nur einige hiervon zu erzehlen; So war zu Genff der kleine Fluß Arve dermassen angeschwollen, daß die Rone deßhalben einen gantzen Tag in den bey obgedachter Stadt gelegenen See zurück lieff, und die Räder an denen Kunstwercken der Stadt-Brunnen rückwärts trieb. Ob man nun schon diese Räder hätte einhängen, und stille halten lassen können, so ließ man sie doch lauffen, damit jederman diese ungewöhnliche Begebenheit sehen und ein Andencken davon haben möchte. Zu Straßburg stunde fast die halbe Stadt unter Wasser, und waren die meisten Keller damit angefüllet, wodurch insonderheit die Kauffleute grossen Verlust litten.

Zu Mannheim waren die Einwohner über 4. Wochen lang durch das grosse Gewässer dermassen eingeschlossen, daß jederman daselbst in grosse Angst und Furcht gerieth, indem man besorgte, es möchte das Wasser und Eyß die Stadt gäntzlich überschwemmen: jedoch verspürte man hiebey GOttes väterliche Gütigkeit, indem sich der Neckar eine halbe Meil höher hinauff seitwärts lenckete, und dannenhero das Wasser und Eyß einen andern Weg nahm, unerachtet dasselbe so hoch angelauffen war, daß man Tag und Nacht schantzen muste. Zu Worms stunden die Pferde in denen Ställen biß an die Bäuche im Wasser, und die Vögel im Felde waren dermassen abgemattet, daß man sie mit Brügeln todt schlagen konte. Auch fienge man viele Hasen mit den Händen, weil sie vor Frost und Hunger halb todt auff dem Eyß herum lieffen. Hierauff entstund ein schleuniger Frost, nach diesem aber wiederum ein Thauwetter, wordurch die Stadt dermassen überschwemmet wurde, daß man nichts als Himel und Wasser wie auch die Gipffel derer Bäume sahe; inmassen dann der Rhein dazumahl wohl 7. Meilen breit war. Als das Wasser wiederum gefallen war, fand man viele Leute, welche auff die Bäume gestiegen, nachmahls aber verhungert und erfroren ins Wasser gefallen, und jämmerlich ertruncken waren. Man merckte hierbey an, daß den Tag zuvor, ehe die Uberschwemmung auffs höchste gestiegen, ein Hauffen Hirsche, Rehe, viele wilde Schweine und 4. Wölffe auff eine gewisse Höhe geflüchtet; worauff drey von diesen letztern weiter fortgelauffen. Als nun ein Bauer 2. Pferde in einem Nachen oder Kahne retten wolte, sprangen dieselben heraus, und verfügeten sich auff jetztgedachte Höhe zu dem Wildpret und zu dem übrigen Wolff. Einige Tage hernach, als das Wasser zu verlauffen begunte, gieng der Bauer dahin, seine Pferde wieder zu hohlen, und als ihm

der

1711. der Wolff nachfolgen wolte, that er mit einer Flinte einen Schuß auff denselben, der ihm aber mißlunge; worauff sich der Wolff mit Schwimmen rettete, ohne daß er dem Bauren einigen Schaden that, noch auch die übrigen Thiere zerrisse. 1711.

Feuers-Brünste.

Zu Franckfurt am Mayn entstunde den 14. Junii Abends um 8. Uhr in der Juden-Gassen in des Rabinen Hause, gegen der Schule über, eine entsetzliche Feuers-Brunst: Dann weil diese Gasse meistentheils aus höltzernen Gebäuden bestunde, so gerieth sie bey dem starcken West-Winde auff beyden Seiten in volle Flamme, und sahe man des Morgens gegen 7. Uhr die gantze Gasse von der Bornheimer-Pforte biß an den Pulver-Thurn, welcher an den Garten des Dominicaner-Closters stösset, völlig in der Aschen liegen. Endlich hat das Feuer auch noch die übrigen Häuser biß hinunter an den Weilgraben ergriffen, und alles verzehret, ausgenommen ein einziges auf ihrem Kirch-Hof stehendes Hauß.

Den 4. Febr. Abends eräugnete sich in obgedachter Stadt Franckfurt durch Unvorsichtigkeit wiederum ein grosser Brand in einem Brau- und Wirths-Hause, welcher aber in einer Stunde wieder gelöschet, und weiter nichts als ein Dach-Stuhl eingeäschert wurde.

Zu Neapolis kam unter währendem Carneval auff einer Schau-Bühne, woselbst man eine Opera spielete, ein entsetzliches Feuer aus; also, daß dieselbe nebst dem Hause, darinnen sie auffgebauet war, gäntzlich eingeäschert, die Zuschauer aber in ihrer Andacht mercklich gestöhret wurden.

Den 13. Febr. Abends um 6. Uhr entstund zu Langensaltza in Thüringen in einem Kauffmanns-Gewölbe eine entsetzliche Feuers-Brunst, welche wegen des dabey gewesenen Sud-West-Winds, dermassen um sich fraß, daß dadurch biß 300. Wohnhäuser, nebst dem Rath-Hause völlig in die Asche geleget worden.

Den 3. Aprill, als nehmlich am Char-Freytag eräugnete sich zu Lignitz in Schlesien nachfolgendes Unglück. Als man in der Schloß-Kirche den Römisch-Catholischen Gottesdienst hielte, und dabey gewöhnlicher massen, das Heil. Grab vorstellete, ergriff eine Lampe allerhand brennende Materien, und erregte eine gewaltige Feuers-Brunst, welche dergestalt überhand nahm, daß dadurch nicht allein die schöne Kirche, sondern auch das Schloß gäntzlich verwüstet wurde. Hierzu kam noch dieses, daß als die Bürgerschafft mit dem Ausräumen und Löschen bemühet war, das gewölbte Schloß-Thor einfiel, wodurch über 30. Menschen theils getödtet, theils sehr übel beschädiget wurden. Viele sagen, es sey dieser Brand nicht durch eine Lampen, sondern durch einen andern Zufall erreget worden.

In der Nacht zwischen dem 26. und 27. April schlichen sich drey Frantzösische Spionen in die Stadt Certryck, und brachten einige Feuerwercke in das Hauß der Bleicherey daselbst, wovon dasselbe in den Brand gerieth, und meistentheils eingeäschert wurde.

Den 25. April kam zu Dublin in der Schatz-Cammer ein heffiges Feuer aus, wodurch dieses grosse Gebäude nebst allen Brieffschafften innerhalb 8. Stunden verzehret, die Casse aber noch gerettet worden.

Den 28. Junii entstund in der kleinen Stadt Hinsbergen im Jülicher Lande ein heffiger Brand, durch welchen 48. Häuser nebst dem Closter und der Kirchen derer armen Pönitenten in die Aschen geleget wurden. Eben dergleichen Unglück betraff auch das kleine Städtgen **Pönigk** in Meissen, denen Grafen von Schönburg gehörig, da durch das zunehmende Feuer fast alle Häuser verzehret wurden. So brandte auch das Städtlein **Adorff** im Voigtlande, dem Hertzog von Sachsen-Zeitz zuständig, biß auff die Helffte ab. Ebenfals entstunde auch zu Glogau ein gefährlich Römisch-Catholischer Kirchen-Brand, der auch des Venerabilis nicht schonte, sondern solches ergriff und verzehrete.

Den 26. May gieng fast der halbe Theil von der Teutschen Vorstadt zu Moscau durch eine entsetzliche Flamme auff; zugleich aber eine Evangelisch- und Römisch-Catholische Kirche und des Fürsten von Menzikow grosser und kostbarer Pallast mit allen darinn vorhandenen auff mehr als 100000. Reichsthaler geschätzte Mobilien.

Den 2. Nov. wurde auch die Stadt Altona bey Hamburg durch eine schröckliche Feuers-Brunst heimgesuchet, durch welche dann 150. Häuser abbrandten, und verzehret wurden.

Vermählungen.

Den 2. Febr. Georgius, Graf von Leiningen-Westerburg, mit Maria von Dannschild, des Stadthalters Gülden-Löwin Tochter.

Den 13. Febr. Fridericus, Hertzog zu Sachsen-Weissenfels, Augusti auch Hertzogens zu Weissenfels und Johannæ Walpurgis, Gräfin von Leiningen-Westerburg, den 20. Nov. 1673. gebohrner Sohn, mit Æmilia Agnes, verwittibten Grä-

fin von Promnitz, Henrici I. jüngerer Linie Reussen zu Schläitz, und Eltheræ, Gräfin in Hardeck, den 11. Aug. 1667. gebohrner Tochter.

Den 18. Febr. Casimir, Graf zu Sayn und Witgenstein-Berleburg, Ludovici Francisci auch Grafens zu Sayn und Witgenstein, und Hedwigis Sophiæ, Gräfin von der Lippe in Bracke 1687. im Jan. gebohrner Sohn, mit Maria Charlotta, Ferdinandi Maximiliani, Grafens zu Isen-

burg-Wächtersbach, und Albertinæ Mariæ, Grä-fin zu Sayn und Witgenstein-Berleburg 1687. den 13. Julii gebohrner Tochter.

Den 19. May Antonius Graf von Altenburg, Antonii, auch Grafens zu Altenburg, und Charlottæ Æmiliæ de la Tremouille, den 27. Jun. 1681. gebohrner Sohn, mit Wilhe'mina Mariai, Friderici, Landgrafens zu Hessen-Homburg, und Louyse Elisabethæ, Hertzogin in Churland, den 7. Jan. 1680. gebohrne Tochter.

Den 19. Mertz Georgius Albertus, Graf zu Schönburg-Waldenburg, Ottonis Ludovici, auch Grafens zu Schönburg-Waldenburg, und Sophiæ Magdalenæ, Gräfin von Leiningen-Westerburg den 25. May 1673. gebohrner Sohn, mit Magdalena Sophia, Christiani Wilhelmi, Fürstens zu Swartzburg-Sondershausen, und Elisabethæ Albertinæ, Fürstin zu Anhalt-Bernburg, den 17. Febr. 1680. gebohrne Tochter.

Den 14. May. Immanuel, Printz von Nassau-Siegen, Johannis Francisci Desiderati, auch Fürstens zu Nassau-Siegen, und Isabellæ Claræ Eugeniæ de la Serre gebohrner Sohn, mit Marquise de Neelle Mailly in Franckreich und Gräfin von Coligni gebohrne Tochter.

Den 9. Jul. Carolus Ludovicus, Graf von Hohenlohe-Weickersheim, Johannis Friderici, auch Grafens zu Hohenlohe-Neringen, und Christinæ Sophiæ Elisabethæ, Gräfin von Erbach-Fürstenau, den 23. Sept. 1674. gebohrner Sohn, mit Dorothea Charlotta, Christiani Henrici, Marggrafens zu Brandenburg-Culmbach, und Sophiæ Christianæ, Gräfin zu Wolffstein, den 4. Mertz 1691. gebohrne Tochter.

Den 13. Julii Christianus Ulricus, Hertzog zu Würtenberg-Oels, Christiani Ulrici, auch Hertzogs zu Oels-Bernstadt, und Sybillæ Mariæ, Hertzogin zu Sachsen-Merseburg, den 27. Jan. 1691. gebohrner Sohn, mit Charlotta Philippina, Erdmanni Grafens von Redern Tochter.

Den 15. Octobr. Alexius Petrowiz, Czaarischer Cron-Printz Petri Alexiewiz, Czaars in Rußland, und Ottokesæ Federownæ den 18. Febr. 1690. gebohrner Sohn, mit Charlottæ Christinæ Sophiæ, Ludovici Rudolphi, Hertzogs zu Braunschweig-Lüneburg in Blanckenburg, und Christinæ Louysæ, Fürstin zu Oettingen den 18. Aug. 1694. gebohrner Tochter.

Den 4. Nov. Mauritius Wilhelmus, Hertzog zu Sachsen und Administrator zu Merseburg ꝛc. Christiani des Jüngern, und Erdmuthæ Dorotheæ, Hertzogin zu Sachsen-Zeitz, den 5. Febr. 1668. gebohrner Sohn, mit Henriettæ Charlottæ, Georgii Augusti Samuelis, Fürstens zu Nassau-Idstein, und Henriettæ Dorotheæ, Fürstin zu Oettingen, den 9. Octobr. 1693. gebohrne Tochter.

Den 28. Nov. Josephus Gobertus, Graf zu Aspremont, Ferdinandi Goberti, auch Grafens zu Aspremont, und Julianæ Barbaræ, Fürstin Rakotzy, den 12. Febr. 1694. gebohrner Sohn, mit der Tochter des Kayserl. Gesandtens zu Rom Marchese de Prie.

Im December haben sich vermählt 1) Monsieur Menager, nunmehro Graf S. Jean, mit der Mademoiselle de Fleury. 2) Der Printz von Laurenzano mit der Princessin von Croy. 3) Der Florentinische Graf Giannini mit Maria Sybilla, des Grafen von Wirbna Wittwe.

Auch vermählte sich in diesem Jahr Ihre Czaarische Majest. Petrus Alexiowiz, Alexii Michaelowiz, auch Czaars in Rußland, und Nataliæ Kiriolaunæ, den 11. Junii 1672. gebohrner Sohn, mit Catharina Alexiewna, aus dem Adelichen Geschlechte von Alvadil in Liefland, des Obristlieutenants von Tiesenhausen Wittwe.

Hohe Gebuhrten.

DEn 17. Febr. Eleonora Amalia, Henrici Wilhelmi, Grafens zu Solms-Laubach in Wildenfels, und Helenæ Dorotheæ, gebohrner Gräfin Truchseß von Waldburg Tochter.

Den 3. Mertz Elisabetha Juliana, Joachimi Friderici, Hertzogs zu Holstein-Plön, und Magdalenæ Julianæ, gebohrner Pfaltzgräfin von Birckenfeld, Tochter.

Den 9. April eine Princessin Ludovici Georgii, Landgrafens zu Hessen-Homburg, und Christinæ Magdalenæ, gebohrner Gräfin von Limpurg.

Den 25. April Charlotta Wilhelmina Louysa, Friderici Wilhelmi, Fürstens zu Nassau-Siegen, Reformirten Hauses, und Amaliæ Louysæ, gebohrner Hertzogin in Curland, Tochter.

Den 10. May Fridericus, Georgii Friderici, Marckgrafens zu Brandenburg-Culmbach, und Dorotheæ, gebohrner Hertzogin zu Holstein-Beck, Sohn.

Den 11. May Mauritius, Friderici Hertzogs zu Gothen, und Magdalenæ Augustæ, gebohrner Princessin von Anhalt-Zerbst, Sohn.

Den 30. May. Anna Friderica, Erdmann Grafens zu Promnitz, und Annæ Mariæ, gebohrner Princessin von Weissenfels, Tochter.

Den 21. Jun. Eine todte Princessin Caroli, Hertzogs von Berry, und Mariæ Louysæ Elisabethæ, gebohrner Hertzogin von Orleans.

Den 10. Jul. Amalia Sophia Eleonora, Georgii Augusti, Chur-Printzens zu Hannover, und Wilhelminæ Dorotheæ, gebohrner Marggräfin zu Brandenburg-Anspach, Tochter.

Den 21. Jul. Magdalena Christina, Adolphi Friderici, Hertzogs zu Mecklenburg-Strelitz, und Christianæ Amaliæ Antoniæ, Princessin von Schwartzburg, Tochter.

Den 21. Aug. Eine todte Princessin Ernesti Friderici, Erb-Printzens zu Sachsen-Hildburghausen, und Fridericæ Albertinæ, gebohrner Gräfin von Erpach.

Den 1. Sept. Wilhelm Carl Henrich Friso, Johannis Wilhelmi Frisonis von Nassau, Erb-

1711. Stadthalters in Ost-Frießland, und Mariæ Louysæ, gebohrner Princessin von Hessen-Cassel, Posthumus, oder nach des Vatters Tod gebohrner Sohn.

Den 3. Sept. Christina Wilhelmina, Johannis Wilhelmi regierenden Hertzogs zu Eysenach, und Magdalenæ Sybillæ, gebohrner Hertzogin zu Sachsen-Weissenfels, Tochter.

Den 20. Sept. Fridericus Augustus, Caroli Friderici, Hertzogs und Administratoris zu Hollstein-Gottorff, und Albertinæ Fridericæ, gebohrner Marggräfin zu Baaden-Durlach, Sohn.

In eben diesem Monath, Eberhardus Fridericus, Monsieur von Homburg, Friderici Wilhelmi, Fürstens zu Hohenzollern und der Madame de Homburg, Gebohrnen von Lützau, Sohn.

Den 15. Octobr. Albertina, Caroli Ottonis, Grafens zu Solms-Laubach und Louysen Albertinen, gebohrner Gräfin von Schönburg, Tochter.

Item: Eine Princessin, Leopoldi Josephi Caroli, Hertzogs von Lothringen, und Elisabethæ Charlottæ, gebohrner Hertzogin von Bourbon ꝛc. 1711.

Den 16. Octobr. Carolus, Caroli Grafens zu Wied und Runckel, und Charlottæ Albertinæ, gebohrner Gräfin von der Lippe in Detmold, Sohn.

Den 20. Octobr. Friderica Adolphina, Friderici Adolphi, Grafens zu der Lippe Detmold, und Amaliæ, gebohrner Gräfin zu Solms in Hohen-Solms, Tochter.

Den 21. Octobr. Fridericus Magnus, Friderici Ernesti des regierenden Grafens zu Solms-Laubach, wie auch des Heil. Römischen Reichs Cammer-Præsidentens, und Fridericæ Charlottæ, gebohrner Gräfin von Stollberg-Gedern, erstgebohrner Sohn.

Den 23. Octobr. Henriette Charlotte, Georgii Alberti Fürstens zu Ost-Frießland ꝛc. und Christinæ Louysæ, gebohrner Princessin von Nassau-Idstein, Tochter.

Den 4. Dec. Maria Magdalena Franciscа Xaveria, Johannis V. Königs in Portugall, und Mariæ Annæ, gebohrner Ertz-Hertzogin von Oesterreich, Princessin.

Hohe Todes-Fälle.

Den 6. Jan. Johannes Hugo, Ertz-Bischoff und Churfürst zu Trier, Wilhelmi von Orsbeck, und Mariæ Catharinæ, von der Leyen 1663. den 31. Jan. gebohrner Sohn.

Den 14. Jan. Sophia Eleonora zu Braunschweig-Bevern Canonissin zu Gandersheim, Ferdinandi Alberti, Hertzogs zu Braunschweig-Wolffenbüttel, und Christinæ, Princessin zu Hessen-Eschwegen 1674. den 5. Mertz gebohrne Tochter.

Den 21. Jan. Fridericus Wilhelmus, Hertzog von Churland Gemahl, der Moscowitischen Princessin Annä, Friderici Casimiri, auch Hertzogs zu Churland, und Elisabethæ Sophiæ, Princessin zu Brandenburg 1692. den 19. Jul. gebohrner Sohn.

Den 25. Jan. der Hertzog von Medina Celi aus dem Hause de la Cerda in seiner Gefangenschafft, und erbte ihn Immanuel Fernandez, Hertzog von Feria.

Den 29. Jan. die alte Hertzogin Cesarini Sforza zu Rom.

Den 3. Febr. Franciscus Maria de Medices, Groß-Hertzog von Toscana, Ferdinandi II. Groß-Hertzogs zu Florentz, und Victoriæ, Hertzogin zu Urbino 1660. den 12. Nov. gebohrner Sohn.

Den 5. Februarii Wolffgang, Freyherr von Schmettau, Preussischer Gesandter im Haag.

Den 8. Febr. der Holländische General-Lieutenant Salisch in seinem Gouvernement zu Breda.

Den 23. Febr. Wilhelmus Christianus, Printz von Hollstein-Wiesenburg, Philippi Ludovici auch Hertzogs zu Hollstein-Wiesenburg, und Annæ Margarethæ, Princessin zu Hessen-Homburg 1661. den 15. Jan. gebohrner Sohn.

Den 26. Febr. Carolus Augustus, Printz zu Sachsen-Eysenach, Johannis Wilhelmi, Hertzogs zu Eysenach, und Julianæ, Princessin zu Baaden-Durlach 1707. den 10. Jan. gebohrner Sohn.

Auch sind noch in diesem Monath mit Tode abgangen, 1.) der Fürst von Casa Pasella zu Neapolis. 2.) Der Fürst Chiusano Carzfta zu Neapolis 3.) Der Römisch-Catholische Lord Fairfax in Engelland. 4.) Der Graf von Reisting, Kayserlicher commandirender General zu Inspruck. 5.) Herr von Espagne, Gouverneur zu Thionville im 96. Jahr. 6.) Der gewesene Königl. Preussische Feld-Marschall im 80. Jahr. 7.) Der Freyherr von Sonnsfeld, Königl. Preussischer General-Lieut.

Den 1. Mertz Carolus, regierender Landgraf zu Hessen-Wanfried, Ernesti auch Landgrafs zu Hessen Urheber der Rheinfelsischen Linie, und Mariæ Eleonoræ, Gräfin zu Solms 1649. den 3. Augusti gebohrner Sohn.

Den 1. Mertz Wilhelmus Mauritius, Graf zu Isenburg-Birstein, Johannis Ludovici auch Grafens zu Isenburg, Offenbachischer Linie, und Louysæ, Princessin von Nassau-Dillenburg 1657. den 24. Julii gebohrner Sohn.

Den 4. Mertz Maximilianus Antonius, Printz von Lichtenstein, Maximiliani Mauritii Fürstens zu Lichtenstein-Gundacker, und Mariæ Elisabethæ gleichfals Princessin zu Lichtenstein Carolinischer Linie 1709. den 13. April gebohrner Sohn.

Den 5. Mertz der Graf von Wallenroth, erster Ober-Rath und Lands-Hofmeister des Königreichs Prussen, zu Königsberg.

Den 8. Mertz Otto Henricus, Graf von Solms Pouch, Georgii Friderici auch Grafens zu Solms Pouch, und Praxedis, Gräfin von Hohenloe Pfädelbach 1654. den 24. Dec. gebohrner Sohn.

Den 10. Mertz Leopoldus Matthias, Fürst von Lamberg, Francisci Josephi auch Fürstens zu Lamberg, und Annæ Mariæ, Gräfin von Trautmannsdorff 1667. gebohrner Sohn.

Den 15. Mertz Fridericus Magnus, Graf zu Solms-Laubach, Henrici Wilhelmi auch Grafens zu Solms-Laubach in Wildenfels, und Helenæ Dorotheæ, Gräfin Truchseß von Waldburg gebohrner Sohn.

Den

Den 20. Merz Franciscus Dominicus, der einzige Printz zu Lichtenstein, Johannis Adami Andreæ, auch Fürstens von Lichtenstein, und Erdmuthæ Theresiæ Sophiæ, Princessin von Dietrichstein, 1689. den 4. Sept. gebohrner Sohn.

Den 21. Merz Sebastianus Foscarini, Venetianischer Gesandter zu den Friedens-Tractaten im Haag, im 64. Jahr seines Alters.

Den 22. Merz Antonius Carolus, der älteste Sohn des Marschalls von Bouffleur, im 14. Jahr seines Alters.

Auch sind noch in diesem Monat Todes verblichen 1) Maria Josepha Felicitas, Princessin von Dietrichstein, Leopoldi Ignatii, Fürstens von Dietrichstein, und Mariæ Dorotheæ Christinæ Godofredæ, Princessin von Salm, 1694. den 13. Sept. gebohrne Tochter. 2) Der Graf von Felß zu Wien, Commendant der Vestung Spielberg. 3) Der Englische Graf Laurentius Hyde von Manchester, Vice-Roy in Irrland.

Den 17. April das allerhöchste Oberhaupt der Christenheit, der glorwürdigste Kayser Josephus I. des Allerdurchläuchtigsten Leopoldi I. auch Römischen Kaysers, und der Allerdurchläuchtigsten Princessin Eleonoræ Magdalenæ Theresiæ, Pfaltzgräfin bey Rhein, beyder Majest. glorwürdigsten Gedächtniß den 16. (26.) Jul. 1678. gebohrner Durchläuchtigster Sohn.

Den 14. April Ludovicus der XV. Dauphin, Ludovici des XIV. Königs in Franckreich, und Mariæ Theresiæ, Königl. Princessin in Spanien 1661. den 1. Nov. gebohrner Printz.

Den 23. April Margaretha, die Gemahlin des jungen Hertzogs von Villeroy, eine Tochter des bekandten Staats-Ministers Michaël de Tellier von Lauvois.

Den 4. May 1) Elisabetha Charlotta 1700 den 20. Octobr. gebohren. 2) Den 10. May Ludovicus, gebohren 1704. den 28. Jan. 3) Den 11. May Princessin Gabrielis, Leopoldi Josephi Caroli, Hertzogs zu Lothringen, und Elisabethæ de Bourbon gebohrner Sohn und Tochter an den Kinder-Pocken.

Den 26. May Franciscus Alexander, regierender Fürst von Nassau-Hademar, Cammer-Richter zu Wetzlar, Mauritii Henrici, auch Fürstens zu Nassau-Hademar, und Mariæ Leopoldinæ, gleichfalls Princessin zu Nassau-Siegen, 1674. den 27. Jan. gebohrner Sohn.

Den 28. May Don Antonius Martinus Alvarez von Toledo, Hertzog von Alba, in Paris, Spanischer Ambassadeur daselbsten.

Item: Henricus Wilhelmus, Graf von Bath, ein Enckel des Holländischen General-Feld-Marschalls Henrici Owerkerk.

Den 6. Jun William Russel, Graf von Badford in Engelland.

Den 8. Jun. der Cardinal Alexander Caprara.

Den 10. Jun. Henricus der X. Reuß Graf und Herr von Plauen zu Ebersdorff, Henrici des X. Reuß, auch Grafen und Herrn von Plauen zu Lobenstein, und Mariæ Sybillæ, gleichfalls Gräfin Reuß in Ober-Grätz, 1662. den 29 Nov. gebohrner Sohn.

Den 16. Jun. Maria Amalia, regierende Landgräfin zu Hessen-Cassel ꝛc. Jacobi Hertzogs zu Curland, und Louysæ Charlottæ, Princessin zu Brandenburg, 1673. den 21. May gebohrne Tochter.

Den 18. Jun. Ferdinandus Carolus, Graf von Welß, Statthalter der Nieder-Oesterreichischen Lande.

Den 14. Jul. Johannes Wilhelmus Friso, Fürst von Nassau, Erb-Statthalter in West-Frießland ꝛc. Henrici Casimiri, auch Fürstens von Nassau-Dietz, Erb-Statthalters, und Amaliæ, Princessin zu Anhalt-Dessau, 1687. den 4. Aug. gebohrner Sohn.

Den 31. Jul. Fridericus Wilhelmus, Printz von Preussen und Oranien, Friderici Wilhelmi, Cron-Printzens in Preussen, und Sophiæ Dorotheæ, Princessin zu Braunschweig-Zelle, 1700. den 16. Aug. gebohrner Sohn.

Den 18. Aug. Maria, Gemahlin des Fürsten Antoni Egonis von Fürstenberg, Johannis Fürstens von Ligny Tochter.

Den 22. Aug. Louis Francois, Marschall de Boufflur, und Gouverneur in Paris.

Den 25. Aug. Henricus von Henninges, der vortreffliche Preussische zweyter Gesandte bey der Kayserl. Wahl zu Franckfurt plötzlich an einem Schlagfluß, als er nur einer Session beygewohnet.

Den 20. Sept. Anna Augusta, Gemahlin des Fürsten von Thurn und Taxis, Ludovici Gustavi, Grafens zu Hohenloe-Schillingsfürst, und Annæ Barbaræ, Gräfin zu Schönborn, 1675. gebohrne Tochter.

Den 12. Octobr. der Præsident des Hofs von Holland, Herr Sleuskens im Haag.

Den 24. Octobr. Henricus VIII. Reuß, Graf und Herr zu Plauen in Hersperg, Henrici des X. Reuß, Grafen und Herrn zu Plauen in Lobenstein, und Mariæ Sybillæ, gleichfalls Gräfin Reuß in Obergrätz, 1652. den 20. May gebohrner Sohn.

Den 21. Nov. Fridericus Henricus, Printz von Sachsen-Barby, Probst zu Magdeburg ꝛc. Henrici, Hertzogs zu Sachsen in Barby, auch Probsten zu Magdeburg, und Elisabethæ Albertinæ, Princessin zu Anhalt-Dessau, 1692. den 2. Julii gebohrner Sohn.

Den 19. Dec. Philippus Wilhelmus, Marggraf zu Brandenburg-Schwed, Friderici Wilhelmi, Churfürstens zu Brandenburg, und Dorotheæ, Princessin zu Holstein-Glücksburg, 1669. den 19. May gebohrner Sohn.

Item: Der Königl. Preussische Cammer-Herr, Herr Graf von Tettau, durch einen ihm aus Schwermuth beygebrachten tödtlichen Schuß. Seine Leiche wurde erstlich in die Garnison-Kirche zu Berlin beygesetzet, ist aber hernachmahls in Preussen nach dem Tettauischen Erb-Begräbniß abgeführet worden.

Den 23. Dec. Eleonora Magdalena, Gemahlin des Fürsten von Hohenzollern, Christiani Ernesti, Marggrafens zu Brandenburg-Bayreuth, und Sophiæ Louysæ, Princessin zu Würtenberg, 1673. den 12. Jan. gebohrne Tochter.

Ende des 1711. Jahrgangs.

1712. 1712.

THEATRI EUROPÆI

Neunzehender Theil.

Fernere Fortsetz- und Beschreibung der vornehmsten Geschichte, so hin und wieder in Europa, insonderheit aber, im Römischen Reich, und andern angräntzenden Königreichen und Republiquen sich Anno 1712. zugetragen.

Reichs- und Creyß-Geschichte.

Vicarii wollen Reichs-Versammlung zu authorisiren berechtigt seyn/

DAs Reich war nun wiederum mit einem glorwürdigen Haupt versehen, unter welchem man einen glücklichen Fort- und Ausgang derer obschwebenden oder etwa noch vorkommenden Sachen hoffte. Die Gesandschafften in Regenspurg waren nach wie vor beysammen, ohne daß die Frage förmlich ausgemacht, ob ihre Versammlung ein Reichs-Tag sey oder nicht? Man murmelte unter der Hand heimlich, es hätten Reichs-Vicarii angelegentlich bey Kayſ. Majestät um eine schrifftl. Versicherung angesucht, daß Ihnen die Duldung an ihren Vicariats-Gerechtsamen ohnschädlich seyn solte, vermöge welcher Sie meynten, es könne keine Reichs-Versammlung, ohne ihre Ausschreibung, oder ohne ihre Verlängerung der vorhin ausgeschriebenen, nach dem Tode eines Kayſers, bestehen: Bey sich etwa findender Bedencklichkeit, dergleichen Versicherung auszustellen, wäre nur eine Kayſerl. Erklärung begehret worden, daß dermahlige Versammlung in Regenspurg, bey verledigtem Kayſerl. Trohne, für keinen Reichs-Tag zu halten, und zu dessen mehrerern Bestättigung einen neuen Reichs-Tag auszuschreiben. Was Ihro Kayſ. Majestät in Ansehung des Reichs-Tags, und bey Bestellung ihres Principal-Commissarii auf selbigem gethan, und wie Sie sich darbey heraus gelassen, wird unten folgen, von dem übrigen an Sie Begehrten, hat man nichts an Resolution erfahren. Indessen wunderten sich die in Regenspurg bey einander findende, sonderlich Fürstl. Gesandte, daß mit dem Eintritt dieses Jahrs noch nichts legaliter oder Reichs-Constitutions mäßig von dem in Franckfurt, nahmentlich auch was die Capitulation anbelangt, verhandelten, kund gethan worden sey, und waren um so viel desto begieriger darnach, je mannigfaltigers gesaget werden wolte, daß ein- und anders denen Fürstl. Befugnissen nachtheiliges in die Capitulation mit eingekommen seyn solte. Man hielt bey dem Maynzischen Directorio um Mittheilung der in Franckfurth mit dermahligen Kayſerl. Majestät geschlossenen und in vorigen Jahrs-Geschichten dem Leser dargelegten Capitulation, verschiedentlich an, bekam aber zur Antwort, daß es darzu von seinem Principal noch keinen Befehl erhalten hätte. Man vermuthete also es würde das Werck wohl dergestalt behangen bleiben, biß Kayſ. Majestät in Wien ankommen, und sich wegen deren Schickung eines Principal-Commissarii zum Reichs-Convent entschlossen haben würden. Indessen hatten, wie hernach mehrers zu vernehmen seyn wird, die Staaten an das Reich, des Kriegs halber, wiederholter geschrieben, weshalben der Chur-Maynzische im Mittel des Jenners, denen versammleten Gesandschafften vorstellete wie höchstnothwendig es seye, sich bey herannahender Campagne zu vigoureuser Fortsetzung des Kriegs dergestalten anzuschicken, damit man zeitig in dem Stande seyn möchte, dem sich vorjetzo mehr als jemahls zu einem frühen vortheilhafften Feldzug rüstenden mächtig-listigen Feind genugsam resistiren zu können, mit dem Zusatz, es hätten zwar Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz auf Ihro Kayſerl. Majestät Ver-

Fürstl. befremdens/ nichts legaliter von der Capitulation zu vernehmen.

was sie an Kayſ. M. gesonnen, und was diese gethan.

Beantwortung derer Staatischen Schreiben proponiret.

1712.

anlassung zu dem Ende bereits an verschiedene Creyße- und Stände geschrieben, und deshalb die Nothdurfft vorläuffig beobachtet, ihn, Directorial-Gesandten, aber auch per Rescriptum zugleich beordert, daß er dessen bey Rath gleichmäßige Erwehnung thun, und die Gesandschafften wenigst dahin zu disponiren suchen solte, damit sie hiervon an die gnädigst hohe Herren Principalen zu referiren, und das Werck in antecessum so zu præpariren belieben möchten, um bey erfolgender Ersetzung des hiesigen Kayserl. Principal-Commissariats und denen aller Apparence und Hoffnung nach bald wieder angehenden Reichs-Deliberationen in hac materiâ entweder schon mit Instruction versehen seyn, oder doch solche desto geschwinder überkommen zu können. Die Antwort der damahls anwesenden Gesandschafften lautete fast durchgehends also: Daß sie zu dieser Sache ehender nichts zu sagen vermögten, biß vorhero obberührte beyde Schreiben dem Stylo Comitiali gemäß, Statibus per Dictaturam mitgetheilet, und dieserwegen ein förml. Kayserl. Commissions-Decret an den Reichs-Convent gekommen, wobey sich zugleich einige dahin vernehmen lassen, daß, wann der Krieg mit gutem Succeß continuiret werden solte, ein besseres Wohlvernehmen und Harmonie inter status darzu erfordert würde, welches aber, wenn die neu errichtete Wahl-Capitulation für den Reichs-Fürsten-Stand so præjudicirlich gefasset, wie äusserlich bereits verlauten wolte, dardurch schwerlich etabliret, sondern das noch übrig wenige Vertrauen gewißlich mehr vermindert als vermehret werden dürffte, und wäre sich nicht sattsam zu verwundern, daß die Electores nicht nur proprio, sondern auch nomine aller Reichs-Fürsten und Stände sothane Capitulation ausgefertiget, warum diesen deren Communication so lange Zeit geflissentlich vorenthalten werden wolte.

Fürsten handeln durch Wolffenbüttel bey Kayſ. M. wegen ihrer Gerechtsame.

Die Fürsten hatten durch ein ansehnliches und Kayserl. Majestät nahe verwandtes Glied ihres Mittels, den alten Hertzog Anton Ulrich von Wolffenbüttel, habende Nothdurfft Deroselbigen in Franckfurth vorstellen lassen, und eine gnädige General-Resolution erhalten, dafür sie zu dancken der Schuldigkeit erachteten, wie sie in nachstehendem Memorial vom 7. Jenner thaten, und ihr Anliegen ferner dermassen vorstellten:

Gleichwie über den höchstbeglückten Anschlag der vor einigen Monaten geschehenen, und durch des Höchsten Verleihung auf Ew. Kayserl. Maj. nach allgemeinem Wunsch ausgefallenen Wahl unsere gnädigste Herren eine aufrichtige Freude empfunden, und den grossen GOTT unabläßlich anruffen, daß Er die dem Römischen Reich dadurch angedichene ungemeine Glückseeligkeit viele lange Jahre beständig seyn lassen; Dero nunmehro angetrettene Kayserl. Regierung mit allen Prosperitäten überschütten, und alle Dero zu des Reichs und gantzen gemeinen Wesens Besten unausseglich gerichtete hohe Unternehmungen mit glücklichen Succeß und Ausgang beseeligen wolle; also erstatten Ew. Kayserl. Majestät im Nahmen vorerwehnter Unserer gnädigsten Herren Principalen wir allen unterthänigsten Danck, daß Sie den, von des Herren Hertzogen zu Braunschweig-Wolffenbüttel Durchl. auf unser Ansuchen geschehenen Vortrag in Kayserl. Gnaden aufnehmen, und durch Dero allergnädigst ertheilte Resolution den gesamten Reichs-Fürsten zu mächtigem Schirm und Erhaltung der Rechte, Hoffnung geben wollen, und nachdeme Unsern gnädigsten Herren die zuverläßige Nachricht zugekommen, daß in Ew. Kayserl. Majestät Wahl-Capitulation verschiedene ihren Ehren und Prærogativen gar nachtheilige-auch ihren in dem Westphälischen Frieden und andern Reichs-Gesetzen wohlbegründeten Juribus derogirende Passus mit eingeflossen; so sind sie zwar von Ew. Kayserl. Majestät höchsten Æquanimität allerunterthänigst versichert, daß sie nach erlangten näheren Bericht alle solche zu des Fürsten-Standes Præjudiz articulos aus der Capitulation delitiren, auch die dagegen aus unumgänglicher Noth geschehene Vorstellungen Ihro in höchsten Kayserl. Gnaden nicht entgegen seyn lassen werden. Wann aber unsere gnädigste Herren und Principalen zu deren Verlassung nicht gelangen mögen, biß ihnen angeregte Wahl-Capitulation in beglaubhaffter Abschrifft mitgetheilet worden; so haben Ew. Kayserl. Majestät in Dero Nahmen wir darum allerunterthänigst anlangen, und dabey in tiefester Submission bitten wollen, sothane Capitulation denen hohen Reichs-Gerichten pro sanctione pragmatica & lege Imperii noch nicht zu intimiren, noch Dero Ministros darauff zu verpflichten, biß solche von denen Reichs-Collegiis reifflich erwogen, und deroselben dargegen etwan habende und mit Ew. Kayserl. Majestät allergnädigsten Erlaubniß reservirende Erinnerungen in geziemenden Respect beygebracht, und allergnädigst remediret worden. Ew. Kayſ. Maj. werden dadurch auch mit allergnädigster Beförderung der perpetuirlichen Wahl-Capitulation gleich bey Anfang Dero glorwürdigsten Regierung eine eclarante Probe Dero höchsten Gerechtigkeits-Liebe von sich geben, und unsere gnädigste Herren und Principalen zu unaussprechlicher Devotion und Erkänntniß verbinden, ꝛc.

Rathschlagen/ was in Ansehung letzterer Capitulation zu thun?

Man hatte nun zu erwarten, was hierauf erfolgen würde, und erachtete Fürstl. Seits nicht rathsam zu seyn, umständlicher sich heraus zu lassen, ehe und bevor man nicht die noch nicht zum Vorschein gekommene Kayſ. Capitulation, zu sehen, erhalten und daraus belehret wäre: Ob es sich auch darmit, ausgebrachter massen verhielte, und verschiedenes dem Fürsten-Stand hochnachtheiliges in selbige gebracht worden sey. Indessen unterließ man doch nicht die Sachen weiter zu überlegen, und auf Wege zu dencken wie das Werck ferner anzugreiffen, wenn eine Kayserl. Resolution erfolgte, durch welche sich der Fürstenstand nicht gerathen zu seyn vermeynte. Man wolte sich seines Orts auch wohl versichert wissen, es sey der Kayserl. Hof mit der Ihro Majestät von denen Churfürsten vorge-

legten

THEATRI EUROPÆI

Neunzehender Theil.

Fernere Fortsetz- und Beschreibung der vornehmsten Geschichte, so hin und wieder in Europa, insonderheit aber, im Römischen Reich, und andern angräntzenden Königreichen und Republiquen sich Anno 1712. zugetragen.

Reichs- und Creyß-Geschichte.

Vicarii wollen Reichs-Versammlung zu authorisiren berechtigt seyn/

DAs Reich war nun wiederum mit einem glorwürdigen Haupt versehen, unter welchem man einen glücklichen Fort- und Ausgang derer obschwebenden oder etwa noch vorkommenden Sachen hoffte. Die Gesandschafften in Regenspurg waren nach wie vor beysammen, ohne daß die Frage förmlich ausgemacht, ob ihre Versammlung ein Reichs-Tag sey oder nicht? Man mummelte unter der Hand heimlich, es hätten Reichs-Vicarii angelegentlich bey Kayſ. Majestät um eine schrifftl. Versicherung angesucht, daß Ihnen die Duldung an ihren Vicariats-Gerechtsamen ohnschädlich seyn solte, vermöge welcher Sie meynten, es könne keine Reichs-Versammlung, ohne ihre Ausschreibung, oder ohne ihre Verlängerung der vorhin ausgeschriebenen, nach dem Tode eines Kayſers, bestehen: Bey sich etwa findender Bedencklichkeit, dergleichen Versicherung auszustellen, wäre nur eine Kayſerl. Erklärung begehret worden, daß dermahlige Versammlung in Regenspurg, bey verledigtem Kayſerl. Trohne, für keinen Reichs-Tag zu halten, und zu dessen mehrerern Bestättigung einen neuen Reichs-Tag auszuschreiben. Was Ihro Kayſ. Majestät in Ansehung des Reichs-Tags, und bey Bestellung ihres Principal-Commissarii auf selbigem gethan, und wie Sie sich darbey heraus gelassen, wird unten folgen, von dem übrigen an Sie Begehrten, hat man nichts an Resolution erfahren. Indessen wunderten sich die in Regenspurg bey einander findende, sonderlich Fürstl. Gesandte, daß mit dem Eintritt dieses Jahrs noch nichts legaliter oder Reichs-Constitutions-mäßig von dem in Franckfurt, nahmentlich auch was die Capitulation anbelangt, verhandelten, kund gethan worden sey, und waren um so viel desto begieriger darnach, je mannigfaltigers gesaget werden wolte, daß ein- und anders denen Fürstl. Befugnissen nachtheiliges in die Capitulation mit eingekommen seyn solte. Man hielt bey dem Mayntzischen Directorio um Mittheilung der in Franckfurth mit dermahligen Kayſerl. Majestät geschlossenen und in vorigen Jahre-Geschichten dem Leser dargelegten Capitulation, verschiedentlich an, bekam aber zur Antwort, daß es darzu von seinem Principal noch keinen Befehl erhalten hätte. Man vermuthete also es würde das Werck wohl dergestalt behangen bleiben, biß Kayſ. Majestät in Wien ankommen, und sich wegen deren Schickung eines Principal-Commissarii zum Reichs-Convent entschlossen haben würden. Indessen hatten, wie hernach mehrers zu vernehmen seyn wird, die Staaten an das Reich, des Kriegs halber, wiederholter geschrieben, weshalben der Chur-Mayntzische im Mittel des Jenners, denen versammleten Gesandschafften vorstellete wie höchstnothwendig es seye, sich bey herannahender Campagne zu vigoureuser Fortsetzung des Kriegs dergestalten anzuschicken, damit man zeitig in dem Stande seyn möchte, dem sich vorjetzo mehr als jemahls zu einem frühen vortheilhafften Feldzug rüstenden mächtig-listigen Feind genugsam resistiren zu können, mit dem Zusatz, es hätten zwar Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz auf Ihro Kayſerl. Majestät Ver-

Fürstl. befremdets/ nichts legaliter von der Capitulation zu vernehmen.

was sie an Kayſ. M. gesonnen/ und was diese gethan.

Beantwortung derer Staatischen Schreiben proponiret.

1712. anlassung zu dem Ende bereits an verschiedene Creyß- und Stände geschrieben, und deshalb die Nothdurfft vorläuffig beobachtet, ihn, Directorial-Gesandten, aber auch per Rescriptum zugleich beordert, daß er dessen bey Rath gleichmäßige Erwehnung thun, und die Gesandschafften wenigst dahin zu disponiren suchen solte, damit sie hiervon an die gnädigst hohe Herren Principalen zu referiren, und das Werck in antecessum so zu præpariren belieben möchten, um bey erfolgender Ersetzung des hiesigen Kayserl. Principal-Commissariats und denen aller Apparence und Hoffnung nach bald wieder angehenden Reichs-Deliberationen in hac materiâ entweder schon mit Instruction versehen seyn, oder doch solche desto geschwinder überkommen zu können. Die Anwort der damahls anwesenden Gesandschafften lautete fast durchgehends also: Daß sie zu dieser Sache ehender nichts zu sagen vermögten, biß vorhero obberührte beyde Schreiben dem Stylo Comitiali gemäß, Statibus per Dictaturam mitgetheilet, und dieserwegen ein förml. Kayserl. Commissions-Decret an den Reichs-Convent gekommen, wobey sich zugleich einige dahin vernehmen lassen, daß, wann der Krieg mit gutem Succeß continuiret werden solte, ein besseres Wohlvernehmen und Harmonie inter status darzu erfordert würde, welches aber, wenn die neu errichtete Wahl-Capitulation für den Reichs-Fürsten-Stand so præjudicirlich gefasset, wie äusserlich bereits verlauten wolte, dardurch schwerlich etabliret, sondern das noch übrig wenige Vertrauen gewißlich mehr vermindert als vermehret werden dürffte, und wäre sich nicht sattsam zu verwundern, daß die Electores nicht nur proprio, sondern auch nomine aller Reichs-Fürsten und Stände sothane Capitulation ausgefertiget, warum diesen deren Communication so lange Zeit geflissentlich vorenthalten werden wolte.

Fürsten handeln durch Wolffenbüttel bey Kayſ. M. wegen ihrer Gerechtsame.

Die Fürsten hatten durch ein ansehnliches und Kayserl. Majestät nahe verwandtes Glied ihres Mittels, den alten Hertzog Anton Ulrich von Wolffenbüttel, habende Nothdurfft Deroselbigen in Franckfurth vorstellen lassen, und eine gnädige General-Resolution erhalten, dafür sie zu dancken der Schuldigkeit erachteten, wie sie in nachstehendem Memorial vom 7. Jenner thaten, und ihr Anliegen ferner dermassen vorstellten:

Gleichwie über den höchstbeglückten Anschlag der vor einigen Monaten geschehenen, und durch des Höchsten Verleihung auf Ew. Kayserl. Maj. nach allgemeinem Wunsch ausgefallenen Wahl unsere gnädigste Herren eine aufrichtige Freude empfunden, und den grossen GOTT unabläßlich anruffen, daß Er die dem Römischen Reich dadurch angedichene ungemeine Glückseeligkeit viele lange Jahre beständig seyn lassen; Dero nunmehro angetrettene Kayserl. Regierung mit allen Prosperitäten überschütten, und alle Dero zu des Reichs und gantzen gemeinen Wesens Besten unausseglich gerichtete hohe Unternehmungen mit glücklichen Succeß und Ausgang beseeligen wolle; also erstatten Ew. Kayserl. Majestät im Nahmen vorerwehnter Unserer gnädigsten Herren Principalen wir allen unterthänigsten Danck, daß Sie den, von des Herren Hertzogen zu Braunschweig-Wolffenbüttel Durchl. auf unser Ansuchen geschehenen Vortrag in Kayserl. Gnaden aufnehmen, und durch Dero allergnädigst ertheilte Resolution den gesamten Reichs-Fürsten zu mächtigem Schirm und Erhaltung der Rechte, Hoffnung geben wollen, und nachdeme Unsern gnädigsten Herren die zuverläßige Nachricht zugekommen, daß in Ew. Kayserl. Majestät Wahl-Capitulation verschiedene ihren Ehren und Prærogativen gar nachtheilige-auch ihren in dem Westphälischen Frieden und andern Reichs-Gesetzen wohlbegründeten Juribus derogirende Passus mit eingeflossen; so sind sie zwar von Ew. Kayserl. Majestät höchsten Æquanimität allerunterthänigst versichert, daß sie nach erlangten näheren Bericht alle solche zu des Fürsten-Standes Præjudiz articulos aus der Capitulation deliren, auch die dagegen aus unumgänglicher Noth geschehene Vorstellungen Ihro in höchsten Kayserl. Gnaden nicht entgegen seyn lassen werden. Wann aber unsere gnädigste Herren und Principalen zu deren Verlassung nicht gelangen mögen, biß ihnen angeregte Wahl-Capitulation in beglaubhaffter Abschrifft mitgetheilet worden; so haben Ew. Kayserl. Majestät in Dero Nahmen wir darum allerunterthänigst anlangen, und dabey in tiefester Submission bitten wollen, sothane Capitulation denen hohen Reichs-Gerichten pro sanctione pragmatica & lege Imperii noch nicht zu intimiren, noch Dero Ministros darauff zu verpflichten, biß solche von denen Reichs-Collegiis reifflich erwogen, und deroselben dargegen etwan habende und mit Ew. Kayserl. Majestät allergnädigsten Erlaubniß reservirende Erinnerungen in geziemenden Respect beygebracht, und allergnädigst remediret worden. Ew. Kayſ. Maj. werden dadurch auch mit allergnädigster Beförderung der perpetuirlichen Wahl-Capitulation gleich bey Anfang Dero glorwürdigsten Regierung eine eclarante Probe Dero höchsten Gerechtigkeits-Liebe von sich geben, und unsere gnädigste Herren und Principalen zu unaussprechlicher Devotion und Erkäntniß verbinden, ꝛc.

Rathschlagen, was in Ansehung letzterer Capitulation zu thun?

Man hatte nun zu erwarten, was hierauf erfolgen würde, und erachtete Fürstl. Seits nicht rathsam zu seyn, umständlicher sich heraus zu lassen, ehe und bevor man nicht die noch nicht zum Vorschein gekommene Kayſ. Capitulation, zu sehen, erhalten und daraus belehret wäre: Ob es sich auch darmit, ausgebrachter massen verhielte, und verschiedenes dem Fürsten-Stand hochnachtheiliges in selbige gebracht worden sey. Indessen unterließ man doch nicht die Sachen weiter zu überlegen, und auf Wege zu dencken wie dgs Werck ferner anzugreiffen, wenn eine Kayserl. Resolution erfolgte, durch welche sich der Fürstenstand nicht gerathen zu seyn vermeynte. Man wolte sich seines Orts auch wohl versichert wissen, es sey der Kayserl. Hof mit der Ihro Majestät von denen Churfürsten vorgelegten

1712.

lezten Capitulation selbst nicht allerdings zufrieden, weil alles darinnen allzu eng und fast unthunlich gespannet wäre; dahero sey vor die Fürsten von Kayserl. Maj. um so viel ehender Hülffe zu hoffen, wenn jene nur etwas sachte giengen und den Inhalt ihres obangeführten Memorials nicht vor der Zeit allzu bekannt machten. Indessen wolte doch Kayserl. Majestät gesamte Stände, zu beßrer Einrichtung der Kriegs-Anstalten disponiret oder bereitet sehen; darzu aber die Fürsten nicht ernst bezeigten, es sey denn der Stein des Capitulations-Anstosses vorher aus dem Wege geräumet. Der Hertzog von Würtenberg hatte an gesamte Stände überhaupt und an Chur-Maynz insonderheit geschrieben, die gewöhnliche Klagen und Verstellungen wiederholet, die Gefahr gezeiget, auf Stellung allerseits Contingentien samt Zubehör gedrungen; sonderlich die Versehung der gantz leeren Kriegs-Cassa mit nöthigsten Geldmitteln bestens empfohlen. Darvon nahm Oesterreichische Gesandschafft auch zugleich Chur-Maynzisches Directorium Gelegenheit denen Gesandschafften im Fürstl. Nebenzimmer Erinnerung zu thun, an die Principales in diesen wichtigen Angelegenheiten bey Zeiten um Verhaltungs-Befehl zu schreiben, weshalben auch Anzeige geschahe, was die Hn. Staaten ans Reich gelangen lassen, was Ihro Kayserl. Maj. Meynung und Vorsatz sey, (von welchem allen bald ein mehrers) darmit alles um so viel desto umständlicher an Ort und Stelle berichtet werden könte. Man versprach wohl den begehrten Bericht abgehen zu lassen, und verlangte Anfragen zu thun, allein viele zweiffelten gleich, daß dadurch etwas gemeinnützliches erhalten werden dörffte, da man verschiedene Fürstl. Gesandten schon beschwer- und verdrüßlich klagen hörte: „Wenn es auf Geld-Verwilli-„gungen und andre Kriegs-Præstationes ankäme, „da könte man die Fürsten bald finden, und mit „grösterm Eiffer in sie dringen, sonst aber suchte „man dieselbige, auf alle Weise, um ihre Fürstl. „Gerechtsame und die Ihnen competirende „Concurrentz, zu denen gemeinsamen Reichs-„Negotiis; nach und nach gar zubringen, sin-„temahl mit mehrgedachter Capitulation, da „alles darvon stille sey, und von denen Churfür-„sten dem Fürstl. Collegio noch nicht die gering-„ste Erwehnung dißfalls geschehen wäre, derge-„stalt verfahren würde, als ob die Fürsten gar „nichts darzu zu sagen hätten, und bey solchem „Stillschweigen, die Sache allgemählich von „sich selbst verrauchen würde, ohne deshalben „denen Fürsten gute Worte geben zu dörffen &c.

Fürstl. wollen Capitulations-Monita entwerffen.

Wir erzehlen, was gesprochen worden, ohn uns des Streits theilhafft zu machen, und haben noch beyzufügen, wie der Vorsatz gefasset worden, gewisse Monita Fürstl. Theils zu entwerffen, darbey aber immer die gröste Frage blieb; Wie solche legaliter ad Acta Imperii zu bringen? Da sich dargegen das Churfürstl. Collegium allzeit gewegert, und man vermuthen muste, es sey annoch dieses Sinnes.

Preußen

Indessen hatte Preussen bey gesamten Evangelischen Corpore, als dessen Gesandschafften insonderheit die Erinnerung thun lassen, wie nöthig es sey, auf Beförderung des Evangel. Wesens Wohlseyn, bey instehenden Friedens-Tractaten zu dencken, und dieses bey denen beyden See-Potentzien zu unterbauen, worzu Ihro Königl. Maj. gern alles beytragen wolten. Das Corpo erkennete dieses mit Danck, bezog sich auf seine dißfalls gemachte Schlüsse, und bath, Ihro Preußische Majestät möchten sich die Förderung ihrer Bewirckung empfohlen seyn lassen. Dieses Corpus nahm sich auch bey dermahlig-regierender Kayserl. Majestät derer Reformirten Schlesier an, und erließ an selbige unterm 3ten Febr. dieses Jahrs vor sie nachstehende Vorschrifft:

1712. erinnert Beförderung Evangel. Wesens.

Corpus Evangel. intercedirt vor Reformirte Schlesier.

Ew. Kayser- und Königl. Majestät wollen allergnädigst geruhen, sich aus der angeschlossenen Beylage in Allerunterthänigkeit vortragen zu lassen, was an Ew. Kayser- und Königl. Majestät nunmehro in GOtt ruhenden Herrn Bruders Josephi, Kayser- und Königl. Maj. allerglorwürdigsten Andenckens, im Nahmen unserer gnädigst- und gnädigen Herren Principalen, auch Obern und Committenten, wir in An. 1710. den 12. Dec. für Ew. Kayser- und Königl. Majestät getreue Evangel. Reformirten Unterthanen in Schlesien, wegen ihres Religions-Exercitii intercedendo allerunterthänigst gelangen lassen, und höchst-angelegentlichst gebeten. Wann nun hierauff die gewiß-verhoffte gewührige Kayser- und Königl. allergnädigste Antwort und Resolution nicht erfolget. Hingegen diese arme Leuthe nach dem libero Exercitio ihrer Religion noch immerhin sehnlichst und unaufhörlichst seuffzen; So haben Ew. Kayser- und Königl. Majestät Nahmens der Evangel. Churfürsten, Fürsten und Stände wir allergehorsamst hierdurch ersuchen sollen, dieselbe wollen nunmehro nach Dero weltbekandten Generos- und Æquanimität, auch angebohrnen allermildesten Clementz, auf unser in Eingangs bemeldter Beylage gethanes allerunterthänigstes Petitum allergnädigst dahin reflectiren, damit Ew. Kayser- und Königl. Majestät arme Evangelische Reformirte Unterthanen in Schlesien das freye Exercitium ihrer Religion cum annexis genieſſen, und dieselbe in ihrem Gewissen dermahleinst consoliret werden möge. Welch allergnädigstes Verfahren gegen Ew. Kayser- und Königl. Majestät mehrbemeldt unsere gnädigst und gnädige Herren Principalen, auch Oberen und Committenten mit ihren treuesterigsten Diensten jederzeit zu erwiedern, sich äusserſten Fleisses angelegen seyn lassen werden &c.

Kayſ. M. authoriſiren Principal-Commiſſarien/ durch Creditiv.

Die von baldiger Herbeyſendung des auffs neue bevollmächtigten Principal-Commissarii gegangene Rede, erreichte ihre Erfüllung, da den 5. Febr. dessen Creditiv, wie folget, dictiret wurde:

Carl. der VI. von Gottes Gnaden, erwählter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs &c.

1712.

Ehrsame, Hoch- und Wohlgebohrne, Edle, Gelehrte, Liebe, Andächtige und Getreue.

Nachdemmahlen durch den im April verwichenen Jahrs aus göttl. ohnerforschlicher Verhängnüß erfolgten frühzeitigen Todsfall Unsers freundlich-geliebten Herrn Bruders und nächsten Vorfahrers am Reich Kayſers Josephi Mtl. und Ebd. der Reichs-Tag, mithin auch des dabey sich befundenen Kayſerl. Principal-Commissarii des Hochwürdigen in GOtt Vatern, Hn. Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirchen Cardinalen von Bamberg, Bischoffen zu Passau, Unsers lieben Freund und Fürsten Ebd. Commission und Vollmacht erloschen, und nun Wir gleich im Antritt der Uns mittelst einhelliger Wahl des Heil. Reichs Churfürsten zugekommenen Kayſ. Macht und Regierung die Reichs- Kriegs- und Friedens-Sachen also beschaffen finden, daß Wir darüber mit gesamten Churfürsten, Fürsten und Ständen reiff- und vertraul. Rath zu pflegen nöthig erachtet, zu dem Ende auch **den Reichs-Tag wieder um anzufangen** entschlossen; so haben Wir in gnädigster Anmerckung der von obgemeldter Sr. Ebd. bißhero zu des Reichs und gemeinen Wesens Diensten unermüdet angewendeter und von Chur- Fürsten und Ständen mit öffentl. Bezeugnüß gepriesener nützlicher Mühe, Arbeit und Sorgfalt, und aus sonderbahren dahero zu Ihro gestelltem gnädigsten Vertrauen dieselbe wiederum zu Unserm Kayſerl. Principal-Commissarium benennet, und zu dessen Beglaubung Ihro nicht allein Unsern offenen Gewalts-Brief mitgetheilet, sondern auch solches durch gegenwärtiges Schreiben Euch bekannt machen wollen, gnädigst begehrende, Ihr wollet dieselbe als Unsern Gevollmächtigten Kayſ. Principal-Commissarium und Repræsentanten erkennen, ehren und achten, Ihro in gegenwärtigen Reichs-Tags-Sachen gleich Uns selbsten vollkommenen Glauben beymessen, und euch gegen sie in allen vorfallenden Geschäfften und in Unserm Nahmen euch eröffnenden Resolutionen dem Herkommen nach, also willfährig, forderſam und gewührig erzeigen, wie es von Uns dem allgemeinen Vaterland Teutscher Nation und der wehrten Christenheit zum besten angesehen, auch zu eines jeden getreuen Churfürsten, Fürsten und Stand, des Reichs selbst eigenen Wohlfahrt und Sicherheit nöthig, und Unser gnädigst Vertrauen zu euch dißfalls gestellet ist. Wir seynd solches vorderist gegen Ew. Principalen und Oberen, dann auch gegen euch respective Freund- Vetter- Oheim- und gnädiglich, auch gnädigst zu erkennen geneigt, und verbleiben euch samt und sonders mit Kayſerl. Gnaden wohlgewogen. Geben in Unserer und des Heil. Reichs-Stadt Franckfurt den 11ten Januarii Anno 1712. Unserer Reiche, des Römischen im 11ten, des Hiſpanischen im 9ten, des Ungarischen und Böhmischen aber ebenfalls im 11ten.

In der Meynung den Reichs Tag wieder anzufangen.

1712.

Carl

Vt. Friederich Carl Graf von Schönborn.

ad Mandatum S. C. Majestatis proprium.

Peter Joseph Dollberg.

Inscriptio.

Denen Ehrsamen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Edlen, Gelehrten, Unsern Lieben, Andächtigen, und des Reichs getreuen N. und N. deren zum gegenwärtigen Reichs-Tag nach Regenspurg beschriebenen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gevollmächtigten Räthen, Bothschafften und Gesandten:

Solchergestalt konte nun der Reichs-Tag in seiner völligen sonst gewöhnlichen Ordnung seine Berathschlagungen wiederum fortsetzen, und war die Besorgniß aus dem Wege geräumet, als wenn derselbige gar aufgehoben werden solte, da unter denen Fürstl. die Gespräche gefallen waren, ob hätten die Churfürsten sich darum bey Kayſerl. Majestät bemühet, und dannenhero an allerhand Folgerey oder Argwohn nicht fehlte, als sey dergleichen vorgewesen, damit so bald kein andrer wieder zusammen beruffen werden, mithin das Churfürstl. Collegium Gelegenheit bekommen möchte, auf einem Collegial-Tag vorfallende wichtige Reichs-Angelegenheiten, ohne Zuthuung anderer, vorzunehmen, weil doch in dergleichen Kayſerl. Maj. wenigstens des Churfürstl. Collegii Meynung zu vernehmen, verbunden seye. das beste mochte wohl seyn, daß derley Dinge in der Würcklichkeit nicht erfolgten, und war es schlimm gnug, daß dergleichen Mißhelligkeit und ungleiche Gedancken zwischen beyderseits höhern Collegiis obschwebte, als woher wenig ersprießliches vor gemeine Reichs-Angelegenheiten, bey diesen ohne das gefährlichen Zeiten, von denen Verständigen vermuthet werden wollte. Der am Rhein commandirende Hertzog von Würtenberg drang wiederholter auff bessre Kriegs-Verfassung, und liessen des Kayſerl. Principal-Commissarii Eminentz vom 11. Febr. den 15. dito ein dahin abzielendes Decret dictiren, des Inhalts:

Worauf manche Beschwerde gehet.

Nachdem der allerdurchl. großmächtigste und unüberwindlichste Fürst und Herr, Herr Carl VI. erwählter Röm. Kayſer ꝛc. Unser allergnädigster Kayſer und Herr, gleich bey Antritt Sr. Maj. Kayſerl. Regierung nach Dero Reiches-

Erstes Commissions Decret.

1712. Väterlicher hohen Vorsorg des Heil. Reichs Unsers allerwerthesten Vaterlands Zustand, sonderlich die Kriegs- und Friedens-Sachen also beschaffen befunden, daß Sie eine Nothwendigkeit zu seyn ermessen, darüber mit denen Churfürsten, Fürsten und Ständen desselben gemeinsame Berathschlagung zu pflegen, und aber durch den von GOtt im Monat Aprili verwichenen Jahrs verhängten frühzeitigen Todsfall weyland letztallerglorwürdigsten verblichener Kayserl. Majestät der noch fürgewehrte Reichs-Tag von selbst aufgehöret hat. So haben Ihro Kayserliche Majestät nach vorhero eingeholtem Rath und Gutbefinden Dero und des Heil. Reichs Churfürsten allergnädigst beschlossen die ordentliche Reichs-Tags Consultationes wiederum zu veranlassen und zu eröffnen, auch zu dem Ende vorderist Dero würcklichen Geheimen Rath, den Hochwürdigst- Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Johann Philippen der Heil. Röm. Kirchen Tit. Sancti Sylvestri in Capite Priestern, Cardinalen von Bamberg, Protectorem Germaniæ, Bischoffen und des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Passau, als Dero Kayserl. Hochansehnlichen Principal Commissarium, wie nun geschehen ist, wiederum zu verordnen, zu bewaltigen und an die Reichs-Versammlung dem hergebrachten Stylo gemäs zu legitimiren, so dann sich durch Se. Hochfürstl. Eminenz mit der Churfürsten und Stände des Reichs zu Regenspurg beysammen gelassenen fürtrefflichen Räthen, Bothschafften und Gesandten, über des Reichs Angelegenheiten vertraulich fordersamst und mit Abschneidung alles weitläuffigen Aufhaltens zu vernehmen, demnach in specie Dero Kayserl. sorgfältigst- und allergnädigste Intention in rem præsentem folgenden Lauts anfügen und eröffnen zu lassen.

Stellet die schlim-von Engeland angestellte Friedens-Händel vor.

Es wäre bereits Reichs- und Weltkündig, was für Friedens-Handlung bey der Cron Engelland mit der Cron Franckreich sich herfür gethan, alldort auch einige general præliminar Articul abgeredet und entworffen, darauf von Seiten Ihrer Groß-Britannischen Königl. Majestät ein ordentlicher Congreis verlanget, und solcher gantz neulich zu Utrecht eines theils allbereit angetreten worden. Ihre Kayserl. Majestät hätten aber annoch vor würcklicher Ubernahm Dero Kayserl. Regierung dagegen die Unzulänglichkeit solcher Præliminarien und wie gefährlich es für allseitige Alliirten seye, sich darauf einzulassen, gehöriger Orten vorgestellet, und erwarteten darauf von Tag zu Tag nähere Erklährung, nach deren Einlangen Sie auch mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu Fassung nöthigen Schlusses über solches Werck zu communiciren nicht ermangeln wolten. Es möchte aber sothane Erklährung lauten wie sie wolte, auch erstgemeldter Congreis eine Nachfolge haben, wie sie immer seyn könte; So wolte allenfalls die Nothdurfft erheischen, deshalben an Ernst und zeitlicher Veranstaltung zu nechst bevorstehendem Feldzug nichts erwinden zulassen, gestalten Ihro Kayserl. Majestät Dero allerhöchsten Orts nicht nur über und neben denen in Italien und Spanien haltenden Troupen am Rhein, oder wo es sonsten des gemeinen Wesens Diensten am verträglichsten zu seyn erachtet werden würde, bey 30000. Mann ins Feld zu stellen Vorhabens, sondern auch zu denen Kriegs-Operationen mit deren quotis an baaren Geld getreulich zu concurriren erbietig wären, derowegen auch zu Chur- Fürsten und Ständen das gnädigste, veste Vertrauen gestellet hätten, daß sie gleichfalls Ihre Troupen, wo nicht vermehren, wie Ihre Kayserl. Majestät es höchst wünschten, doch in completen Stand zeitlich stellen, dieselbe mit nöthigen Magazinen und Artillerie versehen, dabeneben auch auf einen ergiebigen Geld- Beytrag, ohne welchem ohnmöglich etwas ersprießliches wider den Feind vorgenommen werden könte, bedacht seyn, mithin dazu anfänglich etwa eine Million Gulden zu verwilligen keinen Anstand nehmen würden. Allermassen und vor höchsterwehnt Ihro Hochfürstl. Eminenz den Kayserl. allergnädigsten Befehl vorderist in aller unterthänigst-willigster und weiterer Ubernehmung des Kayserl. Dero aufgetragenen Principal-Commissariats aus Liebe zu Ihrer Kayserl. Majestät und des Vaterlands Dienste und zu contestirung Deroselben treu-patriotischen Eyffers, sodann auch in erst verrichteter Eröffnung und Vortrag des Kayserl. Willens den gehörigen Vollzug zu thun, hiemit keineswegs umbhin seyn mögen. Also auch leben Sie der trostbaren Zuversicht, vor wohlermeldte der Churfürsten, Fürsten und Stände fürtrefflichen Räthe, Bothschafften und Gesandte werden das Vorgetragene nach Beförderung allgemeiner Rettung, Wohlfarth und Heyls, auch nach deren vorhin jederzeit gepriesenem Eyffer, ehbestens gern und willigst in Deliberation kommen, und einen gedeylichen Schluß darüber ergehen lassen ꝛc. ꝛc.

dem Reich wird das deshalber an Maintz u. s. w. ergangene communiciret.

Nebst dem wurde auch dem Reichs-Convent bekant gemacht, was Ihro Kayserl. Majestät, in Ansehung der nöthigen Kriegs- Verfassung an Chur-Maintz gelangen lassen, darinnen sonderlich vorgestellt war, wie anderster nicht das Interesse des Reiches, bey einem Frieden, von dem arglistigen und mächtigen Feinde erhalten werden könte, und bestunden die Kayserl. Worte in folgendem:

Erinnert Reichs-Kriegs-Verfassung.

Ew. Liebden ist bereits wissend, gleichwie es ohndem Reichs- kündig, was für Friedens-Handlung in Engelland von der Cron Franckreich sich eben zu der Zeit hervor gethan, als man in Mitten von Gott gesegneten Waffen hoffen konte, die Ubermacht der feindlichen Cron Franckreich mit allgemeiner Standhaffrigkeit zu ermüden, einfolglich und endlich einsmahlen nach vergossenen so vielen Christen-Blut, und angewendeten übergrossen Kosten einen beständigen guten Frieden erfochten zu haben; Es ist ingleichen erinnerlich, was alldorten für verwerfflich sogenante Præliminar-Articuln entworffen worden seynd, auf welche so fort von Seiten Engelland einen ordentlichen Congreis

1712.

anzustellen verlanget wird. Nun haben wir schon vor angetrettener Unserer Kayserl. Regierung die Unzulänglichkeit dieser Præliminarien, und wie gefährlich es vor alle Bundsgenossen seye, sich darauf in einen ordentlichen Congress einzulassen, gehöriger Orten dargegen vorgestellet, nun mag es zu sothaner Versammlung kommen oder nicht, so will allenfalls jedoch die Nothdurfft erheischen, deshalben an ernst- und zeitlicher Veranstaltung zu nechst-bevorstehendem Feldzug um so weniger etwas erwinden zu lassen, als ausser diesem kein Mittel übrig ist, Unser und des Heil. Röm. Reichs in obgedachten Puncten so weit und arglistig hinaus gestelltes Interesse zu baldigmässiger Beobacht- und Befestigung zu befördern, gestalten Wir aus wahren Antrieb Unserer Reichs- Väterlichen Liebe und Sorgfalt nicht nur erbietig und fertig seynd, über und neben denen in Welschland und Hispanien haltenden Armaden, am Rhein und wo es sonsten des gemeinen Wesens Diensten am verträglichsten zu seyn erachtet werden wird, über 20000 Mann aus eigenen Mitteln ins Feld zu stellen, mithin Unserer Obliegenheit allerseits über die Reichs- und Crayß-Satzungen vollkommenes Genügen zu thun, sondern auch zu denen Kriegs-Operationen mit unseren quotis an baaren Geld getreulich zu concurriren, gleich wie Wir ein solches auf der nechstens ordentlich veranlassenden Reichs-Versammlung mit mehreren vornehmen und eröffnen zu lassen, im Werck veranstaltet haben, gnädigst nicht zweifselnde, Ew. Liebden werden so wohl mit dero trefflichen Rathschlägen als auch im Werck selbsten denen Reichs-Crayß- auch Executions-Ordnungen zu folge sich willfährig und patriotisch erzeigen, und ernstlich bedacht seyn, damit das rechte Vertrauen zu dem gantzen Reich ohne ferneren Vorwurff, wie auch die allgemeine stete Ruhe durch veste Friedens-Gesetze anwieder erworben werden möge. Wir ersuchen und ermahnen demnach Ew. Liebden Freund- gnädiglich mit vollkommenen Vertrauen, auf das allerernstlichste daran zu seyn, damit die Chur-Rheinische Crayß-Contingentia wo nicht vermehret, wie wir es höchst wünschen, doch in compleren Stand zeitlich gestellet und mit allen Nothwendigkeiten Reichs- und Crayß- schlüßmässig genugsam versehen werden und dabeneben besagter Crayß auf einen ergiebigen Geld-Beytrag (ohne welchem ohnmöglich etwas ersprießliches wider den Feind noch zum Frieden vorgenommen werden kan,) forderlichst bedacht seyn möge. Ew. Liebden werden dieses wichtige Werck nach Deroselben bekandten rühmlich patriotischen Eyffer zur allgemeinen, wie auch ihrer eigenen dabey unterlauffenden Wohlfahrt und Sicherheit, gleichwie wir der gäntzlichen Zuversicht leben, bestens zu beschleunigen und zu bewerckstelligen, sich angelegen seyn lassen. Und Wir verbleiben ꝛc. ꝛc. Gegeben in Unserer Königl. Böheimischen Stadt Glauttau den 20. Jan. 1712.

Die Herren Staaten, kamen auch mit ihrer Erinnerung ein, und meldete sich Dero Relicten. den 16. Jan. mit folgendem: 1712.

Gestern hat Endes-unterschriebener die Ehre gehabt, beygehendes Ihrer Hochmögenden der Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande abermahliges Schreiben an Einer Hochlöbl. Reichs-Versammlung, die Kriegs-Materie gegen Franckreich betreffend, zu erhalten. Er überreichet dasselbe mit allem geziemenden Respect, und ist versichert, es werden alle diejenigen, welche von der Frantzosen erschrecklichen Macht und unermeßlichen Vues überzeuget und aufrichtige Liebhabere der Freyheit sind, mit Ihro Hochmögenheiten übereinstimmen, daß man die grösten Ursachen von der Welt habe, auch von Seiten des Heil. Röm. Reichs durchgehends seine äussersten Kräffte auf künfftigen Feldzug anzuwenden, damit der Friede, über welchen nun ein Congress gehalten werden soll, zu seiner Zeit seyn möge, gut, ehrlich und beständig, und man also biß hieher gegen das Welt-durstige Franckreich nicht vergeblich gefochten habe, zu Wasser und Land in allen Theilen der Welt, damit so vieler tausend unschuldiger Christen-Blut nicht vergeblich vergossen. Damit auch so viele herrliche von dem allmächtigen GOtt verliehene, und fast kaum vermuthete unvergleichliche Siege nicht vergeblich erhalten seyen, und endlich, damit das unschätzbahre Kleinod der Freyheit nicht verlohrē gehe ꝛc.ꝛc. Was das Schreiben derer Staaten anlangte, so war selbiges dergestalt gefasset:

Ew. Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. sonderlich
und denenselben haben Wir aus Eyffer zu des gedurch nach
meinen Bestens Beförderung in Unserem Schrei- drücklichen
ben vom 15. nechst-verwichenen Monats Dec. Schreiben
vorgetragen, wie sehr unsern Urtheil nach, in gegenwärtiger Conjunctur da eine Zusammenkunfft zur Friedens-Handlung wird gehalten werden, es von der äussersten Angelegenheit und Nothwendigkeit sey, daß in Erwegung der Ausschlag sothaner Friedens-Handlung gantz und zumahl ungewiß verbleibet, die Kriegs-Zurüstungen darum nicht nachgelassen werden, sondern anjetzo so sehr als jemahls ein äusserster Effort zu thun sey, damit von Seiten der Hohen Alliirten alles was zu einem frühzeitigen und vigoureusen Feldzug dienlich ist, und erfordert wird, in Bereitschafft gebracht werde, um wo es nöthig die erhaltene avantages mit der Hülffe Gottes fortsetzen, und dadurch die Feinde desto eher und besser zu Conditionen eines ehrlich und guten Friedens, in welchem alle Hohe Alliirte ihr Vergnügen finden möchten, bringen zu können. Nachdemmahlen nun der Hl. Printz Eugenius von Savoyen seitdeme allhier angelanget, sind mit Demselben und mit denen Hohen Herrn allhier anwesenden Kayserl. Ministris, wie auch mit dem Herrn Grafen von Straffort Extraordinair Ambassadeur und Plenipotentiaire Ihrer Majestät der Königin von Groß-Britannien, wir durch die Hohen Herrn unsere Depuirten über obiges Subject in einer serieusen Uberlegung gewesen, und haben sämbtlich geurtheilet, daß, um der Friedens-Negotiation Gewicht beyzubringen,

bringen, und davon auf guten Gründen einen erwünschten Succes hoffen und erwarten zu mögen, es von einer absoluten und indispensablen Nothwendigkeit seyn wird, daß von Seiten der hohen Alliirten nicht nur in denen Efforten, welche zu des Krieges Fortsetzung, und zu der gemeinen Sachen Beförderung biß hieher gethan sind, continuiret, sondern daß dieselbe so viel nur immer thunlich seyn mag, vermehret werden; worauff dann der Hertzogl. Printz von Savoyen sich erkläret, daß Se. Kayserl. Majestät andern der hohen Alliirten mit einem Exempel vorzugehen, und selbige anzufrischen resolviret wären, in künfftigen Feldzug zum wenigsten zehentausend Mann mehr, als im verwichenen Jahr gegen den gemeinen Feind in das Feld zu bringen.

Und gleich wie Ihro Majestät die Königin von Groß-Britannien der Erklärung des gedachten Hn. Grafen von Straffort nach, und auch wir auff keine Weise die Gedancken haben, der obhandenen Friedens-Handlung wegen, im allergeringsten von demjenigen, so zu Fortsetzung des Krieges dienen kan, nachzulassen, sondern vielmehr der Intention sind, auch einem äusserſten Effort zu thun, und alles, was von uns dependiret und nur in unserem Vermögen ist, zu einer frühzeitigen und vigoureusen Campagne zu præpariren, um so lang der Friede nicht geschlossen, und man der Execution desselben nicht versichert ist, mit nicht weniger Force und Nachdruck als in vorigen Jahren agiren zu können.

So haben wir zu dem Ende zu unserer Trouppen Herstellung und Auffrichtung der nöthigen Magazinen allbereits die requirirte Fürsehung gethan.

Nachdeme nun hierdurch dasjenige, so wir in unserm vorigen Schreiben gemeldet, confirmiret wird, und die Sache vor das Wohlseyn des gemeinen Bestens der sämtlichen hohen Alliirten von der äusserſten Angelegenheit und Folgerey ist.

So wollen wir hoffen und erwarten, daß von Seiten des Reichs ein mehrerer Effort in dieser importanten Conjunctur, als vorhin wird gewendet werden; dann obwohl etliche Creyße und Stände und zwar diejenige, welche in dem Kriege am meisten gelitten, und die rechtmäßigste Ursachen von Entschuldigungen haben würden, sich zu ihrem grossem Ruhm vor andern evertuiret, so ist doch bekandt, daß andere, und unter diesen auch viele vermögende Ihro zu der Reichs-Armee schuldige Contingentien nicht kourniret haben; wozu kommet, daß gedachte Reichs-Armee, so wie dieselbe ist, von allerhand nöthigen Requisiten destituiret geblieben, so gar, daß noch in diesem Jahr zu sehen, daß durch so ein grosses und so mächtiges Reich, welches, wann es seine Kräffte wohl gebrauchte, fast allein capabel seyn würde, dem Feind die Stirne zu biethen, keine 300000. fl. eine so geringe Summa in Ansehung eines so grossen und so mächtigen Reichs zu der Operations-Cassa, und zu Behuff der Armee am obern Rhein, haben zusammen gebracht werden können: da inzwischen auch bekandt ist, daß als vor diesem von Friedens-Conditionen gesprochen werden. Man von Seiten des Reichs und dessen Glieder, die Prætensionen, welche dasselbe zu ihrer Securität und Indemnisation dienlich, und von denen Feinden zubedungen zu seyn geurtheilet, wohl fernerweit zu extendiren gewust, gleichwie man wahrscheinlich bey künfftiger Friedens-Handlung wiederum thun wird. Worauff wir sagen müssen, daß wir nebst Ihro Majestät von Groß-Britannien freylich geneigt sind, die Interessen des Reichs und der Glieder desselben denen getroffenen Bündnüssen gemäß, bey Fried und Krieg treulich zu behertzigen, und allermeisten favorable Conditionen vor dieselbe auswürcken zu helffen; allein daß es nicht genug, die Gedancken über dasjenige, so man gerne hätte, gehen zu lassen, sondern daß man auch bedacht seyn müsse, auff diejenigen Mittel wordurch dasselbe zu erhalten, indeme das wünschen und begehren nach grossen Sachen, ohne die Mittel zu deren Eroberungen nöthig anzuwenden, durchgehends eitel und vergeblich.

Uns ist zwar nicht unbekandt, daß offtermals die Defecten derer Contingentien bey der Reichs-Armee damit excusiret worden, also ob dieselbe in denen Niederlanden employret wären.

Es können aber unsers Urtheils diejenigen Trouppen, welche in dem Dienst und Besoldung von Groß-Britannien und von diesem Staat übernemmen, vor sothane Contingentien nicht passiren, und ist Uns nicht wissentlich, daß einige Convention gemacht sey, Krafft deren diejenige Fürsten, von welchen gedachte Trouppen übernommen worden, von der Præstation Ihrer Contingentien zu der Reichs-Armee eximiret seyn solten, oder daß dieselbe sich davon mit Recht solten excusiren können.

Um welcher Ursachen denn wir zu des gemeinen Wesens Beförderung nicht umhin gekont, unsere wohlmeinende Gedancken und gute Intention dem Reich und dessen Gliedern vorzutragen und nochmahlen auff das neue freundlich und inständig zu ersuchen, daß Ew. Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und dieselben in diesem delicaten und importanten Zustand der Sachen, das gemeine Beste mit der That behertzigen, und derowegen alle nöthige Mittel zur Hand nehmen, auch dahin sehen, und auswürcken mögen, daß die Reichs-Armee auff künfftigen Feldzug in gehörigen Stande gesetzet werde, um nach der Gelegenheit und denen Conjuncturen vorhin gestellet, dieselbe wiederum stellen, zeitlich recrouriren und complet machen, und so viel es möglich ist, vermehren wollen; so ersuchen wir auch, daß andere, welche ihre Contingentien nicht gestellet, dieselbe gegenwärtig mit zu der Reichs-Armee abschicken mögen, und daß engenera Sorge getragen werde, daß in Zeiten die nöthige Magazinen auffgerichtet, und zu Behuff der Trouppen sowohl als zur Artillerie, Munitionen und allerhand Kriegs-Nothwendigkeiten, die erforderte Vorkehrung geschähe, um wie gesagt ist, nach Gelegenheit sowohl offensive als

1712.

defensive agiren zu können, damit es nicht wiederum, wie in vorigen Jahren geschehen, in des Feindes Vermögen sey, alle dessen Macht im Früh-Jahr von dem obern Rhein weg, und in die Niederlanden zu bringen, und damit man also an allen Seiten im Stand seyn möge, frühe in dem Vorjahr, und mit vigeur den Krieg wo es nöthig, fortzusetzen, als das rechte, wo nicht einige Mittel einen so sehr gewünschten guten Frieden durch Gottes Güte und Beystand zu erlangen, oder wo derselbe nicht solte erhalten werden können, den Krieg mit vigeur zu prosequiren.

Die Berathschlagung über dergl. will nicht fort.

Ob nun gleich dieses alles nachdrücklich gnug vorgestellet heissen mochte, so wolte es doch mit der Uberlegung, ich schweige denn mit einem deshalber abzufassenden Schlusse nicht recht fort, und kam die gewöhnliche Entschuldigung meistentheils auf den Platz, daß man keinen Verhaltungs-Befehl habe, und vor dessen Erhaltung sich nicht heraus lassen könne. Im Fürstl. Collegio hatte man dafür gehalten, es könne die Zeit nicht besser angewendet werden, als wenn man das Werck immer, währender Capitulation wiederum vor die Hand nähme, und es zu einem erwünschten Ende zu bringen trachtete, welches sich denn auch die Directoria gefallen liessen. Vor allen Dingen aber erforderte der Wohlstand bey dem Kayserl. Principal-Commissario sowohl die Condolentz wegen abgestorbener, als auch die Gratulation wegen neuerwehlter und in die Regierung eingetretener Kayserl. Majestät abzustatten. Dieses hätte nun durch eine feyerliche Deputation geschehen sollen, worzu es auch die Cathol. Stände gerne gebracht, allein die Evangel. wolten dem Principal-Commissario, als Cardinalen, die Titulatur: Der Heiligen Röm. Kirchen Cardinal, &c. vor sich nicht mitgeben und da sich dessen der Chur-Maynzische Director, auch wieder anders genommene Abrede, ehemals gebrauchet (Siehe Tom. XVI. dieses Theatri An. 1701. p. 37. b sqq. und An. 1702. p. 531. b) nicht zu einer solchen Deputation concurriren, ehe sie Instruction von Höfen dißfalls erhalten und muste man also, die Zeit zu gewinnen, unter der gewöhnl. Reservation dem Chur-Maynzischen Directorio die Sache allein zu verrichten, auffragen. Immittelst wurde von dem Fürstl. Collegio an das Churfürstl. das Ansinnen wegen Vernehm- und Ausmachung der immerwährenden Capitulation gebracht, und dahero zur Antwort erhalten:

Händel wegen Complimentirung des Principal-Commissarii und der Röm. Kirchen zu geben die Titulatur: Heilig.

Fürstl. Collegium erinnert die Ausmachung immerwährender Capitulation und erhält Antwort.

»Man wäre vom Churfürstl. Collegii wegen, »ratione der Kayserl. perpetuirlichen Wahl-Capitulation allezeit gleich wie vorhero, geneigt, »die Sache zu ihrer Richtigkeit zu bringen. »Nachdem man aber weder von Kayserl. Maj. »noch denen höchsten Herren Principalen, einige Instruction erhalten, was denenselben bey »dem zu Franckfurth unterm 7. Januarii nächst»hin Kayserl. Majestät von verschiedenen Fürstl. »Gesandten übergebenen Memorial, etwan zu »Gemüth gehen mochte; so fände man sich noch »zur Zeit nicht im Stand, auff die heutige Erinnerung etwas positives zu erklähren, man »wolte aber nicht ermangeln bey allerseitigen »höchsten Herren Principalen Dero gnädigste »Intentiones zu vernehmen, und um schleunigsten Befehl unterthänigst anzusuchen, nicht »zweiffelend, dieselbe würden der Carolinischen »Capitulation nach dieses Werck vor die Hand »nehmen lassen, auch ratione modi sich solcher»gestalt äussern, daß man zwischen Chur- und »Fürsten beständiges gutes Vernehmen zu hegen »Ursach habe, &c.

Hierauff versetzte das Fürstl. Collegium dergestalt:

Man hätte Fürstl. Seits aus des Churfürstl. Collegii vorgestriger Antwort gern ersehen, wie dasselbe ferner willig wäre, die beständige Wahl-Capitulation zu ihrer Richtigkeit zu bringen, gleichwie nun solches dem, zwischen beyden höheren Collegiis kurtz vor der Kayserl. Wahl getroffenen Vergleich gemäß wäre; also hielte man dafür, daß das von verschiedenen Fürsten zu Franckfurth unterm 7. Januarii dieses Jahrs Ihrer Kayserl. Majestät übergebene Memorial die Sache nicht verzögern, sondern man vielmehr daher Gelegenheit nehmen könte, das Werck von allen Seiten zu befördern, mithin dem sonst entstehenden Mißtrauen vorzubauen, und das bey diesen Zeiten so hochnöthige gute Vernehmen unter Chur- und Fürsten recht zu bestetigen, um so mehr, als man Ursach hätte zu glauben, daß solches Ihrer Kayserl. Maj. zu allergnädigsten Gefallen gereichen, auch zu vergnüglichen Fortgang der anderen Deliberationen in der Kriegs-Materie ein grosses beytragen würde. Man könte auch nicht finden, was es ratione modi noch für einer fernern Aeusserung brauche, nachdeme beyde höhere Collegia biß auff wenige Puncte völlig verglichen, und man also keine weitere Instruction der genommenen Abrede nach, einzuholen, sondern nur das übrige wieder vorzunehmen, dann aber nach dessen Erledigung sich mit dem Städtischen Collegio über ihre Monita per Re- & Correlationem zu vergleichen habe; man lebte also nochmals der guten Hoffnung, daß ein löbl. Churfürstl. Collegium belieben würde, sich darüber forderlichst zu erklären, und dann weitere Handlung zu pflegen.

Was es unter sich vor Bedencken über die Carolin. Capitulation gehabet.

Was sonst bey der Carolinischen Capitulation dem Project der immerwährenden entgegen und bedencklich zu seyn, Fürstl. Seits erachtet und unter ihnen verglichen worden war, solte, sicherm Vernehmen nach, der Zeit also gefasset gewesen seyn:

1. Ist ex Instrumento pacis Westphalicæ bekandt, daß denen Electoribus die potestas legislatoria in Imperio allein nicht competire, sondern daß auch reliqui status mit ihren suffragiis dabey zu hören.

Wann nun die Wahl-Capitulation ein gemeines Reichs-Gesetz seyn soll, gestalten dann die Churfürsten secundum verba proœmii nicht allein vor sich, sondern auch vor die sämtl. Für-

sten und Stände darüber cum Imperatore pacisciren, das Fürstl. Collegium aber seine Meynung, wie weit ein Kayser durch die Capitulation zu vinculiren, in dem, zwischen denen beyden höhern Collegiis verglichenen Project der perpetuirlichen Capitulation zureichlich eximiret; so folget von selbsten, daß die Churfürsten, welche in hoc negotio legislatorio entweder als mandatarii, oder auch als negotiorum gestores Principum & reliquorum statuum zu considerirren, contra expressam vel præsumtam voluntatem illorum, der Capitulation nichts einfliessen lassen können, und daß dahero alle dasjenige, so in die neue Capitulation ohne oder gegen der Fürsten Intention und Bewilligung gebracht worden, unkräfftig seye, und so wenig Ihro Kayserl. Majestät als die übrige Stände verbinden könne, biß solches in Comitiis überlegt- und befundenen Umständen nach approbiret worden.

2. Und ob man zwar dem Churfürstl. Collegio die in denen Reichs-Gesetzen und der Observanz fundirte Prærogativen nicht mißgönnet; so können doch die Reichs-Fürsten nicht dissimuliren, daß deren überall sich äusserndes Studium ihren Stand zu erhöhen, und sich mehrere Honeurs und Lustre zu acquiriren, und dagegen die Reichs-Fürstl. Dignität und Ehren zu verringern, ihnen bedencklich vorkomme. Gestalt dann billig dahin zu ziehen, die von dem Churfürstl. Collegio Art. 3. neuerlich pacisirte Vermehrung ihrer Titulatur, als wodurch, wann Kayserl. Majestät dergleichen nicht auch denen Fürsten wiederfahren lässet, die Disparität beyder Collegiorum immer grösser wird.

3. Gehöret auch dahin die abermahls solchem Articulo inserirte Clausul von dem Vortritt derer Churfürstl. Gesandten vor denen Fürsten in Person, wider welche dasjenige, so vormahls contra Capit. Josephianam in hoc puncto vorgestellt worden, zu wiederholen ist.

4. Ist auch eine Neuerung, daß dicto Art. und in fine Art. 30. die Administratio Vicariorum und das, mit so vielen Beschwerlichkeiten befangene Interregnum so lange währen soll, biß die Capitulation von dem Kayser nochmahls persönlich beschworen, da doch vormahls solches so fort cessiret, wenn der neuerwehlte Kayser in denen Reichs-Landen eingekommen.

5. Wider dasjenige, so §. 4. & 6. von Kriegen und Bündnüssen, daß solche mit der Churfürsten alleiniger Einwilligung anzufangen und zu richten, ist ebenfalls zu wiederholen, was vormahls ad Capit. Josephianam deswegen erinnert worden: Gestalt dann die Jura Statuum in his punctis klar in Instrumento pacis gegründet, auch von dem verglichenen Project der Capitulationis perpetuæ nochmahls agnoscirt worden. Und werden also die Fürsten nicht zu verdencken seyn, wann sie solche jura per legem pragmaticam quæsita & nova conventione agnita, sich nicht entziehen lassen, und an denen ohne Ihre Bewilligung anfangenden Kriegen kein Theil nehmen, noch sich zu einigen præstationen an Volck und Geld, und andern Nothdürfftigkeiten verstehen.

6. Ist bedencklich, daß in Art. 8. insonderheit die, denen Churfürsten vormahls ertheilte Zoll-Concessionen, Prorogationen und Perpetuationen, ihnen reservirt, und verwahret, und müssen billig die Fürsten und übrige Stände dißfalls paria jura haben.

7. Die Concessio neuer Staffel-Gerechtigkeiten ist dicto Art. 8. auf den solitarium consensum Electorum restringiret; Weil aber das jus stapulæ mit dem jure vectigalium gar viel Verwandniß hat, so sollen billig bey dergleichen neuen Concessionen, auch die in vorhergehenden Worten enthaltene requisita beobachtet werden.

8. Und ob wohl gegen diejenigen Stände, so das Müntz-Regal mißbrauchen, billig mit aller rigeur zuverfahren; So stehet doch in des Churfürstl. Collegii alleiniger potestät nicht, die pœnam hujus criminis zu exasperiren, und suspensionem à sessione & voto art. 9. noviter darauf zu setzen, besonders gehöret solches ad potestatem legislatoriam Imperatori & juribus statibus conjunctim competentem.

9. In Art. 10. wird ebenfalls des Churfürstl. Collegii oder nach Gelegenheit der sämbtlichen Stände consens elective zu begehren, dem Imperatori frey gelassen. Weil aber die in dicto art. enthaltene Materien billig ad ardua Imperii negotia zu referiren; So kan Electorum consensus solitarius dabey nicht attendiret werden, welches dann auch ad finem Art. 11. zu erinnern.

10. Sonst ist in dicto Art. 11. zwar zu acceptiren, daß hinführo keine Reichs-Steuren jemahlen absque consensu omnium statuum verschrieben werden sollen, daß aber dergleichen contra utilitatem publicam mit alleiniger Bewilligung der Chur-Fürsten bißhero geschehene Vorschreibungen confirmirt werden, kan unerinnert nicht gelassen werden, und seynd billig alle solche, gegen denkgemeinen Nutzen und wiederrechtlich ertheilte Concessiones zu revociren.

11. Daß wegen derer in denen unverwürckten Reichs-Landen vorgegangenen Veränderungen Art. 20 allein des Churfürstl. Collegii Consilium erfordert werden will, lässet man dahin gestellet seyn. Weil aber dergleichen dem Reich anzefallene Lehen absque consensu statuum nicht veräussert werden mögen; So müssen billig auch Principes in tali materia mit ihren suffragiis gehöret werden.

12. Reserviren sich Electores Art. 30. das jus adcapitulandi, weil aber bekandt, was deßwegen in Comitiis öffters vorgekommen, und endlich in fine Capitulationis perpetuæ verglichen worden; So wird man zuvor in conformität sothanes Vergleichs ihnen solches Recht nicht streiten, es muß aber dasselbe wie bey jetziger Capitulation geschehen, über die Gebühr nicht extendirt werden.

13. Nachdeme auch ex inspectione hujus capitulationis erhellet, daß viel in Capitulatione per-

1712. perpetua enthaltene gar nützliche passages in dieser omittirt worden; So wird auch deßwegen die Nothdurfft zu reserviren und diese Capitulatio ex perpetua zu suppliren seyn.

14. Und weil endlich noch verschiedene bey vorigen Capitulationen geschehene Monita auch in dieser nicht attendiret und die Fürsten deßwegen zu frieden gestellet worden; So werden all dieselben anhero nochmahls zu wiederholen und deren endliche Remedirung zu suchen seyn.

Salv. ulter.

Das war nun gnug auf einmahl, so zu reden, ja mehr als wohl in vielen Zeiten, oder, nach anderer Meynung, niemahls ausgemachet werden mögen, wie denn es mit ernstlicher Vornehmung der Sachen nicht fort wolte, ob gleich sonst und in denen wichtigen Kriegs-Angelegenheiten, wegen schon gedachter Anzeig hierinnen ermangelnder Instructionen, nichts zu thun war, da inzwischen die Fürstl. Beklagten, daß Sie nicht dem oben angeführten, an Kayserl. Majestät abgegebenen Memorial eine Protestation, wegen Ubergebung ihrer Capitulations-Erinnerungen, beygefüget, mithin den Weg derjenigen gebahnet hätten, so Sie dißfals dem Churfürstl. Collegio übergeben wollen, weil dieses sich nicht leicht entbrechen können, ad Acta Imperii kommen zu lassen, was Kayserl. Majestät selbsten anzunehmen kein Bedencken vielleicht gehabt. Indessen hatte man in Regenspurg durch einige Fürstl. Gesandte dem Principal-Commissario vorstellen lassen, was Dero Principals bey neuerrichteter Capitulation zu erinnern hätten, wie wichtig die dem Fürsten-Stand zugefügte Nachtheile, auch was daher vor unglückliche Folgen endlich zu vermuthen wären, mit angefügter Bitte, Ihro Eminentz möchten doch, auch wegen hierbey habenden gemeinschafftl. Interesse, Ihro Kayserl. Maj. das gesamte Werck dergestalt gründlich und klärlich vor Augen legen, daß ein wohlgefassetes und nachdrückliches Commissions-Decret, so bald es nur möglich erfolgte, in welchem die ohnverzügliche Vornehm- und Abmachung dieses Puncts dem Churfürstl. Collegio recommendiret würde; von welchem Anbringen man sich eine gute Würckung Fürstl. Seits verhieß, und dessen Grund in dem Bezeigen des Principal-Commissarii gefunden haben wolte.

Utrechtische Friedens-Handlung dem Reich förmlich bekandt gemacht.

Wie weit diese Hoffnung eingetroffen, soll dem geneigten Leser bald dargeleget, vorher aber erzehlet werden, was sich mitlerweil anders begeben. Da wolte doch der Utrechtische Friedens-Handel dem Reiche förmlich von Ihro Kayserl. Majestät bekandt gemacht seyn, weshalben den 1. Martii ein Commissions-Decret dictiret, und in selbigem, was Franckreich vor Friedens-Vorschläge dem Kayser und Reich gethan, auch jener vorläuffig geantwortet (so alles bey denen Holl- und Engelländischen Geschichten vorigen und diesen Jahrs befindlich) mitgetheilet, auch die schon erinnerte Kriegs-Verfassung abermals eingeschärffet, eine Erklärung über die Art vom Frieden des Reichs wegen zu handeln begehret, und von diesem allen gesaget wurde: Ihro Kayss. Majestät hätten zwar wünschen mögen, es wäre Dero selben gnugsame Zeit gelassen worden, deren Chur-Fürsten und Stände Rath und Meynung über des Röm. Reichs, unter vorhabendem Friedens-Werck obwaltende schwere Angelegenheit zu begehren, gleichwie aber solches wegen Kürtze des zu Aushändigung der Antwort zu Utrecht auff den 5ten jetzt-eingehenden Monats Martii verglichenen Termins nicht thunlich gewesen: Als haben Sie sothane Erklärung ihren Gevollmächtigten ohne Verschub zufertigen müssen, selbige jedoch aus Antrieb wahrer Liebe gegen das sämtliche Reich, auch um in dessen Sachen so viel möglich, nichts zu verabsäumen, solchergestalten eingerichtet, daß dardurch, wann anders das Friedens-Werck, wie man zu sagen pfleget, nicht über die Knie abgebrochen wird, dem Röm. Reich unbenommen bleibet, sein und des allgemeinen Wesens Nutz und Ruhe weiter zu bedencken, und deshalben sowohl, als wegen der zu dessen Beförderung zulänglich befindenden Mitteln Ziel und Maas zu nehmen. Anbey verlangen auch Ihro Kayserl. Majestät gnädigst, daß Dero selben Churfürsten, Fürsten und Stände darüber, fürnehmlich aber wegen des in Reichs-Angelegenheiten bey dem Frieden zu halten-habenden Modi tractandi, und was ferner diensam seyn kan, Ihr Gutachten um so schleuniger abstatten, als hierinn an der Zeit sehr viel gelegen, ohnerachtet Sie zu noch mehrerer Bezeugung Dero Reichs-väterlichen Sorgfalt nicht ermangelt haben, Dero Gevollmächtigsten zu Utrecht auffzutragen, daß Sie nicht weniger so bald jetzt, als fürterhin des Röm. Reichs Bestes nach Möglichkeit fördern, und darüber mit denen dort anwesenden der Reichs-Stände Ministris, jedesmahl vertraulich communiciren sollen. Und ob zwar hierunter überflüßig mit mehrern vorzustellen, daß dißseits die Erlangung eines anständigen dauerhafften Friedens einig und allein auff guten Anstalten zu bevorstehenden Feldzug beruhe; so haben Ihro Kayserl. Maj. dennoch, um auch dißfalls nichts zu unterlassen, derentwegen sowohl bey der Reichs-Versammlung, als insonderheit bey denen Creyßen erneulich wohlmeynend-gethane Erinnerung hiemit wiederholen, und wo es nöthig, von neuem angelegentlichst ermahnen wollen, daß ein jeder getreuer Reichs-Stand nach Ihr. Kayss. Maj. jüngsthin erklärten, und thätlich erweisenden Beyspiel ein mehrers, oder wenigstens sein an Kriegs-Volck, Geld oder andern Kriegs-Nothdurfften schuldiges Contingent, nicht mit Worten, sondern in guten Stand und ohne Zeitverlust an seine Behörde würcklich, und also herstelle und verschaffen möge, als es des wehrten Teutschen Vatterlandes Wohlfahrt, und eines jeden Ruhe und Sicherheit unumgänglich erfordert.

Erinnert die beste Kriegs-Verfassung.

Solch offt allerhöchst-vermeldter Ihr. Kayss. Majestät allergnädigste Reichs- und vätterliche Anzeige, Erinnern und Verlangen hat Dero selben würcklicher geheimer Rath, und bey allhiesi-

1712.

hiesigem Reichs-Tag gevollmächtigter, höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirchen Tit. S. Sylvestri Priester, Cardinal von Bamberg, Germaniæ Protector, Bischoff, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau, ꝛc. eilfertigst eingeloffenen Kayserl. Befehl nach, Eingangs ernannten Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten hiemit ohne Saumnüß zukommen lassen, und solch höchst-angelegenes Werck neben deme so unterm 11ten Februarii jüngsthin per dictaturam kund gemachet worden, seiner Wichtigkeit und der gemeinen unumgänglichen Nothdurfft nach, zu möglichst unverweilter Fürnehmung und einen gedeylichen Reichs-Gutachten recommendiren wollen, ꝛc.

Stände ersehen sich in Reichs-Acten.

Auch in dieser Sachen wolte es nicht hurtig hergehen, da man sich gröstén Theils erklärte, dißfalls nichts thun zu können, biß es an die Principalen berichtet und von diesen Verhaltungs-Befehl eingesendet worden wäre. Indessen beliebte man doch in denen Reichs-Protocollis nachzusehen, was bereits vor 2. Jahren (Siehe den XLIX. Theil dieses Theatri 1709. p. 39. b sq. 72. b. sqq.) wegen einer Reichs-Deputation zu denen Friedens-Tractaten abgehandelt geworden, um hernach desto besser fortfahren und einen Schluß machen zu können; dieweil auch gnug erinnerlich, daß damals jedes derer beyden höhern Collegien einen Schluß vor sich gemachet und das Werck dabey geblieben, daß sich solche Collegia einer gemeinsamen Meynung vergl.chen, aus welcher hernach mit dem Städtischen Collegio re- und correferiret würde; so kam in Vorschlag: Ob nicht beliebig, daß ein Auffsatz communis Concluſi gemacht und zur weitern Uberlegung vorgetragen würde? Welches man sich dann gefallen ließ, daß den 4. Martii nachstehendes, als ein Project communis Concluſi zur Dictatur kam:

Project eines Communis Concluſi wegen einer Reichs-Friedens-Deputation.

Als in beyden höheren Reichs-Collegiis mit Gelegenheit des am 1ten hujus dictirt- und am 2ten hierauff proponirten Kayserl. Commissions-Decreti, das Friedens-Negotium reassumirt, ist dafür gehalten und geschlossen worden, daß bey künfftigen Friedens-Tractaten die Stände des Reichs am füglichsten durch eine enge in 8. Personen aus allen dreyen Reichs-Collegiis bestehende Deputation zu concurriren, massen dann hierzu aus dem Churfürstl. Collegio Chur-Maynz und Chur-Sachsen; aus dem Fürstl. Oesterreich, Magdeburg, Pfaltz-Neuburg, Schweden-Brehmen erkieset und benennet worden, jedoch denen Ordinariis und andern für dißmahl nicht deputirten Ständen, ohne Consequentz und Præjudiß, und wolte man nicht unterlassen, den übrigen Inhalt des Kayserl. Commissions-Decreti die obgedachte Reichs-Deputation und dahin gehörige Materien belangend, auch forderſamst zum erforderlichen Reichs-Gutachten zu bringen, ꝛc. woraus bald darauff ein Reichs-Gutachten dergestalt wurde, daß man an statt künfftigen Friedens-Tractaten, ꝛc. vorseyenden Friedens-Tractaten ꝛc. setzte; und nach denen Worten: in 8. Personen ꝛc. vollends hinzu fügte: von beyden Religionen pari numero.

1712.

Was man nun auch solchergestalt that, so wolten doch gar viele darbey vermuthen, daß aus einer solchen Deputation wohl nichts werden, sondern die Besorgung derer Reichs-Angelegenheiten Kayserl. Majestät aufgetragen werden würde, worzu die Fürsten ihrer Saits, geneigter, als es bey langer Zerrung über das Deputations-Werck, es dahin kommen zu lassen, daß das Churfürstl. Collegium Gelegenheit nähme vor sich den Frieden zu tractiren, welches letztere mehr Nachtheil zu haben schien, als das erste, sintemal auch hierbey manche Bedencklichkeit obschwebte. Die communicirte und von Kayserl. Majestät auf Frantzösischen Antrag gegebene Interims-Antwort, wolte auch nicht allen gefallen, indem hier und dar davor gehalten wurde, sie sey allzuweit-schichtig gefasset, da überhaupt von Reichs-Schlüssen und Satzungen geredet worden, welche Worte man hernach, da diese Antwort von Reichs-wegen genehm gehabt würde, leicht mit auf die Capitulationem Carolinam ziehen und sagen könte, es sey diese solchergestalt von dem Fürstl. Collegio gebilliget worden, das doch, so zu reden, eine rechte Abhorrescenz vor dergleichen etwas zu haben schien.

Besorgniß daß aus der Sachen nichts werden dörffte.

Bey solchem Verfahren gieng die Zeit hin, und die Eröffnung des Feldzugs nahete heran, ohne daß man auf beßre Verfassung ab Seiten gesamten Reichs mit nachdrücklicher Thätlichkeit dencken wolte. Der commendirende Herzog von Wurtenberg stellete abermahls die Gefahr vor, da der Feind 55. Bataillons gegen den Ober-Rhein anrucken, und 13. Regimenter Cavallerie in Straßburg verlegen ließ, unsre Linien aber nicht in ausgebessertem Stande, auch verschiedene Dinge in Philipsburg mangelhafft wären; und bath die Reichs-Operations Cassam, durch Abführung des Bewilligten und Schuldigen, mit Mitteln zu versehen. Man brachte dieses denen Collegiis vor, und recommendirten die Directoria den Inhalt des am 15. Febr. dictirten und oben angeführten Commissions-Decrets. Weil nun die Gesandschafften hierüber mit Instruction versehen worden waren, so gefiel es ihnen den 10. Martii ausserordentlich deshalber zusammen zu kommen, wie denn auch geschahe.

Kriegs-Verfassung abermahl erinnert.

Ihro Kayſ. Maj. ein Danckſagungs-Compliment vor die in mehrgedachten Commissions-Decret bezeigte Reichs-väterliche Sorgfalt zu machen, war man durchgehends einig gewesen aber übrigens hatte es verschiedene Meynungen gegeben, da einige, ehe zu etwas anderm geschritten würde, Versicherung des vorzunehmenden und auszumachenden Capitulations-Werckes verlangt, andre aber heffig über Ungleichheit geklagt, da von denen Willigen die Säumige immerdar übertragen werden solten. Der Schluß fiel dahin aus, daß man vor allen Din-

Was man endlich abgeschlossen.

1712.

gen die Restanten einzutreiben, und hernach von neuen Bewilligungen zusprechen hatte, sintemahl das den 13. Martii dictirte Reichs-Gutachten also gelautet:

Durch Reichs-Gutachten von vorläuffiger Eintreibung derer Restanten.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis das per Dictaturam communicirte Kayserl. Commissions-Decret und nachgehends die Fürstl. Würtenbergische, auch der Hohen Alliirten Schreiben die respective Kriegs-Verfassung, dann dem Geld-Beytrag zu instehendem Feldzug betreffend, durch anmuthlichen Vortrag nach und nach zur Berathschlagung gezogen, und darbey unter andern vorkommen, daß nicht allein für Philippsburg zu erhalten, oder zu repariren, An. 1703. den 16. Mertz, und 3. Decemb. 6. Römer-Monat, sondern auch nachgehends zur Operations-Cassa den 12. Oct. An. 1707. 300000. fl. den 17. Febr. 1708. ferner eine Million Rthlr. beyde Posten in 4. wochigem Termin an die Reichs-Stadt Franckfurth zu zahlen, dann Anno 1710. den 6. Junii abermahl 300000. fl. in 6. Wochen der gedachten Reichs-Stadt Franckfurth der Ordnung nach, zu erlegen, und dabey den 25. May 1708, den 7. Junii 1709. und den 19. May 1710. und in andern Reichs-Schlüssen und Kayserl. Excitatorien, auch sehr verbündlich und nachdrücklich die Reichs-Creyß-Ausschreib-Aempter und die mächtigere Reichs-Stände besonder erinnert worden, die rückständige Zahlung der verwilligten Gelder vor sich selbsten, und bey anderen morosis statibus durch Reichs-Constitutions mässige Executions-Mittel entweder in baarem Geld, oder in passablen Aufrechnungen beyzubringen, und davon weder sich selbsten, noch andere zu eximiren, hierinn auch ein und anderes mahl so wohl wegen Stellung der Mannschafft, als Rückstand der Geld-Præstationen feyerlich auch bedungen, und vorbehalten worden, daß solche dem gantzen Krieg hindurch erschienene Retardaten so wohl jetzt durante bello, als hiernechst bey erfolgtem Frieden, gelegenheitlich dem Reich zum besten eingetrieben, und Niemand davon, unter was prætext es seye, los gegeben werden, sondern damit dem Reich verbunden bleiben solte, und da man ob denen einige Jahr hero von der freyen Reichs-Stadt Franckfurth an den Reichs-Convent communicirten Designationen gar zu deutlich zu ersehen gehabt, daß an denen verwilligten obgedachten Gelde viele vornehme Stände des Reichs, entweder gar nichts, oder wenig abgezahlet, und præstiret, mithin eine grosse Summa Gelds noch rückständig, welcher zeitliche Entrichtung dermahlen bey denen enervirten, anderen willigen Ständen eine grosse sublevation, auch zu Bestreitung der Kriegs-Kosten sehr nothwendig seyn würde; Als ist bey erwogenen diesen Umständen und schlecht bezeigter Folg-Leistung der ratificirten Reichs-Schlüssen dafür gehalten und geschlossen worden, daß obgemeldte und andere, in diesem Krieg unter statu errichtete ratificirte Reichs-Schlüsse, in allen ihren Clausulis & punctis zu erneuren und anhero (wie hiemit beschiehet) zu wiederholen, und also in Krafft deren die moroli status wegen ihrer an denen bewilligten ob specificirten Reichs-Geldern habenden Rückständen Reichs-Constitutions mässig (so fern die Zahlung in einem nochmahl anberaumenden 4. wochigen Termin à die ratificationis Cæsareæ nicht geschehen solte) anzuhalten, um die so hoch nöthige Reparation Philippsburg und sonsten andere Kriegs-Auslagen zu des Vaterlandes, sonderlich der Obern-Reichs-Creyße Conservation bestreiten zu können, zu dem Ende die Reichs-Ausschreib-Aempter durch Kayserl. geschärffte Excitatoria zu erinnern wären, daß Sie so wohl für sich selbsten die Rückständ zu zahlen hätten, als daß ein solches auch von allen ihren Creyß-Mit-Ständen durchaus ohne Unterscheid, ohne Exemtion und Moderation, als was von Kayserl. Majestät und dem Reich geschehen, præstiret, mithin andere willige Stände in ihren Præstationen durch der morosorum Zurückhalten nicht unter zweyen Bürden zu fernerem Beytrag und sonsten gantz entkräfftet, und incapabel gemacht werden möchten, zu dem Ende die general repartition nochmahl hiebey zu communiciren, Ihro Röm. Kayserl. Majestät aber allerunterthänigst das Gutachten dahin zu erstatten, und in allem tiefestem Respect (massen hiemit beschiehet) zu ersuchen wären, Sie zu des Teutschen Vaterlandes Besten, auch der sehr bedrangt- und exponirten Ständen Consolation allergnädigst geruhen möchten, die vorgeschlagene Excitatoria bald möglichst ergehen, diesen auch einrücken zu lassen, daß ein jeder Stand seine beschehene Zahlung durch genugsame Quittungen, oder zu passiren erkannte Rechnungen in 4. Monat Zeit hier zu Regenspurg docuren solle, allermassen sonsten denen willigen Ständen zuschwer fallen müste, die Last dieses gemeinsam declarirten Kriegs, zu ihr und ihrer Lander total-Ruin allein zu tragen, andere aber dardurch eigenmächtige, in obangezogenen Reichs-Schlüssen verbothene Exemtion, verworffene Ausflucht und Endschuldigungen, befreyet zu stehen: Was oben die von Kayserl. Majestät zu-lich ad loca operationum complet, der Kriegs-Declaration und Reichs-Schlüssen gemäs, zustellen begehrte Reichs-Mannschafft-Contingentia zur Operations-Cassa belanget, darüber würde man ehestens gefasst seyn, Kayserl. Majestät das allerunterthänigste Reichs-Gutachten, förderlichst zu erstatten. Signatum Regensburg den 11. Mertz 1712.

1712.

Auch von dieses Schlusses Wirckung machte man sich gar schlechte Hoffnung, weil es sich äusserte die mehriste würden nichts thun, wenn nicht eine durchgehende Gleichheit eingeführet und eines jeden Antheil des Beytrags juxta ordinem Collegiorum & Votantium erleget würde, welcherley bey bekanter Reichs-Einrichtung und Beschaffenheit nicht zu hoffen war. Der Hertzog von Würtenberg erinnerte wiederholter die anwachsende Gefahr, den Abgang zulänglicher Gegenverfassung und benöthigter Geld-Mittel; Chur-Maynz liess alles denen Stän-

Man be-
tet von di-
se Schlu-
gar schlech-
ten Nutzen
bey denen
anwach-
sender G-
fahr.

den

1712. den beweglich vorstellen, diese erfuhren auch, daß Printz Eugene in Engelland vor die gemeine Sache nichts ersprießliches ausrichten könne, daß man sich von dieser Cron werde verlassen sehen, und auf mehrere Anspannung eigner Kräffte dencken müssen, wann man einen guten Frieden haben wollte; aber auch dieses war nicht vermögend eine durchgehende Patriotische That-Bezeugung auszuwircken. Viele wolten das Ihre geleistet haben, obgleich die aus Franckfurth einkommende Rechnungs-extracte, nichts dergleichen bewiesen. Wessen sich Preussen erkläret, mag aus dessen Rescript ersehen werden, was in diesen Terminis abgefasset, bey dem Reichs-Convent bekant gemacht wurde. Weil wir aus denen bißher eingelauffenen Relationen ersehen, daß man alldort auf die Anstalten zu der bevorstehenden Campagne starck andringe, und also vermuthlich auch gerne wird wissen wollen, was wir dabey zu thun gesinnet seyn; So kanst du behöriger Orten anzeigen, wie daß du von Uns Befehl hättest zu temoigniren, daß wir bey unserer, für das Publicum bißher allemahl bezeigten patriotischen Intention unveränderlich beharreten, und ohnerachtet der Utrechtischen Friedens-Handlung, von der Wir uns wenig Gutes promittirten, alles was in unseren Vermögen wäre, anwenden würden, um durch vigoreuse Fortsetzung des Kriegs dennoch endlich zu einem beständigen sichern und raisonablen Frieden zu gelangen. Wir hätten wünschen mögen, daß um solches mit der gantzen Force, die wir in den verwichenen Jahren darzu angewendet, und die sich effective zu 30000. Mann beliefe, thun zu können, der Krieg in Vor-Pommern nachgeblieben wäre. Nachdeme aber denen Nordischen Alliirten deshalb ein anders gefallen, und die zu dessen Abwendung vorgeschlagene Mittel nicht überall angenommen werden wollen, auch durch solchen Krieg unsere angräntzende Lande mercklich beunruhiget und in Gefahr, solchen Troublen mit involviret zu werden, oder doch wenigstens dessen incommodität mit zu empfinden, bevorab da alle die Armeen und Corps so Moscau, Pohlen und Sachsen zu Fortsetzung dieses Kriegs nach Vor-Pommern schicketen, und worzu in diesem Sommer noch 40000. Mann kommen würden, insgesamt durch unsere Lande gehen, und um die bey dieser passirung zu befürchtende desordre abzukehren, nothwendig einige Trouppen an der Hand seyn müsten, so hätte uns solches necessitiret, von unsern bißher in Braband wider den gemeinen Feind gestellten Trouppen 9. Bataillons so etwa 2. biß 4000. Mann ausmachen möchten, anhero zu ziehen, dieselbe auch vorerst und biß man gesehen, wie der Krieg in Vor-Pommern weiter lauffen würde, allhier zu behalten. Wir liessen aber theils in Italien, theils in denen Spanischen Niederlanden annoch würcklich 4. biß 25000. Mann, welches unsers Ermessens eine solche Force wäre, daß wir damit wohl bestehen könten, bevorab da die, wegen des gegenwärtigen Kriegs gemachte Reichs Conclusa ausrücklich mit sich bringen, es auch ohnedem aller raison gemäß ist, was man von seinen Kräfften zu selbst eigener Defension und Sicherheit bedarff, die Assistentz an andere so lang cessiren müste, welches dann in gegenwärtigen Fall um so viel mehr statt hat, weil das bekante Corps der Neutralität, welches sonst bey entstehendem Krieg in Pommern, zu Unserer und anderer Benachbarten Sicherheit und Tranquillität dienen sollen, vorlängst auseinander gegangen und von denselben weiter der geringste Beystand vor uns im Fall der Noth nicht zu hoffen ist. Wegen des Beytrags an Geld wollen wir uns unserer Schuldigkeit nicht entziehen, doch vorerst erwarten, was bey dem Reichs-Tag deshalb beschlossen werden wird, und wie sich andere unsere Mitstände darzu anschicken werden.

wessen sich Preussen erkläret.

Diese Mit-Stände nahmen das Geldgebens-Werck, auf viele, da und dorther geschehende Erinnerung, vor sich, etwas endliches abzuschliessen, und gediehe es auch in beyden höhern Collegiis zu einem Schlusse, als aber einer gegen den andern ausgewechselt, oder zu gegenseitigem Ersehen gegeben wurde, setzte es allerhand Schwierigkeiten ehe man sich eines gewissen vergleichen konte. Die mehreste Hindernis war daher kommen, daß einige dem Concluso mit eingerücket haben wolten: Es solte mit denen Morosis, dem Reiche zum besten, gebührends, **doch nicht ohne vorhergehende *Comitial*-Ermessung**, verfahren werden; Sintemahl die solcher Bedingung Anzeige verlangende meinten, es dörfte wegen Exequirung derer Morosen allerhand Händel und Zwist setzen, die nicht ein- oder anderer Stand vor Sich ausmachen könte; sondern welche von dem gesambten Reich entschieden werden müsten, und merckte man wohl daß hierunter die Furcht, für der etwa mehrers erwachsenden Præponderanz dieses oder jenes Standes, stecken möchte, als wider welcherley im Fürstl. Collegio ein mächtiger Abscheu sich äusserte. Ausser dem wurde ab Seiten dessen auch begehret, das Conclusum zu fassen, daß die Zahlung der alten Bewilligungen zugleich mit Erlegung des neuen Beytrags fest gestellet würde, wie man denn auch begehret, daß dem Hertzog von Würtenberg das Ehren-Wort: Herr/ gegeben werden solte. Mit diesem letzteren fügte es sich gleich, aber die andre zwey Puncten machten viel Aufenthalts. Churfürstl. Seits meinte man, es sey in vorigen Reichs-Schlüssen schon ausgemacht, welche pro Morosis zu halten, und wie gegen Sie, auch nach dem Frieden, dem Reiche zum besten, zu verfahren sey, daß es keiner weitern Comitial-Ermessung bedürffe, diese auch nicht vor Sich gehen könne, man wolle denn vorige, durch Kayserl. Majestät bestättigte Reichs-Schlüsse, ändern, das ja bey denen itatibus allein nicht stünde, diesemnach nichts dahin zielendes einem Concluso bey der höhern Collegien einzuverleiben sey. Wolte man weiter die Zahlung des neuen Beytrags an die Abführung derer ehmaligen Bewilligungen so binden, daß beydes zugleich geschehen solte; so würde

Streit wegen Exequirung derer Säumigen; Ob diese ohne vorhergehende Reichs-Ermessung vor sich gehen solle oder nicht?

aus allen nichts werden, indem leicht zu sehen, daß manche in ein- oder andern nicht einhalten dörfften, woher dann andern eine Entschuldigung an die Hand gegeben wäre, das ihre auch nicht zu leisten, weil nemlich die Zahlung nicht nach der Bedingung des Conclusi durchgehends folgte. So stund man gegeneinander, und kam in Vorschlag, es solte, da man sich nicht vergleichen könte, eines jeden Collegii Meynung ins besondre, wie mehr geschehen, dem Reichs-Gutachten einverleibet werden; es würde auch wohl die Sache noch so bald zum Stande gediehen seyn, wenn nicht der Principal-Commissarius denen Dissentirenden im Fürstl. Collegio beweglich zugesprochen, dieses mahl nachzugeben, um dem ersten Ansinnen Kayſ. Majestät nicht zuwider zu seyn, noch sich den Vorwurff zu machen, als hätte man eine Sache auffgehalten, an welcher dem Vaterland der Zeit so gar viel gelegen wäre u. s. w. Hierauff hatten sie sich, unter gebräuchlicher Reservation bequemet, daß, mit Beystimmung Städtischen Collegii nachstehendes Reichs-Gutachten unterm dato des 26. Martii erfolgte.

Reichs-Gutachten von Kriegs-Verfassung und Geld-Beytrag.

Nachdeme man in dem letztern Reichs-Gutachten vom 11ten hujus sich vorbehalten, Ihr. Kayſ. Maj. über Dero jüngsthin den 11. Febr. per dictaturam publicam communicirte Kayſ. Commissions-Decret, ein ferners allerunterthänigstes Gutachten zu erstatten, und zu diesem Ende solches reassumiret, und darbey vorgetragen, was gestalten Se. Kayserl. Maj. zu dem bevorstehenden Feldzug, um einen beständigen, allerseits reputirlichen Frieden zu erlangen, nicht allein über und neben Dero in Italien und Hispanien haltenden Trouppen, am Ober-Rhein, oder wo es sonsten des gemeinen Wesens Dienst erforderte, noch ferner bey 30000. Mann stellen, sondern auch an bewilligenden Geldern zur Operations-Casse ihre Quotas getreulich beytragen wolten, hingegen zu Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs das allergnädigste, feste Vertrauen gesetzt hätten, sie würden auch der gemeinen Sach und Vaterland zum besten, ihre Reichs-Contingentien, wo nicht vermehren, doch in completen Stand zeitlich stellen, mit nöthigen Magazinen, auch die Armee mit erforderlicher Artillerie versehen, und einen Geld-Beytrag von etwa anfänglich einer Million Gulden verwilligen: So ist dieses seiner Wichtigkeit nach, in gehörige reiffe Berathschlagung gezogen, und dafür gehalten, daß Ihro Kayserl. Maj. vorderist der schuldigst-allerunterthänigste Danck von Reichs-wegen zu erstatten, daß dieselbe bey angetrettener Dero glorwürdigsten Kayserl. Regierung, zu des Reichs Auffnehmen und Sicherheit, auch glückl. Ausführung gegenwärtigen Kriegs, Dero Armee so mercklich vermehren, und ihre Geld-Quotas zur Operations-Casse allen Ständen des Reichs zum höchstruhmwürdigsten Beyspiel, allergnädigst erlegen zu lassen, belieben wollen, so dann beschlossen, daß gleich wie in vielen, nach und nach diesen Krieg hindurch errichtet und ratificirten Reichs-Schlüssen, sonderlich denen vom 13. Dec. 1702. 11. Martii 1704. 4. April 1705. 25. Martii und den 17. Junii 1708. 7. Junii 1709., und 19. May 1710. deutlich und ausführlich versehen, und ernstlich verordnet worden, was nach declarirten Krieg ein jeder Creyß und darinn gesessener Stand des Reichs ohne Unterscheid, ohne Exemtion, Vertrettung, Separation, Assignation mit Geld oder Quartier und vorgeschützten aber verworffenen Ausflucht an Mannschafft nach damahliger Repartition, Proviant, Ammunition, Magazin, Schiff-Brücken, March, Commissariat-Fuhrwerck respective stellen, præstiren, auff- und einrichten auch unterhalten, und wie unter solchen keine in andern Sold oder Subsidien stehende Mannschafft, für Reichs-Contingentien passiren, auch an andern Orten nicht, als am obern Rhein, oder wo nach genommenen Concert mit der Generalität und Alliirten es beliebt würde, militiren, diejenige Stände des Reichs auch, so ihre Contingentia an Mannschafft und andern Requisitis und Præstandis diesen Krieg hindurch entweder gar nicht, oder nicht complet und völlig gestellet, von ihrer Obligation und nexu & vinculo societatis & fœderis nicht unlediget, oder loß gegeben, sondern solcher Rückstand dergestalt von Reichs-wegen vorbehalten, daß sothane unterlassene Præstationes und Reichs-Rückstand, sowohl bey dermahligen Kriegs- als künfftigen Friedens-Zeiten gelegenheitlich nach denen Reichs-Constitutionen dem Reich zum besten bey denen Morosis statibus beygetrieben werden sollen: Also ist zu Fortsetzung des gegenwärtigen Kriegs, zu Secundirung ihrer Kayserl. Majestät für des gemeinen Wesens Dienst, führende mild-väterliche Versorge und Intention, das zulänglichste Mittel ermessen worden, die vorherige obangeführte Reichs-Schlüsse und deren Inhalt zu wiederholen, Krafft deren die Reichs-Creyß und Stände verbunden bleiben sollen, nach damahliger Repartition und Schlüssen ihre complete Contingentia an Mannschafft, Artillerie, Stück, Ammunition, Proviant, Fuhr- und Brücken-Werck, Commissariat, March- und Quartier-Wesen, Magazin und andere Requisita, nebst der Kriegs-Disciplin an den obern Rhein, ohne einigen Verzug respective anmarschieren, stellen, auff- und einrichten, verordnen und præstiren zu lassen, daß die Operationes in keine Weise noch Wege gehindert, sondern mehr zu Erlangung eines reputirlichen Friedens zu des Teutschen Vaterlandes, und eines jeden Stand des Reichs Frey- und Sicherheit befördert werden können. Und da aus der Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande letztern und vorherigen Schreiben an den Reichs-Convent sehr klärlich vorgestellet worden, daß Sie unter ihren Subsidial- und ihrem Sold stehenden Trouppen, keine Reichs-Contingentia an Mannschafft hätten, damit sich auch niemand von seinen Reichs-Præstationen zur Reichs-Armee excusiren könte, so würde leicht die Rechnung zu machen seyn wie hoch und mit was grossen Summen ein- oder

1712.

andern Orts man dem Reich in schweren grossen Rückstand, alles solches an Geld angeschlagene zu seinem eigenen Schaden haften und verbunden bleibe. Zu obigem allem aber zu gelangen, wurde Kayserl. Majestät allerunterthänigst zu ersuchen seyn, Sie allergnädigst geruhen möchten, nachdrückliche Excitatoria an die Creyß-Ausschreib-Aempter und mächtige Stände ins besondere bald möglichst ergehen zu lassen; daß Sie und andere Ihre Reichs- und Creyß-Mit-Stände ihre dermahlige und vorherige Præstationes an Mannschafft und andern oberwehnten erforderlichen Kriegs-Rüstungen mit denen Rückständen ad loca operationum nach Anweisung der Kayserl. und Reichs-Generalität stellete, anordnen, abtragen und um so lieber præstiren sollen, als dadurch die Armee verstärcket, eine gute Würckung zu bessern Friedens-Conditionen erfolget, andere unter dem Last fast unterdrückt- und ruinirt-exponirte Reichs-Creyß- und Stände aber in etwas sublevirt, die hohe Alliirte hingegen zu mehrerm Beystand im Krieg und Frieden zu des Röm. Reichs Besten animirt werden möchten, inmassen dann zu solchem Absehen allenfalls auch die so offt comminirte Reichs-Constitutions-mäßige Execution gegen die Morosos vorzunehmen, auch der aus ihrer Versaumnüß denen willigern und exponirten Creyssen und darinn gesessenen Ständen zu fassende Schaden und Unglück zu ersetzen, und diesen bey Kayserl. Majestät dem gesamten Reich, denen hohen Alliirten und der werthen Posterität zur Verantwortung zu überlassen, Ihre Kayserl. Majestät benebens in schuldigstem Respect zu ersuchen wären, Sie allergnädigst belieben möchten, über alles dieses bey denen mächtigern Ständen des Reichs Ihre allerhöchste Authorität mittelst diensamer Vorstellung zu interponiren, und diese dadurch ihrem lobwürdigsten Exempel gemäß zur Nachfolge zu vermögen, gestalten dann das feste Vertrauen untereinander bleibe, diese Præstationes würde kein Stand des Reichs sich zuwider seyn lassen können, wann bey einem jeden die Liebe des Vaterlandes, und dessen, auch eines jeden eigene, künfftige, bessere Conservation, denen Kayserl. Majestät und dem Reich geleisteten Pflichten nach, erwogen werden wolten, gegen welches Obligation so viele grosse Reichs-Landen hin und wieder reichlich genossen würden. Und weilen sonsten ohne Geld-Mittel der Krieg nicht könte prosequiret werden; so wäre die von Kayserl. Majestät zur Operations-Casla allergnädigst in Vorschlag gebrachte Million Gulden zu verwilligen, und in 4. Wochen à die ratificationis Cæsareæ der Stadt Franckfurth zu erlegen, jedoch, daß damit möglichster Dingen menagiret, und alles wohl und accurat verrechnet werde: Und könten die von denen hohen Alliirten an das Reich erlassene Schreiben nach diesem und des vorigen Reichs-Schlusses Inhalt gebührend beantwortet, dem Herzogen von Würtenberg, als dermahlen commandirenden Generalen auch hiervon Nachricht ertheilet werden, ꝛc.

Weil unter denen, so nicht ihre Contingentia bey das Reich stelleten, Preussen freylich hauptsächlich gemeinet seyn mochte, meldete sich dieses gar bald mit folgender Anzeige: 1712.

Preußische Anzeig- und Entschuldigung.

Nachdeme es Se. Königl. Majestät in Preussen von hier aus allergehorsamst berichtet worden, welcher Gestalt dahier ein- und andern Orts unter der Hand vorgegeben werden will, als wann Dieselbe dem Reich in dem bißherigen Krieg nicht genugsame Assistenz geleistet, und Dero in denen Spanischen Niederlanden gegen Franckreich fechtende Trouppen insgesampt in der Königin von Groß-Britannien Maj. und Ihrer Hochmögenden, der Herren General-Staaten Bezahlung und Sold stünden; Als haben höchstgedacht Ihre Königl. Majestät in Preussen nöthig befunden, bey hiesiger Hochlöbl. Reichs-Versammlung zu jedermannes Nachricht, declariren zu lassen, wie Sie dergleichen Vorrückung gantz nicht meritiret, und daß Sie hingegen persuadiret wären, auch die gantze raisonable Welt Ihro würde Zeugnüß geben müssen, daß Sie in diesem Krieg mehr vor das Reich und die gemeine Sache gethan, als sie Ihn nicht schuldig wären. Daß Ihro Königl. Majestät von Anfang dieses Kriegs biß hieher alle Jahr mit 30000. Mann effective wider Franckreich agiret, solches wäre am Tage. Sie hätten auch vorlängst die Corps und Regimenter, woraus diese 30000. Mann bestünden, allhier in Comitiis bereits specificiren lassen, und könte solches noch alle Stunden geschehen. Weilen Sie nur an Engell- und Holland von diesen Trouppen mehr nicht als 18. biß 19000. Mann per Tractatus überlassen; so folgte von selbsten, daß der Uberrest von 11. à 12000. Mann vor Dero Reichs-Contingent, welches doch bey weiten mehr, seyn müste. Diese Dero Trouppen wären auch zum Theil beym Anfang des Kriegs am obern Rhein gebraucht worden, und hätten daselbst gute Dienste gethan; es würde auch Ihro Königl. Maj. lieb gewesen seyn, wann man beständig selbe hätte employren wollen; allein der Kayserl. Hof, auch Engell- und Holland, als die principalesten unter denen Alliirten, und auf welche es mit Direction des Kriegs hauptsächlich angekommen, wären der Meinung gewesen, daß man die vornehmste und stärckeste Operationes in denen Niederlanden vornehmen müste, und daß dadurch der Feind am ersten zur Raison würde gebracht werden können. In solcher Intention hätte man auch alle Sr. Königl. Maj. Trouppen dahin verlanget. Ihre Kayserl. Maj. glorwürdigster Gedächtnüß, hätten selbst in solchem Absehen des Printzen Eugenii von Savoyen Durchl. und ein grosses Theil Ihrer Trouppen von dem obern Rhein hinweg- und nach denen Niederlanden gezogen. Und weil solches ein jeder als recht und wohl gethan zu seyn, considerirte: So würde man es ja an Ihro Kön. Maj nicht blamiren, wann Sie solchen Exempel, und dem Concert hochgedachter Dero Alliirten darunter folgen müsten. Ob nun zwar daraus, daß die Kayserl. Ihro Königl. Maj. in Preussen,

und

und vielleicht auch anderer Reichs=Stände Troupen von dem Ober=Rhein hinweg, und nach den Niederlanden geführet werden, dieser Effect nothwendig erfolgen müssen, daß dannenhero um soviel weniger an dem Obern=Rhein wider Franckreich etwas ausgerichtet werden können; So wäre doch auch dieses gewiß, daß wann die Kayserl. Ihro Königl. Maj. und einiger andern Reichs=Stände Troupen am Ober=Rhein geblieben, und nicht nach denen Spanischen Niederlanden gekommen wären, in denen Niederlanden auch um soviel weniger würde ausgerichtet, und die Operationes nicht soweit pousiret worden seyn, wie, dem Höchsten sey Danck, geschehen. Vielleicht würde man auch, wann schon mehr Troupen am Obern=Rhein gewesen wären, dennoch daselöst nichts ausgerichtet haben, weilen es daselbst an Geld, Artillerie und andern zum Krieg erforderten requisitis ermangelte, auch fast nicht abzusehen, wie dieses alles mit solchem Uberfluß, als man es in denen Niederlanden haben kan, würde anzuschaffen gewesen seyn. Daß Engelland und der Staat, alle Ihro Königl. Majestät in denen Niederlanden bißher gehabte Troupen, unterhalten solte, das seye in der That falsch, und eine pur lautere Unwahrheit. Zwar würde denen obgemeldten 11. à 12000. Mann im Feld aus des Staas=Magazinen das Brod gegeben, inmassen solches Kayserl. Troupen auch bekämen. Aber dieses wäre auch alles, was auf dieselbe gerichtet würde, und geben Ihro Königl. Majestät dabeneben den Leuten die völlige Verpflegung an Geldern, ohne ihnen deßhalb das geringste zu kürtzen, weilen sie sonsten mit ihrem ordinari Sold in einem so theuren Lande unmöglich auskommen könten. Es schmertzete dahero Seine Königl. Majestät in Preussen gewiß nicht wenig, daß, da Sie sich bey diesem Krieg so sehr angegriffen, und darüber deren Lande an Geld und Mannschafft fast gantz entschöpffet, sie nicht allein dafür keinen Danck hätte, sondern sich noch mit dergleichē übelgegründeren Reprochen und Verrückungen beladen lassen müsten. Regensp. den 11. Apr. 1712. ꝛc.

Herzog von Würtenberg wird des abgeschlossen berichtet.

Dieses wurde dem Churfürstl. Collegio bald bekant gemacht, ob es gleich dem Fürstl. nicht alsofort legaliter mitgetheilet wurde, da, wie oben gemeldet, es ohnedem noch in selbigem an Preußisch=Magdeburgscher Gesandschafft ermangelte, deren Ersetzung gar sehr, wegen mancherley Angelegenheiten, denen das Votum eines so mächtigen Fürstens ein groß Gewicht geben konte, gewünschet, und wegen eigener Preussischer Geschäffte, dergleichen, sonderlich die Ausmachung Mörßischer Introduction war, gehoffet wurde. Indessen gab man von Reichswegen dem Herzog von Würtenberg Nachricht, was, besage Obigen, bey selbigem geschlossen, und Kayserl. Majestät gutächtlich überreichet worden, mit dem weitern Anfügen:

Nachdeme nun nicht zu zweiffeln, daß von Ihrer Kayserl. und Catholischen Majest. dißfalls die begehrte geschärffte Excitatoria an alle Creyß=Ausschreib=Aempter, auch an die mächtigern Stände des Reichs ins besonders nechstens ergehen würden; So wäre gleichfalls zu hoffen, es würden die in retardat stehende Stände des Reichs, aus Liebe gegen ihr eigenes Teutsches Vaterland, ohne Unterscheid, ihre Quotas an die Stadt Franckfurth ohne Execution freywillig, wie Sie zu thun schuldig erkennt werden, bezahlen und erlegen lassen, damit Ih. Fürstl. Durchl. die nothdürfftige Ausgaben zu des Reichs besten bestreiten könten, darüber die Stadt Franckfurt öffters dahin zu berichten, in denen obgedachten Reichs=Schlüssen angewiesen sey, was und von welchen Ständen des Reichs, auch wie viel an solchen Geldern eingehe, da alsdann die Assignation für obige Ausgaben und Reparationen Ihro Fürstl. Durchl. von Reichs wegen geschehen solte und würde. Ih. Fürstl. Durchl. ward benebens für Dero jetzige und vormahls dem Reich bezeigte grosse Sorgfalt und Vigilanz, bey dermahlig=habendem Commando, von Reichs wegen der schuldige Danck erstattet, ꝛc.

Wie wol Ihr. Kayserl. Maj. vorhin gedachte Reichs=Gutachten von Kriegsverfassung genehm gehabt.

Was Ihro Kayserl. Maj. zu denen Reichs=Gutachten gesaget, wollen wir, die Sachen in einem Stück beysammen vorzutragen, auch alsofort anzeigen, obgleich das hiervon handelnde Commissions=Decret allererst den 21. Aprilis zur Dictatur kommen, darinnen dem, nach gewöhnlich wiederholtem Inhalt vorhin beygebrachter zweyen Reichs=Gutachten fernerweit dieses befindlich war:

Wie nun Ihro Kayserl. Majestät von Anbegin Dero Kayserl. zweiffels ohne aus Vorsicht GOttes, als welcher die irrdischen Cronen und Scepter nach seinem heiligen Willen austheilt, auf dieselbe gekommner Regierung, nichts mehrers zu Hertzen nehmen, als daß das vormahlen in so hohen Ruhm, Vermögen und Ansehen gestandene Röm. Reich, so viel möglich, wieder empor und beygebracht werde, was demselben und dessen getreuen Ständen von der feindlichen Cron Franckreich durch so viele unrechtmässige Kriege mit erschrecklicher Vergiessung so vieler Christen Bluts gegen die Gött= und Weltliche Rechte gewaltsamer Weise entrissen worden. Also gereichet Ihrer Kayserl. Majestät zu besonderen allergnädigsten Wohlgefallen, daß der Churfürsten, Fürsten und Stände Räthe, Bottschafften und Gesandte, bey Berathschlag= und Schlüssung vorgedachten Reichs Gutachten ein gleichmässiges Absehen vor Augen gehabt, und den Nothstand sambt der Gefahrlichkeit, worinnen das Teutsche Vaterland stecket und durch was Mittel dasselbe zu retten, selbst vernünfftig erkennet und Ihrer Kayserl. Maj. Gutachten gehorsamst an die Hand gegeben haben. Dieselbe lassen dahero gedachte Reichs=Gutachten welche Sie in allen ihren Umständen und besonderen Rathschlägen wohl betrachtet, dahin und in solcher Zuversicht ratificiren, und ratificiren die hiemit allergnädigst, daß keiner der getreuen Reichs=Stände, aus einigen dessen Worten einige Entschuldigung oder Anlaß zur Verzögerung hernehmen, sondern vielmehr je=

1712. der derselben sich beeyffern werde, der Erste zu seyn, welcher zu baldiger Erreichung des durch sothane Gutachten intendirenden heilsamen Zwecks, das Seinige aufs schleunigste, wie es die Zeit und andringende Nothdurfft zum Feldzug erheischet, beytrage, inmassen da einer auf den andern mit seinen præstandis warten wolle, und die Compensationes erst untersuchet werden solten, die kostbareste Zeit und alle, durch eine hurtige Verfassung mit Göttlichen Beystand sonst zu hoffen stehende Vortheile, aus Handen gehen würden. Ihro Kayserl. Majestät wündschen und getrösten sich auch, es werde solches alles sich so viel besser zeigen, und das Werck einen so viel eyfferigern Trieb überkommen, als sonsten im ersagtem Reichs-Gutachten ein und anderes wörtlich eingeflossen, so bey denen Hohen-Bundsgenossen, eine abermahlig üble Ausdeutung und Unwillen erwecket. Man dannenhero solchergestalt von Seiten des werthen Vaterlandes deren Beystands bey denen Friedens-Tractaten sich wenig zu getrösten haben dörffte, wo nicht bald die That ein anders darthut, welcher Ursach dann Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst gern sehen würden, daß sich hierunter kein Stand etwas zu Schulden und Verantwortung kommen lasse, die Compensationes auch auf die alte Rück-Stände allein verwiesen, die neuverwilligte Million fl. aber ohne einzige Ausnahm oder Abzug in oder noch vor denen bestimten Zahlungs-Fristen in Dero und des Heil. Reichs Stadt Franckfurt baar erleget und durch die Compensationes nichts gehindert würde, indeme doch ohne Geld nichts fruchtbarliches unternommen werden könte; Dann gleichwie Jh. Kayserl. Majestät, ungeachtet Sie eine zahlreiche Mannschafft nach denen Niederlanden auf ihre Kosten abschicken; und neben nahmhaffter Verstärckung dererselben Militz am Obern-Rhein die Verpflegung der 4. supernumerari Fränckischer Creyß-Regimenter aus Ihren Magazinen wiederumen übernommen, und dieserhalben auch sonsten zu compensiren hätten, solches demnach dißmahl, weiln es anjetzo gantz und gar nicht die rechte Zeit dazu, sondern es um denen feindlichen Machinationen vorzukommen, mithin um die Rettung des Vaterlandes zu thun ist, auf die Seite setzen, und die Zahlungs-Ordnung so wenig als den ersten Termin zur Entrichtung der neu-verwilligten Million fl. abwarten, sondern zu Gewinnung der Zeit ihren Antheil, jedoch ohne Præjudiz Ihrer Freyheiten des Herrn Hertzogens zu Würtenberg Hochfürstl. Durchl. (als welcher in Abwesenheit Dero Kayserl. General-Lieutenant des Printzens von Savoyen Hochfürstl. Durchl. das Ober-Commando über die Kayserl. und des Reichs Armada am Obern-Rhein dermahlen führen) zu Behuff und Bestreitung der anfänglich nothwendigsten Ausgaben unverzüglich baar erlegen lassen wollen, worzu Ihro Kayserl. Majestät das behörige allschon verordnet haben; Als leben auch dieselbe der allergnädigsten Hoffnung und Zuversicht, daß die Reichs- und Creyß-Stände insonderheit die mächtigere solchem Dero Kayserl. Exempel folgen und ihr Quantum ungesäumet, entweder nach gedachter Stadt Franckfurth zur Operations-Cassa oder geraden Wegs an Höchstgedachte Hochfürstl. Durchl. zu Würtenberg liefern lassen werden, zu denen Ihro Kayserl. Majestät das allergnädigste Vertrauen haben, daß gleichwie dieselbe das Commando der Armada zu Kayserl. Majestät und des Reichs Diensten, getreulich und patriotisch ferner führen, also auch die Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Handen reichende Operations-Gelder, zu deme, wozu selbe gewidmet, wohl und nützlich anwenden werden. Ubrigens und so viel die verlangte Excitatoria anbetrifft, wollen Ihro Kayserl. Majestät von dem versammleten Reich einen füglichern und zulänglichern Modum erwarten, wie von denen saumseeligen Reichs-Gliedern so geschwind es die Zeit und Bedürfftigkeit erfordert, die Rückstände durch die Execution beyzutreiben seyen, damit auf solche Excitatoria etwas mehrers als auf die etwa bißher obgleich sehr ernst- und nachdrücklich erlassene, geschehen und geachtet werden möge. Inzwischen wird hoffentlich nichts destoweniger ein jeder getreuer Reichs-Stand, sonderlich diejenige, welche durch Ihre Bevollmächtigte die Conclusa Imperii zu berathschlagen und mit zu machen, geholffen haben, nach gegenwärtiger Ratification gedachter Gutachten unerwartet anderweite dißfalls überflüssige Excitatorien das Seinige, wozu er verbunden, willig und rechtschaffen præstiren, auch von Reichs wegen darauf gehalten werden, daß ohne sämbtlicher Collegiorum genugsame Erkäntniß und Gutbefindung nach nunmehro erfolgter Ratification Niemand, wer der auch seye, erlaubt und zugegeben werde, sich von seinem Reichs-Schluß-mässigen schuldigen præstandis unter einigen Prætext zu entziehen.

1712.

Eingangs höchsternante des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminenz, haben auch diesem allem annoch beyzurücken, was massen offt allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Majestät des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, immittelst dieser Dero Ratification, nochmahlen angelegentlichst ersuchen, und ermahnen, daß Sie Dero und des nothleidenden Vaterlandes, auch derer übrigen Alliirten zu Ihnen gestellten Vertrauen und wiederholten Instantien gemäß, dem Reich und dessen, der feindlichen Gefahr exponirten Ständen, die hülffliche Hand unweigerlich biethen, und dadurch die Ubrige, welche sonsten allen Ihren Beytrag für unträfftig, vergeblich und verlohren achten müssen zu fernerer Concurrenz und Standhafftigkeit aufmuntern wollen, ꝛc. ꝛc.

Es giebt sich von selbst daß die Bedingung obstehender massen ertheilter Kayserl. Ratification auf die drey Puncten hinaus gelauffen, daß man I. bey zu zahlender Million keine Compensation statt finden lassen; II. Vor diesesmahl in Abführung derer Quoten, nicht nach der Ordnung derer Collegiorum und Stimmen gehen, III. einen hinlänglichen modum die morosos zu

Da Ihre Erinnerungen auf 3. Puncte ankommen/ die bedencklich fallen.

1712. exequiren an Hand geben solte. Hierüber sich heraus zu lassen wurde allerhand Anregung, sonderlich auch im Fürstl. Collegio gethan, allwo aber mancherley Bedenckens obwalten, und wohl etwa gefahrl. erachtet geworden seyn mochte, sich und andern schwächern eine Executions-Art selbsten auszufinden, da man übrigens gar strenge auff die Zahlung neuer Bewilligung, secundum ordinem Collegiorum & Votantium bestehen zu bleiben vermeinte. Es ergab sich aber auch d'ßfalls ein fast nicht vermuthetes Wancken, da Würtzburg, bey andrer Gelegenheit im Fürsten-Rath kund machen ließ, wie es nur erwehntes Kayserl. Ansinnen schlechter Dings erfüllen, sich des ihm zukommenden Compensations-Rechts, biß auff andre Zeit begeben, und aus Liebe zu gemeinem Wohl, desgl. Kayserl. Maj. zu allerunterthänigsten Ehren, an der neuverwilligten Million ihm zugehörige Quotam, auch mit Abstehung von dem Modo solvendi secundum Ordinem Collegiorum & Votantium, zu zweyen Fristen, bald möglichst erlegen wolte.

Hertzog von Würtenberg sollen die Reichs-Gelder/ ohn weiter Anfragen abgefolgt werden.

Der Hertzog von Würtenberg hatte auff an ihn abgelassenes und oben angezogenes Schreiben des Reichs geantwortet, mit Ersuchen, ehestes ihm mit Geld an Hand zu gehen, worbey er dann mit einfliessen lassen, es werde nicht undienlich, vielmehr gemeiner Sache gar förderlich seyn, wenn man Anstalten machte, daß die erstere eingehende Gelder, ohne andre weitschweiffige Anfrage und schädliche Zauderey an ihn gesendet würden, um den dringenden Linien-Bau, auch die Intesten geheim, der einem General so nöthigen Correspondenz bestreiten zu können, weil sonsten leicht was unvermuthetes vorgehen könte, welches nicht zu ändern, ob man gleich 1 omahl mehr geben wolte, als etwa zu dessen Verhütung nöthig gewesen wäre, ꝛc. Man besprach sich auch hierüber bey Reich, und fassete den, an Ihro Durchl. mehr-hochgedachten Hertzogen von Würtenberg hernach berichteten Schluß: daß die Stadt Franckfurth von denen eingehenden Geldern dermahlig-commendirenden General der Reichs-Armee, das Verlangte jedesmahl gegen Quittung abfolgen lassen, doch öfters ans Reich berichten solte, was nach und nach von jedem Stande einkommen.

Capitulations-Werck wolte auch der Principal-Commissarius gerne gefördert sehen.

Mitlerweile daß bißher erzehlte Kriegs-Verfassungs- und Geld-Bewilligungs-Puncte abgehandelt worden waren, hatte man auch noch andre Dinge bey Reich vorgenommen und weiters geführet. Das öfters angezogene Capitulations-Geschäffte blieb immerdar ein Anliegen, welches dem Fürstl. Collegio besonders zu Hertzen gieng, das sich, nach sonstgedachtem, gute Beförderung von dem Kayserl. Principal-Commissario versprach, als welcher bey Gelegenheit denen Fürstl. Gesandten zu verstehen gegeben: ob denn nicht ein Mittel auszufinden, dieses Werck, zur Vergnügung derer Stände zu endigen; und ob nicht die Carolinische Capitulation dißmahln annoch beybehalten, und an statt eines Projects immerwährender Capitulation angenommen, und darbey hernach ein- und anders weiter Einzurichtendes erinnert werden könte? darzu hatte man aber Fürstl. Seits keine Lust bezeiget, in der Meynung, was ohne der Fürsten Vorbewust zu Stand gebracht und bekandt gemacht worden, könten sie nicht annehmen, sie hielten sich an das, biß auff wenige Puncte allschon bey Reich ausgemachte, blieben bey ihrem einmahl erlangten Rechte, da zwischen ihnen und dem Churfürstl. Collegio verglichen worden, es solte das in so weit abgehandelte beybehalten und das übrige vollends ausgemachet werden, darbey besorgte man es dörffte vorhin erwehnter Vorschlag die Carolinische Capitulation, als einen Entwurff der immerwährenden anzusehen, dem Kayserl. Hofe eben so angenehm nicht seyn, und hatte den Principal-Commissarium ersuchet, alda ein vielgültiges Vorwort einzulegen, daß Kayserl. Maj. die Wiederhernehm- und Ausmachung dieser Sache dem Reiche recommendirte. Dieser mochte wohl das Seine gethan, aber nicht also gleich die gewünschte Würckung erfahren haben, darvon man auch ein- und andre Ursachen wissen wolte, und dannenhero sagte: Kayserl. Hof besorge das Churfürstl. Collegium, wenn Ihro Maj. die Abhandlung dieses Puncts verlangte, möchte die Carolinische Capitulation zum Grunde einer immerwährenden legen wollen, welches aber Deroselbigen aus mancherley Bewegnissen nicht angenehm wäre, allein andern Seits war mit mehrerm vorgestellet worden, wie dergleichen etwas von dem Churfürstl. Collegio allein einseitig oder eigenmächtig nicht vorgenommen noch zu Stande gebracht werden möchte; dahingegen sey ja augenscheinlich, daß, bey unterbleibender Ausmachung dieses Handels, Mißtrauen und Unvernehmen zwischen denen bey den höhern Collegiis täglich zunehmen, und daraus gesamtem Reiche der gröste Schaden entstehen muste, welcherley Ihro Kayſ. Maj. abwenden helffen zu wollen, allerdings Reichsväterlich geneigt seyn würden u. s. w. Man gieng indessen mit Einrichtung einer förmlich-in dieser Sache zu interponirenden Protestation unter denen Fürsten um, hielt aber doch noch etwas zurücke, um abzusehen was die angezogene triftige Vorstellungen ausrichten wurden.

Vorschläge pro & contra.

Diese hatten so weit Eingang gefunden, daß den 27. Martii ein Kayserl. allergnädigstes, Tags vorher datirtes Commissions-Decret dictirt wurde, darinnen es, nach vorhergegangenen und sonst gewöhnlichen Reichs-Curialien ferner weit hieß: Es sey dem Hochlöbl. Chur-Maynzischen Reichs-Directorio unverhalten, welcher massen allerhöchst erwehnt Ihre Kayserl. Maj. sich referiren lassen, was auf Verordnung weyland der in GOtt glorwürdigst-letztverblichenen Röm. Kayserl. Maj. sub dato 5. Sept. 1707. in Materia Capitulationis perpetuæ an dasselbe und mittelst dessen, an das versammlete Reich per Decretum Commissionis gelanget ist, und zeither nicht ohne Frucht allda behandlet, doch auff das erwünschte, völlige Ort, noch nicht gebracht worden. In Erwegung dann wir ein viel und grössers, die Erreichung dabey geführ-

Kayserl. Commissions-Decret ruht auf Ausmachung der Capitulation Sache a

1712. ter Reichs-natürlicher Intention zu der so hochnöthigen, guten Verständniß und Einmuthigkeit in das innerliche des Reichs beytragen und dienen kan, auch in Erinnerung, wessen Ihre Kayserl. Maj. sich unlängsthin zu Franckfurth vor Dero Kayserl. Crönung Art. 30. capitulacionis anheischig gemacht, werden dieselbe allergnädigst gerne vernehmen und sehen, wann das Werck nunmehro wieder Reichs-gemeinl. zur Hand genommen, und zu einem dem wertheſten Vatterland unzweiffentl. heilsamen Schluß gefördert würde. Ihre Kayserl. Maj. versehen sich allergnädigst vor wohlerwehntes Reichs-Directorium, werde solchem recht zu thun wissen, ꝛc.

Die Berathschlagung säumt sich etwas.

So weit war denen Fürstl. gefüget, die nun um so viel desto ehender mit ihrer angeregten Protestation zurück halten, und indessen sehen konten, wo man bey anzustellenden Uberlegungen etwa würde hinaus wollen. Das nur angeführte Commissions-Decret kam in der Mitten des Aprilis in die Reichs-Ansage, aber nicht alsofort zur Berathschlagung, worbey im Fürstl. Collegio geklaget werden wolte, daß Sie anderseits wenig und schlechte Lust zu Hebung dieses Wercks verspühren liessen. In der Helffte des Mays wolte man doch zur Sache schreiten, und da Nachricht verhanden, daß man im Churfürstl. Collegio darüber sich unterredete, wurde sie auch im Fürstl. vorgenommen, und allhier beschlossen, es sey eine nochmahlige Erinnerung an das Churfürstl. Collegium zu thun, die von Oesterreich alsofort aufgesetzet und dieses Inhalts zu seyn befunden wurde:

Fürstl. Erklärung ans Churf. Collegium.

Einem Hochlöbl. Churfürstl. Collegio kan man von Seiten des Fürstl. nicht verhalten, wie daß anheut, das wegen wieder Vornehm- und endlicher Vergleichung der beständigen, Kayſ. Maj. Capitulation am 27. Martii jüngsthin dictirte Commissions-Decret, in dem Reichs-Fürsten-Rath in behörige Proposition und Berathschlagung gestellet und eine Nothdurfft ermessen worden, Hochgedachten Churfürstl. Collegio die Ausmachung dieses nun schon bey nahe ein halbes Seculum in Handlung gestandenen, auch biß auff zwey noch übrige Puncta, als de non erigendo novo Electoratu sine comitiali statuum consensu, sodann wegen des löbl. und unmittelbahren Reichs-Grafen-Stands-Rang zwischen beyden höhern Collegiis verglichenen, hochwichtigen Wercks nochmahlen besten Fleisses zu empfehlen, der besten Zuversicht, dasselbe werde nach denen so vielfältig wiederholten Erklär- und Versicherungen, geneigt seyn, die Sache ohne weitern Anstand da wieder anzufangen und herzuholen, wo selbige ehedeme, sonderlich in letztabgewichenem Jahr gelassen worden, fort solche nach Ihrer Kayserl. Majestät im Eingang erwehnten Commissions-Decret geäusserten allergnädigsten Intention, zum gäntzlichen Schluß und Ende befördern zu helffen.

Gegen-Erklärung.

Was das Churfürstl. Collegium erwiederte, war dieses:

Nachdeme im Churfürstl. Collegio vorkommen, wie daß Kayserl. Majestät in Dero den 27ten Mertz jüngsthin dictirten Commissions-Decret, allergnädigst verlanget, daß die künfftige, gewisse und beständige Kayserl. Capitulation wieder vorgenommen, und zum vergnüglichen Ende ausgemacht werde; so hatte man zu Erhaltung guten Vernehmens unter Chur-Fürsten und Ständen sothane Kayſ. Wahl-Capitulations-Materie, Inhalts des bekandten, vom Fürstl. Collegio in seiner, unterm 11ten hujus, extradirten Erklärung angezogenen Projects, bereits reassumiret, und tan geschehen lassen, daß die zwey von demselben darinn communicirte Puncta dem Project Capitulationis perpetuæ, und zwaren den Rang der Reichs-Grafen betreffend, neben der Post-Materie ex Carolina mit einverleibet werde.

1712. rung des Churfürstl.

Wie Sie von Fürstl. aufgenommen worden/ da sichs an Einfügung des Post-Articuls gestossen.

Darmit war nun das Fürstl. Collegium gar wohl zufrieden, daß man sich zu Einrückung derer Puncte verstehen wolte, welche die Errichtung neuer Chur, und den Reichs-Grafen-Rang betraffen, da jene nicht ohne des gesamten Reichs-Conventus Bewilligung vorgehen, dieser aber auff immer festgestellet werden solte; allein man fand doch Anstoß, um den Schluß obstehender Churfürstl. Erklärung, sintemal in selbigem zu verstehen gegeben war, es solten Churfürstl. Seits die gedachte Puncte bewilliget werden, wenn man sich Fürstl. Theils verstehen wolte, das Post-Wesen, nach jenes Meynung, auch zugleich mit der beständigen Wahl-Capitulation einzuverleiben; daher besorgte man das gantze Thun würde sich an diesem Stein des Anstosses abermahlen hemmen. Denn man sagte, Chur-Maynz bestünde gar fest auff der Infügung des Articuls vom Post-Wesen, was auch sonst von Aussetzung dieses sonderbahren Puncts biß zu erfolgter Ausmachung des gantzen, gehandelt worden; übrige Fürsten und Stände aber waren der ihnen begründet-dünckenden Gedancken, ihrer Lands-herrlichen hohen Obrigkeit würde zu grosser Eingriff geschehen, da das Maynzische Begehren statt finden solte: Uber dieses verlautete, Kayſ. Majestät würde den Punct nimmermehr genehm haben, wenn auch gleich in selbigem die Fürsten und Stände nachzugeben schlüßig werden möchten, das doch nicht leicht zu vermuthen war. Man sahe also keinen Ausweg, aus diesem Gedränge zu kommen, wenn nicht etwa Chur-Maynz, samt übrigen im Churfürstl. Collegio selbigem beypflichtenden, durch Kayserl. Zuspruch auff mildere Gedancken sich lencken liessen. Mittlerweile wolte man doch Fürstl. Orts versuchen: Ob nicht etwas zu erhalten, wenn man dem Churfürstl. Collegio zu Gemüthe führte, daß gleichwohl die Aussetzung dieses Post-Puncts, biß zu vollendeter Abmach- und Feststellung des übrigen, zwischen höhern Collegiis vorigen Jahrs beliebt, und von solchem nicht einseitig abzugehen wäre; stellete demnach dem Churfürstlichen Collegio unterm 23. May nachfolgendes zu:

Dessen Auslassung.

1712. Aus Churfürstl. Collegium, vermöge des hierüber sonst verglichenen / gesonnen wird.

Man hätte aus des Hochlöbl. Churfürstlichen Collegii letzteren Erklärung vom 20ten dieses Monats gerne ersehen, welcher gestalt dasselbe mit dem Fürstl. darinn einig seye, daß so wohl die Constitutio de novo Electoratu sine comitiali statuum consensu non erigendo, als auch der passus von dem Rang des löblichen unmittelbahren Reichs-Grafen-Standes in der beständigen Wahl-Capitulation einzuverleiben seye. Man ersuchte solchemnach Hochgedachtes Churfürstl. Collegium, die formalia und loca für solche beyde Puncta vorzuschlagen. Was aber den Articul vom Post-Wesen anbelangt, da hoffte man, ein Hochlöbl. Churfürstl. Collegium werde es bey dem, was Anno 1670. mit Vorbewust und genehm-Haltung der damahligen Höchstansehnlichen Kayserl. Commission, dann auch den 4. 6. und 7ten Julii 1711. zwischen beyden höhern Collegiis deshalb beliebet und verbündlich geschlossen worden, »daß nemlich dieser Articul »noch zur Zeit ausgesetzt, hernächst aber unter »denen ersten Materien vorgenommen und aus»gemachet werden solle, bewenden lassen, und daran dieses hochnöthige Capitulation-Geschäffte ferner nicht aufhalten, zumalen man, Fürstlicher Seits bereit, diesen Articul vor die Hand zu nehmen, und zu dessen Erledigung, alles mögliche beyzutragen, so bald nur die beständige Wahl-Capitulation zum völligen Schluß und durch ein allerunterthänigstes Reichs-Gutachten an Kayserl. Majestät gebracht seyn würde ꝛc.

Da nun, besage des obstehenden, nebst Aussetzung des Post-Wercks, auch begehret worden war, sich zu erklären, mit was Worten und an was Orten es die Puncten ohne gesamten Reichs-Bewilligung nicht aufzurichten, die neue Chur, und fest-zustellenden Grafen-Rang und Prærogativ der immerwährenden Capitulation einzufügen, vor rathsam und thunlich erachtete; Als eröffnete das Churfürstl. Collegium den 3. Junii seine Meynung, wie bald folgen soll, dergestalt, daß es zugleich mit anfügte: wie es auf Mitberührung der Post-Sache bestünde, und welcher gestalt deshalben ein eigner Articul der beständigen Capitulation eingerückt werden solte, sintemahl seine Erklärung also lautete:

Vorschlag und Entwurff derer Churfürstl. wie die Sache wegen einzuführenden neuen Electorats, ohn aller Stände willen/

Nachdem das Fürstl. unterm 23ten hujus vom Churfürstl. Collegio verlanget, daß man nur die formalia & loca vorschlagen möchte, wo- und wie die Constitutio de novo Electoratu sine consensu comitiali statuum non erigendo und der passus von dem Rang des Reichs-Grafen-Standes zu inseriren: So hätte das Churfürstliche Collegium dafür gehalten, diese beede Materien könten folgender Gestalt bey der künfftig-gewiß- und beständigen Wahl-Capitulation inseriret werden.

uñ wegen des zuwäh

1. In projecto Capitulationis perpetuæ Art. 3. in fine addantur sequentia: Es soll und will auch ein zeitlicher Kayser hinführo ohne Comitial-Bewilligung des gesammten Reichs keine neue Chur einführen.

2. Der Passus, den Grafen-Rang betreffend, könte in fine nach obiger Constitution Art. 3. dem Projecto Capitulationis perpetuæ folgender Gestalt zugesetzet werden: Es sollen auch bey Kayserl. und Königl. Krönungen und anderen Reichs-Solennitäten denen immediat-Reichs-Grafen und Herrn, die im Reich Sessionem und Votum haben, vor anderen aus- und innländischen Grafen und Herrn, wie auch Kayserl. Räthen und Kammer-Herrn, und zwar gleich nach dem Fürsten-Stand vor allen anderen, wie sie im Reichs-Fürsten-Rath Votum & Sessionem hergebracht, deßwegen Ihnen auch billig, wie bey denen Consultationibus, oneribus und Beschwerlichkeiten, also auch solchen Actibus solennibus die Stelle und was deme anhängig gelassen, und ebenmässig auf solchen Reichs-Festivitäten am Kayserl. Hof und andern Orten observirt werden. 1712. renden Grafen-Rangs zu fassen.

Wie die Post-Materie zu künfftiger Ubereinkunft einzurichten.

3. Die Post-Materie betreffend, bleibt man Churfürstl. Theils bey der den 20. dito bekandt gemachten Meynung, daß diese hierunter folgender Massen nach dem Art. 28. projecti capitulationis in einem besondern, als den 29. Articul folgender Gestalt zu setzen: Und demnach wider die im H. Röm. Reich verordnete Post nicht geringe Beschwerde geführet, selbige auch nach Anweisung des Instrumenti pacis auf dem Reichs-Tag ausgestellet worden: So soll und will ein zeitlicher Kayser mit Beobachtung dessen keines weges gestatten, daß Churfürsten, Fürsten und Ständen in ihren Landen und Gebiethen, wo dergleichen Kayserl. Post-Aempter vorhanden und hergebracht, solche Personen, welche keine Reichs-Unterthanen seynd, und deren Treu man nicht versichert ist, angesetzt, oder dieselbe ausserhalb der Personal-Befreyung von dem Beytrag gemeiner Real-Beschwerden eximirt und befreyet werden; Nicht weniger soll und will der Kayser den General-Erb-Reichs-Post-Meister dahin anhalten, daß er seine Posten mit aller Nothdurfft wohl versehe, die getreue und richtige Brieff-Bestellung gegen billiges Post-Geld, so in allen Post-Häusern zu jedermanns guter Nachricht in offenem Druck beständig angeschlagen seyn solle, ohn verweißlich befördern, und also zu keiner ferneren Klage und Einsehen Ursache gebe; Er soll und will aber zu gäntzlicher Aufhebung deren zwischen denen Kayserl. Post-Aempteren hafftenden Differentien, in Erwegung des vom Churfürstl. Collegio in Anno 1641. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg, wegen des Reichs-Post-Amts eingegebenen Gutachten und der in selbigem Reichs-Abschied beschehener Verordnung, die beständige Verfügung thun, daß dessen General-Obrist-Reichs-Post-Amt in seinem Esse erhalten, und zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen, verwilliget, oder nachgesehen, insonderheit aber der damit belehnte General-Reichs-Postmeister, wider alle von ihrem Kayserl. Hof-Post-Amt jenem biß dahero im Reich beschehene oder noch nicht ferner anmassende Eingriff und Verschiessung absonderlicher Amts-Pacqueten gehandhabet, und sowohl in Beyseyn Unserer Kayserl. Person und Hof-Statt, als abwesend derselben bey ruhiger

1712. Einnehm- Bestell- und Austhalung aller und jeder vermittelst der Reichs-Posten ankommender und abgehender Brief und Packqueten, gegen erhebendes billiges Post-Geld gelassen, und was dem und gemeldten Abschied zuwider, auf einigerley Weise und Wege ergangen, und verliehen worden, hiemit allerdings aufgehoben seyn: Hingegen Ihro Kayserl. Erb-Land Hof-Post-Ampt bey seiner in Anno 1624. erlangter investitur, und des General-Reichs-Postmeisters auf dieselbe ertheilte Revers, in denen Erb-Landen gantz ohnbeeinträchtiget verblieben, und dabey geschützt werden solle, jedoch soll und will ein zeitlicher Röm. Kayser auf diesen Articul das Post-Wesen belangend, in so lange halten, und halten lassen, biß von Reichs-wegen ein anders beliebt werden wird.

Dieser, das Postwerck angehender Articul, gefiel denen darwiderstehenden Fürsten gar schlecht, und sahen ungerne daß hierinnen andre dem Chur-Maynzischen Vorhaben ge- oder beyfällig sich erweisen wollen, zumahl da man sich eines andern, wegen mehrgedachter Ausstellung dieses Handels, verglichen. Es blieb aber unverborgen, daß vor eine Wanckung im Fürstl. Collegio, von dem sonst durchgehends behaupteten, angesehen werden wollen, wenn man Catholischen theils à potiori sich vernehmen lassen, wie man die beyde erstere Puncte der Churfürstl. Anzeige, annähme und beliebte, wegen des dritten aber, bey denen Principalen um Verhaltungs-Befehl anfragen und sich hernach darüber heraus lassen wolte. Denn da es bißher vor eine schon ausgemachte Sache angesehen worden war, daß man in solchem Post-Punct sich nicht nach der Meynung des Churfürstl. Collegii bequemen könte, fiel es bedencklich, daß man nun allererst anderweit anfragen wolte: Was zu thun hierinnen oder nicht? als gäbe man darmit zu verstehen, daß noch wohl hierinnen nachgegeben werden möchte, wie denn einige von einem Temperament dißfals zureden angefangen. Sonst hatte auch der Schwäbisch-Prælatische Gesandte, in Ansehung des festzustellenden Grafen-Rangs und Vorzugs eine Erinnerung dahin zu thun vor nöthig befunden: Es sey Reichs-kündig, daß die Immediaten Reichs-Prælaten, zwischen solchen Fürsten und Grafen unstrittig hatten; Wolte also der ungezweiffelten Zuversicht leben, man würde so wenig Chur- als Fürstl. Seits gemeynet seyn, durch die Worte: **Und zwar gleich nach dem Fürsten-Stand vor allen andern** ꝛc. ꝛc. wohlermeldetem Immediaten Reichs-Prælaten-Stand, in seinem hergebrachten Rang im geringsten etwas zu derogiren, oder die Grafen diesem vorzuziehen; welches zu Conservirung derer unstrittigen Reichs-Prælatischen Rechte ad Protocollum hiermit gegeben und gegen alle itzt oder inskünfftige etwa machen wollende wiedrige Ausdeutung, quam solemnissime protestiret seyn solte. Die Gräfl. Gesandten danckten, Namens Ihrer Principalen, vor das, was zu Handhabung derer Vorrechte geschehen, mit angefügter Erklärung; es sey bekandt was der Reichs-Prælatische Stand vor einen Rang im Fürstl. Collegio habe, und wie Er vor Gräfl. Collegiis aufgeruffen würde, darbey es auch diese bewenden liessen ꝛc. ꝛc. Sonsten hörte man, daß die Evangelischen im Fürstl. Collegio denen Catholischen ziemlich nachdrücklich, wegen obenangeregter Wanckelmüthigkeit zugesprochen, welches aber Besorgniß machte, daß bey diesem Geschäffte nur immer mehrere unglückliche Weiterung und schädliche Zwistigkeit unter denen Reichs-Gliedern entstehen, und dadurch andere heilsamere Sachen gehindert werden möchten, wie denn dadurch die Beantwortung derer Holländischen, anderweit dargelegten Schreiben, ärgerlich aufgehalten wurde, nach dem, was wir hier dem Leser davon mitzutheilen oder darzulegen haben.

Das letztere gefällt dem Fürstlichen Collegio nicht darinnen doch Catholici wancken wollen.

Reichs-Prælaten erinnern und wahren ihre Rang- gerechtsame.

Wohl- und Noth-Stand hatte erfordert, denen Herren Staaten auf ihre Zuschrifft eine Antwort wiederfahren zu lassen, wormit es aber nicht fort gewolt, dieweil Fürstl. Collegium wenig Lust bezeiget, sich in etwas mit Ernst einzulassen, ehe und bevor nicht das Capitulations-Werck in Richtigkeit gesetzet worden. Indessen hatte doch das Chur-Maynzische Directorium einen Aufsatz zu Papier gebracht, und zur Uberlegung mitgetheilet, welchen wir hier dem geneigten Leser auch darlegen wollen, doch mit dem wohl zumerckenden Vorbericht, daß, was mit grössern Litern gedruckt, zu sehen, nach der Meynung des Fürstl. Collegii ausgelassen, was aber zwischen denen Zeichen (* *) stehet, dargegen eingefüget werden sollen, die Zahlen auf dem Rand, sind beygesetzet, die Churfürstl. Gegen-Erinnerungen desto besser verstehen zu können; davon hernach das mehrere erzehlet werden wird, wenn vorher der also herauskommende Entwurff des gedachten Schreibens, sambt Fürstl. Erinnerungen, doch ohne die Recapitulation derer Staatischen schon bekanten Schreiben, angeführet ist:

Die Beantwortung derer Staatischen Schreiben/ abermahls getrieben.

P. P.

Gleichwie nun vorderist Ew. Hochmögenden der schuldigste Danck gebühret, und von Reichs wegen hiemit geziemend abgestattet wird, daß Sie zu der gemeinen Sach Besten die Frantzösische Friedens-Vorschläge für unzulänglich/ und daß durch deren besorgten Fortgang alle Hohe Alliirte in grössere Unsicherheit gestellt zu seyn/ angesehen/ als Selbige nicht vor dem Krieg und *Partage-Tractat* sich befunden/ und also wehrenden solchen Utrechtischen Friedens-Handlungen den Krieg heffiger/ und mit grössern Eyffer/ als vorhin fortzusetzen entschlossen; (* daß dieselbe entschlossen, ungeachtet der vorseyenden, aber nach Ew. Hochmögenden eigenen Hochvernünfftigen Ermessen, noch auf einem sehr ungewissen Ausschlag beruhenden Friedens-Handlung dem instehenden Feldzug ihre äusserste Kräffte nochmahlen anzuwenden, und zu solchem Ende alle zu dessen frühzeitiger Eröffnung erforder-

Das von Chur- (1.) (2.) Maynz gestellte Project, samt darüber ausgestellten/ Fürstl. Erinnerungen.

1712.

liche Veranstaltungen vorzukehren *) damit sowohl ihnen, als andern hohen Alliirten ein besserer, sicherer und reputirlicher Frieden durch

(3.) den Degen / durch einmüthiges gutes Vernehmen, und durch zusammen gesetzte und alle möglichste anwendende Kräffte erfochten werde;

(4.) Also haben wir eines theils die gegenwärtige / der Sachen wahre Bewandnüß mit allen ihren Umständen / auch die dermahlige Conjunctur, nebst der hohen Alliirten / auch des Röm. Reichs Interessen, andern theils aber aller dieser künfftigen Sicherheit / mittelst Errichtung eines beständigen Friedens und zulänglicher Barriere erwogen / und hierauff das Reichs-Gutachten an Kayserl. Maj. zu allergnädigster Ratification übergeben / (* Also sind wir mit Ew. Hochmög. allerdings gleicher Meynung, daß man von Seiten der hohen Alliirten keine Ursach habe, wegen obermeldter Friedens-Handlung die Kriegs-Rüstungen im geringsten und um so weniger zu unterlassen, je mehr die seit deme geäusserte unzulängliche Französische Friedens-Vorschläge und Postulata sattsam zu erkennen geben, daß selbige Cron nichts minder, als eine rechtschaffene Begierde einen beständigen, sichern und reputirlichen Frieden zu schlüssen, im Hertzen führe. In dessen Erwegung dann bey hiesiger Versammlung bereits vor einigen Wochen ein Reichs-Gutachten abgefasset, und Ihro Kayf. und Cathol. Maj. zu allergnädigster Ratification geziemend eingeschicket worden. *) Krafft dessen alle und jede Churfürsten, Fürsten und

(5.) Stände ihr vormahls und anjetzo ferner schuldiges Reichs-Contingent an Mannschafft,

(6.) benöthigte Artillerie, Ammunition, Magazin, Geld zur Operation und sonsten ohne Unterscheid / (* mit aller Zubehörde *) zeitl. und ad loca Operationum auff Anweisung der hohen Generalität, bey Vermeidung Reichs-

(7.) Constitutions-mäßiger Execution zahlen / stellen und præstiren, und hiervon Niemand /

(8.) unter was Vorwand es seye / befreyet sey; die in der hohen Alliirten Sold oder Subsidien stehende Trouppen und Mannschafft aber, für keine Reichs-Contingentien auff Ew. Hochmögenden Veranlassen in Dero Schreiben, wie vormahls in Reichs-Schlüssen auch versehen

(9.) worden, passiren sollen, (* wie wir dann auch nicht zweiffeln, daß Ihro Kayf. und Cathol. Maj. deßhalb Dero wiederholte Excitatoria an alle Reichs-Creyß-Directoria so wohl, als die mächtigere Stände ins besondere nächstens werden ergehen lassen, denen hoffentlich alle und jede Stände behörige Folge leisten, und sich nach Ew. Hochmög. ruhmwürdigen Exempel gleichfalls äusserstem Vermögens angreiffen, mithin bestens angelegen seyn lassen werden, einen guten Frieden und Barriere zu jetziger und künfftiger Sicherheit zu erwerben, wobey Unsere höchst- und hohe Herren Principalen zu Ew. Hochmög. das beständige, feste Vertrauen tragen, daß Sie gleichwohl in besonderer Erwegung *) um dieser zeitlichen Herstellung zu bevorstehenden Feldzug / aber alle Reichs-Creyß von Kayf. Majestät nachdrückl. excitiret und erinnert werden / ihre Schuldigkeit zu præstiren / und sich diß falls wegen Verabsäumniß / oder Nichtstellung weder bey Kayf. Maj. und dem Reich / noch denen hohen Alliirten etwas zu Schulden oder Verantwortung kommen zu lassen. Es wird bey dieser Resolution und auf die ernstliche Kayserl. nächst abgebende Reichs-Constitutions-mäßige Erinnerung nicht gezweiffelt / ein jeder Stand des Reichs / sonderlich die Potentiores, werden sich mit und neben Ew. Hochmög. mittelst Anwendung aller zusammengesetzten Macht und Kräfften / auch anhaltenden einmüthigen guten Vertrauen / angelegen seyn lassen / den hoffenden guten Frieden und Barriere zu jetziger und künfftiger auch der Posterität annehmlicher Sicherheit zu erwerben / und wann solche durch die vormahls begehrte vom Röm. Reich theils durch Französische ungerechte Gewalt / theils durch respectivè abgenöthigte Tractaten entzogenen und bißher vor enthaltenen Reichs-Landen / als das gantze Elsaß / samt der Land-Vogthey und Sundgau / Burgund / das gantze alte Lothringen / und neben denen in- und ausser des Reichs gelegenen Reichs-Lehen / dann Metz / Toul und Verdun cum omnibus appertinentiis & dependentiis, wie auch sonsten Kayserl. Maj. und sämtlicher Churfürsten / Fürsten und anderer Reichs-Ständen zu Utrecht übergebener und noch ferner überreichenden / mit der übrigen des Hertzoglichen Hauses von Lothringen suchender gerechten Satisfaction und Indemnisation, auch von denen hohen Alliirten selbst für Lothringen billig erkandten und zugesagten Æquivalent, wegen des von Savoyen übertragenen Montferrats, mit allen in obigen Landen gelegenen Städten und erbauten Vestungen respectivè erlanget / wieder abgetretten und restituiret. Wegen des Commercii grossen Handels und Wandels auf dem Rhein / Mosel- und Maas-Strohm / auch bey diesen Ströhmen umliegend- und angräntzenden grossen Landen so mercklich und hoch gelegen; so werden Ew. Hochmög. dabey selbsten einen nicht geringen Vortheil für ihren gantzen Etat jetzt und auff zukünfftige Zeiten in obigen Landen / gedachten Commercii halber mit / reichlich zu geniessen und zu empfinden haben / das Röm. Reich aber nicht zu verdencken sey / daß es Ew. Hochmög. obiger und anderer offenbarer vieler Considerationen halber / diß falls um so eifferiger / als Confœderatos vi fœderis imploriret / dazumahlen weltkündig

1712.

daß

1712. daß das Röm. Reich zu jederzeit in verschiedenen andern schweren Begebenheiten und gefährlichen Conjuncturen, wie anjetzo abermahlen, Ew. Hochmög. und andern hohen Alliirten Ständen assistiret, und mit Auffwand vieler Millionen dieselbe mit erretten und conserviren helffen, die erhaltene grosse Sieg und eroberte feste Städte in gegenwärtigem Krieg, auch durch guten theils Teutsches Blut, und nicht allein in Sold und Subsidien stehende Teutsche Trouppen, sondern auch mit tapfferer Beyhülff anderer Kayserl. und Reichs-Contingenten (so nach dem, unter denen hohen Alliirten genommenen Concert, und solchemnach auff der hohen Generalität Gutbefinden, vom obern Rhein einige Jahr her anderwerts in Flandern und in den Niederlanden commandirt gewesen) glorios erobert und erhalten

(10.) worden, dahero das Röm. Reich daran billig seinen Theil mitzunehmen hat/ und ihme solches nicht entzogen oder von jemand zugemuthet werden kan/ von seiner vormahls in Friedens-Geschäfften geäusserten Recuperation und Satisfaction bey obigen Umständen fest abzustehen/ oder von seinen Alliirten darinn gantz/ oder zum Theil zu seiner und der hohen Alliirten eigenen/ fernern Unsicherheit und Schaden/ mithin auffs neue sich/ und so ansehnliche grosse Reichs-Landen der Cron Franckreich relective ver- und überlassen zu sehen/ welches demselben bey so grossen Auffwand und dessen Verlust/ sonderlich denen exponirten Reichs-Creysen/ (welche über Vermögen das Ihrige zu diesen Krieg beygetragen) zu empfindlich und schmertzhafft/ wie Ew. Hochmög. selbst Hochvernünfftig ermessen können/ fallen müste. Unsere höchst- und hohe Hrn. Principalen/ Committenten und Obere/ haben hierinn auff Ew. Hochmög. mit Kayſ. Maj. und dem Röm. Reich errichtete Allianz/ und mittelst anderer Ihrer gegebenen Erklärung gemachte Verbindlichkeit eines kräfftigen treuen Allianz-mäßigen Beystands/ ihr gantz völliges/ festes Vertrauen gesetzet/ in welchen feyerlich ausbedungen und stipulirt zu finden/ daß ohne aller hoher Alliirten habende genugsame Satisfaction, sonderlich auch der erlangten völligen Spanischen Monarchie für das Durchleucht. Ertz-Hauß Oesterreich (wie Ew. Hochmög. mit andern hohen Alliirten sich vormahls und jetzt zu Utrecht wiederholter rühmlich ad Protocollum erkläret haben) kein Friede gemachet werden solte/ ohne dieser und obangeführter anderer Reichs-Landen Recuperation und Barriere, man so wenig für Kayſ. Majestät und das Röm. Reich/ als jemand der hohen Alliirten einige Ruh und Sicherheit auff länger dann etlich wenige Jahr sich promittiren kan/ in reiffer Erwegung/ daß die Cron Franckreich durch diese und dergleichen Königreich und Landen Beybehaltung der Mittel-Vorrath in Indien in Handen gelassen werden/ damit successive aller dermahlige hohe Alliirte über einen Hauffen zu werffen/ und also endlich mittelst des gemachten guten Gold-Grunds in Indien/ der erlangenden Königreiche/ Provintzien/ Land und Leut desto besser das Fundament zur Universal-Monarchie zu setzen/ nach welcher mit Wegreissung so grosser Königreiche/ des Röm. Reichs Länder/ Vestungen und sonsten/ von dieser mächtigen Cron Franckreich so lange Jahre gestrebet worden ist/ welches nach erlangtem Vortheil und Sicherheit nimmermehr zu redressiren sey/ und die schädliche Folge gar zu spat bereuet/ von der Posteritæt auch beklaget werden dürffe/ worauff billig mit aller Vorsichtigkeit sämtlicher hoher Alliirter wohl zu sehen/ und der Krieg eher biß auf den letzten Heller und Bluts-Tropffen besser mit allem Nachdruck und Eiffer continuiret/ als durch einen unbeständigen Frieden dergleichen nachgesehen werden solte/ da bevorab doch anjetzo von Franckreich nichts/ als die Trennung der Allianz/ Uneinigkeit und Mißverständnüß zwischen denen hohen Alliirten/ und Wiedererlangung eigener Kräfften in seinen/ auch Spanischen Landen gesuchet wird/ damit er (es möge gleich seine Crone ratione Successionis futuræ in einen Stand kommen/ wie es immer wolle:) über kurtz oder lang mit desto grösserer Macht zu obigem Absehen die benachbarte- auch übrige hohe Alliirte wieder invadiren/ und endlich übergewaltigen könne. (* Bey vorwährender Friedens-Handlung für das Reich, zu Erlangung eines sichern in denen, an Ew. Hochmögenden von hiesiger Reichs-Versammlung An. 1709. insonderheit aber am 22. Nov. selbigen Jahrs abgegangenen Schreiben, deren Inhalt wir Kürtze halber nochmahlen anhero wiederholen, bereits specificirten Barriere, sich kräfftigst mit zu interessiren geneigt sey, und hocherleucht ermessen werden, daß ohne Erlangung solcher Barriere und ohne völlige Restitution der Hispanischen Monarchie an das Durchleuchtigste Ertz-Hauß Oesterreich (wie wir in erstberührtem Schreiben des mehrern vorgestellet, Ew. Hochmög. auch dem glaubhafften Bericht nach, auff gegenwärtigen Congreſs zu Utrecht selbsten erkandt, und ad Protocollum erkläret haben sollen) kein beständiger Friede noch genugsame Sicherheit für allerseits hohe Alliirte zu hoffen. *) Ew. Hochmögenden belieben sonsten das gantze vormahls resolvirte Reichs-Quantum der Mannschafft und sonsten, (wie sie vor diesem in ihren, an allhiesige Reichs-Versammlung abgelassenen Schreiben selbsten erkennet) also anzusehen und zu considériren, daß

1712. die zum Theil vom Feind detinirte Reichs-Creyße und andere enervirte Reichs-Lande neben denen, so von denen Hohen Alliirten Völckern belegt werden, abzunehmen, folglich daß von solchen Creyßen, Landen und Ständen, deren Reichs-Contingent nicht gäntzlich kan præstirt werden, also billig ist, daß solches alles dem total Reichs Mannschaffts-Quanto, wie auch denen ruinirten statibus das Ihrige abgeschrieben werden müsse, und also dieses gantze Reichs-Quantum nicht ins Feld kommen kan. Es hoffen aber die exponirte Creyß- und Stände, daß auf Ew. Hochmögenden kräfftigen Zuspruch und Allianz mässige Erinnerungen die mächtigern Stände des Reichs diesen Feldzug keine Reichs-Contingentien an Mannschafft, Geld und andern beliebten Kriegs-Rüstungen, zurück halten, sondern der gemeinen Sach zum besten complet, denen vorigen und jetzigen Reichs-
(11.) Schlüssen, auch der Allianz und Kriegs-Declaration gemäß, an die concertirende Operations-Ort, nach Anweisung der Hohen Generalität beyzustellen, und mittelst göttlicher Gnade mit allen Kräfften die Cron Franckreich zum allerseits vergnüglich und erwünschten Frie-
(12.) den mit bezwingen werden, allermassen Ew. Hochmögendē in gegenwärtigen Kriegs- und Friedens-Geschäfft obverstandener massen um ihre kräfftige und mächtige Beyhülff Kayserl. Majestät bey angetrettener Dero Kayserl. höchst-ruhmwürdigsten Regierung und so ansehnlichen Vermehrung Dero Armeen und dem Röm. Reich der Allianz gemäs/ zu ertheilen/ im Namen und von wegen Unserer Höchst- und Hohen Herrn Principalen/ Committenten und Oberen/ wir gefliessenst hiermit ersuchen. Wie denn auch die zum Friedens-Congreis resolvirte Reichs-
(13.) Deputation angewiesen werden solle, mit Ew. Hochmögenden, denen Ihrigen/ (*Plenipotentiariis*) (gleichwie die daselbst aus dem Reich anwesende Ministri bereits thun) vertraut und allen Friedens-Vorfallenheiten zu
(14.) communiciren. Und wir ermangeln nicht bey dem gesambten Röm. Reich das fernere in Kriegs-Sachen und sonsten zu des Publici Dienst nachdrücklich zu erinnern/ und alles Nöthige möglichst vorzukehren/ so in schuldigster Antwort unverhalten, und nechst Erlassung zu GOtt, verbleiben wollen

Ew. Hochmögenden

Dienstwilligste/

Der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, bey fürwährender, allgemeiner Reichs-Versammlung anwesende Räthe, Bothschaffter und Gesandte ꝛc. ꝛc.

Was, nach dem, vor Anführung dieses Schreibens angezeigtem, das Fürstl. Collegium darbey erinnert, war, Reichs-Tags-Gewohnheit nach, dem Churfürstl. Colleg.o bekant gemacht, und von diesem was Num. 1, 2, 3, 4. enthalten, genehm gehabt, bey Num. 5, 6, 7, 8. aber bedeutet worden, man wolle Sich auch diese Monita, doch unter der Bedingung gefallen lassen, daß denen letztern zweyen Reichs-Gutachten nichts benommen seyn, sondern jeder Stand seiner Schuldig- und Verbindlichkeit geleben solte. Bey Num. 9. und 10. möchte Fürstl. Collegium bedencken, es sey das von Ihm zu ändern begehrte, deswegen in den Aufsatz-Schreibens einkommen und wohl wehrt darinnen gelassen zu werden; weilen verschiedene, sonst eben nicht berührte Dinge darinnen enthalten, die zum Besten Kayserl. Majestät Dero Ertz-Hauses und gemeiner Sache denen Herrn Staaten allerdings vorgestellt zu werden, verdienet, weshalben man doch Fürstl. Seits von diesen Num. 9. und 10. begriffenen Erinnerungen abstehen, und die Sachen lassen möchte, wie sie der Auffatz-Schreibens vorgetragen. Bey Num. 11. könte nach dem Wort: Reichs-Schlüssen ꝛc. gesetzt werden: und Kriegs-Declaration, theils auch der Allianz gemäß. Was Fürstl. Erinnerung Num. 12. geändert haben wolte; würde besser seyn zulassen, wie es in dem Project des Schreibens gefasset zu finden, weiln die von Kayserl. Majestät anwendende grössere Macht, die Herren General-Staaten und andere im Krieg begriffene Potentzen, desto ehender bewegen könte, Kayserl. Majestät und dem Reiche nach wie vor, beyzustehen. Das bey Num. 13. von Fürstl. angeneckte, gefiele denen Churfürstl. auch, allein fänden Sie gut, daß bey Num. 14. es beym Auffatz des Schreibens bliebe, weil von Kayserl. Majestät confirmirte Reichs-Gutachten etwas mehrers, als blosse Erinnerungen, wären; wie denn übrigens auch denen Herren Staaten allerdings, zu zeigen, daß man auf ihre so vielfältige Vorstell- und Erinnerungen, in bevorstehendem Feldzug, das Seine thun, und die Hände nicht sincken lassen wolle ꝛc. Das mehreste kam wohl auf die Num. 9. und 10. berührte Satisfaction des Lothringischen Hauses an, wormit das Fürstl. Collegium nichts zu schaffen haben mochte, weil die Sache an Sie biges nicht gebracht, sondern vor dem Churfürstl. allein gehandelt und bey dessen Wahl-Zusammenkunfft getrieben worden war, worvon beym Reichs-Geschichten vorigen Jahrs Nachricht zufinden. Je härter nun Chur-Maynz darauf bestanden zu haben, gesaget wurde, desto weniger meynten die Fürstl. Gesandte, ohne vorher einzuholende Ordres ihrer Principalen nachgeben zu können, und wiederholten den Antrag, es bey ihren Erinnerungen Num. 9. und 10. bewenden zu lassen, wie Sie denn auch Num. 11. ihre Gedancken behielten, indem nicht das gesambte Reich überhaupt, sondern nur etliche Creyße in das Bündnüß getretten, so Kayserl. Majestät mit denen Staaten errichtet.

Das Churfürstl. Collegium ließ Sich heraus, es sey nöthig, daß die Fürstl. von ihren bey 9. und 10. geäusserten Gedancken, abständen,

1712. Collegien über den Aufsatz solches Schreibens.

besonders wegen Lothring. Satisfaction.

Zwistigkeiten derer höhern

Thun fürstl. Warnung

dieweil

1712. dieweil der Aufsatz-Schreibens zu Kayserl. Majestät des Reichs und derer Allirten Besten, auch allerseitiger, hauptsächlich aber vorliegender Creyße Sicherheit angesehen wäre. Man solte ja nicht andre Potenzien veranlassen, daß das Römische Reich seines dermahln hoffenden Vortheils verlustig gemacht, und in besorglich gefährlichere Umstände gestellet werde, auch dasjenige erfolge, was im Ryßwick. Frieden mit der Stadt Straßburg vormahln geschehen, das man sich ja in allen den Reichs-Collegiis zum bedauerlichen Exempel vorzustellen und äusserste Sorge zu tragen hätte, so man in gutem Reichs-Vertrauen erinnern und anbey zu verstehen geben müste, wie Kayserl. Majestät Dero Intention dahin bekant machen lassen, die Herren Staaten zu ersuchen, daß Sie dem Reich zu denen im Schreiben enthaltenen Satisfactionen, Restitutionen, Recuperationen behülfflich wären. Die Fürstl. Erinnerung Num. 11. sähe man Churfürstl. Theils vor sehr bedencklich an, wann zumahln die Alliirten erfahren solten, daß man wegen der mit ihnen habenden Allianz, ab Seiten des Reichs, Bedenckens fände. Vielmehr solte man durch Genehmhaltung des Aufsatz in dem Puncte denen nach Utrecht etwa abzufertigenden Deputatis den Weg bahnen. Bey N. 12. könten die Worte: **Der Allianz gemäß** ꝛc. wegbleiben, das Ubrige sey zu behalten, wie auch das Num. 14. im Aufsatz gestellete, sintemahl das gantze, in Regenspurg versammlete Corpus Imperii, ja singulos status zu erinnern hätte ꝛc. Es gab noch mancherley gegenseitiges Erinnern, endlich fügten Sich die Fürstl. Gesandte, nach drey wöchigem Handeln, so weit, wegen des zum härtesten haltenden und Lothringsche Indemnisation, wegen Montferrat betreffenden Puncts, daß Sie zugaben, es möchte nach denen Worten: **ersucht haben will** ꝛc. gesetzt werden: Insonderheit des Hertzogl. Hauses Lothringen » vollkommene Restitution befördern, und dem- » selbigen so wohl wegen des in iztmahligen, als » vorig Frantzösischen Kriegen erlittenen Scha- » dens, als auch wegen übrigen rechtmässigen » Prætensionen eine zulänglich thunliche Satisfa- » ction und Indemnisation zuwege bringen zu » helffen ꝛc. ꝛc. Ubrigens solte auch der Allianz nicht weiter, als wo und so fern Sie ausdrücklich mit Holland errichtet worden, gedacht, und da man ja eine ausführliche Erzehlung Restituendorum denen Herren Staaten machen wolte, die Sache gefasset werden, wie sie an selbige de dato 22. Nov. 1709. (siehe Tom. XIIX. dieses Theatri 1709. p. 62. seqq.) vorgestellet worden.

Fürstliche Erklärung.

Churfürstl. Gegen-Rede.

Aber wie in diesem letztern das Churfürstliche Collegium zugab, daß angezogenes Schreiben dem dißmahl abzulassenden, per modum Extractus beygeleget werden möchte; so wolte es die Allianz, nach vorhin bedeutetem Fuße, allerdings gedacht haben, und, wo der Knoten steckte, hielt es am festesten, das Fürstl. Collegium nochmals ersuchende, den letztern Passum wegen des Montferratischen æquivalents ex hostico in dem Reichs Antwort Schreiben, an die Herren General-Staaten beyzubehalten, weilen man durch solches Erlangung nichts anders, als des Reichs und der vorderen Creyßen künfftige Sicherheit mehr zu stabiliren, mithin die Ergäntzung der alten Reichs-Gräntze damit zu erhalten suche, welche der Reichs-Convent billig am höchsten zu beobachten, und wolte man dem Hochgedachten Fürstl. Collegio anheim stellen, ob es dem bißherigen Anstand nochmahl zu überlegen belieben möchte, da man Churfürstl. theils auch erbietig wäre, auf Vernehmung der Fürstl. besonderen Anstände sich auch zulänglich vernehmen zu lassen.

Fürstliche weitere Anzeige.

Die Fürstl. erwiederten hierauf: Man bedaure, daß man Fürstl. Seits à potiori sich aus Mangel gnugsamen Befehls nicht im Stande befinde, dem Hochlöbl. Churfürstl. Collegio in Beybehaltung des in dem erstern Aufsatz-Schreibens an die Herren General-Staaten eingeflossenen Passus von einem Æquivalent wegen Montferrat sich zufügen, da bevorab nicht allein nicht abzusehen, wie des Reichs Sicherheit dadurch mehrers befestiget, oder auch eine Erweiterung der Reichs-Gräntze erlanget werden möchte, sondern man ist auch des gäntzlichen Darfürhaltens, daß dem Hertzoglichen Hauß Lothringen, darum es dermahlen hauptsächlich zu thun, mehr damit gedienet seyn werde, wann nebst dessen vollkommener Restitution und Satisfaction, wegen aller, von der Cron Franckreich in jetzig und vorigen Kriegen erlittenen Schäden, in genere auf eine Indemnisation wegen all übriger Prætensionen angetragen werde. Man wolte solchemnach ein Hochlöbl. Churfürstl. Collegium gleichmässig ersuchet und gebeten haben, es bey dem letztern Fürstl. Monito Erklärung vom 29. Aprilis bewenden zu lassen.

Churfürstl. Antwort.

Des Churfürstl. Collegii Antwort hierauf war diese: Nachdeme man die Fürstl. abermahlige Gegen-Erklärung vom 2ten May vorgenommen, und befunden, daß man Fürstl. theils à potiori wegen Inferirung des Passus das Montferratische Æquivalent betreffend, dem Churfürstl. Collegio, aus Abgang gnugsamen Befehls, sich nicht fügen könne. So müste man dann der Sache einen Anstand lassen, biß denenselben der hohen Herren Principalen noch abgehender Befehl einkommen würde.

Die Sache bleibt in diesen Zwistigkeiten sitzen.

Dergestalt blieb auch dieses Geschäffte in Uneinigkeit unausgemacht hangen, ob gleich gar viele meynten, daß es dem Reich schlechte Ehre und geringen Nutzen bringen müste, denen Herren Staaten, bey dermahligen Zeiten und in so wichtigen Angelegenheiten, die Antwort so gar lange schuldig bleiben. Wie es weiter hiemit ergangen, soll bald folgen, indessen wollen wir mitnehmen, was sich ferner bey Reich mitlerweile, ausser dem schon erzehlten, zugetragen. Das Corpus Evangelicum hatte das Seine bey anscheinendem Frieden, allerdings zu besorgen, aber auch hier muste das unglückseelige Misverständniß und die Jalousie zwischen beyden höhern Collegiis einige Verhinderniß machen.

1712. Händel/ wegen des Notifications-Ceremoniel zwischen dem Churf. Sächsischen und denen Fürstl. Gesandten.

Der Churfurstl: Sächsische Gesandte, Herr von Bose hatte seine geschehene Legitimation denen Churfürstl. Gesandten notificiret, denen Fürstl. aber nicht, ob gleich sonsten dergleichen gewöhnlich gewesen und geschehen war. Die Fürstl. empfunden dieses sehr übel, und konten es nicht verschmertzen, daß man zwischen Ihnen und Churfürstl. so einen Unterscheid machen wolte; dargegen Sie beschlossen, bey dem Chur-Sächsischen Gesandten sich nicht einzufinden, eh und bevor derselbige die Neuerung nicht abgestellet, und denen Fürstl. die sonst gebräuchliche Ehrbezeigung erwiesen hatte. Er ließ nun wohl zu einer Evangel. Conferenz in sein Hauß ansagen, und anbey zu wissen machen, daß solche gar nothwendig und dringend sey, um sich eines gewissen Articuls in Evangel. Religions-Angelegenheit zu vergleichen, und zu rathschlagen, wie selbiger künfftigen Friedens-Schluß einverleibet werden möchte: Allein die Fürstl. Gesandte liessen sich unter mancherley Vorwand entschuldigen, hatten doch hernach dem Chur-Sächsischen selbst die Ursach ihres Aussenbleibens rund und deutlich angezeiget, vorstellende, wie unbillig jetzt unterlassen werden wolte, was biß dahin von denen Churfürstl. auch Böhmischen Gesandten geschehen, dargegen sich der Chur-Sächsische mit dem dißfalls habenden Befehl von seinem Hofe entschuldiget, und dahin weiter zu schreiben erboten. Kurtz hernach erklärte sich der Chur-Sächsische was sonst und von andern gegen die Fürstl. geschehen, auch beobachten zu wollen, wenn nur aus Dero Mittel die Evangel. sich vorher gefallen liessen, bey ihm zu der schon angesagten Beredung zu erscheinen. Dieses hielten solche vor unbedencklich, und stelleten sich den 5. Aprilis bey dem Chur-Sächsischen Gesandten ein, verglichen sich über einen Entwurff, welcher durch Engel- und Holländische Vermittelung, in künfftigen Friedens-Instrument zubringen, getrachtet werden solte. Der eine war etwas umständlicherer gefasset, und dieses Inhalts:

Evangel. Corporis Entwurff/ wie dem Religions-Wesen/ in künfftigem Frieden zu prospiciren.

Es solte im Reich in Kirchen- und derenthalber geänderten politischen Sachen, alles in den Stand gesetzet werden, darinnen es, nach Inhalt Westphäl. Friedens, zu seyn, gebührte, also, daß dieser Friede samt hernach gefolgten Executions-Recessen, in seiner beständigen Krafft verbliebe, mit gäntzlicher Abschaffung der darwider streitenden Clausul des 4. Articuls im Nyßwickischen Frieden. Vornemlich habe man sich ausdrücklich verglichen, daß in allen Ländern des Reichs, in Churfürsten-Hertzog-Fürstenthümern, Graf- und Herrschafften, Schlössern, Städten, Flecken, Dörffern, Gemeinden, Ländern und Güthern, Lehn und Erb, nahmentlich in der Unter-Pfaltz und Zubehör, in dem Amt Gemmersheim, im Hertzogthum Lautern und Simmern, Amt Borckelheim, Zweybrücken, Veldentz, Mompelgart, einschlüßlich Hericourt, in der Grafschafft Hornburg, in der Herrschafft Reichen-Weiher, in der Grafschafft Rappoltsweiler, Spanheim, beyderseits, Elsaß mit samt der gantzen Reichs-Ritterschafft, in der Grafschafft Nassau, Saarbrucken und Saarwerden, und allen dahin gehörigen Herrschafften und Aemtern, in der Grafschafft Hanau-Lichten- und Mintzenberg, Leiningen, in dem Gebiet derer Rhein-Grafen, derer Herren von Flecken- und Oberstein, in denen uhralten zehen Städten des Elsasses, nemlich Hagenau, Colmar, Weissenburg, Landau, Münster im S. Georgen-Thal, in Straßburg, Speyer, Worms und allen andern Orten des Röm. Reichs, was da in Religions- und Kirchen-Sachen, auch deshalben in politischen Dingen, unter einigem Schein oder Vorwand, wider den Inhalt des Westphäl. Friedens und die Jahre 1618. 1624. geändert oder verrückt geworden, in den Friedens-Schluß, und Executions-Recels gemässen Stand, ohne Ausflucht und Vorwand, wieder herzustellen, daß wer da nur, ohne Unterscheid, Stand und Würdens, er sey mittel- oder unmittelbar, in Religions- und Kirchen-Sachen etwas widriges von Franckreich gelitten, dißfalls gehindert, geschmälert, gekräncket oder sonst gefähret worden, die also gefährte oder verkürtzte Rechte, ohne gerichtliche Weitläufftigkeiten und Untersuchungen, längstens binnen 4. Monathen nach publicirt- und ratificirten Frieden, wieder in Besitzthum nehmen und erhalten, darwider sich niemand, mit Rath oder That setzen, oder dieses zu verhindern sich unterstehen solte; vielmehr wären alle und jede am Frieden Theilnehmende verbunden, dergleichen Restitution und Satisfaction befördern zu helffen, doch daß übrigens jedes Fürstens und Standes seine Jurisdiction ungekräncket bliebe. Damit aber mehrgedachte Restitution und völlige Herstellung in Religions- und Kirchen-Berechtigungen, nach Maßgebung Westphäl. Friedens, desto gewisser vor sich gienge, solte, nach selbigem und denen Executions-Recessen die Execution allerdings geschehen; dannenhero weiter Kayser, Reich, übrige Consorten und Erhalter des Westphäl. Friedens geloberen und schuldig seyn solten, des gedachter massen abgeredeten Festhaltung und Vollziehung zu befördern und zu bewircken; auch samt und sonders, ohngeachtet aller Ausflüchte, Vorschützungen, Auffzüge, u. s. w. auff alle Weise, ja da es nöthig, mit gewaffneter Hand dahin sich zu bestreben, daß die restituirte oder noch zu restituirende Reichs-Stände in denen nach Inhalt Westphäl. Friedens wiedererlangten oder zu erlangenden geist- und kirchlichen Gerechtsamen erhalten und beschirmet werden; und wer da geist- oder weltlichen Stands hierwider grade zu oder überzwergs streben, dergleichen Restitution hindern, die Restituirte verunruhigen wolte, solte vor einen öffentlichen Friedens-Brecher und Stöhrer alsofort geachtet, und als ein solcher gehandelt seyn, da in derer Catholischen Landen hin und wieder allerhand dem Westphäl. Friedens-Schluß entgegen stehende Veränderungen in Religions-Kirchen-Geistl. auch derenthalben in politischen Sachen vorgegan-

1712.

gangen, darunter auch Evangel. auff mancherley Art beschweret geworden; so solte alles dergleichen, nach ratificirtem Frieden, binnen 4. Monathen abgestellet und auff einen mehrgedachten Westphäl. Tractaten gemässen Fuß, nach vorhin angezeigtem, gesetzet werden, ꝛc.

Auch wegen Mömpelgart.

Nebst dem hätte man gerne gesehen, es würde dem Friedens-Schluß, wegen Mompelgard insonderheit, dieses einverleibet:

Die Kirchen und deren Chöre, Schulen, Pfarr- und Schul-Häuser, alle geistl. Gefälle, so im Fürstenthum, als Grafschafft Mompelgard, auch dahin gehörigen Herrschafften Hericourt, Chatelôt, Blamont und Clemont, auch in der Grafschafft Harburg und der Herrschafft Reichenweiher sollen in den Stand unverzöglich gesetzet werden, darinnen sie sich vor dem Nimmwegischen Frieden gefunden; sonderlich das in der Hauptstadt sich findende Fürstl. Collegium, mit Abschaffung alles dessen, was zu Einführung der Cathol. Religion, zu irgend einer Zeit, an irgend einem Orte, unter irgend einem Vorwand im gesamten Fürstenthum und dessen vorhin benannter Zugehör, geschehen, damit dem Fürsten alle geist- und weltl. Berechtigungen ohnverletzt und ohngeschmälert blieben, mithin auch dergestalt, dem Westphäl. Frieden ein durchgehendes Vergnügen geschähe.

Etwas kürtzer gefasseter Projekt.

Weil dieses angeführte einigen zu weitläufftig geschienen, war auff allen Fall, auch ein kürtzerer Entwurff richtig gemachet worden, dahin gehende:

In allen bey gegenwärtigem Kriege wieder erhaltenen und mittelst des Friedens abzutretenden Orten, soll, wie sonst überall, das geist- und kirchliche Religions-Wesen, auch was deshalber im politischen geändert worden, in den Stand gesetzet werden, darinnen es, vermöge Westphäl. Friedens und darauff erfolgter Executions-Recesse, gewesen oder seyn sollen, mit gäntzlicher Abschaffung der letzten Clausul im 4. Articul Ryßwickischen Friedens, und hindangesetzt aller Ausflüchte und Vorwendungen. Alles dieses solle exequiret und zum genauesten oder schärffsten vollstrecket werden, nach Ziel- und Maßgebung des XVI. Articuls des Westphäl. Friedens. Damit aber dieses erfolgte, und im künfftigen keine weitre Aenderung mehrgedachten Westphäl. und dermahligen Friedens zu befahren, solten die Garanteurs und Genossen desselbigen im Reich, samt und sonders gehalten seyn, Sorge zu tragen, daß, besage XVII. Articuls §. 4, 5, 6. mehrermeldeten Friedens, wer solcher Restitution widerstreben, oder einen Restituirten auffs neue gekräncket, als ein Friedens-Stöhrer mit gewaffneter Hand gebändiget, und der Gekränckte in sein Recht eingesetzet werde, so bald nur klar und deutlich, daß wider den Zustand derer Ziel- und Maaßgebenden Jahre 1618, 1624. gehandelt worden, ohne daß hierüber allererst eine gerichtliche Handlung zu erstatten sey/ ꝛc.

Besorgniß vom

Viele fürchteten, es würde keiner von diesen zwey Auffsätzen in das Friedens-Instrument kommen, indessen versicherte der Chur-Sächsische Gesandte, es sey dem nach Utrecht geschickten Graf Wertbern auffgegeben, sich die Wohlfart des Evangel. Wesens allerdings angelegen seyn zu lassen, welcherley auch andern dahin abgefertigten Evangel. Gesandten eingebunden worden war. Nachdem gedachte Zusammenkunfft vorsich gegangen, ließ der Chur-Sächsische Gesandte denen Fürstl. seine Ankunfft und geschehene Legitimation, wie sonst gewöhnlich, zu wissen thun, daß diese dißfalls weiter nicht zu klagen hatten. Weil, nach anderweit vorgetragenen, eine Deputation von Reichs-wegen zu denen Friedens-Tractaten beschlossen worden war, so hatte auch über eine Instruction vor selbige bey Reich gerathschlaget wollen seyn, weßhalber auch das Chur-Maynzische Directorium nicht nur eine Prædeliberation, gleichwie mit Beantwortung derer Holländischen Schreibens geschehen, im Churfürstl. Collegio anstellen wollen, sondern auch in das darbey in Vorschlag gebrachte Project, mit Genehmhabung derer Cathol. Glieder hochgedachten Collegii solche Sachen mit einkommen lassen, die dem Evangel. Wesen nachtheilig erachtet wurden, gleichwie, nach dem bald Zuvernehmenden, die unternommene Prædeliberation andern Ständen nicht gefallen wollen. Der Chur-Sächsische Gesandte ließ, bey so gestalten Sachen, auf den 25. dito zu einer Evangel. Conferentz ansagen, und gab denen erscheinenden, nebst dem Chur-Braunschweigischen zu verstehen, was massen der Chur-Maynzische Director dem Churfürstl. Collegio ein Project Instructionis vor die Reichs-Deputirte zu denen Friedens-Tractaten vorgeleget, worüber man dann auch annoch in Deliberation begriffen wäre, in welcher verschiedene, Statibus Evangelicis sehr præjudicirliche Dinge vorgekommen, denen Sie Chur-Sächsische, und Chur-Braunschweigische Gesandte sich der Gebühr nach nothwendig entgegen setzen müssen, und wären deßhalben mit denen Cathol. in einen harten Streit gerathen, sie hätten zwar auch endlich einige allzu nachtheilige Passus heraus gebracht, in übrigen Stücken aber grossen Widerstand gefunden, und es dahin nicht bringen können, daß Electorales Catholici dem Evangel. Verlangen, nemlich der Instruction nachfolgende Clausul mit zu inseriren, gefüget, welche Clausul dahin zielete: »Und hätte es bey allen diesen entweder schon zum Reich gebrachten/» oder noch zu demselben kommenden Orten/ keine andere Meynung/ als daß» darinnen alles in ecclesiasticis & politicis in» statu des Westphäl. Friedens/ wie solches die Reichs-Kriegs-Declarationen» de annis 1689. und 1702. mit sich brächten/ hergestellet würde/ wornach sich» die Reichs-Deputation allerdings zu richten hatten/ ꝛc. ꝛc. « Alldieweilen nun bey so beschaffenen Umständen contra majora Catholicorum nicht fortzukommen, hingegen Evangelicis sehr viel, ja alles daran gelegen wäre; so erforderte die höchste Nothdurfft, von gesamten Evangel.

1712.

schlechtem Effect der Sachen.

Instruction vor die Reichs-Friedens-Deputation.

Will zum Mißfallen derer Fürstl. im Churf. Collegio prædeliberiret werden.

Hierüber angestellte Berathschlagung des Corporis Evangelici.

Und Meinung wie der Punctus Restitutionis in Sacris und Politicis, dem Westphäl. Frieden gemäß, zu fassen.

welches Cathol. nicht einwill.

1712. Evangel. Corporis wegen communem caulam daraus zu machen, und communi nomine darauff zu bestehen, auch keineswegs von demjenigen, was in hac materia schon vor zweyen Jahren per concluſa Evangelicorum fest gestellet, im geringsten abgewichen. Die Evangel. Fürstl. Gesandschafften haben auff diesen, von mehrerwehnten beyden Churfürstl. Ministris gethanen Vortrag und Anzeige, sich vor erst dahin vernehmen lassen: Es wäre sehr beschwerlich und dem Herkommen schnurstracks entgegen, daß Director Moguntinus sich dergleichen Dinge, die wider des Reichs Herkommen lieffen, anmassete, und nicht daran begnügen liesse, daß man Fürstl. Seiten darzu stille geschwiegen, und es so ohne Widerrede und Ahndung hingehen lassen, als er das projectirte Antwort-Schreiben an die Herren General-Staaten im Collegio Electorali nicht nur ad prædeliberandum, sondern auch so gar zu einem völligen Schluß gebracht, ehe noch die Fürstl. einen einzigen Buchstaben davon gesehen, sondern er gienge noch weiter, und suchte es auff diese Weise ungezimend zu continuiren, gleichwie es die mit erstberührter Instruction pro Deputatis abermahlen unternommene Prædeliberation nur allzu klärlich bezeigte, und sattsam zu erkennen gabe, wohin es dißfalls gemeinet, indem der Stylus Comitialis gantz ein anders und dieses erforderte, daß die Reichs-Tags-Geschäffte allen dreyen Reichs-Collegiis zu gleicher Zeit vorgetragen, und pari passu tractiret werden solten. Legatus Saxonicus hat mit deme Chur-Braunschweigischen Gesandten diese Repræsentation gantz recht und billig erkandt, und anbey versichert, daß solches von ihnen beyden in dem Churfürsten-Rath bereits erinnert worden, mit dem Zusatz, daß die Fürstl. nur auch dergleichen zu thun belieben möchten. Worauff man sich ex parte Principum gegen die beyde Churfürstl. Ministros dahin erkläret, daß, weil sothane obangeführte Clausula nicht nur dem Westphäl. Frieden und denen allegirten Kriegs-Declarationen gantz gemäß, einfolglich billig, ja höchst nöthig wäre, solche von gesamten Evangel. Corporis wegen, hautement zu souteniren, Sie die Fürstl. Evangel. Ministri, nicht alleine solcher Clausul beyfallen, sondern auch dasjenige, was diese beyde Evangel. Churfürstliche Gesandten, dem Evangel. Interesse ferners verträglich zu seyn erachten, und deswegen in Collegio Electorali weiter vorbringen würden, bestens secundiren; vor allen Dingen aber angerathen haben wolten, daß man Evangelischen Theils in corpore firm beyeinander halten, und hac occasione, da Legati Catholici in Collegio Electorali durch oben angeregtes Verfahren, ihre bey dem Friedens-Negotio hegende schädliche Intention genugsam zu erkennen gäben, ihnen ex parte Evangel. auch die Meynung hinwieder rechtschaffen unter die Augen sagen möchte. Welche Vorstellung dann veranlasset, daß sofort noch selbigen Tags inter Evangelicos ein Concluſum verglichen, und dabey resolviret worden, daß die beyde Churfürstl. Ab-

Fürstl. Ahndung der Churf. Prædeliberation und Chur-Mayntzischen Verfahrens darbey.

Sächsisch- und Chur-Braunschweigische Gesandte solchen Evangel. Schluß bey erster Gelegenheit in Collegio Electorali produciren, und dadurch denen Cathol. Churfürstl. bezeugen solten, wohin der Evangel. einmüthige Sentiments beym Friedens-Werck, und der pro Deputatis Imperii darauff gerichteten Instruction beständig abgezwecket blieben. 1712.

Was nun, dieser Berathschlag- und Entschlieſſung nach, denen Catholicis bekandt gemacht werden sollen, war dieses: Evangel. entdecken dißfalls ihre Gedancken denen Catholicis.

Das Evangel. Corpus bliebe bey seinem am 18. Octobr. 1710. gemachten, denen Herren Cathol. insinuirten Schluß. Und dieweilen in den Reichs-Kriegs-Declarationen de An. 1689. und 1702. mit gantz deutlichen Worten exprimiret, und von beyderseits Religions-verwandten Ständen verbindlich geschlossen, auch von Kayserl. Majestät genehm gehalten worden, daß beym Frieden in allen, sowohl schon zum Reich gebrachten, als noch zu demselben kommenden Orten, alles in ecclesiasticis & politicis in statum des Westphäl. Friedens hergestellet werden solle; so wäre solches in der vorhabenden Instruction für die Reichs-Deputirte zum Friedens-Congreß wohl zu verwahren, und für allen Dingen zu beobachten; auch ehe und bevor obangeführter Passus allerseits festgestellet, von Seiten der Evangel. weiter in dieser Materie durchaus nicht zu progrediren.

Bey diesen geregten Reichs-Deputations-Sachen, hatte Ihro Kayserl. Majestät sich auch so im Chur- als Fürstl. Collegio, mittelst Böhmisch- und Oesterreichischer Gesandschafft, geregen, und zu verstehen geben lassen: Wie Ihre Kayserl. Majestät nicht vermeinten, daß Status Imperii bey der nach Utrecht abzuordnenden Reichs-Deputation etwas solches einzugehen prætendiren würden, so Ihrer höchsten Authoritat und Respect abbrüchig wäre, und demnach verhoffen wolten, daß denen Ständen des Reichs nicht zuwider seyn würde, wann es bey der Art und Weise dißfalls zu verfahren bliebe, die da beym Ryßwickischen Frieden (i.e. daß nomine Cæsaris & Imperii von der Kayſ. Gesandschafft alleine, des Reichs Angelegenheit mit Auswärtigen Gesandschafften besorget und tractiret würde,) beobachtet worden, darauff solte man sich im Fürsten-Rath gröſten theils sofort dahin haben vernehmen lassen; wie man nicht sehen könte, daß Ihrer Kayserl. Majestät im allergeringsten nur zu nahe getretten würde, wann Status Imperii, das Ihnen ex Instrumento Pacis Westphalicæ competirende Jus concurrentiæ, bey dergleichen Friedens-Tractaten beyzubehalten, und nichts mehrers in Corpore suchten, als was, dem Vernehmen nach, allerseits Holländische Provintzien in particulari, und verschiedener Reichs-Stände Ministris zu Utrecht zugestanden würde, deren ja einem jeden insbesondere seines hohen Herrn Principalens particulier Angelegenheit halber, mit denen Exteris zu conferiren, unbenommen wäre, und Exteri dieselbe insgesamt zu denen Conferentien gar ger-

Kayſ. E. wollen die Reichs-Deputation nicht selber unmittelbar mit Auswärtigen handeln lassen.

Fürstl. Vorstellung dargegen.

ne

1712. ne admittireten. Hätten Status Imperii den Krieg gegen Franckreich und dessen Anhang mit declariren helffen, und wären zu dessen Fortsetzung, Ihro äusserste Kräffte mit anzuwenden, gut genug, so glaubten dieselbe auch, daß Sie von der Concurrenz cum Exteris bey denen Friedens-Tractaten eben so wenig auszuschliessen, sondern Ihnen, denen darüber haltenden Conferentien gleichfalls mit beyzuwohnen, und Ihr Interesse persöhnlich besorgen zu dürffen, nicht weniger erlaubt seyn würde. Obwohlen nun Director Austriacus dargegen explicirt, daß die Kayserl. Absicht auff keine denen Reichs-Ständen præjudicirliche Exclusion, sondern bloß alleine dahin gerichtet, daß alles, was Statuum Imperii Interesse verträglich, zwischen denen Kayserl. Ministros und denen Reichs-Deputirten zwar jederzeit besorgt und concertiret, doch aber die unter ihnen ausfallende Resolution, nur von der Kayserl. Gesandtschafft in denen Conferentien cum Exteris vorgetragen, und zum Schluß befördert werden solte. So waren gleichwohlen obangeregte Gesandschafften damit keineswegs zufrieden gewesen, sondern bey ihren vorberührten Meynungen verblieben. Wegen obangeführten Schlusses Evangel. Corporis, verfügte der Chur-Sächsische Gesandte den 10. May eine abermahlige Zusammenkunfft desselbigen, und trug unter andern, darinnen vor: Ob nicht die letzteren Worte mehrerwehnten Schlusses (daß man nemlich Evangel. theils, ehe und bevor nach solchen und Krafft des am 18. Octob. 1710. errichteten, auch Catholicis damahls schon extradirten Concluſi Evangelicorum Corporis zwischen beyderseits Religions-Verwandten Theilen, daß alles in Ecclesiasticis & Politicis ad normam Instrumenti Pacis Westphalicæ hergestellet werden solte, reguliret und verglichen, einfolglich solches in gedachter Instruction zum besten verwahret worden, an sothaner Friedens-Deputations-Materie weiter nicht zu progrediren vermögte) entweder gäntzlich ausgelassen, oder allenfalls nur etwas glimpfflicher gefasset werden solte? Ihro Kön. Majestät in Polen, als Churfürst von Sachsen, liessen auff die Auslassung obgedachter letzterer Worte antragen, und zugleich mit anführen, daß zu besorgen wäre, wenn gar zu starck darauff in diesem Stück gedrungen, und dabey beständig beharret würde, es möchten so wohl Ihre Kayserl. Majestät und die Cathol. Stände, als auch Engell- und Holland selbsten solches übel, und dahin auffnehmen, ob würde dadurch dem Friedens-Geschäffte ein und andere Verhindernüsse in Weg zu legen gesuchet, welches veranlassen möchte, daß die hohen Alliirten die Religions-Sache gäntzlich auff Seit setzten, und auff der Evangel. Stände Begehren, weiter in keinen Betracht nehmen; ꝛc. ꝛc. Gegen welches Chur-Sächsische Antragen aber, alle übrige Evangel. Ministri (vielleicht merckende, woher dergleichen Vorstellung gekommen) einmüthig erwiderten, daß besagter Schluß einmahl ein Concluſum Corporis, und so weniger zu ändern stünde, als darinnen nichts enthalten ware, was nicht schon vorlängsten unter denen Evangelischen Ständen ausgemacht und beschlossen worden, allermassen auch durch diesen Schluß nur bloß alleine das oben angeführte Concluſum vom 18. Octob. 1710. zu befestigen, allerseits Meynung wäre, und sehr übele Folgereyen nach sich ziehen würde, wann die Evangel. Stände ihre völlig-genehmgehabte Schlüsse, solcher Bedencklichkeiten und geringen Ursachen halber, selber wieder umstossen wolten, und sie gebührlich zu schützen sich nicht getraueten. Wie nun diese Gegenvorstellung einmüthig geschehen, so hat es nicht allein bey solchem offtberührtem Concluso sein ungeändertes Verbleiben behalten, sondern es wer auch dasselbe noch an eben dem Tage von dem Chur-Sächsischen Directorio per dictaturam mitgetheilet, und folgenden Tages darauff von denen beyden Churfürstl. Sächsisch- und Braunschweigischen Gesandten, in dem Churfürstl. Collegio kund gemacht, und ad Protocollum gegeben, dargegen aber von denen Churfürstl. Cathol. Ministris so gleich nichts erinnert, wohl aber so viel zu verstehen gegeben worden, daß sie nächstens sich darüber erklären, und ihre Meynung auch schrifftl. auslieffern wollen; dem nun zu Folge, gaben sie unter dem 16. May a. c. nachstehendes ad Protocollum ein, und war dieses Inhalts:

1712. nicht wollen.

Chur-Sächsische Gesandschafft will ein- und anders an Catholicos abzugebendes linder gefasset haben.

Nachdeme man Cathol. theils occasione der zur Friedens-Handlung zu thuender Reichs-Deputation und Instruction, wegen deren unter beyderseits Religion zugethanen Theilen ereigneter Anständen, wie nemlich in Ecclesiasticis & Politicis in unterschiedenen Orten es zu halten, unterm 25. Oct. 1709. auff einiger Augspurg. Confessions-Verwandten Herren Gesandten selbstiges Veranlassen sich bereits also erkläret, daß man glaubt, damit ein völliges Vergnügen denenselben nach der Kriegs-Declaration und dem Westphäl. Frieden in einem gemeinsamgeführten Krieg gethan zu haben, da zumahln in obgedachten Friedens-Schluß der status præsens Imperii nicht vorgesehen worden, und weder dieser noch die so offt Augspurg. Confessions-Verwandten, theils allegirte Kriegs-Declaration, solches und absonderlich in sich begreiffen, daß so viel 1000. Cathol. Unterthanen bey ihrem Exercitio plenario Religionis nicht verbleiben solten, dergleichen denen Cathol. schwer vorkommende Meynung und Ausdeutung obgedachten Westphäl. Frieden-Schlusses, die Herren Augspurg. Confessions-Verwandte dahier niemahlen erklären, sondern auff die hernächst pott pacem futuram zuthuende Execution verweisen wollen. Wen setzet dahero Cathol. Theils in Sie, Augspurg. Confessions-Verwandte Herren Gesandte das feste Vertrauen; Sie werden aus solcher unter dem 25. Octob. 1709 extradirten Erklärung gnugsam abnehmen, daß man Cathol. Seiten niemahls gemeynet gewesen, von dem Westphäl. Friedens-Schluß oder Kriegs-Declaration ab-sondern vielmehr durch die in gemeldten Friedens-Differentien stabilirte gütliche

Cathol. Erklärung wegen Instruction der Reichs-Friedens-Deputation, und wegen der Restitution Sacrorum & Politicorum.

Daran übrige Evangelici

1712. liche Schluß in dergleichen Religions-Differentien stabilirte gütliche Handlung, die Sache also von Reichs-wegen anzugehen, gleich wie von verschiedenen auswärtigen, hohen Potenzen nicht nur, sondern auch in An. 1710. von einigen Augspurg. Confessions-Verwandten Chur- und Fürstl. Gesandten, hier und in dem Haag bey Privat-Unterhandlungen, diese der Cathol. Erklärung billig angesehen worden, auch anders nicht genommen werden kan, da bekandtlich bey dar zu thuen-seyender Execution, ut pote in re domestica Imperii die Richtschnur denen Executoren vom gesamten Röm. Reich zu Verhütung allerhand Inconvenientien, Contradictionen, Zweydeutungen und Vorschub muß gegeben werden. Man ersuchet dieselbe solchemnach, Sie möchten darüber zu Erhaltung guten Vernehmens unter beyderseits Religions-verwandten Herren Ständen sich beliebig erklären, zu dem Ende man dißeitige, damahlige Declaration hiebey nochmahlen communicirt haben wolte, um in andern wichtigen Reichs-Sachen desto besser einmüthig, zu des Reichs und Vatterlandes Wohlfarth progrediren, und sonsten das Behörige ferner beobachten zu können: Man getröste sich auch nicht allein von allen unpartheyischen Gerechtigkeit-liebenden Gemüthern des gäntzlichen Beyfalls und Gezeugnüß alles und wohl ein mehrers gethan und nachgegeben zu haben, als man, vermög des Westphäl. Friedens-Schlusses, der Reichs-Satzungen und Kriegs-Erklärungen schuldig gewesen.

Fällt Evangel. bedenckl. die desbalber conferiren.

Diese nur gedachte Erklärung, welche denen Evangel. sehr nachdencklich und nicht wenig befremdlich vorgekommen war, hatte den Chur-Sächsischen Gesandten bewogen, gleich folgenden Tages darauff sämtliche Evangel. Ministros zu sich in Conferenz deswegen zu beruffen, um zu überlegen, was denen Cathol. etwan dargegen zu antworten seyn möchte. Anfänglich war zwar sonst durchgehends dafür gehalten worden, daß man vieler erheblichen Bedenctlichkeiten halber, und sonderlich wegen der bereits vor 2. Jahren gethanen Declaration, (daß nemlich, weil sothanes Religions-Geschäffte nicht eben hieher, sondern vielmehr zu der Friedens-Abhandlung gehörte, von der Cathol. Seits damahlen ziemlich weit auszudähnen gesuchten Handlung, gantz und gar abzustehen) sich mit ihnen derentwillen um so weniger ohne Nachtheil weiter einlassen könte, als leicht abzusehen wäre, was die Cathol. mit solchem ihrem abermahligen Anbringen vor hätten, und daß ihre hierbey hegende Absicht auff nichts anders abgezwecket, dann nur diejenigen hohe Häupter, so biß dato ziemlich wohl vor die Evangel. gewesen, von ihrem guten Vorsatz abwendig, und ihnen glauben zu machen, ob wären beyderseits Religions-verwandte Theile, des, bey denen Friedens-Tractaten in Obacht zu nehmenden Religions-Wesens halber, miteinander bereits in Handlung begriffen, und schon so weit darinn gekommen, daß zur Vergleichung allerdings Hoffnung vorhanden; einige waren der Meynung, es wären in diesem, ihnen empfindlicher vorkommenden Scripto, viele unstatthaffte und fast verwegene Dinge enthalten, und könten Sie nicht so stille darzu schweigen, sondern deuchte Sie so viel besser zu seyn, zu Ableinung solcher Sachen, jenen ein wenig die Warheit vor Augen zu stellen, annebst auch fernerweit zu declariren, wie die Evangel. sich weder mit ihnen Cathol. in einer, von sich selbst schon richtigen, auff den Friedens-Schluß sich hauptsächlich gründenden, gerechten Sache, in weitläufftigere Handlung und Tractaten ferners einzulassen, noch ihr sothanes wohlbegründetes Recht in weitern Streit setzen zu lassen, gemeinet. So ist auch dieser Verschlag von denen übrigen gebilliget, jedoch nichts gewisses sogleich drauff beschlossen, sondern nur verabredet worden, daß dieserwegen nächstens die Behörde solte beobachtet werden. Inzwischen hatte der Hannoverische Gesandte nebst dem Chur-Sächsischen im Churfürstl. Collegio den 18. dito schon einige Gegenmeynung vorläufftig spühren lassen, und vornemlich der erstere diese Vorstellung gethan, daß wann die Cathol. denen Evangel. nicht halten wolten, was deßfalls durch den, von Kayserl. Majestät bestättigten solennen Reichs-Schluß der Kriegs-Declaration in An. 1702, dem Westphäl. Frieden zufolge, wäre versprochen und auff das verbindlichste geschlossen worden, man auff derselben Wort ja nimmermehr gehen, folglich auch mit ihnen keineswegs mehr handeln könte, worauff die, denen Evangel. grosses Verwundern verursachende Antwort, von denen Cathol. dahin ausgefallen: Es stünde zwar so in der Kriegs-Declaration, was die Augspurg. Confessions-Verwandte begehrten, die Cathol. aber hätten es nicht so gemeynet, jedoch trüge man ihrer Seits auch denen Evangel. hierinn zu fügen eben kein Bedencken, wenn ihnen nur von denen Evangel. eine solche verbindliche Erklärung vorerst gethan würde, daß die Römisch-Catholische aller Orten ungeändert bleiben, und ihr Religions-Exercitium beständig so behalten solten, wie Sie von Franckreich darinn gesetzet, und solches durch den Ryßwickischen Frieden zur Gnüge bekräfftiget worden. Nur besagter Chur-Braunschweigischer Minister hatte dißfalls denen Cathol. das nöthige zu Gemüthe geführet, und des mehrern sattsam zu erkennen gegeben, wie ja in Ansehung dieser Religions-Clausul zu Ryßwick denen Evangel. Ministris von Cathol. Seiten selbst gantz andere Versicherung gethan worden wäre. Dem allen aber ohngeachtet, waren diese doch auff ihrer Meynung gantz feste bestanden, ꝛc.

1712.

Und Vorstellung denen Catholicis thun.

Deren Antwort die Evangel. befremdet.

Das Evangel. Corpus hat gemeynt, es wäre nur gedachte Erklärung derer Cathol. etwas unbefugtes, und eine ungegründete Deut- und Auslegung, sowohl des Instrum. Pacis Westphalicæ, als derer Reichs-Kriegs-Declarationen; könte demnach ohnmöglich stille darzu schweigen, sondern müste dißfalls das nöthige dem Corpori Catholico unter, und gantzer Welt vor Augen stellen, in einer nachdrücklichen An-

wor-

1712.

die da
weitere
Erinne-
ung vor-
ehmen.

wort, die nachstehender massen verfast, und denen Cathol. alsbalden auch ausgehändiget worden;

Von Evangel. Corporis wegen, wäre der Catholischen Churfürsten, Fürsten und Ständen hier anwesenden fürtrefflichen Gesandschafften auff dasjenige, so dieselbe verwichenen 14. dieses überreichet, und den 16. darauff dissits dictirt worden, die bekandte Religions-Differentien betreffend, folgendes zur Antwort zurück »zu vermelden: Wie die letztere Reichs-Kriegs-»Declaration vom 28. Sept. 1702. expressis ver-»bis mit sich brächte; es solten alle Mitglieder »des Reichs dahin verbunden seyn, daß zu aller »treuen Reichs-Stände und derer Unterthanen »Consolation die abgerissene Reichs-Lande recu-»periret, in ihre alte Gräntzen redigiret und in »den vorigen, denen Reichs-Fundamental-Ge-»setzen und denen im Reichs-Gutachten vom »14. Febr. 1689. enthaltenen Friedens-Schlüs-»sen gemässen Stand in Ecclesiasticis & Politicis »gesetzt werden mögen; welches also von Reichs-wegen beständig beschlossen und von Kayß. Maj. ratificirt worden. Hierdurch wäre der Restitution und künfftigen Friedens-Execution der Westphäl. Friede pro normâ gesetzt, und zwar ohne Unterscheid des Status Imperii sive præsentis sive futuri, woran sich die Evangel. Stände unbeweglich hielten. Wolten die Herren Cathol. nun diesem solennen Pacto treulich nachkommen, so wäre der Sache geholffen, wie recht, wo nicht, so liesse es wider die verbindl. genommene Abrede; und gäbe man ihnen selber zu bedencken, mit was Sicherheit man solcher Gestalt miteinander handeln und beysammen stehen könte? oder, wohin es im Reich kommen müste, wann Catholisch- und Evangelische im Kriege zwar vor einen Mann stehen, beym Frieden aber deren ein Theil wider den andern von des Feindes gewaltthätigen Mutationen profitiren wolte. Daß mit der Herren Cathol. bißherigunzulänglichen Erklärungen die Evangel. keineswegs zufrieden gewesen, bezeugte testantibus actis die Sach selber, vielmehr fänden Sie sich nach der schon unterm 12. Oct. 1709. ausgestellten Anzeige über die Mißdeutungen des Westphäl. Friedens und der so klar vor Augen letzten Kriegs-Erklärung biß diese Stunde höchst beschweret, widersprächen denenselben feyerlichst, und recommendirten denen Herren Cathol. das fide publica errichtete Vinculum unionis, als das, nächst Gott, noch einig übrige Rettungs-Mittel gegen die allgemeine Reichs-Feinde zum angelegentlichsten, sich benebenst auff beygehenden am 18. Octob. 1710. ad Mandatum der hohen Herren Principalen und Committenten verfertigten, auch denen Herren Cathol. damahls schon ausgehändigten Schluß eines gesamten Corporis Evangelicorum beziehend; mit der wiederholten ausdrücklichen Verwahrung, daß man durch diese Antwort in weitere Handlung über die Sache selber mit denen Herren Cathol. auff keine Weise sich einzulassen gemeynet wäre, vielweniger es also verstünde, als ob deßhalben obgemeldte Religions-Angelegenheit von denen Friedens-Tractaten ab- und vor die Reichs-Stände alleine gezogen seyn solte; welches Status Evangelici so weniger nachgeben könten, als Sie sich nicht erinnerten, in einiger Sache, so richtig sie auch seyn möge, behöriges Vergnügen erhalten zu haben, und man bey der Friedens-Handlung die Hand, laut der Beylage Num. 2. bereits an dieses Werck geleget; welches die Herren Cathol. in Erfüllung der in vim Juramenti errichteten Grund-Gesetze, und ihres per dictam declarationem belli gethanen Versprechens zu fördern belieben würden. Regenspurg den 22. May 1712.

1712.

Die angezogene Beylage Num. 2. war ein Aufsatz mit den Evangel. Gesandschafften in Utrecht verglichen, wie die Religions-Sache etwa bey dem Frieden gefasset werden könte und solte, dieses Lauts und Inhalts:

Cum publicæ rei nil magis intersit, quam ne facta pace dissensionem interna semina in Sacro-Romano Imperio relinquantur, Reges atque Principes Evangelicæ Religionis, ut & Ordines Generales Belgii, qui fœderibus inter se & cum Catholicis conjuncti sunt, & quorum magni refert, ut tranquillitas publica in dicto Imperio conservetur, idcirco contendunt, ut in Imperio omnia in Sacris & Ecclesiasticis, ut & quæ horum intuitu in politicis mutata sunt, in eum statum, in quo juxta Instrum. pacis Westphalicæ fuerunt, vel esse debeant, omni modo restituantur, ita ut jam dicta pax in suo robore permaneat, abolita prorsus clausula, quæ contra illam statumque annorum respective 1618. & 1624. articulo 4. pacis Rysvicensis continetur, certa spe freti, Sacram Cæsaream Majestatem, una cum Statibus Imperii Romano-Catholicis opus in publicum tam salutare etiam sua sponte adjuturam atque promoturam esse.

Dieweil gemeiner Wohlfart an nichts mehr gelegen, als daß, nach einmahl geschlossenen Frieden, kein Saamen neuer Uneinigkeit im Röm. Reich verhanden seyn möge; so haben die unter sich und mit Cathol. alliirte Evangel. Könige, Fürsten und Hn. General-Staaten, denen an Erhaltung Fried und Ruh im Reich sehr viel gelegen, zu begehren, daß im Reiche alles, so wohl in Welt- als Geistlichen, auch was in Ansehung des letztern immermehr geändert ist, in den Stand allerdings hergestellet werde, darinnen es, Westphäl. Frieden gemäß, gewesen ist oder seyn sollen, so daß dieser Friede in seiner Krafft und Würckung bleibe, mit Abstellung, der wider selbigen und respectivè den Zustand von 1618. 1624. in dem Anhang des 4. Articuls Ryßwickischen Friedens streiten; ganz gewiß hoffende, es werde Ihro Kayserl. Mäjestät zugleich mit gesamten Ständen, an gemeinem Besten so heilsames Werck, vor sich selbst aus eigener Bewegung zu befördern geneigt seyn, &c.

1712.

Es wurde dieses alsbalden von denen Cathol. wiederum beantwortet, und durch das Chur-Maynzische Directorium dem Chur-Sächsischen Gesandten zugestellet, was hier folget:

Wogegen die Cathol. sich heraus lassen.

Der Catholischen Churfürsten, Fursten und Ständen anwesende Gesandschafften, hätten aus der, unterm 23ten hujus communicirten, der Augspurg. Confessions-Verwandten Gesandschafften Antwort vernommen, wie daß man sich Ihrer Seits an die Kriegs-Erklärung, wegen der locorum recuperatorum & restituendorum in Ecclesiasticis & Politicis hielte, und daß solche ad normam Instrumenti pacis Westphalicæ in künfftiger Friedens-Execution zu setzen, und zwar ohne Unterscheid des Status Imperii sive præsentis, sive futuri, und wann solches nicht geschähe, so könte man mit keiner Sicherheit mit einander handeln und beysammen stehen, in vorgetragener Erwegung, wohin es im Reich kommen würde, wann Cathol. und Augspurg. Confessions-Verwandte im Krieg zwar vor einen Mann stünden, beym Frieden aber der eine Theil wider den andern von des Feindes gewaltthätigen Mutationen profitiren wolte. Und wie über der Cathol. Erklärungen sie sich beschwerten, und selbe für eine Mißdeutung des Westphäl. Friedens ansehen wolten, aus oberwehnten Ursachen auch nicht hier, sondern beym Friedens-Tractat dieses Werck zu tractiren, sich reservirt. Ob man sich nun Cathol. theils wohl erinnert, was bey der Kriegs-Erklärung inter Status utriusque Religionis in obgedachten Locis zu beobachten, beliebet worden, man dissеits sich auch öffters An. 1709. und 1712. erkläret, daß es dabey sein Bewenden hätte, hingegen für seine Cathol. Religions-mitverwandte Stände und Unterthanen nur dasjenige begehret, zu versichern, was in der Cathol. Antwort vom 25. Oct. 1709. inhaltlich begriffen, da solches denen Cathol. die Reichs-Gesetze und Rechte, auch der Westphälische Friedens-Schluß selbst nicht absprächе: Dahero nothwendig darnach die Cathol. Unterthanen einiger massen versichert seyn würden und wolten, und diese auf so harte und herbe Weise, Inhalts ihrer Declarationen tractiret zu werden, von denen Herren Augspurg. Confessions-Verwandten vor hinaus nicht bekandt gemacht werden solte, zumahlen alle 3. Religionen im Reich per Instrumentum Pacis Westphal. & alias leges pragmaticas recipiret, mithin Catholici subditi in Ecclesiasticis & Politicis nicht deterioris conditionis seyn werden, vorab es der Vernunfft ja selbst gemäß seye, wann auch ein lex Imperii in contrarium wäre, wie nicht zu finden, daß bey Veränderung der Zeiten sich auch die Gesetze ändern, und ad æqualitatem & rationem legis redigiret werden müsten, wie von verschiedenen Augspurg. Confessions-Verwandten Herren Ständen in ihren Landen vielfältig practiciret werde: Wornach dann hiernächst die Executio Instrumenti Pacis von denen beyderseits Religions-Verwandten Executoren zu richten, und solches pro normâ ihnen ab Imperio zu staturen. Daß aber die Herren Augspurg. Confessions-Verwandte dafür halten, es müste die Executio ohne Unterscheid des Status Imperii sive præsentis sive futuri in Ecclesiasticis & Politicis mit der Cathol. Vertreibung geschehen, wie sie deutlich zu erkennen geben, ob schon sie es nicht aussprechen wollen, solches seye in lege um so weniger fundiret, als man es Cathol. theils mit bestem Fug für eine Mißdeutung des Westphäl. Friedens achten müste, oder könten sie ja bey bessern für die Cathol. führenden Gedancken (wie diese für sie in obgedacht- und dieser Erklärung gegeben und wiederholt) eine Versicherung auff der Cathol. billiges Begehren von sich stellen, um die in Kriegs- und Friedens-Zeiten inter Status Imperii utriusque Religionis zu erhalten nöthige, gute Verständniß und Vernehmen desto mehrer zu befestigen, massen dann auch dieselbe ihre, Catholicis beschehene eigene Vorstellung nicht weniger zu erwegen, wohin es neulich kommen würde, wann man den Genuß der Reichs-Rechten denen Cathol. also entziehen, und die Kriegs-Erklärungen gegen dieselbe nach obgedachten der Herren Augspurg. Confessions-Verwandten Vorhaben ausdeuten, dabey in dem gemeinsamen Krieg für einen Mann stehen, und im Frieden den Nutzen für die Herren Augspurg. Confessions-Verwandten alleine ziehen, darinn profitiren, und die Cathol. für so theuer-häuffig vergossenes Blut und angewendete Millionen, nicht mit einer zuverlässigen Versicherung für ihre Religions-Verwandten würdigen, so gar auch das ex sua natura für Kayſ. Maj. und das Reich, als rem domesticam gehöriges Geschäffte vom Reichstag ab- u. an fremde Potentien ziehen wolte; so hätte man Cathol. Theils dahero das beständige fernere gute Vertrauen dannoch, die Herren Augspurg. Confessions-Verwandten würden hierinn die Billigkeit von selbsten noch erwegen, und mit deme vergnügt sich erweisen, was man Cathol. Seits wegen der Kriegs-Declaration etliche mahl sich erbotten, dabey es sein ferneres Bewenden noch haben solte, hingegen nicht zweiffelte, sie würden gleichfalls eine zulängliche Versicherung und Antwort über der Cathol. Verlangen ex mutuo vinculo & pacto publico der angezogenen Kriegs-Declaration, als denen Reichs-Gesetzen gemäß, von sich zu stellen belieben, welches die hohe Alliirte selbsten, dem zuverläßigen, ihnen Herren Augspurg. Confessions-Verwandten nicht unbekandten Vernehmen nach billigten: Und könte sodann das Verabredende in die Reichs-Instruction ad Tractatus Pacis leicht also gebracht werden, daß kein Theil einiges Præjudiz dabey zu besorgen, sondern in künfftig erreichenden Friedens-Instrument das Beliebende mit einmüthiger Verständniß der Stände des Reichs utriusque Religionis inseriret werde, worzu man Cathol. Theils in Beding- und Erwartung obverstandener willfähriger Antwort, sich nochmahl hiemit anerbiethe. Die in der Herren Augspurg. Confessions-Verwandten Antwort enthaltene Beylage sub Num. 2. aber könte man weder jetzt, noch ins künfftige um so weniger agnosciren, als damit intendiret

werde,

1712.

werde, alle bey Kayserl. Maj. und dem Reichs-Convent vorkommende Religions-Sachen von dannen, auch Kayserl. Maj. des Reichs allerhöchstem Oberhaupt, und der Stände hergebrachten Cognition und Jurisdiction zu entziehen, und andern Potenzien solche zu unterwerffen: Welches Sie einseitig so wenig contra leges Imperii zu thun befugt, und in ihren Mächten nicht stünde, als diese dergleichen sich zu unterziehen gemeynet seyn werden: Man fände sich dahero Cathol. Seits genüßiget, diesem Anmassen feyerlich zu widersprechen, und Kayserl. Majestät allerhöchst und hoher Herren Principalen, und ihre der Augspurg. Confessions-Verwandten Herren Ständen eigene, mithin des gesamten Reichs Gerechtsame dargegen per expressum vorzubehalten, zumahlen dadurch à Statibus Imperii ipsis zum Vortheil der Cron Franckreich grosse Verwirrungen und kein geringes Mißtrauen im Reich erwecket, mithin die Compages Imperii übern Hauffen geworffen werden dörffte.

Ob nun gleich über dieses von Cathol. ausgehändigte, Evangelici nicht fort conferiret, war jedoch von den mehrern dafür gehalten worden, es befänden sich in selbigen ohne Grund sehr freye und fast ehrenrührige Beschuldigungen, wodurch nicht nur alle Consideration vor die Evangelische Churfürsten und Stände an die Seite gesetzet, sondern auch durch nie erhörte offenbahre Mißdeutung und verkehrte Interpretation Instrumenti Pacis Westphal. und übrige gefährl. Asserta & Principia Catholicorum, dem Evangelischen Wesen eine gäntzliche Unterdrückung, gleichsam angedrohet würde, weshalben einige Evangel. gar der Meynung waren, es hätte solches von Cathol. ausgelieferte Scriptum ohne Præjudiz oder Nachtheil nicht einmahl angenommen werden können, und wüsten nicht, ob es nicht besser sey, wann Sie sich über diese Materia mit denen Cathol. weiter gar nicht einliessen, und ihnen dieses zu verstehen gäben, um solchen nachtheiligen und unfruchtbaren Schrifft-Wechsel ein Ende zu machen.

Es möchte dieses auch wohl gar unterblieben seyn, wann nicht einige Evangel. Gesandschafften aus erheblichen Ursachen angerathen, daß weil Chur-Sächsischer Gesandter sothane höchstpræjudicirliche Cathol. Schrifft ohne einige Verwahrung von Chur-Maynz angenommen, und publicè dictiren lassen, dieselbe auch nunmehro per Specialia refutiret, und solchem der Cathol. unbegründeten Beginnen dergestalt wiederum begegnet werden müste, damit so wohl dem Evangelischen Wesen, als der Ehre und dem Respect gesamter hoher Herren Principalen dadurch sattsam vorgestanden würde; liessen sich demnach, in bald folgenden Terminis schrifftlich vernehmen, bey deren Ubergab aber, der Chur-Sächsische dem Chur-Maynzischen Gesandten, nach der inter Evangelicos genommenen Abrede, mündlich zu erkennen gegeben hatte, daß die Evangel. von denen Cathol. dergleichen harte Schrifften, wie die letztere gewesen, nimmer wieder annehmen könten noch würden. Derer Evangelicorum gedachte Antwort aber, war diese:

1712.

Und durch übergebne Schrifft bewircken/

Nachdeme der Evangel. Chur-Fürsten und Stände Gesandschafften, ab der von denen Herren Cathol. am 27. verwichenen Monaths May an das Evangel. Corpus gebrachten Schrifft mit grosser Befrembdung ersehen, wohin dieselbe auff dißseitige recht und billigmäßige Erklärung sich ferner vernehmen lassen wollen; so finden Sie sich gemüßiget, ihnen folgendes darauff zu erkennen zu geben: Es ist nemlich in- und ausserhalb des Röm. Reichs bekandt, welcher Gestalt die Cron Franckreich bald nach dem Westphäl. Frieden, wider dessen klaren Inhalt mit gewaltsamer Hand alles an sich gerissen, was ihr anständig gewesen, und in Ecclesiasticis so wohl, als in Politicis den Statum nach Belieben geändert. Hierüber haben Kayserl. Maj. samt denen Ständen des Reichs sich beständig beschweret und Remedur verlanget, biß endlich und nachdeme solches alles nicht geholffen, sondern die Gewaltthaten immer weiter gegangen, auff erfolgtes Kayserl. Commissions-Decret in publicis Comitiis An. 1689. der Krieg gegen dieselbe erkläret, und mit Kayserl. Majestät Genehmhaltung solenniter geschlossen worden: Es seye die „ Cron Franckreich, weil Sie nebst andern Ho- „ stilitäten, durch ihre unzählige in Ecclesiasticis „ & Politicis begangene Contraventiones, den „ Westphäl. Frieden gebrochen, durch einhelligen „ Schluß formaliter pro hoste Imperii zu erklä- „ ren, das occupirte oder in Ecclesiasticis & Po- „ liticis geänderte, zu der bedrückten Ständen „ und deren Unterthanen Consolation wieder zu „ retten, und in den alten und vorigen, denen „ Reichs-Fundamental-Gesetzen und Friedens- „ Schlüssen-gemäsen Stand zu setzen, auch den „ Feind zu gebührendem Abtrag und Gnugthu- „ ung für die zugefügte unsägliche Schäden an- „ zuhalten. „ In der An. 1702. erfolgten Kriegs-Erklärung ist solches wiederholet, und mit Kayserl. Approbation abermahlen in publicis Comitiis vom gesamten Reich geschlossen worden: Es sollen die abgerissene Reichs-Lande recuperiret, in ihre alte Gräntzen redigiret und in dem vorigen, denen Reichs-Fundamental-Gesetzen, und denen im Reichs-Gutachten vom 14. Febr. 1689. enthaltenen Friedens-Schlüssen gemässen Stand in Ecclesiasticis & Politicis gesetzet, auch zu Leistung künfftiger mehrerer Sicherheit angehalten werden, ꝛc. Gleichwie nun Krafft dieses verbindlichen Pacti alles in den vorigen, denen Reichs-Fundamental-Gesetzen, und denen im Reichs-Gutachten vom 14. Febr. 1689. zum Fundament und Norm Restitution-gesetzten Westphäl. Friedens-Schlüssen gemäsen Stand, in Ecclesiasticis & Politicis restituiret werden solle; also haben auch die Evangel. bey erfolgtem Friedens-Congreis die Vollziehung dessen mit allem Recht begehret, keineswegs zweiffelnde, es würden die Herrn Cathol. diesem ihrem klaren vor Augen liegenden Wort die schuldige Krafft geben, und solches alles treulich mit secundiren helffen, gleichwohl ist es biß dato so gar nicht

darinnen die harte Beschuldigungen

geschehen, daß vielmehr diesem allem zuwider, Sie die Herren Cathol. den so deutlichen Buchstaben gedachter Kriegs-Erklärungen, und die darinn befindliche Normam restitutionis des Westphäl. Friedens gäntzlich zu entkräfften suchen, und kein Bedenckens tragen, vorzugeben:

1. Es tractirten die A. C. Verwandten, Inhalts Declaration der Herren Cathol. Religions-Verwandten Stände und Unterthanen so hart, daß sie ihnen nicht einmahl zulassen wolten, was denen Herren Cathol. die Reichs-Gesetze und Rechte, auch der Westphäl. Friedens-Schluß selber nicht abspräche.

2. Daß solchemnach Catholici subditi in Ecclesiasticis & Politicis deterioris Conditionis würden angesehen.

3. Alle drey Religionen im Reich, per Instrument. Pacis Westphal. & alias leges pragmaticas recipiret, auch

4. Der Vernunfft gemäß wäre, wann gleich ein lex Imperii in contrarium gienge, wie nicht zu finden, daß bey Veränderung der Zeiten sich auch die Gesetze ändern, und ad æqualitatem & rationem legis redigiret werden müsten, wie von verschiedenen Augspurg. Confessions-Verwandten Ständen in ihren Landen vielfältig practiciret würde. Wornach dann

5. Die Executio Instrumenti Pacis, von denen beyderseits Religions-Verwandten Executoren zu richten, und solches pro normâ ihnen ab Imperio zu statuiren stünde; da hingegen

6. Die A. C. Verwandte den Westphäl. Frieden mißdeuteten, wann sie davor hielten: Es müste die Execution ohne Unterscheid des Status Imperii sive præsentis sive futuri in Ecclesiasticis & Politicis mit der Cathol. Vertreibung geschehen. Daß

7. Die A. C. Verwandte auff diese Weise den Nutzen eines gemeinsamen Kriegs im Frieden allein ziehen, darinn proficiren, ja so gar auch

8. Das ex sua natura für Kayserl. Majestät und das Reich, als rem domesticam gehöriges Geschäfft vom Reichs-Tag ab, und an fremde Potenzien ziehen wolten. Allermassen

9. Sie Herren Cathol. die in der A. C. Verwandten letztern Antwort enthaltene Beylage Num. 2. weder jetzt noch künfftig so weniger agnoscirten, als

10. Damit intendirt würde, alle bey Kayserl. Majestät und dem Reichs-Convent vorkommende Religions-Sachen von dannen, auch Kayserl. Majestät und der Stände hergebrachter Cognition und Jurisdiction zu entziehen, und andern Potenzien solche zu unterwerffen. Welchem dann

11. Die Herren Cathol. als einer unbefugten Sache feyerlich zu widersprechen, und Kayserl. Majestät allerhöchst- und hoher Herren Principalen, und ihre der Augspurg. Confession verwandte Stände eigene - mithin des gesamten Reichs Gerechtsame, dagegen per expressum vorzubehalten, so mehr gemüßiget würden, als

12. Dadurch Statibus Imperii ipsis zum Vortheil der Cron Franckreich grosse Verwirrungen, und kein geringes Mißtrauen im Reich erwecket, mithin Compages Imperii übern Haufen geworffen werden dörffte.

Nun erhellet aber aus der Evangel. letztern Antwort, daß quoad

1. Sie nicht darauff gedacht, weniger mit einem Wort von sich kommen lassen, daß denen Herren Cathol. von deme, so ihnen nach Anleitung des Westphäl. Friedens gehöret, das wenigste solte entzogen werden; allermassen Sie Herren Cathol. quoad

2. Weder in Ecclesiasticis noch in Politicis hierdurch deterioris Conditionis werden, als gedachter Westphäl. Friede es mit sich bringet, auch quoad

3. Die im Reich recipirte Religionen gantz ungeändert stehen bleiben, und gäbe es einen sehr unbündigen Schluß, wann man sagen wolte: Die drey Religionen sind im Reich recipirt. E. solle den Evangelischen das Ihrige nicht restituiret werden, und zwar allein darum, weil die Herren Cathol. deterioris Conditionis würden, wann sie nicht behielten, was sie vom Feind erhalten, von Rechts wegen aber denen Evangelischen gehöret, noch weniger ist zu begreiffen, wie quoad

4. Der Westphäl. Friede mit Veränderung der Zeit sich ändern, und dieser Aenderung ungehindert, ad æqualitatem & rationem sui redigiret werden müste, da er doch vi Art. 17. §. 2. perpetua lex & pragmatica Sanctio Imperii bleiben, auch per Recessum novissimum de An. 1654. §. 6. bey denen in diesem Frieden Art. 17. wider die Contravenientien angesetzten Straffen ein gegebenes Fundamental-Gesetz, eine immerwährende Richtschnur und einige norma judicandi seyn, und unverbrüchlich gehalten werden solle. Nach dieser in dictis Declarationibus belli gesetzten Norm muß

5. Die Execution des Instrum. Pacis Futura geschehen, nicht aber nach der neuersonnenen, dem Evangel. Wesen den gäntzlichen Untergang androhenden höchst-gefährlichen Deutungen der Herren Cathol. nachdeme quoad

6. Gedachter Westphäl. Friede ein perpetuirliches Gesetz ist, welches zwischen der gegenwärtig- oder zukünfftigen Zeit und Zustand des Reichs, seiner natürlichen Eigenschafft nach, keinen Unterscheid machen kan, und in Ecclesiasticis nicht weniger als in Politicis die immerwährende unverbrüchliche Norm mit sich führet. Ein mehrers können die Evangel. wider solche Verordnung so weniger einraumen, als ihnen oder irgend jemand anders keineswegs zukommt, in schon decidirten, zumahlen die Jura Statuum singulorum mitbetreffenden Sachen, denen Statibus restituendis & quidem ipsis insciis & invitis, etwas zu vergeben, so ihnen laut Westphäl. Friedens und öffters besagten Kriegs-Declarationen mit allem Recht gebühret; bey dieser per

1712.

solennia Conclusa Imperii einmahl gesetzten Norm ist von Rechts-wegen zu bleiben, und denen restituirenden Ständen zu überlassen, ob und wie, auch mit was Reservation Sie jure suo und Krafft habender Oberherrlichkeit, præter statum annorum regulativorum etwas toleriren wolten oder nicht. Und wie die Evangel. ihren restituirenden Mitständen dißfalls mit Fug weder pro noch contra das wenigste vorschreiben können; also haben Sie auch von aufgebürdeter Vertreibung der Unterthanen kein Wort gemeldet: Denen Herren Cathol. nachzusinnen überlassend, welcher Religions-Theil mit Vertreibung der Unterthanen, und deren äusserster Bedruckung um der Religion willen, dieses Vorwurffs sich schuldig mache. Bey dem

7. Haben die Evangel. in diesem schon so lang währenden Krieg, zumahlen da sie nach denen Principiis derer Herren Cathol. tractiret werden sollen, keinen Vortheil, sondern vielmehr unersetzlichen Schaden und Ruin. Die restituendi selber cerriren, nicht de lucro captando, sondern nur de damno vitando, indem sie anders nichts suchen, als was ihnen ante occupationes & immutationes hostiles vi Instrumenti Pacis Westphal. von GOtt und Rechtswegen gehöret, mit nichten aber das allerwenigste, so denen Herren Cathol. juxta dictam Pacem zuständig seyn mag. Dieses erfordert vor aller ehrbaren unpartheyischen Welt, der buchstäbliche Inhalt der Kriegs-Erklärung de An. 1702. und das damit gegebene offenbare Wort der Herren Catholischen; will man dieses halten, so geschichet der Sache ihr Recht, wo nicht, so leidet fides Publica noth, die gewaltthätige feindliche mutationes werden vertheidiget, der Nutz des Kriegs denen Herren Cathol. allein zugewandt, denen Evangel. restituendis aber das Ihrige mit doppeltem Unrecht vorenthalten, und wider Treu und Glauben denen überlassen, welchen es contra Pacem Westphalicam durch feindl. in besagten Kriegs-Declarationibus schon vor unrecht erkandte offenbare Gewalt, mit Unfug zugewendet worden; also daß man solchen Falls wider die Evangel. diejenige violente Usurpationes brauchen würde, um deren willen der Krieg gegen den gemeinen Feind declariret worden. Zu denen Herren Cathol. hoffen die Evangelische noch ein besseres: Auff den unvermutheten widrigen Fall aber, müsten sie es GOtt und der Zeit anheim stellen, welche die Würckung dieses Verfahrens an den Tag legen werden.

8. Ist bekandt, daß die Avulsa vom Feinde gefordert und erhalten werden müsten, welches dann ex sua naturâ um so mehr beym Friedens-Congress und nicht in Comitiis zu verhandeln ist, als die Norm der Restitution durch die Kriegs-Declaration und den Westphäl. Frieden bereits festgestellet, und ein mehrers experientiâ teste mit denen Herren Cathol. hier nicht zu richten ist. Quoad

9. Kommet die Beylage Num. 2. der Evangelischen letztern Antwort, mit der öffters angezogenen Kriegs-Declaration und dem Westphäl. Frieden gantz überein. Wer also das eine nicht agnoscirt, der widersetzet sich auch dem andern, welches dann eben dasjenige ist, worüber die Evangel. sich beschweren, und wodurch sie ausser aller Sicherheit gesetzt werden. Die Evangelische zu Utrecht haben amore pacis nichts gethan, als was sie omni jure zu thun befugt, auch wozu sie durch bißheriges Bezeigen der Herren Cathol. genöthiget worden. Wolte man im Reich selber miteinander umgehen, wie recht, und das gethane Versprechen, nebst denen in vim Juramenti errichteten Grund-Gesetzen halten, würde man unter sich zurecht kommen, da im Gegentheil die Stände wider Willen hinaus gewiesen werden. Wiewohl in hoc casu bekandt, daß die See-Potentien sowohl aus gemeinschafftl. dabey mit wallendem Interesse, als vi fœderis darzu berechtiget und verbunden, auch dem Reich mit ihrer Assistenz hierinn gantz unentbehrlich sind: Welches die Herren Cathol. denen Evangel. so weniger zu mißgönnen Ursach haben, als diese mit ihren Trouppen bey denen mehristen Expeditionen, Eroberungen und erhaltenen Victorien, sonderlich der Hochstädter, woran dem Reich nechst GOtt, alles gelegen war, den grösten Theil ausgemacht, folglich auch beym Frieden das Ihrige der Gebühr zu tractiren und zu geniessen haben. Beym Ryßwickischen Frieden wäre es Zeit gewesen, wider die, durch fremde Macht im Reich gemachte Dispositiones sich zu setzen, welches aber die Herren Cathol. ihrer Convenienz halben nicht gethan, also mit auswärtiger Disposition contra Evangelicos wohl zufrieden gewesen, da hingegen sie jetzo von Freunden und Allürten das versprochene und schuldige Postulatum nicht leiden wollen.

10. Wie die Reichs-Jurisdiction hiemit in den Wurff kommen, lassen die Evangel. dahin gestellet seyn; könte diese anschlagen, so würde nichts übrig seyn, als daß man nach der, per declarationem belli vorhin schon errichteten Norm des Westphäl. Friedens, das Werck zur Execution brächte. Weilen aber die avulsa quæstionis in Feindes Händen, folglich die Reichs-Jurisdictionalia dorten unfüglich zu exerciren sind; so muß die Restitution bey der Friedens-Handlung zuvor richtig gestellet, und alsdann erst nach der bereits gemachten Norm des Westphäl. Friedens der Gebühr nach ordentlich vollzogen werden. Allermassen dann auch durch eben dieses perpetuirliche Reichs-Gesetz längstens erörtert ist, wie in Religions-Kirchen und politischen Sachen inter Status liberos zu handeln und zu procediren seye. Seynd die Herren Catholische mit diesem Postulato verstanden, wie sie dann per leges Imperii pragmaticas darzu verbunden, so brauchet es ja keiner Jurisdiction, die Sache zu entscheiden; wo nicht? Wer ist alsdann der Richter zwischen beyderley Religions-Theilen? Der Westphäl. Friede spricht, Art. 5. §. 52. von keiner Jurisdiction, sondern allein von amicabler Composition; wider die Contravenientien aber, und wie es solchen Falls zu halten seye? disponiret der 17. Artic. in welchem Casu man aber

dermahlen nicht verliret, nachdem beyde Religions-Theile durch die gemeinsame Reichs-Schlüsse der obangezogenen Kriegs-Declarationen deßfalls schon vergnüchen waren, und zu deren Beobachtung verbunden werden. Woraus dann ad

11. Die Herren Cathol. klärlich sehen können, daß von denen Evangel. zu Utrecht so wenig als hier was unbefugtes geschehen, es also der vermeynt-feyerlichen Widerspruch- und Verwahrung gantz keine Noth habe. Vielmehr haben Evangelici dergleichen mit grossem Unfug allzu offt vorkommende gehäßige Beschuldigungen und unerfindliche Allerta, wie hiemit beschichet, auffs feyerlichste zu widersprechen, und dagegen die Befugnüß bestens zu verwahren. Bey dem

Mit Evangel. Berufung auf Reichs Schlüssen.

12. Ist bekandt, daß der Westphäl. Friede das vornehmste Band ist, wodurch Haupt und Glieder, und diese unter sich zur gemeinen Conservation verbunden werden. Woraus dann von selbsten fliesset, daß nicht die, so dessen Aufrecht-Erhaltung und Beobachtung urgiren, sondern vielmehr diejenige, welche dieses Vinculum, durch offenbare Mißdeutungen und Infractiones gäntzlich zu verkehren und zu vernichten trachten, den Vorwurff verdienen, daß à Statibus Imperii ipsis zum Vortheil der Feinde grosse Verwirrungen, lauter Ungerechtigkeit und äusserstes Mißtrauen im Reiche erwecket, mithin Compages Imperii ipso facto über den Hauffen geworffen werden dörffte.

Bey dieser der Sachen offenbaren Beschaffenheit, und da die Evangel. nicht nur die immerwährende Reichs-Fundamental-Gesetze, die selbst-redende Billigkeit, und den solennen Reichs-Schluß der letztern Kriegs-Erklärung vom 28. Sept. 1702. mithin der Herren Cathol. eigenes unwiderrufflichen Wort unstreitig vor sich haben, auch denen vom Feind Vergewaltigten restituendis ipsis insciis & invitis, von diesem ihrem Jure quæsito nichts vergeben können; sondern deren selbst eigenem freyen Willen und Territorial-Recht überlassen musten, ob, in wie weit und mit was Reservation sie nach der juxta Instrum. Pacis Westphal. beschehenen Restitution, præter hanc Normam etwas tolleriren wollen oder nicht, erklären die Evangel. hier noch anmal, daß sie ihrem gerechten Begehren unveränderlich insistiren; und weilen die Herren Cathol. durch nie erhörte-wider die klare Worte lauffende-mithin allen fidem publicam auffhebende Mißdeutung öffters gemeldter Kriegs-Declarationen und Westphäl. Friedens-Schlüsse, ein solches gäntzlich zu entkräfften, folglich die Evangel. ausser aller Gerechtsame und Sicherheit zu setzen, auch benebenst sie wider bessern Verdienst mit mancherley unleidlich-an sich gantz unerfindlich-schweren Beschuldigungen, ungebührlich zu beladen suchen; dieses aber bey so gefährlichen Läufften und mächtigen Feinden der Weg nicht ist, in der Güte sich zu vernehmen, aber in dem nächst GOtt allein noch übrigen Rettungs-Mittel, guten Vertrauens und rechtschaffener einmuthiger innerlichen Verfassung zu stehen, sondern vielmehr der mutuellen Obligation im Reich eine vollkommene Dissolution drohet. So widersprachen die Evangel. solchem allem kräfftigst, verwahren dagegen alle Befugnüß auff das feyerlichste, und declariren semel. pro semper, daß sie in dieser ad Tractatus Pacis gehörigen Restitutions-Sache hier keineswegs handeln wollen; zu Kayserl. Maj. allergerechtestem Gemüth, das allergehorsamste sichere gute Vertrauen stellend, sie werden nach Dero Preiß-würdigsten höchsten Erleuchtung und Justiz-Liebe, die gerechte Postulata der Evangel. handhaben, dem Widrigen steuren, und dem solenniter beschwornen Westphäl. Frieden bey der Friedens-Handlung so wohl, als bey andern Gelegenheiten in allen Krafft geben, und ungehindert beobachten helffen; Wovor die Evangel. in reciproquer Obligation hinwiederum jederzeit, wie bißhero geschehen, als rechtschaffene treue Mitglieder des Reichs sich werden finden lassen. Regenspurg den 8. Junii 1712.

So war denen Catholicis kund gemachet, wie man dißfalls nichts mehr mit ihnen in Comitiis handeln; sondern die Ausmachung des Wercks bey denen in Utrecht verseyenden Friedens-Handlungen suchen wolte; dahin aber gedachten sich Catholici auch ihres Theils zu wenden, und denen daselbstigen Gesandschafften ihrer Religion alles dahin recommendiren, darmit dieser ja nicht zu nahe getretten würde. Sie waren diesemnach den 31. May zusammen gekommen, und hatten, was hierunter in Utrecht zu besorgen seyn möchte, unter sich verglichen, wie das nachstehende zeigen kan:

Und zu melden solte alda zu der Friedens-Handlung verwiesen seyn.

Nachdeme die Cathol. Gesandschafften zu Regenspurg vielfältige Remonstrationes und Declarationes in puncto Religionis, denen Herren Augspurg. Confessions-Verwandten eine geraume Zeit her gethan, diese aber biß dahero wider alles Verhoffen nichts verfangen wollen, so hätten Catholici für rathsam ermessen, neben der den 27. May dieses Jahrs, denen Augspurg. Confessions-Verwandten Herren Gesandten extradirten letztern, der Cathol. Erklärung, den hohen Alliirten See-Potenzien Ministris beym Friedens-Tractat, in specie aber der Generalen Staaten, ihren durch die Kayserl. auch der Cathol. Chur- und Fürsten des Reichs im Haag oder zu Utrecht, sich dieser Zeit befindliche Ministres, über hochbesagter Alliirten Ministrorum, ihnen Cathol. zu Utrecht neulich ausgehändigte, und von hiesigen Augspurg. Confessions-Verwandten Gesandten, ihrer jüngsten Aeusserung sub Num. 2. beygelegte Declaration folgendes in Terminis, wie drunten alsdann befindlicher Status rerum es leiden wird, zu repræsentiren.

Catholici entwerffen unterschiedliches was sie zu Utrecht gethan.

Seyen die Worte erstbesagter Declaration: Omnia in Sacris & Ecclesiasticis, ut & quæ horum intuitu in Politicis mutata sunt, in eum Statum, in quo juxta Instrum. Pacis Westphal. fuerunt, vel esse debebant, omni modo restituantur, &c. &c. also general und weit umgreiffend, (zumahlen sich eine Zeit-hero geäussert,

Wider das Project Evangel. Gesandten in Utrecht u. s. w.

daß

1712. daß alle Materien gleichsam zu Religions-Sachen alsdann wollen ausgedeutet werden, wann die Herren Augspurg. Confessions-Verwandte, gegen die Cathol. partem zu machen sich einfallen lassen) daß Krafft deren, prout jacent, alle Gravamina sub prætextu Religionis, so nun bey 60. Jahren her, welcher Orten im Reich es wolle entstanden, und zu jetzigem Friedens-Tractat müssen gezogen, allda untersucht und ausgemachet werden; welches kurtzum nicht nur intolerabel, sondern auch impracticabel und ohnmöglich seye, auch dergleichen Gravamina nullo prætextu vel titulo auff jetzigen Krieg appliciret, einfolglich auch nicht auff den Friedens-Tractat könten gezogen werden.

2. Noch generaler und weitaussehender seye das Motivum, warum die hohe Alliirten sich in diese Gravamina Religionis der Teutschen Nation einlassen sollen, nemlich weil denselben, specialiter aber denen Herren General-Staaten hoch daran gelegen, ne dissensionum interna semina in Sacro Romano Imperio relinquantur, sed tranquillitas in eo conservetur, &c. denn was dieses Fundament, und was daraus folgen solte, in dissensionibus circa Religionem statt haben solte, so müste es auch in allen andern Dissensionibus Germanorum publicis statt- und also das freyeste Reich unter der Sonnen immer und ewig fremde Arbitros rerum suarum in seinem Hause haben. Dann das seye einmal wahr, gleich wie man sagt: Vitia erunt donec homines, also man auch ex ipsa natura Status publici Germanorum sagen und glauben könne und müste; Dissensiones erunt donec Germani, wie man Cathol. Seiten allerdings versichert lebte, daß solches der hohen Herren Alliirten Intention bey diesem Werck nimmermehr gewesen, noch seyn können, als die gar zu wohl berichtet, was decor & æquitas & mutuus cultus unter souverainen Staaten erfordern, und sie selbsten von dergleichen in ihrem eigenen Hauß denen Fremden auch nicht einen Schatten zu geben, würden, noch könten; also wolte man an Seiten Ihrer Kayserl. Majestät auch der Cathol. Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs geziemend ersuchet haben, Sie geruhen bey fürkommenden dergleichen Anhandgebungen, diese wenige Reflexion zu machen, daß dergleichen an Handgebende (die um mit dieser und jener ihrer ungegründeten Intention pro tempore durchzudringen, sich nicht entnehmen, dergleichen Grund-Sätze zu Erniedrigung ihres eigenen Vatterlandes auf die Bahn zu bringen) nicht nur suchen, sich deren gegen ihre Cathol. Mit-Stände für dißmal zu gebrauchen, sondern auch die hohe Herren Alliirte künfftighin in alle ihre Händel mit einzuziehen, und müste sehr vermuthlich jemand darunter seyn, deme es nicht um das Hertz seye, im Reich Dissensiones auffzuheben, sondern nur semina Dissensionum durch neuerliche Principia auszuwerffen.

3. Was die Ministri der hohen Herren Alliirten in mehrgedachter Ihrer Erklärung herkommen liessen, ut in Imperio omnia in Sacris & Ecclesiasticis, &c. &c. in eum Statum, in quo juxta Instrumentum Pacis Westphal. fuerunt vel esse debebant restituantur, &c. mit solchem seye Pars Catholica im Reich allbereit den 25. Oct. 1709. declaratè verstanden gewesen, (auch noch, falls es nur angenommen würde) es aber von denen Herren Augspurg. Confessions-Verwandten zu Regenspurg unwissend, was Ursach bißhero nicht angenommen worden. 1712.

In dessen eigentlichen Verstand aber komme zu wissen, der Status, den das Instrumentum Pacis, als eine Normam, wornach sich im Reich zu richten, vorschreibe, seye dieser, daß welche Religions-Verwandte respectivè nach dem Anno regulativo, in possessione vel quasi bonorum, templorum, jurium, redituum Ecclesiasticorum, aut exercitii Riligionis gewesen, selbige es auch künfftighin zu aller Zeit seyn solten, eosque donec de Religione Christiana universaliter vel NB. inter Status immediatos eorumque subditos mutuo consensu aliter conventum, wie das Instrumentum Pacis Westphal. Art. 5. §. 12. in erstgedachten Formalibus disponiret, solches seye eigentlich der Status Possessionis vel quasi in Religiosis & Ecclesiasticis, von welchem aber Status ipsius Religionis toto cœlo different seye, und gleichwohl öffters mit jenem sinistrè confundiret, und also verstanden werde, als ob, welcher Orten im Reich anno regulativo kein Exercitium e. gr. Catholicum vel Reformatum gewesen, alldahin auch salvâ Pace Westphalicâ nimmermehr eines möge introduciret werden; das finde sich aber kundbarlich und è diametro anders, und seye beständig also gehalten worden, daß wann nur angeführter Status Possessionis in Salvo geblieben, Status Religionis mit Consens der Landes-Obrigkeit gar wohl & Salva pace Westphalicâ eine Aenderung leiden, das ist das Exercitium einer Religion, so anno regulativo hier oder dort im Reich nicht gewesen, alldort eingeführet werden möge. Es seye solches nicht nur Scriptis publicis und fast zum hefftigsten auff der Herren Augspurg. Confessions-Verwandten Seiten erwiesen worden, sondern auch ipsis factis notoriis comprobiret, da fast wenig Stände im Reich übrig, wo nicht allerwenigst ein Exempel dessen vorhanden.

Es wolten sich auch Ihre Hochmög. die Herren General-Staaten erinnern, daß sie selbst, samt Ihr. Majestät von Groß-Britannien Manifestè solcher Meynung gewesen, als Sie unlängsten unter währenden Kayserl. Wahl-Tag das Publicum Exercitium Religionis Reformatæ zu Franckfurth, woselbst es anno regulativo nicht gewesen, zu introduciren gesucht.

Nach diesem gantz sichern Reichs-Abschied nun seye gegenwärtige Frage zu entscheiden, und nach solchem hätten die Cathol. denen Herren Augspurg. Confessions-Verwandten Ständen in ihrer Declaration vom 25ten Oct. 1709 sich zu allem billigen Genügen geäussert, nemlich, daß in denen Orten so der Cron Franckreich Jure Gentium cediret worden, und wieder zum Reich gekehret oder kehren würden, wie auch in denen,

1712.

so ad Clausulam Art. 4ti Pacis Ryswicensis gehörige und noch keine andere Disposition oder Vergleich darüber gemacht worden, denen Augspurg. Confessions-Verwandten Herren Ständen, der völlige Westphäl. Friedens-mässige Status Possessionis vel quasi in Ecclesiasticis, &c. wieder hergestellet werde. Es hätten Catholici zwar hiebey sich auch in gewissen Fällen und Orten das Exercitium Simultaneum ad tempus, oder auch eine Kirch vorbehalten, so gemeldtem Statui Possessionis nahe zu gehen schiene; wann aber die Augspurg. Confessions-Verwandte sich zu solcher, ihnen de cætero unschädlichen Freundlichkeit nicht verstehen wollen, wäre das Werck allhier nicht eben abzubrechen und zum Friedens-Tractat zu ziehen, sondern sich specialiter zu erklären gewesen, was anständig seyn wolte oder nicht.

Nach gethaner solcher Declaration nun, so nicht nur dem Westphäl. und andern nachgefolgten Frieden und Reichs-Schlüssen, sondern auch dem Cathol. in den Kriegs-Declarationen de Annis 1689. & 1702. gethanen Versprechen gemäß, denen Herren Augspurg. Confessions-Verwandten alle billige Satisfaction versicherten, erwarteten die Cathol. hinwiederum mit bestem Fug, ac optimo jure, keinesweges aber als ein Precarium, daß in allen Orten, wo sub Dominio Gallico, auch sonsten die Cathol. Religion und deren Exercitium eingeführet worden, dieselbe auch künfftighin sine ullo periculo à Jure reformandi frey und sicher verbleibe. Das Fundament dieses Petiti seye, daß auff solche Weise und Condition auch citra Dominum Gallicum die Cathol. Religion und deren liberum Exercitium von denen Reichs-Territorial-Obrigkeiten an gemeldten Orten hätten können introducirt werden. Was nun von denen Territorial-Herren nicht geschehen, das seye geschehen vom König in Franckreich, Jure incomparabiliter majori, quàm territoriali, nempe regio, nullisque pactis legibusve & ne quidem Pace Westphalica, hoc in Casu adstricto. Dahero Er auch noch ein weit mehrers zu thun berechtiget gewesen, als er gethan hat; ebenfalls hätten auch die Unterthanen, die sich denen Mediis, so ermeldter König darzu gebrauchet, accommodiret, ein Jus proprium atque plenarium, nullo metu aut periculo reformationis, dadurch erlanget, bey deme sie gelassen werden müssen, und dieses zwar um so viel mehr, als sie nicht durch ihr Verschulden unter Frantzösische Herrschafft kommen, sondern Culpa derjenigen, von welchen sie beym Reich nicht besser geschützt worden.

Hierinnen aber würden die Herren Augspurg. Confessions-Verwandte sich vermuthlich gern zu ihrem Antheil bekennen wollen. Hingegen aber dörfften die Herren Augspurg. Confessions-Verwandte zu Utrecht, wie die allhiesige sagen: Der König in Franckreich seye nur ein Detentor violentus & injustus und kein Legitimus Possessor gewesen; allein die hohe Allirte Potenzien und deren Ministri, seyen viel zu erleuchtet, als daß Sie validitatem aut invaliditatem pactorum solennium Jure gentium initorum, ab examine justitiæ aut injustitiæ armorum præcedentium (so alleine GOtt zukomme) wieder suspendiren lassen. Was die Stadt Straßburg und dasjenige so die Cathol. sich in ihrer Declaration darüber reservirt, belange, da wolten Catholici, falls die Augspurg. Confessions-Verwandten etwas daran auszusetzen fänden, sich gantz gern gleicher Weise nach denen Friedens-Schlüssen und Reichs-Fundamental-Gesetzen weisen lassen, wann sie nur anbey zeigten, quo loco zu finden, wie es mit denenjenigen Reichs-Immediat-Communitäten zu halten seye, in welchem Tractu temporis der status Religionis, nach Proportion jeder Communität, in eine solche grosse Aenderung kommen seye, als zu Straßburg. Quo non ostenso, beruhe die Sach auf natürliche Billigkeit, also, daß nun erst absonderliche Pacta darüber auffzurichten; welchem dann die Intention der Cathol. in ihren Declarationen nicht zuwider gewesen. Diese Remonstrationes und Repræsentationes seyen an die hohen Herren Alliirte und deren Ministros zu bringen, nicht der Intention, die Sache dadurch, wie die Herren Augspurg. Confessions-Verwandte gern wolten, zu denen Friedens-Tractaten zu ziehen, sondern vielmehr ersagten Herren Alliirten und deren Ministris, die Billigkeit, ja die Necessität zu zeigen, daß und warum solche Dinge einig und allein zu Regenspurg bey dem versammleten Reich auszumachen seyen, und ausgemacht werden könten, allwo man sodann Cathol. Seiten anders nichts suche, als daß alles ad Normam Pacis Westphal. so weit selbige zulänglich, gerichtet werde.

Derowegen auch die hohe Alliirte und deren Ministri, von denen Cathol. im Haag und zu Utrecht befindlichen Ministris zu belangen wären, die Herren Augspurg. Confessions-Verwandten dahin zu disponiren, auff deren Weigerungs-Fall aber denselben in ihrem Unfug die gesuchte Assistenz nicht wiederfahren zu lassen.

Dieses wurde von Catholicis nach Utrecht gefördert, im übrigen gar geheim gehalten worden, doch denen Evangel. nicht verborgen geblieben, aber nicht für nöthig oder gut befunden worden, etwas dargegen zu erwidern, indem Evangelici in der Meynung gestanden, es sey dieses Conclusum Catholicorum an sie nicht gerichtet oder communiciret, auch nicht schwer die Unzulänglichkeit seiner Gründe zu ersehen, daß Evangel. in Utrecht sich findende Gesandschafften von selbst es widerlegen könten, wenn selbiges oder dessen Inhalt vorkäme, und also blieb vor dißmahl das Werck in Regenspurg ersitzen.

Holländischen Schreibens Beantwortung.

Die Beantwortung Holländischer Schreiben hieng auch noch immer, weil das Geschäffte der immerwährenden Capitulation nicht fort- und das Fürstl. Collegium sich, wie sonst gedacht, vor dessen Abmachung ungern in etwas anders einlassen wolte, zu geschweigen, daß bey dem Aufffatz des Antwort-Schreibens, so viel Bedencken vorkommen war. Der Kayserl.

1712. Principal-Commissarius hatte sich sehr bemühet einen Ausweg der Sachen zu finden, und solchen denen zwistigen Theilen beliebig zu machen, zumahl da der Holländsche Resident, um endlich auszufertigende Antwort angesuchet hätte, auch leicht die Schuld des Verzugs in diesen und andern Dingen dem Fürstl. Collegio, mit ziemlichen Schein auffgebürdet werden könte, welches wohl des Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminenz nicht gerne sehen mochte. Sie thaten demnach einen Vorschlag, wessen sich das Fürstl. Collegium gegen das Churfürstl. hierunter erklären solte, in der Hoffnung, der Handel würde wegen mehrgedachter Antwort und des Capitulations-Geschäffts gehoben werden; wie sich denn das Fürstl. Collegium selbigen gefallen, und Ihro Eminenz, nebst geziemender Dancksagung vor Dero Bemühung, nachstehendes den 8. Junii überlieffern ließ, um es ferner dem Churfürstl. Collegio bekandt zu machen, und dieses zur Genehmhabung zu bewegen: Man hätte Fürstl. Seits vernommen, welcher Gestalten ein löbl. Churfürstl. Collegium aus Veranlassung des hiesigen Holländischen Herrn Residenten, wegen endlicher Vergleich- und Ablassung des vor geraumer Zeit vorgewesenen Antwort-Schreibens an die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, abermahlige Anrege zu thun belieben wollen. Nun seye bekandt, woran es biß anhero gehafftet, und glaubte man zwar Fürstl. Seits über den Passum des Lothringischen Æquivalents für Monferat sich dergestalten erkläret zu haben, daß ein löbl. Churfürstl. Collegium darob ein sattsames Gnügen haben, und es wohl dabey hätte beruhen lassen können, man finde sich à potiori auch wegen in contrarium obhabender Instructionen nicht im Stand näher darinn beyzugehen, und dem Churfürstl. Collegio, so fern man auch wolte sich zufügen, es wäre dann Sach, daß die schon so viele Jahre in Handlung gestandene gewisse und beständige Wahl-Capitulation dermahleins zur völligen Richtigkeit und Schluß gebracht, und von Kayserl. Maj. allergnädigst ratificirt seyn würde; auff diesen Fall seye man Fürstl. Seits nicht nur erbiethig, obgedachten Passum nach des löbl. Churfürstl. Collegii Erklärung vom 2ten nächst vorigen Monaths May mit anzugehen, sondern declariren auch hiemit, daß eo ipso alles sonst Vorgegangene seine völlige Richtigkeit haben, und des Modi halber ferner nichts movirt werden solle. Wo aber wider Verhoffen die völlige Endschafft mehrbesagter beständiger Wahl-Capitulation nicht erreicht, oder verzögert werden solte, so wolte man nicht allein an obige Declaration nicht mehr gebunden seyn, sondern auch dem Reichs-Fürsten-Stand, wegen des Vorgegangenen, alle Befugnussen und Competentia hiemit ausdrücklich vorbehalten; und die deßhalb vormals eingewendete Reservationes alles Inhalts anhero wiederholet haben.

Principal-Commissarii

Fürstl. zeigen denen Churfürstl. es baffte die Sache am Capitulations-Werck.

Ihro Eminenz hatten weiter Dero Bestes gethan, dergleichen Erklärung beliebig zu machen, oder die Fürstl. mehr nachgebend zu machen, deswegen Sie bald Churfürstl. bald Fürstl. Gesandte zu sich kommen lassen, ohne daß man erfahren, es sey was Fruchtbarliches ausgerichtet worden. So viel kam heraus, es hätten die Churfürstl. noch viel Schwierigkeiten zu machen gewust gegen obstehende Erklärung derer Fürstl. wie jene denn einen andern Vorschlag gethan, und ausgehändiget, nachstehenden Schlags:

1712. sarii hierunter angewandte Bemühung.

Fürstl. zugemuthete Erklärung wegen neuen Electorats, Grafen-Rangs-Postwesens/

1. Man wolte sich Fürstl. Seits der Churfürstl. letztern Erklärung über die 3. bekandte Puncten, den Grafen-Rang, die Constitutionem de non erigendo novo Electoratu sine consensu Imperii, und das Post-Wesen betreffend, ratione

2. formalium & loci, wo ein so anders zu inseriren, fügen, und verhoffe man werde die schon so viele Jahre in Handlung gestandene, gewisse und beständige Kayserl. Wahl-Capitulation dermaleinst zu völliger Richtigkeit und Schluß bringen, und an Kayserl. Maj. zu allergnädigster Ratification befördern.

auch Carolinischer Capitulation, nach derer Churfürstl. Meinung.

3. Man wolte auch zu Conservation des guten Vernehmens und einmüthigern Vertrauens, zwischen Chur-Fürsten und Ständen sich hiemit declariren, daß eo ipso alles sonsten zwischen Kayserl. Maj. und denen Herren Churfürsten vorgegangene seine völlige Richtigkeit haben, und des Modi halber vom Fürstl. Collegio ferner nichts movirt werden solle.

4. Weilen aber in Articulis der neuen errichteten Carolinischen Capitulation einige Puncta enthalten, so denen Juribus Principum entgegen, so wolte man hierinnen sich hiemit verwahret haben. Jedoch hoffen, es werde das Churfürstl. Collegium sich darüber ferner und näher vernehmen lassen; wo aber wider Verhoffen die völlige Endschafft mehr-besagter beständigen Wahl-Capitulation nicht erreicht, oder verzögert werden solte, so wolte man nicht allein an obige Declaration nicht mehr gebunden seyn, sondern auch dem Reichs-Fürsten-Stand wegen des vorgegangenen alle Befugniß und Competentia hiemit ausdrücklich vorbehalten, und die deßhalb vormals eingewendete Reservationes alles Inhalts anhero wiederholet haben.

Der Vorschlag und Aufsatz gefällt Fürstl. nicht.

Auff diese Art begehrte das Churfürstl. Collegium die Fürstl. Erklärung geformet und eingerichtet zu haben, worein doch sohin die Fürstl. Gesandte nicht willigen zu können vermeinet, sondern einen andern Entwurff gemachet, den Sie Ihro Eminenz zugestellet, selbigen dem Chur-Maynzischen Directorio zu übergeben, wie dißfalls bißher geschehen. Man versicherte, Sie hätten sich darbey vernehmen lassen: Ihro »Hoffnung wäre, es würde Churfürstl. Colle »gium mit dem dißmahl an selbiges Abzugebenden »gar wohl zufrieden, und das Capitulations-Ge»schäfft bald zu Ende zu bringen seyn.« Gedachter Fürstl. Entwurff aber war dieser:

Sie händigen einen andern aus.

Man hätte gerne vernommen, daß ein Hochlöbl. Churfürstl. Collegium in dessen letzte Erklärung vom 3ten laufenden Monats Junii die Formalia & Loca, wie und wo die beyde bißhin

noch

1712. noch zu vergleichen übrig gewesene Puncten, nemlich de novo Electoratu sine Comitiali Statuum consensu non erigendo, so dann von dem Rang des unmittelbahren Reichs-Grafen-Standes, der gewissen und beständigen Wahl-Capitulation eingerucket werden könten, vorzuschlagen sich gefallen lassen wollen; und gleichwie man Fürstl. Seits damit einig und verstanden wäre, also trüge man zu hochgedachtem Churfürstl. Collegio das beständige veste Vertrauen, dasselbe würde auff der gantz unvermuthet-vorgeschlagenen Insertion des Articuls vom Post-Wesen um so weniger bestehen, je bekandter es wäre, daß bey Wiedervornehmung der beständigen Capitulation An. 1709. von beyden höhern Collegiis pro basi & fundamento voraus gesetzt worden, daß es bey dem, was in vorigen Zeiten hyderseits verglichen gewesen, unveränderlich gelassen werden solle, welches dann auch ein löbl. Churfürstl. Collegium vielfältig, nahmentl. in denen am 11ten Sept.) auch 9ten 18ten und 27sten Nov. ermeldten 1709ten Jahrs herausgegebenen schrifftl. Conclusis und Erklärungen mit gar expressiven deutlichen Worten erkennet, und selbsten am ersten vorgeschlagen hätte, daß das Werck da wieder hergeholet und angefangen werden müste, wo es vor Jahren gelassen worden. Daß nun ehedem beliebet und verglichen worden, den Articul vom Post-Wesen biß nach geschlossener Capitulation auszusetzen, jedoch, daß hiernächst davon gehandelt werden solle, was deßhalb in dem nächst-künfftigen Reichs-Abschied zu bringen, das zeigte das Conclusum vom 6ten Oct. 1670. dahero dann auch erfolget wäre, daß dem im nächst-abgewichenen 1711ten Jahr zwischen hochermeldten beyden Collegiis verglichenen collationirt- und nachgehends gar durch das löbl. Chur-Maynzische Directorium selbst zum offenen Druck geförderten Project, certæ & constantis capitularionis circa finem die Wort mit angedruckt worden: Das Postwesen, wie solches im Art. 29. projecti capitulationis enthalten, bliebe noch zur Zeit ausgesetzt, jedoch daß es demnächst unter den erstern Materien vorgenommen und ausgemacht werden solle.

Hierzu wäre man Fürstl. Seits nach Ausweise der letzten Declaration vom 23ten May nächsthin annoch erbietig, und verspräche hiemit nochmahlen auff das feyerlichste und verbindlichste, denne ein vollkommenes Genügen zu thun, fort den Articul vom Post-Wesen, wie solcher den künfftigen Reichs-Abschied einzuverleiben, der Abrede gemäß, vor allen andern vorzunehmen, und biß zu dessen gäntzlicher Ausmachung bona fide daran zu arbeiten, so bald nur das Reichs-Gutachten über der beständigen Capitulation verglichen, und von Kayserl. Majestät allergnädigst ratificirt seyn würde; es hätte auch ein löbl. Churfürstl. Collegium daran um so weniger zu zweiffeln, je mehr bekandt wäre, was dem gesamten Reichs-Fürsten-Stand an Erledigung der vor geraumen Jahren her wider das Kayserl. und Reichs-General-Post-Amt geführten Beschwerden gelegen. Man ersuche solchemnach dieselbe nochmahlen mit ständigstem Fleisses, es dißfalls in Erwegung obangezogener Umstände, insonderheit dessen eigener so offt wiederholter verbindlicher Declarationen bey dem Vergleich bewenden zu lassen, und deme zuwider dem Fürstl. nichts auffzudringen, sondern vielmehr die Re- und Correlation mit denen Reichs-Städten, daran es nun allein haffte, ohne weitern Anstand mit anzugehen, mithin das mit so vieler Mühe, Arbeit und Zeitauffwendung so weit gebrachte Capitulations-Werck zum völligen Schluß und Richtigkeit befördern zu helffen. Wann solches geschehen, und jetzterwehntes Geschäfft mittelst erfolgter Kayserl. allergnädigster Genehmhaltung und Ratification, seine vollkommene Endschafft und Richtigkeit erreicht haben würde; so wolle man Fürstl. Seits zu Erhalt- und mehrerer Befestigung gutes Vernehmens und einmüthigen Vertrauens zwischen Chur-Fürsten und Ständen hiemit declarirt haben, daß eo ipso alles, was zwischen beyden letzt abgelebten Kayserl. Majestäten, Leopoldo und Josepho glorwürdigsten Andenckens, und denen Herren Chur-Fürsten ratione der bekandten Achts-Erklärungen, vorgegangen, und daraus ferners hergeflossen und erfolget wäre, seine völlige Richtigkeit haben, auch des modi halber von dem Fürstl. Collegio ferners nicht movirt werden solte. Und weilen übrigens in der jüngst-errichteten Carolinischen Wahl-Capitulation einige Dinge enthalten, so dem Westphäl. Friedens-Schluß und denen Juribus Statuum entgegen; so wolte man sich Fürstl. Seits dargegen bestens verwahren und vorbehalten, sich hierüber hiernächst, wann das Reichs-Gutachten über vielgemeldte beständige Wahl-Capitulation zwischen sämtlichen Reichs-Collegiis verglichen und zum Schluß gebracht seyn würde, vor dessen Auslieferung an die höchste ansehnliche Kayserl. Commission näher vernehmen zu lassen, jedoch mit dem Præsupposito, daß ein löbl. Churfürstl. Collegium in denenjenigen Puncten, worinn erstgemeldte Capitulatio novissima dem Westphäl. Frieden, den Fürstl. Juribus und der beständigen Capitulation zuwider, es allerdings bey dieser letzten bewenden zu lassen gemeynet seyn würde. Auff den unverhofften Fall aber, da die völlige Endschafft dieses dem gesamten Röm. Reich so hoch angelegenen Geschäffts der beständigen Wahl-Capitulation nicht erreichet oder verzögert werden solte, so wolte man nicht allein an obige Declaration, wegen der vorgegangenen Achts-Erklärung und was daraus ferners erfolgt, nicht mehr gebunden seyn, sondern auch dem Reichs-Fürsten-Stand wegen des vorgegangenen alle Befugniß und Competentia hiermit ausdrücklich vorbehalten, und die deshalb vormals eingewendete Reservationes alles Inhalts anher wiederholet haben.

1712. So gute Hoffnung Ihro Eminenz von der glücklichen Würckung obstehenden Vorschlags gehabt haben mochten; so wenig wurde sie erfüllet, indem das Churfürstl. Collegium seinen Inhalt nicht beliebte; sondern selber einen andern

Der K. auch R. annehmlich.

1712.

dern zustellete, mit Ersuchen, diesen, als wenn sie von Ihr herkäme, und nach reiffierer Uberlegung der Sachen, gefasset worden wäre, dem Fürstl. Collegio zuzustellen, und es zu dessen Annehmung zu ermahnen, der Inhalt lautete also:

Da die Churfürstl. wieder einen andern abgegangen.

Man wolte sich Fürstl. Seiten der Churfürstl. letzteren Erklärung vom 20. Maji, die bekandte Puncten, den Graffen-Rang, die Constitution de non erigendo novo Electoratu itue comitiali consensu, und das Post-Wesen betreffend, ratione formalium & loci, wo ein sonders zu inseriren, fügen, und verhofft, man würde diese Consultation über die schon so viele Jahre in Handlung gestandenen gewisse und beständige Kayserl. Wahl-Capitulation vermittelst der Re- und Correlation zur völligen Richtigkeit und Schluß bringen. Wann solches geschehen, und jetzterwehntes Geschäffte nach erfolgter Kayserl. allergnädigster Ratification seine Endschafft haben würde; So wolte man Fürstl. Seiten zu Erhalt- und mehrerer Befestigung guten Vernehmens und einmüthigen Verständnuß zwischen Chur-Fürsten und Ständen hiemit declariret haben, daß, gleichwie eo ipso alles, was zwischen beyden letzt-abgelebten Kayserl. Maj. Maj. Leopoldo und Josepho glorwürdigsten Andenckens und denen Herrn Churfürsten vergangen und daraus ferner hergeflossen und erfolget wäre, seine völlige Richtigkeit hätte, also daß des modi halber von dem Fürstl. Collegio auch ferner nichts moviret werden solte.

Und weilen übrigens in der jüngst-errichteten Carolinischen Wahl-Capitulation beygehende Puncta enthalten; So wolte man der Zuversicht leben, es würde das Hochlöbl. Churfürstl. Collegium sich darüber ferner und näher vernehmen lassen, und darinnen vor der Capitulations-Extradition an die höchst ansehnliche Kayserl. Commission sich untereinander, auch wie es damit gehalten werden solle, verstehen.

Auff den unverhofften Fall aber, wann die völlige Endschafft dieses dem gesammten Röm. Reich so hoch angelegenen Geschäffts der beständigen Wahl-Capitulation nicht erreichet oder verzögert werden solte: So wolte man nicht allein an obige Declaration nicht mehr gebunden seyn, sondern auch dem Fürsten-Stand alle Befugnüß und Competentia hiermit ausdrücklich vorbehalten.

Dem Fürstl. Collegio hatte dieses nicht gefallen, sondern eben so nachtheilig als der erstere Churfürstl. Vorschlag scheinen wollen, deswegen es auch dermahlen ins Mittel gebrachte, anzunehmen geweigert, auch des Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminenz vorstellen lassen: wie dieser Entwurff und das à Collegio Electorali vorgeschlagene Expedienz mit nichts als lauter gefährlichen præjudiciis und einer solchen Künsteley angefüllet wäre, wodurch die Fürsten blos ins weite Feld zu führen, in neue, keine Endschafft nehmende Tractaten zu verwickeln und sie nun erst so weit zu bringen getrachtet würde, daß sie respectu præteritorum nichts weiter zu erinnern, oder zu moviren sich heraus lassen solten, und wann die Churfürsten eine solche verbindliche Declaration vorhero weg hätten, an der Ausmachung des beständigen Wahl-Capitulations-Geschäffts keiner von ihnen jemahl mehr gedencken dürffte. ꝛc. Das Post-Wesen machte demnach so einen mächtigen Anstoß und Auffenthalt, und sollte die Frage auffkommen seyn: Ob man nicht äusserstens Falls den davon handelnden, in der Carolinischen Capitulation der beständigen Capitulation, mit der Verwahrung: Daß es provisorio modo, oder/ biß auff weitern Bescheid geschähe/ einrücken lassen sollte; weil doch derselbige in Comitiis nimmermehr ausgemacht werden dörffte?

1712.

Post-Wesen/ macht noch immer den mehristen Anstoß; vorgeschlagenes Expedients wil Fürstl. nicht gefallen.

Was aber den 27. Junii durch die mehriste geschlossen worden war, bestehet hierinnen:

Ihrer Hochfürstl. Eminenz dem Herrn Principal-Commissario wäre nebst unterthänigster Danckſagung vor die bißherige Bemühung per Directorium Austriacum geziemend zu hinterbringen, daß man Fürstl. Seits in dem, occasione der beständigen Wahl-Capitulation eine zuther gewesenem negotio nicht weiter, als in dem letztern Fürstl. Aufſsatz vom 15. dieses Monats geschehen, gehen könte. Man ersuche solchemnach Se. Hochfürstl. Eminenz, es bey dem Churfürstl. Collegio dahin zu richten, damit selbiges dabey anwenden lassen möge.

Sie wollen die Handlung abbrechen.

Unverhofften widrigen Falls müste man Fürstl. Seiten prioribus inhæriren, und wolte Ihro Hochfürstl. Eminenz dißfalls nicht weiter bemühen.

Hiernechst wäre dem Churfürstl. Collegio auf dessen Erklärung vom 3. hujus zu antworten, und in specie die Ursachen, warum man Fürstl. Seits auff der verglichenen Außsetzung des Articuls vom Post-Wesen beharren müssen, umständlich an- und auszuführen.

Als Ihro Eminenz hiervon Nachricht bekommen, hatte Sie eingerathen, diese Handlung nicht so gleich abzubrechen, sondern es noch einmal mit einem solchen Aufſsatz und Antrag beym Churfürstl. Collegio suchen, den Sie selbst an die Hand gegeben, des Schlages: Man wolte sich Fürstl. Seits der letzteren Churfürstl. Erklärung vom 3. dieses Monats Junii, so viel die erstere 2. Puncten vom Rang des unmittelbahren Reichs-Graffen-Standes, und der Constitution de non erigendo novo Electoratu sine comitiali Statuum Consensu anlange, ratione formalium & loci, wo nemlich ein so mehrers anders der beständigen Wahl-Capitulation zu inseriren, fügen, und seye damit allerdings verstanden: Wegen des Articuls vom Post-Wesen aber, müste man aus denen vorhin öffters schrifftlich angezeigten Ursachen prioribus inhæriren, der gäntzlichen Zuversicht, es werde Ein löbl. Churfürstl. Collegium bey der ehemahls verglichenen Aussetzung biß nach geschlossener Capitulation es um so mehrers bewenden lassen, als dessen selbsteigene Declarationes zeigten, daß gleich Anfangs bey Reassumirung di-

Besinnen sich/ auf Principal Commissarii Begehren/ eines andern/ verstehen sich noch zu einem Vorschlag.

1712. ses Geschäffts beyderseits pro basi & fundamento voraus gesetzet worden, daß es bey deme, was ehmals verglichen, sein unveränderliches Verbleiben haben solte; Dahingegen wiederhole man diesseitiges Erbiethen vom 23. Maji nechsthin hiermit nochmahlen, und verspräche nicht alleine auff das verbindlichste und feyerlichste, also gleich nach geschlossen- und ratificirten Reichs-Gutachten in negotio Capitulationis den Articul vom Post-Wesen abgeredter massen unter denen ersten Materien vorzunehmen, und biß zu dessen gäntzlicher Erledigung bona fide daran zu arbeiten, sondern man wolte auch zu Erhalt- und mehrerer Befestigung guten Vernehmens und einmüthigen Vertrauens zwischen Chur-Fürsten und Ständen declariren, daß so balden als mehr gemeldtes Geschäfft der beständigen Wahl-Capitulation seine völlige Endschafft und Richtigkeit haben würde, Fürstl. Seits alle bißhero occasione der bekandten Achts-Erklärungen und anderer davon hergeflossener Dinge geäusserte Gravamina und Klagten von selbsten cessiren, und weiter nichts deßhalben eingewendet oder moviret werden solte. Und weilen übrigens in der jüngst-errichteten Carolinischen Wahl-Capitulation einige Dinge enthalten, so dem Westphälischen Friedens-Schluß und denen Juribus Statuum entgegen; So wolte man sich Fürstl. Seits darwider bestens verwahren und vorbehalten, noch vor Auslieferung obbedeuteten Reichs-Gutachtens an die höchst-ansehnliche Kayserl. Commission sich darüber näher zu erklären, jedoch mit dem Præsupposito, daß Ein Löbl. Churfürstl. Collegium in denjenigen Dingen, worinnen erstermeldte Carolinische Capitulation dem Westphälischen Frieden, denen Fürstl. Juribus und der beständigen Capitulation zuwider, es bey dieser bewenden zu lassen gemeynet seyn werde, und zwar um so mehr und billiger, als dasselbe in denen hiebevor heraus gegebenen schrifftlichen Declarationen, sonderlich vom 14. und 26. Septembr. 1671. nicht weniger denen im nechst abgewichenen 1711. Jahr zwischen beyden höhern Collegiis verglichen-collationirt- und zum offenen Druck geförderten Puncten mit deutlichen Worten herkommen lassen, daß auff die nun in so weit verglichene beständige Capitulations-Articulos der Eligendus jedesmahl ungeändert verpflichtet, und darwider oder auch wider die güldene Bull, den Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß, die Reichs-Constitutiones und der gesamten Stände Jura nichts hinzu gethan werden solte. Auff den unverhofften wiedrigen Fall aber, da die völlige Endschafft der beständigen Wahl-Capitulation nicht erreicht oder verzögert werden solte, wolte man nicht allein an obige Declaration nicht gebunden seyn, sondern auch dem Reichs-Fürsten-Stand alle Befügnuß hiermit ausdrücklich vorbehalten, und die deßhalben vormahls eingewandte Reservationes alles Innhalts anhero wiederholet haben ꝛc. ꝛc.

Dieses wurde des höchst-ansehnlichen Kayß. Herrn Principal-Commissarii Fürstl. Eminenz durchs Oesterreichische Directorium geziemend zu überreichen beschlossen und überreichet, mit dem ferneren Ersuchen, dieselbe möchten denen Herrn Churfürsten bey Communicirung solchen Auffsatzes nochmahlen zusprechen, und Dero hohe Officia dahin ferners vorkehren, damit das Churfürstl. Collegium es sowohl bey der ehemahls verglichenen Aussetzung des Articuls vom Post-Wesen bewenden lassen, als auch das Reichs-Gutachten über dem Capitulations-Geschäfft selbsten noch vor Auslieferung der Fürstl. Gravaminum contra Capitulationem Carolinam zum Stand und Schluß bringen möchten, und zwar um so mehrers, je beschwerlicher das Anmuthen, solche Gravamina jetzt gleich heraus zu geben scheine, nachdem als dieses Geschäfft Anno 1664. und in folgenden Jahren vorgenommen, und beyderseits darüber gehandlet, vom Churfürstl. Collegio die Herausgebung der Gravaminum contra Leopoldinam & Josephinam nicht verlanget worden; Solte je aber dasselbe auf seiner Meynung beharren, so wolte man endlich Fürstl. Seits Ihro Hochfürstl. Eminenz zu Ehren und zu mehrerer Bezeigung der disseits führenden auffrichtigen Begierde, das Capitulations-Geschäfft dermahleins zum Schluß zu befördern, die wider die Carolinische Capitulation habende Beschwerde und Erinnerungs-Puncten zusammen tragen, und solche Sr. Hochfürstl. Eminenz geziemend überreichen, um Sie dem Churfürstl. Collegio hiernechst mitzutheilen, und durch Dero Authorität dasselbe zu vermögen, ermeldten Gravaminibus Ihre billige abhelffliche Maaß zu geben ꝛc.

1712.

Von Ihro Eminenz wurde gerühmet, Sie hätten äussersten Fleiß angewendet, das lang herum gezogene Capitulations-Wesen zu gedeylichem Ausgang zu bringen; auch anbey gesaget, es wäre Ihr in so weit gelücket, daß Sie allerseits weltl. Churfürstl. Gesandte auf den Weg gebracht, mit obstehender Fürstl. Erklärung zufrieden zu seyn, folglich in dermahligen Aussetzung des Post-Wesens ihres Orts einzuwilligen; darwieder aber derer geistl. Gesandte gewesen, und jene auff ihre Seite, durch allerhand Vorstellungen zu bringen gewust, daß man bald wieder im Churfürstl. Collegio auff Einverleibung des Post-Articuls bestanden. Dieses zeige die Churfürstl. Antwort, und über dieses noch ein mehrers, ja etwas neues, wodurch weiter hinaus geschoben werden muste, was man ans Ende gebracht zu haben vermeynte; Sintemal verlanget wurde, es solten die Fürstl. vorher alle über die Carolinische Capitulation habende Beschwerden heraus geben und anzeigen, ehe man in der immerwährenden Capitulations-Sache zum Schluße schritte, wie der geneigte Leser aus ob gedachter den 30. Junii denen Fürstl. mitgetheilten weitern Churfürstl. Erklärung hier nachgesetzt, zu ersehen hat:

Ihro Eminenz ꝛc. Principis Commissarius ꝛc.

Man

1712.

Man lasse es Churfürstl. Theils bey seiner den 20ten May bekandt gemachten Erklärung, auch daß nicht allein die Puncten wegen des Rangs des unmittelbaren Reichs-Grafen Standes und der Constitution de non eligendo novo Electoratu sine Statuum Consensu, sondern auch der Post-Articul an denen vorgeschlagenen Locis in communicirten Terminis der perpetuæ Capitulationi inseriret werden möchte, lediglich bewenden. Man wolte vor Schluß derselben alle contra Carolinam etwan zu haben vermeinte Fürstl. Beschwerden erwarten, um sich darinn zu ersehen und darüber ferner mit einander in allen guten Vertrauen vernehmen zu können. Welchem vorgegangen die Re- und Correlation vorgenommen und an Kayserl. Majestät das Reichs-Gutachten zu allergnädigster Ratification gebracht werden könte, und wäre dieses des Kayß. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminenz unterthänigsten Dancks-Erstattung wegen der bißherigen unternommenen hohen Bemühungen, in geziemenden Respect nomine Collegii Electoralis zu überreichen und dieselbe zu ersuchen, das Fürstl. Collegium zu disponiren, seine Erklärung auff des Churfürstl. Collegii letztere Declaration nach obigen Verstand beliebig heraus zu geben.

Die Fürstl. Gesandte hielten den neuvermehrten Inhalt dieses Churfürstl. Vortrags vor gar verfänglich, und beredeten sich: Was bey so gestalten Sachen zu thun sey? Ob man nicht, vor erlangter vergnüglicher Erklärung des Churfürstl. Collegii über das Post-Wesen, die wider Carolinische Capitulation habende Beschwerden zusammen tragen, und, da sie zusammen getragen, dem Principal-Commissario aushändigen? Oder, ob man zuvorhero von dem Churfürstl. Collegio eine deutliche Erklärung verlangen solte; ob es dasjenige nach dem Project der beständigen Wahl-Capitulation einrichten wolte, was in der Carolinischen dem Westphäl. Friedens-Schluß, und denen Gerechtsamen derer Stände zuwider wäre? Der mehrere Theil derer Stimmen muste wohl mitgebracht haben: Es sey mit Zusammentrag- und Ausliefferung derer Gravaminum wider Carolinische Capitulation inne zu halten und dißfalls nichts vorzunehmen, biß das Churfürstl. Collegium sich wegen des Post-Wesens und Aenderung der Carolinischen Capitulation vergnüglich heraus gelassen; sintemal unterm 30. Junii eine weitre Erklärung des Fürstl. Collegii ausgefallen und an das Churfürstl. communiciret worden, wie folget:

Man wolte sich Fürstl. Seits der letztern Churfürstl. Erklärung von 3ten dieses Monats Junii, so viel die erstere 2. Puncten vom Rang des unmittelbahren Reichs- Grafen- Standes und der Constitution de non eligendo novo Electoratu sine Comitiali Statuum Consensu anlange, ratione Formalium & Loci, wo nemlich ein, so anders der bestätetigten Wahl- Capitulation zu inseriren fügen, und seyn damit allerdings erstanden; wegen des Articuls vom Post-Wesen aber, müste man aus denen vorhin öffters schriftl. angezeigten Ursachen prioribus inhæriren, der gäntzlichen Zuversicht, es werde ein löbl. Churfürstl. Collegium bey der ehemals verglichenen Aussetzung, biß nach geschlossener Capitulation, um so mehrers bewenden lassen, als dessen selbst eigene Declarationes zeigten, daß gleich Anfangs bey Reassumirung dieses Geschäffts beyderseits pro basi & fundamento voraus gesetzt worden, daß es bey dem, was ehemals verglichen, sein unveränderliches Verbleiben haben solte. Dahingegen wiederholte man dißeitiges Erbieten vom 23ten May nächsthin hiemit nochmaln, und versprache auff das verbindlichste und feyerlichste, also gleich nach geschlossen- und ratificirten Reichs-Gutachten in negotio Capitularionis den Articul vom Post-Wesen, abgeredter massen unter denen ersten Materien vorzunehmen, und biß zu dessen gäntzlicher Erledigung bona fide daran zu arbeiten.

Etliche Cathol. Fürsten fangen an die Einfügung des Post-Articuls zu belieben.

Man machte dieses Ihro Eminenz, dem Principal- Commissario bekandt, bath auch, mit Danckſagung vor bißherige so viele hierunter gehabte Bemühung, das Churfürstl. Collegium zu einer baldigen raisonablen, oder billigmäßigen Antwort bewegen zu helffen. Indessen war im Fürstl. Collegio von Speyer, Prüm, Weissenburg und Corvey, auff ausdrücklichen Befehl angezeiget worden; daß die Einverleibung des Articuls vom Post- Wesen in die immerwährende Capitulation bestens recommendiret würde, ꝛc. welches schnurstracks wider bißherunter denen Fürstl. behauptete Meynung und eine weitere Aeusserung derjenigen Unbeständigkeit war, von welcher oben schon Erwehnung geschehen. Die Churfürstl. wolten mit ihrer Antwort auf nur gedachtes Fürstl. Ansinnen nicht lange zurück halten; sondern Sie stelleten sie annoch gedachten 30. Junii von sich dermassen:

Churf. bestehen auch hierauff.

Man lasse es Churfürstl. Theils bey seinen den 20. May und 3. Junii bekant gemachten Erklärungen, daß nicht allein die beyde Puncten wegen des Rangs des unmittelbahren Reichs-Grafen-Stands, und der Constitution de non eligendo novo Electoratu sine statuum consensu; sondern auch des Post-Articuls, an denen vorgeschlagenen Orten, in communicirten Terminis, der perpetuæ Capitulationi inseriret werden möchte, lediglich bewenden, ꝛc.

Die Handlung steckt sich.

So blieb es, nach so vielem und langen Händeln, bey dem alten, zu nicht geringem Verdruß derer Fürstl. auch wohl zu schlechtem Vergnügen Ihro Eminenz, des Principal-Commissarii, der nun von allen den Bericht nach Hofe zu erstatten hatte, wohin er auch bald selber gieng, vorher eine Reise nach Passau vornehmende, da der Chur-Mayntzische Director ebenfalls abwesend und nach eingetrettenem Julio, ins Carls-Bad gegangen war, daß die Reichs-Berathschlagungen in etwas stille stunden, die Fürstl. Gesandte, sonderlich derer Correspondirenden ihre, fleißig zusammen kamen: um sich miteinander zu berathschlagen: Was zu thun? ob mit bißher versuchter Art der [illegible] wahren, bey dem Churfürstl. [illegible]

wünschte nicht ausgerichtet und erlanget worden: Ob es nicht am besten sich, ihrer Seits, lediglich an den Westphäl. Frieden zu halten und därben zu schirmen? Ob nicht eine Abschickung nach Wien zu thun, und durch wem? Ob man die wider Carolinische Capitulation habende sonderbahre Beschwerden anzeigen, und darvon was gutes hoffen? oder, ob man es als einen Griff ansehen solle, dadurch nur unausmachliche Weiterung gesuchet würde? Ob nicht rathsam mit einer nachdrücklichen Protestation und Reservation auszubrechen? Was nun hierunter zum Schluß kommen und weiter geschehen, wird sich in der Folge zeigen, indessen war die Beantwortung des Holländischen Schreibens, zu schlechter Ehre des Reichs, noch immer rückständig geblieben, doch, nebst dem Erzehlten, sonst noch ein und anders bey Reich vorgegangen, dessen hier zu gedencken ist.

Liechtensteinische Introduction ins Fürstl. Collegium durch Kayserl. Commissions-Decret recommendiret.

Dahin gehöret die Liechtensteinische Introduction in das Fürstl. Collegium, die Ihro Kayserl. Majestät denen Reichs-Ständen unterm 19. Aprilis durch ein Commissions-Decret dergestalt recommendiren lassen:

Die Röm. Kayserl. Maj. Unser allergnädigster Herr, seynd von Dero Kayserl. geheimen Rath und Obrist-Hofmeistern, auch Rittern des goldenen Vliesses, des Herrn Fürstens Anton Florian von Liechtenstein Fürstl. Gnaden, allerunterthänigst erbethen worden, und haben sich nicht nur in Ansehen Ihres nunmehro noch bey 100. Jahren her in den Reichs-Fürsten-Stand erhobenen uhralten Hauses und desselben bey dem Deutschen Kayserthum, dem Heil. Röm. Reich und Ihrer Kayserl. Majestät hochlöblichsten Ertzhauß erworbener mannigfaltigen und statlichen Verdienste, sondern auch in allergnädigster Beherzigung Sr. Fürstl. Gnaden eigener, Dero in GOtt ruhenden Herrn Vatters und Herrn Bruders Kayserl. Maj. Maj. höchstseeligster Gedächtniß, wie auch ermeldetem Röm. Reich geleisteter hochansehnlicher Dienste, insonderheit aber Ihrer Kayserl. Maj. eigener allerhöchsten Person von Jugend an, als Dero Obrist-Hofmeister in allen Bedienungen, schweren Reisen, Feld-Zügen und andern zum gemeinen Besten angediehenen Bemühungen, erwiesenen unermüdeten Eiffers und angewendeter ungemeiner Vernunfft und Treue allergnädigst bewegen lassen, Sr. Fürstl. Gnaden zu Erlangung Sitz und Stimm in dem Reichs-Fürsten-Rath, gleich andern Reichs-Fürsten für sich, Dero Erben, und übriges Hauß allen Vorschub zu thun. Mehr allerhöchst ernannt Ihr. Kayserl. Majestät würcklich geheimer Rath, und bey noch fürwehrender allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigter, höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirchen Tit. Sancti Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Germaniæ Protector, Bischoff und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau, ꝛc. haben dem allhiesigen Hochlöbl. Reichs-Directorio solche Anzeige so viel fürter- und nachdrucksamer thun wollen, damit dasselbe solch Sr. Fürstl. Gnaden Angelegenheit denen anwesenden der Churfürsten, Fursten und Ständen fürtrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten auff gewöhnliche Weise vorstellen, und beneben seines vermögenden Orts alles beytragen möge, damit obangeführte hohe beständige Verdienste in billigmäßige Betrachtung gezogen, mithin hochernannt Sr. Fürstl. Gnaden, samt Dero Erben und Hauß in dem Reichs-Fürsten-Rath würcklich eingenommen, und darinnen zu ihrem Sitz und Stimm, um so ungehinderter angewiesen werden mögen, als Dieselbige all dasjenige, wozu sich andere Kayserl. Obrist-Hofmeister in gleichen Fällen erkläret und verbunden haben, ebenfalls erbiethen, und wollen höchsternannt Ihre Hochfürstl. Eminenz solches mehr wohlbesagtem Reichs-Directorio angelegensten Fleisses in freundlich-geneigstem Willen recommendiret haben, womit Sie Denselben ohne das wohl beygethan verbleiben, ꝛc. ꝛc.

Der Inhalt dieses Commissions-Decrets war gleichsam als primariæ in hac materia preces, oder, das erste dißfalls an die Stände gebrachte Ansinnen Kayserl. Majestät zu achten, welchem sich grade zu entgegen zu stellen, der Wohlstand kaum leyden wolte, doch hatten die ihres Collegii Vermehrung etwa nicht gern sehende Fürsten Gelegenheit gnug, sich mit dem unausgemachten Handel immerwährender Capitulation zu entschuldigen, und zu sagen: Sie wolten mit der Introduction wohl fugen, wenn nur vorher ihre bißher gekränckte Gerechtsame durch ausgemachte Capitulations-Sache sicher gestellet worden, wormit alles weit gnug hinaus geschoben werden könte, weil zur Ausmachung solcher Sache, nach dem vorhin erzehlten, schlechte Hoffnung war. Ihro Fürstl. Durchl. von Liechtenstein hatte, zu Förderung ihres Gesuchs, an alle Fürsten geschrieben und derer Schreiben Bestellung dem Maynzischen Directorial-Gesandten auffgetragen; weil aber in der Auffschrifft nur an Gotha allein das Wort: **Durchlauchtigst**, an die übrige aber nur **Durchleuchtig** gegeben worden war; so gaben dieser ihre Gesandten alle solche an ihre Principalen gestellete Briefe wiederum zurücke. Dardurch waren die alte Fürsten wider die neuern nur mehters auffgebracht und veranlasset worden, sich untereinander wegen der Titulatur eines gewissen zu vergleichen, darüber den 14. May dieses Conclusum unter ihren Gesandschafften ausgefallen:

Dem nicht wohl anfallen.

doch auch nicht seyn gefügt werden wollen.

Titulatur Concordat unter den alt- und neu-Fürstl. Häusern.

Nachdeme die alt-weltlich-Reichs-Fürstl. Häuser aus bewegenden Ursachen der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, wegen der Titulatur sich eines gewissen zu vergleichen; so haben Dero allhiesige Gesandschafften sich zusammen gethan, und auf expresen Befehl Nahmens Ihr. gnädigsten Hn. Principalen geschlossen, daß die sämtlich-alt-weltliche Reichs-Fürsten, sich untereinander in den ablassenden Schreiben vom 1. Jul. dieses 1712ten Jahrs anzurechnen, das Prædicat **Durchleuchtigst/** ꝛc. ohne Zusatz des Worts **Hochgebohren/** fürs künfftige geben und

1712. beylegen wollen. Regenspurg den 14. May, 1712.

Der Fürst von Lichtenstein hatte auf die erhaltene Nachricht, daß und warum Seine Schreiben an die Fürsten von Dero Gesandten nicht angenommen werden wollen, erwiedert: Er wundere Sich über das Begehren, derer Alt-Fürstl. Häuser, da Sie an statt **durchleuchtig**/das Ehren-Wort: **Durchläuchtigst** haben wollten, da Er ja nicht von einem so gar neuen, sondern zimlich alten Hause sey, deswegen Ihm das Begehrte um so viel desto weniger zugemuthet werden sollen. Daß auf dem Gothaischen Schreiben Durchläuchtigst gestanden, sey ein Fehler des Scribenten, inwendig werde sich auch nur Durchleuchtig finden ꝛc. Die Schreiben wurden übrigens an die Fürsten selbst geschickt, da Sie Dero Gesandte nicht annehmen wollen, deren einige aber hernach anzeigten, ihre Principalen würden Sie, wegen gedachten Mangels an der Titulatur, nicht beantworten. Einige Zeit darauf kam es darzu in einer Conferenz derer correspondirenden Gesandten, daß denen neuen Fürsten ohne Unterscheid das Prædicat: **Durchleuchtig**/mit Auslassung des Worts: **Hochgebohren**/gegeben werden sollte, wenn diese denen regierenden Fürsten derer Alt-weltl. Häuser dargegen **Durchläuchtigst** geben würden, ꝛc. welchen Schluß wohl der Fürstl. Lambergische Gesandte veranlasset, als der Sich, Nahmens seines Principalen zu dergleichen erboten. Was sonst die Introductions-Sache des Fürsten von Lichtenstein anbelangt, so war Sie in die Reichs-Anfage kommen, und derer Directoriorum Meynung gewesen, Sie im Mitte des Junii vorzutragen, und in gewöhnl. Ubertegung zustellen. Nachdeme man aber Fürstl. Seiten es beyzeiten innen worden; So haben die correspondirende Gesandschafften das Werck geschwind so eingefädelt, daß die gantze weltl. Fürsten-Banck mit Zuziehung verschiedener Dero geistl. Cathol. Fürsten Gesandten denen Chur- und Fürstl. Directoriis Ihre Meynung dahin zu verstehen gegeben: Man würde ihres Theils, woferne nicht vorhero die Capitulatio perpetua zum richtigen Stand und ihrer völligen Endschafft gelanget, so wenig zu der Lichtensteinischen Introduction, als andern dergleichen Materien deliberando eher concurriren, auch nicht einmahl deswegen ad Collegium gehen, und wann schon solches anderer nöthigen deliberandorum halber, unumgänglich geschehen müste, so könten Sie, vorangemerckte Fürstl. Ministri, doch nicht anderst, als woferne etwan diese Fürstl. Lichtensteinische Affaire unverhofft mit eingemenget, und unterschoben werden solte, als bey deshalb erfolgenden Vortrag sich so fort ungehörter Proposition aus dem Collegio hinweg zu begeben. Wobey Dieselbe gleichwohl contestiret, daß, wann das perpetuirliche Capitulations-Werck erst seine gäntzliche Richtigkeit erreichet haben würde, und alsdann von diesem Lichtensteinischen Introductions-Wesen etwas vorkommen solte, deren gnädigste hohe Herrn Principalen solche beschaffenen Dingen nach & cæteris paribus auch secundiren zu lassen, eben nicht so abgeneigt seyen möchten. Welche Vorstellung und Declaration nebst übrigen Contestationen auch so viel gewürcket, daß sämtl. Directoria mit gedachter Proposition zuruck zu halten bewogen worden.

1712.

Fürstl. Gedancken über begehrte Introductiones überhaupt

Introductions-Sache will man nicht anders/als bedinglich vornehmen.

Die mehriste, bey dieser Sache denen Fürsten obwaltende Bedencklichkeiten, blieben nicht verborgen, da verschiedene derer Gesandschafften sich in ihren Gesprächen ohne Hehl vernehmen liessen: Es wäre gleichwohl höchst bedencklich, das Fürstl. Collegium durch solche Vota zu vermehren, bey denen contra expressam dispositionem der Reichs-Grund-Gesätze; und in specie Recess. Novis. de Anno 1654. §vo 197. die Fürsten-mäßige immedianten Reichs-Güther notorie abgiengen und ermangelten, deren Urführer und Possessores anderer Herren Landsassen wären, einfolglich von selbigen mit samt ihren Votis lediglich dependireten, und mit welchen es durchgehends und in allen Stücken respectu Principum & Statuum reliquorum, præsertim Evangelicorum, eine gantz andere Beschaffenheit hätte, und von welchen, da es im Fürsten-Rath bekanntlich auf den numerum Votantium und die Majora ankäme, auch die Vota ins gemein nicht so wohl ponderiret, also bloß nach der Convenienz numeriret werden wolten diejenige Stände, so pro juribus communibus noch aufrichtig besorget wären, und gerne etwas rechtes præstireten, sich allemahl überstimmen, und in der That um ihr liberum suffragium Comitiale bringen lassen müsten, und wäre solcher gestalt fast einerley, entweder gar keine Stimm noch Votum zu haben, oder selbiges contra pluralitatem cum effectu nicht verführen zu können.

Das Chur-Maynzische Directorium that sein bestes das Lichtensteinische von Kayserl. Maj. recommendirte Gesuch zu fordern, und bat die Gesandschafften, bey Ihren Principalen gewirrige Instructiones auswürcken zu helffen, mit dem Anfügen: Was Dieselbe bey jetzt regierender Kayserl. Maj. sowohln auf der weiten höchst beschwerlichen Reise nacher Spanien, als in solchen weit entfernten und mit so mächtigen Feinden angefüllten Landen selbsten für mancherley-fast unbeschreibliches Ungemach, Gefahr und Fatiques ausgestanden, ja Leib und Leben dabey kazardiret, & consequenter einer solchen Reichs-Erkäntlichkeit wohl meririret hätten, und was dergleichen expressive Vorstellungen mehr gewesen. Ein jeder hat zwar contestiret, daß sein gnädigster Herr erst höchstgedachter Sr. Fürstl. Gnaden alle Willfährigkeit zu erweisen geneigt, und also auch bey diesem Ihrem dermahligen Verlangen sich nach Beschaffenheit der Sachen zweiffelsohne so bezeugen würde, daß man davon wahre Proben sehen und spühren könte ꝛc. ꝛc.

Die Consultation über lich-

Wie gefährlich es auch um die Ausmachung dieses Handels, bey dergestaltigen und bißher angezeigten Umständen, scheinen wolte; hatten

1712. Lichtensteinische geht doch vor sich.

doch die Verdienste des Fürsten, und die gegen Ihn tragende Hochachtung Ihro Reichs, folglich sein Vermögen bey dieser ein und anders auszurichten, das Werck dahin gelencket, daß Introduction beliebet, doch darbey verschiedene Clausuln im Fürstl. Collegio bedungen, auch von einigen angetragen worden: »Bey der Gelegenheit weiterer Vermehrung »derer Fürstl. Votorum einen Riegel vorzuschieben, darmit nicht das Fürstl. Collegium durch Einführung neuer Glieder verächtlich gemachet würde ꝛc. Was aber durch die mehrer im Fürstl. Collegio wircklich abgeschlossen worden, zeiget sich im folgenden, und ist das Churfürstl. Conclusum dem Fürstl. an die Seite gesetzet, um besser ersehen zu können, wie weit man mit einander dißfals in beyden Collegiis eins gewesen oder nicht?

1712.

Churfürstl. Conclusum.

Als man im Churfürstl. Collegio das unterm 20. April 1712. per dictaturam publicam bey den höhern Reichs-Collegiis communicirte Kayserl. Commissions-Decret, die Fürst. Anthon Lichtensteinische Introduction zu Sitz und Stimm im Fürsten-Rath betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gestellet; So ist nach der Sache reiffer Erwegung dafür gehalten und geschlossen worden, daß in Ansehung des Fürst Anthon Florian von Lichtenstein Fürstl. Gnaden bey Ihrer Kayserl. und Königl. Majest. dem Heil. Röm. Reich und dem gemeinen Wesen erworbenen stattlichen und vortrefflichen Verdiensten Derselbe vor sich und Seine Männliche Erben in dem Reichs-Fürsten-Rath förderlich zu admittiren, zu Sitz und Stimm zu lassen, der Sitz auf der weltlichen Banck anzuweisen, und gegen gewöhnlichen Revers der Observanz gemäß, zu introduciren seye, Sr. Fürstl. Gnaden aber zu allen Reichs- und Creyß-Præstandis, und sonsten einen Matricul-Anschlag von 76. fl. zu des Cammer-Gerichts Unterhalt aber von 16 fl. zu übernehmen und beyzutragen hätten, und wäre dieses Kayserl. Majest. allerunterthänigst zu vernehmen zu geben und einzusenden ꝛc. ꝛc.

Fürstl. Conclusum.

Thur- und Fürstl. Concl. discrepiren.

Als man im Fürstl. Collegio das den 20. April nechsthin per dictaturam publicam communicirte Kayserl. Commissions-Decret, des Herrn Fürsten Anthon Florian von Lichtenstein Fürstl. Gnaden Introduction in dem Reichs-Fürsten-Rath betreffend, in behörige Deliberation gestellet; So hat man nach der Sache reiffer Uberlegung per Unanimia geschlossen, daß hochbesagt Sr. Fürstl. Gnaden in Ansehung der um Ihro Kayserl. Majest. und des Heil. Röm. Reich erworbenen ungemeinen considerablen Meriten in das Fürstl. Collegium ad Votum & Sessionem zu admittiren seyen, jedoch mit der ausdrücklichen Verwahrung und Vorbehalt, daß, was in præsenti Casu aus gantz besondern Ursachen geschiehet / niemahls zu einiger Consequenz gezogen / vielweniger zu Einführung einigen Rechts von jemand / wer der auch seye / allegiret / noch sonsten anderstwo zum Præjudiz der Reichs-Constitutionen gereichen / sondern es dißfals in specie bey der Disposition des Reichs-Abschieds de Anno 1684/ und dem darauf gegründeten Fürstl. Concluso vom 25. April. (25. May 1664.) allerdings gelassen werden / auch deswegen wiederholte deutliche Verwahrung in dem nechsten Reichs-Abschied geschehen solte / annebst Ihro Fürstl. Gnaden nach dem Exempel des Fürsten von Porcia wegen Anschaffung Fürsten-mäßiger unmittelbahrer Reichs-Güther / auch Ubernehmung eines proportionirten Interims-Anschlages / ingleichen daß Sie durch diese ihre Admission und Introduction niemand sonsten in einige wege præjudiciren wollen / vorhero gleich andern neu-introducirten Fürsten ordentl. Reversales ausstellen ꝛc. ꝛc.

Verschiedene Meynung beyder Collegien.

Was in dem Fürstl. Concluso mit kleinerer Schrifft abgedruckt zu sehen, wolte das Churfürstl. Collegium gerne weggelassen wissen, meinende, es solte Glimpffs halber, besser seyn, wenn nicht so deut- und pünctlich geredet, sondern nur überhaupt gesetzet würde: Mit der ausdrücklichen Verwahrung und Vorbehalt, des in dem Anno 1664. den 25. und 5. April errichteten Concluso exprimirten Inhalts. Allein das Fürstl. Collegium meynte wichtige Ursachen zu haben, warum es von seines Concluſi bedinglichen Inhalt nicht weichen könte, welches das Churfürstl. gut befunden haben muß, weil in dieser Sache folgendes gemeine Conclusum beyder höherer Collegiorum verzlichen worden war, und de dato 5. Decembr. 1712. zum Vorschein kam:

gemeiner Reichs-Versammlung, gevollmächtigten höchst-ansehnlichen Principal-Commissario und Administratori in Bayern, Herrn Herrn Maximilian Carl, Fürstens zu Löwenstein, Wertheim, Grafen zu Rochefort und Montaigu, Souverainen Printzen zu Chalepierre, Herr zu Scharfeneck, Freyberg, Lertzen, Cosselburg, Herbemont, Neufchateau, Weselitz und Küpsch ꝛc. ꝛc. Hochfürstl. Gnaden bleibt hiermit im Nahmen beyder höher Reichs-Collegiorum gebührend ohnverhalten; was massen man das unterm 20. Aprilis dieses Jahr per dictaturam publicam beyden höhern Reichs-Collegiis communicirte Kayserl. Commissions-Decret, die Fürstl. Anthon Florian Lichtensteinische Introduction zu Sitz und Stim im Fürsten-Rath betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gestellet, auch dafur gehalten, und in obgedachten beyden höhern Reichs-Collegiis geschlossen, daß, in Ansehung des Hochgedachten Fürstens

Es wird doch ein gantzes aus der Sachen.

Der Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. Unsers allergnädigsten Herrns würcklichen Geheimen Raths, zu gegenwärtiger all-

1712. Anton Florian von Lichtenstein Fürstl. Gnaden bey Ihrer Kayserl. und Königl. Cathol. Maj. dem Heil. Röm. Reich, und dem gemeinen Wesen erworbenen stattlichen und vortrefflichen Verdiensten, dieselbe für Sich und Ihre Männliche Erben, in dem Reichs-Fürsten-Rath förderlich zu Siz und Stimm zu admittiren, der Siz auff der weltlichen Banck anzuweisen, und der Observanz gemäß, zu introduciren seyen: Jedoch mit der ausdrücklichen Verwahrung und Vorbehalt, daß, was in præsenti Casu aus gantz besondern Ursachen geschichet, niemahls zu einiger Consequenz gezogen; vielweniger zu Einführung einigen Rechts von jemand, wer der auch seye, allegiret, noch sonsten irgendwo zum Præjudiz der Reichs-Constitutionen gereichen, sondern es dißfalls in specie bey der Disposition des Reichs-Abschieds de An. 1654. und dem darauff gegründeten Fürstl. Concluso von 25. April (5. May) 1654. allerdings gelassen werden, auch deswegen wiederholte deutliche Verwahrung in den nechsten Reichs-Abschieden geschehen solle; annebenst Ihre Fürstl. Gnaden nach dem Exempel des Fürsten von Porzia, wegen Anschaffung Fürsten-mäßiger unmittelbahrer Reichs-Güther, auch Übernehmung eines proportionirten Interims-Anschlags; Ingleichen daß Sie durch diese Ihre Admission und Introduction niemanden sonsten in einige weg præjudiciren wollen, vorhero gleich andern introducirten Fürsten, ordentl. Reversales ausstellen, welches Kayserl. und Königl. Cathol. Maj. allerunterthänigst (wie hiemit beschichet) zu vernehmen zu geben, und einzusenden wäre. Womit höchstbesagtem Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden der Churfürsten und Ständen des Reichs hier anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte, sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 5. Decembr. 1712.

(L.S.) Churfürstl. Maynzische Cantzley ꝛc. ꝛc.

Die Kayserl. Ratification dieses Concluſi folgete erst künfftiges 1713. Jahr, wovon dann in gedachtem Jahr und an seinem Ort ein mehrers zu finden seyn wird; Die in Communi Concluso erwehnte Reversales des zu introducirenden Fürstens, hatten auch einigen Streit gemacht, weil erstlich die in ihrem folgenden Context mit grössern Buchstaben abgedruckte Worte: Und von Churfürst. und Ständen dafür erkannten ꝛc. ihnen ab Seiten des Fürstens nicht eingerücket werden wollen; darauff man doch, sonderlich Fürstl. Seits, unbeweglich bestanden, um also zu behaupten, es käme die Cognition: Ob deme admittirten, neu-acquirirte Güter Stand-mäßig wären oder nicht? allerdings dem Reiche zu; daß also diese Worte dem Revers eingefüget werden müsten, ehe die Introduction vor sich gienge, und waren also eingerichtet:

1712. Ausgestellete Reverse.

Wir Anton Florian, von Gottes Gnaden, des Heil. Röm. Reichs Fürst, und Regierer des Hauses von Lichtenstein, von Nicolsburg u. Schlesien, zu Troppau und Jägerndorff Hertzogen, Graf zu Rittberg, Ritter des güldenen Vliesses, Grand d'Espagne der ersten Classe, Dero Röm. Kayserl. und Cathol. Majestät würcklich geheimer Rath und Obrister-Hofmeister, auch Seiner Königl. Cathol. Majest. Obrist-Stallmeister ꝛc. ꝛc.

Bekennen hiemit, demnach die Röm. Kayserl. Majest. Unser allergnädigster Herr, Uns in den Reichs-Fürsten-Stand allergnädigst erhoben, und folgends Churfürsten und Stände bey diesem allgemeinen Reichs-Tag Uns in das Fürstl. Collegium, gleich andern Fürsten des Reichs ad Sessionem & Votum, mit der Condition zugelassen, daß zuforderst wir Uns obligiren sollen.

1.) Allerhöchst-gedachter Röm. Kayserl. Majest. und des Heil. Röm. Reichs Ehr, Nutzen und Wohlfart, nach Unserm besten Vermögen, treulich zu befördern, und Schaden zu warnen, und abzuwenden.

2.) Daß Wir mittelst, und biß Wir mit Fürsten-mäßigen immediaten Reichs-Gütern versehen würden seyen, zu denen gemeinen Reichs-Anlagen 3. zu Pferd, und 10. zu Fuß, macht zu Geld 76. fl. auf einen Römer-Monath, für Unsern Anschlag übernehmen, und die Mannschafft zu denen Fränckischen, Schwäbischen oder Bayrischen Creyse stellen, das Geld aber, so eines verwilliget würde in die Reichs-Cassa liefern, aber nach beschehener immediaten Begüterung, in diejenige Creyß-Cassa, darinnen solche erlangte Güter gelegen, nach deren Proportion beyzutragen, auch zu des Cammer-Gerichts zu Wetzlar Unterhalt Jährlich 16. fl. in gedachte Reichs-Cassa bezahlen, und daß

3.) Diese Admission allein auff Unsere Descendentes masculos, sich erstrecken, gemeldte Descendentes masculi aber zu Stell und Stimm nicht gelassen werden sollen, ehe und zuvor Sie sich mit Fürsten-mäßigen Gütern im Reich, wann solches von Uns selbsten nicht beschehen, dem Herkommen gemäß, der Gebühr werden qualificiret haben.

Daß Wir solche Admission und allererst erzehlte dabey angehängte Conditiones, dienst- und freundlich auff- und angenommen, und in Krafft dieses, bey Unsern Ehren, und wahren Worten, Uns obligiren und verbinden, mehr allerhöchst-gedachter Kayserl. Majest. und des Heil. Röm. Reichs Ehr, Nutzen und Wohlfart, Unsers besten Vermögens, treulich zu befördern, und vor Schaden zu warnen, vorberührte Unsere Quotas an denen Reichs-Anlagen und Cammer-Gerichtlichen Unterhalt, biß Wir immediate begüttert seynd, in die Reichs-Cassa, hernach aber, wann Wir im Reich unmittelbahr begüttert, und nach Proportion deren einen eigenen Vorschlag erlanget haben, solche in die

Cassa

1712. Cassa deßjenigen Creyses, darinnen die Immediat-Güter gelegen, und wie gedacht, erwehnte Quotam wegen des Cammer-Gerichts Unterhalt, an seine Gehörde, jedesmahl ohnfehlbar zu entrichten. Declariren auch dabeynebens, daß Unsere Einnehmung der Stimm und Stelle, in dem löbl. Reichs-Fürsten-Rath, Unsere Descendentes Masculi sich anderer Gestalten nicht zu brauchen haben sollen, es seyen dann dieselbe, obbesagter massen, zuvor mit Fürsten-mäßigen, von Uns oder Ihnen acquirirten unmittelbaren **und von Chur-Fürsten und Ständen dafür erkanten** Reichs-Gütern, der Gebühr possessionirt und versehen.

Dessen zu Urkund haben Wir diesen, unter Unserer eigener Hand Unterschrifft, und Fürstl. Secret-Insiegel ausgefertigten schrifftl. Schein, zu dem Churfürstl. Mayntzischen Directorio ertheilet, und ausgefertiget. So geschehen den ... Nov. 1712.

(L.S.) **Antonius Florianus, Fürst von Lichtenstein, &c.**

Wir Anton Florian von Gottes Gnaden, des Heil. Röm. Reichs Fürst, und Regierer des Hauses von Lichtenstein, von Nicolsburg, in Schlesien, zu Troppau und Jägerndorff Hertzog, Graf zu Rettberg, Ritter des güldenen Vliesses, Grande von Spanien, der ersten Classe, Ihro Röm. Kayserl. und Königlich-Cathol. Majestät würcklicher geheimer Rath, und Obrist-Hofmeister, auch Sr. Königl. Cathol. Majestät Obrist-Stallmeister, &c. Bekennen und thun kund durch gegenwärtige Unsere schrifftl. Declaration, daß gleichwie wir des von Ihro Kayserl. Maj. durch Unsere Vor-Eltern, weit vor einem Seculo erlangten Unseren Fürsten-Standes im Heil. Röm. Reich, zu anderer Mit-Ständen Præjudiz oder Schaden zu gebrauchen, keineswegs gemeinet. Also auch Unsere Aufnehmung in den Reichs-Fürsten-Rath, denenjenigen Fürsten des Reichs so älteres Recht als wir, durch Kayserl. Decreta, Reichs-Conclusa, oder sonsten zur Introduction haben, und doch darzu nicht gelangen können, weder an ihrem Rang, Stell oder Stimme jemals nachtheilig seyn, noch sonsten zu ihrer Beschwerung auff einige Weiß gedeutet werden solle.

Urkund dessen haben dieses, mit Unserer Hand und Siegel besträcket: So geschehen den ... Nov. 1712.

(L.S.) **Antonius Florianus, Fürst von Lichtenstein, &c.**

Toggenburg-S. Gallische Händel

Das Reich wurde, über bißher erzehltes, auch noch mit andern Dingen bekümmert, die theils von denen Unruhen in Schweitz; theils von denen Nordischen Zwistigkeiten herrührten. Wie es in der Schweitz zwischen denen in Krieg verfallenen Partheyen hergegangen, ist in denen Geschichten selbiger Orten des mehrern nach und nach, auch in gegenwärtigem Jahr erzehlet werden, und darbey zu sehen gewesen, wieder Abt von S. Gallen sich, wegen der Kayser und Reich zustehenden Lehn-Herrlichkeit über Toggenburg u. s. w. an Kayserl. Majestät gewendet, bey Dero sich Selbiger Schutz und Beystand gebeten, auch Ihro mit seinem Suchen ziemlichen Eingang und Gehör gefunden habe, daß Ihre Kayserl. Majestät nicht nur vor Ihn an die Cantons geschrieben, und (wie Kayserl. Hof-Geschichte dargeleget,) dessen Sache durch Circulair-Briefe, an verschiedene Reichs-Stände insonderheit gelangen lassen; sondern auch endlich Selbige gesamtem Reiche vorzulegen, und dieses auffmuntern lassen wollen, dem in Enge gebrachten und aus seinem Land gewichenen Abten beyräthig oder behülfflich zu seyn. Ihro Kayserl. Majestät hatte diesemnach Dero Principal-Commissario anbefohlen, dieses Werck dem Reichs-Convent vorzustellen, welches auch in einem Commissions-Decret vom 31. May geschehen, das wir hier dem geneigten Leser, wie es gelautet, mitzutheilen haben, obgleich die mit dem Abt in Krieg verfallene Reformirte Cantons ein- und anderer darinnen zu ihrer Beschwerde, angezogenen Dinge, durchaus nicht geständig seyn wollen, sondern das Gegenspiel zu beweisen vermeinet, wie die mit dem folgenden allerdings gegeneinander zu haltende Geschichte besagen. Das erwehnte Commissions-Decret war, zum Behuff des Abten, nachstehender massen gefasset:

Lässet es ans Reich gelangen durch ein Commissions Decret,

Nachdeme die Röm. Kayserl. Majestät unser allergnädigster Kayser und Herr vernommen, welcher massen occasione der, zwischen des Herrn Abtens zu St. Gallen Fürstl. Gnaden und den Toggenburgischen Unterthanen entstandenen Streitigkeiten die Unruhen in der Schweitz dergestalten angewachsen, daß der beyden Cantons Zürch und Bern unternommenes Verfahren von Tag zu Tag nicht nur gegen gedachte Sr. Fürstl. Gnaden, sondern auch gegen andere benachbarte Reichs-Fürsten und Ort weiter gehe, so haben dieselbe der Nothdurfft zu seyn erachtet dem allhie versammlerem Reich mit folgender parte davon zu geben.

Es hätte weyland die in GOtt seeligst-ruhende Leyd-verblichene Kayserl. Majestät glorwürdigsten Andenckens, als dieselbe im Jahr 170[illegible] von obgemeldeten zwischen Sr. Fürstl. Gnaden und Ihren Toggenburgischen Unterthanen entstandene Strittigkeiten benachrichtiget worden, es bey der Eydgenossenschafft dahin veranlasset und erkläret, daß Sie dieselbe durch gütliche Mittel und Wege, jedoch ohne eines Röm. Kaysers und des Reichs, dabey waltender kundbarer Lehens- oder andere Rechten Nachtheil beygeleget sehen möchte, worauff benannte Cantons sich nebst ihren Eydgenossenen beyderseitiger Religion, also gleich der Mediation angenommen, deßhalben auch und mit denenselben sowohl als mit dem Kayss. Bottschaffter in der Schweitz zum öfftern conferiret, und einige Præliminar Puncta bereits abgeredet gehabt, nachgehends aber im Jahr 1709. als von denen Cathol. mit-

Me-

1712. Mediatoren an Vorschlag (Siehe Tom. XIIX. unsers Theatri 1709. p. 337. b. sq.) zum gütl. Vergleich geschehen, die Mediations-Handlung auff einmal abgebrochen, und von der Zeit an die widerspenstige Toggenburg. Unterthanen heim- und öffentlich dahin angereitzet, daß selbige allen Sr. Fürstl. Gnaden als ihrem Landes-Fürsten schuldigen Respect und Gehorsam auff einmahl auff die Seite gesetzet, und anfänglich die, deren ohnstrittig-gebührende hohe Obrigkeit mit eigenmächtiger Anstellung independenter, so Criminal- als Civil-Gerichter völlig umgekehrt und vernichtet, sodann bald hernach verschiedene Violentien gegen das Gottes-Hauß St. Johan: und sonsten auszuüben angefangen, auch die Wegnehmung der Toggenburg. Schlösser, unter vertrösteter Hülff gedachter beyder Cantons, ungescheuet angedrohet haben. Es hätten dahero allerhöchstermannt Ihre verblichene Röm. Kayserl. Majestät höchstseeligster Gedächtnuß, aus besonderer, für die gesamte Eydgenossenschafft, stets getragener Milde, und zu Erhaltung ihrer Ruhe und Wohlstands, die beyde Zürch- und Bernische Cantons, mittels eines an selbige unterm 24ten Martii 1710. erlassenen Rescripts, gnädigst und ernstlich dehortiret, gedachten ungehorsamen Toggenbug. Unterthanen, darunter dieselbige es vorgegeben, die Hand nicht zu biethen, sondern vielmehr in den Schrancken unpartheyischer Mediatoren zu bleiben, und ihre Officia dahin anzuwenden, sich auch mit vorbesagtem Bottschaffter, der zu solchem Ende alles Ersprießliche mit beyzutragen befehliget wäre, vertraulich zu vernehmen, auff daß die strittige Sachen gesamter Hand der Billigkeit nach, und ohne Præjudiz der Kayserl. und des Reichs, auch sonsten eines jeden Gerechtsamen in der Güte förderlich abgethan, mithin der Ruhe-Stand und Einigkeit in der Grafschafft Toggenburg allerseits hergestellet werden möchte, worauff aber von denen beyden Cantons die Antwort biß auff den 12ten Junii selbigen Jahrs, da inzwischen gedachte Toggenburgische Unterthanen des Herrn Abtens zu St. Gallen Fürstl. Gnaden zuständige Schlösser Iberg, Schwartzenbach und Lütisberg den 4ten May gewaltsamer Weise sich bemächtiget, und selbige mit Mannschafft besetzet, verschoben, und darinnen dieser Tumultuanten Unternehmung zu entschuldigen und berechtigen, dabey auch weyl. Ihr. Kayf. Maj. die unterdessen beschehene Occupation gedachter Schlösser, auff eine ungebührl. Art zu notificiren sich nicht entblödet, mithin zu erkennen gegeben, daß nicht leer gewesen, wessen offterwehnte Toggenburg. Unterthanen sich vorberichteter massen verlauten lassen. Und obwohln weyl. Ihro Kayf. Maj. Ursach gehabt hätten, solches der beyden Cantons unziemliches und ungerechtes Verfahren gebührend zu ahnden, und es der erbahren Welt kund zu machen; so hatten Dieselbe dannoch ihrer Welt-bekandten grossen Güte nach, durch Dero Bottschafftern in der Schweitz, ihnen eine glimpffliche wohlmeynende Vorstellung thun lassen, mit abermahliger gnädigster Abmahnung von allen ferneren Anhetzungen und wiederholten Gesinnen, Sie möchten Ihr Ansehen und Rath dahin vorkehren, daß gedachte Schlösser von denen Unterthanen förderlich evacuirt, und des Hn. Abten Fürstl. Gnaden eingeräumt, folglich die Mediations-Officia wieder zur Hand genommen, widrigen Falls Ihre Kayserl. Majestät dagegen der dabey unterlauffender Kayserl. und des Reichs-lehen-Baar und Rechten halber von obhabenden allerhöchsten Kayserl. Ampts und Obliegenheit wegen, das Behörige vorzukehren bemüßiget seyn würden; wie wenig aber auch solches von denen beyden Cantons geachtet, und was von ihnen damahlen schon im Schilde geführet worden, könte ein jeder Unpartheyischer aus denen nach der Hand von Zeit zu Zeiten sich weiters geäusserten, und nunmehro dahin ausgebrochenen, eigenthätigen, besorglich sehr weitaussehenden Unternehmungen urtheilen, gestalten als Sie vermercket und gesehen, daß ein Theil der unruhigen Toggenburg. Unterthanen, Zweifels ohne ihren bißherigen Unfug, und gedachter beyder Cantons darunter verborgenes eigennütziges Absehen erkennende, aus eigenem Antrieb sich bey Ihrer Fürstl. Gnaden, als ihren rechtmäßigen Landes-Fürsten angemeldet und eingelassen, zu vorigen schuldigen Pflichten und Gehorsam tretten zu wollen, und besorget, daß diesen die übrige nah- und nachfolgen, und sich gleichmäßig bequemen möchten; Sie hätten die beyde Städte Zürch und Bern dem Verlauf nach, auff erwelcher friedhäßiger Leute, wider vieler ihrer mit-Raths-Verwandten Meynung den jetzen Entschluß genommen, die Grafschafft Toggenburg mit gewaffneter Hand selbst zu überziehen, solches auch im Anfang nächstverwichenen Monats, ungeachtet der Kayserl. Bottschaffter in der Schweitz sie bey ihrem Auszug davon wohlmeynend dehoruret, geschehen, allermassen Sie allda mit etlichen 1000. Mann, samt Stücken und Munition unter denen in dem publicirten Manifest (das die Schweitzerische Geschichte dieses Jahrs darlegen) angeführten verneyntlichen Prætexten eingefallen, alles zu Begreiffung der Waffen auffgemahnet, und mit Zuziehung einiger Toggenburger, fast aller Orten mit Gewalt eingetrungen, wider den Innhalt des anderweiten Zürcherl. Kriegs-Cantzley emanirten Manifests (welches ebenfalls in dieses Jahrs Schweitzer-Geschichten enthalten) grossen Muthwillen verübet, die Kirchen und Bildnüssen des gecreutzigten Gottes geschändet und verunehret, die Opffer-Stöcke und andere Kisten, worinnen die Kirchen-Zierathen auffbehalten werden, auffgeschlagen und geplündert, den Gottesdienst denen Geistlichen gesperret, alle Klöster occupiret und besetzet, verschiedene Stiffts-Unterthanen gezwungen, es mit ihnen zu halten, denenjenigen, so sich Sr. Fürstl. Gnaden als ihrem rechtmäßigen Herrn bereits submittiret, so hart zugesetzet, daß selbige den St. Gallischen Obrist-Wachtmeister Felber mit 500. Mann zu Hülff geruffen, welcher aber den Zürcherl. ihme weit überwogenen Macht

1712. habe wachen müssen, die Commendanten hatten an fremde Unterthanen Befehle und Patenten, um ihnen zu huldigen und zu gehorchen erzehen lassen, Sr. Fürstl. Gnaden und Dero Ordens-Geistlichen alle Einkünffte und Lebens-Mittel gesperret und weggenommen, und in Summa sich der gantzen Grafschafft Toggenburg Meister gemacht, also daß Se. Fürstl. Gnaden sich anderwärts hin in Sicherheit begeben müssen, und wie Ihrer Kayſ. Maj. von verschiedenen Orten her glaubwürdig hinterbracht wird, selbe der beyden Cantons Absehen dahin gerichtet seyn, Hochermeldt Se. Fürstl. Gnaden zu zwingen, alles einzugehen, was sie beyde Cantons wollen, und dem Verlaut nach, unter dem Schutz dermahliger Welt-Läufften, endlich gedachte Grafschafft und das Türgau miteinander zu theilen, massen dieselbe nicht nur die im selbigen Land gelegene, und Ihr. Fürstl. Gnaden zu Constantz zugehörige Städten, Clingenau und Kayserstuhl, via facti mit Verwerffung derer ihnen dieser und anderer in Thürgau gelegenen Orten halber angetragener Neutralität besetzet, die Fürstl. Constantzische Unterthanen der Aemter Schönenberg, Eynach, Gottlieben und Guttingen zur Huldigung angehalten, sondern auch das Schloß Kayserstuhl, welches disseits des Reichsbothens am Rhein lieget, und mit einer Brück und Haupt-Paß aus dem Reich in die Schweitz versehen, und der Stadt dieses Nahmens angehöriget ist, samt der Stadt und Schloß Arbon und andere an- und auff des Reichs-Bodens situirte Oerter, schier gar mit offentlicher Feindseligkeit wegzunehmen getrachtet, deme aber des Schwäbischen Creyses ausschreibende Fürsten von tragenden Ampts wegen, sehr klug und löblich vorgekommen, und zu des Heil. Reichs unsers geliebten Vatterlandes Sicherheit, jetzgemeldte Städte, Schlösser und disseitige Grentzen des Rheins und Bodensee, mit etlichen 100. Mann belägert hatten, woraus sattsam abzunehmen, daß mehrgemeldter beyder Cantonen jetziger Zug nicht allein zu Unterdruckung des Herrn Abtens Fürstl. Gnaden, sondern auch anderer Reichs-Städte und Unterthanen, und derer alt-hergebrachter Recht- und Gerechtigkeiten anziele.

Alldieweilen nun Eingangs allerhöchst-erwehnt ihre Kayserl. Majestät daraus ersehen, daß auch auff Deroselben allergnädigst wohlgemeynte Dehortationes von obgedachten beyden Städten, Zürch und Bern keine Reflection gemachet werde; so haben dieselbe der weitern Nothdurfft zu seyn ermessen, durch Dero würcklichen geheimen Rath und höchstansehnl. Gevollmächtigten Principal-Commissarium, Dero Hochwürdigst-Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Joh. Philippen, der Heil. Röm. Kirchen Tit. Sancti Sylvestri Priestern, Cardinalen von Lamberg, Germaniæ Protectorem, Bischoffen und des H. Röm. Reichs Fürsten zu Passau, ꝛc. der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs allhie anwesenden fürtrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten über vorerzehlte unbefugte und gewaltthätige Unternehmungen mit vollkommenem Vertrauen einherkommliches Reichs-Gutachten anbegehren zu lassen, wie solchem Unheil der Gebuhr nach, wann es die Nothdurfft erheischen und kein gütlicher Weg, worzu sonsten Ihrer Kayſ. Majestät friedfertiges Gemüth vollkommentlich geneigt, verfangen seye zu begegnen seye, welches Sie dann förderlich verhoffen wollen, allermassen Sie sich zu gesamten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gäntzlich versehen, daß keiner offtgedachten beyden Cantonen darunter einigen Beyfall geben, vielweniger solchezu des Reichs und gemeinen Sachen sehr unzeitig erweckte Unruhe und Empörung, zumahlen in der Zeit, da jederman den Frieden und Einigkeit in der Christenheit verlanget, gut heissen, sondern zu Handhabung der dabey obwaltender klaren und unstrittigen Reichs-Lehnbarkeiten und Gerechtsamen, das Behörige dagegen mit Ihr. Kayserl. Maj. standhafft vorzukehren, bedacht seyn werde. Die inzwischen des Herrn Abtens zu St. Gallen Fürstl. Gnaden, von obtragenden Kayserl. Amts wegen ernstlich verbotten, sich mit Zürch und Bern und denen widerspenstigen Toggenburgischen Unterthanen in einigen Vergleich, der zu Nachtheil und Verletzung gemeldter kundbahrer Kayserl. und des Reichs Lehen-Rechten in- und über die Grafschafft Toggenburg oder sonsten gereichen könte, weder gutlich, noch gezwungener in einige Wege einzulassen. Ihro Kayſ. Maj. haben auch einsmals des Schwäbischen Creyses ausschreibenden Fürsten und Ihr. Hochfürstl. Durchl. zu Würtenberg sonderlich aufgetragen, alles was zu Beybehaltung, Ruhe und Einigkeit, und dann ins besonder zu Vertheidigung der Reichs-Grentzen förderlich und nothwendig seyn mag, bestens vorzukehren, ꝛc. ꝛc. den 30. May 1712.

1712.

Mecklenburg hatte sich nebst Lübeck und Hamburg, mit seinen Beschwerden, als anderweit erzehlet worden ist, bey Kayserl. Maj. verschiedentlich gemeldet, und vom 4. May zugefügte, auch in Friedland von Sächsisch-Polnischen Völckern zugefügte Bedrängniß geklaget, desgleichen das an Kayſ. Maj. hierunter gebrachte beygeleget, wie dann der Schwedisch-Brehmische Ministre auch bey Reich an- und dem Directorio nachstehendes sub dato den 14. May übergeben:

Mecklenburg beschwert sich über Rauberey.

Es ist in- und ausser dem Röm. Reich leyder mehr als zu viel bekandt, was Gestalt so wohl des Königs in Dennemarck als des Königs Augusti Maj. Maj. nicht allein im verwichenen Jahr Ihr. Königl. Maj. zu Schweden, unsers allergnädigsten Königs und Herrn, im Ober-Sächsischen und deme jenseit der Elbe gelegenen Theil des Niedersächsischen Creyses situirte Lande gewaltthätiger Weise überzogen, und mit Einführung Moscowitischer- bißher im Röm. Reich ohnbekandter Völcker, alle nur erdenckl Feindseeligkeiten darinn verübet, sondern auch noch biß auff diese Stunde damit zu continuiren, sich nicht entblödet; gleichwie aber durch dergl

Desgl. Schweden-Brehmische Gesandtschafft.

unchrist-

712. unchristliches Verfahren, der so hoch verpönte Land- und Reichs-Friede unverantwortlicher Weise violiret, mithin die von denen hohen Herren Alliirten und dem gesamten Reich bißhero so sorgfältig gesuchte Ruhe gestöret, von Seiten Ihrer Königl. Majest. hingegen nicht die geringste Ursach gegeben, noch jemahls zu geben intendiret worden, obschon dieselbe eine ungleiche höchst-præjudicirliche, und ohne Dero Einwilligung mit ihren Feinden abgeredete Neutralität anzunehmen, und darüber eine formale Erklärung von sich zu stellen, darum so mehr Bedencken getragen, weilen ihre Teutsche Provinzien vermög des Westphäl. Friedens, und der demselben beygelegter General-Garantie ohne ohne dem vor allem feindlichen Uberfall gesichert seyn, folglich Ihro Königl. Maj. mit Dero ungerechten Feinden, als aggressoribus, die sich gleich von Anfang Ihrer Fried-brüchigen Invasionen in Liefland und Schonen vorbesagter, dem beleidigten Theil nur allein zu statten kommender Garantiè ipso facto verlustig gemacht, billig in keine Gleichheit, weniger in einen weit schlimmern Zustand, als sie, gesetzet werden sollen: also haben auch allerhöchstgedachte Ihre Königl. Majest. mir allergnädigst anbefohlen, denen allhier versammleten Churfürsten und Ständen des Reichs nicht allein die an ihren Landen und Unterthanen begangene Vergewaltigungen, samt dem daraus erwachsenem unersetzlichen Schaden zu Gemüth zu führen, sondern auch dieselbe samt und sonders gebührend zu requiriren und anzusuchen, daß bey so offenbahren Friedens-Bruch Sie sich Dero Teutschen unter der allgemeinen Reichs-Sicherheit in Garantiè mit begriffenen Landen, nach Inhalt derer Reichs-Constitutionen, Exemptions-Ordnung, und des Instrum. Pac. kräfftiglich annehmen, und bey nicht erfolgender Abstellung derer bißherigen Feindthätlichkeiten höchst ermeldte beede Könige, nebens deren Adhærenten und Helffers-Helffern pro hostibus Imperii erklären, und solchemnach Ihro Königl. Maj. zu Schweden diejenige Hülff und Handreichung genieſſen lassen mögen, worzu das gesammte Reich und jeder Stand desselben in particulari in Krafft der übernommenen Garantie contra quoscunque aggressores & turbatores Pac. Westphal. sich verbunden. Ob nun zwar keinesweges zu zweiffeln, meine hoch- und vielgeehrte Herren werden ihre vor das Publicum bißher rühmlichst getragene Sorgfalt, auch in dieser so gerechten und den Ruhestand des allgemeinen Vatterlandes mit betreffender Sach, zu bezeugen, von selbst geneiget und willfährig seyn; So finde ich mich doch um so mehr gemüssiget, deren Beschleunigung denenselben auffs angelegentlichste zu recommendiren, als summum moræ periculum darunter verliret, nachdeme man sich Königl. Dähmischer Seits nicht länger enthalten wollen, die in dem Hertzogthum Pommern angezündete Kriegs-Flamme weiter auszubreiten, und die diesseits der Elbe gelegene, und zu dem Nieder-Sächsisch- und Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creyß gehörige Königlich-Schwedische Lande und Einwohner, ohne einzige nur scheinbare Ursach feindseelig anzugreiffen, vielmehr vor wenig Wochen gantz unverwarnter Weise zugefahren, und nicht nur alle damahls auff der Elbe angetroffene, und ihrem innoventem Commercio nachreisende Unterthanen und Eingesessene derer Hertzogthümer Brehmen und Verden samt deren Schiffen und Effecten in zimlicher Anzahl angehalten, und gefänglich nacher Glückstatt auffgebracht, sondern auch auff einigen unsern des Strandes gelegenen Insuln an das Land getretten, die Einwohner und deren Häuser geplündert, aus denen auff der Elbe habenden armirten Fahrzeugen das Land, die Teiche und darauff postirte Strand-Wachten, beschlossen, ja so gar einige aus der See kommende Holländische Schiffe, welche bey dem Königl. Elb-Zoll vor der Schminge der Gewonheit nach, vor Ancker sitzen, und den schuldigen Zoll entrichten wollen, davon mit Gewalt behindert, und entweder den Zoll von ihnen selbst gehoben, oder sie doch unverzollet die Elbe auffzufahren gezwungen, alles unter so frivolem Verwand, wie die hierbey liegende, von Seiten der Crou-Dennemarck angegebene, und von der Königl. Brehmischen Regierung gründlichen wiederlegte Motiven und Ursachen, mit mehrerem erweisen: Was aber dieses immer weiter um sich, und einen Reichs-Creyß nach dem andern ergreiffende Unwesen vor schwere und turbulente Folgen zu des Publici höchsten Nachtheil nach sich ziehen, und wie es die benachbarte unschuldig mitleidende Reichs-Stände (gestalten dann die Exempel davon allbereit sonderlich in Mecklenburg vor Augen) in die Ungelegenheit des Krieges allgemählich mit verwickeln, und so wohl, als Ihre Königl. Majest. meinen allergnädigsten Herrn sollends ausser Stand setzen werde, zu Beförderung des allgemeinen Besten hinkünfftig die Hand mit anzulegen, solches stelle meinem Hoch- und Vielgeehrten Herren zu reiffer Uberleg- und Beurtheilung anheim ꝛc. ꝛc.

1712.

ittet um
arantie
Westphäl.
riedens.

Die Mecklenburgisch- auch Lübeck- und Hamburgische Angelegenheiten, waren durch Kayserl. Majest. Dero Principal-Commissario dahin zu besorgen aufgetragen worden; Daß Sie dem gesampten Reiche in einem Commissions-Decret vorgestellet, und darüber ein schleuniges Gutachten begehret würde, weil Ihro Kayserl. Majest. dis Werck anderst nicht ansehen könten, als von einer, bey gegenwärtigen Welt-Läuften sehr gefährlichen Nachfolge und solcher Erheblichkeit, daß die unumgängliche Noth erforderte, dem gesammten Reiche dannenhero obschwebenden Unheil vorzukommen ꝛc. ꝛc. hochgedachten Principal-Commissarii Eminenz wolten nicht saumsam hierinnen seyn, sintemahl Sie, nach der Meynung Kayserl. Majestät den 9. May ein Commissions-Decret ausfertigen lassen, in diesen Terminis:

Kayserl. Maj. läst das alles dem Reich verstellen.

An die Röm. Kayserl. Majest. Unserm allergnädigsten Herrn, haben des Herrn Hertzogen

Durch Commis-

1712. Fons-Decret.

zu Mecklenburg-Schwerin Hochfurstl. Durchl. wie auch die Reichs-Städte Lübeck und Hamburg, wegen des in ihrer Nachbarschafft entstandenen, und auff Sie und ihre Lande sich mit ergiessenden Nordischen Kriegs, einige Gravamina allerunterthänigst gebracht, so Ihre Kayserl. Majest. wegen der gefährlichen Nachfolge von all so grosser Erheblichkeit und unumgänglicher Noth angesehen, daß Sie dieselbe durch Dero würcklichen geheimen Rath und Principal-Commissario, dem Hochwürdigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philippen, der Heil. Röm. Kirchen Tit. St. Sylvestri Priester, Cardinalen von Lamberg, Germaniæ Protectoren, Bischoffen, und des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Passau ꝛc. ꝛc. an das allhier versammlete Reich, zu Vorkommung des obschwebenden Unheils zu bringen bewogen worden. Welchemnach dann höchstermeldt Se. Hochfürstl. Eminenz, dem hochlöbl. Chur-Maynzischen Reichs-Directorio, dieselbe, hiebey zu Beförderung eines von Ihrer Kayserl. Maj. verlangten schleunigen Reichs-Gutachtens darüber hiermit communiciren wollen. Und bleiben dieselbe wohlerwehntem Reichs-Directorio mit freundlichen geneigten Willen, wohl beygethan. Signatum Regenspurg den 9. Tag May, des 1712. Jahrs.

Welches später datiret wird, als das Schweizerische Händel betreffende.

Wie nun das später datirte Commissions-Decret von Toggenburgischen Händeln gleich, nach seiner Auslieferung ans Directorium, nemlich den 31. May zur Dictatur von selbigem gefördert worden war, so blieben die Schwedische, Mecklenburg-Lübeck- und Hamburgische Angelegenheiten annoch etwas zurücke, weil der Directorial-Gesandte die dahin gehörige Exhibita seinem Principal eingesendet, daher Verhaltungs-Befehl zu erhalten. Das Schweden-Brehmische Anbringen wurde auch, da man dessen Inhalt unter der hand erfuhr, vor sehr kitzlich und nicht diensam, noch thunlich erachtet, die Feinde Schwedens vor Feinde des Reichs zu erklären, ob gleich hier und dar vollkommen erkennt werden möchte, daß Sie zu weit giengen, und in gewisser Art die Gerechtigkeit der Schwedischen Sache klar und ausgemacht wäre. Man redete von der Gefährlichkeit sich in neuem Krieg durch dergleichen Erklärung zu stürtzen, und dem Czaaren Anlaß zu geben, seine weitsichtige Anschläge auszuführen, da Er in der Ost-See gerne Meister seyn wolte, worbey Er zugleich im Stande wäre, mächtige Armeen in das Hertz von Teutschland zubringen, und dieses, nach seiner Gelegenheit, zu verunruhigen. Es hieß demnach, daß, wenn etwas ans Reich käme, am sichersten seyn würde, in Generalionibus zu bleiben, sich auff die Reichs-Satzungen zu beziehen, und Kayserl. Majest. an Hand zu geben, durch Dero höchst-ansehnlich Zusprechen, und mit Erinnerung derer Allirten, auch mächtigerer Stände, die Sachen zu heben; indem es am rathsamsten bey diesem Schirm-Schlag anzuziehender Reichs-Satzungen zu bleiben, wodurch die Schwächere ihre Rechte wieder Mächtigere, um durch hefftigere Rathschläge nicht alles zu verlichren, überhaupt biß auff bessere Zeiten und Gelegenheiten wahren müsten.

Bedencken bey Schwedisch-Brehmischen Begehren / und über Moscowitisch-anwachsende Macht.

Den 11. Junii, also fast 5. Wochen nach dessen Aushändigung ans Directorium, wurde das Schwedisch-Brehmische dargelegte Anbringen dem Reichs-Convent durch gewöhnliche Dictatur förmlich bekant gemacht, zusamt denen Mecklen-Hamburgisch- und Lübeckischen Beschwerden, wie Sie in Nordischen Geschichten erzehlet, zu befinden. Den 15. Junii hatte der Chur-Sächsische Gesandte von Bose, gezeichnet, was zu Wiederlegung des Schwedisch-Brehmischen, und zum Theil, Mecklenburgischen Anbringens dienen solte, welches den 5. Tag hernach, nemlich den 21. dito, zur Dictatur befördert wurde, darüber es allerhand Redens, und verschiedenes Urtheil gab, warum wohl eigentlich mit einem mehr, als mit dem andern, geeilet worden? das wir in seinem Ort gestellet seyn lassen, und dem Leser mittheilen, was K. Augusti Maj. in diesen Terminis dem Reich vorzustellen befohlen:

Weßen sich Chur-Sachs. dargegen vernehmen lassen.

Ihro Königl. Maj. in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, mein allergnädigster Herr, haben unterm dato Kayser Carlsbad den 4. hujus an mich allergnädigst referiret, wie dieselbe der Zeit zuverläßige Nachricht erhalten, welcher gestalt des Königes in Schweden Maj. ein Memorial an die hochlöbl. Reichs-Versammlung übergeben lassen, darinnen nicht allein die Garantie dero Teutschen Reichs-Provinzien nach Inhalt des Westphäl. Friedens-Schlusses und andern Reichs-Constitutionen, sondern auch, daß Ihro Königl. Maj. in Pohlen nebst Dero hohen Allirten, weilen dieselbe mit Ihnen in die Vor-Pommerische Lande mit Kriegs-Macht gerucket, pro hostibus Imperii erkläret werden möchten, von gesamten Heil. Röm. Reich verlanget wurde; Wobey Ihro Königl. Maj. mir zugleich allergnädigst anbefohlen, wann sothanes wieder dieselbe allhier eingerichtete Memorial, zur öffentlichen Reichs-Dictatur (wie am verwichenen Sonnabend den 11. dieses man gantz unvermuthet erfahren müssen) gebracht werden solte, in Dero allerhöchsten Nahmen Einer Hochlöbl. Reichs-Versammlung folgendes geziemender massen darauff vorstellig zu machen:

Wie Sie sich solches um so weniger versehen, als Reichs- und Welt-kündig, daß Dieselbe die Ruhe und Sicherheit des Reichs in einige Wege zu stöhren sich niemahlen zu Sinne steigen lassen, da bekandt, daß Ihro Königl. Maj. nicht nur, so bald bey Dero Anno 1709. beschehenen Retour, nach Pohlen an allen Orten, und auch bey dem hochlöbl. Reichs-Convent allhier selbst declariren lassen, wie Ihre Intention und Meynung nicht seye, die Teutsche Schwedische Provinzien anzutasten, sondern auch alsofort die zu solchem Ende, und zwar zu einer Zeit, da Ihro Königl. Maj. mit Ihrem und Ihrer hohen Allirten Trouppen Crassaui-

1712.

schen Corpo zu ihrer grossen Avantage in Pommern folgen, und mithin dem Ubel auff einmal abhelffen können, von Seiten des Heil. Röm. Reichs, und dessen hohen Alliirten in Vorschlag gebrachte, und nachgehends im Haag vollends eingerichtete Neutralitäts-Acte acceptiret hätten; da aber Ihre Königl. Majestät mit einem feindl. Uberzug, ja nachher nicht allein Dieselbe nebst Ihnen hohen Alliirten, sondern auch das gantze Heil. Röm. Reich und dessen hohe Alliirte von Königl. Schwedischer Seiten mit Türcken und Tartarn bedrohet würde, auch die Veranstaltung bereits gemacht war, abermahl und zwar aus Pommern in Dero Churfächsische Erb-Lande, so damahls von Mannschafft entblösset stunden, einzufallen; so hätten Ihro Königl. Majestät dißfalls gantz angelegentlich und zu offt wiederholten mahlen bey dem Reich, und dessen wider die Cron Franckreich hohen Alliirte, daß Sie das Neutralitäts-Corpo der errichteten Convention gemäß, agiren lassen wolten, angesuchet, jedoch aber dabey die Unmöglichkeit, wegen des mit besagter Cron Franckreich annoch auff dem Halß habenden schweren Kriegs, vorgeschützet, und Ihro Kön. Majestät dahero mit Vorbewust nurgedachter hoher Alliirten, mit ihren eigenen Kräfften und auff eigene Unkosten dem besorgten Unheil vorzubeugen, und das Crassauische Corpo in Pommern, als die Fource desselben, die in die Enge zu treiben, auff sich zu nehmen, sich genöthiget gefunden, daß man also diese abgenöthigte Entreprise nicht (wie in mehrerwehntem Schwedischen Memorial angegeben werden will) als einen Reichs-Friedens-Bruch, sondern vielmehr als eine zu Erhaltung des allgemeinen Reichs-Friedens abzielende Expedition, wann man anderst ohne Partheylichkeit die Sache betrachten will, ansehen könte. Und vermögte des Königs in Schweden Majestät aus eben dieser Ursache, und da Dieselbe sich nach denen Reichs-Constitutionen und Gesetzen nicht richten wollen, sondern vielmehr denenselben zuwider auffgeführet, und die zu Dero Besten mit in Vorschlag gebrachte Neutralitäts-Acte nicht acceptiret, sondern selbige schlechter Dinge verworffen, anjetzo auff besagte Constitutiones sich nicht beziehen, oder daß nach denenselben wider Ihro Kön. Maj. und Dero hohe Alliirte verfahren werden solle, mit Recht fordern; noch vielweniger könte sich des Königs in Schweden Maj. über das, was in Pommern vorgegangen, beschweren, als welches Sie sich selbsten wider Ihro Königl. Maj. Willen, wie bereits erwehnet, zugezogen, und würde Königl. Schwedischer Seiten mit Ungrund vorgegeben, daß man weiter um sich greiffen, und allemahl die benachbarte Reichs-Stände in die Ungelegenheit des Krieges mit verwickeln werde, da das Heil. Röm. Reich und dessen hohe Alliirte von Ihr. Königl. Majestät und Dero hohen Alliirten des Gegentheils mehr als zu versichert wären, hingegen Notorisch seye, und genüglich am Tage lage, wohin des Königs in Schweden bißherige Auffführung abgesichlet, und wie man gar nicht des Röm. Reichs Interesse und Nutzen gesuchet, sondern vielmehr jederzeit dessen Schaden und Nachtheil intendiret, und mit dem gemeinen Erb-Feind Christl. Nahmens, gefährliche Consilia geheget haben. Was ferner wegen der Hostilität in denen Fürstl. Mecklenburgischen Landen Königl. Schwedischer Seiten angeführet werden wolte, darunter geschähe Ihro Königl. Maj. abermahl groß Unrecht, und würde mit Bestand nicht erwiesen werden können, nachdeme Dero Trouppen daselbst gar keine Gewalt verübet, sondern alles, was man daraus gezogen, mit baarem Geld bezahlet worden, vielmehr wären die Schwedische Procedu en daselbst bekandt, welcher Seits ja weltkündiger massen alle ersinnliche Hostilitäten darinnen begangen, und auff denen Strassen Räubereyen verübet worden. Dann was Ihro Königl. Majestät auch in selbigen Landen nach vorgedachten von Schwedisch. Seiten Feindseligkeiten, in Besetzung einiger Oerter, um nach der Raison de Guerre Ihro den Rücken frey zu halten, thun lassen, könte dahero nicht übel ausgelegt werden, weilen es auff die glimpfflichste Art und ohne Beschwerung des Landes geschehen, auch so bald die Trouppen ins Feld gehen könten, von sich selbst hin wieder cessiten. Bey welcher Bewandniß Ihre Königl. Maj. mein allergnädigster Herr verhoffen wolten, man werde von Seiten des Heil. Röm. Reichs, vielmehr Ihro in Ihrem auff die Wiederherstellung des Friedens in Norden, Unterhaltung des gemeinen Ruhestands, dem H. Röm. Reich einzig und allein notorie gerichteten Absehens, alle billige und mögliche Assistenz und Schutz leisten, und Ihro Königl. Maj. sowohln zu der offtgesuchten Indemnisation, wegen der wider des Reichs Garantie An. 1706. unternommenen Königl. Schwedischen Invasion in ihre Chur- und Erblande, als auch um Ihro Königl. Maj. und Dero hohen Alliirten, zu einer hinlängl. Satisfaction vor so viele bey der zu des H. Röm. Reichs eigenen, auch wider ihren Willen und Veranlassung des Königs in Schweden Majestät, und zu Abwendung des von Dieselben Ihro Königl. Majestät und dem gantzen H. Röm. Reich androhenden Ubels vergenommenen Expedition in Pommern auffgewendete Kosten und erlittene empfindl. Schäden verhelffen, als dem ungegründeten Schwedischen, sich so gleich selbst widerlegenden Vorgeben Gehör und Platz geben. Diesem allem nach habe Nahmens offt allerhöchst-gedacht Ihro Königl. Maj. meines allergnädigsten Herrns, Ew. Excellenz Hochw. auch meine hoch- und vielgeehrte Herren hierdurch belangen sollen, Dieselbe geruhen möchten, diese meine jetztgethane, mit dem Grund der Warheit in allen übereinstimmende Vorstellung, an allerseits gnädigste Herren Principalen, auch Obere und Commitenten gebührend einzusenden, und denenselben Ihr. Königl. Majestät hierauff beschehenes in denen Reichs-Constitutionen und der höchsten Billigkeit durchaus gegründetes Ansuchen, zu Ertheilung favorable-

1712.

Auch was es gegen Mecklenb. Klagden zur Entschuldigung vorgebracht.

Wie es Schadloßhaltung wegen ehemaligen Schwedis. Einfalls in Sachsen begehret.

1712.

Instruction hierüber bestens zu recommendiren. Weilen auch nebst mehrerwehnten Schwedischen Memorial zu gleicher Zeit, nemlich am 11ten dieses ein Kayserl. Commissions-Decret, die von Fürstl. Mecklenburgischer Seiten, ingleichen denen Reichs-Städten, Lübeck und Hamburg an dem Kayserl. Hof eingegebene, der Pommerschen Expedition halber, so genannte Gravamina betreffend (welche aber dato noch nicht zum Vorschein kommen) per dictaturam publicam communicirt worden; so werden Ihro Königl. Maj. bedürffenden Falls die Nothdurfft hierauff einer Hochpreißl. Reichs-Versammlung demnächst auch vorstellig machen zu lassen, nicht ermangeln; wie ich dann Ew. Excellenz Hochw. auch meine Hoch- und Vielgeehrte Herren alles angelegensten Fleisses gleichfalls ersucht haben will, die nöthige Sorge zu tragen, damit auch in dieser Sache nicht voreilig verfahren, und Ihro Königl. Majestät zum höchsten Præjudiz dabey nicht etwas verhänget werden möge, ꝛc.

Und um Aufschub der Reichs-Deliberation ersucht.

Die, nach obgedachtem, ans Reich gebrachte und zu dessen Berathschlagung embsig gebrachte Schweitzerisch-Toggenburg. S. Gallische Händel, solten zum Behuff des Abten von S. Gallen, durch eigenen von Zürch und Bern (wie Schweitzerische Geschichte erzehlen) in die Acht erklärten Abgeschickten, Nahmens Schnorf, beförget werden, welcher sich gegen das Ende des Junii in Regenspurg eingefunden. Er that sein Bestes, und brachte es dahin, daß des andern Tags, nach seiner Ankunfft, das Directorium, mit Aussetzung derer im Reiche höchstgefährl. obschwebenden Nordischen Angelegenheiten, zu Berathschlagung der Toggenburgischen ausser Reich vorgehenden Irrungen ausserordentlich zu Rath ansagen lassen. Die den 28. Junii hierauff erfolgende Zusammenkunfft war fruchtloß abgelauffen, weil der mehriste Abgang der benöthigten Instruction angezogen, darbey nichts auszurichten. Nichts destoweniger waren die Stände den 30. dito abermahl ausserordentlich zum Reichs-Rath beruffen, und im Fürstl. Collegio ein abermahliges, aber noch nicht einmahl zur Dictatur gebrachtes Kayserl. Commissions-Decret in Toggenburgischen Händeln zur Uberlegung vorgelesen worden, des Inhalts:

S. Gallen schickt Abgeordnete nach Regenspurg.

Die Schweitzerische Sache soll vorgenommen werden.

Auf abermahliges des- und andern Sachen halber geschehene Kayserl. Erinnerung.

Die Röm. Kayserl. Maj. Unser allergnädigster Herr, haben der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs allhier versandeten fürtrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten in Folge Dero den 30. May jüngst-erlassenen Comm.ssions-Decrets, die Unruhen in der Schweiss betreffend, allergnädigst weiter auch nicht verhalten wollen, welcher gestalten die Zürch- und Berner in ihren vorhin gemeldter massen in der Kayserl. und Reichs-Graffschafft Toggenburg angefangenen gewaltthätigen Unternehmungen, ohngeachtet die 4. unpartheyische Schütz-Orte, Basel, Freyburg, Soluthurn und Schaffhausen alle gütliche Mittel angewendet, jene davon abzuhalten, weiter fort gefahren, und in die alte ebenmäßig Reichs-Lehnbare Fürst St. Gallische Landschafft eingedrungen, die zu dessen Defension allda gestandene wenige Mannschafft feindselig angegriffen und geschlagen, michin nicht allein mehrgemeldte Graffschafft Toggenburg, sondern alle Ihrer Fürstl. Gnaden zu St. Gallen zugehörige Städte und Schlösser, folglich das gantze Land mit Blutvergiessen unschuldiger Leute und Unterthanen überwältiget, die Gottes-Häuser und in specie das Kloster St. Gallen völlig ausgeplündert und verwüstet, die schöne grosse Bücherey wegzuführen im Werck gewesen, die dasige uralte Bibliothec, dergleichen weit und breit nicht gewesen, gantz und gar zerrissen und vernichtet, die Kirchen und die darinne gewesene Gott-geweyhete Sachen, insonderheit auch die Altäre, und des gecreutzigten Heylandes und anderer Bildnißen, auff eine unter Christen ungebührliche Weise mehrmahlen verunehret, geschändet, zerhacket und zerschlagen, die wehrlose Ordens-Geistliche übel gehandelt, und neben deme, von denenselben gleichwohlen schrifftliche Zeugnißen, als wann die Zürch- und Bernische Miliz nichts dergleichen gethan hätten, abgenöthiget, und um es die Welt glaubend zu machen, allbereit einige davon in offentlichem Druck ausgehen lassen: Welchemnach Zürch- und Berner die gantze Graffschafft occupiret, die Stadt selbigen Namens belagert, und zur Übergab gezwungen, allwo die Zürcher Dero Kayserl. Herrn Bottschaffter viel Wiedriges gegen aller Völcker-Recht zu Despect seines obhabenden Characters erwiesen, indeme Sie Ihme nicht allein die bey ihrer Anrückung mit aller Höfflichkeit begehrte Schiff und Schiff-Leute zu sein und seiner Familien Abreise unter dem schrifftlichen eingeschickten Vorwand, daß keine vorhanden seyen, geweigert, sondern auch, da Er sie um den Stillstand des Schiessens biß zu seinem Abzug, den Er, so bald sie Ihme die Schiffe um seine Bezahlung zukommen lassen würden, möglichst beschleunigen wollen, ersuchet, auff die Stadt zu feuren angefangen, die Menge Kugeln in seine Wohnung geschossen ꝛc. beneben an- und nechst seinem Hauß geworffen, welche dort nicht ohne grosse Gefahr zersprungen, des mehrern zu geschweigen. Die Bernische Generalität aber, als Er dieselbe nochmals um gemeldte Schiffe belanget, Ihnen solche nicht allein förder- und gutwillig verschaffet, sondern auch der Zürcher Ungebühr erkennend, diese zweymal abmahnen lassen, und sie endlich dahin beweget, daß sie biß zu seiner unverzüglichen darauff erfolgten Abreise, mit weiterm Schiessen und aller Feindseeligkeit innen gehalten. Sie hätten Ursach, eine St. Gallische am Boden-See gelegene Stadt mit starcker Mannschafft besetzet, und deren Commendanten von dorten aus sich unterfangen, die Fürstl. St. Gallische Reichs-Affter-Lehn-Leute, und an andere Reichs-Ort geflüchtete Unterthanen zu Ablegung der Lehen- und Homagial-Pflichten unter scharffer Bedrohung für sich zu laden, und mehr andere unbefugte Dinge zu unternehmen

1712. nehmen; thäten auch sonsten in der Land-Vogtey Rheinthal eine Menge Flösse zusammen führen, um des Rheins aller Orten biß an die Bündterischen Grentzen sich zu bemeistern, und alle Gemeinschafft mit dem Reich, und Ihr. Kayserl. Maj. Oesterreichischen Vorländern zu stören, sodann, wann sie nirgend keinen Widerstand fänden, ihr Glück gegen ihre schwächere Eydgenossendl. Bunds-Verwandte und andere Auswärtige weiter zu ersuchen, wie Sie sich dessen ungescheut schon verlauten lassen. Woraus denn ein jeder Unpartheyischer gnugsam erkennen würde, daß alle von obgesagten beyden Orten Zürch und Bern bißhero aus nichtigen Vorwand (wie dessen auch ihrer eigenen Mit-Cantonen Gegen-Manifest Num. 2. ein klares Zeugniß giebet) unternommene Thathandlungen, nicht zu Beschützung der Toggenburgischen Unterthanen und Handhabung ihrer vermeintlichen Rechten (weßwegen ein solches Feuer und Unruh wider alle ihre eigene besondere und gemeinschafftl. Verträge, Religions- und Land-Frieden, Urtheil und Rechte zu erwecken, gantz unnöthig gewesen wäre) sondern zu völliger Vertilgung der Kayserl. und des Reichs Lehen-Rechten und Nahmen angesehen seyen, gestalten Sie denen Unterthanen in gedachter alten Reichsfurstl. St. Gallischen Landschafft unter der Hand weiß gemacht, daß Sie bey dieser Conjunctur sich ihres Lands-Herrn Bothmäßigkeit gäntzlich entziehen und frey machen könten, worzu Sie Zürch- und Berner ihnen allen Beystand leisten wolten, wodurch dann selbige dahin verführet worden, daß sie die zu Vertheidigung ihres Landes ergriffene Waffen gegen ihre Officiers gewendet, und ihren commandirenden Major Felber und Heßy Pflicht- und treuloser Weise erschossen, mithin dadurch offtermeldten Zürch- und Bernern Thür und Thor eröffnet haben. Hierdurch wären allerhöchstgedachte Ihro Kayserl. Maj. veranlasset worden, das in Abschrifft hiebey kommende Dehortatorium an dieselbe abgehen zu lassen, (welches der Leser bey denen Schweitzerischen Geschichten zu finden hat) Dero Kayserl. würckl. geheimen Rath, und bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung höchst-ansehnlichen Principal-Commissario, dem Hochwürdigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Joan Philippen, der Heil. Röm. Kirchen Tit. St. Sylvestri Priester, Cardinalen von Lamberg, Germaniæ Protectori, Bischoffen, und des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Passau, &c. nochmahlich allergnädigst zu communiciren, das von Chur-Fürsten und Ständen des Röm. Reichs begehrte Gutachten bestens zu urgiren, der gleichfalls allergnädigsten Hoffnung lebend, daß niemanden ohne vor-wohleingenommene beyderseitigen Recht und Unrecht, oder einer Parthey ungehöret, ein dem Reich und Ihme selbst disreputirliches Urtheil fällen, und dadurch die kundbare Reichs-Gerechtsame zu schimpfflichen Nachklang der Teutschen Nation, solchen 2. Cantonen in die Hände kommen lassen, von welchen keine Danckbarkeit oder Gegenerkäntnüß zu hoffen, sondern noch mehr Unheil zu Nachtheil des Röm. Reichs mit der Zeit zu befahren seye, allermassen solches aus ihren bey jetziger Versammlung zu Arau thuenden Vorschlägen und unbilligen Prætension mehr als zu viel abzumercken wäre, dieses haben vor höchsterwehnt Ihro Hochfürstl. Eminenz an Eingangs wohlernandter Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte hiemit bringen zu lassen nicht umhin gewolt, und bleiben &c. &c.

1712.

Evangel. wollen übrige eingekommene Dinge dictirt wissen/ um volle Acten zu haben.

Nebst Vortragung dieses Commissions-Decrets wurde gesaget, daß Schreiben in dieser Sache an das Chur-Maynzische Directorium von denen Herren Staaten, auch von Zürch und Bern eingelauffen wären; daher die Evangel. Gesandte Anlaß genommen, zu erinnern: Es müste ja diese auch bekannt gemacht werden, damit man alles zusammen denen Principalen überschicken, diese darauff, **nach eingenommenen beyderseitigen Recht und Unrecht/ und nicht etwa einer Parthey ohngehöret/** die Instructiones übersenden könten, ohne welcherley nichts mit Bestand, und nur vorgetragenem Kayserl. Commissions-Decret gemäß, vorgenommen werden möchte. Die Oesterreichische Gesandschafft hatte dargegen gar angelegen, die Vornehmung der Sachen getrieben, und ein Churfurstl. schon darinnen gefasseres Conclusum ins Mittel gebracht, mit dem Ansinnen: Ob man sich solches nicht alsogleich gefallen lassen und es genehm haben wolte, daß ein gemeinsam Conclusum daraus würde, da es also gefasset gewesen:

Oesterreichische Gesandschafft urgirt Schweitzerischer Sachen Vornehmung gar hart.

Als man im Churfürstl. Collegio das am 31ten May per Dictaturam publicam communicirte Kayserl. Commissions-Decret vorgetragen, und dabey noch ein anders Kayserl. Commissions-Decret von heutigem dato, auch ein Memoriale der Herren General-Staaten anwesenden Residenten von Mortaigne, und ein Schreiben von beyden Schweitzerischen Städten Zürch und Bern, die Toggenburg-Schweitzerische Unruhe betreffend, verlesen, und dieses alles in behörige Deliberation gezogen; so ist nach der Sachen und deren Beschaffenheit, auch in obbemeldten Stücken begriffenen Umständen reiffer Erwegung dafür gehalten und geschlossen worden: Daß Kayserl. Maj. forderst der allerunterthänigste Danck von Reichs wegen zu erstatten, daß Sie in obiger Sache ihre allerhöchste Kayserl. Authorität und beschehene Vorkehrung bereits zu interponiren, allergnädigst geruhen wollen, und wären Dieselbe allerunterthänigst zu ersuchen, dahin Dero Kayserl. Reichsväterliche Vorsorge ferner zu tragen, daß bey gegenwärtigen schweren Conjuncturen und Krieg diese Unruhe in der Schweitz gestillet, und zum vergnüglichen Ende und Frieden beygelegt, die Reichs-Lehen und Rechte aber auch dabey conservaret, das vom Heil. Röm. Reich entzogene, dem Fürsten zu St. Gallen restituiret, und Er im übrigen in vorigen Ruh- und Friedens-Stand wieder gesetzet, die vom Reich herkommende Le-

Bringt ein vorläuffig gefastes Churf. Conclusum in Vorschlag.

hen

1712.

hen und Unterthanen daselbst ferner auch nicht mehr gekräncket, und damnificiret werden. Man stellte aber Kayserl. Maj. zugleich zu allergnädigstem Belieben, ob Sie Einem und andern Reichs-Stand nach Dero allergnädigst gefallen committiren möchten, diese gütliche Beylegung obgedachter Unruhe bey denen Schweitzerischen Cantonen zu unternehmen, damit durch dieses angefangene Feuer der gemeinen Sach bey dessen mehrern Ausbreitung nicht geschadet, sondern desto sicherer die hohe Alliirte gegen Franckreich ihre Operationes zu Erlangung eines beständigen reputirlichen Friedens fortzusetzen, im Stand bleiben können; Uber die heutige Communicata wolle man Kayserl. Maj. demnächst nach eingehaltenen Instructionen ein ferner allerunterthänigstes Gutachten erstatten, ꝛc.

Bey Evangel. Entschuldigung abgehender Instruction.

Im Fürstl. Collegio hieß es, ab Seiten derer Evangelischen, man wäre nicht im Stande, sich zuverläßlich vernehmen zu lassen, weil die benöthigte Instructiones abgiengen, ja noch nicht alles dem Reiche bekandt gemacht, was zu Dero Einholung und Fassung vonnöthen seye. Hierbey blieb es, als den 1. Julii die Sache abermahl vorgenommen wurde, dargegen Oesterreich zimlich scharff in seinem votiren, und also vernehmen lassen: Die Ungerechtigkeit des Gewaltsamen in der Eydgenoßschafft bißhin unerhörten Verfahrnuß der Zürch- und Berner wider Ihre Fürstl. Gnaden den Herrn Abbten zu St. Gallen seye samt des Röm. Reichs dabey

Erinnert Oesterreichische Gesandtschafft abermahl scharff.

kundbarlich mit unterlauffenden Interesse in dem anjetzo in Berathschlagung gestellten Kayserl. Commissions-Decret dermassen an- und ausgeführet, daß man an Seiten Oesterreich ausser Zweiffel seye, es werden alle rechtschaffene Teutsche und patriotische Gemüther eine höchste Billigkeit ja Nothwendigkeit zu seyn erkennen, daß man von Reichs wegen diesem Unwesen nicht gar stillschweigend zusehe, nach des Herrn Abbten Fürstl. Gnaden zu höchstem Nachtheil der Kayserl. und des Reichs kundbahren Lehen-Rechten gäntzlich über den Haussen gehen lassen, sondern vielmehr Ihro Kayserl. Maj. nebst allerunterthänigster Danck-sagung für Dero hierinn bereits bezeigte allerhöchste Reichs-vätterliche Sorgfalt mit einem forder-samsten Reichs-Gutachten an Hand gehe, wie weiteren daraus zu besorgen stehenden Unheil in Zeiten zu steuren, und der Fried und Ruhestand in der Eydgenoßschafft nicht alleine wieder herzustellen, sondern auch des Reichs kundbahre Lehen und andere Gerechtsame auffrecht zu erhalten. Man müste zwar hin- und wider unter der Hand vernehmen, das Fürstl. Stifft St. Gallen hätte sich vor undencklichen Jahren vom Reich eigenmächtig abgesondert, steure nichts zu den Reichs-Anlagen, und erkenne nur des Reichs Jurisdiction in denen Fällen, wo es desselben Beystand benöthiget. Man hätte sich vor Zeiten wohl anderer weit ansehnlicherer Provinzien und Landen verziehen müssen, weilen solche zu vindiciren das Reich nicht im Stande gewesen, warum man dann jetzt um eines Vasallen willen, von dem man der Zeit keinen Vortheil zu hoffen, einen neuen Krieg anfangen solte, da man ohnedem mit dem Frantzösischen mehr als zu viel zu schaffen habe, und diesem kaum gewachsen seye, und was dergleichen mehr. Aber wann man dargegen bedencke, daß gleichwohl die St. Gallische Lande kein so geringes, sondern ein ansehnliches, auch mit Wissen und Willen der Eydgenossenschafft selbsten von Fällen zu Fällen durch ununterbrochene Lehens-Mühungen, und Investituren bestätigtes Kayserl. und Reichs-Lehen seyen, so würde hoffentlich niemand darfür halten, daß man solche so schlechter Dings in den Wind schlagen, und denen Fried-häßigen Zürch- und Bernern gleichsam zu Belohnung ihrer Gewaltthätigkeiten zur Ausbeuth lassen solle, da beworab zu besorgen, daß selbe dabey nicht bleiben, sondern mit der Zeit weiter um sich greiffen, und andere benachbarte Reichs-Lande auf eben den Fuß tractiren dürfften, wie sie dann bereits das gantze Türgau mit denen darinnen befindlichen Bischoffen Constantzischen Orten bereits occupiret, und eines mit den andern zur Satisfaction der auffgewendeten Kriegs-Unkosten zu behalten erlangten. Wann das Principium auffkommen solte, daß man sich derjenigen Reichs-Stände, Vasallen oder Mitglieder, welche dem Reich dermahlen nicht steuren, wider unbillige fremde Unterdruckung nicht annehmen solte, so müsse man aus eben dieser Ursach viele andere ansehnliche Reichs Lande und Provinzien der Cron Franckreich überlassen, damit würde diesem so mächtig als gefährlichen Nachbaren und anderen auswärtigen Potenzien Thür und Thor geöffnet, einen Stand des Reichs nach dem andern zu verschlingen, man hätte auch noch nicht gehört, daß es eben die Meynung haben solte, gleich jetzt von Reichs wegen denen beeden Cantons Zürch und Bern den Krieg anzukünden, und mit einer Armee zu Feld zu ziehen, Ihro Kayserl. Maj. verlangten dermahlen nur allein ein Reichs-Gutachten, was zu Erhaltung Dero und des Reichs hiebey kundbarlich mit unterlauffender Gerechtsame, diesem weit ausschenden Werck, worunter allem Ansehen nach, andere gefährliche Dinge verborgen, und dadurch des Heil. Reichs Ruhestand selbsten leichtlich gestöhret werden könte, in Zeiten vorzubiegen, wenn es die Nothdurfft erheischen, und kein gütlicher Vergleich, worinn doch dieselbe nach dero bekandten allerhöchsten Fried-fertigen Gemüth allerdings geneigt anschlagen solte, darzu würden sich wohl der Zeit noch gütliche und zulängliche Mittel und Wege ohne eben in einen neuen Krieg zu tretten, ausfinden lassen, worüber er gesamter anderer hoch-vernünfftige Gedancken gerne annehmen wolte, biß dahin alle weitere Nothdurfft vorbehaltend. Er hätte sich nicht entbrechen können, dieses alles in guter Wohl-Meynung vorzustellen, nicht zweifflend, es werde auch so, wie es gemeynet, allerseits auffgenommen, und in diesem Werck von grossen

1712.

und weitern Ansehen, ein rechtschaffener Schluß, wie es Ihro Kayserl. Majest. und des Reichs Authorität und Gerechtsame erforderten, gefaßt werden.

Cathol. Theils war dem Oesterreichischen Voto so weit beygefallen worden, daß man vermeynet, es sey Ihro Kayserl. Maj. vor hier unter erwiesene Reichs- vätterliche Vorsorge der allerunterthänigste Danck zu sagen, übrigens dahin das Gutachten zu eröffnen, selbige geruhen wollen, die gütliche Beylegung dieses Handels, durch Dero allerhöchste Authorität, befördern zu helffen, bey welchen Gelegenheiten, auch der Bischoff von Constantz seiner sonst schon vorkommenen Beschwerden Erwehnung gethan, davon bald ein mehrers. Die Evangelische hatten einer nach dem andern den Abgang der Instruction vorgeschützt, ob gleich ein- oder der andre einige gehabt haben möchte, die Hinlegung des Handels durch gütliche Vermittelung einrathen zu helffen. Denn sie waren zusammen stutzig gemacht worden, durch das eylfertige Verfahren mit diesem Werck, dabey andre würcklich Reichs-Glieder betreffende Dinge, ausgesetzet geblieben, und hatten zimlich grossen, hinter diesem Handel steckenden Religions-Eifer bemerckt haben wollen, darbey sie besorget, sie möchten zu weit verleitet werden, wenn sie sich einmahl einliessen, über das Churfürstl. Conclusum mit rathschlagen, das ohnedem daher besonders unangenehm war, weil es, vor ordentlichen Vortrag dieser Dinge in allen Collegiis gemacht worden, und den Schein gab, als wolte das Churfürstl. sich das Recht anmassen, vor andern zu überlegen, was andern hernach vorzustellen, worüber denn vor dem schon, wie anderstwo gemeldet, Unwillen entstanden war. Gesammte Principales derer Evangel. Gesandten musten dieser ihr Verfahren vor behutsam und gut angesehen haben, weil es bey dem Entschluß blieb, sich in diesen, Ihnen gefährlich vorkommenden Handel so hin nicht einzulassen.

Den 6. dito war das Schreiben derer Herrn Staaten durch die Dictatur bekandt gemacht worden, dessen der Chur-Mayntzische Gesandte, bey Vortrag Toggenburgischer Händel Erwehnung gethan, und fand sich dieses Inhalts:

Einer hochlöbl. Reichs-Versamlung soll Endes unterzogener, Ihrer Hoch-Mögenheiten der Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden dahier subsistirender Ministre Krafft-habender Ordre, in geziemender Ehrerbietung, wie hiemit beschichet, vortragen, was gestalt Ihre Hochmögenheiten mit vielen Leidwesen und Bekümmernüß vernommen, wie die Sachen in der Schweitz, occasione der, zwischen dem Herrn Abbten zu St. Gallen, und denen Toggenburgischen Eingesessenen, entstandenen Strittigkeiten, zu denen bekandten so grossen Extremitäten und Thätlichkeiten ausgeschlagen.

Gleichwie nun Ihro Hochmögenheiten in gantz gegründeten Sorgen stunden, es dörffte dieser angefangene einheimische Krieg, wofern die entstandene Irrungen nicht je eher je besser, mittelst eines gutlichen Vergleichs aus dem Wege geräumet werden solten, viele böse und fatale Folgereyen nach sich ziehen, und sich, aller Wahrscheinlichkeit nach, zu grossem Schaden der gemeinen aller hoher Herren Allirten Sache, auch der Schweitzerischen Nachbarschafft communiciren; Als hätten Ihro Hochmögenheiten dafür gehalten, daß man von Seiten höchstgedachter aller hoher Herrn Alliirten, einfolglich auch des gesammten Heil. Röm. Reichs, Ursach habe, zu obbesagten gütlichen Vergleich, und zwar am schleunigsten, alle mögliche und dienliche, freund- nachbarliche friedsame Officia anzuwenden, um so mehr, als sonsten die Sachen in der Schweitz ausser allem Zweiffel zu noch gefährlichern Extremitäten gebracht werden dörfften. Zwar wolten Ihre Hochmögenheiten die Ursache, woraus die Strittigkeiten im Toggenburgischen, und nachgehends gegenwärtige Extremitäten und Thätlichkeiten entstanden, wie nicht weniger, in wie weit die Lehn- Gerechtigkeiten Sr. Röm. Kayserl. Majest. und des Heil. Reichs, sich darbey erstrecken möchten, zu examiniren sich nicht einlassen; Es käme aber Ihro Hochmögenheiten die Sache solcher gestalten vor, daß billig einem jeden sein Recht und Suitenüen in ihrem Toto zu lassen, und dahin zu sehen wäre, wie diese entstandene Troublen und einheimischer Krieg, ohne an ein- oder anderen Seite Parthy zu nehmen, gestillet werden möchte, absonderlichen da sonsten, und wenn man partt nehmen solte, ein gütlicher Vergleich nur desto schwerer gemachet werden würde, welcher Vergleich hingegen schiene, nicht so weit zu suchen zu seyn, indeme beede Cantons von Zürch und Bern so wohl in ihren Schreiben an Ihre Hochmögenheiten, als in ihren öffentlichen Schrifften bezeigten, wie sie anderst nichts intendirten, als, ihrer Verbindlichkeit gemäß die Toggenburgische Eingesessene, bey ihren wohl erhaltenen und lange besessenen Frey- und Gerechtigkeiten, so in Ecclesiasticis als Politicis, zu mainteniren, und dann die Erfahrung gelehret, daß, wann die Sachen zu solchen Extremitäten, wie anjetzo in der Schweitz, gekommen, dieselbe ehender durch gütliche und sachte Mittel, als durch Unterstützung einer oder andern Parthey, gestillet worden, anerwogen durch letzteres die Animositäten zum öfftern ehender vermehret, als apaisiret zu werden, pflegten; Worzu käme, daß, woferne ja einer der contendirenden beeden Partheyen, desfals zu favorisiren seyn möchte, billig in Reflexion zu ziehen wäre, daß diejenige Cantons, so es mit dem Herrn Abbten zu St. Gallen hielten, sich diesen gantzen Krieg hindurch an das Interesse des gemeinen Feindes mit vielem Eyffer attagiret, und bey allen Gelegenheiten gegen sämmtlicher hoher Herren Alliirten, und insonderheit Sr. Röm. Kayf. Maj. Interesse sehr viele Partialitäten gezeiget, und noch täglich zeigten,

1712.

Vor Zürch und Bern auch Exemption der gefaßten Schweitz geredet.

1712.

da hingegen die Cantons von Zürch und Bern ihrer Seits das Widerspiel biß hiehin rühmlich erwiesen; wannenhero es denenselben freylich sehr fremd würde vorkommen müssen, wenn gegen sie man wider dieselbe contendirende Cantons solte souteniren wollen. Es urtheilenden demenach Ihre Hochmög. daß die sequelen, so hieraus entstehen würden, zum höchsten bedencklich wären, sintemalen man wohl versichert seyn könte, es auch die Conduite der Frantzosen in diesem Stücke gnugsam darthäte, wie sie nicht lieber sehen würden, als diese Irrungen continuiren, und vor Kayserl. und Reichs-Seiten darinnen parti genommen werden möchte, in Hoffnung und Erwartung eines daraus zu erhaltenden grossen Vortheils, und zwar durch die Diversion, so ihnen von einem Theil der gegen sie agirenden Waffen, dadurch würde zuwegen gebracht werden müssen; es wäre auch sehr wahrscheinlich, daß das nimmer ruhige Franckreich, die Cantons von Zürch und Bern, alles Vorgefallenen ohngeachtet, in sein Interesse mit allen Versprechungen von Hülff und Beystand zu locken, sich würde angelegen seyn lassen, absonderlich wann ihr Gegen-Parthey von Kayss. Majestät und dem Reich souteniret werden solte; so wäre nicht weniger sehr bedencklich, ob etwan angeregte Cantons von Zürch und Bern (falls sie von Seiten des Kaysers und des Reichs eine unvermuthete Opposition finden möchte, von welcher Interesse dieselben dennoch bey diesem Krieg dergestalt portiret gewesen, daß sie von denen Frantzosen deswegen viele Reproches und Widerwärtigkeiten ausstehen müssen) dardurch nicht gemüßiget werden, ihre Maximen zu verändern, und sich an Franckreich zu hängen; welchen Falls nicht allein die Cathol. Cantons, so nunmehro sich an Franckreich hielten, sondern auch die Protestirende, und einfolglich die gantze Schweiß, statt eines Theils derselben, in das Frantzösische Interesse würde engagiret werden; worzu über dieses alles noch käme, daß Ihre Hochmög. auch vor sich in particulari die Suiten dieses Wercks zum äussersten apprehendirten, und zwar wegen dero dabey absonderlich, in Ansehung des Schweitzerischen Corps-Trouppen von denen Protestirenden Cantons, welches in Ihrer Hochmög. Diensten militirte, waltenden Interesses, massen nicht ohne Grund zu fürchten wäre, daß, wofern gegenwärtige Troublen in der Schweiß weiter gehen, und insonderheit Se. Kayss. Maj. und das Reich, oder sonst andere ausheimische Potentien sich in dieselbe ingeriren möchten, gedachtes Corps-Trouppen von denen Protestirenden Cantons, zu einem überaus grossen Præjudiz der guten Sache, und zwar bey diesen ohnedem sehr delicaten Conjuncturen, da man wahre Ursach hätte, seine Forces auch nicht im allergeringsten zu distrahiren, eines theils würde repelliret, und andern theils nicht wenige Kayserl. und Reichs-Trouppen, so am Ober-Rhein gegen Franckreich stünden, von darab und auff die Schweitzerische Gräntze gezogen werden, zu geschweigen, daß dadurch die Defension des Reichs verschwächet, und denen Frantzosen nur Gelegenheit gegeben werden würde, entweder gegen dasselbe etwas gar gefährliches zu unternehmen, oder aber aus denselben vom obern Rhein mehrere Trouppen nach denen Niederlanden zu detachiren; welches Ihro Hochmög. um desto bedencklicher und unzeitiger vorkäme, als bekandt ware, in was vor einer grossen Unsicherheit die Sachen anjetzo stünden, weswegen man denn Alliirter Seits vielmehr alle Kräfften gegen den gemeinen Feind zusammen zu bringen und anzuwenden hätte, ferne davon, daß man dieselbe anderwärtig hin divertiren solte, zu geschweigen, daß hieraus vielleicht auch diese oder jene Uneinigkeit und Division unter denen Alliirten selbst würde entstehen können; Ihre Hochmög. auch und andere Alliirte wegen der Inconvenientien, so hieraus prævitiret werden müsten, sehr würden decouragiret werden, da dieselben würden sehen müssen, daß ein Interesse, so gering als des Hn. Abten zu St. Gallen seines in diesem wäre, wann derselbe auch schon recht hätte, welches man aber dahin gestellet seyn liesse, demjenigen grossen Interesse solte vorgezogen werden, welches die sämtliche hohen Herren Alliirten hätten, daß die Inclination der protestirenden Cantons von ihnen nicht alieniret, und occasione der Schweitzerischen Troublen von der Alliirten Macht gegen den gemeinen Feind nichts divertiret würde; allermassen Ihre Hochmög. sich persuadiret hielten, man würde an Seiten des Heil. Röm. Reichs sich zu allen bequemen und sonsten meluren, wodurch obbesagte Troublen, mittelst eines schleunigen gütlichen Vergleichs, componirt werden möchten, entschliessen; gleichwie denn Ihre Hochmög. darzu Ihrerseits auch alles dasjenige, so ihnen möglich, zum Besten der gemeinen Sache, und damit die Schweitzerische Unruhe nicht mehrers angezündet und ausgebreitet werden möchte, amicabiliter beyzutragen, nicht ermangeln würden.

1712.

Womit der Unterschriebene sich zu fernerer Gnade und Wohlgewogenheit empfiehlet, jederzeit verbleibend, ꝛc. ꝛc.

Zürch. u. Bern. Bandt wird bestandig macht.

Nebst diesem Holländischen Schreiben dictirt man an obbenannten Tage ein Zürch- und Bernisches Schreiben von 17. Junii zusamt beygefügten Facto, in welchem erzehlet wurde, wie Ao. 1709. die Cathol. Mediatores alle Handlung abgebrochen, darauff Zürch und Bern in keinem eigennützigen Absehen, sondern in Krafft auffhabender theuren Pflichten, zu dem Ruh- und Wohlstand der Eydgenossenschafft, so da vermöchten, denen Bedrängten und Unterdrückten Hülff, Rath und Trost zu schaffen, weiln andre Mittel nicht mehr zulänglich seyn wollen, die Landleut beyder Religionen in Toggenburg dahin angewiesen, daß sie ihre mit Lob und Ehren daher gebrachte schöne geist- und leibliche Freyheiten, nach Laut und Inhalt ihrer Fundamental-Briefe, unter dem Zürch- und Berner Schutz üben möchten, die da im Land liegende Schlösser besetzet, weil sie der Abt, wider die Gesetze mit

frem-

1712. frembden Völckern, belegen wollen; wie der Inhalt des Toggenburgischen und Zürch- auch Bernerischen Manifests auswiese, das beyderseits beygeleget war, und von uns denen Schweitzerischen Geschichten einverleibet worden, allwo es der geneigte Leser zu sehen hat. Es waren auch Zeugnisse beygefüget, zu erweisen, daß es eine Unwarheit sey, was von böser und Tyrannischer Aufführung derer Reformirten in besetzten Clöstern ausgestreuet geworden, worvon in Schweitzerischen Geschichten das mehrere ebenfalls befindlich. Da hier in ihrer Vorstellung ans Reich mehrgenannte beyde Cantons annoch von gefährlichen Arglistigkeiten Cathol. Leute, in Ansehung derer Beschwerden des Bischoffs von Constantz, der Toggenburgischen Reichslehnbarkeit, dieses merckwürdig hinzu fügten: Daß von den bößwilligen Cathol. selbst, hin und wieder in Kirchen und Klöstern Beschädigungen gemachet worden, die sie alsdann auff die Evangel. drehen wollen, ja so gar auch einige Capellen zu Wacht-Häusern gemachet, und beyder Löblichen Ständen Völcker daraus angegriffen, also daß die darüber erfolgte Verheerung nicht diesen, sondern jenen vernünfftig zuzuschreiben, und obwohlen denen Völckern beyder Löbl. Ständen, erstlichen und unter höchster Straff angekündt und befohlen worden, sich aller Insolenzen gegen Kirchen und Clöstern gäntzlichen zu müßigen, kan man zwaren auch nicht abseyn, dann daß der ohngezämte Soldat etwan dann und wann einige Ohngebühr verübt haben möchte, darüber er auff Verkundschafftung gleich zu gebührender Straff gezogen, ja auch denen Priesteren, die sich feindlich auffgeführt, die geflüchtete Kirchen-Zierrathen und Glocken, ohne einigen Entgelt wiederum zurück gestellt, und der Cathol. Religions-Ubung aller Orten, der ohngehinderte Fortgang gestattet worden, und also verhoffentlich jeder Vernünfftiger wohl wird schliessen können, daß wie das meist ausgestreuete mit der Warheit nicht bestehet, also auff diß letztere wider die Löbl. Ständ selbsten, keine Attention gemachet werden könne.

Entschuldigen sich gegen aufgebürdeter Schmähung der Cathol. Religion.

Gegenklagen des Bischoffs von Constantz.

Sofern nun im übrigen es ist, daß beyden Löbl. Ständen jemals in den Sinn kommen, Ihro Fürstl. Gnaden, den Hn. Bischoffen zu Constantz, an Deroselben in der Eydgenossenschafft habenden Recht und Gerechtigkeiten, im geringsten zu bekräncken, massen beyde Löbl. Stände gegen Dereselben auffrichtig inceriret, die gute nachtbarliche Wohlverständnuß getreulich beyzubehalten; ein solches auch in allen Treuen geleistet, und die Besatzungen der Städten Clingenau, Kayserstuhl, gantz befugt zu ihrer eigenen Sicherheit, also denen solche mit übrigen regierenden Enden-habenden Rechtsamen, noch auch Dero Schloß Kayserstuhl im wenigsten darmit nicht lædiret noch angegriffen; wie nicht weniger die an verschiedenen Orten auff Thurgeuwischen Boden, allwo mehrhochernannt Ihro Fürstl. Gnaden, der Hr. Bischoff, auch seine Rechte besitzet, die Huldigung mit seinem behörigen Unterscheid und ohne Lælion derselbigen eingenommen habe; so weit entfernet ist auch, daß beyde Löbl. Stände gegen einigen benachbarten Reichs-Ständen einiges widriges Absehen jemals gehabt oder noch haben, auch einigen Schritt oder Demarche thun oder thun lassen werden, so das Reich im geringsten berühren möchte, massen auch beyde Löbl. Stände die vorwendende Lehnschafft des Lands Toggenburgs, so ein Feudum Honorarium ist, memalen berühret, noch auch zu berühren gedencken, wie dann auch beyde Löbl. Stände die Ehre gehabt, ein gleiches Ihro Fürstl. Durchl. von der Pfaltz, als damahligen Reichs-Vicarium, und Ihro Excellenz dem Kayserl. Herrn Bottschafftern, Grafen von Trautmansdorff, vorstellig zu machen; im Gegentheil denselbigen nichts erfreulichers und erwünschlichers seyn wird, als die nachtbarliche Einverständnüß fürbaß zu cultiviren und fortzupflantzen.

Aus welch gründlicher Vorstellung, beyde Löbl. Stände Zurch und Bern die Ehrenbiethigste Hoffnung tragen, daß Ihro Röm. Kayserl. Majestät Ihr allerhöchstes Ansehen in gegenwärtiges Geschäfft nicht wenden, noch auch andere höchst- und hohe Potentzen und Städte, und Deroselben hochansehnliche Herren Räthe, Bottschafften und Gesandte, denen von böß-willigen falsch-erdichteten und annoch besorglich-erdichtenden widrigen Impressionen einiges Gehör gestatten, hingegen geruhen werden zu glauben, daß wie Sie Deroselben höchst-schätzbare Hulden und Affection beyzubehalten, jederzeit getrachtet, auch verhoffentlich durch ihr Verhalten, zu bekandtem Unterscheid anderer Löbl. Orten, während gegenwärtig Europæischen Krieges gnugsam zu erkennen gegeben, also ohnabläßlich führohin solcher sich würdig zu machen, und bey jeden Begebenheiten Ihre Erbvereinmäßige Pflichten und Dienst-Beflissenheit in getreue Beobachtung zu halten sich befleissen werde.

Des Abtens Gegen-Rede.

Der Herr Abt wolte indessen, seine Sache zu fördern auch nichts unterlassen, weßhalber Er durch seinen Bevollmächtigten eine sogenannte Information allerseits Gesandschafften zustellen ließ, darinnen Er sich zu beweisen vergenommen, daß Toggenburg ein Reichs-Lehn, sintemahl die Lehn-Briefe darüber von An. 1469. biß hieher verhanden, dieses in allen mit denen Cantons habenden Bündnüssen ausbedungen also die Blut- und Land-Gerichte beständig in Kayserl. Majestät Vollmacht zu halten gewöhnlich und Herkommens, ein zeitiger Abt auf die Reichs-Tage als ein Reichs-Stand allein beschrieben, durch dessen eine Zeither beliebtes Nichtbesuchen derer selbigen, seiner Reichs-Standschafft nicht benommen, vielmehr dem ohngeachtet, bey gemeinen Reichs-Kriegen, auch annoch An. 1673. die Avocatoria zugesendet, Ihm aber das Jus Sub-Collectandi subditos überlassen, und Er der Schuldigkeit etwas dem Reiche beyzutragen, wie Oesterreich und andere mehr, entbunden worden wäre, ohne daß dieses die Reichs-Standschafft auffhübe, u. s. w.

Erstlich von Reichslehnbarkeit.

1712. Von der Zürch- und Berner Eingriff in Toggenburgische Händel.

Zweytens, war obgedachte Information beschäfftiget darzuthun: » Daß derer Cantons » Zürch und Bern anmassender Gewalt im » Toggenburg, ein unbegründeter, höchst-unbefugter Gewalt, eine pur ledige Violenz sey, » wider welcherley Se. Kayserl. Maj. den Abbt » und das Gottes-Hauß zu manuteniren, auch » beyden das Reich in alle Wege Reichs-Constitutions-mäßig an Hand zu gehen habe, ꝛc. zu dessen Beweisthum wurde nun vorgebracht, daß die Toggenburger wohl ermeldten beeden Ständen, weder mit einiger Herrlichkeit, oder Jurisdiction, weder mit Schirm oder Burg-Recht, weder mit einigen Packen, noch in anderweg verwandt, sondern es würde hoc ipso dieses uralte unverruckte Reichs-Lehen, dafern man dasselbe in beeder löbl. Ständen Zürch und Bern incompetenten Protection, gegen welche des Reichs Gerechtsame mit ausbedinget ist, verfallen liesse, von einer vom Reich gantz und gar independenten Protection wohlermeldter beeder Ständen dependent und abstammend gemacht, mithin von dem Heil. Röm. Reich vollkommen abgerissen, da doch alle rechtmäßige Tituli, ja alles, was in der Welt sacrosanct und solennel seyn kan, hierinfals wohlermeldten beeden Ständen resistiren, und dieselbe ausdrücklich von Toggenburg ausschliessen, denenselben verbiethende, sich der Toggenburgischen Unterthanen quovis modo anzunehmen, es syee nun in- oder ausser der Eydgenossenschafft. Et inprimis: Ausser der Eydgenossenschafft geht sie die Graffschafft Toggenburg nichts an, weilen es ein kundbares Reichs-Lehen, davon die güldene Bull tit. 15. Reichs Land-Fried zu Augspurg 1558. Abschied 1555. §. soll auch kein Stand. Item 1544. und der Religion halber mit Nahmen 1529. §. wie auch Churfürsten heiter ausdrucken, und inculciren, daß keiner andere Unterthanen NB. des Glaubens oder anderer Sachen halber in sonderbahren Schutz und Schirm wider die Obrigkeit nehmen soll.

Item die Wahl-Capitulation Carol. novissime Art. 27. Ihro Kayserl. Majest. dergleichen usurpirten Schutz und Schirm über mediat Unterthanen abzuthun, auffbürdet, und dann Art. 15. und 19. solchen Verbindnissen, Auffruhr und Empörung vorzusehen, verpflichtet.

In der Eydgenoßschafft damithin dociren alle Bündnissen, Tractaten und Herkommen, daß 1mo mit Nahmen und sonderbahr löbl. Stand Zürch von Anbegin, seit Toggenburg an das Fürstl. Gottes-Hauß St. Gallen gekommen, in limine durch einen Special-authentischen Verzicht-Brieff und Renunciation des Toggenburgs sich gäntzlich begeben, und entschlagen hat; in Anno 1469. per totum: & hæc formalia: und entziehen uns auch des mit Krafft und Urkund dieses Brieffs für uns und all unsere Nachkommen, die wir hierzu vestiglich verbinden, ꝛc. 2do, in der Vorkommung zu Stantz 1481. seynd die löbl. 8. alte Ort der Eydgenoßschafft heiter convenirt, daß kein Ort dem andern die Seinige zur Ungehorsame anstifften, sondern sie einander helffen gehorsam machen sollen. Deme zufolg dann 3tio, haben die sämtliche löbl. Cantonen im Jahr 1599. (worunter auch beede löbl. Ständ Zürch und Bern in capite waren) die Reformirte Gemeinden im Toggenburgischen in summa sich schuldiger Gehorsame gegen Ihro Fürstl. Gnaden ihrer Obrigkeit beflissen; auch ohne Ersuchung anderer Unterhändler, oder Richter (zu welchen Zürch und Lucern verlangt werden) sich der Gütigkeit oder Recht vor beeden verlandrechteten löbl. Orten Schweitz und Glarus vergnügen sollten, ordentlich angewiesen, nicht weniger haben 4to, selbigen Jahrs 1599. im Decembr. abermahlen die Gesandte von Zürch ein authentisches Urkund und Revers von sich gegeben, und bekennt, daß das Wattwylische Gemeinden im Toggenburg ihren Herrn und Obern zu keiner Gerechtigkeit nicht reichen, noch gedienen solle, alle Gefahr hierinnen ausgelassen, und was dergleichen mehr. 5to, so haben per tractatus pacis publicæ in denen so genannten Lands-Frieden von Anno 1531. mehr wohlgedachte beede löbl. Ständ Zürch und Bern deutlich stipulirt, zugesagt und verschrieben, daß sie die geschworne Bünd und Brieff wie Herkommens gäntzlich, ohn alles arguiren, halten, und mit Nahmen, so sollen und wollen wir (von Zürch und Bern) uns hinführo keiner Herrschafft, so uns nicht angeht, und wir keine Regierung haben, gar nichts annehmen und beladen, wie die Bünd ausweisen, und heitere Läuterung geben. Item eodem loco bekennt und zugegeben haben, daß die übrige compaciscirende löbl. Ort die von Toggenburg, so unser Eydgenossen von Zürch und Bern mitzit angond, noch verwandt seyn, sich zur Straff und Recht lauter vorbehalten. Ja 6to, was noch mehrers ist, als in Anno 1616. darauff löbl. Stand Zürch wiederum ins Toggenburg Hand zu bringen gesucht hatte, ist derselbe zu Rappreschwyll mit Urtheil und Recht à competente abgewiesen, und erkennt worden per hæc formalia, daß Zürch der Toggenburger alles Beystands sich müssigen sollen, deme dessen Gesandte sich, wie billig, bequemt, viel noch wenig harzu zu reden, noch einigen Beystand anzunehmen, so auch seithero in rem Judicatam erwachsen. Alles nach Ausweisung 7timo, der natürlichen Æquität des Juris Gentium, so viel erzehlter Eydgenoßischer verschriebener Buchstaben, und von jeweltenhergebrachten Ubung und Gewonheit. Wie dann abermahlen 8vo, letztlich und novissime zu Erhaltung Fried und Ruhe in der Eydgenoßschafft, durch das allgemein-Eydgenoßische Friedens-Instrument von Anno 1656. zu verunrückter Pragmatic pactirt und verordnet worden, daß jeder Stand in seinen eigenen Landen und Gebiethen bey seiner Religion und Souvrainete, oder hoher Landes Ober- und Herrlichkeit, und Judicatur ohn angefochten, ruhig und inturbirt verbleibe.

1712.

1712. Wann nun deme also ist, wie es ist, daß die Toggenburger beeden löbl. Ständen Zürch und Bern weder vor GOtt, noch der ehrbahren Welt in einige Weise nicht zu versprechen stehen, wo kan dann der kahle Vorwandt, es wären die Toggenburger in ihrer Freyheit getruckt worden, von wohlermeldten Ständen hergenommen werden, derer Cognition ihnen nicht zustehet, und sie sich nichts einzumischen haben?

Zumahlen dieses Suppositum, als absolute unhafftend und ruinos am zierlichsten dahin widersprochen wird, daß im Gegentheil ein Fürstl. Gottes-Hauß St. Gallen behauptet, und in Untersuchung der Sach sich heller, als das Mittag-Licht zeigen wird, daß denen Toggenburgern keine einige von ihrer Freyheit oder Gerechtigkeiten geschwächet, violirt, noch subvertiret worden, einfolglichen von denen Toggenburgischen Unterthanen solches ein pur lauteres Gedicht, ungegründet und calumniöses Assertum ist, daß man sie jemahlen von Freyheiten zu treiben gesucht, oder attentiret: worüber dann das Fürstl. Gottes-Hauß St. Gallen allzeit und unabläßlich das liebe unpartheyische Recht und Justiz vorgeschlagen und implorirt, darzu jedoch niemahlen hat gelangen können, sondern anstatt dessen mit dem Gewalt ohne einig gegebenen Anlaß obruiret, und unschuldiger Dingen an ihme alles Ubel, Rach und Verfolgung ausgeübet worden.

Man stellet aber jedes ohnumfangen Gemüth, und bevorab der Röm. Kayserl. Majest. und des hochlöbl. Reichs-Convent allergerechtigst und höchsterleuchteter Penetration zu ermessen anheim, ob nicht perniciosissimi exempli seye, und ob solchem impune der Gang könne gelassen werden, daß ein Potentior des minder-mächtigen Unterthanen unter einem niemahl probirten, und niemahl probirlichen Prætext, sondern nur durch ein nudum assertum die Unterthanen seyen getruckt, mit solchem Gewalt und usurpirter Schirms-Zusag unverfolgt alles Rechtens sich annehmen möge, und ob nicht vielmehr die Nothdurfft erfordere, alle Mittel auff- und anzuwenden, solche höchst-gefährliche Consequenz, ehe sie ferner um sich greifft, in der Brut zu ersticken, wann je ein Stand gegen dem andern des Seinigen gesichert seyn soll, immassen klar daraus erhellet, was für fernere Absichten darunter stecken mögen sich zu extendiren; da weder der Röm. Kayserl. Majest. allerhöchster Respect, noch des Heil. Röm. Reichs hohe Gerechtsame in einige Consideration biß anjetzt hat wollen gezogen, sondern zu dessen gefliessentlichen Despect nach Willen und Appetit alles eingericht und progredirt, ja so gar, damit das bißherige von so vielen Sæculis, dem Heil. Röm. Reich zu Beybehaltung nachbahrlichen unverruckten Fried und Ruhestands wohl erschossene Systema gesammter löbl. Eydgenoßschafft zu nicht geringer Reichs-Gefahr invertirt und umgestürtzet werden. Vlt. reserv. &c. &c.

Es mochte wohl, wie der Ruff gieng, gewiß gnug seyn, daß einige derer Gesandschafften den St. Gallischen Abgeordneten, bey Uberliefferung und Recommendirung obiger Vorstellungen, zur Antwort gegeben: die Stände des Reichs wären nicht schuldig sich seines Principalen, begehrter massen anzunehmen, wenn auch gleich alles, zu dessen Vortheil vorgebrachte, sich in der That also verhielte, weilen man sich leicht dadurch in einen Krieg mit denen Schweitzern verwickeln könte. Hätte der Abt von St. Gallen so gleich bey dem Anfang derer Toggenburgischen Händel, das Werck an den Reichs-Convent gebracht und allda um Rath gefraget, würde man Ihm mit gantz andern Anschlägen an Hand gegangen seyn, als Er vor sich allein in der That auszuführen sich entschlossen hätte. Da Er nun sich sein eigen Unglück selbst über den Halß gezogen, so könte Ihm auch das Reich, vor angeregter Besorgniß halber, nunmehro anderster Gestalt nicht helffen, als daß es dahin antrüge, wie durch guten Verspruch, und den Weg eines gütlichen Vergleichs, dem Handel abgeholffen werden möchte, worzu aber vor allen Dingen nöthig wäre, daß der Hr. Abt selbsten sich nähender zum Ziel legte, und beugsamer finden liesse, als bißher geschehen. Die beyde Cantons Zürch und Bern hatten von denen Handlungen des St. Gallischen Abgeordneten gar gute Nachricht erhalten, und ehe die obangeführte Information noch aus der Druckerey gekommen, schon deren Inhalt gewust; deswegen Sie nicht gesäumet, sich dargegen desto ehender zu wahren, je mehr Bemühung sich hier und dar gegeben würde, die Evangel. Gesandschafften dißfalls auff den Sinn derer Cathol. zu bringen, darmit bey Wiederkunfft des Directorial-Gesandten aus dem Baade, das Werck förderlichst vorgenommen werden, und ein Gutachten, nach der Intention des Abten und vor Ihn stehender, ausfallen möchte. Was aber indessen, und biß es zur Dictatur kommen konte, die vorhin genannte zwey Cantons denen Gesandschafften bekant machen liessen, war, die so hochgetriebene Reichs-Lehnbarschafft des Toggenburgs, zu erläutern, und zu zeigen, daß daher eben kein Recht fliesse, sich zum Richter über den Streit zwischen St. Gallen und andern wegen Toggenburgischer Umstände, auffzuwerffen, dergestalt gefasset:

An Ew. Hochwürden Excellenz und die Herren, haben wir unterm 17ten Junii erlassen, was wir nicht zweiffeln, daß dieselbe wohl werden erhalten haben. Obwohln wir in keiner andern, als dieser zuversichtlichen Hoffnung leben, daß Ew. Hochwürden Excellenz, und die Herren in unsere Eydgenossene Sach, ohngeachtet aller widrigen Impressionen sich nicht einmischen, sondern diese uns allein vor GOtt und der ehrbaren Welt zu versprechen stehende Sache überlassen werden; so haben wir dennoch über das, so wir allbereit denenselben verdeutet, und zwar nur allein pro informatione, um alles fernerweite, wie wir berichtet seynd, daß von unserm

1712. Sein Suchen will eben nicht durchgehends Statt finden.

1712.

Ihre Exemption und Freysprechung vom Reich.

Widerpart zu ohnverhoffter Beschönung, seines zu gäntzlichen Ruin des Eydgenossen Ruhe-Wesens abzweckenden Vorhabens allerhand eingestreuet werde, abzulehnen unverhalten lassen wollen, wie daß nemlich das Reichs-Decret de An. 1648. als welches nicht nur von Ihr. Kayß. Majestät und denen Ständen des Reichs, sondern von denen Herren Plenipotentiariis der beyden Cronen, Franckreich und Schweden, als parte contrahente selbsten verlanget und negotiiret worden, auch von denenselben garantiret werden solle, sowohl die gesamte Eydgenossenschafft, als auch Dero zugewandte Bürger und Unterthanen, hiermit auch den Abt von St. Gallen vom Reich völlig frey erklären thun. Welche völlige Befreyung sich um so mehrers aus dem 8. Art. Oßnabrückischen Friedens, zwischen Ihro Kayserl. Maj. und der Cron Schweden aufgerichtet erhellet, weilen darinnen versehen, daß die Creyse wiederum innert Jahres-Frist ergäntzet werden sollen, und aber des Schwäbischen Creyses darinnen gar nicht gedencket worden, wie dann das ein- und andere mit mehrern und allen nöthigen Umständen, und sonderlich aus dem Mandat Kayßers Ferdinandi vom 31ten Nov. 1650. wohl dargethan werden könte. Es bleibet aber dem Herrn Abten von St. Gallen, Ihro Kayserl. Majestät und das Heil. Röm. Reich auff eine gefährl. Weise zu engagiren, weiter nichts übrig, als die Lehenschafft des Landes Toggenburg gelten zu machen; dabey aber zu wissen, daß solche Lehens-Empfahung wider der Löbl. Eydgenossen Orten Wissen und Willen jederzeit beschehen, solche auch, wann sie einen Schirm nach sich ziehen solte, directè wider des Herrn Abten Land-Recht und wider den Brief de An. 1451. mit denen Löbl. Orten Zürch, Lucern, Schweitz und Clarus auffgerichtet, darinn Er sich endlich verbunden, keinen andern Schutz und Schirm als bey den Orten zu nehmen, streiten thut; zudeme die Feuda Imperii weder Statum noch Subditum, und also consequenter nichts machen mögen, es seye dann zur Erkanntnuß des Lehens zur Zeit einiges Kriegs etwas zu bezahlen, da hiemit bekandt ist, was die Abte von St. Gallen seith bald 200. Jahren her das geringste an die Reichs-Kosten, obwohlen Sie vor diesem zu Zeiten darum ersuchet worden, nichts steuren wollen, einwendende: Sie seyen Eyd- und Mit-Reichsgenossen, deswegen auch jederzeit zu Abhebung dieser Reichs-Steuren die Eydgenossen um Hülff und Schutz angelanget, massen auch zu verschiedenen mahlen von Eydgenossenen Tag-Satzungen an die Reichs-Versammlungen deßwegen geschrieben, und von denen Herren Aebten hierüber nicht præstirt worden. Ja es seynd im Schwäbischen Krieg des damahligen Abts von St. Gallen Leute selbsten wider den Kayser Maximilianum und das Reich mit denen Eydgenossen, als Verbundene gezogen, dahero der damahlige Abt Gotthardt, als ein Eydgenoß, nicht nur dem Friedens-Schluß de An. 1499. beygewohnet, sondern auch nominatim in dem Frieden eingeschlossen werden; es erscheinet sich auch ferners daraus, daß dieser Abt kein Membrum Imperii seye, weilen Er also der Eydgenossenschafft incorporiret, weder in Comitiis noch in einigem Creyß, Votum, noch Sitz hat, und welches das meiste, selbiger keine bona immediata des Reichs besitzen, und dahero auch keine Reichs-Beschwerden tragen thue; so wird sich auch nirgends finden, daß ein Abt von St. Gallen vor einen gefürsteten Prälaten des Reichs erkennt, sonsten selbiger An. 1648. zu denen dreyen Millionen Schwedischen Satisfactions-Geldern seine Quotam zu bezahlen wäre angehalten worden; wir stehen auch in den Gedancken, wann Ew. Hochwürden, Excellenz und Herr, das Erb-Verein de An. 1511. mit Kayser Maximiliano auffgerichtet zu sehen beliebten, Sie mit uns befinden werden, daß Herr Abt von St. Gallen ein Eyd- und nicht ein Reichs-Genoß, indeme ausdrücklich darinnen enthalten, daß weilen Er, Herr Abt und Appenzell, samt allen Schlössern, Land und Leuten mit der Eydgenossenschafft in einem ewigen Bürger-Recht-Landrecht ꝛc. und Verwandschafft stehen, hiemit dieselbe auch in dieser Erb-Verein begriffen, und also alles daherigen Vortheils mit denen übrigen 12. Eydgenoßischen Orten genoß seyn sollen, allermassen zu desto mehrerer Bekräfftigung alles obigen wohl zu beobachten, daß der Abt von St. Gallen wegen Toggenburg und St. alten Landschafft, in den zwischen der Cron Franckreich und einer Löbl. Eydgenossenschafft bestehenden ewigen Frieden eingetretten, und sich Hochwürdig darinnen befinden thue, so gar, daß Toggenburg von Franckreich annoch einer Antheil Friedens-Gelder zu beziehen hat. Welches alles ja die Reichs-Stände nicht würden nachgegeben haben, wenn je Toggenburg und die Abtische Lande Reichs-Territorium wären. Und weilen also dieser Abt weder Sitz noch Votum in einigen Reichs- oder Creyß-Versammlungen nicht hat, dabey auch wegen der Grafschafft Toggenburg und der Abtischen alten Landschafft einige Reichs-Aufflagen nicht bezahlet, sondern als ein Eydgenoß exemt seyn will, auch würcklich dieser Exemption bey nahe in die 200. Jahren daher genossen; als wissen wir nicht zu begreiffen, aus was Ursachen Ihro Kayserl. Maj. und das Reich gegenwärtigen Herrn Abt in Schutz und Schirm wider uns, die wir dazu die geringste Ursache nicht gegeben, auffnehmen, und also in soweit in unsere Eydgenossene Händel eintretten wollen; allermassen wir der zuversichtlichen Hoffnung geleben, es werden die hohe Herren Reichs-Stände bey so gestalten Dingen denen Eydgenossen Ihre landsherrliche Rechten und Freyheiten ohnalterirt bestehen, und ihnen also die Erörterung dißmaligen Streits lediglich überlassen, und zwarn um so destomehres, weilen dieselbe seit der Zeit Toggenburg an den Abten von St. Gallen in einem geringen Kauff-Schilling käufflich gelanget, alle und jede wegen Toggenburg erwachsene Trafe-Strittigkeiten jeweilen hingeleget und erörtert worden, ohne daß weder Ihro Kayserl. Maj

Die Beschaffenheit und Würckung St. Gall- und Toggenburg. Lehnbarkeit vorstellende.

Auch anzeigende/ wie der Abt selbst nichts mit dem Reich zu thun haben wollen.

noch

1712. noch das Reich sich einiger massen darzwischen gelegen haben. Wie dann zu Bezeugung deß Ihrer Kayserl. Majest. dieser Sache wegen ohngründliche Vorstellung beschehen, wo vonnöthen, noch eine mehrere Deduction ertheilet werden kan.

Übrigens wir nochmahls ohnvertheidet nicht lassen können, daß in Ansehung unserer Städten Klingenau, Keyserstühl und Arbon auff dem Reichs-Boden das geringste Gewaltthätige nicht verübet worden, sintemahlen ohnstreitig dortiger Enden alle Landes-herrliche Rechte den Baadisch- und Thürgauisch regierenden löbl. Orten zuständig, und Ihro Fürstl. Gnaden der Herr-Bischoff von Costantz der Enden mehr nicht als die niedere Gerichte zu prætendiren hat, welche auch bey abgenommenen gewöhnlichen Gelübt der Treue daselbsten ohnberühret gelassen werden.

Aus welchen allen und unsern vorigen Ew. Hochwürdigen Excellenz, und die Herrn wider alle beygebrachte ungleiche Einstreuung verhoffentlich eines besseren informirt seyn werden, dieselbe dabey versicherend, daß wir unsere Freund-nachbahrliche und Erb-vereinigte Dienstgefliessenheit gegen denenselben bey jeden Anlässen zu bescheinen, niemahls unterlassen werden, Ew. Hochwürden Excellenz, und denen Herrn inzwischen alles selbst-verlangende Wohlseyn apprecirend. Geben in Unsern der beyden Städte Nahmen, mit Unserm der Stadt Zürch Secret-Insigul verschlossen.

Nicht wenigen derer Gesandtschafften mochten die Zürch- u. Bernerische Gründe von zimlicher Wichtigkeit zu seyn, geschienen und gemacht haben, daß Evang. desto mehr in sich selbst zufrieden gewesen, in der Sachen behutsam gegangen zu seyn, und wurden sie auff solchem Fuß noch mehr befestiget, als die Nachricht einlieff, wie der Lermen, mittelst eines Friedens-Schlusses, zwischen Cathol. und Reformirten Cantons gestillet gewesen, aber von neuem Cathol. Seits wiederum durch wahrscheinlichst gemachte Anstifftungen des Abbten und seiner Gönner, erreget worden, darbey man immer mehr Vorsicht nöthig zu seyn, vermeynte, sich nicht in hefftige Thätligkeiten einzulassen, vielmehr die Hoffnung dergleichen annoch zu erhalten, möglichst abzuschneiden. Nachdem der Chur-Maynzische Directorial-Gesandte den 11. Augusti wiederum aus dem Bade zurück gekommen war, wurde alsofort zu Vornehmung der Schweitzerischen Unruh-Händel zu Raht angesaget, darbey denn die Evangel. auff dem Vorschlag geblieben, eine gütliche Vergleichung denen Partheyen gütlich einzurathen, und darzu förderlich zu seyn. Von Braunschweig-Zell war die Bewegniß ein mehrers nicht thun zu können, dermassen angezeiget worden: Ihro Churfürstl. Durchl. befänden, daß in reproponirter Sache nicht die Frage wäre, ob der Herr Abbt von St. Gallen einen Nexum mit Kayserl. Majest. und dem Reich, als Dero Vasall habe, sondern daß es darauff ankäme, ob der Herr Abbt in seinem Verfahren gegen die Toggenburger recht oder unrecht hätte. Daß die Reichs-lehenschafft der Abbtey von St. Gallen dem Reich nicht entwendet werden möchte, dafür hätte das Reich benöthigten Falls billig zu streben. Wann aber schon die Sache wegen solcher Reichs-lehenschafft ausgemachet wäre, so folgte doch daraus nicht, daß der Herr Abbt von St. Gallen Macht hätte, mit denen Toggenburgern nach seinem Gutdüncken gegen ihre alte Jura und Unionen mit der Eydgenossenschafft despoticè umzugehen. Es wurde also zuvorderist zu untersuchen und klar zu machen seyn, quo jure der Herr Abbt von St. Gallen die Toggenburger, so wie geschehen, tractiret, fände sich dann, daß Er darinn Recht gehabt, so wäre billig, Ihn sothanen seines Rechten geniessen zu lassen; Ergäbe sich aber das Gegentheil, daß nemlich der Herr Abbt denen Toggenburgern Gewalt und Unrecht gethan, so wurde dem Reich übel anstehen, einer ungerechten Sach sich anzunehmen. Im übrigen hielte Ihre Churfürstl. Durchl. (dermahlen dahin vorstellend, wer in der Haupt-Sache recht oder unrecht habe) davor, daß das beste und sicherste Mittel, aus der Sache zu kommen, der Weg der Güte wäre, und daß vom Reich wegen dazu bey beeden Theilen diensame Officia anwenden zu helffen seyn würde. Dargegen hätte Oesterreichische Gesandtschafft, bey Ablegung des Fürstl. Dietrichsteinischen Votiervviedert.

Wäre zwar nicht ohne, daß der Haupt-Streit zwischen des Herrn Abbten zu St. Gallen Fürstl. Durchl. von Dero Unterthanen in der von Kayserl. Maj. und dem Reich zu Lehen tragender Grafschafft Toggenburg darinn bestehe, ob Ihre Fürstl. Gnaden dieselbe wider Recht und Billigkeit, und ihre alte wohl hergebrachte Freyheiten und Privilegien getruckt und gekräncket hätten, nebst deme aber, daß in dergleichen Fällen in dubio die rechtliche Præsumption für die Herrschafft oder Obrigkeit stritte, so wäre in denen Lehen-Rechten ausgemacht, auch im Röm. Reich bekandten Herkommens, daß dergleichen Strittigkeiten inter Vasallum & subditos für Kayserl. Maj. als den Ober-Lehen-Herrn gehörten, da sich dann auch jederzeit zu Ertheilung unpartheyischen Rechtens erbothen hätten. Weilen aber die Cantons Zürch und Bern, ob sie es wohl nicht angegangen, sich daran nicht hätten wollen begnügen lassen, sondern denen widerspänstigen St. Gallisch. Reichs-Unterthanen mit gewaffneter Hand beygestanden; So wäre anjetzo hier die Haupt-Frage, wie die ausgebrochene Kriegs-Unruhen gestillet, und die Kayserliche und des Reichs Gerechtsame ungekräncket darbey erhalten werden könten?

Es hatte, auf solche im Fürstl. Collegio vorgegangene Überlegungen, das Saltzburgische Directorium ein Conclusum abgefasset, dahin lautende:

Demnach die Röm. Kayserl. Majest. dem allhier versammleten Reich mittelst Dero am 31. May, und ferners am 30. verwichenen Junii

Von Saltzburg abgefaß-

pri

1712. tes Conclusum in Schweitzerischer Sachen.

per publicam dictaturam communicirten Commissions-Decreten allergnädigst parte zu geben zeruhen wollen, welchermassen occasione der zwischen des Herrn Abbten zu St. Gallen Fürstl. Gnaden, und dero Toggenburgischen Unterthanen entstandenen Strittigkeiten, die Unruhen in der Schweitz angewachsen, auch derentwegen von Churfürsten und Ständen ein herkommliches Reichs-Gutachten, wie solchem Unheil allenfalls zu begegnen und abzuhelffen, begehren; Und dann diesem zu allergehorsamster Folge im Fürstl. Collegio vergedachte Kayserl. Commissions-Decreta in behöriger Propolition und Deliberation gestellet worden; So hat man forderist bey allerseitiger Ersehung, was gestalten Se. Kayserl. Maj. hierunter Dero Reichsvätterliche Vorsorge zu zeitlicher Wiederherstellung des Ruhestands und Beybehaltung des Röm. Reichs Gerechtsamen bereits allergnädigst angewendet, durchgehends dahin gestimmet und geschlossen, daß Dero selben der allerunterthänigste Danck davor zu erstatten, und Sie benebenst allergehorsamst zu ersuchen, Sie allergnädigst belieben möchten, in solcher höchstrühmlicher Sorgfalt ferners fortzufahren, und deme zu Folge alle gutliche Mittel, wodurch der Fried und Ruhestand in der Eydgenossenschafft wieder hergestellet, zuforderist aber dem Heil. Röm. Reich alle seine wohl hergebrachte Gerechtsame ungekränckt erhalten, mithin die Gefährlichkeit und Unruhe von dem Reichs-Boden abgewendet werden könten, vorzukehren, auch zu solchem Ende **nach Dero allerhöchstem Gutfinden einem oder mehrern Reichs-Ständen die** Commission **auffzutragen / welche sich dieses Wercks mit Eiffer anzunehmen / und selbes in der Güte beyzulegen / zu trachten hätten / &c. &c.**

Constantz beschwert sich über Zürch und Bern fürnemlich.

Da es so weit gekommen, meldete sich der Bischoff von Constantz ferner bey Kayser und Reich mit verschiedenen wider die Cantons Zürch und Bern zu machenden Beschwerden, die doch hauptsächlich darauff ankamen, daß ernannte Cantons dem Bischoff im Turgeun zustehende Orte, Kayserstuhl und Clingenau, mit Besatzung beleget, sich selbige huldigen lassen, ihnen auch wohl einige Abgaben zugemuthet haben mochten; welches der Bischoff nicht nur wider die von Ihm, bey vorseyenden Troublen, versicherte und gehaltene Neutralität, sondern auch wider seine Lands-herrliche Obrigkeit zu seyn vermeynte, als die Er sich der Orten zueignete, da die Schweitzer-Cantons das Gegentheil behaupten, die Lands-herrliche Hoheit Ihnen zuschreiben, das übrige aber, denen Bündnüssen und Herkommen nach, dem Bischoff lassen wolten, wie anderweitig mehrers vorkommen, und was in der Schweitz dißfals im gegenwärtigem Jahr vorgegangen, in selbigen Geschichten zu sehen ist. Weil nun der Bischoff, wie der Abbt, von Kayser und Reich belehnet würde, so erachtete Er sich auch befugt zu seyn, zu Kayser und Reich seine Zuflucht zu nehmen, wie denn von ihm folgendes an den Reichs-Convent vom 11. Julii gestelltes Schreiben, den 16. Augusti zur Dictatur kam:

1712.

Durch ein Schreiben mit Beschwerde

Auff was Weise die sämtliche Cantons Schweitzer-Landes durch ein den 14. des Merz-naths May 1647. nach eingeholten Reichs-Gutachten erfolgtes Kayserliches Decret, frey erkläret, und wie zumahlen diese allergnädigste Declaration solchem nach dem Westphäl. Friedens-Instrument Art. VI. und §. 61. einverleibet werden seye, solches ist eine aller Welt bekandte Sache, und dannenhero ohnnöthig, hiervon ichtwas weiter anzuführen. Nachdem-mahlen aber oberwehnte Cantons diese ihnen zuerkandte Freyheit der Exemption ab Imperio also zu nutzen gedencken, daß sie nunmehro auch über uns als einen Reichs-Fürsten wegen unserer in dem Geographischen Bezirck des Schweitzer-Landes gelegener Schlösser, Städten und Landschafft eine Souverainität sich anmassen, denen hierwider von uns mit bestem Grund gethanen Remonstrationibus kein Gehör geben, sondern das Ihrerseits ruhende Jus Supremacus durch allerley Facta, und dem uns überlegenen Gewalt, behaupten wollen; So haben wir der Nothdurfft zu seyn erachtet, Sr. Röm. Cathol. Majest. sowohl, als auch dem gesammten Reich über die eigentliche Beschaffenheit unserer in der Schweitz gelegenen Landschafft, einen vollständigen Bericht zu geben, und gründlich zu zeigen, wie daß bey gedacht unserer Landschafft denen Eydgenossen anders nichts, als an etlichen Orten die Criminal-Jurisdiction und zwar bloß in executione zuständig, auch neben diesem unsere Unterthanen zu Rettung des Vatterlandes propter situationem ihnen Eydgenossen verbunden, alle übrige Gradus Jurisdictionis aber, wie die immer Nahmen haben, uns und unserem Hoch-Stifft zuständig seyn. Diesem allen ohnangesehen, wollen die Herrn Eydgenossen durch das transcendental-Prædicat der Souverainität alle solche unsere Gerechtsame abtödten, und einen Bischoff zu Constantz, der schon viele 100 Jahr vor dem Ursprung löbl. Eydgenossenschafft in dem Fürsten-Stand gewesen, auch mit ihnen Eydgenossen hiebevor zu vielenmahlen in einige Bündniß getretten ist, nunmehro zu Unterthanen machen, auch (da sie durch obangezogenes Kayserliches Decret, und den Westphäl. Friedens-Schluß von denen Reichs-Dicasteriis exempt erkennet worden seyen) nicht alleine in dieser Sache keinen Richter, sondern auch so gar nicht einmahl willkührliche Arbitros admittiren, ob gleich, vermög deren mit ihnen Eydgenossen errichteten vielfältigen Bündnissen und Verträgen heiliglich versehen, auch hiebevor in Project es also observiret worden ist, daß bey ereigneten Fall einiger Differenz zwischen unserm Hoch-Stifft und der Eydgenossenschafft solche durch beederseits erwehlende so genannte Sätze oder Schied-Richter ausgemachet werde; Weilen nun wir bey so gestalten Dingen uns, die Warheit zu bekennen, von selbsten nicht alleine nicht zu rathen

Über Mißbrauch Schweitzerischer Exemption.

Dargegen bejahet werden / weil Constantz sich in seinen Schweitzerischen Landen Souverainität.

wissen,

1712.

wissen, auch Löbl. Eydgenoßschafft von des Hochstiffts Costantz anklebenden Gerechtsamen um so weniger ichtwas einraumen können, weilen wir so wohl als unsere Herren Vorfahren an dem Bisthum von vielen hundert Jahren her, mit allen zu dem Hochstiffte Costantz gehörigen Regalien, Lehn, Weltlichkeiten, Mannschafften, Herrschafften, Ehren, Rechten, Würden, Zierden und Gerichten von jeweiligen Röm. Kayserl. belehnet worden sind; also können Wir Pflichten halber anders nicht, als daß Wir an Sr. Röm. Kayserl. Majestät und das gesamte Reich dermahlen den Recours nehmen. Wir wollen dahero mittelst gegenwärtigen die Herren und dieselbe freundlich ersuchen, Sie belieben Ihres Orts diese Sache ihrer Wichtigkeit nach in Berathschlagung zu nehmen, und anforderst auff dieses zu gedencken, daß über mehrbesagtes und dem Westphäl. Friedens-Schluß inserirte Kayserl. Decret de An. 1647. durch ein ferner weiteres Reichs-Gutachten und Kayserl. Decret die Explication dahin gegeben werde, daß man hiebevor zwar auff das von der Stadt Baasel hauptsächlich beschehenes Anbringen denselben sowohl, als übrigen Cantons in der Schweitz die Exemption eingestanden, hiedurch aber ihnen keinen Gewalt über andere gegeben, noch ichtwas von des Hoch-Stiffts Constantz Gerechtigkeiten eingeraumet, vielweniger aber dasjenige was da zwischen selbigen und der Eydgenoßschafft wegen Reception der Arbitrorum oder Sätzen errichtete Bündnüssen geben, auffgehoben habe. Und gleichwie bey voriger Zeit das Decretum Exemptionis Helveticæ besagter massen dem Westphäl. Friedens-Schluß mit inserirt worden, und dieser zum Fundament des mittelst göttl. Hülffe anhoffenden nächstem Friedens Zweiffels ohne zu nehmen seyn wird: Also ersuchen wir die Herren und dieselbe fernerweit, bedacht zu seyn, daß sothane Explication dem Instrumento des fürseyenden Friedens ebenfalls eingetragen werde: Gestalten wir sowohl, als auch der gesamte Löbl. Schwäbische Creyß seiner in Utrecht subsistirenden Gesandschafft hierum allbereits die nöthige Instruction ertheilet hat. Nachdeme aber mit diesem allein der Sache nicht geholffen, sondern an deme vornemlich gelegen ist, daß die Löbl. Cantons bey ihren vermeintlichen Rechten sich allen thätlichen Verfahrens enthalten, denen miteinander habenden Bündnüssen und Verträgen gleben, und bey unsers Hochstiffts Städte, Schlösser und Lande ein mehrers nicht prætendiren, als die vorige Inhaber des Türgäues und Ergaues besessen; also ist Unser unterthäniges Ansuchen, dahin ferneres zu gedencken, wie mehrberührte Cantons man zu allem obigen vermögen, und zumahlen dahin bringen könne, daß sie des Hoch-Stiffts Costantz Jurisdictionalia künfftig ohnbekränckter lassen, oder aber, wann Sie in einen oder anderen recht zu haben vermeynen, solches entweder von denen hohen Reichs-Dicasteriis, oder aber nach Innhalt der Bündnüssen, durch beyderseits erwählende oder Schieds-Richter mit Uns austragen. Welchem nach wir schließlichen in keinen Zweiffel setzen, es werden die Herren und dieselbe sich in dieses unser Ansinnen um so mehreres angelegen seyn lassen, weilen hierunter nicht nur des Hochstiffts Costantz, als eines so alten Biß- und Fürstenthums, sondern auch des gesamten Reichs Nutz und Ehre bekandter Dingen versiret. Wir aber für uns ins besondere werden denen Herren und denenselben wegen zuversichtl. Willfahr verbunden erkennen, und ihnen zu Erweisung freundl. Gefallens auch affectionirten Willens stets wohlgeneigt und beygethan verbleiben. Gegeben in unserer Residentz Mörßburg, den 11ten Julii 1712.

1712.

Die Costnitzische Gesandschafft übergab zugleich ein Memorial, wordurch dem widersprechen seyn solte, was die Cantons Zürch und Bern in ihr oben beygebrachtes, an den Reichs-Convent gestelletes Schreiben, von der Besetzung derer Städte Kayserstuhl und Clingenau mit einfliessen lassen, wie sie nemlich des Turg- und Ergäus (worinnen Costantzische Orte liegen) mitregierende Orte, also zu Einnehmung der Huldigung wohl befugt gewesen, weil solche ohnedem, mit Vorbehalt derer Bischoffl. Rechte geschehen. Dargegen sagte Costantzische Gesandschafft, es sey durch Abnehmung sothaniger Huldigung, die möchte geschehen seyn wie sie wolle, die Fürstl. Costantzische Gerechtsame auffs schwerste beeinträchtiget worden, da man sich Zürch- und Bernischer Seiten mit der Neutralität begnügen, und den Inhalt derer Bündnisse: Daß die Cantons aus ihren Orten des Bischoffs Land, der Bischoff aus seinen Landen die Cantons nicht bekriegen wolle, ꝛc. ꝛc. bedencken sollen; worwider die Reformirte Cantons nichts gehandelt zu haben bekräfftigten, indem sie ja des Bischoffs Städte nicht bekrieget, nur zustehende Huldigung zu ihrer Sicherstellung, eingenommen. Indessen bath doch die Costantzische Gesandschafft den Reichs-Convent: In Berathschlagung zu nehmen, durch was Mittel und Wege mehrgedachte Cantons Zürch und Bern, dahin gebracht werden möchten, daß sie wegen angeführter Thätlichkeiten Se. Fürstl. Gnaden contentiren, die Besatzungen aus Fürstl. wieder ausziehen, sich mit der Fürstl. Parole und theuer sincerirten Neutralität begnügen und künfftig von allen Factis wider Ihro Fürstl. Gnaden und Dero Capitul sich enthalten, ꝛc ꝛc. Der Abt zu St. Gallen wolte auf das vorhin angezogene Zürch- und Bernische Schreiben nicht schweigen; ließ demnach dargegen folgendes dem geneigten Leser auch ohnpartheyisch darzulegendes, dem Reichs-Convent durch seinen Bevollmächtigten übergeben:

Weitre Anführung und Dispute hierüber pro und contra.

Bitte des Bischoffs.

Nachdeme Ihro Hochfürstl. Gnaden zu St. Gallen schon vor Wochen hero zu vernehmen gekommen, daß beyde Löbl. Städte Zürch und Bern neuer Dingen ein Schreiben an diese Hochlöbl. Reichs-Versammlung abgeschicket, wordurch Sie dieselbe super qualitate Feudali der Fürstl. Stifft St. Gallen irr zu machen, suchen wollen.

St. Gallen antwortet auf vorhin angezogenes Zürch- u. Bernisches Schreiben.

1712. wollen. Als haben Sie in antecessum gemessen, und sonderbar mich gnädigst befelchnet, so bald nur dasselbe ad publicum kommen werde, darüber Ew. Hochw. Excellenzien und meinen Hochgeehrtesten Herren, die nöthige Gegen-Information gehorsamlich dahin zu ertheilen, daß daraus nicht unschwer abzunehmen, ob wolten beyde Löbl. Städte sich fast wiederum reuen lassen, so weit mit der blatten Warheit in ihrem Facto heraus gegangen zu seyn, und die Fürstl. St. Gallische Lande, in specie aber Toggenburg, pro Feudo Imperii dermaleinst avouirt zu haben; und deme nach nicht zugeben wolten, daß Kayß. Majestät und das Heil. Reich sich in ihre, wie Sie sagen, sonst aber an sich selbst nicht ihre Eydgenoßische Sachen einmischen: Da es doch præterenter Reichs-Sachen, und ihrer Eydgenoßischen Pactaten, das ist, Ihres Eydes und Versprechens vor GOtt und der erbahren Welt anderst nicht Genoß, noch anverwandt seyn, als just in deme, daß Sie sich keineswegs der Toggenburg. Unterthanen, und sonderbarlich mit Schirm und Beystand nicht anzunehmen haben sollen, einfolglich Ew. Hochwürden, Excellentien, und meine hochgehrteste Herren sich in keine andere, als Dero selbst eigene Kayß. Majestät und des Heil. Reichs Obereigenthum und Dominio directo untergebene Sachen, zu Auffrechthaltung des dem Heil. Reich von Seculis hero zu guter Nachbarschafft und Verständnüß wohl erschossenen Eydgenoßischen Systematis ingeriren, wogegen Löbl. Städten Zürch und Bern einiger Titulus oder Color der Befugsame nicht übrig bleibt. Oder besteht vielleicht die Eydgenossenschafft in beyden Löbl. Städten Zürch und Bern einzig und allein? Oder Dero allgemein Eydgenossisches Ruhe-Wesen nicht in der Observanz der geschwornen Bünden, Tractaten und Herkommen, sondern nur in deme, daß dieser Dunmviratus andere Ort und zugewandte, oder Dero Recht unterdrücke und verschlinge? So ein heitere Illusion und Mißbrauch Gottes, und des Eydgenoßischen Nahmens wäre.

Will Schweitzerische Exemption und darvon handelnden Westphäl. Frieden erklären.

Gleichwie es aber auch eine Unwarheit wäre zu affirmiren, daß des Heil. Reichs-Decret von An. 1647. wie nicht weniger das in An. 1648. darauff gefolgte Instrum. Pacis Osnabr. Art. 6. einen zeitlichen Fürsten und Prälaten zu St. Gallen nominatim exprimire, also kan mit keinem Bestand erhalten werden, daß dieses einige andere, als die Cantones und Löbl. Ort selbst, und ihre Bürger und Unterthanen eorumque cives & subditos benahmse; hingegen nicht ohne Ursach, sondern gestissentlich eorumque confœderatos die zugewandte Ort eorumque Concives ihre nur mit verbürgert- oder verlandrechtete, so da nur cives externi, und imperfecti seynd, gäntzlich auslassen; sintemahlen in facto standhafft, und ohnumstößlich ist, daß die Fürstl. Stifft St. Gallen nicht nur sich geweigert, weder an der Mission noch Commission des zu Behandlung dieser Reichs-Exemptions-Declaration bey denen Westphäl. Friedens-Tractaten in An. 1647. (wo nahen dieses Reichs-Decrets rataification gelassen worden) vorgewesen Eydgenoßischen Deputirten Hn. Burgermeisters Wetzstein von Basel Theil zu haben, oder zu nehmen, sondern es werden nur desselben obgehabte Credentialien zu inspiciren seyn; so wird es sich heiter an Tag legen, daß derselbe von niemand andern, als von denen Löbl. 13. Orten accreditirt und commitirt gewesen ist. Ja es ist darbey annoch diese Singularität unterloffen, daß nachdeme die Kayserl. und Frantzösische Herren Plenipotentiarii damals diesen der Löbl. 13. Orten Exemption berührenden Articulum, wie derselbe an Kayserl. Majestät, das Heil. Reich, und ad Instrum. Pacis zu bringen wäre, vorläuffig projectirt, und darmit auch diejenige, welche wohlermelten 13. Cantonen cum clientela und dergl. verwandt, haben inseriren wollen, nachgehends diese Clientelares in dem Originali selbst ausgemustert worden. Welchem dann zu Folg ein jeweiliger Abt zu St. Gallen gleich vor- also auch nach dem Westphäl. Frieden, theils mit Avocirung Sr. Trouppen aus Franckreich denen Kayß. Reichs-Avocatoriis sich gemäß bezeiget, theils mit denen Lehen-Muthungen von Kayserl. Majest. ohnunterbrochen biß auff heutigen Tag von Fällen zu Fällen continuirt, und was noch mehres ist, der mit Toggenburg verlandrechtete Löbl. Canton Schweitz erst An. 1674. bey Mannsgedencken in ereigender Zolls-Differens, den Toggenburgischen Unterthanen non obstante hoc exemptionis Decreto, als die Fürstl. Stifft St. Gallen daselbst anbringen lassen, sintemalen Ihro Fürstl. Gnaden Dero Souverainitè und Zolls-Regal keiner andern Judicatur um so vielweniger unterwerffen könten, als weilen solche des Heil. Röm. Reichs Eigenthum, und Ihro Fürstl. Gnaden verantwortlich fallen thäte, sich ohn Vorwissen und Einwilligung des Heil. Reichs, als des Eigenthums-Herrn solchermassen einzulassen, competenter darüber arbitrirt hat, hiece expressis Formalibus, daß wir Ihro Fürstl. Gn. nicht annoch zumuthen könten, Ihre Souverainitè das hohe Zoll-Regal jemands Judicatur, Erkandtnüß und Recht-Spruch zu unterwerffen.

1712. Eidgenössische Abgesandte bezeugen sich gegen Ihro Fürstl. Gnaden beschwerlich.

Darum mag in Instrum. Pacis Osnabr. a. l. bey Ergäntzung des Reichs Creyßen des Schwäbischen nicht gedencket worden seyn, weilen die Fürstl. Stifft St. Gallen niemahlen zu einigem Creyß gehöret hat, angesehen die Divisio Circulorum erst tempore Maximiliani I. circa An. 1500. und erstens nur per sex Circulos auffgekommen, in der Zeit, da diese Fürstl. Stifft schon bey der Eydgenoßschafft, und dieselbe annoch bey dem Heil. Reich gestanden: Ob zwar auch dieses anhero nicht dienen kan, in Erwegung, daß heut zu Tag sich annoch Status & Membra Imperii befinden, die keinem Creyß einverleibt; der Italiänischen zu geschweigen, wie Böheim und Mömpelgard ist.

So wenig auch das Mandatum executoriale Imper. Ferdinandi III. g. m. vom 31ten Octobr. 1650. welches in Conformität obangezogenen

Reichs-

1712. Reichs-Decreti de An. 1647. & Instrum. Pac. de An. 1648. ausgefertiget worden, anhero quadrirt, indeme es von der Fürstl. Stifft St. Gallen nichts lautet, und ein ander oder mehrere Interpretation nicht haben kan, als ermeldtes Decret und Articulus pacis selbst; zumahlen gleichfalls eine Warheit ist, daß die beyde zu Impetration ersterwehnten Kayserl. Mandats nach Wien Abgesandte Herren, Obrist Zweyer, und Burgermeister Wetzstein, abermal nur einzig von 13. Löbl. Cantonen committirt und accreditirt gewesen, worinn falls die Fürstl. Stiffte ehender causam Ignorantiæ vorzuschützen hätte. So klar hingegen zeigt das ab. cod. Imp. Ferdinando III. g. m. an die sämtliche 13. Cantonen Löbl. Eydgenoßschafft wegen Toggenburg in An. 1656. darauff abgegebenes Monitorium wie allererst höchsterwehnter Kayser Sein Mandatum Executoriale de An. 1650. verstanden, nemlich, als die Formalia lauten: Der Abt und »Gottes-Hauß zu St. Gallen, in ihrem von »uns und dem Heil. Röm. Reich zu Lehen habenden Regalibus, Jurisdiction, Recht und Gerechtigkeiten; neuerlicher Dingen ꝛc. angefochten ꝛc. Item: Uns von tragenden Kayß. »Amts halber gebühret, gedachten Abt bey seines Reichs-Lehen, Recht und Gerechtigkeiten »zu schützen und zu handhaben.

Welches zumahlen auch dieses Assertum, ob wären der Löbl. Orden Wissen die Lehen empfangen worden, zum Uberfluß confundirt. Allein weit von dannen, des hierinnen Ihro Hochfürstl. Gnaden, das Heil. Reich gefahlich zu engagiren suchen, daß zu Schimpff und Vorenthaltung der Reichs-Rechten Löbl. Stadt Zürch, mit Unwissenheit einer Sach gefährlich auffzuziehen sich nicht scheuet, in facie totius S. Imperii, welche Deroselben, gleich übrigen dreyen mit Ihro Hochfürstl. Gnaden zu St. Gallen verbürgert und verlandrechteten Löbl. Orten, nicht hat verborgen seyn können, nachdem in ihrer Herren Deputirten Gegenwart, bey jedes neu angehenden Fürsten zu St. Gallen Auffnahm der Huldigung in der Stadt Wyl, die Kayß. Lehen-Brief haben producirt, und derer Vorschein gebracht werden müssen, darinnen Toggenburg mit Nahmen begriffen ist, ja bey Manns-Gedencken novissimè circa An. 1687. weilen der damahlige Fürst und Abt Cælestinus darmit noch nicht versehen gewesen, wie Wyl das Privilegium der Production der Kayserl. Lehen-Briefen zu behaupten, geweigert hat, zu huldigen, biß Deroselben Reversales darüber zugesagt worden. Nicht genug an deme, sondern gleichwie die Löbl. 4. Ort (worunter Löbl. Stadt Zürch in capite sich befindet) aus ihren Mitteln einen Lands-Hauptmann nach Wyl, zu Assistenz in allen Vorfallenheiten dem Fürsten præsentiren, und darmit von 2. zu 2. Jahren alterniren; also seit An. 1451. jedes mahlen vor demselben und dem bey sich habenden Gesandten und Repræsentanten seines Stands nicht allein offentl. und mit deutlichen Worten abgelassen, sondern auch darauff geschworen wird, daß man keinem regierenden Fürsten zu St. Gallen zu huldigen schuldig seye, Er habe denn zuvor von Sr. Kayserl. Majest. die Lehen empfangen, und ein solches auch vor und nach dem Westphäl. Frieden biß haut zu Tag practicirt worden ist. 1712.

Von gleicher Probhaltung ist, was darauff folget: Dann gleichwie die Lehen-Pflicht præferenter in dem Bürg- und Land-Rechts Brief de An. 1451. vor und darmit der denenselben anklebende Reichs-Schirm aufrecht erhalten worden, in welchem die 4. Löbl. Cantonen selbst damals annoch verfangen waren: Also dardurch kein alter Schirm abgethan, kein neuer angenommen, und kein anderer gesucht wird, als jener, welcher cumulativè nebst der 4. Löbl. Orten Schirm, und zwar dergestalten zu verstehen, daß wann nun die Stifft St. Gallen bey dem Fürstl. Reichs-Vasallagio zu lassen, dessen die Haupt-Conditio sine qua non ist, wormit dieselbe der 4. Löbl. Orten Schirm pactirt hat; Ea avulsa, aut non adimpleta dieser Schirm-Contract de An. 1451. hoc ipso zerfält, und sich die Löbl. 4. Ort dessen selbst entsetzten: Wie dann in denen Land-Rechts-Briefen von Toggenburg wegen, insonderheit die hohe Reichs-Gerechtsame deutlich voraus gelassen ist.

Und dato non concesso, daß die Feuda Imperii nec Statum, nec subditum machen, welche Regula gleichwohlen ihre fallentias hat; so machen Sie jedoch ohnstreitig ein Membrum Imperii, so die Reichs-Ritterschafft, die Italiänische Fürsten und novissime Comachio zu genügen an Tag legen.

Gleichwie aber die Fürstl. Stifft St. Gallen gesteht, daß respectu der 4. Löbl. Orten, und im Toggenburg respectu der 2. Löbl. Orten (unter welch letztere weder die von Zürch noch Bern nicht kommen) Sie ein Eydgenoß seye: Also wird am zierlichsten widersprochen, daß Sie jemals ein Reichs-Genoß zu seyn, abgelaugnet, anderst, als daß der Reichs-Collecten halber Sie nicht Genoß, weilen mit denen Eydgenössischen Zeiten, das Jus subcollectandi subditos, Ihro per accidens hinterblieben. Es haben auch der Eyd- und Reichs-Genoß jederzeit wohl compatirt, und ohnanstößig neben einander bestanden, um so viel mehr, als ab origine Löbl. Eydgenoßschafft selbst dem Heil. Reich zu warten hatte, welchem zu Folg dann in allen Eydgenoßischen Bünden, mit ausseren Potenzen der Kayser qua Kayser, und das Heil. Röm. Reich sich ordentlich excipirt, und vorbehalten finden.

Und wann die Fürstl. Stifft St. Gallen in Krieg wider Maximil. I. g. m. und dem Schwäbischen Bund sich verwickelt befunden, ware es kein allgemeiner Reichs-Krieg, noch contra den Kayser qua Kayser, sonder als Hertzog von Oesterreich in der Zeit, da das Faust-Recht im Reich unter denen Benachbarten vor dem Landes-Frieden ziemlich im Schwang ware, und jetzt von beyden Löbl. Städten wieder angefangen und reintroducirt werden will: Sondern es hat,

1712. hat, wie schon mehrmahlen gemeldt, in allgemeinen Reichs-Kriegen die Fürstl. Stifft. St. Gallen denen Reichs-Avocatoriis mit seinem Land und Leuten in Treuen nachgelebt, sonderheitlich in Anno 1673. mit Zurückziehung seiner Völcker aus Franckreich: und denenselben nachzuleben, (weilen die Lehen-Pflicht præferenter verbehalten seynd) sich also pflichtig erachtet, falls auch löbl. Eydgenoßschafft, so GOtt vor seyn wolle, mit Kayserl. Majest. und dem gesamten Heil. Reich in einen allgemeinen Reichs-Krieg verfallen thäte, ihre Land und Leut contra Cæsarem & Imperium nicht könte gebrauchen lassen.

Ubrigens befind sich freylich ja ein Fürst zu St. Gallen in denen Reichs-Constitutionibus, und Matriculis annoch von Jahren 1500. 21. 45. 51. 57. 71. und 77. sowohl, als in denen Kayserl. Convocatoriis ad Comitia ab Anno 1489. biß 1663. inclusive als ein immediater Reichs-Fürst, und Prälat notanter erkennt; Welche Ignoranz jedoch beyden löbl. Städten leichter zu verzeihen, als die Sie von denen Kayserl. Lehen-Brieffen herholen wollen. Wer will aber laugnen, daß nicht Toggenburg sowohl, als übrige Fürstl. St. Gallische Land eben darum bona immediata Imperii seyen, weilen Sie ein Kayserl. Reichs-Obereigenthum und Dominium Directum constituiren, derer Land-Herrlichkeit, Jurisdiction, Regalien und Domaines von niemand nechst GOtt, als ohnmittelbar von Kayserl. Maj. und dem Heil. Röm. Reich herrühren, und von welcher wegen so gar weder der Kayser, noch das Reich nichts, sondern die Fürstl. Stifft St. Gallen krafft der Lehen-habender Territorial-Superiorität nur etwas sonderbahre Schirms-Packen ohne des Kaysers und des Reichs hohen Gerechtsame Abbruch ultro, citroque errichtet; dahero, gleichwie die Exemption von Reichs-Steuren Reichs-Abschieds-mäßig keinen ausser der Reichs-Genossame, und Schutz setzen, also, und weilen die Fürstl. Stifft St. Gallen mit der Cron-Schweden nicht im Krieg verfangen gewesen, auch in possessione vel quasi exemptionis à collectis Dero Land Anno 1648. sich befunden, billig der Schwedischen Satisfaction-Geldern wegen nicht belangt worden.

Dann was respectu der mit dem allerdurchleuchtigsten Ertz-Hauß von Oesterreich habenden ewigen Erb-Verein hier allegirt wird, seyn Ihr Hochfürstl. Gnaden zu St. Gallen nicht in Abrede, darinn nebst löbl. Eydgenossenschafft als ein zugewanderter Eydgenoß begriffen zu seyn, gleich wie Sie Dero zu Folg nominatim & in specie als ein Reichs-Fürst nebst denen mit Mayland ehevor verbindeten löbl. Orten in dem Mayländischen Capitulat gegen dem Spanisch-Oesterreichischen Ertz-Hauß mit begriffen und exprimirt gewesen; Wenn aber Ew. Hochwürden, Excellenzien, und meine Hochgeehrteste Herren gleichfals zu erwegen belieben, daß in erst ermeldter Erb-Verein gleich in dem ewigen Frieden mit der Cron Franckreich der Röm. Kayser, und das Heil. Reich abermahls præferenter vorbehalten seynd: werden Sie mit Ihr Hochfürstl. Gnaden abermahl heller als das Mittag-Licht befinden, daß keine Ursach obhanden, warum das Heil. Reich nicht solte zugegeben haben, daß nicht nur als ein zugewandter Eydgenoß, sondern auch als ein freyer Reichs-Genoß und Fürst von der Reichs-Immedietät wegen dieselbe, oder vielmehr ihre Vorfahrer befugt gewesen zu ihrer Defension und Conservation defensiv Allianzen zu machen, dafern solche nur nicht contra Imperatorem & Imperium lauffen, wie das Instrument. Pac. Westphalicæ Art. 8. gaudeant, und die jeweilige Praxis nur allzu klar weisen.

Die Toggenburgische Unterthanen aber, gleichwie diese nicht mit Franckreich pactirt, also nicht von Defension-Geldern an selbige Cron zu fordern haben: jenes jedoch, was darvon einige Fürsten zu St. Gallen als ein Gnaden-Geld zu Erhaltung, Weg und Steg ihnen indulgiret, ist ihnen niemahls vorenthalten worden.

Es ist schon mehrmahlen ad oculum demonstrirt, daß die von denen Collectis, voto & sessione in Comitiis, und derer hergebrachten Befreyung ad odium usque wiederholende Vorwürff in soweit nicht vermögen, Ihr Hochfürstl. Gnaden, noch andere Membra Imperii in Teutschland und Italien von Kayserl. Majest. an des Heil. Reichs-Lehen-Herren Schutz und Schirm auszuschliessen, dessen aber Ihre Hochfürstl. Gnaden sich um so da mehr von Ew. Hochwürden, Excellenzien, und meinen Hochgeehrtesten Herren vertrösten, gegen beyden löbl. Städten Zürch und Bern, welche das Toggenburg in nichten angehet.

Und von welchen nicht zu begreiffen ist, wie doch dieselbe mit dem Anlaß einer hochlöbl. Reichs-Versammlung exprobiren dörffen, denen Herrn Eydgenossen ihre Land-herrliche Rechte und Freyheiten, ohn alterirt zu lassen, wo weder wohlermeldte beyde Städt, noch andere Herrn Eydgenossen im Toggenburg, und denen Fürstl. St. Gallischen Landen einige Land-herrliche Recht noch die geringste Jurisdiction nicht haben, sondern solche nechst GOtt von niemand, als von Kayserl. Majest. und dem Heil. Röm. Reich dependiren, und zu Lehen rühren, welche zu verüren oder darauff zu anticipiren, weit von dannen, daß einiger der löbl. Cantonen berechtiget seye, sondern Krafft der Burg- und Land-Rechts-Packen dieselbe auffrecht zu lassen, und der Fürstl. Stifft St. Gallen, und vermittelst derer Ihro Kayserl. Majest. und dem Heil. Reich beyzubehalten die verbürgert- und verlandrechtete löbl. Cantonen pflichtig und schuldig seynd; quoad Toggenburg aber offterholte beyde löbl. Städt Zürch und Bern alles Schirms und Beystands gegen den Unterthanen sich müssigen sollen.

Nebst deme, daß der Kauff-Schilling von Toggenburg so gering nicht ist, wie abermahl zur Verunglimpffung will angezogen werden, allermassen, wann von Toggenb. defalcirt wird, was

für

1712. für Land und Leut die Fürstl. Stifft St. Gallen antehac vor dem Kaarischen in Anno 1468. getroffenen Kauff ab origine & Jure proprio besessen, und über diß noch anders Pfand- weiß wieder fällig wäre, seithero aber jenes darzu genommen wird, was von denen Frey- Herren von Heyen und Edlen von Glarburg erkaufft worden, und was dieselbe bey Incorporirung des Gottes- Hauses St. Johann. für Schaden und Kosten erlitten hat; so wird sich klar zeigen, daß nach dem pretio selbiger Zeiten der Kaarische Kauff theuer und übertheuer gnug, bezahlt worden sey.

Gleichwie der Erb- Herren Kayserl. Lehen- Brieff de Anno 1439. auch klar weiset, daß freylich Impp. Sigismundus & Albertus sich der Toggenburgischen Händeln, und zwar also angenommen, daß jener es seinem Hoff- Cantzler als ein Feudum apertum attribuiret, dieser aber ermeldten Hoff- Cantzlern mit denen Erb- Herrn verglichen, und gleich Imperator Fridericus zu dem St. Gallischen Kauff, also zu transaction den Consens und Bestättigung geben, ja seit dem Westphäl. Frieden bey Manns- Gedencken Anno 1656. an sämtlich 13. löbl. Cantonen Imp. Ferdinandus III. wegen den Toggenburgischen Händeln Monitoria ergehen lassen hat.

Mithin vom ersten biß zum letzten Ew. Hochwürden, Excellenzien und meine hochgeehrteste Herren unschwer begreiffen werden, ob Fürstl. St. Gallischer, oder Zürch- Bernischer Seits man denselben ohngleiche Einstreuungen, oder ohnwahrhaffte Beschönungen, wie im Eingang gemeldet wird, beyzubringen gesucht? man wird sich gewißlich Fürstl. St. Gallischer Seits schämen, es auch nicht als eine Abomination und Sacrilegium halten, einem so hocherleuchteten Congreß des Heil. Röm. Reichs bevorab wissentlich oder bedächtlich anderst beyzubringen, als man sich dato beflissen hat, nemlich nur was in facto wahr- und standhafft, und deßwegen von dero Welt- bekandten Æquanimität, so wohl, als glorioser Eyffer zu dero hohen des Heil. Reichs- Rechten Conservation hoffet, Sie einen allzeit getreuen Reichs- Fürsten und Vasallen in äusserster seiner Vergewaltigung mit Reichs- Constitutions- mäßiger Anhandgehung Sr. Kayserl. Majest. nicht verlassen, und darmit alle andere dem Heil. Reich imminirende schädliche Consequenzen, eviciren werden. Worfür aus obhabender gnädigsten Commission gehorsamlich bittet, und zu beständigem hohen Favor bestens sich recommendiret, verharrend mit allem Respect &c. &c.

Als eine Beylage war zu diesem ein Aufffatz St. Gallischer Cantzley gefüget, wodurch dem begegnet werden solte, was Zürch und Bern an die Herrn Staaten, und diese fernerweit an das Reich, nach oben angeführtem, geschrieben hatten. Der gantze Inhalt gieng dahin: Es würde das Reich seine Gerechtsame denen beyden Cantons nicht mit lachendem Munde zum Raube lassen; der Abt sey zu einem billigen Vergleich geneigt gewesen, dargegen man Ihm einen unbilligen auffdringen wollen: denen Cantons Bern und Zürch sey es nicht um Billigkeit, sondern um des Rechten Gut, gantze Länder und Provinzien zu thun gewesen, wie die Arauische Handlungen dieses Jahrs gezeiget. Toggenburg hätte, als der Schlüssel, erstlich in ihren Händen seyn müssen, ins Hertz der Eydgenossenschafft zukommen, wornach man schon vor etlichen 100. Jahren verlanget: St. Gallen habe sich um Holland und das Reich, auch bey diesem Kriege, mehr verdient gemacht, als die Cantons Zürch und Bern: Mit denen stünde wohl dermahlen Franckreich in heimliche Verständniß, St. Gallische Lande von Reich abzureissen, darmit daher das Reich desto besser angegriffen werden könne, und solcher Vormauer beraubt sey: hier sey zu beobachten das Principiis obsta! Man dörffte nur der Indignitäten und despotischen Art berichtet seyn, mit welchen diese Cantons einige Jahre her die geist- und weltliche benachbarte Reichs- Fürsten, Constantz, Basel, Schwartzenberg tractiret haben, sub favore derer turbulenten Zeiten. Man dörffte nur in Gedächtniß ziehen, wer Burgund und Elsaß impunè; ohne sondern Eyffer vor das Erb- vereinigt- getreue Auffsehen, hab verlohren gehen lassen; so würde die Experienz lehren, daß, so bald Franckreich gemeldeten beyden Cantons genugsames particular und Standes Interesse zeigen könne oder wolle, von ihnen und ihren Illusionen mehrers, als von Franckreich selbst, dem Heil. Reich, und dessen an die Eydgenossenschafft gräntzenden Landen zu befahren seyn möchte, wann man Ihnen itzt, da Franckreich anderweit beschäfftiget, die dißmalige Extension, und darmit den Muht zukunfftiger angehen liesse, ꝛc. ꝛc. Mit solchen und andern heffrigen Dingen solte das widerleget seyn, was die Staaten dem Reichs- Convent vorgestellet, und denen Cantons Zürch und Bern, zum Besten und zum Glimpff zu bedencken gegeben hatten.

Stichelt auf dieser Cantons Verständniß mit Franckreich.

Uber dieses wurde auch eine gedruckte und sehr weitläufftig gefaßte Species Facti von dem Abten dem Reichs- Convent dargeleget, und darinnen die Beschaffenheit Toggenburgischer Verfassung, und die neuerlich Zeit entstandene Strittigkeit erzehlet wurde, das aber hier übergangen werden kan, dieweil alles dißfals, so ein- als andern Theils, vorgebrachte, in den Schweitzerischen Geschichten dieses unsern Theatri enthalten ist. Nebst dem, hatte man sich bemühet, glaubbar zu machen, daß Zürch und Bern sich in Toggenburgische Händel zu mengen, und zu einem Schied- Richter Eydgenoßischer Ruhe auffzuwerffen nicht befugt gewesen, da die Eydgenossenschafft eine Zusammensetzung verschiedener Republiquen wären, deren keine weiter zu gehen hätte, als das Bündniß mitbrächte: Worgegen die Cantons Zürch und Bern sagten: Man habe sie zu dieser Sache begehrt; So bringe es auch die gemeine Vernunfft mit, daß ein Nachbar sich in des andern Nachbarn Nothstand

Species Facti von Abt dem Reich vorgeleget.

Wie weit Zürch und Bern sich derer Toggenburger anzunehmen gehabt oder nicht?

1712.

entlasse, sonderlich, da Er sonst selbst daher schädl. Folge zu befahren hätte. Denn wurde weitläufftig erwiesen, daß Toggenburg ein Reichs-Lehn sey, welches endlich Zürch und Bern nicht ableugnen konte, nur sagten Sie, es folge daher nicht, daß sich das Reich in die Händel mische, welche wegen Toggenburg mit denen Staaten entstanden, in deren besondern Bündniß sich solch Toggenburg befände, ꝛc. Solcherley übergab der St. Gallische Abgeordnete, von dem es auch angenommen wurde, ob ihn gleich, besage Schweitzerischer Geschichte, für ehrloß und vogelfrey erkläret, sintemahl selbigen Ihro Kayserl. Maj. in Dero Protection dargegen genommen hatte. Es wolte doch dieses alles bey denen Evangel. keinen solchen Eingang finden, der Sie auff andre Gedancken gebracht hätte; vielmehr wurden Sie noch mehrers zum Nachsinnen bewogen, durch ihnen zu Gesicht gekommene Päbstl. und in Italiänischen Geschichten dieses Jahrs befindliche, des Toggenburgischen Wesens halber an Kayserl. Maj. den König in Franckreich und so weiter abgelassene Schreiben, die ihnen mehrere Besorgniß machten, es möchte etwa, nach deren Inhalt, auf etwas hefftiges das Absehen gerichtet werden, darzu man Evangel. Theils nichts beytragen wolte, wie denn auch über dieses nicht wenig Verdruß erregte, daß, über der eiffrigen Treibung Toggenburgischer Händel, die Mecklenburgische und dahin gehörige Angelegenheiten, noch immer ersitzen blieben. Man that sich also den 20. Augusti dißeits in einer Conferentz zusammen, darbey dieser Schluß ausfiel: Als man heut dato in gehaltener Conferentz sich in der St. Gallischen Sachen besprechen, und den Entwurff des Fürstl: Concluſi in hac materiâ erwegen; hat man sich nachfolgender Monitorum verglichen, mit der Abrede und dem Schluß, daß, im Fall dieselbige nicht angenommen werden wolten, man denen hohen Herren Principalen, Obern und Comittenten geziemende Relation abstatten, die neuen Exhibita einschicken, und über ein so anders fernere Instruction einholen müste.

Evangel. Stände halten noch immer an sich.

Monita Evangelicorum:

Machen Monita über den Entwurff Fürstl. Concluß.

Nach denen Worten des obangeführten Entwurffs eines Concluſi: **Heil. Röm. Reichs:** Solte hinzu gefügt werden: Des Hn. Abten Fürstl. Gnaden, denen Toggenburgern beyder Religionen, und denen darbey interessirten Cantons ihre, ꝛc. ꝛc.

Was in vorhin angeführtem Entwurff mit gröſſern Litern abgedruckt, solte ausgelassen, und an dessen statt gesetzt werden: Zweyen Reichs-Ständen, **beyder Religion**, zu welchen alle Theile ein gutes Vertrauen haben könten, auffzutragen, daß Sie sich im Nahmen Ihro Kayserl. Maj. und des Reichs, bey diesem Werck, mit Glimpff interponiren, und selbiges, nach denen verhandenen Pactis und Verträgen, zu gütlicher Abhandlung vermitteln, auch den Erfolg Kayserl. Maj. und dem Reiche referiren mögen. Die Kosten hierzu hatte St. Gallen und Toggenburg zu avanciren, ꝛc. ꝛc. 1712.

Als die Sache den 22. Augusti zu abermahliger Uberlegung in dem Reichs-Fürsten-Rath gekommen war, hatten die Evangelici durch Sachsen-Cob-und Altenburg, was Sie an hier obstehenden Monitis in einer besondern Conferentz verglichen, bekandt gemacht, und zugleich darbey gefasseten verhin erzehlten Schluß vermeldet. Unter dem Votiren waren die Cathol. der Meynung gewesen; es könte wohl bey dem Auffsatz Fürstl. Concluſi sein Bewenden haben, welte man aber noch hinzufügen: Daß dem Abt von St. Gallen, als einem unwiderspr echl. Kayſ.- und des Reichs getreuen Lehnmann die billigste Restitution in pristinum statum in alle Wege bewircket, mithin in der Eydgenossenschafft nichts geändert und also die Gefährlichkeit und Unruhe abgewendet und gestillet würde, und solches alles in der Güte zuwege zu bringen, sich äusserst angelegen seyn liesse, ꝛc. so wäre man dessen auch zufrieden, von Genehmhabung Evangelischen Monitorum war nichts gedacht, biß es an Oesterreich gekommen, das sich vernehmen lassen: Es wiederholte sein beym letztern Rath-Tag abgelegtes Votum, und conformirte sich mit dem von denen vortrefflichen Saltzburg. Herren Directoren abgefasten Monitis, welte anbey nicht hoffen, daß es die Meynung haben würde, in dieser von denen beyden Cantons Zürch und Bern selbsten, vermög ihrer in Druck gekommenen Manifesten pro causa merè profana und politica erkenten Sach in partes zu gehen und solche de Corpore ad Corpus zu tractiren, worzu man sich ex parte Catholicorum der Consequenz halber nicht verstehen könte. Anbelangend das Sachsen-Gothische Monitum, daß die Commissarii observata Religionis paritate von Kayserl. Majestät erkieset werden möchten, da wäre zwar bekant, daß der Westphäl. Friedens-Schluß nur von dem Fall redete, wo dergleichen Commissiones inter Status Imperii allein sich verhielten, nicht aber wo man cum exteris, wie hie, zuthun hätte. Nichts destoweniger aber wolte man sich solches Monitum dißmahl sub rato mit gefallen lassen, wann es im übrigen bey dem Inhalt des Saltzburgischen Auffsatzes gelassen würde. 1712.

Catholic. Meynung

Sachsen-Coburg, Gotha und Altenburg hielt **im Nahmen aller Evangel. davor:** Weilen von dem Hn. Oesterreichischen Gesandten vor itzo in seinem Voto davon Erwehnung geschehen, daß man bey dieser Sache *in partes* gienge, und wolte man sich dieserhalb *schlechter* Dings auff dasjenige beziehen, was das *Instrum* Pacis Westphalicæ §. 52. Art. 5. hierunter disponirte.

Oesterreich repetirte sein Voriges, provocirte gleichfalls auff jetzt angezogenes Westphäl. Friedens-Instrument, als worinnen die Materien so à majoribus excipirt, deutlich ausgedruckt wären, und gäbe zu bedencken, wo das Werck in diesem hochlöbl. Collegio hinaus lauffen würde,

Oesterreich disputirt hierbey denen Evangel. das Recht gemeine Handel sich zu handeln.

Evangelische verbeten gen solch Jus eund in Partes

Darüber wird weiter gestritten.

1712. de, wenn man wider den Jnhalt hier angeführten Instrumenti Pacis alle Materien nach Belieben qualificiren wolte.

Die sämtlichen Evangel. Stände wiederholten auch ihr voriges, desgl. Oesterreich.

Saltzburg wolte ex parte Directorii hoffen, man würde in diesem Reichs-Fürsten-Rath auff fernerweiters Vernehmen sich wohl doch miteinander hierinn vereinigen und vergleichen, ꝛc. in welchen Gräntzen vor dißmahl diese Händel bestehen blieben, und war, durch das Vornehmen, Unruhe in der Schweitz zu stillen, Gelegenheit zu einer Zwistigkeit im Reiche entstanden, da die Cathol. und Evangel. (wie bald mehrers erzehlet und auch in denen Geschichten folgender Zeiten sich ergeben wird) miteinander auff die Frage verfallen: Wie weit jede Parthey vor sich zusammen zu tretten, und in gemeinschafftlichem Nahmen mit der andern (ohne daß man, sonst gewöhnl. massen, Mann vor Mann voire und nur die Mehrheit derer Stimmen zehle) zu handeln habe oder nicht?

Jhro Kayserl. Maj. wolten bey diesen Handlungen auff dem Reichs-Tage sich die Zeit fast lang werden lassen, deshalber Sie den 26. Aug. die Stände zu einem geschwinden Verfahren anmahnen, und über das Widrige ihr Mißfallen bezeigen liessen, mittelst eines Commission-Decrets, darinnen es hieß:

Welcher massen allerhöchst ernandt Jhre Kayserl. Maj. aus dem langsamen Lauff allhiesiger Sachen ungerne abgenommen, daß über verschiedene, sonderheitl. diejenige Materien, welche Sie aus wohlgemeynter Reichs-väterlicher Sorgfalt für des werthesten Teutschen Vaterlands Besten, mittelst gewöhnlicher Kayserl. Commissions-Decreten anhero nach und nach bringen, und darüber der Chur- Fürsten und Stände räthliches Gutachten allergnädigst begehren lassen, bißhero nicht mit allem wohl mögl. Eiffer und Fortgang gerathschlaget, weniger etwas darinnen geschlossen worden. Wann nun Jhro Kayserl. Majestät hierüber der Nothdurfft erachtet, der Reichs-Versammlung mittelst eines Commissions-Decrets die nachdrucksame Erinner- und Anmahnung thun zu lassen, damit alle noch rückständige Materien wohl und wie zumalen bey gegenwärtigen Weltläufften der Behuff und Noth keinen Auffschub oder einschüchtiges Nachsehen gestattet, des Röm. Reichs Hoheit, Ehre und Wohlstand aber erheischet, in Bezeugung guter Einmüthigkeit und rechten wahren, gegeneinander hegenden Vertrauen ausgemacht, und Deroselben die darüber erwartende allerunterthänigste Gutachten zu Dero Kayserl. Genehmhaltung bald eingesendet werden mögen, ꝛc. ꝛc.

Die Berathschlagungen giengen diesemnach in der Toggenburgischen Sache vor sich, und gab es wegen derer Fürstl. Evangel. Monitorum im Grunde der Sachen nicht viel Anstand mehr, da nur vorgebracht wurde, es sey Jhro Kayſ. M. zu überlassen: Ob 2. oder mehrere Stände, doch pari numero quoad Religionem zu erwählen, und wie es mit denen Kosten zu halten sey? Allein hierbey war doch der Punct wegen des von Evangelischen vor sich überhaupt abgelegten Voti gerittelt, u. z. E. von Saltzburg mit einbracht worden: Man könne auch a parte Directorii nicht umhin, wegen des von dem wohlermeldten Hn. Sachsen-Gothaischen Gesandten Votando gebrauchten neuerlichen Modi, da es anderst, wider besseres Verhoffen, die Meynung dabey gehabt haben solte, in vorseyender meré prophana & politica causa in partes gehen zu wollen, der übelen Consequenz halber sich dagegen eventualiter protestando gleichfalls bestermassen zu verwahren, und auff dasjenige zu beziehen, so jüngsthin von dem vortreffl. Oesterreichischen Condirectorio darwider eingewendet worden.

Passau vermeinte, es fände zwar §pho 52. Art. 5to Instrumenti Pacis Osnabrugensis, daß die Majora zuweilen bey Reichs-Consulationen nicht Platz haben möchten, die Vota communia aber, welche gantz was anders & altioris indaginis wären, weder allda noch im Reichs-Comitial-Herkommen, noch genugsam in ratione vulgò circumulata gegründet, wolte dannenhero mit andern Herren Vorstimmenden, wann jezuweilen etwas dergl. es seye, welcher Seiten es wolte, vorkäme, sich keiner Dinge mit Votis communibus eingelassen, noch darinnen consentiret, sondern sich in omnem eventum expresse dagegen bedungen haben. Auch fände man in præsenti keinen Casum noch causam secessionis in partes ad mentem dicti §phi 52. sonderu nur einig in fürtreffl. Sachsen-Coburg. Voto nicht ohne Ursach eingebrachte Monita, welche guten Theils noch wohl unter den hohen Reichs-Fürstl. Herren Ständen, sine discrimine partium consideriret und approbiret werden möchten, gestalten man sich dißfalls mit dem fürtrefflichen Saltzburgischen Voto conformiret haben wolte; anbey auch mit andern anstehen müste, ob è dignitate Cæsaris & Imperii und künfftig von Kayserl. Majestät zu benennen stehender hohen Herren Reichs-Commissarien auch diesen selbst gefällig seyn würde, sich die expensas Commissionis zu stipuliren.

Gegen dieses von Catholicis obangeführt, und wider das commune Votum Evangelicorum gehende, wolten sich die Evangel. abermahls verantworten, und liessen sich demnach bey einem den 2ten Sept. vorgewesenen Rathsgang, nomine omnium Evangelicorum Sachsen-Coburg, Gotha und Altenburg folgender massen vernehmen. Es hätten die Evangel. bey vorigen Raths-Gängen, am 22ten und 29ten Aug. zu Jhrer grossen Beschwerde wahrnehmen müssen, was massen die Herren Cathol. an statt Sie über die gantz billige, und mit ihrer eigenen geäuſſerten Intention in substantia gantz übereinkommende Monita Evangelicorum weitere Handlung pflegen, und dardurch das Conclusum gar leicht und bald befördern können, der Evangelischen vornehmste, und in der selbst-redenden natürlichen Billigkeit sowohl, als dem ausdrücklichen klaren Buchstaben des Westphäl.

1712. Evangel. behaupten es durch weitläuffige Verstellung.

1712. phälischen Friedens-Schlusses gegründete Jura angreiffen und widersprechen wollen. Man könte nicht anders als sie Kürtze halber ad acta publica de annis 1603. biß 1648. da jetzt bemeldter Friede geschlossen worden, verweisen, aus welchen zu ersehen, was für groß- und vielfältige Beschwerden Evangelici wider den Mißbrauch der mehrern Stimmen geführet hätten, und wie endlich zu deren Abhelffung der §. 52. Art. 5ti besagten Frieden-Schlusses verglichen, und darinnen 3. gantz deutliche von einander unterschiedene Casus, wann anderst die offenbar- und vor Augen liegende natürliche Construction noch ferner gelten solte, von denen mehrern Stimmen ausgenommen werden. Die Worte lauteten also: 1mo, In causis Religionis; 2do, *Omnibusq; aliis negotiis*, ubi status tanquam unum Corpus considerari nequeunt, ut etiam 3tio, Catholicis & Augustanæ Confessionis Statibus in duas partes euntibus, sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate. Welche Disposition so helle und klar wäre, daß kein Mensch ullo sano sensu herāus bringen könte, daß nicht diese 3. Casus nahmentlich von denen Majoribus excipirt wären, ohne welches auch die Art. 5to §pho 1mo dicti Instrumenti Pacis fest gestellte Æqualitas exacta inter utriusque Religionis Status ohnmöglich bestehen könte, wie dessen die Herrn Cathol. selbst sattsam überzeuget seyn würden. Bey so Sonnen-klarem Rechte, könte Evangelicis nicht anderst dann sehr schmertzhafft fallen, daß die Herrn Catholische, so doch notoriè selbsten alles mit einander communicirten und concertirten, kein Bedencken trügen, nunmehro auch dieses Palladium anzufechten, und könte man nicht sehen, aus was andern Ursachen dieselbe wider die Ubung dieses ex Instrumento Pacis Westphalicæ apertissimè quæsiti Juris so angelegentlich protestiren, und der angeblichen üblen Consequenz halber sich vermeyntlich verwahren wolten, als daß bey solcher Beschaffenheit sie durch die allzeit auf ihrer Seite habende Majora nicht alles durchtreiben könten, massen sonsten kein einig anders Inconveniens daraus zu besorgen stünde. Wie groß nun dieses Inconveniens einigen der Herrn Catholischen zu seyen scheinen möchte, so fest würden sich Evangelici hingegen an dieses contra iniquitatem pluralitatis Votorum durch das Instrumentum Pacis befestigte Beneficium halten, und sich von diesem gar nicht neuerlichen, sondern in antiquissima formâ Reipublicæ, nach welcher man nicht proprio Imperio, sondern Pacts-weise mit einander zu handeln, und sich zu vergleichen hergebracht hätte, ja auch in summa æquitate naturali bestgegründeten modo nicht vertreiben lassen. Es wäre sich billig zu verwundern, wie sich doch einige hätten können einfallen lassen, denen Evangelischen hierunter Ziel und Maaß zu setzen, und ihnen vorzuschreiben, daß sie in causis prophanis & politicis nicht in partes gehen solten, mithin gantz neuerlicher- und widersprechlicher Weise eigen beliebige, und dem allgemeinen klaren Ausspruch des Instrumenti Pacis schnurstracks zugegen lauffende Exceptiones zu machen. Eben so sehr müste sie Evangelische befremdden, daß man ihnen auch ferner fürschreiben wollen, wie sie ihre Vota ad Protocollum bringen, wie nicht weniger, ob sie über die in Deliberation stehende Materien mit ihren Evangelischen Mit-Ständen der beyden andern Collegiorum vertraulich communiciren, und gemeinsame Abrede nehmen möchten, oder nicht: welches alles lauter neuerliche, dem wohlhergebrachten freyen Stimm-Recht der Evangelischen Stände præjudicirliche Eingriffe, und dieselbige dadurch gemüssiget wären, gegen solches weit aussehendes Beginnen feyerlichst zu protestiren, und zu Beybehaltung des Effectus eines freyen Voti quævis competentiæ mit bessern Recht, als andern Theils geschehen, zu reserviren, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß Evangelici sich nicht hindern lassen würden, krafft Instrumenti Pacis in Collegus, oder extra ea in Corpore in partes zu gehen, so offt und in allen Sachen, da sie solches nöthig zu seyen erachten, auch ihre Vota universim communi nomine, oder singulatim ad Protocollum zu geben, und könten über die Dinge, so ihre Conservation beträffen, denen Herrn Catholischen kein Arbitrium eingestehen. Es wäre auch nicht das erstemahl, daß Evangelici in diesem Fürstl. Collegio per votum commune sich ad Protocollum vernehmen lassen, wie dann viele Exempla in materia deputationis, und andern noch unentfallen seyn würden. Was nun diese gantz nicht ungewohnte Sache, so unbekandt gemacht, daß man sie vor etwas neues, so weder in dem allegirten §pho 52. noch im Reichs-Comitial-Herkommen, noch in so genanter ratione vulgo circumlata gegründet wäre, das könte man nicht wohl begreiffen; und möchte wohl billig altioris indaginis zu seyn geglaubet werden, dann die generalissima & expressissima dispositio des mehrmahls angeführten §phi 52. läge vor Augen, die exempla wären notoria, und die Ration könte man auch so viel leichter finden, als sie mehrmahlen in actis publicis an den Tag geleget worden. Es wäre dieses *ire in partes* ein Beneficium Juris Publici ad declinandam Læsionem ex pluralitate votorum generaliter competens, wo demnach diese Læsion geschehen könte, da müste auch nothwendig das dagegen verordnete Remedium statt finden. Wie nun in Collegiis es auff die Majora genommen würde, also könte auch Evangelicis nicht gewehret werden, in Collegiis das dagegen habende Recht *eundi in partes* zu gebrauchen, wann ihnen das Instrumentum Pacis nicht gantz und gar entkräfftet werden solte. Dieses hätte schon Anno 1665. den 10. (20.) Julii Sachsen-Altenburg in diesem hochlöbl. Collegio vorgestellet und angeführet, daß darüber niemahlen Zweiffel gewesen, auch also observiret worden, wie denn beym Londorpio Act. publ. part. 7. Lib. 6. cap. 368. pag. 360. zu finden, daß Anno 1653. den 23. Nov. eine Churfürstl. Antwort auff der

1712. Augspurg. Confessions-Verwandten Deduction wegen der Paritæt beyder Religionen auff Ordinari-Reichs-Deputations-Tägen allhier publice tractirt worden, worinnen ein hochlöbl. Churfürstl. Collegium unter andern mit einfliessen lassen; Es könte durch diese Imparitæt der Religion im Churfürstl. Collegio bey Ordinari Deputations-Tägen, denen Augspurg. Confessions-Verwandten keine Præjudiz zuwachsen, »weil die Herrn Churfürsten unter sich auff allen Fall, und in eventum der auff den Ordinari Deputations-Tägen verfallenden Religions- und andern hernach gemeldten Sachen quoad imparem personarum numerum »dahin mit einander allschon verglichen, daß »nemlich in erstgedachten 1mo Religions- und »2do andern Sachen, da die Stände als ein »Corpus nicht considerirt würden, wie auch »3tio, da die Cathol. und Augspurg. Confessions-Verwandte Stände, also auch im »Churfürstl. Collegio die Cathol. und Augspurg. Confessions-Verwandte Churfürsten »sich in zwey Theile scheiden, auf mehrere Stimen »nicht gesehen, sondern allein auff gütl. Handlung (wie man hierzu durch etwan 1. 2. oder »mehrere Umfragen und Zusammentretung gelangen möchte) statt finden solte, &c. wodurch der ohnedem an sich gantz unstreitige Verstand des Instrumenti Pacis beydes wegen der darinnen begriffenen 3. Fälle, und auch, daß es nicht weniger von denen Collegiis als denen Corporibus gemeynet seye, so vielmehr befestiget worden, als demselben niemand widersprochen; Wann nun dessen allen ungeachtet die Herrn Catholische, oder einige derselben das jetzige Verfahren der Evangelischen mit dem Nahmen neuer Principiorum belegen, oder auch keine Causam secessionis in partes finden wolten, das müsten Evangelici geschehen lassen, und sich begnügen, die Warheit, Gerechtigkeit, Billigkeit, sanum sensum literalem, und die Observanz vor sich zu haben; wann aber noch ferner jemanden einfallen wolte, sich zu verwundern, warum sich Evangelici eben in hac materia einfallen lassen, in partes zu gehen, den könte man zwar bedeuten, daß man nicht schuldig seye, ihme Rede und Antwort davon zu geben: Damit man aber Evangel. Seits zeigete, daß man gar nichts aus Eigensinn oder Passion, und zu Auffenthalt der Sache, (wie ihnen mit offenbahrem Ungrund auffgebürdet worden) thäte; So wolte man nicht bergen, daß man durch den gantz neuerlich eingeführten Modum tractandi, dergleichen man noch nie im Röm. Reich gehöret, dazu genöthiget würde; Man möchte nur nicht alleine der Herrn Catholischen, sondern auch der Evangelischen Vota in geziemender Consideration ziehen, man möchte nur keine Ursach zu apprehendiren geben, als ob ein Theil über den andern einen dominat affectire, man möchte sich nicht gleich ereiffern, wann einer des andern Meynung nicht gleich beyfallen könte, sondern sich seines freyen Stimm-Rechts eben sowohl als die andern gebrauchen wolte, man möchte denen Ministris, die nichts anders thaten, als Ihrer gnädigsten Herrn Willen ex speciali oder generali Instructione, und nach Erfordernüß ihrer Pflichten erklärten, nicht mit Bedrohung beschwerlich fallen, man möchte sie nicht mit odiosen, mehrentheils aus blossen Muthmassungen hergeholten Beschuldigungen beladen, man möchte sie nicht zu übereylen suchen, und sie zur Deliberation nöthigen, ehe die ad totam causam gehörige Exhibita denen gnädigsten Herren eingeschicket, und deren Befehle darüber erhalten werden könten, sondern ihnen das in acht nehmen lassen, worzu Ihre Kayserl. Majest. selbsten in Dero allergnädigsten Commissions-Decret vom 30. Junii a. c. Sie vermahneten, nemlich nicht zu urtheilen, ehe und bevor beyde Theile genugsam gehöret; Man möchte sich freundlich über die Discrepantien vernehmen, die Rationes conferiren, der Billigkeit statt geben, und also in der That, ohne Persecution der Diener, die blosse Instrumenta wären, die Libertatem Suffragiorum gelten lassen, so würde die Erfahrung lehren, daß man Evangel. Seits gantz gerne singulatim zu votiren, und zu moniren bereit wäre, und so wenig diese, als einige andere Sache aufzuhalten, eben so wenig auch dem Herrn Abt von St. Gallen, als sonst jemand an dem Genuß, oder an der Wiedererlangung seines Rechts zu hindern, sondern vielmehr alles mögliche nach dermahligen Zeit-Läufften beyzutragen begehrte. Es wüste der gantze Reichs-Convent, und wer es anders nur wissen wolte, daß es an denen Evangelischen nicht läge, alle Raths-Täge in die Collegia zu gehen, und zu deliberiren, müste ihnen also billig zu Gemüthe dringen, daß man sie dessen beschuldigen wolte; Insonderheit hätten sie mit grosser Befremdung wahrnehmen müssen, daß sie per indirectum bezüchtiget würden, wider den allerhöchsten Kayserl. Respect zu handeln, sie verlangten billig, sie mit solchen gantz unerfindlichen Auflagen mit sich führenden Erinnerungen zu verschonen, sie wären dergleichen gar nicht bedürfftig, wüsten sich sowohl als andere zu bescheiden, was der Kayserl. Respect erforderte, hätten dafür eben so viel allerunterthänigste Veneration als irgend jemands, eben so viel treu-devoreste Hochachtung für Ihre Kayserl. Majest. geheiligten Person, auch eben so viel Eiffer für Dero und des Vatterlands wahres Interesse, und könten gar wohl einen Computum anstellen lassen, wer solches in der That am meisten erwiesen hätte. Der wahre Respect erforderte vielmehr, daß man mit diesen allerhöchsten Nahmen nicht so gleich um sich würffe, und denselben zu Intimidirung der Gesandten einfolglich zum offenbahren Præjudiz des freyen Stimm-Rechts mißbrauchte; Es könte dieser allerhöchste Respect mit der Libertate Suffragiorum gar wohl bestehen, ja eben dieser Respect verbindet die Stände Ihre [illegible] Majest. dasjenige, was sie nach ihrem [illegible] urtheilten, zu Dero und des [illegible] sten am zuträglichsten zu sein. [illegible]

1712.

1712.

decten, und wäre Derofelben mit einem andern in Warheit nicht gedienet, auch eben darum, weil Evangelici für die Kayserl. Authorität den allerunterthänigsten gebührenden Egard hätten, trügen Sie billig auff den sichersten Weg an. Da nun die mehrere Herren Cathol. dieser Meynung nicht entgegen, und die Evangel. Monita nichts als mir eine, so viel deutlichere Erklärung solcher Intention, zu Verhütung alles künfftigen Mißbrauchs, in sich hielten, so solte man fast es nicht anders als für eine gestissentliche Zunöthigung achten können, daß an statt sich ferner in Güte zu vernehmen, man die Evangelischen Stände in ihren kostbahrsten Juribus anzugreiffen, erwählet hätte; was sonsten vorgekommen, daß paritas Religionis nur in Commissionibus inter Status, nicht aber cum exteris zu observiren seye, so wäre diese negativa weder menti- noch verbis legis conform, vielmehr aber am Tage, daß dergleichen Commissiones ein Analogum Deputationis extraordinariæ wären, und bliebe also auch hierbey, als einem Actu, der nomine totius Corporis mithin beyder Religionen exerciret würde, billig die Paritas Religionis zu beobachten, und zwar um so viel mehr, als bekandt, daß im Toggenburgischen beyde Religionen in Ubung wären. Nachdem man nun solcher Gestalt Veritatem juris & facti nothdürfftig vorgestellet, so wäre man erböthig, sich über der Herren Cathol. gegen Monita ferner zu vernehmen, und hoffete, daß man sich darüber leicht würde vereinigen können, ꝛc. ꝛc.

Was Jus eundi in Partes seye.

So weit gieng und kam es dißmahln bey der übern Toggenburg- und St. Gallischen Händeln ausgebrochenen Frage: De Jure eundi in Partes, oder, von dem Rechte einen besondern Theil auszumachen, welcher an die mehriste Stimmen andrer nicht gebunden ist; sondern auff seinen Forderungen bleiben kan, biß ein anders durch gütlichen Handel zwischen Ihm und dem Gegen-Part ausgefunden. Catholici waren hiermit übel zufrieden, sonderlich, daß das Städtische Collegium dem obangezeigten Voto communi mit beygetretten, welches man dahin deuten wolte, als wenn es sich unterstünde, ehe man mit Ihm annoch in Re-und Correlation getretten, ja ehe noch die höhere Collegia sich eines gemeinsamen Concluti verglichen, über ein- oder andern höhern Collegii Schluß, Monita mit machen zu helffen. Man besorgte auch es würde am Kayserl. Hofe das Verfahren derer Evangel. übel angesehen werden, als wolte man durch dergl. die auff Kayserl. Commissions-Decreta abzugebende Reichs-Gutachten auffhalten. Diesem aber vorzukommen, war doch auch von denen Evangel. in einen Reichs-Schluß über die Schweitzer-Händel gewilliget, und also ein Reichs-Gutachten in dieser Angelegenheiten unterm 5. Sept. errichtet worden, des Inhalts:

Cathol. übel zufrieden über derer Städtischen Bezeugen.

Reichs-Gutachten in Schweitzerischer Sachen.

Als in allen dreyen Reichs-Collegiis, die am 31. May und 30. Junii nächsthin per publicam Dictaturam communicirte Kayserl. Commissions-Decreta, die Toggenburgische Strittig-

keiten betreffend, in behörige Propolition und Deliberation gestellet worden; so ist nach der Sachen und deren Beschaffenheit, und in selbigen begriffenen Umständen, reiffer Erwegung dafür gehalten und geschlossen worden, daß Kayserl. Majestät forderist der allerunterthänigste Danck (wie hiemit beschichet) von Reichswegen zu erstatten, daß Sie in obiger Sache Dero allerhöchste Kayserl. Authorität und Reichs-väterliche Vorsorge zu zeitlicher Wiederherstellung des Ruhestands und Beybehaltung des Reichs-Gerechtsamen bereits allergnädigst angewendet; und wären dieselbe, (massen hiermit beschichet) allerunterthänigst zu ersuchen, Sie allergnädigst belieben möchten, in solcher höchstrühmlichen Sorgfalt ferners fortzufahren, und deme zu Folge alle gütliche Mittel, wordurch der Fried- und Ruhestand in der Eydgenossenschafft, mittelst in gute beförderender billigmäßigen Restitution höchstgedachten Herrn Abten zu St. Gallen wieder hergestellet, zuforderst aber dem Heil. Röm. Reich, Sr. Fürstl. Gnaden und Dero Unterthanen im Toggenburgischen, beyder Religionen, auch wer sonsten mit Recht und Fug dabey interessirt seyn mag, ihre wohlhergebrachte Gerechtsame ungekräncket erhalten, mithin alle Gefährlichkeit und Unruhe von dem Reichs-Boden abgewendet werden könte, vorzukehren, auch zu solchen Ende zweyen oder mehrern Ständen des Reichs observata paritate Religionis, zu welchen alle Theile ein gutes Vertrauen haben könten, auffzutretzen, daß Sie sich im Nahmen Ihrer Kayserl. Maj. und des Reichs bey diesem Werck, mit Glimpff zu interponiren, und solches nach denen vorhandenen Pactis, Sprüchen und Verträgen, wie auch Kayserl. Confirmationen und Lehen-Briefen, Salvis partium legitimis titulis & Exceptionibus, gütlichen zu vermitteln, auch den Erfolg Kayserl. Maj. und dem Reich zu referiren hätten, und dieses ohne ihren Kosten und Schaden. Und wären alle die per Dictaturam publicam Statibus in hac Causa communicirte Producta, Kayserl. Maj. zu Dero allergnädigsten Nachricht und Information (wie hiemit beschiehet) allerunterthänigst mit beyzuschliessen. Signatum Regenspurg den 8ten Sept. 1712.

Urtheilsspruch sey

So war das Reichs-Gutachten endlich ausgefallen, und kan der geneigte Leser, aus dessen Gegeneinanderhaltung mit dem Churfürstl. Concluso, auch mit denen darbey und sonst gemachten Monitis sehen, wie weit diese Plaz gefunden oder nicht? Und wie behutsam noch das Gutachten ausgefallen, da man in selbigem das bißher auch von Kayserl. Seit geschehen, nicht schlechthin über sich nehmen, das Reich dergestalt mit zur Sachen sehen lassen wollen, daß es doch nicht mit Gewalt fahren, noch auff die Herstellung des Abts schlechthin und durchaus sehen dörffte; sondern alles in dem gütlichsten bleiben solte, deswegen auch nicht einmahl von einer *Commission* gedacht worden, die da gewissen Ständen auffgetragen werden solte, weil das Wort schon zu richterlich geschienen haben, übri-

gens

1712.

gens die Absicht gewesen seyn mochte, nicht etwa etwas dergleichen von weitem zu belieben, wodurch das Reich in Unruhe fallen könte. Man vermuthete gleich, daß durch obstehenden Reichs-Schluß dem Abt nicht viel geholffen, und die Schweitzer sich nicht viel daran kehren würden: Mitlerweile erfolgte doch unterm 28. Sept. die Kayserl. Confirmation des Inhalts:

Sie hätten sich das abgefassete Reichs-Gutachten allergnädigst vortragen lassen, und daraus anbefohlen, selbiges in Dero Kayserl. allerhöchsten Nahmen (wie hiemit beschichet) zu ratificiren; wobey Ihro Kayserl. Majestät des weitern auch nicht verhalten wollen, daß Dieselbe von Dero und des Reichs wegen die Commission, zu Erörter- und gütlicher Beylegung obgedachter Strittigkeiten, und daraus zwischen Ihrer Fürstl. Gnaden zu St. Gallen und denen Eydgenoßischen Ständen Zürch und Bern, entstandener Weiterung, Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Würtzburg, dann auch beyden Hochfürstl. Durchl. Herrn Hertzogen zu Würtemberg, und Herrn Marggrafen zu Baaden-Durlach, mit behöriger auff Recht- und Billigkeit, und zum Besten der gesamten Eydgenossenschafft gemeinter Instruction, auffgetragen.

Was weiter dißfalls erfolget, soll sich unten des mehrern zeigen, wenn wir vorhero beygebracht, wie Evangel. Gesandschafften und Stände, bey eiffrig fortgegangener Treib- und Abhandlung derer Schweitzerischen Sachen, erfahren, daß die Nordische Angelegenheiten so gar aus denen Augen gesetzet und nicht einmahl der Reichs-Anfage inseriret, noch weniger in Deliberation oder Uberlegung gestellet werden wollen. Man hatte dißfalls denen Directoriis verschiedentlich Vorstellung gethan, die aber geantwortet zu haben gesaget wurden: Die Königl. Dänisch- und Chur-Sächsische Ministres hätten inständigst Ansuchung gethan, daß man mit Proponirung derer Schwedisch- und Mecklenburgischen Sachen nur eine kurtze Zeit und so lange anstehen möchte, biß Sie auff ihren erstatteten Bericht von denen Principalen Antwort und Verhaltungs-Befehl erhalten, dessen Sie alle Post-Täge gewärtig wären: Diesem Ansuchen solcher Ministres sey ja einig Gehör zu geben, und also nicht wohl möglich oder rathsam gewesen, obgedachte Dinge vorzunehmen. Andere wolten diese Entschuldigung des Verzugs nicht vor erheblich achten, meinende die Dähnisch-Sächsische Thaten wären an und vor sich selbst klar und kund, auch ohnverborgen, wie die Drangsaale derer armen unschuldigen Leute in Brehmisch- Mecklenburg- und Pommerischen sich von Tage zu Tage vermehrten und vergrösserten, auch dergestalt um sich griffen, daß der Ruin fast vor Augen läge, wenn nicht von Reichs-wegen schleunige Hülffe geschaffet und dem unfriedsamen Wesen gesteuret werden wolte, &c. Unterdessen war es doch, nicht ohne Mühe dahin gebracht worden, daß ein- und anders ab Seiten Schweden und Mecklenburg, auch etwa zu deren Behuff eingegebenes zur Reichs-Dictatur kommen, wordurch auch den 20. Augusti denen Ständen bekandt gemacht worden, was der Schwedisch-Brehmische Bevollmächtigte, Stooren, unterm 12. dito auff anderweitig-beygebrachtes Königlich-Polnische und Chur-Sächsische Schreiben, in diesen Terminis zu antworten vor nöthig und billig erachtet:

1712.

Schwedisch-Brehmischer Gesandter antwortet dem ChurSächsischen.

Gleichwie an Seiten ihrer Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen und Dero Ministern, man mit vermeynter Beantwort- und Ablehnung des im Nahmen und von wegen Ihrer Königl. Majestät zu Schweden, den 14 May jüngsthin der allhiesigen Reichs-Versammlung übergebenen und den 11ten Junii zur Dictatur gebrachten Memorials sich dergestalt voreilig erwiesen, daß man auch zu besagter Beantwort- und Ablehnung die Ordres und Anleitung schon unterm 4ten eiusdem und also ganzer 8. Tag vor geschehener Dictatur aus dem Carls-Bad abgegeben; also ist auch zwar nach der darunter gebrauchten Festination die Ausführung desjenigen gerathen, was man wider jenes einzuwenden, keinen Umgang nehmen wollen, und könte man solchemnach wohl gar getrost die Schwäche derer angeführten vermeynten Ursachen und Gründe ohne weitere Gegen-Anführ- und Replicirung der æquitablen Beurtheilung des Publici anheim stellen: Damit aber dannoch bey gäntzlich-hinterbleibender Beantwortung ein- und anderer irrig- oder zu mild-angeführter Umstände es nicht das Ansehen haben möge, als wann man dieselbe der Warheit zum Nachtheil stillschweigend gut zu heissen, und zu agnosciren gemeynet wäre; so hat der unterschriebene Königlich-Schwedische zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung gevollmächtigte Gesandter, auff empfangenen Special-Befehl einer Hochlöbl. Reichs-Versammlung darwider in möchlichster Kürtze geziemend anzuzeigen, sich nicht unterbrechen mögen: Was gestalten an Seiten Ihr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, samt Dero Allirten man vielleicht bey der erbaren vernünfftigen Welt mit dem so hoch angezogenen Asserto, daß man- nemlich die Ruh und Sicherheit des Reichs in- einige Wege zu stören sich niemahls zu Sinn- steigen lassen, einigen mehreren Glauben und- Beyfall finden würde, wann nicht aus denen vor aller Welt Augen klar zu Tag liegenden Factis das Publicum des handgreifflichen Gegentheils vorlängst persuadirt wäre, und die geschehene jämmerliche Desolation derer Königlich-Schwedischen Reichs-Lande in Pommern samt denen Drangsaalen, unter welchen durch gegenseitiges Veranlassen unschuldige an dem Krieg keinen Theil habende Reichs- Stände und Glieder bekanntlich seufftzen, ein anders in der That erwiesen. Daß man an vielfältigen Declarationen und wörtlichen Versicherung für die Ruh und Sicherheit des Reichs alle ersinnliche Egards zu haben, von An. 1709. biß in diese Stunde es niemahlen ermangeln lassen; dessen ist

Sagt/ daß Nordisch-Alliirte den Reichs-Frieden würcklich gestöret.

1712. man zwar in keiner Abrede, wann man aber die darauff erfolgte Würckungen und Land-Fried-brüchige That-Handlungen mit uns præoccupirten Gemüth ansiehet, ergibet sich darab von selbsten, daß alles, was desfalls vorhin vielfältig versichert worden, und noch in diese Stund vorgegeben, und der Welt einzureden getrachtet wird, Prætestationes & sinceraciones facto contrariæ seyn. Deß sonst alle und jede unter dem Heil. Röm. Reich begriffene Lande, krafft des allgemeinen vinculi, wodurch dessen allerhöchst-gedrestes Ober-Haupt und sämtliche Glieder mit- und untereinander verbunden seyn, und krafft der in Instrumento Pacis Westphalicæ vorgestellten mutuellen garantie alle Sicherheit und Vertrettungen contra quoscunque turbatores pacis publicæ billig zu geniessen haben sollen, ist eine allerdings unverneinliche bekandte Warheit, gleichwie aber sothane Garantie und Sicherheit, wann dieselbe ein- oder andern Theil wider einen unruhigen Mit-Stand des Reichs selbst zu leisten, nur den unschuldig-angegriffenen Theil, keineswegs aber dem Aggressori zu gut kommen muß; also möchte vielleicht in Anfrage zu bringen seyn: Ob Ihro Kön. Maj. zu Schweden, oder Dero Feinde auff die allgemeine Reichs-Garantie und Sicherheit zu provociren befugt, wann das Publicum so wohl allbereit vergessen hätte, wer in dem vor 12. Jahr wider Ihre Kön. Maj. zu Schweden begangenem Krieg Aggressor und dessen unbefugter zu dieniglicher Urheber gewesen; als man gegenseitig dessen Andencken, und Erinnerung aus aller Menschen Gedächtniß, wann es möglich wäre, gerne eliminiret wissen möchte; Indeme aber annoch mehr als zu wohl bekandt, wer durch feindlichen Angriff in Lifland und Schonen den andern Theil zu rechtmässiger Gegenwehr provociret, und darzu seine innerhalb des Röm. Reichs gesammleten Kräffte und Kriegs-Macht gemißbrauchet, so kan bey keinem Billigkeit-liebenden unpassionirten Gemüth der geringste Zweiffel walten, daß so klar und rechtmässig Ihrer Kön. Majest. zu Schweden Befugnüß gewesen, durch Dero in Anno 1706. bewerckstelligten Einbruch aus Pohlen, (nicht aber aus denen Teutschen Provinzien) in Sachsen ohne dem geringsten Nachtheil des Heil. Röm. Reichs, und dessen hoher Alliirten Quelle alles Dereselben widerfahren Unheil zu stopffen, und des verderblichen Wesens ein Ende zu machen. So widerrechtlich und allen heilsamen Reichs-Gesetzen entgegen, haben des Königs Augusti Majest. samt Dero Alliirten durch den feindl. Angriff und Verwüstung derer Kön. Schwedischen Reichs-Lande innerhalb des Röm. Reichs Grentzen ein gefährlichs-zu unverschuldetem Ruin so vieler ansehnlichen Reichs-Glieder anjetzt um sich fressendes Kriegs-Feuer angezündet, und zu dem Ende frembde Nationes, so vor diesem den Reichs-Boden niemahls betretten, ins Reich geführet, einfolglich dadurch aller in dem hochverpönten Land-Frieden, und andern sich darauff beziehenden Reichs-Constitutionen wider die Land-Frieden-Brecher verordneten Straffen und Ahndung, und zwar zu einer solchen Zeit sich schuldig gemacht, da die in währender höchst zu beklagenden Erledigung des Kayserl. Throns dereselben hangefallene, auff die Conservation der allgemeinen Reichs-Tranquillität hauptsächlich gewiedmete Reichs-Verwesung dereselben die Anleitung hätte geben sollen, vielmehr wider andere Ruh- und Friedens-Störer dero tragenden hohen Amts auff eine gantz andere Weise sich zu gebrauchen. Mit wie wenigen Bestand übrigens zu Beschönung dieses Fried-brüchigen noch immer weiter um sich greiffenden Vornehmens, die nicht geschehen Acceptirung eines einsätigen ohne Ihrer Kön. Maj. zu Schweden Einwilligung allgefaßten höchst-nachtheiligen Neutralitäts-Concerts Ihro Kön. Maj. zu Schweden vorgeworffen werde, ist, wie sonst gehöriger Orten, also auch bey gegenwärtiger hochlöbl. Reichs-Versammlung zu mehrmahlen überflüssig vorgestellet worden, und hat bey allen unpartheyischen Gemüthern zu allerhöchst-gedachter Ihrer Kön. Maj. zulänglicher Justification um so mehrere Ingress und Beyfall gefunden, als Dieselbe von Dero zu Ihrer Röm. Kayserl. Majest. und Dero gesammten Mit-Stände Justiz und hohen Æquanimität gesetztem zuversichtlichen Vertrauen eine überzeugende Probe eben dadurch an den Tag geleget, daß sie die Sicherheit dero Reichs-Lande lieber auff der allgemeinen in dem Westphäl. Frieden dereselben bündigst versprochen Garantie beruhen lassen, und derselben aus solchem Fundamento auff allen bedürffenden Fall erwartend, als auch eine in legibus Imperii & Pace Westphalica keinen Grund habende vorerwehnte Neutralität dieselbe ankommen lassen wollen, bevorab, da die augenscheinliche Unbilligkeit (indeme solcher Neutralität die feindliche ausserhalb Reichs gelegene Lande mitgeniessen, Ihrer Kön. Maj. auswärtige Lande und Provinzien aber dem Feind nach wie vor exponiret, mithin die Königl. Schwedische Teutsche Land stehende Trouppen daselbst gleichsam confiniret, und ausser aller Action bleiben sollen, da immittelst Ihrer Kön. Maj. Feinde aus Dero und andern Teutschen Reichs-Landen sich zu stärcken, und mit solcher Macht Ihrer Kön. Majest. zu Schweden auff alle Weise schwer zu fallen, nie verwehret worden) Ihrer Kön. Maj. unmöglich verstatten können, auff sothane nie erhörte höchst-nachtheilige, und unter souverainen Häuptern biß dato gantz ungewöhnl. Weise bey Dero gerechten Sach sich constringiren zu lassen, nicht zweifflende, es würden Ihre Röm. Kayserl. Maj. das gesammte Reich, und dessen hohe Alliirte nicht so sehr auff einer allerhöchst-gedachte Ihrer Königl. Maj. so verfängl. Sache bestehen, als vielmehr auff Dero würckl. Bezeigen, eine billig-mäßige Reflexion machen wollen, da nemlich Ihro Kön. Maj. von Dero Consideration vor die gemeine Wohlfahrt des Reichs, und das hohe Interesse derer

1712.

Den Krieg mit Einfall in Liefland ohnbefugt erhoben.

Frembde Völcker auff den Reichs-Boden geführet.

Entschuldigen die Königl. Schwedische Ausschlagung vorgeschlagener Neutralität.

sämt-

1712. sämtlichen Alliirten auch zu der Zeit, da Sie nach Dero Convenienz, und mit nicht geringem Vortheil sich darunter anderer Gestalt hätten auffführen können, die allerkräfftigst überzeugende Proben zu Tage geleget, und durch solche Dero gehabte Egards ja wohl verdienet, daß man lieber dem Neutralitäts-Concerto wider diejenige, welche selbigen nachzuleben, zwar versprochen, es aber nicht gehalten, Nachdruck hätte geben, als wider Ihro Königl. Maj. welche sich desfalls zu nichts verbindlich gemacht, dennoch aber demselben, in der That nicht zuwider gehandelt, und gleichwohl auff die Garantie des Westphälischen Friedens mit allem Recht zu provociren haben, einen feindlichen Angriff und Desolation dero Reichs-Lande dulden und geschehen lassen sollen. Man nennet es mit gutem Vorbedacht eine blosse Toleranz, zumahlen man demjenigen, als einem blossen unerfindlichen Anzug widerspricht, was in dem Chur-Sächsischen neulichsten Memorial vorgegeben wird, als ob mit Vorbewust oder Einwilligung derer hohen Alliirten dieses Land-brüchige Vorhaben bewerckstelliget worden: dann ob es wohl an deme, daß die Hochmögende Herren General-Staaten die einzige gewesen, welche durch angedrohete Revocation derer Chur-Sächsischen in Niederland agirenden Trouppen sich endlich bewegen lassen, mittelst einer Convention vom 14. Aug. a. p. des Königs Augusti Maj. die Zuruckziehung einiger von Dero Bataillons, und die Nicht-Stellung derer sonst schuldigen Recrouten zu dem Ende zu accordiren, daß sie sich derer bedienen möchten, das damahls sogenannte Crassauische Corpo anzugreiffen, und der von demselben geschöpfften Ambrage sich zu entladen, mit dem Versprechen, sothanen Vornehmen ihres Orts sich nicht zu widersetzen: so ist doch hingegen aus sothaner Convention nicht zu erzwingen, daß Ihro Hochmögen Dero Beyfall und Einwilligung gegeben, die Kön. Schwedische Reichs-Lande und Vestungen auff Art und Weise, wie geschehen, anzugreiffen, weniger sich derer selben zu bemächtigen, und das gantze Land mit der vor Augen liegender gäntzlicher Verwüst- und Verheerung heimzusuchen, geschweige, daß denen Herrn General-Staaten damahls jemahls zu Sinn gekommen seyn solte, ob würde des Königs Augusti Maj. zu dem Ende vieler 1000. von Feinden sonst im Reich nie gesehenen Nationen nacher Teutschland den Weg bahnen, ja gar, wie demmahlen geschichet, Dero eigene gantze Kriegs-Macht dem Commando eines Rußischen Generals untergeben, und demselben damit innerhalb des Röm. Reichs seines Gefallens gebahren lassen wollen; Wovon dann nicht allein das gute Pommern, sondern auch benachbarte Fürsten und Stände die klägl. Suites bald mit mehrerm Nachdruck, als im verwichenen Jahr, und bißhero zu empfinden haben dörfften; daß aber sonsten von denen hohen Herrn Alliirten jemand einen Beyfall zu diesem Fried-störigen Beginnen gegeben haben solte, solches wird Chur-Sächsischer Seiten nimmermehr behauptet, noch erwiesen werden-können, wenigstens ist von Ihro Röm. Kayserl. Majest. Gerecht- und Billigkeit-liebenden Gemüth, nicht weniger von Ihrer Kön. Majest. in Preussen, und Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig man gar zu völlig persuadiret, daß dieselbe in ein des Heil. Röm. Reichs-Gesetzen, und der gemeinen Wohlfahrt schnurstracks zuwider lauffendes Verfahren immermehr condescendiret haben werden. Von Ihro Königl. Maj. in Groß-Brittanien aber, ist man des Gegentheils und Ihrer vielmehr darüber bezeigten äussersten Displicenz vollkommentlich versichert, und haben so wenig jetzt-ernennte, als das andere das Bonum Publicum zu Hertzen nehmende Stände, Ihrer jederzeit erwiesenen patriotischen Neigung dermahlen so weit vergessen, daß sie ohne Eckel und Widerwillen die mit Beliebung eines der allgemeinen Tranquillität und Wohlfahrt des Vatterlandes so nachtheiligen Wercks sich solten beymessen lassen, bevorab, da dasselbe allbereit die jämmerliche Würckungen nach sich gezogen, und noch mehrere dergleichen androhet, von welchem in dem am 11. Junii letzthin dictirten Kayserl. Commissions-Decret, und dessen Anlagen die Proben zu ersehen, denen in der Chur-Sächsischen Vorstellung gerühmter Glimpff dem guten Mecklenburg, und denen querelirenden Städten schon manche sauer verdiente 1000. Thaler, und so vielen armen unschuldigen Unterthanen ihre blutige Thränen gekostet, dahingegen man dissеits auff Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg selbst sich getrost beruffen kan, ob nicht das wenige, was nach unumgänglicher Nothdurfft zu Verforgung einer einzigen Vestung aus denen benachbahrten Landen gefordert und erhoben worden, und höchstens zu einer Summ von 25000. Thaler dem Werth nach betragen mag, alles baar und vergnüglich bezahlet, und die etwa geklagte erweißliche Delordres remediret und bestraffet worden: Da hingegen Kön. Dähn. Seits der Werth von etlich Tonnen Goldes exigiret, gehoben, und noch biß diese Stunde nicht bezahlet worden, gestalt man deßfalls gegen Ihre Kön. Majest. in Preussen, Ihre Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg, und des Herrn Hertzogen zu Braunschweig-Wolffenbüttel Hochfürstl. Durchl. sich dergestalt allbereit von diesem explicirt, daß es hoffentlich zu Dero gnädigst- und gnädigen Zufriedenheit gereichet, und bedörffenden Falls vor Ihro Röm. Kayserl. Majest. und dem gesammten Reich die Innocenz, und den mit Grunde rühmenden Glimpff des in blosser rechtmässiger Defension stehenden attaquirten Theils zu Tage zu legen, hinlänglich seyn würde.

1712. Schweden entschuldigt sich wegen Mecklenburgischer Klage.

Welchem allem nach man dann das in dem vorhin übergebenen Memorial enthaltene geziemende, auff selbst redender Billigkeit beruhende, und in denen heilsamen Reichs-Gesetzen gegründete Gesuch nochmals anhero wiederholet; und zu der Æquanimität des Hochlöbl. Reichs-

1712.

Convents das sichere Vertrauen gesetzet haben will, es werde Derselbe des gegenseitigen unerheblichen Einwendens ohngehindert, dessen beywohnender Erleuchtung nach, die Sache einzusehen, und Ihro Kayserl. Maj. mit einem allerunterthänigsten Reichs-Gutachten dahin an Hand zu gehen geruhen, daß wider die Turbatores pacis & quietis Imperii den heilsamen Reichs-Gesetzen Krafft und Nachdruck gegeben, und auff Art und Weise, wie diese mit sich bringen, gegen dieselbe verfahren, einfolglich selbige pro hostibus Imperii declariret, und also allerhöchstgedachter Ihrer Königl. Majestät zu Schweden, als hohen Compacisenten des Westphäl. Friedens und vornehmen getreuen Mitstands des Reichs, der gedeyliche Effect und Genuß der in dem Instrumento modo dictæ Pacis ratificirten allgemeinen Reichs-Garantie und Sicherheit præstiret werden möge. Wozu dann die sämtliche vortreffliche anwesende Gesandschafften bey Dero allerseits höchst- und hohen Herren Principalen, auch Obern und Committenten allen beförderlichen Beytrag zu thun hiemit geziemend ersuche und verbleibe, ꝛc.

Bittet Chur-Sachsen und Anhänger pro Turbatoribus pacis publicæ zu erkennen.

Darmit jeden Theils Gründe dem geneigten Leser zur Uberlegung desto besser bekandt seyn mögen, wollen wir hier gleich beyfügen, was ab Seiten Sachsen auff bevorstehendes geantwortet worden, ob es gleich erst den 20. Oct. dictiret geworden, des ziemlich scharffen Inhalts:

Chur-Sächsisches Vorstellen wider Schwedisch-Brehmische Beschwerde.

Als Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen meinem allergnädigsten Könige, Churfürsten und Herrn, aus denen, von Dero treugehorsamsten Gesandschafft erstatteten allerunterthänigsten Relationibus, gebührend vorgetragen worden, was der Schweden-Brehmische bey dem hiesigen Reichs-Convent sich befindende Abgesandte, auff die, von Endes unterzeichneten, sub dato Carlsbad, den 4ten Junii ertheiltem Königl. Befehl zu Folge, an die Löbl. Versammlung bekandt gemachte Vorstellung, Dero recht abgedrungene Expedition in Pommern betreffend, vor ein anderweites Memorial übergeben, und wie dasselbe so fort am 20ten Augusti per Dictaturam publicam communiciret worden; so haben Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen sich zwar nicht versehen gehabt, daß wenn je an Königl. Schwedischer Seiten vor einer Unumgänglichkeit gehalten werden müssen, auff Dero Antwort ein Replic zu geben, die Feder auff eine so harte Art geführet werden würde, in Erinnerung, daß auch unter denen in offener Fehde stehenden Puissanzen, der denen gecrönten Häuptern gebührende unausetzliche Respect conserviret werden soll. Sie könten sich auch wohl dispensiren, auff gedachtes mit vielen so unanständigen, als unerfindlichen Expressionen und Assertis angefülltes Memorial, sich durch Dero Gesandschafft einzulassen, anerwogen durch dergleichen Schrifft-Wechselung das Werck nicht gehoben wird, und Sie von der Gerechtigkeit Ihrer Sache sich gewiß versprechen können, es werde, falls man alle vor Sie waltende triftige und erhebliche Umstände mit unpræoccupirtem Gemüth betrachten will die Nichtigkeit der mit vielen unnöthigen Gepränge in dem Schwedischen Memorial angeführten vermeinten Beweißthümer des gegenseitigen Vorgebens und Suchens, von sich selbst zu Tage legen. Sie wollen aber dennoch, zu Benehmung allen aus dem Schwedischen Vorbringen, und aus der so hoch gerühmten Justitia Causæ etwa noch übrigen Zweiffels, nicht ermangeln, hiermit anzeigen zu lassen, daß sich nicht wenig zu verwundern, und vor ein besonderes Schicksaal mit zu achten ist, daß die in dem Schwedischen Memorial der Länge nach angeführten Rationes meistentheils also beschaffen sind, daß sie Ihro Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. mehr zu statten kommen, als nachtheilig erscheinen, und ohne die geringste Mühe auff die Königl. Schwedische Conduite retorquiret werden können. Ja es wird die Warheit und Gerechtigkeit der Sache eben dadurch mehr an Tag kommen, als wenn man Schwedischer Seiten gar geschwiegen hätte; denn es behält das gute und warhaffte vor dem Schein-Wercke dennoch seinen rechten Preiß.

Beschuldiget den Gegner vergeßnen Respects gegen hohe Häupter.

Diesemnach entdecket sich bey dem ersten Stücke der Beschuldigung so fort in deme, was von Brechung des so hochverpönten Land-Friedens und Stöhrung der innerlichen Ruhe Teutschlandes, auff eine sehr indiscrete Weise, in das Schwedische Memorial mit eingeflossen, der erste Umstand; denn es kan solches mit besserm Rechte auff den An. 1706. in Dero Churfürstenthum und Erblanden zu Sachsen beschehenen Schwedischen Einfall gezogen werden, indem man Königl. Schwedischer Seiten damalen, wider alle gegebene Versicherungen, ohne Noth, und ohne die geringste von Ihrer Königl. Maj. in Pohlen geschehene Androhung oder Verschuldigung, die allgemeine Reichs-Sicherheit zu zerstören, und Dero Erblande, die unstreitig mehr innerhalb des Röm. Reichs Grentzen, als Pommern gelegen, und an dem Liefländischen und Pohlnischen Kriege nicht mehr Theil, als die Königlich-Schwedische Teutsche Provintzien haben, feindlich zu überziehen kein Bedencken getragen.

Schieben den Friedensbruch auf Schweden.

Es ist allerdings wahr, daß in dem Instrumento Pacis Westphalicæ, alle und jede unter dem Hochlöbl. Röm. Reiche begriffene Lande, Krafft des allgemeinen Vinculi zwischen Haupt und Gliedern, und diese mit- und untereinander zur Vertretung und Garantie verbunden sind, und ein jeder unruhigter Mitstand gegen seinen Turbatorem darauff provociren könne. Es haben Ihro Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen sich auch mit allem Rechte und Fleiß darauff zu beruffen gehabt, als Ihre Königl. Majestät in Schweden in die Chur-Sächsische Erb-Lande, gegen die jetztberührte allgemeine alte und mutuelle neue Garantie, welche in dem Concluso trium Collegiorum, bey Declaration des Reichs-Krieges, gegen dessen Feinde Sie sich eben, aus Besorgniß eines so ruinosen Ubergegen Einbruch in Sachsen.

1712. zugs, gantz feyerlich bedungen hatten, feindlich eingefallen, und Dero getreue Unterthanen unter dem in dem abgenöthigten, ohne, ja wider Mandat und Instructiones errichteten Frieden exprimirten Prætext der Commeatuum & Stipendiorum hybernalium, gäntzlich ausgesogen. Wer da in Teutschland die gemeine Sicherheit und Ruhe turbiret, und die ansehnliche Hülffe, die Ihre Königl. Majestät in Pohlen, als Churfürst zu Sachsen, gegen den gemeinen Feind, dem Reiche geleistet, und noch ferner zu præstiren intentionirt gewesen, dadurch verhindert habe, solches ist Reichs-kündig, darneben auch offenbahr, was Ihre Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. von dem aus Pohlen gegen Pommern marschirenden Crassauischen Corps und ihme anhangenden Schwarm zu besorgen gehabt; wie Ihre Majestät der Kayser und das Reich, wie auch die hohen Alliirten die starcke Zurüstung und angedroheten anderweiten Einfall in das Churfürstenthum zu Sachsen angesehen haben, und was zur Defension desselben in allen Rechten zuläßlich gewesen, solches zeigen die Kayserl. Commissions- Decreta und Conclusa Imperii dermassen, daß es keiner weitern Ausführung bedarff. Es ist also die Entscheidung bey dem Reiche, wie auch sonst ausserhalb desselben auff die Neutralitäts-Handlung ankommen, welche aber von Bender aus so verächtlich verworffen worden, als willig der Senat zu Stockholm und das Schwedische Ministerium zu Regenspurg und in Grafen-Haag selbige vorhin angenommen, und vor das wahre Interesse Ihres Königes, aus rechtschaffener Treue dienstlich zu seyn, erachtet hätten.

Wenn der Schwedische Ministre auff den vor 12. Jahren entsponnenen Liefländischen Krieg verfället, und Ihre Königl. Maj. in Pohlen für den Aggressorem ausschreyen will, möchte er zuförderst auff die Frage antworten: Wer bey dem vormahligen Polnischen Kriege der Aggressor gewesen? Und ob die Justitz oder die Commodität und Interesse den Grund darzu geleget habe? Es scheinet aber, daß man dessen sowohl vergessen, als auch des Pacis Olivensis nicht mehr eingedenck sey, und den 35ten Articul ausser Acht gelassen habe, da doch Schwedischer Seiten sothaner Friedens-Schluß sonst öffters in Ihren Schrifften allegiret worden; und kan man daraus schliessen, daß nicht Ihre Königl. Maj. in Pohlen, sondern vielmehr die Cron Schweden den Frieden gebrochen, und hernach auch durch den Einfall in Sachsen wider die Reichs-Gesetze und Instrum. Pacis, insonderheit aber wider den Reichs-Schluß An. 1702. ja auch wider den Alt-Ranstädtischen Frieden gehandelt habe; Gestaltsam solches in dem An. 1709. ausgelassenen Königl. Pohlnischen Manifest auff eine unwiderlegliche Weise, zum verhoffen allgemeinen Beyfall, der Welt vor die Augen gestellet worden.

Wollen aber des Königs von Schweden Maj. nach Ihrer von der Sache und deren eigentlichen Verlauff, entweder sehr ungleich informirten, oder ausser grundlichen Bericht seyn wollenden Gesandschafft Meynung, Ihren An. 1706. in Sachsen gethanen Einfall dadurch rechtfertigen, daß solcher nicht aus denen in Teutschland habenden Provintzien, sondern aus Pohlen geschehen, da Ihro doch, wie bereits erwehnet, darzu keine Ursache gegeben, noch die Sächsische Lande bey denen Pommerischen oder Liefländischen Provintzien zu Schulden kommen, vielweniger von Ihro Königl. Maj. in Pohlen gedrohet worden, aus Dero Sächsischen Landen in gedachte Schwedische Provintzien zu fallen, als man die Reichs-kündiger massen vor frembdes Lande tractiren, und das Commercium einen Weg wie den andern jederzeit mit Ihnen fortsetzen lassen; so muß Ihrer Königl. Maj. in Pohlen anjetzo solches um desto mehr zu statten kommen, da Sie als König von Pohlen auch aus Pohlen in Pommern gegangen sind; noch weniger aber mag Ihro dieses auffgerückt werden, daß Sie auff solchen Marsche durch die Marck Brandenburg passiret, nachdem Ihro Königl. Maj. von Schweden durch das Hertzogthum Schlesien in die Sächsische Chur- und Erb-Lande gegangen, und also nunmehro Deroselben unmöglich vorwerffen kan, was Sie kurtz zuvor bey sich selbst gegen andere vor Recht und Gut geachtet.

Wann aber in dem Schwedischen Memorial der An. 1706. in Sachsen unternommene Einfall dardurch klein gemacht oder justificirt worden, daß solches ohne dem geringsten Nachtheil des H. Röm. Reichs und dessen hohen Alliirten, um die Quelle des Unheyls zu stopffen, und dem verderblichen Wesen ein Ende zu machen, geschehen seye; So ist das erste wider alle Evidentz, und das letztere giebet Ihrer Königl. Maj. in Pohlen gleiches Recht in Pommern also zu thun, und diese Lande eben so mitzunehmen, wie die Schweden in Sachsen gethan. Ob die Quelle des der Cron Pohlen, gegen den Olivischen Frieden und alle gethane theure Contestationes zugefügtem Unheils zu stopffen, und damit dem verderblichen Wesen ein Ende zu machen, pro Justitia einer Invasion der Schwedischen Provintzien in Teutschland hätte dienen können, daran haben Ihro Königl. Majest. in Pohlen durchaus gezweiffelt, und Ihre Gedancken dannenhero auch darauff eingerichtet. Aber Ihro Königl. Majestät in Schweden hat es gedüncket recht zu seyn, was Ihro Ihr Wille inspiriret.

Also war auch bey der Schwed. Verwüstung des Sachsen-Landes nichts Landfried-brüchiges begangen, welches aber doch verwürcket seyn soll, da die Nordischen Alliirten in Pommern und das Brehmische nothwendig einrücken müssen, um sich einen reputirlichen Frieden zu erwerben, wenigstens die Sicherheit gegen das Recitiv oder den zweyten Einfall zu suchen. Es soll wohl niemand in der Welt seyn, der dafür halten könte, es sey ohne das geringste Nachtheil des H. Röm. Reichs und dessen hoher Alliirten geschehen, daß das Churfürstenthum zu Sachsen, und die darzu gehörige Provintzien durch eine so harte Aussau-

Entschuldiget die Dähnische Uberziehung Brehmens.

gung

1712. gung derer Unterthanen in den verarmten Stande gesetzet worden, daß es dem Vatterlande contra communem hostem nicht mehr zu Hülffe ziehen könen; und wiederum, daß die gantze Creyß-Verfassung darüber leiden, nicht minder das gantze Reich in Furchten stehen müssen, es werde der vor dem Reichs-Feind so hoch portirte Mußland seine in Sachsen gewaltig verstärckte Macht in Faveur desselben, zu einer Diversion, gebrauchen: Welches auch also dörffte erfolget seyn, wann nicht das Studium Vindictæ dermahlen die Triumph-Zeichen in Moscau auffzurichten, vor das erste in der Ordnung erwehlet hätte. Und wenn Ihre Kön. Maj. in Pohlen damahlen der überlegen- und in Dero eigenen Landen den Meister vollkommen-spielenden Schwedischen Macht nicht nachgegeben, und dem unglücklichen Verhängnüß sich accommodiret, mithin Dero Particulier-Interesse dem allgemeinen Besten sacrificiret hätten, so würde man gesehen haben, wie es um das Heil. Röm. Reich gestanden seyn würde, zumahlen man Kön. Schwedischer Seiten das Dessein gar nicht undeutlich zu selbiger Zeit zu verstehen gegeben; Wie dann Ihrer Kayserl. Maj. und dem Reiche auch keinesweges entfallen seyn kan, auff was empfindl. Art Ihre Maj. der damahlige Kayser gezwungen worden, Schweden desjenigen, was es dem Reiche beyzutragen schuldig, de facto zu entnehmen, und sie von ihren Reichs-Contingentien an Geld und Volcke loß zu zehlen. Ob dem Reiche und der gemeinen Sache diese Begebnüssen vor- oder nachtheilig gewesen? lässet man andere urtheilen, aber auch zugleich in billigen Egard nehmen, dahingegen, vermöge der mit Ihrer Kön. Maj. gehabten Bündniß, Ihre Kön. Maj. in Pohlen, als Churfürst zu Sachsen, weit mehr an Volcke und Gelde auffgewendet, als Dero Reichs-Contingent erfordert, und ausser demselben noch mehr von Dero Trouppen, für des Teutschen Reichs in der gemeinen Wohlfahrt dessen hohen Alliirten, nemlich denen See-Potentien, überlassen, und noch in würcklicher Operation haben, aber auch noch ein viel mehrers, zu Behuff der gemeinen Sache, Dero beständig tragenden patriotischen Eiffer nach, gethan haben würden, wenn sie freyere Hand gehabt hätten, nicht in steten Furchten eines Schwedischen abermahligen Uberfalls stehen müssen, mithin die dem gemeinen Besten sonst gewiedmete Trouppes, zu dero nicht geringen Beschwerde, anderwerts zu employren sich genöthiget gesehen.

Viel wissen / daß Chur-Sachsen nichts dem Vicariat Unanständiges / mit Einbruch in Pommern / und d. w. gethan.

Der Schwedische Ministre befleissiget sich zu exaggeriren, daß Ihre Kön. Maj. in Pohlen sich gegen die Reichs-Constitutiones um so vielmehr vergriffen, da Sie die, in währender Erledigung des Kayserl. Throns, Ihre heimgefallene Reichs-Verwesung auff eine gantz andere Art gebrauchen sollen. Ob ein Reichs-Vicarius mit zusammen geschlagenen Händen, in währender Vacanz des Kayserthums sich in seinem Churfürstenthum und Lande vergewaltigen lassen, oder aber nicht vielmehr gleiche Obligation, wie gegen das gemeine Vatterland teutscher Nation, also gegen seine eigene Lande und getreuen Unterthanen haben solle, selbige zu retten, und ob Ihme nicht die Wachsamkeit und Sorgfalt zulasse, oder gar von Ihme erfordere, auch, da es nicht anders seyn kan, mit Transferirung der Waffen an den Ort, da die Besorgnüß am grössten ist, zu verfahren, solches darff keines grossen Anstrichs. Es zeiget aber das Schwedische Memorial selbst, daß Ihre Kön. Maj. als Churfürst zu Sachsen, befugt gewesen, die Anleitung von der Reichs-Verwesung zu nehmen, und sich deren wider die Ruh- und Frieden-Stöhrer zu gebrauchen. Es ist auch würcklich durch Ihrer Kön. Maj. in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen abgedrungene Expedition in Pommern dem Kayserl. Thron so wenig geschadet worden, als daraus unschwer zu ermessen, daß vielmehr Dero für der Wiederherbringung des Ruhe-Standes in Norden tragende Vorsorge in währenden Reichs-Interregno dahin mitgewürcket, daß Ihre Maj. der jetzo glorwürdigst-regierende Kayser den durch allerseitige einhellige Wahl angetragenen Kayserl. Thron, ohne die geringste Gefahr, in Besitz nehmen können; Welches aber leicht hätte verhindert werden mögen, wann das gefährliche und biß diese Stunde noch fortwährende weit aussehende Dessein Ihrer Kön. Maj. in Schweden, sich nemlich mit Franckreich zu conjungiren, und Ihre Maj. den Kayser und das Reich zu einem schimpfflichen Frieden, vermittelst der projectirt gewesenen Diversion zu nöthigen, zur Execution zu bringen gewesen wäre, Ihre Kön. Maj. in Pohlen haben also Reichs- und Welt-kündiger massen Dero, zu Erhaltung der innerlichen Reichs-Ruhe, abzielendes Gemüthe gnüglich an Tag geleget, und hätten desto weniger vermuthet, daß der Schwedische Ministre Dero dißfalls widerholte wohlgemeynte Contestationes so unbescheiden in Zweiffel zu ziehen, sich würde unterstanden haben, da mehr als zu sehr bekandt, daß Sie, bey nothwendiger Dero Rucktehr nach dem von GOtt Ihr anvertrautem Königreich Pohlen nicht allein 1.) bey Ihren dieserhalb gemachten Allianzen die Schwedisch-Teutschen Provintzien von allen Anfällen ausdrücklich eximiret, sondern auch 2.) solches durch Ihre so wohl in- als ausserhalb des Röm. Reichs Teutscher Nation sich befindende Ministros declariren lassen, ja 3.) dem zu Folge auch so fort die Neutralität willig angenommen, diesem allen aber in keinem Stücke zuwider gelebet haben, noch zuwider leben wolten, so lange von Schwedischer Seiten der Einfall in Dero Lande, und in das Röm. Reich mit Türcken und Tartern nicht angedrohet worden; und eben darum haben Sie gleichfalls Dero Emmarch in Pommern nicht alsobald nach besagter Androhung executiret, sondern Sie auff gelindern Defensiv-Weg gegangen, und alle Feindseligkeiten fleissig evitiret: Zu solchem Ende haben Sie sich

an

712. an allen Orten, für die geschehene Androhungen, zuförderst durch andere dienliche Mittel, als durch sich selbst sich in Sicherheit zu setzen, beworben; da man aber an solchen Orten nicht im Stande gewesen, Ihr in Dero billigen und Christl. Gesuch zu willfahren, so kan man Sie ja wohl nicht verdencken, daß Sie diejenige Mittel, welche noch übrig waren, um sich von dem angedroheten schweren Ubel zu erretten, angewendt haben; da Sie kein geringeres Recht vor sich gesehen, als dessen sich obgemeldeter massen, bey dem Uberfalle in Sachsen, die Schweden vernehmen lassen, und die Justiz der Sache darauff gegründet zu seyn vorgegeben, da hergegen Ihre Königl. Maj. in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen in Terminis der Defension geblieben, und der Pommerischen Unterthanen auff alle Weise geschonet haben.

Daß aber der Schwedische Ministre darthun will, wie das vor einiger Zeit errichtete Neutralitäts-Concert dem Königl. Schwedischen Interesse also nachtheilig gewesen, daß sein Principal solches unmöglich mit eingehen können, und die deswegen zu mehrern mahlen, dem Vorgeben nach, überflüssig beschehene Vorstellungen, zu Ihrer Königl. Maj. in Schweden, zulänglicher Justification, überall Ingress und Beyfall haben sollen, darvon ist das Contrarium zu Wien, bey hiesigem Reichs-Convent, und im Grafen Haag aus denen Contestationen derer Schwedischen Ministrorum besser bekandt, als gewißlich ein jeder, so ohne Partheiligkeit die Sache eingesehen, offtgenannter Ihrer Königl. Maj. gar sehr übel gedeutet, daß Sie die so heilsame Neutralität hartneckigter Weise, mit Verwerffung alles treuen Raths, ausgeschlagen. Denn da diese Convention der Senat zu Stockholm, welcher doch gewiß wohl gewust, was dem Schwedischen Interesse zuträglich oder schädlich seye, allerdinges für vorträglich befunden, und daher selbige zu acceptiren kein Bedencken gehabt, so erhellet von selbsten, auff was schlechtem Grunde des Schweden-Brehmischen Abgesandten dissfalls jetzo darwider bekandt-gemachtes Vorgeben beruhe. Denn ist wohl ausser allen Zweiffel zu stellen, daß durch die Neutralitäts-Acte Schweden mehr Vortheil als Ihrer Kön. Maj. in Pohlen zugewachsen wäre? da aber nach her die Kön. Maj. in Schweden dieselbe mit so harten Expressionen und Bedrohungen verworffen, und an deren statt auffs neue so hefftig gedrohet, haben Ihre Kön. Maj. in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen nicht umhin gekunt, sich dagegen auff solche Art zu verwahren, die jedermänniglich vor equitable halten wird, und in gleichem Falle nicht unterlassen dörffte.

Und wie hätte dieses Neutralitäts-Werck denen Schwedisch-Teutschen Provinzien nachtheilig seyn können, da diese Länder eben dadurch für der Invasion sowohl, als die Sächsischen garantirt gewesen wären, wenn man Schwedischer Seits sich auff obbesagte Acte beständiger Weise eingelassen hätte? Ja man wäre sodann mit Fug berechtiget gewesen, falls etwas dagegen tentirt worden, sich über Gewalt zu beschweren. Nunmehro aber fallen alle ihre Klagen, bey nur angeführten Umständen, gäntzlich als ungegründet hinweg, und muß eben dieses ihr Bezeigen selbst dasjenige am meisten justificiren, was Ihre Königl. Majest. als Churfürst zu Sachsen gethan, ob Sie wohl hingegen durch die Neutralitäts-Acte in viele Wege sich verkürtzet sehen müssen, indem Sie eben dadurch abgehalten worden, Anno 1709. dem nach Pommern aus Pohlen sich retirirenden Crassauischen Corpo nachzugehen, und zu selbiger Zeit, nach dem Exempel der Conduite Ihrer Königl. Majest. in Schweden, gegen das mit leichterer Mühe und Kosten dem verderblichen Wesen ein Ende zu machen. So abermahlen ein unwidersprechliches Zeugniß gibet, wie willig Ihre Königl. Majest. in Pohlen zu aller Zeit sich erfinden lassen, aus Liebe zum Frieden, Dero Interesse zu sacrificiren: Hingegen ist die Schwedischer Seiten geführte Beschwerung, über augenscheinliche Unbilligkeit bey dem Neutralitäts-Werck, um so weniger zu begreiffen, als vielmehr höchst billig gewesen, daß, nachdem die Schweden vorangeführter massen Pohlen quitirt, diejenigen Trouppen, so Ihre Königl. Majest. in Pohlen, auff des Reichs- und Derer hohen Alliirten Einrathen, frey weg in Pommern gehen lassen, und zu welchen Sie nicht gen Pommern kommen solten, Ihrer Seits auch verhindert worden, nicht wieder in Sachsen zu kommen, weil es ausser diesem keine Neutralität, sondern eine blosse Garantie derer Schwedischen teutschen Provinzien allein gewesen wäre; Und könte es Ihnen genug seyn, daß nur gemeldte Provinzien solten conserviret werden, ausser denenselben aber war ja denen Schweden kein Land mehr übrig, welches Ihre Königl. Majest. in Pohlen hätten attaquiren können, als nur Liefland, woraus sie, weil die Neutralität reciproque war, Ihre Trouppen ebenfals in Pohlen bringen können, nachdem, wie jedermänniglich wissend, das Neutralitäts-Werck dahin reciproce eingerichtet worden, daß Ihre Kön. Majest. und Churfürstl. Durchl. nicht aus Pohlen und Sachsen zu Ihnen nach Pommern, und Sie nicht aus Pommern in Pohlen, oder Sachsen eindringen solten; Welchem Ihre Kön. Maj. auch gewiß auff alle Art und Weise Dero hohen Theils nachkommen sind. Sie haben die Neutralitäts-Trouppen, ehe sie noch entreprenniret, inständig angeruffen, die Sächsischen Lande zu schützen, und vor dem angedroheten Einfall zu garantiren. Da sie aber (wiewohl der Casus Fœderis allerdings existirte, die hohen Alliirten auch durch die auff vorbesagtes Ihrer Kön. Maj. und Churfürstl. Durchl. Anhalten bewerckstelligten March einiger zum Neutralitäts-Corps gehörigen Mannschafft solches bestätiget) nicht in dem Zustande gewesen, solches gebührend, zuverläßig, und mit dem erforderten Nachdruck zu effectuiren; so haben Sie aus dringender Noth, wider Dero Willen selber, so gut als

1712. Sie gekunt, demselben zu steuren suchen müssen; dabey Ihr aber nicht anders als leyd genug gewesen, daß Sie so viel schwere Hindernüsse angetroffen, welche Ihr biß diese Stunde nicht gestatten wollen, sich ermeldten Crassauischen Corps zu entladen; vielmehr spricht man Schwedischer Seiten noch allezeit von einem abermaligen Transport nach Teutschland, wodurch man ja von ihrer Seiten immer mehr und mehr zu Fortsetzung der Defensional-Waffen angereitzet wird, da Ihre Königl. Majestät in Pohlen sonst auffrichtig bezeuget haben, und noch contestiren, daß Sie und Dero wider Schweden Alliirte, alles, was Sie thun, nicht anderer Absicht, als dadurch Dero Feind zu einem raisonablen Frieden zu bringen, unternommen haben, und hingegen Schweden an weiterer Poussirung des Kriegs, welches bey solchen Umständen nothwendig geschehen muß, einzig und allein die Ursach ist. Daß in dem Schwedischen Memorial so hoch auffgerücket werden will, daß ausser denen Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande, sonst niemand von denen wider die Cron Franckreich Alliirten Puissanzen zu diesem, dem unbilligen Stylo nach, Friedstöhrigen Beginnen seinen Beyfall gegeben, dessen hätte es um so weniger bedurfft, als die Acte der Neutralität klar und offenbahr ist; und hat man dabey nicht viel weiter auszumachen, sondern diese wohlgetroffene Convention ist einzig und allein dasjenige, was beyde hohe Theile entscheiden muß, um zu sehen, wer mehr dahin getrachtet, die Freyheit derer Teutschen Provintzien aus dem Wege zu räumen? Ob es diejenigen seyen, so offt besagte Neutralität angenommen, oder die, so sie verworffen? Ob es diejenigen, so das gantze Röm. Reich mit Turcken und Tartarn zu überschwemmen angedrohet haben, und ihnen leyd gewesen, daß es nicht würcklich geschehen, oder die, welche das gantze Reich, und dessen hohe Bunds-Genossen angeruffen, demselben zu steuren? Und da diese nicht im Stande gewesen, sich selber lieber dem Vatterlande zu gut aufzuopffern, als solches schädliche Dessein zu seiner Execution bringen lassen wollen. Was Ihro Majestät der König von Schweden hingegen dem Reiche entzogen, und vor Reichsgefährliche Principia geführet, ist annoch jedermänniglich in frischem Andencken. Wie nemlich Dieselbe mit ihren beschwerlichen und gefährlichen Bedrohungen immerfort zugefahren, und sich zu einem solchen, der gantzen Christenheit verderblichen unerhörten Vorhaben dergestalt gleichsam berechtiget erachtet, daß Sie auff diesen Punct auch nicht einmahl eine Entschuldigung eingewendet, ja die von so vielen Puissancen angebottene Mediation gantz verächtlich und kaltsinnig ausgeschlagen. Welches höchstgefährliche Bezeigen schwerlich jemand glauben lassen kan, daß das Schwedische übrige Vorgeben, es mag gleich so scheinbar aussehen, wie es wolle, einigen Beyfall verdienen, und wird kaum jemand von Christl. Potentaten so tieff in der Selbst-Vergessenheit stecken, daß Er nicht mit allen Kräfften concurriren solte, diesen General-Ubel zu steuren. Zwar vermeynet der Schwedische Abgesandte seiner Schrifft dadurch ein grosses Gewicht gegeben zu haben, wenn er dem Röm. Reich durch die ihren Feind in Pommern verfolgende Russen die gerechte Sache derer hohen Nordischen Alliirten verhaßt zu machen intendiret, und dahero diesen Punct in seinem Memorial verschiedentlich berühret. Es sind aber gedachte Völcker rechtmäßige Alliirten, jedoch nicht Feinde des Christl. Nahmens, wie die Türcken und Tartarn, und stehet Ihr. Maj. dem Czaar billig die Regel offen, welche Ihro Königl. Maj. von Schweden vor diesem für sich anzuführen pflegten, daß Ihro nemlich frey stehe, Dero Feinde allenthalben zu verfolgen, um sich einen guten und sichern Frieden zu machen. So siehet man auch klärlich daraus, daß, wenn diese Auxiliar-Trouppen im Röm. Reich nie gesehene Nationes genennet werden, der Schwedische Ministre dasjenigen, was An. 1706. geschehen, nicht mehr eingedenck gewesen, als zu welcher Zeit weltbekandter massen, sein König einen nicht geringen Schwarm Finnen, Lappen und andere Geschmeiß, als Wallachen und dergleichen, mit sich in das Churfürstenthum und Lande zu Sachsen geführet, und darinnen alle Arten des Muthwillens verüben lassen. So ist auch darinne, daß vorgegeben wird, als hätten Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Dero eigene Trouppen dem Commando eines Rußischen Generals untergeben, der Verfasser des Schwedischen Memorials sehr schlecht informiret gewesen, indem selbiger General noch biß diese Stunde in Chur-Sächsischen Eyd und Pflichten stehet, und an Ihro Czaarische Maj. nur zu Dero Gebrauch überlassen worden, wiewohl dieses ohnedem zur Sache selbst gar nichts thun kan.

1712. Rechtfertiget die Russen u. deren Ausführung auff den Reichs-Tag.

Die Verwüstung derer Pommerischen Lande, darüber die hauptsächlichste Klag mit ist, rühret in der würcklichen That mehr von denen Schweden selbst als denen Sachsen her, und wird man über die Königl. Pohlnischen Ordres schwerlich mit Bestande klagen können, vielmehr müssen und werden Ihr. Königl. Maj. andere Puissancen, und alle frembde Ministri, welche bey Dero Lager zu- und abgereiset sind, das wahre Zeugnüß geben, daß Sie Dero Geld aus Sachsen, um Ihre Armee in Pommern zu erhalten, dahin führen, und denen Unterthanen die geringsten Stücke, auch so gar das überflüßige Holtz reichlich bezahlen lassen, da im Gegentheil wohl kein Thaler aus Schweden oder deren Teutschen Provintzien in die Sächsischen Lande, Zeit währender Schwedischen Usurpation gebracht worden, und doch marschirten die Schweden und ihr Anhang wohlbekleidet aus diesen Landen, da sie gantz nackend hinein gekommen, und die Officirer brachten die schönste und kostbarste Equippagen und gespickten Beutel mit heraus. So weiß nicht minder die gantze Welt, wie unbarmhertzig man in Sachsen denen armen Unterthanen das Blut aus den Adern gleichsam gepresset, damit

Ernente Pommerische Verwüstung.

nicht

1712. nicht allein die gantze Schwedische Armee ihre Arrierage von etlichen Jahren erhalten, sondern auch ihre Kriegs-Casla bey dem Abmarsch besser als jemahlen angefüllet werden können; hingegen gehen die Sächsischen Gelder, wie gedacht, nach Pommern, und geben dem Land-Manne Nahrung, welche ihnen ihre Obrigkeit selbst entzogen, so gewiß ein grosser Unterscheid ist, und also nothwendig unterschiedliche Judicia zur Nachfolge haben wird; Gesetzt aber auch, es müste das blatte Land in Pommern, wie es unmöglich so gäntzlich zu eviirn, etwas weniges leyden, so sind jedoch auch Städte daselbst, welche in Warheit nicht geringen Profit von denen Sächsischen Trouppen ziehen; überdem so liegt am Tage, daß von Ihrer Königl. Majestät in Pohlen biß dato keine Geld-Contributiones in Pommern (wie die Schweden in Sachsen auff eine gantz entsetzliche und unerträgliche Art gethan) ausgeschrieben, sondern bloß und allein mit der Fourage und Proviant, welche doch auch grösten Theils anderswo mit Gelde erkauffet, sey vergnüget worden.

Und Mecklenburgische Beschwerung.

Daß Mecklenburg, wie im Anfange, also auch noch, über Ihro Königl. Maj. in Pohlen Beschwerde führen solte, kan man nicht, wohl aber dessen vermuthen, daß es unter andern erweißlichen Assertis mit zusammen gerafft sey, um dem vermeyntlichen billigen Suchen desto mehr Schein zu geben; vielmehr legen Ihrer Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen die Mecklenburg. Bedienten in denen allhier überreichten gedruckten Schrifften selbst das unverwerffliche Zeugniß bey, daß Sie den bey ihnen vorhandenen überflüßigen Proviant gutwillig überlassen, und dafür bahre Bezahlung erhalten haben. Wie dann auch nimmer nachgesaget werden kan, daß, seit Ihr. Königl. Maj. Einrückung in Pommern, mit Bestande Klagen über Sie geführet worden seyn, welche aber über die Wißmarische Garnison sehr accumuliret worden, und deren kein Ende seyn dörffte, ehe und bevor der Friede erfolget. Denn das Gravamen, so wider Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen von Mecklenburgischer Seiten noch übrig zu seyn geschienen, stehet bloß in der gemachten Prætension wegen desjenigen Proviants und Fourage, so bey dem im verwichenen Jahre beschehenen Einmarsch der Sächsischen Armee in Pommern consumiret worden, und was dißfalls etwan noch restiren mag. Allein es ist ihre eigene Schuld, daß, da zu dessen allen Etappenmäßiger Bezahlung, nach anderer Potentaten Reglement, man sich zu vielen wiederholten mahlen offeriret, sie doch es anzunehmen sich jederzeit geweigert.

Die Besetzung der Stadt Frießland ist, wie bereits vor dem angezeiget, nicht zu vermeiden gewesen, weilen man Mecklenburgischer Seiten sich selbst nicht im Stande befunden, das Land von denen feindl. Partheyen zu befreyen, und mithin dadurch die sonst vertröstete Zufuhr Ihrer Königl. Majestät auff einmahl versperret worden wäre, daß man also bey diesen Umständen auch wider seinen Willen, da man das Mecklenburgische gerne in allen Wegen verschonet wissen mögen, der Raison de Guerre folgen müssen, zu geschweigen, daß solches noch darzu ohne des Herrn Hertzogs Durchl. Schaden geschehen, indem die Sächsischen Leute vor ihr eigen Geld gezehret haben. 1712.

Die Besorgnüß, welche der Schwedische Abgesandte, wegen des, seinem Vorgeben nach, zu unverschuldeten Ruin so vieler ansehnlichen Reichs-Glieder, um sich fressenden Kriegs-Feuers, zu desto ehender Erreichung seines ungerechten Suchens, bey dem Reich erwecken will, gehöret unter die zu mehrern mahlen schon berührte unerweißliche Asserta; indem ausser denen Schwedisch-Pommerisch-und Brehmischen Landen gegen niemand etwas feindseliges vorgenommen worden, noch man jemahlen sich zu Sinne steigen lassen, dergleichen zu thun; vielmehr ist bey der Entreprise aus Pommern das Absehen auff nichts anders gerichtet gewesen, als des Königs von Schweden Maj. zu friedfertigen Gedancken zu bringen. Da Sie aber allezeit auff ihren schädlichen Kriegs-Maximen verharret; so kan verhoffentlich niemand übel deuten, da die hohen Nordischen Alliirten ihre Præcaution so gut als möglich genommen haben, und so lange damit continuiren müssen, biß anderwärts ihre mehrere Securität zu erlangen, und der erwünschte Friede erfolget. Es haben vielmehr alle mit Schweden grentzende Nachbarn Caulam communem mit denen Nordischen Alliirten zu machen, damit denen exorbitirenden Principiis der Rache dergestalt Ziel und Maas gesetzet werde, daß man sich ferner hin in Ober- und Nieder-Sachsen, oder auch am Rhein-Strohme nichts mehr zu befürchten haben dürffte.

Was endlich Königlich-Dähnischer Seiten verübt zu seyn, vorgeworffen wird, dörffte vielleicht von eben so schlechten Gewichte seyn, als die Ihro Königl. Maj. in Pohlen so unbillig imputirte Beschuldigungen gewesen. Und hat man nicht nöthig, Ihrer Königl. Majestät von Dännemarck das Wort zu reden, indem Sie schon dißfalls sich zu rechter Zeit gnugsam heraus lassen und verantworten werden.

Solchemnach, und da der Ungrund derer wider Ihro Königl. Maj. in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ausgestreueten Imputationen allenthalben klar am Tage lieget, hegen Sie nicht unbillig zu eines Hochlöbl. Reichs-Convents bekandten Æquanimität das gute Vertrauen, es werde das gesamte Reich, und dessen hochansehnliche, fürnehme und getreue Stände, wenn Ihnen die Nichtigkeit des samtlichen Schwedischen Vorgebens, nach Anleitung oberzehlter Momenten gnüglich vor Augen gestellet seyn wird, immassen hiermit beschichet, Ihrer Königl. Maj. in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen jederzeit erzeigten patriotischen Eyffer die Approbation gönnen, und dem Schwedischen unerfindlichen An- und Vorbrin-

1712. zu dem Gehör geben, vielmehr das auff Dero Befehl, durch zu Ende benannten hie bevor beschehene Suchen geneigte Statt finden lassen; Immassen denn zu solchem Ende, Ew. Excellenzien, Hochw. und meine Hoch- und Vielgeehrte Herren darum, und daß Sie bey Ihren hohen Herrn Principalen, Obern und Commettenten die vor Ihre Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. waltende triffrige Motiven und Gerechtigkeit, zu Erlangung gewieriger und Ihro beyfalliger Instruction auff das angelegentlichste vorzustellen, sich gefallen lassen wolten, geziemend ersuchet werden, ꝛc.

Weil auch hierauff Schwedisch-Brehmische Gesandschafft nicht geschwiegen, als müssen wir dem geneigten Leser vollends darlegen, was von Ihr in Mitte des Decembris auff obiges versetzet geworden, in diesen Terminis:

Schwede-Brehmen repliciret weiter gegen Chur-Sachsen und Consorten.

So gewiß und unstreitig es ist, und man es an Seiten der Königl. Schwedischen Gesandschafft für eine derer vornehmsten, wo nicht für die einzige, in dem am 20. Octobr. jüngsthin ad dictaturam publicam gebrachten Chur-Sächsischen Memorial enthaltene Wahrheit gerne passiren lässet, daß unter denen in offener Fehde stehenden Puissancen der gebührende unausetzliche Respect nicht auffer acht zu lassen; so sehr hat man sich zu verwundern, daß in jetzt gedachtem Memorial diese so fort Eingangs selbst avancirte Regul so wenig beobachtet worden, daß nach allen unpræoccupirten Gemüther Urtheil wohl nicht leichtlich im Angesicht des gantzen Reichs ein Piece zum Vorschein gebracht seyn mag, welche den, denen gecrönten Häuptern gebührenden Respect, und in Ansehung dererselben, gegen ihre Ministros nicht weniger zu observirenden Glimpff und Wohlstand mit mehrerer Indiscretion aus denen Augen gesetzet, indem dieselbe nicht allein gegen hiesige Königl. Schwedische Gesandschafft, sondern auch so gar wider Ihro Königl. Maj. zu Schweden geheiligte Persohn selbst mit harten unerfindlichen Anzüglichkeiten auff eine unanständige und sehr hefliche Art auff allen Blättern angefüllet ist. Ex parte der Kön. Schwedischen Gesandschafft weiß man des gebührenden Respects, wie gegen alle hohe Häupter, also auch gegen Ihro König. Maj. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen sich besser zu bescheiden, und so wenig man sich zu reprochiren hätte, in dem am 20. Aug. dictirten Memoriali darunter im geringsten manquiret zu haben, eben so wenig will man in dermahliger abgedrungenen; wider Beantwortung den Vorwurff auf sich laden, sondern mit stillschweigender Veracht- und Übergehung aller in dem gegenseitigem Scripto enthaltenen Anzüglichkeiten, als welche man höchstgedachter Sr. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. nicht, sondern der übelbeschnittenen Feder des Concipienten beymisset, bloß und allein auff dasjenige die Nothdurfft kürtzlich vorstellen, was den Schein einiger Realität haben soll, und so dann das gantze Reich, und einen jedwedern Unpartheyischen gerne urtheilen lassen, wer von beyden Theilen den Glimpff und die unter civilisirten Feinden übliche Humanität beyseite gesetzet habe? So viel kan man Königl. Schwedischer Seits zu etwaniger Satisfaction des Gegentheils wohl sagen, daß, wann sich in denen Reichs-Gesetzen einig anderer Nahmen als der **Land-Friedens-Brecher/ und Ruhe-Störer** gefunden hätte, um diejenige zu beschreiben, welche den hochverponten Land-Frieden, durch feindliche Invasion und barbarische Verstöhrung ihrer Mitstände zum Reiche gehörige Lande violiren, man sich desselben denen hohen Herrschafften zu Ehren und Gefallen, welche Ihrer Königl. Majest. zu Schweden Feinde ohne Ursach seyn wollen, gerne bedienet haben würde; da aber die Gesetze in keinen andern Terminis davon reden, & cum lege loqui nemini erubescendum sit; so findet es von selbst eine gnugsame Entscheidung, daß man nicht anders als Scapham, Scapham nennen können; und muß man den darüber bezeigenden Unmuth des Gegentheils der so sehr gemeinen menschlichen Unarth zu gute halten, welche etwas Unjustificirliches zu begehen nimmer so sehr Bedencken trägt, als sie den rechten Nahmen ihrer Thaten reformiret, und denselben ungern rein ausgesprochen wissen will. Und hier ist es eben, wo dem unbefugten Gegentheil der Schuh drucket; dann da will man den mit recht ihm vorgeworffenen Nahmen eines Land-Frieden-Brechers nicht leiden, sondern denselben mit der abgenöthigten Schwedischen Uberziehung der Chur-Sächsischen Erb-Lande in Anno 1706. ablehnen; gerade, als man der Welt auff einmahl verkleistern könte, um den handgreiflichen Unterschied beeder Fälle nicht zu beurtheilen. Aus denen Chur-Sächsischen Erb-Landen wurde wider Ihro Königl. Majest. zu Schweden, da Sie kaum Ihr angeerbtes Königl. Regiment angetreten, und die bekandte Regul bey der neuen Regierung eines jungen Herrn, dessen Muth und Kräffte man noch nicht versucht hatte, im Trüben fischen, und ihre Fimbrias dilatiren zu können, sich grosse Hoffnung gemachet hatte, ein ungerechter Krieg erhoben, der Oliviſche Friede vor aller Welt Augen unverantwortlich gebrochen, und Ihrer Königl. Maj. zu Schweden Erb-Lande feindlich angegriffen. Eine so offenbahre unrechtmässige Aggression aus dem Teutschen Reiche billigen die Reichs-Gesetze nicht, improbiren und verbiethen vielmehr dieselbe ausdrücklich, und zwar insonderheit in dem vom Gegentheil so hochgerühmten Conclusorio trium Collegiorum bey Declaration des Reichs-Krieges wider die Cron Franckreich, am wenigsten aber beschützet sie diejenige, welche solcher gestalt entweder ihre Mit-Stände, oder fremder Puissancen offenbahre und unverneinliche Aggressores sind, und darzu ihrer Kräffte aus dero Teutschen Lande ungescheuet mißbrauchen. In solchem Casu nun, waren bey der Invasion de Anno 1706. nach aller Welt Zeugniß und offenbahrer Notorietät, Ihro Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, und Dero

Mit Retorquirung der Klage von vergessenem Respect.

Beruft sich auf den Fall in Engl.

Entscheidet für Schweden den Fall in Erb-Sach-

Erb-

1712. Erb-Lande, welche Invasion Ihro Königl. Majest. zu Schweden, wann Sie nicht aus hohem Egard vor Dero Allürte und Freunde, welche es gerne verhütet gesehen; damit so lange als möglich angestanden, entweder viel ehender als dazu möglich, bewerckstelliget haben, oder auch nimmermehr darzu geschritten seyn würden, wann ein anderes hinlängliches Mittel gewesen wäre, ihren ungerechten Feind zur Raison zu bringen, und einen Nachbarn sich vom Halse zu schaffen, von welchem sie sich nichts Friedliches zu versehen hatten, so lange er im Stande war, dero Reiche und Landen, wornach ein so hefftiger Appetit sich hatte blicken lassen, ex propinquo zu schaden. Wie soll nun solches auff den Casum quadriren, in welchem man bey der jetzigen Invasion Ihrer Kön. Maj. zu Schweden Teutschen Reichs-Lande sich befunden? da Jetzt allerhöchstgedachte Ihro Kön. Maj. nichts wenigers vermutheten, als an ihrem, durch den alten Raumstädtischen Frieden versöhnten Herrn Vetter einen neuen Feind zu haben, und wohl auff nichts minder gedachten, als dessen Erb-Lande, wie gegenseitig vorgeben wird, von neuen zu überfallen, oder nur zu bedrohen, da sie indessen den vorigen Olivischen mit dem neuen Alt-Raumstädtischen Friedens-Bruch accumuliret, und ihre unschuldige Teutsche Reichs-Provinzien in währender ihrer weiten Entfernung Fried-brüchiger Weise angetastet, erfahren müssen. Es lautet gewiß bey so kundbahren Umständen sehr ungereimt, wenn feindlicher Seits vorgeben wird, ob hätten die Erb-Lande des Aggressoris, aus welchen doch der ungerechte Krieg schier alleine, und nicht aus Pohlen geführet worden, an dem Liefländisch- und Pohlnischen Kriege nicht mehr Theil, als die Königl. Schwedisch-Teutsche Provinzien gehabt. Zwar will man Chur-Sächsischer Seits den Nahmen des Aggressoris nicht leiden, und den Alt-Raumstädtischen Friedens-Bruch damit beschönigen, daß es ein gezwungener abgenöthigter Friede gewesen. Allein, wann einem Abgenöthigten zu brechen Jure Gentium erlaubt ist, ohne den Nahmen eines Aggressoris und Fried-Brechers sich zuzuziehen, so mag man beyzeiten alle jemahls getroffene Friedens-Tractaten aus der Welt eliminiren, oder auff einmahl einen Strich hindurch machen; Dann wann ist wohl jemahls ein Friede geschlossen worden, oder wann wird nach diesem ein Fried getroffen werden können, ohne daß der eine Theil sich darzu nicht solte genöthiget sehen? und wie will man ins künfftige in der Welt bey einiger Friedens-Handlung, da es etwa nicht weniger, als bey dem Alt-Raumstädtischen Frieden, auff Renuntiationes und Abstände von Cronen und Heerschafften, ankommen möchte, Glauben und Sicherheit mehr finden, wofern das Principium Stand greiffen soll: **Daß alles ungültig/ weil es erzwungen und abgenöthiget ist**, in foro civili & causis privatorum, mag sich die Chicane mit dergleichen Ausflüchten behelffen, so weit sie in denen Burgerlichen Rechten einen Grund finden; in der Prudentia & praxi Juris gentium belli & pacis aber wird das angezogene Chur-Sächsische Manifest de Anno 1709. solche Enorme principia, welche alles in der Welt über einen Hauffen zu werffen capables, nimmer introduciren; noch darunter Beyfall finden, zumahlen, da inter gentes & Principes kein ander Richten als der Degen, und kein ander Ausspruch, als welchen die Waffen, und ein nach deren Anleit- und Maßgebung erfolgender Vertrag mit sich bringen, dessen es aber inter privatos, da der Nachdruck deß Imperii Civilis zulänglich, nicht bedarff. Ferner will auch vorgegeben werden, daß der Alt-Raumstädtische Frieden, contra Mandata & instructiones gemacht sey, und haben ja auch zwey unglückliche Ministri das Sacrifice davon seyn müssen; wie hätte man aber sonst der Sachen eine Farb anstreichen können? Und warum hat man, wann dem also, den contra Mandata & instructiones gemachten Tractat ratificiret? Es wäre ja die darunter zu weit gegangene Ministros zu desavociren, res integra, und bey ausbleibender Ratification die Sache in dem Stand gewesen, darinn sie von denen Tractaten sich befunden: Allein hier wird wohl wiederum metus majoris mali zu statten kommen; und den ausser Zweifel schon eventualiter resolvirten neuen Friedens-Bruch justificiren sollen. Hätten Ihre Königl. Majest. zu Schweden Dero, dem Ansehen nach, versöhntem Herrn Vettern nicht ein bessers zugetrauet, und von denen garantirenden hohen Puissancen auff nicht verhofftem begebenden Fall, den versprochenen Nachdruck und Beytritt sich festiglich promittiret, so möchten sie ja wohl Fug und Ursache gehabt haben, die im Friedens-Tractat stipulirte, und folglich mit allem Recht genossene commeatus & stipendia hybernalia weiter, als geschehen, zu extendiren, und dem androhenden Ubel inzeiten vorzubeugen.

1712.

Und daß Sächsische Ministres wieder Instruction darbey gehandelt.

Etwas sehr irraisonables würde es seyn, wann man bey Untersuchung, wer in dem jetzigen Kriege Aggressor, die Decision aus der Frage und deren Erörterung nehmen wolte: wer bey dem vormahligen Pollnischen Kriege Aggressor gewesen? Ihro in GOtt ruhende Königl. Maj. Carolus Gustavus glorwürdigsten Andenckens, haben damahls Justitiam armorum mit viel mehrerm Applausu der vernünfftigen Welt dargethan, als von Königl. und Chur-Sächsischer Seiten bey dem Einfall in Liefland geschehen; und waren ja wohl dieselbe höchst befugt, einem benachbahrten Könige, welcher Dero unstreitiges Recht zur Schwedischen Crone anzufechten, darwider öffentlich zu protestiren, und incompetenter Titulatur, und Insignien sich anzumassen, folglich die Königliche und des Reichs höchste und heiligste Jura anzutasten kein Bedencken trug, durch gerechte Waffen zum Abstande zu nöthigen; und die hautement declarirte feindliche Intentiones zu vernichten. Wann aber auch deßfalls noch einiger Zweiffel übrig wäre, so könte es jedoch bey dem jetzigen wider die

Sagt/ alte Schwedisch-Pohlnischer Krieg sey hieher nicht zu ziehen.

1712. Cron Schweden angesponnenen Kriege gar nicht darauff ankommen. Die damahls unter beyden Königen und Reichen obschwebte Differentien waren durch den Olivischen Frieden gehoben, und alles in ewiger Vergessenheit begraben, fragt sich also nur anjetzo: Wer diesen Olivischen und wer neulich den Altranstädtischen Frieden gebrochen, und sich also zum Aggressore gemachet? wovon Ihro Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen kein unpassionirter frey sprechen kan, so lange die Welt noch schwartz und weiß zu unterscheiden wissen wird.

Rechtfertigt letztern Schwed. Einfall in Sachsen abermal.

Die Rechtfertigung des unumgängl. Königl. Schwedischen Eintritts in Sachsen in An. 1706. hat man immer darauff gebauet, daß selbiger nicht aus denen Schwedisch-Teutschen Provintzen, sondern aus Pohlen geschehen, zumahlen solches nicht allein aus jetzt erwehnten Teutschen Provintzen contra aggressorem, deme keine Reichs-Garantie zu statten kommt, mit allem Recht hätte können bewerckstelliget werden, sondern auch Ihro Röm. Kayserl. Maj. das gantze Reich und alle am Westphäl- und Olivischen Frieden Theil habende Puissancen, wann es die Umstände und Gelegenheit erlitten hätten, mit zuzutreten, und einen unruhigen Mitstand, welcher die Cron Schweden, als einen hohen Compaciscenten aus Teutschland lacessirte, zur Raison zu bringen, und also dieser den Effect der versprochenen Garantie zu leisten, höchst schuldig gewesen wären. So kommt es auch gar nicht darauff an, ob dermahlen Ihro Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen immediatè aus Dero Erblanden, oder aus Pohlen in Pommern gegangen, weniger, ob sie durch die Marck Brandenburg passirt, oder nicht? Genug, daß sie mit der in ihren Erb-Ländern gesammlet- und errichteten, auch daraus unterhaltenen Kriegs-Macht, anfänglich Liefland, nachgehends die Königlich-Schwedische Teutsche Provintzien, gantz ungerechter Weise angefallen, und sich dadurch zum Aggressore gemachet. Und müssen ja freylich die Sächsische Lande bey denen in Liefland und Pommern angerichteten Verwüstungen in so weit zu Schulden kommen, als ohne dieselbe ein König von Pohlen sich wohl bedacht, am wenigisten aber die Republic sich gefallen lassen haben würde, wie sie es dann bekanntlich auch nie bewilliget hat, der Cron Schweden nach ihren Ländern, contra pacta zu greiffen; und es im übrigen in effectu einerley ist, ob ich einen, dem ich in die Haare will, unmittelbar vor meiner Thür angreiffe, oder durch des Nachbarn Hauß, ihm beyzukommen trachte.

Zeigende: Er sey ohne Schaden des Reichs geschehen.

Daß sonst der Eintritt Ihr. Konigl. Maj. zu Schweden in Sachsen, ohne dem geringsten Nachtheil des Röm. Reichs und dessen hohe Alliirte gewesen, bezeuget der vor aller Welt liegende Eventus, und sind es blosse, auff unerweißlichen Anzügen beruhende Dicentes, was dabey von einigen zum Nachtheil der gemeinen Sache gehabten und der Cron Franckreich zum support angesehenen Desseins ad concitandam invidiam angeführet wird. Hätten Ihro Königl. Maj. von Schweden dergleichen Absichte gehabt, würde Derselben leicht gewesen seyn, von denen damahligen Zeiten und Conjuncturen andere Vsage zu machen; so aber da das Gegentheil vor Augen lieget, werden weder Ihro Röm. Kayserl. Maj. noch die gesamte hohe Alliirte, und insonderheit des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, als von denen patriotischen Intentionen Ihrer Königl. Maj. in Schweden eines viel bessern persuadiret, Ihrer allerhöchst, höchst und hohen Erleuchtung nach, auff blosse invidieuse Asserta eines declarirten Feindes Ihrer Königl. Maj. von Schweden sich eines andern bereden, oder ein Blendwerck vor die Augen machen lassen. Und war übrigens die Quelle des der Cron Pohlen von Schweden gegen den Olivischen Frieden zugefügten Unheils zu stopffen, so wenig in Ansehung der Invasion derer Schwedischen Provintzien in Teutschland, als des feindl. Einfalls in Liefland eine für Ihro Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. von Sachsen valable Ursache, indeme es ein blosses unerfindliches Vergeben ist, daß von Schweden jemahls der Cron Pohlen, wider den Olivischen Frieden, und den daraus, auch so gar ohne einzigen Schein-Grund angezogenen 35. Art. das Wasser getrübet worden; da hingegen Ihro Königl. Maj. in Schweden mit Beyfall aller Billigkeit-liebenden, und Rechtgesinnten allerdings befugt gewesen, und es ihr also recht gedüncket, die Quelle des Ihr zugefügten Ubels in Sachsen, als woraus es hergeflossen war, mit proportionirten Nachdruck zu stopffen; und war dadurch nichts Landfriedbrüchiges begangen, welches hingegen dadurch unstreitig geschehen, daß die sogenannte Nordische Alliirte in Pommern und das Brehmische eingerücket, und daselbst mit Verwüstung und Brand entsetzlich gewütet.

Die Befreyung der Königl. Schwedisch-Teutschen Reichs-Provintzien von dem Beytrag zum gegenwärtigen Reichs-Kriege, welche das Churfächsische Memorial, mit weniger Reverenz für die Römisch-Kayserl. Maj. als ein abgezwungenes Werck angiebet, ist wohl eine gar geringe Ersetzung des von denen unruhigen und Fried-stöhrigen Reichs-Gliedern der Cron Schweden zugefügten unersetzlichen Schadens, indessen aber als eine etwannige Ergötzung dieser um so mehr zu gönnen, als dieselbe wegen derer unglücklichen Conjuncturen der nachdrücklichen Garantie und Assistence Ihrer Röm. Kayserl. Maj. und des Reichs wider die Fried-stöhrige Reichs Mitstände biß hieher entbehren müssen.

Klaget Churfa[illegible] sen hab[illegible] Vicariat[illegible] miß-brauch[illegible]

Daß sonsten einem hohen Reichs-Vicariat obliege, nicht weniger seine eigene, als andere des Heil. Röm. Reichs Lande in dem Districk seines Vicariats zu beschützen, hat im geringsten keinen Zweifel, zumahlen eben zu dem Ende bey erledigtem Kayserl. Thron, die beyde hohe Vicariate etabliret sind. Hingegen aber findet sich ex aurea bulla, so weit dieselbe de Vicariatu disponiret, kein Tittel, daß anderer Reichs-Mitstände auf dem Reichs-Boden belegene Lande und Unterthanen,

mit

1712.

mit seinen eigenen und frembder Nation Trouppen, durante interregno zu überschwemmen, und darinnen, eine solche Verwüstung anzurichten, als leider! in denen Schwedischen Provintzien vor Augen lieget, erlaubet sey; und mögen also alle Desinteressirte urtheilen, welcher Gestalten Ihro Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Ihro getragenes hohes Vicariat in diesem Stück verwaltet. Es will zwar hierbey abermahls ein vermeintlicher von Ihro Königl. Maj. zu Schweden angedroheter Einfall in Sachsen, und daß man demselben hätte zuvor kommen müssen, allegirt werden, den offenbahren Mißbrauch des Vicariats zu beschönigen; allein man hat vielleicht eines Theils hiebey Chur-Sächsischer Seits nicht bedacht, daß in solchen Dingen ein blosses Hören-sagen für bahres Geld nicht angenommen, sondern der Beweiß erfordert werde, wo und welcher Gestalt Ihro Königl. Maj. von Schweden mit einem neuen Einfall in die Chur-Sächsische Erblande, wie derseits so audacter alleriret? gedrohet? andern Theils, wann auch solches erwiesen, und der Vorsatz Königl. Schwedischer Seiten klar zu Tag geleget wäre, so würde mit Beyfall Rechtens, Ihrer Königl. Maj. zu Schweden von niemanden haben können verdacht werden, wie den ersten Olivischen Friedens-Bruch, also auch die zweyte Ruptur und Violirung des Alt-Ranstädtischen Friedens, contra hostem pacifragum, an dem Orte, von wannen all solches Unheil notorie entstanden, zu resentiren, um das Ubel aus dem Grunde zu heilen, und würde billig die Schuld davon nicht Ihro Königl. Maj. zu Schweden, sondern demjenigen beyzumessen gewesen seyn, welcher lieber in Pohlen und Teutschland ein neues Blut-Bad anrichten, als an dem einmahl beliebt, ratificirt-und bestätigtem Alt-Ranstädtischen Frieden sich begnügen lassen, und demselben versprochener massen nachleben wollen.

Ob sonsten die angegebene Vorsorge der Wiederherbringung des Ruhestands in Norden, zu der, Gottlob glücklichen erfolgten Besetzung des Kayserl. Throns etwas sonderliches mitgewürcket, und auff die commoda des Allerdurchl. Ertz-Hauses Oesterreich abgezihlet, worauff man die ihrer Königl. Maj. in Schweden fälschlich beygemessene, und also nie erweißliche Imputationes gründen will, mögen diejenige beurtheilen, welche von einigen bekannt-gewordenen, jedoch mißglückten Vües beym Kayserl. Wahl-Negotio mit mehrerer Gewißheit informiret sind; wenigstens wird man sine crimine und ohne Unbescheidenheit so wohl daran, als an dem andern gegenseitigem Asserto zweiffeln können, daß die Rückkehr Ihrer Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen nacher Pohlen so gar nothwendig gewesen, und dieselbe in ihrem Gewissen sich gedrungen gesehen, zur Erhaltung der sehr wohl von Ihr beförderten Reichs-Ruhe, ihr anvertrautes hohes Vicariat-Amt mit Verwüst-und Desolirung derer Königlich-Schwedischen Reichs-Lande zu exerciren, zumahlen da dabey der armen Pommerischen Unterthanen so wohl geschonet worden, daß sie nunmehro Freyheit haben zu betteln wo sie wollen, und wo sie hinkommen können; und niemand, als diejenige, so biß dato im Lande zu bleiben sich unglücklicher Weise opiniatrirt, denen Grausamkeiten exponiret worden, welche von denen Chur-Sächsischen Alliirten auff gut Moscowitisch und Himmel-schreyende Weise ausgeübet sind. 1712.

Wann endlich alles, was in dem Chur-Sächsischen Memorial begriffen, den Stich nicht halten will, so soll der sehr invidiose exaggerirte Vorwurff, der von Ihr. Königl. Maj. zu Schweden nicht angenommenen Neutralität vermeintlich die Thüre zuthun, und der feindl. Uberziehung derer Königl. Schwedischen Teutschen Reichs-Provintzien einen Schein geben. Hätten Ihro Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen dem sogenannten Crassauischen Corps den Eingang in Pommern verwehren können, würden sie es gewißlich nimmermehr unterlassen, noch die Gelegenheit, selbiges in Pohlen zu ruiniren, versaumet haben; wenigstens haben sie, wie dermahlen vorgegeben werden will, durch keine Neutralitäts-Acte, als welche der Zeit annoch ein non ens war, sich davon abhalten lassen; da sie es aber nicht vermocht, und gleichwohl besagtes Corps Ihro ein Dorn im Auge war, würde es an ihrer Seiten so gar übel nicht ausgedacht gewesen seyn, wann man sich aller vor demselben habenden Apprehension, unter dem Vorwand einer Neutralität hätte entladen können, nach welcher besagtes Corps sich innerhalb Pommern in vollkommenen in-Activität hätte enthalten, und so wenig nacher Sachsen oder Pohlen, als nacher Holstein-Jütland sich wenden, sondern Ihro Königl. Maj und Churfürstl. Durchl. und Dero Alliirten stillsitzend zusehen müssen, wann selbige alle Ihre aus Pohlen, Sachsen, Holstein, Jütland und andern Orten in Teutschland gesammlete Kräfften, wie dann drey gantzer Jahr lang geschehen, zusammen ziehen, jener in Pommern enfermirten Trouppen lachen, und imittelst auff das Königreich Schweden an- und in das Hertz desselben eindringen würden, da demnach von jener Seiten eroberter Haupt-Vestung, die Aussenwercke, nemlich die Königl. Provintzien in Teutschland, von selbst hätten folgen und fallen müssen. Haben also Ihro Königl. Maj. in Schweden zu der Justitz und hohen Æquanimität derer sämtlichen, bey diesem Werck einiger massen interessirt gewesenen Puissancen, jederzeit das zuversichtliche Vertrauen gehabt, sie würden Deroselben in keine Wege für Ubel halten können, wann sie ein so inegales, nach blosser Convenience Dero Feinde, und auff deren importunes Andringen zu der Zeit eingerichtetes Concert, da man dieser ihrem Unfuge etwas nachzusehen, und sie zu menagiren, seine Ursachen gehabt, anzunehmen, und sich dadurch die Hände binden zu lassen, um so weniger anständlich finden können, als allerhöchst gedachte Ihro Königl. Maj. re

Vertheidiget den König wegen nicht angenommenen Haagischen Neutralitäts-Concerts.

adhuc

1712. adhuc integra, darüber nicht einmahl vernomen werden mögen. Hätten Ihro Königl. Majest. Dero Königl. genereuses Gemüth überwinden können, in Annehmung dieses Concerts die Auffrichtigkeit, mit welcher sie Dero Freunden und hohen Alliirten jederzeit zu begegnen, sich ein inviolables Gesetze gemacht, in etwas auff die Seite, und die Acceptirung desselben, auf den Fuß zu setzen, als mit deroselben feindlicher Seiten in Acceptir- und Ratificirung des Alt-Rannstädtischen Friedens geschehen, möchten vielleicht Ihro Königl. Maj. so lange es ihre Convenience erleiden wollen, von mehr besagten Concert haben profitiren können, ohne sich nachgehends mit mehrerm Scrupel daran zu binden, als mit Observirung jetzternannten Friedens-Tractats bekandtlich geschehen. Da aber Ihro Königl. Majest. ein mehrers, als was sie allenfalls halten zu können vermeynet, nicht versprechen wollen, indessen aber doch von Dero jederzeit für das Interesse derer hohen Alliirten hegenden Egards nicht allein alle Versicherungen geben lassen, sondern auch in der That bezeiget, wie wenig sie gemeynet, im geringsten etwas vorzunehmen, wodurch Dero Desseins und gemeinsamen Wercken einige Hinderniß in den Weg geleget werden könte; so ist wohl nicht zu vermuthen, daß jemand dafür halten werde, daß die blosse Acceptirung eines Wercks, welches von so gefährlicher Suite, das odium verdienen werde, welches Ihrer Kön. Maj. Feinde durch allerhand sinistre Vorstellungen und Insinuationes Dereselben nur gar zu gern über den Halß schieben möchten; vielmehr lebet man der gäntzlichen Hoffnung, es werde mehr auff die disseitige That, da man aller über anderthalb Jahr, und Theils bißher in Händen gehabten Mittel denen feindlichen Provinzien in Teutschland, sonderlich im Holstein- und Oldenburgischen, welche zu thun, sich nicht bedienen wollen, sondern mit allergnädigster Approbation Ihrer Königl. Majest. zu Schweden sich denen Terminis einer exacten Neutralität in Teutschland gehalten, als auff die gegenseitige, mit blossen Worten, um nur darunter seinen Vortheil zuerjagen, geschehene Acceptirung, des nachgehends doch schlecht observirten Concerts regardiret worden. Am wenigsten aber werden Ihro Röm. Kayserl. Majest. und das Reich samt denen hohen Alliirten sich einbilden lassen, was man mit noch so vieler Assurance vorzugeben, kein Bedencken träget, daß nemlich Ihro Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, und Dero Alliirte alles, was sie thun, nicht aus anderer Absicht als einen raisonablen Frieden zu erlangen, unternommen. Der unzeitige Appetit conqueten zu machen, wie er den gantzen Krieg vor 12. Jahren veranlasset, also hat er sich auch in diesen 3. letzten Jahren nur gar zu deutlich zu Tage geleget, da nicht allein die vaste Desseins der Nordischen Ligue eine frembde Puissance, obwohl zu ihrem eigenen und andern benachbarten vielleicht nur gar zu spät zu beklagenden Unglück auff dem teutschen Boden und dessen Nachbarschafft zu etabliren, und mit der Zeit, wo nicht das gesamte Reich, doch den Nordischen Theil desselben in eine gantz neue Form zu giessen, und ihr deßfalls schon unter einander gemachte Einverleibungen, zum Vorschein gekommen, sondern auch der pernicious acquirendi, auff andere gantz ungewöhnliche und enorme Weise sich sehr handgreifflich, sonderlich aber aus der unzeitigen, wohl nicht leicht erhörten Demarche zu erkennen gegeben, da man die ihrer Unterthänigkeits-Pflicht auff keine Weise erlassene Unterthanen derer Hertzogthümer Brehmen und Verden zum Meineyde, durch abgenöthigte Leistung eines vermeynten Homagial-Eydes, intalutato Cæsare & Imperio angehalten, ungeachtet man weder Kayserl. Belehnung, noch Ihrer Kayserl. Majest. und des Reichs, noch auch des Creyses Agnition zu Behauptung des Characters einer rechtmässigen Herrschafft zu allegiren, sondern nur eine blosse unverantwortliche Krieges-Gewalt und Usurpation zu Beschönigung eines so seltzamen Verfahrens vorzuschützen gehabt.

1712.

Daß Ihro Hochmögende die Herrn General-Staaten durch die stetige Drohungen, die in Niederland dienende Chur-Sächsisch- und denen Dähnische Trouppen zu revociren, sich endlich bewegen lassen, zu der vorhabenden Operation wider das so genannte Crassauische Corps an Augen zuzuthun, und Ihre Connivence zu versprechen, zeigt die dißfalls gemachte Convention. So wenig es aber damit weiter als auff besagtes Corps, mit nichten aber auff die Conquentirung derer Königl. Schwedischen Provinzien angesehen gewesen, worauff es nun aber hinaus laufen wollen, zumahlen wenigstens im Brehmischen kein Crass. Corps zu finden gewesen; so unwidersprechlich ist es, daß von andern hohen Alliirten das Fried-stöhrige Vornehmen in alle Wege gemißbilliget worden. Das Gegentheil mag mit Bestande aus der Neutralitäts-Acte, als welche vielmehr die Teutsche Provinzien garantiren sollen, zur feindlichen Invasion derselben aber keinen Beyfall gibet, noch solche inferiret, keineswegs erwiesen werden. Und sind abermahls die hieby angehängte Exaggerations eines bedroheten Einfalls mit Türcken und Tartaren, verderblichen unerhörten Vorhabens, und daher entstehenden, von der gantzen Christenheit zu steurenden General-Ubels und dergleichen, lauter unerfindliche Allerta, welche als exclamationes und artificia oratoria zu consideriren, deren der Concipient sein Scriptum zu embelliren, und Ihro Kön. Maj. von Schweden verhaßt zu machen, sich zu bedienen, gut befunden. Woraus aff aber die erleuchte Gemüther derer hohen Alliirten, welche das Recht einzusehen, und das Solide von dem Schein-Wesen, Ihrer beywohnenden Erleuchtung nach, schon zu unterscheiden wissen, die wenigste Reflexion machen werden. Wann hiernechst das gegenseitige Memorial das odium gerne ablehnen möchte, welches denen Chur-Sächsischen

Wie wenig die Staaten denen Chur-Sächsischen Trouppen haben wollen der Convention conniviren?

Ob Schweden bey seinem Einfall auf den Reichs-Boden kommen wollen.

Waffen, bey allen Rechtgesinnten aus denen Barbarischen, wie anderwerts, also auch in Pommern verübten Proceduren derer Rußischen Auxiliar-Trouppen billig zuwächset, so ist es nicht genug zu sagen, daß sie gleichwohl nicht Feinde Christl. Nahmens sind, wann indessen ihre Thaten, derer Reguln der Christlichen Liebe und Erbarmung nicht einmahl zu gedencken, von aller menschlichen Humanität, so weit als Himmel und Erde von einander entfernet sind. Türcken und Tartarn, mit welchen doch Ihro Königl. Maj. zu Schweden Dero Feinde und deren Erb-Länder nie bedrohet, weniger damit überzogen, entsetzen sich, wann sie die unmenschliche Grausamkeit hören, mit welchen in denen angefochtenen Kön. Schwedischen Erb-Ländern, von denen sich Christl. nennenden Chur-Sächsischen Alliirten gewütet worden, und müssen so viele 1000. in Türck- und Tartarische Sclaverey von ihnen weggeschleppte und verkauffte Seelen, zwar noch in diese Stunde das Elend ihrer Dienstbarkeit beseufftzen, dennoch in denen Ketten ihrer Sclaverey sich glücklich schätzen, daß sie derer unbarmhertzigen Christen Händen, obwohl mit Verlust ihrer Freyheit, entkommen, welche täglich, so lange sie ihrer mächtig gewesen, mit denen entsetzlichsten Martern und Peinigungen wider sie gewütet, und ihre junge Kinder denen einen grossen Theil der sogenannten Christlichen Armee ausmachenden heidnischen Calmucken und andern Götzen-Dienern, wie Schlacht-Vieh zum Raube gegeben, welche dieselbe, halb gekochet oder gebraten, vor der Eltern Augen gefressen, wie davon 1000. lebendige Zeugen, die es mit ihren Augen ansehen müssen, aufzustellen wären; so daß sich die Welt mit denen saubern Beschreibungen dieser Christlichen Alliirten, welche man in diesen Jahren, da man ein und andern Orts seine Rechnung gefunden, dieselbe unter einer andern Gestalt vorzustellen, als unter welcher sie von 100. und mehr Jahren her bekandt sind, die Augen nicht mehr verkleistern lässet.

Beym ersten Eintritt dieser Alliirten in Pommern, hat es auch zwar das Ansehen haben sollen, ob würden von Ihnen die Unterthanen, nach dem unter Christen üblichen Kriegs-Gebrauch leidl. gehandelt werden, gleichwie sich aber die Natur nicht lange verläugnen lässet; also haben die bald hernach, und sonderlich in denen letzten Tagen verübte Proceduren leider! ausgewiesen, welches Geistes Kinder sie sind, da, derer Generalen Verheer- und Verwüstung zu geschweigen, kein Art Rußl. Marter und Peinigung an denen armen Unterthanen unversucht gelassen, wie davon allerley Standes- und Geschlechts-Personen, welche das Glück gehabt, ihren Peinigern, obwohl Faden-nackend, zu entrinnen, und sich nacher Stralsund, oder in das Königl. Schwedische Lager zu salviren, mit ihrer erbärmlichen Gestalt und 1000. Thränen Zeugniß gegeben. Daß dergleichen Excesse und Grausamkeiten, worüber sich der Himmel entfärben möchte, jemahls von einer Schwedischen Armee, geschweige von der jenigen sollten verübet worden seyn, so vor einigen Jahren in Sachsen gestanden, hat noch niemand nur einmahl zu sagen sich getrauet, vielmehr müssen alle redliche Sachsen, so der Wahrheit nicht gäntzlich abgesaget, die von Ihro Königl. Maj. gehaltene löbl. strenge Ordre und Disciplin, und die dem Lande von Deroselben und Dero Armee zugeflossene Nahrung und Avantages in diese Stunde rühmen, dessen überzeugende Probe daraus abzunehmen, daß, nachdem kaum die Schwedische Armee die Chur-Sächsische Erb-Länder verlassen, Ihro Kön. Maj. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen sich im Stande befunden, den durch den getroffenen Frieden kaum unterbrochenen Krieg von neuen wieder anzuzetteln, und zu dem Ende Millionen Gelder aus dem Lande zu ziehen, welches wohl hinterblieben seyn möchte, wenn Ihro Königl. Maj. zu Schweden deroselben ein so verheert- und verwüstes Land hinterlassen hätten, als von denen Sachsen und deren Alliirten das Königlich-Schwedische Pommern zugerichtet worden.

1712.

Daß die Schwedische Armee nackend in Sachsen gekommen, scheinet sehr unglaublich, oder wenigstens über die massen exaggeriret zu seyn. Ist sie aber wohl bekleidet wieder ausmarschiret, so sind gewiß alle in Sachsen neu angeschaffte Kleider mit baarem Gelde theuer genug bezahlet worden, dahingegen in Pommern allerley geist- und weltl. Stands-Personen, die Kleider vom Leibe gerissen worden, um die nackende Leiber derer im Lande stehenden feindlichen Armeen zu bedecken; wie dann einen sonst nackenden Rußischen Musquetier mit einem schwartzen langen und weiten Priester-Rock bekleidet auff der Schild-Wache zu sehen, nichts ungewöhnliches seyn soll.

Ob nicht im übrigen das von denen sich also nennenden Nordischen Alliirten in Teutschland angezündete Kriegs-Feuer allbereit zu [illegible] schuldeten Ruin vieler ansehnlichen [illegible] Stände um sich gefressen, und was [illegible] heit darunter das gute Mecklenburg, [illegible] nen Städten Lübeck und Ham[illegible] deßfalls bedarff es keiner vielen [illegible] der Effect vor Augen liget, und [illegible] siger hochlöbl. Reichs-[illegible] eingebrachten Beschwerden [illegible] helffung cum effectu nicht [illegible] gen. Dasjenige, was [illegible] marischen Garnison [illegible] erhoben, ist baar [illegible] denen Durchl. [illegible] zulängl. [illegible] wie solches [illegible] hiesigen [illegible] Memo[illegible] aber [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

1712.

nen, nach Belieben geschaltet, auch dessen kein Ende gemachet, biß unlängst die annahende Königl. Schwedische Armee das Land und die Stadt Rosteck mit Præcipitanz zu verlassen, dieselbe obligiret, des Vermögens, oder im Stande seyn werden, den Schaden gut zu machen, welcher aus ihrem Landfried-brüchigen Beginnen, so diesen als andern Reichs-Gliedern zugewachsen, oder ferner zuwachsen dörffte, mögen alle der Sachen Verständige urtheilen. Die Chur-Sächsische Gesandschafft hat zwar deßfalls, mittelst eines abermahligen am 26. Oct. dictirten Memorials monente & pungente sine dubio conscientia, mit der Vorklage einkommen, und sich die Hände waschen wollen, ja wann es möglich wäre, hätte sie der Sache Ihres hohen Principalen, und dessen Alliirten gerne das Ansehen geben mögen, als wann darunter causa totius Imperii versirte, und en egard dessen nicht allein Ihro Kayserl. Maj. und das Reich die Nordische Ligue ihres Gefallens gebahren zu lassen, ja ihnen noch, quasi re bene gesta, zu dancken Ursache hätte, sondern auch die Herren Hertzoge von Mecklenburg samt Dero Unterthanen und anderen Reichs-Gliedern, welche noch ein gleiches Fatum zu erwarten haben möchten, sich nicht befremden lassen müsten in caussa tam pia, ihre Wohlfarth, auff dürffenden Fall, der Convenience der Nordischen Ligue zu sacrificiren; wir leben aber nicht mehr in der Zeit, da sich durch Behändigkeit und noch so sehr geschmückte Worte in Angesicht einer gantzen hochlöblichen Reichs-Versammlung aus schwartz weiß, und aus weiß schwartz machen lässet; auch sind Ihro Röm. Kayserl. Maj. Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs nicht diejenige, denen man mit dergleichen Dingen einen blauen Dunst zu machen sich unterfangen solte, indem Dero allerhöchst- und hocherleuchte Penetration, durch allen äusserlichen, von selbst hinfälligen Schmuck und Vorstellungen auff den Grund der Sachen zu sehen, derselben ihr Recht zu thun, und zu urtheilen wissen wird, ob denen, so alles im Nordischen Theile Teutschlandes leider! entstandenen Unheils, kenntliche Urheber, und Ihrer Königl. Maj. zu Schweden, insonderheit aber Dero Teutschen Reichs-Lande unbefugte Aggressores sind, oder nicht vielmehr jetzt allerhöchst ermeldter Ihrer Königl. Maj. zu Schweden, als beleidigten und angegriffenen, folglich in Terminis legitimæ defensionis stehenden Theile præsidia Juris & Legum zustatten kommen, und ob die, durch diese, ohne Noth und zur Ungebühr im Heil. Röm. Reiche von der Nordischen Ligue erregte Kriegs-Unruhe, denen unschuldigen Ständen und Reichs-Gliedern zuwachsende Schäden und Ungelegenheiten, denenjenigen, so sich der Gewalt durch erlaubte Defension erwehren, oder nicht vielmehr denen, so den hochverpönten Land-Frieden straffbarer Weise violiret, zur Last, und dermaleins zur Rechnung zu bringen seyn müssen? Es wird zwar hierbey die vermeintliche jederzeit bezeigte Friedens-Begierde

Sachsen soll Aggressor seyn.

abermahls sehr angepriesen; allein wer hat Ihro Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen verhindert, des einmahl erlangten Friedens zu geniessen, oder da sie ja bey demselben nicht acquiesciren wollen, wie mögen sie den Nahmen und das Odium der Aggression, samt all demjenigen, was auff solche Fälle die Leges Imperii contra pacifragos verordnen, und mit sich bringen, von sich und ihren Alliirten ab- und auff Ihre Königl. Maj. in Schweden wältzen?

Welchem allen nach dann Ihro Königl. Maj. zu Schweden zu der hohen Prudence, Justice und Æquanimität Dero gesamten Hn. Mitstände des zuversichtlichen Vertrauens sind, es werden dieselbe den ab dem kürtzlichen deducirten und sonst vorhin genug bekannten Unfug Dero zudringlichen Feinde, und die ihren Teutschen Reichs-Landen Fried-brüchiger Weise zugefügte Vergewaltigungen, derer gegenseitigen hinfälligen Beschönungen ungehindert, sich dahin zu Gemüthe gehen lassen, daß dem, Nahmens allerhöchst-ermeldter Ihrer Königl. Maj. angebrachten, zu verschiedenen mahlen wiederholten rechtlichen Gesuche, dermaleins statt, und also denen Legibus Imperii contra Legum Infractores, Krafft und Nachdruck gegeben werden möge; gestalten dann zu dem Ende meine Hoch- und Vielgeehrte Herren hiermit nochmahlen geziemend ersuchet werden, ihrem Viel- und Wohlvermögen nach, bey Dero allerseits höchst- und hohen Herren Principalen, auch Obern und Committenten, durch dienliche Vorstellungen dahin cooperiren zu helffen, daß propter evidens in Mora periculum, dem disseitigen Gesuch ehistens deferiret, und ein gewieriges Reichs-Gutachten pro Justitiæ caussa an Ihro Röm. Kayserl. Maj. forderlamst erstattet werden möge. Wormit ich verharre,

Meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren

Dienst-ergebenster und bereitwilligster

Justus Henrich Storren,

Ihrer Kön. Maj. zu Schweden, wegen des Hertzogthums Brehmen und anderer Dero Teutschen Reichs-Lande, zu noch fürwährender Reichs-Versammlung gevollmächtigter Gesandte.

1712.

Den 20. Augusti machte Chur-Sachsen vom dato des 12. dito, mittelst der Dictatur, nebst Notification der bey Kayserl. Maj. gesuchten Erlassung derer Reichs-Anlagen, (darvon bey Sächsischen Geschichten das mehrere) denen Gesandschafften weiter bekannt: Wie es keiner Deliberation über das den 11. und 16. Junii letzthin dictirte respective Kayserl. Commissions Decret und Hochfürstl. Mecklenburg. Strelitzischen Memorial bedürffen werde, indeme von Königl. Maj. Trouppen bey dem Marsch in

Chur-Sachsen will behaupten es bedürffe keiner Deliberation in Nord-Mecklenburg

Pom-

1712. Pommern die Mecklenburgische Lande unumgänglich haben berühret, und etwas Getraid erkauffet werden müssen, dieses demnach kein Reichs-Gravamen machen könte, angesehen solcher Transitus gantz unschädlich gewesen, und werde ich auch nächstens einige Beylagen an Hand bringen, woraus klärlich erscheinen wird, daß das Hochfürstl. Hauß Mecklenburg keineswegs zu einer Neutralität zu commoviren gewesen, und an Schweden allen verlangten Vorschuß gethan, desgleichen Sr. Königl. Maj. in Pohlen wenigstens auch prætendiren können. Es hätten aber Dero Generalität so behutsam und mit gröster Sorgfalt das Werck angeleget, daß das Städlein Friedland gleich nicht evacuiret, sondern alles nach des Raths daselbst ausgestellten Attestatis, in gute Richtigkeit gesetzet worden.

Mecklenburg führte seine Klagen nicht nur wider Sachsen, sondern auch die Dähnen fort, und stellete dem Reich mittelst den 22. und 23. Augusti dictirter Memorialien und Schreiben das Kayserl. Maj. auch geklagte vor, wie der Dähnische General Rantzau vor Wißmar Fourage und Fuhren, besage derer Nordischen Geschichte, gewaltsam erpresset, und ließ es sich, nebst Vorstellung Dähnischer Factorum also vernehmen:

Wie nun denen Herren und Ihnen annoch in unentfallenem Andencken ruhet, was um Deroselben dißfalls an Se. Kayserl. Maj. förderlichst abzielenden favorablen Reichs-Gutachten und billigmäßiger Secundirung unsers nothdringlichen dem verpönten Land-Frieden, Reichs-Executions-Ordnung und andern Reichs-Satzungen, insonderheit aber der genauen Verbindung aller getreuen Reichs- und Creyß-Stände, mit Ihro Kayserl. Maj. als allerhöchstem Haupt und Schutz-Herrn, des Heil. Röm. Reichs und dessen Glieder unter sich selbsten convenablen Desiderii, Wir an die Herren und Sie sub dato den 16. Martii a.c. gelangen lassen, darbey aber daß demselben deferiret worden, noch zur Zeit nicht erfahren mögen; so haben wir dann dessen bey anjetzo aus Pommern, Hollstein und Rostock wieder nach Wißmar durch unser Land marschirten, und in demselben eine Meile von Wißmar campirenden Königlich-Dähnischen Trouppen gewaltsamen und täglich leider continuirenden Fouragirungen und Erpressungen vieler Fuhren, unser schon vorhin erschöpfftes Land gantz zu Grunde gerichtet wird, und unserer armen Unterthanen Pferde, wegen ihnen im vorigen Jahr entzogenen und anjetzo auffs neue abgedrungenen nöthigen Futters, häuffig mit ohnfehlbar hierdurch cessirenden Ackerbau, und dadurch vorstehenden Hungers-Noth und Verlauffung der Unterthanen, sterben und hinfallen; Wir aber mit keinen Schein Rechtens von unsern Reichs Mit-Ständen obligirt werden können, zu einem uns nicht angehenden Krieg, ihnen die benöthigte Kosten auff weit ausgesetzter ungewissen Hoffnung, ohne allen bißherigen Erfolg offters versprochenen billigmäßigen Bezahlung in Güte zu fourniren, oder bey dessen Weigerung der in Zeiten und vor deren Anrückung vor Wißmar nicht providirten Königlich-Dähnischen Cavallerie, mit Ruinirung unserer eigenen von GOtt uns anvertrauten Landen contra leges ordinatæ charitatis und den eingepflantzten Natur-Recht die nöthige Subsistenz zu reichen, oder dieselbe mit Gewalt uns abdringen zu lassen, uns durch dieses so injustificable procediren anderweitig genöthiget befunden, obiges unser Recht und billigmäßiges Desiderium an die Herren und Sie gleich hiemit beschichet, zu widerholen, und dieselbe inständig zu ersuchen, Dero Reichs-Gutachten nunmehro Sr. Röm. Kayserl. Maj. allergerechtesten Ansinnen selbsten gemäß, mittelst Ausfind- und ohne Ziel-setzlicher an die Handgebung solcher ohnverweilten nachdrücklichen Hülffs-Mittel omni favorabiliori modo dahin abzustatten, wodurch Se. Königl. Maj. in Dännemarck omni arctiori modo disponiret werden mögen, Ihre Trouppen forder-samst aus unsern Lande, und insonderheit aus unser Erb-unterthänigsten Stadt und Vestung Rostock in Conformität Ihrer schrifftl. Versicherung zu ziehen, und dieselbe an uns zu unserer freyen Lands-Fürstl. Disposition und Besatzung wieder zu evacuiren, auch ratione des erlittenen unbezahlten Schadens, mittelst bahrer Bezahlung uns indessen zu indemnisiren, und von aller fernern gewaltthätigen Fouragirung und Land-verderblichen Fuhren-Erpressung, auch andern Exactionen zu abstrahiren, an Dero Trouppen unverweilte Ordre zu stellen.

Wie dieses nun der eintzige Weg, so den für Augen stehenden, sonst in evitablen gäntzlichen Vorfall von unsern sehr enervirten und bißher unverschuld-hart beschwerten Landen, wann ohne fernere cunctationen dazu gegriffen wird, abwenden, und Uns noch im Stande erhalten kan, mit unser bißher richtig præstirten Reichs-Hülff, dem Heil. Röm. Reich ferner nach Vermögen beyzutretten. So zweiffeln Wir nicht, die Herren und Sie werden Uns und unser Land mit Dero zu maturirenden heilsamen Voris zu obigen Endzweck auffs schleunigste gnädigst secundiren, welches bey allen Vorfallenheiten Danck-nehmigst zu erkennen, wir bemühet seyn werden, und verbleiben denen Herren und Ihnen zu Erweisung Freundschafft, Gunst und Gnaden stets geflissen, Datum auff unser Vestung Schwerin den 18. Julii 1712.

1712. Wie Preussen und Wolffenbüttel das im Brehmischen auffgegangene Kriegs-Feuer sich, wegen der Nachbarschafft, vor gefährlich hielten; und nebst andern, es zu verhindern gesucht hatten; so zeigten Sie, um die Zeit der Dictirung obstehender Memorialien, bey Reich an, wie ihre wohlgemeinte Mühe vergebens gewesen wäre, deshalber Sie einige Trouppen ins Brehmische geleget, welches niemand übel nehmen, sondern vielmehr von Reichs-wegen gebilliget und handgehabet werden würde. Das an die Gesandschafften dißfalls von gedachten zweyen Reichs-

Preussen und Wolffenbüttel suchen Nordische Weiterungen zu hindern.

1712.

Klagen dem Reich daß ihre Bemühung vergebens/ u. suchen um Hülff in eventum an.

Gliedern gebrachte, war, mutatis mutandis des Inhalts:

Ihro König. Majest. in Preussen haben mir in einem allergnädigsten Rescript aus Altenlandsberg vom 29. Julii anbefohlen, denen allhier anwesenden vortrefflichen Gesandschafften gebührend zu repræsentiren, daß es Reichs-kündig sey, was Gestalt deß Königl. in Dännemarck Majest. festgestellet, Dero Waffen, womit Sie bißhero die Mecklenburg. Lande zu beunruhigen, auch derer beyden Städte Lübeck und Hamburg Commercia zu behindern sich nicht entsehen, nunmehro gegen die Brehmische Lande, und dergestalt gegen das Hertz von dem Nieder-Sächsischen Creyse zu wenden.

Nun hätten Ihro Königl. Majest. in Preussen zwar nicht ermangelt, Ihro Königl. Majest. in Dennemarck krafft deß Deroselben obliegenden Creyß-Ausschreib-Amtes, und der nebst deß Herrn Hertzogen zu Braunschweig-Wolffenbüttel Durchl. Ihro wegen der Nordischen Unruhe auffgegebenen Kayserl. Commission, zum öfftern dahin wohlmeynend zu ermahnen, damit Sie Dero an dem Nordischen Kriege keine Gemeinschafft habenden Reichs-Ständen Lande mit dergl. harten- und denen Reichs-Constitutionen nicht conformen Verfahren verschonen, auch die dasigen Quartiere in die Kriegs-Unruhe mitzuziehen, nicht resolviren möchten. Weilen aber allerhöchst-gedachte Ihre Kön. Maj. in Preussen auff solche Schreiben die geringste Antwort nicht erhalten; So hatten Dieselbe auff einlangende Nachricht, daß der Dähnische Einfall in das Brehmische, aller Vorstellungen ohngeachtet, dennoch erfolgen werde, der Nothdurfft so wohl, als der vor die Ruhe gedachten Creyses Ihro obliegenden Sorgfalt gemäß zu seyn, befunden, nicht allein ein nochmahliges Dehortations-Schreiben an jetzt höchstgedachte Se. Kön. Maj. in Dännemarck abgehen zu lassen, sondern auch mit deß Herrn Hertzogen zu Wolffenbüttel Durchl. sich resolviret, 2. Compagnien von der in Hamburg annoch ligenden Mannschafft in die Brehmische Lande als Creyß-Völcker zu verlegen.

Gleich wie Sie nun hiebey kein ander Absehen gehabt, als die Kriegs-Unruhe von denen dasigen Quartiren abzukehren; Als haben Ihro Königl. Maj. mein allergnädigster Herr mir oberwehnter massen Ordre ertheilet, sothane Dero hiebey führende auffrichtige Intention bey denen allhier subsistirenden hohen Gesandschafften vorstellig zu machen, und wollen Sie nicht zweifflen, daß Dero übrige Reichs-Mit-Stände sothanes Verfahren approbiren, auch dahin mit bedacht seyn würden, damit, wofern Dero wenige Creyß-Trouppen von Sr. Königl. Maj. in Dännemarck etwa delogirt werden solten, gegen dergleichen zum Despect der Creyß- und Reichs-Constitutionen vorgenommene militarische Thätlichkeiten zureichliche gemeinsame Mesures ausgefunden werden möchten, dadurch die gäntzliche Zerrüttung deß Nieder-Sächsischen Creyses in Zeiten abgekehret werden könte.

Mecklenburg-Schwerin hatte schon im Martio dieses Jahrs ein Klag- und Bitt-Schreiben ans Reich wegen der von kriegenden Partheyen erlittenen, und anderwerts erzehlten Bedrängniß abgehen lassen, welches aber von Dennemarck auffgefangen worden, daß es erst den 10. Septembr. durch die Dictatur zur Kundschafft der Versammlung kam. Den 13. dito verantwortete sich Mecklenburg wider das am 23. Augusti dictirte Angeben, als wie es zu keiner Neutralität zu bringen gewesen, und Ihm doch alles von Sachsen bezahlet worden; mit Verneinung dessen und Versicherung, daß von dem Abgedrungenen, ausser was wenigem vor Bier und Brod, gar nichts gezahlet, auch das beygebrachte Attestat von Findland dasigen Einwohnern abgezwungen, mit selbigem, über dieses, die Gutmachung so vielen andern gar nicht erwiesen worden. Der Schweden-Brehmische Minister, Norren, klagte in seinem gedachten 13. Septembr. dictirten Memorial, die weitere Gewaltthätigkeiten des Königs von Dännemarck auff dem Reichs-Boden dergestalt: Es ist einer hochlöbl. Reichs-Versammlung guter massen erinnerl. was Nahmens Ihrer Königl. Majest. zu Schweden nun zu verschiedenen mahlen wegen des von Dero zudringlichen Feinden in allerhöchst gedachten Ihrer Königl. Majest. Teutscher Reichs-Lande, theils vor längst bewerckstelligten, theils von der von Dännemarck angedroheten feindlichen Einfalls in mehreren vorgestellet worden. Ob nun man zwar hätte vermuthen sollen, es würden des Königs in Dännemarck Majest. in reiffe und gebührender Betrachtung des dem Publico, beverab der gesamten Nachbarschafft durch die intendirte fernere Ausbreitung des Krieges, und der Seiner Königl. Maj. Kriegs-Macht gleichsam auff den Fuß folgenden pestilentzialischen Seuche über den Halß bringenden Unheils sich entsehen haben, in die Hertzogthümer Brehmen und Vehrden feindlichen Fuß zu setzen, und selbige mit Dero Waffen zu beunruhigen, und daß sie zu dem Ende, wie von andern hohen Puissancen also insonderheit von denen ausschreibenden Fürsten des Nieder-Sächsischen Creyses sowohl von obhabender Kayserl. Commission, als tragenden Amts wegen bey Deroselben nachdrücklich eingewandte Officia würden haben gelten, und von dem auff eine gäntzliche Zerrüttung des Nieder-Sächsischen Creyses abzielenden verderblichen Vornehmen sich abhalten lassen; so findet dannoch der unterschriebene Königl. Schwedische zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung gevollmächtigter Gesandte, sich bemüssiget, Einer Hochlöbl. Reichs-Versammlung, wie zwar Deroselben schon vorhin zur Genüge bekandt, hiemit nicht zu verhalten, was gestalten man der dißfalls gehabten guten Hoffnung so weit verfehlen müssen, daß vielmehr hochgedachten Königs in Dännemarck Maj. kein Bedencken getragen, mit verächtlicher Hindansetzung derer von dem hohen Creyß-Ausschreib-Amt an dieselbe verschiedentlich abgege-

1712.

Klagen u. Antwort zwischen Mecklenburg-Schwerin und Dännemarck wegen Unsicherstellung der Elbe und Überziehens Brehmens &c.

benen

1712.

benen Königl. Dähnischer Seiten aber, nicht einmahl einer Antwort gewürdigten ernstlichen Nehortation-Schreiben, und mit nicht geringer Vilipendirung derer an den Elb-Strand von Kayserl. Commission und Creyß-Ausschreib-Amts wegen postirt gewesenen Salve Gardes zu Ausgang nechstverwichenen Julii in das Hertzogthum Brehmen feindlich überzusetzen (durch verschiedene ins Land ergangene Patente die Unterthanen von der Ihrem allergnädigsten König schuldigen Devotion, und unterthänigsten Gehorsam vermeintlich abwendig zu machen, so dann die Stadt und Vestung Stade mit einer formalen Belagerung anzugreiffen, die darinn verlegte Creyß-Trouppen zu delogiren, und solcher gestalt den bey sich gefaßten Vorsatz deutlich an den Tag zu legen, mehrgedachten Hertzogthums, mithin des Hertzogthums Vehrden ohne einigen Schein-Rechtens sich zu bemächtigen, und einfolglich derer beyden considerablen Ströhme, als der Elbe und Weser sich gäntzlich an beyden Seiten zu bemeistern, und aller sich daraus zweiffelsohne vorgestellten, aber auff das Publicum, insonderheit auff das Commercium des gantzen Röm. Reichs-seine vielfältige schädliche Influenzien habenden Vortheile sich zu versichern; So vollkomentlich nun nebst denen ausschreibenden Fürsten des löbl. Nieder-Sächsischen Creyses Ihro Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg die schädliche Folge dieses Fried-stöhrigen Vornehmens, Dero hohen Prudenz und Erleuchtung nach eingesehen, und an dienlichen Vorkehr-und Bemühungen zu Abwendung desselben nichts erwinden lassen, gestalt denenselben desfalls der wohlverdiente Ruhm gebühret, so wenig wolte auch an Seiten Ihrer Kön. Maj. zu Schweden, und Dero Brehmen-und Vehrdischen General-Gouvernement der geringste Zweiffel, es werde sämtl. hohe Reichs-Mitstände die Enormität dieses Königl. Dähnischen Verfahrens sich zu Gemüthe gehen, und in hoch-vernünfftige Betrachtung bey sich kommen lassen, wohin es endlich im Röm. Reich gerathen werde, falls hinführo kein Stand des Reichs wider unrecht-mäßige Gewalt præsidio legum & Pacis publicæ sich weiter sicher schätzen darff, noch diejenige, denen executio und Manutenenz derer Reichs-Gesetze anvertrauet ist, auff den der Authorität ihres Amts gebührenden Respect sich einige Rechnung weiter zu machen haben sollen, wie dazu dieses Exemplum publico pernicioſum einen solchen ad dissolutionem totius compagis Imperii leidenden Weg bahnet, welchem andere mehrere zu folgen, und nach ihrer blossen Convenienz ima summis in imperio zu miſciren sich länger nicht werden abhalten lassen, als biß sie bey ein-oder andern favorablen Conjuncturen sich im Stand sehen, authoritatem legum & imperii impune zu verachten. Damit aber endlich dermahlen einstens sothanen überhand nehmenden Unwesen nachdrücklich gesteuret, und denen daraus fliessenden schädlichen Consequenzen vorgebeuget werden möge, so gelanget an Eine Hochlöbl. Reichs-Versammlung mein nochmahlig geziemendes und inständiges Ersuchen, daß darwider in Zeiten zureichliche gemeinsame Meſures genommen, und zu dem Ende die den Königl. Schwedischen Reichs-Landen schuldige Garantie mit schleunigsten und nachdrücklichsten Effect geleistet, wider die bekandten Reichs-Friedens-Stöhrer aber nach Anleitung derer von Ihnen violirten, und unter die Füß getretenen Reichs-Gesetzen ernstlich verfahren werden möge, sich darunter zu denen sämtlichen Gesandschafften eines favorablen Voti und Beytrags, und folglich an Ihro Kayserl. Majest. zu erstattenden verträglichen Reichs-Gutachtens gäntzlich versehen. Welches Ihro Kön. Maj. zu Schweden, mein allergnädigster König und Herr, um Ihro Kayserl. Maj. und das gesamte Reich Dero höchsten Orts gebührend zu erkennen, und durch alle zu Befestigung der allgemeinen Wohlfahrt ersprießliche getreue Cooperation nach Vermögen jederzeit zu verdienen, sich angelegen seyn lassen werden.

1712.

Die Vornehmung derer Beschwerden wider Nordische Allirte/ will bey Reich nicht fort.

Der Verzug diese und Mecklenburgische Sache vorzunehmen, wolte sich doch noch nicht ändern, und fieng sich der Argwohn an zu mehren, als sähe man es gerne, wenn sich die Evangel. so untereinander zauseten, oder, gar auffrieben. Gegen Ausgang des Septembris war doch, auff vielfältigen Antrieb, von dem Directorio das Versprechen erfolget, es solten diese Händel in Vortrag-und Berathschlagung gebracht werden; indem aber die Stände beysammen, und dessen würcklich erwartend waren, schickte der Dähnische Gesandte ein Memorial auff das Rath-Hauß, daß da von dem Mayntzischen Directore im Correlations-Saal denen versammleten Gesandten gleich vorgelesen, und des Inhalts zu seyn befunden wurde:

Der Dähnische Gesandte gibt auch Memorial um Auffschub ein.

Es hat der unterschriebene Königl. Dähnische zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung gevollmächtigte Gesandte vernommen, daß der in puncto der Mecklenburg. wider seinen allergnädigsten König allhier angegebenen Gravamina num, ohnlängst von Ihm bey dem hochlöbl. Chur-Mayntzischen Directorio mündlich gesuchte, und am 12ten hujus darauff bey Rath tacito Consensu verwilligte Anstand anjetzo vom Gegentheil nur auff 8. Tage verstanden; und auff dessen inständiges Pressiren diese Sache nunmehro ohne fernern Auffschub bey Einem Hochlöbl. Reichs-Convent vorgenommen und debattiret werden wolte. Wann dann aber solcher Gestalt (da die auff ermeldten Gesandtens damahls an Sr. Königl. Majest. deßfalls zwar bald erstatteten allerunterthänigsten Bericht gewärtige Antwort binnen so gar kurtzer Frist, ohnmöglich hier einlangen kan) man der accordirten Delation nicht zu geniessen haben, die hierzu noch etwa benöthigte wenige Zeit aber, einem in vielerley Egard sich zu gemeinem Besten signalisirenden treu-beständigen Freunde und ansehnliche Reichs-Mitglied zu vergönnen,

1712. gönnen, um so vielweniger bedencklich fallen würde, weilen ja Se. Königl. Maj. Ihro Ihro Durchl. Durchl. denen Herren Hertzogen zu Mecklenburg-Schwerin und Strelitz alle billigmäßige Satisfaction zu geben, niemahls refusiret, sondern sich vielmehr darzu jederzeit und ultrò erbotten haben. Als gelanget hiemit an einen Hochlöbl. Reichs-Convent obgedachten Königl. Dänischen Ministri gezienendes Ansuchen, ermeldten Terminum nimis angustum nur noch etwas zu extendiren, und inzwischen inaudito Rege nichts Sr. Maj. præjudicirliches zu verhängen oder zu schliessen; allermassen Er sich dann von denen sämptlichen vortrefflichen Gesandschafften hierinn so geneigt- als gerechter Deferirung getröstet, und selbiger dafür einer immerwährenden Erkäntlichkeit versichert, unvermutheten widrigen Falls aber gegen alles seinen höchsten Principalen, vor Einbringung derer Gegen- Nothdurfft etwa vorkommendes Nachtheilige hiemit quàm solennissime protestiret und sich quævis competentia reserviret und bedinget haben will, ꝛc. ꝛc.

Nach Verlesung dessen, hatte das Chur-Maynzische Directorium die gegenwärtige Chur- und Fürstl. Gesandte gefraget: Was Sie meynten, daß bey so gestalten Sachen, und in Ansehung der Dähnischen Bitte, auch Eventual-Protestation zu thun sey oder nicht? Worauff dann dem sichern Vernehmen nach, sich fast allerseits Cathol. dahin heraus gelassen: Daß bey so beschaffenen Umständen vor dißmahl noch nicht füglich in dieser Materie vorzueilen stünde, weil doch die Billigkeit erforderte, dem andern Theile auch Gehör zu geben, und folglich die Vornehmung solcher Sache auff eine geringe Zeit noch auszusetzen seye. Darwider sich beyde Fürstl. Mecklenburgische Bevollmächtigte hefftig gesetzet, und zu erkennen geben, wie ungebührlich es, auch etwas fast unerhörtes wäre, daß in dergleichen Reichs-Angelegenheiten, da es doch Reichs-kündig wäre, welcher Gestalten man mit denen Dähnischen Pressuren und Vergewaltigungen in den Mecklenburgischen und andern Nieder-Sächsischen Landen noch immerzu unausetzlich fortführe, und es dahin zu spielen suchte, daß, wann vorerst sothane Lande völlig ruinirt- und zu Boden gerichtet, keine Hülff mehr nützen könte, gleichwohl einem solchem bloß zum Auffenthalt der Sache und Behinderung der Remedirungs-Mittel abgezweckten Petito Platz gegeben werden wolte, und die Stände durch dergleichen unstatthaffte Protestationes sich von dem, was recht und billig wäre, abschrecken lassen solten, da zumahlen gar nichts erhebliches in besagtem Memoriale enthalten, wohl aber leicht zu ermessen stünde, was solche Proceduren für böse Land- und Leut-verderbliche Folgereyen am Ende nach sich ziehen würden, ꝛc. Da auch dieses noch nicht recht verfangen wollen, hatten sich die Mecklenburgische Gesandte an den Kayserl. Principal-Commissarium gemacht, und diesen, durch Uberlauffen und Anhalten dergestalt, so zu sagen, geplaget, daß Er ihnen das Versprechen gethan, es solte und müste ihrer Principalen Anliegen nunmehro, ohn fernern Auffschub, vorgenommen werden; worzu der Dähnische Ministre mit Händen und Fussen, wie man saget, gearbeitet, aber dermahlen in so weit vergebens, ob Er gleich kurtz vor Proponirung der Sachen ein abermahlig-schrifftliches Memorial einreichen lassen, und darinnen, um Aussetzung der Deliberation, angehalten, das aber der Maynzische Directorial-Gesandte nicht annehmen wollen; sondern es wieder zurück gegeben, mit der Antwort, daß sich das Werck ferner nicht auffschieben liesse. Es kam nun also darmit den 23. Sept. zum Vortrage, welcher dergestalt gefasset gewesen:

1712. Dieses wird wieder eingeführt.

Aus dem den 11ten verwichenen Junii dictirten Kayserl. Commissions-Decret und denen darzu gehörigen gedruckten Beylagen, puncto der an Kayserl. Maj. von Ihro Durchl. Herrn Hertzogen von Mecklenburg-Schwerin, dann denen Reichs-Städten Lübeck und Hamburg wegen des auff Sie und Ihre Lande sich ergiessenden Nordischen Kriegs allerunterthänigst angebrachten Gravaminum, wie auch aus hochgedacht Sr. Durchl. an den Reichs-Convent einund ad Dictaturam gekommenen eigenen Schreiben werde man allerseits des mehrern ersehen haben, welcher Gestalten Dieselbe sich höchstens beklagen, daß Sie unschuldiger Weise wider die Leges & Constitutiones Imperii bedruckt, ruinirt und zu denen Reichs-Præstandis incapabel gemacht worden.

zur Deliberation vorgenommen.

Wann nun Ihro Kayserl. Maj zu Abthuung sothanen obschwebenden Unheils ein allerunterthänigstes Reichs-Gutachten, wegen der gefährlichen Nachfolg allergnädigst verlangen, und aber auch annebst bekandt wäre, mit was vor einem Memoriale der Fürstl. Hollstein-Glückstädtische Herr Gesandte den 19. dieses, um der Sache noch einigen Anstand zu geben, beym Reichs-Convent einkommen: So wolte man der Herren Gesandten Gedancken gerne vernehmen, ob- und wie weit man derselben hierunter zu deferiren, oder mit der Deliberation zu verfahren gemeynet seyn möchte.

Nechstdeme werde gleichfalls erinnerlich seyn, was massen Ihro Durchl. Hr. Hertzog zu Mecklenburg-Strelitz, so wohl mit Schreiben und Memorial, als auch mit einem Post Scripto unterm 13den dieses sich wegen der Königlich-Pohlnischen Exactionen und sonsten beschweret, auch derenthalben nicht allein eine Indemnisation, sondern auch Nachlassung der dißjährigen Reichs- und Creyß-Præstandorum desideriret, und werden nicht weniger bekandt, was von Ihro Kön. Majestät in Pohlen wegen der gegen Dieselbe dißfalls geführten Beschwerden vor eine Anzeig durch ein am 28. Junii dictirtes Memorial beschehen; so werde man der Herren Gesandten Gedancken und Meynungen darüber gleichermassen gerne vernehmen, ꝛc.

Auff dieses solte nun gewöhnlicher massen gerathschlaget werden, wormit es sich doch wiederum hemmen wollen, weil Dähn- und Sächsi-

Cathol. wollen fügen/ dargegen sich Mecklenb. Gesandte setzen.

Und den Principal-Commissarium angeben.

1712.

sche Ministres das äusserste versuchet, solches zu hindern oder zu hemmen, auch mittelst Eingebung sehr scharff gestellter Memorialien, darüber die Directoria stutzen, und es das Ansehen gewinnen wollen, ob würde ein abermahliger Aufschub erfolgen. Die Mecklenburgische Gevollmächtigte waren dessen sehr übel zufrieden gewesen, daß Sie sich auch vernehmen lassen: Es stünde in derer Directoriorum Mächten gar nicht, nach einmahl geschehenem Vortrage dieser oder jener Sachen, die darüber anzustellende Berathschlagungen zu hindern oder zu hemmen: worbey Sie zugleich zu Gemüthe geführet, wie man sich Mecklenburg. und anderer Evangel. Stände Seiten nach dem Bezeigen derer Cathol. zu richten haben würde, wenn diese heut oder morgen etwas Ihnen anliegendes dem Reichs-Convent vorzutragen haben, auch dessen Gutachten und der Reichs-Hülffe bedürffen würden und dergl.m. Dieserley Vorstellung hatte doch die Würckung gehabt, daß die Uberlegung der Sachen nicht nur vor sich gegangen; sondern daß auch fast einmüthig zum besten derer Mecklenburgischen Häuser voriret, und hernach folgendes Conclusum commune beyder höhern Collegien heraus gebracht worden:

Nachdeme in beyden höhern Reichs-Collegiis, das am 11. Junii und die den 16. gemeldten Junii, 22. und 23. Aug. 10. und 13. Sept. dieses laufenden Jahrs Statibus per Dictaturam publicam communicirte Kayserl. Commissions-Decret, 3. Fürstl. Mecklenburg-Schwerin- und 3. Fürstl. Mecklenburg-Strelitzische Memorialien, samt allen deren weitläuffigen Beylagen, die von diesen 2. Herren Hertzogen und beyden Reichs-Städten Lübeck und Hamburg gegen Ihre Königl. Königl. Maj. Maj. in Pohlen und Dännemarck, durch den Nordischen Krieg Ihnen zugefügte Schäden, und sonsten bey Kayserl. Maj. und allhiesig allgemeiner Reichs-Versammlung darinnen angebrachte Gravamina und deren Begehren betreffend, durch ordentl. Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen, dabey die auch am 28. Junii und 19. Sept. dictirte Chur-Sächsische und Hollstein-Glückstädtische Memorialia vorgetragen; so ist nach der Sache reiffer Erwegung, auch allen in obgemeldten Memorialien vorgestellten, und bey gegenwärtigen schweren Zeiten und Conjuncturen unterlauffenden Umständen, zumahlen in denen Fundamental Reichs-Gesetzen, was zu Erhaltung Ruh und Einigkeit im Heil. Röm. Reich, auch zu dessen treuer Ständen Conservation heilsam und genug versehen, dafür gehalten und geschlossen worden: Daß Ihre Röm. Kayserl. und Cathol. Maj. von Reichs-wegen allerunterthänigst zu ersuchen wären, Sie allergnädigst geruhen möchten, ein Kayserl. nachdrückliches Reichs-Constitutions-mäßiges Dehortatorium an die Nordischen kriegend- und beklagte Theil dahin ergehen zu lassen, und diese mittels Dero allerhöchsten Kayserl. Authorität und anderer thunlicher Wege Reichs-vätterlich zu vermögen, daß dem billigsten Verlangen und Suchen nach, die gegenwärtige Gravamina unverweilt abgestellt, die in der Stadt Rostock liegende frembde Trouppen abgeführet, nicht weniger Ihro Fürstliche Durchl. Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz und Dero Unterthanen, auch beyden Reichs-Städten Lübeck und Hamburg die billige Satisfaction wegen des genossenen und der vielen zugefügten Schäden (gleich wie beyde, Ihro Königl. Majestäten in Pohlen und Dännemarck hier in Comitiis und anderwärts sich darzu willig bereits erbotten) würcklich præstiret, fürs künfftige auch keine dergleichen und andere Beschwerden mehr veranlasset, einfolglich im Röm. Reich die heilsame Reichs-Gesetze auffrecht erhalten, und widrigen Falls obgedachte Fürsten und Stände des Reichs, welche das Ihrige biß daher pro publico willig und löbl. præstiret, zu der gemeinen Sach Schaden und Nachtheil nicht entkräfftet, und ausser Stand gesetzet werden, in Ihren Reichs- und Creyß-Præstationen zu continuiren, mithin denen vorgemeldeten Fürsten und Ständen des Reichs, die gebethene Protectoria zugestatten seyn, jedoch Kayserl. Maj. und dem Reich ohne Nachtheil und Schaden, ꝛc.

Das Reichs-Städtische Collegium war bevorstehendem Schlusse beygetreten, daß Er unter den 3. Oct. als ein Reichs-Gutachten ausgefertiget und ausgehändiget werden können, wormit es doch nochmahln ins Stecken gerathen wollen; weil der Moscowitische um die Zeit nach Regenspurg gekommene Minister Urbich sein bestes, die Sache aufzuhalten, gethan, und bey dem Churfürstl. Collegio dißfalls ziemlich Gehör gefunden haben solte, dargegen doch die unermüdet arbeitende Mecklenb. Bevollmächtigte, unterm Beystand anderer Evangel. die Oberhand erhalten. Der Hertzog von Mecklenburg-Strelitz hatte, bald nach diesem Reichs-Gutachten, das Unglück gehabt, daß ihm seine Residentz durch eine ohnversehens-entstandene recht grausam wütende Feuers-Brunst in die Aschen geleget worden; dadurch Er sich genöthiget gesehen, nebst Danckſagung vor das nur gemeldete Reichs-Gutachten, seine Noth weiter zu klagen, und um Erlassung derer Reichs-Præstandorum anzuhalten, in diesen vom 29. Oct. datirten Terminis:

P. P.

Daß auff unsere beym Hochlöbl. Reichs-Convent, wider die, gegen die Cron Schweden Alliirte Potentzien eingebrachte Gravamina und gesuchte Indemnisation ratione des unsern Landen, bey gegenwärtigen Nordischen Troublen verursachten grossen Ruin und Schadens, die Herren und dieselbe uns nach vorher befundener Æquität und Gerechtigkeit unsers Gesuchs mit einem favorablen Concluso und allgemeinem Reichs-Gutachten an Ihro Kayserl. Majestät zu statten kommen wollen, erkennen Wir billig mit allen freundlichen Gunst- und gnädigstem Danck, zweiffeln auch nicht, es werde besagtes Reichs-Gutachten nunmehro bereits abgegan-

gen,

1712.

Recklenb. sagen rgl. zu lieben/ he Dictoriis cht zu.

onclu- m bey- r höher ollegien folgt.

Wird/ ob gleich Moscau und Dänen dargegen/ zum Reichs-Gutachten.

Mecklenb. Strelitz bittet um Erlassung derer Reichs-Præstandorum.

1712.

gen, und dadurch der angezielte gerechte Zweck, um unserer billigen Satisfaction chist zu gelangen, und vor mehreren dergleichen Beschwerden, Exactionen und gewaltsamen Verfahren, künfftig gesichert zu seyn, erreicht, oder allen unverhofften Falls, derhalben Reichs- Constitutions- mäßige Mittel adhibirt werden; ob wir nun wohl zwar darbey zu acquiesciren vermeynt, daß der von uns vorhin zugleich gesuchte Nachlaß dißjähriger Reichs- und Creyß-Præstandorum bey obbesagten Umständen und verhoffenden völligen Dedomagements von denen Cronen Pohlen und Dännemarck cessiren möchte; immassen unsere auffrichtige Intention vor das gemeine Beste, und die Reichs Wohlfahrt uns von selbsten dahin antreibet, gleichwie bißhero fernerhin unsere Reichs- Contingentien und Neben- Anlagen prompte, und zum allererstenmit præstiren und abzuführen; so müssen wir dannoch über alles Vermuthen bey einen hochlöbl. Reichs- Convent abermahl einkommen, und hiermit vorstellen, wie durch Göttliche Verhängniß uns dieser Tage ein so grosses Unglück betroffen, daß unser hiesiges Residenz-Schloß um Mitternacht in einen so schleunigen und erschröcklichen Brand gerathen, daß auch wir, unsere Gemahlin Lbd. und Fürstl. Kinder bloß das Leben in höchster Eyl und Nacht- Kleidern salviret, alles aber, was in solcher unserer Wohnung vorhanden gewesen, denen wütenden Feuer- Flammen überlassen müssen, durch welchen Verlust, der sich auff verschiedene Tonnen Goldes erstreckt, wir und unsere Fürstl. Familie dann in einen so sehr unglücklichen und affligeanten Zustand gesetzet, daß fast nicht abzusehen, wie wir wieder zu einer Fürstl. Residenz gelangen mögen, auch woher aus unsern, ohne diß bereits zimlich enervirten Landen, die hochnöthige Subsistenz vor uns und die Unserigen vor der Hand zu nehmen, und uns einiger gestalt Stands- mäßig zu conserviren, vielweniger aber die Reichs- und Creyß- Præstanda in diesem und folgenden Jahr herbey zu bringen, und abzutragen; wie wir aber von gesamten Churfürsten und Ständen des Reichs uns promittiren, Sie werden bey diesem fatalen Zustand mit uns und denen Unserigen billige Compassion haben, auch was zu einiger unserer Consolation hinwider gereichen kan, gerne mit beytragen, und also mit denen Reichs- Præstationen dieses und folgenden Jahrs unsers jetzigen Zustands und Ohnvermögens halber, uns übersehen, allermassen wir solches auch an Ihro Kayserl. Majest. allerunterthänigst gelangen lassen, und von Deroselben eine allergnädigste Kayserl. Resolution verhoffen; So ersuchen wir die Herrn und dieselbe, hiermit freundlich und angelegentlich, sie wollen belieben, von diesem allem Ihren höchst- und hohen Herrn Principalen, Obern und Committenten, ohne Anstand dergestalt zu référiren, daß dieselbe darauff mit favorabler Instruction, zu unserm Soulagement, chist versehen werden, und also wir und unsere Lande mit denen Reichs- und Creyß- Præstationen, in diesem und folgenden Jahre verschont bleiben mögen: welche wir um die Herrn und dieselbe bey allen Vorfallenheiten danck- nehmig zu erkennen bemühet seyn, und Ihnen übrigens mit aller freundschafftl. Affection, geneigten Willen und Gnaden stets wohl beygethan verbleiben werden, ꝛc. ꝛc.

1712.

Was in kurtzem an weitern Beschwerden aus dem Mecklenburg. ans Reich kommen, soll bald folgen, da wir hier vorher beybringen müssen, welcher gestalt der Schweden- Brehmische Bevollmächtigte, Storren, ebenfals ohnaus gesetzt, auff Vornehmung seines Principalen ans Reich gebrachten Beschwerden getrieben, unter andern auch vorstellende: Wie Sein König und Herr, bey denen vor Ihm Sich künfftighin ergebenden bessern Zeiten, nicht vergessen würde, andern zu begegnen, wie man sich gegen Ihn dermahlen bezeigte; wodurch es denn so weit kommen, daß man Ihm Hoffnung gemacht, es solte das Werck mit nächstem vorgenommen werden. Als aber der Moscowitische Ministre, gedachter massen, nach Regenspurg gekommen war, wolte es mit Vornehmung der Schwedisch- Brehmischen Angelegenheit nicht fort, und ob gleich deren Vornehmung versprochen geworden seyn möchte, kam doch, an selbiger statt, das schon mehrmahlen gedachte Speyrische Moderations- Gesuch auff den Platz, und war von Directorio den 7. Octobris reproponiret worden, daß hiermit die Stände indessen etwas zu thun haben solten, ob gleich darbey kein periculum in morâ war, wie hin und her geurtheilet wurde, und ob gleich dermahlen nichts zum Schlusse kam, wegen Abwesenheit vieler Gesandschafften. Mittlerweile war denen Fürstl. auch wiederum eingefallen, wegen des Geschäffts immerwährender Capitulation abermahlige Anregung zu thun, weshalben Sie den 5. dito eine Beredung unter sich gehalten, was bey des Principal- Commissarii Hochfürstl. Eminenz, auch bey dem Chur-Mayntzischen Directorio, und fernerweit zu beobachten seyn möchte. Den folgenden 7. dito war ein förmlicher Schluß beliebet, und dem Chur- Mayntzischen ausgelieffert geworden, des Inhalts: Dem löbl. Churfürstl. Collegio wäre auff dessen letztere Erklärung in negotio certæ & constantis capitulationis vom 30. Jun. a. c. hinwiederum zu vernehmen zu geben, daß man es Fürstl. Seits, so viel den Passum de non erigendo novo Electoratu sine comitiali statuum consensu, so dann den Rang des unmittelbaren Reichs- Grafen- Stands betrifft, bey denen ehevorigen Erklärungen nochmahlen allerdings bewenden lasse, und in diesen beyden Puncten mit dem löbl. Churfürstl. Collegio verstanden seye; dahingegen aber wolte man verhoffen, es würde sich dasselbe auff die Fürstl. Seits öffters gethane triffrige Vorstellungen über dem Articul vom Post- Wesen endlich fügen und geschehen lassen, daß solcher denen vorigen Conclusis gemäß anietzo ausgesetzet, jedoch nach völli-

Brehmischer Beschwerden Vernehmung ergin.

Durch Moscowitischen gehinderte Speyrische Moderation dargegen vorgenommene.

Das Capitulations- Werck betreffende.

Fürstl. Antrag gegen des Churfürstl. ꝛc.

ver-

1712.

verglichen- und ausgemachten Geschafft der beständigen Wahl-Capitulation unter denen ersten Materien vorgenommen, und was hiernechst verglichen wird, dem künfftigen Reichs-Abschied einverleibet werde, worüber man dessen endliche und gewährige Erklärung nächstens zu vernehmen verhoffe, und dahingegen die widerholte Versicherung gäbe, zu seiner Zeit an ermeldten Articul biß zu dessen völliger Vergleichung bona fide zu arbeiten, und sich, wie all übrigen, also auch in diesem Stück so zu bezeigen, daß ein löbl. Churfürstl. Collegium ein sattsames Vergnügen darob haben, und des Fürstl. ernstliche Begierde, diesen Articul gleichfalls auszumachen, in dem Wercke erkennen würde.

Fnung
us-
hung
Sache.

Man möchte sich, dem Vernehmen nach, die Hoffnung gemacht haben, es würde sich, Fürstl. Begehren zu Folge, noch wohl mit Aussetzung des Articuls von Post-Wesen geben, deswegen man auff die Gedancken kam, die wider letztere Capitulation habende Beschwerden zusammen zu tragen, diese durch Oesterreichische Gesandschafft dem Principal-Commissario übergeben zu lassen, damit sie von solchem weiter an das Churfürstl. Collegium communiciret, und diesem deren Abthuung bestens recommendiret würde. Allein der Erfolg wolte mit erwehnter Hoffnung eben nicht antreffen, indem die Churfürstl. den 14. Octobr. nachfolgendes denen Fürsten auff ihr obiges zur Antwort ertheilten: Man hätte im Churfürstl. die Fürstl. Erklärung in materia capitulationis perpetuæ vom 5. hujus zwar durchgangen, und sich darüber besprochen; nachdeme aber das Capitulations-Werck, wie es dermahlen liget, extra collegialiter durch Vermittelung der Kayserl. höchst-ansehnlichen Commission auch mit tractiret worden, so wolte man hoffen, es werde durch diesen hohen Weg dieses Geschäfft ferner continuiret werden, um darauff, dem nechst sich weiter äussern zu können, gestalten man zu allen guten Vernehmen zwischen Churfürsten und Ständen in dieser- und andern Reichs-Sachen das Seinige jetzo, wie allezeit beyzutragen, geneigt seyn.

Das Werck sahe also, nach mehr als 50. jähriger Handlung so weitschichtig aus, als es von Anfang her gewesen, zu einer schlechten Vorbedeutung des künfftigen, und zu gar weniger Hoffnung, daß die etwa zusammen zu bringende Beschwerden grosse Würckung wider das von Kayserl. Majest. einmahl beschworne, und von dem Churfürstl. Collegio einmüthig beliebte, haben, oder nur eine Versicherung ausbringen würde, daß man ins künfftige niemahl selbiger eindenck seyn, und sich darnach richten wolte, welches vielleicht, als das redlichste, von dem Fürstl. Collegio zu der Absicht gehabt werden möchte. Indessen waren doch die mehrgedachte Beschwerden von denen Fürstl. Gesandschafften zu Papier gebracht, und im Vertrauen dem Principal-Commissario übergeben, und dessen erleuchtetes Gutachten ausgebetten worden; welcher aber, dem Verlaut nach, sich vernehmen lassen, es sey dieses eine sehr kitzliche Sache, in welcher grosse Bedachtsamkeit und darzu nöthige Zeit erfordert würde, weshalben Er so gleich seine Meynung nicht sagen könte, vielmehr einige Weile haben müste, Sich zu ersehen, und alles zu überlegen: Welches denn die Fürstl. Gesandschafften gar gerne gesehen in der Meynung, der Principal-Commissarius werde, unter der Hand, daß Ihm zugestellte zweiffelsohn nach Hoffe schicken, um Ihro Kayserl. Majest. Gedancken und Befehl zu erwarten, und man werde also aus der folgenden Erklärung Ihro Eminenz auch abnehmen können, was Ihro Kayserl. Majest. Meynung bey der Sachen sey. Indessen überliefferten die Fürstl. den 17. Octobr. nachstehendes an das Churfürstl. Collegium.

1712. lario ausgehändigt/ und warum?

Einem löbl. Churfürstl. Collegio wäre auff dessen Conclusum vom 14. dieses Monaths in negotio certæ & constantis Capitulationis hinwiederum zu hinterbringen, daß man Fürstl. Seits nie gemeynet, und noch nicht seye, in denjenigen Dingen, welche von einigen Monathen her unter hoher Vermittelung der höchstansehnlichen Käyserl. Commission abgehandlet worden, von solchem Weg abzugehen, vielmehr gedencke man denselben ferners fortzuwandeln, wie man dañ auch des Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminenz darum bereits vorhero geziemend belanget, und ersucht gehabt. Einem löbl. Churfürstl. Collegio werde aber nicht entfallen seyn, daß, so der Articul vom Post-Wesen unter solchen Dingen nie begriffen gewesen, sondern testantibus actis in denen beyderen Jahren allein zwischen beyden höhern Collegiis stylo Comitiali per Re- & Correlationem tractiret worden, ausser was daran in denen im Monath Junio dieses Jahr herausgekommenen bekandten Auffsätzen incidenter eingeflossen. Man hätte dahero Fürstl. Seits vielmehr verhofft gehabt, es würde Ein löbl. Churfürstl. Collegium sich auff disseit beyderes ermeldten Articul vom Post-Wesen hauptsächlich betreffendes Conclusum dermassen erkläret haben; daß man dermahleins dem Schluß des nun bey nahe ein halbes Seculum in Handlung gestandenen Geschäffts der beständigen Wahl-Capitulation näher gekommen wäre. Nachdeme aber solcher Articul in Eingangs-gemeldten Churfürstl. Concluso vom 14. hujus gar übergangen worden; so könne man von Seiten dieses Fürstl. Concluli nicht umhin, alle ehevorige des halb-gethane Vorstell- und Erklärungen alles Inhalts anhero zu widerholen, und denenselben nochmahls zu inhæriren, zu Ein löbl. Churfürstl. Collegium das beständige gute Vertrauen setzen, dasselbe werde die offenbahre vor Augen ligende Billigkeit erkennen, und es bey der ehemahls so mühesamlich verglichenen Aussetzung vielgedachten Articuls bewenden lassen, mithin nicht veranlassen wollen, daß um dieses einzigen Puncts willen die in so weit zum Schluß gebrachte, dem gantzen Reich hochan-

Weitere Vorstellung derer Fürstl. an die Churfürstl.

1712.

gelegene beständige Wahl-Capitulation nach auffgewandter so vieler Zeit, Mühe und Kosten unausgemacht erliegen bleiben solle; wobey man insonderheit die fürtreffliche Chur-Mayntzische Gesandschafft alles Fleisses ersucht haben wolle, Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz die Sach mit allen dabey unterlauffenden Umständen unterthänigst vorzustellen, und dahin sich zu bearbeiten, damit dieselbe ihres höchsten Orts es bey deme, was Dero Herren Vorfahrere mit verglichen, und schliessen geholffen, amore boni publici ungeändert verbleiben zu lassen, geruhen möchten, ꝛc. ꝛc.

Principal-Commissarius stirbt.

In Erwartung was hierauff weiter erfolgen, wie des Principal-Commissarii Eminenz sich heut oder morgen heraus lassen würde, verhieng der grosse GOtt dessen tödtlichen Hintritt, davon, wie auch dessen Leich-Bestattung dem geneigten Leser, der davon kundgemachte Bericht in diesem Nachricht geben kan.

Donnerstag den 20. Octob. nächsthin, hat weyland der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirchen Tit. S. Sylvestri in Capite Priester, Cardinal von Lamberg, Protector der Teutschen Nation beym Päbstl. Stuhl Bischoff, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau, der Röm. Kayserl. Maj. würcklich geheimer Rath, und bey der allgemeinen Reichs-Versammlung zu Regenspurg höchst-ansehnlicher Principal Commissarius, nach einer kurtzen nur 34. Stundgewährten, mit einer 5. stündlichen schmertzlichen Colic angefangenen Kranckheit, unter recht Christ-Fürstlicher Unerschrockenheit, Gedult und Resignation, nach empfangenen Hochheiligen Sacramenten der Catholischen Kirchen, bald nach 9. Uhren Vormittag, in des Reichs-Freyen Stifft und Closter zu S. Emeran allda, als Ihrer Hochfürstl. Eminentz unter Zeit Dero getragenen Kayserl. Principal-Commissariats gewesener Residentz, dieses Zeitliche mit dem Ewigen in GOtt verwechslet. Noch selbigen Abend wurde der Leichnamb geöffnet und balsamiret, Hertz, Leber, Miltz in sehr gutem, für allem aber Haupt und Hirn in solchem Stand, auch respectivè im Gewicht gefunden, als es zum vollkommensten seyn könte. Die Lung war etwas angegriffen. Aber die rechte Ursach des Tods zeigte sich in einem aus erstgemeldter Colica entstandenen Volvalo, und mithin verursachtem innerlichen Brand im untern Leib. Das Eingeweid wurde in S. Emerans-Closter-Kirche, St. Wolffgangs-Grufft begraben, das Hertz in einem Feuer-vergüldeten kupffern Hertz beybehalten, nachmals den Cörper bey Schliessung des Sargs oben zu Haupten beygelegt. Folgenden Freytag wurde mit Einrichtung der Parade-Zimmer zugebracht, deren das äussere in der gewesenen Taffel-Stube, das innere in der ersten Anti-Camera bestanden; die waren schwartz behängt, auch anfangs nur das innere mit 4. Altären bekleidet; weilen aber Confluxus nicht nur des Volcks, sondern auch der zu Verrichtung des Catholischen Seelen-Dienstes Christ-löblich zueilenden andächtigen Priesterschafft sich gar zeitlich sehr groß gezeiget: Wurden übernacht auch in das äussere Parade-Gemach noch viele Altäre gerichtet. Das Parade-Bett war in dem innern; um welches jederzeit und wechselweiß zwölff Trabanten im Gewehr. Diese Estrade war fünff Stuffen erhöhet, und mit schwartzem Tuch bekleidet, darauff ruhete das Bett, überzogen mit einer Roth-Sammeten, Goldborderten, auch mit grossen güldenen Frantzen besetzten, und den obern Theil der Estrade gantz ausreichenden Decke; Auff dieser Decke aber der entseelte Hochfürstl. Leib in völligem Roth-Scharlachenen Cardinal-Habit und Mantel, das Haupt unter einer kurtzen blonden Baruque, und dem Cardinal-Birette, auff einem gleichfalls Roth-Sammeten Gold-borderten Küssen; das Angesicht ware, die Farb ausgenommen, gleichsam vollkommen in seiner bey Lebzeiten gehabten Gestalt und Mine. Auff der Brust hienge ein Diamanten Creutz, die Händ waren Creutzweiß über einander geschlossen, und an der Rechten, einen Rosen-Krantz haltend, erschiene durch den auffgeschnitten Handschuhe ein Schmaragd-Ring; zur rechten Seite lag ein hohes silbern-doppeltes Creutz, zur lincken ein silbernes Pastorale oder Bischoffs-Stab, zu den Füssen fanden sich auch zwey roth-seidene dick von Gold gestückte Küssen, zur Rechten der rothe Cardinals-Hut mit der goldenen Hut-Schnur, zur Lincken die Bischöffl. Insul: Über der Estrade stund auff einem kleinen rothgedeckten Tisch ein kostbares Crucifix und silberner Weyh-Kessel. Ob dem Bett hienge ein schwartzer Baldachin, zu dessen Haupten das Hochfürstl. gantze Wappen, unter dem Cardinal-Hut. Um das Bett und die Estrade brannten funffzig weisse Wachs-Kertzen, auff silbernen, theils hohen, theils kleinern, doch auff silberne Gueridons ruhenden Leuchtern. Das Hochheilige Opffer der Meß wurde die drey Tage durch, von früh sechs, biß Mittags zwölff Uhren auff allen Altären ohn unterlaß GOtt dem HErrn auffgeopffert, darunter, doch mit Absetzen, wie auch den völligen Nachmittag biß Nachts sieben Uhr musicaliter psallirt. Als Montags den 24. Sept. die drey gewöhnliche Parade-Täg, unter viel tausend nicht erdichteten Thränen umgewesen, wurde der verblichene Hochfürstl. Cörper noch selbigen Abend in das, als Hauß-Capell gebrauchte Sacellum St. Michaëlis, auff dem sogenannten Löwen-Saal transferirt, und unter noch einige Täg währendem Gottesdienst beygestellt. Und sintemahlen der hochseligst-verblichene Fürst in seiner Kirchen zu Passau, bey seinen Schaafen, in seiner neuerbauten und gestiffteten Seelen-Capell und Begräbnüß allda, seine auff dieser Welt, biß zu der allgemeinen Ursländ-verbleibende Ruhestädt erkieset: Als wurde, um die Abfuhr des entseelten Cörpers nach Passau gebührend zu veranstalten, Mittwoch den 26. Oct. Nachts die Leich-Baar, nach vorhergegangener Recognoscirung, von zu dem End requirirten Notario und Zeugen geschlossen, gehöriger Or-

1712. ten mit Banden umwunden, mit des Notarii, wie auch des der Zeit regierenden hohen Domb-Capituls zu Passau herauff gebrachten Sigill verwahret, und ein ordentliches offenbahres Instrument darüber begehrt, so auch erfolget ist.

Donnerstags den 27. Octob. Vormittag wurde dem Hochlöbl. Chur-Maynzischen Reichs-Directorio, als Herrn Antonio Ignatio Freyherrn von Otten, der Tod-Fall im Nahmen der von einem Hochwürdigen Domb-Capitul des Reichs-Fürstl. Hoch-Stiffts Passau einige Tag vorhero eingelangter Commissarien, Hn. Ernst Carl Josephs von Boymund, Grafens von Poysberg, und Hn. Michael Maximilians, Grafens von Kokorsowa, beyder Domb-Capitularen, durch den ältesten Hochfürstl. Truchsässen, Hn. Paul von Carroccio, feyerlich hinterbracht, von demselben noch gemeldten Vormittag extra ordinem zum Reichs-Rath angesagt, und folgends besagter Tod-Fall, und die damit ad tempus erledigte Kayserl. Principal-Commission, allen dreyen Reichs-Collegüs eröffnet.

Indessen und folgende Woche wurde mit Verfertigung der Trauer für eine zieml. numerose Hof-Staat und anderen Bereitungen, zu der solennen Deduction von S. Emeran, biß auff das Ufer der Donau zugebracht. Weilen aber solcher Weg von einer Extremität der Stadt, und durch die Mitte derselben biß zur bequemen Landstätt ziemlich lang, das Wetter sich auch die gantze Woche hindurch sehr herbstlich gezeiget: Als wurde zu mehrer Bequemlichkeit der begleitenden Hochansehnl. allhie versammleten Reichs-Gesandschafften, wie auch des hohen und niederen Cleri, auch der hohen Herren Reichs-Gesandten, für gut erachtet, Sonntag Nachts die Hochfürstl. Leiche durch einen Privat-Conduct der alleinigen Hof-Statt, aus S. Emeran in die Haupt- oder Domb-Kirch transportiren, von dannen aber folgenden Montag Abends unter vollkommenem Christ-Catholischen Leich-Gepräng, auff gemeldt- in leidentlicher Weite davon entlegenes Ufer und Schiff-Stelle erheben, und zu Schiff bringen zu lassen.

Das erste wurd vorgesetzter massen, Sonntags den 6. Nov. nach 8. Uhr Nachts in folgender Ordnung vollzogen.

Nachdeme die Leich durch Hn. Prälaten zu S. Emeran in obbemeldter S. Michaëlis-Capell ausgesegnet, von dannen durch den Löwen-Saal in den Closter-Hof gebracht worden: Tratte voran der Hof- und Cammer-Fourier, deme die mindere und mittere Hof-Statt, denen sodann die zwey Geheime- und Legations-Secretarii, und respectivè Räthe auff selbige die Hochfürstl. Truchsessen folgeten. Hiernächst gienge der Geistliche Ceremoniarius mit noch drey Caplänen, denen von oben wohlbenahmten E. Hochwürdigen Domb-Capituls zu Passau, Herren Commissariis der Hochfürstl. Leichnam consignirt worden, um selbigen hinwieder an ein allhiesiges Hochwürdiges Domb-Capitul mit dem Ersuchen zu consigniren, damit solches denselben biß folgenden Tag Abends in seine Gewahrsam zu nehmen belieben möchte. Hart auff ermeldte Geistlichkeit, jedoch mit Zwischentrettung des Guardi-Lieutenants, kame der Fürstl. Leib-Zug in völliger Trauer verhüllet, mit dem gleichfalls völlig schwartz überdeckten, doch gantz offenen Wagen, auff welchem die Fürstl. Leich, unter einem schwartz-Sammeten mit dem weissen Creutz durchzogenen Baar-Tuch. Hinter dem Wagen schlossen die acht ordinari Cammer-Diener, der Redirade und Vor-Zimmer, die Ordnung. Die Baar wurde auff beyden Seiten mit sechs weissen Torcien, von so viel Edel-Knaben getragen, beleuchtet, denen achtzehen von der Leib-Guardi mit untergekehrtem Gewehr zur Seiten giengen. Die übrige Beleuchtung war, als in einem nächtlichen Privat-Actu, mittelmäßig. Auff dem Platz bey der Haupt-Wache ware die völlige Stadt-Guardi im Gewehr ausgeruckt. Nachdem man in solcher Ordnung vor die hohe Domb-Kirche unten zu den Staffeln deren Portals gelangt, stunde der Wagen, und der Ceremoniarius stiege samt denen Caplänen hinauff, allwo unter dem Portal eines Hochwürdig-allhiesigen Domb-Capituls Deputirter, Hr. Graf Ferdinand Carl Anton Fugger, sich von einer notabelen Anzahl Priester begleitet, finden liesse. An selbigen thäte der Ceremoniarius die ihm anbefohlene Ersuchungs-Rede, und nachhinwieder erfolgter Christ-mitleidiger zierlich- und gewiehrigen Antwort, verfügte sich der Ceremoniarius samt einer Anzahl beywesender allhiesiger Geistlichkeit wieder hinab zu dem Wagen, brachten sodann die Hochfürstl. Leich vom Wagen über die Staffeln in dem Domb, und durch denselben in Vor- und Nachtrettung der Hofstatt wie oben, und Begleitung vor wohlernannten Hn. Grafen Fuggers, als Domb-Custodis, auch der Domb-Music und Hochstiffts-Trompeter, in die schwartz-behängte, mit funffzig Lampen und einer Menge Wachs-Kertzen illuminirte, auch sonst mit convenienten Trauer-Bilderen ausgezierte sogenannte Bischoffs-Capell zur rechten Seiten des Dombs. Allda ruhete dieselbe über Nacht, wurde folgenden Montags den 7. Nov. frühen Morgen nach eröffnetem Eingang mit der Hochfürstl. Leib-Guarde besetzt, und biß auff den Mittag der Cathol. Seelendienst dabey verrichtet.

Auff den Abend um fünff Uhren versammlete sich die Cathol. gesambte Clerisey in offternanntem Domb, samt den hohen Reichs-Gesandschafften, auch denen Herren Haupt-Klägern und der Hofstatt unter grossem Gedräng des Volcks. In puncto 6. Uhren wurde der Anfang des Transports auff das Wasser genacht, und vorderst von Hoch- und wohlernannter Geistlichkeit in folgender Ordnung:

1.) Giengen zwey Doctores in schwartzen Kleidern und langen Trauer-Mänteln, jeder ein weiß brennende Fackel tragend, diesen folgte

2.) Das Crucifix mit schwartzem Velo bedeckt, nebst zwey Knaben so Leuchter mit ausgelöschten Wachs-Kertzen trugen.

3.) Zwey schwartze Fahnen.

4.) Acht Personen in langen schwartzen Röcken, auff welchen ein weisses Creutz ware.

5.) Wiederumen ein Crucifix, bey welchem zwey Wind-Lichter oder Fackeln brannten.

6.) Das Gymnasium Societatis Jesu.

7.) Nach zweyen Schulen jedesmahl zwey Patres oder Magistri ejusdem Societatis weisse brennende Wachs-Kertzen in den Händen tragend.

8.) Folgte die Congregation Annuntiationis B. V. Mariæ, begleitet von dero Patre Præside und Socio, gleichfalls mit brennenden Kertzen.

9.) Das Creutz RR. PP. Reformatorum zu Stadt am Hof, und diesen folgten die Patres und Fratres ejusdem Ordinis, alle brennende und weisse Wachs-Kertzen tragend.

10.) Das Creutz RR. PP. Capucinorum, diesen folgten gleichfalls die Patres und Fratres ejusdem Ordinis mit ihren brennenden Lichtern.

11.) Das Creutz RR. PP. Conventualium, und darauff die RR. PP. Fratres ejusdem Ordinis mit ihren brennenden Lichtern.

12.) Das Creutz der RR. PP. Augustiner, darauff die RR. PP. und Fratres ejusdem Ordinis mit ihren brennenden Lichtern.

13.) Das Creutz der RR. PP. Dominicanorum, diesen folgten die RR. PP. und Fratres ejusdem Ordinis mit ihren gleichfalls brennenden Kertzen.

14.) Kommen die RR. PP. Scoti, Ordin. S. Benedicti bey St. Jacob mit ihren brennenden Kertzen.

15.) Folgten die RR. PP. Ordin. S. Benedicti bey St. Emeran, mit ihren ebenfalls brennenden Lichtern.

Darauff

16.) Das grosse silberne Processional-Creutz des hohen Domb-Stiffts mit zweyen brennenden Wind-Lichtern.

17.) Die sämtliche hohen Domb-Stiffts Music, so gewöhnl. Gebrauch nach psallirte.

18.) Die Alumni S. Wolffgangi mit ihren brennenden Lichtern, von denen einer ein silbernes Rauch-Faß und Schiffel, der andere den groß-silbernen Weyhbrunn-Kessel, der dritte das Rituale truge.

19.) Die Canonici des Fürstl. Collegiat-Stiffts St. Johannis Baptistæ & Evangelistæ in ihren Chor-Röcken und schwartzen Beffis, mit brennenden weissen Wachs-Kertzen.

20.) Die Canonici des Kayserl. Collegiat-Stiffts B. V. Mariæ ad Veterem Cappellam gleichfalls in ihren Chor-Röcken und schwartzen Beffis, mit brennenden Kertzen.

21.) Das Hochwürdige Domb-Capitel mit dero gewöhnlichen Chor-Habiten grosse brennende weisse Wachs-Kertzen tragend.

22.) Der Ceremoniarius.

23.) Ein Alumnus S. Wolffgángi das Insigne oder Pastorale tragend.

24.) Herr Peter, Freyherr von Wampel, Domb-Probst in Pontificalibus mit der Infull von zweyen Priestern in schwartz-sammeten Leviten-Röcken begleitet, an statt Hn. Bischoffens zu Laodicæa, Graffens von Wartenberg, Weyh-Bischoffens; so hohen Alters halber nicht beywohnen können.

Hierauff tratte ein die Hochfürstl. Hof-Statt, wie nachgesetzet.

1.) Der Hof- und Cammer-Fourier.

2.) Die Trompeter und Paucker à la Sourdine.

3.) Die mindere Hof-Statt von den vier Aemtern, und anderen Bedienten.

4.) Die Officiers gemeldter Aemter, und andere mittlere Hof-Beamte, samt denen Cantzley-Verwandten, der Hof-Music, und denen 8. Cammer-Dienern.

5.) Die anwesende Hochfürstl. Passauische Hof- und Räthe, Geheimen- und Legations-Secretarii, auch Leib-Medicus.

6.) Acht Herren Truchsessen, und biß hieher alle paar und paar.

7.) Herr Graf Maximilian von Lamberg, Kayserl. Obrist-Lieutenant, Hochfürstl. Trabanten-Hauptmann, auch Gouverneur der Veste Oberhauß ob Passau, als bey dieser Function angesetzter Hof-Marschall, führend den Hof-Marschall-Stab, allein.

8.) Der Leib-Guardi-Lieutenant.

9.) Der Passauische Ceremoniarius, nebenst drey Hof-Caplänen, alle vier die Bischöffl. Insignia und den Cardinal-Hut tragend, ganz vor der Baar.

10.) Darauff die Hochfürstl. Leiche, schwartz mit Sammet- und überzogenem weissen Creutz gedeckt, getragen von sechzehen zu Zeiten umwechslenden durch Löbl. Vorsorg Eines Hochwürdigen, der Zeit administrirenden allhiesigen hohen Domb-Capituls hierein beschriebenen Herren Decanis Ruralibus und Pfarr-Herren. Zu beyden Seiten nechst der Baar sechs Edel-Knaben, Graffen und Freyherrn, mit weissen Torcien. Nechst diesen auch zur Seiten zwantzig Trabanten mit umgekehrtem Gewehr, und noch über die gemeldte gleichfalls zu beyden Seiten absonderlich vier und zwantzig Wind-Lichter, deren Träger in schwartzen Congregations-Röcken, massen auch der gantze Conduct von solchen, jedoch theils auch in blauen Röcken, beleuchtet worden. Die gantze Hofstatt vom Ersten biß zum letzten, ware in tiefer Trauer mit Mänteln.

Ohne Mittel auff die Hochfürstl. Baar folgten drey Herren Haupt-Kläger, nahmentlich (Tit. Tit. Tit.) Herr Ernst Carl Joseph, Graf Boymund von Poysberg, Herr Michael Maximilian, Graf von Kokorsova, beyde des hohen Domb-Stiffts zu Passau Capitulares, und Herr Johann Philipp, Graf von Lamberg, Proximus Agnatus, und Oberst-Stall-Meister; Alle drey in einem Glied. Sodann nachfolgende hochansehnliche Chur- und Reichs-Fürstl. Gesandten.

(Tit.) Herr Ignatius Antonius, Freyherr von Otten, Chur-Mayntzischer;

1712.

(Tit.) Herr Franz Johann, Freyherr von Wetzel, Chur-Trierischer;

(Tit.) Herr Johann Ferdinand, Freyherr von Seckingen, Chur-Pfältzischer;

(Tit.) Herr Carl Gottfried Bose von Reschkau, Chur-Sächsischer, und Chur-Brandenburgischer; alle viere in einem Glied.

Es fanden sich auch fast alle Reichs-Fürstl. Gesandten im Domb gegenwärtig, und leisteten die Begleitung für den Domb heraus auff den Platz, separirten sich sodann grossen theils, aus Incident-Ursachen. Unter denen beywesendverbliebenen waren:

Tit. Herr Joseph Casimir von May, Hochfürstl. Eichstätischer.

Tit. Herr Dieterich, Freyherr von Plettenberg, Hochfürstl. Paderborn- und Münsterischer.

Auff diese tratte das gesamte Wohl-löbl. Reichs-Städtische Directorium und Collegium.

Nechst sodann giengen einige Herren Patres Soc. Jesu, und verschiedene andere in der Klag, so den Trauer-Zug geschlossen.

Dieser nahme den Weg über den Domb-Platz rechter Hand um das Eck der Bischöfflichen Residenz, durch die sogenannte Bögen, zu dem Holtzin Brücken-Thor, so weiter auch über selbige Brück, auff den Untern Werder, auff dessen Lände, allwo das Hochfürstl. Leib-Schif hielte. Dieses ware nunmehro in schwartzer Trauer-Farb, wie alles übrige, auch an statt vorheriger roth- und weisser, nun an sechs schwartz- und weissen Fähnlein kennbar und sichtig, nicht weniger von zwölff auffgesteckten Torcien beleuchtet. In solches wurde der Hochfürstl. Cörper in Gegenwart der gesamten hohen und ansehnlichen Begleitung gebracht, und über Nacht, in Verwahrung der Herren Hof-Caplän, dann der Edel-Knaben und einiger Cammer-Bedienten, und der Trabanten-Guarde gelassen. Das Wetter hatte sich gegen der Sonnen Untergang sehr trüb angelassen; Nachmahls aber erwäuterte es sich in einen recht heiteren Himmel und Mond-Schein.

Durch Willfährigkeit und Vorsicht der Herrn Stadt-Cämmerer und Magistrats allhiesiger freyen Reichs-Stadt, waren nicht allein die Gassen in bequemen saubern Stand gesetzet, sondern auch das Ufer von gemeldter Brücken an, biß zum Schiff, mit Brettern, oder vielmehr Brucken belegt. Zu beyden Seiten des Conducts wurde den gantzen Weg hindurch, gegen das Eindringen des Volcks, von der Stadt-Gaurde patrouillirt, auff der Länden selbst aber die gantze hohe Begleitung gegen gleiche Incommodität durch einen geraumen, von der Bürgerlichen Miliz geschlossenen Creyß versichert. Folgenden Morgen den 7. November nach der Sonnen Auffgang wurde mit dem Leib-Schiff, neben noch drey anderen geraumen Schiffen, worein ein grosser Theil der Hofstatt, gegen Passau zu vom Land abgedruckt.

Dieses Herrn Hintritt wurde sehr beklaget, auch von denen Fürstl. und Evangel. die da doliten, daß mit der Cathol. Parthey immer schwerer fortzukommen seyn wolte, sich eines Principal-Commissarii geistlichen Stands, zu etwaniger Verschlimmerung der Sachen befahreten, da dem gewesenen zu immerwehrendem Ruhme, nachgesaget wurde, er habe sich äusserst beflissen, zwischen beyderseits Religions-Verwandten gute Verständniß und Einigkeit zu stifften und zu erhalten, auch sich gegen selbige selbst ohnpartheyisch aufzuführen bestrebet; übrigens die Erhaltung derer Gerechtsame des Fürsten-Stands ihm sehr angelegen seyn lassen, auch vielen Fleiß angewendet, bey dem so lang hangenden Capitulations-Geschäfft auch einen Ausweg zu finden, der Sache zu nöthiger Vereinigung allerseits Reichs-Collegien und Glieder, die Endschafft zu geben, &c. Wir haben hier nun ein- und anders nachzuholen, was bey Seinem Leben, und von Ihm vertretener Principal-Commission dieses Jahr, über schon angezeigtes, bey Reich vorkommen und gehandelt worden, dahin dann auch die Er- und Besetzung derer Reichs-Generalat-Stellen gehörete: Wie allergnädigst rühmlichst Ihro Kayserl. Majest. den Hertzog von Würtenberg zu der Reichs-General-Feld-Marschall-Stelle recommendiren lassen, kan aus dem deshalber schon den 10. Junii dieses Jahrs dictirten Commissions-Decret ersehen werden, so sich in diesen Terminis gestellet befunden: nachdem durch weyland des Herrn Marggraffens zu Brandenburg-Culmbach Hochfürst. Durchl. löblichster Gedächtniß unlängsthin erfolgten tödlichen Hintritt die von Deroselben obgehabte Reichs-General-Feld-Marschall-Stelle zu unzweiffentlicher weitern Ersetzung von Reichswegen erlediget worden, und die Röm. Kayserl. Majest. Unser allergnädigster Herr aus tragender Dero Reichs-vätterlichen Sorgfalt bedacht, wie eiffrig Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Würtenberg von Dero ersten Jugend an, und in die 20. Jahr aus Treue und Liebe für das Teutsche Vatterland sich in desselben Kriegs-Diensten geübet, Dero Tapfferkeit und unerschreckenen Muth bey allen Occasionen, mit ungescheuter Darsetzung und Wagnus Dero Persohn und Lebens dargethan, grosse Kriegs-Erfahrenheit erworben, und nun der älteste des Reichs General, auch die dannenhero erworbene, und sich durch unermüdet fortsetzende Sorgfalt und standhafft leistende ersprießliche Dienste noch täglich häuffende hohe Meriten bekanter seyn, als daß, sie Anführens bedürffen; Als haben, Ihro Kayserl. Majest. zu denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs allergnädigste Vertrauen geschöpffet, Sie würden neben Deroselben vor höchstermeldt Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Würtenberg, welche zum allgemeinen Dienst, sich gerne weiters vorwenden werden, und Ihrer Kayserl. Majest. solches geziemend zu vernehmen gegeben und ersuchet, ersagte General-Reichs-Feld-Marschall-Stelle

1712. Wird beklagt/ als unpartheyisch/ auch in Ansehung beyderseits Religions-Verwandten.

Kayserl. Majest. recommendirt Würtenberg zur Reichs-General-Feld-Marchall-Stelle.

1712.

gleichfalls gerne gönnen und auffztragen. Zu welchem Ende dann dieselbe Dero würcklich geheimen Rath und höchstansehnlichen Gevollmächtigten Principal-Commissarium, dem Hochwürdigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philippen, der Heil. Röm. Kirchen Tit. St. Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Germaniæ Protectori, Bischeffen und des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Passau, ꝛc. allergnädigsten Befehl gethan, solch Ihrer Kayserl. Maj. für das Vatterland so wohl, als Se. Hochfürstl. Durchl. bestmeynend führende Gedancken, Einrath und Gesinnen, denen allhie versammleten der Chur-Fürsten und Stände des Reichs fürtrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten zu eröffnen, und in Dero Kayserl. allerhöchsten Nahmen zu recommendiren. Ihro Hochfürstl. Eminenz haben solchen allergnädigsten Befehl hiemit in allen seinen Stücken, den allerunterthänigsten Vollzug und um so viel lieber thun wollen, als selbige die Kayserl. allergnädigste Meynung mit des wehrtesten Vatterlandes unzweiffentlichen grossen Wohlseyn, auch Ihres besondern Orts verbunden sehen, und erkennen. Womit Dieselbe wohlerwehnten der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, Räthen, Botschafften und Gesandten mit freundlich geneigt- und gnädigem Willen wohl beygethan bleiben. Signatum Regensp. den 9. Jun. des 1712ten Jahrs.

(L. S.)

Johann Philipp Cardinal von Lamberg, Bischoff und Fürst zu Passau.

Competenten um das Reichs-Generalat, der Cavallerie u. s. w.

Der Fürst von Oettingen hatte um die Zeit bey Reich angehalten, daß Ihm das von Würtenberg auffzugebende Generalat der Cavallerie gegeben werden möchte; der Freyherr von der Leyen aber, hatte um die durch Thüngisches Absterben vacant gewordene General-Feldzeugmeisterey, oder, da diese Sachsen-Meynungen, Krafft habender Ancienneté, übernehmen wolte, um vorhingedachtes Generalat der Cavallerie gebeten; worgegen aber Brandenburg-Culmbach bey Reich Vorstellung gethan, um zu weisen, daß Ihm solches Reichs-Cavallerie-Generalat, vor dem Fürsten von Oettingen und dem Freyherrn von der Leyen, zukäme. Was den regierenden Hertzog von Würtenberg und das Ihm anzuvertrauende General-Feldmarschall-Amt anbelangt, war Ihm dasselbige einstimmig von gesamten Reich zuerkandt, und darüber, unterm 9. Sept. dieses Reichs-Gutachten ausgefertiget worden:

Würtenb. wird General-Feldmarschall.

Nachdeme Ihro Kayserl. Maj. durch ein den 10. Jun. jüngsthin dictirtes Kayſ. Commissions-Decret, dem Reich allergnädigst recommendiret, daß man des regierenden Herrn Hertzogen zu Würtenberg Fürstl. Durchl. die Reichs-Feld-Marschall-Stelle, von Reichs-wegen auch gönnen und auffztragen möchte, und solches durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen; so ist in allen dreyen Reichs-Collegiis dafür gehalten und geschlossen worden, daß diese Reichs-General-Feldmarschall-Stelle dem Teutschen Vatterland und gemeinen Wesen zum besten, hochgedachter des regierenden Hertzogen zu Würtenberg Fürstl. Durchl. um so willfahriger von Reichs-wegen auffzutragen, als Ihro Kayserl. Maj. selbsten, in obgemeldten Dero Commissions-Decret allergnädigst zu erkennen geben, daß Sie die erforderliche Kriegs-Experienz durch Se. Durchl. bezeigte vortreffl. geleistete Kriegs-Dienste und Tapfferkeit in Deroselben hohen Person vollkommen befunden, diese auch an sich sattsam Reichs-kündig, und dahero Churfürsten, Fürsten und Stände das gäntzliche Vertrauen in S. Durchl. setzen, Sie werden durch Ihre ruhmwürdige Conduite und Kriegs-Erfahrenheit in allen Gelegenheiten des Reichs Wohlfarth gegen dem allgemeinen Feind zu suchen, und durch glückliche Progressen zu befördern, sich bestens mit Zuziehung der übrigen hohen Reichs-Generalität heilsamen Rath, angelegen seyn lassen: Und wäre dieser Schluß Kayſ. Maj. zum allergnädigst-verlangten Gutachten forderſamst allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) einzuschicken. Signatum Regenspurg den 9. Sept. 1712.

(L. S.)

Churfürstl. Mayntzische Cantzley daselbst.

Mit der übrigen Ersetzung hatte es nicht so bald fort gewolt, dieweil, der Sage nach, der Kayserl. Hof gern dem Printz Alexander von Würtenberg zu der Reichs-General-Feld-Zeugmeisters-Stelle, wie Ihm von Kayser Joseph versprochen worden, verhelffen mögen, darmit es sich aber nicht so thun ließ, weil Sachsen-Meynungen, wegen der Ancienneté, ein Verrecht hatte, das die Stände nicht übergangen wissen, sondern über der Beobachtung der Ancienneté und dem darnach zu richtenden Rang gehalten haben wolten. Uber dieses sagte man auch die Instructiones gar unterschieden gewesen zu seyn, deshalben es auch, bey Uberlegung der Sachen und dem Voriren etwas untereinander gegangen wäre. Doch kam es zu einem Reichs-Gutachten, da der Kayserl. Hof ohnedem sich vor Meynungen erkläret, und fand sich in selbigem die Reichs-Generalität bestellet und ersetzet, wie in hiernachstehendem der geneigte Leſer ſelbſt zu ersehen hat: Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis durch ordentlichen Vortrag die dem 1. 4. und 26. Febr. 5. April, und 3. Sept. 1710. dann 22. Jun. 1. und 9. Sept. dieſes Jahrs, per dictaturam publicam communicirte Freyherrl. Lay-Fürstl. Baaden-Durlachische, Printz Alexander von Würtenberg, Hertzogen von Sachsen-Meynungen, Fürsten von Oettingen, Marggrafen von Bayreuth und Harxhausische Memorialia, die erledigte und zu ersetzen-stehende

Belegung der dem Kayserl. Cavallerie-Generalat Stelle

1712. respective Reichs-General-Feldzeugmeister-General von der Cavallerie und General-Feld-Marschall-Lieutenant-Stellen betreffend, in behörige Berathschlagung gezogen, so ist dafür gehalten und geschlossen worden, daß die Reichs-General-Feldzeugmeister-Stelle des Herrn Hertzogen von Sachsen-Meynungen Durchl. und dem Reichs-General-Feldmarschall-Lieutenant Freyherrn von Layen, wegen Ihrer bekannten Kriegs-Erfahrenheit, auch Kayſ. Maj. und dem Reich præstirten nützlichen und vielen Dingen, und aus eben dieser Consideration das Generalat der Cavallerie, des Hn. Marggrafens von Bayreuth Durchl. die damit vacirend werdende Reichs-General-Feldmarschall-Lieutenant-Stelle aber, des Printz Alexander von Würtenberg Durchl. und Hn. Generalen von Harxhausen zu conferiren, und dieses durch Gutachten an Kayſ. Maj. förderlich zu Dero allergnädigsten Ratification, allerunterthänigst (wie hiemit beschichet) zu bringen, die übrige hohen Herren Prætendenten aber bey nächster Vacatur vom Reich, auch vor andern zu considériren seyn. Signatum Regenspurg den 24. Oct. 1712.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Cantzley daselbst.

ayſ. M. lt fal- en Frie- ns-Ge- r vor/ ngt auf rfas- g und hlung er Mit- a Thlr.

urch ein mmiſ- as-De- t.

Die gefährliche Umstände des zwischen Franckreich und Engelland gekünstelten und practisirten schwebten jedermann vor Augen, stiegen aber besonders Ihro Kayserl. Maj. gewaltig zu Gemüthe, die demnach in einem sehr nachdrücklich-gesetzten Commissions-Decret die Gefahr vorstellen, die bißherige schlechte Verfassung und Saumseligkeit so mancher Stände ahnden, zu einem bessern, auch Haltung Sächsischer Creyß-Täge ermahnen, und über dieses auff Bewilligung einer neuen Million Thaler antragen liessen, alles in diesen Terminis:

Die Röm. Kayserliche auch Königl. und Cathol. Maj. unser allergnädigster Herr, können von obhabenden allerhöchsten Kayserl. Ampts und Reichs- vätterlichen Sorgfalt wegen nicht umhin, denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, mittelst deren allhier versammleter fürtrefflicher Räthe, Bottschafften und Gesandten, die wohlgemeynte Vorstellung thun zu lassen, was massen Sie nicht zweiffelten, es würden mit Ihro dieselbe, die gegenwärtige mißliche Läuffe und der feindl. Cron Franckreich unter einer vorgebenden Friedens-Begierde hegende, und zum theil auch schon erlangte gefährliche Absichten rechtlich beherzigen, auch auff solches gegen Mittel und Wege förderlich gedencken, wodurch mit und neben Ihrer Kayserl. Maj. und des Reichs gleichgesinnten Alliirten der bey denen miteinander so heilig geschlossenen Bündnüssen vorgesetzte heylsame Zweck (zu des Erreichung man so viel Jahr hindurch mit auffgewendeten so grossen Unkosten und Vergiessung so vielen und tapfferen Christen-Blut, wider die Frantzösische Übermacht, glücklich und mit vielen, durch sichtbaren göttlichen Seegen erstrittenen herrlichen Siegen, den noch fürwährenden Krieg geführet) dermahleins, mittelst eines allerseits reputirlichen und künfftighin festen Friedens, und dessen vollkommener Execution möchte erlanget werden, zu dessen Ziel und Ende, gleichwie kein anders zulänglichers und verläßigers Mittel wäre, als vermög obangeregter Bündnüssen ferner für einen Mann zu stehen, noch gedachter Ihr. Kayserl. Majestät und des Reichs Bundsverwandte bey der Mithülff beständig erhalten werden möchten, wann man nicht von Seiten des gesamten Röm. Reichs, noch denen alt- und neuen Grund-Gesetzen, auch der errichtet und bestättigten so vielfältig ausführl. und heilsamer Reichs-Schlüß sich in die gebührend-schleunige Wohl- auch stärckern Verfassung setzte, widrigen Falls aber alles zu Grund gehen, und dem des Vatterlandes Hoheit und Gräntzen so gefährlich und nahe tretenden Feind die Freyheit Europæ zu seiner Willkühr würde überlassen werden, also hätten Ihro Kayserl. Maj. an Churfürsten, Fürsten und Stände das inständige gnädigliche und gnädigst Ersuchen, Gesinnen und Ermahnen hiemit thun wollen, sie möchten in dessen Betrachtung mithin ihnen selbsten und dem wehrtesten Teutschen Nahmen und Vatterland zu Lieb und Ehren mit Deroselben die Nothdurfft schleunigst vorkehren helffen, und sowohl jeder seines Orts, die ihnen obliegende Gebühr ohnweiger- und unauffschieblich leisten, als ingesampt Ihrer Kayſ. Maj. mit Dero vernünfftigen rechtl. Gutachten und Kräfften unverzüglich an die Hand gehen, welcher Gestalten nicht nur die bißhero wegen der Reichs- und Creyß-Contingenten, an Volck und Geld wohlbedächtlich- gemachte- und allergnädigst bestätigte Reichs-Schlüsse, in so weit selbige nicht vollzogen worden, so geschwind und zureichig, als es dermahlige der Sachen und Läufften Zustände erheischen, zur Würcklichkeit gebracht, durch was für Executions-Mittel einfolglich die Hinterstellige, zu Abstattung ihrer zurückgebliebenen Præstandorum angehalten, sondern auch von Seiten des Reichs über solche bereits gethane Vermittelungen, nebst Beybehaltung des in Niederland erforderlichen mächtigsten Kriegs-Heers, eine zahlreichere Mannschafft, zu Formirung einer starcken Armada am obern Rhein, dem zu Behuff selbiger Operations-Casſa und anderer Nothwendigkeiten, wenigst eine neue Million Rthr. füglich und bald beygeschafft, auch anderer empfindlicher Abgang ersetzet, und also mittelst anhoffenden Göttlichen Beystands, dieser Krieg glücklich geendiget werden könte. Ihro Kayserl. Maj. wären, wie sie es hiemit erklarten, willig und bereit, darzu alle Dero nur möglichste äusserste Kräfften mit anzustrecken, zu Erreichung des angezielten heilsamen Zwecks aber wäre unumgänglich nöthig, daß man anbey von Seiten aller patriotischen Stände und Gemüther samt und sonders, sowohl jetzt ohne dem geringsten Zeit-Verlust offentlich bezeig-

1712. te, wie geneigt auch das gesampte Röm. Reich mit- und neben Ihrer Kayserl. Maj. wäre, mit gantz zusammen vereinigten Willen, Kräfften und Waffen, nachdrücklicher und ernstlicher, als biß dato geschehen, die gemeine Sach zu unterstützen, und worzu man sich kräfftigst verbunden, auch schuld- und werckthätig achten wolte, deutlich ausdrückte, als daß solches alles biß zu Erricht- und Verstreckung des verlangten Friedens im Wercke ohnfehlbar würde und solte geleistet werden; Unter andern aber könte hierzu sehr beförderlich seyn, wann in denen Ober- und Nieder-Sächsischen Creysen die bißhero unter ein und andern Vorwand unterlassene Creyß-Täge, woher erwelcher alldortiger Ständen jezuweilen einen allschon unbefugten Anlaß genommen, das von denen sonsten zu erwarten gewesten ansehnlichen und mächtigen Beytrags halben, sich theils zu entschuldigen und zu entziehen, theils unvollkommen zu præstiren nach vorigen Reichs-Schlüssen unverweilt ausgeschrieben, die Zusammenkünfften behörig gehalten, über die Præstanda ordentlich deliberiret, selbige gebührend repariret und geschlossen, auch hernach sämptlich schleunig geleistet, und Reichs-Constitutionsmäßig exequiret würden. Worauff dann auch von Reichs- wegen abermahls nachdrücklich anzutragen und zu treiben, auch zugleich gesampte Reichs-Stände zu vermahnen wären, daß in Beobachtung der Obliegenheit keiner auff den andern warten, vielminder einer mit des andern Ungebuhr sich so gar entschuldigen, oder vielmehr sich durch die Nachfolge jetzt- und hinkünfftige gleicher Schuld und Verantwortung theilhafftig machen solte. Offt allerhöchst ermeldt Ihrer Kayf. auch Kön. Cathol. Majest. würcklich geheimer Rath, und bey noch fürwährender Reichs-Versammlung Gevollmächtigter höchst-ansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der heil. Röm. Kirchen Tit. St. Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Germaniæ Protector Bischoff, und des heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau, ꝛc. haben sie hiemit solches der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Räthen Bottschafften und Gesandten auff allergnädigst gemessenen Befehl geziemend, anbey auch noch dieses vorstellen sollen, daß, gleichwie Ihro Kayf. Majest. neben denen menschlichen Kräfften und Fleiß auff des allmächtigen Gottes gnädigen Beystand und gedeylichen Seegen festiglich baueten, also dieselbe sich auch gegen Churfürsten und Stände des Reichs gnädigst versehen, und dieselbe nochmahlen auff das eiffrigste ermahnen, daß Sie diese Dero Vätterliche best-gemeynte Vorstellung nicht ausser Acht lassen, sondern Deroselben über alle und jede vorangezogene Puncta ihr vätterliches Gutachten und deutliche Erklärung ehist möglichst so gründ- und verläßig urtheilen wollen, und werden damit Ihrer Kayserl. Majest. und mehr-gemeldte Dero Alliirte darnach das weitere sicherlichst zu veranstalten, und der sonsten, wann man die Hände sincken lassen wolte, über den Kopff schwebenden, und hernachmahls etwann niemahlen, oder mit gröstem Blutvergiessen und Kosten abzuwenden stehenden allgemeinen, und besondern Gefahr noch in Zeiten entgegen zu gehen, wissen mögen. 1712.

So ernst- und beweglich dieses mit einander an- und ausgeführet war, so wenig Hoffnung wolte erscheinen, daß es etwas Ersprießliches fruchten würde, da bisheriges eine Vermuthung des Künfftigen gab, und über die alte Klage blieb, die Mächtigste thäten am wenigsten, und man sahe auch kein Mittel, wie Sie zu einem mehrern, und zu Leistung des obliegenden auch von Ihnen mitbeliebten angehalten werden solten oder könten. Der Principal-Commissarius drang wohl, nebst Chur-Maynz- und Oesterreichischen Directorio auff Vornehmung des Proponirten, und auff ohngesaumte Einholung nöthiger auch gewieriger Instructionen; allein man hörete gröstentheils solche Dinge, die wenig Fruchtbarliches bedeuteten, da von gar vielen gesaget wurde: Daß, weil von denen verwilligten alten Geldern noch so viel in Rückstand hafftete, und fast keine Hoffnung noch Mittel zu deren Einbringung vorhanden, und auszufinden, um so weniger anjetzo bey denen zimlich sich geänderten Conjuncturen und Aspecten einiger Etat darauff zu machen wäre, beyorab da nunmehro zu besorgen stünde, daß Portugal nebst anderen der Cron Engelland und des Hertzogs von Savoyen Exempel imitirten, und gleichfals aus dem Spiele tretten, mithin das Theatrum Belli sich künfftig sehr verwandeln und verdrehen dürffte, & consequenter, nicht abzusehen wäre, was bey so beschaffenen Umständen, und dem von allen Orten und Enden herrscheinenden Mangel an Geld und Volck wohl auszurichten stünde, und liessen sich einige ex numero Principum schon zum Voraus vernehmen, daß, wenn die Fürsten auch gleich ihre äusserste Kräffte zu vigoreuser Fortfuhrung des Kriegs anspanneten, und solchen mit Ihrer Land und Unterthanen gäntzlicher Erschöpffung ja Total-Ruin noch 20. Jahr continuiren wolten, und gegen alles Vermuthen, endlich auch grössesten Conqueten dabey machen solten, so würde ihnen doch am Ende bey dereinst erfolgenden Frieden nicht eine Hand breit Landes daran angedeyen noch zu gute kommen, wohl aber solchen Falls diejenigen, so fast nichts oder wenig darzu contribuiret, und bißhero um den Schaden Joseph sich gar schlecht bekümmert, sondern nur auff ihren eigenen Nutzen gesehen, ja wohl gar Hinderung in Weg gestreuet, daß der nunmehr so übel ausschlagende Krieg keinen bessern Fortgang haben können, den masten Vortheil zu so mehrerer Unterdrückung der schwächern Stände davon ziehen dürffte, ꝛc. ꝛc.

Man müste nun erwarten, was nach diesen zuvor aus herumgehenden Reden derer Gesandschafften, endlich für ein Schluß bey wirckl. anzustellender Uberlegung ausfallen würde, damit

es

712.

es, bey darzwischen kommendem Tode des Principal-Commissarii, sich wieder weiter hinaus zog. Das letztere durch und von demselbigen ans Reich gebrachte Commissions-Decret, war vom 6. Octobr. und wurden den 12. dito dictiret, und gieng auff die Wiederherstellung des Reichenauischen Voti im Fürsten-Rath vor Constantz, des Inhalts: Welcher gestalt Sr. Kayserl. Majest. Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Constantz allerunterthänigst zu erkennen gegeben, daß seine allschon von viel 100. Jahren her je und allweg in dem Stand eines würcklichen besonderen Reichs-Fürstenthums gestandene Abtey Reichenau die Reichs-Lasten ohne Unterbruch getragen, und annoch würcklich trage, dahero allergehorsamst gebeten, daß, weilen noch im Jahr 1612. unter weyland Kayserl. Matthiæ glorwürdigster Regierung der damahlige Bischoff und Fürst zu Constantz wegen besagter Gefürsteten Abtey Reichenau zum Reichs-Tag nach Regenspurg allergnädigst beruffen worden, solches Votum aber per injurias temporum, und widerwärtigen Läufften auff eine Zeit erloschen sey, Ihro Kayserl. Majest. Dero Kayserl. Officia bey allhiesiger allgemeiner Reichs-Versammlung vorkehren zu lassen, allergnädigst geruhen wolten, damit Se. Hochfürstl. Gnaden allda wegen ermeldten Fürstenthum Reichenau zum Sitz- und Stimm-Recht auff der Reichs-Fürsten-Banck würcklich wiederum gelangen möchten.

Wann nun Ihro Kayserl. Majest. in Erwegung Sr. Hochfürstl. Gnaden billigen Gesuchs, auch bey Deroselben dem Reich und Dero Ertz-Hauß habender vieler sich täglich vermehrender Verdiensten, und aus verschiedenen anderen dahin bewegenden Ursachen, allergnädigst gerne sehen, daß Se. Hochfürstl. Gnaden darinnen willfahrt, und Dieselbe wegen der Gefürsteten Reichs-Abtey Reichenau in das Reichs-Fürstl. Collegium wiederum eingeführt, und Ihro oder Dero Gesandschafft die gebührende Stelle darinn eingeräumet würde; als haben (von höchstermeldt) Se. Hochfürstl. Eminenz auch solches ernannten Chur-Maynzischen Reichs-Directorio hiemit eröffnen wollen, damit dasselbe der Sache Recht zu thun wissen möge.

Hierüber hatten sich viele, sonderlich die sogenannte Correspondirende, im Fürstl. Collegio gar unwillig gefunden, meynende, Ihre anderwärtig angezeigte, und auch bey der Fürstl. Liechtensteinischen Admission zu Tag gelegte Gründe, wären der Wichtigkeit, daß man Sie mit Zumuthung eines mehrern ja wohl verschonen sollen, woher und worbey sich zu verstehen gab, daß mehr wider Zulassung dergleichen neuer Votorum, als vor selbige, seyn wolte, und seyn würde. Ihro Kayser. Maj. hatten sonst auff gar baldige Wiederbestellung des erledigten Principal-Commissariats gedacht, und ihre Entschliessung schon den 24. Octobr. gefasset, die dem Reichs-Convent dictando den 3. Novembr. wie Sie auff den Fürsten Maximilian Carl von Löwenstein-Wertheim ausgefallen, bekandt gemacht worden, mittelst dieses Notifications-Schreibens:

1712.

Carl der Sechste von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / ꝛc.

Kayser. Maj. Creditiv dem neuen Principal-Commissario, Fürsten von Löwenstein ans Reich ertheilt.

Ehrsame, Gelehrte und liebe Getreue. Demnach GOtt der Allmächtige nach seinem unerforschlichen Rath-Schluß und Willen den Hochwürdigsten in GOtt Vattern, Herrn Johann Philipp der heil. Röm. Kirchen Cardinal von Lamberg, Protectoren der Teutschen Nation beym Päbstlichen Stuhl, Bischoffen zu Passau, unseren würcklichen Kayserl. Rath, lieben Freund und Fürsten aus dieser Zergänglichkeit, wie euch vorhin bewust, zu sich in das ewige Leben abgefordert hat; so seynd wir aus wohlmeynender getreuer Reichs-vätterlicher Sorgfalt die von Seiner Lbd. einige Jahr hero bey dem fürwährenden Reichs-Tag rühmlich, und zu unserm Wohlgefallen vertretene Kayserl. Principal-Commissariat-Stelle mit einem andern von anderwerten obhabender Verrichtung freyeren, ansehnlichen, tauglichen Subjecto förderlichst wiederum zu ersetzen, und jemanden beständig darzu zu behandlen, bedacht. Gleichwie aber solches so wohl als desselben Hinkunfft ohnmöglich solcher massen beschleuniget werden kan, als es Unser gnädigstes Verlangen ist, und die gegenwärtige gefährliche Läufften in ihren Umständen es der Nothdurfft nach erheischen; Also haben wir dahero, und zu Bezeugung unsers gegen die Reichs-Versammlung ins gemein und Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, und Euch ins besondere hierunter seyenden gnädigsten Vertrauen, und von denenselben bey diesen mißlichen höchst-gefährlichen Zeiten erwartenden guten vernünfftigen Raths dermahlen kein geschwinderes Mittel, damit die durch solchen ohnversehenen bedauerlichen Todt-Fall unterbrochene Reichs-Berathschlagungen nicht lang unterbleiben, sondern allmöglichster Dingen besser befördert werden mögen, gewust, als unsers in selbiger Nähe schon befindlichen würcklichen Kayserl. geheimen Rath und Administratoren in Bayern, des Hochgebohrnen Maximilian Carln, Fürsten von Löwenstein-Wertheim Lbd. in Ansehung so wohl Desselben vornehmen Gebuhrt und uns bekandten Teutschen patriotischen Eiffers-Weißheit und gehorsamsten Erlassen und Geschicklichkeit, als in Reichs- und Welt-Geschäfften, aus denen bereits viele Jahr hindurch obgehabten Gesandschafften und Handlungen erworbenen stattlichen Erfahrenheit und Wissenschafft, und deswegen zu Seiner Lbd. setzenden gnädigsten Vertrauens auffzutragen, sich eilends nach Regenspurg zu erheben, gedachtes unser Principal-Commissariat-Amt von unsertwegen gewöhnlicher massen zu verwalten und fortzuführen, mithin all dasjenige befördern zu helffen, was zu unseren und des heil. Reichs Diensten, Auff-

1712.

nahm und Besten wird können gedeylich seyn. Zu welchem Ende wir Sr. Ebd. nebst unseren offenen Gewalt-Brief, mit diesem unserm Credentz-Schreiben an Euch insgesamt versehen haben, gnädigst begehrende, Ihr wollet dieselbe als unsern gevollmächtigten Kayserl. Principal-Commissarium und Repræsentanten erkennen, ehren und achten, Ihro in gegenwärtigen Reichs-Tag-Sachen gleich uns selbsten vollkommenen Glauben beymessen, und Euch gegen Sie in allen vorfallenden Geschäfften und in unserm Nahmen euch eröffnenden Resolutionen dem Rechten und Herkommen nach desto willfährig förderlam und gewührig erzeigen, wie es von uns dem allgemeinen Vatterland Teutscher Nation und der wehrten Christenheit zum besten angesehen, auch zu eines jeden getreuen Churfürsten, Fürsten und Stand des Reichs selbst eigener Wohlfarth und Sicherheit nöthig, und unsere gnädigste Zuversicht zu Euch dißfalls gestellet ist. Wir seyn solches vorderest gegen Eure Principalen und Obern, dann auch gegen euch respectivè Freund-Vetter-Oheim-und gnädiglich, auch gnädigst zu erkennen geneigt, und verbleiben Euch samt und sonder mit Kayserl. Gnaden wohl gewogen. Geben in unserer Stadt Wien den 24. Oct. 1712. unserer Reiche des Röm. im zweyten, des Spanischen im 10. des Hungarischen und Böhmischen ebenfalls im 2ten.

Carl.

Vt. Friedrich Carl Graf von Schönborn, ad Mandatum Sacræ Cæs. Majestatis proprium.

E. F. von Blandorff.

Inscriptio.

Denen Ehrsamen, Gechrten unsern und des Reichs lieben Getreuen N. N. unsern respectivè lieben Neven, Vettern und Oheimen, derer sämtl. Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, zu gegenwärtigen Reichstag gevollmächtigten Räthen und Gesandten.

Man ist mit der Person/ Bedenckens ohngeacht/ wohl zufrieden.

Ob nun wohl einige die Gedancken gehabt oder geäussert haben mochten, als ob von Rechtswegen das Principal-Commissariat einem würckl. Sessionem und Votum habenden Reichs-Fürsten auffgetragen werden solte; so war man doch durchgehends mit der Person des Fürsten von Löwenstein sehr wohl zufrieden, und wünschten alle, hauptsächlich die Evangelische, aus angeregter Beysorge, sonst einen unanständigen geistlichen Herrn in dieser wichtigen Verrichtung zu sehen, daß Er beständig und lange diesem hohen Ampt vorstehen möchte. Wegen der Titulatur hatten Churfürstl. und Fürstl. Gesandte den Schluß gefasset, Ihm die Ehren-Benennung Ihro Fürstl. Gnaden zu geben. Das erste durch Sie den 12. Nov. ans Reich gebrachte Kayſ. M. fordert Commissions-Decret bestand in einer Forderung 4. Millionen Rthlr. zur Reichs-Kriegs-Cassa, an statt der sonst begehrten einen Million, und war dermassen gestellet:

1712. vom Reich 4. Millionen Thlr.

Der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs allhier anwesenden fürtrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten, werde in unentfallenen Andencken beywohnen, was Ihre Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät aus unermüdeter Reichs-vätterlicher Sorgfalt, durch Dero gewesenen Kayserl. Principal-Commissarium, weyland des Hn. Cardinals von Lamberg Eminenz hochseel. Gedächtnüß, wegen gegenwärtig-mißlicher Kriegs- und Friedens-läufften, und deßhalb nöthiger besserer Verfassung mit Volck und Geld, insonderheit wegen Bewilligung einer neuen Million Thlr. von Seiten des Reichs, so dann wegen schleuniger Ausschreib- und ordentlicher Haltung der Creyß-Tägen in denen Obern- und Niedersächsischen Creysen, und sonsten mittelst des am 29. Sept. nächsthin zur Dictatur gebrachten Kayserl. Commissions Decrets, Churfürsten, Fürsten und Ständen beweglichst haben vorstellen, und an Dieselbe inständigst, auch gnädiglich und gnädigst gesinnen, ersuchen und ermahnen lassen. Allermassen nun aber an Beschleunigung des von allerhöchstgedachter Sr. Kayserl. Maj. von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs obobige Puncten allergnädigst erforderten Gutachtens gar viel, ja alles dermahlen gelegen, dabevorab sonsten zu besorgen, daß die noch standhafft gebliebene Bundsgenossen, auff verspüren, daß man von Seiten des Röm. Reichs nicht mit mehrerm Ernst und Nachdruck, als bißhero zur Sache thun wolte, die Hände gleichfalls sincken lassen dörffen; als hätten allerhöchst gedachte Se. Kayserl. Maj. Dero würckl. Kayserl. geheimen Rath und fürwährenden Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissario, auch Administratori in Bayern, Hn. Maximilian Carln, Fürstens zu Löwenstein Wertheim, Grafen zu Rochefort und Montargu, souverainen Printzens zu Chasle pierre, Hn. zu Scharffeneck, Breyberg, Herchen, Castelburg, Herbimont, Neufchateau, Weserits und Stüpsch, Hochfürstl. Gnaden allergnädigst gemessenen Befehl ertheilet, nicht allein wegen Beschleunigung der auff obangezogenen Puncten verlangten Gutachten und kräfftigen Reichs-Sluß nochmahlige nachdrückliche Erinnerung zu thun, sondern auch ferners vorzustellen, wie daß verschiedene um die gemeine Wohlfarth sich rühmlichst beeifferende Churfürsten des Reichs durch Dero im Haag sublistirende Ministros in einigen über die jetztmalige gefährliche Conjuncturen gehaltenen Conferenzien erklären lassen, daß die im Eingangs erwehnten Kayserl. Commissions-Decret vom 29. Sept. vorgeschlagene Million Rthlr. zu Beybehaltung der bekandter massen abgegangener frembder Auxiliar-Völcker und Bestreitung der übrigen zu Fortsetzung des Kriegs erforderliche Kosten und Erreichung des dadurch abzielenden gemeinsamen Zwecks, eines reputirlichen dauerhaffren

1712. Friedens nicht zulänglich fundeten, sondern dafür hielten, daß darzu von Seiten des Reichs ein Beytrag von 4. Million Rthlr. nöthig seye, welchem auch die Hn. General-Staaten der vereinigten Niederlanden beystimmeten.

Gleichwie nun Ihro Kayserl. Maj. aus Lieb zum Teutschen Vatterland alles, was zu dessen Errettung, Heyl und weiteren Auffnahm nöthig, oder auch gedeylich erachtet werden möchte, gerne bey- und mitzutragen, sich allergnädigst anerbieten, bey deme zu glücklicher Ausführung des gegenwärtigen Kriegs alle diensame und nothwendige Mittel vorzunehmen, mithin in Beherzigung der dem sämtlichen Reich aus dem angedroheten schlechten und schimpfflichen Frieden, obschwebender Gefahr und zu besorgen stehender gäntzlichen Unterdruckung der Teutschen Freyheit, sich dieses mahl noch nach äussersten Kräfften anzugreiffen, und auff obigen Vorschlag der 4. Millionen Rthlr. zu erklären, auch übrigens im Kayserl. Commissions-Decret gethane Reichs-vätterliche bestgemeinte Vorstellung nicht ausser acht zu lassen, sondern Ihro Kayserl. Maj. über alle und jede darinnen enthaltene und jetzo ferners vorgebrachte Puncten das erforderte vätterliche Gutachten und deutliche Erklärung bestmöglichst zu ertheilen: Also hätten höchstgedachte des Kayserl. Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden aus gemessenen Kayserl. allergnädigsten Befehl solches der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesenden vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten auff das allerbeste vorstellen sollen, nicht zweiffelend, dieselbe würden ihrem bekandten ruhmwürdigen Eiffer nach dem Vatterland zu Lieb, diese importante Sach möglichst zu maturiren von selbsten beflissen seyn, im übrigen ihnen dabey zu Freundschafft und geneigten Willen wohl beygethan verbleiben. Regenspurg den 11. Nov. 1712.

(L. S.)

Maximilian Carl Fürst zu Löwenstein-Wertheim.

Hatte man bey Antragung auff eine Million, nach oben angeregtem, allerhand Reden gehöret, die wenig Hoffnung dergleichen Summe würcklich zu erheben gaben; so war es ja kein Wunder wenn dergleichen geführet wurden, da man gar 4. Millionen in Vorschlag brachte; und hieß es ein- und andern Orts: Es würde nöthiger seyn auff Dämpffung des immer weiter um sich fressenden Kriegs-Feuers in Nordischen Reichs-Gegenden zu dencken. Wie sich aber doch die Sache, so viel ein gutklingendes Reichs-Gutachten anbelanget, noch besser gegeben, als man gemeinet, wird sich aus denen Reichs-Geschichten folgenden Jahrs ersehen lassen. Der neue Principal-Commissarius wolte nun feyerlich bewillkommet seyn, und hätten es einige gern gesehen, wenn es durch eine Deputation geschehen wäre, das doch unterbleiben und durch das Maynzische Directorium die Sache, mit Vorbehalt, verrichtet werden muste, weil derer Schwierigkeiten zu einer Deputation zu gelangen, all zuviel waren. Man hatte sonst bey Ablegung dieses Compliments bemercket, daß der Fürst von Löwenstein denen Churfürstl. Gesandten wohl das Wort: Excellenz, denen Fürstl. aber nicht beygeleget; deshalben diese aber, durch das Saltzburgische Erinnerung thun und vorstellen liessen, die gewöhnliche Gleichheit dißfalls zu halten, damit nicht Fürstl. Gesandte genöthiget würden die Sachen anders zu resentiren.

1712.

Capitulations-Sache gehet fort.

Das durch den Todt des vorigen Principal Commissarii unterbrochene Geschäffte immerwährender Capitulation, wurde nun auch, doch dergestalt wieder hergenommen, daß man nicht mehr vermittelst hochgedachter Commission, sondern gleich de Collegio ad Collegium zu handeln vor dienlich erachtete, als wie bey Re- und Correlation sonst bey dem Reichs-Convent zu geschehen pfleget. Die über letztere Carolinische Capitulation habende Beschwerden, waren, wie schon anderweitig gedacht, zu Papier gebracht, und wurden nun um das Mittel des Novembris von dem Directorio Austriaco an die Chur-Maynzische Gesandschafft ausgehändiget, mit dem Ansuchen, daß sich doch darüber, wie auch in Ansehung des strittigen Postwesens, das Churfürstl. Collegium förderlichst gewierig erklären möchte. Was aber zu Erlangung sothaniger Erklärung ausgehändiget war, bestand in dem nachfolgenden.

Fürstl. Anzeige.

Nachdem man Fürstl. Seits zu vernehmen gehabt, ob würde das Negotium certæ & constantis capitulationis nicht zum gedeylichen Fortgang gelangen, wenn man nicht die gegen die jüngste Wahl-Capitulation: jetzt glorwürdigst regierende Kayserl. Maj. habende Gravamina an den Tag legete, um zu sehen, wie weit beyde höhere Collegia sich darüber vernehmen und vereinigen könten; so hätte man sich auch hierinnen fügen und zu endlicher Abthuung dieses hochwichtigen Geschäffte, mithin zu Stiffte- und besserer Erhaltung guten Vertrauens unter Chur-Fürsten und Ständen alles mögliche gerne beytragen, und diese habende Beschwerden zu erkennen geben wollen.

Man müste aber zuvorderst dabey bedingen, daß man nicht gemeynet seye, dadurch von dem zwischen beyden höhern Collegiis von 50. Jahr lang verhandelten und endlich biß auff 2. Puncta (worüber man doch auch eins ist) völlig verglichenen Project der gewissen und beständigen Kayserl. Wahl-Capitulation abzugehen, sondern derselben beständig inhærire, und solches zum völligen Schluß zu bringen begehre, bey Extradirung dieser Gravaminum auch keine andere Intention führe, als zu zeigen, worinnen durch die jüngste Capitulation dem Instr. Pacis Westphal. und dem verglichenen Project, oder sonst dem Herkommen und denen Fürstl. Juribus und Dignitäten zu nahe getretten worden, in der gewissen Hoffnung, ein hochlöbl. Churfürstl. Collegium wer-

1712.

Specificirung derer wider Carolinische Capitulation habender Beschwerden.

de sich darüber also erklären, daß die allgemeine Reichs-Grund-Gesetze, pacta publica, altes Herkommen, und Fürstl. Jura auffrecht erhalten werden.

Dieses voraus gesetzt, befinde sich Ein Löbl. Fürstl. Collegium durch die jüngste Kayserl. Capitulation in folgenden Stücken graviret:

1. Wegen der Pfältzischen Translation cum annexis wäre ex ante actis bekandt, was massen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz man diese Avantage an sich selbst gerne gönne, gegen die in modo geschehene Kränckung der Fürstl. Jurium aber die Nothdurfft vorbehalten habe, welchem man auch nachmahls biß das Capitulations-Geschäfft völlig ausgemacht, und von Kayserl. Majest. allergnädigst ratificirt seye, inhærire.

Art. 3. & Epilog.

2. Die Prolongirung des Vicariats biß der neu-erwehlte Kayser die Capitulation nochmals in eigener allerhöchster Person beschworn habe, seye eine wider das Herkommen läuffende Neuerung: Sintemalen das Interregnum vormals so fort cessiret, wenn der neu-erwehlte Kayser die Capitulation durch seine bevollmächtigte Commissarios beschworen, und in Teutscher Nation-Landen sich gegenwärtig befunden, wobey es Ein Hochlöblichs Churfürstlichs Collegium in künfftigen Fällen zu lassen, verhoffentlich gemeynet seyn wird.

3. Die Præcedenz der Churfürstl. Gesandten für die Fürsten in Person ohne Unterscheid, lauffe wider alle Billigkeit, und gereiche zu der Fürsten grossen Verkleinerung, die doch grossen theils die Ehre hätten, derer Herrn Churfürsten nechst An- und Bluts-Verwandten, auch respectivè Erb-Verbrüderte und Lehens-Folger zu seyn: So wäre auch ante Leopoldinam nicht die geringste Spur von dieser neuen Prærogativè (ausser bey Kayserl. Wahl- und Crönungs-Actibus, da man es Fürstl. Theils bey dem Herkommen lasse) zu finden: und könten die Fürsten denen Hn. Churfürsten keine potestatem dergleichen neue Vorrecht sich selbst zu Ihrem der Fürsten Nachtheil zuzulegen, eingestehn, daher Sie dem Monito 3. ad Art. 4. Capitulationis Leopoldinæ annoch inhæriren müssen, daß solches nemlich allein von den auswärtigen Fursten zu verstehen sey.

Art. 4. & 6.

4. Daß Ihro Kayserl. Majest. befugt seyn sollen, mit alleiniger Bewilligung der Churfürsten von Reichs wegen Krieg anzufangen und Bündnüsse zu machen, auch in allen andern des Reichs Sicherheit concernirenden Sachen zu verfahren, und dadurch das gesamte Reich zu verbinden, lauffe wider den klaren Inhalt des Instrum. Pac. Westphal. Art. 8. 9. gaudent, &c. wider andere Reichs-Constitutiones, auch beständige Observanz, und selbst wider die aus dem verglichenen Project in der Carolina gleich Anfangs dieses Art. 4ti behaltene Worte, und stosse dieselbe um.

Art. 5.

5. Die Exemption der Reichs-Stände müsse nicht allein denen auswärtigen, sondern auch allen andern, wer die auch seyn, hinführo intendirt werden.

Art. 6.

6. Die Clausula finalis ex Josephina (daß auch die von frembden Potentaten begehrende Hülffe also und nicht anders begehrt werde, noch gethan sey, denn daß dadurch dem Reich keine Gefahr zuwachsen möge) seye eine einseitige Interpretation des Instrum. Pac. Westphal. welche ohne Concurrenz der ander Stände nicht geschehen, auch dem verglichenen Project nicht gemäß wäre, wobey es also zu lassen, oder da ja der Westphäl. Friedens-Schluß hierunter eine mehrere Interpretation erfordere, müste es mit gesampter Stände des Reichs Vorwissen und Einwilligung geschehen.

Art. 8.

7. Die Confirmation der Zoll-Concessionen, Prorogationen und Perpetuationen müsten nicht denen Churfürsten, sondern auch denen Fürsten und andern Ständen mit zu statten kommen.

8. Ibid. das Additamentum wegen der Stapel-Gerechtigkeit; es geschehe dann erstbesagter massen mit einmüthigen Collegial-Rath, und Bewilligung der sämptlichen Churfürsten lauffe wider das vergl. Project der gewissen und beständigen Wahl-Capitulation, und müsse also bey diesem verbleiben.

9. Ibidem: Weil der Passus: auch sollen und wollen wir diejenige Stände, &c. usque würckl. Verfahren betreffend, den von denen Fürsten zu ertheilenden Zoll-Revers durch mühsame Tractaten aus dem Project perpetuæ heraus gebracht worden; So gereichet solche neue Insertion zur Beschwerde der Fursten.

Art. 9.

10. Die auff dem Mißbrauch des Müntz-Regals gesetzte neue Straffe der Suspension à Sessione & voto gehöre ad potestatem legislatoriam omnibus Statibus communem, und müsten also auch billig alle darzu concurriren.

Art. 10. & in fine 11.

11. Werde es Churfürstl. Collegii, oder nach Gelegenheit der Sache der sämptl. Stände Consens electivè zu begehren, Imperatori frey gelassen. Weil aber die allhier enthaltene Materien für die Churfürsten nicht allein gehören, dieser Zusatz auch wider das verglichene Project lauffet: So könne Electorum Consensus solitarius dabey nicht zureichend seyn, daß solches auch die übrige Stände des Reichs mit verbinden könte.

12. Art. 10. ad Verba: Auff Ihrer Churfürsten Gesinnen, &c. wäre billig, daß auch der Fürsten und Stände geziemende Erinnerungen in Consideration gezogen würden.

Art. 11.

13. Prope finem wäre der Passus von denen Reichs-Steuren zu lassen, wie Er in dem verglichenen Project gefasset worden, zumahl da ja ein

Hochlöbl.

1712.

Hochlöbl. Churfürstl. Collegium nimmer werde darthun können, daß Sie jemals befügt gewesen, Bona Imperii einseitig zu alieniren.

Art. 20.

14. Wegen der in denen verwürckten Reichs-Landen und Lehen, vorgenommenen Veränderungen wolte hier allein des Churfürstl. Collegii Consilium erfordert werden: Weil aber schon vorhin Art. 11. verba: Wenn auch ins künfftige, &c. versehen, wie es mit eröffneten und verwürckten Reichs-Lehen gehalten werden solte; So müste es billig, wie es zwischen beeden höhern Collegiis verglichen, sein Verbleiben haben, und hier Art. 20. nicht das Gegentheil eingeführet werden.

Art. 29.

15. Man zweiffelte nicht, dieser Articul das Post-Wesen betreffend, werde, vermöge hiebevoriger verbindlicher Abrede ausgesetzt bleiben.

Art. 20.

16. Das Jus adcapitulandi seye bey jüngster Capitulation wider den klaren Inhalt des Vergleichs sehr extendiret worden, welcher künfftig Inhalts des verglichenen Epilogi Capitulationis perpetuæ gebraucht, und die Adcapitulata nicht dem Textui perpetuæ inseriret, sondern in absonderlichen Articuln annectiret werden müsten.

17. Endlich, weil die Capitulationes von denen Churfürsten nicht allein fur sich, sondern auch für die Fürsten, und andere Stände gemacht werden; So hätte diesen, wie von der Leopoldina, also auch von dieser billig legale Communication geschehen sollen, welches man auch in künfftigen Fällen gewärtigen wolte.

Die Abrede war gewesen dieses bevorstehende mittelst gewöhnl. Dictatur also fort öffentlich bekandt zu machen, welches aber das Chur-Maynzische Directorium nicht vor rathsam, sondern verträglicher erachten wollen, wenn, darmit angestanden und so gethan würde, als wenn an das Churfürstl. Collegium noch nichts disfalls gebracht worden wäre; Dieses diente den Glimpff zu erhalten, da ohne dem hochgedachtes Collegium darmit umgienge, wie es eine Erklärung von sich geben wolle, darmit Fürstl. Collegium wohl zu frieden seyn könte; dergleichen vorseyendes gute Werck könte leicht gehindert, und alles mit einander übern Hauffen geworffen werden, wenn man es zu einem offentlichen Schrifft-Wechsel zwischen beyden höhern Collegiis bringen wolte. Die Fürstl. liessen sich bewegen, die schon angesetzte Dictatur wieder abzustellen, und erhielten den 16. dito vom Churfürstl. Collegio diese das Post-Wesen angehende Erklärung.

Man könne endlich geschehen lassen, daß das Post-Wesen nach der Anno 1671. Fürstl. Seits allegirten Abrede unter beyden höhern Collegiis noch zur Zeit ausgestellet bleibe, und solcher Post-Articul 29. nach des Fürstl. Collegii den 15. und 17. October bekandt gemacht- und extradirten schriffl. und feyerl. Erbieten denechst unter denen erstern Materien vorgenommen und ausgemachet werde, wie er in dem künfftigen Reichs-Abschied zu bringen sey; Worbey aber jedoch per expressum ausgedungen wurde, daß biß dahin gegen das Post-Wesen nichts Nachtheiliges oder Præjudicirliches, unter was Vorwand es auch immer geschehen wolle oder möchte, vorgenommen, sondern dasselbe in völligem, inturbirten, auffrechtem Stand conservirt bleiben, hingegen denen Ständen des Reichs auch vom Kayserl. General-Post-Amt nicht neuerlich auffgebürdet, denen in Post-Sachen an denen höchsten Reichs-Dicasteriis anhangigen Processen aber dabey der Lauff ungehindert gelassen werden solte. Und könte solchemnach diese beständige Kayserl. Wahl-Capitulation nach denen verglichenen Punctis völlig eingerichtet, so fort re- und correferirt werden.

1712.

Schein der Hoffnung will manchen verdächtig seyn.

Der Inhalt schien gut, und die Vermuthung nicht ungegründet seyn, es würde nun der Handel seine Endschafft erreichen; die weiter zu sehen vermeynende wolten es doch nicht glauben, vielmehr wissen, daß doch nichts aus der Sache werden, sondern bey der Re- und Correlation eine Schwierigkeit über die andre entstehen würde, da man schon von ein- und anderen zu sagen und zu erzehlen wuste, wie Preussen begehren würde, daß man austhäte oder modificirte, was im 10. Articul des beständigen Wahl-Capitulations-Concepts von Wiederherbringung Schweitzerischer Reichs- und Teutscher Ordens-Güter enthalten. Indessen gab das Fürstl. Collegium den 23. dito eine Antwort, darinnen es sich der Churfürstl. Erklärung gefallen ließ, und wegen des Reichs-Prælaten-Rangs Erinnerung that, der Gestalt:

Fürstl. antworten u. erinnern wegen des Reichs Prælaten-Rangs.

Man hätte Fürstl. Seits aus des löblichen Churfürstl. Collegii letztern Erklärung vom 16. dieses Monats gerne vernommen, daß daßselbe es endlich auff disseitige öffters widerholte Vorstellungen bey der Anno 1671. verglichenen Aussetzung des 29. Articuls der beständigen Kayserl. Wahl-Capitulation das Reichs-Post-Wesen betreffend, bewenden zu lassen, mithin das Project erwehnter Capitulation, so wie selbiges nunmehro zwischen beeden höhern Collegiis richtig und verglichen, einzurichten, und demnechst die Re- und Correlation darüber anzugehen entschlossen. Man wolte dessen Beförderung besten Fleisses recommandiren, und erwarten, wann es dem Löbl. Chur-Maynzischen Directorio gefällig seyn würde, zur Sach zu thun, und mit der Re- und Correlation den Anfang zu machen. Man wolle anbey auch nochmahlen alle ehemahls gethane Erklärungs- und Anerbietungen widerholen, gemeldten 29. Art. und was deshalb dem künfftigen Reichs-Abschied einzurücken, nöthig befunden werden möchte, nach völlig ausgemachten Geschäfften der beständigen Wahl-Capitulation also gleich unter denen ersten Materien vorzunehmen, nicht zweiffelnd, Ein Löbl. Churfurstl. Collegium werde sich der Sache Beschleunigung nicht weniger mit allem Ernst angelegen seyn lassen, als bey der Handlung selbsten der Billigkeit Platz

1712. geben. Übrigens wie man von Seiten des Reichs-Fürsten-Stands nie gemeynet gewesen, dem Kayserl. Reichs-General-Post-Ambt in dessen rechtmäßig-hergebrachten Befugnüssen auff einige Weise Eintrag zu thun, noch dasselbe wider der Recht- und Billigkeit zu beschweren; also wolte man sich dargegen gleichfalls versehen, daß von demselben denen Ständen des Reichs in ihren Territorial- und andern Juribus kein Eingriff geschehe, noch dawider etwas neuerliches oder beschwerliches werde wollen zugemuthet oder aufgebürdet werden, und dieses wäre einem Löbl. Churfürstl. Collegio auff dessen Eingangs erwehnte letztere Erklärung die Antwort zu hinterbringen, und annebst zu vernehmen, ob dasselbe nicht auch der Meynung seye, daß denen Kayserl. Majestät und dem Reich ohne Mittel unterworffenen, Votum & Sessionem in Imperio habenden- und die Reichs-Onera mittragenden Prälaten in ihren, vermög am 19ten Aug. dieses Jahrs publicè dictirten Memorials, geäusserem, billigmäßigen Gesuch des Vorgangs vor allen andern inn- und ausländischen Prälaten, die mit dergleichen Prærogative nicht begabet; zu willfahren seye; auff solchen Fall könte der beständigen Wahl-Capitulation an dem Ort, wo von der unmittelbahren Reichs-Grafen und Herrn Præcedenz gehandelt wird, ein besonderer Passus etwa in folgenden oder andern dergleichen Worten circa finem beygerückt werden.

» Aus eben dieser Ursach sollen auch die unmittelbahre Reichs-Prälaten, welche auff Reichs- »und Creyß-Tägen Sitz und Stimm haben, und »die gemeine Reichs-Anlagen und Bürden gleich »andern Ständen des Reichs tragen, bey erst- »berührten Kayserl. und Königl. Crönungen, »Processionen, auch andern solennen Actibus »in- und ausserhalb Reichs den Vorgang, Sitz »und Stelle samt was dem anhängig, vor allen »andern inn- und ausländischen Prälaten, die »weder Votum noch Sessionem in Imperii hergebracht, noch zu denen Reichs-Oneribus con- »curriren, hinführo haben und behalten, auch »von einem regierenden Röm. Kayser dabey ge- »mainteniret werden, ꝛc. Solt aber ein Löbl. Churfürstl. Collegium dabey einiges Bedencken haben; so wäre man Fürstl. Seits keinesweges gemeynet, die Ausmachung der beständigen Wahl-Capitulation deßhalb zu hindern, oder im geringsten auffzuhalten, da bevorab sich schon andere Mittel finden lassen würden, denen Reichs-Prälaten in ihrem Desiderio zu deferiren, wie man sich dann ausdrücklich bedinge, daß man hierdurch keinen Eingang zu Einbringung anderer neuer Dinge, gemacht haben wolte.

Gewierig aussehende Antwort derer Churfürstl.

Hierauff wurde von dem Churfürstl. Collegio erwiedert, was hier nachgesetzt zu lesen stehet:

Nachdeme man aus dem letztern Fürstl. Concluso vom 23. Nov. ersehen, daß man in dem Capitulations-Wesen in substantia nunmehr, auch in dem mit beygefügten Postwesen verstanden, und geneigt seye, solches annächst mit unter denen ersten Materien auszumachen, wann auch befunden, daß der immediaten Schwäbischen Reichs-Prälaten Præcedenz-Gesuch keine neue Sache, sondern eine Connexion mit der Reichs-Grafen Rang habe, und also billig seye, daß ex paritate rationis in der Prälaten Desiderio deferiret werde; So wolte man Churfürstl. Theils sich des Löbl. Fürstl. Collegii Meynung fügen, und könte geschehen lassen, daß dieser Prälaten-Passus um von vorigen Conclusis nicht abzugehen, ex identitate rationis gleichwohl an vorgeschlagenem Ort in Art. 3. Capitulationis perpetuæ beygesetzet und nunmehr per re- & correlationem geschritten werde, so nächsten Montag befördert werden könte.

1712.

Das klang wiederum sehr gut und einig, dennoch wolten gar manche nicht glauben, daß darunter ein voller Ernst die Sachen auszumachen, zum Grunde läge. Die Fürstl. bezeigten indessen ihr Gutbefinden mit diesem:

Der Fürstl. Widerwille.

Gleichwie das Fürstl. Collegium aus der letztern Churfürstl. Erklärung vom 9ten dieses Monats gerne vernommen, daß dasselbe den Passum wegen des Vorgangs der unmittelbahren Reichs-Prälaten vor denenjenigen, so mit dergl. Prærogative nicht begabt, in denen vorgeschlagenen Terminis und Orth der beständigen Kayserl. Wahl-Capitulation einverleiben zu lassen, kein Bedencken trägt, also hätte es damit seine Richtigkeit, und seye man Fürstl. Seits der weitern Meynung, daß die dann vorm Jahr verglichenen Project circa finem appendicirte 3. Constitutiones de eligendo Rege Romanorum vivente Cæsare, de Consilio Imperiali aulico, & de modo declarandi Status Imperii in Bannum, dem Context der Capitulation Art. 3. 16. & 20. um so füglicher eingetragen werden könten, als solches bereits in der jüngsten Kayserl. Wahl-Capitulation also beobachtet worden.

Preußen bricht mit den Reichs-Ständen.

Nachdem es so weit kommen, daß man meinte es würde nun ein gantzes aus der Sachen werden und zu einem gemeinsamen Schluß der höhern Collegiorum gedeihen; so brach Preussen in der drüber gehaltenen Berathschlagung mit oben vermutheten Begehren ein- und anders im X. Articul auszulassen, also aus: Es wäre allerseits bekandt, in was Stande das Negotium Certæ & Constantis Capitulationis sich dermahlen befände. Nachdeme nun Ihro Königl. Maj. in Preussen nöthig erachtet, dabey nochmals einiges Monitum zu machen, und dieserhalb Dero Desiderium an Dero Herren Mitstände zu bringen; so wolle Er, Gesandter, anjetzo den darüber erhaltenen allergnädigsten Befehl ad Protocollum geben, welcher folgenden Inhalts wäre:

»Es hätten nemlich Ihro Königl. Majestät in »Preussen ihnen Gesandten allergnädigst anbe- »fohlen, wegen dessen so in dem 10den Art. des »Projects der gewissen und beständigen Wahl-Ca- »pitulation von der Schweitz und den Teutschen »Orden enthalten, wäre in Dero Nahmen vor- »zustellen: Daß dieselbe bey denen beyden letzteren »Electionen der glorwürdigsten Kayser Josephi »und Caroli bereits hätten remonstriren lassen,«

warum

712.

»warum Sie nimmer gestatten könten, daß ein »Röm. Kayser dergestalt, wie man es in die»sen beyden Puncten intendiret, vinculiret würde, »zumahlen solches dahin gienge, die jedesmahl »regierende Kayser zu obligiren, Deroselben »wegen Dero Preußischen Cron und des Für»stenthumbs Neufchatel und Valangin eine con»tinuirliche Dispute zu machen, und Dero dar»auff habendes Recht zu ewigen Zeiten zu im»pugniren und anzufechten, dahero Ihro Kön. »Majestät dann auch den gantzen Reichs-Con»vent inständig ersuchten, daß der Passus von »der Schweitz und dem Teutschen Orden aus die»sem Articul, wie solches in den jüngsten beyden »Kayserl. Wahl-Capitulationen auch geschehen, »gar ausgelassen werden möchte. Solchemnach »wolte er dieses Ihrer Königl. Maj. höchstbilli»ges Desiderium an sämtliche hohe Herren Prin»cipalen forderſamst zu berichten, indessen aber »biß zu einlangenden gnädigsten Instructionen der »Re- und Correlation in materia Capitulationis »einen Anstand zu geben, Nahmens höchstbe»sagter Ihrer Königl. Majestät die fürtreffliche »Herren Gesandte samt und sonders geziemend »hiemit requiriret haben.

Hoch- und Teutschmeister ließ sich folgendes dargegen vernehmen: Einem Hochlöbl. Collegio wäre ohne weiters Vorstellen vorhin erinnerlich, welcher Gestalt das An. 1664. communicirte Projéct certæ & constantis Capitulationis Cæsareæ nunmehr fast 50. Jahr nicht allein in Deliberation gestanden, sondern auch, nach sonderbahrer Mühe, Fleiß und Arbeit mit völliger Einverständnüß beyder höherer Collegiorum in Krafft vieler deswegen gemachten Projecten, hinc inde beschehener Declarationen, errichteten Conclusorum und dergleichen nullo contradicente endlich verabredet, collationiret, verglichen, unveränderlich zu lassen, geordnet, pro norma basi & fundamento Capitulationis Cæsareæ angenommen, und also, als eine ausgemachte Sache ad re- & correlationem gewiesen worden, worüber man dann jüngst auch gar billig und um so mehr eine Freude bezeuget, als das gute Vernehmen beyder höherer Collegiorum dadurch hergestellet und zu des Vatterlandes Besten erhalten würde. Weilen also das, was per unanimia und demnach auch mit Genehmhaltung der fürtrefflichen Brandenb. Chur- und Fürstl. Gesandten geschlossen und genehm gehalten worden, sich so bloſſer Dingen, sonderlich aber in Præjudicium Tertii nicht wieder umstossen liesse; und diesemnach alles von dem fürtreffl. Magdeburg. Herrn Gesandten gethanen Einwendens ungeachtet bey dem Verbleiben, was beyde höhere Collegia durch die verbindlichste Sincerationes, Declarationes & Conclusa so viel und offtmahl verabredet, genehm gehalten und geschlossen haben. Ulceriora reservando. Dieser Teutschmeisterischen Anzeige und Vorstellung traten alle Cathol. darbey, und vermuthete man nicht ohne Grund, daß Sie durchaus nicht anders Sinnes werden, vielmehr das gantze Werck ersitzen lassen würden, ehe Sie in das Preußische Begehren einwilligten.

1712.

Evangel. wollen Preußisch. Vornehmen eben nicht billigen.

Das Fürstl. Collegium fand sich hierüber sehr betreten, und solten die Evangelici selbst in denen Gedancken gestanden haben, es wäre eben nicht nöthig und nützlich auff dergleichen zu dringen, was Preussen begehrete, weil doch Buchstaben endlich wenig hülffen, wenn bey dem Willen etwas wieder zu erlangen, auch überwiegende Krafft und zulänglich erachtetes Vermögen verhanden wäre. Wie nun dieses dem neuangestellten Magdeburgischen Gesandten (von wessen Bestellung bald noch etwas folgen soll) disseits zu Gemüthe geführet worden seyn mochte; so that ihm auch das gesamte Fürstl. Collegium bey instehendem Schlusse dieses Jahrs annoch folgende Vorstellung:

Fürstl. Collegii Vorstellung an selbiges.

Der vortrefflich-Magdeburgischen Gesandschafft, werde von selbsten bekannt seyn, mit was sorgsam-langwührig vielen angewandten Fleiß und Mühe, man unter beyden höhern Collegiis es endlich dahin gebracht, daß man sich über dem Projéct der beständigen Wahl-Capitulation, so wohl wegen der vormahligen Discrepanzen, als nachmahls noch übrig gebliebener Puncten gar eines gemeinsamen Schlusses vereiniget und verglichen, so daß man nunmehro zu würcklicher Re und Correlation, auch mit dem Städtischen Collegio hätte schreiten können: Weil aber solch vorgehabte Re- und Correlation, darum nicht ihren Fortgang gewinnen können, indeme Se. Königl. Maj. von Preussen verlangt hätten, daß man aus dem 10. Articul der beständigen Wahl-Capitulation die 2. Passus auslassen möchte, so von denen Lehen in der Schweitz und dem Teutschen Orden handlen, von Seiten des gantzen Reichs-Fürstl. Collegii, man aber dahero in der billigen Besorgnuß und Bekümmernuß stünde, es dörffte diese neue desiderirte Auslassung, dieses gantze so höchst-importirte Werck, ins abermahlige Stecken, und vielleicht die Collegia, mithin untereinander in gäntzlichen Verfall- und Collision bringen; so könte man von desselben wegen nicht wohl umhin, mehrbesagte vortreffliche Gesandschafft, geziemenden Fleisses zu ersuchen, Ihro Königl. Maj. hierüber nachfolgendes vorzustellen.

Wie nemlich bekandt wäre, welcher Gestalt bey Reassumirung dieses Capitulations-Geschäffts, man gleich Anfangs von Seiten beyder höherer Collegiorum, zum festen Principio voraus gestellet, die Sache da wieder anzufangen, wo sie ehemals verblieben, es durchaus zu lassen, und nur dasjenige, worüber man noch discrepant gewesen, und was auch sonsten noch nicht gar abgethan war, gar abzuhandlen.

Gleichwie nun Se. Königl. Maj. solches dazumahlen selbsten mit beliebet hätten, so könte man von Deroselben generosen und equitablen Königl. Gemüth sich unmüglich die Einbildung machen, daß Sie von diesem Schluß wieder abzugehen, so viel solenne Actus zu retractiren, oder umzustossen solte gemeynet seyn. In mehrerer Betrachtung Sie sowohl gleich im Anfang

dieses

1712. dieses Werck biß Anno 1672. da es erliegen geblieben, als auch hernachmahls in Anno 1709. da dasselbe noch, nach einem sieben und dreyssigjährigen Stillstand, wiederum vor die Hand genommen worden, Ihre sowohl Churfürstl. und Fürstl. Gesandte jedesmahl zugegen gehabt, als man davon gehandelt, tractiret, die Sache von Articul zu Articul erwogen, gelesen, und endlich geschlossen, ohne daß darwider von denenselben jemahls nachmahls, auch nur die geringste Erinnerung wäre gemacht, oder das mindeste dargegen movirt, oder in Zweiffel gezogen worden.

Da nun Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maynz Ihnen hierinnen fast mit gleichem Exempel vorgegangen, welche Ihre Befugnüsse, so Sie bey dem Post-Articul zwar gern gleich jetzt hätten ausgemachet, und sicher gestellet wissen mögen, um bemeldten fest etablirten Principii willen, und um ja Ihres Orts das Ihrige nicht zu hindern, was unter beyden Collegiis die, so höchstnöthige gute Harmonie und Einigkeit zuwegen zu bringen könte, doch lieber zurück gesetzet hätten, als dieses so heilsame Werck noch länger aufzuhalten.

Ja da auch nicht unbillig zu besorgen stünde, wann man einem von diesem Principio abzugehen, zugesehen solte, er würde alsdann Ihro Churfürstl. Gnaden, und zwar nicht unbillig, auch wieder auffteretten und verlangen, den Post-Articul auszumachen.

Zugeschweigen vielmehr andere sich noch finden würden, die nach Ihrer Convenienz, bald was auszulassen, bald noch was einzurücken, dann mit gleichmäßiger Billigkeit verlangen könten, welche höchst gefährliche Consequenz dann nichts als schädliche Confusion, Trennung und Mißvergnügen, ja wohl der Sach selbsten, einen abermahl 30. 40. und mehr Jährigen Anstand, zu des Reichs-Fürsten-Stands alleräusserster Disconsolation zuwegen bringen könte.

Da auch ferner weit die Sache selbst in bemeldtem Articul also gefaßt, daß man diß Orts eben nicht absehen könte, wie dann Ihro Königl. Maj. in diesen Passagen so hart könten beschweret seyn, indeme ja eines jeden Befugnüß hierunter, durch die darauff folgende Clausula des Westphälischen Friedens, gantz genugsam sicher gestellet wäre. Und dann auch leider! bekandt, in was schädl. Mißtrauen, Argwohn und Unwillen beyde Collegia eine zeithero öffters gegen einander gestanden, wie das Fürstl. sich gegen das Churfürstl. und dieses über jenes sich über verschiedene Dinge bißhero beschweret hat, so daß Ihro vormahlige Kayserl. Majest. glorwürdigsten Andenckens, so beyde höhere Collegia untereinander selbsten diß vor das eintzige Mittel übrig zu seyn geglaubt, allen diesen Verdrießlichkeiten, Mißtrauen, Argwohn und Beschwerden dadurch auff einmahl abzuhelffen, wann man dieses so hochwichtige Capitulations-Geschäfft dermahleins gar könte zum Stand bringen.

Ja da man sich nun dermahlen ohne den in so mißlichen und gefährlichen Conjuncturen, die man weder beschreiben, noch recht begreiffen könte, befinde, daß gute Harmonie, und rechtschaffenes Vertrauen, auch wahre zusammengesetzte Einmüthigkeit, unter Haupt und Gliedern, und insonderheit dieser unter sich selbst schier nie nöthiger, als dermahlen erscheinen wollen: So könne man sich von Sr. Königl. Majest. Welt-bekandten Æquanimität, Fürstl. Seits unmüglich die Gedancken machen, daß dieselbe die Berichtigung einer Sache, welche die so nöthige Verknüpffung zuwegen bringen solle, in einige Weiß zu hindern, oder solchenfalls dem ohnausbleiblichen Vorwurff solcher unglückseligen Hinderungen allein sich zu exponiren, die Meynung haben solten, sondern trage vielmehr zu Dero wahrhafft-patriotischen Königl. Gemüthe das gesicherte Vertrauen, Sie werden in reiffer Erwegung obbemeldter, und vielleicht anderer, der Kürtze halber aber, dermahlen allhier übergangener Umstände mehr, von dieser verlangten Auslassung gnädigst zu abstrahiren, und Ihr Befugnuß vielmehr, etwa, durch andere deutliche Wege zulänglich zu verwahren, mithin dem Reichs-Fürsten-Stand ein abermahliges Zeugnuß, und für demselben hegender fürwährender Gewogenheit und Propension zu erthalen, geruhen; Welches derselbe bey anderwertigen Gelegenheiten durch angenehme Willfährigkeiten, und unverwerfflichen Proben beharrlichen Ergebenheit zu erwiedern, gewißlich unvergessen bleiben würde; Wie man dann auch der vortrefflichen Magdeburgischen Gesandschafft, Fürstl. Seits, in der That sich besonders verbunden erkennen würde, wann dieselbe sich bemühen wolte, Ihro Königl. Majest. durch diese und mehr andere Vorstellungen hierunter auff favorablere Gedancken zu bringen.

1712.

Was obgedachte Bestellung Fürstl. Magdeburgischer Gesandschafft anbetrifft, so war selbige dem Fürstl. Bayreutischen Gesandten, Herrn von Metternich, (dessen Bruder das Churfürstl. Brandenburgische Votum zu verführen hatte, aber zur Zeit in Utrecht war) aufgetragen, und von diesem die erforderliche Legitimation behörigen Orts abgegeben worden. Hiernächst wolte dieser Herr von Metternich auch die erste, sonst Magdeburg zukommende Stelle auff der weltlichen Fürsten-Banck zu beständig-ordentlichen Sitz einnehmen, auch wegen Magdeburg mit zu Deputationen gezogen werden; da aber dieses die Alt-Fürstl. Gesandten solcher Banck vermerckten, bekamen Sie Scrupel, ob Sie es geschehen lassen solten, indem doch der von Metternich bey Preussen nicht in würcklichen Diensten stünde, demnach das Ihm auffgetragene Magdeburgische Votum, nur ein Neben-Votum, das Bayreutische aber sein hauptsächliches Votum, und Er also mehr nach dem, als nach jenem seinen Sitz zu nehmen schuldig wäre? Der von Metternich wolte demnach gern von ein- und an-

Magdeburgische Gesandschafft betreffend.

Streitigkeit wegen Einnehmung der Stelle, die Neben-Votum führet.

dern

1712.

dern Ihm nicht abgeneigten auff folgende Fragen eine Antwort haben:

QUÆRITUR

I. In Thesi.

1.) Ob einem frey stehe, eines andern Diener consentiente Domino zu verschicken?

2.) Casu quo & præsuppositio semper consensu Domini, ob Er ihn nicht so wohl auff kurtze als lange Zeit verschicken könne?

3.) Ob Er ihm nicht auffzutragen könne, was für Negotia Er wolle, in seinem der Abschickenden Nahmen zu verrichten?

4.) Ob Er ihm nicht auch einen Character, der sonst sich selbst üblich, beylegen könne, welchen Er wolle?

5.) Ob es nicht in effectu einerley seye, wann ein Herr eines andern Diener expresse an einen Ort mit Vollmacht schicket, oder wann er einen solchen frembden Diener, der ohnedem von seines Herrn wegen an dem Ort ist, Vollmacht auffträget?

6.) Ob ein Tertius darthun könne, daß Ihm durch solche Abschickung eines frembden Dieners an seiner Dignität in der That und Wahrheit præjudiciret werde, mehr, als wann Er seinen eigenen Diener schickte?

7.) Ob also jemand ein Jus contradicendi, und einem solchen abschickenden Herrn dißfalls Ziel und Maaß zu setzen habe?

8.) Ob man also demjenigen, dem der abschickende Herr den Character eines Gesandtens beyleget, denselben mit Fug disputiren, und Ihm den Nahmen eines nudi Commissarii geben könne?

II. In Hypothesi.

9.) Ob nicht folglich einem Stande des Reichs frey stehe, eines andern Standes Diener und Gesandten die Verführung seines Voti auffzutragen?

10. Ob nicht ex eodem fundamento er auch befugt seye, Ihme die Vertrettung seiner Stelle oder seines Sitzes auffzutragen? & quæ ratio differentiæ?

11. Ob Ihm endlich auch frey stehe, einem solchen den Character, die Ehr und Freyheit eines Gesandtens beyzulegen?

Hierauff wolte keiner derer Gesandten antworten, indem man es vor eine Sache hielt, welche dem Entscheid hoher Principalen heimzustellen wäre. Man hörte doch verschiedentlich sagen: Daß ein grosser Unterscheid wäre, zwischen denen nur auff eine Zeit jemanden, da oder dorthin auffgetragenen, auch so weit, ausserordentlich zunennenden Gesandschafften, und zwischen denen zu beständiger Vertrettung abziehlenden Gesandschafften des Reichs-Convent, welcher als ein perpetuus Imperii Senatus, dermahlen anzusehen wäre, da sich denn von jenen erstern Gesandschafften, auff diese zweyte oder letztere nicht durchgehends schliessen liesse: Auff der geistlichen Fürsten-Banck wuste man das Herkommen, wie keinem ein Neben-Votum führenden, des Rang und Sitzens halber, Streit erreget, sondern Ihm, bey Ablegung sothanigen Voti, die Ihm sonst anklebende Stelle einzunehmen, frey gelassen werde; doch fragte sichs nun, ob man es auch auff der weltl. Fürsten-Banck also halten wolte? Indessen hatte der von Metternich den Vorfall an Preussischen Hof berichtet, und daher unterm 10. Decembr. dieses rescribiret erhalten:

1712.

Was Ihr unterm 1sten dieses wegen Unserer alldort in dem Fürstl. Collegio habender Votorum, und deren Euch auffgetragenen Respicirung berichtet, das haben Wir Uns umständlich vortragen lassen; Nun sehen Wir keine gegründete Ursach, warum Ihr, krafft der Euch ertheilten Vollmacht, Unsere Magdeburgische Stelle im Fürsten-Rath nicht sollet occupiren, auch als Magdeburg mit deputiret werden können, allermassen Ihr dann auch zu suchen, daß Ihr so wohl zu dem einen als dem andern admittiret werden möget, und wird es Euch deshalb an genugsamen Fundamentis nicht ermangeln, &c. &c.

Preußisches Rescript hierunter ergangen.

Man muste also abwarten, was sich in dieser Zwiespaltigkeit, da jedes Theil auff seiner Meynung bliebe, ergeben, oder, ob nicht Preussen dem von Metternich einen Character seiner Bedienung beylegen, und dergestalt den Streit, mit einem Streich zu heben belieben würde, welches weit leichterer war, als andern am Reichs-Convent hangenden Händeln ein Ende zu machen. Dahin gehörten sonderlich die Schweitzerische und Nordische Kriegs-Händel, und was darzu gehörig, darmit man bey Reiche noch nicht zum Ende kommen können. Wie dorten, oder, bey denen Schweitzerischen Händeln auch der Bischoff von Constantz mit seinen Beschwerden hervor getretten, darvon ist schon Meldung geschehen. Nun wolte darüber gerathschlaget seyn, darmit es auch zu einem Schlusse gediehe, und war die Sache, auch bey verledigtem Principal-Commissariat, verschiedentlich vorgetragen worden, darbey aber die Evangelische mit keiner Instruction annoch versehen zu seyn, sich vernehmen lassen, daß also nicht verfahren werden können. Die Cathol. waren darmit gar übel zufrieden gewesen, zu verstehen gebende, Sie müsten wahrnehmen, daß die Evangel. Ihnen gefliessentlich nicht zugefallen seyn wolten, wenn jemand aus ihrem Mittel Anliegens hätte, und gerne Reichs-Hülffe hätte, auch in Dingen, die da gemeinsame Angelegenheiten und Gerechtigkeiten des Reichs beträffen. Diesem Verwurff nun zu begegnen, und denen daraus sonst entstehenden Folgen vorzubeugen, waren Evangel. auff die Gedancken kommen, man könne sich wohl, auch bey noch nicht eingegangenen Verhaltungs-Befehlen, so weit heraus lassen, daß dieses Werck gütlich zu handeln, und dessen Vergleichung durch gewisse aus denen Reichs-Ständen zu benennende, und beyden Theilen beliebige Mittler zu versuchen sey, &c. &c. Wegen Auslegung des Westphälischen Friedens-Schlusses, wolte man sich nicht gerne einlassen, sintemahl sich die Schweitzer darauff bezogen,

Der Ausgang dieses Ceremonial-Rang-Streits ungewiß / ob gleich Expediens leicht.

Constantzer Sache wider Schweitz vorzunehmen.

Warum / und wie sich Evangelici heraus gelassen?

1712. zogen, mit Bedeuten, daß Sie durch selbigen von aller Reichs-Jurisdiction freygezehlet worden, wie aus ihrem zweyten schon im Augusto eingesendeten, aber erst den 9. Oct. dictirten Schreiben zu ersehen, des Inhalts: 1712.

Hochwürdige / Hochgebohrne / Hoch- Wohlgebohrne / Wohl-Edelgebohrne / Gestrenge / auch Edel / Veste und Hochgelehrte / Gnädige / Großgünstige und Hochgeehrte Herren /

Denenselben seyen unsere gutwillige Dienste anvor.

Zürch- u. Bernisches Schreiben aus Reich-

Gleichwie wir die Freyheit genommen, Ew. Hochwürden, Excellenz und denen Herren jüngstermahlen unsere besondere Anliegenheit wegen der Toggenburgischen Mißhell pro Informatione zu eröffnen, und dabey des mehrern zu bedeuten, in was bedauerliche Weitläufftigkeit selbige von Seiten des Herrn Prälaten von St. Gallen verführet worden, also können wir auch diß mahlen uns nicht enthalten, Ew. Hochwürden Excellenzien, und denen Herren wohlmeinliche Participation zu ertheilen, welcher Gestalten der Allerhöchste durch seinen himmlischen Gnaden-Beystand die Sachen dahin verleitet, daß zwischen denen Cathol. und Löbl. Orten, Lucern, Ury, Schwitz, Underwalden und Zug, welche eben dieses Toggenburgischen Streit-Geschäffts wegen, dem Herrn Abten von St. Gallen kräfftiglich zu Hülffe gestanden, und dahero mit uns in kriegliche Thätlichkeiten verfallen waren, nunmehro wiederum ein ehrlicher Frieden beabredet, und würcklichen geschlossen worden.

Erzehlung des Ursprungs und Fortgangs Toggenb. Händel.

Es waren aber unsere Fried-liebende Gedancken in fernerem dahin gerichtet, daß auch ein vollständiger Frieden mit ihme, Herrn Prälaten von St. Gallen, verglichen werden möchte; wir müssen aber sowohl aus einem von Ihro Kayserl. Maj. an uns abgelassenen gnädigsten Schreiben, als auch aus zweyen uns zum Vorschein kommene Kayserl. Commissions-Decretis, sonderlich dem vom 30. Junii nächsthin zu unserem höchsten Bedauern ersehen, wie so gar friedhäßige Leute sich nicht gescheuet, allerdings ohngründliche Informationen, und wie heiter gezeiget werden kan, erdichtete Facta von uns auszustreuen, und zwaren, ob solten wir bald aus diesem, bald aus jenem Vorwand in der Grafschafft Toggenburg, in denen übrigen Fürstl. St. Gallischen und andern angräntzenden frembden Landschafften weit-hinausgehende Empörungen und Gewaltthätigkeiten unternommen, und unsere Eydgenossen selbst gefährliche Motus erwecket haben; derowegen dann wir uns die Ehre geben, Ew. Hochwürden, Excellenzien, und denen Herren der Sache wahre und gründliche Bewandtnuß geziemender massen, jedoch lediglich pro informatione vorzustellen, benanntlich daß:

Gleichwie von uns entfernet, daß wir gegen denen benachbarten hohen Reichs-Ständen das geringste widrige vorzunehmen uns jemahlen in Sinn kommen lassen, sondern diese gemeinersprießliche liebe Nachbarschafft in bestem Einvernehmigtem Vertrauen zu unterhalten jederzeit getrachtet, und immerhin dahin trachten werden also wir uns auch des Lands Toggenburg so gerechter Dingen angenommen, und beladen, als Welt bekandt ist, mit was harten und ohnerträglichen Beschwerden selbiges von vielen Jahren daher von denen Fürstl. St. Gallischen Beambteten bedränget und verfolget worden, und waren wir auch dem Exempel unserer Stands-Vorderen solches zu thun um so mehrers befugt, indeme wir von Zürch in An. 1538. die Vorstellung des Toggenburgischen Land-Friedens vermitteln helffen; wie von Bern dann bereits in An. 1453. auff Anhalten der damahln in unserer Haupt-Stadt erschienen Partheyen durch ausgefälte Urtheil das Land-Recht in vollkommene Krafft gebracht, fürnemlich aber, da bey diesen letzten Zeiten der List und Gewalt zu Unterdruckung der Toggenburgischen Freyheiten beyder Religionen, welche mit der Wohlfahrt gesambter Löbl. Eydgenoßschafft auff das genaueste verknüpffet, so angewachsen, daß sie gleichsam auff den Spitzen gäntzlichen Untergangs gestanden, derowegen dann die Einwohnere des Lands Toggenburg solche ihre Beschwerde An. 1702. an beyde ihre Mit-verlandrechtete Löbl. Orte, Schwitz und Glarus zu bringen, und dieselbe um Hülff und Recht angelegentlich zu ersuchen Noth-gedrungen waren; weilen aber der Herr Prälat zu St. Gallen das sogenannte Landleuten-Land-Recht von An. 1440. nicht agnosciren wollen, sondern anfänglich völlig widersprachen, hernach aber aus Uberzeugung der Mit-verlandrechteten Orten Schwitz und Glarus selbsten ein solches zwar zugestanden, denenselben aber einen gantz widrigen Verstand andichten wollen; als hätte er wider die bedeutet beyde Löbl. Orte, Schwitz und Glarus, selbsten erstlichen vor die Löbl. Stände Zürch, Bern, Lucern und Solothurn, hernach aber vor die Löbl. Eydgenoßische Ort Recht vorgeschlagen, dieselbigen instantissimè darumb ersucht, und hiemit, wie er wohl wüste, daß es Fug und Recht wäre, das Geschäfft an uns und übrige Eydgenossen gebracht, wie solches alles die Eydgenößische Abschiede heim mitgeben; also daß wir in diß Geschäfft, darinnen die Toggenburger eine dritte Parthey machten, als Mit-Richter einzutretten, Krafft Bünden uns verpflichtet befunden haben; wir hätten auch wohl erwünschen mögen, daß durch so vielfältige Versuch-Mittel, so wir zu gedeylicher und friedlicher Hinlegung dieses Streits-Geschäffts vorgekehret, insonderheit durch die An. 1706. incaminirte Mediation, welche anderseits hinterrucks unser abrumpirt worden, wir zu solchen heilsamen Zweck hätten gelangen können, wir haben aber höchst-betrauerlich erfahren müssen, daß selbiges bald durch diesen, bald durch jenen Weg dermassen herum getrieben worden, und also wohl vorsehen mögen, daß darunter anders nichts, als gantz gefährliche, den Ruhestand Löbl. Eydgenossenschafft zerstöh-

rende

1712. rende Absichten verborgen lägen; derohalben dann wir aus ohnhabenden theuren Pflichten und vermög Eydgenoßischer Bünden bewogen worden, diesen so härtiglich-betrangten Toggenburgern beyder Religionen, ohne Unterscheid, auff ihr so sehnliches Anruffen unsere würckliche Hülffe zu leisten, und dieselben vor dem angedroheten völligen Ruin retten zu helffen. Worbey zu des Gegentheils gröster Uberzeugung sich geäussert, was zu Zerstöhrung der Stadt St. Gallen und anderer benachbarter Orten von geraumer Zeit daher in dem Closter zu besagtem St. Gallen für gefährliche und ohnverantwortl. Anschläge beabredet und geschmiedet worden, Sachen, welche da klärlich erwiesen, daß dasjenige, so Krafft Briefs von An. 1469. Item, des Abschieds von An. 1599. des Lands-Friedens von An. 1531. und vermög Rapperswеyler Abschieds wider uns produciret werden will, mit keinem Grund dahin ausgelegt werden kan, daß nemlich wir uns des Lands Toggenburg nichts anzunehmen haben solten, massen alle sothane Anzüge sich darauff gründen, daß es bey obangezogenen Landleuten-Land-Recht, welches der Herr Abt, wie obverdeut, auff alle ersinnliche Weise zu untergraben gesuchet, sein Verbleiben haben solle. Zudeme der Rapperswеyler Abschied von uns niemahlen erkandt, noch angenommen worden.

Wir können auch nicht begreiffen, mit was Rechten der Herr Prälat nunmehro, da er das Eydgenößische Recht und Justitz nach jeweiliger Ubung bey seinen Mit-Eydgenossen verlanget und erhalten hat, darvon declinirt, und einen anderen Judicem, und zwar Incompetentem zu Regenspurg suchen will; wie dann der Westphälische Frieden Art. 6. solche Incompetenz heiter dargiebet. » Indeme Ihr. Kayserl. Maj. »und die hohen Reichs-Stände die Eydgenossen »nicht nur von der Subjection und Dicasterüs des »Reichs frey zu seyn erkennet, sondern annoch »declariret, daß die gantze Eydgenoßschafft, die »Stadt Basel, und andere der Eydgenoßschafft »verbundene Stänclose und übrige Eydgenoßische »Cantonen in possessione vel quasi, vollkomme»ne Freyheit und Exemption vom Reich und kei»nes dessen Gerichten oder Richtern unterworf»fen seyen. Und weilen sich dißfalls auff ein vorgehendes Decret gezogen wird, als haben wir gut befunden, selbiges abschrifftlich beyzulegen, wie Num. I. mitführen thut.

Weiters so ist auch unverborgen, daß Herr Prälat von St. Gallen nur ein Titular-Reichs-Fürst ist, gleich anderen in der Eydgenoßschafft, als die Herren Aebte von Einsideln, Pfeffers und Murry, item, die Herrn Bischöffe von Wallis und Chur, sich befinden, ꝛc. Nicht minder ist bekandt, daß er Herr Prälat von St. Gallen weder Votum noch Sessionem in einigem Reichs-Creyß, vielweniger in den Comitiis zu Regenspurg, wohl aber hingegen solche in den Eydgenoßischen Zusammenkünfften habe, woraus dann heiter folget, daß derselbe kein immediat-Membrum Imperii, sondern ein Eydgenoß seye; zudeme die Aebtische Lande jederzeit vom Heil. Röm. Reich selbsten als Eydgenoßische, und nicht als Reichs-Territoria angesehen worden; derowegen dann er, Herr Prälat von St. Gallen, An. 1648. an die Schwedische Satisfactions-Gelder der fünff Millionen Rehlr, gleich aber andere Reichs-Glieder thun müssen, auch nichts gesteuret. Ja es wird sich erfinden, daß die Herrn Aebte von St. Gallen seit mehr als 200. Jahren an einige Reichs-Anlagen und Beschwerden weder Heller noch Pfenning contribuiret, ob gleichwohlen selbige vor diesen zu Zeiten darum belanget und ersuchet worden, und eben der dißmahlige über dergleichen an ihme beschehene Zumuthungen jeweilen eingewendet, er seye ein Eyd- und nicht ein Reichs-Genoß; dessentwegen auch zu Abhebung dieser Reichs-Steuren die Eydgenossen um Hülffe und Schutz angelanget, gestalten auch zu verschiedenen mahlen, als Ausgangs des 14. und Anfangs des 15. Seculi, auch seithero von Eydgenoßischen Tag-Satzungen an die Reichs-Versammlungen geschrieben, und von den Herrn Aebten nichts præstiret worden, darbey auch die hohen Reichs-Stände acquiesciret.

Dannächsthin so ist auch wohl warzunehmen, daß Herr Prälat von St. Gallen wegen Toggenburg und seiner alten Landschafften, in die zwischen der Cron Franckreich und einer Löbl. Eydgenoßschafft bestehende Bündnuß und ewigen Frieden eingetretten, und noch würcklich sich darinnen befindet, so gar, daß Toggenburg von Franckreich annoch einen Antheil Friedens-Gelder zu beziehen hat; welches hiemit die Reichs-Stände nicht würden nachgegeben haben, wann je Toggenburg und die Aebtische Lande jemals für Reichs-Territoria wären gehalten worden; gestalten dann solches in der mit weyland Kayser Maximiliano, glorwürdigsten Andenckens, An. 1511. auffgerichteten Erb-Verein zu ersehen, welche da meldet: » Daß zwar selbige durch den »Herren Ertz-Hertzogen Sigmund zu Oesterreich» gemachet, allein auff 8. Ort der Eydgeneß»schafft, nemlich, Zürch, Bern, Lucern, »Ury, Schweitz, Underwalden, Zug und Gla»rus, bestehend, und aber wir die Stadt Ba»sel, Freyburg, Solothurn, Schaffhausen, » mit den genannten 8. Orten in ewiger Bünd»nuß stehen, und Oerter obberührter Eydgeneß»schafft worden, auch wir N. N. Abt des Got»tes-Hauses zu St. Gallen und das Land Ap»penzell, mit unseren Städten, Schlössern, » Land und Leuten, mit den obgenannten zwölff» Orten seitheren in ewig Burger-Recht, Lan»des-Recht und Verwandschafft kommen sind, ist» auff unsers, Kaysers Maximiliani und Ertz» Hertzogen Carins, als Ertz-Hertzog zu Oester» reich, sonder Bewilligung abgeredt und beschlos»sen: Daß die gedachten von Basel, Freyburg, » Solothurn, Schaffhausen, und das Gottes» Hauß und Stadt St. Gallen, und Land Ap»penzell, sie allsammentlich und sonderlich in al»len und jeglichen vor- und nachgeschriebenen» Puncten und Artickelen, nicht minder noch» anders,

» anders, dann ob sie in dem obgemeldten ewigen » Bericht und Erb-Vereinigung mit ausgedruckten Worten gesetzt und begriffen gewesen » wären, nun hinführo auch gemeynt, gehalten, » beschlossen und vergriffen sind, und werden sollen, ohne einig Eintrag, Gefährde und Widerrede.

Und wie diß die einige Verbalia des Tractats, als ist daraus gnugsam abzunehmen, daß weyland Kayser Maximilianus den Abt von St. Gallen samt seinen Leuten und Landen, gleichwie Appenzell, so das XIII. Ort der Eydgenoßschafft, dem Corpori Helvetico einverleibt, angesehen.

So ist auch ein gleiches Enthalten in dem Anno 1499. mit weyland Kayser Maximiliano gemachten sogenannten Baslerischen Vertrag, in welchem der Abt Gerhard von St. Gallen, als ein Eydgenoßischer Verwandter, eingeschlossen worden.

Weiters, gleichwie in allen andern Sachen, also auch in dem allgemeinen Eydgnoßischen Schirm-Wesen Anno 1647. zu Wyll in den St. Gallischen alten Landen auffgerichtet, hernach Anno 1668. und nachfolgends offtermahlen bestättiget, befindet sich Herr Abt von St. Gallen wegen seiner Eydgenoßischen Landen, gleichwie Lucern angeleget, auch die angelegte Mannschafft öffters sowohl gegen die Reichs- als Frantzösischen Völcker mit übrigen Eydgenossen gebraucht und conjungiret worden.

Uber diß alles, so verhoffen wir, die beyden Stände, Ew. Hochwürden, Excellenzien, und die Herren, werden großgünstig betrachten, daß, gleichwie die Frantzösische Reunionen dem Heil. Röm. Reich empfindlich vorkommen, also nicht minder auch uns schwer fallen würde, wann wider den klaren Inhalt des Westphäl. Friedens Art. 6. und wider einen ruhigen-mehr als 200. Jährigen durch des Schwäbischen Creyses Silentium bestättigten Possels Art. 8. Habeantur, &c. mit dergleichen Reunionen beunruhiget werden solten, und also leicht zu erachten, was für bedenckliche und gefährliche Nachfolge einer freyen Eydgnoßschafft dardurch zugezogen würde.

Wir setzen ausser Zweiffel, daß eben aus denen Gründen dasjenige, so in der projectirten Kayserl. Wahl-Capitulation Art. 10. wegen der dem Reich angehöriger und veräusserter, auch verpfändeten Herrschafften Lehen und Gütern Nachforschung und Redintegration, sonderlich in Italien und in der Schweitz, anfänglich eingerucket ware, bey deren völliger Auffrichtung, in so viel es die Schweitz berühren wollen, wiederum ausgethan worden.

Antw. auf die angezogene St. Gallische und Toggenburg. Reichs-Lehenbarkeit.

Solchemnach nun, so gereichet zu unserm nicht geringen Verwunderen, daß Herr Prælat von St. Gallen dermahlen das Toggenburgische Lehen so hoch gelten zu machen, sich unterstehet, als welches wir in gegenwärtigen Händeln im geringsten weder berühret, noch zu berühren gedencken, sondern in seinem Werth stehen lassen; derowegen dann wir zu vatuiren nicht unterlassen können, daß die vorigen Herren Aebte, dessen zu keinen Zeiten sich also prævaliret, indeme, wann solches Lehen einen Schirm nach sich ziehen solte, selbiges directe wider des Herrn Abten Land-Recht, und wider den Schirm-Brieff Anno 1451. mit denen Löbl. Orten, Zürch, Lucern, Schweitz und Glarus auffgerichtet, darinnen er sich eydlich verbunden, keinen anderen Schutz und Schirm, als bey denen Orten zu nehmen, streiten thäte; zu deme die Feuda Imperii weder Statum noch Subditum, und also consequenter nichts machen mögen, es seye dann zu Erkäntnuß des Lehens zur Zeit einigen Kriegs die Gebühr zu bezahlen; Allermassen diese Toggenburgische uns, den beyden Ständen biß dato gantz unbekandte Lehenschafft wegen dero Natur und Qualitäten unter Feuda degenerantia (wie die Rechts-Gelehrten selbige nennen) gezehlet werden könten; Sintemahlen laut Schirm-Brieffs und Land-Rechtens alle Præstanda einer Löbl. Eydgnoßschafft, deren keine aber dem Heil. Röm. Reich zufliessen thun; Wie solte nun Ihre Kayserl. Majest. oder die hohen Reichs-Stände, weilen keine reciprocirliche Pflichten in dieser Lehenschafft anzutreffen, mit Recht zu einigen Schirm beruffen und angehalten werden können.

Und, gleichwie obbedeuter massen bey allen diesen Sachen, und unser der beyden Ständen Vornehmen Ihro Kayf. Maj. und dem Heil. Röm. Reich nichts benommen wird; Also geleben wir der getrösten Hoffnung, Ew. Hochwürden, Excellenzien, und die Herren werden auff gegenwärtige Informations-Gründe, welche mit ehesten noch mehrers extendiret werden sollen, gutmüthigst reflectiren, solchemnach alle etwan widrig-empfangene Impressionen sincken lassen, folglich dann den Herrn Prælaten zu billigen Vergleich an uns weisen, und nicht zugeben, daß wir in so gerechter Sache beunruhiget, noch weniger aber die gute nachbarliche nun über 200. Jahr gewaltete Wohlverständnuß unterbrochen werden, sondern wir bey unsern Lands-herrlichen Rechten und Freyheiten ohnalterirt verbleiben mögen.

Ew. Hochwürden, Excellenzien, und der Herren angebohrne Æquanimität, will uns sothaner willfähriger Entsprechung, darum wir selbige freund-dienstlich ersuchen thun, um so mehrers versicheren, weilen wir uns zu getrösten wissen, denenselben durch unser bißheriges Verhalten zu widrigen, den geringsten Anlaß nicht gereichet zu haben, zumahlen auch vergewissern thun, daß wir uns immerhin die fernere geflissene Beobachtung der vertrag-mäßigen Pflichten bestens angelegen seyn lassen werden. Euer Hochwürden, Excellenzien und die Herren schließlichen zu Genieſſung aller ersprießlicher Glückseligkeiten dem himmlischen Obschirm getreulich empfehlende.

Geben,

712.

Geben, und in unserer beyden Ständen Nahmen mit unser der Stadt Bern Secret-Insigel verwahret, den 24. Augusti 1712.

Euer Hochwürden, Excellenzien und der Herrn

Dienst-willige

Burgermeister, Schultheiß, klein- und grosse Räthe der Städten Zürch und Bern.

Hierzu wurde noch, als eine Beylage, gefüget, was bey denen Westphäl. Friedens-Handlungen Anno 1647. den 14. Sept. die Exemtion oder Befreyung derer Schweitzer von aller Reichs-Jurisdiction betreffende, verfüget worden war, des Inhalts: Und dieweilen wider etliche der 13. und zugewanten Orten der Eydgenossenschafft nahmentlich wider eine Stadt Basel, und deren Bürgere zuweilen von dem Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer nicht alleine processe erkant, sondern auch arresta und executiones tentiret und unternommen worden, denen doch als des Eydgenoßischen Corporis Freyheit und allen gleicher Exemtion zuwider lauffend, sie sich keineswegs untergeben, noch der Cammer anmassenden Gerichts-Zwang erkennen wollen noch können, so gar, daß aus dieser Sach, welcher eine Eydgenoßschafft sich als eines allgemeinen Geschäffts annimmt, leichtlich grosse Unruhen entstehen mögen, derowegen und zu Vorkommung alles Anlasses zu Gezänck und Mißtrauen, auch Bestreiffung gemeinen Fried- und Ruh-Wesens ist mit der Röm. Kayserl. Majest. und des H. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen einhelligen Consens und Bewilligung erläutert und vorkommen, daß alle und jeder wider jemanden aus ihnen, besonders eine Stadt Basel und deren Bürgere vorgenommene Procels, gegebene Urthel und abgeurtheilte Sachen in Ewigkeit zu keiner Execution gebracht, die aus Anlaß derselben bereits erkandt- und anbefohlene Arresta und Executiones gäntzlichen auffgehoben, zernichtet und abgethan seyn, auch forthin weder von Kayserl. Cammer, noch andern gegenwärtigen noch zukünfftigen Gerichten, wider ein und das andere Glied der Eydgenoßschafft, deren Bürgere, Unterthanen, oder die ihnen zu versprechen stehen, auff was Weise und unter was Schein und Vorwand es immer geschehen möchten, dergleichen nimmermehr unterstanden werden solle. Geschehen zu Münster in Westphalen den 14. Sept. Anno 1647.

Was hierauff Abtischer Seits geantwortet worden, wollen wir, ob es gleich was später einkommen, bessern Verstands halber, also fort mittheilen, wie es dermalssen gelautet. Obzwar beyder löbl. Städten Zürch und Bern unterm 24. Aug. diß Jahrs an eine Hochlöbl. Reichs-Versammlung zu Regenspurg wieder auffs neu abgegebene Schreiben meistentheils nur Repetitiones enthaltet, welche in Controntation dessen, was Fürstl. St. Gallischer Seits man vorzustellen, die Ehr gehabt, von selbst fallen: wann jedoch mit jedem wegen Kürtze der so hertzhafften Zürch-Bernischer Assertorum die Gedächtnüß ersten Anblicks gleich dienen kan, hat man zu dero Behuff so wohl, als fernerer Abraumung des wenigen, was zu Unglimpff Ihro Hochfürstl. Gnaden zu St. Gallen weiter mit eingemenget wird, eine unumgängliche Nothdurfft erachtet, wie gern man einer Hochlöbl. Reichs-Versammlung mit Opportunität schonen wolte, es tacendo nicht zu übergehen.

1712.

Es wird hoffentlich so viel Penetration, Æquanimität, und unumfangenes Gemüth noch in der Welt seyn, welches die Begründnüß, von dem Ungrund, die Realität von dem Schein zu unterscheiden wissen solle; über das sie gleich in limine anführen, in was bedauerlicher Weitläufftigkeit die Sachen von Seiten Ihro Hochfürstl. Gnaden von St. Gallen verführet worden. Um Gottes Willen; redt nicht das Werck, und bezeugt es die That, daß seit der Zürch-Bernischen Schirms-Zusatz von 3. Jahren, dahero nu Toggenburg aller Obrigkeitlicher Gewalt nieder gelegt, und der Willen und Belieben eines auffruhrischen Volcks die einige Regel und Richtschnur des Handels und Wandels daselbst gewesen? haben nicht die Toggenburger alles an sich gerissen, also daß sie keines andern incompetenten Gewalts nöthig gehabt, sie in ihrer ungezäumten Freyheit zu unterstützen? da Fürstl. St. Gallischer Seits dargegen sich nicht nur keine Gewaltthätigkeit erzeigt, sondern Ihro Hochfürstl. Gnaden einzig des sachten Mittels des unschuldigen Protestirens, und unpartheyischen Recht Darschlagens sich begnügt und bedienet haben? Ja nachdeme so gar letzthin im April beede löbl. Städt Zürch und Bern, Ihro Hochfürstl. Gnaden ineinem sub specie amicitiæ mit Krieges-Macht unversehens überfallen, und sie die in Eyl zusammen gebrachte wenige Hülff denen ruffenden getreuen Toggenburgern nicht absein können, solches gleichwohlen nicht anders, als mit dieser gemessenen Ordre haben geschehen lassen, nichts offensive vorzunehmen, sondern nur die getreue Hülff-Anruffende vor ungerechtem Gewalt zu retten, und deme conform gegen denen in Handen habenden Rebellen, noch mit Worten, noch mit Wercken einige Beleydigungen auszuüben, nicht verstattet haben.

Nun fahren beede löbl. Städt fort mit der Ostentation des mit denen löbl. 5. Cathol. interessirten Orten geschlossenen Friedens, und fügen bey, welche eben diß Toggenburg. Streit-Geschäffts wegen Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Hülff gestanden seyen. Man erwiedert Fürstl. St. Gallischer Seits, daß wohl-ermeldte löbl. Cathol. interessirte Cantonen nicht so wohl von der Fürstl. Stifft St. Gallen, als ihrer selbst-eigenen hierunter mit gewaltthätigen Durchbruch, Extorsionen, Infraction, der Püncten, Tractaten und Herkommen violirten Rechten,

1712. und Landen wegen zu denen Waffen, und puren Influenz der natürlichen Rechten, und von denenselbigen erlaubten Defension, und Vertheidigung des ihrigen wider so uneydgenoßische Reitzungen gekommen, und der nunmehro proglende Frieden eine lediglich Pünd= und Friedbrüchige Geburt der Zürch=Bernischen Ubermacht, und Vergewaltigung seye, und vornehmlich Kayserl. Majest. und dem Heil. Röm. Reich injurios, indeme daß wohl=ermeldte löbl. Cathol. Ort forciret worden zu stipuliren, die Fürstl. Stifft St. Gallen in ihrer gerechten Sach wider so offt und heilig geschworne Pacten directe und indirecte Hülff=loß zu lassen. Dahero keineswegs gezweiffelt wird, daß beyde Löbl. Städte einen gleichen sogenandten vollständigen Frieden mit Ihrer Hochfürstl. Gnaden vorhätten, wann Sie Ihrer Lehn=Pflichten vergessen, Kayserl. Maj. und des Heil. Röm. Reichs Eigenthum zu schwächen, und zu prostituiren, und von einem Incompetenten Gewalt, dieselbe dependent zu machen, sich einlassen könten, oder wolten.

Meinet/ Zürch und Bern habe Commissions-Decreta unbillig angezapfft.

Wie sie sich dann nicht scheuen die Kayserl. Commissions-Decreta, sonderheitlich jenes vom 30. Jun. selbst anzugreiffen, und als suspect von friedhäßigen Leuten suggerirt (wogegen die Notorität selbst redet) ungründlich auffzustellen; da doch in dem Gegen=Facto per enumerationem partium heiter gezeigt worden, daß alle ihre Allegata Kayserl. Maj. nicht ohnverborgen gewesen, und dieser nichts an das Heil. Röm. Reich haben gelangen lassen, als nach der langmüthigst=wohl überlegten accuratissimam rerum cognitionem, mithin beyde L. L. Städte sich gar nicht zu beklagen haben, daß nicht weit sachter und gelinder durch diese Kayserl. Commissions-Decreta alles das exponiret worden, was sie im Toggenburg, übrig Fürstl. St. Gallischen Landen, und andern ihren Mit=Eydgenossen, und mit ohnstrittigen Territorial=Violationen in den benachbarten Reichs=Creyßischen Enden und Orten verübet haben, hätten dessentwegen sollen und können gar wohl ohnseyn, ein so unbegründte Information zu widerholen, als die gegenwärtige vom 24. Aug. zu seyn sich befindet, oder können die Facta erdichtet seyn, welche von selbst reden, und der Augenschein zeigt, wie die Toggenburgische und übrige Fürstl. St. Gallische Lande verderbet, geplündert und mißhandelt worden? Man gewahret aber gar wohl, daß sie dieses gegen einem Hochlöbl. Reichs=Convent nur lediglich pro informatione thun wollen, dahin ziehlende, als wenn sie sich mit Fug und Recht der Toggenburgischen Sachen anzunehmen hätten, welche doch darvon durch alles, was in der Welt sacrosanct ist, und seyn soll, excludiret werden; hingegen Kayserl. Maj. und das Heil. Reich zu ihrem Eigenthum, Lehn=herrlichen Hoheit, und Befugsame nichts zu sagen haben solten. Wormit dann wohlermeldte beyde L. L. Städte den Anfang machen, mit ihren gewöhnlichen süssen Worten, und Versicherungen einer guten Nachbarschafft, und besten Erb=vereinigten Vertrauens, und dergleichen. Aber men! werden wohl ihrer Liebe und Freundschafft Ihro Röm. Kayserl. Maj. und das Heil. Röm. Reich sich besser zu getrösten haben, als ihre Mitgenossen selbst, welche sie eines gleichen jetzt schon so viel Jahr hindurch, und novissimè durch ihr Manifest, und darauff gefolgte Abschickung, und an Ihro Hochfürstl. Gnaden gethane Schreiben versichert, und sincerirt haben? Worinnfalls das Werck denen Worten niemals gefolget: Und dieses gegen jenen ihren Mit=Eydgenossen, die ihnen ihre Eydgenossische Libertät engendrirt, und biß dahin auffrecht zu halten geholffen haben; denen sie frischer Dingen, was liquid kommen, aus Handen zu reissen, und zur Danckbarkeit mit lediglicher Præpotenz abzudringen. Es ist aber unschwer abzunehmen, wie es gegen der Röm. Kayserl. Majestät und dem Heil. Röm. Reich gemeinet seye, indeme sie nicht ablassen, gegen Deroselben Befugsame sich der Reichs=Sachen anzunehmen, zu beharren, welche ihnen keineswegs, und viel weniger aus denen beybringenden grundlosen Speciositäten zukommt.

Das Exempel ihrer Altvorderen von Anno 1538. und 1463. wird also vergeblich angezogen, wie es jedes Einfalt unter die Augen fallen muß, der nur die Mühe nehmen will, das schon in specie facti geantworte zu überlesen, daß zu wünschen wäre, sie hätten sich deme gemäß in Schrancken gehalten; indeme dasselbe klar zeuget, daß sie nicht von eigener Befugsame und jure proprio, sondern nur precario, und consensu omnium, quorum intererat; so dann nicht mit Gewalt, Schirm und Beystand über die Toggenburger Unterthanen, sondern nur aus Willkühr der Partheyen, nicht via facti, sondern unvorgreifflich sacht, und gelindiglich gehandelt.

Kömt kein Ze bewe sich in Toggen burgar Wesen; mengen

Und weilen nun dieses der gantze Achilles seyn will, woraus beyde L. L. Städte eine Competenz erzwingen wollen; muß man sich wider Willen etwas mehrers darbey auffhalten, und fragen, was dann dieses vor eine seltsame Consequenz seye? L. Stadt Zürch hat in An. 1538. gehelffen ohnvorgreifflich=gütliche Vorschläg thun auff der Partheyen lediglichen Annahm, oder Ausschlag: Ergo, hat dieselbe sich der Unterthanen wider ihrer Obrigkeit Willen, mit Gewalt, Schirm, und Beystand anzunehmen? Ihre Altvordere haben darauffhin An. 1599. es nicht also verstanden, da sie die Toggenburger von sich und gemeiner Löbl. Eydgenoßschafft ab= und ad competentem verwiesen; da sie eodem anno reversirt, daß es ihnen zu keiner Gerechtigkeit gedeyen solle, und endlich da sie den Spruch in An. 1616. zu Rapperswiler in rem judicatam erwachsen lassen, und deme sich bequembt haben in Conformität des Verzicht=Briefs von An. 1469. Land=Friedens de An 1531. und der von sich selbst redenden Billigkeit und Æquität, auch der Eydgenoßischen Pünden und Herkommen, Krafft welcher keiner des andern Unterthanen wider die Obrigkeit in

Schutz

712.

Schutz und Schirm nehmen solle. Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit Löbl. Stadt Bern, welcher in An. 1463. mit Consens aller interessirten Theilen auff ihre Requisition præcario in forma legali arbitriret hat: Ergo, kan er wider Willen der Partheyen auff ihre Requisition und der Obrigkeit der Unterthanen mit Gewalt, Schirm und Beystand sich annehmen. Funckus est officio suo sive bene, sive male, dieses hat expirirt, und gehet denselben weiters nichts an, oder warum hat dann die Stadt Bern zugegeben, daß ex post Kayser Friedrich in An. 1469. seine Kayserl. Confirmation zu dem Kauff Toggenburgs beygetragen, den Abt Ulrich belehnt, wie bißhero alle Kayser von Fählen zu Fählen gethan haben, wann sie dadurch und nicht der Kayser die Befugsame, des Toggenburgs sich anzunehmen erreicht hat? Warum hat sie in An. 1531. stipulirt, sich der Toggenburger nicht anzunehmen? Warum An. 1599. die Toggenburgische Unterthanen von sich und von gemeiner Eydgenossenschafft ab- und ad competentem gleicher Gestalten verwiesen? In Summa eben dieses Exempel ihrer Altvorderen, welches sie zum Behuff anziehen wollen, solidirt ihre Unbefugsame um so viel mehrers, als es zeigt, daß es nur precario und nicht aus eigenen Befugsamen, noch Jure proprio geschehen, einfolglichen beyde L. L. Städte auch nur precario, und nec vi, nec clam, wie sie gethan, hätten handeln sollen.

Sonsten seyn weder die Toggenburgische Freyheiten mit der Wohlfarth gemeiner Löbl. Eydgenossenschafft auff das genaueste jemahl anderst verknüpfft gewesen, als just in deme, daß bono pacis beyde L. L. Städte, Zürch und Bern sich derer nicht anzunehmen haben sollen: Dagegen gemeiner Eydgenoßschafft Wohlfarth allzeit gelitten, je nachdeme der unordentliche Appetit derer von Zürch nach dem Toggenburg dieselbe betrübet hat, wie aus denen Proben von An. 1437. 1530. und 1656. item monit. Ferd. III. 1656. zu ersehen, noch seynd die Toggenburgische Unterthanen an ihren Freyheiten gekräncket, noch unterdruckt worden, anderst, als was etliche und neuerlich darvon hat wollen fabulirt, und wider alle Authentica, und einem drittehalbhundert-jährigen best titulirten Possels in puncto des Mißbrauchs der pactorum alios & se se mutuo defendendi, item sequelæ der Pension-Gelder, Annehmung der Land-Leuten, Bestellung des Land-Gerichts, oder Land-Raths, Oberbeamteten und Landvogts, Confiscationum, Privilegii de non appellando, collation der Pfrüenden, einiger weniger Religions-Sachen und des Recursus an die von Zürch und Bern cavillirt, erdichtet, calumnirt und vergewaltiget worden, wie in specie facti heller als das Mittag-Licht demonstriret ist, aus deme was die Toggenburgische Unterthanen selbst vor der Eydgenossischen Mediation An. 1709. endlich ausgelassen, und angebracht haben, und worinn dieselbe von beyden Löbl. Städten Zürch und Bern damahls vor- und seithero incomperenter, und ungerechter Dinge seynd secundirt worden.

Dann daß Ihro Fürstl. Gnaden das sogenannte Unterthanen Land-Recht von An. 1440 jemahls völlig widersprochen, oder aus ihrem Befelch, Commission oder Ihrem Nahmen von ihretwegen ex instructione völlig haben widersprechen lassen, ist absolute unhafftend, und eine niemahls erweißliche Zulag (welche sie wäre geschehen, oder nicht, gleichwohlen denen Toggenburgern zu obiger Faction kein Vorschub giebt) Ihro Hochfürstl. Gnaden aber ab dieser Zulag sich höchstens zu beschweren haben. Man möchte gern diejenige Recess und Abschied, Missiv und Schreiben, diejenige authentische Acta publica und Protocoll Dero Gesandschafften oder anders dergleichen sehen, worinn diese völlige Widersprechung enthalten, derer in Ewigkeit nichts kan noch wird gezeigt werden können; sondern es haben in limine wie zum Ende Ihro Hochfürstl. Gnaden den Valor des Unterthanen Land-Rechts von An. 1440. wie es an sich selbst von denen Land-Herren bewilliget, und dessen natürlichen alten von jeweten über drittehalb-hundert Jahr auff authentische Sigill und Brief begründ-hergebrachten Verstand niemahl bestritten; wohl aber sich denen neuerlichen Fictionen und der Verwerffung all anderer authentischen Documenten widersetzt, worüber beyde L. L. Städte denen Toggenburgischen Unterthanen den incompetenten Schirm zugesagt und præstirt, mit eben der Captiosität, mit welcher sie dato den Verlauff der Sachen subrependo kurtz umkehren und alteriren. Dann es ist zu wissen, daß Ihro Hochfürstl. Gnaden ab origine nicht vor die L. L. Ständ Zürch, Bern, Lucern und Solothurn Recht vorgeschlagen, vielweniger wider die Unterthanen, wie Kunst-griffig pro fundamento gesetzt wird, sondern nachdem schon ante annum 1702. die Toggenburgische Unterthanen über ein oder andere particular-Vorfallenheit sich geregt, so haben wider dieselbe Ihro Hochfürstl. Gnaden Landrecht-mässig beyde verlandrechtete L. L. Ort, Schwytz und Glarus um schleunige Compromiss-Justiz angeruffen, welches beyde L. L. Städte Zürch und Bern nichts angangen, sich auch nicht damahls haben dörffen traumen lassen, eine Befugsame sich einzumischen, zu avanciren. Wann aber wohlermeldte verlandrechtete L. L. Orte Schwytz und Glarus von Dero Landrechtlichen Obliegenheit mit schleuniger Administration des Rechtens, die Unterthanen der Fürstl. Stifft St. Gallen gehorsam zu machen abgewichen, und an statt dieser incumbenz L. Ort Glarus in An. 1702. zu der unbefugten, als höchst-beschwerlichen Novität, Abt Ulrichs Land-Recht einseitigen Beschwörung greiffen wollen, nachgehends aber beyde verlandrechtete Ort in An. 1703. darauff zu der andern in modo & forma über Menschen-Gedencken unerhörten Novität des 40. Land-Rechts delporice geschritten, auch darbey solche Facta & Acta auff Gefahr hin unternommen, wormit zu Abbruch Kayserl. Majestät und des Heil. Röm. Reichs Ober-Eigenthum, Hoheit und Gerechtsame, ihr Patrocinium in ein Dominium (dessen ihnen

keines

1712.

1712. keines, sondern das Directum Kayserl. Maj. und dem Heil. Reich, das utile aber der Fürstl. Stifft St. Gallen privative zusteht) hätte verwandelt werden sollen: als haben von dieser Gefährlichkeit, und Ubereilung wegen Ihro Hochfürstl. Gnaden denen verlandrechteten löbl. Orten Schwytz und Glarus das unpartheyische, liebe Recht ad quemcunque competentem vorgeschlagen, und darauffhin selbigen Jahrs 1703. in der ordinari Jahr-Rechnungs-Tagsatzung, quia actor sequitur forum rei, gesamter löbl. Eydgenoßschafft, wie es denen Eydgenoßischen Rechten, Gebräuchen, und insonderheit den special hierinnfalls vorgegangenen Exempeln conformirt hatte, die Sach zum Rechten anhängig gemacht. Ein solches auch gesamte Eydgenoßschafft billich gefunden, und contra die beyde verlandrechtete löbl. Ort Schwytz und Glarus die Fürstl. Stifft St. Gallen nicht hülff- rath- noch rechtloß zulassen, verabscheidet; unterdessen aber die Toggenburgische Unterthanen sich in Ruhe zu halten, beständig angewiesen hat, mit diesen mehrmahlen ausgedruckten Formalien: »Daß ihr, wie »es getreuen Unterthanen eignet und gebührt, »Ihro Hochfürstl. Gnaden von St. Gallen, »als euer rechtmäßig- natürlichen Obrigkeit, »und dero nachgesetzten Amt-Leuten allen gebührenden Respect, Gehorsame und Pflichten »leisten und erzeigen, und vor allen widrigen »Vornehmen und Eigenthätigkeiten, die euch »vielmehr schädlich als vorträglich seyn werden, »hüten sollen, da wir in solchem Fall kein »Zweiffel tragen, es werden die Sachen mit der »Hülff und Beystand Gottes also ausgetragen »werden können, daß dadurch euch, noch jemand »anderen an eurer Freyheit und Rechten etwas »benommen werde.

Auff diesem Fuß nun contra die beyde verlandrechtete löbl. Ort Schwytz und Glarus, und in denen Handen gesamter Eydgenoßschafft bestunden die Sachen, und seynd allezeit non interrupta serie darinn stehen geblieben, ausser daß incidenter darzwischen gefolgt, was beyde löbl. Städt künstlich zum Grund und Schirm voran setzen, und aber an sich selbst niemahlen zum Stand gekommen ist, nemlich daß erst nach der Hand in hoc interim beyde verlandrechtete Ort Schwytz und Glarus der Fürstl. Stifft St. Gallen haben ein nicht wenigers Præjudicium præscriptis verbis auffdringen wollen, in deme bestehend, die Sachen vor beyden löbl. Schirm-Orten Zürch und Lucern, zu behandlen. Da hat sich ereignet, daß, gleichwie dieses dem 4. Orthischen Schirm-Burg- und Land-Recht von Anno 1451. zuwider laufft, und die Consequenz in casu, wo die Stifft St. Gallen mit einem der Schirm-Orthen Span hätte, sich von dem anderen müste austragen lassen, all zu weitsichtig und gefährlich wäre; nebst deme, daß es den Toggenburgischen Compromiss-Richter confundirte, und ohne dem denen Eydgenoßischen Rechten und Gebräuchen gemäß, jeder Theil seine Sätz- und Schied-Richter zu benamsen hat: also obermeldtes Præjudicium auszuweichen, Ihro Hochfürstl. Gnaden darzu annoch beede löbl. Ort Bern und Solothurn für ihre Schied-Richter adjungiren lassen, die Sach nach Form-Rechtens auszutragen sich erbietig gemacht, damit alles destomehr facilitirt und befördert werde. Weilen aber beede verlandrechtete Ort Schwytz und Glarus darinn nicht gewilliget, noch einwilligen haben wollen: also ist auch dieses vorgeschlagene Compromissum, woraus beede löbl. Städt Zürch und Bern anjetzo Griff und Vortheil zu suchen, sich bemühen, niemahls zu Stand gekommen, sondern die Sachen, wie vor- also nachmahlen in Handen gesamter löbl. Eydgenoßschafft ohnverruckt verblieben, und zwar in der Form, daß beständig die Eydgenoßische Abschied heiter mitgeben, der Streit lediglich zwischen Schwytz, Glarus und St. Gallen walte: so gar annoch der Abschied in Anno 1706. ausdruckt, daß die Toggenburg. Unterthanen mit Schwytz und Glarus nur NB. einen Theil machen. 1712

Wie können dann beede löbl. Städt Zürch und Bern inferiren, sie haben in diß Geschäfft, darinn die Toggenburger eine dritte Parthey machen, als Mit-Richter einzutretten, krafft Pündten sich verpflichtet befunden; da krafft Pündten, Tractaten und Herkommen, die Toggenburger nur eine dritte Parthey zu machen, ex se keine personam legitimam standi coram corpore Helvetico haben, und dahero sie nichts eingegangen, und ihnen verbotten sich derer anzunehmen. 2. Da sie nicht von der Toggenburger, sondern nur von Schwytz, Glarus wegen, und 3. nicht separatim von sich selbst, sondern gesamte löbl. Eydgenoßschafft selbst noch nicht als Richter in diß Geschäfft eingetretten ware, sondern wie die Abschied heiter mitgeben, annoch in terminis gütlicher Handlung verstirte, und erst alsdann, wann die Gütigkeit nicht hätte Platz finden mögen, denen Eydgenoßischen Rechten und Gebräuchen conform ein Compromiss-Tribunal von gewissen Particular-Personen mit ordentl. hierinnfalls üblicher Form, Ablegung des Richter-Eyds, Entlassung des Subjections-Eyds an ihre Cantonen ad hunc actum Verfertigung des Anlaß-Brieffs, ꝛc. zu erigiren und aufzustellen gewesen, welche secundum formam Juris procedirten.

Es beliebe dahero Eine Hochlöbl. Reichs-Versammlung hocherleucht zu reflectiren. Ihro Hochfürstl. Gnaden zu St. Gallen machen die Sach (nicht beeden löbl. Städten Zürch und Bern separatim) sondern gesamter löbl. Eydgenoßschafft anhängig: beede löbl. Städt reissen solche von dem gesamten Corpore ab- und an sich privative allein. Ihro Hochfürstl. Gnaden machen die Sach gesamter löbl. Eydgenoßschafft directe und principaliter anhängig contra beyde verlandrechtete löbl. Ort Schwytz und Glarus, und löbl. Eydgenoßschafft, und mit deroselben die von Zürch und Bern erkennen, und verabscheiden toties, daß der Streit zwischen Schwytz, Glarus, und St. Gallen allein wal-

712. te: beede löbl. Städt contra factum proprium setzen den Streit zwischen Schwytz, Glarus und St. Gallen beyseits, und nehmen den Absprung auff die Toggenburg. Unterthanen, die sie nichts angehen. Ihro Hochfürstl. Gnaden machen die Sach gesamten Corpori Helvetico anhängig, contra Schwytz und Glarus zum Rechten, und Ihro den Richter zu verzeigen: beyde löbl. Städt Zürch und Bern partheyen sich ohne Form-Rechtens mit Gewalt, Schirm und Beystand der Unterthanen im Toggenburg wider Pündt, Tractaten und Herkommen: und urtheilen demnach, wie die Information beeder löbl. Städten, und die Ostentation derer Pflichten beschaffen; und gernhe zumahlen diese zu distincter der Sachen Verständnüß nothwendig gebrauchte Weitläufftigkeit zu verzeyhen.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit denen gütlichen Versuch-Mitteln, und in specie mit der in Anno 1706. incaminirten gemein-Eydgenoßl. Mediation, welche beede löbl. Städt anderseits hinterrucks ihrer abrumpirt worden seye, vorgeben dörffen: da in facto standhafft, und in continenti mit dem Eydgenoßl. Abschied eodem Anno 1706. erweißlich ist, daß auff löbl. Stadt Zürch Außschreiben mit beeder löbl. Städten Wissen, Willen, und Cooperation ermeldte gütliche Versuch-Mittel, und incaminirte Mediation Anno 1706. angehebt, und nicht hinterrucks ihrer, sondern mit ihrem Wissen und Invitation, auch drungentl. Ersuchen ohnvorgreifflich anderseits, i. e. von denen löbl. Cathol. Orten continuiret worden; hingegen von ihnen denen beyden löbl. Städten Zürch und Bern, und zwar unter anderen zum geflissentlichem Despect Kayserl. Majest. und des Heil. Reichs Jurium schnöder, und ohnnöthiger Dingen, abgebrochen, darauff der Absprung auff die Unterthanen genommen, und aller ordo cognitionum invertirt worden, zweiffelsohne, weilen sie schon damahlen nicht vorgehabt haben, die Sachen zu fried-fertigen billigem Austrag zu befördern, sondern alles zu verwirren, über den Hauffen zu werffen, und die Eydgenoßschafft in ein ander, als das von ihren Vor-Eltern empfangene Model zu giessen, und darmit die schon lang gesuchte Ubermacht fest zu setzen, wie der Ausgang zeiget: wozu die Toggenburg. Unterthanen, und dero erdichtete Bedrangnus nur pro forma hat dienen müssen, andere löbl. Ort zu entschlöffen und zu amusiren, ob wäre es allein um diesen Prætext zu thun, da das Haupt-Absehen darhinter steckte, sich dieses äusseren Wercks zu bemächtigen, um mit desto sicherem Rücken in die viscera ihrer Mit-Eydgenossen zu dringen, und ihnen Land und Leut abzujagen, wie leider! allbereit am Tag liegt, die That schreyt, und der Effectus à posteriori unwidersprechlich demonstrirt hat.

Allein um GOttes willen! wie könten wohl von Seiten der Fürstl. Stifft St. Gallen gefährliche den Ruhestand löbl. Eydgenossenschafft zerstöhrende Absichten darunter gelegen seyn; oder werne ist der Verzug beschwerlicher und schädlicher gefallen, als erstermeldter Fürstl. Stifft, die in dem Fall der Patient war, der das Seinige zu retten nicht vermochte, und wider welchen alle Regul und Maaß des Rechtens hinan gesetzt, und ihme eintzig mit Thätlichkeit je nach Appetit zugesetzt wurde. 1712.

Wahrhafftig die imputirende Zulag von vorgehabter Zerstöhrung der Stadt St. Gallen, und anderer benachbarter Orten, hat Ihro in diesem Frangenti nicht zum Sinn kommen können. Es mag sich nun geäussert haben, was es will, etwann eine Topographia, oder Delineation der Fürstl. Gräntzen, wie solche allenfalls in Defensions-Stand zu setzen wären, oder was es seyn mag, das man nicht weiß: so muß es nichts wichtig noch geheimes gewesen seyn, wann man es hat in der Zürch-Bernischen Völcker Hände verfallen lassen. Aber auch hierinnfalls redt das Werck, und überzeuget beyde löbl. Städt des Widrigen, was sie daraus ziehen wollen. Dann so sehr ist, das würcklich dergleichen Zerstöhrungs-Anschläge geschmiedet worden, daß, gleichwie das Gottes-Hauß St. Gallen mit dem Territorio der Stadt St. Gallen Rings-weiß herum gegeben, und enclaviret ist: also Ihro Hochfürstl. Gnaden dasselbe wohlermeldter Stadt St. Gallen, und dero profitirenden Neutralität absolute anvertraut haben, und zwar dergestalten, daß sie nur keinen einigen Mann zu Verwahrung in das Closter genommen, oder auffgestellt. Und darinn bestehen diese gefährlich- und unverantwortliche Anschläg, daß man sich gar bloß gegeben, und gehoffet hat, die Zürch-Bernische Trouppen werden das Stadt St. Gallische neutrale Territorium nicht violiren, und also nicht an das Gottes-Hauß hin penetriren. Wann doch auch wider die Fürstl. Stifft St. Gallen vernunfft-mäßige Wahrscheinlichkeiten dargebracht worden, wäre es annoch zu verzeyhen; allein handgreiffliche Insubsistenzen anziehen, denen das Werck, und die That selbst widerspricht, ist um so viel bedauerlicher, daß es in die Weite geht, wo die Sachen nicht so kundbar seyn können, allein zweiffelsohne eben der Ursachen wegen geschichet.

Von gleichem Korn und Schrott ist, was folgt: und, welches, GOTT sey Danck! eine hochlöbl. Reichs-Versammlung selbst in Augenschein nehmen kan, in Abt Ulrichs Land-Recht, oder den Zürch-Lucernischen Verzichts-Brieff von Anno 1469. item Abschied von Anno 1399. Ingleichen den Land-Frieden von Anno 1531. und endlich den Rapperschwyl. Spruch von Anno 1616. in welchen Actis allen mit einem Wörtlein specifice und nominatim, das Unterthanen Land-Recht von Anno 1440. nicht ausgedrucket, noch gemeldt wird; ob hätten beede löbl. Städt Zürch und Bern wegen dieses Land-Rechts sich der Toggenburgischen Unterthanen anzunehmen. Wohl aber è contrario, wann anderst die offenbahre, und vor Augen liegende natürliche Construction noch ferner gelten solle, wird denen von Zürch und Bern

1712. darmit expressis verbis untersagt, sich der Toggenburgeren ohne Ausnahm noch Distinction, es seye von Landrechts oder anderen wegen, nicht wider mit Schirm, Gewalt noch Beystand anzunehmen; der Unterthanen Land-Recht von An. 1440. selbst sagt, daß die Unterthanen ein ander Burg- und Land-Recht, i. e. Schirm noch Vereinigung, nicht anderst, als ob ihnen das von denen von Schwyz und Glarus (welche aber hierinnfalls allstets repugniret haben, wie die Eydgenessische Abschied, und ihre darinn enthaltene beständige Protestationen heiter mitgeben) gerathen wurde, annehmen solten mögen, casu quo auch der Land-Herr gestattete, daß sie einen andern Schirm annehmen thäten. Der Zürchische Verzicht-Brief An. 1469. verwilliget, nicht nur Abt Ulrichs Land-Recht, sondern wirfft heiter aus, und entziehet uns auch »des mit Krafft, und Urkund diß Briefs für uns, »und all unser Nachkommen, die wir darzu vestiglich verbinden.

Die allgemein Eydgenessische Abschied de An. 1599. disponiren klar, es sollen die Toggenburger ohne Ersuchung anderer Unterhändler und Richter, als der von Schwyz und Glarus abgewiesen seyn. Der Zürchische Revers eod. An. 1599. solle es denen von Zürch zu keiner Gerechtigkeit gereichen. Der Lands-Frieden An. 1531. inculciret deutlich, daß die von Zürch und Bern Toggenburg nichts angeht, und sie sich keiner Herrschafft annehmen sollen noch wollen, wo sie keine Regierung haben, und sie nichts angeht; also daß man sich nicht genug verwundern kan, noch soll, wie beyde Löbl. Städte kein Bedencken tragen, nunmehro auch dieses Palladium anzufechten, dann die generalissima & expressissima dispositio ermeldter authentischer Actorum liegt vor Augen, die Exempla seynd notoria, und kan man auch um so viel leichter die Ration finden, als sie mehrmahlen an Tag gelegt worden, nemlich, von Fried und Ruhe wegen. Oder wohin sollen dann erst angezogene Acta ausgelegt werden, wann der natürliche Buchstaben, Verstand und Ubung nicht Platz hat? Gewißlich am allerwenigsten auff den Prætext des angezogenen Unterthanen Land-Rechts von Anno 1440. von welchen in specie, wie es An. 1436. geschworen, und erst in An. 1440. verbrieffet worden, Löbl. Stadt Zürch zum Fundament aller nachgehenden Eydgenossischen Toggenburgischen Handlungen, ab origine mit Urtheil und Recht zu Lucern in An. 1437. von gemeinen Eydgenossen (worunter Löbl. Stand Bern in capite mit begriffen ware) per compromissum ein für allemahl hinweg erkennet worden, von des Land-Rechts wegen sich der Toggenburgischen Unterthanen nicht anzunehmen. Löbliche Stadt Bern auch diese An. 1437. zu Lucern von gemeinen Eydgenossen ergangene Urtheil darauffhin An. 1463. durch das Recht von neuem bestättiget hat.

Wie ihnen endlich rursus per competentem zu Rappensweiler An. 1616. wiederfahren, und erkennt, daß sie sich gegen denen Toggenburgern alles Beystands müssigen sollen; und ob zwar beyder Löbl. Städten Annehmung, oder Nichtannehmung einer formlichen rei judicata nicht vonnöthen, haben die von Zürch, jüch auch solche angenommen, und sich bequemt: ipso facto & hisce formalibus erklärt, viel noch wenig herzu zu reden, noch einigen Beystand anzunehmen. Wann nun diesem allen ungeacht, beyde L. L. Städte es anders auszulegen wollen dörffen, das müssen Ihro Hochfürstl. Gnaden gewaltthätig wider Willen geschehen lassen, und sich begnügen die Warheit, Gerechtigkeit, Billigkeit, sanum sensum literalem, und die Observanz vor sich zu haben, und hoffen, GOtt, Kayserl. Maj. und das Heil. Röm. Reich werden nimmermehr zugeben, daß die Fürstl. Stifft St. Gallen darwider getrengt, und darmit durch eine lediglich Violenz, und notorie incompetenten Gewalt von Kayserl. Majestät und dem Reich, Dero Hoch- und Lehn-Herrlichkeit, schnöder Dingen abgerissen, zu verbleiben habe. 1712.

Worgegen nun beyde Löbl. Städte mit Umschreibung schier gar von Wort zu Wort dessen, was sie unterm 29. Jun. diß Jahrs an einem Hochlöbl. Reichs-Convent schrifftl. haben gelangen lassen, sich so eitel bemühen, Kayserl. Maj. und dem Heil. Röm. Reich, competenz zu hintertreiben, als leer und eitel sie ihre selbst eigene kundbare Incompetenz biß dahin bestritten haben, dahero Ihro Hochfürstl. Gnaden es auch bey der von Ihro überschickten Deduction Jura Cæsaris & Imperii betreffend, so wohl, als Dero Gesandschafft. unterm 17. Aug. diß Jahrs einer Hochlöbl. Reichs-Versammlung angezogenen Memorial lediglich bewenden lassen, und mithin sich darauff beziehend, übriges unberührt lassen könten. Damit man aber sehen möge, wie schlecht auch dieses, was von Seiten beyder Löbl. Ständen neuer Dingen, da und dorten eingestreuet wird, bestellt seye: So ist gar leicht begreifflich, daß wann Ihro Hochfürstl. Gnaden contra die beklagte verlandrechtete Löbl. Ort Schwyz und Glarus von gesamter Löbl. Eydgnoßschafft, das liebe ohnpartheyische Eydgenossische Recht, über das, was im Streit lag, über die gefährliche Art, Weiß und Manier der über Menschen-Gedencken ohngewohnten neuerlichen Beschwerung des 40. Land-Rechts zugesagter massen administriret worden wäre: Oder in Entstehungs-Fall beyde Löbl. Städte Zürch und Bern, so sehr ihr Leib und Gut gehet, denen Eydgenoßischen Pünden, Tractaten und Herkommen gemäß, Ihro darzu verhelffen hätten; wurden Ihro Hochfürstl. Gnaden an ein anders nicht gedenckt haben. Nachdem aber beyde L. L. Städte von übriger gesamter Löbl. Eydgenoßschafft sich getrennt, solches Geschäfft Deroselben aus Handen und incompententer an sich allein gerissen, den gewaltthätigen Absprung von Schwyz, Glarus und St. Gallen auff die Unterthanen, die Reichs-Lehnbare Land und Leut in Toggenburg ohne Form Rechtens immediate, und separatim genommen: So

waren

waren Ihro Hochfürstl. Gnaden Noth-getrungen, den in denen Landrechts-Pacten, præferenter & simultanee vorbehaltenen, und præcipuirten Lehenherrl. Kayserl. Reichs-Schirm, Lehenpflicht-mässig zu imploriren, auff daß der nexus feudalis nicht gäntzlich dissolvirt werde, wann Ihro Hochfürstl. Gnaden die Toggenburg. Reichs-lehnbare Land aus Handen eines von dem Heil. Röm. Reich independenten, und mit demselbigen weder durch Pacta, noch in ander Weg connectirten Gewalts zu empfangen und zu recognosciren hätten. Welcher Recurs an Kayserl. Maj. dann bey so gestalten ab executione und via facti angefangenen Sachen annoch der einige nähere rechtmäßige ist, der Ihro Hochfürstl. Gnaden nächst GOtt auff der Welt übrig geblieben, wie der Westphäl. Frieden selbst an Tag legt, welcher mit einigem Buchstaben die confœderatos Helvetiæ, oder Zugewandte der Eydgenoßschafft, wie die Stifft St. Gallen ist, und benamset wird, nicht berührt, als es dessen Inhalt weiset.

Instrum. Pacis Osnabrug. Art. 6. & Monast. §. cum item. Cum item Cæsarea Majestas ad quærelas nomine civitatis Basilienſis, & universæ Helvetiæ coram ipsius Plenipotentiariis ad præsentes congressus deputatis propositas super nonnullis processibus & Mandatis executivis, à Camera Imperiali contra dictam civitatem, aliosque Helvetiorum unitos Cantones, eorumque cives & subditos emanatis (biß dahin die Klag oder Querel, folgt nun die dispositiva) requisitâ Ordinum Imperii Sententia & Consilio, singulari Decreto die decimo quarto Mensis Maji, anno proximo præterito declaraverit, prodictam civitatem Basileam NB. cæterosque Helveticorum Cantones in possessione vel quasi plenæ libertatis, & exemptionis ab Imperio esse nullatenus ejusdem Imperii Dicasteriis & Judiciis subjectos, placuit hoc idem publicæ huic pacificationis conventioni inserere, ratumque firmumque manere, atque idcirco ejusmodi processus una cum arrestis eorum quandocunque decretis prorsus cassos, & irritos esse debere.

Woraus zu ersehen, daß sie allhier die Querel und dispositiva textus confundiren, und ins Teutsche übersetzen, und zwar mit solchen Worten: Andere der Eydgenoßschafft verbundene Ständ, welche mit dem Latein, aliosque Helveriorum unitos Cantones, die Stadt Basel, und andere der Eydgenossen vereinigte Ort nicht wohl übereinstimmen, sintemahlen die 13. Ort allein durch Pündnüssen je eines mit allen, und alle mit jedem unter sich vereiniget seynd, und ein Corpus ausmachen; da hingegen die Stifft St. Gallen, weder mit der Stadt Basel, weder mit 9. Orten unirt, noch vereiniget ist, oder mit denenselben keine fœdera hat, sondern nur mit 4. Orten, durch welche St. Gallen nur mediate dem Corpori anhänget, aber nicht immediate unirt ist, noch das Corpus constituiret.

Man wiederholet demnach Fürstl. St. Gallischer Seits lediglich, daß dessen NB. dispositiva Art. 6. nur NB. ad civitatem Basileam, cæterosque Helvetiorum Cantones allein restringiret worden; nicht aber die Confœderatos Cantonum, oder Zugewandte, wie St. Gallen ist, exempt declarirt; daß an der Quærela civitatis Basilienſis, & universæ Helvetiæ super processibus contra dictam civitatem aliosque Helvetiorum unitos Cantones eorumque cives & subditos emanatis, die Stifft St. Gallen kein Theil gehabt, noch hat nehmen wollen, und mithin, daß dessen Art. 6tus secundum subjectam materiam niemand anderen begreiffen kan, als diejenige, welche querilirt, und diese Exemptions-Declaration gesucht haben, so da laut Wetzsteinischen Credentialien die 13. löbl. Ort allein waren. In welcher Conformität dann auch Imp. Ferd. III. g. m. in seinem Mandato executoriali an das Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer d d. 31. Dec. 1650. es nicht anders, als per hæc formalia allein auff die Stadt Basel und übrige Schweitzerische Cantones interpretirt hat. Oder wann es eine andere Extension gehabt hätte, als nur allein auff die 13. Cantones selbst; würde wohl allerhöchst erwehnter Imp. Ferd. III. sich so weit vergessen haben, daß derselbe in An. 1656. darauff Monitoria wegen Toggenburg an die löbl. Orte abgegeben, und solches als ein Reichs-Lehn reclamirt, und vindicirt hätte? Dann gleichwie löbl. Städten Zürch und Bern, noch einig anderen Cantonen, noch allen 13. löbl. Orten sämtl. die Stifft St. Gallen nicht unterworffen, oder subject ist, sondern als ein freyer Stand, und immediat Reichs-Fürst nur mit 4. löbl. Orten seine Defensions-Allianzen, seine Fœdera sive æqualia sive inæqualia hat, also wird diese Exemption von dem Heil. Röm. Reich entweders als ein Beneficium, oder Præjudicium angesehen? Si Beneficium, so ist ausgetragenen Rechtens, quod Beneficium invito non obtruditur. Si præjudicium, so kan abermahl solches wider die Stifft St. Gallen citra factum suum nicht statt haben, und dahero dieselbe nach, wie vor den Westphäl. Frieden mit denen Lehen-Muthungen, mit Herausziehung des Privilegii de non evocando mit Avocirung seiner Trouppen, und was dergleichen seyn mag, ohn unterbrochen continuiret. So ist auch von denen Toggenburgischen und anderen Fürstl. St. Gallischen Landen, die Kayserl. Jurisdiction so alien nicht, daß nicht aus Kayſ. Maj. Vollmacht, durch den darzu bestellten Reichs-Vogt nach dem Westphäl. Frieden, wie zuvor der Blut-Bahn jederzeit administriret worden.

Es ist aber nicht so viel um die Jurisdiction, als um der Kayserl. Maj. und des Heil. Röm. Reichs Eigenthumb, und Lehn-herrliche protectionem Vasallo præstandam, worinn die Essentia und Substantia Feudi bestehet, zu thun. Darvon ermeldter Art. 6. sowohl, als das allegirende Decret von An. 1647. mit einigem Buchstaben kein einzige Meldung thut, daß solches abrogiret seyn solle, welches gleichwohlen ut speciali nota dignissimum höchstnöthig gewesen wäre.

Wann jedoch beyde löbl. Städte, das von

1712. ihnen angezogene so benamsete Decret dem Westphälischen Frieden vorziehen wollen, so müssen sie wissen, daß eine grosse Distanz sich enthaltet, zwischen der Exemtion à dicasteriis Imperii, seu eorum Jurisdictione, und der Exemtion ab Imperio ipso. Jene allein gibt das so genannte Decret zu, dero auch andere würckliche Reichs-Stände heut zu Tag geniessen, welche doch der Exemtion ab Imperio ipso nicht participant seynd. Und weilen beyde löbl. Ständ doch die Rechts-Gelehrte circa feuda degenerantia so wohl zu allegiren wissen, wird der Fürstl. Stifft St. Gallen, ob GOtt will, nicht ohnerlaubt seyn, wohlermeldte beyde Städt wegen dem Verstand dieses Decrets an die Rechts-Gelehrte Contingium, Limnæum, Londorpium, Goldastum, imo ad Publicistas communiter zu verweisen, welche alle einhellig dociren, daß des unterm 14. May 1647. ergangenen Reichs-Decrets-Exemtion weiter nicht, als à Jurisdictione Cameræ, & Dicasteriorum Imperii; nicht aber ad exemtionem ab Imperio ipso sich erstrecke. Wie aber die Allegation des im angeführten so genannten Decrets beschaffen, erhellet aus deme, daß der Westphälische Frieden auff ein Decret im Majo 1647. ergangen, und nicht im Sept. wie beede löbl. Städt es anführen, sich beziehet. So richtig seynd sie in ihren Allegatis, daß sie in ihrem ehevorigen Schreiben vom 29. Jun. diß Jahrs an eine hochlöbl. Reichs-Versammlung so gar hierinfalls auch ein Reichs-Decret von Anno 1648. angezogen haben, derer keines in rerum natura ist.

Damit aber eine hochlöbl. Reichs-Versammlung, ja jedem ehrlichen Gemüth noch besser an Tag gelegt werde, wie man mit deroselben seits beyder löbl. Städten umzugehen sich nicht gescheuet: So wird aus des Herrn Burgermeisters Wetzstein von Basel, welcher von denen löbl. 13. Orten zu denen Westphäl. Friedens-Tractaten abgesandt ware, seiner selbsteigenen Relation communiciret, daß, was beede löbl. Städt für ein Decret beylegen dörffen, kein Decret, sondern nur ein ledigliches Eventual-Project gewesen, so niemahlen zu Stand gekommen, und daß die Reichs-Jura zu prævariciren, sie dessen Eingang gefährlicher Dinge mutilirt und hinterschlagen haben. 2do, hingegen das Reichs-Gutachten von denen, die den Eydgenossen zu versprechen stehen, zu latein clientibus gar nichts meldet, auch nur einzig und allein die Exemtion à Jurisdictione Camerali zugibt, wie ingleichem 3tio, daß die Kayserliche Ratification nur auff die löbl. 13. Ort allein lautet: einfolglichen wohlermeldte beede Städt mit allem deme wider die Stifft St. Gallen, so nur zugewandt, und keines von denen 13. Orten ist, noch mit der Exemtion à Jurisdictione dicasteriorum Imperii wider das Heil. Röm. Reich selbst, und dessen Eigenthum oder contra feudalitatem, und dero anhangenden Lehen-herrlichen Schirm nichts evinciren können. Oder bestehet vielleicht die gesamte Eydgenoßschafft einzig in beyden löbl. Städten? Man glaubt aber, daß sie in diesen beyden allein nicht bestehe. 1712.
Welchemnach die löbl. Cathol. Ort schon längstens, und jederzeit diese feudaliter erkennt, und erst wieder letzthin also bekennt, daß sie ohn Scheuen, noch Sorg für ihre Independenz Ihro Kayserl. Majest. überlassen haben, ihr Lehen-herrl. Recht und Befugsame zu handhaben, und zu besorgen.

Nachdeme nun von 13. Cantonen nur 2. allein wider der mehreren auffrichtigen Sentimenten die Ausleger der Westphäl. Friedens-Tractaten also dictatorie vertretten, daß sie dem Kayser und das Heil. Röm. Reich zu einer Incompetenz in Toggenburg. Sachen, worinn beyde löbl. Städt selbst notorissime über notorissime stecken, stracken Lauffs, und Souverainiments condemnirt haben; damit sie nicht nur einem, sondern zweyen allerhöchsten Kayserl. Reservatis, das ist der Reichs-Lehenschafft, und den Fürsten-Stand, worinnen Ihro Kayserl. Majest. zu cognosciren allein zusteht, Ziel und Maaß setzen; so schrieten sie weiter fort, sich über die Fürstl. Reichs-Würde auch zu erheben, von dero Art und Eigenschafft auch zu statuiren, und dörffen aber damit auch einen Fürsten und Bischoffen von Chur pro Titulari mit einsetzen, als wann eine hochlöbl. Reichs-Versammlung nicht bekandt wäre, daß derselbe Votum & Sessionem würcklich bey Ihro führte.

Ubrigens dann invidiam sowohl als æmulationem unter denen gefürsteten Herrn Prälaten zu erwecken, thun sie mit einer Gleichnüß von Einsiedlen, Pfeffers, Mury auffziehen, die gar nicht hieher dienen kan. Es werden hoffentlich diese des Heil. Röm. Reichs Fürsten, und Herrn Prälaten nicht übel nehmen, wann man sagt, was wahr ist, daß nemlich Einsiedlen ohnstreitig innert des löbl. Cantons Schwytz, Landmarcken, i. e. in Territorio Suitensi, Pfeffers, in der Grafschafft Sargans und Mury, in freyen Aemtern der löbl. 7. alten Orten Territorio gelegen sind. Ob, und wie nun sie auch dergestalten de Territorio worden, daß ihre Gotteshauß-Leut von denen regierenden löbl. Orten für Land-säßige Unterthanen tractirt werden, Jure an injuria? werden wohlermeldte Fürstl. Gottes-Häuser wissen. Aber um Gottes willen! was hat diß vor eine Parität mit Toggenburg, und denen Fürstl. St. Gallischen Landen? ligt dann Toggenburg, ligen die mit denen Schwäbisch- und Oesterreichischen Creysen contiguirende übrige Fürstl. St. Gallische Land im Zürcher- oder Berner Gebiet? Haben sie nicht ihre eigene, und von denen löbl. Cantonen, und ihren untergebenen Herrschafften, unterschiedene wohl ausgezeichnete Landmarcken? und also hat nicht davon die Fürstl. Stifft St. Gallen sein eigen Territorium gantz abgesondert? hat sie nicht ermeldtes Territorium in Toggenburg, und andern Landen von Kayserl. Majest. und dem Heil. Reich immediate zu Lehen? wodurch sie ein Membrum immediatum Imperii nicht erst worden, sondern ab origine ohnunterbrochen verblieben, und dahero nicht als Titular, sondern

1712. dern als ein Real-Fürst in denen Reichs-Constitutionen und Matriculis, wie (der ältern zu geschweigen) die von Anno 1500. 21, 45. 51. 57. 67. und 77. klar zeugen, sich wohl einverleibt befindt, und demezu Folg die Kayserl. Convocations-Schreiben auff Reichs-Täge ab Anno 1499. biß ad annum 1663. darmit auch wohl überein stimmen; ohnerachtet zur Zeit, und vor der Zeit erst recensirter Reichs-Matricularum mehr hoch-wohlermeldte Stifft St. Gallen schon pactitie darnebend, und cumulative ein- und anderen Cantons Eyd- und Bundgenoß in Anno 1451. und 1469. wie heut zu tag ware, klare Prob, daß krafft ermeldter Reichs-Constitutionen, Matricularum und Convocationum der Eyd- und Reichs-Genoß allzeit compatible gewesen, und keine Contraria seynd, auch keiner den andern ausgeschlossen hat, fället mithin die Zürch-Bernische Subtilität, wodurch sie concludiren wollen: Ein zeitlicher Fürst zu St. Gallen seye ein Eydgenoß: Ergo kein Reichs-Genoß. Sintemahlen in facto sattsam constirt, daß die löbl. Cantonen selbst über die 200. Jahr ab An. 1308. usque ad finem sæculi 1500. simultaneè Eyd- und Reichs-Genossen gewesen, biß nach und nach mit Unterlassung der Kayserl. Belehnungen, und anderer Præstandorum sie sich selbst emancipirt, und endlich bey dem Westphälischen Frieden der Exemtions-Declaration noch geworben, wovon die Stifft St. Gallen keinen Theil gehabt. Ob zwar, wann Vernunfft, Justiz und Wahrheit gelten sollen, auch dieses nicht passiren mag, daß die Stifft St. Gallen absolute ein Eydgenoß seye, sondern nur conditionate mit Verbehalt der Reichs-Genoßschafft; wie dann St. Gallen quo ad statum, das ist per se principaliter & ex natura sua, ein wahrer real Reichs-Genoß, Fürst und Vasall, hingegen nur quoad pacta, und zwar conditionata, nur per accidens ein zufälliger, id est cum addito, ein zugewandter Eydgenoß zu seyn, und benamset zu werden, sich befindt, ja nicht anderst ein zugewandter Eydgenoß ist, als mit diesem heiteren Beding, daß er ein Reichs-Genoß verbleibe: also daß, wann diesen Pactis gemäß, die 4. verbürgert-verlandrechtete löbl. Ort (die andere geht es nicht an) ihre nicht wollen Reichs-Genoß verbleiben lassen, solchenfalls die Pacta zerfallen, und hört er auff dadurch ein Eydgenoß zu seyn, quod probe notandum.

Dann so wenig diejenige Reichs-Chur und Fürsten-Stände, oder Creyß sich metamorphosiren, oder deßwegen membra immediata Imperii, und Reichs-Genossen zu seyn, cessiren, schon sie der Herrn General-Staaten anderer auswärtigen Republiquen und Potentaten Eyd- und Bund-Genoß werden; So wenig hat St. Gallen durch die Pacta und Fœdera der Burg und Land-Rechten seine Natur geändert, oder cessirt ein Reichs-Fürst, Vasall, und Membrum zu seyn, um so viel weniger, als es diese Natur, Real-Condition, und die Eigenschafft expresse in diesen seinen Pactis, und fœderibus ausdrückentlich vorbehalten, auch facto ipso der Lehen-Muthungen, und in anderem continuiret hat. Dahero auch die Toggenburg. und übrige Fürstl. St. Gallische Land, als Eydgenößische i. e. mit ein und anderem Canton verbündete, und vermittels solcher Pacten der Eydgenoßschafft zugewandt, aber auch zumahlen præferenter, als Reichs-lehenbare Land hoc ipso von Kayserl. Majest. und dem Heil. Röm. Reich angesehen worden, daß sie darmit belehnt, die Reichs-Steuren von deroselben ersordert, und auff Reichs-Täg convocirt worden: und werden also Eydgenoßl. Land geheissen, nicht anderst, als wie man von der hohen Alliantz zu sagen pflegt der Allirten Land, nicht aber, daß es ein- oder anderen Cantons, oder gesamter Eydgenoßschafft Territorium wäre, woselbst kein einiger Canton, noch gesamte Eydgenoßschafft keine einige Jurisdiction, oder gebietenden Gewalt hat, sondern man muß sich mit dem Wörtlein und Nahmen Eydgenoßl. Territorii nicht bethören lassen, eo nomine, ob gesamter Eydgenoßschafft oder einigem Canton eine Territorial-Superiorität daselbst zukomme. Und gleichwie nun das, was folgt, puræ repetitiones seynd, dessen, was in dem Zürch-Bernischen Schreiben vom 29. Jun. enthalten; also wird auch pure, pure repetirt, was in dem Fürstl. St. Gallischen Gesandtschafftl. Memorial vom 27. Aug. begriffen.

Warum St. Gallen nichts dem Reich beytrage / und doch ein Reichs-Stand sey?

Dann erstlich ist in ermeldtem Memorial schon angezeigt, daß gar nicht von deßwegen, ob wären die Fürstl. St. Gallische Land nur für Eydgenoßl. und nicht auch præferenter & cumulative für Reichs-lehenbare Land angesehen worden, dieselbe mit den Schwedischen Satisfaction-Geldern verschont geblieben, sondern aus Ursach, dieweilen die Stifft St. Gallen An. 1648. schon in possessione vel quasi exemtionis à collectis sich befunden, nebst deme, daß der Schwedische Krieg an sich selbst kein allgemeiner Reichs-Krieg, sondern vielmehr ein einheimischer Krieg gewesen, daran die Stifft St. Gallen keinen Theil genommen, daß von deßwegen sie hätte in diese Satisfaction-Gelder mit eingezogen werden können.

So ist auch schon einmahl, und bleibt allezeit am zierlichsten widersprochen, daß sie jemahls ein Reichs-Genoß zu seyn abgelaugnet, reite erst angezogener, mithin wollen sich doch beyde löbl. Städt die Exemtion à collectis Imperii, so ihr einiges Scheinwerck zum Unglimpff wider St. Gallen ist, nicht so starck auffsteigen lassen. Es werden wohlermeldte Städt wahrhafftig von deßwegen, wie die Stifft St. Gallen von der Reichs-Genoßsame, und Gliederschafft nicht ausmustern, eben so wenig als sie Oesterreich, Savoyen, Arnberg, Antland, König in Böhmen, ꝛc. und dergleichen darvon ausmustern werden, welche zu steuren nicht pflichtig, oder würcklich nicht tributiren: allermassen diese Exemtion keinen ausser der Reichs-Genoßsame setzet, wie die Reichs-Abschiede de Anno 1476. ff. 120. & seq. 1448. §. 56. klärlich statuiren, und bey denen Publicisten längstens zur Regel gediehen,

1712. daß die actuales præstationes contributionum cum earundem originali vinculo immatriculationis nicht zu confundiren seyen, sondern zu der Reichsgenossame allein erfordert wird, daß die Güter und Land, welche sie vom Reich recognosciren originaliter tributaria, und immatriculirt gewesen, wie die Fürstl. St. Gallische Land originaliter sich immatriculirt befinden.

Und gleichwie der Oesterreichische Erb-Verein mit Maximiliano I. Imp. de An. 1511. und des Punds mit der Cron Franckreich halber beyde löbl. Städte nur umschreiben, was in ihrem Schreiben vom 29. Jun. schon enthalten: Also werden sie die Antwort in dem Memorial vom 13. Aug. genugsam finden, daß erstermeldte Tractaten nur defensiv, und zwar also geartet seynd, daß in der Erb-Verein, gleich in dem Pund mit Franckreich NB. der Kayser und das Heil. Röm. Reich abermahl præferenter vorbehalten, und mithin wohlermeldte Städte auch die Erbverein selbst hierinfalls violiren, weilen sie directe Kayserl. Maj. als Kayser und das Heil. Röm. Reich Dero entgegen angegriffen. Warum aber das Heil. Reich nicht solte zugegeben haben, daß nicht nur als ein zugewanderter Eyd- sondern auch als ein freyer Reichsgenoß und Fürst von der Reichs-Immedietät wegen, die Fürstl. Stifft St. Gallen befugt gewesen, zu ihrer Defension und Conservation, in diese Defensiv-Allianzen mit Vorbehalt des Kayfers und des Reichs zu tretten, kan man um so da weniger absehen, weilen nicht nur Reichs- sondern weltkündig, daß solche Allianzen unverbotten seynd, dafern solche nur nicht contra Imperatorem & Imperium lauffen, wie das Instrument. Pac Westphal. Art. 8. §. gaudeant, und die jeweilige Praxis nur allzuklar erweisen.

In gleicher Conformität ist Abt Gerhard von St. Gallen in dem sogenandten Baßlischen Frieden von A. 1499. mit Maximiliano I. von des Allerdurchl. Erz-Hauses, und des Schwäbischen Pundes; nicht aber von des Heil. Röm. Reichs wegen, auffgericht, begriffen; dann mit dem Kayser, qua Kayser, und mit dem Heil. Röm. Reich ware kein Krieg vorgangen, und dahero darüberhin die Oesterreichische Erb-Verein in An. 1511. erfolgt. Hier aber kan man zu bemercken nicht umhin, ob dann die Fürsten und Herren Prälaten zu Einsiedlen, Pfeffers, Murry, auch in der Erbverein, in dem Pund mit Franckreich, in dem Frieden von An. 1499. als zugewandte freye Ständ, und reale Reichs-Fürsten, gleich übrigen Cantonen mit begriffen seyn? wie ein zeitlicher Fürst und Abt zu St. Gallen, darinn, und zumahlen mit Nahmen als ein Reichs-Fürst mit in dem Mayländisch-Oesterreichischen Capitulat begriffen ist, weilen doch vorhero die Gleichnuß hervor gezogen worden.

Mit dem Eydgenoßischen sogenandten Defensional- oder Schirm-Wesen von An. 1643. und 1668. ist es in der Eydgenoßschafft selbst lippis & tonsoribus notum, daß es die Beschaffenheit habe, nahmlich, daß erstlich nicht alle löbl. Ort darinn begriffen, und jedes löbl. Ort, so darinn begriffen, nur allein in precario, und aus keiner Schuldigkeit darinn steht, so lang es will. Einfolglich auch Ihro Hochfürstl. Gnaden nur precario accedirt seyn, und davon sich separiren können, wann sie wollen, weilen es nur ein zeitliches, und nur ein Provisional-Modus im Fall der Noth die defension ad executionem zu bringen, welcher sich pro circumstantiis rerum & temporum abändert. Dahero dann die löbl. Popular-Cantonen schon längst davon getretten, und nichts darvon wissen wollen, weilen jeder Canton nach Willkühr bey- oder davon abzugehen sich berechtiget haltet, wann er nur im übrigen erfüllt, was je dessen Pündnüß und Pacta ad literam ausweiset, ultra & præter fœdus aber sich nicht extendiren läst. Nun gleichwie erstgedachtes Defensional- oder Schirm-Wesen, nichts anders, als den Executions-Modum abzielet, wie in vorfallender Noth etwan sich zu defendiren seyn möchte, wie kan wohl gesagt werden, die Fürstl. St. Gallische Völcker haben sich gegen die Reichs-Völcker gebrauchen lassen, indeme von An. 1647. biß heut zu Tag das Heil. Röm. Reich contra löbl. Eydgenoßschafft niemahl in einigen Krieg verfallen, oder gestanden.

Um GOttes willen! was hat die Gleichnuß von denen Frantzösischen Reunionen mit Toggenburg und den Fürstl. St. Gallischen Landen zu thun? Seynd dann diese jemahlen vom Heil. Reich abgerissen gewesen, daß sie reunirens vermöchen haben, welche ab origine von Fähen zu Fähen non interrupta serie vor- und nach dem Westphäl. Frieden von des Heil. Reichs wegen ordentlich verlohren, und welcher würde Gerechtigkeiten in denen Eydgenoßischen Burg- und Land-Rechten selbst Kayserl. Maj. und dem Heil. Reich vorbehalten werden? In specie was könte doch von dem Toggenburg beyden löbl. Städten Zürch und Bern zum Nachtheil an das Heil. Röm. Reich reunirt werden, dessen sie sich mit Schirm und Beystand anzunehmen hätten? indem sie sich gar nichts anzunehmen befugt, falls es auch sich einiger Reunion bedörffte, wie es sich nicht bedarff, sondern bleiben zu lassen, wie es über 300. Jahr beschaffen gewesen zu seyn liquid am Tag liegt. Sonsten könte man gar wohl und schön expliciren, was eine Reunion wäre, wann man Fürstl. St. Gallischer Seits mehr beyden löbl. Städten zu Unglimpff und Odio, als aber nur zu selbst eigener Defension reden wolte; aber das ist so dunckel nicht, ob wolten beyde löbl. Städte unter dem Eydgenoßischen Nahmen für sich allein eine neuerliche Dependenz-Cammer auffrichten, und mit inversion des Termini Eydgenößische (der nicht einzig auff ihnen ruhet, noch eine mehrere Dependenz auffträgt, als Eyd- und Pund exprimiren) wider ihre Mit-Eydgenossen, so wohl aber bevorab wider Kayserl. Majestät und das Heil. Reich Toggenburg mit Gewalt von sich dependent machen, worvon sie doch, und von aller ersinnlichen Dependenz eben der Eydgenoßische Nah-

1712.

men

1712. nen selbst, Stand, Tractaten und Herkommen diserte ausschliessen.

Die bey dem Hochlöbl. Reichs-Convent zu Regenspurg projectirte perpetuirliche Kayserl. Wahl-Capitulation, worinn die Termini in Italien und in der Schweitz wegen der dem Reich angehöriger Lehen Art. 10. eingetragen sich befinden, wird eine Hochlöbl. Reichs-Versammlung, sonderlich ein Hochlöbl. Fürstl. Collegium wohl wissen, ob sie noch zu lubsistiren haben, ohne daß es die Glossam darüber von beyden löbl. Städten zu empfangen habe. Wann aber ein Hochlöbl. Churfürstl. Collegium extra Comitia Imperii der dermahligen Capitulationi Carolinæ, an statt des Termini in der Schweitz den Terminum NB. oder sonsten lubstituirt hat, wer will doch sagen, daß die Schweitz darmit ausgethan, und nicht vielmehr als eingeschlossen geblieben, daß dieser Art. 10. noch weiters, als nur auff Italien und die Schweitz sich erstrecke?

Solchemnach nun solle billich zu männiglisches bevorab Kayserl. Maj. und des Heil. Reichs nicht geringer Verwunderung gereichen, daß beyde löbl. Städte so cordar zu allirmiren sich unterstehen, sie hätten das Toggenburgische Reich im geringsten weder berührt, noch zu berühren gedencket; nachdeme dieselbe von eben dieser Fürstl. St. Gallischen Seits caualissime An. 1706. angezogenen Reichs-Lehenschafft wegen damahls die Eydgenoßische Mediation und Tag-Satzung platt unterbrochen; alsobald die Toggenburgische Unterthanen wider männiglich, ohne Ausnahm des Kaysers und des H. Reichs incompetenter in Schirm genommen, darüberhin durch Antwort-Schreiben an Se. Kayserl. Maj. Josephum I. Christmildester Gedächtnüß diese Lehenschafft zu hintertreiben, und zu verdunckeln gesucht, nicht anderst, als wenn sie völlig erloschen, und nicht werth wäre, daß darüber einige Reflexion oder Sicht genommen werde, ja von der Toggenburgischen Reichs-lehnbahren Ober- und Land-Herrlichkeit, vermittels der abgefasten 6. captiosen Puncten souverainement disponirt, endlich ermeldtes Toggenburg und übrige St. Gallische Reichs-lehnbahre Land vi publica & armata mißhandelt, verwüstet und verhergt haben, und anjetzo noch würcklich ie- und über des Heil. Röm. Reichs Eigenthum den Meister spielen. Und gleichwohlen dato nicht leyden wollen, daß Se. Kayserl. Maj. zusamt dem Heil. Röm. Reich Ihrer Reichs-vätterl. Obliegenheit nach, nur sich rege, und ihre allerhöchste Lehen-herrliche Befugsame ihr Eigenthum zu besorgen, woselbst das Toggenburgische beyde löbl. Städte gar nichts angehet; hingegen der Toggenburgischen Unterthanen Land-Recht von An. 1440. selbst so wohl, als Abt Ulrichs Land-Recht von An. 1459. Kayserl. Maj. und des Heil. Reichs Gerechtigkeit so deutlich præferenter voraus lassen, und præcipuiren, und dieses alles heist bey ihnen das Lehen nicht berühren, noch zu berühren gedencken, da novissime in der Baadischen Tagsatzung im September beyde löbl. Städte abermahlen alle Handlung abgebrochen, weilen Fürstl. St. Gallischer Seits die Kayserl. und des Heil. Reichs ratification decentet, und unschuldiger Dingen vorbehalten worden; so in effectu nichts anders seyn kan, als gegen dieser Fürstl. Stifft den Krieg Kayserl. Maj. und des Heil. Reichs wegen continuiren, und in der Disposition über Toggenburg sich über den Lehen-Herrn erheben, dessen doch keinen Titulum haben nur sich der Sach anzunehmen; ja alle Tituli sie darvon positive ausschliessen. 1712.

Es wollen nemlich beyde löbl. Städte die vestigia majorum nicht mehr wissen, weilen die Neuerungen zum eigen Nutzen bey ihnen vordringen; sonsten würden sie wohl finden, daß toties quoties ein anderer Gewalt, als die zwey verlandrechtete löbl. Ort, Schwytz und Glarus sich des Toggenburgs angenommen, die Fürsten zu St. Gallen sich der Reichs-Lehnschafft allzeit prævalirt haben, wie dann Abt Kilian in An. 1530. gleicher Gestalten seinen Lehn-Pflicht-mäßigen Recours zu Kayser Carl V. und dem dahmaligen Reichs-Tag zu Augspurg genommen, und in Person dahin sich begeben, und erst bey Menschen-Gedencken Imp. Ferd. III. g. m. Anno 1656. Mahnungen deßwegen an gesamte löbl. Eydgenoßschafft erlassen: In älteren Zeiten aber Kayser Sigmund das Toggenburgische als ein Feudum apertum dem Cantzlern Schlick verliehen, und Kayser Albertus II. denselben, und Graf Friedrichs Erben darüber verglichen, und seine Kayserl. Ratification darzu gegeben, sowohl als Kayser Friedrich den St. Gallischen Kauff confirmirt und bestättiget hat, zu der Zeit, da die Toggenburgische Land-Rechte schon in esse & facto gewesen, ohne daß sich jemand von denen löbl. verlandrechteten Orten, vielweniger von denen andern Herren Eydgenossen (die es nichts angegangen) sich darwider geregt habe; wie beyde löbl. Städte ohnbefugter Dingen sub favore turbulentorum temporum zu thun, sich unterstehen: Ja im Gegentheil hat vielmehr löbl. Stadt Zürch, da sie gern Hand ins Toggenburgische gebracht hätte, sich dieser Reichs-Lehenschafft gar deutlich zu prævaliren gewust, daß Graf Friedrich Frau Elsbethen, seine eheliche Gemahlin habe gemacht zu einem Erben, ꝛc. Als ihme das gegunnen, was von unserm NB. allergnädigsten Herrn dem Röm. Kayser, dazumal König.

Dieses aber ist fast etwas neues, daß sie des Abtes Land-Recht wiederum allegiren, wo sie einen Buchstaben heraus zu klauben vermeynen, daß dem Heil. Röm. Reich widrig seyn solle; hingegen aber schon über 4. Jahr dahero es nicht mehr haben können, noch etwas davon hören wollen. Beyde jedoch sowohl des Herrn Abten Land-Recht im Toggenburgischen als der Schirm-Brief von 1451. lauten nicht, daß der Abt absolute keinen andern Schirm annehmen möge, sondern keinen andern Schirm annehmen solle, wodurch denn 4. und 2. löbl. Orten Schirm abgethan werde. Nun ist der 4. und 2. löbl. Orten Schirm mit dem Kayserl. Lehenherrl. Reichs-Schirm ohnzertrennlichen connectirt und clau-

sulirt,

1712.

sulirt, daß jener ohne diesen nicht bestehen mag, und zwar mit dem Absatz, daß der Kayserl. Lehen- herrl. Reichs- Schirm vorzugehen haben solle, heiter mitgeben; welche allezeit den Kayserl. Lehen- herrlichen Reichs- Schirm præcipuiren, daß dieser voraus nebst der 4. löbl. Orten Schirm zu bestehen haben solle, hoc ipso, daß sie des Kayserß, und Röm. Reichs Rechtsame voraus lassen. Wollen aber beyde löbl. Städt des Abts Land- Recht in Toggenburg. in einen andern Verstand erzwingen, daß absolute allda kein anderer Schirm, als der 2. verlandrechteten löbl. Orten Schwyz und Glarus Platz haben möge: so schlagen sie ja sich selbst darmit, und bekennen, daß ihr angemaßter Schirm, und Beystand incompetent seye, und sie gegen Kayserl. Majest. und dem Heil. Röm. Reich sich dessen nichts anzunehmen haben.

Solten auch die Feuda Imperii nec statum nec subditum machen; so machen sie jedoch unvermeinlich ein des Kayserl. Lehen- herrliches Schirm- genossenes Membrum Imperii, als die Reichs- Ritterschafft, Italiänische Fürsten und novissime Comachio zu Genügen demonstriren.

Weilen beyde löbl. Städt der Toggenburgischen Unterthanen sich nichts zu beladen, noch anzunehmen haben; so wäre sich nicht zu verwundern, daß sie die Toggenb. Reichs- Lehenschafft für ein ihnen unbekandte Sach dargeben dörffen. Ob zwar an dieser Wissen- oder Ohnwissenheit nichts gelegen, indeme es sie nichts angeht, so confundirt jedoch auch dieses Asserrum ignorantiæ Kayserß Ferdinandi III. an gesamte löbl. Eydgenoßschafft der 13. Orten (darunter hoffentlich beyde löbl. Städt werden nicht nur seyn, sondern voran seyn wollen) in Anno 1656. ergangene Kayserl. Monitorium in specie von Toggenburg wegen sattsam über diß, daß toties quoties in Gegenwart löbl. Stadt Zürch dessen bey Abänderung und Huldigungs- Auffnehmen eines zeitl. Fürsten zu St. Gallen die Kayserl. Lehen- Brieff, worinn NB. Toggenburg mit zimlichen leßlichen Buchstaben geschrieben steht, allzeit haben producirt werden müssen. Jenes aber ist nicht wohl zu begreiffen, wie Toggenburg einsmahl unter die Feuda degenerantia gefallen, nachdeme dasselbe erst jüngsthin von beyden löbl. Städten pro feudo honorario avouirt worden; und ab origine als ein wahres Reichs- Lehen also auffrecht und ohnverruckt verblieben, daß die Lehen- Muthungen è throno Imperiali mit denen allerstattlichsten Zierlichkeiten und Ablegung des gewöhnlichen Homagii, so vor- als nach dem Westphälischen Frieden ohnunterbrochen continuiret haben. Wann aber die substantia feudi quòad Vasallum lediglich in ejus fidelitate besteht, wie die Lehen- Recht und Feudisten einhellig lehren, welchen gemäß dann die Fürstl. Stifft St. Gallen sich jederzeit getreu auffgeführt, seine Völcker bekandter massen von den declarirten Reichs-Feinden jederzeit zurück gehalten, die hergebrachte Præstanda præstirt, und nichts verhengt, das die Substanz eines Lehens hätte degeneriren mögen, als mag die cessatio à collectis, welche loco serviriorum per accidens erst neuerlich angeführt worden, damahls als die Stifft St. Gallen schon bey der Eydgenoßschafft gestanden, um so viel minder an der Substanz des Lehens alteriren, als abermahlen in denen Lehen- Rechten, und bey den Feudisten ausgetragenen Rechtens ist, daß die Servitia indeterminata anderst determinata nicht als nur secundum magis & minus erfordert werden, je nach der Natur der Investituren, Conventionen und Herkommens. Dahero das Heil. Röm. Reich dieser Exemtion gar wohl hat acquiesciren können, ohne an der Substanz des Lehens das geringste zu alteriren, welche in fide domini in defendendo, & fidelitate Vasalli circa reverentiam exhibendam Ehr und Nutzen zu fördern, und den Schaden zu wenden, auffrecht verblieben, warhafftig, wann beyde löbl. Städt annoch der alten patriotischen Ehrbietigkeit gegen dem Röm. Reich Teutscher Nation eingedenck gewesen wären, wie die Stifft St. Gallen solche ohnverrückt continuirt, würde in vergangenen Zeiten weder Elsaß, noch die freye Grafschafft Burgund verlohren gegangen, und noch so viel Reichs- Klägten von denen Transgressionen zu führen, nöthig gewesen seyn.

1712.

Ubrigens, daß alle Præstanda ohne Ausnahm, laut Schirms- Brieffs und Land- Rechts löbl. Eydgenoßschafft der 13. Orten zufliessen, wird absolute widersprochen, und hat 2. Insubsistentzen in sich. Die erste, daß alle Præstanda zufliessen, erhellet das Widrige daraus, daß ja die Pflichten gegen den Kayser und Röm. Reich heiter voraus genommen seynd; wodurch in concursu gegen, und contra den Kayser und das Reich denen löbl. interessirten Orten nichts zu præstiren ist. Die andere Insubsistenz, daß selche præstanda löbl. Eydgenoßschafft zufliessen, ist nicht minder handgreifflich, indeme niemanden von Toggenburg wegen, als nur zen löbl. Orten, Schwyz und Glarus, allein das Mutuum Auxilium, im Fall der Noth mit Verbehalt des Heil. Röm. Reichs Rechten zugedingt sich befindet. Hingegen löbl. Stadt Bern und übrige löbl. Ort oder gesamte Eydgenoßschafft haben zwar keinen Zuspruch zu einiger Hülff an die Stifft St. Gallen, die Land- Schirms- Brieffs, oder Land- Rechts pactirt seye, sondern es hat die Fürstl. Stifft freye Hand zu concurriren, oder nicht, da es nicht in specie um obige 4. löbl. Ort zu thun ist. Von andern præstandis als dieser pactitia mutua defensione conditionata ad tenorem literalem kan niemand, als Se. Kayserl. Majest. die hergebrachte gewöhnliche Lehen- Præstanda erforderen. Darumben freylich in dieser Lehenschafft die reciprocirliche Pflichten der Fidelität des Vasalli erga Dominum einer- und domini in defendendo Vasallum anderseits richtig genug anzutreffen, die auch vermittels des Reichs Gerechtigkeit, und Fürstl. St. Gallischen Pflichten in dem Schirm- Brieff und Land- Recht, teutsch genug verbehalten. Posito aber, non concesso, es wäre

dieses

1712. dieses Toggenburg. Lehen vollkommen degeneriret. Mein! was wäre, oder was könte beyden löbl. Städten Zürch und Bern dadurch accessirt seyn, sich desselben anzunehmen, solten sie auch zu 1000, und tausendmahl mit dem Eydgenößl. Nahmen prangen, welcher ihnen nicht nur keinen Titulum darauff gibt, sondern eben dieser Eydgenößl. Nahmen und Pflicht sie durch alle Tractaten und Herkommen davon positive removirt, und vermittels des Eydgenößl. Nahmens gehalten werden anderer Unterthanen, und zumalen in specie der Toggenburg. in nichten sich zu beladen.

Welchemnach es mit Toggenburg. und den Fürstl. St. Gallischen Landen ergehen würde, wie es mit all anderen in der Eydgenoßschafft gelegenen Reichs-Lehenschafften ergangen, daß sie völlig erloschen; dafern die jenige, welchen es nicht gebühret, als beyden löbl. Städten Zürch und Bern gestattet würde, Hand anzuschlagen, sie mögen nun diese ihre Informations- um nicht zu sagen Illusions- Gründe mit mehrern extendiren so viel, weit und breit sie wollen, werden sie darum anders, und begründers nichts auffbringen, daß nicht allzeit die Realität, und was es an sich selbst ist, so wohl, als die Fürstl. St. Gallische Begründnüß und Wahrheit sich herfür thue, wann man es recht beym Licht besieht.

Mithin, welcher Gestalten das Petitum Jhro Hochfürstl. Gnaden an einen Vergleich mit beyden löbl. Städten zu verweisen, nicht minder captios, als gefährlich seye, fällt unschwer zu ermessen aus deme, daß dadurch sie einen Griff auff Toggenburg zu erschleichen suchen, woselbst sie von Rechts wegen niemahl einigen gehabt, einfolglichen von dieser Reichs-Lehenbaren Grafschafft disponiren würden, daß, wann die Fürstl. Stifft St. Gallen diese Land aus beyder löbl. Städten Handen zu empfangen hat, dieselbe nicht so vielmehr von Kayserl. Majest. und dem Heil. Reich, als aber von beyden löbl. Städten zu recognosciren hätte. Und ist auff keinen anderen Fuß anzusehen, warum sie das Heil Röm. Reich ankommen sie bey ihren Landherrlichen Rechten und Freyheiten ohnalterirt zu lassen. Dann wer hat jemahls gedenckt beyden löbl. Städten, in Zürch- und Berner Gebiet, oder ihren gemeinen untergebenen Herrschafften ihr Lands-herrliche Recht und Freyheiten anzutasten? da nichts anders verlangt worden, als daß sie andern und in specie der Fürstl. St. Gallischen Stiffts Land-herrliche Recht und Freyheiten im Toggenburg. ohnangefochten lassen, und dero Unterthanen nicht wider ihre natürliche Obrigkeit in Schutz und Schirm nehmen; Allermassen die Land-herrliche Recht und Freyheiten im Toggenburgischen Kayserl. Majest. und des Heil. Reichs kundbar-ohnverneinliches Eigenthum, und der Stifft St. Gallen privative Lehen seynd, davon beyde löbl. Städt noch übrige löbl. Eydgenoßschafft ins gesamt nicht ein Härlein groß zu sprechen haben, eben so wenig als die hohe Herrn Allürten des Heil. Reichs an jedes Reichs Stands Landherrliche Recht zu sprechen haben, ob schon sie mit Kayserl. Majest. und dem Heil. Reich allürt und verbündet seynd. 1712.

Woraus nun eine Hochlöbl. Reichs-Versammlung, dero hocherleuchteten Verstand, und Welt-berühmte Liebe zur Justiz- und Vigilanz des Hyl. Reichs Hoheit und Rechten nach von selbsten ersehen kan, ob bey allen diesen Sachen, und beyder löbl. Städten Vornehmen Jhro Kayserl. Majest. und dem Heil. Röm. Reich nichts benommen werde, nachdeme seits beyder löbl. Städten man will die Eydgenößl. Pacta (die zwar in Toggenburg sie nichts angehen) denen Lehen-herrlichen Rechten und Befugsame so wohl, als des Vasalli Fidelitat und Lehen-Pflichten vorgehen machen, wider ihren selbsteigenen deutlichen Buchstaben und Vorbehalt; nachdeme beyde löbl. Städt selbst von Kayserl. Majest. und des Heil. Reichs Eigenthum je nach Appetit souverainement disponiren wollen, nachdeme sie die Reichs-Lehenbare Land und Leut zu Grund gericht, geplündert, und fortfahren zu schädigen, und darmit Jhro Hochfürstl. Gnaden ausser Stand stellen, auch Kayserl. Majest. und dem Heil. Reich ebenfalls zu Gutem zu thun, worzu sie sich theils gegen dem Oesterreich. Creyß obligirt, theils mit grossen Summen in dem Türcken-Krieg præstirt haben; nachdeme endlich beyde löbl. Städt ohne einigen Schein-Rechtens, noch Befugsame die Reichs-Lehenbare Land, (gleich inter causas belli contra die Cron Franckreich, Meyland, und die Niederland von dem Heil. Reich gezehlt werden) non ad hore, imo refragante domino directo occupirt haben.

Wie können oder sollen sie dann von der hochlöbl. Reichs-Versammlung einer willfährigen Entsprechung sich versichern, oder ihr bisheriges Verhalten jactiren, die nicht anders suchen, als des Heil. Reichs Hoheit und Recht auff das verächtlichste zu tractiren, die angräntzende Reichs- und Creyß-Ständ in der Nachbarschafft bald da, bald dorten vexiren, und in ihren Rechten zu kräncken, toties quoties favor turbulentorum temporum ihnen Raum darzu gibt, wo sie doch mehr Mitleiden tragen, als Vor- und Eingriff tentiren solten, wie es leider eine Zeit dahero die Fürsten von Constantz, Basel und Schwartzenberg hart genug haben erfahren müssen; so daß auch der Creyß-Grund und Boden mit Territorial-Violationen nicht verschont geblieben, des ehevorigen nicht von dem Uberfluß des Erb-Vereinigten getreuen Auffsehens beyder löbl. Städten herrührenden Verlusts Elsaß und Burgund ohnzugedencken, und dahero was von ihrer künfftigen befliessenen Beobachtung den Vortrags-mäßigen Pflichten für Capital zu machen seye, das Vergangene und Gegenwärtige demonstrirt, und gar leicht mit mehrerm zu deduciren wäre, wann die Prolixität nicht sonst allzu weit sich erstrecket hätte. Solchemnach, und da der Ungrund derer wider Jhro Hochfürstl. Gnaden zu St. Gallen, und dero Fürstl. Stifft ausgestreuten

1712. Imputationen allenthalben klar am Tag ligt; und die Reichs-Constitutionen so wohl, als alle vorhergehende und jetzige Kayserl. Wahl-Capitulationen eben wegen der weitern Aussichtigkeit solcher des Gegentheils Vornehmen heiter verschreiben, daß wider allen unbilligen Gewalt, die Lehen- und Lehen-Leute zu manuteniren, daß man vielmehr darob, und daran seye, daß dergleichen Schirm-Rechte ohne einige fernere deren Extension und Ausdehnung in die alte Schrancken zu reduciren; als getröstet sich Ihro Hochfürstl. Gnaden billich der höchstpreißlichen Æquanimität und Eiffers zu des Heil. Reichs Rechten einer Hochlöbl. Reichs-Versammlung, und ersuchen dieselbe Dienst-freundlich angelegentlichst, dieselbe sich die Nichtigkeit des sämtlichen beyder löbl. Städten, Zürch und Bern Vorgebens, nach Anleitung ob- und hievoror erzehlter Momenten gnüglich vor Augen gestellt seyn lassen, der Fürstl. Stifft St. Gallen jederzeit erzeigten Eiffer zu Auffrechthaltung des Heil. Reichs Hoheit und Rechten die Approbation gönnen, und dem Zürch-Bernischen An- und Vorbringen, oder vielmehr dessen immerhin so handgreifflich-unhafftenden, als offt widerlegten Repetitionen kein ferner Gehör geben, vielmehr sie zu der kundbahren Billich- und Ehrbarkeit, dem Reichs-Constituto gemäß, anweisen werde, auff daß der via facti zerrüttete Nexus feudalis chisikens redintegriret, und darmit Ihro Hochfürstl. Gnaden zu dem Ihrigen gelangen möge; wie sie dann GOtt bitten, daß Er das Heil. Röm. Reich insgesamt vor fernerem Ungemach præserviren, und nicht minder desselben Flor, als gedeyen, vermehren und verewigen wolle. Geben Schloß neuen Ravenspurg, den 22. Octobr. 1712.

Hochfürstl. St. Gallische Cantzley.

Zürch- u. Bernische Gevollmächtigte kommen nach Regenspurg/ finden den Eingang hier u. dar schwer.

Durch bißher auch angeführte schrifftl. Vorstellungen hatten die Cantons Zürch und Bern der Sachen in Regenspurg noch nicht gnug gerathen zu seyn erachtet, demnach zwey Deputirte in Person dahin gesendet, nemlich, Johann Caspar Eschern von Schandegg, und Beat Rudolph Fischer von Reichenbach, die den 8. Nov. eintraffen, und sich alsofort bey dem Chur-Maynzischen Gesandten melden, auch um eine Stunde zur Besprechung Ansuchung thun lassen, welche sie doch so gleich nicht erlangen können, wie da vermutet wurde, weil die Angelegenheit des Bischoffs von Constantz vor war, und darüber den 9. dito berathschlaget werden sollen, welchem man etwa nicht gerne eine Verhinderung in Weg legen lassen wollen, zumahl da, vermöge des vorhin erwehnten, gute Hoffnung war, daß es zu einem Schluß gelangen solte, weil Evangel. einen Vorwurff unziemlichen Partheylichkeit von sich abzuwelzen, entschlossen waren. Nun wolte sichs dißeits wieder ändern, durch die Ankunfft schon erwehnter Schweitzerischen Deputirten, welche man doch gerne vorher hören, mithin im Grunde umständlicher und sicherer unterrichtet seyn wolte, ehe man sich in was einliesse, das da Folgen haben könte. Da es demnach vorhin gemeldeten 9. Nov. zur Besprechung und Votirung über dickerwehnte Constantzisch-Schweitzerische Angelegenheit kommen war, hatten zwar Cathol. auff die Gewährung des Bischoffl. Suchens und gütlicher Hinlegung des Handels, nach wie vor, angetragen; unter dem Anfügen, daß ja dergl. die Schweitzer nicht ausschlagen würden; da hingegen die Evangelische begehret, der Sachen einen kleinen Anstand zu geben, weil doch Schweitzerische Deputation würcklich ankommen und der Billigkeit gemäß wäre, diesen vorher Zeit zu gönnen, einer Hochlöbl. Reichs-Versammlung Unterricht von dem Handel geben zu können, wie Sie es begehrten. Darbey doch ab Seiten derer Evangel. mit eingeflossen, daß man Ihro Fürstl. Gnaden von Constantz, als einem treuen und patriotischen Reichs-Stand, übrigens in seinem billigen Suchen nicht entfallen würde. Die Schweitzerische Deputirte hatten auch Schreibens an die Stände mitgebracht, so da zu gütlicher Hinlegung des Handels mit dem Abt zu St. Gallen erfahren geworden, deßgleichen auch an Preussen, welche Schreiben mutatis mutandis dermassen gestellet waren:

Schreiben Zürch- Bern an Preussen Würtemb. Durlach.

Nachdem Uns die Nachricht eingelauffen, wie daß auff ein Conclusum des Hochlöbl. Reichs-Convents zu Regenspurg, von Seiten Ihro Kayserl. Maj. einig Hochfürstl. Reichs-Ständen von des Reichs wegen die Commission aufgegeben werden möchte, die zwischen dem Hn. Prälaten von St. Gallen in uns annoch waltende Strittigkeiten ratione des Toggenburger Geschäffts gütlich zu erörtern und beyzulegen, haben wir uns bemüssiget befunden, Ew. Fürstl. Durchl. (als hiemit beschiehet) ehrerbiethig vorzustellen, wie daß wir an uns die Zeit-hero nichts erwinden lassen, Unser gemein Eydgenößisches Vatterland wiederum in den süssen Ruh und Friedens-Stand zu bringen, wann nur von Seiten des Herrn Prälaten von St. Gallen gleiche friedl. und Eydgenossische Gedancken gewaltet hätten, oder noch walteten. Wir stehen fernerhin in gleichem Sinn, und ist Uns nichts mehr angelegen, als die Ruhe des Vatterlands mit allem Eiffer befördern zu helffen. Dieweil aber Ew. Fürstl. Durchl. bestens bekandt, welcher Gestalten eine löbl. Eydgenossenschafft von so vielen Jahren und Seculis her, ein souverainer Stand keinen andern Dicasteriis unterworffen, und waren, vermög Art. 6. Westphäl. Friedens von An. 1647. auch die jederweilen sich ergebene Zwistigkeiten, nach Sag der Eydgenossischen Bündnüssen unter sich selbsten vertragen, zumahlen das Toggenburgische Streit-Geschäfft eine pur lautere Eydgenossische Sache ist, allermassen Wir niemahlen die Gedancken gehabt, noch haben werden, denen Reichs-Lehen, oder was das Reich concerniren mag, auff einige Weise zu præjudiciren; als geben Wir Uns die Ehre Ew. Fürstl. Durchl. zu ersuchen, dieselbe

1712. nach uns so offt beschehener Propension gegen uns denen beyden Ständen geruhen wollen, dahin zu cooperiren, daß dieses Geschäfft in der Eydgenossenschafft zu lassen und Eydgenoßisch terminirt werde, weilen sich schon Mittel und Wege zeigen werden, wodurch ohne fernere Weiterung und Bemühung frembder Potenzen (welches in hoc passu der Eydgenoßischen Souveraineté zu nahe tretten würde,) die Sache befriediget, und mit Gottes Hülffe das Eydgenoßische Vatterland in seine vorige Ruhe wieder können gebracht werden, zu dem Ende werden Wir trachten, solche Information zu ertheilen, daß nach unserm gäntzlichen Zutrauen das vertirende Toggenburgische und andere daran hangende gleichpur-Eydgenoßische Geschäffte an die Eydgenossenschafft werden verwiesen werden. Eure Fürstl. Durchl. wollen Wir mit Wiederholung dessen, so ehedem hiervon Wir weitläufftiger angeführet, und mit Eintrettung in das Meritum causæ nicht beschwerlich fallen, sondern uns versichert halten, dieselbe nach angebohrn-bewährter Freundschafft gegen löbl. Eydgenossenschafft, und sonderbahr gegen unsern Ständen die Billigkeit Unsers Begehrens hoch klug ersehen, und von selbsten finden werden, daß dieses der sicherste Weg sey, in der Eydgenossenschafft zu Fried und Ruhe zu gelangen. Womit Ew. Fürstl. Durchl. Uns verpflichten und dagegen Wir uns befleissen werden, Deroselben bey allen sich ergebenden Anlassen Unsere nachbarliche Dienstfertigkeit und die Hochachtung Ew. Fürstl. Durchl. in der That zu bescheinen; als die Wir den Allerhöchsten anflehen, daß Er Ew. Fürstl. Durchl. mit allhohen Vergnügen beeräne. Datum in beyder Stände Nahmen, mit der Stadt Zürch Secret-Insiegel verschlossen, den 13ten Octobr. 1712.

rch- u. rner den- cs an pus ngel. en! ler in Titu- ne, um- prie- -

Die Constantzische Angelegenheit hatte sich hiermit gehemmet, ob gleich im Fürstl. Collegio die Cathol. die Majora ausgemacht, und diesemnach wohl ein Schluß zu verfassen gewesen, wenn man darmit zufahren wollen, wormit doch, auch auff Seiten dieser, angestanden und Glimpff gebraucht werden wollen. Die vorhin erwehnte Deputirte hatten indessen ihre Credentiales, an gesamten Reichs-Convent, bey dem Chur-Maynzischen und an das Corpus Evangelicum bey dem Chur-Sächsischen übergeben, weil aber hier nicht, wie dorten, denen Gesandten das Wort Excellenz, gegeben worden war, hatten Sie sich, auff dessen Erinnerung, zur Umfertigung verstanden, da sonst der Inhalt des Ubergebnen dieser war; bey wessen Anführung auch die Art der hernach gefolgten Umfertigung in dem zusehen ist, was in Parentheli stehet:

Hochwohlgebohrne/ Wohlgebohrne/ Gestrenge/ auch Edle/ Veste und Hochgelehrte/ Großgünstig- und Hochgeehrte Herren.

Demnach Wir uns die Ehre geben wollen, unsern Hochgeehrten Herren (Ew. Hochwürden Excellenz und denen Herren) von gegenwärtigen zwischen dem Herrn Abten von St. Gallen und dem Land Toggenburg schwebenden Streit-Geschäfft, und warum wir befugt, und bemüßiget, Uns dessen als einer Eydgenoßischen Sache zu beladen, eine gründliche Representation thun zu lassen; so haben an Unsre Hochgeehrte Herren (an Ew. Hochwürden Excellenz und denen Herren) Wir abgeordnet, die Wohl- Edlen und Gestrengen, Unsere besonders liebe innere Raths-Verwandte, Johann Caspar Escher, Herr zu Schwandegg von Zürch, und Beat Rudolph Fischer, Herr zu Reichenbach von Bern, Unsere Hochgeehrte Herren (Ew. Hochw. Excellenz und die Herren) Dienst-geflissen ersuchende, Sie geruhen denenselben in Ihrer bey Unseren Hochgeehrten Herren (Ew. Hochw. Excellenz und die Herren) absonderlich erstattenden Vorstellungen, gleich Uns selbsten völligen Glauben beyzumessen, und solche geneigte Verhör zu ertheilen, als Unsere Hochgeehrte Herren (Ew. Hochw. Excellenz und die Herren) zu Uns tragende Zuneigung uns nicht zweiffeln lässet, und Wir auch jederzeit Uns befleissen werden, Denenselben Unsere Dienst-Bereitwilligkeit an den Tag zu legen im übrigen thun Unsern Hochgeehrten Herren (Ew. Hochwürd. Excellenz und denen Herren) Wir alles hohe Wohlseyn hertzlich appreciren. Geben und in Unserer beyder Stände Nahmen, mit Unser der Stadt Zürch Secret-Insiegel verschlossen,

Unserer Hochgeehrten Herren (Ew. Hochw. Excellenz und derer Herren)

Dienstwillige

Burgemeister, Schultheiß, klein und grosse Räthe, der Städt Zürch und Bern.

Inscription:

Denen Hochwohlgebohrnen/ Wohl-Edelgebohrnen/ Gestrengen auch Edlen/ Vesten und Hochgelehrten Herren/ Herren N. N. der Evangel. Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ bey gegenwärtigem Reichs-Tag zu Regenspurg anwesenden Räthen/ Bottschafften und Gesandten; Unsern Großgünst. und Hochgeehrten Herren.

Nebst dem hatten Sie bey Chur-Maynzischen Directorio ein Memorial eingereichet und darinnen ersuchet, der Constantzischen Sachen einen kleinen Anstand zu geben, biß Sie an ihre Principalen berichten und von Ihnen Verhaltungs-Befehl erhalten können, weil ein und anders Angegebne in die Zeiten fiele, da Sie schon von Hauß abgereiset gewesen, und mummelte man, daß Sie übrigens dar und dort schon unter der

Constanzer Sache gewinnt ander Ansehen.

1712. Hand erwiesen, wie sich nicht alles, vorgegebner und eingebrachter massen, verhielte, in welcher Muthmassung man gestärcket wurde, wahrnehmende, daß Constantzische Gesandschafft die Sache nicht mehr so eiffrig, als wie sonsten, triebe Darmit es doch aber denen Zürch- und Bernern nicht an Widersachern fehlte, gab sich der Bischoff von Chur mit einer Protestation an, daß man Ihn nur vor einen Titular-Reichs-Fürsten ab Seiten dieser Cantons, ausgeben wollen, worgegen sein Bevollmächtigter sich de dato 14. Novembr. also P.P. vernehmen ließ.

Chur beschwert sich/ das Ihn Zürch und Bern nur einen Reichs-Titular-Fürst genennet.

Aus dem an Eine Hochlöbl. Reichs-Versammlung allhier von beeden löbl. Städten Zürch und Bern der Toggenburg. Sache halber unterm 24. Aug. nechsthin erlassen, und den 9ten verwichenen Wein-Monats per publicam dictaturam kund gewordenen Schreiben ist nicht ohne Befrembden wahr zu nehmen gewesen, daß erzgedachte beede löbl. Städte bey Erwehnung der in der Eydgenossenschafft sich befindlichen Hn. Titular-Reichs-Fürsten unter dieser Zahl auch Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Chur, ꝛc. ꝛc. ausdrückentlich mit angesetzet haben: Ob nun wohl diß ungegründetes Anbringen in Betracht der biß hieher ohnunterbrochenen würcklicher Ubung des dem Hochstifft Chur im Reichs-Fürsten-Rath zustehenden Siß- und Stimm-Rechts sich von selbsten zernichtet, doch aber, wann solcher wider die offenbahre Wahrheit lauffenden Irrthum stillschweigend nachgesehen werden solte, es gleich über kurtz oder lang zu einer Nachtheiligkeit von jemanden angeführet werden könte. So haben höchstgedachte Se. Hochfürstl. Gnaden Dero Gesandschafft gnädigst gemessen auffgetragen, ersetzt unstatthafftem Zürch- und Bernischen Asserto nicht nur in facie Imperii zu widersprechen, sondern auch, daß eben solches bey denen Reichs-Actis, um künfftiger Erinnerung und Nachricht willen hinterlegt werden möchte, das gebührsam Ansuchen zu thun, gestalten vermög dieses dem gnädigst obhabenden Befehl ich anmit den gehorsamsten Vollzug geleistet, auch zu allseitigen Großgünsten und schätzbarer Gewogenheit mich bestens empfohlen haben will, ꝛc. ꝛc.

Abermahlig-Holländisches Vorwort für Zürch und Bern.

Die oben angeführte, und gleich nach dem Zürch- und Bernischen Schreiben vom 24. Aug. bessern Verstands und Deutlichkeit halber, beygebrachte Sachen, kamen gar bald zur Dictatur, da man mit dem hier folgenden Eingeben des Holländischen Residenten, ob es gleich vor einem Monat dem Reichs-Directorio übergeben worden war, zurück hielt, sein Inhalt war dieser:

Hochwürdige / Hoch- und Wohl-Gebohrne / ꝛc. ꝛc.

Beyde löbl. Cantons von Zürch und Bern, haben in Erwegung der von Sr. Röm. Kayserl. Majest. an etliche hohe Herrn Stände des Heil. Reichs auffgetragenen Commission, die bewuste Toggenburgische Streit-Sache, in Dero Kayserl. allerhöchsten, und des H. Reichs Nahmen, gütlich zu decidiren und beyzulegen zu helffen, mittelst eines Schreibens an Ihre Hochmögende die Herrn General-Staaten, der vereinigten Niederlande nachfolgendes vorzustellen belieben wollen, was Gestalt nemlich erstbemeldte Cantons von ihrer Seiten nichts unterlassen, wodurch ihr gemeinsames Eydgenoßl. Vatterland wiederum in dem lieblichen Frieden und Ruhestand hätte hergestellet werden können, wann nur von Seiten des Herrn Abten von St. Gallen man gleiche friedliebende Eydgenoßl. Gedancken geführet hätte, oder annoch führen möchte. Massen erachtete Cantons nach wie vor in ihren Sentiments deshalben unveränderlich verharreten, und sich nichts mehr, als die Wiederherbeybringung der höchst-schätzbaren Ruhe ihres wertheßten Vatterlandes befördern zu helffen, angelegen seyn liessen; Weilen aber bekandt wäre, wie die löbl. Eydgenossenschafft von vielen Jahren und Seculis her, ein souverainer und keinen andern Dicasteriis unterworffener Staat gewesen, das Instrument des so theuer erworbenen Westphälischen Friedens Ihnen deswegen auch das Wort spräche, und Sie Ihren Eydgenoßl. Bündnüssen gemäß, sich jederzeit, wann diese oder jene Irrung unter Ihnen entstanden, in dem Ihrigen unter sich selbst verglichen und vertragen; auch insonderheit das Toggenburg. Streit-Geschäffte eine pure Eydgenoßl. Sache wäre, und gedachte Cantons nimmer die Gedancken gehabt, noch haben würden, ein Reichs-Lehen, oder was das Reich betreffen möchte, zu prætendiren; Als hätten dieselbe Ihre Hochmögenheiten dienst-freundlich ersuchen wollen, Dero so wohl bey allerhöchst erwehnt Sr. Röm. Kayserl. Maj. als bey Einer Hochlöbl. Reichs-Versammlung subsistirende Ministres zu instruiren, alle dienliche Vorstellung zu thun, damit die Toggenburg. Sache in der Eydgenossenschafft gelassen, und eydgenoßlich entschieden werden möchte, anerwogen sich daselbst schon Mittel und Wege finden würden, das Werck sonder fernere Weiterung, und frembder Potenzen Bemühung (als welche, in hoc passu der Eydgenoßl. Souverainite zu nahe tretten dürfften) zu assoupiren, und mit der Hülffe Gottes das Eydgenoßl. Vatterland wieder zu seiner vorigen Ruhe zu bringen, und wäre dieses einmahl der sicherste Weg, den Fried- und Ruhestand in mehrgemeldter Eydgenossenschafft zu retabliren, ꝛc. ꝛc.

Demnach nun Ihro Hochmögenheiten so wohl dieses Schweitzerische Schreiben, als gegenwärtige so fatale, und wie sie anscheinen, fast unbegreiffliche Zeit-läuffte, ihren Meriten nach, in Consideration und förmlich Berathschlagung gezogen; So haben Ihro Hochmögenheiten diensam erachtet, Ihren vorgemeldten Ministres gnädigst zu befehlen, an Ort und Ende, wie es Ihre Station mit sich bringet, alle mögliche gute Officia dahin anzuwenden, damit nichts zu Nachtheil der mehr angeführten Cantons von Zürch und Bern nicht nur, sondern auch aller übrigen Schweitzerischen Cantons

1712.

disponirt werden möge, in Erwegung sonsten, aus diesem Wesen leichtlich, indem das nimmer ruhige, und sich wieder empor schwingende unersättlich: Franckreich dabey nicht stille sitzet, ein solches Feuer, welches aber der gerechte GOtt verhüte! würde erwecket werden können, darüber und zwar mitten in diesen wunderbahren und schwerlichen prævidirten Welt-Conjuncturen die Freyheit vor Europa, um welcher Beybehaltung willen so viele Jahre hindurch zu Land und Wasser so rühmlich und glückselig gefochten worden, sich wenig zu erfreuen haben würde; womit ꝛc. ꝛc. Regenspurg den 5ten Novembr. 1712.

Weil auch ihre Credentiales ans gesammte Reich zu dictiren in die 2. Monat verschoben worden waren, so hielten die Schweitzerische Deputirte dafür, es sey eine sichtbare Partheyligkeit, eines Theils Sachen bald, des anderen Behuf aber langsam zur Kundschafft derer bringen, die ihre Gedancken von gesammtem Werck sagen sollen; worbey Sie auch weiters eine zimliche Unzufriedenheit mercken lassen, daß Sie bey so wenig, oder, wie sie vermeynet, fast kein Gehör fänden, solten auch ein- und andern vertraulich zu verstehen gegeben haben, daß, wann auff ihre fundamentale Vorstellungen kein mehrerer Regard als sich bißhero zu Ihrer grossen Befremdung geäussert, gemachet, und von der ex parte Cæsaris & Imperii, intendirenden Einmischung in die Schweitzerische Eydgenoßl. Vorkommenheiten nicht abstrahiret, sondern auff die neulichst derhalb verordnete Commission bestanden werden solte, Ihre Herren Principalen gantz andere Mesures zu ergreiffen, sich genöthiget finden würden, allermassen sich nicht sattsam zu verwundern wäre, daß Ihnen die Admittirung einer Kayserl. und Reichs-Mediation zu Vergleichung Ihrer domestiquen Händel wolte zugemuthet werden, da Sie doch dergleichen der Cron Franckreich, die sich längst vorhero darzu offeriret, refuliret hätten, und dahero leicht zu erachten stünde, was für Nachtheil es nach sich ziehen würde, wann Sie nach erfolgtem Abschlag der Frantzösischen Mediation nunmehro solche von dem Reiche anzunehmen, resolvirten, welchen Falls, wie leicht ermeßlich, sich Rex Galliæ gleichmäßig mit zu immiscuren, grosse Ursach haben, folgbarlich gar guten Anlaß bekommen würde, neue Unruhen in dem Reiche anzuspinnen; wobey Sie nicht undeutl. daß Ihre Herren Principalen, wann es Ihnen vom Kayser und Reich gar zu nahe gebracht, und Sie gleichsam zu Erfüllung der ungebührlichen Zumuthungen forciret werden wolten, endlich sich gezwungen sehen würden, Franckreichs Hülffe selbst zu suchen, worzu man es verhoffentlich nicht kommen, sondern Ihre Freyheit ruhiglich geniessen lassen würde.

Die Evangel. hielten vor sich eine Zusammenkunfft, darinnen von dem Chur-Sächsischen die Ubergebung eines, nach schon vor aus gemeldetem, ungeschriebenen Creditivs ans Corpus Anzeige gethan, und über dieses gemeldtet wurde, was massen Er der Schwatzerischen Affairen halber ein Rescript von seinem Hof erhalten, welches dahin zielete, daß in solchem delicaten Handel, sehr behutsam zu verfahren, und auff solche Mittel und Wege zu gedencken seyn wolt, damit so wenig die Reformirten Schweitzer, in specie aber die Cantons Zürch und Bern, zu einem nähern gefährlichen Engagement mit der Cron Franckreich gereitzet, als Catholici in einen solchen Argwohn gesetzet werden möchten, als ob man Evangel. Seiten sich der Zurch- und Berner nur bloß ex zelo Religionis, und nicht secundum justitiam, anzunehmen intendirte, welches beedes zu verhüten, und wie die so wohlen mit dem Herrn Bischoff zu Constantz, als dem Herrn Abte von St. Gallen obwaltende Differentien in Güte etwann beyzulegen, man sich äusserst angelegen seyn lassen möchte. Inzwischen nebst der Königin Engelland die Herren General Staaten um die völlige Applanirung sothaner Schweitzerischen Händel gar sehr beschäfftiget, und verlautete es der Zeit, es hätten selbige es bereits dahin gebracht, daß der Kayserl. Hof und Catholici das Werck mit gantz andern Augen, weder biß anhero geschehen, anzusehen begonnen, einfolglich was sothanes Wesen, wann man es zu grössern Weiterungen kommen lassen solte, für Funestes suites nach sich ziehen dürffte, nunmehr selbst begreiffen, worzu dann auch der Holländische Resident mit seinen nachdrücksamen Vorstellungen viel contribuiret haben möchte. Es hatten auch des Herrn Hertzogs zu Würtenberg Hochfürstl. Durchl. eben dergleichen Repræsentationes durch ein gar beweglich expressives Schreiben, so Dieselbe beym Chur-Maynzischen Directorio jüngstens übergeben lassen, gethan, und darinn sonderlich mit angeführet, was für Gefahr und Unglück so wohl für das gantze Reich, als in specie die obern Creyse solchenfalls zu befürchten stünde, wenn die beeden Cantons Zürch und Bern von dem Reiche disgustirt, und nicht besser, als es bißhero geschienen, menagiret werden solten, ꝛc. ꝛc.

Auch von Holland abermahlen.

Was nurgedachter Holländischer Resident pro Memoriâ disfals vom 14. Decembr. dem Reichs-Convent abermahls zu Gemüthe geführet hatte, war des Inhalts:

Ihro Hochmögenheiten die Herren General-Staaten der Vereinigten Niederlande hören nicht auff, sich das Interesse aller Ihrer Herren Allürten bey allen Gelegenheiten, und nach allem ihrem Vermögen bestens zu erinnern. Aus diesem Motiv lassen Ihre Hochmögenheiten durch Ends Unterschriebenen Dero Ministrum auffs neue ersuchen, daß man dahier in denen bewusten Toggenburgischen Affairen nichts, so zum Nachtheil der Freyheiten und Gerechtigkeiten der beeden löbl. Cantons von Zürch und Bern gereichen könte, resolviren oder thun möchte, so wohl als auch in denen zwischen diesen Cantons und dem Herren Bischoffen von Constantz sich ereigneten, gleichfals bewusten Differenzien, anerwogen Ihre Hochmögenheiten das bedenck-

1712. bedenckliche Licht haben, wie sonsten daraus sehr facheuse Suiten entstehen dörfften, wodurch Sie und alle Ihre hohe Herren Alliirten, vornemlich die innere Ruhe, der gegen Franckreich am meisten exponirten obern Reichs-Creyssе nothwendig zum irreparablen Schaden der gemeinen Sache würde leyden müssen. Regenspurg den 14. Dec. An. 1712.

Moses Freyherr von Mortaigne, &c.

Schwäbischen Creyses Vorwort vor Constantz.

Acht Tage vorhero war dem Reichs-Convent bekandt gemacht worden, was der Schwäbische Creyß-Convent vom 29. Nov. zum Behuff des Bischöffl. Constantzischen Gesuchs, dergestalt vorgestellet:

Ew. Hochwürden Excell. und unsern Hochgeehrten Herren mit weitläufftigen Umständen vorzustellen, in was vor Differentien, Se. Hochfürstl. Gnaden zu Constantz mit denen Schweitzerischen Cantons, wegen Dero in der Eydgenossenschafft und insonderheit in der Land-Grafschafft Turgau, und der Grafschafft Baaden liegenden habenden Reichs-Lehenbahren Landen und Unterthanen, von einigen Zeiten her eingeführet worden, erachtet man allerdings überflüßig zu seyn, weilen aus denen bey einer Hochansehnlichen Reichs-Versammlung zerschiedlichen zum Vorschein gekommenen Reichs-Actis das Fundament derselben vorhin gnugsam erhellet. Und gleich wie vorhin nicht zu zweiffeln, diese hochgedacht Sr. Hochfürstl. Gnaden und Dero Reichs-Fürstl. Hochstifft hochwichtige Angelegenheit, von einer Hochansehnl. Reichs-Versammlung Dero beywohnenden hohen Prudenz, und an sich selbst billigen Erfordernüß nach, werde erwogen werden; so hat man doch nicht entstehen wollen, solche von gesamten Creyses wegen pro justitia dahin bestens zu insinuiren, damit vorderist das erstattende Reichs-Gutachten an Ihro Kayserl. Maj. befördert, bey hiernächst darüber abfassenden allgemeinen Reichs-Schluß dieses Fürstl. Hochstiffts habende Reichs-Jura restabiliret, und selbige, wann durch göttlichen Beystand der so lang erwünschende Friede zu Stand kommen solte, in dessen Instrumento bestätiget, mithin die in dem Westphäl. Friedens-Schluß, inferirte die Libertatem Helveticam concernirende 6. und 61. Articuli, daß nemlich solche Salvis Juribus Episcopi Constantiensis zu verstehen sey, erläutert und rectificiret werden mögen. In dessen ohnzweiffentlichen Anhoffung und nochmahligen besten Recommendation verblieben. Ulm den 29. Nov. 1712. &c.

Endlich und ehe wir diß Jahr beschliessen, derer Nordischen Troublen weiter zu gedencken, hat man hier zu erwehnen, wie der Chur-Sächsische Ministre gegen Ende des Octobris die Ankunfft des Schwedischen Succurses auff Rügen dem Reiche dergestalt notificiret:

Chur-Sachsen notificiret

Auff heut eingelangten allergnädigsten Befehl von Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, meinem allergnädigsten König, Churfürsten und Herrn, solle anei Hochlöbl. Reichs-Versammlung hierdurch unverzüglich bekandt machen, welcher Gestalt nunmehro der bißhero angedrohete Transport Schwedischer Trouppen, von welchen man vorhin nicht gewust, ob Sie nacher Pohlen, oder anderwärts destinirt gewesen, aus Schweden auff der Insul Rügen, wiewohl nicht in der Anzahl, wie man Schwedischer Seits ausgesprenget hat, angekommen, und weil hiernächst gewiß, daß die Schweden daselbst dergestalt eingeschlossen, daß sie unmöglich auff der besagten Insul und dem kleinen District bey Stralsund, der allbereits zuvor ausfouragiret wäre, subsistiren könten; so könne es leicht geschehen, daß die Schwedische Trouppen in die Fürstl. Mecklenburgische, oder andere benachbarte Provintzien des Röm. Reichs einzugehen suchen möchten, als wordurch das Kriegs-Feuer weiter in Teutschland ausgebreitet werden dörffte, so Se. Königl. Majestät in Pohlen doch biß dato auff alle Art und Weise verhindert, auch wohl noch fernerhin zu verwehren suchen werden.

Da allerhöchst ernannt Se. Königl. Maj. aber hierzu nebst Dero hohen Alliirten alle dienliche Mittel um dem Feind vorzukommen, und selbigen hieran zu verhindern vorkehren würden; so wird Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen solches auff keine Weise und Wege verdacht werden können, sondern Dieselbe hoffen vielmehr, von dem gantzen Reich nicht allein die Approbation zu gewinnen, sondern getrösten sich auch zugleich, daß selbige Ihro wegen dieser zum gemeinen Besten abzielenden Bemühung, da Sie einem solchen Übel vorzubeugen suchen, alle Erkändtlichkeit in Bezeugung Ihrer guten Intention und guten Willens wiederfahren lassen werde.

Solte aber hierunter etwann ein- oder anderer Reichs-Stand im Anfang etwas leyden müssen, so haben mehr-allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät sich hierdurch zuvor præcautionen und zugleich versichern wollen, daß dieses nicht anders als auff den höchsten Nothfall geschehen solle, um den Feind nach der Raison de Guerre zu præveniren oder zu verhindern, daß Er von der Orten aus nichts Feindseeliges wider das heil. Röm. Reich entreprenire, oder andern dazu Anleitung gebe.

Sr. Königl. Majestät in Pohlen wird das heil. Röm. Reich und dessen hohe Alliirte, ja die gantze ehrbare Welt das Zeugnüß geben müssen, daß dieselbe bißhero in Dero Vornehmen sich nichts so sehr haben angelegen seyn lassen, als einen beständigen und guten Frieden zu erlangen. Nachdeme hingegen biß dato Königl. Schwedischer Seite so wenig Anlaß darzu gegeben worden; so haben des Königs von Schweden Majestät alles dasjenige, so bißhero daraus entstanden, und noch künfftighin erwachsen möchte, Ihnen selbst zu imputiren. Ihre Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, haben indessen Ihrer Seits durch diese zeitige Communication der instehenden

1712. dem Reichs-Convent die Ankunfft des Schwed. Succurses auf Rügen

1712. Gefahr hiermit einem Hochlöbl. Reichs-Convent Dero patriotische Intention für das gemeine Vatterland wohlmeynend bezeigen, und dannebens mit Ihren hohen Alliirten sich von aller Verantwortung wegen der aus diesen Schwedischen Unternehmungen für das Röm. Reich und dessen Stände etwan erfolgender facheusen Suiten befreyen, übrigens aber dem Reich und dessen hohen Ständen anheim stellen wollen, was dieselbe hierunter für Mesleures zu nehmen nöthig erachten werden, ꝛc. ꝛc.

as darr vor dan- kund den.

Ohne Theil daran zu nehmen, wollen wir hier beyfügen, wohin, nach Dictirung dieser Anzeige, die Reden und Meynungen nicht weniger bey dem Reichs-Convent sich findender Gesandschafften gegangen, und wie von Ihnen die Sache so angesehen worden, als ob durch diesen so gedreheten Weg gesuchet würde, aus Privat-Händeln eigenen Nutzens ein gemeinsames Reichs-Werck zu machen, die Kriegs-Flamme in dem gantzen Teutschen Vatterlande auszubreiten, folgbar andere damit doch gantz und gar nichts zu thun habende unschuldige Reichs-Stände in ein grosses Unglück und fast totalen Ruin dadurch zu stürtzen, und vermeinte man, daß die darinnen zu der Sache Beschönigung angeführte Præcaution und nicht begehrte Entschuldigung von solcher Beschaffenheit wäre, daß nicht viel Gutes davon zu hoffen, wohl aber zu befürchten stünde; es dürfften diese Vorwendungen solche Vorbothen seyn, mit welchen die auszuführen-suchende schädliche Desseins hinkünfftig könten entschuldiget werden, und daß dahero vornemlichen die benachbarte Stände sehr Ursach hätten, auff ihrer Hut zu stehen und zu vigiliren, einem solchen gefährlich-anscheinenden Unheil in Zeiten vorzubiegen, welches am leichtesten zu effectuiren dafür gehalten wurde, wann alle übrige bey dem Nordischen Krieg nicht implicirte Stände expresse beym Kayserl. Hofe anbringen liessen, daß, wofern Ihre Kayserl. Majestät bey diesem gefährlichen Zustande nicht Dero allerhöchste Authorität interponiren, und die daraus ohnfehlbar fliessende traurige Folgen zeitig verhüten würden, jene sich genöthiget sähen, sowohl nichts mehr zu Fortführung des Kriegs gegen Franckreich herzugeben, als auch alle ihre, wider diese Cron gebrauchte Trouppen von der Armee ab- und zu ihrer eigenen Defension und Dero Lande Sicherheit zurück nach Hauß zu ziehen; welchenfalls, und wanns also angebracht würde, man von dem Kayserl. Hofe sich Assistenz und Hülffe zu Declinirung des besorgenden Unglücks zu getrösten zu haben vermeynte, und zwar um so mehr, als ohnedem was unerhörtes wäre, einem Stand des Reichs nachzusehen, daß derselbe frembdes ja recht Barbarisches Volck ins Vatterland, und gleichsam in die Viscera Imperii zu führen, und hinein zu ziehen sich unterstehen dürffte, gestalten dann geurtheilet wurde, daß obgedachtes Memoriale auf nichts anders abzweckete, als dadurch einen Prætext und Schein zu haben, wann die vorhabende Verlegung der 18000. Mann Moscowitter dereinsten in Sachsen so verfüget würde, daß andere benachbarte schwächere Stände, weil man solches Volck nicht selber völlig unterzubringen vermögte, oder auch wohl nicht verlangt, damit beschwehret und ruiniret werden müsten, ꝛc. Die oben erwehnten Instructiones giengen noch nicht ein, und wurde dafür gehalten, daß weder Catholici zu einem solchen in hac materia zu erstattenden Reichs-Gutachten concurriren, noch auch sonsten jemand gern in dieser sehr delicaten Sach mit der Sprache recht heraus gehen, sondern wohl damit annoch so lange zurück gehalten, und weil es fast das Ansehen hatte, als ob mit beyden nicht weit von einander stehenden Armeen es zu einer gefährlichen Action noch kommen möchte, deren Ablauff und Ausschlag, folglich wie es weiter gehe, abgewartet werden dürffte. 1712.

Mecklenb. abermalige Beschwerde.

Indessen hatte Mecklenburg vieles zu leyden, und nahm Schwerin abermahl mit folgendem seine Zuflucht zum Reich:

Aus denen, an Ihro Kayserl. Maj. den 18. und 24. hujus nothdringlichen abgelassenen unsern allerunterthänigsten Litteris (deren Inhalt bey Nordischen Geschichten gemeldet) geruhen die Herren und Sie mehrern Einhalts zu ersehen, was gestalt die längst von uns vorher gesehene, und bey ausgebliebener Reichs- und Creyß-Hülffe besorgte gäntzliche Desolation und Zugrunderichtung unsers, bey diesen Nordischen Troublen, von allen kriegenden Partheyen durch immer fortwährende Exactionen erschöpfften Landes, da auch die gantze Königlich-Schwedische, vorhin in Pommern gestandene Armee, neben den Moscowitrischen und Königlich-Pollnischen, in unser an diesem Kriege kein Theil nehmendes Land nunmehro seit den 5. hujus eingerücket, und ohne Bezahlung mit fast feindl. Härtigkeit, durch militarische Execution die Bedürffniß und Subsistence vor dreyen zahlreichen Armeen, über das wahre Vermögen des gantzen Landes, nicht allein unsern unschuldig Leidenden, und durch vorige Schwedische, Dähnische und anderer mit diesen Alliirten Trouppen erlittene Executionen, bereits enervirten Unterthanen, nicht allein abgedrungen, sondern auch ihnen ihr Vieh, Saat- und Brod-Korn, samt anderen unentbehrlichen Lebens-Unterhalt mit Gewalt genommen, und sie aller ihrer Habseeligkeit, insonderheit von der Schwedischen Malice (wozu unser eigener Unterthan, der in Königl. Schwedischen Diensten stehender Obrister Bassewitz, wider die einem jedem Landes-Kinde angebohrne Liebe zu seinem Landes-Herrn und Vatterlande, die meiste Anleitung giebet, und sich insonderheit mit gebrauchen lässet) beraubet werden, sich leider! eingefunden haben, und das Theatrum belli aus Pommern nach Mecklenburg zu dessen deplorablen Verwüst- und Verheerung transportiret worden sey. Die täglich einkommende unserer armen Unterthanen mit häuffigen Thränen begleitete Querelen (woran die meisten von denen durchs Land verlegten Trouppen zurück gehalten werden,) da dieser das ihm alle sein Futter,

1712. Brod- und Saat-Korn, ein ander, daß ihm auch alle übrige Victualien, und wider ein ander, daß ihm alle sein Vich abgenommen, Kisten und Kasten aufgebrochen, und darinn gefundenes wenige Geld, Leinen und übrige Habseligkeit geraubet worden, mit höchster Wehemuth klaget, möchten einen Stein zum mitleidenden Erbarmen bewegen; bey welchem allen wir doch nichts, da wir, wider alle Reichs- und Creyß-Verfassungen, von aller Reichs- und Creyß-Hülffe uns so entblösset, verlassen, und dem willkührlichen Land verderblichen Verfahren unserer Mit-Reichs- auch einen Theil Creyß-Fürsten übergeben, sehen und erfahren müssen, als ein schmertzliches Mitempfinden den armen und guten Theils schon um Brod in der Nachbarschafft bettelenden Leuten Lands-väterlich zu erkennen geben können. Wie wir nun in unseren Gewissen gesichert seyn, daß wir uns bey allen Vorfallenheiten so wohl gegen Ihro Kayß. Maj. und dem Heil. Röm. Reiche, mit allermöglichsten Application, in bißher willig und richtig præstirter Reichs-Hülffe, und auch sonsten, als auch gegen alle und jede Mit-Reichs- und Creyß-Stände solcher Gestalt jederzeit ohne üppigen Ruhm, auffgeführet haben, wie einem getreuen Reichs-Fürsten und Mit-Creyß-Stande gebühret, und das unauffl ößliche Band zwischen Haupt und Gliedern, und dieser unter sich selbst, solches erfordert, so können die Herren und Sie leicht erachten, wie schmertz- und empfindlich es uns seyn müsse, daß, da wir um unverweilte Reichs-Constitutions-mäßige Hülffe so wohl beym Reiche, als dem Nieder-Sächsischen Creyß-Ausschreib-Amt, so offte und vielfältig, unter geziemenden warhafften Vorstellungen, der sich täglich leider! mehrenden Trangsalen, und bey längerer Verzögerung hernach zu spät seyenden Hülffe, auffs angelegentlichste angehalten haben, uns dannoch dieselbe, ohne alles unser Verschulden, mit keinem behörigen Nachdruck angedeyen, und widerfahren mögen, sondern man diesem verzehrenden, und besorglichen weiter um sich greiffenden Feuer solcher Gestalt nachgesehen, als wäre keine so grosse Gefahr obhanden, und mit solcher Indifference so lange Zeit gelassen, biß es Dero Mit-Reichs-Fürsten-Lande, wie anjetzo leider! am Tage, und für jedermans Augen lieget, gäntzlich consumiret, verheeret und zu Grunde gerichtet hat. Es ist der Schade, so durch diese so lange ausgesetzte Hülffs-Leistung uns betroffen, unsäglich, und aus denen des gantzen Landes Vermögen weit übersteigenden eigenmächtigen Ausschreiben, Einhalts derer unsern Literis ad Cæsarem angefügten Adjunctorum und harten militarischen Verfahren, insonderheit des Königlich-Schwedischen General Feld-Marschalls Steinbocken, der nunmehro auch sich unser Vestung und Residentz-Stadt Rostock gewaltthätig bemächtiget, und den darinn Ihre Königl. Majest. in Pohlen mit Occupirung, und fast unerträglichen Besatzungen der Stadt Güstrow gefolget, mit mehrern zu befinden. In Summa, wir sind leider! hiedurch in den Stande gesetzet, daß wir selbst, bey so gestalten Sachen nach cessirenden Landes und Commer-Revenües, nicht wissen, woher wir in diesem, und mehr nechstfolgenden Jahren, unsere Fürstl. Bedürffnüß nehmen, und unsere unentbehrliche Domestiquen nur nothdürfftig unterhalten sollen, wir sehen vor Augen, daß nach entzogenem Lebens-Unterhalt, unsere Unterthanen durch Hunger, und daraus entstehenden Seuchen, welche nicht von denenselben schon verlauffen, hinfallen, und also das unschuldige gedruckte Land gantz verödet und verwüstet, in vielen Jahren zu seinem vorigen Wohlstande nicht wieder gedeyen werde. 1712.

Und was uns bey allen diesen Unfall am schwerlichsten zu Hertzen dringet, ist dieses, daß wir mit unserm Ruin, wider alle Reichs- und Creyß-Gesetze, ja das Natur-Recht selbsten, fremden Armeen ihre Subsistence, unter dem unerfindlichen und unbegründeten Prætext der Raison de guerre, zu reichen, gewaltthätig forciret werden müssen, da wir doch in diesem Kriege auff keine Art und Weise mit implicirt seyn, und keine dawider so öffters allerOrten geschehene Vorstellungen bey denen kriegenden Partheyen den geringsten Ingress zu unserer Erleichterung finden wollen, besonder unter der Replic der Unentbehrlichkeit wir und unser Land, mit unserm handgreifflichen und nicht mehr zu vermeidenden Grundgang das jenige ihnen zu geben und wegnehmen zu lassen, forciret werden, wessen wir selbsten zu nothdürfftigen unsers Lebens Unterhalt höchst benöthiget, nicht entbehren, noch entrathen können, der klägliche Augenschein weiset, daß unsere meisten Aemter schon von Vich, Korn und Futter entblösset, und die armen Unterthanen, insonderheit, wo die Armeen anjetzo stehen, von ihren Häusern und Aeckern, aus eindringender Hungers- und Lebens-Gefahr verjaget seyn, und ist es leicht zu begreiffen, da anjetzo zwischen denen kriegenden Partheyen ein Armistitium auff einige Monat beliebet werden will, und indeß diese Armeen in unserm Lande stehen bleiben, daß das Wenige noch etwann übrige dadurch völlig absorbiret werden müsse, und in einem Lande von so geringer Etendue nichts hiernechst, als Hunger, Kummer, Jammer, Elend und Noth nachbleiben könne; zu allen diesen kommt noch das, damit es an keiner Erfindung und Gelegenheit, unsere arme Unterthanen biß auffs Blut auszusaugen, fehlen möge, der Königl. Schwedische Vice-Gouverneur in Wißmar, General-Major Schoulz, mittelst eines Patents sub dato Wißmar den 16. Nov. a. c. intendiret, weilen Ihro Königl. Majest. in Dännemarck den 17. Aug. a. c. durch eine gedruckte Citation alle in Königl. Schwedische Bestallung und Pflichten stehende, zu Dero Huldigung in Brehmen sub pœna confiscandorum bonorum verabladet, auch unsern Landes-Eingesessenen in Königlich-Dänischen, oder mit dieser Cron alliirten andern Puissancen Civil- oder Militair-

Dienst

Dienst- und Pflichten stehenden Unterthanen, anmaßlich und mit Violirung unsers hohen Territorial-Rechts, unangesehen Sr. Kön. Maj. in Schweden nicht die geringste Befugnüß an unsere neutrale Lande, oder darinnen possessionirten unser Unterthanen Güter competiret, zu gebieten, eines gantzen Jahres Revenüen, oder den wahren Werth derselben, von ihren Gütern, bey Vermeidung der allerstrengsten militarischen Execution durch Feuer und Schwerdt, binnen 14. Tagen, und gegen den 30. hujus nach Wißmar zu bringen. Ob man nun zwar wohl versichert ist, daß dieser à planis diversis hergeleiteten Illation, nach welcher mit gleicher Facilität und Ungültigkeit, eine gleichmäßige unbefugte Anstellung an aller Reichs-Stände, in wider die Cron Schweden den Alliirten puissancen Diensten stehenden Unterthanen Güter, im gantzen Röm. Reiche, ja in der gantzen Welt inaudito hactenus exemplo, & pessima sequela formiret werden könte, es an nichts so sehr, als an der von dem Autore ihm frustra promittirten zulänglichen Rechtfertigung, und Beyfall der gantzen vernünfftigen ehrbahren Welt fehlen; besonder von dergleichen neuen Principiis, und darauff sich stützenden widerrechtlichen Proceduren, alle unpassionirte und denen Principiis sanæ rationis nachgehende, einen billigen Abscheu tragen werden; So liget doch aus dieser neu-inventirten und andern vorerzehlten, insonderheit von denen Königl. Schwedischen Trouppen verübten, und noch mehr angedrohten harten Vergewaltthätigungen, am heiterem Tage, daß man recht geflissentlich darauff bedacht, und ihm angelegen seyn lasse, durch Emungirung unser, biß zur Desperation gedruckten Unterthanen, und Entziehung aller nothdürfftigen Subsistence, uns unverschuldeter Weise, in einem Kummer- und Jammer-vollen, und in solchen Stande zu setzen, daß wir weder unsere von GOtt uns anvertraute Landes-Regierung wegen Mangel darzu erforderlichen Bedürffnüß, auffrecht weiter zu halten, noch dem Heil. Röm. Reiche, mit der von uns biß hieher, aus patriotischen zelo für dessen Wohlfahrt, richtig und willig geleisteten Reichs-Volcks Hülffe, bey etwann noch fortwährendem Reichs-Kriege, ferner beyzutretten vermögen: und solches alles mit ungescheuter Licence, als wann die prævalirende Macht und Gewalt allen dawider so heilsam verfasseten Reichs-Satzungen, ihr Mit-Reichs-Stände nicht zu vergewaltthätigen, ihre Reichs Gültigkeit benommen hätte, und diese nur allein die Mindermächtige in den Schrancken der schuldigen Obliegenheit, und eines friedsamen Betragens gegen dem Heil. Röm. Reiche, und dessen Glieder zu erhalten, angeordnet und abgefasset, und als wenn wir, bey so lang verzögerten, und noch fast nicht abzusehenden Reichs-Constitutions-mäßigen nachdrücklichen Hülffe, und Rettung ihrer willkührigen Discretion, biß zu unsern leider! anjetzo erfolgten gäntzlichen Ruin, ohne allem dißfalls zu befürchtenden Reichs- und Creyß-Ressentiment, mit einer im Röm. Reich nicht leicht erhörten Indifference, tacite überlassen wären.

Wie nun so gestalten Sachen nach, und da unser Etat Jährlich allein mit Abtragung mehr als 50000. Rthlr. Abfindung- und Wittums-Gelder, beschwert ist, und uns alle Cammer- und Landes-Revenües von unsern mit Reichs- und Creyß-Fürsten, und mit denenselben Alliirten, in unserm eigenen Lande vor dem Munde weggenommen, auch unsern Unterthanen nicht das liebe Brod, geschweige dann so viel übrig gelassen wird, wovon sie uns, mit Præstirung der zu Unterhaltung unsers Reichs-Contingents erforderlichen Contribution, zu Hülffe kommen, und unter die Arme greiffen könten, wie leider! dahin gebracht worden, daß wir mit unser höchster Empfindlichkeit, und unser Milice, und mit derselben auch zugleich unsere am Rhein stehende Trouppen, weilen wir warhafftig nicht haben, wovon wir sie weiter, als biß zu Ende dieses Monats Novembris, bezahlen und erhalten können, abdancken, und aus einander gehen lassen müssen; So sind wir gemüssiget worden, dieses, gleich solches auch Ihro Kayserl. Majest. bereits in zu Eingang dieses angezogenen unseren allerunterthänigsten Literis vom 24. hujus mit höchster Wehemuth von uns geschehen, denen Herren und Ihnen, hiemit bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung nothdringlich und geziemend anzuzeigen, der zuversichtlichen Hoffnung gelebend, weilen unser deplorabler und Erbarmungs-würdiger Zustand, in welchem unsere eigene Mit-Reichs- und Creyß-Fürsten, ohne alle ihnen dazu gegebene Ursache, und mit ihnen habenden Fehde, wider kundbahre Reichs-Gesetze, so unverschuldet, zu des Reichs jetzo findenden Schaden und Nachtheil, uns gesetzet haben, und welcher, so lange alle diese Armeen in unserm Lande, welches sie anjetzo ex conventione recht unter sich getheilet haben, stehen bleiben, bey sich durch Länge der Zeit, von Tage zu Tage empfindlich mehrenden Bedrück, und nothwendig mehr zeigenden Mangel, insonderheit, da man Schwedischer Seiten denen, anstatt des in natura zu liefern, wegen Mangel der Pferde, und sonsten nicht vermögenden armen Unterthanen, viele tausenden an baarem Gelde, durch die härteste militarische Execution, und damit die Seele ab- und auszupressen anfänget, Tag-täglich leider! ärger und verderbter wird; uns von selbsten, in Conformität der offenkündigen Reichs-Gesetze, und der selbst redenden Billigkeit, von allen fernern Reichs-Præstationen dieses Jahr, und so lange, biß wir und unser ausgesogenes und gantz entkräfftetes Land, durch hoffenden Gottes Seegen und Beystand uns widerholet, und zu Kräfften kommen seyn, dispensiret, es werden die Herren und Sie aus comparirendem Gemüthe nicht allein in Ihren an Ihro Kayserl. Majest. sine mora zu erstattenden allerunterthänigsten Reichs-Gutachten dahin uns mit ihren Votis favorabiliter zu statten zu kommen, kein Bedencken tragen, besondern

1712.

dern auch insonderheit, auff solche Mittel und Wege bedacht zu seyn, und dieselbe Ihre Kayſ. Majest. zugleich unmaßgeblich mit an die Hand zu geben, gütigst geruhen, wodurch mit behörigem Nachdruck alle kriegende Partheyen, von ferneren Beschwerden abzustehen, und ratione des Uns zugefügten Schadens, wovon die traurigen Suites sich erst nach und nach zum empfindlichsten zeigen, und welche Mecklenburg in vielen Zeiten noch fühlen wird, die billigmäßige Indemnisation und Erstattung Uns wiederfahren zu lassen, ehe der vorseyende Friede zwischen ihnen geschlossen und zum Stande gebracht wird, ohne alle Aussetzung und mit mehrern Erfolg, als leyder! biß anhero geschehen, obligiret und disponiret werden mögen. Die Herren und Sie ersuchen wir hierunter auffs angelegentlichste, und verharren denenselben, unter Erwartung Dero schleunigen Assistence; ob præsentissimum in omni ulteriori mora periculum, zu Erzeugung Freundschafft= und affectionirten, auch Gunst=und gnädigen Willen jederzeit gantz willig und geflissen. Schwerin den 28. Nov. Anno 1712.

Dännemarck suchte sich auch wegen der mit Hamburg angefangenen Händel zu rechtfertigen, eine Speciem Facti eingebende, deren Inhalt bey denen Nordischen Geschichten zu sehen. Mecklenburg=Schwerin hatte es durch seine letzt=erwehnte Vorstellungen und erbärmliche Klagen über erleidende Bedrängungen von drey=auch wohl mehrerley Armeen, doch dahin gebracht, daß es mit einem Reichs=Gutachten getröstet worden, dieses Schlags:

Reichs=Gutachten wegen Mecklenb. Klagen.

Der Röm. Kayserl. auch Cathol. Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs=Versammlung gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Hn. Hn. Maximiliani Caroli, Fürstens zu Löwenstein Wertheim Hochfürstl. Gnaden, bleibt hiermit im Nahmen: Churfürsten, Fürsten und Ständen gebührend unverhalten, was massen man das hiebey verwahrte Fürstl. Mecklenburg=Schwerinische den 12. hujus per Dictaturam publicam communicirte, den dermahligen Zustand der Mecklenburgischen Lande, und den durch die aus Pommern in gedachtes Hertzogthum eingerückte Schwedisch=Polnisch=und Moscowittische Armeen verursachte Ruin betreffendes Memoriale in gehörige Berathschlagung gezogen, und aus denen darinnen angeführten und andern erwogenen wichtigen Ursachen und Motiven, in allen dreyen Reichs=Collegiis dafür gehalten und geschlossen, daß denen Reichs=Gesetzen, und bey gegenwärtigem Krieg errichteten vielen Reichs=Schlüssen zum höchsten Nachtheil gereiche, die das ihrige præstirende treue Reichs=Stände solchergestalt zu überziehen, und zu fernern Reichs=Præstationen, dadurch untüchtig zu machen. Es wären dahero zu hochgedachten Herrn Hertzogs Conservation Ihro Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät hierauff in Conformität des unterm 3. Octob. erstatteten Reichs=Gutachtens abermahl wie hiemit beschiehet, allerunterthänigst zu ersuchen, Sie allergnädigst geruhen möchten, fernerweite nachdrückliche Reichs=Constitutions=mäßige Kayserl. Dehortatoria an die in Norden kriegende Theile ergehen zu lassen, und dieselbe auff alle thunliche Weise und Wege Reichs=vätterlich zu vermögen, des Herrn Hertzogen zu Mecklenburg Lande zu verschonen, mit Ihrem Kriegs=Volck daraus zu marschieren, die Gravamina abzustellen, und alle Satisfaction des Genossenen und der zugefügten Schäden halber, der selbst redenden in allen Rechten versehenen Billig=und Gerechtigkeit nach, zu Folge Dero vormahls selbst hin und wieder gethanen Versprechens zugeben, auch diese und anderer Reichs=Ständen Lande mit solchen schwehren Exactionen und Invasionen nicht mehr zu betrüben, und zu fernerm Reichs=Præstationen wider die heilsame Reichs=Gesetze nicht untüchtig zu machen, wie man dann von Reichs=wegen des hochgedachten Herrn Hertzogs zu Mecklenburg Commiseration=würdiges, in der höchsten Æquität gegründetes fernere Begehren Kayserl. und Cathol. Königl. Majestät auff das beweglichste ob præsentissimum moræ periculum & ulterioris ruinæ zugleich auch, wie hiemit beschiehet, zu recommendiren hätte. So viel aber das Petitum wegen Exemtion von denen Reichs=Oneribus belanget, darüber wurde Kayserl. Majestät nach eingekommenen, der Churfürsten und Stände Instructionen das fernere allerunterthänigste Gutachten auch in geziemenden schuldigsten Respect erstattet werden. Womit höchst=besagten Kayserl. Hn. Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandten sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 20. Dec. An. 1712.

Das Reichsstädtische Collegium hatte die sonst geregte Sache derer Mühlen=Stühle, oder derer Rüstzeuge, wodurch vielerley Arten derer Borten und Bänder auff einmahl gefertiget werden konten, abermahl bey Reich anzubringen vor nöthig befunden, als eine Sache, wodurch einiger wenigen Menschen Vortheil gefördert, aber dargegen viel 1000. andern die Nahrung entzogen und die Gelegenheit zu arbeiten genommen würde; deswegen es bey Reich eine Vorstellung that, die auff weisen Gründen beruhete, welche wir auch mittheilen wollen, wie sie dahin gelautet:

Reichsstädtischen Collegii triffftige Vorstellung der Mühlen=Stühle/ oder Bortenwirckers Vortheil halber.

Die Passamentierer oder Bortenwircker der vornehmsten Reichs=und Handelsstädte kamen wieder beym Reichs=Convent zu Regenspurg ein, und stellten vor, wie daß schon bereits in An. 1676. eine allerunterthänigst=gehorsamste Remonstration=und Imploration=Schrifft, die nothwendige Abschaffung der sogenandten zum Ruin und Untergang des gantzen Passamentierers=Handwercks inventirten Schnur=Mühlen, oder Mühl=Stühlen, auch Verbietung der darauff verfertigten Waaren betreffend, bey Ihren respective allerhöchst=und hohen Herrschafften

und

1712. und Obrigkeiten eingereicht, auch so fort in Comitiis Imperii, vermittelst gnädiger Assistenz und Recommendation des regierenden Hn Grafens zu Hanau übergeben hätten; in welch-ihrem geziemenden Bitten Sie dann dergestalt allergnädigst und mildreich erhört und gewähret worden wären, daß erstlich von Seiten der höchst-ansehnlichen Reichs-Versammlung, mittelst eines vom 8. Jan. 1681. an Ihro Kayserl. Majestät abgegebenen Reichs-Gutachtens die gedachte Mühl-Stühl, und die darauff fabricirte Waaren, als ein denen Zunfft-mäßigen Passamentirern, auch denen Commercien höchst-schädliches Werck, erkandt, und dahero Ihro Kayserl. Maj. von allen dreyen Reichs-Collegiis allergehorsamst eingerathen worden, daß dieselbe im Reich gäntzlich auffgehoben, auch derley Waaren Einführ- und Verkauffung aller Orten verbotten werden möchten, wedurch dann sofort auch Ihro Kayserl. Maj. allergerechtestes Gemüth bewogen worden, daß dieselbe nachgehends in An. 1685. durch ein ans Reich erlassenes allergnädigstes Ratification-Decret, und beygefügtes scharff-verpöntes Kayserl. Edict aus darinnen exprimirten sonderbahren Motiven und Beweg-Ursachen, so wohl mehrbesagte Mühl-Stühl selbsten, als auch die Einfuhr- und Verhandelung der darauff inn- oder ausser Reichs gemachten Arbeit ernstlich prohibirt, und daß über sothane Verordnung von denen sämtlichen höchst- und hochlöbl. Ständen vest und unverbrüchlich gehalten werde, allergnädigst gewolt und anbefohlen hatten. Nun aber seye von denen geschwornen und sämtl. in ein- und anderer Reichs-Stadt angesessenen und verbürgerten Meistern des Passamentirer-Handwercks, vermittelst verschiedener bey dero vorgesetzten Obrigkeiten übergebenen Memorialien, eine Zeit hero gründlich vorgestellt und repræsentirt worden, wie daß zwar vorerwehnte Reichs-Schluß und Kayserl. allergnädigstes Edict Anfangs nicht ohne gute Würckung und Effect gewesen, und die Mühl-Stühl, so viel wenigst bekandt, von selbiger Zeit hero fast aller Orten im Reich darnieder geworffen, und ziemlich ausgerottet worden wären; hingegen aber hätte die Einfuhr der auff Mühl-Stühlen ausserhalb des Reichs gemachter Arbeit und Waaren, auch deren Verschleiß im Reich nicht allein noch niemahlen dem Kayserl. und Reichs-Gebott gemäß zulänglich abgestellet, oder verhütet werden können, sondern vielmehr hierdurch dieses alte das Passamentirer-Handwerck im Grund verderbende Ubel, sonderlich von einigen Jahren her, dergestalt wiederum zu- und überhand genommen, daß (indeme von Genff, Basel, Lion und andern benachbarten, ausser des Reichs-Boden gelegenen Orten, eine fast unglaubliche Quantität und Menge von allerhand dergleichen Mühl-Arbeit so wohl an Banden, Galonen und all anderer Bortenwürcker-Waar, auch gar von Gold und Silber herein ins Reich geführet, und darinnen hin- und wieder auff offenen Märckten, und in denen Kram-Läden ungescheut verkaufft würden,) die redlich-gelernte und Zunfft-mäßige Meister des Bortenmacher- oder Passamentirer Handwercks fast gäntzlich ohne Arbeit darnieder lagen, mithin viele tausend Familien im Röm. Reich im Ermangelung der Nahrung auf einander nothwendig verderben müsten. Immassen dann auch solches der würckliche Augenschein aller Orten zeigte, ja selbsten die hierüber vernommene Kauffmannschafft hätte erkennen und gestehen müssen, daß die eingezunffte Meistere neben dieser Mühl-Arbeit mit ihrer der Handwercks-Ordnung gemässen redlich- und guten Waar ohnmöglich bestehen könten, und dieses um so mehr, als diese höchst-nachtheilige Invention der Mühl-Stühle noch immerzu höher stiege, und dergleichen Werck schon biß zu 40. sogenannten Gängen (auff deren jedem Gang eine besondere Arbeit gemachet wird, verfertiget worden wären, welche gantze Machine doch nur von- und durch eine einzele Person versehen, regieret und bestritten werden könte; da hingegen die Passamentirer nach ihren redlich- und alt-hergebrachten Handwercks-Satzungen nur eine Arbeit auff einmahl verfertigten, oder eines Gangs sich bedienen könten, einfolglich bey die 39. rechtmäßige Meister oder Gesellen, durch einen einzigen solchen verbottenen Mühl-Stuhl um ihren Verdienst, Nahrung und Stück Brod gebracht, und aus Mangel der Arbeit ins Verderben gerathen, oder des Vatterlands sich gar zu begeben, Noth-gedrungen würden: Zu geschweigen, daß sothane Mühl-Werck nun auch von einigen an die Flüsse und Wasser gerichtet, und durch Hülffe des Strohms Tag und Nacht fortgetrieben, mithin die Waaren in noch grösserer Abundanz dadurch verfertiget werden. Wobey unangemerckt nicht zu lassen, daß ob zwar dergleichen Mühl-Waaren, um weilen sie durch diese inventirte Werck in grosser Menge und mit gar wenigen Kosten fabriciret werden, mercklich wohlfeiler, als die Arbeit der ordentlichen Passamentirer zu erkauffen wären, jedoch dargegen hauptsächlich zu considériren seye/ daß denen Territorial-Herrschafften und Obrigkeiten und deren Rent-Cammern oder Ærario ein weit mehrers daran gelegen/ wann in ihren Städten oder Landen durch Conservation der Passamentirer-Zunfft viel 100. und respective 1000. werbende und nahrhaffte Bürger und Unterthanen beybehalten/ als daß eine etwelche Wohlfeile in Banden und anderen dergleichen mehrentheils ohnedem nur dem luxui inservirenden frembden Waaren behauptet/ und das Geld dafür aus denen Reichs-Landen und Städten hinaus/ und zum Theil gar denen Feinden zugeschoben und in die Hände gespielet würde. Und weilen dann diese Klage wider die so hochschädliche Mühl-Stühle, und der darauff verfertigten Arbeit Einfuhr und Verschleuß fast durchgehends, auch bey allen anderen nicht nur immediaten Reichs- sondern auch Kayser- Chur- und Fürstlichen vernehmen Handels- und Bür-

1712.

1712.

dern auch insonderheit, auff solche Mittel und Wege bedacht zu seyn, und dieselbe Ihre Kayſ. Majest. zugleich unmaßgeblich mit an die Hand zu geben, gütigst geruhen, wodurch mit behörigem Nachdruck alle kriegende Partheyen, von ferneren Beschwerden abzustehen, und ratione des Uns zugefügten Schadens, wovon die traurigen Suites sich erst nach und nach zum empfindlichsten zeigen, und welche Mecklenburg in vielen Zeiten noch fühlen wird, die billigmäßige Indemnisation und Erstattung Uns wiederfahren zu lassen, ehe der vorseyende Friede zwischen ihnen geschlossen und zum Stande gebracht wird, ohne alle Aussetzung und mit mehrern Erfolg, als leyder! biß anhero geschehen, obligiret und disponiret werden mögen. Die Herren und Sie ersuchen wir hierunter auffs angelegentlichste, und verharren denenselben, unter Erwartung Dero schleunigen Assistence; ob præsentissimum in omni ulteriori mora periculum, zu Erzeugung Freundschafft- und affectionirten, auch Gunst-und gnädigen Willen jederzeit gantz willig und geflissen. Schwerin den 28. Nov. Anno 1712.

Dännemarck suchte sich auch wegen der mit Hamburg angefangenen Händel zu rechtfertigen, eine Speciem Facti eingebende, deren Inhalt bey denen Nordischen Geschichten zu sehen. Mecklenburg-Schwerin hatte es durch seine letzt-erwehnte Vorstellungen und erbärmliche Klagen über erleidende Bedrängungen von drey-auch wohl mehrerley Armeen, doch dahin gebracht, daß es mit einem Reichs-Gutachten getröstet worden, dieses Schlags:

Reichs-Gutachten wegen Mecklenb. Klagen.

Der Röm. Kayserl. auch Cathol. Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Hn. Hn. Maximiliani Caroli, Fürstens zu Löwenstein Wertheim Hochfürstl. Gnaden, bleibt hiermit im Nahmen: Churfürsten, Fürsten und Ständen gebührend unverhalten, was massen man das hiebey verwahrte Fürstl. Mecklenburg-Schwerinische den 12. hujus per Dictaturam publicam communicirte, den dermahligen Zustand der Mecklenburgischen Lande, und den durch die aus Pommern in gedachtes Hertzogthum eingerückte Schwedisch-Polnisch-und Moscowitische Armeen verursachte Ruin betreffendes Memoriale in gehörige Berathschlagung gezogen, und aus denen darinnen angeführten und andern erwogenen wichtigen Ursachen und Motiven, in allen dreyen Reichs-Collegiis dafür gehalten und geschlossen, daß denen Reichs-Gesetzen, und bey gegenwärtigem Krieg errichteten vielen Reichs-Schlüssen zum höchsten Nachtheil gereiche, die das ihrige præstirende treue Reichs-Stände solchergestalt zu überziehen, und zu fernern Reichs-Præstationen, dadurch untüchtig zu machen. Es wären dahero zu hochgedachten Herrn Hertzogs Conservation Ihro Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät hierauff in Conformität des unterm 3. Octob. erstatteten Reichs-Gutachtens abermahl wie hiemit beschiehet, allerunterthänigst zu ersuchen, Sie allergnädigst geruhen möchten, fernerweite nachdrückliche Reichs-Constitutions-mäßige Kayserl. Dehortatoria an die in Norden kriegende Theile ergehen zu lassen, und dieselbe auff alle thunliche Weise und Wege Reichs-vätterlich zu vermögen, des Herrn Hertzogen zu Mecklenburg Lande zu verschonen, mit Ihrem Kriegs-Volck daraus zu marschieren, die Gravamina abzustellen, und alle Satisfaction des Genossenen und der zugefügten Schäden halber, der selbst redenden in allen Rechten versehenen Billig-und Gerechtigkeit nach, zu Folge Dero vormahls selbst hin und wieder gethanen Versprechens zugeben, auch diese und anderer Reichs-Ständen Lande mit solchen schwehren Exactionen und Invasionen nicht mehr zu betrüben, und zu fernerm Reichs-Præstationen wider die heilsame Reichs-Gesetze nicht untüchtig zu machen, wie man dann von Reichs-wegen des hochgedachten Herrn Hertzogs zu Mecklenburg Commiseration-würdiges, in der höchsten Æquität gegründetes fernere Begehren Kayserl. und Cathol. Königl. Majestät auff das beweglichste ob præsentissimum moræ periculum & ulterioris ruinæ zugleich auch, wie hiemit beschiehet, zu recommendiren hätte. So viel aber das Petitum wegen Exemtion von denen Reichs-Oneribus belanget, darüber würde Kayserl. Majestät nach eingekommenen, der Churfürsten und Stände Instructionen das fernere allerunterthänigste Gutachten auch in geziemenden schuldigsten Respect erstattet werden. Womit höchst-besagten Kayserl. Hn. Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandten sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 20. Dec. An. 1712.

Das Reichsstädtische Collegium hatte die sonst geregte Sache derer Mühlen-Stühle, oder derer Rüstzeuge, wodurch vielerley Arten derer Borten und Bänder auff einmahl gefertiget werden konten, abermahl bey Reich anzubringen vor nöthig befunden, als eine Sache, wodurch einiger wenigen Menschen Vortheil gefördert, aber dargegen viel 1000. andern die Nahrung entzogen und die Gelegenheit zu arbeiten genommen würde; deswegen es bey Reich eine Vorstellung that, die auff weisen Gründen beruhete, welche wir auch mittheilen wollen, wie sie dahin gelautet:

Reichsstädtischen Collegii triffige Vorstellung der Mühlen-Stühle/ oder Bortenwirckers Vortheil halber.

Die Passamentierer oder Bortenwircker der vornehmsten Reichs- und Handelsstädte kamen wieder beym Reichs-Convent zu Regenspurg ein, und stellten vor, wie daß schon bereits in An. 1676. eine allerunterthänigst-gehorsamste Remonstration- und Imploration-Schrifft, die nothwendige Abschaffung der sogenandten zum Ruin und Untergang des gantzen Passamentierers-Handwercks inventirten Schnur-Mühlen, oder Mühl-Stühlen, auch Verbietung der darauff verfertigten Waaren betreffend, bey Ihren respective allerhöchst-und hohen Herrschafften

und

1712.

und Obrigkeiten eingereicht, auch so fort in Comitiis Imperii, vermittelst gnädiger Assistenz und Recommendation des regierenden Hn Grafens zu Hanau übergeben hätten; in welch-ihrem geziemenden Bitten Sie dann dergestalt allergnädigst und mildreich erhört und gewähret worden wären, daß erstlich von Seiten der höchst-ansehnlichen Reichs-Versammlung, mittelst eines vom 8. Jan. 1681. an Ihro Kayserl. Majestät abgegebenen Reichs-Gutachtens die gedachte Mühl-Stühl, und die darauff fabricirte Waaren, als ein denen Zunfft-mäßigen Passamentirern, auch denen Commercien höchst-schädliches Werck, erkandt, und dahero Ihro Kayſ. Maj. von allen dreyen Reichs-Collegiis allergehorsamst eingerathen worden, daß dieselbe im Reich gäntzlich auffgehoben, auch derley Waaren Einführ- und Verkauffung aller Orten verbotten werden möchten, wodurch dann sofort auch Ihro Kayserl. Maj. allergerechtestes Gemüth bewogen worden, daß dieselbe nachgehends in An. 1685. durch ein ans Reich erlassenes allergnädigstes Ratifications-Decret, und beygefügtes scharff-verpöntes Kayserl. Edict aus darinnen exprimirten sonderbahren Motiven und Beweg-Ursachen, so wohl mehrbesagte Mühl-Stühl selbsten, als auch die Einfuhr- und Verhandelung der darauff inn- oder ausser Reichs gemachten Arbeit ernstlich prohibirt, und daß über sothane Verordnung von denen sämtlichen höchst- und hochlöbl. Ständen vest und unverbrüchlich gehalten werde, allergnädigst gewolt und anbefohlen hatten. Nun aber seye von denen geschwornen und sämtl. in ein- und anderer Reichs-Stadt angesessenen und verbürgerten Meistern des Passamentirer-Handwercks, vermittelst verschiedener bey dero vorgesetzten Obrigkeiten übergebenen Memorialien, eine Zeit hero gründlich vorgestellt und repræsentirt worden, wie daß zwar vorerwehnte Reichs-Schluß und Kayserl. allergnädigstes Edict Anfangs nicht ohne gute Würckung und Effect gewesen, und die Mühl-Stühl, so viel wenigst bekandt, von selbiger Zeit hero fast aller Orten im Reich darnieder geworffen, und ziemlich ausgerottet worden wären; hingegen aber hätte die Einfuhr der auff Mühl-Stühlen ausserhalb des Reichs gemachter Arbeit und Waaren, auch deren Verschleiß im Reich nicht allein noch niemahlen dem Kayserl. und Reichs-Gebott gemäß zulänglich abgestellet, oder verhütet werden können, sondern vielmehr hierdurch dieses alte das Passamentirer-Handwerck im Grund verderbende Ubel, sonderlich von einigen Jahren her, dergestalt wiederum zu- und überhand genommen, daß (indeme von Genff, Basel, Lion und andern benachbarten, ausser des Reichs-Boden gelegenen Orten, eine fast unglaubliche Quantität und Menge von allerhand dergleichen Mühl-Arbeit so wohl an Banden, Galonen und all anderer Bortenwürcker-Waar, auch gar von Gold und Silber herein ins Reich geführet, und darinnen hin- und wieder auff offenen Märckten, und in denen Kram-Läden ungescheut verkaufft würden,) die redlich-gelernte und Zunfft-mäßige Meister des Bortenmacher- oder Passamentirer Handwercks fast gäntzlich ohne Arbeit darnieder lagen, mithin viele tausend Familien im Röm. Reich im Ermangelung der Nahrung auf einander nothwendig verderben müsten. Inmassen dann auch solches der würckliche Augenschein aller Orten zeigte, ja selbsten die hierüber vernommene Kauffmannschafft hätte erkennen und gestehen müssen; daß die eingezunffte Meistere neben dieser Mühl-Arbeit mit ihrer der Handwercks-Ordnung gemässen redlich- und guten Waar ohnmöglich bestehen könten, und dieses um so mehr, als diese höchst-nachtheilige Invention der Mühl-Stühle noch immerzu höher stiege, und dergleichen Werck schon biß zu 40. sogenannten Gängen (auff deren jedem Gang eine besondere Arbeit gemachet wird, verfertiget worden wären, welche gantze Machine doch nur von- und durch eine einzele Person versehen, regieret und bestritten werden könte; da hingegen die Passamentirer nach ihren redlich- und alt-hergebrachten Handwercks-Satzungen nur eine Arbeit auff einmahl verfertigten, oder eines Gangs sich bedienen könten, einfolglich bey die 39. rechtmäßige Meister oder Gesellen, durch einen einzigen solchen verbottenen Mühl-Stuhl um ihren Verdienst, Nahrung und Stück Brod gebracht, und aus Mangel der Arbeit ins Verderben gerathen, oder des Vatterlands sich gar zu begeben, Noth-gedrungen würden: Zu geschweigen, daß sothane Mühl-Werck nun auch von einigen an die Flüsse und Wasser gerichtet, und durch Hülffe des Strohms Tag und Nacht fortgetrieben, mithin die Waaren in noch grösserer Abundanz dadurch verfertiget werden. Wobey unangemercket nicht zu lassen, daß ob zwar dergleichen Mühl-Waaren, um weilen sie durch diese inventirte Werck in grosser Menge und mit gar wenigen Kosten fabriciret werden, mercklich wohlfeiler, als die Arbeit der ordentlichen Passamentirer zu erkauffen wären, jedoch dargegen hauptsächlich zu considerиren seye/ daß denen Territorial-Herrschafften und Obrigkeiten und deren Rent-Cammern oder Ærariis ein weit mehrers daran gelegen/ wann in ihren Städten oder Landen durch Conservation der Passamentirer-Zunfft viel 100. und respective 1000. werbende und nahrhaffte Bürger und Unterthanen beybehalten/ als daß eine etwelche Wohlfeile in Banden und anderen dergleichen mehrentheils ohnedem nur dem luxui inservirenden frembden Waaren behauptet/ und das Geld dafür aus denen Reichs-Landen und Städten hinaus/ und zum Theil gar denen Feinden zugeschoben und in die Hände gespielet würde. Und weilen dann diese Klage wider die so hochschädliche Mühl-Stühle, und der darauff verfertigten Arbeit Einfuhr und Verschleuß fast durchgehends, auch bey allen anderen nicht nur immediaten Reichs- sondern auch Kayser- Chur- und Fürstlichen vernehmen Handels- und Ge-

1712.

werb-Städten, laut der unter sich hegenden Correspondenzen sich äusserte, mithin allerseits um nachdrückliche Remedur sehnlichst geseufftzet würde; als hätte man denen hochlöbl. beeden höheren Collegiis, von Seiten des Reichs-Städtischen, wegen der zumahlen in denen Reichs-Städten hier und dar magno numero sich befindend- aber bey solcher Beschaffenheit und unerleidentlichen Eintrag sehr entkräfftet- und depauperirten Bortenmachern oder Passamentirern auff deren wiederholt-inständiges Anruffen und Bitten, diese gemeinsame Angelegenheit mittelst gegenwärtiger Vorstellung zu dem Ende geziemend und bestens recommendiren wollen, daß dieser der Passamentirer führende billige Beschwerde, als eine ohnedem zur guten Policey im Reich zu Auffrechthalt- und Vermehrung der Reichs-Unterthanen, und zu Beförderung inländischer Manufacturen gehörige Sache der Nothdurfft und seinen consideracions-würdigen Umständen nach überlegt und erwogen, und alle hierinnfalls zulängliche und verfänglich erachtende Remedirungs-Mittel vorgekehrt, auch insonderheit ohne Maßgebung dahin angetragen werden möchte, daß inhærendo dem hievorigen Reichs-Gutachten ein an Ihro Kayserl. Majest. von gesamten Reichswegen fernerweitig allerunterthänigstes Gutachten abgegeben, und darinnen allergehorsamst eingerathen werden möchten, daß Ihro Kayserl. Majest. nicht allein das hiervorige ins Reich dißfals erlassenes allergnädigstes Edict de Anno 1685. seines Inhalts zu wiederholen, sondern auch und vornemlich, weilen der Einfuhr dieser so schädlichen auff Mühl-Stühlen gemachter frembden Waaren auch dem Vertreib oder Verkauff derselben biß anhero zulänglich nicht hat gesteuret werden mögen, sothanes Edict dergestalt zu extendiren und zu schärffen, mithin in specie allergnädigst zu verordnen geruhen wolten, daß

Primo nach etwann verflossenem Termin von einem halben Jahr à die rursus emanati edicti alle auff Mühl-Stühlen gemachte Waaren, sie mögen bestehen in was sie wollen, öffentlich oder heimlich zu verkauffen, dergestalt inhibirt und verbotten seyn solle, daß über die schon hiebevor im Edict de Anno 1685. enthaltene Confiscation, auch die Straff des Quadrupli dessen, so die Arbeit werth ist (gleichwie ein solches in den Königl. Spanischen Niederlanden zu grossem Auffnahm der daselbstigen des Passamentier-Handwercks-Genossenen Unterthanen höchstlöblich beschichet, auch in mehr andern auswärtigen Königreichen und Republiquen wider diese inventirte Mühl-Stühl und Mühl-Waaren auff das allerschärffste verfahren wird) statuiret und verordnet.

2do, die also confiscirte Waaren, auch etwa noch im Reich betrettende solch Mühl-Werck selbsten, zu Erweckung mehrer Forcht und Schrecken in foro publico verbrennt.

3tio, aller Orten im Reich die behörige Visitation oder Besichtigung der Waaren, so wohl bey Jahr- und anderen Märckten, als auch auisser denen Marckts-Zeiten in denen Kauff- und Kram-Läden, Gewölbern, Werck-Städten, und wo immer dergleichen verbottene Waaren anzutreffen seyn möchten, vorzunehmen, sonderlich aber in denen offenen grossen und solennen Jahr-Messen, auff diese Mühl-Waaren von jedes Orts Obrigkeit ernstlich inquiriren, und mit vorberührter Straffe stricte verfahren zu lassen, allergnädigst gemessen anbefohlen. Und dann vor allem

4to, indem solcher Gestalt renovirenden Edict, die allergnädigste nachdrückliche und Special-Erinnerung mit angeführt werden möchte, daß sothanes Kayserl. Edict von allen des Reichs höchst- und hochlöbl. Herrn Ständen in ihren angehörigen Landen, Städten, auch Märckten und Dorffschafften (immassen hiebevor Mangel davon erschienen, und in Zukunfft das fast einzig und beste Expediens zu Erreichung des Entzwecks seyn wird) alsbalden nicht allein publice affigiret, sondern auch darauff als ein heilsame Reichs-Policey-Constitution mit Ernst und ohne die geringste Connivenz allerseits gleichförmig gehalten werden solle. Und wie man solchemnach um so weniger zweiffelt, es werden die hochlöbl. beyde höhere Collegia dem Reichs-Städtischen in sothanem billigen Desiderio und Anbringen, gerne an Hand zu gehen, und ein dergleichen allerunterthänigstes Reichs-Gutachten an Ihro Kayserl. Majest. abzulassen, so mehrs geneigt seyn, als der sämtlichen höchst- und hohen Herrn Mit-Stände allgemeines Interesse selbst darbey mit verlirte und darunter waltete, wann nemlich durch die einsmahlige völlige Exterminirung dieser Schnür- oder Mühl-Stühl-Arbeit viele 1000. dero getreuen Bürger und Unterthanen bey ihrem ehrlichen Stück Brod und unentbehrlicher Nahrung, mithin in dem Stand erhalten würden, daß sie denen hohen Herrschafften das Ihrige getreulich und ergiebig beytragen, und zumahlen für die ihnen bezeigende hohe Gnade und Christ-milde Gutthätigkeit GOtt den Allmächtigen um reiche Vergeltung eiffrigst zu bitten, Anlaß nehmen könten; also thäten zu solch-gewührliger Erhörung auch continuirend hochgeschätzten Propension und Wohlgewogenheit Ihre Herrn Principalen, Obere und Committenten sich nebst Ihnen geziemenden Fleißes empfehlen, ꝛc. ꝛc.

1712.

Es könte seyn, daß sich der geneigte Leser verwunderte, daß wir bisher keine Meldung von Verrichtung der Reichs-Armee im Felde gethan; allein wir haben das wenige passirte an einen Ort versparen wollen, das hiermit folget: Verrichtung der Reichs-Armee.

Nachdeme die sämtliche sich zu stellen habende Reichs- und Creyß-Trouppen den 13. May, in der untern Poltirung in ihr angewiesenes Lager bey Mühlberg eingerucket, fanden sich Ihro Hochfürstl. Durchl. der Hertzog zu Würtenberg, so dermahlen, als Haupt das Commando führeten, sich folgenden Tags auch darbey ein, und schickten denen aus den Kayserl. Erb-Ländern

1712. dern und Bayern erwartenden Regimentern, um ihren Marsch zu beschleunigen, eigene Courirs entgegen; damit solcher Gestalt die Armee auff das baldeste beysammen seyn möchte. Feindlicher Seite vernahm man indessen, daß selbiger ein starcke Mannschafft bereits bey Ottmarsheim stehen habe, und willens seyn solte, mit dem grösten Theil seiner Armee bey Kehl über den Rhein zu gehen; um daselbsten einen Theil selbiger Orten stehenden Früchten an sich zu ziehen, welches dann bey dem armen Landmann nicht geringe Furch verursachte. Den 29. dito kamen das Kayserl. Hannoverische Curaßier-Regiment, nebst den beyden Kayserl. Hussaren-Regimentern, Esterhasi und Baboczay von denen im Schwartzwald gestandenen Kayserl. Bataillonen, bey der Armee an, darauff des commandirenden Herrn Generals Hochfürstl. Durchleucht beschlossen, mit der gantzen Armee vor die Linie heraus zu rücken, welchemnach die Ordre gegeben wurde, sich Marsch-fertig zu machen, und da solches geschehen, passirten den 30. dito frühe Morgens Ihro Hochfürstl. Durchl. die Linie zu Mühlberg und Etlingen, und schlugen das Lager zu Muckensturm, um daselbst das annahende Kayserl. Geschütz aus Böheim und andere im Marsch begriffene Trouppen vollends zu erwarten, welche dann auch den 3. Jun. im Lager ankamen, welchem den Tag darauf das Neuburg. Kayserl. Curaßier-Regiment folgte, und sich gleichfalls im Lager einfande. An welchem Tage auch eine General-Fouragirung biß in die Gegend Sintzheim geschahe, ohne daß von dem Feind das geringste dagegen versucht wurde. Sonsten hatten die Frantzosen unterschiedlich mahl das Embser-Baad überfallen, ausplündern, und die Frembde mit sich gefangen führen wollen, allein diese Anschläge wurden noch zeitlich entdecket, und von unserer Postirung verhindert. Nachdeme nun die Armee vor die Linie gerücket, gieng zeithero nichts sonderliches vor, ausser daß des commandirenden Generals Hochfürstliche Durchl. die Postirungen in Augenschein nahmen. Vom Anfang des Monats Junii, biß gegen den 9. dito, hörte man nichts sonderliches vom Feind, ausser daß selbiger, auff die Schweitzerische Begebenheiten Obacht zu halten, sich daroben zusammen gezogen, und sich für 15. biß 20000. Mann ausgab, aber in allem kaum 14000. starck seyn solte. Ubrigens kam selbiger Tagen des Kayserl. General-Wachtmeisters, Herr Ferdinand Albrechts, Hertzogen zu Braunschweig-Bevern, Hochfürstl. Durchl. bey der Armee mit einem grossen Gefolg an. Weilen auch den 10. und 11. dito Nachricht einlieffe, daß die Schweitzerischen Unruhen zum höchsten Nachtheil Ihrer Kayserl. Majest. und des Heil. Röm. Reichs sich täglich vermehreten; als wurde über die bereits abgeschickte Reuterey der Kayserl. Herr General-Wachtmeister de Wendt mit einer Bataillon und Compagnie Grenadirer, nebst einigen darzu commandirten Hussaren, beordert, nacher Constantz zu marschieren, um in dasiger Gegend auff alle Begebenheiten ein wachtsames Auge zu halten. Den 12. dito wurde bey der Armee, wegen vollbrachter Königl. Hungarischer Crönung Ihrer Röm. Kayserl. und Cathol. Majest. ein Danck-Freuden-Fest, mit Begehung des gewöhnlichen Gottes-Dienst, und dreymahliger Lösung des groben Geschützes und kleinen Gewehrs, auff das herrlichste gehalten, welches nicht weniger in allen Vestungen am obern Rhein gleichfals geschahe. Um den 14. besagten Monats zog sich die feindliche Armee zusammen, und ruckte in das Lager zwischen Lauterb. und Bergen, woselbst sie doch nicht lange Stunde, sondern sich den 19. bey Rheinzabern lagerte, in willens, weiter gegen Speyer herunter zu rucken, um unserer Armee allenfals den Ubergang des Rheins zu verhindern. Nachdeme dieses bey der Armee kund wurde, beschlossen Se. Durchl. nebst den übrigen hohen Generals diß Vorhaben zu hindern, mit der Armee übern Rhein, und dem Feind entgegen zu gehen, zu welchem Ende den 22. dito der Auffbruch von Muckensturm geschahe, und man biß Linckenheim, und den 23. nach Oberhausen den Marsch fortsetzte, und faste man den Schluß den 25. bey Philippsburg über die Brücken fortzuziehen, und jenseit das Lager bey Germersheim zu nehmen, wo man auch den 26. glücklich mit der Armee eintraffe. Den 29. dito brach die Armee von Germersheim wieder auff, und nahm den Marsch über Rheinzabern, woselbsten der Feind ohnlängsten gestanden, nach langen Candel, und schlugen so dann daselbsten das Lager auff. Feindlicher Seits gieng nichts sonderliches vor, ausser daß die Partheyen offt einander begrüsten, dabey man auch offt Gefangene einbrachte, sonsten wolte es sich verlauten, daß aus Flandern dem Feind einige Hülffs-Völcker solten zugesendet werden, welche der Frantzösische General-Coigni überlieffern solte. Den 8. Julii traff eine Parthey der unserigen ein feindliche Parthey an, welche sie schlug, und 14. Hussaren, so von der Armee durchgangen, ins Lager gefänglich brachte, davon 7. Mann, samt einem Lieutenant, auffgehenckt wurden. Den Tag hierauff, bekam der Feind einige Pferde, und Gefangene von uns, allein eine Hussaren-Parthey der unserigen, jagte ihm solche wieder ab, und brachten sie glücklich im Lager an. Den 10. dito ruckten 2. Anspachische Regimenter, eines Dragoner, und das andere zu Fuß, als Chur-Sächsisch zu lieffern habender Antheil, hier im Lager ein. Den 13. besagten Monats, brach die Reichs-Armee von Langen Candel wieder auff, um denen beeden Schiff-Brücken zu Schreck desto näher zu seyn, und weilen die Nachricht einlieff, daß der Feind wegen der Grovensteinischen Trouppen sich zu rächen vorhabens, um hieroben durch die untere Linien mit 3000. Mann einzubrechen, welche auff 14. Tage mit Brod, als auch sonsten mit Pech-Kräntzen versehen, und in das Land einen Streiff thun solten; ließ des commandirenden Generals Hochfürstl. Durchl. zu Würtenberg zur nöthigen Vorsorg und Gegen-Verfassung,

1712.

dahinwärts, unter Anführung des Hn. General-Majors Schillings von Constatt eine ziemliche Mannschafft zu Pferd und Fuß abgehen. Doch erfuhr man nachmahls, daß die 3000. Frantzosen nichts als nur die Fourage-Eintreibung vorgenommen, deßwegen auch unsre dahin geschickte Trouppen abgefordert wurden. Den 31. Jul. wurde wegen glücklicher Eroberung der Vestung Quesnoy dem Allerhöchsten zu dancken, bey Sonntäglichen Gottesdienst das Te Deum laudamus unter dreymahliger Abfeurung des grossen und kleinen Geschützes bey der Armee abgesungen.

Kayserliche Hof- und Erblands-Geschichte.

Kayſ. M. solemne Kirchfart.

Solcher kan gar wohl gezogen werden, was Ihro Kayſ. Maj. im Reiche zu Franckfurt annoch verrichtet, und wie Sie ihre Reise nach Wien gethan haben. Den 1. Jan. 1712. Morgends begaben sich Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maintz, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier und Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, jeder Deroselben besonders, aus Dero Höfen, in Begleitung Dero sämtlichen hochansehnl. Hofhaltungen und Gardes in die St. Bartholomæi Stiffts-Kirche; wohin sich gleichfalls Ihro Kayserl. und Cathol. Maj. in einem Spanischen Mantel und das gülden Vellus anhabend, in Dero Trauer-Leib-Wagen allein sitzende, in Begleitung sehr vieler Dero hohen Herrn Ministern und Ordens-Herren, und auff der Rechten die Kayserl. Hatschierer, auff der Lincken die Kayserl. Trabanten-Gardes gehende, erhoben.

Allerhöchst-gedachte Se. Kayserl. Majestät wurden von höchstermeldten dreyen Herren Churfürsten an den Thor der Kirchen oder Creutzgang empfangen, und von dar biß an Dero Beth-Stuhl begleitet; worauff allerhöchste Kayserl. Maj. und die hohe Herren Churfürsten den Gottesdienst andächtigst beywohneten.

Nach dessen Endigung Ihro Kayserl. Maj. in Begleitung derer Herren Churfürsten, folgender Gestalt sich nach Dero Hof zurück erhoben: Als erstlichen giengen die Churfürstl. und Kayserl. Laquayen: auff diese kamen die Churfürstl. und Kayserl. Cavalliers, Dehm-Herren, hohe Ministri, Ordens-Herren, Reichs-Grafen. Hierauff folgte Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz in Dero kostbarsten Leib-Wagen, vor welchem die Churpfältzische Edelknaben, und neben Dero die Schweitzer-Trabanten giengen. Dann sahe man Allerhöchste Kayserl. Majestät in Dero Leib-Wagen ankommen, voran giengen die Kayserl. Edel-Knaben, und zur Rechten die Hatschier, zur Lincken aber die Trabanten-Gardes. Nach Ihro Kayserl. Maj. folgten Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maintz und Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier, und fassen dieselbe in dem Chur-Maintzischen Leib-Wagen, und zwar höchstgemeldte Se. Churfürstl. Durchl. zur Rechten, beysammen, vornen und neben giengen die beyderseits Churfürstl. Edel-Knaben und Trabanten, der Chur-Trierische Leib-Wagen aber wurde leer nachgeführet. Endlichen schlosse die Chur-Maintzische, Chur-Trierische und Chur-Pfältzische Gardes. Und hinter diesen die Bürger-Wache, so vor dem Kayserl. Pallast postiret und vorher mit nach der Kirchen marschieret ware. Als man an den Kayserl. Hof kam, begaben sich die Herren Cavalliers, Ministri, Grafen und Herren, ꝛc. dahinein, und stiegen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz aus Dero Leib-Wagen, Ihro Kayserl. Maj. aber fuhren hinein, indessen aber waren die beyde Herren Churfürsten, Chur-Maintz und Chur-Trier auch ausgestiegen, und begleiteten hernach sämtliche drey Herren Churfürsten allerhöchstgemeldte Kayserl. Maj. nach dem Aussteigen, hinauff in Dero Zimmer: Inzwischen rangirten sich die drey Churfürstl. Gardes und Trabanten vor den Kayserl. Pallast, die drey Churfürstl. Leib-Kutschen aber fuhren leer hinein. Eine weile darauff, begaben sich höchstermeldte Herren Churfürsten, nachdeme Sie sich bey Ihro Kayserl. Maj. biß dieselbe an der Tafel sassen, auffgehalten, und zwar erstlichen Chur-Maintz, hernach Chur-Trier, dann Chur-Pfaltz, in Begleitung Dero hochansehnl. Hofhaltungen und Gardes, nach Dero Höfen zurück. Auch hatten dieses mahl die hohe Herren Churfürsten Ihro Kayserl. Maj. das Neue-Jahrs-Compliment abgestattet, welches die fürtreffl. Churfürstl. Gesandschafften, andere Stands-Personen und viele Ministri auch selben Nachmittag und Abend verrichteten. Abends nach 4. Uhren gaben Ihro Kayserl. Maj. Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maintz die solenne Gegen-Visite.

Ay Chur-Maintz gegebne Gegen-Visite.

Voran giengen der Cavallier und Ministren Laquayen; dann kamen die Kayserl. Cammer-Herren und Ministri zu Pferd. Denen die Kayserl. Cammer-Laquayen und 12. Edel-Knaben folgeten. Hierauff kamen Ihro Kayserl. Maj. in Dero Leib-Wagen, hinter welchen Dero Ober-Stallmeister, Obrist Cämmerer und Gardes Hauptmann ritten; und ware die sämtliche Suite zur Rechten mit denen Hatschierern mit ihrem Culi, und zur Lincken mit denen Trabanten mit ihren Helleparten umgeben. Als man an den Churfürstl. Hof kam, stiegen die Herren Ministri so vor dem Kayserl. Leib-Wagen ritten, vor demselben, die andere aber so hinter demselben geritten, in dem Hof ab; Ihro Kayſ. Maj. fuhren biß an die grosse Stiegen, allwo Ihro Churfürstl. Gnaden Deroselben erwarteten, auch die sämtliche Churfürstl. Hofhaltung, Cavalliers, Ministri und Churfürstl. Garde rangiret stunden. Als Ihro Maj. aussstiegen, wurden Sie an dem Schlag der Kutschen von den Churfürsten empfangen: Ihro Maj. giengen vorher der Stiegen hinauff und bedencken sich,

1712. Ihro Churfürſtl. Gnaden folgeten lincker Seits etwas hinter denenſelben, mit entblöſtem Haupt, welche ſich aber nachgehends auch bedeckten, und Ihro Maj. die zwo Stiegen hinauff biß in Dero Zimmer begleiteten, woſelbſten ſie ſich eine Stund lang auffhielten; nach deren Verflieſſung dieſelbe wiederum beyderſeits bedeckt, herunter kamen, ſo dann Ihro Churfürſtl. Gnaden, da ſie noch auff der Stiegen waren, ſich entdeckten, ingleichen Ihro Maj. als ſie ſich verabſcheideten und in die Kutſche ſteigen wolten, an welcher der Churfürſt mit entdecktem Haupt ſtehen blieb, biß Ihro Maj. in voriger Suite abgefahren waren.

Wie auch an Chur-Trier.

Den 2. Jan. Abends gegen halb 5. Uhren gaben Ihro Kayſerl. Maj. an Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Trier die Gegen-Viſite, mit der nemlichen Suite und Ordnung als Sie des Tags vorher zu Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz gefahren waren. Ihro Kayſerl. Maj. fuhren gleichfalls biß ohnfern der groſſen Stiegen im Hof, woſelbſten Ihro Churfürſtl. Durchl. auff dieſelbe warteten und Sie im Herausſteigen an dem Schlag empfiengen: Ihro Maj. bedeckten ſich im Hinauffretten der Stiegen und giengen etwas hinter Deroſelben lincker Seits, der Churfürſt, welcher ſich ſodann auch bedeckete, und Ihro Majeſtät biß in Dero Zimmer begleitete. Sonſten ware in dem Churfürſtl. Hof obenauff die Garde rangiret, und machten die gantze Hofſtatt Cavalliers und Miniſtri Ihre Auffwartungen. Nach Verflieſſung einer Stunden kamen allerhöchſt ermeldt Ihro Kayſerl. Maj. und Ihro Churfürſtl. Durchl. auff vorige Art wieder herunter, und weilen es dunckel worden, trugen die Edel-Knaben Fackeln, und die Chur-Trieriſche Cammer-Herren biß an die Kayſ. Kutſche Lichter vor. Ihro Churfürſtl. Durchl. entdeckten ſich da ſie noch auff der Stiege waren, wie ingleichen Ihro Maj. als Sie ſich verabſcheideten. Hierauff ſtiegen Ihro Maj. mit entblöſtem Haupt in Dero Leib-Wagen, und ſetzten ſich nicht eher, als biß der Wagen fortfuhre, da Sie ſich auch bedeckten; biß dahin der Churfürſt entdeckt ſtehen blieb: Ihro Maj. begabe ſich ſodann in voriger Ordnung und Suite mit brennenden Fackeln, ſo die Edelknaben trugen, nach Dero Hof zurück, und Ihro Churfürſtl. Durchl. hinauff in ihr Zimmer. Ebenfalls wurden Abends gegen halb 5. Uhren wegen des den künfftigen Tag angeſetzten Danck- und Freuden-Feſtes alle Glocken in der gantzen Stadt angezogen, womit man dann eine Stunde lang anhielte.

Kayſ. M. vom Magiſtrat das Neujahr gewünſchet.

Auch wurden noch ſelben Abend nach 6. Uhren bey Ihro Kayſerl. Maj. die Deputirte des Raths, nemlich, Herr Schöpff von Barckhauſſen, Herr Schöpff Steffan von Cronſtätten, Herr Scabinus von Holtzhauſſen, der ältere Herr Burgemeiſter Orth, Herr Syndicus Orth und der jüngere Bürgemeiſter von den Birghden, um das Neu-Jahrs-Compliment allerunterthänigſt abzulegen, zur Audientz allergnädigſt gelaſſen. Ihre Kayſerl. Maj. ſtunden in einem ſchwartzen Trauer-Habit, den Degen an der Seiten, mit auffgeſetztem Hut, auff einer etwas erhöhten Eſtrade unter einen ſchwartzen Baldachin; gemeldter Herr Syndicus legte das Compliment allerunterthänigſt ab, welches in ſubſtantia oder Weſen darinn beſtunde, daß der allmächtige GOtt Ihro Kayſerl. Majeſt. nach ſo glücklich vollzogener Wahl und Crönung bey aller erſinnlicher höchſt-florisanten Leibs-Geſundheit zu vielen ſpaten Jahren gnädiglich erhalten, inſonderheit Dero getreuen allirten gerechteſte Waffen in dieſem Jahr dergeſtalt ſegnen und beglücken wolle, damit Ihro Kayſerl. Majeſt. zuforderſt die jenige Königreiche und Länder, welche Deroſelben von GOtt, und von Sie angeſtammten Erb-Rechts wegen alleine zugehörten, in völlig ruhigen Beſitz erhalten und auff ſolche Weiß das gantze Römiſche Reich unter einen ſo groſſen und gerechteſten Monarchen mit einem ſichern und beſtändigen glorieuſen Frieden erfreuet werden, Dero Kayſerl. Regierung aber ſo wohl an Jahren, als Glückſeligkeiten alle Dero glorwürdigſte Herren Vorfahren übertreffen möchte, mit der angehängten allerunterthänigſten Empfehlung des Magiſtrats und des gemeinen Stadt-Weſens, ꝛc. worauff Ihro Kayſerl. Maj. Dero allergnädigſten Wohlgefallen bezeugten, und Sie in Kayſerl. Gnaden dimittirte. Noch wurde ſelbigen Tag bey Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz von wegen des Magiſtrats durch Dero Deputirte, Herrn Scabinum von Holtzhauſſen, Herrn Conſulent und Syndicum Lucium und den jüngern Herrn Bürgermeiſtern von den Birghden das Neue-Jahrs-Compliment unterthänigſt abgeleget.

Kayſ. M. geben an Chur-Pfaltz Gegen-Viſite.

Sontags den 3. Jan. gegen 11. Uhren, erhoben ſich Ihro Kayſerl. Majeſt. in Begleitung Dero Cavalliers, Miniſtern und Garde wiederum nach der Lieb-Frauen-Kirchen, und wohnten daſelbſt den Gottes-Dienſt andächtig bey. Auch gaben noch ſelbigen Abend gegen halb 5. Uhren Ihro Kayſerl. Majeſt. in Begleitung Dero Miniſtern, Cavalliers, ſämtlichen Garde, und in oberzehlter Ordnung Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz die ſolenne Gegen-Viſite. Ihro Churfürſtl. Durchl. empfiengen Ihro Kayſerl. Majeſt. an der Kutſchen, und begleiteten Dieſelbe ſo dann der Stiegen hinauff in Dero Zimmer, woſelbſten ſich Ihro Kayſerl. Majeſt. über eine Stunde auffhielten, und ſo dann in voriger Ordnung ſich wieder zurück erhoben; und wurden bey dieſer Viſite die Ceremonien, wie vorhin, bey Chur-Maynz und Trier obſerviret. Darbey wartete der gantze Chur-Pfältziſche Hof auff, auch ſtunden die Chur-Pfältziſche Wacht, und ſämtliche Leib-Garde in ſchönſter Ordnung vor den Chur-Pfältziſchen Palais ſo lang rangiret. Auch ſtatteten noch Abends gegen 5. Uhren bey Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Trier des Magiſtrats Deputirte, als Herr Schöff Fleckhammer von Ayſtätten, Herr Syndicus Sondershauſen, und der jüngere Herr Burgermeiſter von den Birghden; Ingleichen bey Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz Herr Schöpff von Barckhauſen, Herr

1712.

Syndicus Orth, und der Herr von Humbracht, das Neujahrs-Compliment unterthänigſt ab. Solche Neujahrs-Complimenten wurden auch folgenden Tag bey der fürtrefflichen Chur-Böhmiſchen, und ferner bey der Chur-Sächſiſchen Geſandſchafft im Nahmen des Magiſtrats durch deſſen Deputirte, (ſo dieſelbe vorhin complimentiret hatten) abgeleget. Sonſten celebrirte man auch dieſen Sontag wegen der hochglücklichen vollzogenen Crönung Ihro Röm. Kayſerl. Majeſt. auff Verordnung Eines Edlen Magiſtrats ſo wohl in der Stadt, als auff den Dorffſchafften, ein ſolennes Danck- und Freuden-Feſt, und da den Tag zuvor alle Glocken eine Stunde lang angezogen, ſo wurden dieſen Tag früh 100. Canons auff denen Wällen um die Stade gelöſet, darauff folgende Texte 2. Buch König. am II. c. v. XII. 2. Sam. V. v. III. Pſalm. XX. v. II, III. in denen Früh- und Nachmittags-Predigten erbaulich erkläret, dabey die Muſic unter Trompeten- und Pauckenſchall inſtrumental- und vocaliter trefflich gehalten, ſo dann Mittags von 11. biß 12. Uhren wiederum alle Glocken geläutet, und nach 12. Uhren ſo wohl, als des Abends gegen halb 5. Uhren, jedesmahl 100. Canons auff denen Wällen abgefeuret, und wurde alſo dieſes hohe Danck- und Freuden-Feſt zu jedermans gröſter Freud und Vergnügung glücklich vollzogen.

Freuden-Feſt wegen vollzogener Crönung in Franckf.

Den 4. dieſes Monats, war der hochpreißliche Reichs-Hofrath auff dem Römer wieder verſammlet, und von demſelben dem löblichen Magiſtrat intimiret, daß Ihro Kayſerl. Maj. von beſagtem Magiſtrat, und der gantzen Bürgerſchafft die Huldigung in allerhöchſter Perſon anzunehmen, allergnädigſt intentioniret wären, und zu dem Ende den Tag dazu anberaumen würden; und hätte der Magiſtratus Anſtalt zu machen, daß die ſämtliche der Augſpurg. Confeſſion zugethane Prediger, welche gleichfals huldigen ſolten, ſamt denen Patriciis und Graduirten diſtinguiret in loco honoratiori collociret werden möchten. Auch wurden Ihro Kayſerl. Majeſt. wie auch Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Trier, und Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz von Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Maynt̃z in Dero Hof zum Compoſtel ſolenniter, und auff das herrlichſte tractiret. Die hohe Herrn Chur-Fürſten begaben ſich gegen 12. Uhren mit Dero Suiten zuerſt in den Churfürſtl. Hof, und als Ihro Kayſerl. Majeſt. ankamen, wurden Dieſelbe von denen dreyen Herrn Churfürſten im Ausſteigen an der Kutſche empfangen, und hinauff, auch nachgehends auff gleiche Art herunter begleitet. Die ſämtliche Suiten waren im Hin- und Abzug, wie ſonſten, eingerichtet, auſſer daß allerſeits ſo wohl Kayſerl. als Churfürſtl. Cavalliers und Miniſtri dißmals zu Pferd erſchienen, und eine fürtreffliche Cavalcode machten. Die Tafel, woran Ihro Kayſerl. Maj. und die hohe Herrn Churfürſten ſpeiſeten, war etwas lang und viereckigt, und ſaſſen in der Mitten derſelben Ihro Kayſerl. Majeſt. und zur Rechten Chur-Trier, zur Lincken Chur-Pfaltz, und dann zur Rechten Chur-Maynt̃z. Nach 3. Uhren ſtunden Dieſelbe von der Tafel auff, und begaben ſich in ein ander Zimmer, woſelbſten Sie ſich noch eine Stunde auffhielten, und hernach mit Dero Suiten, als erſtlich Ihro Kayſ. Majeſt. (hinter welchen die Bürger-Wacht, ſo vorhin von Dero Palais mit marſchiret ware, ſchloſſe) dann Chur-Trier, und endlich Chur-Pfaltz nach Dero Höfen ſich wiederum zurück begaben. Ferner wurden noch dieſen Tag die hochanſehnliche reſpective Königl. Preußiſche, und Chur-Brandenburgiſche, und Chur-Braunſchweig-Lüneburg. Geſandſchafften von denen Deputirten eines löblichen Magiſtrats wegen eingetrettenen Neuen Jahrs, geziemend complimentiret.

Huldigung der Stadt continuiret.

Den 5. beſagten Monats, hielte der hochpreißliche Reichs-Hof-Rath die letztere Seſſion auff den Römer, worauff ſie ſich ſo dann beurlaubet. Dieſen Tag gegen 12. Uhren, fuhren Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Maynt̃z, Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz, und gegen 1. Uhr Ihro Kayſerl. Majeſt. in Begleitung Dero ſämtlichen hochanſehnlichen Hofhaltung und Gardes zu Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Trier, und wurden von Deroſelben auff das prächtigſte tractiret. Ihro Kayſerl. Majeſt. wurden bey Dero Ankunfft von allen dreyen Herren Churfürſten wiederum im Ausſteigen empfangen, hinauff- und nachgehends auff gleiche Art wieder herunter begleitet. Und ſaſſen Ihro Kayſ. Majeſt. in der Mitten an einer viereckigten langen Tafel rechter Hand Chur-Maynt̃z und Chur-Trier, lincker Hand Chur-Pfaltz allein. Die Herrn Cavalliers und Miniſtri der ſämtlichen Suiten giengen dißmahlen alle zu Fuß. Gegen halb 4. Uhren, erhoben ſich Ihro Kayſerl. Majeſt. nach denenſelben Chur-Maynt̃z, dann Chur-Pfaltz zurück nach Dero Höfen.

Trier tractiret auch

Maynt̃z tractiret Kayſ. M. und die Churfürſten.

Tafel-Sitzungs-Ceremoniel.

Den 6. dito Morgens gegen 11. Uhr, reiſten die Aachiſche Herrn Geſandte, nach vorher bey Ihro Kayſerl. Majeſt. gehabten Audienz mit denen Kayſerl. Inſignien von Franckfurt ab, und wurden wegen des Reichs-Erb-Marſchall-Amts von dem Reichs-Quartier-Meiſter in zweyen Caroſſen, ſo derſelbe denen Herrn Geſandten zugeſchicket hatte, von löbl. Magiſtrat wegen aber durch einen darzu ernannten Deputirten, nahmentlich Herrn Heinrich von Lerſchnern, und einer Compagnie von der Bürgerlichen Cavallerie aus dero Quartier abgelanget, und von ermeldtem Herrn Deputirten, welcher vorher ritte, und Marſch blaſen ließ, durch die Stadt, und biß vor die Bockenheimer-Warth auff die Gräntze der Stadt begleitet, woſelbſten man ſich verabſchiedete, und die Herrn Geſandte Dero Reiſe fortſetzten, die Begleiter aber ſich zurück nach der Stadt zogen. Auch fuhren ſelben Tag, als am Tage der dreyen Könige, Ihro Kayſerl. Maj. in die Lieb-Frauen-Kirch, und wohnten daſelbſt der Predigt und dem hohen Amt, dabey Ihro Biſchöffl. Gnaden von der Wieneriſchen Neuſtadt pontificirten, nebſt einer vortrefflichen Muſic, andächtigſt bey,

Aachiſcher Deputirten Abzug.

und

1712.

und hielten in Dero Palais offene Tafel in Galla, doch ſonder jemanden zu tractiren.

Churpfältziſches Tractament.

Den 3. dito tractirten Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz Ihro Kayſerl. Majeſt. Chur-Maynтz und Chur-Trier ſehr magnific und koſtbar. Und kame erſtlich Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Trier, hernach Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Maynтz, in Begleitung ihrer Hofhaltungen und Gardes, und in ſolcher Ordnung, wie bey Ablegung der ſolennen Viſiten geſchehen, angefahren: und wurden beede Herren Churfürſten von Ihro Churfürſtl. Durchl. ohnfern der Kutſchen empfangen. Hierauff ſahe man Ihro Kayſerl. Majeſt. mit Dero Suite ankommen, voran giengen der Cavallier Laquayen. Auff dieſe folgeten die Kayſerl. Cammer-Herrn und Miniſtri zu Pferd, dann kamen die Kayſerl. Cammer-Laquayen, und nach denen die Kayſerl. Edel-Knaben zu Fuß; hierauff Ihrer Kayſerl. Majeſt. Allerhöchſte Perſon in Dero Leib-Wagen zu ſehen ware, neben- und hinter welchem Dero vornehmſte Miniſtri ritten, und hatten die Suiten zur Rechten die Hatſchier, zur Lincken die Trabanten umgeben, und hinten ſchloſſe die mit-marſchierende Bürger-Wacht: Ihro Majeſt. entdeckten ſich im Ausſteigen, und Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz empfiengen Dieſelbe zuerſt, dann Chur-Maynтz und Chur-Trier, und giengen vorher die Churfürſtl. und Kayſerl. Miniſtri hinauff; auff dieſe der Chur-Pfältziſche Obriſt-Cämmerer Herr Graf von Diamantſtein, und Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz, dann Ihro Kayſerl. Maj. und hinter dieſem Chur-Maynтz und Chur-Trier; und folgten noch einige Miniſtri und Cavalliers, und wurde das übrige Ceremoniel, wie bey Chur-Maynтz und Chur-Trier in Acht genommen, die Churfürſtlich-Pfältziſche Garde ware wiederum vor dem Palais rangiret. Gegen halb 4. Uhren begaben ſich Ihro Kayſerl. Majeſt. und die Herrn Churfürſten von einander in vorig Dero Begleitungen nach Dero Höfen zurück.

Kayſ. M. behält bey derzl. Ihren eigenen Säſſel.

So offte ſonſten Ihro Kayſerl. Majeſt. einem Churfürſten die Reviſite gab, und von demſelben tractiret wurde, lieſſen ſie allezeit, Ihren eigenen Säſſel, ſo in Trauer bekleidet war, dahin bringen. Selbigen Abend gegen 6. Uhren, wurden im Nahmen Ihrer Kayſerl. Majeſt. einige Deputirte aus dem Magiſtrat verlanget; welchen des Herrn Ober-Hof-Marſchallen, Fürſten von Schwartzenburg Hochfürſtl. Gnaden anzeigte, wie Ihro Kayſerl. Majeſt. nunmehro den 9. ſelbigen Monats zur Einnehmung der Huldigung von dem Rath und der Bürgerſchafft allergnädigſt determiniret, daher ſie ſich um das Nöthige darzu zu præpariren, bey des Herrn Reichs-Vice-Cantzlars Grafens von Schönborn Excell. anmelden mögten; welche auch zu dem Ende die Stund auff folgenden Tag Morgens um 10. Uhr ernennten.

Weitere Veranſtaltung wegen Franckfurt. Huldigung.

Den 8. obbeſagten Monats, wurde der angeſetzte Huldigungs-Tag unter Trompeten-Schall in der Stadt publiciret, und die ſämtliche Bürgerſchafft ſo bald die Sturm-Glock geläutet wurde, auff den Römer-Berg zu erſcheinen, und die Huldigungs-Pflichten abzulegen, auch ſich hernach in guter Ordnung nach Hauß zu begeben durch ein Patent erinnert. Und beſtund ſelbiges ſonderlich darinn: Daß, weilen Ihro Röm. Kayſerl. Majeſt. allergnädigſt intentioniret wären von Einen Hoch-Edlen Rath und der geſamten Bürgerſchafft daſelbſten die Huldigungs-Pflichten anzunehmen; als würde allen Bürgern-Officiers, und der gantzen Bürgerſchafft, und allen Beyſaſſen hiemit angedeutet, und alles Obrigkeitlichen Ernſtes anbefohlen, daß Sie auff beſagten Sambſtag Morgens, wann die Sturm-Glocke würde gelautet werden, in ehrbarer Kleidung und Manteln ohne alles Gewehr darunter kein Unterſcheid noch Anſehen der Perſon zu haben, und in guter Ordnung und Beſcheidenheit, vor dem Römer erſcheinen, auff das jenige, ſo ihnen allda würde vorgetragen werden, mit allem Reſpect und Ehrerbietung fleißig Achtung geben, und die gewöhnliche Huldigungs-Pflicht thun; und ſo ſie die geleiſtet hätten, ſich alsdann in der Stille wieder nach Hauß verfügen ſolten, mit beygefügter Communication, daß die jenige, ſo nicht erſchienen, oder ſich dabey ohngebührlich auffführten, mit unausbleiblicher ernſter Straffe ſollten beleget werden; wobey dann denen Handwercks-Purſchen, dem Weiber-Volck, den Juden aber ins beſondere zu Hauß zu bleiben ernſtlich anbefohlen wurde.

Und weilen Ihro Kayſ. Maj. von dem Rath-Hauß oder ſogenannten Römer, von der Bürgerſchafft die Huldigungs-Pflichten allergnädigſt intentioniret waren, anzunehmen, lieſſe, nachdeme vorher des Herrn Reichs-Vice-Cantzlars Excell. und des Herrn Obriſt-Hof-Marſchallen Hochfürſtl. Gnaden den Augenſchein eingenommen hatten, der Magiſtrat auff dem groſſen Saal, nach dem Römer-Berg zu, das mittlere Fenſter durchbrechen, und einen Balcon hinaus bauen, und in dem Saal einen Thron von 4. Stuffen hoch auffrichten, und ſonſt ein- und andere Anſtalten verkehren. Sambſtags den 9. Jan. als auff den allergnädigſt-angeſetzten Huldigungs-Tag wurde des Morgens von 8. biß 9. Uhren die ſogenannte Sturm-Glocke geläutet; worauff löblicher Magiſtrat, ſamt denen Herrn Stadt-Conſulenten und Syndicis in dem Römer in der Rath-Stuben zuſammen kamen: die ſämtliche Bürgerſchafft aber hatte ſich vor derer Capitains-Quartiern in ſauberer Kleidung und Mänteln verſammlet, und marſchierte von dar ein jedes Quartier und Compagnien nach und nach auff den Römer-Berg, daſelbſt ſie ſich nach ihrer Ordnung rangirten, und vor dieſe die Herrn Prediger (welche in ihrer Convent-Stuben zuſammen kommen waren, ſich ſtelleten) imgleichen occupirten die Herrn Patricii und gradurte ihne ohnfern den Kayſerl. Thron angewieſene Stellen, alleſamt die Ankunfft Ihro Kayſerl. Maj. allerunterthänigſt erwartende. In der Mitten des groſſen Saals auff dem Römer oder Rath-

1712.

Hauß war auff einer mit rothen Tuch belegten Eſtrade, von 4. Stuffen hoch, ein erhabener Thron unter einem Dais, alles von Goldstück (welches Ihro Kayſerl. Maj. dazu geben lieſſen) vor allerhöchſtermeldte Kayſerl. Maj. auffgerichtet, und ſtunde der mit Drapd'or behängte Seſſel auff einem rothen Sammet. Ingleichem ließ der Magiſtrat das mittlere Fenſter des Saals nach dem Römer-Berg zu, (wie obgemeldt) durchbrechen, und auff den darzu erbauten hohen Balcon, noch einen Kayſerl. Thron auffrichten; über welchen ein gelber mit Silber und ſilbernen Frantzen beſetzter Himmel, worauff der Reichs-Adler geſtickt ware, hienge. Inwendig war dieſer Thron mit roth Sammet und Gold bekleidet, auswendig aber, von oben biß unten aus mit einem gelben Tuch behänget, worauff beyderſeits rothe ſammete mit Gold bordirte Decken, und noch über dieſe in der Mitte eine Decke von Drapd'or, und ſtunde auff einer, über das gelbe Tuch gelegten roth ſammeten Decken. Unten auff dem Römer-Berg ſtunde ein Capitain, Lieutenant und Fehndrich mit einem ſtarcken Commando von der Garniſon um den Balcon oder den Kayſerl. Thron poſtiret, auch ware eine ſtarcke Wacht von der Garniſon auff dem Römer-Berg, ſo daſelbſt alle Avenuen beſetzen lieſſe. So balden nun der Magiſtrat von der Ankunfft Ihr. Kayſ. Maj. die Nachricht erhielte, gieng er in corpore der Stiegen von dem groſſen Saal hinunter auff den Römer-Berg, und erwarteten daſelbſten Ihro Kayſerl. Majeſtät unterthänigſt, welche allerhöchſt-ermeldte Kayſerl. Maj. nach 10. Uhren in Begleitung Dero hohen Herrn Miniſtern und Cavalliren ſo zu Fuß giengen, und mit Umgebung Dero Hatſchierern und Trabanten-Gardes, in Dero Leib-Wagen ſitzende, aus Dero Palais angefahren kamen, hinter denenſelben ein Capitain, Lieutenant und Fehndrich mit der Wacht von der Garniſon (ſo Tags vorher die Bürger-Wacht abgelöſet hatte) mit fliegender Fahne und klingendem Spiel ſchloſſe. Bey Annäherung Ihr. Kayſerl. Maj. gieng der Magiſtrat vor denen Kayſerl. Miniſters und Cavalliers auff den Saal, wohinauff ſich gleichfalls Ihro Röm. Kayſerl. Maj. erhoben, und von dar in Dero Retirade ſich begaben. Der Capitain ſo ſchloſſe, poſtirte ſich indeſſen mit der Wacht unten im Römer. Kurtz darauff begaben ſich Ihro Kayſ. Maj. aus Dero Retirade wiederum folgender Geſtalt auff den Saal. Voran giengen zwey Herolden mit ihren Wappen-Kleidern und Stäben, denen folgeten der Obriſt Cämmerer, Hr. Graf von Sintzendorff, Hr. Graf von Altheim, Hr. Obriſt Hof-Cantzlar, Graf von Sintzendorff, der Reichs-Vice-Cantzlar, Hr. Graf von Schönborn, der Oberſt-Hofmeiſter, Fürſt von Lichtenſtein, der Reichs-Erb-Marſchall, Hr. Graf von Pappenheim mit dem bloſſen Schwerd; ſo dann Ihro Kayſerl. Maj. in ſchwartzen Spaniſchen Habit und Mantel mit Dero Hatſchierern und Trabanten umgeben. Nachdem Ihro Kayſerl. Maj. ſich auff den Thron niedergeſetzt, da auff deren rechten Seiten der Reichs-Erb-Marſchall mit dem bloſſen Schwerd, demnächſt der Oberſt-Hofmeiſter, der Obriſt Hof-Cantzlar, an der Lincken der Obriſt Cämmerer, der Reichs-Vice-Cantzlar, hinter dieſem der geheime Referendarius, Hr. von Glandorff, und vor dem Thron auff beyden Seiten die Kayſ. Herolden ſtunden, wurde durch den Hn. Obriſt Cämmerern ſolches dem Magiſtrat denuntiret, welcher ſich ſo dann in den Saal begab, und nach beſchehenem dreymahligen Knie-Fall, Nahmens Ihrer Kayſerl. Maj. die von dem Herrn Reichs-Vice-Cantzlarn beſchehene Propoſition, mit allerunterthänigſter Veneration auff den Knien anhörte, welche der älteſte Stadt-Conſulent und Syndicus Hr. Lucius allerunterthänigſt beantwortete, ſich Nahmens des Magiſtrats zur Huldigung erbotte, und um Confirmation der Stadt-Privilegien allergehorſambſt Anſuchung thate. Hierauff ſtunde der Magiſtrat nach gegebenem Signal wieder auff, da immittelſt der Reichs-Marſchall Ihr. Maj. das Schwerd in die Hand, Sie aber vorhero ihren abgenommenen Hut dem Hn. Grafen von Altheim gegeben, und ermeldter Magiſtrat den Eid, welchen der geheime Referendarius Hr. von Glandorff vorlaſe, mit auffgereckten Fingern abſchwure, worauff Ihro Maj. das Schwerd wieder hinweg gab, und ſich bedeckten, auch einen jeden vom Magiſtrat zum Hand-Kuß, welcher auff der oberſten Staffel kniend abgeleget wurde, allergnädigſt admittirten, und damit dieſen Actum beſchloſſen. Hernach ſtellete ſich der Magiſtrat hinunter auff den Römer-Berg vor die Bürgerſchafft, und ſahe deren Huldigung mit an. Da indeſſen Ihro Kayſerl. Maj. ſich wieder in Dero Retirade, und eine kleine Weile darauff von dar in vorigem Comitat durch den Saal auff den hohen Balcon erhoben, und ſich auff den daſelbſt auffgerichteten Thron, wie vorhin im Saal geſchehen, niederſatzten; darauff dann der Hr. Reichs-Vice-Cantzlar gleichfalls eine wohlgeſetzte Anrede mit gantz vernemlicher Stimm an die Bürgerſchafft wegen ihrer Huldigung thate, und der geheime Hr. Referendarius von Glandorff ihnen die Eides-Formul vorlaſe, welche die geſamte Bürgerſchafft von Worten zu Worten mit auffgereckten Fingern gantz deutlich und ordentlich nachſprache, mithin Ihro Huldigungs-Pflichten allerunterthänigſt ablegten, und zu dreymahlen Vivat Carolus VI. ausruffften; da ſogleich auff dem Nicolaus-Thurn eine Fahne zum Zeichen zu Canoniren ausgeſtecket, und 100. Canonen auff denen Wällen um die Stadt abgefeuret wurden. Demnächſt die Kayſerl. Maj. ſich mit voriger Suite unter auffhörlichem Frolocken und Ruffen des Volcks Vivat Carolus der VI! Es lebe der Kayſer! In Dero Pallaſt zurück erhoben; darauff dann die Bürgerſchafft in guter Ordnung ſich wieder nach Hauß zogen, auch das auff dem Römer-Berg ſtehende Commando von der Garniſon abmarſchirte, mithin alſo dieſer Actus ein glückliches Ende erreichte. Sonſten wurden auch ſelbiges

Kayſ. M. vom Magiſtrat empfangen.

Solenner Eintritt auf den Thron.

Der Magiſtrat Huldiget.

Die Bürgerſchafft desgl.

Tages

1712. Tages nur 4. Thor geöffnet, aber nach Läutung der Sturm-Glocken und abgelegter Huldigung, die ſämbtliche Stadt-Thore wieder auffgeſchloſſen. Auch die Garniſon, welche theils die Poſten verſtärcket hatte, theils auff der Parade ſtunden, wurde abgedancket. Selbigen Nachmittag und Abend, wie ſchon den Tag zuvor geſchehen, ertheilten Ihro Majeſtät denen fürtrefflichen Churfürſtl. Geſandſchafften die Abſchieds-Audientzen, wobey die Suiten wie bey denen vorigen ſolennen Audientzen eingerichtet waren, auch ſonſten die Ceremonien wie vorhin in acht genommen wurden. Auff gleiche Art beurlaubten ſich hochermeldte Geſandſchafften auch ſelbiges Tages, wie auch ſchon den Tag zuvor geſchehen war, bey denen hohen Herren Churfürſten. Sonſten kamen auch noch ſelbigen Abend ſpat die ſämtliche Churfürſtl. Herren Marſchälle auff dem Römer zuſammen, und machten die Anordnung wie Ihro Kayſerl. Maj. bey Dero nächſt vornehmenden Abreiſe zu begleiten ſeyn mögten. Es iſt auch nicht vorbey zu gehen, daß Ihro Kayſerl. und Cathol. Majeſtät den 5. Jan. folgende Ritter des güldenen Vließ allergnädigſt reſolviret, und erſt ſelbigen Tag als den 9. dito publiciren lieſſen:

Kayſ. M. macht Anzahl des güldnen Vlieſſes.

Herr Anton Ulrich, regierender Hertzog zu Braunſchweig-Wolffenbüttel.
Hr. Reinaldus, regierender Hertzog zu Modena.
Hr. Vincenzius Gonzaga, regierender Hertzog zu Gaiſtalla.
Prince Emanuel de Savoy.
Hr. Graf Wentzel Norbert Kinsky.
Hr. Graf Philipp Ludwig von Sintzendorff.
Hr. Graf Gundacker Thomas von Stahrenberg.
Hr. Graf Carl Joſeph von Paar.
Hr. Graf Rudolph von Sintzendorff.
Hr. Graf Johann Michael von Althan.
Sr. Comte Cyfuentes.
Hr. Adam Frantz, Fürſt von Schwartzenberg.
Hr. Graf Nicolaus Palfi.
Hr. Graf Norbert von Kollowrath.
Hr. Graf Oropela.
Hr. Graf Wirich Lorentz von Dhaun.
Sr. Principe de Piſſinano.
Sr. Comte Contellas.
Sr. Comte Gio Bat Colloredo.
Sr. Principe Don Livio Odeſchalchi.
Sr. Principe San Severo.

Letzte Verſammlung des Churfürſtl. Collegii.

Sonntags den 10. Jan. Morgends gegen 11. Uhren kamen die hohe Herren Churfürſten und Churfürſtl. Geſandſchafften wegen einiger Vorfallenheiten nochmahls auff dem Conferenz-Zimmer zuſammen, und war dieſes die letzte Unterredung des hochpreißwürdigſten Collegii, ſo damahlen zu Franckfurt gehalten worden. Selbigen Tag Abends nahmen die drey anweſende hohe Herren Churfürſten, Ihro Churfürſtl. Gnaden und Durchl. Durchl. zu Maintz, Trier und Pfaltz bey Ihro Kayſerl. Majeſtät, in particulari die Abſchieds-Audientzen nacheinander. Auch wurden von Ihro Kayſerl. Maj. verſchiedenen Reichs-Fürſten, Grafen und hohen Geſandſchafften dito, auch Tags zuvor die Abſchieds-Audientzen gnädigſt verſtattet. Auch ließ Ihro Kayſerl. Majeſtät die Deputirte des Magiſtrats der Stadt, als Hn. Schöff von Barckhauſſen, Hn. Schöff Steffan von Cronſtätten, Hn. Schöff von Holtzhauſſen, den ältern Hn. Burgemeiſtern Orth, Hn. Syndicus Orth und den jüngern Hn. Burgemeiſtern von den Virghden zur Abſchieds-Audientz allergnädigſt vor; dabey Ihro Kayſerl. Maj. durch ermeldten Hn. Syndicum für die, von Dero ſelben, in Dero allerhöchſten Anweſenheit, erwieſene groſſe Kayſerl. Gnad und Clemenz, inſonderheit, daß Sie die allerunterthänigſte Pflicht-Huldigung von dem Magiſtrat und gantzer Bürgerſchafft in allerhöchſter Perſon, allergnädigſt annehmen wollen, in allerneſſſter Submiſſion Danck abgeſtattet, Dero ſelben eine höchſtbeglückte Reiß und langwierige höchſtgeſegnete Kayſerl. Regierung angewünſchet, übrigens der Kayſerl. beharrlichen allermildeſten Clemenz und Hulden beſagter Magiſtrat ſamt dem gantzen Stadt-Weſen allergehorſamſt empfohlen. Welches Compliment Ihro Kayſerl. Majeſtät mit allergnädigſten Conteſtationen beantworteten, und Dero Kayſerl. Hulden und Gnaden dem Magiſtrat verſicherten. Ubrigens wurden auch vom löblichen Magiſtrat bey allen anweſenden hohen Herren Churfürſtl. fürtrefflichen Geſandſchafften, durch die zuernandte Herren Deputirte die Abſchieds-Audientzen unterthänigſt abgeſtattet. Auch marſchirten noch ſelbigen Abend ſpat die Churfürſtl. Maintziſche Garde ab- und nacher Aſchaffenburg, weilen Ihro Kayſerl. Majeſtät den folgenden Tag daſelbſt in dem Churfürſtlichen Schloß Ihre Einkehr nehmen wollten.

1712. Bey Kayſ. M. hat der Magiſtrat Abſchieds-Audientz.

Nach glücklicher vollbrachter Crönung und bey inſtehender Abreiſe Kayſerl. Majeſtät, gedachte der Reichs-Grafen-Stand annoch ſeine Deſideria anzubringen, wie Seinen Beſchwerden abzuhelffen, auch ſelbigen ein- und andre Gnade zuzuwenden ſey, die zu Niemandes Præjudiz gereichte, dargegen zu Auffrechthaltung dieſes allzeit treu-geweſenen Grafen-Stands gedeihen möchte. Es wurde alſo (1) das dem Gräfl. Wetteraniſchen Subdelegato in Wetzlar, durch gewaltſame Verſagung des ſonſt daſelbſt geübten Fahrens mit 6. Pferden Wiederfahren geklaget, und um allergnädigſte Verordnung gebeten, damit denen Reichs-Grafen fernerweit bey künfftigen Solennitäten dißfalls keine weitere Hinderniß gemachet würde; (2) wurde begehret, daß die Austräge denen Grafen, auch wenn Sie von Inferioribus und eignen Unterthanen belanget werden wolten, wie andern Ständen, frey blieben, darmit Sie Reichs-Grafen, nicht allein nur eine Inſtanz, ſondern Gelegenheit in der ander, und ſo nachzuholen, was etwa in der vorigen, zu Beweiſung und Erhaltung ihres Rechts verſehen oder verſaumet worden; (3) Wurde angeſucht, daß Ihnen der

Grafen-Stand beſorgt ſeine Angelegenheit bey Kayſ. M.

Beytritt zu allen Reichs-Deputationen, auch Zugang zu convenablen Hof- und Reichs-Aemtern ohnverwehret seyn möchten. (4.) Wurde verlanget, daß Cammer-Gerichts-Richter und Præsidenten Stelle mit Reichs-ständigen Personen besetzet würden, wie es die Reichs-Constitutiones mitbrächten, die zur Cammer-Richter-Würde, wenigstens einen Fürsten, Grafen oder Herrn, zur Præsidenten-Charge einen Grafen oder Herrn haben wolten, und gewiß genug dieses von würckl. Reichs-Fürsten, Grafen und Herren verstünden; (5.) Wurde gebeten, dem Reichs-Grafen-Stand aus Kayserl. Cantzley das Prædicat **Hochgebohrnen** angedeihen zu lassen, weil das Ihnen bisher ertheilte **Wohlgebohren** und **Hochwohlgebohren** von der Ritterschafft gebraucht werden wolte. (6.) Wurde angehalten, man möchte allergnädigst zugestehen, daß die Gräfl. Güter so erkaufft, und von niemanden aus des Alienanten Verwandschafft eingelöset oder retrahiret werden wollen, ein ander Gräfl. Membrum aus dem Collegio des Alienanten, oder auch derer übrigen Collegiorum, gegen Erlegung derer Gelder, in Terminis juris communis zu retrahiren Fug und Recht haben soll. (7.) Annoch verlanget, daß Kayserl. Majest. die Primogenitur und andere dergleichen zu Erhaltung Reichs-Gräfl. Familien abzielende Pacta oder Verträge durchgehends zu confirmiren allergnädigst geruhete, ꝛc. ꝛc.

Nach Ubergebenen, solchen Petitis suchte der Reichs-Grafen-Stand Audienz bey der Kayſ. Majest. Ihro Glück zur geschehenen Crönung, würcklich angetrettenen Regierung und bevorstehenden Abreise zu wünschen, worbey der Graf von Fürstenberg, Nahmens aller derer übrigen, abermahlen das Wort führte, und allergnädigste Antwort erhielte.

Die Herrn Staaten hatten gemeynet, daß dermahlen eine gute Gelegenheit sey, eine Vorbitte vor Reformirte Schlesier einzulegen, welche desto ehender etwa erhöret werden dörffte, weil es die erste wäre, die noch darzu zu einer Zeit anbracht würde, da Kayserſ. Majest. derer Holländer Neigung etwa gar sonderlich zu bedürffen schienen, der Graf von Rechteren hielt demnach um die Sache dermassen an.

Es würde Ihro Kayserl. und Cathol. Maj. ohn Zweiffel bekandt seyn, wie sehr die unterm Nahmen derer Reformirten bekandte A. Confessions-verwandte Schlesier, über die Entziehung alter Privilegien, und des sonst gehabten freyen Religions-Exercitii seufftzeten; desgleichen, welcher gestalt, und wie offt die Königin von Groß-Britannien, der König in Preussen, die Herrn Staaten, das gesamte Corpus Evangelicum des Reichs, so wohl selbst, als durch ihre Ministros, bey abgelebter Kayserl. Majest. die Vorstellung und Ansuchung geschehen denen Reformirten Schlesiern, alle, sonderlich aus Westphäl. Frieden zustehende Gerechtsame wiederum angedeihen zu lassen, als in welchem ja ausdrücklich versehen, daß alles denen Augspurg. Confessions-Verwandten zu gut bedungene, auch denen zustehen solte, die unter selbigen Reformirte genennet würden: So wäre auch gewiß und ausser allem Zweiffel gestellet, daß höchstgedachte Kayser. Majest. diesem gerechtesten Ansuchen Platz gegeben haben würde, wenn nicht ein frühzeitiger und zu betraurender Tod Sie in der besten Zeit Ihrer glorwürdigsten Regierung hingerissen hätte. Sint dem sey die Sache hangen geblieben, und hange noch, da nichts geschehen, was denen betrübten Reformirten Trost und Erquickung bringen mögen. Nachdem aber durch GOttes sonderbahre Schickung dermahlen regierende Kayserl. Majest. zu solcher höchsten Regiments-Würden erhoben worden, trügen zu Dero Gerechtigkeit liebenden Gemüthe, und zu Dero Bereitwilligkeit denen Reichs-Satzungen nachzukommen die Herrn Staaten ein grosses Vertrauen, hätten diesemnach ihrem Miniſtre befohlen, mehrmahlen geschehene Vorbitte vor Reformirte Schlesier zu widerholen, da sie der festen Zuversicht lebten, »es würde diese ihre» an Kayserl. Majest. gebrachte erste Bitte um so» viel weniger vergebens seyn, je gewisser sie mit» selbiger nichts anders suchten, als die Festhaltung gemeiner Verbündniß, bey welcher der» Sache Bewandnuß gewiß zu vermuthen, es werde Ihro Kayserl. Majest. ohne fernern Auffschub, in einer so klar- und deutlichen Sache allergnädigst befehlen, daß denen Reformirten Schlesiern alle die jenige Gerechtsame würcklich zu statten kommen solten, die da denen Lutheranern wiederum zugestanden geworden, darmit mehrgedachte Reformirte Schlesier die Gewissens-Freyheit, und des ohngehinderten Religions-Exercitii, als treueste Unterthanen Ihro Kayserl. Majest. im Wercke zu geniessen hätten: dieses würden die Herrn Staaten als ein Zeichen guter Freundschafft annehmen, auch bey aller Gelegenheit zu erwiedern sich willig und bereit finden lassen, ꝛc. ꝛc.

Abzug Kayserl. Maj. von Franckfurt.

Wie nun Kayserl. Majestät den 11. Jan. Dero Abreise nacher Wien allergnädigst vestgestellet hatten, also erfolgte auch selbe würcklich gegen 9. Uhren. Zu dem Ende Morgens um 7. Uhren die sämtliche Bürgerschafft mit Ober- und Unter-Gewehr vor ihren Capitains-Häusern erschienen, und von dar unter ihren Capitains, Lieutenants und Fehndrichs mit klingendem Spiel und fliegenden Fahnen, auff ihre angewiesene Posten marschirten, und rangirte sich selbe beederseits von dem Kayserl. Palais an durch die Döniges-Gaß, Fahr-Gassen, biß an die Brück, und zu Sachsenhausen von der Brück, biß an das sogenannte Affen-Thor. Imgleichen kam die gantze Guarnison auff der Parade zusammen, und zog von dar mit fliegenden Fahnen auff die Mayn-Brück, und besetzten selbige durchaus, wie auch das Affen-Thor mit einer starcken Mannschafft; und stunden auff selbiger Brück die sämtliche Staabs-Officiers vor der Garnison postiret, und die übrige Ordinaire-Wachten und Posten waren nebst einiger Mann-

ſchafft von der Garniſon, mit der Land-Miliz ſtarck beſtellet. Auch marſchirte ſelbigen Morgen ein Commando von 150. Mann von der Garniſon unter einem Capitain, einem Lieutenant und Fehndrich nach Heuſſenſtamm, und faſte zwiſchen beſagtem Ort und der Franckfurter Warth, welchen Weg Ihro Kayſerl. Maj. nahmen, poſto. Die Warthe aber war mit einem Lieutenant und einiger Mannſchafft von der Land-Miliz beſetzt. Inzwiſchen ſetzten ſich Kayſerl. Hatſchier-Garde vor dem Kayſerl. Palais, die Chur-Trieriſche auff den Römer-Berg, die Chur-Pfältziſche aber auff den Lieb-Frauen-Berg; und dann die Stadt-Cavallerie ohnfern dem Lieb-Frauen-Berg. Indeß waren die hohe Herrn Churfürſten und Churfürſtl. Geſandſchafften mit Dero anſehnlichen Suiten nach 8. Uhren auff dem Römer zuſammen kommen. Und nachdeme höchſtgedachte Herrn Churfürſten, und Churfürſtl. Geſandten vernommen, daß Ihro Kayſ. M. zum Abzug parat wären, erhoben ſie ſich von dar mit Dero Suiten in ſchönſter Ordnung nach dem Kayſerl. Palais, und ſtiegen daſelbſten aus, und langten Ihro Kayſerl. Majeſt. ab, und begleiteten ſelbe biß an Dero Kutſche herunter: da man dann alle Glocken in der Stadt anzog, und beym Einſteigen Ihro Kayſerl. Majeſt. zum erſtenmahl 100. Canonen um die Stadt loßbrandt, und geſchahe darauff nach 9. Uhren dieſer höchſtfürtreffliche Kayſerl. Auszug zwiſchen der rangirten Bürgerſchafft und Garniſon folgender maſſen. Vorhero fuhren die Deputirte des Magiſtrats, als Herr Schultheiß von Cletten-berg, verſchiedene Herrn Schöffen, und beede Herrn Burgermeiſter Herr Orth, und Herr von den Birghden, in vier Kutſchen, jede mit zweyen Pferden beſpannet vor das Thor, und præſentirten ſich ohnfern deſſelben nochmahlen allerunterthänigſt. Hierauff ritte 1.) der Bereither von denen 3. Bürgerlichen Cavallerie-Compagnien. 2.) 8. Hand-Pferde von ſolchen Compagnien. 3.) Der Stall-Meiſter, deme folgten 4.) vier der Stadt-Hand-Pferd. 5.) Zwey Trompeter. 6.) Vier Diener in der Stadt Livree zu Fuß. 7.) Drey Herrn Deputirte des Magiſtrats, als Herr Schöpf Fleckhammer von Aylſtätten, Herr von Syvertes, und Herr von Barckhauſen, zu Pferd, neben giengen 4. Diener. 8.) Hinter dieſen 4. der Stadt Einſpänniger zu Pferd. 9.) Dann kame der Rittmeiſter und Lieutenant mit der erſten Compagnie in deren erſten Glied der Cornet mit der Standarte ritte, und hinten der Wacht- und Quartier-Meiſter ſchloſſen. 10.) Zwey Trompeter von der zweyten Compagnie. 11.) Der Ritt-Meiſter und Lieutenant mit der zweyten Compagnie, und der Cornet im erſten Glied mit der Standarte, und der Wacht- und Quartiermeiſter hinten. 12.) Zwey Trompeter, ſo dann 13.) der Rittmeiſter und Lieutenant mit der dritten Compagnie, und in dem erſten Glied die Standarte, hinten ſchloſſe wiederum ein Wacht- und Quartiermeiſter. 14.) Kame der Reichs-Fourier zu Pferd. 15.) Der Reichs-Quartiermeiſter ebenfals zu Pferd. 16.) Der Reichs-Erb-Marſchall in dero Kutſchen mit 6. Pferden, vorher giengen einige Laquayen, und hinter derſelben ritten zwey dero Pages. 17.) Der Chur-Braunſchweig-Lüneburgiſch-Geſandſchaffteliche Fourier zu Pferd; welchen 18.) zwey Kutſchen (jede mit 6. Pferden beſpannet) worinnen Cavalliers von ſolcher Geſandſchafft ſaſſen, folgeten. 19.) Der Chur-Brandenburgiſche Geſandſchaffts-Fourier zu Pferd, und nach demſelben 20.) zwey Kutſchen mit Cavalliers von ſolcher Geſandſchafft. 21.) Der Chur-Sächſiſche Geſandſchafftliche Fourier zu Pferd, und 22.) zwey Kutſchen mit Cavalliers von ſolcher Geſandſchafft. 23.) Eine Trauer-Kutſche mit Cavalliers, ſo zu der Chur-Böhmiſchen Geſandſchafft gehörten. 24.) Ein Chur-Pfältziſcher Hof-Fourier zu Pferd, hierauff 25.) Zwey Chur-Pfältziſche Kutſchen mit Chur-Pfältziſchen Hof-Cavalliers. 26.) Zwölff Chur-Pfältziſche Trompeter, und 2. Paucker, ſo ſich vortrefflich hören lieſſen. 27.) Noch eine Chur-Pfältziſche Kutſche mit Cavalliers und Miniſtern. 28.) Ein Chur-Trieriſcher Hof-Fourier zu Pferd. 29.) Zwey Chur-Trieriſche Kutſchen mit Hof-Cavalliers. 30.) Ein Chor Chur-Trieriſcher, 1. Paucker und 6. Trompeter, welche gleichfals vortrefflich blieſſen. 31.) Noch eine Chur-Trieriſche Kutſche mit Miniſtern. 32.) Ein Chur-Maynziſcher Hof-Fourier zu Pferd, auff dieſen 33.) Sieben Chur-Maynziſche Trompeter, und 1. Paucker, welche im Blaſen mit vorigen unwechſelten. 34.) Drey Churfürſtl. Maynziſche Kutſchen mit Chur-Maynziſchen Cavalliers und Miniſtern. 35. Ein Kayſerl. Hof-Fourier zu Pferd. 36.) Vier Kayſerl. Cammer-Herrn- und Miniſtern Kutſchen, worinnen ſich dieſelbe befanden, und neben denen Kutſchen zehen Bediente ritten; ſonſten waren obige Kutſchen alle mit 6. Pferden beſpannet, und giengen auch um ſelbige der Cavalliers Laquayen. 37.) Hierauff kamen nun 12. Kayſerl. Trompeter und 1. Paucker vortrefflich blaſende, ſo dann 38.) noch eines Kayſ. Miniſters Kutſche, worinnen ein Herr ſaſſe, und neben 2. Diener in Spaniſcher Tracht giengen. 39.) Der Chur-Braunſchweigiſche hochanſehnliche Principal-Geſandte in dero Kutſche allein ſitzende, vorher giengen 12. dero Laquayen, und neben 4. Heyducken, hinter der Kutſchen aber ritten 4. Pages. 40.) Der Chur-Brandenburgiſche hochanſehnliche Principal-Geſandter in dero Kutſchen allein, vorher giengen 24. dero Laquayen, neben 2. Trabanten, und hinter der Kutſchen ritten 6. Pages ſamt ihrem Hofmeiſter. 41.) Vier und zwantzig der Chur-Sächſiſchen Geſandſchafft Laquayen zu Fuß, ſo dann der hochanſehnliche Principal-Geſandte in dero Kutſchen allein, neben welcher 6. Heyducken giengen, hinten aber 6. Pages ritten. 42.) Der Chur-Böhmiſche hochanſehnliche 2te Geſandte Herr Graf von Kinsky in dero Trauer-Wagen allein, vorher giengen 8.

1712. Laquayen, neben 2. Heyducken, und hinter Deroſelben ritten 2. Pages. 43.) Ihro Churfurſtl. Durchl. zu Pfaltz in hoher Perſon in Dero furtreflt. Leib-Wagen allein; vorhero giengen 6. Churfurſtl. Heyducken und 6. Laquayen; neben dem Leib-Wagen 13. Dero Schweitzer-Trabanten, und hinter demſelben ritten 6. Churfürſtliche Edel-Knaben, hierauff 44.) der Kayſerl. Trauer-Leib-Wagen, in welchem die allerhöchſte Röm. Kayſerl. Maj. zu ſehen waren, gegen Deroſelben über ſaſſe Dero Ober-Stallmeiſter; vor dem Kayſ. Leib-Wagen ritten einige Kayſerl. Bediente und giengen 6. Läuffer, neben demſelben marſchirten die Kayſ. Trabanten mit ihren Helleparten, und hinter dem Wagen ritten 13. Kayſerl. Edelknaben, einige Cammer- und andere Bediente. Nach Ihro Kayſerl. Maj. kamen 45.) Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz in Dero köſtlichen Leib-Wagen in hoher Perſon allein, vor welchem 12. Churfürſtl. Laquayen, und neben 10. Churfürſtl. Trabanten mit Helleparten giengen, hinten aber 6. Churfürſtl. Edelknaben ritten. 46.) Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Trier in Dero koſtbaren Leib-Wagen in hoher Perſon allein, vorher giengen 12. Churfürſtl. Laquayen und 8. Heyducken, neben 12. Trabanten, hinter der Kutſchen aber ritten 6. Churfürſtl. Edelknaben. Hierauff nun ſchloſſen die Kayſerl. und Churfürſtl. Gardes, als 47.) die Kayſerl. Hatſchier-Garde, mit 1. Paucker, 6. Trompetern, zweyen Officiers und 50. Mann ſo Carbiener führeten, hinten ſchloſſe 1. Officier (die Chur-Maynziſche Garde war, wie oben gedacht, ſchon vorigen Abend nach Aſchaffenburg marſchieret) 48.) die Chur-Trieriſche Garde, 1. Paucker, 4. Trompeter, drey Officiers und 50. Mann, den Degen in der Hand führende, im erſten Glied die Standarte, hinten ſchloſſen 2. Officierer. 49.) Die Chur-Pfältziſche Garde, als der Adjutant von der Garde, ein Paucker und 4. Trompeter, 5. Officiers, und auff dieſe 120. Mann, ſo den Degen in der Hand führeten, im erſten Glied die Standarte, hinten ſchloſſen 2. Officier. 50.) Endlichen kame auch die Bürger-Wacht, ſo vor dem Kayſerl. Quartier geſtanden, nachmarſchirt. Als allerhöchſte Kayſerl. Maj. unter das Thor kamen, wurden zum zweyten mahl 100. Stück um die Stadt abgefeuert, und noch continue die Glocken geläutet. Und nachdeme die Suite die Warth paſſiret, und an den etwa eine viertel Stunde hinter derſelben zum Abſchied auserſehenen Platz, welcher zu beyden Seiten des Wegs mit Brettern beleget ware, und woſelbſten alle Poſt-Chaiſen rangiret ſtunden, auch dabey eine ſehr groſſe Menge Volcks ſich verſamlet hatte, kommen, ritte erſtlichen die Stadt-Cavallerie hindurch, und marſchirte biß an die Gräntzen der Stadt, allwo ſie ſich ſatzte, und daſelbſten ſo lang hielte, biß Ihro Kayſ. Maj. nachgehends vorbey paſſiret waren. Sodann ſtiegen die ſämbtliche Suiten deren Herren Cavalliers, Miniſtern, Grafen, Herren Geſandten und hohen Herren Churfürſten nach und nach an obigen Platz aus, und erwarteten daſelbſten Ihro Kayſerl. Majeſtät. Inzwiſchen lieſſen ſich die angekommene Chor-Trompeter, als das Chur-Pfaltziſche, ſodann das Chur-Trieriſche, das Chur-Maynziſche, und endlichen das Kayſ. Chor ſo ſich lincker Hand, hinterwärts gemeldtem Platzes neben einander rangiret, auffs treflichſte hören, mit welchen die Chor-Trompeter und Paucker der Kayſerl. Chur-Trieriſchen, Chur-Pfältziſchen Gardes, ſo von fernen auff dreyen Orten hielten, harmonirten und luſtig antworteten. Als nun auch Allerhöchſte Kayſ. Maj. unter unauffhörlichen Zuruffen, Glück Ihro Kayſerl. Maj. GOtt ſegne den Kayſer, des neben lauffenden Volcks, an dieſem Platz anlangten, erhoben Sie ſich aus Dero Leib-Wagen, darauff Ihro Churfürſtl. Gnaden nomine des hochpreißwürdigſten Churfürſtl. Collegii bey allerhöchſt-gedachter Kayſerl. Maj. das letzte Compliment ablegten, und von Deroſelben die hohe Herren Churfürſten und hochanſehnliche Churfürſtl. Geſandten ſich gäntzlich verabſchiedeten. Nach dieſem begaben ſich offt-allerhöchſt-gemeldte Kayſerl. Majeſtät unter der dritten Abfeurung der Canonen auff der Stadt Wällen, (worzu auff der Warth ein Signal gegeben worden) und unter Trompeten- und Paucken-Schall, Auffblaſung der 12. Poſtillions, ſo vor der Kayſerl. Chaile hielten, und derer andern etwan 30. Poſtillionen, ſo bey den übrigen Poſt-Chaiſen ſich befanden, und glücklichen Zuruff aller Anweſenden, in Dero Leib-Poſt-Chaiſe, gegen Deroſelben über Dero Ober-Stallmeiſter und Dero Obriſt Poſtmeiſter, Hr. Graf von Paar ſich ſatzten, und alſo unter dem Geleit Gottes Dero Reiſe über Aſchaffenburg, Würtzburg, Kitzingen, Nürnberg, Amberg, Neuburg, durch Böhmen nacher Wien antratten, hinter Ihro Kayſerl. Maj. Poſt-Chaiſe ritten 12. Hatſchier, und folgten hernach die übrigen Poſt-Chaiſen. Dieſem nach ſatzten ſich Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz, in eine Dero Kutſchen, und zu Denenſelben der Reichs-Vice-Cantzlar, Graf von Schönborn, und fuhren einen andern Weg ſchnell auff Aſchaffenburg zu, um daſelbſten Ihro Kayſerl. Maj. zu empfangen und zu bewirthen. Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Trier, wie auch Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz, und die hochanſehnl. Churfürſtl. Herrn Geſandte und der Reichs-Erb-Marſchall, begaben ſich mit Dero ſämtlichen Suiten und Gardes wieder zurück nach der Stadt. Ingleichen kamen auch verſchiedene Miniſtri von der Kayſerl. Suite, die Kayſerl. Hatſchier, Trabanten, Trompeter, der Kayſerl. Trauer-Leib-Wagen und andere Kutſchen, ſo dann die Chur-Maynziſche Leib- und andere Wagen, Trompeter, ꝛc. ꝛc. und eine Weile darauff die Franckfurter Cavallerie wieder zurücke. Und nachdem ob höchſtermeldte Herren Churfürſten und Geſandſchafften wiederum in Dero Höfen und Quartieren (ſo nach 12. Uhren geſchahe) angelanget waren, begab ſich der jüngere Hr. Bürgermeiſter von den Birghden in einer Kutſche,

1712.

1712.

ſche, und fuhr zu der im Gewehr erſchienen Burgerſchafft, danckte ſolcher, und deuts ihnen an, daß ſie abmarſchieren könten, worauff dieſelbe ab- und nacher Hauß zogen. Nach dieſer marſchierte auch die Garniſon von der Brück und dem Dohm nach dem Parade-Platz, und wurden daſelbſt abgedancket.

Empfahung zu Würtzburg.

Ihro Kayſerl. Maj. ſatzten Dero Reyſe unter Gottes Geleite, glücklich fort, übernachteten in Aſchaffenburg und traffen darauff zu Würtzburg ein, von wannen, was Dero Empfahung anbelangt, folgendes berichtet wurde. Den 13. Jenner brache der erwünſchte Tag an, da Ihro Kayſerl. Maj. mit Dero allerhöchſten Gegenwart dieſe Stadt beglücken und erfreuen wolte; die Academiſche Jugend verfügte ſich des Morgends gegen Retzſtadt, ſo 2. Stund von hier entlegen, das Glück zu haben, mit frölichen Vivat-Ruffen Ihro Kayſerl. Maj. zu erſt allhier zu begrüſſen und Glück zu wünſchen, welches auch mit allergnädigſten Wohlgefallen Ihrer Maj. ſo wohl, als der gantzen Hofſtatt dieſelbe trefflichſt erwieſen. Unweit dieſes vorgemeldten Orts an dem Wald hatten die Würtzburgiſche Regimenter zu Pferd und zu Fuß ſich geſtellet, und machten eine Parade biß an das Würtzburg. Reſidentz-Schloß, Marienberg; durch dieſe Miliz ließ Ihro Kayſerl. Maj. Dero Leib-Wagen langſam fortrücken, und beobachteten auff das genauſte dieſe wohlgerüſtete Kriegs-Leute mit beſonderer Vergnügung. Nächſt der Schloß-Pforte lieſſe ſich die ſchöne wohlgeübte Compagnie zu Pferd derer Hn. Kauffleuten ſehen; auch ware eine Menge Volcks aus der Stadt und gantzem Land zuſammen kommen, einen erwünſchten Anblick Ihr. Kayſ. Maj. zu genieſſen. Gegen 12. Uhr langten Ihro Kayſerl. Maj. in dem Schloß an, unter dreymahliger Loßbrennung über 80. Stücken, und Löſung des kleinen Geſchützes; Ihro Hochfürſtl. Gnaden ſamt allen Herren Prälaten aus Francken, in ihren Infulen, empfiengen Ihro Kayſerl. Maj. unter einem von vier Capitular-Herren getragenen Baldachin; Ihro Kayſerl. Maj. nahmen ſolches mit beſonderer Andacht und Ehrerbietigkeit an, verfügten ſich darauff, unter Paucken- und Trompeten-Schall in die ſchönſt-ausgezierte Schloß-Capellen, worinnen der Ambroſianiſche Lob-Geſang herrlichſt abgeſungen wurde. Nachdem begaben ſich Ihro Maj. durch den mit rothem Tuch belegten Weg in Dero prächtigſt eingerichtetes Zimmer, und kurtz hernach nahmen Selbe, unter einem koſtbar-rothen Baldachin, das Mittagmahl ein, dabey ſich auch Ihro Hochfürſtl. Gnaden einfanden. Gegen Abend wurden unterſchiedliche Stands-Perſonen zum Kayſerl. Hand-Kuß gelaſſen. Es waren alle Gaſſen mit freudigem Volck angefüllet, die fürnehmſten Straſſen und Gebäu, abſonderlich das hohe Dohm-Stifft und das Univerſitäts-Hauß mit anſehnl. Beleuchtung behellet. Von der Auguſtiner-Kirch an, biß an die Stephans-Pforte waren zu ſehen 42. mit Sinnbildern und Inſchrifften behenckte, iede mit Fackeln beleuchtete Pyramiden; an dero Schluß eine Triumpff-Pfort und ein ſehr groſſe Bühn auffgerichtet, auff welcher Ihr. Kayſerl. Majeſtät Bildniß, auff einem Pferd ſitzend, von denen Art-Geſtern Dero Königreich umgeben und gezieret zu ſehen waren. Und wurde dieſe Nacht mit deſto gröſſern Freude beſchloſſen, weilen damahlen an Ihro Kayſerl. Maj. ein Currier anlangte, welcher mit ſich brachte, daß in Catalonien von dem Kayſerl. commandirenden Feld-Marſchallen Hn. Grafen Guido von Stahremberg, die Feinde vor Fordona hinweg geſchlagen, und ſolcher Ort entſetzet worden; welcher Sieg eben an dem Tag, da Ihro Kayſerl. Maj. gekrönet worden, ſich ereignet hatte. Den 14. dito Vormittag, beurlaubten ſich Ihro Kayſ. Maj. von Ihro Hochfürſtl. Gnaden, als Hn. Biſchoffen, und fuhren ſamt Dero Hofſtatt, durch die im Gewehr ſtehende Bürgerſchafft. Ein löbl. Stadt-Rath lieſſe bey einer vor dem Rathhauß, der grünende Baum genannt, zierlich ausgeſtellten Kayſerl. Bildniß, eine lange Zeit roth- und weiſſen Wein ſpringen. Bey dem Dohm-Stifft erſchiene ein Hochwürdiges Dom-Capitul, ſamt der untergebenen Geiſtlichkeit in ſchöner Ordnung; bey der Univerſitäts-Kirche hatte ſich der Hr. Rector-Magnificus nebſt allen Herren Profeſſoren, auch die Academiſche Jugend geſtellet, allwo ſonderbar mehr, als in der gantzen Stadt das fröliche Vivat Carolus Romanorum Imperator, Hiſpaniarum Rex; &c. zu hören. Ihro Kayſerl. Maj. beſahen auch allda, mit ſonderem Wohlgefallen, die von voriger Beleuchtung noch ſtehende Ehren-Säulen, und fuhren durch die auffgerichtete Triumpff-Pforten nach dem Ramweger Thor. Eine halbe Stund vor der Stadt, hatten die Würtzburg. Regimenter, ſo wohl zu Pferd als Fuß, in eine ſchöne Reihe ſich abermahlen geſtellet; welche von Ihro Kayſerl. Maj. nochmahlens mit gnädigſtem Belieben beobachtet, und in genauen Augenſchein genommen wurden. Darauff ſelbe Dero Reiß nach der Würtzburg. Stadt Kitzingen fortſetzten, allwo ſie abermahl 400. Mann und die gantze Bürgerſchafft im Gewehr fanden; von dar aber Dero Weg nach Marckbiber nahmen, folglich das Würtzburgiſche Gebiet verlieſſen.

Reiſe nach Nürnberg.

Von dannen gieng es nach Nürnberg, allwo es Ihro Kayſerl. Maj. allergnädigſt gefallen, die Huldigung ebenfalls in allerhöchſter Perſon ſelbſten einzunehmen, darvon dem geneigten Leſer folgende uns vom Ort aus communicirte Nachricht hier darzulegen iſt.

Es langte den 12. Jan. der Kayſerl. Hof-Fourier Joſeph Faber in Nürnberg an, welcher Krafft eines von Ihro Kayſ. Maj. ihm allergnädigſten mitgegebenen Credivs aus Franckfurt vom 10. Jan. 1712. anzeigte, welchergeſtalt Ihro Kayſerl. Majeſt. Dero eigenen Quartiers halber ſich anderſt entſchloſſen, und derentwegen erſtbenannten Ihren Kayſerl. Hof-Fourier, zu deſſen Ausſeh- und Einrichtung vorausgeſchicket hätten, auch ihme deßwegen in allem, was er zu dem Ende verlangen würde, förderſamſt die

Hand

Hand zu biethen, allergnädigst gesinnten. Bey solcher Beschaffenheit hat hierinnen mehrbemeldter Faber das Rath-Hauß, zum Kayserl. Residentz-Quartier auserlesen und erkohren. Nach diesem Haupt-Ort wurden nun auch die andern Neben-Quartier und Bequemlichkeiten angeordnet, wie dann auff dem Platz zwischen der Sebalder-Kirchen und der Kugel-Apotheck en, die Kayserl. Mund- und Hof-Küche innerhalb drey Tagen auffgerichtet wurde, deren Länge 44. und die Breite 26. Schuch in sich hielte. Es wurden auch hiernach in denen um das Rath-Hauß nächst gelegensten Gassen und Strassen, die Quartier unter die Kayſ. Herren Ministros und deren übrigen hochlöbl. Comitat, repartirt und assigniret. Zumahlen aber wurde von Einen Hoch-Edlen und Hochweisen Rath nachstehendes Mandat und Verhaltungs-Instruction an dero liebe Burgerschafft, dd. 8. Jan. 1712. abgefasset, und Sonntags den 10. Jan. darauff publiciret:

Dieweilen man im übrigen bey dieser Winter-Jahrs-Zeit, kurtzen Tagen und üblen Wetter, Ihrer Majest. ehender bey der Nacht als bey Tag zu vermuthen gehabt, und deswegen eine Erleuchtung der Gassen und Strassen unumgänglich nöthig fallen wollen, als hat man von Obrigkeits wegen, der an der Strasse der Kayſ. Passage wohnenden Burgerschafft solches vorhalten, und sie anweisen lassen, ihre Häuser und Fenster nach eines jeden Vermögen, und der gegen Ihre Kayserl. Majest. tragenden allerunterthänigsten Devotion, mit Aussteckung brennender Wind-Lichter, und auff andere schickliche Art zu illuminiren und zu condecoriren. Worzu sie dann so gleich grossen Lust und Willfährigkeit in Worten und Wercken von sich spühren lassen.

Da nun der allerglücklichste und höchst-erwünschte Tag heran brach, an welchem Ihro Röm. Kayserl. Majest. in der Stadt Nürnberg Ring-Mauren, zu jedermans unbeschreiblicher Freude, und allersehnlichsten Verlangen, einziehen, und frolockend erscheinen solten, wurde vor allem durch ein öffentl. von dem Rath-Hauß promulgirtes Proclama der sämtlichen Burgerschafft, von der auff folgenden Morgen gegen Ihro Kayserl. Majest. allerunterthänigst zu præstiren habenden Huldigung, Nachricht gegeben:

Darauff wurde die bewehrte Burger- und junge Mannschafft zur Vergaderung zu ihren Compagnien, durch das Trommel-Spiel auffgemahnet, welche dann allerseits vor ihrer Herren Haupt-Leute Quartier sich versammlet hatten, davon hernach die alte Burger-Compagnien, in 3. Battaillonen, auff folgenden 3. Allarm-Plätzen, als dem Egidier-Hof, dem grossen Marckt, und dem Korn-Marckt, ihren Rendezvous nahmen, biß sie hierauff von dem Rath-Hauß an über die Fleisch-Brucken, den Korn-Marckt biß zum Spittler-Thor; auff beeden Seiten en haye rangirt wurden. Die junge Burger-Compagnien aber, so ebenfals in 3. Battaillons abgetheilet wurden, bekamen auff dem Herrn-Marckt, vor dem Spittler-Thor auff dem so genannten Pferrer, bey St. Jacob an dem Teutschen Hof, und auff dem Korn-Marckt ihre Allarm-Plätze.

Uber das wurden auch aus der berittenen Burgerschafft zwey Compagnien zu Pferd formirt, welche auff dem Milch-Marckt ihren Rendez vous nahmen, nahmahlen aber unter Anführung der drey forderſten Herren Kriegs-Räthe, über den Herren-Marckt, und die Fleisch-Brücken zum Spittler-Thor, und biß über die Fürther-Schantz, gegen Mugenhofen zu, entgegen marschieret waren, und allda mit ihrer Esquadron biß zu Ihrer Kayserl. Majest. allerhöchsten Ankunfft halte gemacht haben. Worzu dann der Stadt Nürnberg Bereiter Valentin Trichter, mit einem kleinem aus frembden und einheimischen Adelichen, auff das beste beritteenen und wohlbekleideten Scholaren, bestandenem Troppstieß, und unter seiner Anführung Ihro Kayſ. Maj. damit ebenfals biß Mugenhofen entgegen zog, im Einzug aber vor der vorerwehnten Burger-Cavallerie die Avantgarde gemachet hat: Endlichen ritten einige der forderſten Herren des Raths aus dem Collegio Septemvirali, auff schönen mit neuen schwartz-Sammeten Wald-Drappen und vergüldeten Pferd-Zeugen versehenen Pferden, Ihro Kayserl. Majest. biß gegen Mugenhofen entgegen, zu welchen sich verschiedene Adeliche Personen und andere Officiers aussen vor der Stadt gefüget, und dadurch dero Corteggio und Train vergröſſert und ansehnlicher gemacht haben.

Da nun der Tag völlig verstrichen, und es schon eine halbe Stunde in der Nacht war, kamen Ihro Kayſ. Majest. in einer offenen Chaise, bey deren hinderwerts Herr Graf von Dietrichstein, und Herr Graff von Paar sassen, bey Mugenhofen, in allerhöchster Person an, passirten bey denen allderten ihre Parade und allerunterthänigste Reverentz machenden Herren Aeltern und Kriegs-Herren, auch denen beeden Compagnien zu Pferd und jungen Cadets vorbey, und fuhren unter Läutung aller Glocken, dreymahliger Loßbrennung deren in der Beeren-Schantz, und auff denen Thürnen und Wällen um die Stadt herum gepflantzten 100. Canonen, zum Spittler-Thor herein, durch die Schmidt-Gaß, bey dem Weissen Thurn herum, über die Fleisch-Brücken, allwo zu beeden Seiten 2. Ehren-Säulen von Corinth. Ordnung, die Kayserl. Devise unter zwey Weibs-Personen, als Constantiam & Fortitudinem vorstellende, auffgerichtet stunden, und von dar den geraden Weg über den Marckt-Platz, allwo ein schöner Thron mit einem Trophæo in der Mitten, von einem Hauß biß zu dem andern eingehangen, zu sehen war, und gegen dem Rath-Hauß zu, auff einer mit Winter-grün 18. Schuh breit bestreuten Strassen, zwischen der auff beeden Seiten mit Præsentirung des Gewehrs, und mit heller Stimm: VIVAT CAROLUS! zuruffenden Burgerschafft

auch

1712.

auch an allen Orten und Enden dieſer Route, nicht nur mit Auffhängung der Feuer-Pfannen, ſondern auch mit Wind-Lichtern, Ampeln und Laternen, auch andern anmuthigen Illuminationen annehmlich beleuchteten Stadt, biß zu dero auff dem Rath-Hauß allergnädigſt beliebten Quartier, allwo dann unten an der Stiegen Ihro Majeſt. bey Dero Ausſteigen aus der Chaiſe, von Einem geſamten Rath in Corpore, in dero Ehren- und Raths-Habit, allerunterthänigſt empfangen, und nebſt Præſentirung vier mit einem guldenen Quaſten zuſammen gebundener, und auff einem roth-ſammeten mit guldenen Treſſen bordirten Küſſen gelegener Stadt-Thor-Schlüſſel, mit einer alſerdevotiſten Allocution durch Herrn Guſtav Georg Tetzel, bewillkommet worden, nachdeme der vorhero in ſeiner Reis-Chaiſe in das Rath-Hauß gefahrene Kayſerl. Herr Obriſt-Hofmeiſter bey Ihro Kayſerl. Majeſt. Ankunfft, Deroſelben die Herren Deputirte als erſtgedachten Herrn Guſtav Georg Tetzel, und Herr Georg Chriſtoph Kreſſen, præſentirt, Ihro Maj. ſelbſten aber nach genommenen Austritt aus der Chaiſe, des löbl. Magiſtrats Anrede ſtillſtehend allergnädigſt angehöret hatten. Hierauff, nachdeme Ihro Kayſerl. Majeſt. die Schlüſſel angerühret hatten, gieng ein geſamtes löbl. Corpus Senatus je zwey und zwey vor Ihro Majeſt. die Treppen hinauff, in dero Gemächer, und ſtellte ſich in dem Ritter-Saal biß an die Anti-Camera in einem halben Circul, biß daß Ihro Kayſerl. Majeſt. in Dero Zimmer vorbey gegangen waren. Nach einem kurtzen Verzug wurden die geſamte Raths-Glieder in die Ante-Cameram, und von dar in das Kayſ. Audienz-Zimmer, durch des Herrn Obriſten Cämmerers, Herrn Grafens von Sintzendorff Hochgräfl. Excellenz, introduciret; Ihro Kayſerl. Maj. ſtunden mitten vor dem Tiſch unter dem Baldachin, und höreten mit allergnädigſter Attention des Herrn Caſtellani, als forderiſten Membri Senatûs Herrn Johann Adam Geuders, allerunterthänigſte Anrede an: Worauff, und nach geſchehener allermildeſten Wiederbeantwortung, ein jedwedes Raths-Mitglied, nach abgelegten drey Spaniſchen Reverentzen zu dem Kayſerl. Hand-Kuß allergnädigſt admittiret, und darauff nach allerunterthänigſt gemachten Submiſſionen wieder dimittiret wurde.

Ihro Kayſerl. Majeſt. hielten darauff nach etwann einem anderthalb-ſtündigen Verzug in dem Audienz-Zimmer, bey einer groſſen Frequenz von verſchiedenen Standes- und Geſchlechts Zuſchauern, offentliche Tafel, da unterdeſſen in zwey andern Rath-Hauß-Gemächern, als der ſogenannten Appellation- und Stern-Stuben, die Marſchalls- und der Kayſ. Herren Edel-Knaben Tafel gedecket, und ſervirt wurde. Nach gehaltener Tafel waren Ihro Kayſerl. Majeſt. annoch gantz incognito, und ſchon ſpät in der Nacht beſchäfftiget, bey Dero Durchleuchtigſten Schwieger-Eltern, ſo in einem Gaſt-Hof zur Blauen Glocken auff dem Korn-Marckt logirt, eine Viſite und Entrevüe, auff vorher durch den Herrn Grafen von Paar geſchehene Anmeldung, abzulegen.

1712.

Des folgenden Tags, als Sonnabends den 16. Jan. hatten Ihro Kayſerl. Majeſt. allergnädigſt beliebet, Sich von einem geſamten Rath und Burgerſchafft Ihrer und des Reichs freyen Stadt Nürnberg allerunterthänigſt huldigen zu laſſen, zu welchem Ende dann vorhero auff dem groſſen Rath-Hauß-Saal oben bey denen Fenſtern gegen dem Fünffer-Hauß über, eine breite Bühne von 6. biß 8. Zollen in der Höhe verfertiget, und auff ſelbige der Kayſ. Thron drey Stuffen hoch, gerichtet, ſo dann alles mit roth überzogen, auff die oberſten Stuffen ein Lehn- und Armen-Seſſel, welcher oben und innen gantz roh zubereitet war, geſtellet wurde, den hernach die Kayſerl. Tapeziers mit einem ſchönen Goldſtuck überzogen, und darein einen Bolſter von eben dergleichen Zeuch, geleget, auswendig aber darüber einen groſſen Baldachin von Gold auffgerichtet, und unter dem Seſſel eine roth-ſammete Decke mit guldenen Frantzen gebreitet und geleget hatten. Deßgleichen wurde auch die auſſerhalb des Rath-Hauſes bey dem Stadt-Gericht, zum Fenſter hinaus gemachte Bühne oder Balcon, mit rothem Tuch biß auff das Pflaſter hinunter von innen und auſſen behangen, darüber ein Uberhang von roth- und gold-farbenen Brocadell geleget, auff dem Boden aber eine doppelte Stuffe gemachet, und auff ſelbige ferner ein Seſſel von voriger Art geſetzet, und über ſelbigen ein Baldachin von Cremoſin-Sammet, und dergleichen Ruck-Blat, mit Gold bordirt, verfertiget. Den Seſſel hatten die Kayſ. Tapeziers ebener maſſen bekleidet, auch vor Ihro Majeſt. Platz über die Baluſtrade ein Gold-Stuck, Stratto genannt, auff denen beeden Neben-Seiten aber eine roth-ſammete Decken mit guldenen Frantzen übergehangen. So war auch von der innern Bühne an, längſt des gröſſern Saals biß hinaus auff den Balcon, und imgleichen von Saal hinauff biß an die Treppen, rothes Tuch auff dem Boden auffgebreitet.

Indem nun 9. Uhr herbey ruckte, hat man auff erhaltenen allergnädigſten Kayſerl. Befehl und gegebenes Signal, mit den Glocken in denen Kirchen zu läuten begonnen, auch zugleich die Haupt-Thor geſchloſſen. Ein Hochlöbl. Rath hielte ſich inzwiſchen in dero Ehren-Habit bekleidet, in der Rath-Stuben in Bereitſchafft, biß daß Ihro Kayſerl. Majeſt. aus Dero obern Zimmern Sich auff den Rath-Hauß-Saal herunter in allerhöchſter Perſon, und nachfolgender Ordnung verfügt und begeben hatten; allermaſſen dann erſtlich zwey Herolde mit ihren Wappen-Röcken und Stäben voran giengen, denen die Erb-Aembter, dann der Herr Reichs-Vice-Cantzler, Graf von Schönborn, Herr Obriſt-Hofmeiſter, Fürſt von Lichtenſtein, und dann der Herr Reichs-Erb-Marſchall, Graf von Pappenheim, mit dem bloſſen Schwerd, alleſamt aber in ſchwartzen Mänteln folgten.

Sodann kamen Ihro Kayſerliche Majeſtät in ſchwartzen Spaniſchen Habit und Mantel gekleidet, und mit Dero Hatſchieren und Trabanten umgeben, und als Sie kaum den vor Sie zubereiteten Thron eingenommen und beſeſſen hatten, hat ein geſamtes Raths-Collegium, auff die durch den Hn. Obriſt Cämmerer erhaltene Intimation, ſich unverzüglich durch die untere Thür auff den groſſen Saal eingefunden, und in fünff Gliedern und Reyhen, nach verſchiedenen allerſubmiſſeſten Reverenzen, gegen die Eſtrade des Kayſerl. Throns zuruckend, daſelbſten erſtlich des Hn. Reichs-Vice-Cantzlers Excell. Vortrag an den Rath angehöret; und als hierauff der Vorderſte von dem Raths-Corpore Hr. Johann Adam Geuder, die reſpectivè allerunterthänigſte Danckſag- und Anſuchungs-Rede gethan hatte, waren Hr. Reichs-Vice-Cantzler vor den Kayſerl. Thron getretten, und hatten die allergnädigſte Kayſerl. Reſolution eingeholet; worauff dann Selbige ſich an Dero Ort zuruck begeben, und Nomine Ihro Kayſ. Majeſtät einem geſamten Rath das Regiment und Verwaltung der Policey, nebſt allermildeſter Confirmation aller Privilegien, Immunitäten und Gerechtſamen, allergnädigſt confirmiret hatten. Worauff Ihre Majeſtät nach abgenommenen Hut, (welcher von dem Hn. Obriſt Cämmerer dem dienenden Camer-Herrn behändiget wurde) von dem Hn. Reichs-Erb-Marſchall das bloſſe Schwerd in die Hand nahmen, und durch den geheimen Referendarium von Dahlberg, den Huldigungs-Eyd vorleſen ließ, den der Magiſtrat ſtehend und mit erhobenen Fingern abſchwur, Ihre Majeſtät aber ſogleich nach deſſen Endigung das Schwerd zuruck gebend, ſich wieder bedeckten: Darauff dann ein jedes Raths-Glied, und zwar je zwey und zwey nach vorhergegangener dreyfacher profondeſter Veneration zum Hand-Kuß auff der oberſten Staffel admittiret wurde.

Nach Endigung dieſes erſtern Actus und ſchleuniger Stellung des Raths in einer Zeil längſt den Saal hinab, verfügten ſich Ihro Kayſerl. Maj. längſt des Saals auff dem ausgebreiteten rothen Tuch, in vorigem Comitat und Folge, und unter unmittelbarer Voranmarſchierung der zwey Herolden in ihren Wappen-Röcken, ſamt dem mit dem bloſſem Schwerd darauff folgenden Hn. Reichs-Erb-Marſchallen, Grafen von Pappenheim, auff die auſſerhalb des Stadt-Gerichts-Mauer auffgerichtete Bühne, und occupirten den vor Sie zubereiteten Thron, auff Art und Weiß, wie vorhin im Saal geſchehen war, wobey die Vorderſten ex Collegio Septemvirali beſtehende Herren des Raths um und hinter dem Kayſerl. Thron ihre Stationen gleichfalls nahmen. Alsdann hielte der Herr Reichs-Vice-Cantzler eine pathetiſche und eloquente Rede mit einer erhobenen und ſehr vernehmlichen Stimme an die Bürgerſchafft ihrer Huldigungs-Pflicht halben, nach welcher der obgedachte geheime Referendarius Herr von Dahlberg, die Eydes-Formul mit ſtarcker Elevation und Pronunciation vorlaß, welche dann von der in unzehlbarer Menge verſammleten Burgerſchafft, mit erhabenen Fingern, und bey einer ſich weit ausbreitenden Reſonanz, deutlich und ordentlich nachgeſprochen, und mit einem aus voller Bruſt hergeholten, und zu verſchiedenen mahlen repetirten VIVAT CAROLUS! beſchloſſen wurde. Gleich auch hierauff die glückliche Vollendung dieſes Actus, auff vorhergegangene von dem Sebalder Thurn herausgeſteckte Fahne, durch ein von allen Thürnen und Wällen rings um die Stadt herum geſchehene tapffere Abfeurung, kund gemacht und bekräfftiget wurde.

Nachdem hierauff ein geſammtes Raths-Collegium, Ihre Kayſerl. Maj. in Dero Zimmer allerunterthänigſt begleitet, und ſich darauff in der Anti-Chambre noch etwas auffgehalten hatte, geſchah die allergnädigſte Erlaubnüß, daß Dero Kayſerl. Maj. nochmahlen offentlich Tafel halten zuſehen, gedachtes völlige Raths-Collegium in Corpore die Gnade haben mögte.

Bey der darauff Ihro Kayſerl. Majeſtät an Wein, Fiſchen und Habern überliefferten Stadt- und Wagen-auch Extra-Schenck, bewarb ſich zugleich das Collegium der Herren Aeltern um eine allergnädigſte Audientz, und præſentirte bey deren Gewährung dieſes Donativ mittelſt einer von dem ſecundo Domino Duumviro Hn. Chriſtoff Andreas Harßdörffer allerunterthänigſt abgelegten Rede.

Nach geendigter ſothanen Audientz, und weil die Nacht ſchon eingebrochen war, begaben ſich Ihro Maj. aus Dero Retirade die hintere Treppen des Rathhauſes hinunter, und fuhren mit zwey vornehmen Miniſtern gantz incognito in das Zeughauß, allwo Sie ſo wohl wegen der daſelbſten befindlichen guten Ordonnanz und Rangirung, als auch vermittelſt 800. Wachs-Fackeln gemachter perſpectiviſchen Illumination, ein allergnädigſtes Wohlgefallen blicken lieſſen: Von dar fuhren Ihre Maj. weiter in den bey dem Spitaler-Thor gelegenen Zwinger, und ſahen daſelbſten, das durch den Obriſt-Lieutenant und Zeugmeiſter Gottlieb Troſten, inventirte, angeſtellte, und auff der ſogenannten Teutſchen-Herren-Bleich auffgerichtete Feuerwerck, in einer daſelbſt auff dem Rondell expreſſè deswegen erbauten achteckigten Loge, auffſteigen, wobey die Zugänge und Gegenden dieſes Zwingers mit Laternen, Lampen und Feuer-Pfannen gnugſam illuminiret wurden.

Es zündeten höchſtgedachte Ihre Kayſerl. Majeſtät ſelbſten in höchſter Perſon, die doppelte Famam auff vorgedachtem Rondell an, welche dann beyderſeits hinunter fuhren, und zugleich beyde Kayſerl. Maj. Maj. Wappen lincks und rechts mit brennenden Poſaunen in Brand ſteckten, die auch ſehr wohl im blauen Feuer brannten. Zum Anfang und Beſchluß wurden 24. Canons gelöſt, und gieng alles bey einem favorablen und ſtillen Wetter, gar glücklich und ordentlich von ſtatten; ſo daß Ihro Kayſerl. Maj. ein allergnädigſtes Contento und Approbation bezeugeten,

1712. ten, und daſſelbige durch deſſen beſtändige Auswartung von Anfang biß zum Ende bewieſen. Im Zurückfahren lieſſen ſich Ihro Kayſ. Maj. nochmahlen allergnädigſt gefallen, die heute abermahlen angezündete Illuminationes bey langſamen Fahren und öfftern Stillhalten, in allerhöchſten Augenſchein zu nehmen, und zumahlen die übrigen, ſo Sie geſtern nicht alle wegen der Menge und Vielheit beſchauen kunten, in genauere Betrachtung zu ziehen. Dann hielten Ihre Maj. ſelbigen Abend wiederum offentliche Tafel in Dero Audientz-Zimmer.

So hatten auch Ihro Kayſ. Maj. während Dero höchſtſchätzbarſten Auffenthalts in Nürnberg in allerhöchſter Perſon die Parole ſelbſten ausgetheilet, inmaſſen ſolches jedesmahlen in Dero Retirada auff vorhergegangene Anmeldung durch den Herrn Obriſten Cämmerer, an den zweyten Herrn Duumvirum, Hn. Chriſtoph Andreas Harßdörffern und den vörderiſten Kriegs-Herrn, Hn. Hanß Carl Löffelholtz geſchehen war.

Nicht weniger hatte auch der damahlen in Nürnberg verſammlet geweſene Hochlöbl. Fränckiſche Creiß-Convent, vermittelſt der Hochfürſtl. Bambergiſchen Directorial- und Löbl. vier Bancks vorſitzender Geſandſchafften, zu Abends gleich nach Allerhöchſt-glückſeeligſter Arrivirung Ihre Kayſerl. Majeſtät bey dem Kayſerl. Herrn Obriſt Cämmerern, durch den Bambergiſchen Bothen-Meiſter, ſich um eine allergnädigſte Audientz bewerben laſſen, und dieſelbe in der Sambſtags darauff zwiſchen 4. und 5. Uhren Abends darzu anberaumten Stund, würcklich erhalten.

Inzwiſchen hatte Ihre Kayſerl. Majeſtät allergnädigſt verordnet, daß Sie bereits den dritten Tag, als Sonntags den 17. Jan. wieder Ihren Auffbruch und Abzug von Nürnberg zu nehmen entſchloſſen wären, weßwegen man dann um 4. gegen Tag, die Burger- und junge Mannſchafft zur Vergaderung durch das in der gantzen Stadt gerührte Spiel ermuntert hatte, da dann bey ſothanen Auffzug die alte Burger-Compagnien, von der mittlern Rathhauß-Thür, biß zu dem Frauen-Thor geſtellet wurden; die junge Burger-Compagnien aber, ſo in drey Bataillonen abgetheilet wurden, auff 4. Plätzen, als: Auff dem Herrn-Marckt, bey S. Lorenzen am Fiſchbach, auff dem Kohlen-Marckt, und auff dem Vieh-Marckt vor dem Frauen-Thor, poſtiret ſtunden. Die beyden Burger-Compagnien zu Pferd, ſo ſich auff dem Spital-Kirchhof, bey dem Kayſerl. Auszug verſammlet, haben ihren Marſch durch die Spittal-Baß biß vor das Frauen-Thor hinaus, allwo ſie Halte gemacht, genommen.

Ingleichen haben auch die beyden Löbl. Waldt-Aemter, den zur Kayſ. Abreiſe benöthigten Vorſpann auf das ſorgfältigſte veranſtaltet, ſolchen des Sonntags in allerfrühe auff dem Marckt in guter Ordnung geſtellet, und ſelbigen darauff denen Kayſerl. Poſt-Officieren zu ihrer vollkommenen Vergnügung überwieſen.

Ferner hatte man frühe Morgens um 7. Uhr, die der Stadt Nürnberg vom Kayſer Sigismund auff ewig anvertraute Heiligthümer und Reichs-Kleynodien in des Herrn Obriſten-Hofmeiſters Zimmer gebracht, allwohin auch Ihre Kayſerl. Maj. Sich verfüget, und ſelbige zur Gnüge, und mit aller Hochachtung beſchauet hatten. 1712.

Und hierauff, als früh Morgens um halb acht Uhr, waren Ihre Kayſerl. Maj. nach gegebenen vielen allergnädigſten Kennzeichen Dero allerhöchſt-ſchätzbarſten Kayſerl. Hulden und Gnaden, über die von der Stadt Nürnberg allerunterthänigſt abgeſtattete Auffwartung, in einer offenen Chaiſe, unter abermahliger Läutung aller Glocken, Löſung der Canonen, und Präſentirung des Gewehrs von der auff beyden Seiten rangirt-geſtandenen Burgerſchafft, zum Frauen-Thor hinaus nacher Herſpruck, unter Millionen Glückwünſchungen und continuirlichen Zurufen alles höchſtgeſegneten Kayſerl. Wohlergehens, und einer langjährigen Glück- Sieg- und Seegen-vollen Regierung, abgefahren.

Auff dieſer Straſſen hatte man in denen Nürnbergiſchen Städlein und Oertern, wo Ihre Kayſerl. Maj. durchpaſſiren muſten, nicht nur alle Glocken läuten, das grobe Geſchütz dreymal loßbrennen, und die Bürger- und junge Mannſchafft das Gewehr präſentiren laſſen, ſondern es hatten auch in allen Dörffern die jungen Knaben und Mägdlein, und theils darunter mit weiſſen Hembden angezogen, und Kräntze von Erſchen und Wintergrün auff den Häuptern, in denen Händen aber dergleichen Zweige tragende, dann die Erwachſenen, und letztlichen die verehlichten und hinterſäßige Perſonen, ſich in beſondere Hauffen und Trouppen nach ihrem Alter und Geſchlecht präſentiret, und ihr Freudenvolles VIVAT allerdevoteſt erſchallen laſſen.

Zu Herſpruck nahmen Ihre Kayſerl. Maj. in daſigem Schloß und der ſogenannten Kayſers-Stuben, Ihr Quartier; und nachdem Dieſelbige in Dero darinn befindlichen Retirada Sich eine kurtze Zeit auffgehalten hatten, begaben Sie ſich daſelbſten zur Tafel, um zwey Uhr aber darauff nahmen Sie auch von dannen, unter abermahliger Läutung der Glocken, und dreymahliger Löſung des Geſchützes, fernerweit ihren Auffbruch und Auszug, und wurden von denen Nürnbergiſchen Herren Deputirten, als Hn. Wolff Jacob Nützel, Hn. Guſtav Georg Tetzel, und Hn. Georg Chriſtoff Kreſſen, biß an die Gräntzen ihres Gebiets, nach abermahlen verſpührten wiederholten Kennzeichen Dero allerhöchſten Kayſerl. Hulden und Gnaden, allerunterthänigſt begleitet.

Im übrigen, dieweilen wegen unterbliebener Beziehung des Kayſerl. Quartiers auff dem Schloß, der auff ſothanen Fall von Chriſtian Gottlieb Schwartzen, Profeſſore Altdorffino, componirte Applauſus Metricus, auff der zu ſolchem Ende ſonderbar auffgerichteten Ehren-Pforte, bey einer deswegen in Bereitſchafft gehaltenen convenablen und ſolennen Muſic, nicht hat können abgeſungen werden, als iſt ſolche

1712. Feſtivität, auff den mit dem Kayſerl. allerhöchſten Nahmen prangenden 28. Jan. 1712. verleget und verſchoben, und daran bey einer wohlbeſetzten Orcheſtra ſothanes Carmen, unter dem Zulauff einer groſſen Menge Volcks muſicaliter recitirt worden. Endlichen wurde auch bey dem Jährl. an Petri Pauli Tag auff der Nürnbergiſchen Univerſität Altdorff zu haltenden gewöhnlichem Feſto Academico anno 1712. den 29. Jun. von dem Procancellario Univerſitatis, und der Stadt Nürnberg fordern Raths-Conſulenten, Herrn Georg Carl Wölcker, Felicitas Temporum ſub Carolo VI. in einer ſolennen Panegyri publicè vorgeſtellt, und damit denen Nürnbergiſchen allgemeinen Solennitäten ein erfreuliches Ende gemachet.

Ihro Kayſerl. Majeſt. zogen hierauff fort nach Wien, mit Dero Empfang und Einzug es daſelbſt gehalten worden, wie nachſtehende darvon in Wien ausgegebene Erzehlung zeiget.

Einzug Kayſ. M. in Wien.

Nachdeme Ihre Kayſerl. und Cathol. Majeſtät den 26. Jenner, 1712. zu Dero Anherokunfft in die Kayſerl. und Lands-Fürſtl. Reſidentz, beſtimmet, als kamen Dieſelbe auch nach dem zu Stockerau gehaltenem Mittagmahl, über die groſſe Donau-Brücken, und zwiſchen dieſen in der Au, auff löbl. Veranſtaltung des Kayſ. Miniſterial-Banco-Deputations-Bau-Zahl-Amt, gemachten neuen Kayſers-Weg gefahren.

Und ſobald Ihre Kayſerl. und Cathol. Maj. über der Schlag-Brücken herüber daſelbſt eine Compagnie von hieſiger Stadt-Garde, unter einem Hauptmann, in ſchöner Parada geſtanden, angelanget waren, verfügte zu Dero Poſt-Wagen ſich der Herr Burgermeiſter, Johann Frantz Wentzhofer, nebſt dem Herrn Stadt-Richter, Johann Lorentz Trunck von Guttenberg, ſamt dem gantzen Stadt-Rath, und legte vor deroſelben gedachter Herr Burgermeiſter folgende Rede ab:

Allerdurchläuchtigſt- Großmächtigſt- und Unüberwindlichſter Römiſcher Kayſer, in Hiſpanien auch zu Hungarn und Böheim König, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, ꝛc. ꝛc. Allergnädigſter Kayſer, König, Erb-Lands-Fürſt und Herr, Herr, ꝛc. ꝛc.

Mit was unbeſchreiblichem Leyd, der allhieſig-treu-gehorſamſte Stadt-Rath und geſamte Burgerſchafft Euer Majeſt. als Unſern allergnädigſten Erb-Lands-Fürſten, in das obſchon höchſt-achtbahre, doch weit-entlegene Königreich Spanien vor Jahren abreiſend beſeufftzet hat; mit eben ſo unausſprechlicher Gemüths-Frohlockung werden wir ſämtlich heut angemuthet, Ew. Röm. Kayſerl. wie auch zu Spanien, Hungarn und Böheim Kayſerl. Maj. ſo glückals glorreichſte Wiederkunfft in tieffeſter Unterthänigkeit treu-gehorſamſt zu veneriren, Dero wir weit gröſſere Freuden-Zeichen, als vor Zeiten die Stadt Rom ihren triumphierenden Kayſern, Julio Cæſari, Diocletiano und Maximiano erwieſen hat, zu bezeugen, uns unterthänigſt ſchuldig erkennen; Indem an Euer Kayſ. Maj. wegen Dero über Meer und Land gluckſeeligſt vollbrachten weiten Reis, wie auch in ſelbſt eigener allerhöchſten Perſon erhaltenen Welt-geprieſenen Victorien, dann Erlangung der Römiſch-Kayſerlichen und mehrern Kön. Cronen, nicht nur eines triumphierenden Cron-Haupts heldenmüthige Tugend, ſondern gar vieler ſiegreichſten aus Dero großmächtigſten Ertz-Hauß herſtammenden unüberwindlichſten Kayſern allerdurchleuchtigſte Vollkommenheiten uns jetzt einen Monarchen vorſtellen, qui non unius, ſed concentrata divinitùs atque hæreditariâ Patrum Virtute, Conſtantiâ & Fortitudine, perpetuò glorioſiſſimus imperabit; deſſen Majeſt. vielmehr mit ſtillſchweigend-tiefſter Reverentz zu verehren, mir gebietet der hochberleuchte Eulebius Nierenbergius S. J. Lib. de Coronata Virtute Imperatorum Auſtriaco-Hiſpanicorum: de CAROLO Imperatore nihil dixit, qui non glorioſa dixit omnia.

Dahero gelanget zu der unendlichen Allmacht GOttes unſer inſtändiges Anruffen, daß Dieſe Euer Kayſerl. Majeſt. bey glückſeeligſt-langwieriger Regierung zu des Heil. Röm. Reichs, auch aller Ihrer anderer Königreich- und Erb-Landen Schutz und Auffnehmen, beſtändigſt erhalten wolle; zu dem Ende ich, nebſt der jederzeit treu-gehorſamſten Bürgerſchafft, mit Beyſetzung unſers Gut und Bluts, Ew. Kayſerl. Majeſt. als Unſern höchſten Lands-Fürſten, die mir allergnädigſt anvertraute Stadt- und Thor-Schlüſſel in aller Unterthänigkeit übergebe, anbey auch den in- und äuſſeren Rath, ſamt der treu-gehorſamſten Bürgerſchafft, nebſt meiner geringſten Perſon, in Ew. Kayſerl. Maj. Lands-Fürſtl. Hulden und Gnaden allerunterthänigſt empfehle.

Dero Empfang von hoher Herrſchafft.

Ihre Kayſerl. Majeſt. geruheten allergnädigſt, mit Dero Hand auff die in einem roth-ſammeten Beutel, und auff einem roth-taffeten, mit Gold und Silber koſtbar geſtickten Küſſen gelegene Schlüſſel zu berühren, ſprechende: Wir dancken euch für eurem Glück-Wunſch: und weilen Uns euere Treu genugſam bekandt, ſo nehmet die Schlüſſel wieder zu euerer Verwahrung; fuhren darauff fort über das Brückel, und alſo dem Stuben- und Kärnnter-Thor vorbey, nach dem Kayſ. Burg-Thor zu.

Wie nun allda Ihre Kayſerl. und Cathol. Majeſt. kaum angelanget, ſtunden ſchon Ihre Verwittibte Kayſerl. Majeſt. die Frau Regentin, nebſt Dero Durchleuchtigſten Ertz-Herzoginnen, in Begleitung Ihrer Durchleuchtigſten Eminenz, des Herrn Cardinal von Sachſen-Zeitz, Päbſtl. Nuntii, Monſignor Piazza, derer Rittern des güldenen Vlies, Kayſerl. geheimen Räthen, Kammer-Herren, und anderer Cavallieren, wie auch einer anſehnlichen Menge des Frauen-Zimmers, ſo alle in koſtbahrſter Galla erſchienen, in der Kayſerl. Anti-Camera, und, als die ankommende Kayſ. Maj. die Frau Regentin erblicket hatte, nahete ſich dieſe der Thür zu, Dieſelbe zu empfangen und zu bewillkommen; Da Ihre Kayſerl. und Cathol.

Majeſt.

1712. Majeſt. aus Dero Poſt-Wagen heraus, und über die gewöhnliche kleine Stiegen zu der Thür gekommen, beſchahe der Empfang und die Bewillkommung beeder Majeſt. mit ſolcher ausbündigſter Zartigkeit und Neigung, daß man es mehr vor einen Wett-Streit der Demuth halten müſſen, indem Jede Majeſt. mit Biegen den Vorzug haben wolte; es auch nicht anders geſchienen, als wann in dieſen beyden groſſen Monarchen, Dergleichen die Welt niemahlen beyſammen geſehen, nemlich einen Kayſer und König zu Spanien, Hungarn und Böhmen, ꝛc. ꝛc. dann eine geweſene Kayſerl. Gemahlin, und Mutter zweyer Kayſern und Königen vieler Königreichen, ꝛc. ꝛc. alle Majeſt. ſich auff die Seiten geſetzet, und bloß die Tugend ſich umarmet hätte; dann eines theils glaubte man, Ihre Kayſerl. und Cathol. Maj. Ihre Maj. die Frau Regentin nicht als eine Kayſerin, ſondern als eine geehrteſte Frau Mutter, und dieſe Ihre Kayſerl. Majeſt. nicht als einen Kayſer, ſondern als Ihren liebſten Herrn Sohn, zu empfangen, und ware dieſes mit ſolcher hertzlichſter Bewegung geſchehen, daß man nicht anders vermeynet, Ihre Majeſt. die Frau Regentin, bey dieſer Empfang- und Bewillkommung, vor Ubermaaß derer Freuden, auſſer ſich zu ſeyn, welches dann ebenfals bey dieſer Gelegenheit vielen Anweſenden die Thränen aus denen Augen getrieben. Eine faſt gleiche Beſchaffenheit hatte es auch, da Ihro Kayſerl. und Cathol. Majeſt. die beede Durchleuchtigſte Ertz-Hertzoginnen und Frauen Schweſter umarmet.

Nachdeme nun der Empfang und Bewillkommung geſchehen, verfügten ſich beede Kayſ. Majeſtäten, nebſt den Durchleuchtigſten Ertz-Hertzoginnen in vorgedachter zahlreichen Begleitung durch die Ritter-Stuben hinauff nach Ihre Majeſtät, der Verwittibten Kayſerin, Retirade. Von dar nach einer kleinen Verweilung, Ihre Kayſerl. und Cathol. Majeſt. Sich zu Ihrer Jüngſt-Verwittibten Kayſerl. Maj. Amalia Wilhelmina erhuben; welche, nebſt Dero Durchleuchtigſten Ertz-Hertzoginnen, Ihre Kayſerl. und Cathol. Maj. auch auff das zarteſte empfiengen und bewillkommten; darauff kehrten dieſe wieder zu Ihro Majeſt. der Frauen-Regentin, und begaben Sich ſo fort erſtens in Dero Retirade, Ihre Majeſt. die Frau Regentin, aber nach Dero Capellen, um Ihre Andacht zu verrichten; wornächſt die Kayſerl. Majeſtäten zuſammen ſpeiſeten, nebſt den Durchleuchtigſten Ertz-Hertzoginnen; und wurde alſo dieſer lang-gewünſchter Tag mit gröſter Vergnügenheit beſchloſſen.

Feyerl. Kirchfahrt. Ihro Kayſerl. Majeſt. erſtes öffentlich Vornehmen in Wien war, dem groſſen GOtt für alles bisher wunderſam und gnädig verfügte feyerlichen Danck abzuſtatten, deswegen den Tags nach ihrer Ankunfft die St. Stephans Dom-Kirche mittelſt anſehnl. Auffzugs von Sie beſuchet wurde.

Erſtlichen giengen voran viele Heyducken, Läuffer und Laquayen, Paar-weiß;

So dann folgten in gleicher Ordnung die inn- und ausländiſche Cavallieren, Kayſerl. Cammer-Herren, Geheimbde Räthe und Rittern des guldenen Vlies, alle zu Fuß, in höchſtanſehnlicher Menge, und koſtbahrſter, theils mit Gold und Silber geſtickter, theils verbramter, auch gar in purer Gold-ſtuckener Kleidung.

Nachdeme rieten Ihre Kayſerl. und Cathol. Majeſt. auff einem ſchwartzen Pferd, aus Dero Geſtüet, in einem roth-geſticktem Kleid, mit einer Spaniſchen Paruque, und ſchwartzem Hut, darauff weiß- und ſchwartze Feder geweſen; Neben dem Pferd, zur rechten Seiten, gienge der Kayſerl. Herr Obriſt-Stallmeiſter, Tit. Herr Philipp Sigmund, Graff von Dietrichſtein, und zur Lincken der Kayſerl. Herr Ober-Bereiter, Edler von Regenthal, zu beyden Seiten aber waren zu ſehen die Kayſerl. Hatſchierer und Trabanten, und nach ſolchen die gewöhnliche Stadt-Garde.

Welche auch mit ihren drey neuen Fahnen, auff Dero Krönlein ſtehet einerſeits in der Mitten ein Spaniſches Creutz, mit der Unterſchrifft: In hoc ſigno vincemus; und am Ranfft: Pro Deo & Cæſare vincere, aut mori; anderſeits aber das Frauen-Bild, mit der Unterſchrifft: Sub tuum præſidium; und am Ranfft: Caſtrorum acies ordinata, in einer ſchönen Parade, unter dem angeſetzten Stadt-Commendanten, Tit. Herrn Carl Ernſt, Herrn von Rappach, Kayſ. General-Feld- wie auch Obriſten- Land- und Hauß-Zeug-Meiſtern, und der hieſigen Stadt-Guardi Obriſt-Lieutenant, geſtanden. Im Vorbeyreiten des Grabens, haben Ihre Kayſerl. und Cathol. Majeſt. ſo wohl vor der allda ſich befindlich-herrlichen Marmor-Steinernen Säulen der Allerheiligſten Dreyfaltigkeit, als gedachter Stadt-Guardi, bey welcher nicht weniger die von der ſchwartzen Picken geſtanden, etlichmahl dero Hut abgethan, ſo fort Dero Ritt, unter Läutung derer Glocken, (dabey zum erſtenmahl, die unlängſt neu-gegoſſene, und biß 337. Centner ſchwere groſſe Glocke, zu deren Gieſſung Ihre weyland Kayſerl. Majeſt Joſeph der Erſte, höchſtſeeligſter Gedächtnuß, vermög Dero angeſtammten Oeſterreichiſchen Milde und Verehrung GOttes, aus dem allhieſig-Kayſerl. Haupt-Zeug-Hauß 330. Centner Metall, ohne den Abgang, lieffern laſſen, gehöret worden) und Million Zuruffungen, maſſen die Gaſſen ſo wohl, als Fenſter und Dächer mit faſt einer unbeſchreiblichen Menge Volcks beſetzet waren, um den allergnädigſten Kayſer, König, und Landes-Fürſten wieder zu ſehen, nach der St. Stephans Dom-Kirchen genommen.

Auff dem St. Stephans-Freythof befande ſich die allhieſige Löbl. Univerſität, und zwar zu nächſt des Thors gegen dem Stock im Eiſen, und wurde von denen Decanis derer 4. Löbl. Facultäten, als A. R. P. Franciſc. Xaver. Stadler, S. J. Ss. Theol. Dr. ac Profeſſ. Ordin. Tit. Hn. Johann Bertrand Mayer, J. U. D. & Profeſſ. Publ. der Röm. Kayſerl. Maj. Obriſt-Hof-Marſchal-

1712.

len-Amts-Aſſeſſor, und Adjunct. Fiſc. wie auch Hochfürſtl. Wieneriſchen Conſiſtorial-Rath, ꝛc. Tit. Hr. Johann Wolffgang Preyſer, Med. Dr. & Profeſſ. Publ. wie auch der Röm. Kayſ. Maj. ernennten N. O. Regiments-Rath, als Ex-Decan. Dann A. R. P. Johann Baptiſt Thullner, S. J. SS. Theol. Doct. & in Moral. Profeſſ. ein koſtbahrer Baldachin gehalten, dann unter ſolchem Ihre Kayſerl. Maj. von dem Hn. Rector-Magnific. Tit. Hn. Paul Chriſtoph, Edlen Hn. von Schlittern, des Heil. Röm. Reichs Rittern, der Röm. Kayſerl. Maj. N. O. Regiments- und Ihro verwittibten Röm. Kayſerl. Maj. würcklichen Hof-Rath, mit einer zierlichen Lateiniſchen Anrede, im Nahmen der gantzen Univerſität, allerunterthänigſt empfangen; welchen Ihre Kayſerl. Maj. nicht allein allergnädigſt angehöret, ſondern auch in gleicher Sprach ihm allermildreichſt geantwortet, und die Univerſität alles Kayſerl. Schutz und höchſten Gnaden allergnädigſt verſichert, folgſam erwehnten Hn. Rector-Magnific. zum Hand-Kuß allergnädigſt gelaſſen.

Dieſemnach begaben ſich Ihre Kayſerl. und Cathol. Maj. unter gedachtem Baldachin, in die St. Stephans Dom-Kirchen, allda Sie bey der Thür Ihre Hochbiſchöffl. Gnaden, der alldaſige Herr Ordinarius, mit vielen Herren Prälaten und Pröbſten, wie auch denen geſamten Herren Canonicis und völliger Geiſtlichkeit, mittels einer fürtrefflichen Anſprach, allerdemütigſt bewillkommet; welchen Ihre Maj. allermildigſt geantwortet, und gleichfalls den Kayſerl. Hand-Kuß allergnädigſt verſtattet; ſo dann erhuben ſich Selbte ferners, unter wiederholten von denen vier Herren Decanis getragenen Baldachin, durch eine unbeſchreibliche und ſo groſſe Menge Volcks, daß kaum durchzukommen möglich war, in Begleitung Ihrer Durchl. Eminenz, Hn. Cardinalen und Hertzogen von Sachſen-Zeitz, und des Päbſtl. Nuntius, Monſignor Piazza, dann des Hn. Biſchoffen von Neuſtadt, in das Kayſerl. Oratorium; darauff das Ambroſianiſche Lobgeſang, unter einer fürtrefflichen Muſic, Trompeten- und Paucken-Schall, wie auch dreymahliger Löſung des kleinen Gewehrs, von der auff dem Graben geſtandenen Stadt-Guardi, und Loßbrennung deren auff denen Paſteyen befindlichen Stücken, abgeſungen, und das Hoch-Ambt von hochgedacht Ihro Biſchöffl. Gnaden gehalten werden; welch-allem Ihro Kayſerl. und Cathol. Maj. mit der gröſten Andacht höchſt-aufferbaulich beygewohnt, ſo dann, unter mehrgedachtem Baldachin, biß unter die Kirchen-Thür, und von dannen, nachdem Sie Dero ſchönſtes auff das prächtigſt-geziertes Leib-Pferd wiederum beſtiegen, in voriger Ordnung nacher Hof ſich verfüget, allda das Mittagmahl offentlich eingenommen; bey welchem vor- und nach der Hr. Biſchoff, Graf Leslie die allerhöchſte Ehre gehabt, das Tiſch-Gebeth und Danckſagung, unter Kayſerl. ſelbſt eigener Beantwortung, zu verrichten.

Löbl. Anſtalten im

Nach und nebſt dem Beten gienge es an das Arbeiten, auch Verfügung allerhand guter Anſtalten und löblich-heilſamer Verordnungen, und wolten Ihro Maj. Dero Zeit ſorgfältigſt anwenden, auch ſich darvon durch gut- und andächtig ſcheinende Dinge, weil Sie ſelbige weder vor nützlich noch nöthig geachtet, nichts entziehen laſſen, was beſſer angewendet werden konte, deswegen Sie das ſonſt gewöhnliche Speiſen hoher Herrſchafft in denen Clöſtern, bey Dero Kirchen-Feſten, und das Anſchauen derer zuweilen darbey zu ſpielen gewöhnl. Comödien, unterlieſſen und abſtelleten, ſich, wenn Sie in ſolchen Gelegenheiten gleich dem Gottesdienſt beygewohnet, alſofort wieder an Dero Ort und Hof-Lager verfügten. Die ſonſt vorgegangene Carnevals-Beluſtigungen wurden nicht wahrgenommen, auch bey der Jagd, Muſic u. ſ. w. das übrige abgeſchnitten, die Taffel Kayſerl. doch ordentlich eingerichtet, das von ſelbiger übrig bleibende denen Armen gewiedmet, und kaum eine Stunde bey ſelbiger zugebracht. Die Poſt nahm der Hof gnau in acht, da das abzufertigende an gewöhnl. Tagen um 3. Uhr dahin gebracht, und um 6. Uhr Abends wiederum ohn Auffenthalt zurück gegeben wurde. Jedweder Miniſtre bekam ſeine Zeit bey Kayſerl. Maj. auffzuwarten, und was Ambts wegen nöthig, Selbiger allerunterthänigſt vorzuſtellen. Die Stunden Rath zu halten fanden ſich auch feſtgeſtellet, darbey Ihro Kayſerl. Maj. ſich meiſtens in allerhöchſter Perſon einfanden, ſonderlich den geheimben Conferenz-Rath fleißig fortſetzen lieſſen. Sie ordnete einen eigenen Rath oder ſogenannte Junta, zu Beſorgung derer Spaniſchen Sachen an, darinnen der Ertz-Biſchoff von Valencien das Præſidium führte. Alle Collegia ihrer Lande trachteten Selbige in eine gute Ordnung zu bringen, und vor allen Dingen die Handhabung einer unpartheyiſchen Gerechtigkeit, als den Grund derer Herrſchafften und Königreiche, feſt zu ſtellen und zu gehöriger Beobachtung zu befördern, wie dieſes vor Ihre Allerhöchſte Perſon das unbeweglich ausgeſetzte Ziel aller Ihrer Verrichtungen war. Als der Graf Revenhüller, Stadthalter in Unter-Oeſterreich, mit eintretendem Februario bey Sie Audientz hatte, empfohlen ihm Selbige: **„Eine unpartheyiſche und ohngeſäumte Juſtitz denen Armen / Wittwen und Wayſen / als wie denen Reichen / wiederfahren zu laſſen. Dieſes hätten Sie ſelbſt zu thun geſchworen / ſo wolten Sie es auch von Ihm / Grafen Revenhüller / und andern ihren Bedienten haben. Darnach ſölte Er ſich richten / und anbey des Kayſ. Schutz- und Schirmes verſichert ſeyn / ꝛc. ꝛc.“** Ihre Sorge gieng dahin, wie Sie das Geſchenck-nehmen bey Gerichts- und andern Bedienten abſtellen, und jenen vermeinlich, eine ſolche Beſoldung auswerffen möchte, bey welcher Sie dergleichen Griffe etwas zu erlangen, gar nicht nöthig hätten.

Einſchärffung zu handhabender Juſtitz.

Bey ſolcherley Gerechtigkeits-Liebe, muſten Dero Waffen deſto ſchrecklicher werden, weil

das

1712. Geiſt- und Weltl.

Kayſerl. Kriegs-Macht.

1712. das zu Schirmung des Rechten und Steurung des Ungerechten gebrauchte Obrigkeitl. Schwerdt, der Ordnung Gottes gemäß, geführet heiſſet, und ſich deſſen Beyſtands zu verſehen hat. Was Sie aber dermahln an Kriegs-Macht hier und dar auff denen Beinen hatten, wurde alſo ſpecificiret:

	Zu Roß	Zu Fuß
Im Mayländiſchen	3600	25000.
Im Neapolitaniſchen	1000	6540.
In Spanien	3000	15400.
Im Reich	6500	8000.
Beſatzungen	———	2800.
Noch ein Corpo	10900	12880.
Summa	25000	70620.
		25000.
Summa Sm.		95620.

Darzu konte noch gezehlet werden, was Sie an Spaniſchen, Italiäniſchen, Schweitzeriſchen Völckern, nebſt oben gerechneten Teutſchen Truppen hatten, und welches ſich auff die 30000. Mann zu belauffen geſaget wurde.

Der Kayſ. Regentin Thun genehm gehabt.

Was Jhro Kayſerl. Maj. Frau Mutter, als Regentin gethan, erklärten ſich jene alſofort nach ihrer Ankunfft zu Wien, genehm zu haben, und lieſſen zu dem Ende ein Reſcript an alle hohe Aembter ihrer Erblande ergehen, darinnen dieſes bekandt gemacht, und weiter kund zu thun befohlen wurde, dermaſſen:

Carl der Sechſte!

Liebe Getreue; wir haben gleich damahlen, als uns die betrübte Nachricht von dem Todt weyl. Unſers freundlich-geliebteſten Hn. Brudern des Röm. Kayſers, auch zu Hungarn und Boheimb Kön. Maj. Lbd. kund gemachet worden, Unſerer Hochgeehrtiſt- freundlich-geliebteſten Frauen Mutter, der verwittibten Röm. Kayſerin, auch zu Hungarn und Böheimb Königin, Maj. und Lbd. als welche an ſtatt, und im Nahmen Unſerer Erb-Königreiche und Länder geführet, die hier in Copia beyliegende Vollmacht zugeſchicket, und Se. Maj. und Lbd. um Continuirung forthanen Regiments erſuchet, welches dieſelbe auch zu Unſern allerſeitigen und vollkommenen Wohlgefallen fortgeſetzet.

Nachdem nun Wir, bey Unſerer glücklichen Ankunfft alles dasjenige, was in Zeit der Abweſenheit reſolviret, verordnet und expediret worden, wohl geheiſſen, ratificiret und beſtätiget haben. Als wollen Wir Ew. Lbd. und Euch ſolches hiemit gnädigſt bedeuten und anbefehlen, daß Ihr nicht allein die authentice beyliegende Vollmacht, ſondern auch gegenwärtiges Reſcript ad Acta publica vermercken, und denen Subalternis intimiren ſollet. Hieran wird vollbracht, ꝛc. ꝛc.

Wien den 1. Febr. 1712.

CARL.

Die in ſolchem Reſcript angezogene und Kayſ. Frau Mutter, als Regentin, gegebene Vollmacht, hat der geneigte Leſer in denen Kayſerl. Geſchichten vorigen Jahrs zu ſehen gehabt. Den 2. dito erhielten die in Wien ſich findende Ungariſche Stände bey Kayſerl. Maj. allergnädigſte Audientz, in welcher der Cardinal von Sachſen-Zeitz, als Ertz-Biſchoff zu Gran und Primas Regni, eine Rede in Lateiniſcher Sprache hielt, und Jhro Maj. zu Dero glücklichen Zurückkunfft in Jhre Erb-Lande, auch zu Erlangung Kayſerl. Cron gratulirte, vornehmlich aber Selbte zu Annehmung der Cron in Dero Erb-Königreich Ungarn allerunterthänigſt einlud, worauff Jhro Maj. nebſt Verſicherung aller Kayſerl. und Königl. Gnade ſich vernehmen ließ, wie Jhro der Anſpruch allergnädigſt gefiele, und daß Sie ſich zur Crönung in Ungarn einfinden wolten, ſo bald es nur Jhre andre wichtige Geſchäffte zulaſſen würden, ꝛc. Nebſt dem erwehnten Ertz-Biſchoff und Primas hatten ſich bey beſagter feyerl. Audientz noch viel andre, und zwar der Palatinus, Fürſt Paul Eſterhaſy, der Ertz-Biſchoff von Colocza, Graf Emericus Czaky, der Hof-Richter, Graf Georg Erdödy, der Thavernicorum Magiſter, Graf Sigismund Czaky, der Hofmeiſter, Graf Michael Eſterhaſy, der Stallmeiſter, Graf Johannes Kery, der Kuchelmeiſter, Graf Petrus Zichy, der Biſchoff zu Neutra, Adam Erdödy, der Biſchoff zu Veſprin, Graf Otto, Johannes, Baptiſt Volkra, der Biſchoff zu Arba, Graf Gabriel Erdödy, der General Graf Adam von Collonicz, der Simeger-Geſpanſchafft Ober-Geſpan, Graf Thomas Nadasdy, der Cammer-Präſident, Graf Alexander Erdödy, der Varasdiner Geſpannſchafft Erb-Geſpann, Graf Georg Erdödy, der Jüngere, der Preßburger Geſpannſchafft Erb-Geſpann, Leopoldus Palffy, der General Franz Eſterhaſy, der Statmarer Grafſchafft Ober-Geſpan, Alexander Karoly, der Perſonalis Præſentiæ Lieutenant, Baron Joh. Horvath Simoneicz, der Vice-Palatinus, Baron Andreas Skarbala, Boron Michael Priny, der Kayſerl. Tafel-Baron, Freyherr Georg Bereny, der Palatin-Protonotarius Stephan Nagy; Preßburger Vice-Geſpan, Antonius Palugſey; der Novigrader Vice-Geſpan, Johannes Kovacz; ein Raths-Herr aus Preßburg, Adam Rößler, einer aus Oedenburg, Michael Trimel. Als der ſonſt bey denen Rebellen geſtandene Caroly beſondre Audientz gehabt, hatte, der Sage nach, Selbiger Jhro Maj. von denen Urſachen letzterer Unruhe ziemlich deutliche Nachricht gegeben, war anbey ſo gnädig gehandelt worden, daß Er ſich nicht wohl der Vergnügungs- und Freuden-Tähnen darob enthalten können. Ubrigens nahmen vorhin ernennete Hungariſche Stände auch bey der Kayſerl. Frau Mutter Audientz, Deroſelbigen, ebenfalls durch den Mund des Ertz-Biſchoffs von Gran, für die bißher in Ungarn gnädigſt-geführte Regierung unterthänigſt Danckſagende.

1712. Jh. Kayſ. M. wird von Ungarn bewillkomt.

Dieweil Jhro Kayſ. Maj. gern alles in Dero

1712.

Königreich Ungarn auff ein guten, sichern, ruhigen Fuß stellen, auch denen Inwohnern des Landes wegen ihres Suchens in ein- und anderm Vergnügung geben wolte, hierzu aber ein Reichs-Tag erfordert wurde; so schrieben Sie dergleichen unter den 2. Febr. auff den 3. Aprilis nach Presspurg aus, die Stände folgender Gestalt darzu einladende:

Ausschreibung Ungarischen Reichs-Tags,

Carl der Sechste/ von Gottes Gnaden/ Erwählter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Spanien/ Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien ꝛc. ꝛc. König/ ꝛc. ꝛc.

Würdige, Andächtige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, und Wohledle, Uns besonders Liebe Getreue.

Nachdeme aus unerforschlichem Willen Gottes sich ereignet hatte, daß Ihre Weyland Röm. Kayserl. in Germanien, zu Hungarn, Böheim, ꝛc. ꝛc. Königl. Majest. Joseph, Unser Geliebtest-leiblicher Herr Bruder, glorreichsten Andenckens, im Monat April des nächsthin abgewichenen Jahrs aus diesem sterblichen Leben und zeitlicher Beherrschung, zur immerwährender Unsterblichkeit und Cron der ewigen Glory abgefordert und übersetzt worden; Und weilen Derselbe nach sich keinen männlichen Leibs-Erben verlassen, also Wir ohne deme Erb- und unmittelbahrer Nachfolger in dasiges Königreich Hungarn, und denen diesem angehörigen Theilen eingetretten; So haben Wir Unsere gnädigst-geneigte Gedancken und sorgfältiges Gemüth dahin gewendet, damit Unsere, nach Inhalt des andern Articuls derer im Tausend Sechshundert sieben und achzigsten gemachten Land-Tags-Satzungen, vorzunehmende Crönung förderſamst beschleuniget: dann aber diesem Uns sonderbahr lieben, durch mannigfaltigen abgewichener Zeiten heffrigst erlittenen Unfällen und Trübsalen, auch verschiedenen so wohl in- als ausländischen Unruhen und Veränderlichkeiten sehr bedrängtem Königreich Hungarn mildreichste Hülffe verschaffet werden möchte; Nicht minder, wie Wir nach denen jüngsten Unruhen (so mittelst Göttlicher Vorsichtigkeit, und Kayserl. Königl. Milde mehrers durch getroffene Verträg, als Waffen gestillet: auch, zu Unsers höchsten Wohlgefallens und Verlangens glücklichem Erfolg, beygelegt zu seyn vernommen haben) die dem Reich wieder hergebrachte Ruhe versichern und befestigen: auch desselben allgemeinen Nothwendigkeiten, nach Unserer gut-vätterlicher Gewogenheit, Vorsehung thun könten.

Allermassen aber die wichtigste, und zwar in vorerwehnt, Unserm Spanischen Königreich vorgenommene schwere, und in eigener Person fortgesetzte Verrichtungen Uns auffgehalten: auch die allzuweit entfernte Gelegenſamheit derer Landen, dann des unbeständigen Meers (so Wir durchschiffen musten) Gefährlichkeiten die Bewerckung Unsers gnädigsten Vorhabens verschoben hatten; also, nach mit Gottes Seegen überstandenen Gefahren des ungestümen Meers, und zuruck gelegten weiten Reisen, Uns abermahlig andere Geschäfften in dem Heiligen Römischen Reich (zu dessen höchsten Ehren-Stell und Gipffel Durchleuchtigst-Kayserlicher Würde Wir unterdessen, durch Gottes Beystand, mit allgemein- und einhelliger derer Hochwürdigst- und Durchleuchtigsten des Heil. Röm. Reichs Churfürsten Wahl und Einstimmung erhöhet worden) verhindert: auch die feyerliche Zubereitungen Unser glückseeligst-bevorstehenden Crönung neue Verweilung beygeleget hatten.

Derowegen haben Wir, nach alles dessen, durch Gottes Beystand, endlichen, ersprieß- und glücklichen Vollziehung, bey so gut sich ereignender Gelegenheit, das vor längst gnädigst im Willen gehabte anjetzo zu bewercken auch beschlossen; Und damit vorangedeut-Unsere Königliche Crönung mit gebräuchiger Zierlichkeit, mit Gottes des Allerhöchsten, gütigsten Beystand, vollzogen: ferners was übrigens zu der löblich-nunmehro wiedergebrachten allgemeinen Ruh und Wohlwesens Sicherheit und Erhaltung, zu dasiges Reichs gut- und heilsamen Stand gedeylich abgehandelt und eingerichtet werden möge, haben Wir denen sämtlichen Ständen und Orten besagt-Unsers Königreichs Hungarn, und deme anhängigen Theilen die Zusammenkunfft, oder den Land-Tag, auff dem Weissen Sonntag, so der dritte Tag des nächstkünfftigen Monats April dieses lauffenden Jahrs, in Unser Frey- und Königlichen Stadt Preßburg ansetzen und verkünden lassen; auch demselben, mit der Hülff des Allerhöchsten persöhnlich vorzustehen beschlossen.

Diesemnach Wir hiermit ernstlich gebietende gnädigst euch auffitragen und anbefehlen, daß Ihr auff obbestimten Tag und Ort, dem Gebrauch nach, zween gewisse aus eurem Mittel erkiesete und abgeordnete Botten, und zwar hierzu taugliche, auch für den Fried und das gemeine Beste eifrende Männer, ohn alle Verſaumniß und Entschuldigung schicken und abfertigen sollet, welche obgedacht allgemeinen Land-Tag zu vorbemercktem Ziel beywohnen, und allda, samt denen andern Herren Prälaten, Baronen und Edlen, wie auch denen mehr berührt-Unsers Königreichs Hungarn und denen anhängiger Theilen offtbesagten Ständen und Orten, Unser gnädigst-Königliche, zum Heyl, Erhalt- und Auffnehmung offterholten Reichs, abzielende Meynungen sattsam zu verstehen, auch über solche mit Uns gesamt zu berathschlagen und abzuhandeln wissen.

Ihr sollet aber fleissig Sorge tragen, daß mehrerwehnte Eure Botten auff angesetzte Zeit-Bestimmung daselbsten gewiß und unfehlbar erscheinen, auch nicht abwesend zu seyn, oder über den bestimten Tag auszubleiben sich unternehmen; widrigenfalls selbe die durch allgemeine Reichs-Satzung vorgeschriebene Straffe zu befahren.

1712.

1712. fahren. Übrigens verblaben Wir mit Unſer Kayſer- und Königlicher Gnad Euch gnädigſt gewogen.

Gegeben in Unſerer Stadt Wien in Oeſterreich, den 2. Tag Monats Hornung, im Jahr des HErrn Siebenzehenhundert und Zwölffe.

Carl.

Graf Niclas Illeshazi.

Ladislaus Hunyadis.

Duell-Verbott.

Noch unter der Regentinſchafft Kayſ. Frau Mutter, war unterm 26. Jenner ein Patent wegen des verbottenen Rauffens, Balgens und Duellirens in Oeſterreichiſchen Erb-Königreich-Fürſtenthum und Landen ausgefertiget worden, welches man den 10. Februarii publicirte, und einem jedweden dadurch zu vernehmen gab:

Daß, ob zwar ohne dem jedermänniglich annoch erinnerlich ſeyn wird, welcher Geſtalten, und aus was erheblichen Urſachen die in dieſen Landen vielfältig vorbey gegangen- und gleichſam im Schwung gekommen-höchſt-ſchädliche Rauff-Händel, Balgereyen, Ausforderungen und Duellen vorlängſt ſchon durch verſchiedene Lands-Fürſtliche Patenten und Pœnal-Edicta, beforderiſt aber das, unter Weyland Kayſerl. Majeſtät, Leopold des Erſten, Glorwürdigſten Andenckens, unterm 23. Septemb. 1682. emanirtes Generale auffs Neue mit aller Schärffe verbotten, und zu dem End ſo wohl, wegen derer Abſtellung, als furzukehren habenden Beſtraffung, die forderliche Beobacht- und unabläßige Darobhaltung mit allen Umſtänden ernſtlich geordnet und geſetzet worden; Haben dieſelbe jedoch mißfällig vernehmen müſſen, daß, ungehindert deren vorgeſchrieben- ſo heilſamen Verordnungen, dannoch allhier, wie auch auff dem Landhin- und wider derley Ausforderungen, Rauferey und Duellen, immerhin, und zwar mehrentheils, mit erfolgender ein- oder anderſeits Entleibung ohne Scheu höchſt-ſträflich fortgeſetzet und verübet werden; Wohingegen die nachgeſetzte jedes Orts Obrigkeiten und Land-Gerichter wider dergleichen einbringende Delinquenten mit der vorgeſetzten Schärffe nicht verfahren, ſondern offtermahls, in Anſehung der quoad privatum verſchaffender Satisfaction, oder anderer in obbedeutem Generali ausgeſchloſſen- und verworffener Umſtänden, die vorgeſchriebene Straff zu mitigiren, ſich unterfangen; Wann nun aber bey ſolcher Hinläßigkeit derley in allen Rechten verbottene Exceſſen und Laſter vielmehr befürdert, als abgeſtellet werden; Ihre Kayſerl. Majeſtät aber, zu Beyhaltung guter Policey und gewünſchten Fried-Stand und Einigkeit, dieſelbe auff keinerley Weiß mehr zugeduldten: ſondern in all wegen auszurotten gnädigſt geſinnet ſeynd: Als haben Allerhöchſtgedachte Kayſerl. Majeſt. mehrbedeutes Generale unterm 23. Septembr. 1682. hiemit nochmahlen alles Ernſtes wiederholen, und inſonderheit all- und jeden nachgeſetzten Obrigkeiten und Land-Gerichten, derer ſelben Inhabern, Pflegern und Verwaltern gnädigſt anbefehlen wollen, fürehin dergleichen nach äuſſerſter Möglichkeit nicht allein zu verhüten, ſondern wider die Provocantes ſowohl, als die Provocatos mit der alldorten begriffenen Ordnung und Schärffe, ohne Unterſcheid derer Perſonen, Stands und Würden, zu verfahren, genau Auffſehen zu tragen, und darauff, bey Vermeidung ſchwerer Ungnad und Straff, unabbrüchig zu halten, ꝛc. ꝛc.

1712.

Graf von Löwenſtein Catholiſcher Linie gefürſtet.

Den 19. Martii beſtättigten Ihro Kayſerliche Majeſt. dem geweſenen Grafen von Löwenſtein die durch abgelebte Kayſerl. Majeſt. ſelbigem vorigen Jahrs mitgetheilte Fürſtliche Würde nicht nur, ſondern erſtreckten Sie auch auff deſſen Nachkommen, und lieſſen obgedachten Tag in dero Anti-Camera deßhalber nachſtehendes an Chur-Maynz und den Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach, Chriſtian Ernſten, als Crayß-ausſchreibende Fürſten des Fränckiſchen Crayſes abgehen;

P. P.

WIr geben Ew. Lbd. Lbd. freundlich und gnädigſt zu vernehmen, welchergeſtalten von weyland unſers freundlich-geliebten Herrn Bruders Kayſerl. Majeſtät und Lbd. glorwürdigſten Andenckens, Unſer Kayſerl. geheimer Rath Maximilian Carl, Graf von Löwenſtein-Wertheim, in Erwegung ſeiner Ihro und dem Römiſchen Reich geleiſteten, und noch leiſtenden fürtrefflichen getreuund erſprießlichen Dienſten, auch uhralten Herkommens und Geburt, in des Heil. Röm. Reichs Fürſten-Stand bereits unterm dato den 3. April 1711. allergnädigſt erhoben worden, wegen dero unverhofft inzwiſchen gekommenẽ Todes-Fall aber, die vorgehabte Extenſion auff ſeine Deſcendenten, beyderley Geſchlechts, nicht zum Stand und Ausfertigung gebracht werden können, und Wir nunmehro, als jetzt-regierender Römiſcher Kayſer, aus ebenmäſſigen Urſachen ſothane von obgedachtweyland unſers vielgeliebten Hn. Bruders Kayſerlicher Majeſtät, und Lbd. Maximilian Carln, Grafen von Löwenſtein und Wertheim ertheilte Gnade nicht allein gegönnet und beſtättiget, ſondern auch auff alle deſſelben eheliche Söhne und Töchter, und deren Söhne gleichfals ehelicher Deſcendenz allergnädigſt erweitert haben. Geſinnen demnach an Ew. Lbd. Lbd. freund-gnädiglich und gnädigſt, Sie wollen bey dero untergebenen Cantzleyen ſolches anmercken und ihm, Maximilian Carl, ſampt ſeiner vorbemeldten Deſcendenz den Fürſtlichen Titul und Prædicat, bey allen Begebenheiten, im Schreiben und Reden, von nun an geben laſſen, und verbleiben denenſelben reſpectivè mit beharrlicher Freundſchafft, Kayſerlichen Gnaden und allem Guten forderſt und wohl beygethan. Geben in Unſerer Stadt Wien, den 22. Martii 1712. Unſerer Reiche ꝛc.

Carl.

Ad Mandatum S. C. M.
proprium,
E. F. von Glandorff.

1712. Venetianiſchen Geſandten Einzug.

Mit dem Ende des Martii hielt der Herr Vettor Zane, als an Ihrer Kayſerl. und Cathol. Majeſt. Hof ernenneter Bottſchaffter der Durchl. Republic Venedig ſeinen öffentlichen Einzug in Wien, zu welchem Ende von Ihrer Römiſch-Kayſerl. und Cathol. Majeſt. Obriſt-Hof-Marſchallen, Titl. Herrn Adam Frantz, Fürſten von Schwartzenberg ꝛc. ꝛc. Rittern des güldenen Vließ, nebſt dem Kayſerl. Vorſchneider und Nieder-Oeſterreichiſ. Regiments-Rath, Herrn Leopold, Freyherrn von Ruſſenſtein, unweit der Favorita, bey denen Paulanern, jener mit 2. Wägen eingeholet, und, in Begleitung derer Kayſerl. Cammer-Herren und geheimen Räthen Wägen, davon jeder mit 6. Pferden beſpannet geweſen, durch das Kärntner-Thor, den Auguſtinern und Michaelern vorbey, über den Kohlmarckt und Graben, auch Stock am Eyſen, in die Singer-Straſſen nach dem Rothaliſchen Hauß, allda des Herrn Bottſchaffters Einkehrung, geführet worden; Und beſtunden übrigens die ſämbtliche Wägen, nebſt des Herrn Bottſchaffters ſeinen 4. und des Herrn Biſchoffen zu Wien ſeinen, in 45. an der Zahl; davon der erſtere Leit-Wagen, ſo zu Turin verfertiget worden, inwendig völlig, auch der Himmel auswendig koſtbar geſtücket, dann die Zierathen, als Frantzen und Knöpffe von Gold, und übrigens alles, ſampt den Rädern, aus Bildhauer-Arbeit reich vergüldet geweſen, und waren die Pferde, derer 6. jeglichen Wagen gezogen, ſowohl als die Hand-Pferde des Herrn Bottſchaffters ſtattlich gezieret, von den letztern jedes eine roth-ſcharlachene Decken mit reichen güldenen Borden hatte; des Hn. Bottſchaffters Leute waren in allem 40. in blau-feinem Tuch mit breiten güldenen Borden, in derer Mitten ein roth-ſammeter Strich geweſen, gekleidet mit Federn auff den Hüten; dergleichen Livery auch an den 6. Adelichen Pagen zu erſehen geweſen; derer Veſti in feinſtem Goldſtuck beſtanden.

Holländer intercediren vor Ungariſche Proteſtirende.

Wenig Tage zuvor hatte der Holländiſche Extraordinair Envoyé Herr Haniel Bruyningsz Ihro Majeſt. die Bedrängniß derer Proteſtirenden in Hungarn beweglich vorgeſtellet, und im Nahmen ſeiner Principalen, um ſelbiger Abſtellung zugleich Anſuchung gethan, dergeſtalt:

Ihre Hochmögende die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande geben ſich die Ehre, und das Vergnügen, Ihr. Kayſerl. Majeſt. in ſo ferne Glück zu wünſchen, daß bey Dero angefangenen Regierung in dem Königreich Hungarn durch Dero recht Vätterliche Wohlgewogenheit der Friede und Ruheſtand wieder hergeſtellet worden. Sie glauben dabey, daß dem klugen Verſtande und der Gottesfurcht eines ſo groſſen Fürſten nichts gemäſſer ſey, zugleich mit dem allgemeinen Beſten und inſonderheit Ihr. Kayſerl. Majeſt. Ihrem ſelbſt eigenen nichts mehr übereinkomme, darnebenſt in Betracht der fürchterlichen Macht des Türckiſchen und auch des Frantzöſiſ. Reichs, die dem Hauſe Oeſterreich ſich allemahl entgegen lehnen, Dero Königl. Regierung nichts würdiger falle, als durch unermüdeten Fleiß und alle mögliche Mittel dahin zu trachten, daß der Unterthanen kaum beruhigten Gemüther durch Liebe, Erkenntlichkeit und Vertrauen der geheiligten Perſon Ew. Kayſerl. Majeſt. täglich jemehr und mehr verknüpffet werden, mithin eine gerechte und friedliche Regierung Sie zu einer unverbrüchlichen Treue verbinde. Was kan aber, Großmächtigſter Kayſer (wann mir anders erlaubet, ſolches allerunterthänigſt vorzuſtellen) denen Unterthanen mehrers zu Hertzen gehen, als wenn ſie ſich bey dem Ihrigen, bey denen Rechten und Freyheiten, die ihnen durch öffentlich gegebenen Glauben verſprochen und zugeſtanden worden, durch einen gnädigen Fürſten unverbrüchlich erhalten ſehen. Was findet ſich auch geheiligter und zärter, und wodurch ſowohl der Seegen des Himmels erlanget, als der Königreiche Unterthanen verſehen werden, als wenn ſie vor ihre Gewiſſen, Religion und Gottesdienſt eine billige und denen Geſetzen gemäſſe, und von dero Vorfahren genoſſene Freyheit empfinden? Dieſes iſt auch der Wille des Allerhöchſten, dem alle Könige unterworffen, und der alleine der Menſchen Hertzen regieret, und woran die Gerechtigkeit Ew. geheiligten Kayſerl. Majeſt. gantz nicht zweiffeln läſt. Und eben aus ſothanem Grunde hoffen bemeldte General-Staaten, es werden Ew. Kayſerl. Maj. nicht übel nehmen, wenn Sie zwar auff das angelegenſte, jedoch auch mit möglichſter Ehrerbietung Ew. Kayſ. Maj. verbenennte Mittel anbefohlen zu ſeyn wünſchen, weil es das einige und wahre Mittel iſt, wodurch das Königreich Ungarn in einem beſtändigen Frieden und Ruheſtand erhalten werden kan. Selbiges vorzuſchlagen, treibet ſie gantz keine Begierde an, in Ew. Kayſ. Majeſt. ſehr weiſe Regierung ſich einzumiſchen, ſondern einzig und alleine das Verlangen nach dem gemeinen und auch ihrem eigenen Beſten, ſintemahl durch das Gerüchte ihme zu Ohren kommen, welchergeſtalt einige ihr unbeſcheidener Eifer bißher verhindert, daß weder in Ungarn noch in Siebenbürgen die rechte Privilegien und der Gottesdienſt in denjenigen Stand gebracht worden, darinnen ſie durch die Geſetze des Reichs, ingleichem durch die von der Allerdurchläuchtigſten verwittibten Kayſerl. Ew. Kayſerl. Majeſt. Frau Mutter, und durch Ew. Kayſerl. Majeſt. ſelbſten jüngſthin geſetzet worden, ja daß vielmehr die daſigen Inwohner wider dero gerechten Willen und Meynung von neuem ſich ſehr beunruhiget ſehen müſten, und inſonderheit die Gemeine zu Saros-Patack wegen ihrer Kirchen ſich in dem äuſſerſten Elend befünde, indem die Päbſtiſche Cleriſey die in dem Gebürge habende, und die von lauter Proteſtanten bewohnet werden, ihnen hinweg genommen, dabey einige Jeſuiten gleich bey Anfang der letztern Pacification die Güter der Inwohner zu Saros-Patack und die Einkünffte ihrer Güter ſich bemächtiget, ungeachtet diß Unternehmen ſowohl auff ausdrücklichen Befehl der verwittibten Kayſerl. Majeſt. als auch durch ſelbſtige Vorbitte des Herrn Printzen Eugenii unterſetzet geweſen.

Dieſemnach erſuchen die Herren General-Staaten und bitten Ew. Kayſerl. Majeſt. auff das angelegenſte, und zugleich mit allem Reſpect, weil Sie doch niemanden unterdrücket wiſſen wollen, Sie wollen dero Güte und dem Hauſe Oeſterreich

1712.

1712. reich angebohrnen Milde nach, vorbemeldte in dero gnädigſten Schutz nehmen, indem es gewiß, daß ein Reich mehr durch Lieb und Vertrauen der Unterthanen, als durch Gewalt und Furcht vor dem Schwerdte, befeſtiget wird. Meine gebietende Herren, die General-Staaten, wünſchen Ew. Kayſerl. Majeſt. von Grund des Hertzens eine beſtändig glückliche und geſeegnete Regierung.

Unterzeichnet

J. J. Hamel Brayninx.

Bey Ubergab dieſes Memorials that der Geſandte an Kayſerl. Majeſt. eine kurtze Wiederholung von deſſen Inhalt, welche Sie ſogleich mit folgendem beantworteten:

Kayſerl. Antwort hierauff.

Wie Ihro Kayſerl. Majeſt. lieb zu vernehmen ſey, aus der beſchehenen Vorſtellung zu erſehen, welchergeſtalt die Herren General-Staaten ihre Sorgen ſo weit vor das gemeine Beſte erſtrecketen, daß ſie auch an die Erhaltung des Ruheſtandes in Ungarn gedächten. Ob nun wohl dieſes eine Sie alleine angehende Sache ſey, an der niemand mehr Antheil nähme, als das Hauß Oeſterreich ſelbſten; Jedoch, damit Ih. Kayſerl. Maj. wieſen, wie viel die Vorſtellungen und eingelegte Bitten Ihrer Hochmögenden bey Ihnen gelten, ſo wolten Sie allen und jeden Unterthanen dieſes Reichs ohne Unterſcheid alles Recht und Schutz wiederfahren laſſen, ſo ſie nur einigermaſſen zu fordern befugt, und von dem Sie erachteten, daß es mit dem gemeinen und ihrem eigenen Beſten übereinſtimme.

Indeſſen könten Ihro Majeſt. bey dieſer Gelegenheit nicht umhin, Ihro Hochmögenden eine andere Gelegenheit, die ihm ſo nahe und unendlich wichtiger ſey, auf das allernachdrücklichſte anzubefehlen. Und diß wäre, daß bey gegenwärtigem gefährlichen und weit ausſehenden Zuſtande (man möge nun ſelbigen auff das Friedens-Werck oder auff die Fortſetzung des Kriegs ziehen) ſie ihres Orts in eben der Auffrichtigkeit, Standhafftigkeit, Liebe zu der gemeinen Sache, und Freundſchafft vor das Hauß Oeſterreich beharren möchten, welche Ihro Hochmögende bißher ſo löblich und beſtandig ſehen laſſen.

Und eben dieſes ſey es, daß Ihro Kayſerl. Majeſt. in einer ſolchen Zeit hierauff Ihre gröſte Hoffnung und Vertrauen ſetzten, daß Sie nichts weniger, als eine völlige und hinlängliche Satisfaction vor alle Alliirten hoffen könten, indem die zu Utrecht befindliche Frantzöſiſche Gevollmächtigten ſo hochmüthige, verfängliche und zu verwerffende Vorſchläge gethan, daß aus ſelbigen deutlich gnug zu erſehen, wie ihr König wegen des Friedens es entweder nicht redlich meyne, oder aber nichts anders ſuche, als durch Tractaten die Alliirten zu trennen, und zwiſchen ihnen Eiferſucht, Zwytracht und Mißtrauen zu erwecken, damit er ſie in das Netz eines vor höchſt gefährlichen und nachtheiligen Friedens leite, und der ihme den Weg zu deſto leichterer Ausführung ſeiner unbegränzten Ehrſucht anwieſe, mit der er bereits länger als ein halbes Seculum umgegangen.

Es wären anbey dieſe Vorſchläge dem durch ſo viele Alliantzen und Tractaten geſetzten Grunde zuwider, man könte es auch vor GOtt nicht verantworten, und die jetzige und kommende Welt würde ſich ungemein ärgern, wann nach ſo vielen angewendeten Unkoſten, ſo vielen erhaltenen Siegen, mit denen der Allerhöchſte die Waffen der hohen Alliirten geſeegnet, und zu einer ſolchen Zeit, da ihre Sachen im beſten Zuſtande ſich befänden, annebenſt Ihro Majeſt. mit dem Reich in einem ſo guten Vertrauen lebten, als vorher faſt nicht geſchehen, und geſonnen wären, mit ſelbigem Ihre äuſſerſte Kräfften anzuwenden, man zur Annehmung eines ſo ſchimpfflichen Friedens ſich entſchlieſſen wolte, der vielmehr vor Uberwundene gehöre, und hinlänglich ſey, alles hinkünfftige gute Vernehmen und Eintracht zwiſchen ihnen zu unterbrechen.

Um aller ſothanen Urſachen demnach hielten Ihro Majeſt. ſich ſomehr verſichert, es würden Ihro Hochmögende von der in gegenwärtigem Kriege, und dann auch vom Anfange ihrer Republic an wider Franckreich bezeigten Standhafftigkeit nicht abſtehen, vermittelſt welcher die gemeine Sache nicht nur ſo löblich vertheidigen helffen, ſondern auch ihre theuer erkaufffte Freyheit in blühendem Wohlſtand erhalten. Es könne alſo der Herr Envoyé Ihro Hochmögende in Dero Namen auff das nachdrücklichſte verſichern, daß ſo ferne ſie mit bißherigem ſtandhafftem Muthe Ihro Kayſerl. Majeſt. und denen andern hohen Alliirten die Sachen ferner fortführen helffen, (wie Sie dann hoffen wolten) es geſchehe ſolches nun entweder durch einen guten und ſichern Frieden, oder durch nachdrückliche Fortſetzung des Krieges, ſo wären auch Ihro Kayſerl. Majeſt. entſchloſſen, ihnen nicht nur mit aller Ihrer möglichſten Macht beyzuſtehen, und zu helffen, ſondern auch dero hohe Perſon ſelbſt dran zu wagen, wie Sie dann im Nothfall bereit wären, zur Erhaltung der gemeinen Sache Ihr eigenes Blut nicht zu ſparen.

Sie könten ſich zugleich vom geſambten Reiche eine nachdrücklichere Macht als jemahls verſprechen, weil in ſelbigem alles in gutem Stande, und Ihro Majeſt. die vornehmſten und meiſten Glieder derſelben vor Sie gar geneigt fänden, wie ſie ihres Orts auch nicht entſtehen würden, ſolches ſowohl durch dero habende Gewalt als gutes Beyſpiel, verliehene Macht, Anſehen und die nachdrücklichſten Auffmunterungen weiterhin bey zu erhalten. Im übrigen würden Ih. Majeſt. von dero Treu, Eyfer und Entſchluſſe vor das gemeine Beſte ſich auffzuopffern, ſo viele Proben an Tag geleget haben, daß Sie gäntzlich hofften, es würde daran niemand mit Beſtand zweiffeln können, ꝛc.

Wie Ihro Majeſt. Tages darauff Ritter des güldenen Vlieſſes gemacht, wird aus folgendem zu erſehen dem geneigten Leſer nicht unangenehm ſeyn:

Feyerliche Creirung derer Ritter güldenen Vlieſſes.

Nachdem auff den 27. Mertz, als am heiligen Oſtertag, dieſes lauffenden 1712. Jahrs, vermög allergnädigſtem Befehl Ihro Röm. Kayſerl. und Cathol. Majeſt. als allerhöchſten Oberhaupts des weltberühmten Ritter-Ordens vom güldenen

Vließ (darinn, ohne die von dem Durchläuchtigſten Ertzhauß Oeſterreich, 22. ausländiſche Könige geweſen) die dahie anweſende hohe Herren Rittere des güldenen Vlieſſes der Herr Johann von Iſendick, höchſtgedachten Ordens Roy des Armes, oder Waffen-König in die Kayſerl. Burg, und dem Ordens-Capitul in der Rathſtuben beyzuwohnen, geziemend eingeladen hatte, und höchſtbemeldte Herren Rittere zur beſtimmten Stund, nemlich um 5. Uhr Nachmittags, daſelbſten erſchienen waren.

Als hatten allerhöchſt-beſagte Ihro Kayſerl. und Cathol. Majeſt. auch kurtz darauff ſich daſelbſten eingefunden, und auff dero Thron erhoben, ſodann mit bedecktem Haupt unter dem Baldachin, die Herren Ritter aber auff denen gegen dem Kayſerl. Thron über 3. oder 4. Schritt entfernt-in zwey Flugel geſtellten, und mit Teppichen behängten Bäncken ſitzende, dieſem Capitul beygewohnet.

Hierauff wurde im Namen Ihro Kayſerl. und Cathol. Majeſt. obgedachten Herren Ordens-Rittern durch Herrn Johann Theodor von Imbſen, des Ordens Grefftier, gebührende, vermittelſt einer geſchickten Rede, angedeutet, wie nemlich dieſelbe zu dem Ende beruffen worden, damit ſie zuforderſt die Ihro Röm. Kayſerl. und Catholiſchen Majeſt. als des Ordens allerhöchſten Haupt, ſchuldigen Eyd- und Pflichts-Erneuerung abſtatten, und zugleich vernehmen ſolten, wasgeſtalten aus Ihro Kayſerl. und Cathol. Majeſt. eigenen Händen die unlängſt zu Franckfurt am Mayn erwählte Herren Ordens-Rittere die Regulen und Satzungen dieſes fürtrefflichen hohen Ordens zu empfangen haben würden.

Wornächſt ſolches Ihro Kayſerl. und Cathol. Majeſt. auch in Lateiniſcher Sprach auff das allermildeſte, mit Eröffnung Ihrer allergnädigſten Großachtung, ſo Sie vor dieſen Orden und alle Ritter in beſonders, wegen ihrer und ihrer Häuſer groſſen Verdienſten hegeten, allergnädigſt beſtätiget, und, unter andern, mit Austheilung gewiſſer Exemplarien, darinnen die Ordens-Regulen und Satzungen, zu derer neuen Herren Rittern Erſch- und Belehrung, was ſie den 29. dito darauff zu thun, obgedachtes Capitul haben endigen laſſen.

Inzwiſchen wurden den 28. dito, als am andern Oſter-Feſt, alle Anſtalten zu dieſer hohen Verrichtung in der Kayſerl. Höf-Kirchen derer W. W. E. E. P. P. Auguſtiner-Barfüſſern mit Zierung des hohen Altars, darauff ein groſſes Bild, in welchem oben der Heil. Apoſtel Andreas, als dieſes Ritter-Ordens Patron, und der Heil. Carolus Borromeus, unten aber Ihro Kayſerl. und Cathol. Majeſt. in einem Harnuſch kniend, gemahlet ware, zu ſehen geweſen, dann mit Auffbauung eines Kayſerl. Throns, und Stellung der Bäncke derer Herren Rittern, vorgekehret worden.

Wie nun den 29. dito, als am dritten Oſterfeſt, die hohe Herren Ordens-Rittere auff beſtimmten Tag und Ort, als die ältern und würckliche in der Kayſerl. Burg, die jüngern aber, welche inſtalliret werden ſollen, in der Sacriſtey vorberührter Kirchen, auff vorher durch den Roy des Armes gewohnliche Einladung um 9. Uhr Vormittags ſich verſammlet hatten, erhuben ſich auch eine kleine Weil darauff nach gemeldter Kirchen Ihro Kayſerl. und Cathol. Majeſt. mit dem Päbſtl. Nuntio, Moni. Piazza, und der Kayſerl. Hofſtatt, in Begleitung derer gegenwärtig geweſenen würcklichen Herren Ordens-Rittern, dann des Herrn Gierolamo Capecce, Marcheſe di Rofrano, Grande di Spagna von der erſten Claß, und älteſten Kayſerl. wie auch Kön. Spaniſchen Cammerherrn, ſo (weil der Herr Obriſt-Hof-Marſchall, Tit. Herr Adam Frantz Furſt von Schwarzenberg, unter den neuen Rittern mit geweſen) die Hof-Marſchalls-Stelle vertreten, und das bloſſe Schwerdt vor Ihro Kayſerl. und Cathol. Majeſt. hergetragen; welche ſich allda auff den Thron unter einem Baldachin mit ungedecktem Haupt, die anweſende Herren Rittere aber auff ihre von dem Roy des Armes angewieſene Sitze niedergelaſſen hatten.

Der Ordens-Grefftier ware hierauff von Ihro Kayſerl. und Cathol. Majeſt. (bey dero zu rechter Hand mit dem bloſſen Schwerdt Tit. Herr Marcheſe di Rofrano: und neben ihm der Kayſerl. und Königl. Spaniſche Hatſchieren-Hauptmann, Tit. Herr Graf Leo von Uhlefeld ꝛc. ꝛc. geſtanden) alſobald getretten, und hatte mehrmahlen, nach empfangenem allergnädigſten Befehl, Ihrer Kayſerl. und Cathol. Majeſt. allergnädigſte Meynung und Willen, dieſer hohen Verrichtung halber, durch ein zierlich-Lateiniſche Rede vorgetragen, ſofort ſich auff die Evangeli-Seiten des hohen Altars geſtellet; wornächſt der Roy des Armes, auff ausdrücklich-allergnädigſtem Kayſerl. Befehl, den ältern aus denen anweſenden würcklichen Herren Rittern, als Tit. Herrn Franz Joſeph, Fürſten von Lamberg, Ihrer Röm. Kayſerl. und Cathol. Majeſt. geheimden Rath, und Landes-Hauptmañ in Oeſterreich ob der Ens, zu Ih. Kayſ. und Cathol. Majeſt. Thron beruffen, von welcher derſelbe den Kayſerl. Befehl erhalten, mit Abhol- und Einführung des erſtern von den neuen Herren Rittern den Anfang zu machen.

Gleichwie nun mit hochgedachtem Fürſten und dem Roy des Armes, welcher ſolches Ihro Kayſerl. und Cathol. Majeſt. in Lateiniſcher Sprach unverzüglich angedeutet, Tit. Printz Emanuel von Savoyen vor dem Kayſerlichen Thron, auff dem unterſten Staffel kniend, erſchienen, wurde von allerhöchſt-gedacht Kayſerl. und Cathol. Majeſt. derſelbe Lateiniſch befraget:

Erſtlichen, Ob er in dem Verlangen, dieſem hohen Orden einverleibet zu werden, verharre?

Andertens, Ob er genugſame Wiſſenſchafften von denen Ordens-Regeln und Satzungen habe?

Drittens und letztens, Ob er bereit ſey, den gewöhnlichen Eyd abzulegen?

Und, als er alle dieſe Fragen mit allertieffeſter Ehrerbietſamkeit bejahet, auch für ſo hohe Kayſerl. allergnädigſt-zugedachte Gnad, dem vorgeſchriebenen Formular gemäß, in Lateiniſcher Sprach gedancket, erkläreten ſich Ihr Kayſerl. und Cathol. Majeſt. wie daß Sie demſelben, in Anſehung ſeiner und ſeines Hauſes Verdienſten, ſolchen nicht

allein,

1712. allen gantz gerne zu ertheilen, ſondern auch, nachdem ſelbiger den gewöhnlichen Eyd wird abgelegt haben, ihm die groſſe Ordens-Kette ſelbſten umzuhencken bereit wären.

Ferners, als, auff allergnädigſte Kayſerl. Befragung, ob er vorhero ſchon zum Ritter geſchlagen worden ſeye? der Printz mit Nein beantwortet, und um ſolch-allerhöchſte Gnad Ihre Kayſerl. und Cathol. Majeſt. allerunterthänigſt erſuchet, wurde ihm dieſelbige mit folgenden Umſtänden verſtattet:

Nehmlichen der Printz tratte auff den höchſten Staffel des Throns, und kniete daſelbſten abermahlen vor Ihro Kayſerl. und Cathol. Majeſt. nieder, welche alsdann dero Haupt bedeckten, das Schwerdt von dem Herrn Marcheſe Rofrano abnahmen, und den Printzen, durch dreymahlige Berührung der lincken Achſel, mit dem bloſſen Schwerdt zum Ritter dieſes Ordens, Krafft folgender Worten, ſchlugen:

Efficiat te Deus bonum & honorabilem Equitem in Nomine Domini noſtri & Sancti Andreæ.

GOtt mache dich zum guten und ruhmwürdigen Ritter im Namen des HErrn, und des heiligen Andreas.

Nach dieſem wurde der Printz von dem Ordens-Greffier und Roy des Armes zu dem neben der Evangeli-Seiten auffgerichteten kleinen Altärchen geführet, allda hochgedachter Printz den vom Ordens-Greffier vorgeleſenen Lateiniſchen Eyd abgeſtattet; dabey beobachtet worden, daß, als offtgemeldter Ordens-Greffier auffgehöret zu leſen, und die Formul des Eyds dem Printzen in die Hand gegeben, Ihre Kayſerl. und Cathol. Majeſt. ſamt allen anweſenden Herren Rittern, auffgeſtanden, aber indem ſich gleich wieder niedergeſetzet, da der Printz mehrmahlen auff den höchſten Staffel des Kayſerl. Throns ſich verfüget, allwo dann, nachdeme zu beyden Seiten die würckliche Herren Ritteren: als hochgedachter Fürſt von Lamberg ꝛc. ꝛc. und Tit. Herr Otto Ehrenreich, Graf von Abensberg und Traun, Ihro Röm. Kayſerl. und Cathol. Majeſt. würcklicher geheimer Rath und Nieder-Oeſterreichiſcher Land-Marſchall, auch niedergekniet, Ihre Kayſerl. und Cathol. Majeſt. die durch den Ordens-Greffier auff einem roth-ſammet, mit goldenen breiten Borden und Quaſten, reich verbramten Polſter zugetragene Ordens-Kette mit gedecktem Haupt dem Printzen, vermittels folgender allergnädigſter wohl-lautender Anredung, ſelbſten umgehencket:

Ipſe te hac ordo, Vir egregie, in ſodalitatem amicabilem ſuam recipit, ejusque rei ſignum, Torquem ego hunc tibi circumdo; faxit Deus, ut geſtare eum diu poſſis, idque ut ſimul ad divinam gloriam & cultum, exaltationem Eccleſiæ, cedat ſimul etiam cum ad amplificationem honotemque hujus ipſius Ordinis in univerſam, tum ad tuam privatam laudem & promeritam famæ celebritatem, in Nomine Patris & Filii & Spiritus Sancti.

Dieſer Orden, du tapfferer Mann, nimmt dich in ſeine huldreiche Brüderſchafft an, zu deſſen Zeichen ich dich mit dieſer Ordens-Kette umgebe, GOtt verleyhe, damit du ſelbe lang zur Ehre Gottes und der Kirchen trageſt, ſie gedeyhe zugleich auch ſo wohl zum Wachsthum und Ehre dieſes ſämtlichen Ordens, als zu deinem eigenen Lob und wohlverdienter Ehre, im Namen Gottes des Vatters, und des Sohnes, und des Heil. Geiſtes. 1712.

Darauff der Printz geantwortet: Amen, id mihi concedat Deus.

Amen, das wolle mir GOtt verleyhen.

Hiernächſt erſtatteten Ihre Kayſ. und Cathol. Maj. dem mehr hochgedachten Printzen den Kayſerl. Hand-Kuß, und umarmten etwas ſtehend ſelbigen mit wieder entdecktem Haupt; welcher demnächſt, nach gewöhnlich-gemachter tieffeſter Kniebeugung, und folgl. verrichteter Umarmung aller vorherigen Herren Ordens-Ritteren, den Platz nach dieſen genommen, welches alles mit Abhol-Einführ- und Begleitung, wie auch übrigen Ceremonien nach einander vermög des Rangs, mit den andern neuen Herrn Rittern gleichergeſtalten gehalten worden.

Und wie es mit allen geendiget, hatte ſich das hohe Amt des Herrn Biſchoffen, Grafen Leslie, unter Trompeten und Paucken, angehoben, auch, wie ſonſt, in allerhöchſter Gegenwart Ihrer Kayſerl. und Cathol. Majeſt. gehalten worden; auſſer, mit dieſem Unterſchied, daß um die Zeit, wo man pflegte zum Opffer zu gehen, der Roy des Armes vor Ihrer Kayſerl. und Cathol. Majeſt. Thron durch allerunterthänigſte Kniebeugung ein Zeichen dazu gegeben, und, wie Ihre Kayſerl. und Cathol. Majeſtät, in Begleitung derer geſamten hohen Herrn Rittern, zu dem Altar, und wieder zurück vom Opffer ſich auff ihren Thron erhoben, die hohe Herrn Rittern, nach ihrem Rang, darzu auch mit behöriger Ehrerbietung durch einen Winck eingeladen; bey welcher Ablegung des Opffers nur dieſes zu beobachten, daß der Aeltere von den hohen Herren Ritteren, wann kein Fürſt vom Geblüt anweſend, das Kayſerl. Opffer hinter Ihro Majeſt. auff einer guldenen Tatzen zu tragen pflege.

Wormit alſo, nachdem dieſe allerhöchſte Verrichtung, welche die erſte und vornehmſte Ihrer jetzo Glorwürdigſt-Regierenden Kayſ. und Cathol. Majeſt. auch die erſte in der Kayſ. Reſidentz-Stadt Wien geweſen, zu aller Anweſenden unbeſchreiblichem Troſt, das End genommen: Ihre Kayſerl. und Cathol. Maj in Begleitung des Päbſtl. Herrn Nuntius, der Kayſerl. Hof-Statt, und geſamter hohen Hn. Rittern, derer in allem 24. und eben in dergleichen Zahl, als ſich der Orden angefangen, geweſen, nach der Kayſerl. Burg ſich zurück begeben; und iſt die Verzeichnüß derer 14. neuen Herren Rittern hier folgend zu erſehen; Als

Printz Emanuel von Savoyen.

Herr Graf Wentzel Norbert Khynzky, Kayſ würckl. geheimer Rath, und des Königl. Hofe im Königreich Böheim Hof-Meiſter.

Herr Graf Max von Thurn und Valſaßina, Kayſerl. würckl. geheimer Rath, und Ihrer

Benahmung der Neugemachten.

verwittibten Kayſerl. Majeſt. Eleonora Magdalena Thereſia, Obriſt-Hofmeiſter.

Herr Graf Gundacker Thomas von Stahrenberg, Kayſerl. würckl. geheimer Rath, und Cammer-Præſident.

Herr Graf Carl Joſeph von Paar, Kayſerl. würckl. geheimer Rath, und Obriſter Poſt-Meiſter.

Herr Graf Rudolph Sigmund von Sintzendorff, Kayſ. würckl. geheimer Rath und Obriſter Cämmerer.

Herr Graf Michael Johann von Althan, Kayſ. würckl. Cämmerer.

Sr. Conte Cyfuentes, Kayſerl. würcklicher Cämmerer.

Hr. Adam Frantz, Fürſt von Schwartzenberg, Kayſ. Obriſt Hof-Marſchall.

Hr. Graf Nicklaus Palffy, Kayſerl. würckl. geheimer Rath, und Ihro Maj. der verwittibten Kayſerin, Eleonora Magdalena Thereſia, Obriſt-Stallmeiſter.

Hr. Graf Norbert von Kollowarth, Kayſerl. geheimer Rath.

Sr. Conte Oropeſa, Kayſ. würckl. Cämmerer.

Hr. Graf Wirich Lorentz von Dhaun, Kayſ. geheimer Rath und commandirender Feld-Marſchall, wie auch Commendant und Obriſt der Kayſerl. Reſidentz-Stadt.

Sr. Conte Gio. Bat. Colloredo, Kayſ. geheimer Rath.

Der Todes-Fall der Pfaltz-Gräfin in Tyrol, ſetzte den Hof in Trauer, welcher zu ihrem Ehren-Gedächtnüß den 6. April dieſes Trauer-Gerüſt auffrichten laſſen.

Caſtrum Doloris verſtorbener Pfaltz-Gräfin in Wien aufgerichtet.

Das Ehren- und Todten-Gerüſte träget eine von der Erden 50. Schuh erhobene Urne, woran fornen und hinten in einer Cartouche der verſtorbenen Pfaltz-Gräfin gezogener Nahme.

Dieſe Urne wird oben gekrönet mit einer Gruppe von 3. Figuren; nemlich, von zweyen nach alter Trauer-Art ſitzenden Weibern, ſo durch Ihre Fürſten-Hüte und durch zwey zuſammen gehaltene Wappen, als das Pfaltzgräfl. Neuburgiſche, und das Fürſtl. Lubomirskiſche, beyderſeits Hochfürſtl. Häuſer andeuten. Der Tod löſet zwiſchen Ihnen das Band auff, mit welchem die Wappen verknüpffet ſeynd: Fornen iſt das gewöhnliche Crucifix, ſamt dem Fürſten-Hute.

Etwas tieffer ſtehen 4. Statuen, nach alt-Römiſchem Gebrauch (wie aus Lege XII. Tabb. zu ſehen) das Grab mit Kräntzen beſtreuend;

Als

1. **Der Stand**/ über dem Schleyer Fürſtl. gekrönet, in der Hand, zum Trauer-Zeichen, haltend einen Cypreſſen-Krantz.

2. **Die eheliche Liebe**/ haltend in der lincken Hand eine Ketten, woran 2. vereinigte Hertzen, und in der Rechten ein zweyfachen Krantz von Myrten, als der Liebe gewidmet; weilen die Römer denen Frauen einen doppelten Krantz, denen Jungfrauen aber einen einfachen, zueigneten.

3. **Die Jugend und Schönheit**/ auff dem Haupt, und in der Hand einen Blumen-Krantz habend.

4. **Die Gottesfurcht**/ als ein kurtzer Begriff aller Tugenden; mit einer Flamm auf dem Haupt, in der Hand ein geſpitzte Unſterblichkeits-Crone, Coronam radiatam, haltend.

Auff der fordern Seite des Fuß-Geſimſes ſtehet folgende Auffſchrifft:

Huc ades
Quisquis rerum humanarum vices recte
perpendis!
Et tumulum
Nuptæ Celſiſſimo Comiti Pal. Rheni Carolo
Philippo,
Celſiſſimæ Principis Lubomirſciæ Thereſiæ
Catharinæ,
Cui
Inter tot animi, Corporis & Fortunæ dona
Oenus exultans adventu Auguſti
Supremum fecit gaudium.
Tantæ enim hilaritati vix ſuperſtes
Documentum dedit
Quam ſit exiguum momentum
Inter Lætitiam & Luctum.

Tritt herbey
Der du die Abwechſelung menſchlicher Sachen
rechtmäßig erwegeſt!
Siehe an das Grab-Mahl
Der mit dem Durchl. Pfaltz-Grafen bey Rhein,
Carl Philipp/
Vermählter Durchl. Lubomirskiſchen Fürſtin/
Thereſia Catharina.
Welcher
Bey ſo vielfältigen Gemüths-Leibs-und Glücks-Gaben,
Vom dem, unter Ankunfft des **Großmächtigſten**/ frolockenden Ynnfluß
Die letzte Freude gemacht worden.
Dann
Kaum eine ſo groſſe Freude überlebende
Gabe die Ehr
Wie kurtz die Zeit,
Zwiſchen Freud und Leyd.

Gegen über auff der letzten Seiten war zu leſen:

Conclamatum eſt;
Ilicet Spectator,
Et bene precare Manibus optimæ Principis,
Quæ a Majoribus, Regiâ Jagellonidum ſtirpe
editis,
Acceptas natalitias faces
Auguſtis tædis decoravit.
Avis, pro acceptâ mortali vitâ,
Reddens perennem gloriam
Docet te ejus Chriſtiana mors vivere,
Docet memoria vivens mori.
Explevit brevis vitæ annos XXVIII.
Felicis conjugii X.

Es iſt geſchehen!
Gehe nur Zuſeher,

1712. Und wünſche der Seelen einer allerbeſten Fürſtin alles Gutes;

Welche

Ihre von Dero aus Königlich-Jagelloniſchem Stammen

Entſproſſenen Vor-Eltern anererbte Geburts-Fackeln,

Mit Durchleuchtigſten Vermählungs-Fackeln gezieret;

Ihren Vor-Eltern

Für das Ihr gegebene ſterbliche Leben ein unſterbl. Ruhm wieder erſtattend.

Dero Chriſtl. Tod lehret dich zu leben,

Dero lebende Gedächtnüß zu ſterben,

Sie hat erfüllet

Ihres kurtzen Lebens 28.

Ihres glücklichen Eheſtands 10. Jahre.

Auff der rechten Seite des Fuß-Geſimſes, zeiget die Geburt an, ein aus dem Hertzoglichen Oſtrogiſchen (als dem Mütterlichen von Jagellone herſtammenden) Wappen hergenommenes Sinn-Bild:

Ein Stern zwiſchen 2. halben Monden, nemlich den abnehmend- und zunehmenden; mit der Beyſchrifft:

Micat occaſum inter & ortum,

Scheint zwiſchen Nieder- und Auffgang.

Auff der lincken Seite, gegen über, ein anderes aus dem Fürſtl. Lubomirskiſchen Wappen genommenes Sinnbild.

Ein querflöſſender Strom, die Druſa genant; weil ſich dieſes Hauß vom Druſo herſchreibet; mit der Beyſchrifft:

Labitur non defluit:

Flüſſet, nicht verflüſſet:

Unter jenem ſtehet: Nata A. D. MDCLXXXIII. Joſepho Carolo, Principe Lubomirſico, & Anna, Duce Oſtrogh. Regia ſtirpe Jagellonica.

Gebohren im Jahr 1683. von Joſeph Carl, Fürſten Lubomirsky, und Anna, Hertzogin in Oſtroga, aus dem Königlich-Jagelloniſchen Stammen.

Unter dem letzten: Novendiali morbô extincta A. MDCCXII. D. 7. Jan.

An neuntägiger Kranckheit verſchieden, im Jahr 1712. den 7. Jenner.

An den niederſten 4. Ecken ſitzen 4. traurende Weiber, 4. Wappen haltende an 4. Trauer-Fackeln, nemlich:

1. Das Pfaltzgräfliche.
2. Das Lubomirskiſche.
3. Das Oſtrogiſche, als müterliche.
4. Das Königlich-Sobieskiſche, als verſchwägerte.

Den unterſten Umfang der Staffeln faſſen wiederum ein 4. Piedeſtalen, ſo ein neue Art von Girandolen mit Wind-Lichtern tragen. Die Feldung eines jeden Piedeſtals, halt in ſich ein aus obangeführten Wappen genomenes Sinn-Bild; als:

1. Der Pfältziſche Löw; mit der Beyſchrifft:

Non cedit niſi Fato.

Weichet allein dem Geſchicke.

2. Die Lubomirskiſche krumm-flieſſende Druſa.

Recta in obliquo.

In der Krümmung doch gerad.

3. Der Oſtrogiſche halbe Mond mit dem Stern:

Alias ſupereminet.

Leuchtet all-anderen bevor.

4. Das Sobieskiſche alte Schild, ſo auch noch den Erſchlagenen zieret:

Et funeris Decus.

Auch der Leich ein Zierde.

1712. Nach angeſtammter ſonderbahr-gnädiger Clemenz und Billigkeit, ſorgten Ihro Kayſerl. Maj. auch vor das Wohlſeyn derer, ſo ihren Feinden angehöreten, welcherley denn auch die bißher zu Klagenfurt geweſene 4. Bayeriſche Printzen, ſamt dem 5ten ſich in München findenden Bruder erfuhren. Denn dieſe lieſſen bittlich an Ihro Maj. gelangen, daß Sie an einen angenehmern und gemächlichern Ort, und zwar nach Grätz, gebracht werden möchten, ſo Ihnen auch zugeſtanden, und dem Adminiſtrator in Bayern, Fürſten von Löwenſtein, der Befehl zugeſendet wurde, die zu ihrem Stands-mäſſigen Unterhalt, Ihnen nöthige Gelder zu beſorgen. Darmit aber nebſt dem Leibe auch Dero Gemüth und Geiſt wohl in acht genommen, und ihre Erziehung deſto ſorgfältiger beobachtet werden möchte, wurden ihnen dapffere Leute zugeordnet, und Graf Johann Maximilian von Fugger zu Dero Ober-Stallmeiſter, der Graf von Dierheim aber, zu ihrem Ober-Hofmeiſter ernennet und würcklich angeſetzet. Der Palatinus Hungariæ, Fürſt Eſterhaſy, kam den 18. Aprilis in Presburg an, gab des folgenden Tags denen Anweſenden Reichs-Tags-Bevollmächtigten Audientz, und nahm ihre Creditivs an. Den 20. ordnete Er um 9. Uhr des Morgends die erſte Seſſion, darinnen denn die bevorſtehende Ankunfft Ihro Kayſerl. Maj. zu Annehmung der Ungariſchen Crone, bekannt gemacht, und zugleich erinnert wurde, daß man ſich wegen Deroſelben Empfah- und Einholung in denen Reichs-Urkunden erſehen, und eines gewiſſen vergleichen möchte, deshalben auch die Stände den 21. dito eine beſondre Verſammlung hielten, und das abredeten, von weſſen prächtiger Vollſtreckung bald das mehrere folgen ſoll. Weil aber die in unruhigen Zeiten nacher Wien geflüchtete und in Sicherheit gebrachte Ungariſche Reichs-Crone, wiederum vor allen Dingen an ihren gehörigen Ort gebracht werden muſte; als beliebten Ihro Majeſtät dieſes allergnädigſt zu verfügen und bewerckſtelligen zu laſſen, wie nachſtehender von Wien aus ertheilter Bericht darſtellet.

Bayriſche Printzen löbl. beſorgt.

Reichstag in Ungarn eröffnet.

Nachdem Ihre Röm. Kayſ. auch zu Hiſpanien, Hungarn und Böheim Königl. Maj. all-nöthige Anſtalten zu Dero bevorſtehenden

Hungariſche Crone von Wien

Königlich-

1712. nach Preßburg geführet.

Königlich-Hungarischen Crönung vorkehren lassen; und es nun an dem beruhet, selbige nächster Tagen zu bewerckstelligen.

Als haben allerhöchst-gedachte Kayserl. und Königl. Majest. den 13. dieses Monaths April, durch dero würcklichen geheimen Rath und Obrist-Cämmerern, Tit. Herrn Rudolph Sigmund, des Heil. Röm. Reichs Erb-Schatzmeistern, und Burggrafen zu Rheineck, Grafen von Sintzendorff ꝛc. Grande di Spagna, und Rittern des goldenen Vließ, wie auch Kayserl. Feld-Marschall-Lieutenant, den beeden Hungarischen Cronhütern, als Tit. Herrn Niclas Palffy, Grafen von Erdöd, Rittern des goldenen Vließ, Ihro Röm. Kayserl. Majest. würcklich geheimen Rath, Feld-Marschallen, und Obristen über ein Regiment zu Fuß, wie auch der Preßburgischen Gespanschafft Ober-Gespan, und dasiges Schlosses Hauptman, dann Ihro Majest. der verwittibten Kayserin, auch zu Hungarn und Böheim Königin, Eleonora Magdalena Theresia, Obrist-Stallmeistern ꝛc. und Tit. Herrn Adam, Grafen von Kollonitsch, Ihro Röm. Kayserl. Majest. Cammerern, Feld-Marschall-Lieutenant, wie auch Obristen über ein Regiment Hussaren, ingleichem den anwesenden Hungarischen Herren Magnaten allergnädigst bedeuten lassen, des andern Tags, als den 14. dito, frühe in der Kayserl. Burg zu erscheinen.

Wie nun, dem Kayserl. und Königl. allergnädigsten Befehl zu gehorsamster Folgleistung, die Herren Cronhüter, und Ihro Röm. Kayserl. Majest. würcklich geheimer Rath, Tit. Herr Niclas Graf Jllieshazy, Kön. Hungarischer Hof-Cantzler, der Trentschin- und Liptauer Gespanschafft erblicher Ober-Gespan, dann der Herr Bischoff und Ober-Gespan zu Neutra, Tit. Adam Ladislaus, Graf Erdödi ꝛc. Herr Bischoff und Ober-Gespan zu Vesprin, Tit. Otto Johann, Graf Volckra ꝛc. Herr Bischoff zu Arba und Dohm-Probst zu Gran, Tit. Gabriel Anton, Graf Erdödy ꝛc. in der Kayserl. geheimen Rathstuben zu bestimmter Zeit sich eingefunden;

So hatten Ihro Kayserl. und Königl. Majest. aus dero Retirade sich auch dahin- und unter dero gewöhnlichen Thron erhoben; alldort zugleich aus besagter Retirade die Königl. Hungarische Cron, nebst denen dieses Königreichs Insignien und Kleinodien, in einer Kisten wohl verwahret, durch 6. Kayserl Cammer-Trabanten gebracht wurde.

Darauff Ihro Kayserl. und Königl. Majest. der Herr Cronhüter, Graf Palffy, den Kayser- und Königl. Revers in tiefester Unterthänigkeit zurück stellete; Ihro Kayserl. Majest. aber mittels einer in Lateinischer Sprach verfaster mildväterlicher Rede erwehnten, daß Sie vor besagte Königl. Hungarische Cron und Kleinodien (nachdem solche in dero allerhöchsten Gegenwart, und dero würcklich geheimen Raths, und des Königreichs Hungarn Palatin, Tit. Herrn Paul, Fürsten Esterhasy ꝛc. Rittern des goldenen Vließ, ingleichem derer Herren Cronhüter, besehen, folglich in die gemeldte Kisten wieder eingeleget, und mit dero allerseits führenden Insiegeln versehen worden) denen Herren Cronhütern zu ihrer treu- und sichern Verwahrung auch gehöriger Uberlieferung wieder überantworteten, in der Hoffnung, daß, nach nunmehro gestillter Unruhe, nicht mehr nöthig seyn werde, ins künfftig diese Cron und Kleinodien aus ihrem Königreich in ein anders zur Sicherheit zu führen, wie dann deßhalben Ihro Kayserl. und Königl. Majest. dieselbe insgesamt, wegen der ihrem Erb-König und Herrn gebührender Observantz, allermildest erinnerten, dann den sämtlichen anwesenden Hungarischen Magnaten, zu Bezeugung Dero gegen selbe hegenden Kayserl. und Königl. Gnaden, den Kayserl. Handtuß allergnädigst gestatteten. 1712.

Demnächst ware die Kiste, darinn öffters gedachte Cron und Kleinodien befindlich, von 6. Kayserl. Cammer-Trabanten, durch die beede Kayserl. Ante-Cammern, in Begleitung Ihrer Röm. Kayserl. und Königl. Majest. würcklich geheimen Raths und Obrist-Hofmeisters, Tit. Herrn Anton Florian, Fürsten von und zu Lichtenstein, ꝛc. Grande di Spagna von der ersten Claß, und Rittern des goldenen Vließ, wie auch vor hochgemeldtes Herrn Obrist-Cämmerers, dann derer anwesenden Hungarischen Herren Magnaten, unter beederseits stehenden Kayserl. Hatschierern und Trabanten, über die daran gelegene kleine Stiegen, gegen die sogenannte Spanische Pasey hinab, und auff den in Bereitschafft stehenden mit 6. Pferden bespannten Kayserl. Wagen gebracht, auch allda von obenher in der Länge auff einen ausgebreiteten Teppich gestellet, dann darüber ein roth sammete mit goldenen Borden bebrämte Decken geleget worden.

Hierauff begaben sich auch die beede Herren Cronhüter mit entblößtem Haupt in besagten Kayserl. Wagen, und nahme rückwärts der Herr Graf Palffy die rechte, der Herr Graf Kollonitsch aber die lincke Hand.

Solchemnach wurde damit die Reiß nach der Königl. Hungarischen freyen Reichsstadt Preßburg, in GOttes Namen, angetretten, und geschahe der Zug bey der im Gewehr stehenden Stadt-Guarde, unter rührendem Spiel, durch das Burg-Thor, biß da hinaus vor die Pallisaden auff beyden Seiten etliche Kayserl. Leib-Laquayen, neben dem Schlag des Wagens, und die Trabanten, mit entdeckten Häuptern, besagten Wagen begleitet: die fernere Begleitung aber 30. Kayserl. Hartschierer, welche auff dem Burg-Platz deßhalben in Bereitschafft schon gestanden, mit dem Kayserl. Herrn Ober-Furier, übernommen hatten, ꝛc.

In Böhmen ernannten Jh. Majest. den Graf Cieriby zum Ober-Burggrafen, besorgten auch die Wieder-Besetzung des seiner Einwohner, durch Krieg und Pest, hier und dar sehr beraubten Ungarlands dergestalt, daß sie viel Familien auff der Donau aus Schwaben herbey kommen liessen, durch welche die leere Plätze und öde Güter bewohnet und gebauet werden möchten, und rechnete man hernach, daß dieser in die 40000. Seelen in kurtzer Zeit nach Hungarn abgegangen, deren doch viele wiederum gegen Herbst zurücke kehren mu-

Ober-Burggrafthum in Böhmen besetzt.

Ungarn mit Schwaben peuplirt.

sten,

1712. ſten, weil ſie, der abermahls wütenden Peſt-Seuche halber, ſich an Ort und Stelle zu kommen nicht getraueten. Die ungemein groſſe Ausgaben, ſonderlich bey dermahligen gefährlichen Läufften und wunderbahr-durcheinander-gehenden Umſtänden erforderten groſſe Summen, zu deren Einbringung, unter andern, auch eine Vermögens-Steuer in denen Kayſerl. Erbländern einzuführen, bey Hofe gut und dienlich erachtet, und deßhalber unterm 3. May die behörige Patente darvon publiciret wurden, deren Eingang ſehr beweglich und die dringende Urſache dieſer Steuer anzeigenden Worten alſo geſtellet war:

Vermögens-Steuer ausgeſchrieben.

WIr Carl der Sechſte, von GOttes Gnaden erwählter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hiſpanien, Hungarn und Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien ꝛc. ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärnthen, Crain und Würtemberg, Graf zu Habſpurg, Flandern, Tyrol und Görtz ꝛc. ꝛc. Entbiethen, und geben euch, gleichwie es jedermännig lich ohne dem bekandt, gnädigſt zu vernehmen, was maſſen durch die feindliche Machinationes, die an Seiten Unſerer, und der mit Uns Alliirten Potentzen, auff guten Chriſtlichen Trauen und Glauben, zu Verſchonung fernern Blutvergieſſens, und aus billigem Mitleyden vor Unſere Länder, Provintzen, Vaſallen, Unterthanen und Inwohner, welche den Laſt dieſes Uns angedrungenen Kriegs, ſo lang ſchon mit ihrem Schweiß und Blut beſtritten, zu zweymahlen angetrettene Friedens-Handlungen nun zum drittenmahl auff eine ſolche Weiß angeſponnen, auch bißhero alſo geführt worden iſt, daß, wann der Schluß und Erfolg ſothaner Friedens-Handlung beſtändig und ehrlich, und Unſern geſammten Erb-Königreichen, Ländern und Provintzen nicht mehrers gefähr- und ſchädlich, als der Krieg ſelbſten ſeyn, und werden ſolle, Unſere Kriegs-Verfaſſung ſtärcker und conſiderabler als niemahlen ſeyn muß, damit nicht allein die feindliche Anſchläge keinen Fortgang gewinnen, ſondern auch Unſern hohen und geſammten Bunds-Genoſſen ein gutes Exempel gegeben, und ſie dadurch zur Beſtändigkeit, und fernerem vigoröſen Beyhalten animirt werden mögen.

Zumahlen nun einem jeden, der dieſen ſchweren und zu ändern in Unſerm Willen nicht ſtehenden Zuſtand der Sach wohl beherziget, in die Augen leuchtet, daß Unſere Kriegs-Rüſtung, ſolcher unvermeidlichen Noth proportioniret, und folglich ſtärcker, als ſie jemahls geweſt, an Volck und Geld ſeyn muß, deme mit Unſerm dermahligen Ærario gewachſen zu ſeyn, Wir um ſo viel mehrers wünſcheten, als Wir nicht allein die Bedrangnüſſen, ſo Unſern Unterthanen allſchon faſt unerträglich ſeyn, mit inniglich- und um ſo viel gröſſerer Bedauerung anſehen, als Wir wünſchen, und von GOtt erbitten hätten mögen, daß der Antritt Unſerer Regierung einem jeden Unſerer Unterthanen, vom Höchſten biß zum Geringſten, eine Erleichterung des bißherigen Laſts, und dasjenige in dem Effect hätte geben mögen, was unſer Lands-Väterliche Liebe, Güte und Gnade allen, und einem jeden inſonderheit gönnet, und unſer eintziges Verlangen iſt.

So iſt aber mehr als zuviel kundbar, daß bey allem, was dieſen gantzen Krieg über von unſern eigenen Cammer- und Unterhaltungs-Mitteln mit Summen, die Millionen-weiß zu rechnen ſeyn, zugeſetzt: Und was von unſern treugehorſamſten Vaſallen, Unterthanen und Lands-Inwohnern in Ordinair- und Extraordinair-Gaben, und Steuren bißhero contribuiret, beygetragen und dergleichen worden iſt, unſer Ærarium bey weitem nicht auslangen kan.

Solchergeſtalten, und bey derley offenbahren und das Periculum Univerſi involvirenden Umſtänden, da oder ein jeder in Gefahr ſtehet, alles zu verlieren, ſo Wir, ohne ſchwere Verantwortung vor dem Richterſtuhl GOttes nicht zulaſſen wollen, noch ſollen, oder da, um das allgemeine Weſen zu ſalviren, ein jeder, ſo zu ſagen, den letzten Heller hergeben und ſich beſcheiden muß, daß die Noth weder Freyheit, oder Immunität operiren laſſe, und intuitu ſalutis publicæ ein ſolches Geſetz iſt, an welches Wir ſelbſten gebunden: und darzu von GOtt verpflichtet ſeyn: So ſeynd Wir bedacht und gemüſſiget, zu einer ſo ungebührlichen Noth-Hülff der Schleunigkeit, Æqualität und Univerſalität halber, die Collectam einer Vey- und Vermögen-Steuer zu ergreiffen; deren Inhalt in Summa war: daß ein jeder, auſſer den armen unterthänigen Bauers-Mann, von allen Fundis, Grund-Stücken und Capitalien vom hundert einen, und von allen Einkünfften und Renthen vom hundert zehen, in das allhieſige Kayſerl. General-Kriegs-Zahl-Amt, oder in andern Ländern zu Handen deſſen Verwaltern abführen: Und der beſtellten Vermögen-Steuer-Commiſſion einen Bekandtnuß-Brieff ſeines Vermögens innerhalb ſechs Wochen nach der Publication obiger Patenten einreichen; auch die Helffte deſſelben zu geben habenden Steuer in ſechs Wochen, nach dem zu beſtimmter Zeit eingerichteten Bekandtnuß-Brieff abſtatten: Folgends aber, und nach dieſen erſten drey Monathen, das übrig- und völlige erlegen ſolle; Und weilen an der Zeit alles gelegen, als werde der Saumſelige, welcher in den vorgeſchriebenen Terminen ſeine Steuer nicht abführen würde, ſolche doppelt mit ſchärffſten Zwang-Mitteln erlegen müſſen, hingegen derjenige, welcher in den drey erſten Monathen ſeine gantze Vermögens-Steuer, oder mehr, als die Helffte abführen werde, vor ſo viel, als er über die Helffte, welche ſelbiger ohnedem, und bey Straff, zu geben ſchuldig, erleget, zehen vom hundert abziehen möge; Wann jemand auch ſeine Vermögen-Steuer in Bruch-Silber oder Ducaten abführen wolte; ſo ſolle die Marck-Silber, Augſpurger-Prob zu 17. fl. 5. kr. die Marck-Wiener-Prob zu 18. fl. 15. kr. die Marck fein Silber zu 21. fl. 30. kr. und der wichtige Ducat zu 4. fl. 15. kr. angenommen werden, ꝛc. ꝛc.

Auff was Fuß.

Mit Einbringung ſolcher Steuer wolte es doch, alles Erinnerns ohngeachtet, nicht fort, weßhalben endlich an deren ſtatt, ein ſo genanntes freywilliges Geſchenck, angenommen wurde, ſo in geſamm-

Wird decrirt und in Donum gratuitum

1712. verwandelt.

ten Erb-Ländern etliche Millionen austrug. Den 13. May hatte der in Pohlen gewesene und über Wien gehende Nuntius Spinola bey Ihro Kayſerl. Majest. Audientz, nach welcher er seine Reyse weiter nach Rom fortsetzete; da Ihro Majest. immer mehr Anstalt zu Dero bevorstehenden Reyse nach Hungarn machen liessen. Sie hatten vorhero die Vergnügung zu vernehmen, wie Porto Ercole an den General zum Jungen übergegangen, weßhalber den 16. dito in der Hof-Kirchen das Te Deum laudamus gesungen wurde. Die Ministres und andere giengen nun noch stäts voraus, alles Nöthige zu veranstalten, zu Ihro Kayſerl. Majest. Einzug und Empfahung; und hieß es, selbiger wäre kund worden, wie Ragoczy und Berezeny eine Protestation wider den eröffneten Reichs-Tag und vorhabende Crönung unter der Hand bewerckstelligen wolle, mit dem Vorwand, daß dißfals nicht nach denen Gesetzen des Landes gehandelt würde, demnach alles von keiner rechtmässigen Gültigkeit seyn könte u. dgl. m. welches doch wenig geachtet wurde. Doch mochten diese Dinge wohl Anlaß zu mehrer Vorsichtigkeit und behutsamer Inachtnehmung gegeben, und vielleicht verursachet haben, daß die Hungarische Miliz Ihro Kayſerl. Majest. nicht, wie sonst gewöhnlich, in Waffen und feyerlichem Auffzug entgegen kommen dürffen, sondern man sie dieser Mühe überhoben. Als nun der 18. May, als der Tag bestimmter Abreyse nach Hungarn erschienen war, beurlaubten sich Ihro Kayſerliche Majest. von beyderseits verwittibten Kayſerl. Majestäten und gesamten Ertz-Hertzoginnen, und begaben sich Morgens um halber 9. Uhr, im Gefolg Dero noch übrigen Hof-Statt, massen der meiste Theil schon voraus abgangen, und Begleitung Dero Hatschierern, nach Dero Königl. Hungarischen freyen Reichs-Stadt Presburg in einem kostbahren Wagen, darinnen unten an, gegen Ihre Kayſ. Maj. Dero Obrist-Stallmeister, Tit. Herr Graf Philipp Sigmund von Diecrichstein ꝛc. ꝛc. gesessen.

Malcontenten Protestation wider Ungarischen Reichs-Tag u.s.w.

Kayſerl. Abreise nach Preßburg.

So dann hatten Ihre Kayſerl. und Königl. Majest. in dem Marckt Fischa, allda zu Dero Bedeckung etliche hundert Mann vom Rabutinischen Dragoner-Regiment angekommen, das Mittagmahl eingenommen, das Nacht-Lager aber in dem schönen dem Herrn N. O. Land-Marschallen, Grafen von Arnsberg und Traun, gehörigem Schloß, Petronell, bezogen, darauff des andern Tags, als

Empfahung.

Den 19. dito, des Morgends, ferners nach Wolffsthal fortgerücket, und allda zu Mittag gespeiset; währenden dessen der Herr Ertz-Bischoff von Colocza, Graf Czacki, mit denen noch übrigen Hungarischen Herrn Abgeordneten aus den samtlichen vier Ständen, sich eingefunden, und Ihro Kayſerl. und Königl. Maj. bey einer allergnädigsten Audienz, mittels einer fürtreflich-Lateinischen Anrede, im Nahmen aller versammlenden Hungarischen Ständen, wegen Dero Kayſerl. und Königl. Annäherung, die Bewillkomm- und Glückwünschung allerunterthänigst abgestattet, deren Inhalt in teutsche Sprache gebracht, nachstehender massen beschaffen war:

1712.

Endlichen hat das bedrangte Hungarn den Gipffel der erwünschten Glückseeligkeit erreichet da es mit mildreichestem Anblick des Himmels erfrischet wird, indem die Großmächtigst- zu Wasser und Land siegreiche Gegenwart Euer Kayſerl. und Königl. Majest. die sämtliche Stände und Orden dasiges Reichs zum sieg-prangenden Frolocken beruffet. Die Freude des heutigen so hoch feyerlichen Tags nicht zu unterbrechen, will ich nichts gedencken von dem, was entweder das durch innerliche Mißgunst erschütterte Vatterland in selbst eigene Niederlag und blutige Kriegs-Händel gewaffnet: oder, durch übergrosse Laster, die Göttliche Gerechtigkeit mit der Straff-Ruthen der Betrübnüß-vollen Seuche über sich gezogen hatte.

Anjetzo (weilen ja niemahls die Widerwärtigkeiten immerfort dauren) erscheinet bereits dasigem Reich nach denen trüben Wolcken ein hellere Sonne: Indeme, bey Euer Kayſerl. Maj. Erb-Regierungs-Antrettung, nach denen trauerhafften Cypreß-Bäumen die angenehme Oel-Bäume des Friedens-grünen, und der Göttl. Zorn, so unter Uns weit und breit durch die eingerissene Seuche sich erstrecket hatte, besänfftiget wird.

Ich solte derohalben, bey dem Vermittler so vielfältigen Freuden, und Vorläuffer unserer künfftigen Glückseeligkeiten, unter dem fürkommend- und höchst-feyerlichem Frolocken des von so grossen Gefahren entledigten Vatterlands, gerechtester massen in weitläuffigere Glückwünschung mich heraus lassen? wofern die billige Beysorg eines Vorwurffs mich darvon nicht abhielte; Da ich Euer Majestät Ankunfft dem auff den Gräntzen des Reichs von innerlichsten Hertzen erwartendem Volck durch entzwischen legenden Zeit-Verschub unbillige Hindernüß zu verursachen dörffte angesehen werden.

Dahero alle und jede zusammen gekommene Stände und Orden vor Euer Majest. Thron, mittelst unser, hiermit sich niederwerffen, und so wohl über Deroselben glücklichen Anherokunfft höchst sich erfreuend, Glück wünschen, als Selbe zur Auffsetzung der Englischen, niemand mehrers, als dem Catholischen König, und der gantzen Christenheit Haupt zu umschliessen anständigsten Cron, allerunterthänigst einladen.

Euer Majestät geruhen so vieler Verlangen nicht auffzuhalten, welche durch des allmächtigen höchsten GOttes Verleihung in so zahlreicher Menge sich erstrecken, als dergleichen kaum jemahlen zu vorigen Zeiten die Jahr-Geschichts-Bücher und Urkund-Schrifften bezeugen mögen. Dann, seithero das an König und Kayseren fruchtbare Durchleuchtigste Ertz-Hauß Oesterreich dem Marianischen Königr. Hungarn die Apostolische Könige zu geben angefangen, wurde solches Reich, entweder von ausländischer Macht gedrucket, oder durch inheimische

1712. Partheylichkeiten in ſich ſelbſt muhſeligſt zertrennet.

Anjetzo aber (GOtt ſey Lob) iſt ſelbiges allerſeits ruhig, und ſo wohl von innerlichen Auffrühren, als feindlichen Anfällen erlediget, und erfreuet ſich, daß mit Anlangung Ihrer Maj. demſelben die glückſeeligſte Zeiten Kayſers Augusti: bey deſſen Regierung, als der gantze Erd-Kreiß, wie es die heilige Schrifft bezeuget, in Ruh ſtunde, die unter der Tyranney der Höllen wehklagende Welt der Fürſt des Friedens mit ſeiner Ankunfft zu beſuchen ſich gewürdiget hat) daſigem Reich wiederumen angebrochen ſeynd.

Du, Hungarn, haſt, wie ich Eingangs geſagt, den Gipffel der erwünſchten Glückſeeligkeit erreichet; derowegen du den von GOtt uns gebohrnen, uns gegebenen, frommen, gerechten, gütigen, ſtarcken, friedlichen König und Herrn erlanget haſt.

Wohlan dann, mein Volck, ihr ſollet alle freudenreiche Tage leben, und Ihme bekennen, Er wird Eure Bitte erhören, dann Er iſt gnädig und gütig; Er wird unſerm Ubel abhelffen, dann Er iſt gerecht.

Auff erhaltene allergnädigſte Kayſerlich- und Königliche Antwort, auch allergnädigſt-geſtatteten Kayſerl. und Königl. Hand-Kuß, begab Er ſich zurück, und machte denen an den Hungariſchen Gräntzen, unweit des Brückels, verharrend-übrigen Hungariſchen Ständen, welche biß daher entgegen kommen, die baldiſte Anlangung Ihrer Kayſerl. und Königl. Majeſtät kund.

Kurtz hierauff, gegen 1. Uhr, langten Ihre Kayſerl. und Königl. Majeſt. ſelbſten auff den Hungariſchen Gräntzen an; Dero biß an den Kayſerl. Leib-Wagen Ihre Durchl. Eminenz, der Herr Cardinal von Sachſen-Zeitz, Ertz-Biſchoff zu Gran, und des Königreichs Hungarn Primas, wie auch der Hungariſche Palatinus, Tit. Herr Paul, Fürſt Eſterhaſy von Galantha, mit den übrigen Herren Prælaten, Magnaten, Ständen und Orden, ſo in hochanſehnlicher Menge allda geweſen, ſich genähert, und Ihre Kayſerlich- und Königliche Majeſtät biß in das für Selbe auffgeſchlagene groſſe Gezelt, unweit deſſen das Kayſerl. Rabutiniſche Dragoner-Regiment geſtanden, begleitet hatten; Wie nun Ihre Kayſerl. und Königl. Majeſt. in Dero Zelt getretten, in welchem für Dieſelbe ein ſammeter Seſſel geſtanden, bewillkommeten Selbige Ihre Durchl. Eminenz, Nahmens Derer ſämtlichen Hungariſchen Reichs-Ständen, mit einer ſtattlich-verfaſten kurtzen Rede, welche ebenfalls Ihre Kayſerl. und Königl. Maj. kürtzlich gnädigſt beantworteten, und Dero gegen dieſes Königreich hegende vätterliche Sorgfalt, Gnaden und Hulden mildreichſt zu vernehmen gaben, ferners den ſämtlichen Ständen den Kayſerl. und Königl. Hand-Kuß gnädigſt geſtatteten.

Dieſemnach waren Ihre Kayſerlich- und Königliche Majeſtät wieder aus dem Zelt getretten, und zu Pferd geſeſſen, um die Reis ferners fortzuſetzen; darauff zum erſtenmahl das Salve gegeben, auch aus dem Schloß zu Preßburg ſowohl, als von der Stadt die Stück loßgebrennet, ingleichem mit allen Glocken zu läuten angefangen worden; Ihre Durchl. Eminenz, der Herr Cardinal von Sachſen-Zeitz fuhren ſamt dem Herrn Ertz-Biſchoffen von Colocza, in Begleitung 20. meiſtens mit 6. und 4. Pferden beſpannneten Wägen, darinnen die Herren Biſchöffe, Prælaten und Pröbſte ſich befunden, voraus nach dem Schloß, um allda mit dem Pluvial und Inful Ihre Kayſerl. und Königl. Majeſt. zu erwarten; und waren übrigens Ihre Durchl. Eminenz in einem rothen koſtbahren langen Beltz, und dergleichen Beltz-Mützen, der Herr Ertz-Biſchoff von Colocza aber in einem blauſammeten Beltz, auch mit ſolcher Beltz-Mützen, die übrige Herren Biſchöffe, Prælaten und Pröbſte aber theils mit blauen, theils mit ſchwartzen Beltzen, auch Mänteln gefahren. 1712.

Der Kayſerl. Einzug beſchahe hierauff in folgender Ordnung zu Pferd: Einzug in Preßburg.

1. Der Herr Ober-Hof-Quartier-Meiſter.
2. Vier Kayſerl. Einſpännier.
3. Aller vornehmen Miniſtern und Cavallieren von Teutſchen und Hungarn, Stallmeiſter, Auffwarter, und andere Officierer, ſamt denen Pages zu Pferd.
4. Die Kayſerl. Sattel-Knechte, und Unter-Bereuter.
5. Zwölff Kayſerl. Trompeter, mit dem Heer-Paucker.
6. Die Hungariſche Stände, Hof-Cavalliers und Cammer-Herrn, untereinander.
7. Der N. Oe. Land-Marſchall, Herr Graf von Abensberg und Traun.
8. Die Herren geheime Räthe mit denen hohen Hof- und vornehmſten Lands-Aemtern des Königreichs Hungarn.
9. Der Herr Palatinus, Fürſt Eſterhaſy.
10. Der Kayſerl. Obriſt-Hof-Meiſter, Herr Anton Florian, Fürſt von- und zu Liechtenſtein.
11. Der Kayſerl. Herr Obriſt-Stall-Meiſter, Graf Philipp Sigmund von Dietrichſtein.
12. **Ihre Römiſch-Kayſerlich- und Königliche Majeſtät in Hungariſcher Kleidung / mit einem Hungariſchen Mantel und Mützen; Darauff ein ſehr prächtiger Reiger-Buſch / mit koſtbahrſten Steinen beſetzet / von dergleichen Koſtbahrkeit auch der Säbel und allanders geweſen.**
13. Der Kayſerl. Herr Obriſt-Cämmerer, Hr. Graf Rudolph Sigmund von Sintzendorff, und der Kayſerl. Trabanten-Hauptmann, Hr. Leopold, Graf von Herberſtein.
14. Der Kayſerl. Hr. Ober-Bereuter, Edler von Regenthal, ſo von der Brucken an biß an das Weteritzer-Thor neben dem Kayſerl. Leib-Pferd lincker Hand zu Fuß gangen, nachmalen aber ſich wieder zu Pferd begeben.

1712.

15. Die Kayſerl. Edel-Knaben.

16. Die Trompeter und Paucker der Kayſerl. Hartſchier-Guarde.

17. Der Kayſerl. Hartſchier-Hauptmann, Hr. Graf von Uhlenfeld.

18. Die Kayſerl. Hartſchieren Compagnie.

19. Der Kayſerl. Leib-Wagen und andere Wägen.

20. Und letztens etliche hundert Mann von dem Rabutiniſchen Dragoner-Regiment.

Als Ihre Kayſerl. und Königl. Maj. über die Schiff-Brucken, welche mit vielen weiß-roth- und grünen Fahnen gezieret geweſen, geritten kamen, ſtunden zu beyden Seiten die Kayſ. Trabanten, ſo Ihre Maj. biß in das Schloß begleiteten, ingleichen ſtunde von gedachter Brucken biß an dem Weteritzer- und ferners an dem Michaeler-Thor die Burgerſchafft zu beyden Seiten im Gewehr, mit ihren weiß-roth- und grünen neuen Fahnen;

Bey gedachten Weteritzer-Thor, vor der Aufzieh-Brücken, befande ſich der Stadt-Rath, theils in Deutſcher, theils in Hungariſcher Kleidung, und überreichte, nach einer von dem Hn. Notario abgelegten unterthänigſten Bewillkommung, die Stadt-Schlüſſel, welche Ihre Kayſerl. Maj. allergnädigſt zwar berühret, aber ſogleich dem Stadt-Rath wieder anvertrauet, darauff Ihrer Kayſerl. und Königl. Majeſtät derſelbe ferners zu Fuß auff beyden Seiten biß in das Schloß begleitete, und geſchahe ſofort das andere Salve mit Loßbrennung derer Stücken, unter Läutung aller Glocken; ſo wurden auch unaufhörlich auff dem Stadt-Thurn, welcher oben mit vielen weiß-roth- und grünen Fahnen gezieret geweſen, die Trompeten und Paucken, und andere Freuden-Spiel gehöret. Dabey hatte man beobachtet, daß Ihre Kayſer- und Königl. Majeſtät, in Paſſirung derer vornehmen Officieren von der Burgerſchafft und Militz, wie auch ſonſten bey der Wacht, Dero koſtbahre Hungariſche Mützen abgenommen.

Vor dem Michaeler-Thor war zu ſehen in ſchöner Ordnung eine anſehnliche Mannſchafft von dem Kayſerl. Althaniſchen Dragoner-Regiment; auch ſtunden zu beyden Seiten die Grenadirer- und andere Compagnien von dem Kayſ. Neupergiſchen Regiment biß an das Schloß; in welchem Ihre Durchl. Eminenz, der Herr Cardinal von Sachſen-Zeitz, und der Hr. Ertz-Biſchoff von Colocza, mit den übrigen Herren Biſchöffen, Prälaten und Pröbſten, wie auch der übrigen Geiſtlichkeit, Ihre Kayſerl. und Königl. Maj. erwarteten, dann ferners in die Schloß-Capellen begleiteten; allda der Ambroſianiſche Lob-Geſang von Ihro Durchl. Eminenz angeſtimmet, und von der Kayſ. Hof-Muſic, unter Trompeten- und Paucken-Schall, wie auch dem drittmahligen Salve derer ſämtlichen Stücken vollendet, mithin dieſer Königl. Einzug, dabey ſo wohl die Deutſche, als Hungariſche Cavalliers mit ihren Pferden, in nichts, als lauter Gold und Silber, wie auch mit vielen Steinen gezieret zu ſehen geweſen, zu unbeſchreiblicher Freud aller hoher und niedriger Perſonen, ſo ſich in groſſer Menge aus dieſem Königreich eingefunden, um Dero gnädigſten Erb-König und Herrn, ſo wohl Seine höchſte Perſon, als in der Ihme ſo wohl anſtändigen Hungariſchen Kleidung anſichtig zu werden, in guter Ordnung, und ohne geringſte Ungelegenheit vollendet worden. Ihre Kayſerl. und Königl. Maj. erhuben ſich hierauff in Dero Retirade, und gaben, nach einer kleinen Verweilung, denen anweſenden hohen Stands-Perſonen Audientz, ertheilten auch ſogleich den gnädigſten Befehl, daß Morgen, als den 20. dito, die ſämtl. Hungariſche Herren Stände Vormittags, zur beſtimmten Zeit, in dem Schloß ſich verſammlen ſollen um nach den gewöhnl. Gottes-Dienſt, welchen Ihre Durchl. Eminenz verrichten werden, den Königl. Vortrag zu vernehmen. Gedachte Propoſition geſchahe, gewöhnlicher maſſen, und wurde denn auch mit gebührl. Ehrerbietigkeit beantwortet, und Ihro Maj. von der Stadt Presburg mit etlichen Ochſen, einigen Wagen Küchel-Speiſen u. ſ. w. gebräuchlicher Weiſe beſchencket.

Den 22. dito gieng die Crönung vor ſich, von welcher Umſtänden nachſtehende Beſchreibung kund worden: Tags vorhero wurde unter dem Schall der Trompeten und Hautbois ein auff das Crönungs-Feſt zu braten deſtinirter Ochſe, von den Metzgern durch die Gaſſen der Stadt und das Schloß geführet; (deſſen Hörner vergüldet, und der gantze Leib mit gelb- und ſchwartzen Bändern und Kräntzen gezieret war,) und hernach geſchlachtet. Drey Tage vor der Crönung war die Kiſte mit der Ungariſchen Crone und übrigen Inſignien von dem groſſen Thurm nach dem Logement Sr. Kayſerl. Maj. von den Cron-Hütern, als dem Herren Grafen Nicolaus Palfi und Adam Collonitſch, wie auch 2. Kayſerl. Miniſtres, in Gegenwart des Hn. Palatini Fürſtens Paul Eſterhaſi gebracht worden; worzu von wegen der Clerſey der Hr. Biſchoff von Neutra, Adam Graf Erdödi, und der Herr Biſchoff von Waitzen, Graf Sigismund Collonitſch; von den vornehmſten Magnaten aber, der Hr. Graf Stephan Batiani, und der Hr. Thomas von Nadaſt, von den andern Ständen aber andere deputiret worden; und öffnete man daſelbſt dieſe Kiſte, um Sr. Maj. die Crone und das Schwerd des Heil. Stephani, nebſt den andern Ornamenten zu rechte zu machen, welche Tages darauff in eben ſelbiger Kiſte in obgedachten Thurm zurück gebracht wurden. Den 21. Nov. aſſiſtirte Se. Maj. nebſt den Rittern des goldenen Vlieſſes mit der groſſen Ordens-Kette, in der Schloß-Capelle den Veſpern, welchemnach die Herren Cron-Hüter, nebſt den übrigen Magnaten und Deputirten, ſo ſich in dem Hauſe des Hn. Palatini verſammlet, auff das Schloß verfügten, und von dannen die vorbemeldte Kiſte mit der Heil. Crone und Inſignien in der Kayſ. Caroſſe nach der Sacriſtey der Cathedral-Kirche St. Martini brachten, wobey die Bürgerſchafft auff den Gaſſen biß an gedachte Kirche im Gewehr

1712.

Crönung intimirt und veranſtaltet.

1712. ſtunde, und ſelbige Crone von den obgemeldten Prälaten, Magnaten und Deputirten, wie nicht weniger von zwey durch Sr. Majeſt. hierzu deputirte Teutſche Staats-Räthe begleitet, auch von hieſigem Magiſtrat unter dem St. Michaels-Thor erwartet, und ſodann biß an gedachte Kirche accompagniret wurde. Die Kiſte mit der Heil. Crone und andern Inſignien wurde in beſagter Kayſerl. mit 6. Pferden beſpannten Kutſche, mit einem Goldſtuck bedecket, geführet, in welcher ſich zugleich die obgedachten Herren Cronhüter und die zwey Teutſche Staats-Räthe befanden. Die Biſchöffe aber, ſo die Crone begleiteten, und der Herr Palatinus in ihren eigenen Caroſſen vor beſagter Kayſer- und Königlichen Kutſche fuhren, vor welchen die übrigen Perſonen in guter Ordnung her ritten. Die Kayſerl. Kutſche wurde zu beyden Seiten von den Kayſerl. Hatſchier- und Trabanten-Gardes begleitet, hinter welchen die Cron-Bewahrer, nemlich 20. Teutſche und ſoviel Ungarn, wobey die letzten die Oberhand, folgeten, und dieſer Marſch unter Trommel- und Pfeiffenſchall beſchloſſen wurde. Diejenigen Magnaten, welche die Kiſte mit der Crone und Inſignien von dem groſſen Thurn nach der Kutſche getragen, nahmen ſelbige auch bey der Treppen des Kirchhofes wieder, und trugen ſolche nach obbemeldter Sacriſtey. An der Thür der Cathedral-Kirche waren, um allen auffrühriſchen Unordnungen des Pöbels vorzukommen, 4. von den Magnaten, nemlich die Herren Grafen Emerico Zichi, Paul von Nadaſt, Sigismund von Zichini, und der Baron Anton Amode, wie nicht weniger 2. Teutſche Grafen, ordiniret. An die Thür der Sacriſtey ſtellten ſich 2. Caſtellans, wie auch 6. Teutſche und ſoviel Ungarn von den Cron-Bewahrern. In dem Kirchhofe waren 100. Muſquetiers und ſoviel Heyducken, wie auch 10. Kayſerl. und Königl. Hatſchierer und Hellepardirer, um die Kirche zur Wache beordert: Die Schlüſſel aber der Sacriſtey wurden von den Cronhütern, und die von der Kirche von dem Cuſtode des Capituls mitgenommen. Folgenden Morgen, nemlich den 22. um 5. Uhr, öffneten die obbemeldten Perſonen die Kiſten, und ſtellten die Inſignien und die Heil. Crone an den in der Sacriſtey beſtimmten Ort, wobey die Herren Cronhüter verbleiben muſten; Zur Seiten aber des hohen Altars hatte man einen Tiſch zubereitet, und auff ſelbigen den Königl. Mantel und andere Inſtrumenta geleget. Eben ſelbigen Tag um halb 6. Uhr verſammleten ſich die Ungariſchen Herren Magnaten und Stände zu Pferde in der Behauſung des Herrn Palatini, welchen die Magnaten hernach auff das Schloß begleiteten, woſelbſt die Fürſten und Staats-Miniſters zuſammen kommen waren. Die Prälaten und Biſchöffe verſammleten ſich in dem Ertz-Biſchöfflichen Pallaſt des Herrn Cardinals und Ertz-Biſchoffs von Gran, Hertzogs von Sachſen-Zeitz, begleiteten Se. Hochfürſtl. Eminentz in die Cathedral-Kirche, und kleideten ſich daſelbſt in Prieſterlichen Habit, um Se. Kayſerl. und Königl. Majeſt. zu empfangen. Die Miliz der Bürgerſchafft vertheilte ſich in groſſer Frequentz durch die Gaſſen, um die Unordnungen unter dem Pöbel zu verhüten. Der Herr Perſonale nebſt denen die Reichs-Stände præſentirenden Abgeordneten, als nothwendigen Zeugen der Crönung, verfügte ſich an den vor die Abgeordneten nach Gewohnheit zubereiteten Ort; und ordinirte man Wachen an die Thüren, damit ihre Diener nicht hinein dringen konten. Nach 7. Uhr brachen auch Se. Majeſt. von dem Caſtell auf, ſtiegen zu Pferde, und erhoben ſich durch die Stadt nach dem Dohm, und wurde die Cavalcada in folgender Ordnung gehalten: 1712.

Auffzug nach der Kirche.

Anfangs giengen die Laquayen der Cavalliers und Nobleſſe.

Die Kayſerl. Heyducken, Läuffer und Leib-Laquayen.

Einige hundert Ungariſche Edelleute in prächtigſter Galla, zwey und zwey reitend.

Die Kayſerl. Cammer-Herren und Staats-Räthe.

Die Herren Ritter des goldenen Vlieſſes.

Der Palatinus Hungariæ.

Der Ungariſche Reichs-Herold mit ſeinem langen Rocke und weiſſen Stabe.

Der Marſchall mit dem bloſſen Schwerdt.

Kayſerl. und Königl. Majeſt. in prächtigſtem von Edelgeſteinen, Gold und Silber gantz ſchimmerenden Ungariſchen Habit, auff einem auffs trefflichſte ausgeſchmückten Pferde, zu deren beyden Seiten Kayſerl. Hatſchirer und Trabanten giengen; und wurden Se. Majeſt. von dero Ober-Stallmeiſter, Ober-Cämmerer und Garde-Capitains begleitet.

Hierauff folgte die Kayſerl. Leib-Kutſche, und endlich eine Bataillon von dem Neuburgiſchen Regiment.

Die Bürgerſchafft ſtunde von dem St. Michaelis- biß an das Wiener-Thor zu beyden Seiten der Gaſſen in Waffen: wie denn auch der Magiſtrat mit entblöſten Häuptern neben Sr. Majeſt. hergienge, und ſelbige biß an die Dohm-Kirche begleitete. Man hatte alle Bemühungen angewendet, damit alles in ſchönſter Ordnung erfolgen, und aller Tumult præveniret werden möchte, weßwegen die Herren Grafen Caſpar Eſterhaſi und Wolffgang Sereni ohne Unterlaß hin und her ritten, um auff alles ein wachſames Auge zu haben. Nachdem man nun in dieſer Proceſſion biß an die Dohm-Kirche gekommen, giengen die Diener der Herren zurück, und geſchahe der Einzug durch die Treppen nach dem Donauer-Thor, auch wurde aller Tumult verhütet, biß Se. Kayſer- und Königl. Majeſt. abgeſtiegen, und nebſt den Herren Magnaten, Ständen und Hof-Miniſtris in die Kirchen gegangen waren; Wie denn auch zu Erhaltung beſſerer Ruhe auff dem Kirchhofe ſo Ungariſch- als Teutſche Miliz, nebſt einigen Hellepardiers, den Zulauff des Volcks zu verhindern, poſtirt worden. Als Se. Majeſt. an der Kirchthüre anlangten, wurde ſelbige von Sr. Hochfl. Eminentz dem Hn. Ertz-Biſchoff von Gran, denen Biſchöffen und Prälaten in Prieſterlichem Habit empfangen, und mit Heil. Waſſer beſprenget; Sobald als ſelbige endlich hinein gegangen

wurden die Kirch-Thüren verſchloſſen, und ſo lange g. ſchloſſen gehalten, biß Se. Majeſt. auff dero gewöhnlichen Ort und Thron geſtiegen. Bey dem Eintritt in die Kirche wurden die Trompeten und Paucken, welche auff eine dazu präparirte Bühne geſtellet waren, ſo lange gehöret, biß Se. Majeſt. in die Sacriſtey gekommen. In der Kirche war zur Rechten vor Se. Majeſt. ein Thron auffgerichtet; Und dem Päbſtl. Nuntio Monſign. Piazſa, dem Venetianiſchen Ambaſſadeur, Hn. Vettor Zane, denen Rittern des güldenen Vlieſſes und den Kayſerl. geheimden Räthen wurden von dem Ober-Hofmeiſter die behörigen Stellen angewieſen. Vor die Teutſchen und Ungariſchen Dames hatte man Bühnen auffgebauet, und Teutſche und Ungariſche Commiſſarien verordnet, ſelbige zu accommodiren. Die Abgeſandten der Cronen nebſt dem Herold begleiteten Se. Majeſt. biß in beſagte Sacriſtey; Und die infulirte Cleriſey, welcher das Creutz vorgetragen wurde, machte aus der Sacriſtey, worinnen Se. Majeſt. waren, den Anfang der Proceſſion, welche der Magiſter Curiæ & Palatii Graf Caſpar Eſterhaſi und Herr Wolffgang Serini dirigirte. Erſtlich kamen die von der Königl. Hof-Cammer bewahrte Fahnen der 10. Königreiche, welche den Tag vor der Crönung aus dem Caſtell in die Kirche gebracht, und in der Sacriſtey auffgehenget worden. Selbige wurden fliegend zwey und zwey, und zwar die Fahne von Ungarn von dem Hn. Grafen von Nadaſt, die von Dalmatien von dem Hn. Grafen Georgi Erdodi, die von Croatien von dem Hn: Grafen Joſeph Eſterhaſi dem Aeltern, die von Sclavonien von dem Hn. Grafen Franciſco Eſterhaſi dem Jüngern, die von Rama von dem Hn. Grafen Sigismund Battiani, die von Gallizia von dem Hn. Grafen Palfi dem Jüngern, die von Lodomeria von dem Hn. Grafen Johann Czikulini, die von Servien von dem Hn. Baron Peter Andraßi, die von Cumanien von dem Hn. Grafen Eſterhaſi, und die von Bulgarien von dem Hn. Baron Peter Berini getragen.

Auff dieſe folgten der Ungariſche Herold in ſeinem langen Rocke und die zwey Cron-Hüter.

Sodann kamen die Cron- und Inſignien-Träger; von denen das Creutze von dem Königl. Hn. Cammermeiſter, das Schwerdt des H. Stephani von dem Hn. Ober-Schencken, das Pacem von dem Hn. Ober-Quartiermeiſter, der Reichs-Apffel von dem Hn. Banus Croatiæ, das Scepter von dem Hn. Hof-Richter, und die Crone von dem Hn. Palatino getragen wurde, der Marſchall mit dem bloſſen Schwerdte.

Würckliche Crönung.

Se. Kayſerl. und Königl. Majeſt. von zweyen Biſchöffen aſſiſtiret, und von dero Ober-Hofmeiſter nebſt dem Hn. Magiſter Curiæ gefolget; Und hernach die Ambaſſadeurs; In ſolcher Ordnung verfügte man ſich unter Paucken-Trompeten- und Orgel-Klang nach dem hohen Altar, zu deſſen rechter Seiten ſich die Inſignien-Träger ſtelleten; Se. Kayſerl. und Königl. Majeſt. aber auff die unterſte Stuffe deſſelben knieten, an welche von Sr. Eminentz dem Hn. Cardinal und Ertz-Biſchoff von Strigonia in Prieſterlichem Habit in Gegenwart des Hn. Palatini eine Ermahnung löbl. zu regieren, gethan wurde; Nach dieſem forderte hochgedachter Herr Ertz-Biſchoff die Inſignien, nemlich die Crone, das Scepter, das Pacem, den Reichs-Apffel und das Schwerdt des H. Stephani, von denen, ſo ſolche getragen, zurück, welche auff das hohe Altar geleget wurden; und reichte Sr. auff den Knien liegenden Majeſt. auff einem Sammeten Küſſen des Creutz zu küſſen, welches hernach auff das Altar geſetzet wurde; Inzwiſchen ſtunde der Marſchall mit dem bloſſen Schwerdte nebſt 5. Fahnen-Trägern auff der Epiſtel-der Herr Palatinus aber mit den übrigen 5. Fahnen-Trägern auff der Evangelien-Seiten; Sodann wurde von Sr. noch knienden Kayſerl. und Königl. Majeſt. mit Auffſetzung zweyer Finger auff das von dem Hn. Ertz-Biſchoff offengehaltene H. Evangelium, der gewöhnliche Eyd de ſervanda Juſtitia & pace abgeleget, und nach deſſen Erfolg von nurgemeldtem Hn. Ertz-Biſchoff aus dem Pontifical ein gewiſſes Gebet geſprochen, alsdann die Litanie Omnium Sanctorum biß zu dem Vers: Ut omnibus fidelibus defunctis &c. und nach deren Endigung in dem Chor die gewöhnliche Gebete geſungen; Zu gleicher Zeit wurden Se. Majeſt. von den aſſiſtirenden Biſchöffen auffgehoben, und von dero Obriſt-Hofmeiſter nebſt denen Cämmerern hinter das Altar geführet, und zur Salbung zubereitet; Hierauff nahmen die beyde aſſiſtirende Biſchöffe Se. Majeſt. in die Mitten, und führeten ſelbe zu dem hohen Altar, woſelbſt der Herr Ertz-Biſchoff auff der Evangelien-Seiten ſtehend, Se. Majeſt. unter Sprechung eines Gebets aus dem Pontifical mit dem Oel der Catechumenen, und nach deſſen Endigung unter abermahligem Gebet, die Hand von neuem in das Oel tauchend, Se. Majeſt. an der Bruſt ſalbete; Sodann wurde Se. Majeſt. von den aſſiſtirenden Biſchöffen und andern Prälaten wiederum hinter das Altar begleitet, das Heil. Oel abgetrocknet, und hernach von eben ſelbigen Biſchöffen auff den Thron geführet, und daſelbſt unter Aſſiſtentz dero Obriſt-Hofmeiſters mit dem Habit des Heil. Stephani, und den vergoldeten Schuhen angethan; Nach dieſem wurde die H. Meß angefangen, und nach dem Graduale und der Epiſtel Se. Majeſt. abermahls nach dem hohen Altar geführet, woſelbſt Ihnen etwas weiter hinauff kniend, von dem Herrn Ertz-Biſchoff von Gran das bloſſe Schwerdt des heiligen Stephani unter Leſung folgender Worte aus dem Pontifical: Accipe gladium Sanctum, munus à Deo, in quo concides adverſarios Populi Dei Iſraël; Das iſt: Nehmet hin das heil. Schwerdt als ein Geſchenck von GOtt, mit welchem Ihr die Feinde des Volckes Gottes Iſrael darnieder ſchlagen werdet, dargereichet wurde. Folglich wurde das zurück genommene und in der Scheide geſteckte Schwerdt Sr. Majeſt. umgegürtet, welche ſich auff dieſes zu dem Volck kehrten, ſelbiges Schwerdt wieder auszogen, und damit drey Streiche, einen vor ſich, den andern zu der rechten, und den dritten zur lincken Seiten in Form des Creutzes thaten, zum Zeichen, daß Sie je-

derzeit

1712. derzeit vor die Religion und Sache Gottes tapfermäßig ſtreiten wolten; Worauff Se. Maj. das Schwerdt wieder einſteckten, und Ihnen abermahls kniend von dem Herrn Ertz-Biſchoff mit Aſſiſtenz der andern Biſchöffe, ingleichen des Herrn Palatini unter Sprechung eines Gebeths aus dem Pontifical, die Crone auff das Haupt geſetzet, und der Scepter in die rechte Hand gegeben, ſo dann das Schwerdt des heil. Stephani wieder abgegürtet, und dem jenigen, ſo es vorher getragen, zurück gegeben wurde. Hierauff wurden Seine Majeſtät gecrönet, und den Scepter und Reichs-Apffel in den Händen haltend von dem Herrn Ertz-Biſchoff und Biſchöffen, nach Dero Thron geführet, und darauff ſolenniter geſetzet; ſo dann unter Schall der Ungariſchen die Teutſchen Paucken und Trompeten, Löſung der Stücken von dem Schloſſe und Stadt-Thürnen, einer Salve aus Mußqueterie und unzehlichen Acclamationen das Te Deum laudamus intoniret, hernach auff das von dem Herrn Palatino gegebene Zeichen durch den Herrn Ertz-Biſchoff als Celebranten aus dem Pontifical die gewöhnliche Gebethe geſprochen, und nach deren Endigung das Evangelium geſungen. Inzwiſchen hatten die Inſignien-Träger von Sr. Majeſtät die Crone, das Scepter und den Reichs-Apffel zurücke genommen, und ſich darmit vor den Königl. Thron geſtellet; Auff dieſes wurde Sr. Majeſtät von dem Herrn Ertz-Biſchoff und denen andern Biſchöffen das Evangelien-Buch zu küſſen dargereichet, und das Credo geſungen, nach deſſen Endigung Se. Majeſt. unter dem Offertorio von denen Biſchöffen vor den hohen Altar geführet wurden, allwo Selbe kniend in einer hierzu præparirten ſilbernen Schale etwas Gold opfferten, das von dem Herrn Ertz-Biſchoffen Ihnen præſentirte Creutze küſſeten, auch ſo dann von den aſſiſtirendem Biſchöffen auff den Thron zurück geführet, und die heilige Meſſe continuiret wurde; worbey unter der Elevation die Reichs-Inſignien gegen die Erde gekehret, nach deren Endigung aber wieder in die Höhe gerichtet wurden. Als man nun mit dem hohen Amte biß zur Communion gekommen, wurden Se. Majeſt. von denen Biſchöffen zu ſelbiger geführet, wornach Selbe in Begleitung eben ſelbiger Biſchöffe wieder nach dem Throne zurück kehrten, und ſich von neuen die Crone auffſetzten. Nach Endigung der heiligen Meſſe wurde von denen Thür-Hütern die unterſte groſſe Kirch-Thüre eröffnet, nach welcher ſich Se. Majeſt. alſogleich und von dar nebſt Dero Begleitung in einem Zuge zu Fuß nach der Kirche der WW. EE. PP. Franciſcaner durch die mit Bretern belegten, und mit roth-weiſſen und grünen Tuch bedeckten Gaſſen verfügten, und wurde dabey folgende Ordnung obſerviret:

Zug nach Franciſcaner-Kirch.

Die Laquayen der Cavaliers.

Die Kayſerl. Heyducken, Läuffer und Leib-Laquayen.

Die Kayſerl. Pagen.

Die Ungariſche Nobleſſe in ſehr groſſer Anzahl.

Die Kayſerl. Cammer-Herren und Miniſtri

Die Ritter des guldenen Vlieſſes, von dem Herrn Palatin allein gefolget. 1712.

Der Ungariſche Reichs-Herold.

Die 10. Cavalliers mit den Reichs-Fahnen.

Ein Biſchoff, vor Sr. Majeſtät ein hohes Creutz, zum Zeichen des Apoſtoliſchen Reichs tragend.

Die Prælaten und Biſchöffe nach ihrem Range.

Vier Ungariſche Magnaten die Reichs-Inſignien, nemlich ein koſtbahres Creutz, das Schwerdt des heiligen Stephani, den Reichs-Apffel und Scepter tragend.

Der Reichs-Marſchall mit dem bloſſen Schwerdte.

Se. Majeſtät mit der Crone auff dem Haupte, und mit dem Königl. Wappen-Rocke und denen Sandalien angethan, zu deren Rechten der Herr Ertz-Biſchoff von Gran, und zur Lincken der Herr Ertz-Biſchoff von Collocza.

Hierauff folgeten der Kayſerl. Ober-Hof-Meiſter, der Kayſerl. Ober-Stall-Meiſter, der Kayſerl. Obriſt-Cämmerer, und die zwey Kayſ. Gardes-Capitains.

Zu beyden Seiten giengen die Kayſerl. Hatſchierer und Trabanten.

So dann kamen 30. Soldaten, welchen der Hof-Controlleur, und der Hof-Cämmer-Schreiber zu Pferde folgeten, um das zulauffende Volck abzuhalten, und die Müntz-auswerffende Herren keine Verhinderung zu geben, zu welcher Function der Herr Graf Emericus Zicki, der Herr Graf Michael Peto, der Herr Graf Johann Zicki, der Herr Baron Stephan Nutkai, die Herren Nicolaus Samko, Johann Meßlini, Michael Balsko, Alexander Nedecski ernennet waren, und von der Kayſerl. Leib-Kutſche, und 30. Soldaten gefolget worden, von welchen ſich ſo wohl als von der im Gewehr ſtehenden Bürgerſchafft keiner unterſtunde, durch Auffhebung einigen Geldes ſeine Ordnung zu turbiren. Dergleichen gold- und ſilberne Müntzen wurden von der Dom- biß zur Franciſcaner-Kirche ausgeworffen, bey deren Thüre der Herr Baron Peter Reſai, der Herr Baron Alexander Sennei, die Herren Andreas Forik, und Joſeph Huſſar die Auffſicht hatten, damit das Volck nicht hinein dringen kunte. In beſagter Franciſcaner-Kirche war ein Baldachin mit einem darunter ſtehenden Stuhl auffgerichtet, und wurde Se. Majeſtät von dem Herrn Graf Frantz von Nadasd, dem Herrn Ober-Cämmerer, und Ober-Hof-Meiſter, das Schwerdt des heiligen Stephani umgegürtet, mit welchem Selbte drey Equites auratos des Königreichs Ungarn creirten; ſo dann mit ſelbigem aus der Kirche giengen, zu Pferde ſtiegen, und ſich nebſt obermeldter Begleitung, ſo wohl als den Fahnen- und Inſignien-Trägern gleichfalls zu Pferde, in voriger Ordnung durch die St. Michaels-Gaſſe erhoben, vor welchem Thore eine zimliche hohe, und mit Tuch bedeckte Bühne ohnweit der Kirche der Barmhertzigen Brüder aufgerichtet war,

Ritterſchlag daſelbſt.

auff

1712.

auff welch: Se. Maj. nebſt den 2. Herren Ertz-Biſchöffen von Gran und Colloczа, dem Hn. Palatino, dem Obriſt-Hofmeiſter, dem Königlichen Hof-Richter und wenig andern Biſchöffen ſtiegen, und etwas höher als die andern ſtehend, mit zwey auffgereckten Fingern den von dem Herrn Ertz-Biſchoff von Gran vorgeleſenen gewöhnl. Eyd, die Freyheiten und Immunitäten des Reichs zu vertheidigen, in Gegenwart Dero gantzen Comitats, und des um die Bühne mit entblöſten Häuptern ſtehenden Volcks ablegeten; nach deſſen Erfolg abermals unzehlige es lebe der König! gehöret, auch die Stücken und Mousqueterie, ehe Se. Maj. wieder zu Pferde geſtiegen, zum andern mahl gelöſet wurden. Endlich ſtiegen Se. Majeſtät von der Bühne herunter, ſetzten ſich wieder zu Pferde, und verfügten ſich in Begleitung der Stände gleichfalls zu Pferde (ausgenommen die Biſchöffe, welche auſſer demjenigen, welcher Sr. Maj. das vorgedachte hohe Creutz vortrüge, daſelbſt zurücke blieben) zwiſchen den zwey Herren Ertz-Biſchöffen gegen die Donau nach dem ſogenandten Königs-Berge, an deſſen Fuß bemeldte Stände halten blieben, Se. Maj. aber auff deſſen Spitze hinauff ritten, daſelbſt das umhabende Schwerd des Heil. Stephani auszogen, und gegen die 4. Welt-Theile in Creutzes-Form, 4. Streiche, nemlich den erſten gegen Morgen, den andern gegen Abend, den dritten gegen Mittag, und den vierdten gegen Norden, unter beſtändiger Zuruffung des Volckes thaten, worauff die dritte Salve wie oben, erfolgete. Folglich ritten Se. Maj. zwiſchen Dero Collateralen und Aſſiſtenten, nebſt den übrigen Magnaten und Ungariſchen Nobleſſe in obiger Ordnung bey dem Donau-Thor längſt dem Paſſiſchen Garten auff das Caſtell; und begleiteten diejenigen Magnaten, welche die Inſignien getragen, Se. Maj. biß in Dero Appartement, die Fahnen-Träger aber biß in den Pallaſt, von dannen Sie ſelbige mit ſich wegnahmen, die Inſignien aber in dem Zimmer zurück blieben; nach der Ankunfft in das Schloß, verfügten ſich Se. Maj. in Dero Retirade und endlich die Crone auff dem Haupte, und mit dem Habit des H. Stephani angethan, zur Tafel, bey welcher Se. Hochfürſtl. Eminenz der Hr. Cardinal und Ertz-Biſchoff von Gran Hertzog zu Sachſen-Zeitz, der Hr. Palatinus Regni, Fürſt Paul Eſterhaſi, der Hr. Ertz-Biſchoff von Colloczа, Graf Emericus Czaki, wie auch der Päbſtl. Nuntius, Monſign. Piazza, und der Venetianiſche Ambaſſadeur. Hr. Victor Zane, gleichfalls zu erſcheinen die Ehre hatten; und ware ſelbige in folgender Form geſtellet:

Creutz-lufft-Streiche wider Türckey.

Tafel-haltens- und Sitzungs-Ceremoniel.

Se. Kayſer- und Königliche Majeſtät.

Cardinal Primas.

Der Päbſtl. Nuntius.

Der Venetianiſche Ambaſſadeur.

Der Palatinus Hungariæ.

Der Ertz-Biſchoff von Collocza.

Sr. Majeſtät wurde, als Sie ſich niedergeſetzet, die Crone von dem Haupt genommen, und auff einer goldenen Schaale auff Befehl von Dero Obriſt-Hofmeiſter zur lincken Hand der Tafel geſetzet.

Die Anordnung und Bedienung bey der Tafel war folgende:

Der Herr Ertz-Biſchoff von Gran reichte Sr. Maj. die Serviette.

Der Hr. Palatinus Regni vor der Mahlzeit das Handbecken.

Nach der Mahlzeit aber der Hr. Graf Alexander Erdödi die Serviette, und

Der Hr. Graf Frantz Nadaſt das Hand-Becken.

Der Vorſchneider bey der Tafel war Hr. Peter Zichi.

Der Ober-Schencke, der Graf Frantz Botiani.

Sr. Maj. aſſiſtirten bey der Tafel die Grafen, und der Magiſter Curiä mit dem Stabe.

Dem Hn. Ertz-Biſchoff von Gran reichte die Serviette der Graf Joſeph Erdödi.

Dem Hn. Palatino, Graf Anthon Eſterhaſi der Jüngere.

Dem Hn. Ertz-Biſchoff von Collocza, Graf Peter Chahi der Jüngere.

1712. Dem Päbſtl. Nuntio, der Graf Carl Zichi.
Dem Venetianiſchen Ambaſſadeur, der Graf Paul von Nadaſt.

Diejenigen ſo die Servietten præſentirten, überreichten auch die Becher.

Der Ober-Truchſes war der Graf Peter Zichi; die Truchſeſſe aber: Graf Stephan Csahi, Graf Frantz Eſterhaſi der Aeltere, Graf Michel Peti, Graf Frantz Barhôſi, Graf Thomas Paymai, Graf Vladislaus Eſterhaſi, Graf Sigismund Szelſeni, Graf Stephan Eſterhaſi der Jüngere, Graf Alexander Eſterhaſi, der Baron Paul Nedniam, der Baron Alexander Seines, der Baron Paul Berini, der Baron Caſpar Revai, der Baron Anthon Amade, der Baron Sigismund Nagaſi, der Baron Gabriel Belloviels, der Baron George Gilani, der Baron Joſeph Macholoni, der Baron Nicolaus Sapari, der Baron Peter Sapari, der Baron Johann Revai, der Baron Sigismund Halſor, und der Baron Johann Mehi.

Unter andern köſtlichen Speiſen wurde auch auff die Königl. Tafel ein Stück von dem Ochſen geſetzet, welcher ohnweit dem Schloſſe nach Gewohnheit gantz und mit allerhand kleinem Wildpret geſpicket, gebraten, und hernach dem Volck ſowohl als eine mit weiſſem und rothen Wein ſpringende und zur Seiten deſſelben auffgerichtete Fontaine preiß gegeben wurde. Währender Kayſerl. und Königl. Tafel wurde die Artillerie und Mouſquetterie zum viertenmahl gelöſet, und hörete man in dem Tafel-Gemach ſelbſt die Worte: **Es lebe der König!** vielmahl erſchallen. Nach Endiger Tafel wurden die Herren, ſo Sr. Majeſt. bey der Tafel auffgewartet, von dem Herrn Magiſter Curiæ zur Mahlzeit geführet, und von ihren eigenen Dienern bedienet. Die Speiſen wurden durch die Bedienten Sr. Majeſt. welche dieſelben auch von der Königl. Tafel abgehoben, getragen. Die Stände wurden von dem Herrn Perſonale in Gegenwart Sr. Majeſt. invitiret, und in ein beſonderes Hauß zur Mahlzeit geführet; Nach Endigung derſelben wurde die Crone nebſt den übrigen Inſignien mit der Kiſte von denen verhero hierzu deputirten Herren nach dem groſſen Thurn zurücke gebracht, und daſelbſt auffs neue verſiegelt.

Dieſer ſolenne Actus iſt dermaſſen glücklich, unter unausſprechlichem Frolocken und Vergnügen der geſambten Einwohner, beſchloſſen worden, daß ſich ein jedweder verwundern müſſen, wie alles in ſo ſchöner Ordnung und ohne einiges Unglück unter ſo unzehlichem Volck habe abgehen können.

Kayſerl. Fr. Mutter beſucht gecrönten König.

Den Tag nach dieſer Crönung machten ſich die verwittibte Kayſerl. Frau Mutter, nebſt der Ertz-Hertzogin Eliſabeth, in Gefolg derer Grafen von Conzin, Wagenſperg, Hohen-Embs und Paar, auch dero Obriſt-Hofmeiſterin Gräfin von Fünffkirchen, und dero Fräulein Gräfin von Souches, Thurn und Cril, Morgens um 5. Uhr von Wien auff, um Ihro Kayſer- und Königl. Majeſt. wegen dero ſo glücklichſt-beſchehenen Hungariſchen Crönung in höchſter Perſon ferners Glück zu wünſchen: Als nun höchſtgedachte Herrſchafften zu Preßburg auff dem Schloß gantz ohnvermerckt ankommen, waren ſelbige ſogleich vom Kayſerl. Obriſt-Hofmeiſter, Fürſten von Lichtenſtein, und dem Vice-Cammer-Præſidenten, Grafen von Mollart, aus dem Poſtwagen empfangen, und nach der Stiegen geführet worden, allwo Ihro Kayſerl. und Königl. Majeſt. in Hungariſcher Kleidung dero geehrteſte und geliebteſte Frau Mutter erwarteten, und ſelbe mit zarteſter Gemüths-Neigung gar exemplariſch bewillkommet, auch nach dero Retirade geführet, darauff ſie ſämtlich zu Mittag geſpeiſet, und ſich hernach wieder beurlaubet, daß die Rückreiß um 5. Uhr angetretten worden, und die Wieder-Ankunfft in Wien um 11. Uhr des Nachts ſich ereignet. Eben dieſen Tag hatten Kayſerl. und Königl. Majeſt. ſich allergnädigſt freygeb- und erkäntlich bewieſen, und waren von ſelbiger Ihro Durchl. Eminentz der Herr Cardinal von Sachſen-Zeitz, und der Herr Palatinus, Ihro Hochfürſtl. Gn. von Eſterhaſi, jeder mit einem Diamantenen Ring, dann der Herr Graf Michael Eſterhaſi, Magiſter Curiæ Regiæ, und der Herr Graf Marcus Clobor, Janitorum Magiſter, jeder mit einem koſtbaren Stab, der Herr Graf Joannes Keri, Agazonum Magiſter, mit einem koſtbaren Säbel, der Herr Graf Petrus Czicſcy, Dapiferorum Magiſter, auch mit einem fürtrefflichen Stab, dann der Hr. Graf Franciſcus Bottyani, Pincernarum Regalium Magiſter, mit dem koſtbaren Chriſtallinen Glaß, daraus Ihro Kayſerl. Majeſt. an dero Crönungs-Tag an der Tafel getruncken, gnädigſt beſchencket. Ingleichem der Herr Graf Georg Erdödi, Judex Curiæ, Herr Graf Johannes Palffi, Bannus Croatiæ, und Herr Graf Emmerich Czacki, Ertz-Biſchoff von Colocza, zu würcklich geheimen Räthen, und der Herr Graf Kery Bottyani, Czicſi, Clobor, und Herr Graf Johannes Traſcowiz, zu Kayſerl. und Königl. Cammer-Herren ernennet: über das noch von allerhöchſt-gedachter Kayſerl. und Königl. Majeſt. gnädigſt beſchloſſen worden, daß der Herr Graf Michael Eſterhaſi, nach Abgehung ſeines Herrn Vatters, Fürſten Eſterhaſi, alſogleich auch in den Fürſten-Stand erhoben ſeyn ſolle, ꝛc.

1712. Kayſerl. und Königl. Milde in Beſchenckung.

Kayſerin Amalia beſucht Ih. Kayſ. Majeſt.

Den 6. Junii giengen die verwittibte Kayſerin Amalia nebſt dero zweyen Ertz-Hertzoginnen ebenfalls, in Gefolg dero Obriſt-Hofmeiſterin, Gräfin von Caraffa, und Gräfin Breunerin, auch derer Cammer-Fräulein und Hof-Damen, Gräfinne von Klenck, Breunerin, Königlin, Martinitzin, nebſt Ihro Obriſt-Hofmeiſter von Paar, denen Grafen von Hohenfeld, Potazky und Adam Paar, von Wien nach Petronel, und folgenden Tags vollends biß Preßburg, ebenfalls den Glückwunſch wegen wohl abgegangener Crönung bey Ihro Kayſerl. und Königl. Majeſt. zu thun. Ubrigens gab es in Preßburg auch wichtige Verrichtungen und Vorfallenheiten gnug, da der Reichstag in ſeiner Würcklichkeit, und das hauptſächlichſte aber nicht ſo leicht zu erreichende Ziel war, die Gemüther zu vereinigen, und alles auff einen ruhigen Fuß vor das künfftige zu ſtellen, daß der vori-

1712.

ge und kaum hingelegte Jamer innerlicher Unruhe nicht mehr erfahren werden dörffte. Derer Puncte waren viel, worinnen ein richtiger Schluß gefasset und denen sich Beschwerenden Hülffe geleistet werden solte, doch lieff wohl das Hauptsächlichste auff diese drey Stücke hinaus: Daß (1.) wegen der Erbfolge am Reich vor das weibliche Geschlecht Richtigkeit gemacht werden solte, auff den Fall da die Männlich-Oesterreichische Linie abgienge. (2.) Daß man den gebrochenen Ungarischen Indigenat forthin beobachten, und die Reichs-Aemter nicht mehr mit Auswärtigen besetzen, sondern sie an Eingebohrne geben und abtretten lassen solte. (3.) Daß man Catholischer Seits mit Wegnehmung der Evangelischen und Reformirten Kirchen, mit Verschickung der Evangelischen Geistlichen, auff die Neapolitanischen Galeeren, mit Zwingung der Unterthanen zum Catholischen Glauben, und andern unzehlichen Drangsalen allzutyrannisch verfahren, sich des Kayserl. Namens fälschlich gemißbraucht, und vieles mit dem Prætext eines Kayserl. Befehls beschöniget, wovon man doch hernach am Wienerischen Hofe nichts wissen wollen, wenn die Protestirenden Gesandtschafften, (so das jus intercedendi vor ihre Glaubens-Genossen beym Kayser haben) über solche von der Catholischen Geistlichkeit und deren Helffern gebrauchte Insolentien und Gewaltthätigkeiten flehentlich geklaget, und sie umständlich vorgetragen.

Reichs-Tags-Deliberanda.

Finden Schwierigkeit/ sonderlich der Religions-Punct.

Wie sich nun, der gegangenen Rede nach, wegen des ersten noch wohl ein Mittel finden lassen, das Werck zu allerseitigen Vergnügen zu heben, so war die Schwierigkeit bey denen übrigen Puncten um so viel desto gröſſer gewesen, da bey dem zweyten, nebst andern politischen Ursachen, der Eigennutz vieler Weltlichen, bey dem dritten aber nebst dem wichtigen Eigennutz, auch der nicht unbekandte Eyfer derer Geistlichen allzuviel Antheil gehabt. Die Handlungen konten demnach nicht geschwinde von statten gehen, bey welchen Ihro Majest. zu verbleiben sich entschlossen, ob Sie etwa durch dero allerhöchste Gegenwart zu einem gedeylichen Ende gebracht werden möchten. Von denen Protestirenden waren Sie zum allerbeweglichsten um Dero allerhöchste Gerechtigkeit und Gnade angeflehet und zu antworten bewogen worden: Sie wolten, nach eingezogener Kundschafft, und befindenden Dingen, diese Protestirende nicht unerhöret noch ungetröstet lassen, ꝛc. Da die Catholische Clerisey dieses vermercket, hatten sie theils in versamletem Hauffen, theils durch Abgeordnete ihres Mittels Kayserl. und Königl. Majest. zu Gemüthe führen wollen: Sie möchten sich ja bey dieser Sachen wohlbedächtig erweisen, und in Erwegung ziehen, daß Sie als ein Catholischer König von Spanien, und als ein Apostolischer König von Hungarn nichts zum Nachtheil der Römischen Kirche eingehen könten. Was von selber hierauff erwiedert geworden, erzehlte man dergestalt: Sie wären nemlich so gut als Catholisch als die Clerisey, auch bereit alle Stunden vor die Catholische Kirche ihr Blut auffzusetzen, müsten aber in Sachen die Hungarische Protestanten betreffende thun, was die Gerechtigkeit, und Billigkeit, auch die Wohlfahrt dero Reiche und Lande erforderte, ꝛc. ꝛc. Man bewarff sich in dieser Angelegenheit auff die Reichs-Tags-Abschiede von An. 1681. und 1687. zu Preßburg und Oedenburg errichtet, und hatte die Kayserl. Entschliessung dahin auch dergestalt gelautet: In dem Religions-Geschäfft soll es bey Verordnung derer jüngern Preßburg- und Oedenburgischen Reichs-Abschiede verbleiben, ohne daß man sich ein- oder andern Theils auff ältere Gesetze berueffen dörffe, sintemahl diese durch nur gedachte neuere erkläret und eingeschräncket geworden: Die wider erwehnte Reichs-Tags-Abschiede de Anno 1681. 1687. von ein- oder anderm Theil begangene Mißbräuche und verübte Neuerungen sollen, nach vorhergegangener durch Reichs-Commissarien vorgenommener Untersuchung, abgestellet und alle Dinge nach mehrgemeldeter Reichs-Abschiede wahrem Sinn und Verstand, hergestellet und also von Ihro Majest. forthin erhalten werden, derowegen möchten nur die Stände Catholischen Theils, geist- und weltliche Personen, deßgleichen auch die Augspurgischer und Schweitzerischer Confession Zugethane gewisse Leute zu Commissarien vorschlagen, so wolte Ihro Majest. die anständige wählen und bestättigen, darmit obgedachte Untersuchung und was ihr anhängig vor sich gehen könne, ꝛc. ꝛc.

Catholi. Antrag.

Kayserl. Antwort.

Protestirender Bescheidung.

Nun solten wohl die protestirende Hungarn vorher auff was mehrers vertröstet seyn, als die erwehnte Reichs-Abschiede in sich begriffen, man sagte aber doch, daß sie sich auch mit diesem endlich vergnügen lassen wollen, wenn nur, nach schon mehrmahls gethanem Erbitten des Kayserl. Hofes, (siehe Tomum XVII dieses unsers Theatri An. 1704. p. 65. b. sq. und An. 1706. p. 70. b.) die bißher denen Protestirenden so gefährlich gewesene Clausul; daß alles in Religions-Sachen denen Protestirenden Zugestandene, *salvo jure Dominorum Terrestrium &c.* ohnbeschadet und mit Vorbehalt des denen Lands-Herren oder Erb-Obrigkeiten jeden Orts zustehenden Rechts verstanden und gemeynet seyn solte, ꝛc. ꝛc. als woher vieles Unheil entstünde, da die Catholische Herrschafften hier und dar, durch die Clerisey verhetzet, sich anmasseten vor ihre Person insonderheit, unter und in ihrer Jurisdiction, das denen Protestirenden zu nehmen, was ihnen die gesamte Reichs-Versammlung zugestanden, darbey die Protestirende meynten, es werde ihnen mit der andern Hand genommen, was man ihnen mit der einen gegeben, darwider sie dermahlen gern sicher gestellet seyn wolten; denn wie scharff die Herrschafften manchen Orts in Religions-Sachen verfuhren, erhellete auch dieses Jahr und bey noch währendem Reichs-Tage, aus dem Decret, welches der Graf Georg Erdödy der Jüngere in der seiner Herrschafft unterworffenen Stadt Salna ergehen ließ, und welches wir hier dem geneigten Leser in Teutsche Sprache gebracht mittheilen wollen, wie es dieses Inhalts gewesen:

1712.

Exempel derer Härte Cathol. Lands-Herren.

I.

An Sonn- und Feſt-Tagen ſoll niemand, ohne ſonderbahre Verhinderung, den Gottes-Dienſt vermeiden, und die Verbrecher geſtrafft werden.

II.

Keinem Ketzer ſoll erlaubt ſeyn, einige Güter, auch nicht Häuſer, Ländereyen, dergleichen und andere Nothdurfft zu Salna ſich anzuſchaffen, von dato dieſes Edicts: Würde aber einiger Kauff geſchehen ſeyn, ſoll alles dem Fiſco anheim fallen: und es wird dem Stadt-Richter bey Straffe 100. Flor. anbefohlen, ſolches ungeſäumt meinem Ober-Auffſeher anzumeldten, damit er auff keinerley Weiſe einem Ketzer ſich daſelbſt ein- und anzukauffen verſtatte, wie oben gemeldtet.

III.

Von dem Tage der Publicirung biß inskünfftige, ſoll keinem Ketzer zugelaſſen ſeyn, ſichin der Stadt niederzulaſſen, Bürger-Recht zu gewinnen, und einen Inwohner abzugeben, unter oberührter Straffe. Der Stadt-Richter ſoll ihn bey Verluſt 100. Flor. nicht einnehmen, und ſolches alſobald dem Ober-Auffſeher kund machen.

IV.

Kein ketzeriſcher Buchhändler ſoll in denen Jahr-Märckten öffentlich oder heimlich ketzeriſche Bücher verkauffen, unter Straffe der Confiſcation; Welches fleißig in Obacht zu nehmen, und ſoll der Stadt-Richter alle Jahr-Märckte, unter angedeuteter Straffe, wachſame Augen hierüber haben, damit kein Verkauff ſolcher ſchädlicher Bücher geſchehe. Denn wo es kund wird, daß der Richter ſeine Wachſamkeit nicht gnug erwieſen, ſo ſoll von Stund an die oben angedeutete Straffe über ihn vollzogen werden.

V.

Kein ausländiſcher Ketzer ſoll von nun an zu ewigen Zeiten, zu Erlernung eines Handwercks nach Salna gelaſſen werden. Dannenhero trage der Stadt-Richter fleißigere Sorge, daß wenn ja ein ausländiſcher Ketzer ſich allhier niederlaſſen, oder einiges Handwerck erlernen wolte, daß ihm ſolches nicht verſtattet werde.

VI.

Kein Bürger oder Einwohner zu Salna, ſoll, um eine Sprache, oder Handlung, oder andere Wiſſenſchafft zu erlernen, ſeine Kinder an ketzeriſche Oerter und Städte verſchicken, oder ſie in ketzeriſche Schulen gehen laſſen.

VII.

Alle Handlungs-Zünffte ſollen ihre beſondere Fahnen haben, welches hiemit ausdrücklich befohlen, und unter angedeuteter Straffe angeordnet wird, krafft welcher ſie auch, ſonderlich an dem heiligen Fronleichnams-Feſte der Proceſſion beyzuwohnen angehalten werden.

VIII.

Es wird auch hiermit ernſtlich verbotten und ausdrücklich anbefohlen, weil etliche bißher ſich ſo hartneckigt erwieſen, und anſtatt die wahre Kirche zu beſuchen, wider das Gebott, nicht in die Kirche Gottes, ſondern in ihre Synagoge nach Biczicze gelauffen, daß ſie von nun an von der Beſuchung der Synagoge oder Verſammlung zu Biczicze ſich enthalten, und ſie keinesweges mehr beſuchen, ſondern ſich in die rechte Kirche Gottes, nach unſerm Befehl, begeben ſollen, unter Beſtraffung jedesmahl 12. Flor. ſo offt ſie dieſem Gebott zuwider handeln werden, alſo und ernſtlich zu erlegen.

1712.

IX.

Weil unter denen Ketzern immerdar groſſe Exceſſe und Unordnungen ſich ereignen, ſo wird deshalben der Herr Ober-Auffſeher ſich nach unſern ihm vorgeſchriebenen Puncten zu richten, und dieſelben fleißig zu handhaben wiſſen; Anbey ſoll er dem Stadt-Richter in allem hülffreiche Hand leiſten, ihn bey ſeinem Amte ſchützen helffen, ihn ſelbſt aber, oder andere, ſo ihre Amts-Pflicht nicht beobachten, deßhalben zur Rede ſtellen, und ſie zu gebührender Straffe ziehen.

X.

Es ſoll obgemeldter Richter auch ernſtlich dahin trachten, daß keine Lutheraner ſich miteinander verheyrathen dörffen, ausgenommen in der Catholiſchen Pfarr-Kirchen zu Salna, unter Anbedrohung der offtgedachten Geld-Straffe, welche auch, ohne die allergeringſte Nachlaſſung an ihnen exequirt werden ſoll.

George Graf Erdödy der Jüngere.

Gegeben zu Salna den 25. Septemb. 1712.

Was bey Aeuſſerung dergleichen Dinge in denen Gemüthern derer Menſchen vor Bewegungen geweſen und vorgegangen ſeyn mögen, iſt Verſtändigen leicht zu erachten, und wurde es alſo gar ſchwer ein gutes Vornehmen zu ſtifften, und die Sachen auff einen allerſeits beliebigen Fuß zu ſetzen. Ihro Kayſerl. Majeſt. hatten indeſſen zu Presburg manchen Verdruß, und wolte Ihnen die Zeit ihres Auffenthalts daſelbſt lang werden, da ohnedem von allen Seiten ſo wichtige, als beſchwerliche Dinge vorfielen, und Ihre Gegenwart an Dero ordentl. Hof-Lager erfordern wolten. Der Graf Peterborough war den 21. Junii nach Wien kommen, und von dannen nach Presburg gegangen, allwo er Ihro Majeſt. den bey Engl. Geſchichten mitgetheilten Plan oder Entwurff eines mit Franckr. zu ſchlieſſenden Friedens, und vorläuffig einzugehenden Stillſtands überlieffert, und zu deſſen Beliebung und Annehmung bewegen wollen, mit Vorſtellung: Was die Königin in Engelland zeithero Ihro angetrettenen Regierung alles mögliche in Spanien, Portugal, Italien, Teutſchland, Flandern, auch in Ungarn, zu dem Beſten des Hauſes Oeſterreich, und Ihro itzt regierenden Kayſ. Majeſtät gethan, auch ſich ſelbſt Glück zu wünſchen hätte, zu Dero Erhebung auff den Kayſerl. Thron nicht wenig beygetragen, und mit Hand angeleget zu haben, die Ungariſche Unruhe zu ſtillen, das Hertzogthum Meyland, das

Peterborough in Presburg.

Sein Antrag vom Friede.

1712.

»Königreich Neapolis und Sardinien in deſſen Ge-
»walt zu bringen, mithin Ihro Maj. in ſolchem
»Stande zu ſehen, darinnen deſſen glorwür-
»digſte Vorfahren von etlichen hundert Jahren
»her nicht geweſen: Da aber Sie nur betrachte-
»te, wie das Glück derer Waffen ungewiß, ihr
»Volck aber durch die groſſe Unkoſten des Kriegs
»erſchöpfft, und dergleichen groſſe auch ungleiche
»Laſt fernerweit zu tragen nicht vermögend ſey,
»habe ſelbige befunden, es ſey allen Alliirten, mit
»Einzehung eines ehrlichen und vortheilhafften
»Friedens, dermaſſen am allerbeſten gerathen.
»Sie hätte die Bedingungen deſſelbigen dergeſtalt
»eingerichtet, daß Ihro Kayſerl. Maj. Krafft
»ſelbiger, nicht nur bey denen weitſchweifigen
»durch Engliſche Hülffe eroberten Landen bla-
»ben, und durch deren Abtrettung ſeine Macht
»vergröſſert ſehen; ſondern auch noch darzu die
»Plätze auff Toſcaniſcher Cüſte u. ſ. w. erhalten
»ſolte. Die Königin ſey hierbey ferner der Mey-
»nung, Ihro Kayſerl. Maj. werde, beywoh-
»nender Billigkeit und Erleuchtung nach, er-
»kennen, daß ſo groſſe und reiche Länder in Dero
»Händen nicht ſicherer, als durch feyerliche von
»allen Potentzien in Europa zu garanturende, oder
»auffrecht zu haltende Tractaten und Schlüſſe,
»erhalten werden könten; deshalber mehrgedach-
»te Ihro Kayſerl. Maj. erſucht würden, Dero
»eigenen Nutzen und Erſprießlichkeit in erleuch-
»tete Betrachtung zu ziehen; und ſich nicht durch
»ſolcher Leute böſen Rath und Kunſteleyen hin-
»tergehen laſſen, di: da ihres unbilligen Vor-
»theils halber und in der Abſicht ſich auch mit
»denen Ihro Kayſerl. Maj. zugedachten Orten
»zu bereichern, die Fortſetzung des Krieges ger-
»ne ſehen. Da Ihro Groß-Britanniſche Maj.
»ſo gar viel zum Behuff gemeiner Sachen ge-
»than, und die überwiegende Macht des gemein-
»ſamen Feinds in billige Gräntzen eingeſchräncket;
»hoffte Sie auch, es würde Niemand derer Al-
»liirten, am wenigſten aber Ihro Kayſ. Maj.
»Ihr die Ehre mißgönnen, Europa durch ihren
»Eiffer und unermüdete Sorgfalt zu einem ſol-
»chen Frieden behülfflich zu ſeyn, darbey geſamte
»Alliirte ihre Sicherheit und billichmäßige Ver-
»gnügung ihres Verlanges finden könten, ꝛc. ꝛc.

Ernſte Antwort darauff von Kayſ. M. gegeben.

Fiſtula dulce canit! ſo ſüß als dieſes gepfiffen zu ſeyn erachtet wurde; ſo übel ſagte man, hätten Ihro Kayſ. Maj. den angetragenen Friedens-Plan auffgenommen, daß Sie auch durch deſſen und darbey gebrauchten Künſteleyen Unbilligkeit bewogen, den Peterborough bey denen Knöpffen ſeines Kleides gefaſſet und ſelbigem »deutlich geſaget: Sie wolten lieber alles in der »Welt auffſetzen und verlieren, als ſich auff »ſolche unziemliche Weiſe Geſetze vorſchreiben »laſſen, ꝛc. Der Graf gieng auch mißvergnügt wiederum von Presburg ab, alles vorgefallene an ſeine Königin berichtende, und da Er erfuhr, daß Ihro Kayſerl. Maj. einen Courrier an den Hertzog von Savoyen abgefertiget, um zu vernehmen, ob dieſer ſtandhafft, wie ſein Envoyé am Kayſerl. Hofe vorgab, bey der Allianz wider Franckreich bleiben wolte: eilete der mehrgedachte Graf Peterborough auch nach Turin, um, obhabendem Befehl zu Folge, nichts zu verſäumen, gedachten Hertzog von der Allianz ab- und zu Annehmung eines beſondern Friedens zu bringen. Sonſt beſchwerte ſich der Peterborough auch über das Ihm am Kayſerl. Hofe bezeigte ſchlechte Tractament, daß Ihm Audienz ſchwer gemacht, Er zu Selbiger nicht ehrerbietig gnug angenommen und geführet, und durch die Miniſtres ſehr kaltſinnig gehandelt worden, und konte es wohl ſeyn, war auch kein Wunder, daß und wann man Ihn das in Engelland gegen den Kayſerl. Geſandten, Grafen Gallas, gebrauchte Verfahren in etwas empfinden laſſen.

Savoyen beſchickt.

Kayſ. M. erläſſet Circular-Schreiben in Toggenburgiſcher Sach.

Wie Ihro Kayſerl. Maj. mit denen Toggenburger Handeln, auch denen Widerwärtigkeiten zwiſchen den Abt von St. Gallen und denen Cantons Zurich und Bern behelliget geworden, und was Sie ſich deßhalber hier und dar vor Mühe gegeben, iſt theils in Reichs- theils in Schweitzeriſchen Geſchichten zu erſehen, und hier noch beyzufügen, was Ihro Majeſtät an die Fürſten des Reichs gar nachdrücklich und ſcharff von Presburg aus geſchrieben.

P. P.

Deine Ebd. werden ab dem Ihro von Dero Geſandten zu Regenſpurg allbereit zugekommenen, oder bey erſter Poſt zukommenden Commiſſions-Decreto vernehmen, aus was Urſachen Wir den Verlauff der Unruhen in der alten Kayſerl. und des Reichs Grafſchafft Toggenburg, und die von denen beyden Ständen Zürich und Bern anjetzo nicht nur daſelbſt, ſondern auch in dem Thürgau und andern Reichs-Fürſtl. Gebiethen, mit einem ärgerlichen Hochmuth verübenden Gewaltthätigkeiten und Inſolentien an das Reich zu bringen, und von Churfürſten, Fürſten und Ständen zu Hemmung ſolcher Empörung und Handhabung der, dabey Gefahrlauffenden kundbahren, unſtrittigen Kayſerl. Reichs-Lehen-Rechten, ein Gutachten und ernſtlichen Beytritt zu begehren nicht länger umhin ſeyn können. Wir verſehen uns gäntzlich, daß man ſolches der beyden Ständen ſo unvernünfftig- als ungerechtes Verfahren von Seiten des Reichs auff keine Weiß billigen, vielweniger ihnen darunter einigen Beyfall geben, und ſelbigen dardurch zu weitern, denen benachbarten Reichs-Landen und der gemeinen Sache, zumahlen bey gegenwärtigen Läufften, ſchad- und nachtheiligen Unternehmungen Anlaß geben, ſondern ein jeder unſer wohlgemeinte Reichs-väterliche Vorſorge und Verlangen beſtens zu ſecundiren, und die ſonſten daraus erwachſende üble Folgerungen wenden helffen werde. In dieſem Abſehen nun geſinnen Wir an deine Ebd. gnädigſt, Sie wollen nicht nur Dero Geſandſchafft zu Regenſpurg forderſamſt darüber zulänglich inſtruiren, ſondern auch ſonſten dienſamer Orten vorkehren, was zu Dämpffung ſolcher Unruhen, und Erhaltung Unſer und des Reichs Lehen-Rechten in der Grafſchafft Tog-

1712. genburg zulänglich ſeyn kan; welches, wie es Uns zu beſondern Danck-nehmigen Gefallen gereichen wird, als verbleiben Wir deiner Lbd. mit Kayſerl. Gnaden und allem Guten wohl beygethan. Geben in Unſerer Königl. Stadt Preßburg den 27. May 1712. Unſerer Reiche des Röm. im erſten, des Spaniſchen im neunden, des Ungariſchen und Böhmiſchen aber im anderen.

Carl/ &c. &c.

Vt. Fr. Graf von Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Cæſ. Maj. proprium,

Eb. von Glanderff.

Handwercks-Lohn-Ordnung vor Zimmerleut und Maurer.

Da man es Ihro Kayſerl. Maj. wie ſchon berühret, mit denen Handlungen in Preßburg zu lang machen wolte; gaben Sie denen Ständen den 19. Jul. zu verſtehen, daß Sie nicht länger daſelbſt als biß den 22. dito bleiben könten, dargegen aber um längere allergnädigſte Gedult gebeten, und dieſe auch erhalten wurde. Unter denen wichtigſten Geſchäfften vergaſſen Sie derer geringern nicht, die doch zu guter Ordnung, Policey und dem Wohlſeyn derer Unterthanen dienen konten. So wurde den 20. dito in Wien ein Patent angeſchlagen, und darinnen wiederholter befohlen: Daß von Geergi biß Michaeli einem Maurer- und Zimmer-Geſellen 24. Kreutzer: Von Michaeli aber biß Geergi 21. Kr. ſamt dem Meiſter-Groſchen, einem Tagwercker aber jederzeit 15. Kr. für ſein Taglohn gereichet: und da ein Meiſter oder Geſell, wie auch ein Tagwercker mehr fordern oder annehmen, auch der Bau-Herr, als der Meiſter, jeder mit 10. Thl. die Geſellen aber, wie auch die Tagwercker, jeder mit Abbruch und Inhalt eines Taglohns, und wohl auch, nach Beſchaffenheit der Sachen, mit Leibs-Straff beleget: Sonſten aber, nebſt obbeſagtem Lohn, weder Eſſen noch Trunck von den Geſellen oder Tagwerckern gefordert werden ſolle; zumahlen nun deme nicht nachgelebet worden, Ihro Kayſerl. Majeſt. aber ſolches abſonderlich der Urſachen, weilen das liebe Brod und der Wein um noch wohlfeilern Werth, als dazumahl, zu bekommen ſeye, länger zu gedulten nicht geſonnen; Als wollen allerhöchſt-gedachte Kayſerl. Majeſt. daß es bey Eingangs ermeldtem unterm 26. Martii 1711. ergangenen Patent in allem ſein Verbleiben haben, und mehr nicht, bey der darinne enthaltenen Straffe, gereichet, und genommen werden ſolle.

Kayſer beſucht die Fr. Mutter.

Den 22. dito, als am Tage Maria Magdalena, der zugleich ein Namenstag der verwittibten Kayſerl. Frau Mutter, Eleonoren Magdalenen Thereſien war, giengen Ihro Majeſt. nach Wien in Ungariſcher Kleidung, dero Frau Mutter Glück zu wünſchen, ſpeiſeten mit hoher Herrſchafft in Teutſcher Kleidung, und giengen in wieder angelegter Ungariſcher Tracht annoch ſelbigen Abend zurück nach Preßburg; Sie erfuhren der Zeithero, wie aus Spanien, daß der Succurs in Barcellona ankommen; aus denen Niederlanden, was ſich bey daſiger Armee zugetragen, wie Engelland nicht mehr wider Franckreich fechten, wie aber die in ſeinem Solde ſtehende Trouppen Teutſcher Fürſten ſich nach deſſen treuloſen Sinn zu bequemen geweigert, und nicht mit dem Duc d'Ormond abmarchiren wollen. Weil der Fürſt von Anhalt-Deſſau ſich hierbey ſonderbahr patriotiſch erwieſen, ſo dancken ihm Ihro Kayſerl. Majeſt. dafür mit dieſem allergnädigſten Hand-Schreiben:

1712.

Dancket dem Fürſten von Deſſau vor ſeine Treu.

Durchläuchtig- Hochgebohrner Fürſt/ lieber Oheim.

EW. Liebden haben in vielen andern, oder vielmehr in allen zurück gelegten Begebenheiten, Ihre, für den gemeinen Wohlſtand, mithin auch zu meinem Ertzhauſe tragende rechtſchaffene auffrichtige Meynung, durch ſtattliche Proben erwieſen, ſolche aber inſonderheit durch die tapffere Reſolution an Tag geleget, welche aus eigener patriotiſcher Bewegung Sie jüngſthin gegen den Engliſchen General-Capitain Duc d'Ormond gefaſſet, als derſelbe dero unterhabendes Königl. Preuſſiſches Corpo mit denen Engliſchen Nations-Völckern von der übrigen Alliirten Armee in Flandern abſondern wollen. Gleichwie nun Ew. Liebden dafür gnädigen und abſonderlichen Danck ſage, alſo wird mir dieſe That in unvergeßlichem Andencken ruhen. Und wie mich zu Ew. Liebden verſichert halte, Sie werden nun ſomehr auff dem, was Sie ſo lobwürdig angefangen, fürbaß beſtehen, und das bey dieſen verkehrten Zeiten in Gefahr geſetzte gemeinſame Wohlweſen, auch die von der Alliirten ſiegreichen Waffen gegen den allgemeinen Feind mit Ew. Liebden jedesmahligen ſtattlichen Hülffe und Rathſchlägen erworbene Gloire noch weiters auffrecht erhalten, und alles zum erwünſchten Ausgange mit ausführen helffen, nachdem des Königs in Preuſſen Liebden zu dero immerwährenden Nachruhm, und aller Rechtgeſinnten unauffhörlichen Verbindlichkeit ihre dahin gleichmäſſig beſtändig abzielende wahre Teutſche Neigung abermahls öffentlich erklären laſſen; Als mögen Ew. Liebden auch hingegen geſichert ſeyn, daß um dieſelbe bey allen Gelegenheiten es gantz gerne, und mit beharrlichen Kayſerl. Hulden und Gnaden Ihro jederzeit wohl beygethan verbleiben werde. Datum auff meinem Schloß zu Preßburg, den 25. Julii 1712.

Ew. Liebden

freundwilliger

CARL

Ertz-Hertzogin ſoll nach Catalonien.

Weil, bey allem Warten, ſich die Reichstags-Händel zu keinem Schluß anſchicken wollen, waren Ihro Kayſerl. Majeſt. den 3. Aug. von Preßburg auffgebrochen, und biß Petronel, des folgenden Morgens aber vollend biß Wien gegangen. Man redete viel von Abreiſe der älteſten Leopoldiniſchen Ertz-Hertzogin nach Catalonien, und Herauskunfft der Kayſerin, welches doch ſich, bey dermahligen Umſtänden und vorhandener Ungewiß-

1712.

aus wolten, auffgeſchoben bleiben muſte, um den endlichen Schluß nach dem ſich begebenden Ausfall derer obſchwebenden Händel zu nehmen. Ihro Kayſerl. Majeſt. hatten die Gnade, denen neu ernannten Cardinälen, Piazza und Schrattenbach, die von Rom überſendete rothe Hüte dieſer Würde ſelbſten auffzuſetzen, worbey es dergeſtalt hergieng: Ih. Kayſ. Maj. hatten den 21. Aug darzu beſtimmet, uñ den Tag verhero die Verordnung darzu bey den neuen Cardinälen, wie auch dem Venetianiſchen Bottſchaffter Zane, dann denen Miniſtern und Cavallieren daſigen Hofes, mit Anfügen, daß letztere in Mantel-Kleidern in der Kayſerl. Hof-Kirchen erſcheinen ſolten, durch einen Kayſerl. Hof-Fourier ankünden laſſen. In gedachter Kirchen, in welcher eben ſelbigen Sonntag zugleich die Kirchweyhung eingefallen, war der Chor mit ſchönen Tapezereyen behangen, auch alles auffs zierlichſte, ſonderbahr der hohe Altar, auffgebutzet; neben welchem auff der Evangeli-Seiten ein mit Carmeſin-Sammet umheckter Predig-Stuhl, nebſt dem ein dergleichen bedecktes Tiſchel, darauff die Gebet-Bücher Ihrer Kayſerl. Majeſt. geleget wurden, ſodann ein unter einem Baldachin drey Staffel hoch erhebter Thron, ſamt einem mit Goldſtück bedecktem Bet-Stuhl: Weiters herunter auff einem mit eben Carmeſin-Sammet behulltem Tiſchel die beede Cardinal-Beretten, nebſt denen Apoſtoliſchen Breven, zu ſehen waren. Für die Geiſtlichkeit, ſo den Gottesdienſt verrichtete, waren, gegen dem Kayſerl. Thron über, auff der Epiſtel-Seiten, die gebräuchige Sitze bereitet.

Kayſer ſetzt neuen Cardinälen die Hüte auf.

Unterhalb deren vom Hoch-Altar erſtens befindlichen Chor-Staffeln herwärts auff der Evangeli-Seiten ſtunde ein Bet-Stuhl, ſamt der Lainbanck, ſo ebener maſſen mit Carmeſin-Sammet bedeckt, für beede Herren Cardinälen zugerichtet. Und hinter dieſen ware dem oberwehnten Herrn Abbate Marenda das Ort mit einem Knie-Schämel und Lainbänckel, über welche Türckiſche Teppich gezogen waren, zubereitet.

Da nun den 21. Auguſt, gegen 10. Uhr, Vormittags, die Kayſerl. Herren Miniſtern und Cavalliers in der Anti-Cammer ſich verſammlet hatten, obgemeldter Herr Abbate Marenda aber in der Hof-Kirchen ſich eingefunden; Mittlerweil ſich auch die neue Herren Cardinalen mit ihrem zahlreichen Gefolg in dero koſtbaren Wägen nach der Kayſerl. Burg begeben, nemlichen Ihre Eminentz Herr Piazza ꝛc. in einem von völlig vergulder Bildhauer-Arbeit zierlichen Leib-Wagen, deſſen Kaſten inwendig mit reichem Goldſtück, Krepin-Arbeit und goldenen Frantzen, auch andern Koſtbarkeiten umzieret, der Himmel in- und auswendig reich mit Gold geſtücket, die Pferde mit vergulden Geſchirren beleget; Vor der Kutſchen giengen 12. in Silbergrauen mit breiten von ſchwartz zu Aurorfarben in weiß gemengten Seidenreichen Borden verbramten Liberey gekleidete Bediente, ſamt 6. in gleicher Liberey, aber mit breiten goldenen zwiſchen Streiffen verbramten Ober-Röcken und dergleichen koſtbaren Weſten gekleideten Pagen; Auff welchem in 2. andern mit 6. Pferden beſpannten Wägen des Herrn Cardinalen Hof-Herren folgten;

1712.

Gleichermaſſen Ihre Hochfürſtl. Eminentz, Hr. Cardinal von Schrattenbach ꝛc. ꝛc. in dero ſehr koſtbaren und von 6. Rappen gezogenen Leib-Wagen, worinnen ſich auch Titl. Herr Felix Graf von Schrattenbach, Domherr zu Saltzburg, und Titl. Herr Graf Lanthieri, Domherr zu Ollmütz, befanden, nach Hof fuhren; Vor und um den Wagen waren 15. Laquayen, 6. Heyducken, in einer mit breiten reich ſeidenen braun in weiß vermiſchten Borden verbramten dunckel-zimmerfarben Liberey, auch 2. Trompeter, dann 6. Pagen in koſtbarer mit Gold verbramter Liberey, das Wagen-Geſtell war ebenfalls von künſtlicher Bildhauer-Arbeit und vergoldt, der Kaſten inwendig mit Goldſtück, reicher Krepin-Arbeit, wie auch dergleichen an denen 4. Ecken auswendig gezieret, der Himmel eben ebenfalls reich auf rothen Sammet geſtucket, ringsherum mit reichen Gold-Quaſten behanget, dergleichen auch die Quaſten und Kopff-Zierden derer Pferden, und dieſer ihre Gezeug ſtarck verguldet, ſonderbar zierlich ausgearbeitet waren; Auff ſolchen kamen ebenfalls 2. andere ſchöne mit 6. Pferden beſpannete Wägen, darinnen auch etliche Dom-Herren von Saltzburg und Ollmütz ſich befanden, und dieſen andere 6. mit 2. Pferden beſpannte Kutſchen nachgefahren.

Als nun jene mit ihrem ſtattlichen Gefolg und Begleitung in der Anti-Cammer angekommen, wurde nach einiger Verweilung, das gewöhnliche Zeichen gegeben, daß Ihre Kayſerl. Majeſt. ſich in die Kirchen begeben wollen; Solchemnach hatten die anweſende Herren Miniſtern und Cavalliers, in zahlreicher Menge, und nach dem Venetianiſchen Herrn Bottſchaffter, beyde neue Herren Cardinälen vor Ihro Kayſerl. Maj. gehende, durch die Ritter-Stuben, ferners über den Gang, in vorbeſagte Kayſerl. Hof-Kirchen ſich verfüget, allda Allerhöchſt-erwehnt-Ihro Römiſch-Kayſerl. und Königl. Majeſt. auff Dero nächſt dem Hoch-Altar, wie vorgedacht, auffgerichteten Thron, ſogleich ſich begeben.

Darauff wurde das Hoch-Amt von Ihro Biſchöfflichen Gnaden, Titl. Hn. Grafen Leslie, angefangen, nach Vollendung deſſen hatte A. R. P. Franc. Xav. Brean, S. J. Kayſerl. Hof-Prediger, auff obbemeldtem Predig-Stuhl, eine zierliche Lob-Rede von beeden neuen Herren Cardinälen in Lateiniſcher Sprach gehalten; Unterdeſſen ſtunden neben dem Kayſerl. Thron, oben bey dem nächſt des Hoch-Altars errichteten Tiſchel, der Kayſerl. Obriſt-Cämmerer Titl. Herr Sigmund Rudolph, des Heil. Röm. Reichs Erb-Schatzmeiſter, Burggraf zu Rheineck, und Graf von Sintzendorff ꝛc. zur linckſen Hand des Kayſerl. Throns, und zur Rechten deſſelben der Kayſerl. Hatſchier-Hauptmann, Titl. Herr General Leo Graf von Uhlefeld ꝛc. Unter dem Hoch-Amt und Predig waren Allerhöchſt-erwehnt-Ihre Kayſerl. Majeſt. bald kniend, bald geſeſſen, jedoch jederzeit, mit entdecktem Haupt, unter dero Baldachin verbleibende; deßgleichen die Herren Cardinälen,

Bott-

1712. Bottſchaffter, Miniſtern und Cavallieren ihres Orts verharreten. Nach verrichtetem Gottesdienſt und Lob-Rede gabe der Kayſ. Ceremoniarius, Hr. Jacob von Nolarn, dem Herrn Abbate Franceſco Marenda, &c. ſo die Cardinals Beretten von Rohm hiehero gebracht, ein Zeichen, worauff dieſer aus ſeinem Ort ſich verfügte, und nach tieffer Kniebiegung gegen dem Altar und Kayſerl. Thron, auch andern Neigungen gegen die hohe Anweſende, Cardinalen, Botſchaffter und Miniſtern, ꝛc. zu dem unterwärts des Kayſerl. Throns ſtehendem Tiſchel ſich begabe, davon das Päbſtl. Breve, zu zwey verſchiedenen mahlen, nehmend, ſolches auff einer ſilbernen Credentz-Schalen Ihro auff Dero Thron ſitzenden Kayſerl. Maj. unter tieffeſter Kniebiegung vortruge, und auff dem zweyten Staffel niederkniete; Ihre Kayſerl. und Königl. Majeſtät nahmen jedesmalen das Breve in die Hand, reichten aber ſolches ſogleich demſelben wieder zuruck, mit allergnädigſtem Vermelden, ſolches alſobald offentlich ableſen zu laſſen.

Dieſem zufolge, begabe ſich beſagter Abbate Marenda wieder vom Kayſerl. Thron zuruck, ohne ſich umzuwenden, machte abermalen ein tieffeſte Kniebiegung gegen Ihro Kayſerl. Maj. und andere Neigungen, wie vorhin erwehnet, gegen die Anweſende, überliefferte das Breve dem General-Auditor hieſig-Päbſtl. Nunciatur, Hr. Iſidor Roberti, &c. welcher in der Mitte des Chors tratte, und ſolches mit erhebter Stimme vorlaſe; indeſſen oberſagter Hr. Marenda an ſeine vorige Stelle kehrete, und alſo beſchahe es auch das zweyte mal; da ferners, nach beſchehener Ableſung des Breve, vorbedeuter Kayſerl. Ceremoniarius nochmahlen dem Hn. Abbate, das Zeichen gabe; und dieſer von mehrangezogenem Tiſchel auch nacheinander die Cardinals-Beretten auff ſilberner Tapa Ihro Kayſerl. und Königl. Maj. vor dem Thron überreichte, welchem jedesmalen die neue Herren Cardinalen alſogleich folgten, ſich zum Thron macheten, auff dem anderten Staffel tretende, ſich tieffeſt neigten; da indeſſen Ihro Maj. ſich mit Dero Hut bedeckten, mit der rechten Hand aber das vorgehaltene Beret ergriffen, und zu beſonderm malen jedem neuen Cardinalen das Seinige auffſetzten, ſo aber ſolches unverweilet ſelbſt, wie auch Ihro Maj. von Dero Haupt den Hut ſich abnahmen; beyde Eminenzen hatten gegen Ihro Kayſerl. Maj. ein tieffe Neigung bey Deroſelben Zuruckrettung gemacht, ſich auch mit verſchiedenen Bewegungen gegen die Anweſende, der Erſte auff die Evangeli Seiten des Hoch-Altars: Der Andere aber auff die Epiſtel Seiten geſtellet.

Darauff wurde unter Trompeten- und Paucken-ſchall das Te Deum angeſtimmet, und nach Vollbringung deſſen hatte der erſtere neue Herr Cardinal Piazza ſich mitten vor den Altar begeben, allda in einer Hand den Biſchoff-Stab gehalten, und mit der rechten den gewöhnlichen Seegen ertheilet.

Sodann begaben ſich Ihro Kayſerl. Majeſt. von dero Thron, und in vorhin erwehnter Begleitung, auch zahlreicher Vortretung vieler aus- und inländiſcher Miniſtern und Cavallieren, über die Stiegen durch den Gang nach der Kayſerl. Burg wieder zurück; Allwo Ihro Kayſerl. Majeſt. den neuen beeden Herren Cardinälen die Audientz ertheilten, auch, nach einer kleinen Verweilung, offentlich das Mittagmahl einzunehmen beliebeten, darbey mehrerwehnte Herren Cardinäl verblieben, biß Ihro Majeſt. den erſten Trunck vollbrachten. 1712.

Viele Verdrießlichkeit.

Zu Beſorgung derer immer beſchwer- und verdrießlicher Friedens-Händel, wurde der Reichs-Hof-Rath Michael Achatius, Freyherr von Kirchner, verordnet, und nach denen Niederlanden abgefertiget. Die Nordiſche Unruh machte Ihro Kayſerl. Majeſt. auch viel zu ſchaffen, und iſt ſowohl in Reichs- als Nordiſchen Geſchichten zu finden, was Sie ſich hierunter vor Mühe gegeben, alles auff einen guten und friedſamen Weg, da es nur möglich ſeyn wollen, zu bringen. Der Printz Alexander von Würtenberg hatte den 23. Octobr. die Catholiſche Religion in der Hof-Capellen zu Wien angenommen, und ſagte man, daß er die reiche Fürſtl. Lichtenſteiniſche Tochter heyrathen ſolte.

Reichs-Hofrath confirmiret.

Den 4. Novembr. als am Feſttage des Heil. Caroli Borromæi, und Namens-Tag Ihro Kayſerl. Majeſt. war der Reichs-Hof-Rath von ſelbiger ad interim confirmiret oder beſtätiget, und darbey gelaſſen worden, wer bißher darinnen geweſen. Mit Beſtellung eines Præſidenten in ſelbigem blieb es noch immer dar ſtecken, und wolte es das Anſehen gewinnen, als wenn der zu ſolcher wichtigen Stelle vom Kayſer Joſepho gewiedmete Abt von Kempen ſolche wohl nicht bekleiden würde, gleichwie er ſie auch dermahlen nicht antretten mögen, er wäre dann von dermahlig-regierenden Kayſerl. Majeſt. auffs neue beruffen.

Der Cardinal von Sachſen-Zeitz erhielt von Kayſerl. Majeſt. das mit Abſterben des Cardinals von Lamberg erledigte Protectorat über Teutſchland, als eine rühmliche und auch einträgliche Stelle.

Baron Seyler Gegraft.

Der Baron von Seyler wurde wegen ſeiner langwierigen und groſſen Verdienſte in den Reichs-Grafen-Stand erhoben, und ſonſten verſchiedene Beförderungen von Ihro Kayſerl. Majeſtät bewürcket.

Ertz-Hertzog-Hütel zu Oeſterreichiſcher Huldigung geholt.

Dieſe hatten auch die Oeſterreichiſche Erb-Lands-Huldigung auff den 8. Nov. ausgeſchrieben, weshalber unter andern Anſtalten, auch Dero beyde Cammer-Herren, Grafen von Hohenfeld und von Hardeck, nebſt verſchiedenen Bedienten nach dem Cloſter Neuburg abgefertiget wurden, um bey daſigem Probſte das von Maximiliano II. geſtifftete Ertzhertzoglich-Hütgen, feyerlich abzufordern, wormit Sie auch den 5. dito in Wien eintroffen, und wurde es in einer rothſammeten Senfften von 2. Maul-Thieren getragen, welche 6. Leib-Laquayen und 10. Hatſchieren begleiteten. Was ſich übriges bey ermelderer Huldigung zugetragen, und wie es darmit hergegangen ſey, hat der geneigte Leſer aus folgender in Wien heraus gegebener Beſchreibung derſelbigen zu erſehen.

1712. Beschreibung solcher Huldigung.

Vor der Zeit der ausgeschriebenen Nieder-Oesterreichischen Huldigung haben die gesamte Glieder und Erb-Aemter bedeuter Regierung (gleichwie der Oberland-Unter-Marschall des Ertz-Hertzogthums Oesterreich unter der Enns vorhin gethan) ihre Juramenta renoviret, als Herr Graf Trautson, Ober-Erb-Land-Hofmeister, Graf von Harrach, Erb-Land-Stallmeister, Herr Graf von Ziegendorff, Erb-Land-Jägermeister, Freyherr von Hegmüller, Erb-Land-Küchelmeister, Herr Graf von Syrützenstein, Erb-Land-Müntzmeister, Herr Graf von Sinzendorff, Erb-Land-Vorschneider, Fürst von Eckenberg, Obrister-Erb-Land-Mundschenck, Graf von Hardegg, Obrister-Erb-Panier, Graf von Schönkirchen, Obrister-Erb-Thürhüter, Herr Graf von Rappach, Erb-Land-Stabelmeister, ꝛc. Weiters die zum Regiment gehörige hiesiger Stadt Anwald, Bürgermeister, Stadt- und Land-Richter, in- und äusserer Stadt-Rath und Land-Gerichte, und sämptl. præsentiret, worauff das zu jederzeit bey einer Kayserl. Huldigung zugegen seyn müssende Ertz-Hertzogliche Hütel durch die Herren Grafen von Hohenfeld und Hardegg unter einer Convoy Kayserl. Hatschiern, und einiger Laquayen in roth-sammeter Sänfften aus dem Closter Neuburg (woselbst es allezeit in Verwahrung bleibet) mit gewöhnl. Ceremonien abgeholet worden; da denn den 6. der Nieder-Oesterreich-Vice-Stadthalter, Freyherr von Kirch und Hohenberg, und Regiments-Cantzlar Herr von Schmidlin, auffm Rathhauß die gesambte Bürgerschafft nach einer zierlichen Anrede in die Eydes-Pflicht genommen; nun solcher gestalt, was zu einer Huldigung erforderlich, alles fertig, so ist auch dieselbe Dienstags mit allen Herrlichkeiten und ersinnlichen Ceremonien, nach dem bey St. Stephan, dahin Ihro Kayserl. und Kön. Cathol. Majest. zu Pferd, nach beobachteten und hierbey communicirenden schönen Ordnung, sich erhoben-gehaltenen Gottesdienst unter Trompeten- und Pauckenschall bey Zurückkunfft in die Kayserl. Burg vor sich gegangen, sodann mit dem Ambrosianischen Lobgesang und Lösung des groß- und kleinen Geschützes, einem herrlichen Tractament in vielen Tafeln bestehende, einer Austheilung gold- und silbernen Denck-Müntze, und Springung roth- und weissen Weins auff dem Graben bey immerwährendem Trompeten- und Pauckenschall freudenvoll zum späten Abend beschlossen worden; Und da der günstige Himmel seinen Gnaden-Thau durch einen milden Regen dabey spüren lassen; Also wünschen alle treugesinte Oesterreichische Unterthanen und Vasallen, daß gleichwie in Jh. Kayserl. und Cathol. Majest. Königreichen und Ländern die Sonne niemahls untergehet, auch dero glorreichster Name und Stamm niemahl vergehen, sondern nebst noch mehrern herrlichen Siegen zu seiner Zeit mit Erben und Erbens-Erben gesegnet werden möge!

Ordnung, so dahier bey der den 8. Novemb. 1712. beschehenen Huldigung derer Oesterreichischen Herren Land-Ständen beobachtet worden.

1712.

ERstlich kamen alle zu Fuß in schöner Lievrey die Laquayen von denen Kayserl. Hof-Herren und Landes-Mitgliedern, auch derer Hauß-Bediente, denen 2. die Kayserl. Heyducken, Sessel-Träger, Läuffer und Leib-Laquayen, 3. die Landschaffts-Trompeter und Paucker, auch die Landschaffts- und Hof-Bediente, 4. die Abgeordnete von der Stadt Wien, nebst denen 18. mitleidenden Lands-Fürstliche Städt- und Märckten, 5. die Kayserl. Herren Räthe und Hof-Beamte, 6. im Namen des Obrist-Panier-Herrn, dessen Sohn, Herr Frantz Anthon, Graf von Abensberg und Traun, 7. die gesambte Lands-Mitglieder vom Herren- und Ritter-Stand, 8. der Herr Land-Marschall, 9. die Kayserl. Edel-Knaben, 10. die Kayserl. geheime Herren Räthe und Cammer-Herren, 11. der Herr Obrist-Erb-Land-Stäbelmeister mit einem Stab, 12. der Herr Obrist Erb-Land-Falckenmeister, mit einem auff der Hand getragenen Falcken, von der Kayserl. Falcknerey begleitet, 13. der Herr Obrist-Erb-Land-Jägermeister, mit angehängtem Jägerhorn, deme eine Forstmeister einen Bluthund an einer grün-seidenen Schnur nachgeführet, auch die Jägerey-Verwandte auffgewartet, und nachgetreten, 14. der Oesterreichische Herold in seiner gewöhnlichen Kleidung, 15. der Herr Obrist-Erb-Land-Hofmeister mit einem Stab in der Hand, 16. der Herr Obrist-Erb-Land-Cämmerer, mit dem Schlüssel und Scepter, 17. der Herr Obrist-Erb-Land-Truchseß, mit dem Reichsapffel, 18. der Herr Obrist-Erb-Land-Mundschenck, mit dem Ertz-Hertzog-Hütel, 19. der Herr Obrist-Erb-Land-Marschall zu Pferd, mit blossem Haupt und Schwerdt, 20. Ihro Röm. Kayserl. und Königl. Majest. zu Pferd, in kostbarestem Silber- und Goldstück, mit dem güldenen Vließ auff der Brust, und grünlinfarben Federn auff dem Hut, zwischen beederseits dienenden Leib-Wachten von Hatschierern und Trabanten, neben welcher 21. der Herr Obrist-Erb-Land-Stallmeister auff einer, und der Kayserl. Ober-Bereuter auff der andern Seiten, dann auch 22. im Namen des Obrist-Erb-Land-Schild-Träger, Kampff-Richters und Vorschneiders, Herr Philipp Ludwig, Graf von Sintzendorff ꝛc. 23. allerhöchst ernenet Jh. Kayſ. und Königl. Cathol. Majest. Hatschierer und Trabanten Herren Hauptleute, 24. die Kayserliche Stadt-Besatzung ꝛc. 25. ein kostbarer über und über mit Gold dick gestickter Kayserl. Leib-Wagen, von 6. schönen Pferden gezogen, 26. ein von rothem Sammet und mit Gold bebremte Decke gehabt. Als Kayserl. und Königl. Majest. in dieser Ordnung unter der zu beyden Seiten im Gewehr stehenden Bürgerschafft bey dem St. Stephans-Thor anlangten, empfiengen sogleich dieselbe der Herr Cardinal von Sachsen-Zeitz, und der Herr Cardinal Piazza, wie auch der Venetianische Herr Bottschaffter Zane, nebst denen Rit-

tern

1712.

ern des golden Vließ, in der Kirchen aber der Herr Biſchoff von Wien, und der Herr Biſchoff von Neuſtadt, ſamt vielen Herren Prälaten, mit der Inful, und dem Dohm-Capitul, und begleiteten allerhöchſt-gedachte Kayſerl. und Königl. Cathol. Majeſt. unter beyderſeits geſtandener übrigen Geiſtlichkeit, in das Chor, und, von dar, nach dem von dem Herrn Biſchoffen zu Wien gehaltenen Gottesdienſt, darunter deroſelben der Herr Biſchoff von Neuſtadt, mit Vorhertrettung des Herrn Erb-Caplans, Probſten von St. Pölten, das Evangelium und den Frieden zu kuſſen gebracht, dergeſtalt wieder zurück. Darauff erhuben ſich Jhro Kayſerl. und Cathol. Majeſt. wieder zu Pferd, und kehreten in voriger Ordnung über den Graben (allda bey dieſer Gelegenheit roth- und weiſſer Wein unter Trompeten- und Pauckenſchall, zu ſpringen angefangen, und damit biß in die Nacht, nebſt Auswerffung allerhand Gebraten und Brod, angehalten worden) nach der Kayſerl. Burg. Da dann, nach einer von den Herren Ständen gethaner Einladung Jh. Kayſerl. und Königl. Cathol. Majeſt. zur Huldigung, ſelbige ſich in die Ritter-Stube, und folgends daſelbſt auff dero gewöhnlichen Thron begaben; Wornächſt im Namen allerhöchſt-gedachter Kayſerl. und Königl. Cathol. Majeſt. von dero Hof-Cantzlern, Tit. Herrn Johann Friedrich, Grafen von Seilern, ꝛc. der Vortrag, und auff dieſen von dem Herrn Land-Marſchallen, Tit. Herrn Otto Ehrenreich, Grafen von Abensberg und Traun ꝛc. die Beantwortung: dann auch von Jh. Kayſerl. und Königl. Catholiſchen Majeſtät ſelbſten eine allergnädigſte Anrede beſchehen. Welchemnach von den geſambten Ständen die gewöhnliche Pflicht abgeleget, anbey ihnen der Beſtättigungs-Brieff deren Ständen Freyheiten eingehändiget, dann alle ſämtlich zum Kayſerl. Handtuß gelaſſen worden; Währenden deſſen von der auff dem Burg-Platz geſtandenen Stadt-Beſatzung das Gewehr, und folgends, unter Läutung aller Glecken, die Stücke auff den Paſteyen gelöſet, auch damit dreymahl fortgefahren wurde; Nach Vollendung deſſen hatte man Jhro Kayſerl. und Königl. Cathol. Majeſt. in ſchöner Ordnung in die Hof-Capellen begleitet, allda, unter abermahliger Läutung derer Glocken, Löſung des kleinen Gewehrs und groben Geſchützes, der Herr Biſchoff von Neuſtadt den Ambroſianiſchen Lobgeſang angefangen, nach dieſem die gewöhnliche Kirchen-Gebete verrichtet. Immittelſt wurde in beſagter Ritter-Stuben alles zu dem Kayſerl. Mittagmahl zubereitet, welches auch Jhro Kayſerl. und Königl. Cathol. Majeſt. allein unter einem Himmel ſitzend eingenommen; da dann die Erb-Aemter ihre Bedienungen verrichtet, die übrige aber, nachdeme ſie die koſtbare Ertz-Hertzogliche Kleinodien auff eine beſondere Tafel gelegt, nebſt beyden Herren Cardinälen, Venetianiſchen Herrn Botſchaffter, und denen Kayſerl. Herren geheimbden Räthen und Cammer-Herren, auch dem Herrn Land-Marſchallen und Lands-Mitgliedern bey der Tafel auffgewartet, darunter ſich die Kayſerl. Hof-Muſic ſtattlich hören laſſen, wie dann ebenfalls bey Jhro Kayſerl. und Königl. Cathol. Majeſt. erſten Trunck das kleine und groſſe Geſchütz gelöſet, und alle Glocken geläutet worden. Als nun hiernächſt Jhro Kayſerl. und Königl. Catholiſche Majeſt. von der Tafel auffgeſtanden, und der Herr Erb-Caplan das Danckſagungs-Gebet verrichtet, wurden dieſelbe von den Erb-Aemtern, mit Vortragung der Ertz-Hertzoglichen Kleinodien ſo da niedergeleget worden, im Gefolg der Kayſerl. Miniſtern zurück begleitet. Solchemnach hatte ſowohl der Herr Land-Marſchall als ein jedes Erb-Amt ſeine in der Kayſerl. Burg mit Tiſch-Gezeug, Silber-Geſchirr und andern Nothdurfften aufs ſtattlichſt verſehene Tafel, nebſt denen eingefundenen Herren Gäſten, bekleidet, wobey von dem Herrn Erb-Müntzmeiſter die neugeprägte gold- und ſilberne Denck-Müntz, mit Jhro Kayſerl. und Königl. Cathol. Majeſt. Sinnbild und Uberſchrifft von dieſer Erb-Huldigung, unter die Löbl. Stände und anweſende Stands-Perſonen, auch anders Volcks ausgetheilet, mithin dieſes herrliche Feſtin in höchſter Zufriedenheit und allen Freuden-Bezeugungen begangen worden.

1712.

Auff daß der abgewichene glorreichſte Huldigungs-Tag der 87. Oeſterreichiſchen Herren Land-Stände mehrers beherrlichet wurde, ſo iſt noch zu bemercken, daß die Hof-Cammer-Trauer wegen der verſtorbenen Hertzogin zu Würtenberg Durchläucht abgeleget geweſen, und daß Jhro Röm. Kayſerl. und Cathol. Majeſt. aus angeſtammter Milde mehrere hohe Standes-Perſonen zu dero geheimbden Räthen allergnädigſt erhoben, als Hn. Gotthard, Grafen von Weltz, Herrn Otto Heinrich, Grafen von Hohenfeld, Herrn Chriſtoph Georgen, Grafen von Schallenberg, und Herrn Michael Hermañ, Grafen von Althan; und zu Cammer-Herren gleichfalls allergnädigſt ernennet, Herrn Carl Ernſten, Grafen von Rappach, Herrn Frantz, Grafen von Thraun, Herrn Seyfried Chriſtoph, Grafen von Bräuner, Herrn Adrian, Grafen von Eckwart, Herrn Joh. Albrecht, Grafen von St. Julian, Herrn Conrad, Grafen von Stahrenberg, Herrn Johann Leopold, Grafen von Kuffſtein, und Herrn Johann Philipp, Grafen von Lamberg. Allerhöchſtgedachte Majeſt. haben auch folgenden Tages in der Kayſerl. Hof-Kirchen den Beſchluß Dero 8. tägig-gepflogenen Andacht gemachet, und Donnerſtags dem Nieder-Oeſterreichiſchen Land-Marſchall Herrn Grafen von Abensberg und Traun Dero mit Jubelen koſtbar-verſetztes Portrait zum Andencken vorbeygangener Huldigung beſchancket, und aus der höchſten Hand allergnädigſt gereichet, wormit eben dieſen Tag durch die neulich gemeldte Herren Commiſſarii das Ertz-Hertzogliche Hütel in abgeholter Ordnung nach dem Cloſter Neuburg (wohin weyland glorwürdigſter Gedächtnüß Kayſer Maximilian geſtifftet) von Zuſatz einiger Kayſerl. und andern Kutſchen in die Verwahrung zurückgebracht, und in daſige Schatz-Cammer mit gewöhnlichen Ceremonien übergeben worden; Von wannen daſiger Probſt in der Kayſerlichen Burg Jhre glorwürdigſt regierende Majeſtät

jeſtät auff das Feſt St. Leopoldi allerunterthänigſt eingeladen haben.

Bey der Hüldigung ſind vor dem auffgebauten Berge auff dem Graben
80. Eimer halb roth und halb weiſſe Weine,
80. Capaunen,
80. Indianiſche Hüner,
100. Hähne,
100. Tauben,
50. Haaſen,
60. Hüner,
1440. Läbel Semmel,
1000. Krapfen, ſamt vielen goldenen und ſilbernen Medaillen unter das Volck ausgeworffen und preiß gegeben worden. Die Medaillen oder Gedächtnüß-Müntzen ſind von den Kayſerl. und Hungariſchen Crönungs-Müntzen in nichts unterſchieden, als daß auff der einen Seite, wo die Schrifft ſtehet, die Worte: ARCHID. AUSTRIÆ HOMA. PRÆSTATUR VIENNÆ 8. Nov. 1712. hinzugeſetzt worden. Worbey denn auch nicht zu vergeſſen, daß denſelbigen Hüldigungs-Tag ein hefftiges Regenwetter geweſen, und bey dem prächtigen Einzuge an koſtbahren Kleidern und Paruquen ein unglaublicher Schade geſchehen.

Nach vollzogener Hüldigung ſind alſobald die Ausſchreib- und Veranſtaltungen zu einem allgemeinen Land-Tag des Ertz-Hertzogthums Oeſterreich vorgekehret worden, welcher den 16. Nov. ſeinen Anfang genommen, und hat man bey Uberreichung der allergnädigſten Kayſerl. Poſtulatorum folgende Ceremonien gehalten: Geſammte Herren Stände erhoben ſich, nach geſchehener Verſammlung in dem Land-Hauſe in behörigem Rang und groſſer Menge, mit einem ſtattlichen Gefolg ihrer Domeſtiquen Vormittags zu Fuß nach der Kayſerl. Burg, und da die Zeit zum Gottesdienſt, (worzu ſich Jhro Majeſtät in die Hof-Capelle verfügen,) annahete, begleiteten Sie dieſelbe biß zur Capellen, der Oeſterreichiſche Erb-Capellan Probſt zu St. Pölten verrichtete den Gottesdienſt, und nach Vollendung deſſen begab man ſich in die Ritter-Stuben, daſelbſt befaſſen Jhro Römiſch-Kayſerl. und Catholiſche Majeſt. Dero Thron, und geſchahe nach den gewöhnlichen Ceremonien von dem Obriſten Hof-Cantzlarn Herrn Grafen von Seiler, bey Uberreichung der ſchrifftlichen Propoſition, an die Herren Stände eine mündliche Anrede, zu welcher Jhro Kayſerliche Majeſtät allergnädigſt und höchſt-beweglich einen wiederholten Vortrag machten, des Jnhalts: daß die Gefahr ſehr groß und gemeiner Wohlfahrt das Meſſer gleichſam an die Kehle geſetzet ſey, weßhalben ja treue Land-Stände ſich anſelbſt, zu Abwendung bevorſtehenden Verderbens, angreiffen würden, ꝛc. ꝛc. Worauff der Nieder-Oeſterreichiſche Land-Marſchall Herr Graf von Abensberg und Traun die Beantwortung im Namen geſamter Stände folgender maſſen ablegte:

Landtags-Propoſition

Allerdurchlauchtigſt- Großmächtigſt- und Unüberwindlichſter Römiſcher Kayſer, auch zu Germanien, Hiſpanien, Hungarn und Böheim König ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oeſterreich ꝛc.

1712. beantwortet.

SO viel meine wenige Perſon anlanget, ſo erſcheinet vor Ew. Kayſerl. und Königl. Majeſt. allerhöchſten Thron der Dritte derer Land-Marſchallen von der Trauniſchen Familie: der Dritte vom Groß-Vatter in linea recta herſtammend von eben ſelbigem Geſchlecht; der dritte Traun, ſo das Glück und die Gnade gehabt, und zwar zweymahl, als Joſepho I. und Ew. Kayſerl. und Königl. Majeſt. ſelbſten, die Hüldigungs-Pflicht abzulegen; So nunmehro 23. Jahr in der Landes-Marſchalliſchen Ambts-Bedienung würcklich ſtehet; Welche Jahre keiner ſeiner Vorfahren erreichet, in der Serie derer geſammten Land-Marſchallen an der Zahl der 53te, und welcher an natürlichen Jahren allbereits zweymahl 33. Jahr zurück geleget.

Welche beſonders zuſammen treffend-vielfältige Dreyigkeiten Ew. Kayſerl. und Königl. Majeſt. ich in tieffeſtem Reſpect und Unterthänigkeit zu Füſſen lege; dem geliebten Vatterland aber und meinen wertheſten Compatrioten treuhertzig zu fernerer Vortrett- und Vertrettung reſpectivè geziemend will anerbothen haben. So lange es dem allmächtigen GOtt und Ew. Kayſ. und Königl. Majeſt. als meinem allergnädigſten Kayſer, König, Erblandes-Fürſten und Herrn, gefallen wird.

Alſo iſt dieſer Actus auff dißmahl beſchloſſen, und Jhro Kayſerliche Majeſtät biß an die Anti-Camera begleitet worden.

Alldieweilen Jhre Röm. Kayſerl. und Königl. Catthol. Majeſt. allergnädigſt beſchloſſen, nach dem feſt. preißwürdigſten Exempel Dero Herren Vorfahren, die alte Solennitäten, des von weyland Philipp, dem gütigen Hertzogen in Burgund und Braband, bey ſeiner mit Jſabella, Johann des erſten Königs in Portugall, Königl. Princeſſin, beſchehenen Vermählung, zu Brügg, in Flandern, den 10. Jenner 1430. geſtiffteten weltlichen Ritter-Ordens des güldenen Vlieſſes (darinn nachgehends viele Kayſer, Könige, Churfürſten, Hertzogen und andere vornehme Stands-Perſonen einverleibet worden) als allerhöchſtes Haupt dieſes hohen Ordens, wieder einzuführen.

Als hatten allerhöchſtgedachte Kayſerl. und Königl. Cathol. Majeſt. am Vorabend oder an dem Feſt des Heil. Apoſtels Andreas, ſo das Titular-Feſt dieſes Ordens, öffentlich in der Ritter-Ordens-Tracht zu Pferde, nach St. Stephan in folgender Ordnung begeben:

Erſtlich kamen Paar-weiß zu Fuß in ſchöner Livery die Heyducken, Laquayen und Pagen derer Kayſerl. Cammer-Herren, Geheimen Räthen und Rittern des güldenen Vlieſſes.

2. Ritten Paar und Paar die Kayſerliche Cammer-Herren und Geheimen Räthe, in ſchwartzen Mantel-Kleidern, mit Federn auff den Hüten.

3. Folgten zu Fuß die Kayſerliche Heyducken,

Trifon-

Seſſel-

1712. Sessel-Träger, Läuffer, Laquayen, Trompeter und Edel-Knaben in gewöhnlicher Kayserl. Liverey.

4. Kamen zu Pferd die Ordens-Ritter des güldenen Vliesses, in ihrer kostbarsten Ordens-Tracht, so in einem Purpur-Sammeten mit weissem Taffet gefüttertem Talar, auff deme hin- und wieder das Ordens-Sinnbild, nehmlich Feuerspritzender Stahl und Steine: Auch an dem Rantzt herum die Wort: Je lai emprins, in alter Burgundischer Sprach und Buchstaben gesticket gewesen, dann in einem hoch Ponzo-Sammeten, mit weissem Taffet gefüttertem Rock bestanden: Auff gedachtem Talar hienge die grosse Ordens-Kette über die Schultern herum; Auff dem Kopff habend die gewöhnliche von Purpur-Sammet und mit Gold gestickte Ordens-Hauben, an der lincken Seiten ein langer Stock herunter hienge, die Strümpff aber waren weiß, deßgleichen auch die Schuhe, so rothe Absätze und Laschen gehabt, durchgehends gewesen.

Und war die Ordnung folgender massen gewesen, als erstlich ritte

Herr Johann von Isendick, Schatzmeister des Ordens in der Ordens-Tracht, mit einem Talar, und der Ordens-Ketten, daran, statt des Vliesses, eine güldene Medaille gehangen, auff dero einer Seiten das Kayserl. auff der andern Seiten aber das Ordens-Wappen gewesen.

Her Johann Theodor von Imsen, Ordens-Secretarius, in gleicher Tracht und Talar, samt der Ordens-Ketten, daran aber, statt des Vliesses, ein Capsel angehangen, in welcher die Ritter-Ordens-Sigillen gewesen. Dann

Titl. Herr Graf von Dropesa.

Titl. Herr Norbert, Graf von Colobrat.

Titl. Herr Niclas, Graf von Palsi, Ihrer verwittibten Kayserl. Majest. Eleonora Magdalena Theresia Obrist-Stallmeister.

Titl. Herr Adam Frantz von Schwartzenberg, Kayserl. Obrist-Hof-Marschall.

Titl. Herr Graf von Cifuentes, Marchese d'Alconchel.

Titl. Herr Michael Johann, Graf von Althan.

Titl. Herr Rudolph Sigmund, Graf von Sintzendorff, Kayserl. Obrist-Cämmerer.

Titl. Herr Carl Joseph, Graf von Paar, Kayserl. Obrist-Postmeister.

Titl. Herr Gundacker Thomas, Graf und Herr von Stahremberg, Kayserl. Cammer-Præsident.

Titl. Herr Carl Maximilian, Graf von Thurn und Valsassina, Ihro verwittibten Kayserl. Majestät Eleonora Magdalena Theresia Obrist-Hofmeister, so sich nach St. Stephan tragen lassen.

Titl. Herr Ernst, Graf von Windischgrätz.

Titl. Herr Carl Ernst, Graf von Waldstein.

Titl. Herr Johann Leopold Donat, Fürst von Trautsohn.

Titl. Herr Anton Florian, Fürst und Herr von und zu Liechtenstein, Kayserl. Obrist-Hof-meister.

1712. Titl. Herr Aloysius Thomas Raymund, Graf von Harrach.

Titl. Herr Philipp Sigmund, Graf von Dietrichstein, Kayserl. Obrist-Stallmeister.

Titl. Herr Otto Ehrenreich, Graf von Abensperg und Traun, R. O. Land-Marschall.

Ihre Röm. Kayserl. und Königl. Catholische Majestät.

Hinter Ihro Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. ritte dero Hatschieren-Hauptmann, Titl. Herr Graf Leo von Ulenfeld, und dero Trabanten-Hauptmann, Titl. Herr Graf Leopold von Herberstein, mit den Kayserl. Hatschieren und Trabanten, so alle zu Fuß giengen, dann folgte die Stadt-Guarde, welche der Herr Hauptmann von Mühlburg geführet; und endlich machte den Schluß der Kayserl. Leib-Wagen, von 6. Pferden gezogen.

Wie man nun in dieser Ordnung, unter Läutung der Glocken von St. Stephan, bey dieser Dohm-Kirchen angekommen, empfiengen jedesmahlen Ihro Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. Ihro Durchl. Eminentz der Herr Cardinal von Sachsen-Zeitz, Ihro Eminentz der Herr Cardinal Piazza, und der Venetianische Herr Bottschaffter Zane, wie auch Ihro Hochfürstl. Gnaden der Herr Bischoff zu Wien, mit dem Dohm-Capitul, und begleiteten allerhöchst gedachte Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. in das Chor, welches mit Brettern, zu besserer Bequemlichkeit, etwas erhoben, auch zu beyden Seiten mit den kostbarsten Tappeten gezieret ware.

Nachdem allda in die sonderlich darzu bereitete Stühle Ihro Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. wie auch die sämtlichen Ritter, die Cammerherren und geheime Räthe aber in den Neben-Chören auff dasige Stühle sich niedergelassen, so fienge der Kayserl. Hof-Prediger, A. R. P. Francisc. Xaver. Brean, S. J. seine Lateinische Lob-Rede, und nach dieser Ihro Hochfürstl. Gnaden der Herr Bischoff zu Wien, in Assistirung des Dohm-Probsten, Titl. Herrn Breitenbücher, und Probsten von St. Dorotheä, Titl. Herrn Ferdinand, Can. Reg. S. Aug. das hohe Amt an, unter welchem Ihro Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. mit den hohen Rittern zum Opffer giengen, und da solches vollendet, kehrete man in voriger Ordnung, wie sonsten nach der Vesper, so auch der Herr Bischoff zu Wien, in Assistirung des Herrn Dohm-Probsten, und Probsten von St. Dorotheä, gehalten, wieder nach der Kayserl. Burg, bey jedesmahliger Zuschauung vieler tausend Personen.

Wornächst Ihro Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. die gesambte Ritter in der sogenannten Ritter-Stuben tractiret, und sassen Ihro Kayserl. Majest. unter dero gewöhnlichen Himmel an einer Tafel, so überzwerg gestanden, allein, und die Ritter an einer besondern Tafel, die nach der Länge, und etwan einen guten Schritt von der Kayserl. Tafel gewesen, als wie hier folglich:

1712. Ihro Kayſerliche Majeſtät, 1712.

O

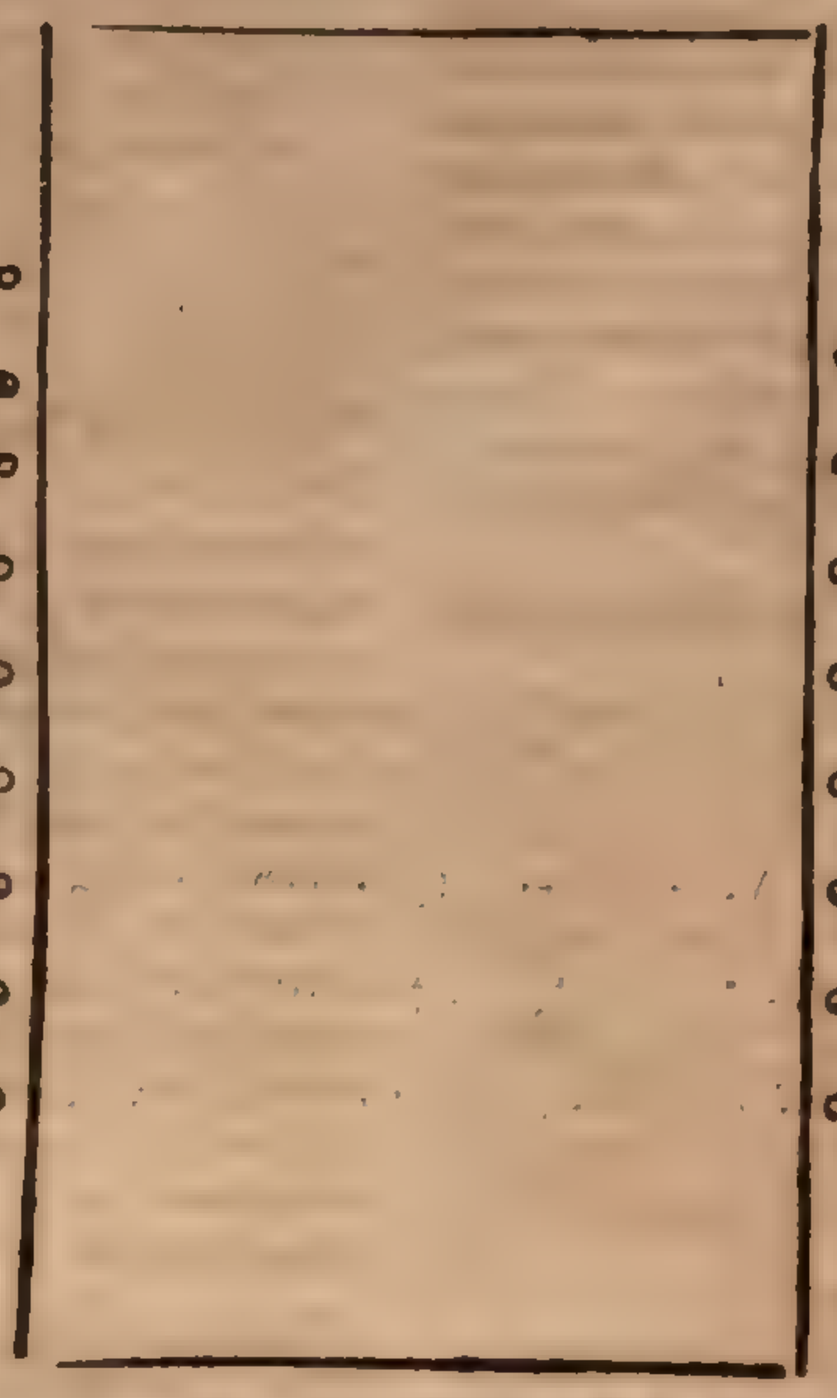

In dem Sommer-Zimmer aber wurden die beyde Officiers des Ordens, als der Herr Secretarius, und Herr Schatzmeister, gastiret.

Währender Tafel lieſſe ſich die Kayſerl. Hof-Muſic, gleichwie in der St. Stephans-Dom-Kirchen bey dem Gottesdienſt geſchehen, auff das fürtrefflichſte hören, und nach Vollendung ſolcher, wurden Ihre Kayſerl. und Königl. Cathol. Majeſt. von den Rittern biß in dero Kayſerl. Zimmer begleitet, mithin dieſes hohe Ritter-Feſt, dergleichen man in Wien niemahlen geſehen, glorreichſt beſchloſſen.

Grundlegens zu neuer Kirche.

Den 20. Novembr. haben Ihro Kayſerl. Majeſt. im Gefolge beyder Herren Cardinäle, des Venetianiſchen Herrn Geſandtens und vieler andern hohen Standes-Perſonen, nach dem Lichtenthal, einer hieſigen Vorſtädten, ſo anfänglich Carlſtadt geheiſſen, und nun auch wieder alſo heiſſen ſoll, ſich begeben, und daſelbſt zu der neuen Kirchen, welche zu Ehren des Heil. Xav. Nothhelffer erbauet werden ſoll, den mit gewöhnlichen Kirchen-Ceremonien von Ihro Hochfürſtl. Gnaden dem Herrn Biſchoff zu Wien, welche auch nachgehends den Gottesdienſt gehalten, geweiheten erſten Steins (ſo der erſte Zeit ihres Lebens und glorreicheſter Regierung in dero Kayſerlichen Reſidenz Stadt geweſen) mit eigenen Kayſerl. Händen geleget, ſolchen auch mit einem ſteinern Deckel bedecket. Zu vorher haben Ihro Majeſt. zwey groſſe Denck-Pfenninge von Gold und Silber darein geworffen; auff deren einen Seiten das Kayſerl. Bildniß mit den Lateiniſchen Worten: Imp. Cæſ. Carol. VI. D.G. Germ. HIS. HU. B. Rex, Ar. Aus. das iſt: Kayſer Carl der VI. von GOttes Gnaden, in Germanien, Hiſpanien, Hungarn und Böheim König, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich; auff der andern Seite aber folgende Auffſchrifft zu ſehen geweſen:

D. O. M. S.
Imp. Cæſ. Car. VI.
Aug. pi. pp.
hujus intra pomœrium
Vindob. in fundo Princ.
à Lichtenſtein
SS. Xav. Auxiliator dicati. Templi
primum lapidem.
Et pietatis Auguſtæ. Mon. poſ.
M. DCC. XII. d. XX. Nov.

Belehnungen.

Auch giengen noch in dieſem Jahr einige Belehnungen vor ſich, als:

Modeneſiſche.

Sambſtags den 10. Sept. Vormittags geſchahe von Ihro Röm. Kayſerl. Majeſt. ſowohl deren Hertzogthümern von Modena und Reggio ſamt andern Fürſtenthümern, Graf- und Herrſchafften, als des H. Römiſ. Reichs Lehen, auch Mirandola und das Marcheſat Concordia Ihro

Hoch-

1712. Hochfürſtl. Durchl. dem regierenden Hn. Hertzogen zu Modena, mit gewöhnlichen offentlichen Ceremonien die Belehnung; zu ſolcher Verrichtung führte Tit. Herr Carl Anton de Giannini, des Heil. Röm. Reichs Graf, Marcheſe delle Carpinette, Sr. Hochfürſtl. Durchl. Staats-Rath, Geſandter an dem Kayſerl. Hof, und gevollmächtigter Miniſter, in einer ſehr koſtbahren, mit Cremoſin und goldenen Ausziehrung neuverfertigten, mit 6. Pferden beſpannten Kutſchen nach Hof, vor- und um welche 18. in ſchönſter Liverey gekleidete Bediente waren; wie auch im Gefolg dreyer andern nebſt behörigen Bedienten verſehen, und mit 2. Pferden beſpannten Kutſchen, und wurden Anſuchung, Beantwortung und Dancksagung in Lateiniſcher Sprach abgeleget.

Baſeliſche. Den 3. Octobr. haben von Jhro Röm. Kayſ. und Königl. Majeſt. im Nahmen Jhrer Hochfürſtl. Gnaden, Tit. Herr Johann Conrad, Biſchoffen, und des Heil. Röm. Reichs Fürſten zu Baſel, dero Gevollmächtigte Tit. Herr Johann Rudolph, Freyherr von Ow, zu Altfehldorff, Bürlingen, und dem neuen Hauß, Kayſerl. recipirter Aſſeſſor des Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar, und Chur-Maintziſcher Cammer-Herr, dann Tit. Herr Johann von Zannerfeld, Hochfürſtl. Baſeliſcher Agent, die Reichs-Lehen empfangen; dabey der erſte die Anrede, welche der Kayſerl. würckl. geheime Rath und Reichs-Vice-Cantzlar, Tit. Herr Carl Friedrich von Schönborn, ꝛc. beantwortet, die Dancksagung aber der letztere, zu allerſeitig gröſten Ruhm, ablegeten.

Freyſingiſche. Den 19. Octobr. als am jüngſten St. Thereſia Tag hat von Jhro Röm. Kayſerl. Majeſt. Sr. Hochfürſtl. Gnaden zu Eychſtädt Tit. Herr Johann Anton, gevollmächtigter Miniſter, Herr Herrman Friedrich von Schlon, Freyherr von Gehlen, Herr zum Hollenwinckel und Lübke, der beyden Hochfürſtl. Dom-Stiffter Eychſtädt und Augſpurg reſpective Dom-Scholaſticus, und Capitular-Herr, wie auch obbenannt Sr. Hochfürſtl. Gnaden zu Eychſtädt geheimer Rath, und Hof-Raths-Præſident, im Nahmen deroſelben, als Biſchoffen, des Heil. Röm. Reichs Fürſten zu Eychſtädt, die Reichs-Lehen über beſagtes Hochſtifft empfangen, und dabey die Anrede (welche der Reichs Vice-Cantzlar beantwortet) mit der Dancksagung zum höchſten Vergnügen gehalten. Den 24. Octobr. empfieng von Jhro Kayſerl. Maj. Herr Conrad Ferdinand von Albrechtsburg, und der Freyherr von Everhard, wegen des Hochſtiffts Freyſingen, die Reichs-Lehen, und wurde alles, wie ſonſt gewöhnlich, obſerviret. Den 1. Decembr. empfieng der von Holdenberg das Chur-Hannoveriſche Lehen mit ſonſt beſchriebenen Ceremonien. Den 10. Decembr iſt Tit. Herr Vitus Euſebius Timotheus Trautſohn, Graf zu Falckenſtein, Herr auff Matrey, Kaya, Laa, der Hochfürſtl. Stiffter Paſſau und Olmütz, Dom-Herr, ſamt dem Fürſtl. Trientiniſchen Hof-Rath und Agenten, Herr Johann Jacob Joanelli mit 3. Wägen in eigener Liverey, und in Begleitung anderer 12. als Miniſters- und ſonſten verſchiedener hoher Stands-Perſonen Wägen, nach der Kayſerl. Burg gefahren, und hat alldorten von Jhro Röm. Kayſerl. und Königl. Majeſt. im Nahmen und an ſtatt Jhrer Fürſtl. Gnaden Herrn, Herrn Johann Michael, des H. Röm. Reichs Biſchoffen zu Trient, aus dem Gräfl. Geſchlecht von Spaur, die Lehen- und Reichs-Regalien empfangen; bey welcher hoher Verrichtung der erſtere die Anrede, die Antwort der Reichs-Vice-Cantzler, der letztere aber die Dancksagung rühmlich abgeleget. 1712. Trientiſche.

Matheſiſche. Den 15. Decembr. hat dahier in der Kayſerl. Burg, von Jhro Röm. Kayſerl. Majeſtät der Hochwürdigſt-Hoch-Gebohrne Fürſt und Herr, Herr Wilhelm, des Ritterlichen Hieroſolymitaniſchen Johanniter-Ordens Obriſter Meiſter, und des H. Röm. Reichs Fürſt zu Heydersheim, die Kayſerl. Belehnung über ſeine, und des Ordens Reichs-Regalien, durch ſeine zwey Gevollmächtigte Tit. Freyherr von Ow, und Tit. Herr Johann Baptiſta Munieretti, Reichs-Agenten empfangen; dabey der erſte vor den Kayſerl. Thron den Vortrag: der andere aber die Dancksagung in Anweſenheit vieler Kayſerl. und frembder hohen Miniſteren mit allerſeits Vergnügung abgeleget; dieſelbe ſeynd in einem mit 6. Pferden beſpannten Wagen, 8. Laquayen in der Liverey nacher Hof zu dieſer Verrichtung gefahren, und mit 3. andern mit 2. Pferden beſpannten, mit unterſchiedlichen Officires begleitet worden.

Anhältiſche. Den 31. Decembr. empfiengen von Jhro Röm. Kayſerl. Maj. Nahmens Jhro Durchl. Herr Victor Amadeus, Fürſt zu Anhalt, als Stamm-Aelteſten und Lehen-Trägers ſämtl. dero Agnaten, Hochfürſtl. Durchleuchtigſte, Freyherr von Ow, und Herr Johann [illegible] Schlägel, Anhaltiſchen ſämtl. Hof- und Agent, die Lehen über das Fürſtenthum Anhalt, und übrige Reichs-Lehen, bey alles, wie ſonſten gewöhnlich, obſerviret genommen wurde.

Cammer-Gerichts-Geſchichte

Kayſ. M. beſtättigen Dero Commiſſion. DArmit das Viſitations-Werck fort- und zu Ende geführet werden möchte, hatten dermahlig-regierende Kayſ. Maj. den Abt von Kempten, und Reichs-Hof-Rath von Zimmermann bevollmächtiget, in Dero allerhöchſten Con-Commiſſion denn den [illegible] greſs [illegible] dieſes [illegible]

1712. Concommissarius stirbt.

tius an einem ohnversehenen Schlag-Flusse, daß das Werck also sich wiederum hemmen wolte, da der Principal-Commissarius abwesend, mithin wegen Ihro Kayserl. Maj. Niemand verhanden, folglich nicht wohl darinnen fortzugehen war. Chur-Maynz nahm sich der Sachen gar ernstlich an, und schrieb an den Abten von Kempten, selbigen um baldige Herbeykunfft ersuchende, weil es sich aber mit der Visitation vor sich, bey Abwesenheit Kayserl. Commission, nicht fortzufahren getraute, aus Beysorge, es möchte solches von Ihro Maj. übel genommen werden; so ließ es die Umstände an Dero Mit-Stände gelangen, und bath sich deren Gedancken darüber aus, mittelst dieses Circular-Schreibens: Unsern ꝛc.

Chur-Maynz schreibt an Mitstände wegen Beschleunigung der Visitation.

Ew. Lbd. wird ohne Zweiffel von Dero Sub legirten bey der Reichs-Visitation zu Wetzlar, bereits hinterbracht worden seyn, wie daß der Kayserl. Con-Commissarius Reichs-Hofrath von Zimmermann, vor einigen Tagen zu erwähntem Wetzlar, dieses Zeitliche gesegnet habe, und nunmehro kein Kayserl. Commissarius allda in loco vorhanden seye. Wir haben zwar des Hn. Abten von Kempten Lbd. sogleich zugeschrieben, und dieselbe angelegentlich ersuchet, daß Sie sich dem Publico zum Besten, nacher gedachten Wetzlar erheben, und der uns absonderlichen und vor anderen unsern Herren Mit-Ständen kostbar-fallender Visitation ihren Ausgang befördern, fort das hochnöthige Cameral-Justitz-Wesen, zu seinem vollkommenen Stand verhelffen möchten. Wir zweiffeln aber, daß dieselbe sich in Dero hohen Alter bey dieser Winters-Zeit, besonderl. ohne Concommissario, dahin begeben werden; und ob wir zwar gerne gesehen hätten, daß die Deliberationes wären continuirt- und daselbsten wenigstens præparatorie in einem und andern fortgefahren worden, wie damahls, als die Kayſ. Comission bekantlich per mortem imperatoriam extra activitatem gesetzt gewesen, geschehen; nachdeme aber dazumahlen gleichwohlen der Kayserl. Con-Commissarius in loco verblieben, und mit dessen Gutfinden, man einsweils præparatorie fortgefahren ist, in der Zuversicht, daß die Vollmacht bald erfolgen werde, wie sie auch hernach erfolgt ist, hingegen jetzo niemand, so Ihro Kayserl. Maj. repræsentiret, allda vorhanden, und eine gute Zeit darauff gehen würde, biß jemand Nahmens höchstgedachter Sr. Kayſ. Maj. bey oberwehnter Visitation sich einfinden würde, des Hn. Abten von Kempten Lbd. sich auch ohne Con-Commissario schwerlich nacher Wetzlar erheben werden, bey sogestalten Dingen aber, wir ohngern Ihro Kayserl. Maj. einiges Nachdencken verursachen wolten, als ob man ohne Dero Comission ex parte Statuum die Visitation fortzuführen, und dabey was hauptsächliches vorzunehmen, gemeynet seye. So haben Ew. Lbd. hocherleuchtete Gedancken Wir hiermit freundlich vernehmen wollen, wann unzwischen von Ihro Kayserl. Maj. so bald einige Verordnung nicht einlauffen thäte, was etwann zu thun seyn möchte, Ihro anbey ohnverhaltende, daß Wir inzwischen nicht ermangelt, bey dem Kayserl. Hof die Erinnerung thun zu lassen, damit mehr-höchstbesagte Se. Kayserl. Maj. diese erledigte Concommissarii-Stelle förderſam zu ersetzen allergnädigst geruhen mögten. Wir thun dahero Ew. Lbd. beliebiges Sentiment darüber erwarten, welchemnach Wir, die Unsrige ohne einigen Auffschub so instruiren zu lassen ohnermangeln werden, wie es zu Beförderung des Visitations-Ausgangs anreichig seyn wird. Womit Ew. Lbd. Wir zu allen ꝛc. verbleiben, Maynz den 24. Jan. 1712.

1712.

Lotharius **Franz/ Churfürst.**

Communicirt es an Ihro Maj. bittende um Herbeyförderung des Principal-Commiſſarii.

Von diesem Schreiben gab Chur-Maynz auch an Ihro Kayserl. Maj. Nachricht, meldete auch wie es den Principal-Commissarium um baldige Herbeykunfft ersucht, bath zugleich um baldige Anstellung eines neuen Concommissarii folgender Gestalt:

Gleichwie Ich es von der göttlichen Güte erwünschet, also zweiffele nicht, daß Ew. Kayſ. Maj. nach solchen meinen sehnlichen Verlangen, Dero beschwerlichen Reiß werden zurück geleget haben, und in vollkommener geruhiger Leibes-Disposition allda angekommen seyn, wohin Dero gnädigste Intention gerichtet gewesen; und obwohlen ich billiges Bedencken tragen solte, dieselbe sogleich anfänglich mit einem und andern zu behelligen, so muntert mich doch auff, und frischet mich an diejenige Lieb, Affection und Sorgfalt, welche Ew. Kayserl. Maj. zur Aufnahm und Wohlfarth des Röm. Reichs, auch schon vor der Zeit, als es noch nicht die Gnad gehabt, sich dessen allerhöchstes Oberhaupt zu nennen, allergnädigst verspühren lassen, Ihro allergehorsamst vorzutragen, wie Deroselben auch schon etwann bekandt seyn dürffte, daß der Allmächtige über Ew. Kayserl. Maj. Reichs-Hofrath und gevollmächtigten Con-Commissarium bey der Reichs-Visitation zu Wetzlar, den von Zimmermann, vor einigen Tagen disponiret habe, worauff ich dann nicht ermangelt in Betracht des schädlichen Halts, sogemeldte Visitation wiederum bekommen dürffte, des Herrn Abten von Kempten Lbd. als Ew. Kayſ. Maj. Principal-Commissarium, um Dero schleunigste Herauskunfft angelegentlichst zu belangen, und dabenebenst mit meinen andern mitdelegirten Churfürsten und Ständen ab der Sachen, besag des Anschlusses zu communiciren; gleichwie aber dieselbe darob allergnädigst ersehen werden, daß nach höchst-schuldigster Incumbenz, ich mein haupt-Absehen auff Ew. Kayserl. Maj. und Dero verhoffende baldige Ersetzung abermeldter Stelle allerunterthänigst gerichtet habe; als thun Dieselbe auch darum und zumahlen um allergnädigste Erkiesung eines fried- auch der Sachen liebenden und sonst wegen Leibs-Disposition zur Beförderung dienenden Subjecti, gar inständig erbitten, in allergnädigster Erwägung, daß nicht nur die heilsame

1712. Justitz hierdurch befördert, sondern nicht weniger so viele considerable Stände des Reichs grosser und fast nicht mehr zu ertragender Kosten, zu Bestreitung gegenwärtigen grossen Kriegs-Lasts in balde erhoben würden. Ich mache mir also die Hoffnung von Deroselben mit einer forder-samen allergnädigsten Resolution erfreuet zu werden.

Ew. Kayserl. ꝛc. ꝛc.

Kayserl. Majest. schreibt deßhalben dero Principal-Commissario

Ihro Kayſ. Maj. nahmen dieſes allergnädigſt auff, wie Sie vor ſich ſelbſt zu Beförderung der Juſtitz durchaus geneigt waren; Sie ſchrieben deshalber auch wiederholter an Dero ſich ſchon gut erklärt-habenden Principal-Commiſſarium um Beſchleunigung ſeiner Reiſe nach Wetzlar, in dieſen allergnädigſten Terminis:

Mir iſt Ew. Andacht gehorſamſtes Schreiben am 1ſten dieſes lauffenden Monaths behändiget worden, und um ſo angenehmer geweſen, je williger dieſelbe darinn ſich erkläret haben, das bißhero bey der zu Wetzlar fürwährenden Viſitations Deputation, ſo rühmlich bekleidete Amt des Kayſerl. Principal-Commiſſarii und Repræſentanten auch von meinetwegen zu continuiren. Nun bin ich mit Ew. Andacht gleicher Meynung geweſen, es würde dero Anweſenheit daſelbſt nicht eben im Anfang nöthig ſeyn, ſondern eine Zeitlang die Nothdurfft durch meinen Con-Commiſſarium, dem von Zimmermann, beobachtet werden können; Nachdem aber dieſer mit Tode abgangen, und deſſelben Stell mit einem tauglichen Subjecto ſogleich zu erſetzen nicht wohl möglich iſt: ſo zweiffle ich nicht, es werden Ew. Andacht ſowohl von ſelbſten, als aus denen Ihr von des Churfürſtens zu Maynz Lbd. und meinem Kayſerlichen geheimen Rath und Reichs-Vice-Cantzlern weitläufftiger vorgeſtellte Urſachen gnugſam erkennen, daß nun die Reichs-Stände, der ſo groſſen Viſitations-Unkoſten zu entladen, nicht weniger zum Troſt der ohne dem ſehr lang und kümmerlichen bedrangten Partheyen das Cameral-Juſtiz-Weſen wieder in vollkommenen Stand zu bringen, dero unverweilter Erhebung nach Wetzlar, das einige Mittel ſeye; derohalben ich auch an Ew. Andacht gnädigſt geſinne, ſolches nicht allein mir zu Ehren, ſondern auch dero geiſtlichen Ruff zufolg, zu Beförderung der lieben Juſtiz, und dem werthen Teutſchen Vatterland zu Lieb, als welchem dadurch der allerwichtigſte Dienſt geſchiehet, zu dero ſonderlichem Ruhm ohne Verluſt ins Werck zu richten; geſtalten ich es von deroſelben, und mit mir das gantze Publicum im fortwährenden Vertrauen zu deroſelben vielfältig bezeigter patriotiſcher Affection und Ergebenheit zuverſichtlich erwartet. Und ich verbleibe ꝛc. ꝛc. Wien den 5. Febr. 1712.

Und mit Bekandtmachung deſſen an Chur-Maynz.

Solches an mehrgedachten Principal-Commiſſarium erlaſſenes Schreiben communicirten Sie, auch zu weiterer Bekandtmachung, an Chur-Maynz, und gaben dieſem zugleich, auff ſein vorhin angezogenes folgende Antwort:

Hochwürdigſter lieber Neve und Churfürſt.

1712.

ICh erſehe zu meiner vollkommenen Vergnügung aus Ew. Lbd. Schreiben vom 22. nächſtabgewichenen Monats Januarii, wie nachdrucksam dieſelbe meinen zu der in Wetzlar fürwährenden Viſitations-Deputation beſtellten Principal-Commiſſarium und Repræſentanten, den Abten von Kempten ermahnet und angefriſchet haben, daß derſelbe zu Fortſetzung gedachter Viſitation ſich je eher je beſſer dahin begeben wolle. Wie ich nun ſolches ebenfals für nöthig erachte: Als erlaſſe an Se. Andacht durch eigene Eſtaffetta das abſchrifftliche hierbey verwahrte Hand-Briefflein und communicirtes Ew. Lbd. zu dem Ende, darmit Sie darob nicht uns ſelbſten warzunehmen, ſondern dero mit-delegirten Churfürſten und Ständen kund zu machen belieben mögen, daß ich zu Beförderung dieſes Wercks meines Orts nichts unterlaſſe, allermaſſen ich auch auff die Erſetzung der durch Abſterben des von Zimmermann, alldort erledigten Con-Commiſſarii Stelle von nun an bedacht bin, und verbleibe Ew. Lbd. mit beharrlicher Freundſchafft, Kayſerl. Hulden, Gnaden und allem Guten forderiſt wohl bergethan. Geben in meiner Stadt Wien den 4. Febr. 1712.

Streit zwiſchen alt- und neuen Aſſeſſoren der Beſoldungs-Erhebung wegen.

Mitlerweile und da man auff die Gegenwart, auch Erſetzung Kayſerl. Commiſſion, wie nicht weniger auff Wieder-Herbeykunfft ein- und anderer abweſender Viſitatoren hoffete, war doch verſchiedenes am Gericht und bey der Viſitation vorgenommen worden. Welcher Geſtalt ſich zwiſchen denen ältern und neuern Gliedmaſſen des Cammer-Gerichts Streit wegen zu hebender Beſoldung von denen eingehenden Cammer-Zielern erhoben, wird aus vorigen Jahrs-Geſchichten dem geneigten Leſer annoch erinnerlich ſeyn. Bey eingetrettenem Februario dieſes Jahrs kam es zu einem Vergleich unter ihnen dergeſtalt: daß denen Officianten ihr Antheil von denen beym Pfenningmeiſter liegenden Geldern zugeſtellet, das übrige aber, ſalvo jure cujuscunque, in zwey Theile geſondert, und zwar das eine Theil hiervon voraus unter die ältere Herren, ſowohl Præſidenten als Aſſeſſores, auch deren nachgelaſſenen Wittiben und Erben, auff Abſchlag derer ihnen ausſtehenden Beſoldungs-Reſte, getheilet; die übrige Helffte aber unter die würcklich arbeitende, ſo alte als neue Aſſeſſores (worunter die Wittwen derer ſeit der Wieder-Eröffnung Verſtorbenen verſtanden wären) diſtribuiret werden ſolte, ꝛc. ꝛc. Dieſer Vergleich wurde durch einen neuen und alten Aſſeſſorem, nemlich Herrn Ludolff und Hn. Krebs, der Viſitation bekandt gemacht, von dieſer genehm gehabt, auch durch Kayſerl. Commiſſion hernachmahln ratificiret, daß nach ſelbigem die bißher in der Pfenningmeiſterey gelegene, auch andere eingehende Gelder im Martio, Majo und Septembri dieſes Jahrs ausgeſpendet wurden, wornach ſich ein neuer Zanck erhub, worvon unten das mehrere erfolgen ſoll. Indeſſen war das Cammer-Gericht ſo weit einig, daß es gerne eine richtigere Abführung derer zu ſeinem Unterhalt

Vergleichen dermahlen.

Cammer-Gericht thut we-

gewid-

1712. gen seiner Unterhalts-Zieler Vorstellung.

gewidmeten Zieler gesehen, weßhalber es in gedachtem Monath Februario eine hochgemüssigte Vorstellung, seinen Unterhalt betreffende, auffgesetzet und bald darauff bey dem Reichs-Convent eingegeben, des Inhalts:

I.

Man achtet überflüssig zu seyn, das unschätzbare grosse Interesse der Röm. Kayserl. Majest. und des Heil. Röm. Reichs, welches bey und in Auffrechthaltung dero Cammer-Gerichts waltet, mit vielen umschweiffigen Worten denjenigen vorzustellen, die solch gemeinsames Interesse gleich bey der ersten Auffrichtung dieses höchsten Reichs-Gerichts, und forthin beständig, so offt einige Zerrüttung desselben angeschienen, für Augen gehabt, und bey gemeinen Reichstägen mit gröster Embsigkeit sich dahin bemühet, daß allem besorglichem Vorfall desselben, und andern Gebrechen, kräfftigst vorgebogen seyn möchte. Die Demonstration dessen von Zeiten zu Zeiten könte nicht weniger aus vielen alten und neuen Reichstags-Actis, als aus denen biß zum End des 16. Seculi gehaltenen Visitationen, und dabeneben gemachten Abschieden hergeholet werden, ist aber dahin zu recurriren unnöthig, da die annoch gegenwärtige höchstansehnliche Kayserl. Commission und Visitations-Deputation zum Zeugnüß stehet, wie sorgsam die Röm. Kayserl. Majest. und die hohe Stände des Heil. Reichs sich bezeiget, dieses Reichs-Tribunal, als selbiges aus bekandten Ursachen fast auisser aller Activität gesetzt war, wiederum in vorigen Gang zu bringen. So werden auch Zeit gewährten solcher Inactivität nicht nur ein und andere Privat-Partheyen, sondern theils hohe Reichs-Stände selbst, in der That erfahren haben, was und wie viel dem Heil. Reich, und jedem desselben hohen Stand in particulari, auch einem jeglichen getreuen Reichs-Unterthanen und Angehörigen an Bey- und Auffrechthaltung dieser höchsten Reichs-Justiz gelegen seye.

II.

Gleichwie nun nebst andern wesentlichen Stücken, so zur Constitution und Conservation ernennten höchsten Reichs-Gerichts gehören, auch sonderlich nothwendig und unumgänglich ist, daß (1) solches mit genugsamer Anzahl Assessorum besetzt seye, (2) diese ihren standsmässigen Unterhalt haben; Also ist auch, wanns jeweilen an diesem oder jenem gefehlt, darunter zum öfftern nothdörfftige nachdrückliche Repræsentation geschehen, und nach aller Möglichkeit jedesmahl remedirt worden, wie solches aus obangezogenen Reichstags-Actis klärlich darzulegen stünde, da es nicht ohne Noth zu seyn ermessen würde, und die natürliche Vernunfft selbst redete, daß in einem so ansehnlichen, grossen und weitläufftigen Reich, wegen Vielheit und Wichtigkeit derer darinnen vorfallenden Rechts-Sachen sich die Justiz ohne genugsame Anzahl darzu geschickter Leute nicht administriren lasse, diese aber nicht zu finden seyn werden, wann nicht solcher Besoldungs-Gehalt für sie gemacht, und quartaliter richtig angeschafft wird, daß sie sich sustentiren, und ihrem Stand nach also auffführen können, wie es zu Kayserl. Majest. und des Reichs Ehren, auch ihrem gebührlichen Ansehen bey denen in Recht gefangenen Partheyen und sonsten jedermänniglich, die Ordnung selbst von ihnen erfordert.

1712.

III.

Daß es aber an allem deme dermahlen mehr, als noch jemahlen, so lang das Cammer-Gericht gestanden, mangele, lieget zu Tag von denen zur Zeit, als sich das unglückselige Juditium angehoben, noch vorhanden gewesenen zwölff Assessoren, seynd zur Zeit wieder eröffneter Gerichts-Activität nur noch fünff beyhanden gewesen, die meistens in hohem Alter stehen, und wann sie schon alle noch in gröstem Vigore wären, dennoch nicht den zehenden Theil der Obliegenheiten würden bestreiten können; An Unterhalt hats auch diesen wenigen, und denen beeden Præsidenten, dermassen gefehlet, daß ihrer theils, um gleichwohlen sich beysammen zu halten, und das Gericht nicht in gäntzliche Zerstreuung kommen zu lassen, fast alles in ihren vorigen Raths- und andern Bedienungen Erworbenes darbey auffzusetzen gemüssiget worden, in Hoffnung, es würde wenigst nach Wiederherstellung des Gerichtes Activität ihnen der auffgewachsene Nachstand, um sowohl ihrer des Reichs Besten halber erwiesener Standhafftigkeit, beym Gericht einige Ergötzlichkeit zu haben, als dasjenige, was ihrer theils anderwärts mit ihren sauern Diensten erworben, aber in des Reichs Diensten zu consumiren sich genöthiget gesehen, für die Ihrige wieder ersetzen zu können, abgestattet, und darnebst für das künfftige eine nach jetziger Zeiten Beschaffenheit, unumgänglich nöthige Verbesserung der Besoldung, auch ein zulänglicher Modus richtiger Zahlung, ausgefunden und beliebet worden seyn.

IV.

Solcher Hoffnung haben dieselbige um somehr gelebet, als alles solches in der lautern und höchsten Billigkeit bestanden, und noch bestehet, des Reichs Wesens hat erfordert, daß die beeden Præsidenten und bemeldte noch übrige fünff Assessores, obwohlen einige Dissensiones unter denenselben obhanden gewesen, dannoch beym Gericht Stand gehalten, und zum theil, so weit möglich, ihre Verrichtungen continuirt haben, weilen zu nicht geringem Nachtheil in vielen Stücken gereicht seyn, und allerhand Difficultäten sich ereignet haben würden, wann dieselbe sich von einander gäntzlich dissolvirt, und das Gericht verlassen hätten, folglich zur Zeit wieder beschehener Retabilirung desselben Activität keine alte Assessores mehr vorhanden gewesen wären, sondern das Gericht mit lauter neuen Præsidenten und Beysitzern hätte bestellet, und gleichsam mit Verlust aller biß hichin darauff verwendeten Sorgfalt und Kosten, ab ovo angefangen werden müssen.

V.

Und wie nun an sich selbst billig, daß eine Besoldung, so lang die Dienste nicht abgekündiget werden, zu zahlen seye, also hats bey denen, so das Ihrige, was sie vorhin erworben, auch in andern Diensten conserviren und nützlich anlegen kön-

nen,

1712. nen, dannoch um vorberührter Absicht willen aufgesetzt, desto grössere Billigkeit, weil für sie und die Ihrige allerdings hart seyn wolte, dasselbe der gemeinen Sach halber hingegeben zu haben, und nun annoch keine Gewißheit zu sehen, ob und wie balden oder langsam die Ersetzung mittelst Erhaltung des Nachstandes, zu hoffen seyn möge, zumahlen, da bekanntlich theils derselben flugs nach entstandenem Justitio zu andern Diensten und weit grössern Besoldungen würckliche Vocation, mithin das Ihrige nicht nur zu conterviren, sondern auch zu vermehren Gelegenheit gehabt, aber dannoch zu verharren die Entschliessung um so lieber gefast, als solches, deren hohen Præsentanten Will und Wunsch zu seyn, zu verspüren gewesen.

VI.

Was auch die künfftige Verbesserung des Soldes und dessen richtige Zahlung anlangt, ists in genere eine notorische keines Beweises bedörffende Sache, daß, wie allschon zur Zeit voriger Augmentation, also seit der letztern noch ferner die Lebens-Arten, und die pretia rerum sich dergestalt verändert, daß, wo vor gantz alten Zeiten hundert Thaler, nachhero kaum tausend zugericht, und was nachhero mit tausend, dieser Zeit kaum mit zwey tausend zu bestreiten stehet. Hierzu kommt insonderheit, daß ebener Gestalt, wie vorhin die Stadt Speyer es practiret, und öffters darüber geklagt worden, also auch jeder ander Ort, wo das Cammer-Gericht seinen Sedem hat, oder jemahls bekommen möchte, die Gewonheit an sich nehme, den Cammer-Gerichts-Personen nicht nur ihre Freyheiten per directum einzuschräncken, sondern auch alle Waaren, Victualien und anderes höher, als sie vorhin gegolten, oder in der Nachbarschafft gelten, auch wohl theurer als andern Einwohnern, die zum Cammer-Gericht nicht gehören, zu verkauffen, und hat es zwar den Namen, als ob die Cammer-Gerichts-Personen von Accis, Zoll, und dergleichen Auflagen frey wären; Es wissen aber die Krämer, Fleischhauer und andere Handwercks-Leute jeglichen Orts, wo das Cammer-Gericht stehet, das jenige, was sie zu den Stadt-Rentherenen zu entrichten haben, auff die Waaren, Fleisch und Handwercks-Effecten, imgleichen die Fuhrleute, wann eine Cameral-Person etwas zur häußlichen Nothdurfft beführen lasset, das denselben auffbürdende Weeg-Geld zu dem Fuhrlohn doppelt zu schlagen, daß in effecto alles dergleichen, was den Schein hat, als obs die Krämer, Fleisch-Hauer, Handwercks- und Fuhr-Leute zu entrichten hätten, über die Cammer-Gerichts-Personen ausgehet, und deren Immunität bey denen, welche solche nicht in andere wege zur Ungebühr mißbrauchen, ein lauteres Schatten-Werck ist, darzu noch dieses Inconveniens daher entspringet, daß alle Waaren und Effecten zum höchsten ersteigert werden, und kein Assessor, er lebe so sparsam als er immer wolle, wann er auch schon, wie doch zum Respect des Reichs, und theils Assessoren bedürfftiger Commodität billig seyn solte, kein Pferd oder Kutsche hält, nur der auff tausend Thaler geordneten Besoldung, welche in geringhaltiger Müntz nur achtzehen hundert sechzig sechs Gulden, viertzig Kreutzer auswirfft, auszulangen vermag, zu geschweigen, daß er für die Seinige zu deren Erziehung, und sonsten auff zuläßige Weiß, den geringsten Spar-Pfenning zuruck legen könne. Bey solcher Bewandnuß, und da die Assessores ausser beregter Besoldung keine andere erlaubte Mittel und Wege, gleich denen Kayserl. Reichs-Hof-Räthen von Commissionen, Laudemiis, vorfallenden Revisions-Geldern, Quartiers- und andern Freyheiten, oder dergleichen haben, ihnen auch vorlängst die sonst genossene sogenannte Neglecten Mortuorum da etwann die Ratio nur eine gewisse Restriction derselben erfordert gehabt, gäntzlich abgeschnitten, und bloß die auff ein gar geringes sich belauffende Neglecten derer, so über die in der Ordnung zugelassene sechs Wochen vom Gericht abwesend seynd, gelassen worden, ist leicht abzusehen, daß sie fast deterioris conditionis seyn, als Räthe und Ministri, so Particular-Herrschafften bedient seynd, daß sie um ihrer Diensten willen, sich anderer Gnadens-Bezeigungen und Beförderungen der Ihrigen getrösten können, worzu bey dem Cammer-Gericht keinerley Occasion anzusehen, und demnach ihre der Assessoren Condition sich noch weiters gegen andere Dienste bey Particular-Herrschafften verschlimmert, wann nicht einst die unzureichige Besoldung richtig abgetragen wird.

1712.

VII.

Nun hat zwar denen noch verhandenen Præsidenten und Assessoren voran geregte Hoffnung, deren sie auch alle wege von der höchstansehnlichen Kayserl. Commission und Visitations Deputation vertröstet worden, in so weit nicht gefehlet, daß jetzt höchstbesagte Kayserl. Commission und Visitations-Deputation endlich die fast sieben-jährige Inactivität des Gerichts auffgehoben, auch es dahin eingeleitet und gewürcket, daß dasselbe auff beschehene Kayserl. Benennung mit einem Haupt- und Cammer-Richter selbiger Zeit wieder versehen; Ingleichen besorget und verordnet worden, dasselbe mit mehreren guten Theils allschon præsentirten Beysitzeren fordersamst, so weit thunlich, zu ergäntzen; Auch ist hochbemeldter Kayserl. Commission und Visitations-Deputation billig der Ruhm zu geben, daß dieselbe nicht nur zu der allerdings nöthig achtenden Verbesserung des jährlichen Salarii derer Præsidenten und Assessoren billigmäßige Inclination bezeiget, sondern auch mittelst an die Herren Creyß-ausschreibende Fürsten und andere hohe Herrn Stände schrifftlich gethane höchst-bewegliche Remonstrationen äusserste Sorgfalt dahin angewendet, damit aus denen, besag der vom Fiscali und Pfennig-Meister übergebenen Anlag Num. (1) sich auff eine sehr grosse Summ belauffenden Nachständen der Cammer-Zichler im H. Reich wenigst in nächst-abgewichenen Franckfurtischen Oster- und Herbst-Messen, eine Summ, wor-

wordurch vor allem derer noch lebenden Præsidenten und Assessoren, auch derer verstorbenen Wittiben und Erben, nach Ausweiß des Pfennigmeisters sub Num. 3. anliegender Specification ziemlich starck angewachsener Nachstand könne getilget werden; Und dann förders aus denen rückständigen und currenten Cammer-Zielern jedesmahl solche Quanta einkommen möchten, darvon ein jeder, der aus den Cammer-Zielern zu participiren hat, alle Quartal seine vollkommene Vergnügung richtig haben, und das Gericht in rechten Gang gebracht werden könne.

VIII.

Dessen allen, wann anderst dieses höchste Reichs-Gericht zu seiner gehörigen Consistenz gelangen, und darinn bleiben solle, unvermeidliche Nothwendigkeit haben die höchstansehentliche Kayserl. Commissarii, und der Churfürsten, Fürsten und Ständen zur Visitation subdelegirte vortreffliche Räthe, dero hohen Begabnüß nach, sehr wohl erkandt, und die Suites leicht voran judiciret, welche aus nicht Erfolg dessen, was Sie höchstvernünfftig bedacht, und so angelegentlich recommandiret, sich nothwendig ereignen müsten. Sie haben hocherleucht ermessen, es würden sonder Zweiffel die alte Præsidenten und Assessores samt derer verstorbenen Wittiben und Erben, wie erfolget, darauff bestehen, daß der auffgewachsene Nachstand ihrer Besoldungen, gleichsam als ein aus allgemeiner der Ständen Bewilligung zugeschriebenes Debitum zu achten seye, und den gemeinen Rechten nach alle wege die ältere Obligationes und Debita für den jüngern den Vorzug haben, auch die Cammer-Gerichts-Ordnung selbst, kein Quartal vor dem andern zu zahlen, heilsamlich disponire, mithin mehrgedachte noch lebende Præsidenten und Assessores, und derer verstorbenen Wittiben und Erben, dem bißherigen auff den Grund erwehnter gemeiner Rechten und Cammer-Gerichts-Ordnung gebaueten alten Herkommen festiglich inhæriren, und ihren Besoldungs-Rückstand vor allem prætendiren. Ferner werden dieselbe die Billigkeit erwogen haben, welche nicht verstattet, daß jetzterwehnte Præsidenten und Assessores, um die gäntzliche Dissolution des Gerichts abzuwenden, sich zur Gedult bequemet, und das Ihrige auffgesetzet, nun gleichwohl mit ihrem Besoldungs-Ausstand gleichsam ins weite ungewisse Feld gewiesen werden solten; Und wird sonder Zweiffel auch zur Betrachtung kommen seyn, daß anderst dieselbe bey fortwährender Ermangelung der Sustentations-Mitteln, wider Wunsch und Willen genöthiget würden, sich nach andern Gelegenheiten annoch umzusehen, oder doch lieber ihr Talent in andere Weiß dem Publico zu sacrificiren, als ohne Besoldung mit Zusetzung ihres übrigen Vermögens in solcher Art und Verbindlichkeit, worbey sie sich nicht nur continuirlich schwerer Arbeit, sondern auch vielfältiger Verantwortung, und noch darzu ein und anderer hohen Parthie Unwillen und daraus zuweilen folgenden andren incommodis zu exponiren haben. Hingegen werden dieselbe in ebenmässige Consideration gezogen haben, daß die neu zukommende Assessores ihres deservirenden Solds halber nicht minder würden wollen vergnüget seyn, und da solcher nebst vorberührtem Ausstand aus denen einkommenden Cammer-Zielern nicht zugleich zu bestreiten stünde, zwischen jenen und diesen über die Eintheilung derer würcklich eingehenden Gelder leicht allerhand dem Publico höchst-schädliche Dissensiones und Mißverstände entstehen könten.

IX.

Ebener massen ist in reiffliche Uberlegung gezogen, daß, wofern der Punctus sustentationis nicht auff solchen Fuß gesetzt würde, damit sowohl bemeldte Præsidenten und Assessores, als die noch ferner, nach Erheischung dißmahliger äusserster Nothwendigkeit, angenommene, und etwa weiter annehmende, auch für das künfftige ihres gebührenden Unterhalts besser, dann bißhero, versichert seyen, entweder niemand, oder doch nur Leute von gemeiner Qualität, sich zu diesem Gericht bestellen lassen dörfften, mithin, wann das Absehen, wie billig, auff Leute von sonderbarer Geschicklichkeit seyn solle, eben solches eine genaue Richtigkeit des Solds, ja auch nach hieroben vorgestellter Bewandnüß eine Verbesserung desselben, erfordert.

X.

Es mag aber wohl vermuthlich sich nicht einerley Difficultät in den Weg gelegt haben, solches alles in das Werck zu setzen. Das erste Obstacul wird in der Unzulänglichkeit des Anschlags, oder der Cammer-Gerichtlichen Matricul bestanden seyn, welche, und die deßhalben nöthig geachtete Erhöhung derselben, schon hievor verschiedentlich, und noch letztmahls im Jahr 1684. Ihrer Kayserl. Majest. und dem Reich, an Seiten des Cammer-Gerichts repræsentirt, auch speciatim dieses angewiesen worden, daß zwar nach solchem Anschlag wann alles richtig einkäme, biß 18. Beysitzere können erhalten werden, aber wegen der bey dem Stifft und Stadt Straßburg, auch theils Elsassischen Reichs- oder so genannten Verein-Städten und mehreren vom Römischen Reich abkommenen Landschafften, sich ergebenen grossen Abgängen, und von vielen Ständen anmassender Extension ihrer erhaltenen Moderationen, die einkommende Gelder nicht für zwey Præsidenten und zwölff Assessores erklecken, sonderlich wann etwann damahligen Hn. Cammer-Richters Churfürstl. Gnaden, sich hiernächst persönlich (wie mit letztabgelebten Hn. Cammer-Richters, Fürsten zu Nassau, Fürstl. Gnaden Christmilden Andenckens, der Casus würcklich vorhanden gewesen, und sich abermahls begeben kan) bey dem Gericht einfinden, und dero Salarium der Cassæ, wie bißhero, nicht weiter zu Gutem kommen möchte. Und ob zwar diese des Cammer-Gerichts beschehene Vorstellung inter acta Imperii publica zu Druck kommen, und beym Londorpio Part. 12. lib. 13. cap. 60. §. 16. 17. pag. 76. 77. 78. zu befinden ist, hat man solche gleichwohlen zur geschwinden Nachricht sub Num. 4. annectiren wollen.

XI.

Diesem Obstaculo aber nochmahls, wie hievor in An. 1654. durch Erhöhung der Matricul abzuhelffen, hat sonder Zweiffel seine wichtige

1712. tige Bedencklichkeiten gehabt, gestalten die Erfahrung gegeben, daß dardurch nicht allein die alte Rückstände, gäntzlich ins Stecken gerathen, sondern auch die bey solchem Mittel gehabte Hoffnung desto besserer Zahlung der neuen Cammer-Ziehler fehl geschlagen, und von den meisten Ständen ebenfalls mit denselben nicht richtig eingehalten worden, dahero abermahls darinn ein sehr grosser Nachstand, wie oben angezeiget, auffgeschwollen. Wie nun dergleichen, wann die Matricul, ehe und bevor die Nachstände getilget, nochmahls erneuert und erhöhet würden, abermahls unfehlbar zu besorgen stehet, also dörfften auch diejenige hohe Stände, so bißhero Ihre Contingentia richtig abgestattet, sich solchem Modo, wordurch die Last gleichsam allein auff dieselbe gewältzet wäre, und andere in effectu ledig ausgiengen, mit gutem Fug, wenigstens so lang biß die saumige allen Rückstand abgeführet, zum kräfftigsten widerlegen, wo nicht gar biß dahin auch Ihres theils mit fernerer Zahlung an sich halten, welchen letztern falls das Cammer-Gericht fast unumgänglich in völlige Dissolution gerathen müste, bey welcher Beschaffenheit mehr hochbesagte Kayserl. Commission und Visitations-Deputation noch zur Zeit den sichersten Weg zu seyn ermessen haben mag, vorerst die Dispositiones dahin zu machen, daß aller bißherige Ausstand, wo nicht auff einmahl, dannoch in verschiedenen Terminen bezahlt, und annebst mit den currenten Cammer-Ziehlern richtig eingehalten werden möchte, als durch welch Mittel nicht nur oben berührte Nachstände der Besoldung würden getilget werden, sondern auch zu den künfftigen Besoldungen, und deren Verbesserung, so lang der numerus Assessorum nicht höher dann jetzo anwächset, ein zureichiger Vorrath erscheinen: Bey weiterer Vermehrung des numeri Præsidum & Assessorum aber wohl kaum würde unterbleiben können, daß nicht, wofern inzwischen kein ander Mittel des Unterhalts sich äusserte, eine Erhöhung der Matricul würde an Hand zu nehmen seyn, und alsdann auch, ohne daß obige Inconvenientia darob resulteren, füglich geschehen können, angesehen, daß allschon bey dem Numero des etwan hiernächst abermahls in loco Judicii anwesenden Cammer-Richters, zweyer Præsidenten und acht Assessoren, die nachständige Cammer-Ziehler denen Currenten zu Hülff kommen müssen, wann nebst obigen Besoldungs-Ausständen, auch die künfftige Besoldungen nach jetztgedachtem Numero bestritten werden sollen.

XII.

Die weitere Behinderung, so sich der guten Intention in den Weg geleget, kan vermuthlich diese gewesen seyn, daß biß dato sich kein zulänglicher Modus exequendi, so wider die säumige Stände vorzunehmen, erzeigen wollen. Schon hievor, als man circa annum 1641. und folgends an den Materien des jüngern Reichs-Abschieds gearbeitet, ist aus der Erfahrung selbst wahrgenommen, daß der in der Ordnung beliebte Modus allzu langsam, und zum Zweck nicht anreichig sey, dahero, nach vieler Abhandlung, endlich eine etwas nähere Weise, wordurch solche Gelder beyzubringen, verglichen worden, wie solche in gedachten jüngern Reichs-Abschied, de An. 1654. §. 15. 16. 17. 18. beschrieben ist. Daß aber auch dieser Modus bißhero keinen sonderlichen Effect gethan, solches leget res ipsa zu Tag, und muß man dahero an seinen Ort gestellet seyn lassen, falls nicht etwan ein oder ander erledigtes Reichs-Lehen, oder dergleichen Mittel, worbey es keiner Execution bedörffe, zu des Cammer-Gerichts Unterhalt destinirt werden möchte, was noch für ein weiteres Expediens auszufinden, und ob nicht etwan dasjenige durch einen gemeinen Reichs-Schluß zu amplectiren seyn möge, dessen sich bißhero ein und ander Creyß, mittelst gemeiner Creyß-Schlüssen, unter sich bedienet, daß nemlich die in den obliegenden Creyß-Præstationibus säumige Stände so lang, biß die Zahlung bewircket, à Sessione & Voto bey den Creyß-Versammlungen suspendirt seyn solten, welches commodâ applicatione, ratione der Cammer-Ziehler und anderer Reichs-Anlagen, auch auff die Reichs-Versammlung erstreckt werden könte, und um so mehrere Billigkeit, auch einige Begründung in den Reichs-Ordnungen selbst hätte, als darinn gar ad privationem Status ziemliche Anleitung gegeben zu seyn scheinet, vid. Recess. Imp. de Anno 1548. §. 74. Immittelst doch hat eine höchst- und ansehentl. Kayserl. Commission- und Visitations-Deputation feste confidence gesetzt, nachdem die hohe Stände des Reichs, bey fürgewährter Inactivität des Gerichts dißmahl mehr, als jemahlen angemercket, was für ein höchst-schätzbares Kleinod dieses höchste Reichs-Tribunal für Sie seye, und welchen grossen Schaden und Verlust dessen Zerrüttung nach sich ziehe, es würden dieselbe hoc ipso, da Sie die unabwendliche Nothwendigkeit der Wieder-Auffrichtung und Conservation desselben erkennen, auch die gantz unentbehrliche Mittel darzu ergreiffen, und die hinterständige und currente Cammer-Ziehler richtig abzustatten, von selbsten dermassen geneigt seyn, daß es fürohin keiner Execution, auch keiner Berathschlagung und Beschliessung eines Modi exequendi bedörffen möge, gestalten solches des Kayserl. Principal-Commissarii, Hochfürstl. Gnaden durch besondere, an die hohe Herren Creyß-ausschreibende Fürsten, und andere hohe Herren Stände abgelassene, oben sub Num. 1. beygefügte Schreiben sehr angelegentlich recommendirt, und zu aller Gnüge, wie des Heil. Reichs und dessen hoher Ständen merckl. Wohlfarth daran haffte, repræsentirt haben.

1712.

XIII.

In solcher Hoffnung und Zuverlässigkeit dann gleichfalls das Collegium Camerale, der demselben von hochlöblicher Visitation beschehener Bedeutung zu Folge, um erwehntes Collegium mehrers zu ergäntzen, an sich nichts ermindern lassen, sondern die Præsentations-Sachen vorgenommen, die Præsentatos zu den gewöhnlichen Examinibus kommen lassen, förders mit Examination deren

1712. verfertigter Prob-Relationen, und würcklichen Receptionen theils gedachter Præsentatorum, den Anfang gemacht, und annoch um mehrere zu bewürcken im Begriff stehet: Gleichwie aber mehr höchst-bemeldte Kayserl. Commission und Visitations-Deputation selbst, nach Ausweiß des sub Num. 5. angelegten Extracts, das Werck gantz wohlbedächtlich dahin veranlasset hat, vor erst die Ergäntzung und Vollkommenheit eines Senatus definitivarum zu befördern, und dann mit ferneren Receptionen nach Befindung der einkommenden Sustentations-Mittel zu verfahren, auch das Collegium selbst für sich nicht unbillig auff die Zulänglichkeit der Sustentation zu reflectiren hat; da sonsten demselben sowohl, als dem Reich und denen in Rechtfertigung befangenen hohen und niedern Partheyen, an genugsamer Anzahl der Assessorn, damit nicht denen wenigen alle in die Länge nicht erträgliche Last zu Halß wachse, höchst gelegen ist: Also muß dasselbe höchlich bedauren, da es sich in seiner mit gedachtem Anfang der Receptionen im Werck selbst bezeigten guten Intention fast gehemmet, und wenig Hoffnung zur vollkommenen Ergäntzung des Gerichts auch in futurum für sich siehet, vielmehr ein gäntzliche Dissolution und Zerfall desselben zu befürchten ist, indeme aller obberührten der höchstansehnlichen Kayserl. Commission und Visitations-Deputation angewendeten Sorgfalt und wohlgemeynten beweglichen Vorstellungen ungeachtet in denen beeden Franckfurtischen Messen, und darzwischen biß hiehin, an statt man vermeynen sollen, es würden aus einem so grossen Rückstand der Cammer-Zieler wenigstens soviel, daß obberegte nachständige Besoldungen, oder doch der gröste Theil darvon hätten abgetragen werden können, einkommen seyn, ein gar geringes gefallen, und dergestalt fast nicht abzusehen ist, wie erwehntes Reichs-Gericht, das gleichwohl seines grossen Nutzens, und den hohen Ständen davon zuwachsenden Vortheils halber, mit vieler Mühe und Kosten auffgerichtet, und seither conserviret worden, werde länger bestehen können. Wobey auch noch dieses billig reifflich zu betrachten, daß, obwohlen mehrbesagte alte und neue Præsidenten und Assessores wegen der in gedachter letztern Meß, und seither eingegangenen Cammer-Zieler sich dißmahl provisionale modo, und salvo utriusque partis jure, dahin vereinbahret, daß jetzt vorhandene wenige Gelder in zwey gleiche Theil gesetzt, und die eine Helffte denen alten Præsidenten und Assessorn, auch derer Verstorbenen Wittiben und Erben, auff ihre zu fordern habende Rückstände; Sodann die andere Helffte unter die alt und neuen Præsidenten und Assessores, mit Ubergehung benennter Wittiben und Erben, (als deren Nachstand sich ohne dem successivè verringert, auch bey dieser Helffte einiger massen auff die gegenwärtige labores mit reflectirt worden) in æquas partes distribuirt werden, und solches sich gleichfalls also von den Salariis der Officialium verstehen solte, dennoch auff den unverhoffren Fall, wenn obgemeldte rückständige Besoldungen nicht mittlerzeit durch bessern Beytrag der rückständigen und currenten Cammer-Zieler getilget, und dardurch ebenfalls die currente Besoldungen, sowohl der neuen als alten Præsidenten und Assessorn, mehrers facilitirt werden solten, sich die obangezogene Zwistigkeiten unter beeden Theilen auffs künfftige wiederum herfür thun, und leichtlich alle die incommoda nach sich ziehen dörffen, welche bereits oben der Länge nach vorgestellt worden. 1712.

XIV.

Præsidenten und Assessores müssen billig dahin gestellt seyn lassen, woher es komme, daß für die Conservation dieses höchsten Gerichts an den meisten Orten fast geringe Consideration seye, können gleichwohl es so hoher mit Land und Leuten gesegneter Ständen Unvermögenheit um so weniger, als es denselben an andern höhern, und theils weniger nöthigen Ausgaben keineswegs mangelt, nicht zuschreiben, noch vermuthen, daß die hohe Herren Stände selbst oder deren Raths-Corpora von dem wahren Zustand und Mangel des unentbährlichen Requisiti vollkommenen Bericht haben mögen, dann sonsten, wann schon etwan ein oder ander Renth-Cammer-Bedienter mehrere Beflissenheit zu einem gegenwärtigen Vorrath in dem ihme zur Verwaltung anbefohlenem Renth-Amt, als Reflexion auff den aus wohlbestelltem Justiz-Wesen zur Renth-Cammer selbst mit fliessendem Göttlichen Seegen, haben möchte, gleichwohlen die fürnehmste Raths-Collegia, nebst andern vielen die sorgsame und genaue Bestellung der Justiz-Administration einrathenden und gebietenden Ursachen, auch jene des Hesiodi, obschon eines Heyden, doch moralische warhaffte Beschreibung würden entgegen setzen, und der in solchem Stück allerdings unzeitigen Sparsamkeit einen Riegel mit eben solchen des Hesiodi effato vorschieben, da derselbe also schreibet:

> Hanc colentibus Deam (scilicet Justitiam) fruges à tellure refundi multiplici fœnore, & à mari, quæ parere solet cuncta suppeditari: Ejusdem contra Deæ indignationem in judiciis spretæ cernimus magnis terrarum cladibus crebro expiatam.

Und demnach auch hieher das morale suo modo applicirt werden könte, quod, si Ethnici tanto objecto cœlestis iræ terrore explorarunt forensia causarum decreta, multò religiosius orthodoxos judicare par est. ap. Homer. Iliad. 16.

XV.

Dahero dann nächst-benennte Præsidenten und Assessores sich unvermeidlich höchst gemüssiget funden, obangeführte Bewandnuß gehöriger Orten geziemend vorzustellen, und sothane umständliche Repræsentation, weil sie im Schreiben allzuweitläufftig fallen wollen, in gegenwärtiger Form gleichsam einer Beylag zu verfassen, auch wegen Vielheit der hohen Herren Ständen, und doch der Sachen nothwendiger Beschleunigung, da sonst die Copirungen lange Zeit wegnehmen würden, zum Abdruck bringen lassen, in der vesten Zuversicht, es werde sothane ihre Vorstellung aller

1712.

Ends in reiffe Uberlegung, und darauf solche Entschliessungen und Veranstaltung, wie sie zur Conservation dieses höchsten Gerichts am ersprießlichsten seyn mögen, genommen und gemacht, wenigstens allen unverhofften Falls sattsam erkandt werden, daß beregte Præsidenten und Assessores es an zeitlicher Erinner- und beweglicher Vorstellung nicht haben erwinden lassen. Verfasset zu Wetzlar den 17. Febr. Anno 1712.

Die im VII. §. obstehender Vorstellung angezogene Anlage Num. I. war eine Verzeichniß derer biß Martium dieses Jahrs ausstehenden alten und neuen Cammer-Zieler, nachstehender Summen:

Specificirt was man von Reichs wegen ausständig oder schuldig sey an Cammer-Zielern.

Neue Zieler.	Rthlr.	kr.
Oesterreichischer Crayß	115275.	20.
Fränckischer Crayß	17048.	72.
Bayerischer	38139.	51.
Schwäbischer	208049.	54.
Ober-Rheinischer	139854.	15.
Chur-Rheinischer	42128.	64.
Westphälischer	93428.	61.
Ober-Sächsischer	51814.	11.
Nieder-Sächsischer	22687.	42.
Summa Summarum	728426.	23.

Alte Zieler.	Rthlr.	kr.
Oesterreichischer Crayß	7429.	27.
Fränckischer	633.	19.
Bayerischer	5915.	70.
Schwäbischer	30447.	78.
Ober-Rheinischer	29193.	87.
Chur-Rheinischer	14356.	44.
Westphälischer	34972.	46.
Ober-Sächsischer	17867.	76.
Nieder-Sächsischer	674.	71.
Summa Summarum	147590.	20.

Was man ihm schuldig sey an verdientem Sold.

Was sub Num. II. als eine Beylage ferner in dem VII. §. der Vorstellung gemeynet, bestund in einer Verzeichniß, was das Cammer-Gericht an ausstehender Besoldung zu fordern hätte, nemlich

Cammer-Richter, Præsidenten, Assessoren 74906. Rthlr. 4. kr.

Die Officianten 1521. Rthlr. 14. kr. 5. Pf.

Summa Summarum 90157--19—1—

Thut Vorschläge eines Nachlasses.

Man mochte sich eben nicht vieler Würckung von oben angeführter Vorstellung getröstet haben, sintemahl gar bald ein anderer Vorschlag folgte, des Inhalts: Ob nicht denen im Rückstand sich findenden Ständen, und zwar unmaßgeblich auf folgende Conditiones zu verwilligen, daß nemlich denselben in Ansehung der erlittenen Kriegs-Schäden eine Terz erlassen, die andere Terz aber sogleich und die dritte Terz auff gewisse Termine gezahlet, mit den currenten Zielern aber von dato an accuratè eingehalten würde, mit dem Anhang und Condition, daß derjenige Stand, welcher jetztgedachter massen nicht einhalten, sondern saumselig sich erweisen würde, des obigen Beneficii des Nachlasses eo ipso verlustig seyn solte, auff jetztgedachte Weise würden bey dem Schwäbischen Crayß allein gegen 80000. Rthlr. zur Hand gebracht, dardurch dann dermahlige Besoldungs-Rest guten theils getilgt, auch aus denen etwan mit eingehenden alten Zielern deren in An. 1654. darauff angewiesener Assessorum theils völlig ermte Erben und Nachkommen einiger massen ausgeholffen, und solcher gestalt, der ab dieser Leute Seufftzen nothwendig entstehende Fluch und Unsegen von Teutschland abgewendet werden könte. Wann auch andern Ständen des Reichs, bey welchen, wo nicht alle doch einige gleiche Motiven obhanden, auff gleiche Art und Beding ein proportionirter Nachlaß verwilliget, und solchergestalt der übrige starcke Rest zur Hand gebracht, dabeneben die Bezahlung der currenten Zieler besser und accurater als bißhero bewerckstelligt, und deßhalber nachdrückliche Verordnung in Comitis geschlossen werden solte, so würde dardurch die mehrere Ergäntzung des Cammer-Gerichts (bey welchem jährlich mehr Processen eingeführt, als in 10. und mehr Jahren dermahlen definitivè erörtert werden können, derer viel tausend noch unerörteter liegenden Processen nicht zugedencken) mithin die unausbleiblichen Seegen nach sich ziehende Administration der heilsamen Justiz befördert. Es möchte aber oben gedachtem Vorschlag hauptsächlich entgegen gesetzt werden, daß 1mo) solcher von böser Consequenz und zu weiter Morositæt Anlaß geben, und mancher sich auff einen künfftigen dergleichen Nachlaß verlassen dörffte, und 2do) daß zu besorgen, diejenige Stände, welche bißhero accuratè mit der Zahlung der Cammer-Zieler eingehalten, möchten etwa in Comitiis sich dagegen setzen.

Wann aber quoad 1mum nicht abzusehen, wie ohne dergleichen extraordinaire Mittel zu ergreiffen, gleichwohl der grosse Rest beyzubringen seye, und also bey extraordinariis malis auch extraordinaria remedia nöthig; sedann man ratione futuri dergestaltige Præcaution gebrauchen kan, damit die böse Consequenz verhütet bleibe, wann zumahlen wegen richtiger Bezahlung der currenten Zieler, der in dem letzten Reichs-Abschied vorgeschriebene modus exequendi nur genau beobachtet würde, und quoad 2dum sich zuforderist gar wenige Stände im Reich befinden, welche nicht mit ziemlichen Restanten verwandt, also die Contradiction in numero nicht groß, und die Majora dannoch zu vermuthen, dabeneben aber ausserm Zweiffel zu setzen, daß die richtig Zahlende, wann ihnen das Interesse publicum vorgestellet werden solte, in Ansehung dessen, und da ja doch das Bezahlte überstanden, und vorbey, dabey acquiesciren werden, als dürfften obige Objectiones diesem Vorschlag nichts in Weg legen.

Legt alles dē Reichs-Convent vor.

Dieses wurde ebenfals dem Reichs-Convent, wie das vorige, dargeleget, und zugleich an Ihro Kayserl. Majest. von dem Cammer-Gericht geschrieben, daß diese sich dessen Unterhaltungs-Sache allergnädigst angelegen seyn lassen möchte. Mittlerweile konte bey der Visitation nicht viel vorgehen, wegen vorhin erwehnter Abwesenheit Kayserl. Commission, und muste man vernehmen, daß der Cammer-Gerichts-Præsident, Graf zu Selms, schon wiederum vor selbiger

1712.

1712. Graf zu Solms klagt über neue Unordnung.

Beschwerde geführt, wie daß seither der geschehenen Wieder-Eröffnung des Gerichts viele Unordnungen und Unrichtigkeiten sich ereignet hatten, welche die Visitation, bey anzustellender Untersuchung finden würde, ohne daß sie jemand deshalber zu einem Ankläger auffwürffe, dargegen Ihm doch die pflicht-mäßige Anzeige des bewusten aufferleget worden, daß Er lieber gewolt, daß durch ein General-Decret samtl. Cameral Personen die Kundmachung derer neulichsten Gebrechen aufferleget worden wäre, weil es bedencklich sich allein den Undanck auff den Hals ziehen zu sollen. Gegen Ende des Maji, waren des Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden wiederum ankommen, und hatten auff Beschleunigung der Visitations-Geschäffte, doch also getrieben, daß man nichts endliches beschlösse, bis der neue Con-Commissarius sich eingefunden.

Principal-Commissarius kömt an/

Ein wichtiger Punct war, in- und mit Abstellung derer Cantzley-Gebrechen auch noch abzumachen, unter andern, übrig, zu dessen Behuf die Chur-Mayntzische Subdelegirte einen Auszug des in angestellten Examinibus Befundenen gemacht, der denn dem Visitations-Congress per Dictaturam mitgetheilet worden war, daß nun darüber gerathschlaget werden solte; darbey aber Chur-Maynz anzeigen lassen, wie sie denen Rechten derer Stände auch nicht in dem geringsten zu nahe zu tretten, also versähen sie sich, man würde auch ihr, was die Cammer-Cantzley und die Besserung derer darbey sich findenden Gebrechen anbeträffe, keinen Eingriff thun; sondern nach der in die Reichs-Instruction §. 19. bemerckten Observanz gemäß verfahren, welche unter andern darinnen bestünde, daß bey vorigen Visitationen man sich der Kürtze beflissen. Man hätte zwar sonst bey der Visitation einen weitläufftigern Modum beliebt, und über alle Gebrechen pünctlich umgefragt, die Reichs-Abschiede, Cammer-Gerichts-Ordnung und Visitations-Abschiede, auff jeden Punct, in der Versammlung nachgeschlagen, auch von Wort zu Worte abgelesen, darüber viel Zeit hingegangen; Sie könten aber diese Art zu verfahren bey denen Cantzley-Gebrechen, weil es der Observanz zuwider, nicht Statt finden lassen; sondern es stunde in jedes Belieben vor sich die Reichs-Gesetze und Ordnungen disfals zu überlegen, um hernach mit einem überhaupt von allem seine Meynung sagen zu können. Weil es nun auff die Observanz, oder, auff sonst geschehenes und als geschehen angemerctes ankommen sollen, so hatten verschiedene Subdelegirte von dem ehemals disfals beobachteten nähern Bericht haben wollen; da ab Seiten Chur-Maynz einige alte Visitations-Protocolla, sonderlich de Annis 1578, 1579, 1580. dargeleget worden, um zu beweisen, man habe damals als die bey ietziger Visitation beliebte weitläufftige Art zu verfahren nicht gebraucht, sondern es wären die angegebene Gebrechen aus denen Aussagen durch Chur-Maynz zusammen gezogen, darüber mit einem überhaupt votiret, die Besserung und Abstellung aber Chur-Maynz hangegeben worden, das da am Tage geendigter Visitation, oder, des Tags hernach die Visitation der Cantzley vorgenommen, alles in würckl. Richtigkeit zu stellen. Dargegen hatten einige Subdelegirte versetzet Anno 1587 und 1595. sey was anders gut befunden, und über alles bey denen Cantzley-Gebrechen vorgekommene von Punct zu Punct votiret worden; worauff Chur-Maynz erwidert: Das sey zu weitläufftig, und könne um des willen dermahlen nicht eingegangen werden, weil man es ins künfftige vor eine gewisse Regul zu verfahren halten, mithin, bey eingeführter so weitläufftiger Handlung, Chur-Maynz und dessen Ertz-Stifft in grosse und sonst nicht gewöhnl. Unkosten stürtzen würde, da vor diesem die Visitationes in 14. Tagen drey oder höchstens vier Wochen verrichtet gewesen. Uber dieses hatte es auch aus denen Protocollis de Anno 1587 und 1595. einen Extract dargeleget zu beweisen, daß man selbigesmahl überhaupt, und mit einem votiret, anfügende: Chur-Maynz wäre es lieber gewesen, wenn es auch dermahln darbey geblieben, weilen aber die Herrn Subdelegirte per majora was anders beliebt, hätte man es von Seiten Chur-Maynz geschehen lassen müssen; aber in Ansehung der Cantzley, könte man von der alten Observanz nicht abgehen, müste vielmehr auff ohnverhofften widrigen Fall, die Chur-Mayntzische Jura bestens wahren und reserviren. Endlich, war es dahin gediehen, daß man sich über einen guten Theil derer Cantzley-Puncte überhaupt mit einem vernehmen lassen, und es möglichst kurtz machen wolte, worbey Chur-Maynz vorige Reservation, da etwas wider alte Observanz vorgehen solte, widerholet: Was aber die mehriste Vota in dieserley Sachen mitgebracht, wird sich zu seiner Zeit an gehörigem Orte finden.

Streit mit Maynz/ wegen Untersuchung der Cammer Cantzley-Gebrechen.

Der indessen angekomene neue Con-Commissarius war Graf von Metsch, welcher den 15. Jun. das erste mahl in der Visitations-Versammlung mit dieser Anrede erschien: Die Röm. Kayserl. auch zu Spanien, Ungarn und Böhmen Königl. Majestät, denen von Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Reichs zu dieser Extraordinari-Visitations-Deputation subdelegirten vortrefflichen Herrn Räthen und Syndicis ihre Kayserl. Gnade und alles Gutes. Und gleichwie Sie in Zeit Ihrer Regierung Dero angestammter Königreichen und Länder Ihre gröste Sorgfalt zuförderst angewendet, damit die Justiz, als die vornehmste Grund-Säule eines wohl eingerichteten politischen Staats ihren unverrücklichen Lauff haben, und selbige ohn Ansehung der Person, einem jeden forderſamst unpartheyisch administriret werden möge. Als haben Sie auch bey Antrettung Ihrer Kayserl. Regierung gleich eine von Ihren vornehmsten Sorgen seyn lassen, damit die unter Dero Herrn Bruders und Vorfahrers am Reich Majest. glorwürdigster Gedächtniß, Regierung angeordneten, und dem höchst-betrübt erledigten Kayſ. Thron unterbrochene Extraordinari-Cameral-Visitation weiter fortgesetzet, und der dadurch

Auch 2ter Commissarius Graf Metsch/ der die Visitation anspricht.

höchst-

1712. höchst-löbliche intendirte zweck wegen Verbesserung des Cameral-Justitz-Wesens erreichet werden möge. Ihro Kayserl. Majestät haben auch zu dem Ende bereits im Jan. dieses Jahrs und ehe Sie noch von Dero Crönungs-Stadt Franckfurt abgereiset, die von Dero glorwürdigsten Vorfahrens am Reich Maj. angeordnet gewesene Kayserl. Commission von neuen bestätiget, und als Dero gewesene Concommissarius von Zimmermann seel. dieses Zeitliche verlassen, so wohl Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Dero Anherokunfft vermögt, als auch mich Krafft der bey denen Chur-Maynzischen Herren Subdelegirten übergebener und ein Löbl. Congress producirter und abgelesenen Vollmachten zu Fortsetzung dieser Cameral-Visitation legitimiret, und uns beyden vor andern allergnädigst aufgetragen, allen möglichen Fleiß anzuwenden, damit durch meiner Hoch- und Vielgeehrter Herren Assistenz und vernünfftigen Beyrath, alles dasjenige was noch zu untersuchen, abzustellen, oder durch eine bessere Einrichtung zu verbessern übrig, fordersamst vorgenommen, und hierdurch das Kayss. Cammer-Gericht zur Consolation so vieler 1000. nach Administration einer baldigen ohnpartheyischen Justitz seufftzender Partheyen, in einen erwünschten und vollkommenen guten Stande gesetzet werden möge. Ihro Kayserl. Maj. haben das allergnädigste Vertrauen zu meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren, daß sie nach Intention Dero hohen Herren Committenten zu Beschleunigung dieses heilsamen Wercks ihr mögliches beytragen, alles dasjenige, was hierinn hinderlich seyn kan, abschneiden, und mithin dieses so lange und mit Auffwendung grosser Kosten gedauerte Visitations-Geschäffte zu ihrem eigenen unsterbl. Ruhm dermaleins zu einer dem Heil. Röm. Reich höchst-ersprießl. Endschafft befördern werden. Ich meines wenigen Orts werde zu Erfüllung Ihr. Kayss. Maj. allergnädigsten Befehls allen meinen Fleiß und Eiffer mit gröster Sorgfält dahin anwenden, und gleichwie ich von meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren bekandten Justitz-Eiffer hierinn allen Beystand gewiß verhoffe, als thue auch demselben meine wenige Person zu Erweisung aller angenehmen und gefälliger Dienste willigst offeriren, und wird mir eine besondere Freude seyn, dieses anjetzo in Worten gethane Erbiethen bey ereignender Gelegenheit in der That werckstellig zu machen. Worauff von Chur-Maynz Nahmens gemeldter Herren Subdeligirten geantwortet worden, daß Sie insgesamt Ihro Kayserl. Maj. allergnädigsten Danck erstatteten, daß dieselbe Dero höchstansehnl. Commission wiederum anhero abfertigen, und die Beförderung der Visitation belieben wollen, erfreueten sich auch, daß der Herr Commissarius anjetzo in dem Conseßu zu erscheinen und seine Officia zu Beschleunigung des Visitations-Geschäffts zu offeriren sich gefallen lassen. Ex parte derer Herren Subdelegirten wurde auch all dasjenige contribuiren, was zu dessen Beschleunigung, wie Sie von Dero höchst- und hohen Herren Principalen gleichfalls befehlicht, anreichig und dienlich seyn könne, ꝛc. ꝛc.

1712. Verschiedene Visitations-Schlüsse.

Nach der also wieder mit Kayss. Commission völlig versehenen Visitations-Versammlung, giengen die Uberlegungen ihren alten Weg fort, und wurde beschlossen, was sich an Ort und Stelle, von Haltung dreyer Urtheils-Bücher, Sessions-Stunden, Ferien, Art der Publication, Schreiben um Bericht, Temporal-Inhibition, Art zu referiren u. dergl. m. im Visitations-Recess finden wird. Es war auch die Frage auffkommen. Ob Schwäger und Schwieger-Söhne in Sachen, darinnen Schwieger-Väter und Schwäger bedienet wären, Richter abgeben und mit voiren könten? Die schlüßliche Antwort war dahin ausgefallen: Es wäre Ihr. Kayserl. Majestät und dem Reich ein allerunterthänigstes Gutachten von alldertiger Visitation zu erstatten, daß der Reichs- oder Deputations-Abschied zu Speyer de An. 1557. §. ferner 34. wegen verbottener Annahm zweyer Brüder in Assessorem & procuratorem Cameræ ohne Zweiffel auff Vatter und Sohn zu verstehen, wegen Schwähers und Tochtermann, Stieff-Vatter und Stieff-Sohn, sodann zweyer Schwäher primi gradus juxta computationem Canonicam aber dahin zu extendiren wäre, daß bey dergleichen Verwand- und Schwägerschafft, auch da durante officio ein würcklicher Assessor eines Procuratoris Schwager, Tochtermann, Stieff-Sohn oder vice versa würde, die Assessores auff solchen Fall in denen bey denen Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichten allhier rechthängigen Sachen, in welchen die mit ihnen also anverwandte oder verschwägerte Advocati und Procuratores advocando vel procurando bedient seynd, nicht voiren noch referiren, sondern abtretten, darbey aber durch Vigilantz und Anstalt des Directorii hierunter zeitliche Fürsehung geschehen, und in eventum jemand von einem andern Senat substituiret und der Abgetrettene mittelst an dessen daselbst zu Administrirung der Justitz angeordnet werden solle, damit auff solche Weiß re & tempore nichts verabsäumet werde, ꝛc. Weil auch Assessores, die der Zeit mit Advocatis und Procuratoribus in obgedachter Verwandschafft und dergl. stünden, sich von selbst erbotten, von denen Sachen in votando sich freywillig zu enthalten, in welchen solche ihre Freunde bedient wären; so verordnete die Visitation daß es hierbey, biß auff weitern und endlichen Endschied, sein Verbleibens haben solte. Wie nun der Præsident Graf zu Solms darmit sehr wohl zufrieden war, als der die Verwandschafft zwischen Assessoren und Advocatis oder Procuratoribus nicht gerne sahe; so wolte man sagen, daß ein nach seinen Sinne ausgefallene Verordnung andern nichts durchgehends gefallen, das man an seinen Ort gestellet seyn lässet.

Verschwägerte und Verschwägerte sollen nicht zugleich bey einer Sache seyn.

Des nicht allen gefällt.

Des Gerichts-Unterhalt-Sache machte noch immer viel Schwierigkeit und Schreibens an Kayser, Reich, Chur-Maynz und verschiedene andere Stände insonderheit, weil die Zieler so schlecht

Was wegen Schwäb. Ausstands passiret.

1712.

schlecht angiengen, daß die tägliche lauffende Salaria nicht einst, geschweige denn die alten Ausstände, richtig gemacht werden könten. Weil Schwaben vor andern gar viel restirte, als war es insbesondre gemahnet, und hierauff von Würtenberg, als Creiß-ausschreibenden Fürsten, geantwortet worden: Die Stände des Creyses hätten die durch langen Krieg verursachte Unvermögenheit, und ihren allzuhoch gespannten Cammer-Matricular-Anschlag vorgeschützet, jedoch aber sich des Besten nach Vermögen erbeten; Es möchte wohl mehr Nachdruck und Eiffer, in Abtragung solcher Zieler zu hoffen seyn, wenn vererst in Ansehung des Vergangenen, ein billigmäßiger Nachlaß geschähe, und denn zur Zahlung des übrigen gewisse Termine bestimmet würden: Da dann das Creiß-Ausschreib-Amt, zu deren Eintreibung und künfftiger bessern Bezahlung, alle Vorsehung vorzukehren nicht ermangeln wolte. So musten die Sachen gröstentheils hangen bleiben, biß man sähe, was des Nachlasses halber bey Reich, auff geschehene Vorschläge und Ansuchen, beschlossen würde, davon das folgende Jahr Nachricht geben wird.

Präsident und Assessores wegen Austheilung der Gelder unter alte und neue abermahl uneins.

Indessen waren Præsidenten und Assessores abermahls über die Austheilung derer annoch eingehenden Gelder untereinander uneins geworden, daß der vorhin angezegene Vergleich nicht lange gehalten. Die neu angenommene Assessores wolten alle eingehende Gelder unter die vorhandene und in der That arbeitende Glieder des Gerichts, nach der Proportion eines jeden Salarii, ausgetheilet, und die ältere wegen ihres Rückstandes, angewiesen haben zu warten, biß mehr eingienge, als zu Entrichtung derer gegenwärtig-lauffenden Salarien erfordert würde, da sie denn sich ihres Ausstandes von solchem Uberschuß erholen könten und möchten. Die ältere Præsident und Assessores aber, Graf zu Solms, Schrag und Krebs, waren in ihrem auch derer Verstorbenen Wittwen und Wayfen Namen einer andern Meynung, die dahin gieng, daß unter denen alten Resten derer im Rückstand sich findenden Stände, und denen Summen derer das ihre von Termin zu Termin richtig abtragenden Gliedmassen des Reichs ein grosser Unterscheid zu machen wäre; was diese zahlten, hiesse auff gegenwärtige Zeit, als ein Current-Ziel, entrichtet, und hätte freylich ein jedes der Zeit arbeitendes Cameral-Glied, nach der Proportion seines Salarii, seinen Antheil darvon zu heben; was aber von jenen alten Resten gefiele, das würde auff vergangene Zeiten gezehlet, und gehörte denen von GOtt und Rechts wegen, die in solchen Zeiten gearbeitet hätten, aber nicht bezahlet worden, von deren verdientem Lohne ja die neuerlicher Zeit in Dienst und Arbeit getrettene nichts wegnehmen könten oder solten, zumahl da solcher gestalt derer Verstorbenen Wittwen und Wayfen an dem verdienten Salario ihrer Ehemänner und Vätter unverantwortlich gefähret werden müsten. Die obgenannte ältere Præsident und Assessores zogen auch vor sich den jüngern Reichs-Abschied vor ihre Meynung an, in welchem mit ausdrücklichen Worten (siehe den VII. Tomum dieses unsers Theatri An. 1654. p. 521. a. b.) verordnet worden, was sie nun verlangten, und also der jetzmahlige Casus in Terminis terminantibus dieses Reichs-Grund-Gesetzes entschieden sey, darwider niemand eigenmächtig, zum Nachtheil des dritten Manns und seines wohlerlangten Rechts, handeln dörffte, und sey ja mehr als zuviel geschehen von denen Alten, durch verhin angezogenen Vergleich, da sie die Neuere, in den Mit-Genuß der Halbscheid eingehender, auch alter Zieler, genommen, und sich mit der andern Halbscheid, zu nach und nach zu erlangender Hebung ihres Rests begnügen lassen, welchen Vergleich die Visitation confirmiret. Die Neuere zogen dargegen an, solcher Vergleich sey nur von damahliger eintzigen Austheilung derer vorhandenen Gelder verstanden, auch nicht weiter confirmiret geworden; An. 1641. sey was anders dermahligen Kayserl. Majest. vom Reiche, als das im jüngern Abschied enthaltene, vorgeschlagen und gut befunden worden, daß alle in der That Arbeitende von dem würcklich eingehenden Gelde, ohne Unterscheid, nach Proportion bezahlet werden solten; Dieses müsse auch nun statt finden, weil es sich besser zu gegenwärtigen Umständen schicke, als der Inhalt des jüngern Reichs-Abschiedes; der sey gemeynet auff den Fall, da nur ein- oder anderer neuer Assessor vorhanden, der leicht etwas warten, und zu dessen Vergnügung bald Mittel eingiengen; Nun waren derer viele, die lange das Nachsehen haben müssen, wann sie von denen alten Zielern nichts geniessen solten; darbey es auch eine merckliche und unförmliche Verwirrung in der Pfennigmeisterey-Rechnung abgeben, in selbiger eines jeden Forderung auff verfallene Zieler, nebst dem Empfang von lauffenden eingeführet, auch die Cameral-Glieder immer von Zeit zu Zeit unter einander, in Ansehung der Zahlung ihrer Salarien, da immer neue zu denen alten kämen, unterschieden und in Gelegenheit mit einander zu zancken bleiben müsten. Uber dieses hätten sich ja auch mehrere im Rest mit Cammer-Zielern stehende Reichs-Stände erkläret, daß das dermahlen von ihnen gezahlte nicht als ein Rückstand und auff dessen Entrichtung, sondern auff gegenwärtige Zeit, als Current-Zieler, erleget würde; darbey aber doch die wichtige und denen Alten zu statten kommende Frage übrig blieb: Ob denn ein Reichs-Stand vor sich dergleichen Erklärung thun und denen alten Cammer-Gerichts-Personen ihr wohlerlangtes Recht, die verdiente aber nicht abgeführte Besoldung zu heben und zu haben, durch dergleichen eigenmächtig ausgedachte Distinction, benehmen oder schmählern könte? Welcher Frage Entscheidung vor gesambtes Reich gehörte.

Was die Neuern dargegen eingewendet.

1712. Abschied de Anno 1654.

Beziehen sich auff Reichs-

So lange zu warten mochte wohl denen neuern Assessoribus, von Geißmar, Mosern, Hueber, Braillard, Ludolf (zu denen auch einer derer alten, Zimmermann, welcher von seinem Præsentaten Bezahlung erhalten, und an altem Rückstand nichts zu fordern hatte, getretten war) zu lang geschienen haben, weßhalben sie, nach ihrem

Die mit Hülffe des ältern Præsidenten de facto nach ihrer Meynung thun.

1712.

oben angeführten Gründen, auff ane gleiche Ausheilung aller eingehenden Zieler, nach jedes Besoldungs-Fuß, drungen, und an den mehrgedachten Vergleich nicht mehr gebunden seyn wolten. Der Cammer-Richter-Amts-Verweser und ältere Præsident, Herr von Ingelheim, hatte sich nach und nach auff derer neuern Seite gelencket, und war unter andern den 10. Nov. ein Plenum von ihm über diese Sache gehalten worden, darbey die neuere sich der mehresten Stimmen leicht versichern können, weil sie stärcker an Zahl als die andere waren. Diese redeten dargegen, mit Vorstellung: Die Neuere könten ja in eigener Sache nicht Richter seyn, und wäre dannenhero dieses Werck unmöglich durch die mehrere Stimmen auszumachen; Assessor Schrag hatte vorgeschlagen: Man solte den Entschied des Zwists der Visitation in die Hände stellen; der Præsident Graf zu Solms, höhere Decision zu erwarten, eingerathen, wodurch soviel erhalten worden, daß der Herr von Ingelheim aus denen gefallenen Votis dermahlen noch kein Conclusum gemacht. Bey abermahliger den 14. dito sich ereignender Vornehmung der Sachen, hatte er ad Protocollum gegeben: Daß er, amore Boni publici, »den Rückstand nachsehen, und æqualem distributionem geschehen lassen wolte, ꝛc. Den 26. dito war der Cammer-Gerichts-Unterhalts-Punct, in Abwesenheit des Cammer-Richter-Amts-Verwesers, unterm Præsidio des Grafen zu Solms, berathschlaget, und von diesem darbey der strittige Handel berühret, und die Güte eingerathen worden, mittelst des Vorschlags dermalen es noch bey dem letzt verglichenen beruhen zu lassen; Worauff man sich ab Seiten derer neuern Assessoren mit nichts vernehmen lassen wollen. Die neuere Assessores hatten nach diesem vor sich eine Zusammenkunfft in des Assessor Zernemanns Hause gehalten, da Tags hernach der wiedergekommene Herr von Ingelheim, ohne mit dem Grafen von Solms daraus communicirt zu haben, ein Plenum gehalten, und darinnen die Distributions-Sache zur Berathschlagung vorgetragen, darbey Herr Zernemann ein schrifftliches Votum abgelesen, sich auff die mit ihm stimmende Assessores bezogen, dargegen der Assessor Krebs ad Protocollum wider die Ausmachung des Wercks durch die Vielheit derer Stimmen eine Verwahrung gegeben, nach welcher der Cammer-Richter-Amts-Verweser, Herr von Ingelheim doch weiter umgefraget, um die Vota, zu Machung eines Schlusses, zu sammlen. Der zuletzt seine Meynung sagender Præsident, Graf zu Solms, hatte Bedenck-Zeit biß folgenden Tag verlanget, in der Meynung denen Partheyen zureden zu können, da ihm ohne dem ein-und anders in dem vorgebrachten bedencklich geschienen; allein der Herr von Ingelheim hatte eine nothwendig vor diesem Pleno schon verfasset gewesene Schrifft hervorgezogen, sie als ein Conclusum dieses Pleni abgelesen, worüber der Gegentheil grosse Klage erhoben, mit dem Anziehen, daß es ein seltsam und ungewöhnliches Verfahren sey, wenn ein Director eines Collegii den Schluß einer Sache verfasset, ehe derselbige noch von denen Gliedern des Collegii gemacht, ja ehe diese Zusagung ihrer endlichen Meynung versammlet geworden. Die ältere nennten dieses ein unförmliches Ordnungswiedriges Verfahren, das auff einen abermahligen Prædominat hinaus schlüge, da denen neuern Assessoribus als Parti contra Partem in propriâ causâ majora zu machen zugestanden werden wollen ꝛc. Der Graf zu Solms protestirte dargegen nebst denen Assessoribus Krebs und Schrag, dieser appellirte sogar ad Visitatorem & in Eventum ad quemcunque superiorem; Der Graf zu Solms meldete sich auch bey der Visitation alsogleich, bittende sie ausserordentlich zusammen kommen zu lassen, um ihr das Ergangene vortragen zu können; welches aber das Chur-Mayntzische Directorium zu thun Bedenckens gehabt; Worauff mehr ernennter Graf die Kayserl. Commission und das Directorium Visitationis persönlich ersucht, daß sie sich ins Mittel schlagen, und durch Zureden Weiterung zu verhüten trachten möchten, welcherley auch dem Cammer-Richter-Amts-Verweser geschehen zu seyn, gesaget wurde. Der Graf zu Solms begehrte Abschrifft des in Pleno verlesenen Concluß, erhielt sie aber nicht; hingegen wurde, alles dargegen eingewendeten und vorgenommenen, der Protest- und Appellation ohngeachtet, noch selbigen Tags, der ein Sonnabend war, vom Herrn von Ingelheim und mit ihm haltenden zu seiner Execution geschritten, die in jenes Hause versammlet ein Decret verfertigt und dem Pfennigmeister zugeschickt, Krafft dessen ihm die vorräthige Unterhalts-Gelder jedesmahl inter actu laborantes quartaliter zu distribuiren befohlen, des Rückstands derer alten Assessoren, auch derer verstorbenen Wittwen und Waysen gar nicht gedacht, auch das Geld folgenden Sonntag abgehohlet und einem zugestellet worden.

1712.

Dargegen ältere protestiren.

Der Graf zu Solms wendete sich, nebst denen Assessoren, Schrag und Krebs an die Visitation mit Vorstellung des Vorgegangenen und Ansuchung um Aenderung des Unstatthafften; dergleichen derer verstorbenen Wittwen und Wayssen auch bewerckstelligten; der andere Theil aber stellete, mit Ubergehung der es hernach ahndenden Visitation, seine Sache, nach obigem, Kayserl. Majest. und dem Reich dar. Was nun die ältere nur an derer neuern dißfals gebrauchten Verfahrungs-Art ausgesetzet; diese aber zu ihrer Verantwortung vorbracht, kam, die Sache nochmahls beysammen darzulegen, auff folgende heraus, da die ältere gesaget:

Auch bey der Visitation sich melden.

1.) Daß man diese Sache darinnen unanimia erfordert würden, vorhin auch der modus distribuendi inæqualis per unanimia beliebt worden, vorjetzo per majora in propria causſa hätte wollen ausmachen.

Entschuldigung des von neuern gebrauchten Verfahrens.

2.) Daß man sich vorher versammlet, und unter sich ein Concert gemacht.

3.) Daß die materia deliberanda weder dem Herrn Præsidenten Grafen zu Solms noch beyder Herren Assessoribus vorher communicirt.

4.) Daß ohnerachtet, der zur Erklärung gebetene Frist, mit dem Concluso fortgeeilet.

5.) Daß Executio auff Sonntage zu dessen Entheiligung beschehen.

6.) Daß der Amts-Verweser das Conclusum vorher conceipirt gehabt; und also es ein wider die Ordnung concertirtes Wesen seye.

7.) Daß, im Fall es nicht per majora, sondern per modum decisi hätte geschehen sollen, dem Amts-Verweser auch legem dubiam zu interpretiren nicht gezienet, da man doch hier in casu satis claro versire.

8.) Diese Procedur einen abermahligen anmaßlichen Prædominat involvire, dergleichen schon mehr vorgangen.

Hierauff wird geantwortet:

Ad 1) Daß die vormahls pro una illa vice admittirte inæqualis distributio keinesweges per unanimia, sondern allerdings per majora zur Würcklichkeit gekommen, dann es haben von beyden Theilen einige sich passiv halten wollen, einige aber gar contradiciret, und wann ex acceptata solutione deren Consens zu schliessen, so haben der Herr Præsident Graf zu Solms, und beyde Herrn Assessoren jüngsthin die æqualem distributionem von Pfenning-Meister auch angenommen, nechstdem wird nicht eingeraumet, daß in casu præsenti, his circumstantiis unanimis consensus erfordert würde, dann sonst würde ex paritate rationis einer einigen Wittiben etwan eigenwillige Contradiction ein Conclusum Collegii hindern können, und was in puncto der in Vorschlag gewesenen Assignationen in Collegio ratione unanimium Votorum, auch des Directorii selbst vorgangen, läst sich als ein Casus specialissimus hieher nicht appliciren.

Ad 2) Daß die disseitige Assessores, ein und andermahl ihres Interesse halben sich vernommen, seynd sie hoffentlich so wenig zu verdencken, als der Herr Præsident Graf zu Solms, und die beyde Herrn Assessores sich ausser Zweiffel hierin auch unter sich werden verstanden haben. Von einem concertirten Wesen aber wissen sie nichts, und von ihnen Assessoren keiner gewust, wie des andern Votum in pleno fallen würde, bevorab, da der Assessor Ludolf erst auff die jenerseits beschehene Declaration gäntzliche Ausschliessung der disseitigen Assessoren sich pro æquali distributione declarirt, am wenigsten aber haben sie das Conclusum, und daß es so, oder auff andere Art fallen würde, vorher gesehen.

Ad 3) Der Communication hat es nicht Bedurfft, weil schon vielmahl über die Sache deliberirt, und es keine neue, noch unbekandte Materie, dann auch kurtz vorhero einige Vota ad Protocollum gekommen, und die Majora pro æquali distributione ausgefallen gewesen, woraus die Antwort

Ad 4) fliesset, daß es einer weiteren Frist ad votandum nicht bedurfft; als in einer schon genug præparirten Sachen, bevorab, da ex parte directorii vermercket worden, daß die gesuchte Frist, & communicatio protocolli nur auff weitläufftige Contradictiones & Refutationes der abgelegten Votorum abgesehen gewesen.

Ad 5) Die Executio des vom Directorio gemachten Concluſi ist nicht am heiligen Sonntage, sondern am Samstage Abends geschehen, daß aber einige Assessores ihr ex distributione zukommendes Quantum am Sonntage Abends vom Pfenning-Meister versiegelt abholen lassen, darum wird unter Christen keine Entheiligung des Sabbaths zu schliessen seyn, und ist vielmehr zu glauben, daß der andere Theil, wann sie an dieser Stelle wären gewesen, es eben so würden gehalten haben.

Ad 6) Die Concipirung des Concluſi ist vom Herrn Amts-Verweser schon vor dessen Abreise auff die kurtz vorherige Deliberation in hac materia entworffen, und letztlich post reditum nach hinc inde widerholten Votis ad protocollum gegeben worden, und kan derselbe sich eines wider die Ordnung concertirten Wesens nicht beschuldigen lassen.

Ad 7) Hierüber ist eben die Frage, ob die Klarheit des Casus bey dem einem oder dem andern Theil seye, und in dem à parte Directorii dafür gehalten werden, daß der Casus aus denen in allerunterthänigsten Memorial an Kayserl. Majest. angeführten Rationibus freylich klar, aber nicht nach des Herrn Præsidenten, Grafen zu Solms, und beeder Herren Assessoren, sondern der übrigen 6. Assessoren Meynung sey, so hätte Herr Amts-Verweser sich nun so vielmehr befugt erachtet, auch aus denen Majoribus eine wenigstens Provisional-Verordnung biß auff anderweitige Kayserl. und des Reichs-Resolution zu thun, glaubet aber nicht, daß er in Formirung des Concluſi secundum majora unrecht verfahren habe.

Ad 8) dieser Punct solte nur dem Amts-Verweser billig zu mehrer Empfindlichkeit gereichen, indem ich solcher Dinge beschuldiget werde, welche ich keineswegs in Sinn und Vorsatz gebracht, und wann ex præsumtionibus, da alles auffs unglimpflichste will ausgeleget werden, ein Prædominat (welchen einzuführen ein Cammer-Richter, oder Amts-Verweser zimlich gebundene Hände hat) solle besorgt, und dessen Vorbiegung gesucht werden, so würde bey Specificirung der Casuum, und Vergleichung der hier und da vorlauffenden Umständen noch dahin stehen, auff wem ein mehrer Verdacht affectirenden Prædominats fallen dörffte.

Aus der Erzehlung der Cameral-Zänckereyen wird erinnerlich, oder im XVI. Theil unsers Theatri Anno 1703. p. 99. b. lqq. zu ersehen seyn, wie Herr von Ingelheim und mit Ihm haltende einen Assessor an Chur-Maynz abgeschickt, und die ihm nöthige Reis-Kosten à 200 fl. aus dem Fisco genommen. Dieses war nun, unter andern sonst erzehlten Puncten, dem Herrn von Ingelheim, auch als eine Verletzung des Kayserl. Respects angesetzet, und darüber bey der Visitation deliberiret geworden. Die Ersetzung dessen solte von denen geschehen, so an dieser Abschickung Theil genommen, und da sich der Herr von Ingelheim erbot, so viel ihm davon zu zahlen zukäme, an seinem Salario

Von Ingelheimischer Parthey ehemals aus dem Fisco genommenen 200 Flor. müssen restituiret werden.

abziehen;

1712.

abziehen zu lassen; fiel den 30. Augusti der Schluß bey der Visitation aus: Nachzusehen wer zu gedachter Abschickung von Assessoribus gewilliget, darmit ein jeder sein Antheil auch, zu Vergnügung des Fisci entrichtete, das übrige kam denn auff Verweiß hinaus.

Anwort derer Cathol. auff die Monita der Evangelicorum.

Was bey der Visitation, sonderlich aber wegen Alternation im Præsidio, wegen genauerer zu haltenden Distributions-Register, auch vertraulicherer und besserer Communication unter Herren Præsidenten, wegen derer in gleicher Anzahl zubestellenden Assessoren beyderseits Religion vorkommen, ist aus vorigen Erzehlungen bekandt und hier noch beyzufügen, wessen man sich dargegen erkläret, und was den 29. Nov. durch den Chur-Maynzischen Subdelegatum von Lanze, ausgehändiget worden, des Inhalts: Nachdeme bey gegenwärtiger des Kayss. und Reichs Cammer-Gerichts extraordinari Visitations-Deputation von etlichen vortrefflichen Herren Gesandten Subdelegirten mündliche Anzeige geschehen, dieselbe auch schrifftlich sich dahin vernehmen lassen, daß

1.) Ein Modus alternationis in præsidio fest zu stellen.

2.) Mehrere Distributions-Register als bißhero gebräuchlich gewesen, zu formiren, und eine vertrauliche Communication zwischen dem Herrn Cammer-Richter oder dessen Amts-Verweser und denen Herren Præsidenten zu verfügen.

Sodann

3.) Die paritas numeri Assessorum utriusque Religionis zu etabliren seye, und darauff eine schrifftliche Erklärung von denen andern Herren Subdelegirten, verlanget. So haben diese zwar anfänglich angestanden, sich hierüber der Sache besondern Eigenschafft noch in einige Schrifft-Wechselung einzulassen, indem sie vermeinet gehabt, sich darunter zur Gnüge bereits mündlich explicirt zu haben; als aber nunmehro gedachte Schrifft-Erklärung weiters urgiret wird, hat man endlich auch darinnen nicht obhanden gehen wollen, mit der ausdrücklichen Bedingung jedoch, daß man sich desfalls weder vor jetzo noch inskünfftige in nichts weiters einlassen könne. So viel nun den ersten Punct, nemlich den Modum alternationis in præsidio der Amts-Verweserey belangt, haben jüngst abgelebte in GOtt ruhende Ihro Kayserl. Majestät glorwürdigsten Gedächtnüß, den von Deroselben constituirten gewesenen Hn. Cammer-Richter bereits gemessentlich anbefohlen gehabt, beständig bey dem Gericht zu verbleiben. Es ist auch nicht zu zweiffeln, daß jetzt regierende Ihro Kayserl. Maj. nach Dero höchstrühmlichen Eifer zu Beförderung der Justiz ein gleich zu verordnen Ihro allergnädigst gefallen lassen würde. Solte aber ein oder anderer Casus sich zutragen, daß der Herr Cammer-Richter bey dem Gericht nicht gegenwärtig seyn könte, so gibt der Visitations-Abschied de An. 1577. §. damit auch ꝛc. der Interims-Amts-Verweserey-Bestellung halber Ziel und Maaß in sequentibus formalibus:

damit kein Præsident vor dem andern mit Verwesen des Cammer-Gerichts-Ambts beschwehret werde, so wollen die Kayss. Commissarii und Visitatores Ihro Fürstl. Gnaden NB. frey und anhem gestellet haben, NB. Ihrem Gefallen nach, dann diesen, dann jenen Præsidenten an Ihrer statt, da sie abwesend seyn müssen, zu verordnen.

Bey welcher dem Hn. Cammer-Richter hierum ohneingeschrenckt-zugelegter freyer Macht und Gewalt, man es zwar um so mehr wird bewenden lassen müssen, als viel in der Reichs-Instruction §. 14. der jetzigen Visitation unter andern die vorigen Visit-Abschiede zum beständigen Reglement und Norm gesetzet werden.

Falls aber ein Cammer-Richter mit Todt abgehen solte, so ist in der Ord. pag. 1. Tit. 4. in pr. gnugsam versehen, wie es mit Bestellung des Ambts-Verwesens zu halten. Bey welcher Verordnung es auch allerdings sein verbleiben haben wird.

Quoad secundum punctum, und zwar so viel dessen erstes Membrum nemlich die Multiplication der Register angehet, ist ratione der Judicial-Distributionen in der Ord. p. 1. Tit. 20. §. und damit 7. klar enthalten, daß der Austheilung halber 2. Register gemachet werden solten, eins für dem Cammer-Richter, das ander für dem Leser, welches seithero nicht geändert worden, gestalten in dem Visitations-Abschiede de An. 1571. vor Anfang 11. und noch klärer in dem Memor. Jud. Præs. & Assess. de An. 1581. desgleichen 3. enthalten, daß der Præsident bey dem Cammer-Richter oder dessen Ambts-Verweser so NB. seine Register beyhanden habe, oder bey dem Leser sich erkundigen solte, ob die Sache, in welcher referirt worden, die älteste oder gefreyete seye. Gleichwie nun daraus eines theils erhellet, daß die Præsidenten dergleichen Register weder gehabt noch solche ihnen gebühret haben, andern theils aber sie bey dem Herrn Cammer-Richter, oder dessen Ambts-Verweser aus dessen Register sich erkundigen können, was ihnen zu wissen nöthig, also es dabey, gleichermassen, um die Propalation der Referenten zu verhüten, und das Secretum, so viel möglich beyzubehalten, so dann die noch grösser Multiplication der Register, wann der Numerus Præsidum Juxta Instrumentum pacis Westphalicæ auff 4. anerwachsen solte, zu eviciren, sein Bewenden haben, desgleichen deme was ratione distributionis in extra Judicialibus in dem Visitations-Abschiede de An. 1572. §. derohalben 8. verordnet worden, nachzuleben seyn wird. Das zweyte Membrum dieses Puncti 2di, die vertrauliche Communication zwischen dem Herrn Cammer-Richter oder dessen Ambts-Verweser betreffend, könten dieselbe der zur erforderlichen guten Correspondenz auff nachfolgende von Eingangs gedachten Herren Subdelegirten angezogenen Visitations-Abschied

De Anno	1574.	§. die Herren 2.
	1575.	§. und dieweil 3.
		§. Præsidenten 9.
	1577.	§. darum auch 7.

1712.

1712.

1584. §. die Herren Præsidenten 6.
1585. §. wann 2.

specificè und mit ausgezogenen substantial-Begriffs im künfftigen Visitations-Recess ernstlich angewiesen werden.

Quoad tertium hat man allbereits paritatem numeri inter Assessores à Statibus utriusque religionis præsentatos fest gestellet, salva semper præsentatione Cæsareæ Majestatis, wobey es auch noch zu lassen, wie dann bereits beliebter massen sothane Verordnung in künfftigen Visitations-Abschied gleichfalls mit einzuverleiben stehet. Und dieses ist, was man unter obiger und anhero wiederholter Bedingnuß von sich stellen können.

P. P.

Deßhalber an Kayserl. Majest. abgegangenes bedenckliches Schreiben derer Evangelischen.

EW. Kayserl. Majest. wird ausser allem Zweifel unterthänigst referiret worden seyn, welcher gestalt sich bey der noch fürwährenden Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts-Visitation unterschiedene Real- und Personal-Gebrechen geäussert, welche an diesem höchsten Reichs-Gericht eingerissen gewesen, und woraus erhellet, daß weder die Cammer-Gerichts-Ordnung, noch der Westphälische Friedensschluß, noch auch andere heylsame und mit reiffem Bedacht gemachte Reichs-Constitutiones allerdings observiret, sondern vielmehr ein und andere schädliche, denen Legibus fundamentalibus Imperii offenbahr zuwider lauffende Mißbräuche empor und zur Observanz kommen wollen. Gleichwie aber Ew. Kayserl. Majest. Herrn Vatters und Herrn Bruders Kayserl. Majest. Majest. selbst, und des gantzen Reichs preißwürdigste Absicht sowohl bey Anordnung, als Fortsetzung der noch währenden Visitations-Deputation fürnemlich diese gewesen, damit die Gerechtigkeit, als die warhaffteige Grund-Säule, worauff die Wohlfahrt des Heil. Röm. Reichs hauptsächlich mit beruhete, wieder empor gebracht, alle dargegen eingerissene viele Mißbräuche abgeschaffet werden, und hinkünfftig männiglich ohne Ansehen der Person und Religion Gleich und Recht auff das schleunigste, als möglich, wiederfahren möchte, dahero auch, und zu dem Zweck, desto leichter und geschwinder zu gelangen, eine so zahlreiche Deputation von Reichs wegen ernennet, und dergestalt bevollmächtiget worden: Daß Sie dasjenige der Reichs-Instruction gemäß, vernehmen, berathschlagen, verrichten und schliessen helffen solten, was zu völliger Verbesserung des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts und des Justiz-Wesens, auch zu stabilirung dessen Jurisdiction und Authorität nach Abschaffung der Mängel und Mißbräche immer dienlam erachtet werden möchte, ꝛc. Also haben auch wir, als von unsern respectivè gnädigst- und gnädigen Herren Principalen, auch Obern und Committenten zu diesen wichtigen Werck subdelegirte Räthe und Syndici sowohl der allgemeinen Reichs- als unsern auff solche sich gründenden special-Instructionen zu aller und gehorsamster Folge, uns äusserster Möglichkeit angelegen seyn lassen, diesen hochnützlichen Zweck, soviel an uns, zu befördern, und dahero vor allen Dingen auff den Ursprung, woraus alle die Abweichung von denen heilsamen Reichs-Gesetzen hergeflossen, acht gehabt, nachgehends aber auch auff zulängliche Mittel gesonnen, wodurch, wo nicht alle, doch die meisten Gebrechen abgeschafft, und die Execution der Reichs-Satzungen facilitirt werden könte. Da haben wir dann befunden, wie die meisten Unordnungen daher entstanden, daß seit einer geraumen Zeit die Direction dieses höchsten Reichs-Gerichts, in dessen Handen das Recht so vieler Könige, Chur- und Fürsten, auch anderer Stände, sowohl in als ausser Reichs, gestellet, wegen beständiger Abwesenheit des Herrn Cammer-Richters der ältere Præsident dergestalt privativè an sich gezogen, daß er nicht allein das Cammer-Gerichts-Amt auff Lebenszeit allein verwaltet, sondern auch dasselbe vielmahl auff eine weit absolutere Art, als Ew. Kayserl. Majest. glorwürdigste Vorfahren am Reich, nebst denen Ständen desselben, jemahlen dem zeitigen Herrn Cammer-Richter selbsten erlaubt, geführet, inmassen am Tage, daß diese nöthige Communication mit dem jüngern Præsidenten entweder gar nicht, oder doch nicht zu rechter Zeit, gepfleget worden, woraus dann nachmahls erfolgen müssen, daß, weilen ein einziger Mann fast unmöglich dergleichen wichtige Geschäffte allein versehen kan, vielfältige Fehler, welche durch einen guten Rath und bescheidene Erinnerung, wann man dadurch der angebohrnen menschlichen Schwachheit nur hätte zu Hülffe kommen wollen, gar wohl verhütet werden können, mit untergelauffen, folglich dieses Ubel daraus entstanden, daß nicht allein in genere die Leges Imperii sehr offt ausser Augen gesetzet, sondern in specie die Distributiones Actorum nicht mehr nach solchen, sondern, nachdem die Partheyen viel oder wenig solliciiret, oder auch wohl nach eigenem Gutbefinden reguliret, und dadurch die schädliche langwierige Anwesenheit vieler importunen Sollicitanten, woraus so grosse Inconvenientien entstanden, gutentheils befördert, und das Gericht beschryen worden. Nun hat man aber bereits hiebevor, sowohl bey Errichtung der Cammer-Gerichts-Ordnung, als denen verschiedentlich gehaltenen Visitationen, allen diesem durch heilsame Gesetze vorzubauen gesuchet, und hat bißhero an nichts gelegen, als daß sothanen Verordnungen, wie es die Erfahrung bezeuget, wenig nachgelebet worden; Um so vielmehr hat uns demnach gebühren wollen, (da wir zumahl gesehen, daß es keiner neuen Verordnung, wiewohl sonst bey hiebevorigen Visitationen, wann es nöthig gewesen, zu unterschiedenen mahlen geschehen, hauptsächlich anjetzo bedörffe, sondern daß es genug seye, wann man nur Wege zeigete, wodurch die bereits vorhandene in volle und beständige Ubung mit gantz leichter Mühe gebracht werden könte) unsere Gedancken lediglich dahin zu richten, um Mittel zu finden, wodurch die im Auffrichtung und beständiger Beybehaltung des mit fürtrefflichen Gesetz- und Ordnungen versehenen Gerichts geführte Absicht erreichet, und diese alte gute löbliche Ordnungen wieder in Gang gebracht werden könten; Dieweilen uns aber wohl bekandt gewesen, daß unserer

gnädigst-

1712. gnädigst- und gnädiger Herren Principalen, auch Obern und Commissarien, bezeigender Eyfer vor die unpartheyische Beförderung der heilsamen Justiz aus einem recht patriotischen Gemüthe und aufrichtiger Liebe vor das Vatterland, dessen fürnehme und treue Mitglieder sie seyn, ja aus Trieb des Gewissens, in Krafft dessen sie davor zu sorgen sich nicht entbrechen können, herfliesse, keinesweges aber ihre Intention dahin gehe, etwas dadurch in ihren Favor zu verlangen, welches entweder denen löblichen Verfassungen des Cammer-Gerichts und Reichs-Constitutionibus, oder aber Ew. Kayserl. Majest. an dero allerhöchsten Authorität, oder sonst jemand an seinen Rechten nachtheilig fallen möchte: Als hat uns daneben in allewege obgelegen, solche innocente Mittel in Vorschlag zu bringen, welche mit gemeldter Intention einstimmig, und dergestalt beschaffen wären, daß sie fast den Worten und Eigenschaften nach, wo nicht expresse, wie wir dafür halten, doch per bonam consequentiam in denen Reichs-Fundamental-Gesetzen enthalten, und genugsam wären, denen Defectibus, wenigstens circa Directorium (denn aus solchen die übrigen mehrentheils entspringen, und von dessen guter Einrichtung das andere fast alles dependiret) zu begegnen, dadurch auch Ew. Kayserl. Majest. und des Reichs hohe Gerechtsame bey dem Gericht in bessere Achtung gesetzet werden möchte. Zu dem Ende nun ist

1) Wegen der Verwesung des Cammer-Richterlichen Amts, wann solche ja aus denen in der Ordnung erforderten Ursachen geschehen müsse, dieses wohlmeynend zu überlegen gegeben worden; Ob, weil dieses zu so vielen Zwistigkeiten, Æmulationen und andern Unordnungen in Collegio Anlaß gegeben, es nicht besser seye, daß eine exacte Gleichheit disfals unter denen Præsidenten gehalten, und solche Amts-Verwesung keinem auff Lebens, sondern per alternationem nur auff gewisse Zeit, bald diesem, bald jenem auffgetragen würde.

2do) Weil doch die Communication sowohl des Herrn Cammer-Richters mit denen Præsidenten, als auch dieser mit jenem, und unter sich, höchst nöthig und unentbehrlich: So hat man dafür gehalten, es könne dieselbe in denen vornehmsten Stücken auff keiner leichtern Art geschehen, als wann man von Visitationes wegen die Notarios und Leser dahin anweise, daß sie die Registr und Bücher, die sie ohne dem tam in Judicialibus, quam in extra judicialibus, über die Submissiones und Distributiones zu halten schuldig seynd, richtig und Ordnungs-mäßig mit angezeigten Unterscheid der Causarum Privilegiatarum und Submissionen, so zum blossen Bescheid, interlocut oder definitiv geschehen, secundum tempus præsentationis & submissionis verfassen, alle Wochen 3. gleichlautende Exemplaria formiren, und davon das eine dem Herrn Cammer-Richter, so derselbe zugegen, die andern beeden aber denen Herrn Præsidenten jeglichem eins, doch mit dem Unterscheid, daß darinnen die Causæ, so etwa Sie oder die Ihrigen in privato angiengen, zu übergehen, einhändigen solten, damit diese zu Erhaltung guter Ordnung constituirte Personen ins gesamt und conjunctis viribus die Festhaltung der so heilsamlich verordneten Gesetze desto besser besorgen, mithin, da was Ungleiches wider die Ordnung und andere Reichs-Satzungen vorfiele, so fort deswegen gebührende Erinnerung thun, und allenfals Ordnungs-mäßige Abstellung derselben urgiren könten. Dieses, allergnädigster Kayser und Herr! seynd vornehmlich diejenige Vorschläge, welche man von Seiten der visitirenden Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände vor nunmehro 3. Jahren guter Meynung gethan, auch nachgehends zum öfftern wiederholet. Ew. Kayserl. Majest. werden nun, nach Dero angestammten Welt-bekandten Gerechtigkeit und Billigkeit-liebenden Gemüth selbst allererleuchst urtheilen, ob damit ein besonderer Vortheil, so nicht dem gantzen Reiche, und allen dessen Gliedern gemein seyn solte, gesuchet worden, und ob sie von der Beschaffenheit seyn, daß es die geringste Bedencklichkeit, solchen Platz zu geben, haben könne.

1712.

Um aber mit allertieffester Submission nur einiger massen zu zeigen, wie nöthig es seye, auff dieselbe zu reflectiren, so geruhen Ew. Kayserl. Majest.

1) Was den ersten Punct der Alternation betrifft, allergnädigst zu erwegen, wie die unumgängliche Nothdurfft erfordere, daß guter Friede und Einigkeit bey dem Kayserlichen- und Reichs-Cammer-Gericht unter allen dessen Gliedern gestifftet und erhalten werde. Daß solches aber überaus leicht befördert werden könne, wann unter denen Personen, so vermöge der Ordnung gleich seyn sollen, auch gehalten werde, ist wohl nicht zu läugnen. Nun haben aber die Reichs-Gesetze unter denen an das Cammer-Gericht verordneten Præsidenten niemahlen die geringste Distinction gemacht, vielmehr sind die Verordnungen klar, welche ausdrücklich haben wollen, daß sie ohne Unterscheid, in gleichem Respect, als der Herr Cammer-Richter, mit und neben welchen Sie Ew. Kayserl. Majest. allerhöchste Person bey dem Gericht vertretten, von denen Assessoribus gehalten, und ihnen gehorsamet werden solle. Zwar ist nicht ohne, daß nicht wohl mehr, als einer auff einmahl das Cammer-Gerichts-Amt verwalten könne, gestalten es bißhero auch so gehalten worden, und gibet die Cammer-Gerichts-Ordnung in denen Fällen, da ein Amts-Verweser zu bestellen erlaubt, dem Judicio hierunter auff gewisse Maße die Wahl, will auch im übrigen ausdrücklich haben, daß sothane Bestellung mit Wissen und Willen desselben geschehen solle. Es bezeiget auch die langwierige Observanz, daß nur der Senior solche jederzeit geführet, gestalt dann noch Anno 1675. das Collegium dem Præsidenten von Dalberg unter andern mit ex rationibus Senii zum Verweser erwählet, wobey es auch nachmahls sein Bewenden gehabt. Und ist gewiß, daß citra gravem injuriam ein älterer Præsident, welchen man zum Præsidio anfänglich tüchtig befunden, hernach in der Amts-Verwesung dem Jüngern, falls nicht ex post

1712.

wegen incurabler Kranckheiten, oder sonst wichtigen Ursachen, so exceptionem à Regula machen könten, sich hervor gethan hätten, schwerlich nachgesetzt werden könne. Nachdem aber die Cammer-Gerichts-Ordnung ausdrücklich die wesentliche Gegenwart des Herrn Cammer-Richters erfodert, und daß selbiger über die Ordnung halten, denen übrigen Membris Collegii mit guten Exemplen vorgehen, und dadurch so wohl, als den Gebrauch seiner ihm beygelegten Gewalt dieselbe zur gleichmässigen Nachfolge auffmuntern solle, haben will, folglich von der Constitution eines beständigen Amts-Verwesers gar nicht disponiret; Als werden Ew. Kayserliche Majest. von selbsten allergnädigst wahrnehmen, daß diese stets währende Amts-Verwesung schon an sich ein grosser Gebrechen, und darauff billig zugedencken seye, wie man hinkünfftig allenfalls die Amts-Verweserey dermassen, als dieselbe in der Cammer-Gerichts-Ordnung und denen Reichs-Satzungen in klaren Terminis reguliret zu finden, und dem Westphälischen Friedens-Schluß gemäß, einrichte, daß darüber nicht geschritten werde. Was die Amts-Verwesung auff kurtze Zeit betrifft, so haben zwar die Kayserl. Commissarien und Visitatorn, vermöge Visitations-Abschieds de Anno 1577. unter andern zu Vermeidung derer zur Bestellung eines Amts-Verwesers erforderter plenorum, damahligen Herrn Cammer-Richter, dem Bischoff Marquard zu Speyer, in diesem Casu speciali, da derselbe wegen seiner Leibs-Blödigkeit oder anderer hochwichtigen Geschäfften in Senatu pleno zwar jederzeit nicht erscheinen können, doch aber an dem Ort des Gerichts, oder dabey sowohl gegenwärtig gewesen, daß er auff Anzeige des Verwesers in wichtigen extraordinari Geschäfften entweder denen plenis selbst beywohnen, oder sich wenigstens davon referiren lassen, und über dessen gefasten Schluß fest halten können, bey diesen angeführten Umständen einen Amts-Verweser nach seinem Gefallen zu verordnen frey und und heimgestellet. Es kan aber doch diese Special- oder Personal Vergünstigung zu keiner Consequenz gezogen, noch auch, wann dieselbe gleich ungestandenen Falls als Lex universalis anzusehen wäre, solche, ausser obigem Casu der Cammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-Satzung zuwider, auff andere wegen der Cammer-Gerichtlichen Amts-Verwesung darinnen klar decidirte Fälle contra Intentionem & potestatem damahliger Visitation einiger massen extendiret, weniger auff eines zeitigen Cammer-Richters langwühriger oder beständiger Abwesenheit von dem Gericht und dergleichen salvis Imperii Constitutionibus gedeutet werden, sondern es scheinet vielmehr hieraus, daß der Herr Cammer-Richter auch in diesem Casu, wann derselbe an dem Ort des Cammer-Gerichts oder in dessen Nähe obberührter massen selbst gegenwärtig, die Cammergerichtliche Amts-Verwesung dennoch einem Præsidenten allein beständig nicht auffzutragen kan, sondern solche bald diesem bald jenem auffzutragen muß, damit keiner für dem andern beschweret werde, sothaner Bewandnüß nach, einen zeitigen Herrn Cammer-Richter, welcher von dem Ort des Gerichts abwesend ist, dergleichen zu thun um so vielweniger gebühre. Gestalten auch ohne diß die sowohl in der Cammer-Gerichts-Ordnung und andern Reichs-Satzungen, als besonders in Instrumento Pacis Westphalicæ fest gegründete paritas inter Præsides Cameræ demselben ein anders zu thun keineswegs zulassen, oder angeregte paritatem electoriam zu machen verstatten. Dann alle Reichs-Constitutiones geben ausdrücklich an die Hand, daß die Herren Præsidenten durchgehends gleich tractiret, und der geringste notable Unterscheid, auch nur auff kurtze Zeit, unter ihnen von dem Herrn Cammer-Richter nicht gemachet werden soll. Und fliesset also, diesem allem nach, daraus von selbst, daß der defectus noch grösser und wider die Intention der vormahligen Visitationen gehandelt werde, wann die beständige Amts-Verwesung einem Præsidenten auff Lebens-Zeit auffgetragen, und hingegen der andere davon excludiret bleiben solte. Massen auff solche Art die continuirliche Jalousie unter Personen gleichen Standes und Amtes nicht gehoben werden könte; Dieses nun zu evitiren, und die Absicht der löblichen Vorfahren näher zu erreichen, hat man, wie bereits gemeldet, eine Alternation in Directorio, es möchte gleich die Amts-Verwesung auff lange Zeit, oder nur zuweilen nöthig seyn, auff Jahre, Monathe oder Wochen vorgeschlagen, wodurch einer wie der andere successivè von der Ehre und Würde sowohl, als der Last des Directorii participiren, und der ältere den Anfang machen könte, und ist bereit gewesen, in diesen Stücken noch weiter alle andere gute Vorschläge zu admittiren; Wie dann die allgemeine Verbesserung und Wohlfahrt des Gerichts, die Regul unserer Vorschläge lediglich gewesen, welche vornehmlich darauff beruhet, daß respectu Directorii & Præsidii dasjenige, was denen ältern und jüngern Reichs-Satzungen und Westphälischem Friedens-Schluß gemäß, der Gebühr beobachtet, und eine exacte Gleichheit unter denen Præsidenten beyder Religionen nach deren Anleitung gehalten werde.

1712.

So viel nun 2. die vorgeschlagene Communication anlangt, so erscheinet deren Nothwendigkeit gleich Anfangs aus dem Endzweck, warum die Præsidenten verordnet: Und ist darneben die Sache selbst nicht allein gnugsam, sondern auch ratione modi in hiebevorigen Reichs-Gesetzen gegründet, dann es ist offenbar, daß die Præsidenten zu dem Ende verordnet, damit sie dem Hn. Cammer-Richter die Last des Directorii tragen helffen, und neben demselben über die Ordnung überhaupt, und auch ins besondere in dem Rath, allwo ein jeglicher an statt des Herrn Cammer-Richters sitzet, halten soll. Dahero in denen Constitutionibus Imperii ausdrücklich disponiret: Daß sie gesammter Hand, und Communicato Consilio, was zu »Auffnehmung des Gerichts und der Gerechtigkeit diensam, zusammen tragen, und was allenthalben zu verbessern seye, bewerckstelligen, und »daran seyn und verhelffen sollen, daß alles schädliche Mißtrauen, und was etwan darzu Ursach »geben könte, gäntzlich auffgehoben, vielmehr aber

die

1712. »die alte löbliche Einmuthigkeit und Pflantzung »alles friedlichen Wesens in Collegio erhalten »werden möge. Weiter daß hienächst dem Herrn »Cammer-Richter dahin, daß die Assessores in die »Senatus, der Ordnung und Visitations-Abschie»den gemäß, recht eingetheilet, die älteste und ge»freyete Sachen denen jüngerern beschlossenen vor»gezogen, und zu gebührender Erledigung gebracht »werden mögen, sehen, auch denen zu entgegen in »Erfehung ihrer Register über die Austheilung der »alten denen Besitzern in Fürnehmung ihren Re»lationen ein anders nicht gestatten: Ingleichem »in extrajudicialibus, daß die Assessores in Expe»dirung der Supplicationen ihr Amt gebührend »beobachten, und keine Supplic zu lange hinterhal»ten, auch in Erkennung der Processen Gleichheit »observiret werde, acht habe: In judicialibus aber »sich mit dem Herrn Cammer-Richter communicato Consilio vergleichen, und mit allem Ernst, »daß die überhäuffte beschlossene Sache mit mehrerm Fleiß zu befördern, und zu Gewinnung der »theuren Zeit mögen referiret und erlediget wer»den, daran seyn, und darinnen keinen übersehen, »auch sowohl an- als abwesend des Hn. Cammer»Richters mit gebührendem Ernst und Eyfer ne»ben demselbigen die Sachen ihnen angelegen seyn »lassen sollen, &c. &c. Wie dieses alles und noch viel»mehr die vorhandene Reichs-Constitutiones deutlich im Munde führen. Sind nun die Præsidenten zu dem Ende verordnet, und ist dieses, wie unläugbar, in denen Reichs-Constitutionibus versehen, so folget von selbsten, daß dann auch die vor so nützlich erachtete Communication sowohl des Herrn Cammer-Richters mit ihnen, als dieser mit jenem, und unter sich selbst, würcklich geschehen, und die Præsidenten beyderseits (nachdem keiner von der Obligation alles oben gemeldte zu thun disponiret, vielmehr aber seiner Obliegenheit halber Red und Antwort der Visitation zu geben schuldig) eine accurate Notiz von allem, was bey dem Gericht vorgehet, haben müssen, weil sonst ihr Officium gantz inutil, und die auff sie gehende Kosten umsonst seyn würden. Es hat auch dieses Ew. Kayserl. Majest. Hn. Vatters Kayserl. Majest. glorwürdigster Gedächtniß selbst vor nöthig gefunden, indeme Sie in einem an Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maynz abgelassenem Schreiben unterm dato 13. Decembr. 1703. Ihre allergerechteste Meynung dahin geäussert, daß, obwohlen dem ältern Præsidenten in præsidio (wodurch Sie nichts anders, als das würckliche Directorium oder Amts-Verweserey verstehen können,) der jüngere nicht vorzugreiffen hätte, so lange er solches versehen könte und wolte; So seye derselbe doch, vermöge der Cammer-Gerichts-Ordnung und Observanz verbunden, alle und jede wichtige Sachen, mit dem andern zuvor zu communiciren, wodurch beyden die Hände gebunden wären, daß keiner zu Faveur seiner Religion ichtwas, so denen Reichs-Constitutionen und Instrumento Pacis zuwider wäre, durchzudringen vermöchte: Es scheinet also nur noch darauff anzukommen, daß man weise, wie der vorgeschlagene Modus der allerverfänglichste seye, den man finden können, und die Communication zu befördern, dieses wird sich ohnschwer bewerckstelligen lassen, wann man consideriret, daß eines theils die Register an sich in denen Reichs-Constitutionen gegründet, auch noch würcklich im Gebrauch seyn, also daß anjetzo, in der That nichts neues verlanget werde, andern theils aber, daß, ob schon selbige nicht auff die Art, und in der Anzahl verfertiget werden mögen, als vorgeschlagen worden, doch sonst (zu geschweigen, daß sie billig, vermöge der Cameral-Ordination besser eingerichtet seyn solten) gar nicht ungewöhnlich gewesen seye, daß man um besserer Ordnung willen bey hiebevorigen Visitationen, gantz neu, vorhin nie gewesene Register, eingeführet, (wie denn, zum Exempel, eben dieses in der Cammer-Gerichts-Ordnung enthaltene Register, davon man drey gleichlautende Exemplaria zu verfertigen verlanget, bereits vorhero An. 1531. von der damahligen Kayserl. Commission und Visitatoribus, wohlbedächtlich angeordnet worden,) also, daß man um so weniger bey gegenwärtiger Visitation, die alten zu verbessern, Anstand haben können, ja um dergleichen löbl. Absicht willen, haben des vorigen ruhmwürdigsten Herrn Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Maynz Churfürstl. Gnaden in der Cantzley und Leserey, neue Register zu verordnen, kein Bedencken getragen, daß also nicht die geringste Difficultät deshalben hervor scheinet, ob man gleich dieses mahl, wie doch nicht geschiehet, ebenfalls gantz neue Register verlangete, da man aber nun solche, nur in mehrerer Anzahl zu verfertigen, angetragen, um dem Herrn Cammer-Richter und denen Præsidenten, das Werck leichter zu machen, und der Partheyen Rechts-hängige Sachen zu ihrer Endigung, mithin derselben Justitz desto mehrers zu befördern, (dann dem Herrn Cammer-Richter das Register der Acten nicht in signum alicujus præeminentiæ zugestellet wird, anderer Gestalt der Leser deren keines haben dörffte, noch hierinnen dem Herrn Cammer-Richter præjudiciret worden wäre, sondern solches bloß und allein zu Beförderung der heilsamen Justitz in der Partheyen Rechtfertigungs-Sache zu Handen bekommet, und um deswillen jederzeit in dem Rath bey sich haben solle, damit Er fleißig auffmercken könne, daß die alten, oder auch privilegirten Sachen für andern referiret und expediret werden, welches aber auch die Præsidenten in denen Senatibus worinnen Sie præsidiret, gleich dem Herrn Cammer-Richter beobachten sollen,) so ist solches um so mehr innocenter, als mehr dadurch die Justitz befördert wird, wann ein Præsident, der Ew. Kayserl. Majestät allerhöchste Person, mit bey dem Gerichte præsentiret, und vor dem kein Secretum des Gerichts verborgen seyn muß, im Stande ist, sonder Verzug (welcher sonst aus der Anfrage, bald bey dem Herrn Cammer-Richter, bald bey denen Lesern nothwendig entstehen, und dadurch die Relationes auffgehalten werden müssen,) aus seinem bey sich habenden Register der Sachen Beschaf-

1712.

fen-

1712.

fenheit sich so gleich erkundigen, und die Relationes in dem Senat, wo der Herr Cammer-Richter nicht dirigiret, gestalt er unmöglich seine Person bald in diesem, bald in jenem zu vertheilen, und gegenwärtig zu seyn vermag, befördern zu können. Weilen nun uber diß der Visitations-Abschied von Anno 1595. nicht undeutlich weiset, daß dergleichen Register vor die Præsidenten in specie bereits vor dem musten verfertiget worden seyn, sonsten man sie nicht auff ihre Register, wie damahls geschehen, würde haben weisen können, welches zugleich der Augenschein, daß noch vor kurtzer Zeit ein jüngerer Præsident, namentlich der Graf von Leiningen-Dachsburg dergleichen gehabt, bestärcket, und also die an sich ohne dem nicht erfindliche Schuldigkeit, als ob die Præsidenten præcisè an des Herrn Cammer-Richters oder Leser Register allein angewiesen wären, und sich darmit vergnügen müsten, durch die Observanz, welche die Leges, falls sie solchen nicht zuwider ist, am besten zu interpretiren, daß man nichts, als was practicable seye, verlange, und kan weiter kein Zweiffel seyn, daß nicht einem weitläufftigen, viel Zeit-Verlust mit sich führenden ja unvollkommenen Modo, ein compendieuser, ordentlicher und besserer, durch welchen ein Præsident in seinem Gedächtnüß gewaltig subleviret, und destomehr in Stand gesetzet wird, seinem Amt ein Gnügen zu thun, billig vorzusetzen sey. Es præjudiciret auch des Herrn Cammer-Richters Authorität alles dieses nicht im geringsten, dann was die Communication an und vor sich selbst betrifft, so ist er ja vorhin darzu verbunden, sein Amt wird ihm auch dadurch erleichtert, und sein Ansehen nimmt in- und ausserhalb Reichs destomehr zu, je sorgfältiger die Ordnung beobachtet wird, und je besser es bey dem Gericht zugehet, zu dem da er die Erinnerungen, welche die Notarien und Leser bey der Distribution der Acten, damit nichts wider die Ordnung geschehe, zu thun haben, vermöge der Visitations Memorialien willigst auffzunehmen hat; So ist nicht zu præsumiren, daß ihm solche von denen, am Stande offtmahls gleichen Præsidenten, zuwider seyn werde, welche zumahl als tapffere kluge Personen, so vor des Gerichts Besten mit ihme gleiche Intention führen, die gebührende Beschaffenheit dabey zu beobachten, so wenig als die Notarien und Leser unterlassen werden. Da nun dem Herrn Cammer-Richter die Communicaton selbst nicht entgegen seyn kan, so ist auch nicht zu vermuthen, daß der vorgeschlagene Modus ihme beschwerlich fallen möchte, als welcher noch darzu unstreitig ein und andere Commodität von ihm mit sich führet. Es leget sich demnach aus allen diesem genüglichst zu Tage, daß dieser Modus denen Reichs-Constitutionibus nicht zuwider, sondern vielmehr conform, darbey practicabel und gantz unschädlich seye: Wie aber auff eine leichte Art das Directorium auff einen Ordnungs-mässigen Fuß gesetzet, mithin, daß nichts wider Ew. Kayserl. Majest. und des Reichs gerechteste Absichten, bey dem Gerichte einzureissen vermöchte, sondern daß der Cammer-Gerichts-Ordnung, und andern Reichs-Gesetzen nachgegangen, mit einem Wort, Custodia Legum besser versichert werden könte, so ist im Gegentheil nicht weniger gewiß, daß so fern denen Defectibus Directorii nicht würcklich abgeholffen werden solte, niemahlen ein Zuversicht zu dem Gericht, daß allda eine unpartheyische und gleichmässige Justitz auff Gott-gefällige Weise werde administriret werden, übrig bleiben kan, und folget also daraus von selbsten, daß weilen die bißherigen Querelen nicht gehoben würden, das Mißtrauen, indem die Ursachen darzu beständig bleiben, nur grösser und begründlicher werden, auch besorglich alle gute, bey dieser Visitation geführte Absichten, fruchtloß seyn: dieselbe auch bey ferner Autorisirung der observirten offenbahren Mißbräuche, so nachgehends, wann die Communication nicht reussirte, sondern übergangen werden solte, ausser allem Zweiffel Ew. Kayserl. Majest. und dem Reich zum grösten Nachtheil immer zunehmen würden, mehr schädlich- als nützliches vor das gesamte Reich gestifftet haben würde, mehrerer Inconvenientien, um Ew. Kayserl. Majest. durch Weitläufftigkeit nicht zu behelligen, zu geschweigen. Nachdem nun also aus obangeführtem nicht allein die Ursach, so uns auff Mittel, denen Defectibus zu remediren, zu gedencken bewegen, sondern auch die Mittel selbst, und deren Conformität mit denen Reichs-Gesetzen sowohl als die Nothwendigkeit angezeiget worden, so werden Ew. Kayserl. Majest. wie wir nicht zweiffeln, und um soviel gewisser von der sincereu und wohlgemeynten Intention unserer gnädigsten und gnädigen Herren Principalen, auch Obern und Committenten, welche hiebey salutem publicam zu Hertzen genommen, und solche noch vor Augen haben, persuadirt seyn, um deßwillen auch, von selbigen, nach Dero allerhöchsten æquanimität aufzunehmen geruhen, wann Sie nach Conscience und Pflichten ihnen nichts anders zuliessen, als feste bey diesem rechtmässigen Suchen zu bestehen. Wir würden aber dieses alles Ew. Kayserl. Majest. der Länge nach allerunterthänigst vorzustellen uns nicht unterstanden haben, falls wir nicht besorgen müsten, daß die sogenannte Monita Evangelicorum, welche nur um deßwillen, daß sie von denen der Augspurgischen Confession zugethanen Ständen allein durch ihre Subdelegirte geschehen, und offtmahls wiederholet, auch zum theil der Consens zur Reapertur des Cammer-Gerichts hierauff conditioniret worden, also genennet werden, etwa anders als sie gemeynt gewesen, gedeutet worden seyn möchten. Deßwegen haben wir nicht Umgang nehmen können, die eigentliche Beschaffenheit davon Ew. Kayserl. Majest. auff ausdrücklichen Befehl und Gutbefinden unserer gnädigst- und gnädigen Herren Principalen, auch Obern und Committenten in allertieffester Devotion zu erkennen zu geben; Wir verhoffen darneben, es werden sich die dargegen etwa hin- und wider gemachte Impressiones durchgehends verlohren haben, und niemand seyn, welcher, nachdem er überzeuget worden, daß man nichts gesuchet, als was jedermänniglich in gleicher Maße Nutzen bringen könte, und vorlängst also

1712.

ein-

1712. angerichtet zu werden, nothig gewesen, sich nicht vielmehr eine wahre Freude machen solte, zu demjenigen alles mit beyzutragen, was die würckliche Beobachtung der Gesetze, sonderlich derjenigen, welche so wohl das Haupt und Glieder des Reichs, mit einander, als diese unter sich, in ein gutes Vernehmen zu setzen, und darinnen zu erhalten, mühsamlich gemachet worden (wie insonderheit das Instrumentum Pacis Westphalicæ Welt-bekandter massen ist) zum Ziel hat. Und tragen zu Ew. Kayserl. Majest. Welt-gepriesenen Clemenz wir fürnehmlich das allerunterthänigste Zutrauen, bitten auch darum allerunterthänigst hiemit, Sie werden und wollen darauff dergestalt allermildest zu reflectiren geruhen, wie es die Wichtigkeit dieses Wercks erfordert, und die Billigkeit selbst an die Hand gibet.

Alsdann ist nicht zu zweiffeln, wann das Directorium bey dem Cammer-Gericht, auff welches, wegen der bey dem Cammer-Gericht obliegenden schuldigen Auffsicht, die Observanz aller guten Ordnungen (die ausser dem sonst gar umsonst sind) hauptsächlich ankommet, recht reguliret, die Communication darbey, nach Anleitung der Reichs-Gesetze, festgestellet, im übrigen aber qualificirte Assessores præsentiret, angenommen, und richtig besoldet, das Jus Camerale durch Revidirung des Cammer-Concepts, und möglichste Erörterung der Dubiorum Cameralium gewiß gemacht, die Visitationes ordinariæ durch ein reiffes Gutachten præpariret, das übrige, was in der Reichs-Instruction enthalten, vollends zum Stande gebracht, und überhaupt nach Ew. Kayserl. Majest. allerlöblichsten Intention, so Sie in Dero Commissions-Decret zu Regenspurg den 25. Augusti jüngsthin zu erkennen gegeben, alles rückständige wohl, wie es des Röm. Reichs Hoheit, Ehre und Wohlstand erfordert, in Bezeugung guter Einmüthigkeit, und in rechten wahren gegen einander hegenden Vertrauen, ausgemacht würde, daß das Cammer-Gericht seinen vorigen Glantz wieder erlangen, und zu Ehren dem allgewaltigen GOtt im Himmel, zu unsterblichem Nachruhm Ew. Kayserl. Majest. auch zum Heil und Frommen des Teutschen Reichs, in einen erwünschten Zustand gesetzet, folglich alle und jede Stände im Reich, und Dero getreue Unterthanen dadurch ohne Unterscheid vollkommen consoliret werden würden.

Wie wir uns nun eiffrigst befliessen, nicht weiter zu gehen, als die Nothwendigkeit der Umstände erfordert, und die Reichs-Constitutiones zulassen, auch in der festen Persuasion stehen, daß alles obgemeldte als ein Objectum Visitationis anhero um so mehr gehörig, als leichter dadurch die bereits vorhandene Leges ad Executionem gebracht werden können, und also keiner Comitial-Deliberation bedürffe, weil sonst ausser dem die Visitationes nichts nützliches verordnen können, und ohne allen Effect, einfolglich die Deliberationes, wie dieselbe (worauff des Gerichts künfftige Wohlfahrt guten Theils beruhet) wieder auff einen ordentlichen Fuß gesetzet werden möchten, gantz vergeblich seyn, und überhaupt das jenige, was in der Reichs-Instruction §. 14. vorgeschrieben ist, daß die Visitatores die Cammer-Ordnung und zu dero Aender- und Verbesserungen abzielende Reichs- und Deputations- auch Revisions-Abschiede, Visitations-Memorialien, Declarationen und Decreten, gemeine Bescheide, auch was sonst vim legis in Imperio habe, und hieher gehörig seye, zum beständigen Reglement und Norma setzen, und denenselben fleißig nachleben solten, nicht gebührend beobachtet werden würde.

1712.

Als ersuchen Ew. Kayserl. Majest. wir hiermit allerunterthänigst, nicht allein in allerhöchsten Kayserl. Hulden zu vermercken, daß wir (deme obgelegen, was zu des Kayserlichen- und Reichs-Cammer-Gerichts Besten, dessen Decor- und Autorität, auch zu besserer Stabilirung des Justitz-Wesens, Verkürtzung der Processe, und unnöthiger Weitläufftigkeiten, Wiedereinführung und Handhabung guter richtigen Ordnung, &c. diensam, ob es auch gleich in der Reichs-Instruction nicht enthalten wäre, äusserster Möglichkeit nach mit besorgen helffen) Pflichten halber, was wir nach unserm besten Verstande, vor gut und nützlich hielten, erinnert, und dadurch unser Gewissen gegen GOtt, Ew. Kayserl. Majestät, Unsern gnädigst- und gnädigen Herrn Principalen, auch Obern und Committenten, und das gesamte Reich zu liberiren gesuchet; sondern auch Dero höchst-ansehnlichen Kayserlichen Commission hierauff dahin allergnädigst zu instruiren, damit Dieselbe insonderheit vielgemeldte Vorschläge, dergestalt nachdrücklich secundiren möge, wie es denen Reichs-Constitutionen, und besserern Einrichtung der Justitz gemäß, und unsere allerunterthänigste Zuversicht, so wir zu Dero Gerechtigkeit tragen, uns hoffen lässet;

Wir wünschen unterdessen aus aller getreuester Devotion, daß GOtt Ew. Kayserl. Majest. langwierige gesegnete Regierung, und beständigen Sieg gegen Dero Feinde geben, und Dero Thronen befestigen wolle, und verharren mit allerunterthänigstem Respect

Euer Kayserl. Majest.

Allerunterthänigst-Treu-Gehorsamste

Der Augspurgischen Confession-Verwandten zu gegenwärtiger des Kayf und Reichs-Cammer-Gerichts-Visitation-deputirten Churfürsten und Ständen, anwesende subdelegirte Räthe und Syndici &c. &c.

1712.

Preussische Geschichte.

Friedens-Händel verdächtig und entschuldigt.

DEr Hof hatte viel zu thun mit vorhabenden Friedens-Tractaten, zu deren Führ- und Handlung nebst dem Hn. Marschall von Biberstein, der Herr von Dänhof verordnet war. Man redete hernach verschiedenes Nachtheilige von Ihro Königl. Majest. vorhabenden geheimbden Handlungen mit Franckreich, sonderlich bey Gelegenheit der anderweitig erzehlten Arrestirung des de la Vernes worgegen aber Ihro Königl. Majest. nachdrückliche Anzeige hier und dar, auch am Kayserl. Hofe thun, und zugleich ihren beständigen Vorsatz bey Kayser und Reich zu halten, versichern liessen. Ihro Königl. Majest. feyerten dero Crönungs-Fest gewöhnlicher massen, und schlugen des folgenden Tags drey Ritter ihres Ordens, deren einer Ihro Durchl. der regierende Fürst von Nassau-Dillenburg, der zweyte der General-Major Spaen, der dritte der Ober-Stallmeister von Syberg war. Den 24. Jenner Mittags zwischen 11. und 12. Uhr, als Ihro Königl. Maj. sich eben zur Tafel setzen wolten, kam Ihro die Nachricht, daß dero Fr. Schwieger-Tochter Königliche Hoheit mit einem jungen Printzen glücklich entbunden worden; deßhalben Ihro Königl. Majest. das Essen stehen liessen, um alsobald die Frau Sechswöchnerin, sampt dero Printzen zu besuchen. Sie liessen alle Glocken läuten, wie denn auch die Zeit hero deßhalben auff denen Wällen auffgewartet habende Constabler eine dreyfache Salve aus allen Stücken geben musten; So giengen auch noch selbigen Abends, zum Zeichen der grossen Freude, einige Beförderungen vor sich. Dieser neugebohrne Printz wurde den 31. dito in der Königl. Residenz-Capelle, Nachmittags um halb 4. Uhr von dem Bischoff getauffet, nachdem solches, nach gehaltener Vormittags-Predigt, in allen Kirchen von denen Cantzeln öffentlich bekandt worden war. Die Procession geschahe aus der Cron-Princessin Königl. Hoheit Zimmer, und hatten des Herrn Grand-Maiters von Kamecken Excell. Gemahlin das Glück, daß dieselbe den Printzen biß an die Capelle-Thür trug, allwo von derselben den Printzen die Marggräfin Albrecht abnahm, welche auch ihn, so von beyden Herren Marggrafen Königl. Hoheiten geführet wurde, zur Heil. Tauff hielten, und empfieng hochgedachter Printz diese beyde Namen Carl Friedrich, die hohe Gevattern, so alle abwesend waren, Ihro Kayserl. und Königl. Majest. von Spanien, die verwittibte Kayserin, Ihro Czaarische Majest. die Hochmögende Herren General-Staaten, die Cantons Bern, der Chur-Printz von Hannover, und die verwittibte Hertzogin von Mecklenburg. Im Namen dieser hohen Personen waren gegenwärtig Ihro Königl. Majest. als Groß-Vatter, Ihro Majest. die Königin, Ihro Königl. Hoheit, der Cron-Printz, und Ihro Hochfürstl. Durchl. von Anhalt-Dessau; Wie dann auch in dieser Suite alle Grandes vom Hofe mit waren; Inzwischen wurden alle Glocken eine gantze Stunden lang gezogen die Stücke von den Wällen dreymahl herum abgefeuret, die 24. Trompeter, nebst 2. Pauckern thaten auch ihr Devoir, wie dann auch in der Königl. Capelle eine vortreffliche und galante Musique zu hören war; Ein jeder rief diesem getauffren Printzen ein langes Vivat zu, und wurde bey Hof splendidè tractiret, &c. Es erfolgte hernach von denen Herren Staaten ein Paten-Geschenck vor diesen neugebohrnen Printzen, so in zwey goldenen Pocalen bestand und einer goldenen Schachtel, worinnen ein Renth-Brieff von jährlich 4000. Fl. lag, welches alles im Haag dem Preussischen Envoyé durch den Hn. Agent Rosenbaum übergeben wurde, zu weiterer Bestellung.

Crönungs-Fest und Ritterschlag.

Cron-Princeß mit einem Printz entbunden.

Dessen Tauffe.

Staatisches Paten-Geschenck.

Bey dieser grossen Freude hatte doch der Hof auch, wegen Absterbens des Marggrafen Philipp Wilhelms, dessen feyerliche Beysetzung, biß nach glücklicher Entbindung der Cron-Princeß ausgesetzet, und indessen alles darzu veranstaltet worden war. Die Leiche war von Schweed nach Malchau gebracht, und hieher ein Detachement von der Berliner Guarnison geschicket worden, um bey selbiger die Wacht zu halten. Den 8. Februarii erfolgte die feyerliche Leich-Bestattung, und währete der Zug und Ceremonie, unter vielen weissen Wachs-Fackeln von sieben biß neun Uhr Abends. Der Cron-Printz saß bey ältistem Printzen des Verstorbenen in einem Wagen, hierauff folgeten die beyde Brüder des Verstorbenen, nebst Seiner Durchl. dem Fürsten von Dessau, und endlich die Königl. Ministres, nebst andern Bedienten. Beyde Königl. Majest. hatten sich indessen, mit der jüngern Princeß des Cron-Printzens, in die Kirchen verfüget, allwo Sie mit thränenden Augen die Trauer-Music anhörten, und den Cörper an seinen Ort bringen sahen, von dem auffgerichteten Castro Doloris, dahin Sie mit einer kostbaren Crone gezieret gesetzet worden war.

Marggraf Wilhelms Beerdigung.

Preussen mit Einwohnern versehen.

Ihro Königl. Majest. waren gar besorgt, das durch Pestilentz seiner Einwohner hier und dar ziemlich beraubte Preussen, wiederum mit Leuten zu besetzen, die da aus schon vorhin in Brandenburgischen Landen auffgenommenen Pfältzern, herbey geruffenen Schweitzern, auch darzukommenden vielen Familien aus Neufchatel, Valengin, Toggenburg, Orenge und dergleichen bestunden, auch nach und nach auff etliche tausend Seelen gerechnet wurden. Die Anstalt war gemacht, daß Reformirte beyeinander gantze Dorffschafften inne haben solten, dieweil man ein- oder andern hier und dar noch übrig-gebliebenen Lutherischen oder Catholischen Bauern anderweitig bey seinen Glaubens-Genossen vergnügliche Ersetzung des Zuverlassenden anweisen und einräumen wolte, sonst etwa entstehenden Zwistigkeiten vorzubeugen. Der erste Abzug derer Pfältzer war besonders artig, indem sie alle sich, mit ihren Bündlein auff dem Rücken, nach dem Schloß begaben, ohne daß man wuste, was sie mit dergleichen Bereitschafft daselbst machen wolten; biß Ihro

1712.

Königl. Maj. nebst Dero Cron-Printz, zu einem Fenster, auff einem davor sich findenden Gang, heraus traten; da denn solche Leute dreymahl, mit tieffer Neigung rieffen: **Lang lebe der König / Amen!** und darnach Paar- und Paar ab- ferner zum Thore hinaus wanderten, wormit kund wurde, daß Sie dergestalt persönlich-erkäntlichen Abschied nehmen wollen. Der Wunsch war gut gemeinet, es wolte aber verschiedentlich besorget werden, er dörffte nicht eintreffen; weil Ihro Königl. Maj. sich mercklich änderten, und derer weitl. Geschäffte überdrüßig zu seyn, mit zunehmender Entschlagung von dergleichen, mercken liessen.

Omen heranna-henden Endes beym König.

Es wurde in diesem Früh-Jahr manches von einer vorhabenden Reise nach Preussen und Holland gesprochen, darvon sich doch auch die Rede gar bald wieder änderte, und das Gemummel entstund, der Czaar würde nach Berlin komen, auch solchen Orts eine Zeitlang verbleiben, und wolte man alsdann Stettin belagern, selbiges, nach seiner Eroberung, an Preussen, gegen Elbingen, abtretten: Was nun hieran etwa wahres gewesen seyn mag, kan aus denen Nordischen Geschichten abgenommen werden. Indessen wurde allerhand Geräthschafft zum Krieg in denen Zeughäusern zu recht gemacht, ob gleich ohnverborgen war, daß Preussen vor sich den Krieg mit Franckreich zu enden nicht gantz abgeneigt wäre, nach dem schon oben Angeführten.

Flemming zu Berlin.

Seine Excellenz der Hr. Graf von Flemming fand sich zu Eingang des Aprils in Berlin ein, da es zwischen selbigen, dem Preußischem Feld-Marschall, Hn. von Ilgen, und General-Kriegs-Commissario verschiedene Unterredungen faßte, von deren Inhalt verschiedentlich gesprochen wurde. Der Moscowitische Fürst Menzikoof wurde ebenfalls erwartet, da Er auf der Herbey-Reise durch Preussen begriffen, und Anstalt gemacht, auch Befehl ergangen war, Ihn allenthalben unterwegs in Königl. Landen frey zu halten. Es verzog sich dessen Herbeykunfft doch eine Weile, indem Er mit Einrichtung derer Kriegs-Sachen in Pommern zu thun hatte, auch eine Reise nacher Sachsen vorher verrichtet, daß Er ehender nicht, als den 18. Junii in Berlin eintraff, sein Quartier in des Cammer-Herrn von Bredovv Wohnung nehmende, welches alsofort mit doppelter Wacht versehen, im übrigens das Tractament gegeben wurde, so vor dem Printz Eugene genossen. Er suchte und erhielt Audientz bey Königl. Maj. in Charlottenburg, und eilete alsogleich wiederum nach Pommern zu. Auff eben demselben Tag, da der Printz Menzikovv seine Audientz bey dem König in Charlottenburg hatte, kam der Königlich-Schwedische Reichs-Rath Graf von Welling in Spandau, doch incognito, an, an welchen der Brigadier Eolander von Göthe, entgegen gesandt ward, um ihn nacher Ruheleben auff ein Königl. Lust-Häußgen zu führen, allwo Ihro Königl. Maj. sich des andern Morgends hinbegaben, nebst Sr. Excellenz, dem Hn. von Ilgen, um mit dem Grafen Welling Unterredung zu halten, nachdem solches drey Stunden gedauret, fuhren Ihro Königl. Maj. wieder nacher Charlottenburg, der Hr. Graf Welling aber ward von dem gedachten Brigadier nach den Königl. Lust-Hause, Schonhausen geführet und alldorten 8. Tage, doch incognito tractiret, und in währender Zeit so wohl von dem Könige selbsten, als den Cron-Printzen, und andern Königl. Ministern besuchet und Unterredung gehalten, es gieng dieses alles dergestalt heimlich zu, daß die Frembden es nicht inne werden konten, ungeachtet selbige sich viele Mühe desfalls gaben, insonderheit aber der Moscowitische. Ihro Königl. Maj. waren sonderlich vergnüget, dem Herrn Grafen gesprochen zu haben, und sageten öffentlich, daß dieser der eintzige Ministre wäre, welcher Ihm in allen völlige Satisfaction gegeben, und daß Sie von demselben noch vieles lernen könten. Nach Verfliessung gedachter 8. Tage, ward der Hr. Graf von gedachtem Brigadier biß nacher Magdeburg begleitet, von dorten derselbe sich weiter nacher Brehmen begab.

Auch Menzikovv.

Die kaum wieder erneuerte Ritter-Academie wurde um diese Zeit wiederum auffgehoben, weil theils wenige sich darein begaben, theils aber viel erfordert wurde, selbige zu unterhalten. Die Königl. Gefälle der Rentherey untersuchte man genau, da denn die zu deren Verwaltung gebrauchte mit ihren Rechnungen gar übel bestunden, und so gieng es auch mit der Feuer-Casse. Den 12. Julii begieng man Ihro Königlichen Majestät Geburts-Tag mit grossen Feyerlichkeiten, und fuhren Ihro Maj. die Königin, nach gehaltener Tafel, vor das Spandauische Tohr, welche Vorstadt forthin, nach ihrem Nahmen, die Sophien-Stadt genennet werden solte, und legte allda den Grund-Stein zu einer neuen Kirchen, die ebenfalls den Titul der Sophien-Kirche erhielt. Den folgenden 13. dito hielt man Ritter-Ordens-Capell, und machte Ihro Königl. Majestät drey neue Ritter, nemlich den regierenden Grafen von der Lippe, den Ober-Jägermeister, Freyherrn von Herstefeld, und seiner Gemahlin Ober-Hof-Meister, den Grafen von Schwerin. Nach gehaltener Tafel begaben Sie sich, mit einem grossen Gefolge, nach Charlottenburg, den daselbst neuangelegten Jahr-Marckt zu besehen und zu besuchen, auff welchem Sie viele Kostbarkeiten einkauffte, deren sich die Hof-Leute, als Königl. Geschencke, hernach zu erfreuen hatten. Weil auch der Schluß gefasset war, an solchem Orte für Reformirte und Lutherische eine sogenannte Unions-Kirche zu erbauen, so legte der König bey dieser Gelegenheit, den ersten Stein darzu, in welchem, nebst verschiedenen Müntzen, auch diese merckwürdige Schrifft gethan wurde:

Untersuchung derer Rechnungen.

Königl. Geburts-Fest.

Sophien-Kirch gegründet.

Ritter-Schlag.

Unions-Kirch in Charlottenburg gegründet.

1712. In Grund-stein gelegte Schrifft.

FRIDERICUS
Primus Borussiæ
Rex, Elector Brandenb.
Postquam
Conjux, felicis memoriæ
Regina
SOPHIA CAROLINA
hic loci,
ante tria & quod excurrit, lustra,
adhuc inculti,
magnificè inchoata
Opera
Arcem, Porticus, Hortos, Vivaria,
atque
ex pulvere obscuro
primordia
Surgentis Oppidi, præventa morte,
reliquit imperfecta;
in
Recordationem dulcissimi amoris
largissimis sumptibus promoveri,
& quovis modo auctiora
reddi, curavit
donec,
quotidie accrescens Civium
Numerus,
etiam spatiosiorem, & proprium Divino cultui
prosequendo
locum, postularet,
quem
Deo devotissimus Rex,
Parochiali Templo, suis impensis
condendo,
alternæque in perpetuum protestantium
utriusque Patris
Religioni dicando
peragi,
ejusque tutelam Successoribus
maximè mandare
voluit,
Anno Æræ Christianæ,
Quo
Augustus
Splendidissimâ Comitatus Aula
primo,
à Natali suo auspicatissimo die 13.
Mensis Julii
primum Lapidem
posuit.
M. DCC. XII.

Friederich
der erste König in Preussen,
und Churfürst zu Brandenb. ꝛc.
Nachdem
Seine Gemahlin und Königin glorwürdigsten
Andenckens
Sophie Charlotte
hier diesen, vor etwas mehr als dreymahl 5. Jahren, noch wüsten und wilden
Orte
anzubauen Belieben gefunden;
Aber
über die zum theil schon prächtig auffgeführte
Schloß-Gebäude, Lust-Gänge, Zier- und
Nutz-Gärten, Menagerien und
Teiche,
auch gelegten Grunde
eines angehenden und aus vor nichts geachteten
Staube gleichsam auffwachsenden Städtgens
leider!
allzufrühzeitig verstorben;
hat zum Andencken Ihrer liebreichen Ehe,
die unterbrochene schöne Wercke,
nicht nur mit vielen Kosten fortzusetzen,
sondern noch zu vergrössern, und überall mehr zu verherrlichen entschlossen,
biß
auch die gemehrte Zahl der täglich anwachsenden
Bürgerschafft
einen weitern Raum zu ihrem ordentlichen
Gottesdienst erfordert:
da dann
der Gottliebende König ihnen
diese Parochial-Kirche von dazu verordneten
Mitteln erbauen lassen,
und beyden Evangelischen Protestantischen Gemeinden wechsels-weise darinn zu predigen,
und ihre Devotion zu haben,
zueignen,
auch Dero Nachfolgern
an der Cron und Chur zum mächtigen Schutz und
Obacht nachdrücklichst empfehlen wollen,
Im Jahr,
als
Se. Königl. Majestät
von einer prächtigen Hofstatt begleitet, den
folgenden Tag
nach Ihro erfreulichen Geburts-Feste den dreyzehenden Monats Julii
selbst allerhöchst-persönlich den ersten
Grundstein legten.
1712.

1712.

Augustus und Czaar auff den Gräntzen.

Der in so grosse Ungnad verfallen gewesene und einiger massen daraus gekommene von Hamrath erhielt Revision derer in seiner Sachen verhandelten Acten. Im Augusto passirte der König Augustus und Czaar die Brandenburgische Gräntzen nach Pommern, wohin hernach in wichtigen Angelegenheiten der General-Major Hackeborn und der Major Wolff gesendet wurden, dem Czaar in Gripswalde einen Vortrag zu thun.

Der Brigadier und Ober-Bau-Director Eosander von Göthe aber wurde nach Bender zum König in Schweden abgefertiget, wie man sagte, Vorschläge zu Hinlegung derer Nordischen Troublen zu thun, und höchstgedachten Königs Gedancken darüber zu vernehmen. Den 11. Octobr. langte der Czaar incognitò in Berlin an, und kehrte bey seinem Gesandten, Golofskyn, ein, worauff Se. Hoheit der Cron-Printz diesen hohen

Eosander von Göthe nach Bender geschickt.

Czaar in Berlin.

Gast

Abbildung der Wunderschönen Americanischē Aloe.

Sig: ♄.

So in S. Königl: Maj: in Preüssen Lustgartē
Zu Köpenick unter vor sichtiger Pflegung des
Gartners Johann Siberts lange Jahr gestanden,
und am 25 Majus dises 1712 Jahrs den Stengel
angefangen Zu treiben auch bis den 23 Aug: dar:
mit Continuiret sie ist 44 Jahr alt und 31 Fus hoch
hat 44 æste worauf 7277 Blumen gezehlet worden

Application
Der Cöpenikischen
ALÖE
Auf
Das Königl. Preußische
Haus
Im Heroischen
DEVISEN.

Prof: Wachter invenit.

Engelb. A Busch Sculp. Berlin.

1712. Graf noch selbigen Abend über die neue Burg-Brücke, zu Fuß nach Hofe begleitete, und zur Königl. Tafel führte. Folgenden Morgen gaben Seine Königl. Majestät, und der Cron-Printz demselbigen in voller Parade die Visite, darauff Er gegen Mittag nach Cöpenick fuhr, eine allda besonders schön blühende Aloë, wie beygefügete, nach dem Leben abgezeichnete Figur es zeiget, in Augenschein zu nehmen. Gegen Abend stellete Er sich wiederum bey Hof ein, da offne Tafel gehalten, und angemercket wurde, daß Er meist mit der Königin gesprochen. Dritten Tags geschahe die Wiederabreise unter Lösung derer Stücken, und wurde auff Königlichen Unkosten annoch in Potzdam, worüber Er seinen Wege nahm, herrlich bewirthet, worbey die Rede gieng, daß er bald wiederum einsprechen würde, als auch im Monat November geschahe, da er den 27. Tag desselbigen eintraff, von dem Cron-Printzen überall herum geführet, bey Hof herrlich tractiret, und den 5. Tage wiederum, bey seinem Abzug nach Pommern, mit Loßbrennung des groben Geschützes beehret wurde, und redete man verschiedenes von Seiner widerholten Ankunfft Ursache und Absicht, ohne daß etwas gewisses heraus kam. Ihro Königl. Majest. ernennten um diese Zeit auch den Herrn von Printz zum Ober-Marschall, gleichwie der Fürst von Deßau die Feld-Marschalls-Stelle und würckl. Verrichtung bekam. Der König von Pohlen Augustus, gieng den 19. Decembr. von der Pommrischen Armee bey Cüstrin vorbey nach Pohlen, und belustigte sich auff einer Schweins-Jagd mit dem Preussischen Cron-Printzen bey Ruppin. Sonst gab es, wegen derer Nordischen Troublen, allerley Uberlegungen in Berlin, weshalber auch vorigen Monats der Graf von Schönborn aus Hamburg an den Preussischen Hof gekommen war, was es nun an Entschliessung geben würde, muste man mit der Zeit erwarten.

Printz Ober-Marschall.

Von Dessau Feld-Marschall

Dem curieusen Leser wird hiebey die gedachte Aloë im Kupffer, nebst denen Devisen und derer Application, mitgetheilet.

Erklärung des Kupffer-Blats.

X. Eine mit ihrer Crone prangende Aloë. Auff das grosse Crönungs-Werck Sr. Königl. Majest. in Preussen.

I. Eine hoch-auffgeschossene und unter vielen andern niedrigen Blumen in voller Blüthe stehende Aloë. Auff dasselbe Sujet.

II. Eine Aloë im vollen Schuß. Auff die Acquisitiones neuer Länder und Provincien, mit welchen Seine Königl. Majestät Ihr neu-fundirtes Königreich vermehret haben.

III. Eine auffschiessende Aloë. Auff die Gottseeligkeit Ihro Majestät der Königin.

IV. Ein blühende Aloë. Auff die übrigen Tugenden Ihro Majestät.

V. Eine Aloë, welche mit auffgerichteten Blättern die Stacheln weiset. Auff die Martialische Neigung Sr. Königl. Hoheit des Cron-Printzen.

1712. VI. Eine auffgebluhete Americanische Aloë in einem Europæischen Lust-Garten. Auff Ihre Königl. Hoheit die Cron-Printzeßin.

VII. Eine junge Aloë in einem Blumen-Topff. Auff die gute Hoffnung, welche der Printz von Oranien von sich giebet.

VIII. Eine blühende Aloë. Auff das hohe Alter Ihro Königl. Hoheit der verwittibten Chur-Fürstin von Hanover, und Cron-Printzeßin von Engelland, des Printzen von Oranien Elter-Mutter.

IX. Der Aloë-Stengel, mit seinen Branchen und Blumen. Auff die übrigen Printzen und Printzeßinnen des Königlichen Hauses.

Symbolische Deutung der Königlichen Aloë zu Cöpenick, zum Preiß des Königl. Hauses in Heroischen Devisen verfasset, von J. G. Wachter, Prof.

I.

DIe Aloë ist das fürnehmste Gewächs im Reich der Blumen. Ihre Grösse, Schönheit, Alter, Tugend und Wachsthum, und übrige Vorrechte der Natur, geben ihr den Preiß, daß sie von aller Welt als die Königin unter den Blumen angesehen und bewundert wird. Sofern ist sie ein Sinnbild Seiner Königl. Majestät in Preussen, wenn selbige als Stiffter Ihrer Crone betrachtet werden. Denn ob gleich die Königliche Würde Seiner Majestät nicht angebohren, sondern von Ihr erworben ist, so kan man doch mit Fug sagen, daß Seine Majestät von Natur ein König seyn, weilen Ihnen GOtt und die Natur die Gabe verliehen, ein neues Königreich auffzurichten, welches in vielen hundert Jahren keinem andern Helden geglücket ist.

Hierauff ist nachfolgende Devise gemacht.

DEVISE.

Auff Seine Königl. Majestät in Preussen, als Stifftern Ihres Königreichs.

Eine hochauffgestiegene, und zwischen vielen andern niedrigen Blumen in voller Blüthe stehende Aloë, mit der Uberschrifft:

Primatum natura dedit.

Die Natur hat mir den Vorzug gegeben.

II.

DIe Aloë hat ein verwunderliches Wachsthum. Alle andere Blumen und Gewächse wachsen unvermerckt: Aber so bald diese anfähet den Stengel zu schiessen, so wächset sie gleichsam vor den Augen der Zuschauer, und tritt von einem Wachsthum in das andere, bis sie endlich in gar kurtzer Zeit die erstaunende Höhe eines Baums erreichet; wie man nicht ohne

1712.

Verwunderung an der Cöpenickischen Aloë gesehen. Diese Aloë ist ein schönes Sinnbild der florisanten Regierung Seiner Königlichen Majestät, welche nach erworbener Königl. Würde, zu dem alten Wachsthum Ihres Hauses in gar kurtzer Zeit viele neue Incrementa und Zulagen hinzu gethan, wie solches der gantzen Welt kundig ist.

Hierauff ist folgende Devise gemacht.

DEVISE.

Auff die Acquisitiones neuer Länder und Provintzien, mit welchen Se. Königliche Majestät in gar kurtzer Zeit Ihr neu-fundirtes Königreich und übrige angebohrne Länder vermehret haben, und noch vermehren.

Ein Aloë-Stengel in vollem Schuß, mit den Worten Claudiani *Lib.* 1. *in I. Conf. Stilich.*

Successúsque novis Successibus urget.

Er machet täglich neue Progressen.

III.

DJe Aloë ist zwar ein Gewächs der Erden: Aber sie bleibet nicht an der Erden bekleben, sondern wenn ihre Blumen-Zeit kommt, steiget sie auff gen Himmel, und das alles durch die Krafft der Sonnen, durch deren Würckung ihr Schuß fast sichtbar wird. Solches kommt gar schön überein mit der bekandten Gottseeligkeit, welche in Ihro Majestät der Königin hervor leuchtet.

Worauff folgende Devise gemacht ist.

DEVISE.

Auff die GOttes-Furcht Ihro Majestät der Königin.

Eine auffschiessende Aloë, mit der Uberschrifft:

Movet vis insita cœli.

Eine himmlische Krafft beweget Sie.

IV.

DJe Aloë ist eine nützliche und schöne Blume zugleich, und ihr Gebrauch in der Medicin wird eben so sehr als ihre Schönheit gerühmet. Das alles hat Rapport mit den übrigen hohen Leibes- und Gemüths-Gaben, mit welchen Ihre Majestät die Königin von der Natur ausgezieret sind.

Hierauf ist folgende Devise gemacht.

DEVISE.

Auff die übrige Tugenden der Königin.

Eine blühende Aloë, mit der Uberschrifft:

Par Virtus formæ.

Ihre Tugend ist gleich ihrer Schönheit.

V.

DJe Aloë hat ihre Tugenden in der Medicin, wie bereits erwehnet: Aber diese ihre Tugenden sind gewaffnet. Denn die Natur hat ihre Blätter mit Stachlen versehen, welche zu dem Ende in die Höhe stehen, und das Hertz der Aloë bedecken, damit sie ungehindert forewachsen kan. Das deutet auff Seine Königl. Hoheit den Cron-Printzen, in welchem die Liebe zur Gerechtigkeit, und andere hohe Tugenden, mit der Martialischen Neigung höchst-glücklich verbunden sind.

Hierauf ist folgende Devise gemacht.

DEVISE.

Auff Seine Königl. Hoheit den Cron-Printzen.

Eine Aloë, welche mit auffgerichteten Blättern die Stachlen weiset, mit der Uberschrifft:

Virtute insignis & Armis.

Berühmt durch die Tugend und durch die Waffen.

VI.

DJe Aloë ist ein ausländisches Gewächs, und wird wegen ihrer Schönheit und Seltenheit aus America in die übrige Theile der Welt verführet, die Fürstlichen Gärten damit auszuzieren. Ein schönes Sinnbild einer so vollkommenen Cron-Printzessin, als die Preussische ist, mit welcher das Königreich Preussen billig pranget, seit dem Dieselbe aus dem Durchlauchtigen Chur-Hause Hannover, durch eine glückliche Vermählung mit dem Cron-Printzen, in die Preussische Lande versetzet worden.

Hierauf ist folgende Devise gemacht.

DEVISE.

Auff Ihre Königliche Hoheit die Cron-Printzessin.

Eine auffgeblühete Americanische Aloë in einem Europæischen Lust-Garten, mit der Uberschrifft:

Peregrinæ Gloria Terræ.

Sie ist die Zierde eines frembden Landes.

VII.

DJe Cöpenickische Aloë ist nicht allzeit groß gewesen, sondern sie war einmahl jung, ehe sie groß ward. Und damit dienet sie uns zum Sinnbild vor den Printzen von Oranien, von dessen hohen und glücklichen Geburt die zukünfftigen Zeiten grosse Sachen zu hoffen haben, ob solche gleich noch nicht an Ihm erscheinen.

Hier-

Prospect des Sallons in der mitten von der Orangerie zu Charlottenburg

1712.

Hierauf ist folgende Devise gemacht.

DEVISE.

Auff den Printzen von Oranien.

Eine junge Aloë in einem Blumen-Topff, mit der Uberschrifft:

Ad maxima & optima verget.

Wird zu seiner Zeit auffs Höchste steigen.

IIX.

DJe Aloë lebet sehr lang, ehe sie zum Blühen kommt, und erreichet gemeiniglich das Alter eines Menschen. Und darum ist sie ein Sinnbild grosser Leute, welche ein munteres und mit vielen Ehren gekröntes Alter nehmen, dergleichen das hohe und seltene Alter ist, welches Ihre Hoheit die verwittibte Churfürstin von Hannover und Elter-Mutter des Printzen von Oranien erreichet.

Auf welche folgende Devise gerichtet ist.

DEVISE.

Auff des Printzen von Oranien noch lebende Elter-Mutter, die verwittibte Churfürstin von Hannover und Cron-Printzessin von Engelland, des Friderici V. Churfürsten zu Pfaltz Tochter.

Eine blühende Aloë, mit der Uberschrifft:

Nec anni florere vetant.

Sie blühet noch in ihrem hohen Alter.

Oder:

Signata flore senectæ.

Sie ist berühmt durch den Flor ihres Alters.

IX.

DJe Aloë ist ein hoher Stengel, in Gestalt eines Stamm-Baums, aus welchem viele Branchen hervorgehen, welche sich in unzehliche Blumen endigen. Und das ist der Blumen-Pracht, welchen die Welt an ihr so sehr bewundert. Dergleichen schöne Aloë ist auch das übrige Königl. Hauß. Die Printzessin FRIDERICA, die Marggrafen und Marggräfinnen, und ihre Printzen und Printzessinnen, sind wie die Branchen an der Aloë, welche dem gantzen Gewächs die Ehre und Verwunderung der Welt zuziehen.

Hierauf ist folgende Devise gemacht.

DEVISE.

Auff die übrigen Printzen und Printzessinnen des Königlichen Hauses.

Der Aloë-Stengel mit seinen Branchen und Blumen, mit der Uberschrifft:

Excelsæ stirpis alta Decora.

Sie sind alle der Schmuck ihres hohen Stammes.

X.

DJe Aloë ist eine Königl. Blume, ja die Königin der Blumen selbst. Denn die Natur hat ihren Gipffel mit einer Crone gezieret, welche den Königlichen Cronen gleichet, wie man nicht ohne Verwunderung an der Cöpenickischen Aloë gesehen. Diese Crone bringet sie aus sich selbst hervor, und pranget damit als mit ihrem eigenen Werck. Sie ist die Zierde und Vollkommenheit ihres Stengels, und die höchste Spitze ihres schnellen Wachsthums. Ein schönes Sinnbild Seiner Königlichen Majestät in Preussen, welche die Königs-Crone aus sich selbst genommen, und damit nicht allein sich Selbst, sondern auch Ihr gantzes Hauß, und selbst Ihre Vorfahren und Nachkömmlinge in Ihnen gekrönet haben.

Hierauf ist folgende Devise gemacht.

DEVISE.

Auff das grosse Crönungs-Werck Seiner Königlichen Majestät in Preussen.

Eine mit Ihrer Crone prangende Aloë, mit der Uberschrifft:

Et se & stemma coronat.

Ich kröne mich und meinen Stamm.

In diesem Jahre ward die zu Charlottenburg vor drey Jahr angefangene Orangerie, zu sonderbarem Vergnügen des Königs, fertig. Selbige ist biß 700. Fuß lang, und fänget sich mit einem Cabinet an, wie selbige damit geendiget wird, in der Mitten ist ein sehr schöner Sallon, welcher insonderheit von allen Kennern der Architectur admiriret worden, dannenhero dem Kunst-liebenden Leser zu Gefallen der Dessein von selbigem Sallon beyfügen wollen. Es ist unter andern zu remarquiren, daß in dieser Orangerie kein Ofen zu sehen, sondern selbige sind unter den Boden gesetzet, damit sie die Orangerie nicht embarrasiren mögen, aber fürnehmlich darum, damit die Hitze von denen Oefen, den niedrigen Bäumen sowohl als denen hohen besser nutzen möge.

1712.

Rheinische Geschichte.

1712.

SJe in diesen Orten der Reichs-Feind sehr gewütet, so war es kein Wunder, daß dahero allerhand Beschwerden, auch Bitten bey Reich einkamen, die Ersetzung des Schadens zu befördern, und in denen Reichs-Abgaben Erleichterung angedeihen zu lassen. Die Stadt Speyer hatte sich, wie schon anderweitig gemeldet worden, abermahln gemeldet, und um Minderung ihres Reichs-Anschlags gebeten. Der Sachen Vornehm- und Ausmachung war ins Stecken gerathen, und hatte die gute Stadt vorigen Sommer, wegen derer in ihrer Gegend gestandenen Armeen, ein ziemliches ausstehen müssen. Sie meldete sich demnach wiederum mit ihrem Gesuch und legte die Ursachen bey; weswegen Sie dereinst erhöret zu werden hoffte, die gefasset und summarisch angezeiget waren, wie folget:

Gründe Speyerischen Moderations-Gesuchs.

I.

Es ist eine in aller Welt gestandene Sache, (des allgemeinen Bandes, Mensch- und Christlicher Liebe zugeschweigen) daß denen Gesellschaffts-Rechten durchaus gemäß seye, einem jeden in communibus keine andere als proportionirte Last auffzubürden: Dahero

II.

Die Sanctio Legis Rhodiæ de jactu ihren einigen Grund in der natürlichen Billigkeit, und in dem Rechte aller gerechten Völcker habe, demnach pro lege non Civili unius tantum populi sed gentium universali zu halten seye.

III.

Ist von andern, auch von Seiten der Stadt Speyer, mehrmahlen vorgestellet worden, daß die Wormser Matricul von 1521. viele, darunter Speyer in hohen Grad stehet, allzuhoch beschwehret, also veranlasset habe, um öffters Moderationes anzusuchen.

IV.

Wird niemand in Abrede seyn können, daß der Erste, niemanden schädliche Grad hertzlichen Mitleidens, bey alleräusserstten und kaum erhörten Drangsalen und Landes- oder Stadt-Verwüstungen, eine blosse Verschonung sey, ne afflictis addatur afflictio, daß aber ins besondere.

V.

Speyer unter die summe afflictos gehöre, und in dergleichem alle Umstände genau erwogen, eine civitas plane sine exemplo, nicht nur gemeint werden möge, sondern würcklich sey, das ist unter freyen Himmel vor aller Menschen Augen: so gar, daß

VI.

Schier die Stein- und Aschen-Hauffen dieses gantz erbärmlich zu Grund verstörten Teutschen Erd ja mit steten Ach- und Wehgeschrey und jämmerlich-anhaltenden Seufftzen, welches wohl Steine bewegen möchte, hierunter um hülffreiche Handbiethung kläglich flehen: zumahl da

VII.

Diese noch in ihren alten Flor im Jahr 1521. gestandene getreue Stadt ihre damahlige Matricular-Bürde zu ertragen sich viel zu schwach befunden; hernach aber durch das 30jährige Teutsche Krieges-Wesen weit mehr geschwächet, und endlich,

VIII.

Auff eine gantz ungemeine Weise den $\frac{31}{21}$. Mar 1689. auff den Pfingst-Dienstag dermassen entsetzlich eingeäschert und verstöret worden, daß sogar auch die Stadt-Mauren umgeworffen, hernach die auffrechtstehen-gebliebene Giebel und Mauren der Kirchen und Häuser, niedergerissen, die verschüttete eiserne Oefen hervor gesucht und wo nur etwas Bley und Eisen, denen Juden zu verhandeln, erspehen, alles zerschlagen, der alten Kayserl. und Königl. Begräbnuß, auch dabey, des niemand schädlichen, künstlichen Oelbergs, noch andere Privat-Gräber nicht verschont, und samt andern Gewölbern, durchgehends die Keller und Brunnen eingeschlagen worden. Ja,

IX.

Damit es an völligem Jammer und Elend in keinem Stück fehlete, so haben die noch dazu, aus Mangel nöthiger Fuhren, fast um alle Meublien, Wein und Früchte, gebrachte, und in so unerträgliche Armuth gestürtzte Bürger und Einwohner, samt allen denen Ihrigen sich hieraus in das Elend 9. Jahr lang, bey scharffen Leibes- und Lebens-Bedrohungen, begeben müssen, und keine Seele in der Stadt seyn und bleiben dörffen, daß folglich denenselben von ihren überbliebenen Feld-Gütern die gantze lange Zeit über, nur zu kümmerlichem Lebens-Unterhalt, welches dann vielen den Tod verursachet hat, im wenigsten die Nothdurfft nicht hat werden können. Als aber ihnen durch den zu Ryßwick geschlossenen Frieden die Freyheit wieder zu kehren, worden, da gebrach es

X.

An theils Nahrungs- theils aber andern Mitteln anfänglich die verfallene Stadt-Thor, Haupt-Gassen und Plätze, zu raumen, die innere Stadt-Mauren, einige gemeine und privat-Gebäude wieder auffzurichten, um sich mit denen seinigen ins Trockene zu bringen, die nachmahls in jetzigem Krieg wiederum verödete Gärten, auch so zum zweytenmahl gäntzlich ausgehauene Weingarten, nebst Aushauung vieler 1000. fruchtbaren Obstbäume, und verwüstete Feld-Güter, in behörigen Stand und Anbau zu setzen, und so fort. Wie dann

XI.

Viele verzinßliche Capitalien, so noch nicht abgeführet, von denen haben auffgenommen werden müssen, die dazu einiger massen gelangen konten; die andere aber haben sich wieder von dannen, an-

der-

1712. derwärts hin, entweder begeben, oder sind geblieben, wo sie sich gesetzet hatten. Daher

XII.

Die jetzige Bürgerschafft und Einwohner, so gering an der Zahl, daß zur Zeit errichteter Wormser Matricul mehr 1000. Wohlhabige daselbst gewohnet, als anjetzo 100. Arme.

XIII.

Diejenige aber, so sich obiger gestalt in Schulden verrieffet, und Wohnungen oder Hütten und Baraquen grossen theils durch Christliche Beysteuer auffgerichtet, haben annoch bey diesen abermahligen schweren Kriegsläufften, und solcher Gegend hergestellten Theatro Belli, da Handel, Wandel, und Gewerb, so gar darnieder liegen, daß kaum das tägliche Brod anzuschaffen, an ohnentbehrlichem Unterhalt einen grossen Mangel: und müssen gleichwohl

XIV.

Ob schon von vielen gar kein Beyschuß, zum Anwachs der übrigen Belästigungen zu hoffen, die fortlauffende schwere Französische Contributiones bestreiten helffen.

XV.

Hat man sich noch in den Stand nicht setzen können, daß nur ein schlechtes Rathhauß hätte mögen erbauet werden, mithin liegen die meiste privat-Hauß-Plätze, besonders der Aussengebliebenen und Verstorbenen, verödet.

XVI.

Hat man bekandter massen zu keiner Indemnisation so grosser Verwüstung und Schadens dem geringsten Anschlage nach von 3335104. fl. 41½. kr. sich wieder sofern zu ergreiffen, kommen können, sondern dagegen in diesen Kriegs-Jahren von 1701. biß 1708.

XVII.

Weiter zum wenigsten, laut gleichfalls zu Regenspurg eingereichten Extracts 138000. fl. übernehmen, oder Schaden leyden müsten.

XVIII.

Uber das alles noch An. 1709. 22696. fl. 10. kr. vieles andern, so man in keine Rechnung gesetzt, oder auffgezeichnet hat, hie zu übergehen, indeme schon obige Posten in einer total-Summ auff 3495800. fl. 51½. kr. steigen, welches erschröcklich zu hören ist.

XIX.

Ist Speyer der unglückseligste Ort, welcher durch Reichs- und Craiß-Moderationes noch nie erleichtert worden, weder in guten noch in unglückseligen Stunden.

XX.

Jedennoch aber behält man in immerwährendem allerdanckbarstem Gedächtnüß, daß weyland Kayser Leopolds Majestät glorwürdigsten Andenckens, allschon in Anno 1664. auff erfolgtes Gutachten der Hochlöbl. Reichs-Versammlung, den damahls erarmten, an das jetzige Elend aber noch lange nicht gerathenen Statum, allergnädigst so zu Hertzen genommen, daß man an statt eines verwilligten Tripli, an Mannschafft und Pferden bey dem Simplo, und an statt der 50. Römer-Monate, bey der Terz gelassen worden. Deßgleichen 1712.

XXI.

Daß quoad onera Imperii ordinaria publica, Speyer, des dahin abgefasten Reichs-Conclusi, daß die durch den Krieg ruinirte und verbrennete mit Oneribus und Præstationibus verschonet werden solten, mit schuldigstem Danck bißhero würcklich genossen habe.

XXII.

Dieselbe uhralte Reichs-Stadt von Alters her bey Römischen Kayserrn und Königen in so hoher Consideration gewesen, daß dieselbe sich mehrmahls gern daselbsten auff- und verschiedene Reichs-Tage gehalten, auch vor Ihre entseelte Kayserl. und Königl. Cörper, den Ort zur Begräbnüssen, wozu Ihn der Kayser Conradus II. Salicus genannt, geordnet, Lehman. Chron. Spir. libr. I. cap. 4. libr. V. cap. 19. auch derentwegen Kayser Carl der IV. der Stadt Privilegia um so williger confirmiret hat nach Lehman. Chron. Spir. libr. VII. cap. 41. und endlich zum beständigen Sitze des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts erkohren haben, so daß man auch von Reichs-wegen durchgehends geneigt seyn wird, selbige wiederum in Auffnahm bringen zu helffen, in sonderbahren Betracht.

XXIII.

Daß eben dieses der vornehmsten Ursachen eine gewesen ist, welche den Feind bewogen, auff eine so unerhörte Art mit selbiger Stadt vor andern zu verfahren. Weßwegen folglich des Reichs hohe Reputation zugleich sothane hohe Handbiethung erfordert, wie daß

XXIV.

Von einem Hochfürstl. Creyß-Ausschreib-Ame unter andern Zweiffels-frey gnädigst mit erwogen, also an die hochlöbl. Reichs-Versammlung ein bewegliches Intercessions-Schreiben ad moderandum abgelassen worden. Massen die darauff beschehene vielfältige danckneh-migste Vertröstung, auch um deswillen

XXV.

Ohne Effect nicht werde seyn können, dieweil anbey selbsten eine wohl löbl. Reichs-Versammlung angetragen, man mögte sich pro simplo zu etwas gewisses, quoad onera extraordinaria erklären, demnach dann

XXVI.

Dieses erstlich auff 24 fl. löbl. Reichs-Stadt Friedberg gleich, und nachgehends auff 20 fl. geschehen, so gelebet man sich übrigens ad memorialia publice per dictaturam Imperii distributa ac dictata beziehend, ohnzweiffentlich getroster Zuversicht, ehest mit einem gewierigen Reichs-Gutachten, warum, wie vor, nochmahls inständigst geberen wird, erfreuet, und bey dem jetzt-erwehnten Erbiethen gelassen zu werden.

Wird darüber deliberirt/ und komt zu einem Reichs-Gutachten.

Den 7. Octobr. war über dieses und anders disfals von- und vor die Stadt Speyer Eingekommenes bey Reich gerathschlaget, noch etliche mahl darmit fortgefahren, und die Sache den 17. dito zu einem allgemeinen Reichs-Gutach-

1712.

» ten gebracht worden, des Inhalts: Daß von » dem Speyerischen Matricular-Anschlag derer » 276. fl. Interims-weise 252. fl. abgenommen, » und bey künfftigen Reichs- und Creyß-Anla- » gen, auch allen andern gemeinen Beschwerden, » Einquartirungen und Repartirungen, nur » auff die remanirende 24. fl. reflectiret, und, » nach Proportion, von mehrgemeldter Stadt, » biß dieselbige sich, mittelst Göttl. Seegens wie- » derum erholet, und zu vorigem Flor gelanget » seyn würde, erhoben werden, jedoch, daß die- » ses andern Ständen und Creysen, ohne Præ- » judiz und Beschwerde sey, es auch im übrigen, » wegen Ratification der Matricul, bey dem in » An. 1670. den 19. Augusti gemachten Reichs- » Schlusse, sein ungeändertes Verbleiben haben » solle, ꝛc. ꝛc. Für welchen guten Bescheid die Stadt Speyer unterm 29. dito dem Reichs-Convent gar sehr, durch eigenes an ihn abgelassenes Schreiben, danckſagte.

Hessen-Rheinfels begehrt Wiedereinsetzung in Vestung Rheinfels.

Wie sich Hessen-Rheinfels wider Cassel, mit Zurückforderung der Vestung Rheinfels und Zugehör gemeldet, ist in dem Jahr 1710. dieses Theils unsers Theatri befindlich. Weil nun vom Frieden geredet wurde, so wolte Hessen-Rheinfels gerne bey dessen Abhandlung seine Wiedereinsetzung in Vestung Rheinfels und Zugehör ausgemacht und festgestellet und sich darzu von Reichs-wegen gehelffen haben, weßhalber es auch unterm 1sten Martii bey der Reichs-Versammlung einkam, und nebst Wiederhohl- und Beylegung des ehemahls Angebrachten, weiter sich dergestalt heraus ließ: Nachdem aber nun wiederum und würcklich Handlung zum Frieden anscheinet, und bekandt, welchergestalt vi pactorum familiæ & concordatorum uns das Jus præsidii cum exercitio religionis und zwarn also von GOtt und Rechtswegen zukommen, daß auch unsers Herrn Vettern zu Cassel Liebden vermög Recess von Anno 1654. unter keinerley Prætext und Schein, wie solche auch Namen haben mögen, ja nicht einst unter dem Vorwand der restrictivè reservirter Superiorität weder wegen gemeldter Vestung noch unserm hergebrachten ruhigen Jure præsidii oder exercitio religionis uns zu beeinträchtigen Macht haben wollen noch sollen, als haben bey solchen Umständen unsern besonders lieben Herren und Freunden, auch lieben besondern in hoc flagranti, woven unsers Fürstlichen Hauses Weh und Wohlseyn lediglich dependiret, die erheischende Nothdurfft abermahlen in Zeiten mit dem ein sie setzenden Vertrauen vortragen sollen, daß dieselbe unsere gantz rechtmässig-Befugnüß der plenariè Restitution besagter Vestung Rheinfels cum pertinentiis (wie unsers respectivè Herrn Vatters und Hn Großvatters Gnaden solche besessen, ingehabt und genossen) nicht allein an allerseits ihre hohe Herren Principalen, sondern auch zu mehrerem Nachdruck an Ihro Kayserl. Majest. diesertwegen zulängliche Remonstrationes um destomehr zu thun sich gefallen lassen werden, als es eine Land und Leute und die Erhaltung der Posteritæt betreffende Sache ist, zumahlen da weder wir noch die Unserige etwas vor- oder in dem Krieg mißhandelt, oder Anlaß gegeben haben, daß wir dadurch uns auch des allergeringsten, wollen geschweigen unsers eigenthumlichen und Fürstlichen Hauses alleiniges Kleinods, welches umswegen des darüber accordirten Juris primogenituræ so sehr theuer zu stehen kommet, verlustiget hätten. Ersuchen demnach hiemit unsere besonders liebe Herren und Freunde, auch liebe besondere, bey dieser unserer höchsten und äusserſten Bedrängnuß, wovon unsers Hauses Ruin dependiret, ihre kräfftige Assistenz durch vor anreichigen Vorschub Ihrer hohen Herren Principalen uns also angedeyen zu lassen, damit dermahlen und post futuram pacem nach Inhalt des Ryßwickischen Frieden-Schlusses der allergnädigsten Kayserl. Guarantie und des Herrn Landgrafens zu Cassel ehemahligen selbst eigenen von sich gestellten Revers wir plenariè restituiret werden mögen, da wir ihnen hingegen angenehme Gefälligkeiten zu erweisen, stets willig, geneigt und geflissen seynd, und verbleiben. Rothenburg den 1. Mart. 1712.

Unserer besonders lieben Herren und Freunden, auch lieben besondern

Dienst- und freundwillige/ auch sehr wohl affectionirte

Wilhelm/ Landgraf zu Hessen. Wilhelm/ Landgraf zu Hessen.

Kommt deßwegen beym Reich ein.

Landgraf Wilhelm ließ es hiermit noch nicht gnug seyn, sondern kam im Mitel des Junii nochmahlen bey dem Reichs-Convent mit dem Ansuchen ein; Sich in einer so gerechten und klaren Sache dero treuen Fürstl. und dißfals ohn Ursach angefochtenen Hauses einmüthig anzunehmen und die zu Mitabhandlung des Friedens abzuschickende Deputation nachdrücklichst zu instruiren, daß die Hessen-Casselische Guarnison aus Rheinfels und der Katz, bey erfolgendem Frieden, sogleich, ohne Auffenthalt, ohne Kosten und Entgeld des Fürstl. Hessisch-Rheinfelßischen Hauses, abziehe und dieses bey alle dem gelassen würde, was der Regenspurger Vergleich, als ein immerwährendes Pactum, mit sich führte, wie darüber auch Ihro Majest. Kayser Leopoldus An. 1703. bey Uebergebung der mehrgedachten Vestung an Casselische Guarnison, das Versprechen gethan und so gut als Guarantie zugesaget.

Thut es nochmals.

Nebst diesen politischen Beschwerden derer Orten, satzte es auch allerhand Religions Händel in denen Rheinischen Gegenden, wie denn die Lutheraner in der Pfaltz ihr Suchen an und wider die Reformirte daselbst wiederum zu treiben anfiengen. Sie hatten sich an Sachsen-Gotha gewendet, da zu Ende vergangenen Jahrs der Preussische Ministre, von Mardefeld sich in Heydelberg befand, um wegen derer geistlichen Güter ein- und anders denen Reformirten zum besten, zu handeln; und daher an Chur-Pfaltz diese Vorschrifft erhalten:

Lutheraner in der Pfaltz erhalten ein Vorschreiben von Sachsen an Chur-Pfaltz.

Unsern ꝛc. ꝛc.

WIr sind gleich andern Evangelischen Ständen von denen in Ew. Liebden Chur-Pfältzischen Landen befindlichen Evangelisch-Lutherischen Consistorialen und Pastoren zu verschiedenen mahlen beweglichst angelanget, und ersuchet worden,

ihnen

1712. Ihnen mit Intercessionalien an Ew. Lbd. in Ihrer habenden Besoldungs-Angelegenheit zu statten zu kommen, haben jedoch Deroselben, damit beschwerlich zu fallen, jederzeit angestanden: Nachdeme aber dieselbe uns abermahls zu vernehmen gegeben, wie gegenwärtig der Königl. Preußische zur Kayserl. Wahl mit deputirt-gewesene Legatus, Graf von Mardefeld sich zu Heydelberg befinde, um wegen der Geistl. Güter, welche zu Ihrer Salarirung mit ausgesetzet, mit denen Reformirten Administrations-Räthen sich zu vernehmen, und zu sehen, mit wiederholter unterthänigster Bitte, Sie dergestalt an Ew. Lbd. verbittl. zu verschreiben, damit zu Ihren Nachtheil und Præjudiz bey vorhin habenden sehr mühseelig- und schwehren Hinkommen, nichts verlanget werde, und wir darunter zu entstehen, um so weniger vermocht, da wir von Ew. Lbd. Æquanimität, und gegen die Ihrigen tragenden gleichen Gnade versichert seynd, daß wie Sie vor Ihre Reformirte Unterthanen, an Dero hohen Sorgfalt nichts abgehen lassen, also auch die Evangelisch-Lutherische in gnädiger Obacht und Andencken haben werden.

Als ersuchen dieselbe wir hiemit Freund-Vetterlich, Sie geruhen bey denen Reformirten es dahin in hoher Landesfürstl. Sorgfalt einzurichten, daß Sie die denen Evangel. von Ew. Lbd. zugestandene zwey von $\frac{7}{8}$. Theilen der Kirchen-Güter, samt denen zurückgebliebenen 6jährigen Usufructu weiter nicht difficultiren mögen, oder aber zu der nothleidenden Consolation vermitteln, damit die Kirchen-Gefälle durch unpartheyische aus denen Cathol. Reformirten und Lutherischen in gleichem Numero erwählende Commissarios untersucht, und jeglicher Parthey ihr Theil davon zu eigener Administration überlassen, oder wie vormahls tempore introducti simultanei geschehen, alles in eine Massam gebracht, von auffrichtigen Personen aus dreyen Religionen verwaltet, und darvon die allerseitigen Geistliche, Consistorial-auch Kirchen-und Administrations-Räthe, sambt denen Inspectoren und Pastoren, auch Kirchen- und Schul-Dienern nothdürfftiglich salariret werden mögen.

Wie nun solches Ew. Lbd. gütigste Neigung, zur Gerecht-und Billigkeit zum Grunde hat, auch zu Ew. Lbd. Land-Auffnehmen gereichen, und dadurch unter allerseits Religions-Verwandten beständiges Wohlvernehmen und Einigkeit gestifftet wird; also werden Impetranten die Ihnen also erweisende Gnade mit Gebeth vor Ew. Lbd. und Dero Churfürstl. Hauses Flor und Wohlseyn in Unterthänigkeit treulichst erkennen, und wir verbleiben. Datum Friedenstein den 3ten Dec. 1711.

Darauff erfolgte Antwort.

Wie die Antwort hierauff ausgefallen sey, beliebe der geneigte Leser selbst, aus ihrem hier folgenden Inhalt zu ersehen: Was Ew. Lbd. an uns unterm 3. Dec. nächsthin denen in unsern Chur-Pfältzischen Landen befindlichen Lutherischen Consistoriaten und Pastoren zum besten, um Beförderung derselben Besoldungs-Angelegenheiten gelangen zu lassen, beliebig gewesen ist, solches haben wir vor einigen wenigen Tagen allererst wohl gelieffert empfangen, und seines Inhalts geziemend vernommen, uns auch nicht weniger umständlich vortragen lassen, was an uns ersagte Consistorialen und Pastoren in dieser Sache vor- und nach unterthänigst bittend, gebracht werden. Nun wird Ew. Lbd. des mehrern bekannt seyn, sonsten aber gedachte Consistorialen und Pastores es genugsam anzurühmen wissen, wie sehr wir denenselben gleich beym Antritt unserer Churfürstl. Regierung, und folgends nach den Rißwickischen Friedens-Schluß unsere Chur- und Landesfürstl. Gnad und besondere Propension bezeuget, und mit was für Landes-vätterl. Sorgfalt wir dermahlen unserer gesambten lieben Unterthanen Gewissens-Freyheit, sonderbahr aber auch dem zulänglichen Unterhalt allerseits Religions-Verwandten, mithin auch der Lutherischen Pfarrer, fort, sonstiger Kirchen- und Schuldiener zu prospiciren, uns haben angelegen seyn lassen! wir hätten auch unsers Orts wohl gewünschet, daß man sothane unsere Wohlmeinung von Seiten eines löbl. Corporis Evangelici, und sonderbahr diejenigen Herren Ständen, welche sothane Religion profitiren, mehrers secundiret. Nachdeme man aber auffm Reichs-Tag zu Regenspurg dasjenige, so bey dem Westphäl. Friedens-Schluß wegen Restitution, der untern-Pfaltz disponiret worden, von Seiten des gesambten Corporis Protestantium auff einem unserer hierunter allerseits Religionen zum Besten geführter heilsamer Intention, gerade zuwider gereichigem Sinn ausgedeutet, desfalls uns vielfältige verdrüßliche Beschwernüssen und Weitläufftigkeiten erreget, mithin endlich das Werck so weit geeiffert hat, daß wir zu Beruhigung vorerwehnten Corporis, und Bezeigung unserer zu Unterhaltung guter Verständnüß, Friedens und Einigkeit, unter des Heil. Röm. Reichs, unseres wertist-und lieben Vatterlandes Gliedern, uns hierunter zu einer anderweiter, wiewohln unsern Lutherischen Unterthanen, so viel den Unterhalt Ihrer Pfarrern, Kirchen- und Schul-Diener betrifft, in so weit, nicht wie wir Ihnen sonsten gerne gegönnet, einige Verfügung zu resolviren bewogen worden, wodurch wir uns die Hand in diesem Werck gleichsam gebunden sehen: Als bedauren wir nicht wenig, daß bey diesen Umständen, wie geneigt wir auch immer darzu seyn mögen, Ew. Lbd. bey uns eingelangten, von uns jederzeit höchstgeschätzten Vorschreiben, statt zu geben, mithin ermeldter Consistorialen und Pastoren ein mehrers zu Ihrer benöthigter Subsistentz einzuraumen, und dessen Abgebung denen Reformirten zuzumuthen, jetzo nicht mehr im Stand seyn, befinden auch nicht, auff was für Art und Weise wir bey Beharrung sothanen, aus ermeldtem Friedens-Schluß genommenen-wiewohl von Uns jederzeit widersprochenen Vorwurff, ermeldte Supplicanten in diesem ihrem Gesuch einiger massen consoliret und geholffen werden mögen, welche im übrigen sich über Uns um so weniger mit Fug zu beschwehren haben

1712.

haben werden, als wir selbigen ein weit mehrers, wie sie nach obgedacht uns wider unser wohlbefugtes Dafürhalten auffzudringen gemeinten Statu Restitutionis nicht gehabt, nemlich ein eigenes Consistorium und Exercitium Religionis aberum in unserer gantzen Churfürstl. Pfaltz verstattet haben. Welches Ew. Lbd. Wir also in Freund-vätterlicher Antwort unverhalten wollen, und zu Erweisung, ꝛc. ꝛc. Düsseldorff den 7. Febr. 1712.

Dieses läst Sachsen-Gotha denen Evangel. Pfältzern kund machen.

Sachsen-Gotha ließ dieses denen Evangel. Pfältzern bekandt machen, mit dem Anfügen: Sie würden nun ihre Nothdurfft weiter zu beobachten, und allenfals die Sache auff dem Reichs-Convent in Regenspurg, zu gesamter Secundirung ihres Desiderii, anzubringen wissen ꝛc. Dieses bewerckstelligten sie auch, mittelst eines Schreibens an das Corpus Evangelicum, so an Chur-Sächsische Gesandschafft addressiret, und in welchem das mehr in diesem Theatro Vorgekommene widerholet, auch annoch hinzu gefüget worden; man arbeite Reformirter Seits daran, daß denen Lutheranern sich ferner disfals zu regen von dem Lands-Fürsten verboten werden solle; man suche, durch Entziehung des Unterhalts, das Lutherische Consistorium, ja auch gesamte Lutherische Gemeinden zu Grunde zu richten und auszutilgen, da nemlich der letztere Theil des obgedachten Schreibens, samt angefügten Petito, also lautete:

Evangel. lassen ein Schreiben an das Corpus Evangelicum abgehen.

Wann aber, Hochgebohrner Freyherr, gnädiger Herr, die, über die Chur-Pfältzische Evangelische Lutherische 34. so weit etablirte Gemeinden schwebende grosse Gefahr hieraus nicht allein, sondern auch sattsam nunmehro erhellet, nachdem Catholische und Reformirte sich mit einander aufs neue fest gesetzet, daß diese letztere uns nichts zu cediren, und zu extradiren gedencken, uns den Mund zu stopffen, und die Feder niederzulegen, sich sehr bemühen, um unsere Noth, wider aller Völcker Recht, auch denen, die im Glauben mit uns vereiniget, nicht mehr klagen, und Hülff begehren zu dörffen, die Absicht auch augenscheinlich dahin gehet, daß von Ihro Churfürstl. Durchl. denen Pfaltz-Lutherischen Kirchen zum besten angeordnete confirmirte, vom Reformirten Kirchen-Rath independent erklärte, und durch ein öffentliches Patent den 4. Dec. 1709 perpetuirte, allein besagtem Reformirten Kirchen-Rath allweg ein Dorn in Augen gewesene Con-Consistorium wieder zu zernichten, wie dann solches ohne dem, weilen es nicht einen einigen Groschen, ja nicht so viel Einkommens hat, daß die Schreib-Materialien, Brieff-Porte, und den Zinß vor die schlechte Consistorial Stuben zu bestreiten, welches bißher theils aus unsern armen Mitteln, theils von hie und daher etwan erhaltenen Collecten geschehen, solchergestalt zur Freude unserer Gegentheiligen zerfallen muß, und nach unserm Abgang sich wohl niemand finden wird, der sich, zumahlen ohne Sold, in solch beschwerlich- aller Gefahr und heimlicher Verfolgung unterworffenes, bloß den Namen und sonsten nichts weiters habendes Consistorial-Amt stecken werde, als wir nun selbiges 13. Jahr absque ullo Salario in Gedult, indem Ihro Churfürstl. Durchl. es uns gnädigst durch ein zweyfaches Decret auffgetragen, und unter viel tausend allein, wie GOtt und unser Gewissen uns dessen Zeugnuß giebet, und ehrliche unpassionirte Gemüther auch nicht anderst thun können, erlittenen Verlästerungen, nach dem Vermögen, so der Höchste dargereichet, verwaltet, ohn Absicht, wie diesem allein bewust, auffnichtig zeitliche Ehr, als die Läster-Feder uns auch anschwärtzen wollen. Und demnach es solche Bewandnuß mit dem Consistorio hat, wir mit denen übrigen Predigern nun auch 6. Jahr ohne Pfarr-Bestallung leben, die, durch den langwierigen Krieg erschöpffte Gemeinde, die völlig-nöthige Lebens-Subsistentz uns nicht anschaffen können, und diese dergestalten endlichen zu quittiren angenöthiget worden, da dann, weichen die Hirten, die Heerden sehr, bald zur Rechten und zur Lincken zerfallen müssen.

1712.

Als flehen im Namen dieser sowohl, dann für uns selbsten Krafft tragenden Amts, Ew. Hoch-Freyherrl. Excell. wir unterthänig und demüthig nochmahlen an, solch unseren Kirchen bevorstehenden Unheil, nach Dero Vielvermögen kräfftigst vorzubeugen, unsere Angelegenheiten, an End und Orten, wo Ew. Hoch-Freyherrl. Excell. und sämtl. Evangelisch-Lutherische Herren, Freyherrn, Gesandte es thunlich und rathsam befinden, zumahlen bey vorseyenden Friedens-Schluß auffs beste zu secundiren, mit Ihrem hohen Rath, dafern, unsern Besorgen nach, uns Inhibition geschehen dörffte, wie wir uns auff diesen Fall zu verhalten hätten, gnädigen Wohlgefallen nach uns an Handen zu gehen, und wo von Reformirten bey einem Hochpreißlichen Corpore Evangelico ungleiche wider unser beyder Personen lauffende Dinge wären vorgebracht worden, uns zu unserer Verantwortung beliebige Communication zu thun, ꝛc. ꝛc.

Evangel. continuiren ihre Religions-Beschwerden/ wider die Cathol. in Wehrheim.

Die Evangel. hatten die vorigen Jahrs berührte Religions-Beschwerden wider die Cathol. in Wehrheim noch immer fortzuführen, weil diese von dem nicht abstehen wolten, was jene wider den Frieden zu seyn, durch verschiedene abgehörte Zeugen, bewiesen. Sie wendeten sich an des Orts protestirende Herrschafft, den Fürsten von Nassau-Dillenburg mit Vorstellung des vergangenen Jahrs Erzehlten, weiter hinzu fügende:

Wenden sich deshalben mit einem Schreiben an Fürsten von Nassau-Dillenburg.

Gleichwie aber Durchl. Fürst, gnädigster Fürst und Herr, all diese bereits vorgegangen- und noch künfftig vornehmende Neuerungen und Attentata, so von etlichen Catholischen aus einem Privat-Interesse und Absicht, ihren Ursprung gewonnen, dem Instrumento Pacis, hergebrachtem Gebrauch und Observanz schnurstracks zuwider lauffen;

Also nehmen zu Ew. Hochfürstl. Durchl. welche bey unsern Privilegien und Gerechtsamen uns noch jederzeit höchst-preißwürdigst unterstützt und gehandhabt haben, wir in unterthänigster Devotion unsere Zuflucht, Dieselbe unterthänigst-

1712.

nigst implorirende, uns nach Dero angestammten hohen Hulden in gnädigster Protection zu erhalten, und dieses weit aussehende Religions-Werck dergestalt zu vermitteln, geruhen, daß wir wegen der wenig Cathol. in Religions- und Gewissens-Sachen nicht gekräncket, oder gegen das Instrumentum Pacis, usum & observantiam, mit einer neuen Anno 1624. in Wehrheim nicht introducirt gewesenen Religion, und was selbiger anhängig ist, graviret, noch in mehrern Schaden und Unkosten gesetzt, sondern vielmehr, bey unsern alten Privilegien und Gerechtigkeiten, denen Friedens-Schlüssen und Herkommen gemäß, kräfftigst geschützt und gehandhabet werden mögen.

Erzehlen das Factum dem Corpori Evangelicorum.

Nebst diesem erzehlten sie das Factum, wie es, durch Abhörung verschiedener Zeugen, bewehret geworden, dem Corpori Evangelicorum, um Vorschreiben bittende, welcherley ihnen auch an Chur-Trier, als gravirende Cathol. Mitherrschafft, ertheilet, und nach Vorstellung des Geschehenen, weiter gesetzet wurde: Wenn dann nun Unseren Hohen Herren, Principalen, auch Obern und Committenten, um so viel da mehr obliegen will, über vorerwehnten Westphälischen Frieden-Schluß genau und fleissigst zu halten, und Dero Glaubens-Genossen nach selbigen an Hand zu gehen, als zu diesen Zeiten, fast aller Orten dargegen gehandelt werden will; So haben auff allergnädigst- und gnädigsten Befehl unsere höchst- und hohen Herren Principalen, auch Obern und Committenten, wir nicht Umgang nehmen können, Ew. Churfürstl. Durchl. hiemit geziemend zu ersuchen, Sie geruhen wollten, Dero supplicirende arme Evangelische Unterthanen in Gnaden zu erhören, den nacher besagten Wehrheim neuerlich gesetzten Catholischen Geistlichen zu avociren, so dann Dero Beamten und Cathol. Unterthanen daselbsten alles Ernstes anzubefehlen, daß sie keine Kirch oder Capell dahin bauen, die Evangelische aber ihr Gericht aus ihren Glaubens-Genossen sofort wieder ergäntzen und besetzen, und hinführo in allem, nach Maaßgebung mehrgedachten Westphäl. Frieden-Schlusses, sie Evangel. in ruhige Possession vel quasi ihrer Religions-Freyheit unperturbiret gelassen werden sollen. Ew. Churfürstl. Durchl. erweisen hierdurch, daß Ihro der Ruhestand des Reichs, gleich Unsern gnädigst- und gnädigen Herren Principalen zu Hertzen gehe, daß Sie nach Dero angestammeten hohen Æquanimität, wie jederman, also auch Dero Unterthanen Justice gerne widerfahren lassen, und zu mutueller gleichförmiger Manutenenz der Cathol. in unserer hohen Herren Principalen Landen Anlaß und Ursache zu geben gemeynet seyen. In ohngezweiffelter Erhörung verharren wir ꝛc. ꝛc.

Erhalten von diesem ein Vorschreiben an Chur-Trier.

Führen Beschwerde wegen des Kirch-Spiels Blanich.

Zu dieser kam noch eine andere Religions-Beschwerde des Kirch-Spiels **Blanich**, allwo die Evangelische sich gar sehr, theils über den Prälaten auff dem St. Jacobs-Berge zu Maynz, dem Blanich zugehöret, theils über den Chur-Pfältzischen Regierungs-Rath und Ertzhesen zu Creutznach, Christian Rittmayern, der vorhin Lutherisch gewesen, der Zeit aber als ein sonderbahrer Bedränger seiner vorigen Glaubens-Genossen, beschrien war, sehr beklagten, als welcher, unter dem Vorwand und durch Mißbrauch deß Chur-Pfältzischen Schutz-Rechts über Blanich, dasige Einwohner in Religions- und Kirchen-Sachen nicht wenig kräncken helffen. Die historische Erzehlung der Sachen bestand in folgender mit beweisenden Beylagen versehener Specie Facti:

Species Facti ihrer Beschwerde.

Es bestehet das Kirch-Spiel Blanich aus dreyen Orten, als Blanich selbsten dem Herrn Prälaten auff St. Jacobs-Berg zu Maynz, Benedictiner-Ordens, Biebelsheim, denen Herren Grafen von Falckenstein, Löwenhaupt und Manderscheid, und Ippesheim, theils hochgenandten Herren Grafen, theils aber der Ober-Rheinischen Ritterschafft angehörig, allerseits bey Creutznach gelegen, darunter dann in Blanich die Mutter-Kirche sich befindet, und um dieselbe zu recognosciren, müssen die Filialisten von Biebelsheim und Ippesheim des Jahrs viermahl, als Ostern, Pfingsten, Weyhnachten und Charfreytag, daselbst den Gottes-Dienst besuchen, die Kirche bauen, und in esse erhalten, die Glocken, und was davon dependiret, mit anschaffen helffen, gleichwie solches besage adjuncti sub Num. 1. zwischen Prälaten, Convent, und denen dreyen Gemeinden in Anno 1510. verglichen und versiegelt, auch darinnen ferner, daß keine Parthey ohne Consens der andern das geringste zu ändern Macht haben solle, ausgedungen worden, welche Concordaten die Evangelische Gemeinde annoch in originalibus besitzet. Es gehöret das Exercitium Religionis zu Blanich, wie auch die diesem anhangende Jura und Kirchen-Gefälle test. adj. sub num. 2. denen Evangel. à 1. Jan. anni 1624. vermöge des Westphälischen Frieden-Schlusses de Anno 1648. unwiderspruchl. allein und privativè zu, und obschon 1655. die Römisch-Catholische daselbsten die Kirche militari manu auffgeschlagen, denen Evangelischen eine grosse Geld-Summam abzwingen lassen, und also laut adj. sub num. 3. violenter die Possession ergriffen, auch in derselben sich biß ad annum 74. widerrechtlich manuteniret, so haben dannoch dieselbe, nachdemmahlen sie prædicto anno die Decke von dem im Chor stehenden Altar, welchen der Herr Prälat nach Anweisung derer Concordaten uns zu bekleiden schuldig, hinweg genommen, auch auff gütl. Verwarnung, und da wir solchen aus unsern eigenen Mitteln wieder de novo bekleidet hatten, mit sothanen Attentatis continuiret, und wir also gezwungen worden, ihnen am dritten Pfingstag st. v. den fernern Zutritt dahin nicht mehr zu verstatten, und sie an den Lieben-Frauen-Altar mit ihrem Gottesdienst zu verweisen, unsere Kirchen von selbsten wieder verlassen, und in eilff Jahren nicht wieder besuchet, auch ob sie gleich Anno 1678. durch den damahligen bey uns zu Blanich im Quartier gelegenen Lotharingischen

1712.

Rittmeister Biart das Exercitium Religionis Catholicæ darinnen abermahlen gesuchet, wegen gnädigster Interposition Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Carl Ludwigs, höchstseeligen und glorwurdigsten Andenckens, dazu nicht gelangen mögen; Allein die unglückseelige sogenannte Frantzösische Reunion hat dem Herrn Prälaten Gelegenheit und Anlaß gegeben, durch Hülff der feindlichen Præpotenz zu Behuff der Catholischen, das Simultaneum Anno 1685. einzuführen, und zugleich dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer ein grosses Theil seiner Besoldung zu entziehen, zu dem Ende dann, da wir diesen und andern denen Friedenschlüssen entgegen stehenden Zumuthungen gebührende Opposition gethan, die Kirche zu Blanich Anno 1685. mit Aexten auffgehauen, vier Männer von der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde nach Landsberg geführet, und daselbst in die härteste Gefängnüsse geworffen worden, auch da nachmahls eodem Anno unser Pfarrer Apiarius verstorben, hat der Herr Prälat, videatur adj. sub Num. 4. aller gehörigen Verstellung ungeachtet, uns einen Evangelischen Pfarrer zu geben geweigert, es sey dann, daß die Kirchen-Güter, wovon ein Lutherischer Pfarrer zum Theil seine Besoldung gezogen, wie auch sonsten ein mehrers von der Besoldung einem Catholischen Geistlichen überlassen würden, vid. adj. sub Num. 5. Weilen wir nun diese vorhabende Gewalt zu hintertreiben nicht vermochten, haben endlich einige Evangelische von Blanich (dann der gröste Theil daselbst, wie auch die beyde Dörffer Biebelsheim und Jppesheim, wie Beylage sub Num. 6. in mehrerm bestärcket, niemahlen darein consentiret, vielweniger den vi & metu extorquirten, an sich null und nichtigen Accord ratificiret,) den 26. Septembr. 1685. in den von dem Herrn Prälaten projectirt, sub N. 5. allegirten widerrechtlich- und nichtigen Accord gewilliget, darinnen dann nicht nur wegen des Simultanei ratione des hohen Altars, daß selbiger biß an das Communicanten-Bäncklein denen Catholischen privativè zukommen solte, und wegen eines gewissen Antheils der Besoldung, so gleichfalls denenselben zugewendet worden, besondern auch ausdrücklich denen Evangelischen zum besten versehen worden, daß die übrige Pfarr-Besoldung, so unser Pfarrer Apiarius besessen, einem zeitlichen Pfarrern, die Evangelische Schul-Besoldung aber gäntzlich ohne einige Abkürtzung einem Evangelischen Schuldiener, wie auch die übrige Reditus und das Exercitium Religionis NB. in und ausser der Kirchen frey und ohngehindert, sodann ferner das Kirchen-Chor, den hohen Altar ausgenommen, zu unserm Gebrauch bleiben solte, dahero dann der Herr Prälat auch selbsten, vermöge angeregten Accords, einen besondern Altar in dem Chor bauen und bekleiden müssen.

Ob wir nun schon der Hoffnung gelebet, daß diese des Westphälischen Friedenschlusses Infraction länger nicht, als die feindliche Reunion, wodurch jene verursachet worden fürwähren, und nach cessirter Reunion sothane Infraction hinwiederum cessiren würde, so haben wir doch nach geschlossenem Ryßwickischen Frieden ein weit anders erfahren müssen, indeme unter dem Vorwand des Articuli quarti, das Simultaneum continuiret, dem Pfarrer contra expressam dispositionem Artic. 46. ejusd. Pacis Riswic. Krafft dessen ausdrückliche Versehung geschehen, daß alle sowohl geist- als weltliche Reditus, welche währenden Reunions-Zeiten einem oder andern entzogen worden, denenjenigen, so selbige vor der Reunion genossen, wiederum restituiret werden solten, wie solches auch an andern Orten geschehen, und von Franckreich darinnen niemahlen einige Difficultät gemachet, sondern denen Catholischen Priestern und Schulmeistern ihre Subsistence anderwärts her ohne einigen Abbruch der Evangelischen Pfarr- und Schul-Besoldung gereichet worden, daß von seiner Besoldung Entzogene nicht restituiret, und über diß alles auch uns der Kirchen-Chor, ohneracht wir denselben nicht allein toto Reunionis, sondern auch ipso conclusæ Pacis Ryswicensis tempore biß ad annum 1700. ohne einige Contradiction cumulativè eingehabt, des Articuli quarti ausdrücklichen Tenor, als dessen klarem Inhalt nach, quoad Ecclesiastica alles in dem tempore conclusæ Pacis vorgewesenen Stand gelassen werden solle, vormahls aber schnurstracks entgegen anno 1700. auff Philippi Jacobi durch ein zwischen demselben und Navi Ecclesiæ hingestelltes Gerähms verschlossen, mithin alle unsere dargegen eingewendete Protestationes keinesweges attendiret worden, sondern man vielmehr die einmahl angefangene und bißhero ausgeübte Gewalt zu prosequiren; und auff viele andere Dinge, daran in offt angeführtem vermeintlichen Vergleich mit keinem Jota gedacht, je länger je weiter zu extendiren sich eyferigst angelegen seyn lassen, ꝛc. Dann nicht zu gedencken, daß der Herr Prälat 1700. uns die Catholische Feyertäge zu feyern gezwungen, vid. adj. sub N. 7. sondern auch damahlen, laut adj. sub N. 8. einen Catholischen Schulmeister, Namens Johann Christian Neumann, welcher zuvor der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethan gewesen, und zur Röm. Catholischen übergetretten, andringen wollen, und zu dem Ende mit militarischer Execution belegen lassen, weilen aber auff beschehene Remonstration bey damahligem Chur-Pfältzischen und Hochfürstl. Baadischen Ober-Amt Creutznach die Soldaten zurück geruffen worden, und die Sache nicht angehen wollen, die Helffte der Evangelischen Schul-Besoldung, einem Catholischen Schulmeister, so er biß diese Stunde noch geniesset, sowohl gegen die Friedenschlüsse, als selbst vom Herrn Prälaten auffgerichteten öffters mentionirten nichtigen Vertrag de anno 1685. zugewendet, und ums eher einen Schulmeister nicht geben wollen, biß jeder Evangelischer in Blanich 4. fl. so zusammen beynahe 100. fl. ausgemacht, dargeleget hat, auch noch wohl dem dißmahligen Evangelischen Pfarrer Rodrian seine den gantzen Krieg über, und die besage adj. sub Num. 9. annoch nach dem Friedenschluß genossene und vorhin schon geschmählerte Besoldung zur Helffte entziehen wollen, demselben bey 50. Rthlr. Straf-

fe

1712. se und Cassation seines Ministerii anbefohlen, sich wegen der Pfarr-Competenz mit dem Catholischen Pastore zu berechnen, und da dieser in gutem sich dazu nicht verstehen wollen, ihme von anno 1700. biß 1706. seinen aus dem grossen Zehenden jährlich fallenden Competenz-Wein vorenthalten; daß also derselbe endlich genöthiget worden, quid pro quo zu nehmen, und endlich gegen die alten Concordaten in der Kirchen ohne Consens des Kirchspiels zu ändern, wie dann der Catholische Pastor annoch den 9. Aprilis fürlauffenden Jahrs die Cantzel propria & privata authoritate abbrechen und anderwärts versetzen lassen, so aber auff vorigen Ort wieder hat müssen hergestellet werden; Bey welchen Attentatis und Friedens-Contraventionen es dennoch, weilen wir amore pacis eine ziemliche Zeit, ohne dieses bey dem Corpore deren hohen Evangelischen Reichs-Stände anzubringen, und daselbst um Hülffe unterthänigst anzusuchen, verstreichen lassen, nicht verblieben, indem der Herr Prälat fortgefahren, und kurtz vor dem verwichenen Charfreytag das sub Num. 10. anliegende sehr harte Pœnal-Mandat ergehen lassen, daß wir der Röm. Catholischen Kirchen Gewohnheit observiren, und zu unserer Passions-Predigt kein Zeichen mit der Glocken geben solten. Wiewohl wir nun, nachdemmahlen dieser Befehl von unserm Pfarrer sub Num. 11. am Grünen-Donnerstage nach vollendetem Gottesdienst in der Kirch zu Biblsheim vorgelesen worden, in Deliberation gestanden, ob wir diesem præcepto zu Bezeugung der von uns dem Herrn Prälaten zutragenden Deference unter behöriger Protestation de non præjudicando pariren solten und wolten; So hat dannoch der Prälatische Ambtmann und Chur-Pfältzische Zinßmeister Dämling den Erfolg nicht erwartet, sondern den obgedachten Chur-Pfältzischen Regierungs-Rath und Truchsessen Herrn Rittmeyern um Hülffe angeruffen, welcher sich dann wie unten aus der sub Num. 12. & 13. & 14. angefügten Beylage in mehrerm erhellet, authoritate propria, ohne bey Chur-Pfältzisch-Hochlöbl. Regierung zu Heydelberg anzutragen, und Befehl einzuholen, auch ohne Vorwissen derer zu Churfürstl. Ober-Amt Creutznach verordneten Herren Assessorum, di: der Chur-Pfaltz zu Blanich competirende Schutz-Gerechtsame zum Prætext nehmend, und derselben enormiter abusirend, sich ermächtigen dörffen, nicht nur ein solches Verbot, wie von Seiten des Hn. Prälaten beschehen, anzulegen, sondern auch zwey Chur-Pfältzische Ober-Amts-Knecht von Creutznach mit Gewehr, um das Glocken-läuten mit Macht & armata manu zu verhindern, nach Blanich abzuschicken, welche denn dem, von gedachtem Hn. Regierungs-Rath Rittmeyern auff gehabtem Befehl getreulich nachgelebet, da sich einer von ihnen in der Kirchen mit blossem Schwerdt, der andere aber, auff die zu denen Glocken führende Treppen mit seinem Fusil und auffgezogenem Hahnen gestellet, der Prälatische Ammann aber tapffer zugeruffen, daß sie uns niedermachen und todtschiessen solten, welches Unglück durch unsers Pfarrers, Johann Jacob Rodrians fürsichtige Conduite, indeme er uns ermahnet, daß wir aller Gegen-Thätlichkeiten, unerachtet der eine Amts-Knecht nach einem unter uns, Namens Johann Nicolaus Schumacher, einem Hoch-Gräflichen Falckensteinischen Unterthanen, und selbigem durch den Rock gestochen, enthalten solten, (dem Höchsten sey Danck!) verhindert worden, da sonsten gar leichte, massen wir eben so starck und noch stärcker als die Catholische Parthey gewesen, Mord und Todtschlag hätte erfolgen können. Nachdeme nun diese offenbahre, ermeldtem Herrn Regierungs-Rath von seiner gnadigsten Churfürstl. Herrschafft nicht anbefohlene Violenz uns die Filialisten von Biebelsheim und Ippesheim auch endlich ungedultig gemacht, und verursachet, daß wir seines und des Herrn Prälatens Verbots ungeachtet die Glocken angezogen, welches sonsten vielleicht unterblieben seyn wurde, und bey dem darob entstandenen Tumult, da einer den andern hin- und wiedergestossen, casualiter und ohne Vorsatz auch ein wenig von dem, vom Hn. Prälaten contra articulum quartum Instrumenti Pacis Ryswicensis, wie auch eigene Verträge und zu unserm Nachtheil hingestelltem Chor-Gräms, davon den Oster-Montag währender Predig noch ein Stück von selbsten nachgefallen, auch ein mehrers gedrohet, weßwegen wir solches wieder geöffnet, eingerissen worden, hat sich offtgemeldter Herr Rittmeyer nebst dem vorhin gemeldten Zinßmeister und Prälatischen Ambtmann Dümling, mit 8. bewaffneten Creutznacher Taglehnern den 26. Martii, als Samstags vor Ostern (da wir an nichts gedacht, als gegen GOtt die Bekandtnuß unserer Sünden in der angestellt gewesenen Beicht abzulegen, so aber sowohl, als auch die Ausspendung des Heil. Abendmahls das Oster-Fest unterbleiben müssen, hinaus begeben, einige von uns arrestiren, des Pfarrers und etlichen von uns ihr Weid-Viehe hinwegnehmen, unsers nach Creutznach treiben, dem Pfarrer aber das Seinige, weilen er unschuldig befunden worden, sobald restituiren, von uns aber 50. Rthlr. prætendiren lassen, auch dieses Postulatum auff Oster-Montag gegen den Pfarrer und einige Gemeinds-Leute mit zu gethaner dieser Erklärung wiederholet; daß alsdann das vergangene cassiret, und das Vieh denen Eigenthums-Herren wieder zugestellet, auch zu dem Ende uns biß den Donnerstag nach Ostern Zeit gegeben werden solte.

1712.

Wer hätte nun dergleichen Sincerationen nicht trauen wollen? Alleine mehrgedachter Hr. Rittmeyer hatte von der Chur-Pfältzischen Garnison zu Taub einen Lieutenant mit 25. Mann kommen, wie auch den Ausschuß von der Stadt Creutznach zusammen bey 60. Mann ausrucken, den Oster-Dienstag als den 29. Martii die Kirche zu Blanich unter währendem Gottesdienst umstellen, und hernach den Pfarrer, Schulmeister, uns die Männer und unsere Söhne ohne Unterschied der Lutherischen und Reformirten Religion gefänglich wegnehmen, das Vieh aus den Ställen holen, die Häuser theils erbrechen, und die Victualien heraus nehmen, den

Wein

1712. Wein durch die Soldaten ausstrincken, so daß man etliche auff den Karn fortführen müssen, so gar derer Häuser der Kindbetterin nicht verschonen, und endlich allerseits nacher Creutznach also gefänglich führen, den Pfarrer anderst nicht als einen grossen Maleficanten, ohne daß jemand von uns denselben sprechen dörffen, verwahren, die übrige aber auff die Schlag-Pforte, Rath-Hauß, ja gar in das sogenannte Butter-Faß, welches ein so hart und erschröcklich Gefängnüß ist, wo auch sonsten nicht leichte jemand, ob er schon Leib und Leben verwürcket hätte, hinzukommen pfleget, einlegen lassen, wo ihnen weder Bier noch Wein gereichet werden durffte, ferner zwey Mann von Biebelsheim, Hochgräfl. Falckensteinische Unterthanen, welche Briefe nacher Creutznach zu ihrem Ober-Amt bringen solten, auff dem Felde hinweg nehmen, sich dennoch damit nicht begnügen, sondern den 30. Martii Nachts abermahls durch obgemeldte Soldaten einen Einfall thun, einiges Viehe auch dererjenigen, so am Charfreytag nicht einheimisch gewesen, und an allen kein Theil genommen, nur daß sie sich erkläret, ihre competirende Kirchen-Jura mit suchen zu helffen, hinweg nehmen, zweene Söhne, Nahmens Peter Miesamer und Caspar Schneider, deren einer seine sterbende Mutter (welche auch in diesem Schrecken, von allen Menschen verlassen, Morgens todt im Bette gefunden, mithin in ihrer letzten Noth aller menschl. Assistenz beraubet worden,) besuchen wollen, greiffen, mit Wagensailern binden, endlich den 1. April dem Pfarrer sein Rind-Vich abholen, und in die Stadt treiben, auch dann an selbigem Tage noch, nach vorher gegangenem Trommelschlag per publicam subhastationem verganten, und, als dieses alles, ob es schon auff 300. fl. sich belauffen, die von uns vor Unkosten und Straff geforderte grosse Geld-Summam beyzubringen nicht anreichen, und wir uns zu deren Erlegung, auff Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz provocirende, nicht bequemen wollen, vier Mann von denen Gefangenen, denen Herren Grafen von Falckenstein und der Ober-Rheinischen Ritterschafft zugehörige Unterthanen nach Caub schleppen lassen, allwo sie etliche Wochen in der Haupt-Wache elendiglich mit gröster Versaumnuß ihrer Haußhaltung und Feldbaues zuzubringen gezwungen worden, und ohne Zweiffel noch allda sitzen würden, wann nicht Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz hohe Regierung zu Heydelberg derer armen Leute sich erbarmet, und die Erlassung befohlen hätten. Wie dann auch über diß alles zu des Kirch-Spiels, dadurch intendirter ewiger Beschimpffung und daher besorglich entstehend-immerwährender Collision zwischen beyderseits Religions-Verwandten eine Schand-Tafel über das Chor-Gerämis mit dieser Auffschrifft so Deutsch als Lateinisch: Tempore Paschali effractum, & violatorum umptibus reparatum, auffrichten, so gar auch zween Falckensteinische Unterthanen von Biebelsheim, so wegen unser an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz beschehene Appellation das Instrumentum Notarii oftgedachtem Hn. Rittmeyern überreichen müssen, den 8. April abermahls einige Tage anhalten lassen; jedoch seynd wir der nicht gnugsam zu preisenden hohen Churfürstl. Regierung zu Dero unverwelcklichen Lob nachzurühmen schuldig, daß selbige den von offterwehntem Herrn Rittmeyern gebrauchten unbarmhertzigen und unjustificirlichen Modum procedendi nicht gebilliget, sondern auff unsere, an Ihro Churfürstl. Durchl. unterthänigst-beschehene Appellation und überschickte Memorialien höchst-löblich befohlen, daß der Herr Rittmeyer die Gefangene ohne Entgeld hinwiederum dimittiren, und das unserm Kirch-Spiel durch Vergantung des abgenommenen Viehes und sonst paar abgepreste Geld restituiren solle; welchem Befehl zwar derselbe in so weit pariret, daß er die Gefangene der Gefangenschafft zu Caub erlassen, dieselbe aber, als sie zu Creutznach antommen, daselbsten de novo wiederum einsetzen, und erst etliche Tage hernach, (nachdem er dieselbe durch einen Ambts-Büttel als feindl. Spionen visitiret, und ihnen zu verstehen geben: Was Gestalt er besorgete, daß, auff Veranlassung derer Cathol. zu Blanich die Frantzosen einige von uns hencken, und die auch zu unserm Kirch-Spiel mit gehörige Falckensteinische Dörffer Biebelsheim und Jppesheim abbrennen lassen würden, welches unsers Vermuthens, zu dem Ende geschehen, damit wir dadurch intimidiret und aus Furcht Strangs und Brands die angesonnene Geld-Summam erlegen möchten,) loß gelassen, von dem abgenommenen Gelde aber nicht das allergeringste wieder zurück gegeben, sondern, wie wir nicht unbillig præsumiren, den Herrn Prälaten dahin veranlasset, daß selbiger unserm Pfarrer (der doch an allen unschuldig, und sowohl von dem Herrn Rittmeyer als Prälatischen Ambtmann, die ihm, wie sie nur gewolt, einen Rebellen gescholten, viele schwehre Injurien erlitten,) um welcher willen der Pfarrer an Ihro Kayserl. Majest. und des Heil. Röm. Reichs-Cammer-Gericht geziemend appelliret, zugeschicket, und uns dermahlen, aller unserer dargegen vorgekehrter Protestationen ungeachtet, einen andern jungen leichtsinnigen Studenten, der sich zur Danckbarkeit in alle des Hn. Prälaten Befehle wohl zu schicken, und unsere Oppression mit befördern zu helffen, obligirt seyn würde, obtrudiren wollen. Wie dann bey Pfarrer Rodrians erster Reise nacher Wetzlar, um solches dasigem höchst-preißlichen. Cammer-Gericht unterthänigst vorzustellen, gedachter Studiosus sich unterstanden, Dominica Jubilate eine Predigt, bey Zusammenlauffung deren NB. Cathol. und etlicher weniger Evangel. Weiber in der Kirche zu Blanich abzulegen, welches aber auff dem Filial Biebelsheim auff Ordre Sr. Excell. Herr Grafen von Löwenhaupt und Manderscheid ihme nicht permittiret worden, und er re infacta wiederum abziehen müssen; Worauff derselbe sich wiederum auff Maynt gewendet, und daselbst von dem Herrn

1712.

Prä-

1712. Prälaten eine zeitlang unterhalten worden, Pfarrer Rodrian hingegen nach seiner Rückkunfft von Wetzlar, seines Amts wiederum abgewartet, und damit biß auff den Tag Johan. Bapt. continuiret, worauff Samstags vor den 5. Sonntag Trinitatis der Pfarrer samt etlichen Deputirten von dem Kirch-Spiel sich nacher Maynz verfügte, kunten aber dißmahl so wenig als vormahls das Glück haben, den Herrn Prälaten zu sprechen, oder auff ihre unterthänig-übergebene Memorialia und Remonstrationes einige Antwort zu erhalten; Ja ein Deputirter verlangte und bate unterthänig um einen Manumissions-Schein für seine Tochter, welche nacher Biebelsheim sich zu verheyrathen resolviret, und der Leibeigenschafft gegen die Gebühr loß seyn wolte. Er erhielte aber durch einen Geistlichen die Antwort, daß der Herr Prälat biß zu Endigung dieses Processs nichts vornehmen, weder dieses zugeben wolte, von dar sich dann der Pfarrer abermahl nacher Wetzlar begeben, wohin wir ihn unterm 27. Junii per expressum betrübt benachrichtigen müssen, daß gedachter Studiosus sich zu Blanich wiederum eingefunden, und den 5. Sonntag Trinitatis in Versammlung derer Cathol. in der Kirchen abermahl geprediget, weilen aber die Evangel. dieser Predigt nicht beygewohnet, so wurden sie selbigen Sonntag Abends annoch auffs Rath-Hauß citiret, und hat Herr Prior und Herr Amtmann ihnen anbefohlen, daß sie gegenwärtigen Studiosum solten vor ihren Pfarrer erkennen, und Hand-Treu geben, worzu sie sich jedoch, wie billig, keinesweges resolviren wolten, dahero Montags darauff dergleichen abermahl an sie begehret, und bey Straff anbefohlen worden, dessen Predigt beyzuwohnen. Eodem die Vormittag wurde der Pfarrerin angesagt, eine Cammer im Pfarr-Hauß zu raumen, und dem Studiolo ein Bett darein zu decken, wozu sie sich dann gantz willig verstanden, muste aber Nachmittage mit gröster Consternation und Betrübtnus erfahren, daß Herr Prior, Amtmann, Pastor, und andere ins Pfarr-Hauß kommen, und ihr anbefohlen, sie solte sogleich das Pfarr-Hauß raumen; Als sie dargegen protestiret, und sich darzu in Abwesenheit ihres Mannes nicht resolviren wollen, hat man einige Evangel. gezwungen, den Anfang zum Ausraumen zu machen, welche sich hernach salviret und versteckt, wannenhero die Cathol. denen man für die Arbeit einen guten Recompens versprochen, alle übrige deren Effecten und Meubles hinaus werffen musten, welche auch so gar die jenige Bettladen, worinnen zwey Kinder an denen Rödeln franck gelegen, ausgeschlagen, und die Kinder auff die Erde geleget, des Pfarrers Brieffschafften hat man ohnverschlossen in eines Cathol. Mannes Hauß getragen, und solche zu restituiren anfänglich reculiret; die Gärten wurden denen Cathol. Kindern preis gelassen, diese kamen ins Pfarr-Hauß singend und springend, und als ohngefehr sich ein Evangel. Kind dabey eingefunden, wurde dasselbe von einem Catholischen Mann so übel tractiret, und mit Füssen getretten, daß es schwartz und blau am Leibe, und erbärmlich anzusehen war. Endlich nach diesen allen, muste die gute Pfarrerin nach vielen erlittenen Schmäh- und Lästerungen sich mit ihrer Familie, jedoch nicht in das, von dem Amtmann ihr angewiesene Juden- sondern in eines Evangel. Mannes Hauß retiriren; das, diß Jahr gewachsen- und dem Pfarrer zugehörige Zehend-Heu, hat der Cathol. Pastor hinweg nehmen, und in sein Hauß führen lassen, auch wurde befohlen, das in der Scheuren gelegene Heu, welches doch unsers Pfarrers würckliches Deservitum ist, hinweg zu holen; dergleichen anmaßlichen Gewalt, man sich auch mit den Früchten unterfangen. Nun hatten wir, nachdemmahlen die Hochlöbl. Churfürstl. Regierung durch oben allegirte so gnädigst- als gerechteste Rescripta dem Chur-Pfältzischen Regierungs-Rath und Truchseß Herr Rittmeyern sein sehr hart und unjustificirliches Verfahren verwiesen, und demselben ausdrücklich injungiret, in dieser so schweren Sachen mit solchem Glimpff und Behutsamkeit zu verfahren, damit daraus keine gefährliche Weitläufftigkeit bey jetzigen ohnedem mißlichen Conjuncturen entstehen, und neue Religions-Gravamina erwecket werden möchten, wenigers nicht zu untersuchen, und zu berichten, ob die Lutheraner zu Blanich in vorigen Jahren, und bißher an denen verbottenen Tägen in der Charwoche geläutet oder nicht? und warum er solches anjetzo verbotten, wie auch von welchen Zeiten her, und was Gestalten, das Exercitium Catholicum allda introduciret und geübet worden? ꝛc. ꝛc. imgleichen, daß er uns das unbefugter Weise hinweg genommene Viehe, oder allenfalls das Verum Pretium, dafür benebenst dem sonst Erpreßten sogleich ohne mindeste Contradiction restituiren sollen, und da solches alles unterblieben, medio Junii nuperi der Chur-Pfältzischen Ausfauth von Alzey nacher Blanich kommen, der unterthänig-getrösteten Hoffnung gelebet, es würden unsere führende Religions-Gravamina, und die von offt-besagtem Regierungs-Rath Truchseßen Herr Rittmeyer wider uns vorgenommene unverantwortl. Proceduren untersuchet, und uns zu unserm abgenommenem Vieh und erprestem Gelde ꝛc. wieder verholffen werden, musten aber nicht ohne Bestürtzung erfahren, daß wohlgedachter Chur-Pfältzischer Ausfauth uns weder Copiam commissionalis sui, noch das Original desselben, nach sonst gewöhnlicher Observanz und rechtl. Verordnung gezeiget, wenigers uns sämtl. zugleich vorkommen, und dasselbe in unserer Presence verlesen lassen, sondern uns einen nach den andern in die Stuben, allwo der Herr Pater Prior des Stiffts zu St. Jacobs-Berg, nebst andern Römisch-Catholischen Geistlichen, ja selbsten der Herr Prälatische Amtmann Dümling am Tische sassen, beruffen, und mehr nicht verlanget, als daß wir wohlgedachten Herrn Pater Prior Hand-treulich angeloben solten, daß wir dem Herrn Prälaten, als unserm gnädigen Herrn, in allem treu, huld und gehorsam seyn 1712.

1712. wolten, welches wir auch so willigst als schuldigst gethan, jedoch mit der expressen Reservation, daß wir dadurch unserer Religions- und Gewissens-Freyheit im geringsten nicht præjudiciren, und uns solche allezeit bevor behalten wolten, worauff dann einige unter einzeln Personen vorgegangene Privat-Sachen examiniret, und bestraffet, sodann diese Commission geendiget worden.

Indessen revertirte unser Pfarrer Rodrian von Wetzlar, und weilen er eo tempore, als die Seinige depossidiret, und aus dem Pfarrhauß vertrieben worden, abwesend gewesen, mithin in denen Gedancken gestanden, daß er gleichwohl für seine Person noch in possessione seye, also kehrete er auch wieder in das Pfarrhauß, ließ sich durch einen Mann die Thür eröffnen, und die Seinige wieder dahin ruffen, welches ihm der Prälat auff das allerschlimmste ausgedeutet, und bey öfters hochgedachter Chur-Pfältzischer Regierung durch seine Deputirte, eine anderweite Commission auff den Churfürstl. Hof-Cammer-Vogt Herrn Fladen zu Creutznach und Ausfauth zu Alzey ausgewürcket, welcher letztere dem Pfarrer Tages vorhero, ehe dieselbe ihren Anfang genommen, etliche Zeilen von seiner auffgehabten Commission lesen lassen, mit dem Befehl, daß er innerhalb 24. Stunden das Pfarrhauß und Dorff raumen und meiden solte. Wiewohl nun derselbe aus unterthänigstem Respect für Ihro Churfürstl. Durchl. sogleich schuldigste Parition geleistet, haben dennoch die Catholische sich nicht enthalten können, daß nicht noch in selbiger Sonntags-Nacht zwischen zehen und zwölff Uhren, bey zehen Mann aus ihnen zweymahl mit gewehrter Hand in das Pfarrhauß gestürmet, darinnen mit Lichtern herum gelauffen, die Thür auffgestossen, so gar die Bretter vom Boden eröffnet, und alles ausgesuchet, dabey in grossem Grimm ausgeruffen: Der Rodrian muß aus dem Dorff, und solt ihn der Donner erschlagen; und zu seiner im Hauß zurück gelassenen Schwiegermutter und Kindern gesprochen: Sie solten sich zum Teuffel scheeren.

Endlich wurden den 15. Aug. Morgens früh unsers Pfarrers in dem Pfarrhauß zurück gelassene Kinder und Schwiegermutter abermahls durch die Catholische depossedirt, und die Effecten hinaus auff die offene Strassen geworffen; Da dann diese letztere Commission angefangen, auff den Pfarrer wegen verschiedener ihme von denen Catholischen zur Ungebühr und unerweißlich auffgebürdeten Worten, so er von Ihro Churfürstl. Durchl. hohen Regierung solle gesprochen haben, inquiriret, unser aber und unserer wichtigsten Gravaminum im geringsten nicht gedacht, noch erwehnet; Da man auch sowohl selbsten, als durch einen Kayserl. Notarium beydes Copiam Commissionalis und geführten Protocolli mit geziemender Bescheidenheit fordern lassen, konte doch weder eines noch das andere erhalten werden. Nachmahls wurde auff Befehl des Prälatischen Amtmanns Dümlings nicht nur unsers Pfarrers Magd, da sie von denen Pfarr-Wiesen einiges Graß zu Fütterung des Viehes geholet, sondern auch eine hochschwangere Frau, Reformirter Religion, incarcerirer, weilen sie eine Handvoll übergebliebener Kehl-Pflantzen mit Erlaubnüß der Pfarrerin im Pfarr-Garten geholet; Ob sich auch schon die Geburts-Schmertzen bey ihr eingefunden, so daß sie im Gefängnüß ohnmächtig worden, muste sie doch eine geraume Zeit darinnen zubringen, wie sie dann auch so bald nach ihrer Erledigung zwar glücklich eines Kindes genesen, allein durch die Alteration und Schrecken in eine gefährliche und noch anhaltende Schwachheit gefallen. Endlich wurde den 9. Sept. der Anfang gemacht, unsers Pfarrers Besoldungs-Früchte, welche doch sein deservirum seynd, durch die Catholische auszudreschen, mithin attentata attentatis zu cumuliren. 1712.

Dieses alles mit seinen Beylagen bewähret, wurde an das Corpus Evangelicorum gebracht, mit demüthigst-angelegenster Bitte, dieser dem Lutherischen Kirchspiel abgenöthigten Beschwerung, und dem Evangelischen Wesen hieraus erwachsenden mehrern Suiten und Præjudicien halber, mit einem Intercession-Schreiben, zuförderst an Chur-Pfaltz, an die Hand gehen, wie auch unterm 10. Dec. dieses Jahrs geschahe, und nach Erzehlung obigen Facti, ferner gesetzt wurde: Wird an das Corpus Evangelicorum gebracht.

Weilen unsere gnädigst- und gnädige HHrn. Principalen, auch Obere und Committenten, der zuversichtlichen Hoffnung leben, Ew. Churfürstl. Durchl. werden solches denen Reichs-Constitutionen, insonderheit dem Religions- und Westphälischen Frieden schnurstracks zuwider lauffendes Verfahren, dero angebohrnen Clemenz und welt-bekandten Justiz-Liebe nach höchstens mißbilligen, folglich die heylsamliche Verordnung des Westphäliß. Friedens-Instrument, als das einige Band hochnöthiger und wahrer Verknüpffung sämtlicher Reichs-Stände bey diesen für das H. R. Reich ohne diß sehr fatal- und weit-aussehenden Läufften auffrecht zu erhalten, gnädigst mitgemeynet seyn: als haben im Namen und Befehl unserer gnädigst- und gnädigen Herren Principalen, auch Obern und Committenten, Ew. Churfürstl. Durchl. wir hiermit geziemend anlangen und bitten sollen, dieselbe gnädigst geruhen wollen, nach nunmehr erhaltener gründlichen unterthänigsten Vorstellung von der Sachen wahren Beschaffenheit, die gerechteste und forderlichste Verfügung dahin ergehen zu lassen, damit mehrgedachtes Kirchspiel zu Blanich ab anno 1655. nach und nach biß anhero zugefügte Beeinträchtigungen gäntzlich abgestellet, und desselben angehörige nach denen Reichs-Fundamental-Gesetzen, Friedens-Schlüssen und Verträgen competirende Gewissens-Freyheit und Religions-Ubung führohin nicht weiter gekräncket, alle entzogene Kirchen-Güter und Gefälle demselben wiederum eingeraumet, ihr Pfarrer Rodrian, in sein Amt retabliret, demselben, wie auch dem Evangelisch-Lutherischen Schulmeister die geschmählerte und entzogene Bestallungen restituiret, und alles in dem Kirchspiel Blanich in Religions-Sachen bißher Geänderte ad Statum anni 1624. eingerichtet und wieder hergestellet werden möge. Solcher denen Reichs-Constitutionen durchaus conformen Gewährung Dieses enthält ein Intercessions-Schreiben an Chur-Pfaltz.

ver-

1712.

versehen sich unsere gnädigst und gnädige Herren Principalen, auch Obere und Committenten, zum gewissesten, und werden solches mit allen angenehmsten Diensten jederzeit zu erwiedern unvergessen seyn. Wir aber verharren mit tieff-schuldigstem Respect ꝛc. ꝛc.

In diesen Terminis blieb diese Sache diß Jahr hangen, den mehrern Erfolg zeiget die Historie des folgenden. Nebst solchen bißher erzehlten Religions-Beschwerden, hatte auch der Evangelische Wild- und Rhein-Graf, Carl, bey dem Evangelischen Corpore diß Jahr angebracht, was seither An. 1701. (denn von denen ältern Beschwerden ist in diesem unserm Theatro Tom. XV. p. . . . Nachricht gegeben worden) in denen mit Salm und Daun gemeinschafftlich habenden, auch ihren besondern Orten des Ames Kyburg, deßgleichen im Wild-Gräflichen Amt Rhaunen auff dem Hundsrück vor vielfältige Eingriffe geschehen, und wie sich darbey einige Catholische Pastores so auffgeführet, als wenn sie gantz toll wären. Die hiervon dem Evangelischen Corpore zur Nachricht überliefferte Gravamina machten, kürtzlich erzehlet, etliche Bögen aus, daher wir dem geneigten Leser nur die Sachen selbst benennen wollen, nach der Ordnung derer Orte, in welchen die Evangelischen, auch wider den Stand des Ryßwickischen Friedens/ bedränget worden. Da in Kyrn/ die Herrschafftliche Pohr-Kirche abgebrochen, Beich:-Stuhl und Monstranz-Häußlein auffgebauet, denen Patribus Wohnung und Schul auffgerichtet, denen Evangelischen das Läuten am Charfreytag verwehret, die Mitbegehung Catholischer Feyer-Tage auffgedrungen, frembde Processiones eingeführet, Evangelische zu deren besondern Respectir- und Gottesdienstlichen Verehrung gezwungen, das Tauffen derer aus vermischten Ehen erzeugten Kindern Evangelischen gewehret, dargegen mit Execution grausam verfahren, ja das Hospital ein Catholischer unbarmhertziger Mann, der selbst einen darinn verstorbenen unbekandten Catholischen armen Mann auff dem Schindkarren, auff Anweisung des Pfaffens, hinaus schleppen lassen, bestellet, und durch diesen der Evangelische Gottesdienst öffters unbesonnen tobend gestöhret worden.

Evangel. Wild- und Rhein-Grafens Religions-Beschwerden mit Salm und Daun/ die er auch beym Evangelis. Corpore einbracht.

In Meddersheim nach Ryßwickischem Frieden Meß-lesen mit Gewalt eingeführet;

In Sultzbach der Altar mit Bildern besetzt, die Kinder vermischter Ehen, wider deren und ihrer Eltern Willen zur Catholischen Religion gezwungen, hingegen die Kinder, derer Eltern zur Evangelischen Religion geschritten, also zu tauffen gewaltsam verwehret.

In Weyerbach die Catholische Tauff in der Kirchen zu verrichten tentiret, das wiederauffgebaute Pfarr-Hauß niedergerissen.

In Sien ein neuer Altar erbauet, der Evangelische Gottesdienst gestöhret, ein Hauß und Platz zur Catholischen Schul- und Pfarr-Wohnung hinweggenommen, durch den Mönch der Evangelischen Cantzel-Tuch darvon abgerissen und mit Füssen getreten, das Geläut versperret, die Evangelische Tauffe derer aus vermischter Ehe gezeugten Kinder, wenn es die Eltern gleich verlanget haben, ebenfals gewaltsam gewehret.

In Kirchenbollenbach das letzt-erzehlte auch ausgeübet, in dasiger Kirchen Catholische Beicht- und Communion halten eingeführet, die aus vermischter Ehe erzeugte Kinder, vor und nach deren Annis Discretionis, zur Catholischen Religion genöthiget.

In Bergen gewaltsame Procession in die Kirchen eingeführet, die Lutherische Tauffung derer Kinder gemischter Ehe gleichergestalt gehindert.

In Windesheim Catholischen Gottesdienst in die Kirche neuerlich geschleichet.

In Rhaunen die Bestellung der Kirchen-Seniores gehindert, Wetterläuten gewaltsam eingeführet, die Evangelische Ubung des Gottesdiensts gehindert, die Reparirung des Evangelischen Altars gewaltthätig verwehret.

In Heuchelheim die Procession in die Kirche geführet, die Verwahrung selbiger mit Thür und Mauer stürmisch gehindert; darinnen von dem Catholischen Pastor, Namens Censen, nach Vormittags gehaltener Messe, Nachmittags, an Jahr-Marckt, mit einem zu Pferd hinein geführten Manne gesoffen.

In Lauffersweiler die Kirche An. 1706. von dem Catholischen Pfarrer zu Rhaunen erstiegen, den Catholischen Gottesdienst einzuführen unternommen, im Orte ein eigener Catholischer Pfarrer und Schulmeister hernach An. 1710. bestellet, von diesem eine Procession angerichtet, ihm ein neues Wohnhauß erbauet.

In Ober-Kyrn An. 1705. eine Catholische Schul angestellet, die Kirche An. 1707. von Catholischen gewaltsam erbrochen, mit solchem Erbrechen verschiedentlich fortgefahren, Messe und Procession darinnen gehalten, Wetterläuten verordnet, das Cantzel-Pult denen Evangelischen abgerissen, mit Menschen-Koth besudelt.

In Gössenrod die Kirche An. 1710. von Catholischen angefallen, doch nicht behauptet, sondern dero Einnehmung annoch auch durch derer Weiber Gegenstand verwehret.

In Lindescheid Anno 1711. die Evangelische Kirche durch den Pastor Censen listig betreten und darinnen Kinder-Lehr gehalten.

In Strechshausen eines Evangelis. Manns mit Cathol. Frau erzeugter Sohn, wider beyderseits Eltern Willen, von mehrgenenntem Censen zu tauffen mit Gewalt unternommen, und solches Kindes mit ihm eingewickelt zum Hause hinauslauffenden Groß-Mutter von ihm ein Krug Wasser übern Kopff gegossen, und darbey ausgeruffen worden: Nun ist das Kind getaufft!

Das war also ein ziemlicher Catalogus oder Verzeichniß von Religions-Beschwerden, welchem von dem etlichmahl genennten Catholischen Pfarrer Censen solche Reden und Thaten beygefuget, deren sich ein ehrliebender Heyde zu schämen hat, und mit dero Anführung wir dem Leser keinen Eckel erwecken, sondern hier nur noch das Memorial beyrucken wollen; mit welchem der Herr Wild- und Rhein-Graf diese Beschwerden dem Reich bekandt gemacht, in diesen Terminis:

Macht solche Beschwerden dem Reich

1712. durch ein Memorial bekandt.

Hoch-Wohlgebohrne/Hoch- und Wohl-Edelgebohrne/Gestrenge/Hoch-Edle und Hochgelehrte/

Insonders Hoch- und Vielgeehrte Herren.

ICh lebe der vesten Zuversicht, es werden weder Eure Excellentzien und meine Hoch- und Vielgeehrte Herren, noch jemand, wer der seye, mir verdencken können, wann aus denen hernach specificirten Motivis und harten Bedrängnissen, nach einer nur allzulang getragener Gedult, endlich ex justo dolore, oder der zartesten Gemüths-Empfindung gemüssiget, ja allerdings Gewissens halber angetrieben werde, eines Theils zu Salvirung des noch übrig- doch sehr angefochtenen Evangelischen Kirchen-Religion- und Schulwesens, als auch meines Glimpffs und Ehren; andern Theils aber zu Reparir- und Wiederherstellung dessen, was zu mercklicher Bedruck- und Schmählerung vielfältig geschehen, mein Refugium zu Ew. Excellentzien und meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren mit der geziemenden Vorstellung zu nehmen: Wie sehr weit und gewaltig von Fürst-Salmischer Seiten, sowohl in denen mit mir habenden Gemeinschafften, als auch in specie in ihren eigenen Evangelischen, dem Amt Kyrburg angehörigen, sodann denen Verträgen einbegriffenen Kirchen und Orten, die schon vormahls bekandt gewordene, und beym hochansehnlichen Reichs-Convent geklagte Attentata und Neuerungen fortgesetzet und extendiret, sondern auch dergleichen in meinem von Chur-Pfaltz, Churfürstlicher Durchl. zu Lehen tragenden, auff dem Hundsrücken zwischen Trarbach und hier gelegenen Amt Rhaunen, (woran das hohe Ertz-Stifft Trier, wiewohl mit Contestation und Exclusion der Kirchen-Rechten, das eine vierte Theil annoch besitzet) und andern mir allein zustehenden Dorffschafften, dergestalten zugefüget werden wollen, wie das alles gleichsam weltkündig, und in mehrerm ab denen, mit Erlaubnüß beygelegten Gravaminibus beliebigst zu ersehen ist; obwohlen einige derselben so bewandt sind, daß ich sie lieber hätte verschmertzen oder verschweigen mögen, dann zum Entsetzen und Mißfallen aller ehr- und friedliebender Christlicher Gemüther, also, wie sie doch warhafftig sind, offenbahren und von mir ablehnen zu müssen; Wann nur auff meine, an unterschiedlichem Orte und Ende vielfältig gethane Privat-Beschwerden, oder recht zu sagen, wohlgemeynte Anzeige, die geringste Reflexion hätte gemacht, weitern Eingriffen gesteuert, und der indiscreten Geistlichen Conduite pflichtmässig corrigiret, zu Respect gegen den Landes-Herrn angewiesen, und mithin in der That ein mehrers Mißgnügen, als fast sich, nicht ohne Ursach, einzubilden seyendes Belieben, bezeuget werden wollen. Nachdeme weder die Reichs-Gesetze, Friedensschlüsse, noch die im Hause errichtete Pacta, weniger der Anno 1700. zwischen dem Fürstl. Hause Salm und uns denen Evangelischen Rheingrafen zu Franckfurt, also in specie auch über das Amt Kyrburg, getroffene Vergleich, mit der darinnen auff den Westphälischen Frieden gesetzte, und vom löbl. Ober-Rheinischen Craiß garantirte Gewissens-Freyheit attendiret, sondern nur nach eigenem Gutdüncken gehandelt, besonders aber, welches wohl zu notiren ist, der Religions-Passus in Articulo quarto Pacis Ryswicensis, nebst dem gantzen Westphälischen Frieden, in einem gantz andern Verstand, nach ihren projectirten Vortheilen, interpretirt, extendirt, und die allergefährlichste, weitaussehende, ja solche Folgereyen und Ausdeutungen gemacht werden wollen, daß wann auch gleich die so nöthige, und allerdings ohnumgängliche gäntzliche Abolirung des erwehnten vierten Articuli beschlossen werden solte, dannoch das durch die Frantzösische Authorität und Gewalt, währenden vorigen Kriegs, eingeführte Simultaneum oder Exercitium Religionis Romano-Catholicæ, in denen gewesenen reunirten Landen und occupirten Evangelischen Kirchen, mithin nothwendig in denen Rhein-Grafschafften, und zwar, nach dem Instrumento Pacis Westphalicæ, in dem Stand völlig beharren müste, gleich es tempore Belli gewesen, und durch ihre Extensiones, oder die in Anno 1698. von dem Fürst-Salmischen Regiment aus Ungarn, zur Beyhülffe geforderten, und zu Bemeisterung Region und Religion, biß ins nächste Jahr zur Fürst-Salmischen Disposition (wie in der Beylage es klärlich zu vernehmen ist) auff dem Schloß Kyrburg zum theil beständig gebliebenen Soldateska, widerrechtlich und ohne Scheu vermeyntlich gesetzet worden seye, wobey man Evangelischer Seiten noch dieses insonderheit wahrzunehmen hätte, daß nach ihren, in allen Stücken gebrauchten, und bißhero mit meinem Schaden; leyder! zuviel erfahrnen schlüpfferigen Maximen, sie sich dahin befleissigen, welcher massen sie nur beyzeiten, und vor dem bevorstehenden, GOtt gebe! baldigen heylsamen Frieden, eine Kirche nach der andern cum annexis zu sich reissen, sofort occasion haben möchten, sich auch die sub- & obreptitiè, ja unerlaubter Weise erschlichene oder occupirte Possession referiren, und dabey beharren zu können. Allein gleichwie hierunter (will nicht sagen, der gantze Evangelische Kirchen-Stand, sondern da jetzo mein und der Rheingräfl. armen Evangelisch. Kirchen, Schulen und Unterthanen Gefahr und Nachtheil allein zu repræsentiren genothdringet und gewillet bin) dieselbe vor ewig höchlich gravirt, gepresset, und so zu reden zum Opffer sacrificiret, fürters in den allerbedauerlichsten Stand gesetzet werden dörfften, zumahlen wo der besagte Westphälische und andere Religions-Frieden, nebst denen Reichs-Gesetzen, keine andere Sicherheit, Schutz noch Verstand haben, weniger das Annus decretorius, oder der damahlige Status, noch die eigene Pacta, considerirt und zum Fundament geleget werden solten; Also weiß nicht besser mir und ihnen zu helffen, um zugleich vor jedermänniglich entschuldigt zu seyn, dann vorgemeldter massen hierunter und sobewandten Dingen, meine Zuflucht zu Ew. Excellenz und meinen hoch- und vielgeehrten Herren, in der versicherter Confidenz zu

1712.

1712.

nehmen, daß dieselbe gewißlich an allem deme kein Belieben nach Gnugen finden, vielmehro aber geruhen werden, mir und meinem Fürst-Salmischen so sehr angefochtenen gemeinschafftl. und einseitigen Evangel. Unterthanen, Geistlichen, Schulen und Kirchen, (deren mich mit anzunehmen ex pactis & conscientia schuldig erkenne) die so nöthige kräfftige Assistenz gütlich angedeyen, was neuerlich und unrechtmäßig in Secularibus & Ecclesiasticis gegen die Instrumenta publica & Recessus geschehen, würcklich repariret, beym vorseyenden Friedens-Werck aber so garantirt und alles ohne einige widrige Reservation, Restriction und Explication wieder hergestellet werden möge, gleich es vor der Frantzösischen Reunion und Anno 1618. & 24. gewesen, damit uns der allerdings bevorstehende Garaus in geistlichen Sachen nicht nach und nach möge gemacht, hingegen wir in Ruhe gelassen, und mit freyem Gewissen leben, hiernächst des edlen Genusses der übrigen Evangel. löbl. Reichs-Gliedern gleichfalls theilhafftig werden möchten. Welches hauptsächl. auch dahin zu verstehen ist, daß keine Cathol. neue Kirchen oder Schulen auffgerichtet, sondern selbiges Exercitium vielmehr in denen Rhein-Grafschafften wieder aufgehoben werde. Wobey ich schlüßlich vor GOtt und einem Hochlöblichen Corpore Evangelico nochmahls proteltire, daß mehr als ungern an Communicirung derer angelegten Gravaminum kommen; sintemahlen die Warheit dessen daher gar leicht und hochvernünfftig ermessen werden kan, daß damit so viele Jahre zurück gehalten, und ehe nicht hervor kommen wollen, biß endlich ermüdet und höchlich gravirt, mich länger nicht dispensiren können; in mehrerer Erwegung, daß, ob gleich das vorerzehlte schon Betrüben genug zu causiren capable ist, dannoch meiner Ehre und Glimpff nicht verschonet, sondern von Feindseeligen und Böß-gesinnten, als wann ich das, was mir zu Tort, Chagrin, Schimpff und Nachtheil geschehen, denen Cathol. zugefügt, zu meiner grössern Empfindung ausspargirt werden wollen, und also solche hierdurch, doch ohne jemands Blamir- Verletz- und Antastung, zu retten, hauptsächlich auch angereitzet worden bin. Ich getröste mich solchemnach und in dessen allen reifflicher Uberlegung meines Petiti geneigter und actueller Willfährigkeit. Welche Faveur mit allen ersinnlichen Diensten und Freund-Gefälligkeiten zu demeriren ich nimmer vergessen werde; als der ich nächst Göttl. Gnaden-Erlassung mit aller schuldigen Consideration verharre,

Ew. Excellenzien und meiner
Hoch- und Vielgeehrten
Herren

Dienst- und Freund-ergebenster Carl/ Wild- und Rheingraf.

Was vor mancherley Strittigkeiten die Stadt Worms mit dasigen Bischoff und Clerisey gehabt, ist verschiedentlich in diesem Theatro vorkommen; auff welchem, nach einiger Abwesenheit, selbige dermahln wiederum erscheinet, mit diesen an das Corpus Evangelicum gebrachten Religions-Beschwerden. Es gehet nun in das dritte Jahr, daß mit Beschwerden uns zu halten wir beflissentlich uns bestrebet haben, theils Ew. Excellenz Gnädig- und unsern Hochgeneigt-auch Hochgeehrten Herren mit der That zu belegen, wie wir gerne, was des Hn. Hn. Hoch- und Teutschmeisters und Bischoffen zu Worms Hochfürstl. Durchl. mißfällig seyn, oder Dero dem Publico anderwärte höchst-nothwendige Rathschläge nur in etwas stören möchte, von uns ferne seyn lassen wolten: Andern theils denen Bischofflich-Wormsischen Räthen in effectu zu zeigen, daß wir nicht beschuldiget, massen, die unruhige Gemüther besitzen, welche ohnnöthiger Dingen hoher Orten auch die geringste Blame zu erwecken fähig seyn. So sehr wir aber an uns gehalten, mit äusserster Stille uns gelitten, so wenig Nachlaß haben wir hingegen empfunden in denen Angriffen und Turbationen unserer Jurium und deren Besitz, so, daß dieselbe öffters mit Arresten zu bestricken, mithin dieser guten Stadt allen Safft und Krafft entziehen, und in sich selbst zerfallen zu machen, so viel an Ihnen, kein Bedencken bey sich gefunden; da unsers Orts wir unsern eintzigen Recours zur Justitz und zu deren Hülff, bey der Kayserl. Maj. und des Heil. Reichs-Cammer-Gerichts genommenen und durch scharffe und verpönte Mandata sine Clausula allda gefunden. Gleichwie aber auch diese, sie Herren Räthe, von dem Weg der Thätlichkeiten und Arresten so wenig ableiten mögen, daß Sie vielmehr hitziger dadurch gemacht worden, in uns noch weiter zu setzen, also, daß man Ihrer Seits so gar die Raths-Glieder und Bediente bey einer Pflichtmäßigen Defensione Jurium, in dem Bisthum Worms wegzunehmen, und mit Arrest zu belegen, unternommen; Gestalten auch erfolget, daß wann nicht nur Wein- und Heu-Wägen, mit dem was sie auff- und bey sich haben, respective diß- und jenseit Rheins, sondern auch die Personen arrestiret, so daß der, auff das jener Seiten gelegene, eine Stunde lang und breiter sogenannte Burger-Feld, unser Gebiet und Territorium, zu Schutz des Mißwachs, allda bestellter und beeydigter Schutz, seine Dienste, solcher angedroheten Arresten halber, zu versehen nicht einmahl bißhero getrauen dörffen; und es nun wenig fehlet, daß besagte Herren Räthe hiesige arme Stadt um solche schöne Länderey besagten Burgerfelds, welches dieselbe über 300. Jahr besessen, gantz und gar zu bringen, und sie davon zu drengen, dem Bisthum aber gäntzlich anzuhemischen im Werck begriffen seyn; wobey es nicht gelassen, sondern der hiesigen Handlung, durch Neuerung bey denen Zöllen und deren Erhöhung aller Abbruch geschiehet, denen unserigen Handwercken ihre Nahrung auff dem Lande

1712. Worms klagt Corpori Evangelico wie Ihm das Hoch-Stifft die Wieder-Erbauung des St. Magnus Kirch wehren wollen.

1712.

gehemmet, und alles dahin eingerichtet wird, damit aller Handel und Wandel, Nahrung und Geschäfft von dar weggetrieben werden möge.

So betrübt nun diese beschwerliche Ein-Angriffe an dieser Stadt und deren angehörigen Güter und Personen uns vorkommen, so sehr afflig ret uns, da wir in etwas unserer S. Magni-Kirch, (von welcher selbsten Churfürst Friederich zu Pfaltz höchstseel. Andenckens, den 9ten Martii 1576. an dermahligen Herrn Bischoff zu Worms geschrieben, daß selbige von denen Burgern und Weltl. zu Worms erbauet, auch von Ihnen als ihr Eigenthum vor- und nach dem Passauischen Vertrag besessen worden: Ja von welcher so gar gedachter damahliger Herr Bischoff zu Worms, des Nahmens Dieterich Anno 1576. den 17. Martii in einem Schreiben an den Clerum bezeuget, daß die Stadt besagte S. Magni-Kirch, so gar nach Inhalt der mit dem Bisthum und der Stadt Worms errichteten Rachtung de anno 1626. also mit ihren Prædicanten, wie die Worte lauten, innen gehabt, mithin Sie daraus zu weichen nicht schuldig seyen) repar.ren wollen; Wann nicht nur Ihrer seits durch Notarium und andere darzu genommene Leute die Arbeiter und Maurer zu incommodiren gesuchet, sondern auch gar etwas an der neu-gemachten Mauer einstossen lassen, und der Maurer Werckzeuge gepfändet, ohngeachtet Sie, Herren Räthe, bey Ihnen selbst überzeuget, daß an der in Anno 1624. weder vor noch nach denen Westphäl. Nimwegisch- und Ryßwickischen Frieden-Schlüssen, das Bisthum oder jemand in demselben solche Kirche besessen habe, sondern eine offenkündige Sache seye, daß die Stadt Worms biß in den Besitz alleinig gehabt, und darinnen die Evangelisch-Lutherische Religion alleinig in Ubung gewesen.

Wir haben zwar ohnermangelt, die Arbeit und Reparation, zu gewissenhaffter Defension dißseitige Befugnüsse, fortsetzen zu lassen, sind aber beförchtet, es dörffren solcherley Eingriffe und Beeinträchtigungen mehrere nachfolgen:

Und wenden uns demnach zu Ew. Excellenz Gnaden, und unsere Hochgeehrte Herren gantz unterthänig in vollkommenem Vertrauen, Ew. Excell. Gnaden, und unsere Hochgeneigt- und Hochgeehrter Herren Interceßion, warum hiemit unterthänig bitten, bey des Herrn Hoch- und Teutsch-Meisters, auch Bischoffen zu Worms Hochfürstl. Durchl. solcherley Bedrangnusse der Arresten und Hinderungen steuren werde, ꝛc. ꝛc.

1712.

Was die Cathol. ihres Orts dargegen zu erinnern zu haben vermeynt, wird sich zu seiner Zeit zeigen; indessen fanden doch die Evangel. Stände in Regenspurg das Anbringen der Stadt Worms so gegründet und der Wichtigkeit zu seyn, darüber zu deliberiren, dessen Erfolg und darbey sich ergebende Entschluß das künfftige Jahr unsers Theatri darlegen wird.

In der so offt schon auff unserm Theatro erschienenen Bussecker Thal-Sache, wurde dis Jahr abermahl gearbeitet, und von dermahls regierender Kayserl. Majest. unterm 6. May die an Maynz und Pfaltz den 1. Octobr. An. 1710. übertragene Commission ihrem wörtlichen Inhalt nach, erneuret und beygefüget, es möchten die Commissarii, Krafft ihnen ertheilten Kayss. Gewalts, alle Thätlichkeiten abstellen, und sonst schleunig verfahren, darbey auch insonderheit den Land-Grafen, zu Gestattung des freyen Handels und Wandels, und Abthuung darwider unternommenen Verbots, als welches von Kayserl. Amts wegen auffgehoben seyn solte, anweisen, so dann die Impetrantes zwar gegen unziemenden Gewalt, autoritate Cæsareâ schützen, dieselbige jedoch auch zu aller Bescheidenheit und Abtragung der gebräuchlichen Auflagen ad interim, und biß die völlige Untersuchung und Entscheidung der Sachen geschehen seyn würde, anhalten, ꝛc. die Commissions-Unkosten solten jedem Theile, so fern sie von selbigem zu Ausführung seines Processus verursachet worden, auffgeleget, und auff keine angebliche Renunciatio ius reflectiret werden ꝛc. Unter gleichem dato war auch ein Rescript an Hessen-Darmstadt ergangen, darinnen Ihm obiges kund gemacht, und die Erinnerung gethan worden, dieser renovirten Commission in allem gebührende Folge zu leisten.

Sächsische Geschichte.

König in Pohlen ist in Sachsen.

DAs Teutsche Churfürstenthum muste dieser Orten noch immer wegen des Pohlnischen Königreichs kostbar und mühsam zu schaffen haben. Ihro Majestät waren den 15. Jenner wiederum von der Armee aus Pommern zu Dreßden ankommen den Graf Flamming bey sich habende, welchen Sie zu Ihrem Feld-Marschall gemacht, da andre theils Generals theils Ministres, zusamt der Gräfin Cossel folgten, und war der General Wackerbart zum Gouverneur von Dreßden angestellet, auch beschlossen worden, daß er nach Wien gehen, und Ihro Majestät daselbst zu erlangter Kayserl. Würde Glück wünschen solte.

Hält Land-Tag/ und fordert viel von denen Ständen.

Man hielt auch einen Land-Tag des Churfürstenthums, und dahin gehöriger Lande, der den 14. Febr. seinen Anfang nahm, das Hauptwerck war Geldgeben, und die Forderung 13. Tonnen Goldes, nebst 4000. Recruten Pferden gewesen, weil die Reuterey in Pommerischem Feldzuge viel gelitten, doch das Fuß-Volck seine Last auch gehabt, und einen zimlichen Abgang erlitten hatte. Bey solcherley Anforderungen fanden die Stände immerdar zu sorgen, wie das Zubewilligende auffzubringen sey, doch war dieses noch nicht ihr hauptsächlichster Kummer. Mehrers lag ihnen der Zustand des auffer Landes in Italien sich findenden Chur-Printzens an,

Das Land ist um den

der,

1712. Chur-Printzen und seines Auffenthalts in Italien berührt.

der, wie in vorigem Jahre schon erwehnet, lauter Catholische Bediente um und zu sich, auff ausdrückl. Verordnung seines Herrn Vattern genommen, und in solcher Gesellschafft dahin auffgebrochen war. Man machte zwar vieles gefliessentlich von dessen Standhafftigkeit in Religions-Sachen bekandt, wie er sich auch durch grosse Verheissungen zu der ihm sehr süß-gemachten Annehmung der Römisch-Catholischen Religion nicht bequemen wolte; allein was andere darbey gedacht, weiß man so genau nicht, dieses kam an Tag, daß die Land-Stände ein gar bewegliches Schreiben an Ihro Kayserl. Majest. und Churfürstl. Durchl. übergeben, in welchem Sie um Zurückberuffung des Cron- und Chur-Printzens angehalten, wie folget:

Schreibt beweglich an seinen Herrn Vater.

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster König und Churfürst, Allergnädigster Herr/ &c.

DJe viele und grossen Gnaden-Bezeugungen, so Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchleucht Zeit Dero preißwürdigen Regierung ihren getreuen Vasallen und Unterthanen dieser Lande allergnädigst zugewendet, haben deroselben Hertzen und Gemüther ein ewiges und unvergeßliches Denckmahl mit danckbarster Erinnerung eingedrucket, und ist unter denselbigen einer sonderlichen Veneration und Hochachtung würdig, daß Ew. Königl. Majest. den Ruhe- und Friedens-Stand in Dero getreuen Erblanden zu erhalten, und sie wieder alle anscheinende Gefahr zu bedecken, höchst-sorgfältige Vorsicht tragen, auch als vor wenigen Jahren der Höchste den feindlichen Einfall über selbige verhenget, Sie dannoch in Lands-vätterlicher Hulde und Liebe durch großmüthige Contenance solchen abgewendet, daß, obgleich die erlittene harte Pressuren noch nicht in Vergessenheit zu stellen sind, die gäntzliche Devastation des Landes vermieden blieben, jederzeit aber Recht und Gerechtigkeit handhaben, und jedweden bey seinen wohl hergebrachten Freyheiten und Privilegien mächtigst schützen, welches dann vor eine der grösten Wohlthaten zu einem Lande in zeitlichen Dingen beygeleget werden kan, billig zu achten ist.

Wie aber diesem das geistliche Seelenwohl an Würdigkeit weit vorzuziehen, also ist noch ein viel höhers Guth, damit Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. dero Erblanden begnädigen und Dero besondere Liebe zu selbigem dadurch auffs deutlichste an Tag legen wollen, wann dieselbe, ob Sie wohl vor Ihre allerhöchste Person Aenderung in der Religion zu treffen, Ihnen gefallen lassen, dannoch dieselben bey der Gewissens-Freyheit in der Evangelisch-Lutherischen Religion zu lassen, nicht allein durch öffentliche ins Landpublicirte Mandata theuer verheissen, sondern auch ein solches in der That allergnädigst erfüllet.

Ob nun zwar solche unsere Glückseligkeit dadurch dann und wann unterbrochen worden, wann Ew. Königl. Majest. und Churfürstliche Durchl. durch Reichs-Angelegenheiten ausserhalb dieser Lande, in dero Königreich Pohlen beruffen worden, und Dero höchst-erwünschte Gegenwart: welche doch bey Anliegen und betrübten Zufällen, uns der einige Trost und Hülffs-Mittel seyn kan, zu unserm gar empfindlichen Leydwesen entziehen müssen: So sind wir doch bey solcher Dero Entfernung nicht wenig auffgerichtet worden, so lang Dero Durchl. Printzen Hoheit wir bey uns im Lande gewust, und haben bey deren erfreulichen Hierseyn uns nicht gäntzlich vor verlassen halten können. Allein nachdem wir auch dieses Trostes entnommen seyn und höchstgedachte Ihre Hoheit so weit von uns in fremde Lande, und zwar auff eine gantz sonderbahre, uns aber von Hertzen schmertzliche Art sich entfernet haben, fand unsere Hertzen und Gemüther dermassen niedergeschlagen, daß das gantze Land ausser sich selbst, und sonderlich bey vermutheter fernerweiten Entziehung Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. allerhöchsten Person zu Dero Reichs-Geschäfften ohne Trost und Hoffnung in eine Kummer-volle Betrübniß dadurch gesetzet worden.

1712.

Es ist allergnädigster König und Herr die Abwesenheit dieses theuresten Printzens an sich selbst uns schmertzhafft gnug, aber mehr inconsolabel sind wir darüber, daß wir alle hiesige Landes-Kinder von dessen Seite verstossen und denselbigen in lauter fremden, und leider! welches noch das meiste ist, der Catholischen Religion zugethaner Leute Hände wissen sollen. Wir können ja durch aller ängstliche Kummernuß, welche unsere Gedancken über solchen niemahl versehenen unglücklichen Zufall gäntzlich eingenommen und verdüstert hat, nicht ergründen, wodurch in diese Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. höchste Ungnade Dero auffrichtiges Sachsen so tieff gefallen, daß deren anstammende Treue und Redlichkeit, welche doch kein Zeit- und Geschicht-Register eines veränderlichen Wanckelmuths jemahlen zu beschuldigen weiß, unwürdig geachtet worden, Ihren angebohrnen Durchlauchtigsten Printzen auch auff der Reyse mit deren Wachsamkeit und vorsichtigen Bedienung, das sie biß anhero hoffentlich mit allem Fleiß erwiesen, ferner zu begleiten. Wir können dahero das Absehen hierbey nicht ausdencken, vielweniger Worte finden, Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. unsern über solche gäntzliche Verstossung sowohl unserer Nation als Religion von dieses theuresten Printzens Bedienung empfindenden Jammer und Hertzleyd genüglich anzuzeigen, und auszudrucken. Ob nun wohl die Verachtung, in welche wir bey auswärtigen Nationen, insonderheit denen Catholischen verfallen dürfften, empfindlich genug; So würde doch solche in Gedult zu überwinden seyn, wann nur die augenscheinliche Gefahr dieses unsers nechst Ew. Königl. Majest. hohe und unsere Vorfahren Gut und Blut, Leib und Leben mit höchstem Muth und Hertzhafftigkeit gewaget und auffgesetzt, nicht so klar in die Augen leuchte, welche wir nicht anders ansehen können, als ein Mittel, dadurch wir und unsere Posteritæt statt bißheriger durch Göttlichen Beystand von Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. Landes-Vätterliche Sorgfalt genossene Glückseligkeiten

in

1712. in das allergröste Elend gerathen und die unglückseligsten Leute werden könten.

Bey diesem betrübten und trostlosen Zustande nun wissen wir uns weder zu rathen noch zu helffen, noch daraus zu eluctiren einig Mittel zu ersinnen, allein zu GOtt und Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. Welt-gepriesenen Clemenz und auff so hohe und theure Verheissungen gegründete Lands-Väterliche Erbarmung, die Sie uns nimermehr versagen werden und können, nehmen wir unsere Zuflucht und bitten gehorsamst, Dero allerhöchste Königl. Gnade uns wieder zuzuwenden, und aus solcher grossen Bekümmernuß mächtigst heraus zu reissen. Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. sind der Vatter des Vatterlandes, Sie sind nächst GOtt unser einiger Schutz, da wir in aller Noth und Widerwärtigkeit Hülffe und Rettung alleine suchen, und erlangen können, und auff Dero Gnade beruhet all unser zeitlich Glück und Unglück, Wohl oder Wehe. So wenden dannoch zu Deroselben wir uns auch vorjetzo in diesem allergrösten Anliegen, und bitten um GOttes und um der sämmtlichen getreuen Lande, denen anderer Gestalt geholffen zu seyn, wir nicht glauben können, Wohlfahrt willen, Sie wollen unsern Kummer erbarmend ansehen, uns aus dieser Noth, dergleichen uns noch niemahlen betroffen, allergnädigst erretten und Dero Durchl. Printzen zu unserm Trost und sicherer Hoffnung in dem Stande, wie er biß anhero gewesen, Dero Landen auffs eheste allergnädigst wiederschencken. Wir bitten dabey in allerunterthänigster Submission, Ew. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. wollen diß unser flehentliches Anlangen ja nicht etwan für eine unzeitige Besorgnüß oder fürwitzige ungeziemende Einsicht in die Geschäffte Dero Königl. hohen Hauses, wie es etwa von unsern Wiedrig-gesinnten, und als ob hierunter Ew. Königl. Majest. Väterliche Gewalt wir auff eine unanständige Art, Ziel oder Maaß zu setzen gemeynet, vielleicht ausgeleget werden möchte, in Ungnaden ansehen, sondern wie es in der That, mit Bezeugung unsers Gewissens wahrhafftig ist, als einen aus Pflicht und Liebe gegründeten, allein die Wohlfahrt Dero hohen Königl. Hauses und dieser gehorsamsten Lande zur Absicht habenden patriotischen Eyfer mit Landes-Vätterlicher Milde annehmen und das allergnädigste Vertrauen zu Dero biß in Tod getreuen Sachsen haben, daß wir uns gar wohl bescheiden, wie uns nicht geziemen wolle um die Regierung Dero allerhöchsten Königl. Hauses, so weit die Wohlfahrt des Landes nicht zugleich mit darauff bestehet, uns zu bekümmern. Alldieweilen aber dieser Durchl. Printz zwar zuforderist Ew. Königl. Majest.. und Churfürstl. Durchl. höchstem Königl. Hause, dadurch aber auch zugleich denen Sächsischen sämmtlichen Landen zur Hoffnung und künfftigen Regenten vom Himmel gegeben, und also dessen Wohlseyn in der protestirenden Succession eines jederzeit in dem Römischen Reich und sonsten in höchster Æstim gestandenen Chur-Hauses die einige wahre Quell unserer fortwährenden Glückseligkeit ist, so müssen aus natürlicher angebohrne Vreneration und Liebe zu Dero Hoheit getrieben, von ihrem Zustande, wie jedesmahl billig Antheil nehmen, und werden Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. solches als ein sicheres Zeichen wahrer Sächsischer Treue und Devotion gegen ihren Lands-Herrn uñ Dero höchstes Hauß, auch gesammte Lande zu bemercken, in allerhöchsten Königlichen Gnaden geruhen; diese Dero getreue Vasallen und Unterthanen Begierde und sorgsames Verlangen aber sich um so vielmehr allergnädigst gefallen lassen, jemehr man des gesammten Landes gleich bey der zu Ew. Königl. Majest. eigenen höchsten Freude und Vergnügen erfolgten Geburt dieses Durchl. Printzens gen Himmel geschicktes Wünschen und Bitten nunmehro erhöret und dessen von Ew. Königl. Majest. so sorgfältig verfügte Education von oben herab gesegnet, auch die sogleich in der Wiege gegebene sonderbahre Hoffnung in so weit erfüllet siehet, daß dessen glückseeliger Wachsthum in allē Christ-Fürstlichen hohen Qualitäten bey jederman zu einem fast unvergleichlichen Beyspiel worden, und nicht nur wie unlängst in Franckfurt bey der Kayserl. Wahl und Crönung sich zur Gnüge geäussert, eine allgemeine Hochachtung und Approbation erlanget, sondern auch aller Augen auff Sie gerichtet seyn, so daß Sachsen sich hierunter eines solchen Vorzugs rühmen kan, welchen die Evangel. Lutherische Kirche insonderheit mit inniglichem Vergnügen betrachtet, und aller auffrichtigen Patrioten hertzliche Zuneigungen an sich ziehet; dahero dann, nachdeme Ihre Hoheit eine so ferne Reyse angetretten, dabey aber alle Dero Lands-Kinder und Religions-Verwandten von sich und zurück gelassen, man nicht alleine wegen Dero Leibs und Lebens, sondern auch darinnen in so weit grösserer Besorgniß stehen muß, da Sie niemand anders, als Römisch-Cathol. an der Seite haben, dieselbe alle mögliche Bemühung höchstgedachter Hoheit von der Evangelisch-Lutherischen Religion zu der ihrigen durch gütliche Persuasiones zu ziehen, oder gar solche Mittel brauchen möchten, so einen Gewissens-Zwang nach sich zögen.

1712.

Nun sind Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. von so ungemeiner Erleuchtung, daß Sie sowohl erkennen, wie über die Gewissen alleine Gott der allwissende Hertzenskündiger herrsche; Sie haben auch zu Dero unsterblichen Ruhm, noch keinen Dero Diener, Vasallen oder Unterthanen dergleichen niemahls zugemuthet, sondern das Gegentheil durch die in dem Lande allergnädigst ertheilte Abschiede, Reversales, auch etzliche Mandata de dato Lotwekowa den 27. Jul. 1697. ingleichem vom 21. Aug. 1705. zu Dreßden gegeben, an Tag geleget, und wir stehen dahero in tröstlicher Hoffnung, Sie werden an Dero höchstgedachten einigen Printzen es vielweniger gestatten. Dafern aber wider Dero Intention und Willen solches sich begäbe und Ihre Hoheit, da Sie von allen Religions-Verwandten gäntzlich verlassen bleiben solten, bey so zarter Jugend denen vielfältigen Versuchungen zu widerstehen nicht vermöchten, würde es hernach, wann es einmahl geschehen, nicht zu redressiren, und der daraus entstehende Schade

und

1712. und gefährliche Suiten sehr groß und empfindlich seyn. Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. geruhen in höchst erleuchtete Erwägung zu ziehen, wie nicht nur durch eifrige Vertheidigung der Evangelisch-Lutherischen Religion, nachdeme diese durch den Passauischen Vertrag, den Religions- und Münsterischen Frieden bestättiget worden, die glorwürdigsten Churfürsten zu Sachsen das Directorium bey dem Evangelischen Corpore im Reich und dabey zugleich eine ungemein grosse Authorität in- und ausserhalb desselben erlangt, und bißher unverrucket erhalten. Es ist hiernächst bekandt, wie die Regiments-Verfassung durch die mit denen Häusern Brandenburg und Hessen gemachte Erb-Vereinigung und Erb-Verbrüderung durch das altväterliche Testament weyland Churfürstens Johann Georgii I. Christmildester Gedächtniß dahin fest gestellet, daß die Nachfolgere an der Regierung der Lutherischen Lehre nach dem zu Augspurg abgelegten Glaubens-Bekäntniß beständig zugethan seyn sollen. Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. wollen auch in allerhöchsten Gnaden eingedenck zu seyn geruhen, der bey Einnehmung der Landes-Huldigungen durch öffentliche Anschläge, auch so gar durch anbefohlene Ablesung von denen Cantzeln gegebenen höchst verbündlichen Versicherungen, dadurch Sie Dero höchst-Christliche intention denen getreuen Erblanden zu deren unvergeßlichen devotesten Danckbahrung in verbindlichsten Terminis zu erkennen gegeben. Wie nun solchergestalt des Chur-Hauses Sachsen Wohl und Wehe, Macht und Ansehen, ja desselben gantze Consistenz, und mithin des gantzen Landes Verfassung auff der Festhaltung der Evangelischen Religion und Lehren sich gründet; also ist besorglich zu erachten, daß, woferne wider Ew. Königl. Majest. und aller intention mit Ihrer Chur-Printzlichen Hoheit etwas widriges in der Religion, so doch Göttliche Allmacht in Gnaden abwenden wolle, sich äussern solte, solches alles in unvermeidliche Gefahr dadurch gesetzet würde, eine höchst-schädliche alteration zu leyden, mithin die Grundveste der Landes-Verfassung gerühret werden, und endlich dessen gäntzlicher Ruin in Zukunfft daraus erfolgen, auch gar leicht die Protestantische Puissancen und Fürsten des Reichs, bey welchen doch nach dem Christlöblichen Mandat vom 24. Aug. 1705. Ew. Königl. Majest. alle widrige impressiones vermieden wissen wollen, einige Ombrage nehmen dörfften. Wir leben hierbey der tröstlichen Hoffnung, Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. werden uns nicht zur Ungnade gereichen lassen, daß Deroselben mit gäntzlicher Ausschüttung unserer Hertzen die dißfalls habende sorgsame Gedancken wir frey entdecken, und unsere Gewissen, auff welche es uns unsere Mit-Stände in denen Craiß-Vollmachten, auch die respective Universität und Theologische Facultät zu Leipzig und Wittenberg in besondern Schrifften gebunden verwahren, damit wir weder GOttes noch Menschen Zorn und Ungnade auff uns und unsere Posterität laden, und dem nachtheiligen Vorwurff entgehen mögen, als ob wir nicht von treuen Hertzen alles dasjenige pflichtmässig eröffnet und vorgestellet hätten, was die Beschaffenheit einer so hochwichtigen Sache, und die Conservation der Landes-Verfassung nach Ew. Königl. Majest. so offt wiederholten theuren Wort, auch die Verbindung mit den Chur- und Fürstlichen Häusern Brandenburg und Hessen, ja nach dem Westphälischen Friedensschluß mit dem gantzen Röm. Reich, insonderheit mit dem Evangelischen Corpore erfordert, auch worzu unsere Gewissen und theure Pflicht gegen GOtt, Ew. Königl. Majest. selbst und Dero höchstes Hauß, wie nicht weniger die Liebe gegen das Vatterland uns verbindet, und in dieser einigen innocenten Absicht legen vor Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. Thron, von welchem wir nicht unerhöret hinweg zu gehen hoffen, diese demüthigste Bitte wir nochmahls fußfällig nieder, Ew. Königl. Majest. wollen in Lands-väterlicher Erbarmung weder in Dero Königl. Printzens hohen Person, noch in andere Wege etwas, so Dero Königl. Wort und der in diesen Landen angenommenen Lutherischen Religion zuwider lauffen, und sowohl statum Ecclesiasticum als Politicum in Gefahr setzen könte, geschehen zu lassen, vielmehr dieselbe samt uns bey der einmahl erkannten Evangelischen Lehre ohne Hinderniß und Beträngung mächtigst schützen, und das jenige, was wegen Ihrer Hoheit bey dem Landtag Anno 1699. vom 17. Nov. und sub dato Warschau den 18. Febr. 1702. denen getreuen Ständen allergnädigst versprochen worden, daß die education derselben zu GOttes Ehren, und des Landes consolation und vergnüglichen Besten geschehen solle, wie biß anhero ferner zu würcklichem Genuß angedeyen, von der gefährlichen Reise sie zurück beruffen, mit Evangelischen treuen Bedienten hinwieder versehen, und des Landes Freude dadurch vollkommen werden lassen. Massen durch die veste Zuversicht allergnädigster Erhörung von Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. geheiligten Thron wieder getröstet abgetreten, und durch Dero mächtigste Verfügung das unschätzbare Kleinod dieser Lande, unsern allertheuresten Printzen nach unserm Wunsch bald wieder bey uns zu sehen, mit vergnügtem Muth gäntzlich hoffen, auch dagegen, wie uns ohnedem darzu die Natur, auch Pflicht und Gewissen verbinden, unsere allerunterthänigste devoteste treue Liebe und Gehorsam, wie bißhero geschehen, ferner Lebenslang, auch mit Darsetzung Guts und Bluts in der That freudig darzulegen, soviel in unserm Vermögen nur stehet, nicht ermangeln wollen, ohne Auffhören verharrend

Ew. Königl. Majest. und Churfl. Durchl.

Allerunterthänigste treueste Pflichtschuldigste und gehorsamste

Dreßden am 16. Mart. 1702.

Anwesende des engern und weitern Ausschusses von Ritterschafft und Städten.

1712. Erhält gute Worte.

Hierauff folgten allerley gute Vertröstungen, daß der Printz wiederum zurück ins Land gerufen werden solte, wie dann derselbige auch einige Veränderung derer Oerter in Italien vernahm, wie selbiger Orte Geschichte zeigen, von Mayland wieder zurück nach Venedig aber doch nicht nach Hause, sondern, wie die Folge-Zeit lehrte, immer weiter gieng, und sich länger der Orten, auch in Rom selbsten, auffhielt, indessen wurden die Leute mit seiner, auch durch Chur-Sächsische Ministres, hier und dar gerühmte Standhafftigkeit in der Evangelischen Religion, wider die ihm auffstossende mächtige Versuchungen (so redete man von der Sache) getröstet und zufrieden gestellet; wie ihre Hoffnung eingetroffen oder nicht, wird mit der Zeit unserer Geschichte Fortsetzung lehren und an Tag legen, daß gedachter Pohlnischer Cron- und Sachsischer Chur-Printz ins geheim dieses Jahr und um die Zeit schon Catholisch geworden, da man von dessen Standhafftigkeit verschiedenes Reden, und die Hoffnung von seiner Zurückberuffung ins Land gemacht. Es war von verschiedenen dergleichen Zufall und die Anstalten darzu vermerckenden protestirenden Potentzien dem König in Pohlen unter der Hand ein- und andre, hernach überall kund werdende Vorstellungen und Abmahnungen geschehen, doch, besage der endlich öffentl. ausbrechenden Folge, ohne Frucht, ob gleich hier und dar der Schein gegeben geworden, daß die besorgte Religions-Veränderung mit gedachtem Printzen nicht im Wercke wäre. Denn da die Königin in Engelland dem König Augusto dergleichen Vorhaben widerrathen, hatte dieser Ihr aber-

Die Königin in Engelland thät auch ein Vorwort beym König wegen der Religion seines Printzens.

»mahlige Versicherung geben lassen: Er sey nie-
»mahls des Vorhabens gewesen, und sey es auch
»noch nicht, den Chur-Printzen, seinen Sohn,
»zu Aenderung der Religion anzuhalten, ꝛc. ꝛc.
Die Königin hatte dieses in gutem Vertrauen sehr wohl auffgenommen, und deshalben an den König Augustum de dato Windsor den 30. Sept. in einem Hand-Briefgen des Schlags geschrieben:

Es wüste König Augustus gar wohl, was für eine auffrichtige Neigung Sie gegen dessen Person und Hauß trüge, und könne er daher von selbst erachten, mit was Vergnügen Sie die durch den Herrn von Elorme ihr in seinem Nahmen abermahls gegebene Versicherungen empfangen, daß Er niemals die Intention gehabt, noch auch dermahln habe, den Chur-Printzen, seinen Sohn, die Religion verändern zu machen. Nichts hätte zu ihrem Trost dermahln besser zu rechte kommen können, da die Italiänische Briefe mitbrächten, daß solcher Printz die Reise nach Rom anzutretten im Begriff stände. Sie beschwüre Ihn, König Augustum, recht, daß Er Sie doch vollends aus aller Bekümmernüß und Unruhe setzen, auch andre wahrhaffte und so genau verbundene Freunde seines Hauses der Sorgen dißfalls entladen, und mehrgedachten Chur-Printzen nach Hause beruffen; weshalber Ihm der Königin Extraordinair-Envoyé Scoti das mehrere in Dero Nahmen vorstellen würde, ꝛc. ꝛc.

1712. Auch der König in Dännemarck mit nachdrücklichen Gründen.

Was der König in Dännemarck unterm 22. Nov. dieses 1712. Jahrs an König Augustum geschrieben, die Religions-Aenderung des Chur-Printzen zu hindern, da selbige, seiner hernach öffentlichen gethanen Bekäntnüß nach, schon würcklich, ob gleich zum geheimsten, vorsich gegangen war, fand sich ziemlich nachdrücklich eingerichtet, und des Inhalts zu seyn:

Durchleuchtigster/ ꝛc. ꝛc.

Ew. Majestät wird zweiffels-ohne annoch im unentfallenen Andencken ruhen, wie daß ich im nächst vorigen Jahr bey währender Unsern beyderseitigen Campement im Lager vor Stralsund, Gelegenheit gehabt, wegen eines der Zeit entstandenen Gerüchts, als ob Sie die Intention hegeten, Ihren Hn. Sohn, des Königl. und Chur-Printzen Lbd. zur Annehmung der Cathol. Religion anmahnen und bewegen zu lassen, mit Ew. Majestät persönlich zu sprechen, und vieler gar triffigen Ursachen halber Dieselbe von solchem etwaigen Vorhaben gantz wohlmeynend aus auffrichtigen Hertzen und Gemüthe zu disuadiren, je reiffer Ich seithero der Sachen ihrer Importanz und Folge halber nachgedacht, und solche bey mir überleget, je mehr finde ich Raison zu haben, meinen Ew. Maj. damahls darüber eröffneten Sentiments beständig zu inhæriren, und eine dergleichen Veränderung der Religion höchst-bedencklich zu halten; in der festen Zuversicht, wenn ich sehe, daß Ew. Majestat mir solches nicht übel deuten, und daraus um desto mehr meine, Ihro und Dero Königl. und Churfürstl. Hause unveränderliche zutragende getreue und sincere Freundschafft und Zuneigung erkennen werden, nehme ich mir die Freyheit, diese mir somehr ans Hertze gehende Materie nochmals zu berühren, und mich darüber gegen Ew. Majestät hierdurch offenhertzig, schrifftlich zu expectoriren, auch Dieselbe zugleich Freund- Bruder- Vetter- und angelegentlich zu ersuchen, Dieselbe geruhen Dero Hocherleuchtenden Prudence nach, diese so wichtige und von sonderbahren Suites seyende Affaire, um so vielmehr in genaue Erwegung und reiffen Vorbedacht zu ziehen, als davon nächst Göttlicher Providenz und Direction Ew. Majestät Königl. und Churfürstl. Hauses Wohlstand, Flor, Ansehen und Respect, guten Theils mit dependiret, Ew. Majestät gelieben demnach zuförderst und vornemlich wohl zu considériren, daß es ein sehr bedenck- und GOtt eben nicht gefälliges Werck seye, das Gewissen wider Willen und eigenen freyen Trieb zu einer andern frembden Religion zu zwingen; daß ich meines Orts davon mit Theil zu nehmen Ursach habe, daß Ew. Majestät Hn. Sohns des Königl. und Chur-Printzens Lbd. ohne Veränderung bey der ungeänderten Augsp. Confession verharren; daß Ew. Maj. als ein von meines in GOtt glorwürdigst ruhenden Herrn Vatters Maj. ältisten Princeßin Schwester gebohrner

1712. bohrner Printz, und folglich mehr-Hochgedachter Dero Hr. Sohn, wann GOtt über kurtz oder lang etwas Menschliches über mich und meiner jetzigen Königl. Familie verhängen, und selbige abgehen lassen solte, solchenfalls vigore legis Regiæ vel sanctionis Pragmaticæ das nächste Erb- und Successions-Recht an meine Königreiche und Länder habe, daß aber auff dem Fall mehr-Hochermeldten Dero Königl. und Chur-Printzens Lbd. die Religion changiren, und sich zur Röm. Cathol. bekennen solten, Dieselbe ipso facto dardurch Krafft obangeregten Legis Regiæ sich selbst von solcher eventualen Erb-Succession in meine Königreiche und Länder excludiren, und darzu der Religion halber sich inhabil machen würden; daß auch dahero, die unter uns seyende so nahe Blut-Verwandschafft, und durch so viele genaue Verbündnüsse bestättigte personelle Freundschafft verbinde, obiges alles Ew. Maj. in hergebrachten Vertrauen und getreuer Wohlmeynung zu entdecken. Ich lebe solchemnach der ungezweiffelten Hoffnung, es werden diese meine aus treuer und auffrichtiger Freundschafft herfliessende Vorstellungen bey Ew. Maj. Ingress finden, und in Consideration kommen, folglich Dieselbe darob Anlaß nehmen, Ihres Herrn Sohns des Königl. und Chur-Printzens Lbd. der Religion halber ihren freyen Willen zu lassen, also daferne Dieselbe noch nicht bereits nach Rom abgereiset wären, entweder solche Reise gar einstellen, oder da Sie schon allda wären, um den Protestantischen Puissancen dadurch allen fernern Argwohn zu benehmen, solche Sejour daselbst nur auf eine kurtze Zeit dauern lassen.

Ich verbleibe, ꝛc. ꝛc.

Die Vorstellung war auch vergebens gewesen, welche derer Protestirenden Ministres im Haag im Decembr. folglich zu spät dem Chur-Sächsischen gethan, um Sie seinem Principal bekandt zu machen, wie Sie mit ihrem Inhalt dahin gegangen:

Nicht weniger alle protestirende Potentzien die Ministres in Utrecht hatten / durch diese.

Die zu dieser Vorstellung von Ihren Principalen befehlichte Ministres derer protestirenden Könige, auch andrer Potentzien und Stände, lebten der zuversichtlichen Hoffnung, daß das widerholte Ansuchen Ihrer Obern, den König in Pohlen bewogen haben würde, was Sie aus dringend-nötigender Pflicht von Selbigem, in Ansehung seines Chur-Printzens, begehret, nehmlich diesem eine vollkommene Freyheit protestirender Religions-Ubung zuzustehen, worinnen Er erzogen worden, und darzu Er sich freyer- und offentlich bekennet hätte; Weil Sie aber abermahlige ausdrückl. Befehl darzu erhalten, hätten Sie nicht umhin gekont, auch diese widerholte Vorstellung auffzusetzen, und Ihro Kön. Majest. demüthigst vortragen zu lassen, in der Zuversicht, es werde Selbte das einmüthige Begehren Protestirender vor Sächsischen Hauses, und gantz Sachsen-Landes Ehr und Wohlseyn auffrichtig sorgender Bluts-Verwanden, und wahrhafft guter Freunde in gehörige wohlbedächtige Uberlegung ziehen, und darbey überzeuget werden, es rühre aus einer sonderbahr gutwilligen Neigung zu Sie, und Dero Nutzen her, wann Ihro Majest. ersucht würde, in dieser Sache keinen weitern zweiffelhafften Anstand zu haben, welche, da den wahrhafften Vortheil ihres Hauses, die Wohlfahrt ihrer Erbländer, das gute Vernehmen im Reich, die Beruhigung ihres eigenen und Dero Erb-Printzen Gewissens, beträffe, ohne hier derer Rechte Gottes Meldung zu thun, dem es allein zukäme, über die Gewissen zu herrschen. 1712.

Man sey beredet, Ihro Königl. Maj. werde nicht gesonnen seyn, diesen einigen Eingriff zu thun, noch weniger aber Dero Printzen zu nöthigen, seine Religion, wider besser Wissen und Gewissen, zu verlassen, welcher Er doch, wie Ihro Majestät Selbst bekant, so eiffrig zugethan, und ergeben wäre. Es sey nicht zu glauben, daß Ihro Majestät, als ein so erleuchteter Fürst, und so liebreicher Vatter, dergleichen Gewalt wider den Printzen, seinen Sohn, brauchen wolle, der Ihm von Natur so nahe verbunden, vor seine Person so grosse Hoffnung von sich gäbe, dereinst die Ehre seines Hauses und Wohlfahrt protestantischer Religion in Teutschland zu behaupten, welcher Beschirm- und Auffrechthaltung die grossen Fürsten Sächsischen Hauses bey 200. Jahren her mit so vielem Ruhm, Ansehen und Seegen gecrönet, und Ihnen so vieler protestirenden Freundschafft, Vertrauen, ja Hertzen selbsten zugewendet. Bey so gestalten Sachen hege man die Zuversicht, Ihro Königl. Majest. werde Dero eignen und Ihres Hauses Ehre halber, solchem nurerwehnte Vortheile beyzuhalten entschlossen seyn, und folglich mit Dero Willen nicht geschehen, wenn Dero Erb-Printz länger in denen Orten und Umständen bleibet, die Ihm gefährlich, sämtl. Protestirenden aber bedencklich sind, da man Ihm nehmlich protestantische Bediente genommen, alle Bücher und Ubungen seiner Religion entzogen, und nichts unterlassen, Ihn in solcher wanckend zu machen. Unmöglich sey es Protestirenden zu glauben, daß Ihro Königl. Majestät nicht unwillig seyn solten über die, so Ihnen anvertraute Gewalt dergestalt mißbrauchten; und um Eigen-Nutzes willen Ihro Maj. Ehre, Nutzen, des Printzen Gewissen auffzuopffern, auch die Vorrechte Sächsischen Hauses, die Wohlfahrt des Landes, die Ruhe des Reiches in Gefahr zu setzen, sich nicht entblödeten: Gleichergestalt sey unmöglich, daß mehrgedachte Potentzien hierüber nicht viel Betrübniß empfinden, und die unverhoffte Fortsetzung des Verfahrens mit dem Chur-Printzen, als eine Erkaltung bisher verhandener Freundschafft ansehen solten, die doch von so grosser Nothwendigkeit und Nutzbarkeit, und also zu wünschen wäre, es möchte selbige beständig beyderseits erhalten bleiben. Sie hofften zwar, es solte bisher erwiesene Standhafftigkeit des Chur-Printzens auch über weitere Anfechtungen siegen; hätten es doch Ihrer Schuldigkeit und der Freundschafft gemäß zu seyn erachtet, bey Ihro Majestät den habenden Credit, zum Besten des Printzen, anzuwenden, welcher wohl

1712. viel Beständigkeit gezeiget, doch bey seinen jungen Jahren auch wohl von denen Ihn beständig Umgebenden überwältiget werden könte. Es müsten also Anfangs gedachte Ministres, befohlner massen, sich zu Ihro Königl. Majest. wenden, und ehrerbiethig bitten, Selbte geruheten, auff Ansuchen ihrer Obern zu verfügen, daß Dero Erb-Printz ohne Verzug aus Italien zurück kommen, seine protestirende Bediente wieder erhalten, auch das freye Exercitium seiner Religion haben möge, welches protestirende Potentzien für ein wesentliches Zeichen guter Freundschafft und sonderbahrer Achtung annehmen, es auch, bey aller Gelegenheit in der That zu erwiedern trachten würden, ꝛc. ꝛc.

Ihro Majest. geben ins Bad.

Ihro Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. machten, an statt des verstorbenen Herrn von Pflug, den Baron von Löwendahl zu Dero Ober-Hof-Marschall, giengen den 10. May nach dem Carls-Bade, kamen von dannen den 10. Junii wiederum an, zu welcher Zeit auch der Rußische Fürst Menzikow daselbst eingetroffen, da denn verschiedentliche Beredungen mit ihm gehalten wurden, nach welchen über Berlin seinen Weg nach Pommern nahm. Um das Ende gedachten Monats ließ man ein Detachement Land-Militz nach denen Linien in Laußnitz marschiren, weil es in Pohlen sehr verworren hergehen und das Ansehen gewinnen wolte, als möchte Grudzinskische Schwarm, da es ihm gelänge, einen Streiff nach Sachsen vornehmen, doch kam bald die bessere Zeitung, daß er geschlagen worden sey. Wie hernach Ihro Majest. sich mit dem Czaar zu Landsberg besprochen und in Pommern gegangen, ist bey denen Nordischen Geschichten befindlich. Gegen das Ende des Jahres hatte Dreßden wiederum die Ehre den Czaar zu sehen, welcher den 13. Novembr. aus dem Töplitzer-Baade daselbst anlangte, und in der Frauen-Gasse in dem Dinglingerischen Hause seine Einkehr nahm, des Nachmittags um 2. Uhr, nebst 3. von ihren Ministres, in Begleitung zweyer Königl. Leib-Schützen und Hand-Pferde, über Alt-Dreßden fuhr, und sich dasiger Gegend über eine Stunde mit Jagen und Hetzen erlustigte.

Besprechen sich mit dem Czaar.

Der aber nach Dreßden kommt.

Im Rückwege besahen Sie den neuen Königl. Garten und das Zeug-Hauß. Um 4. Uhr endigte sich der Gottesdienst in der Schloß-Kirchen, welchem Se. Excell. der Herr Ober-Marschall Baron von Leuenthal, wie Vormittags, beygewohnet. Abends ist von Königl. Majest. ein Courier aus Pommern angelanget, welcher an Se. Czaarische Majest. Brieffe gebracht. Den 14. Novembr. früh um 6. Uhr sind Ihro Czaarische Majest. schon allart gewesen, und aus Dero Logier gangen. Von 9. biß 10. Uhr befanden sich der Herr Ober-Marschall ꝛc. ꝛc. nebst dem Herrn geheimen Rath von Alemann, und Herren Cammer-Räthen im Berg-Gemach. Die übrige Vormittags-Zeit ist bey Anwesenheit des Herrn Stadthalters, Fürstens zu Fürstenberg, im geheimen Raths-Collegio Session gehalten worden, darbey auch der Herr geheimbde Rath Zech wieder zugegen gewesen. Mittags tractirete Se. Czaarische Majest. der Herr Cammer-Herr Graf von Lesgewang in seinem Logier auff der Wilsdorffer-Gasse, dabey sich ein Theil von der Jagd-Music hören lassen. Von dar fuhren Se. Czaarische Majest. um 4. Uhr Nachmittags in die Teutsche Comödie, welche auff erhaltene Erlaubniß, die in Dreßden sich befindende Land-Comödianten, auffm Gewand-Hauß, agiren durfften, und sahen dieselbe mit an. Weilen Se. Czaarische Majest. resolviret, auffm Schlosse sich umzusehen, haben die Königl. Fuß-Trabanten ihre Plumagen auff die Hüte gesteckt, und die Krausen umgebunden; Es ist nicht ein einziges Gemach auff dem Schlosse, welches Sie nicht, nebst dem Kirch-Stübgen, in Augenschein genommen. Dienstags oder den 15. Novembr. wurden Se. Czaarische Majest. von dem Herrn Ober-Marschall herrlich tractiret, wo Sie blieben, biß Sie Abends wieder in die Comödie gefahren. Mittwochs Vormittage haben Se. Czaarische Majest. sich öffentlich auff denen Gassen sehen lassen, wie Sie dann aus Dero Logier auff der Frauen-Gasse zu Fusse biß auff die Wilshoffer-Gasse zum Herrn Cammer-Herrn Grafen von Lesgewang, und von dar wieder zurück gangen. Mittags wurden Sie von dem Herrn Trabanten-Hauptmann von Seyfferitz tractiret, bey welchem Sie auch biß Abends gewartet. Unterdessen sind Vormittags die hohen Collegia besetzt gewesen. Am Donnerstag Morgens sind Ihro Czaarische Majestät wieder beym Herrn Grafen von Lesgewang, und in dessen Laboratorio gewesen; Um 10. Uhr Vormittage, ist in dem Zimmermannischen Hause am neuen Marckte, für dieselbe und Dero hohe Ministers zur Tafel angerichtet worden; nach welchem allen Ihro Czaarische Majest. von Dreßden nach Berlin zu abgegangen.

Königl. Maj. und Churfl. Durchl. geschärffetes und erläutertes Duell-Mandat.

Da die sonst ergangene Verordnungen wider die Eigen-Rache und Anmassung richterlicher Gewalt in und mit Duelliren, nicht recht beobachtet oder verstanden werden wolten; gaben Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. in Sachsen, eine geschärffte Erklärung heraus nachfolgenden bedencklichen Inhalts:

WIr, Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogytien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Schernicovien, ꝛc. ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barbey, Herr zum Ravenstein ꝛc. ꝛc. Entbiethen allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, auch Ober-Creyß-Amts-Haupt- und Amtleuten, Schöffern und Verwaltern, Räthen in Städten, Richtern, Schultheissen, und insgemein allen Unsern Unterthanen, so mit Gerichten beliehen, dieselbe inne haben und verwalten, insonderheit aber Unsern hohen und niedern Civil- und Militair-Bedienten, auch allen andern denen die-

1712. ses Mandat fürkömmt, Unsern Gruß, Gnade und alles Gutes, und zweiffeln nicht, es werde denenselben ingesamt guter massen bekandt und unentfallen seyn, welchergestalt Wir dem, von GOtt Uns verliehenen hohen Landes-Obrigkeitlichen Amt gemäß geachtet, durch ein erneuert- und geschärfftes Mandat wider die Selbst-Rache, Injurien, Friedensstöhrungen und Duelle, unterm dato Cracau den 15. Aprilis des 1706ten Jahrs, denen bißher verspürten frevelhafften und muthwilligen Ubertretungen derer vormahlen wider das sündliche Injuriren und Schmähen, sowohl auch ungebührliche Thätlichkeiten, und das unchristliche Rauffen, Balgen, Schlagen und Duelliren, ausgelassene Verordnungen und Gesetze ernstlich und mit Nachdruck zu begegnen; Nachdem aber dieserwegen nachgehends unterschiedene zweiffelhaffte Fälle entstanden, worüber vielfältige Erinnerungen und Anfragen geschehen: So haben Wir allerdings der Nothdurfft befunden, derer selben Erörterung, auch wie Unser obangezogenes Mandat in einigen Puncten erläutert, und erkläret, auch geändert worden, solchemnach aber in Zukunfft, bey vorfallenden Begebenheiten, sich allenthalben hierunter zu verhalten sey, in gegenwärtiges anderweites Mandat zu bringen, und solches, nach vorhergegangener mit Unserer freundlich geliebten Vettern Liebden hieraus gepflogener Communication, als eine Lands-Satzung, durch öffentlichen Druck ferner kund zu machen; Allermassen auch Unserer Vettern Liebden die Publication in ihren Landes-Portionen und Stiffterm auff Maaß und Weise, wie allenthalben freundlich verglichen, gebührend verfügen, darüber ernstlich halten, und wider die Ubertreter unnachläßig verfahren wollen.

Wir fassen darneben die gute Hoffnung, es werde hierbey jederman Unsere Landes-väterliche wohlgemeynte vor Unsere sämtliche hohe und niedrige Hof- und Kriegs-Officiers, Bediente, auch Vasallen und getreue Unterthanen tragende Vorsorge, und wie Wir vornemlich das Absehen dahin gerichtet, daß dem, vor und an sich selbst unzuläßigen, auch scharff verpönten Balgen und Duelliren, als einem höchst ärgerlichen Beginnen, dadurch in das der hohen Obrigkeit von GOtt anvertraute Rach-Schwerdt unverantwortlich eingegriffen, auch manche sofort in der Jugend und besten Blüthe ihrer Jahre, andere aber um das gemeine Wesen und das Vatterland wohlverdiente, oder demselben nützliche Personen, mit ihrem und der Ihrigen höchsten Schaden, auch wol gar Verlust der Seelen, vor der Zeit dahin gerissen werden, auff alle mögliche Weise gesteuert, und Unsere Lande mit Blut-Schulden nicht beladen, vielmehr davon befreyet werden mögen, von selbst erkennen, auch daher um desto williger die schuldige Parition zu leisten, sich in alle Wege zu befleissigen.

Und wie Wir zugleich erinnert seyn, was vor unterschiedene Verordnungen Unsere in GOtt ruhende Vorfahren darwider bereits gestellet, inmassen Churfürst Augustus in der Anno 1572. promulgirten Landes-Ordnung P. 4. in der 9. und 10. Constitution, ferner Unser Aelter Herr Vater, Churfürst Johann George der Erste, in einem de dato den 30. Junii 1653. ergangenen General-Patent, wie auch Unser Groß-Herr Vatter, Churfürst Johann George der Andere, allerseits löblichsten Gedächtniß, darauff in der Anno 1661. ausgelassenen Policey-Ordnung Tit. 5. und 7. nachgehends in denen de dato den 19. Julii und 20. Sept. 1665. ausgefertigten Mandaten, viel heylsamlich verordnet, und endlich aus solchem allem eine allgemeine Sanction, wie nicht nur dieses Verbrechen, auch andere darinnen ausgedruckte Begünstigungen und Excesse zu bestraffen, sondern auch dem Beleidigten zugleich seine Ehre zu retten, de dato den 5. Octobr. 1670. publiciren, auch folgends de dato den 3. Martii 1677. noch mehr erklären, und die darinnen verordnete Straffe auff das schimpffliche Karbatschen und Prügeln extendiren lassen, gestalt dann nicht minder Wir selbst unterm 24. Maji und 14. Julii 1703. in dem Marggrafthum Ober-Lausitz, wider das unhöffliche Umreuthen und andern Unfug gemessene Versehung gethan, auch darüber das Duell-Mandat Anno 1706. emaniret.

1712.

Also haben Wir nochmahls, aus Landes-väterlicher Sorgfalt, der sonderbahren Nothwendigkeit befunden, angezogene Mandata und Verordnungen theils zu wiederholen, theils zu erläutern, auch auff gewisse Masse zu ändern, zu vermehren, und zu schärffen, zuförderst einen jeden zu einem ehrbaren, Christlichen, stillen und tugendhafften Leben, wie solches einem rechtschaffenen Manne und Christen wohl anständig, einem wohl und löblich eingerichteten Lande nützlich, und GOttes Gebotte, auch denen vorgeschriebenen Gesetzen gemäß, anzumahnen, hingegen aber von allem, was deme zuwider, als üppigen Leben, Gotteslästern, Schwören, Fluchen, gewinnsüchtigen unzuläßigen Spielen, Scheltworten, ärgerlichen Discursen, insonderheit vor Vollsauffen, (als welches, wie an sich selbst sündlich und straffbar, also ordentlich in keinem Verbrechen zu Linderung der Straffe nicht dienen, sondern vielmehr, als ob es vorsetzlich geschehen, nach befundenen Umständen, angenommen und bestraffet werden soll,) dann vor schimpfflichen hinterlistigen Nachreden, Beleidigung eines andern mit Worten und Geberden, Bedrohungen, auch würcklichen Thätlichkeiten, als Stossen, Schlagen mit der Hand, Stabe, Stocke, Karbatschen, Peitschen, oder auff andere Weise, durch Handgemenge, Rencontres und dergleichen, auch endlich dem formalen Duelliren, ernstlich zu warnen, damit Wir bey Hindansetz- und Verachtung dieser Vermahnung und Verbotts, nicht bewogen werden mögen, die Ubertretter mit denen nachgesetzten, bey jedem Verbrechen absonderlich ausgedruckten Straffen, ernstlich und unnachläßlich zu belegen, und dem beleidigten Theile zu vollkommener Satisfaction zu verhelffen.

Auff daß nun diesen Unsern festen, ernsten und unveränderlichen Willen, sowohl der Richter als Beleidigte, und dañ der Verbrecher, soviel deutlicher verstehen, und niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen, Ursach haben möge;

So wollen, ordnen und gebieten Wir hiermit, und in Krafft dieses, auff das nachdrücklichste und alles Ernstes, allen und jeden, insonderheit unseren hohen und niedrigen Hof- und Kriegs-Officiers, Vasallen, Lehn-Leuten, Civil- und Militair-Bedienten, Unterthanen, Schutz-Verwandten wie auch allen, die sich in Unseren Landen auffhalten und befinden, Fremden, Durchreisenden, Studiosis und andern, wes Standes und Würden sie sind, oder wie sie genennet werden mögen, niemand davon ausgeschlossen, daß keiner mit Worten, Geberden oder Wercken, den andern beleidigen, und der Beleidigte sich nicht selbst rächen oder Satisfaction nehmen, sondern sich an der ihme, in diesem Mandate, zu Reparation seiner Ehre, gesetzten Maaße, begnügen lassen solle.

§. 1. Die unterschiedliche Fälle nun eigentlich zu bemercken, so ist zuförderst, so viel die Verleumdung und Beschimpffung mit Worten und Wercken betrifft, ein Unterscheid unter denen Personen selbst zu machen, und ist dahero das jenige, was von nachfolgenden 2. §. an, bis auff und mit dem 15. disponiret zu finden, bloß von solchen anzunehmen, welche auff beyden Seiten, so wohl des Beleidigers, als Beleidigten, entweder von Adel und Rittermäßigen, auch höhern Standes, worunter auch unsere und unserer Vettern Lehnden würckliche und andere Räthe, zu verstehen, imgleichen bey der Miliz, so wohl alle in würcklichen Diensten stehende, als honeste dimittirte Ober-Officiers, bis auff den Adjutanten, Cornet und Fähndrich, inclusivè, so lange nicht die dimittirte gemeine Bürgerliche- und Bauer-Nahrung treiben.

§. 2. Im Fall nun einer dem andern von dergleichen Personen heiml. und in den Rücken in unzulässiger Absicht, wider die Wahrheit, ohne gnugsam habendes Fundament, nachreden, desselben guten Nahmen und Leumuth mit einem Schandfleck hinterlistig beschmitzen, und denselben zu verunglimpffen, suchen würde, derselbe soll, und zwar das erste mahl, dem Beleidigten es abbitten, und einen öffentlichen, jedoch seinen Ehren unschädlichen Widerruff thun, es wäre denn die Beleidigung allzu groß, welchen Falls auch infamia dabey declariret werden soll. Da er aber über dergleichen Laster sich ferner, es möge gegen und von eben selbigen oder andern Personen geschehen, betreten liesse, nebst der geordneten Abbitte und Widerruff, nach Gelegenheit der Umstände, mit 2. 3. bis 4. monathlicher Gefängnüß bestraffet, und wenn er sich in Güte nicht bequemet, ebenfalls mit Gefängnüß-Zwang, so lange, bis es erfolget, darzu bey Wasser und Brod, angehalten werden, welche Straffe des Ungehorsams auch bey denen anderen Fällen, da Abbitte und Widerruff sich findet, beobachtet werden soll, und wenn er, auff Erfordern, vor dem Richter sich nicht persöhnlich stellen will, sondern der beschehenen Ladung ungeachtet, ungehorsamlich aussen bleibet, wird er sofort zur Hafft gebracht.

§ 3. Würde ferner einer den andern mit unanständigen, höhnischen, zur Beschimpffung gereichenden Geberden und Worten, auch Verbal-Injurien, sie haben Nahmen wie sie wollen, angreiffen, derselbe soll dem Beleidigten eine offentliche Abbitte und Erklärung, des Inhalts:

Ich N. N. bekenne hiermit, daß mit meinem unbedachtsamen und straffbahren Geberden (Worten) N. N. gröblich beleidiget. Wie ich nun zu Erduldung (Anhörung) gleichmässiger Injurien, mich ihm billig darstelle; Als bitte zugleich, mein unverantwortliches Beginnen mir zu verzeihen, und weil er, dergleichen mir anzuthun, aus Generosität unterlassen: so will mich schuldigst darfür bedancket, und dahin erklärt haben, daß ich, wenn ich an seiner Stelle gewesen, mich williglich mit gleichmässiger Satisfaction begnügen lassen wolte.

leisten und thun, auch mit vier- bis sechswöchentlicher Gefängnüß, auch einem Orte über der Erden beleget werden; Wären auch die Schimpff-Worte und Expressiones derer Injurien hart, grob und sehr empfindlich, wobey auch auff die Dignität oder sonst den Unterscheid derer Personen zu sehen, auff solchen Fall soll der Beleidiger, bey Erstattung der Abbitte, sich nach Gelegenheit der Umstände, selbst lügen straffen, oder gar auffs Maul schlagen, und da ein solcher sich dessen verweigern wolte, der soll so lange, biß er dißfalls Gehorsam leistet, in härterer Gefängnüß enthalten, und die Zeit, so er deshalb sitzet, keinesweges zur Compensation auff obgesetzte Straffe mit eingerechnet werden. Würden auch gantze Collegia und Richter zur Ungebühr ex cavillatione und calumnia in Supplicatis, Sätzen, oder sonst, wider die Wahrheit, angegriffen werden, so soll, nach ereignenden Umständen, eine noch höhere und längere Gefängnüß-Straffe, als hier gesetzet worden, wider die Verbrecher erfolgen.

§. 4. Vergienge sich einer gegen seinen vorgesetzten Obern, daß er diesen mit Worten, Lügenstraffen, oder Geberden, ehrenrührig, intuitu officii beleidigte, derselbe soll, nach geleisteter Abbitte und Widerruff, sechs Monath lang Gefängniß ausstehen, auch, nach Befinden, gar von seinem Dienst entsetzet, oder doch wenigstens auff die Zeit des Arrests der Besoldung verlustig werden. Bey Militair-Personen aber bleibet es bey demjenigen, was in Art. III. unsere Kriegs-Articul enthalten.

§. 5. Solte aber ein Höherer und Vorgesetzter demjenigen, so unter ihm stehet, in Ambts-Verrichtungen, ohne dessen sonderbahres Verschulden, Tort thun, und mit Worten ehrenrührig antasten, der soll zur mündlich- und schrifftlichen Ehren-Erklärung angehalten werden, mißbrauchte hingegen einer seiner habenden Authorität dermassen, daß es zur Bedrohung mit der Hand, des Prügels, oder Werffen, jedoch sonder Thätlichkeit, käme, alsdenn soll er über die zu thun habende mündund schrifftliche Ehren-Erklärung ein Jahr von seinem Amte suspendiret seyn. Jedoch ist dabey vornehmlich auff die Condition derer Subalternen

mit

1712. mit zu reflectiren, und nach deren Beschaffenheit, die Straffe in etwas zu mildern.

§. 6. Unterstünde sich aber sonst jemand, den andern mit der Hand oder Prügel, Degen-zucken und dergleichen, als ob er ihn schlagen, werffen, oder sonst beleidigen wolte, zu bedrohen, derselbe soll nach vorhergehender mund- und schrifftlicher Abbitte, ein Jahr mit Gefängniß enthalten werden.

§. 7. Begäbe es sich, daß einer zu dem andern käme, und denselben entweder sofort, oder auff eine von ihm selbst, nicht aber von dem Beleidigten, darzu gegebene Veranlassung, vorsetzlich mit ehrenrührigen Worten und Verbal-Injurien beleidigte, der soll alles Einwendens ungeachtet, zur öffentlich knienden Abbitte und Widerruff angehalten, und ein halb Jahr Gefängniß angesehen; Wenn aber die Injurien zu hart, die Atrocität mit einjähriger Gefängniß, über die Abbitte und Widerruff, auch, da es zu einer Bedrohung, wie vorstehet, geriethe, mit zwey Jahr Gefängniß, nebenst kniender Abbitte, wie solche in folgenden §. beschrieben, bestraffet werden.

§. 8. Wer mit der Hand schläget, dem andern etwas nach dem Kopffe wirfft, oder es sonst auff andere dergleichen Weise zur Thätlichkeit kommen lässet, derselbe soll, wenn er durch gleich unmittelbar vorhergehende Injurien oder andere Beleidigung darzu veranlasset und gereitzet worden, drey Monathe, ausser dem aber ein gantz Jahr mit Gefängniß beleget, und so lange von seiner Charge oder Function, mit Entziehung der sonst zu geniessen habenden Besoldung, suspendiret, derjenige aber, so es gar mit einem Stabe, Karbatsche oder Peitsche thut, mit gedoppelter Straffe, nach Unterscheid der angemerckten Beschaffenheit beleget, hierüber auch in beyden Fällen der Beleidiger, ehe er in das Gefängniß gebracht, dahin angehalten werden, daß er dem Beleidigten eine Abbitte auff folgende Weise kniend leiste:

> Ich N. N. bekenne hiemit, daß ich N. N. mit meinem, auff unbesonnene Weise geschehenen Ausschlag oder Werffen allzu gröblich beleidiget. Wie ich nun zu Empfahung gleichmässigen Tractaments mich ihm billig darstelle; Also bitte zugleich, mein unverantwortliches Beginnen und ihm angethanes Unrecht mir zu verzeihen: Und weilen er, dergleichen mir anzuthun, aus Generosität unterlassen, so will ich mich schuldigst dafür bedancket, und zugleich erkläret haben, daß, wenn ich an seiner Stelle gewesen, mich williglich mit gleichmässigen Abtrag begnügen lassen wollen.

Stünde aber der Delinquent in keiner Charge oder Function, soll das Gefängniß ebener massen in allewege verdoppelt werden.

§. 9. Wären dergleichen Real-Injurien an einem privilegirten Orte, (worunter sonderlich Unsere Residenz-Häuser allhier und sonst, die von Unserer Vetter Lbd. Lbd. Liebden bewohnte Schlösser, oder wo würckliche Hof-Lager gehalten werden, ingleichem die Cantzeleyen und andere Häuser, wo Unsere Vetter Lbd. Lbd. Liebden Raths-Collegia ihre Sessiones haben, und übrige ordentliche Expeditiones tractiret werden, nicht weniger die Kirchen, derer Universitäten Auditoria, Amt- Land- und Rath-Häuser, auch andere Gerichts-Stellen ꝛc. ꝛc. zu verstehen,) geschehen; Soll die Straffe, so viel das Gefängniß betrifft, nach Proportion des Ortes, und dessen Consideration, um einen vierdten Theil oder mehr erhöhet, und, wenn der Burg-Friede gebrochen und violiret, hierüber noch die rechte Hand abgehauen werden. 1712.

§. 10. Geschähe es aber in des Beleidigten Wohnung, uff solchen Fall soll die im §. 8. nach Unterscheid der Umstände gesetzte Straffe, so viel das Gefängniß betrifft, um die Helffte steigen, allermassen auch durchgehends dergleichen Erhöhung derer auff alle andere noch härtere Fälle und Thätlichkeiten gesetzten Straffen, wenn der Hauß-Friede dadurch zugleich gebrochen, zu beobachten ist.

§. 11. Würde einer dem andern Hand- oder Faust-Schläge geben, und der Beleidigte schlüge jenen wieder auff gleiche Art, so soll dennoch der erstere, als Aggressor, die im §. 8. auff die daselbst enthaltene Fälle determinirte Straffe leiden, der andere aber doch nichts destoweniger, wegen genommener Selbst-Rache, und Hindansetzung der Richterlichen Hülffe, mit vierzehen Tage Gefängniß beleget, auch der Beleidiger, wenn die Selbst-Rache nicht erfolget, nichts desto minder wie sonst, bestraffet werden: Würde hingegen dieser jenen, und zwar in continenti, mit einem Stock, Karbatsche oder Peitsche schlagen, oder auch eine Verwundung zufügen: So soll derselbe, wegen des hierüber gebrauchten Excesses, drey Monath Gefängniß leiden, die Abbitte aber in beyden Fällen gegen einander gäntzlich weglassen, jedoch unter ihnen vor denen Richtern eine Christliche Versöhnung, mit Abgebung der Hände vorgenommen werden.

§. 12. Würde ferner jemand mit dem Stocke, Karbatsche und dergleichen, aus gutem Bedacht dem andern, unversehener Weise zu überfallen und zu schlagen, sich unterstehen, derselbe soll, nebst jetztgemeldter knienden Deprecation, seiner Charge, so er deren eine hat, sofort gäntzlich verlustig seyn, und überdiß zu vierjähriger Gefängniß, darinnen er ein halbes Jahr nach seiner Leibes-Constitution per intervalla mit Wasser und Brod zu speisen; Hätte er aber keine Charge, nebst der Abbitte zu zweyjähriger längern Verhafft, darinnen ihm das erste halbe Jahr gleichfals nur Wasser und Brod zu reichen, verurtheilet werden.

§. 13. Geschähe der Anfall mit dem Steck oder Karbatsche von hinterrücks, und einer thäte es alleine; So soll der Freveler seine Function einbüssen, die vorgedachte kniende Abbitte thun, und sechs Jahr im Gefängniß sitzen, mit Wasser und Brod ein Jahr, vorstehender massen, gespeiset, bey demjenigen aber, der keine Charge hat, die Straffe nach Proportion des vorhergehenden Articuls, vermehret werden, massen solche Erhöhung auch bey denen übrigen Fällen, allenthalben zu beobachten.

§. 14. Wären aber mehrere beysammen, die den Angriff thäten, so solten sie insgesamt, nebst Verlust der Charge, und Leistung der knienden

1712. enden Abbitte, wenn es vorwärts, zu fünffjähriger, so es aber hinterwärts geschichet, zu siebenjähriger Gefängnüß, darinnen sie anderthalb Jahr mit Wasser und Brod auff obige Art zu speisen, condemniret werden.

§. 15. Liesse einer den andern, durch angestellte Leute, ohne Unterscheid, ob es die Seinige oder Frembde wären, prügeln, oder karbatschen, derselbe soll nimmermehr zu einer Charge gelassen, und nebst dem, so dessen Befehl vollbracht, mit achtjähriger Gefängniß, binnen welcher Zeit sie sämtlich die zwey Jahre nichts als Wasser und Brod, jedoch ebenfalls mit dem schon angemerckten Unterscheid der Zeit, bekommen sollen, angesehen, und denenjenigen, so sich gar um Gewinstes willen darzu gebrauchen lassen, hierüber noch Nasen und Ohren abgeschnitten werden.

§. 16. Weilen auch die von §. 8. inclusivè angezeigte Thätlichkeiten (wobey wir doch das Schlagen mit der Hand, auff gleich immediatè vorhergehenden Injurien oder andere Beleidigung, in Erwegung der Schwachheit menschl. Affecten, allhier in so weit eximiren,) sehr hart, und von solcher Beschaffenheit seynd, daß daraus Mord und anderes grosse Unglück leichtlich entstehen kan, auch die Securitas publica selbst dadurch lædiret wird: So soll der Beleidigte, wenn auch gleich unter ihnen Christl. Versöhnung allbereit vorgegangen wäre, dennoch, und damit dem Publico daraus kein Nachtheil erwachsen, auch derselbe auff eine und andere Art zu einer unzeitigen Remission der öffentlichen Abbitte und Verschweigung der That, nicht genöthiget werden möge, bey Vermeidung einer unnachbleibl. Straffe zwey biß drey Monath Gefängnüß, gehalten seyn, das an ihm ausgeübte Factum gehöriges Ortes anzugeben, und ist sodann der Verbrecher nichts destominder die §. 8. enthaltene kniende Abbitte dem Beleidigten, da auch gleich derselbe solche nicht verlangte, annoch zu leisten verbunden, auch die auff ein- und andern Fall vorher gesetzte Straffe an ihm zu vollstrecken.

§. 17. Bestünden aber die Injurien nur in Worten, Gebärden und Bedrohungen, wie vom 2. biß 7. §. inclusivè angemercket, oder es würde, auff immediatè vorher gegangene Beleidigung, nur mit der Hand geschlagen; so ist zwar eine Privat-Vergleichung unter denen Interessenten nachgelassen, und der Beleidigte, das Factum selbst anzugeben, nicht eben verbunden, es fället auch sodann die §. 3. exprimirte Abbitte hinweg, nichts destominder aber bleibet doch dem Richterl. Amte, wenn die vorgegangene Begünstigung sonst kund wird, die Bestraffung auff die Art und Weise, wie obgemeldet, allerdings vorbehalten.

§. 18. Wie nun aber dieses alles, was vom 2. §. an biß den 15. §. inclusivè vorherstehend disponiret worden, oben allbereit angezeigter massen, nur allein auff solche Personen zu applicæren, die in dem 1. §. bemercket seyn, wenn nemlich dergleichen unter ihnen selbst vorgehet, (gestalt denn dasjenige, was §. 16. v. 17. enthalten, universal seyn, und jedermann verbinden soll,) also haben sich zwar auch dieselbe gegen andere, die darunter nicht begriffen, ebener massen aller Beleidigung, und sonderlich der thätlichen, in allewege zu enthalten. Im Fall aber dennoch solcherley geschehen möchte, so soll die Entscheidung nach Anweisung der Churfürstl. Sächsischen Policey-Ordnung de An. 1661. tit. 5. §. 2. 3. und tit. 7. §. 8. inmassen denn der Inhalt selbiger Disposition auch in denen Lausitzischen Marggrafthümern zu beobachten, und zwar alsofort ohne Procels und Weitläufftigkeit, von derer Beleidiger unten benannten Richtern erfolgen. Was aber bey der Militz zugelassener Weise bey dem Commando geschiehet, ist unter die hier exprimirte Fälle nicht zu ziehen.

1712.

§. 19. Würde einer, der nicht unter die §. 1. enthaltene Personen zu rechnen, einen von diesen darinnen bemercketen auff obbeschriebene Art, mit Verleumdung, Gebärden, Werten und Verbal-Injurien angreiffen, oder auch gegen denselben einer Bedrohung sich unternehmen; so ist gleicher Gestalt bey des Delinquenten ordentlichen Richter, nach dem Inhalt angezogener Policey-Ordnung dicto tit. 5. §§. 1. 2. 3. & 6. und tit. 7. §. 8. durchgehends, und also auch in denen Marggrafthümern Ober- und Nieder-Lausitz, schleunig zu verfahren, und der Ubertreter, nebenst Abstattung einer gnüglichen Abbitte, auch wohl Wiederruffs, welches beydes die Richtere, nach Beschaffenheit derer Umstände und Personen, zu terminiren und vorzuschreiben haben, mit 3. 4. biß 6. Monatl. Gefängnüß, auch wohl eine zeitlang bey Wasser und Brod, oder zeitl. und ewiger Landes-Verweisung, Staupen-Schlägen und Festungs-Bau, zu bestraffen. Bey verübten Thätlichkeiten aber soll derselbe nicht nur die Abbitte kniend leisten, und seiner Function, da er dergleichen hat, gäntzlich verlustig seyn, sondern auch, nach Gelegenheit, mit noch härterer Gefängnüß beleget, und nach Unterscheid derer Personen, ebenfalls zur Staupe geschlagen, und hierüber nach Befinden derer mit einlauffenden Circumstantien, auff 3. 6. biß 10. Jahr zum Festungs-Bau gebracht werden.

§. 20. Was hiernächst solche Personen unter sich belanget, da zu beyden Theilen, sowohl der Beleidiger als Beleidigte, zu denen in mehrberührten §. 1. Bemeldten nicht gehören, haben dieselben die Erörterung und Satisfaction, wegen derer unter ihnen gegen einander entstandenen Verbal- und Real-Injurien, vor ihren ordentl. Richter, nach Anleitung der Disposition offtberührter Policey-Ordnung, welche ebenfalls auch hierunter in denen Lausitzischen Landen statt haben soll, zu gewarten.

§. 21. Und eben auff diese Weise ist es auch zu halten; wenn sich von, mit und gegen Weibes-Personen, oder auch unter diesen selbst wörtl. oder thätliche Injurien ereignen möchten; inmassen denn solchen Falls das beleidigte Theil, beyderley Geschlechts, ohne Unterscheid des

Stan-

1712. Standes oder Condition, sie oder die Ihrige mögen zu denen im §. 1. benienten Personen zu ziehen seyn, oder nicht, dem Beleidigten von jenes ordentlichen Richter gebührende Satisfaction zu leisten, auch dabey zulängliche Bestraffung zu leyden, nach Inhalt der Policey-Ordnung, ohne Gestattung einiger Weitläufftigkeit gehalten seyn soll.

§. 22. Nachdem aber biß anhero die Erfahrung bezeuget, daß bey denen nachgelassen gewesenen unterschiedenen Arten derer rechtlichen Injurien-Klagen zum öfftern recht vorsetzliche und erzwungene Vexæ gemacht, von bösen, ungewissenhafften und eigennützigen Advocaten denen Partheyen viel kostbare Weitläufftigkeit zugezogen, die Interessenten darbey in unversöhnlichen Haß und grosses Armuth gestürtzet, auch sonst allerhand sündlicher Mißbrauch weiter vorgenommen worden; Als wollen Wir hierdurch allerseits solenne und förmliche in der Policey-Ordnung Tit. 5. §. 5. nachgelassene Klagen in Injurien-Sachen, sie seyn ad æstimationem, palinodiam, oder sonsten wie sie wollen, sowohl auch das sonst auf gewisse Maasse in der 85. neuen Decision verstattete Mittel der Retorsion, welches insgemein mit vielen Excessen begleitet ist, und nur zu mehrerer Verbitterung, auch neuen Klagen Anlaß giebet, nicht minder der Autorität und dem officio Judicis selbst entgegen stehet, auch mit denen Reguln des Christenthums nicht wohl überein stimmet, gäntzlich auffgehoben haben, dergestalt, daß in Zukunfft eine bloße Denunciation von Seiten des Injuriati, mit Anführung nöthiger Umstände, auch Beyfüg- und Anziehung derer zur Sache dienenden Schrifften oder Benennung derer Zeugen, so mit zugegen gewesen, oder sonst davon Wissenschafft haben, zu summarischer eydlicher Bestärckung die begangene Injurien dadurch zu behaupten, statt haben, auch sowohl hierunter als sonst bey Injurien-Sachen, und insonderheit respectu derer Juramenten und Zulassung kürtzlicher Beybringung der Nothdurfft an Seiten des Beschuldigten, nach Art des in hiesigen Landen hergebrachten Rügen-Processus, summarisch verfahren, nichts destominder aber nicht nur auff eine Erklärung und Abbitte, sondern auch, nach Befindung der Sache und Gelegenheit der Umstände, auff einen öffentlichen Wiederruff verabschiedet und gesprochen, der Injuriant auch darbey in die Unkosten, welche sofort zu liquidiren und zu moderiren, condemniret, und hierüber noch mit einer Geldbusse, Gefängniß, zeitlich- und ewiger Landes-Verweisung, Staupenschlägen und Vestungs-Bau bestraffet werden soll.

Immassen Wir denn dergestalt offt angeregte Policey-Ordnung und 85. neue Decision respective erläutern und aufheben. Wenn nun solchemnach wider dergleichen Beschuldigte verfahren werden soll, und die Sache dergestalt nicht beschaffen, daß sofort von der captur der Anfang zu machen; So soll der Terminus citationis mehr nicht als eine vierzehentägige Frist, von der Insinuation anzurechnen, in sich halten, auch die Ladung alsobald sub pœna confessi & convicti geschehen, und sodann, bey unterbleibender Erscheinung, die Condemnatoria, nach Anleitung der Denunciation, erfolgen, auch dem Contumaci keine weitere Deduction gestattet werden. Doch bleiben die Exceptiones non ritè factæ insinuationis, impedimenti legitimi, und dergleichen dagegen kürtzlich und ohne Proceß zu deduciren, dem Geladenen billig vorbehalten. 1712.

§. 23. Es ist auch nicht weniger bey allen in diesem Mandat enthaltenen Fällen der Injuriant und Beleidiger die Unkosten, so der Untersuchung halber vorgegangen, sowohl an Judicial- als Extrajudicial-Expensen, worunter auch insonderheit das Wächterlohn, wenn dergleichen auffgewendet worden, zu rechnen, nach vorhergehender Moderation, welche doch, sonderlich in Extrajudicialibus, nicht allzusehr einzuschrencken, dem Richter und Beleidigten zu ersetzen schuldig, welche auch sofort ohne Proceß, durch schleunige Zwangs-Mittel und Execution, in einer Frist von 14. Tagen einzubringen. Und damit hiernächst bey der Untersuchung kein Auffenthalt geschehe, so soll der Denunciant mit Verlegung einiger Unkosten nicht beschweret werden. Hingegen hat jedwede Obrigkeit, wo die Sache selbst entweder anhängig, oder Abhörung der Zeugen erfordert wird, oder sonst etwas hierzu gehöriges expediret werden muß, daß es schleunig geschehe, allen Fleiß anzuwenden, an Sportuln und Unkosten aber sollen sowohl selbige als die Zeugen sogleich nichts zu prætendiren haben, ihnen aber frey gelassen seyn, dieserhalben eine Liquidation mit einzuschicken, da denn bey endlicher Erörterung und Decision der Haupt-Sache derer Moderation und Ersetzung zu erwarten. Ingleichem soll auff des Beleidigten Verlangen, ohne Unterscheid der Qualität seiner Person, über dem Actu, der ihme wiederfahrnen Satisfaction, denen Formalien der öffentlichen Abbitte und Wiederruffs, um der dem Beleidiger angethanen Bestraffung, ein Gerichtlicher Recess abgefasset, und derselbe sowohl von denen Richtern, mit Verdruckung derer Perschafften und eigenhändiger Unterschrifft, vollzogen, als dem Beleidigten, zum Beweißthum der erlangten Reparation, in originali ausgestellet werden.

§. 24. Uber diß so ist noch ferner bey denen Thätlichkeiten generaliter zu beobachten, daß, wenn etwa zugleich eine Verwund- und Verletzung geschehen wäre, das Heiler-Lohn und Schmertzen-Geld, item, da der Beschädigte dadurch an seiner Gesundheit, Fortsetzung seines Berufs und Nahrung, auff künfftig, Gebruch, Nachtheil und Abgang zu gewarten haben möchte, dieserwegen zulänglicher Ersatz, absonderlich noch von dem Beleidiger, oder dessen Erben, weilen die Suchung dergleichen Satisfaction als eine actio ad interesse pro transitoria ad hæredes billig zu achten, abgestattet und vergnüget werden soll.

§. 25. Diesemnach ist nun Unser ernster Will und Meynung, daß keiner, der etwa an seiner Ehre oder Persohn auff vorgedachte Art, verletzet wird, sein eigener Richter seyn, sondern jederman, ohne es vor disreputirlich zu achten, die ihme zugefügte Injurien und Unrecht, Uns, als seiner von GOtt ihm vorgesetzten Landes-Fürstl. Herrschafft, und, in Unserer Abwesenheit, Uns-

1712. sers Stadthalters Lbd. und geheimden Räthen, wie nicht weniger unserer hohen Kriegs-Officiers, oder nach Gelegenheit der Fälle, Unserer Landes-Regierung, Ober- und Hof-Gerichten, oder auch sonst jedes Orts mit Ober- oder Nieder-Gerichten versehenen Obrigkeit, auff Universitäten aber die Studiosi dem Rectori und Concilio anzeigen, und der ihnen dißfalls gebührenden, und im vorigen Articul determinirten rechtmässigen Satisfaction, die allen Beleidigten ohnausbleibl. widerfahren soll und wird, gewärtig seyn soll; Gestalt denn auch Unserer Vettern Lbden bey denen Ihrigen diesem Mandat-gemäße Verfügung zu thun, nicht ermangeln werden. Wir gebieten auch dahero, setzen und ordnen auch hiermit ferner, daß keiner von Unseren Ministern, Officirern, Vasallen, Lehen-Leuten und Unterthanen, es sey Hof- Civil- und Kriegs-Bedienter, oder auch, ausser Bedienung, hohes und niedriges Standes, Adel- oder Unadelich, Studiosus, Reisender, Frembder, Einheimischer, oder wie er sonst genandt werden mag, keinen einigen ausgeschlossen, sich unterstehen solle, aus irgend einer gegebenen Ursach, es sey wegen vorgebrachter Plauderey, verächtlichen Reden, schimpflichen Worten, Minen, Geberden, Thätlichkeit, oder sonst aus einigem Prætext und vorgeschützten Ursachen, den andern zum Duell auszufordern. Da aber solches, Unserm Mandat zuwider, geschähe, es sey, daß er es selbst verrichtete, oder durch Cartel oder Beschicks-Leute thäte, derselbe soll, wenn gleich das Duell würcklich nicht erfolget, alle Chagen auff immerwährend verliehren, keinen Abtrag vor das Unrecht, so er ihm angethan, zu seyn prætendiret, zu gewarten haben, hierüber zwey Jahr gefangen sitzen, das erste halbe Jahr hindurch mit Wasser und Brod unterhalten, auch die gantze Zeit über niemand derer Seinigen oder Beamten, ohne Gegenwart einer oder mehr Gerichts-Personen, zu ihm gelassen werden. Daferne aber Provocant keine Charge hätte, soll er noch zwey Jahr länger in Verhafft bleiben, und da es eine gar geringe Person, ist er zu vier-jährigen Vestungs-Bau zu condemniren; Wäre aber die Ausforderung sofort in der ersten Hitze, da der Unwille entstanden, und die Beleidigung eben vorgegangen, von ihme selbst geschehen, so soll die Suspension von seiner Function, mit Einziehung der Besoldung, auff zwey Jahr, und ein-jähriges Gefängnüß, in dem Fall aber, da er ausser Dienste, zwey-jährig Gefängnüß statt haben.

§. 26. Unterfienge sich einer gar, seinen vorgesetzten Herrn, oder auch Wohlthäter zu einem Zwey-Kampff auszufordern, so soll derselbe, woferne die Händel die Zeit über, da er noch unter seinem Directorio, Commando, oder in dessen Diensten gestanden, vorgegangen, wenn er gleich darauff abgedancket hätte, zu keiner Charge wieder gelassen werden, keinen Abtrag zu gewarten haben, und an statt der im vorhergehenden §. geordneten zwey Jahr, vier Jahr mit Gefangnüß, auff obige Art beleget, und die Zeit über niemand derer Seinigen oder Bekandten, ohne Beysetzn jemandes derer Gerichten, zu ihm gelassen werden. Hat er aber keine Charge gehabt, wird die Zeit des Gefängnüsses noch auff zwey Jahr erlängert, ein gar Geringer aber, hat sechs Jahr Vestungs-Bau zur Straffe auszustehen. 1712.

§. 27. Würde der Provocant, nach geschehener Ausforderung, doch sonder Erfolg des Duells, flüchtig, derselbe soll, wenn sich das Factum bey der Untersuchung herfür thut, gewöhnlicher massen, oder edictaliter, oder, da er eine Militair-Person, nach Kriegs-Gebrauch citirt, und im Fall der Erscheinung, nach diesem Unserm Mandat wider ihn verfahren werden. Bleibt er aber ungehorsamlich aussen, soll sein Nahme so lange, biß er sich freywillig eingestellet, an Galgen angeschlagen, hernach aber, cum restitutione honoris, wieder abgenommen, und dennoch die verwürckte Straffe an ihm vollstrecket werden; dahingegen derjenige, so sich nicht von selbst einfindet, sondern auff andere Weise erlanget wird, nicht nur ebener massen die gesetzte Straffe, sondern auch dieses zu erdulden hat, daß die Zeit seines währenden Gefängnüsses, auch noch der Nahme am Galgen bleibe.

§. 28. Wann sich auch der Fall zutrüge, daß ein Frembder, der Unser Unterthan nicht ist, oder in Unsern Diensten nicht stehet, inn- oder ausserhalb Unserer Lande an einem Unserer hohen- oder anderen Bedienten, oder sonst jemand an denen in §. 1. dieses Mandats benannten Personen, ratione officii, oder sonsten mit Verbal-es geschähe mündlich oder in Schrifften, oder auch wohl gar Real-Injurien sich vergriffe, und wenn es im Lande geschehen, sich damit fort und ausserhalb desselben begäbe, und bey Uns der Beleidigte sich deshalber beschwerete, und seine Klage durch eydliche Zeugen-Aussage, oder sonsten, gnugsam bescheinigte, und, zu gebührender Satisfaction zu verhelffen, bäthe; So wollen wir an des Beleidigers hohe oder andere Obrigkeit, ihm mit Unseren Interessionalien und Requisitorialien zustatten kommen: daferne aber, auff beschehenen ein-zwey- oder höchstens dreymahliges Schreiben und Ansuchen, längstens binnen einer halben Jahrs-Frist, keine behörige Justiz dem Beleidigten ertheilet würde; So wollen Wir sie demselben dergestalt selbst verschaffen, daß Wir wider den Beleidiger, als wenn er in Unseren Landen, und zugegen wäre, nach Unserm ausgelassenen Mandat, verfahren, und dasjenige, was von Unserer hierunter niedergesetzten Commission vor Recht erkannt, also exequiren lassen, daß der Büttel, in des Beleidigers Nahmen, einen Widerruff thue, und sich auff das Maul schlage, nicht weniger das übrige, was in diesem Unserm Mandat in dergleichen Fäll verordnet, und solchem gemäß, von der Commission ausgesprochen, an ihme in effigie vollstrecket, und zu des Beleidigten desto mehrern Satisfaction, denen öffentlichen Zeitungen, auff was Art die Bestraffung geschehen, umständlich einverleibt werde. Jedoch, daß, ungeachtet alles diesem, wenn sich besagter Freveler in Unseren Landen

1712.

folgends

1712. folgends betreten lässet; er dennoch in Persohn zu thun und auszustehen habe, was, da man seiner nicht habhafft werden können, von seinetwegen durch den Gerichts-Frohn, oder an seinem Bildnüß gethan werden müssen.

§. 29. Proviciret aber einer, der nicht in Unseren Landen, oder Unserer Lehnbaren Landes-Portionen sich wesentlich auffhält, noch Unserer und Unserer Vettern Lehnbaren Bothmäßigkeit unterworffen, einen, der in Unseren oder Ihren Diensten stehet, in Unseren Landen oder Unserer Vettern Lehnbaren Landes-Portionen angesessen, oder sich darinnen auffhält; So soll der Provocat es gebührend anzeigen, und sodann sich seiner auff das nachdrücklichste angenommen, auch, im Fall des Provocaten Persohn in Unseren Landen, oder Unserer Vettern Lehnbaren Landes-Portionen nicht zur Hafft zu bringen wäre, es durch Requisitorialien dahin zu befördern, getrachtet werden, daß ihme gebührende Satisfaction widerfahren möge; massen Wir zu jeder auswärtigen Potenz und Obrigkeit des verpflichtlichen Vertrauens leben, daß selbe diese löbl. Intention, und den abgezielten guten Zweck mehr befördern, als hindern werden, denen Wir auch, ein gleichmäßiges widerfahren zu lassen, erböthig seynd. Geschähe aber, wider Verhoffen, von solcher auswärtigen Potenz oder Obrigkeit keine Assistenz, oder es liesse binnen sechs Monaten, auff die ergangene Requisitorialien, keine, oder nicht gewierige Antwort ein, so soll berührter Freveler in noch anderer drey nächst benachbarten Herren Landen edictaliter citiret, bey unterbleibender Erscheinung aber, vor infam erkläret, und sein Nahme an den Galgen geschlagen werden.

§. 30. Wäre es, daß ein Frembder, dessen Vaterland und Herkommen man nicht weiß, oder der dasselbe maliciosè verschweiget, oder falsch angiebet, wider dieses Mandat handelte, und sich auff die Flucht begäbe, der soll, weilen er durch Requisitoriales nicht zu erlangen, edictaliter citirt, auff sein Aussenbleiben, infam erkläret, sein Nahmen an den Galgen geschlagen, auch sein Bildnüß von dem Hencker, nach Proportion des Verbrechens, öffentlich schimpflich tractiret werden. Solte aber auch nachgehends man desselben sich noch bemächtigen können, so ist nichts destoweniger die in diesem Mandat geschätzte Straffe, nach allen Fällen, an ihm noch zu exequiren.

§. 31. Der Provocat soll sich auch nicht gelüsten lassen, auff die geschehene Provocation zum Duell zu erscheinen, sondern sofort, was sich zugetragen, mit allen Umständen der nächsten Obrigkeit, sie sey Civil- oder Militair, denunciren, welche alsbald den Contravenienten dieses Unsers Mandats, bey Vermeidung harter Ahndung, zur Hafft zu bringen, wohl verwahrlich zu behalten, und das Factum gehöriges Orts ungesäumt zu berichten hat. Doch hat die Obrigkeit, bey welcher dergleichen Denunciation geschiehet, die Behutsamkeit zu gebrauchen, daß im Fall der Denunciant eine unbekandte Persohn, oder sonst also beschaffen, daß dessen Fides in Zweiffel zu ziehen, und sich hierbey sonst nicht andere glaubwürdige Indicia herfür thäten, selbige einen solchen Denunciaten biß die Denunciation erweißlich gemacht, in sichere, jedoch leidliche Verwahrung bringen, und behalten möge, gestalt denn auch, wegen Bestraffung ungegründeter Denunciation, im 49ten §. Verordnung geschichet. 1712.

§. 32. Und weilen dergestalt keinem, auff das Ausfordern zu erscheinen, zugelassen, noch ihm daher solches an seinen Ehren nachtheilig; So soll derjenige, der einem andern es vorzuwerffen, und bey ehrlichen Leuten deshalber schimpflich von ihm zu reden, sich unterfänget, mit gleicher Straffe, als der Provocant, beleget werden.

§. 33. Unterliesse aber dergleichen Provocat die Denunciation, machte sich jedoch zu dem veranlaßten Zwey-Kampff nicht verbindlich, es erfolgete auch das Duell nicht würcklich, der soll mit vier monatlicher Gefängnüß angesehen, auch, nach Unterscheid der Persohn darinnen mit Wasser und Brod beköstiget werden.

§. 34. Nähme hingegen Provocat das Cartell, oder die Ausforderung an, obligirte sich auch zum Zwey-Kampff, und verschwiege es, der soll, als ob das Duell würcklich vorgegangen, Provocanten gleich gestraffet werden.

§. 35. Würde auch einer das, über die, in hiesigen Landen entsponnene Händel, vorhabende Duell, in anderen Landen auszuführen, sich auswärts begeben, derselbe soll nichts destoweniger, nach Inhalt dieses Mandats bestraffet werden.

§. 36. Wäre ein Eingesessener oder Ingebohrner hiesiger Landen, oder auch Hof- Civil- und Militair-Bedienter, die sich auswärts auffhielten, und Händel daselbst anfiengen, oder bekämen, dieselben wollen Wir darüber nicht richten, sondern erbiethen uns, Krafft dieses, daß Wir dergleichen Verbrechere, wenn sie alldort flüchtig würden, und sich in Unseren Landen betretten liessen, auff gebührende Requisitoriales, derjenigen Obrigkeit, wo das Delictum begangen worden, von dato der Publication an, ohnweigerlich abfolgen, und nach Ihren Gesetzen zu urtheilen und zu bestraffen, frey lassen wollen, im Fall dieselbe Obrigkeit ein gleiches Uns entweder bereits widerfahren lassen, oder noch zu thun, durch Reverse sich anheischig machen wird, bey deren Verweigerung aber, und da solcher Gestalt die Ausliefferung nicht geschehen, gleichwohl das Delictum ungestrafft nicht bleiben kan; So wollen Wir selbst die Straffe, so in jenen Landen eingeführet, an ihm exequiren lassen. Solte sich aber einiger Verdacht hervor thun, daß das in anderen Landen, von einem Unserer Vasallen, Unterthanen oder Dienern unternommene Duell schon vorhero in Unserm Territorio abgeredet und concertiret worden, solcher gestalt soll derselbe sich des Verdachtes, und dahero entstehender Beschuldigung, wenn er deren sonst nicht gnüglich zu überführen, durch Ablegung eines cörperl. Endes zu entschütten verbunden seyn, und

1712. und wiedrigen Falls nach diesen Unserm Mandat gerichtet werden.

§. 37. Woferne würcklich duelliret worden, und keine Entleibung vorgegangen, sollen beyde Verbrechere, und zwar die jenigen, so oben §. 1. benannt, zu acht-jähriger Gefängnüß, darinnen sie das erste halbe Jahr mit Wasser und Brod zu speisen, von denen andern aber, so auch noch gegen die übrigen Honoratiores sind, in zehn-jährige dergleichen Gefängnüß, und ein Jahr Wasser und Brod, und die Geringern zu acht-jährigen Vestungs-Bau, allerseits auch mit völliger Entsetzung ihrer Chargen, Functionen und Dienste, condemniret werden.

§. 38. Würde auch ein solcher Duellant auff flüchtigen Fuß treten, derselbe, er sey ein Unterthaner oder Frembder, soll, nach vorhergehender Edictal-Citation, auff dessen Aussenbleiben, vor ewig infam erkläret, und sein Name und Bildniß vom Hencker an Galgen geschlagen werden. Da man aber nachgehends sich seiner Person annoch versicherte; So ist auch diese Straffe mit Wiedererstattung der Ehre an ihm zu vollziehen.

§. 39. Im Fall einer oder beyde Duellanten auffm Platze blieben, oder an denen bey der Action empfangenen Wunden versterben; So sollen die Cörper, derer im 1. §. bemerckten Personen, ausserhalb des Kirchhofs, oder an den Ort, wo die Missethäter hingeleget werden, durch den Todtengräber in der Stille begraben, derer andern aber, so darunter nicht begriffen, durch den Nachrichter weggeschaffet, und an den Galgen gehencket werden.

§. 40. Der Mörder soll, wenn die Wunde lethal, ohne Weitläufftigkeit und Unterscheid aller übrigen Umstände, die sonst einiger massen zur Defension angeführet werden möchten, im Fall er unter denen §. 1. benennten Personen begriffen, nach vorhergegangener Zerbrechung des Degens, mit dem Schwerdt gerichtet, und sein Cörper, auff Masse, wie im vorigen Articul disponiret, beerdiget, die übrigen aber durch den Strang am Galgen vom Leben zum Tode gebracht, auch daselbst, biß zum Abfall, gelassen werden. Im Fall aber gleichwohl, und da die Wunde nicht gar lethal befunden und erkandt worden, der Verwundete durch diese Gelegenheit verstürbe, so soll die Gefängniß-Straffe, nach befundenen Umständen, um etliche Jahr erhöhet werden.

§. 41. Würde aber dergleichen Mörder flüchtig, so soll ihm, er sey einheimisch oder ein Frembder, mit allem Fleiß nachgetrachtet, er mit Steck-Briefen verfolget, und, da er, über allen angewendeten Fleiß, nicht zu erlangen, edictaliter citiret, auch sein Bildniß, mit Beysetzung des Namens und der Ursach, an Galgen öffentlich gehencket, jedoch dadurch die vorstehende Straffe keinesweges auffgehoben, sondern, daferne dergleichen Missethäter über lang oder kurtz zu erlangen, dieselbe nichts destominder an ihme vollstrecket werden.

§. 42. Was aber dergleichen Flüchtigen Güter und Vermögen anbetrifft, da soll, wenn es nur in allodio bestehet, und der flüchtige Duellant Kinder oder Eltern gelassen, und also die Einziehung bey dem Allodio bloß bey dem Casu statt finden, wenn bey dem Delinquenten keine Descendentes und Ascendentes, sondern nur Collateral-Verwandten vorhanden. Wenn sie aber auch Lehen besässen, so soll es, da sie Leibes-Lehens-Erben, denenselben, oder bey deren Ermangelung, denen vorhandenen Mit-Belehnten verbleiben und zuerkandt werden, jedoch, daß davon allezeit die vorhandene Lehens-Schulden und andere Lehens-Præstationes, auch was insonderheit denen Ehewehbern, Müttern, Töchtern und Schwestern bey Lehen-Gütern, zu ihrem Gebührniß und Abfindung, oder sonst von Rechts-wegen gehöret, abzuziehen, denn bey dergleichen Personen, die weder Kinder noch Eltern haben, mit der Annotation ihres Allodial-Vermögens, sofort nach ausgegangenen Steck-Brieffen zu verfahren, auch wegen der Administration und Sequestration zulängliche Anstalt zu machen. Es seynd aber auch sowohl die Kinder, oder wenn dieselben unmündig, deren Vormünder, als Eltern, ingleichem die Mit-Belehnte, so durch diesen Fall zum Besitz derer Güter gelangen, zur gerichtlichen, auch so viel die Vormünder und Mit-Belehnten betrifft, zur eydlichen Angelobung zu verbinden, daß sie dem ausgetretenen Missethäter weder das geringste folgen, noch auff einige Weise, weder directè noch indirectè, zu seinem Vorschub und Unterhalt etwas reichen lassen, noch vor sich selbst, oder durch andere, geben oder übermachen wollen. Gestalt denn von denenjenigen, so hierunter brüchig, und respectivè meineydig befunden würden, mit Vorbehalt der sonst in Rechten geordneten Straffe des Meineydes, als welche Anhung absonderlich der ordentlichen Obrigkeit überlassen bleibet, die Meineydige mit einjähriger Gefängniß, darinnen sie vier Monath mit Wasser und Brod zu speisen, Eltern und Kinder aber mit zwey monathlicher Gefängniß, und acht-tägiger solcher Speisung anzusehen.

§. 43. Es soll auch, wegen derer vorgegangenen Duelle und Mordthaten, keine Præscription oder Verjährung statt finden, wie Wir denn Krafft dieses verordnen, daß, wenn etwas dergleichen zur Notiz kommen solte, ob auch gleich 30. oder mehr Jahre verflossen, dennoch wider den Verbrecher, nach buchstäblichem Inhalt dieses Unsers Mandats, verfahren werde.

§. 44. Diejenige, so einen Duellanten, welcher keinen Mord verübet, wissentlich heget und verbirget, oder zur Flucht beyhülfflich ist, es mögen die Personen oder der Ort seyn, wer oder wo es wolle, soll, dem Provocato gleich, mit halb-jähriger Gefängniß, darinnen ihm nur Wasser und Brod zu reichen, gestraffet werden.

§. 45. Der aber einen Mörder wissentlich auffhält, verheelet, oder ihm zur Flucht den geringsten Vorschub thut, soll gleich dem Provocanten, wie es im 25. §. ausgedrucket, unnachbleiblich und ohne Unterscheid der Personen, geist- und weltlich, angesehen werden.

§. 46. Wie denn auch diejenigen, so Leute vorsetzlich zusammen hetzen, und dadurch zur Ungelegenheit, oder auch wohl gar zu Duellen Anlaß geben,

1712. ben, halb-jährige Gefängniß-Straffe auszustehen haben.

§. 47. Alle Seconden, wissentliche Carrel-Träger, die sich zu Beschicks-Leuten gebrauchen lassen, Fecht- und Exercitien-Meister, wie auch alle diejenigen, so durch Darreichung des Gewehrs, und sonst mit Rath und That die Duelle befördern helffen, oder geflissenen Vorschub thun, haben die in dem 25. §. exprimirte Straffe, denen Provocanten gleich, zu gewarten.

§. 48. Die Domestiquen, so sich darbey finden lassen, oder das Gewehr auff den Platz tragen, oder sonst einigen Dienst darbey verrichten, wenn ihnen das Absehen wissend, sollen nach befundenen Umständen, mit halb- oder einjähriger Vestungs-Bau-Arbeit beleget werden.

§. 49. Diejenigen aber, so mit gutem Fleiß und Vorbedacht Zuschauer derer Duelle abgeben, auch so bald sie wahrgenommen, der nächsten Obrigkeit solches nicht unverzüglich angezeiget, sind mit drey monatlicher Gefängniß-Straffe anzusehen, und, nach Unterscheid derer Personen, darinnen mit Wasser und Brod zu speisen.

§. 50. Jederman, der von einem, diesem Unserm Mandat zuwiderlauffenden Verbrechen, Wissenschafft erlanget, besonders die Hauß- und Tisch-Wirthe, Traiteurs, Coffé- und Thée-Schencken, sollen, wo würcklich Provocationes geschehen, oder gar Duelle darauff erfolget, selbige bey Vermeydung halbjährigen Gefängnisses, bey andern Fällen aber, arbitrarischer, jedoch nachdrücklicher Straffe, schuldig seyn, solche anzugeben; Damit aber auch die Denunciationes desto mehr befördert werden, soll jedesmahl dem ersten Denuncianten, der ein formales Duell anzeiget, einhundert Thaler, der eine Rencontre kund machet, funffzig Thaler; wenn Real-Injurien vorfallen, dreyssig Thaler; welcher aber grobe Verbal-Injurien, und was dahin zu ziehen, oder darunter begriffen, angiebet, zehen Thaler, wenn die Uberführung des Delicti erfolget, aus derer Verbrecher bereitesten Vermögen, zu gewissen und unfehlbaren Recompens, mit Verschweigung seines Namens, gereichet werden. Würde sich aber einer unterstehen, den andern, ohne Schein der Warheit, boßhafft- und fälschlicher Weise anzugeben, und ein Verbrechen wider ihn zu denunciren; Soll derselbe, wenn er das Delictum specificè angegeben, mit der Straffe, welche der Verbrecher, dafern er dessen überführet werden können, auszustehen gehabt, beleget, sowohl auch zur Ersetzung derer Unkosten angehalten werden. Im Fall auch die Denunciation von unbekanten, oder übel berüchtigten Leuten wider honnête und unbescholtene Personen anbracht werden solte, ist zuförderst, ehe man wider die Denuncirte eine Arrestirung, oder sonst etwas nachtheiliges, verhänget, mehrere Erkundigung einzuziehen, auch wohl, nach Gelegenheit der Umstände, der Denunciant zu Bestellung gnüglicher Caution anzuhalten, oder gar in leidliche Verwahrung zu bringen.

§. 51. Weilen auch so viel Künste gebrauchet werden wollen, den hierbey so heylsam abgesehenen Zweck zu verrücken, angesehen die meisten Duelle, unter dem Schein der Rencontres zu verstecken, gesuchet wird; So ist es desto nöthiger, diesem Ubel vorzukommen; Wir setzen demnach und ordnen hiermit, daß ob zwar auff den Fall, wenn würcklich ex motu primo, und bey der ersten Hitze, welcher wohl nicht allemahl widerstanden werden mag, sich bey vorgefallenen Zwistigkeiten, Balgereyen zutrügen, und die Interessenten mit dem Degen oder anderm tödtlichen Gewehr aneinander geriethen, wovon doch die Umstände genau zu erkundigen, und allenfalls, daß es kein abgeredetes Werck gewesen, von ihnen, vermittelst Eydes, zu erhärten, die ordentliche Straffe der Duellanten nicht statt findet, dennoch dieselben zu einjähriger Gefängniß condemniret, und, da durch grobe oder Real-Injurien Anlaß darzu gegeben worden, die auff selbige vorhin gesetzte Straffe, absonderlich noch exequiret werden solle. Welches doch also zu verstehen, wenn nemlich von beyderseits zugleich zum Gewehr gegriffen worden. Geschähe es aber hingegen, daß bey entstandenem Streit, einer von dem andern, mit Ergreiffung des Gewehrs, sich zu defendiren, veranlasset und genöthiget würde; So ist der Aggressor nur allem strafbar, und der Angegriffene zu verschonen. Es bleibet auch, wenn hierbey eine Entleibung erfolgen solte, bey dem in gemeinen Rechten vorgeschriebenen modo procedendi, und der darinnen gesetzten Straffe.

1712.

§. 52. Würde einer den andern, über dessen Vermuthen, welches denn aus denen darbey vorfallenden Umständen leichtlich abzunehmen, mit Degen, Säbel, schiessenden oder andern tödtlichen Gewehr, überfallen, der Angegriffene auch, da nöthig, daß er würcklich nichts gewust, noch abgeredet, zugleich eydlich erhalten, solchergestalt soll dem Aggressori dergleichen That vor einen mörderlichen Uberfall gedeutet, und denn gleich, nach Anleitung und Inhalt des 37. §. gestraffet, der Attaquirte aber, der Gegenwehr halber, wenn kein Excess darbey vorgegangen, frey gesprochen werden. Geschähe aber von dem Aggressore zugleich ein Todtschlag, würde selbiger mit der im §. 39. gesetzten Straffe in allem angesehen.

§. 53. Und sind Wir hiernächst nicht gemeynet, jemanden die natürliche Gegenwehr abzuschneiden, oder die unvermeydliche Rettung seines Lebens und Glieder zu verbiethen, jedoch, daß jederzeit das moderamen inculpatæ tutelæ, oder erzwungene Nothwehr in geziemender Maaße beobachtet, und solches nicht überschritten werde, wie denn, wenn ein Excess, oder gar eine Entleibung vorgegangen, denen Landes-Constitutionen gemäß, von der ordentlichen Obrigkeit zu verfahren, und das vergossene Menschenblut zu rächen ist.

§. 54. Daher auch alle und jede Unsere hohe und niedere Civil- und Militar-Bediente, Prälaten, Grafen, Herren, die von der Ritterschafft, Ober-Craiß-Amts-Haupt- und Amtleute, Schösser, Verwalter, Bürgermeister, Richter und Schultheissen hierdurch befehliget werden, daß, so bald sie etwas von vorgegangenen Thätlichkeiten, Duellen und Rencontres in glaubwürdige Erfahrung bringen, wider die Verbrecher, nach Anleitung Unsers

1712. sers Mandats, mit schleuniger Arrestirung derselben, oder, daferne sie in der Flucht begriffen, nach Gelegenheit des angegebenen Delicti, mit Auffgebott der Mannschafft, Versperrung der Thore, oder, wenn es im freyen Felde, durch Glockenschlag zum Beystande der Nachbarn, verfahren, so bald sie aber angehalten, das Factum gehöriges Orts berichten sollen. Gleichwie nicht weniger bey Verbal-Injurien, wenn solche grob, auch die Consideration der beleidigten Person das Delictum aggraviret, die Arrestirung vorzunehmen, zumahl wenn der Freveler in hiesigen Landen nicht gnugsam und notorisch angesessen.

§. 55. Wenn sich eine der jetzterwehnten Obrigkeiten hierunter säumig erwiese, und es würde befunden, daß sie auff wahrscheinliche Denunciation, dem Verbrecher nicht gehörig nachgetrachtet, oder, da er zu erlangen gewesen, solchen nicht zur Hafft gebracht, derselben sollen, nach Befinden, die Gerichte, 1. oder 2. Jahr eingezogen werden, worbey denn kein Unterscheid zu machen, ob die Obrigkeit der es denunciret wird, die Ober- oder Erb-Gerichte habe, sondern sie seynd beyde schuldig einander zu secundiren, das es ohne diß nur in dem ersten Angriff bestehet.

Solte sichs aber begeben, daß die Obrigkeit, wegen Abwesenheit oder Unwissenheit, guter gemachter Ordnung und Anstalt ungeachtet, dessen keine Schuld trüge, sondern von Gerichts-Bedienten, oder die sonst die Gerichte zu verwalten haben, nachläßig verfahren worden sey, diese sollen, nach Gelegenheit des Verbrechens, zu jähriger oder längerer Gefängnüß verurtheilet werden, Gestalt auch die anbefohlne Schärffe gegen diejenige Obrigkeiten und Dero Gerichtshalter statt findet, welche sich unter dem Praetext der Appellationen, (als deren Zuläßigkeit dißfalls, quoad effectum suspensivum, hierbey gäntzlich auffgehoben wird,) Protestationen und dergleichen Ausflüchten, an der Execution dieses Puncts irren lassen, sodann aber, wenn die Arrestirung geschehen, ist der Bericht wegen der Appellation gehörigen Orts schleunig zu erstatten. Dargegen wir aber die Verfügung thun wollen, daß solche alsofort ohne Zeit-Verlust resolviret, auch dem Mißbrauch hierunter zulänglich gesteuert werden solle.

§. 56. Im Fall aber einer, der wider das Duell-Mandat verbrochen, zur Hafft gebracht, und aus derselben, durch eine, mit Wissen und Einwilligung der Obrigkeit selbst, vorsetzliche, und also malitiosè begangene Connivenz, wieder entkommen; so soll dergleichen Obrigkeit, weil sie hierdurch diesem Unserm Mandat zuwider gehandelt, die Gerichte auff Lebens-Zeit, jedoch prævia causæ cognitione, verlieren, auch wohl, nach Befinden, und sonderlich, wenn es um Gewinsts willen geschehen, hierüber mit harter Gefängnüß-Straffe beleget, und zur Restitution dessen, so gegeben worden, welches sofort ad pios usus anzuwenden, angehalten werden. Wie denn auch die übrigen, so darbey mit concurriren, als Gerichtshalter, Gerichts-Personen, Wächter und andere empfindliche Bestraffung unterworffen bleiben. Thun es aber diejenigen, welche die Gerichtsbarkeit nicht für sich patrimonialiter und eigenthümlich besitzen, sondern nur inter andern Nahmen, als Vormündere, Pachter, Usufructuarii, immittirte Creditores, oder dergleichen exerciren, (als bey welchen ohnedem die Einziehung der Gerichte nicht füglich statt haben kan,) nicht weniger die Gerichtshalter und andere, denen die Obsicht und Administration bey Aembtern, Städten und sonst anvertrauet, und zwar diese für sich allein, ohne derer Obern, oder derer, welchen sonst, nur angeführter massen, der Gebrauch der Jurisdiction zustehet, Vorwissen und Zuthun; so verfallen dieselbe allerseits in die Helffte der Straffe, darinnen obgedachter Verbrecher zu condemniren gewesen, es wäre denn das Delictum des Entkommenen also beschaffen, daß solches des Todes-Straffe, oder sonst corporis afflictivam, ewige oder zeitl. Landes-Verweisung nach sich zöge, da sie denn ebenfalls vierjährige, bey dem andern zwey-jährige, statt der ewigen Landes-Verweisung, einjährige, und bey zeitl. Relegation halb-jährige Gefängnüß leiden sollen. Wächter aber, Gerichts-Knechte, und andere denen bloß die Verwahrung und Schliessung derer Delinquenten überlassen, haben auch wohl, nach Gelegenheit der Umstände, Staupen-Schläge, Festungs-Bau und Landes-Verweisung zu gewarten. Lieffe jedoch hierbey ein blosses Versehen mit unter, (welches denn zu der Obrigkeit Erkäntnüß gestellet verbleibet, so ist dasselbe willkührlich, mit Gefängnüß, Arbeit, oder auch sonst zu bestraffen.

1712.

§. 57. Weil auch hiernächst Zweiffel entstehen will, wie der Ort des zur Straffe geordneten Gefängnüsses, darauff bey unterschiedenen Fällen Verordnungen geschehen, beschaffen seyn soll; so ist Unser Will und Meynung, daß vor die §. 1. benannte Personen ein solcher Ort genommen werde, der keiner Unter-Obrigkeit oder privato zuständig, auch über der Erden, jedoch dergestalt verwahret und verschlossen sey, daß sie daraus nicht entgehen können, und wollen Wir der Behältnüsse halber, Verfügung zu thun, nicht ermangeln. Die übrigen Delinquenten aber haben doch auch nach Unterscheid der Personen in denen sonst ordentl. Behält- und Gefängnüssen ihre Straffe auszustehen. Es ist auch durchgehends darbey die Behutsamkeit zu gebrauchen, daß niemand, ohne sonderliche Erlaubnüß, zu ihnen gelassen werde, gleichwohl aber auch dahin zu sehen, daß sie an ihrer Gesundheit keinen allzu empfindlichen Schaden oder Gebruch leyden mögen.

Und geschichet im übrigen die nothdürfftige Verpflegung, und was sonst für Kosten erfordert werden, von ihren eigenen Mitteln, so weit selbige zulänglich, in deren Ermanglung aber, werden solche bey denen Erstern aus Unsern Amts-Intraden, was Militar-Personen betrifft, von denen Regiments-Spesen, die anderen alle aber

von

1712.

von denen ordentlichen Obrigkeiten, wohin die Cognition gehörig, übertragen.

§. 58. Damit aber auch jedermann wisse, wer sein Richter sey, vor dem er in diesen Ehren- und Duell-Sachen, und von welchem er sich recht fertigen zu lassen habe; So ist diese Verordnung geschehen;

1. Daß, wenn es Unsere Ministres, Hof-Cavalliers, und Räthe anbetrifft, unter sich, oder, da auch nur der Beleidiger dergleichen wäre, Unser Ober-Hof-Marschall, oder der in seiner Abwesenheit den Stab führet, einer Unserer würcklichen geheimen Räthe, und noch einer von Unsern Hof-Cavalliers, auch samt ihnen noch vier Räthe aus Unseren Collegiis, die Wir jedesmahl darzu benennen lassen wollen, die Händel erörtern, und die Session nach ihrem ordentlichen Rang haben sollen. Würde aber, über einen von Unsern würcklichen geheimen Räthen zu judiciren, nöthig seyn, es sey Kläger oder Beklagter; So soll dem Judicio nach ein, und also zwey würckliche geheime Räthe beygesetzet, und die Judices jedesmahl à parte vereydet werden.

2. Gehörte hingegen sowohl der Beleidiger als Beleidigte unter die Militz; So wird darüber in einem angesetzten General- oder Regiments-Gerichte, nach Qualität der Delinquenten, cognosciret und gesprochen, und sollen selbige Judices ehe und bevor sie zu der Sachen Erörterung schreiten, einen cörperlichen Eyd, die ohnedem bey diesen Gerichten gebräuchlich, schwören, daß sie nach diesem Duell-Mandat, ohne Passion und Ansehen der Person sprechen wollen, und solches mit Approbation des geschehenen Ausspruches, wie in anderen Militair-Fällen eingeführet, gehalten werden.

3. Würden aber andere, zu denen nur angeführten Personen nicht, doch aber unter die, so im 1. §. beschrieben, gehörige, wider dieses Mandat-Verbrechen, so soll die Sache vor Unsern und Unserer Vettern Lbd. Lbd. Liebden Regierungen, jedoch ebenfalls ohne Verstattung einiger Weitläufftigkeit oder rechtlichen Verfahrung, sofort nach diesem Duell-Mandat ausgemachet werden.

4. Wären die Delinquenten theils von der Militz, theils vom Civil-Stande, so wird ein Judicium mixtum formiret, und præsidiret darinnen des Beleidigers Obrigkeit, führet auch das Directorium Actorum, es agire entweder der beleidigte Theil selbst, oder einer Unserer Fiscalen.

5. Was sonst hiernechst Unserer Vettern Lbd. Lbd. Liebden Landes-Portiones und die Stiffter, ingleichem das Marggrafthum Nieder-Lausitz anlanget; So bleibet es wegen des Richters allenthalben bey dem, was in dergleichen Fällen selbst, der Verfassung, dem Herkommen, auch respective Verträgen gemäß und hergebracht, jedoch daß durchgehends in meritis dasjenige genau beobachtet werde, was in diesem Mandat ausführlich aller Orten enthalten.

6. Daferne nun auff Universitäten unter Professoren und andern Immatriculirten, insonderheit auch denen Studenten, dergleichen Dinge vorfielen; So sind diejenigen, welche in Thätlichkeiten bestehen, und vom 12. §. an beschrieben seyn, alsofort vor criminal zu achten, und cognosciret derjenige Richter, der die Criminal-Gerichtsbarkeit hat. Doch soll bey denen Studenten, in Ansehung ihrer Jugend, die daselbst gesetzte Gefängniß-Straffe, ausser was das würckliche Duelliren, und die deme gleich geschätzte Rencontres betrifft, nur zur Helffte exequiret werden.

1712.

In geringern Injurien und Beleidigungen aber, und was dahin gehörig, wird die Cognition, wie bißhero, ad Rectorem & Concilium Academicum gezogen, auch bey denen Studiosis in diesen letztern Fallen die Disciplina Academica, wie bißhero, noch weiter, jedoch mit allem Ernst und Nachdruck, schlechterdings gebrauchet. Wäre es aber ausserhalb der Universität, es sey zwischen dergleichen Personen und Studenten alleine, oder mit andern; So bleibet die Untersuchung der Obrigkeit des Orts, wo die Delinquenten ergriffen werden; Im Fall aber Soldaten darbey mit interessiret seyn, wird ein Judicium mixtum formiret, und concurriret zugleich der des Orts commandirende Officirer. Da aber endlich die Verbrechen von solchen Personen committiret wären, die zu denen §. 1. und sonst vorherstehend angemerckten nicht zuziehen; So bleibet die Untersuchung und Bestraffung ohne Unterscheid derjenigen Obrigkeit, darunter der Ubertreter, und Gelegenheit des Delicti, denen Landes-Gesetzen gemäß, gehöret.

§. 59. Das Verfahren nun geschiehet allenthalben de simplici & plano, sola rei veritate inspecta, und sonder alle Weitläufftigkeit des Processus. Dahero auch in denen Fällen, wo die Cognition, nach Inhalt des vorstehenden 58. §. sub Num. 1. 2. 3. und 4. von denen von Uns niedergesetzten und geordneten Richtern geführet wird, keine Remedia suspensiva & devolutiva, Appellationes oder Protestationes zulässig sind; doch haben die jedesmahligen Richter alle Umstände, so auch dem Beschuldigten zu gute kommen könten, genau zu erkundigen, selbige wohl zu erwegen, und was hiezu dienlich, ex officio zu beobachten, wie denn, und wenn es sonst an gnugsamer Beybringung ermangeln möchte, entweder dem Beleidigten das Juramentum suppletorium, oder dem Beleidiger das Purgatorium, nach Probabilität [illegible] denen vorkommenden Umständen, auffzuerlegen nachgelassen seyn soll; Gleichwie ihnen nicht [illegible] der frey stehet, sowohl hierüber, als sonst, [illegible] Erkäntniß einzuholen, welchenfalls [illegible] dem Urtheil nachzugehen, und [illegible] Collegia, wenn dergleichen [illegible] an sie gebracht wird, in senten[illegible] sem Unserm Mandat zu [illegible] stalt, daß, wenn ein and[illegible] so in diesem Mandat de[illegible] fielen, und also die d[illegible] darauff füglich [illegible] sondern dißfalls [illegible] Policey-Ord[illegible] derer Del[illegible] wäre, [illegible] bey ex[illegible]

des Consilium anzufragen, im übrigen aber wider dieses Unser Duell-Mandat, ohne Unsern Vorbewust und Einwilligung, keinesweges gelinder zu sprechen.

Und wollen Wir endlich, doch nur in sehr wichtigen Fällen, oder auch, wenn sonderlich, dem Inculpaten zu statten kommende Umstände, sich von neuen herfür thäten, geschehen lassen, daß, nach publicirten Ausspruch oder Sentenz, derselbe mit einer schrifftlichen, doch kurtz gefaßten Deduction, zu deren Eingebung der Richter nur eine einzig:, und zwar vierzehn-tägige Frist, zu determiniren hat, annoch zugelassen, darüber anderweit judiciret, oder, nach Gelegenheit, rechtlich erkandt werden möge: bey deme es aber vor denen Judiciis, wo vorher stehender massen keine weitere Appellation Statt findet, sodann sein gäntzliches Verbleiben hat.

§. 60. Was auch hierinnen nicht ausgedrucket, oder, wegen derer täglich sich verändernden Fällen nicht determiniret werden können; Soll nach Billigkeit und Gelegenheit derer Umstände, jedesmahl erörtert werden. Damit aber diesem Unserm Mandat um so viel steiffer und unverbrüchlicher möge nachgegangen werden; Als erklären Wir Uns hiermit bey Unseren Königl. hohen Worten, daß Wir ins künfftige weder einige Duella verstatten, noch denen, so wider das Duell-Mandat gehandelt, die geringste Gnade oder Dispensation erweisen, noch einiger Vorspruch oder Intercession, es seyen gantze Collegia, oder einzeln Personen, von was Würden und Stande sie sind, und unter was für Prætext es geschähe, oder sonsten annehmen, vielweniger die gesetzten Straffen in Geld verwandeln lassen, sondern denen jenigen, die eine Vorbitte einzulegen, sich unterfangen, Unser Mißfallen zu vernehmen geben, sie auch wohl mit Ungnaden zurück weisen wollen; Hingegen sind Wir gesonnen, die Straffe nach aller Schärffe an dem Verbrecher, ohne einigen Auffenthalt, oder weitere Rück-Frage, oder Berichte ohne Unterscheid der Personen, auch ohne Regard auff Adel oder andere Landes-Privilegia, Gewohnheiten und besondere Arten des Processus oder Verfassung derer Collegien, strächlich exequiren zu lassen, und darunter niemanden, wer der auch sey, zu conniviren, oder nachzusehen, noch weniger zu verstatten, daß solches von denen geschähe, so über dergleichen Sachen zu erkennen und zu sprechen haben. Wir wollen auch die Advocaten, welche Appellationes einzuwenden, und andere Brieffe und Defension-Schrifften, ausser denen, so Unsere zu diesen Sachen verordnete Richter in zweiffelhafften Fällen zulassen werden, zu verfertigen, sich unterstehen, mit ernster Straffe belegen lassen, worauff denn Unsere Fiscalen genaue Achtung zu geben.

§. 61. Damit auch dieses Unser anderweit abgefasseres Mandat zu jedermans Wissenschafft gelangen, und niemand sich mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge; So wollen Wir gleichergestalt solches nicht allein gewöhnlich publiciren, und aller Orten öffentlich anschlagen lassen, sondern es sollen auch die Prediger jährlich am sechsten Sonntage nach Trinitatis öffentlich von denen Cantzeln in denen Städten und Dörffern die Ermahnung an ihre Eingepfarrte abgehen lassen, daß, nachdem von der hohen Landes-Obrigkeit wider das unchristliche Zancken, Injuriren, Schlagen, Balgen und Rauffen, ein ernstes Mandat ausgegangen, jedermänniglich dasselbe lesen, und darnach leben, sich also vor Gottes strengen Zorn und Verdammnüß, wie auch vor denen schweren zeitlichen Straffen hüten solle. Imgleichen soll auch dieses Unser Mandat bey Unseren Trouppes, sie mögen beysammen oder vertheilet seyn, auff jedes Commendanten Ordre bey seinem Regiment, sofort, nach dessen Insinuation, abgelesen, und solches des Jahres wenigstens zweymahl repetiret, hierüber auch denen Officiren und Soldaten, wenn sie in Unsere Dienste treten, nebst denen Articuln, auff Universitäten aber denen Studiosis bey deren Inscription, vorgeleget und erkläret, und jeder, dem nachzukommen, auch vor Schimpff und Schaden und denen geordneten schweren Straffen sich zu hüten, ernstlich auermahnet werden. Immassen dessen Verbindung nach der Publication seinen Anfang gewinnet, und die von selbiger Zeit an begehende Crimina hiernach zu decidiren.

§. 62. Wir wollen auch die jenige, welche sich unterstehen, über dieses Unser Mandat zu critisiren, oder auch von denen, die Uns ihren schuldigen Gehorsam erweisen, spöttlich zu reden, mit ernstl. Straffen ansehen und belegen lassen. Wornach sich ein jeder zu achten, auch vor Schimpff, Schaden und denen schweren Straffen zu hüten hat.

Zu Urkund haben Wir dieses Duell-Mandat eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Königl. Churfürstl. Insiegel bedrucken lassen. Geben zu Dreßden am 2. Julii, Anno 1712.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

Jacob Heinrich Graf von Flemming.
Gottfried Lange.

Churfürst von Sachsen entschuldigt sich von denen Reichs-Præstandis.

Welchergestalt und aus was Ursachen der Königl Augustus als Churfürst von Sachsen, mit ordentlicher Abführung derer Reichs- und Craiß-Præstandorum, oder Schuldigkeiten verschonet seyn wollen, kan dieses sein Schreiben zeigen, welches er deßhalben an Kayserl. Majest. also gefasset abgehen lassen:

ES ist Reichs-kündig, was damahls, als Ihro Röm. Kayserl. Majest. Herrn Leopold unsterblicher Mem. bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, die Kriegs-Declaration gegen die Cron Franckreich, dem Duc d'Anjou und deren Helffer tractiren lassen, in dem Churfürstl. Collegio und bey denen übrigen Ständen des Reichs vor eine Disposition angetroffen worden, und in

1712. was Zweiffel das gantze grosse Werck eine ziemliche Zeit stünde; Aus des damahls zu Warschau residirenden Kayserl. Gesandten, des Grafen von Strattmann an den Kayserl. Hof erstatteten Relationen gnugsam informiret, was sich damahls vor sonderbare und merckwürdige Umständ de ereignet, und wiederum, wie generos und patriotisch sich Jh. Königl. Majest. in Pohlen, auch mit neglegirung Ihres grösten Interesse, daß Sie durch Franckreich mit dem König von Schweden auff gantz reputirliche und sichere Art zur Composition und zum Frieden gelangen können, erwiesen, und worauff sie die resp. Off- und Defensiv-Alliantz mit Ihro Königl. Majest. eingegangen seynd. Es waren also Ihro Königl. Majest. der erste Churfürst im Reich, welcher das Votum gegen den Duc d'Anjou ablegen lassen, auch viele dem Reich und einen vigoreusen Angriff des Reichs-Kriegs fast schädlichen Dessein damit auch in andere Wege unterbrechen helffen; der Reichs-Kriegs-Declaration gegen Franckreich die Bewegung gegeben, auch den Bayerischen Aufkauff der Pferde und des Gewehrs zu Leipzig gehindert, mithin aber den Hazard über sich gezogen von Chur-Bayern bey damahls anscheinenden Glück Deroselben und combinirten Frantzösischen Waffen in Ihrem Churfürstenthum und derer Erblanden zu Sachsen von der einen, und von denen Schweden aus Pommern her auff der andern Seiten überfallen und ruinirt zu werden. Wie aber nun dieses dem König in Franckreich ein höchst beschwerlich Contre coup war: Also sahe man die Sache zum voraus, die, wo nicht immediatè, doch vermittelst des Königs von Schweden, der ohne dem mit Ihro Königl. Majest. in Pohlen in offenbahren Schwedischen Kriege verwickelt war, zu seiner Zeit in Sachsen geübet werden solte; Und dannenhero könten Ihro Königl. Majest. sich desto weniger entäussern, auff Ihre Hut zu treten, und sofort in der Röm. Kayserl. Majest. am 16. . . 1703. auffgerichteten Alliantz und bey Ubersassung der 8000. Mann Hülffs-Völcker zu bedingen, daß, wann Sie oder Ihre Lande deßhalber Ungelegenheit empfinden solten oder würden, Jh. Kayserl. Majest. Ihro darwider assistiren, auch wegen alles besorglichen Schadens zulängliche Satisfaction verschaffen helffen wolten. Jh. Königl. Majest. liessen auch zu Regenspurg mit und bey nachdrücklicher Treib- und Beförderung des Reichs-Kriegs ausdrücklich stipuliren, daß Sie gegen alle Invasiones versichert, und die Schadloßhaltung ausgemacht werden möchte, massen dann auch zu Grunde des noch fortwährenden schweren Kriegs gelegtes Reichs-Gutachten fest gestellet würde, daß alle diejenigen, welche Zeit dieses Kriegs einen Chur-Fürsten und Stand des Reichs überziehen und beunruhigen würden, pro hostibus Imperii angesehen, und deren Unternehmen vor feindselig, als ob gegen die Kayserl. Majest. und das gesambte Reich selbst geschehen wäre, gestalten auch dahero demselben mit gewaffneter Hand nachdrücklich gesteuret werden solte. Es vertraueten Jh. Königl. Majest. in Pohlen, Sie würden in dieser mit Jh. Kayserl. Majest. habenden Association und bey sothanem Reichs-Schluß gnugsame Garantie und Securität haben, Sie liessen dannenhero auch nichts ermangeln, was vermög dieser Alliantz-Trouppen und Dero Reichs-Contingent an die Oerter der Operationen, und liessen deren keines ermangeln, was die Gebühr und Eifer vor das Reich von Ihr erfordern könte; Zwar begabe sichs in der Campagne de Anno 1705. daß Ihre Trouppes das Unglück hatten, in grösten Theils verlegt, und vom Feind zu Kriegs-Gefangenen gemacht zu werden; Die Ersetzung aber des Abgangs wurde zeitig gedacht, und würden Sie nicht unterlassen haben, ein anderweites Corps zu des Reichs Besten an Rheinstrohm marchiren zu lassen, wann nicht Dero getreue Churfürstenthum und Erblande das Unheil wiederfahren, daß der König in Schweden mit seinem Anhang in Pohlen gegen das zu Regenspurg, durch seine Gesandtschafft bey Errichtung vorangezogenẽ Reichs-Gutachtens gegebenes Wort, Sie mit voller Heeres-Macht feindlich überzogen, und ist aber wol bey der Submission des mit Feuer und Schwerdt bedrohenden Landes, und deme wider Jh. Königl. Majest. Willen und Instruction gemachten Frieden mehr nicht als die Collationem copiarum suarum und die Collectionem commeatuum & stipendiorum pacisciret hätte, dennoch 13. Monath samt dem Grafen Leschinzky und dem Anhang der Polacken darinn gestanden, und mit Erpressung mehr als 23. Millionen das arme Land auff das alleräusserste ausgesauget hätte, wie solches Jhro Königl. Majest. in der Anno 1709. bey Antrettung des Ruckmarchs in Dero Königreich Pohlen durch ein gedrucktes Manifest der gantzen Welt vor die Augen geleget haben. Wie unangenehm und betrüblich nun Jhro Königl. Majest. gefallen, von der Kayserl. Majest. und dem Reich bey diesem empfindlichen Unglück und desolation hülffloß gelassen zu werden: So nahe ist Ihr auch zu Dero patriotischen Gemüthe darneben getretten, daß Sie dardurch inhabil gemacht worden, mit Geld und Volck dem Vatterland gegen den gemeinen Feind nicht das jenige præstiren zu können, was Sie und Dero Hochlöbl. Vorfahren, die Churfürsten zu Sachsen bey aller Gelegenheit, da des Teutschen Vatterlands gemeines Wohl innerlich oder äusserlich zu periclitiren geschienen, so reichlich mit Darlegung Gut und Bluts gekostet, denn ob Sie wohl bey Ihrem durch obgedachte Schwedische Landes-verderbliche Vergewaltigung verarmten Chur-Sächsischen Staat etwas unter der Hand dem Publico beygetragen, und über das in Flandern zwar auch pro causa communi gestandene Corps Dero völliges Reichs-Contingent behörigen Orts zur Mit-Operation zu stellen intendiret: haben Sie doch wegen stäts währender Bedrohung der Schwedischen anderweiten Invasion Dero Völcker ausserhalb Landes nicht gehen lassen dörffen, anderwegen sich auff die Reichs-Garantie und Pacta publica keinesweges zu verlassen gewesen, daß Sie dannenhero Ihre patriotische Begierde dem Vatterland mit aller

1712. des Consilium anzufragen, im übrigen aber wider dieses Unser Duell-Mandat, ohne Unsern Vorbewust und Einwilligung, keinesweges gelinder zu sprechen.

Und wollen Wir endlich, doch nur in sehr wichtigen Fällen, oder auch, wenn sonderlich, dem Inculpaten zu statten kommende Umstände, sich von neuen herfür thäten, geschehen lassen, daß, nach publicirten Ausspruch oder Sentenz, derselbe mit einer schrifftlichen, doch kurtz gefaßten Deduction, zu deren Eingebung der Richter nur eine eintzige, und zwar vierzehn-tägige Frist, zu determiniren hat, annoch zugelassen, darüber anderweit judiciret, oder, nach Gelegenheit, rechtlich erkandt werden möge: bey deme es aber vor denen Judiciis, wo vorher stehender massen keine weitere Appellation Statt findet, sodann sein gäntzliches Verbleiben hat.

§. 60. Was auch hierinnen nicht ausgedrucket, oder, wegen derer täglich sich verändernden Fällen nicht determiniret werden können; Soll nach Billigkeit und Gelegenheit derer Umstände, jedesmahl erörtert werden. Damit aber diesem Unserm Mandat um so viel steiffer und unverbrüchlicher möge nachgegangen werden; Als erklären Wir Uns hiermit bey Unseren Königl. hohen Worten, daß Wir ins künfftige weder einige Duella verstatten, noch denen, so wider das Duell-Mandat gehandelt, die geringste Gnade oder Dispensation erweisen, noch einiger Vorspruch oder Intercession, es seyen gantze Collegia, oder eintzeln Personen, von was Würden und Stande sie sind, und unter was für Prætext es geschähe; oder sonsten annehmen, vielweniger die gesetzten Straffen in Geld verwandeln lassen, sondern denen jenigen, die eine Vorbitte einzulegen, sich unterfangen, Unser Mißfallen zu vernehmen geben, sie auch wohl mit Ungnaden zurück weisen wollen; Hingegen sind Wir gesonnen, die Straffe nach aller Schärffe an dem Verbrecher, ohne einigen Auffenthalt, oder weitere Rück-Frage, oder Berichte ohne Unterscheid der Personen, auch ohne Regard auff Adel oder andere Landes-Privilegia, Gewohnheiten und besondere Arten des Processus oder Verfassung derer Collegien, strächlich exequiren zu lassen, und darunter niemanden, wer der auch sey, zu conniviren, oder nachzusehen, noch weniger zu verstatten, daß solches von denen geschähe, so über dergleichen Sachen zu erkennen und zu sprechen haben. Wir wollen auch die Advocaten, welche Appellationes einzuwenden, und andere Brieffe und Defension-Schrifften, ausser denen, so Unsere zu diesen Sachen verordnete Richter in zweiffelhafften Fällen zulassen werden, zu verfertigen, sich unterstehen, mit ernster Straffe belegen lassen, worauff denn Unsere Fiscalen genaue Achtung zu geben.

§. 61. Damit auch dieses Unser anderweit abgefasstes Mandat zu jedermans Wissenschafft gelangen, und niemand sich mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge; So wollen Wir gleichergestalt solches nicht allein gewöhnlich publiciren, und aller Orten öffentlich anschlagen lassen, sondern es sollen auch die Prediger jährlich am sechsten Sonntage nach Trinitatis öffentlich von denen Cantzeln in denen Städten und Dörffern die Ermahnung an ihre Eingepfarrte abgehen lassen, daß, nachdem von der hohen Landes-Obrigkeit wider das unchristliche Zancken, Injuriren, Schlagen, Balgen und Rauffen, ein ernstes Mandat ausgegangen, jedermänniglich dasselbe lesen, und darnach leben, sich also vor Gottes strengen Zorn und Verdammnüß, wie auch vor denen schweren zeitlichen Straffen hüten solle. Imgleichen soll auch dieses Unser Mandat bey Unseren Trouppes, sie mögen beysammen oder vertheilet seyn, auff jedes Commendirten Ordre bey seinem Regiment, sofort, nach dessen Insinuation, abgelesen, und solches des Jahres wenigstens zweymahl repetiret, hierüber auch denen Officiren und Soldaten, wenn sie in Unsere Dienste treten, nebst denen Articuln, auff Universitäten aber denen Studiosis bey deren Inscription, vorgeleget und erkläret, und jeder, dem nachzukommen, auch vor Schimpff und Schaden und denen geordneten schweren Straffen sich zu hüten, ernstlich ermahnet werden. Immassen dessen Verbindung nach der Publication seinen Anfang gewinnet, und die von selbiger Zeit an begehende Crimina hiernach zu decidiren.

§. 62. Wir wollen auch die jenige, welche sich unterstehen, über dieses Unser Mandat zu criusiren, oder auch von denen, die Uns ihren schuldigen Gehorsam erweisen, spöttlich zu reden, mit ernstl. Straffen ansehen und belegen lassen. Wornach sich ein jeder zu achten, auch vor Schimpff, Schaden und denen schweren Straffen zu hüten hat.

Zu Urkund haben Wir dieses Duell-Mandat eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Königl. Churfürstl. Insiegel bedrucken lassen. Geben zu Dreßden am 2. Julii, Anno 1712.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

Jacob Heinrich Graf von Flemming.
Gottfried Lange.

1712. Churf. Sachsen entschuldigt sich von denen Reichs-Præstandis.

Welchergestalt und aus was Ursachen der König Augustus als Churfürst von Sachsen, mit ordentlicher Abführung derer Reichs- und Craiß-Præstandorum, oder Schuldigkeiten verschonet seyn wollen, kan dieses sein Schreiben zeigen, welches er deßhalben an Kayserl. Majest. also gefasset abgehen lassen:

Es ist Reichs-kündig, was damahls, als Ihro Röm. Kayserl. Majest. Herrn Leopold unsterblicher Mem. bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, die Kriegs-Declaration gegen die Cron Franckreich, dem Duc d'Anjou und deren Helffer tractiren lassen, in dem Churfürstl. Collegio und bey denen übrigen Ständen des Reichs vor eine Disposition angetroffen worden, und in

1712. was Zweiffel das gantze grosse Werck eine ziemliche Zeit stunde; Aus des damahls zu Warschau subsistirenden Kayserl. Gesandten, des Grafen von Stratmann an den Kayserl. Hof erstatteten Relationen gnugsam informiret, was sich damahls vor sonderbare und merckwürdige Umstände ereignet, und wiederum, wie generos und patriotisch sich Jh. Königl. Majest. in Pohlen, auch mit neglegirung Ihres grösten Interesse, daß Sie durch Franckreich mit dem König von Schweden auff gantz reputirliche und sichere Art zur Composition und zum Frieden gelangen können, erwiesen, und worauff sie die resp. Off- und Defensiv-Allianz mit Ihro Königl. Majest. eingegangen seynd. Es waren also Ihro Königl. Majest. der erste Churfürst im Reich, welcher das Votum gegen den Duc d'Anjou ablegen lassen, auch viele dem Reich und einen vigoreulen Angriff des Reichs-Kriegs fast schädlichen Defslein damit auch in andere Wege unterbrechen helffen, der Reichs-Kriegs-Declaration gegen Franckreich die Bewegung gegeben, auch den Bayerischen Aufflauff der Pferde und des Gewehrs zu Leipzig gehindert, mithin aber den Hazard über sich gezogen von Chur-Bayern bey damahls anscheinenden Glück Deroselben und combinirten Frantzösischen Waffen in Ihrem Churfürstenthum und derer Erblanden zu Sachsen von der einen, und von denen Schweden aus Pommern her auff der andern Seiten überfallen und ruinirt zu werden. Wie aber nun dieses dem König in Franckreich ein höchst beschwerlich Contre coup war: Also sahe man die Sache zum voraus, die, wo nicht immediatè, doch vermittelst des Königs von Schweden, der ohne dem mit Ihro Königl. Majest. in Pohlen in offenbahren Schwedischen Kriege verwickelt war, zu seiner Zeit in Sachsen geübet werden solte; Und dannenhero könten Ihro Königl. Majest. sich desto weniger entäussern, auff Ihre Hut zu treten, und sofort in der Röm. Kayserl. Majest. am 16. . . 1703. auffgerichteten Allianz und bey Uberlassung der 8000. Mann Hülffs-Völcker zu bedingen, daß, wann Sie oder Ihre Lande deßhalber Ungelegenheit empfinden solten oder würden, Jh. Kayserl. Majest. Ihro darwider assistiren, auch wegen alles besorglichen Schadens zulängliche Satisfaction verschaffen helffen wolten. Jh. Königl. Majest. liessen auch zu Regenspurg mit und bey nachdrücklicher Treib- und Beförderung des Reichs-Kriegs ausdrücklich stipuliren, daß Sie gegen alle Invasiones versichert, und die Schadloßhaltung ausgemacht werden möchte, massen dann auch zu Grunde des noch fortwährenden schweren Kriegs gelegtes Reichs-Gutachten fest gestellet würde, daß alle diejenigen, welche Zeit dieses Kriegs einen Chur-Fürsten und Stand des Reichs überziehen und beunruhigen würden, pro hostibus Imperii angesehen, und deren Unternehmen vor feindselig, als ob gegen die Kayserl. Majest. und das gesambte Reich selbst geschehen wäre, gestalten auch dahero demselben mit gewaffneter Hand nachdrücklich gesteuret werden solte. Es vertraueten Jh. Königl. Majest. in Pohlen, Sie würden in dieser mit Jh. Kayserl. Majest. habenden Association und bey sothanem Reichs-Schluß gnugsame Garantie und Securität haben, Sie liessen dannenhero auch nichts ermangten, was vermög dieser Allianz-Troupen und Dero Reichs-Contingent an die Oerter der Operationen, und liessen deren keines ermangten, was die Gebühr und Eifer vor das Reich von Ihr erfordern könte; Zwar begabe sichs in der Campagne de Anno 1705. daß Ihre Troupes das Unglück hatten, in grösten Theils verlegt, und vom Feind zu Kriegs-Gefangenen gemacht zu werden; Die Ersetzung aber des Abgangs wurde zeitig gedacht, und würden Sie nicht unterlassen haben, ein anderweites Corps zu des Reichs Besten an Rheinstrohm marchiren zu lassen, wann nicht Dero getreue Churfürstenthum und Erblande das Unheil wiederfahren, daß der König in Schweden mit seinem Anhang in Pohlen gegen das zu Regenspurg, durch seine Gesandtschafft bey Errichtung voran-gezogenẽ Reichs-Gutachtens gegebenes Wort, Sie mit voller Heres-Macht feindlich überzogen, und ist aber wol bey der Submission des mit Feuer und Schwerdt bedrohenden Landes, und deme wider Jh. Königl. Majest. Willen und Instruction gemachten Frieden mehr nicht als die Collationem copiarum suarum und die Collectionem commeatuum & stipendiorum pacisciret hätte, dennoch 13. Monath samt dem Grafen Leschinzky und dem Anhang der Polacken darinn gestanden, und mit Erpressung mehr als 23. Millionen das arme Land auff das alleräusserste ausgesauget hätte, wie solches Ihro Königl. Majest. in der Anno 1709. bey Antrettung des Rückmarchs in Dero Königreich Pohlen durch ein gedrucktes Manifest der gantzen Welt vor die Augen geleget haben. Wie unangenehm und betrüblich nun Ihro Königl. Majest. gefallen, von der Kayserl. Majest. und dem Reich bey diesem empfindlichen Unglück und desolation hülffloß gelassen zu werden: So nahe ist Ihr auch zu Dero patriotischen Gemüthe darneben getretten, daß Sie dardurch inhabil gemacht worden, mit Geld und Volck dem Vatterland gegen den gemeinen Feind nicht das jenige præstiren zu können, was Sie und Dero Hochlöbl. Verfahren, die Churfürsten zu Sachsen bey aller Gelegenheit, da des Teutschen Vatterlands gemeines Wohl innerlich oder äusserlich zu periclitiren geschienen, so reichlich mit Darlegung Gut und Bluts gekostet, denn ob Sie wohl bey Ihrem durch obgedachte Schwedische Landes-verderbliche Vergewaltigung verarmten Chur-Sächsischen Staat etwas unter der Hand dem Publico beygetragen, und über das in Flandern zwar auch pro causa communi gestandene Corps Dero völliges Reichs-Contingent behörigen Orts zur Mit-Operation zu stellen intendiret: haben Sie doch wegen stäts währender Bedrohung der Schwedischen anderweiten Invasion Dero Völcker ausserhalb Landes nicht gehen lassen dörffen, anderwegen sich auff die Reichs-Garantie und Pacta publica keinesweges zu verlassen gewesen, daß Sie dannenhero Ihre patriotische Begierde dem Vatterland mit

1712. aller Macht zu starcken zu kommen, die wenigsten Gnüge geben mögen, sondern sie haben sich damit begnügen lassen müssen, daß Sie durch gute Veranstaltung verhindert, daß das sogenannte Crassauische Corps, und die mit herumschwärmende untreue Polacken, von den Schlesischen und Sächsischen Gräntzen zurück gehalten, und in denen Provincien des Ober- und Nieder-Sächsischen Creyses der Einfall nicht anderweit geschehen, also das vorige Lied von der Sächsischen Verstörung nicht mit grössern Feindseligkeiten wieder angestimmet werden können. Es vermeinten Ihro Königl. Maj. ob würde dieses immerfort examinirende neue Verwüstungs-Ubel durch die mit Ihro Kayserl. Majestät Puissancen, auch etlichen fürnehmen Chur- und Fürsten des Reichs auffgerichtete Neutralitäts-Convention abgewendet, der Sachen eine äusserliche Sicherheit gegeben, und Ihro Königl. Majestät in den Ruhestand gesetzt werden, daß Sie den Rucken frey haben, und Ihro Forces auch an den Obern-Rhein dem Reich zu Hülffe ziehen lassen können, mit was Indignation aber dieses wohlgemeynte, auch von dem Senat zu Stockholm und denen Schwedischen Ministris vor heilsamlich geachtete Werck auffgenommen worden, solches hat des Königs in Schweden sub dato Bender am 11. Nov. 1710. unter Türckischer Protection geschriebene Declaration vor Augen geleget, und diese Würckung gehabt, daß man in Sachsen den stündlichen Uberfall würcklich beförchten müssen. Uber dessen gefiele es der Weißheit Gottes, die Röm. Kayserl. Maj. Hrn. Josepho glorw. Recordation mitten in dem Lauff Dero glückseligsten und Hoffnungs-vollen Kayserl. Regierung aus dieser Zeitlichkeit abzufordern, und Ihro Königl. Maj. in Pohlen als Hertzog und Churfürst zu Sachsen, müssen die Last des Reichs-Vicariats in denen Sächsischen Landen und an Enden in solch Vicariat gehörende, auff Dero Schultern nehmen; welche Fatalität des Interregni, und sonderlich da Sie auff Ihre treuhertzige in dem Mandat enthaltene Ermahnung Dero unter solchem Vicariat stehenden Chur- und Fürsten sich in stärckere Positur der Waffen zu stellen, und über Ihre dem Reich schuldige Contingentien zum Schutz des Ober- und Nieder-Sächsischen Creyses eine mehrere Mannschafft in Bereitschafft zu setzen, wenig Reflexion, und nach geringer Real-Anstalten, zu vermercken hätten, die Schweden encouragirt, desto eifriger auff den Wieder-Einfall in Sachsen die Anschaffung auch mittelst eines starcken Transports aus Schonen zu gehen, welche feindl. Heimsuchung auch Zweiffels-frey würde geschehen seyn, wann nicht Ihro Königl. Maj. resolviret hätten, solches Unheil abzuwenden, mit Ihrer Trouppen und Ihrer hohen Alliirten Hülffe in Pommern zu gehen, und allda zu versuchen, wie Sie das feindl. Corps in dem Zustand setzen möchten, damit diese Chur-Sächsische Lande dermahleinst von der weitern Furcht überfallen zu werden, entlediget würden. was vor grosse Gefahr und Hindernuß der Kayserl. Wahl, und was vor Revolution dem gantzen Kriegs-Etat und anderen biß dahero von GOtt gesegneten Alliirten Waffen damit zugehen können, wann die Schweden in Sachsen wieder festen Fuß zu setzen, dasselbe vollends zu Grunde, sich aber in der Folge von denen verderbten Unterthanen vor eine formidable Armee auffzurichten Gelegenheit und Macht bekommen hätten, solches ist von jedermann leicht zu begreiffen; hergegen wird auch nicht ausser Acht und Consideration zu lassen seyn, was Ihro Königl. Maj. durch diese auff viele Millionen kostbahre Expedition in Pommern, die Sie mit aller Moderation, Glimpff und Gütigkeit gegen die Schwedische Unterthanen und also gantz auff eine andere Art, als es vor 5. Jahren die Schweden in Sachsen gemacht, geführet, vor ein grosses Meritum gegen das Reich und die gesammte gemeine Sache, besonders aber auch gegen die bedeckte Kayserl. Ertz-Hertzogliche Erblande erworben haben. Welches alles billig und zu Folge der in An. 1702. obgedachter massen constituirter Reichs-Conclusorum nicht nur die von Ihr. höchstseel. Kayserl. Maj. sondern auch von denen See-Puissancen und von denen mehrern Chur- und Fürsten agnoscirte, und vor unumgängliche nöthige Verschaffung der Indemnisation auff die vorige Schwedische Schäden und Landes-Ruin würcken sollen, sondern es versehen sich auch Ihro Königl. Majestät dessen, und haben bey Ihrer jetzt mit Glor und Glück regierenden Röm. Kayserl. Majestät Dero Freund-Brüder-Vetter- und Nachbarl. Desideria und Bitte dahin abgehen zu lassen, daß Ihro Kayserl. Majestät es bey dem Reich durch Ertheilung eines Commissions-Decrets in die Wege allergnädigst zu vermitteln geruhen wollen, daß Ihro Königl. Maj. von dem Rigor der von einer Zeit zur andern und noch jüngst applacidirten Reichs-Conclusorum, welche Sie ausser dem in Ihren völligen Werth halten, wegen dieser sonderbahren Umständen dergleichen kein einiger Churfürst, Fürst und Stand vor sich hat, entnommen, und selbige so lange als das Reich die so theuer garantirte Securität diesen Chur-Landen nicht nachdrücklich verschaffet, und Sie Ihre Trouppen ohnentbehrlich selbst gebrauchen, auff Sie nicht extendiret oder appliciret werden möchte; inmassen Sie Ihr dißfalls habende abgenüßigte Nothdurfft seiter An. 1706. zu jederzeit und aller Orten vortragen, und Competentia dabey bedingen zu lassen, sich necessitirt befunden haben.

1712. Die zwischen Sachsen und Schwartzburg in ziemliche Weiterung ausgebrochene Uneinigkeit wolte sich noch nicht zu friedlicher Hinlegung anschicken, sondern gieng vielmehr fort, und gab es wiederhohlte Scrupel, da der Fürst von Schwartzburg die Lehen wegen Arnstadt von Weymar empfangen solte und wolte, darbey sonderlich derer Curialien und Titulatur halber verdrießliche Händel gesetzet. Bey Muthung der Lehen hatte Schwartzburg gegen Weymar im Eingange: Durchlauchtiger Fürst, freundlich-vielgeliebter

Sächsisch-Schwartzburgische Händel continuiren.

Herr

1712.

Herr Schwager und Gevatter, und Hochgeehrter Herr Vetter ꝛc. In Contextu aber: Ew. Liebden in der Courtoisie oder Unterschrifft: Dienstwillige Vetter, Schwager und ergebene Diener ꝛc. gebrauchet: dargegen Weymar wohl den gewöhnlichen Much-Zettul ertheilet, auch den Termin zur Lehens-Empfahung auff den 3. Martii dieses Jahrs angesetzet, in der Titulatur aber nicht mehr, als: Hochgebohrne Fürsten, freundlich-liebe Oheime und Getreue, in Contextu: Ew. Liebden gebrauchet, anbey eine Ahndung ergehen lassen, daß Ihm von Schwartzburg zu wenig dißfals gegeben worden. Die Schwartzburgische Fürsten meynten, es sey Ihnen zu kurtz geschehen, weil nemlich Ihnen nur der Fürsten-Namen überhaupt; nicht mit dem Beysatz: **Fürsten von Schwartzburg** gegeben, auch Sie sonst nicht wie andere, (nemlich ältere Fürsten) angezogen hatte. Der Fürstliche Schwartzburgische Cantzlar und Räthe schrieben an Weymar, um andere Verfügung ansuchende, mit Anfügen, es würde Weymar, da es Bedencklichkeit darbey hätte, doch keinen Anstand finden, wenn Schwartzburgische Fürsten bey Kayserl. Majest. um eine Declaration hierunter allerunterthänigst nachsuchten. Dieses war auch geschehen, und doch mitlerweile es dahin gediehen, daß Weymar die Fürsten von Schwartzburg, mit dieser Benennung: Fürsten **von Schwartzburg** ꝛc. beehret, und abermahligen Lehens-Termin, mit Bedrohung sonst nach Lehen-Rechten zu verfahren, angesetzet, übrigens hingegen das vorhin gemeldete beybehalten, und sie nicht wie andere Fürsten gehandelt hatte. Dargegen die Schwartzburgische durch Cantzlar und Räthe abermahlen an Weymar schreiben lassen, die da solches in diesen Terminis P.P. bewerckstelliget: Ob nun wohl vorgedachte unsere gnädigste Fürsten und Herren mit gebührendem Danck erkennen, daß Ew. Fürstl. Durchl. nunmehro sich gefallen lassen, ihnen allerseits beygelegten Tituln Fürsten zu Schwartzburg zu geben; alldieweilen aber dieselbe benebens ein und anders aus Bedeutungen, welches sowohl unsern gnädigsten Herrschafften immediaten Reichs-Lehen und andern habenden Juribus, als auch dero von Kayserl. Majest. erlangten personalen Dignität nicht wenig præjudicirlich, einfolglich wenn sie auch gleich ihres Ortes, etwas darunter einräumen wolten, befahren müssen, daß bey Kayserl. Majest. und der Posterität sie in Verantwortung darüber kommen könten, als haben sie uns befehliget, Ew. Fürstl. Durchl. als sie hiemit beschichtet nochmahlige unterthänigste Vorstellung zu thun, und lassen anbey dieselbe ersuchen, daß sie geruhen möchten, dieses alles und die anderer Orthen in gleichen Fällen übliche Praxin in hocherleuchtete Consideration zu nehmen, mithin wegen der reciproquen Titulatur und Tractaments eine solche Entschliessung zu fassen, wobey nach obangezeigten Umständen, sie unsere gnädigste Herren ohne Besorgniß leben könten, sie versichern dahingegen, daß, wie sie überall Ew. Fürstl. Durchl. und Dero hohen Juribus etwas zu derogiren nie zu Sinne genommen, also auch sie besonders was Ihre Schuldigkeit wegen der Lehens-Recognition erfordert, ohn einzigen fernern Auffenthalt sodann zu bewerckstelligen bereit seynd: Solten aber ohn verhoffen Fall Ew. Fürstl. Durchl. bey diesem hoffentlich billig-mässigen Suchen und Erbiethen, dennoch einigen Anstand finden, so werden dieselbe, Dero Hocherleuchtung nach sonder Zweiffel selbst begreiffen, daß mehr-hochgedachte unsere gnädigste Fürsten und Herren nicht im Stande seynd den von Ew. Fürstl. Durchl. auff den 26. dieses abermahl angesetzten Lehens-Termin besuchen zu lassen, immassen sie solchen, unter Versicherung aller sonst schuldigen Hochachtung und Obliegenheit, immittelst suspendiren zu lassen, wie nicht weniger, mit dem anbey eventualiter angedroheten wiedrigen Verfahren, gestalten Sachen nach zurücke zu halten, hierdurch nachsuchen, auch ferner bitten lassen, den von Kayserl. Majest. verhoffenden baldigen Entschied in dieser Sache, welcher sonder Zweiffel wegen allerhöchstgedachter Ihrer Majest. anderweiten dringenden Gelegenheiten bißhero zurück blieben, wodurch aber allenfals diese causa præjudicialis erörtert werden muß und schwer abzuwarten, solches werden unsere gnädigste Herren mit schuldigstem Danck und allen bereitwilligsten Diensten zu erkennen nicht unterlassen, wir aber verharren mit allem devotesten Respect und beständigster Veneration ꝛc.

1712.

Der in obigem erwehnte Kayserl. Entscheid erfolgte fast eben zu dieser Zeit, war denen Fürsten von Schwartzburg sehr verträglich eingerichtet und des Lauts:

Kayserl. Decret in Favorem derer Schwartzburgischen Fürsten.

Carl der Sechste / von GOttes Gnaden / erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

HOchgebohrner lieber Oheim und Fürst, Wir mögen Dero Liebden gnädigst nicht bergen, und zeigen Ihnen neben gehende Abschrifften mit mehrerm, was massen bey uns sich deren gesammten Fürsten zu Schwartzburg Lbd. Lbd. Liebden beschweret, wie daß von Dero Liebden gegen ermeldte Fürsten eine solche Titulatur gebräuchet, sonsten auch ihnen dergleichen Conditiones in ihrem dermahlen pressirten Lehens-Negotio præscribiret würden, wodurch der von unserm in GOtt ruhenden Herrn Vattern und Brudern, Kayserl. Maj. Maj. und Liebden, Liebden, beederseits allerhöchstseligsten Andenckens, ihnen supplicirenden Fürsten ertheilten Reichs-Fürstl. Dignität, auff eine in dem Heil. Röm. Reich gantz ungewöhnliche Art uñ Form zuwider gehandelt, und sie als Landsassen ausdrücklich considériret werden wollen, wobey dann gedachter Fürsten zu Schwartzburg Lbden, Lbden, Lbden, nichts als der bloße Sonus eines Fürstl. Nahmens übrig bleiben würde, mit Bitte, Wir zu Manutenirung des von ob allerhöchst ermeldten Unserm Herrn Vatern, und Herrn Brüdern, supplicirenden Fürsten Lbden, Lbden, Lbden ertheilten Kayserl. Diplomatis, wegen Unser dabey hauptsächlich versirenden Kayf. Hoheit und Macht-Vollkommenheit, die behörige nachdrückliche Hülff denenselben mitzutheilen, gnädigst geruheten. Nun ist Uns zwar

Zwist über das Titulatur-Ceremoniel bey Lehn-Empfahung.

1712. wohl bekandt, daß dieses Fürstl. Hauß Schwartzburg von Dero Ebden, und Dero Vettern verschiedene Lehen zu recognoſciren, und den gewöhnlichen Lehen-Eyd zu præſtiren habe: Gleichwie aber auch hingegen nicht in Abrede gesetzt werden kan, daß dieses uralte Stamm-Hauß Schwartzburg, benebens anderen Schlössern, Städten, und andern Pertinentien, welche der supplicirenden Fürsten Ebden Ebden Ebden beſitzen, und von denen Regalien, Hoheiten und Emolumentis würckl. participiren, ohnmittelbahre Reichs- und Unsere Königl. Böhmische Lehen, auch mit denenſelben, auſſer denen Sächsischen Lehen, noch verschiedene Aemter, Schlöſſer, Städte und Stücke vereinbahret seynd, welche von Chur-Maynz, Fulda, Hessen, und andern zu Lehen rühren, und diese, auch die davon habende Chur- und Sächsische Lehen-Herrlichkeit, und andere Jura, nicht gehindert, daß die von Schwartzburg für ohnmittelbahre Reichs-Grafen bißhero ohnausſetzlich geachtet worden, ſelbige auch von ihren Landen, ſie seyn ohnmittelbahre Reichs- oder andere Lehen, von Alters her, ihren Matricular- und zwar Fürsten-mäßigen Anſchlag præſtiret haben, nach welcher ſie in letzt vorgewesenen Türcken- und Frantzöſiſchen Kriegen, auff Kayſerl. Aſſignationes, etliche Tonnen Goldes an andere Stände willigſt abgeführet, nicht weniger ihre Cammer-Ziehler, wie bißhero ohne Rückſtand geſchehen, entrichten müſſen, und über dieſes mit einem abſonderlichem Voto im Fürſtl. Collegio von langen Zeiten beliehen worden, welche ſie immittelſt, und biß zu erfolgender Introduction auff der Wetterauiſchen Grafen-Bänck, maſſen die Unterſchrifften der Reichs-Abſchieden es mit ſich bringen, curiatim ablegen, zu geſchweigen, daß Dero Ebden und Dero Vettern die jenigen Lehen-Stücke, ſo die Fürsten von Schwartzburg bey Dero Lehen-Hof zu recognoſciren haben, von und dem Reich zu Lehen tragen; So können Wir auff keine Weiß begreiffen, welchgeſtalten dem Fürſtl. Hauß Schwartzburg ſothane von Dero Ebden und Dero Vettern, habende Lehen-Herrlichkeit, und andere Gerechtſame, mehr an dem Fürsten- als unmittelbahren Grafen-Stand hinderlich ſeyn, oder gegen ſie deßhalben in der Titulatur einige der Fürſtl. Dignität repugnirende Worte gebraucht werden, um ſo mehr, als ſich bekandter maſſen im Reich verſchiedene Fürsten befinden, welche andern, auch ihren Mit-Ständen, mit Lehen und auff gewiſſe Maaß mit andern Pflichten verwandt ſeynd, ohne daß ſolches ihrem Fürſtl. Stande derogirt, oder ihnen deſſentwegen von jemanden, der Titulatur oder Stands-Erhöhung halber, die geringſte Difficultät jemahln gemacht, vielweniger eines Röm. Kayſers Macht, ſelbige in den Fürsten-Stand zu erhöhen, und ihnen, was deſſen Dignität ſonſten erfordert, mit beyzulegen, in einigen Zweiffel gezogen werden. Es haben Dero Ebden und Dero Vettern, ſich auch um ſo wenig der, von beeden mehr Allerhöchſtgedachten Kayſerl. Majeſt. denen geſamten Fürsten zu Schwartzburg diß-falls ertheilten Fürſtl. Würde, und davon herrührenden Prærogativis einige Beſchwernüß zuzufügen Urſach, als durch Attribuirung der einem Fürsten des Reichs zuſtehenden Titulatur Dero Ebden, ſo wenig an Dero Lehen-herrl. Juribus abgehet, als Uns und dem Reich, wann ein Chur- und Fürſt durch legitime Art und Weiß zur Königl. Würde gelanget, und über das in denen dißfalls erlaſſenen Diplomatibus, nicht nur ausdrücklich die Clauſula Salutaris: Salvo jure tertii, enthalten, ſondern es auch die geringſte Intention dabey nicht gehabt, daß dadurch Dero Ebden und Dero Fürſtl. Hauſes, oder andern Ständen des Reichs, in ihren habenden Lehen-Gerechtigkeiten, und übrig etwanigen Befugnüſſen im geringſten præjudiciret werden ſolle, deſſen ſich Dero Ebden denn gäntzlich geſichert halten können; Wir verſehen Uns hierentgegen zu Deroſelben gnädigſt, Sie werde der geſamten dreyen Fürsten zu Schwartzburg Ebden, Ebden, Ebden an Ihrer von Unſern Vorfahren am Reich, um deren uralten Hauſes, und übrigen ſehr anſehnlichen Meriten willen, erlangten Fürſtl. Dignität, und was davon dependirt, im geringſten nichts im Weg legen, noch derſelben auch nur per indirectum contraveniren, inſonderheit aber, in puncto der Titulatur, und andern Curialien, ſie nicht beſchwehren, noch auch, dieſer Differenz halber, gegen ſie in Feudalibus was Præjudicirliches verfügen, als wodurch Uns und Unſerer Allerhöchſten Kayſerl. Macht-Vollkommenheit gleichfals zu nahe getreten würde, zu deren Conſervation Wir auff alle Weiß bedacht ſeyn müſſen. Und gleichwie Wir zu Dero Ebden das gnädigſte Vertrauen ſetzen, Sie werde, als ein vornehmer Stand des Reichs, die Auffrechthaltung Unſerer Allerhöchſten Kayſerl. Reſervaten vielmehr Ihro angelegen ſeyn laſſen, als darwider auch per indirectum etwas weiters verfügen; So wird Uns ſolches zu gnädigſtem Wohlgefallen gereichen, und Wir werden Dero Ebden mit Kayſ. Gnaden und allem Gut ſtets wohl beygethan verbleiben. Geben in Unſerer Stadt Wien den neunzehenden Auguſti, Anno ſiebenzehn hundert und zwölff, Unſerer Reiche, des Römiſchen im Erſten, des Hiſpaniſchen im Neunten, des Hungariſchen und Böhmiſchen aber im Andern.

1712.

Carl.

Vt Fried. Carl / Graf von Schönborn.

Ad Mand. Sac. Cæſ. Maj. propr.

Frantz Wildrich von Menßhengen.

Sachſen-Weymar machte dieſes und übrige hiebevor von uns Erzehlte dem König in Pohlen, als Churfürſten von Sachſen, bekandt, um Beyſtand erſuchende, wenn es nach Vorſtellung des Ergangenen vollends alſo ſchrieb: Weymar erſuchet Chur-Sachſen um Beyſtand.

Allermaſſen nun Ew. Königl. Majeſt. aus

dieſer

1712. dieser Recensirung und denen Anschlüssen, allerunterthänigster Vortrag beschehen kan, wie milde und gnädig Wir gegen die Fürsten zu Schwartzburg, Unsere Vasallen und Unterthanen, Uns bezeuget, selbige aber sothane Unsere Gnade und Milde überall gemißbrauchet, und sowohl auff eine totale Abziehung von Unser Landes-Fürstl. Ober-Bothmäßigkeit, und daß der Nexus bloß auff die Lehenbarkeit zu restringiren, als auch in denen meisten Stücken auff eine Parificirung, nicht weniger, daß die hiesige Belehnungs-Sache so lange, biß der vermeynte. Præjudicial-Punct der Titulatur und Curialien, ausgemachet, suspendiret werden möchte, ihr Intent einzig und allein gerichtet ist: Also werden wir gemüßiget, Ew. Königl. Maj. als Unsers Fürstl. Hauses hohen Erbverbrüderten, und Erbvereinigten, wie auch hohen Mitbelehnten, abermahls anzugehen, und Dieselbe, wie hiermit Freund-dienstl. und hochangelegentl. beschiehet, zu ersuchen, wie Sie biß anher in denen andern Schwartzburgischen Irrungen gegen den Fürsten zu Arnstadt, zu Unserer höchsten Verbindung, gethan; also auch dißfalls, Uns kräfftig zu assistiren, und sowohl Ihro Kayserl. Maj. den Ungrund der Schwartzburgischen Imploration und hingegen Unsers Fürstl. Hauses incontestables Befugnüß, und festgegründete Gerechtsame in einem, sonder Maßgebung, abzulassenden nachdrücklichen Schreiben, vorstellig zu machen, als auch Dero am Kayserl. Hof subsistirende Ministros, daß selbige die Unserigen bestens secundiren solten, hochgeneigt zu befehligen. Solches wird Uns zu grosser Consolation gereichen, besonders da Wir versichert sind, daß Ew. Königl. Majest. schrifftliche Vorstellung an Kayserl. Majest. ein grosses Peso der Sache geben werde. Wir verbleiben dargegen, wie auch sonst allezeit ꝛc.

Darob wendete sich Chur-Sachsen an Ihro Kayserl. Majest. nebst Beylegung des Waymarischen Brieffes, sich also heraus lassende:

Chur-Sachsen schreibt vor Waymar an Kayserl. Majest.

P. P.

EW. Majest. wollen aus dem in Abschrifft hierbey geschlossenen Schreiben des Hertzogs zu Sachsen-Waymar Ebden. sich ohnbeschwert des mehrern vortragen lassen, was massen das Hauß Schwartzburg auch in der Titulatur, zumahlen in Sachen, welche den Nexum der Landsässerey und des Vasallagii concerniren, sich einer ungebührlichen Neuerung gegen das Fürstl. Hauß angemasset, und als sich darwider moviret worden, die Lehens-Empfangung, ungeachtet unterschiedliche Termine darzu angesetzet gewesen, biß dato suspendiret, hiernächst auch, soviel bey Ew. Majest. Reichs-Hof-Rath bewircket, daß sie inducirt worden, ein dem Fürstlichen Hause widriges Decret zu ertheilen. Nachdem aber Ew. Majest. in Gott ruhenden Herrn Bruders Maj. in dem am 22. Octobr. an. 1709. ausgefertigtem Decreto in gemein declariret, daß die Schwartzburgische Standes-Erhöhung nicht anders, als salvo jure cujuscunque geschehen, noch es, jemahls die Meynung haben können, denen Juribus des Fürstl. Weymarischen Hauses in possessorio & petitorio darunter zu derogiren, auch der Landsassiatus, und daher fliessende Nexus durch den neu-acquirirten Fürsten-Stand nicht alterirt werden können, noch sich gebühren will, das jenige, was Anfangs von Fürstl. Weymarischer Seite aus blosser Civilité, und guten freyen Willen, über Ew. Majest. Declaration gethan worden, wider dieselbe zu mißbrauchen, die Ambition aber dieses Gräfl. Hauses gegen seinen Landes-Fürsten und Lehen-Herren auff eine intolerable Art um sich greifft, und nicht nur Wir, sondern auch Unsere Erb-Mitverbrüderte Chur- und Fürstl. Häuser dabey ein grosses Interesse haben, daß solche Anmaßungen zurück getrieben werden; Als erachten Wir von einer unumgänglichen Nothwendigkeit, Ew. Majest. wie hiemit geschiehet, Freund- und Vetter-Brüder- und Nachbarlich zu ersuchen, Sie geruhen sich obige Fürstl. Weymarische Vorstellung dahin recommendiret seyn zu lassen, damit das unterm 19. Aug. dieses Jahrs ausgefertigte Decret geändert, das Fürstl. Weymarische Hauß auch an dessen Befugnüß, und fest gegründeten Gerechtsame der Lands-Fürstl. Bothmäßig- und Lehens-Herrlichkeit, nicht beeinträchtiget, zugleich Dero Vasallen und Unterthanen zum Gehorsam und gebührendem Respect angewiesen werden möchten. Und Ew. Majestät verbleiben, ꝛc. ꝛc. Datum Dreßden, am 10. Jan. 1713.

Aus dem Ober- in den Nieder-Sächsischen Craiß mit denen Geschichten dieses Jahrs zu verrücken, hat man hier zu gedencken, welcher gestalt die Stadt Hamburg ihren allerunterthänigsten Respect, mit bezeugter Freude über Dero Crönung, gegen dermahlen regierende Kayserl. Majest. beweisen wollen:

Hamburgische Freuden-Bezeigung wegen der Crönung Kayserl. Maj. und künstliches Feuerwerck.

Nach Lösung der verordneten sieben Canons, fieng unter einer Music von Waldhörnern, Hautbois, Heerpaucken und andern Instrumenten, der Mercurius an zu brennen, da sich denn an dessen Postemen das Wappen der Stadt, nemlich ein dreythürmicht rothes Castel im weissen Felde illuminiret præsentirte, und zwar (zu Bezeugung unverrückter Treue) beständig und so lange, als das gantze Feuerwerck währete; Aus seinem geflügelten Stabe oder Caduceo warff er allerhand farbigtes Feuer; Der Mercurius selbst brannte in einem aus blau- und weiß-melirten Feuer; aus seinem Haupte stiegen serpendeaux, Sternputzen, geschmoltzen Zeug, auch einige Girandolen empor; welches letztere gleichfalls in allen dreyen Abtheilungen continuirte.

I.

In der ersten Abtheilung præsentirten sich zwey dreythürnigte Castele, (nach welchen Mercurius mit seinem Stab zeigete, und zugleich andeutete, wem zu Ehren die Stadt dieses Feuerwerck angerichtet) als Spanische Wapen. An den Zinnen solcher Castele oder Thürne brannten gleich Anfangs in rechtem grünen Feuer die beyden Buchstaben V. C. an jedem Castel einer, gleich-

1712.

sam frolockend das Vivat Carolus ausdrückend. Nachdem solche eine Zeitlang sich vorgestellet, fiengen fast mitten an den Castelen die Buchstaben P. E. A. I. T. T. (auff jedem drey) in weissem Feuer an zu brennen, welche den feurigen Wunsch aus dem 122. Psalm: Pax & abundantia in Turribus tuis. Zu Teutsch: Es müsse Friede seyn inwendig in deinen Mauren, und Glück in deinen Pallästen) in sich enthielten. Wobey man zugleich auff die Stadt Hamburg, die ebenmässig ein dreythürnigt Castel im Wappen führet, das Augenmerck mit gerichtet hatte, indem selbige der festen Hoffnung lebet, sie werde unter Ihro Kayserl. Majest. höchst-beglückten Regierung in beständigem Friede und Ruhe stehen. Die Castele selbst brannten im blauen Feuer, und aus den Schießlöchern derselben wurden Streit-Feuer, Lufft-Schwärmer, und anderes heraus geschossen. Oben heraus aber stiegen Pfauenschwäntze, Girandolen, sechspfündige und andere grosse Raqueten in die Lufft, und crepirete nachhero mit grossem Gepraßel ein jedes Quaterstück von dem Castel eines nach dem andern; Da inzwischen aus grossen Mörsern grosse und aus Pöllern kleinere Lufft-Kugeln in die Lufft geschicket wurden, so mit Schwärmern, Sternputzen, Serpendeaux, Schmeltzwerck und grossen Schlägen versetzt: Im Wasser aber nicht allein allerhand grosse, mittlere und kleine Wasser-Kugeln, die mit Wasser-Schwärmern, Teuchern versetzt, sondern auch verschiedene Arten von Wasser-Raqueten brannten, und dabey zum Beschluß der ersten Abtheilung eine gute Anzahl Raqueten empor flogen.

II.

Die zweyte Abtheilung ward wiederum mit Lösung der Canonen angefangen, und erschienen in derselben zwey hohe Pyramiden, an deren einer in der Mitte Kaysers Caroli V. und an der andern Kaysers Caroli VI. Portrait beständig illuminirt zu sehen war. Unter jenem brannte der Name Carolos V. unter diesem Carolus VI. im blauen Feuer, und an Postementen wurden die aus dem Virgilio, Ecloga V. v. 49. (in welcher der Poet unter dem Namen Daphnidis den Tod des ersten Römischen Kaysers Julii Cæsaris beweinet, und zugleich auff seinen Nachfolger Augustum das Absehen richtet) genommene Worte: Tu nunc eris alter ab illo, beständig illuminiret vorgestellet. Welche sonderlich darum beliebet worden, weil nach Carolo V. biß auff unsern Carolum VI. kein Kayser gewesen, der das Heil. Röm. Reich und die Spanische Monarchie zugleich regieret und besessen, auch aus selbigen Landen, auff vorgängige Wahl, würcklich nach Deutschland gekommen. Die Seiten der Pyramiden waren mit lauter Lichthülsen versetzet, und gaben also ein continuirliches weisses Feuer; aus den Knöpffen aber stiegen Pfauen-Schwäntze, und hinter den Pyramiden, Girandolen und Raqueten gegen die Wolcken.

Zum Embellissement brandten vor und neben den Pyramiden acht mit Kayser-Cronen à la Toscana gezierte Säulen in blauen Feuer, welche den Zuschauenden allemahl einen Triangel, und in dessen Mitte eine Pyramide præsentirten. Aus den Cronen dieser Seulen sprützten, als aus Fontainen, allerhand melirte und ausfahrende Feuer einige Fuß hoch in die Höhe. So spielten auch zwischen den Seulen zwey Feuer-Räder beständig mit unter; dabey inzwischen aus Mörsern und Pöllern allerhand Lust-Kugeln, die mit unterschiedlichen Feuer und Schlägen versetzet geworffen, desgleichen das Wasser, gleichwie in der ersten Abtheylung mit allerley Kunst-Feuer stets angefüllet wurde.

1712.

III.

Die dritte Abtheilung fieng abermahls mit Lösung der Stücken, und Auffsteigung einiger Girandolen hinter dem Mercurio an; da indessen die Kayserl. Portraits mit der Unterschrifft, und dem Wappen der Stadt ferner, biß zum Ende des Wercks, immer illuminiret verblieben. Wobey sich eine Ehren-Pforte à la Toscana præsentirte, welche im blauen Feuer brannte; an beyden Seiten zwischen den Seulen stunden die von Ihrer Kayserl. Majestät zum Symbolo oder Wahl-Spruch, (Fortitudine & Constantia) erwählte beyde Tugenden, als die Tapfferkeit und Standhafftigkeit, in der Pforte aber der Atlas des Himmels-Kugel tragend, in welcher zehen Sterne funckelten, so die Creyse des Heil. Röm. Reichs andeuteten, und brannten selbige drey Statuen im weissen Feuer; oben im Fronton aber in extra weissen Feuer diese Inscription:

CAROLO VI.
Roman. Imperatori, orbis Pacificatori
vrbis Protectori
S. P. Q. H.

(Dem Röm. Kayser Carolo dem Sechsten, der Stadt Beschützer, der der gantzen Welt den Frieden geben wird, errichtete dieses zu Ehren Rath und Bürgerschafft in Hamburg.) Oben auff den Ecken der Pforte stunden zwo Kugeln, die im blauen Feuer brannten, nachhero aber Pfauen-Schwäntze und vielerhand ausfahrende Feuer hoch über sich empor wurffen. Oben in der Mitte auff der Ehren-Pforte brannte der zweyköpffigte Reichs-Adler im blauen Feuer, mit dem Ertz-Hertzogl. Oesterreichischen und Königl. Spanischen Wappen auff der Brust; und mit Schwerdt und Scepter, die Feuer auswurffen, in den Klauen. Aus dem Apffel der Crone über dem Adler, spieleten gleichfalls allerhand Couleuren von Feuer. Neben diesem Adler brannten, die Eminenz des Heil. Röm. Reichs und des Röm. Kaysers anzuziehen, die Worte: Supereminet omnes (Er übertrifft alle) mit ihren Anfangs Buchstaben, in weissen Feuer, und stiegen zuletzt, mit einer Menge Girandolen, grosse Raqueten, und diversen Lust-Kugeln, die, wenn sie crepireten, allerhand farbigt Feuer auswurffen, in die Lufft; das Wasser aber ward mit grossen Wasser-Kugeln, Raqueten, Kegeln und andern Feuer gleichsam beständig

bren-

1712.

Jh. Kayserl. Maj. erneuren Hamburger Commission und befehlen deren Beschleunigung.

brennend unterhalten, und nachdem alles expiret, gleich wie es angefangen, beschlossen, ꝛc. ꝛc.

Jhro Kayserl. Majest. hatten hingegen aus besonderer Gnade vor die Stadt Hamburg, zu baldiger Endigung der bißher darinnen geschwebten Troublen, die Sache auffs möglichste zu beschleunigen angeordnet, und war daher folgende Anzeige des Kayserl. Commissarii und bevollmächtigten Abgesandtens im Nieder-Sächsischen Creyß Hn. Grafen von Schönborn-Buchheims Excell. Kayserl. Majest. Caroli VI. allergnädigster und allergerechtester Verordnung und Befehls in Puncto der Hamburgischen Kayserl. Commission an E. E. Rath und sämmtliche Erbgesessene Bürgerschafft der Stadt Hamburg d. dato 22. Febr. 1712. publiciret worden:

Von Dero Römischen Kayserl. Maj. Unsers allergnädigsten Kayserß und Herrns wegen, wird hiermit E. E. Rath und sämtlicher Erbgesessenen Bürgerschafft der Stadt Hamburg in allerhöchsten Gnaden kund und zu wissen gethan, was massen dieselbe Dero Kayserl. geheimten Rath, Cammer-Herrn, Commissario, und bevollmächtigten Abgesandten im Nieder-Sächsischen Creyß, wie auch Administrations- und Sequestrations Commissario des Landes Hadeln, dem Hochwürdig-Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Damian Hugo, des Heil. Röm. Reichs Grafen von Schönborn-Buchheim, Herrn zu Reichelsberg, Heppenheim ꝛc. ꝛc. Grafen zu Wisendeheit, des Heil. Röm. Reichs, auch Kayserl. Majest. Erb-Königreichen und Landen Frey-Edlen und Panner-Herrn, auch Erb-Truchsessen des Ertz-Hertzogthums Oesterreich ob und unter der Enß, des Hohen Teutschen Ordens-Rittern, Land-Commenthüren der Balleyen Hessen, Alten Biesen, auch Niederlanden, Commenthüren zu Marpurg, Mastricht, Gruytrohdt, und Ordingen ꝛc. ꝛc. de dato Franckfurt den 10. Jan. allergnädigst rescribiret:

Was massen dieselbe dero Kayserl. Gemüth und Amt gerichteten um gleich bey Antretung Dero Kayserl. Regierung, die Jhro anvertraute Kayserl. Macht-Vollkommenheit, forderst dahin zu verwenden, damit das Heil. Röm. Reich insgesamt und eines jedweden desselben getreuen Reichs-Ständen Beruhigung und Aufrechthaltung ins besondere, reifflich besorget werde, Seine Kayserl. Majest. aber unter vielen andern wichtigen des Vatterlandes Abgelegenheiten, auch von dem Zustand und Verlauff der, von dero in GOtt ruhenden Hn. Bruders, und Vorfahren am Reich, weyland Kayserß Josephi Majest. allerglorwürdigsten Andenckens wegen des in Dero, und des Heil. Reichs Stadt Hamburg, zu Zeit Jhrer Majest. ausgebrochenen Unordnung und Empörung, auch derenthalben angestellt und verordneten Kayserl. Commission umständlichen Vortrag hätten thun lassen; da nun daraus Kayserl. Majest. mit sonderbarem Wohlgefallen ersehen und angehöret hätten, mit was für lobwürdiger Begierde zu des Vatterlandes Nutzen und Ersprießlichkeit von denen verordnet-gewesenen Kayserl. hohen Herren Commissarien dieses Commissions-Geschäffte übernommen, und wie durch ohnausgesetzlichen Fleiß, Geschicklichkeit, Sorg und Vernunfft dasselbe durch den Grafen von Schönborn, und der übrig sämmtlicher abwesenden Kayserlicher hoher Herren Commissarien Ministros Subdelegatos so weit gebracht worden, daß auch denen verschiedenen, und insgesamt zu Beybringung und Erhaltung Ruhe und Verständniß zwischen E. E. Rath, und der Erbgesessenen Bürgerschafft, angesehenen heilsamen Verordnungen ein Project des Haupt-Recesses verfasset, dieses gute Werck aber unter andern Ursachen wegen dem betrübten Tod Kayserß Josephi Majest. Dero Herrn Bruders und Vorfahrers am Reich, glorwürdigster Gedächtniß ins Stecken gerathen sey; Dieweilen nun aber bey längerer der Sachen Verschiebung es leichtlich dahin kommen dörffte, daß hieraus neue Verdrießlichkeiten entspringen, und alsdann die bißhero so mühesam erlangte gute und nützliche Verordnungen, wenn nicht alles zu Ende gebracht, wider gäntzlich zerfallen, mithin dieses letztere Ubel gefährlicher als das erstere werden dörffte, also hätten sie keinen längern Anstand nehmen wollen, die obgedachte angeordnet- und durch den Tod Dero Herrn Bruders und Vorfahrers am Reich, Kayserß Josephi Majest. allerglorreichesten Andenckens in Inactivität gerathene Kayserl. Commission, auff sämmtliche vorhin gewesene hohe Herren Commissarios, Krafft denen ausgefertigten Commissorien allergnädigst zu erneuren, und auff das neue zu bestätigen, damit sie vermittelst Dero ihnen dadurch ertheilten Kayserl. Gewalt und Macht förderlichst sich eines Mittels vergleichen, und allenfalls darüber an Seine Kayserl. Majest. eine gemeinsame Relation und Gutachten erstatten, wodurch zwar kein Theil mit seinen unterthänigsten Vorstellungen auff einige Weiß præclud.ret, gleichwohl aber die Zeit, so viel immer möglich, gewonnen, und denen Unkosten, so der Stadt obliegen, ein End gemacht werden möchte, und was dergleichen allergerechteste Verordnungen in dem Kayserl. Commissorio mehr enthalten sind: Sie versehen sich dahero allergnädigst, es würde E. E. Rath, und die Erbgesessene getreue Bürgerschafft der Stadt Hamburg die Sache also, wie sie an sich, begreiffen, und sich nicht etwan selbst durch irrige Vorbildung, und andere nichtige Schein-Gründe von dem rechten wahren Weg ihres gemeinsamen Bestens, welches in dem innerlichen Ruhestand dieser guten Stadt, und davon erhangenden Auffnahm ihres Commercii, nebst der Sicherheit eines jedweden insonderheit, bestünde, ableiten, und in mehr andere, so kostbare, als verderbliche Weitläufftigkeiten versencken lassen, allermassen Se. Kayserl. Majest. widrigenfalls sich nicht würden entbrechen können, von allerhöchst tragenden Kayserlichen Amt und Rechts wegen, das Nöthige mit allem Ernst zu verordnen und zu verhängen, wie Sie dann das übrige, und was sonsten zu Erreichung dieses vorgesetzten Endzwecks verträglich seyn kan, denen sämmtlichen von neuem denominirten hohen

1712.

Herren

1712. Herren Commissarien, und resp. Herren Subdelegirten bißherigen Eifer, Sorg und Prudenz überliessen, und dahero die vorige Kayserl. Instructiones und Verordnungen wieder zu Ziel und Maaß setzeten, auch von dem Erfolg von Zeit zu Zeit Abstattung der gehorsamsten Relationen erwarteten.

Gleichwie nun aus allem diesem E. E. Rath und die erbgesessene Bürgerschafft Kayserl. Maj. allerhöchst- und gerechteste Meyn- und Verordnung genugsam erkennen, und zugleich Dero Reichs-väterliche Sorgfalt, und Kayserl. Gnade für sie, sattsam verspüren wird; Also wird es nun nöthig seyn, daß, nachdem der anwesende verordnete Kayserl. Herr Commissarius, und bevollmächtigter Abgesandter des Nieder-Sächsischen Craises, die ihm zugefertigte Commissoria an sämtlich übrige verordnete hohe Herren Commissarios würcklich abgeschicket, und nicht zu zweiffelen ist, daß Dero subdelegirte Herren Ministri sich alle chistens hier einfinden werden, E. E. Rath sowohl, als die ehrbare Bürgerliche Collegia, zu behufiger Reassumirung der Kayserl. Commission, wie es ehedessen gewesen, die förderlichste Anstalt, soviel es einem jeden Theil zukommt, die behörige Verfügung thun, daß alle diejenigen Acta, Protocolla, und übrige nöthige Dinge decopiret, und nebst einer vollständigen Relation von beeden Theilen zu Handen geschafft werden mögen, worinn, und wordurch man ausführlich ersehen könne, was inzwischen in diesem angelegenen Werck geschehen, und was noch darinn ferner zu thun vonnöthen seye? Damit hierdurch Kayserl. Majest. gerechtester Intention nach, sowohl die Zeit gewonnen, und man bey der Herren Ministrorum ehister Zusammenkunfft gleich ohne Aufenthalt zum Werck schreiten, als auch die der Stadt obliegende Unkosten dadurch nicht verlängert, sondern ersparet werden können; Da übrigens schon offtgedachter hier anwesender Kayserl. Herr Commissarius E. E. Rath sowohl als sämtlich erbgesessene Bürgerschafft, und die gantze gute Stadt, der Kayserl. allerhöchsten Gnaden, Hulden, und Protection versichert.

Sig. Hamburg d. 22. Febr. 1712.

D. H. Graf von Schönborn-Buchheim, Land-Commenthur.

Sie erhält auch ihre Endschafft.

Die so lang herum gezogene Sache kam doch, nach diesem, in gegenwärtigem Jahr zu einer Endschafft, und war es den 30. Junii dahin gediehen, daß Rath und Bürgerschafft zusammen eines worden, sich dem Entscheid hoher Commission, auff Kayserl. Genehmhabung des abzuschliessenden, gefallen lassen wolte, daß diesemnach ein Recess gemacht, und samt dem Haupt-Bericht nach Wien, zu Kayserl. Uberlegung und Resolution, gesendet werden könte. Nachdem auch diese erfolget, war die Commission von selbsten aus, deßwegen es auch der zu ihrer Sicherstellung eingelegten Traiß-Besatzung nicht mehr bedurffte, mithin die Stadt ansuchte, darvon befreyet zu werden, darzu sichs dann auch anschickte, daß die Schwedisch- und Hannoverischen den 25. Novembr. auszogen, denen die Wolffenbüttelische den 1. Dec. folgten, die Königl. Preussischen aber den 20. dito den Schluß machten, und würde gesambte Ausmarchirung wohl nochehender geschehen seyn, wenn nicht die Dänische Vexirung der Stadt Hamburg darzwischen gekommen, darvon bey den Nordischen Geschichten das mehrere befindlich. 1712.

Chur-Hannover durch Englis. Gesandten von Harlay besucht.

Chur-Hannover hatte diesen Sommer abermahls die Ehre gehabt, einen Englischen Gesandten bey sich zu sehen, welches Monsr. Harlay, ein Bruder des Groß-Schatzmeisters, Grafens von Oxfort, war. Dieser kam den 13. Julli aus Holland in Hannover an, wurde den 15. dito mit aller Feyerlichkeit zur Audientz geführet, und gar ehrerbietig tractiret oder gehalten, ob gleich demselbigen und seinen mitgebrachten Versicherungen von Vesthaltung Englischer Freundschafft wenig getrauet werden mochte. Dem Verlaut nach hatte er sich über den in Engelland gewesenen Hannoverischen Ministre, Bothmar, beschweret, als wenn dieser mit Königl. Majest. Feinden, selten die so genannte Whigs seyn, zusammen gehalten hätte; welches aber nichts geachtet, sondern mit weitschichtigen Worten und Complimenten abgelehnet worden; indem Hannover an der Freundschafft derer Whigs gar viel gelegen, welche ihm die Versicherung um die Zeit unter der Hand thun lassen, daß sie Gut und Blut, zu Aufhaltung des Prætendenten, und Erhaltung der Englischen Erbfolge im Hause Hañover auffsetzen wolten: und sagte man, der Graf von Oxfort habe sich selbst deßfalls gegen Hannover gantz gut erkläret; dargegen man aber dem Harlay habenden Verdacht des widrigen ziemlich deutlich gesagt haben solte, der dann den 1. Octobr. wiederum von Hannover abgieng, da ihn der Churfürst mit einem Beutel goldener Medaillen, die verwittibte Churfürstin aber mit einer Diamantinen Agraffe, auff die 4000. Rthlr. werth, beschencket.

Ein Frantzösischer Graf de la Verne im Hannoverischen arretiret.

Sonst ergab sich in diesen Gegenden ein Zufall, der viel Redens machte, als Jh. Churfürstl. Durchl. von Hannover den 21. Aprilis zu Dannenberg bey der Elbe, dem Verlaut nach, auff Kayserl. Anstimmen, einen Frantzosen in Arrest nehmen lassen, der sich einen Grafen de la Verne nennte, und dermahlen vom Mecklenburg-Schwerinischen Hofe herkam, nachdem er auch andere Höfe der Orten besuchet hatte. Man führte ihn nach Hannover, allwo er genau examiniret, und seine Aussage auffgeschrieben, hernach samt ihm, Kayserl. Majest. ausgelieffert wurde, die ihn nach Spielberg in Mähren bringen, und allda durch den Hof-Vice-Cantzlar abermahl befragen liessen. Es wurde eine Schrifft ausgestreuet von dem, was er ausgesagt haben solte, deren Inhalt war: Er wär nach Neuf-Chastell geschickt worden, um daselbst mit dem Grafen von Metternich, wegen Orenge, zu handeln, und ihm eine Million Thaler davor zu bieten, unter diesem Vorwand aber auch zu versuchen, ob er Preussen nicht von der grossen Allianz abbringen könte, deßhalben er manches mit dem Metternich vorgenommen, auch, nach neugeholter

Was er practiciret haben solte mit Preussen und andern.

In-

1712. Inſtruction von Versailles; ſich zu Ihm nach Franckfurth begeben, und keine Erlaubnüß nach Berlin zu kommen, weil es Aufſehens machen würde; erhalten, alſo ſich gen Schwerin, daſelbſten die Sachen weiter zu treiben, ferner verſchiedentlich gen Hamburg verfüget, und unterſchiedliche Beredungen mit dem Preußiſchen Miniſtre Kniphuyen, und denen Schwediſchen Frieſenhauſen und Wellingk, deßgleichen dem Engl. Reſidenten gepflogen habe. Der Zweck wäre geweſen Schweden bey ſeinen Teutſchen Provintzien zu erhalten, und den Frieden zu fördern, wie ihn Engelland mit Franckreich vorhätte, zu dem Ende man eine Armee von ohngefehr 14000 Mann der Orten ſtellen wollen, darzu Preuſſen 8000, Bremen 4000, das übrige Mecklenburg hergeben ſollen, wodurch, unterm Beyſtand derer Schweden in Pommern, und eines erwarteten Succurſes, das Land von Ruſſen und andern Völckern Nordiſchen Alliirten, unter dem Vorwand Mecklenburg ſicher zu ſtellen, gereiniget, denen Schweden der Einmarſch in Pohlen erleichtert, Stanislaus auff den Thron daſelbſt gefördert, hierauff mit einigen über letztere Capitulation mißvergnügten Fürſten zuſammen getreten werden könte, den Frieden in Teutſchland, mit Franckreich ꝛc. auff vorhabenden Fuß, herzuſtellen. Franckreich wolte zu dem Vorhaben die Koſten an jährl. 800000 Thlr. Subſidien, und 200000 alſo fort hergeben, wenn da nur 8000 Mann gedachter Armee im Mecklenburgiſchen beyſammen ſeyn würden; wie denn 30000 Thlr. allſchon dahin gezahlet, um einige Miniſtres dadurch gewinnen zu können. Preuſſen ſolte den Anfang ſich zu bewegen machen, der Cron Dännemarck vorſchlagende, daß es in Roſtock eine Beſatzung von ſeinen Völckern nebſt ſo viel von Mecklenburgiſchen, legen, mit dem Vorwand und Verſprechen, dieſen Ort dergeſtalt vor Dännemarck auffzubehalten, daß dieſes dahin, auff bedürffenden Fall, ſeine Zuflucht nehmen, auch darinnen ſeine Magazins haben könte; welche Crone aber den Braten, wie man ſagt, gerochen, und ſich nicht nach Preuſſens Willen einlaſſen wollen, merckende daß, man unter andern, weiter vorhabe, eine Linie von Wißmar biß Strahlſund zu ziehen, um den Rücken, bey Unternehmung des geſchmiedeten weitſichtigen Anſchlags, ſicher vom Meer her, zu haben, ꝛc. ꝛc.

Als obgedachte Schrifft zum Vorſchein kam, machte ſie viel Aufſehens und Redens, die darinnen gefährlicher Anſchläge Beſchuldigte, waren deshalber ſehr übel zufrieden, und wolten dergleichen etwas durchaus nicht an ſich kommen laſſen. Man gab Hannover Schuld, daß die Schrifft dorther ausgeflogen wäre, welches aber deſſen nicht geſtändig war; andre ſagten, ſie ſey von einem Moſcowitiſchen Anhänger ſelbſt geſtellet, um durch dieſen Kunſt-Griff nur Mißverſtändnüß zwiſchen verſchiedenen Ständen Nieder-Sächſiſchen Creyſes anzurichten, damit Nordiſche Alliirte deſto beſſer in dieſem Trüben fiſchen könten. Preuſſen wolte inſonderheit bey der Sache nicht ſtillſchweigen, ſondern ließ am Kayſerl. Hofe und anderweitig dargegen bekandt machen; was hier folget.

1712.

Preuſſen nachdrückliche Verantwortung.

Pro memoria.

Demnach zu empfindlicher und nicht zu verantwortender Verunglimpffung Sr. Königl. Majeſt. in Preuſſen, an dem Kayſerl. gleichwie andern Höfen wegen des bekandten La Verne verſchiedenes ausgeſtreuet worden, ja ſo gar eine Schrifft, die man an einem gewiſſen Hofe zuſammen getragen, in der Welt herum lauffet. Sie haben Ihro Königl. Majeſt. ob Sie ſchon ſonſt nicht die mindeſte Urſache hätten, dieſes zwar ſehr exagerirten, in der That aber nichtigen, und chimeriquen Wercks halber ſich zu expliciren, nicht länger entbrechen können, öffentlich anzeigen zu laſſen, daß in dieſem gantzen Scripto, ſo weit daſſelbe Ihro Königl. Majeſt. angehet, nicht ein wahres Wort enthalten, ſie auch ſehr daran zweiffeln, ob der La Verne, er möchte auch ſonſt ſeyn wer er wolte, dergleichen Anſchläge, an welche nimmer gedacht worden, ausgeſaget. Sie hätten zu allem Uberfluß an Dero geheimen Rath und Abgeſandten an dem Königl. Däniſchen Hof den Freyherrn von Kniphauſen unterm 2. Jun. a. c. folgender Geſtalt reſcribiret: daß, obgleich ihm am beſten bekandt, was maſſen all das jenige, ſo in dieſer einer Paſquinaté nicht unähnlichen Charteque ſo kühn in den Tag hinein geſchrieben worden, ins geſamt falſch und erdichtet, zum wenigſten Seine Königl. Majeſt. niemahl Befehl gegeben, dergleichen Sachen, wie Ihro in berührter Schmäch-Carte zum Præjud z auffgebürdet worden, zu proponiren, noch darüber mit dem La Verne zu handeln oder zu ſchlieſſen, ſie auch nicht glauben könten, daß er, der Freyherr von Kniphauſen ohne Königl. Ordre deſſen ſich unterfangen, es dennoch, wie alles eigentlich bewand, und das Publicum von der ungegründeten Opinion, ſo demſelben durch ſothanes ärgerliche Scripeum beygebracht werden wollen, zu deſabuſiren, ohnverzüglich zu Papier bringen ſollen. Weilen ihm auch abſonderlich Schuld gegeben werde, ob habe er das letztemahl, da er in Hamburg geweſen, nicht allein mit dem La Verne, ſondern auch mit dem von Frieſendorff, und zwar mit beeden zugleich zu verſchiedenen mahlen bey nächtlicher Zeit lange Conferentzien gehalten, und ſolches für eine Probe angeſehen werde, daß zwiſchen Ihro Kön. Maj. Maj. in Franckreich und Schweden, etwas wider die Nordiſche Alliirte tramiret worden; ſo habe er umſtändlich zu berichten, was es mit gedachten Conferentzien eine Bewandnüß habe? ob er den von Frieſendorff zu Hamburg geſehen und geſprochen, und was eigentl. vorgekommen, bevorab, da er der Freyherr von Kniphauſen zu einiger Unterredung und Negotiation mit Frieſendorffen niemahls die geringſte Inſtruction empfangen, auch nicht referirt, daß er zu Hamburg mit ihm in Converſation geweſen

Ihro Kayſerl. Majeſt. verſicherten, Ihre Königl. Majeſt. inzwiſchen bey Ihren Königl. Worte, und bey denen Pflichten, womit Ihre und dem Reich Sie verbunden, daß Ihro nim-

1712.

mer in den Sinn gekommen, dergleichen Engagements, wie man Sie beschuldige, mit denen Frantzosen zu nehmen, wie dann auch der vermeintliche Plan mit seinen Umständen so impertinent, abgeschmackt und lächerlich wäre, daß hoffentlich niemand, der Ihro Königl. Majest. Consilia, Actiones, und bey dem Nordischen Wesen bißher gebrauchte Vorsichtigkeit ohne Partheylichkeit beurtheile, es sich einbilden könne, wie es möglich, daß sie auff dergleichen thörichte Anschläge verfallen seyn solten.

Vermählung des Printzen von Braunschweig-Bevern/ mit der Princessin von Braunschweig-Blanckenburg.

In der Stadt Braunschweig wurde auff der Fürstl. Residentz dem grossen Mast-Hause benahmet, am 15ten Octobr. Abends zwischen 6. und 7. Uhr Ihro Hochfürstl. Durchl. Ferdinand Albert, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, ältester Printz der Fürstl. Beverischen Linie, und Kayserl. würckl. General-Major, mit Ihro Hochfürstl. Durchl. Princeßin Antonetta Amalia, gebohrnen Hertzogin zu Braunschweig-Lüneburg, also Ihro jetzo regierenden Kayserin dritten Schwester, durch Ihre Hochw. den Abten und Ober-Hof-Prediger Herrn Finnen copuliret. Weilen man auff gnädigstes Belieben, kein sonderliches grosses Staats-Gepränge machen wollen, so ist die Copulation im Gemache, bey verschlossenen Thüren geschehen, und haben dem Hochvertrauten Fürstl. Paar nur assistiret, Se. regierende Hochfürstl. Durchl. Hertzog Anton Ulrich, Ihro Hochfürstl. Durchl. der Erb-Printz, und Dero Hochfürstl. Frau Gemahlin; ingleichen Ihro Erb-Printzl. Hochfürstl. Durchl. Herrn Bruder, Hertzog Ludwig Rudolff, und Dero Hochfürstl. Gemahls Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. als des neuen Hochfürstl. Paares Durchl. Schwieger-Eltern. Nachdem der Trau-Actus geschehen, wurden die Thüren des Fürstl. Zimmers geöffnet, und wurde bey einer sehr grossen Frequenz der Minister, Cavalliers, Dames und Hof-Bediente, auch andern aus der Stadt und Lande, welche allein in den grossen Saal eingelassen worden, nach abgelegten unterthänigsten Gratulations-Complimenten öffentliche Tafel gehalten, da dann sonderlich wohl anzusehen gewesen, daß die hohen Gäste bey der Fürstl. Tafel, nur allein von denen Hof- und andern vornehmen Dames, welche unter ihnen 2. Marschallen mit den Stäben verordnet hatten, an statt der Cavalliers, Dames und Pagen bedienet wurden. Des andern Tages, als am Sonntag frühe erhube sich die gantze Hochfürstl. Familie in die Dohm-Kirche mit dem gantzen Hof dem Gottesdienst beyzuwohnen, da dann, so bald die gnädigste Herrschafft in die Kirch-Thüre tratten, zwey Chor der Fürstl. Trompeter mit ihren Paucken sich anfiengen hören zu lassen, und eine Intrada oder Auffzug bliesen, welches so lang währete, biß die Hochfürstl. Herrschafften sich in Dero Stühle gesetzet hatten. Hierauff fieng der Gottesdienst an mit dem Gloria in excelsis und nachfolgenden Wort der erkandten Evangelischen Messe, die Hochfürstl. Capell-Musici von Wolffenbüttel unter Assistence aller Instrumentisten der Städte Braunschweig und Wolffenbüttel, nebst noch einem andern sehr starcken Musicalischen Concert-Stücke vor der Predigt absungen und spieleten, mit einem sonderbahren schönen Effect. Die Predigt wurde gehalten von obgemeldten Herrn Abt Finnen, und nach dessen Endigung ward das Te Deum Laudamus Musicalisch unter Trompeten und Pauckenschall abgesungen, auch darunter die Canonen um der gantzen Stadt abgefeuret, so hierauff auch zu Wolffenbüttel von dem Stadt- und Schloß-Walle gleichfalls geschahe. Als die gnädigste Herrschafft aus der Kirche giengen, wurde wieder, wie im Eintritt geschehen, von allen Trompeten und Paucken in der Kirche gespielet. Hierauff wurde zu Hofe öffentliche Tafel gehalten, und war auff dem grossen Saal eine lange Tafel zu sehen, so lang als die Länge des Saals ist, in den Nebengemächern speiseten die Cavalliers und andere Damen, nebst andern hohen Bedienten aus denen Collegiis der Hochfürstl. Herren Räthe, und hörete man stets eine wohllautende schöne Tafel-Music; am Abend wurde ein grosser Ball gegeben, und öffentliche Tafel gehalten. Tages hierauff continuirte alles, wie vorher gemeldet, und haben diese 2. Tage Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzog Anton Ulrich tractiret. Dienstags hierauff tractirten gleichfalls Ihro Hochfürstl. Durchl. der Erb-Printz öffentlich gar splendide auff Dero hiesigen Fürstl. Residentz-Hause, zum grauen Hof genannt, und wurde auff dem grossen Mast-Hause, Abends Ball und öffentliche Tafel gehalten, da es sich dann begab, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. die Princeßin von Ost-Frießland, von Elbingen kommend, mit einer grossen Suite sich hieselbst in hoher Person erfreulichst eingefunden, und die allgemeine Freude vermehrete. Am Mittwoch darauff tractirten Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzog Ludwig Rudolph gar magnifique, und wurde der Abend gleichfalls mit öffentlicher allgemeinen Lust zugebracht, bey einem raren grossen Ball, worbey man viele auswärtige Herrn und Dames wahrnahm, unter andern einen über Hannover angelangten Englischen fürnehmen Gesandten: Nach dessen Endigung verfügte man sich zu denen Tafeln, da man die Fürstl. so dieses mahl nur von 30. Personen bestunde, auff eine besondere neue Art, mit mehr als 150. Wachs-Lichtern, so allein um den Confect sehr artig rangiret waren, illuminiret sehen mochte, und nach Endigung der Tafel wurde eine Teutsche Comödie von einigen höchst-gedachten Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzog Ludwig Rudolphi Bedienten præsentiret. Folgenden Tages aber am Donnerstage tractirten ebenmäßig sehr wohl Ihro Hochfürstl. Durchl. Ernestus Ferdinandus der jüngere Hertzog von Bevern, hiesigen hohen Stiffts zu St. Blasii höchst-verdienter Dohm-Probst, womit die öffentl. Lustbarkeiten dieses Hochfürstl. Beylagers sich vorerst glücklich, und mit aller allgemeiner Hof- und Lands-Freude geendiget haben, ꝛc. ꝛc.

1712.

Französisch-

1712.

Fränckisch-Schwäbische Geschichte.

Wertheimischer Grafschaft alter Theilungs-Streit.

WElcher Gestalt wegen Theilung der Grafschafft Wertheim u. s. w. vor dem schon Streitigkeit gewesen, kan dieses Theatrum Europæum Tom. XIII. An. 1690. p. 1219. seq. und XIV. An. 1691. p. 120. 2. seqq. zeigen, und lehren, daß Graf Eucharius Casimir seine Zuflucht in letztgedachtem Jahre an das Corpus Evangelicorum genommen, und diesem das c. l. Theatri Beygebrachte vorgestellet, welches auch an Kayserl. Majest. schon An. 1692. wiederhohlter an Kayserl. Majest. intercedendo ergehen lassen, was dem geneigten Leser, zu völliger Verständniß des gantzen Geschäffts, hier mitgetheilt zu finden, nicht unangenehm seyn wird, wie es des Inhalts gewesen:

Vor dem vom Corpore Evangelico zur billigen Entscheidung recomendirt

Aller-Durchlauchtigster ꝛc.

EW. Kayserl. Majest. wird sonder Zweiffel allerunterthänigst seyn vorgetragen worden, was an Dieselbe im Namen Unserer gnädigst- und gnädigen Herren Principalen, auch Obern und Committenten, wir in Sachen Hn. Eucharii Casimirs an einem, wider dessen Vettern, Hn. Maximiliamen Carln andern Theils, beede Grafen zu Löwenstein-Wertheim, unterm dato den 12. (22.) Junii vorigen Jahrs dahin intercedendo allergehorsamst haben gelangen lassen, damit der von Ew. Kayserl. Maj. allerglorwürdigsten Hn. Vatters und Vorfahrers am Reich Kayserl. Majest. allbereits in Anno 1651. als auch hernach von Ew. Kayserl. Majest. selbst Anno 1665. 1674. wie auch noch jüngst den 13. Junii des 1690sten Jahrs allergnädigst angeordneten vernauerten Commission zu Folge, die gäntzliche Peræquation und Grundtheilung aller Gräflichen Löwensteinischen Graf- und Herrschafften, vorgenommen und in Richtigkeit gebracht, von allein oder vorgängiger Special-Division, der Grafschafft Wertheim aber abstrahiret, mithin das vom Hn. Graf Maximilian Carln den 5. Octobr. 1690. ausgewürckte Mandatum cassiret, auch die, wider den Westphälischen Friedens-Schluß, und den Statum Religionis, in der Grafschafft Wertheim de Anno 1624. von dem Hn. Maximilian Carl und dessen Hn. Vattern unternommene Gewaltthätigkeiten und Attentata gäntzlich abgestellet werden möchten. Wiewohlen nun unsere gnädigst- und gnädige hohe Herren Principalen, auch Obere und Committenten, durch das unterm 20. Decembr. jüngsthin ergangene Decretum, vermög dessen dem Herrn Imploranten die Wahl zur Prosecution eines der ergriffenen Remediorum gelassen, in der zuversichtlichen Hoffnung gestärcket worden, es werde solcher ihrer allerunterthänigsten Intercession aus denen dabey angeführten in denen Pactis Familiæ sowohl, als auch im Instrumento Pacis, und bereits wegen vornehmender gäntzlichen Peræquation aller Gräflich-Löwensteinischen Graf- und Herrschafften erkandten 4. Kayserl. Commissionen, wohlgegründeten Ursachen allergnädigst deferiret werden. Dieweilen aber Herr Graf Eucharius Casimir, durch ein sowohl vorhin im Augusto als ein anders noch letzt im jetztlauffenden Monath Jan. dem Evangelischen Corpori übergebene und sub A. & B. hierbey kommende Memorialen und Beylagen, seine höchste Angelegenheit nochmahlen beweglichst vorzustellen, und seine gethane flehentliche Bitte zu reiteriren sich gemüssiget befunden; Als haben dahero unsere allerseits hohe Herren Principalen, auch Obere und Committenten, dieses abermahlige nothdringentlich- und inständige Begehren, bey gantz reifflicher der Sachen und darbey vorkommenden Umständen Erwägung, mit abermahliger allerunterthänigster Vorschrifft zu begleiten, sich nicht entbrechen können, zumahlen dasjenige, worauf insonderheit bey dieser Sache Reflexion zu nehmen, nachdem in Anno 1649. denen Evangelischen Grafen das Exercitium Aug. Confess. Krafft des Westphälischen Friedens-Schlusses, und also der Fundamental-Reichs-Satzung, durch die ergangene Sentenz, und darauf erfolgte Execution, würcklich restituiret, als ein in die Interpretation des in Zweiffel gezogenen Sensus gedachten Friedens-Schlusses, lauffender Religions Punct (wie die vormahls in hac causa angeordnete Kayserl. Commission einer Seits selbsten ermessen,) ad Comitia billig zu bringen, und zu des gesammten Reichs Uberlegung und Declaration zu stellen, um destomehr, da Ew. Kayserl. Majest. Reichs-Hof-Rath, mit dem in Instrumento Pacis erforderten Numero der Evangelischen Räthen würcklich nicht bestellet, inzwischen aber dem Röm. Catholischen Hn. Grafen keinesweges zugelassen werden kan, zu Verfang solcher erwartenden Declaration ichtwas zu unternehmen, und durch Zuziehung eines irreparablen Præjudizes zu eigenmächtiger mehrerer Turbation wider den bißher zum wenigsten inter membra Imperii zu einer unbeweglichen Richtschnur dienenden Frieden-Schlusses viele höchstnachtheilige Consequentien zu veranlassen. Wann nun die unlaugbare Bewandniß der vorhin allergnädigst angeordneten vielen Kayserl. Commissionen, und ob deren Tenor erscheinende höchstlöbl. Intention beeden Theilen, was sich von Rechtswegen gebührt, wiederfahren zu lassen, mit Hn. Graf Maximilian Carls bißherigen Bezeugungen und Attentaten conferiret wird, da nemlich derselbe, so viel an ihm, solche Kayserl. allergnädigste Verordnungen zu verrücken, dem Herrn Imploranten sein erlangtes Recht zu entziehen, die natürliche und in allen Rechten gegründete Ordnung, zwischen dem Universali fam. herciſ. und dem Particulari communi dividundo judicio zu invertiren, und zu dem Ende das Kayserl. Mandatum, wegen separater Theilung der Grafschafft Wertheim sub- & obreptitiè zu erschleichen sich unternommen. So wird ausser Zweiffel niemand befrembden, daß eine solche Sache unsern gnädigst- und gnädigen Herren Principalen, auch

1712. Obern und Committenten, sehr zu Gemüthe steiget, und selbige gegenwärtige anderweite allerunterthänigste Vorschrifft abzulassen, sich genöthiget befinden, und dabey des allergehorsamsten und sichersten Vertrauens leben, es werden Ew. Kayserl. Majest. Dero allergerechtestem Gemüthe, und höchst-preißlichen Æquanimität nach, und daß Dieselbe höchst-lobwürdigst jederzeit inter status Imperii, eine durchgehende Gleichheit, und die höchstnöthige Harmonie und Vertrauen, als eine Grundveste des Reichs, allergnädigst zu erhalten, intentionirt gewesen, auch hierinnen diese allerunterthänigste Interceßionales nicht fruchtloß seyn lassen, indeme noch ferner darzu kommt, daß wider solchen & Juris & Constitutionum Imperii ordinem causâ nondum legitimè cognitâ, sondern ante sententiam & rem judicatam, einen Reichs-Stand, welcher sich doch jederzeit zum Weg Rechtens erbotten, und der Justiz, denen Reichs-Satzungen, und Instrumento Pacis sich zu unterwerffen niemahls difficultiret, ungehört zu ersetzen, und gleichsam dardurch obgedacht in Anno 1649. erhaltene Restitution, soviel an ihm, zu subvertiren, und den Statum August. Confessionis purum in einen Mixtum zu verwandeln, dem Herrn Gegentheil nimmer gut geheissen werden kan. Ferner hierbey eine Causa Pupillorum auch dahero besonders favorabilis vorhanden, weil bey derselben verschiedene Gräfliche Pupillen interessirt, deren einer, so erst in das 10. Jahr gehet, wie Ew. Kayserl. Majest. vorhin allergnädigst bekandt seyn wird, seiner Frau Mutter jüngsthin durch den zeitlichen Tod entnommen ist, denen dann wider solche gegentheilige Obreptiones und Attentata billig Kayserlicher Schutz, und allenfalls restitutio in integrum nicht denegiret, oder absque notoriâ nullitate zu einer manifestam alienationis speciem nach sich ziehender Division, nicht geschritten werden kan, sondern was denen Rechten, dem Instrumento Pacis, dem Religions-Frieden und Fundamental-Reichs-Satzungen gemäß, billig angedeyhen muß, solches alles auch um soviel mehr in Consideration zu ziehen, als nicht allein zu Ew. Kayserl. Majest. gesambtes Reich die feste Zuversicht haben, Dieselbe allergnädigst nicht gestatten werden, daß ein Stand durch den andern per Rescripta sub- & obreptitia indictâ plane vel ad minimum non legitimè cognitâ & decisâ causâ übereilet, und den Seinigen destituiret werden solte; sondern auch, das gantze Evangelische Wesen, an der oballerunterthänigst angeregten annoch nicht beschehenen Declaration des Westphälischen Friden-Instruments, mercklich interessiret, anbey zumahlen mit Gelegenheit einer solchen die Religion betreffenden Sache, die nach vielberührtem Friedenschluß zu höchstnöthiger Gleichheit der Richter von beeder Religions-Assessoren erforderende Besetzung des Reichs-Hof-Raths billigst zu desideriren hat. Es ersuchen dahero Ew. Kayß. Maj. unsere gnädigst- und gnädige Herren Principalen, auch Obere und Committenten, allerunterthänigst, allergnädigst zu geruhen, solches alles in Kayserl. Gnaden zu consideriren, und auff dieße dero abermahlige Interceßionales die allergnädigste Reflexion dahin zu nehmen, damit durch das sub- & obreptitiè ausgewürckte Mandatum die Evangelische Herren Grafen, und zwar, als noch theils Unmündige und Pupillen, wider die rechte Reichs-Constitutiones, das Instrumentum Pacis und Religions-Frieden, nicht graviret, sondern vielmehr die hohe Kayserl. Authorität und Amt dahin allergnädigst angewendet werden, daß zu Hinlegung aller und jeder zwischen beeden Gräflichen Häusern so lange Jahr gewährten, und mehrentheils deßwegen, daß die Evangelische Herren Grafen contra Pacta & omnia Jura sich um ihre Halbscheid so vieler Graf- und Herrschafften verkürtzet, und aller Jurium privirt sehen müssen, entstandener und zum Ruin der Gräflichen Familie endlich ausschlagender Strittigkeiten eine allergnädigste Kayserl. Commission, zu Vornehmung des Universal-Judicii Fam. herciſc. förderlichst angeordnet, einem jeden, was ihme von GOtt und Rechts wegen gebühret, zugeeignet, nicht weniger, doch ohne allerunterthänigste Ziel- oder Maßgebung, auff den von offt wohlgedachtem Herrn Grafen Euchario Casimir, an Hand gegebenen Vorschlag reflectiret werden möge, daß die Grafschafft Wertheim, als Evangelisch, denen Evangelischen Herren allein, und denen Herren Catholischen, salvo tamen Voto & Sessione in Comitiis & Circulo, in Catholischen Herrschafften dasjenige, so weit es reichen mag, zugetheilt, und also durch dieses heylsame, auch auff Fried und Ruhe anziehlende Mittel, die ex diversitate Religionis leicht und öffters entspringende Differentien, ein- vor allemahl gründlich gehoben, und beede Gräfliche Häuser mit einander auff ewig verglichen, und auseinander gesetzet werden mögen. 1712.

Gleichwie nun zu Ew. Kayserl. Majest. unsere gnädigst- und gnädige Herren Principalen, auch Obere und Committenten, das allerunterthänigste Vertrauen tragen, Dieselbe, diese allergnädigste Verordnung ergehen zu lassen, geruhen werden, also werden dieselbe es mit allerunterthänigsten Diensten gegen Ew. Kayserl. Majest. hinwieder zu demeriren, sich äusserſten Fleisses angelegen seyn lassen: Zu Ew. Kayserl. Majest. beharrlichen Kayserl. Hulden und Gnaden, uns vor unsere wenigste Personen in allertieffester Submission allergnädigst empfehlende.

Ew. Kayserl. Majest. ꝛc.

Signatum Regenspurg den
14. Jan. 1692.

Dieser Vorschrifft ohngeachtet, war doch den 19. Sept. 1692. im Reichs-Hof-Rath die Theilung der Grafschafft Wertheim beschlossen, und solches durch affigirte Patente auch in der Grafschafft selbst bekannt gemacht worden; welche aber Graf Eucharius Casimir wiederum abnehmen ließ, darüber sich Graf Maximilian Carl bey Kayserl. Hof beschwerte, das Factum anzeigte und zugleich vorstellete, wie die Kayserl. so ernstlich und zum Theil sub pœnis gravissimis

Nicht nach Evangel. Theils Suchen geurtheilet.

de-

demandirte Expediciones ludificiret und delayrt, und damit die so offt anbefohlne Division der Grafschafft Wertheim zu hintertreiben, gesucht worden; darbey Er den bat, Kayserl. Majest. möchte dem Gegentheil gebieten, daß es dem Anno 1692. den 19. Sept. ergangenen Reichs-Hof-Raths Concluso gehorchen, die abgerissene Patente wieder anschlagen, und die halbe Unkosten tragen müste. Der andre Löwenstein-Wertheimische Theil kam dargegen ein, vorstellende, es hätte unmöglich salvo jure suo, dem Anbefohlenen nachleben können, wie es denn auch Anno 1694. eine gedruckte Delineationem Status Causæ eingab, allergehorsamst bittende, »weilen das Judicium de Communi dividundo »unmöglich ante judicium Familiæ herciscun»dæ vorgenommen werden könte, vornehmlich »aber die Grafschafft Wertheim, zumahlen »Sie, als ein ex Instrumento Pacis restituirtes »Corpus A. C. unmöglich zu theilen, zu Ab»kürtz- und Auffhebung aller so Religions- als »Regions-Strittigkeiten, parti A. C. addictæ, »nothwendig allein zugescheiden, hingegen parti »adversæ an andern Graf- und Herrschafften »das Æquivalent gegeben werden müste; diese »Sache per formalem sententiam allergnädigst »auszumachen, und biß dahin von allen Com»missions-Verordnungen gäntzlich zu abstrahi»ren ꝛc. ꝛc. Ausser dem waren, in Eventum, auch die Beneficia Revisionis, Restitutionis, &c. &c. eingewendet, dennoch aber den 8. Augusti Anno 1695. im Reichs-Hof-Rath folgendes concludiret worden:

Sondern widerholter gegen dessen Petitum im Reichs-Hof-Rath gesprochen.

Primo: Daß es deren dargegen vermeintlichen interponirten Beneficien Revisionis, Restitutionis, und alles andern Einwendens ungeachtet, welches alles als unerhebl. und gestalten Umständen nach disfalls unbegründet hiermit verworffen wird, bey denen sub dato 25. May, 19. und 27. Julii, auch 20. Decembr. 1691. ergangenen Conclusis, und deren völligen Inhalt gäntzlich zu lassen seye.

Secundo. Daß die vorige und künfftige Commissions-Unkosten beeden Theilen Jeder zur Helffte biß zu Austrag der Sachen zu tragen schuldig. Et in hujus conformitate

Tertiò transcribatur Commissio auff den Hn. Churfürsten zu Maynz, als jetzigen Bischoffen zu Bamberg, und den Hn. Marggrafen zu Bayreuth, als beyde Creyß-ausschreibende Fürsten nunmehro in den Stand, wie Sie vorhero verlassen, die Commission zu reassumiren, beyde Theile hierzu gebührend zu citiren, mit Theilung der Grafschafft Wertheim, ohne einige fernere Einred nach Inhalt und Ordnung obgedachter Conclusorum, auch wo nöthig, in Contumaciam eines oder des andern Theils zu verfahren, hiernächst, wann ein und anders würde vollzogen, und zur Execution gebracht, alsobalden die Peræquation in denen übrigen ad communem massam gehörigen Graf- und Herrschafften vor die Hand zu nehmen, unverzüglich fortzusetzen, und daran zu seyn, daß selbige inner Zeit eines halben Jahres vollzogen werde, auch damit selbe desto füglicher und in erstbesagtem Termin angefangen, und vollends ohne Verzug hernach bewerckstelliget werden möge, beede Theile dahin anzuweisen, alsobalden auff zeitwährender Abtheilung der Grafschafft Wertheim, jedoch derselben unauffgehalten, vor der Commission beständig auszumachen, welche Graf- und Herrschafften, und was deme anhängig, eigentlich ad communem massam, und zu dieser Peræquation gehörig, damit alsdenn das Richtige nicht auffgehalten, das Unrichtige aber durch rechtliche Verordnung zu gleichmäßiger billiger Endschafft befördert werden möge; Gestalten Ihro Kayserl. Majest. gegen den jenigen mit Ungnaden vermercken würde, welcher aus beyden Theilen einige ungeziemende Verzögerung dieser Peræquation der übrigen Graf- und Herrschafften in Weg zu legen, sich unterfangen solte, weilen Sie in hoc passu sowohl, als auch, daß in einem jeden Theil der Grafschafft Wertheim, nach eines jeden beschehener Immission, in seiner Helffte in Politicis & Ecclesiasticis dem Instrumento Pacis, und denen darauff demselben gemäß erfolgten Executions-Verordnungen im geringsten nicht contravenirt werden solle, deren hierunter eingekommenen Augspurgischer Confessions-verwandten Stände de Intercession in solche Consideration gezogen, daß von beeden Theilen, sich deme jetzt, und ins künfftig in einem und andern gemäß zu verhalten, von Commissions wegen ein ordentlicher verbindlicher Revers abgefordert, und Ihro Kayserl. Majestät eingesendet, dem Grafen Maximilian Carl aber absonderlich eingebunden werden solte, daß, wann Er entweders über kurtz oder lang, in dem Ihme anjetzo, nach vorgegangener Division, einraumender Helffte der Grafschafft Wertheim, obgedachtem Instrumento Pacis, und ermeldten Executions-Verordnungen in puncto Religionis, contraveniren oder hernachmahls beflissentlich die Peræquation in denen übrigen ad communem massam gehörigen Graf- und Herrschafften zur Ungebühr traniren wolte, Er sich unfehlbar zu versehen haben würde, daß Ihro Kayserl. Majest. auff des Gegentheils Imploration, und seine beharrende Contravention die Division und Immission der Grafschafft Wertheim gäntzlich wiederum cassiren, und alles in gegenwärtigen Stand reduciren werden und wollen. Allermassen Sie auch beeden Theilen ernstlich auffzutragen, sich der Commission mit schuldigsten Respect gebührends zu submittiren, selbige ohne Wiederred zu beschleunigen, auch jetzt und hinführo einander mit Worten und Wercken nicht zu beleidigen, noch daß es von andern auff ihr Geheiß, Anstiftung oder Connivenz einigerley Weiß geschehe, zu gestatten, sondern wie es sich zwischen so nahen anverwandten Stands-Personen gebühret, Freund-vetterlich und Christlich zu vernehmen, und damit solches desto leichter geschehen möge, die Pacta Familiæ durchzugehen, und wo nöthig und thunlich, auff gegenwärtige Umstände der Zeiten und Personen einzurichten, damit

mit Sie beyderseits salvo Instrumento Pacis gehalten, und von dem Graf Maximilian Carl, wie Er hernachmals in alleweg zu thun schuldig, ohne Nachdencken beschworen werden mögen, und dieses, so lieb einem jeden Theil ist, die Kayserl. Ungnad und hundert Marck löthigen Goldes zu vermeiden, mit dem fernern Gesinnen, beyde Herren Commissarii wolten Ihren Subdelegatis ernstlich einbinden, mit möglichster Einziehung der Unkosten gantz förderlich, diesem und vorigen Rescriptis gemäß ohne einige Partheilichkeit, Animosität und Respect der Religion zu verfahren.

Quartò. Fiant hujusmodi Rescripta an beyde Theile wegen des Friedbroths, Einricht- und Beschwörung der pactorum familiæ, extradendo reversu de non contraveniendo Instrum. Pacis, Recessui & Ordinationibus Executionis, quoad Religionem, in partibus per divisionem cuique obvenientibus: De non impediendo, sed maturando potius negotio peræquationis post factam & Executioni mandatam divisionem Comitatus Wertheimensis, & hæc omnia includantur in Originali & Copia Dominis Commissariis, selbige denen Partheyen zu insinuiren und kräfftig darauff zu halten.

Worgegen der Evangel. Theil sich reget.

Ob nun zwar Löwenstein-Wertheim Evangel. Theils vermeint, es sey das Beygebrachte in vorhergehendem Concluso in etwelche Consideration gezogen worden, so hielten es doch anbey dafür, daß nicht nur dem Puncto Religionis Evangelicæ nicht genugsam prospicirt, sondern auch dißfalls das Judicium communi dividundo dem Judicio Familiæ Herciscundæ zu præmittiren, mithin in effectu anbefohlen worden, ne Leges Imperii Publicæ in Judiciis divisoriis statt haben, weder uno Judicio communes hæreditates ausgemacht, noch adjudicatio per castra integra fürgenommen, zumahl aber die nicht einsten retro getheilte, sondern allezeit in ihrem Systemate ungetheilt und unseparirt geblieben, auch in einem einzlen Residenz-Ort bestehend, mithin ex natura sua indivisible Grafschafft Wertheim in partes minutissimas, zu Nachtheil des Reichs, des gantzen Stammes, der Unterthanen und der darinn post Instrum. Pacis, durch die Reichs-Executions-Commission juxta Statum Anni 1624. restituirter Evangel. Religion zerrissen, ja, wann solche Parti Catholicæ zugetheilet, und dieser darein immittiret seyn würde, es erst wegen der übrigen ad communem massam gehöriger Graf- und Herrschafften gehandelt werden solte, &c. &c. Es hatte demnach, pro declarando hoc Concluso aulico vel in eventum pro gratiosissimè concedendo ex causis inserris supplicationis remedio, &c. &c. durch eine übergebene weitläufftige allerunterthänigste Implorations-Schrifft Ansuchung gethan, die auch angenommen, von parte Catholica, aber hierauff nichts verhandelt worden, biß dieses endlich 1711. einen neuen Versuch gethan, und den 15. Jan. ejusdem anni ein abermahliges Conclusum de dividendo hoc Comitatu und von Renovation der sonst schon dißfalls erkannten Commission heraus gebracht hat. Nachdem aber der Todesfall des glorwürdigst-regierenden Kaysers Josephi Majestät darzwischen gekommen, als konte sothane Commission nicht weiter verfolget werden; man hatte aber, wie Evangel. Theils gesagt wurde, Cathol. Seiten das Tempo wohl in acht zu nehmen gewust, und bey jetzo glorwürdigst regierender Kayserl. Maj. den 11. Febr. des 1712. Jahrs zwar zu eben der Zeit, da der Evangel. Referent verstorben, und diesem kein anderer noch nicht surrogirt gewesen, ein nochmaliges Conclusum zu ebenmäßigem Ende gesucht, und auch erhalten, wovon Pars Evangelica allererst den 14. dito Nachricht bekommen, und als solcher seine vermeinte Nothdurfft hierauff beym Reichs-Hofrath inhærendo einbringen wolte, wurde ihm das, von denen zu solcher Theilung denominirten Kayserl. Commissarien ausgefertigte Intimations-Schreiben, nebst dem beygeschlossenen Kayserl. Commissions-Rescript insinuiret, und der Ort vorzunehmender Handlung zu Wertheim auff dem Rathhause, der Termin aber auff den 6. Junii angesetzet. Die Kayserl. auff Chur-Maynz, als Bischoffen zu Bamberg und Brandenburg Bayreut gestellete Commissions-Renovation fand sich m. m. dieses Inhalts zu seyn:

Gegen welches die Renovatio ehemaliger Commission erhalten wird.

Wir tragen keinen Zweiffel, es werde dir vorhin bekannt seyn, was von unserm in GOtt ruhenden Herrn Vattern und Verfahren am Reich, weyland Kayser Leopold, allermildesten Andenckens, für eine Kayserl. Commission, zur Abtheilung der Grafschafft Wertheim, allbereits am achten Augusti sechzehenhundert fünff- und neuntzig angeordnet, und selbige deren Creyß-ausschreibenden Fürsten in Francken Ebd. Ebd. auffgetragen worden. Wann nun sothanes Commissions-Geschäffte wegen damahlen nicht bestellt gewester Vormundschafft und sonsten ihren Fortgang nicht gewinnen wollen, und anjetzo bey Uns von Unserm Gesandten im Fränckischen und Ober-Rheinischen Creyß, Administratorn in Bayern, und des Reichs getreuen Maximilian Carl, Grafen von Löwenstein-Wertheim, um Renovation derselben gebethen worden, Wir auch solch in denen Rechten und der Billigkeit selbsten gegründetes Ansuchen nicht umgehen können, sondern es bey oberwehnter von Ihro Kayserl. Majestät und Ebd. allerhöchstseeligsten Andenckens, angeordneten Abtheilungs-Commission, ausser was darinn ratione tutelæ enthalten, und nunmehro kundbahrer massen cessiret, wortlichen Inhalts gelassen, mithin dieselbe auff obgedachte beyde Creyßausschreibende Fürsten, Krafft Unsers an dieselbe unter heutigem dato abgelassenen Freundgnädigen und gnädigsten Schreibens, renovirt, und die Beförderung derselben ihnen auffgetragen haben; Als thun wir Dir solches zu dem Ende und mit dem gnädigsten und ernstlichen Befehl hiemit notificiren lassen, daß du dich sothaner unserer renovirten Kayserl. Commission, zufolge, des von mehr allerhöchst-gedacht Ihr. Maj. und Ebd. am achten Augusti 1695. erfolgten

Con-

Gräflich-Löwensteinische GENEALOGIE.

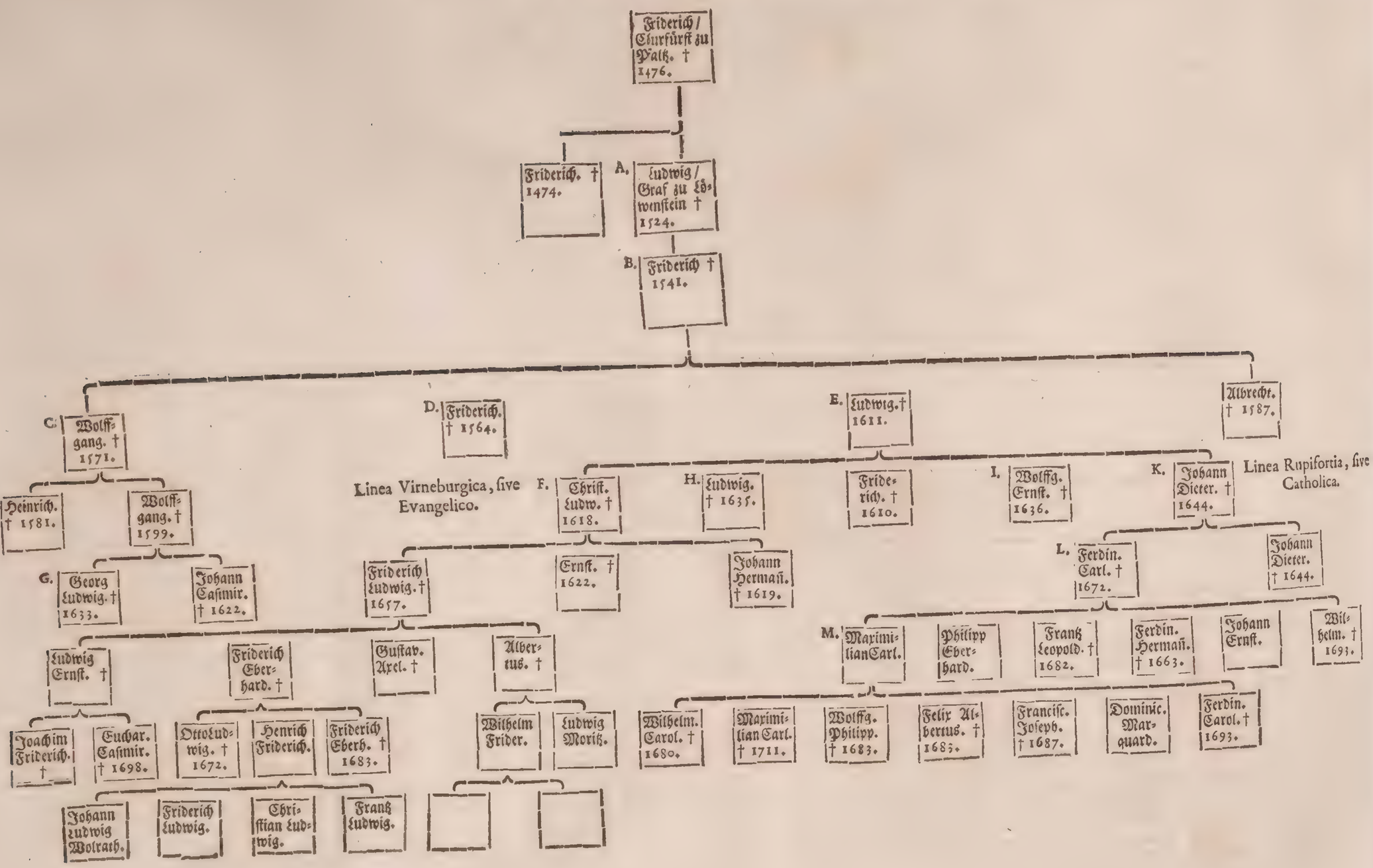

1712. und wiedrigen Falls nach diesen Unserm Mandat gerichtet werden.

§. 37. Woferne würcklich duelliret worden, und keine Entleibung vorgegangen, sollen beyde Verbrechere, und zwar die jenigen, so oben §. 1. benannt, zu acht-jähriger Gefängnüß, darinnen sie das erste halbe Jahr mit Wasser und Brod zu speisen, von denen andern aber, so auch noch gegen die übrigen Honoratiores sind, in zehn-jährige dergleichen Gefängnüß, und ein Jahr Wasser und Brod, und die Geringern zu acht-jährigen Vestungs-Bau, allerseits auch mit völliger Entsetzung ihrer Chargen, Functionen und Dienste, condemniret werden.

§. 38. Würde auch ein solcher Duellant auff flüchtigen Fuß treten, derselbe, er sey ein Unterthaner oder Frembder, soll, nach vorhergehender Edictal-Citation, auff dessen Aussenbleiben, vor ewig infam erkläret, und sein Name und Bildniß vom Hencker an Galgen geschlagen werden. Da man aber nachgehends sich seiner Person annoch versicherte; So ist auch diese Straffe mit Wiedererstattung der Ehre an ihm zu vollziehen.

§. 39. Im Fall einer oder beyde Duellanten auffm Platze blieben, oder an denen bey der Action empfangenen Wunden versterben; So sollen die Cörper, derer im 1. §. bemerckten Personen, ausserhalb des Kirchhofs, oder an den Ort, wo die Missethäter hingeleget werden, durch den Todtengräber in der Stille begraben, derer andern aber, so darunter nicht begriffen, durch den Nachrichter weggeschaffet, und an den Galgen gehencket werden.

§. 40. Der Mörder soll, wenn die Wunde lethal, ohne Weitläufftigkeit und Unterscheid aller übrigen Umstände, die sonst einiger massen zur Defension angeführet werden möchten, im Fall er unter denen §. 1. benennten Personen begriffen, nach vorhergegangener Zerbrechung des Degens, mit dem Schwerdt gerichtet, und sein Cörper, auff Masse, wie im vorigen Articul disponiret, beerdiget, die übrigen aber durch den Strang am Galgen vom Leben zum Tode gebracht, auch daselbst, biß zum Abfall, gelassen werden. Im Fall aber gleichwohl, und da die Wunde nicht gar lethal befunden und erkandt worden, der Verwundete durch diese Gelegenheit verstürbe, so soll die Gefängniß-Straffe, nach befundenen Umständen, um etliche Jahr erhöhet werden.

§. 41. Würde aber dergleichen Mörder flüchtig, so soll ihm, er sey einheimisch oder ein Frembder, mit allem Fleiß nachgetrachtet, er mit Steck-Briefen verfolget, und, da er, über allen angewendeten Fleiß, nicht zu erlangen, edictaliter citiret, auch sein Bildniß, mit Beysetzung des Namens und der Ursach, an Galgen öffentlich gehencket, jedoch dadurch die vorstehende Straffe keinesweges auffgehoben, sondern, daferne dergleichen Missethäter über lang oder kurtz zu erlangen, dieselbe nichts destominder an ihme vollstrecket werden.

§. 42. Was aber dergleichen Flüchtigen Güter und Vermögen anbetrifft, da soll, wenn es nur in allodio bestehet, und der flüchtige Duellant Kinder oder Eltern gelassen, und also die Einziehung bey dem Allodio bloß bey dem Casu statt finden, wenn bey dem Delinquenten keine Descendentes und Ascendentes, sondern nur Collateral-Verwandten vorhanden. Wenn sie aber auch Lehen besässen, so soll es, da sie Leibes-Lehens-Erben, denenselben, oder bey deren Ermangelung, denen vorhandenen Mit-Belehnten verbleiben und zuerkandt werden, jedoch, daß davon allezeit die vorhandene Lehens-Schulden und andere Lehens-Præstationes, auch was insonderheit denen Ehe-weibern, Müttern, Töchtern und Schwestern bey Lehen-Gütern, zu ihrem Gebührniß und Abfindung, oder sonst von Rechts-wegen gehöret, abzuziehen, denn bey dergleichen Personen, die weder Kinder noch Eltern haben, mit der Annotation ihres Allodial-Vermögens, sofort nach ausgegangenen Steck-Brieffen zu verfahren, auch wegen der Administration und Sequestration zulängliche Anstalt zu machen. Es seynd aber auch sowohl die Kinder, oder wenn dieselben unmündig, deren Vormünder, als Eltern, ingleichem die Mit-Belehnte, so durch diesen Fall zum Besitz derer Güter gelangen, zur gerichtlichen, auch so viel die Vormünder und Mit-Belehnten betrifft, zur eydlichen Angelobung zu verbinden, daß sie dem ausgetretenen Missethäter weder das geringste folgen, noch auff einige Weise, weder directè noch indirectè, zu seinem Vorschub und Unterhalt etwas reichen lassen, noch vor sich selbst, oder durch andere, geben oder übermachen wollen. Gestalt denn von denenjenigen, so hierunter brüchig, und respectivè meineydig befunden würden, mit Vorbehalt der sonst in Rechten geordneten Straffe des Meineydes, als welche Anthung absonderlich der ordentlichen Obrigkeit überlassen bleibet, die Meineydige mit einjähriger Gefängniß, darinnen sie vier Monath mit Wasser und Brod zu speisen, Eltern und Kinder aber mit zwey monathlicher Gefängniß, und acht-tägiger solcher Speisung anzusehen.

§. 43. Es soll auch, wegen derer vorgegangenen Duelle und Mordthaten, keine Præscription oder Verjährung statt finden, wie Wir denn Krafft dieses verordnen, daß, wenn etwas dergleichen zur Notiz kommen solte, ob auch gleich 30. oder mehr Jahre verflossen, dennoch wider den Verbrecher, nach buchstäblichem Inhalt dieses Unsers Mandats, verfahren werde.

§. 44. Diejenige, so einen Duellanten, welcher keinen Mord verübet, wissentlich heget und verbirget, oder zur Flucht beyhülfflich ist, es mögen die Personen oder der Ort seyn, wer oder wo es wolle, soll, dem Provocato gleich, mit halb-jähriger Gefängniß, darinnen ihm nur Wasser und Brod zu reichen, gestraffet werden.

§. 45. Der aber einen Mörder wissentlich auffhält, verheelet, oder ihm zur Flucht den geringsten Vorschub thut, soll gleich dem Provocanten, wie es im 25. §. ausgedrucket, unnachbleiblich und ohne Unterscheid der Personen, geist- und weltlich, angesehen werden.

§. 46. Wie denn auch diejenigen, so Leute vorsetzlich zusammen hetzen, und dadurch zur Ungelegenheit, oder auch wohl gar zu Duellen Anlaß geben,

1712.

ben, halb-jährige Gefängniß-Straffe auszustehen haben.

§. 47. Alle Seconden, wissentliche Carrel-Träger, die sich zu Beschicks-Leuten gebrauchen lassen, Fecht- und Exercitien-Meister, wie auch alle diejenigen, so durch Darreichung des Gewehrs, und sonst mit Rath und That die Duelle befördern helffen, oder geflissenen Vorschub thun, haben die in dem 25. §. exprimirte Straffe, denen Provocanten gleich, zu gewarten.

§. 48. Die Domestiquen, so sich darbey finden lassen, oder das Gewehr auff den Platz tragen, oder sonst einigen Dienst darbey verrichten, wenn ihnen das Absehen wissend, sollen nach befundenen Umständen, mit halb- oder einjähriger Vestungs-Bau-Arbeit beleget werden.

§. 49. Diejenigen aber, so mit gutem Fleiß und Vorbedacht Zuschauer derer Duelle abgeben, auch so bald sie wahrgenommen, der nächsten Obrigkeit solches nicht unverzüglich angezeiget, sind mit drey monatlicher Gefängniß-Straffe anzusehen, und, nach Unterschied derer Personen, darinnen mit Wasser und Brod zu speisen.

§. 50. Jederman, der von einem, diesem Unserm Mandat zuwiderlauffenden Verbrechen, Wissenschafft erlanget, besonders die Hauß- und Tisch-Wirthe, Traiteurs, Coffé- und Thée-Schencken, sollen, wo würcklich Provocationes geschehen, oder gar Duelle darauff erfolget, selbige bey Vermeydung halbjährigen Gefängnisses, bey andern Fällen aber, arbitrarischer, jedoch nachdrücklicher Straffe, schuldig seyn, solche anzugeben; Damit aber auch die Denunciationes desto mehr befördert werden, soll jedesmahl dem ersten Denuncianten, der ein formales Duell anzeiget, einhundert Thaler, der eine Rencontre kund machet, funffzig Thaler; wenn Real-Injurien vorfallen, dreyssig Thaler; welcher aber grobe Verbal-Injurien, und was dahin zu ziehen, oder darunter begriffen, angiebet, zehen Thaler, wenn die Uberführung des Delicti erfolget, aus derer Verbrecher bereitesten Vermögen, zu gewissen und unfehlbaren Recompens, mit Verschweigung seines Namens, gereichet werden. Würde sich aber einer unterstehen, den andern, ohne Schein der Warheit, boßhafft- und fälschlicher Weise anzugeben, und ein Verbrechen wider ihn zu denunciren; Soll derselbe, wenn er das Delictum specificè angegeben, mit der Straffe, welche der Verbrecher, dafern er dessen überführet werden können, auszustehen gehabt, beleget, sowohl auch zur Ersetzung derer Unkosten angehalten werden. Im Fall auch die Denunciation von unbekandten, oder übel berüchtigten Leuten wider honnête und unbescholtene Personen anbracht werden solte, ist zuförderst, ehe man wider die Denuncirte eine Arrestirung, oder sonst etwas nachtheiliges, verhänget, mehrere Erkundigung einzuziehen, auch wohl, nach Gelegenheit der Umstände, der Denunciant zu Bestellung gnüglicher Caution anzuhalten, oder gar in leidliche Verwahrung zu bringen.

§. 51. Weilen auch so viel Künste gebrauchet werden wollen, den hierbey so heylsam abgesehenen Zweck zu verrücken, angesehen die meisten Duelle, unter dem Schein der Rencontres zu verstecken, gesuchet wird; So ist es desto nöthiger, diesem Ubel vorzukommen; Wir setzen demnach und ordnen hiermit, daß ob zwar auff den Fall, wenn würcklich ex motu primo, und bey der ersten Hitze, welcher wohl nicht allemahl widerstanden werden mag, sich bey vorgefallenen Zwistigkeiten, Balgereyen zutrügen, und die Interessenten mit dem Degen oder anderm tödtlichen Gewehr aneinander geriethen, wovon doch die Umstände genau zu erkundigen, und allenfalls, daß es kein abgeredetes Werck gewesen, von ihnen, vermittelst Eydes, zu erhärten, die ordentliche Straffe der Duellanten nicht statt findet, dennoch dieselben zu einjähriger Gefängniß condemniret, und, da durch grobe oder Real-Injurien Anlaß darzu gegeben worden, die auff selbige vorhin gesetzte Straffe, absonderlich noch exequiret werden solle. Welches doch also zu verstehen, wenn nemlich von beyderseits zugleich zum Gewehr gegriffen worden. Geschähe es aber hingegen, daß bey entstandenem Streit, einer von dem andern, mit Ergreiffung des Gewehrs, sich zu defendiren, veranlasset und genöthiget würde; So ist der Aggressor nur allem straffbar, und der Angegriffene zu verschonen. Es bleibet auch, wenn hierbey eine Entleibung erfolgen solte, bey dem in gemeinen Rechten vorgeschriebenen modo procedendi, und der darinnen gesetzten Straffe.

§. 52. Würde einer den andern, über dessen Vermuthen, welches denn aus denen darbey vorfallenden Umständen leichtlich abzunehmen, mit Degen, Säbel, schiessenden oder andern tödtlichen Gewehr, überfallen, der Angegriffene auch, da nöthig, daß er würcklich nichts gewust, noch abgeredet, zugleich eydlich erhalten, solchergestalt soll dem Aggressori dergleichen That vor einen mörderlichen Uberfall gedeutet, und denn gleich, nach Anleitung und Inhalt des 37. §. gestraffet, der Attaquirte aber, der Gegenwehr halber, wenn kein Excess darbey vorgegangen, frey gesprochen werden. Geschähe aber von dem Aggressore zugleich ein Todtschlag, würde selbiger mit der im §. 39. gesetzten Straffe in allem angesehen.

§. 53. Und sind Wir hiernächst nicht gemeynet, jemanden die natürliche Gegenwehr abzuschneiden, oder die unvermeydliche Rettung seines Lebens und Glieder zu verbiethen, jedoch, daß jederzeit das moderamen inculpatæ tutelæ, oder erzwungene Nothwehr in geziemender Maaße beobachtet, und solches nicht überschritten werde, wie denn, wenn ein Excess, oder gar eine Entleibung vorgegangen, denen Landes-Constitutionen gemäß, von der ordentlichen Obrigkeit zu verfahren, und das vergossene Menschenblut zu rächen ist.

§. 54. Daher auch alle und jede Unsere hohe und niedere Civil- und Militar-Bediente, Prälaten, Grafen, Herren, die von der Ritterschafft, Ober-Craiß-Ames-Haupt- und Amtleute, Schösser, Verwalter, Bürgermeister, Richter und Schultheissen hierdurch befehliget werden, daß, so bald sie etwas von vorgegangenen Thätlichkeiten, Duellen und Rencontres in glaubwürdige Erfahrung bringen, wider die Verbrecher, nach Anleitung Unsers

1712. sers Mandats, mit schleuniger Arrestirung derselben, oder, daferne sie in der Flucht begriffen, nach Gelegenheit des angegebenen Delicti, mit Auffgebott der Mannschafft, Versperrung der Thore, oder, wenn es im freyen Felde, durch Glockenschlag zum Beystande der Nachbarn, verfahren, so bald sie aber angehalten, das Factum gehöriges Orts berichten sollen. Gleichwie nicht weniger bey Verbal-Injurien, wenn solche grob, auch die Consideration der beleidigten Person das Delictum aggraviret, die Arrestirung vorzunehmen, zumahl wenn der Freveler in hiesigen Landen nicht gnugsam und notorisch angesessen.

§. 55. Wenn sich eine der jetzterwehnten Obrigkeiten hierunter säumig erwiese, und es würde befunden, daß sie auff wahrscheinliche Denunciation, dem Verbrecher nicht gehörig nachgetrachtet, oder, da er zu erlangen gewesen, solchen nicht zur Hafft gebracht, derselben sollen, nach Befinden, die Gerichte, 1. oder 2. Jahr eingezogen werden, worbey denn kein Unterscheid zu machen, ob die Obrigkeit der es denunciret wird, die Ober- oder Erb-Gerichte habe, sondern sie seynd beyde schuldig einander zu secundiren, das es ohne diß nur in dem ersten Angriff bestehet.

Solte sichs aber begeben, daß die Obrigkeit, wegen Abwesenheit oder Unwissenheit, guter gemechter Ordnung und Anstalt ungeachtet, dessen keine Schuld trüge, sondern von Gerichts-Bedienten, oder die sonst die Gerichte zu verwalten haben, nachläßig verfahren worden sey, diese sollen, nach Gelegenheit des Verbrechens, zu jähriger oder längerer Gefängnüß verurtheilet werden, Gestalt auch die anbefohlne Schärffe gegen diejenige Obrigkeiten und Dero Gerichtshalter statt findet, welche sich unter dem Prætext der Appellationen, (als deren Zuläßigkeit dißfalls, quoad effectum suspensivum, hierbey gäntzlich auffgehoben wird,) Protestationen und dergleichen Ausflüchten, an der Execution dieses Puncts irren lassen, sodann aber, wenn die Arrestirung geschehen, ist der Bericht wegen der Appellation gehörigen Orts schleunig zu erstatten. Dargegen wir aber die Verfügung thun wollen, daß solche alsofort ohne Zeit-Verlust resolviret, auch dem Mißbrauch hierunter zulänglich gesteuert werden solle.

§. 56. Im Fall aber einer, der wider das Duell-Mandat verbrochen, zur Hafft gebracht, und aus derselben, durch eine, mit Wissen und Einwilligung der Obrigkeit selbst, vorsetzliche, und also malitiosè begangene Connivenz, wieder entkommen; so soll dergleichen Obrigkeit, weil sie hierdurch diesem Unserm Mandat zuwider gehandelt, die Gerichte auff Lebens-Zeit, jedoch prævia causæ cognitione, verlieren, auch wohl, nach Befinden, und sonderlich, wenn es um Gewinsts willen geschehen, hierüber mit harter Gefängnüß-Straffe beleget, und zur Restitution dessen, so gegeben worden, welches sofort ad pios usus anzuwenden, angehalten werden. Wie denn auch die übrigen, so darbey mit concurriren, als Gerichtshalter, Gerichts-Personen, Wächter und andere empfindliche Bestraffung unterworffen bleiben. Thun es aber diejenigen, welche die Gerichtsbarkeit nicht für sich patrimonialiter und eigenthümlich besitzen, sondern nur unter andern Nahmen, als Vormündere, Pachter, Usufructuarii, immittirte Creditores, oder dergleichen exerciren, (als bey welchen ohnedem die Einziehung der Gerichte nicht füglich statt haben kan,) nicht weniger die Gerichtshalter und andere, denen die Obsicht und Administration bey Aembtern, Städten und sonst anvertrauet, und zwar diese für sich allein, ohne derer Obern, oder derer, welchen sonst, nur angeführter massen, der Gebrauch der Jurisdiction zustehet, Vorwissen und Zuthun; so verfallen dieselbe allerseits in die Helffte der Straffe, darinnen obgedachter Verbrecher zu condemniren gewesen, es wäre denn das Delictum des Entkommenen also beschaffen, daß solches des Todes-Straffe, oder sonst corporis afflictivam, ewige oder zeitl. Landes-Verweisung nach sich zöge, da sie denn ebenfalls vierjährige, bey dem andern zwey-jährige, statt der ewigen Landes-Verweisung, einjährige, und bey zeitl. Relegation halb-jährige Gefängnüß leiden sollen. Wächter aber, Gerichts-Knechte, und andere denen bloß die Verwahrung und Schliessung derer Delinquenten überlassen; haben auch wohl, nach Gelegenheit der Umstände, Staupen-Schläge, Festungs-Bau und Landes-Verweisung zu gewarten. Lieffe jedoch hierbey ein blosses Versehen mit unter, (welches denn zu der Obrigkeit Erkäntnüß gestellet verbleibet,) so ist dasselbe willkührlich, mit Gefängnüß, Arbeit, oder auch sonst zu bestraffen. 1712.

§. 57. Weil auch hiernächst Zweiffel entstehen will, wie der Ort des zur Straffe geordneten Gefängnüsses, darauff bey unterschiedenen Fällen Verordnungen geschehen, beschaffen seyn soll; so ist Unser Will und Meynung, daß vor die §. 1. benannte Personen ein solcher Ort genommen werde, der keiner Unter-Obrigkeit oder privato zuständig, auch über der Erden, jedoch dergestalt verwahret und verschlossen sey, daß sie daraus nicht entgehen können, und wollen Wir der Behältnüsse halber, Verfügung zu thun, nicht ermangeln. Die übrigen Delinquenten aber haben doch auch nach Unterscheid der Personen in denen sonst ordentl. Behält- und Gefängnüssen ihre Straffe auszustehen. Es ist auch durchgehends darbey die Behutsamkeit zu gebrauchen, daß niemand, ohne sonderliche Erlaubnüß, zu ihnen gelassen werde, gleichwohl aber auch dahin zu sehen, daß sie an ihrer Gesundheit keinen allzu empfindlichen Schaden oder Gebruch leyden mögen.

Und geschiehet im übrigen die nothdürfftige Verpflegung, und was sonst für Kosten erfordert werden, von ihren eigenen Mitteln, so weit selbige zulänglich, in deren Ermanglung aber werden solche bey denen Erstern aus Unsern Amts-Intraden, was Militar-Personen betrifft, von denen Regiments-Spesen, die anderen alle aber

von

von denen ordentlichen Obrigkeiten, wohin die Cognition gehörig, übertragen.

§. 58. Damit aber auch jedermann wisse, wer sein Richter sey, vor dem er in diesen Ehren- und Duell-Sachen, und von welchem er sich rechtfertigen zu lassen habe; So ist diese Verordnung geschehen;

1. Daß, wenn es Unsere Ministres, Hof-Cavalliers, und Räthe anbetrifft, unter sich, oder, da auch nur der Beleidiger dergleichen wäre, Unser Ober-Hof-Marschall, oder der in seiner Abwesenheit den Stab führet, einer Unserer würcklichen geheimen Räthe, und noch einer von Unsern Hof-Cavalliers, auch samt ihnen noch vier Räthe aus Unseren Collegiis, die Wir jedesmahl darzu benennen lassen wollen, die Händel erörtern, und die Session nach ihrem ordentlichen Rang haben sollen. Würde aber, über einen von Unsern würcklichen geheimen Räthen zu judiciren, nöthig seyn, es sey Kläger oder Beklagter; So soll dem Judicio nach ein, und also zwey würckliche geheime Räthe beygesetzet, und die Judices jedesmahl à parte vereydet werden.

2. Gehörte hingegen sowohl der Beleidiger als Beleidigte unter die Miliz; So wird darüber in einem angesetzten General- oder Regiments-Gerichte, nach Qualität der Delinquenten, cognosciret und gesprochen, und sollen selbige Judices ehe und bevor sie zu der Sachen Erörterung schreiten, einen cörperlichen Eyd, die ohnedem bey diesen Gerichten gebräuchlich, schwören, daß sie nach diesem Duell-Mandat, ohne Passion und Ansehen der Person sprechen wollen, und solches mit Approbation des geschehenen Ausspruches, wie in anderen Militair-Fällen eingeführet, gehalten werden.

3. Würden aber andere, zu denen nur angeführten Personen nicht, doch aber unter die, so im 1. §. beschrieben, gehörige, wider dieses Mandat-Verbrechen, so soll die Sache vor Unsern und Unserer Vettern Lbd. Lbd. Liebden Regierungen, jedoch ebenfalls ohne Verstattung einiger Weitläufftigkeit oder rechtlichen Verfahrung, sofort nach diesem Duell-Mandat ausgemachet werden.

4. Wären die Delinquenten theils von der Miliz, theils vom Civil-Stande, so wird ein Judicium mixtum formiret, und præsidiret darinnen des Beleidigers Obrigkeit, führet auch das Directorium Actorum, es agire entweder der beleidigte Theil selbst, oder einer Unserer Fiscalen.

5. Was sonst hiernechst Unserer Vettern Lbd. Lbd. Liebden Landes-Portiones und die Stiffter, ingleichem das Marggrafthum Nieder-Lausitz anlanget; So bleibet es wegen des Richters allenthalben bey dem, was in dergleichen Fällen selbst, der Verfassung, dem Herkommen, auch respective Verträgen gemäß und hergebracht, jedoch daß durchgehends in meritis dasjenige genau beobachtet werde, was in diesem Mandat ausführlich aller Orten enthalten.

6. Daferne nun auff Universitäten unter Professoren und andern Immatriculirten, insonderheit auch denen Studenten, dergleichen Dinge vorfielen; So sind diejenigen, welche in Thätlichkeiten bestehen, und vom 12. §. an beschrieben seyn, alsofort vor criminal zu achten, und cognosciret derjenige Richter, der die Criminal-Gerichtsbarkeit hat. Doch soll bey denen Studenten, in Ansehung ihrer Jugend, die daselbst gesetzte Gefängniß-Straffe, ausser was das würckliche Duelliren, und die deme gleich geschätzte Rencontres betrifft, nur zur Helffte exequiret werden.

In geringern Injurien und Beleidigungen aber, und was dahin gehörig, wird die Cognition, wie bißhero, ad Rectorem & Concilium Academicum gezogen, auch bey denen Studiosis in diesen letztern Fallen die Disciplina Academica, wie bißhero, noch weiter, jedoch mit allem Ernst und Nachdruck, schlechterdings gebrauchet. Wäre es aber ausserhalb der Universität, es sey zwischen dergleichen Personen und Studenten allaine, oder mit andern; So bleibet die Untersuchung der Obrigkeit des Orts, wo die Delinquenten ergriffen werden; Im Fall aber Soldaten darbey mit interessiret seyn, wird ein Judicium mixtum formiret, und concurriret zugleich der des Orts commandirende Officirer. Da aber endlich die Verbrechen von solchen Personen committiret wären, die zu denen §. 1. und sonst vorherstehend angemercken nicht zu ziehen; So bleibet die Untersuchung und Bestraffung ohne Unterscheid derjenigen Obrigkeit, darunter der Uebertreter, und Gelegenheit des Delicti, denen Landes-Gesetzen gemäß, gehöret.

§. 59. Das Verfahren nun geschiehet allenthalben de simplici & plano, sola rei veritate inspecta, und sonder alle Weitläufftigkeit des Processus. Dahero auch in denen Fällen, wo die Cognition, nach Inhalt des vorstehenden 58. §. sub Num. 1. 2. 3. und 4. von denen von Uns niedergesetzten und geordneten Richtern geführet wird, keine Remedia suspensiva & devolutiva, Appellationes oder Protestationes zulässig sind; doch haben die jedesmahligen Richter alle Umstände, so auch dem Beschuldigten zu gute kommen könten, genau zu erkundigen, selbige wohl zu erwegen, und was hiezu dienlich, ex officio zu beobachten, wie denn, und wenn es sonst an gnugsamer Beybringung ermangeln möchte, entweder dem Beleidigten das Juramentum suppletorium, oder dem Beleidiger das Purgatorium, nach Probabilität von denen vorkommenden Umständen, aufzuerlegen, nachgelassen seyn soll; Gleichwie ihnen nicht minder frey stehet, sowohl hierüber, als sonst, rechtliche Erkänntniß einzuholen, welchenfalls auch sodann dem Urtheil nachzugehen, und haben die Rechts-Collegia, wenn dergleichen von denen Richtern an sie gebracht wird, in sententionando, nach diesem Unserm Mandat zu sprechen, jedoch dergestalt, daß, wenn ein anderer Casus und Umstände, so in diesem Mandat deutlich nicht exprimiret, vorfielen, und also die darinnen enthaltenen Straffen darauff füglich nicht zu appliciren seyn solten, sondern dißfalls in Unseren Constitutionen und Policey-Ordnung ein anders, nach Befindung derer Delictorum und deren Umstände, geordnet wäre, so ist denenselben gemäß zu erkennen, oder, bey ereigneten Zweiffel, an Uns oder Unser geheim-

Gräflich-Löwensteinische GENEALOGIE.

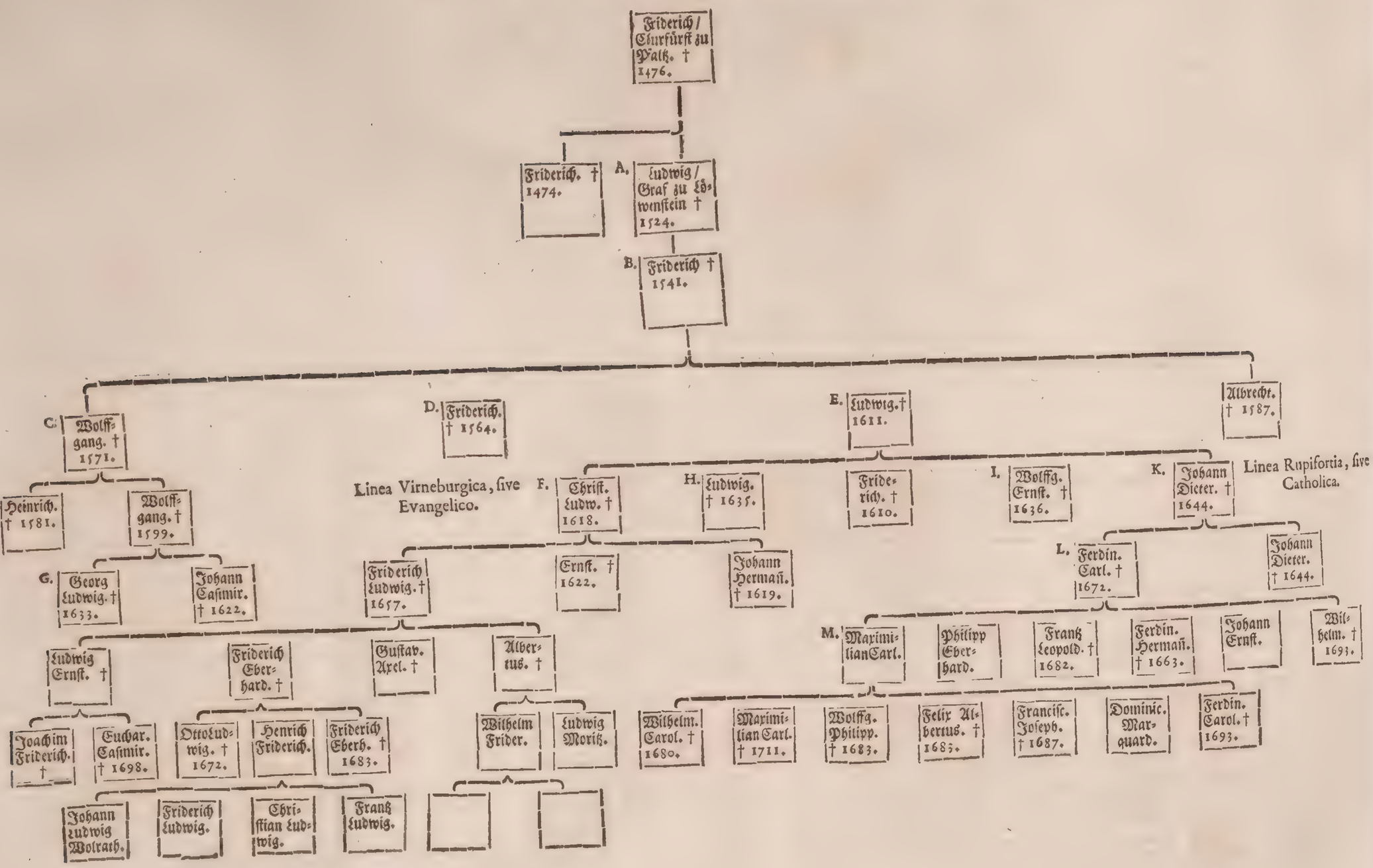

Da es seine Befügniß durch Genealogische Historie erläutert.

Concluſi, und darauff ergangenen Verordnungen, nicht nur auff einige Weise nicht widersetzest, sondern vielmehr alle Facilität und Beförderung beytragest, damit im widrigen Fall Wir, nach Anleitung gemeldten vorhin præviâ plenaria causæ cognitione ergangenen Concluſi, sowohl wegen der darinn angesetzten Straffe, als communicirten Kayserl. Ungnade zu verfahren nicht bemüssiget werden. An deme beschicht Unser gnädigster und wohlbedächtlicher Wille und Meynung, und Wir verbleiben dir mit Kayserl. Gnaden wohl gewogen ꝛc. ꝛc.

Dargegen wehrete sich Löwenstein-Wertheim Evangelischen Theils, aus denen bißher angezogten Gründen, die es dem Corpori Evangelico wiederhohlter darlegte, den Lauff der Sachen erzehlte, und zu besserm Verständniß des Handels hierbey stehende Genealogische Tabelle * darlegte mit folgenden Erläuterungen:

A.

Als im Jahr 1504. Pfaltz-Graf Rupertus, Churfürst Philippi Sohn, mit Hertzog Albrechten aus Bayern wegen Hertzog Georgen aus Bayern (der Reiche genannt) hinterlassener Erbschafft, welche er Pfaltz-Graf Ruperto, als seinem Tochtermann, durch Testament vermacht gehabt, in Streit und zu offenem Krieg gerathen, auch auff Kayſers Maximiliani Interpolition und Verbott die Waffen nicht niederlegen, noch sich Kayserl. Mai. Ausspruch in dieser Streit-Sach submittiren, sondern sein Recht mit Waffen behaupten wollen, dessen auch Churfürst Philipps sich angenommen, seyn darüber Vatter und Sohn neben allen ihren Helffern und Helffers-Helffern in die Acht erkläret, denen Fürstl. Häusern Würtenberg und Hessen, auch andern Ständen deren Execution auffgetragen worden, wobey Churfürst Philipps seinen damahligen Erb-Diener und Vasallum den in hoc Schemate Genealogico sub Lit. A. notirten Graf Ludwigen von Löwenstein, mit einer starcken Mannschafft seinem Sohn Ruperto in Bayern zu Hülff geschickt, und inzwischen desselben Schloß und Stadt Löwenstein in Krafft daselbst gehabten Oeffnungs-Rechts zu der Pfaltz Versicherung mit Soldaten besetzt, welche auff die Würtenbergische und Hessische gegriffen, und damit verursacht, daß Hessen das Löwensteinische Ort Habitzheim verbrandt, auch Hertzog Ulrich von Würtenberg für Löwenstein gerücket, Schloß und Stadt eine Zeitlang belägert, endlich zusamt der Grafschafft erobert, und davon nicht abgewichen, obschon Kayser Maximilianus sub dato Cölln den 24. Jul. 1505. sich erkläret, daß die ergangene Acht ihme Graf Ludwig darum, daß er der Pfaltz höher als andere verflichtet, zu keinem Schaden gemeynet sey; dahero dann, und weilen bey Pfaltz wegen dieses hohen Verlusts kein Abtrag zu erlangen gewesen, Graf Ludwig mit Würtenberg in eine Capitulation sich eingelassen und neben andern Conditionen solche Grafschafft Löwenstein von dannen zu Lehen zu empfangen, recipiret worden, inmassen der hierüber 1510. errichtete Vertrag in mehrerm zu erkennen gibt.

B.

Dieser Friedrich hat die in verschiedenen Lehen-schafften bestandene Grafschafft Löwenstein, und darunter Wildeck oder Abstatt, Habitzheim und Scharpffenegg, welche miteinander dessen Vatter Graf Ludwig von Löwenstein, bey der zu Worms 1521. aufgerichteter Reichs-Matricul in ein Corpus gebracht, allein besessen, und auff seine 4. Söhne, Wolffgang, Friedrich, Ludwig und Albrechten transmittiret.

C.

Nach dieses Wolffgangs Tod, seyn am 20. Maji 1577. unter dessen beeden Söhnen, Heinrich und Wolffgang, denen jüngern, die ihrem Vatter vorhero zugetheilt geweste Aemter Scharpffenegg und Habitzheim, mit vorbehaltener Liefferung der Reichs- und andere Steuer nacher Löwenstein, dergestalt subdividirt worden, daß Graf Heinrich Scharpffenegg mit der Zugehör, Graf Wolffgang aber Habitzheim bekommen.

D.

Dieser Fridericus ist Anno 1564. und also vor seinen drey Gebrüdern ohne Leibs-Erben gestorben, und nachdem ihm sein Bruder Albertus 1587. solcher Gestalt gefolget, ist durch das Hochfürstl. Hauß Würtenberg, zwischen den beeden übrigen Gebrüdern, Grafen Wolffgang und Ludwigen, eine gleiche Theilung dergestalt gemacht worden, daß Wolffgang Abstatt, Scharpffenegg und Habitzheim, das übrige aber an der Grafschafft Löwenstein Graf Ludwig zu Theil bekommen;

E.

Dieser Ludwig hat die zwischen dem Hochfürstl. Hauß Würtenberg und seinem Groß-Vattern wegen Löwenstein gemachte Capitulation nicht erdulden noch leyden wollen, und als daher Hertzog Ludwig von Würtenberg solche Grafschafft, so viel ihme davon zu Lehen gegangen, 1586. abermahlen zu Handen zu nehmen, veranlast worden, hat er Graf Ludwig, diese Lehen auffgeschrieben und unter seinen mit Frauen Anna, einer gebohrnen Gräfin von Stollberg-Königstein, erzeugten fünff Söhnen die beyde ältere am Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer emancipiret, und ihnen die Grafschafft Löwenstein cediret. Nun hat bey dem Hochfürstl. Hauß Würtenberg diese Auffschreibung, Emancipation und Cession zwar nichts verfangen, sondern man hat daselbst diese Grafschafft für ein verwürckt und eröffnetes Lehen gehalten, und selbige weder, ihm Graf Ludwig, dem Vatter, noch diesen seinen beeden ältern Söhnen einräumen und leihen wollen; Nachdeme aber für diese beede starcke Interceſſiones einkommen, seyn sie endlich 1591. nachdem sie vorher der Väterlichen Emancipation und Cession renunciret, wieder damit als einem Feudonovo, doch jure antiqui ex gratia und mit dieser weitern ausdrücklichen Condition investirt worden, daß sie ihrem Vatter die geringste Administration darinnen nicht gestatten sollen, welcher Ursachen dann derselbe, und damit unter seinen sämtlichen Söhnen der künfftigen Succession halben eine durchgehende Gleichheit seyn möge, bewogen worden, am 28. Junii 1597. zu Brettberg, in Abwesenheit und

ohne

1712. ohne Wissen des ältesten Sohns, Graf Christoph Ludwigs ein Statum Gentilitium, so auch nachgehends und am 17. Novembr. 1608. von Ihro Kayserl. Majest. confirmiret worden, auffzurichten und darinnen neben andern zu verordnen, daß alle von ihm und seiner Gemahlin herrührende Graf- und Herrschafften obgehindert des Juris primogenituræ, welches biß dahin bey denen von dem Stifft Lüttig zu Lehen rührenden Niederländischen Gütern in Observanz gewesen, zu gemeiner Erbschafft fallen und kommen solten. Als nun hierauf sein Graf Ludwigs Gemahlin Anna, gebohrne Gräfin von Stollberg ꝛc. 1599. er aber den 13. Febr. 1611. mit Tod abgegangen, hat dieser die halbe Grafschafft Löwenstein und sie die gantze Grafschafft Wertheim, die halbe Herrschafft Breuberg (dann die andere Helfft das Gräfliche Hauß Erbach innen hat) item die Halbschied an der Grafschafft Rochefort, Herbimont, Neuchasteau und die hierzu gehörigen Orthen, Chalsepiere, Lumay und Montagu, (dann die andere Helfft dero Schwester Elisabetha, Wilhelmi Freyherrn von Erichingen Wittib, damahlen ingehabt,) nach sich verlassen.

F.

Als dieser Christoph Ludwig das vorgedachte Pactum Gentilitium, um willen ihm davon nichts wissend gewesen, nicht gleich von seinen übrigen Brüdern geschehen, unterschrieben, noch sich dadurch des Rechts der Erstgeburt begeben, auch neben seinem Bruder, Ludwig dem Jüngern die Grafschafft Löwenstein als ein neu erlangtes Lehen nicht mit in die Theilung kommen lassen wollen, haben die beede jüngere Gebrüder, Graf Wolffgang Ernst und Johann Dieterich (dann Graf Friederich das Jahr zuvor den 13. Februarii Todes verfahren,) sich ausser Löwenstein aller Graf- und Herrschafften darum, daß die Väterliche Disposition diejenige, so sich nicht subscribiren und geloben wollen, ausschliesse, impatroniret, also, daß obschon Graf Christoph Ludwig vorgemeldter Ursachen wegen sich lang und hefftig widersetzt, er doch neben seinem Brudern, Graf Ludwigen, endlich und damit sie zu denen von ihren jüngern Gebrüdern insonderheit bey Wertheim gesperrten Gefällen wiederum kommen möchten, am 29. Julii und 10. Octobr. 1611. mit den beeden jüngern Brüdern sich dahin vereiniget, daß diese inner dessen biß sie zur Belehnung, auch Immission ihrer Angebührniß an der Grafschafft Löwenstein gelangen, die Herrschafft Breuberg, sampt der Grafschafft Rochefort und andern Niederländischen Herrschafften und Gütern, anstatt derer zu der Brüderlichen Vergleichung und Gemeinschafft erforderter Löwensteinischer Gefälle und Intraden, allergestalt als ihre ältere Gebrüdere die Grafschafft Löwenstein mit allen Einkünfften, Regalien ꝛc. hingegen für sich allein besitzen, niessen und gebrauchen sollen, und da vor erfolgter Löwensteinischer Belehnung und würckl. Einräumung auff den jetzt benannten beeden Seiten, es sey gleich an dem Löwensteinischen oder Breubergischen Theil, sich einige Zu- oder Anfälle begeben würden, so solle der Nießbrauch solcher auff erstorbenen Portion demselben Theil zufallen, dahin er vorher auch gemessen und gezogen worden, welche Verträge sie beede ältere Gebrüdere desto ohnbedencklicher eingegangen, als nicht nur diese billige Auslegung mit angehencket worden, daß nemlich alle solche Clausulæ dahin zu deuten, so lang nemlich einige Hoffnung zur Löwensteinischen Belehnung für die beede jüngere Gebrüdere gerühmter massen vorhanden sey, unverhofften Falls aber, und da solche nicht zu erlangen, sondern durch das ordentliche Recht gesucht werden müste, die Gebrüdere wegen assignirter Graf- und Herrschafften ohne allen Auffzug sich anderweit verglachen sollen, auff daß allerdings hierzwischen die Æqualität erhalten, und keiner durch einige Ungleichheit gravirt werde, sondern auch beede ältere Gebrüdere verhofft gehabt, daß die beede jüngere Gebrüdere verglichener massen mit allem Ernst sich um die Würtenbergische Belehnung über Löwenstein bewerben, und dadurch die vorbehaltene bessere Gleichstell- und Grundtheilung befördern helffen würden. Nachdem aber in dem gleich darauff erfolgten 1612. Jahr dieser vier compacisirender Gebrüdere Frauen Mutter Schwester, des Wilhelmi, Freyherrn von Erichingen Wittib, ohne Leibs-Erben verstorben, haben die beede jüngere Gebrüdere, Graf Wolffgang Ernst, und Johann Dieterich, die von Ihr Wittib biß dahin ingehabte andere Helfft der Grafschafft Rochefort und übriger Niederländischer Herrschafften, darum daß solcher Fall noch vor der Würtenbergischen Belehnung und Immission ihrer beeden jüngeren Brüdern an Gebühr an der Grafschafft Löwenstein sich zugetragen, allein zu sich gezogen, und damit die ihnen Interims-weise, zumahlen aber ohne vorher ersehene Rechnung und Uberlegung der Intraden assignirte Portion, so ohnedem gegen die Löwensteinische ohngemein besser und stärcker gewesen, mehr dann um noch einmahl so viel vergrössert.

1712.

G.

Als dieser Georg Ludwig, Graf von Löwenstein, und Innhaber des Löwensteinischen Amts Wildeck oder Abstatt, item Scharpffenegg und Habitzheim, gestorben, hätte zwar dieser Zu- oder Anfall-Inhalts allegirter Verträge dem nächer Löwenstein Interims-weise verwiesenen Graf Ludwig dem Jüngern, und dessen vorher gestorbenen ältisten Brudern, Christoph Ludwig, hinterlassenen Sohn, Graf Friederich Ludwigen, gantz allein, und wenigstens, da diese Pacta nicht im Weg gestanden wären, ihme Graf Friederich Ludwigen, darum pro una tertia heimgehen sollen, weilen dessen beede Patrui, nemlich Ludwig der jüngere, so Anno 1635. und Wolffgang Ernst, der Anno 1636. verstorben, solchen Fall neben ihrem Bruder, Graf Johann Dieterich, welcher Anno 1644. verstorben, auch erlebet, mithin gleich wie Ihre übrige Verlassenschafft, also auch hieran die Helfft auff ihne, als ihren verstorbenen Brüdern Christoph Ludwig, repræsentanten transferiret. Es hat aber Graf Ferdinand Carl bey den Oßnabrückischen-

und

1712. und Münsterischen Friedens-Tractaten, mittelst Verschweigung obiger Verträg, und derer darinnen enthalten, auch von ihm und seinem Vatern ultissimè gebrauchter Clausuln und Dispositionen, auch daß er sich nach Inhalt daselbst sowohl, als vorher beym Hochlöbl. Reichs-Hof-Rath zu Wien producirter Genealogie für den nächsten und alleinigen Erben angegeben, so viel effectuiret, daß er in mehr gedachten Graf Georg Ludwigs Güter, vermög §. Ferdinandus Carolus Art. 4. Instrumento Pacis, doch nur quoad Possessionem momentaneam immittiret, Graf Friederich Ludwig aber in bemeldtem §. sein Jus, so ihm zu erwehnter Verlassenschafft gebührt hätte, vel amicabili compositione vel legitimo Processu zu suchen, reservirt worden.

Es ist zwar an Seitē sein Graf Ferdinand Carln ferner eingewendet worden, wie diese Güter unter denjenigen Graf- und Herrschafften, so tempore Statum Gentilium von weyland Graf Ludwigen von Löwenstein dem Aeltern und dessen Gemahlin Anna, gebohrne von Stollberg, hinterlassen worden, nicht begriffen; Es ist aber darauff die beständige Antwort, wie daß von beeden jüngern Gebrüdern, an statt damahls noch abgegangener Löwensteinischer Belehnung verlangt und erhaltene inte ims-Recompens zwar auch nicht neben Breuberg in denen gantzen Niederländischen Herrschafften, sondern allein in denen, was und wie es ihr Vatter besessen, nemlich in der Halbscheid bestanden, und die andere Halbscheid seiner Gemahlin Schwester Elisabetha, Wittib von Erichingen, ingehabt, die zur Zeit seines Absterbens noch gelebt, und er erst ein Jahr hernach, nemlich 1612. verstorben, und demnach diese verlassene andere Halbscheid von denen beeden jüngern Gebrüdern darum eingezogen worden, weilen dasjenige, was sowohl von denen Niederländischen als Löwensteinischen Anfällen disponirt worden, gar nicht den Vatter, als welcher damahlen schon todt war, sondern dessen post illius mortem compaciscirende Söhne pro Authoribus hat, auch, daß sie in Betrachtung, wie ihre Matertera eine alte Dame und ohne Kinder wär, und auff der Löwensteinischen Seiten die damahlen im Leben geweste Vettern, Graf Georg Ludwig und Johann Casimir, Gebrüdere und Possessores der Löwensteinischen Aemter, Abstatt, Scharpffenegg und Habitzheim, selbiger Zeit auch keine Erben hätten, mithin auff der Niederländischen Seiten der Anfall allein auff zwey Augen, Löwensteinischer Seiten aber auff vier Augen bestünde, für nothwendig gehalten auch über diese verhoffte Anfälle eine Provisional-Verordnung zu machen, einfolglich, was denen jüngern Brüdern recht gewesen, den ältern in gleichem Fall billig seyn muß.

H.

Ob schon nach dieses Graf Ludwigs des Jüngern An. 1635. erfolgten Tod ein Beyfall sich ergeben, und Graf Friederich Ludwigen, als Sohn des nacher Löwenstein interims-weiß assignirten Graf Christoph Ludwigs Vertrags-mässig zu gutem kommen sollen; So hat es doch mit desselben Antheil, so in dem Löwensteinischen Aemtlein Stultzbach bestanden, diese sonderbahre Beschaffenheit, daß solches von dem Hochfürstl. Hauß Würtemberg gewisser Ursachen halber eingezogen, auch in solchen Händen und Genuß biß ad annum 1644. behalten, in diesem Jahr aber gegen über sich Nehm- und Zahlung 6000. fl. an den Obristen von Pflaumern, ihme Graf Friederich Ludwigen eingehändiget worden. 1712.

I.

Dieser Wolffgang Ernst ist den 27. Maji 1636. ohne männliche Leibs-Erben mit Tod abgegangen. Gleichwie nun Graf Friederich Ludwig dieses seines Patrui erledigte und in der Herrschafft Breuberg bestandenen Antheil mit seinem damahlen in Leben gewestem Patruo, Graf Johann Dieterich, jure præsentationis zu gleichen Theilen erben und besitzen sollen; So hat es hingegen eines Theils unterm Prætext, daß Graf Friederich Ludwig wegen ihm imputirten Criminis læsæ Majestatis sich dieses Juris nicht bedienen könne, hauptsächlich aber darum nicht verstattet werden wollen, weilen dick-ermeldte brüderliche Verträg dergleichen Anfall vor der für die jüngere beede Gebrüdere erfolgender Belehnung über die Grafschafft Löwenstein, dem dahin assignirten Usufructuario, Graf Johann Dietrichen, heimsprechen, welches dann auch Graf Friederich Ludwig, ob es schon nach erzehlte und von dem Hochfürstl. Hauß Würtenberg erfolgter abschlägiger Belehnung mit sothanen Verträgen eine andere Meynung bekommen, wegen damahliger ohnruhiger Zeiten und dadurch eingefallener Verhinderniß, GOtt und der Zeit befohlen seyn, und daß hierdurch der Graf Johann Dietrich interimsweiß bestimmte und in der Halbscheid der Grafschafft Rochefort und beyliegender Herrschafften bestandene Portion, nach Absterben der Erichingischen Wittib, mit der andern Helfft, und nach dieses Graf Wolffgang Ernsten Tod mit der halben Herrschafft Breuberg vermehret, mithin gedreyfacht worden, und zugleich geschehen lassen müssen, daß die von solcher Herrschafft tanquam parte integrante Comitatus Wertheimensis nacher Wertheim zu lieffern gehabte Reichs-Contributiones zurück gehalten worden.

K.

Gegen Graf Johann Dieterich sowohl als dessen Brudern, Graf Wolffgang Ernsten, ist von Graf Friederich Ludwig zu Löwenstein An. 1628. ein Kayserl. Mandatum de dividendis Comitatibus & Dynastiis ausgebracht, auch von Graf Wolffgang Ernsten, laut seines am 29 Novembr. 1628. datirten Schreibens, für billig gehalten, und nur verlangt worden, daß Graf Friederich Ludwig die Intraden der Grafschafft Löwenstein in gemeine Theilung bringen möge, welches aber Graf Johann Dietrich nicht thun, sondern vorhero die Belehnung und Immission dieser Grafschafft haben wollen, und dadurch, wie in eben diesem Schreiben judicirt worden, die Grund-Theilung zu stecken gesucht.

L.

Gegen Graf Ferdinand Carl sind gleicher Ursachen

1712.

sachen wegen zwey Kayserl. Commissiones ad peræquandum, als An. 1651. wie auch 1665. und 1674. ausgebracht, solche aber von ihm durch allerhand Subterfugia eludirt worden.

M.

Dieser ist An. 1684. und 1707. mit der Grafschafft Löwenstein simultanèe belehnt worden. Und ob schon nicht weniger dessen Vatter Graf Ferdinand Carl, per Instrum. Pacis Westph. §. Ferdinandus Carolus &c. in die halbe Grafschafft Löwenstein immittirt, mithin die beede Conditiones belehnt und immittirt, erfüllt, auch solcher Gestalt aller Prætext zu weiterer Steckung der Grund-Theilung benommen worden; So hat er doch mit Anfang eines neuer Seculi auch einen neuen Prætext herfür gesucht, und die Particulier-Theilung der gemeinschafftl. Grafschafft Wertheim gebethen, auch darüber eine Kayserl. Commission mit dem Anhang erlangt, daß nach solcher Abtheilung und Immission es erst ausgemacht werden solle, was ad communem massam gehörig.

Auch sich auff Gegentheils Bekänntniß berufft.

Nebst dem bezog es sich auff des Gegentheils ehemahls geschehene Anzeige, was neben Wertheim, für Graf- und Herrschafften an Rochefort, Breuberg, und denen Niederländischen Gütern ad communem massam nahmentlich gehörten. Wie denn auch der Vorwand Cathol. Theils sich in keine Grund-Erbtheilung einzulassen, ehe es nicht in Mitbelehnschafft von Löwenstein gelanget; durch die Anno 1684. erfolgte dem gantzen Hause Löwenstein von Würtenberg ertheilte simultaneische Belehnung, aufgehoben, und diese Anno 1701. widerholet worden, ob gleich Cathol. Theils disfalls gefährliche Aenderung begehret. Man führte Evangel. Seits an, daß man andern Theils nur die per Instrumentum Pacis und Reichs-Execution-Friedens Commission bestättigte, und wieder hergestellete Evangel. Religion zu kräncken, und dasjenige, was durante communione nicht geschehen können, auszuführen, auch die suspendirte geistliche Jurisdiction, denen Stifftern Würtzburg und Maynz in der Grafschafft Wertheim zuzuwenden suchte, und derenthalben gerne wolte, daß die Leges divisoriæ nicht mehr beobachtet, sondern præposterè verfahren werden solte, welches Præjudiz denn abwenden zu helffen die Evangelische Gesandtschafften und durch sie deren Principalen dieses Jahr ersuchet wurden.

Dessen Religion gefährl. Absehen rüget.

Hierauff Vorschrifft Corporis Evangelici ad Cæsarem erhält.

Das Corpus Evangelicum verstand sich hierauff zu einer Vorschrifft an Ihro Kayserl. Majest. deren Petitum, unterm 28. May dieses Jahrs also gefasset war: Ergehet diesemnach an Ew. Kayserl. Majest. im Namen unserer gnädigst- und gnädigen Herren Principalen, auch Obern und Committenten hierdurch unser abermahlig allerunterthänigstes Suchen und Bitten, dieselbe geruhen Krafft Dero tragenden allerhöchsten Kayserlichen Amts, die allergerechteste Verfügung dahin thun zu lassen, daß nur gedachte Evangelische Grafen zu Löwenstein-Wertheim durch Eingangs gemeldte, an das Fränckische Creyß-Ausschreib-Amt ergangene Kayserl. Commission de dividendo Comitatu Wertheimensi wider die Reichs-Constitutione, Instrum. Pacis und den Religions-Frieden nicht beschweret, vielmehr dieselbe auffgehoben, und nach Erforderung der allgemeinen Reichs-Grund-Gesetze, und dieses Gräflichen Hauses absonderlich vorhandenen Stamm-Satzungen und Recessen durch eine sonderliche Reichs-Constitutions-mässige Kayserl. Commission die in bereits 4. vorherigen Kayserl. Commissionen anbefohlene Universal-Theilung aller Löwenstein-Wertheimischen Graf- und Herrschafften vorgenommen, und zu allerseits vergnüglichen Endschafft gebracht werden möge. Sothanes allergerechtestes Kayserl. Verfahren werden Unsere gnädigst- und gnädige Herren, auch Obere und Committenten mit ihren allergehorsamsten Diensten jederzeit zu erwiedern, sich nach äusserstem Vermögen bestreben.

1712.

Ulmer Moderation vom Creyß-ausschreib-Amt widersprochen.

Erinnerlich ist aus dem vorhergehenden unsers Theatri, was wegen begehrter Matricular-Moderation der Stadt Ulm vorkommen; deßwegen wir hier auch beyfügen müssen, wie sich das Creyß-Ausschreib-Amt dargegen gereget, mit dieser bey dem Reichs-Convent eingegebenen Vorstellung: Nachdeme bey kundbar in Puncto Moderationis fürwährenden Gesuch der in dem Löbl. Schwäbischen Creyß gelegenen Reichs-Stadt Ulm von Seiten gedachtes Creyses zu besorgen stehet, daß ohne vorhergehende in denen Reichs-Schlüssen erforderliche Erkundigung von gesamtem Reich bey dessen Versammlung ermeldte Löbl. Stadt gar immoderat auff ein geringes Quantum matriculare trachtet herunter gesetzet zu werden, ein wie uns also auch unsern übrigen Hoch und Löbl. Mit-Ständen sehr præjudicirlicher Schluß mit Vorbeygehung des Löbl. Creyses dörffte abgefasset, hierdurch aber leicht cauliret werden, daß zu nicht geringem Nachtheil des Publici bey ohnedem leider fürwaltenden Beschwerlichkeiten der Zeiten, und da keiner erstermeldter Hoch und Löbl. Stände des andern Last zu dem seinen zu übernehmen vermögend, noch auch schuldig ist die Creyß-Verfassung und mit derselben die gemeine Sicherheit in Gefahr gesetzet und zu grossen Animositäten in dem Creyß selbsten Gelegenheit gegeben werde; als haben wir als dessen ausschreibende Fürsten bey so eifriger Betreibung solchen Moderations-Wercks, keinen fernern Anstand nehmen sollen, einer Hochlöbl. Reichs-Versammlung vorstellig zu machen, was massen man zwar von Seiten eines löblichen Creyses schon ermeldter löblichen Reichs-Stadt Ulm, als welche währenden dieses Krieges und erfolgter derselben weltkündigen Occupation höchst-beschwerliche Fatalitäten über sich hat müssen ergehen lassen, nicht allein gerne gönne, daß das gesamte Reich in Erwegung solcher Umstände allermildest Dieselben eine billichmäßige Indemnisation und Befreyung von denen Reichs-Præstationibus, in so fern andern Dero hoch- und löbl. Mitstände damit nicht graviret werden, angedeyhen zu lassen, mit Effect inclinirt seyn möge, sondern will auch wie schon geschehen, von Creyß-ausschreib-Ambts wegen zu diesem erwünschten Erfolg De-

1712.

ro Deliderium nochmahls inständigst recommendiret haben. Wie aber die in Creyß-Præstandis vornehmende Moderationes ohne Verzeigung eines Surrogati nothwendiger Weise denen übrigen Creyß-Mitständen auffwachsen müssen; so ist leicht zu ermessen, daß da schon ohnedem die Fürstlich-Baadische Häuser, und mit denenselben auch andere in hostico gelegene, und zum Schwäbischen Creyß gehörige hoch- und löbl. Stände, und mit denenselben die löbliche Reichs-Stadt Augspurg meistentheils von denen Militar- und Geld-Præstandis befreyet seynd, und von gesambten Creyß übertragen werden, es nicht allein die gröste Unbilligkeit seyn werde, mit so excessiver Herunterseßung eines so nahmhafften Standes nicht fernerer Beschwerde, den löbl. Creyß, der leyder insgemein durch die feindliche erlittene Invasiones und noch täglich-continuirende Kriegs-Drangsalen gäntzlich darnieder gedruckt und entkräfftet ist, zu belästigen, sondern die sich äusserende Ohnmöglichkeit nothwendiger Weise eine höchstschädliche Unordnung und gleichfalls dieses Exempel nach sich ziehen, daß andere dero hoch- und löbl. Mitstände, als bey welchen die paritas rationis befindlich, eine Moderations-Gleichförmigkeit eßlagitiren, oder sich de facto zu unausbleiblichen Zerfall der Verfassung, und zwar um so ehender darein willigen, seßen werden, als höchst-empfindlich fallen müste, wann offtermeldte löbl. Stadt Ulm, die in Erwegung des gegenwärtigen Zustandes von Creyses wegen nicht allein um 120. zu Fuß und 7. zu Pferd in ihrem Anschlag ad tempus pacis erst neulich subleviret, sondern auch zu Erspahrung der Deroselben eigens obliegenden Garnison-Kosten mit 220. Mann von der Creyß-Miliz beförget worden, über solche nahmhaffte und schier auff die Helffte dero Militar-Contingents sich belauffende Sublevation auch damit, da doch die meiste Dero Hoch- und löbl. Mitstände aus purer Liebe zum gemeinen Vatterland in einem erhöhten Quanto ihre Concurrenz zu thun, sich löblich erkläret haben, sich ohnverzüglich bezeigen, und um fernere Moderation nachsuchen sollte. Bey welchen Umständen, und da besonders dem löbl. Schwäbischen Creyß bey anhaltender Feindes-Gefahr daran gelegen ist, in Mangel anderer Reichs-Hülffen seine Bedeckung zulänglich zu besorgen, und daher sein associationsmäßiges-Quantum ohngeschmälert vonnöthen hat, man von Seiten öffters-ermeldten Schwäbischen Creyses der ohngezweiffelten Hoffnung lebet, es werden Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs fürcilig diesem zuwider, weder ad tempus, weniger in perpetuum etwas verhängen, dessen Effect nothwendiger Weise mit einem beschwerlichen Præjudicio verknüpffet seyn wird, die Wir dann, daß ein solches nicht erfolge, die Herrn und Euch bestem Fleisses ersuchen zu belieben Dero hohen Herren Principalen und Committenten von dieser der Sachen Beschaffenheit zeitliche Nachricht zu geben, und die Einschickung der hierzu nöthigen Instruction von denenselben sich auszubitten, inmittelst aber die Sach zu fernerer Deliberation nicht auszusetzen, die Wir anbey denen Herren und Euch zu Erweisung freundlicher Dienste und geneigten Willens jederzeit bereit und wohl beygethan verbleiben. Datum den 22. April. 1711.

1712.

Die Schwäbische Stände beschweren sich sonst überhaupt, daß, wegen rückständiger Cammer-Ziehler, so in Sie, bey ihrem schlechten Zustand und ausgestandenen gantz ausserordentlichen Kriegs-Beschwerden, als wie in andere Stände weit bessern Vermögens gedrungen werden wolte; gleichwie man das von verschiedenen ihres Mittels nach und nach gezahlte auff Abschlag des alten Rests gerechnet und mithin den Verdacht gemacht hätte, als wenn gantz Schwaben eine Zeither und an lauffenden Zielern nichts gezahlet; darbey Sie denn baten Sie leydentlicher zu halten, und die Cammer-Rechnungs-Extracte deutlicher und billiger stellen zu lassen. Die Schwäbische Prälaten schrieben auch dieses Jahr unterm 1c. May an den Reichs-Convent: Demnach die Röm. Kayserl. Maj. unser allerseits allergnädigster Kayser und Herr, nicht allein in der von Deroselben Kayserl. Crönung zu Franckfurt zum Vorschein gekommener Capitulation Art. 30. sich anheischig gemacht, sondern auch vermög letztern Commissions-Decret vom 26. Martii dieses fürlauffenden Jahrs, und zwar in Conformität von weyland letzt-regierender Kayserl. Maj. Josephi Imi allermildseeligsten Gedächtnüß den 3. Sept. 1712. gleichmäßig erlassenen Kayserl. Commissions-Decret dem Hochlöbl. Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio committiret, die Materiam Capitulationis perpetuæ dem gesampten Reich denuo zu 1c. proponiren und in sonderbarer Erwegung, daß derselben Stabilirung zu des gemeinen Wesens Besten, und Erhaltung der jederzeit höchstnöthigen innerlichen Einverständnüß sehr viel zu contribuiren vermag, auff alle Weise zu trachten, und zu cooperiren, damit dieses Werck zu einem dem wertheßten Vatterlande ungezweiffelten heilsamen Schluß gefördert werden möge. Wobey Churfürsten, Fürsten und Stände ihre hoc ad negotium sich qualificirende Desideria und Angelegenheiten vor- und mit einzubringen zuversichtlich erlaubt und vorbehalten ist, und sintemahlen nun ein gesamtes Reichs-Prälatisches Collegium in Schwaben wahrgenommen, sich aus der den 12. Oct. anni præteriti zu ermeldten Franckfurt beschlossen, und auffgerichteten Wahl-Capitulation Art. 3. §. Es sollen auch 1c. sich bescheiden, daß ein löblicher Reichs-Grafen Stand sich wohl prospiciret und seine in verschiedenen Kayserlichen Wahl-Capitulationibus bereits fundirte Præcedenz vor allen andern ein- und ausländischen Grafen und Herren, welche weder votum noch sessionem in Imperio oder einigen löblichen Reichs-Creyß haben, und derowegen keine Onera sustiniren, ersagter Wahl-Capitulation einverleiben lassen, auch solch ihr Gerechtsame durch derselben Inserirung in die bereits unter der Deliberation stehende perpetuirliche Wahl-Capitulation

Schwaben beschweren sich über geforderte Cammer-Zieler.

Schwäb. Prälaten melden sich wegen des Streits zwischen Petershausen u. Creutzburg.

1712. noch mehrers zu stabiliren gewilliget, und nun ein gesambtes Reichs-Prälatisches Collegium ob paritatem rationis sein und dessen Commembrorum singulorum, welche Votum & Sessionem in Circulo & Imperio actualiter haben, auch deßwegen die Reichs-Onera præstiren, vor allen andern in- und ausländischen Prälaten, welche mit dergleichen Prærogativen nicht begabet, oder derselben in actualen Possession seynd, eben sowohl fundirte Vorgangs-Gerechtsame am Kayserl. Hof, bey Kayserl. und Königl. Crönungen, und allen andern publiquen Actibus und Zusammenkünfften, sowohl in als ausser dem Reich zu stabiliren, und nächst errichtender perpetuirlichen Wahl-Capitulation inseriren, oder wenigstens appendiciren zu lassen, um so mehrers necessitirt ist, daß es derseits nicht allein schon ein so andern Anstand gehabt, sondern auch und ad speciem zu gehen, der in der Schweitzerischen Eydgenossenschafft in Türgau gesessene Prälat von Creutzlingen dem mit actualen Voto und Session im Reich und Schwäbischen Craiß refulgirenden, auch deßwegen die Reichs-Prälaten zu Petershausen von einigen Jahren her in verschiedenen Actibus publicis & Processionibus die Præcedenz ipso facto wegzunehmen, auch ohnerachtet gründlicher Remonstration antiquioris ordinis & fundationis ac ipsiusmet procedendi possessionis dieselbe zu behaupten sich unterstanden, ja so gar, als ermeldter Prälat zu Petershausen zu cediren und nachzugeben nicht vermocht, denselben in curia Romana mit hartem Proces verfolget hat: Und ob schon vor allerhöchst-gedacht Ihro Kayserl. Majest. Josephi I. allerglorwürdigsten Andenckens, diese Præcedenz-Sache, vermög der Reichs-Constitutionen, vor ein civil-uñ politisches Werck angesehen, und dahero wohlgedachten Prälaten zu Petershausen den 1. April. anni proximè præteriti à curia Romana avociret, und ihme bey Straff 10. Marck löthigen Goldes, aller auswärtigen Rechtnehmungen sich zu enthalten, allergnädigst anbefohlen, sa ist doch zu besorgen, daß er von gedachtem Prälaten von Creutzlingen nicht unangefochten bleiben werde, und einfolglich der immediatè Reichs-Prälaten-Stand in seine Vorgangs-Gerechtsame auff alle Weise zu stabiliren und festzusetzen befugsame Ursach habe. Als gelanget an Ew. Hochwürden, Excell. auch unsere Hochgeehrteste und Hochgeehrte Herren unser angelegenstes Bitten, dieselbe belieben aus angeregten trifftigen Motivis zumahlen auch dieser Ursach, daß wann die actuales Votum & Sessionem in Imperio & Circulo habende Prälaten vor andern mit dergleichen Prærogativ nicht begabten, keine Vorgangs-Gerechtsame hätten, nicht allein kein Prälat mehr in das Collegium verlangte, sondern auch einige darinn befindliche daraus zu kommen trachten, und folglich das Collegium in Gefahr des vollkommenen Zerfalls gerathen dürffte, bey Continuation der Deliberation über ermeldtes perpetuirliche Wahl-Capitulations-Negotium auff stabilirung der Præcedenz denen Reichs-Prälaten vor allen andern obbeschriebenen großgünstig und hochgeneigt zu reflectiren, und zu sonderbahrer Consolation dieses Reichs-Prälatischen Collegii dieselbe loco convenienti entweders in die perpetuirliche Wahl-Capitulation selbsten inseriren zu lassen, oder allenfalls diese insertion einigen Anstand finden, oder der Sache selbsten einen Auffenthalt geben solte, durch ein besonders Reichs-Gutachten bey dieser occasion an Ihro Kayserl. Majest. von Reichswegen allerunterthänigst zu recommendiren. Allermassen nun dieses unser Desiderium zuversichtlich auff aller Æquität gegründet, als wollen wir uns der beliebigen Willfahrung gäntzlichen getrösten, und mit Anerbietung all gelegenheitlicher Reciprocation unter Göttlich getreuen Schutz-Erlassung stäts verbleiben ꝛc. Sub dato den 10. Maji 1712. 1712.

Unter Fränckischer Reichs-Ritterschafft hatte der Ort **Gebürg** An. 1700. eine güt- und rechtliche Austrags-Ordnung unter sich auffgerichtet, welche Ordnung denn auch der Ort Altmühl gedachter freyen Reichs-Ritterschafft annahm, und die Bestättigung dessen, mithin auch das Privilegium Primæ Instantiæ bey und unter ihrem Mittel dieses Jahr bekam, und die Kayserl. Briefe darüber de dato 29. Nov. 1712. erhielt, mit angesetzter Straffe 60. Marck löthigen Goldes, halb Kayserl. Cammer, halb dem Canton Altmühl zu bezahlen, wenn jemand sie am Gebrauch solcher Ordnung und ersten Instanz hindern, oder ein- und anderer ihres Mittels sich selbiger nicht unterwerffen wolte; Daß dergestalt die Oerter Gebürg, Baumach und Altmühl ihre Austrags-Ordnung und erste Instanz unter sich hatten, welcherley aber der Ort oder Canton Odenwald annoch ermangelte.

Westphälische Geschichte.

Kerpen und Lommersum werden in Reichs-Grafen-Stand erhoben.

DIeser Crayß wurde zu Anfang gegenwärtigen Jahrs mit einer freyen Reichs-Grafschafft vermehret, als worzu Kayserl. Majest. die Herrschafften Kerpen und Lommersum erhub, die vorigen Jahrs von Ihr an Chur-Pfaltz übertragen, von diesem aber an den Grafen von Schoesberg vergeben worden waren. Das hierüber ertheilte Kayserl. Diploma war nachstehenden Inhalts:

Kayserl. Diplo-ma darüber.

WIr Carl der Sechste (Tit. major.) bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich: Wiewohlen Wir aus Kayserl. Hoh- und Würdigkeit, darein Uns der Allmächtige nach seinem vätterlichen Willen gesetzt und verordnet hat, auch angebohrner Güte und Mildigkeit allezeit geneigt seynd, aller und jeder Unserer und des Heil. Reichs Unterthanen und Getreuen Ehr, Nutz, Auffnehmen und Bestes zu betrachten und zu befördern; So ist doch Unser Kayserl. Gemüth mehr begierlicher, denen Unser Kayserl. Gnad und Sanfftmüthigkeit mitzutheilen, und sie mit sonderen Gnaden und Sanfft-

müthigkeit zu begaben, deren Vor- Eltern und sie selbst sich gegen unsere Vorfahren, dem Heil. Röm. Reich und unserem Ertz-Hauß vor anderen getreu und embsig bewiesen und erzeigt haben. Wann uns nun der Hoch- und Wohlgebohrne, unser und des Reichs lieber Getreuer Johann Friedrich, Graf von Schoesberg, des jetztmahligen Churfürsten Johann Wilhelm zu Pfaltz Ebden geheimer Rath, und Hof-Cammer-Præsident allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, was massen erstgedachten Churfürsten Ebden ihm ihre auff das uns als König in Spanien an den beyden Herrschafften Kerpen und Lommersum zukommendes Eigenthum und Einlösungs-Gerechtsam gehabten Rechten auff ewig übertragen, und erblich übergeben habe, und uns dahero gehorsamst gebeten, daß wir ihme die besagten Herrschafften Kerpen und Lommersum zu einer Grafschafft zu erheben, gnädigst geruheten. Daß wir dahero gnädigst angesehen, wahrgenommen und betrachtet die sehr angenehme, nutz- und wohlersprießliche Dienste, so besagter Graf von Schoesberg nicht allein dem Chur-Hauß Pfaltz, sondern auch dem Heil. Röm. Reich und gemeinen Wesen in manigfaltige Wege getreu und eifferig erwiesen, dergleichen auch wohl beständigt thut, und hinführo ferner zu thun, des allerunterthänigsten Erbietens ist, wie er dann seiner ihm beywohnenden vortrefflichen Vernunfft und Geschicklichkeit nach wohl thun kan, mag und soll. Und haben wir demnach gnädigst darein gewilliget, dannenhero mehrgemeldtem Johann Friedrich Grafen von Schoesberg in Ansehung seiner stattlichen Verdienste die besondere Kayserl. Gnade gethan, und ihm obgedachte zwey Herrschafften Kerpen und Lommersum in eine Reichs-Grafschafft gnädigst erhebt, also und dergestalt, daß solche nun hinfüran eine Reichs-Grafschafft seyn und bleiben, und in diesem Recht, Hoheit und Eigenschafft, dem Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creyß beständig einverleibt werden, und dafür von uns, und unsern Nachkommen, auch sonst allenthalben im Heil. Röm. Reich, und sonderlich in dem Nieder-Rheinischen Westphälischen Creyß gehalten, geschrieben, erkennet und genennet, und derowegen mehrerwehnter Johann Friedrich Graf von Schoesberg, seine Erben und Nachkommen auff alle Reichs- und Creyß-Täge beschrieben werden, auch ihren Sitz und Stimm, und alle Ehr und Recht haben sollen, wie solches sich eignet und gebühret; doch solle er von solcher Grafschafft Kerpen und Lommersum, und dann der hiemit allermildest verleihenden Gnad, Ehr und Rechten wegen, uns und dem Heil. Röm. Reich getreu, gehorsam und gewärtig seyn, auch von Fällen zu Fällen, so offt sich solches ergibt, Treu und Pflicht bey unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath jedesmahlen leisten und empfangen, wie solches Herkommens und Rechtens ist, sonsten auch deshalben alle Reichs- Creyß- und alle andere Anlagen und Schuldigkeiten, gleich andern unsern und des Heil. Reichs Nieder-Rheinisch-Westphalischen Creyß-Standen allemahl, so viel sein Antheil davon austrägt, zu entrichten, und an gehörige Ort zu liefern, schuldig seyn. Gebiethen darauff allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Haupt-Leuten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amt-Leuten, Land-Richtern, Schultheisen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern, unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stand oder Wesens die seynd, ernst- und vestiglich von Kayserl. Macht Vollkommenheit mit diesem Brieff, sonderbar aber denen Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creyses, ausschreibenden Fürsten und dessen Ständen, samt und sonders und wollen, daß für offterwehnten Johann Friedrich, Grafen von Schoesberg, seine Erben und Nachkommen, wie auch alle künfftig-rechtmäßige Inhabern bey dieser unserer ihm ertheilten Gnad, und Erhebung dieser unser und des Heil. Röm. Reichs Grafschafft Kerpen und Lommersum ruhig und unangefochten verbleiben lassen, dieselbe dabey unsers und des Heil. Reichs wegen kräfftiglich schützen, dafür erkennen, achten und halten, darwider nicht thun, noch das jemand andern zu thun gestatten, in keine Weiß noch Weg, als lieb einem jeden sey, unsere und des Reichs schwere Ungnad, und Straff, und darzu ein Pön, nemlich zwey hundert Marck löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, uns halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil mehr offterwehnten Grafen von Schoesberg unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkund dieses Brieffes besiegelt mit Unserm Kayserl. anhangenden Insiegel, der geben ist in Unser Stadt Wien den 11ten Tag Monats Februarii, nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers gnadenreichen Geburth im 1712ten, Unserer Reich des Römischen im Ersten, des Hispanischen im Neunten, des Hungarischen und Böheimischen auch im ersten Jahre.

Die vor langen Jahren her obgeschwebte, und in diesem Theatro mehrmahls vorgekommene Siegische Religions-Händel wolten nicht besser werden, sondern verschlimmerten sich vielmehr, und schlugen zu mordlichen, der Cathol. Religion gar keine Ehre bringenden Thätlichkeiten hinaus, daß, **wie von vielen die Urtheile fielen**, über Ceremonien menschl. Erfind- und Satzungen, die wesentl. Gebote Gottes unter die Füsse getreten, und, in der Meynung ihm eiffrigst zu dienen, Menschen-Blut unbedachtsam vergossen wurde. Der Fall trug sich den so genannten Fronleichnams-Tag zu, da die Cathol. mit ihrer Procession einen Weg vor des Reformirten Fürsten Residentz gefliessentlich, und nachdem sie schon anders wohin den Fuß gerichtet, nehmen wollen, den man ihr nicht gestatten zu dörffen, reformirten Theils in Gedancken gestanden, indem die Erlaubniß der gantzen Cathol. öffent-

Siegische Religions Händel werden nicht besser/ sondern schlimmer.

Fronleichnams-Procession stellet nicht viel Gutes an.

1712.

öffentlichen Religions-Ubung noch unausgemacht sich befanden. Die vorgegangene und durch vieler eydlich abgehörten Zeugen wahr zu seyn bejahete Facta kamen auff das heraus, was Evangelisch-Siegischer Theil in hier nachstehendem dem Corpori Evangelico geklaget hat, zugleich nachdrückliche Abstellung solcherley Beschwerden bittende, und diß alles dergestalt:

Reformirte klagen dem Corpori Evangelico und bitten um Abstellung solcherley Beschwerden.

Ew. Exc. Exc. auch Unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren ist aus denen, Namens unsers gnädigsten Fürsten und Herrns Hochfürstl. Durchl. von Zeit zu Zeiten exhibirten Memorialien und Deductionen unter andern noch erinnerlich, was massen Dero Vorfahren Christseeligster Gedächtnuß, durch den mit der Cathol. Mit-Herrschafft wegen allhiesiger gemeinschafftlichen Stadt in An. 1651. errichteten Recels gegen die disseits gehabte Possession de An. 1624. um mehrern Friedens willen biß auf fernerweite Friedens-Schlußmässige und zu Regenspurg suchende Erörterung auf Intercession des Chur-Mayntzischen Subdelegati denen Catholischen das Coëxercitium in der nahe an disseitig Fürstl. Residenz gewesenen St. Johann Kirchen zugestanden, und welchergestalten man hernacher, um sie von dar zu elongiren, und destomehr in Ruhe zu seyn, nach erfolgtem unglücklichen Brand gegen völlige Cedirung und Abstand solcher ebenfalls verbrandten Kirch, ihnen, denen Catholischen eine eigene Kirch in der Stadt zu erbauen zugestanden. Ob nun zwar bey solchen Umständen kein Prætext mehr übrig gewesen, um mit ihren Processionen durch disseitige Burg-Straß hart an disseitiger Residenz vorbey zu passiren: Indeme die Stadt groß gnug, dergleichen Processionen (so sie doch in An. 1624. gar nicht gehabt,) biß auff endliche der Sachen Entscheidung in derselben vornehmen zu können; So hat man dennoch gegen die seiter deme conservirte Possession bey jüngsterem Fronleichnams-Tage solchen Durchgang abermahlen tentirt, und zu dem Ende von der in allhiesigem Catholischen Schloß liegenden Creyß-Directorial-Garnison, das Bischöffl. Münster- und Chur-Pfältzische Contingent, unter Commando des Chur-Pfältzischen Lieutenants an sich gezogen, und dadurch nöthigenfalls die Passage via facti zu eröffnen resolvirt. Als nun hochgedacht unsers gnädigsten Fürsten und Herrns Hochfürstl. Durchl. hiervon die Nachricht erhalten, und also daraus keinen andern Schluß machen können, daß, weilen bey letzterer allhiesigen Creyß-Directorial-Commission expresse resolvirt worden, daß solche Creyß-Directorial-Garnison bloß allein zu Bewohnung des Schlosses und Verhütung, daß des Cathol. Fürstens Hochfürstl. Durchl. Unterthanen, gegen die damahls genommene Creyß-Directorial-Resoluriones nicht beschweret werden möchten, zu employren seyen, diesemnach der in vorerwehntem Schloß liegende Bischöffl. Münsterische Capitain und Chur-Pfältzische Lieutenant, die Hardieſſe nicht gehabt haben würden, die unter ihrem Commando stehende Leute expresse Ordre (welche sie doch, wie man ex post vernommen, gar nicht gehabt,) zu dergleichen Unternehmen herzugeben, und zu employren, diesemnach auch höchstgedacht unsers gnädigsten Fürstens und Herrns Hochfürstl. Durchl. bey sich überleget, daß selbige nicht im Stand seyen, sich solchenfalls Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Münster, und Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, falls dieselbe, wie man supponiret, hiezu den expressen Befehl gegeben, opponiren zu können. So haben dieselbe zwar einige von Dero Garde unter Commando des Lieutenants, in gedachte Strasse postiren lassen, jedoch mit dem expressen Befehl, nichts thätliches vorzunehmen, sondern bloß allein die äusserliche Mine zu machen, und sich wohl geschlossen zu halten, damit Catholici solcher gestalten nicht gleich forttkommen könten, und hierdurch obangeregte Procession möglichst unturbirt gelassen werden möchte, falls er aber befinden solte, daß vorgedachter Chur-Pfältzische Lieutenant mit denen bey sich habenden Bischöffl. Münster- und Chur-Pfältzischen Contingentien via facti solten verfahren, und ihr forciren wolten, daß er alsdann gegen Gewalt zu protestiren, den Weg zu eröffnen, und sich zu retteriren hätte; Und obgleich disseitiger Lieutenant dieser seiner Ordre punctuel nachgelebet und als obiger Chur-Pfältzischer Lieutenant, mit denen bey sich gehabten Leuten, an gedachte Strasse gekommen, und mit auffgehebten Bajonetten, auch durch starckes Stein-werffen, durch die bey der Procession gewesene Catholische Unterthanen dadurch die Passage zu eröffnen gesuchet, er auch selbsten einen starcken Wurff an das Haupt bekommen, darauff gleich das Commando rechts um kehrt euch gegeben, und sich unter vorgedachter Protestation zurück zu ziehen vermeynet; So hat demnach vorerwehnter Chur-Pfältzische Lieutenant weiter fortgefahren, und den disseitigen nicht allein von hinten her, selbst erschossen, sondern auch auff disseitige retirirende Granadiers verschiedene decharges geben lassen, dermassen, daß nebens gedachtem Lieutenant noch drey Gemeine todt geblieben, und über 10. gefährlich blessirt, wormit man sich noch nicht contentirt, sondern nachdeme obige Commandirte alle zurück gewesen, gegen die Fürstliche Residenz selbsten Feuer gegeben, daß die Kugeln in die Zimmer gefahren, und die Schüsse um die Fenster herum noch gegenwärtig zu sehen; Wobey noch dieses zu bemercken, daß um solch schöne That zu bemänteln, an Seiten des Gegentheils zwar vorgegeben werden wolle, es seyn auch disseits von ein oder andern einige Schüsse geschehen, allein, daß mit Bestande nicht dargethan werden können, daß solches anderster als in der Retirade geschehen, da es in der That demjenigen, so es gegen vorangeregte Ordre gethan haben möchte, nicht verübelt werden könne, nachdeme sich solchergestalt gegen alle Raison übel tractirt gesehen, wie solches alles aus deren darüber geschehenen Zeugen-Verhör mit mehrerm zu ersehen. Gleichwie nun aus obiger Erzehlung sattsamlich erhellet, was massen die gegenseitigen Attentaten hochgedacht unsers gnädigsten Fürstens und Herrns Hochfürstl. Durchl. je länger je mehr schwerlich fallen, hierinn auch kein Redresse oder einige

Ruhe vors künfftige zu hoffen, es seye dann, daß die von einem Hochlöbl. Corpore Evangel. von Zeit zu Zeit ertheilte Conclusa ihrer Würcklichkeit gebracht, und vermöge der auch Ihrer Königl. Majestät in Preussen, Churfurstl. Durchl. zu Hannover, und des Hn. Landgrafen zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. beschehene Requisition die würckliche Hülffe geleistet, und durch deren hohe Interposition und Vermittelung der Status Anno 1624. wiederum hergestellt, und also alle zukünfftige Differentien hierdurch endlich gehoben werden, ohne welches von Catholicis in der Güte nichts zu hoffen, gestalten die tägliche Erfahrung à tempore des errichteten Friedens-Schlusses gnugsam ausgewiesen, daß in keiner einigen Religions-Strittigkeit auszukommen gewesen, daß unter andern die so lang gewährte Hildesheimische, Berchtolsgadische und andere dergleichen Religions-Beschwerden niemahlen zu billigmäßiger Remedur würden gelangt seyn, zugeschweigen, daß ein Hochlöbl. Corpus Evangel. bey der, wegen Abolition der bekandten Clausul im Rißwickischen Friedens-Schluß und gegen die Kriegs-Erklärung darwider-machenden Difficultäten denen noch gegenwärtig eine sothane Probe verspühren thut.

Nun hat man zwar disseits nicht ermangelt, zu Erreichung vorangeregten Endzwecks, seiter daß vorgedachte respect. Conclusa und Requisition von einem Hochlöbl. Corpore ergangen, bey allerhöchst- und hochgedachter Ihr. Königl. Majestät in Preussen, Ihr. Churfurstl. Durchl. zu Hannover, und des Herrn Landgrafens zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. die fernere geziemende Repræsentationes zu thun, es ist auch darauff in An. 1711. auff dem Creyß-Tag zu Cölln, unter denen respect. Königlich-Preußischen, Chur-Hannoverischen und Hochfürstl. Hessen-Casselischen Gesandten ein Schluß, auf was Weise nemlich vorgedachte Conclusa zu ihrer Würcklichkeit zu bringen, ausgefallen, (den der geneigte Leser in Geschichten des vorigen Jahrs zu sehen gehabt.)

Nachdem aber bey solchem Resoluto expresse reservirt worden, daß über solchen concertirten Modum von einem Hochlöbl. Corp. Evangel. die Ratification vorhero zu begehren seyn werde, und es also nunmehro auff solche Ratification blosser Dingen ankomme; als ersuchen Ew. Excell. Excell. auch unsere Hoch- und vielgeehrte Herren sehr inständig, zweiffeln auch gar nicht, dieselbige werden bey obangeregten Umständen höchstbillig erachten, daß es zu Conservation des Religions- und Westphäl. Friedens-Schlusses, auch zu Vorkommung aller unbilligen Bedrückung und gäntzl. Enervation des Religions-Standes im Reich, und zu endl. Beruhigung und Abhelffung derer hiesigen Religions-Beschwerden unumgänglich nöthig seye, daß vorangeregte allbereits genommene Conclusa zum würcklichen Effect gebracht worden, und daß diesemnach an Seiten Ew. Exc. Exc. auch unserer Hoch- und Vielgeehrter Herren kein Bedencken fallen werde, vorangeregten auff dem Creyß-Tage zu Cölln concertirten Modum zu approbiren, und darüber allerhöchst-gedacht Ihro Königl. Majest. in Preussen, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Hannover zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. per Conclusum nochmalen nachdrücklich zu requiriren, oder aber, so gegen alles Vermuthen dieser Modus etwan nicht anständig seyn solte, Dero hochvernünfftigen Ermessen nach, etwan auff einen andern zulänglichen Modum bedacht seyn, damit hochgedacht unsers gnädigsten Fürsten und Herrns Hochfürstl. Durchl. nach so langer Zeit endlich einmahl consolirt, wegen obgedachter Thätlichkeit ebenfalls zu billigmässiger Satisfaction verholffen werden, und selbige sich solchemnach dessen zu erfreuen haben möchten, daß nicht allein oberwehnte Conclusa, sondern auch deren würcklicher Effect und gehabte Intention obtinirt und erhalten, und nach so vielfältig, in gedachten Religions-Sachen, gehabten Verdrießlichkeiten, nach Anleitung des Instrum. Pac. Westphal. Art. 17. wiederum in Ruhe gesetzt worden, ꝛc. ꝛc.

Evangel. Siegischer Fürst schreibt auch deshalben an Cassel.

Wie dieses an das Corpus Evangelicum gebracht wurde, so schrieben auch der Evangelische Fürst an Hessen-Cassel, was wir dem geneigten Leser mittheilen wollen, zumahl da es noch verschiedene Erläuterung von denen Umständen oberzehlten betrübten Handels geben kan, indem es zusammen heraus gekommen, wie folget:

Unsere bereitwilligste Dienste/ ꝛc. ꝛc.

Durchleuchtiger, ꝛc.

Ew. Liebden wird zuversichtlich annoch im guten Andencken schweben, welchergestalt Deroselben zu unserer höchsten Obligation gefällig gewesen, in denen mit Unsers Hn. Vetters des Cathol. Fürsten Lbd. allhier habenden Religions-Strittigkeiten, und darüber bey gesambten Evangelischen Corpore von Unsers Fürstl. Nassau-Catzenellenbogischen Hauses sämtl. Evangel. Agenten, geführten Beschwerden uns Dero Assitenz zu möglicher Remedur zu versichern. Nachdeme aber dieselbe bißher nicht würcklich erfolget, so ist eben dadurch, daß es biß hiehin, und so geraume Zeit nach den ergangenen Conclusis mit der würckl. Remedur sich verzogen, denen Cathol. der Muth nur täglich mehr und mehr gewachsen, so daß dieselbe mit denen Drangsalen ungescheut continuiren, wie sie dann in ihrem blinden Religions-Eiffer, bey heut gehaltener Fronleichnams-Procession so weit gegangen, daß nachdeme wir solche Procession durch die Strasse nach Unserer Residentz zu, in Krafft der dißfalls von Uns habenden Possession, nicht passiren lassen wollen, Sie Uns unsern Lieutenant von der Garde und einen Gemeinen auff der Strassen darnieder und todt geschossen, auch an Unter-Officiers und Gemeinen noch zwölff, und zwar zum Theil tödlich blessirt. Um aber mit Ew. Lbd. Freund-Vetterl. Erlaubnüß die wahre Beschaffenheit und umständlichen Verlauff von der gantzen Sache zu referiren, so hat dieses Unglück folgender massen sich zugetragen:

1712.

gen: Nachdeme die Cathol. Regierung zuvor bey der Unserigen den Durchgang mit der Procession durch die nach unsere Residentz gehende Strassen begehren lassen, und man ihnen solches nicht zustehen zu können, sondern sich seiner Possession zu conserviren suchen würde, declarirt, sie auch darauff eine vermeintl. Protestation eingelegt, worgegen man dissеits sogleich reprotestirt, und davor gehalten, daß, wie vorhin viele Jahre geschehen, es dabey sein Verbleiben haben würde; So haben doch gegen diese gehabte Hoffnung besagte Cathol. gantz ungewöhnl. und vorher niemahls gebrauchter Weise, vor der Procession bey 20. Mann mit blossem Seiten-Gewehr vorher gehen, und den zu solchem Ende auffgebotenen gantzen Landes Ausschuß, obschon die meisten darunter selbsten Reformirter Religion, biß an vorbesagte Strasse postiren, wie weniger nicht die auff dem Schloß liegende Chur-Pfältzisch- und Münsterische Garnison, mit vollem Gewehr durch den Chur-Pfältzischen Lieutenant anführen lassen, um dadurch den Durchgang mit Gewalt zu behaupten, da wir dann unsern Garde-Lieutenant mit einiger Mannschafft ebenmäßig an den Eingang mehrgemeldter Strasse commandiret, in der Hoffnung, daß gleich in vorigen Zeiten sowohl biß unsers Herrn Vetters, hiesigen Cathol. Fürstens Regierung selbsten, als auch so gar währender Kayserl. Administrations-Commission erfolget, dadurch von selbsten von dem prætendirenden Durchgang abstehen, und keine Gewalt brauchen würden, gestalten wir dann zu Vermeidung alles Unglücks besagten unserm Lieutenant die expresse Ordre ertheilet, es zu keiner Extremität und Angriff kommen zu lassen, sondern, so bald er sehen würde, daß man anderer Seits durchdringen wolle, also zu declariren, daß er zwar solcher unbefugten Gewaltthätigkeit weichen, und Platz machen wolte, jedoch gegen diese Violenz in unserem Namen zum zierlichsten protestirte. Als aber beyde Theile einige Zeit gegen einander gestanden, und der Chur-Pfältzische Lieutenant neue Ordre eingeholet, haben die Cathol. darauff ernstlich mit grossen Steinen auff unsere Leute losgeworffen, und nachdeme dieselbe solchen ohnerachtet nicht gleich gewichen, hat jetzt bemelder Lieutenant alsobald selbsten, obwohlen der Unsere die Bajonnetten sincken zu lassen commandiret, zum ersten Feuer gegeben, und haben die Münster- und Chur-Pfältzische Soldaten mit Schiessen, Hauen und Stechen, ihme dergestalt sogleich nachgefolget, daß leider! obgemeldter massen so viel unschuldig Blut vergossen worden. Und obwohlen unsere Leute befohlner massen sich retiriret, so ist doch die Wuth derer Cathol. so groß gewesen, daß sie noch immer auff dieselbe Feuer gegeben, und so gar Unsere Fürstl. Residentz nicht verschonet, gestalten verschiedene Kugeln mit beweißlichen Vorsatz in die Zimmer Unsers Hofs, und nach Unserer Fürstl. Kinder Logiment geflogen gekommen, und einigen Unseren darinnen gewesenen Bedienten an dem Leibe vorbey gegangen. So haben sie auch hernach vom Schloß mit Canonen auff das schärffeste über unsern Hof gefeueret, daß wir in Sorgen stehen müssen, ob man unsere Residentz gar zu Grunde schiessen wolte. Bey solchem betrübten Zustand nun sehen wir uns fast gantz verlassen, und gleichsam der Cathol. Blut-begierigen Händen und Dis- oder vielmehr Indiscretion exponirt, wann nicht Ew. Lbden nebst Ihro Kön. Majestät in Preussen, und des Herrn Churfürsten zu Braunschweig Gnaden, mit Dero vertrösteten und starcken Protection uns zur Rettung und Hülffe kommen, und endlich durch würckliche Vollziehung des hochlöbl. Evangel. Reichs-Corporis abgefaßter Conclusorum uns zu Ruhe, Sicherheit und Friedens-Schlußmäßiger Remedur Freund-Vetterl. verhelffen. Wir ersuchen daher Ew. Lbden inständigst und angelegentlichst, die sonderbahre Protection vor Uns und Unsere betrangte Glaubens-Genossen zu haben, daß dieselbe nach denen von GOtt verliehenen Kräfften mit Dero mächtigen Arm uns von ferner dergleichen harte Verfolgungen zu protegiren, wegen dieser verübten Gewaltthaten und begangenen Todschlägen, uns zu zulängl. Satisfaction beförderlich zu seyn, und nunmehro ohne weiterem Anstand vorberührte Conclusa zum Effect bringen zu lassen, geruhen wollen. Vor solchen unverhofften Schutz und Protection werden Wir und das gesamte Nassau-Katzenellenbogische Evangel. Hauß mit Unserer gantzen Posteritæt ohnendlich verbunden seyn, und wird bey allen Gelegenheiten durch mögliche Dienste zu bezeugen nicht verfehlen, die wir zu Erweisung aller angenehmer Dienste allezeit bereit und beflissen verbleiben. Siegen den 26. May 1712.

1712.

Von GOttes Gnaden Friederich Wilhelm Adolph / Fürst zu Nassau.

Diesem erstern Schreiben folgte sogleich das Zweyte in folgenden Terminis abgefassete:

Unsere bereitwilligste Dienste / ꝛc. ꝛc.

Durchleuchtiger ꝛc. ꝛc.

Thut das nehmliche nochmals.

Ew. Lbden werden aus unsern nechstvorigen vom 26. abeilenden Monats in mehreren zu ersehen beliebet haben, wie feindselig wir von denen Cathol. sowohl in unserer Gemeinschafftl. Stadt angefallen, als auch, wie so gar unsere Fürstliche Residentz nicht verschonet worden. Nachdeme wir nun indessen dieser mit so vielen unschuldigen Blutvergiessen vorgenommener mörderischen Action, eigentl. Umstände auff das allergenaueste untersuchen, und gar viele Zeugen darüber abhören und befragen lassen, dieselbe aber einmüthig unter Ausschwörung cörperl. Eydes behaupten wollen, daß von denen Chur-Pfältzisch- und Münsterischen dermahlig hiesigen Cathol. Schloß Garnisons-Soldaten der Angriff, und von dem Pfältzischen Lieutenant der erste Schuß geschehen; Als beziehen wir von der Sache wahren Beschaffenheit, uns nochmahlen hiemit auff obbemeldt unser nechstvoriges, mit dem alleinigen Beyfügen, daß immittelst noch ein Gemeiner von denen Blessirten

den

1712. den 2ten Tag darauff gestorben, und noch einige andere in Todes-Gefahr liegen, und daß bey heutiger Ablösung der Chur-Pfältzischen von denenselben im Vorbey-marchiren vor Unser Residentz wiederum verschiedene Schüsse in dieselbe gethan worden; Weilen aber auff solche Art Wir nebst Unserer Gemahlin Lbden. und Unsern Fürstl. Kindern, fast in Unserer eigenen Residentz und Hauß nicht sicher leben können, und bey erster Gelegenheit wiederum dergleichen bludurstigen Uberfall befürchten müssen, wann nicht Ew. Liebden nebst des Königs in Preussen Majest. und Chur-Braunschweigs Gnaden vermittelst Vollziehung derer von dem Evangelischen Reichs-Corpore abgefaster Conclusorum Uns ausser Gefahr zu stellen, dieser Friedensbrüchigen Anschlägen ein kräfftig und zulänglich Ziel zu setzen, und Uns zu befugter Satisfaction wegen des Vergangenen zu verhelffen geruhen werden, welches letztere dann Unsers Ermessens desto leichter zu effectuiren seyn wird, je weniger Wir glauben können, daß zu dergleichen feindlichen Uber- und Anfall von Chur-Pfaltz Gnaden, und des Herrn Bischoffen zu Münster Liebden Special-Befehl ertheilt seyn solte, in Erwegung, daß dieselbe auff den von dem Königl. Preussischen Residenten zu Cölln am Rhein, nach erhaltenen Königl. Befehl gethanen Vorschlag in Güte die Friedensschluß-mässige Remedur mit verfügen zu helffen, sich damit excusiert, daß solche Religions-Strittigkeit extra limites der ihnen auffgetragenen Commission seyn, mithin sie darinnen nichts unternehmen können, also dergleichen violentes Verfahren desto weniger von denenselben zu vermuthen, da solches noch weniger in der demandirten Commission enthalten, und würde Ew. Libd. von allem, Unser dahin abgeschickter Rath Eulner, nach gnädigster Audientz zu verstatten belieben wolten, noch umständlichere Vorstellung thun, zugleich aber auch wegen der noch nöthigen Erb-Verein-Beschwehrung vielleicht solche Vorschläge vorbringen können, wodurch zu allerseitiger Satisfaction in solcher Sache zu endlichem Zweck zu gelangen wäre.

Ew. Liebden ersuchen Wir also nochmahls angelegentlichst und inständigst, Uns mit einer solchen Freund-Vetterlichen und gewührigen Resolution zu consoliren, daß Wir von Dero viel vermögenden Assistenz bald den würcklichen Genuß empfinden mögen; Wir werden davor nebst Unserm gantzen Hauß Lebens-lang verbunden seyn, und ohne dem verbleiben Deroselben Wir zu Erweisung aller genehmen Diensten stätshin bereit und geflissen. Siegen den 30. May 1712.

Cassel schickt obgedachte z. Siegis. Schreiben an König in Preussen und Hannover begleitet sie mit einer nach-

Obige zwey Schreiben sandte Ihro Durchl. von Cassel an Ihro Königl. Majest. in Preussen und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Hannover, begleitete selbige mit folgenden Zeilen:

Durchläuchtigster ꝛc.

EW. Königl. Majest. werden belieben, denen obigen bemeldten Beyschlüssen sich des mehrern vortragen zu lassen, was des Reformirten Fürsten Friedrich Wilhelm Adolphs zu Nassau-Siegen Liebden wegen einiger von denen Catholischen in der Stadt Siegen bey jüngst gehaltener Fronleichnams-Procession unternomener That-Handlungen, wobey Evangelischer Seits ein Lieutenant von der Garde nebst einem Gemeinen so bald todt geblieben, verschiedene Unter-Officiers und Gemeine aber tödtlich blessirt worden, auch einer deren nachgehends noch weiter verstorben, an Uns gelangen lassen, und welchergestalt Sie Uns ersuchet, nach Anleitung des von dem Corpore Evangelico zu Regenspurg gemachten Conclusi, Sie mit kräfftiger Assistenz vor fernerer dergleichen harten Verfolgungen zu protegiren, und Ihnen wegen der von denen Catholischen verübten Gewalt-Thaten und Todtschlägen zu zulänglicher Satisfaction zu verhelffen, mithin die obberuhrte Concluſa nunmehr zu würcklichem Effect bringen zu lassen. Nun zweiffeln Wir nicht, bey Ew. Königl. Majest. sowohl, als auch des Herrn Churfürsten zu Braunschweig-Hannover Liebden von wohlermeldtem des Reformirten Fürsten zu Nassau-Siegen Liebden ein gleichmässiges Ansuchen geschehen seyn werde, und wie Uns Dero höchst-rühmlicher Eifer in Protegirung des Evangelischen Religien-Wesens, absonderlich auch in denen Nassau-Siegischen Landen zur Gnüge bekandt, Wir Uns auch annoch guter massen erinnern, was deßwegen in Neulichkeit zwischen Ew. Königl. Majest. wie auch des Herrn Churfürsten zu Hannover Liebden und Uns verschiedene Communication gepflogen worden; Also haben Wir auch bey diesem incidenti, deßwegen Wir mit mehr wohlermeldtem des Churfürsten zu Braunschweig-Hannover Liebden ebenfalls zu communiciren nicht verfehlen werden, Ew. Königl. Majest. hocherleuchte Gemüths-Meynung dienstfreundlich darüber auszubitten, keinen Umgang nehmen wollen. Wir Unsers Orts können zwar nicht finden, wie bey denen jetzigen Conjuncturen im Reich noch zur Zeit ein mehrers bey der Sache zu thun seyn möchte, als daß etwa eines sowohl an den Catholischen Fürsten zu Nassau-Siegen selbst, als auch die in dem Siegischen Catholischen Theils noch fürwährenden Administrations-Commission abzulassenden Gesambt-Schreibens, denenselben die Nothdurfft in nachdrücklichen Terminis hierunter vorgestellet, und sowohl die künfftige Remedirung, als auch die zulängliche Satisfaction wegen der unternommenen Thätlichkeiten, von des Reformirten Fürsten zu Nassau-Siegen Liebden begehret würde. Stellen jedoch alles, und was Ew. Königl. Majest. etwa sonst vor zulängliche Expedientia hierunter am gerathesten zu seyn, erachten möchten, Dero hochvernünfftigen Gutbefinden anheim, die Wir in Erwartung Ew. Königl. Majest. beliebiger Erklärung hierauff, Deroselben übrigens alle angenehme Dienste zu erweisen ꝛc. Schlangenbad den 7. Junii 1712.

Auff jetzt bemeldtes Schreiben liessen sich Jh. Königl. Majest. in Preussen, an Ihro Durchl. zu Hessen-Cassel folgender gestalt heraus:

1712. drücklichen Vorschrifft.

1712.

Hierauff erfolgte Antwort vom König in Preussen.

Friedrich ꝛc. Unsern ꝛc.
Durchläuchter ꝛc.

AUs Ew. Durchl. unterm 7. dieses an Uns abgelassenen Freund-Vetterlichen Schreiben und desselben Beyschlüssen haben Wir ersehen, was des Evangelischen Fürsten zu Nassau-Siegen Liebden ohnlängst verübten Gewaltthätigkeiten an Ew. Durchl. gelangen lassen, wohin Dieselben hochvernünftige Meynung dieser Sache halber gehe, und wie Sie auch unsere dieserwegen etwa führende Gedancken zu wissen verlangen.

Nun seynd Wir mit Ew. Lbd. darinn vollkommen eins, daß hochermeldten Fürstens Liebden zwar nicht Hülffloß zu lassen, jedannoch aber das Werck, zumahlen bey jetziger Situation der Sachen im Reich, mit behöriger Behutsamkeit zu tractiren seye; und finden Wir unsers Orts dannenhero am besten, daß die Sache zu Regenspurg in Corpore Evangelico vorgenommen, und von demselben, welchergestalt obangezogenes unverantwortl. Verfahren der Röm. Cathol. zu Siegen, etwa zu ahnden, und was deshalb vorzunehmen seye? Ein gewisser Schluß abgefasset werde. Wir wollen zu solchem Ende den Königlich-Polnischen und Chur-Sächsischen zu der fürwährenden Reichs-Versammlung zu Regenspurg bevollmächtigten Gesandten den von Bosen, welcher Unser Votum bey dem Churfürstlichen Collegio dermahlen führet, zulänglich instruiren; und stellen zu Ew. Durchl. beyden Ministern, gleichmäßig Ordres ergehen zu lassen belieben wollen. Dero Wir zu Erweisung Freund-Vetterlichen Gefälligkeit, ꝛc. Charlottenburg den 21. Junii 1712.

Friedrich Rex.

Chur-Braunschweigisches Schreiben an Hessen-Cassel in dieser Affaire.

Wessen sich Chur-Braunschweig erkläret, mag aus dessen an Hessen-Cassel abgegangenen Antworts-Schreiben ersehen werden, in diesen Terminis:

Unsern ꝛc. ꝛc.

Durchlauchtiger, ꝛc.

Aus Ew. Lbd. Freund-Vetterl. Schreiben vom 7. dieses haben Wir ersehen, was Dieselben gefällig gewesen, auff des Reformirten Fürsten Friedrich Wilhelm Adolphs zu Nassau-Siegen, an Ew. Liebden ergangenes Gesuch, wegen einiger von denen Cathol. in der Stadt Siegen, bey jüngst-gehaltener Fronleichnams-Procession verübten Gewaltthätigkeiten Uns zu eröffnen, und anbey zu verlangen; für welche vertrauliche Communication Ew. Liebden Wir dienstfreundl. Danck erstatten. Nun haben uns wohl ermeldten Fürsten Liebden deßfalls ihre Beschwerden mit hinzugefügter gleichmäßigen Bitte auch zu erkennen gegeben; und wie Wir Dieselben darauff in Antwort bezeiget, was Gestalt Wir für nöthig hielten, daß alle Evangelische Reichs-Stände gegen solche exorbitante Unternehmungen der Cathol. causam communem zu machen, und Wir zu dem Ende sowohl mit Ew. Lbd. communiciren, als auch unserm Gesandten zu Regenspurg behuffige Instruction ertheilen würden: Also haben von Ew. Lbd. wir hierdurch Freund-Vetterl. vernehmen wollen, ob Sie nicht auch ihres hohen Orts davor halten, daß man in Comitiis werde mit Ernst zur Sache thun, wegen dessen, so vorgangen, behörige Reparation begehren, und annebenst declariren lassen müssen, daß, wann selbige nicht erfolgen solte, die Evangel. sich endlich selbst, so gut sie könten, Satisfaction schaffen würden, und ob Ew. Lbd. gefällig, Dero Ministrum zu Regenspurg dahin zu instruiren, daß er mit dem unsrigen daselbst hierunter vertraulich umtretten, und nebst demselben trachten solle, es in die Wege zu befördern, daß das Werck bey dem Corpore Evangelico in Deliberation gestellet, und darob zu obigen Zweck eine einmüthige Entschliessung gefasset werden möge. Weil wir auch für diensam erachten, in dieser Sache des Kayfers Majestät selbst die Nothdurfft schrifftlich zu repræsentiren, und deßhalber das in Copia herbeygehende Schreiben auffgesetzt worden; so bitten wir um Ew. Lbd. gefällige Nachricht, ob Sie mit dem Inhalt eines seyn, und in dessen Conformität auch an Se. Kayserl. Majestät zu schreiben belieben wollen? Ingleichen ersuchen Ew. Lbd. Wir Freund-Vetterl. mit des Königs in Preussen Majestät, auch aus der Sachen communiciren, und von Ihrer Majestät dabey führende Gedancken uns demnächst informiren zu wollen. Dero Wir übrigens zu allen Freund-Vetterlichen Diensten, ꝛc. ꝛc.

Hannover den 11. Junii 1712.

Georg Ludwig Churfürst.

v. Hattorff.

Chur-Braunschweig schreibt auch gar Patriotisch an Ihro Kayserl. Maj. deshalben.

Uber dieses schrieben auch Ihro Churfürstl. Durchl. an Kayserl. Majestät gar Patriotisch und hertzhaffte folgendes:

Allerdurchlauchtigster/ ꝛc. ꝛc.

Ew. Kayserl. Majestät wird nicht unbekandt seyn, was für Religions-Strittigkeiten zwischen den Reformirten Fürsten Friederich Wilhelm Adolph, zu Nassau-Siegen, und dessen Vetter dem Cathol. Fürsten sich enthalten.

Ob nun zwar darüber von des Fürstl. Nassau-Catzenellenbogischen Hauses sämptl. Evangel. Agnaten, vielfältige Beschwerden bey dem Reichs-Convent geführet; so ist selbigen doch biß daher nicht abgeholffen worden. Ich nehme mir die Freyheit Ew. Kayserl. Majestät hierbey in Copia unterthänigst zu überreichen, was wohlermeldten Reformirten Fürstens Lbd. sowohl deßfalls als auch insonderheit wegen verschiedener von den Cathol. in der Stadt Siegen, bey jüngstgehaltener Fronleichnams Procession unternommener Gewaltthätigkeiten an mich gelangen lassen; es wird darob erhellen, wie

Evangel.

1712. Evangel. Seits ein Lieutenant von der Garde nebst einen Gemeinen sofort geblieben, verschiedene Unter-Officiers und Gemeine aber tödtlich blessirt, auch einer davon nachher noch verstorben, ja so gar die Fürstl. Residentz nicht verschonet, sondern in die Zimmer, und nach der Fürstl. Kinder Logiment geschossen worden.

Nun weiß ich; nebst allen Evangel. Mitständen, GOtt Lob! Ew. Kayserl. Majestät von solchen equitablen und Gerechtigkeit-liebenden Gemüth, daß wir glauben, sicherlich uns dazu verlassen zu können, daß Dieselbe nicht minder die Evangel. als Cathol. Stände bey demjenigen, was die Reichs-Gesetze ihnen zulegen, allergnädigst werden schützen wollen.

Da aber sich leider findet, daß die Cathol. fast an allen Ecken weiter greiffen, durch keine Reichs-Satzungen und Gesetze sich wollen abhalten lassen, sondern via facti gleich zufahren, Gewalt und alle Mittel, die ihnen nur selbst anständig, um zu ihrem Zweck zu kommen, gebrauchen; So siehet man Evangel. Seits nichts mehr übrig, als gegen solche Trangsalen und Thathandlungen Ew. Kayserl. Majest. Justiz und Oberrichterl. Amt zu imploriren; bey vielen Fällen, so leider! hin und wider im Reich vorkommen, hat sich obiger abermahl begeben, da von den Cathol. die in dem Nassau-Siegischen Schreiben geklagte exorbitante gewaltsame Dinge unternommen worden. Ew. Kayss. Majest. werden selbst hocherleuchtet finden, wie nicht möglich seye, daß die Evangel. auff die Weise länger im Reiche bestehen können. Ich kan also nicht umhin, Ew. Kayserl. Majestät hiermit unterthänigst zu bitten, Sie geruhen in diesen Dingen ein gerechtes Einsehen zu nehmen, und selbigen ein vor alle mahl zu remediren, damit es nicht im Reiche gleichsam zum Faust-Recht wieder kommen, unschuldig Blut weiter vergossen werden, und ein jeder die Reichs-Gesetze unter die Füsse treten, und nach eigenem Belieben verfahren möge. Ew. Kayserl. Maj. werden dadurch den Ruhm Dero angebohrnen Welt-bekanten hohen Æquanimität vermehren, die Evangel. Reichs-Stände und Unterthanen besonders consoliren, mithin auch dieselbe in ihrer unterthänigsten treuen Devotion gegen Ew. Kayserl. Majestät nicht wenig befestigen und auffmuntern. Ich verbleibe mit tiefstem Respect, ꝛc. ꝛc.

Hannover den 11. Junii
1712.

Bey dem Corpore Evangelico wolte man sich mit nichts zur Thätlichkeit ziehlendem das dissals Angebrachte heraus lassen, es wäre denn der Verhaltungs-Befehl von denen Principalen eingegangen, und ob gleich Preussen, Hannover und Hessen-Cassel ehedem ersuchet worden, sich der Sachen mit Nachdruck anzunehmen, war doch daher nichts zu hoffen, wenn nicht das Evangel. Corpus den von diesen Potentzien vorgeschlagenen und vorigen Jahrs erzehlten Modum vorher förml. genehm gehabt hätte. Anbey hatte man doch das Glimpflichste zu seyn erachtet, ehe es noch dahin käme, einen Versuch zu thun, ob nicht Catholische Stände diesem Unwesen und denen daher bevorstehenden höchstgefährlichen Folgen zu steuren, auff geschehenes Vorstellen und Ansuchen von sich selbst geneigt seyn möchten. Nachdem nun solches Anbringen und Gutachten beym gesamten Corpore Approbation gefunden, so war darauff beschlossen worden, daß per Directorium Saxonicum nomine Corporis Evangelici dem Chur-Maynzischen Directorio die Sache dahin vorzutragen seye, wie denen Catholischen allerdings bekandt seyn würde, was sich am Fronleichnams-Fest in der Stadt Siegen zugetragen, und für höchst verpönte Insolentien und Mordthaten von dasig Catholischen Inwohnern, und der darinnen liegenden Catholischen Garnison verübt worden; Wie man nun Evangelischen Theils der Hoffnung lebte, daß die Cathol. Stände an solchen grausamen Attentatis selbst kein Belieben tragen würden, sondern vielmehr von selbsten inclinirten, diesen Frieden-stöhrischen Beginnen zu Erhaltung guten Wohlvernehmens, und der bey dasiger gefährlichen Conjuncturen wohl allerdings höchst nöthig sey, der Einigkeit zwischen beederseits Religions-Verwandten Remedur und Wandelschaffen zu helffen; Also wolten die Evangelische Maynz ersuchet haben, cum reliquis Catholicis zu Verhütung der im wiedrigen zu befahren stehender clangereulen Weiterungen es beyzeiten in solche Wege zu richten, daß führohin dergleichen grobe Excesse vermieden, die jetzige Verbrechere zur gebührenden Straff gezogen, dem Evangelischen Fürsten von Nassau-Siegen der bey solchem Tumult erlittene Schaden und Fürstl. Respects Verletzung, repariret, und gehörige Satisfaction gegeben, mithin alles in selbigem Lande juxta tenorem Instrum. Pac. Westphal. in pristinum Statum restituiret werden möchte. Dieser Vortrag und Repræsentation wurde dañ auch bereits von dem Chur-Sächsischen dem Chur-Maynzischen Directorio bey dasiger letztern Raths-Versamlung mit dem Ansinnen geschehen, denen übrig Catholischen Gesandtschafften davon Part geben zu wollen. Nach diesem Erfolg Director Moguntinus nomine Catholicorum gegen den Chur-Sächsischen Gesandten sich hinwieder vernehmen lassen: Wie allerseits Catholische solch Verfahren höchstens detestirten, und ihnen erst recht angelegen seyn würde, die Gebühr hierunter dergestalten vorzukehren, damit dergleichen Beschwerungen künfftig abgeholffen, auch Fried und Einigkeit im Reich erhalten werden möchte. Ob nun Catholici solchem guten Versprechen auch nachkommen, oder nicht, vielmehr nach ihrer alten Gewohnheit diesen Handel umgeahndet in Vergessenheit so hin passiren lassen, und auff eine andere Art herum drehen würden, wird sich gar bald zeigen müssen, bevorab da Director Moguntinus bereits zum voraus sich verlauten lassen, daß von dem Catholischen Fürsten zu Siegen ein umständlicher Bericht und Gegen-Deduction in dieser

1712.

ser Sache, der von ihm dazu gegebenen Vertröstung nach, hier vielleicht bald einlauffen, und welcher Theil recht oder unrecht, und an diesem Handel eigentlich Schuld hätte, vermuthlich daraus zu ersehen seyn dörffte. Worgegen der Chur-Sächsische Minister regeriret, daß man Evangelisches Scriptum mit so grösserm Verlangen erwarten müste, als allen Umständen nach gar sehr zu zweiffeln stünde, daß selbiges am hellen Tage liegende Factum, wie es der Reformirte Fürst beym Corpore Evangelico fundamentaliter angebracht, zu destruiren hinlänglich seyn würde. Ubrigens waren Evangelici der Meynung, daß sothaner Vorgang in dem Nassau-Siegischen nebst übrigen des Evangelischen Fürstens ad Corpus Evangelicum mehrfältig eingekommenen Gravaminibus und Klagden nicht nur Ihro Kayserl. Majest. gehörig vorzustellen, und Dieselbe um deren Remedur zu imploriren, sondern auch Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz sambt des Herrn Bischoffs von Münster Fürstl. Gnaden (weil deren in offtgemeldter Stadt Siegen zu Verhütung aller Disordres, und biß zum Austrag und gäntzlicher Abthuung der dortigen Differentien, in Garnison liegende Mannschafft deme zuwider sich bey solchem Tumult straffwürdig gebrauchen lassen, und an allem Unglück am meisten Ursach wäre) nomine Corporis Evangelici um gebührende Abstraffung derjenigen Officiers, welche ihre untergebene Soldaten zu einer solchen schrecklichen Execution so freventlich commandirt haben, zu ersuchen. Hernach kam es zu einer weitern Uberlegung und Resolution bey dem Corpore Evangelico, da einmüthig gut gefunden und geschlossen worden: Es wäre an das Cathol. Corpus die forder samste Abstellung der Evangelisch-Nassau-Siegischen Religions-Gravaminum, nach Maaßgebung des Instrumenti Pacis Westphalicæ und Satisfaction vor das, so am jüngsten Fronleichnams-Tag Cathol. Seiten zu Siegen unternommen worden, zu gesinnen, und darauff zu dringen, mit dem Anhange, daß bey fernerer dessen Denegir- und Protrahirung man Evangelischer Seiten genöthiget würde, auff Mittel und Wege der Sach selbsten zu helffen bedacht zu seyn; Es wäre auch an Ihro Kayserl. Majest. ein bewegliches Schreiben abzulassen, und Dero Kayserl. Amt zu Handhabung gedachten Instrumenti Pacis zu imploriren. Uber das Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, und Ihro Fürstl. Gnaden zu Münster, als deren Officiers und Soldaten, die Gewaltthätigkeiten an ermeldtem Fronleichnams-Tag in Siegen verübet haben sollen, dahin schrifftl. Vorstellung zu thun, damit dieselben nach Befinden und Enormität des Verbrechens zu gebührender Straffe gezogen werden mögen.

Im übrigen würde es bey denen der Siegischen Religions-Gravaminum halber gemachten Conclusis gelassen.

Diese Religions-Händel kommen bey dem Corpore Evangel. zur Uberlegung und Resolution.

Die beschlossene Vorstellung wurde dem Corpori Catholico gethan, wie hier nachstehends zu lesen:

Corpus Evangel. thut dem Catholico Vorstellung.

Einem Hochlöblichen Corpori Catholicorum kan noch nicht entfallen seyn, was die Evangelische Churfürsten, Fürsten und Stände, wegen eines Namens sämtlicher Fürstlichen Häuser Nassau-Catzenelnbogen Evangelischen Theils, und die nachher an dieses Stelle angesetzte Kayserl. Administrations-Commission, unterm 27. Julii 1707. übergebenen hochgemüssigten Memorialis, und beygefügter vieler Religions-Beschwerden, unterm 5. Octobr. 1709. geziemend vorzustellen, eine unumgängliche Nothdurfft erachtet, auch welchergestalt dieselbe damahlen unter andern dahin wohlmeynend angetragen, daß, da solche Attentata dem Instrumento Pacis Westphalicæ allerdings entgegen lieffen, sie Herren Catholici aber hoffentlich mit gemeynt seyn würden, daß der Religions- und Westphälische Friede, als das vornehmste Band ordentlicher Ruhe und Einigkeit, erhalten, und in allen seinen Clausulen und Puncten erfüllet werden müsse, sie also sich gefallen lassen möchten, dahin zu cooperiren, daß oberwehnte Religions-Gravamina den Reichs-Constitutionen und der Executions-Ordnung gemäß abgestellet würden. Ob man nun zwar an Seiten eines Evangelischen Corporis das feste Vertrauen gehabt, es würde solche Vorstellung soviel Ingress gefunden haben, daß durch Vermittelung und Concurrenz eines Hochlöbl. Corporis Catholicorum diese Sache Friedensschluß-mässig würde abgethan, oder wenigstens weitere Thätlichkeit verhütet worden seyn;

So hat doch der Erfolg und die von Zeit zu Zeit bey dem Corpore Evangelicorum eingekommene weitere Beschwerden und Klagen gegen alles Vermuthen ein gantz anders ausgewiesen, und sich unter andern noch bey jüngstem Fronleichnams-Tag in der Stadt Siegen occasione einer von Catholicis ausgestellten Procession ein gantz ärgerlicher und höchst straffbarer Handel, Mord und Todtschlag zugetragen, indem Catholici des Evangelischen Fürstens Granadier-Garde, womit die Fürstl. Hof-Strasse geschlossen und besetzt gewesen, feindlich angegriffen, dieselbe forcirt, und nicht allein mit Steinwerffen übel zugerichtet, sondern auch scharffe Salven unter sie gegeben, so daß der Evangelische Lieutenant, ob er sich schon gewandt und retiriren wollen, samt fünff Gemeinen auff dem Platz todt geblieben, und über zehen andere sehr hart blessirt worden, wie die hierbey gefügte Species Facti und Zeugen-Verhör in mehrerm ergiebet. Wann aber dergleichen offenbahre und auff keinerley Weise zu justificiren Violationes Pacis publicæ im Reich nicht zu dulden, und diese und dergleichen noch mehr zu besorgende Thätlichkeiten allein daher ihren Ursprung nehmen, daß denen so offt geklagten Religions-Gravaminibus nie abgeholffen, noch deren Remedur auff die gebotene Weise und nach Anleitung der Reichs-Constitutionen von einem Hochlöbl. Corpore Catholicorum mit befördert wird, so haben sämtliche Evangelische Churfürsten, Fürsten und Stände dieses alles, und die in längere Entstehung der Hülffe zu befahrende Suiten ihren Catholischen Herren Mit-Ständen hiemit nochmahls vorstellig machen, ihr voriges Bitten und Suchen zu Abthuung der Nassau-Siegischen Religions-Beschwer-

1712.

1712.

schwerden anhero wiederholen, die Bestraffung solches enormen Friedbruchs, und die geziemende Satisfaction des Evangelischen Fürstens urgiren, und dabey unverhalten seyn lassen wollen, daß bey fernerer dessen Denegir- oder Protrahirung man Evangelischer Seits genöthiget seyn wird, auff Reichs-Constitutions-mässige Mittel und Wege, der Sache selbst zu helffen, bedacht zu seyn. Regenspurg den 15. Novembr. 1712.

Corporis Evangelici Intercessionales an Ihro Kayserl. Majest. in dieser Sache.

Unter solchem Dato giengen auch an Ihro Kayserl. Majest. von dem Corpore Evangelico Intercessionales ab, des Inhalts:

Aller-Durchlauchtigster/

EEw. Kayserl. Majest. geruhen allergnädigst zu erlauben, Ihro aus beygefügter Facti Specie und deren Beylagen allerunterthänigst vortragen zu lassen, was für eine gefährliche und gantz unverantwortliche Gewaltthätigkeit die Catholische in der Stadt Siegen, bey einer allda am letzverwichenen Fronleichnams-Tag angestellten Procession, gegen die Evangel. Reformirte verübet, indem sie sich nicht entblödet, auff die Fürstl. Evangelische Granadier-Garde, welche allein zu Schliessung der Fürstl. Hof-Gasse bestellet gewesen, feindlich einzudringen, und ohngeachtet diese der grossen Macht schon gewichen, dannoch aus allzu grossem Religions-Haß und Eyfer nicht allein mit Steinwerffen auff sie zu stürmen, sondern auch gar verschiedliche scharffe Salven auff sie zu geben, wodurch der commandirende Lieutenant des Reformirten Fürstens samt 3. Gemeinen auff dem Platz geblieben, und noch 10. biß 12. Mann andere verwundet worden. Wann nun allergnädigster Kayser und Herr, nach Dero welt-gepriesenen Justiz-Liebe wir nicht anders glauben können, als daß Ew. Kayserl. Majest. diese vorsetzliche offenbahre Violation des Religions- und Westphälischen Friedens allergerechtigst mißbilligen und dessen Bestraff- und künfftige Abwendung dergleichen und anderer unglückseeligen Folgen Ihres allerhöchsten Orts ernstlich zu verfügen, in Gnaden geneigt werden; so nehmen wir zugleich dahero Anlaß, Ew. Kayserl. Majest. der sämmtlichen Evangelischen Fürsten zu Nassau-Catzenelnbogen gegen den Catholischen Fürsten zu Nassau-Siegen habende viele Religions-Beschwerden nach denen deßfals schon unterm 1. Octobr. 28. Decembr. 1709. an Ew. Kayserl. Majest. Herrn Bruders Kaysers Josephi Majest. glorwürdigsten Andenckens übergebenen allerunterthänigsten Vorschrifften, hiemit nochmahls allergehorsamst zu recommandiren und Ew. Kayserl. Majest. aus Special-Befehl und im Namen unserer gnädigst- und gnädigen Herren Principalen, auch Obern und Committenten, in geziemender allerunterthänigster Devotion zu ersuchen, Sie allergnädigst geruhen wollen, nach Dero allerhöchsten Kayserl. Amt die längst verlangte Remedur sothanen immer mehr und mehr anwachsenden Religions-Beschwerden, zu Verhütung noch mehrer dergleichen blutigen Unordnung, ohne weitern Anstand solcher gestalt zu verordnen, daß die Evangelische Fürsten zu Nassau, als restituti ex capite gravaminum & poltea turbata, nach Disposition des Westphälischen Friedens-Schlusses ohne fernern gerichtlichen Proceß in ihr Recht wieder gesetzet, und dem Westphälischen Creyß-Ausschreib-Amt nach Anweisung der Kayserl. Executorialium Pacis und der Nürnbergischen Executions-Recessen die völlige Abhelffung sothaner Beschwerden auffgegeben und überlassen werden möge.

1712.

Solche zu Handhabung der GOtt und Menschen angenehmen Justiz, und zu Beruhigung der in so viele Weise bedruckten Evangelischen Stände und Unterthanen gereichende allergnädigste Verfügung werden unsere sämmtliche gnädigst- und gnadige Herren Principalen, auch Obere und Committenten, billig hoch zu rühmen, und mit allerunterthänigstem Danck zu erkennen nicht ermangeln, womit wir uns zu Kayserl. allerhöchsten Hulden und Gnaden demüthigst empfehlen und in allertiefffster Submission verbleiben ꝛc.

Wendet sich auch an Chur-Pfaltz.

An Chur-Pfaltz und mutatis mutandis Münster hatte sich das Corpus Evangelicum auch gewendet, und nach Erzehlung des Facti fernerweit sich mit Vorstellen und Bitten also heraus gelassen: Nachdeme nun diese That also beschaffen, daß sie auff keinerley Weise zu entschuldigen, wann gleich die Evangelische Granadiers, nachdem sie ihren Lieutenant fallen, und sich so übel mit Steinen, Bley und Pulver tractiret gesehen, wieder zurück geschossen hätten, wie doch bißhero nicht erwiesen, vielmehr dergleichen Thätlichkeiten dem Religions- und Westphälischen Frieden offenbarlich zuwider lauffen, die darzu employrte Creyß-Directorial-Trouppen auch sich damit höchststraffbar gemachet, daß sie ohne Ordre von dero hohen Commission (welche blosserdings zu Erörterung der zwischen dem Lands-Herrn und Unterthanen obschwebenden Differentien angeordnet) zu dergleichen gefährlichen Tumult sich ziehen lassen. So fället dem Evangelischen Reformirten Fürsten um so viel empfindlicher, daß Ew. Churfürstl. Durchl. auf ungleichen einseitigen Rapport solch Verbrechen nicht allein nicht bestraffen, sondern an hochbesagten Fürsten noch Satisfaction begehren lassen wollen, wir wissen Ew. Churfürstl. Durchl. viel zugerecht, als daß Sie bey erhaltener besserer Wissenschafft von der wahren Beschaffenheit dieses kundbaren Friedbruchs, bey voriger Meynung verharren wolten, absonderlich, da der Catholische Landes-Fürst zu Siegen selbst den Unfug schon erkennet, und den Patribus Soc. Jesu verwiesen. Und gelanget demnach an Ew. Churfürstl. Durchl. im Namen und auff Befehl unserer gnädigst- und gnädigen Herren Principalen, auch Obern und Committenten hiemit unsere gehorsamste angelegenheitliche Vorschrifft und Bitte, dieselbe geruhen gnädigst, Dero Lieutenant, welcher den Evangel. Granadier-Lieutenant, zu erst und hinterrücks entleibet, samt Dero übrigen Soldaten, so dabey concurriret, ernstlich und nach Schwere des Verbrechens zu bestraffen, mithin dem Reformirten Fürsten die billigste Satisfaction nicht versagen, sondern vielmehr denselben und dessen Unterthanen bey ihren Rechten und vor weiterer Gewalt zu schützen, welche gerechte Will-

1712.

fahrung unsere gnädigst und gnädige Herren Principalen, auch Obern und Committenten, mit besonderer Danknehmung erkennen werden, ꝛc. ꝛc.

Erhält gar schlechte Antwort von Chur-Pfaltz.

Die Antwort fiel gar schlecht und so aus, daß man sich über die Reformirte in Siegen zu beschweren zu haben vermeynte, und Satisfaction von selbigen begehrte, sintemahl Chur-Pfaltz in Wieder-Antwort auff obiges, nach wiederholten Inhalt dessen sich weiter also vernehmen ließ:

Wir haben uns alles des mehrern geziemend referiren lassen, und es billig mit desto grösserer Verwunderung vernommen, als bekandt und erweißlich, daß diese wider einiges Vermuthen sich zugetragene, gleichfalls feindliche That-Handelungen, durch die Siegische Reformirte, mit præmeditirten Eiffermuth zu ersten angefangen, und zu offenbahrer Turbation und Bespottung ersagter Cathol. Procession angesehen gewesen, allermassen ein solches aus der communicirten Zeugen-Verhör, und da beneben rechtlich abzunehmen ist, daß wohlgemeldtes Hn. Bischoffs zu Münster Lbd. und Wir, gar nicht Nassau-Siegen Reformirt als author commissi von Rechts- und Billigkeit wegen zulängliche Satisfaction zu prætendiren haben, die Wir uns zwar selbsten zu schaffen vermöchten; wir haben aber, um dem Publico unsere Moderation zu zeigen, lieber die Sach Ihro Röm. Kayserl. Majestät, als dem allerhöchsten Reichs-Oberrichter, gerechteste Judicatur, untergeben wollen; von Dero weltbekandtl. angebohrn ungemeiner Æquanimität, Wir uns auch versichert halten, daß nach ungezweiffelten handgreiflichen Befinden, wie gefährlich mehrgemeldtes Reformirten Fürsten zu Nassau Lbd. durch die Seinige das Factum bey dieser Sache verdrehet habe, um sich dadurch anmaßlich ausser Schuld zu stellen, uns reine Justitz, und folglich gebührsame Satisfaction wiederfahren lassen werden.

In diesen Umständen blieb diese Religions-Beschwerd, nebst vielen andern, zu grossem Verdruß derer Protestirenden, unausgemachet stecken. Daß, auff weltliche Dinge zu kommen, die Grafschafft Tecklenburg im Westphäl. von Solms-Braunfelß an Preussen überlassen worden war, dessen waren übrige Solmische Häuser noch immer übel zufrieden; weil Sie sich deshalben verschiedentlich gemeldet, so kam Preussen zu Anfang dieses Jahrs beym Cammer-Gericht ein, bittende den Grafen zu Solms-Laubach und Consorten in die Straffe 10. Marck löthigen Golds zu verdammen, weil Sie diese beym Cammer-Gericht anhängig gemachte Sache, auch an den Reichs-Hofrath gebracht, und Sie anzuhalten hier der Action zu renunciren; nach wessen Ergebung sich Preussen das weitre zu handeln vorbehielt. Dargegen wurde an dem Cammer-Gericht gemeldet: Daß Solms-Laubach weder principaliter noch auch interveniendo wider Preussen agirte; sondern das Hauß Solms es nur mit einem wider die Pacta handelndem Glied desselbigen eigentlich zu thun hätte; so sey auch weder zu Wetzlar noch zu Wien was straffbahres begangen worden; deshalben man obgedachter Preußischen Beschwerde nur per Generalia contradicirte, übrigens bäthe zu sprechen, wie sonst schon mehrmahln gebeten worden; nemlich um ein Mandat: Daß Erb- und mit Fidei-Commiss befangene Theile nicht veräussert, noch wider die Pacta-Familiæ gehandelt werden solte u. s. w.

Grafen v. Solms sind übel zufrieden wegen überlassener Grafschafft Tecklenb. an Preussen.

Preussen komt deshalben beym Cammer-Gericht ein.

Ihm macht die Stadt Mörß noch viel zu thun.

Wegen Mörß hatte Preussen noch ein mehrers zu thun, fand auch dißfalls wichtigere und mächtigere Gegen-Stände, darvon schon verschiedenes in diesem unserm Theatro vorkommen, und nun das fernere zu erzehlen ist. Die Stadt blieb nach wie vor mit Holländischer Besatzung beleget, weil die Staaten selbige in sequestro zu behalten vermeynten, biß der Streit über die Erbschafft König Wilhelms, auff ein- oder die andre Weise, zwischen denen Partheyen ausgemachet wäre. Die Einwohner aber verweigerten, Huldigung an Preussen zu thun, oder sonst dessen Bottmäßigkeit zu erkennen. Weil aber, wie vorigen Jahrs erinnert ist, die Hoffnung gemacht worden war, die Staaten wolten die Leute darzu anweisen helffen, auch das Cammer-Gericht unterm 11. Augusti dieses Jahrs ein abermahliges Mandat ertheilet: Daß die Stadt »Sr. Königl. Maj. die schuldige Pflicht, Gehorsam und Huldigung leisten, bey Ermangelung »dessen, in die denen vorigen Mandatis einverleibte» Straffe verfallen seyn solte, ꝛc. ꝛc. als beraumte Preussen einen Huldigungs-Termin an, schickte auch seinen General-Lieutenant und Gouverneur der Festung Geldern, von Horn dahin, solche einzunehmen, nachdem die Sache vorhin denen Staaten bekandt gemacht, und darbey die Ansuchung gethan worden war, ihren Commendanten zu befehlen, daß Er hierzu beförderlich wäre. Man hatte aber, wie Preussen sich ferner beschwerte, demselben in dem allergeringsten dazu die Hand nicht bieten, noch mit ihm in einiges Expediens, wodurch die Sache hätte facilitiret werden können, sich einlassen, ja gar ihm nicht einmahl verstatten wollen, zu seiner desto mehrern Sicherheit unter diesem unbändigem Volck, dreyßig Mann zur Escorte mit sich in die Stadt zu nehmen, welches dann, weil es nicht geschehen, dem General-Lieutenant von Horn leicht fatal seyn können, indem derselbe, währender seiner Anwesenheit in der Stadt, und ohnerachtet er den Leuten mit dem äussersten Glimpff und Höflichkeit begegnet, vom Magistrat und Bürgerschafft gantz verächtlich tractiret, die Leistung der Huldigung ihm platt abgeschlagen, ja gar des Nachts in der Stadt ein Tumult so sich nach seinem Quartier gezogen, und ihm vielleicht gar das Leben kosten sollen, erreget, und er solchergestalt, ohne daß der Magistrat und die Bürgerschafft dem Kayserl. Mandato die geringste Parition geleistet, noch der Commendant, der im Haag gegebenen Vertröstung zufolge, sie dazu anhalten wollen, zu Seiner Königlichen Majestät äussersten Verkleinerung

Erhält ein Mandat/ die Einwohner solten ihm huldigen.

Holländer sind aber schlecht behülflich darzu.

und

1712.

und Delpeck, ohn verrichteter Sachen seinen Ruckweg zu nehmen genöthiget worden.

Aus welchem allen denn Se. Königl. Majest. keinen andern Schluß machen können, als es mit denen, an den Commendanten zu Mörs im Haag versprochenen Ordren kein grosser Ernst gewesen, und die zuweilen geschehene gute Contestationes keinen andern Zweck gehabt, als nur mit dergleichen scheinbahren Versprechungen Zeit zu gewinnen, wodurch aber Se. Königl. Majest. von Dero Welt-kundigen Befugnüß über die Stadt Mörs beständig abgehalten worden, auch gar mit der Zeit in dem Uberrest des Fürstenthums, und dessen Zubehörungen selbst Ihro noch grösserer Verdruß und Schaden erwecket werden können, ꝛc. ꝛc.

Resolvirt sich demnach solches zu überrumpeln.

Vermöge dessen, wolte Preussen versuchen, ob es sich nicht des Orts mit guter doch Nachdruck hinter sich habender Art bemächtigen könte, welches Versuchs Unternehm- und Ausführung dem Fürst von Dessau auffgetragen worden; wie dieser es angefangen, und welcher Gestalt es Ihm glücket, kan aus dem Bericht ersehen werden, welchen der in Mörß gelegene Holländische Commendant an die Herren Staaten davon abgelassen, auff nachstehende Weise:

Hochmögende Herren.

Ihro Hochmögenden notificire hierdurch mit dem grösten Leid-Wesen, daß am Dienstag, als den 18. dieses, zwischen 3. und 4. Uhren in der Morgen-Stunde, ein Preußisches Detachement, bestehend in vielen Regimentern, und theils in Diensten des Staats, unter dem Commando des Printzen von Anhalt durch Ordingen hinter das Castell kommen, und 60. à 70. gute Schwimmer Officier und Soldaten, als Bauren gekleidet, bey sich habend ein jeder seine Flinte, Bandelir und 40. à 50. Schüsse in der Dunckelheit durch Schwimmen, den Graben passiret, an der ander Seite einen Strick fest gemacht, um dadurch denen übrigen Trouppen über Pontons nachzuhelffen, und sogleich die Schiltwachten in den Boll-Wercken überlauffen, als welche nicht das geringste gewahr werden können, wegen des contrairen Windes, und des unauffhörlichen Klapperns der 2. Mühlen, welche daselbst stehen, und in welchen die gantze Nacht gearbeitet worden. Hierauff machten sich die Preußischen Master von der Wacht, und blessirten die Schiltwacht gefährlich, welche doch unterdessen noch so viel Vortheil gehabt, daß sie ein- oder zweymahl die Glocke anschlagen können. Sogleich darauff kamen 10. à 12. Officier vor meine Thür, und klopfften mit Gewalt an, ich kam unbekleidet mit dem Degen in der Faust herfür, und fragte, wer da wäre? Man antwortete mir: Freund; Und sobald die Thüre geöffnet, ward ich toreiret und entwaffnet, und rund um meinem Quartier mit Schildwachten postiret.

Einige Officier und Soldaten waren unterdessen die Brücke passiret, um die Schiltwacht gleichfalls zu überrumppeln; allein dieselbe retirirte sich durch die kleine Pforte der Barriere, und machte in der Stadt Allarm: aber die Preussischen nahmen die leichte Brücken über den Graben weg, und brachen einen Theil von der Brücken über den Graben bey der Pforte des Castells ab, welches die Guarnison mit ungefehr 30. Schussen zu verhindern vermeinte, jedoch vergebens, und schossen die Preußischen auch ohngefehr zweymahl, wodurch 2. à 3. Soldaten blessiret, und ein Bürger getödet worden. Ihro Hochmögende werden aus dem beygehenden Extract vom Kriegs-Recht ersehen können, was in der Stadt passiret ist ꝛc. Gestern kamen mehr denn 500. Mann vom Castell in die Stadt, alle mit Billeten, um bey den Bürgern zu logiren. Die Trouppen von Ihro Hochmögenden thun die Dienste mit den Preußischen an den Thoren auff der grossen Wacht, aber nicht in dem Castell; Unterdessen sind sie noch einmahl so starck, und werden durch einen Officier commandiret, und haben die Unserigen nicht einmahl die Freyheit, in der Corps de Guardes zu dem Feuer zu kommen, und sich zu wärmen. Der Printz hat mich mit meiner Familie aus dem Castell gehen lassen, und durch ein Biller bey einem Schöpffen von der Stadt logiret; der Baron von Kinsky hat den Hof in Possession, und verrichtet die Functiones als Gouverneur von Meurs. Der Magistrat und die Bürger haben diesen Morgen um 9. Uhr an den Baron von Kinsky den Eyd der Treue, und die Huldigung gethan unter dem Donnern der 6. Salven aus der Artilerie mit Kugeln, und aus Mußquetteire von dem Magazin Ihro Hochmögenden, welches um 11. Uhr verdoppelt ward. Der Printz von Anhalt ist abgereiset; Ich habe viel gelitten, es ist aber unmöglich, eine genaue Erzehlung zu thun von der üblen Begegnung, welche mir widerfahren, und welche ich nichts destoweniger mit der ersten Gelegenheit communiciren werde. Was ich anjetzo melden kan, ist, daß gedachter Printz, und die Officier von der Guarnison noch versichert, daß, was sie gethan, mit Consens von 5. Provintzien geschehen, welche es mit guten Augen ansehen würden. Ich bin dann unglücklich, daß Ew. Hochmögend. mich meiner Ehre und Reputation verlustig machen, sintemahl die Klagen und Bitten, welche ich ohne Auffhören gethan habe, um in bessern Stand gesetzet zu werden, verworffen worden; wie ich denn alle mögliche Vorsorge getragen, und alle Morgen doppelte Wachten gestellet; biß daß alles reguliret seyn würde. Weil ich aber auff Ordre Ihro Hochmögend. nicht verhindern können, daß die Preußischen aus- und eingangen, so haben sie sich dessen bedienet; sind in Bauren-Kleidern kommen, und wieder weggangen, und haben hie so lange logiret, biß sie ihre Gelegenheit abgesehen, als welche sich vor mich allzufrüh ereignet. Um allen dis Ordres vorzukommen, hatte ich eine grosse Wacht in die Stadt postiret, weil daselbst mehr als in dem Castell zu befürchten gewesen und um nicht von der Stadt abgeschnitten zu werden, weil wir nichts in dem Ca-

1712.

stell hatten, und daselbst mit genauer Noth Logim. vor 20. Mann waren, wegen Mangel der Baraquen; Dannenhero gelanget an Ihro Hochmögende mein unterthänigstes Bitten, Dieselbe belieben mir Dero Ordres zu senden, wie mich nach diesem Malheur verhalten solle, als welche mit Ungedult erwarte, und verbleibe, ꝛc.

Wird auch Meister davon/ und nimmt die Huldigung ein.

So war Preussen von Mörs Meister, und mussten sich die Einwohner zur Huldigung verstehen, weil man sonst andere Mittel zu brauchen, und den Ort zu beschiessen Anstalt gemacht hatte. Daß das Castell schlecht bewahret und desto leichter einzunehmen gewesen, da sich nur eine einzige Schildwacht auff selbigem befunden, ergiebt sich aus der obstehenden Erzehlung und Entschuldigung des im Ort gestandenen Holländischen Commendantens selber. Ob gleich die Holländische Besatzung, nebst der Preussischen, noch etwas im Orte blieb, wurde sie doch hernach auch fortgebracht. Die Herren Staaten waren, samt denen an Mörs Anspruch machenden oder habenden Partheyen, mit dem Preussischen Unternehmen schlecht zufrieden, es kam aber zu dessen Rechtfertigung eine Species Facti im Druck heraus, in welcher (was auch in unserm Theatro nach und nach vorkommen ist) erzehlet wurde, wie Preussen gleichwohl seine Ansprüche von dem Reichs-Cammer-Gericht gebilliget, die Belehnung über Meurs ertheilet, Sitz und Stimm auff dem Craißtag zugestanden, in selbigem der Besitz genommen, die Stadt von Craiß wegen öffters zur Huldigung ermahnet, ein gleiches durch das Cammer-Gericht ihr befohlen, dißfalls auch denen Herren Staaten das Nöthige vorgestellet, auch von diesen gutes Versprechen gethan, doch mit dessen Erfüllung gezaudert, also Preussen genöthiget worden, sich mit guter Art in die würckliche Geniessung und Ubung seiner Gerechtsame zu setzen. Nach wessen Erzehlung sich die gedacht Species Facti fernerweit also vernehmen ließ:

Womit die Hnn. Staaten schlecht zu frieden sind.

Preussen erzehlt den Handel/ und rechtfertiget sein Thun.

Es sind die Bezeigungen derer Herren Staaten und Meursischen Einwohner (davon nemlich sonst und nur in dem hier obstehenden gesaget worden) Sr. Königl. Majest. um soviel beschwerlicher, weil die Herren General-Staaten in der Stadt Meurs gar kein Jus Præsidii oder ein gegründetes Recht, eine Guarnison daselbsten zu halten, allegiren können, massen solches ihnen auff des Reichs Boden und unter desselben höchster Bottmässigkeit, unter welcher die Stadt und das Fürstenthum Meurs unstreitig gehöret und belegen ist, mit keinem Recht competiren kan, und also ein gedoppeltes Tort und Unrecht Sr. Königl. Majest. hierunter wiederfähret, indem dieselbe in Dero Stadt und Landen eine gar nicht dahin gehörende frembde Guarnison leyden, und dabey annoch den Verdruß haben müsten, daß solche Guarnison gebrauchet werde, Ihre Unterthanen zu einer offenbahren Rebellion und Aufstand gegen Sie wo nicht anzuhetzen, doch wenigstens sie darinn zu unterhalten und zu stärcken.

Es ist wohl bey so gestalten Sachen nichts der Natur und allen Rechten, auch der Schuldigkeit, die Se. Königl. Majest. zu Maintenirung Ihres Königl. Hauses hoher Gerechtsame verbinden convenabler, als auff zureichende Mittel zu gedencken, wie Sie sich der beschwerlichen Conditionen, worinn Sie bißher gestanden, endlich einmahl entreissen mögen, und weil nun in denen Fällen, da man durch die Gerichte, durch Interposition anderer Puissancen, durch gründliche Vorstellung seiner Befugniß, und durch vieljähriges inständiges Ansuchen, zu dem Seinigen nicht gelangen kan, niemand verdacht werden mag, wenn er alsdann sich selbst, so gut er kan, zu dem Seinigen verhilfft, und die von GOtt ihme verliehene Kräffte und Mittel dazu anwendet. 1712.

So halten Se. Königl. Majest. sich auch versichert, daß nachdem alle andere Wege, wodurch man diesem Unwesen abzuhelffen vermeynet, bißhero vergeblich tentiret worden, auch so gar die im verwichenen Jahre auff einige Zeit angeordnete Einschliessung des Orts eben wenig verfangen wollen, und keine andere Mittel, so darunter annoch versuchet werden könten, mehr übrig seyn, niemand fremde finden werde, wann Se. Königl. Majest. um den unsinnigen und rebellischen Magistrat und Bürgerschafft zu Mörs nun dermahleins zu ihrem schuldigen Gehorsam und Devotion zu bringen, einige vigoreuse und scharffe Remedia zur Hand nehmen müssen; Jederman wird vielmehr urtheilen, und gestehen, daß Se. Königl. Majest. nichts darunter thun, was nicht zuforderst bey GOtt dem Höchsten, dem gerechten Richter, bey Ihro Kayserl. Majest. und dem Reich, auch bey der gantzen raisonablen Welt Approbacion und Beyfall finden werde, zumahlen dadurch nichts anders intendiret wird, als bloß allein diejenige Impedimenta aus dem Wege zu räumen, wodurch der Lauff der Justitz und der effectus der Kayserl. Mandatorum auffgehalten, und Se. Königl. Majest. bißher behindert worden, zu Dero Befugnuß zu gelangen. Se. Königl. Majest. declariren dabey, daß gleichwie Sie vor Ihre Hochmögenden die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden, als Dero vornehme Nachbarn und Bunds-Genossen, eine besondere Consideration und Hochachtung haben, also Sie auch mit denselben in der bißherigen guten und vertrauten Freundschafft, Intelligenz und Zusammensetzung unverbrüchlich continuiren, im übrigen aber die zwischen Sr. Königl. Majest. und dem Fürstl. Hause Nassau wegen der Stadt und des Fürstenthums Mörs obschwebende Strittigkeiten Ihrer Kayserl. Majest. des Reichs und derer höchsten Gerichte Jurisdiction und gerechtem Ausspruch heimstellen, auch nicht zweifflen wollen, daß Ihro Hochmögenden, dero bereits vorhin gethanen Erklärung zu folge, solches sich auch gefallen lassen, und solchergestalt dem Recht und der Billigkeit Platz geben werden.

Solte aber, wider alles bessere Vermuthen, der Entschluß, welchen Se. Königl. Majest. nach so lange in der Sach getragenen Gedult, endlich gleichsam gezwungen, und wider Ihren Willen, deßhalb fassen müssen, ungleich ausgedeutet, und unter solchem Vorwand etwas widriges gegen

Se.

1712. Se. Königl. Majest. Dero Lande und Angehörige vorgenommen werden wollen, so müssen Sie zwar solches dahin gestellet seyn lassen, Sie contestiren aber hierdurch, daß Sie an denen daraus entspringenden verdrießlichen Suiten keinen Theil nehmen, noch einige Ursach darzu gegeben, und gleichwie Sie im übrigen der Rechtmässigkeit Ihrer Sache gnugsam gesichert seyn, so haben Sie auch die vollkommene Zuversicht, daß der gerechteste Richter dennoch am Ende vor dieselbe einen glücklichen Ausschlag geben, und man auch darbey erkennen werde, daß nicht menschliche eigennützige Absicht, und was darauff weiter gegründet wird, sondern die gute Sache dennoch zuletzt die Oberhand behalte, ꝛc.

Antwortet auff der Herren Staaten Beschwerde.

Weil sich die Herren Staaten gar sehr gegen Preussen beschweret, als befand dieses nöthig ihnen auch insonderheit zu antworten, und P.P. selbigen hier folgendes vorzustellen: Es kommt die Sache, wie Ew. Hochmögenden selbst erwehnen, auff 2. Puncta an, nehmlich 1.) auff die uns zustehende Possession des gantzen Fürstenthums, und folglich auch der Stadt und Castells von Meurs und 2.) auff das Besatzungs-Recht, so Ew. Hochmögende in dem letzt-erwehnten Castell und Stadt Meurs prætendiren. Was nun den ersten Punct belanget, so finden wir um so vielweniger nöthig, uns dabey lange aufzuhalten; weil zur Gnüge bekandt, daß wir sothane Possession nach des hochseeligen Königs in Engelland Absterben zuerst legitimè ergriffen, auch dabey durch offt wiederholte Mandata des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts manuteniret, und von Ihrer Majest. dem Kayser, von dem gantzen Reich, insonderheit auch von dem Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creyse, mit Verwerffung derer von dem Fürstl. Hause Nassau darwider überall gethanen Vorstellungen, vor den rechtmässigen Possessorem und Landes-Herrn erkandt worden, Ew. Hochmögenden selbst auch solches nicht in Zweiffel ziehen, noch darwider etwas einwenden können. Mit dem allen aber haben wir den Chagrin gehabt, daß wir in solcher rechtmässig erlangten Possession gantzer zehen Jahr continuirlich turbiret worden, und die Eingesessenen zu Meurs, so wenig durch das Recht, als durch ein ander gütliches Mittel, wie wir solches zwar zu unzehlichen mahlen, aber allezeit ohne Effect, tentiret haben, zu dem Gehorsam, welchen sie uns, als rechtmässigen Landes-Herrn, schuldig seyn, keinesweges zu bringen gewesen, und ist gantz offenbar, daß sie sich wohl eines andern bedacht haben, oder doch wenigstens die von dem Kayserl. Cammer-Gericht verschiedentlich erkandte Execution durch das Creyß-Directorium wider die Renitirende zu Meurs schon vorlängst geschehen seyn würde, wann nicht diese auff Ew. Hochmögenden Garnison sich verlassen hätten, und durch dieselbe, und absonderlich durch dero Commendanten, in ihrer Boßheit wären gestärcket und das Creyß-Directorium, von Vollstreckung der Execution, durch eine besondere Collusion mit gedachter Garnison abgehalten worden. Dieses haben wir so viele Jahre her mit der grössesten Gedult angesehen, in Hoffnung, Ew. Hochmögenden würden endlich denen unabläßigen Vorstellungen, so wir deßhalb theils selbst gethan, theils durch unsere bey Euren Hochmögenden subsistirende Ministros, sowohl schrifft- als mündlich thun lassen, Platz geben, und darauff billigmässige Reflexion nehmen: Wie wenig aber solches alles gefruchtet, das hat der Ausgang gewiesen. Zwar haben Ew. Hochmögenden endlich, nachdem das Kayserl. Cammer-Gericht abermahl ein Mandatum pœnale sine Clausula an die Eingesessenen zu Meurs, wegen Ablegung der Huldigung, erkandt, Dero Commendanten befohlen, sich in die Politica nicht zu mischen, noch die Execution der Mandatorum zu hindern, womit Wir auch zwar damahlen zufrieden gewesen, und Uns flattiret, es würden die Renitirenden zu Meurs sich endlich submittiren, in welcher Hoffnung Wir denn auch Unsern General-Lieutenant, den von Horn, nach Meurs abgeschicket, um die Huldigung in Unserm Namen einzunehmen; Es hat sich aber des Commendantens böse Intention, ob er gleich gute Mine gemachet, gnugsam gezeiget, indem er gedachtem dem von Horn nicht einmahl gestatten wollen, eine kleine Escorte von etwan dreyssig Mann, um vor alle Insultes sicher zu seyn, mit in die Stadt zu nehmen, er auch dannenhero in nicht geringe Gefahr seines Lebens gerathen, und gantz unverrichteter Sache wieder zurück gehen müssen, wobey man denn klärlich verspühret, daß die Renitenten sich einzig und allein auff Ew. Hochmögenden Garnison, als ihren Rücken-Halt, verlassen, diejenigen aber, so den Huldigungs-Eyd ablegen, und sich submittiren wollen, sich dessen, aus Furcht, nicht äussern dörffen, und folglich sich gnugsam gezeigt, daß, so lange das Impedimentum wegen der Garnison nicht gehoben, alles andere, was man auch zu Behauptung Unsers dißfals habenden Rechten tentiren möchte, vergebens seyn werde, und daß die guten Worte, so man Uns gegeben, wenn man die Wahrheit sagen soll, nur auff ein blosses Amusement hinaus lauffen, indessen aber Wir in Unserer rechtmässigen Possession einen Weg wie den andern turbiret, Unser Landes-Fürstlicher Respect und Authorität auff eine gar empfindliche Art verletzet, und unter die Füsse getreten, des Kayserl. Cammer-Gerichts Jurisdiction illudiret, ja Ihrer Kayserl. Majest. und des Reichs, über das Land und die Stadt Meurs habende, und von Ew. Hochmögenden selbst agnoscirte höchste Gerechtsame, gäntzlich zernichtet, und umgekehret werden würden. Bey so gestalten Sachen nun, und da Uns nichts anders übrig geblieben, als auff solche Mittel bedacht zu seyn, wodurch Wir Uns selbst bey Unserer rechtmässigen Possession, und dem Exercitio Unserer Gerechtsame, schützen möchten; So haben Wir, wiewohl sehr ungerne und wider Unsern Willen, endlich resolviren müssen, einige von Unsern Trouppen in die Stadt Meurs einrücken zu lassen, wozu Wir um so vielmehr wohl befugt gewesen, da Wir gleichwohl rechtmässiger possidirender Landes-Herr von solcher Stadt seyn, und folglich dasjenige, so geschehen, anders nichts, als licita defensio possessionis, welche einem jeden Privato gar wohl vergönnet ist,

1712.

angesehen, und von Ew. Hochmögenden, wegen Ihrer darinn bißher gehabten Trouppen, keineswegs übel gedeutet werden kan, da Sie, wie Wir sogleich umständlich vorstellen werden, keineswegs befugt sind, eine Garnison in besagter Stadt und Castell, worzu der Landes-Herr allein berechtiget ist, zu halten. Im Fall auch bey der geschehenen Einrückung Unserer Trouppen in Meurs einige Desordre vorgegangen seyn solte, wie Wir doch nicht wissen; so ist solches gewiß wider Unsern Willen geschehen, und werden Unsere Leute daran gantz keine Schuld haben, massen Wir denenselben gantz strickte Ordre gegeben, alle Gewaltthätigkeiten, soviel möglich, zu verhüten. Und ob auch zwar zuletzt Unserm bey Ew. Hochmögenden sich befindenden Ministro, wie Ew. Hochmögende erwehnen, zu verstehen gegeben worden, daß die Execution durch die Craiß-Trouppen geschehen könte, und denenselben darunter keine Hinderung würde gemacht werden, so haben Wir doch darauff eben so wenig, als auff die vorigen guten Contestationes und Vertröstungen, die zwar insgesambt Uns sehr favorable geschienen, aber niemahlen den behörigen Effect gehabt, Staat machen können, zu geschweigen, daß zu der Zeit schon die Ordre an Unsere Trouppen bereits gegeben, und die Einrückung würcklich geschehen, oder wenigstens auff dem Point gewesen, exequiret und vollstrecket zu werden. Was sonsten Ew. Hochmögenden bißherigen Commendanten in Meurs belanget, da haben Wir nicht, wie Ew. Hochmögenden anführen, in generalen Terminis über dessen ungebührliche Conduite geklaget, sondern es werden die Acta weisen, daß Wir über unzehlige Dinge und Specialia, so derselbe, zu Kränckung Unserer Jurium, mit Hindansetzung des Uns, als præsidirenden Landes-Herrn, schuldigen Respects, begangen, Uns beschweret, und solches mit glaubwürdigen Documentis erwiesen; Daß es aber gedachter Commendant auff das Läugnen legen, und sein bestes thun werde, um Ew. Hochmögenden die Sache anders vorzustellen, das wollen Wir wohl glauben, von einer Untersuchung aber, so deßhalb wäre angestellet worden, und wobey es sich gefunden habe, daß ihm, wie Ew. Hochmögende erwehnen, zuviel geschehen, ist Uns nicht bewust, und können Ew. Hochmögende versichert seyn, daß, wenn dergleichen Untersuchung auff eine solche Art, wie es sich gebühret, und mit Zuziehung der Unsrigen, vorgenommen würde, sich weit mehr, als was Wir bißher geklaget haben, hervor thun würde. Um ferner auf den zweyten Punct, wegen des Besatzungs-Rechts, welches Ew. Hochmögende in Meurs zu haben vermeynen, zu kommen; So wollen dieselbe solches aus zweyen Principiis, nemlich 1. ex jure belli, und 2. aus einer Præscription behaupten. So viel das erste belanget, da hätten Wir wünschen mögen, daß Ew. Hochmögenden gefällig gewesen wäre, sich deutlicher zu expliciren, woher sie solch prætendirtes jus belli eigentlich zu deriviren vermeynen; Wir Unsers Orts können nicht anders urtheilen, als daß dadurch entweder auff die An. 1597. geschehene Occupation der Stadt Meurs, da die Trouppen der vereinigten Niederlanden, unterm Commando des Printz Mauritzens von Oranien, die Spanische Militz, so selbigen Ort An 1586. eingenommen, daraus delogiret, oder auf die A. 1601. durch gedachten Printzen, und die unter seinem Commando gestandene Staatische Trouppen, unterm Prætext einer, von der Gräfin Walpurgis, in Faveur des gedachten Printzens, gemachten, wiewohl gantz nichtigen, Donation und Testaments, vorgenommene gewaltsame Depossedirung des Hertzogs von Cleve, welcher, als unstreitiger Dominus directus, nach dem An. 1600. erfolgten Absterben der Gräfin Walpurgis von Newenar und Meurs, davon die Possession ergriffen, und selbige mit seiner Land-Militz besetzet hatte, gezielet werde. Aus diesen beyden Occupationen aber kan nimmer ein solches Recht, wie Ew. Hochmögende prætendiren, behauptet werden; Denn was den ersten Casum betrifft, so ist bekandt, daß der Hertzog von Cleve, von welchem damahlen die Grafschafft Meurs zu Lehen gegangen, in den zwischen der Cron Spanien und denen vereinigten Niederlanden zu selbiger Zeit geführten Krieg keineswegs impliciret gewesen, sondern von demselben dabey eine exacte Neutralität gehalten worden, wie denn auch die Gräfin Walpurgis selbst An. 1598. von beyden kriegenden Partheyen eine solche Neutralität erhalten, und darauff von Printz Mauritz die Trouppen aus Meurs gezogen, auch diese Stadt und Vestung gedachter Gräfin wieder eingeräumet worden, dahero denn, wenn gleich die Spanier damahlen sich dieses Orts par raison de guerre bemächtiget, und sie daraus von Ew. Hochmögenden Trouppen vertrieben worden, sothane Stadt und Vestung nachdem der Krieg auffgehöret, und die Ursache solcher Occupation cessiret hat, dem unschuldigen wahren Landes-Herrn wieder eingeräumet werden müssen; Und können Ihre Hochmögenden ein mehrers Recht, als Ihre damahlige Feinde, die Spanier, an Meurs gehabt, welche aber dergleichen niemahlen prætendiret haben, eben wenig prætendiren, noch wider einen Herrn, der in den Krieg nicht mit verwickelt gewesen, und mit welchem vielmehr Ihre Vorfahren damahlen in Friede und Freundschafft gelebet, ein jus belli & præsidii in seinen Städten daraus behaupten, welches denn der damahlige Graf von Newenar, und dessen Ehe-Gattin, um soviel weniger verdienet, da dieselbe jedesmahl ein beständiges Attachement vor den Staat gehabt, Ihnen auch, wie oberwehnet, An. 1598. die Neutralität zugestanden, und darauff des Staats Trouppen aus Meurs gezogen worden, folglich auch daraus nicht das geringste Fundament genommen werden kan. Den zweyten Casum, da nemlich Printz Mauritz von Oranien den Hertzog von Cleve selbst durch die ihm, wiewohl zu einem gantz andern Ende, anvertrauete Waffen von dem Staat aus Meurs vertrieben, werden Ew. Hochmögende auch hoffentlich um soviel weniger zum Fundament Ihres prætendirten juris Præsidii setzen, weil daraus nimmer ein solches beständiges Recht erwachsen kan, Denn einmahl ist unstreitig, daß die Grafschafft, nunmehro

1712.

1712. Fürstenthum Mörß, von einigen Seculis her ein Clevisch-Lehn gewesen, und daß auch der Gräfin Walpurgis Vater, ihr Bruder, und Sie selbst, nebst Ihrem Gemahl, solches erkannt, die Lehne von dem Hertzoge von Cleve empfangen, und solches per pactum solenne, Investituras, homagium eventuale à subditis Comitatus Meursensis Domino directo præstitum, und durch judicata Cameræ Imperialis bestättiget worden, und daß auch dannenhero die Gräfin Walpurgis, nach allen Lehen-Rechten, diese Grafschafft nicht verschencken, oder per testamentum vermachen, noch sonsten, ohne Ihrer Lehen-Herren Consens validè alieniren können. Wir wollen dannenhero die gantze unpartheyische Welt gerne urtheilen lassen, ob diese von Printz Mauritz unterm Vorwand einer gantz wichtigen Donation geschehene gewaltsame Occupation und Invasion, einen justum titulum Juris Præsidii geben könne? Am allerwenigsten aber können Ew. Hochmögenden solches vor sich allegiren; Weil die zu solcher Occupation gebrauchten Trouppen nicht als Holländische, sondern als des Printzens Mauritzens Leute, zu considériren, und dieser das Land vor sich selbst, aber nicht dem Staat zu acquiriren, intendiret hat, dessen ein unwidersprechliches Kennzeichen die Huldigung ist, so Er vor sich allein, und nicht vor dem Staat, eingenommen. Ew. Hochmögende werden auch hoffentlich nicht souteniren, daß damahls diese Invasion Namens des Staats geschehen: Weil Sie nimmer einige rechtmäßige Ursache zu einer solchen, nicht wider einen Feind, sondern wider einen gantz unschuldigen Herren, welcher sich in den damahligen Krieg nicht meliret, vielmehr aber mit dem Staate gute Freundschafft gepflogen, und dergleichen Verfahren keinesweges meritiret hat, vorgenommenen Gewalt anzuführen wissen werden, hingegen aber die natürliche, Göttliche, und Völcker-Rechte, Ihnen darunter im Wege stehen, und würden Wir, im Fall Ew. Hochmögende solches, als ein Factum des Staats, ausgeben wolten, von denenselben die völlige Ersetzung aller unserer Verfahren, und Uns, von Zeit solcher gewaltsamen Occupation, vorenthobenen Nutzungen, wie auch verursachten Schäden und Unkosten, mit allem Fug annoch prætendiren können; Ew. Hochmögende seynd aber viel zu gerecht, daß sie eine solche, wider den Hertzog von Cleve vorgenommene Fried-brüchige Gewalt approbiren, oder vor die Ihrige ausgeben, noch auch sich deren werden dahin zu Nutzen machen wollen, um daraus ein Besatzungs-Recht zu erzwingen. Gleichwie nun solcher Gestalt das erste Principium, welches Ew. Hochmögende, zu Behauptung Ihres vermeynten Besatzungs-Rechts, ex Jure Belli hergenommen, hinweg fällt; also kan noch weniger das zweyte, nemlich die Præscription, bestehen, zumahlen, da der Actus, wovon dieselbe ihren Anfang genommen haben soll, violentus, und folglich vitiosissimus gewesen, auch dannenhero keinesweges fortlauffen, noch kräfftig werden können, zumahlen, da allhie eine Alienation Feudi wider des Domini directi, des Hertzogs von Cleve Willen, geschehen, und dieser dennoch, ohne sich an der Gräfin Walburgis Donation, oder Testament, zu kehren, nachdem diese mit Tode abgegangen, die apert gewordene Lehn-Grafschafft quiete in Besitz genommen, und also das Dominium utile mit dem directo consolidiret, die Grafschafft Mörß auch ein gantz Jahr geruhig besessen, biß endlich oberwehnte gewaltsame, und nimmer zurecht fertigende Depossedirung von dem Printz Mauritz geschehen, welcher aber dennoch die Feudalität selbst erkant, und die Lehen über Mörß anfänglich bey dem Hertzoge von Cleve, nachgehends bey dem Kayser, unter dem Vorwand, gesuchet, daß über die Succession von Cleve gestritten werde, dahero dem incontestable, daß Er scientiam rei alienæ gehabt, und es folglich an dem bey einer Præscription erfordernden bona fide ermangele, wie denn auch der Hertzog von Cleve zu der an Ihm verübten Violenz keinesweges stille geschwiegen, sondern sich darwider mehrmahlen protestando verwahret, sich über den auff des Reichs-Boden geschehenen Fried-Bruch bey dem Kayser zum höchsten beschweret, auch die schärffste Mandata, so gar sub pœna banni darwider erhalten, und würde Er auch nicht acquiescíret haben, wann Er nicht bald hernach durch den Tod aus dieser Zeitlichkeit wäre abgefordert worden. Wañ auch mehrgedachter Printz einiges Recht an Mörß erlanget hätte, wie doch, wegen obangeführter Umstände nimmer geschehen können, und keinesweges eingeräumet wird; so sehen Wir doch gar nicht, wie Ew. Hochmög. sich deshalb des Præsidii anmassen können, gedachter Printz, u. die nachfolgenden Printzen von Orange, nicht aber Ihre Hochmög. haben dieses Fürstenthum, als Landes-Herren, besessen und regieret, folgl. haben dieselben auch alleine das Besatzungs-Recht, welches der Landes-Superiorität und Hoheit anklebet, gehabt, und wañ die Printzen jenes Ew. Hochmög. abgetreten hätten, so würde solches in Præjudiz Unser, als Hertzogs von Cleve, und Domini directi, wie auch des gantzen Reichs, keinesweges geschehen können. Ew. Hochmögende haben auch ferner, Unsers Wissens, niemahlen wegen dieses Besatzungs-Rechts animum sibi habendi declariret, wie doch bey einer Præscription allerdings nöthig ist, und fehlet es über dem an der bey Præscriptionen erforderten continuirlichen und nicht interrumpirten Possession, massen anfänglich der Hertzog von Cleve selbige durch seine Protestation unterbrochen, und als derselbe verstorben, und die Strittigkeiten wegen der Succession in dessen Landen entstanden, so hat man deshalb, biß der Vergleich zwischen Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Gnaden, und Pfaltz-Neuburg Anno 1666. gemachet worden, dawider, weil es an der dazu nöthigen Legitimation ermangelt hat, nicht contradiciren können, wiewohl man dennoch dißeits nicht dabey stille gesessen, sondern vielmehr Anno 1650. würcklich die Possession ergriffen, und, welches wohl zu mercken, Anno 1712.

1671. dem hochseligen Könige in Engelland, als Er wegen Mörß zu dem Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creyse admittiret worden, solches nicht anders, als mit der expressen Clausul: Salvis Juribus Juliacensibus & Clivensibus &c. accordiret, zu geschweigen, daß die Printzen von Oranien selbst, indem Sie verschiedene mahlen und zwar An. 1636. 1647. und 1648. die Belehnung über diese dem Hause Cleve entzogene Grafschafft gesuchet, gnugsam dadurch zu erkennen gegeben, auff was schwachen Füssen Ihr daran prætendirtes Recht beständ, und daß selbiges ohne Ihrer Kayserl. Majestät und des Reichs, zwar gesuchte, aber nicht erhaltene Authorisation, nicht von der geringsten Gültigkeit seyn könte; wann aber auch gleich Ew. Hochmögende, wie dieselbe anführen, gantzer einhundert, und mehr Jahre, Dero Trouppen in Mörß gehabt hätten, so seyn doch selbige nicht, als eine Garnison des Staats, sondern der Printzen von Orange, welches als Stadthalter über die vereinigte Niederlande, und Capitaine General, solche Trouppen zu Ihrer Disposition gehabt, und vor sich keine eigene Militz unterhalten, auch dannenhero, zu Besetzung der Stadt und Citadelle von Mörß, die Trouppen des Staats gebrauchet, zu considériren gewesen; inmassen denn auch aus denen Actis und Mörsischen alten Domainen-Rechnungen zu sehen, daß der Printz Moritz die Fortification auff seine Kosten, welche sich gar hoch belauffen, gethan, und nachhero von Zeit zu Zeit unterhalten, auch darüber Dero Drosten und Beambten die Auffsicht anvertrauet, von dem Staat aber dazu nichts gegeben worden, wie geschehen müssen, im Fall Sie das Besatzungs-Recht zu prætendiren hätten. Im übrigen beziehen wir uns auff unser voriges unterm 28. Novemb. an Ew. Hochmögenden abgelassenes Schreiben, und ersuchen dieselbe Freund-Nachbarlich, Sie wollen geruhen, dasjenige, was Wir darum, und in dem gegenwärtigen Schreiben vorgestellet, in billigmäßige Consideration zu ziehen, da wir dann keinesweges zweiffeln, Sie werden, Dero bekannten Æquanimität nach, von dem prætendireten Besatzungs-Recht nunmehro gäntzlich abstehen, hingegen aber Dero in Mörß sich annoch befindende Trouppen unverzüglich abziehen lassen; inmassen wir dann unser deshalb vorhin bereits gethanes Ansuchen hiemit nochmals wiederholen, und Ew. Hochmögenden ꝛc. ꝛc. Geben Cölln an der Spree, den 17. Decemb. 1712.

Holl- und Engelländische Geschichte.

Heimliche Friedens-Handlungen gehen fort.

SO sonst diese absonderlich beschrieben worden, wollen wir sie in diesem Jahr zusammen vortragen, weil alles gar sehr untereinander gelauffen, daß die Sonderung nur Undeutlichkeit machen oder veranlassen dörffte, einer Sachen, mehr als einmahl, zu gedencken. Das mehriste und wichtigste hierinnen, wird wohl die unglückseelige Friedens-Handlung seyn, samt dem was darzu gehörig und darmit verknüpfft gewesen, darbey wir es auch vorigen Jahrs gelassen, und erzehlet haben, was vor- und wieder vorhabenden Frieden vorkommen sey. Weil Marlborough selbigen nicht billigen wollen, wie ihn die mit Frantzösischem Gelde bestochene Ministres abgelegt hatten, so suchte dieser solchen Stein des Anstosses aus dem Wege zu räumen, und alles hervor zu bringen, dadurch Er verhasset gemacht würde. Die Königin hatte Ihm, auff Anhalten ihrer jetztmahligen Ministres, ein Billet schreiben müssen, wie Sie mit seinem Dienste wohl zufrieden wäre, doch gut fände, Ihm sonst anvertraute Aempter wiederum zurück zu nehmen, ꝛc. ꝛc. welches um so viel heffriger getrieben worden war, je gewisser man alle Tage die Ankunfft des Printzen Eugene erwartete, und besorgete, dieser möchte doch wohl Gehör bey der Königin u. s. w. finden, wenn Marlborough in seinen vorigen Würden bliebe, und vermöge selbiger, einen freyen Zutritt bey der Königin, auch Gelegenheit die Nothdurfft zu sprechen behielte. Der Hertzog hatte hierauff gantz demüthig geantwortet, und solche Antwort seiner Tochter, der Gräfin von Sunderland, Staats-Dame der Königin, zu überbringen gegeben, die aber wohl in die zwey Stunden warten müssen, ehe Sie mit selbiger vorkommen können. Nachdem Er seiner Würden entblösset worden, gieng man Ihm desto heffiger zu Leibe, in einer Geld-Sache die schon vorigen Jahrs angesponnen worden war. Nemlich, es hatte der Hertzog von Marlborough denen in Englischen Sold stehenden Trouppen, von jedem hundert $2\frac{1}{2}$. pro Cent, **mit ausdrücklicher und schrifftlicher ertheilter Genehmhabung der Königin**, auch mit gutem Willen solcher Trouppen, abgezogen oder innen behalten; auch sich von dem Livranten des Brods- und der Proviant-Fuhren, ein gewisses geben lassen, (wie auch dessen Secretaire Cardonnel etwas hierbey bekommen) und solte alles dißfalls gezogene zu Unterhaltung geheimbder Correspondenz und dergl. ungenannten Ausgaben angewendet worden seyn, weil das darzu bestimmte bey weitem nicht zulänglich gewesen. Was von dem Proviant diesen Krieg über genossen worden war, belieff sich auff 63319. Pfund Sterling, und machte das andre denen Völckern abgezogene eine wichtige Summe aus, wie leicht zu erachten. Die zu Untersuchung derer Rechnungen über gemeine Gelder vom Parlament angestellte Commissarien, machten hieraus ein grosses Wesen, gaben vor, daß dadurch der gemeine Seckel des Reiches bestohlen worden, ob gleich Marlborough einwendete, daß dieses nicht seyn könte, weil die Englische Trouppen, so gut Brod, als andre bekommen, doch ein

Wegen abgezogener Gelder von fremden Trouppen und von Livranten in Anspruch genommen.

Marlborough aus Dienüen vor Ankunfft Printz Eugene gesetzt.

meh-

mehrers dafür nicht gezahlet, was der Lieferant Ihm gezahlet, aus dessen Beutel, als eine Erkäntlichkeit, gegeben, ein gleiches auch vor dem Marlborough von andern Generals gezogen worden: So hätte auch, was die frembde Trouppen von ihrem Sold fallen lassen, ihnen, und nicht mehr der Englischen Schatz-Cammer gehöret, mit dem sie ja nach Belieben schalten können, zumahl da die dadurch unterhaltene geheimbde Kundschafft auch mit zu ihrer Sicherstellung trefflich gedienet, und die Königin dessen allen wohl zufrieden gewesen. Man brachte es, dessen allen ohngeachtet doch dahin, daß diese den Befehl ergehen ließ, es solten dero Advocaten dißfals gerichtlich wider den Marlborough verfahren, wie denn auch geschahe, ob man gleich nicht ohne Grund vermuthete, es würde mehr Vexirerey als Schaden für den von Marlborough setzen, zumahl da hernach von denen ausländischen Trouppen ein Attestat einigieng, daß sie sich die $2\frac{1}{2}$. pro Cent gern abziehen lassen, und dergleichen auch dem ans Marlborough Stelle gekommenen zustehen würden und wolten. Dem Mr. Walpole, gewesenen Kriegs-Secretario, gieng es nicht so ohngenossen hin, daß er von denen Schotetischen Proviant-Liefranten eine gute Discretion genommen, sintemahl man ihn derentwegen, als einen untreuen Haußhalter über gemeine Gelder, gar säuberlich nach dem Tower ins Gefängniß sendete, nach dißfals ergangenem Schlusse des Parlaments.

Ormond an Marlboroughs Stell erhoben/

An des seiner Dienste erlassenen Marlboroughs Stelle kam nach und nach der Hertzog d'Ormond, der erstlich Obrister über das erste Königl. Leib-Regiment (so jener gehabt) ein paar Tage hernach General über die Trouppen in Engelland, kurtz darauff Generalissimus aller Englischer Kriegs-Macht wurde. Der Hertzog von Northumberland erhielt die zweyte Compagnie der Garde, Graf Rivers bekam das Generalat der Artillerie; der Hertzog von Beaufort wurde Capitain über die Cadets, anstatt des Hertzogs von S. Alban, der Brigadier Hill Gouverneur übern Tower, welchen Platz der General-Lieutenant Cadogan gehabt, welcherley Veränderungen sich auch mit andern zutrugen, indem man zu befördern suchte, was mit dermahligem Ministerio in gutem Vernehmen war, oder dessen Vorhaben nicht entgegen zu seyn erachtet wurde, ob es gleich nicht allemahl gelingen wolte. Denn man hatte vorgehabt den Duc de Hamilton in das Ober-Hauß, als einen Pair von Engelland einzuschieben, ob er gleich ein Schottländer war, weßwegen ihn die Königin zum Hertzog von Brandon in Engelland gemacht hatte. Als er nun Session nehmen wolte, satzte man sich dargegen mit dem Anführen, weil er ein Schottländischer Pair von Geburt, könte er im Ober-Hause anders keinen Sitz haben, er müste denn mit unter denen 16. seyn, die aus Schottland dem Groß-Britannischen Parlament beywohnen solten, deren Anzahl doch der Zeit ohn ihn schon voll war. Dargegen wandten die Advocaten der Königin und die Sachwalter des von Hamilton ein: Der Königin stehe zu so viel Pairs zu machen, als sie vorträglich zu seyn erachtet, sie möchten

Duc de Hamilton will nicht admittiret werden/ als Engl. Pair, im Ober-Hause.

Schotten oder Engelländer seyn, und sobald als einer Pair von Engelland geworden, hindere ihn die Schottische Ankunfft an der Sitzung im Ober-Hause gar keinesweges. Wie denn der Hertzog von Quensbury aus Schottland, nach geschehener Union, als Hertzog von Douvres in Engelland seine Stelle im Parlament genommen. Hierüber entstand ein hefftiges Disputiren, welches biß Abends um 8. Uhr daurete. Es kam das gantze Werck endlich auff 2. Fragen hinaus: Ob man den Entscheid der Sachen denen 12. Richtern des Königreiches überlassen solte? Und weiter: Ob die Königin, nach der Union, Schottische Pairs zu der Würde eines Pairs von Engelland machen, mithin derer wohl mehr als die im Unions-Tractat bestimmte 16. in das Ober-Hauß des Groß-Britannischen Parlaments befördern könte? Die mehriste Stimmen des Ober-Hauses brachten das Nein auf beyde Fragen mit sich, war also der Handel, wider den Willen der Königin und zum Nachtheil des von Hamilton, entschieden, darmit keines von gedachten beyden wohl zufrieden war, wie dann auch die Schottische Pairs dargegen sich regten und mittelst einer Addresse der Königin klagten, daß dieses Verfahren der Vereinigung beyder Reiche zuwider wäre, worauf die Königin antwortete: Sie wäre gar nicht zufrieden, daß man ihnen Ursache zu dieser Beschwerde gegeben, und könten versichert seyn, daß Sie über mehrgedachter Vereinigung halten, und alle billige Mittel suchen würde ihnen Satisfaction zu schaffen, ꝛc. ꝛc. Die Umstände hatten es, wie bey denen Geschichts-Erzehlungen zu Ende des vorigen Jahrs zu sehen gewesen, an Tag gelegt, daß die Hof-Parthey im Ober-Hause die mehriste Stimmen nicht auff ihrer Seite, und daß Sie dannenhero nöthig hätte, auff eine Verstärckung zu dencken. Wolte es nun mit dem Hamilton nicht angegangen seyn, weil er ein Schotte, und schon 16. seiner Nation vorhanden waren, so griff man auff eine andere Art desto nachdrücklicherer an, ohn sich zu bekümmern, was darzu gesagt werden würde, da man nur meynte, daß es doch nicht gehindert und der Königin das Recht Pairs zu machen, an sich nicht genommen werden möchte. Sie erhub also auf einmahl zehen Engelländer zu dieser Würde, und verstärckte des Ministerii Parthey mit so vielen Personen im Ober-Hause, in welchem forthin Mr. Hay als Baron von Bedwarden, Mr. Windsor als Baron von Montjoy, Mr. Paget, als Baron von Bourton, Mr. Willougby als Baron von Midleton, Mr. Mansel als Baron de Margam, Mr. Trevor, als Baron von Trevor und Brandham, Mr. Granville als Baron von Landsdowne, Mr. Masham als Baron von Masham d'Oates, Mr. Foley als Baron von Foley, Mr. Bathurst als Baron von Bathurst Sitz und Stimme bekamen, eben weil sie alle zu Barons, mithin zu Pairs von Engelland gemachet und ihnen die Titul von verschiedenen im Reiche liegenden Baronien, Englischer Gewohnheit nach, beygeleget worden. Weil es die Gelegenheit des Hofes so erfordert, so pflegte man hernach Spottweise diese Pairs, Pairs d'Occasion, oder Pairs der Gelegenheit zu nennen, die dem Hof

und andere befördert.

Königin macht eine Englischen Pairs die Hof-Parthey im Ober-Hauß zu verstärcken.

1712.

gewiß, bey seinen dermahligen Gelegenheiten und Umständen, gar wohl zustatten kamen, wie wir dessen gar bald beweißliche Exempel werden zu sehen haben.

Unterhauß schiebt seine Deliberationes verdächtig auff.

Das Unter-Hauß hatte seine Deliberationes auff drey Wochen ausgesetzet, unterm Vorwand derer einfallenden Feyer-Tage, welcher lange Auffschub vielen verdächtig dermahlen vorkam, da so wichtige Dinge vor der Hand waren, und argwohnte man, es sey dieses nur geschehen, dem Hofe Zeit zu geben seine heimliche Anschläge desto besser zu fassen. Das Ober-Hauß aber wolte nicht länger als 10. biß 11. Tage aussetzen, vorher aber doch bey der Königin die höchstnöthig geachtete Erinnerung thun, daß nach dem Friedens-Congreß abgehende Bevollmächtigte, zum besten gemeiner Sachen, instruiret, oder mit Verhaltungs-Befehl versehen werden möchten. Der Graf von Nothingam hatte in Vorschlag gebracht, deßhalber eine Addresse an Königl. Majest. auffzusetzen und zu übergeben, weitläufftig und nachdrücklich vorstellende, wie, ohne feste Einigkeit mit denen Alliirten, weder die Ruhe Europæ fest gestellet, noch auch die Protestantische Erb-Folge in Engelland erhalten werden möchte, worauff denn die mehrists Stimmen sich die vorgeschlagene Addresse gefallen liessen. Der Hertzog von Buckingham und der Lord Anglesey hatten zwar von denen Vor-Rechten der Königin, nach Befinden, Frieden zu machen, und Krieg zu führen, verschiedenes gesprochen, und daher folgern wollen, daß vorhabende Addresse dergleichen Königl. Rechten zunahe treten; allein man hatte dargegen gewiesen: Die Königin sey keinen andern, als der Nation würcklich verträglichen Frieden, zu machen befugt, und werde wider dergleichen Befugniß gar nicht mit solchen Dingen angestossen, die das Wohlseyn des Volcks, als wie mehrgedachte Addresse, zu ihrem Zwecke hätten. Summa: Es blieb bey selbiger, deren Inhalt dieser:

wider einiger Gegen-Rede/

durch Addresse.

Wir unterthänigst-treue im Parlament versammlete geist- und weltliche Lords, bitten uns die Freyheit aus, Ew. Königl. Majest. unsere unterthänigste Meynung vorzustellen, in Ansehung des Ihren Bevollmächtigten, wo es nicht schon geschehen, annoch dahin zu gebenden Befehls, daß sie mit denen Ministres derer Alliirten in Holland, vor Eröffnug der Zusammenkunfft, die beste und kräfftigste Mittel und Wege ausmachen und fest stellen, währender Handlung, in einer genauen und festen Einigkeit mit- und unter einander zu bleiben, um den von Ew. Königl. Majest. abgezielten höchstwichtigen Zweck, nemlich allen Alliirten gerechte, billige und vernünfftige Satisfaction zu verschaffen, in der That, folglich einen sichern und beständigen Frieden, zu erhalten, worzu zu gelangen nicht möglich, wenn nicht eine allgemeine Garantie des für alle Alliirte abzuschliessenden, und sonderlich der Protestantischen Erb-Folge in Groß-Britannien, ausgemacht und beybehalten wird.

Neugemachte Pairs introduciret.

Hierauff setzten die Herren ihre Zusamenkunfft gedachter massen aus, bey ihrer Wieder-Versamlung aber wurden die neugemachte Pairs in das Oberhauß eingeführet, und jedem daselbst sein Ort angewiesen. Ihro Majestät die Königin liest auch zugleich Antwort auff die vorhin angezogene Addresse geben, des Inhalts: Sie hätte gemeynet, daß ihre ans Parlament letzthin gethane und im vorigen Jahr erzehlte Anrede aller Welt Vergnügen gegeben haben solte, daß weiter nichts zu erinnern noch zu begehren wäre; übrigens hätte Sie ihre Bevollmächtigte, nachdem Absehen dieß-erwehnter Addresse, instruiret, ꝛc. Wie dieses geschehen, wird aus der Folge der Geschichte zu ersehen seyn; Dermahlen ließ die Königin annoch dem Oberhauß durch den Graf von Oxfort zuwissen thun, wie Sie wichtige Sachen denen beyden Häusern kund zu machen hätte, wünschte diesemnach, daß selbige von nun an binnen 12. Tagen wiederum zusammen kommen möchten, als biß wohin die Sitzung verschoben seyn solte, ꝛc. Dieses schien verschiedenen Gliedern des Oberhauses etwas verdächtiges und gefährliches zu seyn, und gaben sonderlich der Hertzog von Sommerset, der Graf Nottingham, der Lord Guernsey, nebst andern zu verstehen, daß sich dergleichen, bey vorseyenden höchst-angelegenen die Wohlfahrt derer Groß-Britannischen Reiche, ja gantz Europæ betreffenden Dingen, nicht wohl thun liesse; man solte sich nach denen Beyspielen behaupteter Freyheit des Oberhauses richten, deren gnug seit der Königin Elisabeth Zeit vorhanden wären: Beyder Häuser Sitzung wäre wohl durch Königl. Befehl auffgeschoben worden; aber einem Hause die Aussetzung seiner Berathschlagungen auffliegen wollen, sey denen Parlaments-Rechten ungemäß, bey welchen man jetzmahlen ja wohl halten solte, ꝛc. Hierüber kam es zu Ablegung derer Stimmen, worbey es sich wieß, was die neue Pairs der Hof-Parthey vor gute Dienste thun könten, indem sie, nach deren Sinn, die mehrere Zahl ausmachen halffen, daß also die Verschiebung der Zusammenkunfft mit 63. Stimmen gegen 49. beschlossen, also der Königin, oder vielmehr des Ministerii Wille erfüllet wurde.

1712.

Die von der Königin begehrte Verschiebung des Parlament-Deliberirens mißfällt vielen.

Wie nun die Berathschlagungen zu vermeldeter Zeit wiederum fortgehen solten, und das Parlament zusammen kommen war, hieß es: Ihro Königl. Maj. hätte in selbigem erscheinen wollen, wäre aber durch ohnversehenen Anstoß der Gicht verhindert worden, hoffte doch binnen 3. Tagen im Stande zu seyn, das Parlament ansprechen zu können, wolte also ersuchet haben, daß solches doch biß dahin vollends aussetzen möchte. Hierüber fielen wieder unterschiedliche Gedancken und Meynungen aus, und zeigte sich mancherley Mißvergnügung über dergleichen Herumziehung, nicht nur im Ober- sondern auch im Unterhause. Als man sich in diesem mit der Erwählung eines neuen Gliedes geflissentlich auffhalten und die Zeit hinbringen wollen, hatte der Ritter Onslow erinnert, es wären wichtige den Krieg und Frieden angehende Dinge vorzunehmen und zu bedencken. Als man ihn hierüber ab Seiten überwiegender Hof-Parthey auslachen und dermassen seine Rede unterbrechen wolte, ließ er sich doch nicht irren, sondern zeigte mannlich an, wie es eine dem Parlament-

Königin verjögert im Parlament zu erscheinen.

Hierüber entstandener Unwille.

höchst

1712.

»höchst unanstandige Sache sey, wenn es seine »vor gemeine Wohlfahrt sprechende Glieder sol»cher massen stören wolte. Das Unterhauß ha»be das Geld zu Führung des Kriegs hergegeben, »und sey ihm billig bekandt zu machen, was man »nun vor einen Frieden zu schliessen vermeynte, »weil doch jener dieses halber geführet würde; »Man solte also dergleichen Werck, unter vorge»wendeter Unpäßlichkeit der Königin, nicht fer»nerweit von einer Zeit auff die andere verschie»ben. Man wüste wohl zu erinnern, daß Ihro »Majest. bey Absterben Dero Gemahls, die »gantze Sitzung über nicht persöhnlich ins Parla»ment kommen, und deshalber doch obhandene »wichtige Dinge nicht verschoben, sondern ohn»gesäumt abgethan worden wären. Dermah»len am Ruder Sitzende wolten, allem Ansehen »nach, das Unterhauß von ihren Händeln nichts »wissen lassen, welche demnach so beschaffen seyn »müsten, daß man deshalben das Licht zu scheuen »hätte. Seiner Meynung nach wären Ihro »Majest. nicht so wohl an denen Füssen, als viel»mehr gewisse Leute an ihrem Haupte schwach ꝛc.

Das hieß ziemlich derb gesprochen, indessen blieb es doch bey gemeldetem Auffschub, es mochte aber doch wohl das sich Ergebende den Entschluß befördert haben, dem Parlament einst etwas zu sagen. Denn wie der Tag der Wiederzusammenkunfft erschienen, fand sich wohl die Königin nicht ein, Sie überschickte aber einen »Brieff durch den S. John, des Inhalts: Ob »Sie gleich noch nicht ausgehen könte, wolte »Sie doch auch nicht, daß des gemeinen Wesens »Angelegenheiten deshalber einen Verzug leyden solten, hätte vielmehr vor gut befunden, »den Haupt-Inhalt des mündlich vorzustellen»den schrifftlich bekandt zu machen. Bey Er»öffnung dieser Parlaments-Sitzung wäre Ihm »angezeigt worden, daß Ort und Zeit zur gemei»nen Friedens-Handlung bestimmet, und von »Ihro Majest. der Schluß gefasset sey, Sorge »vor gesamte Allirte zu tragen, mit Ihnen in ge»nauer Vereinigung zu bleiben, einen guten Frie»den und dessen Festhaltung zu erhalten. Es »hieß also:

»Gleichwie zu Anstellung der Friedens-Ver»sammlung ein gewisser Tag und Ort bestimmet »sey; Also hätten selbige nunmehro zu Utrecht »ihren Anfang genommen, und würden Ihro »Majest. vornemlich darauff dencken, daß alle »Dero Alliirten eine billigmäßige Satisfaction »nach denen verschiedenen mit ihnen errichteten »Tractaten bekämen, sonderlich was Spanien »und West-Indien anbetrffe. Annebst solte »das Parlament sich versichert halten, daß sie »ihm vor Schliessung des Friedens, dessen Punc»te communiciren würde. Es würde auch »die Welt erfahren, wie ungegründet das Vor»geben derer sey, die nur eine böse Absicht, Ihro »Majest. zu beschuldigen suchten, als ob Sie mit »Franckreich einen geheimen Frieden bereits ge»schlossen, zu welchen Gedancken, Sie doch nicht »den geringsten Anlaß gegeben. Im übrigen »hätten Ihro Majest. Ministri Ordre, gleichwie die Tractaten auff einen gewissen Tag angefan»gen, also auch solche auff einen gewissen Tag zu»endigen: Im übrigen solte an denen Kriegs-Zu»rüstungen nichts verabsäumet werden. »Sonst»hätte sich eine Sache ergeben, die Ihre Unter»thanen im mitternächtigen Theile Groß-Brit»tanniens angienge, da die vor der Union in»Schottland gewesene Pairs sich von andern so»sehr zu ihrem Nachtheil unterschieden sehen mü»sten, wenn nur in Ansehung ihrer die Vorrech»te der Crone eingeschräncket, und dieser die»Hände Sie in Engelland zu erheben gebunden»seyn solten. Dieser Handel gienge Ihro Maj.»selbsten gar empfindlich an, deswegen Sie auch»solchen dem Ober-Hause bestens recommendi»ret haben wolte, um nebst Ihr daran zu seyn ein»Mittel auszufinden, durch welches alles, zur»Vergnügung des gantzen Reichs abgethan, und»richtig gemacht werden könte. Ihro Majestät»müste auch über die Frechheit klagen, mit welcher»so viele der Regierung Schande zuziehende»Schrifften ans Tags-Licht gebracht würden;»da nun dieser bey dermahligen Gesetzen nicht zu»steuren wäre, möchte man doch Sorge tragen,»wie diesem grossen Ubel zulänglich zu begegnen»sey, ꝛc.»

1712.

Bringt die Hamiltonische Sache vor.

Als über dieses Königl. Zuentbitten gerathschlaget wurde, faßte es abermahls allerley Händel. Eine Addresse wolte auffgesetzet, und in selbiger Danck vor gegebene Nachricht abgestattet seyn, es schlug aber Mr. Pulteney im Unterhause vor, Ihro Majest. nicht nur überhaupt für Dero Absehen auff die grosse Allianz, sondern auch auff die hernach abgeschlossene, und die Eroberung Spanien und Indiens in sich begriffende Tractaten zu dancken, und darmit zu verstehen zu geben, daß man der Königin Wort von denen Tractaten mit verstünde, die da errichtet worden dem Hause Bourbon, Spanien und West-Indien abzunehmen, und disfalls Oesterreich Satisfaction zu verschaffen. Darwider hatte der Ritter Bubury eingewendet: Die Gemeinden hätten nur vor die Beybringung benöthigter Gelder zu sorgen, aber nicht die Hände in der Königin Vorrechte, dahin Frieden und Krieg gehörte, zu schlagen. Der Ritter Thomas Hammer aber konte sich nicht enthalten im Gegentheil vorzustellen, daß die Gemeinde unstreitig Recht bey Anwendung gemeiner Gelder, folglich auch die Befugnüß hätten, ihr Gutachten von Kriegs- und Friedens-Angelegenheiten zu sagen. Ihro Majest. wären so gnädig gewesen, Dero Gedancken disfalls bekandt zu machen, man müsse also ja billig Deroselbigen Absicht sich beyfällig erzeigen. Ob man nun gleich erzehlte, Mr. S John hätte vorgeben wollen, daß Ihro Majest. Dero Absehen nur auff die grosse Allianz gerichtet, da überhaupt an Oesterreich eine billigmäßige Satisfaction versprochen worden, und diese in deren Nachricht, nicht aber die etwa hernach weiter errichtete Tractaten gemeynet; So wurde doch auch berichtet, ein ander Glied des Unterhauses habe sich vernehmen lassen: Ihro Majestät habe

Streit im Unterhauß/wegen auffzusetzender Addresse, darinnen der Eroberung Spanien und Indiens vor Oesterreich zu gedencken.

Königin macht dem Parlament den Anfang derer Friedens-Handlungen in Utrecht zu wissen.

Läugnet vorhabenden heiml. Frieden mit Franckr.

viel

1712.

viel zu viel Ehre und Gewissens, als daß Sie nur allein die grosse Alliantz vor Augen haben, und andre Ihr zu Folge geschlossene Tractaten hindansetzen wolte. Kurtz: es geriethe zu einer Addresse des Unterhauses, deren Inhalt dem Ministerio im Hertzen nicht angenehm seyn konte, weil Er dessen heiml. schon berührten und im folgenden mehrers vorzustellenden Künsteleyen zuwider, und dergestalt gefasset war:

Dergl. Addresse geht doch vor sich.

Wir treueste Unterthanen Ew. Königl. Maj. die im Parlament versammlete Gemeinden, dancken Selbter vor Dero gnädigste Nachricht. Selbige hat Zeit währenden Kriegs, bey allen Gelegenheiten, eine so zärtliche Neigung zu ihren Unterthanen, und so viel Exempel einer großmüthigen und ohneigennützigen Sorge vor die Auffrechthaltung und das Wohlseyn Dero Alliirten bewiesen und an Tag geleget, daß wir ohnzweiffentlich glauben, es werde dieses alles auch bey Errichtung des Friedens beobachtet bleiben, und alle billige Mittel vorgekehret werden, gesambten Bunds-Genossen Ihro Majestät eine rechtmässige Satisfaction, nach denen mit solchen respective habenden Bündnüssen zu verschaffen, sonderlich was Spanien und West-Indien betrifft. Indessen sagen wir unterthänigsten Danck, daß Ihro Majestät sich so weit herab lassen, und die Mittheilung derer Friedens-Bedingungen, noch vor dessen gäntzlichen Richtigmachung, Dero Parlament versprechen wollen. Wo irgends etwas fähig ist, das auffrührische und fälschlich auch zu Ew. Maj. Beschimpffung ausgebreitete Geschrey von einem mit der Cron Franckreich vorhabenden sonderbahren Frieden zu widerlegen; so wird es dieses seyn. Die Urheber gedachten Ruffes sind als Lermenbläser anzusehen, die ihren Haß gegen dermahlige Einrichtung und Ministerium, und anders böses Vorhaben zu decken, nur Unruhe und Spaltung zwischen Ew. Maj. Unterthanen anzurichten suchen, durch ungegründetes Mißtrauen und ohne Noth erregten Argwohn, da Ew. Maj. den Eiffer des Unterhauses in Beybringung derer Subsidien gebilliget, findet sich dieses dadurch getrieben, hierinnen immer sorgsamer zu seyn. Wir empfinden die ungezäumte Freyheit des Druckens gar sehr, indem Sie zu einer dem Englischen Volck schimpffliche Freyheit ausgeschlagen, da wider die Regierung und Ew. Maj anzügl. auch GOtt und die Religion lästerende Dinge dadurch an Tag kommen, und wollen Sorge tragen, wie der Grösse dieses Ubels gebührends gesteuret werden möge, ꝛc. ꝛc.

Wird schlüpffrig und weitschichtig beantwortet.

Die Königin gab hierauff zur Antwort: Sie hätte so viel Proben von der Treue des Unterhauses und dessen Liebe zu dem Vaterlande, daß die beste Antwort auff seine unterthänigste Addresse eine Danckſagung vor dieses alles sey, darbey sich die gute Hoffnung zu selbigem erneurete, gleichwie Sie die Versicherung auffs neue gäbe, dem in Sie gesetzten Vertrauen ein Gnügen leisten und alle Kräffte anwenden zu wollen, die Sicherheit und Wolfahrt aller ihrer Unterthanen zu befördern, ꝛc. was die Alliirte anbelangte, davon wurde in dieser Königl. Antwort weiter Nichts gedacht. Des Oberhauses Addresse war, dem Wesen nach, mit dem Inhalt der angeführten des Unterhauses übereinstimmend, nur daß mit eingeflossen war, wie die Vergnügung derer Alliirten, in Ansehung Spaniens und West-Indiens insonderheit, von einem grossen Gewichte vor die Sicherheit Groß-Britanniens und seines Handels sey; und wie man sich gäntzlich auff die Weißheit Ihr. Königl. Maj in Ansetzung derer einzurichtenden Friedens-Bedingungen verliesse, ꝛc. ꝛc. Dargegen erwiederte die Königin: Sie dancke hertzlich vor solche Addresse, und das in Sie gesetzte Vertrauen, wodurch Sie desto mehr in den Stand gestellet würde, für ihre Unterthanen und Bunds-Genossen ehrlich- und wohlanständige Friedens-Bedingungen zu erhalten, ꝛc.

1712. Das Oberhauß übergiebt gleichmässige Addresse und Indiens vor Oesterreich auch gedenckende.

Es ist kein Wunder wenn der geneigte Leser in Ansehung des vorhinerzehlten und ferner folgenden sich wundert, wie man so reden können, da man doch anders gedacht oder die Sachen besser gewust, indessen gehet es so zum Beweißthum, wie wenig sich auff dergleichen Worte, auch grosser und vieler Leute, zu verlassen sey. Die Sache wegen derer Schottischen Pairs kam so weit, daß die mehreste Stimmen des Oberhauses mitbrachten, es sey das kein Grunds-Punct die Vereinigung beyder Reiche, könte also hierinnen vom Parlament wohl eine Aenderung getroffen, und eine Erklärung gegeben werden, wie es mit Zulassung derer Schottischen Pairs ins Parlament forthin zu halten sey. Der Englische erste bevollmächtigte Friedens-Gesandte der Bischoff von Bristol, Reichs-Siegel-Bewahrer, war nun nach Utrecht abgegangen, um das Werck nebst seinen Collegen vor die Hand zu nehmen: und da wir gehöret, was wegen der Ihm mitzugebenden Instruction bey der Königin erinnert geworden, müssen wir nun wohl auch bekannt machen, wie desselbigen damahls geheimbleibende, aber hernach an den Tag gekommene Instruction würcklich gelautet, sintemahl Er darinnen angewiesen worden:

Hamiltonische Pairs Sache entschieden.

Bischoff von Bristol als erster Friedens-Bevollmächtigter in Utrecht.

Nach seiner Ankunfft zu Utrecht mit denen Alliirten Ministres zu überlegen und einzurichten, wie die Friedens-Beredungen zu eröffnen und zu halten, desgleichen bey der Gelegenheit und sonsten vorzustellen, wie viel daran gelegen, sich vereinigt zu erweisen, und ihnen einzubinden, bey etwa entstehendem Zwiespalt, alsofort auff dessen Beylegung unter Ihnen zu dencken, damit Franckreich daher keinen Nutzen ziehen könte, weshalben Er bey allen Versammlungen dahin trachten solte, was vorgetragen würde, gegen die feindliche Ministros durch gesamte Macht der Alliantz zu unterstützen und zu behaupten. Den Schluß dieses grossen Werckes desto ehender zu erreichen, und möglichst zu verhindern, daß der Feind nicht bey längerer Handlung die Alliirten zu seinem Vortheil trenne, oder die Munterkeit alles zu instehendem Feldzug anzuschaffen, einschläffere; solte er antragen, auff gewissen Termin abzuschliessenden Friedens, gleich wie

Seiner Instruction Inhalt von Zusammensetzung u. Einigkeit gesamter Alliirten.

ein

1712.

ein solcher zu Eröffnung der Friedens-Handlung angesetzt worden, da man vor schicklich hielte, den Anfang von der Monarchie Spanien zu machen, solte Er darauff bestehen, daß die billigmäßige, von Franckreich verheissene und ob Seiten derer Alliirter erwartete Satisfaction und Sicherheit nicht zu erhalten wäre, wann man Spanien und West-Indien jemanden aus dem Hause Bourbon überliesse: Wolte der Feind, wie auch die Kayserl. Ministres gethan, einwerffen, daß der zweyte derer vom Monsr. Menager gezeichneten sieben Artickeln heimlich mit sich brächte, es solte der Duc d'Arjou auff dem Spanischen Throne bleiben; So hätte er, Bischoff von Bristol, anzuzeigen, daß diese Articul nur Franckreich, nicht aber Engelland oder übrige Alliirte verbänden, und nur angenommen wären, einen Anfang derer Beredungen zu machen, und als ein Vergleich alle Mittel vorzukehren, daß die zwey Cronen Franckreich und Spanien niemahls auff einem Haupte stehen solten, woher denn keinesweges folgete, daß die letztere dem sie dermahlen Besitzenden gelassen werden müste, sintemahl man über solchen Punct in dem sechsten Præliminar-Articul von Anno 1709. auch gehandelt, obgleich in eben demselbigen verglichen worden, daß der Duc d'Anjou den Spanischen Thron verlassen solte. Bey Vorkommung solcher Sache solte er durchaus mit die allerkräfftigste Mittel ausfinden, und fest stellen helffen, wodurch die Vereinigung derer Cronen Franckreichs und Spanien auff dem Haupt eines Fürstens verhindert werden könte. Es möchte nun dieser Punct zuerst oder hernach vorgenommen werden, so solte er im Namen der Königin zum Vortheil ihrer Alliirten von Franckreich nachfolgende Bedingungen dergestalt begehren, wie es vernünfftig und billig seyn, und von denen darbey interessirten Potentzien verlanget werden würde, weßhalben ihm die von solchen eingelangte Memorialien überlieffern würde.

Von nicht zulassenden Spanien beym Hause Bourbon.

Von Vergnügung Kaysers und Reiches.

Was erstlich den Kayser und das Reich betreffe, solte er darauff bestehen, daß Stadt und Citadelle Straßburg in dermahligem Zustande samt dem Fort Kehl und dessen Zugehör auff beyden Seiten des Rheins, ohnentgeltlich und ohngeachtet alles Einwendens mit 100. Metallenen Stücken verschiedener Grösse, und darzu gehöriger Munition wieder gegeben, und gedachte Stadt in ihren, vor Frantzösischer Hinwegnehmung gehabten Reichs-Stand, auch alle Gerechtsame und Privilegien in Geist- und Weltlichem gesetzet, auch samt obgedachten Forten von Franckreich binnen einer mit denen Alliirten auszunehmenden Zeit, von Franckreich würcklich geräumet werde; Weiter hätte er zu begehren, daß Brisach, und was darzu gehöret, mit allem daselbst sich findenden Geschütz und Munition Kayserl. Majest. und dem Hauß Oesterreich, nach Ausweisung des Ryßwickischen Friedens, wieder gegeben werde; Anderer Seits solte er Sorge tragen, Franckreich den Besitzthum vom Elsaß, nach buchstäblichem Verstand des Westphälischen Friedens, zu verschaffen, doch daß diese Crone mit der Vogtey über die zehen im Elsaß gelegene Reichs-Städte zufrieden sey, und solches Vogtey-Recht nicht zum Nachtheil derer Rechte und Privilegien solcher Städte mißbrauche, welche, wie andere freye Reichs-Städte seyn und bleiben, übrigens Franckreich das Seinige auff den Fuß gedachten Westphälischen Friedens geniessen, nach selbigem auch die Befestigung mehrgedachter Städte eingerichtet, Landau aber, an Kayser und Reich herausgegeben werden, und ihnen frey gestellt bleiben solte, dessen Befestigungen auff Gutbefinden niederzureissen. Dergleichen solte Franckreich, nach Inhalt Westphälischen Friedens, binnen auszunehmender Zeit auf seine Unkosten mit allen am Rhein der Zeit habenden Vestungen von Basel biß Philippsburg, nehmlich mit Hünningen, Neu-Brisach, Fortlouis und deren Zubehör auff beyden Seiten des Rheins bewerckstelligen, ohne sie jemahls wieder auffrichten zu dörffen. Rheinfels und Zubehör solte er für dem Landgraf von Hessen-Cassel, biß ein anders deßhalben verglichen würde, weil die dem vierten Articul Ryßwickischen Friedens angeheffte Religions-Clausul dem Westphälischen entgegen, als solte er auff dieser Clausul Abschaffung und Wiederherstellung der Religion nach dem Inhalt des Westphälischen Friedens bestehen, deßgleichen daran seyn, daß Franckreich den König von Preussen für dergleichen erkenne, und verspreche ihme in Besitz von Neufchatel und Valengin nicht zu stöhren, das Fürstenthum Orange aber, wie auch andere vom König Wilhelm verlassene Güter deme abtretten wolle, welchem Sie die Gesetze zuerkennen werden. So solte er auch begehren, daß Franckreich den Churfürsten von Hannover als solchen agnoscirte; Da sich Schwierigkeit wegen des Termins solcher Agnoscirung erhübe, und Franckreich selbige allererst nach unterzeichnetem Frieden bewürcken, Preussen und Hannover aber, in ihren Gesandten als gekröntes Haupt und als Churfürst, bey der Friedens-Handlung erscheinen wolten, solte er, Bischoff, auff Mittel dencken, einen Ausweg zu finden, und vorschlagen, es solte kein Minister seine Vollmacht ehender als bey zu unterschreibendem Frieden, aushändigen; oder, man solte Preussisch- und Hannoverische Vollmacht unter der Bedingung annehmen, daß es bey nicht erfolgendem Frieden keine Folge haben solte; oder es könten alle Ministres ihre Vollmachten gewissen, untereinander auszumachenden Ministres übergeben. Vor den König von Portugall solte er alles begehren, was die mit ihm von denen Alliirten geschlossene Verträge im Munde führten. In Ansehung derer General-Staaten hätte er zu verlangen, daß ihnen der König in Franckreich, zu einer gnugsamen Barriere oder Vormauer überliesse Fournes, das Fort Knocke, Menin, Ipres, Lille, Tournay, Conde, Valencienne, Maubeuge, Dovay, Bethune, Aire, St. Venant, und Bouchain, sampt Zugehör und darinn sich findendem Geschütze und Munition, daß sie selbige mit verglichener, oder noch zu vergleichender Besatzung belegen dörffen. Deßgleichen solte er darob halten, daß Franckreich alle übrige Vestungen in Spanischen Niederlanden,

Abschaffung Ryßwickischer Religions-Clausul.

Von Agnoscirung Preussen und Hannover.

Von Holländischer Barriere.

1712.

und Handlung.

mit dermahligem Geschütz und Munition abtrette, um von selbigen die zugestandene oder noch zuzustehende denen Staaten zur Barriere anweisen zu können. So solte er sich auch bemühen vor selbige den Tarif von An. 1664. mithin die Aufhebung und Wiederruffung alles Wiedrigen, weiter alle Vortheile des Ryßwickischen Friedens, sonderlich die Abschaffung derer 50. auff jedwede Tonne gegegten Weißpfennige Holländischer nach Franckreich derer handelnden Schiffe, doch dörffte er dieses zum Vortheil derer Staaten nicht ehender völlig abschliessen, als biß diese die nöthig befundene Erklärung einiger Puncten des Succession- und Barriere-Tractats eingegangen.

Von Savoyischer Vergnügung und Barriere.

Wegen Savoyen hätte er zu begehren, daß ihm das Hertzogthum Savoyen, die Grafschafft Nizza, alle seine Erbländer und dasjenige werde, was ihm der Kayser und andere Alliirten versprochen; auch daß ihm Franckreich abtrette, Exilles, Fenestrelles, Chaumont, das Thal Pragelas und was an Landschafft zwischen Piemont und dem Berg Genevre gelegen, damit gedachter Berg ins künfftige die Schiedwand zwischen Franckreich und Piemont seye. Bey Abhandlung Staatischer Barriere oder sonsten, solte er auff Erklärung und Erweiterung des sechsten von Monr. Menager gezeichneten Articuls die Niederreissung Dünkirchischer Befestigung betreffende, dringen, und niemahls bey dieser Handlung, sonderlich wann die Alliirten Engellands bedörfften, dessen Interesse und Nutzen dargegen zu befördern, nicht vergessen. Weil durch den Barriere-Tractat der Englische Handel nach denen Niederlanden und denen zur Barriere darinnen angewiesenen Plätzen, augenscheinlicher Gefahr, oder wenigstens grosser Ungewißheit unterworffen, wie solches derer Staaten Envoyé Herr van Buys selbsten zustehen und erkennen müssen, es sey billig, Uns hierbey und in Ansehung des ihnen durch Blut und Geld Unserer Unterthanen erworbenen Vortheils in Sicherheit zu stellen: Als solte er, bey zu besorgender Würcklichkeit mehrgedachter Barriere darob halten, daß Nieport, Dendermonde, das Castell zu Gent, und andere mehr eine Barriere gegen Uns als wider Franckreich abgebende Oerter denen Holländern nicht eingeräumet werden, man habe dann zuvor Unsern Unterthanen den Ein- und Ausgang, auch allen Handel und Wandel in denen Niederlanden so fest und sicher gestellet, als wann gedachte Barriere denen Staaten niemahls zugestanden worden. Bey dem siebenden Articul mehr angeregten Barriere-Tractats solte er die denen Staaten bey würcklichem oder anscheinendem Krieg zugestandene Besetzung dahin erklären lassen, daß dieses nur in Ansehung eines von Franckreich herkommenden Kriegs zu verstehen, indem es unbillig und unvernünfftig seyn würde, denen Staaten Macht zu geben, daß sie sich derer zehen Niederländischen Provintzien, wider Deroselbigen Ober-Herrn, oder wider Groß-Britannien bedienen dörfften. So solte er auch ins besondere Vorsehung thun, daß Englische Handlung wegen des beym 15. Articul solches Tractats Ausgelassenen keinen Schaden nehme, sondern daß man Versicherung gebe, es selten Englische Unterthanen bey ihrer Handlung, ohne einige neue Auflagen diejenige Freyheit geniessen, welche die Unterthanen derer Staaten haben, oder welche auch von denen Engelländern genossen worden, als die Barrier-Plätze noch unter Franckreich oder Spanien gestanden. Dannenhero solte er auch, wenn das Interesse Engel- und Hollands einander zuwider seyn möchten, es in die Wege zu richten trachten, daß die Barriere dem Englischen Vortheil ohnschädlich seye. Ferner solte er sich bearbeiten, daß Franckreich zum klärsten und nachdrücklichsten die Hannoverische durch Gesetze festgestellte Cron-Folge bey denen Englischen Reichen erkenne, und die daran Theil zu haben vermeynende Personen aus Franckreich fortschaffe, deßgleichen vor sich und seine Nachfolgere verspreche, niemanden jemahls vor König oder Königin Groß-Britannniens anseihe und handele, als Uns, und die von Englischen Gesetzen darzu benahmet. Ferner solte er die baldige Ausmachung eines Handels-Tractats zwischen Engelland uñ Franckreich begehren, und für allen Dingen die solchem Wercke im Wege stehende Schwierigkeiten wegzuräumen trachten, auch die gantze Insul St. Christophel lediglich und allein vor Engelland fordern, weil der gemeinschaffeliche Besitz derselbigen nur Blutvergiessen und Ungelegenheit verursachet hat, und ferner verursachen würde. In Nord-America solte er verlangen erstlich den Busen und die Enge von Hadsen, daselbstige Sicherstellung Englischer Handlung, und Ersetzung des bißher darbey erlittenen Schadens. Zweytens die Herausgebung Plaisance und der gantzen Insul Terre Neve. Drittens die völlige Abtrettung von Neu-Schottland, sonderlich von Port Royal und Ænapolis. Vierdtens eine richtige Gräntzscheidung zwischen Englischen und Frantzösischen Colonien. Ausser denen Unsern Unterthanen, vermöge alter Verträg, in Ländern Spanischer Monarchie zustehenden Vor-Rechten und Privilegien, solte er ferner verlangen

Von Aenderung oder Erklärung des Barriere-Tractats de Anno 1709.

Von Agnoscirung Protestantischer Cron-Folge in Engelland, und Ausschaffung des Prätendenten.

Von Engl. Handel und Restitution in America.

1. Daß Gibraltar, Port Mahon, samt der Insul Minorca forthin Groß-Britannien einverleibet bleibe.

Von andern Engl. Vortheilen in Indien und Europa.

2. Daß die Engelländer den Assiento-Contract oder Sclaven-Handel auff West-Indien, und darzu einen bequemen Platz an dem Fluß Plata erhalten, wie solchen Handel die Frantzosen seither 1702. gehabt, auch wie es sonsten nöthig und billig seyn wird.

3. Daß überhaupt Groß-Britannische Unterthanen ins künfftige in Spanischen Landen alle die Vor-Rechte und Privilegien geniessen sollen, die andere Völcker daselbst haben, oder noch erlangen möchten, und die denen besten Freunden Spanischer Nation zugestanden würden.

4. Daß die Engelländer bey Einführung ihrer eigenen Lands-Waaren einen Erlaß am Zoll und andern Gebühren, der sich biß auff 15. pro Cento erstreckte, zu dem Ende würde man ihm allerhand Handels-Anmerckungen, auch die Memorialia und Vorstellungen mittheilen, welche die Türckisch- und Ost-Indische Handels-Gesell-

schaffe

1712.

schafft und andere Kauffleute eingegeben, deren er sich denn zu möglichstem Vortheil Groß-Britannischen Handels zu bedienen haben würde, da man auch eine Rechnung derer Holland zum besten gemachten Ausgaben, wie nicht weniger derer übergrossen zum Vortheil des Kayserts auffgewendeten Summen gestellet, solte ihm selbige auch anvertrauet werden, mit dem Bescheid und Befehl, dahin anzutragen, daß Groß-Britannien die Gutmachung seiner deßfalls habenden Forderungen erlangte.

Von Soulagirung Frantzös. Protestanten.

Weil die Königin bey allen Gelegenheiten ihren Eyfer vor Protestantische Religion und deren Wohlseyn an Tag zu legen wünschete, so müste annoch, vor Endigung dieses Verhaltungs-Befehls, ihm, Bischoffen von Bristoll, aufferleget werden, sam[t] denen Ministres derer Staaten mit anderer Protestirender Alliirten sich dahin zu bearbeiten, auch alles nur dienlich- und nachdrücklichste vorzunehmen, daß die Protestirende Frantzosen in dasigem Reiche wiederum in ihre alte geist- und weltliche Rechte eingesetzet, sonderlich aber und vor allen Dingen, die sich auff den[n] Galleeren finden[de] erlöset werden. Letztlich solte er diese und andere etwa zu empfahende Befehle fleissig bewürcken, von seinen Verrichtungen, dem vorfallenden und erfahrnen, einem Staats-Secretario von Zeit zu Zeit Nachricht geben, und dergestalt der Königin von seinem Verhalten, als lang er die Gesandtschafft auffer Reich verwalten würde, Rechnung thun, ꝛc.

Unglei[ch]heit dieser Instru[c]tion und des heimlichen Verfahrens Engli[sch]e Ministerii.

Wenn der geneigte Leser den Inhalt dieser dem Bischoff von Bristol öffentlich mitgegebenen Instructi[o]n gegen das zu halten beliebet, was das Englische Ministerium mit Franckreich dermahlen schon heimlich gehandelt habe, und künfftig noch zu handeln sich nicht entblödet hat, wie unsere Geschichte des mehrern darlegen, so wird er von selbsten die greuliche Falschheit und unverantwortliche Zwey-Zungleren solcher Leute sehen, und Zweiffels ohne mit Erstaunen verabscheuen.

Printz Eugene in Engelland

Wir lassen nun noch ein wenig ausgesetzt seyn beyzubringen, wie er mit dieser Instruction in Holland ankommen, und welcher gestalt er, nach selbiger, daselbsten gehandelt, wollen vorher erzehlen, was massen Printz Eugene unter andern den Spanischen Grafen Corsana bey sich habende, in Engelland eingetroffen, und was seine Verrichtungen daselbst gewesen. Wie ungerne man im Hertzen ab Seiten des zeitigen Englischen Ministerii dessen Ubertunfft gesehen, war viel Sagens, und wohl zu glauben, selbiges habe gefürchtet, er möchte ihm das Concept verrücken. Darwider hatte es nun wohl bestmöglichst vorgebauet, und, wie schon vorkommen ist, den Hertzog von Marlborough, in gewisser Masse, auff die Seiten geschafft. Nebst dem war auch dem Printz Eugene unter der Hand zu verstehen gegeben worden, es würde nicht übel von ihm gethan seyn, wenn er incognitò, oder, unbekandter und stiller Weise nach Londen käme, denn das Ministerium muste besorgen, es möchte wohl gar zu einem Auffstand ausschlagen, wenn bey einem öffentlichen Einzuge des Printzen, das Volck zusammen liefe, und darbey erinnert würde, wie schnöde itziger Zeit dessen gewesener Collega, Hertzog von Marlborough, gehandelt, und wie so schnurstracks gegen das gethan würde, was sonst die Englische Nation von ein- und andern dieser zwey Helden öffentlich bezeuget. Der gedachte Hertzog hatte dem Printz gleich bey seiner Landung mit ihm vorgegangene Veränderung, durch vertraute Bottschafft, zu wissen gethan, der denn, bey allen solchen Umständen, in einem kleinen Bootchen sich die Temß hinauff gemacht, nechst Wirthal den 16. Jan. St. n. ans Land, und von dannen, in einer Lehn-Carosse, vollends in des gewesenen Kayserl. Gesandten, Grafen Gallas, gehaltes Quartier begeben, das da nicht ohne Gemüths-Bewegung von Unpartheyischen erfahren werden können, zugleich aber eine mächtige Anmerckung gemacht, wie so gar unbeständig die herrlichsten Dinge dieser Welt wären, da man den nunmehro nicht gern öffentlich einziehen sehen mögen, von welchem sonst öffentlich die gröste Lob-Sprüche erschollen und allenthalben herum gegangen. Kaum war dessen würckliche Gegenwart der Hof-Parthey kund worden, da sie abermahlen sich zusammen that alles abzulegen, wie man gegen ihn verfahren und seine Absichten, auch obhabende Handlungen ferners vernichten wolte. Der Printz ließ sich folgenden Tags beym Graf Oxfort melden, erhielt vom S. John, Sommerset, Montague, Hertford, Maffey, Palmes, Webb Harvey, Lamley u. s. w. Visite, wolte, bey aller politischen Vorsichtigkeit und Bequemung, doch die Regeln der Großmuth und Freundschafft nicht hindansetzen, begab sich vielmehr ohnverweilet zu dem auffer Hofs-Gnade gesetzten Hertzog von Marlborough. Die Zusammenkunfft wurde, wie leicht zu glauben, zärtlich gewesen zu seyn berichtet und anbey versichert, glaubwürdige Personen hätten gesehen, gehöret und erzehlet, daß dem Printz Eugene die Thränen in Augen gestanden, als ihn der Hertzog bewillkommet, und daß jener zu diesem gesaget: Dessen Tugenden hätten ihm dermahlige Ungnade veranlasset. Hierauff war eine geheimte Beredung von ¼ Stunden, und der Abscheid so beweglich, als wie die Zusammenkunfft erfolget. Der Graf von Oxfort gab dem Printzen auch die Visite, darbey dieser gegen jenen den Hertzog von Marlborough mit bescheiden guter Art zu vertheidigen gesucht, auch mit einfliessen lassen, wie man sagte, daß Ihro Kayserl. Majest. Ursache hätten, sich über das mit gedachtem Hertzoge vorgenommene Verfahren allerhand weiter hinaussehende Gedancken zu machen, und daß es nicht so hingehen würde, wenn man ihn, nach damahls gehendem Ruffe, gar in den Tower setzen solte, weil er doch ein Fürst des Reichs wäre. Die Antwort hierauff mochte eben nicht zum anständigsten ausgefallen seyn, da es auch, unter andern, zwey-deutig geheissen: **Man würde nicht einen Reichs-Fürsten arretiren**; darunter leicht weiter verstanden werden konte: sondern einen Englischen Hertzog. Nebst dem hatte doch der Graf von Oxfort versichert: Man werde künfftige Campagne das Commando einem General anvertrauen, der Ihro Kayserl. Majest. nicht un-

1712.

Wird des wit Marlborough passirten berichtet.

Bestrickt sich doch mit ihm/

auch mit dem Oxfort.

Soll incognitò einziehen.

1712.

Erhält bey der Königin Sonntags Audienz.

angenehm ware; das, wie schon erwehnt, dem Duc d'Ormond, gewiß zu schlechter Vergnügung Kayserl. Majest. gegeben worden. Die Audienz bey der Königin wurde dem Printzen den 17. Abends, als an einem Sonntag angesetzet, worunter man abermahl eine Arglistigkeit des Ministerii verborgen gewesen zu seyn versicherte, sintemahl sich an dergleichen Tage, nach Engl. Gesetzen, fast niemand auff denen Gassen sehen lässet, und also der Anblick des Printzen im Publico dem Volck, so viel nur möglich, entzogen werden solte. Der Empfang fiel dem Ansehen nach, gar gnädig aus, und wurde hierauff die Handlung wegen obhabender Geschäffte an das Ministerium verwiesen, und mit diesem vor die Hand genommen. Ob es auff dessen heiml. Anstalt geschehen, weiß man nicht, wenn des Tags nach Ankunfft des Printzen eine Parthey gemeinen Gesindels vor dessen Quartier gekommen, mit grossem Lermen schreyende: Die da Fortsetzung des Kriegs begehrten, hätten ihre eigne Absichten, man solte sie fortschaffen, als Stöhrer der gemeinen Ruhe. Indessen kamen doch Bediente herbey, die den zusammen lauffenden Pöbel zu bedeuten sich geschäfftig erweisen wolten, mit dem Anzeigen: Printz Eugene sey mit Bewilligung der Königin ankommen, die da mit Alliirten schon hinlängliche Abrede genommen, wie ein sichrer Friede zu erlangen sey, welcher auch wohl folgen würde, zur Beruhigung Engl. Einsassen, ꝛc. Man hörte auch die Stimme des Volcks ruffen: GOtt segne den Printzen!

Wird von einigen in seinem Quartier beunruhiget.

Verschiedentlich tractiret.

Den 18. war der Printz durch die Hertzoge von Buittingham, Schrevvsburg, Schomberg und Ormond, die Grafen von Oxfort und Paulet besuchet, und nahm, in Gesellschafft seines Neveu, des Grafen Wilhelm von Soissons, des Hertzogs von Montagne, des Vicomte Tovvsend, des Grafen Corsona, des Grafen Cornelius von Nassau, des Lord Godolphin, das Mittagsmahl bey dem Hertzog von Marlborough ein, wie Er denn hernach beständig von verschiedenen Grossen tractiret wurde. Da die Schlesische Handels-Gesellschafft Ihn zu einem herrlichen Festin eingeladen, wolte der Lord Maire und Aldermans von London, im Nahmen dieser Stadt, ein gleiches thun, doch hatte der Obrist Cash, so ein Toris, eingewendet, man müste sich vorher erkundigen: Ob ein solch Vorhaben der Zeit auch dem Hof angenehm seyn möchte? Man entschloß sich also durch zwey Abgeordnete deshalber bey dem Staats-Secretario, Grafen von Dortmouth, eine Erkundigung einzuziehen. Dieser examinirte die Anfragende: Ob der Anschlag einhellig gefasset worden? Als sie mit Ja antworteten, fragte Er weiter: Ob sie hierüber auch den gemeinen Rath der Stadt London vernommen? Darauff sie erwiederten: Man wäre der Meynung gewesen, daß dieses nicht nöthig sey. Der Staats-Secretarius ließ also die Deputirte von sich, sendete aber hernach dem Lord Maire einen Zettul, des Inhalts: Zwey Glieder aus denen Aldermans hätten mündlich angezeigt, wie ihre Gesellschafft samt vielen vornehmen Bürgern der Stadt willens waren, den Printz Eugene feyerlich zu tractiren, und deshalben den Willen der Königin zu wissen begehrt. Da nun der geheimbde Rath gefraget: Ob man sich schrifftlich darum angemeldet, und vernommen, daß dergleichen nicht geschehen; hätte selbiger weiter bekandt gemacht, die dessen berichtete Königinne wolle, man solle denen Deputirten zu verstehen geben: Wie sie ihre Frage keiner Antwort würdigte, weil sie nicht mit dem sonst gewöhnl. Respect an sie gebracht worden wäre, ꝛc. Daß hieß: Printz Eugene solte die Ehre nicht haben, weil dieses dem Absehen des Ministerii zuwider, und weil darvon der Hertzog von Marlborough auch seinen Theil genossen, auch wohl die gemeine Sache derer Alliirten darbey einen Vortheil genossen haben dörffte; Man wandte demnach vor, daß die Erlaubnüß zu diesem Tractament nicht ehrerbietig gnug gesucht worden. Was seine obhabende Geschäffte belanget, so war Ihm auffgegeben worden, Ihro Königl. Majest. zu Fortsetzung des Kriegs wider Franckreich zu bewegen, dessen Nothwendig- und Nutzbarkeit auch den unzulänglichen und listigen Grund derer Frantzösischen Friedens-Vorschläge anzuzeigen, und bekandt zu machen, was Ihro Kayserl. Majest. hierbey thun wolte, darvon bey denen Niederländischen Geschichten Dero durch den Printz Eugene im Haag gethane Erklärung zu finden, die nunmehro auch in Engelland wiederholet worden. Hauptsächlich hatte es wohl den Krieg in Spanien gegolten, als welcher ohne derer See-Potentzien, insonderheit ohne Groß-Brittanniens Beystand von Kayserl. Majest. unmöglich fortgeführet werden konte. Aber das war es auch, worzu das vor Franckreich, und des Duc d'Anjou völlig gewonnene Ministerium im Hertzen gar keine Lust hatte, deswegen es die Sache bey der Königin so unterbauet, daß diese in die Gedancken kam, schon mehr als zu viel disfals gethan zu haben, worbey man Oesterreich beschuldigte, träg, nachläßig und nicht thätig gnug in dieser Sache seiner Seits gewesen zu seyn; man wolte von Ihm, ob es gleich schon bekandt war, wissen, was es forthin zu thun, und wie es sich besser anzugreiffen gedächte, nur damit man in der gegebenen Antwort Gelegenheiten neue Fragen zu thun, Schwierigkeiten zu machen, und endlich sich aller Pflichten derer eingegangenen Bündnüsse, wo möglich, mit einigem Schein loßhaltern möchte. Dieserley Dinge hatte man schon mit dem Grafen Gallas gespielet, und deren Inhalt solchem vorgetragen, ihn weiter an seinen Principalen zu berichten. Als man darmit wiederum gegen den Printz Eugenium auffgezogen kam, zeigte dieser, wie viel Oesterreich seinen Umständen nach gethan, und was Er dermahlen noch mehrers thun wolte, da nur Engelland beyhielte, wie sich Holland zu thun erklärte, und Er gab demnach auff das Ihm erzehlter massen, Vorgehaltene an den Staats-Secretarium S. Jean oder John diese Antwort ab:

Die Stadt London darff es nicht thun.

Sein Anbringen u. Geschäffte in Engelland.

Man beschuldigt dem Kayser nicht gnug gethan zu haben.

Printz Eugene zeigt das Gegentheil.

In der Antwort auff den Punct Spanischen

In

1712.

Krieg, als das Hauptsächlichste meiner Werb- und Handlung betreffende, habe ich zwey Brieffe gefunden, einen von dem Grafen von Dortmouth, Secret. vom Staat, an den Grafen von Gallas geschrieben, den andern von dem Hn. Secretario S. John, an eben diesen Grafen.

In dem ersten giebt Ihro Majest. die grossen Efforten, welche Sie vor Spanien angewendet, zu erkennen, und versichert zugleich den Krieg zu continuiren, als Sie biß dato gethan, mit so grossem Vortheil vor das gemeine Beste, und vor das Interesse Sr. Kayserl. Maj. ins besondere. Welche Erklärung Ihro Kayserl. Maj. vor einen neuen Blick der Generosite gegen sich angenommen, und dafür gegen die Königin eine grosse Verpflichtung tragen wird. In dem andern Briefe vom Herrn Secretair St. John, ersuchet Ihro Maj. einen Entwurff zu haben, auff was Weise Se. Kayserl. Maj. diesen Krieg auszuhalten gedächte, auff daß man denselben beyzeiten assistiren, und allen möglichen Beystand thun könte. Es ist gewiß, daß der Kayser von Barcellona abgegangen, eheer von dem Grafen von Gallas Bericht haben können, daß er mit seinen Ministern und Generalen deliberiren mögen, einen solchen Entwurff zu formiren, als wie Ihro Majestät die Königin gesuchet. Unterdessen hat er nicht einen Augenblick verstreichen lassen, sondern mich nach Inspruck beruffen, um seine Ordres zu empfangen; worauff er mich alsofort abgehen lassen, um diesen Entwurff Ihro Majestät der Königin zu überbringen, in der Meynung, niemanden damit bevollmächtigen zu können, welcher besser von seinen Krieges-Sachen informiret wäre, absonderlich von allen Trouppen an dieser Seite der See; worauff er auch, nebst mir, wie ich bereits erwehnet habe, den Hn. Grafen Corzana gesandt, als welcher sehr wohl in allen Spanischen Sachen erfahren ist. Dannenhero ist auch auf dessen Ordre geschehen, daß ich mein erstes Memorial aufgesetzet, um Ihro Maj. die Königin zu bitten, ihren Ministern zu befehlen, mit mir in Unterhandlung zu treten, zum wenigsten über die Sachen von Spanien, wenn die Conjuncturen erfordern, den Krieg daselbst fortzusetzen. In den Conferenzien nun, in welchen ich die Ehre gehabt mit Dero Ministern mich zu befinden, habe ich ausführlich vorgestellet, die Efforten, welche Se. Kayserl. M. dieses Jahr 1712. so wohl mit Gelde als Volck thun könte. Ich halte vor unnöthig, hier zu wiederholen, was währendem diesem Kriege passiret ist; alle Welt weiß, daß es das Hauß Oesterreich ist, welches denselben mit den grösten Unkosten von Volck und Gelde angefangen. Und als die Allürten hierauff in die grosse Alliantz traten, so hat Se. Kayserl. Majest. den Krieg mit solcher Tapfferkeit in Italien geführet, und ein ansehnliches Lager im Kayserl. Reiche stellen lassen. Und ungeachtet die Affairen von Bayern und der Auffstand in Ungarn den Krieg in alle seine Erblande gebracht, so haben dieselbe Dero Trouppen nicht alleine bleiben lassen, und alles was von ihnen dependiret, vor das gemeine Beste gethan, sondern auch dergestalt prolequiret, daß man kaum eine Garnison in Dero Haupt-Stadt, welcher doch gedrohet worden, behalten können. Hieraus ist nun gar wohl zu sehen, daß Se. Kayserl. Majestät nicht mehr beständigkeit und Eiffer vor die gemeine Sache beweisen können. Und zwischen diesen Jahren und den andern ist kein anderer Unterscheid gewesen, als daß die Regimenter nicht so complet gestellet, indem alles in Dero eignen Erblanden in Unruhe gewesen; es ist aber dennoch, so bald solche nur etwas gestillet, und die Feinde an der Seite von Bayern von den Gräntzen gewichen, nicht manquiret, alle Regimenter complet zu machen, und neue auffzurichten, um die Lager in Italien, Spanien und dem Kayserl. Reiche, wo es nöthig, zu verstärcken. Nachdem nun Se. Kayserl. Majestät dieses Jahr Sorge getragen, um Dero Regimenter recrouriren zu lassen, absonderl. das Fußvolck, und gesehen wie nöthig es sey, alles mögliche anzuwenden, um einmahl diesen Krieg zu endigen und den Feind zu einem solchen Frieden, als die Ruhe von Europa erfordert, zu zwingen, so ist dieselbe nunmehro bereit, um alles ihrer Seits zu verdoppeln, als wie man aus dem ersten Memorial, welches ich übergeben ersehen kan; und vermehret Dero Antheil nicht mit 1600. Mann, als wie in der Antwort gemeldet worden, sondern mit 14000. ob man gleich dasjenige, was Se. Kayserl. Majestät gehalten ist, biß auff 90000. setzen wollen, wie in gemeldter Antwort gedacht wird, wovon doch kein schrifftlicher Tractat vorhanden ist. Auch præsentiret Se. Kayserl. Majestät gegenwärtig 103920. Mann ins Feld zu stellen, ohne darunter gerechnet die Garnisonen von Bayern, weil die von den Frontier-Plätzen doch die Zahl der Trouppen ausmachen, welche in diesem Lande unter dem General dienen, um dieselbe zu verringern oder zu vermehren, nachdem es die Beschaffenheit des Kriegs erforderte; als welches auch die Befindung weiset in denen Niederlanden, allwo die nationale, Englische, Holländische und frembde Trouppen in derselben Sold alle Jahr sich in guter Anzahl in die Garnisonen begeben. Ihro Maj. habe dann die Güte, zu bedencken, daß der Monath Febr. neuen Styls beynahe verstrichen, daß die Jahrzeit in Spanien viel zu weit verlauffen, daß daselbst noch keine Anstalt gemacht, daß die Trouppen daselbst grossen Rückstand haben, und daß es sey Krieg oder Friede, daselbst nicht ein Augenblick zu versäumen sey. Wird es Friede, so werden unsere gute Dispositiones die Feinde alleine zwingen, gute und beständige Conditiones zuzustehen, wenn sie sehen, daß man im Stande den Krieg mit grösserer Force, als in vorigen Jahren zu continuiren. Bleibt es aber Krieg, so hat man kaum so viel Zeit die nöthigen Anstalten zu machen. Die Hn. General-Staaten haben sich in verschiedenen Conferenzien gegen den Minister von Ihro Maj. der Königin und mich erkläret, über dasjenige, was den Krieg betrifft, daß Sie allda dieselben Trouppen, welche ihnen zustehen, oder in ihrem

1712. Hand- lung we- gen fort- zusetzen- den Krieg in Spa- nien. Und An- zeige was Kayſ. M. gethan/ auch wei- ters thun wolle.

1712. Solde leben, bleiben lassen, und die vor dem Jahre bedungene 4. Bataillonen senden wollen. Aus diesen Ursachen hoffe ich, Ihro Majest. die Königin werde die Güte haben, und nebst mir das übrige überlegen. Ausser meinen ersten Memorial habe ich in der ersten Conferenz im Namen Sr. Kayf. Maj. declariret, daß solche offerirte daselbst 30000. Mann von Dero Trouppen zu haben und von den Kriegs-Unkosten, welche sich auff 4. Million Thaler belauffen, eine Million über sich nehmen wollen. Man kan leicht sehen, daß es das äusserste Vermögen sey, welches Se. Kayserl. Majest. thun kan, und daß solches eine grosse Erleichterung vor Engelland sey. Und wenn die zwey See-Puissancen dieselben Efforten, als in vorigen Jahren thun wollen, so ist zu hoffen, daß man diesen Krieg bald und glücklich endigen, und Franckreich zu einem beständigen Frieden zwingen werde, wenn solches die guten Anstalten an allen Seiten sehen wird. Ich ersuche den Herrn Secretair St. John, dieses Ihro Majest. zu remonstriren, und mir eine positivè Antwort zu verschaffen, weil ich bald abreisen muß, indem die Jahrzeit so weit verlauffen. Gegeben zu London den 18. Febr. 1712.

Die Sache will nicht fort.

Es giengen hierauff verschiedene Beredungen zwischen dem Printzen und Englischen Ministres, doch mit schlechtem Vergnügen und Nutzen vor, weil diese sich so aufführten und heraus liessen, daß jener ihnen unter Augen sagen konte, sie hätten ihr Geheimniß selbst entdecket, und klar genug an Tag geleget, was ihr Vorhaben sey. Welches er ihnen wohl zum nachdrücklichsten, doch auff eine solche Art der Bescheidenheit und Kaltsinnigkeit bedeutete, daß sie ihm gar nicht, wie dem Grafen Gallas, zu Leibe kommen konten. Man sagte, er hätte auch ein- und anders von Vertheilung Spanischer Monarchie zu handeln in Vollmacht gehabt, darinnen doch auch nichts heylsames vor Oesterreich ausgerichtet werden mögen. Der neu angestellete General, Duc d'Ormond, beredete sich, dem Schein nach, gar embsig mit ihm wegen derer Verrichtungen künfftigen Feldzugs, als wenn es Engelland noch so ein grosser Ernst wäre, etwas darbey zu thun, da sich doch die Sachen gantz anders in kurtzem und dahin geoffenbahret, daß man den Printzen und andere nur geäffet, der indessen auch hierbey einen grossen Politicum abgab, und gegen den Duc d'Ormond ein sonderbahres Vertrauen zu haben sich stellete, damit er seiner Seits nichts verderbete, sondern sich zum besten seines Principals und gemeiner Sache möglichster massen in Zeit und Leute schickte, ob er wohl innerlich kein Hertze zu dem Duc d'Ormond und übriger Parthey des zeitigen Ministerii haben konte, sondern mit schlechter Hoffnung zu Ende des Martii aus Engelland nach Holland abgieng, ob er gleich von der Königin kostbarlich beschencket worden.

Ormond stellt sich gut gegen Eugene.

Denn noch bey seiner Gegenwart äusserte man sich ohngescheut mit solchen Dingen, auch beym Parlament, und sonderlich in desselbigen Unterhause, woraus leicht abzunehmen, wo es hinaus wolte. Man lästerte nicht nur auff das gewesene Ministerium, als die gröste Bößwichter, die da auswärtiger, d. i. derer Alliirten halber, das Englische Vaterland in einen unbesonnenen Krieg, unersetzlichen Schaden und fast unglaubliche Schulden gestürtzet hätten; sondern man redete auch vom Kayser und andern Alliirten zum schnödesten und spöttlichsten in gedruckten Schrifften, darinnen man unter andern behaupten wolte, Engelland hätte in dermahligem Kriege keinen Antheil nehmen, sondern einen zuschauenden dritten Mann abgeben sollen; die damahlige Ministres hätten wie Narren gethan, daß sie zu Mit-Antretung des Kriegs stimmen helffen; und mochte dargegen nichts verfangen, wenn man vorstellete, daß das Ministerium bey Anfange dieses Krieges gantz Torrisch; daß König William der Ruhe so begierig, aber auch des Interesses Europæ zum allerkundigsten, und kein solch Kind gewesen, daß er etwas unnöthiges, durch Mit-Antrettung sothanen Kriegs, wider seine Neigung begönnen sollen. Das letzt gewesene Ministerium wurde sonderlich beschuldiget, als ob es unkluger Weise die erstlich schon seelig geschlossene Allianz über deren Meynung auch so gar dahin erstrecket, daß man sich anheischig gemacht, Spanien und West-Indien dem Hause Bourbon abzunehmen, und dem Hause Oesterreich zu restituiren. Das sey ein neuer Zufall gewesen, den das letztere Ministerium der Allianz einzupropffen getrachtet. Dergleichen Dinge muste Printz Eugene öffentlich ausgestreuet sehen, indem er zugegen war, hauptsächlich auff die Restitution Spaniens und West-Indiens an das Hauß Oesterreich zu dringen. Es fehlte wohl an denen bündigsten Gründen nicht, das gedachte Vorgeben zu widerlegen, wann sie nur was verfangen wollen; denn da wurde gegründet und erwiesen, wie schon An. 1689. in dem ersten Articul damahliger grosser Alliance zwischen Engell- und Holland geschlossen worden, daß man auf den Todesfall Caroli II. ohne Leibs-Erben dem Kayser und seinen Erben zu der Oesterreichischem Hause von Gott und Rechts wegen gehörigen Spanischen Monarchie verhelffen wolte: Wie (2) die Restitution dieser Monarchie an Oesterreich in jetztmahliger grosser Allianz, unter denen General-Worten: Einer an Oesterreich zu verschaffenden, billigen, gerechten und vernünfftigen Satisfaction allerdings verstanden; Wie solches (3) in dem 21. Articul der Allianz zwischen Kayser, Engelland, Portugall, Holland, und in dem 6. Articul der Allianz Groß-Britannischer Majestät mit dem Hertzog von Savoyen deutlich und namentlich erkläret und versichert, wie (4) ein solches fünffmahl in denen Ansprachen oder Antworten der Königin dem Parlament bedeutet; wie es (5) viermahl von dem Unterhauß in seinen Addressen, fünffmahl von dem Oberhauß, unter Genehmhabung der Whigs und Torris, bezeuget, und (6) in denen Præliminair-Articuln de An. 1709. wie in der Resolution derer Herren Staaten de Anno 1710. den 17. Julii versichert worden.

Voriges Ministerium in Engelland gelästert.

Bey denen Klagen über die Alliirte, so ihren Bündniß-Pflichten kein Gnügen geleistet haben sol-

1712. Ministerium, als die gröste Bößwichter, die da auswärtiger, d. i. derer Alliirten halber, das Englische Vaterland in einen unbesonnenen Krieg, unersetzlichen Schaden und fast unglaubliche Schulden gestürtzet hätten; sondern man redete auch vom Kayser und andern Alliirten zum schnödesten und spöttlichsten in gedruckten Schrifften, darinnen man unter andern behaupten wolte, Engelland hätte in dermahligem Kriege keinen Antheil nehmen, sondern einen zuschauenden dritten Mann abgeben sollen; die damahlige Ministres hätten wie Narren gethan, daß sie zu Mit-Antrettung des Kriegs stimmen helffen; und mochte dargegen nichts verfangen, wenn man vorstellete, daß das Ministerium bey Anfange dieses Krieges gantz Torrisch; daß König William der Ruhe so begierig, aber auch des Interesses Europæ zum allerkundigsten, und kein solch Kind gewesen, daß er etwas unnöthiges, durch Mit-Antrettung sothanen Kriegs, wider seine Neigung begönnen sollen. Das letzt gewesene Ministerium wurde sonderlich beschuldiget, als ob es unkluger Weise die erstlich schon seelig geschlossene Allianz über deren Meynung auch so gar dahin erstrecket, daß man sich anheischig gemacht, Spanien und West-Indien dem Hause Bourbon abzunehmen, und dem Hause Oesterreich zu restituiren. Das sey ein neuer Zufall gewesen, den das letztere Ministerium der Allianz einzupropffen getrachtet. Dergleichen Dinge muste Printz Eugene öffentlich ausgestreuet sehen, indem er zugegen war, hauptsächlich auff die Restitution Spaniens und West-Indiens an das Hauß Oesterreich zu dringen. Es fehlte wohl an denen bündigsten Gründen nicht, das gedachte Vorgeben zu widerlegen, wann sie nur was verfangen wollen; denn da wurde gegründet und erwiesen, wie schon An. 1689. in dem ersten Articul damahliger grosser Alliance zwischen Engell- und Holland geschlossen worden, daß man auf den Todesfall Caroli II. ohne Leibs-Erben dem Kayser und seinen Erben zu der Oesterreichischem Hause von Gott und Rechts wegen gehörigen Spanischen Monarchie verhelffen wolte: Wie (2) die Restitution dieser Monarchie an Oesterreich in jetztmahliger grosser Allianz, unter denen General-Worten: Einer an Oesterreich zu verschaffenden, billigen, gerechten und vernünfftigen Satisfaction allerdings verstanden; Wie solches (3) in dem 21. Articul der Allianz zwischen Kayser, Engelland, Portugall, Holland, und in dem 6. Articul der Allianz Groß-Britannischer Majestät mit dem Hertzog von Savoyen deutlich und namentlich erkläret und versichert, wie (4) ein solches fünffmahl in denen Ansprachen oder Antworten der Königin dem Parlament bedeutet; wie es (5) viermahl von dem Unterhauß in seinen Addressen, fünffmahl von dem Oberhauß, unter Genehmhabung der Whigs und Torris, bezeuget, und (6) in denen Præliminair-Articuln de An. 1709. wie in der Resolution derer Herren Staaten de Anno 1710. den 17. Julii versichert worden.

Der Narrheit wegen des mitbelichten Kriegs wider Franckreich beschuldiget.

Sonderlich da Spanien und Indien dem Hause Bourbon abzunehmen geschlossen worden.

Beantwortung des Ministerii.

Bey denen Klagen über die Alliirte, so ihren Bündniß-Pflichten kein Gnügen geleistet haben

Anzeige wie offt die Königin und das Parlament der nöthigen Eroberung Spaniens vor Oesterreich gedacht.

Staaten werden

sol-

1712.

1712. beschuldiget ihrem Versprechen im Kriege kein Gnügen gethan zu haben/ nebst andern.

solten, war es, nebst dem Kayser, am hefftigsten über die Herren General-Staaten hergangen, und anbey des Königs in Portugall auch nicht zum besten gedacht, von dem Hertzog von Savoyen aber keine Meldung gethan worden, welches viele wunderte, weil unter allen Alliirten derselbige bekandtlich das allerwenigste Allianz-mässig geleistet hätte, und es doch viele Mühe, Kosten und Unterhandlungen erfordert ihn darzu zu bewegen und biß hieher darbey zu erhalten, woraus sie denn schlossen, es sey dem Ministerio in Engelland und dessen Anhange nicht darum zu thun, daß ein- und andere Alliirte zu wenig geleistet; sondern vielmehr, daß Kayser, Portugall und Holland sich annoch gar zuviel angreiffen wolten, Franckreich zu einem sichern Frieden und zu Herausgebung des unrechtmässiger Weise an sich gezogenen zu bringen, welches dem mehrgedachten Ministerio zuwider gewesen, als das da Franckreich in allem zu favorisiren festens entschlossen, deßwegen es auch gegen das nachlässigste Savoyen nichts anden wollen, in der Hoffnung, oder, vielleicht schon habenden geheimbden Nachricht, es werde selbiges sö leicht zu völliger Hintegung der Waffen zu bewegen seyn, als langsam und mangelhafft es bißher selbige geführet u.s.w. So fielen die Urtheile über das vom Englischen Ministerio gegen Savoyen bewiesene Schonen, indessen musten sich andere Alliirte, angeregter massen leyden, da der Staats-Secretarius S. John im Unterhauß so ein Ansehen und Vermögen hatte den grösten Theil desselbigen nach seinem Willen zu leiten, daß man kaum sich eines Exempels zu erinnern wissen wolte, da ein einkelner und noch darzu in Hof-Bedienungen stehender Mann so viel Köpffe, zu seinem Zweck, unter einen Hut, und noch darzu in handgreifflichen unbilligen und gantz ungewöhnlichen, auch wider voriger Parlaments Verfahren schnurstracks lauffenden Sachen, bringen können. Durch dessen Künsteleyen gerieth es dahin, daß das Unterhauß über die Alliirte, den 5. (15.) Februarii diese Beschwerungs-Schlüsse machte:

Savoyen allein darmit verschonet uñ warum?

S. Jean ausserordentlich | mächtig im Unterhauß.

Dieses Hauses Klag-Puncte wider die Staaten.

1.) Hätten die Holländer diesen Krieg über zu Wasser 2. Drittheil weniger gelieffert, als sie zu thun verbunden gewesen.

2.) Wären von dem verstorbenen und jetzigen Kayser keine Trouppen in Spanien auff ihre Kosten unterhalten worden, ausgenommen ein Regiment zu Fuß von 2000. Köpffen, so das letztere Jahr alldar gestanden.

3.) Die Königin habe von 1705. biß 1711. allda 55973. Mann auff ihre Kosten gehalten, ausser 13. Batallionen und 18. Escadronen Kayserliche, die Sie ebenfals besoldet.

4.) Hingegen könten die, so die General-Staaten, An. 1705. biß 1708. allda bezahlet, sich nicht höher als auff 12200. Mann belauffen, und von 1708. an hätten sie gar keine mehr dahin gesendet.

5.) Habe der König in Portugall nach Inhalt der mit ihm geschlossenen Tractaten zwar 12000. zu Fuß und 3000. zu Pferde stellen sollen, ausser 11000. zu Fuß und 2000. zu Pferde, die Engelland bezahlet, er hätte aber in allem nicht mehr, als 13000. Mann gelieffert.

6.) Habe die Königin zu ihrem Antheil 12000. nach Portugall versendet, und solche von dem Kayser übernommen, daher Sie 2. Drittel, Holland aber nur einen gelieffert. 1712.

7.) Seit dem An. 1706. die Englisch- und Holländische Trouppen in Castilien kommen, von dar sie nicht wieder nach Portugall zurück gangen, habe die Königin solche allemahl über ihr Contingent ergäntzet, da die Holländer hingegen nicht einen Mann gesendet.

8.) So wäre auch von ihnen denen, mit dem verstorbenen Könige Wilhelmo wegen Liefferung ihres Contingents in Flandern geschlossenen Tractaten nicht völlig nachgelebet worden.

9.) Hätten sie den gantzen Krieg über 20837. Mann in Flandern weniger gehalten, als sie gesolt.

10.) Die Condition zwischen Franckreich und Holland, alles Commercium auffzuheben, und weßwegen man einer Vermehrung der Trouppen beliebet, wäre von ihnen ebenfals nicht erfüllet worden.

11.) Hätten die Königin und die General-Staaten zu Anfang des Kriegs die nöthigen Kosten, miteinander zwar gleich gelieffert, nachmahls aber habe die Königin ausser ihrem Antheil allemahl 100300. Thal. mehr bezahlet, ꝛc. ꝛc.

Der mit Staaten abgemachte Barrier- und Successions-Tractat angefochten.

Das hieß, wie verschiedentlich geurtheilet wurde, sich an die Leute reiben wollen, um sich mit Schein von ihnen trennen zu können, darbey es doch nicht blieb, sondern man gieng noch weiter, und fieng an sich wegen des zwischen Engell- und Holland An. 1709. abgeschlossenen jener seits an Laden zu legen obgleich nicht nur die Barriere, oder, Vormauer derer vereinigten Niederlande, sondern auff gar besondere Weise, die Vertheidigung und Festhaltung Protestantischer oder Hannoverischer Erbfolge an denen Groß-Britannischen Königreichen und Landen in solchem nunmehr hart anzufechten beliebten Tractat enthalten war. Dergleichen Verfahren konte Hannover nicht anstehen, weil es gar zu grossen Antheil an der Sachen hatte, wie denn niemahls jemand ein so wohl erlangtes Recht zu dreyen mächtigen Cronen sich gern nehmen, oder, auch nur heimlich und durch Umwege ritteln und zweiffelhafft machen lassen. Man erfuhr also, daß der Hannoverische Envoyé Bodmar dem Staats-Secretario S. John in einem Schreiben, bey guter Zeit, kund gethan, daß sein Principal den Barriere-Tractat vor die gröste Sicherstellung seines wohlbegründeten Erbfolgs-Rechts auff Groß-Britannien hielte, und diesemnach es unmöglich gern sehen könte, wenn man über denselbigen auch nur den geringsten Scrupel machen wolte, ꝛc. ꝛc. Dem Vernehmen nach, war die Antwort darauff gefallen: S. John habe des Envoyé Schreiben Ihro Königl. Majest. vorgetragen, die ihn wissen zu lassen befehlen, es würde wohl gethan seyn, wenn er sich in solche kützliche Sachen nicht mengte, zumahl wenn er, allem Vermuthen nach, keinen ausdrücklichen Befehl von seinem Principal darzu hätte. Was er, S. John, zu sagen hätte, wäre dieses, daß man ihm viel zu viel Ehre thäte,

Darwider Hannover sprechen lässet.

wenn

1712.

»wenn die Gedancken gehegt wurden, Er könne »das Unter-Hauß nach seinem Willen lencken. »Er wolle, da man es begehrte, des Hannoveri»schen Envoyé (der zu gescheut war, als daß Er »dergleichen etwas begehren mögen) Brief dem »Unter-Hauß zu bedencken darlegen. Ubrigens «wäre ja die Neigung der Königin, des Parla»ments und des Volcks überhaupt die beste Si»cherstellung der Protestantischen Erb-Folge, »wenn jemand, nach denen disfals von Ihro »Majest. und Dero Parlamenten an Tag ge»legten Beweisthümern, sich über die Untersu»chung des Barriere Tractats in Ansehung des »darinnen geführten Engl. Kauff-Handels, »Gedancken machen welte, würde es gewiß sehr »seltsam und frembde heraus kommen, ꝛc.

Das Unter-Hauß ist mehr für des Ministerii Absichten.

So wurde gestritten, und mancherley vorgebracht, weil doch die Menschen bey Verübung derer ungerechtesten Dinge durchaus den Schein des Rechtens haben wollen. Man mochte dem Engl. Ministerio vorstellen was man welte, so war es nicht möglich, selbiges auff andre Gedancken zu bringen, es wuste seine Handgrieffe in dem Unter-Hause so anzuwenden, daß dieses bey seinen obgedachten Schlüssen nicht nur blieb, sondern auch durch den Thomas Hammer an einer Vorstellung an die Königin arbeiten ließ, was die von Holländern nicht beobachtete Alliantz-Pflichten, und den angezognen Barriere Tractat anbetreffen solte, mit welcher es auch zum Stande kam, daß sie noch vor Angang des Mertzens an Ihro Majest. abgegeben werden konte, des Inhalts:

Ubergibt weitläufftige Vorstellung an die Königin.

Indem Wir, Ew. Majest. unterthänigste und sehr getreue Unterthanen, die in gegenwärtigem Parlament versamleten Gemeinden von Groß-Brittann. von Hertzen gewünschet, Ew. Majest. in den Stand zu setzen, diesen langwierigen und beschwerlichen Krieg, durch einen ehrlichen und billigmäßigen Frieden zu endigen, so haben Wir die Mittel, die dieserhalben mit gutem Erfolg anzuwenden seyn möchten, treflich erwogen. Es betreffen selbige nun entweder die hierzu nöthigen Subsidien, oder aber die Art und Weise, wordurch mit zusammen gesetzten Kräfften aller Alliirten der gemeinen Sache am besten möchte zu rathen seyn. Wir haben uns demnach verbunden erachtet, und in Betracht Ew. Majest. auch dem in Uns gesetzten Vertrauen ein Genügen zu thun, uns vor schuldig erkennet, von der allenthalbigen wahren Beschaffenheit dieses Kriegs eine sattsame Erkundigung einzuziehen. Wir haben zugleich die zwischen Ew. Majest. und Dero Alliirten seyende Tractaten untersuchet, und erforschet, wie jeder Theil seine Schuldigkeit beobachtet: Wir haben zugleich die verschiedene Absichten überleget, so die Alliirten bey diesem Kriege haben, und was jeder derselben darzu beygetragen. Wir haben anben mit allem unserm möglichsten Fleiße und Sorgfalt uns bemühet, dessen eigentliche Beschaffenheit, Begriff und Aufwand zu erforschen, damit Wir eine genaue Vergleichung anstellen könten, zwischen dem, so erfordert, und Wir und dann die andern dabey gethan, damit Dero Unterthanen nicht über Gebühr, und mehr als sie zu geben schuldig, beschweret würden; und dann, daß Ew. Majest. Dero Alliirte, und Wir selber durch solche Verbindungen nicht hintergangen würden, die zu erfüllen das Volck in seinem gegenwärtigen Stande nicht vermögend.

1712.

Die Rechnungen, die Ew. Majest. auff unser unterthänigst Ansuchen uns communiciren zu lassen geruhet, haben uns in allen und jeden besondern Dingen, die Wir untersuchet, einen hinlänglichen Unterricht gegeben, und nachdem Wir Ew. Majest. über selbige unsere unterthänigste Anmerckungen und Erinnerungen überliefert, so hoffen Wir von selbigen auch die erwünschte Früchte zu sehen, damit, wann Ew. Majest. gerechtes und löbl. Vorhaben einen sichern und beständigen Frieden zu erlangen, keinen glücklichen Ausgang gewinnen solte, es sey, daß der Feind sich halsstarrig erzeuge, oder es sonst auff andere Art geschehe, eine wahre Erkäntnüß, welcher Gestalt dieser Krieg geführet worden, künfftighin zu einem Grund diene, wornach solcher mit wenigern Kosten und mehrerer Gleichheit fortzusetzen sey.

Von Absicht der grossen Alliantz.

Damit man aber von dem, so wir uns vorgesetzt, einen vollkommenen Entwurff habe, und Ew. Majest. Wir alles deutlich vor Augen stellen können, so haben Wir vor nöthig erachtet, biß auff den Anfang dieses Kriegs zurücke zu gehen, zugleich aber mit Ew. Majest. Erlaubnüß die Ursachen mit vorzustellen, die Ihro Majest. den verstorbenen König Wilhelm bewogen, sich in selben mit einzulassen. Die Errichtung der Tractaten, die grosse Alliance genannt, geschahe um die Ansprüche Ihrer Kayserl. Majestät zu unterstützen, die mit dem Könige in Franckreich damahls würcklich im Kriege begriffen, der zum Behuff seines Enckels des Hertzogs von Anjou, sich der gantzen Spanischen Monarchie angemasset, hiernechst denen General-Staaten Beystand zu leisten, dieweil ihre Barriere wider Franckreich verlohren, sich in eben so einem gefahrlichen oder auch noch schlimmern Stande befanden, als ob sie würcklich angegriffen wären. Gleich wie nun dieses die wahren Ursachen zu diesem Kriege, also war auch der Endzweck, den man sich dabey vorgesetzet, gantz billig und klug. Denn nach Inhalt des 8. Art. besagten Tractats, soll Ihro Königl. Majest. eine hinlängliche Satisfaction verschaffet, und denen Landen, Herrschafften, wie auch der Schiffart und Handlung des Königes von Groß-Britannien, und der General-Staaten eine sattsame Sicherheit erlanget, zugleich behörige Vorsicht gebraucht werden, damit die beyden Königreiche Franckreich und Spanien nie unter ein Oberhaupt gerathen, vornehmlich aber, daß Franckreich nie in Besitz von West-Indien gelanget, so, wie solches der Cron Spanien zuständig, oder nur befugt sey, seine Schiffe zur Handlung, oder sonst unter einigem Vorwand dahin zu senden, endlich damit denen Groß-Britannischen Unterthanen, oder der General-Staaten ihnen alle die Rechte und

Frey-

1712. Freyheiten verschaffet wurden, die sie in Betracht der Handlung in denen sämptl. Spanischen Niederlanden, vor Absterben König Carl II. gehabt, es sey nun solches entweder in Betracht einiger Tractaten, Vergleichs, Gebrauches oder sonst auff was vor Art es wolle. Sothanen Zweck nun zu erreichen, haben die Herren Staaten sich verbunden, einander mit aller ihrer Macht beyzustehen, und zwar vermöge der, in einem absonderlichen nachher errichteten Tractat getroffenen Gleichheit. Wir finden aber nicht, daß einer dieser Tractaten jemahls wäre vollzogen worden, sondern es scheinet vielmehr, daß ein solcher Tractat zusammen geschlossen, der die interessirten Theile gegen einander verbunden, und in dem dasjenige, so Groß-Brittannien darzu beytragen sollen, enthalten.

Von der darbey durch jeden Alliirten zu stellender Macht.

Der Inhalt dieses Vergleichs gehet dahin, daß zur Land-Macht Ihro Kayserl. Majestät 90000. Mann, Großbritannien 40000. und die General-Staaten 102000. Mann stellen solten, von denen 42000. zu Besatzung ihrer Gräntz-Vestungen gebrauchet, die andern 60000. aber zu Felde wider den gemeinschafftl. Feind, stehen müsten. Die Macht zur See hingegen solle von Großbrittannien und Holland in gleicher Masse verrichtet werden, nemlich, daß das erstere zu seinem Antheil 5. Achtel und die Staaten drey Achtel an Schiffen stelleten.

Was Engelland jährlich an Geld beygetragen.

Auff diesen Fuß ward der Krieg An. 1702. angefangen, von welcher Zeit an bey Engelland die Unkosten jährlich um 3. Millionen 706494. Pfund Sterlings gestiegen, welches, wie Ew. Majestät Unterthanen dafür halten, gewiß eine grosse Beschwerde ist, da Sie samt dem letztern Kriege so wenig ihre Ruhe gehabt, ohngeachtet, in Betracht sothaner Last Sie solches wohl bedürfftig gewesen, wenigstens erhellet aus denen, Dero Gemeinden mitgetheilten Rechnungen so viel, daß die auff dieses Jahr erforderten Summen, wann der Krieg auff die bißherige Arth fortgesetzet werden solte, sich höher als auff 6. Millionen 960000. Pfund Sterlings belauffen, die Zinsen, so von den gemeinen Schulden bezahlet werden müssen, und was von dem letztern Jahre zurücke blieben, nicht mitgerechnet, welches beydes sich auff eine Million und 104000. Pfund Sterlings belauffet, so, daß die gantze Post, so man denen Gemeinden angesonnen,

Und dieses Jahr geben sollen.

dieses Jahr höher, als auff 8. Millionen sich erstrecket. Wir zweiffeln nicht, die zarte Liebe, welche Ew. Majestät vor das Wohlseyn Dero Unterthanen tragen, werde Ihnen bey Anhörung dieser überfallenden Last, ein sonderbahr Befremden verursachen, und gleich wie Wir versichert, daß dieses uns genöthiget habe, gegenwärtige Untersuchung zu thun, also werde uns erlaubet seyn, Ew. Maj. die Ursachen vorzustellen, die dieses Ubel verursachet, und auff was Arth sothanes unerträgliches Gewichte auff uns gefallen.

See-Unkosten vor Engelland.

Will man eines Theils vorgeben, als ob die Bestreitung der Flotten sehr viel erfordert hätte, so kan dargegen ersetzet werden, daß dem gantzen Krieg hindurch, es auff eine Ew. Maj. und Dero Reiche sehr nachtheilige Art verrichtet worden. Es ist wahr, der Sachen Nothwendigkeit erforderte, daß all: Jahr grosse Flotten ausgerüstet werden müsten, es sey nun, entweder durch solche die Ober-Herrschafft auff der See zu behaupten, oder aber denen feindlichen Schiffen, die in Dynkirchen und in andern Häfen ausgerüstet wurden, Einhalt zu thun; alleine das Beyspiel und Bereitwilligkeit Ew. Maj. die Sie in Hergebung Ihres Antheils Schiffe, allenthalben erwiesen, hat die General-Staaten gantz nicht aufgemuntert, mit Ihnen desfalls in gleichem Schritte zu gehen, sondern Sie haben vielmehr von Jahr zu Jahr sich dermassen saumselig erwiesen, daß zu dem, so Ew. Maj. hergegeben, sie offt mit drittehalb zurücke blieben, fast allemal aber weit über die Helffte von ihrem andern Contingent. Dahero ists also gekommen, daß indem Ew. Maj. denen üblen Folgereyen vorkommen wollen, die in dergleichen wichtigen Begebenheiten sich hätten ereignen können, Sie gezwungen gewesen, diesen Abgang durch eine neue Verstärckung von Dero Schiffen zu ersetzen: Doch sothane Ubersteigung der Unkosten ist es nicht alleine gewesen, so die nachhero erfolgte üble Suiten veranlasset, sintemahl die Schulden der Admiralitäts-Cammer hierdurch so hoch gestiegen, daß die auff die Anweisungen rückstehende Abrechnungen zu gantz andern Dingen angewendet werden. Daher kommts auch, daß viele von Ew. Maj. Kriegs-Schiffen gezwungen gewesen, in entlegenen Seen zu überwintern, zu nicht geringem Nachtheil und Verderb unserer See-Macht; Es haben auch um deswillen unsere Kauffarthey-Schiffe nicht mit nöthiger Convoy versehen werden können, und unsere Küsten seynd in Ermangelung derselbigen benöthigten Schiffe denen Feinden bloß gewesen, Ihro Majestät aber haben sich nicht in dem Stande befunden, denen feindlichen Commercien in West-Indien Einhalt thun zu können, aus denen Sie so viel Vortheil und Schätze gezogen, ohne die Er den Krieg nicht so lange würde haben aushalten können.

Desgl. auch nicht bey dem Ihnen vortheilhafft gesagten Krieg in Flandern.

Der Krieg, den man bißher in Flandern so heffig geführet, gieng unmittelbarer Weise auff die Sicherheit der General-Staaten, dienete ihnen auch darzu, daß Sie dardurch grosse Einkünffte und ein weiter Gebiethe überkommen, dem allen aber ungeachtet, haben Sie ihr Contingent an Mannschafft doch nicht beygetragen, sondern solches vielmehr allmählig verringert, dergestalt, daß an den $\frac{1}{3}$. ausser den $\frac{2}{3}$. Ew. Maj. Sie jährlich 20837. Mann fehlen lassen. Hierbey sollen wir nicht vergessen, daß An. 1703. zwischen beyden Nationen ein Tractat geschlossen worden, Krafft dessen die Mannschafft mit 20000. Mann vermehret werden sollen, von denen Engelland mit der Bedingung die Helffte bezahlen wollen, wann Holland alles Commercium mit Franckreich verbiethen würde. Dieser Punct ist ausdrücklich in der Parlaments-Acte, darinnen sothane Vermehrung beliebet

1712.

worden, enthalten, nachdem aber die Staaten selbigem nicht nachgekommen, so glauben die Gemeinden, daß man auff den ersten Fuß $\frac{1}{5}$. hätte zurück gehen sollen, und zwar was sowohl diese Vermehrung als auch die nachher gefolgten anbetrifft, vornemlich aber, wann sie erwegen, daß die Einkünffte so reicher wieder genommenen Provintzien, wann sie recht wären genützet worden, gröstentheils zum Unterhalt der vermehrten Trouppen hätten angewendet werden können. Indessen ist ein solches von denen General-Staaten gleichwohl nicht geschehen, sondern es hat sothane neue Verstärckung ihnen vielmehr darzu dienen müssen, daß sie mit selbigen ihrem ersten Antheil ein Genügen thun wollen.

Nicht weniger in Portugal.

Was aber beym Fortgang des Kriegs in Flandern in Stellung der Trouppen zum Nachtheil von Engelland, es gar balde eine Ungleichheit gesetzet, so ist andern Theils bey dessen Eröffnung in Portugal auff uns alsobald ebenfalls eine ungleiche Last geleget worden. Dann ungeachtet der Kayser und die General-Staaten mit dem König in Portugal auff eben den Fuß tractiret, als wie Ew. Majest. so hat doch der Kayser seinen versprochenen dritten Theil weder an Volck noch an Subsidien geliefferet, ja die Holländer haben diesen Mangel durch eine behörige Gleichheit nicht einmahl zu ersetzen gesuchet, dergestalt, daß Ew. Majest. sich genöthiget gesehen, $\frac{2}{3}$. von den sämtlichen dasigen Kosten über sich zu nehmen. Man ist aber in sothaner Ungleichheit noch weiter gegangen.

Dann von An. 1706. an, als die Englischen und Holländischen Völcker nach Castilien gegangen, haben die General-Staaten den Krieg allda gantz und gar verlassen, und hingegen Ew. Maj. alleine dessen Verfolg übern Halß gewältzet, das auch von ihnen geschehen, indem Sie mehr Volck dahin gesendet, als Sie bey Errichtung der Tractaten sich verbindlich gemachet. Hiernächst, so großmüthig als auch Ew. Majest. zu Vertheidigung des Königs in Portugal sich angegriffen, so wenig hat hingegen dieser Fürst selbsten darbey gethan, sintemahl nach der genauesten Untersuchung, die Dero Gemeinden dieserhalben thun können, sich findet, daß er fast niemahls mehr als 13000. Mañ ins Feld gestellet, ungeachtet er durch die errichteten Tractaten 12000. zu Fuß und 3000. zu Pferde, auff seine Kosten zu halten verbunden gewesen, 11000. zu Fuß und 2000. zu Pferde nicht mit eingerechnet, wofür ihm die Subsidien gegeben worden.

Auch sonderlich in Spanien, da Engelland fast alles gethan zu haben gesagt wird;

In Spanien ist der Krieg noch ungleicher, und vor Ew. Majest. auch noch beschwerlicher gewesen, als anderwärts. Dann man selten allda ohne vorhergegangene Errichtung eines Tractats angefangen, und die Alliirten haben nachmahls zu dessen Fortsetzung fast nichts beytragen wollen. Im 1705. Jahre ward ein klein Corpo Englischer und Holländischer Völcker dahin gesendet, nicht als ob man selbiges vor hinlänglich gehalten, damit einen wohl angerichteten Krieg zu führen, oder ein so weitschweiffiges Reich zu erobern, sondern bloß in der Absicht, mit solchen denen Spaniern zu helffen, von denen man uns weiß machte, was grosse Neigung sie vor das Hauß Oesterreich hätten, und wie sie dem König Carl auff den Thron helffen wolten: Jedoch, da diese Hoffnung sich in ein Nichts verwandelte, so Engelland gantz unvermerckt in selbigen Krieg mit verwickelt, unbetrachtet des schlechten Vortheils, den es daraus wegen der Entlegenheit hatte, und daß die andern Alliirten sich wenig angreiffen würden. Alles aber, was wir Ew. Majest. dieserhalber vorstellen können, kommt dahinaus: Daß ungeachtet sothane Diversion auff vielfältiges Anhalten des Kayserl. Hofs unternommen worden, auch bloß aus dem Absehen, damit die Spanische Monarchie dem Hause Oesterreich möchte gewonnen werden, so haben doch weder die beyden letzt verstorbenen Kayser, noch Ihro jetzige Kayserl. Majest. jemahls einige Trouppen auff ihre Kosten allda gehalten, das jüngst verstrichene Jahr ausgenommen, in welchem Sie bloß ein Regiment zu Fuß von 2000. Köpffen dahin versendet. Ob nun wohl die General-Staaten zu dem Kriege an diesem Ort etwas mehrers beygetragen, so ist es doch auch eben nicht gar zuviel. Denn binnen 4. Jahren, nemlich 1705. biß 1708. inclusivè belauffe die gantze Anzahl aller dahin versendeten sich nicht höher, als biß auff 12000. Mann, von 1708. aber an biß hieher, haben sie ferner weder Volck noch Recrouten dahin gesendet. Also scheinets, wie man Ew. Majest. die Sorge, dieses Reich zu erobern, und die Trouppen zu besolden, nur alleine überlassen wollen, eben als ob solches Sie alleine auch nur angienge. Dann in der That belauffet die Mannschafft, die Ew. Majest. binnen 7. Jahren nach Spanien geschicket, nemlich von 1705. biß 1711. sich wenigstens auff 57973. Köpffe, die 13. Bataillonen und Esquadronen, wofür Ew. Majest. an den Kayser die Subsidien gegeben, nicht mit gerechnet. Was diese Trouppen zu unterhalten gekostet, ist Ew. Majest. nicht unbekandt, und das Unter-Parlament hat sothane Last nur allzusehr empfunden, die sich aber um ein grosses vermehret, wann man die ausserordentlichen Unkosten erweget, die ein so abgelegener und beschwerlicher Krieg erfordert, und die lediglich über Ew. Majest. hinaus gegangen, dasjenige etwa ausgenommen, was die General-Staaten auff die Transportir- und Verköstung der wenigen von ihnen dahin gesendeten Mannschafft verwendet. Aus denen uns vorgelegten Rechnungen ist zu ersehen, daß die Unkosten, so auff Ew. Majest. Kriegs-Schiffe gegangen, und die zum Behuff des Kriegs in Spanien und Portugal unterhalten worden, nach dem Fuß, da 4. Pfund Sterling auff jeden Matrosen des Monats gerechnet werden, von ihrer Abseglung von hier an, biß zur Rückkunfft, und der dabey gehabte Verlust, da man sie zu andern Diensten gebrauchet, sich auff 7. Millionen 540910. Pfund Sterling 14. Schilling belauffen.

Und der Kayser beschuldiget/ fast nichts gethan zu haben.

Die auff die Transporte gegangene und Groß-Britannien betreffende Unkosten, damit dadurch der Krieg in Spanien und Portugal unterhalten wurde, kommen, von dessen Anfang biß hieher, auff

Engliß. Auffgang bey der nach Spanien ge-

1. Mil-

1712. brauchten See-Macht.

Bey daselbst gebrauchter Land-Macht.

1. Million 336719. Pfund, 19. Schilling, 12. Pfennige. Die Lebensmittel zum Unterhalt der dahin geschickten Trouppen zu Lande, steigen auff 583770. Pfund 8. Schilling 6. Pfennig, und die ausserordentlichen dort auffgewenderten Ausgaben belauffen sich auff 1. Million 840353. Pf. Wir wolten Ew. Majest. zwar auch die verschiedenen Ausgaben, so auff die Rechnung der ausserordentliche Unkosten in Flandern bezahlet worden, mit vorstellen, und die alle zusammen 1. Million 709600. Pfund ausmachen, wenn wir sie mit dem, so die General-Staaten dieserhalben auffgewendet, vergleichen welten; Alleine weil wir von ihrem deßfalls beschehenen Auffwand gantz keine gründliche Nachricht haben, so können wir auch weiter nichts davon gedencken. Also ist noch übrig der Punct, der an die auswärtigen Fürsten gegebenen Subsidien, und die Ew. Majest. Beobachtung allerdings verdienen. Zwar zu Anfange des Krieges haben Ew. Maj. und die General-Staaten selbige in einer behörigen Gleichheit bezahlet, nachmahls aber hat sich das Gewicht zu Dero Nachtheil auff Ihre Seite gelencket, sintemahl es das Ansehen hat, daß Ew. Maj. auser Ihrem Contingent 3. Millionen 155000. Thal. bezahlet, die in Italien auffgewendete Unkosten nicht eingerechnet, die in keinem der vorhergehenden Stücke stehen 539552. Pfund ansteigen.

Wie die Subsidien von Engel- und Holland bezahlt geworden.

Alles dieses haben wir Ew. Maj. auff das kürtzeste, als es uns möglich gewesen, vorgestellet, und wird aus der Rechnung vorher erwehnten Unkosten sich so viel ergeben, daß Groß-Britannien auser seinem mit denen Alliirten bedungenen Contingent, währenden Kriege annoch mehr als 19. Millionen auffgewendet, dargegen kein eintziger der Alliirten in Vergleichung dieser Summe so viel sichs kosten lassen.

Beschwerde über gewesenes Ministerium, als hätte es denen Alliirten zuviel nachgesehen.

Es geschicht aber mit unserm gröstem Verdruß, daß wir so viel Anlaß finden, Ew. Maj. den Mißbrauch, den man mit Dero, und Dero Unterthanen Eifer, vor das gemeine Beste begangen, vorzustellen, welcher gleichwohl dessen wenig gebessert worden, indeme die andern sothaner Begierde sich dahin bedienet, der Last mit unserm Schaden sich entschlagen, dabey man dann geschehen lassen, daß sie Dero Antheil diesem Reiche auff den Halß geleget, ungeachtet sie bey gegenwärtigem Kriege eben so viel oder auch noch mehrers interessiret als wie wir. Wir hoffen hiebey, Ew. Maj. werden nicht ungnädig nehmen, wann wir unsern Verdruß in so ferne bezeugen, daß einige, die in Ew. Majest. Diensten gestanden, die Wohlfahrt ihres Vatterlandes sich so gar wenig angelegen seyn lassen, indem sie zugegeben, daß man ihnen auff eine so unbillige Art so viel auffgebürdet, wann sie anders nicht gar die vornehmsten Urheber so nachtheiliger Dinge gewesen. Sothane Unbilligkeiten unserer Alliirten seynd dermassen weit gegangen, daß dardurch die Vornehmsten dieses Reichs erschöpffet worden, und je glücklicher Ew. Majest. Waffen gewesen, jemehr hat sich unsere Last vergrössert, dahingegen andern Theils je nachdrücklicher Ew. Maj. sich angegriffen, desto vielern Nutzen haben Dero Alliirten davon gehabt, und desto sehrer haben eben diese Alliirte das Antheil ihrer Unkosten dardurch verringert.

1712. Der Krieg eigenmächtig in die länge gespielet.

So bald als man zu gegenwärtigem Kriege geschritten war, hat das Unter-Hauß sich gleich so ausserordentlich angegriffen, und dermassen grosse Subsidien verwilliget, daß man niemahls dergleichen gesehen, in Hoffnung, auff solche Art einem langwierigen Kriege bevor zu kommen, hingegen den, darein wir uns unumgänglich einlassen mustenum so bälder zum Ende zu bringen: Der Ausgang hat mit ihrer Hoffnung so übel zusammen getroffen, daß selbiges grosse Ursache hat zu glauben, daß eben diß, so den Krieg hätte verkürtzen sollen, die wahre Ursache seiner so langen Dauer gewesen, sintemahl die, so den besten Nutzen hiebey hatten, selbigem nie ein Ende zu machen begehret, dergestalt, daß Ew. Maj. sonder grosse Mühe entdecken können, woher es gekommen, daß so viele an dem Kriege einen Gefallen gehabt, weil sie dadurch von Groß-Britannien alle Jahr eine so reiche Erndte zu hoffen.

Wir führen hierbey gantz nicht das Absehen, daß, da Ew. Maj. einen Frieden zu schliessen gesonnen, wir solches auff andere Art wünschen solten, es geschehe dann unter sichern und billigmässigen Bedingungen: Wir zielen auch nicht darauf, als ob wir alle Subsidien, die den Krieg biß zur Erlangung eines rechtschaffenen Friedens mit Nachdruck fortzusetzen nöthig, auffheben welten: Alles was Dero getreue Gemeinden sich hierbey vorgesetzet, und alles, was sie verlangen, gehet dahin, daß Ew. Maj. Alliirte in behöriger Gleichheit mit beytreten sollen, und man dasjenige, so bißher von dem Feinde gewonnen worden, in gebührender Masse mit anwende. Das Hauß Oesterreich hat verschiedene grosse Lande und Herrschafften erobert, als da seynd das Königreich Neapolis, das Hertzogthum Mayland, nebst vielen Oertern in Italien: Einige andere seynd gewonnen, und zu seinen Landen geschlagen worden, dergleichen mit denen beyden Churfürstenthümern Bayern und Cölln, imgleichen mit dem Hertzogthum Mantua und Fürstenthum Lüttich geschehen. Weil diese letztern Eroberungen gröstem Theils mit unserm Blut und Gelde geschehen, so deucht uns, wann wir es anders sagen dörffen, wie wir zu begehren befugt, daß selbige zur Fortsetzung des Krieges in Spanien angewendet werden solten. Wir ersuchen also Ew. Maj. auff das inständigste, Sie wollen Dero Ministres dahin bereden, dem Kayser solche Vorstellungen zu thun, damit die Einkünffte sothaner verschiedener Lande, nach Abzug dessen, so zur Beschützung derselben nöthig, zu diesem Gebrauch verwendet würden. Was die übrigen Orthe, da gegenwärtiger Krieg geführet wird, anlanget, und zu dessen Beytrag Ew. Maj. durch absonderliche Tractaten verbunden seynd, so bitten wir gantz unterthänigst, Sie wollen dran seyn, daß die Alliirten ihre Schuldigkeit, darzu sie sich verpflichtet, besser in acht nehmen, deßwegen auch ihnen hinkünfftig nicht mehrere Subsidien und Mannschafft geben, als ihr Antheil deßfalls haben will. Wird nun in sothanem billigen Suchen Ew. Maj. und Dero Unterthanen gesichert seyn,

Was die Alliirte dabey an land und leuten gewonnen.

Alliirte sollen sich besser anzugreiffen erinnert werden.

so wird das Unter-Hauß alles von Hertzen gerne willigen, was Ew. Maj. zu Vollführung dessen, darzu Sie sich anheischig gemacht, bedürffen. Fände sichs auch, daß neue Kräffte zu Wasser oder Lande, vonnöthen wären, so wollen wir Ew. Maj. in den Stand setzen, zu selbigen Ihr Antheil beytragen zu können, und Dero Unterthanen werden sich gantz bereitwillig finden lassen, alle uns mögliche Beyhülffe deßfalls zu verwilligen.

Engell. soll Vortheil zuvoraus beym Frieden haben.

Nachdem Wir nun die Beschaffenheit des Krieges untersuchet, worinnen Ew. Maj. nicht nur mehr auffgewendet, als einer Dero Alliirten gethan, sondern der Ihnen alleine auch mehreres gekostet, als diesen allen mit einander; So glaubet das Hauß der Gemeinden billig zu seyn, daß bey einem künfftigen Frieden dahin gesorget werde, wie Groß-Britannien einige Vortheile zum Voraus bekomme, von denen die Nation hoffen dürffe, daß sie sich an solchen wegen der auffgewendeten grossen Kosten, und der diesem langen und beschwerlichen Krieg über gemachten Schulden mit der Zeit wider erholen könne. Einem so billigmäßigen Begehren kan nicht besser Genüge geschehen, als wann man vor die Groß-Britannischen Commercien mehre Sicherheit, und eine weitere Erstreckung verlanget. Wir sehen aber von sothaner Hoffnung uns dermassen verfallen, daß vielmehr durch einen gewissen Tractat, den man vor einiger Zeit zwischen Ew. Majest. und denen General-Staaten unter dem Vorwand geschlossen, einander über 2. Stücke, die beyden Nationen von der gröster Wichtigkeit seynd, **eine zusammige Garantie zu thun**, davon der eine die Succession, und der andere die Barriere betrifft, das Wohlseyn von Engelland nicht nur auff die Seite gesetzt, sondern gar mit einander auffgeopffert worden, angesehen verschiedene Articul darinnen, die zum Verderb der Commercien, und Wohlfahrt dieses Reichs verfasset, einfolglich Ew. Majestät zur Verächtung gereichen.

Barriere und Succession-Tractat Engelland schädlich erachtet.

Neuport, Dendermonde, Gent, sollen Holländer nicht zur Barriere haben.

Die Gemeinden setzen gleich zum Voraus, daß, nach Inhalt dieses Tractats verschiedene Städte und Oerter denen General-Staaten überlassen werden sollen, und insonderheit Nieuport, Dendermonde, und die Citadelle von Gent, die doch niemahlen als eine Vormauer wider Franckreich, wohl aber als ein Schlüssel vor Groß-Britannien zu denen Nieder-Landen betrachtet worden, wodurch dann die Commercien von Ew. Majest. Unterthanen in dasigen Gegenden in einen unzuverläßlichen Stand gesetzet werden, wenigstens, daß sie alldort allemahl ausgeschlossen seyn könten, so offt es denen General-Staaten gefiele. Die vorgeschützte Nothwendigkeit, daß diese Oerter in der General-Staaten ihren Händen seyn müsten, um solcher Gestalt zwischen ihrer Barriere die Communication offen zu haben, ist nichtig und ohne Grund; Dann weil die Souverainité über die Spanischen Niederlande bey einem Freund und Alliirten, nicht aber einem Feinde verbleibet, so wird auch bemeldte Communication allemahl offen und sicher seyn. Zu dem, gesetzt, daß es mit selbigen zu einem Bruche oder Angriffe käme, so haben die General-Staaten ja die völlige Gewalt übrig, die sämtliche Niederlande in Besitz zu nehmen, daß es also vor bemeldte Plätze gantz keines absonderlichen Vertrags bedarff.

Nachdem Wir von der denen General-Staaten gegebnen Erlaubnüß, die sämtliche 10. Provintzien sich zu bemächtigen, gesaget, so können Wir nicht umhin, Ew. Majest. annoch vorzustellen, daß die Art und Weise, wornach dieser Articul abgefasset, solcher noch einen andern schädlichen Umstand gebähre. Dann wann man den darinnen enthaltenen Fall alleine auff einen Angriff von Franckreich bestimmet, so würde das Absehen dieses Tractats seyn erfüllet, und denen Instructionen seyn nachgegangen worden, die Ew. Majest. Dero Abgesandten ertheilet; allein diese so nöthige Einschränckung hat man vergessen, und denen General-Staaten vielmehr die Freyheit zugestanden, der sämtlichen Spanischen Niederlande sich so offt zu bemächtigen, als sie sich von einer der benachbarten Nationen vor angegriffen halten möchten, dergestalt, wann es sich künfftighin etwan begebe, (welches Wir doch aber gantz nicht zum Voraus zu setzen begehren) daß sie sich mit Ew. Majest. überwerffen solten, so denn das Vermögen, Macht und bequeme Gelegenheit dieses Landes ihnen wider uns selbst dienete, ungeachtet, solches nicht, sonder unsern ansehnlichen und nachdrücklichen Beystand wäre gewonnen worden. Um aber zu denen schlimmen Folgereyen, so die Commercien dieser Reiche angehen, näher zu treten, so wollen mit Ew. Majest. Erlaubnüß, Wir hierbey vorstellen, daß ohngeachtet dieser Tractat den 14. und 15. Art. deß Münsterischen Friedens-Schlusses erneuret, und demnach Ew. Majest. in selben in soferne einverleibt seyn, indem nach solchen die auff alle Eß- und andere Waaren, die über Meer in die Spanische Niederlande gebracht werden, gelegten Zolle, denen gleich kommen sollen, die alle Waaren und Güter abgeben müssen, die man auff der Schelde, und denen Canälen von Saß und Swyn, wie auch andern benachbarten Meer-Mundungen herbey führet, so ist gleichwohl gantz nicht dahin gesehen worden, da man von denen Waaren gehandelt, die ausser denen Spanischen Provintzien zu befinden, und wenn solche in die jenige Städte und Oerter verführet, die, nach Inhalt bemeldten Tractats, denen General-Staaten verbleiben. Dieses will so viel sagen, daß künfftighin (und Wir wissen, daß es bereits jetzo verschiedene mahl geschehen sey) die auff die von denen Holländischen Unterthanen, in diese Lande und Oerter geführte Kauffmanns-Waaren gelegte Eingangs-Impositen, werden auffgehoben seyn, da man hingegen fortfahren wird, solch von Ew. Majest. Unterthanen zu fordern, daher dann Groß-Britannien in Gefahr stehet, mit der Zeit das vortheilhaffteste Theil seiner Handlung zu verlichren, in dessen Besitz es doch allemahl gewesen, auch zu der Zeit, da diese Provintzien die Hertzogen von Burg und Besassen, so

Der Gebrauch der Barriere soll zuweit und so ausgedehnet seyn, daß Er auch wider Engelland dienen könte.

die

1712.

die ältesten und besten Alliirten waren, die Engeland gehabt.

Was die andern Spanischen Provintzien und Landschafften anlanget, so haben Ew. Majest. Unterthanen in selbigen ihrer Handlung halben allemahl mehr Freyheiten und Vorzüge genossen, als die Holländer, oder sonst einige Nation, und zwar diß, sowohl vermöge habender alten Tractaten, als auch durch einen langen Gebrauch. Solchergestalt läst auch die vortreffliche grosse Alliantze, sowohl denen Groß-Britannischen Unterthanen, als auch denen andern Nationen, alle Privilegia die sie zuvor gehabt. Den Tractat aber, darüber wir uns beschweren, daß Er die Rechte Ew. Maj. Unterthanen befestigen solte, wirfft er solche vielmehr übern Hauffen, und verlässet sie. Dann ob schon der 16. und 17. Articul des zwischen Ihr. Cathol. Maj. und den General-Staaten zu Münster geschlossenen Friedens, denen Holländern alle die Handlungs-Vortheile zusichet, deren die Engelländer geniessen; so hat die Cron Engelland doch nie einen Antheil an diesen Frieden genommen, und die Engelländer haben sich diesen beyden Articuln auch nie unterworffen, ja die Spanier haben sie niemahls beobachtet, der letztere Tractat aber erneuret solch zum grossen Nachtheil Groß-Britanniens, mischet Ew. Maj. in selbige als einen Antheil mit ein, und setzet Sie so gar denen General-Staaten Garanteur derjenigen Freyheiten, die zum Untergang Dero Unterthanen gereichen.

Die ausserordentliche Bereitwilligkeit, mit der Ew. Maj. Gesandte zugestanden, daß Dero Unterthanen ihrer alten Freyheiten beraubet, und Ew. Maj. der Gewalt entnommen worden, ihnen neue zu verschaffen, erscheinet zur Genüge aus dessen Briefen, die Sie dem Unter-Hause vorlegen lassen. Dann da man gewisse, Ew. Maj. und Dero Unterthanen zum besten gereichende Articul vorgeschlagen, die mehrbesagtem Tractat mit einverleibet werden sollen, so haben die General-Staaten solches nicht zulassen wollen, vorwendend, wie nichts hineingemischet werden dörffte, so nicht die Succession in Groß-Brittannien und die Barriere betreffe, wiewohl, so bald, als sie von dem, zwischen Ew. Maj. und dem gegenwärtigen Kayser geschlossenen Commercien-Tractat, Nachricht empfangen, sie diesen Vorwand fahren lassen, und hingegen auff dem Articul bestanden, worüber wir uns dermahlen so beklagen, und den ihnen Ew. Maj. Abgesandte auch zugestanden, wiewohl er nicht die geringste Verwandnüß weder mit der Succession, noch mit der Barriere gehabt, dieser Minister auch selbst um deswillen einige Articul hinweg gelassen, die doch seinem Vatterlande gar nützlich fallen können.

Townshend soll wider Instruction gehandelt haben.

Wir haben uns aber mit Fleiß enthalten, mit allgemeinen Anmerckungen über diesen Tractat, was darinnen das Reich und die andern Europæischen Staaten anbetrifft, Ew. Maj. nicht beschwerlich zu seyn; wir haben also uns nur bloß der Freyheit unterfangen, dasjenige Schädliche vorzustellen, so Groß-Britannien daraus zuwächset. Weil nun selbiges gantz offenbahr und von der höchsten Wichtigkeit, und der Vi-Comte vein Townshend weder Befehl noch Macht gehabt, verschiedene Articul in selbigem zu bewilligen, als wodurch Ew. Maj. und Dero Unterthanen am meisten wehe geschicht; so haben wir dafür gehalten, daß das, so Wir desfalls thun könten, auff die Erklärung ankäme, wie verbesagter Dero Ambassadeur, der diesen Tractat geschlossen, und unterzeichnet, wie auch alle die, so dessen Genehmhaltung Ew. Maj. angerathen, vor Feinde von Ew. Maj. und dieses Reichs zu halten wären.

Wir hoffen hierbey, Ew. Maj. werden auff diese getreue Verstellungen Dero Unterhauses, vermöge ihrer vor Dero Unterthanen tragenden Liebe, selbige vor denen Ubeln bewahren, denen die Rathschläge einiger Ubelgesinneten Sie bloßstellen wollen, werden auch Ew. Maj. nach Dero beywohnenden erlauchten Verstande, Mittel zu finden wissen, wodurch verschiedene Articul dieses Tractats deutlichen erkläret und verbessert werden möchten, damit solcher neben dem Interesse von Groß-Britannien, und einer wahren beständigen Freundschafft zwischen Ew. Maj. und denen General-Staaten bestehen könne, &c. &c.

In dem Barriere-Tractat und Successions-Handel.

Wir wollen hier den Barriere-Tractat zu besserer Verständnüß gesamten Handels beyfügen, da er ohnedem bey Fertigung vorigen Tomi noch nicht bekandt gewesen, um eingefügt werden zu können, sein Inhalt war dieser.

Nachdem Ihro Maj. die Königin von Groß-Britannien, nebenst denen Herren General-Staaten erwegen, wie viel der Ruhe und Sicherheit Ihre Königreiche und Staate, wie auch dem allgemeinen Ruhestande dran liege, daß eines Theils die Nachfolge auff dem Groß-Britannischen Throne in der Masse Art und Weise erhalten werde, darinnen sie gegenwärtig durch die Reichs-Grund-Gesetze befestiget worden, andern Theils ermeldter General-Staaten der vereinigten Niederlande, eine starcke und hinlängliche Barriere wider Franckreich und auch andere, die Sie zu überfallen oder anzugreiffen suchen möchten hätten: Und dann erwehnte Ihro Maj. samt denen Herren General-Staaten die Verwirrungen und Unruhen, die sothaner Nachfolge halben entstehen könten, nicht sonder Ursache sich vorgestellet, wann nemlich dermahleins jemand oder ein Printz sich finden solte, der solche in Zweiffel zu ziehen suchete, oder aber, so ferne die Länder und Herrschafften besagter Herren General-Staaten, mit einer solchen Barriere nicht versehen wären. Um also erwehnter Ursache willen, haben Ihro Majestät die Königin von Groß-Britannien, ungeachtet Sie in ihrem besten Alter sich befinden, auch einer vollkommenen Gesundheit geniessen (worinnen Sie GOtt viele Jahre erhalten wolle) nach Anleitung Dero gewöhnlichen Klugheit und Liebe vor nöthig befunden, mit denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande in eine absonderliche Bündnüß und zusamen-Verbindung zu tretten,

1712. deren vornehmster Zweck und Absehen auff die Erhaltung der gemeinen Ruhe und Wohlstandes gehet, und dann durch in Zeiten ergriffene gute Vorsichten, allen üblen Begebnüssen vorzukommen, die einen neuen Krieg dermahleinst erregen könten. In sothanem Absehen haben Jh. Groß-Britan. Maj. Ihre Vollmacht dahin ertheilet, über einige Articul und Puncte sich zu vergleichen, die denen mit denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande bereits errichteten Allianzen und Tractaten annoch beygefügt werden könten, mit welcher Vollmacht Sie versehen Dero Extraordinaire Ambassadeur und Gevollmächtigten, den Herrn Carl Vicomte von Towenshent, Baron von Lynregis, Königl. Groß-Britannischen geheimen Rath, Capitain der Königl. Hellepardier-Garde, und Dero Statthalter in der Grafschafft Nordfolck; Die Herren General-Staaten aber der vereinigten Niederlande, Herrn Johann von Weldern, Herr von Valburg, Ober-Amtmann in der Untern Belau und des Adels in der Provintz Geldern, Herr Friederich Baron von Rheede, Herr von Lier St. Antoni und Jerlee, Mit-Gliede des Holländischen und West-Frießländischen Adels, Herr Anton Heinsius, Rath und Pensionarius der Provintz Holland und West-Frießland, Groß-Siegel-Verwahrer, und Ober-Auffseher der Lehn besagter Provintz, Herr Cornelius von Gheel, Herr von Spanbroeck, Bulckesteyn &c. Herr Gideon Hoeust, Domherrn des Capituls zu St. Peter zu Utrecht, Herr Hessel von Sminia, Secretarium der Rechnungs-Cammer der Provintz Frießland; Herr Ernst von Itterssum, Herr von Osterhof, Mitglied des Adels der Provintz Ober-Issel, und Herr Wicher Wichers, Rathsherrn der Stadt Gröningen, die allerseits Deputirten der Versammlung ersagter HHrn. General-Staaten von Seiten der Provintz Geldern, Holland und West-Frießland, Seeland, Utrecht, Frießland, Ober-Issel, Gröningen und Omeland, die dann miteinander zusammen, vermöge ihrer habenden Vollmachten, folgende Articul abgeredet und verglichen:

1.) Werden durch gegenwärtigen Tractat alle vorhergehende Friedens- Freundschaffts- und Allianz-Tractaten und Verbindungen, die zwischen Ihro Groß-Britannischen Majestät und denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande geschlossen worden, von neuem bekräfftiget und angenommen, sollen auch bey eben der Gültigkeit und Stärcke verbleiben, nicht anders, als ob sie allhier von Wort zu Wort mit einverleibet wären.

2.) Nachdem auch die Nachfolge bey der Groß-Britannischen Crone, durch eine im 12. Jahre der Regierung weyland Jh. Majest. König Wilhelm III. errichtete Parlaments-Acte, deren Titul dieser: Acte zur hinlänglichen Erweiterung der Cron, und zur sattsamen Sicherheit der Rechte und Freyheiten der Unterthanen, &c. feste gesetzet worden, welche Acte man nachhero im 6. Jahre der Regierung Ihro jetzigen Majest. der Königin wieder erneuert, und dann eben diese Nachfolge nachhero noch durch eine andere Acte zu desto mehrerer Sicherheit der Person und Ihrer Regierung 1712.
Ihro Königl. Majest. und Dero Nachfolge an der Groß-Britannischen Cron &c. in dem Durchl. Hause Hannover, und zwar in der Person der Princessin Sophie und Dero Erben, Nachfolgere und Nachkommen männlichen und weiblichen Geschlechts, gegenwärtige und zukünfftige, nochmahls bekräfftiget worden: Solchergestalt zwar kein anderer Printz einiges Recht hat, diesen von der Groß-Britannischen Cron und dessen Parlament gemachten Schlüssen und Gesetzen sich zu widersetzen: So ferne aber gleichwohl geschähe, es sey nun unter was vor einem Vorwand oder Ursach daß es wolle, daß jemand, oder ein Printz, oder ein Staat suchen solte, die von dem Parlament dem Hause Hannover festgestellte Nachfolge in Zweiffel zu ziehen, selbiger sich zu widersetzen, oder denen, die dergleichen thun möchten, heimlich oder öffentlich zu helffen, es geschehe solches nun durch einen offenbahren Krieg, oder daß er wider diejenige, oder den, auff welchen die Groß-Britannische Cron, vermöge oben besagten Acten, gefallen, innerlichen Zwytracht und Auffruhren unterhalten hülffe: So machen sich die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande hiermit verbindlich, und versprechen Beystand zu leisten, und die, oder den, so nach Inhalt der Parlamentes-Acten die Nachfolge haben sollen, in deren Besitz bringen zu helffen, so ferne dieses nicht bereits geschehen wäre, denjenigen auch, die sothane Pässels entweder entwenden, oder aber sonst in der Nachfolge Unruhe erwecken wollen, mit aller Macht behörigen Widerstand zu leisten. 1712.

3.) Vermöge des 5. Artic. der zwischen dem Kayser, dem verstorbenen König in Groß-Britannien, und denen Herren General-Staaten den 7. Sept. 1701. getroffenen Allianz werden Ihro Königl. Majest. und die General-Staaten alle ihre Gewalt dran wenden, damit das noch Rückständige der Spanischen Niederlande auch möchte wieder gewonnen werden.

4.) Hierüber wird man sich bemühen, so viele Städt und Vestungen zu gewinnen, als nur möglich fallen wird, damit erwehnte Herren General-Staaten dadurch eine sattsame Barriere und Sicherheit überkommen.

5.) Und gleichwie nach Inhalt des 9. Artic. besagter Allianz man sich unter andern zusammen vergleichen soll, auff was Art der Staat durch sothane Vormauer in gnugsame Sicherheit zu setzen, als werden Ihro Majestät von Groß-Britannien sich dahin bemühen, darmit bey einem künfftigen Frieden die sämtliche Spanische Niederlande, und was ausser selbigen etwa noch vor nöthig befunden werden möchte, es sey nun in Betracht der bereits gewonnenen oder nicht gewonnenen Städten, der Staat zu einer Barriere erhalte.

6.) Diesem nach sollen die Herren General-Staaten befugt seyn, nachbenannte Oerter mit Besatzung zu verlegen, solche abzuwechseln, zu vermehren oder zu verringern, alles wie sie es vor nöthig befinden werden, nemlich in Neuport, Furnes, nebenst dem Fort Knocke, Ypern, Meenin, in

der Stadt und Citadelle Ryssel, in der Stadt und Citadelle Dornick, Conde und Valencienne, wie auch in denen Orthen, so man noch von Franckreich gewinnen möchte, als Maubeuge, Namur, nebenst seinem Schlosse, Charleroy, Lier und Halle nach Gutbefinden zu befestigen, ingleichem in den Forten, die Perl Philippi und Dam, in dem Schlosse zu Gent, und in Dendermonde, das Fort Donaes aber bleibet denen Befestigungen von Schluyß einverleibet, und wird dem Staate zu einem Eigenthum abgetreten, das unterhalb Gent gelegene Fort Rotenhuys hingegen soll niedergerissen werden.

7.) Es sollen auch die Herren General-Staaten befugt seyn, falls sie einen Anfall zu befahren, oder ein Krieg sich erregete, in alle Städte und Vestunge der Spanischen Niederlande so viel Besatzung einzulegen, als die Beschaffenheit des Kriegs erfordern möchte.

8.) Nicht weniger soll ihnen unverwehret seyn, die Städte, Vestungen und Oerter, darinnen sie ihre Besatzung haben, mit Munition, Proviant, Artillerie, Waffen, Schantzzeug, und alle dem, so zur Unterhaltung der Wercke und Vestungen nöthig, frey und ungehindert zu versorgen, ohne daß davon einige Aufflage und Abgabe gefordert werden könte.

9.) Denen Herren General-Staaten wird auch unverwehret seyn, die in dem 6. Articul benannte Städte, Forten und Oerter, und worinnen sie ihre Besatzungen haben, nach ihrem Belieben mit Gouverneurs, Commendanten, Majors und andern Officiern zu versorgen, die auch zur Sicherheit besagten Oerter und der Besatzungen keiner andern Ordre zu folgen schuldig seyn sollen, es mögen selbige auch seyn, was es vor welche wollen, oder ertheilet werden, von wem sie wollen, als einig und alleine denen, die von Ihr. Hochmögenden kommen, jedoch denen geist- und weltlichen Rechten und Freyheiten des König Carls III. alles hierbey unbeschadet.

10.) Hierüber soll mehrbesagten Herren General-Staaten auch frey stehen, bemeldte Oerter, Städte und dahin gehörige Forten zu befestigen, oder die schon daran befindliche Wercke auff solche Art zu verbessern, wie sie es vor nöthig befinden werden, auch sonsten nach ihrem Gefallen alles zu thun, was sie deßfalls vor gut befinden werden.

11.) Alle Einkünffte und Gefälle derer Städte, Plätze, Castellaneyen, und was zu selbigen gehöret, die ihme zu ihrer Barriere von Franckreich gegeben werden, und welche die Cron Spanien bey Absterben König Carls II. nicht in ihrem Besitz gehabt, bleiben denen Herren General-Staaten, worüber noch eine Million Pfund ausgesetzt wird, von denen alle 3. Monathe 100000. Thal. bezahlet werden, und die man von denen bereitesten Gefällen desjenigen Theils der Spanischen Niederlanden nehmen solle, die besagtem Könige dermahlen zugestanden, dämit sowohl von dem einen als von dem andern, die Holländische Besatzungen gezahlet, die Wercke erhalten, die in obberührten Städten und Oertern nöthige Magazine versehen, und andere unvermeidliche Ausgaben abgetragen werden können. Damit auch die hierzu erforderenden Kosten von berührten Gefällen um so leichter ausgefunden werden möchten, so wird man sich bemühen, bemeldte Zubehörungen und Castellaneyen so weit zu erstrecken als möglich, vornehmlich aber mit der Yperischen und Casselischen Castellaney sich zu vergleichen, ingleichem mit dem Walde von Niepe, der Castellaney von Ryssel und der Hauptmannschafft von Dovay, indem vor gegenwärtigem Kriege, sowohl die eine als die andere dahin gehörig gewesen.

12.) Soll aber nicht erlaubet seyn, einige Stadt, Vestung, Ort, oder Landschafft der Spanischen Niederlande, der Cron Franckreich oder einigen Frantzösischen Printzen, wieder abzutreten, zu überlassen, zu schencken, zu vertauschen, es geschehe solches gleich unter dem Vorwand, oder vermög eines Geschencks, Verkauffs, Umsatzes, Heyraths oder Erb-Vergleich, Erbschafft und deren Nachfolge, mit oder ohne Testament, noch unter was vor einem Vorwand oder einige andere Art es sonst seyn möchte.

13.) Und gleichwie bemeldte Herren General-Staaten nach Inhalt des 9. Artickels von benannter Allianz dahin verbunden, mit dem König Carl III. einen Vergleich oder Tractat zu errichten, wodurch vermittelst berührter Barriere, der Staat in Sicherheit gesetzet werden könne; Also sollen Ihro Majest. von Groß-Britannien dahin sehen helffen, damit alles vorherstehende, die Barriere des Staats betreffende, erwehntem Tractat oder Vergleich mit einverleibet werde, wollen auch Ihro Groß-Britannische Majest. nicht eher nachlassen, als biß erwehnter Vergleich zwischen diesem Staat und dem König Carl III. seine Richtigkeit auf bißher benannte Art erhalten, über welchen Ihro Majest. auch noch die Gewehr zu thun sich anheischig machen.

14.) Damit auch offtermeldte Herren General-Staaten gleich von itzo an, so viel als möglich, eine Barriere haben mögen, so wird ihnen zugestanden, die bereits gewonnene Oerter mit ihren Besatzungen zu belegen, dergleichen sie auch vor geschlossen- und vollzogenen Frieden zu thun befugt seyn sollen, wie dann besagter König Carl III. nicht berechtiget ist, ermeldte Spanische Niederlande, weder völlig noch zum Theil in Besitz zu nehmen. Es werden auch währenden dessen Ihro Groß-Britannische Majest. dahin bemühet seyn, damit Ihro Hochmögenden in dem Genuß der Einkünffte verbleiben, zugleich ein Mittel zu obenbenannter Million Pfund ausgefunden werde.

15.) Und gleichwie vor Ihro Hochmögenden durch den Münsterischen Friedens-Schluß und dessen 14. Artickel dahin verglichen worden, daß die Schelde, wie auch die Canäle von Saswyn, und andere an selbige stossende Meer-Mundungen von Seiten des Staats geschlossen seyn sollen, hiernechst in dem 15. Artickel enthalten: daß aller aus den Flandrischen Häfen, aus- und in selbige einlauffende Schiffe und Eß-Waaren mit eben denen Impostten und andern Abgaben belegt seyn und bleiben sollen, gleichwie die Eß-Waaren, die längst der

1712.

Schelde und vorbesagten Canälen hin- und wieder verführet worden:

Als versprechen Ihro Majest. von Groß-Britannien, und machen sich Krafft dieses dahin verbindlich, daß Ihro Hochmög. in ihrem deßfals habenden Rechte und Befugnüß niemahls, weder heim- noch öffentlich beunruhiget werden, sondern sie vielmehr in dessen völligem Besitz und Genuß verbleiben sollen, imgleichen, daß zum Nachtheil erwehnten Tractats, die Handlung gegen Seiten der vereinigten Niederlande durch keine andern Häfen als bemeldten Flusses, derer Canäle und Meer-Mundungen, weder heim- noch öffentlich getrieben werde.

Demnach auch durch nur berührten Münsterischen Friedens-Schluß, und dessen 16. und 17. Artic. Ihro Majest. der König in Spanien dahin gehalten seyn, die Unterthanen Ihr. Hochmögend. eben so gütlich zu tractiren, dergleichen die Groß-Britann. und die Hansee-Städte ihre geniessen, denen damahls am allerwillfährigsten begegnet ward; Als versprechen Ihro Groß-Britannische Majest. und die Herren General-Staaten es dahin zu vermitteln, damit Dero Unterthanen so wohl in denen Spanischen Niederlanden, als in allen andern zu Spanien gehörigen Reichen und Staaten, eben also begegnet werde, als wie denen andern Nationen, die eine Güte geniessen, zu geschehen pfleget.

16) Besagte Königin, und die Herren General-Staaten verbinden sich anbey, so wohl zu Wasser als zu Lande, die nöthige Hülffe und Beystand herzugeben, damit Ihro Maj. in dem Besitz Dero Reiche, wo es nöthig, mit Gewalt erhalten, anbey das Durchl. Hauß Hannover die Nachfolge auff die Art überkomme, wie solche in denen Parlaments-Acten befestiget, und dann Sie die Herren General-Staaten bey vorbemelter Barriere gelassen werden.

17) So bald, als dieser Tractat ratificiret worden, wird man durch einen absonderlichen Vergleich annoch vor die Art und Weise sorgen, wodurch Ihro Majest. und die Herren General-Staaten zu Herstellung deß zu Wasser und Land etwan nöthigen Succurses, sich zusammen verbinden wolten.

18) Falls auch Ihro Groß-Britannische Majest. oder die Herren General-Staaten, von jemanden, wer der auch sey, dieses Vertrags halber angefallen würden, so will eines dem andern mit aller seiner Macht beystehen, und beyde Theile die Garanteurs desselben seyn.

19) Sollen, so bald als sichs thun lassen will, zu gegenwärtigen Tractaten, alle Könige, Fürsten und Staate, die selbigen mit beyzutreten gesonnen, eingeladen werden, insonderheit aber Ihro Kayserl. Majest. Ihro Königl. Majest. von Spanien und Preussen, und Ihro Chur-Fürstl. Durchl. von Hannover. Es wird auch Ihro Majest. von Groß-Britannien, und den Herrn General-Staaten der vereinigten Niederlande, und jedem von Ihnen insonderheit, frey gestellet, die jenigen, die sie zu diesen Tractaten beyzutreten einladen wollen, und solches vor rathsam befinden, nach ihrem Belieben einzuladen, und zu Garanteurs über dessen Vollziehung zu ersuchen.

1712.

20) Demnach auch der Erfolg der Zeit gewiesen, daß in dem zu Ryßwick 1697. zwischen Engelland und Franckreich geschlossenen Friede, das Recht der Nachfolge zu der Groß-Britannischen Cron, in der Persohn Ihr damahln regierenden Königl. Groß-Britannischen Majest. übergangen worden, und dann, weil in selbigem dieses ungezweiffelte Recht Ihrer Königl. Maj. übersehen, Franckreich, nach tödlichen Hintritt, König William III. ruhmwürdigsten Andenckens, sich geweigert, Ihro Maj. vor eine rechtmäßige Königin von Groß-Britannien zu erkennen; Als verbinden sich höchstbesagte Ihr. Majest. und die Herrn General-Staaten der vereinigten Niederlanden dahin, und machen sich anheischig, mit Franckreich sich nicht eher in einige Tractaten oder Friedens-Handlung einzulassen, bevor Ihr. Groß-Britannischen Maj. vor eine rechtmäßige Königin von Groß-Britannien völlig erkennet, und die Nachfolge vor das Hauß Hannover ist angenommen worden, wie solche in denen Parlaments-Acten befestiget worden, wird auch gleich in denen Præliminarien ausgemachet seyn müssen, daß Franckreich vorhero erstlich verspreche, die Persohn, die König in Groß-Britannien zu seyn vorgiebet, aus seinem Reiche wegzuschaffen, und will man sich nicht eher in einige Handlung oder Frieden einlassen, es geschehe dann solches zugleich mit Zuziehung Ihrer Königl. Majest. oder Dero Ministres.

21) Alles, was in diesem Tractat enthalten, wollen Ihro Groß-Britannische Majest. und die Herren General-Staaten binnen Zeit von 4. Wochen, von der Unterschrifft anzurechnen, zur Ratification bringen.

Kraff dessen nun, haben die Unterschriebenen der Ambassadeur Extraordinaire und Gevollmächtigte, und die Deputirten der Herren General-Staaten gegenwärtigen Tractat unterschrieben, und mit Dero gewöhnlichen Peerschafften bedruckt. Geschehen Haag den 29. Octobr. Anno 1709.

War unterzeichnet:

Townshend J. v. Welderen, E. B. v. Reede. A. Heinsius. G. Hœuft. H. van Sminia. E. v. Ittersum. W. Wichers.

So weit hatte man es gebracht, wie denn nach dem Inhalt der hernach heraus gekommenen geheimbden Brieffschafften, der Staats-Secretarius S. John dem Marquis de Torces mit grossen Freuden, im Vertrauen, ohne daß man weiter hiervon etwas der Zeit wuste, Nachricht von diesem wohlgerathenen Handel gab, und vom 4. und 14. Martii an Ihn schrieb: Die Correspondenz mit Ihm hätte ein wenig anstehen müssen, um etwas gewissers überschreiben zu können, weil man das Engl. Volck vorhero nach Verlangen gestellet, S. Jean rühmet sich das Unterhauß nach Verlangen gestellet zu haben.

1712. »len, u. zu vorhabendem Zweck gelencket, die Ko- »nigin auch ein-für allemahl den Entschluß gefas- »set hätte, nach welchem in kurtzer Zeit ein guter »und gründlicher Friede erfolgen könte; dieses »alles sey nun geschehen, daß Er es des Tags zu »berichten das Vergnügen fände, ꝛc. Der Mar- quis de Torcy hatte hierüber, wie leicht zu erach- ten, eine grosse Freude in der vom 28. dito datir- ten Wieder-Antwort bezeiget, und die vorgeschla- gene Anstalten des Groß-Britannischen Hofes, als eine sonderbahre Klugheit, gelobet, wodurch Er das Unterhauß auff die Gedancken zu bringen gewust, **es sey die Englische Nation durch die Alliirte gefähret worden.** Nebst dem »meldete Torcy: Sein König sey der festen Be- »redung, es würden die mit solcher Geschicklich- »keit versehene Englische Ministres, auch hin- »längliche Mittel auszufinden wissen, die an- »noch Lermen-machende Parthey des Oberhauses »zu Paaren zu treiben, ꝛc. ꝛc. Das mochten Künste heissen, zu deren Ausübung im Unter- Hause sich mit besonderm Nachdruck Mr. Harley, Secretaire bey der Schatz-Cammer, so hernach gen Hannover über Holland geschicket wurde, ge- brauchen lassen. Bey alle diesem heimlichen Freundschaffts-Betrieb mit Franckreich wuste doch Mr. S. John, darmit ja seine Nation recht von ihm geäffet, und wie man sagt, am Nar- ren-Seil herum geführet würde, im Aeusserl. sich gantz anders zu stellen, hielt also um diese Zeit eine sehr bewegliche Rede im Unterhause, wie das beste Mittel sey einen Frieden zu haben, wenn man sich zu Fortsetzung des Kriegs dapffer fassete u. dergl. m. So wurde auch der Hannoverische Chur-Printz zum Hertzog von Cambridge und ersten Pairs von Engelland erkläret im Parla- ment, mittelst einer förmlichen Acte; allein der Hannoverische Envoyé blieb bey dem Ministerio übel angesehen, wie denn auch einer seiner Laquayen, bey Abtragung derer Briefe auff die Post, von zwey masquirten Personen gewalt- sam, auff öffentl. Gassen darnieder geworffen, und bey ihm habender Briefe beraubet wurde, und war leicht zu erachten, auff wessen Anstalt der- gleichen geschehen seyn möchte; sintemahl das Ministerium sich gewaltig bey seinen krummen Gängen, für denen förchtete, die darmit nicht einig waren. So hatte auch der Hannoverische Envoyé im Memorial, Nahmens seines Princi- palen, eingegeben, wodurch dieser alles noch- mals genehm gehabt und seiner Ordre gemäß ein- gerichtet gewesen zu seyn versichert, was mehr- gedachter sein Envoyé von Bottmar in dem Me- morial, wider vorhabenden Frieden erinnert, was wir dem geneigten Leser um das Ende Engl. Geschichte vorigen Jahrs mitgetheilet.

Mit der Bere- dung: Es sey Engel- land durch Alliirte be- trogen.

Thut doch eine Rede von dapf- rer Fort- setzung des Kriegs.

Die Ministres waren also bey ihren Practiquen vielmahl in ziemlicher Angst, wie denn der Zeit der Graf von Oxfort einen ungewöhnlichen Zufall bey der Königin erfahren, der man einige Nachrichten von dem wahren Zustand der Sa- chen in Ihr Cabinet zu bringen, und dergleichen Ihr auch der von Marlborough zuzuschreiben, und Ihr gegenwärtige Umstände gar beweglich

Engl. Mi- nisterium in Angst.

vorzustellen gewust; als nun der Graf in Ihr Cabinet kommen, selbige aber ohnedem wegen gewöhnl. Diæt etwas erhitzet gewesen seyn sollen, hatte Sie solchen, da Er auff die Whigs loß zie- hen wollen, gar ungestümm angefahren und ge- sagt: Er rede mir nach seinen unordentlichen Gemüths-Trifften, wormit Sie sich von Ihm gewendet und Ihn stehen lassen, so Ihm nicht wenig durch den Kopff gegangen, doch wuste man dergleichen Wetter schon zu entgehen oder abzuwenden. Der an statt des nach Hause ge- gangenen Herrn von Buys, als Holländischer Envoyé in Londen, Herr von Borsellen, hatte seinen Principalen von allem Nachricht gegeben, was wider Sie im Unterhause, nach dem vor- hin Erzehlten, geschlossen und weiter der Königin weitläufftig vorgetragen worden war; so war auch durch den Grafen von Straffort im Haag bey denen Herren Staaten darauff gedrungen worden, daß Sie Ihre Trouppen in Niederlan- den u. s. w. vermehren, oder wissen solten, daß die Königin die ihrige daselbst auch vermindern, auch keine mehr nach Spanien und Portugall senden wolte.

Staaten antworten auf des Unterhau- ses Be- schuldi- gungen.

Sie die Herren Staaten hatten es, als ein Werck angesehen, worbey nicht zu schweigen sondern worgegen eine gründliche Antwort zu er- theilen wäre, deswegen Sie nöthige Rathschla- gung gepflogen, eine solche Antwort auffgesetzet, sie an ihren Envoyé, darmit Er sie weiter be- kant machte, zu schicken resolviret; und diesem auffgegeben, was er bey ihrer Ubergebung, der Königin ferner vorstellen solte, und verlohnet es sichs wohl der Mühe, diese Stücke, woraus die Kosten und andre Umstände des Kriegs ersehen werden können, dem geneigten Leser hier mitzu- theilen, da die Resolution derer Staaten gelau- tet, wie folget:

Wieder- holen/was Engelland an Hol- land be- gehret.

Nachdem die Herren, als der von Brock- huysen, nebenst denen andern Deputirten zu de- nen ausländischen Angelegenheiten (die vermö- ge und nach Inhalt des am 12. vorigen Mo- naths, abgefasten Commissorial-Schlusses, mit Zuziehung einiger Herren Deputirten des Raths von Staaten, das von dem Herrn von Borsele, Extraordinair-Envoyé dieses Staats, an Ihro Maj. von Groß-Britannien vom 8. besagten Monats abgelassene Schreiben untersuchet, und worinnen er von der beym Unterhauß des Engl. Parlaments, wegen Fortsetzung des Krieges in denen Niederlanden vor des 1712. Jahr abgefa- sten Resolution Nachricht giebet, und zwar, was erstlich die zu Anfange des Krieges von Ihro Majestät dahin gesendete 40000. Mann betrifft, zum 2ten wegen der An. 1703. beliebten Vermeh- rung von 10000. Mann, und dann 3ten so viel die 15178. Mann anlanget, die seither dem 1703. Jahr in Ihr. Maj. Diensten gebrauchet worden, wiewohl dieses letztere mit der Bedin- gung geschehen, daß dieser Staat wegen besag- ten 15178. Mann so viel beytrage, als 3. gegen 2. sich zu verhalten pfleget) der Versammlung hinterbracht, daß, indem Sie mit der Untersu- chung ermeldten Briefs begriffen gewesen, Sie

1712.

in Erfahrung kommen, welchergestalt der Herr von Stafford, Extraordinair-Ambassadeur und Gevollmächtigter Jhro Majest. einigen von ihnen den Tag seiner Abreise nach Utrecht, so der letzt abgewichene Montag war, zu verstehen gegeben, wie er Ordre von dem Staats-Secretario St. John erhalten, Jhro Hochmögenden anzuzeigen, ihre $\frac{3}{5}$. zu den 15178. Mann anbey zu schaffen, oder es würden Jhro Majest. gezwungen, deren soviel aus Jhren Diensten zu lassen, damit solchergestalt gerade $\frac{2}{5}$. gegen $\frac{3}{5}$. heraus kämen, in Vergleichung nemlich der Mannschafft, die der Staat zu denen 15178. in denen Niederlanden schuldig: Daß sothane Erinnerung sich auff den Vergleich gründe, den der Staat zu Anfang dieses Krieges beliebet, und nach welcher von ihm in denen Niederlanden 102000. ins Feld gestellet werden sollen, nemlich 42000. zu denen Besatzungen, und 60000. zur Armee, da dann zu sothaner Anzahl Groß-Britannien nicht mehr als 40000. in denen Niederlanden haben sollen: Nachdem auch nachher Anno 1703. diese Mannschafft biß auff 20000. Mann vermehret worden, und zwar so, daß von solchen die Helffte Groß-Britannien, die andere Helffte aber dieser Staat bezahlen sollen, so möchte man doch erwägen, wie, als seither 1703. Jh. Greß-Britannische Majest. die 15178. Mann gelieffert, die erstere Proportion der 60000. Mañ gegen 40000. und $\frac{3}{5}$. gegen $\frac{2}{5}$. sich verhalten: Bey welcher Gelegenheit sie, die Herren Deputirten, die von dem Unterhause den 16. Febr. dieses Jahrs st. n. abgefasten Schlüsse zugleich mit untersuchet, als in denen der Staat beschuldiget werden will, wie er in verschiedenen Dingen seiner Schuldigkeit nicht nachgekommen, und das ihm behörige Quantum nicht gestellet. Sie hätten die an Jhro Majest. dißfalls eingerichte Addresse ebenfalls mit untersuchet, die sowohl, gleichwie besagte Parlaments-Schlüsse, öffentlich gedruckt und bekandt gemacht worden. Den schlechten Grund nun sowohl erwehnter Rechnung und Vorgehens, als auch die von den Parlaments-Schlüssen und der Addresse diesem Staat beygemessene Entziehung seiner Schuldigkeit zu zeigen, so hätten sie ein Memorial auffgesetzet, das sie also, wie es zu Ende befindlich seyn wird, der Versammlung zugleich mit übergeben.

Zeigen/ es sey unrecht / daß man bey gewissen Trouppen von sie $\frac{3}{5}$. gegen Englische $\frac{2}{5}$. begehre.

Demnach man nun darüber berathschlaget, so ist vor gut und nützlich befunden worden, eine Abschrifft von besagtem Memorial, nebenst denen darzu gehörigen Documenten an den Herrn von Borssele, Extraordinair-Envoyé von Jhro Hochmög. bey Jhro Majest. und was nöthig seyn möchte, sowohl münd- als schrifftlich vorzustellen, daß die vom Grafen von Stafford beschehene Erinnerung, wie nemlich der Staat seine an den 15178. Mann behörige $\frac{3}{5}$. völlig stellen möchte, oder Jhro Maj. Jhr Contingent sonst biß auf $\frac{2}{5}$. verringern würden, dem Staat sehr schmertzlich gefallen, und diß um so mehr, weil sothanes Begehren gantz ungegründet, sintemahl man eines Theils dieser Republic mit Rechte eine Vermehrung seiner Trouppen nicht zumuthen kan, indem solche vorhin nur allzusehr beschweret, andern Theils das gemeine Beste durchaus nicht zulassen will, daß bey gegenwärtigen Conjuncturen Jhro Majest. die Jhrigen vermindern solten. Anbey könten Jhro Hochmögende den Grund, darauff erwehnte Erinnerung gebauet, gantz nicht einräumen, und wenn solcher auch einiger massen gelten solte, so würde der gantze Streit etwan auff 4303. Mann ankommen, die die Republic, in denen Niederlanden weniger hielte, oder die Jhro Majest. allda darüber besoldeten. Man würde sehr wohl thun, wann man erwägete und betrachtete, wie hoch der Staat seine Trouppen zu Anfang des Kriegs vermehret gehabt, ehe und bevor von Seiten Groß-Britanniens dergleichen geschehen, ingleichem, wieviel er über die Anzahl der 102000. Mann unterhalten, wie solches in mehr besagtem Memoriale weiter dargethan. Diesemnach solte der Herr von Borssele Jhro Groß-Britannischen Majest. ersuchen, dem Staat weder eine weitere Vermehrung seiner Trouppen zuzumuthen, noch die Jhrige zu vermindern.

Stellen die harte Beschuldigung des Unterhauses vor/ mit Anführung was sie gethan/

Hierüber solte der Herr von Berssele bey dieser Gelegenheit Jhro Majest. noch weiter vorstellen, wie Jhro Hochmögende durch mehrerwehnte öffentlich gedruckte und in alle Welt bekandt gemachte Addressen, nicht sonder den gröstẽ Verdruß ersehen, daß man sie in selbigen verdammet, ohne ihre Entschuldigung vorher gehört zu haben, als ob sie nemlich ihrer Schuldigkeit so wenig nachgekommen, und dasjenige zur Bestreitung des Krieges nicht beygetragen hätten, worzu sie Jh. Majest. nach ihrem Anschlage verpflichtet gewesen. Weil nun Jhro Hemögende mit sothanen Anschuldigungen nicht beladen seyn wolten, darnebenst aber auch Jhro Majest. die Ursachen vorzulegen begehrten, warum ihnen deßfalls zuviel und unrecht geschehen; So haben sie ihrem Envoyé zugleich befohlen, offt besagtes Memoriale Jhro Majest. zu behändigen, darnebenst mit zu gedencken, daß, so ferne Jhro Majest. wie man denn des Vertrauens lebte, die Kräffte, die Jhro Hochmögende in gegenwärtigem Kriege, nachdem sie schon zwey andere nicht weniger beschwerliche überstanden, bereits angewendet, und noch anwendeten, in eine billigmässige und geneigte Betrachtung zu ziehen, und darbey mit zu erwägen, daß diesen Krieg sie mit 110000. Mañ angefangen, welches gewiß eine solche Macht, als die Republic jemahls gehabt, hiernächst wie sie selbige nachher sehr ansehnlich vermehret, deme noch beyzufügen, wie viel Subsidien sie jährlich bezahlet, und dann, was auff die Flotten verwendet werden müsse, Jhro Hochmögende sich gewiß versichert hielten, es würden nicht nur Jhro Majest. nach Dero so berühmten Billigkeit, sondern auch die gantze Welt überzeuget leben, wie diese Republic in noch währendem Kriege so viel und ein mehrers gethan, als von Jhr, als einem treuen und redlichen Alliirten, nach Recht und Billigkeit, kaum erwartet werden können; Daß also solches bloß aus grosser Liebe vor ihre Freyheit und Religion, und aus einem Eyfer, die Sclaverey, mit der gantz Europa bedrohet worgen, abwenden zu helffen, herrühre, welches alles sie auch angetrieben, eine so grosse Macht anzu-

und wie sie diesen Krieg mit 110000. Mañ angefangen.

wen-

wenden, und solche so lange Zeit auszuhalten. Sie danckten dabey GOtt, daß er Ihre, mit Jh. Majest. und denen andern Alliirten zugleich gebrauchte Kräffte so gesegnet, daß in Vergleichung der Beschaffenheit der Sachen, darinnen sie sich jetzo gegen den Anfang des Krieges befinden, man darinnen eine glückliche Aenderung spüren könne, dergestalt, daß sich Hoffnung zu machen sey, durch einen guten Frieden den vorgesetzten Zweck zu erreichen, an welchem allem nichts mehr zu fehlen scheine, als unter denen Alliirten die Standhafftigkeit, Eintracht und tapffern Muth zu erhalten, mit denen der Krieg angefangen, und bißher unterhalten worden.

Wünschen Einigkeit und gut Vernehmen mit der Königin.

Jhro Hochmögenden hätten hiernächst die Einigkeit und ein gut Verständniß zwischen Jhrer Majest. und diesem Staate, und dann auch zwischen beyderseits Unterthanen, vor die festeste Stütze der gemeinen Sache angesehen: In sothaner Meynung wären sie noch, hielten auch dafür, daß sothane Eintracht jetzo am nöthigsten sey. Sie hätten sich jederzeit eyferigst dahin bestrebt, würden es auch noch ferner thun, die Freundschafft und Wohlgewogenheit Jhr. Majest. zu erhalten, und vor die Vermehrung des guten Vernehmens zwischen Jhro Majest. und ihren Unterthanen angelegentlichst zu sorgen, falle ihnen anbey nichts zu entgegnen, als sich dahin gebracht zu sehen, wider so unverdiente Bezüchtigungen zu antworten, sintemahl der Feind, denne das gute Vernehmen zwischen Jhrer Majest. und diesem Staate allemahl ein Dorn in Augen, und fruchtbarlich gewesen, dardurch sich leichte Hoffnung machen könte, zwischen so fest verbundenen Alliirten dadurch ein Mißverständniß und Zwietracht zu erregen, woraus allen beyden nothwendig sehr nachtheilige Folgereyen entstehen müsten: Diesemnach wünscheten Jhro Hochmögenden, es möchte dieser Stein des Anstossens niemahls in Weg geleget worden seyn, auch auff das eyste wieder hinweg genommen werden. Vor allem aber wären Sie von Jhr. Majest. Gütigkeit und Dero vor das gemeine Beste so bekandten Eyser gewärtig, daß Sie nicht unterlassen würden, Jhre Trouppen, und vornehmlich die 15178. Mann, gegen welche der Staat eine Vermehrung vornehmen solte, in denen Niederlanden weitere Dienste thun zu lassen; Jhres Orts wolten Jhro Hochmögenden gerne alles mit beytragen, was nur in Jhrem Vermögen seyn möchte, nicht nur, gleichwie bißher das gemeine Beste vermehren zu helffen, sondern auch mit Jhr. Maj. in rechter Auffrichtigkeit dieser halben die nöthigen Mesuren zu ergreiffen, und Jhr. Maj. in der That sehen zu lassen, wie hoch und ungemein sie Dero Freundschafft schätzeten, von dem mehrerwehnter Herr von Borssele Jhnen neue und nachdrückliche Versicherungen geben solte.

Und von gegenwärtiger dieser Resolution Jhro Hochmögenden, wie auch von oberwehntem Memoriale soll dem Hn. Grafen von Stafford Extraord. Ambass. und Gevollmächtigten Jhr. Maj. eine Uberschrifft in seine Hände geliefert und Er dabey ersuchet werden, alles diß durch seine gute Dienste und gegen den Staat tragenden Wohlgewogenheit bestens zu secundiren.

War unterschrieben:

Und weiter unten:

H. von Isselmüden.

Kommt mit besagter Registratur überein.

Unterzeichnet:

F. Fagel.

Memoriale, durch welches erwiesen wird, daß Führen ihre Vertheidigung in einem Memorial umständlich aus.

denen General-Staaten der vereinigten Niederlande durch die von dem Unter-Hause des Parlaments von Groß-Britannien beschehene Resoluciones oder Stimmen, ingleichem durch die an Jhro Groß-Britannische Majest. dieser halben eingerichten Addressen allerdings zuviel geschehen, ob hätten nemlich selbige in verschiedenen Stücken, weichrendem diesem Kriege, über in Herstellung Jhres Contingents ihrer Schuldigkeit kein Gnügen gethan.

Obbemeldte diese Schlüsse oder Stimmen seynd vom 5. (15.) Febr. 1711. (1712.) und bestehen in folgenden:

Wider re-capitulirte Unter-Hauß Beschuldigungen.

Schluß, daß die General-Staaten Jhr Viertheil an Schiffen, nach Anzahl der mit Jhr. Maj. zu liefferm verglichenen Schiffen nicht geliefert, ingleichem daß Sie einige Jahre nacheinander $\frac{2}{3}$ nicht gestellet, und daß überhaupt mehr als die Helffte an Jhrem Antheil zurücke blieben.

Schluß, daß die Trouppen, so die Königin zur Führung des Kriegs in Spanien gestellet und bezahlet, von 1705. an biß 1711. sich auff 57973. Mann belauffen, ausgenommen 13. Batall. und 18. Esquadronen, wofur Jhro Majestät an den Kayser Subsidien gegeben hat.

Schluß, daß die Trouppen, so die General-Staaten von 1705. biß 1708. in Spanien unterhalten, sich nicht höher, als auff 12200. Mann erstrecken, von 1708. an aber, biß hieher sie keinen Mann weiter dahin gesendet.

Schluß, daß die Königin nicht nur Jhr Antheil an diesen 12000. Mann, vermöge deß wegen des Königs in Portugall gemachten Tractats, gestellet, sondern Sie hat auch noch des Kaysers seinen Antheil über sich genommen, indem Sie $\frac{4}{5}$ geliefert, da hingegen die General-Staaten nur $\frac{1}{5}$ gestellet.

Schluß, daß seit 1706. als die Engelländischen und Holländischen Trouppen in Castilien gegangen, und von dar nicht wieder zurück in Portugall kommen, die Königin weit mehr an Mannschafft hergegeben, als Jhr Antheil erfordert, da die General-Staaten keine Völcker weiter in Portugall gehalten.

Schluß, daß die erstere Eintheilung der $\frac{1}{5}$ zu den $\frac{2}{5}$ so zwischen dem verstorbenen König Wilhelm und dem Staate zu dem Kriege in Flandern bewilliget, von denen General-Staaten gantz nicht beobachtet worden.

Schluß, daß die General-Staaten diesen Krieg über, weniger gestellet, als Jhr Beytrag zu den 20837. Mann erfordert gehabt.

Schluß daß der Bedingung zwischen Holland und Franckreich alle Handlung und Correspondenze zu verbiethen, worauff die 1703. bewilligte Vermehrung der Trouppen sich gründet, und mit der man nachhero fortgefahren, von denen General-Staaten nicht nachgelebet worden.

Schluß, daß zu Anfange des Kriegs die Subsidien von Ihr. Maj. und denen General-Staaten zwar gleich bezahlet worden, nachher aber haben Ihro Maj. 3. Millionen und 150000. Thal. mehr bezahlet, als Sie schuldig gewesen.

Sothane Schlüsse nun des Unter-Hauses, die in Gestalt eines rechten Bescheides abgefasset, und welche denen Staaten zum höchsten Nachtheil gerathen, die doch die Ehre haben, mit Ihro Maj. von Groß-Britannien in einem völligen guten Vernehmen und genauen Bündnüsse zu leben, diese Schlüsse, die zu einer solchen Zeit ergriffen worden, darinnen die Eintracht und gutes Vernehmen zu Erlangung eines sichern und redlichen Friedens, zwischen Engelland und Holland dermahlen am nöthigsten ist, und denen man eine Addresse noch beygefüget, solche auch nicht nur Ihro Majest. übergeben, sondern eines so wohl als das andere durch den Druck bekandt gemacht, möchten zwar denen in die Augen fallen, die da nicht wissen, was vor grosse und ausserordentliche Macht dieser Staat zur Erhaltung der gemeinen Sache in gegenwärtigem Kriege angewendet.

Jedoch, weil es wohl an dem, daß sie bey denen, die der rechten Beschaffenheit der Sachen unkundig, nicht anders, als zimliche ungleiche Gedancken wider den Staat erregen müssen, so werden solche gleichwohl gar viel an ihrer vermeynten Krafft verliehren, wann man erweget, daß selbige so abgefasset worden, daß die General-Staaten, die darinnen schlechterdings hin vor schuldig erkennet worden, man vorher weder auff die eine, noch auff die andere Art darüber gehöret, oder daß man Ihnen auch nur das geringste, von alle dem eröffnet, darauff doch das gantze Gebäude, dieser Schlüsse beruhet; Mit kurtzem, man hat Ihnen nicht die geringste Gelegenheit gegeben, denen wider ihre Anführung gefaßten Urtheilen, erstlich ein nöthiges Licht und Erläuterung zu geben, welches gewiß mit den Regeln einer Freundschafft und Billigkeit nicht überein stimmet.

Weil man aber nach dem, da mehrbesagte Schlüsse abgefasset gewesen, durch absonderliche Nachrichten, die Abschrifften von dem Unterhause, überreichten Kriegs-Staate erhalten, und darzu jenen allem Ansehen nach, die Veranlassung gegeben, man also aus solchen einiger massen den Grund erkennen können, worauff jene sich steiffen: So hat man auch darüber einige Anmerckungen zu machen vermocht, die, wie man hoffet, schon hinlänglich seyn werden, alle, von der Anführung der General-Staaten etwan geschöpffte ungleiche Gedancken, auß m Wege zu raumen, und sie zugleich von denen, in offt erwehnten Schlüssen, und der Addresse Ihnen beygemessenen Stücken, vollkommen zu befreyen. Sothane Anmerckungen können, nach Inhalt deß dem Unterhause übergebenen Kriegs-Staats und der Listen, wie auch nach der Ordnung, so dessen Addresse führet, gar füglich in 4. Stücke getheilet werden, worbey zum voraus gesetzet wird, ob habe dieser Staat zu denen Kriegs-Unkosten, nach Gleichheit deß, so Ihro Majest. von Groß-Britannien zu geben verbunden, das Seine nicht sattsam beygetragen; Nemlich

1) Was die Unkosten zur See betreffe?

2) Wegen Anzahl der in Flandern zu unterhaltenden Trouppen.

3) Den Krieg in Spanien und Portugall belangend, und dann

4) So viel die Subsidien angehet.

Ehe man aber jeden dieser Puncten insonderheit untersuchet, so ist nöthig zu wissen, und zum Grunde zuvoraus zu setzen: 1) Daß, nachdem der König in Franckreich durch seinen Enckel sich der sämtlichen Spanischen Monarchie bemächtiget gehabt, zugleich durch Wegnehmung der Spanischen Niederlande dieser Staat seine Vormauer verlohren, und jener den vermeynten Printz von Wallis vor einen rechtmäßigen König in Groß-Britannien erkennete, mithin gantz Europa sich einer unerträglichen Dienstbarkeit befahren muste; So sahen Ihro verstorbene Majestät von Groß-Britannien, nebenst denen Herren General-Staaten Anno 1702. aus gar vielen bekandten und rechtmäßigen Ursachen, vornehmlich aber zur Erhaltung Ihrer und Ihrer Alliirten Freyheit, sich verbunden, die Waffen gesamter Hand zu ergreiffen, und sich gegen Franckreich in einen Krieg einzulassen; Die mit dem verstorbenen Könige Carl II. vorhin schon getroffene Bündnüsse, und insonderheit das vom 3. Martii 1677. und 1678. das mit dem auch verblichenen Könige Wilhelm III. vom 11. Novemb. 1701. und das vom 9. Jun. 1703. in welchem letztern die beyden vorherigen von neuem bekräfftiget und erneuert worden, nichts weniger das, so man mit Ihr. jetzigen Königl. Maj. errichtet, und dann endlich die den 7. Sept. 1701. gemachte grosse Allianze, verbunden Ihr. Maj. und die General-Staaten, wie auch jeden insonderheit, sowohl zu Wasser als zu Lande, alle Ihre Kräffte zu Erreichung deß in mehr berührten Allianzen vorgestreckten Zweckes anzuwenden, ohne daß in einem aller dieser Tractate, oder aber durch einen andern, der würcklich vorhanden und vollzogen wäre, von einer einigen Proportion etwas solte gedacht worden seyn, nach der ein jeder der Alliirten oder Groß-Britann. und dieser Staat insonderheit, den Krieg zu führen, und seine Kräffte einzurichten hätte.

Beziehen sich auff gemachte Bündnisse.

Zwar ists an dem, daß in dem 4. Artic. der grossen Alliance, und in dem 8. der zwischen Groß-Britannien, und diesem Staat Getroffenen, so alle beyde 1701. errichtet worden, man vor gut befande, wegen der anzuwendenden Macht ein gewisses zu entwerffen; Es ist aber dieses Vorhaben nachhero unvollzogen geblieben es sey nun, daß sich darinnen entweder zu viel Schwierigkeiten hervor gethan, oder aber, weil man es vor was Uberflüssiges gehalten, indem

Darinnen eben nichts benahmet/ womit Sie den Krieg führen sollen/sondern alles auffs gantze Ver-

die

1712. mögen gesetzt.

die Allianzen ausdrücklich dahin gehen, daß jeder der Alliirten den Krieg zu Wasser und Lande mit seiner gantzen Macht führen helffen solle, man zugleich der Hoffnung lebete, es würde sich einer auff des andern Redlichkeit zu verlassen haben.

Diß demnach zum Grunde voraus gesetzt, so dienet zu wissen, daß, nach Inhalt der geschlossenen Allianzen, Groß-Britannien und dieser Staat, jeder von Ihm insonderheit verbunden seynd, wider den allgemeinen Feind in gegenwärtigem Kriege alle ihre Kräffte anzuwenden, und daß niemahls, weder in denen Allianzen, noch sonst auff einige Art, ein gewisses Quantum, so jeder darzu zu liefern hätte, verabredet und beschlossen worden, woraus dann nothwendig und ungezweiffelt folget, daß der Grund dieses vermeynten Quanti, einzig und alleine die Macht eines jeden sey, und zwischen Groß-Britannien und diesem Staate gantz keine andere Gleichheit, als jeden seine Kräffte müsse gesuchet und angeführet werden. Welcher nun von beyden diesen Staaten darthun kan, daß Sie nach dieser allgemeinen, oder vielmehr ohne alle andere Absicht nöthigen Gleichheit, in gegenwärtigem Kriege, zum Behuff der gemeinen Sache, Alle Ihre Kräffte angewendet, von selbiger muß man sagen, daß Sie Ihrer Schuldigkeit ein durchgängiges Genügen gethan, und dahero auff einige Art deß Widerspiels gantz nicht beläsiget werden dörffte.

Da je Engelland mehr Vermögen denn Holland/ habe auch mehr thun sollen.

Nun ist aber Sonnen-klar, daß Groß-Britannien seine Macht dieses Staats seine weit übertreffe; Sich dessen überzeugt zu sehen, darff man nur ein wenig die gröste Zubehörungen und Handlungen samt der Menge und Reichthum der Einwohner von Groß-Britannien betrachten, mit kurtzem alles das, so einen Staat mächtig machen kan, an selbigem sich vor Augen legen.

Eben diß ist auch die Ursache, warum in allen Tractaten die zwischen Engelland und diesem Staat jemahls gemachet worden, und zwar nicht nur von diesem, zur Zeit des Spanischen Krieges, sondern auch nachhero, etliche wenige absonderliche Fälle ausgenommen, man allemal in Leist- und Bestimmung des gegen einandrigen Beystandes, sothane Gleichheit sehr wohl in acht genommen, indem der von Seiten Engellands versprochene, jederzeit gröser gewesen, als zu dem dieser Staat sich verbunden. Verschiedene mahl hat man selbigen auff den Fuß, von $\frac{2}{5}$. oder $\frac{3}{5}$. auff Seiten Engellandes, gegen $\frac{1}{3}$. oder $\frac{2}{3}$. bey diesem Staate eingerichtet, wie dann eben in der ewigen An. 1677. und 1678. errichteten Allianz zu einem Succurse von 10000. Mann sich verbande, zu welchem der Staat 17000. zu geben sich pflichtig machte. Hieraus erhellet, daß, wann man gleich zustünde, wie Groß-Brittannien in dermahligem Kriege mehr gethan habe, als Holland, so folget doch keines weges, als ob dieses um deß willen seine Schuldigkeit vergessen gehabt, indem dessen Macht weit geringer als Groß-Britannien seine, und nach solcher muß auch die Gleichheit eingerichtet werden.

Im übrigen ist aller Welt zur Genüge bekandt, wie die General-Staaten das jenige zur Genüg gethan, was von Ihnen als getreuen und rechtschaffenen Alliirten erwartet werden können, es sey nun, daß man Ihre Macht mit Groß-Britannien seiner, und der andern Alliirten ihrer in Vergleichung stelle, oder aber, sonder dieses, sie so, an sich selbst betrachte. Und gewiß, die Nachkommen werden kaum glauben können, wie ein Staat, der Anno 1672. einen sehr heffrigen Krieg ausgestanden, woraus er vermittels gantz ungewöhnlicher Gewalt errettet worden, und der, da Er von jenem sich noch nicht erholet, genöthiget worden, in einen andern zu tretten, von welchem Ihm annoch sehr grosse Schulden übrig: Ja daß dieser Staat sich nicht nur in einen dritten verwickelt sihet, sondern selbigen auch mit grosser Gewalt und lange Zeit fortführet. Denn ausser der bey ihm befindl. ungleichen Macht, ereignet zwischen selbigem und Groß-Britannien sich auch noch dieser Unterschied, daß der letztere bey dem ersten wider Franckreich geführten Kriege nichts ausgestanden oder Schulden gemachet, daß es in Friedens-Zeiten wenig Soldaten hält, und daß es, nach dem Ryßwickischen Frieden bey nahe alle auff den Beinen gehabte, abgedancket, woraus Ihm gewiß nicht wenig Vortheil entstehet, da hingegen Holland mehr als 40000. Mann auff den Beinen haben müssen. Noch ein sehr wichtiger Unterscheid ist auch dieser, daß An. 1702. der Kriegs-Schau-Platz auff des Staats Grund und Boden gehalten ward, der darbey sehr viel gelitten, da zugleich ein Theil von dessen Ländern von der Gewalt des Meers überschwemmet ward, das andere aber wider die feindliche Anfälle unter Wasser gesetzet werden muste; hier nicht zu dencken, der grossen Contributionen, die ihm jährlich bezahlet werden müssen, welchen Beschwerlichkeiten allen miteinander Groß-Britannien vollkommen überhoben ist, welches, nebenst seiner vorhin weit grössern Macht ihm Mittel an die Hand giebet, ein weit mehrers, als dieser Staat, zu dem Kriege beyzutragen. Wenn man ein wenig erwegt, mit wie vielerley Auflagen die Unterthanen und deren Güter dieses Staat beschweret, deren gewiß weit mehr, und die auch weit höher seynd, als die Groß-Britannischen oder sonst in einem Staat in der Welt; wenn man ferner erweget, was vor grosse Geld-Summen der Staat in den 2. letztern Kriegen, und vornemlich in diesem jährlich auffzunehmen gezwungen gewesen; so wird man bekennen müssen, wie Er gar ungemeine Liebe vor die Erhaltung der Freyheit trage, und wie gantz ausserordentlich Er dem gemeinen Besten zugethan, indem er um derentwillen sich freywillig einer solchen Last unterzogen, unter der Er bey nahe erliegen muß. Es wird also keines mehrern Beweises bedürffen, um darzuthun, daß die General-Staaten alle dem, worzu Sie verbunden gewesen, getreulich und überflüssig nachgekommen, ja ein vieles über Ihr Vermögen gethan.

Überhaupt solte also dieses zu Tilgung aller Vorurtheile und nachtheiligen Gedancken, gnug

Ob gleich das nicht

1712. geschehen; sondern Holland) so viel als Engelland gethan.

seyn, die in den Schlussen und der Addresse des Unterhauses zu befinden. Wenn alle die Fehler und Unterlassungen, die sie dem Staate beymessen, zur Gnüge erwiesen und es gewiß wäre, daß die General-Staaten zu dem Kriege weniger beygetragen, als Ihro Maj. von Groß-Britannien; So wäre doch auch dieses unstreitig wahr, daß Sie, nach Anleitung der errichteten Tractaten in gegenwärtigem Kriege Ihre äusserste Kräffte angewendet, einfolglich in Vergleichung Ihrer Macht, Sie eben so viel und noch mehr gethan, als jeder Dero Alliirten, Groß-Britannien davon nicht gantz ausgenommen. Diesemnach ist gantz unrecht, und ohne allen Grund, wenn das Unterhauß Sie beschuldigen will, als ob Sie Ihrer Schuldigkeit nicht nachgekommen, und Ihre Antheile nicht sattsam gelieffert hätten.

Krieg ist nicht nur Oesterreich und Hollands wegen/ sondern gantz Europä Freyheit zu retten/ angefangen.

Diese Warheit will man noch fester setzen, und daher von den 4. Puncten der Addresse und dem Schlusse des Unterhauses einen nach dem andern untersuchen, jedoch wird man über diese Addresse vorher erst einige Anmerckungen machen müssen. Nach darinnen vorher erzehlten Bewegungs-Ursachen, warum der verstorbene König Willhelm den Krieg unternommen, wird Ihro Majestät vorgestellet, als ob, vermöge der grossen Allianz erwehnte Ursachen bloß darum bestünden, um dem Kayser in seinen Ansprüchen auff die Spanische Monarchie hülffliche Hand zu leisten, und denn denen General-Staaten zu ihrer verlohrnen Barriere wieder zu verhelffen. Diesem wird beygefüget, wie in Betracht dessen, alle Alliirte nebenst Groß-Britannien an dem Erfolg des Krieges einen gleichen Antheil nehmen, ja in verschiedenen, einige darinnen sich mehr interessiret befänden.

Gleichwohl besaget mitterwehnte grosse Allianz in dem Eingang ausdrücklich, daß Engell- und Holland auff dem Sprunge stünden, Ihrer freyen Schiffarth und Handlung auff der Mittelländischen See nach denen Indien und andern Orten verlustig zu gehen, ingleichen, daß Franckreich und Spanien aus keinem andern Absehen sich so genau vereinigten, als die Freyheit von Europa zu unterdrucken, und die Handlung an sich alleine zu ziehen. Eine Bewegungs-Ursache, die Engelland so genau und so angelegentlich mit verbindet, daß daraus der Schluß erfliesset, wie es nicht so wohl dem Kayser oder den andern Alliirten zum besten, als vielmehr um seiner eigenen Wohlfahrt willen den Krieg führe. Dieses wird aus einem den 12. April 1702. zwischen dem Kayser, Groß-Britannien und diesem Staate absonderlich geschlossenen Articul noch klärer, und der eben so viel Gültigkeit haben sollen, als ob er dem Haupt-Tractat von Wort zu Wort einverleibet wäre.

Auch hauptsächlich mit der Cron Engelland zum besten

Der durch Erkennung des vermeynten Printzen von Wallis vor einen rechtmäßigen König in Engelland, Schott- und Irrland, dem verstorbenen König Willhelm, Ihrer jetzo regierenden Königl. Majestät und der gesamten Englischen Nation erwiesene Schimpff, wird allda vor eine Haupt-Ursache des ergriffenen Kriegs angegeben, welches auch in Ihrer Majestät erfolgter Kriegs-Declaration zu befinden, und die das Unterhauß seiner Addresse nicht anders einfliessen lassen, ohne obbemeldtem Satze dadurch einen grossen Abbruch zu thun, ob nähmen nemlich alle Alliirte an diesem Kriege ein durchgängiges, ja einige derselben ein mehrers Antheil, als Groß-Britannien. Man kan in Warheit gantz nicht begreiffen, auff was vor einem Grunde dieser Satz beruhe, oder auff was Art solcher mit Ihr. Groß-Britannischen Maj. Verlangen nach dem Frieden sich reime. Denn sie wollen haben, daß der Allerchristl. König Sie vor eine rechtmäßige Königin erkennen, und zugleich auch die Succession in der Protestantischen Linie, so, wie solche durch die Parlaments-Acten befestiget worden, annehmen solle, dem Prætendenten solle Er allen Beystand und Hülffe versagen, mit Groß-Britannien einen Commercien-Tractat schliessen, Dünkirchen niederreissen, und den Hafen allda ausfüllen, die Insuln St. Christoph und Terra neuve nebenst Acadien und allen Nord-Americanischen Landschafften solle Er abtretten; seynd aber nun diese Anforderungen so beschaffen, daß sie denen andern Alliirten eben so viel und noch mehrers angehen als Groß-Britannien?

So viel auch die Handlung auff der Mittelländischen See anbetrifft, kan man nicht mit der geringsten Wahrscheinlichkeit sagen, daß an selbiger alle Alliirte, wie Groß-Britannien ein durchgängiges Antheil nehmen, sintemahl es gewiß und ungestritten ist, man mag nun entweder von der Handlung überhaupt reden, oder insonderheit von dem Vertrieb der wollenen Manufacturen nach Spanien, in die Mittelländische See und vornemlich nach der Türckey, daß bey selbiger Groß-Britannien weit mehr interessiret sey, als dieser Staat, und gleichwohl soll dieses Commercium alle und jede Alliirte angehen.

Wir wollen aber nun zu denen Stücken schreiten, in denen vorgegeben wird, ob hätten die General-Staaten ihr Antheil zu gegenwärtigem Krieg nicht behörig beygetragen. Das erstere gehet auff die Unkosten zur See. Bey diesem Puncte setzet man zum voraus, daß die General-Staaten einige Jahr hindurch $\frac{2}{3}$. weniger, und überhaupt mehr als die Helffte weniger beygetragen, als Sie gesollt. Dieses ist in sehr weitläufftigem Verstande gesaget. Wann man in einem eben so weiten und das Gegentheil in sich fassenden Sache antworten wolte, würde solcher vielleicht schon hinlänglich seyn, und könte man sodann denen, die von dem gegenwärtigen Zustand der Affairen gute Nachricht haben, das Urtheil überlassen, welcher von diesen zwey weitgreiffenden Sätzen der wahreste sey.

Beweiß/ daß Holland zur See das Seine gethan.

Man würde solche auch schwerlich recht haben beantworten können, wenn man aus dem Memorial, so von den Commissarien der Admiralität von Groß-Britannien dem Unterhause übergeben worden, unter der Hand nicht Nachricht bekommen hätte. Dann in selbigem findet sich ein Verzeichnuß, was von Jahr zu Jahr an Schiffen von

1712.

Groß-Britannien und diesem Staat geliefert worden, um mit selbigen gesambter Hand im Canal und auff der Mittelländischen See zu agiren. Es wird solcher hinten (N. 1.) zu befinden seyn. Und auff selbiger haben die Schlüsse des Unterhauses sich sonder Zweifel gegründet.

Gefährlichkeit Englischer Rechnung.

In solchem wird vor gewiß gesetzet, daß der von diesem Staat zur See-Ausrüstung mit Engelland behörige Antheil sey als wie 3. gegen 5. und gründet man sich dieserhalben auff einen den 27. April. 1689. getroffenen Vergleich. Es dienet aber vornehmlich zu wissen, daß der 7. Artic. des den 9. Junii 1703. geschlossenen Tractats, worinnen ermeldter Vergleich wieder erneuert worden, dahin gehe, daß die Anzahl der Schiffe, die jeder, vermöge besagten Vergleichs, jährlich zu liefern schuldig, von Jahr zu Jahr eingerichtet, und zugleich wegen des Sammel-Platzes, wie auch, wo die Schiffe verbleiben sollen, verabredet und eingerichtet werden solle. Vermöge dessen nun haben Jh. Majest. von Groß-Britannien vor gut befunden, fast alle Jahr einen von Ihren Admiralen hieher zu senden. Mit selbigem seyn die nöthigen Conferenzen gehalten, und ist vornehmlich über die Anzahl der Schiffe berathschlaget worden, die ausgerüstet werden müssen, auch an was Orten man solche anwenden wolte. Hierbey ists insgemein geschehen, daß die von Jhro Groß-Britannischen Majest. entworffenen Projecte eine mehrere Anzahl Schiffe in sich hielten, als die dieser Staat aufgesetzet, wobey denn mehr Absehen auff die Sicherheit des Canals als auff die Nord-See gemachet ward. Es ist auch dieses zu mercken, daß der Herren Commissarien von der Admiralität ihr Memorial nicht ein Wort von Schiffen gedencket, die in hiesigen Gewässern gehalten worden, welches eine Ursache mit ist, daß man des Staats sein Contingent so sehr herunter geschagen.

Der Herren General-Staaten Meynung ist bey diesem Puncte allemahl dahin gegangen, daß man in Ausrüstung der Kriegs-Schiffe sich jährlich, soviel möglich, nach des Feindes seiner Stärcke richten solte, wie viel er nemlich Schiffe sowohl nach der Mittelländischen See, als in den Canal oder nach der Nord-See zu senden vermöchte, dergestalt, daß man allemahl gewiß versichert seyn könte, daß die Groß-Britannische und dieses Staats Flotten oder Esquadren, solche nun zusammen, oder absonderlich agiren möchten, dem Feind an Anzahl überlegen wären. Man saget bedächtlich, entweder zusammen, oder alleine, weil der Staat versichert war, daß die Schiffe, die Groß-Britannien und die General-Staaten nach Portugal und in die Mittelländische See schickten, gemeinschafftlich agirten, da hingegen Jhro Groß-Britannische Majest. die Sicherheit des Canals übernahmen, die von der Nord-See aber denen General-Staaten überlassen ward. Die Ursache dessen war, weil Groß-Britannien seiner Commercien halber mehr an der Sicherheit des Canals liege, zu der es auch, seiner Lage und Häfen halber, eher gelangen könte, als Holland; Dieses hingegen, um eben dieser Ursachen willen, die Nord-See desto leichter rein erhalten konte. Im übrigen behielte man sich allezeit die Nothfälle zuvor, dergestalt, daß, wenn der Feind wider Verhoffen eine ausserordentliche Armirung unternehmen solte, und entweder in den Canal oder nach der Nord-See eine Flotte oder Esquadre sendete, man sodann beyderseitige Esquadren zusammen stossen, und nach erheischender Nothwendigkeit solche entweder mit einander oder absonderlich, im Canal oder in der Nord-See agiren lassen wolte. Die letzteren Jahre hat man vor Dünkirchen eine Esquadre zu halten nicht vor rathsam befunden, indem die Erfahrung mehr als einmahl gewiesen, wie wenig Nutzen davon zu ziehen, und wie es fast unmöglich gefallen, gedachten Hafen so enge einzuschliessen, daß die Schiffe nicht selten heraus kommen können: zu geschweigen, daß vorigen Jahres die meisten Schiffe von Dünkirchen anderwärts hingesegelt, und es also keiner Esquadre bedurfft.

1712.

Weil nun sothanes Gutbefinden seinen richtigen Grund hatte, so gienge man selbigem auch öffters nach, worbey man dann gar wohl fuhre. Der Beweiß dessen ist gantz klar; sintemahl seit dem Verlust, den Franckreich Anno 1702. bey Vigos, und Anno 1704. in dem bey Mallaga gelieferten See-Treffen empfienge, selbiges sich nicht mehr im Stande befande, eine considerable Flotte in See gehen zu lassen. Die einzige, die man nachhero gesehen, war die Anno 1706. in der Mittelländischen See, mit der er die Belagerung von Barcellona unterstützete; sie war aber von so weniger Wichtigkeit, daß bey Ankunfft der vereinigten Flotte, ein Treffen zu wagen, sie sich nicht getrauete.

Französischer Verlust bey Vigos uñ Mallaga hat seine Flotten auffgehoben.

Nachdem wir nun versprochener massen gewiesen, auff was Art und warum dieser Staat sein jährlich See-Armament eingerichtet; so ist noch zu untersuchen übrig, ob er auch seinen Antheil zu selbigem also beygetragen, wie es gegen Groß-Britannien in behöriger Gleichheit seyn sollen, welches, wann man denen Berichten des, von denen Commissarien der Admiralitée von Groß-Britannien übergebenen Memorials glauben wolte, freylich nicht geschehen wäre. Alleine erstlich den Fall gesetzet, daß bey dem gegebenen Verzeichnüsse, der von Jhro Groß-Britannischen Majest. gelieferten Schiffe, gantz nichts zu erinnern ware, und man selbiges so blindlingshin annehmen wolte, so würde gleichwohl die Frage übrig bleiben: Ob alle daselbst auff der Mittelländischen See und in dem Canal angegebene Schiffe allda auch nöthig gewesen wären? Diese Frage hat allerdings ihren guten Grund; Denn es finden sich in selbigem Memorial Jahre, darinnen die zu sothanen Diensten bemerckte Anzahl Schiffe, die von Jhro Majest. selbst projectirte weit übersteiget. Zum Exempel: Man gibt allda 74. Schiffe, vor das Jahr 1704. und 79. vor 1705. an; Hingegen besagen die von dem Admiral Michel auff diese Jahre eingerichtete Projecte, daß deren nicht mehr als 24. von diesem Staate gegen 60. von Jhr. Maj. sowohl vor die Mittelländische See, als vor den Canal und vor die Nord-See begehret worden. Wie kommts dann also, daß die Herren Commissarien

Ob es nöthig gewesen/ so viele Schiff zu halten/ als Engelland angegeben?

1712.

missarien der Admiralität, von Seiten Ihr. M. deren 74. und 79. angeben, und zwar nur alleine nach der Mittelländischen See, und in den Canal? Und warum fordert man auff selbige Jahre von den Staaten auff das eine 44. und auff das andere 47. Schiffe? Im übrigen bleibet eines jeglichen seiner Beurtheilung anheim gestellt, ob sothane Anzahl Schiffe, in Betracht der von selbigen zu hoffenden Dienste, und der Macht, die der Feind damahls in See schicken konte, nicht viel zugroß gewesen? Denn des Staats Meynung gieng dahin, daß vorgedachte Jahre 24. Schiffe von Seiten seiner und 40. von Ihr. Majest. ihrer schon gnug wären.

Staatische anderweitig/als im Mittel-Meer agirende Schiffe in Englis. Rechnung verschwiegen.

Hierbey ist ferner zu mercken, daß alle der Schiffe, die der Staat in See gehen lassen, in besagtem Memoriale gantz keine Erwehnung geschicht, die ausgenommen, die, nebst Ihr. Majest. ihren in der Mittelländischen See oder in dem Canal Dienste gethan, von der Nord-See hingegen, deren Besorgungs-Last man dem Staate einige Jahre hindurch fast gantz alleine überm Halß gelassen, wird nicht das geringste gedacht. Man darf sich aber nicht verwundern, daß die von denen General-Staaten gestellte Anzahl Schiffe von denen Herren Commissarien der Admiralität in Betracht der von der Königin von Groß-Britannien ausgerüsteten, in ihrem Memoriale so klein gemachet wird, indem alle die, so man nach der Nord-See gesendet, aussen gelassen, und nur deren erwehnet, die mit Ihr. Majest. ihren in Conjunction gestanden; Sothane Auslassung demnach, hat sonder Zweiffel die so nachtheiligen Schlüsse des Unter-Hauses verursachet, und ist gantz glaublich, daß, wenn selbigem des Staats seine Gegen-Erinnerungen bekandt gewesen, es auff solche niemahls würde gefallen seyn. Hiervon wird man aus beykommendem Verzeichnisse aller Schiffe, die der Staat währenden Krieg über, zum Behuff der gemeinen Sache in der Mittelländischen See, dem Canal und der Nord-See gehalten, am besten urtheilen können. Es seynd alles Schiffe von der Linie, und hat man die Fregatten nebst den andern kleinen Schiffen mit Fleiß weggelassen:

Die verschwiegene und in der Nord-See geweiene jährlich specificirt.

Anno 1702-55. 1703-50. 1704-56. 1705-56. 1706-54. 1707-49. 1708-53. 1709-50. 1710-43. und 1711-40.

Alles diß hat seine Richtigkeit, und kan es allemahl mit guten und unverwerfflichen Documenten erwiesen werden, daher ists sonder allen Grund und Befugnüß, wann dieser Staat beschuldiget werden will, als ob er zu denen See-Zurüstungen sein Antheil nicht behörig beygetragen.

Was Staaten in Flandern gethan?

Der andere Punct gibet die Armee in Flandern an, worüber ebenfalls geklaget wird, ob hätten nemlich die General-Staaten die erstere Gleichheit, über welche Sie mit dem verstorbenen König William eins geworden, zu 3. gegen 2. allda nicht beobachtet, angesehen Sie 20837. Mann weniger gestellet, als Sie gesolt; So wäre auch von Ihnen dem gewilligten Commercien-Verbott und der Correspondence mit Franckreich kein Gnügen geschehen, auff die gleichwohl die Anno 1703. beliebte Vermehrung sich gründe. Diesen Punct recht zu erläutern, so hat man vor nöthig erachtet unter Num. 2. die Beschaffenheit gesammter, sowohl Groß-Britannischer als hiesigen Staats seiner Trouppen, wie solche dem Unter-Hause übergeben worden, und die, wie man urtheilen kan, der Grund, dessen Schlüsse ist, allhier mit beyfügen wollen.

1712.

Gefährliche Confusion in Englis. Rechnung des gestellten Volcks.

Das erstere, so bey des Staats seinen Trouppen anzumercken vorfällt, ist, daß bey dem Jahre 1701. unter einem General-Artic. da dieser Staat nach Schluß des Ryßwickischen Friedens 44992. Mann, in seinen Diensten behält, mit den 34366. Mann vermenget worden, die er sogleich nach Absterben Caroli II. Königes in Spanien von neuem in seine Dienste genommen: Bey dem 1702. Jahre, hat man diejenigen Trouppen, die der Staat in diesem Jahr angenommen, ebenfalls mit deme vermischet, die er bereits beym Anfang des vorigen von verschiedenen Fürsten übernommen. Wenn nun diß beydes nicht untereinander wäre vermenget worden, so würde sich klar an Tag gelegt haben, daß dieser Staat seine Trouppen bereits lange vorher mit 50000. Mann vermehret gehabt, ehe von Seiten Groß-Britannien, an eine Vermehrung, die etwas auff sich, gedacht worden, welches nebenst denen Unkosten, die der Staat deßfalls auffwenden müssen, und die er alleine getragen, allerdings in Betracht genommen werden muß.

Hierbey will man sich nicht mit Entdeckung etlicher geringer Irrthüme auffhalten, die bey denen, dem Staate zugelegten Mannschafften zu befinden, sondern, man will nur so viel sagen, und erweisen, daß solche Rechnung dasjenige gantz nicht darthue, wessen sie sich gleichwohl rühmet. Zum Exempel, man findet darinnen nicht, daß wann der Staat 20837. Mann in Flandern zu wenig geliefert, die Königin von Groß-Britannien hingegen deren 13892. zuviel gestellet habe; Und fällt es gewißlich rechtschaffen verwunderlich, daß aus einer sothanigen Rechnung man einen dergleichen Schluß ziehen will, aus der doch vielmehr gantz deutlich das Widerspiel zu ersehen, wie nemlich die vereinigte Niederlande, ungeachtet sie an Macht und Vermögen weit geringer, als Groß-Britannien, gleichwohl von Anfang dieses Krieges biß hieher mehr Volck gestellet und unterhalten, als dieses. Hieraus kan nun ein jeder leicht erkennen, wie gantz unbefugter Weise ein so frembder Schluß gezogen werden müssen; Zu selbigem ist man zweyerley zum voraus zu setzen gezwungen worden.

Was vor grosse Menge Holland erstlich mehr bestellet als Engelland

Einmahl, daß beym Anfange des Kriegs der verbunden gewesenen in Flandern 60000. Mann, gegen 40000. Groß-Britannische Trouppen ins Feld zu stellen, und noch hierüber 40000. zu denen Guarnisonen zu unterhalten. Das andere, daß der Staat gehalten nach dieser Proportion der 60. gegen 40. oder das 3. gegen 2. zu allen denen Trouppen, die nachher von Groß-Britannien und Holland ferner angenommen worden, das Seine ebenfalls beyzutragen.

Alleine,

1712.

Alleine, es ist nicht abzusehen, wie aus dieser Einrichtung der Trouppen, der andere Schluß seinen Grund haben wolle. Denn was das erstere anbetrifft, so gründet sich solche auff eine mündliche Andeutung, die der König Wilhelm, Ruhm-vollen Andenckens, durch den Herrn Vernon, Staats-Secretarium, dem Parlament thun lassen, daher wird in des Unterhauses seiner Addresse zum Voraus gesetzet, als ob hierüber ein würcklicher Vergleich errichtet worden, und ist zu vermuthen, man werde darauff fallen, daß der andere Schluß aus dem erstern folgen müsse.

Richtiger Grund derer wider den Staat ausgegossenen harten Beschuldigungen.

Es ist aber sehr befremdlich, daß man so gar sonder alles Nachdencken einen Staat hinter seinem Rücken einer so grossen Saumseligkeit beschuldigen will, und doch gleichwohl zu dessen Beweiß weiter keinen Grund hat, als eine mündliche Andeutung, oder einen sich vergebens eingebildeten Tractat, von dem man etwas weiter unten selber zustehen muß, wie sich nicht finde, daß solcher zum Stande kommen wäre. Es ist wahr, daß dieser Staat sehen müssen, wie Groß-Britannien zu Anfang dieses Krieges nicht mehr als 40000. Mann in denen Niederlanden ins Feld gestellet, welches gegen das, so jener gelieffert, gewiß vor eine grosse Ungleichheit zu halten; Es ist aber auch dieses wahr, daß selbiger solches geschehen lassen müssen, nicht etwan, weil es in einigen Tractaten also beliebet worden, oder weil es recht gewesen wäre, sondern bloß, weil das Parlament davon nicht mehr zustehen wollen. Die Ursachen dessen seynd der Welt sehr wohl bekandt, werden sich deren auch noch viele erinnern können. Man beschwerete zwar von Seiten des Staats sich gar sehr über sothane Ungleichheit: alleine man muste sich in die Zeiten schicken, und dabey hoffen, daß bey weiterer Fortführung des Kriegs es vielleicht würde geändert werden.

Immittelst zu zeigen, wie übel gegründet beyde die Schlüsse sind, so will man nur so viel sagen, daß Groß-Britannien zur Gnüge versichert sey, wie es schlechterdings nicht zu beweisen vermöge, daß die General-Staaten solten verbunden seyn, 60000. Mann im Felde und 42000. in denen Garnisonen zu unterhalten, noch daß diese jemahls zugestanden, welches gleichwohl der Haupt-Punct ist, daß Groß-Britannien, wann es zu den 102000. Mann nur 40000. Mann mitstelle, es sodann in allem seiner Schuldigkeit ein Genügen gethan habe, noch weniger, daß man sich verglichen, sothane Ungleichheit allemahl in Unterhaltung der Trouppen, mit denen die Armee in denen Niederlanden müste verstärcket werden, zu beobachten.

Es ist auch zu alle dem nicht der geringste Grund vorhanden. Durch den 3. Artic. der den 3. Martii 1678. und durch den 7. Artic. der den 11. Nov. 1701. geschlossenen Tractaten, stehen Groß-Britannien und dieser Staat in gleicher Verbindlichkeit zusammen, nemlich einer dem andern mit aller seiner Macht und Kräfften sowohl zu Wasser als zu Lande beyzustehen: Und durch den 4. Artic. der grossen Alliance hat man sich ebenfalls anheischig gemacht, einer dem andern mit aller seiner Macht, omnibus viribus, beyzuspringen. Groß-Britannien war damahls, gleichwie es solches auch noch ohne Widersprechen ist, weit mächtiger, als dieser Staat; Weil es nun zu Anfang dieses Kriegs das, so seiner Mannschafft abgienge, in Spanien, oder in Italien nicht gut thun kunte, gleichwie es wohl nachhero geschehen können, so ist unläugbar, daß, um denen Tractaten vom 3. Martii 1678. vom 11. Nov. 1701. und dann der grossen Alliance ein Genügen zu thun, es nothwendig in Flandern seine Macht zu vermehren, und allda eine weit stärckere Armee als Holland, zu unterhalten verbunden gewesen, dann nur an selbigem Orte konten beyde Puissancen ihre Kräffte gebrauchen, daher, wann man einer billigen Gleichheit nachgehen will, haben sie auch allda zum Vorschein kommen müssen.

Wie sich Engelland zu eignem Nachtheil/ mit Anziehung falschen Grunds/ verhauen.

Was nun die Eigenschafft dieser Gleichheit anbetrifft, so hätte, wann man die Land-Macht nach der See-Macht einrichten, und dem nachgehen wollen, was in dem Tractat vom 3. Martii 1678. zu Anfang der absonderliche Articul, wegen der Anzahl eines beyderseitigen Beystandes, war zusammen geschlossen worden, nothwendig 5. gegen 3. beobachtet werden müssen, das ist, es hätte Groß-Britannien 170000. Mann, gegen 102000. Mann, die von dem Staat in Flandern, theils im Felde, theils in Besatzung zu unterhalten begehret worden, herbey schaffen müssen. Wenn man aber von 170000. Mann redet, so werden die Garden, und in Groß-Britannien nöthige Besatzungen mit darunter begriffen, denn sonst müste die Gleichheit auff 100000. Mann hinaus fallen, wann dieser Staat deren 60000. hält, und die er, der vorgegebenen Gleichheit nach, auch nur haben soll, wiewohl sonder allen Grund, wie wir unten beweisen werden.

Wolte man aber nun der Proportion 2-3. gegen 1-3. folgen, wie solche diesen Krieg über zu verschiedenen mahlen beobachtet worden, auff solchen Fall wäre Groß-Britannien gehalten, 120000. Mann zu 60000. zu stellen, oder deutlicher zu sagen, es müste selbiges 204000. Mann schaffen, die Garden und Garnisonen mit einbegriffen, wenn Holland 100000. liefern soll.

Endlich, so ferne man statt sothaner Gleichheit in Vermehrung der Trouppen von Groß-Britannien, in Gegeneinanderhaltung des Staats seiner, zu suchen, solche lieber in die Verminderung dieses Staats seiner Trouppen, selbige gegen Groß-Britannien zu halten, setzen wolte, so würde heraus kommen, daß die General-Staaten auff den Fuß 3. gegen 5. zu rechnen, nicht mehr als 24000. Mann, einen aber gegen 2. gerechnet, nur 20000. Mann zu halten verbunden, weil solches, in Vergleichung der 40000. Mann, so Groß-Britannien unterhält, zu ihrem Antheil genug wäre. Der eigentlichen Anzahl aber nach, und wie selbige dem Unterhauß communiciret worden, haben sie nicht nur 60000. sondern 68245. Mann in ihren Diensten, die 42000. Mann Besatzungen nicht mit einbegriffen. Hieraus erhellet, wie der Staat gantz nicht Ursache habe, einer so unbilligen Gleichheit sich zu unterwerffen, gleichwie die vor-

1712.

ausgesetzte ist, noch weniger, an selbige sich zu halten.

Die erstere ausserordentl. Angreiffung des Staats nicht zur Folge zu ziehen / sondern zu vergüten.

Jedoch, gesetzt, der Staat habe, ohne eine ausserordentliche Ungleichheit in Betracht zu ziehen, zu Anfang des Kriegs bewilliget, wie zwar vorgegeben wird, in denen Niederlanden 60000. Mann ins Feld zu stellen, und 42000. Mann in Besatzung zu halten, da hingegen Groß-Britannien nur 40000. Mann halten solte, so würde doch daraus gantz nicht folgen, daß er wegen der Mannschafft, womit beyde Puissancen zu nachdrücklicher Führung des Krieges in Flandern, ihre Macht nachhero zu vergrössern beschlossen, sothaner Ungleichheit sich ebenfalls unterwerffen müste.

Vielmehr würde daraus die Vermuthung entstehen, es habe Groß-Britannien in Ersehung dieser Ungleichheit, und des guten Willens des Staats, sich über Vermögen anzugreiffen, um die andern durch sein Beyspiel auffzumuntern, sich von selbsten entschlossen, zum Behuf der gemeinen Sache, mit neuen nöthigen Kosten, es möchten solche nun die Niederlande, oder andere Gegenden betreffen, so lange sich zu beladen, biß alle Ungleichheit gäntzlich auffgehoben.

Ob auch gleich damahls, als man die Armee in denen Niederlanden mit 20000. Mann zu vermehren beschlosse, welches in dem 2. Jahr dieses Krieges geschahe, Groß-Britannien nicht dahin zu bringen gewesen, daß es die sämtliche darzu behörigen Kosten über sich genommen, so hat es doch niemahls, weder damahl noch nachhero von dem Staate mehr als die Helffte zu selbigen begehret.

Unbillig wolten die grosse Besatzungen derer Holländer nicht unter das zum Kriege gestellte mitgezehlet werden.

Der Unterschied aber, der da zwischen den 60000. Mann, so im Felde dienen, und der 42000. Mann, die Garnison halten sollen, gemachet wird, verdienet eine absonderliche Anmerckung. Man begehret, daß diese 60000. Mann bloß als eine Gleichheit, die zwischen denen, so Groß-Britannien, und dann der Staat stellen soll, zu halten, betrachtet werden möchten, die 42000. Mann Besatzung hingegen gehörten hieher, und zu dem Kriege gantz nicht, sondern alleine vor den Staat.

Alleine, ist auch was Unbilligers, als dieses Begehren? Der Staat war zu Anfang des Krieges von denen Frantzösischen Trouppen gleichsam aller Orten eingeschlossen, daher nöthigete Ihn dieser, seine Garnison zu verstärcken, welches biß auff 42000. Mann anstiege, da immittelst Groß-Britannien seiner glücklichen Lage wegen alle dem müssig zusehen konte.

Wo ist nun ein Grund, und wo ist einzige Ursache, dem Staate anzusinnen, daß Er diese 42000. Mann nicht mit zu den Groß-Britannischen Trouppen solte rechnen dörffen? Kan es nun gleich nicht vollkomen geschehen, wenigstens werden daran so viel darzu gerechnet werden dörffen, als sie mehr als Groß-Britann. Garden und Besatzungen betragen. Niemand wird läugnen können, daß, wann zwey Alliirte von gleicher Macht sich dahin verbinden, einen gemeinschafftlichen Krieg mit allen ihren Kräfften, omnibus viribus, zu führen, und zum Exempel einer von ihnen zu seinen Besatzungen 20000. Mann nöthiger hat, als der andere, es so dann weder vernünfftig noch möglich sey, an ihn zu begehren, eben so starck, als wie sein Alliirter im Felde zu erscheinen; wie viel mehr kan nun dieses gelten, da dergleichen Fall zwischen zwey Staaten von ungleicher Macht sich hervor thut? Da zumahl auch der, der zu seinen Besatzungen 20000. Mann mehr nöthiger hat, an Macht sich weit schwächer befindet, als jener?

Gesetzt aber, es dürfften die Besatzungen des Staats unter die wider den Feind zustellende Mannschafft, weder gäntzlich noch zum theil gerechnet werden, so würde eine sehr ungestalte Rechnung heraus kommen, wann man sie alle Jahre währenden Krieg über 42000. Mann starck rechnen wolte. An dem ists zwar, daß die Anzahl der Besatzungen, die jährlich von Anfang deß Feldzugs zusammen genommen wird, manches biß auff 40000. hoch gestiegen, es ist aber auch bekandt, daß, so bald die Armee formirt gewesen, Die doch aus denen hinter selbiger gelegenen Vestungen eine auch ins zimliche Mannschafft darzu gezogen worden, die Feld geben / und darzu bereit seyn müssen. übrigen aber, biß auff etliche Regimenter, stets Ordre sich marschfertig zu halten gehabt, um auff erst eingelauffenen Befehl auszurücken, und die Stelle der jenigen Regimenter zu ersetzen, die in Belagerungen oder Schlachten am meisten gelitten, welches bey nahe alle Jahr geschehen, daher seynd auch Ihro Hochmögend. genöthiget worden, einem grossen Theil derer in Garnison gelegenen Regimenter eben so wohl die Recrouten und das Fuhrwerck zu bezahlen, als wie denen im Feld Gestandenen.

Auch zum Theil eine fliegende Armee formiret.

Nicht weniger ist auch bekandt, daß ehe und bevor Braband und Flandern ist gewonnen worden, das ist, biß auff 1706. man in Flandern jährlich eine fliegende Armee gehalten, die aus denen nächsten Garnisonen bestanden, und überhaupt ein groß Drittel derselben ausmachten, ingleichen, daß selbiges den Feind genöthiget, einen grossen Theil seiner Trouppen in dem Lande von Waes, und längst dem Canal von Brugge zu lassen, und denn, daß seit 1706. worinnen die Besatzung dieses Staats als 42000. Mann betrug, darzu niemahls mehr als ein Drittel angewendet worden, der sämtliche Rest hat müssen in Campagne gehen, woraus aber dieses entstanden, daß die Länder dieses Staats mehr als einen feindlichen Einfall erdulten müssen, welches nicht geschehen wäre, wann man stärckere Besatzungen gehabt.

Ob gleich auch Vestungen / zum Besten gemeiner Sache / besetzt seyn müssen.

Es ist zwar auch diß unläugbar, daß ein Theil der Trouppen dieses Staats in denen Städten verbleiben müssen, wiewohl Ihrer Majestät ihre darzu auch verwendet werden, und mit selbigen gleichwie mit des Staats seinen noch würcklich geschicht: Nachdem aber durch Eroberung Ryssel, Dornick und andern zu dem Frantzösischen Flandern sonst gehöriger Städte, wie auch derer in Artois, solche aus denen Spanischen Niederlanden, die sie jetzo bedecken, mit Besatzungen

ver-

1712.

versehen werden müssen, so sind jene merecklich geschwächet worden: Nicht zu gedencken, daß der Feind dadurch dahin gebracht worden, seine Frontiren zu bedecken, die Besatzungen zu verdoppeln, und solche biß an die Somme zu erstrecken. Diesemnach wird gantz unrecht vorgegeben, als ob die Armee durch die in denen gewonnenen Festungen nöthige Besatzungen geschwächet worden, vornemlich aber wird sich sehr verstiegen, wenn man saget, daß der Staat noch biß jetzo 42000. Mann haben müsse.

Engelland hat nicht die Helffte des zustellenden in Niederland gestellet.

Aus alle dem nun ist leichte der Schluß zu machen, welche in ihrem Vorgeben am besten gegründet, ob die, die da sagen: Der Staat habe den gantzen Krieg hindurch 20837. Mann zu wenig, Groß-Britannien aber 13892. zu viel gehalten, oder aber die, die behaupten, daß Groß-Britannien nicht einmahl die Helffte von dem geliefert, was es am Volcke in den Niederlanden stellen sollen, wann man auch gleich zustünde, so aber doch nicht geschicht, daß die 42000. Mann, so hoch die Besatzungen gerechnet werden wollen, nicht mit darunter solten begriffen seyn. Die ersteren gehen gerade wider die Tractaten vom 3. Martz 1678. vom 11. Nov. 1701. und der grossen Alliantz; die andern hingegen folgen und steiffen sich auff dessen buchstäbl. Inhalt. Die ersteren verwerffen die vormahls beliebte Gleichheit; die andern aber halten sich an solche. Die ersteren machen gantz keinen Unterscheid zwischen der Macht beyder Nationen; dahingegen die andern glauben, daß nach Inhalt der Tractaten, solche in der Gleichheit gewisse Masse vorschreibe. Endlich, die ersteren steiffen sich auff eine blosse, dem Parlament beschehene mündliche Andeutung, ohne einige Absicht auff den Unterscheid der Zeiten und Sachen zu machen; die anderen aber bleiben bey denen Tractaten, wie auch was die Vernunfft und die Macht eines und des anderen Staates gantz deutlich haben wollen.

Zwar stehet man zu, daß die Königin von Groß-Britannien ausser denen Niederlanden, und sonderlich auff der See, in Portugall, Spanien und in Italien mehr Macht angewendet, als die General-Staaten, man läugnet aber auch, daß selbiges aus diesem Grunde jene beschuldigen könne, als ob sie ihrer Pflicht nicht vollkommen nachgelebet, wenigstens wird dieses so lange stehen bleiben, biß erwiesen, daß diese mehrere Macht dem Abgange in denen Niederlanden gleich komme.

Und gleichwie der Graf von Stafford, Extraordinair-Ambassadeur und Bevollmächtigter von Ihro Groß-Britannischen Maj. zu erkennen gegeben, daß in Betracht der Trouppen, mit denen seynd 1703. die Armee in denen Niederlanden vermehret worden, Ihro Majestät erwarteten, daß der Staat sein Antheil ebenfalls, als von 3. gegen 5. und zu denen 15128. Mann, die sie würcklich besoldeten, beytrage, oder sie würden deren so viel abdancken, biß die Gleichheit von 2. gegen 5. heraus komme; so hat man vor nöthig befunden, zu mehrerer Verständnüß dieser Sache ein Verzeichniß der völligen Beschaffenheit mehrerwehnter Trouppen allhier mit beyzufügen.

1712.

Reglung Niederl. Trouppen.

Die in denen Niederlanden in Engl. Solde stehende Trouppen belauffen sich, vermöge des, dem Parlament im Febr. 1712. eingegebenen Verzeichnüsses auff 65197. Mann, hiervon muß 1. Bataillion Pfältzische wieder abgezogen werden, die von An. 1702. an Holland verblieben und nie Dienste gethan, - - 600.

bleiben - 64597.

Die in denen Niederlanden in Holländischen Solde stehende Trouppen belauffen sich nach eben selbigem Verzeichnüß auff - 122459. Mann. an solchen sind zuviel gerechnet - 1949. Mann.

bleiben Rest 120509. Mann.

Hingegen seynd An. 1702 vergessen worden 1092. Mann.

Und An. 1706. hat man von solchen zu viel nach Italien gesendet. - - 1538. Mann.

in allen: 123139. Mann.

Die sämtlichen Trouppen, sowohl deren die in Englischen - - 64597. Mann.

Als Holl. Sold stehen, seynd 187736. Mann.

Nach der von Groß-Britannien gemachten Anforderung, hätte dieser Staat zu Anfang des Kriegs zu stellen versprochen: 102000. Mann.

Groß-Britannien - 40000. Mann.

noch

Großbritann. An. 1703. - 10000. Mann.

Holland - - - 10000. Mann.

Von An. 1703. an, haben Engel- und Holland zusammen in Sold genommen 25736. Mann, darvon dieses - - 15442. Mann.

Wie Engelland verlanget beytragen soll, als 3/5. Es aber 2/3. - 10294. Mann.

187736. Mann.

Hiervon zahlt wie obgemeldet:

Groß-Britannien	-	64597. Mann.
Einfolglich zu viel	-	4303. Mann.
Holland zahlet wie oben		123139. Mann.
Also zu wenig.		4303. Mann.

Wie schlecht der Engländische Uberschuß auch nach unstatthafften Gründen des Unterhauses sey.

Aus dieser Rechnung erhellet erstlich, daß Groß-Britannien 17579. Mann über die 40000. und die 10000. Mann geliefert, nicht aber 25178. M. wie zwar insgemein vorgeben wird. Zum andern, wann man die irrigen Groß-Britannischen Sätze auch zugäbe, daß nemlich dieser Staat zu Anfange des Krieges in Flandern 102000. Mann gegen 40000. zu halten, und dann Groß-Britannien diese auch gestellet, ingleichem, daß selbiges 2/3 an denen Trouppen, die seit 1703. mehrers angenommen worden, zu stellen verbunden, Groß-Britannien aber nur 3/5, so würde doch der gantz Unterscheid, worüber jetzo so ein greulich Lermen erreget wird, sich nicht höher, als auff 4303. Mann belauffen.

1712.

Hierbey ist es nun der Billigkeit gemäß, daß man erwäge, erstlich, daß Holland seine Trouppen lange Zeit vorher mit 50000. Mann vermehret gehabt, ehe von Seiten Groß-Britanniens die geringste Vermehrung, die etwas zu sagen gehabt, geschehen. Zum andern, wie nach eben dieser Liste jener einige Jahr nach einander 8242. Mann, oder den allhier begangenen Fehler zu verbessern, 7385. Mann über die 102000. Mann, die dem ungleichen Vorgeben nach, selbiges auff sein Antheil stellen sollen, alleine bezahlt, und solchergestalt ein weit mehrers gethan, als dessen Antheil an denen An. 1703. weiter angenommenen Trouppen erfordert, daher, wann auch die von dem Unterhause gemachten Aussprüche ihre sattsame Gültigkeit hätten, das doch gleichwohl nicht ist, so würde die so hoch ausgelegte Ungleichheit, durch ob nur berührte beyde Puncte schon völlig auffgehoben und getilget, auch von selbiger so viel Wesens zu machen gantz nicht werth seyn.

Ob der Staat nicht dem Commercien-Verbott nachgelebet?

Solchergestalt ist, was dieses Stück anbetrifft, des Unterhauses Addresse, samt dessen Schlüssen vollkommen wiederlegt. Jetzo ist der dem Staat gethane Vorwurff annoch zu beantworten übrig, ob habe selbiger dem beliebten Commercien-Verbott nicht nachgelebet, um welcher willen gleichwohl An. 1703. die Vermehrung der Trouppen geschehen. Sothanen Vorwurff ebenfalls abzulehnen, wird genug seyn, wenn man saget, daß, ehe man solchen also feste gesetzet, und dem Staate, selbigen nicht beobachtet zu haben, beygemessen wird, vorher erstlich bewiesen werden müsse, daß er zu solchem sich verpflichtet gehabt, wie sich dann nicht finden wird, daß er über diesem Verbotte mehr als ein Jahr gehalten. Es ist wahr, der Staat hat darein verwilliget, ungeachtet solche Schwierigkeiten deßfalls im Wege stunden, die in Engelland gantz nicht zu befinden, indem bey auch noch währendem Friede die Commercien mit Franckreich allda verbotten waren: Alleine er hat, wie gedacht, sich nicht länger als ein Jahr darzu verpflichtet, und zwar nur zu sehen, wie die Sache ins Werck zu richten, nicht aber selbiges als eine vollkommene Bedingung einzugehen, worauff die Vermehrung der Trouppen wäre gegründet worden: Diesemnach geschahe es, bloß aus einer Gefälligkeit gegen Ihro Majest. von Groß-Britannien, die dergleichen verlangten, und dieserhalben Ansuchung hatten thun lassen. Indessen hat man dem Vergleich, so lange solcher gewähret, sehr genau nachgelebet, und nachdem er verflossen, haben die Herren General-Staaten Ihro Majest. die Ursachen zu erkennen gegeben, warum sie in dessen Verlängerung nicht willigen könten. Ihro Majest. haben selbige gelten lassen, ist auch daran weiter nicht gedacht worden, die Vermehrung der 20000. Mann aber ward wie vor und nach fortgesetzet, und das Unterhauß hat alle Jahre die zu solcher nach der getroffenen Proportion nöthigen Subsidien verwilliget, ohne daß jemahls von der an das Commercien-Verbott, oder an diese Bedingung wäre gedacht worden. Ist es dann nun nicht rechtschaffen befremdlich, daß nach so langer Zeit diese Sache wieder auffgewärmet, und solche zu einem Vorwand gebrauchet wird, damit man den Staat nur beschuldigen könne, als ob er einer Condition nicht nachgelebet, die er doch entweder niemahls, oder nur auff ein Jahr lang angenommen.

1712.

Noch ist in des Unterhauses seiner Addresse ein Vorgeben zu befinden, welches, so es unbeantwortet bliebe, einen grossen Irrthum verursachen könte. Also wird allda gedacht, als ob der Staat durch den Krieg in denen Niederlanden allda, sowol an Einkünfften als auch an Land und Leuten, sehr vieles gewonnen habe: Er habe demnach von denen Gefällen dieser reichen Provincien wider den Feind eine ansehnliche Macht mehr ins Feld stellen können, wann er selbige darzu nur hätte anwenden wollen; alleine statt dessen, das doch hätte seyn sollen, habe der Staat solche in seinen Beutel gesteckt, und seine bey Anfang des Krieges ihm zugetheilte Quotam davon unterhalten.

Daß der Staat im Kriege nichts gewonnen, auch wegen Ruin conquetirter Lande nichts gewinnen können.

Nun weiß die gantze Welt, und es kan auch in Engelland nicht unbekandt seyn, daß nach dem Treffen von Ramillie das Frantzösische Flandern nebenst Artoisien der Schauplatz des Krieges geworden. Beyde Armeen, die weit zahlreicher gewesen sind, als die vorherigen Jahre, haben allda agiret, und ihre Läger gehabt. Der Feind hat daraus viel Contributiones gezogen, ist auch das platte Land durch die häuffigen Liefferungen der Schantzgräber, Wägen, Pferde, durch das Fouragiren, und was am meisten, durch die Plünderungen, Streiffereyen, Niederreissung der Häuser, Umhacken der Bäume, Entweichen und Sterben der Thiere und Menschen, dermassen mitgenommen worden, daß zu dessen Erzehlung eine ziemliche Zeit erfordert werden wird. An allen diesen Unglücken haben die Städte ihr Antheil auch mit gehabt. Dann man hat darinnen starcke Garnisonen halten, und diesen Quartier, Feuer und Licht verschaffet werden müssen; statt daß sie von ihren Gütern etwas hätten geniessen können, so haben sie vielmehr ihre Bauren ernehren müssen, die ausser diesem entweder Hungers gestorben, oder entlauffen wären. Die Handlungen und Manufacturen, die zu Ryssel und Dornick vor dem das meiste ausmachten, liegen jetzo gantz darnieder, indem die Handwercks-Leute entweder davon gelauffen, oder sie haben aus Armuth die Musquete auff den Buckel nehmen müssen. Solte dann nun ein so armes Land vermögend seyn, dem Staate, zu Unterhaltung einer so grossen Armee wider den gemeinschafftlichen Feind viele Subsidien geben zu können, da es kaum die gewöhnlichen und höchstnöthigen Ausgaben auffzubringen vermag, als da seynd, die Ausbesserung der Fortificationen, Wieder-Auffrichtung der durch die Belagerung entweder gar niedergeworffenen, oder doch sehr beschädigten Häuser, Anfüllung der durch die langwierigen Gegenwehren ausgeleereten Magazinen, und was dergleichen Unkosten mehr seyn mögen?

Was er seithero An. 1706. gezogen.

Jedoch, damit man nicht in blossen Beurtheilungen bestehen bleibe, so wird nöthig seyn, so viel mit zu gedencken, wie von Anno 1706. an, das ist, nach Eroberung Menin, der Staat aus allen

diesen

diesen Conquesten, die Ihm so viele Reichthümer zugeworffen haben sollen, mehr nicht gezogen, als 1590916. Pf. welches gewiß ein so weniges, das in Vergleichung dessen, was auff die Anfüllung der Magazine zu Menin, Ryssel, Dornick, Dovai, Bethune, Aire, S. Venant, Bouchain, verwendet werden müssen, ingleichen, was binnen 6. Jahren auff die Ausbesserung der Vestungs-Wercke aller dieser Plätze, Forten und Citadellen gegangen, vor nichts zu rechnen, und daher mit Bestande der Warheit gantz nicht gesetzet werden kan, als ob die Einkünffte nicht behörig wären verwendet worden.

Was Ryssel, Dovai und Orchies einträgt.

Gewiß, es hat das Ansehen, ob habe man in Engelland von den Einkünfften der Flandrischen Conqueten sich eine der Warheit gantz zu entgegen lauffende Einbildung gemachet. Die Stadt und Castellaney von Ryssel, nebenst Dovai, Orchies, und seinen andern Dependentien, ist unstreitig die reichste Conquete, die man in den Niederlanden gemachet:

Gleichwohl haben Ihro Allerchristl. Majest. auch in Friedens-Zeiten, daraus niemahls mehr empfangen, als etwan 3. oder 400000. Pf. Flandrischen Geldes (welches am Werthe 12. von hundert weniger ist, als das Holländische) und zwar diß entweder unter dem Nahmen der Steuren, Domainen, Vestungs-Gelder, oder ausserordentlichen Auflagen, jedoch ist das Ein- und Ausgangs-Recht hiervon ausgenommen, von welchem keine gewisse Summe angegeben werden kan, indem solche unter dem Haupt-Pachte der eroberten Länder, begriffen, die aber jetzo gewiß gar schlecht beschaffen.

Die ausserordentlichen Abgaben, wie auch die Vermögungs-Steuren, wodurch man jene bey entstandenem Kriege erhöhet, haben dem Könige in Franckreich jährlich, von Anfange dieses Kriegs biß 1704. nicht mehr als 400000. Pfund Flandrisches Geldes, getragen, von welcher Zeit an sie jährlich mit 82540. Pfund vermehret worden, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt der Stände, welches ihnen auch von Hofe versprochen worden, daß dieser Erhöhung wegen, das Land von allen andern Auflagen befreyet seyn, selbige auch so wohl, als die Vermögens-Steuer, samt den andern ausserordentlichen Abgaben, den Tag, da der Friede würde publiciret werden, wieder auffhören solten. Diß ists also alles, was der König in Franckreich aus diesem Lande jährlich nehmen können: Und zwar solches auch nur zu gewissen Zeiten, indem die Einsetzung vieler neuen Bedienten ihm nichts sonderliches getragen, weil dieses denen Ständen, Räthen und Lande höchst beschwerlich fiele, daher die Bedienungen theils erblich gemachet, theils von denen Ständen und Städten erkauffet worden. Vor jetzo aber nicht zu gedencken, ob dergleichen Mittel in einem Lande, wo dessen Souverain ohne Bewilligung der Stände kein Geld zu erheben vermag, auch können zugleich gebrauchet werden, so will man nur so viel sagen, daß es nur solche Mittel seynd, deren sich nicht mehr als einmahl zu bedienen. Hieraus kan man leicht urtheilen, wann das Unter-Haupt in jener Addresse von eine gewisse Warheit angegibet, ob hätte Holland aus seinen Niederländischen Conqueten so viel einzunehmen, daß davon eine ziemliche Armee unterhalten werden könte, das aber zu seinem Behuf, und sein Antheil Trouppen davon zu unterhalten anwende, vor einen hinlängl. Grund haben möge.

Was der Staat in Portugall und Spanien gethan.

Der dritte Artic. ist nicht besser gegründet, als die 2. vorhergehenden. Man beschweret sich in selbem, ob habe Holland das Seine zu dem Krieg in Spanien und Portugall nicht beygetragen, weßwegen gewisse Verzeichnüsse beygebracht werden, die zu Ende dieses Memorials unter (Num. 3. ad 4.) zu finden.

Wer das, so wir bißher von der ansehnlichen Macht, so dieser Staat unterhalten, nur mit etwas unpartheyischen Augen ansiehet, wird gleich finden, daß von Ihm mit Vernunfft nicht habe begehret werden können, zu diesem andern Krieg ein mehrers und eben so viel, als Ihro Groß-Britannische Majest. beyzutragen, welches zu thun, Ihm ohne diß nicht möglich war. Denn weilen Groß-Britannien weit mächtiger ist, als dieser Staat, solcher gleichwohl zu dem Kriege in Flandern mehr beyträget, als jener, so ists auch wohl billig und recht, daß Ihm anderwerts eine Ersetzung geschehe. Wann also Groß-Britannien zu den Spanisch- und Portugiesischen Angelegenheiten mehr hergeben, als die Staaten, so muß solches alles ein Nach-Schuß zu dem betrachtet werden, den es in die Niederlanden stellen sollen, nicht aber, als wann der Staat so viel in Spanien und Portugall annoch hätte liessern sollen.

Durch die an. 1703. mit Portugall getroffene Tractaten verbindet sich Holland, 4000. Mann dahin zu senden, und zu unterhalten, als welche den 3. Theil, von denen in selbigen Tractaten versprochenen 12000. Mann ausmacheten. Diese hat man biß 1706. allemahl in completen Stand allda gehalten, indeme das Kriegs-Theatrum damahls sich endete, und von den Portugiesischen Gräntzen in die Königreiche Valencien und Catalonien gebracht ward. Diese Veränderung geschahe sonder allen Vorbewust dieses Staats, und der einzige Antheil, den Er darinnen hatte, bestunde in den mehrern Unkosten, die zu denen nach Spanien nöthigen Verstärckungen erfordert wurden, da solche doch vor Portugal bestimmet waren. Indessen belauffte die Anzahl der von Holland, biß zum Schluß der Tractaten, nach Portugal oder nach Catalonien gesendeten Mannschafft sich auff 15724. zu Fuß, 3120. zu Roß, und 4563. Recrouten, in allem auff 23507. Mann, wie solches unter (Num. 5.) angefügete Liste besaget. Die von hier zu denen Trouppen dieses Staats gesendete Recrouten, ingleichen, was man dort im Lande an Flamändern, Wallonen und Teutschen angenommen, die von der feindlichen Armee hierüber gekommen, haben verursachet, daß selbige ins gemein in vollkommenern und stärckern Stande gewesen, als einige andere.

Wie viel es Mannschafft hingesendet.

1712. Engeland hat von selbst Kayſers Antheil zu ſtellen in Portugall übernommen.

Hierbey giebt man zu, daß durch beſagten Tractat Groß-Britannien zu mehrern nicht, als einen Drittheil zu den 12000. Mann verbunden geweſen, und daß der Kayſer die übrigen $\frac{2}{3}$. hätte ſtellen ſollen; es iſt aber bekandt, daß Ihro Groß-Britanniſche Maj. gleich zu Anfang des Kayſers Antheil über ſich genommen, ſonder daß der Staat darzu hätte beytragen ſollen, dahero geſchichts ſonder allen Grund, wenn man ietzo dieſen Punct unter denen Trouppen, die Ihro Majeſtät auſſer Lands gehalten, wider den Staat in Anrechnung bringen will. Der mit Portugall getroffene Tractat verbindet Holland weiter nicht, als zu $\frac{1}{3}$. der 12000. Mann, und dieſem hat es auch ein Gnügen gethan. Auſſer dem iſt es weiter zu nichts verbunden, als was es vermöge der groſſen Allianz und der den 3. Mertz 1678. und 1. Nov. 1701. geſchloſſenen Tractaten geben ſollen, welche dahin Anweiſung thun, daß man den Krieg mit allen Krafften fortſetzen, und dem Kayſer, wegen der Spaniſchen Succeſſion, auff alle mögliche Art und Weiſe hinlängliche Satisfaction ſchaffen ſolle.

Wäre was an Statiſcher Stellung in Spanien abgangen/ ſey ja billig es gegen Statiſcher Stellung Uberſchuß in Flandern abzurechen.

Dieſem iſt die Republic auch gantz getreulich nachkommen, und würde ihr das groſte Unrecht angethan werden, da man ſagen wolte, ob habe Sie in dem Krieg nicht alle Ihre Macht, ja mehr als alle ihre Alliirten angewendet. Zu dem, wenn man auch zuſtände, daß der Staat mehrere Trouppen nach Catalonien habe ſenden, und die, ſo aus Portugall 1706. nach Spanien wieder erſetzen ſollen, ſo iſt doch, nach allen nur erſinnlichen Regeln der Billichkeit auch gemäß, daß die in denen Niederlanden angewendete Macht, die weit ſtärcker als Engelands ſeine, den dort angegebenen Mangel ſattſam erſetzen könne. Hierüber iſt noch zu mercken, daß den zu dem Kriege in Spanien und Portugall beſchehenen auſſerordentlichen Auffwand, das Unter-Hauß in ſeiner Addreſſe allzuhoch angebe, und daß man, in Betracht des nach denen Niederlanden beniehmten, nicht anders ſagen könne, als daß deme nicht alſo, daß nemlich die in denen letzten erforderten auſſerordentlichen Ausgaben, ſich über 1107096. Pf. Sterlings belieffen, daß alſo das Unter-Hauß zwiſchen dieſer Summe, und was die General-Staaten auch allda auffgewendet, gantz keine Vergleichung machen können, weil dieſem von ſelbigem niemahls einige Communication geſchehen, wiewohl desfalls noch hinzu gethan werden könte, daß, wann Groß-Britannien zu denen auſſerordentlichen Ausgaben nach Spanien und Portugall ſo viel gegeben, die General-Staaten zu denen in denen Niederlanden nöthigen, nicht weniger auch viel auffgewendet, und wann jene auff 65861821. anlauffen, dieſer ſolche mit 53683765. Pf. überſtiegen, 1. Pf. Sterling auff 11. Holländiſche Pf. gerechnet.

Unterhauß hat Spaniſche Kriegkoſten viel zu hoch mit Unwarheit angeſetzt.

Holland hat ungleich mehr auffgewendet.

Doch vielleicht könte man hierwider einwenden, der Staat habe viel an Contributionen, Päſſen, denen Subſidien aus dem Lüttigiſch- und Limburgiſchen, wie auch aus denen Ober-Geldriſchen Einkünfften, die Ihm eines Theils zuſtehen, gezogen: Allein alle dieſe vermeynte Vortheil verſchwinden, wenn man dagegen ſtellet, was die Inwohner von Braband und Flandern, wie auch einige Stücke von 2. Provintzien der 7. vereinigten, hinwiederum bezahlen müſſen, ingleichem was auff Fortifications und Magazins zu Luttich, Huy, Limburg, Rürmond, Venlo, Stephanswerth, Bonn und Trarbach verwendet wird, ferner, was in denen Belagerungen dieſes langwierigen ſchweren Krieges über an Artillerie und Munition verwendet worden, welches alles unter denen 65861821. Pfunden, von denen oben gedacht, nicht begriffen. Endlich ſeynd auch die Winter-Quartier, ſo die Preußiſchen Auxiliar-Trouppen alle Jahr in Ober-Geldern genoſſen, wie nicht weniger die ſteten Marche und Remarche der Trouppen durch beſagte Lande, nicht zu vergeſſen, wodurch die Inwohner ſo mitgenommen, daß ſie nicht mehr im Stande, die Abgaben weiter abzuführen.

Was der Staat in Zahlung der Subſidien an verſchiedene Fürſten gethan.

Der 4. und letzte Punct, ſo noch zu unterſuchen übrig, betrifft die Subſidien an, die im erſten Jahre dieſes Krieges, Groß-Britannien und dieſer Staat miteinander gleich, nachher aber ungleich bezahlet haben. Die Liſte von ſelbigen, ſo wie ſie dem Unter-Hauſe übergeben worden, befindet ſich unter (Num. 6.) wobey dieſes zu erinnern:

Ausgelaſſene Staatiſche Poſten in Engl. Rechnung.

Erſtlich daß ſelbige von den 40000. Pf. keine Meldung thut, die der Staat jährlich an den Biſchoff von Münſter bezahlet, wie nicht weniger auch von den 15000. Pf. die ſelbiger ebenfalls von An. 1704. biß 1709. an den Hertzog von Würtemberg gegeben. Ferner übergeht es eine Summe von 400000. Pf. die die General-Staaten bezahlen müſſen, um dadurch die Tractaten mit Dännemarck zu beſchleunigen, und zwar nach Inhalt des 9. Art. der mit beſagtem Könige den 15. Jun. 1701. getroffenen Tractaten, da zugleich vor eine gantz unrichtige Poſt zwey richtige und weit höhere Quittungen gegeben worden, welche 400000. Pf. der Staat, um vieler tüchtigen Urſachen allhier, gar wohl in eine Gegen-Rechnung bringen kan.

Was Engelland vorn Kayſer gethan, iſt Staaten nicht aufzubürden.

Zum andern iſt durch den mit Portugall errichteten Tractat Groß-Britannien nicht höher beleget, als dieſer Staat, ſondern weil Ihro Majeſt. vor gut befunden, an den 12000. des Kayſers Antheil zu übernehmen, ſo hat er ſich wegen der Subſidien nicht höher zu beſchweren, als ſein Antheil beträget. Dieſe $\frac{2}{3}$ aber könten vielleicht dem Kayſer zugerechnet werden, den General-Staaten hingegen darff man ſelbige nicht auffbürden, daher wenn man ſelbige abziehet, wie ſie denn abgezogen werden müſſen, ſo wird der Punct der von Groß-Britannien an den König in Portugall gegebenen Subſidien, in Vergleichung deſſen, was Holland bezahlet, um die Helffte geringer werden, welches denn eine Summe von 2722222. Pfund im Abzuge beträget. Solcher Geſtalt kommt der Unterſchied zwiſchen deme, ſo Groß-Britannien und dieſer Staat bezahlet, lange ſo hoch nicht heraus, als ſolcher in der dem Unter-Hauſe übergebenen Liſte gemachet worden.

Doch

1712.

Doch alle diese rechtmässige Erheblichkeiten auf die Seite gesetzet, so will man zustehen, ob habe Engelland 10. Jahr nacheinander 315503 2. und ein halb Pfund mehr bezahlet, als der Staat, welches jährlich etwan mehr als 300000. Pfund betragen möchte, so wird doch dieser Uberschuß, in Betracht, was ein Staat vor dē andern an Macht mehr angewendet, sehr geringe seyn, und man wird vielmehr zustehen müssen, daß der Staat, indem Er die Helffte an den Dähnischen und andern Subsidien bezahlet, der Vergleichung nach durch diese Helffte mehr beschweret sey, als Groß-Britannien, das doch deßfals so viel drüber bezahlet haben will.

Staat hat hier und dar ein übriges geleistet diß fals.

Endlich darff auch nicht mit Stillschweigen übergangen werden, daß der Staat, indem Er Anfangs die Helffte der an Dännemarck und andere Provintzien, verwilligten Subsidien, über sich genommen, mehr gethan, als von Ihm gefordert werden können, und kan dasjenige, so Er deßfals gethan, bey den andern Tractaten gantz zu keiner Nachfolge dienen, wie Er denn niemahls verwilliget, an allen und jeden Subsidien die Helffte beyzutragen, sondern man muß vielmehr sagen, daß Er erhebliche Ursachen habe, sich darzu nicht verbündlich zu machen, es sey nun in Betracht seiner ungleichen Macht, gegen Groß-Britannien seiner, oder aber in Erwegung der mit dem Hertzog von Savoyen und andern Staaten, im vorigen Kriege geschlossenen Tractaten, aus welchem zu ersehen, daß die, die den Krieg ausser denen Niederlanden nachdrücklich fortzuführten, verwilligten Subsidien, gemachte gleiche Eintheilung, fast allemahl $\frac{2}{3}$ vor Groß-Britannien und ein halbes vor den Staat gewesen, daher mag man mit diesen Betrachtungen hingehen, wo man wolle, so hat Groß-Britannien sich dißfas zu beschweren gantz keine Ursache. Daher ist auch glaublich, daß man vor dem in Engelland selbst darfür gehalten, daß die zu dem Kriege und dessen Unkosten, ausser denen Niederlanden, nöthige Auffwände, eine behörige Gleichheit haben müssen, indem nicht nur Ihro Majest. des Kayserς Antheil in den Portugallischen Tractaten über sich genommen, sondern es ist auch solches in denen geschehen, so man mit dem Hertzoge von Savoyen errichtet, welches lange vorher geschahe, ehe der Staat selbigen beytrate, da Er denn freywillig $\frac{1}{3}$ von denen an diesen Printzen beliebten Subsidien übernahme.

Hieraus nun erscheinet, daß, wenn auch gleich in Bezahlung der Subsidien und andern Unkosten, mit denen Ihro Majest. beladen, einige Ungleichheit zu befinden wäre, so doch aber nicht ist, so würde doch daraus mit Bestande keine hinlängliche Ursache, wider den Staat sich zu beschweren, gezogen werden können, weil Ihro Majest. mit selbigen sich freywillig beladen.

Engelland hat / wie andere alle Macht / demnach ein mehrers als andere

Der Schluß also von dem allen, so bißher angeführet worden, ist, daß, vermöge der gemachten Tractaten und Allianzen, Groß-Britannien und dieser Staat verbunden, in gegenwärtigem Kriege alle ihre Macht anzuwenden, und daß, weil weder auff der einen noch auff der andern Seite ein gewiß Quantum oder Antheil ausgeworffen worden, deßfals keine andere Gleichheit zugelassen werden, und Statt haben könne, als die, so in jedes seiner Macht zu befinden; daß auch ferner, da Groß-Britannien unstreitig weit mächtiger als dieser Staat, solcher Satz schon gnug sey, daraus unwidersprechlich zu beweisen, daß selbiger verbunden, zu allen Unkosten uñ Erfordernüssen dieses Kriegs mehrers beyzutragen als jenes; daß in sothanem Betracht der Staat seiner Pflicht in allem ein sattsames Gnügen gethan, und wenn er ja an einem Orthe sich nicht so starck angegriffen, als wie jener, solches von ihm an einem andern mit so mehrern Kräfften geschehen; daß, in Vergleichung seiner Macht, überhaupt mit Grund der Wahrheit gesaget werden könne, er wenigstens eben so viel gethan, als wie Groß-Britannien, wegen seiner, zum Behuff der gemeinen Sache, angewendeten ansehnlichen Macht, und dadurch unterm Göttlichen Beystand erlangten Guten, zwar vieles Lobes und aller Erkäntlichkeit werth seye, es werde aber auch niemand, der die Sache mit unpartheyischen und gleichgültigen Augen ansehe, in Abrede seyn wollen, daß die General-Staaten ihres Orts, sowohl vor dem Kriege, als nach dessen Anfang und biß jetzo, das Ihrige ebenfalls redlich beygetragen, und diejenigen Beschuldigungen, die man ihnen in der Addresse und denen Schlüssen des Unter-Hauses beymessen will, gantz nicht verdienet; Endlich, daß weder mit Bestande Rechtens, noch mit Vernunfft begehret werden könne, daß dieser Staat, unbetrachtet der grossen Unkosten, die Er in denen Spanischen Niederlanden angewendet, die unstreitig weit grösser, als Groß-Britannien seine, mit diesem deßfalls an andern Orthen gleich gehen solte, und denn, daß Groß-Britannien zu denen Kriegs-Ausgaben zur See zwar $\frac{1}{3}$ gebe, gantz aber nicht zu denen, die zu Lande nöthig.

1712. anwenden sollen / weil es zum mächtigsten.

Hierbey will man nicht hoffen, daß das, so in des Parlaments Addresse erwehnet worden, auff den Staat geziehlet seyn solle, daß die, denen der Krieg so viel Vortheil zubringe, selben nicht gerne fahren lassen wolten, und daß die wahren Ursachen, warum so viele Leute an einem Kriege Belieben trügen, der ihnen jährlich eine so reiche Erndte aus Engelland zubrächte, gar leicht zu errathen stünden. Denn ausser dem, daß diese Worte auff selbigen nicht mit der geringsten Wahrscheinlichkeit gezogen werden können, so würde man sogleich durch eine grosse Anzahl von der Königin an das Parlament gethanen Reden, und von diesem Ubergebenen Addressen, darzuthun vermögen, daß sowohl Groß-Britannien als dieser Staat von der äussersten Nothwendigkeit zu seyn erachtet, den Krieg mit allem Nachdruck fortzuführen. Dieser Staat kan die Continuation eines solchen Kriegs nimmermehr wünschen, dessen Last ihme beynahe unerträglich fället, und daraus, selbige nur etwas wieder gut zu thun, ihm nicht der geringste Vortheil entstehet, sondern er hat vielmehr beständig gewünschet, und verlanget es auch noch von Grund der Seelen, daß ein Friede erfolgen möchte, der ihme nur in einiger massen eine Vergeltung vor so viele Unkosten und

Verantwortung wider aufgebürdete eigennützige Kriegssucht.

vergos-

1712.

vergessen Blut brächte, und der mit denen durch Göttlichen Beystand verliehenen Vortheilen überein käme, zugleich aber Europen wider die grosse Macht Franckreichs in einen Stand versetzete; ohne welche man beförchtet, daß der Krieg gantz unnützlich angefangen und bißhero geführet worden.

Hält sich an gemachten Barriere-Tractat/ der ja ratificirt.

Man könte allhier mit annoch sehr guten Gründen beweisen, daß mehr erwehnte Addresse in dem Stücke, da sie auff den Staat gehet, soviel den bemeldten Tractat anbelanget, gantz irrige Sätze mit sich führe; Jedoch ausser dem, da man sich an einen Tractat zu halten befuget, der in gebührender Masse vollzogen und ratificiret worden, so hält man nicht vor rathsam, diesen Streit jetzo zu untersuchen, und zwar dieses um so mehr, weil man annoch im Begriff, zu versuchen, ob die Schwürigkeiten, die Groß-Britannien jetzo in selbigem finden will, durch eine Erläuterung, oder auff andere Art möchte gehoben werden können ꝛc.

Beylage einer Schiff-Rechnung/was Engel- und Holland zur See gethan.

Beylage Num. 1.

Die Commissarien, die die Groß-Admiralité von Groß-Britannien und Irrland ꝛc. wie auch aller Jhro Majest. gehörigen Länder, verwalten.

Nachdem wir von dem Herrn Staats-Secretario St. Jean Jhro Majest. Befehl vernommen, daß wegen einer von dem Hauß der Gemeinden eingerichteten Addresse, wir ein Verzeichnuß des Antheils der Schiffe, welche Jh. Maj. und dann ihre Alliirten diesen Krieg über zu halten verbunden, auch auff was Art solches verrichtet worden, übergeben solten; So haben wir, zu folge Jhrer Majest. Ordre, folgende allerunterthänigste Vorstellungen thun sollen.

Daß vermöge des zwischen dero Groß-Britannischen Cron, und denen Herren General-Staaten, das Antheil ihrer Schiffe von der Linie, und mit denen dieses Reich sowohl im Canal als in der Mittelländischen See, und dortwärts agiren zu können, eingerichtet sey, von 3. gegen 5. unser Seits.

Daß, nach Anfang dieses wichtigen Krieges, nicht nur der Herr David Michell, sondern auch der Herr Jacob Wischart, auff Jhro Majestät Befehl in Holland gewesen, um mit denen Herren General-Staaten, oder dero Deputirten, das Antheil ihrer Kriegs-Schiffe von der Linie einzurichten, um mit Jhro Majest. ihren gemeinschafftlich zu agiren, und daß das, so deßwegen abgehandelt worden, denen vornehmsten Staats-Secretarien Jhro Majest. übergeben worden, auff welche wir uns beziehen.

Soviel nun die Anzahl der Schiffe von der Linie betrifft, die diesen Krieg über zu Jh. Majest. ihren, gedachter Ursachen halber gestossen, so wird solche aus gleich folgendem Verzeichnuß zu ersehen seyn, das man so fleissig verfertiget, als die Beschaffenheit dieser Sache zulassen wollen, nemlich

1712.

1702.

Sind von Seiten Jhro Majest. in dem Canal 44. Schiffe von der Linie, und 30. auff der Mittelländische See und dort herum gebrauchet worden, so in allem 74. thut, die General-Staaten aber haben deren nicht mehr als 33. gegeben, ob ihrer gleich 44. seyn sollen.

1703.

Haben Jhro Majestät zu eben diesen Diensten 79. Schiffe gehalten, die General-Staaten aber nur 22. da ihrer doch 47. seyn sollen.

1704.

Von Seiten Engellands 74. und 18. Holländische, an statt 44.

1705.

79. Englische, und 20. Holländische, an statt 47.

1706.

Finden sich nur 15. Holländische, statt 45. und 78. Englische.

1707.

72. Englische, und 27. Holländische, an statt 43.

1708.

69. Englische, 25. Holländische, statt 45.

1709.

67. Englische, die Holländer 11. an statt 42.

1710.

62. Englische, 13. Holländische, statt 37.

1711.

12. Holländische statt 35. und 59. Englische, die gleich denen vorigen in der Mittelländischen See Dienste gethan, sonder daß Holland ein einziges Schiff hergegeben, um mit Jhro Majest. ihren in dem Canal und vor Duynkirchen wider den Feind Dienste zu thun.

In der Admiralitäts-Cam̃er,
den 21. Jan. 1711. Unterzeichnet
1712.

G. Byng.
W. Dracke.
J. Wishard.
Geo. Clarke.

Auff Befehl der Herren
unterzeichnet

J. Burcher.

1712. 1712.

Rechnung derer Trouppen die Engell- und Holland gestellt.

Num. 2.

Verzeichnüß dessen, was die Königin von Jahr zu Jahr, von Anfange des Kriegs in Flandern unterhalten:

Von Engelland unterhalten.

Im Jahr	an Nation	Batail.	Esq.	Vermöge welcher Tractaten.	Summa der Mannschafft.
	Engell.	12	——	Krafft des den 3. Martii 1677. zwischen Engell- und Holland getroffenen Tractats.	10000.
1702.	Engell.	4	7	Nach Inhalt der vom Unterhauß übergebenen Addresse, um dadurch der Königin Antheil zustellen. auff Andeuten, so von wegen des verstorbenen Königs geschehen, wie Ihro Majestät befohlen, der Cammer, des Königs, des Kaysers, der Staaten Antheil darzulegen.	8459
	Dähnen	5	$10\frac{1}{2}$		21612
	Preussen	$2\frac{1}{2}$	2		600.
	Hannover	8	14		
	Hessen	$2\frac{1}{2}$	7		
	Pfaltz	1	——		
1703.	Engell.	2	——	Vermöge des den 15. Martii zwischen Engell- und Holland getroffenen Tractats die Macht mit 20000 Mann zu mehren.	
	Gottorff	1	4		
	Gotha	1	3		
	Lüttich	$1\frac{1}{2}$	2		
	Münster	$1\frac{1}{2}$	——		
	Hessen	$\frac{1}{2}$	——		
	Ostviesl.	$\frac{1}{2}$	——		
	Oßnabr.	$\frac{1}{2}$	——		
	Pfältzische	2	——		10000.
		$45\frac{1}{2}$	$59\frac{1}{2}$		50671.
1704 1705	wie 1703.	——	——	——	——
1706		$45\frac{1}{2}$	$59\frac{1}{2}$		
	Pfältzer	$2\frac{1}{2}$	2		2000
		$48\frac{1}{2}$	$61\frac{1}{2}$		52671.
1707.	Sachsen	2	4		2319
	Hannov.	——	2		400
					2719.
1707.	Hievon abgezogen, was in Italien geschickt worden.				
	Sachs. Gotha		1	3. Stehen noch würcklich in Italien.	
	Pfältzische	2	——	—— abgezogen	2600
	Bleibet	$47\frac{1}{2}$	$64\frac{1}{2}$	bleibet	52790.

1712.

im Jahr	an Nation	Batail.	Esq.	Vermöge welcher Tractaten.	Summa der Mannschafft.
Latus		47⅛ ——	64½		f2790
1708.	Englische unterm General Carle	f.			4500
	Englische	1.			938
		53⅛ ——	64½		
1709.	Sächsische	2.	2		
	Preussische	5.	14		
		9		16.	
	Trierische	1.			9421
	Englische Guarde	1.			
		62⅛ ——	80½		67699
1710.	Sächsische	2.	——		1548
		64⅛ ——	80½		69217
	Englische	——	2.		450
		64⅛ ——	82½		69697
	Hievon abgezogen, was nach Canada gesendet worden	f.	——		abgezogen 4500
		Bleibet 59⅛ ——	82½		Bleibet 65197

1712.

zu gedencken: Hierunter sind 9. Batail. und 25. Esquad. Preussen, und 3. Batail. und 2. Esquad. Hessen. Denen Ihro Majest. nebst den General-Staaten, nichts als das Brod und die Fourage reichen lassen, und die in diesem Verzeichnüß nicht mit begriffen.

Das Ihro Majest. behörige Antheil:

Preussen	4½	6	10½	11½	7000
Hessen	1½		1.		

Solcher Gestalt stehen in Flandern in Ihro Majest. würckl. Diensten, als Dero Antheil: 65½ 94. 22197

Das im Haag 1701. wider Franckreich zu agiren verwilligte Antheil:

Von Seiten	Mannschafft.	
Hollands:	102000.	
Hievon vor die Garnison abgezogen:	42000.	
Bleibet im Felde		60000.
von Seiten Engellands		40000.

Holland aber hat seine Trouppen vermehret biß 129458. Mann.

Hievon zur Garnison abgezogen:	42000. M.
Bleiben ins Feld	87458. M.
Engelland hat seine Trouppen vermehret biß	72197. M.
In allem ins Feld	159655. M.
Engelland aber hätte zu dieser Vermehrung zu seinem Antheil mehr nicht geben sollen als	58305. M.
Daher hat es über solche gehalten	13892. M.
	72197. M.

NB. Weil durch die in Flandern diesen Krieg übergenommene Plätze die Garnisonen sich vermehret, hat man zu solchen auch mehr als die erstbewilligte 42000. M. anwenden müssen, wodurch aber die im Felde zu stellende Mañschafft vermindert worden, daher auch die von Engelland zu stellende Trouppen vermehrt werden müssen, einfolglich sein Antheil höher gestiegen, als vorberührte 13892. M. Hingegen hat Holland an diesen Trouppen noch ein mehrers nicht gestellet als 20837. M.

Dieses Verzeichnüß ist so vollkommen als ich solches verfertigen können, indeme ich solches aus allen denen Büchern genommen, die in der Staats- und Kriegs-Cantzley zu befinden, wie auch aus denen eingegebenen Rechnungen derer, die in würcklichen Diensten gestanden.

War unterzeichnet:

H. St. John.

Ad Num. 3.

Verzeichnuß / was die General-Staaten währendem Krieg über von Jahr zu Jahr an Mannschafft in Flandern unterhalten:

Im Jahr	an Nation.	Batail.	Esq.	Von General-Staaten unterhalten: durch was vor Tractaten.	Mannschafft.
1701.	Holländ.	75	73	— — —	79858
1702.	Anspach	2	4		
	Mecklenb.	2	—		
	Hannover und Zell	6	11		
	Hessen-Cassel	3	—	Vermöge des mit Engelland getroffenen Accords, 60000. Mann ins Feld, und 40000. zu denen Besatzungen zu stellen.	30384
	Pfaltz	7	8		
	Dänische	5	10½		
	Münster	2	2		
	Preussis.	2½	2		
	Hessische	2½	7		
		107.	117½.		110142.
1703.	Englische	2	—	Vermöge des zwischen Engell- und Holland getroffenen Vergleichs, die Trouppen mit 10000. Mann beyderseits zu vermehren.	
	Got.	1	4		
	Gotha	1	3		
	Lüttigische	1½	2		
	Münster	1½	—		
	Hessische	½	—		
	Ost-Frieß.	½	—		10000
	Osnabr.	½	—		
	Pfaltz	2	—		
	Dän.	260	—		
		117½	126½.		120242.
1704.		117½	126½.		
1705.		117½	126½.		
1706.	Pfaltz	1½	1		1000. M.
		118⅛	127½.		121242
1707.	Holländische Caval.				1160
	Sachsen	2	4		2319
	Hannov.		2		400
		120⅛	133½		125121
	Hievon abgezogen, was nach Italien kommen.				
	Holländische	3	10		
	Got.	1	3	21. abgezogen.	
	Pfaltz	9	8		12850
	Bleibet	107⅛	112½		Bleibet 112271.
1708.		107⅛	112½		
1709.	Die Schweitzer und Graubündtner so verstärcket worden				1144. M.
	Würtenb.	5	— 4		
	Wolffenb.	2	— 2		
	Sachsen	2	11 —	6	9048
	Holstein.	1	— —		
	Münster	1			
		118⅛	176½.		122458.
1710.		118⅛	118½.		
1711.		118⅛	118½.		

Zu gedencken, hierunter seynd 9. Batall. und 21. Esq. Preussische, und denn 3. Batail. und 2. Esq. Hessen, denen Jh. Maj. nebenst denen General-Staaten weiter nichts reichen als das Brod und Fourage, und in diesem Verzeichnuß nicht mit in begriffen.

Der General-Staaten Helffte beträgt:

Preuss.	4½	10½	11½.	7000
Hess.	1½	1		

Solcher gestalt unterhalten die General-Staaten zu ihrem Antheil in Flandern würcklich 124⅚ 130. 129458

Jedes sein Antheil, so wie es An. 1701. im Haag wider Franckreich beliebet worden,

Von Seiten Engellands	40000. M.
Von Holland	120000. M.
Vor die Garnison	42000. M.
Bleibet übrig ins Feld zu stellen	60000. M.
	100000. M.

Engelland aber hat seine Trouppen vermehret biß 72197

Von Holland	29458
Vor die Garnison	42000
Bleibet ins Feld übrig	87458
In allem	159655

Wenn aber Holland die Seinen nach der gemachten Gleichheit vermehret, hatte es ins Feld stellen sollen 108295. M.

So daß es daher an seinem Antheil weniger gelieffert	20837
Bleibet übrig wie oben	87458

Dieses Verzeichnuß habe ich auch so vollkommen verfertiget, als ich solches aus allen in der Staats- und Kriegs-Cantzley, wie auch aus denen obstehenden Diensten gestanden.

unterzeichnet

H. St. John.

Num. 3.

Verzeichnuß/ was die Königin von Anfange dieses Krieges von Jahr zu Jahr an Mannschafft unterhalten.

Im Jahr	an Nation.	Batail.	Esquad.	Mannschafft	durch was vor Tractaten.
1705.	Englische	6.	2.	5000.	
1706.	Englische	5.		4170.	
	Englische	7.	4.	8152.	
	Frantz. Flüchtl.	3.			
		21.	6.	17322.	
1708.	Teutsche	6.		4360.	Diese Troup. seynd in Jun.
	Ital. und Teutsche	6.	7.	5480.	1711. auff 15. Esq. u. 2. Bat.
	Portugiesische	2.	21.	5569.	in allem 3493. reduciret
	Pfältzische	2.		1300.	worden.
		34.	34.	34031.	
1709.	Englische	9.	2.	7904.	
	Teutsche u. Ital.	5.		3180.	
		57.	36.	45115.	
1710.	Teutsche u. Ital.	4.		3000.	
	Portugiesen.	1.		845.	
		56.	36.	41960.	
1711.	Engelländer	9.		7013.	
	Kays. Dragoner.		12.	2000.	
		65.	48.	57973.	

1712. Zu gedencken, in dieser Liste ist das Englische und Holländische Corpo, so An. 1706. aus Portugall nach Spanien gegangen, und nachmahls allda geblieben, nicht mit befindlich. 1712.

Zu gedencken, ungeachtet die in Spanien stehenden Königl. Trouppen reduciret worden, so hat man doch nicht unterlassen, alle Jahre so ansehnliche Recrouten dahin zu senden, die besagte Reductiones weit übersteigen, dergestalt, daß noch würcklich 24. Bataillonen und 14. Esquad. Englischer Trouppen in Spanien stehen, von denen 8. Bataill. und Esquad. zu Kriegs-Gefangenen gemachet worden. Ausser dem befinden sich noch 87. Bataill. und 52. Esquad. Auxiliar-Trouppen daselbst im Englischen Sold, die 13. Bataillon und 18. Esquad. des Königs in Spanien mit inbegriffen, vor welche die Königin die Subsidien bezahlet, und die in diesem Verzeichnüß nicht mit begriffen.

Unterscheid auff Seiten der Königin 55. Bataill. und 52. Esquadronen.

Dieses Verzeichnuß ist auch so vollkommen wie in vorigen.

unterzeichnet

H. St. John.

Ad Num. 3.

Verzeichnuß / was die General-Staaten von Anfange des Krieges von Jahr zu Jahr in Spanien an Mannschafft gestellet.

Im Jahr	an Narion	Bataill.	Esquad.	Mannschafft.	Wegen was vor Tractaten.
1705.	Holland	4.		2500.	
1706.	Holland	6.		4000.	
				6500.	
1708.	Pfältzische	4.	8.	5700.	
				12200.	

Diese Pfältzische machten, nebenst den übrigen Holländischen Trouppen, nach der Schlacht bey Almanza ein Corpo von 6. Bataill. und 14. Esquad. und dieses war bey nahe alle die Mannschafft, so die General-Staaten vor besagter Schlacht in Spanien hatten, nach welcher sie an Mannschafft weiter nichts in dieses Reich versendet.

Zu gedencken, zu Anfang des 1711. Jahres sendete der Kayser ein Regiment von 2000. Köpffen in Spanien, und auff die wiederholten Vorstellungen des Kayserl. Miniltres, wie nemlich der Krieg in Spanien bloß mit noch ein paar tausend Mann zu Pferde geendiget werden könte, nahm die Königin 2. Kayserl. Regimenter, die auch so sich beliessen, in Dienste. Die General-Staaten versprachen zwar ebenfalls 4. Bataillons dahin zu senden, alleine sie seynd selbigem nicht nachgekommen.

Die General-Staaten haben jetzo mehr nicht in Spanien, als 6. Bataill. und 14. Esquad.

Dieses Verzeichnuß ꝛc. ꝛc.

unterzeichnet

H. St. John.

Num. 4.

Verzeichnüß / was die Königin von Jahr zu Jahr an Mannschafft in Portugall gesendet.

Im Jahr	an Nation	Bataill.	Esquad.	Mannschafft	vermöge eines zwischen dem Kayser, Engelland, Holland und dem Könige in Portugall unterm 16. May 1703. geschlossenen Tractats.
1703.	Englische	8.	6.	8000.	
1704.	Englische	2.	2.	1810.	
1706. Von den Gefangenen errichtet.		2.			
		12.	8.		

NB. Diese Trouppen wurden deswegen dahin gesendet, um den Verlust darmit wieder gut zu machen, den wir 1704. zu

Anfang des Jahrs vorm Schloß de Vide erlitten.

NB. Weil eine von diesen Bataillonen an nur besagten Orten viel erlitten, so ist sie zur Recrouirung wieder nach Engelland zurück kommen.

In eben selbigem Jahre der Englischen und Holländischen Völcker, nebenst denen Portugies. in Castilien eingerücket, statt aber daß sie wieder hätten nach Portugall zurück kommen sollen, wird vielmehr die gantze Armee zu Ende des Jahres sich nach Valentien zu retiriren gezwungen.

Nachdem auch der König in Portugall von neuen um einen Succurs zur Sicherheit seines Reichs anhalten lassen, haben Ihro Majest. nicht nur von ihren eigenen Soldaten deren dahin versendet, sondern sie haben auff Ihre Unkosten auch noch folgende anwerben lassen.

Im Jahr	an Nation	Batail.	Esq.	Mannschafft.
1707	Englische.	4		2900
1708	Englische.	2		1710
1708	Portugies.	1		876
	Von denen Uberlauffern errichtet.	1		845
1709	Englische		5	912
	Portugies.		10	1613
1710	Von denen Uberlauffern errichtet.		4	646
		8	19	9504

Diese Trouppen stehen noch würcklich auff der Königin Unkosten in Portugall, eine Bataillon Uberlauffer ausgenommen, die gefangen genommen, und 1710. abgedanckt worden.

Dieses Verzeichniß ꝛc. ꝛc.

Unterzeichnet

H. St. John.

Ad Num. 4.

Verzeichnüß, was die General-Staaten seit dem Anfange dieses Krieges von Jahr zu Jahr an Mannschafft nach Portugall versendet.

Im Jaht	an Nation	Batail.	Esq.	Mannschafft.	
1703	Holland	6	4	4000.	Vermöge eines zwischen dem Kayser, Engelland, Holland, und dem Könige in Portugall den 16. May 1703. geschlossenen Tractats.
1704	detto	2		1200.	Diese Trouppen wurden deswegen dahin geschickt, um damit den zu Anfang des Jahres 1704. erlittenen Verlust zu ergäntzen.
		8	4	1200.	

Zu gedencken.

Die General-Staaten haben zu ihren Antheil ein Drittheil, biß auff das Treffen bey Almansa, unterhalten, nach der Zeit aber ist von ihnen nicht ein Mann weiter nach Portugall versendet worden, sondern die Königin hat vielmehr allein 8. Batail. und 19. Esq. auff ihre Unkosten allda halten, und werben lassen müssen.

Durch obberührten Tractat war der König in Portugall verbunden 12000. Mann zu Fuß, und 3000. Mann Reuterey auff seine Unkosten im Felde zu unterhalten.

Verzeichnüß / verwilliget / und wie solche angegeben worden.

An wen solche bezahlet?	1705. Von Eng.	1705. Von Holl.	1706. Von Eng.	1706. Von Holl.
An Dännemarck	7500 Cron.	150000 Cron.	150000 Cron.	150000 Cron.
An Hessen-Cassel, daß er seine Troupp-	pen verm	——	25000 47124	25000 23562
An Chur-Trier	——	25000	25009	25000
An Savoyen	——	32000	64000	32000
An Portugall	——	333333⅓	666666⅔	333333⅓
An Preussen	——	67260	20000	10000
Vor Brod und	Fourage	——	82973	42973
An Chur-Pfaltz	——	20000	20000	20000
In allem	75000	995593⅓	1856763⅔	1079868⅓

	1707. Von Eng.	Von Eng. Cron.	Von Holl. Cron.	In allem Cron.	In allem Cron.
An Dännemarck		150000	150000	1575000	1575000
An Hessen		25000	25000	350000	350000
Seine Trouppen zu vermehren nach Italien zu senden.		53333⅓	33333⅓	347124	173561⅔
Vor Proviant und Unkosten dieser Trouppen in Italien		46666⅔	——	154041⅓ 22501	77020 25000
An Trier		25000	25000	5280000	2640000
An Savoyen		640000	320000		
An Portugall		66666⅔	33333⅓	5444444⅓	2722222⅔
An Preussen		200000	100000	1394520	697260
Vor 20000 Mann Proviant in Flandern		155451⅔	155451⅓	8602311⅓	8602311⅓
An Pfaltz.		20000	20000	160000	160000
In allem		1962118⅔	1162118⅓	15790361	9480296

Weil er auch jährlich eine Million Patacons empfangen, davon die Königin $\frac{2}{3}$. und die General-Staaten $\frac{1}{3}$. bezahlet, so war er gehalten, ausser diesem, annoch 13000. Mann zu stellen, allein das gantze Corpo ist niemahls höher, als in allem 13000. Mann gewesen.

Dieses Verzeichnüß ꝛc. ꝛc.

Unterzeichnet
H. St. John.

⊙

Zu gedencken:

Seit dem Jahr 1707. sind dem Könige in Spanien von dem Parlament, so wohl zum Unterhalt vor seine Persohn, als auch der Trouppen, jährlich 150000. Pfund Sterlings verwilliget worden, so in dieser Rechnung nicht mit begriffen.

Zu gedencken:

Ausser denen, an den König in Preussen allhier benienten Subsidien, verlangen Ihro Maj. von der Königin annoch, als Dero schuldigten Antheil $\frac{2}{3}$. zu den 70000. Cronen, weil sie ihre Trouppen Anno 1710. und 1711. in Italien gelassen, und allda recroutiret hätten, welche Summa ihnen durch eine Parlaments-Acte verwilliget worden.

Zu gedencken:

Ausser denen dem Hertzog von Savoyen jährlich gegebenen Subsidien der 64000. Cronen, sind ihm Anno 1706. annoch 50000. Pfund, und Anno 1709. 1710. 1711. jährlich wieder 100000 Pfund Sterlings, als ausserordentliche Kriegs-Unkosten, verwilliget worden:

Zu gedencken:

Vermöge des mit dem Könige in Preussen den 20. Novembr. 1704. geschlossenen Tractats, nach welchem er ein Corpo von 8000. Mann von seinen Völckern nach Italien senden sollen, haben Ihro Majest. jährlich 300000. Cronen, halb von Engelland und das übrige von Holland, bezahlet werden sollen. Ob nun wohl dieser Tractat bloß von Seiten Engellands geschlossen ware, so zweiffelt man doch nicht, Holland werde selbigen noch annehmen; Immittelst erscheinet aus obigem, daß Engelland $\frac{2}{3}$ bezahlet.

Zu gedencken:

Die $\frac{2}{3}$ der Million Patacons Subsidien, so an den König von Portugall verwilliget worden, hat Engelland jährlich alleine bezahlet, obgleich aus dem 5. Articul der Offentiv-Allianz zu ersehen, daß diese Summa von dem Kayser, Engelland und Holland zugleich bezahlt werden solle.

Zu gedencken:

Zu Anfang des Krieges waren die Subsidien zwischen Engell- und Holland gleich getheilet, aus obbenennten Summen aber erhellet, daß Engelland bezahlet habe . . . 15790361
Holland hingegen 9480296

Thut zusammen 25270657

Von dieser Post nun kommt auff Engelland zur Helffte $12635328\frac{1}{2}$ | 15790361. wie vorstehet.
Dergestalt daß Engelland mehr als die erste Helffte bezahlet $3155032\frac{1}{2}$

Dieses Verzeichnüß ꝛc. ꝛc.

Unterzeichnet:
H. St. John.

Num. 6.

Verzeichnüß, was die General-Staaten von 1703. an Mannschafft nach Portugall und Spanien versendet.

	Bat.	Esq.	Fuß-Volck,	Reuterey	und	Dragoner.
NB. Die hier angefügten Bataill. werden in der obigen Liste dahin gesendet, nur vor 2. gerechnet. Die 1300. Mann Engelländer sind hierunter nicht mit begriffen.						
An. 1703. nach Portugall:	6.	5.	3960.	—	—	852.
1704. nach Portugall:	2.	—	1320.	—	—	—
1705. nach Spanien:	4.	—	7400.	—	—	—
1706. nach Spanien:	3.	5.	2376.	—	—	780.
1707. an Pfältzern aus Italien nach Spanien:	6.	8.	4468.	—	—	1488.
1711. Ist das Regiment Schweitzer unterm Obrist Dießbach geworben worden, so nach Spanien marschfertig stehet:	2.	—	1200.	—	—	—
	23.	18.	15724.			3120.

Ausser

1712.

Auſſer dem ſeynd in beyde Reiche auch nachfolgende Recrouten abgangen:

1704. im Herbſt	600	In allem an Mannſchafft 23807
1705. im Frühling	730	
1705. im Herbſt	1283	
1706. im Herbſt	1500	
1708. im Herbſt	850	
	4963	

Von dieſen 23. Batail. hat man folgende entweder zurück beruffen, oder in Spanien untergeſteckt, weil ſie allzuviel ausgeſtanden, und weder in Spanien noch in Portugall recroutiret werden können, nun aber ſind ſie wieder gantz complet.

1704.				2. 1320
1707.	3. Batail.	zu 792.	2376	
	4.	zu 660.	2640	
	2.	zu 600.	1200.	9. 6216
1711.				2. 1200
				13. 8796. M.

Die Pfältziſche Infanterie ward An. 1709. auff 3700. Mann reduciret, von denen dieſer Staat 2591. Mann bezahlet, die in 4. Batail. beſtehen, daß demnach deſſen Antheil verringert worden auff 2. 1877

15. 10613

Solche bezahlet der Staat in Spanien würcklich nebenſt dem Dießbachiſchen Regiment. 8. 18. ſ 111. ſ 120

23. 18. 15724. 22120

Das Holländiſche Memorial wird in Engelland / zu groſſem Verdruß der Hof-Parthey / im Druck bekandt.

Des Unterhauſes ſchelten auff dieſes Memorial und deſſen Druckung.

Dieſe Verantwortungs-Memorial wurde durch den von Borſelen Jhro Groß-Britanniſ. Majeſt. habender Ordre gemäß, übergeben, und fieng bald an in Engliſcher Sprache überſetzt durch den Druck bekandt zu werden, da ein gewiſſer Zeitungs-Schreiber zu London, Buckley genannt, es in ſeine ſo genannte **Tägliche** *Currente* ſatzte. Kaum hatte man dieſes im Unterhauſe erfahren, ſo gab es Lermen deßhalben, und man wolte in ſelbigem dafür halten, es ſey derer Holländer Verantwortung gegen des Unterhauſes vorhergegangene Beſchuldigungen, ob gleich ſonſt die Vertheidigung natürlichen Rechtens zu ſeyn erachtet wird, etwas falſches, ärgerliches und boßhafftes, weil dadurch die Schlüſſe des Unterhauſes und deſſen an Jhro Königl. Majeſt. übergebene Addreſſen, das iſt, die Klage über die Holländer durch ihre Verantwortung, angegriffen worden; man ſolte demnach Nachfrage thun, wer der Urheber, Drucker und Ausſtreuer des gedachten Memorials ſey? Das erſtere war an ſich ſelbſt kund, und deutlich im Memorial enthalten, daß die Herren Staaten es auffſtellen laſſen, weßhalben auch ein Glied des Unterhauſes, als wider den Drucker dieſes Memorials, nach bald folgendem, hart geſprochen worden, ſpottweiſe ſagte: Man ſolte einen Staats-Botten nach Holland ſchicken, um daſelbſt die Autores, oder, die Urheber dieſes Memorials in Arreſt nehmen zu laſſen. Denn als es heraus kommen, daß vorhin genannter Buckley es heraus gegeben, wurde geſchloſſen: Er ſolte bey einem Staats-Botten Arreſt halten. In ſeiner Befragung: Woher er das Memorial bekommen, wer es ihm ins Engliſche überſetzen und alſo durch den Druck bekandt machen heiſſen? antwortete er: Es ſey ihm daſſelbige aus Holland unter einem fremden Couvert, welches er vorwieß, zugeſchickt, hernach durch einen guten Freund Adelichen Stands in London vor gewiß geſaget worden, der Holländiſche Envoyé habe ſolch Memorial an die Königin würcklich übergeben; bey welchen Umſtänden der Sachen er es für was ohnverfängliches gehalten, ſolches in Engliſch zu überſetzen, und in Druck zu geben, welches er aus eigener Bewegung, ohn jemands Geheiß, vor ſich gethan, nicht meynende, daß dadurch dem Unterhauß eine Beleidigung zugefügt werden mögen, ꝛc. Allein er muſte im Arreſt bleiben, und ſolte Abbitte thun, worzu er ſich aber nicht verſtehen, ſondern lieber biß zum Ende gegenwärtigen Parlaments-Sitzung im Arreſt bleiben wolte, als zu welcher Zeit derſelbige, nach Engliſcher Gewohnheit, von ſich ſelbſt auffhörete. Indeſſen faſſete man doch eine Reſolution beym Unterhauſe, wodurch man dergleichen Zufällen vorzubeugen meynte, indem verordnet wurde: Es ſolten alle Drucker-Preſſen in ein Verzeichniß gebracht, die Namen ihrer Inhaber, auch der Ort ihrer Wohnung, bey jeglicher angemercket, und auff alles, was durch den Druck heraus käme, der Name des Druckers und ſein Wohnungs-Ort geſetzt werden ſolte, ꝛc. Was ſonſt die Holländer auff mehr gedachtes und oben angeführtes Memorial von der Königin in Anſehung des Beytrags zum Kriege zur Antwort bekommen, beſtand in folgendem ihnen durch den S. John zu wiſſen gemachtem:

Was die Königin auff deß Inhalt kürtzlich geantwortet.

Nachdem die Königin das den 23. April. durch den Herrn von Borſelen, Extraordinair-Envoyé der Herren General-Staaten ihr præſentirtes Memorial reifflich erwogen, und die Reſolution gemeldter Herren Staaten vom 22. deſſelben Monats Jhro Majeſt. durch den Herrn Grafen von Strafford, als Dero Extraordinair Ambaſſadeur und Plenipotentiair in Holland communiciret worden; Als haben Jhro Majeſt. mir befohlen,

mit

1712.

mit wenig Worten zu antworten, daß sich dieselbe verwundern müste, um zu sehen, daß man denen Efforten, welche Ihro Majest. in Spanien und Portugal gethan, das verdiente Lob nicht beylegen, sondern dieselbe als Quota und Antheile ansehen wolle, welche die Königin zu formiren verpflichtet wäre, und also einer der Regulen von der Proportion, die doch nicht das geringste Fundament hat, ein Gnügen zu thun. Ihro Majest. lernen hieraus, als ob in dieser oben gemeldeten Resolution fest gestellet sey, daß Groß-Britannien niemahl gnug contribuiren könne, noch die vereinigten Provincien jemahls zu wenig. Man stellet darinnen eine Maxime vor, daß das Vermögen eines jeden allein die Regul und Maase sey der Efforten, welche die Alliirten thun müsten; Man stellet sich als einen Richter, sowohl über die Macht Ihro Majestät Königreiche, als die von Staat. Es ist ohnschwer zu sehen, wie weit uns die Raisons verleiten könten; allein ferne sey es, daß man durch das Memorial, wovon in der Resolution vom 22. April gesprochen wird, solte genöthiget worden seyn, sein Sentiment zu verändern. Dannenhero finden Ihro Majestät vor gut, die Declarations, die der Hr. Graf von Strafford auff Dero Ordre und in Dero Nahmen gethan, zu erneuren. Und diese sind keine Puncte, welche die Königin vorstellet, als ein Entwurff einer Negotiation, sondern es ist eine Communication, welche sie ihren Alliirten von einer genommenen Resolution giebt, auff daß sie ihre Mesures darnach nehmen können. Das Hauß der Gemeinde, welches aus Deputirten aus jeder Provintz des Königreichs bestehet, und welches besser, als sonst jemand, wer es auch sey, von der Last urtheilen kan, welche das Volck ertragen kan, hat die Subsidien vor dieses lauffende Jahr nicht zugestanden, als auff die Proportion und Condition, die man denen Herren General-Staaten mitgetheilet. Ihro Majestät haben gegen dieses Hauß declariret, daß dieselbe diese Conditiones billig fänden, und Dero Ordres sind hierüber ertheilet, in welchen nicht die geringste Veränderung zu hoffen seyn dörffte. Die Königin siehet die Union zwischen Ihr und dem Staat an, als die allererste Stütze der gemeinen Sache, und thut deswegen alles, was von Ihro dependiret, um die Anschläge der verderbl. Geister, welche diese zu brechen suchen, zu zernichten. Die Propositiones, welche die Plenipotentiarien Ihro Majestät den Ministern des Staats gethan, bezeugen auff eine unwiederlegliche Weise, die auffrichtige Begierde der Königin, um eine gute Correspondenz und genaue Einigkeit mit ihnen zu unterhalten. Dieses sind alle die Avances, welche Sie gegenwärtig thun kan; und Ihro Majestät flatiren sich, daß sie von dem Effect seyn werden, welcher mit so viel Verdacht in der Provintz gehäget worden. In allem Fall werden Ihro Majestät den Trost behalten, in allem nichts versaumet zu haben, was Sie contribuiren können, zur Satisfaction der General-Staaten, ohne jedoch, die Intressen Ihrer eigenen Königreiche zu abandoniren. Gegeben zu Withal den 19. May 1712.

H. St. John.

1712.

So blieb man auff dem gefasten Schlusse Englischer Seits, und wolte nichts ausser dem an Holland mehrmahls erklärten thun, auch nur in solcher Maassen die Subsidien zugestanden haben. Es war diesemnach von dem Unterhauß beschlossen, daß man in Niederlanden 50000. Mann halten, ja, wenn die Holländer darbey ihre ⅓. stelleten, noch 15178. Mann Zusatz bewilligen, und zu jener Behuff 1063734. Pf. Sterling, zu derer letzten Unterhalt vor das Englische Antheil 260999. Pf. hergeben wolte. Uber dieses stund auch das Unterhauß noch andre grosse Summen zu inn- und ausländischen Bedürffnissen zu, z. E. 111983. Pf. vor die Befestigung Edinburg, 1620. Pf. vor das Fort Wilhelm, 208. Pf. vor das Fort Pumbarton, 2500. Pf. die Englische Kirche in Rotterdam auszubauen, 468830. Pf. zu Erhaltung der Soldatesca in Engelland, 13731. Pf. ausserordentliche Unkosten für Guarnisons und Gardes 14410. Pf. zur Gage vor Generals 32752. Pf. vor die Garnisons in Groß-Britannien; 197452. Pf. zum Krieg in Portugall 111983. Pf. zur Artillerie vor dieses Jahr, und andre grosse Bewilligungen mehr, da aus denen angeführten Exempeln leicht zu urtheilen, wie vieles erfordert und hergegeben worden. Man hatte einen sonderbahren Griff ausgesonnen, das Volck und die Deputirten des Unterhauses dem Ministerio desto williger zu machen, zugleich aber die sogenannte Whigs zu entkräfften, auch wohl noch mehrers auszurichten; wenn man, unter die Hoffnung die Abgaben zu erleichtern, den Vorschlag gethan, alle die seither 1688. von denen Cron-Gütern geschehene Beschenckungen untersuchen, und hernach verschiedenes zum Vortheil des gemeinen Wesens, einziehen zu lassen, wenn gedachte Verschenckungen nicht wohl gegründet, allzu reichlich u. s. w. befunden werden solten. Dieweil die Zeit, von welcher diese Untersuchung angefangen werden solte, in das 1688. Jahr gesetzet war, da eben die grosse Aenderung in Engelland begonnen, worbey der Printz von Oranien zur Crone kommen war, sahe man wohl daß hierdurch dieses höchst-verdienten Königs Gedächtnüß geschimpffet, und wohl, wie gedacht, was mehrers zum Vortheil des Prætendenten gesucht werden wolte, und hätte denen vornehmen Whigs ein groß Theil ihres Vermögens entgehen müssen, wenn dieser dem Volck schmeichelnde Anschlag, seinen Fortgang gewonnen, sintemahl diese vor andern manches wichtiges empfangen hatten, wegen ihrer hochgedachtem Könige und dem Vaterlande geleisteten Dienste. Man brachte also eine Bill ins Unterhauß, in sich haltende, daß man zu Untersuchung angezeigter Verschenckung Commissarien verordnen möchte. Weil man nun daselbst wohl voraus sahe, daß das Ober-Hauß dergleichen Bill schwerlich genehm haben

Hierauff gebaute Bewilligung des Parlaments an Volck und Geld.

Cron-Schenckungen sollen eingezogen werden;

zum Spott des Königs Wilhelms.

Es wird nichts daraus/ wie

Will nicht gelten lassen/ daß jedes nach Vermögen überhaupt beym Krieg concurriren/

sondern daß es darbey bleiben solle und müße/ daß Sie jedes auff den von Engelland gesetzten Fuß angreiffe.

1712. listig man es auch treibet.

oder zu einer Acte werden lassen würde; erdachte man diesen Fund, sie mit der Lotterie-Bille zu verknüpffen, in welcher 1800000. Pf. bewilliget werden solten, die ziehende Loose denen Einlegern zu vergnügen; denckende, da diese im Oberhauß gebilliget würde, wie es denn zu Rettung des Reichs-Credits geschehen müste, so wäre jene darmit verbundene auch gebilliget. Dieses war nun eine Practique, welcherley sonst ebenfals vorkommen, aber doch nicht gebilliget worden war, weil kein Hauß sich dergestalt nöthigen lassen wolte, des andern seiner Meynung beyzustimmen. Indessen kam doch die solcher massen gezweyfachte Bill, von der Lotterie und Untersuchung derer Cron-Geschencke im Oberhause vor, darinnen ihr gar manche widersprachen, die es doch sonst mit dem Ministerio hielten, unter welchen sich der Hertzog von Buckingham, geheimbder Raths-Præsident, der Obrist-Hofmeister Graf Pavvlet, der Graf von Strafford, mittelst überschickter Vollmacht, auch der Hertzog von Argile waren, welcher kurtz vorher aus Spanien in Engelland übergekomen war, und rund heraus stimete: »Es wäre dergleichen Bill dem Andencken König »Wilhelms schimpflich, so doch in beständiger »Ehrerbietung behalten werden solte, als eines »Erlösers gesamter Engl. Nation, und eines Erhalters der Religion. Wolte man vorkommene Bill genehm haben, würde man sich »einer Undanckbarkeit schuldig machen, die »allen Völckern der gantzen Welt abscheulich vorkommen müste, &c. Als nun die Stimmen abgeleget wurden, fanden sich eben so viel als wider die Bill, bey welcher Gleichheit derer Stimmen, nach Engl. Parlaments Gewohnheit, die Bill dahin fiel, und vor nicht annehmlich geachtet wurde, daß die Sachen bleiben musten, wie sie bisher gewesen. Wie nun dieses ihre Urheber mächtig verdroß, so waren andre desto mehr darüber erfreuet, wie denn der Graf von Portland allen seinen Leuten ein herrliches Mahl gab, sintemahl er in kurtzen 25000. Pf. Renthen von solcherley Schenckungen zu geniessen haben solte, die ihm entgangen seyn würden, wenn man mit mehrgedachter Bill durchgedrungen wäre. Man muste also die Lotterie-Sache vor sich allein abhandeln, und wurde durch eine Acte fest gestellet, daß sie sich auff 1800000. Pf. belauffen solte, da sonst noch andere Acten bey dermahligen Sitzung des Parlaments ihre Gültigkeit erlangt; Z. E. eine Acte den Vorsitz der verwittibten Churfürstin von Hannover, des Churfürstens und seines Printzens, des Hertzogen von Cambridge betreffende: Eine Acte, dadurch die ehemals passirte Naturalisations-Acte derer frembden Protestanten widerruffen wurde, ausgenommen der Kinder, welche von Engelländern, ausser dem Reich erzeuget: Eine Acte die Gläubiger anzuhalten sich mit dem vergnügen zu lassen, was Arme Schulden halber gefangen sitzende geben könten, um die Freyheit zu erhalten: Eine Acte ein Armen Hauß in Norwich zu bauen, und dergleichen mehr.

Duc d'Argile ist selbst darwider/und vor ehrl. Andencken Kön. Wilh.

Lotterie in Engell.

Vorsitz der Churfürstin.

Naturalisation Frembder cassirt.

Arme Schuldner soulagirt.

Unter diesen Vorfallenheiten, Berathschlagungen und Anstalten mummelte man immerdar mit unter von denen heimlichen Friedens-Handlungen des Engl. Hofs oder Ministerii mit Franckreich, was man aber damahls nicht öffentlich wuste, indessen doch würcklich geschehen war, soll dem geneigten Leser bald mitgetheilet werden, wenn nur vorher, nebst einigen andern Dingen, selbigem erzehlet haben, was bey der öffentlichen zu Utrecht angestellten Friedens-Handlung sich ergeben. Der Bischoff von Bristol, war in Gesellschafft des Herrn von Buys, und des Savoyschen Gesandten, Grafens von Maffay, mit Wechsel des Jahrs, unter Lösung derer Canons von Tovver, auff der Tems u. s. w. dahin abgegangen, daß er nebst seiner Gemahlin, den 15. Januarii zu Utrecht eingetroffen, doch seine Ankunfft dasigem Magistrat nicht notificiren lassen, deswegen ihn auch dieser nicht bewillkommet. Die Frantzösische Bevollmächtigte wurden nun auch alle Tag erwartet, und hatte der Graf von Strafford sich sehr bemühet, die Kayserl. Bevollmächtigte zu Mitantretung derer Friedens-Handlungen zu bewegen, darzu er sich auch, doch zu vieler Mißbilligung, des Hollsteinischen Bedienten, von Petekum, gebrauchet, und mit weitläufftigen Worten vorstellen wollen, wie nur Franckreich, nicht aber die Allirte, an die von jenem gethane, und vorigen Jahrs dargelegte Friedens-Vorschläge gebunden seyn solte, mit welcherley allem er doch wenig oder nichts noch zur Zeit ausgerichtet, wie denn auch derer Kayss. Allirten Ministres sich, gegen derer Holländer Begehren den Friedens-Congrels zu besuchen, sich mit Abgang der Instruction entschuldigt. Die Frantzösische Bevollmächtigte langten den 19. dito an, und wurden von dem Utrechtischen Magistrat, dem sie ihre Ankunfft wissen lassen, durch eine Deputation bewillkommet, die da in ihr Compliment mit einfliessen lassen, wie erfreuet man sey, daß ihre Ankunfft den Frieden zum Zweck habe, bey wessen Vernehmung Mr. Menager die höhnische Frag- und Verwunderungs-Worte: »Wollen denn die Holländer auch einnen Frieden haben? gegen Umstehende schiessen»lassen; worauff aber ein Deputirter erwiedert: »Ja! aber einen solchen, der da dem rühmlich»und sieghafte wider Franckreich geführten Krieg»anständig und gemäß sey &c. Bey der Besuchung zwischen Engelländischen und Frantzösischen Deputirten, war es schon gutherzigerer hergegangen, da der Marchall d'Uxelles dem Bischoff von Bristol etwas entgegen gegangen, und mit Gebung der Hand in abgebrochener Rede gesaget: Er gäbe Ihm die Hand, und .... Man wolte das Zurückbehaltene errathen, und sagen, daß es der Friede gewesen sey. Nach diesem strebten die Engl. Ministres, und mit ihnen haltende auff ihre Art zum hefftigsten, und legte deren Gedancken ein Capellan des Bischoffs von Bristol, in einem Lateinischen Bewillkommungs-Carmen an Tag, als welches von dem baldigen Frieden alles gute prophezeyhete, und die Allirte auch Engelländer übel ausmachte, die sich sothanigen Frieden nicht belieben lassen wolten, da sie

1712. Handl. in Utrecht.

Ankunfft/ Annehmung/Ersehen derer Bevollmächtigten.

Friedens-

unver-

1712.

unverständige, wilde. die Erhaltung derer Länder hassende Leute und dergleichen mehr heissen mussten, welcherley bey der Hofstatt des Bischoffs auskommende Dinge denen Allirten schlechte Versicherung von der Unpartheylichkeit derer Englischen Gesandten geben konten.

Indessen öffnete man doch die Friedens-Zusammenkunfft den 29. Januarii, mit Umständen, darvon den 30. dito aus Utrecht folgendes überschrieben wurde:

Beschreibung wie der Congress eröffnet worden.

Gestern hat die Zusammenkunfft, in welcher ein General-Frieden geschlossen werden soll, früh um 10. Uhr, auff unserm Rath-Hause, unter dem Schall der Trompeten, so sich auff dem grossen Thurme befanden, zwischen dem Bischoff von Bristol und Grafen von Strafford, als Gevollmächtigten Ihro Königl. Majest. von Groß-Britannien; dem Marechal d'Uxelles und Abt de Polignac, als Gevollmächtigten der Cron Franckreich; denen Herren von Buys, von der Dussen, Goßlinga und Renswoude, als Gevollmächtigten der vereinigten Niederlanden; und dann Monsr. Mellarede und dem Grafen del Borgo, sonst du Bourg genannt, als Gevollmächtigten des Hertzogs von Savoyen, ihren Anfang genommen. Man hat zwar vorgegeben, daß sich die Gevollmächtigte der Cron Franckreich durch eine Hinterthüre auff das Rath-Hauß begeben solten; Allein diese Ministres sind vorgestern durch eine neue Thür, welche unser Rath expres verfertigen lassen, auff eben derselben Seite, wo die Allirte Ministri ihren Eintritt genommen, auff das Rath-Hauß gekommen, mit welchem auch so lange, als die Zusammenkunfft dauren wird, fortgefahren werden soll. Als nun dieses geschehen, so hat der Bischoff von Bristol, als erster Bevollmächtigter Ihro Königl. Majest. von Groß-Britannien, den Anfang zur Unterredung durch eine ausstudirte Rede gemacht, deren Inhalt kürtzlich darinne bestanden: Daß man im Namen des Allmächtigen zusammen kommen wäre, an einem allgemeinen Frieden zwischen denen hohen Allirten und dem Könige von Franckreich zu arbeiten: daß dieses die auffrichtige Meynung der Ersten sey, und Sie ausdrücklichen Befehl von ihren Principalen hätten, allen möglichsten Fleiß anzuwenden, damit dieses Gott-gefällige Werck, zu einem gewünschten Ende gebracht werden möchte; Wie Sie dann hoffen wolten, daß die Herren Gevollmächtigte von Franckreich eben dergleichen Meynung hegen, und ihre Befehle so weit extendirt seyn würden, damit Sie auff alles, was die hohen Allirten verlangeten, ohne Zeit-Verlust antworten, und sich auff die Pinete, so in denen Zusammenkünfften abgethan werden solten, deutlich und ohne Dissimulation erklären könten. Und endlich, daß die Erklärungen auff eine so deutliche und verstandliche Art vorgebracht werden müsten, damit sowohl alle Allirten insgemein als ein jeder insonderheit ein völliges und der gesunden Vernunfft gemässes Gnügen darinnen finden könnte. Hierauff hat der Marechal d'Uxelles, erster Gevollmächtigter der Crone Franckreich, auff eine gar beredsame Art geantwortet: Daß solches alles mit der Intention des Königes seines Principalen vollkommen übereinstimmete, welchen der Abt von Polignac mit einer zierlichen Rede secundirte. Nach diesem haben die gegenwärtige Herren Gevollmächtigten einer dem andern ihre Vollmachten gewiesen, und sich diese erste Conference, welche biß eine Stunde Nachmittage gewähret, ohne daß etwas von publiquen Angelegenheiten darinne tractiret worden wäre, geendiget. Die Herren Gevollmächtigten von Franckreich haben sofort einen Expressen an ihren König abgeschickt, welcher demselben die Nachricht von allem, was passiret, überbringen soll. Künfftigen Mittwoch soll die andere, künfftigen Sonnabend aber die dritte Unterredung gehalten, und also wochentlich zweymahl, nehmlich Mittwochs und Sonnabends, biß zum Ende der Zusammenkunfft fortgefahren werden. Indessen versammlen sich die Herren Gevollmächtigten der hohen Allirten zum öfftern, um so viel, als möglich seyn wird, eine gute Harmonie und Einigkeit unter sich zu stifften: Wie Sie dann heute wiederum, jedoch ohne die Frantzösische Gevollmächtigten, welche deßwegen von neuem einen Expressen an den König ihren Principal abgesendet, auff hiesigem Rathhause beysammen gewesen. Vorgestern ließ sich der Bischoff von Bristol in einer prächtigen Carosse an den Ort der Zusammenkunfft bringen. Er selbst war mit einem langen Rocke von schwartzem Sammet angethan, welcher reichlich mit Gold gestücket war. Der Schweiff an diesem Rocke, so sehr lang, wurde, da der Herr Bischoff nach der Carosse gieng, von 2. Pagen, deren Ober-Kleider von Aschfarbenem Tuche, starck mit silbernen Tressen bordiret, die Westen aber von grünem Sammet waren, getragen. Die Frantzösische Plenipotentiarii haben ihre Bagage noch nicht erhalten, daher Sie sich noch zur Zeit gemietheter Carossen bedienen müssen. Die Staaten dieser Provintz von Utrecht sind vergangenen Donnerstag beysammen gewesen, allwo man ihnen nachfolgendes Reglement, so die Gevollmächtigten der hohen Allirten verfertiget, und welches, so lange die Zusammenkunfft allhier währen wird, beobachtet werden soll, communiciret. Selbiges ist gestern auch an unsern Rath übergeben worden, welcher solches, so viel als möglich zu exequiren versprechen müssen. Jetztgedachtes Reglement bestehet in folgenden XIII. Articuln:

Rede des Bischoffs von Bristol darbey.

Reglement derer Gesandtschafften wegen Ceremoniels u. s. w.

1.) Sollen sich die Herren Gevollmächtigten ein jeder in einer Carosse mit 2. Pferden bespannet, nebst einem kleinen Gefolg, an den Ort der Zusammenkunfft begeben, und ihren Eintritt in das Rath-Hauß durch dieselbe Thür nehmen, durch welche Sie in dasjenige Neben-Zimmer, so ihnen zu ihrer Bequemlichkeit angewiesen worden, am allernächsten gelangen können; Und damit aller Zanck unter denen Kutschern vermieden werde, so soll ein jedweder, mit seiner Carosse, auff eben derselben Stelle halten, wo sein Principal abgestiegen.

2.) Alle Unterredungen sollen ohne einiges Ceremoniel gehalten werden, und sich ein jeder von denen Herren Gevollmächtigten auff eben der

1712. Stelle des Saals niederlassen, wo er hinein gekommen, allwo sie sich ohne Beobachtung der Ober- oder Unter-Stelle ohne Unterscheid gemischt untereinander befinden werden.

3.) Wird man sowohl ein- als anderer Seits alles Mißverständniß zwischen den Kutschern und geringern Bedienten zu verhindern suchen, auch ihnen befehlen, daß sie einander glimpfflich begegnen, und einer dem andern in allen vorfallenden Begebenheiten hülffliche Hand leisten sollen.

4.) Wann etwan zwey Carossen einander an einem engen Orte begegnen, so sollen die Kutscher, ohne lang zu streiten, wer etwa zur rechten Hand oder zum ersten fortfahren soll, einander, so viel als möglich ist, Platz machen, damit sie ohne Anstoß bey einander wegfahren können. Derjenige aber, so die Schwürigkeit am ersten bemercken wird, soll, um dem andern Raum zu machen, etwas stille halten, sonderlich wann es der Augenschein giebet, daß er es seiner Seits bequemlicher thun könne.

5.) Bey den Spatzier-Fahrten, sowohl ausser- als innerhalb der Stadt, wird man die Gewohnheit darinnen beobachten, daß ein jeder die Oberhand behalten könne, es sey gleich in denen Gassen, oder auff öffentlicher Strasse, und sonst allenthalben wo es sich leichtlich thun läst, und zwar ohne die geringste Bezeugung eines dadurch affectirten Vorzuges.

6.) Sollen die Pages, Laquayen, und überhaupt alle diejenige, so Liverey tragen, weder Stock noch Gewehr, nemlich Degen, Messer, Pusser, noch sonsten was von dergleichen Art, es sey was es wolle, verdeckt, sowohl in- als auch auff der Spatzier-Fahrt ausser der Stadt an oder bey sich tragen. Ausser diesem soll auch allen Bedienten verbotten seyn, sich Abends nach 10. Uhren auff der Gassen finden zu lassen, es wäre dann, daß solches auff expressen Befehl ihrer Herren und in Dero Diensten geschähe; Welche man aber unter verbottenen Stunden ausser ihren Häusern antreffen wird, die sollen alsobald ernstlich gestraffet werden.

7.) Wenn ein Bedienter der Herren Gevollmächtigten einer Missethat, wodurch die gemeine Ruhe hätte gestöhret werden können, überführet werden kan, so soll derjenige Gevollmächtigte, dem er angehöret, sich seines Rechtes, vermöge welchem er ihn selbst straffen könte, verzeihen, und ihn dadurch alles seines Schutzes und Freyheiten berauben, auch sofort in die Hände des ordentlichen Gerichtes an selbigem Orte, wo er die Missethat begangen, es sey in der Stadt, oder anderswo, überliessern und selbst befehlen lassen, daß man wider den Beschuldigten, nach den bey ihnen eingeführten Gesetzen verfahren solle. Würde es sich aber ohngefähr zutragen, daß der Criminel-Bediente, welcher insgemein der Schout genennet wird, es mag nun durch ihn selbst, seine Mit-Bedienten, oder jemand anders geschehen, jemanden über der Missethat selbst ertappete: So soll es ihm frey stehen, sich desselben zu bemächtigen, und ihn so lange ins Gefängniß zu bringen, wenn er es auch gleich wüste, daß er ein Bedienter und aus dem Gefolge eines Gevollmächtigten wäre, biß seinem Herrn Nachricht davon gegeben werden könte, wozu sie jederzeit gehalten seyn, und solches ohn einigen Verzug verrichten sollen. Auff eben die Art soll es auch gehalten und der Schout darzu erfordert werden, wenn sich einer von besagten Bedienten in einem Wirthshause oder verdachtigen Orte, nachdem man mit der grossen Glocke zu läuten aufgehöret, betreten liesse. Was aber nach diesem der Herr Gevollmächtigte befehlen wird, das soll vollkömmlich exequiret werden, es sey nun, daß er seinen Bedienten länger im Gefängniß verwahret, oder loßgelassen haben wolte. 1712.

8.) Sofern ein Bedienter eines Gevollmächtigten eines andern Bedienten anfallen, oder mit ungestümmen Worten begegnen würde, so soll derjenige, der den andern beleidiget, in die Gewalt desselben zu Gevollmächtigten überliefferet werden, dessen Bedienter von ihm beschimpfft oder attaquiret worden, und ihm vergönnet seyn, selbigen nach eigenem Gutdunken zu straffen.

9.) Alle Gevollmächtigte werden ihren Bedienten oder Hausgenossen, sowohl Edelleuten als andern, aufs scharffste befehlen, daß sie sich unter einander von allem Gezänck und Beschimpffung enthalten, und sofern einer darunter, jetzt erwehnten Befehls ohngeachtet, entdecket würde, daß er sich unterstanden, seine Sache mit einigem Gewehr auszuführen, der soll alsbald in dem Hause des Gevollmächtigten, oder in der Stadt selbst, ohne einige Absicht auff dasjenige, was er zu seiner Entschuldigung anzuführen suchte, es sey nun über den Excess des Affronts, so ihm angethan, oder daß er zum ersten attaquiret worden, ergriffen werden, und auff alle Klagen, die man nur wider ihn beybringen kan, vor dem Gericht seines natürlichen Herrn zu antworten gehalten seyn, auch nach denen daselbst üblichen Gesetzen gestrafft werden.

10.) Die Neben-Gesandte und andere werden anbey versprechen, daß sie keinen von denen Bedienten, so ein Gevollmächtigter weg gejaget, in ihre Dienste nehmen wollen.

11.) Wenn etwan ein Ministre einen von seinen Dienern mit Gefängniß gestrafft haben wolte, so wird der Rath hiermit ersucht, daß er selbigen auf einige Zeit in das Stadt-Gefängniß, doch auff Unkosten des Ministres, nehmen möge.

12.) Man hat auch accordiret, daß sich die Carossen vor dem Rathhause, so, wie sie nach einander angekommen, rangiren, und allezeit so viel Platz übrig lassen sollen, damit die nachfolgenden bequemlich durchfahren und sich folglich in Ordnung stellen können, jedoch, daß ein zulänglicher Durchgang zwischen denen Carossen und dem Rathhause offen behalten werde.

13.) Alles dieses vorherstehende, worüber man sich durch einen allgemeinen Accord zu Erhaltung der Policey und guter Ordnung bey gegenwärtiger Versammlung verglichen, soll von niemanden als ein Exempel angeführet, noch einige Folge an einigem andern Ort zu anderer Zeit, oder bey differenter Begebenheit daraus erzwingen, auch niemand einigen Vortheil oder Nachtheil in einer

an-

1712.

andern Gelegenheit davon zu gewarten haben. Geschehen zu Utrecht den 23. Januarii Anno 1712.

Nebst dem hatte man die Zusammenkunffts-Tage verglichen, daß man allgemeine Conferenz Mittwochs und Sonnabends, Alliirte Beredung Mon- und Donnerstag, Protestirende Rathschläge mit einander Dienst- und Freytag halten wolle.

Verschiedene Stricheleyen derer Gesandtschafften gegen einander.

Ob gleich verglichen war sich keiner Complimenten zu bedienen, hatte man doch angemercket, daß die Französische Bevollmächtigte dergleichen gar ausnehmend gegen den Bischoff von Bristol gebrauchet. Bey geschehener grossen Französischen Versicherung zu beweisender Aufrichtigkeit, solte einer Holländischer Staates-Deputirten: Daß man dergleichen in der Handlung zu Gertruydenberg nicht verspüren können, erinnert, aber darauff gantz roh hin vom Mr. Menager die Antwort bekommen haben: Der General, den Marlborough meinende, sey daran Schuld gewesen. Darmit gab er zu verstehen, daß mit dessen vorhin beschriebener Setzung aus gehabten Chargen dem Französischen Absehen ein mächtiger Stein des Anstosses aus dem Wege geräumet, weil aber dieses Verfahren mit ihm denen Staaten gewaltig mißfiel, sie auch dergl. sich schimpfflich und nachtheilig zu seyn erachteten, war dem Bischoff aufgegeben worden, sie deshalber möglichst zu besänfftigen: die aber ihre Bedencklichkeit dargegen anzeigten und ein: Zeit lang behielten. Der Graf von Straffort hatte auch bey obgedachter erster Zusammenkunfft, mit Genehmhabung derer es hörenden Französischen Bevollmächtigten zu verstehen gegeben, daß seine Königin die Vorschläge Franckreichs zu einem Grund des Friedens angenommen, daran doch diese Crone allein, nicht die Alliirte gebunden seyn solte. Es verstund sich aber dieses nur von denen kundgemachten durch den Menager in London, besage voriger Jahrs-Geschichte, unterzeichneten Vorschläge, sintemahl die Alliirte von dem andern heimlich Abgehandelten der Zeit noch nichts wusten.

Staaten beschweren sich über Marlboroughs Disgrace vergebens.

Franckreichs Vorschläge sollen dieses/ nicht aber Alliirte binden.

Die Französische Bevollmächtigte rhaten übrigens ein schrifftl. Erbitten des Inhalts: Die »Französische Ministres erklären sich einen umständlichen Entwurff auszustellen, von dem was »Franckreich zu Vergnügung sämtl. Alliirten zu »thun gesonnen sey, wenn nur diese versprechen »wolten eine Antwort darauff zu ertheilen, die auch »eines jeden umstandliche und sonderbahre Forde»rungen in sich hielte, &c. Die Alliirte Ministres hatten den Antrag zu weiterer Uberlegung angenommen, und darauff hernachmals bey der zweyten allgemeinen Conferentz den 3. Febr. dergestalt »geantwortet: Gegenwärtige Alliirte Ministres »erwarten den versprochnen umstandl. und ausführlichen Entwurff Französischer Friedens»Erbietungen, und werden nicht ermangeln, darauff, im Namen ihrer Obern, umständlich zu »antworten. Von denen annoch Abwesenden »glaubte man, daß sie in kurtzem ankommen, und »gedachter abzugebenden Antwort beytretten würden, &c.

Französischer Antrag.

Alliirte Antwort.

Die dritte allgemeine Zusammenkunfft erfolgte dem auch, darinnen die Frantzosen auff einen Stillstand der Waffen Zeit währender Friedens-Unterhandlung anbrugen, auch begehrten, daß der Duc d'Anjou, deßgleichen derer gewesenen Churfarsten von Cölln und Bayern ihre Bevollmächtigte darzu gelassen, und mit Paßporten versehen werden möchten; allein es wurde nichts geschlossen, weil niemand, die Englische ausgenommen, hierinnen was zu sagen instruiret war. Man beredete sich auch wegen eines zu bestellenden allgemeinen Protocollistens; darüber die Engelländer vorschlugen, selbiger beliebte andern nicht: den die andern haben wolten, der stund denen Engelländern nicht an; So blieb es darbey, es möchte jede Parthey vor sich sein Protocoll führen; darbey aber der Fehler war, daß keines gnug glaubwürdig heraus kommen konte, weil immer einer dem andern verrücken konte, es sey das Protocoll nach seinem Eigennutz gestellet. Den 4. Februarii waren die vorhandene Ministres derer Alliirten nach dem Mittags-Essen biß tieff in die Nacht hinein bey einander gewesen, und war sonderlich in Uberlegung kommen: Wie man doch die Kayserl. Plenipotentiarii bewegen könte, aus dem Haag nach Utrecht zu kommen, und denen Friedens-Handlungen beyzuwohnen? und muste wieder die Vorstellung das beste thun, daß ja die Frantzösischer Seits gethane Vorschläge keine Gebote vor die Alliirte waren. Indessen wolte man doch auch derer Curiosen nicht vergessen, sondern die ernstlichere Sorgen mit kurtzweiligen Freuden vermischen, darzu die Gemahlin des Bischoffen von Bristol, als eines geistlichen Herrn, den Anfang machte, und obgedachten 4. Febr. den ersten Ball gab, wodurch denen hernach in einem Stück folgenden Ergotzlichkeiten, so zu sagen, Thür und Thor geöffnet worden, dadurch sie mit Hauffen einzogen, daß von der Zeit an dergleichen genug vorgenommen, und ein gut Theil derer langen Winter-Nächte dermahlen darmit hingebracht wurde. Obgleich die Englische Bevollmächtigte Alliirter Meynung nach, bald Anfangs gar zu verträulich umgiengen, war es doch dem Hof von Versailles nicht gnug gewesen, von wannen der Marquis de Torcy unterm 31. Jan an Mr. S. Jean geschrieben: Man verspüre noch nicht das »vollkommen gute Verständniß, so da zwischen denen Frantzösischen und Englischen Bevollmächtigten seyn solte; Man möchte doch an diese diß»falls genauere Ordre absenden, und ihnen die Art» und Weise vorschreiben, wie sie sich mit denen» Frantzösischen Ministres zu betragen hätten, &c.» Welche Anforderung des Frantzösischen Staats-Secretarii ein abermahliger Beweißthum, wie weit sich das Englische Ministerium mit Franckreich eingelassen, daß dieses sich auch heraus nehmen mögen, jenem vorzuschreiben, wie es die Englisch. Bevollmächtigte gegen die Frantzösische Mores so zu sagen, lehren solte. Den 11. Febr. wa die vierte allgemeine Zusammenkunfft, bey der si der Königl. Preussische Bevollmächtigte von Metternich das erstemahl einstellete, wie denn auch d. Kayserl. und Portugisische Bevollmächtigte her-

1712.

Dritte Conferenz, Anschläge wegen Paßport vor Anjouisten/ und Bestellung eines gemeinsamen Protocollistens/ daraus nichts wird.

Kayserl. Bevollmächtigte derbey zu bringen.

Der geistl. Herr Bischoff von Bristol macht Anfang zu weltlichen Ergötzungen.

Frantzosen übel zufrieden/ daß Engelländer nicht gleichplump partheyisch sich zeigen.

Erklärung derer Alliirten/ Frantzös. Antrag anzu-

1712. nehmen und zu beantworten.

bey kommen waren, da dann denen Frantzösischen schrifftlich ab- und vorgelesen wurde, was folget: »Die Herren wissen, daß sie verheissen haben, ein »umständliches Erbieten von dem bekandt zu machen, was der König, ihr Herr, zu thun in willens, jeden Alliirten zu vergnügen, dargegen sie »sich aber auch eine umständliche Antwort und »Anzeige bedungen, was jeder Alliirter insonderheit »haben wolte: Damahls waren wir noch nicht häuffig gnug beysammen, um uns hinlänglich herauslassen zu können; aber da wir dermahlen die Ehre haben, zahlreicher zu seyn, sind wir des Erbietens, auff ihr Anbringen umständlich zu antworten auff den Termin, welchen wir in nächster allgemeinen Conferenz benennen wollen ꝛc. Hierauff thäten die Frantzosen, als wolten sie zur Sache schreiten, wie sie dann ihre Vorschläge und Forderungen schrifftlich bekandt machten, unter dem Namen: Umständliche und sonderbahre Erklärung des Erbietens Königl. Majest. in Franckreich, in Ansehung eines allgemeinen zur Vergnügung aller seits wider sich Alliirter Potentzien gereichenden Friedens; und war der Inhalt darvon, wie hier folget:

Frantzösisches umständliches Friedens-Erbieten in Ansehung Engellands.

Der König will bey Unterzeichnung des Friedens die Königin von Groß-Britannien in dieser Qualität eben sowohl, als die Succession solcher Crone nach jetziger Etablirung erkennen; und zwar auff solche Art und Weise, als es Ihro Majest. von Groß-Britannien beliebig seyn wird. Se. Majest. wollen alle Vestungs-Wercke vor Dünkirchen demoliren lassen, sobald der Friede geschlossen, vermittelst eines Æquivalents zu Dero Satisfaction.

Die Insul St. Christophels, den Busen und die Enge Hudson sollen Groß-Britannien völlig abgetretten, und sonderlich Acadie mit der Vestung und Port-Royal Ihro Majest. gantz und gar restituiret werden.

Die Insul TerreNeuve belangend, erbietet sich der König, solche nach Groß-Britannien abzutretten, nur daß Er sich das Fort de Plaisance und das Recht zur Fischerey und Morüey zu fangen, wie vor dem Krieg gewesen, reserviret.

Man wird sich vergleichen einen Commercien-Tractat vor oder nach dem Frieden auffzurichten, nach der Wahl Engellands, bey welchem man, so viel es möglich, die Gleichheit beobachten wird.

Holländischer Barriere.

Der König wird eingehen, bey Unterzeichnung des Friedens, daß die Spanische Niederlande, so dem Churfürsten von Bayern von dem König in Spanien cediret worden, statt einer Barriere denen vereinigten Provintzien seyen; Und solche zu vermehren, will Er noch darzuthun Furnes und Furnerambacht, Knocque, Ypres und dessen Land-Vogteyen, Menin sampt seinem Diœcese: Hingegen verlangen Se. Majestät, um sich in Franckreich sicher zu setzen, Aire, St. Venant, Bethune, Douay, Bouchain und was darzu gehören.

So die General-Staaten wollen Garnisons in denen zur Barriere bestimmten Vestungen, welche von denen Ständen, die Sr. Churfürstlichen Durchl. cedirt worden, also formiret, nebst demjenigen was Franckreich von dem Seinen damit verknüpfft, zu halten verlangen, verwilligen Ihro Majest. daß Sie ihre Trouppen dahinein legen, in selbst beliebiger Anzahl, sollen auch so gar auff Kosten des Landes unterhalten werden. 1712.

Æquivalentes von Dünkirchen.

Wegen dieser Cession und Verwilligung verlangt der König auff seiner Seiten für ein Æquivalent der Demolirung Dünkirchen die Städte und Vestungen Lille und Tournay mit ihren Land-Vogteyen und Zugehör.

Nachdem nun die Barriere zwischen Franckreich und denen General-Staaten also wird regulirt seyn, wird der König verwilligen, ihrer Unterthanen Commercien zu vermehren, was davon in dem Ryßwickischen Frieden versprochen wird, und die vortheilhaffte Tarif von 1664. nur mit Annehmungen sechserley Arten von Kauffartheyen, worüber man sich vergleichen wird, als welche nach diesen eben so viel zahlen sollen, als bißhero: Zugleich die Befreyung der 50. Stüber von einem Faß auff die Holländische Schiffe, die in Franckreich von denen vereinigten Provintzien und fremden Landen ankommen.

Holländischer Handlung auff Frankr.

Betreffend die Spanische und derer Spanischen Indien Gewerbe, will der König sich engagiren, nicht allein denen General-Staaten, sondern auch Groß-Britannien und allen andern Potentzen, Krafft der Gewalt, die Er darzu hat, daß diese Commercien richtig sollen getrieben werden; Und allerdings auf solche Art und Weise, wie unter dem Reich und biß an den Tod Caroli II. geschehen; mit Versprechen, daß die Frantzosen wie alle andere Nationen, sich denen alten Gesetzen und Ordnungen, welche von denen Königlichen Vorfahren Sr. Majest. was das Gewerb und die Schiffarthen nach denen Spanischen Indien betrifft, gemacht worden, ebener massen unterwerffen sollen.

Sr. Majest. ist nicht entgegen, sondern wollen vielmehr, daß alle Europäische Potentzen in die Guarantie dieser Promesse eintretten sollen.

Kayserl. Reichs und Spaniens

Se. Majest. versprechen, daß der König Dero Enckel um des Friedens willen aller Anforderungen auff die Königreiche Neapoli und Sardinien eben sowohl, als auff das Hertzogthum Mayland sich begeben soll, als worein Sie gleichfals consentiren, so daß, was dem Hertzog von Savoyen abgetretten worden, auch Sr. Durchl. verbleibe, doch daß nach dieser Cession das Hauß Oesterreich gleicher massen alle Prætensionen auff die andern Theile der Spanischen Monarchie fahren lasse, als aus welcher selbige gleich nach dem Frieden Dero Trouppen zu ziehen gehalten seyn sollen.

Die Frontieren beyderseits am Rhein sollen wieder in den Stand gesetzt werden, in welchem selbige vor diesem Krieg sich befunden.

Franckreich will Bayern und Cölln restituiret haben.

Nach allen obigen Vorschlägen verlangt der König, daß die Churfürsten von Cölln und Bayern in ihre völlige Possession derer Stände, Würden, Prærogativen, Güter, sowohl beweglich- als unbeweglichen, deren sie vor diesem Krieg genossen, retabliret werden: Hinwiederum wollen

Se.

1712. Preuſſen agnoſcirn.

Se. Maj. in Teutſchland und Preuſſen alle Titel für gültig achten, welche Sie bißhero für ungültig erkannt haben.

Savoyen in vorigen Stand ſtellen.

Der König will dem Hertzog von Savoyen wieder einraumen, was Er ſelbigem zeitwährenden Kriegs abgenommen, wie ingleichem Se. Durchl. denenſelben wieder erſtatten ſollen, was Sie von Franckreich erobert; dergeſtalt, daß die Gräntzen beyderſeits alſo ſeyn ſollen, wie ſie vor der Declaration des Kriegs geweſen;

Auch Portugall.

Die Sachen wegen Portugall ſollen retabliret werden, und ſo verbleiben, als ſie vor dieſem gegenwärtigen Krieg geweſen, ſo wohl, in Anſehung Spaniens als Franckreichs: Was aber die eigenthümliche Herrſchafften anbelangt, welche in America ſind, wird man ſich bemühen, alle Strittigkeiten die etwan dörfften vorgehen, in der Gute beyzulegen.

Franckr. und Spaniens Union unter ein Haupt hindern.

Der König conſentirt freywillig und treulich, mit denen Alliirten die gerechteſten Meſſuren zu nehmen, um zu verhindern, daß die Cronen Franckreich und Spanien nicht unter ein Haupt vereiniget zu werden, das iſt, daß ein König über dieſes und jenes Reich zugleich König ſeye.

Alle vorige Tractaten, nemlich der Münſteriſche und die folgende, ſollen wieder hervor geſucht und confirmiret werden, damit ſie in ihrer Krafft und Valore verbleiben, ausgenommen die Articuls, in welchen der Friedens-Bund der jetzt ſoll vor ſich gehen, etwas abſchaffen oder verändern wird.

unterzeichnet

Uxelles.

Allgemein Mißvergnügen über Franzöſiſches Erbieten.

Dieſer Erklärungen wurden mit einem allgemeinen Mißvergnügen und mit groſſer Verwunderung derer Alliirten Miniſters über die Frantzöſiſche Kühnheit angeſehen, und wuſte man kaum zu begreiffen, wie es ſich unterwinden mögen, ſo magre, unzulängliche und faſt ſpöttliche Dinge vorzuſchlagen, weil nemlich noch nicht durchaus bekandt war, wie verſichert es ſchon heimlich des Beyfalls der Cron Engelland ſey. Deſſen Bevollmächtigte waren ſelbſt darüber betretten, indem Sie Franckreich im Grunde nicht zuwider ſeyn ſolten, aber auch nicht wuſten, wie es zu machen, wenn die Alliirte wieder und auff den unziemlichen Vortrag derer Frantzoſen loß ziehen würden. Der Graf von Straffort hatte alſofort in dieſer Angſt (wie hernach an Tag gebrachte Briefſchafften ausgewieſen) im Vertrauen nach Engelland an Mr. S. Jean geſchrieben, ſich gleichſam über die Frantzöſiſche Bevollmächtigte beſchwerende, daß Sie »Ihm nicht folgen wollen, wenn Er ihnen angelegen, Ihre Erklärungen zum weitläufftigſten in vielen gutklingenden Worten zu ſtellen, »indem dieſes eine gute Würckung gehabt, nemlich denen nicht weiter Denckenden die Augen »blendet, der widern Frieden ſtrebenden Faction »in Engelland aber manches Nachdencken erwecket haben würde, ꝛc. ꝛc. Er, Straffort, berichtete zugleich, daß die ſo trockne und dürre Vorſchläge derer Frantzoſen eine allgemeine Unluſt erwecket, da Mr. Buys ſonderlich angezeiget, man hätte ihm in Engelland von einem gantz andern Erbieten des Königs in Franckreich Hoffnung gemacht, und Verſicherung gegeben. St. Jean entbot dargegen dem Grafen von Straffort, es ſolte eheſtes Mr. Harley, des Grafen von Oxfort Vetter, nach Utrecht kommen, und mündliche Ordre bringen, dermahln brauchte man Ihn noch zu nöthig, das Unterhauß gäntzlich zu gewinnen. Indeſſen ſey denen Frantzöſiſchen Miniſtres anzuzeigen: Es hienge alles an ihrer» Art zu verfahren, nachdem Sie es darmit ma»chen würden, nach dem würde es gehen; da» die Königin zu Herſtellung des Friedens mehr» gethan, als man ſich wohl von Ihr vermuthet» hätte, ꝛc. Mit äuſſerl. Vorgeben und Inſtru»ction derer Engliſchen Miniſtres ſtimmete nicht überein, daß Sie ſo gedultig den König von Franckreich in Vollmacht des vom Anjou, als eines Königs in Spanien, in obigem Antrag ſprechen hören, gleich als ob man dieſen ſchon ab Seiten Engellands vor dergl. erkennet, und Oeſterreich der Orten nichts zu hoffen hätten, darbey denn ſolche Engliſche Bevollmächtigte dem S. Jean über obiges, noch dieſes vertrauet: Sie wüſten nicht wie Sie ſich in- und bey dieſem kitzlichten Punct recht wenden und drehen ſolten.

In Engelland will man Franckr. Erbieten vor Paßquill halten.

Als die Nachricht und Abſchrifft derer gethanen Frantzöſiſchen Friedens-Erbietungen nach Engelland kamen, machten ſie auch hieſelbſt nicht wenige Bewegungen, weil alles was nicht von des Miniſterii Rottirung war, ſie mit dem gröſten Unwillen anſahe, und einige ſagten: Daß Ihr Inhalt mehr einer höhniſchen der Königin und ihrer Alliirten ſpottenden Satyre oder einem ſo gearteten Paßquill, als einem ernſtlich gemeinten Vortrag ähnlich wäre. Inſonderheit gab es viel Verdruß im Oberhauß, daß Franckreich ſich abermahls nicht entblödet, Angeſichts der gantzen Welt die Erkenntnüß der Königin in Engelland, auff ungewiſſe Conditiones auszuſtellen, worgegen das Oberhauß dieſe Addreſſe an die Königin übergeben:

Oberhauſes dißfals übergebne wichtige Addreſſe.

Allergnädigſte Souveraine.

Wir Ew. Maj. unterthänigſte und getreuſte Unterthanen, die Geiſt- und Weltliche Lords im Parlament verſammlet, erſuchen um Erlaubnüß Ew. Maj. über das unanſtändige Tractament, welches die Frantzoſen durch die Propoſition: Ew. Maj. nicht eher, als nach unterzeichneten Frieden vor rechtmäßige Königin dieſer Reiche zu erkennen, Deroſelben erwieſen, unſern billigmäßigen Eiffer zu bezeugen. Wir können uns auch nicht enthalten, über die von den Frantzöſiſchen Bevollmächtigten Ew. Maj und Deroſelben Alliirten offerirten Friedens-Conditionen, unſere äuſſerſte Empfindung an den Tag zu legen; Ew. Maj. in eiffriger Neigung verſicherende, daß dieſes Hauß niemahls ablaſſen werde, Ew. Majeſt. in einmüthiger Fortſetzung des Krieges mit Dero Alliirten mit Gut und

Mit deſſen Art auch Engliſche Bevollmächtigte nicht zufrieden.

1712.

Blut so lange beyzustehen, biß man zu einem guten und anständigen Frieden vor Ew. Maj. und Dero Bundsgenossen, gelangen könne.

Hierauff ertheilten Ihro Majestät diese Antwort:

Mylords!

Kalt von der Kön. beantwortet.

Ich sage euch vor den Eiffer, den ihr vor meine Ehre zu haben bezeuget, und vor die gegebene Versicherungen mir Beystand zu leisten, hertzlich Danck.

Der wesentliche Inhalt obiger Addresse blieb in Königl. Antwort unberühret, weil nichts darauff gesaget werden konte, wegen des mehrangeregten mit Franckreich habenden heimlichen Verständnisses. Die Alliirte hatten nun in Utrecht sich zu bedencken, was denen Frantzosen vor ein Gegen-Vortrag zu thun sey, und entschlossen sich von ihnen das zu fordern, worzu sie sich nicht erbieten wollen. Jeder satzte demnach vor sich seine Forderungen ins besondre auff, selbige in eigenem Nahmen vorzutragen, welches man anderweitig vor einen schädlichen Anschlag hielt, darbey Franckreich Gelegenheit bekommen, mit jedem ins besondre zu handeln, und einen nach dem andern von der habenden Alliantz abzuziehen, daß diese endlich von sich selbst zerfallen, und die, so am längsten gehalten, endlich den schlechtesten Frieden erhalten müssen, da Franckreich freyere Hände bekommen, und die Wenigere leicht trotzen können. Drum urtheilten viele, es würde besser gewesen seyn, wenn die Alliirte alles in gemeinem Nahmen vorgetragen hätten, darmit gemeinschafftlich gehandelt werden müssen. In dessen Entstehung hatte man doch die Abrede genommen, sich untereinander eines jeden Forderung bekandt zu machen, ehe sie denen Frantzosen ausgehändiget würde. Der fünffte Martii war hierzu angesetzt, an welchem man Alliirter Seits zusammen kam, und hatten die Kayss. Bevollmächtigte sich endlich auch eingestellet, die aber ihre Forderungen noch nicht völlig ins Reine gebracht. Der Graf von Sintzendorff führte das Wort, und begehrte, daß ein jeder Alliirter in seinen Forderungen ausdrücklich die Herausgebung der Spanischen Monarchie an das Hauß Oesterreich mit einkommen lassen solte, weil doch dieses die Haupt-Absicht des bisher wider Franckreich geführten Kriegs gewesen, und war er in diesem Gesuch von dem Portugiesischen Gesandten unterstützet worden; alle übrige gegenwärtige Gesandschafften aber hatten eine lange Zeit stille geschwiegen, und auff bedenteten Antrag sich mit nichts heraus lassen wollen. Der Graf von Sintzendorff hatte doch eine Antwort gefordert, und sonderlich in die Engell- und Holländische Bevollmächtigte gedrungen sich disfals zu erklären; da denn jene sich endlich vernehmen lassen: Ihro Majest. die Königin sey der Meynung, ein jeder Alliirter solte das Seine vor sich selbst an Franckreich fordern, und würde es gnug seyn, überhaupt einkommen zu lassen, daß einer dem andern zu einer billigmäßigen und vernünfftigen Satisfaction behülff-

Alliirter Gedancken wegen Beantwortung Frantzöss. Antrags.

Ergriffene Art, daß jeder vor sich ins besondre fordern solte schädlich.

Kayserl. begehren, daß alle auff Restitution Spaniens antragen solten.

Niemand will hieran kommen.

Engl. Erklärung schlecht.

lich seyn wolte; zumahl da weiter die Worte beykommen: Nach seinen Allianzen, oder, mit denen andern habenden Bündnüssen, ꝛc. ausser welchem sich die Engl. zu nichts weiterm erbieten wolten. Die Holländische Bevollmächtigte waren abgetreten, um sich bereden zu können, nachdem sie nun lange Zeit unter sich selbst gefochten, und wieder in die Versammlung sich eingestellet hatten; fiel ihre Erklärung der Engl. gleichförmig aus, ohne daß sie noch hinzu fügten: Die es eigentlich angienge, selbige möchten» Spanien und West-Indien von Franckreich» wieder fordern. Der Graf von Sintzendorff» schied, samt seinen Collegen, dem von Consbruch, mit grossem Mißvergnügen aus dieser Versammlung, nicht ohne Bewegung sagende: **Daß dieser Tag der grossen Allianz den Untergang vorbedeutet.** Die Herren Holländer mochten doch die Sache weiter überleget, und sich eines bessern dermahln besonnen haben, indem sie Engl. ersuchen lassen, sich des folgenden Tags ein wenig vor der allgemeinen Zusammenkunfft auff dem Rath-Hause einzufinden: Denen sie denn gar ernstlich zugeredet, wie es nöthig sey, dem Antrag des Grafen von Sintzendorff einiges Gnügen zu leisten, welches sie ihres Orts zu thun auch entschlossen wären. Als nun die Alliirte Ministres in ihrem Zimmer beysammen waren, begaben sich die Holländische Bevollmächtigte dahin, und liessen sich in derselbigen Gegenwart vernehmen: Sie hätten gefunden, daß sie sich Tags zuvor nicht zur Gnüge erkläret, wolten also hiermit sich weiter heraus» lassen, und bekandt machen, wie die Herren General-Staaten entschlossen blieben, alle in Ansehung dieses Kriegs gemachte Bündnüsse zu» halten und zu vollstrecken, sowohl die Spanien» und Indien berräffen, als auch die mit Portugall, Preussen, Savoyen, und übrigen Alliirten» errichtet worden, ꝛc.»

1712.

Auch Holländische.

Sintzendorff rühmet den Hinfall der Allianz.

Holländer erklären sich wegen Spanien für Oesterreich etwas besser.

Unter dessen waren die Frantzösische Ministres auch auff das Rath-Hauß kommen, daß man in den Conferenz-Saal zusammen treten, und die Alliirte ihre Forderungen übergeben konten, wie dero hier nachstehender Inhalt zeiget.

Anforderungen Jhr. Kayss. und Cathol. Majest. in Spanien / wie auch wegen des Reichs.

DArmit die, wegen des iñerlichen Zustands des Reichs gemachte, oder noch zu machende Gesetze und Verordnungen unverletzt bleiben mögen, soll Jhro Majest. und dem Reiche von Seiten Franckreichs, zur Erhaltung künfftiger Sicherheit, dem Reiche und Hause Oesterreich alles das jenige wieder abgetreten werden, was Jhm in denen Münsterisch- Nimwegisch- und Ryßwickischen Frieden entweder überlassen oder übergeben, oder sonst von Franckreich bißher vorenthalten worden, nicht weniger soll zur nöthigen Sicherheit der vereinigten Creyse der Durchlauchtige Hertzog von Lothringen in alle die Oerter, Vestungen und Gebiethe wieder eingesetzt werden, die Carl der IV. Hertzog in Lothringen

der

1712. der Cron Franckreich durch verschiedene Tractate überlassen müssen, weßhalben alle Vasallenschaffe, Lehns-Treue und Pflicht gäntzlich aufgehoben wird, worbey Kayserl. Majest. eine noch weitere Erklärung dieserhalben zu thun sich vorbehalten, die, so bald sie sich mit dem Reiche auff dem Reichs-Tage darüber vernommen, ordentlicher Weise erfolgen soll. Hierüber begehren auch Ihro Kayserl. und Cathol. Majest. daß ausser denen etwan bereits eroberten, und zur Spanischen Monarchie in Spanien, Italien, und denen Niederlanden gehörigen Landschafften und Vestungen ihnen zugleich die völlige Spanische Monarchie abgetretten werden, so wie solche Carl II. besessen, (jedoch daß hiervon diejenigen Verträge ausgenommen bleiben, die das Durchl. Hauß Oesterreich mit Ihr. Majest. dem Könige in Portugall und Ihro Königl. Hoheit von Savoyen, wie auch mit Ihr. Groß-Britannischen Majest. und denen Herren General-Staaten errichtet, oder mit selbigen noch errichten möchten,) daß solche auch je und zu allen Zeiten bey dem Hause Oesterreich, wie auch dessen Erben und Nachfolgern verbleiben, und zwar auff Art und Maaße, wie solche in dem Testament Philippi IV. weyland Königs in Spanien, enthalten, und der in unverrückter Weise nachgegangen werden soll.

Jedoch wollen Ihro Majest. nebenst Dero Alliirten einigen weitern Tractaten nicht zu entgegen seyn, so ferne von Ihr. Allerchristl. Majest. durch Dero Herren Bevollmächtigte bessere Vorschläge geschehen, als jüngst von selbigen übergeben worden.

Ihro Kayserl. und Cathol. Majest. seynd nebenst dem Reiche und Dero Alliirten geneigt, auff das so Franckreich wird fordern können, und entweder bereits übergeben ist, oder noch übergeben werden möchte, nach Inhalt der unter sich getroffenen Allianz und Verbindung, alle billigmässige Satisfaction zu ertheilen.

Nicht weniger sollen auch Dero Freunden und Ständen des Heil. Römischen Reichs sampt dessen Schutz-Verwandten, Vasallen und Unterthanen, von Franckreich und dessen Anhängern, alle, sowohl im vorigen als jetzigen Kriege auff einigerley Art verursachte Schäden wieder gut gethan werden.

Im übrigen behalten Ihro Kayserl. und Cathol. Majest. sich bevor, vorstehendes alles miteinander weiter auszuführen, zu erklären, oder zu ändern, so wie es der Beschaffenheit des Friedens und der gemeinen Sicherheit gemäß und erforderlich seyn möchte. Utrecht den 5. Martii 1712.

P.P. **Graf von Sintzendorff.**
C. F. von Consbruch.

Anforderungen der Associirten Crayse.

Nachdeme die traurige Erfahrung gelehret, daß denen an Franckreich gräntzenden Crayssen, seit dem Münsterischen Friedens-Schluß von dem Allerchristlichsten Könige wenig Ruhe und Frieden gelassen worden, sondern sich selbige vielmehr ohne Unterlaß, sowohl in Friedens- als in Kriegs-Zeiten, entweder mit Reunionen oder offenbahren Feindseligkeiten geplagt sehen müssen, als erfordert die unumgängliche Sicherheit dieser Crayse, daß der Allerchristlichste König nebenst Erstattung der in gegenwärtigem Kriege zugefügten Schäden, selbigen das wieder abtrette, das ihm sowohl im Münsterischen Frieden, als andern nachher erfolgten Tractaten entweder von denen Crayssen selber oder von dem Hause Oesterreich abgetretten worden, ingleichem, daß beyderseitiges Lothringen nebenst einem Theil des Hertzogthums Barr, die theils durch Tractaten, theils durch offenbahre Gewalt davon abgerissen, ebenfals wieder abgetretten, und alle Lehens-Verbindlichkeit gantz und gar aufgehoben werde, damit nemlich solcher Gestalt sowohl denen bereits erlittenen Unglücken als auch denen hinkünfftig besorgenden, durch den künfftigen Frieden ein Riegel vorgeschoben, mithin zwischen der Cron Franckreich und denen an solche gräntzenden Reichs-Crayssen ein beständiger dauerhaffter Friede erhalten werde. Utrecht den 5ten Martii 1712.

Stadian.

Umständliche Anforderungen Ihr. Majest. der Königin von Groß-Britannien / so viel die Cron Franckreich betrifft. Engelands.

DEr Allerchristlichste König soll auff die verbindlichste und genaueste ungezweiffelte Art, die Nachfolge an der Groß-Britannischen Cron erkennen, so wie solche durch die Parlaments-Acten festgesetzet und eingerichtet, und die sowohl unter der Regierung des verstorbenen Königs Wilhelmi III. ruhmwürdigsten Andenckens, als auch Ihrer itzigen Königl. Majest. auff die Protestantische Linie des Hauses Hannover verfasset worden.

Der Allerchristlichste König soll auch vor sich und seine Erben und Nachfolger versprechen, niemahls jemanden anders vor einen König oder Königin in Groß-Britannien zu erkennen, als lediglich Ihre itzige Königl. Majest. und die, die nach nur besagten Parlaments-Acten, den Thron besteigen werden; Es verbindet sich auch der Allerchristlichste König die Persen, so auff die Groß-Britannische Crone einen Anspruch machet, sogleich aus seinem gantzen Reiche hinauszuschaffen.

Der Allerchristlichste König verspricht auch vor sich, seine Erben und Nachfolger, Höchstgedachte Ihre Groß-Britannische Maj. Dero Erben und Nachfolger von der Protestantischen Linie, nie und zu keinen Zeiten, in dem ruhigen Besitz der Groß-Britannischen Cron, und was selbiger zustehet, zu stöhren; auch niemahls einige Hülffe oder Beystand, es geschehe heimlich oder öffentlich, zu Wasser oder zu Lande, mit Gelde, Waffen, Munition, Schiffen, Matrosen, Soldaten, oder sonst durch jemanden, oder einige andere, zu leisten, wann künfftighin sich jemand unterstehen solte, unter einigerley Vorwand, oder waserley Schein daß es seyn möchte, ermeldter Nachfolge sich zu widersetzen,

1712.

setzen, es geschehe solches gleich öffentlich oder heimlich, durch einen öffentlichen Krieg oder in Erwegung eines Auffstandes und Meuterey, den er wider den auff dem Groß-Britannischen Thron sitzenden Fürsten oder Fürstin, zu erwecken suchen möchte, dieselbigen nach Inhalt vorbemeldter Parlaments-Acte bestiegen.

Die Frantzösische Gevollmächtigten sollen mit denen Groß-Britannischen Gevollmächtigten sich gleich nach diesem in gewisse Handlungen einlassen, um dadurch zwischen beyden Reichen einen Commercien-Tractat zu errichten. Es soll auch der Allerchristl. König alle an der Stadt Dynkirchen befindliche Wercke gäntzlich niederreissen, den Hafen ausfüllen, und die zu dessen Reinigung angelegten Schleussen übern Hauffen werffen lassen, und zwar diß alles auff seine Kosten in Zeit von 2. Monathen, die nach beschehener Unterzeichnung dieses Friedens anzurechnen, wie dann auch Jhro Allerchristl. Majestät verbunden seynd, erwehnte Befestigungs-Wercke der Stadt und des Hafens nie wieder auffzubauen.

Den Tag, daran die Auswechselung dieses Friedens geschehen wird, sollen Jhro Allerchristl. Majestät Jhro Maj. von Groß-Britannien beglaubte und gewöhnliche Versicherungen wegen Abtrettung der Insul St. Christophel überliessern, ingleichem wegen der Insel Terre Neuve, nebenst der Stad Plaisance, und denen andern dortherum gelegenen Insuln, und auch wegen der Landschafft Acadien, samt der Stadt Port-Royal, die sonst den Nahmen Annapolis-Royal geführet, und was zu selbiger in erwehnter Landschafft gehöret.

Der Allerchristl. König soll auch an die Königin und das Groß-Britannische Reich abtretten, den Hafen und Enge Hudson, nebst allen darzu gehörigen Landschafften, Meeren, Küsten, Flüssen, Oertern und Forten. Er wird auch zugeben, daß wegen der Gräntzen zwischen der besagten Baye Hudson und denen Küsten, so die Frantzosen an dem St. Laurentii besitzen, gewisse Gräntzen gezogen, und denen beyderseitigen Unterthanen verbotten werde, selbige niemahls zu überschreiten, noch daß weder zu Wasser noch zu Lande einer zu dem andern komme.

Es soll auch der Allerchristl. König, der Engl. in die Baye Hudson handlenden Compagnie einen billigmäßigen Ersatz wegen des Schadens thun, den besagte Compagnie durch die von denen Frantzosen zu Friedens-Zeiten beschehene Uberfall- und Plünderung an ihren Schiffen, Leuten, Colonien und Waahren erlitten.

Die Frantzösische Unterthanen, Inwohner in Canada und alle andere, sollen sich hinführo nicht unterstehen, die Handlung zwischen denen Groß-Britannischen Unterthanen und denen Americanern auff einigerley Weise zu beeinträchtigen, oder aber die 5. Nationes oder Indianischen Gemeinden, oder aber andere unter dem Groß-Britannischen Schutz- und Freundschafft stehende, unter was Vorwand es geschehe, zu beunruhigen.

Vermöge der mit ihren Alliirten getroffenen Bündnüssen, begehren Jhro Groß-Britannische Majestät, daß Jhro Allerchristl. Maj. allen und jeden Dero Alliirten eine genugsame und billigmäßige Satisfaction, auff Ihre wider Franckreich habende Anforderungen ertheile.

Ob man sich nun schon auch verglichen, daß jeder der Alliirten seine Forderung insonderheit vorbringen solle, jedoch, weil Jhro Churfürstl. Durchl. von Hannover Ministri noch nicht angelanget, und denn auch um anderer Betrachtungen willen, als bestehen die Groß-Britannischen Gevollmächtigte darauff, daß Franckreich Se. Churfürstl. Durchl. als Churfürst, mit allen denen dieser Würde verknüpfften Rechten und Vorzügen erkennen soll.

Jhro Königl. Maj. behalten auch denen Alliirten, deren Ministri bey dem Congreis noch nicht erscheinen können, das Recht hiemit bevor, Ihre Forderungen annoch beyzubringen, die man dann eben so ansehen und betrachten wird, als ob sie jetzt wären mit übergeben worden, indem das Absehen Jhrer Königl. Maj. dahin gehet, daß sie allhier gleich denen andern beobachtet werden sollen, um ihnen ebenfalls eine billigmässige Satisfaction zu verschaffen.

Damit auch in dem Reich die Ruhe desto besser beybehalten werde, als wollen Jhro Groß-Britannische Majestät, daß die Clausul des IV. Artic. des Ryßwickischen Friedens abgeschaffet werde, und Franckreich nicht Macht haben solle, demjenigen, so im Reiche der Religion halber vorgehet, und welche Angelegenheit nach dem Westphäl. Frieden eingerichtet werden muß, sich auff einigerley Weise zu widersetzen.

Worzu Jhro Majestät sich verbunden befinden, wegen der Reformirten Protestanten in Franckreich, zu begehren, deren viele entweder auff die Galeeren verdammt, oder in Gefängnüssen stecken, oder an andern Orten gefänglich angehalten werden, oder aber sich aus dem Lande haben flüchten müssen, soll bey vorsich gehenden Handlungen, vermöge des mit Dero Alliirten dißfalls getroffenen Vergleichs umständlich vorgebracht werden.

Jhro Groß-Britannische Majestät wolten unter andern auch, daß Jhro Allerchristl. Maj. dem Hause Hamilton, was das Hertzogthum Chateau-Renault betrifft, und zwar dem Ritter Carl Douglas, wegen der von Franckreich, Jhm hinweg genommenen Ländereyen und Unterthanen, eine hinlängliche und geschwinde Justitz wiederfahren lassen sollen.

Nicht weniger verlangen Jhro Majestät, daß Franckreich Dero Freunden, die sie bey dem Fortgang der Negotiationen benennen werden, wegen der von Franckreich erlittenen Schäden, eine billigmäßige Satisfaction gebe, und die Freyheiten und Privilegien die sie zu fordern befugt, ihnen wiederum ertheile.

1712.

1712. Derer Staaten.

Anforderungen Jhro Hochmögenden derer Herren General-Staaten an Jhro Aller-Christl. Majest. in Franckreich.

Ermeldte Herren General-Staaten begehren erstlich, daß Jh. Aller-Christl. Maj. sowohl vor sich als auch von wegen des mit Jhr wie auch die mit Jhr Alliirten Fürsten, ingleichem alle andere, die deßfalls einen Anspruch möchten machen wollen, auff die allerverbindlichste und festeste Art sich loßsage, und loßsagen lasse, allem Rechte, welches Sie oder Jhre Alliirten, oder sonst jemand auff die Spanische Niederlande möchte haben wollen, so, wie der letzt verstorbene König Carl II. selbige besessen, oder nach Jnhalt der Ryßwickischen Friedens-Tractaten hätte besitzen sollen. Und weil das Hertzogthum, Stadt und Vestung Luxenburg, nebst der Grafschafft Chimay, der Grafschafft, Stadt und Schloß Namur, ingleichem auch die Städte Charleroy und Neuport annoch in Frantzösischen oder dessen Alliirten ihrer Gewalt seynd, so sollen Jhro Aller-Christl. Majest. verbunden seyn, ermeldtes Hertzogthum, Grafschafften, Städte und Vestungen nebst allen ihren Zubehör- und Zustehungen, wie auch alle dem, so ausser diesem zu denen Spanischen Niederlanden annoch gehören möchte, und davon vorhero gedacht worden, in dem Stande, darinnen sie sich jetzo befinden, samt allen Befestigungs-Wercken, Stücken, Munition, so sich würcklich darinnen befinden, ingleichem mit allen Rechnungen, Brieffschafften, Documenten und Archiven; die gedachte Spanische Niederlande, oder nur einen Theil derselben angehen, sogleich nach geschlossenem Frieden, und allerlängstens 14. Tage nach dessen beschehener Ratification wieder abtretten, und sie besagten Herren General-Staaten überantworten, damit sie selbe nebenst denen bereits wieder gewonnenen Spanischen Niederlanden an Jhro Kayserl. und Cathol. Majest. überlieffern können, welches geschehen wird, so bald mehr besagte Herren General-Staaten mit der Kayserl. Majest. sich über die Art und Weise werden verglichen haben, nach der die Spanischen Niederlande ihnen zu einer Barriere und Sicherheit dienen sollen, nicht weniger, so bald auch, als Jhro Kayserl. und Cathol. Majest. nach den Münsterischen Tractaten ihnen die Ober-Herrschafft und Eigenthum von Ober-Geldern, vermöge eines zu vergleichenden Æquivalents werden abgetretten haben.

Zum andern sollen die Städte und Oerter, Menen nebst seinem Bezirck, Ryssel mit seiner Citadelle, Dovay samt dem Fort Scarpe und Orchies, wie auch die gantze Castellaney von Ryssel, nebenst seinen Aemtern und Gebieten, das Land Se la Love und die Burg von Gorgue mit begriffen, Dornick mit seiner Citadelle, und seinem Gebiete, das Tournesische genannt, Aire nebst seinem Amte, St. Venant mit seinem Gebiete, das Fort Francisci, Theroane, Lilers mit seinem Amte, Bethune nebst seinem Amte, Bouchain und seine Zugehörungen, denen Herren General-Staaten verbleiben, und keines von alle diesen Gebiethen, Bezircken, Aemtern, Castellaneyen, Hauptmannschafften, Zubehör und Zustehungen, Einverleibnussen und dergleichen ausgenommen, zu welchem Ende der Aller-Christl. König sowohl vor sich als auch vor seine Nachfolger, gebohrne, oder die noch gebohren werden möchten, auff die allerkräfftigste und verbindlichste Art, aller und jeder An- und Zusprüche auff erwehnte Städte, Oerter, Bezircke, Hauptmannschafften, Gebieten, Aemter, und aller derselben Dependentien, Zubehörungen, Einverleibnüssen und Zugeschlagenen, gegen die Herren General-Staaten sich begeben wird.

Drittens sollen Jhro Aller-Christlichste Majestät sowohl vor sich als Jhre Erben und Nachfolgere, gebohrne, und die noch gebohren werden möchten, auff das verbindlichste und festeste durch einen behörigen Frieden abtretten, und gleich nach selben, oder längstens 14. Tage nach ausgewechselten Ratificationen denen Herren General-Staaten einräumen und übergeben die Stadt Furnes, sambt dem Furnes Ambagt, die 8. Kirchspiele und das Fort Knoque mit darinnen begriffen; ferner die Städte Loo und Dixmuiden nebst ihren Zubehörungen, Ypern mit seiner Castellaney und Zubehörungen, die Städte und Castellaneyen Baillieul oder Belle Merville, Warneton, Commines, Warwick, Poperingue, Cassel, und was von allen diesen Orten dependiren mag, Valencienne nebenst seinem Land-Gerichte, Conde und Maubeuge mit seinem Land-Gerichte, und zwar alles und jedes mit seinen Zubehörungen, Zustehungen, Angefügten und Anverleibten, nichts davon ausgenommen, auch alles in dem Stande, wie der Aller-Christl. König erwehnte Städte, Oerter, Vestungen und Ländereyen mit allen ihren Zubehörnissen, Einverleibten und Zugeschlagenen, denen Befestigungs-Wercken, wie solche dermahlen sich befinden, ingleichem mit denen darinnen vorhandenen Geschütz und Munition, allen Rechnungen, Brieffschafften, Archiven, Documenten, die erwehnte Städte und Vestungen samt ihren Dependentien angehen, jetzo besitzet.

Soll denen Herren General-Staaten allemahl erlaubet seyn, mit Jh. Kayf. und Cathol. Maj. wie auch Dero Nachfolgern in denen Spanischen Niederlanden, nicht nur wegen der Spanischen Niederlande, als auch wegen der Städte und Oerter, so sie inbehalten, ingleichem wegen der andern, die sie von Franckreich zu ihrer Sicherheit annoch fordern werden, sich zu vergleichen, und mit Jhro Kayserl. und Cathol. Majest. und Dero Nachfolgern solche Vergleiche zu treffen, als erwehnte Herren General-Staaten vor nöthig und gut befinden werden.

Keine von denen Provintzien, Städten, Vestungen und Oertern mehrbesagter Spanischer Niederlande, noch von denen, so der Aller-Christl. König abtretten wird, sollen jemahls an die Cron Franckreich, oder an einen Printzen oder Princessin aus dem Frantzösischen Hause, oder Geblute, weder abgetretten, überlassen, geschencket, vertauschet, oder auff einigerley Weise vergeben, verkaufft, ausgewechselt, verheyrathet, vererbet, oder ohne Testament erlanget, oder sonst unter einiger-

1712. ley Vorwand, es sey auch was vor einer es wolle, erlanget, und unter die Gewalt des Aller-Christl. Königes oder einen Printzen und Princessin aus diesem Hause oder Linie überlassen werden.

Viertens, sollen Ihro Aller-Christl. Majestät nicht befugt seyn, auff einigerley Weise sich zu widersetzen, daß die Besatzungen derer Herren General-Staaten, so sich dermahlen in der Stadt, Schloß und Vestung Huy, in der Lüttricher Citadelle und in der Stadt Bonn befinden, oder künfftighin befinden möchten, so lange darinne verbleiben, biß sie sich mit dem Kayser und Reiche eines andern verglichen.

Fünfftens, sollen Ihro Aller-Christl. Majestät denen Herren General-Staaten und Dero Unterthanen alle die in denen Friedens-Schlüssen und in dem Ryßwickischen Commercien-Tractat zugestandene Vortheile der Handlungen und Commercien, einfolglich auch der Befreyung der Auffage der 50. Sols von jeder Tonne eines frembden Schiffs, wie von dieser Befreyung in einem absonderlichen Articul besagten Commercien-Tractats gehandelt worden, geniessen lassen.

Es sollen auch Ihro Aller-Christl. Majest. den in dem 1664sten Jahre verglichenen Tariff ihnen schlechterdings ohnbedingen und sonder Ausnahme einigerley Art von Kauffmanns-Waaren, oder sonst unter einigem Vorwande zustehen, sonder daß einiger Tariff, Edict, Declaration, Ordonance, oder Arrest, die nachhero heraus kommen, diesem entgegen stehen könte, vielmehr aber sollen alle dergleichen Tariffe, Edicte, Declarationen, Arreste, wie auch die dawider geführte Beschwehrungen, die nach 1664. zum Nachtheil der Commercien und der Schiffart der Holländischen eingeführet worden, imgleichen, der den 29. 1699. zwischen denen Frantzösischen und Holländischen Commissarien verglichene Tariff, völlig wider auffgehoben, cassiret und annulliret, und nichts dieserhalben fürohin, weder heim- noch öffentlich, noch unter was vor einem Nahmen oder Vorwand daß es sey, geändert und fürgenommen werden.

Sechstens, nachdeme viele Frantzösische Protestanten, sich aus Franckreich zu begeben, gezwungen worden, die sich unter den Schutz der Herren General-Staaten gewendet, und Dero Unterthanen geworden, auch durch das Recht der Naturalisation das Bürger-Recht erlanget, verschiedene aber von diesen flüchtigen Männer, Weiber, Kinder, Vätter, Mütter, oder andere nahe Anverwandte in Franckreich lassen müssen, dergleichen auch vielen wegen ihrer Güter widerfahren, oder aber, es hätte ihnen nachher durch Nachfolge, Erbschafft, und ander Fäll: zukommen sollen, deren sie doch auff keinerley Weise geniessen, oder selbiger habhafft zu werden vermocht; Als begehren die Herren General-Staaten, vermöge deß diesen Leuten, als ihren Unterthanen versprochenen Schutzes:

Erstlich, daß deren Männern, Weibern, Kindern, Vätern, Müttern, oder andern nahen Anverwandten, ermeldter Flüchtlinge solle erlaubet seyn, unverhindert aus Franckreich sich hinweg begeben zu dürffen, und zu ihren Männern, Weibern, Kindern, Vättern, Müttern, oder nahen Verwandten, die unter Ihr. Hochmög. Schutz gesetzet, zukommen. 1712.

Zweytens, sollen alle beweg- und unbewegliche Güter, die von Rechts-wegen diesen Flüchtlingen, oder ihren Erben und Nachkommen, die als Unterthanen dieses Staats gebohren worden, unweigerlich verabfolget werden.

Drittens, so lange, als besagte Flüchtlinge, oder ihre Nachkommen, die als Unterthanen dieses Staats gebohren, selbige bleiben, sollen sie als warhaffrige Unterthanen dieses Staats gehalten werden, diesemnach sowohl in Franckreich, als in allen dieser Cron gehörigen Orten, ohne Ausnahm und Vorbehalt alle der Rechte, Privilegien, Freyheiten, Befreyungen, Vortheil und Vorzüge geniessen, deren die andern Unterthanen deß Staats, vermöge der Friedens-Schlüsse und Commercien-Tractaten sich zu erfreuen haben.

Hierüber wünschen Ihro Hochmög. auch noch, daß Ihro Allerchristl. Maj. belieben möchten, in Betracht der Freundschafft, die durch den Frieden wieder hergestellet werden soll, annoch zuzustehen, daß die, so von der Reformirten Religion in Franckreich geblieben, eine völlige Gewissens-Freyheit erlangen sollen, imgleichem auch, daß sie alle, die bißher um der Religion willen in denen Gefängnüssen, Klöstern und anderwerts auffbehalten worden, wieder in vorige Freyheit versetzen möchten.

Siebendens, sollen Ihro Allerchristl. Majest. gehalten seyn, sogleich nach getroffenem Frieden, denen Herren General-Staaten, als Executoren deß Testaments, des verstorbenen Königs von Groß-Britannien, imgleichen deß verstorbenen Printz Friedrich Henrichs seines, das Fürstenthum Oranien, samt allen Gütern und Ländereyen, die erwehntem verstorbenen König von Groß-Britannien zugestanden, und die entweder in Franckreich, oder in einem dahin gehörigen Staate gelegen, auszuantworten, und zwar dieses alles mit den genossenen, oder zu geniessen gewesenen Einkünfften, allen Rechten, Actionen, Freyheiten, Gebräuchen und Vorzügen, auch in eben dem Stand und der Art und Weise, als mehrbesagter König in Groß-Britannien selbige genossen, oder vor gegenwärtigem Kriege geniessen können, damit die Herren General-Staaten alles zusammen dem, oder denen zustellen können, die darzu Recht und Befugnuß haben oder haben werden.

Zum achten, sollen Ihro Allerchristl. Majest. alle und jede Befestigungs-Wercke der Stadt Dynkirchen, der daran ligenden Forte, der Ryßbanck, und was von selbiger dependiret, ohne einige Fristung oder Auffenthalt zu gebrauchen, auff Ihro Kosten wieder niederreissen, und den Hafen ausfüllen lassen, sondern daß Sie dieserhalben einig Æquivalent solten fordern können, dergestalt, daß binnen 2. Monaten nach ausgewechselten Tract ten die Helffte aller und jeder Wercke niedergerissen, und der Hafen ausgefül-

1712.

let sey, die übrige Helffte aber von selbigen, und was vom Hafen auszufüllen noch übrig, in denen andern 2. Monaten vollends zum Stande gebracht, und niedergerissen werde, es soll auch zu ewigen Zeiten nicht erlaubet seyn, weder die Befestigungs-Wercke wieder auffzuführen, noch den Hafen brauch- und schiffbar zu machen, es geschehe nun ein solches heim- oder öffentlich.

Neuntens, gleich wie die in dem vierten Art. deß Ryßwickischen Friedens zu Ende angefügte Clausul, vermöge deren die Röm. Religion in den wieder abzutretenden Orten in dem Stande verbleiben solle, eine offenbare Contravention wider den Westphäl. Frieden in sich, auch auff beyden Seiten vielerley Beschwerden verursachet hat, wodurch deß Reichs Ruhestand nicht wenig gestöhret worden, solches auch nicht füglicher erhalten werden kan, als wann die Religions-Angelegenheiten auff den Fuß wieder hergestellet werden, auff den sie durch den Westphälischen Frieden gesetzt worden: Und dann die Herren General-Staaten an dem, so die gemeine Ruhe betriffe, überaus groß Antheil nehmen (nachdem solche in dem Reiche durch einen guten Frieden wird hergestellet worden seyn) damit solche nemlich in keinerley Weise benachtheiliget werde; Als begehren Sie von Ihr. Allerchristlichsten Majestät, daß selbige, so viel diese Clausul anlanget, zustehen möchten, daß selbige gäntzlich auffgehoben, und in dem künfftigen Frieden cassiret werde, einfolglich, daß Ihr. Allerchristl. Maj. im geringsten nicht verhindern wollen, daß in denen bereits abgetretenen Landschafften, Städten und andern Oertern, wie auch in denen, die dem Kayser und Reiche annoch abgetretten werden sollen, die Religions-Angelegenheiten wieder in vorigen Stand gesetzt werden, einfolglich also verbleiben, gleich wie sie nach Inhalt der Westphälischen Friedens-Tractaten seyn sollen.

Hierüber begehren Ihro Hochmögenden auch noch, daß allen ihren Alliirten und einem jeden von selben insonderheit nach Inhalt der zusammen errichteten Tractaten und Alliantzen, wegen dieses erregten Kriegs, Satisfaction gegeben werde, und zwar auff solche Art, daß vermöge derselben Ihro Hochmögenden wegen ihres Staats und ihrer Commercien eine ebenfällige Sicherheit erhalten.

Hierbey behalten Sie sich bevor, den Inhalt dieser Articul zu vermehren und weiter zu erklären, wie Sie es bey Fortlauffung der Negotiationen vor gut befinden werden,

Nicht weniger behalten die Herren General-Staaten auch denen von ihren Alliirten, deren gevollmächtigte Ministri allhier noch nicht ankommen können, hiermit bevor, ihre Forderungen ebenfals eingeben zu dörffen, die eben also angesehen und angenommen werden sollen, als ob sie jetzt mit eingegeben worden wären.

Endlich behalten sich Ihro Hochmögenden auch bevor, bey dem Fortgang der Negotiationen, der andern Alliirten ihre Anforderungen unterstützen und befördern zu helffen, ingleichem auch das Interesse ihrer Freunde, der Könige, Fürsten und Staaten und denn ihrer eigenen Unterthanen sich unverwehrt annehmen zu dörffen.

1712.

Umständliche Anforderungen Ihr. Königl. Majest. in Portugall.

Portugals.

NAchdem Ihro Königl. Majest. in Portugall, der gäntzlichen Meynung, daß die Angelegenheiten von Portugall nicht eher auff einem sichern Fuß beruhen können, biß alle und jede Provintzien und Herrschafften, aus denen die Spanische Monarchie zum Zeiten König Carls II. bestanden, an das Hauß Oesterreich wieder völlig abgetretten, als verlangen sie zum

1) Daß die sämbtliche Spanische Monarchie, auch Ost-Indien mit begriffen, dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn Kayser Carl VI. abgetretten werde, jedoch diejenige Städte, Schlösser, Vestungen, Gebiethe, Ländereyen und Rechte, sowohl in Europa als in America darvon ausgenommen, über die sich zwischen dem auch Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Kayser Leopoldi I. und dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Petro III. Könige in Portugall, wie auch denen hohen Alliirten verglichen, als die auff ewig an Ihro Königl. Majest. in Portugall abgetretten und überlassen worden, wie nicht weniger, das ebenfals davon ausgenommen, so man denen andern Alliirten zu geben versprochen.

2) Soll Franckreich an Portugall und an alle Könige, die jemahls in Portugall herrschen werden, alle das Recht abtretten, so selbiger auff die Lande zu haben vorgibt, die insgemein das Vorgebürge von Norden genennet werden, und die zu dem Staat von Maragnan gehören, auch zwischen dem Fluß der Amazonen und Vincent Pinson gelegen, ungeachtet, was etwan dieserwegen ad interim vor andere Vergleiche über den Besitz und das Recht dieser Landschafften möchten getroffen worden seyn; Nicht weniger soll Franckreich auch alles andere Recht abtretten, das es auf die übrigen zur Portugiesischen Monarchie gehörigen Lande zu haben vermeynen mochte.

3) Behalten sich Ihro Königl. Maj. in Portugall die obige Gewalt bevor, bey vor sich gehenden Negotiationen, diese ihre Anforderungen weiter erklären zu dürffen.

4) Vermöge der getroffenen Bündnüsse begehren Sie ferner, daß Franckreich allen Alliirten, und jedem derselben insonderheit, über das, so man von ihm begehren wird, eine billigmässige und hinlängliche Satisfaction gebe.

5) Endlich bestehen Sie auch darauff, daß Franckreich allen und jeden Freunden Ihr. Königl. Majest. in Portugall, die man beym Fortgang der Tractaten benennen wird, wegen der von ihm erlittenen Schäden, ebenfals ein sattsames Vergnügen verschaffe.

Geben zu Uterecht den 5. Martii 1712.

War unterzeichnet:

J. Graf von Tarocca.

1712. Preussens

Umständliche Forderungen Ihrer Königl. Majest. in Preussen.

1.

SOllen Ihro Königl. Majest. vor einen König in Preussen, sonder alle Bedingung oder Restriction erkandt werden.

2) Sollen Ihro Majest. vor einen souverainen, rechtmäßigen und eigenthümlichen Printzen der Stadt und des Fürstenthums Oranien erkandt, und Ihnen die Stadt und Fürstenthum dieses Nahmens mit allen ihren Rechten, Zubehörungen und Dependentien, als rechtmäßigen Nachfolger des Hauses von Chalon - Uranien abgetretten und eingeräumet werden.

3) Vermöge eben dieses Rechts der Nachfolge, wie auch anderer Rechte, sollen an Ihro Königl. Majest. in Preussen abgetretten werden, alle Güter dero Häuser Chalon - Urange und Chalel - Belin, wie solche in der Franche Comté, Burgund und andern unter Franckreich stehenden Provintzien gelegen, und zwar vermöge der Friedens - Schlüsse, in denen die Printzen aus dem Hause Uranien mit denen Königen in Franckreich und in Spanien hierüber sich verglichen, deren Nachfolger Ihro Maj. in Preussen geworden, und sollen hierunter zugleich alle Rechte, Zubehör - und Zustehungen, nebenst denen Früchten, Einkünfften, und dem Betrag erwehnten Fürstenthums, und der andern in der Franche Comté, und sonsten unter Frantzösischer Botmäßigkeit gelegenen Güter begriffen seyn, wie solche Franckreich seit dem Tode des letzt verstorbenen Königs in Groß - Britannien, genossen.

4) Ihro Königl. Majest. sollen nicht weniger vor einen rechtmäßigen souverainen Printzen der Grafschafften Welsch - Neuburg und Valengin erkandt werden, und darunter vermöge der von denen dreyen Ständen besagter Grafschafften den 3. Novemb. 1707. gethanen Ausspruches, alle Rechte, Dependentien darunter begriffen seyn, nach welchen allen sie je und zu ewigen Zeiten, als ein Glied der löbl. Republic Schweitz angesehen und betrachtet werden soll.

5) Sollen alle Arreste, Urthel, Declarationes, Vertauschungen und anderes, von was Eigenschafft es auch seyn möchte, so der Ober - Herrschafft, und eigenthümlichen Gewalt der Fürstenthüme Uranien, Welsch - Neuburg und Valengin, wie auch denen Gütern, es mögen selbige liegen, wo sie wollen, der Nachfolge der Häuser Chalon und Chalel - Belin zuwider, gäntzlich auffgehoben, widerruffen, vernichtet, verungültiget und abgethan werden.

6) Alle Arreste, Ordonancen und Aussprüche, die wider die, aus dem Fürstenthum Uranien Anno 1703. und nachher entwichenen Protestanten ergangen, sollen ebenfalls widerruffen, vernichtet und verungültiget werden.

7) Soll die Schweitz, deren Verbündete und Verwandte, und insonderheit die Cantonen Zürch, Bern, Glaris, Basel, Schafhausen und Appenzel die Souveraineté und Stadt Welsch - Neuburg und Valengin, die Stadt Gent, die Stadte S. Gallen, Mulhausen und Bienne, mit allen ihren Zubehörungen und Bezircken, in denen Tractaten als eine Friedens-Clausul mit einbegriffen seyn, ohne daß ein Theil dieser löbl. Republic jemahls könne angegriffen werden, insonderheit aber die löbl. Reformirte Cantons, und deren Bunds-Verwandte dessen vollkommen geniessen, und die Ruhe derselben unter keinerley Vorwand jemahls beeinträchtiget werden dürffe.

8) Soll der Herrschafft Welsch - Neuburg, das kleine zwischen der Daux disseits gelegene Stückgen Land, von der Franche Comté das Schloß Joux, nebenst seinen Zubehörungen mit einbegriffen, als ein souveraines Stück einverleibet werden, und zwar diß statt einer Ersetzung des Schadens, den Ihro Majest. an Ihren Landen und Gütern hin und wider erlitten.

9) Die Unterthanen Ihrer Königl. Majest. in Preussen sollen in Handel und Wandel je und zu allen Zeiten, auch an allen Orten eben die Vortheile und Vorzüge geniessen, die denen Groß - Britannischen und Holländischen Unterthanen desfalls zugestanden werden, daher sie nicht verbunden seyn sollen, höhere oder mehrere Rechte, Zölle, Auflagen und dergleichen, weder von ihren Personen, noch von ihren Gütern, Victualien, Waaren, Schiffen und Ladung, es geschehe solches öffentlich oder heimlich, zu bezahlen, als die Unterthanen erwehnter Staaten zu bezahlen pflegen.

10) Die Stadt Geldern, nebenst dem gantzen Quartiere dieser Provintz, ingleichen die Stadt Erckeln, die Ihro Majest. itzo würcklich besitzen, soll Ihnen mit aller Ober - Herrschafft und Ober - Eigenthümlichkeit gelassen werden, weil Ihro Majest. solche durch Ihre Waffen Franckreich abgenommen, und dann auch, weil Ihro Majest. wegen vieler wichtigen Anforderungen von Spanien nicht vergnüget worden.

11) Nachdem auch viele, der Reformirten Religion zugethane Frantzosen Franckreich zu verlassen, genöthiget worden, und in Ihrer Maj. in Preussen Lande sich gewendet, allda sie durch geschehene Naturalisation Ihro Unterthanen geworden, und entweder das Burger - oder andere Rechte erlanget, verschiedene aber von selbigen ihre Männer, Weiber, Kinder, Väter, Mütter und andere nahe Anverwandte, noch mehrere aber ihre Güter, die sie entweder schon würcklich besessen, oder durch Erbschafft, Nachfolge und auff andere Art hätten erlangen können, in Franckreich im Stich lassen müssen, ohne daß sie selbige mit sich nehmen oder deren bißher geniessen dörffen. Als begehren Ihro Kön. Maj. in Preussen, vermöge des Ihren Unterthanen schuldigen Schutzes:

a) Daß diesen Männern, Weibern, Kindern, Vätern, Müttern und andern nahen Anverwandten besagter Flüchtlingen soll erlaubet seyn, frey und ungehindert aus Franckreich sich weg begeben, und zu ihren Männern, Weibern, Kindern, Vätern, Müttern oder nahen

1712. Preussen

hen Anverwandten, die unter Preußischem Gebiethe sich gesetzet, kommen zu dürffen.

b) Alle beweglich- und unbewegliche Güter, und alle Rechte, die sowohl besagten Refugies als deren Nachkommen, die in Ihro Majestät in Preussen Landen gebohren, zustehen, sollen ihnen wieder eingeräumet und verabfolget werden.

c) Sollen erwehnte Flüchtlinge und ihre Nachkommen, die in Ihr. Maj. in Preussen Landen gebohren, je und allezeit, als warhaffte würckliche Preußische Unterthanen angesehen und dafür gehalten werden; derohalben sie so wohl in Franckreich, als allen dahin gehörigen Gebiethen, aller und jeder Rechte, Freyheiten, Befreyungen, Vorzüge, Nutzen und Vortheile zu geniessen haben, deren sich die andere Preussische Unterthanen erfreuen dürffen, ohne dieser halben einigen Vorbehalt und Beschränckung zu machen. Hierüber wollen Ihro Maj. auch noch, daß Ihro Allerchristl. Maj. in Betrachtung der Freundschafft, die durch den Frieden wieder hergestellet werden soll, belieben möchten, denen, die von der Reformirten Religion annoch in Franckreich geblieben, eine sattsame Gewissens-Freyheit zuzustehen, wie auch die, so der Religion halber in Gefängnüssen, Klöstern, auff denen Galeren und anderwärts sich befinden, in vorige Freyheit wieder zu versetzen.

12) Die Clausul des IV. Art. des Ryßwickischen Friedens soll völlig abgeschafft, und die Religions-Angelegenheiten im Reiche, insonderheit aber in denen durch den Ryßwickischen Frieden bereits abgetrettenen, als auch noch abzutrettenden Oertern, in dem Stand wieder hergestellet werden, darinnen sie vermöge des Westphälischen Friedens seyn sollen.

13) Man behält sich zuvor, über dem, so zur weitern Erklärung oder zur Sicherheit nöthig seyn wird, einen oder mehr Articul machen zu dörffen.

14) Ihrer Majestät Alliirten soll, vermöge der errichteten Allianzen, alle Satisfaction gegeben werden.

15. Dero Freunde, die man beym Fortgang der Handlungen benennen wird, sollen wegen der von Franckreich erlittenen Schäden ebenfalls eine billige, und rechtmäßige Satisfaction bekommen, wie auch in alle vorherige Freyheiten, Privilegien und Rechte wieder hergestellet werden.

16) Ihro Majestät behalten das Recht und die Freyheit, noch mehrere Anforderungen thun zu dürffen, sich bevor, nachdem nemlich der Lauff der Negotiationen eines allgemeinen Friedens, solches erfordern wird.

Utrecht den 5. Martii 1712.

O. M. Graf von Dänhoff.
E. Graf von Metternich.

Umständliche Anforderungen Ihrer Königl. Hoheit von Savoyen, um zu einem allgemeinen Frieden zu gelangen. 1712. Savoyens

WEil die von Ihr. Königl. Hoheit billigmässig gesuchte Vergnügung nicht besser als durch eine Alliantz und durch eine hinlängliche Sicherheit Ihrer Länder zum Stand gebracht werden kan, als verlangen Sie, daß bey künfftigen Friedens-Tractaten Ihr. Königl. Hoheit bekandtes und ungezweiffeltes Recht, das Sie zu der Nachfolge auff die Spanisch; Monarchie haben, und welches Ihnen in dem Testament Phil. IV. vorbehalten worden, selbiges sogleich nach des Allerdurchl. Hauses Oesterreich seinem, feste gestellet werde; ohne darwider einzigen Eingriff zu gestatten, noch ein Printz Ihr. Königl. Hoheit vorgezogen, oder in einige Provintz der Spanischen Monarchie eingesetzt werde.

Sollen Ihro Königl. Hoheit sogleich unmittelbahrer Weise in den Besitz des Hertzogthums Savoyen und der dahin gehörigen Landschafften, wie auch der Grafschafft Nizza und was selbiger zustehet, ingleichen in alle Ihro Hoheit gehörige Lande, deren die Waffen des Allerchristl. Königs, währenden diesen Krieg sich bemächtiget, sonder allen Vorbehalt wieder eingesetzt werden.

Ihro Allerchristl. Maj. sollen Ihro Königl. Hoheit zu Liebe sich begeben und Ihnen abtretten, alles Eigenthum und Oberherrschafft auff die Festungen Exilles und Fenestrelles, wie auch alle unterhalb des Berges Genevre und anderer Gebürge gelegenen Thäler, das Thal vom Schloß Dauphin mit einbegriffen, damit auch Ihro Hoheit vor ihre Lande eine Vormauer haben, und zugleich wegen der niedergerissenen Vestungen einige Erstattung bekommen möchten, so sollen Ihro Allerchristl. Majestät von der Seiten von Piemont ihnen abtretten, die Festungen Mont-Dauphin und Briançon, nebenst dem Briançonesischen Gebiethe, und dem Thal von Quiurasc von der Savoyischen Seite, den Ort Barreaux samt seinem Schloß und Gebiethe, und noch einen kleinen Strich darzu, biß an die Savoyischen Gräntzen auff der einen Seite des Iler-Flusses, auff der andern aber, biß an Goncelin, von dar eine Linie biß an das Gebürge von Vangiani gezogen werden soll, da dann, was zwischen dieser Linie und la Rochelle und denen andern Savoyischen Landschafften gelegen, nebenst denen Ländereyen, Oertern und Dörffern, die auff der Seite von Savoyen unterhalb der Rhone liegen, Ihro Königl. Hoheit verbleiben sollen, der Gebrauch der Rhone bleibet Franckreich und Savoyen gleich gemein, von Gent aber sollen die Gräntzen gehen biß nach S. Genis d' Aoste die mit eingeschlossen, endlich von der Seite von Nizza wird abgetretten die Festung Manaco, wofür Ihro Allerchristl. Maj. dem Printzen dieses Nahmens Satisfaction zu geben wissen werden.

Was von dem Kayser Leopoldo, ruhmwürdigsten Andenckens, an Ihro Königl. Hoheit in denen errichteten Allianzen und geheimen Arti-

1712.

culn vom 8. Nov. 1705. überlassen worden, bleibet in seiner Gültigkeit, und unverbrüchlich, weßhalben Ihro Aller-Christl. Majest. sie auch dafür annehmen, und nun zu ewigen Zeiten, weder heimlich noch öffentlich, es sey unter waserley Vorwand es wolle, darwider nicht handeln, noch Ihro Hoheit auff einigerley Art verhinderlich fallen werden, aller derer in besagten Cessionen enthaltenen Länder, Herrschafften, Städte, Oerter, Gebieten, Rechten und Genuß frey und ungehindert zu gebrauchen und selbige zu besitzen.

Ihro Königl. Hoheit stehet frey, in denen an Sie abgetretenen Orten solche Fortificationes anzulegen, wo und wie Sie es vor nöthig befinden werden.

Der Fürst von Monaco soll Ihro Königl. Hoheit wegen der Oerter Menton und Roccabrune vor seinen Ober-Herrn erkennen, auch dieserhalben gleich seinen Vorfahren die Belehnung darüber suchen.

Die Handlung von Franckreich nach Italien und von dar wieder zurück, soll auff dem Fuß geschehen, wie solcher in dem 6. Artic. der Turinischen Tractaten enthalten, sollen auch die Brieffe und Felleisen die gewöhnliche Strasse gehen, wobey denjenigen nachgegangen werden soll, so in Franckreich der Post-Felleisen wegen, die aus Italien nach Spanien, und von dar zurück gehen, zu Zeiten Carl II. Königs in Spanien beobachtet worden, ohne daß sie einen andern Weg zu nehmen solten gezwungen werden können. Die Frantzösischen Schiffe sollen den alten Zoll, der insgemein das Recht von Villa-Franca genennet wird, bezahlen, gleichwie solches bey Lebzeiten Ih. Hoheit Vorfahren gehalten worden, ohne daß Ihro Aller-Christl. Majest. oder Dero Unterthanen diesem sich zu widersetzen künfftighin befugt seyn sollen.

Ihro Königl. Hoheit soll frey stehen, die Baronie von Essarts, wie auch andere in Franckreich habende Güter und Vermögen nach Ihrem Gefallen zu verkauffen, ohne daß Ihro Aller-Christl. Majest. dieses zu verhindern suchen solten. Die Ihro Hoheit und Dero Nachfolger, oder wer Dero Länder bekommen möchte, zu Liebe, sich alles Rechts und Ansprüche begeben, die Sie auff den in Bugey gelegenen Ländereyen, und die Ihro Hoheit eingeräumet werden sollen, auff welche der Aller-Christl. König Ih. Hoheit und Dero Nachfolgern, denen Hertzogen von Savoyen, die Ober-Herrschafft und Eigenthumlichkeit unwiederrufflich abtritt.

Die Anno 1696. zu Turin geschlossene Tractaten sollen genau und in allen Stücken beobachtet werden, als denen durch gegenwärtige gantz kein Abbruch beschicht.

Ihro Königl. Hoheit behalten sich zuvor, vorstehende Ihre Anforderungen noch weiter zu erläutern und zu erklären, und nach Ergebung der Negotiationen, auch wie Sie es vor nöthig und nützlich befinden werden, selbige zu vermehren.

Hierüber bestehen Ihro Königl. Hoheit drauff, daß vermög der getroffenen Allianzen alle hohe Alliirte, und jeder von selben insonderheit, die verlangte Satisfaction bekomme, und durch die mit Franckreich zu schliessen habende Friedens-Tractaten in denen, so die andern hohen Alliirten mit Ihro Aller-Christl. Majest. treffen werden, eben so angesehen und beobachtet werden sollen, als ob sie selbigen von Wort zu Wort einverleibet, da denen abwesenden Alliirten, deren Ministri noch nicht anlangen können, ihre Forderungen zu thun, vorbehalten wird. Ferner begehren Se. Hoheit, daß Franckreich Dero Freunden und Unterthanen, die Sie künfftighin benennen wollen, wegen der von dieser Cron erlittenen Schäden, eine gnugsame Satisfaction thue.

Utrecht, den 5. Martii 1712.

Unterzeichnet
Der Gr. von Maffey.
Der Marquis del Borgo.
Mellarede.

Ausführliche Forderungen Ihrer Churfürstl. Durchl. von Pfaltz.

Nachdem Ihro Churfürstl. Durchl. von Pfaltz vernommen, daß die zu gegenwärtigen Friedens-Conferenzien von Ihro Aller-Christl. Majest. abgefertigten Ministri einige Vorschläge gethan, worauff der hohen Alliirten ihre dermahlen gegenwärtige vor nöthig erachet, daß jeder von ihnen seine Anforderungen insonderheit vorbringe; Als verlangen Se. Churfürstl. Durchl. vor allen Dingen, daß jeder von denen Alliirten eine hinlängliche Satisfaction erlange.

Hierüber begehren Sie, daß Sie in dem ruhigen Besitz der Ober-Pfaltz und der Grafschafft Chamb gelassen werden sollen, worein der verstorbene Kayser mit Genehmhaltung und Gutbefinden des Churfürstl. Collegii Sie gesetzet, dabey Sie dann alle Rechten, Nutzen, Vorzüge, Freyheiten, Zubehörungen, nebenst der auff der Chur-Würde haffenden hohen Bedienung, nach Inhalt der darüber empfangenen Belehnung und der ausgefertigten Lehn-Brieffe, behalten solle. Ingleichem, daß Sie in alle die Oerter, Landschafften, Städte, Schlösser und Dörffer, wieder eingesetzt werden, die Ihnen durch die Waffen des Aller-Christl. Königes, unter dem Vorwand der Ober-Herrschafft, Ober-Eigenthums, der Confiscation, oder sonst auff andere Art entwendet worden, wie nicht weniger auch, daß Sie wegen der erlittenen Schäden, ausgepreßten Contributionen und anderm Unfuge eine sattsame Gnugthuung erhalten.

Utrecht, den 5. Martii 1712.

Mundheim.

Umständliche Forderungen des Hochwürdigsten Durchl. Churfürsten zu Trier.

Der Durchl. Churfürst zu Trier begehret, daß ihm die Stadt Trier, nebenst dem Fort S. Martin, ingleichem, die Stadt und Schloß Saarburg in gegenwärtigem Stande überlieffert werde, ohne an öffentlichen und privat-Gebäuden einigen Schaden zu thun, wie auch mit denen Stücken, die zur Zeit der Hinwegnehmung sich darinnen befun-

1712. funden. Hiernächst die Burg Teppin, samt allen andern Orthen, Lehen, Einkünfften, geist- und weltlichen Rechten, die bey dem Ertz-Bischoff- und Churfürstenthum zu befinden, ferner die Abtey Pruym, samt denen dieser zustehenden Gütern, und wie der Durchl. Churfürst und dessen Herren Vorstehere solche vor und nach dem Westphälische Frieden besessen, oder aber besitzen sollen und können, um deren auff alle Art und Weise zu ewigen Zeiten fernerhin zu besitzen, ohne daß Franckreich solte befugt seyn, Sie auff einigerley Weise darinnen zu beunruhigen, wobey Sie sich vorbehalten, die in diesem Kriege erlittene Schäden noch absonderlich zu specificiren.

Hierüber begehret der Durchl. Churfürst auch, daß Er in dem Besitz der Groß-Priorie von Castilien und der Abtey von Paronne wieder hergestellet, und Ihm alle die Einkünffte und Rechte, Nutzen und Früchte, die Ihm währenden Kriegs über unrechtmässiger Weise vorenthalten worden, restituiret werden solten; Sie wollen auch, daß nach Inhalt der Tractaten der König in Franckreich Dero Alliirten sattsame und hinlängliche Satisfaction geben solle.

Utrecht, den 5. Martii 1712.

Anforderungen Ihr. Hochfürstl. Durchl. des Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel.

Hessen-Cassels. NAchdem Ihro Hochfürstl. Durchl. die Ehre haben, in der grossen Allianz mit zustehen, zu selbiger auch durch absonderliche Tractaten verbunden seynd, so können und sollen Sie nichts höhers verlangen, als daß selbiger in allen und jeden ihren Stücken und Inhalt möge nachgegangen werden, und jeder der hohen Alliirten die Früchte eines allgemeinen Friedens geniessen könne.

Zu Folge also derselben verlangen Ihro Durchl. vornehmlich eine völlige Ersetzung an alle Allirte, und vor jeden insonderheit, der in diesem Kriege erlittenen Schäden.

Zum andern begehren Sie, daß die Protestantische Religion in denen dem Reiche zustehenden Landen auff den Fuß des Westphälischen Friedens wieder hergestellet, und die wider selbige in dem IV. Artickel des Ryßwickischen Friedens befindliche Clausul völlig abgeschafft werde.

Drittens, wollen Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit und Satisfaction, daß die Vestung Rheinfelß, die Stadt S. Goar und das Fort Katz, je und allewege mit Dero Besatzung beleget seyn solle, und daß der 45. Artickel des Ryßwickischen Friedens, so ferne er diesem Begehren zuwider, abgeschaffet werde.

Weil es auch billig ist, daß der Schade, den Sie in diesem Kriege empfunden, Ihnen wieder gut gethan, und die auffgewendete Unkosten ersetzet werden, als wollen Sie

Viertens, daß Ihnen deßfals eine billigmässige Satisfaction geschehe.

Fünfftens solle dem Hause Lothringen eine gnugsame und sattsame Satisfaction gegeben werden.

Sechstens, sollen alle die zur Uranischen Erbschafft gehörigen Güter, die itzo Franckreich in seiner Gewalt hat, mit allen genossenen Früchten, und wie sich selbige vor diesem Kriege hätten befinden sollen, der Administration Ihr. Hochmög. der General-Staaten, als Executorn der Testamente des verstorbenen Königs in Groß-Britannien, glorwürdigsten Andenckens übergeben werden, um solche zum besten dem, so das nächste Recht darzu haben wird, auff zu bewahren. 1712.

Im übrigen behalten Ihro Durchl. die freye Hand und Gewalt bevor, diese ihre Forderungen künfftig weiter zu erklären, zu vermehren und auszuführen, nachdem Sie es dem Nutzen, sowohl Dero Alliirten und Bunds-Genossen, als auch Dero und Dero Durchl. Hauses eigenem Besten vor gut befinden werden.

Utrecht, den 5. Martii 1712.

Baron von Dalwig.

Anforderungen des Durchl. Hertzogen von Würtenberg.

Würtenbergs. IM Namen des Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Eberhard Ludwig, Hertzogs zu Würtenberg und Teck, Grafens zu Mompelgard, Herrns zu Heydenheim und dessen Durchlauchtigsten Hauses wird begehret:

1) Eine gnugsame, denen untereinander errichteten Tractaten gemässe Satisfaction, wegen der vielen bey diesem Kriege auffgewendeten Unkosten, und der darinnen erlittenen Schäden, deren umständliche Liquidation sie sich ausdrücklich vorbehalten, wie auch die Mittel anzuzeigen, wie solche zu erlangen.

2) Daß Sie in dem bereits erlangten Sitz des einen Antheils der Herrschafft Wiesensteig, die von dem Würtenbergischen umgeben wird, und vormahls dem Hause Bayern gehörte, nochmahls befestiget werden, und zwar auff die Art und Weise, wie solche Dero Durchl. Hause und Dero Durchl. überlassen worden.

3) Daß an Ihro Durchl. dem Hertzog Leopold Eberhard, das völlige Fürstenthum Mompelgard, nebenst denen Zubehörungen, nemlich die Grafschafft Horburg, die Herrschafft Reichenweyher, de Granges, Clerval und Passevant wieder abgetretten werde, damit Sie selbige samt dem Fürstenthum selber, von dem Römischen Reiche fürohin zum Lehen empfahen können. Nichtweniger sollen Ihme auch abgetretten werden die freyen Herrschafften Hericurt, Chatelot, Blamont und Hemont, mit der Ober-Herrschafft und dem vor diesem gehabten Ober-Eigenthum und dem Reiche gehörigen unmittelbaren Unterwürffigkeit, sie auch in dem Gebrauch der geist- und weltlichen Beherrschung, samt anderer Rechte, Freyheiten, Vorzüge und Einkünffte, im geringsten nicht, und unter keinem Vorwand, gestöhret, sondern alles also gelassen werden, wie es vor diesem gewesen oder hätte seyn sollen, weßhalben alles, so diesem entgegen jemahls geschehen, wieder auffgehoben und abgeschaffet wird. Hierüber soll erwehnter Hertzog wegen der Stadt Neu-Breysach und deren Fortification, die auff dem Horburgischen Gebie-

1712.

the angeleget, eine sattsame Satisfaction erhalten.

Utrecht, den 5. Martii 1712.

A. G. von Hespen.

Münsters

Ausführliche Forderungen des Hochw. Bischoffs und Fürstens zu Münster und Paderborn.

DEmnach Ihro Hochfürstl. Gnaden, vor die Freyheit und Wohlfart gesamten Europens, in gegenwärtigem Kriege sehr grosse Kosten auffgewendet, indem Sie stets viel Volck auff den Beinen gehalten, worzu Ihro Hochfürstl. Gnaden auff ihre getreue Unterthanen allenthalben sehr starcke Contributiones und Gaben legen müssen, hierüber Dero Lande von den Durchmärschen der Alliirten Völcker ein vieles erlitten; als begehren Ihro Hochfürstl. Gnaden, daß Ihro Allerchristl. Maj. in Franckreich ihnen wegen sothaner Schäden um so mehr eine hinlängliche Ersetzung zu thun verbunden, weil die Bischöffthümer Münster und Paderborn, durch den Westphälischen Frieden gezwungen worden, denen damahls mit Franckreich Alliirten, zu ihrer Satisfaction ein sehr hohes an Gelde zu bezahlen.

Utrecht den 5. Martii 1712.

Dücker.

Engl. Bevollmächtigte schwätzen was besser vor Oesterreich wegen Spanien und Indien.

In derer Alliirten Forderungen war, obstehender massen, ein ziemliches begehret worden, ob es gleich um das Gewehren, vieler Leute Gedancken nach, ein- und andern Theils gar mißlich stunde. Indem diese Forderungen denen Frantzösischen Bevollmächtigten überreichet worden, hatten sich doch die Engl. zu Gemüthe steigen lassen, daß Sie allein auch in vorhin gedachter Versammlung derer Alliirten, keine ausdrückl. Meldung von Spanien und West-Indien gethan; und besorget es möchten dannenhero gefährliche Folgen entstehen, weshalben Sie denn unter sich schlüßig geworden etwas dißfalls vorzubringen, **den Schein äusserlich vor denen Leuten zu erhalten**, wie ihre eigene an den Staats-Secretarium S. Jean überschriebene und hernach ans Tagslicht gebrachte Worte gelautet, darmit bezeuget worden, daß Engelland nicht Willens gewesen, Oesterreichischem Hause zu Spanien und West-Indien zu helffen, oder dieses dem Hause Bourbon abzunehmen; wie es sich auch vor denen Leuten gestellet, und was auch die Königin selbst, so gar an versammletes Parlament geredet, welches alles ja wohl eine schnöde und ausstudirte Betrügerey heissen mögen. In dieser Meynung hatte der Bischoff von Bristol nachdem die Alliirte Ministres wiederum in ihr besonders Zimmer gekommen waren, vor selbigen sich vernehmen lassen: Englische Bevollmächtigte hätten deshalber, vor übergebner Forderung an die Frantzosen, ausser dem bekandt gemachten ein mehrers nicht beysetzen wollen; weil Sie bedünckt, Sie wären mehrer sonderbahrer Sachen der Alliirten vorzubringen verbunden gewesen, wenn Sie sich eine in ihre Forderungen mit einzufügen bequemet, und wurden Sie also in aller Nahmen zusammen reden müssen, welches doch wider den Verlaß und die Abrede gewesen, daß ein jeder seine Forderung vor sich ins besondre thun solte und wolte. Nun aber erkennten Sie, um geschehenem Verlangen ein Gnügen zu leisten, daß unter der von Groß-Britannischer Maj. denen Alliirten, nach jedes Bündnüß zuweg zu bringenden billigmäßigen Satisfaction, das Spanien und West-Indien betreffende, so wohl als anders mit denen Alliirten Abgeschlossenes zu verstehen sey, &c. Bey diesem nach London erstatteten Berichte Engl. Bevollmächtigten, hatten Sie noch beygefüget; es würde ihre obgedachte vor denen Alliirten gethane Erklärung dem Absehen des Hofes oder Ministerii ohnverfänglich und deshalben wider selbiges zu handeln keine neue Verbindlichkeit entsprungen seyn, da man nur einer billigmäßigen Satisfaction gedacht, d. i. sich darmit heimlich vorbehalten haben wolte, zu sagen: Was Oesterreich und mit Ihm Haltende, wegen Spanien u. s. w. forderten, wäre, nach Engl. dermahliger Meynung, nichts billigmäßiges, dergleichen also auch nicht in der Allianz verstanden, oder von der Königin versprochen geworden.

Die Alliirte werden/ so zu reden/ genarret.

Bey dem Vorsatz des Engl. Ministerii und obwaltenden Vertrauen zwischen Engelland und Franckreich musten sich übrige, in diesem heimlichen Künsteln nicht stehende Alliirte, bey der Nasen so zureden herum führen lassen. Die Bevollmächtigte der Cron Franckreich hatten nun zu antworten auff das Ihnen Vorgetragene, sintemahl dergleichen die natürliche Billigkeit und gesunde Vernunfft mit sich brachte und erforderte, ob ihnen gleich der Sachen Beschaffenheit und Umstände mancherley Ausflucht und Schein geben konte, die Sachen auffzuziehen. Der Haupt-Streich dessen Sie sich hierbey bedienten, war die den 30. Martii gethane Erklärung: Sie wären bereit und fertig mit jedem derer Alliirten in mündliche Handlung zu tretten; ob gleich die Forderungen dieser schrifftl. ausgestellet worden waren. Sie verwunderten sich demnach über solche wunderliche Handlung, und blieben darbey, hätten sich die Frantzosen einen schrifftl. Vortrag geben lassen, so möchten Sie auch solchergestalt Antwort darauff ertheilen, und ersuchten die Engelländer, daß sie doch hierunter denen Frantzosen mit zureden, und sie, gesammter Hand, zur Billigkeit anweisen helffen möchten. Allein es war ihnen dieses ungelegen, und vielmehr derer Frantzosen ihr Griff recht und angenehm, wie denn der Graf von Straffort darvon unterm 25. dito an den S. Jean geschrieben: Es bedünckte ihn, die Frantzosen hätten, in- und mit der Weigerung schrifftl. zu antworten, sehr wohl gethan, ob es gleich denen Alliirten wunderlich vorkommen dürffte. Sie würden ferner klüglich handeln, wenn Sie in voller Versamm-

Doch/ wie Sie selbst gestanden/ nur zum Schein.

Sollen sich in mündl. Handlung einlassen/ wollen nicht.

Die Engl. Bevollmächtigte billigen heimlich derer Frantzosen Streiche.

lung

1712.

»lung über ein- und andere Forderungen der Al-
»lirten, sich mit Worten heraus liessen, sinte-
»mahl bey dergleichen Gelegenheit sich allerhand
»Schwierigkeiten ereignen könten, wodurch die
»Allirte bewegen wurden, selbst auff besondre
»Handlung mit einem jeden anzutragen; thäten
»sie dieses wäre viel gewonnen, ohne daß man an-
»der Seits dergleichen etwas vorschlagen, und
»sich darmit in Verdacht oder Vorwurff se-
»tzen dürffen ꝛc. Bey dieser innerlichen Hertzens-
Meynung thäten doch Engl. Bevollmächtigte
den 2. April, den äusserlichen Schein nemlich zu
erhalten, eine Erinnerung an die Frantzosen sich
schrifftlich ein- und herauszulassen, die aber so we-
nig würckete, als wohl diese wusten, daß es dar-
mit gar kein Ernst wäre. Die Herrn Staaten
waren indessen mit Frantzösischem Begönnen übel
zufrieden, und gaben zu verstehen, wie sie emmal,
nebst ihren Allirten, eine schrifftliche Erklärung
haben, oder, es auff das äusserste ankommen las-
sen wolten. Als auch dieses der Strafford dem
S. Jern im Vertrauen überschrieben, war von
diesem gleicher gestalt zurück entbotten worden:
»Er halte darfür, daß dieser Vorsatz das letzte
»Unternehmen der in letzten Zügen liegenden Rot-
»tirung sey ꝛc. So dachte man bey sich selbst, so
redeten die Engl. Ministres unter sich, wenn sie
samt allen Allirten sich stelleten, als begehrten sie
schrifftliche Beantwortung gethaner Forderun-
gen. Jene wusten, nehmlich, was zwischen
Englisch- und Frantzösischem Hofe vorgienge,
und wie man beyderseits wohl zufrieden, daß zu
Utrecht nichts geschähe, biß London und Ver-
sailles ihrer Sachen untereinander völlig einig wären,
derowegen auch die Engl. Bevollmächtigte selbst
ins geheim zu ihres Gleichen sagten: Daß die
Friedens-Handlungen nicht an ersten, sondern
an- und zwischen denen zwey letztern Orten ge-
trieben würden.

Wollen gerne/ daß Allirte jeder ins besonder zu handeln sich verleiten liessen.

Was nun an solchen Orten, zu allgemeiner
Herstellung des Friedens (wie man Ihn übrigen
Allirten nehmlich vorschreiben wolte) vorgekom-
men war, hatte der Abt Gautier denen Frantzö-
sischen Bevollmächtigten nach Utrecht über-
bracht, die es weiter denen Engelländischen, zum
Zeichen grosser Vertrauligkeit, zugesteckt, und
war es in drey Colomnen gesetzet, da auff einer
Frantzösisches Erbieten, auff der zweyten Engel-
ländisches Begehren vor sich und Allirte: auff
der dritten die weitere, und als endlich angesetzte
Erklärung des Königs in Franckreich stunde.

Stellen sich doch äusserlich gantz anders.

Wessen sich Franckreich erboten, ist, samt dem
so die Allirten dargegen begehret, vorhin bekandt
gemacht worden, demnach nicht nöthig, es hier
abermahls beyzubringen, sondern es wird gnug
seyn anzufügen: Was die so genannte endliche
durch den Gautier hergebrachte Erklärung des
Königs in Franckreich gewesen. Nehmlich es
wolte Franckreich zustehen, was in denen 5. er-
sten Puncten derer ausführlichen Forderungen
Engelland begehret hatte: So wolte jenes auch
Dünkirchen auff seine Unkosten demol ren, Pla-
lance, wie es dermahln wäre, an Engelland über-
lassen, auch die Canons in dem Busen von Hud-

Frantzösische Art Gautier überbringt heimlich Friedens-Plan nach Utrecht.

son, nicht weniger die Insuln S. Martin und
Bartholomæus abtreten, auch sich des Fisch-
fangs auff Terre Neuve begeben, wenn es nur
dargegen zur Ausgleichung Acadien erhielte, da
denn der Fluß S. George zu dessen Gräntzen die-
nen solte; wolte Engelland Acadien nicht fah-
ren lassen, solte auch das Frantzösische Erbieten,
die Befestigungen von Plaisance die Canons zu
Hudson zu überlassen, und mit abzutreten, des-
gleichen die Insuln S. Martin und Bartholomæus
zu überlieffern, und die Fischerey auff Terre
Neuve fahren zu lassen, nichts seyn. Der Her-
tzog von Richmond solte nach dem Frieden Ihm
sonst zugestandene Naturalisation in Engelland
geniessen. Die Religions-Sache des vierten
Articuls Ryßwickischen Friedens, wolte Franck-
reich der Cron Engelland zu Liebe, so ausmachen
lassen, daß sie dem Westphälischen Frieden nichts
benähme. Von Spanien sey mit grosser Mühe
vor Engelland Gibraltar erhalten worden, und
werde man selbigem Port Mahon schwerlich zu-
wege bringen, doch möchte man Ihm ehender
die Insul Minorca auswircken, an statt des
rund um Gibraltar herum begehrten Landes,
wie denn Franckreich solches indessen verspräche.
Die sonst den Assiento-Handel getrieben haben-
de Frantzösische Compagnie solte, bey Straff der
Einziehung aller solcher Güter, auff America,
unterm Schein ihr Vermögen abzuführen, nicht
mehr handeln, doch sich zu solcher Abführung ih-
rer Schiffe bedienen dörffen.

Vor Savoyen wolte Franckreich geschehen
lassen, daß man sein Recht an Spanien zu wah-
ren, setzete: Die Folge an dieser Monarchie solte
Ihm, nach seinem habenden Rechte verbleiben:
aber die Thäler disseits des Bergs Geneore gegen
Franckreich liegende, könten Ihm nicht abgetre-
ten werden, weil sie einen Theil des Dauphinée
ausmachten. So könte man auch nicht gesche-
hen lassen, daß es Pignerol fortificirte, und hät-
te ja Engelland vor die Sicherheit des mit Ihm
in Freundschafft getretenen Franckreichs mehr
zu sorgen, als vor die Verstärckung und Berei-
cherung Savoyens.

Wegen Preussen liege es an Franckreich nicht,
daß Neufchatel und Valengin, neuerlicher Din-
gen, vor einen Theil des Schweitzer-Landes er-
kennet werde, darmit auch wohl nicht alle Refor-
mirte Cantons zufrieden seyn möchten, darge-
gen wolle Franckreich diese Länder als Bunds-
Genossen derer Schweitzer ansehen und halten.
Wegen Orenge wolle der König an Preussen
Friedens halber, ein Present von 1200000.
Pfund thun, sich aber nicht vorschreiben lassen,
was Er in seinem Reiche der Religion halber, u.
s. w. verordnen solle oder nicht?

Spanien werde an Portugall nichts von sei-
nen Landen abgeben; was dieses etwa in Indien
zwischem dem Fluß Plata und Brasilien begehrte,
müste auff dem Friedens-Congreis abgehandelt
werden; wolte man denen Portugiesischen For-
derungen Gehör geben, so würde in Spanien
nur ein Nahmen-König seyn. Was Anno
1700. biß auff weitern Bescheid mit Ihm ge-
schlossen

1712. schlossen worden, solle doch zu einem beständigen Wesen werden.

Bayern solle sein Land wieder haben, das Ihm zu Ersetzung gelittenen Schadens abgetretene in Niederlanden, würde: es heraus geben gegen Sicilien, zumahl, da Ihm die Ober-Pfaltz, und die erste Stell: im Churfürstl. Collegio verweigert werden dörffte; deßhalber Ihm billig, nebst Sicilien der Königl. Titul zuzustehen sey.

Dornick müste Franckreich gegen die anwachsende Macht Oesterreichs in Niederlanden haben zu einer Vormauer, darzu Holland gern behülfflich seyn solte, in Betracht dessen, was Oesterreich sonst gethan, und dermahlen vorhätte; So fände es auch nicht rathsam, Condé abzutretten. Dargegen wolte es Engelland zu Liebe den Haven zu Dunyerken unbrauchbar machen; Vinoybergen und das Fort S. Franciscus demoliren auch vor sich und alle Erben aller Prætension auff die Barriere Orter, ob dieses gleich unnütz und ungereimt wäre, renunciren; Ubrigens wünschende, daß die Prætension der Princeß Ursini, wegen angewiesener Pension in Niederland, abgethan werden könte.

Das zwischen den und Versailles gehandelte gar eingehalten.

So unternahm sich Engelland nebst Franckreich über derer Alliirten Forderung, ohne dieser Wust und Willen, zu urtheilen und zu sprechen, wie denn dergleichen Dinge alle vor denenselbigen verborgen und höchst geheim gehalten wurden. Indessen drang man doch in die Holländer insonderheit, daß sie sich nach dem Willen der Königin lencken solten, ohne daß auch diesen etwas von dem zwischen Ihr und Franckreich Abgehandelten bekandt gemacht und auffrichtig gesaget worden wäre, wohin der Königin Wille gienge, daß ihnen nicht möglich fiel, eine Sache anzunehmen, von der sie nichts wusten. Denen Englischen Bevollmächtigten aber war durch den persönlich nach Utrecht kommenden und hierauff gen Hannover gehenden Harlay weitere Nachricht gegeben worden, auff was derer Frantzosen Zaudern, mit Benehmhabung des Englischen Hofs, wartete, und welcherley Sache zu London und Versailles unterhanden wäre, vor deren Abmachung man sich weiter zu gehen, und die Masque mehrers abzuziehen, nicht getrauete. Nemlich es war dieses, wie das dieser Zeit verborgen Gebliebene hernach heraus gekommen, die Berathschlagung, welcher gestalt zu verhindern sey, daß Spanien und Franckreich nicht unter die Herrschafft eines Königs komme. Denn einen solchen Fall unverhindert zu lassen, hätten die Englisch: Minister es vor allzugrob und unverantwortlich bey ihrer Nation auch bey gesambtem Europa gehalten, und derohalben etwas thun wollen, da ohne dem, bey dem Absterben der Königl. Frantzösischen Familie, es scheinen wolte, als würde mit nächstem die Erb-Folge an der Cron Franckreich würcklich auf den Duc d'Anjou in Spanien gelangen. Schlimm genug war es, daß das Englisch: Ministerium, ohne Besorgniß dieses Puncts, sich so gar weit mit der Cron Franckreich eingelassen hatte, da es selbst gestunde, es sey darin dem Englischen Interesse mehr, als in allen übrigen Friedens-Bedingungen gelegen.

Engelland will doch Franckreich und Spanien nicht unter einem Haupte wissen.

Jetzo war ihnen der Stein aus dem Hertze gefallen daß an den Marquis de Torcy geschrieben worden, es müsse hier ein Mittel erfunden werden, und der Duc d'Anjou auff Franckreich renunciren oder Verzicht thun, wenn er Spanien behalten welle. 1712.

Der Marquis de Torcy hatte dem S. Jean rund und deutlich heraus gesaget: Daß dieser Vorschlag nichts/und bey einer forhanig begehrten Renunciation oder Verzicht gar keine Sicherheit zu finden seyn würde, weil sie wider die unveränderliche Grund-Gesetze der Frantzösischen Monarchie. Der Inhalt derer vom Torcy gebrauchten Worte war dieser: Die verlangte Renunciation wird, vermöge Frantzösischer Grund-Gesetze, null- und nichtig, von keiner Krafft oder Gültigkeit seyn; sintemahl nach gedachten Gesetzen, der Printz ein nothwendiger Erbe der Cron bleiben muß, welcher ihr am Geblüt am nächsten stehet. Diese Erbschafft hat er nicht von seinem Vorfahren, noch von dem Volcke, sondern lauterlich von dem Gesetze, daß, bey Absterben des Königs, ein solcher Printz ihm schlechthin, und ohne jemands Bewilligung zu bedörffen, an der Regierung folget. Ja er folget nicht als Erbe, sondern als Herr des Reichs, darüber ihm die Beherrschung nicht von wegen einiger Wahl, sondern von Natur zustehet. Er hat die Crone nicht dem Willen seines Vorfahren, nicht einigem Schluß- oder Befehl, nicht jemandes Freygebigkeit, sondern lauterlich dem Gesetz zu dancken. Dieses Gesetze siehet man für dessen Werck an, so alle Monarchien eingesetzet, und hält in Franckreich dafür, daß es niemand, denn GOtt unmittelbahr selbsten, ändern könne, folglich darwider keine Renunciation, Verzicht oder dergleichen etwas gelte, daß man sich heßlich betrügen würde, wenn man es für etwas sichers hielte, da etwa der König in Spanien (so nennet er den Duc d'Anjou) sich entschliessen solte, aus Liebe zum Frieden und seinem Großvatter zu gefallen dergleichen Renunciation oder Verzicht zu thun ꝛc. Torcy sagt plat heraus/ Renunciation helffe und gelte nichts.

Das hieß ja wohl deutlich gesprochen, worbey Torcy was anders vorschlug: Man solte nemlich die vom Duc d'Anjou gemachte Verordnung unter seinen Printzen, da nemlich einer derselbigen Spanien allein haben, und andere anderweitig versorgt werden solten, gegenwärtigem Frieden einverleiben, und durch die Spanische Stände confirmiren lassen; So würde ja Franckreich und Spanien nicht unter einen Herrn kommen, und das befürchtete Unheyl vermieden seyn. Allein das wolte in Engelland nicht angenommen werden, weßhalber S. Jean dem Torcy dieses unterm 12. Martii antwortete: Wir wollen glauben, Ihr seyd in Franckreich beredet, niemand als GOtt könne das Gesetz ändern, worauff eure Cron-Folge beruhet: Aber Ihr werdet erlauben, daß wir in Engelland dafür halten, ein Printz könne seinen Rechten und Befugnissen durch eine freywillige Verzicht entschlagen, und könne ein anderer, dem zu gute solche Verzicht geschehen, indem erlangten Mit-Recht von denen geschützet und gehandhabet werden, welche dergleichen Schlag was anders ver. S. Jean bestehet auff Renunciation und deren hinlängliche Sicherheit.

Hand-

1712.

»Handlung zu garantiren, oder in ihrem Stande »erhalten zu helffen übernommen. Die Königin »hat mir befohlen zu sagen, es sey dieser Punct, so »ihres als gantz Europa halber, vor itzo und vor »das künfftige, von solcher Wichtigkeit, daß Sie »in Fortsetzung der Friedens-Handlung nicht »willigen werde, wo man das vorgeschlagene Mit»tel einzugehen verweigere ꝛc. ꝛc. Hierauff erwie»derte der Marquis de Torcy gar bald; Wie noch »ein ander Weg aus dem Handel zu kommen, übrig »sey: Man solte es ankommen und anstehen las»sen biß die würckliche Erbfolge Franckreiches an »den Duc d'Anjou oder seinen auff dem Spani»schen Thron sitzenden Nachfolger gelanget, mit »dem Bescheid, daß er alsdenn verbunden seyn »solle zu wehlen und anzuzeigen: Welche unter »beyden Cronen, mit Hingebung der andern, er »haben oder behalten wolle? da er doch den Frieden »mit zu schliessen hätte, wäre dieses demselbigen »einzuverleiben, **und alle Potentzien von »gantz** Europa **hätten samt Franckreich sich »untereinander zu verbinden / über Er»füllung des also verglichenen zu halten / »und / wenn der Fall käme / den** Duc d'Anjou »**anzustrengen / daß er eine von beyden »Monarchien wehlte / und die andere »fahren liesse** ꝛc. ꝛc. Aber auch dieses stund dem »Mr. S. Jean und seiner Gesellschafft nicht an, »deßhalber der Marquis de Torcy jenem zuentbot: »Der König habe einen Courier in Spanien ab»gefertiget und seinen Enckel wissen lassen, die Noth »erfordere, daß dieser sich erkläre, welche Monarchie »er wehlen wolle, wann der Fall käme, daß er sie »beyde haben könne; darmit diese Erklärung von »künfftiger Wahl dem Frieden einverleibet, **und »deren** Guarantie **von gantz** Europa übernom»men würde ꝛc. Anbey hatte der König versichern lassen, Er wolle alle Wege und Mittel, auch, da es nöthig, Gewalt brauchen, um seinen Enckel zu bewegen, dermahlen anzuzeigen, zu welcher Monarchie einst gegriffen werden wolle; indessen hoffe er, dieses werde Engelland gefällig seyn, da aber leicht vorher zu sehen, daß andere darbey allerhand Gegenstand hervor suchen und dadurch die Friedens-Handlungen abzubrechen trachten würden, sey wohl zu bedencken: Ob es nicht rathsam, daß die Königin von Engelland alsofort einen Stillstand der Waffen vorschlage, weil doch die Friedens-Feinde ihre Hoffnung auff den Fort- und Ausgang des Feldzugs setzten.

Was auch Torcy erwiedert.

Wie es auch hernach bald zu einem Stillstand der Waffen zwischen Franckreich und Engelland gekommen, soll unten folgen; Hier haben wir annoch zu sagen, daß auch letzter gemeldeter Vorschlag des Torcy die Genehmhabung in Engelland nicht gefunden. Denn der Mr. S. Jean schrieb »hierauff zurück: Wenn der König in Spanien »seine Wahl den Augenblick gedachter massen er»klärete, was würde Europa daher vor Sicherheit »haben, da die Vollziehung solcher Wahl biß auf »ein ander mahl verschoben bleiben solte? Indem »Mr. Torcy vorschlägt ihn **anzuhalten** seine »Wahl **dermahlen gleich** anzuzeigen, gibt er ja »zu verstehen, daß die in einem Tractat gethane Versprechungen und die Guarantie derer im Krieg begriffenen Potentzien nicht hinlänglich gnug dergleichen Wahl fest zu stellen: Wie kan man dann glauben, daß Sie, auf sich begebenden Fall, zulänglich seyn werden, ihn dahin zu bringen, daß er in der That nur eine Crone nähme und die andere liesse, nach der sonst zuvor von sich gegebenen Wahl? Die Königin hat offt bezeiget, Sie könne nicht zufrieden seyn, man habe dann ein gründliches Mittel ausgefunden, die Vereinigung der zwey Cronen von Spanien und Franckreich auff einem Haupte zu verhindern. Ohne dieses würde so viel Menschen-Blut vergebens vergossen, Europa verrathen, die Nachkömmlingschafft in die äusserste Gefahr gestürtzet seyn. Man müste machen, daß wer die Spanische Crone kriege, die Frantzösische nicht zugleich tragen könne. Wolte der König in Spanien die Erwartung Frantzösischen Throns dem würcklichen gegenwärtigen Besitz des Spanischen vorziehen, müste er alsofort mit seiner Familie aus Spanien wandern, und selbiges samt Indien dem Hertzog von Savoyen überlassen; indessen könte er, nebst Sicilien des Hertzogs von Savoyen Lande haben, auch diese, wenn er würcklich zur Frantzösischen Crone käme, behalten, jenes aber, Sicilien nehmlich, auff solchen Fall an Oesterreich abtretten. Was hierauff der Torcy unterm 28. May antwortete, bestund darinnen: Es wäre wohl hart, daß der König in Spanien, des Friedens halber, sich und seiner Familie so weh thun solte. Indessen wolle der König in Franckreich seinem Enckel schreiben, was ihn wegen Wehlung und Hindansetzung ein- oder des andern bedüncke, auch sich verpflichtet haben, in Ansehung des hierauff zu machenden Friedens, es bey gedachtem seinem Enckel dahin zu bringen, daß er entweder alsofort seinen Rechten auff Franckreich entsage, da er Spanien behalten wolle; oder, da er heut oder Morgen Franckreich zu haben begehrte, alsofort Spanien räumte und dargegen unterdessen mit denen Savoyischen Landen vorlieb nähme, ꝛc. ꝛc.

Franckreich verspricht ihn zu ein- oder anderm zu vermögen.

Dieses war nun dem Englischen Ministerio recht, das solte eine thätige und hinlängliche Versicherung heissen, ob gleich der Marquis de Torcy bald Anfangs gesagt, es sey nichts darmit; Man wolte sich mit einer wörtlichen Renunciation vergnügen, ohne daß man darauff gedrungen, die Frantzösische Stände solten sie confirmiren, und alle Potentzien in Europa garantiren, welcherley doch noch der Marquis de Torcy, zu mehrerer Feststellung des von ihm vorgeschlagenen, an Hand gegeben. So konte man den S. Jean und mit ihm haltende fragen: Wer wird denn den Duc d'Anjou anhalten, daß er bey seiner auff Franckreich gethanen Verzicht bleibe, wenn der Fall kommt, da und daß er solches würcklich haben kan? Alles dieses wurde nicht bedacht; So bald nur der König in Franckreich versprochen, er wolle seinen Enckel zur Renunciation auff Franckreich anhalten; wurde dem Duc d'Ormond eine Ordre nach denen Niederlanden zugesandt, daß er sich in nichts wider die Frantzosen einlassen solte. Man wartete nicht zu sehen, wie der König in Franckreich gedachtes

Das Englische Ministerium ist zufrieden / ohne angebohrne Guarantie zu begehren.

Anjou soll renunciren auff Franckreich / des Friedens halber / oder Spanien gleich verlassen an Savoyen.

Ormond erhält heimliche Ordre sich

1712. in nichts wider französ. Armee unternommen.

dachtes sein Versprechen erfüllen, oder, was der Duc d'Anjou auff ihm gethanes Anmuthen verweren würde? Sondern da man heute obgedachtes Versprechen erhalten, schickte man Morgen gemeldeten Befehl an Ormond, nicht das geringste wider den Villars oder Frantzosen unternehmen zu helffen. Doch diesen Befehl vor denen Alliirten geheim zu halten, und sich alsobald Ausfluchten zu bedienen. Aber nach Franckreich war es alsofort überbracht, damit man sich da und bey seiner Armee in Flandern darnach richten könte. Der 3. Jenner war recht frölich darüber und schrieb an Mr. Prior nach Franckreich: »Den Augenblick da ich der Königin des Torcy »Brief und das Versprechen wegen der Renunciation gelesen sind ihre Befehle an Duc d'Ormond abgegangen, sich in keine Belägerung »oder Schlacht wieder Franckreich einzulassen, »daß also Ihro Maj. auch in diesem Stücke denen Franzosen zuvor kommen und »dieses thun wollen / ehe Sie es von selbsten begehret oder angebracht.

Handel wegen den Feind.

Weil nun dergleichen Ordre zur Armee gegangen, müssen wir erzehlen, was bey selbiger und sonsten in Kriegs-Sachen vorgegangen sey, da die öffentliche Friedens-Handlungen, gedachter massen und bey vorgegangener schrifftl. Antwort auff Marie Forderungen, still stunden, und dargegen die geheime Practiquen fortgeführet wurden. Denn die Herren Staaten hatten, nebst andern treuen Alliirten, den Schluß gefasset, daß Sie sich durch Frantzösisch Friedens-Gesuch nicht sohin einschläfern lassen: sondern den Krieg nach wie vor bestens dapffer fortsetzen wolten. Man machte bey guter Zeit alle Anstalt darzu, und wolte auch im Winter die Gelegenheit dem Feinde eines anzuhängen, nicht versäumen. Die Kundschafften aus Arras hatten mitgebracht, daß eine grosse Menge Feindl. Heu daselbsten verhanden wäre, und lautete der Bericht darvon unterm 20. Febr. dergestalt:

Heu Magain in Arras von Alliirten verbrennet.

»In Anfang dieses Monaths sind allhier 5. »oder 26. Heu-Schoober gewesen, wovon 17. »jeder 100. Fuß lang, 40. breit, und 60. hoch, »die übrige aber halb so groß sich befunden. Seit »dem hat man sich bemühet die letzte Hauffen zu »vergrössern, und noch einige kleine dazu gefüget, »so daß die Zahl gegenwärtig über 30. sich erstrecket, sie stehen alle auff der Ebene an der Seite »des Tasels, so viel nur daselbst gelassen werden »können, und sind bey nahe die Helffte höher als »die Stadt-Mauer.

Nach dessen Erfahrung wurde der Anschlag gefasset, selbiges mit Geschwindigkeit zu verbrennen, und zu dem Ende eine ohnversehene Beschiessung der Festung Arras zu versuchen, welches dem Grafen Albemarle auffgetragen, und von dessen Ausführung folgendes under to den 3. Martii an die Herren Staaten berichtet wurde:

Hochmögende Herren!

»Nachdem der General Graf von Albemarle, »am Montage des Nachts per poste von Mons »anhero kommen, zog die Garnison dieser Stadt des Nachmittags um 3. Uhr aus, mit einem Train Artiglerie von 20. Stücken und Mortieren, und 300. Wagen mit Ammunitions-Wir passirten die Scarpe zu Vitri, die Morasten der Senset zu Sailly, und kamen mit dem Tage bey der Canseren Croiseby, woselbst die Canonen von Aussel und Behune, und nachdem Land deren Retirade uns sich zu jungen. Sogleich wurde die Disposition gemacht zur Eröffnung der Trenchéen, und ohngefehr halb drey Stunden perfectionnirt. Der Feind ward unserer Ankunfft erst nach Eröffnung der Thore gewahr, ließ um 8. Uhr alles Zeug in Sicherheit kommen, und so gleich mit allen Grenadiren der Garnison einen Ausfall thun, drungen selbige mit grosser Force bis an die Barriere der Stadt zurück getrieben, und der Chevalier de Bellefons Colonell, welcher nechstdem Marschall in der Stadt commandirte, benebst noch 1. oder 2. Officiers gefangen genommen. Die Canonen wurden gegen Abend auff die Batterien gebracht, und um Mitternacht mit glüenden Kugeln, Feuer-Ballen und Bomben dergestalt geschossen, daß das Magazin um 2. Uhr in Brand zu gehen begunte, welcher sich an allen Seiten so ausbreitete, daß noch vor Tage alles bis auff den Grund in der Asche lag. Ohne daß unsers Wissens, ein einziges Hauß in der Stadt beschädiget wäre, zumalen verbotten worden, dahin die Bomben zu werffen. Hierauff führete man alsobald die Stücke von den Batterien, brachte die Artiglerie wiederum in Ordnung, und folgte um 10. Uhr mit dem gantzen Corpo. Der Hr. General, Graf von Albemarle, ließ den Abmarsch mit so guter Ordre und Convenance thun, daß der Feind auch nicht das geringste auf die Arrier-Guarde tentiren dörffen. Nachmittag um 2. Uhr war alles die Defilee von Sailly und Beche passiret. Hiesige Guarnison ist heute Abend allhier wieder angelanget, und die übrige, so zu Vitry geblieben, werden morgen den Marsch nach ihren Städten fortsetzen, nebst denen Garnisonen von Arras, Mesnen, Corteryck, Aeth und Audenarde, welche bis an der Scarpe bey Fampoux avanciret gewesen, auff allen Nothfall unsere Retraite zu decken. Hochmögende Herren, ich gratulire denenselben von gantzem Hertzen, wegen des guten Successes einer so importanten Sache, welcher sonder Verlust vollbracht, und nechst des Himmels Seegen, allein der Conduite des commandirenden Herrn Generals, dem Eyfer und der Vigilance der übrigen Generalen dieser Frontieren, wobey sich der General-Lieutenant Cadogen gefügt gehabt, und denen Ingenieurs la Grave Meure, Meybohn und Houvveile haben die Trenchéen mit einer ungewöhnlichen Geschwindigkeit eröffnet, doch über allen hat der Capitain der Artiglerie sowohl zu dem Project, als der Ausführung dieses Desseins mit allem möglichen Fleisse, Eyffer und Conduite gearbeitet. Der Herr General-

1712.

Graf

1712.

»Graf von Albemarle und ich, haben deswegen »an Ew. Hochmögende selben abzuschicken, vor »nöthig erachtet, indem er einen umständlichen »Bericht von dem Passirten mündlich wird abstat»ten können. Was die Grösse des Magazins »anlanget, werden Ew. Hochmög. selbige aus »nebengehenden einhelligen Bericht am besten er»sehen, und wird solches zum wenigsten auff 10. »biß 1200000. Rationes vergrössert, worauff die „Feinde ihre meiste Hoffnung eines frühzeitigen „Feldzuges gesetzet gehabt. Ich hoffe, daß sel„biger hierdurch sehr verhindert seyn werde, und „daß hingegen denen Waffen Ew. Hochmög. und „Dero hohen Alliirten Gelegenheit gegeben sey, ei„ne von denen importantesten Frontieren der „Feinde, bey Eröffnung instehender Campagne „unter dem Seegen des allmächtigen Gottes zu „erobern.

Hochmögende Herren

Ew. Hochmögende unterthänigster und gehorsamster Die»ner.

P. F. Veglein von Claerbergen.

Alliirte machen Diversion an der Sambre.

An dem Sambre-Fluß nahm man auch eine Expedition zu gleicher Zeit vor, durch verschiedene zusammen gezogene Besatzungen, bemächtigte sich der Brücke bey Merle, sprengte selbige mit andern der Gegend, verwüstete die dasiger Orten sich findende Schleussen, in der Absicht, darmit die Fahrt auff der Sambre und der Schade in Arras nicht so bald durch Zufuhr ersetzet werden möchte, nach wessen Verrichtung die Leute den 6. Martii wieder nach ihren Garnisons-Plätzen giengen. Die Staaten benannten ihre Generals, und werden wiederum:

Holländische Generals benennt.

Generals von der Cavallerie.

Graf von Tilly, en chef. Erb-Printz von Hessen-Cassel. Graf von Albemarle, und Herr von Dopff.

General von der Infanterie.

Fagel.

General-Lieut. von der Cavallerie.

Graf von Hampesch. Oyen. Printz von Hessen-Homburg, und Graf von Erbach, so bald dieser, weil er Frantzös. Gefangener ist, wird ausgewechselt seyn.

General-Lieut. von der Infanterie.

Printz von Holstein-Beck. Baron von Heyden. Graf von Dhona. Palland. Coliars und van der Beck.

Gener. Majores von der Cavallerie.

Printz von Sachsen-Hälburg. Schlippenbach. Cralingen. Posern. Eck. Grovestein. Chanclos. Rechtern. Moritz von Nassau. Pritzelwitz. Portal. Printz von Würtenberg. Starckenberg.

Gener. Majors von der Infanterie.

Elß. Hamilton. Viçoule. Wassenaer. Keppel. Vegelin. Nassau-Woudenburg. Ivoy von Huffel.

Brigadiers von der Cavallerie.

Sayer. Lohursen. Masbach. Voorst. Wittenhorst. Graf Ernst von Bentheim. Rechtern. Glinstra.

Brigadiers von der Infanterie.

Chambrier. Cronstrom. Hampesch. Malsburg. Brüheese. Welderen. Rechtern. May und Chavonne.

In denen Frontier-Plätzen sollen in Abwesenheit der Ober-Commendanten, den Feldzug über commandiren, zu

Huy, Obrist-Lieutenant Rehbinder.
Venlo, Obrist-Lieutenant Schwart.
Mons, Obrister-Schmerling.
Limburg, Obrister Jacot.
Arien, Obrister S. Moritz.
Bethune, Obrist-Lieutenant Doys.
Cortricht, Obrister Cuninghan.
Oudenarde, Obrister Savoryn.
Ath, Obrister . . .
Bouchain, Brigadier Berckhofer.
Dovay, Brigadier Ammama.

Der Cörper des bey seinen jungen Jahren schon vortreflich gewesenen Generals, des Fürsten von Nassau Frießland, wurde zu Leewarden den 25. Februarii feyerlich zu seiner Grufft gebracht mit diesen Cæremonien:

Der ertruckene Fürst von Nassau-Frießland feyerlich beygesetzet.

Nachdem die Bürgerschafft und Militz in die Waffen kommen, wurden die ersten von den Hofe bis über den Marckt, und die letztern durch die grosse Kirch-Strasse, bis an die Jacobiner-Kirche in zwey Reihen rangiret. Der Leichen-Proceß war in nachstehender Ordnung. Erstlich marschirten die Gardes du Corps zu Pferd, und die Gardes zu Fuß waren beym Hof postiret, und begunten um 8. Uhr des Abends zu marschieren. II.) Das Hof-Gesinde, geführet durch den jüngsten Edelmann du Tous. III.) Acht Trompeter, nebst dem Heerpaucker, alle in Trauer. IV.) Der Herold der Wapenen. V.) Der Major Clant führende die Ornamenten, so in nachfolgenden bestunden. 1.) Liesfeld, getragen durch den Herrn Jaris, George von Burmania. 2.) Bielstein, durch den Herrn Bartel von Burmania. 3.) Breda, durch den Herrn Bartel Douwa von Burmania. 4.) Veer und Vließlingen, durch den Herrn Casimir von Plettenburg. 5.) Leerdam, durch den Herrn Heinrich von Hermistra. 6.) Boron, durch den Herrn Hessel von Heemstra. 7.) Meurs, durch den Herrn Fele von Heemstra. 8.) Lingen, durch den Herrn Gemme von Burmania. 9.) Spiegelberg, durch den Herrn Peter Agena von Clant. 10.) Diers, durch den Herrn Hanß Wilhelm von Camstra. 11.) Vianden durch den Herrn Oene Andrieß Albada. 12.) Catzenellebogen, durch den Herrn Minne Frantz von Burmania. 13.) Nassau, durch den Herrn Tialling von Camstra, junior. 14.) Orange, durch den Herrn Feye von Aglun. 15.) Die erste Fahne von blauen Damast, worinnen eine in der See untergehende Sonne, durch den Herrn Douwe von Camminga. 16.) Die andere Fahne von weissen Damast, worinnen

ein

ein aus der Asche auffliegender Phœnix, mit den Worten: In prole superstes, durch den Hn. Watze von Camminga. 17.) Das Quartier von Orange durch den Hn. Alexander von der Laen. 18.) Das Quartier von Orange durch den Hn. Frantz Binnen von Humalda. 19.) Das Quartier von Anhalt, durch den Herrn Sioeck von Camminga. 20.) Das grosse Wapen durch den Hn. Tiallang von Camstra, Senior. 21.) Die Handschuh, durch den Hn. Douwe Bocknia von Burmania. 22.) Die Sporen durch den Hn. Frantz von Burmania. 23.) Das Casquet, durch den Hn. Picke Galenus von Sitzma. 24.) Der Degen in der Scheide, durch den Hn. Tiepke von Eminga. 25.) Den Wappen-Rock, durch den Hn. Gerold Nicolas von Hemstra. 26.) Der blosse Degen, durch den Hn. Douwe von Roosda. 27.) Der Fürstl. Hut auff einem schwartzen sammeten Küssen mit 4. Quasten, durch den Hn. Gerrit von Camminga. VI.) Folgte der Hr. Rittmeister Waslander geharnischt zu Pferde, mit dem Commando-Stab. VII.) Der Hr. Ober-Hofmeister Verschuur, welchem die Hellebardiers alle in blossen Häuptern, und die Fürstl. Leiche unter einem schwartzsammeten Himmel von 8. grauen Pferden mit schwartzsammeten Decken gezogen, folgten. Auff der Leich lag ein schwartzsammetes Tuch, und darauff 8. Wapen von Orange; die Colonels Coenders, Sevenaer, Sirma und Alberti, und die Obrist-Lieutenants Grovestin, Uma, Sichterman und Schwartz giengen bey der Leiche, die Pferde aber wurden von den Capitains Dambitz, Sechtermann, Flugger, Wigaerde, Aldriga, Quter, Barbut und Camminga geführet. IIX.) Drey Marschälle, die Herren Frantz von Eminga, Renat von Burmania, und Julius von Sirma. IX.) Die Edelmög. Herren Staaten von Frießland. X.) Der Rathsherr Tamman und der Hr. Rengers nebst einem Secretario, committirte von den Herren Staaten von Stadt und Lande. XI.) Die deputirte Staaten von Frießland. XII.) Die Herren von dem Provincial-Hof. XIII.) Die Herren Calculatores von Frießland. XIV.) Der Magistrat und grosse Rath der Stadt Leuwarden. XV.) 20. Committirte aus den resp. Städten von Frießland. XVI.) Die Professores von Franecker. XVII.) Der Kriegs-Rath von Frießland. XIIX.) Das Ministerium der Stadt Leuwarden. XIX.) Das Ministerium der Stadt Groningen. XX.) Herr Frantz Halma Leiche, Drucker von Ihro Edel-Mögenden als Bürger der Stadt Leuwarden. Als nun die Hochfürstl. Leiche bey der Kirche angelanget, wurde selbige von 24. Capitains von dem Trauer-Wagen abgenommen, und auff eine Baare gesetzt, hierauff in das Chor der Kirche, welche mit schwartzen Boy rund umzogen, und nebst den Wapen von Orange mit weissen Wachs-Kertzen zur Trauer sehr prächtig zubereitet war, getragen, allwo sie wiederum von der Baare abgenommen, und in die Capelle gesetzet, die Ornamenten aber in das Chor gestellet worden. Hierauff erfolgte eine dreyfache Salve aus Canons und Musqueterie, und kehrete die hohe Leichen-Begleitung in vorbemeldeter Ordnung wiederum nach Hause.

Da wir die Holländische Generals oben erzehlet, ist hier auch anzuführen, was für welche in Engelland von der Königin benennet geworden, unter dem Generalissuno, Hertzog von Ormond zu dienen. Da waren also Englische Generals benennt.

Generals.
- Von der Cavall. Heinrich Lumley.
- Von der Infant. Graf von Orckney.
- Von Dragonern, Cornelius Wood und Carolus Rooß.

General-Lieutenants.
- Von der Cavall. Graf von Stairs.
- Von der Infant. Heinrich Withers, die Lords Nord und Grey.

General Majors.
- Der Cavallerie, Kellum, Siburg.
- Der Infanterie, Gilbert Primrose, Joseph Sabine, William Evans, Graf Orery.

Brigadiers.
- Der Cavallerie, Knapier, Panton, Preston.
- Der Infanterie, Sutten, Durel, Russel, Moryson, Corbert.

Der Hertzog von Ormond war den 20. April in Holland angekommen, da der Printz Eugene schon den 31. Martii vorher sich nach seiner leyder! schlecht abgelauffenen Verrichtung, im Haag wiederum eingefunden, und mit denen Herren Staaten auch andern, die nöthige Beredungen wegen Fortsetzung des Kriegs u. s. w. gepflogen. Ormond im Haag sincerirt sich gegen

Die von Jenem mitgebrachte auff den Fall vor denen Leuten bekant zu machende und in so weit öffentliche Instruction, lautete gar fein und dahin: Er solle das Commando der Trouppen in Niederlanden zum bäldisten antretten, vorher sich aber mit dem Groß-Pensionario Heinsio besprechen, und diesen versichern, wie die Königin von Groß-Britannien entschlossen den Krieg mit allem Nachdruck fortzusetzen, biß der Feind sich verstanden, einen Frieden auff solche Bedingungen zu machen, die Engelland und dessen Alliirten Sicherheit und Ehre bringen könten. Nebst dem würde Er dem Groß-Pensionario zu bedeuten haben, wie ihm befohlen mit denen Alliirten, vor allen Dingen aber, Holländischen Generalen in gutem Verständnüß, auch unter vielvermögendem Beytrag des Groß-Pensionarii zu leben, von welchem Er den Entwurff vorzunehmender Kriegs-Verrichtungen zu begehren hätte. Darauff solte Er bey der Armee mit dem Printz Eugene und andern derer geheimbden Anschläge

kundi-

1712. kundigen Generals, alles abreden, was zu wurcklicher Handlung wider den Feind erforderlich wäre, vor allen Dingen auch die Musterung derer zum Theil oder gäntzlich in Engl. Sold stehenden Trouppen vornehmen, und jedes Regiments befundenen Zustand fleißig berichten, desgleichen von diesem und andern mit einem Staats-Secretario gehörigen Brief-Wechsel unterhalten, um von allem Ihro Königl. Maj. Red und Antwort zu geben, ꝛc. ꝛc.

Dieser Instruction zu Folge hatte der Ormond dem Pensionario Heinsius die Versicherung (obschon, wie mehr erinnert ist und zu sehen seyn wird, betrüglich) gethan, daß Er den Krieg mit Nachdruck fortführen und dißfalls mit Alliirten, sonderlich Holländischen Generals, ein gut Vernehmen unterhalten und einmüthig handeln wolte. Er hatte bey dessen Uberschreibung nach Engelland, selbst versichert, daß dieses sein Erbieten mit vieler vor die Königin bezeigter Ehrerbietigkeit angenommen, und Ihm zugleich offenbahret geworden, wie man eben wegen derer sonderbahren Unternehmungen dieses Feldzugs, nichts gewisses festgestellet, sondern alles dem klüglichem Ermessen und Befund derer Generalen auch Holländischen Deputirten bey der Armee heimgestellet hätte. Sonst hatten die Staaten vor allen Dingen nöthig befunden einen Beth-Tag, bey diesen seltsam durcheinander gehenden Zeiten, auszuschreiben, in diesen Formalien:

Auf den 20. April Staaten Bettags-Ausschreiben.

Das angefangene Friedens-Werck zu Utrecht, und der nunmehro sich eröffnende Feldzug seynd zwey höchst-wichtige Geschäfften, so von grosser Folge; davon man keinen glücklichen Ausschlag anders zu erwarten, als durch den Seegen und Beystand des Allerhöchsten; dahero haben die Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlanden in diesen Begebenheiten sich bemüßiget gefunden, ihre Zuflucht zu nehmen, zu diesem, welcher ein GOtt des Friedens und ein Herr der Heerschaaren; demnach verordnen dieselben, daß Mitwoch den 20. April ein allgemeiner Fast- und Bethtag in allen Provintzen und vereinigten Landen, auch andern zugehörigen Oertern gehalten werden solle, um die göttliche Maj. mittels einer wahren Bekandenuß aller Sünden, und tieffer Erniedrigung, wie auch auffrichtiger Bereuung, eiffrigst anzuflehen; damit dieselbe, in gnädiger Verzeihung derer Sünden, ihren Seegen zu der vorgenommenen Friedens-Handlung gedeyen lasse; auff daß man mit Dero Gnad in kurtzem einen allgemein-rühmlich-sicher- und beständigen Frieden erhalten möge, auch inzwischen, biß zu Erhaltung eines solchen Friedens, des Staats und derer Alliirten Waffen, welche selbige zu ihrer Sicherheit und Vertheidigung, zu ergreiffen, und ein so lange Zeit zu gebrauchen, genöthiget worden, mit der starcken Hülff seegnen wolle, als Dero kräfftige Würckung man schon in so vielen Gelegenheiten erfahren; damit derer Feinden böses Beginnen zerstöhret, und durch den Schutz des Allerhöchsten von dem lieben Vatterland die wohlverdienten Straffen abgewendet werden mögen; und dieses alles zu Erhöhung des allerheiligsten Nahmens GOttes, und Erhaltung unser sothaner erworbenen Freyheit, wie auch zum Heil unserer Seelen.

1712.

Nebst dem war auff Eröffnung der Compagne zu dencken gewesen, wormit man Holländischer Seits nicht säumen wollen, ob gleich Engl. Theils keine besondere Rüstigkeit verspühret wurde, daß auch der Printz Eugene sich deshalben beym Engl. Ministerio in Briefen beschweret, mit Anzeige, es würden Engl. Trouppen kaum mit den May bereit seyn in Campagne zu gehen, da man Ihn doch ganz was anders bey seiner Anwesenheit zu London versichert. In und mit dem Mittel des Aprils war die Bewegung und Ausrückung Holländischer und mit Ihnen Alliirten Trouppen angegangen, darbey indessen der Graf d' Albemarle das Commendo geführet. Den 12. April wurde Alliirter Seits der Marsch angetretten, um an der Senfette Posten zu fassen; da dann von allen Orten die Kundschafft einlieff, daß die Feinde, so dem Bericht nach 80. Bataillonen zwischen Cammerich und Arras hätten, uns bereits bey Estrun und in andern jenseits der Senfette liegenden Posten vorkommen, und forthin selbige sogleich besetzet hätten, dann mit einem ansehnlichen Corpo hinter diesem Wasser postiret stünden; welches wir auch bey unserer Anrückung also beschaffen fanden. Den 13. dito gienge zwar der Herr General-Wachtmeister Ivoy mit 2. Bataillonen tieff in den Morast, um wo möglich durchzudringen, und die Feinde anzugreiffen, welche mit 3. Bataillonen und 1. Esquad. uns die Passirung zu verhindern sich unverzügl. näherten, daß man also zurück den Tag darauff nach der Gegend Dovay kehren muste, da endlich den 13. die sämtliche Trouppen daselbsten eintraffen, wornach der rechte Flugel zwischen Dechy, der Lincke aber bey Montigny sich lagerte, und das Haupt-Quartier zu Anchin seyn muste, damit dann inzwischen so viel gefruchtet wurde, daß die Zufuhren von Ryssel und Dornik nach Dovay, um die Proviant-Häuser anzufüllen, ungehindert gehen konte. Den 17. dito vernahm man von denen feindlichen Uberläuffern, daß der Marschall de Montesquiou alle Posten verstärcken, und sehr schantzen liesse, den Tag hierauff langten 4. Esquadronen von Sachsen-Heilburg von S. Amand, von Optam und von Monde im Lager an, und wuchse Alliirtes Lager damahls biß auff 30. Bataillonen, und 57. Esquadronen an. Den 18. dito hielten die Feinde die Schleussen zu Arleux und Biache geschlossen, dadurch ein grosser Strich Landes, ja so gar die Vorstadt von Valenciennes U. L. F. genannt, unter Wasser gesetzet wurde, den nächstfolgenden Tag gienge commandirende General Graf Albemarle samt dem Herrn Generalen Ivoy aus dem Lager Orchies, um daselbsten sich mit dem Herrn General Dophf, so nebst seinen Trouppen von der Maes angelanget, zu unterreden. Den 12. dito wurde des Herrn Erb-Printzens von Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchleucht das Commando über die Armee von dem Herrn General Comt d' Albemarle überlassen,

Anfang des Feldzugs.

1712. welcher dann darauff nach Dornick abreiste. Den 23. erhielte man die Nachricht, daß der Villars vor etlichen Tagen zu Cammerich angelanget, mit dem Vorhaben, die von seinen Trouppen besetzte Posten an der Senlette zu besichtigen. Den 24. dito, nachdem man das Haupt-Quartier von Anchin in die Stadt Dovay verleget, als dahin sich der General Ivoy verfüget, mit dasigem Stadt-Rath, wegen der Logirung für die hohe Generalität die Einrichtung zu machen, kam den Tag darnach die Nachricht ein, daß die feindliche Besatzung zu Valenciennes, aus Mangel der Bezahlung den 24. besagten Monats einen Auffstand erwecket, und währendem solchen viele Häuser und Läden geplündert; dahero man, um dieses Unheil zu stillen, die Rädels-Führer gefangen genommen, auch der Besatzung von des Printzen de Tingri eigenem Gelde etwas zahlen lassen. Den 26. dito rückte das Hannoverische Corpo in 22. Esquadronen und 16. Bataillonen bestehend, unter Commando des Herrn General Bülaus, nebst dem Engl. Geschütz im Alliirten Lager ein. Den 27. kamen noch 3. Dähnische Esquadronen, und 3. Bataillonen zu Dovay, ingleichen auch die Preussische Völcker unweit Dornick an, welche auch bald darauff im Lager eintraffen. Den 28. erhielte man die Kundschafft, daß der Villars die Posten längst der Senlette, und auff der Schelde Tags zuvor besichtiget hätte, und von dannen des Abends wiederum nach Cammerich gangen; dahin die feindliche Reuterey, welche in der Gegend von Peronne und des Somme-Strohms gelegen, auch nach und nach abgerücket wäre, um eine Armee in das Feld zu stellen, zu ihr Haupt-Quartier zu Oisy haben solte. Den 29. und 30. dito gieng nichts sonderbahres bey unserer Armee vor, ausser daß Ihro Durchl. der Herr Erb-Printz von Hessen-Cassel, so die Alliirte Armee damahls als Haupt commandirte in Gefolg verschiedener hoher Generals-Personen, unvermerckt auff die Seite von Bouchain sich verfügte, um daselbsten einige Kundschafft einzuziehen. Den 1. May erhielte man die Nachricht, daß der Villars mit anbrechendem Tag das Zeichen zum General-Auffbruch hätte geben lassen, worauff die längst des Senlet-Scarp und Scheld-Fluß vertheilte feindliche Trouppen in eine Linie sich gelagert, derer lincker Flügel biß Court au Bois, der rechte aber biß Hem l'Anglois sich erstreckte; doch der meiste Theil ihrer Reuterey stünde hinter der Armee an dem Somme-Fluß und anderer Orten, wegen Bequemlichkeit des trockenen Futters, welches in Arras und andern Plätzen dermassen verderbt ware, daß viele Pferd dessentwegen umfielen. Und weilen Nachricht aus Dovay einlieff, daß die Feinde den Canal bey Arleux verstopffet, allwo das Wasser von der Senlette in den Canal des Deule-Flusses einlauffet, so giengen Ihre Durchl. der Erb-Printz von Hessen-Cassel, samt dem Herrn General Doph, und verschiedenen anderen Generalen abermahlen aus, um der Feinde Arbeit in Augenschein zu nehmen. Hierauff liesse der Erb-Printz von Hessen-Cassel mit Genehmhaltung Ihro Hochfürstlichen Durchleucht des Printzen Eugenii von Savoyen den 3. in aller früh 40. Bataillonen und 8. Esquadronen, nebst 20. Stücken, und 6000. Schantzern, unter Anführung des Herrn General Fagel ausziehen, welche durch 4000. Mann zu Pferd unter Commando Ihrer Durchl. des Hertzogen von Würtenberg, unterstützet wurden; wie nun alle diese Trouppen den Scheld-Fluß mittelst deren eigends hierzu bey Neuville verfertigten Brücken übergesetzet, postirte sich die Reuterey auff der Anhöhe von Marque, um die feindliche Bewegungen zu beobachten, da inzwischen der Herr General Fagel mit seinen Trouppen, welche gegen Hordain, längst des Orts S. Amand, in Gestalt eines Winckels, gegen vorgemeldtes Neuville den Flußwärts Dero rechten Hand erstreckten, sich verschantzet, und das Lager gemachet, hatte ohne daß die Feinde hierbey die geringste Bewegung zu thun zeigten. Währender Zeit ruckte der Herr General, Graf Hompesch mit einem Theil seiner unterhabender Besatzung noch vor Tag aus Dovay heraus, und nahm viel Arbeits-Leute samt 4. Stücken mit sich, um die Verstopffungs-Dammen, so viel die Feinde bey Arleux gemacht hatten, zu durchbrechen, um dem Wasser sein gewöhnlichen Lauff zu eröffnen; welche Unternehmung derselbe zwar glücklich, doch nicht ohne immerwährendes Feuer aus denen Stücken verrichtete, und dadurch die Feinde abhielte, uns an solcher Arbeit zu verhindern, also daß durch diese doppelte Uberwindung diesem Feldzug ein Anfang gemacht wurde. Ihro Durchl. der Erb-Printz von Hessen-Cassel, so dieser Vollziehung gegenwärtig gewesen, kommen Abends wiederum nach Warde zurück in Dero Quartier, allwo, denen Trouppen nahend zu seyn, selbte verbleiben wolten. Den 4. und 5. gieng nichts sonderbahres bey der Armee vor, ausser daß aus Befehl des Erb-Printzens von Hessen-Cassel die in Dovay gewesene Generals sich unverzüglich nach der Armee begaben, in welcher auch Tags zuvor das gantze Holländische Feld-Geschütz, und den 5. darauff das Chavonnische Regiment mit der Preußischen Reuterey samt vielen andern Regimentern, ankommen. Vom 6. biß 10. gieng nichts sonderbar Bericht-würdiges vor, ausser daß man vom Herrn General Fagel die Nachricht erhielt, daß er bey Lieu S. Amand sein Lager wohl verschantzet, und andere Posten mit Stücken wohl versehen habe. Den 9. erhielte der Villars 300. Wägen mit Haber und Heu beladen vor seine sehr abgemattete Armee, da dann auch oberhalb der Stadt Oisy, allwo der Villars sich beständig auffhielte, die Königl. Poins-Trouppen ankamen, und alldorten nebst 10. Esquadronen sich lagerten. Den 10. früh gieng der Erb-Printz von Hessen-Cassel nach dem Lager des Herrn General Fagels ab, und wohnten nebst verschiedenen hohen Generals-Personen der Musterung der Holländischen Trouppen bey, Abends aber sich wiederum zur Armee begaben. Vom 11. biß 15. gieng bey unserer nichts sonderbahres vor, ohne daß man

1712.

1712. von feindlicher Seit die Nachricht erhielte, daß der Villars nebst verschiedenen anderen Generalen den 12. auff der Höhe von Bellone gewesen, um von dannen unsere Beschaffenheit in Augenschein zu nehmen, und habe derselbe die Besatzung zu Valenciennes biß auff 26. Bataillonen und einigen Esquadronen, verstärcket. Unsere Armee wurde indessen durch die von allen Orten und Enden ankommende Trouppen täglich verstärcket, welches dann grosse Furcht wegen Belagerung Cammerich verursachte; welche Furcht dermahlen sehr anwuchse, als der Herr General Fagel mit etlich 100. Mann die feindliche Linie biß nach gedachten Cammerich in Augenschein genommen. Den kam aus dem Lager des Herrn Generals Fagels die Nachricht, wie daß selbiger das Schloß Ivoy auff der Scheld eine halbe Stund von seinem Lager besetzet, andurch des Feindes Posten und seine Bewegungen gantz entdeckt; wie dann gedachter Herr General ein gleiche Wacht in den Thurn von Avesne le seeque gestellet, also zwar, daß zwischen Cammerich und Valenciennes nichts passiren könne ohne Augenblick in Gefahr zu seyn. Etliche Tage hierauff und zwar den 18. langten im Alliirten Lager 9000. Mann zu Pferd, und 7000. Mann zu Fuß von den Kayserl. Trouppen an, auff welches der Herr General Wachtmeister Ivoy nach Dornick abreiste, um die Armee in 2. Theilen abzusondern, und solche in Schlacht-Ordnung stellen zu lassen; gleichwie es von der Generalität zu Dornik eingerichtet worden. Hinter solcher Theilung der Armee stackte ein listiger, der Zeit wohl etwa noch nicht vermerckter, doch hernach durch seine eigene Brieffe erwiesener Fund des Engl. Ministerii. Denn schon den 25. April v. st. oder, den 6. May neuen Calenders, hatte S. Jean dem Hertzog von Ormond ins geheim zugeschrieben: Die Königin sey der Meynung, daß alle ihre eigene und in ihrem Solde sich findende frembde Trouppen, unter dem Commando des Hertzogs unmittelbahr stehen solten. Vorhin möchten Ursachen gewesen seyn, es anders zu halten, dermahln aber wären andre verhanden, und dörfften wohl noch wichtigere darzu kommen, warum man die Sache angezeigter massen haben wolte. Der Printz Eugene möchte wohl etwa darüber Mißvergnügungen oder Jalousie empfinden, der Duc d'Ormond aber solte desto behutsamer eine zeitlang seyn, sich nicht allzu geschwind in eine Action wider die Frantzosen einzulassen, er müste denn einen augenscheinlichen und grossen Vortheil darbey sehen. Er könte ja wohl vorwenden, daß vorher alle, sonderlich Teutsche Trouppen zu erwarten wären, u. s. w. Den 20. dieses geschahe die würckliche Zertheilung der grossen Armee, und bestunde Ihrer Durchl. Printzen Eugenii von Savoyen, Armee in Kayserlich-Spanisch-Pfältzisch-Holländisch-Hessisch-Würtenbergisch- und Münsterischen Trouppen, des Duc d'Ormond aber seine in Engell- und andern in Engl. Sold stehenden Dähnisch-Pohlnisch-Preußisch-Hannoverisch-Hollstein-Gottorp- und Anspachischen Trouppen. Die erste Armee lagerte sich mit dem rechten Flügel zu Gulelin, und mit dem lincken an dem Meraste von Escaillon; das Haupt-Quartier war zu Anchin, der Generalität Quartier aber von der Reuterey des rechten Flügels war zu Dechy und Sain, und der Generalität von dem Fuß-Volck zu Ivarde, Montigni und Guenain: dann der Generalität von dem lincken Flügel war zu Escaillon und Magni das Quartier angewiesen. Des Duc d'Ormond Armee hingegen streckte sich mit dem rechten Flügel gegen Escaillon, und mit dem lincken Flügel nach Hernain, gegen Helemmes, und wurde das Haupt-Quartier zu Marchiennes erwehlet; Für die Generalität aber von der Reuterey und Fuß-Volck des rechten Flügels zu Rialet, Brunt und Berchicourt, Beaurepair, Somain und Anicha: dann für die Generalität vom lincken Flügel war zu Fenin, Eyre, Hernain und Helemmes das Quartier auffgezeichnet worden. Den 23. dito kam der Graf von Albemarle samt seinen 2. Schweitzerischen Bataillonen, und 2. von der Gardi von Oranien aus der Besatzung von Dornick im Lager an, an welchem Tag auch der Duc d Ormond in Beyseyn des Printzen Eugenii einen Theil von seiner Armee durch die Musterung gehen liesse. Den 24. giengen des Kayserlichen Herrn-General-Lieutenants Hochfürstl. Durchl. und Duc d'Ormond nacher Bouchain, um nicht nur diesen Platz zu besichtigen, sondern auch das Erdreich jenseits der Scheld zu verkundschafften. Den 26. mit anbrechendem Tage machten beede Armeen eine Bewegung, und zwar jede in 4. Colonnen, giengen über die zwischen Bouchain und Lourche verfertigte Brücken, lagerten sich auff der Ebene längst des Selle-Fluß. Auff Annäherung unserer Armee begaben sich die Feinde mit ihrer gantzen Macht über den Scheld-Fluß; 8. Esquadronen ruckten biß eine halbe Meil von Cammerich an. Der Herr General Fagel, welcher bißhero mit 40. Bataillonen, und 800. Pferden dißseits der Scheld zwischen Hourdin und Lieu St. Amant verschantzet gestanden, wurde befehlet, nachdeme die Armeen übergesetzet, mit diesen seinen Trouppen wiederum einzurucken. Selbigen Tags wurde der Graf von Albemarle, doch, wie hernach folgen wird, zu seinem und der guten Alliirten grossen Unglück mit 13. Bataillons und 30. Esquadrons abgefertiget bey Denain an der Schelde Posto zu fassen, um die Communication mit Marchiennes offen und sicher zu halten, von wannen die Ammunition und der Proviant zu der vorhabenden Belagerung Quesnoy herbey geführet werden muste. Er ließ alsofort ein Retrenchement auffwerffen, und blieb an diesem Ort stehen, that auch, Zeit währender gedachter Belägerung, gute Dienste zu Förderung derselbigen. Den 27. dito wurde der General von der Reuterey Herr Graf von Felß beordert mit beyden Herren Generalen Quartiermeistern, von Dopff und Cadogan, mit einer Mannschafft von 4000. Pferden und denen beyden Husaren Regimentern, den folgenden Tag gegen

1712.

Der Armee Theilung arglistig von Engl. veranstaltet und bewürcket.

Albemarle zu seinem Unglück detachiret.

Man recognocirt Alliirter Seits den Feind.

1712.

gegen dem Feind zu verkundschafften, und damit er seinen Rücken sicher habe, beorderte man nicht weniger einige Grenadierer, sich bey 2. Stund von unserem Lager zu postiren, besagter General Felß aber war biß an Ursprung der Schelde und noch weiter vorwärts gangen, aber nichts vom Feind erblicken können. Der Duc d' Ormond war ungern daran gekommen, zu dieser Recognoscirung einige von seiner Armee herzugeben, nicht nur wegen des obigen ihm vom S. Jean zugekommenen Befehl sich mit denen Frantzosen nicht leicht einzulassen; sondern weil Ihm bald noch ein anderer vom 10. und 21. May zugekommen und durch eben den S. Jean überschrieben worden war, des Inhalts: Er sol- »le vermeyden eine Schlacht wider die Frantzosen, »oder, eine Belägerung vorzunehmen, biß auff »weitre Ordre, doch müste Er auff alle Wege «heimlich bey sich behalten, daß Ihm dergleichen »Befehl zugekommen sey, weil es nicht gut thun »möchte, wenn es kund würde. Die Königin »habe das Vertrauen zu ihm Er werde gnug »Vorwand zu finden wissen nach empfangenem »Befehl zu leben, ohne daß Er sich darauff be- »ruffen oder jemanden etwas darvon sagen dörffte. Der Duc d' Ormond hatte unterm 25. May st. n. »dem S. Jean eigenhändig geantwortet, daß Er dem »erhaltenen Befehl gnau nachzukommen bereit »sey, und ihn anbey heimlich halten, auch es »so zu machen wissen wolle, daß niemand etwas »darvon muthmassete. Es würde ihm wohl »schwer fallen Beschönigungen auszufinden, »wenn Er sich weigerte mit denen Alliirten etwas »wider die Frantzosen anzutretten, zumahl da »man Quesnoy zu belagern Willens sey, wo es »sich nicht schicken wolle, eine Schlacht zu wa- »gen; und Er, Duc d' Ormond, alles Volck »auch die Artillerie bey sich hätte. Wäre nur »Fourage verhanden gewesen, wolte Er dermaln »nicht einmahl mit aus dem vorigen Stand mar- »chiret haben. Nebst diesem geheimbden eigen- händigen Brief, hatte Er an eben den S. Jean ei- nen gantz andern geschrieben, den man öffentlich weisen und sehen lassen konte, und in welchem nichts von gedachter geheimbden Ordre; sondern »vielmehr dieses enthalten gewesen: Er habe seine »Trouppen gemustert, und sie in einem solchen »Stande gefunden, dadurch die Alliirten über- »zeugt werden könten, sich unbilliger Weise über »Engellands Langsamkeit beschwert zu haben. »Fände sich eine Gelegenheit dem Feinde eine »Schlacht zu liefern, wolte man sie nicht aus »den Händen lassen, ꝛc. ꝛc. Dergestalt schämte man sich keines wegen, zu Hintergehung derer Alliirten und des Engl. Volcks, öffentlich zu sagen, wenn man heimlich der Lügen überzeuget wurde. Was dem Ormond nun, gedachter massen, befohlen worden war, das schrieb S. Jean alsofort nach Franckreich, darmit es der Villars erführe und sich darnach richten könte, S. Jean meldete auch dieses dem Ormond, mit dem An- »fügen: Wenn der Villars dessen gegen Ihn heim- »lich gedächte, möchte Er ihm gleichergestalt ant- »worten. Der Villars meldete sich bald, ohne

Ormond siehets ungern/ weil Er weiß es sey ihm beyzukommen.

Läßet sich mercken: Er werde sich in Nichts einlassen können.

Correspondirt deshalb heimlich mit S. Jean

Da das öffentl. anders zum Betrug lautet.

Alle geheimde Tücken werden vom S. Jean nach Franckr. zur Nach-

daß der gute Printz Eugene und andre was von diesen Practiquen wuste, bey dem Ormond an selbigen vom 25. May schreibende: Er habe »Befehl von seinem Könige und Erlaubnüß von »der Königin von Groß-Britannien mit Ihm »Briefe zu wechseln; und ohngeachtet der Ehre »die man mit Fechten wider einen so dapffern Ge- »neral erwerben könte, wäre Ihm doch die Zei- »tung, daß Sie gute Freunde zusammen seyn »solten, ungemein angenehm gewesen, ꝛc. Der »Duc d' Ormond ließ sich alsofort in Wieder-Ant- »wort vernehmen: Seine Königin habe ihm be- »fohlen, mit Villars in gutem Vernehmen zu »stehen, dem wolle Er gnau nachkommen. An- »bey meldete jener diesem: Er solle sich die Bewe- »gung der Alliirten Armee nicht anfechten lassen, »indem Sie nur geschehen, bessern Unterhalt »vor die Trouppen zu finden: Wenigstens sprä- »che Er gut für die Armee der Königin, daß die »Ihm nichts thun solte, ꝛc. ꝛc. So weit war es »kommen, daß so ein hoher General, der da sagte ein Gehülffe derer Alliirten zu seyn, einen heim- lichen Spion und Verräther derselbigen abgab, dergl. Schand-That und Betrügerey wohl nicht leicht erhöret worden.

1712. nicht geschrieben.

Verrätherische Correspondenz zwischen Ormond und Villars geht an.

Der Graf von Straffort hatte nicht einen klei- nen Antheil darbey, und rieth allerdings darzu, daß man es auff Seiten Engelland nicht auff die Zufälle des Feldzugs ankommen lassen solte, da leicht durch einen glückl. wider Franckreich sich ergebenden Streich alles Engl. Friedens-Vorha- ben übern Hauffen geworffen werden könte; son- dern man solte einen Stillstand treffen, und in so weit Franckreich wider sonst mögliche Fälle in Sicherheit stellen, und es aus der Gefahr retten, wie denn S. Jean sich hernach rühmte: Daß Er »durch seine Künsteleyen und Absonderung derer »Engelländer von denen Deutschen, die Fran- »tzösische Armee erhalten habe. Jener schrieb al- »so an diesen: Es würde noch lange Zeit brau- »chen, die Holländer, wenn man Sie auch end- »lich darzu brächte, zu Annehmung eines Frie- »dens-Vorschlags zu bewegen. Die Zufälle des »Kriegs abwarten wollen, sey gefährlich und »bedencklich; es stünde demnach dermahln beym »S. Jean alles zum Ende zu bringen, auch die »Kriegs-Händel wenigstens einen Monath und »so lang auffzuhalten, biß die unter Händen »(heimlich nemlich) habende Negotiationes auff »ein-oder andere Art geschlossen wären. Nun- »mehro dörffte man nicht mehr sagen: Daß ein »Waffen-Stillstand schädlich sey; weil die sonst »vorgegebne Gelegenheiten durch Waffen gegen »Franckreich was grosses ausrichten, Cambray »und Arras hinweg nehmen und gar biß Paris »dringen zu können, hinweg gefallen, und des »Feindes Armee besser als derer Alliirte ihre cam- »pirt wäre u. s. w. dergestalt würde ja ein Waffen- »Stillstand denen Alliirten am vortheilhafftigsten »seyn, wenn Sie ihn zu Erlangung des Friedens, »belieben wolten. Erachtete man dergl. in Engel- »land nöthig, dörffte ihm nur die Königin vor- »schlagen und ihn vor sich, da es die Frantzosen »begehrten, einzugehen fest stellen, und darob »

Schlimme Anschläge des Straf- forts/ we- gen Waf- fen-Still- stands.

nach-

1712.

„nachdrückl. halten, weil sonst die Gegen-Parthey „und die Liebhaber des Krieges leicht zu eyliger „Unternehmung einer verzweiffelten Action, oder „zu einem gewagtem Angriff des Feindes bewegt „werden könten. Dieses Angeben des Straf„fords war dem Unterhause dargeleget worden, „es zur Genehmhabung eines Waffen-Still„stands dadurch zu bewegen.

Ormond soll marschiren / kan nicht läugnen / daß es vortheilhafft sey.

Die oben erzehlter massen, zum recognoscirен ausgeschickte Parthey, hatte wohl nichts vom Feinde erblickt, doch so viel Nachricht mitgebracht, es sey Grund und Boden sehr vortheilhafft zwischen dem Ursprung der Somme und der Schelde, und Bequemlichkeit vorhanden, dan Feind auff der Seiten und am Rücken beyzukommen. Bey so bewandten Sachen war Printz Eugene, nebst denen Holländischen Generals und Deputirten, auch andern mehr, der Meynung gewesen, daß man auff dem Feind loßmarschiren, und ihm eine Schlacht zu lieffern, oder, in Entstehung dessen, eine Belägerung, nahmentlich von Quesnoy, vernehmen solte. Dieses wurde dem Duc d Ormond zuwissen gethan, darmit er mit beytreten, und die so thunliche Sache ausführen möchte. Die gute Gelegenheit dem Feinde eines anzuhencken, konte er nicht läugnen, dieweil von ihm selbst mit ausgeschickte Generals und General-Quartier-Meister sie einhellig bekräfftigten; indessen war ihm, nach oberzehltem, heimlich verboten, sich in etwas wider Franckreich einzulassen; stackte er also in Eng und Angst, was er äusserlich vorwenden solte, wodurch er sich des angesonnenen Marschirens wider die Frantzosen entschütten könte. Es fiel ihm bey, daß der Graf von Strafford, ohnversehens und plötzlich um die Zeit aus Utrecht nach Engelland beruffen war, nahme also daher Anlaß »zu sagen: Er müste vermuthen, daß was wich»tiges den Frieden betreffendes unter Hand sey, »da man diesen Ministre ohnvermuthet nach »Engelland zu kommen, beschieden habe; Er un»terstehe sich demnach nichts vorzunehmen, biß »er Brieffe aus Engelland erhalten, die binnen »5. biß 6. Tagen eingehen könten, biß dahin man »doch dem Werck einen Anstand geben möchte &c.

Entdeckt darbey mehr und mehr habende Ordre ihm anbefohlner Inaction.

Weil man sich aber doch darmit nicht so gleich ander Seits hatte abschweigen lassen wollen, war er wohl genöthiget gewesen sich mercken zu lassen, daß er, ohne anderweitige ihm aus Engelland zukommende Ordre wider Franckreich nichts mit antreten könte, woraus sich ergab, daß er Ordre haben müsse, nichts zu thun. Eben zu der Zeit, und ehe noch die Post von der Sachen eingelauffen war, hatte der Bischoff von Bristol, erster Engl. Bevollmächtigter, denen Holländischen Bevollmächtigten das Compliment in der von Ihm gute Zeit, unterm Vorwand der Unpäßlichkeit, nicht besuchten »Versammlung derer Alliirten gemacht: Daß »die Königin in Engelland gegen die Staaten zu »nichts mehr, es möchte Namen haben wie es »wolle, sich verbunden zu seyn erachtete; sondern »nur ihre Sachen von sich ins besondre besorgen »würde, sintemal solche Herrn Staaten das gar

Da der Bischoff von Bristol in Utrecht anzeigt: Die Königin achte sich nicht mehr / Alliirten verbunden seyn.

schlecht erkennet, wormit ihnen Ihro Königl. Majest. entgegen gegangen, und mit dieser Ministres nicht das Friedens-Werck einmüthiglich einrichten helffen wollen &c. So solten nun die Herren Staaten das nicht haben einrichten helffen wollen, worvon sie gröstен Theils nichts wusten, indem alles heimlich zwischen Versailles und London getrieben wurde, was den Grund zum Frieden abgeben solte; wie denn dermahln der Bischoff von Bristel selbst nicht wuste, was der Engl. Hof dem Kayser zudächte oder erlangen helffen wolte, indem er an dem Oxford schrieb: Der Kayserl. Gesandte von Consbruck habe sehr in ihn gedrungen, anzuzeigen, worinnen doch eigentlich die so offt gerühmte Sorge der Königin vor Ihro Kayserl. Majest. Interesse bestünde; darauff er aber deshalben nichts antworten können, weil er eben so wenig darvon wisse, als der ihn darum fragende Consbruck &c. Die Herren Staaten fanden sich indessen über obige Anzeige des Bischoffs sehr betreten; wie denn auch die obgedachte Auffführung des Ormonds eine gewaltige Empfindlichkeit bey übriger Alliirten Generalität machte, und ein durchgehendes Mißvergnügen erweckte, auch bey denen Herren Staaten die schon über des Bischoffs von Bristol empfundene Befremdung vermehrte, als denen also fort durch ihre Deputirte bey der Armee von diesem Zufall Nachricht gegeben worden, die denn ohnverzüglich zurück entboten, deshalben dem Duc d' Ormond nachdrückliche Vorstellung zu thun, auch wider sein seltsames und nach Verrätherey schmeckendes Verfahren ernsthafft zu protestiren, wie es auch durch gedachte Deputirte bewerckstelliget, und unterm 4. Jun. an den Ormond von ihnen geschrieben wurde, was hier folget, da indessen, wegen dieser unfertigen Händel die Armeen in ihrem Lager, ohn was zu unternehmen, stehen, und dem Feind Zeit geben musten sich zu fassen, da ihm ohne dem, nach schon angezeigtem, der Duc d' Ormond alles heimlich verrieth und zu verrathen, Befehl hatte, welchen aber die Deputirten derer Staaten, in angeregtem Brieffe, also ansprachen:

Staatische Deputirte bey der Armee protestiren gegen Ormond.

Mylord.

DJe General-Staaten Unsere Herren haben uns befohlen ihnen vorzustellen, welchergestalt sie mit unaussprechlicher Befremdung vernommen, wie Mylord sich erkläret, nichts unternehmen, noch weniger aber eine Schlacht oder Belagerung mit antreten zu können, biß selbiger näher Ordre disfalls aus Engelland erhalten. Sie gebieten uns zugleich ihm zu sagen, daß ihnen nichts unbegreifflicher und unverantwortlicher vorkomme, als sich deß über dem Feind habenden Vortheils, bey vorhandenem Zustande, zahlreicher Trouppen, und Stand derer Armeen, sich nicht bedienen, sondern die wahrscheinliche Gelegenheit dem gemeinen Feinde unter Göttlicher Hülffe ein Gross abzugewinnen, versäumen wollen; Sintemal die einmahl hierbey versaumte Gelegenheit sich nicht wieder er-

1712.

gegen dem Feind zu verkundschafften, und damit er seinen Rücken sicher habe, beorderte man nicht weniger einige Grenadierer, sich bey 2. Stund von unserem Lager zu postiren, besagter General Felß aber war biß an Ursprung der Schelde und noch weiter vorwärts gangen, aber nichts vom Feind erblicken können. Der Duc d' Ormond war ungern daran gekommen, zu dieser Recognoscirung einige von seiner Armee herzugeben, nicht nur wegen des obigen ihm vom S. Jean zugekommenen Befehl sich mit denen Frantzosen nicht leicht einzulassen; sondern weil Ihm bald noch ein anderer vom 10. und 21. May zugekommen und durch eben den S. Jean überschrieben worden war, des Inhalts: Er sol-
»le vermeyden eine Schlacht wider die Frantzosen,
»oder, eine Belägerung vorzunehmen, biß auff
»weitre Ordre, doch müste Er auff alle Wege
»heimlich bey sich behalten, daß Ihm dergleichen
»Befehl zugekommen sey, weil es nicht gut thun
»möchte, wenn es kund würde. Die Königin
»habe das Vertrauen zu ihm Er werde gnug
»Vorwand zu finden wissen nach empfangenem
»Befehl zu leben, ohne daß Er sich darauff be-
»ruffen oder jemanden etwas darvon sagen dörffte.
Der Duc d' Ormond hatte unterm 25. May st. n.
»dem S. Jean eigenhändig geantwortet, daß Er dem
»erhaltenen Befehl gnau nachzukommen bereit
»sey, und ihn anbey heimlich halten, auch es
»so zu machen wissen wolle, daß niemand etwas
»darvon muthmassete. Es würde ihm wohl
»schwer fallen Beschönigungen auszufinden,
»wenn Er sich weigerte mit denen Alliirten etwas
»wider die Frantzosen anzutretten, zumahl da
»man Quesnoy zu belagern Willens sey, wo es
»sich nicht schicken wolle, eine Schlacht zu wa-
»gen; und Er, Duc d' Ormond, alles Volck
»auch die Artillerie bey sich hätte. Wäre nur
»Fourage verhanden gewesen, wolte Er dermaln
»nicht einmahl mit aus dem vorigen Stand mar-
»chiret haben. Nebst diesem geheimbden eigen-
händigen Brief, hatte Er an eben den S. Jean ei-
nen gantz andern geschrieben, den man öffentlich weisen und sehen lassen konte, und in welchem nichts von gedachter geheimbden Ordre; sondern
»vielmehr dieses enthalten gewesen: Er habe seine
»Trouppen gemustert, und sie in einem solchen
»Stande gefunden, dadurch die Alliirten über-
»zeugt werden könten, sich unbilliger Weise über
»Engellands Langsamkeit beschwert zu haben.
»Fände sich eine Gelegenheit dem Feinde eine
»Schlacht zu liefern, wolte man sie nicht aus
»den Händen lassen, ꝛc. ꝛc. Dergestalt schämte man sich keines wegen, zu Hintergehung derer Alliirten und des Engl. Volcks, öffentlich zu sagen, wenn man heimlich der Lügen überzeuget wurde. Was dem Ormond nun, gedachter massen, befohlen worden war, das schrieb S. Jean alsofort nach Franckreich, darmit es der Villars erführe und sich darnach richten könte; S. Jean meldete auch dieses dem Ormond, mit dem An-
»fügen: Wenn der Villars dessen gegen Ihn heim-
»lich gedächte, möchte Er ihm gleichergestalt ant-
»worten. Der Villars meldete sich bald, ohne daß der gute Printz Eugene und andre was von diesen Practiquen wuste, bey dem Ormond an selbigen vom 25. May schreibende: Er habe
»Befehl von seinem Könige und Erlaubnüß von
»der Königin von Groß-Britannien mit Ihm
»Briefe zu wechseln; und ohngeachtet der Ehre
»die man mit Fechten wider einen so dapffern Ge-
»neral erwerben könte, wäre Ihm doch die Zei-
»tung, daß Sie gute Freunde zusammen seyn
»solten, ungemein angenehm gewesen, ꝛc. Der
Duc d' Ormond ließ sich alsofort in Wieder-Ant-
wort vernehmen: Seine Königin habe ihm be-
»fohlen, mit Villars in gutem Vernehmen zu
»stehen, dem wolle Er gnau nachkommen. An-
»bey meldete jener diesem: Er solle sich die Bewe-
»gung der Alliirten Armee nicht anfechten lassen,
»indem Sie nur geschehen, bessern Unterhalt
»vor die Trouppen zu finden: Wenigstens sprä-
»che Er gut für die Armee der Königin, daß die
»Ihm nichts thun solte, ꝛc. ꝛc. So weit war es
»kommen, daß so ein hoher General, der da sagte ein Gehülffe derer Alliirten zu seyn, einen heimlichen Spion und Verräther derer selbigen abgab, dergl. Schand-That und Betrügerey wohl nicht leicht erhöret worden.

1712. richt geschrieben.

Ormond siehets ungern/ weil Er weiß es sey ihm beyzukommen.

Läßet sich mercken: Er werde sich in Nichts einlassen können.

Verrätherische Correspondenz zwischen Ormond und Villars geht an.

Der Graf von Straffort hatte nicht einen kleinen Antheil darbey, und rieth allerdings darzu, daß man es auff Seiten Engelland nicht auff die Zufälle des Feldzugs ankommen lassen solte, da leicht durch einen glückl. wider Franckreich sich ergebenden Streich alles Engl. Friedens-Vorhaben übern Hauffen geworffen werden könte; sondern man solte einen Stillstand treffen, und in so weit Franckreich wider sonst mögliche Fälle in Sicherheit stellen, und es aus der Gefahr retten, wie denn S. Jean sich hernach rühmte: Daß Er
»durch seine Künsteleyen und Absonderung derer
»Engelländer von denen Deutschen, die Fran-
»tzösische Armee erhalten habe. Jener schrieb al-
»so an diesen: Es würde noch lange Zeit brau-
»chen, die Holländer, wenn man Sie auch end-
»lich darzu brächte, zu Annehmung eines Frie-
»dens-Vorschlags zu bewegen. Die Zufälle des
»Kriegs abwarten wollen, sey gefährlich und
»bedencklich; es stünde demnach dermahln beym
»S. Jean alles zum Ende zu bringen, auch die
»Kriegs-Händel wenigstens einen Monath und
»so lang auffzuhalten, biß die unter Händen
»(heimlich nemlich) habende Negotiationes auff
»ein- oder andere Art geschlossen wären. Nun-
»mehro dörffte man nicht mehr sagen: Daß ein
»Waffen-Stillstand schädlich sey; weil die sonst
»vorgegebne Gelegenheiten durch Waffen gegen
»Franckreich was grosses ausrichten, Cambray
»und Arras hinweg nehmen und gar biß Paris
»dringen zu können, hinweg gefallen, und des
»Feindes Armee besser als derer Alliirte ihre cam-
»pirt wäre u. s. w. dergestalt würde ja ein Waffen-
»Stillstand denen Alliirten am vortheilhafftigsten
»seyn, wenn Sie ihn zu Erlangung des Friedens,
»belieben wolten. Erachtete man dergl. in Enge-
»land nöthig, dörffte ihm nur die Königin vor-
»schlagen und ihn vor sich, da es die Frantzosen
»begehrten, einzugehen fest stellen, und darob-

Schlimme Anschläge des Straffords/ wegen Waffen-Stillstands.

nach-

Correspondirt deshalb heimlich mit S. Jean

Da das öffentl. anders zum Betrug lautet.

Alle geheimde Tücken werden vom S. Jean nach Franckr. zur Nach-

„nachdrückl. halten, weil sonst die Gegen-Parthey „und die Liebhaber des Krieges leicht zu eyliger „Unternehmung einer verzweiffelten Action, oder „zu einem gewagtem Angriff des Feindes bewegt „werden könten. Dieses Angeben des Straf„fords war dem Unterhause dargeleget worden, „es zur Genehmhabung eines Waffen-Still„stands dadurch zu bewegen.

Ormond soll marschiren / kan nicht läugnen / daß es vortheilhafft sey.

Die oben erzehlter massen, zum recognosciren ausgeschickte Parthey, hatte wohl nichts vom Feinde erblickt, doch so viel Nachricht mitgebracht, es sey Grund und Boden sehr vortheilhafft zwischen dem Ursprung der Somme und der Schelde, und Bequemlichkeit vorhanden, dem Feind auff der Seiten und am Rücken beyzukommen. Bey so bewandten Sachen war Printz Eugene, nebst denen Holländischen Generals und Deputirten, auch andern mehr, der Meynung gewesen, daß man auff dem Feind loßmarschiren, und ihm eine Schlacht zu lieffern, oder, in Entstehung dessen, eine Belägerung, nahmentlich von Quesnoy, vornehmen solte. Dieses wurde dem Duc d' Ormond zuwissen gethan, darmit er mit beytreten, und die so thunliche Sache ausführen möchte. Die gute Gelegenheit dem Feinde eines anzuhencken, konte er nicht läugnen, dieweil von ihm selbst mit ausgeschickte Generals und General-Quartier-Meister sie einhellig bekräfftigten; indessen war ihm, nach oberzehltem, heimlich verboten, sich in etwas wider Franckreich einzulassen; stackte er also in Eng und Angst, was er äusserlich vorwenden solte, wodurch er sich des angesonnenen Marschirens wider die Frantzosen entschütten könte. Es fiel ihm bey, daß der Graf von Strafford, ohnversehens und plötzlich um die Zeit aus Utrecht nach Engelland beruffen war, nahme also daher Anlaß »zu sagen: Er müste vermuthen, daß was wich»tiges den Frieden betreffendes unter Hand sey, »da man diesen Ministre ohnvermuthet nach »Engelland zu kommen, beschieden habe; Er un»terstehe sich demnach nichts vorzunehmen, biß »er Brieffe aus Engelland erhalten, die binnen »5. biß 6. Tagen eingehen könten, biß dahin man »doch dem Werck einen Anstand geben möchte &c. Weil man sich aber doch darmit nicht so gleich ander Seits hatte abschweigen lassen wollen, war er wohl genöthiget gewesen sich mercken zu lassen, daß er, ohne anderweitige ihm aus Engelland zukommende Ordre wider Franckreich nichts mit antreten könte, woraus sich ergab, daß er Ordre haben müsse, nichts zu thun. Eben zu der Zeit, und ehe noch die Post von der Sachen eingelauffen war, hatte der Bischoff von Bristol, erster Engl. Bevollmächtigter, denen Holländischen Bevollmächtigten das Compliment in der von Ihm gute Zeit, unterm Vorwand der Unpäßlichkeit, nicht besuchten »Versammlung derer Alliirten gemacht: Daß »die Königin in Engelland gegen die Staaten zu »nichts mehr, es möchte Namen haben wie es »wolle, sich verbunden zu seyn erachtete; sondern »nur ihre Sachen von sich ins besondre besorgen »würde, sintemal solche Herrn Staaten das gar schlecht erkennet, wormit ihnen Ihro Königl. »Majest. entgegen gegangen, und mit dieser Mi»nistres nicht das Friedens-Werck einmüttiglich» einrichten helffen wollen &c. So solten nun die» Herren Staaten das nicht haben einrichten helffen wollen, worvon sie gröstten Theils nichts wüsten, indem alles heimlich zwischen Versailles und London getrieben wurde, was den Grund zum Frieden abgeben solte; wie denn dermahln der Bischoff von Bristol selbst nicht wuste, was der Engl. Hof dem Kayser zudachte oder erlangen helffen wolte, indem er an dem Oxfort schrieb: Der Kayserl. Gesandte von Consbruck habe» sehr in ihn gedrungen, anzuzeigen, worinnen» doch eigentlich die so offt gerühmte Sorge der» Königin vor Ihro Kayserl. Majest. Interesse» bestünde; darauff er aber deshalben nichts ant»worten können, weil er eben so wenig darvon» wisse, als der ihn darum fragende Consbruck &c.» Die Herren Staaten fanden sich indessen über obige Anzeige des Bischoffs sehr betreten; wie denn auch die obgedachte Aufführung des Ormonds eine gewaltige Empfindlichkeit bey übriger Alliirten Generalität machte, und ein durchgehendes Mißvergnügen erweckte, auch bey denen Herren Staaten die schon über des Bischoffs von Bristol empfundene Befremdung vermehrte, als denen also fort durch ihre Deputirte bey der Armee von diesem Zufall Nachricht gegeben worden, die denn ohnverzüglich zurück entboten, deshalben dem Duc d' Ormond nachdrückliche Vorstellung zu thun, auch wider sein seltsames und nach Verrätherey schmeckendes Verfahren ernsthafft zu protestiren, wie es auch durch gedachte Deputirte bewerckstelliget, und unterm 4. Jun. an den Ormond von ihnen geschrieben wurde, was hier folget, da indessen, wegen dieser unfertigen Händel die Armeen in ihrem Lager, ohn was zu unternehmen, stehen, und dem Feind Zeit geben musten sich zu fassen, da ihm ohne dem, nach schon angezeigtem, der Duc d' Ormond alles heimlich verrieth und zu verrathen, Befehl hatte, welchen aber die Deputirten derer Staaten, in angeregtem Brieffe, also ansprachen:

Staatische Deputirte bey der Armee protestiren gegen Ormond.

Entdeckt darbey mehr und mehr habende Ordre ihm anbefohlner Inaction.

Da der Bischoff von Bristol in Utrecht anzeigt: Die Königin achte sich nicht mehr / Alliirten verbunden seyn.

Mylord.

DJe General-Staaten Unsere Herren haben uns befohlen ihnen vorzustellen, welchergestalt sie mit unaussprechlicher Befremdung vernommen, wie Mylord sich erkläret, nichts unternehmen, noch weniger aber eine Schlacht oder Belagerung mit antreten zu können, biß selbiger näher Ordre disfalls aus Engelland erhalten. Sie gebieten uns zugleich ihm zu sagen, daß ihnen nichts unbegreifflicher und unverantwortlicher vorkomme, als sich deß über dem Feind habenden Vortheils, bey vorhandenem Zustande, zahlreicher Trouppen, und Stand derer Armeen, sich nicht bedienen, sondern die wahrscheinliche Gelegenheit dem gemeinen Feinde unter Göttlicher Hülffe ein Grosses abzugewinnen, versäumen wollen; Sintemal die einmahl hierbey versaumte Gelegenheit sich nicht wieder er-

1712. eignen, gemeine Sach aber einen innerlichen Schaden dergestalt erleiden möchte.

Ihro Hochmögenheiten können nicht begreiffen, wie Mylord dergestaltige Ordres haben könne, wodurch ihm geboten sey, so gute Gelegenheit dem Feind zu schaden aus der Hand zu lassen: vielmehr stehen sie in denen Gedancken, es müsten solche Ordres weit füglicher auszulegen, und dahin gemeynet seyn, man solle ein wenig, da es ohne Schaden gemeiner Sache geschehen möchte, an sich halten, nicht aber alle Unternehmung ausschlagen, und zwar dermassen, daß damit alle Hoffnung ins künfftig etwas Ersprießliches auszurichten benommen, und unwiederbringliches Nachtheil verursachet würde, sintemal, bey Verbleibung der Armee in gegenwärtigem Stand die Trouppen ausgezehret, alles Unternehmen hernach sehr schwer oder gar ohnmöglich gemacht werden muß, da über dieses der Feind Zeit gewinnet, sich zu vergraben, und sein Land, nach Belieben zu befestigen. Mylord ersiehet hierbey die Bewegnüß-Gründe, wodurch unsere Herren sich verbunden erachtet, ihn dahin zu bringen, daß er gemeiner Sachen, so grosses Nachtheil nicht zufügen, das ist, nicht ferner verweigern wolle, nach Erheischung derer Kriegs-Reguln und befundenem Zustand derer Armeen wider gemeinen Feind das Behörige zu unternehmen, dabey sie denn sonderlich vorzustellen befohlen, wie die unter seinem Commando stehende Trouppen nicht allein Engelländer, sondern auch andere sind, die gröSten Theils mit im Sold Ihro Hochmögenden stehen, und also, ob gleich Mylord das Ober-Commando darbey hat, verbunden sind, wider gemeinen Feind zu handeln, ohne daß Mylord alleine vor sich, ohne Wissenschafft und Genehmhabung derer Herren Staaten, sie von dieser Pflicht loßzehlen könte, man wolte denn ausdrücklich wider habende Bündnüsse handeln, und den Zweck aus den Augen setzen, zu wessen Erlangung vorgedachte Trouppen angenommen worden; über dieses ist uns auffgegeben worden, Mylord vorzustellen, daß nicht nur die grosse Allianz, sondern auch andere besondere Tractaten Ihro Groß-Britannischen Majest. verbinden, den Krieg mit Nachdruck fortzusetzen, daß demnach Mylords Erklärung sich, ohne nähere Ordre, wider gemeinen Feind in nichts einlassen zu können, ob gleich die Armeen mit seinem Gutbefinden, einander im Angesicht stehen, und die gröSte Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, dem gemeinen Feind eins anzuhängen, mit habenden Bündnissen streitet, auch sich zu denen widerholten Versicherungen nicht schicket, die Königliche Majest. Ihro Hochmögenheiten so schrifft- als mündlich geben lassen, daß nehmlich ihre Trouppen mit behörigem Nachdruck den Krieg fortführen helffen solten. Dieses hat Mylord selbsten bey seiner Anwesenheit im Haag Ihro Hochmögenheiten angezeiget und bestättiget, derohalben diese sich auff Treu und Glauben geschlossene Allianz, und auff Mylords eigenes Wort beruffen, Krafft dessen allen begehrende, daß selbiger die Kriegs-Unternehmungen mit antretten, und dem Feind möglichsten Abbruch zu thun trachten solle Auff unverhofften Fall, daß Mylord dergleichen unterhabenden Trouppen zu thun unglückseeliger Weise verbieten wolte; haben unsere Herrn verordnet ihn zu fragen, ob er sich dann nicht verstehen wolle, eine etwa zu unternehmende Belagerung bedecken zu helffen, und wenn der Feind Alliirte Armee angriffe, selbigen mit Widerstand zu thun, da Mylord auch dieses unverhofften Fall ausschlagen solte, haben wir Befehl, auff das kräfftigste und ausdrücklichste wie hiermit zum allerfeyerlichsten geschichet, zu protestiren, wider den unersetzlichen dahero Ihro Hochmögenheiten gesamten Alliirten, und gantzer gemeinen Sache etwa zuwachsenden Schaden. Damit auch unsere Herrn sich desto besser darnach zu richten wissen, sollen wir ausdrücklich um deutliche Erklärung fragen, wie weit sich die Mylord zugekommene Ordres, wider den Feind nicht zu handeln, erstrecken, und wessen man sich zu denen Groß-Britannischen Trouppen eigentlich zu versehen habe? Endlich begehren wir in ihrem Nahmen, daß man die in gemeinen Sold stehende Trouppen, nach Erforderung derer Kriegs-Reguln zu handeln, und ihren eingegangenen Verbündnüssen gemäß zu leben, nicht ferner hindern solle;

1712.

Dieses ist es, Mylord, was unsere Herrn ihm so münd- als schrifftlich vorzustellen befohlen, auff daß die gantze Welt, sonderlich aber die Nachkommenschafft wisse und erkenne, wie Ihro Hochmögende keinesweges an dermahliger Hemmung der Kriegs-Unternehmungen, und daraus entstehenden betrübten Folgen einige Schuld haben, sondern alles möglich gethan, dergleichen zu verhindern, daß andere wegen des daraus etwa erwachsenden Unglücks Rede und Antwort werden zu geben haben; Wir bitten, Mylord wolle uns eine schrifftliche Antwort hierauff ertheilen, wünschende, daß selbige so gut und schleunig seyn möge, als es die Wichtigkeit der Sachen, und Nutzbarkeit gesamter hoher Alliirter erfordert. Gegeben im Feld-Lager Avesne le sec den 4. Jun. 1712.

G. Hooft.
G. de Hæersolte.
P. T. Vegelin de Claerbergen &c.

Ormond entschleufft sich doch noch / die Belägerung Quesnoy zudecken.

Diese so nachdrück- und gründlich gesagte Warheiten hatten doch bey dem Duc d' Ormond so viel gewürcket, daß Er sich nicht entbrechen mögen, die vorzunehmende Belägerung von Quesnoy zu bedecken, auch darzu einige Trouppen herzugeben, von denen die zum Theil mit in Holländischen Solde standen, denn die da allein von Engelland bezahlet wurden, oder dieser Cron eigene Völcker waren, wolte Er nicht darbey Theil nehmen lassen. So kamen die Armeen wiederum in Bewegung, und setzte Printz Eugene mit Unterhabenden Trouppen den 7. Junii über den Selle-Fluß zurück, daß dessen rechter

Flügel

Plan der Vestung Quesnoy in der grafschafft Hennegau.
Chemin de Valenciennes
Fontaine
Porte de Valenciennes
Porte S. Martin
Porte de Forest
Cavalier
Eſtang
Chauſſée
Barriere
Es tang
Chauſſée
Echelle
de trois cens pas communs
100
200
300

1712. Marsch derer Alliirten darzu.

Flügel zwischen Fleury und Monceaux und der lincke bey Solemes zu stehen kam, sein Haupt-Quartier in Haspré blieb. Des Duc d' Ormond rechter Flügel fieng bey Solemes an, der rechte reichte biß Crespin über Chateau Cambresis hinaus, wo Er selbst sein Haupt-Quartier hatte. Die erste Linie hatte die Selle und Cambray vor sich; die zweyte aber den Bach Escalion und Valenciennes nebst Quesnoy. Die Frantzösische Armee aber fand sich, wie bißher, annoch in verschiedenen Linien, vom Ursprung der Schelde biß Cambray, und waren verschiedene Detachements zu Bewahrung genannten Flusses von Cambray biß Etrun, auch der Senlette und Ober-Scarpe ausgeschickt; man hielt sie 264. Escadrons und 155. Bataillons starck seyn. Sein Haupt-Quartier war zu Noyeles an der Schelde, und begonte die Furcht angegriffen zu werden immer mehr zu verschwinden, die sonst ungemein groß bey Ihm und seinen Leuten gewesen zu seyn, gesaget wurde; da er gar Pulver und Bley austheilen ließ, als wenn er die Allürte angreiffen wolte, da er wohl, vermöge des Erzehlten, durch Engl. Verrätherey wuste, daß er sich nichts sonderliches zu befahren hätte.

Den 8. Junii Morgends um 8. Uhr wurden 30. Escadrons und 20. Bataillons, zu der Belagerung Quesnoy verordnet und befehliget, die denn dahin so marschirten, daß der General Hompesch mit der Cavallerie voraus gieng, den Ort zu berennen. Dem General Fagel war das Commando der Belagerung auffgetragen worden, welcher biß nahe an den Ort gieng, um sich aller Gelegenheit zu erkundigen, und hierauff das Fuß-Volck in das vom General-Quartiermeister Ivoy ausgesteckte Lager einrucken, und den zu belagernden Ort einschliessen. Er hatte von der Infanterie zwey General-Lieutenants von der Beck und Gersdorff, 4. General-Majors, Ivoy, Elst, Printz von Holstein und noch einen, 4. Brigadiers, von der Cavallerie, 1. General-Lieutenant, 2. General-Majors, 4. Brigadiers bey, und 5. Bataillons auch 4. Esquad. Kayserl. und Pfältzische, 2. Bataillons und 2. Esquad. Heßische, 1. Bataillon Münsterische, 13. Bataillons Holländische von der Armee des Printz Eugene, 2. Esquad. Dähnen, 2. Bataillons und 2. Escadrons Preussen, eben so viel beyderseits Sachsen, 1. Bataillon und Escadron Holstein-Gottorfische, 1. Bataillon Wolffenbüttelische, 1. Escadron Walonen, 2. Escadrons und so viel Bataillons Hannoverische von der Armee des Duc d' Ormond unter sich, die doch alle, wie obgedacht, sich mit in Holländischen Sold befanden. Die Besatzung in Quesnoy bestund aus 2. Bataillons de Charoloy, 2. de Daufiné, 2. de Venin, 2. de Biare, 1. de Dompierre, 1. de Guimanville, 2. Escadrons d' Otto, 2. Compagnies Constabler, 1. Compagnie Miniter und 2. Frey-Compagnies, das Commando des Orts führte General Labadie.

Fagel investirt Quesnoy.

Belagerungs Fortgang.

Man arbeitete mit diesen Völckern die Circumvallations-Linie und anders, zu dapfferer Ausführung vorhabender Belägerung nöth- und nützliches zu Stande zu bringen, wolte aber auch nicht versäumen dem Feind anderweitig Abbruch zu thun, wie denn Printz Eugene einen Versuch that, ob nicht die Champagne in Contribution zu setzen wäre, zu welchem Ende Sie den 10. Jun. Nachmittags um 2. Uhr, den General-Major Grovenstein mit einem Detachement von 1500. Mann, ohne die Freywilligen darzu auscommandirte, der auch so glücklich war, daß er nicht nur die Sommer und Oisy ohne Hindernüß passirete, indem die feindliche Detachementer die ihn auffhalten solten, zu spät kamen, sondern auch von Reims aus eine Hussaren Parthey biß 10. Meilen von Paris ausschickete, anbey gantz Champagne die Länge durchstreiffte, aller Orten grosse Beute machte, Geissel wegen der Contribution hinweg nahme, und welche Orte dessen sich weigerten, solche verbrannte, darauff die Bischoffthümer Metz, Thul und Verdun auch in Contribution setzte, und weil der Commendant in dem ersten, auff sein Ansuchen wegen der Contribution gar unhöflich zur Antwort gab, wie er nichts als Kraut und Loth vor ihm übrig habe; und wolte er ihm statt der geforderten Contribution und Geissel etliche Leute hinaus senden, die ihn an einen Ort, wie er solchen verdienet, führen solten, so wurden zur Revange in dem Metzischen in die 30. Dörffer und Lusthäuser verbrannt, auch alles ausgeplündert, worauff dieses Corpo an der Saar eine kleine Parthey von etlichen 20. Mann schluge, und darauff mit mehr als 300. Geisseln, und einer unsäglichen Beute, an Mobilien und Vieh zu Trarbach glücklich ankame, nachdem er in allen auff die 50. biß 60. Dörffer und Flecken in die Asche geleget. Dieser Streiff setzte ein groß Theil von Franckreich in unerhörten Schrecken, und wenn die Parthey so glücklich gewesen, die Kauffleute von Reims, Chalons, Troye und noch einigen Orten zu ertappen, die sich in Zeiten retiriret hatten, würde die Beute von Contribution noch grösser gewesen seyn. Inzwischen muste man sothane Unternehmung billig als was sonderbahres ansehen, weil es gewiß kein kleines, so tieff und hinter eine so grosse Armee, als die Frantzösische ist, ins Land sich hinein zu begeben.

Die Belägerten thäten den 12. Junii einen Ausfall, darbey es scharff hergieng, doch musten sie sich gar bald wiederum zurück ziehen, und war man täglich bemüht sie besser einzusperren, auch den Ort scharff anzugreiffen, es verzog sich aber mit Oeffnung der Trancheen, biß den 19. dito Abends gegen 9. Uhr, da man zwey Attaquen oder Angriffe vornahm, bey denen 2. Weyhern die sich zur lincken und rechten Hand des Wald-Tohrs (de la Porte des Forests) fanden. Die eine dirigirte zur Rechten Mr. Hersel, die andre zur Lincken Mr. Sax van der Bosch. Dorten hatte das erstemahl der General van der Beck, hier aber der General Gersdorff das Commando. Man machte alsofort einen Boyau und zwey Parallelen; Nachts zwischen den 20. und 21. zog man rechter Hand eine Linie biß an die Uberschwemmung, lincker Hand bemühete man sich

1712. angefangene Parallel zu verlängern. Hernach vertieffte man die Lauff-Gräben, verwahrte sich gegen die feindliche Flechen mit Redouten, und trieb dergleichen Arbeit mehr, sonderlich einen Zig-Zag auff feindliche Redoute, die den 23. des Morgends angegriffen und behauptet wurde, nachdem die Feinde durch S. Martins-Tohr einen bald zurück getriebenen Ausfall gethan. Indem man geflissen war Batterien und Kessel zu verfertigen, äusserte sich eine grosse Veränderung bey der Armee ab Seiten derer Engelländer, daran das Engl. Ministerium heimlich gearbeitet hatte, mit abscheulicher Betrügerey zu grossem Verdruß gar mancher Engelländer selbst, von welchem allen dem geneigten Leser Nachricht zu ertheilen und indessen die Belägerung Quesnoy an seinem Orte zu lassen ist.

Hefftige Bewegungen in Engeland wegen Ormonds Inaction.

Wie der Duc d' Ormond sich mercken lassen, daß er befehliget sey wider bißher gewesenen gemeinen Feind, nichts vorzunehmen, ist schon samt darbey gebrauchten gehembden Künsten berühret. So bald die Nachricht darvon nach Engeland gekommen, hatte selbige hefftige Bewegungen erwecket, indem sie sich fast in einem Augenblick allenthalben hin ausgebreitet, und beschuldigte man ab Seiten des Hofes den Holländischen Envoyé von Borsellen, daß er sie, durch ausgeschickte Leute geflissentlich ausstreuen und zur Wissenschafft des Volcks bringen lassen, welches darüber so erbittert geworden, daß alles einem Auffruhr nahe gewesen, die Königin sich nicht auszufahren getrauet, ob gleich die Kutschen schon angespannet gewesen; die Ministres sich zum hefftigsten schelten und verfluchen lassen müssen, bey welcherley Umständen auch einige Kauffleute ihre Laden zu schliessen angefangen, aus Beysorge, es möchte alles drunter und drüber gehen. Zu grossem Verdruß des Hofes war der Hertzog von Marlborough unter diesen Dingen, nebst Mylord Sunderland zum Lord Covvper gefahren, da ihm das Volck mit vielen Freuden: **Es lebe der Held unserer Zeit!** zugeruffen, und hielten die mit ihm einstimmende und dem Ministerio entgegenstehende Grosse selbigen Abend Versammlung- und Beredungen, was bey der erfahrenen Sache zu thun sey? Dem obgedachten Holländischen Gesandten war durch ein von Schevelingen abgeschicktes leichtes Fahrzeug von derer Engelländer Aufführung in Niederlanden so schleunige Nachricht gegeben worden, daß sie den 6. Junii und zwar 15. Stunden ehender, als das ordentliche Englische Paquet eingetroffen, mithin desto unvermutheter, und ehe die Ministres Gegen-Anstalt zu machen vermocht, hat ausgebreitet werden können. Ihm Envoyé, war befohlen, Privat-Audienz bey der Königin zu nehmen, und Selbiger ein zugleich überschicktes Schreiben von denen Herren Staaten in ihre eigene Hände zu übergeben. Er begehrte demnach, Krafft habender Ordre, dergleichen Audientz, die ihm aber durch den Cæremonien-Meister zweymahl abgeschlagen wurde, wie man sagte, ohne der Königin Vorwissen, welches nicht ohnwahrscheinlich, da gewisse Kundschafft verhanden, daß sich das Ministerium alle Mühe gäbe, vor der Königin zu verbergen, was nicht in seinen Kram taugte, deswegen es selbige, durch seine Creaturen Tag und Nacht bewachen lassen, daß Sie nicht Frey- oder Gelegenheit haben möchte, etwas gründliches zu erfahren, und wurde erzehlet, wie die Madame Masham einen Hannoverischen mit der Königin zu dieser Vergnügung, etwas lang ins besonders sprechenden Edelmann, aus Beysorge, dieser möchte des Ministerii schlimme Künste ein wenig entdecken, unter ergrimmten Herzulauffen, ohne allen Respect vor der Königin, beym Ermel gefasset und von dieser hinweggerissen, sagende: Mein Herr! »ihr seyd ziemlich ungeschickt und unbesonnen, daß »ihr der Königin mit euren abgeschmackten Reden »so lange Zeit verdrießlich fallet, &c. worüber die »Königin den Kopff geschüttelt, und alsofort in Dero Cabinet gegangen, auch darinnen eine gute Zeit geblieben, ohn jemanden zu sich gelassen. Bey welchen Umständen destoweniger zu wundern, wenn Sie in ihrer Neigung zum ..... durch Verdruß, mehr und mehr gestärcket und veranlasset worden, manchen Übermaß zu begehen, darvon vieles hier nicht zuschreibendes offentlich als gewisse Warheit, gesprochen, auch gewiesen wurde, wie hierbey die böse Ministres immer besser machen gehabt. Der von Oxfort war zum Holländischen Audientz begehrenden Envoyé gekommen, und hatte Ihm Nahmens der Königin den obangeregten Brief derer Herren Staaten abgefordert, mit Anfügen: Daß er ihn Ihro Majestät überbringen solte; allein der Envoyé hatte sich darzu nicht verstanden, vielmehr rund heraus gesaget: Da man ihm ferner Audientz versagen wolle, müsten Ihro Hochmög. dieses für ein Zeichen auffnehmen, daß Ihro Maj. gutes Verständniß mit ihnen zu unterhalten nicht ferner gesinnet wären. Bey welchen Umständen denn Er, Envoyé, auch mit dem Engl. Hof nichts mehr zu thun oder zu handeln haben dörffte. Diese freymüthige Rede hatte doch so viel gewürcket, daß mit dem Abend gedachten 6. Junii der Envoyé die Audientz erhalten, der doch der Staats-Secretarius S. Jean beywohnen muste, darmit dieser Holländer (so nannte man den Envoyé bey Hofe) der Königin frembde Gedancken beyzubringen keine Gelegenheit haben solte. Was aber den zu überliefernden Brief seiner Principalen anbetraff, kam dieser gar bald zu jedermans Kundschafft, (ob gleich das Ministerium fast rasend darüber werden wollen) und wurde dieses, so bescheidenen als nachdrück- und beweglichen Inhalts zu seyn befunden:

Soll seine Commission dem Oxfort sagen;

Bey schnell dahin von der Sachen gegebnen Nachricht.

Holländ. Envoyé kan deshalben bey genau bewachter Königin kaum Audientz haben.

Erhält/ da Er nicht will, endlich Audientz.

Madame!

Nach allen Proben Ihres grossen Eiffers gegen das gemeine Beste und der gar besondern Verbindlichkeit vor die gemeine Sache der hohen Alliirten, welche Ihro Majestät uns binnen der Zeit Ihrer ruhmwürdigen Regierung gegeben. Nach so vielen Merckmahlen Ihrer hochschätzbaren Affection und Freundschafft gegen unsere

Übergiebt derer Staaten beweglich Schreiben.

Republic,

1712.

Republic, womit Sie uns gütigst beehret, »»ja nach denen so offt widerholten Ver»sicherungen/ welche Sie uns noch jüngst »gegeben/ und geben lassen, daß Sie beständig ge»sinnet, alle Dero Trouppen wider den allgemei»nen Feind so lange agiren zu lassen, biß der Krieg »durch einen allgemeinen Frieden geendiget wäre, können wir unmöglich anders, dann höchst bestürtzt und mißvergnügt seyn, über die zwey Erklärungen, so wir von Seiten Ew. Maj. kürtzlich nach einander empfangen, deren eine der Her»tzog von Ormond Dero General gethan, daß er »nemlich ohne Ew. Majest. neue Ordre nicht das »mindeste unternehmen könne; die andere aber von dem Bischoff von Bristel Dero Gevollmächtigten auff dem Congreis zu Utrecht geschehen, »nemlich daß, weil Ew. Majest. sehen müste, »daß wir uns in die Ansehung der Vortheile, so »man uns angetragen, so kaltsinnig aufführeten, »und mit Dero Ministres nicht das geringste we»gen deß Friedens-Wercks concertiren wolten, »so würde Sie ihre Sachen vor sich alleine tracti»ren, indem sich Ew. Majest. fernerhin gar nicht »verbunden schätzten, die mindeste Absicht auff »unser Interesse zu haben.

So bald wir von diesen Erklärungen Nachricht erhalten, haben wir so fort an unsern Ministre, welcher an Ew. Majest. Hofe zu residiren die Ehre hat, Befehl gegeben, Ihro die Ursach unserer Bestürtzung und die Folgerungen gedachter Erklärungen vorzustellen, und Sie dabey mit aller Ehrerbietung, so wir jederzeit gehabt, und noch unverändert vor Dero Königl. Persohn haben werden, zu bitten, daß Ew. Majest. den Hertzog von Ormond andere Ordre, nemlich gegen den Feind mit allermöglichstem Nachdruck zu agiren, zufolge der Kriegs-Raison, zu geben geruhen, und die Güte haben möchte in Ansehung der Absicht auff uns, anders Sinnes zu werden, als sich der Bischoff von Bristol auff dem Congreis zu Utrecht gegen unsere Gevollmächtigten heraus gelassen. Allein je mehr wir diese Erklärungen erwegen, je mehr befinden wir sie von grosser Wichtigkeit und vielen Folgerungen zu seyn, haben uns auch daher nicht enthalten können, uns durch dieses Schreiben gerades Weges an Ew. Majest. zu addressiren, mit zuversichtlicher Hoffnung, Ew. Majest. werden selbiges mit so grosser Auffmercksamkeit, als wir uns, so wohl von Dero grossen Klug- und Weißheit, als Dero berühmten Eiffer vor die gemeine Wohlfahrt, und besonders von Dero gewöhnlichen Freundschafft und Affection, gegen uns und unsere Republic versprechen, annehmen.

Wir bezeugen vor allen Dingen, daß, gleichwie wir jederzeit eine wahrhafftige Freundschafft, und die gröste Ehrerbietung gegen Ew. Majest. wie auch eine auffrichtige Verbindlichkeit, Dero Interesse zu befördern, und ein brennendes Verlangen, mit Ew. Majest. in einem vollkommenen Verständnüß und Einigkeit, zu leben, geheget: Also werden wir solches jederzeit zu erhalten suchen, indem wir nichts mehr wünschen, als daß wir Ew. Majest. sehr nachdrückliche Proben davon geben könten.

1712.

Nach diesem bitten wir Ew. Majest. Dero grossem Verstande nach zu erwegen, ob wir nicht die gerechteste Ursach haben, bestürtzt zu seyn, indem die Operationes der Allirten Armee durch eine Ordre, so von Seiten Ew. Majest. ohne unser Vorwissen gegeben worden, gehemmet sehen müssen, und zwar einer Armee, welche so schön, so starck bey dieser Campagne, als sie kaum jemahls den gantzen Krieg über gewesen, und mit allen Nothwendigkeiten auff das kräfftigste agiren zu können, versehen, ja welche, nachdem sie marschiret, zufolge der darüber mit Ew. Majest. General gefaßten Resolution, als auch in Gegenwart der Feinde, die feindliche Armee, der Anzahl, Qualität, Courage und Eiffer zu fechten nach, weit übertroffen, also, daß man, allem menschlichen Ansehen nach, mit Göttlicher Hülffe, welche wir bey andern Gelegenheiten so deutlich verspüret, von dem Feinde, entweder durch eine Schlacht oder Belagerung grossen Vortheil hätten erhalten, die Sachen der Allirten verbessern, und die Friedens-Handlung erleichtern können.

Wir flattiren uns zwar gar sehr mit der Hoffnung, die uns der Hertzog von Ormond gemacht, daß er binnen wenig Tagen andere Ordre erhalten würde; allein wir müssen doch indessen die schönste Gelegenheit mit Schmertzen vorbey gehen sehen, und in Ungewißheit leben, ob sie uns fernerhin so geneigt zu Handen kommen werde, weil man dem Feinde unterdessen zuläst, sich feste zu setzen, und alle Vorsicht zu gebrauchen, da die Allirte Armee stille sitzet, alle Fourage umher consumirt, und sich die Mittel ins künfftige an denen jenigen Orten zu subsistiren benimmt, wo sie dem Entwurff zufolge wider den Feind agiren solte, welches hernach die Unternehmungen, so anjetzo sehr practicables sind, unmöglich, und dadurch die gantze Campagne zu unschätzbarem Nachtheil der gemeinen Sache der hohen Allirten unfruchtbar machen wird.

Gewiß, wann wir die Armee in dem Stande, wie sie sich anjetzo befindet, und aus denen Trouppen Ew. Majest. und anderer Allirten formiret, auch zu dem Ende, gemeinem Belieben nach, mit einander conjungiret ist, damit sie zur Erhaltung grosser Vortheile, vor die gemeine Sache agiren möchte; hiernechst die Versicherungen, so Ew. Majest. uns durch Dero Briefe, Ministres, und neulichst durch Dero General, den Hertzog von Ormond gegeben, daß Sie Dero Trouppen mit gewöhnlichem Eiffer agiren zu lassen gesinnet wären; wie nicht weniger, die gar besondere Verbündnuß, in welche Ew. Majest. nicht allein in Absicht auff uns, sondern auch, so wohl besonders, als mit uns zugleich in Absicht auff die andern Allirten, getreten, betrachten: So fällt es uns höchst beschwerlich zu muthmassen und zu begreiffen, wie doch eine so sehr nachtheilige Ordre vor die gemeine Sache, welche ohne unser, und ohne Zweiffel auch ohne der andern Allirten Vorwissen, so schleunig gestellet worden,

1712. mit der Natur der Gesellschafften, denen Versicherungen und Verbündnüssen, wovon wir itzo geredet, überein komme und bestehen könne. Denn ob sich gleich Ew. Majest. des Bischoffs von Bristol Erklärung nach, von aller Verbündlichkeit gegen uns befreyet zu seyn halten, so ist doch klar genug, daß hierunter nicht das mindeste von unserm Interesse der besondern Vortheile, sondern vielmehr die Wohlfahrt der sämtlichen Alliirten versire, welche durch diese unverhoffte Ordre, an der gemeinen Sache grossen Schaden erdulden müssen.

Jedoch Madame! wir können uns nicht enthalten, Ew. Majest. zu eröffnen, daß uns die Erklärung, so der Bischoff von Bristol von sich gegeben, so sehr als die jenige, welche der Hertzog von Ormond bey der Armee gethan, bestürtzt gemacht. Selbige scheinet uns so ausserordentlich zu seyn, daß wir sie mit der grossen Güte und Wohlwollen, womit Ew. Majest. uns jederzeit beehret, nicht zu vergleichen wissen, auch nicht begreiffen können, wie sie sich in dem Absehen auff uns so gar geschwinde verändert. Wir sind dessentwegen nicht alleine bestürtzt, sondern auch betrübt. Wir haben unsere bißherige Auffführung sorgfältig untersucht, aber darinnen nicht das geringste gefunden, so Ew. Majest. dem jenigen Mißvergnügen, welches Sie gegen uns durch diese Erklärung blicken lassen, hätte Gelegenheit geben können.

Von dem ersten Tag an, da Ew. Majest. den Thron bestiegen, haben wir uns gegen Selbige zu allem erbothen, was Sie nur von einem befreunden und Alliirten Staat begehren könte: Wir haben Dero Freundschafft, Affection recht sorgfältig gesucht, und in Erwegung des guten Effects, so daraus entstehen könte, welchen das gute Verständniß, Eintracht und Vereinigung zwischen Ew. Majest. und uns, nebst beyderseits Nationen, auch würcklich hervor gebracht, wie nicht weniger der zu beyden Seiten daher entspriessenden, und sich auch auff die gantze gemeine Sache aller Alliirten erstreckenden Vortheile, solche uns recht hertzlich zu cultiviren, auch das Vertrauen Ew. Majest. gegen uns mehr und mehr zu gewinnen, und unsere Meynungen den Ihrigen, so viel als uns immer möglich gewesen, gleichförmig zu machen gesucht; wie wir auch glauben, eine gar augenscheinliche, und insonderheit das Friedens-Werck betreffende Probe davon gegeben zu haben, indem wir nicht allein, als uns von der Unterredung, welche man in Engelland über diese Materie gehalten, Nachricht gegeben worden, erwartet, biß es uns Ew. Maj. eröffnen würde, mit dem festen Vertrauen auff Dero Freundschafft gegen unsere Republic, und Eiffer gegen den Wohlstand der gemeinen Sache, daß nichts zu unserm und der andern Alliirten Nachtheil würde vorgenommen werden, sondern auch, als Ew. Majest. uns die jenigen Præliminar-Articul, so Mr. Menager in Engelland unterzeichnet, communiciren, und als Sie uns die Beruff- und Haltung eines allgemeinen Friedens-Congresses vortragen, auch bey uns zu Bewerckstelligung desselben um nöthige Pass-Porte vor die feindl. Ministres anhalten lassen, in selbiges gewilliget, ob wir gleich weit kräfftigere, und unserm Wissen nach sehr wohlgegründete Ursachen gehabt hätten, uns ohne mehrern Grund in keine dergleichen Handlung, bevorab ohne Miteinstimmung derer andern Alliirten einzulassen; allein wir haben unsere Meynung Ew. Majest. Intention nachgesetzet, und Ihr dadurch eine neue Probe unserer guten Meynung gegen Dero Absichten geben wollen. 1712.

So haben wir auch gar wenig in Ansehung der Schwierigkeit gethan, welche wegen des Tractats, so die beyderseitige Garantie, so der Succession der Protestantischen Linie in denen Königreichen Ew. Majest. und unsere Barriere betroffen, gemacht worden: Gewiß, eines so wichtigen Tractats vor beyde Nationen, welchen wir vor das stärckste Band halten, so nur jemahls, die Hertzen und das Interesse beyder Nationen zu verbinden, gefunden werden können, der nach reiffer Uberlegung geschlossen, und von beyden Theilen in der vollkommensten authentischen Form ratificiret worden. Denn ob wir uns gleich nur schlechter dings an diesen Tractat halten dörffen, so haben wir uns, dem ungeachtet, über diese Schwierigkeiten, und besonders von dem Puncte von l'Assiento in Tractaten eingelassen, auch dessentwegen unsern Gevollmächtigten solche Instruction gegeben, daß wir nicht zweiffeln, es würden alle Schwierigkeiten zu beyderseits Vergnügen aus dem Grunde gehoben worden seyn, und wir dadurch das vorige Vertrauen Ew. Maj. wieder gewinnen, und das um so viel desto mehr, weil Ew. Maj. sich gegen uns bald Anfangs, als die Zusammenkunfft zu einer allgemeinen Friedens-Handlung angestellet wurde, durch Dero Abgesandten erkläret, daß Sie unsere Übereinstimmung nur in diesem einigen Puncte begehrete, und solches als ein Merckmal unsers Vertrauens annehmen, auch uns hernach starcke und würckliche Proben Ihrer Liebe gegen uns und Dero gerechten Absehen, die gemeine Sache aller Alliirten betreffend, geben wolte; auch folglich, als man wegen deß Tractats die Succession und Barriere belangend, Schwierigkeiten gemacht, uns ebenfalls versichern lassen, daß, wo wir von den meinsten Essentiel-Puncten, und besonders die Sache von l'Assiento abstehen würden, solches das wahrhaffte Mittel seyn solte, wodurch das beyderseits nöthige Vertrauen wieder befestiget werden könte. Wañ nun solches geschehen, so wolten sich Ew. Majest. das Interesse des Staats von Hertzen angelegen seyn lassen, auch übrigens mit uns in der gantzen Handlung ein solches Concert machen, durch welches man mit Ehren zu einem guten und sichern Frieden gelangen könte. 1712.

Allein, wir befinden uns gar weit von unserer Hoffnung entfernet, weil wir zu eben der Zeit, da wir am nächsten mit Ew. Majest. zusammen gekommen zu seyn, und über die streitigen Puncte einen Vergleich zu treffen gemeynet, den Grafen von Serafford, ohne daß er das Werck zu Ende

gebracht,

1712. gebracht, verreisen, die Armee in ihren Progressen gehemmet sehen, und eine solche Erklärung erhalten müssen, nach welcher sich Ew. Maj. nicht weiter unser Interesse zu observiren verbunden zu seyn erachtet, und worbey als eine Ursach angeführet worden, daß wir uns dem gethanen Versprechen nicht gemäß verhielten, und mit Dero Ministris des Friedens wegen gar nicht einstimmig werden wolten. Wenn Ew. Maj. die Güthe haben, und unsere Auffführung mit nur wenig geneigten und billigen Augen ansehen wolten, so schmeichlen wir uns, und haben das feste Vertrauen, daß Sie nicht das mindeste daran bedencken, was Ihr eine Idee und so nachtheilige Gedancken gegen uns verursachen könte, sondern vielmehr finden würde, daß wir allen Pflichten guter und getreuer Alliirten, insonderheit aber gegen Ew. Majestät ein völliges Genügen gethan hätten und noch thäten.

Das, was wir schon gesaget, könte in so weit genug seyn, Ew. Maj. zu überreden; allein wir müssen noch hinzu setzen, daß wir die Affection Ew. Maj. und die gute Harmonie zwischen beyden Nationen jederzeit als eine der festesten Stützen unsers Staats und der protestirenden Religion, ingleichen, als das kräfftigste Mittel zu Beschütz- und Beförderung unsers allgemeinen und der sämptl. Alliirten Interesse angesehen, und da die so auffrichtige Meynung gar starck in unsere Hertzen eingepräget ist, so haben wir uns niemahlen entzogen, über die Friedens-Affairen mit Ew. Maj. und Dero Ministren in allem Vertrauen zu communiciren und zu concertiren, und zwar auff dem Fuß der grossen und andern Allianzen. Wir erklären Uns, daß Wir darzu jederzeit fertig und bereit gewesen, und solches noch so lange sind, als Wir es ohne Nachtheil der andern Alliirten, und ohne die Allianzen, Tractaten und Verpflichtungen, welche Wir auffgerichtet, zu beleidigen thun können.

Aber alle Vorträge, Madame! so uns biß anher über diese Materie gethan worden, haben in sehr generalen Terminis bestanden, ohne daß uns, wessen sich bey dieser Handlung Ew. Maj. Ministri mit denen Französischen verglichen, noch die Gedancken Ew. Maj. über selbiges, da wir doch darüber zusammen concertiren sollen, wären communiciret worden. Das ist wahr, daß in etlichen jüngst gehaltenen Conferenzien die Ministri Ew. Majestät die unserigen befraget, ob sie den Weg zum Frieden zu bahnen volle Macht und Gewalt hätten; allein es wäre sehr billig gewesen, daß man uns vorhero dasselbe, was zwischen Ew. Maj. und denen feindl. Ministris in so langer Zeit tractiret worden, oder doch zum wenigsten Ew. Maj. Meynung darüber communiciret, ehe man dergleichen von uns erfordert hätte.

Wann dieser Grund Ew. Majest. und unser Interesse allein beträffe, so würde es uns leyd seyn, daß wir nicht augenblicklich darein gewilliget haben, ob gleich das Werck selbst nicht ohne Schwierigkeit, und die geringste Wissenschafft, welche der Feind davon erhalten, nicht ohne sehr grossen Nachtheil seyn würde: Allein, wie dieser Grund, worauff das Werck gesetzt werden soll, das Interesse der gesamten Alliirten, und sonst gantz Europa zum Grund haben muß; also haben wir gar sehr bemerckt, daß schon, wie die besondere Unterhandlung zwischen denen Ministris Ew. Maj. und der Cron Franckreich, also unsere Willigkeit, womit wir in den Friedens-Congress zu Utrecht gewilliget, und denen feindl. Ministris die Pasports ertheilet, bey Ihro Kayserl. Maj. und denen andern Alliirten viel Argwohn und Unruhe verursache habe. Wir sagen, daß wir es schon bemercket haben, daß Se. Kayserl. Maj. und die übrigen Alliirten es übel auffnehmen werden, (welches Ihnen zu verbergen schwer fallen wird,) daß Ew. Maj. und unsere Ministri unter sich einen Grund zum Frieden legen wollen, ehe noch die Frantzösische Ministri auff die Anforderungen der Alliirten ausführlich geantwortet; Ihr Argwohn und Unruhe dörffte dardurch nur vermehret werden, und dieses Verfahren Ihnen zu nachtheiligen Gedancken Anlaß geben, als wann Ew. Maj. und wir das Absehen hätten, die grosse Allianze und gemeine Sache der übrigen Alliirten allein reguliren, wodurch Se. Kayserl. Maj. und die übrigen Alliirten leichtlich könten genöthiget werden, ihre Angelegenheiten besonders zu bewerckstelligen, und einen solchen Entschluß dabey zu ergreiffen, welcher dem Interesse Ew. Majest. völlig zuwider wäre.

Wir sind versichert, daß diese Ursachen mehr als zu wohl gegründet seynd, unsere Auffführungen bey Ew. Maj. in diesem Puncte zu rechtfertigen. Und wofern solches in dem proponirten Concert, nicht den erwünschten Congress gehabt, so hoffen wir doch, daß Ew. Majestät nichts minder unsere Schwierigkeit vor keine überflüßige Klugheit und Nachdencken, vielweniger als einen Mangel unsers Vertrauens gegen sich auffnehmen werden, da es inzwischen die Alliirten als etwas denen Tractaten und besonders dem 8. Artic. der grossen Allianzen widerlauffendes ansehen. Wir hoffen auch, daß Ew. Majestät in Ansehen der von uns jetzt angeführten Ursach, den üblen Concept, als ob wir dem gethanen Versprechen übel nachgekommen wären, und mit Dero Ministris wegen des Friedens-Werckes nicht einstimmig werden wolten, werde fahren lassen. Jedoch Madame! wofern es Ew. Maj. (wie wir doch das beste davon hoffen) bey den von uns angeführten Ursachen nicht wolte beruhen lassen, so bitten wir, Ew. Maj. wolle zu erwegen geruhen, ob dieses genug sey, daß Sie deswegen von aller Verbindlichkeit so Sie gegen Uns gehabt, loßgezehlt zu seyn, vermeynet.

Haben Wir etwas wider die Bündnüsse und Tractaten, so Wir mit Ew. Maj. zu schliessen die Ehre gehabt, gehandelt; so haben Wir die Zuversicht zu Dero Güthe und Gerechtigkeit, daß Sie Uns diese Mißhandlungen werde benennen lassen, und sich nicht eher von der Obligation gegen Uns befreyet zu seyn, halten, als biß Wir

1712.

unsere nöthige Einwendungen dagegen werden gemacht haben.

Doch gleich wie Wir Uns keineswegs verbündl. gemacht, mit Ew. Maj. über dem Grunde des Friedens ohne der übrigen Mitglieder von der grossen Allianꝛe Vorbewust, einiges Concert zu machen, also kan die wenig bezeugte Willfährigkeit, so Wir dabey erwiesen, uns vor keine Mißhandlungen wider unsere Verpflichtungen ausgeleget werden, und Ew. Maj. zu keinem Vorwande dienen, sich von denen Ihrigen gegen Uns befreyt zu schätzen.

Weil wir sattsam überzeuget sind, allen unsern Tractaten und Allianꝛen, so wohl mit Ew. Majestät als denen gesamten hohen Alliirten überhaupt, ein völliges Genügen, und in gegenwärtigem Kriege alles, was man mit Recht und Billigkeit von uns fordern können, gethan zu haben. Aller Mißverstand so sich zwischen Ew. Majestät und Uns dabey ereignet, besiehet, wann man es mit gesunder Vernunfft ansiehet, in nichts, als in einigem Unterscheid der Meynungen.

In Warheit, Madame! Wann bey dergl. Fällen unter Alliirten und untereinander durch die festesten und stärcksten Bande und Fässel des Interesses und der Religion verbundenen Puissancen, sich eine einige Potenz nach Belieben von allen Verpflichtungen loß sagen, und von allen Obligationen befreyen dörffte, so wäre kein einꝛig Bündnüß, das nicht alle Augenblick könte zerrissen werden. Ja wir sehen nicht auff was vor Verpflichtungen man sich inskünfftige wird sichere Rechnung machen dörffen.

Wir versichern Uns, daß wenn Ew. Majestät die üblen Suiten erwegen, Sie sich kaum enthalten wird, gegen die Declaration des Bischoffs von Bristol einigen Unwillen zu hegen, und bitten anbey mit dem möglichsten Respect und Eifer, die dem Hertzog von Ormond gegebene Ordre, wofern es noch nicht geschehen, zu revociren, und Ihm völlige Gewalt zu ertheilen, alles dasjenige bey vorfallenden Begebenheiten zu thun, was ihn die Kriegs-Raison und die Wohlfahrt der gemeinen Sache dienlich zu seyn an die Hand geben wird.

Wir bitten Sie auch Madame! Uns dasjenige, was bißhero in denen Conferenzien zwischen Dero und den feindl. Ministris tractiret worden, oder zum wenigsten Dero Gedancken, was den Frieden betrifft, zu communiciren, und werden uns bemühen Ew. Maj. alle nur ersinnliche Kennzeichen unserer Beypflichtung in Dero Vorsatz, ja unsers auffrichtigen Verlangens, Dero kostbare Freundschafft zu erhalten, zu geben, und zwar so weit, als es ohne Beleidigung der Verpflichtungen, Tractaten und Allianꝛen, so Wir sowohl mit Ew. Maj. als mit andern Puissancen geschlossen haben, geschehen kan. Wir sind gnugsam überredet, daß Ew. Maj. Absehen nicht sey, gemeldte Tractaten auff einigerley Weise zu brechen, weil Selbige jederzeit mit Uns und denen andern Alliirten der Meynung gewesen, daß eine gute Einigkeit zwischen denen Alliirten, nicht allein währenden Krieg über, sondern auch nach geschlossenem Frieden das gründlichste und einꝛige Mittel sey und bleiben werde, die Freyheit und Independenze aller insgesamt, und eines jeden insonderheit, wider die übermäßige Macht der Crone Franckreich zu erhalten. Wir hoffen auch, daß, nachdem Ew. Maj. so grosse und berühmte Proben Ihrer Weißheit, Eiffers und Beständigkeit in Beschützung der gemeinen Sache gegeben, Selbige anitzo nicht solche Entschlüsse fassen werde, welche uns und denen andern Alliirten nachtheilig seyn könten; Sondern, daß Sie, um zu einem ehrlichen, sichern und allgemeinen Frieden zugelangen, eben denjenigen Weg, und diejenigen Maximen behalten werde, wornach Sie sich vor diesem gerichtet, und welche der gütige GOtt, durch herrliche Siege und grosse Begebenheiten, so die ruhmwürdige Regierung Ew. Maj. unsterblich machen werden, auff die empfindlichste Art gesegnet hat.

1712.

Wir erneuern nochmals gegen Ew. Majestät die Versicherung unserer grossen und vollkommenen Hochachtung vor Deroselben Person und Freundschafft, wie auch unseres Absehens und auffrichtigen Verlangens mit Ew. Maj. die gute Correspondenz, Eintracht und Einigkeit, wie ehemahls, wiederum fortzusetzen, auch selbige zwischen beyden Nationen nach äusserstem Vermögen zu befördern: Und bitten Ew. Maj. daß Sie uns und unserer Nation Dero vorige Affection ferner vorbehalten wolle.

Übrigens beziehen Wir uns auff dasjenige, was der Hr. von Borselle unser Extraordinair-Envoyé noch etwan gegen Ew. Maj. von dieser Materie gedencken möchte, wobey Wir den Allmächtigen bitten, ꝛc. ꝛc.

Dieser Brief derer Herren Staaten war alsofort in das Engl. übersetzt, unter dem Englischen Volck in grosser Menge zu sehen, darüber aber das Ministerium sehr erbittert gewesen. S. Jean hatte ihn im Unterhause übel recommendiret, dessen ohngeachtet doch gewaltige Reden vor die Holländer gefallen waren. Die mehriste Stimmen des gewonnenen oder verblendeten Theils im Unterhause, waren doch dahin ausgefallen: Man solte Ihro Königl. Majestät anzeigen, wie empfindlich das Unterhauß über Ihr zugefügte Unbilligkeit wäre, da der von Staaten an Sie geschriebene Brief gedruckt, und im Druck allen bekant gemacht worden; zugleich aber wäre Ihro Majestät zu ersuchen, daß Sie ihren Unwillen hierob auch an Tag legten, und forthin auff dergestalt gemein gemachte Memorialien und Briefe gar keine Antwort mehr ertheilte, ꝛc. Dieser Vorschlag des Unterhauses, war doch der Hof-Parthey selbst allzu hart und unrathsam vorgekommen, die besser zu ihrem Zweck befunden, denen Herren Staaten überhaupt einige gelindere Worte zu geben, die Sache aber insgeheim auff bißherigen Fuß in der That fortzuführen.

Die Antwort, die die Königin demnach ertheilete, lautet also:

Seichte Antwort der Königin.

Hochmögende und mächtige Herren/ sehr werthe Freunde/ Alliirte und Bunds-Genossen!

GLeichwie uns allemahl nichts angelegentlicher gewesen, als zwischen unserm und Dero Staate ein gutes Vernehmen, und vollkommene Einigkeit zu erhalten; also sind auch unsere vornehmsten Sorgen jederzeit dahin gegangen, wie man uns denn mit Recht nicht wird beschuldigen können, daß zu deren Verringerung wir jemahls einigen Anlaß gegeben, sintemal alle dißfalls nöthige Mühe wir mit sonderbahrem Vergnügen in Betracht gezogen, vornehmlich aber, was die von uns beschehene Vorstellungen anbetrifft, die des Interesse halber zwischen beyden Nationen entstandene Irrungen in der Güte beyzulegen, damit wir also deß gemeinschafftlichen Bestens wegen desto auffrichtiger seyn könten, angesehen in dem Stande, darinnen sie oder wir uns befinden, es allerdings nöthig ist, daß von beyden Theilen gleicher Antrag geschehe, und man zusammen ein recht auffrichtiges Vertrauen habe.

Wir glauben zwar wohl, daß die Bewegung, so sie über die von dem Hertzog von Ormond, und denn auch wegen der von dem Bischoff von Bristol gethanen Erklärung gemachet, zimlich groß gewesen, und wir beruffen uns auff das, so wir zu verschiedenen mahlen vorstellen lassen, wie es nur an Ihnen lige, welches vormahls auch beschehen, alle unsere, so wohl wegen des Krieges, als auch deß Friedes halber, ergriffene Mesures mit Dero Staate in ein gnugsames Concert zu setzen. Indessen wird der Graf von Strafford binnen wenig Tagen sich wieder bey denenselben einfinden, der von unserm führenden Absehen völlig instruiret, wie dann auch unsere Ministri gantz bereit und sattsam befehliget, so viel an uns lieget, alles zu thun, was zur Erneuerung eines beyderseitigen guten Vernehmens dienlich, zugleich allen etwan hinkünfftigen Mißverständnüssen vorzubauen, deren man bißher mit so vieler Mühe, wie wohl, sonder alle Befugnüß auszustreuen, sich bemühet hat.

Hiebey können wir nicht mit Stillschweigen übergehen, welcher Gestalt uns höchst befremdlich vorgekommen, daß wir sehen müssen, wie das vom 8. dieses abgelassene Schreiben fast eben so bald gedruckt, und in der Welt bekandt gemacht worden, als wir solches von den Händen Dero Envoye eingehändiget bekommen, welches gewiß ein solch Verfahren, daß so wohl einer gesunden Politique, als auch der Wohlanständigkeit in gleicher Maße entgegen laufft. Dieses heist eine Sache aller Welt vor Augen zu legen, statt daß solche in geheim vorgestellet werden sollen, und will man von selbiger erst mit den Unterthanen sprechen, ehe deren Souverain darum begrüsset wird. Wir leben aber der Hoffnung, es werden dieselben dahin trachten, damit dergleichen Dinge in Zukunfft nicht mehr geschehen; dann Unsere darunter begriffene Ehre würde so dann erfordern, sothane Schreiben oder Memorialien, die auff solche Art ausgebreitet worden, gar nicht zu beantworten. Im übrigen bitten Wir GOtt, ꝛc.

Kensington den 9. Junii

Dero gute Freundin Anna Königin.

St. John.

Händel im Oberhauß der Sache wegen.

Durch bevorstehende Antwort der Königin, hatte man das erregte Volck wiederum zu besänfftigen getrachtet, deswegen sie auch unter selbiges gebracht wurde. Des Printz Eugene General-Adjutant, von Hohendorff, war auch nach Engelland über gekommen, und hatte an verschiedene grosse Nachricht von der Inaction des Duc d'Ormond gebracht, und sie darbey, im Namen des Printzen ersucht, daß sie doch ihr Mögliches thun möchten, die Sache auff einen andern Fuß und dahin zu richten, daß die Engl. Trouppen nach wie vor, dem gemeinen Leib mit auff den Leib gehen, und den so rühmlich geführten Krieg, durch allerseits herr- und ersprießlichen Frieden, enden helffen müsten. Hierauff ersuchte der Lord Halifax das Oberauß, daß es auff den 8. Jun. zusammen zu kommen belieben möchte, da er dann, nachdem er selbigem obige Nachrichten vorgetragen, in einer wohlgesetzten Rede ausführlich vorstellete: In was hohen Ruhm die Waffen Ihro Majest: bißher gestiegen wären, so daß in allen Geschichten kein dergleichen Exempel würde zu befinden seyn. Und solte man die Königin in einer Addresse ersuchen, daß Ihro Majest. möchten belieben, Dero General in Flandern Ordre zu ertheilen, den Krieg auff das äusserste mit fortsetzen zu helffen, weil diß das eintzige Mittel, den Feind zu einem billigen und beständigen Frieden zu bringen, und wären Dero getreue Unterthanen nicht wenig bestürtzt worden, als sie erfahren, daß besagter Dero General solches unterlassen. Sothaner redlichen Meynung waren noch viele vornehme Herrn, von der Parthey der Wighs zugethan; der groß Schatzmeister aber, der Graf von Oxford und andere, wolten behaupten, daß ein solch Begehren, denen Rechten und Vorzügen der Cron nachtheilig fiele, Ihro Majest. stünde das Recht Krieg zu führen, und Frieden zu machen zu, und was dergleichen mehr war. Das Unterhauß hatte diese Sache auch vorgenommen, und war von einigen in selbigem vorgeschlagen worden, was Halifax im Oberhause vorgetragen, allein vergebens, denn es überreichte an die Königin folgenden Inhalt führende Addresse, dergleichen auch durch mehrere Stimmen des Oberhauses beliebt wurde: Wie selbiges in die gnädigen Versicherungen Ihro Majest. ein vollkommenes Vertrauen setzte; indem sie ihm die Friedens-Tractaten vor deren Schluß communiciren zu lassen, zu sprechen beliebet, daher würde es Ihro Majest. in allen Beystand leisten, um einen ehrlichen und sichern Frieden zu erlangen, auch deswegen wider alle in- und ausser dem Reiche sich befindende, die den

1712.

Fortgang des Friedens zu hemmen trachten, möchten Beystand zu leisten nicht ermangeln. Diese Addresse gab nicht undeutlich zu verstehen, daß, weiln Holland den Frieden nicht annehmen wolte, Engelland sodann mit demselben brechen wolte. Und was konte Franckreich auch lieber seyn als diß? Die Königin aber beantwortete diese vortreffliche Addresse also: Ich dancke euch von Hertzen, vor eine so gemessene Entschliessung, und die eurem Vatterlande so viel Vortheil zu bringen, und zugleich den bösen Anschlag derer / die einen guten Frieden zu hintertreiben suchen / zerstören wird / und die uns vielmehr zwingen wollen / einen zum Nachtheil Groß-Britannniens zu schliessen.

Harter darbey entstandener Wortwechsel zwischen Pawlet und Marlborough.

Ubrigens war in dem Streit des Oberhauses, wovon in vorherigen gedacht worden, von dem Grafen von Pawlet, Ober-Hofmeistern, auch die Parthey des Groß-Schatzmeisters genommen worden, und sagte er: Er dancke GOtt, daß die Königin nun einen solchen General habe, der da wisse, wenn wan fechten solle oder nicht, und der nicht sey gleich wie ein ander gewisser General, der nur deßwegen gefochten, und Belagerungen unternommen habe, damit er die Officier auffopffern, und deren Chargen zu seinem Nutzen verkauffen könne. Weil der Hertzog von Marlborough mit diesen Worten getroffen war, so nahm er sich solches so gleich an, und gabe dem unbedachtsamen Grafen gar nachdenckliche Beantwortungen, der zwar noch immer bey seinen Unsinnen blieb, und meynte: Er habe nichts geredet, was er nicht beweisen könte, doch hierdurch ward jener vollends dermassen in Harnisch gebracht, daß er diesen heraus forderte, auch durch den Lord Mohon auff Kugeln und Pistohlen einladen ließ. Die Königin, die einen so lieben Frantzösisch Gesinnten nicht gerne in so grosser Lebens-Gefahr wissen wolte, ließ beyden den Arrest ankündigen, sich auch durch den Staats-Secretarium, Grafen von Darthmouth, bemühen ihn mit dem Hertzog von Marlborough wieder zu vertragen; alleine dieser ließ der um den Pawlet geängstigten Anna wissen, wie er zwar allemahl bereit, das, so ihm insonderheit betreffe, Ihro Majestät zu Liebe, auff die Seite zu setzen; nachdem er aber vor alle die Verdienste, die er der Königin, und der gantzen Nation erwiesen, und wofür so wohl sie, als das Parlement ihm zu dancken beliebet, er sich also solte beschimpffet, und von einer solchen Personn wie der Graf Pawlet wäre, auff eine so empfindliche Manier angreiffen sehen, so habe er zwar vor die Königliche Ministres allemahl viel Respect gehabt, alleine er glaube dabey auch, daß sie sich als Redliche von Adel zusammen auffführen, und nicht als wie die Jungen verhalten müsten, weiter wüste er von dieser Sache nichts zu gedencken. Immittelst hatten viele der Vornehmsten Whighs bey dem Hertzoge Devonshire eine Zusammenkunfft gehalten, bey der unter andern der Hertzog von Sommerset, die Grafen von Bodolfin, Sunderland und Wharton, die Lords Semmers Couvpers und Halifax sich befunden, der Effect von solcher war, daß sie bey dem Oberhause wider vorberührte, an die Königin übergebene Addresse beygehende Protestation, überreichten.

1712.

Protestation einiger Lords wider die dem Ormond gegebne Ordre der Action.

1. Hielten sie dafür, daß eine solche Ordre, gleichwie sie in den Vorschlag gekommen, schlechterdings nöthig sey, indem sie vollkommen vergewissert wären, daß der Hertzog von Ormond Ordre erhalten, nicht offensive zu gehen, und zwar vergewisserte sich dieses nicht nur aus denen in Londen, und in Holland gedruckten Relationen, die alle einhellig besagten, daß in der letztern Conferenz, da der Printz Eugenius, und die Deputirten der General-Staaten, auff ihn gedrungen, daß er nebenst ihnen, die Frantzös. Armee die damahls so wohl an Mannschafft, als an deren Güte weit schwächer gewesen, angreiffen solte, er gegen sämtliche auff obige Art sich heraus gelassen; hätten auch diese Herren, die doch hiervon am besten Wissenschafft haben müsten, diß alles in keine Abrede gesetzet, welches sie gewiß nicht unterlassen haben würden, wenn es sich anders befunden. Sie hätten auch keine Schwierigkeit gemacht, dem Parlement eine vor kurtzen an den Hertzog von Ormond gesandte Ordre vorzulegen, daß er nemlich in eine Belagerung willigen solte, welches ein sattsamer Beweiß, daß er vorher anders beordert gewesen seyn müsse, denn sonst diese letztere Ordre unnöthig, und abgeschmackt heraus gekommen wäre, indem die einem commandirenden General en Chef, so wohl zu Wasser als Lande, gegebene Haupt-Ordren dahin giengen, dem Feinde auff alle nur ersinnliche Weise Abbruch zu thun, daher erscheine aus dieser letztern Ordre, daß durch solches die erstere, wenigstens zum theil widerruffen worden, welches auch die Minister selber nicht in Abrede seyn können. Wann es aber nun dabey sein Bewenden haben solte, daß der Hertzog von Ormond sich in keine Bataille einlassen dürffte, so könten sie nicht begreiffen, wie solche mit der zusammen zu reimen, eine Belagerung zu unternehmen, die ja solcher Gestalt unfruchtbar ablauffen müsse. Denn die Eroberung keines einzigen Orts wäre denen Alliirten so nöthig, als die von Chambroy, weil sie dadurch einen freyen Paß biß mitten in Franckreich bekämen. Nun wäre aber schlechterdings unmöglich, selbige zu unternehmen, bevor die Feinde aus dem Feld geschlagen, welches doch, wenn sie Stand hielten, ohnmöglich anders, als durch ein Treffen zu bewerckstelligen. Andere Unternehmungen würden weiter nichts nützen, als jenen Zeit zu lassen, der sie sich vorhin wohl zu bedienen wüsten.

2. Hielten sie dafür, daß alles diß, Ihro Maj. Ehre, der offentlichen gegebenen Treue, und der Gerechtigkeit, wie man denen Alliirten Ihr Maj. schuldig, zu entgegen lauffe, daß auch solches in der That nichts anders sey, als ohne ihre Einwilligung einen Stillstand der Waffen, auff die allernachtheiligste Art zu treffen, indem sie von allen mit einander nichts wüsten, einfolglich sie der grösten Gefahr bloß gestellet werden könten.

Nicht

1712. Nicht zu gedencken, daß dieses Engelland, alles Vortheils wider den gemeinen Feind beraube, woraus diesem und gantz Europa höchst-traurige Folgereyen entstehen könten.

3. Weil die Ministre selber gestunden, daß der allgemeine Frieden noch nicht geschlossen, worzu auch nicht die geringste Warscheinlichkeit vorhanden, indem die Frantzosen denen Alliirten auff ihre beschehene umständliche Forderungen noch so gar keine Antwort ertheilet, ob gleich bereits drey Monath verflossen, man sich auch dahin heraus gelassen, daß man keinen Particulier-Frieden eingegangen, wie denn einen solchen Frieden zu schliessen, sehr unbedachtsam und treuloß gehandelt seyn würde. So lange wir demnach noch im Kriege begriffen, und keine Sicherheit wegen des Friedens haben, so halten wir dafür, daß eine sothane Ordre, nicht offensive zu gehen, nichts anders heisse, als sich augenscheinlich aller Gelegenheit beraubet, wissen wollen, die uns die Göttl. Vorsehung hätte verleihen können, und die sie noch letzthin in unsere Hände gestellet, um dadurch unsern Feind zu überwinden, und uns einen redlichen, sichern Frieden zu verschaffen. Gewiß wäre es sehr unverständig und schädlich, wenn man denen Frantzösischen Versprechungen glauben wolte, die doch von aller Sicherheit so weit entfernet, daß unserm Bedüncken nach, auch der Frieden selber nicht sicher seyn würde, wenigstens, wann er nicht also beschaffen, daß die Alliirten durch solchen eine vollkommene Satisfaction erhalten, und sie auch bey uns verbleiben, um ein ander beyderseits zu Garanteurs zu dienen.

4. Hätten Ihro Majestät Dero Parlament sehr klüglich versichert, wie zu einem sichern Frieden zu gelangen, kein besser Mittel übrig, als auff die Fortsetzung des Krieges in Zeiten zu dencken, und selben mit Nachdruck zu vollführen, es habe selbiges auch in sothaner Obsicht, und aus einem gerechten Eiffer, vor des Vatterlands und gesampten Europa Besten, Ihro Majestät Subsidien verwilliget: Sie hielten aber dafür, daß obberührter Ordre sothaner Erklährung Ihro Maj. gantz und gar zu entgegen, und nirgends anders, als von einem üblen Rathgeber herrühren könne, der dadurch die guten Absichten des Parlaments zu hintertreiben gesuchet, darmit die gantze Last der aus auffrichtigen Hertzen verwilligten Impositen, unsonst und vergebens wäre, mithin wenn die Gelder eingenommen, und die Zeit verstrichen, man uns sodann zur Annehmung eines Friedens zwingen könte, wie solchen unser hochmüthiger und grausamer Feind uns vorgeschrieben.

Wird nicht wohl auffgenommen.

Diese auffrichtige Protestation ward zwar den 14. Jun. beym Parlament eingeschrieben; allein sie hatte keinen Effect, ja der Gegentheil fiel gar auff die Raserey, solche wieder heraus reissen zu lassen, damit nemlich die bereits nur allzusehr entstandene Verbitterung dadurch noch mehr vergrössert würde. Nebstdem hatte ein gewisser Prediger sich auff offentlicher Cantzel verlauten lassen, wie der Prætendent, der rechtmäßige Erbe und Herr von Groß-Britannien sey, und würde ihm, wenn er die protestantische Religion annehme, die Englische Crone nicht vorenthalten werden können. Daß die Königin diesen Thoren, sothaner höchst-verfänglichen Reden halber, solte haben bestraffen lassen, hat man gantz nicht vernommen, vielleicht weil Sie selbst an selben einen heimlichen Wohlgefallen. Eben selbigen Tag aber da dieser Wahnsinnige also redete, predigte der Bischoff von Salisbury, daß die Röm. Religion und Sclaverey mit einer solchen Behändigkeit, in das Königreich würde eingeführet werden, daß solches nichts anders, als ein Wunder-Werck würde verhindern können.

Prediger vorn Prætendent offentl.

Um die Zeit hatte Dr. Fleetwood, Bischoff zu S. Assaph 4. Predigten drucken lassen, die er beym Begräbnüß König Williams seiner Gemahlin, des Hertzog von Glocester und bey Crönung itzmahliger Königin gehalten, und davor eine lesenswürdige Vorrede gesetzet, die viel Lermens machte, weil sie dieses Inhalts war:

Bedenckl. Præfation des Bischoffs von Assaph/ Fleetwoods.

Er habe bereits eine ziemliche Zeit daher die Durchl. Nahmen der grossen Erretter und Vertheidiger der protestantischen Religion und der Englischen Reichs-Verfassungen verblühen sehen, und daß die grossen Dienste so Sie diesem Volck erwiesen, gantz verächtlich tractiret würden. Er habe gesehen, daß mit der beschehenen Befreyung von einer unumschränckten Gewalt, und dem Pabstthum ein Spott getrieben, und selbige verlachet würde, und zwar noch darzu von denen die solches vor diesem vor ihre gröste Verdienste gehalten, und darinne ihre vornehmste Ehre gesuchet hätten, ja er sehe noch solche Leute, die selbige mißbilligten, und von dem der deren Werckzeug gewesen, auff das nachtheiligste sprechen, da sie doch, wenn solche nicht erfolget wäre, in Elend und Armuth hätten sterben und verderben müssen. Wer hätte nun vor so sonderbahre Verdienste einen sothanigen Danck sich einbilden sollen? Gleichwie er aber unter so Undanckbaren sich zu befinden, durchaus nicht begehre, Er auch diese grosse Fürsten-Zeit ihres Lebens allemahl gar hoch gehalten; also habe er auch ihren Todt beweinet, und sich darbey bemühet, zu ihrem Lob ein solch Andencken auffzurichten, das so lange dauren könte, als seine Schrifften währen möchten, und zwar wolte er solches zu einer solchen Zeit thun, da von ihnen rühmlich zu sprechen gantz altvätterisch geworden. Nichts habe die Englische Nation über den Verlust des Hertzogs von Glocester mehr trösten können, als die Nothwendigkeit, durch die der verstorbene König und das Volck dahin gebracht worden, dem Durchl. Hause Hannover die Nachfolge auff dem Engl. Thron zu bevestigen, und selbigem, so lange es Protestantisch bleiben würde, durch eine Parlaments-Acte gleichsam ein Erb-Recht zuzustehen. Solchergestalt habe die Göttl. Vorsehung aus einem sonderbahren Unglücke, noch ein sonderbahres Glück erwachsen lassen, da man jenes, wenn dieses nicht erfolget wäre, niemahls zur Gnüge würde haben beweinen können. Den-

1712. »zukünfftigen Ruhm habe er vorher gesehen und »verkündiget, als Ihro Majestät die Königin »auff den Thron gestiegen, und daß alles, weil »die Sachen damahls in einem guten Zustande, »sehr wohl ablauffen würde, wiewohl ihm nicht »müglich gewesen, die Siege und Triumphe da»mahlen alle herzuzehlen, mit denen Ihro Maj. »7. Jahre nacheinander wären bekrönet worden. »Gewiß würde man nicht finden, daß ein Engl. »König 7. Jahr nacheinander gleiches Glück ge»nossen, oder so vielen Ruhm erlanget. Die Cron und der Scepter schienen Ihro Maj. der Königin wenigste Zierathen zu seyn, weil Sie solches mit andern Fürsten gemein hätte, und Dero Tugenden machten, daß Sie desfalls mit den jetzigen und vergangenen Zeiten etwas gemein hätte; darinnen aber bestünde Dero gröster Ruhm, darinnen Sie ausserhalb des Reiches lebeten, daß Sie ein beglücktes Regiment führe, in Erkiesung der Minister eine kluge Wahl treffe, dahero wäre auch Derselben Treu, Eiffer, Wachtsamkeit und geschickliche Vollziehung der ertheilten Ordren dermahlen in so hohem Ansehen, und Dero grosser General habe die Engl. Waffen und den Nahmen auff eine der höchsten Staffeln des Kriegs-Ruhms gebracht. Zwischen der Königin und Dero Alliirten wäre ein sehr gutes Vertrauen zu spühren, und der Allerhöchste überschütte Dero Anschläge und Unternehmungen mit so vielem Glück, daß man in den Geschichten kein Beyspiel eines Fürstens finden würde, der von seinen Feinden so geliebet, gefürchtet und geehret worden. Jetzo schiene es, daß man nach der Hoffnung, die die Welt sich mache, zu einen solchen Frieden gelangen werde, der dem Gebet der frommen Königin, und der Sorgfalt und Wachtsamkeit so geschickter Ministres gemäß, und der mit dem Beytrag, den das Volck bißher gehorsamst geleistet, und der Ehre, Arbeit und Bemühung der Soldaten übereinstimmen würde. »Alleine GOtt habe um des Landes Sünden wil»len, dem Geiste der Unreinigkeit auff Erden zu »kommen erlaubet, der denn reuthend das Land, »Städte und Dörffer durchzogen (und wolte »GOtt er hätte nur das Heiligthum verschonet) »den vormahligen herrlichen Wohlstand in Un»ruhe und eine Mißgestalt verkehret, und allda, »er wisse selbst nicht wodurch einen festen Fuß ge»wonnen. **Das übrige würden die Feinde »Engellands mit Freuden hersagen** / er »aber seines Orts wolle GOtt bitten, daß er Sie »in solchen Stand setze, darmit man einen sol»chen Frieden bekomme, der zu seiner Ehre, zur »Sicherheit, Ruhm und Wohlfarth der Köni»gin, und Ihres Reichs gedeyhe, und mit wel»chem alle Dero hohe Allürte vergnügt und zu»frieden seyn können.

Durch den Hencker verbrannt.

Diese Vorrede ward an dem Engl. Hofe, nach dessen jetzmahliger Conduite mit lauter saueren Gesichtern bewillkommet, und fiel auch der Schluß dahin, daß solche als auffrührisch von dem Hencker verbrandt werden solte, wie es auch, auff Betrieb des Unterhauses, zu vieler anderer Betrübnüß und Verdruß würcklich geschahe, indem das Ministerium einmahl beschlossen, mit seinen Wegen fortzugehen, und sich nichts einreden oder hindern zu lassen. Man gab dem Hertzog von Marlborough Schuld, daß Er, aus Furcht es möchte Ihn was kosten, die Gelegenheit aus denen Händen gehen lassen, ein paar Stimmen im Oberhause zu gewinnen, deren Führer nur um ein Darlehn bey Ihm Ansuchung gethan, so ihnen geweigert und sie darbey veranlasset worden, sich mit der Hof-Parthey wieder zu setzen. 1712.

Engeland aus Utrecht in London.

Der Graf Strafford war nun in Engelland, und hieß es, Er sey dahin beruffen worden, der Königin von dem bißherigen Verlauff derer Friedens-Handlungen mündliche Nachricht zu geben, doch wolten einige wissen, Er sey dahin beruffen worden, weil Er samt dem Duc d' Ormond lieber gesehen, daß die an diesen ergangene Ordre sich stille zu halten widerruffen würde, welches dem Ministerio nicht angestanden, dahero man Ihn kommen lassen, selbigen auff andern Sinn zu bringen, wie Er denn bey der Hof-Parthey beständig verharret. Diese hatte nun, zu ihrem grossen Vergnügen, die Nachricht aus Franckr. erhalten, daß sich der Duc d' Anjou zur Renunciation, oder Verzicht auff Franckreich verstehen, und daß solche Renunciation in denen Parlamenten enregistriret, nicht aber von denen Ständen confirmiret werden solte. Ob gleich umsonst dieses letztere, zu mehrer Versicherung der Sachen, durch das Engl. Ministerium selbst war begehret worden, gab es doch alsobald nach, und stund von solchem Begehren ab, gleichsam GOtt danckende, daß es nur einiger massen von Versicherung sagen könte, es solten die Cronen Franckreich und Spanien nicht auff einem Haupte stehen. Bey Uberschreibung gedachten Anjouischen Entschlusses, hatte der Marquis de Torcy weiter in seinem Briefe an S. Jean hinzugefüget: Da die gröste Hindernüß des Friedens dergestalt aus dem Wege geraumet worden, ver»sähe sich der König es werde die Königin auch» die Schwierigkeiten vollends heben, die solches» grossen Werckes thätige Ausführung aufgehal»ten, und sich versprochener massen erklären,» sonderlich wegen eines, entweder allgemeinen,» oder wenigstens sonderbahren Stillstands derer» Waffen, bey denen Armeen in Niederlanden,» biß zu erfolgenden Frieden, ꝛc. ꝛc. Der angezo»gene Marquis de Torcy gab auch sonst immerdar zu verstehen, wie Angst dem König sey, daß nicht ein Zufall im Felde sich ereignete, so den Frieden hinderte, d. i. es möchte denen Alliirten ein glückl. Streich gerathen, wodurch alle die geheimbde mit Engelland habende Künsteleyen verdorben, und Er genöthiget würde einen gantz andern Frieden einzugehen, als Ihm das corrumpirte Engl. Ministerium zuwege bringen wollen. Dieses gedachte die Sache nimmermehr darzu kommen zu lassen, deshalben es ja, mit der gröstlen Bereitwilligkeit, noch ehe Bericht einkommen, daß der Duc d' Anjou sich zur Renunciation bequemen würde, nicht nur oben gedachte Ordre an den Ormond ausbrachte, sondern

resolvirte Renunciation des Anjou auf Franckr. dem Engl. Ministerio berichtet.

Franckr. creire auf Stillstand aus Furcht widrigen Zufalls.

auch

1712. auch an der Erkunstelung eines Waffen-Stillstandes und Gründung eines besondern Friedens, unter der Hand eiffrigst gearbeitet. Es hatte in Franckreich berichtet, was die Königin gern dem Parlament vortragen möchte, und wie der Waffen-Stillstand hernach erfolgen solte. Damit aber dieses alles glücklich geschehen könte, war an Franckreich ein- und anders einzugehen gesonnen worden, wodurch das Parlament desto besser geblendet werden könte. Sonderlich aber wolte man wegen des Handels, auch nahmentlich nach America, und in dessen mitternächtigen Theilen, eine Gewißheit haben, weil man dem Volck immer das Maul voll geben, mit Herausstreichung des Nutzens, den es von einem mit Franckreich und Consorten je ehender je lieber zu schliessenden Frieden haben würde. Bey alle dem Geprale vor denen Leuten hatte doch der S. Jean in einem Memorial an den Torcy vom 24. May, (4. Junii) heimlich geschrieben: Weil des Handels halber zwischen Engelland und Franckreich einige Puncte so bald nicht abgethan werden könten, so wolte die Königin, zu beweisen / daß Sie nicht so wohl vor Ihr Reich einen besondern Nutzen / als vielmehr die Herstellung gemeiner Ruhe suchte; indessen nur zwey Puncte begehren: Daß man erstlich versprechen solte, alles dermahlen nicht zu hebende in London, durch Commissarien untersuchen und ausmachen zu lassen; und zum zweyten die Versicherung geben: Man wolte im Handel der Engl. Nation in Franckreich alle die Vortheile zustehen, die andre Völcker daselbsten dißfalls hätten, wie denn Engelland ein gleiches gegen Franckreich versprechen und beobachten würde. In America begehrte man von Franckreich wiederum zurücke die Insul Terre-Neuve, mit Plaisance aller daselbstigen Fortification, Artillerie, Munition, auch die nächst angelegene kleine Insuln, desgleichen Acadien oder Neu-Schottland mit seinen alten Gräntzen. Dargegen solten die Frantzosen auch fischen, und ihre Fische trocknen, doch an keinem andern Orte der Insul Terre-Neuve, als dem so genannten Petit Nord. Das Capo Breton solte gemeinschafftlich von Engelland und Franckreich genutzet werden, doch hier von keinem Theile einige Vestung, auch dergleichen nicht von Engelland in denen kleinen Insuln bey Terre-Neuve auffgerichtet werden, wie auch nicht in denen Insuln in dem Busen St. Lorentz, die man Franckreich überliesse. Canons und Geschütze in denen Plätzen des Busens Hudson begehrte die Königin vor sich. Dieses vorausgesetzt, wolle Sie einen Waffen-Stillstand mit Franckreich auff zwey Monat eingehen, wenn weiter 1.) Philippus entweder auf Franckreich würcklich renuncirte, diese Renunciation dem Frieden einverleiben lassen wolte, oder Spanien quittirte, nach anderweit gehandelten. 2.) Duynkirchen Engelland eingeräumt und überlassen würde, biß die Staaten sich zu einem Æquivalent wegen dessen Demolition verstanden, da denn der König in Franckreich gehalten seyn solte, auff seine Kosten die Befestigungen des Orts niederreissen, den Haafen stopffen, die Schleussen zu Grund richten zu lassen, wie es Engl. Commissarien begehren und gut finden würden. 3.) Denen Staaten alsofort Cambray zu besetzen einräumen wolte, da sie den Waffen-Stillstand würcklich beliebten.

1712.

Daran Engl. Ministerium schon heimlich gearbeitet hatte.

Auff vorgeschlagene Bedingungen.

Hierauff antwortete unterm 30. May, (10. Junii der Marquis de Torcy aus Marli; Was den Handel zwischen Franckreich und Engelland anbelangte, wie es Engelland in obigem Antrag haben wollen. Wegen derer Americanischen Dinge setzte es viel Schwierigkeit, da Franckreich nicht mehr thun wolte, als in denen heimlich zu London abgehandelten Articuln verglichen war. Terre-Neuve versprach es mit Plaisance wieder zu geben; die Munition und Artillerie wolte es behalten, desgleichen die kleinere bey Terre-Neuve ligende Insuln, sintemal von dero Herausgebung in denen Tractaten zu London nichts gedacht, die ja die Königin einmahl genehm gehabt, demnach auch halten würde; doch solte Acadien in seinen alten Gräntzen von Franckreich nachgegeben werden. Die Fischerey und Trucknung des Gefangenen, müste, wie die Londische Tractaten mit sich führten, ohne Einschränckung denen Frantzosen auff Terre-Neuve zu stehen; doch wolte sie Franckreich allda durchaus seinen Unterthanen verbieten, auch die Artillerie und Munition, von Plaisance heraus geben, noch darzu die Insulen St. Martin und St. Christoph abtreten, wenn man ihm Acadien liesse, darvon die Gräntze der Fluß St. George seyn solte. Mit gemeinschafftl. Besitzung des Capo Breton sey es nicht thunlich, dergleichen würde nur ein Zanck-Apffel seyn. Daran könte man Engelland keinen Theil lassen, weil sonst, auff den Fall eines neuen Krieges, da Engelland Breton, Acadien, Terre-Neuve zusammen besässe, denen Frantzosen der Weg zum Flusse St. Laurentz, und nach Canada gesperret seyn würde. Vestungen müste jeder Theil auff dem Seinigen nach Belieben anlegen dörffen. Die Artillerie von Hudson solte mit Ammunition denen Engelländern werden. Ein Stillstand von zwey Monaten sey gar zu kurtz, man werde ihn wohl auff 4. Monat erstrecken: Duc d'Anjou habe sich zur Renunciation auff Franckreich und deren Einverleibung in zu machenden Friedens-Schluß verstanden; Duynkirchen zu besetzen, werde ja Engelland nicht begehren, indem es einen Schein gäbe, als wolte man dem König in Franckreich nicht trauen. Der Königin Vorsatz sey ja die Holländer zu Abgebung eines Æquivalents vor die Demolition des Orts zu vermögen; man müsse demnach ihre Halßstarrigkeit zu brechen und ihnen zu zeigen trachten, daß sie sich darmit den grösten Schaden selbst thun würden. Man würde ihnen aber schlechte Furcht einjagen, wenn da die Besetzung Duynkirchens verlangt würde, als worbey der König am meisten leiden, und dieses Orts entrathen müste, so lang die Abschliessung des Friedens sich etwa verzögern könte. Man habe es demnach gantz anders anzugreiffen, wenn man die Republic Holland geschmeidiger zu machen

Darauff Torcy antwortet.

1712.

chen gedächte. Die Demolition des Hafens und der Schleussen beziehe sich auff die Herausgebung der Stadt Dornick und Zubehör an Franckreich. Die Zernichtung derer Schleussen, würde dem benachbarten Lande schaden, darum möchte die Königin es wohl bedencken, doch solte auch darmit gefüget werden, wenn man nur dem König, versprochener massen, Dornick wieder schaffte. Cambray gäbe er nimmermehr denen Holländern zu besetzen, denn das wäre wider seine Ehre, Nutzbarkeit und Wohlfarth seines Reiches, er wolte lieber gar keinen Stillstand haben, ja alle Friedens-Handlung abbrechen, als dergleichen etwas eingehen ꝛc.

Will man soll sich auf seines Königs Wort verlassen/ ohn reelle Sicherheit zu begehren.

Nebst diesen heimlich überbrieften Erklärungen des Königs in Franckreich auff Engl. Forderungen, hatte der Marquis de Torcy sehr über vorhabende Belägerung Quesnoy geklaget, mit Anziehen, Engelland würde weiter nichts darbey thun lassen, so würde es auch die Königin nicht übel nehmen, daß man Ihr, besage des Obigen, ein- und anders Begehren, abgeschlagen, noch dannenhero Ursach zu Mißverstand nehmen: der Anfang und Fortgang des gantzen Handels sey ja auff Treu und Glauben gemachet und geführet, dannenhero auch grosser Vortheil darbey verspüret worden: **Man müsse also ferner alles Mißtrauen verbannen/ und die Königin sich gäntzlich auff den König verlassen/ ohne weiter auff solchen Forderungen zubestehen/ die Ihm bedencklich fielen.**

Ob nun gleich dieses so viel heissen mochte, als dem Engl. Ministerio, und der Königin einen Verweiß gegeben, und vorgeschrieben zu haben, wie man sich gegen Franckreich forthin beyderseits besser aufführen solte: So nahm man es doch nicht übel, vielmehr schrieb man gar freundlich zurück, gleich als wenn dem Engl. Ministerio recht angst wäre, es möchte dem König in Franckreich in Sinn kommen, sich dessen Practiquen nicht mehr bedienen zu wollen. Man stund also von dem ab, was Ihm am empfindlichsten, in Ansehung Cambray nehmlich gewesen, und schickte ohnverzüglich vom 6. (17. Jun.) einen Entwurff gewisser Articul nach Franckreich, auff welche man einen Waffen-Stillstand einzugehen entschlossen wäre, und bestanden sie in folgendem:

Man siehet demnach von Seiten Engl. Ministerii von vielem ab.

I.

Stillstand belieben-de.

Die Königin beliebt einen Stillstand der Waffen auff 2. Monat, der hernach wohl auff 3. biß 4. erlängert werden könte.

II.

1.) Binnen dieser Zeit wird man sich bemühen einen allgemeinen Frieden zu schliessen, oder wenigstens wird man pünctlich erfüllen, was die Nicht-Vereinigung derer Cronen Franckreichs und Spanien betrifft, d. i. der König Philipp wird gehöriger massen, binnen solcher Zeit, vor sich und Seine Erben auff Franckreich verzicht »thun. **Diese Verzicht wird der König »in Franckreich genehm haben/ und zum »feyerlichsten durch die Stände des »Reichs genehm haben lassen.** 2.) Die Folge am Frantzösischen Reich wird dem Dauphin und seinen Nachkommen, auff deren Abgang, andern Printzen des Hauses Bourbon zuerkannt werden, mit gäntzlicher Ausschliessung des Königs Philippi und seiner Nachkommen. 3.) Der Hertzog von Berry und der von Orleans, werden vor sich und alle Nachkommen denen Rechten entsagen, die sie etwa auff Spanien haben möchten. 4.) Die Stände dieses Reiches werden auch solche Verzicht in der gehörige Art genehm haben. 5.) Alle obgenannte Theile werden, mittelst hierüber auffzurichtender Brieff und Siegel, versichern den, nach Abgang König Philipps und Seiner Erben, vor einen König in Spanien zuerkennen, welcher auff solchem Fall in künfftigen Friedens-Schluß darzu benennet werden wird.

1712.

III.

Die Frantzösische Besatzung wird aus Duynkirchen aus- und die Engl. einziehen, den Tag angehenden Stillstandes; diese so lange drinnen bleiben, biß die Staaten sich zu einem Franckreich beliebigem Æquivalent, wegen Demolirung des Orts werden verstanden haben, die alsdann vom Könige so bewürcket werden soll an Befestigung, Haafen und Schleussen, wie es Engl. Commissarii gut finden.

IV.

Weil die Königin nichts mehr suchet, als ein Pfand wegen Bewürckung dessen zu haben, so die Nicht-Vereinigung derer zwey Cronen anbetrifft; so begehret Sie die Bürgerliche Regierung in Duynkerken nicht zu hindern, versichert vielmehr Befehl ergehen zu lassen, daß hierinnen alles auff dermahligem Fusse verbleibe; Königl. und Privat-Schiffe ohn einige Verhinderung ein- und ausschiffen, und allda sicher sind. Gegeben in Whitehal den 6. oder 17. Junii 1712.

H. St. Jean.

Project nach Versailles geschickt.

Bey Uberschickung dessen nach dem Frantzösischen Hof, schrieb der S. Jean an Torcy, die Königin hoffte, es würde der König die Wiederholung ein- und andern Begehrens nicht übel nehmen, indem es in Bedingungen bestünde, auff welchen der Waffen-Stillstand ruhen müste, sonderlich aber lage Ihr die Renunciation an, und wäre leichter alles andre, als diesen Punct, ohnausgemacht zu lassen. Die Königin würde noch diesen Tag ins Parlament gehen, und allda vortragen, was nöthig wäre, um die Nation zu »einmütiger Beliebung des Friedens zu bewegen.« Sie würde wohl nichts von dem Waffen-Stillstand erwehnen, indessen bliebe es doch bey der gefasseten und überschriebenen Resolution, auch zugleich gemeldeten Bedingungen: Diese dörfften nur von dem Torcy unterzeichnet, und an den Duc d'Ormond nach denen Niederlanden gesendet werden; so solte und würde dieser alsofort bey vor sich gehender Besatzung Duynkerkens mit Engl. Trouppen an die Allirte kund machen, wie Er Befehl empfangen, nichts Feindliches

Bey dessen unterschriebenen Verzeigung

1712. soll Ormond Stillstand publiciren.

Zum Schrecken und Zwingung der Alliirten.

wider Franckreich zu unternehmen. Der Graf Strafford solte nun auch bald wiederum nach Utrecht zurück abgefertiget und nach Frantzösischem Wunsch, mit solchen Instructionen versehen werden, Krafft welcher die Engl. Bevollmächtigte sich nicht mehr, wie bißher an jemanden derer Alliirten kehren dörfften; sondern sich ohngescheut offenbahr mit denen Frantzösischen Bevollmächtigten zusammen thun möchten, um »denen Gesetze vorzuschreiben / die sich »nicht zu billigmäßigen und vernünfftigen Vorschlägen verstehen wollen/ ꝛc. ꝛc. S. Jean gab in einem andern, folgenden Tags an Torcy geschriebenen Briefe diesem zu verstehen, daß man das gröste Vertrauen zu Treu und Glauben Ihro Maj. des Königs in Franckreich hätte, und gerne sähe, wenn dieser den Friedens-Schluß auff alle Weise triebe; mit dem Beysatz: Die Holländer würden greulich erschrecken, wenn Sie vernähmen, daß die Königin nichts mehr wider Franckreich unternehmen lassen wolte; da diese sich nicht eilen wolten ihren Vertrag zu schliessen, würden Sie ihnen eine unerträgliche Last auffbürden.

Was dißfalls in Franckreich geschickt und geschrieben worden war, schickte man abschrifftl. an den Duc d' Ormond mit dem Anhang: Alles sey auff Befehl der Königin also eingerichtet worden, die da vor allen Dingen auff der Verzicht des Duc d' Anjou und der Ubergebung Duynkerkens an Engl. Besatzung unbeweglich bestünde. »Wenn nun diese Puncte von Franckreich ange»nommen, und Dero Genehmhabung von dem »Marquis de Torcy unterzeichnet / dem Or»mond vorgelegt würden, möchte und solte die«ser ohne Hehl bekandt machen, daß Er nicht »mehr etwas wider Franckreich unternehmen »dörffe: Auff den Fall daß Franckreich nicht in »solche Puncte willigte, stünde dem Ormond »frey alles mögliche mit anzugehen, denen Fein»den zu schaden. Vielleicht erhielte der Marchal »Villars die Genehmhabung mehrgedachter Pun»cte eben so bald, als Er, Ormond, diesen Be»richt und Befehl: Derohalben solte dieser jenem »zuwissen thun, wie Er Zeitungen aus Franck»reich erwartete, nach deren Beschaffenheit die »unter Ihm stehende Engl. Trouppen sich zu rich»ten haben würden. Sintemahl nach Beschaf»fenheit Königl. Frantzösischer Entschliessung,» »entweder ein General wider den andern würde »handeln, oder von beyderseits bekandt gemacht »werden können, daß jeder, der Engl. nemlich »und der Frantzösische Ordre hätten, einen »Waffen-Stillstand unter sich zu beobach»ten, ꝛc. ꝛc.

Ormond will vor Franckr. mehr thun/ als ihm befohlen.

Wie Duc d' Ormond sich dieser Ordre noch weiter, aus gewonnener Neigung vor Franckr. bedienet, als Ihm darinnen vorgeschrieben gewesen; soll bald in der Erzehlung folgen, wenn vorher dargeleget worden, was die Königin in Engelland, nach dem in Franckreich gethanen Bericht des S. Jean, dem Parlament in folgender Anrede zu verstehen gegeben:

Mylords und Edele!

1712. Die Königin entdeckt dem Parlament vorhabenden Friedens-Plan.

Frieden zu machen und Krieg zu führen, ist ein ungezweiffeltes Vorrecht gecrönter Häupter. Unterdessen aber ist das auffrichtige Vertrauen, welches ich in euch gesetzt, also beschaffen, daß ich euch gleich beym Anfang dieses Parlaments-Sitzes die damahls angefangene allgemeine Friedens-Handlung bekandt gemacht, auch nachgehends durch unterschiedene Missiven versprochen, euch beym Beschluß desselben, die Friedens-Conditiones selbst zu communiciren. Diesem Versprechen zufolge, bin ich nunmehro allhier erschienen, euch wissend zu machen, auff was vor Bedingungen man einen allgemeinen Frieden schliessen könne. Ich trage kein Bedencken, euch die Schwierigkeiten zu entdecken, welche aus dieser Sache entstehen werden, weil mehr als bekandt ist, daß diese Schwierigkeiten durch andere, zur Hintertreibung dieses grossen und guten Wercks künstlich ausgefunden und gar sehr angewachsen; indessen lasse ich mich doch nichts hindern, vernemlich das wahre Interesse meiner Königreiche beständig zu suchen, und habe folglich auch nicht vergessen, meinen Alliirten dasjenige zu verschaffen, was ihnen vermöge der Tractaten gebühret, und zu Bestätigung ihrer Sicherheit nöthig ist.

Vor allen Dingen habe ich mir die Versicherung der protestantischen Erb-Folge, wie solche durch die Gesetze bey dem Hause von Hannover festgestellet ist, von Hertzen lassen angelegen seyn; wie man dann gar besondere Vorsorge getragen, selbige nicht allein auff das kräfftigste zu erkennen, sondern auch um noch eine überflüßige Sicherheit zu haben, diejenige Person aus dem Gebiete der Crone Franckreich wegzuschaffen, welche die Feststellung zu unterbrechen bemühet gewesen.

Die Furcht, daß Spanien und Indien mit Franckreich möchte vereiniget werden, war eine Haupt-Ursache zum gegenwärtigen Kriege. Und das Absehen dieser Vereinigung vorzukommen, war unser Fundament beym Anfang jetziger Friedens-Handlung.

Die vergangene Exempel und ohnlängst vorgenommene Friedens-Handlung zeugen zur Genüge, wie schwer es sey, zur Vollziehung dieses Wercks gnugsame Mittel auszufinden. Ich habe mich mit denenselben, so nur speculativ sind, und einig und allein von Tractaten dependiren, nicht begnügen können, sondern auff diejenigen, so dauerhafft seynd, gedrungen, und allzeit dasjenige in Händen zu behalten getrachtet, wordurch ich die accordirte Puncte exequiren könte.

Dahero kan ich auch nunmehro versichern, daß sich Franckreich endlich erbotten, den Hertzogen von Anjou dahin zu vermögen, daß er vor sich und seine Nachkommen auff ewig auff die Cron Franckreich Verzicht thun solle. Und daß dieser wichtige Articul keiner Gefahr unterworffen sey, soll die Würckung selbst sattsam bekräfftigen. Zu eben der Zeit soll wegen der Succession in Franckreich die Erklärung geschehen, daß selbige

1712. nach Absterben des jetzigen Dauphins und seiner Söhne an den Hertzog von Berry und dessen männliche Posteritât, nach ihm aber an den Hertzog von Orleans und seine Söhne, und also folglich auch an die andern Printzen vom Hauß Bourbon kommen soll.

Was die Succession in Spanien und Indien betrifft, soll selbige nach Absterben des Duc d' Anjou und seiner Kinder an einen Printzen kommen, welchen man in diesem Tractat darzu bestimmen wird; das übrige Hauß von Bourbon aber auff ewig davon ausgeschlossen seyn.

Damit aber obgedachte Verzicht und Feststellung der Succession befestiget werde, so ist man erböthig, selbiges sowohl in Franckreich als Spanien auff die kräfftigste und üblichste Weise zu ratificiren, und sowohl diesen Königreichen als auch allen in gegenwärtigem Krieg verwickelten Puissancen die Garantie darüber zu lassen.

Die Natur dieses Erbietens ist so beschaffen, daß es sich selbst ausführet. Dann Spaniens Interesse bestehet in Behauptung desselben, und die Personen, welche in Franckreich succediren sollen, sind bereit und mächtig genug sich bey ihren Rechten zu schützen.

Franckreich und Spanien sind vor jetzo in der That mehr als sonsten voneinander geschieden, und man wird sie durch die Macht von Europa mit Götel. Seegen in ein gleiches Gewicht bringen, daß sie so wenig widerwärtigen Zufällen als sonst andere menschliche Dinge unterworffen seyn werden.

Man hat sich zwischen Franckreich und diesen Königreichen in einen Commercien-Tractat eingelassen, allein die allzuschwere Anlägen auff gewisse und das Verboth etlicher Waaren verursachen, daß man das Werck unmöglich zu einem erwünschten Ende bringen können. Unterdessen hat man doch Sorge getragen, einige Methode zu Feststellung dieser Sache auszufinden, da inzwischen Franckreich uns eben dieselbe Privilegien und Vortheile, sie mögen beschaffen seyn wie sie wollen, lassen will, so es andern Nationen vergönnet.

Weil die Theilung der Insul S. Christoffel, so zwischen uns und der Cron Franckreich gemacht worden, meinen Unterthanen grossen Schaden gebracht, so habe ich solche völlig an mich zu überlassen begehret, welches auch Franckreich bewilliget.

Da auch unser Interesse hauptsächlich in der Handlung auff das Nördl. America verwickelt ist, so habe ich die äusserste Bemühung angewandt, diesen Articul zu unsern grösten Vortheile einzurichten.

Franckreich ist auch willens, die gantze Baye und Meer-Enge von Hudson, ingleichen die Insul Terre Neuvve nebst Plaisance an uns abzutretten, und alle sein Recht auff Annapolis und das übrige neue Schottland oder Acadien völlig zu cediren.

Man wird auch die Sicherheit unserer einheimischen Handlung durch die Demolition der Festung Dunkirchen befestigen.

So sind auch unsere Commercien auff dem Mittelländischen Meer, und das daher vor Groß-Britannien fliessende Interesse durch den Besitz von Gibraltar, und Port-Mahon nebst der gantzen Insul Minorca, welche sie uns versichern wollen, genugsam versichert. 1712.

Ingleichen soll der Handel auff Spanien und West-Indien auff den Fuß gesetzt werden, als er zu Zeiten des verstorbenen Königs Carl II. in Spanien gewesen; so wird man sich auch besonders bedingen, daß alle diejenigen Privilegien, Rechte und Vortheile so von Spanien andern Nationen, sie mögen seyn wie sie wollen, vergönnet werden, auch denen Unterthanen des Königreichs Groß-Britannien verstattet werden sollen.

Und da uns das Antheil, welches wir in dem Verfolge dieses Krieges besorget, einigen Vorzug in denen Friedens-Conditionen zuläst, so habe ich darauff gedrungen und erhalten, daß l' Assiento und der Tractat das Spanische West-Indien mit Schwartzen zu versorgen, zwischen hier und 30. Jahr zu Stande gebracht und auff eben den Fuß gesetzt werden soll, wie es binnen 10. Jahren von Franckreich geschehen.

Ich habe mich nicht unterwunden, das Interesse meiner Bundsgenossen zu determiniren. Dann solches hat auff der Zusammenkunfft zu Utrecht geschehen sollen. Ich werde alle meine Sorgen, wie ich es biß diese Stunde beständig gethan, anwenden, einem jedweden unter denselben alles billige und vernunfftmäßige Vergnügen zu schaffen. Indessen erachte sich der Nothwendigkeit zu seyn, euch zu eröffnen, daß Franckreich erböthig sey, dem Röm. Reich den Rhein zur Barriere abzutretten, auch selbigem Brey sach, das Fort Kehl und Landau wieder zu geben, ingleichen alle andere Vestungs-Wercke jenseit und auff dem Rhein niederreissen zu lassen. Was aber das Interesse der Protestanten in Teutschland betrifft, so will Franckreich sich nicht schwierig finden lassen, selbiges wiederum auff den Fuß des Westphäl. Friedens zu setzen. Versprich sich der Allürten anzunehmen/ mit kalten Worten und auff elende Bedingungen.

Die Spanischen Niederlanden sollen Sr. Kayserl. Maj. eingeraumet, ingleichen die Königreiche Neapolis und Sardinien, das Hertzogthum Meyland und die Toscanische Plätze, welche zu Spanien gehören, durch einen Friedens-Tractat dem Kayser auch abgetretten werden.

Was das Königreich Sicilien betrifft, so ist zwar wegen Abtrettung desselben von Seiten des Hertzogs von Anjou keine fernere Weigerung zu besorgen, jedoch zur Zeit noch nicht fest gesetzt, wie es mit selbigem zu halten.

So ist auch das Interesse der General-Staaten, was den Handel betrifft, also eingerichtet, wie sie es durch ihre Ministres selbst verlangt haben, und nur unterschiedene Arten von Wahren, ausgenommen; Ingleichen ihnen diejenige Barriere zugestanden worden, welche sie im Jahr 1709. von Franckreich begehrt haben, und aufs meiste zwey oder drey Plätze davon ausgesondert. Was aber diese Ausnahme betrifft, so hat man

unter-

unterschiedene Mittel vorgeschlagen, und ich zweiffele nicht, daß diese Barriere auff eine solche Weise solte können eingerichtet werden, damit diese Republic vollkommene Sicherheit wider alle und jede Unternehmungen von Seiten Franckreichs haben könte. Welches der Grund aller meiner Verpflichtungen ist, so ich diesem Staat deswegen gethan habe.

Das Begehren von Portugal dependiret von der Einrichtung mit Spanien, über welchen Articul man schon lange Zeit gestritten, daher es noch nicht möglich ist, einige wichtige Progressen in dieser Sache zu machen. Allein meine Gevollmächtigten werden anjetzo Gelegenheit haben, diesem Könige in seinen Ansprüchen beyzustehen.

Die Prætensionen des Königs von Preussen sind also beschaffen, daß sie hoffentlich von Seiten der Crone Franckreich wenig Schwierigkeiten finden werden, und ich meiner Seits, will nicht das geringste sparen, das Interesse eines so guten Alliirten nach Möglichkeit zu besorgen.

Die Barriere, welche dem Hertzog von Savoyen im Jahr 1709. angeboten worden, ist von dem jetzigen Anerbieten der Crone Franckreich wenig unterschieden. Doch weil dieser Printz sich in Diensten der gemeinen Sachen vor allen andern hervor gethan, so werde ich mich bemühen, Ihm noch weit grössere Vortheile zu verschaffen.

Franckreich hat auch bewilliget, daß der Churfürst von Pfaltz seinen gegenwärtigen Rang unter denen Churfürsten behalten, und in dem Besitz der Obern Pfaltz verbleiben soll.

So ist auch die Churfürstl. Würde im Hause Hannover, zu Folge des jenigen Articuls, so ich auff Begehren dieses Printzen unter meine Anforderungen gesetzt, vor gültig erkannt worden.

Was der übrigen Alliirten Anforderungen betrifft, so zweiffele ich nicht im Stande zu seyn, selbiger Interesse auff guten Fuß zu bringen.

Mylords und Edle!

Ich habe euch anitzo nicht allein die jenigen Friedens-Bedingungen, welche ich vor meine eigene Unterthanen durch instehenden Tractat erhalten kan, sondern auch das Anerbieten der Cron Franckreich gegen die übrigen Alliirten bekandt gemacht. Die ersten sind also beschaffen, daß ich Ursach habe, einige Ergötzlichkeit vor mein Volck, welches diesen Krieg über eine so grosse und ungleiche Bürde tragen müssen, daher zu erwarten, ja ich unterstehe mich zu hoffen, daß keiner von unsern Alliirten, und von allen denen, welche so viel Land und Gewalt durch diesen Frieden erhalten sollen, dem Königreich Groß-Britannien die Ehre und Vortheile, so es darinne findet, mißgönnen werde. Jedoch, die letzteren sind noch nicht so vollkommen zu Stande gebracht, als vielleicht in einer längeren Zeit hätte geschehen können; Allein, weil mich die Jahrs-Zeit nöthiget, gegenwärtigen Parlaments-Sitz zu endigen, so hab ich Umgang nehmen können, euch diese Articul bekandt zu machen.

Ich kan nicht zweiffeln, daß ihr vollkommen versichert seyd, daß ich diese Handlung zu befördern, und dem Frieden einen glücklichen und schleunigen Ausschlag zu geben, nicht das mindeste verabsäumet habe, und verlasse mich übrigens auff euer vollkommenes Vertrauen, so ihr auff mich gesetzt, und eure auffrichtig- und gleichstimmige Meynung mit mir ꝛc.

Der geneigte Leser wird vor und von sich selbst diese öffentlich gehaltene Rede der Königin gegen die bisher erzehlte heimliche unter Ihrem Namen getriebene Handlungen zu halten, und daraus zu ersehen wissen, wie so gar schändlich Sie von ihrem Ministerio betrogen, und wie unverantwortlich ihr Ansehen, andre zu betrügen und zu gefahren, von selbigem mißbraucht geworden sey, worbey ja jedem weiter Nachdenckenden vorkommen muß, wie unglücklich hohe Häupter seyn, und welchergestalt Sie von ihren Bedienten, zu Ausübung derer unbilligsten Dinge, verleitet werden können. Es haben sich nach der Zeit Leute in Engelland gefunden, die auff Verordnung des Parlaments, eine Gegeneinanderhaltung des von der Königin öffentlich bezeugten, und des durch ihre Ministres heimtückisch-Gehandelten angestellet, auch beyderseits gröblichen Unterscheid, folgends das darhintersteckende Geheimniß der Bosheit offenbahret haben, worvon wir hier dem geneigten Leser ein- und anders mittheilen wollen. Die Königin sprach: Sie sey erschienen anzuzeigen/ auff was vor Bedingungen man einen allgemeinen Frieden schliessen könne ꝛc. S. Jean schrieb an dem Tage, an welchem die Königin dieses sagte, dem Torcy: Ob gleich Franckreich noch nicht nach Begehren geantwortet/ wolle doch die Königin ins Parlament gehen/ einen Vortrag zu thun/ die Nation zu allgemeiner Beliebung des Friedens zu bewegen. Die Königin sprach: Sie habe nicht vergessen ihren Alliirten das jenige zu verschaffen/ was ihnen vermöge derer Tractaten und mit Engelland habenden Bündnisse gebühre/ auch zu ihrer Sicherheit nöthig wäre ꝛc. An eben dem Tage, da die Königin dieses dem Parlament vortrug, schrieb der S. Jean an dem Torcy: Strafford soll mit Instructionen abgehen/ krafft welcher die Engl. Bevollmächtigte sich nicht mehr an die Alliirte kehren/ sondern ohngescheut offenbahr mit denen Frantzosen zusammen treten/ und denen Gesetze vorschreiben dörfften/ so billige Vorschläge nicht annehmen wollen ꝛc. Die Königin sagte: Nichts verhindre Sie den wahren Nutzen ihrer Reiche vor allen Dingen zu besorgen/ ꝛc. Und S. Jean hatte zu verstehen gegeben: Man wolte den besondern Nutzen Engellands hindan setzen/ wenn nur die gemeine Ruhe hergestellet/ d. i. den Sinn der Ministres auszudrücken: wenn nur Franckreich aus Enge und Angst/ und zu einem vortheilhafftigen Frieden geholffen würde. Die

Greulicher Widerspruch zwischen der Kön. öffentl. Anrede/ u. heiml. Practiquen des Ministerii.

1712.

Königin sprach: Sie wolle sich mit eingebildeten Mitteln der Vereinigung Franckreichs und Spaniens zu hindern / nicht vergnügen lassen / sondern thätige und beständige Versicherungen deshalber haben: Der Torcy hatte dargegen rund und nett dem S. Jean unter die Nase gesaget: Daß die von Engelland getriebene Renunciation des Duc d' Anjou etwas Widerrechtliches / mithin Ungültiges und Unbeständiges sey / wodurch die sich darauff Verlassende betrogen werden müsten. Wie die angerühmte von Franckreich erhaltene Handlungs-Vortheile nichts sichers gewesen, wird die Folge unserer Geschichte zeigen, desgleichen daß das Ministerium, wenigstens die besondere Anhänge des S. Jean ihres Bestens bey der Königin und sonst gethan, dem Prætendenten zum Engl. Trohn zu helffen, da die arme Königin sagen müssen: Sie habe ihr vor allen Dingen die »Fest-Stellung Protestantischer Succession angelegen seyn lassen.

Man will der Königin vor Ihre Rede dancken.

Die betrogene und betrügende Anrede war nun, obstehender massen, vor beyden Häusern des Parlaments, geschehen. Nachdem aber die Gemeinden in ihre Cammer zurück gekehret, resolvirten selbige einhellig Ihro Majest. eine Addresse zu præsentiren, um darinnen Dero unterthänigste Erkäntlichkeit zu bezeugen, daß sich so weit erniedrigen, und Ihnen die Condirionen, auff welche man einen allgemeinen Frieden schliessen könne, communiciren wollen, wie auch das äusserste Vergnügen der Cammer über das jenige, was Ihro Majest. bereits gethan, und das gäntzliche Vertrauen, daß Ihro Majest. fortfahren werden, das wahrhaffte Interesse Dero Königreiche beständig zu verfolgen, und sich zu bemühen, vor Dero Allürten das nach denen Tractaten ihnen Zugehörige, und zu ihrer Sicherheit Benöthigte zu erhalten, nebst angehängter unterthänigster Bitte, daß Ihro Majest. die gegenwärtige Negotiationen zu Erhaltung eines baldigen Friedens fortzusetzen, gnädigst geruhen wollen, worauff nach Auffsetzung einer Addresse durch eine Comitee selbige in der Cammer in Conformität besagter Resolution rapportiret und approbiret, auch Ordres gegeben worden, sich der Zeit, wann Ihro Majest. ermeldte Addresse anzunehmen belieben werden, zu informiren. Mitwochs Abends um 9. Uhr kam ein Expresser vom Französischen Hof an, dessen Mitbringen sehr secretiret wurde; da inzwischen folgenden Tags Comitee des Raths gehalten, auch selbiger hernach des Tags zweymahl Morgens und Abends continuiret worden. Der Herr Graf von Strafford assistirete demselben ordinair, dahero man vermuthete, daß unter andern an neuen Instructionen vor diesen Minister gearbeitet werde, welcher mit ehesten nach Utrecht revertiren, und an den Friedens-Tractat die letzte Hand legen solte. Nachdem also die Königin in dem Pallast von St. James revertiret, proponirte der Graf von Wharton in dem Oberhause Ihro Majest. eine Addresse zu præsentiren, um selbiger vor die in Faveur des Hauses Hannover genommene Sorgfalt Danck abzustatten, und würde hierinnen vom Mylord Godolphin unterstützet. Doch der Lord Schatzmeister, und die von seiner Parthey repræsentirten, daß solches noch nicht genug, sondern man Ihro Majest. insgemein und überhaupt wegen Dero bey allen denen in Dero Reden gedachten Affairen geführten klugen Conduite Danck abstatten müste. Worauff sich aber die Cammer, nach verschiedenem Wortstreit hierüber, ohne etwas zu beschliessen, biß auff den künfftigen Tag beurlaubte. Nachdem sich also die Lords den 18. dito wiederum versammlet, wurde die Affaire von neuem debattirt, und resolviret Ihro Majest. folgende Addresse zu überreichen.

1712.

Streit über abzufassende Addresse.

Allergnädigste Souveraine.

Deren Inhalt im Oberhause.

Wir Ew. Majest. treu-gehorsamste Unterthanen, die geist- und weltliche Lords im Parlament versammlet, ersuchen um die Ew. Majest. wegen selbter von Dero Thron ergangenen günstigen Ansprache, unsere allerunterthänigste Danckſagung abzustatten, wie auch daß Ew. Majest. die ungemeine Gütigkeit haben, und Dero Parlament auff die Conditionen, auff welche ein allgemeiner Friede zu schliessen communiciren wollen. Wir können auch nicht anders als unsere äusserste Vergnügung bezeugen wegen Ew. Majest. grosser Sorgfalt, die Protestantische Erbfolge in dem Hause Hannover zu bevestigen, ingleichen daß Ew. Majest. vornehmlich das Interesse Dero Königreiche beobachten, und Dero Allürten das ihnen durch die Tractaten Gehörige, und zu ihrer Sicherheit Nothwendige zu verschaffen, bemühet seyn wollen. Wir versichern Ew. Majest. unterthänig, daß sich diese Cammer gäntzlich auff Dero Weisheit verläst, um dieses grosse und heilsame Werck zu einem erwünschten Ende zu bringen.

Die Königin hat darauff geantwortet:

Mylords.

Ich sage Ew. Lbden vor Dero Addresse und das Vergnügen, welches Sie über meine Communication bezeugen, hertzlich danck, als welches viel beytragen wird, um die in dem Lauffe dieser Handlung auffgestossene Schwierigkeit zu heben; wie auch vor das auff mich gesetzte Vertrauen um dieses grosse Werck zum Vortheil meines Volcks, zur Sicherheit und Interesse meiner Allürten zu desto besserm Ende zu bringen.

Den 20. Jun. begaben sich die vom Unterhause auff des Herrn St. Jean ertheilte Nachricht, Nachmittags in corpore nach dem Pallast St. James, um der Königin ihre Danckſagungs-Addresse in folgenden Terminis zu præsentiren.

Allergnädigste Souveraine.

Vom Unterhause.

Wir Ew. Majest. unterthänig-gehorsamste Unterthanen, die Gemeinden von Groß-Britannien im Parlament versammlet, ersuchen um Erlaubniß unsere unterthänigste Erkäntlichkeit zu bezeugen, daß Ew. Majest. sich so weit erniedrigen, und uns die Bedingungen, auff welche

1712.

che ein allgemeiner Friede zu schliessen communiciren wollen.

Unsere Hertzen seynd mit Danckbarkeit vor dasjenige was Ew. Maj. bereits gethan angefüllet, und können wir nicht gnugsam mit Worten die Vergnügung ausdrücken, mit welcher wir alles, von dem Ew. Maj. Dero Gemeinden part zu geben geruhen wollen, empfangen haben.

Wir haben ein gäntzlich Vertrauen auff Ew. Mj. daß Selbige das wahrhaffte Interesse Dero eigenen Königreiche beständig verfolgen, und sich bemühen werden, Dero gesambte Alliirte das durch die Tractaten ihnen gehörige und zu ihrer Sicherheit benöthigte zu verschaffen.

Diese Versicherungen sind die geringste Danckesagung, welche Dero getreuen Gemeinden vor so viele Beniedrigung und Gütigkeit abstatten können, wie dann Ew. Maj. selbige nochmahls ersuchen, daß selbte in gegenwärtiger Negotiation zu Erhaltung schleunigen Friedens zu procediren, gnädigst geruhen wollen. Darauff der Sprecher der Cammer die von Jhro Majestät auff gedachte Addresse ertheilte Antwort zurück brachte, die also gelautet:

Messieurs!

Ich nehme mir die Sicherheit und Interesse meines Volckes dermassen zu Hertzen, daß ich über eure ehrerbietige Addresse vor welche ich Ew. Lbd. Danck sage ein inniglich Vergnügen schöpffen solte; ich habe Dero Nutzen zu Rathe gezogen, und sie werden die gute Würckung des auff mich gesetzten Vertrauens sehen, welches zwischen einer so gütigen Princeßin und getreuen Unterthanen allzeit continuiren soll.

Verschiedene Bezeigungen des Engl. Volcks.

Man bezeigte sich hier und dar über Dinge sehr frölich, als wenn was grosses gewonnen wäre, zündete auch verschiedentlich Freuden-Feuer an, doch fiel der Preiß der Actien, oder derer Capitalien so die Leute in der Banck, bey denen Indischen Compagnien u. s. w. hatten, um etliche Pfund Sterling, als wenn man besorgte, daß es forthin nicht wohl hergehen dörffte, deshalben am besten sey, sein Geld einzuziehen und lieber in der Zeit darbey was schwinden zu lassen, als hernach mehrers oder alles zu verlieren. Bey Abmachung derer obangeführten Addressen, war es im Oberhause ziemlich hart hergegangen, indem verschiedene Lords mit ingefüget haben wollen: **Es sey Jhro Majestät zu bitten alles in die Wege zu richten / daß die Alliirten sich gefallen liessen mit selbigen zusammen zu tretten und eine gegenseitige** Garantie **abzuschliessen/ ꝛc.ꝛc.** welcherley aber die Hof-Parthey und das Ministerium nicht zulassen wolte, indem man ab der Seiten mit denen mehristen Alliirten so wenig zu schaffen zu haben begehrte, als schlecht man vor Deroselbigen Wohlfart, auch besage Königl. Anrede ans Parlament, geforget. Es blieb also bey dem Jnhalt der Addresse des Oberhauses, wie er oben angeführet geworden, weil ihn die mehrere Stimmen dergestalt beliebet. Bey darüber geführtem Streit waren bedenckliche Reden gefallen, da man Whigischer Seite sich vernehmen lassen, daß die Aufführung, die man ein Jahr daher in Engelland gehalten, denen Verpflichtungen darinnen sich Jhro Majestät gegen Dero Alliirten befände, gantz und gar zu entgegen wäre, die Ehre und Siege ihres Reichs zu Boden risse, und den Engl. Nahmen bey den Ausländern verhast mache. Diesem wolte zwar einer von denen Torris entgegen setzen: Es würden einige Alliirten dem Frieden sich nicht so sehr widersetzen, wenn nicht ein Mitglied dieser vortrefflichen Versammlung mit ihnen geheimde Correspondence führete, und sich bemühete, sie zur Fortsetzung des Krieges anzufrischen, ihnen weißmachend, wie sie desfalls von einem grossen Anhange in Engelland unterstützet werden solten. Der Lord Cowper aber beantwortete sothane, nach Frantzösischen Louisen schmeckende Rede unter andern also: Weil in dem gantzen Reiche kein Gesetz vorhanden, welches auch so gar nicht dem geringsten Unterthanen, am allerwenigsten aber einem Mitgliede des Oberhauses, die Correspondence mit denen Alliirten verwehrete, vornemlich aber mit denen Alliirten, deren Interesse, (wie die Königin in ihrer, bey Eröffnung des Parlaments, gethanen Anrede, erwehnet) sie von dem Jhrigen gantz unzertrennl. hielte; so würde es weit mehr Mühe kosten, wie man die Aufführung nach denen Gesetzen, und der gegebenen Treu, rechtfertigen und mit solchen zusammen reimen wolte, da man mit dem gemeinen Feinde, sonder den Alliirten Nachricht davon zu geben, bißher in aller geheim Tractaten gepflogen. Auff dieses wuste keiner von denen Torris nichts zu antworten. Und als man die Bedingungen der beschehenen Friedens-Vorschläge untersuchete, und insonderheit auff den Punct kam, da die Englischen Commercien auff den Fuß eingerichtet werden solten, wie solche unter dem letztverstorbenen Könige in Spanien, Carl II. gewesen; Entdeckte einer von denen Whigs seine darüber führende Gedancken ohngefähr in diesem: »Wie er sich zwar nicht sonderlich auff das Commercien-Wesen verstehe, er habe aber unter dem vorigen Ministerio angemercket, und wolte es auch bloß durch die Zoll-Register darthun, daß nur die Handlung auff Portugall, auch in Kriegs-Zeiten, mehr getragen, als die nach Spanien in völligen Frieden. Und ob man gleich dem Volcke desfalls ein anders möchte weiß machen wollen, so wäre doch zu glauben, es dürffte das letztere hinführo noch weniger tragen.«

Abermahlige Protestation vieler Lords wegen des unzulänglichen Friedens-Plans.

Obwohln den 18. und 29. Junii in dem Ober-Hauß des Parlaments von einigen Lords die Vorstellungen geschahen, daß man in dem Project oder Entwurff derjenigen Addresse die auff der Königin Ansprach übergeben werden solte, auch folgende Worte möchte mit einfliessen lassen: Und zu diesem Ende Jhro Majestät zu bitten, solche Mesures mit Dero Alliirten zu nehmen, wodurch dieselbe möchten bewogen u. angetrieben werden, mit und neben Jhro Maj. in eine gegenseitige Garantie

1712.

Rede wider das dermahl. Nicht-Alliantz-mäßige aufführen Engellands.

1712. zu tretten: wurde doch hernach das Einrucken dieser Worte durch die mehrere Stimmen verworffen, weshalben ermeldte Lords hienächst folgende Protestation von sich stelleten:

Wir achten es nöthig zu seyn, die vorgestellte Sicherheit einer allgemeinen Garantie zu haben, und zwar um so viel mehr, weil wir davor halten, daß die angebotene Friedens-Conditiones von einer durch die Ministres mit Franckreich vorgenommenen abgesonderten Unterhandlung herkommen, ohne daß hievon an die vornehmste Alliirten Nachricht gegeben worden, insonderheit an die General-Staaten, wie diese selbst in ihrem Brief an die Königin melden, deren Interesse jedoch Ihro Majest. nach Dero an das Parlament vormahls zu thun beliebten Erklärung, solcher Gestalt ansahe, daß selbiges von Dero eigenem Interesse gantz unzertrennlich sey: Und wir halten davor, daß diese Handlung gegen die jenigen Ordres streite, welche Ihro Majest. in der Antwort auff die Addresse dieses Oberhauses erklärte dahin gegeben zu haben, daß Dero Gevollmächtigte zu Utrecht zugleich mit denen andern Alliirten in dem Friedens-Werck zu Rath gehen solten: Nicht weniger streitet solches gegen diejenige Resolution, welche Dero Bottschafft vom 17. Jenner in sich hielte, und dahin lautete: Daß Ihro Majest. mit den Alliirten in eine genaue Vereinigung treten wolte, um einen guten Frieden zu erlangen, und solchen zu garantiren und zu unterstützen; gleich wie sie auch zuvor in der Ansprach bey Eröffnung des Parlaments sich vernehmen lassen, daß Sie gesonnen sey, mit denen Alliirten sich auff das allergenaueste zu verbinden, um die Alliantz mit desto mehrerem Bestand fortzusetzen, damit der allgemeine Fried sicher und dauerhaffter seyn möchte: Es lauffet solches auch wider den 8. Articul der grossen Alliantz, weil dadurch alle und jede Alliirte verpflichtet werden, nichts zu handeln und vorzunehmen, als ins gesamt mit gemeinem Willen und Rath der andern Partheyen.

Und wir halten davor, daß die Verweigerung, um die vorgestellte Worte der Addresse beyzufügen, von den Alliirten solte können angesehen werden, als ob das Oberhauß eine solche Weiß mit Franckreich zu tractiren vor gut hielte, und möchte dieses wohl bey ihnen den Schein haben, als ob die Sache auff einen abgesonderten Frieden ankäme, wider welchen doch Ihro Majest. selbst Dero Mißfallen bezeuget haben, und solche Weiß zu tractiren, ist gleichfalls in diesem Oberhauß vor unvorsichtig und leichtfertig (im Holländischen heist es: Dvvas en schelmagtig) erkennet worden; Und es würde dieselbe in der That viel Böses vor dieses Reich nach sich ziehen, wann die allgemeine Garantie des Friedens, welche zu aller und jeden Alliirten Sicherheit so höchst nothwendig ist, dadurch bey ihnen unterbrochen werden solte, welches uns dann gegen Franckreichs Macht und Gewalt gantz bloß stellen würde, indeme man wenig Ursache hat zu hoffen, daß die Alliirten nach so gröblich von uns gebrochener Treue, künfftighin uns Hülff und Beystand leisten werden. 1712.

Weiters erachten Wir, daß solche abgesonderte Handlung bey denen Alliirten ein so grosses Mißtrauen solte erwecken können, daß sie dadurch sich wohl möchten verleiten lassen, auch dergleichen Wege zu gehen, und also denen Frantzosen Gelegenheit zu geben, die Eintracht zu trennen, welche vor uns so nützlich, und hingegen vor sie die Feinde so empfindlich und schädlich gewesen ist; Und wann sich nur ein Schein davon hervor thut, wird solches Franckreich anmuhigen, entweder den Friedens-Schluß auff die lange Banck zu schieben, oder aber die Alliirten bey fortgesetzter Friedens-Handlung zu betrügen.

Eine vollkommene Einigkeit unter denen Alliirten will uns in gegenwärtigem Zustand desto nöthiger scheinen, weil alle Anbietungen, die Franckreich an Groß-Britannien, und die übrige Alliirte gethan, auff keinen andern Grund gebauet sind, als auff des Hertzogs von Anjou Renunciation oder Verzicht auf die Cron Franckreich, welche doch unsers Ermessens so betrüglich ist, daß kein ehrlicher und auffrichtiger Mensch, vielweniger eine gantze Nation dieselbe jemahls vor eine gute und zuläßige Sicherheit wird halten und ansehen können. Die Erfahrung solte uns ja gnugsam überzeugen, wie wenig man sich auff die Renunciationes deß Hauses von Bourbon zu verlassen habe; Und wann schon gegenwärtiger Hertzog von Anjou, sich an sein eigenes Wort verbunden halten möchte (welches zwar sein Groß-Vater niemahl gethan) so wird es dannoch seinen Nachkommen frey stehen, zu sagen, daß es nicht in dessen Macht gestanden, sie ihres Rechts der Geburth zu berauben, insonderheit da dieses ein solches Recht ist, welches, nach der Meynung aller Frantzosen gantz ungekräncket, zu Folge der Grund-Gesetze dieses Königreichs muß erhalten und gehandhabet werden.

Auch ist unsere Meynung, daß es gar unsicher seye, auff dieses vornehmste Hauptstück des Frieden-Tractats sich nur deßwegen zu verlassen, weil es schon von selbsten sich geben und vollziehen wird; wobey man dann voraus und zum Grund setzet, daß Franckreichs selbsteigenes Interesse erfordern werde, fest darüber zu halten, da doch im Gegentheil aus der Frantzosen Bestreb- und Unternehmungen seither dem geschlossenen Pyreneischen Frieden, um die Monarchie von Franckreich und Spanien miteinander zu vereinigen, gantz offenbarlich erhellet, daß sie eine solche Vereinigung anmercken, als ihr gröstes Interesse, und als das kräfftigste Mittel, um die allgemeine Monarchie in dem Hauß von Bourbon fest zu stellen.

Und wann man auch schon Ursach hätte sich einzubilden, daß die zwey Cronen von Franckreich und Spanien annoch bey verschiedenen besonderen Zweigen deß Bourbonischen Stammens verbleiben würden, so streitet solches gleichwohl gegen die grosse Alliantz selbst, welche des Königs von Franckreich vor dem Hertzog von Anjou unternommene unbefugte Anmaßung der Spani-

schen

1712.

schen Monarchie als die vornehmste Ursach dieses Kriegs ansetzet.

Was den See-Hafen Mahon, Gibraltar, den Tractat de l' Assiento und andere von Franckreich an Groß-Britannien vorgeschlagene Vortheile betrifft, so achten wir es (ohne zu sagen, daß selbige miteinander nur Vergünstigungen seynd, und es in Franckreichs und Spaniens Macht stehe, solche nach ihrem Belieben uns wieder zu nehmen) vor unmöglich, daß jemand dieselbe auch nur einiger massen als ein Vergelt- und Ersetzung an Britannien vor die dem Hauß von Bourbon überlassene Besitzung der Monarchie von Spanien und Indien halten und gelten lassen solte; als welches, anderer schädlichen Folgen zugeschweigen, unsern Wollen-Facturen nothwendig zum höchsten Nachtheil gereichen muß, dafern sie nur nicht dadurch gantz und gar ruiniret werden.

Belangende die Raßirung Duynkirchen, ob wir gleich nicht in Abrede sind, daß solches zur Sicherheit unserer eigenen Commercien viel thun könte, so haben wir jedoch aus demjenigen, was darüber schon disputiret worden, Ursache zu besorgen, daß es mit solchem Raßiren noch nicht einmahl seine Richtigkeit habe, ehe und bevor zu des Königs von Franckreich Satisfaction ein Æquivalent dar-wird vorgegeben seyn.

Und in allen besondern die übrige Alliirten angehenden Puncten, ob diese schon noch nicht völlig ausgemachet sind, so läst es sich doch aus allem was in dieser Sache sich bißher geäussert, ansehen, daß die Alliirten in einem solchen unsichern Stand gelassen werden sollen, welcher mit unserer eigenen Sicherheit durchaus nicht bestehen kan.

Der Rhein wird zu einer Gräntze und Barriere Teutschlands vorgeschlagen, welchergestalt dann Straßburg und Hänningen in Frantzösischen Händen bleiben, da doch erstbemeldter Platz allzeit vor den Schlüssel des Röm. Reichs ist gehalten worden.

Franckreichs Vorschläge wegen der Barriere vor die General-Staaten berauben diese nicht nur aller derjenigen Plätze, die sie seither dem Jahr 1709. eingenommen, sondern auch 2. oder 3. anderer, welche vorermeldte Staaten ihrer dieses Jahr eingerichteten Anforderung einverleibt haben; wodurch ihre Barriere gantz unzulänglich und folglich die Sicherheit Britanniens wird viel schwächer gemacht werden.

Portugall scheinet gäntzlich verlassen und der Macht von Spanien übergeben zu seyn, ohnangesehen der grossen Vortheile, die wir bey fortwährendem diesem Kriege aus unserm Kauff-Handel mit besagtem Reich gezogen haben, der uns auch noch ferner sehr verträglich würde seyn können.

In Betrachtung dessen allen ist ein gar kleiner und geringer Unterscheid zwischen diesen von der Cron Franckreich geschehenen Anerbietungen, und denen ersten die den 11. Febr. zu Utrecht vorgeleget, und von dem Marechal d' Uxelles unterschrieben worden, wie dann deren Gegeneinanderhaltung und Vergleichung uns so viel zu erkennen gegeben, daß sie beyde die Frucht einer heimlichen und besonderen Handlung mit Franckreich zu seyn scheinen. Und dieweil dieses Ober-Hauß allschon den einstimmigen Schluß gefasset, Ihro Majestät über die Friedens-Conditiones, welche von denen Frantzösischen Plenipotentiarien Ihro Majestät und Dero Alliirten angetragen worden, dessen äusserstes Mißvergnügen zu bezeugen; auch Ihro Maj. diese unsere Addresse gnädigst angenommen, und solchen pflichtmässigen Eiffer mit Ihrer hertzlichen Danckſagung belohnet haben; so können wir aus Ehrerbietigkeit gegen Ihro Maj. und um unserm Vaterlande Recht zu thun, diese Meynung nicht widerrussen, noch diese Vorschläge und Conditiones anjetzo vor uns und unsere Alliirten gut halten, oder den Schein geben, als ob wir solchen billigten, über deren Empfang doch damahls dieses Hauß und alle Alliirten ihren grösten Verdruß und Abscheu spühren lassen.

Solchemnach sind wir der Meynung, daß Franckreichs Anbietungen betrüglich und verfänglich sind, auch keineswegs mit denen Vortheilen überein kommen, welche Ihro Maj. aus dem sehr glücklichen Succeſs, womit es dem Allerhöchsten gefallen hat, Sie und ihre Alliirten in währendem gantzen Verlauff dieses Kriegs zu seegnen, mit Recht so wohl vor Ihre eigene Reiche als vor Ihre Bunds-Genossen hoffen und erwarten können: Inmassen diese Anbietungen gantz unzulänglich um eine Balance oder Gegen-Gewicht der Macht in Europa zu halten, zur künfftigen Sicherheit vor Ihro Maj. und Dero Alliirten, wann man auch diesen Conditionen noch so genau nachkommen solte. Jedoch wird darinnen, wie selbe liegen und lauten, nicht einmahl eine würckl. Sicherheit vor unsere und unserer Alliirten Nachkommen angebotten; weßhalben dann, unserm Bedüncken nach die höchste Nothdurfft erfordern will, solche Mesures mit und nebst andern Alliirten zu nehmen, wodurch diese mögen angetrieben und bewogen werden, zu einer Wechsels-weisen Garantie Ihro Majestät mit beyzutretten.

1712.

War unterschrieben:

Hertzog von Sommerset.
Hertzog von Devonshire.
Bischoff von Oxford.
Lord von Havercham.
Bischoff von St. Asaph.
Graf von Wharton.
Marquis von Dorchester.
Hertzog von Richemond.
Graf von Carlisle.
Graf von Bridgewater.
Vicomte von Townshend.
Hertzog von Montague.
Graf von Godolphin.
Graf von Berckley.
Bischoff von Ely.
Graf von Suffolck.
Lord Byron.

Hertzog von Marlborough.
Bischoff von Banger.
Graf von Norringham.
Graf von Searborough.
Lord Mohum.
Lord Courper.
Graf von Lincoln.
Graf von Bradford.

Auch diese denen Registern des Parlaments einverleibte Protestation wurde, nach dem Schluß derer mehristen Stimmen, in selbigen wiederum ausgestrichen, blieb aber doch im Gedächtnüß vieler 1000, und wird wohl darinnen bleiben. Sie verdroß das Gegentheil um so viel desto mehr, je nachdrücklicherer Sie gestellet war, und hatten einige desselbigen sich vernehmen lassen, daß Dero Inhalt ein Laster des Hochverraths sey; wenn es darmit nur ein einiger Lord zu thun hätte, müste Er nothwendig in den Tower geschickt und ihm der Procels gemacht werden. Wie sonsten auch der Inhalt der Königl. Anrede nicht einst von Frantzosen in Utrecht angenommen werden wollen, wird unten folgen.

Die Königin, oder die Ministres meinten um so viel gethan und erhalten zu haben, daß die gegenwärtige Sitzung des Parlaments aufgehoben werden könte, zu welchem Ende sich jene den 2ten Julii ins Parlament verfügte, und solches dergestalt anredete:

Königin hebt dermahlige Parlaments-Sitzung auff.

Milords und Edle!

Das letzte mahl, als ich hier gewesen, habe ich Ew. Ebd. einen so weitläufftigen Discours gehalten, und hernach von beyden Häusern so vergnügte Addressen empfangen, daß mir bey Schliessung dieser Parlaments-Session wenig zu sagen, übrig bleibet, als nur meine hertzliche Danckfagung vor Dero letztere Versicherungen, zu wiederholen. Selbige werden mir die Macht geben, alle annoch auffstossende Schwierigkeiten zu überwinden, und hoffe ich, daß weder diejenigen, welche die Schliessung eines guten Friedens bereiten, noch die, so in Fortsetzung des Krieges ihren Nutzen suchen, fähig seyn werden, unsere vor dem Ruhm und Vortheil Groß-Britanniens und die Sicherheit aller unserer Alliirten vereinbarte Sorgen unkräfftig zu machen.

Messieurs von dem Hause der Gemeinden.

Zu gleicher Zeit, da ich ihnen vor die mir so freygebig zugestandenen Subsidien vom gantzen Hertzen Danck abstatte, muß ich ihnen auch wegen Annäherung des Friedens mein Vergnügen zu bezeugen, als welcher meinen Unterthanen ihre grosse Unkosten zum Theil ersetzen, und ihnen die schwere Last, welche sie, während diesem Kriege getragen, erleichtern wird.

Milords und Edle!

Ew. Ebd. haben gnugsam ausgedrücket, wie empfindlich Sie vor dem Vortheil, und die Sicherheit, welche Groß-Britannien, und alle unsere Alliirten in den Bedingungen des projectirten Friedens finden können; und es wäre unmüglich ihnen das Unglück vorzustellen, welches auff die Abbrechung dieses Tractats erfolgen würde. Unser Last würde zum wenigsten bestehen, wo nicht sich vermehren. Die gegenwärtige Situation des Groß-Britannischen Etablissements, ist ein würckliches Machts-Æquilibrium in Europa, ohn welches die Beförderung unsers eigenen Commercii auff ewig verlohren seyn würde, und wann ja einige von unsern Alliirten darinnen etwas gewinnen dürfften, würden doch die andern hierüber leyden müssen. Ich hoffe aber, daß vermittelst Göttlichen Beystandes man so verdrüßlichen Folgerungen zuvor kommen werde.

Ew. Ebd. kehren anjetzo in Dero resp. Provintzien zurück, und ich schmeichle mir, daß sie niemahls ermangeln werden, mir in Zernichtung aller Bemühungen der Ubelgesinnten beyzustehen, welche meine Völcker zum Auffstand erregen, und unter allerhand scheinbaren Vorwand dergl. Desseins zu Wercke richten können, welche sie sich noch nicht zu entdecken unterstehen.

Ich verhoffe, daß bey nächster Session es Gelegenheit geben werde, die übrigen Affairen, welche ich ihnen bey gegenwärtiger Session recommandiret, zum Ende zu bringen.

Ich kan nicht auffhören, ohne Ew. Ebd. zu versichern, daß mich nichts von meiner vesten Resolution abbringen werde, das wahrhaffte Interesse eines mir so getreuen und auffrichtigen Volckes zu befördern.

Ormends vereilige Fertigkeit den Stillstand zu publiciren.

Indem diese Dinge in Engelland vorgiengen, hatte der Duc d' Ormond in denen Niederlanden auff die ihm von Franckreich her zukommende Ordre einen Waffen-Stillstand kund zu machen gewartet, und ist oben erzehlet worden, wie ihm Ordre zukommen dergleichen zu thun, wenn Er die Bedingungen des einzugehenden Stillstands von dem Torcy unterzeichnet erhalten, und es mit Einraumung Duynkercken seine Richtigkeit hätte. So seltsam als diese Ordre war, daß sich ein Engl. bey denen Alliirten stehender General nach dem Bericht des Feindes halten solte; so wenig wurde ihr nachgelebet, als wenn der Hertzog von Ormond wie das Engl. Ministerium vor Ungedult der Zeit nicht erwarten könte, vollends alles in Franckreichs Hände zu spielen. Denn dem Ormond waren die Bedingungen eines von Engelland einzugehenden Stillstands, wie sie oben zu finden gewesen, von dasigem Ministerio zugefertiget worden, daß er sie mit dem gegeneinander halten könte, was Franckreich durch den Torcy unterzeichnet, ihm vorlegen solte, um zu sehen, ob alles einstimmend und die Sache in dem Stande wäre, den Stillstand publiciren zu können. Nun kam ihm eine Schrifft aus Franckreich durch des Villars Vermittelung dißfalls zu, die aber durch den Marquis de Torcy nicht unterzeichnet; sondern nur eine Abschrifft des nach Engelland, wie man sprach, überschickten, und noch darzu, was das Mehriste, dem Inhalt nach von dem unterschieden war,

1712.

was das Engl. Ministerium, als Bedingungen des zu eröffnenden Stillstands dem Ormond bekandt gemacht hatte; Denn der 1, 2, 3. Articul solcher vorhin beygebrachter Stillstands-Bedingungen, waren wohl von Franckreich zugestanden, desgleichen auch im 2. Articul bey Nro 2, 3, 4, 5. angezeiget, aber bey Nro 1. Aenderung gemacht und gesetzt worden: des Philippi Renunciation solte in allen Parlamenten feyerlichst registrirt, und die ihm Anno 1700. gegebene Versicherung von der Erbfolge in Franckreich in deren Verzeichnissen ausgethan werden ꝛc. ob gleich Engelland gefordert: Daß mehrgedachte Renunciation von allen Ständen Franckreichs genehm gehabt werden solte. Bey dem 4. Articul hatte man auch in dem aus Franckreich an den Ormond communicirten Scripto angeflickt: Es solten die Frantzösische Beampte bey denen Duynkirchischen Magazins bleiben dörffen, so lang die Engl. Trouppen in solchem Ort seyn würden. Ob nun gleich nicht vorhanden war, was das Engl. Ministerium dem Ormond als eine genau zu beobachtende Bedingung des Friedens vorgeschrieben hatte; ließ dieser General sich doch willigst finden, den Stillstand ins Werck zu richten, und schrieb ins geheim an den Villars: »Er wolte sich durch abgehende Formalitäten »nicht abhalten lassen, ein so wichtiges Werck »zum Stande zu bringen, welches sonst durch etwa zu machende Scrupel und Schwierigkeiten »leicht gehindert und unterbrochen werden möchte; vielmehr sey er entschlossen, alsofort sich zu »dem Printz Eugene und Staats-Deputirten zu »verfügen, ihnen die Aufhebung der Belägerung »Quesnoy einzurathen, und da sie sich hierzu »nicht verstehen wolten, ihnen bedeuten, wie er »befehliget sey, mit denen Trouppen der Königin »sich von ihnen gäntzlich zu sondern. So bald »als von ihm abgeschicktes Detachement Duynkirchen besetzt, solte der Waffen-Stillstand »feyerlich angehen, ꝛc.

Besprechung mit Eugene u. Holl. Deputirten.

Es begehrte, diesen heimlichen Künsteleyen zu Folge, der Duc d'Ormond mit des Printzen Eugenii Durchl. Abends den 24. Junii, und den Holländischen Herrn Deputirten eine Conferenz, worauff man einen Expressen an die Herren von Wolderen und Hop, welche nach Holland zurück gangen, absandte, um selbige revociren zu lassen. Als nun ihre Excellenzien zurück kamen, wurde bemeldte Conferenz gehalten, woselbst der Hertzog von Ormond unter andern declarirte: Daß er von der Königin von Groß-Britannien Ordre erhalten, innerhalb 3. Tagen bey seiner Armee einen Waffen-Stillstand auff 2. Monat mit den Feinden publiciren zu lassen, wie auch ein Detechement von 10. Engelländischen Bataillons, welche er bereits ernennete, nach Duynkirchen zu senden, um selbigen Platz, welchen Franckreich denen Engelländern zu Sicherheit der Erfüllung seiner Promessen so gleich abtreten wolte, in Besitz zu nehmen; Wie er denn auch proponirte, daß man bey unserer Armee gleichfalls einen Waffen-Stillstand publiciren lassen möchte, und auff einem von Seiner Durchl. Printzen Eugenio, und den Holländischen Herren Deputirten dißfalls genommenen Auffschub, um darüber an ihre Principalen zu schreiben, antwortete: Daß solches nicht von ihm dependire, und würde er, wofern man die Belagerung Quesnoy continuirete, selbige nicht weiter bedecken können, sondern sich in 3. Tagen, mit seinen Trouppen zurücke ziehen. Besagter Hertzog hat auch den Generals derer im gantzen oder halben, Groß-Britannischen Sold stehenden Auxiliar-Trouppen, ein gleiches zu verstehen gegeben, die aber geantwortet: Daß, weil sein. Ordres ihren Instructionen, welche ihnen mit Nachdruck wider Franckreich zu agiren auffer-legten, zuwider lieffen, sie solchen nicht folgen könten, sondern sich, in Erwartung neuer Instructionen von ihren Principalen, mit der Armee des Printzen Eugenii conjungiren würden. Also daß nur allein die Engelländer sich retiriren können. Die 10. Bataillons, so nach Duynkirchen marschiren solten, waren von Orkney, 1. von Culvil, 1. von Weeb, 1. von North, und Gray, 1. von Hardford, 1. von Durel, von Flerno, 1. von Sutoen, und 1. von Orrery; Und wurden von dem General Orkney commandiret, welcher den General-Lieutenant Nord und Gray, die General-Majors Primrose und Coens, und die Brigadiers Sutton, Durel und Russel unter sich hatte. Inzwischen war ihr Marsch biß den folgenden Dienstag verschoben, und solten die andern Engelländische Trouppen erst in 2. Tagen nachfolgen. Als derselbe den 28. Jun. denen Generals der in Groß-Britannischen Solde stehenden Auxiliar-Trouppen neue Ordres, sie solten sich fertig halten mit ihm zu marschiren, übersendete, entschuldigten sich alle deßwegen, und antwortete der Erb-Printz von Hessen-Cassel unter andern den Adjutanten, welcher ihm diese Ordres überbracht hatte: Saget dem Hertzog, daß die Heßische Trouppen „nichts so sehr als zu marschiren verlangten, „wofern nur solches den Frantzosen eine Bataille, „zu lieffern geschehen solte. Ich werde mir morgen die Ehre geben, dem Hertzoge die Ursache, „welche mich obligiret, vor dieses mahl seinen „Ordres nicht zu gehorchen, in Person zu eröffnen. Worauff der Adjutant versetzte: Ich glaube, daß, wann ich von allen andern Generals eine gleichmäßige Antwort erhalte, die Trouppen der Königin übermorgen noch auff Fourage gehen werden. Den 10. Jul. hatten die Holländische Herrn Deputirten von Welderen und Begelin und Claerbergen mit dem Hertzog von Ormond, in seinem Quartier zu Chateau Cambresis, eine lange Conferenz gehalten. Der Herr Graf von Strafford wurde täglich erwartet, um, wie man sagte, dem Hertzog von Ormond neue Instructiones zu überbringen, die in Englischen Sold stehende Auxiliar-Trouppen aber zu vermögen, denen Ordres dieses Generals zu gehorchen, welches doch von ihnen nicht vermuthet wurde; Wie dann der die Preußischen Trouppen commandirende Printz von Anhalt-Dessau dem Hertzog von Ormond eröffnete, daß er von

1712.

Zeigt den Stillstand an / will Belägerung Quesnoy nicht weiter decken.

Alliirte im Engl. Sold stehende Trouppen wollen mit Ormond nicht abmarschiren.

Hessischen Erb-Printzens Erklärung.

Fürstens von Des-

1712. saut Anzeige.

seinem Könige folgende Antwort erhalten hätte: Denen Ordres des Groß-Britannischen Generals so lange zu gehorsamen, als sie seinen Instructionen offensivè und defensivè gegen die Feinde zu agiren, nicht zuwider lieffen; wofern man ihm aber andere Ordres geben wolte, hätte er sich dißfalls zu excusiren, und mit der Armee des Printzen Eugenii Durchl. zu conjungiren.

Quesnoy geht an Alliirte über. Articul darvon.

Unter diesen Mißhelligkeiten gieng Quesnoy an dem General Fagel, der die Belagerung gethan, über, und zwar auff folgende Articuln:

1.) Die Garnison soll sich zu Kriegs-Gefangenen ergeben. 2.) Die Officiers mögen sämtlich ihre Degen, wie auch 3.) die gantze Garnison ein jedweder ins besondere, die ihm zugehörige Equipages, Bagages und andere Effecten behalten; zu deren Transport man ihnen 4.) die benöthigten Waffen zu verschaffen verspricht. 5.) Die Belagerten sollen in einer halben Stunde ein Thor überlieffern; 6.) Der Gouverneur verspricht denen ohne Verzug in dem Platz zu sendenden Commissarien, alle darinne befindliche Mund- und Kriegs-Provision zu überlieffern, ohne davon etwas wegzunehmen, oder zu verderben, bey Straffe der Nullität gegenwärtiger Articuln. 7.) Gleichfalls soll man die Minen und ander verborgen gelegtes Pulver treulich entdecken und anzeigen. 8.) Jedwedes Corpo soll einen genauen Auffsatz machen, von denen gesunden so wohl als denen verwundeten und krancken Officiers, wie auch von den Sergeanten und Soldaten par Compagnie, und dabey die Verwundeten und Krancken von denen Gesunden unterscheiden. Besagte Auffsätze sollen morgen um 7. Uhr fertig seyn, um von allen Officiers der Garnison, so ins gemein als besonders, die Parole zu empfangen, und von den Sergeanten und Soldaten, wie solches zu Folge der in gleichen Fällen gewöhnl. Form ordonniret wird, zu disponiren. 9.) Die Garnison soll sich fertig halten, auff die ihnen dißfalls gegebene Ordres zu marschiren. 10.) Was die Pferde der Cavallerie und Dragoner betrifft, sollen dieselbe so wohl, als die Waffen der Soldaten, Dragoner und Sergeanten in dem Platz verbleiben, die Fahnen und Standarten aber der Regimenter, Trommeln und dergleichen Instrumenten dem jenigen, welcher zu deren Empfang gevollmächtiget seyn wird, überlieffert werden. 11.) In dem Platze soll nichts von Oefen oder andern öffentl. Oertern eingerissen, noch etwan die Magazinen verringert werden, unter der oben am 6ten Articul gedachter Straffe. 12.) Die von Belagerten währender Belagerung gemachten Gefangenen, sollen in völliger Freyheit gehalten, und ihrer Parole entschlagen werden. 13.) Die Krancken und Verwundeten so wohl, als die Equipages und Bagages, sollen durch den kürtzesten Weg, nach einem der nähesten Plätze transportiret werden. 14.) Gedachte Effecten und Bagages der gefangenen Officiers, sollen von niemand berühret, noch den Soldaten von der Garnison etwas abgenommen werden. 15.) Ob gleich die gantze Garnison zu Kriegs-Gefangenen gemachet, und folglich ein jedweder vor sich und alle zusammen, vor die zum Dienst des Königs von Franckreich in besagtem Platz und umliegenden platten Lande contrahirten Schulden stehen muß, so wird man doch specialiter einen Officier von Distinction, nebst den Kriegs-Commissario, Zahlmeister und vornehmsten Proviant-Commissario, welche sich in dem Platze befinden zu Geisseln nehmen, die sich 16.) so gleich bemühen sollen, die Rechnungen besagter Schulden mit den jenigen Commissarien, so die Herren Deputirten Ihro Hochmögenden darzu ernennen werden, zu reguliren, und so bald solches geschehen, 17.) auffs eheste die Bezahlung zu erhalten trachten, wofern sie ihre Freyheit erlangen wollen. 18.) Denen Einwohnern der Stadt, und des von der Jurisdiction Quesnoy dependirenden platten Landes soll zugelassen seyn, mit ihrem Vieh, Haußrath und andern Effecten, welche sie in feindliche Hände geflüchtet, wieder zukehren, oder sich innerhalb 6. Wochen zu retiriren.

Also verfertiget und beschlossen in dem Lager vor Quesnoy den 4. Julii 1712.

Unterzeichnet

Eugenius de Savoye. (L.S.)

W. Hoofr. (L.S.)

W. v. Horsolte. (L.S.)

Labadie. (L.S.)

P. F. Vegelin de Claerbergen. (L.S.)

1712.

Ein- und Auszug derer Alliirten und Frantzosen.

Nachdem sich also die Garnison in Quesnoy, den 4ten hujus des Morgens, zur Kriegs-Gefangenschafft entschlossen, und alles zum Ausgang bereit war, commandirte man einen Obristen mit 1200. Mann, den Platz, so bald als die Frantzosen selbigen verlassen, zu besetzen, welches Detachement sich vor das Valenciennische Thor, wordurch sie ausziehen solten, stellete; man ließ auch 8. Bataillions und 12. Esquadrons unterm Commando des General-Major Graßdorffs, welcher 2. General-Majors, einen von der Infanterie, und den andern von der Cavallerie, nebst 1. Brigadier unter sich in 2. Linien rangiren; und postirte bey denselben 1. Colonell mit 500. Reutern, und 1. Obrist-Lieutenant mit 400. Fußgängern, um die Kriegs-Gefangenen biß Denain zu convoyiren, woselbst dieses Detachement durch ein anders aus dem liegenden Lager des Grafen von Albermarle abgelöset wurde, von dannen sie zu Schiffe biß nach Sas von Gent, und von dannen nacher Breda zu gehen hatten. Diesemnach fieng die Garnison den 6. dito früh zwischen 7. und 8. Uhr an auszugehen, vor welcher der General-Lieutenant de Labadie als Gouverneur, nebst einem grossen Troup Ober-Officiers herritten; als derselbe passirte, wurde von den Unsrigen das Spiel gerühret, und

der

der General Fagel, welcher mit vielen andern Generals-Personen, ohnweit dem Valenciennischen Thore zu Pferde hielt, von Mr. de Labadie mit dem Degen gegrüsset; worauff Se. Excell. sich ihm näherte, und über seine tapffere Gegenwehr und Retraite complimentirte. Hierauff sahe man 60. Wagen mit 1560. krancken und verwundeten Soldaten, und ihre Bagage kommen, welche sämtlich nach Landresy escortiret worden. Einige Augenblicke hernach folgten auch die Dragoner und der Rest der 10. Bataillons, woraus die Garnison bestanden, welche zusammen 1665. Mann ausmachten, und so gleich nacher Denain, und von dar nacher Marchiennes geführet wurden, um nach Breda transportiret zu werden, woselbst sie von Ihro Hochmögend. Ordres antreffen solten, um sich nach denen zu ihrer Gefangenschafft angewiesenen Orten zu begeben.

Die Gefangene waren: Der Commendant General-Lieutenant Labadie, General-Major Damas, Jarnac, Brigadier und Obrister des Regiments von Bearn, d' Epinoy Brigadier und Oberster über das Regiment von Charolois, de la Comte, Brigadier und Oberster der Ingenieurs, Montesun, Lieutenant des Königs, St. Martine Stadt-Major, de Trigeac, Stadt-Adjutant, de Martine Capitain der Pforten, Meaulieu und Marchand, Krieges-Commissarii, de Coquelet Thresaurier, 1. Land-Commissarius von der Artiglerie, 3. ordinaire Commissarien, 4. extraordinaire Commissarien, 5. krancke oder blessirte Artiglerie-Officier, einen Bombardier-Lieutenant, 4. Bombardier-Cadets, 12. Bombardiers, 8. Officiers über die Constabels, 6. Ingenieurs, 5. Obristen, 4. Obrist-Lieutenants, 3. blessirte Obriste-Lieutenants, 3. nicht, und 3. gequetschte Majors, 49. gesunde, und 53. verwundete Capitains, 67. nicht, und 35. blessirte Lieutenants, 53. Fändrichs, wovon 9. verwundet, und endlich 2662. frische und 528. krancke Soldaten. Es waren hierbey 30. Fahnen und 3. Standarten von dieser gefängl. Garnison erbeutet, und durch den Major Lely nach dem Haag überbracht worden. Mr. Wilkes, der die Zeitung gebracht, hatte eine goldene Kette von 1800. fl. und der Graf Perlo eine andere von 1500. fl. zum Recompens empfangen.

Explication von dem Plan der Situation und Belagerung Quesnoy. Investiret den 8. Junii 1712. durch ein Detachement von der grossen Armee / bestehend in 30. Batt. und 18. Escadr. unter Commando des General Fagels; die Guarnison hat sich ergeben den 4. Julii als Kriegs-Gefangene / und zog selbigen Tag aus zwischen 7. und 8. Uhr des Morgens.

A. La Porte de St. Martin.
B. La Porte de Valenciennes.
C. La Porte de Fore.
D. Fleches oder Erdwercke, so die Belagerte vor der Belagerung gemacht, und unter die Investitur vollendet. 1712.
E. Avancirte Posten derer Belagerer.
F. Derer Kayserl. Trenchees geöffnet, des Nachts von den 19. biß 20.
G. Der Holländer Trenchees selbiger Zeit geöffnet.
H. Circumvallations Linien so fertig.
I. Circumvallations-Linie so nur abgestochen.
L. Eine feindliche Linie die sie nach der Bataille bey Malpiaquet gemacht, und noch im Stand ist.
M. Der General-Staaten Deputirten bey der Armee Quartier.
N. Quartier des Hn. General Fagels.
O. Plan d' Artillerie.
P. General-Lieut. Gersdorffs Quartier, Dähnische Infanterie.
Q. General-Lieut. Hompesch Quartier, Holländische Cavallerie.
R. General-Lieut. van der Beck Quartier, Holländische Infanterie.
S. General-Major Elst Quartier, Holländische Infanterie.
T. General-Major Schönborns Quartier, Kayserl. Cavallerie.
V. General-Major und General-Quartiermeister Ivois Quartier.
W. General-Major Seckendorffs Quartier, Sächsische Infanterie.
X. General-Major Posernes Quartier, Holländische Cavallerie.
Y. General-Major Printz von Philipsdahls Quartier, Dähnische Infanterie.
Z. General-Major Printz von Hollsteins Quartier, Kayserl. Infanterie.
†. Cavallerie Posten auff denen Avenuen ausser dem Retrenchement.
* Cavallerie-Posten gegen der Stadt.

1.	Rechtern.	1. Batt.
2.	Holländische Guarde.	1. Batt.
3.	Printz Willhelm.	1. Batt.
4.	Hessen-Homburg.	3. Esquad.
5.	Spurlen.	1. Batt.
6.	Wicouse.	1. Batt.
7.	Printz von Hollstein-Beck.	1. Batt.
8.	Hessische Leib-Regiment.	2. Esquad.
9.	Rading.	1. Batt.
10.	Printz Georg.	1. Batt.
11.	Behlen.	1. Esquad.
12.	Wolffkehl.	1. Esquad.
13.	Westerloo.	1. Esquad.
14.	Printz Emanuel.	1. Esquad.
15.	Sachsen-Meynung.	1. Batt.
16.	Iselbach.	1. Batt.
17.	Eib.	1. Batt.
18.	Legrand Maistre.	1. Batt.
19.	Haßlinger.	1. Batt.
20.	Barner.	1. Batt.
21.	Wolffenbüttel.	1. Batt.
22.	Prince Charles.	1. Batt.
23.	Schmettau.	1. Esquad.
24.	Grabo.	1. Esquad.

1712.

25.	Dappermond.	1. Batt.
26.	Goltz.	1. Batt.
27.	Sächsische Leib-Regim. Drag.	1. Esquad.
28.	Winkel.	1. Esquad.
29.	Weissenfelß.	1. Batt.
30.	Rantzau.	1. Batt.
31.	St. Laurent.	2. Esquad.
32.	Van der Natt.	1. Esquad.
33.	Tecklenburg.	1. Batt.
34.	Heiden.	1. Esquad.
35.	Anhalt-Zerbst.	1. Batt.
36.	Albemarle.	1. Batt.
37.	Montaise.	1. Batt.
38.	Oragne.	1. Batt.
39.	Chavone.	1. Batt.
40.	Berghoffer.	1. Batt.
41.	Schwartz.	1. Batt.
42.	Metral.	1. Batt.
43.	May.	1. Batt.
44.	Ertz-Printz Holländer.	2. Esquad.

Absehen beym Abmarsch des Ormonds.

Der Duc d' Ormond hatte sich, oben angeführter massen, gegen die Alliirte erkläret, nichts mehr wider Franckreich thun zu können, ob gleich die Bedingungen gar nicht verhanden, die Ihm zu beobachten von Hof aus vorgeschrieben worden, da nemlich begehrte Erklärung nicht vom Torcy unterschrieben, noch auch wegen einzuräumenden Duynkirchens Versicherung gegeben worden war. Das Verhalten derer im Engl. Sold stehenden Alliirten Trouppen, hatte Ihm, noch mehr aber denen Frantzosen das Concept gewaltig verrücket, als die vermeinet, es solte der Printz Eugene, nach dieser mit dem Ormond vorgehendem Abmarsch, bloß stehen und sich nicht nur so geschwächet finden, nichts mehr thun zu können, sondern auch der Villars im Stande seyn, den Printz Eugene, wenn dieser nicht alles an Ihn zusinnende eingehen wollen, einzusperren, oder mit allen seinen Leuten und Stücken zu zerhauen, welches das vornehmste, obgleich schändlichst-verrätherisches Absehen gewesen, was das Engl. Ministerium bey seinen Pratiquen mit Franckreich vorgehabt: Allein so wurde Printz Eugene mehr gestärcket, da die bißher unter des Ormonds Commando gestandene Ihm beytratten und sich seinem Befehl untergaben. Der darvon nach Franckreich gekommene Bericht machte, daß sich der Marquis de Torcy alsofort deshalber bey dem Mr. S. Jean beschwerte, welcher aber schon Wissenschafft von dem Ergangenen hatte, weil die Erzehlung darvon alsofort nach Engelland gekommen war, und abermahlige Bewegung gemacht hatte. Der Staats-Secretarius S. Jean hatte hierauff die Ministres zu sich kommen lassen, deren Principalen Völcker mit dem Duc d'Ormond zu marchieren geweigert, und Ihnen, Nahmens der Königin gesagt: »Diese würde das fernere Verfahren derer Generals alliirter im Engl. Sold stehender Trouppen, »als eine Erklärung vor- oder wider sie ansehen. »Entweder müste man dem Engl. Entwurff sich »bequemen Frieden zu haben, oder alle Handlungen nach dem Vorhaben des Kaysers und de-

S. Jean expostulirt mit Gesandschafften derer/welcher Trüppen dem

rer General-Staaten, abbrechen. Ihro Maj. die Königin glaubte, es würden Alliirte Generals, in Betrachtung alles dessen, nicht einen Augenblick mehr wegern denen Befehlen des Duc d'Ormond zu gehorchen: Blieben sie aber auf ihrem Siñ, so würde die Königin vor selbige u. unter ihnen stehende Trouppen keinen Sold fernerweit zahlen lassen. Sie, gegenwärtige Ministres, möchten nur mehrgedachten Generals, das dißfalls Nöthige, mit dem nach denen Niederlanden ohnedem abgehenden Courier schreiben, welcher dem Duc d Ormond Ordres und insonderheit den Befehl überbringen würde, itzgedachte Erklärungen Ihro Maj. denen mehrerwehnten Generalen bekandt zu machen, auch ihren Inhalt, auff erheischenden Fall, zu vollstrecken, ꝛc. Bey Ausrichtung dessen an die in London sich auffhaltende Ministres solte sich Mr. St. Jean ziemlich hefftig und ohnbescheiden auffgeführet, auch derer Drohworte nicht gespahret, dem Dähnischen von Abschickung einer Engl. Flotte nach dem Sund ein- und anders vorgegeget haben. Der Hannoverische Resident hatte ihm, vor andern, sehr männlich entgegen gesprochen, auch sich hernach bey dem Grafen von Oxford über die Unbescheidenheit des St. Jean beklaget, der ihm zur Antwort gegeben: Was S. Jean gesprochen, sey auff Befehl der Königin geschehen, die Ursache gnug hätte, Ihr Mißvergnügen über Hannover noch mehrers an Tag zu legen, als dem Sie so viel Zeichen ihrer Wohlgewogenheit erwiesen, daß man nun, ohne der Sachen zuviel zu thun, wohl sagen möchte, es hätte dieses keine grössere Undanckbarkeit beweisen können, als es bey der Vorfallenheit ausgeübet, ꝛc. Man schrieb auch ab Seiten der Königin an die Alliirte Potentzien und Fürsten, derer Völcker nicht mit dem Ormond marschieren wollen, und wurde gesaget, daß die Briefe ziemlich spitz- und trotzig gestellet gewesen wären, ausser an Preussen, welches man säuberlicherer zu tractiren Ursach zu haben vermeinet.

1712. Ormond nicht folgen wollen.

Dreht sonderl. Dännemarck.

Was nun solchergestalt der St. Jean mit denen Alliirten Ministres in London geredet, was die Königin darbey für Gedancken gefasset und für Befehl an den Ormond geschicket hatte, berichtete dieser S. Jean ohngesäumt unterm 20. Junii (1. Julii) an den Marquis de Torcy, mit dem Beyfügen: Ihro Maj. die Königin wären sehr mißvergnügt zu erfahren, daß die Feinde des Friedens immer Mittel erfänden, dessen Abschliessung zu verhindern, und die Handlungen beschwerlicher auch gefährlicher zu machen: Indessen bliebe Sie festiglich entschlossen, sich durch keine Hindernüße abwendig machen zu lassen, vielmehr sampt dem König in Franckreich dahin zu arbeiten, die gemeine Ruhe herzustellen, nicht zweiffelnde, man werde den letzten Versuch derer zu Nicht machen, die da, durch Verlängerung des Kriegs-Elendes, ihren Eigen-Nutz oder Kühlung ihrer Rache, suchten. Was mit denen Ministres derer Alliirten in London geredet worden, würde hoffentl. seine Würckung

Handelt deshalb heimlich mit dem Torcy.

haben;

1712.

„haben, wo nicht, so ware der dem Torcy zu be-
„richten befohlne Entschluß der Königin dieser:
„Der Ormond solte mit denen Engl. und andern
„ihm zu folgen willigen Trouppen (deren ver-
„muthlich nicht wenig seyn würden) sich retiri-
„ren und bekandt machen, daß die Königin nicht
„mehr wider Franckreich kriegen, noch andre be-
„solden wolte, die es thäten. Sie meynte nicht
„mehr sich an die Alliirte zu kehren verbunden,
„sondern vor GOtt und in ihrem Gewissen ge-
„rechtfertiget und befugt zu seyn, die Handlun-
„gen des Friedens in Utrecht oder anderswo fort-
„zusetzen, ohne sich bekümmern zu dörffen, ob die
„Alliirte beytreten wolten oder nicht? In Ihro
„Königl. Groß-Britannischen Majest. Namen
„hätte er, St. Jean, den Torcy zu versichern, es
„würde selbige keine Schwierigkeit machen, einen
„besondern Frieden vor sich mit Franckreich zu
„schliessen, **und denen andern Potenzen ei-**
„nen Termin zu setzen sich denen von En-
„gelland und Franckreich verglichenen
„Friedens-Bedingungen zu unterwerf-
„sen; wenn nur der König in Franckreich
„Duinkirchen an Engelland abzutreten resolvi-
„ret bliebe, ob gleich die im Engl. Sold stehende
„fremde Trouppen, gar oder zum Theil, ver-
„weigern solten, mit dem Ormond abzumarschi-
„ren, und den Printz Eugene zu verlassen. Der
„Friede stehe demnach in des Königs in Franck-
„reich Gewalt. Groß-Britannien wolle sich
„von dem Kriegs-Theatro hinweg begeben, und
„andre darauff allein bleiben lassen, die viel zu
„schwach wären, Franckreich das Haupt zu bie-
„ten welchergestalt der Friede zwischen denen zwey
„Cronen in wenig Wochen würde geschlossen seyn
„können. Das wäre es alles, was St. Jean
„vortragen sollen, worbey Franckreich so wohl,
„als bey vorigen Vorschlägen (darvon oben
„Meldung geschehen, und die darinn bestanden,
„daß, wenn Alliirte im Engl. Sold stehende
„Trouppen dem Ormond gefolgt, die übrige an
„Franckreich gelieffert seyn sollen) seinen Vor-
„theil finden würde. Liesse es sichs nun der Kö-
„nig gefallen, so bedünckte gut seyn, zum bal-
„desten einen allgemeinen Stillstand zwischen
„Engelland und Franckreich zu Wasser und zu
„Lande, zu Folge dem in Niederlanden Geschlosse-
»nen richtig zu machen. Man erwartete in Engel-
»land mit Schmertzen auff Antwort, weil alle
»Augenblicke kostbar geachtet würden. Was
»man beschlösse, solte doch ohnverzüglich an den
»Ormond von Paris aus berichtet werden, dar-
»mit sich dieser darnach richten könte. So ihm
»der Torcy zuentböte, daß der König dem Com-
»mendanten befohlen Duynkirchen Engl. Troup-
»pen abzutreten; solte er, Ormond, alsofort
»nach Obgedachtem thun, und denen Alliirten
»die Allianz völlig auff- und absagen. Man
»wolle aus Engelland einige Regimenter, Duyn-
»kirchen zu besetzen, abschicken, allen Hinder-
»nissen vorzukommen, die sich ereignen könten,
»wenn man es, wie sonst vorgewesen, durch ein
„Detachement von des Ormonds Armee zu be-
„werckstelligen gedächte. Der Graf Strafford
solte selbst von Engelland aus, nach der Armee
gehen, um alles gedachter massen einrichten zu
helffen, ꝛc.»

Der Torcy antwortete auff dieses ihm in heimlichen Vertrauen Zugeschriebene gleicher Gestalt, und zwar den 5. Julii neuen Calen-
»ders, dem St. Jean zu Gemüth führende: Man
»habe Duynkirchen an die Engelländer abzutre-
»ten versprochen, unter dem ausdrücklichen
Vorbehalt: Wenn alle im Engl. Sold stehende
Alliirte Trouppen mit dem Ormond vom Printz
Eugene abgiengen, und nichts mehr wider
Franckreich unternehmen hielffen. Darauff
zu bestehen, hätte nun der König wohl Ursache;
Doch hätte das obgedachter massen aus Engel-
land Uberschriebene, Versprochene, und mit sei-
nem Absehen so genau Uberenkommende derse-
bigen bewogen, von diesem Vorbehalt abzuste-
hen, und dem Gouverneur in Duynkirchen zu
befehlen, die Engl. Völcker einzulassen. Hier-
von wolle man ungesäumt dem Villars und Or-
mond Nachricht geben, hoffende, der Straf-
ford würde schon bey der Armee seyn, nach des-
sen Ankunfft in Utrecht bald ein guter Friede ge-
schlossen werden, wenigstens zwischen Franck-
reich und Engelland. Darüber wünschte er
dem St. Jean Glück. Der König finde auch
einen allgemeinen Waffen-Stillstand vor gut,
weil man die Friedens-Süßigkeiten denen mit
Kriegs-Bitterkeiten bisher geplagten Völckern
nicht geschwind gnug zu schmecken geben könte.
Solch Stillstand würde am besten in Utrecht
auszumachen seyn ꝛc.»

Nachdem sich Franckreich in Antwort so weit heraus gelassen, wurde dem Duc d' Ormond eine geheimbde Ordre zugesendet, den Waffen-Still-
stand ohnverzüglich zu verkündigen sich mit Engl. Völckern fortzumachen, so bald als ihm bekandt gemacht worden, daß der Gouverneur in Duyn-
kirchen Befehl erhalten, den Ort Engl. Besa-
tzung zu übergeben: worbey zugleich mehrer-
wehntem Duc d' Ormond, gleich als wenn man
besorgte, er möchte nicht eiffrig gnug seyn in der
Sachen zu verfahren, zuentboten worden;
Daß die an ihn kund gemachte Ordre was End-
liches und allerdings Festgestelltes sey, und die
Königin disfals ihren Entschluß nicht ändern
würde, es möchte sich zutragen, was da wol-
te, ꝛc. Was dergestalt unter dem Hütlein ge-
spielet wurde, darvon wuste man Alliirter Seits
der Zeit nichts gewisses, und blieb solche hernach
entdeckte grauliche Verrätherey annoch verbor-
gen, zu deren weitern Ausführung der Graf von
Strafford den 6. Julii N. C. wiederum im Haag
angekommen war, und alsofort den Pensiona-
rium Heinsius besuchte hatte. Des folgenden
Morgens begab er sich zu dem wochentlichen Præ-
sidenten derer Herrn General-Staaten, denen
er auch von seiner mitgebrachten Instruction be-
kandt machte, was ihn zu Erhaltung des vom
Engl. Ministerio vorhabenden Zwecks dienlich
zu seyn bedünckt.

Es satzte verschieden, auch gantz ausserordentl. Versamm- und Beredungen, darinnen in die

1712.

Zeigt / Königin achte sich nicht mehr denen Alliirten verbunden.

Will Alliirten einen Friedens-Termin setzen / wenn Franckr. Duynkirchen räumete.

Stillstand zu Wasser und Land von Engl. der Cron Franckr. angetragen.

1712.

Franckr. erklärt sich zu Abtretung Duynkirchens an Engelland.

Der Stillstand soll vom Ormond förmlich publicirt werden.

Strafford im Haag wieder um.

Staaten sollen sich

1712.

Herren Staaten gewaltig gedrungen worden war, sich zu einem Stillstand der Waffen mit zu verstehen, welches sie aber der Zeit annoch großmüthig ausgeschlagen, nebst andern Alliirten zu verstehen gebende: Daß das Vorhaben Engl. Ministerii den ohnfehlbahren Ruin gesamten Europæ nach sich ziehen »müste; indem auch selbiges wider die Religion, »die Freyheit, ja Treu und Glauben geschlossener »Bündnisse liefe. Der Bischoff von Bristol überschrieb dieses alles an den S. Jean, und berichtete diesen anbey, daß das Volck ungemein schwierig wäre, und zu besorgen stünde, es möchte einen üblen Ausgang geben; sintemahl die Holländer nicht gerne in der Ungewißheit ihres Schicksalls seyn, sondern wissen wolten, welche Dinge in dem Tarif de Anno 1664. geändert, und welche Städte von der Barriere wegkommen solten, darüber Er Bischoff von Bristol, selbst nicht instruiret sey (es würde nehmlich in der That alles zwischen London und Versailles abgehandelt, die Versammlung zu Utrecht aber nur pro formâ gehalten) ihnen also auch keinen Bericht geben können, ꝛc. St. Jean hatte hierauff »geantwortet: Man hätte sich über das Gekri»sche oder Geschrey, und die Wüterey derer Hol»länder nicht zu wundern, sintemal dieses alles »zuvor geschen, und sich darauff geschickt hätte. »Engelland sey freylich in grosser Gefahr wegen »des annoch ungewissen Ausgangs derer mit »Franckreich angefangenen Händel, allein die »Narrheit derer Holländer sey eben Schuld dar»an. Er könne nicht sehen, wie der Bischoff zu »Bristol sich was befahren wolle, da ihn ja der »Character eines Geistlichen und eines Gesandten »in Sicherheit stellete. **Die Holländer möch»ten sich immer / als wie eine wilde Bestie »in denen Garnen streuben und herum »werffen / so würden sie doch die Netze »nicht zureissen können / weil die Schnüre »derer selbigen zu starck wären; sie wür»den nur durch solches vergebliche Wi»derstreben sich selbst abmatten / und »schon zähmer werden / wenn sie aus »dem Odem und von Kräfften gekom»men / ꝛc.**

Dergestalt urtheilte das Engl. Ministerium unter sich von denen Alliirten von Groß-Britannien, und sahen die Besten derer selbigen vor rasende wilde Bestien an, die im Netze derer mit Franckreich abgelegten Stricke gefangen und zu machen wären, über welches ja nichts verächtlichers gesaget werden konte, und würden vielleicht die Holländer, wenn sie dieses so gut der Zeit gewust hätten, als deutlich es hernach vorgekommen, sich desto weniger nach Engellands Absehen bequemet haben. Aeusserlich müste der Bischoff von Bristol die Alliirte ins gesame ausforschen, was ihre Meynung über den in obiger Königl. Anrede des Parlamentes enthaltenen Friedens-Plan oder Vorschlag wäre? doch solte er vorher sich mit denen Französischen Bevollmächtigten bereden, ob ihnen dieses anständig sey, und wie die Sache angegriffen werden solte? Diese hatten, wie der Bischoff an den St. Jean vom 28. Junii N. C. selbst berichtet, sich entschuldiget, hierzu keine Ordre zu haben. Der Bischoff hatte gemeynet, es würde gut seyn, wenn man die Alliirten versichern könte, daß alles in gedachter Königl. Anrede von Friedens-Bedingungen Enthaltenes ein ernstl. und nicht wieder zurück zu nehmendes Erbieten des Königs in Franckreich sey? drang demnach in die Französische Bevollmächtigte, sich hierüber zu erklären. Sie wolten durchaus nicht daran, **auch nachdem die Holländer sich erkläret / über den Inhalt der Königl. Engl. Anrede in Unterhandlung zu treten / wenn Franckreich versicherte / daß solcher Inhalt seine ernstliche Meynung sey**; Sie wendeten vor, die Königin müste sich vorher über einige in ihrer Anrede nicht berührte Stücke des Plans heraus lassen, den Gantier, nach oben angeführten, überbracht. So würde auch ihr König noch was vor Bayern begehren, und über die drey in Engl. Anrede angeregte Plätze, auch durchaus Lille zurück haben wollen; hierbey blieb es der Zeit, und dennoch hatte St. Jean dem Bischoff den 24. Junii, oder 5. Julii geschrieben: Er solle alle Schuld »auff die Holländer wegen des Vorgegangenen »werffen, und darbey sagen, die Königin wolle al»les übersehen, und sich auffs vertraulichste mit »ihnen wiederum einlassen, einen guten Frieden »zu erhalten, da 4. Tage zuvor St. Jean dem Tor»cy eines sonderbahren Friedens mit Franckreich »versichert, wenn nur Duynkirchen abgetreten, »wäre, ꝛc. Es waren aber bey obgedachtem An»sinnen Engellands an Holland u. s. w. alsofort Couriers zu der Armee an Printz Eugene u. s. w. auch nach Wien gesendet worden, um von dem vorseyenden Bericht, auch, auff allen Fall, respectivè Ordres und Warnung zu ertheilen, und gieng den 10. Julii in aller früh der Strafford selbst zur Armee. Diese stand noch in ihren alten vorhin gemeldeten Gegenden, und war bemühet gewesen, die Wercke in erobertem Quesnoy auszubessern, auch alles zu schlichten, was in der Belägerung davor auffgeworffen worden. Der Graf von Albemarle fand sich mit seinem Corpo noch bey Denain, und hatte eine glückliche Fouragirung angestellet, auch verrichtet, ehe noch der Strafford bey der Armee ankam. Den 9. Julii Abends ließ er 400. Reutter, und 3300. Fuß-Knechte ausziehen, die folgenden Tags unter Valencin vorzunehmende Fouragirung zudecken. Zu diesem Ende wurden gemeldete Trouppen auff folgende Art postiret, nemlich die Reuterey auff der Höhe, genannt der Berg von Anzin von der Stadt, 1000. Fuß-Knechte in das Dorff von Anzin, welches dicht unter Valenciyn gelegen ist, 200. Mann an die Wind-Mühlen, 100. zwischen den Mühlen und das Castell von Beauvraige, 200. an das letztgedachte Castell, 200. an das Castell von Pestey, 300. zwischen dem Castell von Beauvraige, und den Pacht-Hof von Salambie, 100. an diesen Pacht-Hof, 200. zwischen Salambie, und das Dorff Raismes, 200. in gemeldetes Dorff, 500.

1712.

1712. zum Stillstand verstehen.

Wollen nicht aus wichtigen Ursachen.

Des sich befahrenden Bischoffs von Bristols Gedancken hierüber.

St. Jean tröstet ihn / und schilt häsl. auff die Staaten.

Vergleicht sie gefangenen Bestien.

Aeusserlich stellt man sich anders / die Holländer auszuforschen.

Franzosen wollen sich nicht einmal erklären: ob ihres Königs ernstliche Meynung sey / was die Königin dem Parlament gesagt.

Denen Holländern soll die Schuld des Verzögerns gegeben werden.

Albemarle fouragirt glücklich.

zwischen

1712. zwischen Raismes und das weisse Hauß, und 100. an die Abtey von Bonne Esperance. Als dieses Volck ihre respective Posten mit Anbrechung des Tages besetzet, so giengen die Fouragierer sofort an das Werck. Der Graf von Albemarle begab sich des Morgens um 4. Uhr dahin, und alles geschahe in guter Ordre und Stille, biß um 8. Uhr; da denn der Printz von Tingry, Gouverneur von Valencyn, wie er unser Volck so nahe an seinen Stadt-Thoren gesehen, und sich befürchtet, daß man unter dem Vorwand des Fouragierens, wohl etwas anders wider ihm im Sinne haben möchte, 16. Compagnien Granadier ausziehen ließ, unterstützet durch 180. Mann von jeder Bataillon, welches zusammen ungefehr 1900. Mann ausmachte. Diesen folgten darnach eine gleiche Zahl mit dem Regiment Dragoner von St. Senain, welche sich auff dem Glais in Schlacht-Ordnung stellte, also daß in allem, folgends dem Bericht der Uberläuffer, aus der Stadt ungefehr 5000. Mann zu Fuß und 200. zu Pferd kommen; die Grenadierer näherten mit 3. Stücken dem Dorffe von Anzin, und attaquirten solches; Allein sie wurden durch die daselbst liegende 1000. Mann, so bewillkommet, daß man sie nach einer harten Gegenwehr unser Seits, welche länger als eine halbe Stunde daurete, abschlug, und zurücke trieb. Kurtz darnach kamen sie wieder angestochen, und erneureten den Anfall mit mehr Courage als zuvor, wiewol sie kein besser Glück hatten; denn der Graf von Albemarle ließ einiges Fuß-Volck anrücken, welches sich sehr vortheilhafftig postirte, daß die Feinde sich retiriren musten; da unterdessen unsere Fouragirer ihre Wagen voll geladen und sich mit Commodität retirirten, und die gantze Escorte des Nachmittags in dieses Campement zurücke kam. Während dieser Action schossen die Feinde unauffhörlich aus den Stücken von den Wällen, von Valencyn, wordurch wir aber nur 21. Todte und 178. Blessirte bekommen, der Verlust der Frantzosen ist ungleich grösser, und die Uberläuffer berichten, daß die Gast-Häuser zu Valencyn gantz voll Blessirte seyn solten; die Vorstadt dieser Vestung ist auch dadurch meistens abgebrandt worden.

Duynkirchen die Evacuation von Franckr. bedeutet.

Den 27. Junii war schon in Duynkirchen ein Königl. Befehl bekandt gemacht worden, zu weniger Vergnügung dasiger Einwohner, daß sich die Frantzösische Trouppen fertig halten solten, denen ankommenden Engl. welche der Admiral Leake herbey zu führen beordert war, den Ort zu übergeben, doch daß das Policey- und Justitz-Wesen auff dem alten Fusse, auch denen Capers erlaube bliebe auszulauffen, selbst Engl. Schiffe hinweg zu nehmen, nur nicht in Duynkirchen auffzubringen, dieweil nemlich der heimlich abgedroschene Waffen-Stillstand noch nicht publiciret war. Den 12. Julii hatte sich Graf Strafford aus dem Haag, bey der Armee des Duc d'Ormond zu Chateau Cambresis eingefunden, um mit selbigem sich zu unterreden und ihm mündliche Verhaltungs-Ordre zu bringen, mit dem er auch verschiedene Conferenzien

Strafford bey der Armee u. Besprechung mit Generals.

hielt, aber sonst niemanden von derer Alliirten Generals sprach, ausser Hannoverische, da er dem Bulow vorgehalten, in was Gefahr (hinter sich!) die Engl. Trouppen gesetzet worden, da die Alliirte von ihnen gewichen; sintemahl jene leicht von dem Feinde überfallen und beschädiget werden können, indem die Königin annoch weder Friede noch Stillstand mit Franckreich eingegangen; ob gleich dieses die gröbste Unwarheit und die Stillstands-Erklärung schon vor einem Monath, nach vorhin Erzehltem, richtig gemacht worden war. Als der General Bulow hierauff versetzet: Daß er gleich zur Hülffe herbey eilen wollen, wenn denen Engl. Trouppen eine Gefahr auffstossen sollen; hatte ihm der Graf Strafford gar höhnisch geantwortet: **Es würde eine wunderliche Sache seyn / wenn ein Chur-Fürst des Reichs einen Beschirmer von Groß-Britannien abgeben könte.** Den 14. dito war es dem mehrgenannten Graf Strafford endlich rathsam vorkommen, dem Printz Eugene und denen Staats-Deputirten seine Anwesenheit bey Engl. Armee notificiren zu lassen; die ihm denn deshalben complimentiren liessen. Der Printz Eugene aber entboth selbigen Tags, durch einen General-Adjutanten, den vorstehenden Marsch, welchen man auff Landrecy gerichtet zu seyn vermeinte, biß hin und biß unter wessen Stücke der Ormond bißher fouragiret, damit ja denen Alliirten dessen Belagerung desto schwerer gemachet werden möchte. Ormond fand sich wegen des ihm also angesagten Marches sehr betretten, wendete allerhand vor, wie er nicht mitgehen, noch Trouppen seiner Königin zu etwas hergeben könte; sondern, da Printz Eugene doch marschirte, vor Dero Sicherstellung würde sorgen und deshalber sein Lager ändern müssen, &c. Eben diesen Tag aber hatte der Villars dem Ormond heimlich bekant gemacht, daß die Ordres Duynkerken zu räumen, dasiger Frantzösischen Besatzung zugefertiget geworden. Es sey ihm Villars, zwar leyd, daß er die Ehre nicht haben solte, sich mit denen dapffersten derer Feinde schlagen zu können; bathe doch aber sehr, ihn wissen zu lassen, welche da an Trouppen und Generals bey denen Engelländern, oder, auff deren Abmarsch beym Printz Eugene bleiben würden, weilen ihm hieran sehr viel gelegen sey, sintemahl er entschlossen, die Feinde, so bald sie, was unternehmen wolten, anzugreiffen; hierzu habe er seines Königs Erlaubnüß, und hätte er müssen mit dergleichen, wie begierig auch seine Armee darnach gewesen, inne halten, darmit verhabende Unterhandlungen glücklich geendiget werden können. Der Feind werde wohl nichts wagen, wo die unter dem Ormond stehende Armee diesem gehorchete; möchte also wohl ein unbescheidner Vorwitz von ihm, Villars, gewesen seyn, die obgedachte Nachricht zu begehren, darinnen er doch nur um ein Wort Antwort bäte, &c. Diese könte ihm Ormond noch nicht geben, weil noch kein Auffbruch derer Alliirten geschehen, also ungewiß war, wie es darbey hergehen würde; Er versprach aber mit Freuden zu berichten, was sich

Sein verächtl. Reden von Hannover.

Ormond erhält Nachricht von vorsevender Abrettung Dynkirchens u. verräth die Alliirte den Villars.

1712. „sich ergeben würde; indessen wäre ja der Waf-
„fen-Stillstand, auff Seiten derer Engelländer,
„so gut als richtig, indem er Ormond, den
„Printz Eugene wissen lassen, daß er ihm bey kei-
„nen Unternehmen mit Engl. Trouppen an Hand
„gehen könte: Die förmliche Kundmachung des
„Stillstands hienge, wie dem Villars selbst bekant
„wäre, an würcklicher Abtrettung Duynkir-
„chens, ꝛc. Dergestalt gieng die Verrätherey de-
rer Alliirten immer weiter fort, und ließ sich dar-
zu, nach wie vor, wider alle Pflicht und Red-
lichkeit der Ormond gebrauchen, daß Villars an-
dre Spionen zu halten so weit nicht mehr nöthig
hatte.

Eugene bricht auf/ Ormond schreibt es an Villars

Den 16. Julii brach der Printz Eugene auff und gieng mit seiner Armee, bey der fast alle im Engl. Sold stehende Trouppen blieben, über die Escaillon, da der rechte Flügel zu Main bey Thian, der lincke zu Fontaine au Bois bey Landrecy zu stehen kam; die erste Linie die Escaillon, die zweyte Valenciennes und Quesnoy vor sich habende. Alsobald hatte von diesem der Ormond dem Villars „sonst begehrte Nachricht gegeben, mit dem An-„fügen, daß von Alliirten Trouppen alles von „ihm abgetretten, und nicht mehr, als ein Ba-„taillon und 4. Escadrons von Hollstein, und zwey „Escadrons des Regiments von Wallef bey ihm „geblieben sey. Der Stillstand mit Engelland „habe und behalte indessen seine Würckung, und „dürffe sich Villars von dem Ormond nichts mehr „befahren. Die Zahlung des Soldes sey von „Engelland denen zurückbleibenden Trouppen „platt auffgesagt, daß diese Last nun dem Kayser „und denen Holländern auff den Halß fallen mü-„ste, die Sie gewiß nicht lang tragen würden. „Ormond verlasse sich auff des Villars Treu und „Glauben, und wolle also des folgenden Tags „eine kleine Bewegung mit seiner Armee vorneh-„men, hoffende, es solle indessen so eine Nach-„richt von Duynkirchen einlauffen, daß er den „Waffen-Stillstand förmlich bekandt machen „könte, ꝛc. Der Graf von Strafford hatte den Duc d' Ormond gelehret, es sey hiermit so lange nicht zu warten, sondern alsofort darmit zu verfahren und noch darzu die Sache so zu karten, daß man die um hiesl. Prattiquen des Engl. Ministerii noch nichts Wissende, beredete, Printz Eugene habe durch seinen Abmarsch den Ormond genöthiget, ohnversehens und wider seinen Willen, einen Waffen-Stillstand mit Franckreich einzugehen, die unter ihm stehende Trouppen zu retten, damit sie nicht sonst überfallen und von der ungleich stärcker seyenden Armee in Stücken gehauen würden. Der Ormend ließ also ausstreuen, als wenn ihn nun auff einmahl die Noth dränge, dieses Rettungs-Mittel des durch Abmarsch derer Alliirten geschwächten Englischen Corps zu brauchen, und auff einen Waffen-Stillstand zu dencken, der schon lange zuvor zwischen Franckreich und Engelland festgestellet war. Der Villars hatte auff obiges Zuschreiben des „Ormonds alsofort geantwortet; daß der Gou-„verneur in Duynkirchen alle Anstalt mache den „Ort zu verlassen; daß Ormond mit seinem Corps, als ein Alliirter mit Franckreich, nach „Belieben bleiben, oder, wohin er wolte, auch „auff Frantzösischem Boden, marschieren könte, „darbey allenthalben vor denen Frantzösischen „Waffen sicher seyn solte, ꝛc. Der Ormond, Ormond marschirt. brach diesemnach den 17. dito mit 20. Bataillons und 24. Esquadrons Engelländern und denen wenigen obenbenahmten mit ihm gehenden Alliirten von Chateau Cambresis auff, und setzte sich bey Avene le Sec, allwo er zugleich, ohn weiters Warten auff die würckliche Abtrettung Duynkirchens, den Waffen-Stillstand, nach dem vom Strafford gegebenen Rath, und unter dem zugleich durch ihn ausgedachten Vorwand, bekandt machen ließ, darüber aber auch seine eigene Engelländer mehr Verdruß als Freude bezeugten. Den 18. gieng er oberhalb Bouchain über die Schelde, seinen Weg nach Flandern nehmende. Die Holländer wolten ihn nicht über die Brücken bey Oudenarde lassen, dannenhero selbiger zwischen der Lis und Schelde fortzog, biß Gand, allwo er den 23. dito eintraff, Stadt und Castell (wohinein man schon vorher kainen Holländer gelassen,) besetzte, die in der Stadt aber liegende im Holländischen Sold stehende zwey Schweitzer-Regimenter nach Brüssel fortgeschafft, desgl. Brüg mit Garnison belegte, und den Uberrest seiner Leute, die auff dem Marsch sehr übel gehauset, längst den von Gent nach Ostende gehenden Canal postirte. Duynkirchen war den 19. dito an dahinkommende Engelländer übergeben, der Obrist Hill zum Gouverneur darinnen bestellet, und darüber von der Hof-Parthey in Engelland grosse Freude bezeuget, von andern aber selbige nur verspottet und beklaget wurde, daß man sich von Franckreich so äffen ließe, und ihm alles blindlings zu gefallen thäte. Duynkirchen abgetretten.

Welcher/ auf des Straffords Lehre vorgibt/ durch Verlassung des Eugene zu einem Stillstand genöthigt zu seyn.

Der lange vorher heimlich ausgemachte war.

Dahin gehörte auch der nunerzehlte Streich des vom Ormond ohnvermuthet und mit Austreibung der Holländischen Völcker eingenommen Gends, darmit über die empfangene Ordre eigenmächtig gehandelt, d. i. nicht nur ein Stillstand mit Franckreich bewürcket, sondern ein Feinds-Stück an denen Alliirten verübet worden war, nur weil es Franckreich so haben wollen, und weil die von ihm verblendete Ministres gemeinet, es sey ihnen alles, auch ohn Ordre zu thun erlaubet, was dieser Cron angenehm und ersprießlich wäre. Der Graf Strafford hatte also dem von derer übrigen Alliirten Armee abgehenden Duc d' Ormond (wie er sich in einem eignen hernach kund gewordenen Schreiben an den S. Jean berühmet) an Hand gegeben, er solte einige seiner Leute auff ein- oder andre mit Holländischer Besatzung bewahrte Festung zu gehen lassen, in seinem vorgegebnen Marsch nach Duynkirchen; wolte man sie, wie da wohl aus Mißtrauen gegen ihn, bey dermahligen Vorfallenheiten, geschehen würde, nicht ein- oder durchlassen; so hätte er guten Vorwand sich der Stadt und des Castels Gend zu bemächtigen; welches die Königin hernach wohl billigen, auch der S. Jean genehm haben würde. Dermassen und in solcher Hoffnung that Ormond das ihm vom Listig und auf Anhandgebung des Straffords nach Gend.

1712.

„Strafford eigenmächtig Eingerathene, und „machte sich, wie wir erzehlet haben, Meister von „Gend. Darüber frohlockte mehrgenannter „Strafford gar sehr in einem andern Schreiben „an St. Jean, unter andern sich vernehmen las„sende: Das sey ein Haupt-Streich, dessen sich „die Staaten nicht versehen hätten, weil sie sonst „nicht mit bißher an Tag gelegtem Hochmuth „auffgeführet haben würden. Das Werck sey „sehr wohl und mit aller Verschwiegenheit aus„geführet geworden; da man die nöthige Anstalt „gemacht gegen Warneton zwischen Lille und „Ipern zu marschiren, und auff Frantzösischen „Boden zu kommen, und biß auff einen Marsch „disseits der Scarpe angerückt, ehe die Holländer „und deren Freunde das Engl. Vorhaben ge„mercket; worüber sie hernach unaussprechlich „bestürtzt gewesen. Der St. Jean hatte aber dem „Duc d' Ormond, auff dessen von diesem Streich „ertheilten Bericht, schrifftlich zurück entboten: „Man habe sich über seine in der Sachen bewiesene „Auffführung recht zu verwundern; der An„schlag sey so wohl gefasset, und ausgesonnen bey „gegenwärtigen Umständen, daß mehr geschehen, „als man sich einbilden oder wünschen mögen. „Auff die gute Zeitung von abgetretenem Duyn„kirchen, hätte keine bessre, als die Nachricht von „dem nach Gend genommenen Marsche, einlauffen „können, ꝛc. Dergleichen Gedancken äusserte hier„über das erfreute Engl. Ministerium deshalber, weil Franckreich auch hiermit sein Wille erfüllet geworden, sintemal der Marquis de Torcy an dem „St. Jean geschrieben: Die Königin sey, wenn „Sie sich Gend und Brugge darzu bedienen wol„te, in dem Stande, alles Vorhaben derer Allirten zu nicht zu machen, und denen Holländern „Gesetze vorzuschreiben, ja die Allirten ins ge„samt zu Paaren zu treiben, und dahin anzuhal„ten, daß Sie das letztere Erbitten des Königs „annehmen müsten, um das angefangene grosse „Werck vorhabenden Friedens glücklich zu en„den, ꝛc.

Printz Eugene marschirt vor Landrecy.

Der Printz Eugene hatte mitlerweil den 17. dito die neue Communications-Linie zwischen Denain und Thian mit sechs Bataillons so Kayserals Pfältzern, unter dem Commando des General-Lieutenant Secquin, und derer General-Majors Printz von Holstein und Zobel, besetzen lassen, darmit Sie besser bewahret, mithin der Feind gehindert würde, das Corps bey Denain unterm Albemarle von der übrigen Armee abzuschneiden. Eben den Tag schickte man den Fürsten von Dessau, mit 30. Bataillons und 40. Escadrons ab, die Belägerung von Landrecy vorzunehmen, darmit man binnen 14. Tagen fertig zu werden, und denn weiter ins Hertz von Franckreich einzudringen verhoffte; weil aber unter obgedachten Leuten einige von dem bey Denain stehenden Corpo waren, wurde deren Abgang alsofort durch andre ersetzet, daß würcklich und vollkommen 10. Bataillons, und 23. Escadrons allda längst dem Retrenchement, Fuß-Volck und Reuterey untereinander postiret, standen. Der Villars, welcher bey seiner Armee den Stillstand mit Engelland auch auslassen lassen, gieng den 19. dito uber die Schelde, unterhalb Cambray, nachdem er alle längst der Sensette gelegene Trouppen an sich gezogen, und kam sein rechter Flügel bey Cambray, der lincke bey Castelet zu stehen, das Haupt-Quartier aber nach dem vom Duc d' Ormond verlassenen Chateau Cambresis kam, und hieß es, er wolle die Armee angreiffen, da indessen der Printz Tingri, St. Tremont, mit denen Besatzungen aus Valenciennes, Maubeuge, Condé das Corps bey Denain übern Hauffen zu werffen trachten solten, deme diesemnach bevorstehende Gefahr nicht unbekandt war. Der Printz Eugene begab sich den 20. dito mit anbrechendem Tage, zu Pferd nebst andern Generals-Personen, um alles zu besichtigen, ließ auch den lincken Flügel mit einigem Volck vom Rechten verstärcken, doch etliche 100. zu Pferd und zu Fuß auff der Höhe bey Tamars stehen, die Garnison von Valenciennes zu beobachten, und dem Albemarle zu entbieten, sich alle Augenblick marschfertig zu halten; weil der Feind sich so den gedachten Tag setzte, daß er bey Viellis, Coachies den lincken, und den rechten Flügel bey St. Martin hatte gegen den Wald von Bohain; so wurde unser Seits eine Linie von dem Ursprung der Escaillon biß an die Sambre gezogen, um den lincken Flügel mehrers zu decken, auch die Communication mit denen Belägerungs-Trouppen vor Landrecy zu erhalten, die man mit 12. Bataillons verwahrte, übrigens die Leute in ihre vorige Plätze, so wohl bey der grossen Armee, (allwo Printz Eugene sein Quartier in Bermerain, Printz Tilly zu Ruenes, General Fagel zu Escarmain, Erb-Printz von Hessen in Poix hatte) als bey dem Corps des Albemarle gehen ließ. Dieser verfügte die Schlagung einer höltzernen Brücke, weil er die den 14. dito zu Förderung der Belägerung Landrecy hergegebene Schiff-Brücke noch nicht wieder bekommen könte, und hoffte den 24. dito sie im Stande, und darbey Gelegenheit zu haben, auff erheischendem Fall seine Leute desto besser hinweg ziehen zu können. Die Feinde machten den 21. auch folgenden 22. und 23. dito vielfältige und seltsam durch einander gehende Bewegungen an der Sambre, die doch den Schein gaben, als wenn sie auff die Belägerung Landrecy passeten; wie denn die Brücken von ihnen über die Sambre hier und dar geworffen, und bey Temy Oeffnungen gemacht wurden, als wolten sie der Orten aus ihrem Gehalt herfür, und gegen die Linien bey Landrecy marschiren, da sie hierunter das Absehen gehabt, den Albemarle zu überrumpeln, und alle dienliche Anstalten darzu gemacht.

Feindes Finten.

Albemarle Situation bey Denain.

Die Garnison hatte den Befehl auszumarschiren von dem Villars, welcher den 23. dito alle seine Husaren aus dem Lager gehen, und auff denen Strassen und Feldern zwischen Cambray und Bouchain herum schwermen ließ, darmit nicht leicht einige Nachricht von seinem Vorhaben zu denen Allirten kommen möchte, die selbigen Tages eine grosse Convoy nach Manchienne gebracht, und auch alldar eine zahlreiche Artilleri-

1712.

von 70. Canons und Mörsern stehen hatte, darbey der Brigadier Berckhofer zur Bedeckung und Verwahrung beordert war. Der Printz Eugene hatte wohl verschiedentlich begehret, daß man die Magazins, und was dahin gehörte, nach Bouchain und Marchiennes verlegen, mithin Gelegenheit geben möchte, das Corps bey Denain wegzuziehen, und es nicht daselbst so bloß stehen lassen zu müssen, als geschehen, da die grosse Armee, zur Belägerung Landrecy auffgebrochen, allein Artillerie und Magazins blieben zu Marchiennes, so muste denn auch der Albemarle zu Denain bleiben, der Convoyen halber, die man doch, nach der Meynung des Printzen Eugene über Mons eben so gut haben können. Der Villars war über schon Gemeldetes auch so schlau gewesen, alle Zu- und Übergänge der Selle und Schelde durch Ausgeschickte zu Fuß und zu Pferde besetzen und bewahren zu lassen, daß auch hier nichts von Kundschafftern durchkommen solte, die Albemarle und andre Alliirte Generals der Orten hatten. Des Abends um 7. Uhr marschirte, auff seinen Befehl, der Graf von Coigny mit 30. Escadrons Dragonern gegen die Circumvallations-Linien von Landrecy, als solten sie instehende Nacht der Orten angegriffen werden, wie denn auch der Villars eine dahin zielende Ordre gegeben, die dem Printz Eugene gleich verrathen, und dieser dadurch verleitet worden, zu glauben, es sey auff den Entsatz Landrecy angesehen, deshalben er seinen rechten Flügel sich immer mehr und enger zusammen gegen den Lincken ziehen ließ, und dadurch die Leute weiter von dem Campement bey Denain entfernte, sich dessen Entsetzung also schwerer, dem Villars aber selbigens Überrumpelung leichter machte. Denn als dieser gemerckt, daß Printz Eugene hintergangen sey, war zu gleicher Zeit der Marquis du Vieuxpont mit 30. Bataillons, allen Pontons, oder gesamten Brücken-Gezeug und einer Brigade Cavallerie zuvoraus; hinter solchem Albergotti mit 20. Bataillons und 40. Escadrons, den erstern zu unterstützen, und denn weiter, die gantze Armee, nach abgeschickter grossen Bagage gen St. Quentin und Ham, von Chateau Cambresis ausgegangen, da der Graf von Broglio den Marsch der Infanterie mit 40. Escadrons bedecket, und Ordre gehabt, genaueste Obacht zu tragen, daß ja niemand über die Selle gehen, und denen Alliirten von diesem Marsch Nachricht geben könte; Er wurde also die gantze Nacht in der Fläche zwischen der Selle und Schelde biß Neufville unterhalb Bouchain fortgesetzet, wo die Vor-Troupen mit anbrechendem Tage anlangten, und alsofort die Brücken über die Schelde zu werffen anfiengen. Dieses alles blieb denen Alliirten verborgen, daß weder Albemarle etwas wuste, noch auch der Printz Eugene den Marsch der Feinde ehender als den 24. Julii des Morgends um 7. Uhr erfuhr, da sie schon an Ort und Stelle, ihr Vorhaben auszuführen, angelanget, welche Ermangelung der Kundschafft denn, unter andern, ein betrübtes Schicksall vor die Sachen der Alliirten war. Der solchen Tag die

Villars überlistet den Printz Eugene.

Verrichtung habende General Major Bothmar hatte zwischen 7. und 8. das Feld in Augenschein genommen oder recognosciret, und die Feinde bey Aveine le Sec gesehen, davon er denn alsofort dem Albemarle Nachricht gab, der es weiter an den Printz Eugene gelangen ließ, welcher sich alsobald in selbsteigner Persohn bey dem Albemarle einfand, da man mit 6. Canons Losungs-Schüsse that, die Posten zu Bouchain, Marchienne und St. Amand zu warnen, auch die Fouragirer herbey zu ruffen. Mylord Albemarle ließ die Reuterey auffsitzen, und stellete den General-Major, Comte de Croix, mit 7. Escadrons Kayserl. vor den rechten Flügel des Retranchement auff die grosse Land-Strasse nach und von Valenciennes, um die Garnison solches Orts zu beobachten, die ausgezogen war, und sich auff der Höhe von Flurtebize allschon sehen ließ. Die annoch übrige 16. Escadrons nahm Albemarle zu sich, und begab sich in die Fläche lincker Hand, in Meynung, denen Feinden das Übersetzen bey Neufville zu wehren, die aber, nach Obangeregtem, ihre Brücken schon fertig, und ein gut Theil Volcks darüber gebracht hatten, daß Albemarle, da er auff die Höhe gekomen, in der Fläche bey Escaudain einen grossen Theil feindl. Reuterey mit Fuß-Volck untermenget vor sich stehen sahe, bey welcher Bewandniß es nicht möglich war, den Angriff selbiger zu wagen. Mylord Albemarle stellete diesemnach die Reuterey vor das Retranchement, daß sie Rechts an die Communications-Linie zwischen Denain und Marchienne, Lincks an die Wiesen längst der Schelde ligende, stieß, und wolte man übrigens sehen, was der Feind anfangen würde, um dargegen das Nöthige beobachten zu können. Dieser that Verfügung, gedachte Cavallerie des Albemarle anzugreiffen, der sie aber noch zu rechter Zeit ins Retranchement einrücken ließ, weil sie sonsten in einem kurtzen durch die Menge der weit überlegenen feindl. Reuterey würde übern Hauffen geworffen worden seyn. Der Feind setzte dargegen seinen Marsch auff obgedachte Communications-Linien fort, um mit der Garnison von Valenciennes zusammen zu stossen; und waren diese Linien mit verschiedenen Redouten, und darbey sich findenden Wachten verwahret, weil sie 2½ Stunde lang waren, und also anders nicht wohl besetzet oder versichert werden können. Der Albemarle ließ einige Escadrons ausrücken, um den Feind von seinem Absehen abzuhalten, der aber den Streich merckende, und sich viel nähender findende, diese Linien durch sein Fuß-Volck geschwind einnehmen ließ, ohne daß man es, wegen seiner gar zu sehr überwiegenden Macht und Menge verhindern können, da denn dessen Cavallerie leicht durchkommen, und alles zusammen den Marsch biß an die alte feindliche Linien fortsetzen können.

Angriff des Retranchements hegömt.

Binnen diesen Vorfallenheiten, hatte Albemarle seine in 10. geschwächten Bataillons bestehende Infanterie längst hinter dem Retranchement her, durch den General-Lieutenant Dohna und andre Generals poltiren lassen, da gegen 10.

Uhr

1712. Albemarle mit seiner Armee vom Retranchement bey Denain.

1712. Uhr der Printz Eugene sich abermahln in Person eingefunden, alles besichtiget, auch der Reuterey Befehl gegeben, sich wieder zurück über die Schelde zu verfügen, da man sie nicht mehr gebrauchen konte, indem der Feind schon gantz nahe an dem Retranchement war. Die in selbigem sich findende Bataillons waren 3. Mann hoch zur Lincken und gegen das Centrum gestellet, welchergestalt nicht viel über ein Drittheil von mehrgedachtem Retranchement besetzet, die rechte Seite aber gantz bloß war, und der Vertheidigung ermangelte. Diesem nun abzuhelffen, gab Printz Eugene Befehl, daß die zum nächsten in der neuen Comunications-Linie zwischen Thian u. Denain sich findende und obenerwehnte 6. Batt. Kayserl. und Pfältzer an diesen Platz, unter dem General-Lieutenant Sequin und denen General-Majors Printz Hollstein und Zobel, einrücken müssen. Die feindl. Armee war ihrer Seits beschäfftiget gewesen, sich in Schlacht-Ordnung zuverfügen, die Cavallerie hinter sich habende. Die Garnison von Valenciennes war beordert die rechte Seite des Retranchements anzugreiffen, und die gesamte Verfügung solch Werck auszuführen, dergestalt gemacht. Man hatte 30. Bataillons, 80. Compagnien Granadiers, das Piquet der Armee, commandiret, und die Dragoner darzu absteigen lassen. Diese Dragoner machten die erste Linie des feindl. rechten Flügels aus, und giengen durch die Wiesen längst des Flusses auff die lincke Seite unsers Retranchements loß; obgedachte 30. Bataillons, Grenadiers und das Piquet, machten 2. andere Colomnen aus, die zwischen denen beyden Communications-Linien sich nach dem Mittel des Retranchements zogen. Diese 2. Colomnen wurden durch 30. andere Bataillons unterstützt, und folgte hierauff der gantze Uberrest der feindl. Reuterey und Infanterie, mit solchem Fleiß, und mit dergestaltiger Eilfertigkeit, daß es unmöglich gefallen einen Succurs von der grossen Armee in rechter Zeit zu bekommen.

Printz Eugene kommt herbey.

Aus dem Retranchement Canonirte man mit 6. bey der Hand habenden Canons den Feind bestmöglichst, dargegen der Feind auch nicht säumig aus einigen Stücken von einer Höhe von seinem rechten Flügel antwortete. Printz Eugene hatte sicht, nach gemachter vorhin gemeldter Anstalt auff eine die Brücke des Retranchements deckende Redoute gegeben, daher Er alles Vorgehende gar wohl sehen konte. Mylord Albemarle schickte bey vermeldeter Anstalt und Herbeyrückung des Feindes zum Angriff verschiedentlich zum Printzen nach Ordre was zu thun? Die dahin lautete: Er solte den Posten so lang als immermehr möglich, behaupten; zu welchem Ende auch Printz Eugene befohlen, es solte die Infanterie vom lincken Flügel seiner Armee herbeyrücken, denen im Retrenchement beyzustehen, allwo der Albemarle alle mögliche Gegenwehr-Anstalten gemacht, die Oeffnungen allenthalben stopffen, und bey Wahrnehmung, daß die gröste Macht des Feinds auff das Centrum fallen würde, dem General Dhona die Ordre geben lassen, er solte, da ihn der Feind überwältigte, sich gegen das Centrum ziehen, um ihm in die Seiten zu kommen und selbigen dergestalt zurück zu treiben. Dieses bewerckstelligte hernach Dhona wohl, aber ohn erwünschten Nutzen, indem die Feinde hurtig und ordentlich auff das Retranchement losgiengen, und eine Stunde nach Mittag den würcklichen Angriff thaten, da sie biß unter das Feuer der Mousqueterie kommen waren.

Der rechte Angriff gedachten Retranchements geht vor sich und Eroberung desselbigen.

Ihr erste Colomne Fuß-Volck grieff die Redoute an, worinnen das Regiment von Welderen sich befand, und allwo sonsten die Oeffnung der Land-Straß nach Marsienne, auch derenhin- und hergehenden Convoyen gewesen war, die man aber dermahlen zugemacht hatte, die Unsrigen gaben Pelotons-Weise hefftiges Feuer auff die Feinde, da aber unter diesen die ersteren von denen letztern immer fortgetrieben und gedrungen worden, kamen sie auff die Brust-Wehr des Retranchements, welches zum endlichen grossen Unglücke, der Orten gar schlecht, und von Steinen und groben Sand gemacht ware, daß gedachte Brust-Wehr unter diesem Gedränge, von sich selbsten einfiel, und den vorliegenden Graben füllte, da denn die Feinde ohngesäumt eindrungen, und auff unser Volck mit Bajonetten auff den Flinten hefftig losgiengen, welches darüber in solchen Schrecken gerieth, daß von ihm das Retranchement auff allen Seiten verlassen, und die Flucht, übereilter Weise, theils nach der eintzig vorhandenen Schiff-Brücken, (weil die hölzerne Brücken, davon oben gedacht worden, noch nicht fertig war) theils nach der Mühle zu nahmen; Mylord Albemarle hatte, nebst übriger Generalität, das beste und äusserste gethan, die im Centro sich findende Leute wiederum zusammen zu bringen, und stehend zu machen, da der lincke unter denen Grafen Dhona, und Nassau-Woudenberg stehende Flügel abgeschnitten worden war; aber sein Versuch wolte nicht gelingen, derowegen er einen andern Anschlag gefasset, nur etliche Regimenter vom lincken Flügel in das Dorff Denain zu führen, sie allda zwischen die Häuser und Abtey zu postiren, um dergestalt etwan den Feind auffzuhalten; indem er nun gemeint, daß die auffgebottene ihm folgen würden, hatten sie sich alle hinter ihm weg, und ebenfalls auff die Flucht begeben, daß er sich fast gantz allein mitten unter denen Feinden befunden. Er war doch noch biß zu der Brücken gekommen, allwo er noch sein äusserstes versucht, ob er den sich findenden Uberrest der Leute bewegen könte, sich zu setzen, und denen Feinden das Haupt zu bieten, die aber ihm bey solcher Bemühung überwältiget, und zu einem Kriegs-Gefangenen gemacht, da er den Degen wider sie noch in der Faust gehabt. Die vom Printz Eugene zum Succurs herbey commandirte 40. Bataillons, waren wohl biß an das Ufer der Schelde kommen, über welches sie vollends herbey zu rücken nicht vermocht hatten, weil die eintzig vorhandene Schiff-Brücke mit Pferden und Bagage so angefüllt stunde, daß man weder hinter sich noch vor sich kont, ihnen also

Succurs zu spat.

1712.

darüber zugelangen ohnmöglich gewesen, da denn auch annoch zu grösserem Unglück und Jammer, die ohnedem überlastere Schiff-Brücke gebrochen, und auseinander gegangen, zum Verderben dessen was darauff gewesen; ein Theil der fliehenden Infanterie hatte sich in den Fluß gestürtzt, in der Meynung durchzukommen; ein Theil derselbigen war erleget, ein Theil derselbigen zu Kriegs-Gefangenen gemacht, was aber nicht ertrunncken, erschlagen oder gefangen worden war, hatte sich nach und nach bey der Armee eingefunden, an der Zahl 4080. derer Gefangenen und nach Valenciennes geführten, waren 2962. Gemeine und Officiers zusammen gerechnet, unter welchen letztern sich fanden zwey Generals, nemlich Albemarle und Secquin; drey General-Majors, Printz von Hollstein, Dalberg und Zobel; Fünff Obriste, der Graf von der Lippe, Teugnagel, Spaen, Kavenach, Grack; Sieben Obrist-Lieutenants, Donells, Herkshausen, Heaske, Brakel, Manick, Els, Goumoins: Sechs Majors, Winkel, Fabrice, Bulomo, Till, Moors, Styrum: Funffzig Capitains, hundert ein und zwantzig Lieutenants und Fähnriche. Unter denen Ertrunckenen fanden sich der General Graf Dohna und der General Graf Nassau-Woudenberg, die man als erfahrne Officiers sehr bedaurete, desgleichen einen Printzen von Anhalt, und machten die Frantzosen gute Beute, da sie, was nur möglich war, an Ertrunckenen aus dem Wasser fischeten, und die Cörper plünderten. So war das bey Denain gestandene Corps ruiniret, zu wessen Uberhauffen-Werffung die gantze Frantzösische Macht oder Armee gebrauchet worden, wie sie aus 133. Esquadrons und 250. Bataillons bestanden. Die gantze bißher erzehlte Sache desto verständlicher zu machen, ist hier dem geneigten Leser eine Charte mitgetheilet, zu welcher Erklärung folgendes dienet:

Verlust derer Alliirten.

Erklärung des Kupffers von dem Vorfall.

A. Campement derer Trouppen aus denen Frontier-Plätzen bezogen von Mylord Albemarle den 13. April, nachdem er die Passage de la Sencette versucht. B. Campement, allwo die Trouppen derer Alliirten zusammen gestossen im April und May. C. Retranchement so den 20. May gemacht, bezogen von dem General Fagel mit 40. Bataillons, um sich die Passage von der Schelde zu versichern. D. Campement der feindl. Armee, formiret im May, allwo sie verweilet biß den 19. Julii. E. Campement der Alliirten Armee, bezogen den 16. May, nachdem sie die Schelde bey Neuville und Lourche passiret. F. Retranchement so den 26. May gemacht, und selbigen Tag von Mylord Albemarle bezogen, um die Communication mit der Armee zu etabliren. G. Alte feindl. Linien so annoch im Stande sind. H. Communications-Linie so im May-Monath gemacht, um die Zufuhr der Armee gegen denen feindl. Partheyen zu bedecken. I. Parc von Beaurepaire, bezogen den 31. May durch 4. Bataillons und verstärcket den 23. Jul. durch 2. andere. K. Campement so von der Alliirten Armee den 7. Jun. bezogen, um die Belagerung von Quesnoy zu bedecken L. Die Einschliessung und Belagerung von Quesnoy angefangen den 8. Junii durch 30. Bataillons und 20. Esquadrons, und geendiget den 4. Julii. M. Retranchement zur Bedeckung der beyden Schiff-Brücken zu Denain von einer Bataillon besetzt. N. Neue Communications-Linie von Denain biß Thian. O. Communications-Brücke bey Thian mit der grossen Armee. P. 6. Bataillons Kayserl. und Pfältzische, so bemeldte Linie den 17. Jul. besetzt haben. Q. Campement der Alliirten Armee, so den 16. Jul. bezogen, die Belagerung Landrechis zu bedecken. R. Die Einschliessung von Landrechis den 17. Jul. durch den Printz von Anhalt mit 30. Bataillons und 30. Esquadrons. S. Campement des Feindes, bezogen den 19. Jul. nachdem er die Schelde ober und unter Chambray passiret. T. Des Feindes Campement den 30. Julii. V. Retranchement so Se. Durchl. der Prinz Eugene selbigen Tag hat machen lassen, um die Communication mit dem Fürsten von Anhalt zu conserviren. W. 12. Bataillons so dieses Retranchement den 21. Jul. besetzet. X. Des Feindes Mouvement den 22. und 23. Jul. um uns einzubilden, daß er die Circumvallations-Linien bey Landrichies attaquiren wolte. Y. Brücken die der Feind über die Chambray geschlagen, um den Fürst von Anhalt zu attaquiren, wie sie spargiren thäten. Z. Der eilsame und verstohlene Marsch des Feindes mit Anfang der Nacht den 23. Jul. um das Retranchement bey Denain zu attaquiren. 1.) Brücken die der Feind bey Neuville mit anbrechenden Tag den 14. Jul. machen ließ. 2.) Marsch der feindl. Armee nach der Passage von der Schelde. 3.) Mouvements die der Milord Albemarle mit seiner Cavallerie that, um die feindl. Passage über der Schelde zu verhindern. 4.) Terrain, allwo unsere Cavallerie postiret wird, nachdem sie wegen des Feindes Superiorität, der schon zum Theil die Schelde passiret, ihn nicht attaquiren konte. 5.) Marsch der Guarnison von Valenciennes, so den 24. Jul. frühe mit 19. Bataillons und 1. Dragoner-Regiment einen Ausfall that. 6.) Sieben Esquadrons Kayserl. so der Milord Albemarle aus dem Retranchement rücken ließ, um den Ausfall zu Valenciennes zu observiren. 7.) Etliche Esquadrons von unser Cavallerie, die der Milord Albemarle ausrücken ließ, dem Feind die Passage von unserer Communications-Linie zu verhindern, so aber unmöglich, indem die feindl. Infanterie bemeldte Linie schon occupiret und besetzt. 8.) Terrain, allwo die feindl. Armee sich in Bataille rangirte, die Infanterie forderst die Cavallerie dahinter. 9.) Terrain, allwo die Guarnison von Valenciennes sich en Bataille rangirte. 10.) Campement derer 10. Bataillons und 23. Esquadrons so in dem Retranchement vor der Attaque waren, die Cavallerie aber repassirte die Schelde, auff Ordre Ihro Durchl. des Prince Eugeni. 11.) Parc d' Artillerie um die Ammunition, so von Marchienne gebracht ward, und zu der Belagerung ge-

hörte,

Pommereuil
Castillon
St Ghislain
Bossu
Vieux Condé
Chapelle St Aubert
Monstreul
Hevin
CONDÉ
Andoumis
Thutin
Neuville
Tivecelles
Hansies
Honneau Riv.
Saulsoir
Elonge
Fresne
Escault Riv.
Vauchelle
Crespin AB.
Ouiesvrain
Blaugies
C. Vivier
Lafolie
Andergnies
Wiherus
Escaupont
Besien
Montigny
Amblese
Rampemont
Quievrechin
Onaing
Angre
Fayt le Franq
Sauve AB.
Couroube
Marchipont
Onnesies
Angreau
Autrop
Curgies
Ramblies
Guisegnie
Bellegnies
Estroen
Roisin et Maurin
Hergies
Preseau
Sebourg
Betrechies
Hon
Houdaing
Ronel Riv.
Genlain
Eth
Bermeries
Wadempreau
Flamengries
Bry
Breaugis
Grand Wargnies
Gumegny
Villerspaul
Bavay
Maresche
Orchinval
Frasnoit
St Vas
Ramme
Lovegnies
Martre
Petit Wargnies
les Bavais
Amfroidprel
Bevegny
Andegny
Degnies
Villereau
Preux au Sart
Raviseau
Ruesne
Gomegnies
Micquegnies
QUESNOY
Harbegnies
OBies
Iolemeiz
Bermerain
Gesignies
Baudegnies
La Chapelle
Louvignie
Forest
Escarmain
Le Loquignol
Neuville les Sculesche
Loucour
de
Engle Fontaine
Sculesche

1712.

gehörte, zu bewahren. 12.) Feld-Wachten vor der Attaque. 13.) Die beyde Schiff-Brücken zu Denain, davon die eine auff expresse Ordre nach der grossen Armee gesandt ward, und sich bey der Attaque von Landrechies zu bedienen; dieselbe zu ersetzen, arbeitete man auff eine Holtzerne Brücke, so auch den Tag der Attaque wäre fertig worden. 14.) Die 10. Bataillons postiret hinter dem Retranchement, wie auch die 6. Bataillons Kayserl. und Pfältzische, die zuvor in der Communications-Linie N. campiret waren, und von Ihro Durchl. dem Printz Eugenio commandirt wurden, die Besatzung des Retranchements zu verstärcken. 15.) Eine Colomne von feindlichen abgestiegener Dragoner um das Retranchement lincker Seits längst denen Wiesen an der Schelde zu attaquiren. 16.) Zwey Colomnen Infanterie, von 80. Compagnien Grenadirs, des Piquets von der Armee, und 30. Bataillons das Retranchement in der Mitte zu attaquiren. 17.) Eine Linie Infanterie von 30. Bataillons die vorigen zu souteniren, hinter sich habende den gantzen Rest an Infanterie und Cavallerie von der Armee, ꝛc. Die Frantzosen waren über dem erhaltenen Vortheil voller Freuden, wusten auch, daß die Engl. Hof-Parthey eben dergleichen Gemüths-Beschaffenheiten empfinden würden, und dörffte also der »Torcy dem St. Jean zu entbieten: Der König »lebe der Hoffnung, es werde der durch seine »Trouppen erlangte Sieg der Königin sehr ange»nehm zu vernehmen gewesen seyn, weil Er mit»zu Uberwindung der feindlicher Seits bezeigten »Hartnäckigkeit wider den Frieden dienen kön»te, ꝛc.

Was die Deputirten derer Herren Staaten bey der Armee von dem an ihre Principalen geschrieben, war dieses:

Gestern Abend bey Untergang der Sonnen decampirte der Marschall von Villars von Chateau Cambresis, und marschirte mit solcher Geschwindigkeit, daß er heute in aller frühe zu Sourche und Neufville die Schelde in 8. Colomnen passiret. So bald als der Printz Eugenius von Savoyen von dem feindlichen Marsch Nachricht erhielt, begab er sich nacher Denain, ließ dahin 6. Bataillons zu Verstärckung des Corpo des Grafen von Albemarle abgehen, besichtigte in Person sein Retranchement, und die daselbst postirte Infanterie, ließ die Cavallerie und Bagage, alle Verwirrung zu vermeiden, disseits der Schelde kommen, und kam gegen 10. Uhr über die Brücke zurücke, um die benöthigten Anstalten vorzukehren, dieses Corpo mit der gantzen Infanterie der Armee, welche bereits im Marsch, zu unterstützen. Inzwischen waren die Feinde biß an das Retranchement in einer sehr geschlossenen Colomne ihres lincken Flügels und Corps de Bataille avanciret, und defilirten um selbiges en front zu attaquiren, machten hierauff verschiedene mahl Mine, als ob sie sich wegen des grossen Feuers, welches die Unsrigen aus ihren Canonen gemacht, retiriren wolten; fielen aber endlich mit solcher Furie auff die allda postirten Regimenter, daß selbige nach einer Salve das Retranchement verlassen musten. Nachdem nun die Feinde in besagtes Retranchement eingedrungen, chargirten sie die Unsrigen zur Rechten und Lincken, wurffen sie übern Hauffen, und nöthigten sie nach einem zwar dapffern doch unnützlichen Widerstand, sich gegen die Brücke über die Schelde zu retiriren, welche aber durch die Last der darüber passirenden Bagage zu allem Unglück eingebrochen, also daß der gröste Theil derjenigen, welche dieselbe passiren wollen, ertrunncken. Ein anderer Theil ist disseits der Schelde gekommen, der Rest aber der in dem Retranchement befindlichen 17. Bataillons getödtet oder gefangen worden, unter welchen letztern sich der General Albemarle, und der General-Major Sabel befinden. Der General-Lieutenant Graf von Dhona, und der Printz von Hollstein Beck, General-Major sind ertruncken; von dem Grafen von Nassau-Woudenburg hat man noch keine gewisse Nachricht: Unter denen besagten 17. Bataillons befinden sich 8. Pfältzische und 3. vom Staaten, nemlich Albemarle, Welderen und Dauglas, das übrige aber sind Auxiliar-Trouppen; wir befinden uns genöthiget, die Ubersendung der eigentlichen Umstände unsers erlittenen Verlusts an Ew. Hochmögende biß zu anderer Gelegenheit auszusetzen. Es ist selbiger in Ansehung des grossen Feuers gar klein, und würde ohne dem auff der Brücken erfolgten Unfall noch geringer seyn; denn der Feind sich nicht unterstanden, biß an die Schelde zu dringen, um das Feuer unserer disseits dieses Flusses passirten Infanterie zu vermeiden. Der Brigadier Berghoffer ist mit 6. Bataillons zu Marchiennes, und weil dieser Platz an der Scarpe an einem fast inaccessiblen Orte gelegen, so hoffen wir, daß er sich, im Fall die Feinde diesen Fluß passiren solten, anderswo retiriren werde. Weil uns auch nunmehr alle Communication abgeschnitten, so hat man gleich Ordre gegeben, hier nur zu Mons vor die Armee, welche sich in voriger Situation befindet, Brod zu backen, wie auch die Infanterie wiederum zu derselben zurück kommen zu lassen.

Man wird morgen mit dem Hn. Printz Eugenio von Savoyen, und dem Grafen von Tilly, was weiter vorzunehmen, concertiren, von welchen wir dann zugleich an Ew. Hochmögende Nachricht geben werden. Wir verhoffen, daß» man hiedurch allen üblen Folgerungen dieses» Verlusts zuvor kommen werde, und sind, ꝛc.ꝛc.»

Zu wünschen wäre es vor die Alliirte gewesen, daß die um den Schluß bevorstehenden Schreibens bezeigte Hoffnung eingetroffen, je mehr aber das leydige Gegentheil erfolgt, desto verdrießlicher fiel das Vorgegangene, und hörte man allerhand Urtheile von denen Ursachen des geschehenen Unglücks, darbey, wie weiter unten vorkommen wird, der Albemarle sich mancherley Art leiden muste. Die am allerunpartheylichsten seyn wolten, wusten nicht ohne Grund zu sagen, der gröste Fehler sey das schlecht gemachte Retranchement gewesen, da man Bewegniß-Ursachen und Zeit

Derer Staats-Deputirten bey der Armee Bericht.

Ursachen des Verlusts nicht vorsichtig noch genugsam gebrauchte Schauffel.

gnug

1712.

gnug gehabt, ein bessers und solches auffzuwerfen, welches mit dem Degen in der Faust nicht zu überwältigen gewesen, wodurch denn abermahl bestätiget ist, was wir zu verschiedenen mahlen von dem Gebrauch und Nutzen der Schauffel, nach denen Anmerckungen eines erfahrnen Generals in diesem Theatro (z. E. Tom. XVII. An. 1706. p. 196. a. Tom. XIIX. An. 1709. p. 229. a. 297.) erinnert haben. Daß man sich dero hier nicht besser bedienet, mag wohl weiter daher gekommen seyn, weil man sich auff bisheriges Glück zu sehr verlassen, anbey dem Feinde nicht zugetrauet, daß er was sonderbahres wagen, sondern sich begnügen lassen würde, wenn er sein fast offenstehendes Land, und die wenigen annoch verligenden Vestungen decken könte; wie man denn sagte, daß sich dergleichen selten gutes nach sich gezogen habende Meynungen bey Alliirter Armee geäussert haben solten, die aber durch den harten Zufall bey Denain, und noch mehr durch dessen schlimme und wohl erstlich nicht vermuthete Folgen gestraffet worden sind, da diese Schlappe eine Aenderung der gantzen Alliirten Sache nach sich gezogen. Der gute Albemarle muste sich hierbey nicht nur des gedachten menschl. Versehens, sondern noch immerhin eines ärgern und vorsetzlicher Gefährde u. s. w. beschuldigen lassen, ob gleich der Printz Eugene sich seiner bestens annahme, und verschiedentlich vor ihm an den Groß-Pensionarium, und unter andern hernach den 1. Sept. an eben diesen, auch folgendes schrieb:

Zu greulichen Unglücks-Folgen.

Monsieur.

»Ich vernehme mit Verwunderung und Verdruß das Unrecht, welches man Mylord »Albemarle anthut, und alle die impertinente »Discourse, welche von seiner Conduite in der »Action bey Denain gehalten werden. Ich weiß »zwar schon von langer Zeit, daß der übel-unterrichtete gemeine Mann nach denen Zufällen urtheilet, und daß die Unglücklichen allzeit durch ihn »beschuldiget werden; doch was mich verwundert, ist, daß diese Schmähungen, welche nirgends anders als von seinen Feinden herkommen können, bey Leuten von andern Ansehen »Eingang finden; Ich würde die Pflicht eines »honet Homme beleidigen, wenn ich die Wahrheit, wovon ich gnugsam überzeuget, nicht kundbahr machen wolle. Er hat bey dieser Gelegenheit alles gethan, was ein dapfferer, vorsichtiger und vigilanter General thun kan, und woferne alle Trouppen ihre Pflicht beobachtet, dörffte diese Sache so weit nicht kommen seyn. Wenn »aber selbige nach einer einzigen Salve durchgehen, und nicht zurücke gehalten werden können, »so ist kein General in der Welt, der solches zu remediren vermögend sey, dieserhalben Mr. zweifele ich nicht, daß sie bey dieser Gelegenheit allen »Fleiß anwenden werden, um die von der Regierung, welche übel unterrichtet seyn mochten, zu »desabusiren, und sie zu versichern, daß niemand »mit grösserer Achtsamkeit seyn könne, als ꝛc.

War unterzeichnet

Eugenius de Savoyen.

Den 29. Octobr. folgte eine dem von Albemarle verträgliche Resolution derer Herren Staaten des Inhalts: Es wäre der vom Graf Albemarle ertheilte Bericht von dem bey Denain-Vergegangenen untersuchet und so befunden worden, daß man gäntzlich darmit zufrieden seyn könte, darvon denn allen Provintzien die gehörige Nachricht zu geben, mit Bitte, sich nächstens deshalber zu erklären, ꝛc. Dergestalt war Albemarle öffentlich losgesprochen, gegen den doch viele ins besondre Argwohn oder Mißvergnügen nicht sohin ablegen wolten.

1712. Durch Hn. Staaten losgesprochen.

Der Villars wolte nicht saumseelig seyn, den ihm gelungenen Vortheil zu verfolgen. Er ließ seine Armee, nach dessen Erlangung sich so lagern, daß der lincke Flügel auff die Höhe bey Hurtebize, das Centrum zu Escaudin, der rechte Flügel zu Marque zu stehen kam, und die erste Lime die Schelde, die andre die Scarpe vor sich hatte. Von hier schickte er unterschiedliche Detachements aus, derer Alliirten nunmehr hülffloß stehenden Posten, sonderlich an der Scarpe, sich zu bemächtigen. Mr. Albergotti griff S. Amand an, dessen Besatzung sich den 26. Julii auff Discretion ergab, allwo 800. Mann sich fanden, nebst 6. metallinen Canons und einer ziemlichen Menge Mund-Provision. Die Abtey Anchin gieng selbigen Tags auch über an ein ander Detachement, wo 200. Mann angetroffen und zu Gefangenen gemacht wurden. Montagne, an dem Ausfluß der Scarpe gelegen und mit 100. Mann besetzt, hatte gleiches Schicksal, nebst andern kleinen Plätzen mehr. Marchienne war der Gegend noch übrig, an dem wegen seiner vortheilhafften Lage, und des darinnen sich findenden reichen Vorrath das mehriste gelegen war, zu dessen Hinwegnehmung der Graf de Broglio den Befehl erhalten, und sich den 25. dito Morgends früh davor begeben hatte. Dieser forderte den Ort auff, aber der ihn bewahrende und schon vorhin genannte Brigadier Berckhofer, erklärte sich zu keiner Übergabe; gab vielmehr zu verstehen, daß er sich möglichst wehren wolte. Dergestalt muste eine förmliche Belagerung desselbigen vorgenommen werden, worzu der Villars verschiedene Regimenter, auch einen grossen Vorrath Artillerie und was darzu gehörete, herbey schickte, und muste sich der Marchal Montesquiou zugleich dafür begeben, die Belägerung zu commandiren. Ehe noch die Trancheen eröffnet wurden, hatten die Holländische Commissarien fünff grosse Fahrzeuge mit Pulver in die Scarpe versencket; worauff der Montesquiou dem Brigadier Berckhofer wissen lassen, daß er weder vor sich noch bey sich habende Leute Quartier erhalten würde, wenn er etwas von dem im Ort sich findenden Vorrath vorsetzlich verderbete, der so groß war, daß man freylich Bedencken tragen sollen, ihn zu des Feindes Gebrauch ohnverletzt kommen zu lassen. Des Nachts zwischen dem 27. und 28. Julii wurden die Trancheen eröffnet, den 29. dito aber beschoß man den Ort mit 20. Canons um Breche zu legen, und bässete ziemlich ein, ob gleich nur 6. Bataillons darinnen waren.

Villars verfolgt seinen Vortheil.

Nimmt Marchienne weg.

selbige

1712.

Selbige Nacht begab sich der Marchall de Villars selbst zur Belägerung, u. machte Anstalt zu einem den 30. dito vorzunehmenden General-Sturm, welchen Berckhofer abzuwarten vor etwas Verwegenes hielt, demnach die Chamade schlagen ließ, und sich, samt unterhabenden Leuten, zu Kriegs-Gefangenen, doch unter rühmlichen Bedingungen ergab, daß nemlich die Ober-Officiers ihre Bagage, die übrige ihre Degen behalten, die gemeine Soldaten nicht geplündert werden, alles mit Gewehr, Fahnen und Standarten ausziehen, und hernach erst, ausser dem Platz, die Fahnen und das Gewehr niederlegen, und dann nach Valenciennes geführet werden solte. Dieses hatte der Feind gegen den, mit Eroberung des Orts, erhaltenen ungemein grossen Vortheil wohl zustehen können, als in welchem er 75. grosse Canons, 40. Feld-Stücke, eine wichtige Menge Pulver, Bomben, Granaten, Kugeln u. s. w. Zug-Pferde und Mund-Provision bekam, da alles in dem Ort eingesperret, was die Alliirte zur Eroberung Landrecy und weitrer Ausführung ihrer nunmehr hiermit durchstrichenen Anschläge, nöthig zu seyn erachtet: Wie sich denn auch das Hospital für die vor Quesnoy Blessirten daselbst gefunden, die nun samt denen Gesunden in die Gefängnüß wandern musten.

Der durch diese unglückliche Zufälle nicht wenig gekränckte Printz Eugene, war indessen noch immer bey Landrecy stehen blieben, als wolte er dessen Belägerung vornehmen, daran sich doch die Feinde nicht gekehret, wohl wissende, daß es ihm dermahln an der Geräthschafft darzu fehlete. Er muste also bey mehrernentem Landrecy auffbrechen, nachdem Er bey sich habende Krancke und Verwundete nach Mons geschicket, auch dem daselbst von seinem in Champagne gethanen Streiff wieder eingetroffenen General-Major Grovenstein Befehl ertheilet nach Dornick zu marschieren, und daselbst weitrer Ordre zu erwarten, dahin man auch andre Völcker mehr marschieren lassen, nicht weniger die Besatzung in Bouchain und Quesnoy verstärcket. Den 2. Augusti gieng der Marsch biß Bavay, den 3. passirte der lincke Flügel ohnweit Mons die Haine, da indessen der rechte über die Trouille und denn weiter ebenfalls über die Haine gieng. Printz Eugene nahm sein Quartier in Bellian, der Graf von Tilly aber zu Novelle. Den 4. satzten sich die weiter gehende Alliirte zwischen Chievre und Leuze, um die Gegend Gambron, und lagen den 5. stille etwas zu rasten, da sie die Zufuhr von Brüssel nach Mons sicher zu stellen, einige Mannschafft nach Hall abgeschicket, auch die Besatzung in Mons verstärcket hatten. Den 6. gieng es weiter biß Leuze, den 7. aber biß Troyenne, und den 8. setzte man sich bey Seclin, 2. Stund über Lille oder Ryssel, allwo auch den 9, 10, 11. stille gehalten, auch ferner des Orts verharret wurde, nur daß man den 12. dito mit einem Theil der Armee eine Bewegung biß Chateau Lieu machte, um dem Feinde näher zu seyn. Dieser war nun den 1. dito auch auffgebrochen, und hatte seinen Marsch nach Dovay zugenommen, auch eine grosse Menge Arbeiter auffgebotten, die alles um Denain herum schlichten musten, und hernach in einer Belägerung dienen solten, daß man wohl mercken konte, es sey mit dergleichen auff Dovay angesehen. Er satzte sich in der Fläche von Lens, nachdem er vorher eine Linie von Pont à Rache biß an Pont Obi ziehen, das Fort der Scarpe und das Schloß Bellefortere mit einem doppelten Graben umgeben, auch in selbigen das Wasser der deshalben überhalb Obi gehemmten Deule leiten lassen. In solche Linie legte er 15. Bataillons, die allzeit von seiner Armee aus verstärcket und unterstützet werden konte. Die von denen Alliirten vor dem gemachte Circumvallations-Linie bey Dovay raumte er wieder auff, und versahe sie mit 10. Batt. Besatzung, 40. Batt. bestimmte er zu würckl. Belägerung der Festung Dovay, vor welcher den 14. dito die Trencheen eröffnet wurden.

Dovay belägert.

Diese Dinge stiegen, wie andern Alliirten, also auch insonderheit denen Holländern zu Gemüthe, unter denen viele die Schuld dem Albemarle beymessen wolten, von dem hier und dar sehr übel gesprochen wurde. Die Provintz Utrecht begehrte, man solte die Sache gnau untersuchen, desgleichen stellte auch die Provintz Gröningen vor, es sey das gemeine Geschrey, und der Bericht einiger Briefe aus der Armee dahin einstimmig, daß das Unglück bey Denain u. s. w. durch Unachtsamkeit und ander Versehen entstanden sey; verlangte derenthalben auch eine unpartheyische Erforschung des Handels und dahin gehöriger Umstände. Die Herren Staaten liessen dieses alles ihren Deputirten bey der Armee den 4. und 9. Augusti zuschreiben, mit dem Begehren, daß diese gehörige Erkundigung einziehen, und denn pflichtmäßig berichten solten; welche denn vom 15. dito aus der Armee zurück vermeldeten: Sie hätten in dem Handel bey Denain keinen Fehler verspühren oder erfahren können; da vielmehr Albemarle und andere Generals sich bemühet die Fliehende aufzuhalten und gegen den Feind anzuführen, welches auch mit einigen angegangen. Ein Geschrey hätte es nur gegeben, wie ein oder zwey Regimenter, nach erster Lösung des Gewehrs, das Retranchement verlassen haben solten. Da nun zwey Generals in der Action geblieben, die andern aber gefänglich weggeführet worden wären, sey es nicht möglich weiterer Untersuchung anzustellen, oder deutlichern Bericht zu erhalten und weiter einzuschicken, ꝛc.

Albemarl. Niederlage untersucht.

Deputirte bey der Armee schreiben wohl vor ihm.

Wegen seiner ausnehmend-guten der Cron Franckreich geleisteten Dienste, war der bißherige Staats-Secretarius S. Jean oder S. John, zu einem Pairs von Engelland durch die Königin erhoben, mit dem Titul eines Vicomte von Bolingbroke beehret, und mit Ausgang des Junii in das Oberhauß dergestalt eingeführet worden. Weil ihm dieses zu wenig gewesen und er sich eines höhern und mehrern versehen hatte, war er gewaltig ungeduldig worden, daß er auch wieder und auff die Königin selbst böse Worte ausgestos-

S. Jean wird Vicomte von Bolingbroke.

1712. Ist darmit nicht zufrieden / zanckt mit Oxfort u. a.

sen, den Grafen von Oxfort häßlich geschmähet, sich an ihm zu rächen gedrohet, mit der Madame Masham sich gröblich überworffen, und dergleichen tolle Händel mehr getrieben hatte, die der Hof-Parthey sehr gefährlich vorgekommen, welche denn, ihn zu begütigen, dessen Abreise nach Franckreich beliebet, ob sie gleich eben nicht nöthig gewesen, wie der Graf von Oxfort in einem an die Königin geschriebenen, und hernach ans Tagslicht gebrachten Briefe selbst gestanden.

Negotiiret vor Savoyen bey Franckreich.

Mit Franckreich hatte er nach wie vor die heimliche Händel am stärcksten unter denen Engl. Ministres fortgetrieben, und es sich gar besonders angelegen seyn lassen, Savoyens Nutzen zu fördern, an den Torcy schreibende: Unter allen Alliirten ist keiner dessen Interesse der Königin so am Hertzen lieget, als der Hertzog von Savoyen; man hoffe also, der Allerchristl. König werde nichts, nebst der Königin unterlassen, seine Königl. Hoheit zu Genehmhabung derer zwischen Franckreich und Engelland gefasseten Anschläge zu bewegen, sintemal dieser Hertzog dadurch wider die Anfälle derer Kayserl. sicher gestellet werden könne, &c. Bolingbroke begehrte diesemnach Sicilien vor mehrgedachten Hertzog, hinzu fügende, daß es weder Franckreich noch Groß-Britannien rathsam sey, diese Insul an das Hauß Oesterreich kommen zu lassen, da die Frantzosen darzu nicht ungeneigt gewesen waren, sich auch dessen gegen die Kayserl. Ministres im Haag vernehmen lassen. Dieses einmahl Angebrachte war weiter den 28. Julii widerholet, und weiter um Sicilien vor den Hertzog von Savoyen angehalten, auch, das Verlangte zu erlangen, vorgestellet worden: Es sey allerdings viel daran gelegen, diesen Printzen so wohl in Ansehung des Friedens, als des folgenden Friedens auff der Seiten zu haben, weil dieser doch wohl nur zwischen Engelland, Franckreich und Spanien, ohne die andern Alliirten, würde zu schliessen seyn. Die Erklärung des Hertzogs vor Franckreich und Engelland bey dermahligen ihrem Vorhaben, wär ein hauptsächlicher und dem Wercke die Vollendung zu geben geschickter Streich, der eben so nothwendig zu erachten, da die Aufführung des Königs in Preussen anders wäre, als sich die Königin von Ihm vermuthet, &c. Darmit man ja alle Gefälligkeit an Franckreich erwiese, ob gleich selbiges sich gegen Engelland in dessen Begehren gar nicht willig stellte, schrieb der Bolingbroke zu obgenannter Zeit: Es sey eine ausdrückliche Ordre an den Admiral Jennings ins Mittelländische Meer gesendet, die Frantzösische aus Levante kommende Schiffe sicher und ohnangegriffen passiren zu lassen. So hielt man gegen Franckreich mit denen Waffen nicht nur in Niederlanden, sondern auch im Mittelländischen Meer von selbsten stille, ob gleich des letzten halber noch nichts gehandelt worden war. Was Wunder, daß bey solcher Leichtsinnigkeit des Engl. Ministerii das Frantzösische immer kühner, die baldige Abschliessung eines sonderbahren Friedens von Tag zu Tag ernstlicher treibende. Darbey berichtete Torcy, der König

Begehret vor selbiges Sicilien.

Engell. befielt Frantzös. Schiffe im Mittel-Meer passiren zu lassen.

welle sich nicht verstehen an Savoyen Sicilien zu übergeben, es sey dann, daß der gewesene Churfürst die Niederlande erhalte, nebst ihm wieder zu gebenden Churfürstenthum, welches zu bewürcken leicht sey, da die Königin so schon Volck unterm Ormond in denen Niederlanden hätte. Da Sie auch so viel vor undanckbare Alliirte gethan, erforderte ihre Ehre, etwas einem so wohlverdienten Printzen zu Gefallen zu thun, wie der Churfürst von Bayern wäre, der gewiß danckbahr seyn würde. Allein das Engl. Ministerium hielt dafür, Niederland an den Bayer-Fürst geben wollen, sey etwas Neues, und noch nicht in Vorschlag Gekommenes, das auch ohne einen mit Holland und dem Kayser zu führenden Krieg von Engelland nicht bewürcket werden könne. Dergleichen mit vorhin gewesenen Alliirten führen wollen, litte die Ehre und der Nutzen Ihro Majestät nicht, wie undanckbahr auch jene wären. Sicilien würde man auch wohl nicht mehr vor Bayern begehren. Indem der König so viel vor seine treue Bunds-Genossen gethan, müste Er auch des Friedens halber thun, und einen sonderbahren Vortheil dem gemeinen Besten weichen lassen. Dieses sey um so viel billiger, je besser der Torcy selbst wisse, es sey bisherige Handlung angefangen, und bisher geführet worden, auff die voraus gesetzte Bedingung, **daß die Königin von vielen Puncten abstehen müsse / welche Sie ihren Alliirten zuwege bringen zu helffen / dem strengen Rechte nach schuldig gewesen wäre** / &c. Das hieß ein zimliches Bekäntniß, welches Bolingbroke hiermit gethan, der hierauff die Nachricht erhalten, daß unter vortheilhafften Bedingungen vor Bayern, wie bald folgen soll, Savoyen wohl Sicilien erhalten könne; dargegen Franckreich die endliche Aus- und förmliche Kundmachung eines Waffen-Stillstandes, zu bald folgendem sonderbahren Frieden, zwischen sich, Spanien, Savoyen und Engelland ernstlich getrieben, welches denn desto besser Gelegenheit gegeben, dem neuen Vicomte von Bolingbroke sein Verlangen Franckreich zu sehen, zu erfüllen. Die Ihm mitgegebene Instruction ist wohl wehrt, hier dem geneigten Leser dargeleget zu werden, weil sie das ungereimte Verfahren des verblendeten Ministerii an Tag leget, da ihr Inhalt auff nachfolgendes heraus kommen:

1712. Franck. will Bayern recompensirt haben.

Engell. fügt ihm ungemein.

Bolingbroke nach Franckreich.

Anna Königin.

Mit Verhaltungs-Befehl.

Ihr werdet euch zum förderlichsten an den Frantzösischen Hof begeben, und, nach Ew. Ankunfft daselbst, Audientz bey Ihro Allerchristl. Majest. verlangen. Ihr werdet diesem Printzen den euch mitgegebenen Brief überlieffern, und ihm zugleich sagen, mit was vor empfindlichen Verdruß wir die neuen Hindernisse der auff ihrem Schlusse stehenden Handlung erfahren: Daß wir euch vollkomen unsern Willen berichtet, und gleicher Gestalt bevollmächtiget haben, alles Nöthige abzuhandlen, und die Schwierigkeiten zu heben, die dem würcklichen Waffen-Stillstand

entgegen

1712.

entgegen stehen, auch allen andern, durch dienl. und mit Frantzösischem Ministerio zu vergleichende Mittel vorzukommen, um die Friedens-Handlung auff einen guten, und zu ihrem glücklichen Schluß führenden Fuß zu stellen.

Ihr werdet noch hinzu setzen, wie wahrhafftig begierig wir sind, ein vollkommen gutes Verständniß zwischen beyderseits Nationen wieder hergestellt zu sehen, und euch hierbey, in unserm Nahmen der allerschicklichsten Höflichkeit zu gebrauchen wissen. In anzutretender Handlung mit dem Ministerio dieses Hofes, werdet ihr diesen zuwissen thun, wie ihr völlig bevollmächtiget seyd, einen Waffen-Stillstand zu Wasser und zu Lande, zwischen Uns, Franckreich und Spanien zu schliessen und zu vollziehen, auff zwey, drey oder vier Monat, auch wohl gar biß zu erfolgendem Frieden-Schluß. Weil aber Unser den Hertzog von Savoyen betreffendes Begehren noch nicht erfüllet ist, auch die Zeit des Waffen-Stillstandes an der Ausmachung des Articuls hanget, wodurch die Vereinigung der Frantzösischen und Spanischen Monarchien gehindert werden soll; so werdet ihr vor Unterzeichnung des Waffen-Stillstands Sorge tragen von Franckreich und Spanien, zum Vortheil des Hertzogs von Savoyen nachdrücklich- und hinlängliche Versicherungen zu erhalten, auch die Art und Weise derer begehrten Renunciationen, und was dem anhängig, bestmöglichst einzurichten, was die von Savoyen nöthig geachtete und verlangte Barriere oder Vormauer gegen Franckreich anbelanget, werdet ihr wohl nicht darauff bestehen, daß eingegangen werden müsse, was Ihro Allerchristl. Majest. schlechterdings abgeschlagen hat; Aber Ihr werdet auch nichts zugeben, wordurch der Hertzog von Savoyen gehindert werden könte, vor sich selbst das mehrere zu handlen, wir überlassen diesen Punct beyderseits interessirten Potentzien, doch werdet Ihr denen Ministers die baldige Abmachung desselbigen recommandiren, und zu verstehen geben, es düncke euch nicht möglich zu seyn, Uns bewegen zu können, den Frieden mit Franckreich und Spanien zu unterzeichnen, ehe und bevor nicht Savoyen seine gäntzliche Vergnügung erhalten, um dergleichen Frieden zugleich mit zu unterschreiben; ob Ihr gleich etwa bemächtiget wäret, den Waffen-Stillstand vor gäntzlicher Abmachung gedachter Barriere einzugehen. Was das Recht Savoyischer Erbfolge in Spanien und denen Indien anbelanget, ist wenig oder gar kein Unterscheid zwischen dem, was wir vorgeschlagen, und dem, was Franckreich beliebet, doch werdet Ihr auff bessere Erklärung dieses Articuls, und weiter dahin antragen, daß er nach denen Worten des vom Grafen Maffey gestellten Memorials abgefasset werde, auch daß die Abtretung Siciliens auff die von Uns begehrte Art Uns Weise geschehe, auch die hierüber und über vorhergehende Punct auszustellende schrifftl. Versicherung zu gleicher Zeit mit vorhin gedachten Renunciationen erfolge. Ihr werdet nicht zugeben, daß die würckliche Abtretung solcher Insul an Ihro Königl. Hoheit biß auff erfolgenden allgemeinen Frieden verschoben bleibe: doch möget Ihr zugeben, daß Sie nicht ehender Besitzthum davon nehmen solle, als biß nach dem von Uns mit Franckreich und Spanien geschlossenen Frieden. Ubrigens werdet Ihr, so viel möglich, alles nach dem Inhalt des Maffeyschen Memorials einrichten. Es scheinet Uns, beyden Theilen wenig daran gelegen zu seyn, ob man zwischen Franckreich und Savoyen einen Waffen-Stillstand abhandle oder nicht; Man könte ehender sagen, die Politic erfordere Ihrer Königl. Hoheit Vergleich mit Franckreich einige Zeit verborgen zu halten. Ihr werdet demnach dieses Punets halber nicht viel Wesens machen, sondern vor diesen Printzen auff die Bedingung handeln, daß er zugleich mit Uns den Frieden unterzeichnen werde: Und da Vermuthung wäre, er möchte etwa Sicilien gegen andere Ihm angräntzende Lande umtauschen wollen, welches wider Unsere Meynung und den Nutzen Unserer Reiche wäre; So werdet Ihr in einen Articul willigen können, der diesem Tausche vorkomme, und mache, daß Savoyen Sicilien nicht veräussern dürffe.

Was den andern Punct der Renunciationen anbelanget, wird man euch die Meynungen Unserer Rechts-Gelehrten mittheilen, derer Ihr euch bedienen, und die Einrichtung auch Ausfertigung derselbigen so besorgen werdet, daß die, als Zeugen der Sache, nach Franckreich und Spanien zu sendende Personen, so viel möglich, keinen Streit noch Auffhalt oder Verzug finden. Da der Allerchristl. König vor den Churfürsten von Bayern vortheilhafftige Conditiones so gar inständig verlanget, könnet Ihr anzeigen, daß Wir die Wiedereinsetzung in seine Teutsche Lande belieben wollen, doch daß die Ober-Pfaltz und die erste Stelle im Churfürstlichen Collegio Chur-Pfaltz verbleibe. Wir meynen hiermit zum besten dieses Printzen genug gethan zu haben, der ja Namour, Louxenbourg, Charleroi, Nieuport innen hat, und sich derer bedienen kan, bey Friedens-Schluß selbige gegen was mehrers umzutauschen, welches auch das Königreich Sardinien seyn mag, so Ihr solches uns verträglich zu seyn erachtet. Ihr werdet euch bey dem allen vorsehen, Uns keine neue Verbindlichkeit zuzuziehen, und derohalben öffters widerholen, daß Wir wohl den erfolgenden Friedens-Schluß mit handhaben, aber Uns in keinen Krieg, sonderlich wider unsre alte Alliirte einlassen wollen. Es soll Franckreich genügen, daß wir wegen der Aufführung unserer Alliirten vor vernünfftig, gerecht und nothwendig halten, unserer Seits aus diesem Kriege zu scheiden. Nach Abmachung dessen / werdet Ihr die Articul vornehmen / so das Interesse Groß-Britannien betreffen / und auff eine allervortheilhafftigste Erklärung des hierbey noch Undeutlichen und Zweifelhafftigen mögligst dringen / auch euch bemühen zu erfahren / was in denen übrigen Puncten des Friedens-Entwurffs Franckreich zum äussersten thun wolle;

1712.

wolle; und könnet andeuten, es werde dienlich seyn, bey Schliessung unsers Friedens denen Alliirten einen Termin auszusetzen, darzu wir unsre Vermittelung brauchen, aber ihnen niemahls die Vorschläge Franckreichs auffringen, noch die Freyheit nehmen wollen, bessere Conditiones zu erhalten. Nach geschlossenem Stillstand werdet ihr euch mitgegebene Ordres dem Admiral Jennings ins Mittelländische Meer, unserm Envoyé zu Genua Chetwynt und Generalität in Catalonien schicken, auch mit dem Frantzösischen Ministerio Mittel und Wege vergleichen, die Kayserl. Trouppen, da es der Kayser begehret sich ab- auch die Portugiesischen aus Catalonien in ihr Land zu führen. Man wird euch 50. Pasport mitgeben, die ihr gegen so viel Frantzösische umtauschen, und mehrere, bey Gelegenheit versprechen könnet. Geben auff unserm Schlosse zu Wintsor den 31. Julii 1712. Im eilfften Jahr unsers Reichs.

Anna/ Königin.

Das Engl. Ministerium weiß nicht was Franckr. thun will/ da es schon alles vor dieses gethan.

Als dieses hernach zum Vorschein kam, wunderte man sich sehr über den aus solcher Vollmacht hervorleuchtenden verkehrten Sinn, da gestanden wird, es sey noch Verschiedenes wegen des Engl. Interesse zweiffelhafft und deshalben die Meynung des Frantzösischen Hofes erst zu erforschen, woraus erhellet, daß das Engl. Ministerium solche noch nicht gewust und sich doch blindlings verwegen so gar weit mit Franckreich eingelassen, und ihm schon alle Vortheile in die Hände gespielet hatte, daß es eben so viel nicht mehr nach Engelland fragen dorffte. Man hatte das Interesse Savoyens dem Boullingbrough pünctlich vorgeschrieben, aber ihm nicht untersaget, daß er nichts weiters mit Franckreich eingehen solte, wenn dieses sich wegen des noch zweiffelhafften Engl. Interesses nicht wohl erklärte, als wenn dem Ministerio mehr an Savoyen, als an seinem Vatterland gelegen gewesen wäre. So muste dieses auch die Meynung geheget haben, es sey denen Alliirten gnug gethan, wenn man sich nur ausbehielte, sie zu Annehmung der von Franckreich vorgeschriebenen Bedingungen nicht zwingen zu wollen, da ihnen doch Engelland durch die heiligste Bündnüsse, zu gantz was andern und mehrerm verpflichtet war. Indessen war der Mr. Boullingbroug mit angeführter Vollmacht und Verhaltungs- Befehl nach Franckreich fortgegangen, wie er daselbst ankommen, und was er dasiger Orten ausgerichtet, kan am besten aus dem ersehen werden, welches er selbst an den Staats- Secretarium Dortmouth vom 21. und 22. Augusti N. C. überschrieben, von seinen Handlungen dem Engl. Hofe Rechenschafft zu geben, wie es hernach in denen Hofs- Briefschafften gefunden worden, des Inhalts:

Mylord!

Ich bin vergangenen Montag von Calais abgangen, und Mittwochs Abends in Paris angelanget. Vergebens hab ich mich bemühet, nicht erkennet zu werden, und die Complimenten zu vermeiden, weil man allenthalben die Hochachtung der Königin gegen mich an Tag geleget, und mich mit Complimenten recht abgemattet hat. So bald ich von der Chaise abgestiegen, war ein Edelmann mit der Caresse der Madame Croisly zugegen, mich zum Abend- Essen einladende, Sie sagte mir bey meiner Ankunfft, daß Mr. Toirsy bald mit der Post von Fontainebleau zugegen seyn würde. Ich hab es nicht vermeiden können, auff ihr ungestümmes Anhalten bey ihnen, Zeit meiner Anwesenheit in Paris zu bleiben, da ich keine Zeit verderben wollen, sondern in zwey Tagen die Befehle der Königin mit möglichsten Fleiß, und hoffentl. zu ihrem Vergnügen ausgerichtet habe. Den Anfang machte ich mit dem Interesse des Hertzogs von Savoyen, als vornehmster Hinderung des Stillstands zu Wasser und Lande, darüber man sich, nach einigem Zwist, folgender Gestalt verglichen. Das Recht dieses Printzens und seiner Familie zu Spanien und Indien nach Abgang Philippinischer Erben, soll in denen Versicherungen festgestellet werden, die da die Renunciationes in sich halten, und sonst begreiffen werden, was die Vereinigung der zweyen Monarchien verhindern kan. Monsieur Toirsy hätte gerne gewolt, daß dieser Punct noch auffgeschoben und unausgemacht geblieben wäre, oder, daß er nicht in nurgedachter Renunciations-Acte eingefügt werden dörffte: Weil ich dieses aber vor das sicherste gehalten, hab ich darauff bestanden, und er hat sich darein gefunden. Vor ungereimt hielt ers, Sicilien an Savoyen zu übergeben, ehe man noch versichert, daß es Frieden machen wolte. Ich stellte dargegen vor, es könte damit kein Bedencken haben, nachdem man ihm die Erbfolge in Spanien und Indien zugestanden: Folgte der Friede nicht, so hiesse auch alle das vor ihn Bedungene nichts. Hernach haben wir uns leicht wegen des Termins würcklicher Ubergebung Siciliens an Savoyen verglichen; und selbigen auff den allgemeinen oder sonderbahren Frieden der Königin und Savoyens mit Franckreich und Spanien gestellet. Der Graf von Maffey wird vielleicht damit nicht zufrieden seyn, dieweil er in einem Memorial so viel mich erinnere, begehret, daß sein Herr von diesem Königreich, wann es ihm gefällig, Besitz nehmen möchte. Mich bedüncket der Hertzog habe keine Ursach zu klagen, sondern vielmehr wohl zufrieden zu seyn, wenn er ihm zuwege gebrachte Vortheile, zu der Zeit erhält, da die Königin ihre bekomt. Ich wünschte daß ich so leichte in Ansehung seiner Barriere fortkommen können, aber es ist mir ohnmöglich gewesen. Monsieur Toirsy sagte, der König hätte nochmahls bewilliget, und würde nachmals mehr bewilligen, dißfalls, als Exilles, Fenestrelles, und das Thal von Pragelas, nebst Wiedergebung dessen, was es Savoyen abgenommen; da ehemals Savoyische Ministres was weiters begehret, hätte der Groß-Pensionarius in Holland darüber gelacht, und Franckreich es einzugehen nicht treiben wollen. Der Hertzog

1712. suchte, unter dem Schein sein Land sicher zu stellen, sich nur mit Franckreichs Eigenthum zu bereichern und zu bestärcken, wäre auch solchem, wenn er mit andern in Bündnüß stünde, gefährlich genug, ob er gleich ohne dergleichen nichts zu wagen pflegte. Franckreich würde, allem Ansehen nach, einen unmündigen König haben, weshalben man die Gräntzen des Reiches nicht in Gefahr stellen könte. Sicilien war Vergeltung genug vor Savoyische Dienste, wenn damit die Königin nur zufrieden wäre, würde sich der Hertzog schon geben. Summa, der König würde ihm kein mehrere Barriere zustehen, wolte dieses gleich jetzt wie hernach gesagt haben, damit der Hertzog nicht in vergebener Hoffnung ein mehrers zu erhalten, die Friedens-Handlung auffzöge; bäthe also die Königin, aus der Ursach die abschlägliche Antwort des Königes zu unterstützen. Es ist nicht nöthig hier zu melden, was ich dargegen vorgestellet, mit Anzeige: Es würde die Königin den Hertzog niemals hindern zu erhalten was ihm nöthig seyn möchte, deshalben in diesem Punct nichts zu beschliessen, sondern die Ausmachung des weiterern dessen Ministres zu überlassen wäre: Ich glaubte nicht, daß die Königin den Hertzog mit Franckreichs Schaden gröſſer machen wolte; Ich wäre aber auch versichert, Sie würde, ohne würckliche Sicherstellung dieses Printzens den Frieden nicht unterzeichnen; dergleichen Sicherstellung könte Franckreich Savoyen nicht versagen, da es solch allen Alliirten überhaupt versprochen hätte. Hernach sind wir auff die Renunciationes gekommen, und was sonst nöthig, die Vereinigung derer zwey Thronen zu verhindern, worbey ich eben keine Schwierigkeit gefunden; ich habe ihm bezeiget, man würde den Frieden vor gäntzlicher Ausmachung dieses Articuls auch nicht unterzeichnen, da er meinet, es würde gnug seyn, wann man fest stellet ihn nicht eher zu ratificiren. Er hat darüber den Grafen von Bergheick zu Rath gezogen, der da gemeinet, daß hierbey erforderliche Feyerlichkeiten binnen einem Monath oder 6. Wochen geschehen seyn könten, und gebeten, je eher je lieber, mit Absendung Mylord Lexingthon oder jemandes anders zu verfahren, welches mich auch billig zu seyn düncket, sintemahl es verdrießlich wäre, wann wir Niemanden hätten, der Vollziehung dieser Sache beyzuwohnen, da andere sich darzu bereit finden, indem wir auff die Schliessung des Friedens treiben, und ihn doch vor Erfüllung gedachten Puncts nicht unterzeichnen wollen. Der hierbey überschickte Entwurff der Renunciationen kan dienlich seyn, die Instructiones vor hierher und nach Spanien zusendende Ministres desto besser zu entwerffen.

Der letzte und zum härtesten haltende Punct, betraff den Churfürsten von Bayern. Ich erfuhr bey meiner Ankunfft zu Paris, daß er nicht ferne von dannen, nemlich zu Chailliot wäre. Monsieur Toirsy war oder stellte sich furchtsam, wegen derer von diesem Printzen zu besorgenden, und von ihm, Toirsy, vor billich erachteten Vorwürffe, wenn man ihm zu Liebe nicht mehr erhielte, als die Königin bißher zustehen wollen. Er drehete die Sach auff alle Seiten, und that mancherley Vorschläge, die mir vorhin ausstudirte Sachen zu seyn schienen, ob er gleich sagte, daß sie ihm allererst einfielen. Endlich blieb er darbey: Die Königin solte sich verbinden, ihm zum Churfürstenthum Bayern, doch ohne Ober-Pfaltz, und ohne erste Stelle im Churfürstl. Collegio, behülfflich zu seyn, und Ihn im Besitzthum von Laxembourg, Namour, Charlrois und Nieuport, biß zu Erlangung eines ihm annehmlichen Æquivalents zu erhalten. Diesen Vertrag hab ich schlechterdings verworffen, und deutlich angezeiget, dieses würde so viel seyn, als obgedachter Niederländischer Plätze eigenthumlichen Besitz demselbigen zueignen, worzu die Königin sich weder verstehen wolte noch könte. Uber dieses sey die Königin nicht willens sich zu verbinden, etwas diesem Churfürsten zuwege zu bringen, oder deshalben zu handeln. Die von ihm besessene Plätze könten wohl die Alliirte bewegen, Ihm eine Auswechselung derselbigen zuzustehen, und würde die Königin nicht entgegen seyn, wann man Ihm Sardinien dargegen geben wolte. Dieses wär alles, was man von der Königin zu erwarten hätte. Indem ich bey dieser und anderer Gelegenheit merckte, Mr. Toirsy wolte es gerne dahin spielen, daß sich die Königin verbinden solte, mit seinem Könige und Herrn gemeinschafftlich zu handeln, hab ich Ihm deutlich und zum nachdrücklichsten gesaget: Es wolte die Königin zwar, den zur Sicherheit Europæ einmahl geschlossenen Frieden, und dessen Verfügungen hernach mit handhaben, aber sich in nichts besonders einlassen, solchen Frieden zuweg bringen zu helffen; Franckreich solte sich begnügen lassen, daß die Königin, wenn das Verfahren Ihrer Alliirten Sie darzu berechtigte, den Frieden vor Ihnen allein eingienge, und sich hernach, als eine gute Freundin aller Partheyen bewiese. Dieses sey ein festgestellte Regul, davon Ihre Majest. nicht abgehen würde. Sonnabends Abends bin ich zu Fointainebleau ankommen, allwo man mir ein besonders Zimmer zurichten lassen, und mich ausserordentlich höflich empfangen hat. Sonntags Morgens um 9. Uhr erhielt ich Audienz beym König, der mich sehr gnädig annahm, und mit mir ziemlich lange redete, der Inhalt davon, so viel ich, bey seinem sehr geschwinden Sprechen, verstehen können, war: Daß Er allezeit eine besondere Hochachtung vor die Königin getragen, und daß Er hoffte, nach ihrer Meynung alles zum Frieden dienliche gethan zu haben; Er wäre sehr erfreuet, daß es darmit zum Schlusse gienge, und ob gleich Leute wären, die sich aus allen Kräfften dargegen setzten, würden Sie es doch, ob GOtt wolte, nicht lang treiben, noch andern ihres Gefallens Gesetze vorschreiben können. Der glückliche Fortgang seiner Waffen solte seines Theils keine Veränderung machen, sondern Er wolte doch halten, was Er einmahl versprochen.

1712.

Nach gestern gehabter Audientz beym König,

1712. bin ich alsofort zum Mr. Torcy gegangen, um den Entwurff des diesen Abend unterzeichneten Stillstands zu untersuchen. Man hat ihn aber unterschrieben, als wäre er den 19. Augusti richtig geworden, indem dergleichen Zurückziehung des Datum uns vortheilhafft geschienen. Der Termin ist auff 4. Monath gestellet, nach Mr. Torcy Wunsch, der dafür gehalten, es werde solches bessere Würckung bey denen Holländern haben, als eine kürtzere Zeit, daher sie Hoffnung fassen mögen, sie wolten unsre Anschläge, vernichten, und die Königin wohl bewegen, die Feindseeligkeiten wiederum anzufangen. Ich habe dieses vor eben so wichtig nicht gehalten, doch nachgegeben und den Stillstand auff 4. Monath beliebet, weil es mir meine Instruction zugelassen; und darbey mehr auff unsre Kauffleute gesehen, die solchen Termin gewünschet, weil bey einem kürtzern Niemand einige wichtige Seefahrt vornehmen mögen; wie denn auch in 4. Monathen so wenig zu Lande vorzunehmen, als in 2. Monathen, also mehr auff die See zu sehen gewesen.

Mr. Torcy wolte haben, man solte sich derer Worte: **Die Meere / durch welche Britannische Insuln umringet sind/** ꝛc. sich auff den Tractat zu Breda beziehende; dargegen ich mich auff den Ryßwickischen Frieden berufen, und darüber gehalten, ob es gleich was hitzig hergegangen, es müste heissen: **Britannische Meere /** ꝛc. Nach gezeichnetem Stillstand, sende ich gehörige Ordres dem Admiral Jennings, dem Mr. Schetwind und dem Commendanten Engl. Trouppen in Catalonien. Mr. Torcy wünschet den Hertzog d' Argyle wiederum dahin zu senden, weil dessen Gegenwart, bey dermahliger Aenderung daselbst nöthig ist, ich bin auch der Meynung, und halte es zu der Königin Dienst, gar nützlich.

Gleich kommt der Hertzog von Orleans, versichernde, der König habe diesen Morgen, bey seinem Auffstehen, bekant gemacht, daß der Waffen-Stillstand unterschrieben sey, und Morgen in Paris öffentlich verkündigt werden solle, welches Mr. Torcy berichtet. So bald ich das alle Augenblick erwartete Renunciations-Instrument, wie es in Spanien eingerichtet ist, erhalte, will ich einen Courier abfertigen. Die Spanier haben die allerkräfftigsten Redens-Arten gebraucht, und alle Feyerlichkeiten angewendet, welche geschickt die Sache gültig zu machen. Da Philippus consentiret, die ihm zum Besten An. 1700. in Franckreich gemachte Verordnung aufzuheben, und den Hertzog von Savoyen in der Erbfolge zu benennen; kan noch manches zu bißher Geschlossenem beygefügt werden.

Der Ritter (das ist, der Prætendent) hat seine Abreise auff den 1. künfftigen Monaths festgestellet; man giebt vor er werde nach Bar in Lothringen gehen, und man ist willens dem dasigen Hertzog zu schreiben, von dem Kayser und andern Printzen Sicherstellung seiner Person auszubitten, so lang er allda sich auffhalten wird. Ich übersende das Abgeschlossene vom Waffen-Stillstande und kan selbiges, nebst der Renunciation schon gnug seyn, des nach Spanien zusendenden Lexingtons seine Instruction einzurichten. Dem Mr. Prior ist ohn Verzug ein Creditiv zu senden, da ich wegeile, und wird auch der Königin Ratification des Stillstands zum baldesten zu überschicken seyn. Ein Courier von Savoyen gehet hier durch nach Engelland. Ich glaube er sey an den Grafen von Maffey abgefertiget, weil der Hertzog ungedultig ist Nachricht von hieraus zu haben, welcherley ihm von seinem Ministre zu senden versprochen worden. Fontainebleau den 22. Aug. N. C. 1712. 1712.

Die also ausgebrütete Stillstands-Sache war dergestalt ausgebrochen, und lautete das darüber errichtete folgender massen:

Stillstand zu Wasser und Land zwischen Francr. Spanien Engelland.

WEil man Ursach hat, einen guten Ausschlag durch die Vorsorge Ihr. Allerchristl. und Britannischen Majestäten, zu Herstellung des General-Friedens zu Utrecht angefangenen Conferenzien zu hoffen, und vor nöthig erachtet, allen Begebenheiten des Krieges, welche die gegenwärtigen Unterhandlungen verhindern möchten, vorzubauen; Als sind gemeldte Ihro Majestäten in der Absicht auff das Wohlseyn der Christenheit wegen eines Waffen-Stillstandes übereinkommen, als dem sichersten Mittel, zu dem gemeinen Gut, welches sie sich vorstellen; und ob gleich Ihro Britannische Majestät Dero hohe Alliirten biß dato noch nicht überreden können, um Dero gefaßte Meynung anzunehmen, und deren Weigerung keine gnugsame Ursache ist, Se. Allerchristl. Majestät zu verhindern, die Begierde die Sie haben, durch wesentl. Blicke sehen zu lassen, um je eher je lieber eine vollkommene Freundschafft, und ein auffrichtiges Verständniß zwischen Ihro und der Königin von Groß-Britannien, den Königreichen, Staaten und Unterthanen Ihro Majestäten herzustellen; So bewilliget und verspricht gemeldter Sr. Allerchristl. Majestät, nachdem Sie zu einem Zeichen Dero guten Treue die Bewahrung der Stadt, Citadellen und Forten von Dunkirchen den Engl. Trouppen anvertrauet, gleichwie die Königin von Groß-Britannien ihrer Seits auch verspricht: 1.) Daß ein allgemeiner Stillstand seyn solle, aller Kriegs-Unternehmungen und Thaten en General aller Feindseeligkeiten zwischen den Lagern, Trouppen, Flotten, Esquadres und Schiffen Sr. Allerchristl. und Ihrer Britannischen Majestät währender Zeit von 4. Monathen anzufangen, mit dem 22ten dieses gegenwärtigen Monaths Augusti, biß den 22ten Decembris. 2.) Dieser Stillstand soll fest gestellet seyn zwischen Guarnisonen und Kriegs-Leuten, welche Ihro Maj. zur Defension ihrer Plätze halten, in allen Quartieren, wo ihre Waffen agiren, so wohl zu Lande als zur See und auff andern Wassern, dergestalt, daß wann sichs zutrüge, daß während der Zeit des Stillstandes von der einen oder andern Seite dagegen gehandelt, durch Einnehmung des einen oder andern Ortes, es sey durch Attaque, Uber-

rumpe-

1712.

rumpelung, oder gegebenes Verständniß, an welchem Orte der Welt es auch seyn mögte; daß man Gefangene machte, oder einige andere Hostilitäten verübte, durch eine unversehene Begebenheit, welche nicht zu vermeiden, und gegen diesen Stillstand streitet, diese Ubertretung auff gute Treue ohne Auffschub und Difficultät redressiret, und das Genommene ohne die geringste Verminderung zurück gegeben, und die Gefangene auff freyen Fuß gelassen werden sollen, ohne etwas vor ihre Ranzion oder Unkosten zu prætendiren. 3.) Um ingleichen alle Klagen und Disputen, welche wegen der Schiffe, Kauffmannschafften und andern Effecten, welche im Canal in der Nord-See genommen seyn möchten, nach Verfliessung 12. Tage nach dem Stillstand zu rechnen, von beyden Seiten zurück gegeben werden sollen; daß der Termin seyn solle von 6. Wochen vor die Priesen, die angenommen sind vom Canal, der Britannischen und Nord-See ab, biß an die Capo St. Vincent, und ingleichen von 6. Wochen von einer diese Cacp vorbey, biß an die Linie, es sey in dem Ocean, oder in der Mittelländischen See; und endlich von 6. Wochen die Linie vorbey, und an allen Orten der Welt ohne einige Diktinction der Zeit und des Ortes. 4.) Nachdem nun dieser Stillstand zwischen den Königreichen von Groß-Britannien und Spanien in Acht genommen werden soll, so verspricht Ihre Britannische Majest. daß keines von ihren Kriegs- oder Kauffardey-Schiffen, Barquen oder andern Fahr-Zeugen, Ihro Britannische Majestät oder Dero Unterthanen zugehörend, hinführo nicht mehr gebraucht werden solle, um einige Trouppen, Pferde, Waffen, Kleider und ins gemein alle Kriegs-Ammunition und Mund-Kost nach Portugall, Catalonien, oder einigen andern Platz, wo vor jetzo der Krieg geführet wird, zu transportiren oder zu senden. 5.) Jedennoch soll Ihro Britannische Majest. frey stehen, um Trouppen, Kriegs-Ammunition, Mund-Kost und andern Vorrath überzuführen nach den Plätzen von Gibraltar und Porte Mahon, die würcklich durch Dero Trouppen besetzet, und deren Besatzung ihr bey dem bevorstehenden Friedens-Tractat verbleiben muß; Ingleichen um aus Spanien die Engl. Trouppen zurück zu ziehen, und ins gemein alle Effecten, welche Ihr in diesem Königreich zugehören, es sey nun solches nach dem Eylande von Minorca zu senden, oder sie nach Groß-Britannien zu bringen, ohne daß diese Transporten, gegen den Stillstand fertig gehalten werden sollen. 6.) Die Königin von Engelland soll ingleichem Ihre Schiffe zu lohnen, um nach Portugall überzubringen, die Trouppen dieser Nation, welche würcklich in Catalonien sind, und um nach Italien zu führen die Teutschen Trouppen, die sich auch in Deroselben Provintz befinden. 7.) Sogleich nachdem gegenwärtiger Tractat des Stillstandes in Spanien, declariret seyn wird, so stehet der König dafür, daß die Bloquade von Gibraltar auffgehoben werden solle, und daß die Engl. Besatzung so wohl, als die Kauff-Leute, welche sich darinnen befinden werden, in aller Freyheit leben, handeln, und mit den Spaniern Kauffmannschafft treiben sollen. 8.) Die Ratificationes gegenwärtigen Tractats sollen von beyden Seiten innerhalb 15. Tagen, oder wo möglich, noch eher ausgewechselt werden. Zu Urkund und aus Krafft der Ordres und Vollmachten, welche wir Unterschriebene empfangen haben, vom Allerchristlichsten Könige und der Königin von Groß-Britannien, unsers Principals und Principalin, haben wir gegenwärtiges unterschrieben, und mit Unserm Siegel besiegelt. Geschehen zu Paris den 19. Aug. 1712.

(L.S.) Bolingbroke.
(L.S.) Colbert de Torcy.

Die Genehmhabung der Königin in Engelland war hinzugefüget worden dermassen: Von der Königin ratihabiret.

Nachdem wir obstehenden Tractat gesehen und erwogen, haben wir Ihn gebilliget, genehm gehabt und bestätiget, wie ihn durch gegenwärtiges billigen, genehm haben und bestättigen, verheissende bey Königl. Worten alles in Ihm Enthaltene zu beobachten und zu erfüllen, und auff keinerley darwider zu handeln. Zu wessen Zeugniß und mehrer Bekräfftigung Wir das grosse Insiegel Groß-Britanniens hieran hencken lassen, und Uns mit Unsrer Königl. Hand unterschrieben haben. Gegeben auff Unserm Schlosse Windsor den 18. Augusti A. c. 1712. im 11. Jahr unsers Reiches.

Anna/Königin.

Der Vicomte Bolingbroke gieng nach diesen Verrichtungen aus Franckreich vergnügt und wohlbeschenckt nach Hause, indem er, nur allein öffentlich vom Könige einen Ring bekommen, der auff 6000. Pistolen geschätzet wurde; der zurück gelassene Mr. Prior hatte auch seinen Antheil, und das Königl. Portrait sehr kostbahr besetzt, zur Verehrung bekommen. Da nun dergestalt, wie sonst, die hauptsächliche Unterhandlungen zu Versailles und London fortgeführet worden, gieng in Utrecht desto weniger vor, dieweil die Frantzosen auff ihrem vorhin gemeldeten Zaudern blieben, und auch durch folgenden Zufall, einen weitern Vorwand ihres listigen Auffenthalts erhielten. Bolingbroke und Prior beschencket.

Den 27. Jul. 1712. an welchem Tage man in Holland die Zeitung von des Albemarle seiner Niederlage zu Utrecht vernahm, fuhr der Herr Graf von Rechtern zu dem Herrn von Moermont, (einem andern Holländischen Friedens-Gesandten) frühe Morgens um 10. Uhr, da sich denn begab, daß, wie er bey dem Quartier des Herrn Menager vorüber fuhr, desselben sein Schweitzer und etliche Laquayen, des Graf Rechterns hinten auff der Kutsche stehende Leute auslachten, und mit Finger allerhand garstige Figuren gegen dieselben machten. Der Herr Graf Rechtern traff den Herrn von Moermont auff dem St. Johannes-Platze an, nahm ihn alsobald in seine Charosse, und fuhr mit ihm in den Wer- Rechterische Händel mit Menager wegen Laquayen-Zanck/ bekönigt derer Frantzosen Zaudern in Utrecht.

der.

der. Wie sie im Rückwege vor des Herrn Menages Quartier wieder vorbey passirten, stund der vorige Schweitzer und etliche andere Laquayen vor dessen Thüre, lachten überlaut, und machten mit ihren Fingern, wider dieser beyden Holländischen Gesandten hinten auffgetretene Laquayen so viel schändliche Figuren, daß selbige sich hierüber bey ihren Herren zu beschweren Ursach fanden. Graf Rechtern und Moermont schickten auff den Morgen, nemlich den 28. Julii den Herrn Legations-Secretarium Rumpff an Herrn Menager, und liessen mit aller Höflichkeit um Satisfaction wegen dieses erlittenen Affronts bitten, oder wenn er diese zu leisten abschlüge, befahlen sie ihm folgendes Bilet abzulesen:

Daß, wie der Graf von Rechtern, den 27. Julii 1712. früh um 10. Uhr vor des Herrn Menager, Frantzösischen Plenipotentiarii Behausung vorüber gefahren, etliche von dessen Laquayen vor der Thüre gestanden, in die Hände geklatschet, mit den Fingern auff des Grafen Domestiquen gewiesen, und damit viele andere anzügliche Figuren gegen dieselbige gemacht: daß eine Stunde hernach, als der Graf Rechtern, und Herr von Moermont wiederum vor gedachtem Quartier vorüber gefahren, man eben dergleichen ärgerliche Frevel wider die Holländische hinten auff dem Wagen auffstehende Bediente gemacht: alldieweilen nun beyde Holländische Ministres solches nicht anders, denn vor eine Beschimpffung ihrer tragenden Chargen betrachten, und darüber empfindlich seyn können, dieses auch wider das allerseits Reglement lauffet, welches sämtliche zu Utrecht seyende Gesandschafften eingegangen; so lassen sie beyderseits den Herrn Menager inständig ersuchen, diese muthwillige Kerle zu bestraffen, und ihnen Satisfaction zu verschaffen, damit sie nicht genöthiget werden, solche selbst zu nehmen: mit dem Anerbieten, daß sie auff begebenden Fall solches so wohl gegen Herrn Menager, als auch gegen die andern Gesandschafften gleichermassen unausseßlich erwiedern wollen.

Der Herr Legations-Secretarius Rumpff berichtete hernach an die Herrn Moermont, und Graf von Rechtern, welchergestalt er den Herrn Menager gesprochen, ihm alles erzehlet, und auff die allerhöflichste Weise um eine raisonable Satisfaction deßwegen angehalten. Der Herr Menager machte ein hauffen Schwierigkeiten, versprach doch endlich nach vielen Remonstriren, er wolle Nachmittag um 3. Uhr des Herrn Moermont, und Graf Rechtern ihre Laquayen mit seinen Domestiquen confrontiren, um von ihnen die Warheit zu vernehmen. Hierauff schickten itzgedachte Herrn den Mr. van Riel mit ihren Leuten nach des Herrn Menagers Quartier, ermahneten ihn alles auffs ordentlichste vorzutragen, und befahlen ihren Leuten, bey Verlust aller Gnade, keinen anzugeben, als der würcklich schuld an dem Affront trage. Graf von Rechtern war kaum um 1. Uhr Nachmittag in seinem Hause wieder eingetreten, so kam ein Edelmann von Mr. Menager, der bat, weil 2. Bedienten von Mr. Menager sich biß Morgen auff den Abend zu verreisen ausgebeten, so ersuche er, die vorgesetzte Confrontation biß dahin ausgestellt seyn zu lassen, welches sich der Herr Graf Rechtern, so nach dem Haag zu verreisen hatte, ebenfalls gefallen ließ. Den 29. Julii schickte Mr Menager einen Edelmann zum Herrn Moermont, mit Vermeldten, daß er nach Zurückkunfft obiger 2. Domestiquen, der bewusten Sache halber ein Examen angestellt, da sie dann alle das Factum geläugnet, er wolle aber, auff dero Gutbefinden sein Schweitzer selbst zu ihnen senden, daß sie ihn darum fragen möchten, wer von seinen Leuten daran Schuld trüge. Herr Moermont antwortete, er seye damit noch nicht zufrieden, sondern weil Herr Menager die Confrontation der Leute versprochen, so müste selbige geschehen, und inzwischen biß zur Retour des Herrn Graf von Rechtern, der sich doppelt hiebey beleidiget befinde, ausgesetzt verbleiben, zwey Tage hernach wurde Herr Moermont todtkranck, und Herr Graf von Rechtern kam erst in 15. Tagen wieder nach Utrecht. Also schickte man den 15. Aug. den Herrn Secretarium Rumpff an Mr. Menager, und begehrte nochmahlen raisonable Satisfaction. Der Secretarius brachte zur Antwort, Mr. Menager wolle wiederum einen Edelmann mit voriger Antwort auch an den Grafen von Rechtern abfertigen. Dieser Edelmann kam den 16. Aug. zum Graf von Rechtern, und meldete, daß nach dessen Abreise Mr. Menager seine Leute vorgehabt, die alles geläugnet; Jedoch wolle er den Schweitzer, auff den sich die Holländer beruffen, zum Graf senden, daß er ihn weiter darum befragen könte. Graf von Rechtern replicirte: Diß sey noch nicht genug, sondern Mr. Menager solle sein Versprechen, und den 8. Art. des angenommenen Reglements erfüllen. Der Schweitzer trage so viel Schuld als die andern Domestiquen, die mit den Ihrigen confrontiret werden müsten; Und weil sie auff solchen Fall ihm ein gleiches thun würden, also solle er ihnen Satisfaction von seinen Bedienten schaffen, oder sie würden dieselbe anders suchen.

Den 18. Aug. fuhr Herr Graf von Rechtern in der Werder spatzieren, und Mr. Menager kam auch bald hernach. Sie traffen beyde einander an, und redeten erstlich von gantz indifferenten Dingen; darauff widerholte Graf von Rechtern seine obige Bitte, bekam aber von Mr. Menager keine andere, als obige, durch seinen Edelmann schon berichtete Antwort, und sagte weiter: Er wolle mit einiger Confrontation keinen Lerm in seinem Quartier anrichten. Graf von Rechtern erwiederte: Die Confrontation würde keinen Lermen verursachen, denn seine Leute wären beordert, sich hiebey mit allem Respect auffzuführen. Der Herr Plenipotentiarius Buis sagte auch, daß seine Bedienten von Mr. Menagers Leuten allerhand Tort und Auslachen erlitten, und Graf von Rechtern sprach endlich: Wenn Mr. Menager seine Leute zu keiner Satisfaction anstrengen wollen, so möchten beyderseitige Laquayen ihre Händel selbst gegen einander ausführen. Unter diesem Reden, und Hin- und

PARTICULAR CARTA
Von denen Mouvements derer
Hohen Alürten Armée unter
Comando S.r Durchl: Prince
EUGENE
Und der Frantzösischen Ar-
mee, Comandiret durch Marech.
DE VILLARS.
Von anfang der Campagne
1712
biß den 24. Iulj da die
Frantzösische Armee das Retrenchirte
Lager attaquirte beÿ
DENAIN
worin S.r E. Mylord
ALBEMARLE
Comandirte.

Monceaux
Cousliches
Cour au Bois
Sart et Roziere
Grand Riez
Vaucelles
St Amand Ab.
Brillon
Bouvionie
Hautetaille
Milon
Foise
la Justice
Chapelle
ND de la Croiselle
Forest
Vieux Condé
Castillon
Pommereul
St Chislain
Bossu
Ribaucourt
Faumont
Hasnon Ab.
Fontaine
Andoumis
CONDÉ
Chapelle St Aubert
Monstreul
Hevin
Thutin
Autricourt
Rasaux
Forest
Warlin
L'Escarpe Riv.
Vicogne Ab
Tivecelles
Neuville
Hanses
Marchienne
Ab.
Hamaige
Walers
Fresne
Vauchelle
Saulsoir
Elonge
Hevinch
Bernicourt
Fort de Rotolet
Helemmes
Hartain
Raisnes
C. Vivier Lafolie
Escaut Riv.
Crespin Ab.
Ouiesvrain
Blangies
Rotz
Flines
Wandignies
Meulin Hornain
Oisy
Escaupont
Andergnies
Wiherus
Belle Foriere
Flines Ab.
Vred
Pont a Rache
Haueluy
Bonne Esperance
Seminaire
Anzin
Buveraiges
Bruay
Besien
Montigny
Rampemont
Obey
Rotolet
Fenain
Bellain
Erin
Amblese
Quievrechin
Flers
Paus
Wasieres
Lalain
Anglain Ab.
Villers au Bois
Somain
Bruist
VALENCIENNE
Onaing
Marchipont
Angre
Fayt le Franq
Dorgnies
F. de Scarpe
Pecquencourt
Hurlebize
aux Iesuite
Ste Sauve Ab.
Couroube
Onnesies
Angreau
Wanonville
Lorin
Planq
DOUAY
Monligny
Quanoy
Escaillon
Ahscons
Wavrechin
Provuy
Fontenelle
Les Marlis
Curgies
Estroen
Autroup
Ramblies
Roisin et Maurin
Guisegnies
Bellegnies
Quency
Sains
Many
Escaudain
Try
Saulain
Hergies
Boudouin
Guenin
Auberchicour
Hauchin
Maing
Thian
Aulnoit
Preseau
Sebourg
Betrechies
Houdaing
Lambre
Tour du Rasquet
Annes
Hasencour
Famars
Ronel Riv.
Genlain
Eth
Biermeries
Flamengries
Wadempreau
Corbehen
Courcelette
Dechy
Roucour
Masnain
Douchy
Monceau
Ortre Simeon
Grand Wargnies
Bry
Breaugis
Fiers
Geulesin
Emmenchicour
Vicogneile
Roeulx
Noyelle
C. de Flory
Wicogneile
Querenain
Villerspaul
Gumegny
Monchicour
BOUCHAIN
neuville
Sipmeries
Maresche
Orchinval
Frasnoit
Bavay
Boxier
Enchin
Villers au Tertre
Arbre de Marque
Marquette
Werchin
Petit Wargnies
Ramme
Trehon
Marque
Wavrechin
Hapre
Sommain
Martre
les Bavais
Lovegnies
Gouy
Cantin
la Presse
Beugnicour
Fresnes
Vas
ne au Bacq
Lieu St Amand
Flecquieres
Fechain
Paillencourt
Saulsy
Vendegnies
Ruesne
Villereau
Amfroidpret
Prewx au Sart
Bevegny
Ardegny
Bellone
Aubigny au Bacq
Logery
Raviseau
Micquegnies
Crupilly
Ham L'Englee
Harbegnies
Gomegnies
Obies
Troquenne
Hamelles
Arleux
Fressies
Estrun
Iuvy
Avesne le Secq
QUESNOY
Tolemeiz
Bermerain
Gesignies
Villers Cauchy
Thuns St Martin
Haussy
Roet
St Aubert
Saint
Pilon
Baudegnies la Chapelle
Ab
Louvignie
Forest de Mormale
Escarmain
Neuville les Sculesche
Le Loquignol
Sculesche
Engle Fontaine
Hecque
Romeries
Solemne
Verlignieux
Poix
Vendegis au Bois
Preux au Bois
Sassegnies
Peaurain
Croix
Briate
Couchy
Vielly
Quiquy
Bevillers
Biset
Clermont
Beaumont
Chantemerle
Etourmel
Aignet
Fresnoy
Epinoy
Cantigneul
Prouville
Niergny
Boignet
Cantin
Noyelle
Flou
Rumilly
Marcoin
Calmac
Lesdain
Maisnieres
Calegnieres
Tronquoy
Ligny
Bertines
Rembouillet
Diambay
Nuvelis
Heurtevent
Fontaine au Bois
Robert Sart
Molin a Letour
Pont St Esprit
Bousyes
Folemprise
Hapegarde
Montay
Pommereu
Blasiau
Ors
LANDRECHIES
Maroilles
Longsaviut
Fauerit
Lafolie
Chateau Cambresis
St Bellin
Essart
Le Ra
Sonnemaire
La Grouaise
St Crespin
Iacquier
Castillon
Baveluy
le Sallon
Pont de Fer
Le Sart
St Souplet
la Heronnelle
Les Hottaux
Parderoc
St Martin
Louvier
Femy
Robiz
Berzil
Molain
P. Cambresis
Bois
Berquez
Ribauville
Bouez
Vaux en Arouaise
Vallee Mulatte
Massecour
d'Arouase
Sambre Riviere
Honnecourt Ab.
Bancour
Monticour
Bois Maillard
Vendouille
Aubeche
Bantouzel
Honval
Havelniz
Hannechy
Bußigny
Escausour
Villers
Serain
Ellincour
Sablonniere
Ornisel
la Chapelle
Bequignette
Archies
Becquegnies
Premont
Gillecour
Castelet
Beaurevoir
Priet
Source
Vents
Lamotte
le Mont de L'Escaut
Crevecœur
Beleuse
Hulemont
Hurlebise
Malincour
Wittemins
Sauigny
Esnes
Caulery
Clary
Trois Villes
Blangpignon
Malnaison
Reumont
le Sautier
Maraiz
Mauroir
Cambray
Cantiupre
Fontaine N.D.
Cantigneul
Ste Ole
Ralliencour
Neuville
Sailly
Herlincourt
Escaudœuvre
Blecourt
Flavines
Haynecourt
Marquyon
Sancourt
Buisi
Barale
Rumaucourt
St Quentin
Saudemont
L'Ecluse
Palue
Cambray
Oisy
Bantigny
Thuns L'Evêque
Epinoy les Cambray
Abancour
Cuvellie
Arbre
Nave
Riey
Caignoncle
Cargnieres
Couroy
St Helaire
Bousieres
St Vast
Vendegies au Bois
Preux au Bois
Sassegnies
Peaurain
Croix
Briate
Couchy
Vielly
Quiquy
Bevillers
Biset
Clermont
Beaumont
Chantemerle
Etourmel
Aignet
Fresnoy
Epinoy
Cantigneul
Prouville
Niergny
Boignet
Cantin
Noyelle
Flou
Rumilly
Marcoin
Calmac
Lesdain
Maisnieres
Calegnieres
Tronquoy
Ligny
Bertines
Rembouillet
Diambay
Nuvelis
Heurtevent
Fontaine au Bois
Robert Sart
Molin a Letour
Pont St Esprit
Bousyes
Folemprise
Hapegarde
Montay
Pommereu
Blasiau
Ors
LANDRECHIES
Maroilles
Longsaviut
Fauerit
Lafolie
Chateau Cambresis
St Bellin
Essart
Le Ra
Sonnemaire
La Grouaise
St Crespin
Iacquier
Castillon
Baveluy
le Sallon
Pont de Fer
Le Sart
St Souplet
la Heronnelle
Les Hottaux
Parderoc
St Martin
Louvier
Femy
Robiz
Berzil
Molain
P. Cambresis
Bois
Berquez
Ribauville
Bouez
Vaux en Arouaise
Vallee Mulatte
Massecour
d'Arouase
Sambre Riviere
Honnecourt Ab.
Bancour
Monticour
Bois Maillard
Vendouille
Aubeche
Bantouzel
Honval
Havelniz
Hannechy
Bußigny
Escausour
Villers
Serain
Ellincour
Sablonniere
Ornisel
la Chapelle
Bequignette
Archies
Becquegnies
Premont
Gillecour
Castelet
Beaurevoir
Priet
Source
Vents
Lamotte
le Mont de L'Escaut
Crevecœur
Beleuse
Hulemont
Hurlebise
Malincour
Wittemins
Sauigny
Esnes
Caulery
Clary
Trois Villes
Blangpignon
Malnaison
Reumont
le Sautier
Maraiz
Mauroir
Cambray
Cantiupre
Fontaine N.D.
Cantigneul
Ste Ole
Ralliencour
Neuville
Sailly
Herlincourt
Escaudœuvre
Blecourt
Flavines
Haynecourt
Marquyon
Sancourt
Buisi
Barale
Rumaucourt
St Quentin
Saudemont
L'Ecluse
Palue
Cambray
Oisy
Bantigny
Thuns L'Evêque
Epinoy les Cambray
Abancour
Cuvellie
Arbre
Nave
Riey
Caignoncle
Cargnieres
Couroy
St Helaire
Bousieres
St Vast
Vendegies au Bois
Preux au Bois
Sassegnies
Peaurain
Croix
Briate
Couchy
Vielly
Quiquy
Bevillers
Biset
Clermont
Beaumont
Chantemerle
Etourmel
Aignet
Fresnoy
Epinoy
Cantigneul
Prouville
Niergny
Boignet
Cantin
Noyelle
Flou
Rumilly
Marcoin
Calmac
Lesdain
Maisnieres
Calegnieres
Tronquoy
Ligny
Bertines
Rembouillet
Diambay
Nuvelis
Heurtevent
Fontaine au Bois
Robert Sart
Molin a Letour
Pont St Esprit
Bousyes
Folemprise
Hapegarde
Montay
Pommereu
Blasiau
Ors
LANDRECHIES
Maroilles
Longsaviut
Fauerit
Lafolie
Chateau Cambresis
St Bellin
Essart
Le Ra
Sonnemaire
La Grouaise
St Crespin
Iacquier
Castillon
Baveluy
le Sallon
Pont de Fer
Le Sart
St Souplet
la Heronnelle
Les Hottaux
Parderoc
St Martin
Louvier
Femy
Robiz
Berzil
Molain
P. Cambresis
Bois
Berquez
Ribauville
Bouez
Vaux en Arouaise
Vallee Mulatte
Massecour
d'Arouase
Sambre Riviere

gemäß sey; wenn aber die Holländer dermahln nicht alles in der Königin Anrede Enthaltene erhielten, hätten sich es ihnen selbst zuzuschreiben. Der darinnen begriffene Plan oder Entwurff sey freylich wohl das äusserste Erbieten Franckreichs gewesen, es stehe aber zu besorgen, die schlechte Politic derer Kayserl. und derer Staaten hab es dahin gebracht, daß es nun kaum von Franckr. zum äussersten werde zugestanden werden wollen. Er könne nichts endliches sagen, ehe und bevor die Sache nicht in dem Engl. geheimbden Rath erwogen geworden, indessen sey doch allerdings nöthig, die Holländer, durch gute Vertröstungen auff Jhro Königl. Maj. Hülffe von einem desperaten Entschluß, den Krieg, nemlich einfür allemahl fortzuführen, abzuhalten, übrigens Frantzösischer Seits mit der endlichen Erklärung so lange zu zaudern, darzu ja der Handel mit dem Graf von Rechtern den besten Vorwand an Hand geben könte. Die Sache hieng in diesen Umständen, als der Graf von Strafford nach Engelland vom 13. und 16. Sept. N. C. nach Engelland geschrieben: Die Holländer wären durch die unglückliche Umstände Alliirter Sachen so darnieder geschlagen, daß Sie nicht wüsten, was Sie thun solten; indessen bestünden Sie doch darauff, daß ihnen Dornick bleiben müste. Er Strafford, sey der Meynung, man solte ihnen hierinnen zu Willen leben, wenn Sie gleich dargegen Ypern heraus geben müsten. Da Sie Dornick behielten, sey zu hoffen, Sie würden übrigens den von der Königin gemachten Friedens-Entwurff sich gefallen lassen, &c. Das Ministerium in Engelland aber meinte, man habe sich eben nicht zu bemühen, daß die Holländer Dornick behielten; nur Sorge zu tragen: Wie es die Frantzosen wieder bekommen könten, ohne daß sich die Königin in Engelland dißfalls vor Sie, wider den Inhalt ihrer ans Parlament gethanen Anrede, erklären dörffte, als welches sich nicht schickte, und dem sonst Abgeredeten entgegen wäre. Auff diesen Fuß hatte demnach dem Bolingbroke nach Franckreich zu schreiben beliebt, dem Marquis de Torcy vorstellende und durch Mr. Prior vorstellen lassende: Die Königin könte und würde nichts thun, was denen Forderungen ihrer Alliirten schnurstracks entgegen zu stehen schiene, ob Sie gleich, bey ihrem dermahligem und dem Ansehen nach, so fortgehenden Verhalten, in Ansehung ihres Interesses sich neutral und stille halten, auch, da Sie vor sich den Frieden allein schliessen solte, **welches sich derer Alliirten halber nicht auffschieben würde**/ diesen die Ausmachungen ihrer Forderungen gäntzlich überlassen könte. **Das sey ja nun schon Vortheils gnug vor Franckreich/ das da vorm Jahre wohl mehr als Dornick drum gegeben haben würde.** Zu Mehrerm solte man Jhro Königl. Maj. von Groß-Britannien nicht dringen, noch begehren, daß Sie grade zu das Mindeste wider den Inhalt ihrer Anrede thun solte. Die Frantzosen hatten ihn ja selbst, als einen Plan des abzuschliessenden Friedens angenommen, wie er auch würcklich von dem durch den Gautier überbrachten nicht unterschieden wäre. Kürtzlich: **Die Frantzosen möchten sich der ungeziemten Halsstarrigkeit derer Holländer und übriger Alliirten bedienen/ um Dornick und noch ein mehrers zu erhalten**; die Königin könte auch, bey iztmahligen Umständen, ihnen bey deutlicher Weise darzu behülfflich seyn, ob Sie sich gleich nicht auff eine thätige Art darein mischete. Wie leicht wäre es nicht denen Frantzosen, daß Sie sagten: Jhr König sey wohl, zur Zeit der von Jhro Königl. Maj. in Engelland gehaltenen Rede, denen Holländern Dornick zu lassen; allein er sey, wegen ihrer seltsamen Aufführung und Veränderung der Sachen, nunmehro andern Sinnes geworden, &c. Die Conferenzien möchten sich in Utrecht wieder anfangen, wenn sie wolten, so würde es darbey Auffenthalt gnug geben; indessen würde man mit Abschliessung des sonderbahren Friedens zwischen Engelland, Savoyen, Franckreich und Spanien fertig. **Das sey das Haupt-Werck/ worauff man in Franckreich ja billig das Absehen gerichtet/ behalten solte/** &c. So wieß das Engl. Ministerium denen Frantzosen den Weg, wie sie zur Wiedererlangung Dornick kommen könten, wenn es in Utrecht die Holländer versichern ließ, daß ihnen die Königin zu Beybehaltung Dornicks behülfflich seyn wolte, darmit ja überall die schlimmste Betrügerey fortgeführet würde. Und auff solchem untreuem Schlag, schrieb auch zu gleicher Zeit der Bolingbroke an die Engl. Bevollmächtigte nach Utrecht, doch zugleich Hoffnung machende, Franckreich würde sich vielleicht noch, wegen Dornick, geben, zumahl wenn nur die Holländer einst sich erklären wolten, auff was für einen Fuß sie endlich und eigentlich einen Frieden zu machen gedächten. Von diesen berichtete der Graf von Strafford, unterm 4. Octob. N. C. den in Franckreich sich findenden Mr. Prior: **Die Frösche/** (so äusserte spöttlich betitelte er die Holländer) **würden wohl den Frieden zugleich mit Engelland zeichnen/ wenn man ihnen nur Dornick lassen wolte/** &c.

Strafford schreibt nach Engelland von der Holländer niedergeschlagnem Muthe/ meint/ man soll ihn Dornick lassen.

Bolingbroke lehret den Torcy wie Franckr. Dornick behalten solte/ ohne Engelland einzumengen.

Strafford schmäht Holl. als Frösche.

Die Frantzösische Ministres zu Versailles hatten die obige Lehren des Bolingbroke, Dornick mit guter Maniere zu bekommen, gar wohl gefasset, sintemahl denen Frantzösischen Bevollmächtigten die Ordre nach Utrecht geschickt geworden, denen Engl. diese Erklärung zu thun: Der König sey entschlossen, auff den Fuß Königl. Engl. Anrede in Unterhandlung zu tretten, allein weil die Holländer sich darnach zu bequemen abgeschlagen, den Waffen-Stillstand verworffen, und selbst zu erfolgten grossen Veränderungen Anlaß gegeben hätten; so sey nicht mehr als billig, daß Jhro Maj. sich der ihnen diesen Feldzug überverursachten Unkosten erhole; derohalben Sie ihren Plenipotentiarien befohlen, keinen Frieden zu zeichnen, es sey ihnen denn Dornick zurück gegeben, über die andre drey Orte die etwa Jhro Königl. Maj. in Engelland in Dero Anrede verstanden, &c. Das heist der Vorschrifft des Bolingbroke

Frantzosen folgen der Lehre des Bolingbroke wegen Dornick.

1712.

Rechtern legt seine Bevollmächtigungs-Verrichtung nieder.

lingbroke nachgegangen, wenn es wieder zu Friedens-Conferenzien kommen würde, die sich noch immer wegen derer Rechterischen Händel hemmeten. Der Graf von Rechteren hatte für gut befunden, die ihm anvertraut gewesene Verrichtung eines Bevollmächtigten auffzugeben, welches denn die Herrn Staaten angenommen, in der Meynung, daß hiermit der Lermen gehoben seyn würde, deswegen sie diese Resolution an die Engl. Plenipotentiarii bekandt machten.

Nachdem man die Erzehlung des Herrn de Brockhuisen, und anderer Staats-Deputirten vor die frembden Affairen verstanden, und laut ihrer Commission vom 5. Sept. die Schreiben der Herren Staats-Plenipotentiarien zum Friedens-Congress in Utrecht, vom 3. Sept. an den Herrn Greffiel Fagel, ingleichen 2. Schreiben der Frantzösischen Plenipotentiarien communiciret und ausgehändiget, und in deren ersteren eine Relation der Laquayen-Händel zwischen Mr. Menager, und dem Grafen von Rechtern, in dem andern aber die von den Frantzosen auff Königl. Befehl begehrte Satisfaction enthalten war, wohl examiniret. Nachdem man auch des Grafens von Rechtern Verantwortung über diesen Punct, nebst der Species Facti, und andern hierzu gehörigen Nachrichten, so man den Herrn General Staaten überlieffert, fleißig untersuchet; anbey gesehen, wie er dem Publico zum Besten seine eigene Angelegenheit verlassen, und, um das Friedens-Werck nicht mehr zu verhindern, seine Commission, als Plenipotentiarius, in die Hände Ihro Hochmögenden übergeben, auch seine Charge würcklich niedergeleget, in der Hoffnung, daß die Hn. Staaten von Ober-Jssel, durch deren Wahl und Ernennung er sothane Commission erhalten, solches nicht ungütig halten würden: so hat man dannenhero darüber gerathschlaget, vor gut befunden, und will, daß die Copia sothaniger Memorie, die Species Facti, und die von dem Graf von Rechtern beygefügten Schrifften an die Friedens-Plenipotentiarien nach Utrecht überschicket, und ihnen geschrieben werden soll, daß, gleichwie die Englischen Bevollmächtigten ihnen die Schrifften der Frantzosen communiciret, also möchten sie auch gedachte Speciem Facti denenselbigen hinwiederum zu communiciren, damit sie hierdurch sehen könten, wie die Sachen gelauffen, was ein Theil gegen das andere eingebracht, und daß Ihro Hochmögenden gerne sehen, es möchten die Engl. Herrn Bevollmächtigten sich, wie von Anfang her, also auch weiter hin der Sachen annehmen, und man würde ihnen viel Danck wissen, wenn sie durch Dero Mediation die Sache endlich einmahl schlichten hülffen. Sie sollen über dieses im Namen Ihro Hochmögenden auffrichtig melden, daß, weilen sich die Sachen in solchem Zustande befänden, sie nicht nöthig erachteten, einen Rechts-Ausspruch darüber zu thun, oder eine und die andere Parthey damit zu beleidigen, sondern nur, es hätten Ihro Hochmögenden geglaubet, daß solche Laquayen-Händel, ein so wichtiges Werck, als der Friedens-Schluß sey, verhindern könte. Daß Ihro Hochmögend. niemahls eine Nachricht von den Händeln gehöret, so zwischen des Herrn Menagers, und Grafens von Rechtern ihren Laquayen passiret, ehe und bevor der Brief ankommen, von welchem oben gedacht: und noch viel weniger hätten sie dem Graf von Rechtern hierzu einigen Befehl ertheilet. Sie mißbilligten dannenhero, was dißfals ohne ihrem Vorbewust und Befehl geschehen. Sie wünschten, man hätte diese Affaire nicht so weit kommen, oder selbige Sr. Allerchristl. Majest. vertragen lassen. Nachdem aber solches geschehen sey, so wären sie doch in der Meynung, daß unerachtet sie das Unglück hätten, vorjetzo im Kriege mit Franckreich zu stecken, Ihro Majest. nichts desto weniger billig glauben würden, sie hätten ihren Respect gegen Dieselben niemahlen auser Acht gesetzt, oder vergessen, was vor hohe Großachtung einer Republique gegen einen so grossen König tragen solle, und auch beständig tragen würde. Sie würden sich gewiß hierüber sehr betrüben, wenn Ihro Majest. an Dero Gedancken seyn möchte. Jedoch wollen sie, um ihr Verlangen vor das Friedens-Werck zu bezeugen, den Graf von Rechtern nicht mehr als Plenipotentiarium hierbey gebrauchen, sondern nach ihren Land-Gesetzen einen andern erwehlen. Ihro Hochmög. würden sich hierüber noch weiter gegen die Engl. Bevollmächtigten erklären, welches sie an die Frantzösischen Plenipotentiarios communiciren möchten. Man solte hierbey vorstellen, wie sehr Ihro Hochmög. alle Hindernisse des Friedens aus dem Wege zu räumen sich bemüheten, daß sie endlich sich gewiß versprächen, es würden nicht allein die Herrn Bevollmächtigten von sothaner Holländischen Gelassenheit sattsam überzeuget seyn, sondern auch solche denen Frantzosen dergestalt vorstellen, daß sie nicht mehr einzuwenden hätten ꝛc. Ob nun gleich die Provintzen Geldern, Gröningen, Ommelande mit diesem Schlusse nicht zufrieden waren, sondern darwieder protestirten, auch die Provintz Overyssel insonderheit Extractum Actorum begehrte, mit der Anzeige, daß Ihr dißfals zu richten zukäme; so blieb doch die Sache so hangen, und vergaß sich nach und nach von selbsten, da ohnedem die Herren Staaten, wie wir bald des Mehrern hören werden, sich allgemach besser zum Frieden, nach Franckreich und Engellands Willen neigten, daß es dergleichen Auffenthalts-Fündlein und Färbchen nicht mehr, wie sonst bedurffte. Der Graf von Strafford hatte es sich sehr angelegen seyn lassen, die Holländer darzu zu bringen, und nicht nur verschiedene Reisen incognito nach Amsterdam gethan, wohlwissende, daß, wenn diese mächtige Stadt gewonnen worden, der Sachen ein groß Gewicht gegeben sey, sondern sich auch anderer Mittel bedienet, die ein grosses bey denen Menschen vermögen, welche den Eigennutz dem gemeinen Besten vorziehen, und Geld endlich lieber, als Treu und Redlichkeit haben; wie dann gar bald gemerckt worden, daß um diese Zeit, und mit dem letzten Viertheil dieses Jahres die jenige weit gelindere Seiten auffzogen, so sich sonst wider

1712.

Etliche Provintzien sind es nicht zufrieden.

Strafford gewinnt verschiedene in Holland/ sonderlich Amsterdam/ und ihren Pensionarium Buys.

1712.

Franckreich, und einen sonderbahren mit Ihm auff vorgeschlagene unbillige Bedingnisse einzugehenden Frieden am hefftigsten vernehmen, wie denn auch der Amsterdammer Pensionarius von Buys eine andere Sprache zu führen sich gewinnen lassen. Die Frantzosen hatten auch Raht gewust, heimlich Mißtrauen zwischen dem Kayser und denen Staaten zu erwecken, da sie diesen allerhand Vortheile so angeboten, daß Kayſ. Ministres es erfahren. Die Engelländische Bevollmächtigte waren übrigens fortgefahren äusserlich hoch zu sprechen, und die Staaten wie andre Alliirte, zu bedrohen gäntzlich von ihnen abzusetzen, wenn sie sich nicht besser geben wolten, worbey sie deñ die grosse Macht Franckreichs gewaltig heraus gestrichen, die Ihnen alsdenn auff den Hals fallen würde; darüber aber der Kayserl. Ministre einst gar ungedultig worden, daß er sich nicht enthalten können, dem Bischoff von Bristol zu sa»gen: Wenn man die Frantzosen so reden hörete, »dörffte es eines nicht Wunder nehmen; aber es »sey nicht zu begreiffen, wie doch der Bischoff, da »seine Königin annoch vorgäbe, die Alliirten nicht »verlassen zu wollen, sondern ihnen zu billiger Sa»tisfaction behülfflich zu seyn; sich nicht nur wie »einen Mittler, dergleichen er doch nicht einmahl »seyn könte, weil ihn niemand davor erkennet, sondern gar wie einen geschwornen Anhänger» der Cron Franckreich auffführte, ꝛc. Die Kayſ.» Ministres hofften sonst, die Herrn Staaten würden um so viel mehr die Fortsetzung des Kriegs bewilligen, je deutlicherer Franckreich vom September an mercken ließ, daß es Lille wieder haben wolte, dessen Eroberung so viel Geld und Blut gekostet; Sie hatten auch, im Namen Ihres Principalen und des Reichs, angezeiget, daß man sich ausserordentlich angegriffen, Ihro Kayserl. Majest. noch 12000. Mann, über bisher in Niederlanden stellen, auch die Stände des Reichs sich ausserordentlich anzugreiffen vermögen wolte, wie auch der dahin zielende Antrag Kayserl. Majest. bey denen Reichs-Geschichten zu sehen gewesen; allein es mochten wohl die Holländer an Bewürckung dergleichen Versprechens gezweiffelt, vornehmlich aber besorget haben, um allen Handels-Vortheil zu kommen, wenn Engelland mit Franckreich und Spanien einen besondern Frieden vor sich eingienge, und wolten der Sachen Erfahrne wissen, daß dieser Kummer, nebst denen heimlichen Künsteleyen, das mehriste, zum Entschluß sich besser zum Frieden zu lencken beygetragen. Weil nun der Graf von Strafford abermahl im Mitel des Octobris nach Engelland in Person zu kommen befehliget worden war, hielt er vorher verschiedene und lange Unterredungen mit denen Deputirten derer Herrn Staaten, in welchen, wie die Folge zeigte, das Eiß vollends gebrochen, d. i. die Erklärung einen Frieden einzugehen von denen Staaten heraus gebracht, und wie man bald erfuhr, dem Strafford ein Auffsatz seines Inhalts in der Stille mit nach Engelland gegeben worden, als er den 16. Octobris dahin abgegangen, in welchem, unter andern, Sicilien vor Kayserl. Majest. und Straßburg vor das Reich begehret worden u. s. w.

Engl. Bevollmächtigte sprechen von Franckr. Macht.

Nachdr. Antwort.

Kayserl. hoffen Staaten beym Krieg zu erhalten.

Aber diese geben dem Strafford Friedens-Erklärung nach Engeland mit.

1712.

Dasselbst hatte es eine nicht geringe Bewegung gesetzet, als zu Ende des Septembers die Nachricht von der schönen Verrichtung der Frantzösischen von Mr. Cassart commandirten Escadre wider die Engl. Pflantz-Städte in West-Indien bekandt geworden war. Der da im Julio, nachdem die heimliche Freundschafft zwischen Engelland und Franckreich schon so lang gepflogen, und der Waffen-Stillstand gleicher Gestalt abgemachet war, sich doch unterstehen dörffen, die Engelländern zustehende Insul Montserrat feindselig anzufallen, gäntzlich zu verwüsten, daselbst sich findende Schiffe zu verbrennen, und alles zu plündern, auch ein gleiches auff St. Christoph, und andre daher umliegende Engl. Insuln zu versuchen. Das war nun wohl ein schlechtes Freundschaffts-Stücklein, darüber es eine hefftige Verbitterung unter dem Volcke hier und dar setzte, was aber der Bolingbroke disfals unter der Hand an den Mr. Prior nach Franckreich den 30. Septembr. N. C. geschrieben, gieng dahin: Es sey dieser Zufall eine liederliche und gantz zur Unzeit geschehene Sache. Die Whigs würden sich selbige schon zu Nutz zu machen wissen, und darbey dörfften die alte Gemüths-Bewegungen auffs neue wiederum erreget werden. Man hätte gedacht, Cassartische Escadre solte nach Brasilien gehen, oder Surinam angreiffen, und nimmermehr sich versehen, daß sie Engl. Colonien zu der Zeit angreiffen wolte, da man äusserst gefliessen, eine genaue Freundschafft zwischen beyden Nationen wiederum herzustellen, hätte man sich nur, ab Seiten des Engl. Ministerii von seinen Freunden einen solchen Argwohn auffsteigen lassen können; solte dem Cassart gar bald eine Flotte nachgeschickt worden seyn, die ihn im Zaume halten können. Das Frantzösische Verfahren reyme sich gar nicht mit dem, was die Königin an Franckreich gethan. So sey auch bekandt, was diesem Reiche zu Liebe mittelst der an Ormond gegebne Ordre geschehen. Er / Bolingbroke, wolle sich zwar nicht rühmen / dadurch die Frantzösische Armee gerettet zu haben; doch glaube er dieses bey sich selbst / und sey daran in seinem Gewissen überzeugt / ꝛc. Ob nun gleich das Engl. Ministerium die Falschheit und Undanckbarkeit des Frantzösischen Hofes dergestalt erfuhr, ließ es sich doch dadurch nicht abwendig machen, ihm ferner blindlings zu gefallen zu seyn, und die Alliirten immer weiter zu verrathen, da es selbsten darbey immer mehrers betrogen worden, sonderlich in dem Haupt-Punct derer gehofften Handels-Vortheile, darvon zu seiner Zeit das Mehrere folgen soll.

Lermen daselbst / wegen Frantzös. Einfalls in Engl. West-Indische Insuln.

Bolingbroke bekennt: Frantzös. Armee gerettet zu haben.

Der König in Franckreich wuste dieses so wohl, daß Er sich auch unterstehen dörffen, den Engl. Ministre Prior, ohne deshalber vorher bey dem Engl. Hofe angefragt zu haben, aus Franckreich nach Engelland zu senden, und Ihn als seinen eignen Ministre zu gebrauchen, darmit Er der Königin mündlich sagte, wie weit man auff

Franckr. sendet Engl. Ministre nach London.

1712.

Seiten Franckreichs endlich im Friedens-Werck mit Alliirten, vornemlich denen Holländern gehen, und was es dargegen, insonderheit vor dem gewesenen Bayer-Fürsten haben wolte, als dem da gleichsam gut gethan werden solte, was der König anderweitig zustehen würde. Es kam also Mr. Prior gegen das Ende des Octobris in Engelland an, mit diesem Hand-Schreiben des Königs an die Königin.

Mit Brief an die Königin von seinem endlichen Friedens-Willen.

Meine Frau Schwester!

Wie Sie mir zu verstehen gegeben, daß Sie ein völliges Vertrauen in den Hn. Prior gesetzt; so habe ich geglaubt, es sey Niemand geschickter Ihr Nachricht zu geben, von dem neuen Beweißthum, mit welchem ich bereit bin an Tag zu legen, wie viel ich Selbiger zu Gefallen thun wolle, und was für ein Verlangen ich hege, unter gutem Verständnüß mit Ihr, die Friedens-Handlungen ohne Verzug zu endigen. Er gehet in Engelland Rechenschafft von dem zu geben, wessen ich mich von freyen Stücken erboten, um dieses grosse Werck zu fördern. Ich wünsche daß Sie dieses ansehen wolle, als neue und gewisse Zeichen meiner zu Ihr tragenden Freundschafft. Thue Sie mir aber doch den Gefallen, selbige mit gemeinsamer Sorge vor dem Vortheil des Churfürstens von Bayern zu erkennen, oder zu erwidern. Ich will nicht von dessen Verwandschafft mit Ihr, noch von andern beweglichen Ursachen in Ansehung seines dermahligen Zustands, viel sagen, indem ich glaube, es sey gnug daß Sie weiß wie sehr mir zu Hertzen gehe, was diesen Printzen anbetrifft, dafür haltende, dieses allein werde Sie am kräfftigsten bewegen zu seinem Besten mit zu handeln. Ich werde nun mit Schmertzen die Rückkunfft des Hn. Prior erwarten, dessen Aufführung mir durchaus wohl gefällt. Da er Ihr meine Meynung entdecken wird; füge ich nur noch hierbey, es sey mir unmöglich auszusprechen, was für vollkommene Hochachtung und auffrichtige Freundschafft ich von und zu Sie trage. Ich bin meiner Frau Schwester guter Bruder,

Ludwig.

Und einem Vorwort vor Bayern.

Was Franckreich in Friedens-Sachen thun, und was es vor dem gewesenen Churfürsten von Bayern haben wollen, ist theils schon vorkommen, theils wird es aus dem Folgenden und Erfolgten gesehen werden; hier ist gleich anzufügen, was die Königin auff obiges Schreiben geantwortet, das Zuentbottene genehm gehabt und für Bayern, nach Franckreichs Willen, zu sorgen versprochen habe, auf diesen Schlag.

Mein Herr Bruder!

Ich habe mit auffrichtiger Vergnügung dessen angenehmen durch Mr. Prior überbrachten Brief empfangen. Da seine vortreffliche Weißheit die hinlänglichste Mittel den Frieden fest zu stellen ergriffen, kan er versichert seyn, daß ich meiner Seits nicht einen Augenblick versäumen werde, die Abschliessung desselbigen zum förderlichsten zu treffen. Ich versichere, daß die meinethalben bezeigte Bereitwilligkeit mich antreiben wird, unausgesetzt, auff Wiederherstellung gemeiner Ruhe, nach beyderseits unser Wunsch, zu dencken. Die an meine Ministres nach Utrecht überschickte Verhaltungs-Befehle werden zeigen, daß ich alles der Zeit mögliche dem Fürsten zu gute thun will, wessen Interesse durch seine (des Königs in Franckreich) Großmütigkeit unterstützet wird. Ich glaube Er und die gantze Welt werde dessen überzeugt seyn; doch wiederhole ich noch einmahl, mein Herr Bruder! daß seine vor solchen Printzen bezeigte Freundschafft mich antreiben werde, auffs neue, bey sich ereignender Gelegenheit, an den Vortheil mehrgedachten Printzen und seines Hauses zu dencken. Ubrigens schicke ich den Mr. Prior wiederum zurücke, welcher meinem Befehl gemäß leben wird, wenn er sich fernerweit meinem Hn. Bruder angenehm aufführet; indem er mir kein grössers Zeichen treueiffrigerer Dienste geben kan, als wenn er bey aller Gelegenheit beweiset, was für eine vollkommene Hochachtung ich von meinem Hn. Bruder hege, was ich seinethalben zu thun geneigt, und wie begierig ich sey, mit Ihm in auffrichtiger und beständiger Freundschafft zu leben, ꝛc. ꝛc.

Königin antwortet zwierig gefällig.

Nebst diesem Briefe hatte der Mr. Prior den an Engl. Bevollmächtigte abgeschickten Verhaltungs-Befehl abschrifftl. empfangen, um sich dessen, nach Gelegenheit, bedienen zu können; so war ihm auch ins besondre auffgetragen geworden, wegen der Neutralität in Italien Handlung zu pflegen.

Läst wegen Neutralität in Italien handeln.

Der Graf von Strafford, war bey diesen Dingen nun in Engelland gegenwärtig, und hatte die Gnade, daß er nach eingetrettenem November, von der Königin, nebst denen Hertzogen von Beaufort, Hamilton und Kent, auch denen Grafen von Powlet und von Oxford, zu der Würde eines Ritters vom güldnen Hosen-Band erhoben wurde, darüber aber der hierbey übergangene Vicomte de Bolingbroke in grosse Eifersucht, und in hefftig-zornigen Haß wider den Grafen von Oxford gerathen, daß er auch Anschläge gemacht, wie er diesen aus seiner Bedienung heben, auch übrigens eine Veränderung im Ministerio bewürcken und alles nach seinem Sinn einrichten möchte. Nurerwehntem Graf von Oxfort solte um diese Zeit eine versiegelte Schachtel mit zwey scharffgeladenen und gespannten Pufferten zugeschicket geworden, und alles so eingerichtet gewesen seyn, daß, bey Auflösung derer Bindfäden, die Hähne losgezogen, und der Graf dadurch etwa ertödtet würde, welches doch gefehlet, weil ein andrer sich bey ihm findender die Schachtel so auffgemacht, daß obgedachte Würckung nicht folgen können. Es wurde hieraus ein grosser Lermen; darbey doch viele sagten, in der That sey so viel nicht an der Sache, und was auch darbey wahr gewesen, wohl von denen sogenannten Torris selbst angesponnen worden, um die Gegen-Parthey dadurch verhasset zu machen. Wie nun dieses alles ohn weiters Unglück hingegangen; so war der Zufall,

Strafford und andre Ordens-Ritter/ Bolingbroke gürnt übergangen zu seyn.

Oxfords Zufall.

1712. Unglückl. Duell zwischen Hamilton und Lord Mohum.

welcher sich zwischen dem Lord Mohum, einen Whigs, und dem der Hof- und Torrischen Partheyen Zugethanen, auch zur Gesandschafft nach Franckreich bestimmten Hertzog von Hamilton, sich zutrug, um so viel betrübterer, da beyde einander in einem Duell mit grossem Grimm dergestalt ermordeten, daß der Mohum gleich auff dem Platze blieb, der Hertzog von Hamilton aber verschied als man ihn von dannen nach Hause gebracht, der erste Bericht darvon lautete aus London dergestalt:

Es hatte nemlich der Hertzog von Hamilton zur andern Gemahlin die Nichte, und der Lord Mohum die Muhme des verstorbenen Grafen von Mackilsfield geheurathet, welcher, nachdem er auff den Lord grosse Affection geworffen, in seiner Faveur testiret, und ihm ein Gut vor mehr als 3000. Pfund Sterlings Einkommens hinterlassen, von welchen Mylord Mohum nach Absterben des nurgemeldten Grafen sich in Possession gesetzet; worauff der Hertzog von Hamilton ihm einen Process intentiret, welcher 11. biß 12. Jahr gewähret; und ob gleich in Faveur des Mylords Mohum verschiedene Sentenze gesprochen worden, so hatte doch der Hetzog von der Gelegenheit profitirend es nicht dahin bewenden lassen, und die Sachen von den gewöhnl. Foins vor die Cantzley gebracht; woselbst solche den 24. passato in Gegenwart der Partheyen vorgenommen worden, und als Lord Mohum vor diesen ein Zeugen prælentirte, so bey dem Verstorbenen Hofmeister gewesen, welchem nach gehaltener Deposition der Hertzog von Hamilton einer Falschheit beschuldigte, worauff dieser Zeuge ihm antwortete: Daß er zwar nicht ein Mann von so grossen Mitteln noch von so hohem Stande als er, doch ein honnet Homme, und nur die Warheit zu sagen, fähig sey. Mylord Mohum sagte gleichfalls zu dem Hertzog von Hamilton, daß seine Zeugen ehrlichere Leute als die Seinigen wären, worauff der Hertzog in solchen Terminis replicirte, welche so viel bedeuten, daß er nicht die Warheit sagte, und diese 2. Herren sich vor dem Richter mit Höflichkeit separirten. Doch Freytags schickte Mylord Mohum, sich beleidiget haltend, dem Hertzog von Hamilton einen Brief, wodurch er ihn auff folgenden Tag in aller Frühe in Hyde parc zum Gefechte ausforderte, bey dessen Eröffnung und Lesung der Hertzog 3 mahl Mackartney repetiret, ohne daß diejenigen, welche gegenwärtig, wissen können, was er dadurch bedeuten wollen. Folgenden Tags um 7. Uhr des Morgends begaben sich diese 2. Herren an den bestimmten Ort, und war der Hertzog von Hamilton mit dem Obristen Hamilton seinen Anverwandten, und Mylord Mohum mit dem General Mackartney als Secundanten begleitet. Das Gefechte währete nicht lange, war aber sehr blutig, weil beyde Herrn dabey todt blieben, wie denn der Lord Mohum auff dem Platz, der Hertzog von Hamilton aber kurtz darauff beyderseits nach erhaltenen vielen Stichen gestorben. Mittlerweile hatte ein Reit-Knecht ein Pferd bey dem Parc in das Wasser reiten wollen, und als er 4. Cavalliers sich auff den Degen schlagen gesehen, zu schreyen angefangen, worauff die Gardes des Parc herzu gelauffen, und bemelde 2. Herrn bereits gestrecket, die 2. Secundanten aber sich noch schlagend angetroffen, auff welche sie mit ihren langen Stäben losgangen, sie separiret, entwaffnet und gehen lassen. Mylord Mohum wurde todt zu Hause getragen, und der Hertzog von Hamilton starb kurtz, nachdem er in sein Hauß gebracht worden, oder wie andere sagen, noch auff dem Wege. Marckartney hatte sich, wie sehr man ihm auch nachgestellet, ausser dem Reich zu flüchten gewust, und beschuldigte man ihn, er hätte dem Hamilton hinterrucks vollends entleibet. Der Secundant des gebliebenen Hertzogs Obrist Hamilton, wurde verurtheilt an der Hand gebrandmarckt zu werden, erhielt aber Königl. Begnadigung. Man wolte sagen, es wären unter denen Schrifften des entleibten Hertzogs Brieffe gefunden worden, die da offenbahret, daß er an der letzten Descente des Prætendenten Theil gehabt.

1712.

Der Graf Strafford gieng mit eingetretenem December, mit neuen Unterrichtungen und Anweisungen nach Holland zurücke, und traff den 6. dito im Haag wohlbehalten ein, da in seiner Abwesenheit der Stillstand zwischen Portugall, Franckreich und Spanien zu Utrecht richtig worden war, des Inhalts:

Stillstand zwischen Franckreich / Spanien und Portugall.

Wir Großmächtigen, Sr. Allerchristl. Maj. und Sr. Maj. des Königs in Portugall haben uns verglichen:

1. Daß zwischen den zwey Cronen Franckreich und Spanien einer Seits, und der von Portugall anderer Seits, ihren Unterthanen, Armeen, Trouppen, Flotten, Escadern und Schiffen, so in Europa, als allen andern Ländern der Welt, so zu Wasser als Lande, ein allgemeiner Stillstand aller Kriegerischen Thätlichkeiten, seyn, und 4. Monat, von dem 15. gegenwärtigen Monats Novembris, biß den 15. des Monats Martii 1713. dauren solte; und versprechen Se. Allerchristl. Maj. daß solcher auch die Cron Spanien beobachten werde.

2. Krafft gegenwärtigen Tractats, solten alle Feindseeligkeiten zwischen diesen zwey Cronen auff allen Seiten besagte 4. Monathe, so zu Lande als auff dem Meer, und andern Gewässern auffhören, also, wofern es geschehe, daß man währenden besagten Stillstand, demselben von einem und anderen Theile, es sey öffentlich durch einige Unternehmung, oder Waffen-Thätlichkeit, oder durch Uberfallung, oder heimlichen Verständniß, an welchem Orte der Welt es wolle, auch durch einen unvermutheten Zufall, zu widerhandeln möchte, so soll diese Contravention von beyden Theilen bona fide ohne Auffschub und Schwierigkeit erstattet, die Plätze, Schiffe und Waaren ohngesäumt wieder gegeben, und die Gefangenen ohne etwas vor ihre Rantzion oder Depense zu fordern, in Freyheit gesetzt werden.

2. Um alle Ursachen zu klagen, und Beschwerden, so bey Gelegenheit der währenden Waffen-Stillstand zur See gemachten Prisen entstehen

tönten,

1712.

könten, verzubeugen, hat man sich verglichen, daß die Schiffe von beyden Theilen, welche nach Verfliessung der oben gesetzten Termine, von dem Tage der Unterzeichnung dieses Tractates anzurechnen, genommen werden möchten, gäntzlich mit Volck, Equipage, Waaren und andern darauff befindlichen Effecten, ohne die geringste Ausnahm, nemlich die von den Portugiesischen Küsten biß zur Höhe der Azorischen Insuln, und der Strasse nach 25. Tagen; von der Strasse biß allen Häfen der Mittelländischen See nach 40. Tagen; von besagten Portugiesischen Küsten gegen die Nordische Meere nach 50. Tagen; von der Höhe der Azorischen Insuln biß den 25. Grad gegen Süden nach 50. Tagen; und endlich von besagtem 25. Grad gegen alle andere Theile der Welt nach 6. Monaten, wieder gegeben werden sollen: und ist versprochen, daß der Orten, wo der Stillstand nicht also in 6. Monathen Statt haben kan, solcher nicht ehe, als nach bemeldten 6. Monathen angefangen, und in Ansehung der andern Orte ein gleiches nach Proportion der gesetzten Termine, damit man daselbst von besagtem Waffen-Stillstand Kändtniß habe, beobachtet werden solle.

4. Alle Schiffe und Fahr-Zeuge bemeldter 3. Cronen sollen frey schiffen, und von obgezeichneten Termin gegenwärtigen Stillstandes, ohne mit andern Passporten, als ihrer Soufferainen versehen zu seyn, geniessen können; Im Fall aber die Kauff-Leute andere verlangen solten, wird man ihnen von beyden Seiten dieses willfahren.

5. Seine Allerchristlichste Majest. versprechen, daß obige Articul des Waffen-Stillstandes zur See durch alle Capitaine der Schiffe und andern Fahr-Zeugen, so von Dero Alliirten Commission haben, oder haben werden, beobachtet werden sollen, wie nicht weniger Se. Portugiesische Majest. geloben, daß Dero Theils selbige in Ansehung aller Bund-Genossen Sr. Allerchristlichsten Majest. gleichfalls observiret werden sollen.

6. Krafft gegenwärtigen Waffen-Stillstandes, sollen die Trouppen, welche Se. Portugiesische Majest. vorjetzo in Catalonien, so bald als möglich, nach Portugall zurück kehren, und damit Se. Portugiesische Majest. Zeit habe, den besagten Trouppen commandirenden General Dero Ordres zu senden, so soll bemeldter Waffen-Stillstand vor selbige nicht eher als den 1sten zukünfftigen Decembris den Anfang nehmen, von welchem Tage aber selbige biß zu ihrem Abzug sich stille halten, und verbleiben müssen, ohne weder directe noch indirecte wider die zwey Cronen dienen zu können, und im Fall ihre Retraite zu Lande geschehen dörffte, so sollen einige Spanische Commissarien die ersten Tage des künfftigen Decembr. sich auff der Gräntze befinden, und mit dem General besagter Portugiesischen Trouppen den Tag ihres Auffbruchs, und alle benöthigte Messures zu concertiren, damit ihr Marsch ihnen Commissarien zu geben, um sie so wohl vor allen Anfällen zu versichern, als mit Lebens-Mitteln und allem Benöthigtem um den gemeinen und gewöhnlichen Land-Preiß zu versorgen. Se. Allerchristl. Majest. versprechen, daß man zur Sicherheit gemeldter Trouppen alle mögliche Achtsamkeit haben werde; und woferne durch einen unvermutheten Zufall geschehe, daß die 4. monathliche Zeit des Waffen-Stillstandes während ihrer Passage zu Lande oder Wasser zum Ende liesse, so soll auff diesen Fall der Waffen-Stillstand in Regard dieser Trouppen allein, biß selbige in Portugall ankommen, doch continuiret werden.

1712.

7. Die Ratificationes gegenwärtigen Tractats, sollen von beyden Theilen in Zeit 40. Tage, oder wo möglich, noch eher ausgewechselt werden, ohngeachtet der Waffen-Stillstand von dem 15. gegenwärtigen Monats Decembris den Anfang nehmen muß. Zu Urkund dessen, und Krafft der Ordres und Vollmachten, welche Wir unterschrieben, von Unsern Principalen dem Allerchristl. Könige, und dem Könige von Portugall erhalten, haben Wir gegenwärtigen Tractat unterzeichnet, und Unsere Stamm-Siegel dabey drucken lassen. Geschehen zu Utrecht den 7. Novembris 1712.

War unterzeichnet

(L.S.) D'Uxelles. (L.S.) Graf von Tarouca.
(L.S.) Der Abt von Polignac. (L.S.) D. Louis d'Acugna.
(L.S.) Menager.

Strafford wieder im Haag / thut Vortrag.

Der obgedachter massen wieder zurück gekommene Graf von Strafford, hatte alsofort Audienz bey denen Herrn Staaten begehret, und nach selbiger Erlangung vorgetragen: Er sey bey ihnen niemahlen vergnügter, als dieses mahl erschienen, indem er nichts mehr gewünschet, als die alte Freundschafft, und das gute Vernehmen zwischen beyderseits Nationen wieder hergestellet zu sehen, nunmehro aber solche Verhaltungs-Befehle mitgebracht, nach welchen ein guter Friede vor Europa eine feste Sicherheit und Vergrösserung dieser Republic, auch zugleich eine feste und dauerhaffte Wiederanrichtung voriger Freundschafft und Vertraulichkeit erreichet werden könte. Darbey könne er sich nicht enthalten beyzufügen, wie er wünschte, daß einiger Personen Liebe zum Kriege und Eigen-Nutz, niemahls dieser Freundschafft solche Stösse gegeben, die der Republic vereinigter Niederlande höchst schädlich zu seyn geschienen, auch noch würcklich seyn könten, wo man nicht das letztere Erbieten der Königin annehmen, mithin, in Betrachtung des Vergangenen, dem Zukünfftigen vorkommen wolle. Denn da die Verweigerung mit Ihro Königl. Majest. den Waffen-Stillstand anzugehen das Verderben der Republic zuziehen wollen, und Ihr so grosse Kosten verursachet; was würde und müste nicht erfolgen, so man abschlüge den Frieden zugleich mit Ihro Majest. zu unterzeichnen? Diese hätte befohlen, Ihro Hochmögend. auff Dero letzten Friedens-Vorschlag zu sagen, daß der Punct von Ubergebung Siciliens an den Kayser, wider ihr schon vor

Giebt denen Staaten Verweiß.

Erklärt Königl. Meynung auff Staats-Vorschläge.

dem

1712.

dem Hertzog von Savoyen gegebenes Wort sey; andre aber sonst und da man sich nicht so schimpfflich Ihro Vorhaben entgegen gestellet, und Sie zu besonderm Waffen-Stillstand genöthigt, wohl thunlich gewesen seyn möchten, nunmehro aber unüberwindliche Schwierigkeiten finden würden. Jederman wisse was der auffgeschobene Entschluß des Staats vor unglückliche Folgen gehabt; derohalben Ihro Maj. die Königin wünsche, es möchte doch selbiger solche Friedens-Bedingungen belieben, die an sich selbst billig, auch bey denen verdrießlichen Umständen dieser Zeit, thunlich wären. Sie sey fest entschlossen Dornick,

Sagt sie sollen Dornick haben.

zu einer Verstärckung der Holländischen Barriere von Franckreich auszubringen, doch wenn es Holland darnach machte, nemlich, nebst Ihr den Frieden ohngesäumt, und ohne was Mehrers zu begehren, mit Franckreich eingienge; nach zulänglicher dißfalls erhaltener Versicherung, wolte Sie beym Friedens-Congreß bekant machen lassen, es sey kein Friedens-Schluß zu hoffen, wenn nicht Franckreich Dornick denen Staaten überliesse.

Was Franckr. vor Bayern begehre.

Nebst dem habe er zu berichten, wie sehr Franckreich vor Bayern arbeite und wenigstens haben wolle, daß dieses im Besitzthum von Luxemburg, Namur, Charleroy, und doch dieses alles auch in denen Gräntzen Holländischer Barriere bliebe, biß Bayern sein Churfürstenthum, doch ohne die Ober-Pfaltz und ohne den ersten Ort im Churfürstl. Collegio wieder erlanget; vor Hingebung dessen aber solte es, zu einiger Ergötzlichkeit, Sardinien mit Königl. Titul haben, dieses alles scheine der Königin thunlich, und darmit bekäme Holland Dornick, es erfolgte auch ein ehrlicher und sichrer Friede. Sie wünschete zugleich Herstellung und Festhaltung guter Freundschafft; versähe sich eines gleichen zu denen Staaten, hoffende, Sie würden, diesem zu Folge gerne auffheben lassen, was Sie erlangt zu haben schienen, aber denen Engl. Reichen theils dermahlen nachtheilig wäre, theils forthin seyn könte; (dieses war auff die Aenderung des Successions und Barriere-Tractats angesehen, darvon der geneigte Leser folgendes Jahr die mehrere Nachricht empfangen, und aus Nebeneinander-Setzung des ehmals Beschlossenen und hernach Geänderten, zu ersehen haben soll, was dißfalls das Ministerium denen Engl. Reichen nachtheilig, d. i. vorhabenden Einführung des Prætendenten hinderlich zu seyn erachtet, daß es derohalben geändert werden müssen.) Sonst wäre Ihro Königl. Maj. zufrieden, daß die General-Staaten in Furnes, Fort Knocke, Ypern, Menin, Dornick, Mons, Charleroy, Namur, Gend, denen Forts Perle, Philips, Damme, nach Belieben Besatzung hielten, ablöseten, veränderten, S. Donas zu eigen behielten, das Fort Rodenhausen aber bey Gend niedergerissen würde. Anbey solten Sie die Einkünffte aller derer Plätze haben und genieссen, die Franckreich dermahlen abträte, ohne daß Sie beym Absterben Caroli II. in Spanischer Gewalt gewesen; doch daß darvon entrichtet würde, was zu Erhaltung des

Spricht v. Aenderung des Barrier-Tractats.

bürgerl. Regimentes, solcher Orte nöthig wäre, wie denn über das denen Staaten aus denen sichersten Einkünfften des übrigen Niederlandes eine Million Gülden gezahlet werden solte. Was Bonn, Huy und Lück anbeträffe, hätte man sich deshalber mit denen Ministres des Kayserz zu vernehmen, doch bedünckte der Königin, es sey Bonn mit Kayserl. Huy und Lüttich aber mit Holländischer Garnison zu belegen. Solche habe dergestalt, ohngeachtet Holländischer Heraus-Forderung und Verzögerung, die Handlung annoch frey, offen gehalten, auch wohl länger als Sie, politischer Weise, es thun sollen: Was Sie aber nun antragen lassen, sey das äusserste, und werde das allerletzte seyn, wenn die Staaten fernere Verzögerung suchen, und nicht die gute vor ihr Wohlseyn sorgende Meynung der Königin annehmen wolten. Sonst meyne selbige nicht nur aus politischen Ursachen, sondern auch zur Erkänntlichkeit derer grossen Verdienste des Hertzogs von Savoyen, man solle diesem Sicilien und die Oerter disseits derer Alpen zuwenden. Dessen Folge am Spanischen Reich, nach Abgang Philippinischer Linie, sey durch Renunciationes feste gestellet, darüber die Herren Staaten doch halten, und den Kayser vermögen helffen solten, eine Neutralität in Italien einzugehen, und zugleich seine Trouppen aus Catalonien zu ziehen; weil sonst derselbige gantz Italien, nahmentlich auch den Hertzog von Savoyen, in Ansehung des 1703. geschlossenen Tractats, verunruhigen, auch Engell- und Holland mit einwickeln würde, wi:denn ein Kayserl. Ministre einem Savoyischen schon mit dergleichen etwas gedrohet hätte. In denen Niederlanden wolle man übrig alles in gute Ordnung durch den Orrery mit Zuziehung derer Staaten, stellen, biß davon an Kayser das Zuvergleichende abgetretten würde; doch auch dieses nur in so ferne die Herren Staaten sich mit der Königin Meynung vereinigten. Sie solten diesemnach eine ungesäumte Antwort geben: Ob Sie nebst Ihr den Frieden mit Franckreich unterzeichnen wolten; indem es diese vor sich allein thun würde, wo man annoch zwey oder drey Wochen zauderte: Widrigen Falls solten Sie Dornick haben, das Sie nebst andern Plätzen, gewiß nicht erhalten würden, wo Sie es darzu kommen liessen, daß Engelland allein Frieden machte. Sonst solte es bey nahe bey dem Entwurff dicker-wehnter von der Königin ans Parlament gethanen Ansprache bleiben; doch die Staatische Besatzung auch in Mons einzuziehen Fug haben. Condé sey zur Barriere nicht zu erhalten gewesen. Sardinien an Bayern zu geben, da sonst Kayser und Reich haben solte, was ihm die mehrgemeldete Anrede zugedacht, ꝛc. ꝛc.

Und Recompensirung Savoyens.

Vermehrt vortheilhaffte Einrichtung in Brabant.

Das war der Straffordische Antrag, darüber die Herren Staaten nun zu rathschlagen hatten, sich aber gar bald mit so einer Antwort äusserten, die nunmehro alles sonst unbillige und unthunliche vor gut und nützlich hielt, und die Besorgung gesamten Wohlseyns vereinigter Niederlande in Engellands Hände stellete, wie der geneigte

1712.

1712.

neigte Leser, aus der unterm 23. Decemb. erlassenen Antwort derer Staaten auff obigen Antrag sehen kan, die dahin lautete:

Antworten sehr demüthig/ sich in Engellands Willen gebende.

Da Sie einige Zeit gebraucht über das Anbringen des Grafen von Strafford zu rathschlagen, würde Sie die Beschaffenheit ihrer Republic und auch die Wichtigkeit derer Sachen entschuldigen, sintemahl auch der kurtze Verzug, durch die Aufrichtigkeit ihres Entschlusses entschuldiget werden könte, welcher auch in sich hielte, sich fester, als jemals sonst, an Ihro Königl. Maj. zu halten. Vor allen Dingen fänden Sie sich verbunden, Selbiger vor ertheilte Nachricht und gutes Versprechen zu dancken, die Ihnen um so viel angenehmer gewesen, je gewisser Sie nichts mehr, als einen gantz Europa sichern und beständigen Frieden wünschten, worbey Sie keineswegs die Vergrösserung ihrer Herrschafften und Lande, wohl aber Sicherstellung ihrer Gerechtsame und Freyheiten, und was darzu nöthig wäre, begehrten. Da Ihnen, nach vorher geschehener und dermahln wiederholter Versicherung, nichts mehr am Hertzen läge, als die Feststellung einer unzertrennlichen und immerwährenden Freundschafft zwischen Engel- und Holland; so wüsten Sie davon kein wesentlichers und deutlichers Zeichen zu geben, als wenn Sie, wie hiermit geschähe, sich erklärten, daß Sie entschlossen, mit Ihro Königl. Maj. auff von Ihr gutbefundnen Fuß den Frieden zu belieben, selbigen mit Ihr zugleich zu unterzeichnen, auch sichs auffs neue wegen Engl. Succession und der Barriere einzulassen, auch das dißfalls Beliebte annoch vor dem Frieden zu unterzeichnen. Sie zweifelten nicht Ihro Königl. Maj. würde, nach dieser Erklärung, vor der Redlichkeit ihrer Meynung, so wohl in Ansehung des Friedens, als auch einer nähern Verbindung mit Engelland, überzeugt seyn; doch zugleich nicht übel nehmen, daß Sie an einige Bedingungen des zu machenden Friedens gedacht, die Sie nöthig erachtet, den Inhalt des Friedens deutlicher und beständiger zu machen. Dieses solte nun zwar Engl. Bevollmächtigten in Utrecht zur Uberlegung dargeleget werden, Sie hätten es aber auch an ihren Envoyé in London geschicket, weil jene etwa dißfalls nicht instruiret seyn möchten, darmit dieser es Ihro Maj. vortragen oder darüber mit Dero Commissarien sich besprechen könte. Darbey aber doch das vollkommene in Ihro Maj. gesetzte Vertrauen erhellete; so wolten Sie Staaten ihre Meynungen, wie wichtig und von was vor grosser Folge selbige auch immermehr seyn möchten, dem Gutachten Ihro Maj. unterworffen, und in Dero Hände Ihr Interesse gestellet haben, demüthigst bittende, Ihro Maj. wolle doch obgedachte Vorstellungen überlegen, und Dero Gutbefinden und Ordres zum förderlichsten an Ihre Bevollmächtigte in Utrecht ergehen lassen; sintemahl, zu Beweisung ihrer völligen in die Weißheit und in die eiffrige vor das gemeine und derer Staaten besonderes Beste wachende Vorsorge, Ihro Königl. Maj. gesetzten Zuversicht, Sie sich in diesen Puncten, nach dem Gutachten Dieselbigen, richten wolten, so bald Ihnen dasselbige durch Engl. Bevollmächtigte in Utrecht würde bekannt gemacht worden seyn. Nach dessen Versicherung zweiffelten Sie nicht, es wolle Ihro Maj. Dero Staaten Wohlfart sich zu Hertzen gehen lassen, die unnöthig und überflüßig achteten, Ihr Verlangen nach dem Frieden und das auffrichtige Vorhaben dißfalls sich der Königin Meynung gefallen zu lassen, mit mehrern Worten zu versichern, Sie wolten alles in der That beweisen, ꝛc.

Darmit sind nicht alle unter ihnen zufrieden.

So lautete die von einigen fast für schimpfflich gehaltene Erklärung derer Staaten an Engelland, mit welcher doch nicht alle ihres Mittels zu frieden gewesen, sondern einige starck, doch vergebens dargegen gesprochen, und auff den vieles, wo nicht das mehriste hierbey thuenden der Zeit gantz umgekehrten von Buys gestichelt sagende: Ob man denn nun des Landes Wohlfart einer Buys (das heist im Hochdeutschen, einem schlechten Schifflein) anvertrauen wolte? Was sonst die Staaten noch vor unvorgreiffliche (so demütigten Sie sich in oberzehlter Antwort an die Königin selbsten) Bedencklichkeiten wegen derer Friedens-Bedingungen gehabt, solte dahinaus gelauffen seyn: Daß Franckreich Conde abtrette, oder wenigstens raßire, und falls es beydes nicht eingehen wolle, daß es denen General-Staaten dannoch vergönnet sey, in dem Fort St. Maria an der Schelde Garnison zu halten; daß Luxenburg auch provisionaliter mit Holländischen oder Englischen Trouppen, so lange es Bayern im Besitz hat, beleget werde. Daß Franckreich das Fürstenthum Oranien, nebst denen Dependenzien, in die Hände des Staats liefere, damit solches demjenigen, welchem es zukommt, übergeben mögen. Ferner, daß Spanien, wegen der an Holland schuldig gebliebenen Millionen, Satisfaction gebe. Daß dem Reich Straßburg restituiret, und denen vereinigten Niederlanden der Tariff von 1664. ohne einige Exception von Franckreich zugestanden werde.

Was Sie sonst nebst der Antwort vorgeschlagen.

Die oben durch den Strafford angeregte Verdrießlichkeiten und Unordnungen in Braband, welche Engelland durch den Orery beylegen helffen wolte, da sich die Staaten sonst wohl hielten, d. i. Engl. Ministerio zu Willen lebten, war aus der sonst erwehnten Einrichtung entstanden, da Engel- und Holland die oberherrliche Lands-Hoheit ausüben wolten, der sich alle Collegia in Braband unterwerffen solten. Denen Brabandern wolte dieses mehr als Spanisch vorkommen, und meynten Sie nicht gehalten zu seyn, die Ministres zweyer auswärtigen Potenzien gleichsam vor ihre Souverains zu erkennen, darbey die Stände von Braband sich aller ihrer Gerechtsame und sonst gehabten Ansehens beraubt sehen müsten. Nebst dem seufftzeten Sie auch gar sehr über grosse Auflagen und Beschwerden, und hätten gern Erleichterung deshalber, auch Herstellung ihrer vorigen Freyheiten gehabt, zu verstehen gebende, daß Sie das Gegentheil nicht länger dulden könten, wie Sie denn in der That

Händel in Braband wegen der durch Engel- und Holland verwalteten Souverainität.

1712. anfiengen sich nicht mehr nach denen Anordnungen derer beyden See-Potentzien zu richten, sondern alles auff dem Fuß sonst gewöhnl. Landes-Rechte und Gewohnheit stellen wolten. Sie machten auch eine Deputation nach Utrecht aus, um darauff zu treiben, daß mit nächstem die an Kayserl. Majest. als rechtmäßigen Herrn derer Niederlande abzustattende Huldigung vor sich gehen, und Braband, Haynant, Flandern, samt Zugehör unter desselbigen würckl. Regierung gedeihen möchten, wie sie denn auch selbst an Kayss. Majest. hierunter geschrieben, und Selbiger Ihr Anligen vorgestellet.

Nebst dem ordneten mehrgedachte Stände auch einige nach dem Haag ab, die Nothdurfft zu beobachten, die sie auch in London dergestalt besorgen lassen wolten, und wurde deshalben dieses Memorial eingereichet:

Verstellung derer Brabander Stände im Haag.

Die unterschriebenen Extraordinair-Deputirten der Provintz von Braband, Hennegau, und der Haupt-Stadt von Flandern, haben Krafft ihrer Credentialien Vollmacht, Ihro Hochmög. vorzustellen, daß, nachdem die Provintzien von Braband, Flandern, Hennegau und Mecheln unter die ruhmwürdige und edle Regierung des Durchleuchtigsten Hauses von Oesterreich wieder gebracht worden, die Staaten dieser Provintzien seit der Zeit nichts mehr zu Hertzen genommen, als Se. Kayserl. und Cathol. Majest. in der wesentlichen und friedlichen Possession dieser Spanischen Niederlande, als dessen rechtmäßigen erblichen Patrimonio zu sehen. Weswegen die Regierung, welche die 2. See-Puissancen, die Königin von Groß-Britannien, und die Herren General-Staaten der vereinigten Provintzien, daselbst vor Se. Cathol. Majest. festgestellet haben, nicht anders wahrgenommen werden, als im Nahmen höchstgedachter Sr. Majest. vermöge dem, was der Hertzog von Marlborough, und die Herren Deputirten zu Felde von den General-Staaten in einem Briefe vom 26. May 1706. declariret haben:

Daß Ihro Majest. die Königin von Ihro Hochmögende keineswegs zweiffelten, daß sie durch Uberzeugung der rechtmäßigen Souverainität Sr. Cathol. Majest. diese Gelegenheit gerne würden wahrnehmen, sich selbst als getreue Unterthanen dessen Gehorsam zu unterwerffen, und daß sie zu diesem Ende nach dem geschlagenen Frantzösischen Lager in die Spanische Niederlande kommen, welche sie erkenneten, König Carln dem Dritten von Rechtswegen zuzuhören; versprechend in vorgedachtem Briefe, daß Se. Cathol. Majest. die Einkünffte von Brabant ernenren würde, als wie solches bey Dero Vorfahren, Carln dem Zweyten vergönnet gewesen. In diesem Vertrauen und Versprechen unterwerffen sie sich, und accepriren mit Freuden diese Versicherungen, weil sie dieselbe convenabel fanden mit den alten Gebräuchen, Rechten, Privilegien und Fundamental-Gesetzen aller dieser Landen, welche einhellig ersuchen, daß ihr souverainer Printz bey seiner Ankunfft und Inauguration an die Staaten und alle Vasallen, Unterthanen und gute Gemeine einen Eyd ablege, vor sie ein guter Printz und Liebhaber der Gerechtigkeit zu seyn, sie zu regieren, und mit ihnen in allen Sachen folgends dem Recht und Urtheil, das mit dem ersten Articul der Einkunfft übereinkomt, zu handeln. Weil nun gemeldte Staaten in Gedult 3. Jahr verlauffen sehen, ohne den Effect der obengedachten Promessen und Versicherungen zu sehen, so erachten sie ihre Pflicht zu seyn, so wohl zum Besten als Tröstung des Volcks eine solenne Deputation aus ihrem Mittel nach dem Haag zu thun, um den Printzen und Hertzog Marlborough als Ambassadeur und Plenipotentiario von Ihro Maj. der Königin von Groß-Britannien, wie auch Ihro Hochmögenden den Herrn General-Staaten der vereinigten Provintzien zu remonstriren, daß durch den Brief, welchen dieser Printz im Nahmen Ihro Majest. und die Herren Deputirten zu Felde im Nahmen Ihro Hochmögenden den 26. May 1706. ihnen geschrieben, sancte und ausdrücklich versprochen, daß Se. Cathol. Maj. sie wolle handhaben bey dem vollkommenen Genieß aller ihrer alten Rechte und Privilegien, so wohl Geistl. als Weltl. und daß Sie die Einkünffte von Braband wolle erneuren lassen, als wie vor diesem solche durch Dero Vorfahren Carln II. vergönnet gewesen. Daß sie dem zu Folge Ihro Britannische Majest. sehr unterthänig ersuchet, die Erfüllung dieser Promessen, die so wichtig und nothwendig vor diese Lande, zuwege zu bringen, durch die Inauguration Sr. Cathol. Majest. als Hertzog von Lothier, von Braband, von Limburg, und als Marquis vom Heil. Röm. Reich. Worauff der Hertzog von Marlborough die Deputirten zu der Zeit versichert, daß er seine gute Dienste bey Ihro Majest. der Königin anwenden wolle, wie auch bey Ihro Hochmögend. als welche bey ihrer Resolution vom 30. Novemb. 1709. declariret, daß sie ihrer Seits allem, was in vorgedachtem Briefe versprochen worden, nachkommen, und wegen der gethanen Instantien von der Inauguration mit Ihr. Maj. der Königin von Groß-Britannien conferiren wolten. Nachdem 2. Jahr verflossen, verschaffte diese Resolution den Staaten von Braband rechtmäßigen Grund, um dieselben Instantien zu widerholen, als im Monath Aprilis dieses 1712. Jahrs eine Extraordinair-Sübsidie von 400000 Gülden von ihnen gefordert worden, als ihr Antheil in einer Summa von einer Million, und 112000 Gülden, zum Unterhalt der Kayserl. Trouppen, welche Se. Kayserl. und Cathol. Maj. vor gut befunden, in diese Niederlande zu senden, zu des gemeinen Wesens Besten; Und da declarirten sie, daß sie ihre Zustimmung zu dem Antheil in dieser Extraordinair-Subsidie nicht geben wolten, als mit der expressen Bedingung, daß sie ohne einige fernere Forderung, sie sey ordinair oder extraordinair, die Ehre und Erfüllung haben möchten, Se. Kayserl. und Cathol. Majest. in der würcklichen Souverainität der Spanischen Niederlande zu sehen, und daselbst die versprochene und verlangte Inauguration zu feyren; und ohngeachtet dieser gemeldeten Promessen, die biß

1712.

dato

1712.

dato noch keinen Effect gehabt, neue Subsidien ordinair als extraordinair, so wohl vor die Bezahlung und Erhaltung der Regimenter, die auff vorgedachte Provintzien assigniret, als zur Verpflegung der Kayserl. Trouppen, von ihnen nunmehro gefordert worden: dannenhero gemeldte Staaten, weil sie die grossen Schwierigkeiten vorhero gesehen, welche den Consens der vorgedachten Subsidien verhindern würden, vor nöthig erachtet, sich auffs neue zu bemühen, nunmehr erwehnte Inauguration von Sr. Maj. endlich zu erlangen, als welche conform mit den Gebräuchen, Privilegien, Rechten, Freyheiten und Constitutionen, wie hier oben gemeldet, welche in diesem Haupt-Punct den Staaten und allen Unterthanen dieser Provintzien gemein sind, und haben beschlossen, mit Zusammenfügung alles Eiffers und Treue zu ihren Durchlauchtigsten und rechtmäßigen Souverainen sich selbst mit einem allgemeinen Consens an die Königin von Groß-Britannien, und an Ihro Hochmög. zu addressiren. Ersuchen derowegen sehr nachdrücklich mit allen möglichsten Instantien, daß ohne weitern Auffschub Sr. Kayserl. und Cathol. Majest. als Souverainen Printzen der Spanischen Niederlande gehuldiget werden möge, um solche zu besitzen, zu beherrschen und zu regieren mit derselben Macht, Rechten, Independenz und Souverainität, als diese Länder nach ihren alten Privilegien, Prærogativen, Rechten und Gebräuchen durch weyland Se. Majest. König Carln den Andern, glorwürdigsten Andenckens, und von desselben Durchlauchtigen Vorfahren besessen worden. Es wird dieses nicht allein dienen zum Trost des Volcks, sondern auch zur Vereinigung der jenigen, die widrige Meynungen hegen, als welche Union sehr nöthig ist vor dem Dienst Sr. Majest. der gemeinen Sache, und das Wohlseyn dieser Regierung, als welche sich vor jetzo in der äussersten Unordnung befindet, ꝛc.

Antwort derer Staaten.

Die Antwort hierauff, auch in Ansehung des sonst disfals Vorgegangenen und Obenberührten, war dahin ausgefallen: Es möchte die Brabandische Regierung, welche sich itzo unterstünde fast alles zu dirigiren, künfftig in geziemenden Schrancken, nach dem ehemals Verglichenen, bleiben, und sich weiter nicht in was mischen; sintemahl die Niederländische Provintzien durch derer See-Mächten Waffen erobert geworden, die da, mittelst ihrer hierzu bestellten Ministres, auch die Regierung darüber verwalten zu lassen befugt wären, biß man sich mit Kayserl. Majest. eines andern verglichen, und alles darzu nöthige, sonderlich in Ansehung Holländischer Barriere, ausgemachet haben würde, ꝛc. Welches denn vor die Brabander ein schlechter Trost war, die auch darmit, wie zu seiner Zeit folgen soll, gar nicht zufrieden seyn wolten.

Streit wegen derer Besatzungen in Niederlanden zwischen

Es gab sonst der Orten auch Strittigkeit wegen der Winter-Quartier, da nemlich in die Niederländische sonst zu Spanien gehörende, dermahln aber Kayserl. Majest. zustehende Städte und Festungen fast lauter Holländische Völcker geleget, die Kayserl. aber ausgeschlossen werden wolten. Ihro Majest. waren darmit gar übel zufrieden, und hörete man, sie hätten begehret, wenigstens eben so viel Trouppen von Ihrigen der Orten zu haben, als die Holländer dahin verlegen wolten, daß die Besatzungen und Bequartirungen immer in gleicher Anzahl beyderseits Völcker bestünde. Dieses wolten die Staaten nicht eingehen, darbey man sagte, endlich möchten sie wohl geschehen lassen, daß gegen 5. Regimenter ihrer Trouppen allzeit 3. in die Besatzungen und Quartier eingenommen würden. Darauff denn bestanden werden wollen, sonderlich bey dermahligen Umständen. Die Eintheilung der in Quartiren und Besatzungen commandirenden Generals war vor diesesmahl folgender Gestalt gemacht:

1712. Kayser u. Staaten.

Ordnung derentwegen.

Der General Lieutenant Colyar wird diesen Winter zu Bergen in Hennegau, und unter demselben der General-Major Graf von Croix von der Kayserl. Reuterey, wie auch der General-Major Dalberg von den Würtenbergischen Trouppen, nemlich nach seiner Auswechselung, und der Holländische Brigadier Smerling stehen. In Flandern und im Dornickischen hat das Commando der Printz von Hollstein-Beck, unter demselben sind die Generale, welche sich daselbst bereits befinden, wie auch die Brigadiers Chambrier, Idlingna, Marlsburg, Welckern, May und Chavonnes, nebst dem General-Quartiermeister Ivoy nach seiner Auswechselung. In Braband der Kayserl. General Graf von Fels, die General-Majors Lobkowitz, der Printz von Hollstein nach seiner Auswechselung, und der Graf von Bonneval, nebst dem General-Quartiermeister Mougis und Pleetner, zu Löven der Sächsische General Wilckens, und der Kayserl. General-Major Wolfkeel. Zu Mecheln der Hertzog von Würtenberg. Im Holländischen Flandern der Baron von Fagel. An der Maas der Graf von Tilly, und in desselben Abwesenheit der General Dopf, und unter demselben der General-Majors und Brigadiers längst der Maas und zu Limburg. Zu Luyck der Sächsische General Milckau, und der Holländische General-Major Portail. An dem Demer die Hannoverischen Generals. In dem Cöllnischen der Graf von Behlen, General der Pfältzischen Cavallerie; der Graf von Behlen, General-Major von den Kayserl. und der Herr Graf von Hatzfeld, General-Major von den Pfältzischen, und zu Arien oder Aire der General-Major Vicoule.

Was die unter bisher erzehlten Dingen, und vor bezognen Quartiren annoch vorgegangene Kriegs-Händel in Niederland anbelanget, so haben wir den Printz Eugene bey Chateau-Lieu, den Villars aber vor Dovay, bey davor eröffneten Lauff-Gräben gelassen. Der Printz Eugene ließ zwar bey dem Fort Belle Foriere ein Retranchement auffwerffen, auch 75. biß 80. Canons, nebst vielen Mörsern auff die Batterien pflantzen, die feindl. Linien zwischen Pont Auby, und Pont a Rache zu beschiessen, um sich eine Oeffnung zu machen, in das Fort Scarpe Succurs zu werffen,

1712. und die Communication mit Dovay offen zu halten; allein es wolte ihm nicht gelingen. Der Feind setzte sein Vorhaben immer fort, und griff Dovay an dreyen Orten, bey dem Fort Scarpe aber am härtesten an, welches dannenhero auch gar bald von der Festung abgeschnitten wurde, aus der sich die nicht starcke Besatzung unterm General Hompesch gar dapffer wehrte. Gedachtes Fort muste sich den 27. Augusti mit seiner Garnison ergeben, welche als Kriegs-Gefangene nach Cambray geführet worden. Tags vorher war Printz Eugene auffgebrochen und wieder gen Seclin gangen, weil Er keine Möglichkeit gesehen, dem Feinde zwischen der Deule und Scarpe beyzukommen. Den 30. dito gieng Er gegen Dornick, darbey der rechte Flügel, der lincke aber bey Pont à Bevines, an der Marque zu stehen kam, und schickte Er etliche Bataillons ab, die Besatzung in Ryssel zu verstärcken. Den 7. setzte Er über die Schelde, und kam bey Bellian ohnweit Mons zu stehen; wie denn auch der Feind über gedachten Fluß gegangen, sich vor Quesnoy lagernde, da sein rechter Flügel sich an den Wald Mormal schloß, mit dem lincken an die Schelde stieß, da Er sonst mit Dovay fertig worden, daß es sich den 8. Sept. zur Capitulation bequemen müssen, wormit es folgender massen beschaffen.

Dovay über und wie?

Um die Stadt Dovay zu übergeben, consentiret man die Capitulation, welche von denen Alliirten der Garnison von Quesnoy zugestanden, anzunehmen, ausgenommen, daß vor 6. Monathe vor folgende Personen Urlaub begehret werde, nemlich dem Grafen von Hompesch, denen Obristen Flor, Bool, Hartel, Grewen und Lindemanns; die Geissel sollen seyn, die Obrist-Lieutenants, der Printz von Hessen-Homburg, Heldenbron, und die Majors; Otto von der Reuterey, Kohlhans und Waldau. Die Antwort hierauff war:

Ich will mich bey dem Marchall de Villars bemühen das Beforderte zu erlangen.

Die Garnison soll am 10. Sept. des Morgends ausziehen.

Zugestanden.

Am 9. Sept. wolle man ein Thor der Stadt einraumen. Das Stadt-Thor, nemlich die Morelle-Pforte, soll am 9. des Morgends an die Trouppen des Königs überlieffert, und die Geissel beyderseits so lange gehalten werden, biß die Garnison ausgezogen.

Die Frauen, das Hauß-Gesinde, und die Bagage der Officier von der Armee, welche in der Stadt sich befinden möchten, sollen in der Capitulation mit begriffen seyn.

Die Frauen und Familien der Officier sollen in Freyheit gestellet werden, die Bagage aber, wie auch alle Güter, ihrer Souverainen Preiß seyn.

Die Uberläuffer von Denain, Cammeryck, und andern Orten gekommen, sollen nicht als Gefangene geacht, sondern nach Dornick und Ryssel gesandt werden, wie auch die, so mit Mr. S. Ameur gefangen genommen worden.

Zugestanden, doch daß man auff guten Glauben davon eine Liste übergebe, und sie Zeit währender Belägerung, die Waffen nicht getragen haben. 1712.

Daß die Gefangenen des Forts d' Escarpe und andere in der Belagerung gemachte, zu ihrem Corpo gebracht werden mögen.

Man will dahin sehen, daß die Gefangene von dem Fort d' Escarpe zu ihren Regimentern, so viel möglich gefüget werden sollen.

Albergotti Forderungen der Belagerer.

Daß man die Geissel, welche vor gemeldten Orten, so belagert gewesen, und vermöge Capitulation von denen Trouppen des Königs übergetretten seyn, wiederum in Freyheit stellen solle.

Der Graf von Hompesch wird sich, so viel ihm möglich bemühen, an Mr. Albergotti darauf Antwort zu ertheilen.

Vor die Schulden, welche von denen Alliirten Trouppen in Dovay gemacht worden, sollen Geissel gegeben werden, wie in dergleichen Fällen beyderseits gebräuchlich ist. Geschehen in dem Lager vor Dovay am 8. Sept. 1712.

Man wird 2. oder 3. Personen, ehe die Garnison ausziehet, darzu ernennen.

Nachdem nun die Holländische Garnison heraus gegangen, und die Frantzosen dargegen eingezogen, erhielt der Marquis de Vieuxpont wiederum das Commando darinnen. Die Alliirten Soldaten logirte man unterdessen in die Nähe, weil sie bald mit der ehmahligen Besatzung von Quesnoy ausgewechselt werden solten. Es warteten aber ihrer viele nicht erst auff diese Auswechselung, sondern giengen eher durch, als man sie einquartirte oder abholte.

Quesnoy vom Villars erobert.

Unterdessen fuhren beyde Armeen in Flandern und Hennegau mit ihren Operationen noch immer fort, und die Frantzosen liessen, ehe sie mit Dovay noch fertig, Quesnoy durch den Grafen Coignies berennen. Alliirter Seits bildete man sich nicht ein, daß es Quesnoy gelten solte, weil sie ihre beste Artillerie daselbsten gelassen, sondern meynten, die Frantzosen würden Bouchain weil es ihnen näher, angreiffen, welches sich nachmals gantz anders wiese. Weilen nun Quesnoy schon dergestalt eingeschlossen, ehe man von Dornick herunter kommen konte, so durffte man an keine Rettung der schönen Artillerie mehr gedencken. Und ob gleich Printz Eugene Lust zu einer Bataille bezeugt, so funden doch die Holländischen Deputirten den Ausgang derselben allzu gefährlich, und wolten lieber die Armee conserviren, als das gantze Flandern und Hennegau auff die Spitze stellen. Mitlerweil förderten die Frantzosen ihre Belagerung von Quesnoy mit dem grösten Eiffer, auch ohne Schonung ihres eigenen Volckes. Und nachdeme die Bresche in dem Walle vor Quesnoy ziemlich groß, der Graben vor der Bresche ziemlich ausgefüllet, und die Gallerie gemacht war, ingleichen alle feindl. Grenadiers zum General-Sturm parat stunden, und der Marschall von Villars die Stadt nachmals aufforderte, so liessen die Belagerer

Ab-bildung des Forts KNOKKE.

In Flandern bey Ipern gelegen
Wie Selbiges A: 1712. den 6. Octob. von dem
Capitain Simonde Rue, mit 150. Mann aus
Ostende, überrumpelt worden; und die
Frantzösisch Garnizon in 3. Compagnien
bestehend, zu Krieges gefangene gemacht.

1712.

lagerer am 8. Octobr. Nachmittags die Chamade schlagen: da sie dann, weil es mit ihnen auff das äusserste gekommen, sie auch keinen Entsatz zu hoffen hatten, sich zu Kriegs-Gefangenen ergeben musten. Die darinn gelegene Besatzung war 2. Bataillionen Sturler, 1. Bataillion Wood, 1. Duglos, 1. Ivoy, 1. Egelin, 1. Bewern Wolffenbütt. Der Commendant Ivoy hat sich als ein homme d'honneur, oder braver Mann gewehret, und gefährliche Wunden, als Ehren-Zeichen seiner Dapfferkeit davon getragen, nachgehends aber Bourdeaux, als den Ort seiner Kriegs-Gefangenschafft biß zur Auswechselung assignirt bekommen.

Auch Bouchain.

Während der Belagerung Quesnoy, da die Haupt-Armee noch vor selben stunde, wurde der Printz von Tingri, oder ehemahliger Ritter von Luxenburg mit 30. Bataillons detachiret Bouchain einzuschliessen, und aller Hoffnung einiges Succurses zu berauben. In dieser Vestung lage der Holländische General-Major Grovenstein, welcher im Früh-Jahr den geschwinden Einfall in Champagne, und das Frantzösische Lothringen that, alleine seine Garnison war schwach, und nicht mit aller Nothdurfft versehen, deßwegen man sich auch keinen langen Widerstand vermuthen konte. Den 9. Octobr. in der Nacht eröffnete der Feind seine Trancheen vor Bouchain; den 11. Octobr. gieng dieser Ort nach dapfferer Gegenwehr auff Discretion nach Franckreich über.

Holländer überrumpeln mitlerweile Knoke.

Unterdessen arrivirte den 8. Octobr. im Haag der Unter-Major von Ostende mit Schreiben von dem Brigadier Carris, Ostendischen Commendanten, worinnen derselbe folgendes an Ihro Hochmögenden berichtete: Nemlich daß, nachdem er von der Schwäche der Garnison im Fort Knocke in der Gegend Ypern informiret worden, vor gut erachtet, davon zu profitiren, und dißfals den 4. hujus den Capitain-Lieutenant und Partisan la Rue, nebst 3. Officiers, 6. Sergeanten, und 180. Mann von seiner Garnison detachiret, welche, nachdem sie in dem benachbahrten Lande einige Abwege genommen, Mittel gefunden, sich des Abends in 3. Cassinen zwischen 4. Zugbrücken bey selbigen Fort zu verbergen, woselbst sie biß Donnerstags früh verblieben, und so dann mit Thor-Auffschluß durch Beystand einiger Wegweiser sich der 2. nächsten Brücken am Fort bemeistert, und deren Schildwachten auffgehoben; da inzwischen der Partisan, welcher seine Mannschafft in 4. Pelotons getheilet, eiligst herzu gekommen, und sich eines Thors des Forts mit einem dieser Pelotons versichert, zwey andere Pelotons thaten dergleichen mit den 2. andern Thoren, und das vierte postirte sich in der Esplagnade vor den Casarmen; welches so wohl reussiret, daß der Gouverneur, welcher ein Brigadier, und von dem Getümmel auffgewachet, aus seinem Kammer-Fenster vor sich und seine Garnison Quartier begehrte, worauff sie zu Kriegs-Gefangenen gemacht worden, und man sich also dieses importanten Postens bemeistert, ohne daß man unser Seits mehr als 2. Todte und 1. Verwundeten gehabt. Der Brigadier Curris fuget hinzu, daß, so bald er von dieser glücklichen Expedition Nachricht erhalten, den Capitain Ingeneur Berrioville nebst 2. Officier und 50. Soldaten zu Verstärckung der Unserigen, welche sich gedachtes Forts bemächtiget, commandiret; man verhoffe auch sich daselbsten zu mainteniren, weil dieser Posten mit einer guten Mauer umgeben, und alle dessen Zugänge unter Wasser gesetzt werden können; daß es also denen Feinden, welchen man hierdurch die Communication von Ypern mit Furnes, Neeuport und Duynkirchen abgeschnitten, selben wieder zu erobern sehr schwer fallen dürffte.

Erhalten sich darbey.

Was nach Eroberung des importanten Postens Knock vorfiele, erhielte man folgende Particularitäten: Nachdem der Partisan la Rue sich von dem Fort Knock den 6. früh mit Thor-Auffschluß Meister gemacht, wurde so gleich die Garnison dieses Postens, nebst dem Brigadier, so selbige commandirete, welcher doch zuvor eine Schrifft, wodurch er sich nebst seiner Garnison zu Kriegs-Gefangenen bekandt, unterzeichnen muste, nacher Ypern gesendet. Eben selbigen Tag kam der Gouverneur von Ypern mit 2000. Mann von seiner Garnison, und ließ den Partisan la Rue unter Anerbietung eines Recompenses, zur Ubergabe auffordern, welcher solches aber refutiret. Nachmittags wurde ihm durch einen Capitain, im Fall er das Fort übergeben wolte, ein Præsent von 10000. Reichs-Thaler 5000. Livres Pension, und 1. Regiment Dragoner offeriret; Es antwortete aber selbiger, daß die Herrn General Staaten, seine Principalen genug Mittel hätten, ihn als einen ehrlichen Mann zu belohnen, und er nicht erst ein Verräther werden dürffte; worauff sich die Feinde retirirten. Kurtz darauff kam der Oberster Carpenter in das Fort, um darinn ad interim zu commandiren. Man hat 9. Canons, 7000. Musqueten, 1300. gefüllte Granaten, 2000. ungefüllte, 25000. Pfund Pulver, 13000. Pfund Bley, 2000. Schauffeln, 1200. Stück-Kugeln, 21. Säcke Biscuit, und 2. Tonnen Mehl darinnen gefunden; Nachgehends aber viel Lebens-Mittel und Vieh dahin gesendet, und sagt man, daß zu besserer Beybehaltung desselben Dixmüden, welches nicht weit davon bevestiget werden solle.

Staaten offenbahren vorhabende Friedens-Gedancken denen Kayserl. Ministres.

Ob man gleich dafür halten wollen, es würde dieser denen Holländern zugefallene Vortheil sie auffmuntern, den Krieg mit Kayser und Reich wider Franckreich beherzt fortzuführen, darum sich auch die Kayserl. Ministres äusserst bemühet, und zusamt dem aus Campagne herbey gekommenen Printz Eugene, allerhand Vorschläge deshalber gethan; so war es doch, nach vorhin Beygebrachten, gantz anders gegangen, und der Friedens-Geist, nach des Engl. Ministerii Anblasen, verschiedentlich eingehaucher worden. Nun wolte auch von dem Vorhaben denen Kayserl. eine Nachricht gegeben seyn; welches denn die Staaten dergestalt bewerckstelligen lassen, daß sie den hierunter gefasseten Entschluß mit der dringenden Noth entschuldiget; dargegen aber Kayf. Seits versetzet geworden: Die Noth hätte sie-

1712.

Was diese dargegen geredet/u. zu versuchen beordert worden.

»darzu nicht getrieben, vielmehr sey es Ihr freyer »Wille gewesen, indem man gar wohl wüste, daß »Sie schon einige Zeit her heimlich mit Franck»reich Handlung über die Bedingungen eines ein»zugehenden Friedens vor sich gepflogen, ꝛc. Die Staaten zeigten weiter an, daß sich ferner nicht würden entbrechen können, denen Bevollmächtigten des Duc d'Anjou Passporte zu ertheilen, welcher Dinge halber denn alsofort Courriers nach Wien geschicket, Bericht davon gethan, und Verhaltungs-Befehl begehret geworden. Indessen mochten die Kayserl. und einige andere Ministres zimlich hart gesprochen, auch wohl zu ver»stehen gegeben haben: Kayserl. Majest. würde »nicht unterlassen, bey sich hait oder morgen ge»wiß gnug ereignenden Gelegenheit, itzemahlige »Aufführung derer Holländer nachdrück- und »empfindlich zu ahnden. Sonst waren bald von Wien aus die Ordres eingelauffen, alles Mögliche zu versuchen, die Holländer von unzeitigen Friedens-Gedancken abzubringen, weshalber Ihro Kayserl. Majest. ihnen verschiedene sehr vortheilhaffte Anerbietungen thun lassen, die doch ihren Zweck nicht erreichet, ob sich gleich die nähere Friedens-Erklärung derer Staaten hierbey ein wenig verzog, zum Verdruß Franckreich, welches gern alles übereilet gesehen, dargegen aber hören muste: Ehe weiter gegangen werden könte, sey das Gutachten aller Provintzien vorher abzuwarten. Die volle Sage blieb: Käme es nicht so fort zum Friede, so würde es doch, von Seiten derer Staaten, an einem Stillstand zu Land und Wasser mit Franckreich und Spanien nicht fehlen, des man denn nun abzuwarten hatte.

Vorstellen derer 4. Associirten Creyse an Engl. Bevollmächtigte.

Das Reich überhaupt hatte sich bey solcherley Aspecten oder Ansehen, nichts Vortheilhafftes zu getrösten, und wolten insonderheit die Associirte Creyse schlechten Nutzen von der mit Holl- und Engelland, auf dieser Potentzien Anhalten geschlossenen, und sehr kostbar auch treulich unterhaltenen Allianz befahren, deswegen sie mit dem Ende des Jahrs Engl. Bevollmächtigten zu Utrecht nachstehende zimlich deutlich- und wichtige Vorstellung thun liessen:

Mylords.

Es ist bekandt, daß Se. Majest. der gewesene König von Engelland, die 4. Creyse genöthiget, daß sie in die gemachte grosse Alliance zwischen Sr. Kayserl. Majest. Sr. Majest. von Groß-Britannien, und den General-Staaten der vereinigten Provintzien treten möchten. Imgleichen ist bekandt, wie die Creyse sich solches angelegen seyn lassen, und deswegen mit den Ministern Sr. Majest. zu Nördlingen durch einen solennen Tractat überein kommen sind. Nicht weniger ist bekandt, daß Ihro Majest. die Königin von Groß-Britannien gemeldten Tractat ratificiret, und das grosse Reichs-Siegel darauff drucken lassen.

Auch ist wahr, daß die Creyse seit dem ersten Augenblick der geschlossenen Allianz biß auff die Zeit, da ich mit ihnen, Mylords, spreche, alle Conditiones, worzu sie der Tractat von Nördlingen verpflichtet, erfüllet, und daß sie grosse Anfälle der Feinde ausgestanden, und alles Ungemach von der Welt, welches man von einem so blutigen und verderblichen Krieg, und einem so mächtigen Feind erwarten kan, gelitten, und das auff ihre eigene Unkosten, und ohne Ihro Majest. durch einen Stüber Subsidien-Geld beschwerlich zu seyn, mit einer Beständigkeit und vollkommenen Vertrauen, daß Ihro Majest. gleich wie sie allezeit Dero Vergnügen über die Beständigkeit und Conduite der Creyse bezeuget, nicht unterlassen würden, sich der guten Dienste, die sie dem gemeinen Besten gethan, zu erinnern, und daß sie die Früchte von ihren Unkosten, Ungemach, und ihrer Arbeit, vermöge der Versicherungen, welche Ihro Majest. in dem Tractat zu Nördlingen zu geben belieben wollen, endlich geniessen würden. Dessen ungeachtet vernehmen wir mit Schmertzen, daß Ihro Majest. in den Gedancken stehet, daß ein allgemeiner Friede müste und könte gemacht werden, ohne daß die Creyse davon den geringsten Trost, und den geringsten Nutzen der Allianz empfinden sollen, keine Satisfaction, keine Barriere, keine Sicherheit; dieses würde die äusserste Betrübniß setzen, und den Nachkommen, ein trauriges Andencken verursachen. Dannenhero nehmen wir, Mylords, unsere Zuflucht zu der Gerechtigkeit, und Güte Ihrer Majest. zu der Weißheit der Ministre, und zu der Generosität der gantzen Nation, um solche gute und getreue Alliirten nicht zu abandonniren, und dieselbige in so unglücklichen Zustande nicht zu lassen, in welchen sie die vorigen Friedens-Schlüsse gestürtzet haben. Ihre Majest. Gloire hänget daran, daß sie Dero offenbahre und solenne Zusagen bewahre; der Vorsichtigkeit und Billigkeit Dero Ministerii ist daran gelegen, um Sacrum Verbum Regis (das H. Königl. Wort) und Sacram Fidem (den H. Glauben) des grossen Reichs-Sieges zu behalten, damit davon in den Archiven nicht zu einem traurigen Andencken verbleibe. Die Ehre und das Interesse der gantzen Nation lieget daran, daß diese getreue Alliirten auch einige Früchte sammlen, von so vielen Millionen, welche sie angewandt, um einen rechtmäßigen und ehrlichen Frieden zu erlangen. Mylords, wir werden nicht unterlassen, solches in einem Memorial vorzustellen, Wir ersuchen Sie, daß Sie die Güte haben, um solches Ihro Majest. der Königin vorzubringen, und unser Memorial dergestalt zu unterstützen, daß wir einige vor unsere Creyse und Principalen tröstl. Instruction hoffen können, ꝛc. ꝛc.

Diese Bevollmächtigten schlechte Antwort.

Die Antwort der Britannischen Minister auff dieses Memorial war eben nicht trostreich, und lautete folgender massen:

Daß die associirten Creyse jetzo nicht alles kriegen würden, was sie begehrten, und Ihro Maj. die Königin selbst wohl wünschete, daß deroselben die Schuld davon anff alle Weise zugerechnet werden möchte, erstlich weil währenden Krieg das Reich die Fortsetzung desselben zum allerhöchsten verabsäumet, und an Statt 20000. Mann welche der Kayser zu formiren versprochen, und 120000. Mann, welche die andern Printzen und Staaten durch die Matricul des Reichs verpflich-

1712.

pflichtet gewesen, dem Reiche zu liefern, so hätten sie niemahls 30000. Mann zusammen gebracht, und einige Jahre nur 20000. Mann, welche mit allen Nothwendigkeiten noch dazu übel versehen gewesen, und dieses nur auff 2. 2. 3. Monathe im Jahr, wodurch sie die gantze Last des Krieges in Flandern auff die Schultern Ihro Majestät und der General-Staaten fallen lassen, deren Geld zu kriegen durch übermäßige Forderungen vor ihre Trouppen sich schon lange bezeuget, daß es ihnen mehr zu Hertzen gegangen, als die Formirung ihres Contingents zu ihrem eigenen Lager, worzu Sie Ihre Maj. und die Herren Staaten jedes Jahr vergebens angemahnet; welches, wann sie es gethan, so würde der Krieg allem Schein nach schon lange zu Ende seyn und sie dasjenige bekommen haben, welches nunmehro vielleicht unmöglich seyn wird. Und deswegen ist es euren eigenen Printzen der Creyse zuzuschreiben, daß ihnen jetzo nach ihrem Begehren nicht Satisfaction geschichet. Unterdessen ist die Saumseeligkeit im Kriege nicht allein die Ursach, welche die Macht Ihro Maj. vermindert, um ihnen so nachdrücklich zu dienen, als dieselbe wohl gewünscht, sondern vornehmlich ihre Opposition, die Sie gethan gegen ihre Mesures zu Erlangung des Friedens; und daß durch so steiffes Verharren im Anfang dieser Unterhandlung auff eine schrifftl. Antwort und denen Frantzösischen Ministern, welches ihnen doch gesaget worden, daß es nicht allein vergebens, sondern auch eine weitläufftige Art zu procediren wäre, sie nur Zeit und Gelegenheit verliehren könten, dasjenige was sie verlangten, zu bekommen. Da nun nachmahls ein allgemeiner Stillstand der Waffen vor nöthig gehalten, und von Ihro Maj. ihnen vorgestellet worden, beyzutretten, wodurch die Alliirten, wenn sie in ihren Rathschlägen vereiniget gewesen, den Feind genöthiget hätten, alles was mit Raison prætendiret werden können, ihnen zuzustehen: So hätten sie solche Vorstellung verworffen, und den Projecten des Printzen Eugenii, welche, wie nachtheilig sie vor die gemeine Sache gewesen, gnugsam in dem Ausgang zu sehen, und sey zu besorgen, daß es noch ärger kommen dörffte, wann sie nicht durch raisonable Vorstellung des Friedens einer andern Campagne vorbaueten. Der Zufall fiele dann Ihrer Maj. hierinnen sehr hart, daß, als Dieselbe wider die Fortsetzung des Krieges sich gestellet, Ihre Alliirten oder einige derselben mit solcher Kaltsinnigkeit und Zertheilung sich auffgeführet und gehandelt, als wann sie im Friede lebeten, und keinen Antheil am Kriege hätten: Wie sie aber den Frieden nöthig gefunden, sie alsdann ausgeruffen, wie sie verlassen wären, und trachteten Ihro Majestät die Blame hievon anzuhängen. Unterdessen versicherten doch Ihro Maj. daß Sie noch so wohl vor die 4. Creyse, als vor alle andere ihre Alliirten alles zu thun vermeynet, was Sie in Tractaten versprochen, und was Sie durch ihre Auffführung gegen Ihre Maj. übrig gelassen, zu thun kömen und sonderlich wegen ihrer Prætensiones, um selbige zu unterstützen und alle mögliche und billige Satisfaction zu verschaffen, ꝛc. ꝛc.

1712.

Engelland gieng übrigens seinen Weg vor sich, wie es dann auch mit Franckreich vor selbiges und Spanien getroffenen 4. Monathlichen Stillstand, vor dieser Ablauff, erneurete und auff andere 4. Monathe erstreckte, wie hiervon am Tag gekommenen Instruments-Inhalt hier zeiget:

Erlängerter Stillstand zwischen Engelland/ Franckr. und Spanien.

Demnach zwischen Ihro Allerchristl. und Britannischen Maj. Maj. ein Waffen-Stillstands-Tractat so wohl zu Lande als zur See und andern Gewässern geschlossen, und den 19ten Aug. 1712. auff 4. Monath, vom 22. besagten Monath Augusti anzurechnen, zu Pariß unterzeichnet worden, und obenbemelder Stillstand den 22ten Tag dieses gegenwärtigen Monaths Decembr. st. n. zu Ende gehen soll; so haben Ihro Allerchristl. und Groß-Britannische Maj. Maj. aus eben selber Meynung, als damals und gleichmäßigen Absichten zum Wohlseyn der Christenheit vor nöthig erachtet, allen Kriegs-Vorfällen, so die zu Erlangung des vorgestellten allgemeinen Wohls genommene Mesures zu troubliren fähig, zuvor zu kommen; aus welchen und anderen Ursachen, Sie beliebet und bewilliget, besagten Waffen-Stillstand auff 4. Monath, vom bemeldten 22ten gegenwärtigen Monath Decembr. st. n. biß den 22ten des Monaths Aprilis An. 1713. st. n. zu rechnen, zu verlängern und continuiren; also dergestalt, daß besagter Waffen-Stillstands-Tractat, welcher obenbemeldten Tag zu Pariß geschlossen, auff alle Art und Weise, ohne einige Unterbrechung und Hindernüß, gleich als wenn selbiger von Wort zu Wort erneuert, und allhier einverleibet worden, biß zu obbemeldten Termin continuiret und verlängert seyn solle.

Zu Uhrkund dessen haben wir Gegenwärtigs unterschrieben und unserer Wappen Insiegel dabey gedrucket. Geschehen zu Versailles den 14. Decembr. und zu London den 7. (und 18.) Decembr. 1712.

(L. S.) Colbert von Torcy.
(L. S.) Bolingbrocke.

Der Ragoczy kam den 9. Dec. aus Pohlen in London an, von dannen ferner nach Franckreich, abgeredeter massen, zu gehen. Noch ein grösserer Gast fand sich um fast gleiche Zeit am Engl. Hofe, in der Person des Marquis de Monteleone, als Abgesandter, des vor einen König von Spanien und Indien in Engelland erkannten Duc d' Anjou, ein, der daselbst vom Ministerio und seinem Anhange zwar sehr wohl, wie auch, nach dessen Willen, von der Königin gleichergestalt empfangen, aber sonst eben nicht von jedem wohl angesehen worden, wie man dann erzählte, es habe ihm ein alter Mann der Stadt, bey seiner Bewillkommens- Complimentirung gesagt: »Engellands Sünden wären Schuld daran, »daß man seinen Herrn, den Duc d' Anjou, »auff Spanischem Trohne sähe. Als er sich über

Ragoczy und Spanischer Ambassadeur in London.

die

die Theurung aller Sachen in Franckreich gegen den General Palmes beschweret, solte ihm dieser geantwortet haben: Er habe nicht Ursach zu murren, daß Engelländer so einen geringen Gewinst suchten, da die Königin seinem Principal zu einem so grossen Vortheil, nemlich zu Spanien und Indien verholffen, ꝛc. Dem sey nun wie ihm wolle, so hatte er den 21. Dec. seine erste Audientz bey der Königin, darzu er durch den Staats-Secretarium Dortmouth eingeführet wurde. Seine Anrede hatte ziemlich Spanisch geklungen, wenn Sie, unter andern, des Inhalts gewesen:

Der Cathol. König, mein Principal, hat mich an Ihro Majestät gesandt, um Deroselben vor die guten Dienste Danck zu sagen, welche Sie angewandt, den Frieden zu schaffen, und also eine unendliche Zahl seiner getreuen Unterthanen bey dem Leben erhalten, als welche sich resolviret, ihren letzten Bluts-Tropffen zu offeriren, um ihn auff den Thron von Spanien zu mainteniren.

Die Antwort Ihro Maj. darauf bestund im Folgenden:

Die Hochachtung, die ich vor so einen grossen Printzen trage, als mein Bruder, der Cathol. König ist, hat mich bewogen, um mich selbst zu emploiren, ihn auff dem Thron zu mainteniren, auff welchen ihn seine vortreffliche Thaten gesetzet haben.

Marlborough gehet aus Engelland.

Der Hertzog von Marlborough erhielt auch gegen das Ende des Jahrs die Erlaubnüß mit seiner Familie eine Reise nach Deutschland, wie es hieß, in sein Fürstenthum Mindelheim zu thun, darzu ihm die nöthige Paßporte ertheilet und von der Königin mit eigner Hand geändert wurde, was die Ministres in ihr übergebnem Entwurff darvon nicht ehrerbietig gnug vor den Hertzog gesetzt hatten, denen befohlen ward, alles so ausfertigen lassen, wie Sie es gezeichnet, welches ihnen wohl einige Kränckung machte, doch nahmen Sie auch den Abzug des Hertzogs an »als ein Zeichen, daß (wie der Graf Oxfort gered.) die Malcontenten, wie sehr ihnen auch »Hannover beygestanden, verzweiffelt ihr Vorhaben ausführen zu können.

Schottische Händel wegen des Prætendenten.

Wie nun das Ministerium mit ihrem Vorhaben noch auskommen würden, muste man erwarten, sonderlich da, wenigstens bey einigen seines Mittels, es mit auf Einführung des Prætendenten angesehen war, darvon mehrers bey Frantzösischen Geschichten zu finden, hier noch zu erinnern ist, daß in Engelland immer deutlicher wahrgenommen werden wolte, wie geneigt man seinem Anhang sey. Dieser war in Schottland sehr starck und unverschämt, daß er seltsame Dinge dann und wann vorzunehmen sich nicht entblödete, wie bald folgen soll. Die Geistlichkeit selbst wolte nicht daran den Abschwerungs-Eyd durchgehends zu leisten, und gab es deshalber vielerley Unruhe, weil viele ihre Gewissen nicht darnach beschaffen zu seyn befanden, daß sie selbigen ohne deren Verletzung hätten abschwören können, so legten sie ihr Ambt vielmehr nieder, und begaben sich gantz und gar aus dem Reiche. Doch es bliebe hierbey noch nicht, sondern das Volck ließ sich offentlich verlauten, wenn ihre Geistlichen mehrbesagten Eyd ablegen würden, und nach welchem der künfftige Nachfolger in Engelland vor ein Glied der Englischen Kirchen gehalten und erkant werden solte, sie sodann, solche nicht mehr hören wolten, drey Tage nacheinander wurde von denen versammleten Geistlichen über die Frage: Ob man den Eyd wider den vermeinten Printz von Wallis ablegen solte oder nicht? gerathschlaget, und hierbey der Ritter James Stuart, ein Sohn des Königl. Advocaten, sich sehr bemühet, daß man solches thun solte. Ein gewisser Prediger aber, James Webster, welcher zwar kein Glied von dieser Versammlung war, jedoch nebst andern darzu gelassen worden, truge vor, daß er wegen seines Ambtes bey der Schottischen Kirche sich verpflichtet erachte, über eine Sache von so grosser Wichtigkeit, welche anjetzo auff dem Tapet wäre, sich zu erklären, und nachdem ihm von gedachter Versammlung solches erlaubt worden, antwortete er von Punct zu Punct auff dasjenige, was obbemeldter Ritter vorgebracht, und sagete, daß weder er noch sonst jemand mit gutem Gewissen abschwören könte, daß der so genannte Prætendent gar kein Recht zur Succession der Engl. Crone habe, biß man bewiesen, daß er nicht des Königs Jacobi ehelicher Sohn sey. Wofern aber dieses nicht geschehen könte, so wäre zwar nicht zu läugnen, daß er als ein Römisch-Cathol. denen Gesetzen nach, von der Succession ausgeschlossen seyn, und seinen Gedancken nach wohl könte abgeschworen werden; dannoch aber würde ihm solche, wegen seines Geblütes, nicht können disputirlich gemacht werden, wenn er sich nemlich von selbiger zur Protestantischen wendete, und könte er daher nicht sehen, wie man denselben mit Recht von der Succession ausschliessen wolte. Solte es also geschehen, daß nach dem Absterben der Königin, oder derselben Abtrettung dieses Throns, besagter Printz durch die meisten Stimmen des Volcks zum Nachfolger ernennet würde, so würden alle Prediger, welche diesen Eyd gethan, und in ihren Aembtern blieben, entweder für Rebellen oder Meyneidige gehalten werden, wolten sie aber dieselben verlassen, so würde die gemeine Christi bey dieser Nation ohne Hirten und deren Bedienung seyn.

Den 21. Jun. wurde zu Edenburg der Geburts-Tag des Ritters zu St. Joris oder Printz Wallis, durch sehr viel Volck mit einem solchen Jubel-Geschrey gefeyret, als wann er schon würcklich König wäre. In der Morgen-Stunde zwischen 2. und 3. Uhren kamen einige 100. von dieser Sorte, worunter auch einige von zieml. Ansehen waren, auff den Parlaments-Platze zusammen, mit grossen Prügeln versehen, und hatten bey sich einen Nichelson welcher auff der Sackpfeiffen das Thöngen spielte: Der König soll sein Eigenthum wieder besitzen; mittlerweile thaten die Umstehende ihre Hüte ab, und trun-

1712. cken in dem besten Brandwein die Gesundheit des Ritters und anderer; Einige schwungen die Hüte in die Höhe, schryhen Huzza, und rieffen GOtt bewahre den König. Nach diesem tantzten sie um das Bild König Carls des II. und marchirten hierauff nach den hohen Strassen, ohne Verhinderung, die Englische Gardes vorbey, und hatten die Officier Befehl, sie nicht zu hindern, so lange sie sich friedsam halten wurden. Wie sie zurücke kamen, gedachten sie auf dem innern Platze des Pallastes von Holy Rood zu gehen, aber dieses ward ihnen von denen Engl. Officierern verwehret, doch nicht mit Gewalt, sondern mit Höflichkeit. Weil sich aber der Magistrat dannoch einer Dilordre besorgte, ließ solcher durch eine Proclamation jederman warnen, daß niemand bey Straffe des Gefängnüsses den Abend nach 10. Uhren auff der Strassen sich antreffen lassen solle, und gienge auch nach der gesetzten Stunde eine Patrouille aus; weil aber die Strassen dennoch von diesem Volcke voll, so nahm man den Sackpfeiffer nebst einigen bey den Kopff, wovon doch die meisten seit dem wieder loßgelassen wurden. Zu Leith ist das Volck eben so wild gewesen als hier: Denn ausser dem Trincken auff die Gesundheit des Ritters, haben sie vor anbrechenden Tage eben an dem Flaggen-Stabe auff der Ecke von der Haven-Mauer einen Wimpel fest gemacht, auff dessen einer Seite geschildert waren die Wapen von Engelland und Schottland absonderlich, und auff der andern Seite die Buchstaben J. R. und über denselben lase man: GOtt bewahre den König. Dieser Wimpel wehete daselbst so lange, biß daß einer von den Baillichs von dieser Stadt darzu kam, und denselben abnehmen ließ, ohne daß man untersuchen können wer der Urheber von diesem Werck gewesen. Denselben Tag sahe man alle Flaggen von den Schiffen, die auff der Rheede von Leith lagen, wehen; die Schieffer, welche Geschütz am Bord hatten, schossen Salve, und wann man sie fragte, warum sie solches thäten? so gaben sie zur Antwort: Daß es D. Pitrarn zu Ehren geschehe, der sich mit einigen von seinen Freunden zu Leith befände. In dem Nordl. Theile dieses Königreichs, und vornemlich zu Elgin hat man eben so viel und fast noch grösser Wesen gemacht.

Die Addresse von einer Parthey Schottischer Jacobiten, welche im Nahmen der vornehmsten Einwohner von Edenburg durch William Gordon der Königin überreicht worden, war von folgendem Inhalt:

Mit Permission Ew. Majestät!

Gleichwie die Schliessung des längstgewünschten, und wie wir hoffen beständigen Friedens, welchen Ew. Maj. mit solcher Treue und Arbeit, zuwege zu bringen suchet, nicht allein vor Dero eigene Unterthanen, sondern auch vor alle Stände der Christenheit, die so glücklich seynd, denselben anzunehmen, eine nothwendige Ursache der Verwunderung, und des Lobes bey denen spähten Nachkommen seyn muß; als sind wir, die wir durch die Würckung von Ihro Maj. unvergleichlicher Weißheit, seit dieses gegenwärtigen Waffen-Stillstandes bereits die Früchte davon gesehen, voller Freuden, Verwunderung und Danckbarkeit, über einen so grossen Seegen, wir sind in einem sehr langen Kriege verwickelt gewesen, in welchem der Himmel Ihro Majestät Rathschläge, Unternehmungen glücklich ausfallen lassen; allein der Krieg war so blutig und kostbar, daß die Victorie selbst trostloß ward, weil es geschehen, daß die wenigen Interessenten, welche mitgesieget, beschlossen gehabt, unser Elend zu verewigen, und zu ihrem eigenen besonderen Absehen getrachtet, Unmuth, Verwüstung und Krieg auff die künfftigen Geschlechte, als erblich fortzupflantzen. Wenn Ruhm, Reichthum und Ehre, nur die schlimmsten Absichten gewesen, welche die Faction in den Augen gehabt, so würde unser Elend von geringem Schmertzen gewesen seyn; allein die Umkehrung der erblichen Souverainität, ohne welche die Nation nimmer konte bestehen, war vollkommen beschlossen; widerspenstig, oder welches uns düncket einerley zu seyn, Gegenstand, in Predigten als rechtmäßig gepriesen; Ihro Majestät Titul zu der Crone, und folglich der von Dero Königl. Voreltern und rechtmäßigen Nachfolgern streitig gemacht; unsere Heil. Mutter die Kirche in Schottland, verfolget, und alle wesentliche Stücke ihrer unveränderlichen Lehre und derer Ausübung in Engelland angefochten. Ihro Majestät sahen unsern Hoffnungs-losen Zustand, und waren bedacht, durch eine mit Dero theuren Seele überein kommende Resolution, uns zu erlösen; der Himmel begünstige dieses großmüthige Vornehmen, und gebe Ihro Majestät ein, um solche Personen in Dero Ministerium zu rufen, als sie wüsten zu einem solchen grossen Wercke geschickt zu seyn, und solche Glieder zu Dero Parlament, als die freye Wahl von eurem Volck bestimmet. Welche Miracul haben wir seit der Zeit nicht gesehen? Ihro Königl. Maj. Vorrecht ist gehandelt, das Recht der Patronschafft wieder auffgerichtet, die Kirche in ihren alten Glantz in einem Theil von Groß-Britannien hergestellet, und wofür wir unsere Dienst-schuldige Erkäntnüß Ihro Maj. bezeigen, durch eine sehr gnädige Acte vom Parlament zugestanden und beschirmet; und also wird der Frieden in Kurtzem geschlossen werden, zum Widerwillen eines undanckbaren und interessirten Geistes, der einige von Dero Alliirten ausserhalb Landes regieret, wie auch einer unruhigen Faction innerhalb Landes, durch deren unmenschliche und falsche Practiquen zweymahl der Todt Dero ersten Ministres gesuchet worden. Daß nun die Macht des Teuffels und die Raserey seiner Werckzeuge, dem Thron nicht nahen; daß Ihro Maj. heil. Leben durch den Himmel bewähret worden und dieselbe lang continuiren möge, dem Volck gnädig zu seyn, und ein Schrecken Dero Feinde; die Schieds-Frondt von Europa, die Herstellerin des Rechtes, die Rächerin des Unrechts, und die Erhalterin unserer unbefleckten Kirche,

1712. berathen durch ein solches Parlament, und bedienet durch ein solches Ministerium als itzo, ist die sehr hertzliche und auffrichtige Bitte von dem allmächtigen GOtt, ꝛc.

Welchergestalt der gewesene Churfürst in Bayern Namur, Charleroy u. s. w. von denen Spanischen Niederlanden hinweg bekommen, und in Besitz genommen, ist aus denen Geschichten vorigen Jahrs erinnerlich. Dieses Jahr kam es noch weiter, und klar an Tag, was gedachten Fürsten bewogen, bey angehenden Spanischen Successions-Kriege, die Oesterreichische Parthey zu verlassen, und auff Frantzösische Seiten zu treten, da Ihm nemlich nicht nur die erstlich vor sein Hauß bedungene ewige Stadt Hallterschafft in solchen Niederlanden (sihe den XVI. Theil dieses unsern Theatri Anno 1701. p. 98. a. b.) gewehret; sondern hernach folgendes Jahr die erbliche Ubergebung solcher Lande, durch einen ordentlichen Tractat versichert, und Er mit solcher reichlichen Belohnung an Frantzösischen Willen gefesselt und bewogen worden, diesem zu Liebe gegen Kayser und Reich, an Ort und Zeit in diesem Theatro vorgestellte Dinge zu treiben. Was Ihm also Anno 1702. war heimlich gewiß gemachet geworden, das solte nun öffentlich, so viel sichs thun lassen wolte, seine Vollstreckung erreichen, und Er zu einem Eigenthums-Herrn derer Spanischen Niederlande eingesetzet seyn, wie solche der Duc d'Anjou Anno 1702. den 7. Novembr. unter seiner Gewalt gehabt. Der mehriste Theil war Ihm nun wohl, wie nach und nach in unserm Theatro zu sehen gewesen ist, entnommen worden; daß Sie der gewesene Chur-Fürst in der That dermahln nicht haben konte; indessen solt Ihm doch, nebst dem zu habenden, das vermeintliche Recht des Duc d'Anjou an das übrige abgetreten, mithin Ihm eine Gelegenheit gegeben seyn, gegen dessen Auffgebung, andre vortheilhaffte Umstände bey vorseyendem Frieden zu erhalten, davon auch ein- und anders an seinem Orte gemeldet geworden ist. Vermöge solcher Ubergebung gieng nun die Huldigung vor sich an denen Orten, wo man Possels nehmen können. Den 17. May nahm Sie der gewesene Bayer-Fürst in Person zu Namur ein, sich in die Dom-Kirche, in Begleitung aller Raths-Collegien verfügende, allwo ein herrl. Stuhl unter einem prächtigen Himmel vor Ihm bereitet war. Die Clerisey, der Adel und die Städte wurden von ihrem an Duc d'Anjou sonst geleisteten Eide losgezählet; und schwur der gedachte Fürst auff das Evangelien-Buch, die Festhaltung derer Gesetze, Freyheiten und Privilegien des Landes: Nach diesem huldigte der Bischoff von Namur, und die Clerisey, weiter die Noblesse, und endlich die Städte demselbigen, als ihrem neuen Lands-Herrn. Die Formul des Fürsten-Eides war diese: Ich Maximilian Emanuel von Gottes Gnaden, Hertzog in Ober- und Nieder-Bayern, auch Ober-Pfaltz, in Braband, Limburg, Luxenburg, Geldern, Pfaltz-Graf bey Rhein, Ertz-Truchseß, Churfürst und Verweser des Heil. Röm. Reichs, Land-Graf zu Leuchtenberg, Graf in Flandern, Hennegau, Namur, Marggraf des H. R. R. zu Mecheln, ꝛc. schwere vor diesen H. Reliquien, und auff die Heil. Evangelien Gottes, daß ich bewahren und schirmen will die Kirchen und deren Angehörige, die Edeln, Vasallen, Bürger, Gemeinden, Wittwen und Wayssen, Flecken und Länder der Grafschafft Namur, bey ihren Rechten und Gebräuchen, löbl. alten Gesetzen und Gewohnheiten. So wahr als mir GOtt helffe, und alle Heiligen. Was Ihm Geistlichkeit, Adel und Bürger schwören, gieng dahin, daß Sie Ihn vor ihren Fürsten und Herrn halten, auch, als solchem, wie recht und billig, unterthan seyn wolten. Nach Luxemburg war der Baron d'Ouren, Staats-Rath, um den Graf d'Aurel in des neuen Fürsten Pflicht zu nehmen, nach wessen Leistung dieser denn die Huldigung des Landes vor den neuen Fürsten einnahm. Die bey dergleichen Fällen gewöhnliche Ehren- und Freuden-Ceremonien blieben nicht aussen, da es Freuden-Feuer, Gedichte, Sinnbilder, die Jahr-Zahl in sich haltende Sprüche abgab, als Z. E.

VoICI Mon DVC.
Ce DVC est Des Ire DV Pals bas.

Man sahe auch den Duc d'Anjou abgebildet, und bey selbigen diese Worte:

Mon OncLe le VoVs Donne Le Bals Bas.

Bey dem Bilde des Königs in Franckreich aber lase man: PrInCe VoVs Merites Ce Don.

Das Patent der vom Duc d'Anjou geschehenen Ubergab, lautete auff folgenden Sinn:

Philippus von GOttes Gnaden König von Castilien, Leon, Aragon, der zwey Sicilien, von Jerusalem, Navarre, Grenada, Toledo, Valencia, Gallicien, Majorca, Sevilien, Sardinien, Cordana, Corsica, Murcia von Juan de Algarben, Alger, Allagazire, Gibraltar, der Eyländer in von Canarien, der Ost- und West-Indien, Eyländer und Terra Firma, vom Ocean, Ertz-Hertzog von Oesterreich, Hertzog von Burgundien, Braband und Mayland, Graf von Habspurg, Flandern, Tyroll und Barcellona, Herr von Bißcayen und Molina, ꝛc.

1712.

Kund und wissend sey hierdurch allen Gegenwärtigen und Zukünfftigen, daß, gleich wie Wir so wohl vor das gemeine Wohlseyn der Christenheit, als absonderlich Unserer Niederlanden vor nöthig erachtet, die Vollziehung deß jenigen, was der Allerchristl. König, Unser Herr Groß-Vatter, in unserm Nahmen, und mit unserer Zustimmung und Gutheissung mit dem Durchlauchtigsten Printzen Maximilian Emanuel, Hertzog und Churfürsten von Bayern, unserm lieben Bruder, Oheim, General-Vicario unserer Niederlande, den 7. Novemb. 1702. wegen der Concession, Ubergabe und Transport unserer vorerwehnten Niederlande tractiret und beschlossen, nicht länger auszusetzen. Wie Wir nun sehen auff die so nahe Bluts-Freundschafft, und auff die grossen Meriten und Dienste, welche wir in der Person des gedachten Hertzogs und Chur-

fürsten

1712.

fursten von Bayern, Unserem Oheim, anreſſen, und auff die beſondere Affection, Vigilanz und Klugheit, mit welcher er dieſe Lande in unſerm Nahmen zu unſerm vollkommenen Gefallen, unſer ſehr getreuen Unterthanen gröſten Vergnügen, verſchiedene Jahre regieret; Als haben wir beſchloſſen, gedachtem Durchlauchtigſten Printzen, Maximilian Emanuel, Hertzog und Churfürſten von Bayern, unſerm lieben Bruder und Oheim, und General-Vicario, unſere angeregte Niederlande abzutreten und zu ſchencken, auff dieſelbe Weiſe und Manier, als wir dieſelbe gehabt und beſeſſen, zu den Zeiten des gemeldten Tractats vom 7. Novembr. 1702. und wir dieſelben vor itzo haben und beſitzen, mit allen Rechten, Actien, Prætenſionen und Zubehör, ſo uns zukommen, angehen, und wir in gemeldeten Niederlanden haben, daß mehrberührter Hertzog und Churfürſt, unſer Oheim, und ſeine Nachfolger männlichen Geſchlechts dieſelben haben, beſitzen und diſponiren ſollen, als ein louverainer Printz von den gedachten Niederlanden, ohne einige Reſtriction und Reſervation. Und alſo machen, beſtellen, inſtituiren und ernennen wir durch dieſes Gegenwärtige in oben gemeldeter Form und Qualité, den Hertzog und Churfürſten von Bayern, unſern Oheim, und ſeine männliche Nachfolger zum Printzen und Beſitzer der mehrbenannten Niederlande. Uber dieſes ſtehen wir zu, accordiren und vergönnen an den gedachten Hertzog und Churfürſt von Bayern, unſerm Oheim, und geben demſelben unſere vollkommene und unwiderruffliche Macht, um auff ſeine eigene und Privat-Authorität ohne einige Requiſition oder Urlaub durch ſich ſelbſt, oder durch eine Geſandſchafft zu empfangen, und zu nehmen die gantze und vollkommene Poſſeſſion von allen beſagten Niederlanden, und zu dieſem Ende die General-Staaten der Niederlande, oder die beſonderen Staaten von jeder Provintz zu verſammlen, oder auff eine andere Weiſe, die Er mehr dienlich und nöthig erachten wird, mit dieſer unſerer Schenckung, Ceſſion und Transport zu tractiren, und ſolche bekandt zu machen, wie auch den nöthigen Eyd der Unterthanen und Staaten in dieſen Landen præſtiren zu laſſen, und zugleich von denſelben den Schuldigen zu nehmen, um ſich zu allem zu verpflichten, worzu ſie ſich Krafft ihres Eydes verbunden, und biß daß gemeldeter Hertzog und Churfürſt von Bayern, unſer lieber Bruder und Vetter die weſentliche Poſſeſſion von den beſagten Niederlanden in berührter Forme genommen, oder in ſeinem Nahmen nehmen laſſen, ſo ſtellen wir und nennen uns im Nahmen und von wegen des Hertzogs und Churfürſten von Bayern Beſitzer derſelben. Zu Urkund deſſen befehlen und wollen wir, daß ihm unſere offene Brieffe ertheilet werden, und vergönnen über dieſes benamten Hertzogs und Churfürſten von Bayern, unſerm Oheim, um in den gemeldeten Niederlanden zu continuiren, zu ernennen und zu beſtellen Gouverneurs, Richter, Gerichte und Officier, es ſey zu Bewahrung und Beſchirmung derſelben, oder zur Wahrnehmung und Adminiſtration des Rechts, Police, Empfang der Domainen oder anders, und alles das jenige zu thun, was ein wahrhaffter Printz und natürlicher Herr und Eigenthümer der gemeldten Landen von Rechts- und Gebrauchs-wegen, und anders thun mag und kan, wie wir gethan haben, und thun können; Und zu dieſem Ende haben wir erlaſſen und entſchlagen durch dieſes Gegenwärtige alle Biſchöffe, Aebte, Prälaten, und andere geiſtliche Perſonen, Hertzogen, Marquiſen, Grafen, Baronen, Gouverneurs, Oberhäupter und Capitains der Länder und Städte, Prætidenten, und Leute von unſerm Rath und Cantzeley, und die von unſern Finantzien und den Rechnungen und andern Officiren, Capitains, Kriegs-Leute und Soldaten der Forten und Caſtellen, und ihre Lieutenants, Richter, Edelleute und Vaſallen, wie auch die Leute vom Gericht, Bürger und Einwohner der guten Städte, Burgten, Frey-Herren und Dörffer, und alle, und einen jeden Unterthanen von unſern vorgeſagten Niederlanden von ihrem Reſpect, Eyden und der Treue, Hulde, Verſprechungen und Verpflichtungen, die ſie vor uns als ihren Herren und louveranen Printzen gehabt und geheget. Wir wollen, ordonniren und gebieten ausdrücklich denſelben, daß ſie ſchwören und annehmen ſollen den vielmahls gedachten Hertzog und Churfürſten von Bayern, unſern Oheim und ſeine männliche Nachfolger vor ihren wahrhaffen Printzen und Herren, um demſelben zu leiſten die ſchuldigen Eyde der Treue, Hulde und Verpflichtung auff die gebräuchliche Weiſe nach dem Zuſtande der Länder, Güter, Lehen und Herrlichkeiten; Und daß ſie über dieſes vor ihm haben alle Ehre, Reſpect, Zuneigung, Gehorſam, Treue und Dienſte, als guten und getreuen Unterthanen zukommt und gehalten ſind, ihrem wahrhafftigen Printzen und natürlichen Herren zu beweiſen, wie ſie uns biß hieher gethan haben: und zu Erſetzung alles und jeden Mangels in Vergeſſenheit, ſo wohl von Recht als von That, welche in dieſer unſer Schenckung, Ceſſion und Ubergebung vorkommen möchte, und aus unſerer Bewegung, gewiſſer Wiſſenſchafft und vollkommener Königl. Macht, deren Wir Uns hierinnen bedienen, ſo haben Wir renunciüret und renunciüren von allen und eigenhändigen Rechten, Conſtitutionen und Gebräuchen, die dargegen entſtehen könten, denn dieſes iſt Unſer ausdrücklicher Wille und Meynung. Und damit alles dieſes Niedergeſchriebene offenbahr, und eine veſte und beſtändige Sache ſey auff ewig, ſo haben Wir dieſes Gegenwärtige mit Unſrer Hand unterſchrieben, und mit Unſerm groſſen Siegel bedrucken laſſen; Letztlich wollen und befehlen Wir, daß dieſes regiſtrirt und auffgeſchrieben werde in allen Unſern Rechten und Rechen-Kammern, wo ſichs gehöret. Gegeben in Unſrer Stadt Madrit im Königreich von Caſtilien den 2. Jan. im Jahr 1712. und von Unſer Regierung im Zwölfften.

(L.S.) PHILIPPUS.

Manuel de Vadillo Valaſco.

Es waren aber doch an diese vermeintliche Schenckung verschiedene beschwerl. Bedingungen gehefftet, da es hieß: Die Abtretung der Niederlande ist dergestalt gemeynet:

Daß 1.) der vorerwehnte Durchl. Printz Maximilian Emanuel, Hertzog und Churfürst von Bayern, unser lieber Bruder und Oheim, und Seine Nachfolger männlicher Linie, auff welche die Souverainität und Eigenthum gedachter Linie fallen möchte, bey unserm heiligen Catholischen Glauben leben und sterben soll, vermöge der Meynung und Lehre der heiligen Kirche.

2.) Hiernächst, daß gemeldeter Hertzog und Churfürst von Bayern, approbiren, handhaben, und zu Erfüllung bringen solle die Donation, welche wir unser vielgeliebten Niffe, Maria Anna von La Tremoville, Prinzeßin von Ursins, gethan haben, von einem Staat, Eigenthum, und undependirenden Souverainität, vor Sie und Ihre Erben, und vor die jenigen, welche ihr Recht bekommen oder haben werden, auff ewig, in Ubereinkunfft der offenen Brieffe, welche wir zu diesem Ende Ihr ausfertigen lassen, mit der Landes-Revenuen von 30000. Rthlr. jeder Rthlr. von acht silbern doppelten Realen alter Müntze von Castilien, jedes Jahr mit Freyheit von allen Renthen, Hypothequen, und von allen andern Auflagen, sie seynd auff eine bestimmte und ewigwährende Zeit, darauff assigniret oder geleget, aus was Ursache solches auch seyn möge; und zwar eine solche Provintz, oder in einem solchen District, als gedachte Prinzeßin, zu Ihrem Vergnügen nehmen und auswählen wird, es sey die 3. Länder von der Obermaaß, oder Loketon im Lande von Waes, mit den 8. Parochien von de Reure, oder in einer andern Provintz, die ihr am besten anstehet, und Falls in besagter Souverainität, welche gemeldte Prinzeßin Ursini erwählen wird, eines von unsern Königl. Häusern oder Castellen, daß uns gehöret, gelegen ist, so wollen wir, daß solches ihr nicht abgezogen werden solle auff den Fonds, welchen wir ihr zustehen, von den vorgenannten 30000. Rthlern an jährlichen Renthen, und weil es schwer seyn wird, einen Staat mit Land-Gütern zu finden, welcher uns zugehöret, und suffisant ist, um darauff die 30000. Rthlr. jährliche Revenuen fest zu stellen, als welches das Wesen dieser Souverainität macht, so soll gemeldter Churfürst von Bayern verpflichtet seyn, Seine andere Domainen, so dicht an diesem Staat gelegen sind, so es möglich seyn wird, dabey zufügen, um die vorgedachte Einkünffte von 30000. Rthlr. jährlich vollständig zu machen.

3.) Ferner, daß gemeldter Durchlauchtigster Hertzog und Churfürst verpflichtet seyn solle, die Provintzien, Städte und Gemeinschafften, welche die vorbesagte Niederlande ausmachen, zu handhaben und zu bewahren bey den Privilegien, Freyheiten und Immunitäten, die wir und unsere Vorfahren denselben gegeben, und deren Observanz wir bey unserer Huldigung beschworen; Ingleichen die Dignitäten und Aemter zu handhaben und zu bewahren allen den jenigen, welche damit vor itzo versehen sind, so wohl in den Höfen der Justiz- und Rechen-Kammern, als in allen andern Bedienungen und besondern Chargen, folgends denen offenen Brieffen, durch uns und unsere Vorfahren ertheilet, und unterschrieben zu Madrit, oder in allen andern Plätzen unserer Königreiche von Spanien, oder in ihrem Nahmen, oder in unserem in den Niederlanden; ausgenommen die jenigen, welche der feindlichen Parthey gedienet, und welche dieselben vorgeben, in denen von ihnen eingenommenen Provintzien, oder welche sie noch in diesem Kriege occupiren möchten.

4.) Daß gemeldter Hertzog und Churfürst von Bayern obligiret sey, zu handhaben und gut zu heissen alle gethane Alienationes durch Verkauffunge oder Bündnisse, so wohl durch uns, als unsere Vorfahren, biß an den Tag dieser gegenwärtigen Ubergabe der gedachten Niederlande; Ingleichen alle Contracte und Verbündnisse, welche gemacht seyn möchten mit den Magistraten oder Einnehmern der Castellaneyen, Dörffer und Gemeinschafften von gedachtem Lande; und ingleichen die jenigen, welche durch Contracte und Bündnisse durch vorgedachte Magistraten und Einnehmer gemacht sind, es sey wegen Aembter, die verkauffet seyn möchten, als Notariate zu Vortheile der Städte und Particulieren, Verbindung auff das Recht von gestempeltem Papiere, oder auff was vor Art und Weise solches geschehen seyn möchte, dergestalt, daß kein Rath, Gemeinschafft oder Particulier von seiner Hypothec, Officie oder Bedienung, die sich auff gemeldte Contracte oder Verbündnisse gründet, soll können aus der Possession getrieben werden, es wäre dann, daß er zuvor sein erlegtes Geld wieder erhielte, und völlig vergnüget würde.

5.) Soll gemeldeter Hertzog und Churfürst auch verpflichtet seyn, um alle und jede Renthen, Obligationes, Lasten und Hypothequen auff unsere Domainen, Aembter und Einkünffte des Landes, zu bezahlen; Und weil es wegen der langwierigen Kriege nicht möglich gewesen, vorgesagten Renthen, Obligationen und Auflagen ein vollkommenes Gnügen zu thun, so soll gedachter Hertzog und Churfürst von Bayern gehalten seyn, nach dem Friedens-Schlusse in jedem Jahre zwey verfallene Termine der berührten Renthen zu bezahlen, biß aller Rückstand abgetretten seyn wird.

6.) Soll der Hertzog und Churfürst auch verpflichtet seyn zu bezahlen und zu begnügen alle Obligationes und Contracte, welche durch uns oder unsere Vorfahren, und durch unsere Gouverneurs und General-Capitains unter unsern Vorfahren, absonderlich den General-Staaten, noch schuldig geblieben seyn mag, von den Avances des Geldes, die sie gethan haben, und vor die Esquadres-Schiffe, mit welchen sie während letztern Kriege gedienet, als welcher sich 1697. durch den Ryßwickischen Frieden geendet, und wofür die Zölle der einkommenden und ausgehenden Rechte ihnen hypothecirt worden, vermöge

1712.

der Tractaten und Vergleiche, die wir mit ihnen deswegen gemacht haben.

7.) Soll der Hertzog und Churfürst von Bayern verbunden seyn, um den Churfürsten von Brandenburg zu bezahlen und zu vergnügen, was man befinden wird, ihm schuldig zu seyn, vor den Rest der ihm versprochenen Subsidien, vor die Trouppen, mit welchen er in dem letzten Kriege gedienet; Als deren Vergnügen angewiesen ward auff die Subsidien von allen Provintzen vorgedachter Lande, zu Folge der Tractaten, welche wir mit dem Churfürsten von Brandenburg gemacht haben.

8.) Gemelder Hertzog und Churfürst von Bayern soll auch verpflichtet seyn, die jährliche Rente von 100000. Gulden zu bezahlen, welche durch den gewesenen König Carln II. unsern Vettern an den Printzen von Orange consigniret, absonderlich auff den Zoll der einkommenden und ausgehenden Rechten auff der Maese, Krafft des Titels und offenen Briefe, die ihm deßwegen ertheilet worden.

9.) Soll gemelder Hertzog und Churfürst von Bayern verpflichtet seyn, die Schlüsse der Contracten und Adjudicatien der Pachten von unsern Domainen und Renten, in den vorbesagten Landen, auff die darinnen erhaltene Bedingungen und Zeit zu handhaben, und den Pachtern die Avances, vor unsern Dienst, zu erstatten, und gut zu thun.

10.) Soll mehrberührter Hertzog und Churfürst verpflichtet seyn, insgemein alle Schulden auff vorgedachten Provintzien zu bezahlen und abzutragen, die noch nicht richtig gemacht seyn möchten, vor Liefferung der Lebens-Mittel, Fourage, Feuer und Licht der Corps de Guarde, und vor die Besatzungen währenden Winter, der Bette in gemeldten Quartieren, Hospitäler und Fortificationen, weil besagte Schulden gemacht worden, vor die Bewahrung gemeldter Niederlanden.

11.) Endlich soll sich gemeldter Hertzog und Churfürst verbinden, zu bezahlen die Pensionen, die auff eine gewisse Zeit bestimmet, oder ergeblich sind, und alle Giffren, Belohnungen oder Gnaden-Bezeugungen, welche durch uns oder unsere Vorfahren geschehen, an wem es auch in gedachten Niederlanden seyn möchte, ꝛc. Gegeben zu Madrit, den 2. Jan. 1712.

PHILIPPUS.

Manuel de Vadallo Velasco.

Italiänische Geschichte.

Cardinal Albani kommt nach Rom/

DEr Pabst hatte zu Anfange dieses Jahrs das Vergnügen seinen zum Cardinal gemachten Nipote Albani, in Rom zu sehen, allwo er den 10. Jenner seinen prächtigen Einzug unter 116. sechsspänniger Kutschen-Begleitung hielt, darunter sich drey von der verwittibten Königin in Pohlen gefunden, worbey es aber Streit gegeben, indem diesen des Cardinals Pallavicini Carosse vorfahren wollen, doch es nicht in der That bewerckstelliget, sondern mit Vorsatz ein Raad zerbrochen, es beschwerte sich aber doch die Königin bey dem Pabst über das geschehene Unternehmen. In dergleichen Verdrießlichkeiten nicht zu gerathen, hatte der Spanisch-Carolinische Gesandte, Printz von Avellino, keine von seinen Kutschen zu dieser Feyerlichkeit schicken wollen. Es waren auch dem ankommenden neuen Cardinal, als einem Päbstl. Vettern, eine grosse Menge Cardinäle, Prälaten, Herren, biß Castel-Nuvoo entgegen gegangen, er stieg, bey seinem Einzug im Vaticanischen Pallast ab, nahm Audientz bey Sr. Heiligkeit, und empfieng hierauff die gewöhnliche Glückwünschungen. Dieses alles war dem Pabst eine grosse Freude, hingegen war der Groß-Hertzog von Toscana gar unlustig, daß ihm, seiner Meynung nach, von denen Kayserl. so viel abgefordert und abgenommen werden wolte, indem ein ziemliches Corps derer selbigen in dem Sienischen die Winter-Quartier hielt, darbey ein ziemliches auffgieng, über welches sich der Groß-Hertzog noch mehr Unkosten machte, da Er Völcker warb, sich, bey dergleichen ihm gefährlich-vorkommenden Umständen in Sicherheit zu stellen, zu deren Unterhalt täglich 15-biß 1700. Ducaten nöthig waren, und muste deshalber, mit Bewilligung des Pabstes, die Geistlichkeit den 12. Pfenning ihres Einkommens beytragen. Indessen versorgten sich die Kayserl. in ihren Quartieren so gut als sie konten, richteten auch verschiedene Magazins an, worzu sie die Nothdurfft, mit Groß-Hertzogl. Genehmhabung, aus dem Pisanischen bekamen. Dieser Groß-Hertzog ließ auch die Lehn, wegen Pisa und Siena, in Meyland empfangen, darzu ab Seiten Jhro Kayserl. Maj. der General Colmonero Befehl bekommen, vor welchem der Graf Antinari, als Toscanischer Envoyé in Mayland die gewöhnliche Lehns-Pflicht endlich leistete.

Rang-Händel beym Einzug.

Toscana muß Geld geben.

Empfängt Lehn über Pisa und Siena.

Wegen der lang geschwebten Zwistigkeiten zwischen Kayserl. Maj. und Savoyen, wegen derer von diesem begehrten Ländereyen u. s. w. war den 7. Jenner abermahl, in Gegenwart derer Engel- und Holländischen Ministres Handlung vorgenommen worden, denen auch der Marquis de Prie beywohnte, man wolte sich aber eben keines Erfolgs, nach dem Willen des Hertzogs, davon versprechen. Die Venetianer benühmten auch um diese Zeit die edlen Herren Vettor Zani und Michel Morosini (welcher letztere ohnedem schon sich als ordentlicher Ambassadeur auffhielt) zu ausserordentl. Ambassadeurs Jhro Kayserl. Maj. wegen vollbrachter Crönung in Wien feyerlich Glück zu wünschen, welcher Crönung halber der Kayserl. Bottschaffter zu Venedig, Printz Hercolani, den 2. Febr. ein grosses Fest hielt, und deswegen das Te Deum

Vergleich zwischen Savoyen und Kayser getrieben.

Venedig complimentirt den Kayser.

1712.

Beschickt Utrecht.

laudamus &c. mit herrlichem Pracht bey denen Franciscanern, unter einer trefflichen Music, absingen ließ. Obgedachte Venetianer schickten auch den Ritter Razini nach Utrecht, um, bey daselbstig angestellten Friedens-Handlungen, der Republic Bestes zu beobachten und zu wahren. Die vom Bischoff zu Lecce im Neapolitanischen, wider das Ansehen und die Macht der Obrigkeitlichen Gerichts-Gewalt, angefangene und anderweitig berührte Händel, schwebten noch immer, und muste Er sich, ausser Reich, zu Rom auffhalten und daselbst Päbstl. Gnade leben. Eine andre Strittigkeit zwischen weltl. Obrigkeit und Päbstl. Anmassung brach zu Anfang dieses Jahrs in Weitläufftigkeit aus, darzu der Anlaß sich schon voriges Jahrs ergeben hatte. Nemlich die Schätzer derer Eßwahren in der zu Sicilien gehörigen Insul Lichari, hatten den Preiß auff einige zu Marckt gebrachte Erbsen gesetzt, und dargegen von dem Verkäuffer derselbigen die sonst gewöhnliche Gebühr gefordert und genommen. Weil nun diese Erbsen dem Bischoff gehöret hatten, die Er einem Hocken zu verkauffen gegeben, meinte jener es hätten die Schätzer von solchen, als einem Gut eines Geistlichen Herrn, keine Gebühr nehmen sollen, und that sie alsofort in Bann, ob sie gleich das Genommene wieder heraus gaben, und ob sich gleich der Gouverneur und die Geschworne der Insul noch so sehr bemüheten des Bischoffs Zorn zu stillen, und selbigen auff einen bessern Sinn, sonderlich zu Unterlassung des Banns zu bringen. Weil dieser nun dessen allen ohngeachtet, vor sich gangen und öffentlich kund gemacht worden war, beschwerten sich die darmit belegte Schätzer bey dem sogenannten Tribunal, oder Gerichte der Monarchie. In diesem sitzet und urtheilet ein von der hohen weltlichen Obrigkeit darzu bestellter Geistlicher, der da ein Richter der Monarchie genennet, und dieses Gerichte, als ein Legatus Natus, oder immerwährender Verweser des Päbstlichen Stuhls geachtet wird, ob ihn gleich die hohe weltliche Obrigkeit verordnet, und in Pflicht nimmt, die dergleichen Recht dasiger Orten, durch die viele dem Päbstl. Stuhl von denen alten Beherrschern Siciliens erwiesene Wohlthaten, überkommen zu haben behauptet. An solches Tribunal kan appelliret werden, von denen die sich durch die Bischöffe und deren Bann-Sprüche beschweret zu seyn erachten, und es pflegt alsdann solches Gerichte von dem Bischoffl. Bann, ad Cautelam und cum Reincidentiâ, d. i. so weit loß zu zählen, daß die Verbannete indessen doch ihre Sache gerichtlich handeln können, doch mit dem Bescheide, daß sie wieder in den Bann gefallen zu seyn und die Absolution zu Rom zu suchen angewiesen werden sollen, wenn das Tribunal befindet, daß sie rechtmäßig darein gethan worden, da es im Gegentheil die schützet, gegen welche man den Bann mißbraucht hat, wie denn auch, ohne dieses Tribunals Vorbewust und Einwilligung, keine frembde Befehle u. dergl. wenn es auch gleich Päbstl. Bullen wären, publiciret werden dürffen, oder einige Gültigkeit haben können.

Händel zwischen Sicilien und dem Pabst.

Sicilianische Monarchie

kan ad interim Kirchenbann auffheben.

Weil aber die Sache, weshalben der Bann wider obgedachte Schätzer gesprochen worden, die so genannte Immunitatem Ecclesiasticam, oder Befreyung derer Geistlichen, anbetraff, und der Pabst sich in der beschrienen Bullâ de Cœnâ Domini, die am grünen Donnerstage von Ihm zu Rom alle Jahr wiederholet wird, die Lossprechung von dem Bann vorbehalten, der da wider die Stöhrer und Beleydiger der Geistlichen Freyheit ausgesprochen; so konte der Bischoff von Lipari nicht leyden, daß das Tribunal der Monarchie die Schätzer, auff oben erklärte Weise, ad Cautelam & cum Reincidentiâ losgezehlet von seinem Bann hatte, und daß nun daselbst über dessen Gült- oder Ungültigkeit erkennet werden wolte. Er gieng demnach nach Rom, um daselbst die Sache zu klagen, allwo man ihm auch in so weit Gehöre gab, daß noch im vorigen und auch zu Anfang dieses Jahrs von der zu Handhabung Geistlicher Freyheit verordneten Versammlung Briefe an alle Bischöffe in Sicilien ergiengen, des Inhalts: Daß kein Cardinal, kein Legatus à latere, keine andere Person, weß Stands und Würden die wäre, in Sachen die Freyheit derer Geistlichen betreffende, von dem wider ihre Beleydiger ausgesprochenen Bann, dessen Gültig- oder Ungültigkeit, auch nur cum Reincidentiâ, erkennen könte, sintemahl dieses alles ein Vorbehalt des alleinigen Pabstes wäre, ꝛc. als diese Schreiben in Sicilien ankamen, wurden sie nur von denen Bischöffen von Mazzara, Catanea und Agrigento angenommen, und als ein Heiligthum öffentlich bekandt gemacht. Der Ertz-Bischoff von Meßina, die Bischöffe von Syracusen und Cephalen, behielten sie in der Stille bey sich, schrieben aber an die Versammlung über geistl. Freyheit nach Rom, und stelleten dieser vor, was vor Weiterung aus diesem Handel entstehen könte. Der Ertz-Bischoff von Palermo, der Bischoff von Patti, der General-Vicarius von Mont-Real handelten nach denen von undenckl. Zeit her beobachteten Landes-Gesetzen, schickten die ihnen zugekommene Schreiben an den Kayserl. Ministre, darmit dieser verordnete, was darmit gethan oder gelassen werden solle. Der Anjouische Vice-Re hielte hierüber, mit Zuziehung derer vornehmsten Bedienten, Raht, und fiel der Schluß dahin aus: Es gehöre sich kein auswärtiges Schreiben, ohne erhaltene Erlaubniß von der Monarchie, zu publiciren, das Tribunal hätte über die Ungültig- oder Gültigkeit eines gesprochenen Banns allerdings zu erkennen, fände sie ihn billig gefället, so schickte sie ja die darein Erklärete nach Rom, um allda die endliche Absolution oder Lossprechung zu holen, daß der Pabst dermassen sein Recht behielte, ꝛc. Was nun dergestalt vor dem Vice-Re geschlossen worden war, bestätigte der Duc d'Anjou, und befahl, daß darüber gehalten, und denen Rechten der Monarchie nachgegangen werden solte. Der Vice-Re schrieb diesemnach denen Bischöffen, die obgedachte Brieffe öffentlich bekandt gemacht hatten, einen Zettul, des Inhalts: Daß sie dich ohnziemlich wider die Gesetze und Gerechtsame

1712.

Pabst übel desshalb zufrieden.

Bischöffe in Sicilien pro & contra.

des

PORTO HERCOLE u das FORT FILIPPO.

Auf den Toſcaniſcher Küſt belegene,
Wie ſolche von denen Käyſſerl: Waffen
Erobert, und die Guarnisons zu Krieges.
gefangene gemacht das letzte d 3: und d^s erſte
den 4 May 1712.

1712. des Reichs, vorgenommene Publicationes mehrgedachter Schreiben widerruffen, und selbige alsofort dem Königl. Richter einschicken solten. Zu welchem sich doch die geistl. Herren nichts bequemen wolten, wie lange auch der Vice-Re darauff wartete, vielmehr trieben sie den Lermen immer weiter, wie an seinem Ort des Mehrern vorkommen wird.

Venedig ahndet/ daß Ottoboni Franckr. Protection übernommen.

Die Republic Venedig that auch etwas, so dem Stuhl zu Rom eben nicht gefällig seyn konte, wenn sie noch immer unwillig war, daß Ottoboni, ihr Landes-Kind, die Protection von Franckreich übernommen, und deswegen seine Guter einzog, auch seinen Anverwandten ausgebot; denn dieses schien denen Geistlichen auch ihre Freyheit, nach Belieben, Bedienungen anzunehmen, angegriffen zu haben, allein die Venetianer blieben disfals bey ihren Land-Gesetzen. Die vom Tode des Dauphins nach Rom kommende Zeitung setzte den Pabst in grosse Betrübniß, und war allen Bourbonisch-Gesinnten sehr unangenehm zu hören. Den 2. Martii fand sich der Marquis de Prie wieder in Rom ein, als Kayserl. und Königl. Spanischer Gesandter, wormit denn des Printzen Avellino obgehabte Ambassade auffhörete. Nachdem die Sachen zwischen Kayserl. Majest. und dem Groß-Hertzog von Toscana im Frieden abgegangen, und von diesem zimliche Summen, zum Unterhalt derer Kayserl. Trouppen gezahlet worden waren; machten sich diese aus ihren gehabten Quartiren auff, und giengen vor Porto Ercole, welches noch in des Duc d'Anjou Gewalt war, ihm selbiges abzunehmen. Den 13. Mertz erschienen sie in dessen Gegend, berennten es des andern Tages, daß den dritten die Lauff-Gräben eröffnet werden konten, und 2. Batterien zusammen von 7. Stücken, desgleichen einen Kessel zu vier Mörsern den 16. und 17. dito ihren Anfang nahmen.

Porto Ercole angegriffen.

Den 18. und 19. dito kame mit Gottes Hülff die Arbeit zur Vollkommenheit, und wolte man den andern Tag hernach, das Fort S. Philippo zu spielen anfangen; zu solchem Ende man Geschütz, mit etwas darzu benöthigten Kriegs-Gezeug, aus Orbitello nahm.

Den 20. dito, so bald als man die Lauff-Gräben eröffnete, fienge das Wetter an sich mit Regen, Schnee und Frost zu vermischen, daß, so lange solches Corpo in dasiger Gegend sich niedergelassen, niemahlen so heffig gewesen, und fortgefahren sey; daß dessentwegen die Mannschafft besonders viel leiden muste, massen dieselben, zu Bauung der Belagerungs-Wercke von denen Bergen, die Erde dahin auff dem Buckel tragen, nicht weniger auch durch selbe die übrige meiste Arbeit verrichtet worden; gestalten darzu keine Leute vom Lande zu bekommen waren.

Sonsten wurde auch zu Uberbringung des obernennten Geschützes aus Orbitello, erfordert zur Ausladung eine Brücke von ungefähr 200. Schritt lang, über den Lago disseits des Lands zu schlagen, welche man biß folgenden Morgen zu verfertigen hoffte.

Den 21. dito, als man eben die Post schlosse und abfertigte, unternahme der Feind einen Ausfall, dabey beyderseits einige getödtet und verwundet worden.

1712.

Den 22. und 23. dito konte man von Batterien und Kesseln noch nicht feuren, weilen das nasse Wetter noch immer anhielte, und mercklicches an Auffführung der Stücken und Mörsern verhinderte, und also nur allererstes

Den 24. dito gantz frühe zu schiessen angefangen wurde, gegen Mittag aber waren an denen Stücken ein und andere Laveten, theils von dem Feind, theils sonst übel zugericht, die man aber wiederum dermassen schleunig in Stand brachte, daß man abermahlen

Den 25. und 26. dito mit gutem Fortgang daraus schiessen, auch mit Bomben-Werffen stets anhalten konte.

Ihrer Seits hatten sie sonsten in währender Zeit, als man vor diesen Platz rückte, an Todten und Verwunderen wenig, hingegen aber muste die Mannschafft desto mehrers durch das schon gedachte haßliche Wetter leiden, gleichwie man auch dessentwegen keine neue Arbeit anfienge, sondern nur bloß in den bißhero geführten, und zu Bedeckung ihrer Batterien und Kesseln angelegten Werckern, das Wasser abzuleiten, beschäfftiget war; unterdessen stunde man noch immer der Herüberkunfft derer Belagerungs-Erfordernissen aus dem Königreich Neapel gewärtig, um sich darnach zu richten zu können.

Man stunde auch noch immer in der Hoffnung, die Belagerungs-Requisiten mit einem Transport aus Neapolis ansichtig zu werden. Es wolte aber das ungestüme Meer ein solches noch nicht zulassen; den 28. wurde mit denen Arbeiten continuiret, und passirte nichts neues.

Den 29. dito bekam der Feind von Porto Longone einen Succurs von Volck, Vivres und Munition, welches, weilen diese Esquadre noch nicht angelanget war, im wenigsten verhindert werden kunte.

Den 30. dito, war aus den Stücken und Mörsern gefeuert, geschahe aber dadurch ein weniger Schade.

Den 31. dito kamen aus dem Fort S. Philippo einige Frantzösische Deserteurs zu ihnen, und referirten, daß ihre Bomben guten Effect gethan hätten.

Den 1. 2. und 3. April continuirte die Ungestümmigkeit des Meers, durch welche ihr Transport allezeit von Neapolis zu kommen gehemmet wurden.

Da denn wegen Ausbleibung der von Neapolis erwartenden Belagerungs-Nothdurfften und deren Beschleunigung, der commandirende Kayserl. und Königl. Spanische General, Freyherr von zum Jungen, den Herrn Obristen Grafen von Wormbrand dahin abgesandt hatte, auffdaß dortiger Vice-Re die schleunige Abfuhr befördern möchte, darauff denn ein Expresser kam, und vermeldete, daß alles in Bereitschafft wäre, wann nur der Wind favorisiren wolte.

Den 5. dito wurden noch einige von denen Bataillonen, so die zeithero in den Florentinischen

1712. Quartieren gestanden, daselbsten anzukommen beordert, und wurde auch inzwischen mit der Schantzen-Arbeit bestmöglichst continuiret.

Den 6. dito empfiengen die Belagerten abermals aus Civita-Vechia einen Succurs von Volck und Ammunition.

Den 7. und 8. dito daurete daß üble Wetter mit solcher Ungestümmigkeit, daß um dasige Jahrs-Zeit, ein solches den wenigsten Einwohnern gedachte.

Den 10. dito arrivirte von Neapolis der dahin gesandte Herr Obrist-Lieutenant, und referirte man, daß in dieser Nacht nur allein ein Uberläuffer aus dem Fort S. Philippo Nachricht gebracht hätte, daß der darinn commandirende Obrist-Lieutenant von einer Bomben blessiret geworden sey, und an vielen Abschnitten vom Feind gearbeitet würde.

Die erwartete Convoy lieff endlich von Neapolis ein, bestehende aus 10. Tartanen, 2. Galeeren, 4. Kriegs-Schiffen, auff welchen 35. Canons, 4. Mörsel, 3000. Bomben, 4000. Canon-Kugeln, 4000. Fäßgen Pulver u. s. w. waren, worauff man denn mit mehrerm Ernst den Ort zusatzte, daß sich das Fort Stella und
Erobert. das Fort Philippi ergeben muste, hierauff folgte den 4. May die Festung selbsten, unter der Bedingung, daß darinnen gewesener Commendant mit denen noch übrigen Leuten der Garnison nacher Marsilien übergeführet worden. Man fand in selbiger 50. Stücke, und ein gutes Magazin auff 7. Mohate. Die zu der Belägerung gebrauchte Völcker giengen nach dem Mayländischen ab, um von dannen weiter zum Feldzug in Piemont und Savoyen gebraucht zu werden.
Hand-lung zwischen Kayser und Savoyen. Mit selbiger Orten Hertzog hatte man, wie gedacht, wiederum zu handeln angefangen, um einen endlichen Vergleich zwischen Kayf. Maj. und Ihm, dem öffentl. gemeinen Vorgeben nach, zuwege zu bringen, da gewiß gnug darbey gebrauchte Engl. Ministres heimlich an etwas anders, nemlich an Beförderung eines sonderbahren Friedens mit Franckreich gearbeitet haben mochten, ob es gleich noch nicht ausbrach. Mylord Peterborough traff bey guter Zeit dieses Vor-Jahrs zu Mayland ein, allwo die Sachen getrieben wurden. Die Kayserl. begehrten daß der Hertzog, nach dem Wehrt derer Ihm vom Mayländischen abgetretenen Lande, einen Theil derer Schulden bezahlen solte, die das Hertzogthum Mayland vor deren Abtrettung an Savoyen machen müssen, weil diese mit pro ratâ auff solchen Landen gehafftet, demnach mit Ihnen an Savoyen übertragen worden. Savoyen hingegen wolte die Kosten sich ersetzet wissen, welche es zu Erhaltung derer Kayserl. Völcker 5. oder 6. Feldzüge über gemacht zu haben vorgab. Hierüber verzogen sich die Sachen ziemlich, biß es »endlich gegen den Julium hieß: Es sey dahin, »durch Engel- und Holländische Ministres ge»schlossen, daß Savoyen Viguevano und den »jenseit der Cogna gelegenen Theil des Novaresi»schen haben solte, ꝛc. doch muste man erwarten, ob Kayserl. Maj. diesen Schluß genehm haben und bestättigen würde, worzu eben nicht gar grosse Hoffnung verhanden zu seyn erachtet werden wolte. Der Pabst war über die aus Franckreich eingehende Zeitungen sehr bestürtzt, und gar bekümmert um den Prætendenten, wenn die Nachricht einlieff, daß dieser an denen Kinds-Blattern ebenfalls darnieder läge, weshalben Er dessen Wieder-Genesung zu erhalten, in allen Kirchen öffentl. Gebete verordnete, auch selbsten in Person eine Messe laß. Der Cardinal Gualtheri führte sich der Zeit würcklich als Protector von Engelland auff, und hatte solchergestalt im Mittel des Aprils, feyerlich Audientz bey Ihro Heiligkeit gehabt.

Neue Heiligen gemacht. Diese waren sonst auch sehr geschäfftig, die Leute auff Erden von der Gewißheit neuer Heiligen im Himmel zu versichern, oder, ein und andre Verstorbene zu canonisiren, das ist, selbigen das glaubwürdige Zeugnüß zu geben, daß sie würcklich im Himmel, allda bey GOtt in besonderm Ansehen und solche wären, die um Vorbitte bey GOtt und allerley Hülffe angeruffen werden solten. Ehe und bevor dieses annoch vor sich gieng, ereignete sich etwas von auch nicht geringer Wichtigkeit, sintemahl der Pabst sich endlich einmahl entschlossen, eine ziemliche Anzahl Cardinäle auff einmahl, nach vielen Beredungen mit denen Kayserl. und Frantzösischen Ministres, zu benennen, und hatte den 18. May die
auch Cardinäle. Reihe darbey getroffen den Herrn Davia, einen Bologneser und in Wien gewesenen Nuntium: 2.) Cusani, ein Meyländer und in Franckreich gewesenen Nuntium; 3.) Piazza, gewesenen Nuntium in Pohlen, der Zeit in Wien; 4.) Zandedari, einen Siener, gewesenen Nuntium in Spanien; 5.) Den Grafen von Schrottenbach, Bischoffen zu Olmütz in Mähren; 6.) Printzen von Soubize, Bischoffen zu Straßburg; 7.) Acunha, General-Inquisitorem in Portugall; 8.) Priuli, einen Venetianer, Auditorem Rotæ Romanæ; 9.) P. Tolomei, einen Jesuiten; 10.) P. Tomasi, einen Barnabiten oder Theatiner; 11.) P. Casini, einen Capuciner und Päbstl. Hof-Prediger. Denen letzten dreyen, als Armen und nicht schon, wie die andern mit reichen Pfründen versehenen, begabte indessen der Pabst, und schenckte jedem, biß auff weitre Versorgung, mit 4000. Scudi zu nöthiger Unkosten-Bestreitung. Sieben andre Cardinäle hatte Er sich in Scrinio Pectoris, oder, im Hertzen und forthin zu benennen vorbehalten, und sagte man es würde einer darunter vor den Duc d' Anjou, 3. aus der Zahl Päbstl. Ministres, die 3. übrige, der Abt Polignac, der Bischoff zu Barcellona, und der in Cölln sich findende Päbstl. Nuntius Bussy seyn.

Canonisation der neuen Heiligen. Nach solcher Cardinals-Promotion, ist den 22. May auch die obangeregte Canonisation 4. neuer Heiligen vor sich gegangen. Denn an selbigem Tage, war eben an dem Fest der Heil. Dreyeinigkeit, wurde der Pabst (nachdem die gantze Clerisey von allen Orten, die Prälaten, Patriarchen, Ertz-Bischöffe, Bischöffe und Cardinäle, mit angezündeten Lichtern in der

1712. Hand vorangegangen) aus der Capelle Sixti in einem Päbstl. Stuhl mit dem Ornat und auffgehabten Bischoffs-Mütze, eine brennende Kertze gleichfals in der Hand tragend, durch den Platz in die Haupt- und Vatican-Kirche, welche von Carmesin-Damast, und mit güldenen Tressen reich besetzet, so dann mit vielen Ablaß-Pfenningen und denen Miraculen der frommen Männer: Pii Quinti, Andrea de Avellina, Felicis de Cantalice, und Catharina de Bologna, mit einer unzähligen Menge von Lichtern, Lampen und Säulen, von Ihre Heiligkeit, die etwas von der Erde erhoben, auff einem reichen Thron sassen, behangen vorgetragen. Dieser Function wohnten auch die Cardinäle, Bischöffe, Beicht-Väter mit dem Prälaten, herrlich gekleidet, bey. Als nun jene gegen diese alle sich gedemüthiget, wurden die Litaneyen, die Anruffung des Heil. Geistes, und das Te Deum laudamus abgesungen; und wie der Pabst von Ihre Eminentz dem Herrn Cardinal Albani die Supplique um die Canonisirung gemeldter frommen Leute empfangen, mithin ihr eigenes Gebet gesprochen, sie vor Heilige erkläret; so ist alles Geschütz gelöset, und sind die Glocken eine gantze Stunde lang gezogen worden, worauff der Pabst hohes Amt, auch zugleich eine Predigt in eigner Person gehalten. Der Zulauff von Frembden war hierbey sehr starck, auch begieng man zwey Abende nacheinander allerhand Freuden-Feste in der Stadt, den dritten aber in denen Clöstern, aus welcher Orden die neue Heilige waren. In dem Pallast des Gesandten von Bologna erschall der neuen Heiligen Catharina zu Ehren eine vortreffliche Music, und wurden hernach Freuden-Feuer angezündet, auch der gantze Pallast mit Lichtern erhellet und gezieret. Weil der nunmehro heilige Felix aus dem Bettel-Orden derer Capuciner war, diese aber doch gern seine Erhebung in ihren Clöstern feyerlich begehen wolten, worzu Mittel erfordert wurden; so gab der Pabst Ablaß denen, die solchem Erhöhungs-Fest bey denen Capucinern beywohnen, und alsdenn in ihren Kirchen, um Einigkeit derer Cathol. Fürsten, Ausrottung derer Ketzereyen, und Verherrlichung der Kirchen beten würden; wohl wissende, daß dieses denen Capucinern reiche Opffer bringen müste.

Kaysers Exequien gefeyret.

Den 23. May begieng man in der Kirchen del Anima, auff Anstalt des Kayf. Bottschaffters, in Gegenwart aller Cardinäle, die Frantzösische nur ausgenommen, das Jahr-Gedächtniß Kaysers Josephi, bey einem sehr prächtigen und mit sehr schönen Erfindungen an Sinn-Bildern und Beyschrifften gezierten Trauer-Gerüste, welches der Pabst hernach selbst besahe, und einen solchen Gefallen daran gehabt zu haben bezeigte, daß Er den Baumeister desselbigen mit einem Ritter-Ordens-Creutze beschenckte. Die Alliirte Flotte war um diese Zeit in denen Genuesischen Gewässern ankommen, eine Kayserl. Verstärckung an Volck und andern Dingen denen Cataloniern zu überführen, und hatte sich, weil nicht alles so gleich fertig war, nach Livorno begeben, um allda Früchte und andre Lebens-Mittel einzunehmen. Als sie nun den 26. May wiederum bey Genua angekommen, und der Engl. Admiral Jennings in diesem Ort den 28. dito gewesen, auch von dem Kayserl. Gevollmächtigten, Hertzogen von Uceda gar herrlich tractiret worden war; gieng er den 30. unter Seegel nach Port-Mahon zu, ohne etwas vor die Alliirte nach Catalonien ein- oder mitzunehmen, vorgebende, daß er dergleichen zu thun von seiner Königin einen ausdrücklichen Befehl erhalten hätte, welches denn ein schlechtes Zeichen, und ein nicht undeutlich Merckmahl von denen heimlichen Pratiquen des Engl. Ministerii derer Alliirten Sache zu verlassen, heissen mochte. Der Holländische Admiral Pieterson blieb also allein zurück, welcher auch hernach Nachts zwischen den 16. und 17. Junii mit 6300. Mann Infanterie, 1400. Cavallerie, und etliche 100. Recrouten von Vado ab gen Barcellona seegelte, die Kayserl. alldar mit diesem Succurs zu verstärcken; von wannen er denn bald wiederum zurück kam, noch einige 1000. Cavallerie nachzuholen.

1712.

Pabst zu Castel Gandolfo.

Indem dieses vorgieng, hatte sich der Pabst nach Castel Gandolfo gemacht, sich allda in etwas, sonst mehr beobachteter Gewohnheit nach, zu erquicken, darbey Er doch die väterliche Sorge vor die bedrängt-erachtete Kinder und Angelegenheiten seiner Religion nicht vergessen wolte. Weil ihm sonderlich der schlechte Zustand des von Cathol. Schweitzern unternommenen Kriegs sehr auff dem Hertzen lag; so hatte er selbigen nicht nur mit Geld vor sich unter die Arme gegriffen, sondern wendete allen Fleiß an, auch andre zu bewegen, daß sie sich derer selbigen nachdrücklich annehmen möchten, weshalben er zuförderst an Kayf. Maj. auff nachstehenden Sinn ein Schreiben abließ:

Clemens der XI.

Vielgeliebter Sohn in Christo / unsern Gruß zuvor!

Schreibt vor Catholische Schweitzer an Kayserl. Majest.

WIr zweiffeln gar nicht, es werden Ew. Maj. wie auch uns die Ursachen und Anfänge des einheimischen Krieges, welcher ohnlängst unter den Schweitzern entstanden, verdrießlich und beschwerlich genug gewesen seyn; indem Ew. Majest. nach Dero sonderbahren Klugheit gar wohl einsehen können, daß diese Unruhen, wo man sie nicht in Zeiten dämpffet, in eine schröckliche Glut ausbrechen, und da die Sach daselbst mit Waffen ausgemachet werden soll, denen Schwächern unersetzlichen Schaden, der Freyheit aber der Cathol. Orten und ihrer Religion grosse Gefahr zuwege bringen müssen; Wann wir nun dieses uns väterlich zu Gemüthe geführet, so haben wir nicht unterlassen, mit möglichster Geld-Hülffe, welches uns zwar schwer genug worden, den Cathol. Orten beyzuspringen, doch kan jederman sehen, daß, wenn benannte Cathol. aus ihren grossen, und noch gröster zu befürchtenden Troublen erlöset werden sollen, man sich auff Ew. Majest. vor andern wichtige Hülffe

1712. eintzig und allein verlassen müsse. Weil wir nun über diese Sache sehr betrübt, so haben wir, wegen unsers Ambtes nicht umhin gekönt, Ew. Maj. wegen Schadloßhaltung des Cathol. Glaubens als auch wegen der Wohlfarth und des Ruhestands besagter Völcker angelegenst anzuruffen und zu bitten, daß Ew. Maj. diese Sache mit allem Nachdruck auszuführen, möchten geflissen seyn, weil solches die darunter liegende Ehre Gottes von Ew. Maj. angeerbten Gottesfurcht, sonderlich erfordert. Ein mehrers von dieser Sache wird Ew. Majest. unser geliebter Sohn Jul. der Heil. Röm. Kirche Cardinal Piazza, mündlich erklären, welchen Ew. Maj. nach Dero hergebrachten Gewohnheit gnädigst hören wollen; da wir dann Ew. Maj. unsern Apostol. Seegen nebst Anwünschung immerwährender Glückseeligkeit mittheilen. Geben zu Castell Gandolpho den 11. Jun. 1712.

An den König in Franckr.

Was Er an den König in Franckreich dißfalls abgelassen, war folgenden Schlags:

Clemens XI.

Vielgeliebter Sohn in Christo / unsern Gruß zuvor!

Es hat uns in unserer Bekümmernüß, und mancherley Sorgen, wegen Unruhe der gemeinen Sache, nicht zum geringen Trost gereichet, da wir von unserm Ehrwürdigen Bruder Jacob, dem Ertz-Bischoff zu Ephesus, unserm und dieses Heil. Stuhls bey den Schweitzern Nuntio, versichert worden, es habe Ew. Maj. aus grossem Religions-Eiffer vor die Cathol. Religion den Uncathol. Orten den Krieg anzukündigen Befehl ertheilet, wo sie nemlich die bißherigen Drangsalen gegen die Cathol. nicht einstellten, und was sie bißher wider sie vorgenommen, nicht wieder in vorigen Stand setzen wolten, über welchen würdigen und Ew. Maj. sonderbahr alten Gottesfurcht gemässen Rath nichts vortrefflichers seyn können, die Feinde der Cathol. Ort einzutreiben, und den schlechten Zustand der Religion zu unterstützen. Gleichwie aber dieses Ew. Maj. ein immerwährendes Lob und insonderheit ein sonderbahres und vestes Verdienst bey GOtt und Menschen zuwegen bracht, so hoffen wir auch es werde gewiß andern Cathol. Fürsten zum Exempel gereichen, wie auch einem jedweden unter ihnen zukomme, der dörten in Gefahr schwebenden Religion zu helffen, und Dero in Noth gebrachten Glaubens-Genossen Hülffe zu leisten. Derohalben wir dafür gehalten, Ew. Maj. dieses als ein Zeichen unsers danckbaren Gemüths an den Tag zu legen, damit Ew. Maj. erkennen, wie sehr Sie sich hierdurch den Pabst verbündlich gemachet, und daß Sie noch ferner durch unsere Bitte angefrischet werden, der Cathol. Sache ernstlich zu beschützen. Weil wir uns nun Ew. Maj. erläuchten Großmüthig, und Beständigkeit gäntzlich versichern, so haben wir Ew. Maj. den Apostol. Seegen mit Anwünschen beständiger Glückseeligkeit freundlichst ertheilen wollen. Geben im Castel Gandolpho, den 11. Jun. 1712.

Der Inhalt dieses Briefes will sich nicht allerdings mit dem reimen, was, bey Schweitzerischen Geschichten von denen Handlungen des Frantzösischen Gesandten vorkommen, doch könte es wohl seyn, daß Franckreich zu einer Zeit anders als zur andern, oder, an einem Ort anders als am andern geredet, welches wir dahin gestellet seyn lassen, und hier anfügen, was der Pabst dem Abt von St. Gallen zum Trost geschrieben. 1712.

Clemens XI.

Vielgeliebter Sohn in Christo / unsern Apostol. Seegen zuvor!

Auch an den Abt von St. Gallen.

Es hat uns fürwahr nicht geringe Ursach zu Sorg und Kummer gegeben, was uns ohnlängst, unser Ehrwürdiger Bruder Bischoff zu Ephesus, unser und dieses Heil. Sitzes bey den Schweitzern Nuntius, so wohl wegen des nicht gnug zu bejammernden Zustands der Cathol. Orten, als bevorstehenden Gefahr der Cathol. Religion, weitläufftig erzählet, am meisten aber hat uns betrübet, was wir aus denen Briefen die wir nicht ohne Thränen lesen können, von den Zürchischen und Bernischen Trouppen, wie auch von denen rebellischen Unterthanen der Grafschafft Toggenburg vernommen, daß selbige auch so gar das Closter St. Gallen mit dessen gantzem Gebieth, Orten und Unterthanen in einem gehligen Sturm, mit offenbarer Gewalt eingenommen; auch haben wir zugleich gehöret, daß sie Cathol. Obersten treuloß massacriret, alle Münche in die Flucht und ins Elend vertrieben, die Kirchen geplündert, und durch Hinderung der H. Sacramenteri, den rechtmäßigen Glauben in selbigen Gräntzen fast gäntzlich vertilget haben. Da wir nun hierdurch in einen grossen Eiffer gebracht, dem grossen uns wohlbekandten Verderben Cathol. Sachen zu wehren; so haben wir benannten Cathol. Orten mit möglichster Geld-Hülffe aus unserm sehr erschöpfften Kirchen-Schatz, mittelst unsers Nuntii ohnverzüglich beygesprungen, wir haben auch nicht unterlassen, die Geistlichkeit der Cathol. Orten ernstlich zu ermahnen, daß sie sich tapffer und getrost ihrer Religion annehmen solten, und in diesem Zustand, wie es die äusserste Noth erfordert, sich hertzl. Eintracht befleissen möchten. Uber das haben wir auch unsern geliebten Sohn Carolum erwählten Röm. Kayser, und den Allerchristl. König pflichtmäßig ersuchet und gebethen, daß Sie einmüthiglich das Unternehmen und die Frechheit der Ketzer dämpffen, und mit Gewalt und Nachdruck alles wieder bald in den vorigen Stand zu setzen trachten solten; wie du aus unsern Hand-Briefen an Sie als auch an die Cathol. Orte, (deren Abschrifften hierbey übersandt werden) mehrers ersehen kanst. Wir werden diese Sache mit eben dem Eiffer so lang treiben, als lang es die Umstände derselbigen erfordern. Und wie wir bißher nicht unterlassen mit denen leibl. Hülffs-Mitteln die Geistl. zu verknüpffen, so werden wir solches auch künfftig thun, so viel uns der grosse GOtt von seinem Heiligthum Hülffe senden,

und

1712. und die wahre Religion noch ferner vertheidigen wollen wird, deswegen wir dafür gehalten, dir und deine Clerisey dessen Besorgung ebenfalls aufzutragen, daß Sie nicht aufhören möchten, mit immerwährendem inbrünstigem Gebeth, Messen und andern Christl. Wercken Göttl. Hülffe zu erbethen, als welche da dem Abraham auch aus Steinen Kinder erwecken und derjenigen frechen Hochmuth zertretten kan, durch welcher Wuth die Heiligthümer zerstöhret und besudelt, auch Dero Priester betrübet und niedergeschlagen worden sind. Wie wir dann wissen und glauben, daß was zu andern Zeiten geschehen, das könne sich auch noch jetzt zutragen, daß nemlich die Kirche welche durch zunehmende Verfolgung der Ketzer zertretten worden, durch des HErrn Gnade wieder zu dem vorigen glückseeligen Stand kommen, und aus dem Wachsthum geschöpffet, was ihren Untergang zu befördern geschienen. Da wir übrigens Dir und allen deinen Geistl. unsern Apostol. Seegen zum Anfang eines erwünschten Ausgangs freundlichst ertheilen. Geben zu Castel Gandolpho, unter dem Pirschafft des Fischers am 25. Jun. 1712. Unserer Regierung des 12.

Die Cantons Lucern, Ury, Schweitz, Solothurn, Zug, bekamen auch ihre respective Aufmunterung und Bestraffung vom H. Vater, der Sie **Vertheidiger der Kirchen-Freyheit** betittelte und ihnen zuentboth, was hier nachstehend zu lesen ist.

Clemens XI.

Geliebte Söhne unsern Gruß!

So bald uns euer und der Cathol. Religion gefährlicher Zustand, in welchen ihr von denen in eurem Gebieth wohnenden Uncathol. gesetzet seyd, kund worden; haben wir nicht unterlassen, um dieser Sache willen sehr vor euch zu sorgen und uns zu bekümmern, wie es unser Ambt und väterliche grosse Liebe gegen euch erforderte. Massen wir so gleich Befehl ertheilet, daß euch aus denen Einkünfften der im Mayländischen unbesetzten Abteyen, eine nicht geringe Geld-Hülffe zu euerer Nothdurfft gereichet würde, euch auch überdas, aus unsern Geld-Mitteln, so viel diesesmahl die betrübten Zeiten zugelassen, eiligst zugeschicket, wie ihr deswegen von unserm Ehrwürdigen Bruder Jacob Ertz-Bischoffen, unserm und dieses H. Sitzes Nuntio, werdet berichtet worden seyn. Unterdessen haben wir nicht unterlassen, die Cathol. Fürsten durch unsere Hirten-Stimm zu ermahnen, euch bald und eilfertigst Hülffe zu leisten, wodurch ihr unterstützt, der Ketzer Anfall, wo nicht unterbrechen, doch zum wenigsten aufhalten könnet. Nachdem wir euch nun bißhero so gestiessentlich beygestanden, und noch stets vor euch Sorge tragen, so haben wir doch nicht ohne grosse Betrübnüß von euch vernommen, wie schlecht ihr eure Pflicht in acht genommen; Ihr habt bißhero die gemeine Sache nicht mit der Einträchtigkeit und Hurtigkeit getrieben, als es Leuten, die vor ihre Religion, Haab und Güter streiten, wohl gezimet hätte, vielmehr seyd ihr, wie man uns gesaget, untereinander selbst uneins, und durch eine bey euch sonst ungewöhnliche Furcht niedergeschlagen worden, und ihr überleget auch noch nicht recht, daß es bey GOtt eben so viel mit wenigen als wie mit vielen ausrichten könne. Ihr habt neulich seine Oerter und Städte verlassen, welche leichtl. hätten können defendirt und vertheidiget werden, die hernachmals von euren Feinden nach und nach eingenommen werden, wodurch ihnen dann der Muth gewachsen, das grosse Werck, das sie wider euch vorgenommen, endlich glücklich auszuführen. Wir schreiben aber dieses nicht, als wann wir euch dadurch nur irre machen wollten; sondern daß wir eure geliebte Brüder, als welche um eurer aller Heil und Wohlfarth über die massen betrübt, erinnern und ermahnen, auch ernstlich bitten, daß sie zuforderst bedencken; weilen der Sieg nicht in grossem Krieges-Volck bestehe, sondern vom Himmel komme; solt ihr auch deswegen vest glauben; derjenige so mächtig und die Waagen Pharao und sein Kriegs-Heer in das Meer gestürtzet, werde auch die Macht und Gewalt euer Feinde zerstreuen, weil sie mit grosser Frechheit und Hochmuth deswegen kommen, euch euer gemeines Wesen und Heiligthum zu verderben. Dann solt ihr euch auch vor allen verderblichen, und euch ins Elend bringenden Mißhellig- und Streitigkeiten fleißig hüten, und mit Eintracht und Einigkeit wanns die Noth erfordert, die gemeine Sach angreiffen, und endlich auch eure alte Tapfferkeit und Exempel eurer Vorfahren nicht vergessen, damit ihr mit allen Kräfften dem Unternehmen des Feindes widerstehet, und durch Besserung der vorigen Nachläßigkeit euern alten Ruhm wieder bekandt machet, auch hierdurch derer Feinde Frechheit so strafft, damit die gottlose Anschläge, euch des herrlichsten und allerliebsten Erbguts der hergebrachten Freyheit und Religion zu berauben, zu Wasser werden möchten. Wann ihr nun diesem allen nachkommet, wie wir dann nicht zweiffeln, daß ihr solchem ernstlich nachleben werdet, so werdet ihr von dem obersten Rächer, dem allmächtigen GOtt, als dessen Sache eben hier gehandelt wird, Stärcke überkommen, hingegen glauben wir auch sicherlich, daß ein Schrecken diejenige überfallen werde, welche Böses über euch beschlossen, und daß die zu Schanden werden sollen, welche sich unterstanden euch zu unterdrucken. Damit euch nun alles glücklich von statten gehe, so wollen wir nicht unterlassen, nebst menschlichen Schutze, durch ernstliches und inbrünstiges Gebeth auch die Seegensvolle Hülffe von oben zu erbitten. Geliebte Söhne, die wir euch unterdessen unsern Apostol. Seegen freundlichst mittheilen. Geben zu Castel Gandolpho, den 11. Jun. 1712.

1712. Die Beeifferung derer Evangel. in Teutschland, bey vorseyenden Friedens-Handlungen in Utrecht, die Religions-Clausul des 4. Articuls im Ryßwickischen Frieden abzustellen, war dem Pabst zu erfahren gar unangenehm gewesen, als

Pabst wegen vorhabender Abschaffung Ryß

1712. wickischer Clausul besorgt.

der sich besorget, wenn dieser Kunst-Griff den Westphäl. Frieden zu untergraben, seiner Krafft beraubet würde, es möchte so bald kein anderer sich wieder anbringen lassen, mithin der daher gehoffte mehrere Vortheil mit einem abgeschnitten werden; weshalben Er denn an den Königl. Frantzösischen Beicht-Vatter eine Erinnerung abgehen ließ, den König dahin einzuleiten, daß Er, seines Orts, ja nicht in Abschaffung gedachter Clausul willigte, und war das Schreiben des Pabsts auff diese Meynung gestellet:

Schreibt dargegen an Königl. Frantzös. Beicht-Vatter.

Es ist durch das gemeine Gerüchte überall ausgebreitet worden, auff was verschiedene Weise die Uncatholische Printzen in der Unterhandlung, welche man des Friedens halber zu Utrecht hält, allen ihren Fleiß und Vermögen anwenden, die Catholische Religion durch ungerechte Gründe zu schmählern, und das jenige, was zum Besten der Catholischen im 4. Articul des Ryßwickischen Friedens fest gestellet gewesen, ausdrücklich zu zernichten. Nun zweiffeln wir wohl gantz nicht, daß der Allerchristlichste König, durch dessen Trieb vornehmlich gemeldter 4te Articul ehemals auffs Tappet gebracht, und fest gestellet worden, auch anjetzo seinen sorgfältigen, kräfftigen, und mit dessen besonderer Gottes-Furcht übereinkommenden Eiffer anwenden werde, damit die unrechtmäßigen Bemühungen derer Ketzer ohne Frucht seyn, und das Beneficium der Könige ungeschändet bewahret werde. Dessen ungeachtet, urtheilen wir vor nöthig, ausser vielen andern Diensten, welche du zu diesem Ende schon gethan hast, dich zu deinem gewöhnlichen Eiffer, auff welchem wir in dem Herrn viel Vertrauen setzen, ferner vätterlich zu vermahnen, daß du und die Deinigen ins gesamt den Allerchristl. König, und desselbigen Ministres mit euren Rathgebungen auff das eiffrigste anreitzet, um die Bemühungen der oben gemeldeten Uncathol. Printzen in dieser Zeit mit solcher Dapfferkeit entgegen zu gehen, damit in dergleichen Friedens-Unterhandlungen der heiligen Cathol. Religion kein Nachtheil zugefüget werde. Im übrigen versprechen wir uns vollkommen, daß alles, was ihr von euch selbst thun könnet, ihr desto williger und eiffriger thun werdet, wegen eures kindlichen Gehorsams gegen uns; als die wir GOTT allezeit bitten, daß Er euch und andern, die zu solchem Wercke mitarbeiten, als Beschirmern und Helffern seiner Sache beystehen möge. Zu unserm Zeichen unserer Päbstlichen Gunst ertheilen wir euch den Päbstlichen Seegen reichlich mit. Gegeben auff dem Castel Gandolfo den 25. Junii A. c. 1712.

Peterborough arbeitet heimlich an einer Allianz Italiän. Fürsten.

Was die weltliche Händel in Italien anbelangte, sahe es verworren und wunderlich aus, daß nicht gewiß war, wohin sich die Sachen überwerffen dörfften. Der Graf Peterborough war hier und dar herum gezogen, und hieß es, er habe von einer heimlichen Verbündnüß derer Italiänischen Staaten wider den Kayser, da dieser nicht nach Engellands Willen sich bequemen wolte, gearbeitet, die da nicht übel Lust darzu gehabt, wenn sie nur nicht fürchten müssen, es möchte ihnen am Vermögen mangeln, das Werck auszuführen, wenn sie sich förmlich darbey einliessen, und dergleichen deutlich zu verstehen gäben. Mit dem Hertzog in Savoyen sahe es, seiner Gewohnheit nach, ungewiß aus, und wolte nicht recht heraus, auff welche Seite er sich zu neigen Lust hätte, bey anscheinender Aenderung in- und mit grosser Allianz, indessen sprach man überhaupt, wo er den grösten Nutzen zu bekommen vermeynen würde, dahin würde er sich endlich gewiß genug schlagen. Engelland hielt mit denen sonst gezahlten Hülffs-Geldern ein; dargegen ließ der Kayser ihm eine gute Summam zukommen. Man wuste auch zu muthmassen, daß Franckreich einen sondern Grieff vorgehabt, sich denselbigen zu verbinden, indem es einen Anschlag auff Genff heimlich gehegt, um dieses an den Hertzog von Savoyen zu geben, wenn es durch Geschwindigkeit Frantzösischer Waffen und Künste hinweg geschnappet werden mögen. Der im Dauphine und der Gegend Savoyen zu commandiren verordnete Hertzog von Bervvyck war den 23. Junii zu Frangi, 4. Meilen von Genf ankommen, worüber man in diesem Orte, allerhand Gedancken hegte, und wohl gewust haben muste, daß etwas unter Handen wäre, so gefährlich hiesse, dieweil Bern und Engelland um Hülffe ersuchet, und diesem hernach gedacket wurde, daß es Gefährlichkeiten von der Stadt abwenden helffen. Indessen ließ man sich doch nicht mercken, was man dachte, sondern bezeigte sich gegen den Hertzog sehr höflich, da zu dessen Complimentirung von Genf aus eine Deputation abgeordnet wurde. Der Marschal und Hertzog von Bervvyck gieng doch wieder von dannen, ohne daß etwas in der That unternommen wurde, und machte, wenigstens dem Schein nach, Anstalt zum Feld-Zug wider Savoyen. Da sich die Frantzösische Völcker allmählich zusammen gezogen, gieng den 11. Julii ihr Marsch in zwey Colomnen, über den Berg Geneore vor sich, und ließ sich die eine bey Sezane, die andere bey Boulson nieder, unterm Commando des von Codrieux und von Broglio. Die folgende Nacht wurden alle Grenadier derer Frantzosen auffgeboten, um sich der Anhöhen bey Bourg und Corte-Plane zu bemächtigen, welches ihnen denn auch von statten gieng, da die Alliirte sich gnügen liessen, den Col oder engen Zugang von Valette zu bewahren. Den 12. dito satzte sich die Frantzösische Armee mit ihrem rechten Flügel bey Bourget, mit dem lincken bey Oulx, dahin den 13. dito der Herr von Silly zu sie kam, mit denen in Savoyen das Winter-Quartier gehabten Trouppen, den Weg durch die Enge von Roue genommen habende, da sich denn der obgedachte Flügel biß Pragelas ausstreckte. Die Alliirte hatten der Zeit ohngefähr 20. Bataillons bey S. Colomban wohl verschantzet stehen, 30. andre aber breiteten sich von dannen biß Susa aus, und hatten sie die Engen oder Zugänge von Valette, Fatieres und Fenetres besetzet, auch 5. Bataillons bey Fenestrelles stehen. Der Feld-Marschall, Graf von Daun hatte sich den 12. dito von Turin aus zu Susa eingefunden, und gieng hernach mit der Ar-

1712. Savoyen schlüpfrig.

Genff in Gefahr.

Feldzug in Italien.

1712.

mee von vorhin gedachten Gegenden nach Chaumont, dem Baron de S. Remy Ordre gebende, sich des Thals Seure zu bemächtigen, wie auch geschahe. Den 22. dito griffen die Frantzosen die Redoute bey S. Colomban an, ohne sie behaupten zu können, S. Remy aber war mit Verjagung derer Feinde, biß Arne gekommen. Man stund noch etwas gegen einander, so kam das rauhe Wetter im Gebürge herbey, daß man sich den Rückweg und die Winter-Quartiere zu suchen bequemen muste. Den 6. Septembr. brachen die Frantzosen bey Oulx auff, sich gegen Briançon ziehende, schickten aber einige Detachemens aus, auff Seiten Demont und Saluzes einen Versuch zu thun, was auszurichten sey; sie wurden aber von einer Savoyischen Esquadron übel empfangen, und von denen Bauern unbarmhertzig begleitet, doch schlepten sie verschiedene Geißel mit sich, hatten auch im Thal S. Peyra den besten Flecken angezündet, und sonst übel gehauset. Nachdem sie Briançon erreichet, schickte der Bervvyck 20. Bataillons, und 10. Esquadrons Dragoner fort nach Roussillon, um wider die Kayserl. in Catalonien zu dienen. Die Teutschen brachen in Italien auch auff, und kamen nach Rivoli, von wannen sie dann weiter ihre Quartire im Mayländischen suchten, einige blieben in Savoyen, und in der Besatzung von Susa. Der Graf von Daun verfugte sich vor allen Dingen nach Turin, allwo er den Peterborough wiederum antraff, und that jede Parthey ihr Bestes, den Hertzog auff ihre Seite zu ziehen, da denn die Zeit weisen wird, daß es Franckreich und Engelland am besten gelungen, weil sie, wie anderweit erwehnet, das meiste, doch von andrer Leute Gütern, gegeben.

Mayländisches Bisthum besetzt.

Ihro Päbstl. Heiligkeit gaben das verledigte Ertz-Bisthum in Mayland dem Herrn Erba, aus dem Hause Odeschalchi, dermahligem Nuntio in Pohlen. Den 25. Augusti wurde der Namens-Tag des Königs in Franckreich nicht nur von denen Frantzosen zu Rom, sondern auch von dem Ertz-Hertzog zu Florentz sehr herrlich gefeyret; mit dem Ausgange solches Monats aber wurde die Nachricht von dem zwischen Engelland, Franckreich und Spanien getroffenen viermonathlichen Stillstand in Italien bekandt, und durch einen Expressen nach Genua gebracht, daß es denn weiter von dannen dem Engl. Admiral Jennings ins Mittelländische Meer kund gethan werden könte, warnenhero man denn sahe, warum gedachter Admiral einige Zeit vorhero, nach oben Gemeldetem, mit Verstärckung derer Alliirten in Catalonien, wider den Duc d'Anjou nichts mehr zu thun haben mögen. Den 7. Septembr. nahm der bisher in Rom gleichsam als unbekandt gewesene Kayserl. Bottschaffter Marquis de Pric, öffentlich Audienz bey dem Pabste, darbey es denn gar prächtig hergieng, besage einer eigenen von Rom aus eingelauffenen Beschreibung derer Inhalt folgender Gestalt gefasset war.

Stillstand kricht.

Als Ihro Röm. Kayserl. auch zu Hispanien, Hungarn und Böheim, ꝛc. Königl. Majest. allhier an dem Päbstl. Hof sich befindlicher Bottschaffter, Herr Joseph Ludwig Turinetti, Mar-

Kayserl. Bottschafters öffenel. Einzug.

chese de Prie, Conte di Castiglione &c. Cavagliere della Santissima Annuntiata, sich den 7. Septembr. mit ungemeinem Zulauff und Frolocken des Volcks zur Päbstl. Audienz verfügte, machten den Anfang 4. Kutschen, jede mit 6. Pferden bespannet, welche wegen reicher Auszierung und vortrefflicher Arbeit alle Augen in Bewunderung zogen, und war die erste, so leer gewesen, in- und auswendig mit Carmesin-Sammet überzogen, auff welchem alles zierlichst mit gestickt zu sehen gewesen; anbey hatten die Pferde-Gezeuge so wohl an dieser als aller andern Kutschen, eine gleichständige Auszierde und Schmuck. Darauff folgte die Kutsche, in welcher hocherwehnter Herr Bottschaffter sich befande. Diese war dermassen reich und kostbar, daß männiglich glaubte, dergleichen sey bey dem Päbstl. Hofe noch niemahls gesehen worden; und zwar die Kutsche an sich selbst sehr groß gestaltet, so muste man doch mit Bewunderung betrachten, daß selbe auff Gold-Stückenem Boden mit erhabenem Stickwerck gezieret, wie auch um die Gesimse herum, nicht weniger inwendig aller Orten, mit reichen goldenem Brocat verkleidet war. Vor bemeldter Kutschen giengen des Herrn Bottschaffters 40. Laquayen, welche in einer aus Scharlach prächtigst verfertigten, und auff etwas weniges hervorscheinend schwartzen Sammet, mit reich-goldenen Streiffen kostbarest verbrämten Livery gekleidet waren; Zu beyden Seiten derer Pferden begleiteten solche 12. Heyducken, und wurden derer in Livery befindlicher Bedienten, mit Kutscher, Reit-Knecht und Stall-Jungen, biß 80. Personen gezählet, darunter 8. Pagen, welche auffs prächtigst gekleidet waren. Die dritte Kutsche war mit grünem Sammet überzogen, auch in- und auswendig gesticket. Die vierte von schönst-vergoldter Bildhauer-Arbeit, dann in- und auswendig mit Gold-Brocat verkleidet. Nachmahls folgten 8. andere, jede mit 2. Pferden bespannte Kutschen, dero Rantzen und Gesimser mit übergoldeten Auszierungen sehr schön anzusehen. Des Herrn Bottschaffters Hof-Statt bestund in 20. Edelleuten, 4. Capellanen, und 8. Cammer-Dienern, welche alle sehr prächtig auffgezogen waren. Anbey hatte sich die Geistlichkeit in grosser Menge eingefunden, um den Herrn Bottschaffter zu begleiten, und wurden 60. Personen, theils Ertz-Bischöffe und andere Prælaten von allerhand Orden gesehen. Es hatte fast der völlige Romanische Adel, wie auch sehr viele von denen Herrn Cardinälen und Romanische Fürsten mit ihren Kutschen abgeschickte Adeliche Personen zu solcher Begleitung sich verfüget: Welche zu besehen der hohe und niedere, geist- und weltliche Adel, theils aus denen Palläsien und Fenstern, theils aus den auff der Strassen haltenden Kutschen, aller Orten, wo der Auffzug durchgienge, sich einfand, und sonderlich die Fenster zierlich bedeckt waren. Der Zulauff des Volcks war unbeschreiblich, so in allen Gassen von der Arbeit gelauffen und zusammen geeilet, von welchem das Jubel-Geschrey: Viva Imperatore! Es lebe der Kayser! ohn Unterlaß,

1712.

terlaß, biß in den Päbstl. Pallast Quirinale, ja gar durch solche Pforte hinein geruffen wurde. Ihre Päbstl. Heiligkeit beliebten diese so vortreffliche schöne Auffführung, so wohl im Anzug vor als nach ertheilter Audienz, abermahln zu besehen, und erzeigten hierüber das gröste Wohlgefallen. Nicht allein die Unpartheyische, sondern so gar die Widrig-Gesinnten haben allerseits gestanden, daß diese Auffführung eine der prächtigst- und herrlichsten, als jemahlen an dasigem Hofe geschen worden, zu halten sey. Den nachfolgenden Tag hatte mehr hochgedachter Herr Bottschaffter, eben mit selbigem Gefolg zur Andacht in die Kirche, unser lieben Frauen **vom Volck** genannt, sich verfüget, allwo Ihro Päbstl. Heiligkeit sich anwesend befanden; und bey solcher Gelegenheit hatte sich der Herr Gouvernatore di Roma nach hochbemeldten Kayserl. Herrn Bottschaffter seine Stelle genommen, gleich wie selches von Ihro Röm. Kayserl. und Königl. Maj. verwilliget worden.

Sein Begehren an Pabst.

Als dieser Bottschaffter den 24. dito abermahlige Audienz gehabt, und in solcher um die Absendung des Cardinalen Albani, als Nuntii a Latere, nach Mayland, die etwa daselbst forthin ankommende Kayserin zu bewillkommen, auch um die Päbstl. Galeeren zu Mitbegleitung derselbigen aus Catalonien nach Italien, und denn um die endliche Benennung derer noch im Päbstl. Hertzen bisher behaltenen 4. Cardinäle angehalten; waren die erstere zwey Puncte, auff sich begebenden und es erheischenden Fall, versprochen worden; der letzte erhielt den 26. dito seine würckliche Erfüllung, doch nicht nach dem Sinne Kayserl. Majest. dann diese hatten sonst protestiret, daß diese Benennung nicht geschehen solte, es wäre denn der Ertz-Bischoff von Barcellona mit unter denen zu Benennenden, und es bequemte sich denn der Pabst den vom Kayser zu Tarragona eingesetzten Bischoff Isidorum Bertram zu bestätigen. Allein es wurde mit keinem noch zur Zeit gefüget, und doch die Benennung derer 4. Cardinäle verrichtet, unter welchen der Erste war: Pico della Mirandola, Patriarch von Constantinople, und Päbstlicher Hofmeister. Der Zweyte: Johann Baptista Bussi von Viterbio, Bischoff zu Ancona, und gewesener Nuntius zu Cölln. Der Dritte: Petrus Marcellinus Coradini, Ertz-Bischoff von Athen, und Päbstl. Auditor. Der Vierte: Curtius Orighi ein Römer, und Secretarius della Santa Consulta. Der Kayserl. Bottschaffter war hierbey, und auch daß der Pabst, ohn seinen Vorbewust, den Herrn Sanini zu einem Internuntio nach Brüssel ernennet, gar übel zufrieden, deswegen Er auch die neuen Cardinäle nicht complimentiren, noch auch, ihrer Benennung halber, einige sonst gewöhnliche Freudens-Bezeugungen anstellen ließ, sondern sich gar mit seiner Familie aus Rom hinweg, und auff eine zeitlang nach Marino begab, darmit Er durch seine Gegenwart nichts zu billigen schiene von dem, so wider das Oesterreichische Interesse durch den Pabst gethan oder gelassen worden war. Sonst geschahe einem

Cardinäle ernennet.

Mit Verdruß Kayserl. Gesandten.

Verwandten des Oesterreichischen Hauses, nemlich dem Pfältzischen Grafen Frantz Ludwig, Teutschmeistern u. s. w. ein Gefallen vom Pabst, da dieser jenem ein Breve Eligibilitatis, oder die Fähigkeit ertheilte, zu mehrern geistlichen Würden, ausser denen schon habenden, erwehlet zu werden. Die so lange im Gefängnüß gewesene vornehme Anjouistische Anhänger, die Hertzoge von Escalona, Cellamare, Bisaccia und Castiglione erhielten dieses Jahr auch ihre Befreyung, und wurden gegen den General Stanhope, Carpenter, u. s. w. ausgewechselt, daß sie über Genua aus dem Mayländischen nach Spanien kehren mochten. Mit dem eingehenden Winter stunden nun vollends die Kriegs-Händel in Italien stille, und schien es, ob würde folgendes Jahr kein Feldzug mehr vorgehen, da die Frantzosen ihre Plätze gegen Savoyen so schlecht besetzten, als wenn sie sich daher gar nichts mehr zu befahren hätten. Die Kayserl. Völcker nahmen indessen ihre Winter-Quartiere meist im Mayländischen, die Staaten in Italien, welche sie nicht zu Gaste und zur Herberge bekamen, mussten Geld dargegen geben, darbey die Reihe auch den Hertzog von Florentz, mit dessen grossem Widerwillen, ziemlich nachdrücklich betraff. Die Preußische in Italien sonst gestandene Völcker wendeten sich nach Hause, welches verschiedene Bedencklichkeiten verursachte.

1712.

Teutschmeister erhält Bull. Eligibilitatis.

Neapolitanische Sache.

Derer Neapolitanischen Händel vor dieses Jahr annoch hierbey einander in einer Summe zu gedencken, so machte man zu Anfang desselbigen viel Sagens von einem prächtigen Auffzug des Adels zu Pferde, um seine Freude über die Kayserl. Wahl und Crönung zu beweisen, und wurden darzu auch einige Anstalten verfüget, die aber auch bald wiederum abgestellet wurden, da Ihro Kayserl. Majest. Befehl einlieff: Sie wolten es nicht haben, daß sich ihrentbalben jemand dergestalt in Unkosten setzen, oder, mit unnützen Ausgaben beschweren solte, ꝛc. da sie ohne Zweifel höchsterleucht erkennet, daß das auff dergleichen Dinge sonst auszugebende Geld auff eine bessre Art dem gemeinen Wesen zu Dienst angewendet werden könne. Ihro Majest. wolten auch mit eignen Augen zu denen Neapolitanischen Sachen sehen, und gaben also eine Verordnung an den Vice-Re, es solte dieser keinen von Barcellona eingehenden Befehl vollstrecken, er habe ihn dann vorher nach Wien an Ihro Kayserl. Majest. eingesendet, und dahero Verhaltungs-Anweisung darzu empfangen. Man sagte sonst, daß die Neapolitaner bey guten Gedancken zu erhalten, ihnen zugestanden worden: Der Bürgerschafft ihr Tribunal zu bestätigen, zu Besetzung derer geistlichen Aemter im Reiche lauter Lands-Kinder zu nehmen; dem Adel und dem Volcke allenthalben in denen Capellen des Reichs den Primat zulassen; denen Besitzern derer Neapolitanischen Reichs-Lehne, solche biß in das fünffte Glied der Nachkömmlingschafft zu gönnen, ꝛc.

Und Mißvergnügungen.

Doch wolte dieses nicht recht geglaubet, oder nicht vor gnug gehalten werden, weil sich viele Mißvergnügte äusserten, daß der Vice-Re des-

halber

1712. halber einig Volck aus Apulien und anderweitig her, nach Neapolis kommen lassen muste, einem Auffstande vorzubeugen. Da vieles nach Catalonien von Neapolis aus gegeben werden muste, meinte man hier desto ehender berechtiget zu seyn, von dorther vieles Gehör in seinen Angelegenheiten zu erhalten, deswegen verschiedentlich Deputirte nach Barcellona gesendet wurden, die sonderlich auff Bestättigung alter Freyheiten, und auff die Gewährung versprochener neuen Privilegien zu dringen befehliget waren. Dem zu Besorgung derer Neapolitanischen Händel daselbst bestellten Staats-Secretario, Perlus, war, die nicht gnugsam-bedachte Rede entfahren: Sie hätten nichts von Privilegien zu sagen, weil man Sie ja durch Waffen unter Oesterreichische Bottmäßigkeit gebracht, mithin als ein erobertes Land anzusehen hätte, dem der Sieger, nach Befinden, Gesetze vorschreiben könte, ꝛc. Als dieses nach Neapolis berichtet worden, hatte es allda greuliche Verbitterung erwecket, die sich kaum durch das Erbieten des Vice-Re von was ärgern abhalten lassen, da Er versichert, daß Er nach Wien ernstlich schreiben und mit nachdrücklichen Worten im Nahmen des Reichs, wider den Perlus Satisfaction fordern wolle. Man gab Vertröstung dergleichen zu erhalten, und that der Vice-Re dem Rath zu wissen, es habe Kayserl. Maj. nach Barcellona geschrieben, man solle die Neapolitanische Deputirte von dannen nicht lassen, biß ihre angebrachte Sachen zu Ende gebracht wären; allein es wolte doch zu ihrem Unterhalt von Neapolis aus kein Geld mehr gegeben werden, als gedächte man alles weitre Gesuch einzustellen, in verzweiffelten Gedancken, daß doch dadurch nichts zu erhalten, also auff was anders zu dencken sey. Der Vice Re that dargegen sein möglichstes, und wurde Ihm darüber nicht nur von Mißvergnügten im Reiche, sondern auch von deren Auffhetzern ausserhalb des Reichs her, das Leben gewaltig sauer gemacht. Der Cardinal Giudice bemühte sich insonderheit Unheil zu erwecken, wie denn unterschiedene von ihm ausgeschickte Personen, mit verdächtigen Briefen und bey sich habenden Geldern, im Neapolitanischen ertappet und in gefängliche Hafft genommen wurden. Man gab auff alle aus dem Kirchen-Staat ankommende Personen desto genauer achtung, je weniger sich noch die mit Päbstl. Hofe habende Händel beylegen lassen wolten, indem man gar den Schluß fassete, die Einkünffte derer verledigten und bey diesem Zwist doch nicht zu besetzenden Geistl. Aembter zu Bestreitung derer Kriegs-Unkosten hinweg zu nehmen, wenn gleich der Pabst jemanden zu Dero Bekleidung und Einziehung benühmet hätte, da man Ihm nichts dergleichen ohne vorhergegangenem Vergleich derer strittigen Puncte zustehen wolte. Es wurde eine eigne Commission angeordnet, sich aller verdächtigen Personen zu erkundigen, auff selbige Achtung zu geben, und wider sie, befindendesh Dingen nach, zu verfahren. Die Deputirte derer Neapolitaner giengen, ohnverrichteter Dienge, von Barcellona ab, sich nach Wien wendende, in der Hoffnung allda besser Gehör zu finden, sonderlich was die Besetzung derer Geistl. Aemter mit Lands-Kindern betraff. Der obgenannte Perlus wurde in seinem Ambt supendiret, auch sonderlich deshalber, weil Er wider das Gesuch derer Neapolitaner, mit Päbstl. Hofe sich in Briefwechsel eingelassen. Indessen seufftzeten doch die Neapolitaner sehr, über die schweren Abgaben, die Kayserl. Maj. bey ihren dermahln allenthalben bedrängten Umständen, ihnen, wie andern Dero Unterthanen auflegen muste. 1712.

Chur. Sächsis. Printzen Auffenthalt in Italien.

Der Königl. Polnisch- und Chur-Sächsische Erb-Printz war dieses Jahr, wie sehr auch Sächsische Stände und Einwohner ein anders theils geberen, theils gewünschet, in Italien geblieben, seine Zeit bald da, bald dorten, in selbigen Gegenden zubringende, darüber dann jeder seine Glossen, nach seiner Wissenschafft und Neigung machte. Den Winter über war sein Auffenthalt in Venedig gewesen, allwo Er die Lustbarkeiten des Carnevals, und von der Republic viel Ehrbezeigung genossen, die zu seiner Auffwartung vier Patricios, oder Edelleute benennet, so Ihm alles Sehenswürdige zeigen müssen. Wegen seines fernern Wegs erschollen zu unterschiedenen Zeiten, unterschiedne Nachrichten. Bald hieß es, daß selbiger nach Rom gehen, und alle Andachten der Marter-Woche mit ansehen wolte, und trugen Cathol. der Zeit kein Bedencken, im Druck der Welt bekandt zu machen, es sey unterblieben, damit sonst die Lutheraner nicht zu sehr schrien; bald kam eine andre Zeitung, daß Er nemlich von seinem Herrn Vater Befehl erhalten zurück zu kommen, das man an seinen Ort gestellet seyn lässet, indessen urtheilten einige, es sey das letztere ausgesprenget worden, weil dergl. die Stände in Sachsen so beweglich, nebst andern, begehret.

In der That wurde aus allen solchen Reden nichts, der Printz gieng nicht nach Rom, aber auch nicht nach Deutschland, sondern blieb in Italien und wendete sich nach Mayland, allwo Er ebenfalls mit aller Ehrerbietigkeit angenommen und unterhalten, doch wiederum die Rede geführet wurde, Er solle nach Deutschland zurück kehren, daraus wolte doch im Werck nichts werden, und verzog sich dessen Verbleiben in Mayland noch eine ziemliche Weile, ob gleich niemand zu sagen wuste, warum? hingegen berichtete man daß Er die Kirchen fleißig besuchet, auch immer Geistliche bey sich gehabt, die Ihm darinnen vorgehende Cæremonien erklären müssen. Den 15. Octobr. tractirte Ihn der Commendant von der Citadelle, Graf Colmenero, der Ihn auch sonst sehr bedienet, gar herrlich, als zum Abschiede, indem die Stücke gelöset, die Besatzung ins Gewehr gestellet, und der vornehmste Adel zu alle dem eingeladen wurde, worauff Er denn seinen Abschied genommen, und an Statt ins Vaterland zu kehren, seinen Weg ins Päbstl. Gebiet gen Bologna genommen, wiederum unter allerhand durcheinander lauffen-

den

1712. Geht nach Bologna/

den Mähren, da es bald hieß: Er solte alldar von Hauß aus gewisse Ordre bekommen, wohin Er zu gehen hätte; bald, er werde gewiß nach Rom gehen, eine geheimbde Audientz bey dem Pabst zu nehmen, worzu schon alles veranstaltet sey, und dergl. m. darbey sich die Evangel. Sachsen eben nicht des Besten versahen, sondern ein gefährliches Geheimnüß vermutheten, welches man unter so mancherley Aussprengungen zu verbergen trachtete, und doch einiger massen verriethe, wie denn, nach dem hernach an Tag Gelegten, Bologna der bestimmte Platz gewesen, allwo der Chur-Printz der Zeit heimlich die Evangel. Religion vor dem Päbstl. Legaten abzuschwören, und mit der Cathol. zu verwechseln gehabt. Es gab manche Auslegung über die gemeine Rede, daß Er in Bologna, auff Unkosten der Päbstl. Cammer, zum herrlichsten unterhalten, auch, nach eigenem Gefallen, belustiget und ergötzet werden solte, indem dergleichen einem jungen Gemüthe insgemein eine besondre Neigung gegen die einzudrücken pfleget, von welchen es so lieblich gehandelt wird. Bey seiner Ankunfft zu gedachtem Bologna, complimentirten Ihn 4. Raths-Herren des Orts, der Päbstl. Vice-Legat holte Ihn ausser dem S. Felix Tohr mit 3. sechsspännigen Kutschen ein, unter der Bedienung aller Stadt-Guardi-Reuter, welcher Gestalt man Ihn biß an den zu seinem Auffenthalt bestimmten Pallast Bentivoglio begleitete. Desselbigen Abends sendete man Ihm, Nahmens des Pabsts, mit 55. Trägern, allerhand ausgesuchte Erfrischungen, unter einer grossen Anzahl angezündeter Wachs-Facklen, und Begleitung der Schweitzer-Guarde. Der Adel stellete allerhand Lust-Ubungen zu Ergötzung des Printzen an, der da in die 2. Monath, ohne daß man von seiner hernach ausgebrochenen Haupt-Verrichtung, begonnter Religions-Veränderung annoch etwas erfuhr, sich daselbst in Herrlichkeit und Freuden auffhielt, biß Er im Mitel des Decembris von dannen nach Florentz verrückte, und auch allhier mit aller ersinnlichen Ehrerbietung empfangen, und gleichfalls mit allen nur möglichen Ergötzlichkeiten zu erfreuen getrachtet wurde, darüber denn dieses Jahr zu Ende gieng.

allwo Er heiml. die Religion ändert

und herrl. tractirt wird.

1712.

Frantzösische Geschichte.

Franckr. Friedens-Bevollmächtigte geben nach Utrecht.

DEr Orten galt es nun am meisten darum, wie der mit Engelland heimlich angesponnene Friede vollends offenbahr ausgeführet werden mochte, weil es so weit kommen, daß darvon in Utrecht gehandelt werden solte, nach dem Inhalt voriger Jahrs-Geschichte. Die darzu von Seiten Franckreichs benühmte Bevollmächtigte begaben sich demnach an den Ort anzustellender Tractaten, und brach also der Marchal d' Uxelles den 6. Jan. gen Utrecht von Paris auff, den 7. folgte Ihm der Abt Polignac, und den 8. der neugemachte Graf von St. Jean, sonst Menager genannt. Mr. de la Faille gieng Ihnen, als Cabinets-Courier nach, um Ihro Maj. den Erfolg aller Handlungen und denn dessen Bevollmächtigten die darauff zu gebende Ordres zu überbringen. Was, auff Befehl des Königs, vor ein Friedens-Gebet, nach eröffneten Conferentzien angeordnet worden, mag aus folgendem Ausschreiben des Cardinals Noailles ersehen werden:

Angeordnetes Friedens-Gebet.

Louis Antoine de Noailles, durch GOttes Gnade Cardinal, Priester der heil. Röm. Kirche vom Titul St. Maria della Minerva, Ertz-Bischoff zu Paris, ꝛc. ꝛc. an alle Gläubige unsers Ertz-Bißthums Heil und Seegen. Der Friede ist eine theure Gabe GOttes, und kan nicht anders, als von seiner Allmacht herkommen. Der Glaube lehret uns solches, und die Erfahrung versichert uns davon nicht weniger. Die Menschen mögen solchen wünschen, das durch den unglückl. Krieg ermüdete Volck mag ihn suchen, ihre Obrigkeiten mögen allen Ernst anwenden, um darzu zugelangen, so wird doch die Verbitterung der Gemüther, das entgegen gestellte Interesse der Nationen, die Absichten einiger privat-Personen, welche sich durch den Krieg bereichern, und viel andere Dinge mehr, unüberwindliche Schwierigkeiten erwecken. Dannenhero müssen wir unsere Zuflucht zu dem GOtt des Friedens nehmen, um ein so grosses Gut zu erlangen. Ob wir nun gleich ein grosses Vertrauen auff die Gottesfurcht unseres Königes stellen müssen, und auff seine vor das Volck tragende Liebe, als welche ihn einige Jahre her zu so vielen Offerten bewogen, um die Ruhe und den Frieden in Europa herzustellen, so können wir doch den Ausschlag der guten Meynungen von Sr. Maj. nicht anders hoffen, als es GOtt gefällig seyn wird, solche zu seegnen. Er beginnet uns wieder mit gnädigen Augen anzublicken, sein durch die Verderbung und Blindheit der Welt entbrannter Zorn scheinet nachzulassen, und wir beginnen die süssen Würckungen seiner Barmhertzigkeit zu verspühren, durch die Anstalten, welche zum Frieden gemacht werden. Die Conferentzien sind bereits geöffnet, es kan aber der unsichtbare Feind des Friedens mehr als alle unsichtbare Feinde, den Saamen der Zwietracht ausstreuen, und die Frucht der angefangenen Conferenzien ersticken. Lasset uns dannenhero seinen Künsten entgegen gehen mit einem demüthigen und ernstlichem Gebet, welches den Geist des Friedens, Rath und Weißheit über alle in diesem Krieg verwickelte Fürsten erlangen wird. Lasset uns GOtt opffern unsere Hertzen, als die auffrichtig bekehret, und durch die Straffe eines so langwierigen und schweren Krieges gesaubert sind, und bitten, daß solche sich endigen möge. Aus solchen Ursachen, und zugleich dem Befehl des Königs zu gehorsamen, welchen wir durch ein Schreiben erhalten, als auch der Pflicht unserer Bedienungen Genügen zu leisten, werden

wir,

1712. wir, nachdem wir zuvor deswegen mit unsern Ehrwürdigen Brüdern und Dechanten, Canonicis und dem Capitul von unserer Haupt-Kirche Rath gehalten, morgen als am Donnerstage, den 28. Jan. 1712. in unserer gemeldten Kirche die öffentliche Gebete, nebst der 40. stündigen Andacht, und Aussetzung des Allerheiligsten anfangen, welche die folgende 2. Tage dauren sollen, und welche darnach in den andern Kirchen, nach dem hier ausgedrückten Befehl, verrichtet werden sollen. Alle Priester unsers Ertz-Bißthums, Geistliche und Weltliche, Regulares und Irregulares, sollen bey allen Messen die Collecte, so sich anfänget: Deus a quo facta desideria &c. recitiren, so lange die Friedens-Conferenzien gehalten werden. Und weil man nicht weiß, wie lange sie dauren möchten, so wollen wir vor jeden Monats Ausgang die Befehle der Pariser Kirche vor die 40. stündige Gebete von folgenden Monat übersenden, ꝛc. ꝛc.

Auff die heimliche Künsteleyen mochte man sich bey Hofe wohl mehr verlassen haben, als auf das Gebet, und ließ man sich dann und wann mercken, daß ein ziemliches Vertrauen vorhanden, aus dem beschwerlichen Kriege mit Ehren und Vortheil zu kommen, deswegen die gewöhnliche Frantzösische Prahlereyen, ob schon verblümt, auch auff denen Rechen-Pfennigen ausbrachen, die vor dieses Jahr gemacht und mit denen Erfindungen der Königl. Academie beprägt und folgender Art zu seyn, befunden worden:

Bedenckl. Devise, Frantzös. Rechen-Pfenning.

1. Daphne, in einen Lorbeer-Baum verwandelt, mit der Beyschrifft: Mortalem eripuit formam, das ist, sie hat nichts Sterbliches mehr an sich; und wie man will, soll diese Devise auff die Königin von Groß-Britannien abzielen, als welche durch ihre Versöhnung mit Franckreich sich einen unsterblichen Ruhm zuwegen bringe. 2. Cyclopen arbeiten an einem Schild, mit den Beyworten Arte atque Metallo, daß ist mit Kunst und Metall oder Geld; dieses soll bedeuten, daß die weise Politic und ungemeine Milthätigkeit des Königes den Friedens-Schluß schmieden. 3. Medusa in ihrer Höle an der See-Kante verborgen mit Umschrifft: Etiam tranquilla videtur, das ist, sie scheinet auch ruhig zu seyn. Medusa ist hier das Sinnbild derjenigen so den Krieg continuiren wollen, deren Anstalten aber Franckreich verlanget. 4. Die Keule des Herculis: Eadem post Mille labores, das ist, sie ist eben dieselbe nach tausend Arbeiten; dieses soll sich auff die unergründliche Macht von Franckreich beziehen, welche niemand erschöpffen kan. 5. Neptunus in seinem Wagen, mit der Erklärung: Bello pacique, das ist, zum Krieg und Frieden bereit. 6. Hercules mit seiner Löwen-Haut und Keule mit starcken Schritten marschierend. Orbem pacare laborat, das ist, er ist bemüht, dem Erdkreiß den Frieden zu verschaffen; womit auff des Königs jetzige Friedens-Vorschläge gesehen wird.

Engl. Ministres werden in

Man merckte, daß man in Franckreich von Engelland sonderbahren Vortheil haben oder erwarten müsse; weil die in Franckreich sich finden-

de Engellander sehr wohl gehalten und ihnen viele streichelnde Freundlichkeiten erwiesen wurden; sonderlich wenn sie denen itzmahligen Ministres zugethan oder verwand waren, wie sich denn der Zeit ein Vetter des Staats-Secretarii St. Jean in Paris befand, den man viel Ehr erzeigte und von dem man zu sagen wuste, er hätte bey dem Prætendenten so wohl gestanden, daß ihm dieser sein Bildnüß reich mit Diamanten versetzt, zum Geschenck verehret. Der Hof zu St. Germain wurde auch voritzo gar wohl tractiret, und war an selbigem, wie zu Versailles, die Nachricht von der Absetzung des Marlboroughs eine sehr grosse Freude gewesen, weil man sich daher vielen Vortheils versehen. Der Tallard hatte vor andern ein grosses Jubiliren darüber gehabt, der Villars aber ein sonderbahres Mitleyden und Mißbilligung des mit solchem grossen General vorgenommenen Verfahrens zeigen wollen; welches aber beyden verschiedentlich übel ausgeleget wurde. Der König versprach sich hierbey desto leichtere Erlangung eines Friedens, und dorffte sich nicht mehr so sehr vor denen Verrichtungen des nach Engelland gegangenen Printzen Eugene fürchten, weil dieser von seinem degradirten Freunde dermahln wenig nachdrückl. Beystand zu hoffen hatte. Die Spanische Bevollmächtigte kamen nun auch herbey, sich tröstende, daß Franckreich ihnen Paßporte und Freyheit die Friedens-Handlungen im Nahmen des Duc d' Anjou, mit zu besuchen, auswürcken würde. Der Hertzog von Ossuna und der Graf von Bergheik traffen also den 28. Jan. zu Bayonne ein, und erhielten allda einen Courier sich ohngesäumt nähender herbey zu machen, wie sie dann den 10. Febr. in Paris anlangten, da inzwischen und hernach die Couriers zwischen Madrit und Versailles gewaltig hin-und hergiengen, ihr Mitbringen aber sehr geheim gehalten wurde; was es aber gewesen, und wie es sonderlich die Renunciation des Duc d' Anjou auff Franckreich betroffen, kan aus den bey Engel-und Holländischen Geschichten Vorgekommenen abgenommen werden.

1712. Franckr. höflich tractiret.

Franckr. empfindet grosse Freude über des Marlboroughs Absetzung ꝛc.

Unter diesen Händeln und da es sich von äussen besser vor Franckreich anlassen solte, begegneten Ihm innerlich, mit ohnvermutheten und schmertzhafft-empfindlichen Todes-Fällen im Königl. Hause, harte Betrübnüsse. Der Anfang machte sich mit der Madame Dauphine, die den 7. Febr. zu Versailles mit den Röteln befallen worden war. Man brauchte, was nur dienlich erachtet werden konte, doch mit schlechtem Erfolg, indem Sie den 12. dito Abends zwischen 7. und 8. Uhr verschied, in dem 26. Jahr ihres Alters. Da diese Printzeß eine rechte Zierd und Vergnügung gesamten Hofes gewesen war, machte Ihr Absterben ein durchgehendes Betrübnüß. Der Dauphin, Ihr Gemahl, wurde desto durchdringender dadurch gerühret, je inniger Er Sie geliebet zu haben, und je einiger ihre Ehe gewesen zu seyn versichert wurde, darvon man zu sagen und zu erzählen wuste, daß Er nicht nur dem Leibe nach treu-und alleinig mit Ihr ver-

Madame Dauphine stirbt zu Versailles.

1712.

einiget, sondern auch inbrünstig beflissen gewesen, samt ihr der Seelen nach mit GOtt vereiniget zu seyn, deswegen Er ihrer Neigung zum Guten beständig durch klügliche und erbauliche Unterredungen, durch gutes Beyspiel, durch hertzliches Gebete mehr und mehr fortzuhelffen, nicht ohne Frucht und Seegen getrachtet, welches Umstände einer Ehe sind, die desto höher zu halten, je wenigere sie, auch bey Leuten geringern Stands, angetroffen werden. Bey seinem Betrübnüß hatte Er an denselbigen Tags nach Marly gegangenen König gedacht, schmertzlich beklagende, daß Er durch diesen Fall sehr gerühret werden dörffte, weil Er die Verstorbene gar zärtlich geliebet, und sehr hoch gehalten. Er folgte doch dem König, seinem Groß-Herrn Vater, nach Marly, allwo Er den 13. Februarii ankam, und mit einem Fieber-Anfall zweymahl betroffen wurde. Hierauff zeigten sich die Röteln ebenfals an Ihm, und hielt man dafür, Er habe sie von der verstorbenen Gemahlin empfangen, um welche Er in ihrer Kranckheit beständig zu seyn seiner Schuldigkeit erachtet hatte. Man wuste zu rühmen, wie sehr Ihn Dero Absterben gerühret, die Unbeständigkeit des menschlichen Lebens zu erkennen, und darauff zu dencken, daß man bereit sey, alle Augenblicke vor dem unpartheyischen Richter aller Menschen zu erscheinen: Wie der Hintritt derselbigen Ihm ein Antrieb gewesen, sich desto mehr zu dem also über das Leben derer Fürsten gebietenden GOtt zu wenden. Als man Ihm gesaget: Alles Volck bäte um Verlängerung seines Lebens zu Beförderung des gemeinen Besten, Er solte mit selbigem um dergleichen beten; hatte Er besorget: Es möchte ja auch wohl eine eytle Hoffart darhinter stecken, wenn Er um sein Leben, als eine dem Reich nöthige und nützliche Sache, beten wolte. Als man Ihm dargegen zugeredet, war seine Antwort gewesen: GOtt ist HErr über mich, und weiß, was er mit mir vorhat. Ich will was ihm beliebt, es sey Leben oder Tod. Er mag den Entschied machen, ich will dessen zufrieden seyn! das bevorstehende Ende hatte Er gemerckt, zu seinem Beicht-Vatter sagende: Er werde des Lagers nicht genesen. Als man Ihm gesaget: GOtt könne Ihn erhalten, weil man Odem hole, sey zu hoffen; war von Ihm erwiedert worden: Ihr wisset, daß ich nichts als den Willen GOttes suche; soll ich nach selbigen länger leben, so helfft beten, daß ich lebe Ihm besser zu dienen, als bisher nicht geschehen: Soll ich sterben, so bittet Ihn, daß es geschehe selbigen ewiglich zu geniessen! Als die Hitze des Fiebers Ihn hart angegriffen, war es Ihm eine Erinnerung gewesen, wie viel heisser es mit denen dort hergehen müsse, die hier ihr Hertze nicht in wahrer Busse gereiniget. Bey zunehmender Vermerckung bevorstehenden Endes, hatte Er sich unter andern, auch dieser Reden vernehmen lassen: Wie sehr bin ich GOtt verbunden, daß Er mich nun aus der Welt nehmen will, da mir so viel Fallen geleget sind! **O mit was für Gefahr der Seelen-Seeligkeit zu verlichren / ist der Königl. Thron umringet: solte ich wohl der Gnade Gottes auff selbigem so treu haben bleiben können / daß ich nicht ewig verlohren gegangen wäre?** Bald hierauff hatte Er vor seine Feinde gebeten, eiffrig anbey sagende: HErr! vergieb mir, wie ich ihnen vergebe. Die Medici waren nicht der Meynung gewesen, daß die Gefahr so gar groß, und das Ende so nahe sey; als Er sich den 18. dito des Morgends früh ohnedem was leydlicher denn sonsten befunden, deswegen ihn sein Beicht-Vatter erinnert, sich etwas zur Ruhe zu bequemen; dem Er versetzet: Was die Ruhe anbelangt, getröste ich mich keiner andern, als die man bey GOtt finden kan: darnach seuffze ich, darzu hoffe ich, durch seine Barmhertzigkeit zu gelangen. Vergesset meiner nicht bey dem Altar; wohin nemlich der Beicht-Vatter gehen wolte, Messe zu lesen, weil Ihn die Aertzte versichert, daß es wohl geschehen könne, und der Tod noch nicht da sey.

1712.

Bittet vor seine Feinde.

Ihr betrübter Gemahl folgt dem König nach Marly/ bekomt das Fieber und die Röteln.

Führt nachdenckliche und recht Christl. Reden in seiner Kranckheit.

Indem Er aber in die Capellen gekommen, und etwas daselbst gewesen war, hatte man die Bottschafft, der Dauphin läge in denen letzten Zügen, eiligst solle man ihm noch die letzte Oelung geben, nach deren Ertheilung selbiger, vorhin genannten Tag Morgends um halbweg neun Uhr verschieden, in dem 29. Jahr seines Alters. Die Bestürtzung und Betrübniß hierüber war ungemein groß, und sorgte man die darvon an den König zubringende traurige Bottschafft, würde eine schlimme Würckung an dessen Leibs-Zustände haben. Die Verrichtung hatte unter andern des verstorbenen Beicht-Vatter, P. Martineau übernommen, und darbey erzählet, wie heilig und wohlbereitet der Dauphin aus dieser Welt geschieden sey: darüber Ihro Königl. Majest. zwar wohl viele Thränen vergossen, doch auch gesaget: Es sey GOtt vor die dem verstorbenen Printzen erwiesene Gnade hertzlich zu dancken! Wie sehr diese Falle dem König zu Hertzen gangen, mag auch das Schreiben zeigen, daß Er dergestalt an Cardinal Noailles abgelassen:

Stirbt endlich zu Bestürtz- und Betrübung gantz Franckreichs.

Mein Vetter!

Ich habe in weniger Zeit als 6. Tagen nicht nur meinen Enckel den Dauphin, sondern auch seine Gemahlin die Dauphine verlohren. Und ist dieser so empfindliche und unverhoffte Trauer-Fall mir desto schmertzlicher, nachdeme bereits dieser Printz nebst seiner exemplarischen Gottes-Furcht alle andere seinem Stand-würdige Tugenden besasse, welche seine Gemahlin ebener massen erlanget, und beyde dadurch meiner zärtlichen Liebe und Estime sich zugleich theilhafftig gemacht hatten. Gleichwie aber dieser unersetzliche Verlust mir und meinem Volck gemein ist, so will ich auch mein Gebet mit dem Seinigen zusammen setzen, und GOtt um die Ruhe ihrer Seelen, und den Trost, welchen ich bey einem solchen Schmertzen nöthig habe, bitten. Ich habe Euch demnach diesen Brieff geschrieben, und begehre, daß, so bald Ihr denselben erhalten, Ihr so fort in eurem Ertz-Stifft öffent-

Der König läst deshalben ein Betrübnißvolles Schreiben an Cardinal Noailles abgehen.

Hat besondere Göttliche Rührungen.

liche

1712.

liche Gebäte anordnen wollet, ꝛc. Marly den 19. Febr. 1712.

Louis.

Der Ertz-Bischoff ließ, diesem zu Folge, unter dem 22. dito nachstehendes merckliches Ausschreiben an die Kirch-Spiele ergehen:

Der Cardinal Noailles schreibt an die Kirch-Spiele / um vor die Ruhe Dero Seelen zu bitten.

Wir haben bisher Ursach gehabt zu hoffen, es werde die Güte und Barmhertzigkeit Gottes sich wieder zu uns neigen, nachdem derselbe angefangen, uns die erfreulichen Worte, welche er ehemahls nach vielen harten Straffen und Züchtigungen dem Jüdischen Volck verkündiget, hören zu lassen, daß er nicht mehr Gedancken des Leides, sondern des Friedens über uns habe. Jerem. XXIIX, XI. Denn er hat uns als sein Volck um unser Untreue willen heimgesucht, und sein langwieriger Krieg, wie auch viele Plagen, sind die gerechten Züchtigungen unserer ungerechten und bösen Thaten gewesen. Die Hoffnung, durch Erlangung eines baldigen Friedens deren ein Ende zu sehen, hatte uns allbereit vergeßlich gemacht, an dieselbe zu gedencken. Aber was für neues Unglück, welches weit gröſſer, als alles vorige Ubel ist, lässet uns nicht erkennen, daß die Gerechtigkeit Gottes noch nicht völlig versichert sey; indem derselbe uns in weniger Zeit als 6. Tagen den Dauphin von 29 und die Dauphine von 25. Jahren hinweg gerissen, einen Printzen / der dem König allen Trost machte / und eine Hoffnung dieses Reichs war; einen Printzen von hohem Verstand / von einer Capacität über sein Alter / und von einer allzeit fertigen Gerechtigkeit / ingleichen von einer unermüdeten Arbeitsamkeit / und einer beständigen Beflissenheit seiner Verrichtungen; einen Printzen / welcher seinen natürlichen Qualitäten eine exemplarische Gottes-Furcht / einen festen und unbefleckten Glauben / eine unumschränckte Liebe / einen brennenden Religions-Eiffer / und viele andere Christliche Tugenden hinzu setzte / welche ihn würdig machten / ein Enckel S. Louis zu seyn / und welcher sein Reich wieder würde lebendig gemacht haben. Allein auch zu gleicher Zeit eine Printzeßin, die Ihm GOtt zu einer Gemahlin gegeben, und welche meritirte es zu seyn, ja Franckreich durch Ihren sonderbahren Verstand, wie auch edles und groß-müthiges Hertz alles Gute hoffen liesse. Weil aber dieser betrübte Fall geschehen, und der Verlust unersetzlich ist, so lasset uns dennoch die Göttliche Providenz anbäten, die Hände, welche uns geschlagen, küssen, und bey dieser traurigen Begebenheit, alle Schuldigkeit, so die Religion von uns fordert, beobachten. Lasset uns den Vatter der Barmhertzigkeit nicht nur für die Ruhe Ihrer Seelen, welche Er in der Helffte Ihrer Tagen zu sich geruffen, sondern auch um allen Trost für unsern König inständig anruffen, und bitten, daß Er die jenige Jahre, welche Er diesen beyden abgenommen, denen seinigen hinzu thun wolle. Ja, weil die Erhaltung Seiner Königl. Majest. niemahls so nöthig gewesen, und wir auch daher niemahls so sehr sollen beflissen seyn, als jetzo, Dieselbe zu erhalten, so lasset uns deßwegen unsere Gelübden und Gebäte verdoppelen, und den, der Tod und Leben in Händen hat, unauffhörlich anflehen, daß Er uns ein Leben, welches dem Staat so hoch schätzbar, der Religion so nöthig, und allen rechtschaffenen Frantzosen so lieb ist, noch lang nebst guter Gesundheit, geniessen lasse. Aber lasset uns auch hiernechst über uns und unsere Undanckbarkeit gegen GOtt klagen, und unsere Sünden, welche Ihn zu solcher empfindlichen Straffen zwingen, beweinen. Lasset uns durch einen auffrichtigen Wandel und wahre Veränderung unserer Sitten seine Barmhertzigkeit bewegen, auch beständig nach der von dem Heyland der Welt in seinem Evangelio so offt widerholten Lehre, wachen und fertig halten, vor Ihm zu erscheinen; dann der Tod solche hohe Häupter nicht verschonet, was können wir erwarten? Und da die Cedern auff Libanon solcher Gestalt in einem Augenblick niedergerissen werden, wie wird es einem geringen Rohr ergehen? Aus diesen Ursachen nun, und daß Wir Unserm Amt und der Königl. Ordre nachkommen, befehlen Wir daß, ꝛc.

So wurde der Verstorbene gerühmet und betrauret, als ein Printz von ungemein guter Hoffnung, wie denn hernach durch seinen oben genannten Beicht-Vatter eine so genannte zusammen gefassete Erzählung derer Tugenden des gewesenen Dauphins heraus kam; damit deren Inhalt zu Erziehung derer Fürsten-Kinder dienen solte, als worinnen sehr viel Gutes von Ihm gesaget wurde. Wie Er sich seines Tauff-Bunds stäts erinnert, um demselbigen immer gemäßer zu leben; wie Er auff sich selbst die genaueste Obacht gegeben, darmit Er seine Fehler erkennen, und sie bessern möchte. Wie Er die Ihm vor andern beywohnende Neigung zum Zorn so überwunden, daß Er nicht mehr der vorige Mensch zu seyn geschienen: Wie Er einen sonderlichen Eiffer rein und keusch zu leben von sich gezeiget, und um diese Gabe sonderlich GOtt gebeten, auch andere bitten lassen; Wie Er seines Herrn Vatters grosse Pension, nach dessen Tode, nicht nehmen, auch von dem, was Er genommen, sich allzeit selbst den gröſten Theil abbrechen wollen, darmit Er das Land nicht beschwerte, und anderer ihrer Nothdurfft beyspringen könte: Wie Er die Comœdien und alle üppige liebreitzende Music wider seine natürliche Inclination geflohen, weil Er dieses vor eine Verderbung guter Sitten, und grosse Verleitung die Seele zu verunreinigen gehalten: Wie Er die Spiel-Sucht unter die Füsse getreten, in der Betrachtung, daß hinter selbiger eine unanständige und niederträchtige Gewinnsucht stecke, die eine hohe Stands-Person gar nicht gezieme, und daß das Spiel nur als eine Erholung von schwerer Arbeit, zu gebrauchen sey, dergleichen es aber nicht seyn könne, sondern zu einer verdrießlichen Arbeit werde, so bald der Mensch aus Lust zum Spiele, oder aus Begierde zu gewinnen spielte: Wie Er die Liebe zu kostbaren Edelsteinen in kur-

Kürtzliche Widerholung derer vom Dauphin besessnen Tugenden.

1712. kem vor ein Kinder-Spiel halten gelernet, ja für eine Sünde, wenn auff dergleichen todte und unnütze Dinge grosse Summen gewendet würden, die man zu Behuff derer Armen oder des gemeinen Besten brauchen könte: Wie Er überhaupt sich bemühet, das Fleisch samt seinen sündl. Lüsten und Begierden zu tödten, und hierzu zu gelangen, sich fleißig um Mittel und Rath gefraget: Wie Er arbeitsam gewesen, dem gemeinen Besten mit unermüdetem Fleiß vorzustehen, weshalben Ihm die Intendants aller Provintzien genaue Verzeichnüsse von der Beschaffenheit derer Länder, ihren Einwohnern, ihrem Ertrag, ihren Abgaben, ihrem Handel u. s. w. einschicken müssen, um sehen zu können, welcher Gestalt allenthalben zu helffen sey: Wie Er eine zarte Liebe zu denen Unterthanen getragen, und sichs wehe thun lassen, wenn Er selbige beschweret sehen müssen: Wie Er die Lügner und Schmeichler nicht leyden können, und wenn man Ihn mit Vorstellung seiner Tugenden kitzeln wollen, Er dargegen die Betrachtung seiner Fehler gebraucht: Wie Er von einer holdseeligen und den Neben-Menschen möglichst schonenden Gutheit, ein Feind übler Nachrede, und gewohnt gewesen, die ohne Nahmen ihm zugeschickte diesen oder jenen angebende Briefe, wenn nicht etwas dem gemeinen Wesen gefährlich-Scheinendes und also weiter zu Untersuchendes darinnen gestanden, alsofort ins Feuer geworffen, dafür haltende, daß das Innerliche des Hertzens und derer Gewissen zu besorgen, die Verrichtung des Beicht-Vaters sey, ein Fürst, als Fürst, aber zufrieden stehen müsse, wenn die Leute ihr Ambt thäten und ohn lasterhafft Aergernüß lebten: Wie Er fast über Vermögen Allmosen gegeben und Armen Guts gethan, in der Fasten und Advents-Zeit täglich 40. derselbigen speisen, alle Wochen zwey Arme neu kleiden lassen, Witewen und Weysen fortgeholffen u. s. w. Der kurtz zusamen gezogene Entwurff derer Tugenden des verstorbenen Dauphins kam darauff hinaus: Daß Er heilig in seinen Sitten, treu und redlich in Freundschafft, sorgfältig in Erlernung der Warheit, auffrichtig in Ubung der Gottseeligkeit, und züchtig im Ehestande, billig in seinem Urtheilen, geduldig in Erfahrung allerhand Feindschafft, gefällig im Umgang mit denen Seinen, liebreich in Ansehung aller Menschen, willig im Geben, sehr vorsichtig im Begehren, freudig in Ausübung des Guten, betrübt in Wahrnehmung des Bösen, annemlich und ehrbar in seinem Umgang, reich im Vertrauen zu GOtt, brünstig im Gebet, geübt in Verachtung der Welt, auffgeweckt in der Hoffnung des Himmels, demüthig in seinem hohen Stand, und bereit gewesen, selbigen freudigst mit einem geringern zu vertauschen, wenn es die Verordnung Göttlicher Vorsorge zulassen wollen.

Madame, der Hertzog von Orleans, Madame la Princesse, Mademoiselle de Coinry, de la Roche sur-Yon, der Hertzog von Maine, der Graf von Thoulouse giengen nach Versailles das geweihete Wasser dem Leichnam der verstorbenen Dauphine mitzutheilen. Sie wurden von der Verstorbenen ihrer Staats-Dame, der Hertzogin von Lude, und den Marquis de Dangeau, als erstern Hof-Juncker, auch gantzer Hofstatt ehrerbietig empfangen. Den 19. wurden beyderseits Hertzen nach Val de Grace gebracht, und verrat der Bischoff von Senlis hierbey des Groß-Almoseniers, Cardinals von Jansons, Unpäßlichkeit halber, seine Stelle, da auch der erste Almosenier, Bischoff von Metz, abwesend war. Die Prinzeß von Condé, die Hertzogin von Vendome, Mademoiselle de Conty, der Hertzog von Maine und die Hertzogin von Lude saßen derselbigem in einer Kutschen. Den 20. dito brachte man beyde verblichene Cörper zusammen in der gewesenen Dauphine Zimmer, und wurde Ihnen gebräuchliche Ehre angethan, auch die Aufwartung von ihrer Hofstatt beständig verrichtet. So fanden sich auch 4. Bischöffe zugegen, desgleichen die Capell-Bedienten, nebst vielen Geistlichen, daß Tag und Nacht gesungen und hier und dar auff errichteten Altären zu gewöhnl. Zeit Meß gelesen wurde. Den 22. dito kamen der Hertzog von Orleans und der Graf von Thoulouse, dem Dauphin das Weihwasser zu geben. Der Hertzog von Aumont empfieng Sie die Königl. Officiers des Verstorbenen hinter sich habende. Den 23. setzte man beyde Cörper auff einen grossen Leichen-Wagen, der da mit 8. schwartzverkapten Pferden bespannet war. Die Procession fieng sich mit einer grossen Anzahl armer Leute an, denen die Schul-Knaben mit Fackeln folgten. Hinter diesen die Officiers der Dauphine zu Pferd, die Carossen derer vornehmsten Bedienten; denn des Duc d' Orleans und derer Prinzeßin, die da Leyd einnahmen. Eine Brigade von jeder Compagnie derer Mousquetairs, funffzig Mann von der Guarde derer leichten Pferde. Sechs Carossen, theils dem König, theils der verstorbenen Dauphine zugehörig, in welchen sich befanden, der Hertzog von Orleans, die Hertzogin von Vendome, Mademoiselles de Conty und de Roche sur-Yon, die Hertzogin de Lude, die Marggräfin de Mailly, die Hof-Dames und andre so die Prinzeßin vom Geblüt sich erlesen und mitbracht hatten. Hinter solchen kam in einer Carosse des Königs der Bischoff von Senlis in Begleitung derer Bischöffe von Dornick, S. Omer und Autun, des Abt Morels, Allmosenierers und des Pfarren zu Versailles. Alsdann sahe man den Leich-Wagen einherziehen, vor welchem sich die Herolde, nebst dem Marquis de Dreux, Ober-Ceremonien-Meister, befanden, und die Laquayen derer Verstorbenen, auch die Pagen des Königs, die Schweitzer-Garde neben sich und dem Leich-Wagen hatten, hinter welchem 100. Gardes du Corps und 50. Mann von Gendarmerie der Garde einherzogen. Der gantze Zug langte den 24. dito Morgends früh um 3. Uhr zu Paris durch das Tohr S. Honoré an, und zog zu dem Tohr de S. Denis wiederum hinaus. Um 7. Uhr traff man in dem Closter S. Denis, als Königl. Begräbnüß-Orte, ein, da der Bischoff von Senlis die Leiche

1712.

1712.

dem Mr. de St. Marthe, als Groß-Priorn, überliefferte. Man trug Sie in dasige Kirche, allwo nur gedachter Prälat eine feyerliche Messe in vollem Zierath absang. Die Cörper blieben stehen, biß zu Begehung der solennen Leich-Bestattung, und musten so lange die Officiers des Königs und der Dauphine ihre Dienste und Auffwartung bey denen Leichen versehen, auch denen stets gehaltenen Gebeten beywohnen.

Den Printz von Bretagne erklärt der König zum Dauphin.

An statt des verstorbenen Dauphin erklärten Ihro Königl. Maj. dessen hinterbliebenen Sohn, der bißher Printz von Bretagne genannt worden, den 25. Febr. vor dergleichen, und verordneten, daß Er forthin als Dauphin de France angesehen und verehret werden solte. Den 26. ließ der König sich wieder öffentlich sehen, in denen Gärten zu Marly spatzirende. Darauff begab Er sich nach Versailles, allwo die Printzen und Printzessinne vom Geblüt, auch andere Herren und Dames Ihro Maj., doch ohne Reden, das Leyd dergestalt klagten, indem die Printzeßinne im Cabinet des Königs, die Hertzoginne im Gemach, die Herren im Vorgemach und denen Sälen, biß an der Maintenon Gemach auff beyden Seiten oder in zweyen Reihen, mit langen schleppenden Mänteln und in tieffem Flor stunden; zwischen welchen der König aus seiner Retirade hingieng, und sich gegen diese stumme Condolenz, gleicher Gestalt, das ist, mit Neigung gegen die zur rechten und lincken Auffwartende bedanckte, worüber doch eine Stunde hingegangen war. Nach diesem meldeten sich die Collegia mit ihrer Leyd-Klage, darbey es allerhand wohlausgesonnene Ansprachen setzte. Wir wollen hier, als ein Exempel darvon, beybringen, was der Herr de Mesmes, Parlaments-Præsident in Paris und der Herr Bignon, Vorsteher der Kauffmannschafft vorgebracht und zur Antwort erhalten. Der erste hatte sich also vernehmen lassen:

Der König empfängt die Condolenz wegen des verstorbenen Dauphins.

Unterschiedl. darbey wohlausgesonnene Reden.

Sire!

Die entsetzliche Fälle, womit GOtt Dero heroische Großmüthigkeit geprüfet, sind Würckungen der Göttlichen Providenz; die Tugend eines warhafftig-Christl. Fürstens aller Welt vor Augen zu legen. Die wenigen uns hierbey vergönneten Augenblicke sind so kurtz, daß wir die unvergleichlichen Qualitäten eines Printzen, dessen Todt wir beweinen, und die Vollkommenheit der Printzeßin seiner Gemahlin, die unserer Thränen mehr als zu würdig ist, ohnmöglich auszutrucken wissen. Wir wenden demnach, Sire, diß bißgen Zeit dahin an, Ew. Maj. flehentlich zu ersuchen, Dero vor ihr Volck so kostbares Leben auff alle Weise zu conserviren, um vor Dero Augen einen Printzen auffwachsen zu sehen, welcher in der Regierungs-Kunst wohl unterrichtet, uns die alte Glückseeligkeit wieder herstellen wird, deren wir unter der glückseeligen Regierung Ew. Maj. genossen.

Wir kommen, Ew. Maj. unsern gerechten Schmertz zu bezeugen, über den grossen Verlust, womit GOtt Dero heroische Beständigkeit geprüfet. Wir sollen Sie zugleich um GOttes willen bitten, dessen Strenge Sie anbeten, anflehen, daß Sie Dero armen Volckes sich erbarmen mögen, und diese Barmhertzigkeit, Sire, bestehet darinnen, daß Sie Dero geheiligte Person auff alle Weise zu erhalten geruhen mögen.

Antwort des Königs.

Ich bedancke mich vor das Mitleiden meines Volckes. Nunmehro achte ich mein Leben nicht groß, und der Todt soll mir nach so harten Versuchungen viel angenehmer seyn; die wenige Tage so mir der Himmel etwan gönnet, werden (so viel als bey mir stehet) nicht nur allein die Wohlfart meines Parlaments, sondern zugleich aller meiner Unterthanen befördern.

Der König nimmt Ausrottung der Ketzer wieder vor.

Unter diesen betrübten Zufällen, wolte der alte König auch mit weiterer Ausrottung der von Ihm so genannten Ketzerey seine Gottseeligkeit beweisen, und wurden die Neubekehrte in Orange sehr ernstlich, auff seinen Befehl, angestrenget, sich denen Meynungen und Gebräuchen der Röm. Kirchen allerdings gemäß zu verhalten; was deshalben der Bischoff von Orange an Ermahnung oder Befehl unterm 14. Febr. ausgehen lassen, wird dem geneigten Leser hier in Deutscher Sprache zu sehen hoffentlich nicht unangenehm seyn, darinnen es also lautet:

Der Bischoff von Orange läst deswegen einen Befehl und Ermahnung an solche ergehen.

Jean Jaques durch GOttes Gnaden, und von dem heiligen Stuhl zu Rom, Bischoff von Orange, Abt und Grafe von Monfort, Doctor der Sorbonne, Rathsherr des Königl. Raths, wünschet allen Neubekehrten dieser Stadt Heil und Seegen. Es geschicht nicht, meine geliebteste Brüder, aus Ehrsucht und Wahn, als wovon wir, GOtt sey danck, weit entfernet sind, noch durch einige Ursachen eines Interesse, welches man in der Welt Glück nennet, und welches wir niemahls gesuchet, vielweniger aus Eigenliebe und Verweisung eurentwegen, daß wir verpflichtet seyn, euch wieder vor Augen zu stellen, und euch zu erinnern alles desjenigen, was wir vor euch gethan haben, seit dem GOtt gefallen, dem Könige das grosse und Edelmüthige Vernehmen einzugeben, euch wieder mit dem Gottesdienst zu vereinigen. Dieses ist ein Gottesdienst, welchen die alten Catholicken glauben, und noch heute in dieser Stadt halten, und der allezeit gehalten worden, seit der Einführung des Christenthums biß ins 1562. Jahr. O! des unglückl. Tages und betrübtesten Andenckens unserer Scheidung! o aber auch durch eine besondere Providenz GOttes über uns glückl. Anfang und unfehlbare Beförderung unserer Rückkehrung und Vereinigung aller Abgeschiedenen, welche sich durch unsern Dienst in dieser wichtigen Warheit unterweisen lassen wollen. Ihr wisset liebe Christen, daß ich nicht lüge, was für Sorge und Mühe zu eurer Unterrichtung ich mir gemacht, durch besondere Unterredungen und öffentliche Zusammenkünffte über alle streitige Articul und Puncte unsers Glaubens-Bekäntnüsses der Väter und dem Gebrauch der ältesten Kirche. Was vor Bemühung so wohl bey Hofe als Herrschafften der Provintzien haben

1712.

wir nicht gethan, um euch zu befreyen von den üblen Tractamenten und Straffen, welche viele unter euch sich rechtmäßig auff den Hals gezogen, und um die Unschuldigen damit zu bedecken. Ich sage euch dieses alles, lieben Brüder, weil es die Wahrheit ist, und in derselben Zuversicht und Christlicher Einfältigkeit, wovon wir von dem grossen Apostel in seinen Brieffen ein deutliches Vorbild haben. Was vor Nutzen haben wir von allen diesen Bemühungen gehabt? Eine Ebbe und Fluth von Bekehrung und Umkehrung, eine zweiffelhaffte Vermengung von Rom und Geneve in der Lehre und Religion, eine Gott-schändende Verbindung von Christus und Belial, und endlich einen vollkommenen und affectirten Stillstand des Gottesdienstes, welcher ein Aergernüß unter euren Brüdern und Nachbaren verursachet. Was haben wir selbst in dieser Unordnung, wovon wir so lange betrübte und glückliche Zuschauer gewesen, gethan? wie wir gesehen, daß aller unser Rath und Vorsorge, veracht, unsere Vermahnung unnütz, und unser Bitten ohne Frucht gewesen, und man anderer Seits gemeynet, daß wir aus Antrieb des Geistes der Liebe, die alles mit Gedult vertrüget, gegen ihre Nachsten der Welt auffhetzen dürfften; so haben wir unsere Zuversicht zu dem obersten Hirten genommen. Wir haben vor Ihm geweinet, und mit der tieffsten Demut geflehet, daß Er euch wieder zu unseren Schaf-Stall bringen wolle. Wir waren, meine geliebtesten Brüder, in dieser letzten Beschaffenheit eurentwegen, als wir einen Brieff vom 26. Jan. empfiengen, welcher auff Ordre des Königs von Marly geschrieben, worinnen Se. Majest. allzeit Achtung gibt, auff das jenige, was der Religion am besten ist; und weil dieselben vernommen, daß zuthero einige Saumseeligkeit in Ausführung der Ordonanzien verspüret worden, welche derselben wegen der neuen Bekehrten gemacht; so wird uns befohlen zu wachen, damit denselben Ordonanzien genau in unserem Bischoffthum, und sonderlich in dem, was die Aufferziehung und Unterrichtung der Kinder betrifft, nachgelebet werde; und daß der König erwarte, daß wir alle unsere Sorge zu Unterstützung dessen Gottfürchtigen Vornehmens anwenden werden. Sehet dar, meine sehr geliebte Brüder, eine viel stärckere Stimme als die unserige, welche in unsere Ohren klinget; Eine Stimme, welche so nöthig, um euch aus dem Schlaff zu wecken, in welchen ihr gefallen waret. Hütet euch geliebte Brüder, und verstocket eure Hertzen nicht bey dem Geläut dieser grossen Stimme des Allerchristl. Königs und eures Souverainen. Was uns betrifft, so declariren wir, daß wir der getreue, wiewohl unwürdige Widerschall dieser Durchl. Stimme seyn wollen, daß wir solches öffters vor eure Ohren bringen, und allen Fleiß anwenden mögen, solches in eure Hertzen zu prägen. Und einen Anfang unserer Pflicht hierinn zu machen, so befehlen wir euch zum Voraus, fleißig und eiffrig zu seyn, GOttes Wort zu hören, welches man euch alle Tage bey dieser Fasten-Zeit in unserer Haupt-Kirchen vortragen wird. die Kirche hat diese Zeit zu der Bußfertigkeit geheiliget, welche wir nothwendig thun müssen, wenn wir dem Verderben entgehen, und Theil an der ewigen Seeligkeit haben werden, und um diese Zeit heiliger zu gebrauchen, und dieselbe besser in Acht zu nehmen, so verbieten wir euch so wohl als den alten Catholischen, alle Täntze und Balls, und alle übermäßige Lustigkeiten, absonderlich offenbahre Schmausereyen, wo man Fleisch auffsetzet, welches von der Kirche währender dieser heiligen Zeit ohnedem verbotten ist, ꝛc.

1712.

Der junge Dauphin stirbt auch.

Ihro Allerchristl. Majest. waren eben beschäfftiget, den 8. Martii dem Lothringischen Envoyé Audienz zu geben, da Ihnen verkündiget wurde, wie auch der kaum mit diesem Titul beehrte Junge Dauphin, an der Kranckheit seiner Eltern, die Er den 4. dito bekommen, nach viertägiger Unpäßlichkeit verschieden sey, als man Ihm noch des Morgends, da Er Abends drauff gestorben, die bis dahin nicht empfangene Tauffe mitgetheilet, ohngeachtet Er schon 5. Jahr und 2. Monat alt war, man nennte Ihn Ludwig, auff Verfügung des Grafen de la Motte, und der Hertzogin von Ventadour, Gouvernantin derer Königl. Kinder. Sein Leichnam wurde den 10. dito nach S. Denis gebracht, das Hertze nach Val de Grace. Die Begleitung bestand aus dreyen Carossen des Königs, in einer war der Leichnam, der Bischoff von Metz mit dem Hertzen, die Hertzogin von Ventadour, der Hertzog von Mortemor, als erster Cammer-Juncker, der Abt von Chambout, Königl. Allmosenier, der Pfarrer von Versailles, und die Frau de la Lande Unter-Hofmeisterin. In der zweyten waren 8. Hof-Junckern, so den Sarg getragen. In der dritten die Dames, so den Verstorbenen bedienet, worauff 24. Pages, und so viel von der Leib-Wacht folgten. Der Bischoff von Metz überlieferte den Leichnam dem Abt mittelst einer wohlgesetzten Rede, der denn an seinen Ort gestellet wurde. Hernach brachte Er das Hertz nach Val de Grace in Begleitung der Hertzogin von Ventadour, und des Hertzogs von Mortemor. Wird begraben.

Der alte König war über den Zufall sehr bestürtzt, und brauchte aller seiner Großmuht sich fassen zu können, darbey es die Höflinge an ihren Künsten nicht fehlen liessen, Ihm die Traurigkeit aus dem Sinne bringen, und zu verhüten, daß sie nicht grösser werden möchte, weshalben sie einlauffende verdrießliche Zeitungen vor Ihm zu verhöhlen, hingegen was vergnügen konte nicht nur anzuzeigen sondern auch zu vergrössern wusten. Darmit Ihn bey seinem Alter die Sterb-Fälle so vieler jungen Leute seines Hauses nicht allzusehr oder allzu empfindlich des Todes erinnerten, forschete man fleißig nach Leuten, die ein ungemein hohes, und über 100. Jahr hinaus steigendes Alter erreichet, und erzählte selbiger ihre Umstände dem Könige, Ihn also hoffen zu machen, daß Er es wohl auch so hoch bringen könte, wie denn in der Pariser Zeitung vom 4. Martii auff einmahl 6. Personen beschrieben waren, die mehr als hundert Jahr gelebet. Weil man aber befunden, daß es Leute gewesen, die fleißig gearbeitet, so richt

Manche dem König das empfindende arge Betrübnüß aus dem Sinne zu bringen.

man

1. Daß der 4. Articul des Reglements vom 23. Julii 1704. enthaltende ein Verbot an die Capers, um diejenige Schiffe zu arrestiren, welche Unterthanen neutraler Printzen zugehören, und welche aus den Hafen eines mit Sr. Maj. Alliirten Staats, oder einem neutralen Hafen ausgangen, nun nach einem feindlichen Staat Sr. Maj. zu gehen, gewillet sind, woferne in solchen Schiffen keine contrebande Waaren, noch Sr. Maj. feindl. Gewächse oder Fabrique geladen seyn, ins künfftige observiret, und nach dessen Einhalt, ohne einige Restriction, wie es bißhero hätte geschehen müssen, executiret werden solle.

2. Daß der 12. Articul desselben Reglements, enthaltende, daß alle Schiffe, welche aus dieses Königreichs Hafen gegangen sind, und die keine andere Güter und Kauffmannschafften an Bort haben, als solche, welche sie daselbst geladen haben, anbey mit des Admirals von Franckreich Abschied versehen sind, keinesweges durch Frantzösische Capere arretiret, und nach irgend einen Hafen des Königreichs auffgebracht werden mögen, es sey unter welchen Prætext es wolle, ebenmäßig observiret, und seinem Einhalt nach, ohne einige Restriction, wie es vorhin billig hätte geschehen müssen, executiret werden solle.

3. Daß der 10. Articul desselben Reglements, enthaltende die Remplacirung der Officirer, See-Leute und Matrosen, welche währender Reise gestorben sind, ins künfftige auch von denenjenigen, so desertiret sind, ebenmäßig solle verstanden werden; und soll sothane Remplacirung mögen geschehen aus allerhand Nationen, nur allein die Unterthanen der vereinigten Provintzien ausgenommen. Jedoch, daß dabey die in dem bemeldtem 10. Articul des Reglements vorgeschriebene Formalitäten observiret werden.

4. Schwedische Schiffe, so aus Schwedischen Hafen ausgangen sind, um nach Franckreich zu kommen, mögen wohl in einem Hafen von Groß-Britannien escalliren, aber in keinem andern, ohngeachtet derjenigen Disposition Sr. Maj. Raths-Decret vom 20. Jan. 1711. als worinn Se. Maj. nur allein in diesem Regard, derogiret hat.

5. Daß ohngeachtet der Disposition des 13. Articuls des Reglements de An. 1694. enthaltende, daß diejenige Passeporten als null solten considériret werden, wann sich Beweiß herfür thut, daß die Schiffe, wovor solche expediret worden, sich der Zeit in keinem Hafen desjenigen Printzen befunden, der dieselbe expediret hat; in welchem Fall Se. Maj. gleichfalls diesen Articul, jedoch nur in Faveur der Schweden, derogiret, als denen permittiret seyn soll, bey der Post oder durch andere Wege, so sie bequemlichst erachten, neue See-Briefe, Abschiede oder Paßporte von der Admiralität von Schweden kommen zu lassen, vor die ihnen gehörige Schiffe, die nach Franckreich oder Spanien fahren wollen, und wann sich selbige entweder in einigen Hafen von Groß-Britannien, zu Hamburg oder in Bremen befinden, und in keinen andern.

6. Daß der 6. Articul des Reglements de An. 1704. enthaltende: Daß die neutrale Schiffe, so aus einem Sr. Maj. feindl. Hafen ausgangen, und daselbst einen Theil oder ihre völlige Ladung eingenommen haben, und damit nach dem Estat eines andern Printzen als des Ihrigen zu gehen, gewillet sind, es mag derselbe Sr. Maj. Alliirter, Neutraler oder Feind seyn, daß alle solche Schiffe mögen arretiret und in dieses Königreich auffgebracht, auch daselbst samt ihrer Ladung vor gute Priese erkläret werden, in Ansehung der Schweden, moderiret seyn, und bleiben soll: also daß nemlich die ihnen gehörige Schiffe, so in diesem Casu betroffen worden, künfftighin nicht sollen mögen Preiß erkläret werden, sondern allein die Waaren, so wohl diejenige, so feindliches Gewächses oder Fabrique seyn, als auch alle diejenige, so den Feinden gehören, und die sich in bemeldte Schiffe geladen zu seyn befunden.

Se. Maj. befiehlet dem Hn. Grafen von Toulouse, Admiraln von Franckreich, daß er die Hand über die Execution des gegenwärtigen Reglements halten soll. Befehlende denen Bedienten der Admiralität, daß sie dieses aller Orten lesen, enregistriren und anschlagen lassen sollen, woselbst es nöthig seyn wird. Gegeben zu Versailles, den 4. Aprilis Anno ein tausend sieben hundert und zwölff.

Gezeichnet

LOUIS.

und weiter unten

Phelypeaux.

Von wegen des Königs

Collationiret mit dem Original durch uns unterschriebenen Schildträger, Rath und Königl. Secretarium des gecrönten Hauses von Franckreich und dessen Financien.

Millain.

Gegenwärtiges Reglement Sr. Maj. ist protocolliret in dem Register der General-Admiralität von Guyenne, der Marmorsteinern Tafel des Pallasts von Bordeaux, und auff Requisition des Königl. Procuratoris ist es gelesen, publiciret, und aller Orten, wo es nöthig gewesen, angeschlagen worden. Zu Bordeaux den 18. May 1712.

Ein verdrießliche Zeitung war die Nachricht von dem verlohrnen Quesnoy, doch gieng die Rede zu Hofe, man könne sich deswegen noch wohl trösten, weil der König mit seinen Freunden (das war treuloses Ministerium in Engelland) Mittel erfunden, dadurch den fernern Fortgang Alliirter Waffen gewehret seyn solte, welches zu grossem Nachtheil derer Alliirten, gar sehr eintraff. Denn bald hierauff war es richtig und wurde in der That kund, daß Engelland nichts mehr wider Franckreich unternehmen wolte, und der Ormond nach Gent marchirte; dem folgte die Nachricht von der denen Alliirten bey Denain

Das Abgehen der Engell. v. Alliirt. Truppen wird kund

1712.

angehengten und von lauter bösen Folgen vor Sie begleiteten Schlappe. Wie sehr der König darüber erfreut gewesen, mag unter andern, auch aus dem Befehl ersehen werden, welchen Er dem Cardinal Noailles, das Te Deum laudamus &c. deshalben absingen zu lassen, dergestalt ertheilet:

Königl. Befehl an Cardinal Noailles/ das Te Deum laudamus deshalben absingen zu lassen.

Mein Vetter!

Die Vorstellungen die ich gethan, zu einem General-Frieden zu kommen, und der Stillstand der Waffen, welchen ich mit der Königin von Groß-Britannien fest gestellet, haben die andern Alliirten nicht bewegen können, zu dieser Meynung zu tretten. Sie haben im Gegentheil das Dessein formiret, um ihre Conquetten fortzusetzen, und die Belagerung von Landrecies zu thun. Die Wichtigkeit dieses Ortes, biß dessen Eroberung den Feinden den Eingang in mein Königreich geöffnet haben würde, hat mich zur Resolution gebracht, denen Marschallen von Villars und von Montesquion, welche mein Lager in Flandern commandiren, Befehl zu ertheilen, um die Feinde anzugreiffen, und denenselben eine Schlacht zu lieffern, damit sie dadurch genöthiget seyn möchten die Belagerung auffzuheben. Sie sind mit so viel Klugheit und Vorsichtigkeit zu Wercke gegangen, und der Ausschlag davon ist so glücklich gewesen, daß das Campement, welches die Feinde zu Denain inne gehabt, erobert und geschlagen mit dem gantzen Verlust der 17. Bataillonen, welche solches defendiret, und einer Convoy von mehr als 500. Wagen, die zu selbiger Zeit auff dem Wege waren, in das Campement vor Landrecies zu gehen. Auff die Schlagung dieser Trouppen zu Denain, erfolgte die Eroberung des Posten von Marchienne, allwo die Feinde 6. Bataillonen, 500. detachirte Fuß-Knechte von der Guarnison von Douay und 3. Esquadrons Reuter hatten, welche alle zu Kriegs-Gefangenen gemacht, und nebst denen die im Campement von Denain und einigen andern Posten längst der Scarpe genommen, die Anzahl von mehr als 7000. Soldaten oder Reuter ausmachen, und mehr als 100. gefangene Officiers, unter welchen sich verschiedene von ihren Generalen befinden. Meine Trouppen, welche in diesen 2. Actionen alle mögliche Tapfferkeit bewiesen, haben 36. Fahnen und 3. Standarten erobert. Die Feinde haben nebst Marchienne eine grosse Quantität von Canonen, und von allerhand Ammunition und Mund-Kost, welches in mehr als 150. Fahrzeuge geladen gewesen, verlohren; und weil ihr Lager durch einen solchen considerablen Verlust geschwächet, und keine Gemeinschafft mit den Plätzen an der Scarpe mehr haben können, so ist solches gezwungen worden, die Belägerung von Landrecies auffzuheben, und sich nach der Seite von Mons zurück zu geben. Nachdem nun diese glückliche Fügung ein sichtbares Zeichen der Göttl. Beschirmung ist, als welches die Auffrichtigkeit meines Vorhabens kennet, so befinde ich mich verpflichtet, dem grossen GOtt dafür herzlichen Danck zu sagen. Dannenhero verlange ich, daß ihr das Te Deum laudamus in der Haupt-Kirche meiner guten Stadt Paris singen und musiciren lasset, auff den Tag und Stunde, welche euch der Groß-oder Ceremonien-Meister in meinem Nahmen bestimmen wird; und ich gebe ihm Befehl, meine Hof-Leute, und welche gewohnet, diesen Solennitäten zu assistiren, darzu einzuladen. Hiermit bitte ich GOtt den Allmächtigen, daß Er euch meinen Vetter, in seinen heiligen und würdigen Schutz nehmen wolle. Geschrieben zu Fontainebleau den 4ten Aug. 1712.

LOUYS.

Philippeaux.

1712.

Der Bruder des Marchal de Villars hatte solche gute Bottschafft, und nebst derselbigen die denen Alliirten abgenommene Siegs-Zeichen an Fahnen, Standarten und dergl. m. überbracht, die den 7. Aug. in der Haupt-Kirche unsrer lieben Frauen zu Paris mit grossem Gepränge auffgehangen wurden. Man ließ über dieses eine weitläufftige Erzehlung des Treffens bey Denain, samt einem Inventario alles in Marchienne und andern an der Scarpe zugleich eroberten Vorraths drucken, und durch das gantze Reich ausstreuen, dem Volck vor das mit unzähligen Schmertzen zu bißhero unglücklich gegangenem Kriege hergegebene Gut und Blut, nun auch einmahl eine Freude zu machen, und ein Merckmahl von Hoffnung beßerer Zeiten zu geben, welche der Cron Franckreich fernerweit zuzuwenden, der Vicomte de Bollingbroke, in Gesellschafft des Mr. Prior und des Abts Gautier, den 17. dito in Paris ankam, und allda auch zu Fontainebleau u. s. w. trefflich tractiret wurde, wie dieses zusamt seiner Negotiation anderweitig umständlich erzählet worden. Der gewesene Churfürst von Bayern hatte sich der Zeit auch am Frantzösischen Hof mit eingestellet, weil es um seine Angelegenheiten mit galt, wie am andern Orte auch zu sehen gewesen. Der Prætendent begab sich, bey des Bollingbroke Anwesenheit, nach Vitry auff die Jagd, als wenn ihn die Gegenwart eines Engl. Ministres nicht nahe bey sich leyden könte, da es doch gewiß gnug war, daß dieser mit jenem und der gewesenen Königin in Engelland geheime Beredung gepflogen, und daß der Bollingbroke einer derer grösten Freunde des Prætendenten, wie der Abt Gautier, dessen Bevollmächtigter war, mit welchem Bollingbroke immer in Unterhandlung stand, und in wessen Gesellschafft Er, wie gedacht, aus Engelland nach Franckreich gereiset. Es würden auch hernachmal Zeugnisse gnug entdeckt, die da bewiesen, wie das Engl. Ministerium, sonderlich mehrgenannter Bollingbroke, mit dem Prætendenten und seinen Patronen unter einer Decken gesteckt; was man auch für äusserliche Stellungen und Gauckeleyen vorgenommen, in der Meynung, denen Leuten die Augen zu verkleistern. Man hatte mit scheinbarem Eiffer darauff von Seiten Engelland gedrungen, daß der Prætendent sich aus Franck-

Die denen Alliirten abgenommene Sieges-Zeichen werden zu Paris in der Haupt-Kirche auffgehängt.

Vicomte de Bollingbroke kommt zu Paris an.

Desgl. der Churfürst von Bayern.

Franckr. spricht sehr vor den Prætendenten.

1712. reich und andern nahe ligenden Orten entfernen solte, da man heimlich verstanden gewesen, wie ihm ein sichrer Auffenthalt zu schaffen sey, biß zu dessen Ausmachung er auch in Franckreich blieb, ob gleich alle Tage von seinem instehenden Abzug gesaget wurde. Hierüber hatte der Marquis de Torcy eine ziemliche Zeit über mit dem Bollingbroke correspondiret, und jener diesen schon unterm 24. May dieses Jahrs wissen »lassen: Der Prætendent sey bereit auff die »erste Ordre aus Franckreich zu gehen, wenn »er nur wüste, wohin er gehen solle, und, »wo er in Sicherheit seyn könne. Es sey kein »Printz bekandt, der ihn auffnehmen würde, da »man sich disfals vor der Königin Anna und an»dern Potentzien scheuete. Die unumgängliche »Noth erforderte es demnach, daß man sich ab »Seiten Engelland in dem Punct heraus liesse; »man bäte auch den Bollingbroke darum, wolte »er es nicht selbst ohnmittelbar thun, so solte er es »nur durch den Abt Gautier verrichten, d. i. die»sem seine Meynung sagen, daß sie solcher her»nach in Franckreich überschreiben könte. Hierzu hatte sich auch der S. Jean, bald hernach Vicomte Bollingbroke verstanden, und sich gegen den Gautier heraus gelassen, auch an diesen den Torcy gewiesen, mit denen schrifftlich von ihm gefundenen Worten: Der Abt Gautier wird auch »wegen des Ritters S. George, d. i. wegen des »Prætendenten schreiben, ꝛc. auff diesen bezog sich auch der Marquis de Torcy in seiner Antwort an den Bollingbroke, der da, von seiner Verrichtung am Frantzösischen Hofe dem Staats-Secretario Dartmouth Rechenschafft gebende, vom »21. Augusti aus Paris schrieb: Der Ritter hat »seine Abreise auff den ersten Tag zukünfftigen »Monats fest gestellet; Man schlägt vor, er solle »sich nach Bar begeben, und man hat vor dem »Hertzog von Lothringen zu schreiben, daß er von »dem Kayser und andern Printzen Sicherheit »vor solches Ritters Person ausbitte, als lange »er seine Residentz an gedachtem Orte Lothringi»scher Lande haben würde, ꝛc. Dergestalt handelte man unter der Hand vor dem Prætendenten, wenn man vorgab, wider denselbigen zu seyn. Und fiel es bedencklich, daß sich dieser, nachdem Bollingbroke in Franckreich gewesen, Hertzog von Glocester, an statt des sonst gebrauchten Königl. Tituls, heissen ließ, welchen Namen der letztverstorbene Erb-Printz und Sohn der Königin Anna gehabt, gleich als wenn er an dessen Stelle angenommen seyn solte.

Franckr. führt mit dem Bollingbroke Correspondence wegen des Prætendenten.

Nach der Abreise des Bollingbroke aus Franckreich wurde ferner mit ihm, über die Angelegenheiten des Prætendenten, der Brieff-Wechsel fortgesetzet, und ums Ende des Sept. selbigem Bericht gegeben, wie der Päbstl. Nuntius bey Ihro Allerchristl. Majest. Audienz ge»habt und vorgestellet: Man wisse gar wohl zu »Rom, daß Franckreich gern einen möglichst vor»theilhafften Frieden hätte, und da man glaubte, »Engelland werde bey dessen Zustehung nicht lei»den, daß der Printz Wallis in Franckreich ge»heget werde; so erböte sich Ihro Heiligkeit gegen Ihro Majest. diesem Printzen einen sichern» 1712.
Auffenthalt in Rom, oder in einem andern be»liebigen Orte des Kirchen-Staats zu verstat»ten, ꝛc. Mitlerweile blieb doch der Prætendent noch immer in Franckr. weil man nicht wuste, wie, und wo man ihn sicher unterbringen, und doch einigen Schein vor denen Leuten behalten solte, daß man ihm nicht zum Engl. Thron helffen wol»te, als welche Absicht tieffer sehende Personen gar wohl merckten, daß auch Kayserl und Holländische Ministres, unter bisher erzählter Händel, Treibung, dem Bischoff von Bristol, wie dieser selbst an dem Bollingbroke berichtet, unter die Augen gesagt: Man sehe wohl, daß derer Engl. Ministres und ihres Verfahrens hauptsächlichster Zweck mit sey, den Prætendenten ins Reich, und zur Regierung zu helffen, welches denn denen Staaten Ursache zu ihrem eine zeither bezeigtem Verhalten gegeben. Der vom Bollingbroke zurück gelassene Mr. Prior hatte auch die Besorgung Prætendentischer Angelegenheiten über sich behalten, und übersendete, bey dem Ende des Jahres die wegen Unterbringung des Prætendenten in Lothringen ergangene Acten dem mehrgenennten Bollingbroke, anbey vom 28. und 29. Decembr. ihm schreibende: Weil doch der Rit»ter S. George aus Franckreich solle, ehe der mit»Engelland getroffene Friede unterzeichnet wür»de, und selbiger in Lothringen nicht sicher seyn»können, man habe denn Paßporte vor ihm vom»Kayser erhalten; So sey der König sehr bekümmert, es möchte dieser junge Mensch in die Hän»de derer Hussaren oder **Barbaren** verfallen.» Ihre Großheit Bollingbroke würde sich des»Mehrern aus beykommenden Acten zu ersehen» haben. Franckreich bezeige, es sey Ihm un»möglich ein mehrers zu thun, hoffe aber, Engel»land werde mehr Credit oder Gewierigkeit beym» Kayser finden, um Paßporte von diesem so wohl» für die Sicherheit des nach Lothringen gehen»den, als auch des Ihn auffnehmenden Hertzogs» zu erhalten. Und da, dem Vernehmen nach,» **die Königin dem Ritter schon ihren» Schutz versprochen**/ sey ja nichts mehr übrig, als sich an Kayser und die General-Staa»ten zu machen, ꝛc.»

Dieses war also dis Jahr in- und von Franckreich, auch mit Engelland vor dem Prætendenten gehandelt worden, nach wessen Entdeckung sich niemand mehr wundern wird, warum er bey täglich vorgegebner Abreise, so lang in Franckreich geblieben, und in dem Jahre daraus nicht ziehen mögen. Das Beste der gewesenen Königin in Engelland, seiner würckl. oder angebl. Mutter war auch nicht vergessen, und von Richtigmachung ihrer Wittums-Gelder tractiret worden, deswegen der Mr. Prior ebenfals an den Bollingbroke schrieb: Da sie doch ge»zahlet werden solte, möchte man es doch mit so» guter Art thun, daß daher die Liebe der Königin» Anna, und die Edelmüthigkeit des Groß»Schatzmeisters, Grafens von Oxfort, zu sehen» wäre, ꝛc. Sonst giengen derer guten Zeitungen» von Franckreich immer mehrere ein, und kon-

der

1712. Königl. Ordre das Te Deum laudamus abzusingen/ wegen eroberten Dovay.

der König den 16. Septembr. abermahls ein Te Deum laudamus, wegen des eroberten Dovay singen lassen, deshalber diese Verordnung an den Ertz-Bischoff abgelassen wurde:

Mein Vetter!

Nachdem die Feinde in ihrem Lager bey Denain geschlagen, der Post-Marchennes erobert, und die Belagerung von Landrecies auffgehoben, habe ich nicht besser von diesen Vortheilen zu proficiren erachtet, als die Belagerung von Dovay zu ordiniren. Dieser Platz ist jederzeit, als einer der wichtigsten an denen Frontiren angesehen worden. Die Feinde, welche sich vor 2. Jahren darvon Meister machten, öffneten sich durch diese Conquete einen bequemen Weg zu andern Unternehmungen, und hatten von selbiger Zeit an die Hoffnung, in mein Reich eindringen zu können. Meine Trouppen unter den Marschallen von Villars und Monbesquion haben den Platz den 3. Aug. berennet, und die Trencheen den 14. vor der Stadt und Fort-Escarpe geöffnet. Die Garnison von dem Fort ist genöthiget worden, sich nach einer 15. tägigen Gegenwehr auff Discretion zu ergeben. Die Stadt, so ehemahls 54. Tage die Belägerung gegen die Feinde auffgehalten, ist durch dieselben nur 25. Tage defendiret, und die Besatzung obligiret worden, eben selbige Bedingungen, als das Fort anzunehmen; dieser neue Succes veranlasset mich GOtt davor Danck abzustatten, weßwegen ich Ew. Lden diesen Brief schreiben und melden, ꝛc.

LOUIS.

War unterzeichnet.

Hierbey wuchs denen Frantzosen der Muht, daß sie etwas mehrers sprechen zu können vermeynten, als bisher etwa vorkommen, deswegen der König auch nicht mehr so genau an das gebunden seyn wolte, worzu Er sich sonsten in seinen heimlichen Handlungen mit Engelland verstanden, nahmentlich wegen der denen Holländern zuzustehenden Barriere oder Vormauer. Zu der wolte er nun weniger lassen, als er sonsten sich erboten, und nebst Tournay oder Dornick, auch Lille oder Ryssel zu einer Ersetzung vor das hingegebene Duynkirchen haben, welches doch wider die vorm Parlament gethane Anzeige der Königin Anna war. Deshalben satzte es viel Handlung, deren eigentlich- und umständlicher Inhalt bey denen Engel- und Holländischen Geschichten befindlich, die da zeigen, wie das Engl. Ministerium sich in allem nach Franckreichs Willen gelencket. Da nun der Stillstand mit Engelland richtig und kund gemacht, und der Friede nahe war, dachte man auff eine feyerliche Abschickung an die Königin, zu welcher der Hertzog von Ormond erkohren, der zum Ritter vom Heil. Geist gemacht, und von dessen instehenden Abreise schon im Sept. gesprochen wurde. Sein Train war besonders prächtig eingerichtet, da er aus 12. Allmoseniren und vielen Musicis vor die Capelle, 24. Edelleuten, 12. Pagen, 2. Hofmeistern, 4. Küchenmeistern, 24. Laquayen, 4 Schweitzer-Hellebardierern, 6. Carossen, 2. mit 8, und 4. mit 6. Pferden bespannet, u. s. w. bestehen solte. Wegen der Handlung nach America, wurde bey dem schon gewiß gehaltenen Frieden, auch Versehung gethan, und selbige dem Herrn Crozat auff 15. Jahr verliehen, nachfolgender Gestalt:

1712.

Ludwig / ꝛc.

Handl. nach America dem Crozat verliehen.

Die Begierde unserer Unterthanen Wohlseyn zu befördern hat uns, auch bey denen vielen ausgestandenen Kriegen allzeit angetrieben, bey allen Gelegenheiten den Handel auff America möglichst zu befördern und zu vergrössern; Wessenthalben wir auch Anno 1683. Ordre gestellt, die Americanische Länder zwischen Neu-Franckreich und Mexicon gelegen, zu entdecken, wobey der Herr de La Sale so viel gefunden, daher man hoffen können, es könte aus Neu-Franckreich nach dem Mexicanischen See-Busen auff grossen Flüssen gekommen werden. Bey so gestalten Sachen, ist von uns gleich nach dem Ryßwickischen Frieden eine Colonie daselbsten gestiffret, und auch eine Guarnison beygefüget worden, die seither Anno 1683. im Besitz genommene Ländereyen, Küsten und Insuln im Mexicanischen Meer-Busen gegen Westen zwischen Carolina, gegen Osten zwischen Alt- und Neu-Mexico zu behaupten. Nach wieder entstandenem Kriege in Europa, hat man daher den gehofften Nutzen nicht ziehen können, weil die dahin gehandelte Privat-Leute sich mit andern Colonien in verschiedene Verträge eingelassen, denen sie nachkommen müssen. Da wir aber nun den Bericht eingenommen, daß in selbigen, und unter dem Namen der Provintz Louisiana begriffenen Orten ein vortheiliger Handel vor Unser Reich angerichtet werden könne, da man bißher daselbsten fallende Waaren von Frembden genommen, die gar gegen Frantzösische Waaren dahin verführet; So haben wir beschlossen, den gantzen Louisianischen Handel dem Herrn Anthon Croaz zu übertragen, der eine grosse Erfahrung in der See-Kauffmannschafft besitzet, und bißhero solche Unternehmung ausgeführet hat, die viel Gold und Silber in unser Königreich gebracht, zu der Zeit, da wir dessen sehr benöthiget gewesen.

Aus der Ursachen haben wir vor billig befunden, es ihm dißfals wiederum zu geniessen zu lassen, übertragen ihm demnach allein den Handel in vorgemeldeten Americanischen Orten, sonderlich in der Dovinischen Insul, auff dem S. Ludevvigs-Fluß, sonst Missisipi genannt, von der Meer-Küste an, biß zu den Illinoisen auff denen Flüssen S. Philipp, und S. Hieronymus, die man sonsten Missoturys und Ovabache geheissen, samt allen Ländern und Gewässern, die da grade zu, oder mittelst anderer, in obgedachten S. Ludevvigs-Fluß fallen.

Die Bedingungen hierbey sind folgende:

1.) Wir wollen, daß alle die vorgemeldeten Länder, Conteyen, Flüsse und Eyländer, nemlich die in der Vorrede gemeldet und begriffen

seyn und bleiben sollen, unter dem Nahmen des Gouvernements von la Lovisiane, welches von dem Gouverneur des Generals von Neu-Franckreich dependiren, und demselben subordiniret bleiben soll; wir wollen weiter, daß alle Länder, welche wir von denen Illinois an besitzen, wieder vereiniget werden, so weit es vonnöthen ist, an das General-Gouvernement von Neu-Franckreich, um einen Theil davon zu machen; jedoch reserviren wir uns, um, wo wirs vor nöthig halten, das Gouvernement des Landes von la Lovisiane zu vermehren.

2.) Wir accordiren an den Hn. Crozat das Recht vor 15. hintereinander folgende Jahre, zu rechen, von dem Tage, da dieses registriret worden, um allerhand Waaren und Kauffmannschafften aus Franckreich nach dem Lande von la Lovisiane zu transportiren, und daselbst Handlung zu treiben, welche er vor nöthig erachten wird. Wir verbieten jeder Person oder Compagnie daselbst zu handeln, bey Straffe der Confiscation der Kauffmannschafften und Schiffe, und anderer schweren Straffen.

3.) Wir permittiren ihm, die Nachforschung, Oeffnung von allerhand Minen, Gruben und Bergwercken, in der gantzen Gegend von Latovisiane zu thun, und davon das gefundene Ertz oder Staub in alle die Hafen von Franckreich währenden 15. Jahren zu bringen; und accordirn ihm und seinen Erben auff ewig das Eigenthum der Mienen, Gruben und Bergwercken, welche er taxiren und uns vor alle Rechte den fünfften Theil des Gold- und Silberstandes zahlen, auch solchen auff seine Kosten in die Frantzhafen transportiren soll, von welchem fünfften Theil wir vor die Gefahr der See und des Krieges stehen wollen. Wir permittiren ihm, kostbahre Steine und Perlen zu suchen, und wollen, daß gemeldeter Hr. Crozat und seine Erben des Eigenthums der Mienen verlustig seyn sollen, wenn sie 3. Jahr mit der Arbeit darinnen angehalten, und daß in solchem Fall die Mienen wieder mit vollem Recht mit unsern Domainen vereiniget werden, ohne daß einige Justiz-Acte vonnöthen ist, sondern nur die Ordonanz der Wiedervereinigung von den Subdelegirten des Intendanten von Neu-Franckreich, welcher in diesem Lande seyn wird.

4.) Der Herr Crozat soll alle Kauffmannschafften, Waffen und Ammunition, welche er nach dem Lande und Gouvernement von Lovisiane bringen lässet, sowohl an die Frantzosen als Wilden, welche daselbst stabiliret sind, oder sich noch stabiliren mögen, verkauffen, ohne daß jemand anders solches thun möge, ohne seine schrifftl. Permission.

5.) Er soll in gemeldetem Lande allerhand Peltzereyen, Häute, Leder, Wolle und andere Kauffmannschafft von diesem Lande negotiiren und währenden 15. Jahren in Franckreich bringen.

6.) Wir stehen ihm und seinen Erben auff ewig zu, die Possession von den Establissementen und Manufacturen, welche er in gemeldten Lande anlegen wird, von Seiden, Indigo, Wolle, Leder und Mineralien, und die von den Landen, welche er bauen lassen wird, nebst den Logimentern, Mühlen und Gebäuden, mit dem Beding, daß sie solche in ihren Wesen halten, und wenn sie dasselbe in 3. Jahren nicht thun, sollen sie alles verlustig seyn.

7.) Unsere Edicten, Ordonanzien, Sitten und Gebräuche von der Prævostey von Paris sollen vor Gebräuche und Rechte in dem Lande von Lovisiana gehalten werden.

8.) Der Herr Crozat soll jährlich 2. Schiffe dahin senden, und in jedes 25. Tonnen mit Vivres, Effecten und nöthiger Ammunition zum Unterhalt der Guarnison und der Farthen von Lovisiane embarquiren lassen, ohne Fracht zu bezahlen; allein wenn wir mehr als 25. Tonnen laden lassen, stehen wir ihm die Fracht zu gegen Kauffmanns-Preiß; er soll gehalten seyn, unsere Officirs von la Lovisiane in die Schiffe, welche er dahin senden wird, passiren zu lassen, und haben die Subsistence und die Tafel des Capitains zu geben, für 30. Stüber des Tages, als welche wir ihm für jeden zahlen wollen. Er soll auch die Soldaten, welche wir nach diesem Lande senden werden, passiren lassen, und auff jeden Schiff 10. Knaben oder Mägden nach seinem Gutachten dahin absenden.

9.) Wir wollen ihm alle Jahr aus unsern Magazinen 10000. Pfund Pulver liefern lassen, als welches er uns für den Preiß bezahlen soll, was es kostet.

10.) Die Güter, welche er nach la Lovisiane destiniret, sollen frey ohne allen Aufflagen seyn, ohne daß seine Directeurs jährlich eine Certification von der Ausladung zurück bringen, bey Straffe vierfacher Bezahlung, wenn darwider gehandelt wird. Dabey wir uns reserviren, eine längere Frist zu bestimmen.

11.) Die Waaren, die er von dar und für seine Rechnung in die Hafen unsers Reichs bringen, und hierauff in frembde Länder transportiren wird, sollen keine Ausgaben von der Ankunfft und Abfuhr bezahlen, und in die Magazienen der Hafen, wo sie arriviren, in Bewahrung gebracht werden, biß daß man dieselben abführet; und wenn seine Commissarien dieselben nach fremden Landen zu Wasser und zu Lande transportiren lassen werden, so sollen sie Caution stellen, innerhalb einer gewissen Zeit eine Certification von dem letzten Comtoir, wo sie abgehen, zu bringen, daß sie daselbst passiret seynd, und einen andern Bericht von ihrer Ausladung in den frembden Landen.

12.) Falls der Hr. Crozat zum Vortheil seiner Commercien genöthiget würde, aus frembden Landen Güter und Kauffmannschafften von ausländischen Manufacturen kommen zu lassen, so soll er uns davon Bericht ertheilen, worauff wir, wenn es nöthig, ihm unser Particulier-Permission geben wollen, nebst der Freyheit aller Auflagen von der Ein- und Ausfuhre, jedoch daß man die Güter in die Magazienen unserer Hafen

1712. leget, biß daß man sie nach Loviliane entschiffet.

13.) Die Piroguer, Bißcayer, Feloucken, Bote und Canolden, welche in dem Lande von la Loviliane sind und uns zugehören, sollen in allen dem Hn. Crozat dienen, als welcher sie in gutem Stande halten, und nach 15. Jahren unserm Gouverneur dieses Land liefern soll, oder eine gleiche Zahl von egal grossen und in so gutem Stande;

14.) Wenn er zu Cultivirung Negers vonnöthen hat, so mag er alle Jahr ein Schiff senden, um solche an der Küste von Guine zu erhandeln, jedoch mit dem Verbott, solche weiter als Loviliane zu bringen.

15.) Er soll kein Schiff, als directe aus Franckreich nach diesem Lande schicken, und auch gemeldte Schiffe herwärts zurück kommen lassen, alles bey Straffe der Confiscation und Verfall dieser Privilegien.

16.) Der Hr. Crozat, soll nach Verlauff der 9. ersten Jahre gehalten seyn, die Officiers, Majors, und die Guarnison, welche in diesem Lande sind, währenden 6. übrigen Jahren von seinem Privilegio zu bezahlen, und uns unterdessen die Officiers können vorstellen, nach Proportion, daß sie zu remplaciren seyn werden.

Den 2. Octob. machte Mr. Prior dem Frantzösischen Hofe bekandt, daß alle Frantzösisch- und Spanische Kriegs-Gefangene von Engelland auff freyen Fuß gestellet wären; dargegen man von Seiten Franckreich ein gleiches zu thun sich erklärte, worinnen man schon die Früchte des heimlich abgemachten Friedens sahe, der in Franckreich dergestalt ausgeruffen wurde.

Nachdem Ihro Maj. mit der Königin von Groß-Britannien sich verglichen, daß die Kriegs-Gefangene der Trouppen des Königs, und wiederum alle Kriegs-Gefangene, Unterthanen, und in der Königin von Engelland Sold gestandene Leute, von nun an in Freyheit sollen gestellet werden, mit der Macht, daß sie alle ihre Dienste und Kriegs-Functionen verrichten können, als sie vorhero gethan, ehe sie gefangen worden. Und nachdem die Königin von Groß-Britannien Ordre ertheilet, daß die Officirs, Reuter, Dragoner und Soldaten von denen Trouppen des Königs, so in ihrer Gewalt sind, solche vollkommene Freyheit vom 29. Sept. dieses Jahrs an geniessen sollen; so haben Ihro Maj. befohlen, befehlen auch noch, daß alle Officiers, Reuter, Dragoner und Soldaten, so wohl der Königin von Groß-Britannien Unterthanen, als die, so in ihrem Sold gestanden, und so würcklich in des Königes Macht, als Kriegs-Gefangene sich befinden, gleichfalls frey seyn sollen, vom 29. dieses Monaths, auch daß sie nach Engelland und andern Staaten, so davon dependiren, ungehindert gehen, und solche Wege nehmen mögen, als ihnen beliebet, und daselbst Dienste zu suchen, und alle Militair-Functiones vermöge ihrer Emploi zu thun; zu welchem Ende alle nöthige Paßporten ihnen ertheilet werden sollen. Ihro Maj. befehlen und ordoniren an alle Gouverneurs &c. auff dieser gegenwärtigen Ordonnanz-Vollziehung zu sehen, und an selbiger die Hand anzulegen.

1712.

War gezeichnet

LOUIS.

Die Sieges-Herrlichkeiten giengen immer weiter, und gaben dem König Gelegenheiten, dieses, wegen eroberten Quesnoy an Noailles zu schreiben: König schreibt an Noailles wegen eroberten Quesnoy.

Mein Vetter!

Ich habe geglaubet, daß zur Versicherung der Gräntzen meines Reiches nöthig wäre, nach Eroberung von Dovay, auch Quesnoy anzugreiffen, welchen Ort die Feinde zu Anfangs des Feldzuges erobert gehabt. Der Marschall von Villars und Montesquion haben unsere Armee so vortheilhafft postiret, daß zu eben der Zeit, als selbige im Wercke begriffen, gedachten Ort zu belagern, solche auch im Stande gewesen, längst allen Seiten die Annäherung der Feinde zu verhindern, dafern sie den Succurs hätten versuchen wollen. Ungeachtet des stätigen und grausamen Feuers einer zahlreichen Artiglerie, so die Alliirten in selbiger Stadt gelassen, sind dennoch die Wercke mit so grosser Embsigkeit fortgesetzet, und meine Trouppen haben sich so wohl und dermassen klüglich verhalten, daß 15. Tage nach Eröffnung der Trancheen, die Garnison, welche in 6. Bataillons bestanden, sich auff Discretion ergeben, die Capitulation, so der Marchall de Villars mit selbiger einzugehen beliebet, annehmen, und sich zu Kriegs-Gefangenen ergeben müssen. Dieser neue Succurs verpflichtet mich, GOtt abermal Danckfagung zu thun, und derohalben schreibe ich euch diesen Brief, ꝛc. ꝛc.

LOUIS.

Darmit war es vor dieses Jahr noch nicht gnug; sondern es kam Bouchain darzu, daß es kein Wunder war, wenn der König sich, in Anordnung abzusingenden Te Deum also vernehmen ließ: desgl. wegen Bouchain.

Mein Vetter!

Die Feinde hatten sich flattiret, daß die Waffen ihnen allezeit favorisiren würden. Auff die Hoffnung haben sie biß dato alle von meinen Gevollmächtigten zu Utrecht ihnen gethane Friedens-Vorschläge, wie vortheilhafftig dieselben waren, ausgeschlagen, das Exempel der Königin von Groß-Britannien, welche von der Billigkeit dieser Vorschläge überzeuget, in einen Waffen-Stillstand gewilliget, ist nicht fähig gewesen, sie zu bewegen; doch GOtt, welcher den Grund der Hertzen siehet und weiß, daß meine Wünsche zu nichts anders als dem Frieden abzielen, hat die Gerechtigkeit meiner Waffen auf's neue beglückseeliget: Die Vortheile, so in diesem Feldzug erhalten, sind durch Eroberung Bouchain geendiget, und dieser Platz ist genöthiget

1712.

gewesen, sich 10. Tage nach Eröffnung der Lauff-Graben zu ergeben. Ich bin über so glücklichen Ausschlag um desto mehr erfreuet, um so viel desto eher mich solcher zu einen Frieden bringen wird, den ich vor den einzigen Zweck zur Wohlfahrt meines Volckes regardire. Aus diesen Ursachen, ꝛc.

unterzeichnet.

LOUIS.

Villars ist in grossen Gnaden beym König wegen solcher Siege.

Der Villars war, bey diesen Umständen, in sehr grossem Ansehen, und genoß vieler Begnadigungen. Der König erlaubte ihm, daß er sich 6. Canons von denen dis Jahr erbeuteten auslesen, sie vor sein Eigenthum behalten, mit seinen Wappen zeichnen, und nach seinem Schlosse, van de Comte genannt, bringen lassen möchte, übergab ihm auch das einträgliche Gouvernement von Provence. Der nach Spanien gehende Duc d'Argile nahm seinen Weg durch Franckreich, und Audienz bey dem Könige, so war auch Mr. Hanner dahin kommen, ohne daß man wuste warum, doch sagte man, es sey geschehen sich in der Frantzösischen Sprache zu üben, über welchen Vorwandt andre lachten, und wissen wolten, daß er andre heimliche Geschäffte allda verrichten sollen. Zu dergleichen bessern Ausführung wurde dem in Franckreich vom Bollingbroke zurück gelassenen Mr. Prior die Würde eines würcklichen Bevollmächtigten der Königin in Engelland beygeleget, und ihm solche Credentiales gegeben, daraus der König Versicherung hatte, daß Ihm das Geheimniß anvertrauet sey, und daß man sich gegen Ihn mündlich mit Sachen heraus lassen möchte, die man der Feder und dem Papier zu vertrauen sich nicht getraute, wie er denn auch, nach gehabter Audienz bey dem König, eine Reise in Engelland that, mit Brieffen und in Verrichtungen, deren Inhalt in Engell- und Holländischen Geschichten angezeiget worden. Bey alle dem wurde doch Ordre gegeben, daß jede Compagnie Reuter und Dragoner mit 5. Fuß-Volck aber mit 12. Mann vermehret werden solte, weil man annoch Volcks auff allen Seiten nöthig zu haben vermeynte, und der König versprach insonderheit, mit dem Wechsel des Jahrs, 12000. Mann nach Catalonien marschiren zu lassen, dasigem Kriege mit Gewalt ein Ende zu machen, wenn er nicht auff eine andre Art hingeleget würde, darvon allerhand Anschläge, nach dem anderweitig Erzehlten, vorgekommen seyn mochten. Die so lang getriebene Renunciation derer Frantzösischen Printzen auff Spanische Monarchie, kam im Monat Nov. auch zum Stande, und zwar war in des Duc d'Orleans vom 9. dito seiner enthalten: Er wolle, um des imter Europäischen Potentzien zu erhaltenden Gleichgewichts halber, da derentwegen Ihro Cathol. Majest. der Cron Franckreich entsaget, auch vor sich und seine Erben auff die Monarchie Spanien Verzicht hiermit gethan, und hiermit bewilliget haben, daß diese Monarchie, auff den Fall abgehender Erben des Philippi, auff das Hauß Savoyen, wegen dessen ohnedem darzu habenden, und von Philippi II. Tochter Catharina herrührenden unstreitigen Rechts verfallen seyn solte. Darmit nun dergestalt er, Hertzog von Orleans, zu dem rühmlichen Zweck gesamt Europa in Ruh und Frieden zu stellen, das Seine beytragen, und der aus Befugnüß seines Ursprungs erwachsenden, auch sonst etwa habenden Rechte herrührenden Besorgnüß vorkommen möchte; habe er sich entschlossen, Verzicht vor sich, und alle seine Nachkommen auff die Monarchie Spanien zu thun. Diesem Schluß zu würcklicher Befolgung, erklärete er sich von nun an, daß er vor sich und seine Nachkommen, ohne Unterscheid derer Grade, Zeiten, Geschlechte, u. s. w. in Ewigkeit von Theilnehmung Spanischer Monarchie ausgeschlossen seyn, auch ohn einige Bedingung sich aller Ansprüche, Wohlthaten, Ausflüchte, u. s. w. hiermit begeben; sonderlich dem Befugniß entsaget haben wolte, was etwa Ihm, seinen Kindern, und weitern Nachkömmlingen aus der Erklär- und Verordnung seines Vettern Philippi V. vom 29. Octobr. des 1703. Jahrs immermehr zustehen könte; sich verpflichtende zusamt allen Nachkommen, daß es nichts gelten, sondern dermahln gethane Verzicht auff Spanien steiff, fest, unwiderrufflich gehalten werden solte, u. s. w. wie bey denen Spanischen Geschichten in der Renunciation des Duc d'Anjou auff Franckreich enthalten und zu sehen. Den 24. November erfolgte auch die Verzicht des Duc de Berry, welche wir ebenfals nicht anführen dörffen, weil sie, was Spanien betrifft, durchaus so gelautet, wie der Duc d'Anjou der Cron Franckreich entsaget, und wie wir nur itzo von der Renunciation des Hertzogs von Orleans angeführet haben.

Franckr. renuncirt auff die Spanische Monarchie.

Das war nun auch geschehen, und wurde denen Registern des Parlaments eingetragen, doch von denen Frantzösischen Ständen (welche ohnedem im Reiche nichts mehr hiessen) nicht genehm gehabt, ob es gleich Franckreich erstlich selbst angeboten, und nicht unnützlich, wegen künfftiger Fälle, gewesen wäre, wenn es das Engl. Ministerium angenommen, und darüber gehalten hätte. Der Waffen-Stillstand zu Wasser und Lande, konte hiernächst, wie auch bald hernach, dessen Verlängerung, zu nicht geringer Freude Franckreichs, verkündiget werden, das seinen Zweck dergestalt so gut als erreichet hatte, und Engelland arbeiten, auch warten lassen konte, das etwa Begehrte, aber bisher dummer Weise, nicht Ausgemachte zu erhalten, dem es, wie anderweitig zu sehen, sauer genug gemacht wurde, als wenn Franckreich dafür hielte, es sey gnug, daß dessen verrätherische Ministres das Ihre bekommen; Indessen erbot man sich doch, den durch Cassart Engl. Handlung in West-Indien zugefügten Schaden, gut zu thun.

Ehe wir Franckreich vor dieses Jahr verlassen, müssen wir annoch gedencken, was sich in solchem der Orten, mit dem sonst erwehnten Kirchen-Streit zwischen dem Cardinal Noailles,

1712. und der Jesuitischen vom König unterstützten Parthey, wegen des Neuen Testaments des Pater Quesnel zugetragen habe, indem darmit zu immer mehrern Weiterungen gericht. Man hätte gern den Cardinal auff mildere Gedancken in Ansehung derer Jesuiten dahin gebracht, daß er die Anmerckungen des Quesnels über das N. T. als irrig, verworffen, darmit es sichs aber nicht fügen wolte. Die Madame de Maintenon ließ es sichs gar angelegen seyn, ihn darzu zu bewegen, und gebrauchte sich allerhand Mittel, aber vergebens. Den verstorbenen Dauphin hatte man auch wider ihn auffzubringen gewust, wenn anders einem nach seinem Tode heraus gekommenen Bericht zu glauben, von einem Briefe, den er deshalber an Pabst geschrieben haben solte, welches viele vor nicht unwahrscheinlich hielten, und der Wahrheit gemäß zu seyn erachteten. Es war aber der Inhalt des vom Dauphin an den Pabst auffgesetzten, folgender: »Er sey niemals zu einem Richter in denen Strittigkeiten zwischen dem Noailles und seiner Widerpart bestellt geworden, wie ihm dergleichen in »geistlichen Sachen zu seyn auch nicht zukomme; »der König habe ihm nur befohlen, sich dieser »Sachen zu erkundigen, um daraus mit klugen »und wohlmeynenden geist- und weltlichen Personen reden, und hernach dem König Bericht geben zu können, was etwa für Mittel dienlich »schienen, den Zwist hin- und beyzulegen. In »solcher Absicht habe er vorgeschlagen, es solten »beyder Theile guten Freunden nur als Mitlern „vorgeleget werden, worinnen sich der Noailles „über die Befehle derer 3. widrigen Bischöffe zu „beschweren hätte, darmit diese eine hinlängliche „Erklärung von sich gäben, und Noailles hier»auff das Verbot solche Befehle zu lesen, wieder»um auffhübe. Darbey hätte er den Noailles »zu keinem Richter über die Bischöffe machen »wollen, weil solcher dergleichen so wenig als er, der »Dauphin nemlich seyn könte. Wahr sey es, daß »die Bischöffe von Lucon und Rochelle durch »ein Schreiben Satisfaction wegen dessen geben »sollen; so sie (nach anderweitig von uns Erzehltem) an den König disfals gelangen lassen; al»lein dargegen hätte auch Noailles die Lesung de»rer Befehle solcher Bischöffe wiederum erlauben, und, welches der König selbst ausdrücklich »zur Bedingung gesetzt, wider das Buch des »Quesnels sich erklären, und dieses verwerffen »sollen. Des Königs Wille sey hierunter dahin »klar gnug erwiesen, da er das dem Quesnelli»schen N. T. ertheilte Privilegium widerruffen, „und den Pabst gebeten hätte / es durch »eine besondre Constitution oder Satzung/ »zu verwerffen und zu verdammen. Von „Augustino habe er, Dauphin, wenig gelesen; „des Jansenii Dinge noch weniger gebilliget, in„dem er, obschon seine Wissenschafft in der Theo„logie so groß nicht sey, doch gefunden, es wolle sol„cher Jansenius die Leute bereden, daß einige Ge„bote Gottes auch denen Gerechtfertigten zu be„obachten ohnmöglich wären; daß man nothwen„diger Weise entweder nach dem herrschenden Triebe der inwendigen Gnade, oder der bösen„Begierde handeln müsse; ohne daß man dem „einem oder dem andern widerstehen könne, ꝛc.„dadurch, oder, mit solchen Lehr-Sätzen des„Jansenii würde ja GOtt selbst, wider den Ent„scheid des Tridentinischen Concilii, zu einem„ungerechten GOtte, als der da die mittelst der„Tauffe von Beschmitzung der Erb-Sünde ge„waschene Gerechtfertigte wiederum mit seiner„angefangenen Gnade verliesse, und ihnen nicht„so viele Gnade geben wolte, als nöthig sey die„Sünde zu meiden. Welches ja dem lieben„GOtt sich selbst widersprechend machte, seiner„Güte und Gerechtigkeit entgegen stünde, alle„Freyheit des Menschen über den Hauffen„würffe, als alle Würckung desselbigen bey- und„mit der Gnade auffhübe, indem er dieser, weder„zu Anfang des Glaubens, noch bey der Folge ei„nes jeden guten Wercks nicht widerstehen zu„können, vom Jansenio gesaget, und weiter vorgegeben würde, GOtt würcke alsdenn so„im Menschen, ohne daß dieser das nothwendig„zu Vollbringende aus freyem Willen thäte. Da„her folgte, daß alles Verdienst und alle Ver„schuldung des Menschen etwas nothwendiges„aber auch deshalben kein eigentlich so zu nen„nendes Verdienen oder Verschulden sey; auch„endlich GOtt nur allein die Auserwehlten selig„haben wolte, desgleichen Christus sein Blut„nicht für aller Menschen, sondern nur für derer„Auserwehlten Erlösung vergossen habe. Er„Dauphin hielte darfür, daß diese Art der Theo„logie den Menschen zu einer liederlichen Frey„heit, mit Auffhebung seiner Freyheit, verleite.„Nebst diesem waren in solchem Schreiben des Dauphins die so genannte Jansenisten, als die gefährlichste Leute angegeben, die nicht besser wären, als die Holländische Schismatici, oder, Spaltung hegende böse Catholicken.

1712.

Der König selbst ließ bevorstehendes Schreiben oder Memorial seines Enckels des Dauphin, nach dessen Tode durch den Druck bekandt machen, und zugleich versicheren, daß es würcklich, ob gleich ein- und andere Stelle darinnen ziemlich nach der Schule schmeckte, ein Werck desselbigen, auch unter seinen andern Papieren, mit seiner eignen Hand geschrieben, gefunden worden sey, wie er es, wann ihn der Tod nicht übereilet hätte, an den Pabst senden wollen, um diesem den von Jansenisten ausgesprengten Argwohn zu benehmen, als ob er ein Freund Quesnelischer Lehr-Sätze, auch vor dem Noailles und wider die Jesuiten gewesen sey, und deshalben den Königl. Bücht-Vatter, Tellier, hart angegangen, sich zugleich auff den Augustinum beruffen habe. Darmit nun dergleichen Reden noch begegnet würde, war dem König gefällig gewesen, mehrgedachtes Schreiben nicht nur nach Rom zu schicken, sondern auch jederman, durch den Druck mitzutheilen. Sonst satzte derselbige auch den Noailles nachdrücklich zu, und begehrte kurtz vor Ostern schrifftlich verschiedene Puncte von diesem, daß er nemlich (1.) seine Meynung von der Gnade Gottes anzeigen, (2.) Glaubens-Bekäntniß

1712. vor dem Bischoff von Meaux und dem Pfarrer zu S. Sulpice ablegen; (3.) des Quesnels Uberseꝛung des N. T. und dessen darüber gemachte Anmerckungen verdammen; (4.) denen Jesuiten die fernerweitere Erlaubnüß Beicht zu hören wiederum ertheilen; (5.) sich mit denen widrigen Bischöffen aussöhnen und von diesen eine ihren Ehren unnachtheilige Satisfaction annehmen solte. Man sagte seine Antwort sey gewesen: Er sey kein Kirchen-Lehrer, um ein Urtheil wegen der Lehre von der Gnade zu fällen, hielte sich aber an das, was hierunter sonst schon die Kirche geurtheilet hätte. Vor einem unter Ihm stehenden Bischoff und Pfarrer könne Er Ehrent- und Gewissens halber kein Glaubens-Bekäntnüß ablegen, gleichergestalt wisse Er das einmahl gebilligte Testament des Quesnels nicht zu verdammen; da man es würcklich zu Rom untersuchte, müsse man abwarten, was daher folgen würde. Denen Jesuiten das Beichten ferner zu erlauben, habe ihm GOtt nicht in Sinn gegeben, wisse es also auch dermahlen nicht zu thun. Mit denen widrigen Bischöffen hege Er keine Feindschafft, betete vielmehr vor sie, doch könne Er ihre Befehle nicht billigen, weil Sie Glaubens-Irrthümer in sich hielten, ꝛc. ꝛc.

Der König war mit dieser Erklärung gar nicht zu frieden gewesen, weil sie nemlich nicht nach dem Willen derer Jesuiten ausgefallen, denen man Schuld gab, daß sie durch den Königl. Beicht-Vater, so aus ihrem Mittel war, Jhro Maj. da Sie an Oster-Zeit gewöhnlich beichten wollen, angereitzet, dem Cardinal-Noailles obgedachte Puncte vorzulegen. Ja man wolte allerhand wahrscheinliche Proben angeben, um darzuthun, daß Jhro Maj. dermahln vollends zum völligsten in die Gesellschafft derer Jesuiten heimlich getreten, in der Meynung aller ihrer Verdienste u. s. w. theilhafft zu werden; und sagte man weiter, es sey sonst nicht zu begreiffen, wie Er diese Leute so mächtig schützen und so gewierig hören können, wann Er nicht so weit von ihnen gewonnen oder verblendet geworden, da Jhm so offte deutlich dargeleget worden, daß sie Meynungen und Absichten hegten, die mit dem Wohlseyn des Reichs und mit der Freyheit Frantzösischer Kirchen unmöglich bestehen könten. Wir lassen nun dieses an seinen Ort, und eines jeden seinem Urtheil heimgestellet seyn, und haben weiter, als ausser Zweiffel gesetzt, zu berichten, wie Jhro Königl. Maj. immer unwilliger gegen den Cardinal Noailles geworden, daß Er solchem auch der Zeit schon den Hof verbieten lassen wollen, wenn nicht der Cantzler dargegen vorgestellet, daß es gefährliche Folgereyen nach sich ziehen möchte. Indessen hatte sich der König nicht enthalten können, als Er den Cardinal bey Hofe »gesehen, ihm zu sagen: Wohlan! der Herr hat »sich nun zu einem Haupte einer neuen Parthey »auffgeworffen! darauff aber der Cardinal geant»wortet: Er wisse keine neue Parthey mit der Er »es halten solte, vielmehr hielte Er es, nach wie »vor, mit GOtt und mit Jhro Königlichen »Majestät.

Man muste es nun darauff ankommen lassen wie Er mit solcher Erklärung fortkommen würde, da indessen der einmahl über Quesnels Testament angefangene Lermen immer weiter fortgieng. Das vorhin angezogene Schreiben oder Memorial des Dauphins an den Pabst, war von dem Gegentheil kaum ersehen worden, so regte es sich dargegen, und sahe man einen durch den Druck allenthalben bekant gemachten Gegen-Auffsatz unter dem Titul: Anmerckungen über eine Schrifft betittelt: Memorial des Dauphins an den heil. Vater, den Pabst, gedrucket auff Befehl Jhro Königl. Majest. in Franckreich, ꝛc. In diesem Auffsatz waren die sonderbahre Gaben und Tugenden des verstorbenen Dauphins gewaltig heraus gestrichen worden, dargegen man denn den Begriff und die Beschaffenheit des unter seinem Nahmen heraus gekommenen Memorials gesetzet, um zu erweisen, daß beydes miteinander nicht bestehen könne, demnach entweder gedachtes Memorial fälschlich und betriegender Weise unter seinem Nahmen ans Licht gegeben, oder ihm, übereilter Weise, zum Abschreiben vorgeleget geworden seyn müsse, darzu Er sich denn, aus menschl. Schwachheit, durch künstelnde und die rechte Zeit abpassende Listigkeiten, bewegen lassen, doch könne man nicht sagen, was Er bey längerm Leben gethan haben würde, zumahl der gedachte Auffsatz so gar wunderlich geschrieben, mit Ausstreichungen und Aenderungen gantz erfüllet gewesen wäre, ꝛc. ꝛc. Es wurde aber diese Schrifft wider solch Memorial bey Parlament angegeben, als etwas so wider die Gesetze, ohn Erlaubnüß und Censur, im Lande gedruckt, oder in das Land eingeschleiffet, und darinnen der König selbst, der das Memorial für ein Werck seines verstorbenen Enckels ausgegeben, der Falschheit und des Betrugs beschuldiget, oder der Verstorbene nach seinem Tode, als ein leichtgläubiger und sich selbst widersprechender Printz geschimpffet geworden; darauff denn das Parlament die Verbrennung solcher wider mehrgedachtes Dauphinische Memorial oder Schreiben ausgegangenen Schrifft durch den Hencker verfügte; und solch sein Urtheil den 18. Junii würcklich vollstrecken ließ.

Dem Pabst hatte indessen dargegen, was unterm Nahmen des Dauphins, nach obigem, ihm zu Händen gelieffert worden war, sehr erfreulich auffgenommen und der Mühe wehrt geachtet, deshalben ein Danck-Schreiben an den König in Franckreich ergehen zu lassen, des Inhalts: »Es wäre der übern Hintritt des Dauphins em»pfundene Schmertzen, durch die unter seiner»Hand hinterlassene Erklärung, einiger massen» gelindert worden; wenn nicht die genauere Uber»legung sothaner Erklärung zu erkennen gegeben,» was Franckreich, die gesamte Kirche und der» Stuhl zu Rom an so einem Printzen verlohren.» Jhro Heiligkeit finde sich genöthiget zu gestehen,» es sey Dero väterl. Betrübnüß des Dauphins,» durch Ersehung seiner hinterlassenen Schrifft,» um ein Grosses vermehret worden, darbey nichts» zum Trost übrig, als sich unter die gewaltige»

Hand

1712. »Hand GOttes zu demuthigen, dessen Vorsorge »nur, was heilsam wäre, verordnete, dannenhero der Mund mit David zu schweigen, und »zu dencken wäre: Der HErr hat es gethan.

» Die durch den Cardinal de Tremouille dem »Pabst übergebne mehrgedachte Erklärung, hätte »dieser sehr begierig gelesen; und mit trähnenden »Augen dem Allerhöchsten gedancket, daß dieser »dem Verstorbenen so Gottseelige und erleuchtere »Gedancken eingegeben, die heilsame Lehre zu »handhaben, und sich denen Apostolischen Ur»theilen zu unterwerffen, dannenhero man mit »Warheit sagen könne: Er habe nicht als ein »Kayser, sondern als ein Bischoff gesprochen. »Ob gleich übrigens niemand billig-Gesinntes an »der Reinigkeit des Glaubens in Ansehung des »Verstorbenen zu zweiffeln hätte; so hielten doch »Ihro Heiligkeit dafür, es sey überaus wohl gethan, daß die rechtglaubige Erklärung dessel»bigen ans Tagslicht gegeben worden, um zu wi»derlegen, was ein- und andre an betrüglichen» Reden ausgestreuet hätten. Eine solche Schrifft» sey beständiger als ein Denckmahl von Ertzt, und» müsse eine ewige Erinnerung seiner Gottseeligkeit» und seiner Ehren bleiben. Wie nun Ihro» Heiligkeit dem König vor dessen Mittheilung» Danck sagte; so erkennten Sie noch vielmehr» daß Selber mit einem der Allerchristl. Maj. so» anständigem Eiffer, gesliffen wäre, die so schäd»liche Ketzerey des Jansenismi von Wurtzel aus» auszurotten, welches mit Göttl. Hülffe auch» wohl zu Ende gebracht werden würde, und er»theilte Ihro Heiligkeit demselbigen ihren Apostol.» Seegen, zum Zeichen vollkommneren Wohl»seyns, ꝛc. ꝛc. »

1712.

Spanisch-Portugiesische Geschichte.

Spanier mit Friedens-Hoffnung unterhalten.

DJe Duc d' Anjou mit Hoffnung getröster, und was von Ihm deswegen mit seinen Grands gehandelt worden, haben wir um das Ende voriger Jahrs-Geschichte erzählet. Nach Eintretung dieses gegenwärtigen wolte Er auffs wenigste seinem Volck die Nähe des Friedens immer mehrers versichern, um es bey gutem Muthe zu halten, ließ also, ob gleich kein Paßport vor selbige ertheilet, noch Versicherung verhanden war, wenn sie dergleichen bekommen würden, Bevollmächtigte zu Handlung eines Friedens abreisen, darzu der Graf von Bergheik und der Hertzog von Ossuna benennet waren, die den 5. und 7. Jan. von Madrit ab- und auff Paris zugiengen, da der letztere sich zu einem grossen Gepränge schickte, viel Geld auff- und groß Silber-Werck mit sich nahm. Zu diesen zweyen solte noch, als dritter, der Marquis de Monteleone, Bruder des Cardinals de Giudici kommen. Die Kriegs-Verrichtungen stunden zu der Jahr-Zeit stille, und hatte der Duc d' Anjou zehen Regimenter Cavalerie in das Königreich Valencien, das Regiment von Asturien in Daroca, die Frantzösische Hülffs-Reuterey in Huesca und daherum; das Frantzösische Fuß-Volck an den Ebro von Alcaniz biß Tortosa, die Irrländische Brigade nach Ter-Vel, die Spanische Infanterie an die Catalonische Gräntze biß Conca de Tremps verlegen lassen. Die Alliirte musten sich in Catalonien, Tarragona, Barcellona und daherum behelffen, und suchten Montblanc auch Santa Colonna zu vefestigen, ihren Stand bey Tarragona und Conca de Barbara besser zu decken. Der Hertzog von Vendome gieng nach Madrit denen Rathschlägen künfftiger Campagne beyzuwohnen, ob Er gleich nicht gern daselbst, auch der Spanischen Händel müde, ingleichen ein schlechter Freund der annoch fast alles vermögenden Prinzeß Ursini war. An seiner Statt führte indessen der Marquis de Valdecanas das Commando, der sich deshalber nach Sarragossa in Arragonien verfügte, in welchem Lande wie auch in Valencien jedes Haußgesäß 15. Stück von Achten, über das Quartier, zum Unterhalt derer Trouppen geben muste. Der neue und ans Bergheit Stelle getrettene Finanzien-Verwalter, Bischoff von Gironda, hielt einen Theil derer Besoldungen und Geistl. Gefälle inne die Unkosten des Kriegs und andrer Ausgaben einiger massen besser bestreiten zu können, worüber viele Klagen entstunden, die man alle mit der Vertröstung abschweigte, es solte vor itzt Entzogene bey künfftig bessern Zeiten gnädigst ersetzet werden. Zwischen dem General Stahrenberg und denen Engelländern wolte das Vernehmen immer schlechter werden, und wuste man zu sagen, es hätten diesen ein von jenem nach Tarragona ins Quartier geschicktes Teutsches Regiment nicht einnehmen wollen, unter dem Vorwand, der Ort sey schon so belegt mit ihnen, daß sie sich kaum behelffen könten, und kam es hernach heraus, daß das Engl. Ministerium diese und andre dergl. Händel verordnet. Der Marquis de Bay gieng bey Zeiten, und als der Februarius eingetretten war, nach Estremadura ab, grosse Dinge daselbst wider die Portugiesen auszurichten versprechende, die sich stelleten, als wolten sie Widerstand thun, wie den der König ein freywilliges Geschenck vom Adel und der Clerisey einzog, die Rüstung zum Kriege dadurch zu befördern.

Geistl. Gefälle u. Besoldungen zum Krieg innen gehalten.

Mißverstand zwischen Kayserl. und Engelländern.

Die Königinne hatte sich in ihren Wochen so erholet, daß selbige den 16. Jan. einen prächtigen Vor- oder Kirchgang halten können. Denn nachdem Ihro Maj. der König den grossen Spiegel-Saal auffs herrlichste zubereiten, und daselbst das vorhero schon darinnen gewesene sehr kostbar von Goldstück verfertigte Braut-Bette auffrichten, dann eben mit so reichem Goldstück und goldenen Crepinen die Fenster- und Thür-Vorhänge zieren, ingleichen darzu viele Spiegel mit Maßiv-Silber und vergüldeten Rähmen, hernach dergleichen pur silberne Tische und Queridons verschaffen, nicht weniger den völligen

Königin in Portugall Kirchgang.

1712.

Saal mit den fürtrefflichsten von Seiden und Gold auff das feinste eingetragenen Niederländischen Spalieren von grossem Werth behängen lassen: als hatten Ihro Majest. die Königin fünff Tage vor Dero Vorgang darinnen angefangen, dem vornehmsten Frauen-Zimmer des Königl. Portugiesischen Hofes die Audienz öffentlich zu ertheilen. Welchemnach den 16. Jan. Morgends frühe höchstgedachte Königl. Majest. zuförderst in Dero Hof-Cammer-Capellen gantz stille sich vor seegnen lassen; dann gegen 10. Uhr, unter prächtigst- und zahlreicher Begleitung derer hohen Standes-Personen beyderley Geschlechts und Läutung aller Glocken, wie auch jedermänniglicher Zuruffung nach dem Profeß-Hauß der Jesuiten bey St. Rochus in Dero Königl. Leib-Wagen erhoben; die junge Königin aber wurde dahin in einer stattlichen Sänffte getragen. Bey Erreichung der Kirchen stieg die Königin aus, darauff nahm der Königl. Viador DonGeorge Sula deHenriquez, (dessen Sohn mit der erfreulichen Zeitung von der Niederkunfft nach dem Kayserl. Hof abgeschicket worden) die Königl. junge Prinzeßin aus der Sänffte, und trug dieselbe in schönster Ordnung in die Kirche, biß zu den Staffeln des hohen Altars, und allda solche Ihro Maj. der Königin auff die Arme gab; welche ferner jene die Staffeln hinauff truge, und alsdenn dem Hn. Bischoff von Evora in die Arme reichte, der folglich diese Prinzeßin auff den Altar niederlegte, und so lange darauff liegen liesse, biß das gewöhnliche Gebet verrichtet worden. Hiernächst stellte der Bischoff die kleine Prinzeßin an die Königin zurück, so diese auch wieder über die Staffeln herunter truge, und vorermeldten Herrn Viador zurück gab; der dieselbe so gleich wieder in die Sänffte legte, und nach Hofe begleitete. Ihro Majest. die Königin aber verblieben noch etwas in der Kirchen, und statteten unter dem Herrn Bischoff von Evora gehaltenen Gottesdienst mit öffentl. Empfangung des heiligen Abendmahls Dero Danckſagung wegen glücklichster Niederkunfft zu Ehren des heiligen Francisci Xaverii auff das andächtigste ab, und kehrten dann endlichen mit vorgedacht prächtigster Begleitung, und unter Läutung der Glocken, wie auch Zuruffung des Volckes, nach Hofe: Ihro Majest. haben zum Præsent empfangen:

1. Ein cremolin-sammeten, von innen und von aussen mit Golde gestickten Wagen, dessen Imperial-Grantz von Massiv-Golde gewesen, samt 8. schönen Rappen, mit so kostbarem Geschirr, davon das Beschläge von Silber und vergüldet, die Buschen aber wie auch die Quasten, ingleichen die Frantzen an den lang-sammeten und mit Golde gestickten Pferde-Decken, von goldenen Crepinen gewesen.

2. Eine Engl. kostbare Sack-Uhr, davon der Kasten Silber und Gold, mit eingelegten Helffenbein gewesen.

3. Ein Brust-Stück von denen schönsten Brillanten, dergleichen auch eine Stecknadel, und ein paar Ohren-Gehenck gewesen.

4. Eine goldene Sack-Uhr mit Diamanten besetzet, nebst einen mit Saphir kostbar besetzten Hacken.

5. Eine Menge von ungefaßten Rubinen und Perlen, wie auch Smaragden.

1712.

In Catalonien wurde immerdar viel von der Kayserin Abreise nach Teutschland gesprochen, und zugleich gesaget, daß dessen Fr. Mutters Majest. oder der Fr. Schwester Ertz-Hertzogliche Durchl. kommen würde, der Regierung vorzustehen. Ihro Kayserl. Majest. hatte auch bey Kundmachung Dero Erhebung auff Kayserl. Thron zu verstehen gegeben, wie nöthig es sey, seine Gemahlin bey sich zu haben, unter Gottes Seegen, die Fortpflantzung ihres Ertz-Hertzoglichen Hauses zu erhalten: Ob er gleich der Zeit, nach sonst gehabter Hoffnung, nicht selbst nach Catalonien wieder zurück kommen könte, wolte Er doch nichts unterlassen, was zu des Landes Wohlfahrt und Beschirmung nöthig wäre. Nun schien wohl immer mehrers nöthig zu seyn, doch war so leicht nicht zu sehen, wie mit selbigem geholffen werden könne, da zumahl der sonst genossene Beystand von Tag zu Tag, sonderlich von Engelland her, ungewisser werden wolte. Der Hertzog von Argile gieng im Monat Februario, nebst einem gantzen Regiment seiner Lands-Leute und vielen Officiers nach Minorca ab, ohne sich mit dem General Stahrenberg beurlaubet zu haben, welches wohl ein schlechtes Zeichen war, zumahl, da die noch in Catalonien zurück gebliebene Engl. Officiers ihre Pferde und Bagage zu verkauffen anfiengen, als wenn es auch mit ihnen bald zur Abreise gerathen solte. Unter diesen Vorfallenheiten und Umständen wurde aus Franckreich her das Absterben des Dauphins seiner Gemahlin kund, welches zwar der Duc d'Anjou vor seiner Gemahlin verbergen wolte, aber es nicht bewerckstelligen kunte, die darüber in grosse Betrübnüß gerieth, und legte man alsofort die Trauer auff 6. Monat an. Kaum war das erfahren worden, so erhielt der Duc d'Anjou einen andern Cabinets-Courier von Versailles, der da das Absterben seines Brudern, des Dauphin selbsten, mitgebracht, ob man es gleich heimlich zu halten trachtete, biß man sich wegen des Künfftigen besinnen, auch etwa schlüssig werden können, was etwa hierbey und auff weitern Fall zu thun sey? Der Duc d'Anjou war bey Einlauffung dieser Zeitung, ungemein beweget worden, nicht so wohl aus Betrübnüß, als wegen der Vermuthung, daß ihm wohl die Erbfolge an der Frantzösischen Cron eröffnet werden könte. Da die Gemahlin schon zu Bette gewesen, hatte er sich doch, wider Spanische Hof-Weise, in ihren Gemach begeben, sie auffzuwecken, auch den Frantzösischen Envoyé de Bonac, und den Marquis von Bedmar ruffen lassen, darauff denn die vier Personen biß nach Mitternacht im Rath beysammen gewesen. Des Tags darauff wolten die sich um den Duc d'Anjou findende Personen bemercket haben, daß er gantz ausser sich selbst, wegen vieler Gedancken gewesen, und manchmahl fast wunderliche Dinge geredet und gefra-

Von Abreise der Kayserin annoch vergebens geredet.

Engl. verdächtiges Bezeigen.

Post vom Tode des Dauphins verunruhiget den Duc d'Anjou.

get

1712. Sonderlich da die Nachricht von Absterben seines Sohnes darzu kommt.

get hätte. Bald hierauff kam die Post von dem Tode des gewesenen Duc de Bretagne, und kaum gewordenen jungen Dauphins an, daß in so weit, und dessen wegen, es der Abschickung nicht bedurfft, die der Duc d'Anjou an seinen Groß-Herr-Vatter bewerckstelliget, diesen zu ersuchen, sein Interesse bey der etwa einzurichtenden Vormundschafft solches jungen Printzens nicht zu vergessen. Was das mehriste war, so entstund bey eingehender Nachricht von seinem Tode das Geschrey, es sey der junge Duc d'Anjou in Franckreich, oder, der eintzig übrig gewesene Sohn des vormahligen Duc de Borgogne auch gestorben, mithin dem Duc d'Anjou in Spanien der Frantzösische Trohn, auff Absterben des alten Königs, eröffnet sey. Darüber war so eine Bewegung entstanden, als man bey tödlichen Hintritt des Caroli II. nicht beobachtet haben wolte, daß man auch die Wache bey Hof wohl fünffmahl verdoppeln müssen, indem es gewaltig seltsam durcheinander gegangen, da einige sich übermäßig gefreuet, sie würden des Duc d'Anjou loß werden, andre seinen Abzug, und ihnen daher entstehendes Unglück gefürchtet. Man hatte wohl das Volck eines Bessern, und daß es mit diesem Geschrey nichts sey, zu bedeuten gesucht, welches aber so bald nicht verfangen wollen.

Forderungen derer Alliirten werden kund in Madrit.

War nun gleich der junge Duc d'Anjou in Franckreich nicht würcklich tod, so wuste doch der ältere in Spanien von seiner gefährlich- und der Zeit tödlich aussehenden Schwachheit, und wurde darüber, wie der Bericht wahrscheinlichst lautete, in die gröste Unruhe gesetzt, was bey diesen Umständen vorgehen und zu thun seyn würde, weil doch denen mehresten Potentzen von Europa die Vereinigung derer Spanisch- und Frantzösischen Cronen auff einem Haupte, oder, die nahe Möglichkeit dessen eine unleidliche Sache, und dieser ihre Gedancken dem Duc d'Anjou gar wohl bekandt waren. Hierzu kam noch das in Utrecht vorseyende Friedens-Geschäfft, da gar bald dem Hofe zu Madrit bekandt geworden, worinnen die Forderungen derer Alliirten bestünden, und wie es darbey vor dem Duc d'Anjou eben so gut noch nicht aussähe. Man hatte wohl die gröste Sorgfalt angewendet, den Inhalt gedachter Forderungen, so lang als möglich, vor denen Spaniern verborgen zu halten; allein es war jemand so sorgfältig gewesen, solche Forderung in Spanische Sprache übersetzt schon den 17. Martii zu Nacht auff denen Gassen zu Madrit auszustreuen, daß sie gar bald, zu nicht weniger Kräncking des Hofes, bekandt genug wurden. Die heimliche Handlungen zwischen Franckreich und Engelland wolten wohl dem Duc d'Anjou Spanischen Trohn versichern, doch mit der Bedingung, daß er dem Frantzösischen auff alle Fälle vor sich und seine Erben entsagen solte, welches ihm ein harter, und nun je länger je mehr getriebener Punct war. In Barcellona fehlte es auch nicht an Kummer, da es hieß, daß der Geist der Uneinigkeit und der Mißvergnügung sich einschleichen, auch dem General Stahrenberg nicht gegönnet werden wollen, daß er in Politischen- und Kriegs-Sachen das meiste zu sagen haben solte; und da über dieses ein grosser Mangel an Geld- und Lebens-Mitteln verhanden war, daran die Schuld mit seyn sollen, daß die Admirals derer See-Potentzien keine Convoy zu Herbeybringung des Proviants von Neapolis u. s. w. hergeben, Engl. Commissarien auch den Rückstand der Subsidien nicht zahlen wollen. Der Cardinal de Giudice war zu Anfang des Martii mit seinem Bruder dem Marquis de Monteleone in Madrit ankommen, und jener zum Groß-Inquisitor installiret, dieser aber als dritter Bevollmächtigter zum Friedens-Tractaten benennet worden. Der Duc de Vendome war des Spanischen Wesens müde, konte sich auch mit der heimlich regierenden Printzeß Urlini nicht vertragen, und war deswegen, unterm Schein Anstalt bey dem Volck zu machen, nach Valencien gegangen, von wannen er doch auff Befehl des Königs in Franckreich wieder nach Madrit kehren müssen. Darmit Ihm doch der Unmuht darüber wenigstens in etwas benommen werden möchte, erhob ihn der Duc d'Anjou zum Printzen von Königl. Spanischen Geblüt durch dieses Patent:

Vendome schlecht zufrieden/ wird zum Printzen Spanischen Geblüts gemacht.

Nachdem Wir Philippus durch GOttes Gnaden, König von Castilien, Leon, &c. &c. Unserm Cousin, den Hertzog von Vendome, die Erkentniß sehen lassen wollen, welche Wir vor die Uns gethane Dienste getragen, seit dem er Generalissimus Unsers Lagers gewesen; Als haben Wir geurtheilet, demselben Unsere Satisfaction nicht besser bezeugen zu können, als Ihm in allen Unsern Staaten und Königreichen einen Rang zuzustehen, nach Proportion des jenigen, was er unternommen und ausgeführet, um Uns die Behaltung davon zu versichern, und ob gleich seine Geburth ihm alle Arten des Ansehens gibt, und er mit Rechte alle Ehre und Vorrechte prætendiren könte, die man ihm schuldig ist; Unterdessen um die besondere Hochachtung noch klärer zu beweisen, die Wir vor seine Person und die Importanz seiner Dienste haben, so haben Wir ihm gegeben und zugestanden, geben und stehen ihm zu hiedurch die Ehre eines Printzens von Unserm Geblüte, und wollen, daß er dafür und in dieser Qualité in allen Unsern Königreichen und Landen Unsers Gebiethes erkannt werde, und alle Ehre, Vorrechte, Prærogativen und Privilegia geniesse, welche mit dieser Dignität verbunden sind; dannenhero befehlen und ordonniren Wir allen Unsern Unterthanen, ihn in dieser Qualité zu erkennen, denn hieran geschichet Unser Meynung und Wille, &c. Gegeben zu Madrit den 23. Martii 1712.

Unterschrieben

Ich der König.

Die Berathschlagungen im Cabinet giengen starck fort, aber mit dem Fechten im Felde wolte es sich stecken, und sagte man grad heraus, daß man vor dem Junio nichts wider Catalonien mit einer Armee unternehmen würde, dargegen hieß es,

Spanisches Unternehmen wider Portugal.

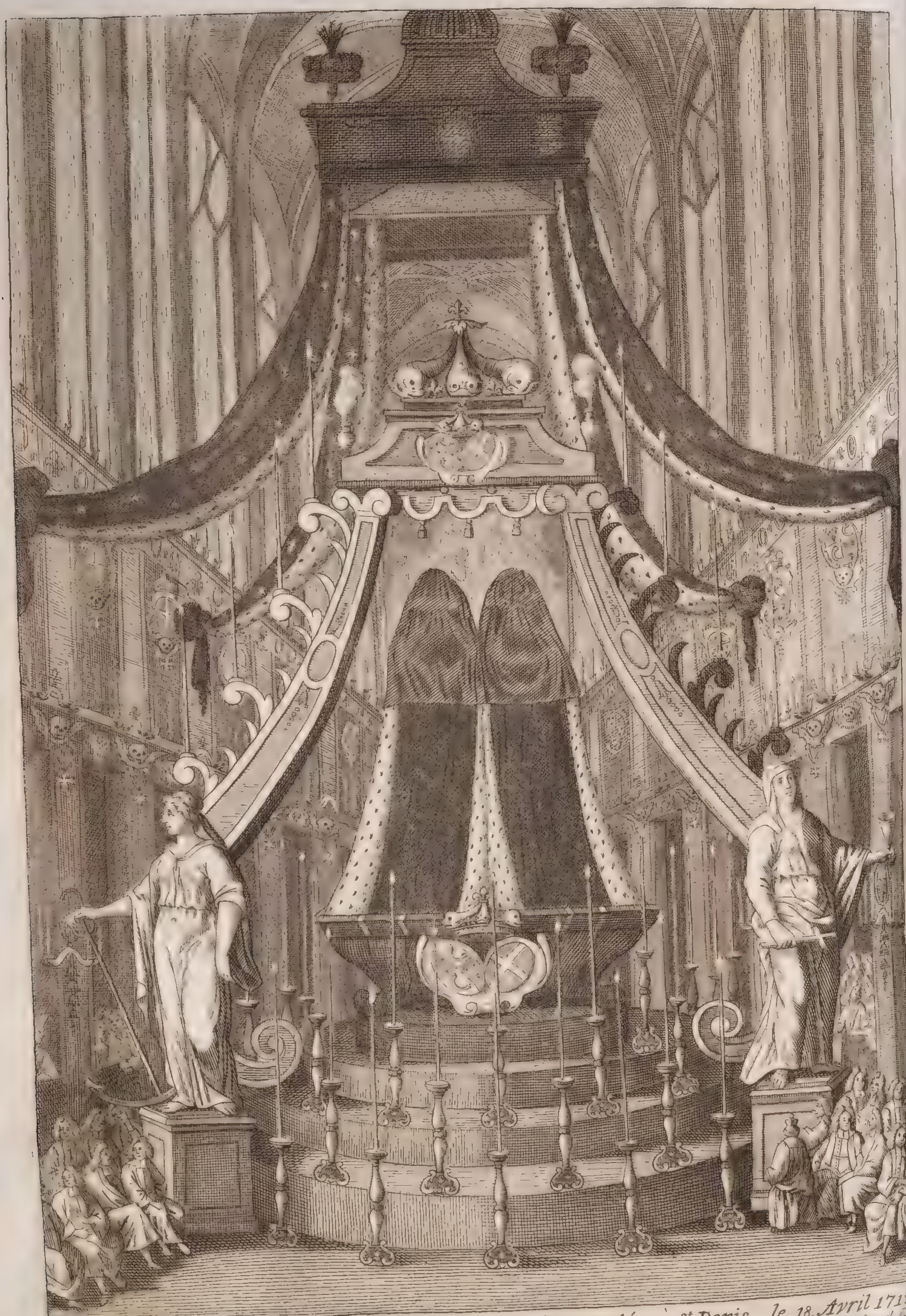

Mosolee de M^r et de M^e la Dauphine répresentée à St Denis le 18. Avril 1712.
A. Reinhard. fe

1712.

chen gewust. So war die Bemühung den König in Portugall zu Annehmung eines besondern Friedens vor dißmahl annoch vergebens gewesen, der indessen mit Engelland unter der Hand immer weiter kommen war.

Spanier wollen Engell. Handlung in America nicht zustehen.

Die Spanier hatten Wind bekommen, daß, vermöge desselbigen, denen Engelländern in Sud-America darbey Handlung auff Sud-America verstattet werden solte, deshalben die Cammer zu Sevilien eine Protestation darwider eingeleget, die man aber auff ihrem Wehrt oder Unwehrt beruhen ließ, und keine Antwort darauff ertheilte, ob sie gleich zum zweytenmahl widerholet wurde.

Dem Duc d' Anjou ein Printz gebohren.

Nachts zwischen dem 6. und 7. Junii wurde die Gemahlin des Duc d' Anjou eines Printzen entbunden, der alsofort getaufft und mit denen Nahmen Philippus, Petrus, Gabriel beleget, doch in gemeinem Reden nur der Infant Philippus genennet wurde. Man stellete allerhand Freuden-Bezeugungen deshalber an, wie denn auch die wegen Absterben des Dauphins und seiner Gemahlin obhabende Trauer deshalben auff 40. Tage abgeleget und ausgesetzet, aber noch vor solcher Zeit Ablauff, wieder angenommen wurde, da die Nachricht von dem unvermutheten Hintritt des Duc de Vendome einlieff.

Vendome stirbt.

Den 10. Junii war derselbige zu Vineros, in Valencia erfolget, dahin Er sich begeben, um Anstalt zu Eröffnung des Feldzugs zu machen. Der Schlag hatte ihn gerühret, dessen Ursache dem übermäßigen Fisch-Essen zugeschrieben wurde. Ob man gleich nun die Trauer seinethalben so eilfertig anlegte, meinten doch verschiedene zu wissen, daß sich der Duc d' Anjou um seinen Abschied wenig bekümmert, in der Meynung einen andern General einmahl gantz nach seinem Sinne zu wählen. Gedachter Duc d' Anjou wurde ohnedem dieser Zeit sehr mißvergnügt über Franckr. gewesen zu seyn gesaget, weil man Ihm daher gar harte Briefe der Renunciation halber geschrieben, deren Inhalt Er so ausgeleget, als wenn man Ihn vor einen Unterthan des Königs in Franckr. ansehen wolte, da Er doch selber ein Souverain gekröntes Haupt wäre.

Anjou soll und mus auf Franckr. renunciren.

Weil es doch aber nicht anders seyn, und die Verlassung Spaniens, auff ungewisse Hoffnung künfftiger Cron-Folge in Franckreich, zu gefährlich vorkommen wollen, so hatte Er sich diese Renunciation einzugehen verstehen müssen, und dessen Versicherung schrifftl. durch den Marquis de Bedmar entwerffen, sich hernach zum Ersehen vorzeigen, und nach Aenderung ein-und andern, solche ausfertigen lassen. Man wolte aus allen dessen Gebärden abgenommen haben, wie ungern Er dieses Extremum oder äusserste Mittel ergriffen, und sagte, daß Ihn nicht nur die Königin; sondern auch andre um Ihn sich findende Frantzosen darwider lange Zeit versteiffet, weil Sie bey damals verhoffter Erledigung des Frantzösischen Trohns, und Ihm geöffneter Besteigung desselbigen, grosse Vortheile zu erlangen verhoffet. Was nun in mit dieser Renunciation zu Papier gebracht worden war, hatte seine förml. Ausfertigung erhalten, ohne daß der Auffsatz vorher dem in der Sachen negotiret habenden Frantzösischen Envoyé de Bonac gewiesen worden wäre. Die Nachrichten, daß bewilligte Renunciation, einen gewissen Frieden mit Engelland, und alsofort einen Stillstand der Waffen haben solte, hatten es dahin gebracht, daß selbige bekant zu machen weiters kein Bedencken getragen werden konte. Duc d' Anjou machte also aus der Noth, wie man saget, eine Tugend, um die Spanier zu bereden, wie Er aus Liebe zu Ihnen die Anwartschafft auff die Cron Franckreich mit Willen und Freuden auffgegeben, und deshalben vor sich auch seine Erben Verzicht zu thun sich entschlossen, mit dem Beding, daß die Frantzösische Printzen vom Königl. Hause ein gleiches, in Ansehung Spaniens, thun solten. Was diesemnach der Duc d' Anjou seinen Grands vortrug, war dieses Schlags:

Thut hierunter Vortrag an Grands.

Ob gleich bey andern Gelegenheiten auch wohl einige Sachen vom Frieden von mir bekandt gemacht worden; so habe ich doch gesuchet, einige Umstände zurück zu halten, biß daß dieser Friede versichert wäre, weil nun derselbe mit GOttes Beystand gäntzlich mit Engelland fest gestellet ist, so habe ich eurer Treue und Liebe das Vornehmste communiciren wollen, worinnen solcher bestehet, indem die daraus fliessende Vortheile vor mich favorabel sind; denn nicht einer Hand breit Landes von Indien soll von der Spanischen Monarchie abgenommen werden, und hoffe ich solche zu geniessen in ihrer gäntzlichen Vollkommenheit, als wie mein Herr Vetter, glorwürdigsten Andenckens, solche besessen; nur allein cediret mein Groß-Vatter an Engelland das Conquest von Indien, welches die Engl. in diesem Kriege gemacht, nebst der Stadt Dünkirchen, darmit sie solches in dem Stande, wie es jetzo ist, biß zum General-Frieden behalten, worauff solches auff Unkosten der Holländer geschleifft werden soll. Die Handlungen in Indien zwischen den Engl. und Frantzosen bleibet reguliret, wie sie zu Zeiten meines Hn. Vetters, Carls des II. gewesen. Innerhalb wenig Tagen erwarte ich einen Expressen mit der Zeitung von einem General-Waffen-Stillstande. Die Instantien des Königs meines Groß-Vatters sind groß gewesen, daß ich in der Renunciations-Acte die Monarchie von Franckreich der von Spanien præferiren möchte; allein weder die wichtigen Ursachen, noch die Anmerckung von dessen Grösse und Macht, haben in mir die Erkäntnüß, welche ich den Spaniern schuldig bin, verändern können, als deren Treue mir die Crone, welche das Glück in zwey bekandten Gelegenheiten wacklend gemacht, unterstützet und befestiget haben; und ich werde, um mich mit den Spaniern zu vereinbahren, nicht allein alle Monarchien der gantzen Welt der von Spanien nachsetzen, sondern auch mich mit dem geringsten Theil derselben vergnügen, um sie nicht zu verlassen, und zu einem Beweiß der Warheit hievon, und daß ich wünsche, dieselbe in meinem Nachkommen fest gestellet zu sehen, so ist mein Wille, daß sie von allen ihren Rechten zu der Frantzösischen Crone renunciren sollen, zum

Vortheil des Hertzogs von Berry meines Bruders, und des Hertzogs von Orleans meines Vetters, ꝛc.

Hierauff schrieb der Gouverneur von Castilien, auff Ordre des von Anjou, folgenden Circular-Brief an alle Städte und vornehmste Plätze des Königreiches:

Lässet vorhabende Renunciation intimiren.

Der König, welchen GOtt bewahren wolle, machet die erhaltene Zeitung bekandt, daß Engelland wegen der Friedens-Vorschläge zwischen den zwey Cronen und dieser Königin überein kommen, und daß solche durch die Parlamenter angenommen worden; Se. Majest. hoffen alle Augenblick die Confirmation mit den darauff folgenden Umständen zu haben, und daß diese so glückliche Sache den General-Frieden mit den andern Alliirten facilitiren werde. Dannenhero haben Se. Königl. Majest. zu gleicher Zeit declariret, auff was Art und Weise Sie von den Rechten zu der Crone von Franckreich renunciret, und daß Sie hierzu fürnehmlich durch die auffrichtige Liebe zu ihren beständigen und getreuen Spanischen Unterthanen bewogen, ja um ihrentwillen alle Vortheile und höhere Urtheile und höhere Macht verlassen wollen, welche Ihre Majest. mit dem Besitz dieser Cron erlangen würden, wenn Sie zur Succession kämen. Um dessen willen haben Se. Majest. mir befohlen, euch solche angenehme und preiß-würdigste Zeitung zu berichten; Unterdessen werden Se. Majest. diese ausführlicher bekandt machen, wenn man den Vergleich wissen wird, in welchem die grösseste Sache fest gestellet werden soll, zu der versicherten und gewünschten Ruhe dieser Königreiche, wovon die Würckung in kurtzem gehoffet wird, mit der Vertröstung, daß dieselbe die beständige Verbleibung eines so gnädigsten Königs auff dem Trohn, nach sich ziehen werde. GOtt bewahre euch, ꝛc.

Das förmlich nach dem allen erfolgende Decret der Renunciation war dieses Inhalts:

Durch ein Decret.

Die Versicherung, daß die Cronen von Spanien und Franckreich nicht auff ein Haupt kommen sollen, ist eine der vornehmsten und wichtigsten Ursachen des Krieges gewesen, welcher Europa bis dato betrübet, und welche, als die erste Veranlassung der Friedens-Gedancken, und vornehmlich der ohnlängst in Engelland gethanen Vorstellungen gewesen. Zu einem Grunde dieses Wercks, war man darauff aus, und fande für gut, um die Sicherheit, daß zu einer Zeit, oder bey einigen Zufall, die Monarchien in einer Person nicht vereiniget werden möchten, feste zu stellen; Und auff diesen und andern Præliminar-Puncten stunde man den Congres zu Utrecht zu, um die übrigen Friedens-Articul darinnen zu tractiren und abzuthun; In welcher Zwischen-Zeit als der schleunige und unvermuthete Tod der Danphinen, unsers Bruders und Enckels, erfolgt, Engelland sich resolviret, um alle Fälle, welche sich ins künfftige begeben möchten, krafftloß zu machen, und sie kommen darzu, um anzuhalten, daß ich, als ein nothwendiges Mittel, um allerhand Zufällen zu entgehen, in meinem Nahmen und meiner Nachkommen, mich von nun an von der Monarchie von Spanien oder Franckreich ausschliessen solte, dergestalt und also, daß, wenn ich in Spanien bliebe, niemand alsdenn von meinen Nachkommen jemahls zur Crone von Franckreich gelangen, noch die jenigen, welche daselbst regieren, oder ein ander Printz, welcher daselbst gebohren werden möchte, die Crone von Spanien besitzen solle. Ich hatte nicht den geringsten Zweiffel bey diesem Schluß, und mit euch darüber zu berathschlagen, ward mir gar kurtze Zeit gelassen. Meine Liebe zu den Spaniern, die Betrachtung dessen, was ich ihnen schuldig bin, dero öffters erfahrne Treue, und die Erkäntniß der Göttlichen Vorsehung, mich auff den Trohn solcher Durchläuchtigen und wohlverdienten Unterthanen zu sehen und zu handhaben, sind die eintzige Beweg-Ursachen gewesen in meiner Resolution. Nachdem nun solche bekandt gemacht worden, so ist sie nicht unangefochten blieben durch alternative Vorschläge und überholende Vortheile, welche allein gedienet haben, meine Uberlegung zu endigen, und folglich allem vorzubauen, welches mich abziehen könte, mit meinen geliebten und getreuen Spaniern zu leben und zu sterben. Wenn nun die Auffrichtigkeit und Beständigkeit meines Gemüths von den interessirten Puissancen in Vorschlagung und Feststellung gemeldeter Mittel vernommen worden, so hat solches verursachet, daß den 17. Passato die Königin von Engelland dem Parlament Nachricht von dem Zustande gegeben, worinnen der Friede mit 2. Cronen von Spanien und Franckreich wäre, u. daß diese Bekandtmachung in demselben approbiret und gepriesen würde, welches ich auch dem Rath von Indien communiciren lasse, daß solcher wissen möge, wie diese importante Negotiation beschaffen. Madrit den 8. Julii 1712.

Troublen in Catalonien.

In Catalonien solte mittlerweile und um die Zeit sich allerhand Mißvergnügen, über Kayserl. Majest. leicht zu erachtende Nicht-Wiederkunfft, und instehende Abreise Dero Gemahlin, und die Besorgniß erhoben haben, daß die Lands-Einwohner endlich an den Duc d'Anjou, zu ihrem grossen Unglück würden überlassen werden, oder, überlassen werden müssen, worbey manche gar schwierig werden, lieber nichts mehr zu dermahliger Verfassung beytragen, dargegen auff die Gedancken kommen wollen, in der Zeit die Gnade des Duc d'Anjou, und die Erhaltung leidlicher Conditionen zu suchen, darinnen sie von verschiedenen Engelländern gestärcket zu seyn gesaget wurden, die allmählich sich als fast offentliche Feinde auffgeführet, daß einige berauschte Officiers ihres Mittels zu Barcellona auff freyer Strasse geruffen: **Es lebe der König Philippus!** bey welcher Beschaffenheit die Oesterreichische Regierung und Parthey zu thun genug gefunden, was Schlimmers zu verhüten, auch sich genöthiget gesehen, die Besatzungen haltbarer Orte mit verschiedenen sonst im Felde zu gebrauchenden Trouppen zu verstärcken; deshalben dem von Italien her erwartetem Succurs immer mit mehrerm Verlangen entgegen gesehen, und der

Succurs langet an.

1712. Tag endlich erlebet wurde, Ihn ankommen zu sehen, da man ohnedem in Freudens-Bezeugungen begriffen war. Denn es hatte die zurück gebliebene Kayserin den 23, 24 und 25. Junii ein drey-tägiges herrliches Danck-Fest mit Läutung derer Glocken, Lösung des Geschützes, und Illuminirung der gantzen Stadt, wegen der in Preßburg geschehenen Crönung Ihro Kayserl. Maj. zum Hungarischen Erb-König, in prächtigster Galla gehalten. Den 27. dito darauff wurde auff der Festung Montigui ein Zeichen gegeben, so die Ankunfft einiger See-Macht bedeutet, welche auch gegen Abend auff dasiger Rheede sich sehen lassen: dahero die Röm. Kayserin in eigener allerhöchsten Person mit einem grossen Gefolge an das Meer sich verfüget, um die Flotte ansegeln zu sehen, welche den 28. dito des Morgends glücklich angefahren, und 7000. Mann auserlesenen Volckes ans Land gesetzet. Worauff der commandirende Herr General Stahrenberg aus seiner Bade-Cur von Galdas noch selbigen Abend sich auch eingefunden, gedachte Mannschafft besehen, und solche alsobald zur Ausrastung in die alldort herum liegende Gegend vertheilet.

Verrichtungen im Felde.

Nach dieser Verstärckung ward die Eröffnung des Feldzugs vermuthet, wormit es sich doch noch etwas verzog. Gegen Ausgang des Julii begonte Stahrenberg seine Armee bey Armentera ohnweit Montbanc zu versammlen; gleichwie sich die Feindliche in der Nachbarschafft Lerida zwischen der Cinca und Segra formirte, bey welcher der Printz Serclas de Tilly das Commando, biß auff weitern Bescheid, führen solte. Jener brach gen Cervera auff, welchen Ort bey seinem Marsch die Anjouische Besatzung verließ; wie denn auch die feindliche Trouppen von Balagner zurück gezogen worden, weil sich Tilly nicht getrauete, dem Stahrenberg das Setzen über die Segra dasiger Orten zu verwehren; dannenhero der Duc d'Anjou nach Franckreich geschrieben, von Seiten Roussillon denen Alliirten eine Diversion machen zu lassen, allwo sie Gironne blocquirt hielten. Eine Freude vor dem Duc d'Anjou war die eingehende Nachricht von der denen Alliirten bey Denain angehengten nachdrücklichen Schlappe, darüber man den 13. Augusti öffentliche Ergötzlichkeiten anstellete. Darzu kam bald noch eine grössere Herrlichkeit, wenn ein den 31. dito in Madrit eintreffender Courier die sichre Zeitung überbrachte, daß ein vier monathlicher Stillstand der Waffen, zu Wasser und Lande, zwischen Engelland, Franckreich und Spanien geschlossen sey. Dieser Courier hatte auch Ordres der Königin von Engelland an ihre Generals in Portugal und Catalonien bey sich, diesem Stillstand gemäß zu leben, und ihre Trouppen von denen Alliirten abzusondern, welche man selbigen von Madrit aus zuzufertigen keinen Augenblick versäumte, übrigens den Stillstand mit allen Förm- und Feyerlichkeiten öffentlich bekandt machte. Was dieses denen Alliirten der Orten, auch denen Oesterreichisch-Gesinnten Cataloniern vor eine verdrießliche Bottschafft gewesen, ist leicht zu erachten: das beste war, daß man sich dergleichen etwas vorher versehen, und sich möglichst darauff schicken können. Wie es mit- und bey diesen her- auch was weiter vorgegangen, kan aus hier nachstehendem Bericht und Diario ersehen werden. 1712.

Engl. verlassen Catalonien/ wie auch die Holländische Flotte.

Nachdem der Holländische Admiral Pieterson den 8ten Sept. des Morgends mit seiner Esquadre von der Rhede von Barcellona (ohne der Kayserin vorhero Nachricht davon gegeben zu haben) nach Hause gesegelt, so kam der Britannische Admiral Jennings denselben Abend mit seinen Schiffen vor diese Stadt. Denselben Tag machte der Brigadier Preys, welcher die Engl. Trouppen commandiret, dem Grafen von Stahrenberg die von dem Lord Bollingbrok, der sich am Frantzös. Hofe befindet, erhaltene Ordre bekandt, welche hierinnen bestanden, daß, weil den 20. Aug. zwischen Franckreich und Engelland der Stillstand auff 4. Monathe prolongiret, er sich von dessen Lager mit seinen Trouppen scheiden solle, als welche in 4. Bataillonen und ein Regiment Dragoner bestehen. Das Mittel, welches man gebraucht, um diese Ordre dem Brigadier einzuhänden, ist sehr extraordinair gewesen. Einige Tage zuvor kam ein feindlicher Trompeter in das Quartier des Feld-Marschals mit einem Brief, um einige Gefangene zu reclamiren, und mit andern Bottschafften, welche nichts sonderlichs bedeuteten. Wie man nun ihn fragte, ob er nicht andere Brieffe mehr hätte, so bekante er, daß ihm noch ein Schreiben anvertrauet wäre, welches man ihm abforderte, und an den commandirenden Officier der Englischen Trouppen addressiret befand. Man drohete dem Trompeter mit Hangel-Birnen, weil er andere Brieffe brächte, als an den Ober-Befehlshaber, als an welchen allein nach Kriegs-Manier die Brieffe addressiret, und von demselben erbrochen werden müssen. Der Feld-Marschall sandte dann diesen Brief an den Printzen Zerclas wieder zurücke, und schrieb ihm dabey, daß er dafür hielte, daß ein General die rechte Manieren des Kriegs besser wissen solte, als auff solche Weise zu handeln; Und daß, so es nochmahls geschähe, er nur gedencken solle, daß man das Post-Geld mit dem Strick bezahlen wolle. Der Printz Zerclas antwortete hierauff sehr höflich dem General Stahrenberg; allein zwey Tage hernach bediente er sich einer andern List: Er ließ einen Unter-Officier von einem Irrischen Regiment desertiren mit dem andern Brieffe, und mit Ordre, um solchen ja wohl zu verbergen, und niemand anders als dem Engl. Brigadier in die Hände zu geben, welches ihm auch geglücket; Es ist niemand, meldete der Printz in diesem Brieffe, als ich, der Colonel vom Irrdischen Regiment, und der Uberbringer, welcher weiß, daß ich an sie schreibe: Ich muß Euch notificiren, daß ich eine Ordre von euch von eurem Hofe habe, deßwegen wollet ihr überlegen, wie solche füglich zu übermachen sey. Der Brigadier rieff hierauff die Commendanten von seinen Regimentern zusammen, um zu deliberiren, was zu thun, ob jemand in geheim zurück zu senden,

1712.

oder ob man dem Feld-Marschall hiervon Nachricht geben solte? die mehristen Officier waren der Meynung, daß man hiervon dem General nothwendig Part geben müste, daß es wider alle Kriegs-Reguln lieffe, Briefe von den Feinden zu erhalten, ohne solche an den Ober-Befehlshaber zu communiciren, und daß sie biß dato die Frantzosen nicht anders als Feinde consideriren könten. Nachdem sie nun hievon an den General Nachricht gegeben, sagte dieser, daß sie einen Tambour senden könten, welcher darauff den 8ten mit obgemeldter Ordre wieder zurück kommen.

Den 9ten Morgends ließ der Feld-Marschall den Kriegs-Rath von den Generalen und Commendanten der besondern Trouppen halten, um ihnen solches zu hinterbringen, und deswegen andere Messures zu nehmen. Einige Stunden darnach, ward der General-Lieutenant Königs-Eck nach Barcellona gesandt, um der Königin von allem Raport zu bringen, welcher sehr frembd vorkam, daß dergleichen Ordre verdecket, und durch Feinde gebracht worden, ohne daß der Britannische Minister, welcher sich in Person hier zu Lande befindet, so viel Consideration vor Jhro Maj. gehabt, und solches auff gehörige Weise notificiret. Der Brigadier Preyß begab sich denselben Tag auch nach Barcellona, um mit dem Admiral Jennings zu sprechen; er kam den 15. im Lager zurück, um den Marsch vor seine Trouppen zu reguliren. Unterdessen hatte der Feld-Marschall den 9ten des Nachts 500. Kayserl. Fußgänger mit einem Colonell-Lieutenant nach Tarragona gesandt, allwo die Engl. Trouppen eine Bataillon hatten, und den 15ten folgte der Spanische General Surmain mit einer Spanischen Esquadron dahin, um daselbst zu commandiren, und sich also dieser Stadt vollkommen zu versichern. Denselben Tag erhielten wir in unserm Campement 13. Stücke und 2. Hauwitzen, wie auch die Remonta-Pferde, welche ohnlängst aus Italien kommen. Den 16ten remonstrirte der Engl. Brigadier an den Feld-Marschall, daß er nicht zustehen könte, daß die Britannische Bataillon von Heliot aus Tarragona zöge, weil die Englische Artillerie und Magazinen in diesem Platze wären. Worauff Se. Excell. wegen der Wichtigkeit dieser Stadt, und aus Beysorge, daß die Engl. dieselbe besetzen möchten, als wie sie in Flandern mit Gent und Brügge gethan, eine schrifftliche Ordre dem Comendanten zugeschickt werden solle, ohne daß er seiner Seits etwas darzu setzte. Den 17. kriegte man Zeitung, daß gedachte Bataillon aus der Stadt marchieret. Denselben Morgen verliessen die 5. Englische Bataillonen und das Regiment Dragoner unser Lager, wovon sie durch einen Tambour den Feinden part gaben. Sie zogen in drey Tagen biß an Sitias, bey der Küste zwischen Barcellona und Tarragona. Nach ihrem Abmarsch stachen wir einen andern Lager-Platz ab, zur rechten Seiten von Cervera, in welchem wir den 18ten campirten, nemlich das Fuß-Volck, die noch 23. Bataillonen ausmachten, in 2. Linien auff den Höhen, mit dem lincken Flügel biß an die Stadt, und die Reuterey 35. Esquadronen starck, auch in 2. Linien in einer Lage hinter den Bataillonen. Dieses Campement ist ziemlich vortheilhafftig; und ob gleich die Feinde stärcker sind, und 46. Bataillonen, und 68. Esquad. haben, so glaubte man dennoch nicht, daß sie uns angreiffen, sondern lieber in die Fläche von Tarragona durchzudringen trachten werden, um uns zurück zu treiben. Der General-Lieutenant Wetzel befindet sich noch mit 15. Bataillonen und 26. Esquadronen in Lampourdan, und hält Girona genau eingeschlossen. Täglich kommen viele Reuter mit ihren Pferden zu uns übergelauffen, welche sagen, daß sie grossen Mangel an Fourage leiden. Den 27. erhielte der Graf von Stahrenberg einige Depeches vom Hofe zu Wien. Den 30ten gieng der Portugiesische General der Graf von Attalaga nach Barcellona, unter dem Prætext der Unpäßlichkeit, ob man gleich versichert, mit dem Engl. Admiral zu sprechen, und den Marsch von desselben Trouppen zu reguliren, woron man der Meynung ist, daß sie auch in Kurtzen nach Portugall über gebracht werden, in welchem Fall unser Lager noch eine gute Bataillon und 10. Esquadronen schwächer wird. Den 1. Octob. schossen die Feinde in ihrer Armee 3. Salven, wegen Eroberung von Dovay, und wir erhielten Kundschafft, daß der Hertzog von Berwyck ein Detachement von 10. Bataillonen, welchen 15. andere und einige Esquadronen folgten, aus Dauphiné nach Rußilon gesandt, und daß er in Person commandiren werde, und solle dieses Corpo den 12. oder 15. dieses Monaths in Lampourda stehen. Den 2. segelten die 2. Engl. Kriegs-Schiffe von Barcellona, um den Hertzog von Argyle abzuholen, im Gegentheil arrivirte denselben Tag ein ander Kriegs-Schiff von Genua mit Schreiben vor dem Engl. Admiral, vor dem Hof und vor dem Grafen von Stahrenberg.

1712.

Den 5ten kam ein Capitain von unsern Freywilligen in das Haupt-Quartier und rapportirte, daß er mit 160. Mann zu Pferde von seinem Volcke und einer gleichen Anzahl Miquilites zu Fuß eine feindl. Convoy, welche nach Fraga giengen, um Korn vor die zu Lerida zu bringen, zwischen dem ermeldten Platz und Mequinenza geschlagen, 300. Maulesel, und 100. Pferde erobert, und 2. Capitains mit ohngefehr 80. Gemeinen gefangen bekommen. Denselben Tag berichtete der General Nebot, der die Miliquites und Freywillige, welche sich in den Gebürgen auf den Gräntzen befinden, commandiret, daß 300. von den letztgemeldeten durch 300. feindl. Reuter und 300. Fuß-Knechte in einem Dorffe überfallen; und wie sie biß an das Gebürge verfolget worden, so hätten sie daselbst einige von ihren Cammeraden angetroffen, und mit denselben ihre Verfolger zurücke getrieben, dergestalt, daß der commandirende Colonell getödtet, und 5. Capitains, und über 50. Pferde von den Unsrigen genommen, und wenige von den übrigen davon gekommen. Den 11ten arrivirte zu Barcellona ein Engl. Kriegs-Schiff von Gibraltar,

mit

1712. mit einigen Ordres vor die Trouppen dieser Nacion. Man verspührte hierauff, daß die Officier, welche ihre Equipage zu verkauffen angefangen, damit inne hielten, welches verschiedene Reflexiones verursachete. Gemeldte Trouppen sind seit dem von Sitias nach Mataro dicht bey Barcellona marchiret, und die Engl. Esquadre segelte den 14. nach Porto Mahone. Den 18. brach das feindl. Lager auff, gieng zu Lerida über die Segra, und schlug bey dieser Stadt an den 4. Pylaren nieder. Denselben Abend sandte man aus unserm Campement den General-Major Contrecour mit 400. Reutern und 400. Fuß-Knechten, um sich bey Montblanc zu postiren, und auff die Bewegungen der Feinde achtung zu geben, und wenn sie mit einem Detachement einen Streiff in die Fläche nach Tarragona thun wollen. Den 19. marchirten sie biß an Termes, den 20. an diese Seite von Balaguer bey Camarasa, und den 21sten kamen sie nach Agrammat, woselbst das Haupt-Quartier ist, und liegt ihr Lager längst bey Fio, welches Wasser zwischen den 2. Linien hinläufft. Weil es nun scheinet, daß ihr Auge nicht auff die Fläche von Tarragona gerichtet, so ist der General-Major Contrecour in unserm Campement zurücke kommen, und machet man ein Retranchement auff einer Höhe, welches unsern rechten Flügel von der Seite bedecket. Uber dieses gehen alle Nacht ein Colonell zu Pferd und einer zu Fuß mit einem Detachement vor unser Lager, auff die Bewegungen der Feinde, welche nur 3. Stunden von uns sind, und 26. Stücke bey sich haben, Achtung zu geben, &c.

Zufälle in Portugall am Hofe und im Felde.

Unter diesen Kriegs-Händeln in der Gegend Catalonien war in Portugall auch ein und ander Kriegerisches, doch so gar viel nicht vorgegangen. Der kundgemachte Stillstand zwischen Engelland, Franckreich und Spanien hatte manche Aenderung der Sachen nach sich gezogen und Portugall gewaltig beweget auch geschwächet. Alle in Engl. Sold stehende Trouppen wurden cassiret, ausgenommen 2. Regimenter Engelländer, unter die man die übrige Leute dieser Nation steckte, welche bey andern auffgehobenen Regimentern gewesen waren. Alle zusammen führte man nach Gibraltar, daselbstige Besatzung zu verstärcken. Der zwey Jahr in Portugall gewesene Graf von Portmore gieng den 14. Sept. zu Schiffe, mit verschiedenen hohen Officiers wieder nach seinem Vatterlande zurück kehrende. Der Marquis de Bay fieng bey der Gelegenheit an sich zu stellen, als ob Er sich selbiger bedienen, und ein-oder andern Platz denen Portugiesen hinweg nehmen wolte, die deshalber nicht wenig verlegen waren; hingegen machte die Zeitung von Eroberung Dovay die Anjouisten immer muthiger, welche deshalber grosse Freuden-Bezeugungen anstelleten. Der Marquis de Bay versammlete gegen Ausgang des Sept. seine Armee bey Badajox die vor 14000. zu Fuß und 5000. zu Roß ausmachte, auch bey selbiger vorgegeben wurde, Etwas mit einer Artillerie von 20. Canons und 10. Mörsern zu belägern; das doch nur ein listig ausgebreitetes Geschrey gewesen, weil Er sich ohnversehens gen Campo Major wendete, davor die Trancheen Nachts zwischen dem 4. und 5. Octob. eröffnet, die Arbeiten aber so getrieben wurden, daß man den Ort den 12. dito zu beschiessen anfieng, da im Gegentheil die Portugiesen sich bey der Brücken de los Zapateros versammleten, um einen Succurs in den Ort zu werffen. Die Besatzung des Ortes hielt sich gar dapffer, machte Abschnitte hinter die gelegte Brechen, that einen stattlichen Ausfall, und hatte man doch noch 6. Compagnien Grenadiers in den Platz zu bringen gewust, die sonst im Engl. Sold gestanden. Darüber es denn dahin kam, daß der Marquis de Bay nach einem Ihm blutig abgeschlagenen Sturm, die Belagerung des Nachts zwischen dem 28. und 29. October auffheben und sich mit der Armee nach Badajox zurück ziehen muste; um welche Zeit auch die Rede gar starck gieng, daß bald ein Waffen-Stillstand zwischen Portugal und Spanien ans Licht kommen würde, darvon an seinem Ort ein Mehrers.

Renunciation anzusehen und zu hören kommt Engl. Gesandter Lexington in Madrit an.

Die Haupt-Bedingung des zwischen Franckreich, Spanien und Engelland Getroffenen und Kundgemachten, war die Renunciation des Duc d'Anjou auff Franckreich, die nun vollends feyerlich, in Gegenwart eines Engl. Gesanden vollzogen werden solte. Hierzu war der Lord Lexington bestimmet, und wie man sagte, immerdar in Spanien erwartet wurden, da doch andre wissen wolten, Duc d'Anjou hätte es am liebsten gesehen, wenn dergleichen Niemand gekommen; sondern die öffentliche Abstattung der Renunciation gar unterblieben wäre. Den 18. Octob. hatte Er doch Abends gegen 4. Uhren in Madrit eingetroffen, wie man berichtete, zu solcher Unruhe des Duc d'Anjou, daß Er selbigen Abend niemanden zu sich ins Cabinet, ausser einigen seiner Lieblinge, lassen, keine Speise zu sich nehmen, auch dem Hertzog von Popoli kein Gehör geben wollen, der sich gemeldet Bericht von dem Empfang gedachten Lexington zu geben, darbey es doch ohne Ceremoniel-Streit nicht abgegangen, weil ermeldeter Hertzog in der Carosse, wormit Er der Lexington auff drey Stunden ausser Madrit eingeholet worden, über diesen, mit dem Vorwand, daß Er annoch keinen Publiquen Character habe, die Oberhand nehmen wollen, das doch der Lexington Ihm nicht zugestanden, sondern sich so gewehret, daß der Duc de Popoli nachgeben müssen, der denn in seiner eignen Kutschen allein gesessen und gefahren, der Lexington aber die Ihm zu seiner Einholung überschickte vor sich behalten.

Seine Instruction.

Der Summarische Inhalt Ihm mitgegebener Instruction war dieser gewesen: Er solte sich an Spanischen Hof begeben, seine Ankunfft dasigem Staats-Secretario und solchem über dieses bedeuten, Er wäre gekommen, auf Versicherung Ihro Allerchristl. Maj. daß man Ihn dißfalls wohl empfangen und zugeben würde, daß Er in Person der auff Franckreich zu thuenden Verzicht beywohnte. Er sey auch bevollmächtiget,

1712.

den Character eines ausserordentlichen Groß-Britannischen Gesandtens anzunehmen, den König von Spanien und Indien zu erkennen, **so bald er den Verzicht auff Franckreich in verglichener Form gethan / auch die Protestantische Erbfolge in Engelland / Schott- und Irrland / wie Franckreich erkennet und versichert haben würde / alles übrige in seinem Namen durch den König in Franckreich versprochene / genehm zu haben und zu erfüllen.**

So solte er auch Ihro Majest. oder denen Ministres vorstellen, es sey so wohl Dero Nutzen, **als wie es die Ehre der Königin von Groß-Britannien erforderte /** daß er eine vollkommene Vergeb- und Vergessung ohn Ausnahme allen Oesterreich angehangenen Spaniern, **insonderheit denen Cataloniern / in Ansehung ihrer Personen / Güter / Würden /** Privilegien **ertheilte und widerfahren liesse / &c.**

Er hatte verschiedentlich Privat-Audienz bey dem Duc d'Anjou, weil er von dem publicirten Frieden zwischen Spanien und Engelland keinen offentlichen Character annehmen solte. Das Haupt-Werck, welches er als Zeuge mitanzusehen nach Spanien kommen war, die mehrgedachte Renunciation gieng endlich den 5. Nov. vor sich. Sie geschahe des Morgends um 10. Uhr in dem Retiro in Gegenwart des meisten Adels, der Hof-Bedienten, des Lords Lexington, und andere Frembdlinge. Als Zeugen waren von dem Könige dazu vociret, und zugegen alle Glieder vom Staats-Rath, alle Præsidenten der besondern Räthe, die Ober-Häupter des Königl. Hauses, der Hertzog von Popoli als Capitain von den Guardes du Corps, der Marquis von Valdecagnas, Kriegs-Rath, und der Graf von Gondomor vom Rathe, und der Cammer von Castilien. Denselben Nachmittag um 2. Uhr kamen alle Deputirten, nemlich von 29. Ständen und Plätzen der Königreiche von Castilien, Arragonien und Valencia, in dem Hause des Præsidenten von Castilien zusammen, die darauff in guter Ordnung in ihren Kutschen nach dem Retiro fuhren, vor ihnen hergehend die Schouten und andere Officier vom Gericht, und hinten nach der Königl. Rath von Castilien, und vorgedachter Præsident. Wie sie nun alle im Retiro ankamen, traten sie in den grossen Königl. Raths-Saal. Der König, als der auch in diesem Saal erschienen mit dem Gouverneur vom Rath, nebst den Ministern von der Cammer als Assistenten der Cortes, und den Secretairen der Cammer und Rath von Castilien, ließ sich auff den daselbst bereiteten Thron nieder; Worauff, nachdem die Deputirten den Ministern ihre Plätze, folgends ihren Rang genommen, Se. Majest. eine kurtze Rede that, um die Versammlung der Cortes zu öffnen, dieses Inhalts:

Versammlung derer Cortes der Renunciation beyzuwohnen.

Rede des Duc d'Anjou.

Die Bemühung der Spanischen Nation mir die wacklende Crone auff dem Haupte, bey vorgewesenen gefährlichen Läufften zu erhalten, und die darbey bewiesene eiffrige Treu, schiene mir so beschaffen zu seyn, daß sie nimmermehr vergessen werden soll. Derenthalben meine Erkäntlichkeit zu erweisen, ihr den Frieden zuwegen zu bringen, und mich nimmermehr von selbiger zu scheiden, entsage ich allen Rechten, so ich oder die Meinige auff- und an die Cron Franckreich haben können, und bitte euch, daß ihr diese meine gethane Verzicht, durch eure Beystimm- und Einwilligung genehm habet. 1712.

Des Secretairs von Castilien.

Hierauff befahl der König dem Secretair der Cammer von Castilien, um die Vorstellung zu lesen, welches er mit weitläufftigen Worten verrichtete, wovon der Schluß war, daß er allen Königreichen Part gebe von der Resolution des Königes, und was Se. Majest. denselbigen Morgen verrichtet, und daß Se. Majest. zu diesem Ende die vorbemeldeten Deputirten zusammen beruffen, und geneigt sey, um die Succession der Monarchie von Spanien mit ihnen festezu stellen, indeme es sich zu einer Zeit begeben könte, daß die Königl. Nachkommen ausstürben. Die Deputirten von der Stadt Burgos antworteten hierauff im Namen aller andern Deputirten, doch, nicht ohne Streit mit Toledo wegen des Rangs, und dancketen vor die Spanischer Nation angethane Ehre, da dieser Regierung allen Ansprüchen auff Franckreich vorgezogen würde. Wie dieses geschehen, stunde Se. Majest. vom Trohne auff, und die Versammlung gieng auseinander. Dieses alles geschahe öffentlich, und als Zuschauer waren zugegen (ausser so vielen von Adel, als in diesem grossen Saal Raum hatten) die Königin, Printz von Asturien, und der Lord Lexington mit seinem Sohne. Gedachter Lord bezeugte sich sehr vergnügt über diese Verrichtung, weil man in Engelland mit Ungedult darauff wartete.

So gut und großmüthig als nun diese Renunciation äusserlich schiene, so unwillig und gezwungen solte sie innerlich gefallen, und durch den Philippum einen Tag nach dem andern darmit unter allerhand Vorwandt gezaudert, und darbey von dem Lexington dem Frantzösischen Ambassadeur Bonac, und Marquis de Bedmar gesaget worden seyn: Er habe Ordre von seiner Königin, wieder zurück zu kehren, wenn man mit der Sachen nicht endlich fortfahren wolte. Nun war sie geschehen, was man aber von Haltung dieser Renunciation gedacht, stehet dahin, der darvon zu Papier gebrachte förmliche Auffsatz bestand in folgendem:

Inhalt der Renunciation.

Philippus von GOttes Gnaden, König von Castilien, Leon, Arragen, beyden Sicilien, Jerusalem, Navarra, Grenada, Toledo, Valencien, Gallicien, Majorca, Sevilien, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcia, Jaen, Algarbien, Algier, Alagazire, Gibraltar, Canarischen Insulen, Ost- und West-Indien, Insuln und festem Lande, Meer und Ocean, Ertz-Hertzog in Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Braband, Mayland, Graf zu Habspurg, Flandern, Tyrol und Barcelona, Herr von Biscayen und Mecheln, &c. &c. um öffentlich bekandt zu machen

1712. diese Schrifft der Renunciation, und zu deren immerwährendem Andencken thue kund und erkläre allen Königen, Printzen, Potentzien, Republiquen, Gemeinden, auch allen und jeden itzund und ins künfftige lebenden Menschen, welchergestalt die vornehmste Absicht des zwischen Spanien, Franckreich und Engelland abzuhandelnden Friedens die Erhaltung einer gleichwichtigen Macht zwischen denen Europæischen Potentzien und die vorzukehrende Anstalt sey, daß nicht durch Zusammenfügung allzuvieler Herrschafften, eine Potentz einen Vor- Vortheil zum Nachtheil der andern erhalte; und welchergestalt deshalben ferner, zu Erhaltung eines sichern und beständigen Friedens von Engelland vorgeschlagen und beständig begehret, von mir und meinem Groß- Vatter aber beliebet worden, es solten, um die Vereinigung der Spanischen Monarchie mit der Frantzösischen auff immer zu verhindern Renunciationes oder Verzichte, und zwar von mir und meiner Nachkommenschafft auff Franckreich, von denen Frantzösischen Printzen aber vor sich und ihre Nachkommen auff Spanien geschehen, darüber ein ordentl. Instrument auffgerichtet, alles disfals förmlich protocolliret, allen Ansprüchen auff ein- und andere Monarchie gegenseitig entsaget, und dergestalt meine Linie von der Königl. Frantzösischen Linie und allen dieser etwa zukommenden Anfällen, abgesondert werden. Da man nun aus obgedachten Ursachen Sorge getragen, daß Franckreich mit Spanien nimmer vereiniget, sondern das Gleich- Gewicht Europæischer Potentzien zu einer beständigen und unveränderlichen Regul behalten würde; hab zugleich für unschicklich geachtet, daß, nach Abgang meiner Linie, die Spanische Monarchie an das Hauß Oesterreich fallen solte, dafür haltende, es würde solches durch einen so mächtigen Zugang zum Reiche, und dessen Erb- Ländern andern all zu förchterlich werden, weshalben auch ehemahls die Oesterreichischen Erb- Länder von der Spanischen Monarchie geschieden worden. Diesemnach ist von Engelland mit mir und meinem Groß- Vatter abgeredet, verglichen und geschlossen, es solle, bey Abgang meiner Linie, die Monarchie Spanien dem Hause Savoyen heimfallen, welches ohnedem wegen seiner Abkunfft von Frauen Catharinen, Philippi II. Tochter, ein klar und deutliches, niemahls durch einige Verzicht auffgegebnes Recht, darzu besitzet; doch daß gedachtes Hauß eine beständige Freundschafft und immerwährende dermahlen anzurichtende Bündnüß mit Spanien unterhalte; da man der Meynung ist, daß dergestalt das mehrgedachte Gleich- Gewicht beständig erhalten werden, und also gesamte Potentzien freundlich gegen einander im Schrancken bleiben sollen, derer Verdrießlichkeiten und derer ungewissen Kriegs- Händel satt habende; wie denn auch keine Potentz die Macht behalten soll, das einmahl gedachter massen festgestellte Gleich- Gewicht durch Tractaten, Verzicht, oder dergleichen etwas zu ändern, vielmehr soll es zu einer beständigen Regel angenommen seyn, und die Reichs- Folgen in vermeldeten Monarchien ein für allemahl ohnveränderlich bestimmen. 1712.

Dieses alles hab ich gar wohl erwogen, und aus besonderer Lieb und Freundschafft zur Spanischen Nation, in Ansehung derer vielen erhaltenen Proben ihrer Treue, auch zur demüthigen Verehrung der Göttlichen Providenz, die mir die Beherrschung so vieler Durchlauchtigen Unterthanen anvertrauet und erhalten hat, mich entschlossen zu entsagen, vor mich und meine Nachkömmlingschafft allem Rechte zur Erbfolge der Cron Franckreich mit dem Wunsch und Vorsatz diesen Entschluß niemahls zu ändern, sondern bey meinen lieben getreuen Spaniern zu leben und zu sterben, auch auff meine Nachfahren das Band ihrer unauflöslichen Treu und ihre Liebe zu vererben. Daß dieser mein Entschluß aber seine Würckung haben, und die Ursache des bisher geführten blutig- und beschwerlichen Kriegs wegfallen möge, hab ich Philippus, aus eigener Bewegnüß, freyem Willen, und ohn allen Zwang, durch diese gegenwärtige Handlung und Schrifft vor mich meine Nachkommen und Erben hiermit auff ewig entsaget, entsage auch nochmahls allen Ansprüchen, Gerechtsamen und Prætensionen auff die Cron Franckreich, die ich und meine Erben haben, oder künfftig erlangen könten. Ich erkläre und halte mich und meine Nachkommen auff immer und ewig ausgeschlossen und abgesondert von dem Erbfolg und Successions- Recht angedachter Cron, daß weder ich noch meine Nachkommen in was Grad, von was Geschlecht sie sind, zu welcher Zeit sie auch leben, daran einigen Theil haben sollen. Ich will und bin wohl zufrieden vor mich und meine Nachkommen, daß von nun an auff ewig, da wir doch dergestalt davon ausgeschlossen sind und bleiben, gedachte Cron- Folge in Franckreich der jenigen Person würcklich übergeben und zugeeignet sey, welche, bey Erledigung des Frantzösischen Trohns, sonst die nächste darzu seyn wird, um sich selbiger, als rechtmäßiger und wahrhaffter Erbfolge, anzunehmen, es sey zu welcher Zeit, und bey was Fall es immermehr wolte, eben als wenn ich und meine Nachkommen niemahls gebohren worden oder gewesen wären; wie man uns denn alle zusammen dergestalt achten und halten soll, daß weder ich noch meine Nachkommen jemahls mit einigem Grunde einen Nachfolger an der Cron Franckreich sollen abgeben, dergleichen repræsentiren, oder, an eines solchen Stelle treten, oder uns hierbey mit einiger Abstammung von unserm Groß- Vater, Vater, oder übrigen Vorfahren gebrauchen können, um etwa dem sonst bestimmten Frantzösischen Trohn- und Cron- Folger auszuschliessen, oder, ums eines Näher- Rechts der Blut- Verwandtschafft vor Ihm darzu anzumassen. 1712.

Ich will und bin wohl zu frieden vor mich und meine Nachkommen, daß das Successions-Recht an Frantzösischer Monarchie von nun an auff ewig an meinem Bruder, dem Hertzog von Berry und seine rechtmäßige Erben und Nachkommen, bey deren Abgang aber an meinen Oncle den Her-

1712. Herzog von Orleans und dessen rechtmäßige Erben; bey deren Ermangelung weiter an meinen Vetter den Hertzog von Bourbon und seine rechtmäßige Erben, und immer so fort nach und nach an alle Printzen Frantzösisch-Königl. Geblüts, auch ihre rechtmäßige Erben und Nachkommen übertragen und übergeben sey, sich dessen zu gebrauchen, wie sie die Ordnung des Geblüts und der Natur zum Trohne ruffen wird, da ich und meine Nachkommen darvon ausgeschlossen sind und dessen ewig unfähig bleiben; und rechte Erben und Nachfolger der Frantzösischen Monarchie zu seyn, als wenn, wie schon gedacht, ich und meine Nachkommen niemahls gebohren oder in der Welt gewesen wären.

Zu mehrer Befest-und Bestätigung dieser Renunciation, Entsagung und Verzicht auff alle mir und meinen Nachkommen an die Cron Franckreich zukommenden Rechten und Ansprüchen; will ich weiter insonderheit allem Recht der Naturalisation entsaget und auff die Verordnung Verzicht gethan haben, die mein Groß-Vater im Monath Dec. An. 1700. gemacht, auch in die Register des Parlaments eintragen lassen, und Krafft welcher mir die Folge am Frantzösischen Reich, auch die Fähigkeit dessen Trohn besitzen zu können, vorbehalten worden: Ich will nicht daß selbige von einigen Kräfften seyn und ferner zu einem Grund darbey gehabter Absicht dienen soll, vielmehr verwerffe und durchstreiche ich selbige, bekenne, daß Sie nichtig und von keiner Gültigkeit sey, als wäre sie niemals gemacht worden. Ich verheisse und gelobe vor mich und die Meinige bey Königl. wahren Worten, Treu und Glauben, so viel an mir und meinen Nachkommen seyn wird, den Inhalt gegenwärtiger Schrifft und Versicherung zu bewürcken, dem entgegen nichts zu handeln noch handeln zu lassen, weder gäntzlich noch zum Theil, weder grade zu noch durch Umwege; begebe mich anbey aller Rechtl. Wohlthaten, Ausflüchte, Vorwendungen, wie die Nahmen haben mögen, sie sind bekant oder unbekant, benahmt oder unbenahmet, ordentlich oder ausserordentlich, erfunden oder inskünfftige annoch zu erfinden; sonderbahr oder allgemein und dergl. m. Ich entsage auch nahmentlich der Ausflucht grosser, augenscheinlicher und übergrosser Verkürtzung oder Læsion; ich will nicht, daß dieses oder ein anders Hülffs-Mittel, von was Art, Wichtigkeit, Beschaffenheit Vermögen das auch sey, hierunter Mir oder denen Meinen zustatten komme, oder uns einigen Nutzen schaffen solle; und da ich oder Sie über lang oder kurtz uns der Cron Franckreich mit Gewalt der Waffen, in meinem Offensiv- oder Defensiv-Krieg bemächtigten, soll ein solcher Krieg unbillig und ungerecht erkläret seyn, für unziemliche wider Gewissen und Billigkeit unternommene Gewaltthätigkeit und Anmassung gehalten, dargegen vor recht, billig, wohlgegründet, zuläßig erachtet werden, was man vornehmen oder thun wird, dem zu Behuff und Vortheil der, mit Mein und derer Meinigen Ausschliessung den Frantzösischen Trohn besteigen und besitzen, und dem da dieser Monarchie Unterthanen treu und huld seyn, den Eyd des Gehorsams schweren, und welchem Sie, als rechtmäßigem Herrn, zu Gebott stehen sollen. 1712.

Diese Renunciation und Verzicht auf Franckreich vor mich und meine Nachkommen soll steiff, fest, unwiderrufflich itzt und zu ewigen Zeiten ins künfftige seyn: Ich schwere und versichere eydlich, daß ich sie weder heimlich noch öffentlich widerruffen oder dargegen protestiren, noch sonst was vornehmen will, das da deren Gültigkeit und ihren Inhalt mindern, oder verhindern möchte; würde aber etwas dergleichen von uns unternommen, soll es ohne Würckung, Gültigkeit, Vermögen seyn, und wenn es auch mit einem Eyde begleitet worden wäre.

Zu desto mehrerer Gültigkeit und Gewißheit des in dieser Renunciation oder Verzicht Enthaltenen, darinnen Versprochenen und Versicherten; setze ich nochmals mein Königl. Wort zum Unterpfande, und schwere feyerlichst auff die heilige in vorliegendem Missal-Buch enthaltene Evangelia, mit meiner darauff gelegten rechten Hand, daß ich und meine Erben und Nachfolger, wollen in Obacht nehmen, handhaben und erfüllen was in dieser Renunciation und in allen Dero Clauseln, nach ihrem deutlichen, buchstäblichen und allen natürlich in die Augen fallenden Verstand begriffen ist; daß auch weder Ich noch Sie jemaln einige Entbindung von solcher eydlichen Verpflichtung und Zusage suchen oder begehren; und da jemands dergleichen begehrte, oder uns von sich selbst anböte und ertheilte, wir uns dessen gar nicht gebrauchen noch bedienen, sondern einen andern Eyd thun wollen, den einmahl hiermit geleisteten immerdar, wider alle Loßzehlung, steiff und fest zu beobachten. Diese gegenwärtige alles bißher Erwehnte in sich fassende Schrifft, hab ich in Gegenwart des Secretarii und Notarii meines Königreichs ausfertigen lassen, es unterzeichnet und mit meinem Königl. Insiegel versiegeln lassen, ꝛc. ꝛc.

Dieses Verzichts-Instrument war scharff gnug gesetzet, und endlich dem Duc d' Anjou wohl recht abgenöthiget worden, darbey aber doch das völlig-Frantzösisch-gesinnte Ministerium und sein Anhang, unter diesen auch der Lexington, ein Grosses eigenmächtig gewaget worden war. Denn die ihm mitgegebne Instruction führte im» Munde, daß Lexington, den Duc d' Anjou» nicht ehender, als nach von Ihm geschehener» Renunciation, und Eingehung andrer Puncte» vor einen König in Spanien erkennen solte, ꝛc.» Hierüber wolte man doch des Frantzösischen Hofes Gutachten wissen, als wenn man sich fürchtete etwas Ihm Mißfälliges zu thun, und hatte der Staats-Secretarius Dorthmouth dem Prior nach Paris geschrieben, sich dessen zu erkundigen und Bericht darvon zu ertheilen. Der brachte» mit sich, Franckreich sey hierüber gar übel zu» frieden, halte das Engl. Verfahren vor gantz» unnöthig, da alles auff Bedingung des Folgen» den stünde, und die Erkennung des Duc d' Anjou» vor einen König in Spanien von sich selbst hin» fallen

Lexington übertritt auff Engl. Ministerii Willen/ seine Instruction.

Mit frühzeitiger Agnoscirung des Königs in Spanien.

fallen muste, wenn es sich mit dem Frieden nicht» fügte. Darüber war nun dem Engl. Ministerio recht Angst geworden, sonderlich dem Bollingbroke, daß dieser ohngesäumt an den Prior, wie seine hernach entdeckte Briefe wiesen, geschrieben, »und diesem zu verstehen gegeben: Man habe sich »in Auffsetzung Lexingtonischer Vollmacht aus »Ungeschicklichkeit gröblich verstossen; daher Er »Ihn, Prior, bäte, Er möchte doch die unhöfliche Schreib-Art seiner Lands-Leute entschuldigen »und vertuschen helffen; es sey ja der Natur, »Höfligkeit und Vernunfft gemäß, daß Lexington »den Duc d' Anjou in der ersten Audientz alsofort, »als einen König in Spanien, ansehe, erkenne »und handele, unter Verstehung der aus Franck»reich überschriebenen heimlichen Bedingung; »das Gegentheil thun wollen, würde abgeschmackt »und ungereimt seyn. Die Engelländer wären, »leyder! so schlechte Politici, als wie die Frantzo»sen schlechte Poeten zu seyn pflegten, ꝛc. ꝛc. Der Staats-Secretarius Dortmouth verstand sich diesemnach alsofort einen Befehl an den Lexing»ton ergehen zu lassen: Er solle vor allen Dingen, »und ohngeachtet des in seiner Instruction enthal»tenen Gegentheils, den Duc d' Anjou vor ei»nen König in Spanien erkennen. Das hatte »auch Lexington gethan, vor abstehender Renun»ciation, und also war dem Anjou, so viel an »Engl. Ministerio war, Spanien und West»Indien gegeben worden, ehe Er sich annoch »Franckr. begeben, oder denen Engelländern et»was dargegen zugestanden.

Unluft des Duc d' Anjou und seiner Gemahlin.

Der Sachen übrigens einen Schein zu geben, und die Engelländer hinter das Licht führen zu helffen, hatte der biß dahin an des Duc d' Anjou Hofe gewesene Ministre des Prætendenten, sich bey des Lexington Anwesenheit, von dannen machen müssen; dessen Principaln man doch einen Weg wie den andern förderlich zu seyn trachtete. War sonst der Duc d' Anjou mißvergnügt wegen der Renunciation auff Franckreich, so sagte man seine Gemahlin nicht weniger darüber betrübt und über dieses noch insonderheit deshalber verdrießlich zu seyn, daß man Sie nicht mehr wie sonst Antheil an denen Reichs- und Regierungs-Geschäfften nehmen lassen, und die ihr hierzu behülfflich gewesene Prinzeß Ursini von Hofe schicken wollen, als die, unter dem Schein die Bäder zu Bagnieres in Franckreich zu gebrauchen, sich entfernen müssen, und solte der Frantzösische Ambassadeur Bonac hierbey das Seine treulich gethan haben, vielleicht weil Sie durch die Königin die Renunciation hindern helffen, wie Sie denn, nachdem diese geschehen war, wiederum von ihrer Cur an den Spanischen Hof zurück kam. Daselbst langte auch der so lang gefangen gewesene Duc d' Elcalona samt dem Printz von Cellamare, gegen den Ausgang des Nov. an, und wurden beyde sehr gnädig empfangen, auch aller Ergötzung, vor ihre dem Duc d' Anjou zu Liebe ausgestandene Trübseeligkeiten, versichert. Mit dem Marquis de Bay war man übel zufrieden gewesen, daß Er nicht mehrers wider die Portugiesen ausgerichtet, doch legte sich dieser Unwille ziemlich, als Portugall sich, bey Eingang gedachten Monats, in einen Stillstand mit Franckreich und Spanien eingelassen, wie Engel- und Holländische Geschichte gewiesen, der denn gar bald kund gemachet wurde; übrigens entschuldigte sich der Marquis de Bay daß Er ein mehrers nicht wohl thun können, weil Ihm der Marquis de Bedmar am Gelde Mangel leyden lassen, darmit Er dessen desto mehr dem in Catalonien commandirenden Tilly, seinem guten Freunde, übersenden können, weshalben der Duc d' Anjou sehr zornig gewesen war, und da ohnedem die Finances immer schlechter stunden, solten Sie dem aus Franckreich her erwarteten Bergheyk übergeben, das Commando aber an des Tilly statt, dem ebenfalls aus Franckreich begehrten Hertzog von Bervvik anvertrauet werden. Sonsten war im Felde der Orten auch nichts hauptsächliches vorgegangen, ob gleich durch Partheyen ein- und andrer Streich ausgeführet, und mit der Belagerung Gironna fortgefahren, auch ein Anschlag auff Roses, doch vergeblich, gemacht worden.

1712. Portugall bequemt sich zum Stillstand.

Bervyck soll in Spanien commandiren.

Vergebl. Anschlag derer Kayserl. auff Roses.

Nemlich, des Nachts zwischen dem 10. 11. Sept. wolte der Kayserl. General Wetzel sich der Festung Roses in Catalonien, durch einen geschwinden Uberfall bemeistern; zu welchem Ende er mit 2000. Grenadirern und Kayserl. Soldaten herbey gerückt, welche mit Hacken und Leitern versehen waren. Er nahm Anfangs einen gewissen Posten bey dem Schlagbaum de Castillon ein, welcher durch einen Serganten und 11. Soldaten besetzt war, worvon 6. getödtet, und die anderen zu Gefangenen gemacht wurden, hierauff fiengen sie an, den Schlagbaum auffzuhauen; aber der Königl. Frantzösische Lieutenant, Mont. Franco, that einen Ausfall auff sie mit der zu Roses liegenden Frantzösisch-Spanischen Guarnison, und zwang sie durch ein scharffes Gefechte, sich von dannen wieder zu retiriren, nachdem die Kayserl. einen Verlust von 200. Todten und Blessirten darbey erlitten. Von Frantzösischer Seiten sollen nicht mehr als 9. Mann vom Regiment del Abadie getödtet, und 1. Capitain blessiret worden seyn.

Gironna noch immer blequirt.

Der Graf Fienes hatte seiner Seits im Octob. auch den Vorsatz gehabt Giroma zu entsetzen, allein es war Ihm ebenfalls mißlungen, und hatte Er denen Kayserl. von bey sich gehabten auch in die Festung zu bringen vermeinten Vorrath ein gut Theil zur Beute hinterlassen und sich nach Rousilon zurück ziehen müssen. Der Feldzug wurde hiermit so der Orten, als auch auff der andern Seiten vor dieses Jahr beschlossen, ob man gleich noch nicht wuste, daß es dermaln der letzte, zwischen dem Kayser und dem Duc d' Anjou gewesen seyn solte. Die armen Catalonier blieben doch sehr besorgt, daß etwas zu ihrem Nachtheil, mittelst eines schädlichen Vertrags, erfolgen möchte, da Sie demnach berichtet worden, was an Friedens-Bedingungen vorkommen, und wie es von Ihro Kayserl. Majestät verworffen, auch ihr Gutachten begehret worden, gaben Sie diese Vorstellung von sich:

1712. Catalonier Vorstellung an Kayſ. Majest.

Sire!

Nachdem die Kayserin und Königin, unsere gnädigste Frau, der GOtt langes Leben verleihe, der Stadt Barcellona, wie auch der Generalität von Catalonien, die Gnade gethan, und ihnen so wohl von dem zwischen Engelland und Franckreich getroffenen Waffen-Stillstand, als auch Ew. Kayserl. Majest. zur Fortsetzung des Krieges, ergriffenen dapffer-mäßigen Entschliessung, um dadurch sich Meister von der Spanischen Monarchie zu machen, und Dero getreue Unterthanen zu beschirmen, Nachricht gegeben, wie auch zugleich befehliget worden, auff den uns beschehenen Antrag, unsere Meynung zu entdecken; So haben wir durch die in tiefester Unterthänigkeit überreichte Vorstellung, sothanen gnädigsten Befehl ein allergehorsamstes Gnügen leisten wollen: der Hoffnung lebende, es werde Ew. Kayserl. Majest. Dero beywohnenden Gnade und Güte nach, das jenige, so eine Würckung unsers unterthänigsten Eiffers und Treue ist, gnädigst zu vermercken geruhen, und Dero vätterliche und milde Regierung uns niemahlen entwenden, sondern vielmehr alle Dero Macht daran setzen, damit Dero getreue Unterthanen, nicht ein Schlacht-Opffer des gantz unversöhnlichen Feindes werden möchten. Wir seynd in sothaner Hoffnung um so geneigter, indem Ew. Kayſ. Maj. hohe Gnade wir eine lange Zeit bereits genossen, und insonderheit währenden Ew. Maj. Abwesen, durch die Gegenwart der Kayserin und Königin unser allergnädigsten Frau, nie so hohen Schutzes gewürdiget worden, dessen gantz Catalonien gewiß niemahlen vergessen wird. Und damit Ew. Majest. zu dem vorhabenden Zweck desto eher gereichen mögen, so biethen wir all unser Vermögen darzu an, um dadurch das jenige mit erlangen zu helffen, welches von der Göttlichen Güte, und Ew. Kayserl. Majest. Frömmigkeit wegen, wir gewiß verhoffen. Im übrigen wolle der Allerhöchste, Dero Allerdurchlauchtigste Persen, woran dermahln der gantzen Christenheit so viel gelegen, in seinen heiligen Schutz nehmen, als warum Dero getreue Unterthanen ihn innigst angehen.

Die Vorstellung derselben war dieses Gehalts:

Nachdem die Stadt Barcellona, nebenst denen zum Kriegs-Rathe des Fürstenthums Catalonien versammleten Deputirten, von dem zwischen Engelland und Franckreich getroffenen Waffen-Stillstande Nachricht erhalten, ihnen zugleich von der Kayserin und Königin, unsrer allergnädigsten Frauen von dem Zustande, darinnen das Friedens-Geschäfft zu Utrecht sich befindet, Antheil gnädigst gegeben worden, bey welchem man einen Friedens-Plan entworffen, der dem Absehen Ihrer Kayſ. Maj. und der Freyheit der Spanischen Monarchie gantz zuwider; so haben wir gegen Ihro Maj. unser allerunterthänigste Pflicht und Schuldigkeit zu seyn erachtet, Ihme als unserm rechtmäßigen angebohrnen Vatter und Könige, folgende allerunterthänigste Vorstellung zu thun.

1712.

Ew. Kayserl. Majest. demnach ist die ruhmlichste Weise, nach welcher Dero Durchl. Vorfahrer sich bemühet, diese Monarchie im Stande zu erhalten, und wider die Macht der Feinde, die deren Höhe niederzudrücken sich allemahl beflissen, solche zu beschützen nicht unbekant. Nebst dem hat das Glucke von Spanien unter der Regierung der Fürsten aus Dero Durchl. Hause, als Ew. Majest. Vorfahren, durch ein mit dem Reiche weit über 100. Jahr genau unterhaltenes gutes Vernehmen sich allemahl in gutem Stande gesehen, dergestalt, daß die Hoheit und Macht, woraus die Spanische Monarchie bestehet, einzig und allein dieser glücklichen Einigkeit und gutem Vernehmen zuzuschreiben, die aber gäntzlich auffhören und zu Grunde gehen müste, wenn der Durchl. Hertzog von Anjou in dem Besitz ermeldter Monarchie verbleiben solte, indem dessen Interesse des Durchl. Hauses Oesterreich seinem gantz zu entgegen, dem doch die Spanische Nation ihre Ehre und Ansehen zu dancken hat.

Hiernächst würde man von Spanien entlegenen Staaten nicht beschützen, noch das, bey Anhebung dieses Krieges vorgesteckte Ziel erreichen könten, nemlich den Ruhestand in Europa wieder herzustellen, und die Vereinigung der Spanischen Monarchie mit der Frantzösischen zu verhindern, die gleichwohl denen Königen, Dero Vorfahren, so hoch angelegen, wenn man auff die von Franckreich vorgeschlagenen Renunciationes füßen wolte, indem dieses an selbige sich nicht zu kehren pfleget; daß demnach die Ursachen des Krieges noch nicht auffgeschoben, und ein solcher Friede, worinne Spanien dem Hause Bourbon gelassen werden solte, der nichts anders, als einen Anfang zu einem neuen Kriege gehalten werden kan, sintemal Franckreich hierdurch Mittel erlangete, mit seinen Waffen noch weiter zu gehen, und sein wider das Durchl. Hauß Oesterreich, dessen Erblande, das Reich, und gantz Europa von langer Zeit her geführtes Absehen, endlich noch zu erreichen.

Die Gefahr ist um so augenscheinlicher, als die Boßheit der Feinde nie unterläst, alle Künste anzuwenden, die Waffen, Macht und Hoheit Ew. Kayserl. Majest. Durchl. Person zu mindern, fals selbige eine Monarchie zu verlassen, gezwungen werden solte, zu deren Besitzung Sie von allen getreuen Unterthanen beruffen worden, und die sie als ihren rechtmäßigen Herren angenommen, in welche sie sich mit gutem Erfolg begeben, die auch Ew. Majest. bißhero behauptet, indem sie sich in den grösten Gefahren bloß gestellet, insonderheit bey einer sehr mißlichen Belagerung, die aber zu Dero Ruhm und Triumph ausgeschlagen. Und gewiß würde es ein höchst bedaurens-würdiges Schicksal seyn, wenn so viele getreue Unterthanen dieser Reiche, Dero unversöhnlichen Feinden zu einem Opffer überlassen werden solten, insonderheit aber diese Provintz, die Ew. Majest. am ersten beruffen, und Sie auch am ersten vor Dero König erkant, indem sie nichts anders als eine ohnfehlbare Scla-

verey

1712. verey zu gewarten, und Barcellona in Gefahr, ein anders Troja zu werden, stehen würde.

Die Generalité demnach von Catalonien hält dafür, daß die von Ew. Kayserl. Majest. zur Fortsetzung des Krieges ergriffene Entschliessung, so wohl auff bißher Angeführtes, als auff die zarte Liebe gegründet sey, die Ew. Majest. vor die Erhaltung Dero Unterthanen tragen. Wir legen dafür unsere allerunterthänigste Danckſagung ab, und nehmen uns die Freyheit, Ew. Majest. vorzustellen, daß das kräfftigste Mittel, Dero Monarchie zu gewinnen, sey, wenn Ew. Majest. geruhen wolten, in hoher Person wieder nach Spanien zukommen, allwo Dero Königl. Gegenwart die Unterthanen, die zu Dero Diensten alles äusserste anzuwenden und dranzusetzen allemahl bereit, gar sonderbahr muthig machen würde. Ew. Kayserl. Majest. seynd wir indessen höchstens verbunden, daß Sie uns die Gnade thun, und das Durchl. Anwesen der Kayserin und Königin, unser allergnädigsten Frau, die ein Vergnügen dieser gantzen Landschafft ist, uns einen Trost gönnen wollen. Wir bitten, allergnädigster Herr, Ew. Kayserl. Majest. mit dem allerrieffesten Respecte, Sie wollen bey der so hoch angelegentlichen und nöthigen ergriffenen Resolution verharren, Spanien durch die Macht Dero Waffen zu Ew. Majest. Gehorsam zu bringen: Und soferne das Schicksal es ja so versehen, daß durch einen Frieden diese Monarchie getheilet werden solte; So ersuchen Ew. Majest. wir allerunterthänigst, Catalonien samt den angräntzenden Provintzien in Dero Schutz zu nehmen, damit, fals ja die gantze Monarchie unter Dero Regierung nicht gerathen könte, diese zum wenigsten unter solchen verbleiben mögen.

Wir wollen, mit Vorstellung der von dieser Provintz geleisteten Diensten, als die um die gemeine Sache sich so wohl verdienet, Ew. Majest. nicht beschwerlich seyn, noch weniger des Zustandes, darein sie ihre Schuldigkeit versetzet, erwehnen, wir glauben aber, unsrem Eiffer und Treue, die wir Ew. Majest. schuldig, entgegen zu seyn, wenn wir uns nicht erkühneten, Ew. Majest. zu bitten, den gegenwärtigen Zustand der Sachen wohl zu beherzigen, wenigstens bey gegenwärtigen Umständen eine Forme und hinlängliche Resolution zu fassen.

Zu Ausführung also des wegen Ew. geheiligten Majest. und der Durchl. Kayserin unsere Souverainen, ergriffenen Vorsatzes, biethen wir alles, was Catalonien vermag, unser Vermögen, Leib und Leben an, indem wir glauben, vermöge der gegen GOtt und Ew. Majest. tragenden Pflicht, wegen des Ruhestandes Europæ, der Freyheit von Spanien, und zur Erlösung der Catalonischen Nation wir darzu verbunden.

Lexington sorgt nicht vor sie / wie es seine Instruction erfordert.

Es wurden die Gründe derer guten Catalonier wohl für wichtig gnug bey Unpartheyischen angesehen, doch gezweiffelt, daß von Ihro Kayserl. Majest. nach selbigen würde gehandelt werden können, da die Treulosigkeit verschiedener ihrer Bunds-Genossen so unüberwindliche Hindernüsse mehr und mehr in Weg legten, daß nicht wohl Völcker nach Catalonien zu bringen waren, geschweige denn, daß sich Ihro Kayſ. Maj. dahin wagen sollen. Der Mylord Lexington hatte in seiner Instruction, nach schon Erwehntem nicht mehr, als in Ansehen derer Catalonier, wie anderer Anhänger Ihro Kayserl. Majest. zu begehren, daß Ihnen **vor Ihro Person / Güter / Würden und** Privilegien vollkommene Sicherheit gegeben, auch allgemeine Verzeihung und Vergessenheit des Vorgegangenen ertheilet werden solte; sintemal die Königin in Engelland darvor hielte, daß dergleichen erforderlich und nöthig wäre, des Duc d'Anjou Nutzen zu befördern, und seinen Ruhm zu erhalten.

Ob nun gleich diese Instruction vor die arme Leute mager gnug war, die Königin auch gar leicht ein mehrers vor Sie von dem Engl. Hülffe der Zeit so gar nöthig habenden Duc d'Anjou ver- und erlangen können, wenn nur nicht das Ministerium so gar sehr unter Franckreich verkaufft gewesen wäre; so war doch auch solcher nicht einmahl von dem Lexington nachgelebet, sondern die ihm vorgeschriebene Ordres hierinnen ebenfals überschritten, und, wie sein hernach gefundener nach Engelland geschriebener Bericht selbst zeugte, der Vortrag an Duc d'Anjou also gethan worden: Die Königin **bittet** Ihre Catholische Majest. eine allgemeine und niemanden» ausnehmende Vergeb- und Vergessenheit allen» Oesterreich anhängig gewesenen Spaniern, sonderlich denen Cataloniern, zuzustehen, ꝛc. Darbey war ja das Beste, nemlich dieses aussen gelassen worden, daß sich solche Vergeb- und Vergessenheit auff ihre Personen, Güter, Würden» und Privilegien verstehen und erstrecken solte.» Der Duc d'Anjou hatte hierauff geantwortet: Die Sache sey itzt nicht abzumachen, sie gehöre zu dem allgemeinen Frieden. Doch wolle er seine grosse Clemenz beweisen, wenn die Königin in Engelland es dahin brächte, daß dem Friedens-Tractat ein Articul einverleibet würde, des Inhalts: Es solten alle dem Duc d'Anjou anhängig» gewesene in Flandern und Italien in ihre Güter» und Würden eingesetzet werden; daß sie selbige» **in seinen Diensten bleibende** / behalten» oder verkauffen möchten nach ihrem Gutbefinden, ohn alle Kränckung, und mit Auffhebung» aller etwa dargegen stehenden Lands-Ordnungen. Lexington überschrieb dieses nach Engelland, meynende alles wohl gemacht, und deme ihm der Catalonier halber Auffgegebnen möglichst Gnügen gethan zu haben; man gab ihm in der Antwort keinen Verweiß, daß er das Beste ausgelassen, sondern sagte nur, er solte ferner der Catalonier halber anhalten, und vorstellen: Wie hierunter des Duc d'Anjou Nutzen enthalten wäre, und er dergestalt der Teutschen aus Spanien loß werden könte: daß hierbey der Königin Ehr und Gewissen interessiret wäre, davon gedachte man nichts.

Die Antwort auff dieses abermahl angebrachte Begehren war: Man könte es durchaus abschlagen, weil sich die Catalonier so gar schlecht um»

1712.

»den Duc d' Anjou verdienet, auch, nach Ab-
»marsch derer Engl. und Portugiesischen Troup-
»pen, nicht im Stande wären sich in dem kleinen
»Eckgen inhabenden Landes zu halten, da man
»über dieses von seiner und seines Groß-Vatern
»Seiten her, im Begriff wäre, sie an drey Orten
»anzugreiffen und zum Gehorsam zu zwingen:
»Indessen wolte Er, Duc d' Anjou doch mehr
»Ihro Groß-Britannischen Maj. zu Gefallen,
»als aus andern vorgebrachten Ursachen, Gnad
»und Vergebung denen Cataloniern wiederfah-
»ren lassen, welche darum Ansuchung thun und
»zu seiner Clemenz die Zuflucht nehmen, auch,
»mit Bereuung ihres begangenen Irrthums, sich
»seiner Herrschafft, binnen zu bestimmender Zeit,
»pflichtmäßig unterwerffen würden, ꝛc. ꝛc. Wel-
ches eine sehr weitschichtige Antwort war, aus welcher nichts genommen werden konte, daher man denen Cataloniern, sonderlich überhaupt, und was ihre Privilegien anbelangte, nicht viel Gutes versprechen konte, wie es denn auch, zu dem gröSten Schimpff des treulosen Engl. Ministerii und mit ihm haltender, mit diesen armen Leuten schlecht gnug abgelauffen, wie es folgende Jahrs-Geschichte erzählen werden.

Portugiesische reiche Flotte lauffet ein.

Noch etwas von Portugall zu erwehnen, ausser dem schon Erzählten, so hatte man daselbst den 9. Octob. die Freude abermahl erlebet, daß die so lange erwartete Brasilische Flotte in 92. Tagen glücklich und reich beladen von der Bahia de Todos los Santos, bestehende in 65. Schiffen, mit 6. Portugiesischen Orlog-Schiffen, nemlich 37. von der Bahia, 11. von Phernambuck, 14. von Rio de Janeiro, 1. von Parayba, und 2. reichbeladene Ost-Indische Schiffe des Admirals Backer. Ermeldte Flotte hat wegen des hefftigen Sturms die Eylande nicht erreichen können, so daß sie der Frantzösischen Esquadre, welche an selbigem so lange gekreutzet, verfehlet; wiewohl zu ihrem Glücke, weil selbige Esquadre zu selbiger Zeit, wegen eines entstandenen Sturms, welcher viel hefftiger gewesen, die Eylande verlassen müssen, und am 12. allhier ohne andere Schiffe angelanget ist. Von ihnen mangelt eine Fregatte von Maracham genannt de N.S. de Porto Salvo und St. Antonio de Lisboa, Capt. Joseph Dasilva e Mesquita, welches 4. Monathe auff die Convoy auff denen Eylanden gewartet. Von der Brasilischen Flotte manquiren 4. Schiffe, nemlich, 1. von der Bahia, die St. Anna, welches einem andern an Bort gesegelt, und beschädigt wieder dahin gekehret ist, 1. von Parayba, so im Auslauffen verunglücket, und mit 700. Kisten Zucker gesuncken, und 2. von Pfernambuck, von welchen ein Gerücht entstanden, daß das Schiff von Jesus las Portas, Mastloß an dem Eylande Tercera gekommen, und der Evangelist St. Joan zu Port a Port arriviret sey. Man vergrösserte die Ladung dieser Flotte auff 30000. Kisten Zucker, 29. à 30000. Rollen Toback, eine grosse Quantität Häute, und viel Gold, obwohl das letzte durch der Frantzosen Invasion auff Rio de Janeiro mercklich weniger kommt, als man verhoffet. Der Werth selbiger Flotte wird auff 60. Millionen Pfund Sterlings geschätzet. Obgedachte 2. Ost-Indische Retour-Schiffe von Goa, als das N. S. de Conception, Capt. Antonio Lopez und Salvador da Mondo, Capt. Joh. Ribeyro, bringen viele Diamanten und Edelgesteine mit. Diese Zeitung hat die vor Angst schon halb erstorbenen Portugiesen fast wieder lebendig gemacht, welche nach dieser Flotte eben so sehnlich, als die Juden nach dem Messias, geseufftzet. Die Engel- und Holländer erfreuen sich nicht weniger, weil sie sehr vielen Theil daran haben, und es gerne sehen, daß sie nicht den Frantzosen als eine Beute in den Rachen gelauffen. Man hat hierüber zu Lissabon viele Freudens-Bezeigungen und Lust-Feuer angestellet, welche kurtz hernach wiederholet worden, als die Königin von Portugal den 19. Octob. einen gesunden und wohlgestalten Printzen zur Welt gebracht.

Feyerl. Tauffe Portugiesischen Printzens.

Dieser Königl. Printz wurde nach Verfliessung 8. Tagen in die Königl. Hof-Capelle zur H. Tauffe getragen, welchemnach man alle hohe Stands- und Tribunal-Personen nebst den Rittern nacher Hofe beruffen; und als selbe in höchstansehnlicher Menge erschienen, geschahe der Kirchen-Zug, wie folget: Erstlich giengen die sämtl. Ritter von den 3. Orden als Habitu Christi, St. Jacobi und Avis. Zum andern die so wohl Geistl. als Weltl. Obrigkeiten. Zum dritten die Hof-Aemter nach ihrer ausgetheilten Ordnung. Zum vierdten der völlige Adel, in einer fast nie dergl. gesehenen Anzahl. Zum fünfften die Grandes, ebenfalls in ihrer schönsten Ordnung. Darauff Ihro Portugiesische Maj. der Königl. folglichen die Königl. Hn. Brüder, alle in lauter Gold und Silberstück. Darauff kam der jüngere Luca de Cadaval in einer alt-Romanischen Tracht, nemlich mit einem von reichen Gold-Stück gemachten langen Ober-Rock, und über die Schultern biß unter den lincken Arm mit einer kostbahren Binden, in welcher der Königl. Printz getragen; dieser war mit dem Königl. Obrist-Hofmeister Comte Santa Croce. Obristen Kämmerling Marches Allagretti, dann auch Ihro Königl. Maj. der Königin Obristen-Stallmeister Marches das Minas und beyden Garde-Hauptleuten, als Comte Pompero und Don Sula umgeben; endlich folgeten Ihro Maj. des Königes Fr. Schwester nebst der Königl. Aya und den Hof-Fräulen. In der Capellen war über dem Tauff-Stein ein Baldachin auffgerichtet, dabey stunde ein groß vergüldetes Becken, in welchem der Königl. Printz von dem Herrn Cardinal Nuina de Attaide als Capellan Moor oder Obristen Hof-Capellan getauffet, und demselben die Nahmen Petrus, Carolus, Thaddæus, Josephus, Antonius, Franciscus gegeben, und anjetzo Don Piedro Terzo di Bressilia genennet wird. Dero Allerhöchste Pathen waren gewesen Ihro Röm. Kayser- und Königlich-Cathol. Maj. Dero Stelle der Königl. jüngere Hr. Bruder Don Antonio vertreten. Hierauff war unter Läutung derer Glocken und Lösung alles Geschützes der Ambrosianische Lobgesang angestim-

1712. met, und nach Vollendung dessen, der Zug wieder nach dem Königl. Cabinet genommen. Abends darauff wurde das Glocken-Läuten und Stücklösen nebst Anzündung allerhand Freuden-Feuer und Beleuchtung der Stadt wiederholet; wie denn diese Freude drey Tage und Nacht gewähret. 1712.

Nordische Geschichte.

In Pohlen gehet es annoch verworren her.

VErworren und durcheinander gehende haben wir in diesen Gegenden Pohlen verlassen, so werden wir es auch wieder finden, und nebst selbigem, diese Quartier in mancherley Unruhe zu sehen haben. Die Polacken klagten über derer Russen Anwesenheit und durch Sie dem Lande verursachte Beschwerde, wolten auch sonst in vielen Stücken sich nicht zufrieden geben, sondern jene fort- und zu Hebung des Übrigen einen allgemeinen Reichs-Tag haben. Weil nun dergleichen zu halten nicht wohl möglich und thunlich, da nicht vorhero die Sache, samt denen Punctis deliberandis bekant gemacht, und denen Waywodschafften zu wissen gethan worden, damit diese darüber sich berathen, auch ihre Land-Boten denn weiter bevollmächtigen können: Als sendeten Ihro Majest. nachstehende Puncte an Ort und Stelle, ihren Inhalt bestens recommendirende:

Deliberanda auf einen Reichs-Tag.

I. Die vornehmste Sorge seyn zu lassen, zu Herstellung der Republique Tranquillität, eine considerable Armee auffzubringen, welche durch Defension des Vatterlandes, und der vorstehenden Schwedischen Conjuncturen die äusserstenKräffte anwenden.

II. Gelder anzuschaffen, damit die wohlverdiente Armee, so nun bereits weder Tractament noch Mundirung in 4. Jahren bekommen, könte bezahlet werden, nach der Bewilligung des Warschauischen Congresses, jedoch solten solche Mittel ausgefunden werden, damit der arme Landmann nicht allzu sehr beschwehret würde.

III. Allerhand Provision an Victualien aus denen Waywodschafften von Podolien, Ukraine, Ehenstochau, für Se. Königl. Majestät zu besorgen.

IV. Artillerie, Gewehr und Munition zu künfftiger Campagne anzuschaffen.

V. Elbingen und dessen Distrikt durch Bezahlung des Pfand-Schillings zu redimiren, und wieder zur Cron zu bringen, nach dem Project des Lublinischen Congress, von gewisser Contribution Waywodschafften.

VI. Silberne und güldene Müntzen nach dem Werth schlagen lassen, daß man in benachbarten Orten damit fortkommen könte.

VII. Die Tafel-Güter Sr. Königl. Maj. ein wenig zu subleviren, damit sie ihre Præstanda præstiren könten.

Moscowiter Marsche in Pohlen/ und Vexirung der Stadt Dantzig.

Was über solche Puncte für Meynungen ausgefallen, wird sich in dem folgenden zeigen, indessen blieb es im Lande unrichtig, und nahmen die Moscowiter manche Umwege, da sie Pohlen, vermöge derer mit Türckey geschlossenen Tractaten, verlassen solten, eilten sich auch mit dem marschieren nicht, sondern liessen sich, was es nur thun wolte, zu einer Gelegenheit und Entschuldigung des Auffenthalts dienen. Der General Bauer ruckte mit des Fürsten Repnin Division in das Dantziger Werder auff seinem Marsche, dasiger Gegend sein Quartier nehmende, welches dem Landmann sehr beschwerlich fiel, und groß Geld kostete, indem die Russen sich vor ihnen nöthiges Proviant geben liessen, und doch hernach sahen, wo sie es ohne ihre Unkosten herbekämen. Die Dantziger führten darüber grosse Beschwerde, denen aber die Russen entgegen setzten: Wenn die Republic sie zu ihrer Beschirmung nicht mehr nöthig hätte, wolten sie aus Preussen und andern ihren Gräntzen ausziehen; da man ihrer aber annoch bedürffte, wär es ja billig, daß man sie nothdürfftig versorgte, und hätten die Dantziger selbst sich erbotten, Geld vor das Proviant zu geben, könten sich also darüber nicht beschweren. Allein es war denen Dantzigern die Gegenwart derer Russen überhaupt beschwerlich, und vielleicht insonderheit dieses, daß sie Proviant und Geld dafür zusammen nahmen. Sie musten sich doch biß in die Helffte dieses Jahrs gedulden, indem man, ausser der viel kostenden Verpflegung, noch eine grosse Summe von ihnen forderte, die sie nicht geben; sondern ehender das äusserste abwarten wolten, damit ihnen verschiedentlich gedrohet, und von einer Bombardirung der Stadt Dantzig (darinnen sich der Zeit der Ragoczy auffhielt) vieles gesprochen wurde. Endlich kam es biß auff 100000. Thaler herunter, darzu sich die Stadt verstanden, derer Gäste aus ihrem Bezirck loß zu werden, welcher Bewirtung sie auff etliche 100000. Pohlnische Gulden belauffen; sie nahmen mit dem Ende des Junii ihren Abzug nach Pommern zu.

Kiovvsky Einfall.

Sonst hatte man den Winter und das Vor-Jahr über in denen Nordischen Quartieren mit denen Waffen ein wenig geruhet, darmit man sich zu deren künfftigen Gebrauch desto besser hier und dar gefast machen können, doch war es auff den Pohlnisch-Moscowitischen Gräntzen gegen Türckey zu so gar stille nicht her- und abgegangen, da der beschriene Kiovvsky sich mit seinem Anhang am Dniester verschiedentlich beweget, und jenseit des Strohms alles besetzt gehabt, daß von Bender biß Soroka 300. Pferde, in Soroka 600. und in Starogrod auch 600. gestanden, weshalben die Pohlnische Trouppen der Orten sich zusammenzogen, einem etwa vorsehenden Einfall desto besser begegnen zu können. Gar viel war von ihnen nicht zu hoffen, weil die Cron-Armee schlecht bezahlt und unter selbiger dannenhero viel Drohens gehöret wurde, von vorhabendem Uberritt zu des Stanislai und der Schwedischen Par-

1712. Rußen verwüsten Strich Landes in Ukraine zu des übrigen Sicherstellung.

chen, als die da schon ein- und anderer ergriffen, und sich zu dem Kiovvky begeben hatten. Die Moscowiter suchten den Uberfall, durch die Verwüstung des Landes, abzuwenden, brannten also in der Ukraine die Wohnungs-Oerter ab, nöthigten die Leute anders wohin sich zu begeben, damit dem Feinde in verödete und aller Lebens-Mittel ermangelnde Gegenden sich zu wagen der Muht genommen werden möchte. Der Czaar war vor seine Person gegen das Mittel des Januarii von Revel nach Petersburg gekommen, und war besorgt, sich gegen äusserlichen Gewalt in gute Verfassung, auch heylsame Ordnung in seinem Lande zu stellen. Er befahl, daß überall Armen-Häuser und Schulen angerichtet werden solten; setzte eine gewisse Straffe auff das Deserturen, bestellete sonst nicht gewesene Commissarien bey jedem Regiment, die da den Proviant und richtige Bezahlung derer Leute besorgen musten, wie denn auch in jeder Provintz ein grosses Gestütte anzulegen, die Ordre gegeben war, allzeit nöthige Pferde vor die Reuterey zu haben. Man wuste zu sagen, daß der Czaar selbst nach Pommern gehen, und sich, nebst seiner Alliirten Hülffe, an Stettin machen, auch ein Heer in Finland, zu Angreiff- und Hinwegnehmung absenden wolte, welches zu befördern, der König in Dännemarck sich an Schwedisch-Norwegen machen solte, der da gegen Ende des Martii ein groß Danck-Fest, wegen Nachlassung der grausamen Pest-Seuche, halten ließ. In Pommern gab es zwischen den Partheyen verschiedene Scharmützel, die aber zur Haupt-Sache nichts thaten, und versuchten die Schweden aus Stettin und Strahlsund ein- und andere Ausfälle, meynten auch die von Moscowitern besetzte Pennamünde zu überrumpeln, kamen aber mit ihrem Anschlage zu kurtz, weil der General Hallard auff guter Hut gewesen war.

Czaarens gute Anstalten.

Nordischer Alliirten Anschläge wider Schweden.

Pohlnische Land-Täge uneins.

Wie König Augustus einen Reichs-Tag ausgeschrieben, und die Puncta Deliberanda, zu Haltung derer Land-Täge, voraus an gehörige Orte ausfertigen und versenden lassen; ist in Vorhergehenden erzehlet geworden. Es hatte bey solchen Land-Tägen viele in Pohlen ohnedem gewöhnliche Zänckereyen und Uneinigkeiten gesetzt, denen erwehlten Land-Boten waren auch solche Dinge auffgegeben worden, daß König Augustus sich wohl wenig Gutes von vorhabendem Reichs-Tage versprechen konte. Selbiger traff doch den 2. April in Warschaw ein, welchen Tag auch der Cron-Groß-Schatzmeister samt dem Bischoff von Cujavien allda anlangten. Selbigen Tages setzte es schon auff dem Warschauischen Reichs-Tage allerhand Verdrießlichkeiten wegen des Grafen von Dönhoff, welchen Se. Majest. wegen dessen wohl bekandten Geschicklichkeit zum Land-Boten Marschall erkieset zu sehen wünschte: worinnen viele widersprochen, endlich aber doch darein gewilliget, und hiermit zu ferneren guten Succes des Reichs-Tages grosse Hoffnung gaben. Den 1. April wurde nach einem viertzig-stündigen Gebete der Reichs-Tag eröffnet, und die Haupt-Puncta, womit die Land-Boten fast alle einig waren, und welche sie gäntzlich zuvor abgethan wissen wolten, bestunden hauptsächlich darinnen: Daß die Sendomirische Confœderation annulliret, und die Moscowitischen Trouppen aus dem Königreich Pohlen fortgeschafft werden solten. Uber diese 2. Puncta rathschlagte man alle Tage, letztlich aber schickten die Land-Boten etliche Deputirte an Ihro Königl. Majest. und liessen Deroselben diese 3. Puncta unterthänigst vortragen: 1. Daß dem Lithauischen Feld-Herrn schleunige Ordre möchte ertheilet werden, seine Trouppen aus Podolien zurück zu beruffen. 2. Daß die Eintreibung des Proviants vor die Moscowitische Trouppen auffhören, und 3. daß die General-Evacuation aller Moscowitischen Völcker aus gantz Pohlen und Lithauen nicht allein accordiret, sondern auch zum würcklichen Effect bewerckstelliget werden möchte. Die Antwort so Se. Majest. auff solchen Antrag ertheilten, und von denen Deputirten zurück gebracht wurde, bestund darinnen: Daß Se. Königl. Majest. den 2. ersten Puncten gerne beystimmeten; wegen des dritten aber der Land-Boten Stuben zu erkennen gäben, daß die Moscowiter auff Dero Ordre das Land nicht räumen würden, sie jedoch alles möglichst beytragen wolten. Dannenhero sie nur wünschten, daß sich die Senatoren-Stube mit der Land-Boten Stube vereinigen, und gesamter Hand mit vereinbahrten Rathe, die Anstalt abreden möchten, wie dieses Begehren am sichersten auszurichten. Endlich vergliche man sich am 13. April über folgende Puncta: 1.) Daß die Sendomirische Confœderation annoch im vorigen Stande verbleiben, und 2.) dem Königl. Throne eine Sicherheit verschaffet werden solle. 3.) Daß Se. Königl. Majest. durch Universalien, denen Moscowitern keinen Proviant mehr zu geben, verbieten, und 4.) um Sicherheit der Schiffart nach Dantzig sich bemühen möchten. 5.) Solte eine Gesandschafft an die Pforte expediret, und 6.) an Ihro Czaarische Majest. wegen Restitution der Canonen und Vestungen auch des Schadens halber geschrieben, und endlich 7.) der Reichs-Tag biß zum Sept. auffgeschoben werden. Welche Puncta in weitläufftiger Form verfasset, und nach Conjunction der Land-Boten mit der Senatoren-Stube dem Könige zu überreichen beliebet worden. Denselben Tag sendeten Se. Majest. einen Expressen mit Brieffe an den Czaar nach Thorn, mit der Ansuchung, daß er die Abschiffung nach Dantzig nicht zu verhindern geruhen wolte. Am 14. darauff wurden die formirte Puncta verlesen, und der eine Punct, die Auszahlung der Trouppen belangend, also verändert, daß solches alsdenn, wann der Cron-Schatzmeister werde die Rechnung gethan haben, erfolgen solte. Den 15. vereinigte sich die Land-Boten mit der Senatoren-Stube, und solchemnach ihre Desideria dem Könige durch den Cron-Cantzler vortragen liessen. Da denn der König zu Formirung einer Constitution über die vereinigte Puncta den Fürsten von Ermeland, den Woywoden von Marienburg,

Reichs-Tag eröffnet.

1712.

Was darauff vorkommen?

Sonderlich wegen Ausschaffung derer Russen u. s. w.

Was verglichen worden.

1712. rienburg, und den Castellan von Lublin deputiret, auch selben committiret, Universalien an den Weywodschafften auszuschreiben, daß sie kein Proviant noch Contribution mehr an die Moscowiter geben solten. Hierauff haben die Land-Boten ihrem Marschall die Vereinigungs-Puncta übergeben, mit Bitte, dieselben in Form zu bringen, weshalben sie bald verfertiget würden, und also ist diese Session solviret.

Nachdeme man ferner mit denen Sessionen den 14, 15, 16, und 18. dieses fortgefahren, und hierauff nach vielen Contradictionen mit der sämtl. Stube ihrem Consens, 3. Projecten öffentlich verlesen, wie nemlich Ihro Königl. Majest. gegenwärtigen 14tägigen extraordinaren Reichs-Tag ausgeschrieben hätten, und dahero, was in demselben beschlossen werden würde, solches eben so gültig seyn solte, als wann ein sechs- wöchentlicher Reichs-Tag gehalten worden wäre; So ist das erste Project wegen Sicherheit und Befestigung Ihro Majest. auff den Thron, und Confidenz der Republic mit Deroselben in diesem bestanden, daß, wofern die der widrigen Parthey Anhängige binnen 6. Wochen nicht zur Conciliation schreiten würden, denenselben ihre Haab und Güter confisciret werden sollen. Die andere Constitution sub Titulo Pospolite Ruszenie, so wohl wegen der innerlichen als äusserlichen Sicherheit bestande in diesem, daß, obwohl man zu der Erlangung des Friedens alle Mittel bey dem Könige von Schweden angewendet hätte, derselbe dennoch hiezu allezeit sich gar halsstarrig bezeiget, dahero um ad media naturalis defensionis zu schreiten, thäte man die Constitutiones Anni 1621, 1624, und 1676. reassumiren, und den Auffsitz des Adels verwilligen, zu welchem Ende auch Ihro Königl. Majest. ein vor 2mahl Universalien ausgehen, und das dritte in unseren Händen lassen sollen; die dritte Constitution war, daß man verschiedene Gesandschafften, insonderheit aber eine nach Utrecht bald expediren möchte. Item eine an den Czaaren wegen baldiger Evacuirung seiner Trouppen, und Loßlassung der Republic Unterthanen, wie auch Restituirung der Artillerie, u. vieler anderer der Republic weggenommenen Ornamenten, wovon bey künfftiger Reassumirung des Reichs-Tags die Herrn Abgesandten, so dann von ihrer Verrichtung Relation erstatten, indessen aber auch der Palatin von Mazavien an die Pforte abgeschicket werden möchte, um den Carlowitzischen Tractat zu confirmiren, und dafern zu dessen Ruptur jemand Anlaß geben möchte, selbiger vor einen Feind des Vatterlandes declariret werden solte. Den 19. wurde die letztere Session reassumiret, und in derselben ein- und anders abgethan, worauff die Herrn Land-Boten sich um 12. Uhr des Nachts zu Ihro Königl. Majest. verfüget, allwo bey deren Ankunfft der Land-Boten-Marschall Ihro Königl. Majest. im Namen der gantzen Ritterschafft um Approbation dessen, was sie unter sich verabredet hätten, gebeten, worauff der Cron-Cantzlar im Namen Ihro Königl. Majest. anjetzo erfreuet wären, da derselbe unanimem rempublicam vor sich sahen, also thäten sie auch das jenige, was zu sämtl. Conservirung der Ritterschafft beschlossen, acceptiren und approbiren, wornach man die Constitutiones zu verlesen angefangen; Worüber aber die Deputirte strepitiret, und dem Senat keine Stimmen gestatten wollen. Nachdem man ihnen aber die von Ihro Königl. Majest. versprochene Universalien vom Thron zugestellet, haben sie darmit begnüget, und hat man mit Verlesung der Constitutionen weiter fortgefahren, deren völligen Inhalt wir dem geneigten Leser bald mittheilen wollen. 1712.

Schliessliche Resolution des Reichs-Tages.

Was nun sonst in der von 12. Mittags den 19. biß gegen Mittag den 20. Aprilis in einem Stücke anhaltenden Session, da sich der König die gantze Nacht über auff dem Thron gedulden müssen, beschlossen worden, bestand in diesen Puncten:

1.) Erkennet die sämtl. Republique Ihro Königl. Majest. vor Ihren rechtmäßigen König und Herrn, bestättiget das Wahl-Diploma, die unter Ihro Königl. Majest. Regierung gehaltene Reichs-Täge, öffentliche Handlung- und Versammlungen ins gesamt, insonderheit die Sendimerische Confœderation, und letzten Warschauischen Reichs-Schluß, Krafft dessen sie den Alt-Rantzädtischen Frieden, alle daherflissende Handlungen, die unrechtmäßig so genannte Wahl des Leszinsky, und alle von der widrigen Seiten gehaltene Actus Confœderationes, und dergleichen, insonderheit aber die von feindl. Seiten gemachte Warschauische Confœderation, wie auch alles, so auff dem jetzt, bey Ihro Majest. Zurückkunfft gehaltenen Warschauischen Reichs-Tag enthalten ist, vernichten, und mit Leib, Leben, Gut und Blut die Maj. Ihres Königes und Herrn wider alle Usurpatores zu schützen, sich mit einem Eyde verbindlich machen. 2.) Versprechen hingegen Ihro Königl. Maj. die Stände in ihrer Freyheit und Vorrechten, ꝛc. zu erhalten. 3.) Soll die Ausschaffung derer Moscowitischen Trouppen, gemäß des von den Deputirten dieses Reichs-Tags-Verfaß, und in Form einer geheimen Schrifft ins Archiv gelegten Entwurffs, angelegentlichst besorget werden, auch indessen an die Palatinaten Königl. Universalia ergehen, denen Moscowitern von nun an keine Kriegs-Steuren oder Proviant zu reichen. 4.) Soll an die Czaarische Majest. wegen besagter Ausschaffung eine Gesandtschafft ergehen: Welche zugleich auff die Wiedereinräumung Liefflandes, Elbingen, Bialacerkiew und Curlandes treiben soll. 5.) Stellet die Republique Ihro Königl. Maj. anheim, zu sorgen, daß Pohlen endlich mit Schweden zum Frieden gelange, und geben desfalls frey, an anderwärtige Höfe, auch nach Utrecht Gesandschafften abzuschicken; Welche aber alle dahin müssen unterrichtet werden, daß Sie in keine Verwendung oder Zertrennung derer Provintzien der Republique verwilligen. 6.) An die Türckische Pforte soll der Palatin von Mazovien, als Bottschaffter abgeschicket werden. 7.) Und weilen bißhero der König von Schweden zu

keinem Frieden zu bequemen gewesen, die Republique also unterschiedenes zu besorgen hat; als erklären Ihro Königl. Maj. auff Anhalten der Republique, Arrierbann in Dero Reichen auffzubieten, und das erste und andere Auffbothς-Universal auszufertigen, das dritte aber zu Dero Königl. Verordnung, nach Erscheinung derer Begebenheiten, zurück zu halten. 8.) Die Anhänger der andern Seiten sollen, wenn sie in 6. Wochen sich unterwerffen, Verzeihung haben. 9.) Die Republique williget die auff dem letzten Warschauer Reichs-Schluß beliebte ordentliche Reichs-Steuren noch auff zwey Quartal, um der Armee den Sold reichen zu können, und bleiben die Sächsischen Trouppen noch biß dahin mit gerechnet. 10.) Und weilen die Zeit zu kurtz gefallen, auff diesem 14tägigen Reichs-Tage unnöthige Sachen erörtern zu können, inzwischen bey jetzigen Ereignüssen die Noth erfordert, Rathschläge bey Händen zu haben; als versetzen Ihro Maj. dermahligen Reichs-Tag biß auff den 31. Dec. A. C. alsdenn er unter denselben Marschall ordentl. Weise, und zwar 6. Wochen lang, dauren soll; da denn der Rest des Nöthigen berathschlaget, und ausgemacht werden wird; inzwischen soll alles, was auff dem jetzigen ausserordentlichen Reichs-Tage geschlossen worden, eine völlige Krafft, und, als ob es auff einem ordentl. Reichs-Tage beschlossen wäre, die Satzungs-Macht haben.

Die ins Reine gebrachte und oben summarisch angezogene Constitutiones kamen, ins Deutsche übersetzt, durch den Druck zu Dreßden ans Licht, und können also auch hier dem geneigten Leser dargeleget werden, als ein Stücke des Pohlnischen Juris publici, dermahliger Zeiten.

Darauff zu Stand gebrachte Constitutiones.

In GOttes Nahmen Amen!

WIr August der Ander, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Lithauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Churfürst zu Sachsen, ꝛc. Fügen hierdurch jedermänniglich, denen hieran gelegen, zu wissen, daß, nachdem Wir in Ansehung der erheischenden Nothwendigkeit von Seiten der Republique, und um Unsern auff dem letzten allgemeinen Warschauer Conseil in einem besondern Königl. Diplomate denen sämtl. Ständen gegebenen Versprechen ein Genügen zu thun, dann auch währender unserer Regierung die Ehre GOttes zu befördern, und nach so vielen vergangenen Unglückseeligkeiten und innerlichen Unruhen die allgemeine Glückseeligkeit und heilsame Gerechtigkeit in Auffnahme zu bringen, Unsere beständige Sorge seyn lassen, und dahin bedacht gewesen, daß die löbl. Stände der Cron Polen und des Groß-Hertzogthums Lithauen sich der von Alters wohl hergebrachten Art der allgemeinen Berathschlagung wieder erfreuen könten; jedoch aber vor dieses mahl Dero Verlangen nach einen grossen sechswöchentlichen Reichs-Tage nicht erfüllen können, inmassen uns, davon die Transportirung des Schwedischen Krieges aus unserm Reich in das feindliche Pommern verhindert. Als haben Wir, mit Vermeidung der gewöhnl. Solennitäten gegenwärtigen aussерordentl. zweywöchentl. Reichs-Tag angesetzet, welchen Wir dann Krafft gegenwärtiger Versammlung aller Stände den Republic approbiren, und demselben, eben den Nachdruck und Gültigkeit, als ob es ein allgemeiner sechswöchentl. Reichs-Tag wäre, zu erkennen. Zugleich aber hiemit præcaviren, daß solches denen alten Rechten und Gewohnheiten, die Ansetzung der allgemeinen Reichs-Tage betreffend, unbeschädiget seyn solle, als welche Wir hiemit gäntzlich beybehalten und reassumiren; nunmehro aber die unten angeführte Constitutiones mit Bewilligung derer Herren Räthe und Landes-Deputirten ordnen und laudiren.

Confirmation,

Der von denen Ständen der Republic beschehenen Declaration wegen Sicherstellung unserer Majestät.

Von Sicherstellung Kön. Maj.

GLeichwie Löbl. Stände der Republic durch GOttes Gnade zum ewigen Exempel der Alt-Polnischen Tugend und Eiffers für der Königlichen Maj. Vertheidigung zuforderst durch Dero freye Stimmen in Campo Electorali, dann auff dem Warschauer Pacifications-Reichs-Tage, durch einmüthiges Herzutreten aller und jeder Stände, ferner auff dem Lublinischen Reichs-Tage und nach diesem durch das heil. Band der Sendomirischen General-Confœderation Dero beschworne unzertrennliche Einigkeit, Verstimmung und Obligation wegen Vertheidigung des heil. Cathol. Glaubens unserer Majestät der freyen Election und unsers Throns mit völligem Vertrauen in uns, gegründet, auch auff dem letztvergangenen allgemeinen Warschauer Conseil die weitere Festhaltung gedachter Sendomirischen General-Confœderation bewilliget: Ferner Uns, als Dero legitime herrschenden Könige, auff dem schon erwehnten Warschauer Pacifications-Reichs-Tage ausgefertigte, und denen Gesetzen einverleibte Diploma, unserer freyen Wahl confirmiret; hergegen alle widrige Confœderationes, Exvinculationes, und das mit der Cron Schweden nulliter geschlossene Fœdus, wie auch alle zum Præjudiz unserer und unserer Crone Rechte, unter irgend einem Nahmen der Zusammenkünffte oder Conseils enthaltene publique und privat-Attentata, so wohl als die prætendirte gewaltsame feindliche Election und Crönung für null, nichtig, ungültig und unbestehlig erkläret: Und zugleich das Zeit unserer Abwesenheit, wegen der in damahligen Zeiten erforderten unumgänglichen Nothwendigkeit publicirte Interregnum, welches jedoch specialiter das Absehen gehabt, uns auff unserm Königl. Thron zu erhalten, zur Rehabition, Possession und Recognition unsers unwiderstreitlichen Dominii, nebst Cassirung der Alt-Ranstädtischen Tractaten, auffgehoben; auch sonst alles, was zu Erhaltung des innerlichen und auswärtigen Friedens

Festhaltung Sendomirischer Confœderation.

dens dienlich seyn könne, ordentlich festgestellet und zum Schluß gebracht; also reassumiren eben obige Stände der Republic, welche ohne einige Scission oder Theilung auff jetzigem Reichs-Tage versammlet sind, Krafft gegenwärtigen Gesetzes, zu desto vollkommnerer Sicherstellung Unserer Maj. und Erneuerung der älteren und neueren zwischen denen Ständen der Republic geschehenen Verbindung, auch damit denenjenigen, welche Ubels gedencken, oder sich noch zu einer Revolucion vergebene Hoffnung machen, alles widrige Unternehmen unterbrochen werde, alles dasjenige, was gedachte Reichs-Täge, nemlich der Warschauische und Lublinische, die Sendomirische General-Confœderation, und vorige allgemeine Conseils, insonderheit das letzte grosse Warschauische Conseil, wegen Vertheidigung der Ehre GOttes, der heil. Cathol. Religion, unserer Maj. der vätterl. Rechte, Privilegien, Freyheiten und der Gräntzen, ohne die geringste Abtheilung oder Avulsion derselben zu gestatten geordnet und laudiret: Erkennen uns für Dero Herrn und König, wollen auch obiges alles in der That selbsten für gültig fest und inviolable halten, und solches durch würckliche beständige Festhaltung dessen, was sie geschlossen, bekräfftigen und approbiren. Deswegen sie hiermit bey Dero Gewissen und Eyd versprechen, uns wider alle auswärtige und einheimische Feinde, sie mögen unter irgend einerley Nahmen auffreteten, beständig beyzustehen, und dieselbe zu vertilgen und zu vernichten. Welche feste Unterstützung Unseres Königl. Throns wir dann mit danckbarlichem Landesvätterl. Hertzen annehmen, und hinwiederum denen Ständen der Republic bey unseren Königl. Worten an Eydesstatt versichern, daß wir die Erhaltung der heil. Cathol. Religion, die Rechte und Immunitäten der Kirchen, die Gesetze, Privilegien und Freyheiten derer Stände, und ihre durchs Blut ihrer Vorfahren erworbene Kleinode uns hertzlich angelegen seyn lassen, auch kräfftig solches thun und dafür sorgen werden, daß sie unverletzlich beybehalten werden, und in Dero altem Lustre gläntzen mögen. Desgleichen, daß im Fall dieselbe durch Unglück der Zeiten oder der Schweden Feindseligkeit auff irgend eine Weise unterbrochen worden, Wir solche wieder in den vorigen Stand setzen, und über sie nicht anders, als über ein freyes Volck herrschen wollen. Zu welchem Ende Wir dann die voriger Zeiten denen Ständen gegebene und beschworne Diplomata, und solenne Assecurationes, welche Wir unzerbrüchlich gehalten wissen wollen, hiemit gäntzlich approbiren, und dieselbe in allen ihren Puncten, Clausuln und Verbindungen heiliglich feste zu halten uns obligiren.

Verpflichtung des Königs und der Republic gegen einander.

Und nachdem Wir durch GOttes Hülffe den Schwedischen Krieg ins feindl. Pommern transferiret; so werden Wir auch mit den Ständen der Republic alle Mittel vorkehren, daß die würckliche Evacuation Ihro Czaarischen Maj. Auxiliar-Trouppen auffs geschwindest erfolge, und daß nur gedachte Auxiliar-Trouppen nicht länger zu grosser Beschwerde unserer Unterthanen in unserm Königreich verbleiben, sondern vielmehr unsere Königl. Authorität ernstlich und nachdrücklich interponiren, damit denen mit Ihro Czaarischen Maj. getroffenen Tractaten, und zu vielenmahlen von Ihnen geschehenen Declarationen und Verabredung ein Genügen geschehe, declariren auch hiemit, die abgeredete Mittel zur würckl. Evacuation, gemäß dem Scripto ad Archivum, welches Wir durch gegenwärtige Gesetze approbiren, zum Effect zu bringen. Zu welchem Ende Wir auch bereits so wohl in der Cron Pohlen als Groß-Hertzogthum Lithauen, Palatinaten, Landschafften und Aemter zur Erleichterung des Volcks, Universalia ergehen lassen, offtgedachten Trouppen keinen Proviant oder Contributiones mehr zu geben. Und wiewohl diejenigen, welche noch biß anhero dem Könige von Schweden und dem widrigen Theil in der That anhangen, und nach Offerirung Unserer Königl. Amnestie und Pardons auf keine bessere Gedancken gekommen, auch noch nicht in den Schooß der Republic zurück gekehret, billig der allgemeinen Freyheit nicht mehr geniessen, sondern den Gerichten und Straffen, welche die Rechte geordnet, anheim fallen solten; so geben Wir ihnen dennoch zum Beweißthum Unserer Landesvätterl. Gnade und Gütigkeit der gantzen Republic, annoch 6. Wochen Frist, von Limitation des jetzigen Reichs-Tags anzurechnen, und versprechen denenjenigen, welche in obiger Frist wieder kommen, alle Sicherheit des Lebens, Güther, und auch der Chargen, welche noch nicht vergeben sind, desgleichen eine ewige Vergessenheit der Beleidigung so wohl für uns, als für Ihro Czaarische Majest. unsern Alliirten. Im Fall sie aber weiter hinaus halßstarrig verbleiben, und den schuldigen Gehorsam nicht erzeigen, und anständige Abbitte thun solten; so declariren Wir hiermit, mit ihnen nach der Schärffe zu verfahren, und das Recht durch Ausgebung Unserer Mandaten auff Dero Erb-Güter peremptorie ohne alle Exceptiones und Beneficia juris auff der Reassumption künfftigen Reichs-Tages ergehen, auch die Straffen an ihnen auff künfftigen Reichs-Tag unabläßig exequiren zu lassen; salvis per omnia juribus uxoreis injuriatorum creditorum, welche würckl. Geld gezahlet, als welche auff den Haupt-Tribunalien sollen liquidiret und unterschieden, desgl. die legitimæ Donationes und Cessiones officiosè zuerkant werden.

Abermahln angebottene Amnestien.

Der allgemeine Auffboth in der Cron Polen und Groß-Hertzogthum Lithauen.

Nachdem Wir zwar alle Mittel vorgekehret, die Republic so wohl innerlich als äusserlich in Ruhestand zu setzen, und auch fremder Potentien Mediationes zu Schliessung eines anständigen Friedens mit Ihro Maj. dem König in Schweden anzunehmen Uns offeriret; solche Unsere gute Intention aber ihren Endzweck nicht erreichet, indem Wir gedachten Königs von Schweden Maj. in dessen opiniaten Vornehmen unbeweglich,

Allgemeines Auffgebott.

von Friedens-Gedancken aber weit entfernet gefunden, wodurch diesem Vatterland immer mehr und mehr Gefährlichkeiten und Pressuren zuwachsen, insonderheit, da noch einige, so wohl von Pohlnischer als Litthauischer Nation, sich an den gedachten König von Schweden hängen, und allezeit mehr und mehr Troublen erwecken: Als wollen Wir, um die Republic in die sicherste Positur zu setzen, und sie aller Orten von der Unsicherheit und schweren Angelegenheit, so sie drücket, zu befreyen, hiezu nicht allein die regulirte Milice, sondern auch die letzte Krafft und Schutz der Adelichen Hertzen in einem allgemeinen Auffbott der gantzen Cron Pohlen und Groß-Hertzogthums Litthauen, auch darzu gehöriger Provintzien deß Hertzogthums Liefland, Pilten und Churland, gemäß denen alten Rechten und Gebräuchen employren, wie Wir dann solches Mittel mit Bewilligung Unserer Herren Räthe und Landes-Deputirten ins gesamt zur allgemeinen, und auch Unserer Majest. Defension hiemit laudiren und ordnen, daß gedachtes allgemeine Auffbott ohne einige Trennung wider alle zufällige Gefahr zur allgemeinen Nothdurfft und natürlichen Defension, nach dem Inhalt der Cron-Constitutionen, insonderheit der de anno 1621, 1634, und 1676. dienen soll. Wie Wir dann so gleich nach Limitation des Reichs-Tages die erstere Auffböte nemlich einen, statt zweyer, auszugeben declariren, den dritten und letzten aber Unserer Macht annoch vorbehalten; worbey Wir auch der Mazovischen und Podlachischen Palatinaten, dann der Lickewischen und Preußischen Landschafften, endlich auch der Podolischen Woywodschafft alte Rechte und Gewohnheiten völlig conserviret, sonsten aber die Enrollirung und Erscheinung, den alten Rechten gemäß gehalten wissen wollen.

Gesandtschafften an auswärtige Höfe.

Wo jemahls Gesandtschafften nöthig gewesen, ist es bey jetzigen Conjuncturen. Insonderheit erfordert die Nothdurfft, jemanden auffs geschwindeste an den Ort deß General-Congresses nach Utrecht, deßgleichen an Ihro Czaarischen Majest. abzuschicken, und dieselben im Namen derer Stände der Republic um Evacuation Dero Auxiliar-Trouppen aus denen Gräntzen der Cron Pohlen und Groß-Hertzogthums Litthauen, auch den Preußischen Provintzien, dann deren Vestungen Elbingen und Thoren, deß Dantziger Territorii, auch Pilten, Churland, Bialacierkiew, Liefland, der gantzen Ukraine, Polonne, und anderer der Republique zugehörigen Oerter ultimariè zu requiriren; deßgleichen Ihroselben die übrige Prætensiones und Tort, den die Republic wegen unterbliebener Abgebung von Riega, derer Kyovischen Lands- und Gerichts-Archiven, welche im Kyovischen, Braclavvischund andern Palatinats nach Moscau entführten Unterthanen, wie nicht weniger der aus den Vestungen der Cron Pohlen, und Groß-Hertzogthum Litthauen genommene Artillerie leidet, vorzustellen, inmassen die Republic keiner Auxiliar-Trouppen mehr bedarff, sondern Ihro Czaarischen Majest. wie Sie dieses bereits durch Dero Ambassadeur, den Hoch-Wohlgebohrnen Herrn Martianum Wallovviz declariret, allerdings von Stellung derer laut Tractaten versprochenen 12000 Mann dispensiret; welchem Gesandten dann die Cantzley deß Groß-Hertzogthums Litthauen eine zulängliche Instruction ertheilen wird. Wo aber sonsthin noch Ambassadeurs oder Gesandschafften nöthig wären, wird der gegenwärtige Senat mit Ministris Status nebst Zuziehung deß Wohlgebohrnen Reichs-Tags-Marschalls reifflich überlegen, die Cron- und Litthauische Cantzley aber denenselben die nöthige Instructiones mit aller Vorsichtigkeit ausfertigen; wollen auch, daß gedachte Gesandte, nach der ihnen ertheilten Instruction, mit auswärtigen Potentzien tractiren, darüber sich nichts heraus nehmen, sich in keine Alienation oder Avulsion der Republic einlassen, sondern Dero Functiones zum allgemeinen Nutzen einrichten, und die Relationes davon auff dem nächst limitirten Reichs-Tage in Gegenwart aller Stände der Republic ablegen; Wie denn ferner Unser Wille ist, daß gedachte Ambassadeurs und Gesandten ins gesamt angesessene Landes-Einwohner der Cron Pohlen, und deß Groß-Hertzogthums Litthauen seyn sollen. Und da Wir bereits einmahl den Hoch-Wohlgebohrnen Palatin und General der Mazovischen Landschafften zur Erneuerung und Confirmirung der ewigen Carlowitzischen Tractaten an die Ottomannische Pforte destiniret und nominiret: Als confirmiren Wir auch Krafft jetziger Zusammenkunfft die Gesandtschafft dahin auff seine Person, und wollen, daß obiger Tractat unverbrüchlich gehalten werde; wie Wir dann die jenigen, welche unterbrechen, und aus privat-Unternehmen den Krieg anfahen solten, für Feinde deß Vatterlandes declariren. Reserviren übrigens denen in publiquer Function stehenden Gesandten die in alten Rechten ihnen gegebene Beneficia hiermit gäntzlich.

Bezahlung der Armee vor das Vorgangene.

Bezahlung der Armeen.

Demnach Wir die regulaire Bezahlung der Cron-Armee auff 2. Jahr, nemlich biß zum 1. Aug. anni currentis gemäß dem Laudo deß Warschauischen Conseils, derselben in der That geniessen zu lassen gemeynet sind; Als acceptiren Wir hiermit den durch das Schatz-Tribunal liquidirten Rest, und versprechen Krafft gegenwärtigen Reichs-Tages auff obigen Rest 2. völlige Quartale, nach Art und Weise, wie selbe wird auff denen künfftigen Land-Tägen geordnet werden, auszahlen zu lassen; jedoch mit dieser Erläuterung, daß die über die auff dem Lublinischen Reichs-Tag gewilligte, und inscripto ad Archivum determinirte Summe, durch Veranstaltung der Hybernen Commission dazu gesetzte Hybernen, oder Winter-Quartire in dieser Eintheilung der regulirten Bezahlung von den Palatinaten nicht mit begriffen, sondern von obigem Reste völlig ausgeschlossen seyn solte. Præcaviren auch ernstlich, daß die Adeliche Land-Güter mit dergleichen

Auflagen, über die Bewilligung der Republic, unter dem Namen der Hybernen nicht beschweret werden. Nur gedachte zwey Interims-Quartale aber sollen, gemäß der von erwehntem Warschauer Conseil præcisè auff 2. Jahr aus dem Cron-Schatz geordneten regulairen Bezahlung auff ergangene Assignationes deß Cron-Schatzes an die Palatinaten, Landschafften und Aemter, vor diesesmahl auffs geschwindeste entrichtet werden, mit dieser Præcaution, daß der Betrag obiger 2. Quartale zu nichts anders, als zur Bezahlung der beständig in Unseren Diensten stehenden Armee, zu Proviantirung und Befestigung Kamieneck, und zur Artillerie angewendet werden. Und soll der Cron-Schatz von denen auff dem grossen Warschauer Conseil gewilligten Landes-Ausgaben und General-Zöllen über die damahls umschriebene Zeit, nemlich den 1. Sept. a. c. weiter hinaus nichts prætendiren. Wir behalten auch denen Groß-Pohlnischen und Preußischen Ländern und Palatinaten ihre würckliche und reelle Liquidation mit Unsern Sächsischen Trouppen vor, welche auff dem Schatz-Tribunal soll vorgenommen werden, und præcustodiren auch dieses, daß ins künfftige der Abgang der Contributionen auff dem Reichs-Tag remittiret, und vom Schatz-Tribunal die streitige Summen niemanden zu bezahlen aufferlegt werden. Reserviren auch Unsers Hoch-Wohlgebohrnen Cron-Schatzmeisters, auff künfftiger Reassumtion deß jetzigen Reichs-Tags die Berechnungen, und denen Schoß-Einnehmern auff dem Schatz-Tribunal, jedoch denen Quittungen über die von denen Palatinatis ausgezahlten Contributionen, dann auch deme, was sie noch nicht entrichtet, unbeschädiget: Zumahlen auch das 8. Quartal noch liquidiret, und die Compagnien oder Regimenter, welche auff dem letzteren Raromínischen Tribunal doch nicht Abrechnung gepflogen, solches thun sollen; jedoch ohne dem Cours der Rauch-Gelder, welche auff dem letztern Warschauer Conseil, für die Infanterie auff 2. Jahr lang geordnet ist, zu præjudiciren.

Die Militair-Disciplin.

Militair-Disciplin.

Demnach Wir ernstlich gemeynet sind, Unsere Herrschafften, welche nicht allein durch so viele Calamitäten deß jetzigen Krieges, und Uberschwemmung theils feindlicher, theils Auxiliar-Trouppen gantz ruiniret, sondern auch durch die von der einheimischen Armee unter mancherley Namen zum Verderb des Vatterlandes aus gedachten Exactionen und Beschwerden gäntz verwüstet sind, in den alten Flor zu restituiren, und dieselbige ins künfftige auff allezeit von dergleichen wider die Rechte u. Immunitäten Unserer Tafel-Domainen, auch Königlichen, Geistlichen, Adelichen, Land- und Donativ-Güter lauffenden Gewaltthätigkeiten zu schützen; Als wollen Wir Krafft dieses, daß alle derselben in Rechten beschriebene Immunitäten unzerbrüchlich conserviret werden, und confirmiren zu solchem Ende alle alte und neuere, insonderheit die auff dem letzteren Warschauer Conseil, wegen Haltung der Militair-Disciplin angeordnete Constitutiones; verdammen auch alle Palette, Cantonirungen, Portiones und Commissariate als auswärtige, und einem freyem Volck beschwerliche Namen, unter deren Deckel der Soldat mit höchstem Schaden der Republic seinen Muthwillen verübet, auff ewig: Und werden die Wohlgebohrne Feld-Herren von Pohlen und Litthauen alles das jenige, unter obigen und andern Namen, Unsern Tafel-Domainen, auch Königlichen, Geistlichen und Adelichen Land-Gütern, da GOtt vor seye, von der Republic Armeen, Pohlnischer oder auswärtiger Richtung zum Nachtheil vorgenommen werden solte, an denen Delinquenten unverzüglich straffen, und denen Beleidigten zur Satisfaction verhelffen, bey Vermeidung der scharffen Ahndung, welche in den vorigen Constitutionen wider Violatores der Land-Güter gesetzt sind: Confirmiren auch alle Constitutiones, welche verbieten, daß so wohl die Cron- als Litthauische Armeen, so wohl auff Marschen als in Quartieren sich unter keinerley Prætext unterstehen sollen, etwas vorzunehmen, was zur Beschwerde der Adelichen Land- auch Geist- und Königl. Güter gereichen könte.

Die Alternirung des Tribunal-Stabes.

Alternirung des Tribunal-Stabs zwischen Klein- Groß-Pohlen.

Um allen Zwistigkeiten wegen Alternirung deß Tribunal-Stabes zwischen der Groß-Pohlnisch- und Klein-Pohlnischen Provintz vorzubeugen, ordnen Wir: Daß so wohl auff das nächst instehende Petrikowische Tribunal, als auch auff das darauff folgende der Marschall aus der Groß-Pohlnischen Provintz solle gewehlet, nach diesem aber die Alternirung unverbrüchlich gehalten werden: declariren auch, daß, wann wider die wegen obgedachter Alternirung constituirte Gesetze, eine Wahl geschehen solte, dieselbe null und ungültig seyn solle.

Auffschub des Reichs-Tages.

Demnach Wir und die Stände der Republic in so geschwinder und kurtzer Zeit, wegen der würcklichen vorstehenden Kriegs-Operationen den jetzigen zwey-wochentlichen Reichs-Tag nicht gäntzlich zum Schluß bringen; Als schreiben Wir denselben, nicht aus Macht eines, sondern mit einhelliger Bewilligung aller Stände biß zum 31. Decembr. a. c. auff, alsdann er unter eben demselben Marschallats-Stab und Gesandten, wie jetzo mit gäntzlicher Reservirung der Rechte, so von Sicherheit und Prærogativ der Landes-Deputirten handeln, und ohne den alten Rechten wegen der Reichs-Tage in irgend was zu præjudiciren, soll reassumiret werden, und alsdann der Auxiliar-Trouppen Evacuation so wohl aus der Cron Pohlen, als Groß-Hertzogthum Litthauen und darzu gehörigen Provintzien Liefland, Pilten, Churland, deßgleichen Elbingen, Thorn, dann aus dem Dantziger Territorio, Bialacierkievv, und andern Vestungen der Pohlnischen Ukraine, desto geschwinder und nachdrücklicher zu besorgen; deßgleichen die publiquen Deliberationes sicher zu stellen, und dahin zu sehen, daß die Republic bey so gefährlichen Conjuncturen nicht Rath-loß gelassen werde: Ferner auch, um sich mit den Auswärtigen zu

1712. vernehmen, die Relationes der obigen angeordneten Gesandschafften anzuhören, die künfftige Bezahlung der in Unsern und der Republic Diensten stehenden Armeen zu besorgen; und letztlich um das Verlangen der Palatinaten, Landschafften und Aemter von Polen und Lithauen zu stillen, und andere Vorfallenheiten zu entscheiden. Reserviren Uns aber die Disposition der Alternirung für das Hertzogthum Lithauen, so viel die Ordnung des Reichs-Tages halben anbetrifft, und denen Landes-Deputirten den Regress in die Gesandten-Stube, um daselbst die Gesetze proponiren und formiren zu können. Es soll auch alsdann in Versammlung der Stände nach vorhergängiger Feststellung der inner- und äusserlichen Sicherheit und auch Ablegung der Rechnungen des Hoch-Wohlgebohrnen Hn. Cron-Schatzmeisters, das erste und Principal-Objectum der Deliberation seyn, der wohlverdienten und bey uns in unverrückter Treu haltenden Ritterschafft, Bezahlung zu besorgen. Indeß verschieben Wir alle Desideria und Recesse des vorigen Warschauer und Lubliner Reichs-Tages, dann des Grodnischen Conseils, und letzteren Warschauer General-Congresses, will es GOtt, zur Reassumption des künfftigen Reichs-Tages. Solte aber inzwischen jemand bey jetzigen Troublen so vergessen seyn, daß er entweder für seine Person, oder Hauffen- und Compagnien weise zur widrigen Parthie treten solte: So wird ein solcher nicht allein vor infam, sondern auch vor einen Feind des Vatterlandes declariret.

Stanislaus Dänhoff, des Groß-Hertzogthums Lithauen Unter-Feldherr, Cron-Schwerdträger, und Reichs-Tages Marschalck der Ritterschafft.

Theodor Potoki, Bischoff von Culm und Pomezanien, nominirter Bischoff von Ermeland und Samland, als aus dem Senat Deputirter zu Fertigung der Constitutionen, Salvis juribus, immunitatibus, & Prærogativis Ecclesiasticis.

Kezevvski, Palatin von Marienburg, als Deputirter vom Senat aus Groß-Polen zu jetzigen Constitutionen.

Adam Szaniavvski, Castellan von Lublin, Deputirter vom Senat aus Klein-Polen, zu obigen Constitutionen.

Ulislaus Sapieha, Palatin von Brzecs, zur Constitution Deputirter vom Senat aus dem Groß-Hertzogthum Lithauen.

Michael Buzina, Staroſta von Wysz, zur Constitution Deputirter aus der Klein-Polnischen Provintz.

Stanislaus Mloki, Staroſta Zakroczym, zur Constitution Deputirter aus der Klein-Polnischen Provintz.

Carl Wassavvycz, Cammer-Herr von Sendomir, zur Constitution Deputirter aus der Klein-Polnischen Provintz.

Albrecht Los, Truchses von Lemberg, zur Constitution Deputirter aus der Klein-Polnischen Provintz.

Vincentius Peter Wallovvicz, Lithauischer Referendarius, Deputirter zur Constitution aus dem Groß-Hertzogthum Lithauen. 1712.

Peter Stanislaus Godebsky, Fähnrich von Pinsk. Deputirter zur Constitution aus Lithauen.

Gabriel Peter Nernovvicz Sapillovvski, Truchses von Racczyck. Staroſta von Stegvvill, Ihro Königl. Maj. Secretarius.

So weit waren dißmal die Sachen in Pohlen gebracht, nach wessen Verrichtung sich König Augustus ohngesäumt wiederum nach Sachsen begab, um auff die Fortsetzung des Kriegs in Pommern zu dencken, allwo es noch ungewiß war, was angefangen und welcher Ort, Stralsund oder Stettin am ersten mit der Schärffe angegriffen werden solte; da in beyder Gegenden sich immer mehrere Rußische Völcker zusammen einfanden, daß gesagt wurde, es solte sich ihre Armee diß Jahr biß auff 50000. erstrecken, zumahl, nachdem der mit Türckey zu errichtende Friede abereinst zum Stande gekommen, und darvon im Nahmen des Czaars, dem in Coldingen sich befindenden König in Dännemarck Nachricht gegeben worden war. Der Fürst Menzikof hatte sich den 18. May zu Gartz in Pommern eingefunden, und von dannen weiter nach Anclam begeben, allwo Er mit denen Generalen Hallard und Bauer verschiedene Unterredungen hielt, auch die Postirungen dasiger Orten visitirte, allwo die Sachen noch eine gute Weile auff dem alten Fuß, Stralsund und Stettin folglich von denen daherum postirten Moscowitern ziemlich eingesperret blieben. In Pohlen gab es indessen einen nicht geringen, aber doch auch bald vorüber gehenden Lermen, durch den von Bender u. s. w. aus bewerckstelligten Streiff des Grudzinsky, welchen er mit 60. Dragonern von des Obristen Urbanovviz Regiment, 50. Dragonern des Kiovvsky, 2000. Cosacken und 2000. seiner Leute vornahm. Den 13. May brach dieser Schwarm von dem Sammel-Platz bey Sniatyn, Wallachischer Gräntzen, auff. Bey Smigroda versahe er sich der Herbeystossung des Wiesnovviesky von Ungarn her, so aber aussen blieb, und nur 16. Officiers nebst 8. Gemeinen überschickte; auff dem Marsch ließ Grudzinsky ein Manifest vom 16. May ausstreuen des Inhalts:

Die eigentliche Vornehmung Nordischer Alliirten in Pommern annoch ungewiß.

Grudzinsky Manifest und Einfall.

Johann von Grudna Grudezinsky Staroſta von Zara und Wasselicky, Ihro Königl. Maj. und der Republic zu Pohlen Oberster und General-Regiementarius. Denen Durchl.-Hoch- und Wohlgebohrnen Herren Senatoren und sonsten männiglich wes Standes und Würden sie seyn, wie nicht weniger allen und jeden der widrigen Parthey Zugethanen, nebst Constituirung brüderl. Willfährigkeit thue hiermit kund und zu wissen, wie daß auff allergnädigsten Befehl beyder Alliirten Monarchen Ihro Königl. Maj. von Pohlen Stanislai und Ihrer Königl. Maj. von Schweden, wie nicht minder auff Ordre des Herrn

1712. Joseph Potocki Woywoden von Kiow und Cron-Groß-Feldherrn mich anhero ins Vatterland als ein Mitglied und gewogener Bruder gegen mir, hochgeehrte Herren, und zwar nicht zu dem Ende begeben, daß unsere liebe Mutter durch benachbarte Force und siegende Hand fernerweiter gedrucket, sondern daß selbige dem Oel-Zweig des Friedens in beständiger Ruhe, nach so überhäuffig ausgestandenen Drangsahlen fähig werden möge.

Es haben bereits hiervon ein allergnädigstes Zeugnüß der gegen die Republique hegenden Intention beyde allerhöchst benahmte Monarchen abgelegt, indeme sie bey denen mit der Ottomannischen Pforte verabhandelten Tractaten ihre gröste und erste Sorge seyn lassen, damit das schwere Joch der Moscowiter und die von selbigen der Republic zu ihrem grösten Ruin auffgebürdete Contributiones gehoben, und der Republic eingestellt werden mögten, wie dann auch der Czaar zu keinem Tractat gelassen worden, bevor er die Trouppen aus dem Lande marschieren zu lassen angelobet. Ein evidentes Merckmahl der allergnädigsten Propension des Königs von Schweden gegen unsere Republique stelle ich einem jeden vor Augen, indeme Ihro Königl. Maj. zu Dero Convoy oder Escorte 100000. Türcken und Tartarn geordnet gewust, so haben dennoch selbige in gnädigster Betrachtung, daß durch sothane Marsch die Republic nur möchte in mehrern Ruin gesetzet werden, solches nicht vor sich nehmen, sondern mich voraus schicken wollen, um zu ersehen, wie die Republic gesinnet seye. Solten nun seine Clemence in guter Auffnahm meiner Person etwas bey mir, Hochgeehrte Herren fruchten, so ich auch keine Thätlichkeit verspühren, so wird uns mehr allerhöchst gedachte Ihro Königl. Maj. von Schweden selbsten mit einer kleinen Suite zu der Republic Nutzen und Befriedigung auffbrechen und sich derselben nähern. Ich eröffne dannenhero meinen hochgeehrten Herren auch allen und jeden meine getreue Meynung, daß ich nicht mit Feuer und Schwerd komme, noch keine Prætensiones noch Contributiones formiren oder fordern, sondern mit meinem eignen Unterhalt an Proviant vor die Trouppen auff den Marsch mich befriedigen wolte, versichere anbey im Nahmen meines Principalen, daß alle und jede Einwohner an ihren Haab und Gütern, wie auch an ihren Personen ungekräncket bleiben, ja zu mehrerer Sicherheit dessen auff erheischenden Fall mit zulänglicher Salva Gardia versehen werden sollen, ich protestire aber vor aller Welt, daß vor alle Fatiquen, Mühe und Sorgfalt, die ich zum Besten der Republic angewendet, und noch anwenden werde, keine andere Belohnung erwarte, als die brüderliche Affection aller meiner Mitbrüder, um derer willen ich mich aller Incommodität von Hertzen unterziehe. Dann gleichwie die Commodität im Vatterlande angenehme als im Gegentheil die deshalben ausgestandene Incommodität nicht verdrießlich noch schwer. Der sämtlichen Ritterschafft offerire meines Heerführers des Cron-Groß-Feldherrn Freundschafft und Gewogenheit, und versichere, daß nichts wird verlohren und vergessen seyn, was zu Erweiterung seiner Tapfferkeit, welche ihme von seinen Vorfahren angebohren, von einem jeden beygetragen werden möchte. Es haben also meine Hochgeehrte Herren Gutes und Böses in Händen, wessen sie sich erklären, würden sie zu geniessen haben, defensive werde mich halten, solte ich aber angegriffen werden, so soll es an tapfferer Gegenwehr nicht ermangeln, und wird Ihro Königl. Maj. von Schweden mit Dero selben offerirten Convoy hierauff ein merckfames Auge haben, welches, damit es einem jeden kund werde, in den Groden und Parochien zu publiciren bitte. Gegeben unter Sanakovv den 16. May An. 1712. 1712.

Joh. Grudezinsky Kuovischer und Wasliecki scher Starosta / General-Regimentarius und Obrister.

Dieser Grudezinsky gieng in Pohlen ein, und durchstreiffte das Land ziemlich glücklich, nachdem er sich unterwegens mit des Cron-Schreibers Porocky und des Staroſten Bobrusky Sapieha Anhängern zusammen gethan hatte. Den 12. Jun. traff er bey Pisdey oder Peisern des Moscowitischen General Bauers sein Regiment an, von welchem er den commandirenden Obristen Gordon, den Major Rose, nebst 5. Kutschen mit Officiers-Frauen, gefangen nahm, desgleichen alle Pferde und Bagage erbeutete, die übrige Mannschafft aber (ausser dem Obristen London, so sich nebst 5. Mann nach Posen salvirte) sämtlich massacrirte und nieder hiebe; welches den andern nicht geringen Schrecken einjagte. Nach diesem glücklichen Streich giengen sie weiter, und hatten das Glücke, der Moscowiter in Schwerin angelegtes Magazin zu verbrennen. Von selbiger Action wurde aus Landsberg an der Warte vom 20. Jun. folgendes überschrieben. Den 18. dito sind 400. Mann von Pohlen und Cosacken, unter eines Staroſten aus Klein-Pohlen Commando, nebst vielen Deutschen Schwedischen Officirern um 11. Uhr zu Mittage, vor die Stadt Schwerin gekommen; als nun hierauff die in besagter Stadt gestandene 300. Moscowiter die Thore besetzen lassen, so haben Anfangs diese auff die Moscowiter und die Moscowiter wieder auff die Pohlen losgefeuret; als aber die Moscowiter verschossen, haben sie sich auff den Marckt in die Spanischen Reuter retiriret, da die Cosacken in die Stadt gedrungen, den Bürgern erst Kisten und Kasten auffgeschlagen, und in die Häuser hie und dar Hauffenweise eingedrungen, auff die Wagen geladen, und dann so wieder auff die am Ringe stehende Moscowiter losgeschossen; als aber sich diese nicht ergeben wollen, noch die Pohlen sich getrauet, sie anzugreiffen, so hat der Staroſta Ordre gegeben, die gantze Stadt anzustecken, so auch in einer viertel Stunde durch Stroh und Pech, so gleich Anfangs mitgebracht, geschehen, u. die gantze Stadt im Feuer gestanden. Wie dann alles abgebrand, Trifft sonderlich Schwerin in Pohlen.

1712.

und nicht mehr als zwey Speicher, und die Scharffrichterey stehen geblieben. Weil nun die Moscowiter das Feuer in der Stadt nicht weiter ausstehen, sondern sich aus ihren Spanischen Reutern heraus ziehen müssen, haben sie sich über die Warte gezogen, sind aber dadurch unglücklich gewesen, daß sie die zweyte Brück über die alte Warte verfehlet, und in einen Winckel gekommen, da sie sich setzen müssen. Die Pohlen, so auff jener Seite der Stadt gewesen, haben durch die Warte gesetzt, und die Moscowiter umringet, nach dem noch mehr Pohlen zu ihnen gestossen. Ob nun zwar die Moscowiter sich Anfangs gut defendiret, sind sie doch übermannet worden, und rechnet man an 100. Mann, so Moscowitischer Seite geblieben, massen sie die Pohlen biß ins Brandenburgische in Tüpcke, Guhst, biß vor Driesen verfolget; 150. Mann Moscowiter haben sich über Morven nach dem Rath-Häußel, Dorff Borkaw retiriret, allwo sie theils übergeschwommen, theils Kähne von der Brandenb. Seite genommen, und übergesetzet; diese 150 Mann haben Sonnabends Nacht in Berkow gelegen, und sich gestern Morgen hieher nach dem Landsberg. Anger gezogen, 4. blessirte Mann aber ligen noch in Berkow. Die beyden Speicher, so stehen geblieben, sind mit Proviant, und zwar das eine mit lauter Speck angefüllt gewesen, welches die Pohlen Fuder-weise wegführen lassen, und übrigens alles preiß gemachet; wie sie dann auch alle der Moscowiter Karren, Wagen und Bagage mitgenommen. Der Prediger aus Schweinert hat gestern nach Schwersentz berichtet, daß die Pohlen, so auff 5. Regimenter sich zusammen rotturet, und an 4000. Mann ausmachen solten, noch gestern Nachmittage im Kröbbischen-Holländer eine Meile jenseits gestanden. Gestern als am 20. hujus, sind die übrige Moscowiter hier vor Landesberg auff den Anger gekommen, und weil 4000. Mann, so vor 8. Tagen nach Pommern zu, allhier durchmarschiret, aber contramandiret worden, um nacher Pohlen zu gehen, von dieser Action Nachricht bekommen, sind sie bey dem Dorffe Trebisch, diesseits Schwersentz, umgekehret, und ligen nun mit Sack und Pack noch allhier auff dem Anger, die Blessirten haben sie hier in der Stadt zu den Barbiers gebracht, um sie curiren zu lassen. Einige aber sind schon tod, und werden ausserhalb der Stadt begraben. Heute wurde ein Capitain hingetragen, dabey 100. Dragoner drey mahl Salve gegeben. Sie wollen nicht nach Pohlen, noch auch nach Pommern gehen, sondern erst hier nähere Ordre abwarten, so uns hier nicht lieb.

Lauft endlich ihm glücklich ab.

Das zu obstehender Verrichtung durch den Grudzinsky von Kalisch aus abgeschickte Detachement zog sich hierauff nach denen Brandeburgischen Gräntzen, und muste sich weiter zwischen Thoren und Posen begeben, allwo es den Grudzinsky, mit seinem gantzen Hauffen, wiederum antraff. Dasiger Gegend kam ihm das Volck übern Halß, was theils der General Bauer zusammen gezogen, theils Bruchowsky an 80. Fahnen Quartianern, auff Ordre des Cron-Feld-Herrn eylig herbey geführet, dem Grudzinsky, und seinem groß Lermen machenden Herumschwermen Einhalt zu thun. Da dieses erblicket worden war, hatte es bey denen Grudzinskischen einen verworrenen Handel abgegeben, da er die Bagage nicht einmahl fortgeschickt, noch Mine gemacht sich zu stellen, sondern im Lager so stehen geblieben, welches doch nicht lang gewehret, da alles, bey näher kommenden Feinde, sich dumauff und eylig darvon gemacht, darüber und dabey eine allgemeine Zagheit entstanden. Es verfolgte uns (so lautete der Bericht eines Grudzinskianers selbsten) der Feind biß an einen Paß, allwo er sich setzte, wir aber über den Paß marschirten, und uns auch setzten, biß es abend wurde. Bey Abend-Zeit brachen wir auff, und marschireten die gantze Nacht, setzten uns hernach wieder bey einem Wasser, eine Stunde lang, von dorten brachen wir ferner auff, und marschireten ohngefehr 2. Meilen, wo wir uns wieder setzeten: Der Feind aber war uns auff dem Fusse nach. Ob nun wohl unser Commandeur vorhero Zeitung gnug von des Feindes seiner Ankunfft gehabt, so wartete er doch, biß der Feind ihm auff den Halse saß, da denn alles, so viel Leute, so viel Wege sich zerstreueten, doch endlich sich bey Keuterschin wieder sammleten, wohin die Moscowiter nicht kommen, sondern wir ein Commando von der Cron-Armee voraus funden, welches Bezuchofsky commandirte, seine Macht bestunde in 72. Pohlnischen Fahnen, und 43. Squadronen Teutsche, jede Squadron biß 80. Mann. Solches nun unsere Herren Commandeurs sehende, giengen sie gleich durch, nemlich Herr Staresta Rafsky, Herr Cron-Schreiber, Herr Obrister Urbanowitz, Herr Obrister Rosochazky, Herr Sogersky, wir haben von diesem allen nichts gewust, sondern so, wie wir im Marsch waren, stelleten wir uns gleich, und schlossen an der Avantgarde. Mitlerweile aber reiten unsere Pohlen zum Feinde, und accordiren, sich als Gefangene zu ergeben, welchen Accord der Herr Soltick geschlossen. Darnach sind sie zu uns Teutschen kommen, und haben gefragt: Was wir thun wolten? Wir gaben zur Antwort: Wir wolten uns brav wehren; sie aber sprachen: Wir haben uns schon ergeben, und wofern ihr nicht auch wollet, so werden wir uns eurenthalben nicht ruiniren lassen, sondern wollen euch selbst massacriren. Worzu auch gleich des Feindes rechter Flügel avanciret, und auff unsere Cosacken getroffen, da wir dann nolens volens uns haben unter ihre Bothmäßigkeit ergeben müssen; es aber nicht 2000. Gefangene alles in allem, sondern sie sind meistens zerstreuet hin und wider. An dieser gantzen Confusion ist niemand Schuld, als der Cron-Schreiber, denn so bald er zu uns kam, ist alles verkehret zugegangen, indem einer vom andern nicht hat wollen dependent seyn.

Der von Grudzinskischer Niederlage an den König Augustum von dem Brochowsky erstattete Bericht, brachte nachstehendes mit sich:

Ew. Königl. Majest. zu gleicher Zeit allerun-

terthä-

terthänigst zu berichten, daß nach einem 12tägigen geschwinden Marsch ich den 28. Junii den Cron-Schreiber und den Grudzinsky mit 5, biß 6000. Mann bey Kretochin angetroffen, sie auff des Herrn Cron-Feld-Herrn Ordre, und ob sie gleich an Mannschafft weit stärcker gewesen, dennoch mit so gutem Succes angegriffen, daß die Pohlnische Compagnien, und die bey sich gehabte frembde Völcker genöthiget worden, sich zu ergeben, die Cosacken aber, so annoch einigen Widerstand tentirten, zum theil nieder gehauen, zum theil gefangen, und die übrige in die Flucht getrieben worden. Der überbleibende Rest des Corps, nebst dem Cron-Schreiber und Grudzinsky haben sich in Schlesien geworffen. Zwey Hauptleute mit einigen 100. Mann, wurden bey der Nacht von meinen Leuten eingeschlossen, sie haben aber das Glück gehabt, daß sie vor ihre Person entkommen, ihre Leute sind aber fast ins gesamt gefangen worden, unter welchen sich ein Schwedischer Obrister, Namens Busquet befindet, welcher mit geheimen Instructionen nach Pommern versehen ist. Der Obriste Stolzyk ist ebenfals nebst 10. Compagnien von des Königs von Schweden Trouppen gefangen worden, und werden noch täglich mehrere gefangen eingebracht, an Standarten aber hat man 50. erobert. Den Tag nach der Action habe ich einige Teutsche Trouppen detachiret, den Flüchtigen nachzusetzen, damit sie die übrigen detachirten leichten Compagnien, welche längst an die Gräntzen marschieren und auffpassen, in die Hände gerathen mögen. Ich habe meinen Marsch gegen Czenstochowa nahe bey Radomsk genommen, um sie zu coupiren, dafern sie etwa solten suchen daselbst zu entkommen.

Specification
Derer gefangenen Officiers und Gemeinen, so sich bey Teutschen Trouppen befunden.

Von Ihro Majestät des Königs in Schweden Regiment.

Obrist Lieutenant Buschket.
Major Winckelmann.
Capitain Denel.
Capitain Weyher.
Lieutenant Lomberg.
Lieutenant Hering.

Von Woywoda Kyovvsky Regiment.

Obrist Lieutenant Raschovvsky.
Major Holotinsky.
Capitain Lubitzky.
Lieutenant Strumsky.
Lieutenant Kruschinsky.
Lieutenant Wienskovvsky.
Adjutant Reutelius.

Von des Fürst Wiensniovviezky Regiment.

Rittmeister Macovvizky.
Capitain Taube.
Lieutenant Pahr.
Lieutenant Oelhert.
Fähndrich L' H. L.

Summa der Ober-Officiers 18.
Unter-Officiers - - 7.
Gemeine - - 227. Mann.

Noch sind gefangen:
46. Fahnen des Woywoden Kyovvsky.
10. Fahnen Wallachen.
4. Dragoner-Compagnien.

Von denen gefangenen Moscowitern sind deliberiret worden 1. Obrister mit vielen andern Officiern, und 182. Gemeinen.

Der Uberrest dieses Schwarmes wurde hin und her, ja biß an Stainslaivorn verfolget, und entkamen einige wiederum auff die Türckische Gräntze, dahin sich auch Grudzinsky von Breßlau aus, dahin er sich geflüchtet, durch unwegsame Wälder begab. Der Zerementoff nahm hierbey Gelegenheit durch ein Manifest kund zu machen, daß er wiederum mit Rußischer Armee in Pohlen zuruck zu kehren genöthiget seyn würde, und ließ er sich also vernehmen:

Zerementoffs deshalber vom Rückmarsch der Russen ergangenes Manifest.

Seiner Groß-Czaarische Majest. bestellter General-Feld-Marschall ꝛc. thut denen Durchl. Ständen der Cron-Pohlen, und des Groß-Hertzogthums Litthauen hiermit kund und zu wissen, daß dem zwischen Sr. Czaarischen Majest. von der Ottomannischen Pforten Anno 1711. am Fluß Prut geschlossenen, und in dem jetzt lauffenden 1712. Jahr auffs neue confirmirten Frieden unter andern folgende 2. Puncte einverleibet worden: Nemlich daß Se. Czaarische Majest. Dero Trouppen aus der Cron-Pohlen, und denen incorporirten Landen heraus ziehen solle, und daß ferner dem König von Schweden ein freyer Durchmarsch durch das Königreich Pohlen nach seinen Erb-Landen unter der Condition solle verstattet werden, daß Se. Majest. währenden Dero Durchmarsch keine Factiones zur Præjudiz Sr. Czaarischen Majest. und der Durchl. Republique machen, widrigenfalls aber Sr. Czaarischen Majest. frey stehen solle, Dero Trouppen nach Pohlen zu revociren. Obwohl nun Se. Majest. ermeldetem Frieden ein Gnügen zu thun, Dero Trouppen aus denen Provintzien der Durchleuchtigen Republique von Pohlen haben marschiren lassen; So habe ich doch vor einiger Zeit erfahren müssen, wasmassen nicht allein Se. Majest. der König von Schweden samt dem Woywoden von Kyow eine Parthey Zaporobischer Kosacken, Schweden und Pohlen einrücken lassen, welche zwischen Thoren und Posen ein nach Pommern marschirendes Moscowitisches Regiment nächtlicher Zeit überfallen, den commandirenden Obristen samt dem Major, und unterschiedenen Gemeinen gefangen genommen, sondern daß auch viele von Adel aus der Krackauisch-Sirazisch- und Kalischen Woywodschafft sich mit diesen Völckern conjungiret, und den ohnlängst mit Türckey geschlossenen Frieden zuerst violiret haben, also daß mir niemand verargen könte, wenn ich nun den üblen Consequentien, welche hieraus entstehen, vorzuben-

1712.

gen, mit Sr. Czaarischen Majest. Trouppen in Pohlen wiederum einrücken thäte; indessen habe ich zuvor alle Einwohner der Durchl. Republique hiemit nochmals warnen wollen, daß selbige von dergleichen feindl. Actionen abstehen, und sich mit denen Feinden Sr. Czaarischen Maj. und der Republique nicht meliren möchten, widrigen Falls werde die von Sr. Czaarischen Maj. habende Ordre exequiren, und gegen diese Malcontenten feindlich verfahren müssen. Zu dem Ende habe ich an die unter meinem Cōmando stehende Trouppen Befehl ergehen lassen, sich an die Grentzen von Pohlen zu ziehen, damit selbige auff benöthigten Fall zur Hand seyn mögen, alle Widriggesinnten und der Durchl. Republique von Pohlen Ruin-suchende Gemüther zu Raison zu bringen, ꝛc. ꝛc.

Der Cron-Groß-Feldherr gibt andre Nachricht drauff.

Der Cron-Groß-Feldherr Siniavvsky antwortete ihm hernach auff dieses Manifest mit Erzehlung des Vergegangenen und mit Vorstellung, daß es, nach auseinander gejagtem Grudzinskyschen Schwarm, der Rußischen Hülffe und Herbeykunfft in Pohlen nicht bedörffe, allwo man vielmehr wünschte, daß die noch hier und dar verhandene Moscowiter sich vollends fort machen möchten. Darauff wurde auch von Seiten der Ottomannischen Pforten gedrungen, wie denn mit dem in Türckischen Geschichten erwehnten Briefe des Groß-Veziers ein Aga vom Seraskier in Bender und vom Tartar-Cham bey dem Cron-Groß-Feldherrn im Mittel des Mayen ankommen war, mit dem Anbringen:

Pohlen soll Nachricht denen Türcken von den Russen geben.

Daß die Republic doch einen Abgesanden nach der Pforte schicken solte, der da Nachricht von dem mit Moscau erneureten Frieden gebe, und unterm Versprechen, Augustum für einen rechtmäßigen König zu erkennen, von ihr begehrte, daß man den König in Schweden durch Pohlen, unter einer Begleitung etlicher 1000. Türcken, heimziehen lassen und versichert seyn solte, daß man Ihn keine Unruhe auff dem Marsch anstiffren lassen würde, ꝛc. ꝛc. Es wurden diesen Abgeordneten alle Tage 400. Pohlnische Floren, zu ihrem Unterhalt, aus dem Cron-Schatz gereichet, die man übriges auffhielt mit dem Anziehen: Es müste diesen Dingen weiter nachgedacht, auch des Königs Meynung darüber vernommen werden, darüber die Zeit hingieng. Indessen verstärckten sich die Russen in Pommern immer mehrers, daß man Sie im Mittel des Jahrs 40928. Mann ohne die Cosaken und Calmucken zu seyn versicherte. Sie solten, nebst denen Sachsen, allein in Pommern fechten, indem Dännemarck anderswo sein Glück zu versuchen sich vorgenommen, und sagte man bey guter Zeit, daß sein Absehen auff das Brehmische gerichtet sey. Das Vorspiel hatte sich auff der Elbe, bey guter Zeit dieses Jahrs angefangen, da Dännemarck die auff selbiger angetroffene Unterthanen und Eingesessene derer Hertzogthümer Brehmen und Verden, samt deren Schiffen und Gütern, hinwegnehmen und nach Glückstadt führen lassen, unter dem Anführen, daß es Repressalien übte, wegen derer durch

Diese verstärcken sich in Pommern.

Dännemarck will an Brehmen und macht Elbe unsicher.

Schwedischen Capitain Anckerstierna vorigen Jahrs hinweg genommenen Dähnischen Schiffe, davon Meldung in vorigen Jahres-Geschichten geschehen, und dargegen Brehm- und Verdische Regierung versetzte: Das Unternehmen sey in frey-offner See vorgegangen, und könne dadurch die auff der Elbe beliebte und bißher beobachtete Neutralität nicht auffgehoben werden, zumahl da gedachter Capitain nicht unter Brehmischer, sondern Königlich-Stockholmischer Bottmäßigkeit stünde u. s. w. Es kam gar bald weiter, da sich die in Hollstein gelegene Dähnische Völcker bey Itzenhöe zusammen zu ziehen anfiengen, und merckte die Schweden-Brehmische Regierung wohl wohin es angesehen, deswegen auch der Gouverneur, Graf Welling allerhand Anstalt vorkehrte, und auch durch eigenes Patent denen Superintendenten des Landes aufferlegte, wie Sie untergebnen Predigern die Verordnung thun solten, daß diese ihre Zuhörer zu dapfferer Vertheidigung des Landes, unter Versprechung Göttl. und Königl. Belohnung auffmuntern solten, und befand sich das hiervon an gedachte Superintendenten abgegangene des Inhalts zu seyn:

Schwed. Anstalt dargegen und Ermahnung des Volcks durch Prediger.

Ob zwar Ihro Königl. Maj. an hiesiger gesamter Unterthanen Treu-eiffrigster Devotion im geringsten nicht zweiffelt, sondern zu der unterthänigsten Treue eines jedweden das sichere Vertrauen setzet, er werde mit mannlichen nachdrücklichen Beytritt, zur Abhaltung des Feindes, sich willig, und seinen obhabenden unterthänigsten Pflichten gemäß, erfinden lassen; so wird dannoch, um Sie dazu desto besser auffzumuntern, verhoffentlich von sehr guter Würckung seyn, wann die sämtliche Prediger ihnen gebührend angelegen seyn lassen werden, ihren anvertrauten Gemeinen und Zuhörern nachdrücklich vorzustellen, eines Theils, die dem Vatterlande obschwebende Gefahr, eines jeden getreuen Unterthanen Pflicht, selbiges daraus zu retten, des gantzen Landes, und eines jeden daran hangende Wohlfahrt, und wie leicht es sey der feindl. gar nicht formidablen, theils an Mannschafft sehr schlecht beschaffenen Kriegs-Macht, sonderlich da dieselbe an unterschiedenen Orten zu Landen gemeynet, und also dardurch sich nothwendig sehr verschwächen muß, zu widerstehen und selbige abzuhalten, andern theils aber die Gnade und Belohnung, welche Sie dagegen von Ihrem allergnädigsten Könige und Landes-Herrn zu erwarten und zu geniessen haben werden; massen dann Nahmens Ihrer Königl. Maj. unsers allergnädigsten Königs, Wir euch hiemit ernstlich befehligen, bey allen zu Ew. Inspection gehörigen Predigern, durch alsbaldige Communication und Herumsendung dieser Verordnung, die sichere Anstalt zu verfügen, daß ein jeder ungesäumt und so fort, nach Einhändigung dieses seine Gemeine auff dem Kirchhof zusammen kommen lasse, selbiger obiges alles nebst Ablesung dieser Verordnung, deutlich vortrage, und einem jeden seine Schuldigkeit, so wohl aus dem Wort GOttes, als auch der natürli-

türlichen, der hohen Landes-Obrigkeit, und dem gemeinen Wesen schuldigen Pflicht vorstelle, und ihn zu deren getreuen Nachlebung auffmuntere, und anmahne; zu welchem Ende dann Nahmens des General-Gouverneurs und der Regierung, ein jedweder Prediger hiemit authorisiret wird, seinen Zuhörern und Pfarr-Kindern die bündigste Versprechung zu thun, daß wann Sie und ein jeder, auff der von denen Beambten Ihm angewiesenen Posturung, der Pflicht und Schuldigkeit getreuer Unterthanen redlich, und wie sichs gebühret, nachkommen, jeden Orts, mit denen Ihnen zu Hülffe gegebenen standhafften Fuß, und den Feind durch tapffere Gegenwehr aus dem Lande abhalten werden (wie es dann bey obbeschriebener Beschaffenheit der feindl. Kriegs-Macht, unter Göttlichen bey der gerechten Sache gewiß zu erwartenden Beystande, Ihnen ein leichtes seyn kan, wann nur einmüthige standhaffte Gegenwehr geschicht) sie so dann auff 6. Monath lang von allen und jeden Contributionen und Ausgaben, sie haben Nahmen wie sie wollen, gäntzlichen befreyet seyn, und solcher grossen Erleichterung, zur Belohnung erwiesener unterthänigsten Devotion und Treue zu geniessen haben sollen. Welchem allem dann die Prediger die Versicherung aller andern erfreulichen Würckungen Ihrer Königl. Maj. Huld und Gnade, mithin das Erbieten beyzufügen haben, daß wann ein-oder anderer Unvermögens halber mit dem benöthigten Unterhalt auff die Posturung sich nicht solte verstehen oder darzu richten können, man so dann, wann sie nur zu Abhebung einige Wägen mit sich bringen, denenselben die Nothdurfft am Brod aus hiesigen Magazins reichen und abfolgen lassen werde. Solten aber da hingegen dannoch, wie man doch nicht vermuthen will, einige sich darunter widersetzlich erweisen, und ihr theuer beschworne Pflicht aus den Augen setzen wollen, haben die Prediger Befehle, denenselben die ernstliche Bedeu-und Verwarnung zu thun, daß sie nicht nur dadurch der angebottenen Befreyung und aller andern Königl. Gnade sich werden verlustig machen, mithin ihr Gewissen beschwehren, und vor GOtt und ihrem gnädigsten Könige, sich in schwehre Verantwortung setzen, sondern daß sie auch auff alle Weise, zu ihren empfindlichen Nachtheil, von denen Gehorsamen werden unterschieden und distinguiret, insonderheit aber für sich und ihre Nachkommen ihres Meyer-Rechts und umhabenden Höfe auff ewig verlustig geachtet und erkläret werden. Welchem allen dann ein jeder seines Orts also gebührend nachzukommen wissen wird. Geben Stade unterm Königl. Insiegel, den 11. Julii 1712.

Nebst dem erfuhr man auch daß mehrgedachter Graf Welling nach Hannover und Berlin gegangen war, um dasiger Orten zu versuchen, ob nicht eine Abwendung des bevorstehenden Ungewitters zu erhalten, das denen Benachbarten allerhand Schaden zufügen könte. Dorten war es auch so weit gebracht worden, daß man sich verstanden Brehmische und Verdische Lande mit guter Art zu bedecken, da Schweden so ein Vertrauen bezeigte, und Vehrden zusamt Ottersberg Braunschweig-Lüneburgischer Besatzung öffnete, unter dem Vorwand, daß Braunschweigische Lande desto besser wider Dähnische Völcker und die darbey sich findende Contagions-Gefahr, bewahret werden könten; dargegen Hannover die Räumung dieser Oerter versprach, wenn der Dähnische Einfall nicht vor sich gienge, und der König sich eines bessern weisen liesse, oder, so bald als die etwa dennoch einfallende Dähnen, das Land wieder verlassen haben würden, wie von dem allen hier nachstehendes Hannoverische Schreiben zeugen kan:

Deshalber geführte Correspondenz und von Hannover gemachte Anstalten.

Von GOttes Gnaden Georg Ludewig, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst. Unsern günstigen Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor, Hochwohlgebohrner, besonders lieber Herr Graf. Wir haben von unserm General-Major von Klinckaustrom vernommen, was Gestalt der Herr Graf wohl zu frieden sey, daß wir zu besserer Deckung unserer Lande so wohl vor der bevorstehenden Königlich-Dänischen Krieges-Macht, als mit deren Annäherung verknüpfften grossen Contagions-Gefahr, einige von Unseren Trouppen in Vehrden und Ottersberg ad interim legen mögen. Wir seyn nun dem Hn. Grafen für dessen hierunter in Uns setzendes gutes Vertrauen obligiret, und versichern denselben hiemit, daß, wann entweder Königlich-Dänischer Seiten von der vorhabenden Invasion in die Hertzogthümer Brehmen und Vehrden noch abgestanden werden solte, wie wir deswegen mit unermüdeten Vorkehrungen zu continuiren nicht ermanglen, oder auch, sobald demnächst besagte Hertzogthümer von denen Königlich-Dänischen Trouppen werden geräumet werden, wir alsofort auff des Hn. Grafen alsdann thuendes Begehren auch die Unsrige aus Vehrden und Ottersberg in unsere Lande ohnweigerlich zurück ziehen wollen. Inzwischen aber stellen wir bey unserer nach Vehrden und Ottersberg zu verlegenden Mannschafft die strickte und zuverläßige Ordre, daß sie in keine dortige Stadt-Land-oder Regierungs-Sachen im geringsten sich zu mischen, sondern ihr einiges Werck, die Defension selbiger beyder Oerter für frembder Occupirung seyn zu lassen, ohne Entgeld nichtes, als das blosse Obdach und Lagerstatt dort zu geniessen vielweniger zu fordern, im übrigen aber für ihr Geld zu leben und niemanden in einige Wege beschwerlich oder überlästig zu seyn. Wir zweiffeln nicht, der Hr. Graf werde zu Einnehmung selbiger Unserer Leute, auff itzterwehnten Fuß an gedachten beyden Orten, und sonderlich zu Ottersberg, die Nothdurfft zu verfügen, und uns so bald es geschehen, davon Nachricht zu geben belieben. Und Wir verbleiben dem Hn. Grafen mit günstigem und wohlgeneigt-

Welling erlangt bey Hannover Bedeckung des Brehmischen.

neigtem Willen stets beygethan. Hannover den 26. Julii 1712.

Des Herrn Grafen

Freund-williger

Georg Ludwig, Churfürst.

An den General-Gouverneur Herrn Grafen von Welling zu Stade.

J. Hattorff.

P. S.

Auch Hoch-Wohlgebohrner / besonders lieber Herr Graf.

WEil die Excursiones n Unsere Lande, und mithin die Ausbreitung der Contagion in dieselbe zu verhüten nicht müglich seyn wird, wenn nicht Unser Seits eine Posturung dagegen von dem Este-Fluß an gegen den Wümmen-Fluß hinunter gemachet wird; so tragen Wir zu dem Herrn Grafen das Vertrauen, er werde sich nicht zuwider seyn lassen, daß deshalber die Nothdurfft von Uns verfüget werde. Ut in Literis, den 26. Julii 1712.

Georg Ludwig, Churfürst.

J. Hattorff.

Der Graf Welling schlug vor, man solte die Postirung von Moisburg ab-in gerader Linie auff Ottersberg ziehen, und denn weiter biß an die Burg-Schantze darmit fortfahren, als welche obgedachter Graf denen Hannoverischen Trouppen ebenfals einräumen wolte, und einräumte. Hannover ließ sich dieses gefallen, anbey meynende, es würde noch besser seyn, wenn man alles längst der Wümme besetzte, und sich also des Flusses zum Vortheil wider Dähnische Streiffereyen bediente; hierüber schreibende: Immittelst nehme ich des Herrn General-Gouverneurs mir zu thun gefällig-gewesenes Erbieten die Burg-Schantze zu evacuiren, und meinen Leuten einräumen zu lassen, der guten Stadt Brehmen zum Besten, und um dieselbe gegen die eindrohende Gefahr der Contagion in Sicherheit zu setzen, mit Danck an; ich habe auch meinem Obristen Knöbel zu Otterberg unterm heutigem dato als 8. August. bedeutet, einen Lieutenant mit 30. Mann dahin zu detachiren, und von solcher Schantze Possession nehmen zu lassen, dahergegen aber eben so viel Mannschafft von meinen zu Vehrden ligenden Trouppen nach Ottersberg wieder an sich zu ziehen, und stelle demnach zu des Herrn General-Gouverneurs Gefälligkeit, ob derselbe dem in beregter Schantze commandirenden Königlich-Schwedischem Officier fordersamst anzubefehlen belieben wolle, meine Leute anzunehmen, und denselben die Schantze bey Ihrer Ankunfft zu übergeben. Die Anstalt, welche der Herr General-Gouverneur beschaffet, daß es meiner zu Ottersberg und Vehrden ligenden Garnison an benöthigten Lebens-Mitteln nicht fehlen möge, gereichen mir zu besonderer Danckbahrkeit; Weil ich aber derselben ihren monathlichen Sold, und was ihr sonst gebühret, richtig und ohne einigen Mangel reichen lassen; so verlange ich nicht, daß ausser freyem Obdach und Lagerstatt ihr ohnentgelt. etwas gegeben werde. Wann jedoch der Herr General-Gouverneur an denen Orten, wo die Dragoner zu stehen kommen werden, welche ich von meines Herrn Vettern des Herrn Hertzogs zu Wolffenbüttel Lbden übernommen, die Verfügung zu thun belieben wolte, daß ihnen die rauhe Fourage gelieffert würde, werde ich dafür besondere Obligation haben. Von der Dähnen Invasion habe ich vorgestern Abend, oder den 1. August. Nachricht erhalten, daß sie endlich im Kehdinger Lande an Lande gesetzet. Mir würde sehr lieb gewesen seyn, wenn Ihre Königl. Majest. von Dännemarck zu bewegen gewesen, von solchem Unternehmen abzustehen; ich habe auch keinen Fleiß und Bemühung, wie dem Herrn General-Gouverneur nicht unbekandt ist, deswegen gespahret: es thut mir aber leid, daß meine eingewandte Officia fruchtlos gewesen, und den gewünschten Effect nicht erhalten mögen. Ich verbleibe mit beständiger sonderbahrer Estime

Des Herrn General-Gouverneurs

Freund-williger

Georg Ludwig, Churfürst.

Herrnhausen den 3. Aug. Anno 1712.

Herrn Grafen von Welling.

Was Ihro Churfürstl. Durchl. von dem würcklichen Einbruch derer Dähnen in das Schweden-Brehm- und Verdensche gedacht, war freylich erfolgt, ohne daß dargegen gemachte Anstalten es abwenden können, oder die benachbarte Creyß-Stände sich dargen mit Nachdruck legen mögen, ob wohl Preussen samt Wolffenbüttel, wie die Staaten und Engelland Abmahnungs-Schreiben an den König in Dännemarck abgehen, auch nebst Wolffenbüttel einige Compagnien ins Brehmische, als Creyß-Trouppen legen lassen, in Meynung, daß Dännemarck vor selbigen Respect haben solte. Der Dähnische General-Lieutenant Wedel, suchte bey Hannover den Durchmarsch Dähnischer Reuterey, den man aber abschlug, und beständig die Furcht vor der Contagion vorschützte, wie denn alles so verwahret war, daß nur allein denen Hamburgern über Hopp und Haarburg, denen Lübeckern aber über Altenburg offen blieb. Bey so gestalten Sachen muste ein anderer, ob gleich was beschwer- und gefährlicherer Ubergang über die Elbe gesuchet werden, darzu man die Gegend Blanckenese erwehlte. Der General Hohendorff war beordert worden, von Brockdorff aus sich mit 10. Bataillons über die Elbe zu begeben.

Dännemarck geht ins Brehmische / aller Abmahnung ungeachtet.

um

1712.

um zu sehen, wie man sich etwa gegen dergleichen Unternehmen anderseits stellen würde. Es gelung ihm selbiges gar wohl, daß er zu Dochtersen im Brehmischen sich setzen können, von wannen er also fort darvon nach Blanckenese die erforderliche Nachricht gab. Nachdem diese den 31. Julii allda eingelauffen, ergieng noch selbigen Abend die Ordre, daß sich die Trouppen bey Blanckenese zum Ubersetzen auff folgenden Morgen parat halten solten, wozu sich dann alles præparirte, und das Brod ausgetheilet wurde. Die am Strand ligende 150. Fahrzeuge steckten ihre Flaggen auff, und als die Zimmerleute die Brücken zu Embarquirung der Cavallerie gemacht hatten, gieng der Marsch um 9. Uhr an. Die wohl-mundirte, und in schöner Mannschafft 1400. Mann starck seyende Guarde machte den Anfang, und wurden 8. Bataillonen, als der Königin, Birckholtz, Marinier, Fühnen, denn von dem gantzen Frisischen Regiment, und also in allem 12. Bataillonen gefolget, welche sich all längst dem Strande rangirten, worauff die Embarquirung nach und nach geschahe, so daß man in einer Stunde mehr als 6000. Mann zu Schiffe gebracht. Um 11. Uhr verfügten sich Ihro Majestät der König in Dännemarck selbst dahin, und wurden noch 200. Mann Cavallerie eingeschifft, der Rest aber blieb im Lager stehen. Hierauff giengen Ihro Königl. Majest. selbst zu Schiffe, und um 1. Uhr liessen Ihro Majest. auff Dero Fregatte eine blaue Flagge wehen. Kurtz hernach geschahen die Lösungs-Schüsse, und darauff segelten alle Fahrzeuge nach dem gegen über gelegenen Strande zu. Die Garde hatte den Vorzug; und ob gleich der Süd-West-Wind ihnen zuwider war, so landete doch in Zeit von 3. Stunden unter Trompeten- und Paucken-Schall, im Brehmischen, ohne Verlust eines Mannes, alles glücklich an, und haben Ihro Majest. Dero Quartier in Buxtehude genommen. So bald Se. Majest. an Land getreten, hatte man denen ausgeschifften Trouppen bey Leib- und Lebens-Straffe verboten, nicht das geringste gegen die Unterthanen im Lande vorzunehmen, welches auch scharff gehalten ward, so daß noch selbigen Tags viel Victualien aus dem Stifft an obbenannten Ort zu Marckt gebracht worden, weil ohnedem das Land-Volck auff die Schweden übel zu sprechen war, als von welchen es bisher hart gehalten worden.

Läßet ein Manifest desbalben ausgehen.

Wir Friedrich der Vierte von GOttes Gnaden, König in Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzog zu Schlewig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, ꝛc. thun kund hiemit, und fügen allen und jeden der Hertzogthümer Brehmen und Vehrden Einwohnern, geist- und weltlichen Bedienten, denen von der Ritterschafft, Landschafften, Bürgern in den Städten und Bauren auff dem Lande, so bißhero in Königl. Schwedischen Eyd und Pflichten gestanden, wie auch sonst jedermänniglich, dem dieses einiger massen angehen möchte, zu wissen: Nachdem Wir die gleich im Anfang dieses mit der Cron Schweden annoch währenden Krieges von denen gegen die Cron Franckreich combinirten Alliirten im Haag errichtete Neutralität der Königl. Schwed. Teutschen Provintzien, unter Gewissen und höchstbilligen Combinationen, nicht allein willig angenommen, sondern auch dieselbe so lang exacte observiret, biß Ihro Maj. der König in Schweden sothane im Haag geschlossene Neutralitäts-Acte, mit vielen bedrohentlichen, Uns so wohl, als hochgedachte Alliirte touchirende Expressionen verworffen, wie auch daher genöthiget worden, um Unsere getreue Unterthanen dagegen nechst Göttl. Hülffe, in zulängliche Sicherheit zu setzen, nach angeregten Königl. Schwedischen in Teutschland gelegenen Provintzien Unsere gerechte Waffen zu wenden: Und dann Wir in der jüngsten Pommerischen Campagne, und sonsten nach der Zeit wahrgenommen, welchergestalt die Schweden denen Unserigen auch aus dem Hertzogthum Brehmen vielen Tort und Schaden zugefüget, indem selbige so wohl auff der Elbe Unserer Unterthanen Schiffe zuerst weggenommen, und das Commercium geirret, als auch vor einigen Tagen in Unserm Territorio Feindseligkeiten verübet, und jederzeit, der Gegend herum, mit den Hostilitäten den Anfang gemacht; Als haben Wir endlich die Resolution gefasset, in mehr angeregtes Hertzogthum Brehmen, und dessen Dependentien mit Unsrer Armee einzurücken. Da aber dabey zu besorgen stehet, daß obermeldte Einwohner der Hertzogthümer Brehmen und Vehrden das Ihrige auff dem Land etwa aus Furcht einer gäntzlichen Verwüstung verlassen, und dadurch in totalen Ruin gesetzet, mithin Unsern Trouppen die benöthigte Subsistenz und Vivres entzogen und benommen werden möchte; So haben Wir, um solches, so viel an Uns ist, zu verhüten für nöthig erachtet, denen Einwohnern obbesagter Hertzogthümer insgemein, und einem jeden daran und insonderheit, mittelst dieses Unsers offenen Patents, allergnädigst kund zu thun, welchergestalt Wir bey Unserer Armee die allergnädigste und ernstliche Ordre dahin gestellet, daß weder ihnen noch den Ihrigen an ihrem Leben, Haab und Gütern, auch sonsten nicht das allergeringste Leid von den Unserigen zugefüget, sondern ein jeder bey dem Seinigen geschützet, und ruhig gelassen werden solle. Zu welchem Ende Wir dann allen und jeden, die es verlangen werden, Unsre Salve-Guardes allergnädigst geben und ertheilen; jedoch mit dem Bedinge, und unter der ernstlichen Warnung, daß mehrermeldte Einwohner, bey Unsrer Ankunfft, ihre Häuser und Höfe, auch ihre Haabseeligkeiten nicht verlassen, vielweniger Uns u. den Unsrigen einigen Schaden mit Rath und That directe oder indirecte verursachen, sondern sich Uns gutwillig submittiren, Unsern Befehlen allerunterthänigst gehorsamen, auch Uns, wie sie der Cron Schweden bißhero gethan, treu, hold, und gewärtig seyn, mithin an Uns erträgliche, und nicht zu Ruin noch Untergang der Einwohner gereichende Contributionen erlegen sollen.

1712.

Welchenfalls wir ihnen dann hiemit bey Unsern Königl. wahren Worten versprechen, Sie und die Ihrige in Unsere allergnädigste Protection und Schutz zu nehmen, auch nicht zu verstatten, daß ihnen einiges Leyd und Gewaltsamkeit angethan, oder sie in ihren Rechten und Gerechtsamen geträncket, sondern vielmehr in dem ruhigen Besitz des Ihrigen conserviret werden, dergestalt, daß sie bey jetziger Veränderung auffs neue der sanfften und gnädigen Regierung unsers Großherrn Vattern Maj. glorwürdigen Gedächtnüß sich zu erfreuen Ursach haben können. Wo hingegen Wir auff den unvermutheten Fall, und da Sie sich Uns widersetzen, auch Unsern obbesagten allergnädigsten Willen nicht allergehorsamste Folge leisten würden, Uns wider Unsere Intention genöthiget sehen müssen, dasjenige was alsdenn die Kriegs-Regel mit sich führet, über dieselben ergehen zu lassen, und sie es ihnen denn selbsten zu imputiren haben, wenn sie darüber in gäntzlichen Ruin gestürtzet, ihr Leben in Unsicherheit gesetzet, und ihre Haab und Güter totaliter verwüstet werden. Wornach alle und jede Einwohner geist- und weltliche Bedienten, die von der Ritterschafft und Landsassen, Bürger und Bauer, in denen Hertzogthümern Brehmen und Vehrden, sich allerunterthänigst zu achten, und für Schaden zu hüten haben. Urkund unter Unserm Königl. Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. In Itzehoe Anno 1712. den 22ten Julii.

Was dargegen Schwedischer Seits heraus kam, bestand in diesem:

Welches Schweden-Brehmische Regierung beantwortet.

Ihro Königl. Maj. zu Schweden, in Dero Hertzogthümern Brehmen und Vehrden, verordnete General-Gouverneurs und Regierung. Ob wir zwar vorlängst von der Königl. Dähnischen Invasion in diese unschuldige Hertzogthümer unterrichtet gewesen, und man billig vermuthen sollen, daß von Seiten der Cron Dännemarck gehörige Reflexion wäre gemacht worden, auff vielfältige geschehene Remonstrationen von Kayss. Maj. der ausgeschriebenen Fürsten des Nieder-Sächsischen Creyses, insonderheit Ihro Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig, nicht weniger derer See-Puissancen, daß das in Norden angegangene und verderbliche Kriegs-Feuer auff jenseit der Elbe eingeschränckt bleiben möchte; so hat man jedennoch nunmehro durch ein öffentliches Manifest, dictiret Itzehoe, den 22. Jul. 1712. zu ersehen gehabt, wie dem allen ungeachtet die Cron Dännemarck entschlossen, die in denen jenseit der Elbe gelegenen Landen des Ober- und Nieder-Sächsischen Creyses vorgenommene Verheerungen und Verwüstungen, auch in denen disseits der Elbe gelegenen Theil des Nieder-Sächsischen und Nieder-Rheinischen und Westphäl. Creyses zu extendiren, und dasselbige mit der in Holstein bekandter massen grassirenden Pestilentzischen Seuche zu begleiten. Es wollen zwar in obgemeldtem Manifest zu diesem verderblichen Vorhaben unterschiedliche Schein-Gründe angeführet werden, die um so mehr unbeständig und irrig, als das Publicum davon ein gantz anderes überzeuget ist, dahero es nicht der Mühe verlohnet, dieselbe zu widerlegen. Anbey gebiethen und befehlen Nahmens Ihrer Königl. Maj. unsers allergnädigsten Königs wir, dem feindl. Einbruch, denen vergangenen Patenten und Verordnungen gemäß, kräfftigst und tapffer zu widerstehen, und da etwa derselbe wider alles Vermuthen nichts desto weniger dem Feinde gelingen solle, haben sich alle und jede ohne Ausnahme von Hauß und Hof zu begeben, keine Vivres noch Contributiones demselben bey Leib- und Lebens-Straffe, und Verlust ihrer Privilegiorum, zu entrichten, vielweniger an einigerley Art und Weise an Hand zu gehen. Wornach sich alle und jede gehorsamlich zu richten, ꝛc. ꝛc.

1712.

Auch Repressalien ins Dähnisch-Holsteinische ausschreibt.

Uber dieses vermeinte Graf Welling berechtiget zu seyn, Repressalien, wenigstens dem Willen nach und mittelst Papiers zu gebrauchen, wohin das von Ihm an die Hollsteinische Stände und Eingesessene vom Adel Dähnischen Theil erlassene Contributions-Patent zielte, dieses Inhalts:

Ihro Königl. Majest. zu Schweden Rath, General-Gouverneur der Hertzogthümer Brehmen und Vehrden, General von der Infanterie und commandirender General en Chef über die in Teutschland stehende Trouppen Mauritz Welling, Graf Eckenäß, Freyherr von Finnhoff. Füge hiemit allen und jeden, denen dieses vorkommen wird, insonderheit der Hertzogthümer Schleßwig-Hollstein, und denen incorporirter Lande, Löbl. Ständen, wie auch sämtl. Unterthanen und Eingesessenen, wes Standes oder Wesens die seyn mögen, nächst gebührlichen Zuentbieten zu wissen, und ist denenselben guten Theils vorhin bekannt, was gestalt Ihro Königl. Maj. zu Dännemarck-Norwegen, nicht allein vermittelst Dero, unterm dato Itzehoe den 22. Julii anni currentis publicirten Patents, Dero vorhabende feindl. Invasion hiesiger Ihro Königl. Maj. unschuldiger Hertzogthümer, aller Welt kund und zu wissen gethan, sondern anjetzo selbige vorzunehmen, und nicht weniger Ihro Röm. Kayserl. Maj. als anderer Hoher, die Wohlfahrt des Publici zu Hertzen nehmender Herrschafften, wohlgemeinter Abmahnungen und Remonstrationen ungeachtet, dieselbe nunmehro ungesäumt zu bewerckstelligen, und solchergestalt das an jenseit der Elbe schon angezündete, und zu vieler unschuldigen Stände und Reichs-Glieder unersetzlichen Schaden, längst, lichterlohe brennende Kriegs-Feuer, auch in der disseits besagten Strohms belegenen Theil des Nieder-Sächsischen, und so gar der Nieder-Rheinisch-Westphäl. Creyß, nebst der in Hollstein, und bey der Königl. Dänischen Armee grassirenden Pestilentialischen Seuche, auszubreiten und fortzupflantzen, sich keinesweges abhalten lassen wolten. Wie man nun eines theils der Göttl. Güte und Gerechtigkeit zuversichtlich zutrauet, es werde dieselbe dem Fried-störigen, dem Publico und der gesamten Nachbarschafft fatalen Vornehmen, einer der von allen unpræoccupirten Gemüthern längst erkannten Justice der attaquirenden Waffen gemässen und gebührenden Succes

ver-

1712. verleihen, und hingegen der gerechten Sache Ihro Kön. Maj. zu Schweden kräfftigst beystehen; andern theils aber man obhabender Pflicht und der Raison de guerre zu Folge, keine Mittel und Wege (woran es dann nächst Göttl. Hülffe nicht gebrechen wird) zu verabsäumen und aus Handen zu lassen hat, durch wohlbefugte Repressalien, des unbillig erleidenden Schadens sich bestmöglichst zu erholen; also ergehet hiemit an Eingangs ernannter beyder Hertzogthümer und deren Dependentien, sämtl. Stände, Eingesessene und Unterthanen, die ernstl. Bedeutung, Vermahn- und Erinnerung, daß Sie am 1sten bevorstehenden August-Monaths anzurechnen, alle und jede Ihro so wohl ordinaire als extraordinaire Contributions-Anlagen oder Bewilligungen, es mögen dieselbe Nahmen haben wie sie wollen, so viel den Königl. Dänischen Antheil betrifft, oder der Königl. Calla davon zufliessen soll, entweder anhero an die Königl. Rent-Cammer, oder in der Stadt Hamburg, an die dortige Königl. Schwedische Bediente und Commission-Habende, gegen Quittung, und allemahl vor Ablauff eines jeden Monats, prompt und unweygerlich entrichten, oder im Gegentheil gewärtigen, daß man durch übliche militarische Execution und scharffe Zwanges-Mitteln, nach den von Königl. Dänischer Seiten in den Königl. Schwedischen Reichs-Landen gegebenen Exempeln, sie darzu anhalten, und zu Gebühr anweisen werde; da dann die Saumseelige und Widerspenstige, den ihnen daraus entstehenden Schaden, Verderb und Unglück, womit man sie sonst lieber verschonet sehen möchte, ihnen selbst zu dancken, diejenigen aber, welche diesem also gebührend nachkommen, sich keines Widrigen im geringsten zu besorgen, sondern vielmehr, die, Nahmens Ihro Königl. Maj. in Schweden ihnen hiemit versprechenden allergnädigsten Protection, und nachdrücklichen Beschütz- und Handhabung bey dem Ihrigen, bey allen Fällen und Gelegenheiten sich zuverläßig zu versehen und zu getrösten haben werden. Wornach ein jeder, den es angehet, sich zu richten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten wissen wird. Geben Stade den 29. Julii Anno 1712.

(L. S.)

Mauritz Graf von Welling/ Sandberg.

Stade belägert.

Die Dähnen rückten vor Stade, woraus die Besatzung starck durchgieng und jeder mit Päßen, nach Belieben, weiter zu kommen versehen wurde. Die sich von denen Posten des Landes dahin zurück-Ziehende, verbrannten und verderbten Getrayde und andere Früchte auff dem Felde, satzten das Land unter Wasser, erbitterten aber dadurch den Land-Mann desto mehr wider sich. Der General Hohenorf aber gieng mit etlichen Regimentern voraus und berennte Stade, da indessen dem König 2. Deputirte von der Reichs-Stadt Brehmen im Nahmen der Stadt auffwarteten, und Geschencke brachten. Darauff rückte die gantze Armee davor, und die Sächsische Artillerie, welche auff der Elbe darzu geführet wurde, kam den 18. August gleichfalls in dem Lager an, wohin sie durch commandirte Pferde von der Cavallerie geführet wurde, dann die Bauren wurden so verschonet, daß sie ihrer Arbeit abwarten kunten, als wann kein Feind im Lande wäre, und gewonnen die Dähnen durch diese Aufführungen sehr viele, da ihnen die Bauren alles verriethen, und entdeckten ihnen unter andern eine Parthey von 200. Mann, so aus Stade gegangen, einen Teich zu durchstechen, daß ihrer wenig wiederum nach Stade kamen. Die Festung Stade recognoscirten Ihro Königl. Maj. in Dännemarck selbst in hoher Person, worüber Sie aber in grosse Gefahr geriethen, indem der Feind starck heraus feuerte, so, daß 2. Gemeine und 1. Pferd nächst Ihro Königl. Maj. todt geschossen und etliche blessiret worden. Hierauff wurden den 20. Aug. die Lauff-Gräben eröffnet, welches doch die in der Stadt nicht eher als bey Auffgang des Mondes wahrnahmen, da sie denn ein hefftig Feuer machten, dabey aber nicht mehr als 2. todt blieben. Der Obrist Löwenöhr ward zu dem Commendanten in die Festung gesandt, im Nahmen Ihro Czaarischen Majestät ihm seine Freyheit anzubieten, wenn er sich in Zeiten ergeben würde; allein er antwortete, wie er sich als ein rechtschaffener Soldat zu wehren entschlossen, zeigete auch besagtem Obristen seine grosse Artillerie, mit der er gewiß rechtschaffen starck heraus schosse, das Pulver und die Kugeln nicht spahrete. Der General Quartiermeister Lieutenant Löwen ward gefangen, nebst noch 2. Officirer. Der Commendant gab demselben schuld, daß er wider Ordre mitgegangen sey, dann der Teich ohne ihm wohl hätte können durchgestochen werden, er auch nöthiger gewesen wäre in der Festung, um dieselbe defendiren zu helffen, und ist über dessen Gefangennehmung verschiedentlich geurtheilet worden. Zwey Prediger kamen aus der Stadt und bathen um Verschohnung der Kirchen, das ihnen auch, jedoch so viel als sichs thun lassen wolte, versprochen ward. Die in dem belagerten Orte gelegenen Creyß-Trouppen an Preußischen und Wolffenbüttelischen zogen den 25. Aug. ab, und wurden biß nach Altona gebracht. Nachdem aber nun alle Batterien fertig, fiengen solche an Ihro Königl. Maj. der Königin Nahmens-Tage an zu spielen, womit man also ohn Unterlaß fortfuhre; das hefftige Bombardiren brachte eine grosse Menge der besten Häuser, samt einigen Kirchen in Brand, und kunte das erbärmliche Schreyen der Einwohner in dem Lager gar eigentlich gehöret werden. Zwar hatte der Commendant der von Stackelberg das äusserste abzuwarten entschlossen, jedoch das grausame Canoniren hatte den Wall sehr ruiniret, so daß die Breche groß genug war; daher die höchste Noth auff einen ehrlichen Accord zu dencken, ihn antriebe, mit dem es zwar anfänglich etwas hart hielte, wie er denn am 2. Sept. die Chamade schlagen ließ, weil er aber

Darinn liegende Creyß-Trouppen ziehen aus.

Wird gewaltig mit Feuer geängstet und beschädigt.

1712.

mit seiner Garnison abzuziehen begehrete, Ihro Majest. hingegen ihn zum Kriegs-Gefangenen wissen, auch die Schwinger-Schantze, das dasige Schiff, samt der Vestung Oeterberg mit übergeben wissen wolten; so ward nichts daraus, und gienge das Canoniren wieder an, so biß auff den 6. Sept. daurete, da die äusserste Noth, und weil die Contrescarpe samt den besten Defensions-Werckern verlohren, den Commendanten sich auff Discretion zu ergeben, annöthigten, und war die Schwinger-Schantze im Accord mit begriffen, worauff die Dähnische Trouppen so gleich Possession von dem einem Thore und dem Walde nahmen.

Was aber noch bedungen werden können, war ausser dem schon Erwehnten, vollends des Inhalts:

Geht an Dännemarck über.

Der Herr General-Major und Ober-Commendant in Stade, Herr Stackelberg, hat diese Vestung samt der Horner-Schantze solcher Gestalt übergeben, daß vorerwehnte Besatzungen, und alle davon Dependirende, wie sie Namen haben mögen, so wohl besagter Ober-Commendant selbst, als alle andere Officiers, Unter-Officiers und Gemeine, wie auch die Vestungs-Bediente, als Commissarien und andere, so weiter zur Garnison gehören, Kriegs-Gefangene seyn. Und zum 2. weilen die Schwinger- und Brunshuser-Schantze ebensals eine Dependentie von der Festung Stade, so hat sich der Herr Ober-Commendant auff seine Ehre obligiret, dem darinn commandirenden Capitain auff Treu und Glauben die Ordre, gleichfalls sich auff gedachte Conditionen zu übergeben, beyzulegen. 3. Hat er die Vestung Stade samt den Schantzen, bey Schliessung dieses so gleich eingeräumet, und die Garnison hat sich zu Ihro Königl. Maj. zu Dännemarck weitern Verfügungen submittiret, wohin sie nemlich gebracht werden, und ihre Gefangenschafft halten solle. 4. Hat der Herr Ober-Commendant auff Treu und Glauben an denjenigen, so von Königlich-Dähnischer Seiten dazu verordnet werden sollen, richtige Specificationen und Listen von der darinnen verhandenen Garnison, Magazins, Artillerie und Ammunition zu überlieffern versprochen, und hat alle verborgene Mienen getreulich angewiesen. 5. Was von Archiven und andern zu der Regierung und Cantzley gehörenden Sachen sich noch in Stade befunden, ist ebenfalls überlieffert worden. 6. Haben alle Officiere von der Garnison ihre bey den Bürgern in Stade gemachte Schulden liquidiren, und selbige entweder mit baarem Gelde oder gültigen Liquidationen zufrieden stellen sollen. 7. Sind denen Ober-Officiers von der Garnison ihre Degen, Equipage und Meublen gelassen worden. 8. Was von des Königl. Schwedischen General-Gouverneurs Grafen von Wellings Equipage und Meublen annoch darinnen vorhanden gewesen, hat ihm auff sein Verlangen abgefolget werden sollen. 9. Die gantze Stader Garnison vom Ober-Commendanten biß zum geringsten inclusive, solle bis zu Auswechslung Dähnische Gefangene verbleiben, und unter keinem Prætext an andere Puissancen überlieffert werden. 10. Die Officiere, welche von der Garnison nach Hause zu reisen Urlaub verlangeten, solten, wie gebräuchlich, Memorialia eingeben, und darauff die Resolution zu gewarten haben. 11. Im Fall die Garnison Quarantaine halten solte, werde man selbiger den Ort dazu weisen lassen, und die Officiere solten auff bey sich habende Pferde Fourage bekommen. Die gantze obstehender massen zu Kriegs-Gefangenen gemachte Garnison war aus 2. Obersten, 2. Obrist-Lieutenants, 3. Majors, 25. Capitains, 54. Subalternen-Officiers, und 785. Gesunden, nebst noch einigen blessirten Gemeinen bestanden: man hat von Artillerie in der Stadt befunden 155. Canonen, nemlich 15. metallene, die übrige eiserne, 7. Mortiers, 2500. Centner Pulver, viele Kugeln und andere Ammunition. Die Garnison hat sich ziemlich wohl gehalten, und würde sich länger gewehret haben, daferne nicht das allzu grosse Desertiren geschehen, und die Stadt selbsten durch die Bombardirung allzu sehr ruiniret worden.

Der geneigte Leser hat hierbey den Plan von Stade und dessen Belägerung zu sehen, zu wessen Erklärung das Nachstehende dienen kan. A. Die Vestung Stade. B. abgebrannte Häuser auff den Kamp. C. Oeffnung der Tranchee den 20. Aug. D. Parallel-Linie den 21. Aug. E. 3. Kessels ins gesamt von 36. Mortiers. F. Batterie worauff 54. Canonen gestanden.

G. Batterien jede von 6. Canonen. } alle diese Canonen sind von obigen grossen Batterien abgeführet worden.
H. Batterie von 5. Canonen.
I. Batterie jede von 3. Canonen.

K. Sappen. L. angelegte Pontons über abgeführten Ravelins-Graben. M. Artillerie-Hof. N. Artillerie altes Zeug-Hauß. O. neue Zeug-Hauß. P. Corps de Garde. Q. Voslochs Ravelin. R. Höltzerne Lahre. S. Steinern Bähr. T. Sortie genannt das Vosloch. V. Guldensterns Bastion. W. hohe Thors Bastion. X. hohe Thor. Y. Grundels Bastion. Z. Epaulement, von da der König der Attaque zugesehen. 1. Pulver-Gewölbe. 2. Pulver-Thurn. 3. General-Gouverneurs Hauß. 4. Closter-Hof. 5. Closter-Kirch. 6. Willadii Kirch.

Erklärung des Plans von Stade/ u. dessen Belägerung.

Dergestalt war es nun mit dem Brehmischen geschehen, wie man denn dasigen Inwohnern den 18. Octobr. hernach zur Huldigung an Dännemarck in Brehmer Vörde ansetzte, zu deren Abnehmung zwey Regierungs-Räthe bevollmächtiget waren, man sagte aber, daß sich von denen Beampten und Adelichen wenig eingefunden, zu ihrer Entschuldigung die Gefahr der ansteckenden Pest-Seuche und Gefährlichkeit vorwendende.

Brehmisches muß huldigen.

Das arme Mecklenburg muste sich unter denen Nordischen Händeln immer mehrers leiden, und stackte dermassen zwischen Thür und Angel, daß es von beyden Seiten kriegender Partheyen empfindlichst mitgenommen wurde. Die Schweden setzten aus Wißmar her das Angefangene bestmöglichst fort; der gröste Theil Dähnischer vor Stralsund gestandener Armee nahm im Jen-

Mecklenb. muß sich leiden.

ner

Plan Von der Vestung Stade.

Wie selbige von Ihro Konigl. Majes.t von Dennemarck Erobert worden Im Jahr 1712.

Den 14. Augusti ist sie Belagert worden. Den 20. d: die Trenchée geöffnet. Den 29. d. Bombardieret und Beschossen. und Den 7. September Zur übergabe gebracht.

A. Reinhard sc.

1712.

ner den Weg aus Pommern nach Hollstein durch das Mecklenburgische, nicht ohne grosse Désordres, da nicht vor das Genossene bezahlet, allerhand Fuhren und Vorspanne erpresset, das Zug-Vich darbey erbärmlich zu- und theils gar hingerichtet, die Früchte auffgezehret, mithin der Acker-Bau und die Aussaat fast gar unmöglich gemachet, die Besatzung in Rostock wider getroffene, und vorigen Jahrs beygebrachte Abrede, um ein grosses, auch so gar mit 600. Mann Reuterey vermehret, nicht nur der gemeine Burgers-Mann, sondern auch der Stand derer Professorum und anderer befreyten Leute, mit beschwerlichen Einquartirungen geplaget wurde, und belegte man Dähnischer Seits auch die Städte Sültz- und Ribbenitz. Diese Leute wolten alle, als wie die Schweden in Wißmar, Liefferung zu ihrem Unterhalt haben, holten und nahmen auch mit Gewalt, was man ihnen nicht von selbst bringen oder geben wolte. Mecklenburg-Schwerin wolte gern der Dähnischen Last enthoben seyn, um von anderer Seit mit desto wenigerm Vorwand beschweret werden zu können; Dähnen sahe dieses nicht gerne, dem aber Mecklenburg vorstellete: Es könte sie nicht mehr ertragen, keine Liefferung weiter nach Rostock thun lassen; lebte dannenhero zu Ihro Königl. Majest. der Freund-Vetterlichen Zuversicht, es würde selbige, **Königl.** Parole **und schrifftl. Versicherung gemäß** (als worauff sich Mecklenburg verlassen) die Stadt Rostock räumen, dasige Besatzung und übrige Trouppen aus dem Lande abführen; worunter Ihro Königl. Majest. um so viel weniger Schwierigkeit machen würden, als dieselbige, durch die Beybehaltung der Garnison in Rostock nicht den geringsten Nutzen haben könten; sondern dadurch nur Anlaß geben würden, daß man Schwedischer Seits Vorwand nähme, ins Mecklenburgische immer ferner einzufallen, welches die Rostockische Besatzung ja, besage bisheriger Erfahrung, im geringsten nicht verhindern könte, und solten ja Ihro Majest. nicht begehren, die Mecklenburgische Unterthanen ins völlige Verderben zu setzen, &c. Die Stadt Rostock blieb einen Weg als den andern belegt, doch erklärte sich der König in Ansehung derer Liefferungen, Er wolle denen Officiers Geld reichen lassen, daß sie dafür das benöthigte Rauh-Futer einkauffen könten. Mitlerweile ließ der in Rostock liegende Dähnische General Graf Sponeck, die Fourage vor die Reuterey auf denen Fürstl. Mecklenburgischen Aemtern mit gewaltsamer Execution so hinnehmen und eintreiben, wolte von keiner Ordre sie kauffen zu lassen nichts wissen, weshalber der Hertzog abermahl an König schrieb, und die Erfüllung des Versprochenen erinnerte, allein es blieb bey dem Alten, und war zu selbigem mitlerweils ein Neues von derer Sächsischen in Pommern verhandenen Trouppen General, Graf Wackerbart gekommen, da man den Hertzog beschuldigte, ob hätte Er denen Schweden gutwillig Contributiones und Liefferungen aus seinem Lande zugestanden, dergleichen sonst wohl hindern können; hiermit wäre ja der Nordisch-Alliirten Armee der Weg gebahnet, dem Exempel ihrer Feinde zu folgen; dem aber der Hertzog vorkommen könte, wenn Er, gegen Geld, Liefferung an das Pohlnisch-Sächsische in Pommern stehende Corpo aus seinen Landen verfügte, mithin solche Mesures nähme, daraus die Nordische Ligue eine würckliche Freundschafft schliessen könte &c. Dieses Schreiben war im Januario abgegangen, und kam nicht nur dem Hertzog, sondern auch andern Unpartheyischen ziemlich frey und spöttlich gesetzet, vor.

Auch Rostock von Dähnischer Besatzung.

Der Hertzog, sich ohnedem nicht anders zu rathen wissende, nahm seine Zuflucht zu Ihro Kayserl. Majest. klagte selbiger das Geschehene, und die Besorgniß des Bevorstehenden, wegen eines etwa abermahlen aus dem Hollsteinischen nach Pommern durch das Mecklenburgische anzustellenden Marsches Dähnischer Armee, mit Bitte, in Conformität der kundbahren Reichs-Satzungen, aus Reichs-väterlicher Vorsorge, an die uninteressirte Nieder-Sächsische Herren Creyß-Fürsten, und in subsidium eventualiter auch an den nächst gelegenen, oder, nach Dero allergnädigstem Gutbefinden, andere Creyse ihm dahin ein allergnädigstes Protectorium zu ertheilen, daß Dännemarck zu Erstattung alles bisher zugefügten Schadens, und Abführung der Garnisons, angehalten, auch, da es ja abereinst durchmarschiren wolte, ihme solches, vor gedachter Schadens-Erstattung, nicht zugelassen, auch selbiges vermöcht würde, bey nicht abzuwendendem Durchzug, Geissel zu stellen, alles Weitre zu vergüten, und Fourage, auch Vivres, um jederzeit marck-gängigen Preiß denen Leuten richtigst zu bezahlen, &c. Dergleichen Bitten wurde gar bald, wegen fortgehender Noth, widerholet, und zum drittenmahl, gegen Ende des Februarii, angebracht, mit dem Suchen das verlangte Protectorium wider des Königlich-Pohlnischen und Chur-Sächsischen Generals unbefugtes obenerzehltes Zumuthen, und angemaßtes Bedrohen allergnädigst zu extendiren, und indeß bey Ihro Königl. Maj. in Pohlen, und Churfürsten zu Sachsen Ebden solche nöthige Vorkehrung Reichs-väterlich zu verfügen, wodurch Mecklenburg wider die Bewerckstelligung solcher Bedrohungen, sicher gestellet würde, &c.

Schwerin wendet sich an Kayser u. ausschreibende Fürsten.

Bittet um Protectorium auch wider Pohln-Sächsisch Volck.

Das Land unter allerhand Forderungen.

Zu diesen Mecklenburgischen aus Nordischen Krieg entstandenen Beschwerden, kamen noch andere, und betraf darbey die Reihe fernerweit auch Lübeck, da die Dähnen immer weiter durch solcher Stadt Gebiet ihren Weg nahmen, auch die Schweden nach sich zogen. Den 25. Jenner hatte das vor Wißwar gestandene Corpo à 3. biß 4000. Mann durch den Lübeckischen Paß Schlutuch in dasige Landwehr, und weiter über geschlagene Schiff-Brücke den Marsch ins Hollsteinische genommen; dem da, unterm Obrist Baßewitz 150. Schwedische Dragoner aus Wißmar nachgefolget, und, ohne vorhergehendes Ansuchen um Durchzug, die Thore in gedachtem Schlutuch gewaltsam erbrochen, sich, alles Protestirens ohngeacht, in die Lübische Landwehr

Lübeck leidet auch von Dähnen und Schweden.

1712.

eingedrungen, einige Dähnische annoch dasiger Gegenden verhandene Officiers, gefangen genommen, verschiedene Gemeine darnieder gemacht, auch andre Thätlichkeiten verübet hatten. Der Dähnische General Ranzau begehrte hier auff einen Durchzug in Lübeck für etlich 100. Pferde, die Schweden aus Lübischer Landwehr zu vertreiben, welcherley aber ihm nicht zugestanden werden wolte, aus Beysorge, die Stadt möchte sich nur immer mehr Unruhe, und wohl gar ein schwerers Unglück zuziehen. Hierüber war Er sehr unwillig worden, hatte die Stadt beschuldiget, als hätte Sie getrachtet seine Person in der Schweden Hände liefern zu lassen, auch gefordert, die Dähnische von Schweden in Lübischer Landwehr hinweggenommene Gefangene wieder loß zu würcken, wegen derer Getödteten Abtrag zu thun, auch denen in Hollstein liegenden Dähnen von mehrgedachter Stadt Gräntzen her Sicherheit wider Schwedische Einfälle zu verschaffen; oder widrigen Falls, gewärtig zu seyn, daß man Sie als Feinde handeln, auch in Dero längst der Trave gelegene Dörffer eine Postirung anordnen werde u. s. w. Dieses ließ Lübeck unterm 12. Februarii klagbahr an Kayserl. Maj. gelangen, mit Vorstellung, wie da dem Nieder-Sächsischen Creyse und gesamten Reich zum Besten, ja allerdings jenen in seinem Wesen zu erhalten, und zu Vermeydung äusserster Verwirrung, schleuniger Hülffe nöthig sey; weshalber doch Kayserl. Maj. nach Dero höchstpreißlichsten Clemenz und Güte, auch zu dem gantzen Reich und dessen sämtl. Gliedern, tragenden Reichsvätterl. Hulde und Vorsorge, Dero allerhöchste Befehle an ihre in benachbarten Gegenden habende Ministres dahin ergehen lassen möchten, daß Dieselbige es in die Wege richteten, darmit forderhin die Lübische Landwehr und Stadt Lübeck selbst für dergleichen Thätlichkeiten und harten Begegnungen sicher wäre, ꝛc. ꝛc.

Hamburgische Händel mit Dähnen.

Hamburg war auch in verdrießliche Zufälle mit eingewickelt worden, auff mehr als einerley Art und Weise, wie hier etwas darvon zu erwehnen ist, und das mehrere unten folgen wird. Nemlich, es wurde die Elbe in dessen Gegend nicht nur sehr unsicher durch Dähnische Schiffe gemacht; sondern Dännemarck ließ auch zwey Hamburgische durch Ungewitter nach Norwegen verschlagene Kauffardey-Schiffe daselbsten arretiren, darbey weiter gedrohet wurde, man wolte es forthin mit allen ausser denen Reichs-Gräntzen angetroffenen Hamburger Schiffen Dähnischer Seits also machen, biß die Stadt 200000. Rthlr. als eine Satisfaction wegen derer wider Sie habenden, aber der Zeit noch nicht förmlich angezeigten Beschwerden, erleget hätte. Die Stadt schrieb an Königl. Maj. von Dännemarck in gar submissen Terminis, und ließ sich, nach Erzählung des Facti weggenommener Schiffe fernerweit also vernehmen:

Schreiben der Stadt an König von Dännemarck.

Wir können ohnmöglich ausdrücken, die grösse des Schreckens und Bekümmernüsses, worinn wir selbst durch diese unvermuthete Zeitung gestürtzt worden, zumahl da wir die Ursache einer so plötzlichen und grossen Ungnade nicht einmahl eigentlich und deutlich von dem Hn. Residenten Hagedorn erfahren mögen, selbige auch von uns um so weniger zu ergründen wissen, weil wir auff das an Ew. Königl. Maj. vor einiger Zeit abgelassene unterthänigste Schreiben annoch gar keine Antwort erhalten, die wir auch von Dero Gerechtigkeit und Gnade nicht anders als favorabel für uns in einer Sache, davon uns der empfindlichste Tort von einem privato eigenthätig geschehen, vermuthen dürffen, und über dem dieses uns anjetzo überkomt, da wir unsere äusserste Sorge seyn lassen, Ew. Königl. Maj. unschätzbare Hulde und Gnade mit aller ersinnl. unterthänigsten Devotion uns zu conserviren, und bey jeder Gelegenheit für Dero Trouppen und Unterthanen alle möglichste schleunigste Hülffe und Vorschub mit grosser Beschwerde unserer Leute, und nicht ohne alle Ombrage der Benachbarten willigst erweisen, gestalten mit gnädigster Ew. Königl. Maj. Erlaubnüß wir deßhalb uns kühnlich beruffen dürffen, so wohl auff das ohnpartheyische Zeugnüß Ew. Königl. Majestät commandirenden Hn. Generals und anderer hohen Kriegs-Officiers, als auch auff Herren Bürgermeistere und Rath zu Altona, welche letztere uns insonderheit attestiren werden, mit welchem Zelo und Liebe wir sie bey dem letzten schweren Brande von ihrem vor Augen schwebenden gäntzlichen Ruin gerettet, deme wir noch mehrere unterthänigste Proben solcher unser eiffrigsten Devotion, als die gar neulich noch dem Hn. General Kriegs-Commissario geleistete promte Assistence und anders mehr, wenn uns nicht der für Ew. Königl. Maj. hegende tieffe Respect zurückhielte mit Bestande der Warheit beyfügen könten. Indessen so empfindlich auch daher unser Schmertz über den Verlust Ew. Königl. Maj. höchstgeschätzten Gnade ist, so werden wir dennoch eben dadurch wieder auffgerichtet, daß unser Gewissen vor GOttes allsehenden Augen uns versichert, Ew. Königl. Maj. müssen zu dieser ungnädigsten Verfügung durch vorigen Bericht derjenigen bewogen worden seyn, die aus anderen Neben-Absichten unsere gegen Ew. Königl. Maj. führende unterthänigste Conduite bey den Gelegenheiten, wobey Deroselben solche zu huldreichen Gefallen gereichen möchten, wo nicht gar zu verschweigen, wenigstens zu verkleinern, und hingegen in andern Begebnüssen Dero Innocence anzuschwärtzen sich bestreben. Und dürfften solchemnach uns festiglich in Unterthänigkeit getrösten, Ew. Königl. Maj. werden die unverdiente Ungnade bald wieder in Gnade verwandeln, wann wir nur ob dem, so uns mag schuld gegeben seyn, mit unserer gnugsamen Verantwortung in tiefffster Submission mögen zugelassen, und mittelst dessen so glückseelig gemachet werden, daß Ew. Königl. Maj. Dero eigene hocherleuchtete Augen darauff gnädigst werffen, und Schuld und Unschuld unterscheiden. Weshalben dann in diesen äussersten Angustiis allergnädigster König und Herr, wir unsere gesicherste Zuflucht bloß zu Ew. Königl. Maj. Großmuth, Gerechtigkeit,

tigkeit, Æquanimität nehmen, und Dieselbe Fußfällig in Unterthänigkeit anflehen, daß Ew. Königl. Maj. uns die Ursachen Dero gegen uns geschöpfften Ungnade zu eröffnen, und uns dargegen mit unterthänigster Verantwortung huldreichst zu hören, indessen aber, weil wir doch, wenn auch unsere Exculation, wie wir doch eines bessern, nächst Göttl. Beystands, versichert sind, nicht zureichlich erfunden werden solte, ohne das stets Ew. Königl. Maj. Gewalt exponiret sind, die angehaltenen Schiffe wiederum relaxiren zu lassen, und dadurch die darbey interessirte Privatos aus dem gäntzlichen Ruin, zugleich auch das Stadt-Commercium, welches vorhin bereits durch die in der Nähe und Ferne starck brennende Krieges-Flammen, durch die bißher verschiedener Orten ausgebrochene Contagions-Gefährlichkeiten und andere Bedrückungen fast gantz darnieder lieget, und wenn es dergleichen plötzliche ruinose Verfügungen zu befürchten haben müste, gar nicht geführet werden dürffte, aus seinen totalen Verfall zu retten, in höchsten Königl. Gnaden geruhen wollen. Worinn wir Ew. Königl. Maj. gnädigsten Erhörung in unterthänigster Zuversicht uns getrösten, also contesturen dagegen, in schuldigster Veneration, daß wir es allemahl für unsere gröste Glückseligkeit schätzen werden, wenn wir bey einiger Gelegenheit so wohl das Vermögen finden können, als wir den Willen und Vorsatz ohnauffhörlich hegen, uns so zu betragen, daß Ew. Königl. Majest. dadurch Dero Gnade und Hulde gegen uns und gesamter Stadt stets zu vermehren sich möchten veranlasset sehen: Um deren höchsterwünschte Continuation wir hiemit in tiefster Erniedrigung so inständigst ersuchen, als devotest wir ohn Auffhören verbleiben.

Die Sachen kamen auch vor Kayserl. Maj. welche nachstehendes an Creyß-ausschreibende Fürsten abgehen liessen:

Carl/ &c.

Kayser schreibt an Creyß-ausschreibende Fürsten.

Ew. Lbd. Lbd. haben aus denen beyverwahrten abschrifftlichen Anlagen mit mehrern ohnbeschwert zu ersehen, was bey Uns des Hertzogen zu Mecklenburg Schwerin Lbd. so wohl als auch die beyde Hansee-Städte Lübeck und Hamburg respective immediate an Uns, und durch unsern im Nieder-Sächsischen Creyß befindlichen Abgesandten, den Grafen von Schönborn, wegen deren von denen in dem Nordischen Krieg verwickelten Potentien vorgenommen, und immer hin sich anhäuffenden gewaltthätigen Procedueren beschwerend angebracht, und um allergnädigst Kayserl. Rettung, Hülff und Reichs-Gesatzmäßige Verordnung angeruffen und geberen haben. Wann wir nun diese einschleichende Unruhe und Krieg anders nicht ansehen können, als daferne demselben nicht alsofort mit allgehörigen Nachdruck begegnet wird, daß nicht nur des Hertzogs Lbd. und beyde obbemeidte Städte zu einer willkührlichen Disposition dieser klagenden Theile dargestellet, und mithin die übrige Stände des Nieder-Sächsischen und deren benachbarten Creysen nachgezogen, sondern wohl gar in sothanen Stand gesetzt werden dörfften, wodurch uns und dem Reich dieselbe bey annoch mit denen Reichs-Feinden obhandenen beschwerlichen kostbaren Reichs-Kriege gantz inutil und krafftloß gemacht werden dörfften, dahero wir zu Bey- und Auffrechthaltung dieser an sich getreuen und zumahlen durch den bekandten Neutralität-Schluß vorhin schon in diesem Nordischen Krieg keineswegs verflochtenen Ständen des Reichs aus obangezogener Vorstellung, auch insonders Krafft Unsers obtragenden Kayserl. Ambts ernstlich bedacht seyn, damit die allgemeine Ruhe und ein jeder getreuer Stand des Reichs auffrecht erhalten, mithin diesen wider den allgemeinen Land-Frieden, Executions-Ordnung und übrige heilsame Reichs-Satzungen, endlich ohnverantwortlichen Verfahren rechtlicher Einhalt gemacht, alsofort denen beleidigten Theilen zu Ersetzung ihres erlittenen Schadens Ordnungsmäßig verholffen werde. So haben wir diesemnach Ew. Lbd. Lbd. als Creyß-ausschreibende Fürsten des Nieder-Sächsischen Creyses all obige hierinn bey uns eingekommene Beschwerden zu dem Ende, und mit dem Freund-Oheimbl. brüderlich- und gnädigsten Gesinnen hiemit einschliessen wollen, daß, gleichwie uns und dem Reich an Beybehaltung dieser klagenden getreuen Ständen des Reichs, wie auch Abwendung alles ferneren bey nicht zeitlich-erfolgenden Vorbiegung und Vermittelung dieses Frieden-störischen Verfahrens hauptsächlich gelegen, also auch Ew. Lbd. Lbd. in Krafft Dero obtragenden Creyßausschreib Amts, und unser ihnen hierdurch mitgebenden Kayserl. Special-Commission und Gewalts es dahin zu richten und anzustellen sich äusserstens Kräfften nach angelegen seyn lassen möchten, damit von allen denen und andern Kriegs-Ungelegenheiten des Hertzogs zu Mecklenburg Lbd. wie auch beyde unsere und des heil. Reichs Städte Lübeck und Hamburg, auch übrige Creyß- und Reichs-Stände, und deren Lande und Unterthanen zu Wasser und Land verschonet, und unbekümmert erhalten, dem freyen Commercio aller Orten seinen ohngehinderten Lauff gelassen, und denen beschwerten Theilen wegen ihres erlittenen Schadens gebührende Satisfaction verschaffet werde. Damit aber auch künfftighin etwan aus denen entstandenen Nordischen Unruhen dem allgemeinen Reichs-Krieg einige Hindernüß nicht in Weg gelegt, und jedwederem getreuen Reichs-Stand kein weiteres Unheil und Schaden entspringen möchte, nebst obiger Vollziehung unsers Kayserl. Gewalts und Dero Creyß-Directorial-Ambt wollen wir Ew. Lbd. Freund-Oheimbrüderl. und gnädigst ersuchet haben, uns mit Dero vernünfftigen Rath und Gutachten gantz förderlambst an Hand zu gehen, wie und auf was Weiß von uns und dem gesamten Reich wider so gestalt höchst-gefährl. anscheinen- und ohnzieml. verpöntes Verfahren gegen des heil. Röm. Reichs getreue, und zumahlen für gantz neutral erkandte Stände des Reichs, der Sach auff den Grund zu kommen, genugsam zu begegnen, die allgemeine

Ruhe erhalten, einfolglich Unseren und des Reichs gemein-nützigen Absehen kein Hindernüß gemachet werde. Gestalten dann auch Ew. Lbd. Lbd. sich gefallen lassen möchten, aus diesem weit aussehenden Negotio mit Unsers lieben Oheims des Churfürsten von Hannover Lbd. vertraulich zu communiciren, und sich Dero Rath und Beytritts fruchtbarlich zu gebrauchen; Uns gereicht all solches zu sonderbahrem danckhmigen Gefallen, und Wir verbleiben Ew. Lbd. Lbd. respective, &c. Wien den 15. April 1712.

Auch an andere Reichs-Fürsten.

Nebst dem erinnerten Ihro Kayserl. Majest. auch andre Reichs-Fürsten zu Abhelffung der Gefahr im Nordischen Theil des Reichs beyzutreten, und schrieben

An	
Chur-Trier.	Sachsen-Gotha.
Chur-Pfaltz.	Brandenburg-Culmbach.
Würtzburg.	Brandenburg-Onolzbach.
Münster.	Würtenberg.
	Hessen-Cassel

Dergestalt:

Carl / ꝛc. ꝛc.

Fürt. Ew. Lbden wird vorhin ausser allem Zweiffel gnugsam bekandt seyn, was in Pommern von Seiten derer Nordischen Cronen, und übrigen mit Theil nehmenden Mächten eine zeither vor ein Kriegs-Feuer angesteckt, und wie dadurch die benachbarte Stände, insonderheit des Hertzogs von Mecklenburg-Schwerin Lbden mit gewaltthätiger Uberziehung Dero Städte und Lande, auch überaus harter Bedruckung und Execution Dero Unterthanen vor Menschen und Pferde erforderten Lebens-Mitteln, auff vorher gegangene Circular-Schreiben, gleich als wenn Ihre Lden und Dero Land und Leute dem Arbitrio dieser in bemeldten Kriege verfangenen Theile lediglich anheim gelassen wären, auff das allerhärteste mitgenommen worden; nicht weniger, was durch die kostbahre Marches und Postirungen, auch Erbrech- und Bemächtigung des Possels zu Schultuch und anderer haltbaren Orten, vor Land-Fried brüchige Facta geschehen sind. Nun haben Wir zwar auf das bey Uns von Seiten ermeldten Hertzogs geschehene vielfältige Klagen und Bitten nicht ermangelt, des Königs in Preußen, wie auch des Hertzogs zu Braunschweig-Wolffenbüttel Lbden Lbden, als in diesem Werck nicht verflochtenen ausschreibenden Fürsten des Nieder-Sächsischen Creyses auffgetragen, damit dieselbe mit allem Eyffer diese allzu bedrängliche Proceduren gegen einen getreuen und vornehmen Reichs-Stand zu vermitteln, die Ersetzung des erlittenen Schadens zu procuriren, und künfftighin derley und andern dem allgemeinen Land-Frieden, und übrigen Reichs-Satzungen schnurstracks zuwider lauffendem gewaltsamen Verfahren vorzubiegen, sich angelegen seyn lassen wolten. Nachdem aber dabey Ew. Lbden Dero zu des allgemeinen Wesens Besten unaussprechlicher Begierde nach leichtlich erachten können, was aus diesem Nordischen Kriege, und davon etwa noch weiters erfolgenden Bedrückungen getreuer Reichs-Stände vor eine fatale Nachfolge, bey dem noch fürwährenden allgemeinen Reichs-Kriege sich ergeben, und was grossen Vortheil die Feinde des Reichs daraus ziehen würden, wann man durch einen solchen in die viscera Imperii sich ausbreitenden Krieg geschehen lassen würde, daß die benachbarte Stände des Reichs, einer um den andern mittelst derley unbeschwerlichen Exactionen, zu dem Beytrag der Uns und dem Reich, und dessen getreuen Ständen obligenden beschwerlichen allgemeinen Reichs-Krieges inutil und untauglich gemacht werden solten.

So haben Wir bey solchem gleich in Antretung Unser Kayserl. Regierung sich ergebenden gefährlichen, und weit aussehenden Emergenti Uns unter andern auch zu Ew. Lbden als einer vornehmen Säule des Heil. Röm. Reichs in Krafft dieses zu wenden, und Sie freund-gnädiglich zu ersuchen nicht unterlassen wollen, Uns Dero jederzeit höchst-rühmlich erwiesenen patriotischen Eyffer, auch hierin zu verspüren zu geben, und mit Dero hoch-vernünfftigen Rath und Meynung, was etwa sonsten noch so wohl wegen der von beyderseits in diesem Nordischen Krieg verwickelten Potentzien, dem Hertzog zu Mecklenburg, wie auch denen beyden Reichs-Städten Lübeck und Hamburg, erfolgten Beschwerden, als auch des gantzen Nordischen Krieges halber am nützlichsten, und dem gemeinen Wesen bey gegenwärtigen ohnedem gefährlichen Conjuncturen am gedeylichsten seyn möchte, an Hand zu geben, und wird Uns solches zu absonderlichen Gefallen gereichen, und Wir werden Ew. Lbden jederzeit mit, ꝛc. ꝛc.

Wißmar bloquiret und Mecklenburg ferner exbuliret.

Ausser bisher erzehlter Bedrängung des Mecklenburgischen, gab es deren, mit Fortgang des Jahrs, noch mehr, (ob gleich Preussen einige Völcker dahin zu Besetzung haltbarer Oerter und der Gräntzen gesendet) da man, ab Seiten Dännemarcks Wißmar wiederum einzusperren den Schluß gefasset. In dem Mittel des Jahrs gieng dieses vor sich, und hatte der General Rantzau Befehl, das Commando disfals zu führen, der mit zweyen Regimentern Cavallerie, auff seinem Marsch aus Hollstein vor Wißmar, durch Mecklenburg-Ratzeburgisches im Julio marschirte, und aus dem Amte Schöneberg 2000. Rationes Heu erpressete, auch über dieses 100. Wagen verlangte, um Haber in das Lager vor Wißmar zu führen, ob gleich die Ratzeburgische Regierung es durch Vorstellung abzuwenden suchte, und, da es nicht verfangen wolte, protestirte, mit Anzeige, daß Ihr gnädigster Herr ohnedem eine genaue Neutralität beständig zu halten gedächte, und wohl das Zuentberende denen Kauffenden ums Geld in Dero Landen abfolgen lassen könte, aber keine Liefferung in ein- oder anders Lager, so viel an Ihro, thun lassen wolten. Dessen ohngeachtet gieng es noch weiter, und da der General-Lieutenant Kragge mit 4. Regimentern nach dem Hollsteinischen gehender Infanterie im Mittel des Julii zu Dessau eintraff, wurden noch 1000. Rationes Heu, nebst 160.

Wagen

1712. Wagen gefordert. Man schickte deswegen den Ratzeburgischen Amt-Schreiber ins Lager vor Wißmar, der erstlich sich über unterlassene Notification und Requisition wegen des durchs Mecklenburgische nehmenden Dähnischen Marsches entschuldiget, auch die Unmöglichkeit das Begehrte, sonderlich an Wagen zu liefern vorgestellet; allein zum Bescheid und Trost erhalten, daß alle 4. Regimenter ins Schönbergische einrücken, und mit Gewalt nehmen solten, was man anders nicht hergeben wolte, wie auch grösten Theils geschahe, zu gar empfindlicher Kränckung derer armen Leute, und des Hertzogs, dessen Klagen bey Reich in denen Reichs-Geschichten vorkommen, da mitlerweile die Mecklenburgische Regierung in Ratzeburg dem General Rantzau abermahlen das unbillige Verfahren Dähnischer Trouppen zuwissen that, und unter andern, dieses vorstellete: Daß, gleichwie dieser March- und Remarches halber, keine gewöhnliche Requisitoriales ergangen, und man hiesige Fürstl. Lande und Unterthanen fast feindlich zu tractiren, mit Execution und hartester Bedrohung, von denenselben das jenige, wozu man ohne baare billige Bezahlung im geringsten nicht obligiret ist, zu erpressen, und auff eine, im Röm. Reiche gantz ungewöhnl. Art, gegen einen Reichs-Stand zu procediren sich unternommen; Also Se. Hochfürstl. Durchlaucht Unser gnädigster Fürst und Herr, ꝛc. nicht werden umhin können, über sothanes unverhoffte Verfahren und sehr hartes Tractament, bey Ihro Kayserl. Majest. und dem Reich, auch denen hohen Directoribus und Statibus des Nieder-Sächsischen Creyses sich ohne Anstand zu beschweren, und Dero Protection und Assistence zu imploiren, wobey Se. Hochfürstl. Durchl. die feste Zuversicht haben, daß man Sie nicht werde Hülff-loß lassen.

Wann Wir auch auffs neue gnädigen Befehl erhalten, daß Wir bey Durch- oder Vorbey-Marschen ohne billige Bezahlung nicht das geringste liefern, noch einige Fuhren, es seye wohin es wolle, und am allerwenigsten ins Lager vor Wißmar, geben, sondern wider alle Gewalt nachdrücklich protestiren sollen; So haben Ew. Excellenz wir dieses hiemit hinterbringen, und zugleich nochmahlen gantz dienstlich bitten wollen, Sie gelieben nunmehro die unverzügliche Ordre dahin zu stellen, daß hiesigen Fürstl. Landen von nun an, nicht die geringste Liefferung von Fourage und Fuhren, mehr angemuthet werden, sondern selbige damit gäntzlich verschonet bleiben mögen, widrigenfalls aber sind wir genöthiget, gleichwie hiemit eventualiter geschichet, wider alle Gewalt feyerlichst zu protestiren, ꝛc.

Der Hertzog klagte auch dieses alles Kayserl. Majest. wie hernach dem Reiche, und stellete jener, nach Erzehlung erlittener Drangsale, annoch dieses vor:

Gleichwie aber, Allergnädigster Kayser und Herr, es vor getreue Reichs-Fursten und Stände ein gar unglückliche Sache, und von sehr schädlicher Folge seyn würde, von andern, ob gleich grössern Mit-Reichs-Ständen dergestalt tractiret und gedrucket, ja fast gar der Discretion ihrer Generalen überlassen zu werden, um nach ihrer Convenience und Gutfinden das jenige, wessen Sie etwan benöthiget zu seyn vermeynen, aus neutralen und mit solchem Kriege gar nicht implicirten Landen, mit unbefugten Drohungen, ohne schuldige billige Erstattung zu begehren, und bey Verweigerung dessen, auff eine fast feindselige Manier, mit so harter Execution und androhender Ravage zu verfahren, welches so wohl dem so hoch-verpönten Reichs- und Land-Frieden, und denen Reichs-Satzungen offenbar entgegen laufft, als es meinen Landen und Unterthanen zum gäntzlichen Ruin und äusserstem Gefahr gereichen würde, das Ihrige dergestalt ohne Entgelt, einer jeden kriegenden Parthey hinzugeben, insonderheit sich dadurch aus denen Schrancken einer exacten Neutralität zu setzen, und die Schweden zu veranlassen, ein gleiches zu begehren, und executivè beyzutreiben.

Als werde bey solchen gefährlichen Conjuncturen, da ich meine ohne diß bereits enervirte Unterthanen der Disposition und freyem Willen frembder Generalen und Trouppen, mithin dieselbe dem vor Augen schwebenden totalen Verderb exponiret sehe, äusserst genöthiget, zu Ew. Kayserl. Majest. meinen allerunterthänigsten Recours abermahl zu nehmen, und mein hie bevoriges Suchen in tiefester Submission hiemit zu widerholen, Dieselbe wollen allergnädigst geruhen, über das jenige, was ich damahls bereits allerunterthänigst gesuchet, Ihro Königl. Maj. in Dännemarck, ohnaus gesetzet, weilen periculum in mora, mit behörigem Nachdruck nicht allein zu erinnern, daß für alles und jedes, was Dero Armee und Trouppen aus meinem Fürstenthum Ratzeburg bey gegenwärtigem Nordischen Kriege gefordert, erpresset, genommen, und an Schaden caußirt, ehiste billigmäßige Erstattung geschehe, nicht weniger ich und meine innocente Unterthanen, mit solchen im Röm. Reich ohnerlaubten Proceduren, Bedrängnüssen und Gewaltthätigkeiten gäntzlich verschonet bleiben mögen, sondern auch die jüngst allerunterthänigst gebetene Protection und Assistence, vermittelst der in Vorschlag gebrachten, nächst gesessenen Chur- und Fürsten, oder wie Ew. Kayserl. Majest. es sonst zulänglich erachten, mir und denen Meinigen allergnädigst angedeyen zu lassen.

Welchen allergnädigsten Schutzes und Hulffleistung von Ew. Kayserl. Majest. als allerhöchstem Ober-Haupt und Beschützer aller getreuen Reichs-Stände, mich allerunterthänigst versichert halte; Dieselbe darum hiemit nochmahls allergehorsamst anflehe, mich zu allen beständigen Kayserl. Hulden und Gnaden allergnädigst empfehle, und ꝛc. ꝛc.

Strelitz den 22. Julii 1712.

1712. Wißmar blieb indessen eingesperret, woraus der Obrist Baßewitz zu Anfang des Augusti einen glücklichen Streiff ins Hollsteinische that, darbey er ohn einigen Verlust in die 30000. Thlr. Treffen zur See zwischen Dähnen u. Schweden.

wehrt

1712. wehrt erbeutet. Und wie es zu Lande kriegerisch hergieng, so wolte man auch einander zu Wasser Schaden zu thun nicht unterlassen, darvon folgender Bericht von einem Treffen zwischen Dähnischer und Schwedischer Escadre, da jenen es gelungen die Communication mit ihren Leuten in Pommern zu erhalten, zeugen kan.

Den 31ten Julii Morgends zwischen 9. und 10. Uhr, liesse der Herr Vice-Admiral Schestedt in der Gegend Ruden an der Ecke von Pehrt die bey Sr. Escadre habende 3. Canonier-Prame, die Arche Noä, Hellebur und Ebenezer genannt, sich mit einem Westen-Winde gegen den Feind auff boxiren, dessen See-Macht unter dem Commandeur Henck bestunde, aus den 4. sogenannten Aposteln, davon ein jeder 28. biß 30. Canonen führet, 1. Thännen-Schiff mit einigen Canonen, 2. See-Kannen, jede monturet mit 8. Stücken, 3. grosse Schiffs-Bothe, jedes mit vierpfündigen, 1. Bombardier Galliot, warff etwa eine Bombe von 150. Pfund, ohngefehr 3000. Schritte, und 5. a 6. kleine armirte Fahr-Zeuge, auff der neuen Tieffe gelegen, als auch auff dem Inchafft eine Batterie von 8. vier und zwantzig-pfündigen Canonen und 2. Haubitzen. Diese Canonier-Prame wurden zugleich mit denen Fregatten, die Jagt, Crone, Phoenix und Gravenstein genannt, zuerst vom Commandeur Carisen, und darnebst vom Vice-Admiral Schestedt auff die Feinde angeführet, da dann das Canoniren beyderseits hefftig angieng, und daurete also biß 3. Uhr Nachmittags. Und ob zwar unsre Canonier-Pramen in Begleitung einiger leichten Fregatten, so nahe dem Feinde gekommen, daß er mit seinen 4pfündigen über sie hinschiessen muste, so hat doch der Wind so gar nicht fügen wollen, daß die übrigen schweren Schiffe über die Sand-Bäncke kommen könten, muste also der Vice-Admiral mit contrairen Winde zu Ancker gehen, da der Wind mit einer Stille aus dem Westen anfieng zu wehen. In Schiff Delmenhorst hatten die Feinde vor das mahl 3. schwere Kugeln auff der Batterie auff Issenhafft gebracht, doch ohne einigen Schaden, und in den andern Schiffen in allen nur 12. Mann erschossen und 13. bleibret. Weilen aber dem Feind dergestalt nicht wohl beyzukommen ware, als wurde beschlossen, nachdem das Volck nach dem hefftigen Canoniren und Boxiren der Schiffe, in etwas ausgeruhet, den Feind auff der neuen Tieffe beydes Ost- und Westwärts zum andern mahl zu attaquiren, nachdem nun der Vice-Admiral, vom Feinde unvermerckt, sich auff den andern Tag und Nacht anderthalb Meilen mit seinem Schiffe Delmenhorst die Neue-Tieffe hinauff hatte boxiren lassen, nahm er mit denen erwehnten Canonier-Pramen den 4ten Aug. erst Possession von der Ost-Gatt selbiger Tieffe, immittelst die andre Fregatten als Christianser, Gravenstein ꝛc. Mine machten West-wärts einzudringen, die Schweden giengen zwar entgegen und bombardirten sehr hefftig, doch sonder Schaden, allein da sie sahen, daß es denen Unsrigen zu beyden Seiten ein Ernst, und gar zu hefftig beschossen wurden, hielten sie sich abwärts von dem Wind in die 3. Meilwegs, davon sie nachmahlen den 5ten dito von den unsrigen Pramen und Fregatten sind vertrieben, und den 6ten unter die Festung Stralsund eingejaget. Darauff der Vice-Admiral mit seiner Escadre durchgedrungen, vor Greiffs-Wald zu Ancker gekommen, und also die Passage zu unser alliirtes Lager eröffnet. In dieser Action soll der Schwedische Commandeur Henck allein in die 80. Todte und 60. Blessirte bekommen haben, der Commandeur war selbst an seinem Arm blessiret; sonsten hat man in der Esquadre gnugsam zu erblicken vermeint, wie die Schwedischen Fahrzeuge guter massen durch die Canonier-Prame durchlöchert und ruiniret, und also mehr Volck wird geblieben seyn, da man vernommen, daß sie dann und wann frisch Volck am Bort bekommen. Anjetzo wird von der Unsrigen an einer Batterie in der Gegend von Stralsund gearbeitet, wodurch der Vice-Admiral Seehenstedt verhoffet den Feind an der einen Seiten der neuen Tieffe das Auslauffen zu hemmen, um also an der andern Seiten den Feind in Obacht zu haben. Ihro Czaarische Maj. waren indessen über Königsberg und Elbingen herbey kommen, und hatten den 2. Augusti zu Landsberg an der Warte, eine Unterredung mit dem auch dahin gekommenen König Augusto gehalten. Dieser gieng den 4. dito auff einige Tage nach Meseritz in Pohlen, jener aber zu seiner Armee nach Pommern und langte den 4. dito in Gartz an. Er fand seine Leute zwischen Dam und denen 3. Mühlen vor Stettin postiret und musterte selbige den 6. dito. Sie sendeten hierauff Dero Courier an den Vice-Admiral, mit Verlangen, auff dessen unterhabende Esquadre zu kommen, als auch die daselbst zu der Zeit in der Ost-See kreutzende Esquadre unter dem Admiral Baarfuß zu besehen, darüber denn Anstalt gemacht worden, weil aber die Esquadre unter dem Admiral Baarfuß nach dem Rieger-Bugt zu refraichiren gegangen, wurden Ihre Czaarische Maj. den 10ten Aug. mit allen Ehren-Bezeugungen auff der Seestädtischen Esquadre empfangen, daselbsten Ihro Majest. die Gnade hatten, mit ihrer Suite von 1. Uhr des Mittages biß 9. Uhr des Abends zu verweilen, auch die Esquadre mit allem Vergnügen in hohen Augenschein zu nehmen. General Hallard stand nur eine Meilweges mit 15000. Mann Moscowiter von Greiffswald ab, und ware der Printz Menzikoff auff den Grentzen mit 18000. Mann, ohne die 6. Regimenter, so Stettin eingesperret hielten.

1712.

Ankunfft des Czaaren über Preussen in Pommern.

Was weiter der Orten wider Schweden auff dem Lande vorzunehmen, war ein Punct gewesen, darüber die gegen selbiges Alliirte viel Berathschlagung gepflogen, aber nicht recht eins werden können; da, dem Vernehmen nach, der Czaar nicht ungern an Stettin gewolt; der König von Dännemarck aber auff der Meynung bestanden, es müste vor allen Dingen die Insul Rügen und Stralsund hinweg genommen seyn, wenn man in Pommern etwas fruchtbares und beständiges auszurichten gedächte. Weil nun dieser Anschlag

Verschiedene Unternehmungen Nordischer Alliirten in Pommern.

nicht

1712.

nicht ungegründet schiene, so wolte man es weiter überdencken, und ein- und anders in Augenschein nehmen, wie denn kund wurde, daß Ihro Czaarische Maj. mit 4000. Mann Sachsen und Moscowitern vor Stralsund recognosciren gewesen, und alles wohl in Augenschein genommen gehabt, und hernach ein Frühstück zu sich genommen; nachdem sie sich aber etwas lange darbey auffgehalten, ist es in Stralsund ruchtbar geworden, da denn die Schweden einen starcken Ausfall gethan, und die Unserigen in solche Confusion gebracht, daß sich Ihro Czaarische Maj. kaum salviren können, wenn nicht der Hertzog von Weissenfelß, welcher mit 600. Mann auscommandiret gewesen, ihnen zu rechter Zeit zu Hülffe kommen wäre, dieser denn hat seinen Leuten zugesprochen sie solten sich tapffer halten, welches auch geschehen, und hat der Hertzog, ob er wohl etliche Schüsse, worunter einer über dem Knie, bekommen, mit seinem Pallasch in der Faust so heldenmüthig gefochten, daß er ausgesehen, als wenn er durchs Blut gezogen, und dadurch die Schweden glücklich wieder zurück getrieben. Es sind etwa 30. Mann zu beyden Seiten getödtet, blessiret und gefangen worden.

K. Augustus kommt ebenfalls in Pommern.

Mit dem Ausgang des Augusti war der König Augustus selbst in Pommern ankommen, darmit desto ehender ein gewisses festgestellet und hernach desto nachdrücklicherer ausgeführet werden möchte. Zwischen selbigem und dem Czaar war in Wolgast Beredung gepflogen, und der Angriff der Insul Rügen beschlossen worden, darzu eine ziemliche Menge Fahr-Zeuge, samt anderer Nothdurfft und Geräthschafft bey die Hand geschaffet worden war. Den 16. und 17. war ein Versuch geschehen, welcher aber nicht geglückt, weil die unterm General Dücker auff der Insul stehende Schweden etlich 1000. starck, sich dargegen gestellet, und mit Bomben die herbey zu fahren Bemühete so häßlich begrüsset hatten, daß man an der Ausführung des Wercks vor dieses mahl verzweiffelt, und es, wie man sagte, mit gar grossem Verdruß des Czaars, auff eine andre Zeit aussetzen müssen. In Greiffswalde hielten hernach beyde Potentaten weitern Rath, der sich den 22. dito anfieng und einige Tage währete, welchem auch der Fürst Menzikof, der Graf Golofkin, der Printz Curakin, der Graf Flemming und Graf Szerebek, Pohlnischer Groß-Cantzler beywohnete, und sagte man es wäre der Angriff Rügens abermahl beschlossen, woran doch andere zweiffelten, der Czaar aber gieng den 9. Octob. von dannen über den Preußischen Hof nach dem Carls-Bade, da König Augustus annoch in Pommern zurücke blieb. Indessen war es mit dem Schwedischen Succurs, nach lange darvon herum gegangnem theils geglaubten, theils widersprochnen Ruff, zur Würcklichkeit kommen, und selbiger den 25. Sept. bey Rügen, unter dem General Steinbock, der kurtz vorhin auch da gewesen ein- und anders zu veranstalten, angelandet, und wurde auff 9000. Mann zum wenigsten starck geschätzet, vorbey zugleich ein ziemlicher Vorrath an Mund- und Kriegs-Vorrath herbey gebracht worden war. Die Dähnen hatten Nachricht, daß die Schwedische Flotte, mit diesem Succurs, von Carls-Crona aus in die See gelauffen, weshalben Sie mit der ihrigen solcher nachgiengen, in der Meynung ihr eines anzuhängen, wie denn beyde Flotten den 26. dito einander im Gesicht waren; allein die Wind-Stille machte, daß der Angriff von denen Dähnen nicht geschehen konte, den auch die Schweden bestmöglichst zu meiden trachteten, um ihre Mannschafft und andre Ladung sicher ans Land mitlerweile bringen zu können. Der Dähnische Admiral dieses merckende, ließ seine Fregatten auff die Transport-Fahrzeuge loß gehen, die auch in so weit glücklich waren, daß sie 26. derselbigen verbrannten, 13. auff- und nach Coppenhagen brachten, die übrige zerstreuten; allein das Meiste und das Beste war doch würcklich auff der Insul Rügen an Land gebracht, und das Dähnische Rühmen ungegründet oder vergebens, da gesaget wurde, es würde wenig helffen daß der Succurs ankommen, da ihm nöthiger Mund- und Kriegs-Vorrath, durch diesen Streich entzogen worden. Den 30. dito kamen die Flotten in offner See aneinander, doch blieb es bey einem heffigen Canoniren biß Nachts um 11. Uhr, da die Schwedische sich nach Schonen wandte, die Dähnische aber, durch entstehenden harten Wind, genöthiget wurde die Kiöger-Bucht zu suchen.

Vergebner Versuch auff Rügen.

Der Transport leidet einigen Schaden von Dähnischer Flotte.

Die Feinde Schwedens musten nun andre Rathschläge fassen, und den Vorsatz Rügen einzunehmen fahren lassen, darbey man sagte, es sey der Czaar sehr unwillig gewesen, daß die Schwedische Flotte nicht von der Dähnischen angegriffen worden, ehe sie noch den Succurs überbringen oder ausetzen können; sintemal durch dieses Versäumen der Compaß gefasseten Vorsatzes mächtig verrücket worden. Indessen blieb man doch bey der Bloquade von Stettin, und verwahrte sich Sächsisch-Moscowitischer Seite wider die Schweden mit einer weitläuffeigen, sich auff etliche Meilen erstreckenden Linie, wie denn auch der Paß Ribnitz im Mecklenburgischen insonderheit mit etlich 1000. Sachsen und Moscowitern, unterm Hertzog von Weissenfelß, besetzet wurde. Der General Steinbock ließ indessen mercken, daß Er auff der Insul Rügen nicht bleiben, vielmehr seine Feinde auffsuchen wolte, deswegen Er sich dann, nach eingetrettenem October, mit seinen Leuten von gedachter Insul nach Stralsund zu machen begonte. Die übrige Zeit dieses Monats wurde zwischen denen streitenden Partheyen, mit allerhand Anstalten, Berathschlagungen, auch Handlungen, wegen eines auffzurichtenden Cartels zugebracht, und hielten die Schweden ihre Anschläge sehr geheim, auch verschiedene Tage die Thore in Stralsund verschlossen, daß niemand auskommen und von ihren Bereitschafften Nachricht geben konte. Was aber darmit abgezielet gewesen, und nach auch mit selbigen ausgeführet worden, kan nachstehende darvon Schwedischer Seits kundgemachte Relation zeigen:

Nordischer Alliirten Anstalten hierbey.

Czaar gehet aus Pommern nach dem Carlsbad.

Schwed. Succurs kome auff Rügen an.

1712. Schweden gehen ins Mecklenb. und passiren ihrer Feinde Linien glücklich.

Nachdem Ihro Königl. Majest. Trouppen mit Dero Bagage den 19. (29.) October auff den Abend von der Insul Rügen nach Stralsund transportiret, und Se. Excell. der Königl. Rath und General en Chef am folgenden Tage mittelst einer fürtrefflichen Harangue und vielen Vermahnungen, von der Guarnison und sämtl. Burgerschafft in Stralsund öffentlichen Abschied genommen, und darauff denen Herren Generalen ins gesamt die nöthigen Ordres ertheilet: So brach die gantze Armee, sich stellend, als wolte sie die feindl. Linien attaquiren, folgender massen auff:

Der Herr General-Lieutenant Dücker hatte die Avant-Guarde, so da aus der Brehmischen Cavallerie denen Mardefeldisch- und Strömfeldischen Dragonern, und 6. Feld-Stücken bestund; Seine Ordre war, so viel ihm möglich, nach Damgarten zu eylen, daselbst Posto zu fassen, und eine Brücke über die Reckenitz zu schlagen, ehe der Feind sich zusammen ziehen, und denen Unsrigen zuvor kommen möchte; Inmittelst hatte man keinen Menschen von Stralsund durch das Campement in etlichen Tagen gelassen, damit der Feind von unserm Auffbruch nichts erfahren möchte.

Wohlgedachter Herr General Lieutenant stunde dieselbige Nacht mit seinen 3. Regimentern in Redbars, und war der General-Adjutant Loppeno mit 200. Pferden gegen Franzburg detachiret, um der Feinde Mouvements in ihren Linien zu observiren, und davon Sr. Excell. zeitig zu rapportiren.

Der Herr General-Lieutenant Taube folgete danebst mit der Wester-Gothländischen Cavallerie, ingleichen der Herr General-Major Aschenberg mit seinem Cavallerie-Regiment, wie auch das Pommerische Regiment zu Pferde, und des Herrn General-Major Ekebladts Regiment zu Fuß, welche in selbiger Nacht zu Carnin stunden.

Se. Excell. marschierten hierauff mit der gantzen Artollerie und Infanterie, und waren 1500. Bretter unter die Infanterie ausgetheilet, welche sie, um Brücken daraus zu bauen, tragen musten; weilen aber bey dem anhaltenden regnerischen Wetter die Wege so tieff, so konte diese vom Mittage biß zu dem spaten Abend nur eine Meile von Stralsund biß an das Dorff Pülte kommen, und allda übernachten.

Am folgender (22. October) 1. November erreichte der Herr General Lieutenant Dücker den Paß bey Damgarten, setzte sich daselbsten, und ward die feindl. Vorwache, welche in der andern Seite des Passes bey Ribnitz stunde, und daselbst eine Schantze vor sich auffgeworffen hatte, durch unsere Feld-Stücke zurück getrieben.

Der Herr General Taube hatte zu Carnin Se. Excell. abgewartet, mit welcher er auch die Nacht darauff zu Langenhaußhagen verblieb.

So bald am (23. October) 2. November der Tag anbrach, eyleten sie nacher Damgarten, allwo die gantze Armee um den Mittag zusammen stiesse. Se. Excell. nahmen das Haupt-Quartier eine Viertel-Meile davon zu Plummendorff, allwo die Reckenitz, so Damgarten vorbey gehet, ein wenig unterwärts laufft, und an beyden Seiten, sonderlich nach der Mecklenburgischen, einen langen Morast machet, welchen mit der gantzen Armee zu passiren, obschon solcher für unpassabel debitiret ward, und bey der trockensten Sommer-Zeit nicht einmahl das Vieh darüber pflegte kommen zu können, Se. Excell. dannoch versuchen wolte; ließ derowegen Bretter zusammen schlagen, um solche daselbst, wo es am sumpfichsten und tieffesten wäre, überzulegen, und 8. Feld-Stücke am Rande des Flusses pflantzen, um die jenige zu decken, welche mit Stutzern versehen, den Versuch thun solten, an welchen Stellen man durch das Morastichte am besten durchkommen konte, da indessen aus denen 8. Feld-Stücken auff den Feind, der mit etwan 1000. Pferden auff der andern Seite auff festem Lande stund, tapffer gespielet ward, so, daß man sehen konte, wie seine Esquadrons getroffen wurden, und selbige sich in den Wald retiriren musten; da inzwischen auch von denen Unsrigen, so bey Damgarten stunden, nicht minder gefeuret ward, wobey der Feind biß auff 90. Tod- und Bleßirte bekommen; welches dann so wohl als der ihnen unvermuthete Ort, da wir übergehen wolten, einen sehr grossen Schrecken in sie gebracht, wie man nachgehends erfahren, und die Nachricht erhalten hat.

Se. Excell. ließ des Abends darauff die Pontons Brücken-Geräthschafft, und was sonst nöthig, herbey bringen, wie dann die Brücke bey Damgarten selbigen Abend eben auch zum Stande gebracht ward: darauff berieffen sie die sämtl. Herren Generals, und ertheileten folgende Dispositiones: Der Herr General Lieutenant Dücker solte über die Brücke bey Damgarten gehen, mit 6. Canons, denen Ströhmfeldischen und Mardefeldischen Dragonern, denen Wester-Gothen zu Pferde, der Brehmischen Cavallerie, Herr General-Major Ekebladts, Schoultzens und Elfftsborgs-Löhns-Infanterie-Regimentern.

Se. Excell. selbst, benebenst dem General-Lieutenant Taube, und der gesamten übrigen Infanterie, auch 8. Feld-Stücken, wolten über den Morast und Fluß bey Plummendorff gehen, welchen auch der Rest der Cavallerie folgen solte, wo es nur immer möglich, wo nicht, solten sie über die Brücke bey Damgarten von denen Herren General-Majoren, Grafen Aschenberg und Marschalck, geleitet werden.

Bey Plummendorff unten am Fluß solten zu allererst in 400. Mann, auffs beste sie könten, über die Brücke durch den Morast unter den Obrist-Lieutenant Schlippenbach, und dem Major Löwenhaupt gehen, um auff der Höhe der andern Seiten Posto zu fassen; diesen solten der Herr Obrist Horn, und der Major Modeus vom Ost-Gothischen Regiment folgen, bey welchen die Mannschafft war, so die Brücken trugen, um solche über die tieffeste Oerter zu werffen, und dann das Gewehr, so gut sie könten, zu gebrauchen. Hierauff kamen der Herr General-

Major

Major Pattkull mit denen Südermänigen, Dahlkerlen, und Westgöthen Dahl-Regiment, darauff Herr Graf de la Gardie mit dem Ost-Gothen, Westmanländigern, Hälsingern, Närickes und Vermanlands-Regimentern.

Der Herr General-Major Schommer, der den Tax hatte, solte an der Spitzen bey Sr. Excell. und dem Herrn General-Lieutenant Taube bleiben, um auff alle Vollkommenheit gute Acht zu haben.

Der Obrist-Lieutenant Cronstät solte mit der Artillerie der Infanterie folgen, fals es immer practicable, wo nicht, solte er das Fuhrwerck auff Damgarten gehen lassen, und sich an die Cavallerie schliessen. Die Arrier-Garde, so aus 600. Reutern, und 500. Musquetirern unter dem Herrn Obrist-Lieutenant Görning bestand, solte der Herr Obrist Rose anführen, und die Avenien auff Damgarten bestens besetzen, damit der Feind uns in die Bagage nicht einfallen möchte, welche des Weges geführet, und dort übergebracht werden solte, falls keine andre Ordres einlieffen. Unter währenden Marsch solte der Capitain Rommel mit seinen Zimmer-Leuten auff der Brücke bey Damgarten stehen, und wohl zusehen, daß allem dem, so den Marsch auffhalten könte, zeitig geholffen würde. Der General-Adjutant Loppeno, welcher Ordre hatte, so bald er vernommen, daß die Arrier-Guarde passiret, mit seinen 200. Reutern von Franzburg zu gehen, und zur Armee zu stossen, kam denselben Abend zu uns, berichtend, der Feind hätte sich aus seinen Linien noch nicht gezogen; von Hostilitäten hätte er nur dieses gehabt, daß eine Hussaren-Parthey seine Vorwachten überfallen, wobey er nur einen Reuter verlohren, dagegen 6. der Feinde niedergehauen.

Nach sothaner Disposition und Verordnung, geschahe Tages darauff der Anmarsch, die Soldaten trugen ihre Bretter, Thore und Thüren in Händen, für sich hinzuwerffen, wo es nöthig, und der zweyte Mann hatte eine Faschine, um die tieffen Oerter auszufüllen, so daß die gantze Infanterie samt der Artollerie an einen Ort, wo nicht einmahl das Vieh grasen noch weyden kan, wohl und glücklich überkam; Und wie man keinen Feind an der andern Seite verspürete, so ward die Cavallerie commandiret, jenen bessern Weg über die Brücken bey Damgarten zu nehmen; Dann bey Damgartner ruinirte Schantze war die Brücke über das Strömgen Ribnitz wieder fertig gemachet, welche die Sachsen abgeworffen hatten, denn an diesem Ort ist die Land-Strasse gepflastert von dem Städtgen Damgarten an biß an der Mecklenburgischen Seite. Da nun die Sachsen sahen, daß wir an einem morastigen Orte übergiengen, den man nicht vor practicable hielte, als zogen sie sich gantz ab; dannenhero der Gen. Lieutenant Dücker mit seiner Colonne ohne Gefahr und Mühe über den Dam marschierete. Der Morast ist wohl 1500. Schritt breit, und in der Mitte flisset das gedachte Strömgen die Ribnitz, welches an einigen Orten nicht 8. Schritt breit ist, aber dabey schnell flisset.

So bald wir auff der Mecklenburgischen Seite waren, wurde die gantze Armee gestellet, unsere 8. Feld-Stücke, so über die Moräste gekommen, gelöset, und Salve von allen Regimentern gegeben.

Das bey Eintretung des Generals Steinbocks ins Mecklenburgische kundgemachte Manifest war nachstehendes:

Steinbock macht wegen Einmarsch ins Mecklenburgische Manifest bekandt.

Manifest Ihro Königl. Majest. zu Schweden, ꝛc. ꝛc. meines allergnädigsten Königs und Herrn, Rath, General en Chef, und Ober-Commandeur über Dero in Teutschland stehende Armee, Graf Magnus Steinbock.

Thue kund hiermit, und ist vorhin jedermänniglich bekandt, welcher Gestalt Ihro Königl. Majest. meines allergnädigsten Königs und Herrn zusammen verbundene Feinde nicht allein alles mit demselben gehabten Vertrauen, ja öffentlich und von Unserer Seiten heilig gehaltene Friedens-Schlüsse und Verträge ohne eine redliche Ursache gebrochen, das Königreich Schweden selbst so wohl, als desselben incorporirte Provintzien mit Heeres-Macht feindlich überzogen, florissante Städte und Länder mit Feuer und Schwerdt verheeret und verwüstet, insonderheit auch denen Hertzogthümern Pommern und Brehmen das Garaus zu machen getrachtet, obgleich aus selbigen kein einiger Actus und Hostilität fürgenommen worden, sondern sie gleichsam in Terminis einer Neutralität, so, als wann sie per pacta conventa darzu wären verbunden geblieben sind. Wie dannoch dem gerechten GOtt es gefallen, denen gefährlichen und weit aussehenden Desseinen Unserer Feinde Maaß und Ziel zu setzen, ihren ungerechten Waffen den intendirten Succes zu versagen, dargegen Ihrer Königl. Majest. Trouppen Hertz und Muth zu geben, daß sie biß auff diese Stund die Insul Rügen, imgleichen die beede Vestungen Stralsund und Stettin, gegen so viel gekrönte Häupter, und deren formidable Macht manteniret: So hat Er auch mit besondern Gnaden unter meinem Commando glücklich seyn lassen die Transportirung des aus Schweden gekommenen considerablen Succurses, vermittelst dessen unter Göttl. Hülffe mich in den Stand gesetzet sehe, daß ich Ihrer Königl. Majest. Teutsche Provintzien von Dero Feinden befreyen, und meinem allergnädigsten König eine auserlesene Armee entgegen führen kan. Hierbey möchte wünschen, daß unser eigenes Land durch Derer zudringl. Feinden Exactionen und Verwüstungen, nicht ausser Stande gesetzet wäre, dieser Armee das Benöthigte zu reichen, so daß nicht bedürfft hätte, für der Hand denen Nachbaren belästiget zu seyn: Als aber sothane von Unseren Feinden verübte Devastationes nur gar zu sehr vor Augen ligen; so muß unumgänglich anjetzo innoxium transitum durch die angräntzenden Hertzogthümer Mecklenburg begehren, nach Maaßgebung aller Völcker so wohl, als des Heil. Röm. Reichs-Rechten und Verfassungen, auch nach dem

1712.

Exempel dessen, was man unsern Feinden mehr als zur Gnügen gewilliget hat, doch gegen solenner und vester Versicherung, daß ich gnädigste Ordres und Disciplin halten, auch nichts als die gantz unentbehrliche Subsistance zum Vorschub verlangen werde, welche unter Disposition deren von diesen Hertzogthümern verordneten Commissarien mit aller ersinnlichen Ordnung und Oeconomie entgegen genommen, und über alles und jedes eine Liquidation gepflogen werden sollen, so, daß niemand ein Hühn gekräncket, vielmehr ein jeder im geruhigen Genuß des Seinigen gelassen und geschützet wird. Solte wider alles Vermuthen von jemand ab Seiten der Soldatesque hiergegen gehandelt werden, will ich nicht ermangeln, auff erweißliches Anbringen, gegen die Verbrecher alles Ernstes, der Justice nach, verfahren zu lassen, worzu alle und jede sich festiglich verlassen können. Urkund habe ich dieses mit meines Nahmens Unterschrifft und vorgedruckten Insiegel bestärcken wollen. So geschehen Stralsund, den 1. Nov. 1712.

(L. S.) M. Steinbock.

O. Sandberg.

Hat in Pohlen marchiren wollen/ und warum es nicht geschehen?

Unter andern war durch den Inhalt dieses Manifests zu verstehen gegeben, daß Steinbock seinem Könige entgegen gehen d. i. in Pohlen marchiren wolte, als durch welchen Weg ja der König von denen Türcken in seine Lande begleitet werden sollen, wie darvon die Türckische Geschichte umständlicher handeln. Man gab auch hernachmals von Schwedischer Seiten öffentlich zu verstehen, als wäre der March gleich von Rügen aus bey Stettin durch Pommern nach Pohlen angesehen gewesen; den man aber, wegen der allzumächtigen diß Orts gemachten Gegen-Anstalten, nicht antretten und ausführen können, sich also ins Mecklenburgische, mit dem Vorsatz, wenden müssen, von dannen doch einen Weg zurück nach Pohlen zu finden, da man nemlich denen Schwedischen Feinden von Dammgarten aus in den Rücken zu gehen, oder von der Seiten her anzugreiffen und nach dessen Uberwältigung den Oder-Strom zu gewinnen vermeinet, von dannen hernach weiter zu kommen. Die Sachsen und Moscowiter aber bemächtigten sich des sogenannten Sültzer Mohrs, besatzten auch den Räcknitz-Strohm, nachdem die Schweden ins Mecklenburgische eingedrungen; die denn hernachmals sagten, daß durch solche Anstalt und Vorkehrungen ihres Feindes ihnen auch hier das nur angeregte Vorhaben in Pohlen u. s. w. zu gehen vernichtet worden wäre. Die Schweden stunden nun zwischen der Räcknitz, der Elna und der Warna, hatten dorten, wie gedacht, die Sachsen und Moscowiter hinter sich, die Dähnen aber vor sich, theils bey Wißmar, theils in Hollstein, der Printz von Weissenfelß war auch von Ribnitz aus nach denen Dähnen zugegangen und hatte sich in Rostock mit seinen Leuten geworffen. Die Schweden sahen es vor eine höchstgefährliche und sie gleichsam in einen Sack einsperrende Sache an, wenn ihnen der Warna-Strohm solte verschlossen werden, und in ihres Feindes Gewalt bleiben, deswegen der General Steinbock in den Hertzog von Mecklenburg-Schwerin faßte, daß Ihme dieser die Stadt Rosteck einräumen solte. Man klagte Mecklenburgischer Seits, es wäre dieses Ansinnen mit ungestümmer Hefftigkeit getrieben, und bey geschehener Weigerung auch vorgeschützter Neutralität, von dem Steinbock ohngescheut gesaget worden: Liesse man es zur Gewalt kommen, so solte auch des Kindes in Mutter-Leibe nicht geschonet werden, und die Stadt vor jede Stunde verzögerter Uebergabe 10000. Thlr. zur Straffe erlegen, ꝛc. ꝛc. Indessen war der Obrist Bassewitz der Gegend hin denen Sachsen nachgeschickt worden, die sich von Rosteck aus, nach dem Dähnischen Lager vor Wißmar retirirten, welches vor diesem Orte auch den 6. und 7. Nov. auffbrach, und über die Trave zu denen übrigen Dähnen gieng, die im Hollsteinischen stunden und von Hamburg, wie wir unten weiters vernehmen werden, eine ziemliche Summam Geldes gezogen hatten. Nachdem Steinbock 6. Tage in obengemeldeter Situation stehen geblieben war, gieng Er dem voraus geschickten Bassewitz, gen Rostock zu, nach, trieb grosse Contributiones mit Schwedischer Schärffe ein, daß es gar nicht nach dem Inhalt seines vorhin angeführten Manifests gehen wolte, da die Soldaten nicht nur mit Nehmen und Eintreiben, sondern auch mit Sengen und Brennen hier und dar übel hauseten, mithin denen Mecklenburgischen zu denen bittersten Klagen Anlaß gaben, darvon auch die Reichs-Geschichte zeugen können. Man wuste zu erzehlen, es solte Steinbock, wenn man von dem Kayser und Reich etwas gesaget und sich auff deren Schutz und Ahndung beruffen, auch über unziemliche und unleidliche Drangsale sich beschweret, zur Antwort gegeben haben: Daß Er mit allen, auch Chur- und Fürsten des Reiches, ein gleiches thun wolle, die sich seinem Vorhaben entgegensetzen oder demselbigen hinderlich seyn würden; worbey auch Worte gefallen zu seyn gesaget worden, die von einem heimlichen Verstande mit Franckreich auch von einer zu dessen Vortheil zu machenden Diversion im Nieder-Sächsischen Argwohn erreget; und daher sich auch Chur-Braunschweig nicht des Besten zu versehen gehabt haben solte, welches man an seinen Ort gestellet seyn lässet. Das gute Rostock war also eingesperret, und mit einer Besatzung Preußischer und Mecklenburgischer Trouppen versehen, die aber der eine Stunde darvon stehenden Schwedischen Armee Widerstand zu thun nicht vermögend, demnach kein ander Mittel übrig war, als sich in der Güte zu setzen und zu Einlassung derer Schweden zu bequemen, auff den Fuß des hier folgenden, mit dem General Steinbock getroffenen Vergleichs.

1712.

Dringt Mecklenb. Schwerin Rostock zu besetzen an.

Treibt grosse Contributiones in gesamten Mecklenb. ein.

Von Ihm angegebene harte Antwort auff geführte Beschwerden.

Ihrer Königl. Maj. zu Schweden / meines allergnädigsten Königs und Herrn / Rath / General en Chef, und Ober-Commandeur über Dero in Teutschland stehende Armee.

Graf MAGNUS Steinbock,

Bedingungen / unter welchen Rostock vom Steinbock besetzt worden.

THue kund und zu wissen: Demnach den 6. hujus durch den Herrn Obristen Bassewitz an die Stadt Rostock mein Begehren gelangen lassen, einen freyen Durchzug mit denen unter seinem Commando stehenden 500. Reutern, meines allergnädigsten Königs und Herrn zu verfolgen, zu verstatten, ein solches aber, wider Vermuthen geweigert, obgleich bereits vorhero auch bey Sr. Fürstl. Durchl. von Mecklenburg zu verschiedenen mahlen gebührende Ansuchung thun lassen, worauff aber eben so wenig eine vergnügte Antwort erfolget; Als bin, beydes den hohen Respect meines allergnädigsten Königs beyzubehalten, auch die unterhabende Armee zum vorhabenden Dessein so viel besser employren zu können, gezwungen worden, durch den Herrn General-Major Schommetz, Obristen Bassewitz, Obristen Adlerfeld, und Obrist-Lieutenant von Schlippenbach, die Stadt von der andern Seite, jedoch ohne alle Hostilität (daferne man nicht darzu forciret würde) in Possess nehmen zu lassen, welches dann auch heute frühe, GOtt Lob! ohne einigen Schaden effectuiret worden. Wie nun Ihro Königl. Majest. meines allergnädigsten Königes, Intention einzig und allein dahin gehet, daß mit dem Röm. Reiche, und denen darzu gehörigen Provintzien ein gutes Verständnüß behalten werde, ich auch so fort, da ich dieses Fürstenthum Mecklenburg betreten, ein gleichmäßiges öffentlich declariret, und die Sicherheit und Ruhe zu restituiren willens bin, in Hoffnung, der sämtl. Creyß werde cooperiren, daß von demselben ins künfftige meine Progressen möglichst secundiret werden; so habe, ob zwar die Tergiversation die Thore zu öffnen, und das Unternehmen sich einer sieghafften Armee zu opponiren, nach alter Kriegs-Raison zu beahnden, allerdinges befugt wäre; dennoch auff Befehl und Gutbefinden Ihro Königl. Majest. von Pohlen, Königs Stanislai, wie auch aus einer besonders hegenden Estime gegen Se. Fürstl. Durchlauchtigkeit von Mecklenburg, und um desto mehr an Tag zu legen, daß mein Vorhaben gar nicht feindseelig, sondern zum Schutz des sämtl. Creyses, und Vertreibung meines allergnädigsten Königs und Herrn herein gedrungenen vielfältigen Feinden gerichtet sey, folgends der Stadt und Guarnison bewilligen wollen:

1.) Die Guarnison, bestehende theils von Königl. Preußischen, theils aber aus des Durchl. Hertzogs von Mecklenburg Trouppen, soll frey und ungehindert, mit fliegenden Fahnen, und klingendem Spiele, Ober- und Unter-Gewehre, mit aller, der Officirer und Gemeinen Bagage, abziehen.

2.) Die Helffte der Guarnison aber soll, biß zu weiterer Einholung Sr. Fürstl. Durchlauchtigkeit Auslassung in denen Quartieren zwischen hier und Schwan stehen bleiben, die andere Helffte aber setzet so fort, ihren Marsch nach Bützau fort, um an demselben Orte alle Feindseeligkeit und Plünderung zu verwehren.

3.) Alle Ammunition, Stücke, artillerierte Geräthschafft, Zeug-Hauß, Sr. Fürstl. Durchlauchtigkeit, oder der Stadt zugehörig, sollen in richtige Inventarien gebracht, und auff den Wällen und andern gewöhnlichen Oertern unvioliret, zur Defension der Stadt gelassen werden.

4.) Die Stadt verbleibet gäntzlich in ihrer Devotion und Pflicht gegen dem regierenden Hertzog von Mecklenburg, wie sie dann auch ratione der Fürstl. Regierung, und Superioritatis Territorialis, so wohl in Ecclesiasticis als Politicis, überall in unverändertem und itzigem Statu Sr. Fürstl. Durchlauchtigkeit gelassen wird.

5.) Die Stadt, als Erb-Unterthänig Sr. Fürstl. Durchlauchtigkeit, wird bey ihren Rechten, Privilegien, Jurisdictionen, und was deme anhängig, und wie sie bißher gewesen, vollkommen gelassen. So bleiben auch alle Bürger und Einwohner, samt allen Fremden Trafiquirenden, die keine feindl. Unterthanen sind, noch Communication mit dem Feind pflegen, bey ihren beweg- und unbeweglichen Haab und Güthern.

6.) Die Commercien zu Land und Wasser werden der Stadt aller Orten frey und ungehindert gelassen, und soll weder Fremden Unpartheyischen noch Eingesessenen, darinnen die einige Hinderung geschehen.

7.) Die Academie betreffend, so wird selbige, benebst allen dazu, auch zur Stadt und dem Rath gehörigen Bedienten und Personen, in Ihro Königl. Majest. zu Schweden allergnädigste Protection und Schutz genommen. Dahingegen bleiben die Schlüssel zu denen Thoren dem Königlich-Schwedischen Commendanten zur freyen Disposition.

8.) Die Guarnison soll gebührender Weise, einquartiret und verleget werden, nachdem es die Nothdurfft erfordert, stärcker oder schwächer.

9.) Vor die Krancken müssen in der Stadt Lazarethen ausersehen werden, auffdaß sie so viel besser können gepfleget, und zur Genesung gebracht werden.

10.) Alles, was von der Armee hier könte deponiret werden, soll in guter Verwahrung bleiben. Wenn es auch erfordert werden solte, solche zu Schiffe abzuführen, sollen dazu benöthigte Schiffe gegen Bezahlung von der Stadt angeschaffet werden.

11.) Wegen der Verpflegung der Guarnison, soll mit dem löbl. Magistrat, nach Einhalt meines ausgegebenen Manifests accordiret werden, da denn Se. Fürstl. Durchl. die Stadt und das Land ersehen werden, daß, so viel möglich, alle Beschwerden zu decliniren man bedacht sey.

12.) Bey meinem, GOtt gebe, baldigen Abzug, will ich die Stadt, so wie ich sie angetreten, wiederum an E. E. Rath, oder an Sr. Fürstl.

1712. Durchl. Ordre abtretten, auch die Schlüssel ablieffern lassen.

Zu mehrerer Versicherung und Festhaltung dieser, meines allergnädigsten Königs und Herrn gnädigsten Intention und Willens, habe ich dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit Unterdruckung meines Pitschaffts bekräfftiget. Gegeben Rostock den 14ten Nov. An. 1712.

MAGNUS Steinbock.

(L.S.)

Nordische Alliirte gehen dem Steinbock nach.

Des folgenden Tags geschahe der Schwedische Einzug, und legte man in die 2000. Mann zur Garnison ein, die Armee aber faßte sich vortheilhafft in einer Linie von Wißmar biß Batzow, welcher letztere Ort doch noch mit Mecklenburgischen Völckern besetzet war. Es hieß, daß General Steinbock sich herum wenden und von hieraus sich bey Gustrow einen Rückweg nach Pohlen u. s. w. suchen wollen; allein, wie dem auch gewesen seyn mag, so war dieses gewiß, daß die Sachsen und Moscowiter Ihm nachgiengen, und den 14. Nov. sich gegen Gustrow zulenckten, sich 2. Stunden darvon niederliessen, daß der rechte Flügel gegen **Cobro** / der lincke biß gen **Jamen** zu stehen, des Königs Augusti Quartier aber nach **Wado** kam, der da durch einen geschwinden Courier alles Vorgefallene dem Czaar zuentbotten hatte, welcher gar bald wieder kam und nach Dännemarck abgefertiget wurde, damit man miteinander eines wäre, was gegen die ohnvermuthet angekommene Gäste zu thun sey. Den 17. dito rückten die Sachsen und Moscowiter nähender gen Gustrow, daß sie sich nur eine halbe Stunde darvon nieder liessen; und nahm König August sein Haupt-Quartier in Mirendorff. Die Schweden hatten das ihre in Schwann, wo sich auch König Stanislaus befand, dessen Anhänger, Smigelsky, sich mit Streiffen dapffer übte, und gab es zwischen beyderseits Partheyen manchen Stoß.

Uberrumpeln Güstrow.

Als König Augustus merckte, daß die Schweden sich nach **Plane** ziehen wolten, fand Er vor gut das mit Preussen besetzte **Güstrow** zu überrumpeln, welches Er den 19. dito bewerckstelligte, da Er eine Menge Wagen in die Stadt gehen ließ, als solten sie, der Gewohnheit nach, Proviant daraus holen, die aber mit Soldaten angefüllet waren, welche sich der Thore bemächtigten und denen Nachkommenden Raum machten, einzuziehen, und sich in der Stadt zu verlegen, denen Preussen ließ man zu in dem Schlosse zu bleiben, darinnen die alte Hertzogin von Mecklenburg Gustrow Hof hielt, und manchen Verdruß bey diesen Händeln einnehmen muste, den 25. dito ergab sich eine Zusammenkunfft des General Steinbocks, Printzen Menzikoffs, General Flemmings, auch zweyer Dähnischer Obristen in Güstrow, darüber sich jederman verwunderte und begierig zu vernehmen war, was doch selbige hinter sich haben möchte? und hörete man gar bald es sey auff einen Stillstand angesehen gewesen; wie denn das Verhalten derer Armeen zeigte, daß etwas dergleichen vor seyn müsse, weil sie zu cantoniren anfiengen, darbey König Augustus sein Quartier zu **Warmanshausen** nahm. Den 30. dito erfolgte eine andere Zusammenkunfft, des General Steinbocks, Flemmings, Pflugs und Obristen Mayers in **Lupzow** oder Lustow, allwo man sich eines Stillstands von 15. Tagen verglichen, laut hier nachstehender Puncte. 1712.

1.) Ob man gleich nicht wegen eines würckl. Stillstandes der Waffen zwischen denen Nordischen Alliirten, und der Schwedischen Armee überein kommen ist, so hat man doch von beyden Seiten versprochen, daß nach beyderseits gegebenen Parole, beyderseits Armeen sich aller Hostilitäten enthalten sollen, und solches währender Zeit von 15. Tagen, zu rechnen vom 1. Dec. 1712. biß selbigen Monaths inclusivè, und währender solchen 15. Tagen wird man sich an Seiten der Nordischen Alliirten erklären, ob man einen Stillstand der Waffen auff 3. Monath zu treffen gesonnen. 15. Tägiger Stillstand.

2.) Man hat indessen die Reparation gemacht, welche districte eine jede Armee, währender Zeit der 15. Tage occupiren soll.

3.) Die von beyderseits Armeen ausgeschickte Partheyen, grosse oder kleine, sollen mit Päßen von ihren Generalen versehen seyn, und also frey durchgehen, und auff keinerley Weise aufgehalten werden.

4.) Die Merodeurs oder andere Partheyen, so nicht mit Päßen versehen sind, kan man arrestiren, ohne daß solches dieser Convention zuwider sey.

5.) Die Posten und Handlungen sollen frey seyn, auch sollen beyderseits Päße respectiret werden, so daß diejenige, welche von den Nordischen Päße haben, durch die Schwedische Armee, und welche Schwedische Päße haben, durch die Nordische Alliirte Armee frey und sicher durchreisen können, und solches währender 15. Tage.

6.) Wann dieser Convention in etwas zugegen gehandelt würde, so soll der solches gethan, der andern Parthey Satisfaction geben, wie solches von zwey Generalen, einem Schwedischen, und einem von den Nordischen Alliirten in der Güte entscheidet werde.

7.) Gegenwärtige Convention soll ohnnachläßig bey beyderseits Armeen notificiret werden, auff daß gemeldete Armeen sich darnach zu richten wissen.

8.) Es sollen Copeyen gegenwärtiger Convention von beyden Seiten ausgewechselt werden. Gegeben zu Lupzow auff der Nebel vom 30ten Nov. 1712.

Bey Friedens-Hoffnung.

Man wolte sagen, daß der Zeit auch an einem Frieden gearbeitet geworden, und nicht alle Hoffnung gefehlet selbigen zu erhalten, ob gleich die Nordische Alliirte den Bogen gar hoch gespannet und ein auch anders begehret, so man sich Schwedischer Seits einzugehen nicht getrauet. Indessen wurden obstehende Stillstands Puncte zur Nachricht und Genehmhabung ohngesäumt dem

König

1712. Darmit Czaar nicht wohl zufrieden.

König von Dännemarck und dem Czaar zugesendet, und sagte man, dieser letztere sey darmit gar wohl zufrieden gewesen, hätte lieber gesehen, daß man je ehender je lieber von allen Seiten her auff die Schweden loßgegangen wäre, um sie über den Hauffen zu werffen. Leicht zu erachten war es, daß beyde Partheyen bey diesem kurtzen Stillstande den Vorsatz gehabt, sich binnen selbigem desto besser fassen zu können, einander Eines anzuhengen. Die Schweden mochten wohl Zeit gewünschet haben, sich in der Enge ein wenig fassen, auch ausruhen zu können, um hernach das äusserste zu versuchen, aus der Klemme zu kommen, wenn es sich durch andre Mittel nicht thun liesse; dargegen die Feinde Schwedens die Hoffnung gehabt, es solte indessen Dännemarck herbey rücken, und der General Steinbock zwischen zwey Feuern sich finden, daß er denn ohne Gefahr derer selbigen schmeltzen müste. Es waren zu dem Ende Couriers gnug abgegangen, den Herbeyzug der Dähnen zu treiben, und eylfertig zu machen, welche der Zeit bey **Oldesloe** stunden, wohin der König von Dännemarck den 3. Dec. aus Coppenhagen, ankam. Der Czaar traff des folgenden Tags, oder, den 4. dito bey seiner Armee ein, und fehlte es auf allen Seiten nicht an vielfältigen Berathschlagungen, darbey der General Steinbock Ordre gab, daß alle um Rostock und der Orten gelegene Trouppen den 8. dito auffbrechen, und sich gen Wißmar ziehen musten. Den 9. giengen die Dähnische Obristen Löwenör und Rantzau nach ihrem Könige ab, selbigen zu berichten, was in dem Rath zwischen dem Czaar und König Augusto gut gefunden worden. Den 10. dito verfügte sich der Czaar zu dem König Augusto, sich mit diesem wegen Ausführung des an König in Dännemarck überschickten zu bereden. Den 11. Dito langte der General Rantzau aus dem Dähnischen Lager bey denen Sachsen und Moscowitern an, an welchem Tage der Czaar das Fest des heiligen Apostels Andreæ, in Gegenwart aller bey der Armee sich findenden Ritter des Andreæ-Ordens, hochfeyerlich begangen, und solchen Orden Ihro Königl. Maj. in Pohlen gegeben, dargegen von dieser den Orden des Weissen Adlers empfangen. Ubrige Täge brachte man mit abermahligen Berathschlagungen zu, die desto wichtiger waren, je nähender das Ende des 15tägigen Stillstands herbey kam; Wie denn den 15. dito die Trouppen sich beyderseits vollends zusammen zu ziehen beordert wurden, auch nach dieser Ordre thaten, und waren die Dähnen mittlerweil herbey gerückt, daß sie bey **Gadebusch** standen, doch meist Infanterie, zu der man 32. Esquadrons Sächsischer Cavallerie commandiret, die auch ihren Marsch so antraten, daß sie den 20. dito daselbst eintraffen, als das bald mehrers zu beschreibende Treffen vor sich gieng. Denn es war nun an dem, daß es auff die in der Mitte sich findende Schweden von beyden Seiten her loßgehen solte, und erfuhr der General Steinbock alle hierzu gemachte Anstalten durch einen auffgefangenen Courier des Czaares, so an den König in Dännemarck abgeschickt geworden. Er sahe, daß er etwas wagen müste, weil doch sonst vor ihm kein Raht und Ausweg, als in der Festung Wißmar war, da er bald eingesperret und ausgehungert, oder sonst hingerichtet werden müssen. Bey denen Umständen versuchte er, ob es nicht möglich, durch Eylfertigkeit ein Theil derer Feinde sich vom Halse zu schaffen, ehe das andere herbey kommen könte, und marschirte in aller Strenge nach Gadebusch zu, daß die Reuter einen Mousquetier hinter sich nehmen musten, die übrige auff Wägen fortgebracht worden; und alles den 20. dito bey Gadebusch an. die Sache aber zum Treffen kam, darvon wir dem Leser verschiedener Theile Bericht mittheilen wollen, darmit er die Warheit desto besser selbst beurtheile. Die Dähnen schrieben also von der Sachen:

1712. Steinbock wagt in Eyl ein nothwendiges Treffen mit ihnen.

Nachdem die Königlich-Dähnische Armee den 14. dieses zu Gadebusch angelanget, und den 19. Nachricht eingelauffen, daß sich die Königlich-Schwedische Armee den vorigen Abend zwischen Greiffs-Mühlen und grossen Eitzen gesetzet, und Mine machte, auff die Königl. Dähnische Armee zu avanciren, solches auch so fort der Sächsischen Cavallerie kund gemacht worden; So ward hierauff der Königl. Dähnischen Infanterie, welche auff denen Dörffern einquartiret lag, gleichfalls pressante Ordre ertheilet, sich ins Feld zu stellen. Als man nun den 20. des Morgens den Anmarsch der Königl. Schwedischen Armee vernahm, arrivirte eine Stunde vor der Bataille die Sächsische Cavallerie 30. Esquadronen starck; und ob sie gleich von dem starcken Marsch ziemlich abgemattet, so musten sie doch so fort nach dem lincken Flügel, und ohngeachtet er allda anfängl. guten Widerstand fand, so kam doch durch die Salven der feindl. Canonen, welche mit Schrot geladen waren, eine grosse Confusion unter die Reuterey, welche damahls unmöglich wieder in Ordnung gebracht werden konte; so bald aber der Königl. Dähnische rechte Flügel in Action kam, begunte sich des Feindes Vortheil zu verliehren, und sahe man eine ungemeine Massacre, indem die Königl. Dähnische Guardes, den Schwedischen so genannten Dahl-Kerlen dergestalt zusetzten, daß von einem Regiment, so 1200. Mann starck, nicht 6. davon kamen; ja, der Schwedische lincke Flügel wanckelte sehr offt, und da ers endlich auffs letzte, nicht länger auszuhalten vermochte, so zog die Königl. Schwedische Armee, als es dunckel ward, auff einmahl gantz ab, und setzte sich auff jener Seite bey Gadebusch auff die Höhe, wo wir vor einem Jahre, auff dem Marsch nach Pommern unser Lager hatten. Dannenhero nicht der Feind, sondern wir, oder unser rechter Flügel, die Merveille gegen die Schwedische starcke Armee gethan, wie davon die Schweden selber Zeugnüß geben, das Camp der Bataille biß den 21. als des andern Morgends behalten, und der Feind alle seine Todte und Blessirte, deren eine grosse Menge allda gelegen, und welche man obenhin gerechnet, auff 3000. Mann æstimiret, die man aber gantz klein machen wird, auff dem Platz liegen lassen, welche unsere Reuter ausgezogen, und ziemliche Beuthe gemachet.

Dähnischer Bericht darvon.

Der in Pohlern wieder ankomme.

Augusto den Andreas-Orden ertheilt/ von diesem den Weissen Adlers-Orden empfähet.

Dähnen kommen nach Gadebusch.

1712. gemachet. Gefangene hat man wenig bekommen, weilen zum Quartier geben in der Hitze kein Gehör gewesen, und würden die Feinde gleichfalls wenig bekommen haben, wenn sie nicht die Avantage gehabt, die Flüchtende vom lincken Flügel einzuholen und zu besetzen. Die aber, so gefangen worden, werden bald wieder ausgewechselt werden können, weil man von dem nunmehro jährigen unglücklichen Ausfall der Schweden aus Wißmar, und durch die Einnahme der beyden Hertzogthümer Brehmen und Vehrden noch eine grosse Menge an Schwedischen Officiren und Gemeinen hat. Nachdem wir nun die gantze Nacht den Kampff-Platz mainteniret, und die Victorie dadurch so viel completer zu machen, und von dem Feind nichts zu hören noch zu sehen war, über dem es auch den Trouppen nicht anzumuthen seyn können, da sie sich so tapffer gehalten, länger an einem so sumpffigen Ort stehen zu bleiben; so brachen wir den 21ten gegen Mittag mit der Armee auff nach Roggendorff, und ward das Lager bey Sitten, ohngefehr eine halbe Stunde von Ratzeburg geschlagen, allwo wir alle die Trouppen, so hier und da verlauffen, wieder zu uns bekommen. Unterdessen hat man Nachricht erhalten, daß Jhro Czaarische Maj. als sie den 20ten bey Jhro Hochfürstl. Durchl. dem regierenden Hertzog zu Schwerin gewesen, und wegen der vorgegangenen Bataille Ouverture bekommen, sich gleich von dannen begeben und Dero Trouppen in aller Eil marchiren lassen, um sich mit uns zu conjungiren, und die Schweden noch einmahl auffzusuchen: Man vernimmt aber, daß selbige, auff die Zeitung, daß die Moscowiter schon zu Brütz angelanget, so eine Meile von Gadebusch gelegen, sich wieder nach Wißmar zu begeben. An Generals-Personen ist nur der General Daa todt, und der General-Major Mörner gefangen, ohngeachtet feindlicher Seiten ausgebreitet, und fast mehr genennet worden, so todt und blessirt seyn sollen, als man überall hat. Von denen Officirern kommen auch viele wieder zum Vorschein. In Summa; es wird; woferne die Schweden zu dem zweyten Gefecht Lust haben, innerhalb wenig Tagen wieder etwas neues geben, indem unsere Cavallerie zu denen Moscowitern gestossen, und den Feind auffsuchen wollen.

1712. Dähnen, da sie gleich in Schlacht-Ordnung stunden. Jch nahme mir die Freyheit, meine Gedancken über dieser Schlacht-Ordnung dem Könige zu sagen; allein man gebrauchte sich nicht des Vortheils von der Gegend, wie ich es wohl gewünschet: Wannenhero sich der Feind seiner Infanterie und Canonen weit besser als wir bedienet. Unser Fuß-Volck wehrete sich gut, wurde aber übern Hauffen geworffen, und die Dähnische Reuterey so auff dem lincken Flügel stund, weil sie nicht Platz gnug hatten, in Unordnung gebracht, und gab also Gelegenheit, daß auch die Sächsische Cavallerie hernach wiche so wir auff diesem Flügel in der dritten Linie stehen hatten, und die ich selbst dahin gestellet hatte, weil die andern bey ihrer Ankunfft schon alle in ihrer Ordnung stunden. Jedoch erholten sich die Unsrigen, und griffen den Feind so tapffer an, daß die Dähnen Zeit gewonnen sich auch wieder herzustellen. Auff unserm rechten Flügel hielte man sich brav, und man schlugе mit den Feinden daß sie es fühlten, weilen man ihm aber das eine mahl allzu weit auff den Halß gieng, so wurden wir endlich so Hand-gemein, daß man sich nicht mehr heraus wickeln konte, sondern einer schlug auff den andern, wie es kam, die Generals selbst muſten aus Mangel richtiger Schlacht-Ordnung recht als Capitaine fechten, ohne Ansehen der Anzahl, auff welches sie geriethen. Die Cavallerie stund gantzer 3. Stunden auff der Wahlstadt, da unterdessen die Infanterie sich retirirte, und sie schlug sich ungeachtet der feindl. Infanterie und Canonen so brave, daß ich etliche mahl gedachte, wir hätten den Sieg in unsern Händen; endlich aber wurden wir doch genöthiget dem Feinde die Wahlstadt zu überlassen. Jedennoch liessen wir ihm dieselbe ohne Confusion und retirirten uns in der schönsten Ordnung. Jch muß bekennen, daß mir die gantze Cavallerie vollkommenes Genüge geleistet, aber insonderheit die Unsrige, welche versichert recht Wunder gethan. Unsere Generals, welches die Herren Bauditz, der Printz von Weissenfelß, und der Herr von Eichstätt gewesen, haben sich sehr signalisiret, und warhafftig alles gethan, was man von ihnen erwarten können. Die Dähnischen Generals haben sich auch tapffer gehalten, und ohne den andern darbey abzulegen, so muß ich dieses Zeugnüß insonderheit den beyden Brüdern Hn. Hn. von Dewitz ertheilen, welche sich verwunderns würdig auffgeführet. Jch habe nachdem, in Gesellschafft des General-Lieutenants von Dewitz, und deß Printz von Weissenfelß den grösten Theil der Reuterey, in Angesicht der Feinde zurück gezogen, die uns nicht zu verfolgen verlangten. Der Dähnische General-Lieutenant Legard stieß mit etlichen Trouppen zu uns. Der General-Lieutenant Bauditz, und der General-Major Juel von den Dähnen, retirirten sich mit dem Rest der Cavallerie durch einen Weg, und sie nahmen 4. Bataillons mit sich, welche die Dähnen, auff mein Einrathen in ein kleines Gehölze gesteckt, woraus sie den Feind trefflich incommodiret

Sächsische Beschreibung.

II.

Brief des Königlich-Pohln. und Churfürstlich-Sächsischen General-Feld-Marschalls / Grafens von Flemming an N. N.

Monsieur:

Sie werden aus jüngstem Tage-Register (Journal) gesehen haben, daß wir 32. Esquad. von unsern Völckern nach der Dähnischen Armee abgesendete, Jch marchierete voraus, wurde aber von den Schweden abgeschnitten, welche sich bereits zwischen unsere und die Dähnische Armee postiret hatten. Jedennoch brachen wir durch, und ich stieß mit meinen Leuten zu den

1712. Man retirirte sich erstlich nach Roggendorff, und versammlete sich recht bey Zulten unweit Ratzeburg. Se. Königl. Majest. von Dännemarck haben selbst sehr viele Flüchtlinge angehalten: und ungeachtet die Dähnische Infanterie sehr gelitten, so ist doch der Verlust bey der Cavallerie nicht allzu groß. Man hat dem Könige anfänglich den Verlust weit gröſſer gemacht, als er in der That nicht ist. Ich habe zwar noch keine Liste von Todten, Blessirten und Gefangenen: Denn weil ich gewisser Verrichtungen halber dem Könige auff dem Fusse biß nach Oldenslohe folgen muste, war es unmöglich alles auffzumercken, so bald ich aber eine Liste davon kriegen werde, will ich nicht ermangeln, ihnen dieselbige zu übersenden, ꝛc.

III.

Preußische Anzeige.

Relation des Preußischen Obrist-Lieutenants Hn. Grafens von Lottum / geschrieben auff dem Wahl-Platze der Bataille zu Nachte um 12. Uhr den 10. (20.) Dec. 1712.

Nachdem der Hr. General Graf von Steinbock den 15. und 19. dieses den March immerhin continuiret, allwo er die Königlich-Dähnische Armee en Ordre de Bataille angetroffen, hat selbiger, so bald seine Disposition gemacht, seine Armee rangiret, die Königl. Dähnische mit aller Dapfferkeit angegriffen, und ob zwar die Dähnen sehr avantageux auff einem Berge postiret, so daß die Schweden durch einen morastigen Grund zu ihnen hinauff dringen müssen, so haben die Schweden dennoch selbige mit grosser unaussprechlicher Bravoure angegriffen, der Dähnen lincken Flügel sogleich repoussiret, auff den rechten aber haben sie ihren Widerstand gefunden, indem sie in einem Busch postiret gestanden, doch nach einem 2stündigen Gefechte auch in die Flucht getrieben worden. Die Schweden haben den Dähnen ihre gantze Artillerie und Bagage samt der Cantzley erobert, über 3000. Mann gefangen bekommen, worunter sich einige General-Majores und sehr viel andere Officiers befinden, man kan noch nicht eigentlich wissen, was todt oder gefangen, ich werde aber solches alles mit nächstem melden, der Schwedische Verlust ist nicht über 600. Mann, der General-Lieutenant Dücker ist am Halse blessiret.

Die Schweden sind starck gewesen 51. Esquad. 11. Regimenter Infanterie: Die Dähnen 22. Batall. und 48. Esquad. kurtz vor der Bataille sind noch 32. Sächsische Esquadrons darzu gekommen, der Herr General Steinbock hat sich hierauff wieder nach Wißmar zurücke gezogen, und glaubet man, daß er suchen wird die beyden Moscowitischen Corps zu trennen, oder sie ebenfalls zu attaquiren. Es dörffte dieser Streich den Pohlnischen Staat ziemlicher massen verändern, und den Frieden, welcher bereits so gut eingefädelt gewesen, elidiren.

IV.

1712. Schwed. Erziehlung.

Kurtze Relation eines Schwedischen Officiers / von der zwischen der Königlich-Schwedischen und Königlich-Dähnischen und Sächsischen Armee / bey Gadebusch vorgefallenen scharffen Bataille Dat. d. 21. Dec. 1712.

Am verwichenen Montag als den 19. dieses, langte der Herr General Feld-Marschall Graf Steinbock zu Lützenbritz an, und erfuhre daselbst daß die Königlich-Dähnische Armee annoch zu Gadebusch stünde, und daß die Sachsen mit 40. Esquadronen zu derselben zu stossen im Anmarch wären; welche dann auch würcklich am Dienstag des Morgens früh um 9. Uhr sich mit ihnen conjungirten. Der Herr General Feld-Marschall aber ließ sich dieses in seinem Dessein nicht irren, sondern brach des Morgens um 6. Uhr auff, gerade auff den Feind angehende, welchen er um 9. Uhr schon in voller Schlacht-Ordnung stehende erblickete. Die Infanterie und Artillerie konte, wegen der bösen Wege, erst um 11. Uhr ankommen. Indessen recognoscirten Se. Hochgräfliche Excellenz dortiger Gegend das Terrain, biß die Armee völlig anlangete, welche in 4. Colonnen anmarchirte. Die Feinde stunden auff einer Höhe zur lincken Hand einen Morast, zur rechten aber einen Wald habende, wozwischen ohngefehr 7. biß 8000. Schritte ebenes Feld war dem Feinde beyzukommen, welcher seine Artillerie auff unterschiedliche Hügel gepflantzt hatte, die wir passiren müssen. Unser Geschütz fieng gerade um Mittag, der Feinde ihrs aber, erst um 1. Uhr an zu spielen. Unsere Infanterie wurde in 2. Linien vor der Cavallerie, und die Cavallerie hinter die Infanterie in 3. Linien gestellet, wie nun die Infanterie aus der Enge heraus kam, breitete sie sich so, wie sie dem Feinde näher entgegen rückte, immer mehr und mehr aus. Das Ströhmfeldische Cavallerie-Regiment setzte sich auff den rechten Flügel, und griff zuerst mit 4. Esquadrons 8. Esquadronen Dähnische Curassirer an, welche sie auch gleich in Unordnung brachten, und übern Hauffen warffen. Hierauff kam die gantze Infanterie zum Treffen, und warff, alles Canonirens ungeachtet, gleich nach der ersten Salve, die gantze feindliche Infanterie übern Hauffen. Wie nun auch die Cavallerie hierdurch Feld gewann, setzte sie sich sämtlich auff den rechten Flügel, griff den Feind an und schlug ihn. Die Dähnische Infanterie hat ein grosses erlitten; und nach meiner Meynung sind bey 2500. auff dem Platz geblieben. Gefangene aber hat man über 3000. nach Wißmar gebracht, worunter einige Generals, Obristen und Majors ꝛc. begriffen. Unser Seits haben wir nicht mehr als 600. Todte und Blessirte. Von vornehmen Officirn sind der Hr. General-Lieutenant Dücker, und Hr. Obrist Palmfeld blessiret, der erste im Gesicht am lincken Backen, daß die Kugel ihm noch in dem Halse sitzet, der ander durch den Leibe. Todte haben wir 2. Majors. Einen umständl. Bericht werde künfftig mittheilen.

1712.

Ingleichem von Wißmar den 22sten Decembris.

Gestern frühe um 4. Uhr kam ein Courier von unserer Armee mit der angenehmen Zeitung, daß selbige den 20. dieses Vormittags um 10. Uhr die Königl. Dähnische Armee bey Roggendorff nicht weit von Gadebusch attaquiret, auch das Glück gehabt, gedachte feindl. Armee, zu welcher auch kurtz vorher 4000. Sachsen gestossen, auffs Haupt zu schlagen. Das Gefechte hat bey 4. Stunde gedauret, doch ist unserseits eine complete Victorie befochten worden. Die Anzahl derer Todten und Gefangenen hat der Courier bey seinem Abgang von der Armee noch nicht eigentlich wissen können, es sollen aber derselbigen einige 1000. seyn, und werden die Gefangenen noch heute allhier erwartet. Von unserer Armee wären nur 5. biß 600. Mann tod oder blessiret, worunter aber keine hohe Officier, ausser daß der Herr General-Lieutenant Dücker, so die Attaque gethan, einen Schuß am lincken Backen nach dem Halse zu bekommen. Die Moscowiter sollen auch im Anmarsch gewesen seyn, sich mit der Dähnisch- und Sächsischen Armee zu conjungiren; Als sie aber durch die Flüchtlinge vernommen, daß das Treffen schon vorbey, und ihrerseits unglücklich ausgeschlagen, hätten sie sich wieder zurück nach Güstrau begeben; doch sind ihnen einige 1000. Mann von unserer Cavallerie nachgesendet worden, um wo möglich, selbige einzuholen und anzugreiffen. Von der eroberten Artillerie und anderer Beute, auch was sonsten ferner vorgefallen, werde bey nächster Post eine vollkommene Relation übersenden, ꝛc.

Ausser dem sub Nro 4. eingerucketen kurtzen Bericht ist noch eine ausführliche Relation von dem Schwedischen den 20. Decembris 1712. befochtenen Sieg auff einem gedruckten Bogen heraus kommen; Welche, wie sie sehr ausführlich, also auch Lesens-würdig wäre, wo sie nur durchgehends der Warheit ähnlich schiene. Die Länge derselben leidet nicht dieselbe gantz einzusetzen, aber ich will doch von den Haupt-Umständen einen »Extract machen. Es meldet der ungenennte »Autor sothaner Relation: Daß, weil die Schwe»den, nachdem am 24. (14.) Sept. erhaltenen »Transport unthuentlich befunden, die Rußisch»Sächsischen Linien zu forciren, und in ein aus»gefressenes Land zu dringen, so hätten sie resolvi»ret, mit Attaquirung des Passes bey Damgarten »sich ins Mecklenburgische einzulogiren, damit »sie nicht zwischen drey Strömen, der Recknitz, »Elka und Warna, eingeschlossen würden. Sie »hätten hierauff Rostock besetzt, einen Stillstand »der Waffen auff 15. Tage eingegangen, und ih»ren 2ten Transport aus Schonen erwartet. »Weilen aber selbiger allzu lange aussen geblieben, »aus dem verhofftem Friedens-Congress nichts »worden, der Stillstand zu Ende gelauffen, und »die Dähnen sich mit ihren übrigen Alliirten zu »conjungiren auff dem Punct gestanden, hätte »man lieber dieselbige angegriffen, als sie alle zu »samt sich auff den Hals ziehen wollen. Sol»chemnach sey der Graf Steinbock mit seiner kleinen Macht den 15. Decembr. von Schwa»nen auffgebrochen, habe durch vielfältige Me»raste und Defilées den Marsch biß Gadebusch» genommen, daselbst mit den Dähnen und Sach»sen, ob er ihnen gleich an der Zahl ungleich, und» ihn auch so wohl das Terrain, als der Wind» gantz contrair gewesen, dannoch geschlagen, sie» nach einigem harten Widerstand überwunden,» aus dem Felde getrieben, alle Stücke, viele Ba-» gage, und die Kriegs-Cantzley erbeutet, und» zugleich sehr viele Gefangene gemacht, ꝛc. »

1712.

Wie die Regimenter geheissen, in was vor Ordnung sie anmarschiret, was vor Obersten, Stern und Glück sie gehabt, wie schwer es mit dem Siege hergegangen, wie brav sich die Herrn Sachsen gehalten: das ist alles nach der Länge in dieser Schwedischen Relation erzehlet. Und man muß zum wenigsten dieses an ihnen loben, daß sie die Bravoure ihrer eigenen Feinde darinn zu loben nicht vergessen. Diese Relation wird sonder Zweiffel von Wort zu Wort in der Schwedischen Fama zum Vorschein kommen: Also mag sich der Schwedisch-geneigte Leser biß dahin gedulden. Inzwischen dienet doch denen, welche etwan Kinder, Brüder, oder Freunde unter den Combattanten gehabt, folgende Lista zu einer Nachricht, welche die Schweden von ihren aus der Schlacht nach Wißmar gebrachten Gefangenen selbst heraus in den Druck gegeben.

Lista derer Königlich-Dähnisch- und Sächsischen Herren Officierer, so den 20. Dec. st. n. 1712. in dem von Königlich-Schwedischer Seiten befochtenen Siege bey dem Dorffe Mackenstädt gefangen, auch was sonsten an Trophæen erobert worden.

Lista der gefangenen Königlich-Dähnisch- und Sächsischen Herrn Officierer.

1. Gener. Major Mörner.
2. Obrister Löwenhelm.
3. Obrister Deden.
4. Obrist-Lieutenant Fineck.
5. Obrist-Lieutenant Fuchs.
6. General-Adjut. Bruchott.
7. General-Adjut. Stevens.
8. Brigad. Major von der Guarde, Schlangenbusch.
9. Capitain Kott. blessirt.

Cavallerie vom Leib-Regiment Dragoner.

10. Lieutenant Stevens.
11. Cornet Morgenroth.
12. Dito Krüger.

Vom Dewitzischen Regiment.

13. Rittmeister Ziege.
14. Cornet Lang.
15. Dito Koortz.

Brigadier Doneps Regiment.

16. Major Dettleff Christian Tamsen.
17. Lieutenant Hellmuth.
18. Dito Frantz Rantzau.
19. Dito Bentzen.
20. Cornet Friedrich Wilhelm von Ramhausen.

Obristen Rosenöhrs Regiment.

21. Lieutenant Holling.
22. Cornet Otto Obenhausen.
23. Dito Borneman.

Infanterie vom Granadier-Corps.

24. Obrist Storm, blessirt.
25. Obrist-Lieutenant Kleist.
26. Capit. Diedrichs.
27. Dito Geißler.
28. Dito Reventlau.
29. Dito Steding.
30. Dito Tutschau.
31. Dito Tutschau, blessirt.
32. Dito Fleischer.
33. Premier-Lieutenant Keil.
34. Dito Jantzen.
35. Dito Sytphen.
36. Dito Müller.
37. Dito von der Wegde.
38. Dito Passau.
39. Dito Blücher.
40. Dito Plesse.
41. Dito Bech.
42. Second-Lieutenant Worm.
43. Dito Schack, blessirt.
44. Dito Muth.
45. Fendrich Cremon.

Von Printz Christians Regiment.

46. Premier-Lieutenant Coppelau.
47. Second-Lieutenant Ziersky.
48. Dito Prehn, blessirt.
49. Dito Schwartz blessirt.

Obrist Zepelins Regiment.

50. Capitain Hamann.
51. Capitain-Lieutenant Bendsen, blessirt.
52. Premier-Lieutenant Brochdorff, blessirt.
53. Dito Poninger, blessirt.
54. Dito Schröder.
55. Second-Lieutenant Abercron.
56. Dito Kammerberg, blessirt.
57. Dito Goldmann, blessirt.
58. Regim. Quart. Joh. Adolph Stuhr.
59. Fendrich Harbo, blessirt.
60. Auditeur Barthold. Stuhr.

Von der Wyborgischen Bataillon.

61. Obrist-Lieutenant Baltzer Meinzer, blessirt.
62. Capitain Peucker, blessirt.
63. Lieutenant Jöns Bille.
64. Dito Hagebund.
65. Adjutant Andr. Bendels.

Obrist Staffelers Regiment.

66. Capitain Anders Dallwich.
67. Dito Reventlau.
68. Premier-Lieutenant Scheffer.
69. Dito Joachim von Pleßen.
70. Second-Lieutenant Klein, blessirt.
71. Dito Howich.
72. Fendrich Mercker.

Vom General-Major Mestings Regiment.

73. Capitain Bielcke.
74. Lieutenant Rudolph.
75. Hannibal Sehstedt.
76. Dito Nils Scherp.
77. Dito Borst.
78. Dito Hanneberg.
79. Dito Grube.

Vom Brigadier Kragens Regiment.

80. Lieutenant Frantz Kirchmann.

Vom Obrist Friesen Regiment.

81. Major Krabbe.
82. Capitain Putlitz, blessirt.
83. Dito Steyrup, blessirt.
84. Dito Elbrecht, blessirt.
85. Lieutenant Eberwein.
86. Dito Graan, blessirt.
87. Dito Halle.
88. Dito Pretschier.
89. Dito Gladis.
90. Dito Tordon.
91. Fändrich Oetcken, blessirt.

Vom Marinier Regiment.

92. Capitain Müller.
93. Fändrich Bluhm.

Vom Obrist Arnolds Regiment.

94. Capitain Werner.
95. Lieutenant Sacken.
96. Dito Richter.
97. Dito Friedrich.

Sächsische Gefangene.

98. Obrist-Lieut. Julius August Goldacker.
99. Rittmeister Carl Gottlob.
100. Lieutenant Hanß Christophel Kohl.
101. Fändrich Abraham Humbert.
102. Dito Stens.

An Trophäen sind erobert / und in Wißmar den 26. Decemb. eingebracht

Standarten und Fahnen	13.
Heer-Paucken	2. Paar.
Stücke	13.

Ausser hier auffgezeichnete Ober-Officierer sind einige Cadets, und 2000. Gesunde, und 1000. Blessirte gefangen. Auff dem Wahl-Platze haben ungefähr 3000. Todte gelegen, so begraben worden, ausgenommen einige wieder gekennte vor-

1712. vornehme Leichen, die man auff des Herrn General Major Mörners Begehren unbeerdiget zu lassen, um nach ihrem Vatterland gebracht zu werden. Wie viele Officirer von Distinction ausser dem Hn. Major Daa und Brigadier Bulow, von Dähnischer Seiten geblieben, kan man nicht wissen.

An Königlich-Schwedischer Seiten sind ohngefehr 600. Gemeine getödtet und schwer blessiret, ohne diejenige die leicht blessiret worden. An Officirern ist der Hr. General-Lieutenant Dücker blessiret, 2. Majors todt, einer blessiret; nebenst unterschiedenen Subaltern-Officirern, so todt und blessiret, wovon künfftig eine Liste wird heraus gegeben werden.

Wir überlassen nun dem geneigten Leser die Fällung eines unpartheischen Urtheils, können aber nicht umhin ihm, nebst Darlegung des Plans von diesem Treffen, auch nachstehende uns von einem in der Bataille mitgewesenen Officirer zugekommenen Erläuterung vollends mitzutheilen:

Explication derer Buchstaben in dem beygefügten Plan der Bataille bey Gadebusch.

A Anmarsch der Schwedischen Armee, wie selbige das Defilé occupiret.
B Erste Stellung der Infanterie vor dem Defilé um Terrain zu gewinnen.
C Drey Bataillons Dähnen im Walde um die Defilé zu flanquiren.
D Etliche Schwedische Canons, womit man anfänglich die vorgedachte drey Bataillons aus dem Walde jagete, und hernachmahlen mit gutem Effect die Dähnische Schlacht-Ordnung canonirte.
E Schwedischer rechter Flügel Cavallerie, welche sich durch und vor dem Wald rengirte.
F Schwedischer lincker Flügel.
G 10. Canons mit geschwinden Schüssen, welche immer vor der Fronte marchirten, und mit grossem Effect die feindl. Schlacht-Ordnung canonirten.
H Dähnische Infanterie in 2. Linien.
I Dähnische Cavallerie rechter Flügel.
K Dähnische Cavallerie lincker Flügel.
L Sächsische Cavallerie, welche bey der Armee ankommen, als die Schwedische in der Defilé einrücketen, und kaum Zeit hatten in 3. Linien hinter der Dähnischen Armee sich zu stellen.
M Der Schweden völlige Schlacht-Ordnung, als selbige den Morast passiret hatten, und den Feind darauff attaquirten.
N Dähnische Artillerie.
O Allhier war der Berg am steilesten.
P Die feindl. Flucht nach einem 2. a 3. stündigen opiniatren Widerstand.
Q Das Dorff Radegast, allwo die Dähnische Grenadier-Garde sich hinter denen Hecken und Zäunen gesetzet, und noch eine Weile sich daselbst defendirte, aber endlich das Gewehr von sich legete.
R Die feindl. Infanterie, welche sich in den nächsten Wäldern versteckete, ausser was in der Flucht nieder gemachet oder gefangen wurde. 1712.
S Feindliche Cavallerie nebst der Generalität, welche sich meistens nach Möllen retirirten.
T Ein Theil der feindlichen Cavallerie, welche sich nacher Hollstein retirirten, und en faveur von der Nacht entkamen.
V Einige Esquadrons von dem Schwedischen lincken Flügel, welche zurück getrieben wurden, und wegen Enge des Terrains nicht konten secundiret werden, jedoch aber sich wieder im Walde setzeten.
X Das Dähnische Lager vor der Bataille.

Deutlicherer und den beygefügten Plan erläuternder Bericht vom Gadebuschischen Treffen.

Unter währendem Stillstand cantonirte die Schwedische Armee um Rostock, disseits des Warna-Stroms, und war das Haupt-Quartier in dem Städlein Schwan; so bald die Dähnische, so neulich aus Hollstein gekommen, campirte bey Gadebusch, die Moscowitische war um Lage jenseits der Warna, und die Sachsen bey Güstrau verlegt; so bald nun gedachter Stillstand unserer, gab der Feld-Marschall Graf Steinbock Ordres zum Auffbruch, und gieng der March über Hientleyer und Mechlenburg in aller Eile gerade auff Gadebusch um der Conjunction derer Alliirten vorzukommen. Den 19. Dec. gab es etliche kleine Rencontres mit denen ausgeschickten Kundschafftern, so doch von keiner Consequentien, beyde Armeen aber, kamen nur eine Meile von einander zu stehen.

Die Dähnische Armee brach des Nachts auff aus ihrem Lager bey Gadebusch und postirte sich auff eine Höhe dem Defilée gegen über, durch welches die Schwedische Armee passiren muste, vor sich habende einen morastigen Grund, der lincke Flügel wurde von dem Morast und Radegist-Ströhm gedeckt, der rechte Flügel war mit einem dicken und impracticablen Wald verwahret, die Defilée besser zu flanquiren, waren einige Bataillons in dem Wald bey C. postiret. So bald es Tag ward, und nach verrichteter Betstund, fing die Schwedische Armee an ungeachtet des feuchten Wetters, auffzubrechen, und gelangete um 10. Uhr ungefähr an den Defilée bey A.

Die Sächsische Trouppen so diesen eilsamen March gewahr wurden, merckten wohl daß es auff die Dähnische Armee gemüntzet war, weil aber die Schweden schon etwas Vorsprung hatten, war es nicht müglich daß die Sächsische Infanterie sich mit denen Dähnen hätte conjungiren können, derowegen ihre Cavallerie über Halß und Kopff nach Gadebusch eilete, und stieß just zu der Dähnischen Armee da die Schweden bey dem Defilée ankamen; als aber des General Feld-Marschalls Hn. Grafen von Flemmings Hochgräfl. Excell. mit den Sächsischen Trouppen angelanget war, fand Er, daß die Dähnische Armee gar zu enge stund, und daß sie keine Anstalt gemacht, das Defilée an beyden Flanquen so wohl, als in Front mit Feld-Stücken und Infanterie zu beschiessen, beredete auch

1712. ein Regiment Infanterie auff ihren rechten Flügel, hinunter in den Busch zu marschiren, aber die Schweden hatten die Defilée bereits occupiret, und da dieses Regiment den Schweden in der Flanque feuerte, wandten diese einige Regiments-Stück gegen dasselbe, daß es sich wieder zurück ziehen muste. Wann gedachter Herr Feld-Marschall zeitiger angekommen wäre, und hätte auff beyden Seiten Infanterie und Canons postirt gehabt, es wäre ohnmöglich gewesen, daß die Schweden das Defilée hätten passiren können, ohn ihre halbe Armee zu verliehren, und hätten sie also die Bataille verliehren müssen. So sehr viel lieget demnach daran, die Situation zu urtheilen, und sich derselben zu seiner Avantage gebrauchen zu können; Aber die Providence hat es so dirigiret gehabt, daß dieser kluge und dapffere Held nicht müssen zu rechter Zeit kommen können.

Daß erste aber, was der Graf Steinbock (so selben Tag sehr kränclicht war, und nicht ohne grosse Mühe zu Pferde sitzen konte) vor rathsam befand, war, etliche Canons bey D. pflantzen zu lassen, um den Wald von obgedachten Trouppen zu säubern, so auch erfolgte; Er selber recognoscirte den morastigen Grund, indem die Trouppen in dem Defilée marschirten, und nachdem er sein Concept gemacht, wie dem Feind beyzukommen wäre, liess er die Cavallerie durch- und neben dem Wald zur Rechten und Lincken bey E. und F. marschiren, nach der vorher gegebenen Ordre de Bataille, und die Infanterie liess er besser durch den Defilée marschiren biß B. um mehr Terrain zu gewinnen, und sich ebenfals nach der gegebenen Ordre de Bataille zu rangiren, wobey zu beobachten war, daß alle Bataillons fein geschlossen im Marschiren sich nach rechter und lincker Hand ziehen solten, um die Hintersten durch zu lassen, so viel Præcautiones aber als man immer nehmen mochte, konte wegen Enge einig mit unterlauffende Confusion nicht vermieden werden, daß nemlich manche Bataillon, so in der zweyten Linie hätte stehen sollen, in dem Treffen zu stehen kam, & vice versa. Der Cavallerie gieng es auch nicht besser, indem sie sich gar zu behutsam in- und neben dem Wald auffführen muste, doch hätte man viel Zeit und Mühe sparen können, wann man vorher gewust, daß der Feind zu allen diesen Bewegungen keine Gegen-Bewegung thun, ja nicht ein Canon-Schuß lösen wollen, da doch die Unsrige bey D. nach gelassene Canons unauffhörlich in der feindl. Schlacht-Ordnung mit gutem Effect spieleten. Nachdeme man nun beydes Zeit und Terrain gewonnen, ward Ordres gegeben, langsam und mit guter Contenance überall zu marchiren, und den Feind zu attaquiren. So giengen 10. Canons L. & G. von dem Artollerie-Obristen Cronstädt commandiret, und von einer Bataillon begleitet voraus, welche eine Invention gedachten Obristen waren, und so geschwinde feureten, daß man 8. biß 10. Schüsse aus einer thun konte, ehe eine Musquet geladen und abgeschossen worden. Diese spieleten unauffhörlich auff den Feind, nicht anders, als wann es eine Retten-Salve wäre gewesen, thaten auch all den Effect, den man sich versprechen hatte, indem denen feindlichen Trouppen fast unmöglich war sich geschlossen zu halten, und weil die Sächsische Trouppen etwas spät ankamen, und kein ander Rath in der Enge war, als sich hinter denen Dähnischen in 3. Linien zu stellen, so war es allhier gut treffen, denn was in der ersten oder zweyten Linie nicht treffen konte, das traff in einer von denen übrigen.

In dieser Ordnung nun, wie Lit. M. anzeiget, und ungefähr um 12. Uhr auff den Feind anmarschiret, da dann erst die feindliche Canons sich hören liessen, und obschon der Berg etwas steil, absonderlich vor dem rechten Flügel an zu steigen war, ersetzte man diese Incommodität mit desto unermüdeten Fleiß, sintemal jeder begierig war, mit dem Feind handgemein zu werden. So bald der Feind Uns auff dem Berg erblickete, wurd auch nichts an Pulver und Kugeln gesparet, so wohl aus groß- als klein Gewehr, weil aber die feindliche Canons vor der Fronte posturet waren, so war das erste daß man that, sich ihrer zu bemächtigen, und ihnen das Stillschweigen auffzulegen, so auch erfolgte; das kleine Gewehr wurde darnacher beyderseits mit desto grösserem Nachdruck gebraucht, biß es endlich auff die Bajonetten und Degen ankam, da beyderseits sehr opinatre gefochten wurde, biß daß die Dähnen am ersten ermüderen, ihr Ordnung verliessen, und sich ein anders bedachten, ihr lincker Flügel Cavallerie wurd am ersten forciret zu weichen, denen auch selbiger Flügel Infanterie nachfolgte, doch thaten sie zu unterschiedlichen mahlen Mine sich zu setzen, wie denn auch ihre Grenadier-Guarde sich in dem Dorffe Radegast hinter die Hecken und in die Häuser begab, in Meynung, sich noch lang zu defendiren, wie man ihr aber mit Granaten und Musqueten in denen Häusern zusetzte, wurde sie anders Sinnes, und legten das Gewehr nieder.

Die Dähnische Bataillons plürten nach einander vor dem lincken Flügel, biß in den Rechten, allda es etwas härter hielt, indem die Dähnische Guarde, und das Schwedische Dahl-Regiment just auff einander zu treffen kamen, alle beyde waren dapffer und ehrbegierig, und wolte kein Theil dem andern einen Fuß breit weichen, bey denen Dahlers verlohren etliche Compagnien alle Officiers und Commando, indem sie entweder todt oder blessiret waren, die Gemeine aber liessen dennoch den Muht nicht sincken, sondern etliche suchten sich Officiers bey andre Regimenter, und die andre machten ihre Sach so gut als sie immer konten, unterdessen gieng es auch scharff her auf der Schweden lincken Flügel, und bey der Dähnischen Cavallerie rechten Flügel, und dachten die Dähnen gleichsam hier gut zu machen, was ihr lincker Flügel versehen hatte. Die Schweden waren hier wegen des Walds nicht zum besten postiret, konten auch, wegen der Enge des Raums nicht von ihrer zweyten Linie wohl secundiret werden, und weil die Dähnen und Sachsen Wechsels-weise mit frischen

1712.

1712. Trouppen ihnen zusetzten, konte es nicht wohl anderst seyn, als daß etliche Esquadrons so abgemattet wurden, daß sie sich in den Wald zu retiriren, genöthiget sahen, die Feinde so dem Walde nicht traueten, liessen diese, und gedachten mit denen übrigen gleiches Spiel zu treiben, worinnen sie sich aber betrogen funden, indem allhier beyde Linien agiren u. den Feind behöriger massen begegnen konten, des Feldmarschalls Graf Steinbocks Gegenwart that auch hier gar viel zur Sache, der denen in Wald Entwichenen einen Muth zusprach, sich zu setzen, und den Feind auffs neue anzugreiffen, welches dergestalt geschahe, daß die Feinde auch allhier zu weichen genöthiget, und so hefftig verfolget wurden, daß an keinen Halt zu gedencken war. Als die Dähnische Guarde sahe, daß es überall verlohren war, gedachten die Uberbliebenen sich auch mit der Flucht zu salviren, so aber wohl wenigen mag gelungen haben, indem das gantze Feld von denen siegenden Trouppen durchstrichen, und was nicht bereits den Wald eingenommen, jetzunder gefangen wurde, nichts destoweniger weil der Abend verhanden war, profitirten noch viele von denen Gefangenen von der Finsternuß und entschlichen in den nächsten Wald, wiewohl gar wenige sich bey dem Dähnischen überbliebenen Corpo angemeldet haben mögen. Die feindl. Cavallerie gieng mehrentheils ohne den Weg zu verfehlen auff Möhlen zu, allwo sich Ihro Königl. Maj. von Dännemarck auffhielt, und wurden Schwedischer Seits so lang verfolget als es der Tag zuließ, da dann ihrer viele von denen hintersten, niedergemacht wurden; etliche wenige mögen noch wohl nach Hollstein zu gekommen seyn, doch die so sich verspäteten musten auch hier Haar lassen, also war auff allen Seiten die Victorie complet und blieb die siegende Armee die Nacht über auff dem Wahlplatz stehen, allwo aber wenige Beute zu holen war, ausser die 13. feindl. Canons und einigen andern Tropheen indem die Feinde sehr leicht equipiret waren, und ihre schwere Bagage in Hollstein zurück gelassen hatten.

Den andern Tag als den 21. Dec. galt es die Stadt Gadebusch, allwo der Dähnische Obrist Lieutenant Fuchs mit etlicher Mannschafft in Besatzung lag, dieser sprach von Capituliren und freyen Abzug, mit Bedrohung sich sonsten zu defendiren, es schlug ihm aber das eine so wohl als das andere fehl, indem Er sich mit samt den Seinigen zu Kriegs-Gefangenen ergeben muste. Der Feld-Marschall Graf Steinbeck bezog hierauff das Königl. Dähnische Quartier auff dem Schloß zu Gadebusch und ließ die Armee etliche Tage ausruhen, um ihre Blessirte und Krancken zu pflegen, so alle mit einander, nebst denen Gefangenen nach Wißmar abgeschickt wurden, ꝛc. ꝛc.

Mecklenb. ferners Elende dem Kayser geklaget.

Das gesamte arme Mecklenburg fand sich unter diesen Dingen in einem unbeschreiblichen Elende, und konte sich nicht entbrechen gesamtes Reich, wie wir bey dessen Geschichten zu ersehen gehabt, beweglichst um Hülffe anzuschreyen. Der Hertzog von Schwerin stellete auch das eben Summarisch Erzählte Kayserl. Maj. vor, und ließ sich denn weiter vernehmen:

1712. Allergnädigster Kayser und Herr! die beygebrachte Beschwerden, (denen noch vielmehr wann denen armen Leuten ihre Noth zu klagen nur von der täglichen fortwährenden Lieferung Angst und sich häuffenden Noth, so viel Zeit gelassen würde, angeführet werden könten, und hiernächst erfolgen werden) verificiren obgehlte im Reich, und diesem Nieder-Sächsischen Creyse, insonderheit nach dem Oßnabrügischen Friedens-Schluß, von Reichs-Ständen, gegen einen neutralen Mit-Reichs-Fürsten, ohne alles dessen Verschulden, wider so hoch verpönten Reichs-Gesetze, nicht leicht erhörte Land-verderbl. Facta, und stellen dieses meines nunmehro leider! gantz zu Grunde gerichteten Landes höchst-deplorablen Zustand (welchen ich längsten vorher genug beserget, und darwider aller diensamen Orten, so offt und inständig, die Reichs- und Creyß-Constitutions-mäßige Mittel, durch schleunige Hülff-Leistung, in Zeiten vorzukehren, und mit behörigem Nachdruck an die Hand zu nehmen, jedoch leider! ohne alle erfolgte Rettung auffs angelegentlichste gesuchet habe) Ew. Kayserl. Maj. zu compatirendem Reichs-vätterlichen Erbarmen für Dero allergnädigsten Augen: Es werden Dieselbe darinnen mit höchster Verwunderung, und hoffenden ungnädigstem Mißfallen, solche, insonderheit des Königl. Schwedischen General-Feld-Marschalls, Grafen von Steinbocks Forderungen von einer jedem Hufe in meinem als seines Königes Freundes und neutralen Mit-Reichs- und Creyß-Fürsten Landen, finden, die dessen wahren Wehrt, und das gantze Vermögen der Unterthanen, weit übersteigen, und dergleichen seines Königes Feinde in Pommern kundbarlich nicht angestellet, noch mit solcher Rigeur und Härtigkeit exequiret haben, zu welchen allen mein armes Land demselben, wann es gleich in dessen Vermögen wäre, dannoch keinesweges, ohne gleich erfolgende Bezahlung weniger aber mit seinem eigenem unabwendlichen Ruin gehalten ist.

Wann nun, allergnädigster Kayser und Herr, dergleichen gewaltsame Proceduren und Invasiones meiner als eines neutralen Reichs-Fürsten, Städte und Vestungen, mich und mein hart gedrucktes Land, nicht allein bey jetzigen gefährl. Conjuncturen, vielem Ungemach und Gefahr exponiren, besondern auch dadurch mein armes Land allen kriegenden Partheyen zu seiner totalen Desolation, und zu ihrer Discretion leyder gantz offen stehete, mithin durch oberwehnte harte Drangsalen, und deplorable Fata, meiner armen Unterthanen ihr nothdürfftiger Lebens-Unterhalt gewaltthätig entzogen, dero weniges Zug-Vieh, falls noch etwas davon übrig bleiben solte, wegen überall leider! im Lande anjetzo durch solche recht feindl. Proceduren causirten Mangel an Futter, nothdringl. crepiren, und falls der grosse GOtt solches nicht auff unbegreiffl. Art gnädigst wendet, durch Hunger, und daraus entstehende

1712.

stehende ansteckende Seuchen, die gäntzliche Desolation meiner Länder zu besorgen, und mithin leicht zu begreiffen ist, daß, da solchergestalt alle meine Cammer-Revenues cessiren, und das Land, so selbst nichts hat, die sonst gewöhnl. Steuren zu præstiren nicht vermag, ich selbsten nicht absehen könne, woher meine Bedürffnüß dieses vorstehende, und vielleicht noch in vielen folgenden Jahren finden und nehmen möge; so muß wohl schmertz-empfindlich beklagen, daß bey so unerhörten Drangsalen, auff alle meine so öfters widerholte Plaintes so Schutz- und Hülff-loß gelassen worden; Ich werde aber dannoch bey zunehmender meiner Noth gedrungen, mittelst diesem Ew. Kayserl. Majest. nochmahlen gantz flehentlichst zu ersuchen, diesen meinen, und meines auff den höchsten Grad der Verzweifflung gebrachten Landes schweren Noth-Stand zu Dero compatirenden Hertzen dringen, und Dero unverweilte Reichs-väterliche Hülffe und Rettung mir, als Dero getreuen, unschuldig leidenden Reichs-Fürsten, endlich allergnädigst mit erforderl. Nachdruck angedeyen zu lassen, in deren sehnlichen Erwartung ich in tieffester Submission verharre

Ew. Kayserl. Majest.

Schwerin den 18. Novemb. 1712.

Rußische und andere Grausamkeit in Pommern von Schweden beschrieben.

Meynte man im Mecklenburgischen, die Schweden hätten es ärger als jemand gemacht, so klagten diese über derer Russen in Pommern geübte Grausamkeit, indem die Pommerische Regierung an Schwed. Secretaire in Hannover dieses schrieb:

Von Ihro Königl. Majest. zu Schweden, zum Pommerischen Estat verordnete General-Stadthalter, Vice-Gouverneur und Regierung.

Unsern Gruß zuvor; Wohl-Edler, und Vester, Hochgeehrter Herr Secretarius!

Gleichwie Wir in keinen Zweiffel setzen, es werde Unserm Herrn Secretaire aus dem allgemeinen Gerüchte so wohl, als sonst allbereit bekandt geworden seyn das übele und grausame Verfahren der Feinde, seit dem sie diese Teutsche Reichs-Province mit grossen Armeen invadiret, und darinnen nach Gefallen gehauset; Also können Wir gegenwärtig nicht umhin, davon diesen zuverlässigen Bericht, nach denen mehr und mehr gehäufften Drangsalen und verübten Insolentien, an denselben abzustatten: Welchergestalt nemlich die Feinde es nunmehr endlich so weit gebracht, daß Pommern gar zur Wüsten und Einöde geworden, indem sie nimmer geruhet, so wohl Städte und Communen, als Ritter- und Amts-Höfe, Dörffer und Häuser, Kirchen und Kirchen-Güter durch unerhörte Pressuren, gewaltthätige Raub- und Plünderungen, theils auch Brand- und Verheerungen zu ruiniren und zu zernichten, so, daß an einigen Orten kaum die Städte von den verheerten Gütern wieder zu kennen, als Z. E. zu Schwennentz, Hohenzadel, Petershagen, Barnimstow, Vescherin, Penckum, und mehrere Oerter in diesem und dergleichen überall in Vor-Pommerischen Districten, auch wohl die geheiligte Kirchen selbst, entweder zu Pferd-Ställen gemachet, als zu Krekow, ꝛc. oder auch sonst zerstöret, Altäre und Cantzel abgebrochen, und alles verderbet und zu nichte gemachet, wie der Loblinischen, Stevenischen, Mandelkowischen, Möhringischen, Darberischen und sehr vielen, ja den allermeisten Kirchen in Pommern widerfahren, Gräber eröffnet, die Leichen spoliiret, und ihr Affenspiel damit getrieben; durchgehends aber ist auch mit denen unglücklichen Einwohnern im Lande sehr grausam umgegangen, und sie erbärmlich zerpeitschet, und so gebunden in Keller und Ställe geworffen (wie in Anclam und überall auff dem Lande lamentiret worden) auch einige gar zu tode gegeisselt, (als zum Exempel, der Schultze zu Glosow, und viele mehr) zum theil auch einige sonst ermordet (als der Cron-Müller von Rönnenwerder, David Gollnow, und andere) auch unterschiedl. von Mann- und weiblichem Geschlechte öffters nackend ausgezogen, und mit Todschlagen gedrohet (wie der Priester-Jungfer zu Mandelkow, und der Capitainin Moltzahnen, unter sehr vielen andern häuffig widerfahren, biß sie bekennen sollen, wo sie ihre Preciosa und Gelder hatten) ja unschuldige Kinder von ihren Eltern gerissen, auch Knaben, so das Viehe im Felde gehütet, mit Spiessen durchgerennet (dergleichen allhie im District öffters geschehen, und man die todte Leichname auff dem Felde gefunden) auch selbst die in dem Völcker-Recht hoch-beschützte Priester geplaget, vergewaltiget, biß auffs Hembd entkleidet, und übel dabey zugerichtet, auch so gar zum Exempel zu Vögdehagen nicht nur ehrbare Frauen, in- und ausser der Männer Gegenwart, sondern auch Priester-Frauen geschändet worden.

Sonsten ist überall der noch wenige übrige Rest von verarmeten Menschen, auch die jenige, welche annoch, was ihnen an Beschwerden imponirt, richtig abgelieffert haben, und ablieffern können, gleichwohl muthwillig und durch behinderte und verderbte Saat und Ernde dergestalt gedrucket, verjaget und verstöhret worden, daß die Aecker und Felder unbesäet geblieben, oder da irgend ein oder ander Ort und Platz etwa noch besäet worden, dannoch solches als Kleinigkeiten, und die auch wegen nicht beschehener, gewöhnlicher und Hauß-wirthl. Bestellung, so aus Mangel des Anspanns, und sonsten nicht beobachtet werden mögen, zur Conservation von Pommern nichts beytragen kan. Imgleichen sind die Zimmer und Wohnungen, so nicht abgebrandt, niedergerissen und zerhauen, und lieget solchergestalt das Hertzogthum Pommern nunmehr von Menschen und Vieh, von Häusern und Höfen, von Acker-Bau, und allen Mitteln des Lebens und Auffkommens gewaltig spoliiret und entblösset, vor der Welt Augen.

Dieses alles sind Facta, welche auff Kundbarkeit beruhen, und die, ohngeachtet aller etwani-

gen

gen feindl. Beschönigungen, auch zum Uberfluß durch den Augenschein, so ferne jemand derer Creyß-Stände, wozu diese Provintze gehöret, und von welchen als Mit-Gliedern die sonst heilsame Reichs- und Creyß-Verfassungen derselben fürlängst hätten zu statten kommen sollen, den geringsten Zweiffel darinn setzen möchte, leichtlich offenbar gemachet werden können.

Es sind auch diese Proceduren und Drangsalen so enormes, daß man dahin stellet, wie unpassionirte des Heil. Röm. Reichs Wohl- und Ruhe-Stand vor Augen habende Reichs-Glieder und Puissancen dergleichen gewaltthätigen feindl. Zerstöhrungen in dem Creyse, wovon Pommern einen ansehnlichen Theil machet, so lange conniviren, und alles gleichsam gut heissen können, und ob nicht das daher im Reiche auffgegangene Krieges-Feuer weiter um sich fressen, und wie man schon in Mecklenburgischen den Anfang siehet, mehrere Provintzien ergreiffen dürffte. Auch überlassen wir es höherer Beurtheilung, daß man auch sothanen Ubel in Zeiten vorzukommen, vermöge derer bekannten Friedens-Guarantien, sich nicht einst entschliessen, sondern zu dem itzigen Friedens-brüchigen Kriege, und der gewaltsamen Uberziehung und Ruinirung einer unter des Röm. Reichs besonderen Schutze nach denen Reichs-Constitutionen stehenden Provintze stille sitzen, und daher zu allen darob entstehenden Suites Ursache geben wollen. Indeß haben wir nöthig erachtet, unserm Herrn Secretaire diese Drangsalen von Pommern anjetzo zu repræsentiren, damit derselbe belieben möge, sich dessen gehörigen Orts zur nachdrücklichen Vorstellung, auch zur Præcavirung widrige Impressiones zu bedienen, und wie es mit dem Vorwande, daß man in Pommern für Geld und mit Disciplin gelebet, bewand sey, und daß, so lange noch bey jemanden in Städten und Dörffern etwas zu erpressen und zu rauben gewesen, man an Menschen, Gütern und Häusern alle Gewalt verübet, wie man dann biß diese Stunde durch allerhand grassirende Partheyen immer fortfähret, und noch ohnlängst die zwey schöne Dörffer, Barnimstow und Schennentz, nicht weit von Stettin, aller übrigen zu geschweigen, gäntzlich abgebrandt hat, zu remonstriren. Wir versehen Uns zu unserm Herrn Secretario, daß er sich dieses Wercks, so viel möglich, anzunehmen belieben werde. Göttlicher Obhut empfohlen. Stettin den 24. Dec. 1712.

J. A. Mayerfeld. Schwalch.
Lagerström. Olthorff.

C. Lillieström.

Steinbeck gieng mit dem Ende dieses Jahrs über die Trave nach dem Hollsteinischen und publicirte allda dieses:

1712. Steinbeck publicirt Manifest in Hollstein.

Ihro Königl. Maj. zu Schweden / meines allergnädigsten Königs und Herrn Rath / General en Chef und Ober-Commandeur über Dero in Teutschland stehende Armee.

Graf Magnus Steinbock.

Füge allen und jeden, denen dieses vorkommen wird, insonderheit der Hertzogthümer Schleßwig-Holstein, und deren incorporirten Lande Löbl. Stände und Prälaten, Ritterschafft und Städten, wie auch sämptl. Unterthanen und Eingesessenen, so bißhero in Königl. Dähnischen Eyden und Pflichten gestanden, wes Standes oder Wesens die seyn mögen, hiemit zu wissen: Und ist denenselben vorhin sattsam bekandt, so wohl mit was offenbahren, wider die Grundveste der natürlichen und aller Völcker Rechte, wider alle Pacta und Verträge, ja wider den kaum errichteten Travendalischen Friedens-Schluß anlauffendem Unfug, der gegenwärtige noch daurende Land und Leute verderbl. Krieg von der Cron Dännemarck angefangen; und nachdem die zuerst vorgenommene Expedition nacher Schonen, einen ihrer Injustice sehr gemässen, der feindl. Vermuthung nach aber gantz unerwarteten Ausgang, bekandter massen gewonnen, nach Deutschland intendirter Unterdrückung und Usurpirung der Königl. Schwedischen Reichs-Lehen und Provintzien in Deutschland fortgepflantzet worden. Ob man nun wohl, mit allgemeinem Beyfall der gantzen ehrbahren unpartheyisch. Welt, höchst befugt gewesen wäre, es den Kön. Dähn. von welchen wir in Deutschland heimgesuchet, und zu Grunde gerichtet worden, hinwiederum empfinden zu lassen; so ist doch aus demjenigen, was zur benöthigten Nachricht und Information des Publici, am ersten nächst-abgewichenen Novem. unter meinen Nahmen durch öffentlichen Druck publique gemachet worden, schon zur Gnüge bekandt, daß mein Wunsch und Absehung nirgends anders hingericht gewesen, als eines Theils allerhöchst-gedachter Ihrer Königl. Maj. zu Schweden unbillig wider alle Reichs-Gesetze, und die allgemeine Guarantie, Sicherheit und Zuverläßigkeit des Westphäl. Friedens, angegriffene und unterdrückte Deutsche Reichs-Lande, von der feindl. Gewaltsamkeit, unter Göttl. Seegen und Beystande, zu befreyen, andern Theils die mir anvertraute Königl. Armee und Kriegs-Macht Ihrer Kön. Majestät zu Schweden, entgegen und selbige Ihrer Landen mit Sicherheit wieder näher zu führen. Ob man auch noch hätte wünschen mögen, daß sothanen Zweck zu erreichen, man den nähest- und kürtzesten Weg hätte erwählen, und derjenigen Mittel, mit allem erfordersten Succes und Nachdruck, sich hätte bedienen können, welche nicht nur mit unschuldiger an dem Kriege keinen Theil habender Fürsten und Stände, samt Dero Lande und Unterthanen, allerwenigsten Beschwerde, begleitet gewesen wären, sondern auch jedem Belli in des Heil. Röm.

1712. Reichs Gräntzen, wo Ihro Königl. Majestät Feinde denselben fast vor 2. Jahren auffzuschlagen, sich auff keine Weise abhalten lassen wollen, gäntzlich wiederum zu entfernen, am hinlänglichsten hätte seyn mögen; so haben demnach, bekandtlich, Ihrer Königl. Maj. zu Schweden zudringliche Feinde sich dergestalt oppiniatriret, mir und meiner unterhabenden Armee den Eingang in das Königl. Schwedische Pommern, gegen Stettin, und die Pohlnische Gräntzen, durch vortheilhaffte Posturungen, Redouten, und dreydoppelte Linie zu verwehren, daß, wofern man nicht in verderblicher unverantwortl. Inaction ersitzen bleiben, und sogleich die Königl. Krieges-Macht dem evitablen Untergange exponiren wollen, nichts übrig geblieben, als durch den einzigen, wiewohl nicht ohne grosse Gefahr und Mühe einiger massen practicable zu machenden Paß bey Damgarten, gegen die Hochfürstl. Mecklenburgische Lande sich Lufft zu machen, in der Intention und Absicht, von dannen, wo möglich, dem Feinde gegen Pommern wieder in die Flanque zu gehen, oder gegen den Oder-Strohm sich wieder zu wenden, und die Feinde aus ihrem Vortheil nach sich zu ziehen. Allein, da sothaner, zu Verhütung Neutraler Reichs-Lande Schadens und Ruins abzielender Intention abermahlen nicht nur die Feinde formidable Hinderungen, durch Occupirung des Sultzer-Mohrs, der Recknitz, und gleichfalls vorhabende Bemächtigung des Warna-Strohms, dergestalt in den Weg geleget, daß dadurch zu dringen, bevorab bey gegenwärtiger Saison tieffen unbrauchbahren Wegen und schweren Defilées keine vernünfftige Apparence anscheinen wollen, sondern auch des Hn. Hertzogen zu Mecklenburg Hochfürstl. Durchl. einige Tage lang verwegerte Einräumung der auff Annäherung der Schwedischen Armee vom Feinde verlassenen Stadt und Brücken zu Rostock, als deren man sich unumgänglich versichern muste, um der Ouverture bey Güstrau, zu Behuff des Marchs nacher Pohlen, sich bedienen zu können, verursachet, daß dem Feinde alle zur Verhinderung jener Passage dienliche Vortheile zu occupiren, und sich darinn feste zu setzen, desto mehr Zeit gelassen, mithin denen feindl. in Rostock und unter Wißmar gestandenen Trouppen sich zu salviren Raum und Gelegenheit gegeben worden: So habe, obwohl wider Willen, mich genöthiget gesehen, der Stadt Wißmar näher zu rücken, und diejenige Messures zu nehmen, welche unter Göttl. Seegen und Beystande am zulänglichsten erachtet werden können, um dadurch die feindl. Rechnung, nach welcher man, mittelst der aus Hollstein an sich ziehenden Königl. Dähnischen Armee, die Königl. Schwedische von allen Seiten einzusperren, ins Gedränge zu bringen, und wo möglich, gar auffzuräumen vermeinete, einen Strich zu machen. Da nun dem Allerhöchsten darunter die gerechte Sache Ihrer Königl. Maj. zu Schweden anzusehen, und derselben den unweit Gadebusch am 20. Dec. befochtenen vollkommenen Sieg zu verleihen, gnädiglich gefallen hat; so hätte zwar annoch wünschen mögen, die von der verliehenen Victorie und Avantage billig zu erwartende Früchte an andern Orten, als in der Feinden Teutsche Reichs-Landen, oder innerhalb des H. Röm. Reichs Gräntzen, sammlen zu mögen. Wenn aber diese ihren Vorsatz, die von ihnen in Teutschland angezündete Kriegs-Flammen nicht wieder verlöschen zu lassen, sondern, so viel an ihnen zu unterhalten, wie bißher alle dahin abzielende Demarches, also auch darinn nochmals deutlich zu erkennen geben, daß nicht allein die Moscowitische im Mecklenburgischen annoch stehende Kriegs-Macht, sich mir, nach der Pommerischen und Pohlnischen Seiten, mit denen bey sich habenden Sachsen, entgegen zu stellen äusserst angelegen seyn lässet, sondern auch das Debris der zerstreueten Königl. Dähnischen Armee, mit einem Theil in der Flucht an sich gezogenen Sächsischen Trouppen, sich aus dem Hollsteinischen zu verstärcken, und mit denen vorhin erwehnten in Mecklenburgischen annoch stehenden feindl. Trouppen sich wiederum zu conjungiren trachtet; so finde meines Orts mich unumgänglich gemüßiget, mit der meinem Commando untergebenen Königl. Armee, denen Schleßwig-Hollsteinischen Landen, gleichfalls näher und in dieselbige einzurücken, um dadurch eines Theils an dem Orte, wo dieser mit wiedergesammlet- und verstärckter Macht, dem angezündeten Kriegs-Feuer neue Nahrung zu geben, sich äusserst bemühet, demselben, wo möglich, Einhalt zu thun, und zu endlicher Wiedererlangung, eines baldigen, gerechten, zu Ihrer Königl. Maj. in Schweden billigmäßiger Vergnügung gereichenden Friedens in Norden, und zu völliger Wiederberuhigung dieser Quartiere des H. Röm. Reiches, alle möglichste Kräffte und Bemühung anzustrecken. Und gleichwie darunter des bißher verspührеten mächtigen Beystandes mich zuversichtiglich tröste; also ergehet im übrigen hiemit an die Löbl. Stände der Hertzogthümer Schleßwig Hollstein von Prälaten, Ritterschafft und Städten, wie auch übrige sämtl. Eingesessene, die wohlgemeinte Erinner- und Verwarnung, daß niemand von dissitiger Intention und Vorhaben, als ob es damit auff ihren Ruin oder Verderb angesehen sey, sich einige widrige Impressiones oder Gedancken herbey bringen, weniger von Hause oder Hofe zu gehen, und von dem Seinigen sich zu entfernen, bereden lasse, sondern vielmehr, wenn nur die zur unentbehrlichen Nothdurfft der Königl. Armee, durch besondere Patente auszuschreibende Præstanda und Contributiones, jederzeit gebührend und prompt entrichtet und abgeführet werden, jedermann des Königl. Schwedischen Schutzes, Protection und Handhabung bey den Seinigen sich versehe; als welcher zu dem Ende denenjenigen, welche sich einheimisch halten, und obigen gemäß sich bezeugen, auch sonsten zum Schaden oder Abbruch Ihro Königl. Maj. zu Schweden und Dero Armee, nichts vornehmen, noch darzu auff einige Weise sich gebrauchen lassen werden, hiemit bündigst zugesaget, und zu dem Ende

1712.

1712.

bey denen Trouppen strenge Ordre und Disciplin zu halten, auch jedermann auff gebührendes Anmelden, prompte Justice, und von denen, so sie etwann unerlaubter eigenmächtiger Weise beleidiget haben möchten, vergnügliche Satisfaction widerfahren lassen, versprochen wird. Welches alle und jede, die es angehet, sich zur Nachricht dienen zu lassen, und sich darnach zu achten, mithin vor Schaden, Ungelegenheit und Ahndung, welche die jenige, so sich hierunter widerspenstig erzeigen möchten, dem Befinden nach, unausbleiblich zu erwarten haben, sich zu hüten wissen werden. Gegeben im Haupt-Quartier bey der Herren-Fähr, ohnweit Lübeck, den 30. Decemb. 1712.

M. Steinbock.
(L. S.)

O. Sandberg.

Auch Reglement guter Disciplin bey seiner Armee.

Was mehrgedachter General Steinbock, bey seiner Armee zu beobachtender guten Disciplin im Hollsteinischen bekandt machen lassen, war eines wohlklingenden Inhalts in folgenden Terminis:

Ihrer Königl. Majest. zu Schweden / ꝛc. meines allergnädigsten Königs und Herrn / General en Chef, und Ober-Commandeur über Dero in Teutschland stehende Armee.

Graf MAGNUS Steinbock!

THue kund: Gleichwie ich beym glücklichen Eintritt in das Fürstenthum Mecklenburg desselben Einwohnere mit ihrem Haab und Gut, wider alle Eigenthätigkeiten und eigenwillige Erpressungen in specialen Schutz genommen, und denen Ubertrettern die von Ihrer Königl. Maj. selbst in dem Placat, dat Lepienne den 5. April 1702. dictirte Straffe ernstlich angedrohet; Als habe auch jetzo, da mittelst Göttl. Führung die unterhabende Königl. Armee dieses Fürstenthum Hollstein betretten, allen und jeden zu dieser unterhabenden Armee gehörigen, alles Ernstes anbefehlen wollen, daß denen Einwohnern dieses Fürstenthums Hollsteins sie seyen Königlich-Döhnische, und also feindliche, oder auch Fürstl. Bischöfliche, oder der Stadt Lübeck gehörige Unterthanen nichts angemuthet, noch von ihnen erpresset werde, das nicht von denen darzu Verordneten assigniret und angewiesen worden, massen der jenige, welcher sich unterstehen würde, ein mehreres, als ihme assigniret, oder etwas, worauff er keine gehörige Anweisung vorzeigen kan, zu fordern und eigenmächtig zu nehmen, ohne Ansehen der Person, mit der in höchst-gedachtem Königl. allergerechtesten Placat angedrohetten Straffe wird beleget werden. Bey Vermeidung selbiger Straffe, müssen meine Salveguarden oder Pässe im geringsten nicht violiret werden. Wann auch etwas, so dem Feinde gehörig, ohne meinen Paß solte angetroffen werden, solches muß ungerühret, vom grösten biß zum kleinsten ins Haupt-Quartier gebracht werden.

Wornach sich alle, die es angehet, zu richten haben. Gegeben im Haupt-Quartier zu Schwartau den (20.) 31. Decemb. Anno 1712.

M. Steinbock.
(L. S.)

Peter Jacob von Eccard.

1712.

Ahndet das Flüchten deren Landes-Inwohner mit harten Drohen.

Ich hätte zwar vermeynet, daß, nachdem ich durch ein öffentliches Manifest versprochen, ernstliche Anstalt zu verfügen, daß bey dem Marsch der Königlich-Schwedischen Armee in Hollstein überall gute Ordres solten gehalten werden, so viel als möglich ist, und Kriegs Raison an die Hand giebet, die Einwohner in besagtem Hertzogthum ruhig auff ihren Gründen, und bey ihrem Haab und Gut würden ruhig sitzen geblieben seyn, weilen ich aber, wider all Vermuthen, sehr ungerne vernehmen muß, daß unterschiedliche Einwohner die Dörffer verlassen, und das Ihrige, ja auch gar die Fourage mit sich weggeführet haben; Als habe ich für nöthig, wie auch Christlich zu seyn erachtet, alle und jede in vorerwehnten Fall wohlmeynend zu warnen, daß sie bey ihren Gründen und Gütern ruhig mögen sitzen bleiben, widrigenfalls wird niemand befremden, wann die ledig gelassene Häuser und Höfe nach üblichem Gebrauch, in dergleichen Fällen verbrandt, verwüstet und verheeret werden. Welches allen und jeden, so es angehet, zur Nachricht dienet. Gegeben im Haupt-Quartier zu Schwartau den (20.) 31. Decemb. Anno 1712.

Magnus Steinbock.

Wie sehr auch der Graf Steinbock die Bewegungs-Ursachen seines Marsches nach dem Hollsteinischen heraus zu streichen wuste, so sahe doch die gantze Welt, daß durch dieses Mittel er viele Contribution und Brand-Schatzungs-Gelder zu machen, mehr im Sinne müsse gehabt haben, als seinem Könige die Hand zu bieten, daß derselbe aus Türckey nach seinem Lande zurücke kehren könne. Es war ihm und der gantzen Welt bekandt, daß der König dem Groß-Sultan, durch seinen in Constantinopel habenden Ministre öffters versichern lassen, daß seine Armee erstens in Pohlen zu stehen kommen solte, und da dieses in vielen Jahren nicht erfolget war, änderte der Türckische Hof auch so offt seine Intention wegen Escortirung des Königes Person durch Pohlen nacher Pomern. Es waren dañenhero sehr viele der Meynung, daß vielleicht der König von wenigen seinen Unterthanen zurück verlanget werde. Es war dem Grafen auch sehr verdacht worden, daß er an dem Könige in Jahr und Tag von der Victorie in Schonen gegen die Dähnen keine Relation abstattete, sondern sich begnügte, es an der Regierung in Stockholm gethan zu haben. Solte nun das Erstere Grund haben, wird man erfahren, Gottes Straffe wird nicht ausbleiben. Man hat zwar vorgegeben, die Unmöglichkeit des

1712. Marsches nach der Bataille um Schwerin umher nacher Pommern und Pohlen, aus Mangel Brods und Geldes, zudem hätte er wieder auffs neue mit denen Moscowitern, welche an die Pommerische Gräntze stunden, schlagen müssen, aber darauff hat man eingewendet, daß die Moscowiter schon auff die Retraite waren, um nacher Pohlen zu eylen, in der Meynung, Steinbock würde ihnen also attaquiren, da sie aber das Gegentheil sahen, fasseten sie wieder Muth, setzten sich, um sich wieder mit den Sachsen und Dähnen zu conjungiren, nun wäre auch nicht mehr Proviant und Geld erfordert worden zu dem Marsch um Schwerin herum, die Russen fort marschieren zu machen, als erfordert worden, nacher Altena zu marschieren, und sich zwischen zwo feindliche Armeen zu stecken. Zudem würde er überflüßig Subsistence gefunden haben, in Mecklenburg für seine wenige Trouppen, nachdem die übrigen alle, das Land geräumet hatten.

Hamburgischer Handel mit Dännemarck/ kommt zur Thätlichkeit.

Indessen hatten die Hollsteinischen nun auch dergestalt ihre volle Last bekommen, wie sie andre bisher gehabt, darunter auch das oben schon berührte Hamburg gehöret, von dessen hernach annoch erfolgten widrigen Schicksalen wir vollends Bericht allhier zu thun haben. Nemlich nachdem man sie mit Arrestirung und Auffbringung ihrer Schiffe voraus geplaget und bedrohet, kamen im Septembr. auch die Beschwerden durch den Druck an Tag, so Dännemarck zu haben, und daher es sein Thun, als wohlbefugte Repressalien allerdings rechtfertigen zu können vermeynte. Die Haupt-Summa der ziemlich weitläufftigen Schrifft lieff dahin aus: Daß Hamburg denen Dähnischen Unterthanen auff der Elbe neuerlich Zoll abgefordert, sich auff diesem Flusse eine Herrschafft angemasset, bey sich einen Stapel aufrichten, die Schiffe zur Land- und Ausladung in Hamburg (darwider freylich Preussen und Sachsen Anfangs dieses Jahrs protestiret) anhalten wollen; daß die Stadt die Dähnische Jurisdiction gekräncket, D. Krumholtzen über Königl. Territorium, ohne Begrüß- und erhaltene Zusteh[u]ng, geführet, auch wohl ein Weib aus Altona de facto hinweggenommen, sich einer Bottmäßigkeit über den Schaumburgischen Hof in Hamburg angemasset, auch die Altonaischen Bürger in ihrer Nahrung vielfältig gehindert hatte. Wie gegründet oder unbegründet nun diese Beschwerden seyn mochten, so war doch dieses gewiß, daß die von der Belägz- und Eroberung Staade zurück kommende Dähnische Völcker sich Hamburg naheten, und den 12. October in der Stadt Territorium einrückten, mit dem Bedrohen die Feindseeligkeiten anzufangen, wenn nicht binnen 8. Tagen Ihro Königl. Maj. Satisfaction gegeben würde. Nach Verfliessung dieses Termins, begaben sich die in Hamburg anwesende Ministres, als Preußische, Engl. Holl. Hannoverische, Wolffenbütelische zu dem Dähnischen General Scholten nach Eimsbüttel, im Namen ihrer hohen Principalen noch einen Anstand auff 14. Tage ausbittende, dargegen sich gedachter General entschuldigte, mit dem Anziehen, daß er seiner habenden Ordre genau nachleben müste. Die bekümmerte Stadt Hamburg wurde mitlerweil immer genauer eingesperret, und das Dähnische Volck, in die 10. biß 12000. Mann starck, um sie rund herum, von Eimesbütel biß Eppendorff verleget; dargegen von Seiten selbiger die Stern-Schantz, auch andre vor dem Damm- und Altenauer-Thor gelegene Aussen-Wercke mit mehrern Volck versehen, auch verschiedenes schweres Geschütz auff die Wälle geführet wurde. Die gütliche Tractaten nahmen auch zugleich einen Anfang, und wurden den 21. dito Ihro Königl. Dahn. Majestät an statt derer geforderten 275000. Thlr. 150000, angeboten, die man aber nicht annehmen, dargegen die Stadt auch ein mehrers nicht geben wollen, auff Einnehmung verschiedener Creyß-Trouppen, zu ihrer Vertheidigung, das Absehen richtende, wie denn Preussen sich erbot, 4000. Mann zu ihrem Beystande herbey zu schicken. Bey genauerer Uberlegung, daß fernere Strebung gegen den Strom wohl noch ein mehrers kosten dürffte, hatte man sich bequemen müssen, 246000. Thlr. herzugeben, weshalber den 4. Novembr. der Vergleich geschlossen, und hierauff die Dähnische Völcker wiederum abgeführet worden, mit dessen Zahlung denn die Stadt nicht säumig seyn dorffte, daß die Kayserl. Inhibition zu spät kam, selbige verbietende, und den Weg des Rechtens zu verfolgen befehlende, die wir zu völligem Einsehen der Sachen hier mittheilen wollen, ob sie gleich zu Anfang künfftigen Jahrs erst ausgefallen, des Inhalts:

Wird hingelegt.

Wir Carl der Sechste/ ꝛc. ꝛc.

Mit Unwillen Ihro Kayl. Dännemarck zum Weg des Rechtens weisende Maj.

Entbieten dem Tit. König in Dännemarck, ꝛc. ꝛc. Unsern Freund und Oheim, ꝛc. Tit. Ew. Lbden wird zweiffelsfrey aus Unserem an dieselben unterm 20. Septemb. nächst abgelegten Jahrs erlassenen Freund-Oheim- und Brüderl. Schreiben mit mehrern annoch erinnerlich seyn, was für wohlmeynenden Rath, Ermahn- und Warnung, wir an dieselbe, als Hertzogen zu Hollstein, wegen Relaxirung deren, von Ihro Unserer und des Heil. Röm. Reichs Stadt Hamburg, eine geraume Zeit allbereits in Beschlag gehaltenen Kauffartey-Schiffen, nicht weniger, wegen Ein- und Zurückhaltung des von Ew. Lbden in selbiger Gegend gestandener Miliz angedroheten schweren, in allen Reichs-Satz- und Ordnungen höchst verboten- und verpönten Verfahrens, haben ergehen lassen, um durch einen unvermutheten widrigen Fall, und zu Ergreiffung Reichs-Constitutions-mäßigen Verordnung nicht bemüssiget zu stehen, obwohlen Wir nun zu Ew. Lbden sonst gnugsam bekandten statt. Æquanimität und Großmüthigkeit, daß Freund-Oheim- und Brüderl. Versehen gehabt, es würden Dieselbe, die in sothanen Schreiben angeführte, auch an sich selbst offenkündig-befindenden Billigkeit in gleich wohlmeynend- und gebührende Erwegung gezogen, und nicht nur die obbemeldte Resolution der Stadt Hamburg Schiffe bewerckstelliget, sondern auch von all weiteren ei-

genmächtigen Verfahren, gegen nur besagte Stadt von selbsten eingehalten haben: Nachdeme aber uns zugekommenen glaubhafften Berichten nach, auch an sich Reichs- und Creyß-kündiger massen, durch Ew. Lbd. Residenten in besagter Stadt Hamburg dem alldortigen Magistrat einige Gravamina zugestellet, Satisfaction darüber, also gleich zu verschaffen begehret, und ohne dem Magistrat nur so viel Zeit gestatten, seiner Seits dargegen das benöthigte vorstellen zu können, so fort Dero General der von Scholtz, mit etlichen 1000. Mann in der Stadt Lande und Billwerther eingeruckt, darinn eigenen Gefallens, und in ohngemeiner Anzahl die Häuser mit Soldaten beleget, eine überaus grosse Menge Fourage mit nicht geringer Verwüstung verzehret, und endlich unter Bedrohung einer Bombardirung der Stadt, oder gründlicher Verderbung vorberührter derer Landen und Gärten, dieselbe Stadt zu einer so kostbaren und zu Erlegung ein Summ von 246000. Rthlr. sich belauffenden, als uns und dem Reich sehr nachtheiligen Handlung genöthiget, darvon auch sich weder durch der Stadt eingewandte, so billich- als mitleidenswürdige Vorstellung, und auff allen Fall zur Güte oder Recht, gethanen Erbiethen, sich abhalten lassen, noch die von Unserm im Nieder-Sächsischen Creyß sich befindlichen Abgesandten, dem Grafen von Schönborn, auch denen benachbarten Evangel. Ständen, zu einem so gerechten Endzweck, interponirte Officia das geringste fruchten lassen, noch auch die geziemende Ehrerbietung gegen Unsere, eben dazumal absonderlich dort gewesene Kayserl. Commission, in einigen Betracht gezogen, auch sonsten allenfalls die gantze Sach so betragen worden, daß der allgemeine Land-Frieden, die Reichs-Ruhe und Sicherheit, endlich des Vatterlandes so heilig als heilsame Gesätze, solchergestalten nicht fort dauren können, so haben wir bey solch der Sachen Bewandnuß, und da all Unsere biß anhero bey diesen Verfahren bezeigte besondere Freundschafft und Langmuth, auch die anbey gebrauchte glimpffliche Wege, die behörige Folge, End oder Mittel keinesweges erlangen können, sowohl in Erwegung dieses wider alle Rechte, Friedens-Schlüsse und übrige Reichs-Satzungen sich ergebenen schweren Facti, als auch um diese Stadt, und das gemeine Reichs-Wesen nach und nach nicht einer gleichmäßigen willkührlichen Nachfolge im höchst- betrübten und bey gegenwärtigen Conjuncturen sehr schädl. Welt-Theatro sich befindenden Umständen darzustellen, mit Anwendung Unsers allerhöchsten Kayf. Ambts, Krafft dessen Wir schuldig seyen, denen bedrangten Ständen des Reichs, dessen Ordnung Ruh und Sicherheit mit denen auff solche Fälle in den Reichs-Constitutionen qualificirten Verordnungen beyzustehen, keinen längern Anstand nehmen dörffen, sondern anheut, nach wiederholter reiffer Berathschlagung Kayserl. und des Reichs Rechten und Gebühr, Unser Kayserl. Mandatum Cassatorium & de restituendo ablata & imposterum non via facti, sed juris procedendo, sine clausula pœnale, wieder Ew. Lbd. als Hertzogen zu Hollstein, und aus welcher Qualität die zum Vorschein gekommene und hierinn vorgeschützte Gravamina ihren Ursprung genommen, und von dem exhibirten Druck selbst gemeldet, auch dorten von Unserer Kayserl. Wahl-Capitulation und denen Reichs-Satzungen ordentliche Meldung geschicht, sonsten aber ohnedem bekannt ist, was bey Einfall frembder Potentz und eigenmächtigen Uberzug des Reichs-Unterthanen, dessen Satzungen mitbringen, zu erkennen, Uns ungerne, jedoch höchst bemüßiget befunden, und nebst dem Ew. Lbd. in Krafft dieses nochmahlen gantz wohlmeynend und nachdrücklich, nach Krafft und Inhalt Unsers Kayserl. Ambts-Obliegen- und Vollkommenheit ermahnen wollen, nicht nur vorgedachtem Unserm Kayserl. Mandato, in allem ein völliges Genügen zu leisten, sondern diese Unsere und des heil. Reichs-Stadt Hamburg, als zumahlen das gröste Emporium des Reichs, in das Künfftige nicht also eigenmächtigen Gefallens beschweren, sondern deren Gravamina (massen Wir bereits dem Magistrat seine über die jetzigen habende Gegen-Nothdurfften, sub termino duorum mensium anzubringen aufferleget haben,) durch ordentlichen Weg Rechtens an- und auszuführen, da wir dann Ew. Lbd. gantz schleuniges und ohnpartheyisches Recht nach der zuvorderist beschehenen und Ihro obliegenden Erfüllung, vorgedacht Unsers Kayserl. Mandati, mitzutheilen, den geringsten Anstand nicht geben werden, herentgegen aber Uns bey Ausbleibung ein oder andern, Uns nicht entbrechen werden können, dieser guten Stadt, nach Einziehung eines allgemeinen Reichs-Gutachtens all dasjenige ferners Hülffliche angedeyhen zu lassen, was die heilsame Reichs-Satzung, Unser darauff verpflichtetes allerhöchstes Kayserl. Ambt, und insonderheit die höchst- benöthigte Verhüt- und Abwendung der bey mehrern dergl. Fällen ohnausbleiblichen erfolgenden gäntzlichen Umstürtzung aller bißherigen Recht- und löblichen Reichs-Verfassung, mit sich bringet und erfordert. Wir hätten damit Ew. Lbd. gern verschonen mögen, seynd aber nun diesem allem nach von Ew. Lbd. ein gantz schleunigen Erfolgs gewärtig, und verbleiben Derselben mit ꝛc. ꝛc. Wien den 20. Jan. 1713.

Nach verschiedenen zwischen Kayserl. Preußischen, Chur-Braunschweigischen, Münsterischen und Hessen-Casselischen Ministres über das Nordische Wesen gehaltenen Beredungen, war in Braunschweig den 20. Dec. ein- und anders, biß auff Genehmhabung hoher Principalen, in folgenden Puncten verglichen worden:

1.) Die Sache ist forderlamst an das Reich zu bringen und auff ein schlüßiges Reichs-Gutachten zu treiben.

2.) Das Haagische Neutralitäts-Project wird pro fundamento gesetzt, in so weit es noch practicabel ist.

3.) Der Kayser, Preussen, Chur-Pfaltz, Chur-Brannschweig, Münster, Wolffenbüttel

und

1712.

und Hessen-Cassel werden eine Armee von 20000. Mann zusammen bringen.

4. Die Repartition ist folgende: der Kayser 2000. zu Pferd, Preussen 6000. Mann, Pfaltz und Hannover jeder 2000. Münster 1600. des Land-Grafen von Hessen Contingent ist nicht exprimirt.

5. Die Kayserl. Völcker müssen an das Hildesheimische, die Preussische an der Marck, die Pfältzische im Bergischen, die übrige in eines jeden Land verlegt werden, und zwar so nahe, als es möglich.

6. Daß sie auff erster Ordre binnen etlichen Tagen sich jenseit der Elbe einfinden können.

7. Beyderseitigen kriegenden Partheyen ist nomine Cæsaris & Imperii zu declariren, daß sie den Reichs-Boden verlassen müssen.

8. Denen Puissancen, so Status Imperii seyn, ist solches in penetranten Terminis anzudeuten.

9. Beyden Partheyen ist darzu ein Terminus von 3. Wochen zu præfigiren.

10. Für die Læsos in gewisser Zeit Satisfaction zu bedingen, und deßwegen obsides zu begehren.

11. Dem Reich Securität zu geben, solches währenden Krieg mit Franckreich nicht ferner zu beunruhigen.

12. Im Fall sie sich hierzu nicht bequemen wollen, seynd sie mit dem Banno Imperii & declaratione pro hostibus mit Kayserl. Avocatoriis und der interdictione commeatus zu bedrohen.

13. Und daß das Reich wider sie würcklich agiren würde.

14. Denen Schweden ist die Declaration in schärffesten Terminis zu thun.

15. Dem Czaar in Moderateren.

16. Die in Mecklenburg weggenommene Plätze sind zu evacuiren.

17. Das Hertzogthum Brehmen, und was sonsten in Pommern erobert worden, ist in Kayss. sequestrum zu stellen.

18. Allenfalls könte Dännemarck die Revenüen von dem Hertzogthum behalten, ausser was auff die sequester Kosten gehet.

19. Die Schweden nicht mehr Mannschafft im Reich behalten, als zu Besetzung ihrer Vestungen nöthig ist.

20. Die Plätze sind zu Maintenirung des Sequestri mit Kayserl. und Creyß-Trouppen zu belegen.

21. Es ist nicht zu gestatten, daß sich die Schweden wieder in Pohlen ziehen.

22. Sondern sie müssen sich alle sub termino præfixo wieder über den See ziehen.

23. Dännemarck darff solchen Transport nicht hindern.

24. Noch die andere Nordische Alliirte, wann die Schweden nach Stralsund gehen wolten, um eingeschifft zu werden.

25. Die Schweden müssen Versicherung wegen ihrer Embarquirung geben.

26. Sie müssen sich wegen ihres Abzugs categorice erklären, oder der Gewalt gewärtig seyn.

27. Im Fall die Schweden einen von denen Nordischen Alliirten über den Hauffen würffen, muß sich die Reichs-Armee zu denen übrigen schlagen.

28. Casu inverso ist die Reichs-Armee zu vernehmen, und Gewalt wider die Nordische Alliirten zu gebrauchen.

29. Im Fall einer von diesen einen separaten Frieden machte, ist er mit Hülffe der übrigen zu zwingen, den Reichs-Boden zu verlassen.

30. Im Fall aber einer von ihnen zur Schwedischen Parthey treete, da muß sich die Neutralitäts-Armee zu denen übrigen schlagen.

31. Auff den Casum difficile dabilem, wann alle Nordische Alliirte sich zu denen Schweden schlügen, ist nichts resolviret.

32. Wann Engelland nicht würcklich wider den Kayser, und das Reich in Teutschland, oder den Niederlanden, Franckreich und Schweden zu Gefallen etwas Thätliches vornimmt, hat sich das Reich Dännemarcks nicht anzunehmen.

33. Wann die Schweden remitiren, und sich in die Vestungen ziehen, so sind dieselbe nach geschehener Conjunction mit denen Nordischen Alliirten zu bloquiren.

34. Des Grafs Steinbocks Entschuldigung wegen Abwesenheit seines Königs, ist nicht anzunehmen.

35. Ein jeder Herr muß den Unterhalt seiner Trouppen besorgen.

36. Printz Eugenius könte die Nautralitäts-Armee commandiren.

37. Die schwere Artillerie müssen Lübeck, Brehmen und Hamburg herschaffen.

38. Die Feld-Artillerie gibt ein jeder Herr seinen Trouppen.

39. Im Fall eines zu machenden Friedens könne der Kayser und das Reich die Mediation nicht übernehmen, als wann der Reichs-Boden geräumet worden.

40. Pro loco congressus ist Lübeck vor Hamburg zu nehmen.

Augustus nach Pohlen.

Der König Augustus war noch vor dem Treffen bey Gadebusch nach Pohlen abgegangen, daselbsten den Reichs-Tag wieder vorzunehmen, und hatte sich in dessen Abwesenheit manches zugetragen, was hier noch zu erzehlen übrig ist. Wie die Türcken darauff gedrungen, daß die Moscowiter sich aus Pohlen begeben, und die Heimführung des Königs in Schweden durch den Weg dergestalt sicherer stellen solten, ist anderwärts erzehlet geworden. Nun gab man Versicherung, daß dieses geschehen wäre, welches doch die Türcken so schlechthin nicht glauben wolten, sondern verschiedentlich, wie dessen zum Theil schon gedacht, Leute sich dessen zu erkundigen, und deshalben auch im Sept. dieses Jahrs einen besondern Aga abschickten, Nahmens Achmet Beg, welcher den 7. Sept. zu Caminiek Podolsky eintraff, und des Tartar-Chams Secretarium; auch verschiedene Schweden in Türckischer-Kleydung bey sich zu haben gesaget wurde, dieser gieng denn weiter nach Reuschlemberg, allwo ihn der Cron-Gross-Feld-Herr hö-

Allwo ein Türckischer Aga gehöret wird.

1712. rete. Der Antrag hatte in denen schon bekannten 4. Puncten bestanden; daß (1) die Moscowiter aus Pohlen weichen, (2) der Pohlnische Gesandte mit Ihm nach der Türckey gehen und wegen des Durchmarches des Königs in Schweden Richtigkeit machen helffen; (3) dieser eine freye Passage durch gedachtes Königreich haben, und (4) hierauff König Augustus nochmals vor einen König in Pohlen erkennet werden solte. Man nahm auch dieses ad Referendum an, und schickte Ihn mit einigen Geschencken hernachmals wieder fort, da denn der Waywode von Masuren, Chomentovvsky, als Gesandter mit Ihm gieng. Darmit aber gleichwohl die Türcken einiger massen vergnüget und Frieden zu halten bewogen würden, wolte man Ihnen mit Ausmarch derer Moscowiter aus Pohlen und Preussen fügen: Wie denn diese den 24. Octob. Elbingen verliessen, und es Sächsischen Trouppen zu besetzen abtratten; gleiches geschahe auch mit Thoren, und wurde auch die Pohlnische Ukraine geräumet, doch war man vor dem Wiederkommen derer dißmahl Abziehenden eben nicht gesichert. Der bißher in Dantzig gewesene Ragoczy gieng den 7. Nov. auch von dannen ab mit einem Engl. Schiff nach London zu, um hernach weiter und in Franckreich zu gehen. 1712.

Schweitzerische Geschichte.

Toggenb. Händel Verschlimmerung.

DA der geneigte Leser von dem sonst so offt vorgekommenen Toggenburgis. Wesen vorigen Jahrs fast nichts zu vernehmen gehabt, wird nun im gegenwärtigen desto mehrers in dieser Sachen zu erzählen seyn, als die da zu gewaltigen und sonst nicht erhörten Thätlichkeiten unter denen Schweitzern selbst hinaus geschlagen. Der Abt von S. Gallen hatte mit Gewalt bißher nichts erhalten können, da die Toggenburger wider Ihn, ohn Unterscheid der Religion zusammen gehalten, durch allerhand Politisch- und Pfäffische Künste aber waren Mittel gefunden worden sie allgemach zu einer Trennung zu bewegen, unter welcher denn gedachter Abt zu alter Herrschafft zu gelangen verhoffte. Man wuste zu erzählen, Er sey in diesem seinem Vorsatz so versteifft gewesen, daß

Harter Sinn des Abtes zu S. Gallen

»Er sich auch hernach vernehmen lassen: Er wolle von seiner Absicht und Anforderungen nicht »eines Daumens breit weichen, solte gleich die »gantze Schweitz darüber zu Grunde gehen, und »Er unter diese Ruinen zugleich mit begraben »werden, ꝛc. ꝛc. Nach solchem Sinn wurde nun gearbeitet, und durch geist- und weltliche Personen aller Fleiß angewendet, die Gemüther wider den gemeinen Land-Rath im Toggenburg zu gewinnen, als der dem Abt ein sonderbahrer Dorn in denen Augen seyn muste, weil Er sich dessen Absehen zum meisten widersetzte und die angegebne Freyheiten des Landes, nach dem sonst Erzählten, in politisch- und kirchlichen Dingen zu behaupten bemühet war. Man brachte es auch dahin daß verschiedene Gemeinden hier und dar dem Land-Rath nicht mehr beystehen wolten, sondern sich Ihm und dessen Verordnungen widersetzten und eigene Versammlungen anstelleten, in welchen von der Aussöhnung mit dem Abt gehandelt wurde, der da, mit Beyhülffe des Päbstl. in der Schweitz verhandenen Nuntii, nicht nur ein Religions-Werck aus dem gantzen Handel zu machen und die daher gesambter Cathol. Kirchen bevorstehende Gefahr auffzumutzen gewust; sondern auch denen auff seine Seite tretenden Leuten und Gemeinden allerhand Gnad und Vortheile versprechen lassen. Dergestalt bekam der Abt einen grossen Beyfall und fast das gantze sogenannte Unter-Ambt auff seine Seite, und grieff man allmählich zur Rüstung und zu denen Waffen, daß ein gefährlicher innerlicher Krieg obhanden zu seyn schiene und jedes Theil Anstalt machte sein Absehen mit Gewalt zu behaupten.

Verfassungen derer Cantons beyderseits Religionen.

Bey dergleichen Dingen gab es allerhand Aufsehens und Bewegung in gesambter Schweitz, und hielten die Cathol. Cantons, nach eingetrettenem Februario, eine bedencklich- und gefährlich-scheinende Zusammenkunfft in Lucern, dargegen die Reformirte sich in Arau miteinander besprachen, und konte man wohl mercken, daß zwischen beyden Theilen ein gewaltiges Mißtrauen einreissen wolte, dessen Anstiffter und Unterhaltung einige denen heimlichen Künsten des Frantzösischen Bottschaffters mit beymessen, der doch offentlich, wie auch die Folge zeigen wird, gantz was anders von sich hören und an sich sehen ließ. Indessen, da alles auff dem Biegen oder Brechen stund, wurde doch eine gemeine Versamlung aller Cantons nach Baden auff den 3. April ausgeschrieben, aber vor dieser Anfang, bey eingefallenem Oster-Fest, durch die Cathol. Geistlichkeit von denen Cantzeln dergestalt Lermen geblasen, daß sich auch viele ihrer Religion hefftig darob geärgert, und jämmerliche Folgen daher gemuthmasset, deren Vorboten sich in allerhand blutrinstigen Schlägereyen zwischen Cathol. und Reformirten hier und dar hervor thaten, da jene auch gar muthig wurden, als sichs ausswieß, wie der Abt schon 7. Gemeinden im Toggenburgischen zu seinem Willen hatte, daher der Ruff entstund, wenn noch ein- oder andre herbey träte, solten die übrige mit Macht zu Paaren getrieben werden. Die gedachte Tag-Satzung gieng indessen vor sich, auff welcher man denn auch von Besorgung des Schweitzerischen Interesses bey der Zusammenkunfft in Utrecht handeln wollen, ob schon die Verständigere vorher sehen wolten, daß in gemeinen Nahmen derer Schweitzer auch dißfalls nicht viel auszurichten seyn würde, indem der Cathol. Theil selbiger weder den König Carln in Spanien, noch auch die Königin von Engelland und den Churfürsten von Hannover vor dergleichen erkannt hatte. Der Frantzösische

Lermenblasen Cathol. Clerisey.

Ge-

1712. Gesandte erschien den 5. April auff mehrerwehnter allgemeiner Schweitzer-Versammlung, und sprach selbige mit einer Rede an, darinnen er seinen König heraus strich, das Hauß Oesterreich verdächtig zu machen trachtete, auch zu innerlichem Frieden ermahnte, darmit dieses nicht sonst seinen Vortheil aus fortgehender Uneinigkeit zöge, der gantze Inhalt kam auff Nachstehendes heraus:

Großmächtige Herren!

Ich halte darfür, daß meine Begierde bey ihnen mich einzufinden, selbigen angenehm seyn müsse, dieweil sie auff solchen Gründen beruhet, so auch von denen giftigsten Verleumbdern nicht übel gedeutet werden können. Ich begehre nicht neue Hülffe vor meinen König wider die Feinde seiner Crone. Wenn Menschen derer Menschen Schicksale anordnen könten, würde die Monarchie nur ihrer Macht bedurfft, und an dem Arm des sie regierenden Königs zu ihrer Beschirmung vollkommen gnug gehabt haben; allein es hat sich gnug gezeiget, daß eine höhere Krafft über uns gebiete, ohn uns um Rath zu fragen, da drey Printzen hinter einander gestorben, die Ihro Majest. Trost, die Zuversicht ihrer Bunds-Genossen, und das Heyl Dero Unterthanen gewesen. Unterdessen giebet doch Ihro Majest. Gesundheit, Hertzhafftigkeit, Weisheit und Gottseeligkeit die Hoffnung, es werde Göttl. Majest. Franckreich mit gnädigen Augen ansehen, und diesem seinen alten Glantz erhalten. Derohalben bin ich auch, des Zukünfftigen halber ausser Furcht und Sorgen, meynende, ich könne sagen: Daß auch die Pforten der Höllen die gute Sache nicht überwältigen werden, darbey ich glaube, es mit bessern Rechte zu thun, als eine widrige hochmüthige Potentz, die da meynet, daß ihr alles, auch das Wort GOttes selbst, zu Gebote stehen müße. Ich muß ihnen die wahre Bewegniß-Ursachen meiner Gegenwart anzeigen, darmit euch meine ihnen bisher etwa nicht vortheilhafft-geschienene Anschläge nach ihren Einsichten einrichten könne, weil Ihro Majest. mir befohlen, in alle meinem Thun auff M. H. Herrn Wohlseyn zu sehen. Solte es möglich seyn, daß ich irrete, wenn ich sage: daß die gute Verständniß und Einigkeit gesamter Cantons der Grund-Stein ihrer Erhaltung sey? Ich kan mir nicht einbilden, daß die neuere Politic einen andern Grund erfinden könne, der dem nur-angezeigten vorzuziehen sey. Gantz Europa weiß, daß die Dapfferkeit ihrer Vorfahren den Anfang zu ihrer Freyheit gemacht; allein all ihr Versuch wird vergebens seyn, wenn die Cantons unterschiedlichen Eigennutz suchen wollen. Ihr gemeiner, und alle Gelegenheiten zu seinem Vortheil brauchender Feind, würde nicht ermangelt haben sie zu trennen, und zehlete vielleicht schon ihre Vorfahren unter unruhige und ihrer Untreu halber gestraffte Leute.

Soleen Löbl. Cantons dermahln wohl sicher seyn, wenn sie nicht ungesäumt unter ihnen entstandenen Streit beylegen wolten? Meynen Sie, Hochmög. Herren wohl, daß bloße Tractaten oder Vergleiche sie schützen können wider das Unternehmen eines Hauses, welches bey allen Vorfallenheiten auch dermahln zu verstehen gibt, wie gern es seine alte ungerechte Ansprüche auff sie erneuern wolte? Meynen sie wohl da entlegene, und an ihrer Erniedrigung oder Erhöhung nichts habende Potentzen, sich ihrenthalben in einen Krieg begeben werden? Das heist nichts, M. H. die keiner gesunder Politic, wissen daß Bündnisse nicht bestehen, es sey denn, daß sie durch gegenseitige Bedürffniß derer Staaten unterhalten werden, und daß darbey keine Sicherheit sey, wo nicht beyde Theil darbey ihren Nutzen finden.

Ich habe es ihnen schon mehrmahls gesagt, sie haben keine förchterlichere Feinde, als sich selber. Wollen sie sorg- und furcht-leß seyn, so müssen sie ihre Uneinigkeiten auffheben. Die Toggenburgische Zwistigkeit ist die vornehmste Ursach daran; jedes Theil meynet darbey Recht zu haben, und darbey lebt man in grosser Sicherheit, welches alle verwundert, die da unpartheyisch sind.

Wird ihre Bündniß denn bestehen können, wenn man diese Uneinigkeit heget, oder, zu deren Beylegung, Auswärtige kommen lässet? Obgleich, so doch nicht wahrscheinlich ist, es eine Parthie dahin brächte, daß dieser Punct in dem vorseyenden allgemeinen Frieden zu Utrecht käme; würde man denn darbey sicher seyn, und glauben mögen, daß eine auswärtig- und durch allerhand Um- oder-Krum-Wege erlangte Sache von einer beständigen Dauer seyn solte? Die Gerechtigkeit muß der vornehmste Trieb ihrer Entschliessung seyn, und diese muß unter ihnen und bey ihnen selbsten ausgemachet werden. Nehmen sie doch derenthalben nicht die Zuflucht zu solchen Mitteln, die da ärger sind als der Schade selbsten. Erwehlen sie doch unter ihnen redliche und geschickliche Leute, welche denn sehen und sagen können, was recht oder unrecht sey. Schweitzer-Land wäre ja wohl zu beklagen, wenn in allen seinen Gräntzen nicht so viel geschickte und auffrichtige Leute zu finden wären, die in eignen Landes Angelegenheiten sprechen könten, was billig oder nicht sey. Dergleichen sind auszusuchen; die Gefundene sind von allem wohl zu unterrichten, die Unterrichtete sind anzuweisen auff nichts, als auff Recht und Billigkeit zu sehen. Man gebe ihnen alles disfals auff ihr Gewissen vor GOtt, und entschliesse sich ihren Ausspruch heiliglich genehm zu haben, er falle, wie er immer wolle.

Diesen Rath gibt Ihro Königl. Maj. ihnen mittelst meines Mundes, ich wünsche, daß ihm mehr möge gefolget werden, als dem, was bisher seinethalben in diesen Angelegenheiten vorgestellet geworden. Uberlegen sie doch ernstlich und wohl, bedächtiglich meinen Vortrag. Wüsten Ihro Majest. daß es dem Schweitzer-Lande verträglich wäre, die alten Verbindungen auffzuheben, und sich in neue einzulassen; so würden Dero Abgesandten sich denen Ministres nicht entgegen setzen, die da Uneinigkeits-Unkraut auszu-

1712.

säen

1712.

säen so bemühet sind: Aber sie müssen vorher dem weisesten unter allen Potentaten, und dem treuesten unter allen ihren Bundsgenossen klärlich darthun, daß ihre eigene und ihrer Nachkommen Heil und Wohlfarth auff Aufhebung der unter ihnen sonst gewesenen Einigkeit und Verbindung bestehe, und daß es dem gemeinen Besten verträglich sey, wenn man ein- und andern eigennützigen und hitzigen Absichten oder Gemüths-Trifften einzelner Personen folgete, die da auff gemeiner Wohlfart Unkosten sich ins besondre einen grossen Nahmen machen wollen, wider die heilsame denen Voreltern beliebte Grund-Sätze Schweitzerischer Freyheit. Ich werde mich vor meine Person glücklich schätzen, wenn Sie mir Gelegenheit an Hand geben mit neuen Proben zu erweisen, wie sehr mir anlieget, was Sie und ihr Heil anbetrifft, &c. &c.

Der Lermen geht im Toggenburg. an.

Dergleichen und andre Verstellungen wolten doch, zu Beybehaltung des Friedens nichts helffen, und klagten die Reformirte Cantons daß man Cathol. Seits nicht einmahl von Hinlegung derer Toggenburgischen Troublen etwas hören oder zu handeln vornehmen wollen, welchergestalt man ohnverrichteter Dinge auseinander gieng. Die Unruhe gieng dargegen an, da ein gewisser Johannes Bollinger, unter dem Titul eines commandirenden Officiers fünff zusammen verbundener auff Seiten des Abts getrettenen Gemeinden, mit Beyhülff eines Major Felbers die vornehmste Pässe des Lands recognoscirte und zum Theil besetzte, verschiedene Land-Leute gefänglich hinweg führte, einen Theil Leute auff das sogenannte Berckfeld und auff der vortheilhafften Höhe bey Kirchberg postirte, die Leute zum Beytritt auff des Abten Seite nöthigte, die sich wegernde, plünderte, auch mit Feuer und Schwerd fernerweit bedrohete, also alles in Schrecken setzte. Der Toggenburgische gemeine Land-Rath meinte nicht Zeit seyn hierbey länger stille zu sitzen, setzte sich also in Gegenwehr und bewarb sich um Hülffe bey Zürch und Bern, weil Er aber wohl wuste, wie viel verspielet seyn würde, wenn die Abtische Parthey die Clöster Magdenau und Neu S. Johann abermals besetzte, auch die Vermuthung bekam, daß dergleichen etwas gewiß obhanden seyn möchte, wolte Er das Prævenire spielen, oder diesem Streiche zuvor kommen, und sendete einige gerüstete Leute aus sich gedachter beyder Clöster in guter Art zu versichern, wie denn auch in der That, zu grosser Verbitterung derer Abtischen, geschahe, die da ausprengten, samt hätten die Reformirte bey Besetzung derer Clöster gebrauchte Land-Leute, die Closter-Frauen geschändet, zum Fenstern hinaus gestürtzet, Marien-Bildern die Köpffe abgehauen, und an deren statt Ziegen-Häupter mit Hörnern auffgesetzet u. s. w. welche aber erdichtete und nur zu Aufhetzung derer Cathol. ausgestreuete Unwarheiten zu seyn, durch einige Zeugnüsse derer Closter-Frauen bewiesen wurde. Der Land-Rath gab von seinem Thun Rechenschafft mit diesem Manifest:

Toggenb.

Wir Schultheiß, Ammann und Gemeine, Land-Rath der Grafschafft Toggenburg, thun kund und zu wissen, nicht allein unsern treuen lieben Land-Leuten und Gemeinden der Landschafft Toggenburg, sondern auch allen denen, welche sich ausser unserm Lande befinden, von was Stande, Würde oder Condition sie sind, und welche Recht und Billichkeit lieben. Nachdem wir lange Jahre mit dem Fürstl. Hause S. Gallen in Uneinigkeit gelebet, weil dasselbe unser Land gegen den Inhalt unserer Grund-Briefe, den Landes-Eid von 1440. und gegen das offenbahre Recht verkürtzet, wie auch unsere und unserer lieben Vor-Eltern Freyheiten gekräncket, und uns in kurtzem unter eine betrübte Sclaverey mit der grösten Unbarmhertzigkeit gebracht; als welches man durch die mündl. und schrifftl. Deductiones die wir ans Licht gegeben, klärlich erwiesen, und wie wir genöthiget worden, uns wiederum in den Besitz unserer rechtmäßigen Freyheiten zu setzen doch dergestalt, daß wir dabey declariret, uns alle demjenigen, was durch die bereits angenommene unpartheyische Vermittelung billig und recht geurtheilet werden solte, zu unterwerffen; welchen gemeinen Ausspruch wir mit Gedult abgewartet, und uns in unserm Land gantz stille gehalten; hingegen hat man auff Seiten des Fürstl. Hauses von St. Gallen alles, was zum Frieden und rechtmässigen Vergleich dienlich gewesen, von der Hand geschlagen, in Meynung durch innerlich erweckte Unruhe und äusserlich angeführte Gewalt alles in Unordnung zu bringen, und uns wiederum unter die Regierung eines Herrn zu zwingen; zu welchem Ende es dann biß hicher durch einige geistl. und weltl. Personen, welche sich im Lande auffhalten, nicht nur die Gemeine und den ehrlichen Land-Mann zur Widerspenstigkeit gegen dem Land-Rath anhetzen lassen, sondern auch durch offentliche Thaten, Ursachen gesuchet, alle ihr Ansehen und Respect zu benehmen, indem man ihre abkündigte Befehle abgerissen, und mit Füssen getretten, sie für Schelme, Diebe und Lands-Verräther gescholten, und sie beschuldiget, daß sie keinen billigen Frieden annehmen wolten, und des Landes Kosten untreulich anwendeten. Ja man hat ihnen, als den ärgsten Ubelthätern mit einem schmähligen Todte gedrohet, durch ausgesandte Emissarien, besonders im Nieder-Ambte, gegen die Abmahnung des Land-Raths durch eigene Gewalt auff eine verbottene Weise die Gemeinde versammlet; den Land-Mann daselbst unter allerhand ungegründeten Vorwand von dem gemeinen Land abgezogen, daß sie auff diese Weise einer Gemeine und persönlich einer unumgräntzten Unterthänigkeit sich unterwerffen solten, mit Bedrohung Feuer und Schwerd, welche solches nicht thun wollen; ferner haben sie den Gliedern des Land-Raths zu erscheinen, viele von den Gemeinden zur würckl. Resistenz angespannet, die Sturm-Glocke geläutet, den alten Landschafften alle Hülffe zugesaget, die Brücken abgebrochen, und die Pessen besetzet; ja die Sache so weit gebracht, daß man sich mit der Hoffnung flattiret, daß wenn man sich nur noch von einer Gemeinde Meister machen

würde,

1712.

würde, man den einen Theil des Landes mit dem andern überfallen, und mit Gewalt und grausamen Blutvergiessen, unterdrücken wolle. Welches alles nicht allein heimlich, sondern auch noch an dem letztern Oster-Feste zu ersehen gewesen, da man dem Christlichen Volcke den Nutzen des theuren Verdienstes JEsu Christi verhalten; und hiernächst mit einer solchen Grausamkeit öffentlich vom Predigt-Stuhl zu Wercke gangen, daß ein jeder ohne Unterscheid, von was für Religion er auch seyn möge, darüber zum höchsten geärgert worden, ꝛc. Weil wir dann dieses Ubel, welches biß in die Seele gehet, nicht länger ansehen können, und uns selbst in so augenscheinliche Gefahr stecken, ohne uns auff sichere Weise in Stand zu bringen, eines theils, um den Beßhafftigen die verdienten Straffen anzukündigen, und zum andern die einfältigen ehrlichen Leute, welche durch falsches Vorgeben, verleitet werden, eines bessern zu unterrichten; und dadurch den über dem Haupte schwebenden Ruin durch Gottes gnädigen Beystand abzuwenden. Nachdemmahlen nun das gemeldte Hauß von St. Gallen diese Sache dahin gebracht, und den gemeinen Landmann durch dessen schlimme Wege zu dem Eiffer verleitet, daß der Land-Rath sich nicht mehr getrauet, gnugsame Vorsorge zu tragen, und zu diesem Ende den sämtlichen Gemeinen den wahrhafftigen Zustand vorstellen, da unterdessen die Geistlichkeit sich auch sehr bemühet, um in dem Ober-Amte eben dergleichen Unordnung anzurichten, sich verlassend, daß die Situation der beyden Clöster, von neu St. Jan und Magenau, als wie zuvor durch die darinn gelegte Commendanten und Kriegs-Ammunition, eine Brille auff der Nase des Ober-Amtes seyn solten, um alles dadurch mit dem ersten in Confusion zu bringen. Als sind wir durch die äusserste Noth gedrungen, damit wir uns selbst, unsere Weiber und Kinder, vor einer solchen gedroheten Gewalt versichern möchten, diese beyde Clöster zu bemächtigen, und dieselbe mit den nöthigen Garnisonen zu besetzen, weil dieses das einige und beste Mittel ist, wodurch wir die gedrohete Gefahr mit Gottes Hülffe abwenden, und Gelegenheit haben können, die Beßhafftigen und Widerspenstigen mit Nachdruck zu dämpffen, und die Einfältigen durch sattsamen Unterricht auff den rechten Weg zu bringen. Jedoch protestiren wir hiermit insgesamt ohne Unterscheid der Religion vor GOtt und der ehrbaren Welt, daß diese Besetzung der Clöster nicht aus einigen Absehen zur Verhinderung der Römischen Religion geschehen: massen wir die gute Ordre gestellet, daß diese Expedition, wo möglich, es wäre denn, daß die Geistlichkeit durch unbefugte Gegenwehr Gelegenheit darzu gäbe, ohne einiges Blutvergiessen, Raubung oder Plünderung geschehen solle, und daß ihren Personen, und allem, was zum Gottesdienst gehöret, nicht die geringste Gewalt gethan, noch die Verrichtung desselben gehindert werden solle, ohne daß wir dabey einige Sicherheit, die uns nöthig ist, suchen oder behalten wollen, Wir erinnern und vermahnen auch unsere liebe Mitland-Leute, und ersuchen alle, welche sich ausser demselben befinden, daß, wenn etwas Widrigs ausgestreuet werden solle, solches nicht zu glauben, sondern versichert zu seyn, daß alles Gemeldete sich in der Wahrheit würcklich verhalte; im übrigen wünschen wir von Hertzen, daß diese Sache durch ein billiges Mittel zu Ende gebracht werden könte, und declariren hiermit öffentlich, daß, wenn das Fürstl. Hauß von St. Gallen mit den gemeinen Land-Räthen, ohne Absonderung der einen oder andern Religion, als wie biß dato vorgenommen ist, über solchen Frieden handeln, oder durch die vorige vestgestellte Mediation einen gemeinen Ausspruch geschehen lassen wolle, wir uns gerne schicken, und der Gerechtigkeit unterwerffen wollen. Hingegen sind wir auch resolviret, allen Gewaltthätigkeiten und Unterdruckung zu begegnen, und unsere Freyheit mit Gottes Hülffe und Beystand biß auff den letzten Bluts-Tropffen zu vertheidigen. Welches wir hiermit zu eines jeden Nachricht und unserer Entschuldigung öffentlich abkündigen lassen. Den 12. April 1712. in der Cantzley Toggenburg.

1712.

Das um Hülffe, nach oben Angeregtem, ersuchte Zürch und Bern entschloß sich selbige dem Land-Rath in Toggenburg ferners widerfahren zu lassen, wie denn Zürch schon den Hauptmann Rahbholtz, nebst andern Ober- und Unter-Officiers herbey gesendet hatte. Der Canton Bern ließ bey die 6000. Mann anrucken, und stand in Zürch auch alles ins Feld zu ziehen fertig und bereit. Ehe man aber fernerweit mit Schwerdtern auffeinander loß schlug, versuchte man noch ein- und anders mit der Feder, und wurde unterm 12. Aprilis folgendes an den Abt zu St. Gallen von Zürch und Bern abgelassen: Es ist uns die Zeit hero zu nicht geringem unsern Bedauren zu vernehmen kommen, wie in Beyseitsetzung aller gütlicher, von gantz löbl. Eydgenoßschafft vorgeschlagener und bereits angefangener Mediations-Mittel, verschiedene fried-häßige Leut, geist- und weltlichen Stands, wider den Lands-Frieden erst neuer Dingen unterstanden, das gantze Land Toggenburg in gäntzliche Verwirrung und Uneinigkeit zu bringen, daraus nothwendig nichts anders als eine gäntzliche Unruhe in dem Land Toggenburg zu besorgen gewesen wäre, immassen, daß eine gantze löbl. Eydgenoßschafft dadurch leichtlich in gresses Unheil gesetzet werden können; darnach aus Fried und Billigkeit-liebenden Gemüth, und aus auffhabenden hohen und theuren Pflichten zu der Wohlfahrt gemeiner löbl. Eydgenoßschafft wir nichts anders gekönt, als dem bedrangten und nothleidenden Theil hülffliche Hand zu bieten, und eine etwelche geringe Mannschafft an unsere Gräntzen zu stellen, in keiner andern Meynung, daß diese Unruhe im Land Toggenburg wiederum gestillet werde; darbey wir nicht unterlassen wollen, Ew. Fürstl. Gnaden zu verdeuten, daß es zu Dero Offension Beleid- und Beschädigung keineswegs gemeynt, sondern in dem auffrichtigen und ehrlichen Absehen, daß Sie zu Beruhigung

Zürch und Bern verstehet sich / denen Toggenburgern ferner beyzustehen.

Schreibt an Abt.

1712.

dieser Sachen andere, und diesen Geschäffte angemessener Mittel vorschlagen, und mit uns dahin zielen werden, daß von löbl. Eydgenoßschafft alles Ungemach abgelehnt, und selbige im wahren Frieden, Ruhe, Wohlstand noch fürbaß erhalten werde; Wie wir dann GOtt bitten, daß er selbsten alle fried-zerstöhrende Anschläge von löbl. Eydgenoßschafft abwenden, und Ew. Fürstl. Gnaden samt uns unter seinen allgewaltigen Schutz noch fürbaß vätterl. erhalten wolle.

Dessen Antwort.

Die Antwort des Abts wolte nicht an ihn kommen lassen, daß Er unterlassen, was zu Herstellung der Ruhe dienlich gewesen; vielmehr beschuldigte sie dessen beyde Cantons, da sie nachstehender massen lautete:

Gleichwie wir von Euch U. G. L. respective S. E. und P. nimmermehr uns hätten zu Sinn kommen lassen dörffen, um deswegen daß einige unserer Unterthanen des Unter-Amts der Grafschafft Toggenburg von selbst sich wiederum zu uns, und alter Treu gekehret, Ihr eine solch in löbl. Eydgenoßschafft ohngewohnte kriegerische Bewegung anstellen würdet, also können wir uns auch nicht genug verwundern, daß zu solcher ihr laut Eures durch eignen sub dato 12. diß wohleingebrachten Schreibens solche Anläß-Ursachen und Noth vorwenden, welche, wie aller Welt, Euch aber am allerbesten bekandt ist, mit einigem Grund und Bestand der Warheit auff uns nimmermehr mögen gebracht werden, und dahero billig von Euch als Christlichen und Gerechtigkeit liebenden Ständen glauben sollen und wollen, ihr von verschiedenen fried-häßigen Leuten hierzu mit listig- und uneydgenoßischen Practiquen angeführet und verleitet worden seyen.

Von Zürch und Bern.

Wann haben wir die Mediation abseits gelegt? ist mit deren Verfolg durch die von den Toggenburgischen Herren Mediatoren ohnerhört und unbilligst angemuthet, und in der That beharrende Bedingnuß verohrunöglichet worden? Was haben wir für Anlaß zu der Verwirrung in Toggenburg gegeben? die wir nichts anders gethan, als daß wir jeden, der von selbst aus eigenem Trieb seines Gewissens, und Ehren bey uns sich angemeldet, mit aller Mildigkeit auffgenommen, und männiglich zu unsern Gnaden Thür und Thor eröffnet haben.

Die authentische Instrumenten/ und anders liquides beyseits zu lassen.

Wer ist von uns, oder den Unsrigen in Toggenburg auch je gewesen, welcher jemanden, so unsere Gnad lieber ausschlagen, als annehmen wollen, deßwegen anzugreiffen, zu drängen, oder auff was Weiß es wäre, zu beleidigen sich unterstanden habe? Würden aber Ihr U. G. L. respective S. E. u. P. selbsten, und die gantze ehrbare Welt uns zu tadlen höchste Ursach haben, wann wir die zu uns Getretene in ihrer äussersten Verfolgung und würcklichen Angriff auff Leib und Leben aller Dingen Hülff- und Trost-loß gelassen hätten? Wer ist dann in Toggenburg der Bedrängte? der jenige, der mit Wort und Schrifft sich erkläret hat, niemand Gesatz und Ordnung zu geben, noch im geringsten zu betrüben, solches auch mit dem Werck belegt hat, oder aber der jenige, welcher seinen eigenen Mit-Land-mann meichel-mörderischer Weiß überfället, einzig, weilen er die geschworne Pflichten an uns als seiner natürlichen Obrigkeit mitbrechen will?

1712.

Nun G. L. respective S. E. u. P. gleichwie der grosse GOtt unser Zeug ist, daß wir, als der wider Recht und alle Billigkeit beraubte Theil jederzeit zu Abführung der zwischen uns und unsern Unterthanen hafftenden Strittigkeit, so gut- und rechtlich ohnpartheyisch- eydgenoßischer Handlung uns willigst erboten, auch des auffrichtigen Erbietens noch seynd, in specie zu Vorhandnehmung einer auff beederseits habende Brief und Siegel hin ohnbedingt- eydgenoßisch-ohnpartheyischen Mediation uns von Hertzen gern leiten zu lassen; also wird auch seiner Göttl. Gerechtigkeit, wann diese unsere getreu-gemeynte Erklärung nicht statt finden solte, zwischen uns, und unsern Feinden der Richter seyn, und ohngezweiffelt durch ihren Ausspruch der Welt zeigen, daß sie ab aller Rebellion und Meyneyd ein Greuel habe, und die an uns und den Unsrigen verübende Gewaltthat verdienter massen zu rächen und zu straffen wohl etwann verzögere, aber niemahl unterlasse. Es mag aber die allerhöchste Vorsicht über uns verhengen was sie will, werden wir selbiges mit freudigem Hertzen umfangen, und auff den Göttl. Beystand uns verlassende, von unsern Rechten uns durch keinen menschlichen Gewalt nimmermehr drängen lassen.

Ist, was wir in Antwort auff das Eurige, und mithin Euch und uns sämtlich dem Schirm des Himmels treu-eiffrigst erlassen wollen, ꝛc.

Zürch und Bern manifestiren.

Die Sachen kamen also von denen Worten immer mehr zum Streichen, und giengen, wie obgedacht, die Toggenburger mit Zürchischer Hülffe den 13. April hin, sich der vorhin genannten Clöster zu bemächtigen, und, nach deren Besetzung, dem Aebtischen Theil ferners zu begegnen. Eben selbigen Tags wurde von Zürch und Bern ein Manifest ausgegeben, mittelst wessen sie sich wegen des denen Toggenburgern geleisteten Beystands dergestalt rechtfertigten:

Wir Burgermeister, Schultheiß, klein- und grosse Räthe der Städten Zürch und Bern, urkunden hiermit offentlich, demnach Welt-bekandt, wie daß das Land Toggenburg durch den Lauff vieler Jahren von den Fürstl. Gallischen Beamten so viel harte und ohnerträgentliche Beschwerden erdulden und ausstehen müssen, daß selbiges nichts anders, als den völligen Untergang und Ruin aller ihrer mit Lob und Ehre daher gebrachter Freyheiten vorsehen können; so hat selbiges, diese ihre tieff zu Hertzen dringende Anliegenheiten, an beyde ihre mitverlandrechtete löbliche Ort Schweitz und Glarus zu bringen sich genöthiget befunden; nachdem aber darüber dieses Geschäfft aus Veranlassung, daß Ihro Fürstl. Gnaden der Abt zu St. Gallen denen löbl. Orten Schweitz und Glarus, wegen nicht-Agnoscirung des so genannten Land-Rechts von Anno 1440. Recht für die löbl. Eydgenoßischen Ort vorgeschlagen, etliche Jahr auff löbl. Eydgenoßischen

Tag

1712.

Tag-Satzungen vorgeschwebet; immittelst das Land Toggenburg nicht unterlassen, auch daselbsten ihre Beschwerden und Anliegenheiten, mit geziemenden Respect wehmüthig vorzustellen; hat das Land Toggenburg dannoch den verhoffenden Trost und Erledigung nirgends finden können, sondern ist so lang herum getrieben worden, biß selbiges endlichen in An. 1706. ihre Zuflucht zu uns genommen, und uns um Hülff, Rath und Trost flehentlich ersuchet; darüber wir diesem langwierigen und bedauerl. Zustand länger nicht also zusehen können, sondern sowohl befugt, als für die Wohlfart gemeiner Löbl. Eydgenossenschafft nach den Exempel unserer Löbl. Stands-Vorfahren, uns verpflichtet befunden, wie bey vorigen mehreren dergl. Begebenheiten alsdann in An. 1463. wir von Bern in Sachen das Land-Recht betreffende, würcklich gehandlet, und wir von Zürch in An. 1538. bey Feststellung des Land-Friedens, unsere hülffliche Hand gehabt; also auch dißmahlen uns dessen zu beladen, und so viel mehr, als uns mit Bedauren zu vernehmen kommen, wie die Löbl. Cathol. Orte auff einer besonderer, zu endlicher, Abhebung des Geschäffts zu Boden, in obverdeutem 1706. Jahr vorgegangener allgemeiner Tag-Satzung, nach unserer daselbst gehabter Ehren-Gesandten Abreiß, und ohne unser Wissen, in dem Capuciner Closter daselbst, ein sehr Bedencklicheres, alleinig den Herrn Abten zu St. Gallen mit denen Löbl. Orten, Schweitz und Glarus zu vereinigen, und hingegen Toggenburg an die Gnad des Herrn Abten weisendes Gutachten gestellet: Derohalben wir des Lands Toggenburg habende Fundamental-Brief, als da sind der Land-Eyd, Land-Recht, und der Lands-Frieden, von An. 1538. genau und reifflichen erdauret, und befunden, daß selbiges mit schönen und herrlichen Frey- und Gerechtigkeiten versehen, und uns hiemit declarirt und erklärt, selbiges darbey wider allen unbilligen Gewalt zu schützen, zu schirmen, und zu handhaben, ohne einigen darinn suchenden eigenen Vortheil und Interesse: Massen dann hernach wir uns nicht entgegen seyn lassen, der von uns mit Löbl. Stand Basel einer, und denen Löbl. Ständen Lucern, Uri und Solothurn ander Seits bestehenden gütlichen Mediationen Platz zu geben, auch würcklichen Hand anzuschlagen geholffen, es ist aber eine offenbahre und bekandte Sach, auff was Weiß solche abrumpirt und bey Seits gesetzet worden, als wir aber dannoch in Hoffnung gestanden, daß das Land Toggenburg in der Ruhe und Friede verbleiben, und ihre Freyheiten, und die Administration einer unpartheyischen Justitz ausüben, biß etwan GOtt selbsten aus seinen Gnaden, Mittel zeigen werde, diesem Geschäfft eine endliche Beruhigung und Endschafft zu zeigen; so ist uns zu empfindlichem Hertzenleyd zu vernehmen kommen, wie daß Fried-häßige und Fried-zerstörende Personen geist- und weltlichen Standes, nicht allein den gemeinen ehrlichen Landmann zu Widerspännigkeit wider den Land-Rath angereitzt, sondern so gar in öffentl. Actionen und Discursen demselben alles Ansehen und Respect zu benehmen gesucht, desselben publicirte Mandata gleichsam mit Füssen getretten, und die vordersten Glieder desselbigen auff eine schändliche und Ehrverletzliche Weiß angegriffen und geschmähet, ja so gar unterstanden, durch eigen gewaltige Stellung der Gemeinden in dem unterem Ambt, den ehrlichen Landmann die Straffs-Ubung solch vorsetzlicher Friedens-Zerstöhrern mit Gewalt zu verhindern, verbindlich zu machen, und also nichts anders als eine traurige völlige Trennung unter denen, so biß dahin, ohnangesehen der Religion, in gutem Vertrauen gestanden, und gäntzlicher Ruin des Lands Toggenburgs, auch ihrer Frey- und Gerechtigkeiten zu wegen zu bringen, auch ein solches desto kräfftiger auszuführen, allerhand weitsichtige Kriegs-Verfassungen verangestaltet haben, und schwere bedencklicheDrohwort fallen lassen; so haben wir aus Fried- und Billigkeit liebendem Gemüth nicht anderst gekönt, als denen bedrängten Toggenburgeren, auff ihr so sehnliches Verlangen, und in genugsamer Erwegung ihrer leidenden Trangsalen, zu Trost und zu Hülff zu kommen und dermalen einen Auszug an unsere Gräntzen, gegen Toggenburg zu stellen, und dafern darmit der erwünschte Effect nicht erreichet würde, das mehrere Erforderliche fürzunehmen, in keiner anderen Meynung, als die Unruhen in dem Land Toggenburg wiederum zu stillen, und eine gesamte Löbl. Eydgenoßschafft in dem Frieden- und Ruhwesen auffrecht zu erhalten, und zu keiner Offension einiges Löbl. Orts, wie wir uns dann dessen gegen männiglich auffrichtig und redlich erklähren, massen wir uns ferners nicht entgegen seyn lassen werden, zu einer ehrlichen und auffrichtig gemeinten Mediation Hand zu biethen, wie wir dann wohl erwünschen mögen, daß Ihro Fürstl. Gnaden der Herr Abt zu St. Gallen dermalen, dem Geschäfft angemeßnere Mittel dem Land-Rath vorgeschlagen hätten, damit dereinst auch diß langwierige und verdrießliche Geschäfft zu einem Frieden und gedeylichen Austrag gebracht würde; welches GOtt in Gnaden bescheheren wolle. Dessen zu Urkund und männigl. Nachricht, gegenwärtiges Patent in öffentl. Druck verfertiget, und geben ist den 13. Tag Aprill, An. 1712.

1712.

Cantzley der Stadt Zürch.

Nahmen beyder Löbl. Stände, Zürch und Bern.

Derer 5. Cathol. es mit St. Gallen haltenden Cantons Anzeige und Manifest.

Was die sich fürn Abt von S. Gallen in Waffen begebende Cantons bald hernach auff bevorstehendes antworteten, war dieses:

Wir Schultheiß, Land-Ambtmann und Räthe der Cathol. Orten, Lucern, Ury, Schwytz, Unterwalden, Ob- und mit den Kehrn-Wald und Zug, urkunden hiermit offentlich demnach ein Manifest beyder Löbl. Ständen Zürch und Bern, wegen des Toggenburger Geschäffts vom 13 April 1712. uns zum Vorschein kommen, worinn die Löbl. Cathol. Ort angezogen, und zum

1712. Theil auch Schuld und Ursach an den betrübten Toggenbürger Unwesen zu seyn dargegeben werden; so haben wir uns bemüßiget gefunden, diesere Unbild, so da uns beschichet, bey gantz ehrbarer Welt zu justificiren, und ab uns zu leihnen, immassen, von dem Anfang des Geschäffts, und auch dessen Fortlauff der ersten Jahren, wie das gedachte Manifest zwaren auff seine Art und zu seinem Zweck, aber mit keiner Gründlichkeit, und kurtz berühret, nicht zu melden, daran uns viel beschichet, daß wir in An. 1706. nach geendigter allgemeiner Tag-Satzung ein sehr bedenckl. alleinig den Herrn Abten zu S. Gallen, mit denen löbl. Orten Schwytz und Glarus zu vereinigen, und hingegen Toggenburg an die Gnad des Herrn Abten weisendes Gutachten gestellet haben solten, worauff zum Theil es nicht der Mühe wohl werth zu versetzen, daß neben deme, daß die Unterthanen keineswegs in ihren Rechten zu benachtheiligen jemals an Seiten unser gesuchet worden, genug seyn solle, daß mit selben gütlichen Project niemanden man das wenigste benommen, noch, gleich die löbl. zwey Ort gethan, eigenmächtig vorgeschrieben, so weit das wider Pündt und den Lands-Frieden die erdachte löbl. Ständ Zürch und Bern das Toggenburg bey ihren andictirten bekandten Puncten so gar zu Hand haben zugesagt und versprochen. Wie aber darüber hin, und auff nach der Hand angeschlagene Mediation es sich ferner begeben, daß man ihres Theils wegen dieserem Satz und Endschluß nicht weichen, und mit Hindansetzung der Fürstl. St. Gallischen Documenten, des Kauff-Briefs, der beständigen Belehnungen, des Land-Rechts, und der emanirten Urtheilen und Verträgen, so von allen drey Theilen errichtet worden, allein auff das Land-Recht, Lands-Frieden und Lands-Eyd, die Mediation abbinden, nach der Hand auch bald durch Einnehmung der Schlösser in dem Toggenburg, wo man nichts in statum ab ante setzen lassen, das gantze Werck also hintertrieben, und verunmögl. wollen; als ist ja überklar und offenbar, auff was Weiß und Ursach alles zerfallen und die Verwirrungen in Toggenburg vorgedacht gewachsen seyen, biß zur Zeit da löbl. Ständ Zürch und Bern ersthin sich ferners erklärt, auff sehnl. Verlangen derer Toggenburgerern, und dieserern zu Hülff einen Ausgang an die Gräntzen gegen Toggenburg zu stellen, und so darmit der erwünschte Effect nicht erreichet würde, das mehrere erforderliche fürzunehmen, wann dann das letztere allzu starck mit Violationen und Thätlichkeiten beschehen und keineswegs Fried- und Ruhe-Wesen in der Eydgenoßschafft, als vorgegeben wird, sondern mit Verübung solches Gewalts allwidriges vollen Vorbedachts, und welches deutlicher gesagt werden kan, die Entführung der Unterthanen, so zu ihrem Landsherrn sich wiederum begeben wollen, gesuchet, der Fried also in den Worten, und der Krieg in den Thaten würckl. angekündet worden: Und solle man um so mehr sich befrembden, daß verlauten wollen, als wann aus Anlaß eines einigen und einfältigen unwahrhafften Geschreyes in Toggenburg, daß Cathol. Seits entschlossen wäre, das Ober-Ambt, als bereits fast das gantze Unter-Ambt unter und zu seinen Fürsten und Landsherrn zurück gekehret, mit Gewalt eben auch dahin anzuhalten, die beyde löbl. Stände solche Unruhen anzuheben seyen bewegt worden, da doch nicht wohl hätte sollen geglaubt werden, daß bey uns einiger Gedancken das Vatterlande in Gefahr und Schaden zu setzen seyn solte, nachdeme zumahlen mit Langmuth vormahls die veste Häuser in dem Toggenburg mit bewehrter Hand abzureissen, wir zu weder aus dieser würcklichen Gewaltthat, uns so weit, als dißmahl durch leeres Geschrey die andere getrieben gesehen, weilen nemlichen das friedl. Wohlseyn in der Eydgenossenschafft uns allzuwohl zu Hertzen gelegen und immer noch lieget. Es ist nun mithin, ob gleich alle Offension der löbl. Orten bey so breit- und äusserst bedrohlichen Schritten ausbedingt ware, nicht minder, und alles wiederfahren, was zu offentlicher Ruptur hat wiederfahren, und demnach uns zu einer abgetrungenen Nothwehr bemüßigen können. Weßwegen dann und also, nachdeme bekandter massen löbl. Ort Zürch schon etwelche viele Tag mit ansehnlicher Macht und Kriegs-Rüstung eigenthätig über der sieben löbl. Turgays regierenden Orten Grund und Boden passiret und repassiret, zumahlen triegl. Verrichtungen in dem Toggenburg selbsten auch immer gegen den Fürstl. S. Gallischen Landen ausgeübet, löbl. Stadt Bern aber grosse und mehr dann ohngewohnte Bewegungen auff den Gräntzen gegen uns gethan, wir auch in gebührend- und anständige Defension uns allerseits zu setzen, als es uns ohnentbährlich ware, getrachtet, doch nicht in dem Absehen, den Eydgenoßischen süssen Ruhestand mehrer zu bekräncken, sintemahlen unsere Meynung immer dahin, und auch seit diesen gewaltthätigen Proceduren selbsten erkläret worden, daß nach den Pünden und deren Anweiß alles, oder zu der Mediation oder rechtl. Spruche vor allen Extremitäten, doch ohnpartheyisch und mit behöriger Maaß, auch ohnverschoben gesetzet, mithin den Fried-liebenden Gemüthern kein Bedencken gemacht werden sollen, zuvorderst nach dem Eydgenoßischen Herkommen alle Kriegs- als feindl. Rüstungen abzuthun, damit nach verschafften Anlaß die Beylegung erst hernacher angefangen und vollendet werden könne; worüber auch bißhin, weilen kein Antwort uns zukommen, auch sonsten und in Abschlag dessen, als von Ihro Fürstl. Gnaden das Vornehmen beyder offtgedachten Städten zu öffentl. Friedens-Bruch aufgenommen, und seine verlandrechtete löbl. Ort von G. & A. C. zu würckl. Hülff geruffen, wir zumahlen von dieseren gesamt auch bündtmäßig ermahnet worden, unsere Pflicht heiter an den Tage seyn, und bedauerlichen mithin alles das nachdencklichste erfolgen muß, also daß wir deshalber dann vor GOtt und der ehrbaren Welt, daß daran kein Ursach unser kräfftigest protestiren, und schon würckl. wolten protestiret haben. Wir wünschen aber immer zu, und erbitten von dem allgütigen Himmel, daß friedsame Erleuchtun- 1712.

1712.

gen aller Orthen etwan bald einfliessen wollen. Wornach dann zu allgemeinem Nachricht männiglichen dieses in öffentlichen Druck geben und gestellet ist den 24. April 1712.

Cantzley der Stadt Lucern im Namen der vorbenannten Löbl. Catholischen Orthen.

Protestirender Cantons Unternehmen wider Cathol. Gegner/ nach versuchter Güte.

Die Zürcher Völcker machten sich gegen die in Waffen stehende Anhänger des Abten weiter, nach besetzten Clöstern, fort, giengen zum Theil nach Bischweiler, allwo sie, oben erzehlter Weise, die Bollingerische Parthey verjaget, zum Theil wandten sie sich gen Elg, und von hieraus weiter denen übrigen zu Hülffe, weil der Ruff kam, daß die Catholische Cantons dem Abte zuziehen und Hülffe leisten wolten. Man bemühete sich Zürcher und Berner Seits diesen vorzukommen, und schickte zwey Deputirte an die zwar mächtigste, aber biß hieher auch friedfertigste Catholische Cantons Lucern, Frieburg und Solothurn, mit dem Ersuchen, daß sie sich doch ausser denen Toggenburgischen Händeln halten, und den Abt seine Sachen vor sich ausmachen lassen möchten, welches doch nicht bey allen verfieng, und liessen gedachte drey Cantons einiges Volck auff die Gräntzen gegen Zürch und Bern zu marschiren, allwo sie sich verschantzten. Die mehriste Catholische Cantons geboten denen in ihrem Lande sich Handels und Wandels halber befindenden Zürcher und Berner Metzgern aus, mit dem Bedrohen, daß sie auffgefangen werden solten, wenn sie sich nicht binnen 5. Stunden packten. Frieburg hatte dem Ansuchen neutral zu bleiben Gehör gegeben. Die Zürcher satzten sich, nach vorhin erzehlter Verrichtung bey Elg, in Erwartung, daß die Berner zu ihnen stossen solten, woran aber Lucern Hinderung machte, indem es Baaden, Mellingen und Bremgarten vor sich allein eigenmächtig besetzte, ob gleich alle 8. alte Cantons zusammen Herren darüber waren, wodurch denn die Zusammenstossung derer Zürcher und Berner gehemmet war. Der Abt hielt sich indessen zu Hohen-Embs in der Grafschafft Feldkirchen auff, hoffende seine Sachen solten einen guten Ausgang gewinnen, durch Hülffe und Beystand Catholischer Cantons, die der Päbstliche Nuntius in Harnisch zu bringen äussersten Fleiß anwendete. Bern wolte mitlerweil die Zürcher nicht ohne Beystand lassen, marschirte demnach selbigen zu, und da die Lucerner ihm die Setzung über die Aar bey Stilli wehren wolten, verstand es Bern unrecht, ließ seine Canons herbey kommen, und Feuer geben, doch nur zum Schröcken mit blossem Pulver, darüber aber doch die Lucerner das Reißaus nahmen, daß Bern mit seinen Leuten den Fluß passiren, und noch selbigen Tag, war der 25. Aprilis, sich den Weg durch Wirelingen nehmende, mit denen Zürchern conjungiren konte.

Constantzer Bischoff erbietet sich zur Neutralität.

Der Bischoff von Constantz erbot sich hierbey in Ansehung seiner der Orthen habender Ländereyen und Oerter neutral zu seyn, dargegen ein gleiches begehrende, und schrieb auff den Fuß an die der Zeit gegeneinander in Waffen stehende Cantons Zürch und Lucern dermassen:

Uns ist von verschiedenen Orthen Nachricht eingekommen, als wann sich einige Spänn- und Irrungen in löblicher Eydgenoßschafft ereignet haben, dergestalten, daß es das Ansehen gewinne, daß solche in würckliche Thätlichkeiten ausbrechen wollen, so wir von der Güte GOttes wiederum gestillet, und die etwa darbey interessirte Partheyen zu altem Eydgenössischen Vertrauen in bälde gebracht zu sehen wünschen; Nachdeme nun denen Herren Nachbarn aus denen zusammen habenden Verträgen von selbsten bekandt ist, was massen unsere in der löblichen Eydgenoßschafft habende Unterthanen im Fall entzwischen denen Herren Eydgenossenen Spänn- und Zweyungen entstehen würden, still sitzen, keiner Parthey zuziehen, oder ihrer annehmen, sondern neutral seyn sollen, gestalten ein solches auch in allen Begebenheiten biß anhero also gehalten worden; als leben wir der zuversichtlichen Hoffnung, die Herren Nachbaren werden auff solche Verträge bey allen Begebenheiten freund-nachbarlich reflectiren, mithin allenfals dero commandirenden Officirern und Untergebenen gemessen anbefehlen, daß unsere, und unsers Dohm-Capituls Unterthanen unangefochten, auch unsere, und desselben, wie nichtweniger der Collegial-Stiffter, Pfarreern und anderer Geistlichen Gefäll unbeschadet verbleiben, Zeuth, Zinß und Gülten, wie von Alters her geliefert, auch unsern Vögten und Beamten bey ihren anvertrauten Aemtern zu wohnen, und denselben abzuwarten Sicherheit geschafft werden solen; Gestalten wir die Herren Nachbarn hierinn freund-nachbarlich ersucht haben wollen, dahingegen versicherende, daß wir die Unsrige zu einer exacten Neutralität alles Ernsts anhalten, nicht ermangeln werden. Wir wünschen aber, wie obdacht, daß GOtt der Allmächtige allerseitige Gemüther dahin leiten wolle, damit alle Thätlichkeit vermieden bleibe, und eine beständige gute freundbarliche Harmonie und friedliche Einverständniß fernerweit conservirt werden möge. Welches aus bester Wohlmeynung hiemit überschreiben wollen, in Erwartung reciprocirlicher freundnachbarlicher Entsprechung denen Herren Nachbarn zu Erweisung ꝛc. ꝛc. Mörspurg den 16. April 1712.

Erhält bescheidene Antwort von Zürch und Bern.

Der Canton Zürich ließ sich mit einer Antwort überhaupt dahin heraus, daß er getreulich gegen den Bischoff und dessen Capitul beobachten wolte, worzu ihn die Conventionen verbanden ꝛc. wie das nachstehende zeiget:

Ew. Fürstl. Gnaden geehrtes Schreiben vom 16. dieses haben wir wohl erhalten, und daraus ersehen, wie daß Sie sich ereigte Spänn- und Irrungen in löblicher Eydgenoßschafft von der Güte GOttes wiederum gestillet, und das alte Eydgenossische Vertrauen in bälde restabiliret zu sehen wünschen. Gleichwie Ew. Fürstl. Gnaden wir für solche bezeugte Wohlmeynung sicherlich uns verpflichtet wissen, also tragen zu Deroselbigen wir die gute Hoffnung, daß Sie aus allem unserm Verfahren von Zeit zu Zeiten anders nichts werden verspürt und vermerckt haben, als daß wir jederzeit eine auffrichtige Begierd ernähret, und

1712.

all unser Abſehen dahin gerichtet, daß der Fried, Ruhe, und Wohlstand in löblicher Eydgenoßschafft möchte erhalten, und fortgepflantzet werden, worzu wir auch intentioniret seyn, und gegenwärtige uns abgenöthige Verfassung eben dahin zwecket, wie Ew. Fürstl. Gnaden belieben aus bey verwährten Anschlüssen es in mehrerm zu sehen. Gestalten Ew. Fürstl. Gnaden wir versichern, daß wir gegen Deroselben und Dero hohen Dohm-Captitul alles dasjenige, worzu die Conventionen uns verbinden, getreulichen zu beobachten, und uns nichts liebers und angenehmers seyn werde, als mit Deroselbigen die gute freundnachbarliche Harmonie und Wohlverständniß beyzubehalten, und bey jeden Begebenheiten angenehme Dienst-Gefälligkeiten erweisen zu können. Euer Fürstl. Gnaden samt uns ꝛc. ꝛc. Geben den 19. April 1712.

Klingenau und Kayserstuhl von Zürch und Bern besetzt/nebst gantzen Turgow.

Was Lucern mit Abhaltung derer Berner von denen Orten und Gegenden gethan, allwo diese soviel als jene zu gebieten hatten, sahen die letzten als einen Friedensbruch und Anfang ausgeübter Feindseligkeit an, darwider sie sich zu wehren Recht, und dargegen sie sich fernerweit in Sicherheit, mittelst Waffen-Gewalts, zu setzen hätten, und rüstete man sich auff beyden Seiten zu Vertreibung der Gewalt mit Gewalt. Die Zürch- und Berner besetzten Klingenau und Kayserstuhl, liessen sich auch die Einwohner dasiger und herum liegender Orte schweren. Das Turgow kam mithin in gedachter beyder Cantons Gewalt, die sich dessen Einwohner alleine schweren liessen, und sie von dem Eyde loßsprachen, so sie denen andern, aber der Zeit mit Zürch und Bern in Unfrieden stehenden Personen geleistet. Der zu Frauenfeld, dem Haupt-Ort im Turgow, sich findende Unter-Amtmann Riepel wurde von denen Zürch- und Bernischen Trouppen gefangen genommen, und unter scharffer Wacht verwahrlich behalten, auch, da er sich samt seinem Sohne durch die Flucht retten wolte, gar nach Zürch geführet, und alldar auffs Rathhauß fest gesetzt, weil man ihn vor einen sonderbaren Lermenmacher hielt, der gegenwärtig-ausbrechendes Feuer grossen Theils mit anblasen helffen. Die Grafschafft Baaden, disseits dem Fluß Limat, gerieth auch unter mehrgedachter zweyen Reformirten Cantons Gewalt, und gieng die Rede, Zürch würde sich wohl das Turgow, Bern aber Baaden zueignen wollen. Die Sachen aber lieffen jetzmahlen noch ohn grosses Blutvergiessen, ohne was ein- und ander Scharmützel anbelangte, ab. Die in Krieg sich einlassende Catholische Cantons hatten aus denen Oertern jenseits des Gebürges eine ziemliche Anzahl Italiänischer Banditen und anders dergleichen Gesündel an sich gezogen, davon sich ein Theil auff dem Heitersberg gesetzt und wohl vergraben hatte, die Communication zwischen Zürch und Bern, so über den Berg gehet, schwer zu machen. Sie hoben auch einen Berner Courier auff, und nahmen ihm bey sich habende Briefe, fielen Sonntags in Spreitenbach, 3. Meilen von Zürch gelegen, ein, störeten derer Reformirten Gottesdienst, auch mit Todtschlag und Blutvergiessen. Die von Zürch bey Dielikon stehende wolten ihnen nichts schuldig bleiben, sondern griffen sie an, und plünderten 2. Catholische Häuser. Dergleichen gegenseitige Händelgen gab es mehrere, und wuste man zu sagen, wie die Catholische Cantons, Lucern, Schweitz, Uri, Zug, Unterwalden, eben nicht wohl gerüstet, doch in einem unglaublich- und fast einem Rasen beykommenden Eyfer wären, worinnen sie einige benachbarte Aebte unter der Hand verstärcketen. Hingegen waren Zürch und Bern mit Volck und anderm wohl versehen, erhielten von Reformirten Graupündtnern, von Neufchatel, Genève, Bienne, Münsterthal, Turgow Zuzug und Beystand, daß man sie auff 60000. Mann starck zu schätzen anfieng.

Deßgleichen die Grafschafft Baaden.

Catholis. Cantons Rüstung und Verfahren.

Neutrale Cantons Bemühung, das Feuer zu löschen.

Basel, als der mächtigste unter denen sich annoch neutral oder aus dem Spiel haltenden Cantons, bemühete sich, diese Flammen zu dämpffen, ehe sie noch in die volle Glut ausschlügen, weßhalber es eine Tagsatzung nach Baaden ausschrieb, ob auff selbiger diese unglückselige Händel beygeleget werden könten; Allein es wolte schwer hergehen, die schon gegen einander so weit Auffgebrachte zu deren Besuchung zu bewegen, ob gleich der Ruff gieng, es versammleten die Frantzosen viel Volck bey Hünningen, mit welchem sie wohl denen Catholischen Cantons zu Hülffe kommen dörfften, ob diese gleich sagten, daß es mit dieser Bereitschafft auff die Belägerung Landau angesehen wäre. Die Cantons Bern und Zürch wolten die Tagsatzung in Baaden nicht besuchen, es wäre denn, daß von Lucern und Mithaltenden Baaden und andere 2. Stunden in der Runde herum liegende Orte evacuiret würden. Doch erhielt der Abt von St. Gallen vor seine dahin zu schickende Deputirte benöthigten Paßport, und funden sich auch derer neutralen Cantons, Basel, Friburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Abgeordnete alldar ein. Zürch und Bern schickten einige nach Zurzach, um in der Nähe zu seyn, wenn es sich schicken wolte, gütliche Handlung zu pflegen. Der Frantzösische Ambassadeur, Graf von S. Luc, hatte den 6. May daselbst eingetroffen, und den Legations-Secretarium, Marciniere, nach Zurzach geschicket, Zürch- und Bernische Deputirte zu bewegen, die Tagsatzung in Baaden zu besuchen. Allein diese blieben auff ihrer vorhin gedachten Erklärung, verstunden sich doch endlich, nach Königsfelden zu kommen, um sich allda mit dem Frantzösischen Ambassadeur selbsten zu besprechen, wie auch den 8. dito geschahe, doch ohne sonderbahre Würckung, weil beyde Reformirte Cantons darauff bestunden, die Tagsatzung zu Baaden nicht zu beschicken, so lange der Ort von Lucern besetzt wäre. Man that allerhand Vorschläge, unter denen derjenige noch den mehresten Beyfall fand, in welchem enthalten: Die Catholische Cantons solten zu Olten im Solothurnischen, die Reformirten zu Aarburg im Bernischen sich versamlen, damit zwischen ihnen an und aus diesen beyden Orten gehandelt werden möchte; Doch wolte es auch hiermit so nicht fort, ob gleich den 23. dito der Frantzösische Ambassadeur sich in Olten einstellete, sintemahl Bern und Zürch niemanden nach

Zusammentritt deßhalben.

Aarburg

1712.

Abtische Lande von Reformirten angegriffen und eingenommen.

Aarburg schicken wolte, weil Schweitz und Zug die ihren nach Olten zu senden verweigerten. Indessen wolten jene Cantons nicht müssig sitzen, sondern, wie man sagt, der Zeit wahrnehmen, meynende, Ursachen gnug erfahren zu haben, warum es nöthig und besser sey andern vorzukommen, als sich übereylen zu lassen. Weyl, vornehmster Ort des Abten, war bißher bloquiret gehalten worden, nun aber solte es ihm mit aller Gewalt gelten, vor welchem ein Theil derer zwey Reformirten Cantons anruckte, und selbigen den 16. dito auffgefordert hatte. Den 17. wurde er eingeschlossen, und den 18. 19. 20. auch biß auff den Abend des 21. dito hinein und heraus canoniret; Da man dann anfieng mit glüenden Kugeln auff solchen zu spielen, wodurch verschiedene Häuser in Brand gebracht worden. Den 22. Morgens begrüssete man ihn mit 450. biß 500. pfündigen Bomben, wodurch sich die Besatzung so erschrecken ließ, daß sie über Hals über Kopff die Flucht nach dem Gebürge zunahm, wo sie durchkommen konte; und der Bürgerschafft die Sorge überließ, wie sie es ferener anfangen und sich aus dem Handel ziehen wolte. Diese begehrte einen Stillstand von 36. Stunden; da man ihr aber nicht mehr als 2. Stunden zustund, ergab sie sich auff Discretion. Man fand 16. biß 18. kleine Canons in dem Orte mit einer ziemlichen Munition, aber wenig Proviant, und belegte ihn mit 1000. Mann Besatzung. Als die Mönche zu St. Gallen das erfahren, machten sie sich, nur einige im Convent lassende, darvon, und nach Roschach, wo auch der Abt hinkommen war, aber sich von dannen weiter jenseit des Costnitzer Sees in Sicherheit begab. Roschach und Bossan schickten Deputirte sich zu ergeben, und wurden von denen Zürch- und Bernischen Völckern auch besetzt, und die Huldigung eingenommen, und war mithin auch St. Gallen selbst in mehrgedachter zweyer Cantons Gewalt, allwo ein Raths-Herr von Zürch, Namens **Escher**, zum Gouverneur bestellet wurde. Ein Theil ihrer Trouppen machte sich an den Paß bey Heytersberg, stellten einige vor derer Cathol. daselbstiger Orten sich findendes Retrenchement, als ob sie es angreiffen wolten, da indessen den 22. Morgends sehr frühe die andere Trouppen unter Faveur eines dicken Nebels, diesen steilen Berg an 5. Orten erstiegen, ehe es die oben postirten Römisch-Catholischen innen wurden, welche sich zwar sofort in Positur setzten, jedoch gar bald, als sie ihre Feinde immer stärcker ankommen sahen, die Flucht nach Mellingen nahmen, daselbst sie die Garnison zu einer solchen Furcht bewegten, daß selbige mit ihnen nach Baden flohe, dahin sie von dannen 4. Canonen mitgenommen haben. Auff der Höhe bey Mellingen haben die Berner und Zürcher dem General Schermer, welcher noch bey Lensburg gestanden, durch 3. Canon-Schüsse ein Zeichen gegeben, daß sie diesen Berg passiret, welcher ein gleiches gethan hat; und hierauff nach Dottickon marschiret ist, daselbst er auff einen kleinen Berg 500. Lucernische Soldaten verschantzt angetroffen, welche sich aber nach einer Attaque ergeben haben. Als die Einwohner in Mellingen gesehen, daß sie auff beyden Seiten eingeschlossen waren, und der Gegentheil Batterien und Brücken über den Fluß verfertigte, diese Stadt anzugreiffen, haben sie sich gleichfals auff Discretion ergeben. Die nächst angräntzende Cantons, als sie dieses vernommen, haben so fort in ihren Landen alle Glocken leuten lassen, das Land-Volck in die Waffen zu bringen, welches aber die Zürcher und Berner nicht verhindert hat, den folgenden Tag biß nach Bremgarten fortzugehen. Die Römisch-Catholische, so immittelst in einem Busche bey Bremgarten sich in grosser Anzahl versammleten, lagerten sich bey dem Dorffe Ottenbach auff dem Zürchischen Boden. Ein jeder von ihnen trug ein Marien-Bild von Blech gemacht, auff der Brust, so sie vom Päbstlichen Nuntio, und ihrer Geistlichkeit empfangen, mit Versicherung, daß, wo sie im Treffen blieben, sie nicht erst ins Fegfeuer kommen, sondern recta in den Himmel als Martyrer, fahren würden. Am 26. May, als am Fronleichnams-Tage, marschiereten die Zürcher längst der einen, und die Berner längst der andern Seiten der Ruß nach Bremgarten, um die Römisch-Catholische, daferne sie selbigen begegneten, anzugreiffen, oder auch Bremgarten zu bombardiren. Nachdem nun die Berner auff dem halben Weg avanciret, funden sie 4000. ihrer Feinde in dem bemelden Busche, dessen Zugänge mit umgehauenen Bäumen gleichsam geschlossen, und mit Artillerie bepflantzet worden. Sie attaquireten selbige mit so guter Ordre, daß sie nach 2stündigen hartem Gefechte, sich des Postens bemächtigten, und ihre Catholischen Feinde (von welchen 5. biß 600. auff dem Platze geblieben, viel mehr blessiret, und 400. gefangen) auff die Flucht trieben, und wurden daselbst zwey 6. pfündige Lucerner-Canonen, 2. Wägen mit Ammunition, und alle Bagage erbeutet. Von denen Bernern sind 200. Mann getödtet, und mehrere blessiret. Der Herr Brigadier Behr, welcher vor diesem Obrist-Lieutenant des Regiments von Capel in den Diensten der vereinigten Niederlanden gewesen, und 2. Tage vorher in einem Busche recognosciret hatte, ward durch einen Schuß von hinten zu getödtet, nachdem er kurtz vorhero der Feinde grosse Wacht übern hauffen geworffen.

Cathol. Retrenchement bey Heytersberg überstiegen.

Als dieser Herr von 72. Jahren entseelt darnieder lag, wurffen sich viele Römisch-Catholische, als fast rasende Menschen, auff dessen todten Cörper, und gaben selbigem noch mehr als 40. Wunden mit allerhand Gewehr, und auch mit Messern, so, daß derselbe kaum annoch zu erkennen war. Die Zürcher haben ihn nachgehends aufheben und wegholen, auch in ihrer Stadt ungemein prächtig begraben lassen. Bremgarten ergab sich hierauff also fort, nach geschehener Aufforderung an die Berner, und giengen diese hernach gesamter Hand auff Baden loß; worinnen sich der Kayserl. Ambassadeur Graf von Trautmansdorff, der Gewohnheit nach, befand. Den 29. May wurde der Ort berennet, den 30. was an Batterien und Kesseln nöthig, verfertiget, den 31. aber

Stadt Baden erobert/ von wannen Kayf. Gesandter abgehet.

1712.

31. aber mit grosser Hefftigkeit beschossen wurde, da auch des gedachten Ambassadeurs Wohnung verschiedene Schüsse erfahren muste, worinnen einige seiner Bedienten durch zerspringender Bomben Stücke auff dem Platz blieben. Dieser begehrte demnach einen Stillstand, der ihm auch der gantze Nacht zugestanden wurde, daß er, wie es ihm beliebe, mit seinen Sachen und Bedienten nach Bruck abziehen konte, von wannen er vollends nach Waldshut verruckte. Den 1. Junii fieng man das Schiessen wiederum an, und begehrte die Stadt, nach etlichen in sie geworffenen Bomben, zu capituliren. Da man dieses abschlug, erklärte sich selbige zur Ergebung auff Discretion. Die Feindseligkeiten hörten hiermit auff, und wurden durch einige Raths-Glieder denen Zürchern und Berner die Schlüssel der Stadt überbracht, so aber solche nicht annehmen wollen, biß sich einige des engern oder vornehmern Raths zu deren Auslieferung gegen Mittag bequemet. Zwischen 3. und 4. Nachmittag zogen die Zürcher und Berner ein, da die Garnison und Burgerschafft das Gewehr niederlegen muste. Doch hatte man ab Seiten derer denen Uberwundenen noch einige Puncte zugestanden, dargegen andre eingegangen werden müssen, daß Tags nach der Eroberung, dieser Vergleich gezeichnet wurde:

1. Sollen die Einwohnere bey ihrer Religion verbleiben, das gefundene Geschütz und Munition aber 2. zum Gebrauch derer beyden Cantons Zürch und Bern angewendet werden. 3. Soll der Canton Zürch Freyheit haben, in dieser ein Hauß zu bauen, und 4. denen Reformirten darinnen ein Platz zu einer Kirche, und ein Gottes-Acker eingeräumet werden. Was 5. die auff diesen Krieg gewendete Kosten betrifft, will man selbige bey dem erfolgten Frieden anzeigen und reguliren. Mit der Veränderung der Fortification gegen Zürch und dem alten Schloß, soll es 6. auff das Gutachten derer beyden gedachten Cantons ankommen, auch 7. von ihnen in diese Stadt eine Garnison von 1000. Mann, wobey der Obrist Hackbret, ein Berner zum Commendanten ernennet worden, geleget, und 8. die Bürgerschafft entwaffnet werden. Nachdem diese Puncte auff beyden Seiten unterzeichnet worden, so ward den 4. Jun. von der Stadt an die Cantons Zürch und Bern, die Huldigung geleistet. Die im Orte sich findende schöne Artillerie theilten beyde siegende Cantons unter sich, auff welcher Ordre hernach das Schloß demoliret wurde, sonderlich, weil man in Erfüllung einiger Puncte des Versprochenen nicht treu gehandelt, Munition und dergleichen verborgen hatte.

Weitre Friedens-Bemühung.

Unter diesen Vorfallenheiten hatte sich, nebst denen neutralen Cantons, der Frantzösische Ambassadeur, nach wie vor bemühet, den Frieden wieder herzustellen, darmit nicht, bey weiterer Fortsetzung des Krieges, sich etwas der Cron Franckreich Nachtheiliges begeben möchte. Der vorhin genannte Gesandschaffts-Secretarius, Martiniere, war nach Bern geschickt worden, um daselbst dem grossen und kleinen Rath zusammen eine Vorstellung zu thun, doch wolte es schwer hergehen, **vor solcher Versammlung** Audienz zu erhalten, weil bisher gebräuchlich gewesen, dergleichen niemanden, als würckl. Ambassadeurs, widerfahren zu lassen. Endlich brachten doch die mehrere Stimmen mit sich, man wolte dismahln, doch ohne Folge in Ansehung des Künfftigen, von voriger Gewohnheit abgehen, und den Secretarium vor gedachte grosse Zusammenkunfft lassen, der bey seiner den 1. Junii gehabten Audienz vorgetragen: Der vornehmste Punct des ihm Auffgegebenen sey, zu versichern, wie sehr dem König in Franckreich die Einigkeit und das Wohlseyn gesamter Cantons anläge. Bekandt sey es, wie sich der Ambassadeur bemühet, dem verhandenen Unglück vorzukommen, wodurch gantze Schweitz zu Grunde gehen dörffte, wo nicht die Berner durch sonst gewöhnl. Klugheit dieses abwenden, sondern fortfahren wolten, den Rath ihrer guten Freunde auszuschlagen. Der Herr Ambassadeur habe zu Zurzach mit denen Berner Deputirten handeln lassen, sich auch mit ihnen selbst zu sprechen, zu ihnen nach Königsfelden begeben. Er müste ihre Höfligkeit loben, doch hatte er wohl gemerckt, daß man mit ihm in Handlung zu treten keine Lust bezeigt, da Burgemeister Escher mehr als einmahl gesagt: **Man würde sich als gute Brüder und** Patrioten **unfehlbar untereinander vergleichen / wenn es sich nur mit einer Zusammenkunfft fügen wolte / &c.** Diese von dem Ambassadeur vor treulich gemeynt erachtete Rede, hätte ihn doch vergnügt, als der sich keines Rechts über jemanden anmassen, noch auch Ehre suchen wollen. Er sey auch der Auffrichtigkeit des Berner Cantons so versichert, daß er, so viel an ihm, solchen selbst zu einem Richter in dermahligen Streit-Händeln wehlen wollen, deshalben er auch andern vorgeschlagen, den Vergleich im Rath zu Bern abzuhandeln. Noch mehr hätte es dem Herrn Ambassadeur gefallen, wenn die Bernerische Deputirte verschiedentlich widerholet: Man hätte aus keiner andern Absicht zum Waffen gegriffen, als die das Vatterland so lange Zeit verwirret habende Händel einmahl hinzulegen. Die Meynung ihrer Obern gieng lediglich dahin, aus diesem verdrießlichen Handel zu kommen, und begehrten sie übrigens niemanden ungleich zu thun, oder einem was zu nehmen, und es dem andern zu geben. Hierauff habe der Herr Ambassadeur sich bemühet, beym andern Theil einen Ort der Zusammenkunfft auszumachen, und die Cathol. in Waffen stehende Cantons zu bewegen, sich die Meynung Ihro Königl. Majest. gefallen zu lassen. Dieses letztere hätten die Cathol. Cantons beliebet, auch, ausser Schweitz, in Arburg und Olten zusammen zu kommen beschlossen. Wär es darbey ab Seiten Zürch und Bern geblieben, würde weiter Blutvergiessen und Unkosten vermieden worden seyn. Wolte man sagen: Die Haupt-Partheyen, Schweitz

Franz. Gesandschaffts-Secretarii Antrag bey Bern.

und

1712.

»und Abt von St. Gallen hätten ja keine Depu-
»irte senden wollen; so diene zur Antwort:
»Schweitz würde sich dem von allen übrigen Can-
»tons Abgeschlossenen nicht widersetzet haben;
»Ob dergleichen dem Abt gefallen oder nicht, dar-
»an würde dem König und sämtl. Schweitz we-
»nig gelegen seyn, der wohl, mit Willen oder Un-
»willen, das denen sämtl. Eydgenoßen Gutdün-
»ckende anzunehmen gehabt, wenn man nur sonst
»den einig-gesuchten Haupt-Zweck die Verei-
»nigung derer Cantons, erreichet. Die Ber-
»ner wären viel zu klug, als daß sie nicht erkennen
»solten, wie viel Ihro Königl. Majest. in Franck-
»reich an Erhaltung dermaligem Zustande der
»Schweitz gelegen. Deshalben Dero Ambassa-
»deur gerne derer Berner Meynung wissen wolte,
»sie Ihro Majest. hinterbringen zu können.
»Vorhin angezogene gute Worte Bernerischer
»Deputirten gäbe ihm gute Hoffnung, da aber
»das Thun darwider zu streiten das Ansehen ha-
»ben wolte, möchte er gern von Bern selbst wissen,
»was an der Sache, um es alsofort durch einen
»Courier dem König zu berichten, ꝛc. ꝛc.

Erklärung darauff.

Man tractirte Mr. Martiniere höfflich, gab ihm ein Schreiben mit, so die Bereitwilligkeit zu einem billigen Frieden versicherte, und wurde es auch darzu gebracht, daß eine allgemeine Tag-Satzung zu Arau ohngesäumt erfolgte, auff welcher den 8. Junii die Deputirte aller Cantons beysammen waren, um Mittel auszufinden das auffgegangene Feuer wiederum zu löschen. Da wolten nun Forderungen und Vorschläge gethan seyn, und liessen sich Zürich sampt Bern den 17 Junii dergestalt heraus: 1.) Die Cantons Bern und Zürich solten als eigenthümlich mit aller Ober-Herrschafft behalten die Amts-Vogtey der freyen Lande, ingleichem die Grafschafft Baaden, nebenst denen Städten Baaden, Kayserstuhl, Klingenau, Bremgarten und Mellingen, jedoch daß denen Römisch-Catholischen das freye Religions-Exercitium gelassen werde. 2.) Sollen die 5. Catholische Cantons, mit denen sie bißher im Krieg verwirret gewesen, zwar in dem Besitz ihres Antheils gelassen werden, daß sie vor dem in dem Thurgau und Rheinthal gehabt, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß alle von Anno 1656. an daselbst entstandene Beschwerden sowohl in geist- als weltlichen Dingen, völlig abgethan werden. 3.) Die Privilegia, so die Toggenburger, sowohl in geist- als weltlichen gehabt, sollen wieder auff den Fuß hergesetzet werden, wie solche Anno 1707. gewesen, und zwar, daß die beyden löbl. Cantons deßfals Garanteurs verbleiben, es wäre dann, daß der Herr Abt von St. Gallen selbige gegen Erlegung des Geldes, dafür seine Vorfahren solche überkommen, wieder abtretten wolte. 4.) Obbemeldte 5. löbl. Cantons, nebenst dem Hn. Abt von St. Gallen sollen denen beyden Cantons Zürich und Bern die auff diesen Krieg gewendete Unkosten wieder gut thun. 5.) Falls nun dem Hn. Abten von St. Gallen seine Länder entweder gäntzlich oder zum theil wieder abgetretten worden, so soll er gehalten seyn, den Frieden und Ruhestand, wie auch das freye Religions-Exercitium vor beyde Religionen, samt allem, was mit selben verwandt, auff eben den Fuß zu lassen, wie solcher in den beyden obbenannten gemeinschafftlichen Aemtern wieder hergestellet worden. Die Deputirte derer fünff in Waffen stehenden Catholischen Cantons, hatten über diese Forderungen ziemlich grosse Augen gemacht, indem deren Inhalt wichtig und die Summa derer geforderten Kriegs-Unkosten nicht gering gewesen, die sich biß auff einige Millionen belauffen haben solte. Vorläuffig gaben sie zu verstehen, Zürch und Bern werde sie nicht fordern können, weil es ja Krieg und Feindseligkeiten angefangen, mithin derer Unkosten, da ihm nicht ein anders beliebt, überhoben bleiben können, deren Machung es sich selbst zuzuschreiben hätte: Allein diese Cantons waren einer andern Meynung, beschuldigten die Catholischen die Feindseeligkeit ohne Noth erreget und darmit den Anfang gemacht, andern die Gegenwehr abgenöthiget zu haben, wie oben erwehnet, deßwegen sie auch dardurch verursachte Unkosten zu erstatten schuldig blieben. Die Catholische Deputirte sagten überhaupt: Wie sie sich über nichts heraus lassen könten, ehe sie nicht vor ihrer Principalen Willen und Meynung vernommen, welcherley einzuhohlen sie abreyseten, mit dem Versprechen bald wiederzukehren.

1712. Catholischer Cantons Bedencken dargegen.

Protestirender Cantons Friedens-Bedingungen.

Indessen wolte der Frantzösische Ambassadeur einige Vorschläge denen Cantons Zürich und Bern thun, und versuchen, ob er nicht für die Catholischen leydlichere Bedingungen zuwege bringen könte, ersuchte also jene, ob sie nicht diese wiederum zu dem Genuß derer sonst über die Grafschafft Baaden gehabten Rechte lassen, und sich mit denen freyen Aemtern, der Stadt Bremgarten, dem Geleit bey Landhofen vergnügen, auch geschehen lassen wolten, daß Lucern die Denomination derer Canonicorum zu Zurzach hätten, wegen der Religion müste umständliche Verordnung in auffzusetzendem Friedens-Instrument gemacht werden. Weil dieses denen Zürich- und Bernern nicht angestanden, hatten sie sich auch darüber nicht herausgelassen, sondern gesaget, daß sie derer Catholischen Cantons Erklärung auff ihnen gethane Vorschläge erwarten wolten. Diese erfolgte den 23. Junii dahin: Die fünff Catholische Cantons wolten denen von Zürich und Bern die Grafschafft Baaden, die Stadt Baaden, Mellingen, Kayserstuhl, Klingenau und Zugehör überlassen, doch dergestalt, daß die Clöster, Capitul, inwärtige und auswärtige Gerichts-Herren, alle geist- und weltliche Catholicken, bey ihren Rechten, Religions-Ubungen, geist- und weltlichen Freyheiten, Gütern, Zehenden, Zinsen gelassen, die dessen verlustig gemachte wiederum darein gesetzet und das Jus Patronatûs im Capitul zu Zurzach denen fünff Catholischen Cantons zustehen solten.

Frantzösische Mittlers-Vorschläge gefallen denen Protestirenden Cantons nicht.

Catholische nähere Erklärung.

Um die künfftige Zwistigkeiten wegen der gemeinschafftlich gehabten Aemter zu meyden und in desto beständigerm Frieden zu leben, erbieten sich die fünff Cantons zu einer Theilung, Krafft welcher Zürich und Bern Thurgau haben solte, doch daß denen fünff Catholischen die Stadt Bischoffzell und das Capitul S. Pelagii mit allen geist- und

1712. weltlichen Rechten, auch Zinsen und Zehenden verbliebe, deßgleichen die Gerichts-Herren und gemeine Catholische das freye Religions-Exercitium behielten, auch die 5. Cantons das Jus Patronatus, so sie sonst im Thurgow gehabt. Zürich Bern solte dargegen denen mehrgedachten fünff Catholischen Cantons überlassen die Grafschafft Rheinthal, die freyen Aemter, die Stadt Bremgarten und das Keller-Amt, die Grafschafft Sargans, und solten die Protestirende der Orthen freye Religions-Ubung haben, wer in denen abgetheilten Orthen anderswohin ziehen wolte, möchte es thun, solte kein Abzugs-Geld geben dörffen. Die Kriegs-Kosten wären gegeneinander auffzuheben. Was das Toggenburger Geschäfft anbelangte, überliessen Lucern, Ury, Unterwalden, Zug dessen Entscheid oder Hinlegung denen, so darbey zu sprechen zu haben meynten, wie sie denn keinem Dritmann an seinen Rechten Abbruch gethan haben wolten, sondern diese allen und jeden vor ihnen frey bleiben solten.

Die 5. Cantons reservirten sich auch die Gerechtsame über Dißenhofen, über die Clöster Catharinenthal und Paradiß, und andere zum Thurgew nicht gehörige Orte, auch die Stadt Rheinau und was zu ihr gehörete. Die zwey Cantons Zürch und Bern solten weder jetzt noch künfftig an die 5. Cantons, und was ihnen zuständig, in Bürgerlichen, Herrschafftlichen, geistlichen Sachen etwas weiters begehren, sondern alles solte obgedachter massen hingehan und verglichen seyn, und die Bündniß allerseits treulich beobachtet werden. Da in dieser Theilung Zürch und Bern doch das Beste bekommen, möchte es sich doch bequemen, denen 5. Catholischen Cantons die Rechte abzutretten, so ihm in denen jenseit Gebürgs gelegenen Aemtern, Lircano, Locarno, Mendris und Meyenthal zustünden ꝛc.

Zürch- und Berner Gegen-Bedencken.

So bald Zürch und Bern diese Erklärung des Gegenparts vernommen, liessen sie dieses wissen: Wie sie keine Antwort ertheilen könten, ehe und bevor man sich nicht in der Haupt-Sache, d. i. in dem Toggenburgischen Geschäfft, deutlich und hinlänglich heraus gelassen hätte. Nun war wohl ein Abgeordneter des Abts in Arau vorhanden, allein selbiger hatte sich nicht erkläret. Die fünff Orte aber baten ihn, daß er doch dißfalls seines Principalen Meynung eröffnen möchte, worauff er den »24. dito anzeigte: Sein Herr wäre ersuchet worden, diese Versammlung zu beschicken, ohne daß »man ihm zugleich kund gethan, was auff selbiger »gehandelt werden solte, wie man denn auch ihm, »Deputirten, nichts legaliter oder förmlich bißher »bekandt gemacht. Das nun ihm Vorgetragene »wolle er seinem Principal berichten, und wenn die „Antwort von selbigem einliefe, sie denen neutra„len Cantons zu wissen machen ꝛc. Als Zürch und Bern das erfahren, gab es nur gedachten Cantons zu verstehen: Dergleichen Verhalten und Vorwand des Abtischen Deputirten ziele nur zu Auffenthalt der Sachen, sey auch gar nicht dienlich, den Frieden herbey zu bringen, deßwegen doch Löbl. Catholische Orte auff Mittel und Wege dencken möchten, den Abt zu einer deutlichen und zuverläßlichen Erklärung zu bewegen; oder sie möchten die Versicherung von sich geben, daß sie weder jetzt noch forthin sich in dessen Sache mengen, auch ihm weder heimlich noch öffentlich, weder grade zu noch durch Umwege beystehen wolten. Man hielt hier und dar davon, daß solcher Abt sich nicht nur auff die vom Pabst vertröstete Schadloßhaltung, sondern auch auff gehofften Kayserl. Beystand gesteiffet, da er an Kayser und Reich die Zuflucht genommen, allwo auch über dessen Angelegenheiten Handlung gepflogen ward, wie die Reichs-Geschichte besaget. Ihro Kayserl. Majest. waren anderweit zu sehr beschäfftiget, daß Sie hier ein mehrers nicht thun konten, wie Sie aber den Handel des Abts vor sich gebracht haben, durch die Schweitzer nicht abgethan wissen, vielmehr von diesen alles in vorigen Stand gesetzt sehen wollen, zeigt sich aus dem, was der Zeit der Kayserl. Gesandte von Trautmansdorff an die Cantons Zürch und Bern dergestalt abgelassen:

1712. Catholische erklären sich/ seiner nicht mehr anzunehmen.

Großachtbare Herren.

Aus Ihrer Röm. Kayserl. und Königl. Majest. Kayserl. Cantzeley werden mir, durch einen eigenen Abgeschickten, Schreiben überlieffert, mit dem Befehl, denen Herren anzufügen, daß Ihro Majest. nimmermehr verstatten werden, daß der Abt von St. Gallen, des H. Röm. Reichs Fürst, mit denen zwey Löbl. Cantonen, und ihren auffwieglerischen Unterhanen von Toggenburg, weder gütlich noch durch Gewalt in einigen Vergleich eintretten könne, welcher den weltkündig- und unwiderstreblichen Sr. Kayserl. Maj. und des H. Röm. Reichs über die Grafschafft Toggenburg und anderer Reichs-Lehn-habenden Gerechtsamkeiten zum Nachtheil oder Schmälerung gedeyen möchte. Und haben Ihro Kayserl. Majest. beschlossen, alle Beylegung, die man hierinnfalls bewerckten wolte, vor ungültig und krafftloß zu erkennen. Dannenhero Ihro Majest. mein allergnädigster Herr, in Güte erwarten wollen, daß die zwey Löbl. Cantons die Ruhe in der Schweitz einführen, und alle Sachen in ihren vorigen Stand wiederum herstellen, auch ingleichem seine Rechte und Freyheiten genieſſen lassen werden. Mich besonders belangend, bitt ich dieselbe, den gegenwärtigen Stand in der Schweitz zu beherzigen, und sich auff den Vortheil ihrer Waffen ja nicht zu steiffen; nichts mehrers wünschend, als daß ich ihnen meine Neigung beweisen könte, so da ist in allen Begebenheiten dienstlich zu seyn; wie ich dann auch mit gewöhnlicher Auffrichtigkeit verbleibe ꝛc.

Kayserl. Cantzeley wisse/ daß sich des Abts als Reichs-Lehnmans anzunehmen habe.

Abtens von St. Gallen Beruffung auff Kayser u. Reich.

Da nun der Abt auff seinen Ausflüchten und Verzögerungen blieb, brachte Er die Cantons Zürch und Bern nur immer mehr in Harnisch, die da seine Abtey übern Hauffen warffen, seine Haabe an die Meistbietende verkauffte, alle Kostbarkeiten, nahmentl. auch alle Glocken, darunter die gröste etliche Centner gewogen, und die kleinste von gediegenem Silber gewesen, zusamt der schönen weit und breit berühmten Orgel auch altherrl. Bibliothec hinweg führen liessen, solche Beute unter sich theilende. Die Völcker dieser beyden Cantons hatten, Zeit-währender obbe-

Clöster St. Gallen verwüstet und ausgeleert.

schrie-

1712.

schriebenen Handlung dergestalt gestanden, daß derer Zürcher Haupt-Quartier zu Malmestäten, derer Berner zu Gocklingen gewesen, derer Catholischen Cantons ihres im Gegentheil zu Reischwanden und Roth. Jene hielten Kriegs-Rath in Bremgarten, und zogen ihre Leute von allen Seiten her zusammen, bey Entstehung der Güte, desto mehrern und vielfältigerem Ernst gebrauchen zu können, wie denn ihre Armee gen Meyengrün zu stehen kam, von wannen Sie den 30. Junii gen Mury, dem reichen Closter in denen Freyämbtern, rückte, und durch ein Detachement sich einer Brücken, 3. Meilen von Lucern, zwischen diesem Ort und Zug gelegen, bemächtigte. Letztgenannte zwey Cantons liessen hierbey Land-Sturm läuten, welchem doch die Miliz nicht Gehör geben, noch folgen wolte, daß alles ihrer Seits in Eng und Angst war, und von denen das Ruder dermalen führenden vor das Beste gehalten wurde, sich näher zum Zweck eines Vergleichs zu legen. Diesen zu fördern thaten Sie das Erbieten: (1) Zürch und Bern solten Grafschafft und Stadt Baaden, Elmgenau und Kayserstuhl, samt Zugehör, haben. (2) Auch Bremgarten und Mellingen, nebst einem Theil der freyen Aemter. (3) Dargegen würden Sie von Forderung derer Kriegs-Unkosten abstehen: (4) Solten durch Commissarien, die alte und neue über Cathol. Cantons in gemeinen Aemtern geführte so politisch- als geistl. Beschwerden abgethan werden. Weil (5) der Abt von S. Gallen, in Ansehung Toggenburg, alle Vermittelung ausschlüge, wolten die Cathol. Cantons von Ihm abstehen, und aller Vertheidigung desselbigen entsagen. (6) Möchten doch Zürch und Bern eine allgemeine Vergebung und Vergessenheit zustehen, ꝛc.

Catholische Cantons Friedens-Erbieten.

Dieses den 1. Julii gethanes Erbieten derer Cathol. Cantons erwiderten die zwey in Waffen stehende Reformirte mit einer vorläuffigen bedinglichen Erklärung dahin gehende: Sie wolten sehen wie es mit der Num. 4. beliebten Commission hergehen und wie man sich darbey Cathol. Orts, bezeugen würde: Liesse man sich dißfalls billigmässig heraus, so könte das übrige um so viel desto leichter abgethan werden. Die Commissarien waren ernennet und durch selbige folgende Friedens-Punctation zu Stande gebracht worden: I. Toggenburg solte in der Verfassung bleiben, darein es letzthin durch Zürch und Bern befördert worden. II. Mit diesen beyden Cantons möchte sich der Abt derer Kriegs-Kosten halber vergleichen. III. Grafschafft und Stadt Baaden, die Städte Mellingen und Bremgarten, das Keller-Ambt und ein Theil des freyen Ambts blieben Ihnen auch mit aller Ober-Herrlichkeit. IV. Mit denen von Glarus solle wegen Ihres Antheils Handlung gepflogen werden. V. Thurgow und Rheinthal blieben unter dermahliger Regierung. VI. Alle Religions-Beschwerden würden abgestellt, und die Obrigkeit überall in gleicher Anzahl von beyderseits Religionen verordnet. VII. In gemeinen Landschafften blieben die Sachen auff dem alten Fuß, ꝛc. Unter und

Von Zürch und Bern beantwortet.

bey diesen Handlungen war ein in Worten gar nachdrücklich gestelltes Er- und Abmahnungs-Schreiben an Zürch und Bern vom 21. Junii eingelauffen, des Inhalts:

1712.

Carl der Sechste.

Die Kayf. Maj. von Thätlichkeit ab- u. zu Ausmachung des Handels vorm Reich anmahnet.

Tit. So sehr Wir Uns seither der aus Göttlicher Verhängnüß auff Uns gekommenen Beherrschung des Kayserl. Ihrens und Unserer Erb-Königreichen und Landen angelegen seyn lassen, die Vorstellung des lieben Friedens in der Christenheit, soviel an Uns ist, zu befördern, inzwischen auch den Ruhe- und Wohlstand der mit Uns und Unserm Ertzhauß verbundenen insonderheit benachbarten auswärtigen Mächten, Republiquen, Obrigkeiten, und deren Land und Leuten zu erhalten, so unlieb ist Uns zu vernehmen gewesen, daß ihr, dann aus diesem, dann aus jenem Vorwand erstlich in der Grafschafft Toggenburg, bald hernach aber in denen übrigen Fürstl. St. Gallischen und andern angräntzenden frembden Landschafften, weit hinausgehende Empörungen und Gewaltthätigkeiten unternommen, mithin unter euren Eydgenossen selbst gefährliche Motus erreget habet. Um nun von einem und andern recht grund- und umständlich berichtet zu seyn, haben Wir Uns aus denen alten und neuen Actis gezieмend referiren lassen, welcher gestalten die Grafschafft Toggenburg ein uraltes Kayserl. und des Heil. Röm. Reichs unmittelbares Lehen, und solches an das Gotteshauß St. Gallen gekommen seye: Auch woher Auffstand und Widersetzlichkeit der Toggenburgischen Unterthanen gegen ihren Herrn den Ursprung genommen. Was massen selbige von euch darinn gestärcket, und warum endlich ihr selbst gegen vieler euerer für euch und euer gemeines Wesen besser gesinnter Raths-Verwandten und Burger Meynung so wohl, als Euerer Mit-Cantonen Zuversicht, nicht nur gemeldte Kayserl. und Reichs-Grafschafft Toggenburg, sondern auch die alte unmittelbahre Kayserl. und Reichs-Fürstl. St. Gallische Landschafft, das Turgau, die Grafschafft Baaden und andere euch theils mit-theils gar nicht angehende mitgenoßliche und Reichs-Fürstl. Gebiethe gewaltsamer Weise angefallen, und überwältiget habet.

Wir achten desto unnöthiger zu seyn, euch die ohndisputirliche ohnmittelbare Reichs-Lehnbarkeit der Grafschafft Toggenburg aus denen uralten und jüngeren von unsern glorwürdigsten Vorfahrern Röm. Kaysern und Königen, erstlich denen Grafen von Toggenburg, so dann nach deren Absterben dessen Nachkommen, und endlich allen Aebten zu St. Gallen von Ulrichen dem 8ten an, biß auff den annoch lebenden, und von euch aus gewissen uns sattsam bekandten Ursachen bißhero verfolgten gefürsteten Abten ertheilten Lehen-Briefen vorzulegen, als Ihr und Euer Vorfahrer solche bißhero vor eines jedesmahligen zeitlichen Abten gewöhnlichen Huldigung-Einnahme in der Stadt Wiel durch Euere und Euere Mit-Cantonen Lucern, Schwyz und Glarus, als respectivè St. Gallischen

1712. Schirm-Orten Deputirte in Originali zu sehen begehret, und selbige niemahlen widersprochen habet. Wir begreiffen dahero um so weniger, mit was Fug und Recht ihr euch der Toggenburgischen Unterthanen in Sachen, so zwischen denenselben und ihren Lands-Herren zwistig seynd, annehmen können, oder mögen, anerwogen alle Eydgenoßische und deren Anverwandte Bünd- Vorträge und Abschiede dahin lauten, daß keiner des andern Unterthanen sich annehmen, und jeder in seinem Territorio die Lands-Oberherrlichkeit, Souverainität und Judicatur haben solle, ausser was die Vorträge in particulari entscheiden, diese nun enthalten, und zwar in specie primo de An. 1469. datiret am Erchtag vor Pfingsten, ausdrücklich, daß Zürch sich des Toggenburgischen nicht anzunehmen habe. Secundo, der allgemeine Abschied der dreyzehen Orter de anno funffzehen hundert neun und neunzig den achtzehenden Febr. daß die Toggenburger in ihren Spennen sollen an der Orten Schwytz und Glarus gütlich- oder rechtlicher Erkantnuß, ohne Ersuchung anderer Unterhandler und Richter sich unterwerffen. Tertio, der sogenannte Schweitzerische Religions- und Land-Friede de anno 1531. in welchem sich die Cathol. vorbehalten hisce formalibus die von Toggenburg, so unsern Eydgenossen von Zürch und Bern nichts angehen, allein zu straffen; dann quarto, seyet ihr von Zürch anno 1616. den 9. April zu Rapperschweil mit Urtheil und Recht euch der Toggenburger, alles Beystands zu müßigen, viel oder wenig zu ihren Sachen zu reden, abgewiesen, und ihr so wohl als Bern euch seither deme dieser Fürstl. St. Gallischen Unterthanen weiter nicht, allererst aber An. 1706. und in nachfolgenden Jahren heimlich und öffentlich wieder angenommen habet; Euch ist erinnerlich, was weyland unsers in Gott seligst-ruhenden Hn. Bruders Kayserl. Maj. als sie von solchem eurem Beginnen die Nachricht erhalten, dargegen aus sonderbahrer gnädigster und nachtbarl. Wohlmeynung an euch selbsten ein- und andermahl rescribiret, und durch Dero nunmehro auch unsern Bottschafftern den von Trautmannsdorff, bey euch zu euren Besten vorstellen; an- und abmahnen lassen, und wie wenig ihr darauff reflectiret habet: Nicht minder auch was massen ihr vormahlen die von hochgedacht unsers Hn. Bruders Maj. und Ld. vorgeschlagene Mediation zu gütlicher Erörter- und Beylegung vorgedachter Toggenburgischer Strittigkeiten gleich mit beliebet, angenommen, und selbige eine Zeitlang fortgesetzt: An. 1709. aber, aus eueren vermeintl. von der vernünfftigen Welt schwerlich gutheissenden Ursachen auff einmahl abgebrochen, und von der Zeit unserer Kayserl. Regierung an, ohngeachtet unserer durch vorgedacht Unserm Bottschaffter, aus Unserm gnädigsten Befehl bey euch ein- und andermahl wohlmeintl. gethanen Ermahnungen, weder des Abten zu St. Gallen Andacht, dessen getreue Unterthanen, Kirch und Clöster mit Rath und That verschiedene grosse Feindseligkeiten begangen, benebens auch was ihr Zürcher insonderheit wider aller Völcker Rechten gegen unsern Bottschaffter bey dem Angriff der Stadt Baaden ungebührlicher Weise geübt habet; Wann nun aus allem deme gnugsam abzunehmen, daß es euch nicht allein um die Toggenburgische Unterthanen zu vertheidigen (derentwegen ein solches Kriegs-Feuer und Unruhe in der Eydgenossenschafft zu erwecken unnöthig gewesen) sondern um ein mehrers zu thun seyn müsse; so können wir dem Werck länger nicht zusehen, und achten Uns von obhabenden allerhöchsten Kayserl. Ambts wegen verbunden, nach Inhalt Unserer beschwornen Kayserl. Wahl-Capitulation und deren Reichs-Constitutionen, vermög welcher Wir ein jeden Reichs-Stand bey seinen alt hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten zu handhaben schuldig seynd, des Abten von St. Gallen Andacht, als eines Reichs-Lehen Manns anzunehmen. Euch dannenhero aus besonderer Kayss. und Ertz-Hertzogl. Oesterreichischer Milde nochmahlen wohlmeintl. selbst ermahnende, ihr wollet euch besser begreiffen, von allen Thätlichkeiten abstehen, die vormahlige Mediation zu gütlicher Erörterung der zwischen gedachten Abten Andacht, und seinen widerspenstigen Unterthanen obschwebende Differentien wieder zur Hand nehmen, und selbige salvo Jure Cæsaris & Imperii entscheiden, vor allem euere beyderseitige Mannschafft aus des Abten Landen förderlich abführen, selbigen und alle seine Angehörige darinn vollkommentlich restituiren, mithin uns durch eure beharrl. Hindansetzung Unserer für Euren Ruhe- und Wohlstand annoch gnädigst hegenden guten Meynung, Nachbarschafft und Neigung nicht glauben zu machen, oder zu zeigen, daß ihr an der zwischen Unserm Durchleucht. Ertz-Hauß, und euch mit eurem gröstem Nutzen bißhero von mehrern Seculis herstehenden Erb-Verein, Krafft welcher auch ihr euch des Reichs Unterthanen nicht annehmen könnet, ohne einige euch gegebene Ursach, nicht mehr gehalten seyn wollet, welchenfalls wir dargegen das Behörige von Römisch-Kayserl. und Landsfürstl. Macht und Befugniß vorzukehren wissen, und euch die Verantwortung dessen für GOtt, der ehrbaren Welt und euren Mit-Eydgenossen heimgeben werden. Wir versehen Uns aber gegen euch eines bessern, und verbleiben euch in Erwartung einer zureichigen friedfertigen Erklärung mit Kayserl. Gnaden gewogen. Preßburg den 21. Jun. 1712. 1712.

Der Abt stellet sich hierauf.

Wie der Deputirte des Abts von diesem Schreiben Nachricht hatte, so wuste er sich auch darauff zu steiffen. Man that ihm allerhand Vorstellungen, die aber nichts verfangen wollen, zumahln da Ihro Kayserl. Maj. seinem Principaln verbotten, sich mit denen Cantons Zürch und Baaden in Nichts denen Lehns-Rechten des Reichs über Toggenburg Nachtheiliges einzulassen. Die Antwort die mehrgemeldeter Deputirter den 19. Julii endlich von sich, Nahmens seines Principalen stellete, hielt in sich: Daß er sich lediglich auff das Kayserl. an beyde löbl. che Ständ de dato Preßburg den 21. Junii nächsthin erlassene allergnädigste Rescriptum bezie'e,

und

1712. und gleichwie seine gnädigste Herrschafft Land und Leuten, auch all dessen, was Ihro auff dem Erdboden lieb sey, sollen verlustig werden; also selbige sich auff keine Weiß entschliessen könne, von demjenigen zu weichen, was Se. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. billig und recht befunden haben. Wann aber deme zufolg die hiebevor wegen Toggenburg angestossene Mediation reassumiret werden wolte, würde man von Seiten St. Gallen hierzu Hand zugeben, ohne Nachtheil Ihro Kayserl. Maj. und des Reichs Rechten und mit Vorbehalt deren Ratihabition, sich nicht ungeneigt finden lassen.

Es kan der Fürstl. Gesandte auch billig sich getrösten beede löbl. Stände sothane Erklärung zu Ohnbelieben nicht auffnehmen werden, wann sie in Betracht ziehen wollen, was Ihr. Hochfürstl. Gnaden Gewissen, Ehr und Lehens-Pflicht, neben der eingelangten Kayserl. Inhibitorial-Intimation, sonderlich aber die höchst-schuldige Danckbarkeit vor all dasjenige erfordern, was Se. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. und Dero glorwürdigsten Hn. Bruders auch Kayserl. Majest. vor Ihr Gottes-Hauß in einem von aller Welt verlassenen Stand gethan haben. Geben in Arau den 19. Julii 1712.

Cathol. Stände neigen sich zum Frieden zum Theil.

Bey so bewandten Sachen hatten Catholische im Krieg begriffene Orte zum Theil wohl gesehen, daß auff den Abt und dessen bessere Erklärung länger zu warten wollen, ihnen schlechten Vortheil bringen, sondern sie, ohne jenem darmit helffen zu können, ebenfals in das äusserste Unglück, wie ihm, dem Abt, geschehen, stürtzen dörffte; deßhalben sich die Vorsteher derer Cantons Lucern und Ury entschlossen, auff obgedachte Bedingungen einen Frieden mit Zürich und Bern einzugehen, ob sich gleich übrige drey in Waffen stehende Cantons zu dergleichen gar nicht bequemen wollen. Man sagte, auch unter denen Catholischen selbst, vor gantz gewiß, daß der Päbstl. Nuncius, mit Beyhülff der ihm zu Gebott stehender Clerisey, solchen Cantons von Eingehung vorhabenden Friedens eyfrigst abgerathen, zu fernerer Fortsetzung des Kriegs unbesonnen auffgehetzt, ohne zu betrachten, daß mehrgedachte Cantons denen Reformirten nicht gewachsen, um $\frac{1}{3}$ schwächer als diese, an Mannschafft, auch mit Kriegs-Nothwendigkeit schlecht versehen wären; Bey welcherley Umständen es, menschlich darvon zu reden, eine grosse Verwegenheit hiesse, die Sache auff die Spitze setzen und gleichsam mit dem Kopffe wider die Wand lauffen wollen; worgegen man aber wohl den armen Mann von Seiten der Geistlichkeit auff ausserordentliche Wunder-Hülffe vertröstet und gesaget haben mag, daß diese in einem so heiligen vor die Religion zuführenden Kriege ja wohl zu hoffen wäre u. s. w. Die aber auff diese Brücke zu treten sich nicht getrauten, unterzeichneten den 18. Julii wegen Lucern und Ury, den Frieden mit Zürich und Bern, wie er in nachstehendem Instrument enthalten war:

Schweitz / Zug / Unterwalden wollen nicht dran auf Päbstlichen Nuntii Gegen-Verheissen.

Im Nahmen der allerheiligsten unzertrennten Dreyfaltigkeit GOttes des Vatters / Sohnes und Heiligen Geistes. Amen.

1712. Lucern und Ury machen Frid mit Zürich und Bern.

Zu wissen, kund und offenbar seye hiermit männiglich. Alsdann sich zu allgemeinem Bedauren begeben, daß zwischen denen löbl. Orthen der Eydgenoßschafft, als nehmlich Zürich und Bern an einem; dann Lucern, Uri Schweitz, Unterwalden, ob- und niedern Kernwald und Zug samt dem äussern Amt an dem andern Theil, einige Mißhelligkeiten, Irrungen und Zwyspalt von Toggenburgischen Lands-Beschwerden und daherigen Klagten wegen erwachsen und selbige mit dem Lauff der Zeit solche Weiterung gewonnen, daß endlich aus GOttes sonderbahrer Verhängniß, man nicht allein in Toggenburg- und den Abt St. Gallischen Landen, sondern auch in denen gemeinen Herrschafften, sonderbar aber der Grafschafft Baaden und denen freyen Aemtern zu kriegerischen Verfassungen, ja würcklichen Thätlichkeiten selbsten gegeneinander gerathen; daß darauff hin beyde löbliche Ort Zürich und Bern sich benöthiget befunden, nicht allein die Grafschafft Baaden, samt denen Aemtern und denen Städten Baaden uñ Mellingen, Bremgarten ꝛc. sich zu bemächtigen, sondern auch des Thürgows und Rheinthals zu versichern. Derowegen dann die übrige löbliche Städt und Ort der Eydgenoßschafft, als Glarus, Basel, Freyburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Stadt St. Gallen und Biel aus wahrer Sorgfalt für die Erhaltung gemeinen lieben Vatterlandes, und der von unsern Alt-Vorderen theuer erworbene Freyheiten, veranlasset worden, zu Wiederherstellung eines unter GOttes mitwürckenden Seegen ehrlichen, billigen und beständigen Friedens, eine allgemeine Zusammenkunfft aller lobl. XIII. und zugewandten Orthen der Eydgenoßschafft nacher Arburg und Olten auszuschreiben, hernach aber gemeinsamlich besser befunden, die Wahl-Stadt um mehrer Kommlichkeit willen nacher Arau zu verlegen, allwo sich aller löbl. Orthen Herren Ehren-Gesandte eingefunden, als von Zürich Herr Johann Jacob Escher, Bürgermeister, und Herr Johann Jacob Ulrich, Stadthalter und des Raths. Von Bern Herr Christoph Steiger, Seckelmeister welscher Landen, und Herr Abraham Tscharner, beyde des Raths von Lucern, Herr Lorentz Frantz von Fleckenstein, Amts-Stadthalter und Stadt-Venner, und Herr Obrist Carl Anthoni am Rhein beyde des Raths. Von Uri, Herr Carl Alphons Beßler, Neu-Land-Ammann und Panner-Herr, und Herr Lands-Hauptmann Joseph Anthoni Pündtiner, Obrister und Land-Ammann, und Herr Sebastian Jauch, Landschreiber. Von Schweitz, Herr Hauptmann Joseph Frantz Exler, Neu-Land-Ammann, und Herr Bilg Christoph Schorno, Alt-Land-Ammann. Von Unterwalden, Herr Conrad von Fluh, Land-Ammann und Land-Hauptmann Nid dem Kernwald von Zug, Herr Damian Müller, Seckelmeister, und Herr Hauptmann, Christian Hermann, beyde des Raths. Von Glarus, Herr Johann Heinrich Zwicki, Land-Ammann, und Herr Jacob Gallati, Stadthalter und des Raths. Von Basel,

1712. Herr Johann Balthasar Burckhard, Burgermeister, und Herr Christoph Burckhard, Deputat und des Raths. Von Freyburg, Herr Frantz Philipp von Landen, genannt Heid, Herr zu Cugyau-Mont und Velin, Schultheiß, Ritter, und Herr Frantz Nicolaus von der Weid, des Raths. Von Solothurn, Herr Baron Johann Friedrich von Roll, Herr zu Emmenholtz, Stadt-Venner, Ritter, und Herr Johann Jacob Joseph Glotz, Seckelmeister, Ritter, und des Raths. Von Schafthausen, Herr Michael Senn, Burgermeister, und Herr Melchior von Pfistern, Stadthalter und des Raths. Von Appenzell, Herr Paulus Suter, Land-Ammann, Inneren- und Herr Lorentz Tanner, Land-Ammann ausseren-Rodens. Von Stadt St. Gallen, Herr Christoph Hochreutener, Stadt-Schreiber. Von Biel, Herr Peter Haaß, Stadt-Venner und des Raths.

Durch welcher jetzt wohlermeldeter Herren Abgesandten unermüdeten Fleiß, Arbeit und Sorg, die Sachen dahin gerathen, daß nach beschehenen vielfälteigen Vor- und Gegen-Vorstellungen beyderseitige Herren Abgesandten über sich genommen, solches ihren Herren und Oberen zu beliebender Genehmhaltung zu hinterbringen: von denen endlich genehm gehalten worden, wie folget. Daß

Erstens denen beyden Löbl. Orten Zürch und Bern verbleiben solle, die gantze Grafschafft Baaden, samt allen darinn liegenden und darzu gehörigen Städten, Orten, Land und Leuten, worunter die Stadt Bremgarten gleichfalls gemeynt und begriffen ist: e zusambt allen anderen Landherrlichen Rechten und Gerechtigkeiten, auch aller Zugehör, nichts ausgenommen noch vorbehalten.

Ferner soll in denen freyen Aemtern von nun an eine Land-March-Linie gezogen werden, unterher dem Closter Hermetschwyl hindurch oberhalb Sarmenstorff hinüber, auff Fahrwangen: Also daß, was unter dieser Linie, denen beyden Löbl. Orten Zürch und Bern allein (mit Vorbehalt Löbl. Orts Glarus habenden Rechten) verbleiben: Was aber ob bemeldter March-Linien, den 7. regierenden Löbl. Orten zu dienen: In Meynung, daß diese March-Linie nur die Hochheit oder Land-March bedeuten, übrigens aber einem jeden sein Recht und Gerechtigkeit, Zinß, Zehenden, Weidgang, Zusammentreten, Waldungen, oder was andere Nutzungen seyn möchten, in einen Weg wie zuvor bleiben sollen, wann es gleich durch die Land-March-Linien gesondert würde.

Deßgleichen sollen die Bürger der Stadt Stein so enn:rt der Rhein-Brucken wohnen, samt ihren Gemeind-Bau, und was darinn begriffen, von der Turgouischen Regierung und Land-Herrlichkeit gesöndert seyn, und zu der Stadt Stein gehören, mit Vorbehalt der III. Löbl. Städten Bern, Freyburg und Solothurn habender Rechten. Hierbey aber versprechen beyde Löbl. Ort Zürch und Bern, die Catholischen in diesen erzehlten Städten und Landen, bey einer vollkommenen freyen Ubung ihrer Religion, deßgleichen auch die darinn sich befindende Stifft und Clöster bey ihren Haab und Gütern, Recht und Gerechtigkeiten, Einkunfften, Zinß und Zehenden; nicht minder auch die inn- und äussere Gerichts-Herren und Particularen, bey ihren habenden Rechten verbleiben zu lassen, zu schützen und zu schirmen; auch die Stadt und Burgerschafft zu Baaden also mildiglich anzusehen, daß sie sich derselben Gnad zu erfreuen haben werden. 1712.

Gleichfalls erklären sich beyde Löbl. Städte Zürch und Bern, die Collegial-Stifft St. Verena zu Zurzach zu ihrer Wieder-Bestellung ledig fallender Probstey, Decanat, Custorey und Chorherreyen, samt andern darzu gehörigen geistlichen mindern Stellen, je eine Vacanz aus der Löbl. V. Catholischen Orten Burgeren und Landleuten, die andere Vacanz aber aus allen Löbl. Eydgenossischen Orten oder dero Angehörigen, alternativè und so fortan unter gleicher Abwechslung zu ergäntzen, und es bey dem vor diesem bestimmten Regali verbleiben zu lassen.

Mithin auch denen Löbl. V. Catholischen Orten, sowohl als allen der Erdgenossen An- und Zugehörigen künfftig, wie hievor beschehen, freyer Handel und Wandel, in Krafft der Puncten jederweilen der freye Paß und Repaß, auch Zu- und Durchfuhr aller Sachen und Waaren, ohne neuerliche Beschwerd und Auffiag durch die obgemeldter massen abgetrettene Land, zu gestatten; Gleichwie dann auch beyde Löbl. Ort Zürch und Bern das Reciprocum sich vorbehalten. Mit der fernern Erläuterung, daß diejenigen, welche de dato innert zweyer Jahren Frist, mit ihrem Haab und Gut aus obigen Landen hinweg- nicht aber ausser die Eydgenossenschafft ziehen wolten, keinen Abzug zu bezahlen schuldig seyn: Diejnigen aber, welche nach dieser Zeit in ein ander Ort, es sey inn- oder ausser der Eydgenoßschafft, hinziehen würden, den geziemenden Abzug erlegen sollen, alles in dem Verstand, daß Löbl. Orts Glarus an obige Land- und Leute habende Recht bestermassen reservirt seyn sollen, wie vor gemeldet.

Und weilen zweytens beyde Löbl. Stände Zürch und Bern das Turgäu und Rheinthal zu gemeinsamer Regierung derjenigen Löbl. Orten, welche selbige vorhero beherrschet, wieder abgetretten werden, mit Beding, daß vorhero sowohl der Religion als der Regierung halber die gebührende Parität würcklich zu Werck gerichtet werde. Gestalten hierum abgeredt, verglichen und geschlossen, daß künfftige Streitigkeiten in denen gemeinen Herrschafften zu vermeyden, und eine gerechte und friedsame Regierung zu führen, die Evangelische gleich wie die Catholische der Religion und Gottesdiensts halber, und was selbigem anhanget, in denen gemeinen Herrschafften, in welchen beyde Religionen sich befinden, in einem gantz gleichen Rechten stehen, und was jeder von beyden Religionen zu derselben Ubung in particulari zugehöret, derselben verbleiben, und sie dessen unverweigerlich zu geniessen haben solle.

So sollen auch in hohen Regalien, item wann es um allgemeine Regierungs- Policey- Land- und Kriegs-Ordnungen zu thun, die Majora künfftighin nichts entscheiden, sondern wo darüber ungleiche Meynungen wären, solle gleichwie in denen

1712.

die Religion ansehenden Geschäfften, derenthalben der eine Theil vermeynte, daß es die Religion nicht berühre, der andere Theil aber es für eine Religions-Sache dargiebet, weder von den mehreren regierenden Löbl. Orten, noch vielweniger von den nachgesetzten Landvögten nichts decid.rt, oder darüber gesprochen, sondern darmit biß auff aller Löbl. regierenden Orten Zusammenkunffte gewartet, und alsdann durch gleiche Sätze beyder Religionen, zu güt- oder rechtlichen Austrag geschritten werden. In allen andern Sachen aber sollen die regierende Orte, wie hiebevor handeln, erkennen, richten und urtheilen; und ein mehr und mehr seyn und verbleiben.

Und gleichwie man zugiebet, daß die Cathol. Geistlichkeit, samt allem, was ihrem Gottes-Dienst und Kirchen-Zucht betrifft; Item die Ehe-Sachen, und was dem Foro Matrimoniali anhanget, vor dem bekandten Richter ihrer Religion beurtheilet werden: Eben also sollen auch die Evangel. Pfarrer und Seelsorger, samt allem, was derselben Gottes-Dienst und Kirchen-Zucht betrifft, darunter auch die Bestellung und Haltung der Schulen begriffen, gleich der Judicatur über die Ehe-Sachen, dem Richter ihrer Religion, nemlich der Stadt Zürch, auch allein unterworffen seyn: die Schulmeister aber in allen andern Sachen, ausser was die Institution und Religions-Docirung betrifft, dem weltl. Richter unterworffen bleiben; auch wo die ein- oder andere Religion verlangte, daß die Schul gesondert würde, oder aber eine neue auffrichten wolte, soll solches derselben auff eigenen Kosten bewilliget seyn.

Es soll auch kein Theil an des andern Religions-Ceremonien und Gebräuche, oder was immer seiner Glaubens-Bekäntniß nicht gemäß ist, insonderheit auch nicht zu Haltung des andern Theils Fest- und Feyertägen verbunden seyn; Und gleichwie die Cathol. in ihrem Gottes-Dienst, Ceremonien und Processionen nicht gehindert, beschimpffet noch beleidiget werden; eben also sollen auch die Evangel. in ihrem Gottes-Dienst, Kirchen-Gebräuchen und Ceremonien nicht gehindert, beschimpffet noch beleidiget werden. Ingleichen sollen die Land-Vögte und Unterthanen ihrer Glaubens-Bekäntniß gemäß jederweilen beeydiget werden. Damithin so ward auch angesehen und geordnet, daß zu Verhütung besorglicher Unordnung, für das künfftige die Kirchen zu Verrichtung des Gottes-Diensts an Sonntägen von denen, dieselbige zu erst gebrauchen, denen, so der andern Religion sind, vom Frühling biß in den Herbst um 8. Uhren, und vom Herbst biß in den Frühling spätest um 9. Uhren überlassen; Es wäre dann Sach, daß sie sich untereinander mit beydseitigem Belieben an ein- oder anderem Ort einer andern Stund verglichen hätten, und dabey verbleiben wolten: Jedem Theil auch zu Verrichtung des ordinari und extraordinari Gottes-Diensts durch die Wochen, derselben Gebrauch ungehindert gestattet werden. Zu solchem End, wo man keine eigene Kirchen-Schlüssel und Meßner haben, und deren begehrt wurde, solche dem begehrenden Theil zu dienen sollen; jedoch also, daß alsdann die Chor und Altär aus gemeinem Kirchen-Gut, mit so weniger Einnahm der Weite, als möglich, geschlossen; auch denen Evangel. an solchem Orte, wo sie mit keinen eigenen Tauff-Steinen versehen, selbige zu eigenem Gebrauch in die Kirchen hinein zu setzen, ohne einige Hindernüß gestattet werden: zugleich auch jeder Religion ein besonder proportionirter Kirch-Hof, ihre Todten nach ihrer Religions-Manier und Ubung zu begraben, verwilliget seyn solle.

1712.

In fernerem ist auch abgeredt und verglichen, daß wo die, der ein- oder andern Religion-Zugethane ihren Gottes-Dienst in einer eigenen Kirchen zu verrichten eine Neue bauen wolten, dann dazumahlen solches in eigenen Kosten bestehen solle; doch, daß sie sich alsdann selbiger Kirchen allein bedienen, und, zu der gemeinsamlich-gehabten den Zugang auffgeben, mithin aber um das zu verlassende Recht sich mit der andern Religion vergleichen mögen.

Dafern auch ein- oder anderseitige Religions-Genossen eine gemein besitzende Kirchen in eigenen Kosten vergrössern wolten, soll solches ihnen ungehindert gestattet werden; jedoch, daß der Bau also geführet, daß, so viel möglich, in Zeit des Bauens kein Theil an seiner Religions-Ubung verhindert, auch der Cathol. Altär und Sacristeyen nicht benachtheiliget werde. Also auch, wann die Evangel. um besserer Köinlichkeit Willen eine nächstgelegene Kirchen, darinn ihre Religion geübet wird, besuchen wolten, soll ihnen solches ungehindert zugelassen seyn.

Den jenigen Kirch-Förmen, wo nur allein der Evangel. Gottes-Dienst geübet wird, sollen dieselben Kirchen-Güter, sie mögen bestehen worinn sie immer wollen, denenselben zu eigener Verwaltung allein übergeben und überlassen werden: Dahingegen denen Cathol. auch an denen Orten, wo der Cathol. Gottes-Dienst allein geübet wird, gleichmäßig die Verwaltung ihrer Kirchen-Gütern auch allein übergeben und überlassen seyn solle. Die Kirchen-Güter aber an denen Orten, da selbige annoch unvertheilt, und allwo beyde Religionen in Ubung sind, solle die Natur solcher Kirchen-Gütern erforschet, und die Spend- oder Allmosen-Güter, nach March-Zahl der Leuten jeder Religion getheilet; demnach aus denen übrigen Kirch-Güteren, daß, was zu dem Geläut und Kirchen-Gebäu vonnöthen, bestimmet, in zwey gleiche Theil getheilet, davon jeder Religion einer zur Verwaltung zugestellet, und die unter diesem Titel sich ergebende Unkösten zu gleichen Theilen beygetragen, das Capital wohl möge vermehret, aber nicht vermindert werden.

Von dem übrigen aber soll jedem Theil das, er zu Verrichtung seines Gottes-Diensts biß dahin genossen, demselben fürwas gefolget, und zu dessen Verwaltung übergeben werden, und die Gemeinds-Genossen von der ein- oder anderen Religion zu der andern Gottes-Diensts Unterhaltung für das Künfftige nichts mehr beyzusteuren schuldig seyn.

1712.

Es sollen auch die Herren Collatores der jenigen Pfründen, wo die Pfarrer dem Zürcher Synodo einverleibet, aus dreyen taugl. Subjectis, so ihnen von dahero vorgeschlagen worden, eines daraus zu erwählen haben, anbey aber auch die Pfarr-Häuser gebührend in Ehren zu halten sich angelegen seyn lassen.

Ferner so ist man auch überein kommen, daß die Verlassenschafft der in gemein Teutschen Herrschafften absterbenden verpfründeten Herren Geistl. des Abzugs frey seyn solle.

Und weilen das Rheinthal. Land-Mandat nicht allein ein- und andere Unordnungen in sich haltet, sondern auch die Religion einmischen thut; als hat man auch für nöthig angesehen, daß dasselbe verbessert werden solle: Mithin dann auch der Lands-Frieden von An. 1531. auffgehebt, todt und abseyn, dargegen aber die dißmahlige Befriedigung künfftighin der Lands-Frieden heissen, und die Land-Vögte sowohl, als alle geist- und weltliche Gerichts-Herren und Collatores, zu diesem neuen Lands-Frieden verpflichtet und verbunden seyn sollen.

Damit dann auch in Verwaltung der Justitz die Unpartheylichkeit desto besser Platz finden möge, so sollen die Ehren-Stellen, Aembter und obrigkeitl. Bedienungen, von nun an aus beyden Religionen bestellet werden, also, daß gleichwie der Land-Schreiber im Thurgöu Cathol. Religion bleibt, hergegen jederzeit der Land-Ammann Evangel. Religion seyn solle.

Es soll führohin die Landschreiberey des Rheinthals beständig durch einen Evangel. Land-Schreiber bestellt und versehen werden: Der nächste Beamtete auff ihme aber Cathol. Religion, und den löbl. Cathol. regierenden Orten selbigen zu bestellen überlassen seyn solle, von der Qualität, wie der Evangel. Beamtete in dem Sarganser Land seyn wird, und wie die sämbtl. regierende Ort deßhalben überein kommen werden, und obbedeutete Landschreiber- und Land-Ammann-Stellen je zu 10. Jahren um abgeändert und jedesmahl an eines Cathol. abgehenden Landschreibers Platz wiederum ein Cathol. und vice versa an eines Evangel. abgehenden auch wiederum ein Evangel. bestellet, und also auch mit den nächsten auff sie folgenden Ober-Beamteten verfahren werden. Die Wahl aber, so fern sie einen Cathol. zu betreffen hat, denen Cathol. wo es aber ein Evangel. seyn soll, den Evangel. Orten gebühren solle.

So ist auch gut funden und beabredet worden, daß künfftighin bey allen haltenden gemeinen Tagleistungen, in Religions- und Stands-Sachen allwegen ein Evangel. und ein Cathol. Protocollist zugleich in die Session admittiret, deroselben führende Protocolla jederweilen gegeneinander gehalten und conformirt, folgl. dann das also auch Verglichene in gemeinen Sessionen abgelesen werden solle.

Ubrige, so wohl Civil- als Militar-Bedienungen, als da sind: Untervögt, Land-Richter, Weibel, Land-Gerichts-Diener, item Redner, Land- und Quartier-Hauptleut, Hauptleut, jeder Religion ohne Unterscheid, gleichviel bestellet werden. Dabey es der Rednern halben die Meynung hat, daß zu denen dißmahl vier Catholischen zu Frauenfeld annoch zwey Evangel. hinzu gethan, auff das Absterben zweyer Cathol. aber es fürbaß hin bey der Zahl der vier Redneren, als zweyer Evangel. und zweyer Cathol. gelassen werden solle. 1712.

Ferners soll auch in denen niederen Gerichten, wo man von beyden Religionen untereinander wohnet, mit Besetzung der Amman- und Richter-Stellen also verfahren werden, daß an denen Orten, wo zwey Drittheil der einen Religion, die Richter-Stellen auch mit zwey Drittheil Richteren von selbiger Religion bestellet; Wo aber die Mannschafft geringer als zwey Drittheil, so solle dann zumahlen das Gericht halb von den Evangelischen, halb von denen Catholischen besetzet, und allwegen ohne Unterscheid der grösseren oder wenigern Mannschafft, mit der Ammann- oder vordersten Richter-Stelle alterniret werden.

So sollen auch die Wayfen mit Vögten ihrer Religion versorget, die Frembdling ohne aller regierender Orten Consens nicht zu Lands-Kindern, noch die Lands-Kinder derer Orten, wo sie nicht Burger oder Gemeinds-Genossen, noch zu Beysässen angenommen werden, auch weder die Land-Vögt noch Gerichts-Herren selbige, unter dem Vorwand deß halben Mehrs, noch sonsten einiger massen darzu nicht nöthigen mögen.

Denn die Käuff in andere Händ betreffend, so solle niemand als den regierenden Orten für sich, doch so zugelassen seyn, daß die übrige löbl. mitregierende Ort um den Consens gebührend ersucht werden.

Die heimliche Kläger und Kundschafften sollen fürohin abgestellet, die Unterthanen mit strenger Regierung nicht beschweret, noch mit unmässigen Cantzley- oder anderen beschwerlichen Kösten belästiget, sondern in allen Dingen mit ihnen mild- und vätterlich verfahren werden.

Wann damithin die löbl. regierende Ort (welches aber GOtt ewig wende) in Krieg gegeneinander zerfielen, so solle kein Theil, er mache gleich die Majora aus oder nicht, mögen die gemeinen Unterthanen mahnen, sondern diese sich neutral halten, und keinerwederem Theil, weder Volck, Geld, Munition oder Proviant geben, oder einigen Vorschub thun, anderst als mit Gebeth zu GOtt, zu deroselben wieder Verein- und Befriedigung.

Weiters ist hierdurch versehen, daß in den gemeinen Herrschafften männigl. Geist- und Weltl. verbotten seyn solle, einige Fortifications-Wercke, sie seyn klein oder groß, regular oder nicht, unter was Prætext es immer seyn möchte, zu bauen, ohne Consens aller löblichen regierenden Orten.

Die Maleficanten von beyden Religionen sollen in keine Weiß noch Weg zu Aenderung der Religion angehalten, sondern wann einer unter währenden Proces einen Seelsorger seiner Religion zu seinem Trost begehrte, ihme solches in Beysein eines Beambteten gestattet werden.

1712. Wann aber der Proceſs ihme allbereit gemachet, ſolle der Seelſorger, ſo ers begehret, den ungehinderten Zugang zu ihme dem Maleficanten, ohne Beyſeyn eines Beamteten haben, und von ihme biß zu der Richt-Statt begleitet werden mögen.

Zu deſto ſicherer Verhütung dann aller Unbeliebigkeiten und reitzenden Anläſſen, ſoll künfftighin alles vehaßte Schmützen und Schmähen von Geiſt- und Weltlichen, in- und auſſer der Kirchen münd- und ſchrifftlichen bey höchſter Ungnad verbotten und abgeſtrafft werden, auch ſolle bey gemeinen und ſonderbahren Zuſammenkünfften, es ſeye im Schreiben oder im Reden und dergl. die einte Religion Evangel. und die andere Cathol. genennet und betitelt werden.

Ubrigens dann ſollen auch in Juſtitz-Sachen, Succeſſions- Erbſchafften und Collocationen, die einten gleich der anderen ohne Unterſcheid der Religion gehalten und angeſehen, auch bey denen Lehens-Verleihungen keinem der Religion halber etwas zugemuthet werden.

Wann auch III. der Herr Abt, Decan und Convent zu St. Gallen des Toggenburgs halber und ſeiner aberoberten Landen wegen, mit beyden löbl. Ständen nicht Frieden machen würden: ſo erklären ſich ſämbtl. löbl. Eydgenoſſenſchafften und zugewandte Ort insgeſamt und ſonders, daß ſie weder directè noch indirectè zu Erhaltung Gemein-Eydgenoßiſcher Ruhe und Wohl-Stands, weder jetzt noch in das künfftig ſich derſelben biß zu erfolgenden Frieden nichts annehmen noch beladen wollen.

IV. Erklären ſich beyde löbl. Ort Zürch und Bern, auch die fünff löbl. Cathol. Ort, alle diejenige einer wahren Amneſtie genieſſen zu laſſen, welche dieſes Kriegs in den eint- oder anderen Weg ſich theilhafftig gemachet, oder auch mit unterlaſſenem oder unzeitigen Zuzug ſich vergriffen haben möchten: Mit allſeitigen Vorbehalt derjenigen, ſo in einem abſonderlichen Bey-Brieffe de dato innert vierzehen Tagen werden benamſet werden; dennoch alſo, daß ſelbigen an Leib und Leben nicht allein geſchonet, ſondern auch dar über aus mildiglich mit ihnen verfahren werden ſolle.

V. Sollen zu ſonderem Reſpect Ihro Excell. des Frantzöſiſchen Amballadorn, und der löbl. unintereſſirten Orten, wie auch aus Liebe zum Frieden, von den Köſten unter den dißmahls pacificirenden Orte nichts mehr geredet werden.

Schließlich erklären ſich auch obvermeldte löbl. ſämtliche Orte, daß alle biß dahin in denen gemeinen Herrſchafften unter einander unausgetragene geſchwebte Sachen, und alle diſſörtige Verdrießlichkeiten, hin, todt und ab ſeyn, auch wahre Eydgenöſſiſche Liebe und Freundſchafft wieder hergeſtellet und beſtändig fortgepflantzet werden ſolle.

Zu Bezeugung nun, daß obſtehendes Friedens-Instrument in allen ſeinen darinn enthaltenen Puncten und Articuln, von den löbl. Orten, Zürch, Bern, Lucern, und Uri, und dero hohen Gewälten für ſich in alle Weg beliebet und angenommen, haben die Herren Ehren-Geſandten obgemeldter löbl. Orten ſolches eigenhändig unterſchrieben, und ihre gewohnte Pitſchafften hierauff gedruckt. So geſchehen in Arau, Montags den 18. Tag Heumonats, nach der gnadenreichen Geburt Chriſti unſers Erlöſers und Heylandes, gezehlt eintauſend ſiebenhundert und zwölfften Jahrs. 1712.

Unterſchrieben

L.S. Johann Jacob Eſcher.
L.S. Hanß Jacob Ulrich.
L.S. C. Steiger.
L.S. A. Tſcharner.
L.S. Lorentz Frantz von Fleckenſtein.
L.S. Carl Antheni am Rhein.
L.S. Carl Alphons Beßler.
L.S. J. A. Pündtner.
L.S. Johann Sebaſtian Jauch.

Das war alſo gezeichnet, aber es wurde auch von denen nicht gehalten, in welcher Namen es mit unterzeichnet worden war, doch hatten daran, wie ſchon erwehnet, die Geiſtlichen die mehriſte Schuld, welche, ſamt dem Päbſtl. Nuntio, denen gemeinen Leuten weiß gemacht, ſie könten und dörfften mit gutem Gewiſſen nicht halten, was ihre Obern und Vorſteher gebilliget, verſprochen und abgeſchloſſen, wodurch nicht nur die Cantons Schweitz, Unterwalden und Zug in obgedachter Widerſetzlichkeit gegen den Frieden geblieben; ſondern auch in ſelbigen und in Cantons Lucern und Ury die Unterthanen erreget worden, ſich wider den Willen ihrer Vorſteher zu ſetzen, und den Krieg, dieſe möchten es belieben oder nicht, fortzuführen, da auch ſo gar die Weiber mit ergrimmter Wuth zu denen Waffen gegriffen und ſelbige geführet, daß eine recht greuliche, äuſſerſt durcheinander gehende und höchſt-gefährliche Bewegung in der Schweitz ſich erhoben. Der Bürger und Landmann im Lucerniſchen und in Ury zog vor ſich ſelbſt, und der Obrigkeit ohnbefragt, denen drey andern Cantons zu, und verſtand ſich der Frantzöſiſche Brigadier Pfiffer, der als Kayſ. Kriegs-Gefangener auff Parole in der Schweitz, als ſeinem Vatterlande war, General über die Völcker von Schwitz, Unterwalden und Zug zu ſeyn. An dem Tage, da der oben angeführte Friede geſiegelt werden ſollen, wurde ein Berniſches bey der Seyſſer Brücken ſtehendes Detachement von denen dreyen Cantons Schwitz, Unterwalden, Zug und gar manchen ſich darbey findenden Leuten aus Lucern und Ury angegriffen, 80. Mann bleſſiret und erlegt, auch ſelbigem zwey Stücke abgenommen, da das übrige ſich durch Zurückweichen rettete. Von Seiten Lucern und Ury wurde nun wohl geſaget, gegen ihnen gethanen Vorwurff, daß beyderſeits Leute friedbrüchiger Weiſe bey dieſem Handel geweſen; es wären dieſes auffrühriſche und der Obrigkeit nicht gehorchen wollende Unterthanen, indeſſen giengen doch die Deputirte ſolcher zwey Cantons alſofort von Arau hinweg, daß die Vermuthung entſtand, man wolte ab Seiten ſelbiger ſich des wider Zürich und Bern erhaltenen Vortheils bedienen, und nach der Hand billigen, was die Unterthanen vor ſich gethan haben ſolten oder

Päbſtl. Nuntius führet ſolchen wiederum höchſt gefährlich.

Wuth uñ Friedbruch derer Catholiſchen.

1712. mochten. Ganz deutlich kam an den Tag, daß denen Catholischen kriegenden Cantons der Muth ungemein, bey der Gelegenheit gewachsen, mit der Hoffnung gar andere Friedens-Bedingungen zu erhalten, als in obigem Tractat zu finden. Der Päbstl. Nuntius vermeinte abermahl seines Amts zu seyn, das Eysen zu schmieden, indem es, wie man zu sagen pflegt, heiß wäre, hetzete demnach alles an, des Vortheils sich weiter zu bedienen, mit »dem Versprechen, daß er selbst, bey erstem Unter»nehmen, sich an die Spitze der Armee stellen und »das Creutz vor sich hertragen und solcher Gestalt »das Volck wider den Feind anführen wolte; da es denn kein Wunder ist, daß, ausser denen Weibern, sich auch Mönch und Pfaffen in die Waffen begeben, wie würcklich geschehen, und hier und dar von dem immer mehr erbitterten Volcke gegen die Reformirten sehr grausam gehandelt worden ist. Brieff und Siegel konten hernach die Lucerner überweisen, daß wenigstens nach der Action bey der Segiser Brücke, Stands-Personen solches Cantons das Commando wider Zürich und Bern geführet, und durch Obrigkeitliche Anstalt Mannschafft, Munition, Proviant zu fernerm Krieg wider diese Reformirte Cantons von Lucern aus auffgeboten und angeschaffet wurden. Welcher Gestalt man sich über solcherley Dinge, als eine grosse Treulosigkeit, beschweret habe, kan aus diesem öffentlich ausgegebenen Berner Manifest ersehen werden:

Dargegen Protestirender Seits herausgegebenes Manifest.

WIr Schultheiß, klein und grosse Rath der Stadt Bern thun hiermit allermänniglichen kund und zu wissen; Alsdann die vor weniger Zeit in Druck ausgegangene Manifest gnugsam an Tag gelegt, welcher massen die Einwohner der Grafschafft Toggenburg von ihren ehvorigen Herren und Grafen mit vielerhand schönen Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten begabet und versehen, folglichen aber als diese Grafschafft an das Closter St. Gallen erkauffet, dieselbe von Zeit zu Zeit an sothanen ihren Rechten und Freyheiten hefftig bekräncket, und vernachtheiliget worden, dermassen, daß als die Nahmens des jetztmahligen Hn. Abten zu St. Gallen alldorten verführte übermässige und allzustrenge Regierung denenselben über das Haupt wachsen und unerträglich werden wollen, diese gute Land-Leut, von beyden Religionen ohne Unterscheid, nach so lang und kostbaren der Sachen Umtrieb, endlichen verleitet und bewogen worden, löbl. Stand Zürich, mit und neben uns um Hülff, Schutz und Rettung ringenlichst anzuflehen, darüber hin dann wir die beyde Ständ auch alle ersinnliche Mittel und Weg vorgekehret, damit aller bedencklichen Weiterung vorgebogen, dargegen aber dieser Streit-Sachen durch billige und gütliche Vorschläg friedlichen beygeleget und also jederem Theil das ihme Zuständige zu ruhiger Besitzung angewiesen werden möchte, ꝛc.

Es hat aber Ihro Fürstl. Gnaden der Herr Abt von St. Gallen durch eine und andere Einstrengungen nicht allein die hierseits angebahnte freund-billige Erörterung jederzeit zu verunmüglichen gewust, sondern annoch jungstens unter mannigfaltigem hinterlistigen Vorgeben, Verheissungen und Bedrohungen, diese Toggenburgische Land-Leut unter seinen vormahls mißhandelten Gewalt wiederum zu bezwingen, ja unter sich selbst auffzureiben getrachtet, dahero dieselben aus höchster Noth getrieben uns die beyden Ständ um würckliche Hülffe und Rettung angelegentlichst ersuchet, welche wir Gewissens halb ihnen den Verlangten auch nicht zu versagen gewust.

Und wie nun wir darauffhin, denen Toggenburgern beyder Religionen einige Mannschafft zu ihrem tröstlichen Behelff zuschicken wollen, anbey aber die löbl. Eydgenößl. Ort so wohl durch münd- als schrifftliche Erklärungen vergewissern lassen, daß dereselben Land und Leuten dahero die geringste Verdrießlichkeit oder Schaden nicht zukommen sollen, hatten die Cathol. 5. Ort Lucern, Ury, Schweitz, Unterwalden und Zug, ohngeachtet dieser unserer so auffrichtigen Versicherung, dem Durchzug unserer in das Toggenburg gewittmeter Hülffs-Völckern mit Gewalt widerstanden, und zu dessen Behinderung der Grafschafft Baaden, und darinn liegender Städten sich mit gewaffneter Hand bemächtiget, also unsere Obrigkeitliche Mit-Herrschung allda höchstempfindlich verletzet, mithin dann auch unsere gemeine Unterthanen wider uns die beyde Ständ eigengewaltig auffgemahnet, neben ihrem zusammen gezogenen Volck unter die Waffen gestellet, und feindlichen wider uns gebrauchet. Gleichwie aber unser darbey geführtes Absehen in alle Weg auffrichtig gemeynt ware, also hatte der Allerhöchste unsere gerechte Waffen so gnädiglich gesegnet, daß durch dapfferes Verhalten unserer Kriegs-Völckern, ohngeachtet unserer Feinden kräfftigsten Widerstands, wir dennoch glücklich obgesieget, und folglichen die Stadt und Grafschafft Baaden mit Begriff der Städten Mellingen und Bremgarten, wie auch der freyen Aemteren erobert und in Besitz bekommen; gestalten nach solch erlangten schönen Vortheil wir mit GOttes Hülff unsere Waffen wider bemelderer löbl. 5. Catholischer Orthen eigene Land auch allerfüglichst hätten fortsetzen können, so aber lediglich aus fried-liebenden Gemüth unterlassen, und dero Gräntzen also verschonet worden, daß vertrösteter massen man denenselben einig Ubel oder Schaden zuzufügen nicht begehrt.

Zu mehrerer Bescheinung nun, daß wir jederzeit darbey friedfertige Gedancken geführt, hatten wir so bald von Seiten löbl. Stands Basel zu freundlicher Hinlegung der so bedauerlich angewachsenen Unbeliebigkeiten einen gemein Eydgenoßl. Zusammenkunfft nacher Baaden auszuschreiben gut funden, unserseits dieselbe in eben solch Fried-begierigem Absehen durch unsere verordnete Herrn Gesandten besuchen wollen, zu solchem End nur verlanget, daß die jenige Garnison oder Besatzungs-Völcker, so bemeldte 5. Cathol. Ort gantz ohnbefügt, und wider Recht in die Stadt Baaden eingezogen, wiederum abgethan, und also denen allerseitigen Ehren-Gesandschafften die erforderliche Sicherheit zu fried-

1712.

1712. licher Handlung verschaffet werden mochte, und obgleich diß unser Zumuthen in aller Billigkeit gegründet, so ware dannoch solches von besagten Cathol. 5. Orten in keinen Weg zu erhalten, durch welche Verweigerung dann die Sachen in Weitläufftigkeit und dahin gerathen, daß die Kriegl. mehrere Verfassungen und Thätlichkeiten erweckt worden.

Inzwischen waren die Herrn Ehren-Gesandten erwelcher löbl. ohnpartheyischer Orten nunmehro besorgfältiget, wie die Wiederherstellung eines ehrlichen, billigen und beständigen Friedens zum Stand gebracht werden möchte, zu welchem End dann selbige eine nochmahlige allgemeine Eydgenößl. Tagsatzung nacher Aarburg und Olten angesehen, welche wir unsers Orts abermahlen willig besuchen, und nachdem man um mehrer Kömmlichkeit willen gemeinsammlich die Mahlstadt nacher Arau zu verlegen gut funden, auch alldorten die Friedens-Handlung in 6. Wochen lang fortsetzen lassen, allen beschehenen Friedens-Vorschlägen geneigtes Gehör gegeben, und unser seits alles Zumuthliche beygetragen, was immer einen guten und billigen Frieden hätte befördern mögen, so daß durch unabläßigen Fleiß, vielfältige Sorg und Bemühung wohlermeldter Hn. Gesandten, die Sachen endlichen dahin gerathen, daß nach beschehenen verschiedenen Vor- und Gegen-Vorstellungen die Herrn Gesandte löbl. interessirter Orten über sich genommen, solches ihren Hn. und Oberen zu beliebender Genehmhaltung zu hinterbringen, und auff angesetzte Zeit sich sämtlichen in Arau wieder einzufinden: Indeme aber von Seiten Unterwalden die Friedens-Vorschläge durch eingesendete Schreiben rund' und gäntzlichen ausgeschlagen, Schweitz und Zug dann sonsten stillschweigend zurück blieben, als hatten die Herrn Gesandten der löbl. Ständen Zürch und Bern an einem, denn Lucern und Ury am andern Theil Krafft von ihren allerseitigen Hn. und Oberrn erhaltenen Gewälten und Befehlen dero Genehmhaltung beabredeter Articuln gegen einander eröffnet, folglichen solche in ein Friedens-Instrument verfassen lassen, allseitig dasselbe Montags den 18. diß in Gottes Namen beliebet mit eigenhändigen Unterschrifften versehen, besiegelt, davon dann jedem Theil ein doppeltes würcklichen zu Handen gestellet, und dessen Inhalt von uns den beyden Ständen Zürch und Bern, Hochoberkeitl. gut geheissen und bekräfftiget worden; allermassen bey so gestalten Sachen dieselben auff solch vollführte Friedens-Handlung sich verlassen, und sonderlich, da die Herrn Gesandten von Lucern und Ury noch bey Beschluß derselben, und seithero so offt und viel mit ungemein-harten Betheurungen, als vor Gottes Angesicht bezeuget, daß es ihrerseits dißfalls ehrlich und redlich zum Frieden gemeynt, auch andere Gedancken darvon nicht fassen können.

Es hat sich aber wider all besseres Zutrauen, leider! begeben, daß eben in der Zeit, da den 19. dieses lauffenden Heumonats zu mehreren Bestand dieses Friedens-Instruments von denen hohen Gewalten der Orten Lucern und Ury dessen Obrigkeitl. Besieglung ausgebracht werden sollen, nicht allein aus der Stadt Lucern an vollem Tag verschiedene Stück und zugehörige Munition ab- und unserm Feind zum Behelff wider uns geführet worden, sondern auch selbigen Tags in Lucernischen Landen der Lands-Sturm ergangen, viel zusammen gezogen, und des morgenden Tags als den 20. diß mit denen feindlichen Völckern von Schweitz, Unterwalden und Zug, welche den abgeredeten billigen Frieden anzunehmen geweigert, sich vereinet, worbey sich auch eine und andere Lucernische ansehnliche Stands-Personen, hohe und andere Officierer selbsten mit einbefunden, und unser bey der sogenannten Seyffer Brück gestandenes Bernisches Detachement von ohngefähr 1400. Mann nach solch geschlossenen Frieden, unversehens durch eine Macht biß in 6000. Mann, darunter auch Urysche Angehörige sich befunden, überfallen, in unsere Land eingedrungen und geplündert, so daß, nachdeme durch hertzhafften Widerstand der Unserigen dem Feind der weit mehrere Verlust zugefüget worden, unser Volck sich in guter Ordnung um etwas zurück gezogen.

1712.

Wann nun diese auff Lucernischer und Urischer Seiten erscheinende Treulosigkeit, unwahrhafftes Vorgeben und verrätherisches Verfahren, eine Rach-schreyende unverantwortliche und fürnehmlich unter Eydgenossen allerdings unerhörte That; als haben wir uns bemüssiget befunden, dieselbe in gründlicher Vorstellung der Sachen Verloffenheit aller ehrbaren Welt durch gegenwärtiges offenes Ausschreiben kund zu machen, nicht zweifflend, dann beförderst löbliche ohninteressirte Ort, welche den Frieden vermitteln helffen, dareb sich auch empfinden, und, gleich uns, erachten werden, wann Treu und Glauben unter Eydgenossen nicht mehr Platz finden solle, daß mit denselben ferners nicht zu handlen; anbey dann auch männiglich, deme solches zu vernehmen komen wird, ein billiges Abscheuen ab dieser schwartzen und treu-losen Verfahrniß tragen, unsere sämtl. Bürgere und Unterthanen, Officier und Soldaten, dann uns, die wir unser Seits an Sorgfalt, kostbaren Anstalten, Mühe und Arbeit nichts ermangeln lassen, was immer die anscheinende Gefahr von unserm lieben Vatterland abwenden, und dessen fürtere Wohlfarth wird besteiffen mögen, in besten Treuen beholffen seyn werden, dieselbe gebührender massen rächen und zugleich tapffer und hertzhafft, die von unsern lieben Vorvordern theuer erworbene geist- und leibliche Freyheiten, Land und Leute unter Göttl. Gnaden-Beystand kräfftigest schützen, und von allem feindl. Gewalt befreyen helffen; massen wir hierdurch vor GOtt und der gantzen ehrbaren Welt bezeugen thun, daß wir an dem etwan mehres entstehenden Unheil und Schaden gantz keine Schuld tragen, sondern unserer Kriegs-Ubungen uns abgedrungen, und also denen treulosen Ursächern alles daher Erfolgende zu verantworten überlassen werden. Wie dann wir insgesamt

1712.

und sonders den grundgütigen GOtt hertzlichen anflehen thun, daß er unsere gerechte Waffen noch vorbaß gnädiglich segnen, selbsten unser Heerführer seyn, und alles zu seinem hochheil. Ehren und zu des gemeinen lieben Vatterlands immerwährendem Wohlseyn in Gnaden baldest auszuführen geruhen wolle. Geben in unser grossen Raths-Versammlung den 24. Heumonaths 1712.

Cantzley Bern.

Verzweifelter Anschlag Cathol. Sorge neutraler Cantons.

Die neutralen Cantons hätten den Lermen desto lieber geschlichtet gesehen, je grösser und gefährlicher er werden, und je gewisser man sagen wolte, wie die im Krieg begriffene Cathol. Cantons auff die Anschläge sich leuckten, ehender einer auswärtigen Potentz wiederum unterthan zu werden, als sich von denen zwey Reformirten Cantons unterdrücken zu lassen. Was dißfalls und sonsten der Frantzösische Ambassadeur denen Zürchern, um Frieden zu stifften, den 23. Jul. zu Gemüthe geführet, war dieses Inhalts:

Großmögende Herren!

Dem Gutachten derer unpartheyischen Herren Deputirten zu Folge untersiehe ich mich Ihnen hiermit zu schreiben. Bey meiner guten Absicht hoffe ich es werde der Inhalt dieses Briefes die gebrauchte Freyheit entschuldigen, und ohne derer Gemüther mir zuwider zu machen, es vielmehr dahin bringen, daß ich meines Verlangens theilhafft werde.

Sie wissen wohl, was, nebst denen unpartheyischen Mitlern ich mir vor Mühe gegeben, die drey löbl. Populair-Cantons zu überzeugen, es erfordere ihre Wohlfart mit dem Ihnen angebotenen Frieden zufrieden zu seyn. So ist auch bekant, daß wir es darbey mit der dargegen vorgeschützten Religion und Freyheit zu thun gehabt, daß es kein Wunder ist, wenn wir, bey solcher Gegenwehr, den Sieg nicht erhalten mögen. Nun komt es darauff an, daß man untersuche: Ob es Ihrer Ehre und der Ruhe gesambten Schweitzerlands gemäß sey, die Sachen auff die äusserste Spitze zu treiben oder kommen zu lassen; oder, ob es nicht viel rathsamer falle, lieber seinen Gemüths-Triffen einen Zügel anlegen, als Schweitzerland in die Gefahr des gäntzlichen Untergangs setzen, da es an dem ist, selbiges über und über in Waffen gegeneinander zu sehen? Sie mögen nun überwinden oder überwunden werden, so folgt daher gewiß ihre Entkräfftung; darbey denn die Thüre ihren Feinden geöffnet ist, um wiederum in das Land einzudringen, woraus Sie, unter so ausserordentlich-wunderlichen Zufällen, ehedem weichen müssen. Ich bilde mir nicht ein, daß Sie die Friedens-Schlüsse zu Münster und Osnabrück errichtet, als gnugsame Schutzwehren ihrer Freyheit und Sicherheit ansehen. Sie brauchen hierzu wichtige Kräffte; aber woher nehmen, wann so viel Blutes vergossen, und die Gemüther gäntzlich von einander getrennet worden?

Es sey drum, Großmögende Herren, daß denen Cathol. gar bald und geschwind obsiegen, welches Sie denn am meisten wünschen können allein es ist darbey ein Punct zu mercken, an dessen Warheit Sie mit Billigkeit nicht zweiffeln können.

Die Populair-Cantons haben sich einmahl entschlossen einen Herrn anzunehmen, so bald Sie sehen werden, das Sie doch ihre Freyheit vor sich nicht mehr behaupten mögen: Sie haben deshalben schon ein und anders bey denen Ministris des Ertz-Hertzogs in der Schweitz und in Deutschland anbracht, sintemahl eben nicht alles bey dem Grafen von Trautmansdorff und durch dieselbigen gehandelt werden muß. Die Sache ist schon weit gekommen, daß man von Ihnen schon vor 6. Wochen Deputirte in Wien gesehen haben würde, wenn ich es nicht verhindert hätte, wie ich mich dessen ohne Scheu berühmen darff. Was aber bißher unterblieben, wird noch gewiß geschehen, wo man nicht Kunstgriffe erfindet und anwendet, die Gemüther zu besänfftigen. Bißher hat man keine Handlung gepflegen, noch Mittelung beliebt; Sie haben nur, nach Gutbefinden, Gesetze vorschreiben wollen. Nun gezimet sichs doch, Großmögende Herren, nachzusinnen: Ob es denn auch rathsam und dienlich sey, auff solchem Fuß fortzugehen? Meinen Sie es, so hat die Tag-Satzung zu Aran keinen Nutzen, und alle Mühe vergebens die wir uns gegeben, und darmit wir doch nur bey obrigkeitlichen Personen was ausgerichtet. Sie wissen, wie schlecht uns die Arbeit belohnet geworden. Schwytz, Unterwalden und Zug wollen von keinen Obern mehr etwas wissen; das Volck von Lucern und Ury will solchem Exempel nachfolgen. Wir sehen wie ein Vogt gezwungen ist vor denen Auffrührischen herzumarchiren und einen Führer derselbigen abzugeben; da im Gegentheil Deputirte des Lands in der Irre herum schweiffen müssen und sich nicht getrauen dürffen in ihre Wohnungen zu kommen, ob Sie gleich nichts gethan, als worzu Sie, durch wiederholte Instruction, angewiesen gewesen. Sie sagen, Großmögende Herren, es hätten die obrigkeitl. Personen zu Lucern und Ury ihr Wort nicht gehalten, sondern treuloß und betrüglich gehandelt: Allein was vermögen doch etliche wenige ehrliche Leute gegen ein gantzes in Auffstand gerathenes Volck, dessen Wuth so groß, als Sie solche selbst den 20. dieses Monaths erfahren, da ihre Leute von denen fechtenden Weibern mehr Schaden, als von ihren Männern erlitten, und da jene kein Bedencken gehabt sich in ziemlicher Menge im Gefecht erschlagen zu lassen. Hätte man mir folgen wollen, solte man ohne Auffschub, gen Zug anmarchiret haben, so bald man vernommen, auff was unerhörte Weise die Häupter dieses Orts vom Pöbel tractiret oder gehandelt würden; allein kaum wolte man sich die Mühe geben ein Schreiben dahin abzulassen, darbey ich doch bald gesaget, daß es nichts helffen würde, wie es auch die Folge erwiesen. Die Erinnerung des Vergangenen soll nun darzu dienen, daß man klüglicher Weise überleget und erwählet was zu thun sey. Darzu

ermahne

1712.

ermahne ich euch von gantzem Hertzen, denen vielen hintereinander hierunter empfangenen Befehlen meines Königs zu folgen, wie mich denn darzu auch meine eigene Ihre Wohlfart suchende Neigung treibet. Ich bitte GOtt ꝛc. ꝛc.

Aran den 23. Julii, 1712.

Protestirende verfolgen ihren Vortheil.

Dieses nun wiederum auff ihre Seite ausgefallenen Vortheils wolte sich Zürch und Bern ferner bedienen, folglich ihre untreue und feindselige Mit-Cantons besser züchtigen. Die Berner fielen demnach auff Seiten Willisau in das Lucerner Land, eroberten das Closter St. Urban, und giengen auff das sehr reiche Convent Münster zu, da indessen die Zürcher Steinhausen, Rumlicken, Niederweyl im Zugischen plünderten, und zum theil in die Asche legten, und das Closter Frauenbrunn einnahmen. Den 27. berannten sie das nach Zug gehörige Rapperschweil, da des folgenden Tags Zug um einen Waffen-Stillstand anhielt, mit Erbieten, daß seine Trouppen wider Zürch und Bern ferner nicht dienen, sondern unter Leib- und Lebens-Straff und Einziehung derer Güter zurück geruffen werden solten; daß man indessen, und biß zu völligem Frieden, Brücken, Retranchements und dergleichen zu Pfande einräumen, auch drey Geissel geben, auch keinen wider Zürch und Bern kriegenden Trouppen Durchzug gestatten wolte. Indem man über dergleichen und andere den Weg zum Frieden bahnende Dinge handelte, ergab sich den 31. Julii Wesen, Gaster und Zubehör, auff folgenden Accord:

Nehmen Wesen/ Gaster u. s. w. ein.

Nachdeme ein Hochlöbl. Stand Zürch sowohl als ein Wohlweiser Rath und Land Toggenburg, aus hochweisen Ursachen bewegt worden, mit grosser Krieges-Macht, zu Erhaltung ihrer eigenen Sicherheit, an die Gasterischen Gräntzen zu ziehen, mit der Resolution, selbige gütlich oder mit Gewalt in Besitz zu nehmen, als haben sämtliche Herren Vorgesetzte der Vogtey Wesen, Gastern, und aller derselben Dependenzen, sich folgender Capitulation unterzogen, und solche bey guten Treuen zu halten versprochen:

1.) Daß gemeldte Vogtey Wesen, Gaster, und alle dero Dependenzien, sowohl als das Fürstl. Stifft Schennis und alle Kirchen, Clöster, als Particularen bey der Catholischen Religion, auch alle dero geist- und weltliche Freyheiten unbetrübet, und unbeschädiget verbleiben.

2.) Daß besagte Landschafft und deroselben Gericht bey dero Freyheiten, Richtern und Räthen, und allen guten Herkommen gelassen und darbey geschützet und geschirmet werden.

3.) Die Mannschafft bey Hauß zu lassen, und keinesweegs gegen niemanden zu gebrauchen.

4.) Alle Ober-Gewehr auffgezeichnet, und zu Hand und Disposition des Commendanten, nach Ankunfft der Trouppen, an dem ein- oder andern Ort geliefert, mit dem Versprechen, daß nach dem Frieden ihnen solche ordentlich zugestellt, jedoch denen Herren Officirern und Beambten die Pistolen gelassen werden.

5.) Solle auch das gemeine Particular-Wesen ungeschädiget und unvergriffen bleiben, auch auff widrigen Fall, den Geschädigten billig-mässige Satisfaction geschaffet, und jedem das, was er zu unserm Gebrauch und Fütterung ausgiebet, mit baarem Gelde bezahlet werden.

6.) Solle dem Herrn Commendanten der freye jedoch förderliche Abzug mit den Seinigen gestattet werden.

7.) Eine General-Amnestie gegen allen Landleuten, um alles, was mit Worten als sonsten biß dato geschehen, bewilliget, vorbehalten diejenige, welche sich von andern Orthen dahin geflüchtet, und nicht Land-Leute sind, darinnen nicht begriffen seyn.

8.) Sollen zwey beliebige Geissel bey den Zürcherischen Trouppen verbleiben, und dessen Ansehen das Land mit so viel Guarnisonen, als die benöthigte Sicherheit erfordert, besetzt werden; dessen zu Festhaltung sind drey gleich lautende Instrument ausgefertiget, und von beyden Theilen mit Hand und Pittschafften verwahret worden.

Utznach den 31. Julii 1712.

Haß Jacob Heß.
Gerold Escher.
Johann Jacob Keller.
Nicolaus Rüdlinger.
Johann Melchior Streiff, Panner-Herr zu Wesen.
Johann Glauß von Schennis, Verordneter im Namen Gastens.

Deßgleichen Rapperswil.

Die belagerte Stadt Rapperschweil folgte den 1. Augusti auff folgende Bedingungen:

(1.)

Soll die Stadt bey ihrer Röm. Cathol. Religion ungehindert, auch ohne Eintrag ihrer geistlichen und Kirchen-Gütern, Clöstern, auch Pfründen und Collaturen gelassen werden.

2.) Sollen ihre Rent-Gülden, und was sonsten im Rath und Privat-Häusern zu finden, gelassen, was aber in dem Zeughause sich befindet, zur Defension der Stadt, nach der Disposition des jeweiligen, von beeden hochlöblichen Ständen dahin geordneten Commendanten verbleiben, das Schloß aber sampt allem was darinn, den vorigen Schirm-Orthen gehörig, beyden hochlöblichen Ständen zu stehen.

3.) Soll sie bey dem Bunds-Brieff von 1464. erhalten und bey übrigen Freyheiten, alten Ubungen, auch Stadt-Recht und Amts-Verwaltungen gelassen, und was ihro seither sowohl 1532. und nachgehends biß anjetzo gewaltthätig auffgedrungen worden, ihro zu keinem Præjudiz dienen, und daraus kein Appellaz gezogen werden.

4.) Daß die Ihrigen in Stadt und Hof nicht sollen mögen zu anderwärtigen Kriegen gebraucht, sondern allein in ihrem Bezirck, wie vor Alten her, zur Defension Stadt und Lands, angehalten werden.

5.) Daß der Einzug, ohne Beschädigung der Ihrigen, beschehen, und durch guthaltende Kriegs-Ordre, kein Hauß beraubet werden soll.

6.) Die Besatzung soll, ohne ihrem Nachtheil, erhalten werden, doch sollen die Bürger derselben das nöthige Quartier, Feuer und Licht anschaffen, indessen sie die jetzige Stadt- und Fortifications-Gebäue in guten Ehren erhalten, zu Schantzen aber

1712. weder mit Arbeit, Frohnen, noch in andere Wege nicht bemüssiget werden.

Zum festen Urkund dessen, sind zwey gleichlautende Instrumenta auffgerichtet, von beyden Partheyen unterschrieben, und mit gewöhnlichen Pittschafften bekräfftiget worden.

Gegeben im Feld-Lager auf Spitzenwiesen, den 1. Augusti 1712.

(L.S.) Schultheiß, klein- und grosser Rath, samt der Bürgerschafft.

NB. Auff Vernehmen, daß die Stadt in Capituliren begriffen, hat die Besatzung über Hals und Kopff sich über die Brücke hinaus und darvon gemacht, die Helffte davon war bereits vorher daraus gezogen, und mit dem Landvolck aus den Höfen ergänzt. Zu einem Commendanten ist geordnet worden Herr Obrist-Lieutenant Werthmüller.

Stillstand zwischen denen feindlichen Partheyen.

Die Catholische bißher in Waffen gestandene Cantons hatten hierbey sehen und erkennen lernen, daß sie darmit nichts gewinnen würden, was ihnen auch bißhero die Geistlichkeit vorgesagt, dannenhero sich auch Schweitz zum Frieden lenckte, und einen Stillstand mit Zürch und Bern auf die hier nachgesetzte Maase und Articul schloß:

Nachdem ein Hochlöbl. Stand Zürch aus bekandten Ursachen bewogen worden, dero Waffen wider die Löbl. Canton, so den zu Arau projectirten Frieden nicht angenommen, zu gebrauchen, hat ein Löbl. Canton Schweitz durch dero Herren Deputirte uns die Einstellung der Hostilitäten freund-Eydgenössisch vortragen lassen, derewegen wir auff folgende Conditionen uns mit einander freund-Eydgenössisch dahin verglichen:

I. Erklären sich die Herren Ehren-Deputirte von Schweitz im Namen ihrer gnädigen Herren und Oberen, daß was vorhin von samtlich Löbl. Orten in der Friedens-Handlung mit den Löbl. 5. Catholischen Orten durch ihre Herren Ehren-Gesandte zu Arau projectirt, und von einigen ratificirt worden; durch ihre dermahlen zu besagtem Arau habende Herren-Gesandte genehm zu halten, und zu ratificiren, und was auch ferner mit obbedeuten Löbl. 5. Catholischen Orten daselbst möchte gehandelt werden, von denenselben sich nicht zu sondern.

II. Zu Bescheinung ihrer auffrichtigen Begierd zu dem Frieden erklären sie sich, alle ihre an den Gräntzen und zu Rapperschweil, auch bey der Armee unter den Waffen stehende Trouppen von nun an abzuführen, und an keinem andern Ort wider beyde Löbl. Ständ feindlich gebrauchen zu lassen.

III. Niemanden durch ihr Land und Botmäßigkeit, feindlich wider beyde Löbl. Ständ zu agiren, Paß zu geben.

IV. Von diesem heutigen Nachmittag um 4. Uhren die Päß und Posten in der Schindellegi, Hurden und dem Hurderfeld samt dem Schloß Pfäffiken (jedoch dieses letztere mit Vorbehalt Jh. Fürstl. Gn. zu Einsiedlen habenden Rechten) abzutretten, und unseren Trouppen zu besetzen übergeben, was die Einquartierung der Trouppen und Darreichung der Victualien und langen Futters betrifft, so hat man sich dahin verglichen, daß selbige soviel möglich ohne Beschwerung des Landmanns und um leydenliche Bezahlung eingerichtet und abgefolget werde. 1712.

V. Mit der Ratification des Instruments versprechen sie 3. ehrliche Pfand-Männer auszuliefern, welche Löbl. Stand Schweitz zu ermasen und zu ordnen überlassen wird.

VI. Rapperschweil betreffende, erklären sich Ehrengedachte Herren Deputirte dahin, ihre Garnison aus selbigem abzuziehen, auch niemanden weder Zusatz noch andere Zufuhr durch ihr Land dahin zu bringen in keinerley Weiß zu gestatten, sondern solches von unsern Trouppen besetzen zu lassen, darüber sie aber, um sich mit übrigen von andern Löbl. Orten darinn liegenden Commendanten, Trouppen und Bürgerschafft, freund-Eydgenössisch zu gleichem bereden zu können, biß auff Morgens zu Mittag um 12. Uhren einen Anstand und Termin verlanget, welcher ihnen dahin verwilliget worden, daß zwaren biß zu bemeldter Zeit die Feindthätlichkeiten sollen eingestellet, nach selbiger aber, falls die von übrigen Löbl. Orthen darinn in Besatzung liegende Commendanten und Bürgerschafft sich nicht zu gleichem verstehen wolten, sie ihre darinn habende Trouppen ohnverweilt ausziehen, und weder der Stadt noch Garnison auff einigerley Weiß Assistenz zu leisten, als Vorschub zu thun, unser Seits aber die Feindthätlichkeiten mit allem Gewalt mögen fortgesetzt werden, und also ein Löbl. Stand Schweitz sich hierinn ihrer nicht beladen, und sie von diesserem Tractat gäntzlich ausgeschlossen seyn.

VII. Sollen die Violationen und Beschädigungen, so von einer und andern Seiten von 3. Monaten hero biß zu erfolgter Ruptur beschehen, durch beyderseits abgeordnete Commissarios in Freundlichkeiten ersucht werden, und dem leydenden Theil Satisfaction geschehen, auch zugleich wegen die Zeithero sich beyderseits begebenden Beschwerlichkeiten durch gemeldte Commissarios ein freundlicher Vergleich vermittelt werden. Hergegen versichern wir, die Kriegs-Räthe von Zürch zu Wädenschweil versammlet, daß auch unserseits gleich bey Einräumung dieser Pässen alle Hostilitäten und Feindthätlichkeiten sowohl gegen Löbl. Ort Schweitz als allen desselben Angehörigen von unsern Gräntzen sollen eingestellet seyn, und auffhören, und niemanden in einigerley Weiß, weder an Leib noch Gut, Gewalt zugefüget werden.

Es soll auch männiglicher, sowohl Geist- als Weltlicher, bey seinen sowohl leib- als geistlichen Freyheiten und Rechten auff freyer ungehinderter Religions-Ubung kräfftiglich beschirmt, und darbey in kein Weiß noch Weg perturbirt, zumahlen einem jeden freyer Handel und Wandel, ungehinderter Paß und Repaß mit Leib und Gut gestattet werden.

Solte sich auch die Stadt Rapperschweil biß auff angesetzte Zeit erklären, unsere Besatzung einzunehmen, so erklären wir uns dargegen, sie bey ihrer freyen ohngehinderten Religens-Ubung, so-

wohl

1712. wohl als übrigen geist- und leiblichen Freyheiten, Rechte und Gerechtigkeiten kräfftigst zu schützen, und selbige darinn nicht perturbiren zu lassen.

Uber dieses alles, wie articulatim bedeutet, versprechen die Herren Ehren-Deputirte von Löbl. Canton Schweitz, biß diesen Nachmittag um 4. Uhren die Ratification und völlige Einräumung der Päßen Schindelligee, Hurden und des Hurderfelds, samt dem Schloß Pfaffikon, alles in gegenwärtigem Stand, ausser Artillerey, Munition, Wehr und Waffen zu übergeben, die völlige Ratification aber von Stand- und Land-wegen biß Morgen zu Mittag um 12. Uhren gleichmässig einzulieffern, wir aber versicheren, daß weder von bemeldten Orte aus noch sonsten jemand der Ihrigen, von den Unsrigen offendiret, lädirt, noch in einigerley Weiß beschädiget werden; zumahlen dieser gantze Tractat auff den zu Arau tractirenden Friedens-Schluß beruhen solle.

Dessen zu wahrer Befestigung habend von Seiten der Herren Krieges-Räthen löbl. Standes Zürich die Hochgeachten Herren, Herr Stadthalter und Commendant, Andreas Meyer, und Herr Zunfftmeister und alt Land-Vogt, Leonhard Grütert, von Seiten löbl. Stands Schweitz aber dessen Herren Ehren-Deputirte, die Hochgeachten Herren, Herr Oberst Joseph Anthoni Reding von Biberegg, Ritter und Amts-Stadthalter, und der Frantz Domican Bätschard, Quartier-Hauptmann und des Raths, dieses Instrument eigenhändig unterschrieben, und mit ihren Ehren-Insiegelen bekräfftiget, darvon 2. gleichlautende auffgerichtet, jeden Theil eines zu Hand gestellt, welcher Ratification von beyderseits hohen Obrigkeiten förderlichst soll eingeholt, und solche auff den morgigen Nachmittag um 12. Uhren in dem Schloß Wädenschweil gegeneinander extradirt werden. Actum im Schloß Wädenschweil den 1. Augusti 1712.

(L.S.) Andreas Meyer.
(L.S.) Leonhard Grütert.
(L.S.) J. A. Reding.
(L.S.) F. D. Bätschard.

Gewesener Badenscher Unter-Vogt Schnorff von Zürch und Bern in Acht gethan.

Der in Baden gewesene, und auch in Zürch- und Bernischen Pflichten gestandene Unter-Vogt Beat Antoni Schnorff, hatte sich, bey Einrückung derer Völcker solcher Cantons ins Badensche, von dannen gemacht und dadurch die Vermuthung wider sich vermehret, daß er mit selbiger ihren Feinden unter der Decken gelegen und zu ausgebrochenen Händeln nicht wenig beygetragen hätte. Da er nun, auff ergangene Ladung, nicht wieder in sein Ambt gekehret, sondern in des Abtes Dienste getreten, auch, in dessen Namen, wie bey denen Reichs-Geschichten befindlich, nach Regenspurg gegangen war, wider mehrerwehnte Cantons zu negotiiren; so erklärten ihn diese für einen wahren Rebellen, Verräther und ungetreuen Banditen, auch, als einen solchen, in die Acht, oder Vogelfrey mittelst folgenden um diese Zeit ausgegangenen Patents:

WIr Bürgermeister, Schultheiß und Räthe der Städten Zürich und Bern, thun kund hiemit offentlich: Demnach unser Unterthan und gewester resp. Unter-Vogt der Grafschafft Baden, Beat Anthoni Schnorff von Baaden, schon bey Anfang der annoch anhaltenden Unruhen in dem werthen Vatterland ohne einige Ursach sein Amt und Hauß verlassen, und hinterrucks Lands-flüchtig geworden, hätten wir zwar aus Obrigkeitlicher Langmuth sein Abseyn und Ausbleiben, eine lange Zeit um so vielmehr geduldig übertragen, als wir uns beglaubet hätten, daß er in Beherzigung, wie gnädig wir ihme seine mehrmahlen machinirte an das Licht gekommene Attentata wider uns übersehen, und darüber hin, annoch ihme und seine Kinder mit extraord. Beneficien begnadet, in sich selbsten kehren, und seine natürliche und eydliche Ames-Pflichten nicht gar aus Acht geschlagen, sondern sich wiederum an seiner Behörd einstellen werde; Nachdem aber wider all besseres Zutrauen das Widerspiel erfolget, hatten wir uns bemüssiget befunden, uns seiner wenigen Effecten zu versichern, seines entlassenen Ames zu entsetzen, und ihme nach gewohntem Gebrauch an das Recht zu beruffen; Weilen er auch aber durch dieses Mittel zu Erkäntnuß seiner selbst und Beobachtung seiner Schuldigkeit nicht hat gebracht werden mögen, sondern vielmehr mit Hindansetzung Treu und Eyds auff eine vor GOtt und uns, als seiner resp: Obrigkeit unverantwortliche Weise sich zu unserer Widerpart geschlagen, und wider uns, als derselben Minister, da und dorten in Action gestanden, noch stehet, und auff eine ausgedruckte rebellische Art nach all seinem Vermög trachtet, unserer vor GOtt gerechte Sache schwartz zu machen, und frembde Potentzen wider uns in ungleiche Gedancken zu bringen.

Als finden wir uns von der Justitz selbsten genöthiget, diese schwere Unthaten der ehrbaren Welt und allen unsern resp. und getreuen lieben Angehörigen zu einem wahren Abscheuen bekant zu machen, zumahlen ihme Beat. Antoni Schnorffen, als einem wahren Rebellen, Verräther und an uns ungetreuen Banditen, allen Schutz, Gnad und Schirm, so er so lange Zeit unverdienter von uns genossen, auffzusagen, und hingegen ihme in äusserste unsere Ungnad zu begreiffen.

Gelanget dahero an jedermänniglich unser resp. freundlich- und gnädiges Ersuchen, und gesinnen mehrbesagten Schnorffen um besag seiner Capital-Delicten willen nicht allein keinen Unterschlauff zu geben, sondern ihme (weilen er von uns aller Orthen in Krafft dieses Patents vogelfrey gemacht ist) entweder todt oder lebendig in unsere Hände zu lieffern, da wir dann dem, so diesen Bößwicht uns lebendig, 100. Ducaten, dem aber, so uns ihne todt überreichen wird, 100. Rthlr. auszuzahlen nicht ermangeln werden; damit nun sothan-unsere Sententz aller Orthen bekandt gemacht werde, als solle dieselbe inn- und ausser Lands publiciret, und zu Belesung von jedermann behöriger Orthen affigiret werden.

Geben den achten Tag August-Monaths von der Gnadenreichen Geburt Christi unsers lieben HErrn und Heylandes, gezehlet ein tausend, sieben hundert und zwölff.

Cantzley der Stadt Zürich.

Was

1712. Durch St. Gallen vertheidigt.

Was zu Vertheidigung seines dergestalt übel angesehenen Bevollmächtigten Ihro Fürstl. Gnaden der Abt von St. Gallen an das Tags-Licht, mittelst eines öffentlichen Patents kommen lassen, war gefasset, wie hiernächst zu sehen:

Von Gottes Gnaden Wir Leodegati Abt des Gottes-Hauses St. Gallen, St. Benedicten-Ordens, so ohne Mittel dem heiligen Stuhl zu Rom zugehöret, des heiligen Röm. Reichs Fürst, des hohen Ordens der Jungfräulichen Verkündigung Mariä Ritter, &c. &c. urkunden hiemit: Demnach ein von beyden löbl. Städten Zürch und Bern unterm 8. August diß 1712. Jahrs datirt-zu Baden im Ergeu den 14. August darauffhin nach dem mit denen löbl. interessirten Cathol. Orten geschlossenen Frieden, verglichener Amnesti, und jure emigrandi publicirtes Patent wider Unsern bey der hochlöbl. des heil. Röm. Reichs Versammlung zu Regenspurg wesenden Rath und Abgesandten Beat Anton von Schnorff zu offenem Druck gekommen, worinn gleich uns, derselbe nicht nur hostis loco angesehen, sondern annoch gantz unverschuld- und ungerechter Dingen pro perduelle, und proditore wider Sie als seine respective Obrigkeit mit denen abscheulichsten Läster- und Schmäh-Worten tractirt und geächtet wird, nahmentlich von Ursach wegen, daß er sich in Unserm Dienst und Gesandschafft befinde. Wann aber er von Schnorff bey Antretung der Unter-Vogtey der Grafschafft Baden, als unser Rath schon damahls denen sämtl. regierenden löbl. Orten, einfolglichen auch denen von Zürch und Bern vorgestellt worden, und in dieser Qualität mit ihrem Wissen und Willen biß dahin continuirt hat; In welcher Confirmität dann bey gegenwärtig-von unsern Feinden so ungerecht als unnöthig erwecktem Krieg die mehrere regierende löbl. Cathol. Ort in seine Absendung nach Regenspurg laut Schreibens Arau d. d. 15. Junii diß Jahrs expresse eingewilliget, mithin denselben uns hierzu überlassen haben, wie sie dessen laut Eydgenoßische Tractaten und Herkommen wohl befugt und berechtiget waren, bevorab der Zufolg des Fundamental- bey Eroberung Baden in Anno 1415. unter ihnen errichteten Einstand-Briefs darauffhin Anno 1450. zur Schrifft verfasten Badischen Capitulation, und darüber in viridi observantia hergebrachten Lands-Ordnung der Grafschafft Baden, Krafft welcher, und des jeweiligen Herkommens nicht nur daselbstige Angehörige in vorfallender Zerwürffnuß der regierenden löbl. Orten schuldig und verbunden seynd, denen mehrern regierenden Orten, wo sie von denenselben gemahnt werden, wie in gegenwärtigem Fall geschehen ist, zu gehorchen; Ein solches auch beyde löbl. Städt Zürch und Bern unter ihren Augen ihme, gleichwie andern gemeinsamen Ober-Beamten bey allen Tag-Satzungen, und andern dergleichen öffentlichen Verfallenheiten jederzeit ohne Wider-Red impunè gestattet haben, sondern was noch mehrers ist, laut ermeldten Einstands-Brief von Anno 1415. der minder Theil unter denen regierenden löbl. Orten dem mehrern Theil unter ihnen alda NB. in allem (nichts ausgenommen) folgen solle, wie die Formalia lauten; wordurch unsern Feinden aller Schatten auch einig prætendirender Jurisdictionis inadæquatæ (so aber an sich selbst nicht die Jurisdiction ist) über ihne entgangen und cessirt, und solche gäntzlich nunmehro nach dem unter ihnen geschlossenen Frieden uns privativè über ihne zustehe: Als haben wir nicht so viel männigl. der sich von unsern Feinden Captiosität irr machen lassen könte, ein solches, wie hiermit geschicht, in- und ausser Lands kund thun, als aber wider so gewaltigen Eingriff, der hieran uns, unserer Jurisdiction und Obrigkeit über ihne beschichet, gleich in andern mehr beschehen ist, kräfftigster massen protestiren, und alle dargegen uns dienliche Mittel Juris & Facti bestens, als es von Rechts-wegen geschehen mag und soll, vorbehalten wollen, Eingangs ermeldte Zürch-Bernische Achts-Erklärung null-nichtig und incompetente, wie sie an sich selbst ist, von Rechts-wegen erklärende und abolirende, um so vielmehr, weilen darmit nebst der kundbaren Unbefugsame, in all Weiß und Weg ihme Unrecht und Gewalt geschicht, der ein solches Verfahren weder um beyde löbl. Städt Zürch und Bern, noch um übrige löbl. Eydgenoßschafft, um die er sich so vielfältig und langwierig meritirt gemacht, gar nicht verdient, zumahlen derselbe Hauß und Amt nicht verlassen hat, biß daß er mit Gewalt darvon vertrieben worden: Mithin in all- und anderm nichts gethan, noch gelassen, als was seine Pflichten gegen denen mehreren regierenden löbl. Orten ausgewiesen, und ihme auffgebürdet haben. Ubrigens Ihro Röm. Kayserl. Majest. und dem heil. Röm. Reich (zu Dero gestiessentlichen Despect eine solche Incompetenz unternommen worden) überlassend- und auch einstellende, wie Sie eine so kundbare Violation des Völcker-Rechtens und danahen abstammender Inviolabilität und Sicherheit eines bey offentlichem Reichs-Tag wesenden Gesandtens ansehen und auffnehmen: In Urkund unsers hierfürgedruckten Fürstlichen Insiegels und nachgesetzter Subsignatur, so geben in Unserm Schloß Neuen-Ravensperg den 31. Augusti 1712.

Leodegarius ABBAS.
(L. S.)

Hochfürstl. St. Gallische Cantzley.

1712.

Den Kayserl. Schutz genommen.

Ihro Kayserl. Majest. waren auch so gnädig den mehrgenannten St. Gallischen Abgeordneten und Bevollmächtigten in Regenspurg, mittelst eines förml. Protectorii, in Dero allerhöchsten Schutz und Schirm zu nehmen, und, in so weit, gegen die Zürch- und Bernische Achts-Erklärung sicher zu stellen. Nachdem oben angeführter massen, beliebten Stillstande kam es durch Vermittelung des Frantzösischen Ambassadeurs und derer neutralen Cantons, dem Frieden nähender, ob gleich nicht ohne Mühe, die-

Meuterey des verbesserten Volcks in

1712. Cathol. Cantons.

weil das Volck in denen Cathol. Orten noch sehr schwierig war, und immer mehr unter der Hand verhetzet werden möchte; So solte auch wieder im Vorschlag gewesen seyn, sich lieber anderer Bottmässigkeit zu unterwerffen, als derer siegenden Reformirten Cantons Willen zu geleben, die, einen solchen dem Schweitzer-Bunde den Untergang drohenden Zufall zu verhüten, desto ehender in ein- und andern nachzugeben hatten. Die Unterhandlungen in Arau würckten demnach soviel, daß unter denen bißher im Krieg gestandenen Partheyen dieser Friede abgeschlossen und den 12. Augusti ratificirt worden:

Abermahliger Friede.

Demnach unterm 18. jüngst hingelegten Hennonats, zwischen denen Löbl. Ständen Zürch und Bern an einem, deme Lucern und Uri am andern Theil, würcklichen ein Frieden abgeredt und verglichen, in ein Instrument verfasset, von derselben Herren Ehren-Gesandten, Krafft von ihren Herren und Oberen empfangenen Gewälten allseitig unterschrieben, und mit dero Pittschafften verwahret worden; damahlen aber Löbl. Stände Schweitz, Unterwalden und Zug solchen verbrieffeten Frieden nicht annehmen noch belieben wollen; Derowegen dann durch solchen Anstand die Sachen bekandter massen in noch mehrere Feindthätlichkeit und leidige Kriegs-Ubungen verfallen. Daß darüberhin aller Löbl. XIII. und zugewandter Orter der Eydgenoßschafft Herren Ehren-Gesandten sich frischer Dingen in Arau zusammen gethan. Und nachdeme die samtliche Herren Ehren-Gesandte Löbl. interessierter Orten die von dero allseitigen hohen Oberkeiten und höchsten Gewälten zum Friedensschluß empfangene Vollmachten gegen einander wohlmeynetlich eröffnet, und schrifftlich erklåret, durch samtlicher Herren und Gesandten ohngemeine Besorgfältigung, Eyfer und Beflissenheit, die Sachen dahin gebracht, daß unter gnädig himmlischer Verleihung, sothane Mißverständniß und Zweytracht nun völlig erörteret, entschieden, betragen, und (der Höchste beschere es) zu einem immerwährenden Frieden und Vergleich verordnet worden, wie von Punceten zu Punceten folget. Und waren die Herren Ehren-Gesandte, nemlich von Zürch, Herr Johann Jacob Escher, Burgermeister, und Herr Johann Jacob Ulrich, Statthalter und des Raths. Von Bern, Herr Samuel Frisching, Herr zu Rümmlingen und Venner, Herr Christoph Steiger, Seckelmeister Welscher Landen, und Herr Abraham Tscharner, alle drey des Raths. Von Lucern, Herr Johann Jacob Schweitzer, Herr zu Buchnaß, Schultheiß und Venner, und Herr Obrist, Carl Antheni am Rhein, des Raths. Von Uri, Herr Lands-Hauptmañ, Joseph Anthoni Púndtiner, Obrist und Land-Amman, und Herr Sebastian Jauch, Landschreiber. Von Schweitz, Herr Joseph Frantz Erier, Neu- und Herr Gilg Christoph Schorno, Alt-Land-Amman. Von Unterwalden, Ob-Herr Nicolaus im Feld, Land-Ammann und Panner-Herr, und Sebastian Remigius Kayser, Land-Ammann und Lands-Hauptmann, und Herr Hauptmann Joseph Ignatius Stultz, Alt-Land-Ammann nid dem Kernwald. Von Zug, Herr Lands-Hauptmann Beat Jacob zur Lauben vor Thurn und Gestellenburg, Herr zu Hembrunn und Anglicken, Ritter und Alt-Ammann, Herr Hauptmann Welffgang Damian Müller, Seckelmeister, und Herr Gall Letter von Egry, und Herr Oßwald Heggli, Alt-Ammann von Metzingen, alle des Raths. Von Glarus, Herr Johann Heinrich Zwicki, Land-Ammann und Zeug-Herr, und Herr Jacob Gallati, Statthalter und des Raths. Von Basel, Herr Balthasar Burckhardt, Deputat und des Raths. Von Freyburg, Herr Frantz Philipp von Landen, genannt Heid, Herr zu Cugyau-Mont und Velin, Schultheiß, Ritter, und Herr Frantz Nicolaus vor der Weyd, alle des Raths. Von Solothurn, Herr Baron Johann Friedrich von Roll, Herr zu Emmenholtz, Stadt-Venner, Ritter, und Herr Johann Jacob Glutz, Seckelmeister, Ritter, beyde des Raths. Von Schaffhausen, Herr Michael Senn, Burgermeister, und Herr Melchior von Pfistern, Statthalter und des Raths. Von Appenzell, Herr Paulus Suter, Land-Ammann, äusseren Rodens. Von Stadt St. Gallen, Herr Christoph Hochreutener, Stadtschreiber, J. U Doctor und des Raths. Von Biel, Herr Peter Haas, Stadt-Venner und des Raths. Und zwaren

Erstlichen, Thun Löbl. interessirte Ort Zürch, Bern, Lucern und Ury, welche den Frieden vom 18. Julii jüngsthin, damahls würcklich beliebet, unterschrieben uñ besiegelt; Deßgleichen Schweitz, Unterwalden, ob und nid dem Kernwald, und Zug samt dem ausseren Ame, welche selbiger Zeit sich darzu nicht verstehen wollen, dißmahlen in Krafft habender obbemeldter Vollmacht sich dahin erklären, daß selbiger von ihnen samtlichen auch angenommen und beliebet seye, deme auch in allen seinen Puncten und Artickeln völlig nachgelebet und statt gethan werden solle.

Zum anderen: Daß, an statt in besagtem Instrumento die March- und Sönderungs-Lini in den freyen Aemtern untenher dem Closter Hermetschwyl, oberhalb Sarmenstorpff, hinüber auff Fahrwangen angesetzt ware, dieselbe von Lunckhofen an auff Fahrwangen gezogen werden solle: Also daß, was untenher der Lini, denen beyden Löbl. Orten Zürch und Bern allein (mit Vorbehalt Löbl. Orts Glarus habenden Rechten) verbleiben; Was aber ob dieser ermeldten March-Lini, den VII. regierenden Löbl. Orten zu dienen; und anbey dieser March-Lini, anders als wie im ersten Instrument versehen, nichts bedeuten, sondern einem jeden sein Recht wie zuvor verbleiben; Und damit daß nachher kein Streit erfolge, dieser Districk von nun an nach Nothdurfft ausgemarchet werden solle. Dann so solte auch

Drittens beyden Löbl. Ständen Zürch und Bern überlassen bleiben (jedoch mit Vorbehalt Löbl. Standes Glarus habenden Rechten) die Stadt Rapperschwyl samt der Brugg, Hoff und Zoll, und übrige Zugehörd, nach Inhalt der den 1. Aug. diß Jahrs von beyden Löbl. Ständen Zürch und Bern, mit Schultheiß und Rath zu Rap-

1712. Rappersch eyl geschlossenen Capitulation, wie auch das gegen über stehende Dorff Hurden, und von Mitte desselben annoch ein District in allweg von dreytausend bekandten und üblichen Schuhen weiter hinaus; mit noch der Erläuterung, daß ermeldtes Hurden und Einwohner bey ihrer freyen und ohngehinderten Cathol. Religions-Ubung, geist- und weltl. Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, Haab und Gut, ohngehindert ruhig verbleiben, beschützt und geschirmet werden: Denen dann auch ihr Recht und Nutznieſſung, so sie auff dem Schweitzerischen Territorio dermahlen haben, fürbaß zuständig bleiben solle. Dabey auch verglichen worden, daß zu ermeldtem Hurden keine Fortificationes als Schantzen gegeneinander gemacht werden sollen, und die neuauffgeworffene geschleiffet werden, und die vertrauliche Nachbarschafft wiederum desto steiffer einzurichten und zu behalten. Item so solle auch

IV. Löbl. Stand Bern und Mitregierung im Thurgäuw, Rheinthal, Sargans und übrigen Bezirck der freyen Aemtern auffgenommen seyn, also daß selbiger von nun an daselbstige Bewegungen, auff löbl. Stands Zürch Ausbedienung, anzutretten haben solle.

V. In dieserem Frieden sollen auch kräfftigst mitbegriffen seyn nicht nur alle unsere Eyd- und Bunds-Genossen, Schirm- und Zugewandte insgemein, sondern auch ins besonder alle die, so dem ein- oder anderen Theil mit Rath und That Hülff geleistet.

VI. Erklären sich sämtl. interessirte Ort, alle diejenige einer wahren Amnestie genieſſen zu lassen, welche während der Zeit dieser Unruhen mit beschehenem oder unterlassenem Zuzug, als sonsten, gegen ein- oder anderem Theil verfehlt haben möchten, auch diejenige, welche sich an beyde löbl. Stände zu ergeben genöthiget, und sich unter derselbigen Schutz ergeben oder ergeben wollen, und aber wiederum an ihre vorige Obrigkeit gewiesen worden; denen solle hierum nichts zugesucht werden, noch sich einiger massen gegen jemanden zu entgelten haben.

VII. Die Kriegs-Gefangene sollen allerseits auff Erlag der Atzungs-Kösten gegen ein andern ausgewechselt werden. und weilen beyde löbliche Stand einen merklichen Uberschuß an der Zahl und Qualität haben, erklären sie sich, selbige ohne Kantion, nach beschehener Bezahlung der Atzungs-Kösten, denen V. löbl. Orten zu Bezeugung Eyd-genößischer Freundschafft, nach publicirten Frieden auff freyen Fuß zu stellen: Da dann zumahlen auch aller löbl. Eydgenoßschafft der Eyd- und Bund-genößl. freye Handel und Wandel wieder hergestellt und offen seyn solle. Und was vor dem Krieg in ein- oder anderen Orts Botmäßigkeit, für Waaren, Anforderungen, Schulden und Gegen-Schulden, und dergleichen gewesen und gelegen seyn, ohnverhinderet jedem Theil wiederum angedeyen und verabfolget werden solle.

VIII. Solle es wegen des Herrn Prälaten zu St. Gallen bey dem dritten Articul des geschloſſenen Friedens vom 18. Julii gäntzlich verbleiben. Und gleichwie die beyden löbl. Stände sich fürderlich angelegen seyn lassen werden, selbiges Geschäfft mit Hn. Prälaten und Convent unverzogentl. beyzulegen; also wollen auch die V. Cathol. löbl. Ort sich allen Fleißes angelegen seyn lassen, diesen Frieden bestens ihres Vermögens in Güte zu befördern, damit die allgemeine Ruhe und Wohlstand im gemeinen lieben Vatterland wiederum hergestellet werde. 1712.

Schließlichen sollen, so bald die von löbl. V. Orten per Expressis verlangte Ratification dieser Tractaten eingelanget und extradiret seyn wird alle Feindthätlichkeiten, als Contributionen und anders widriges, aufgehebt, und die Völcker in eigene Lande zurück gezogen werden.

Zu mehrer Bekräfftigung alles obstehenden, haben die Herrn Ehren-Gesandten löbl. interessirter Orten gegenwärtiges Friedens-Instrument, Krafft habender ohngezogener Vollmachten, eigenhändig unterschrieben, und mit dero angewohnten Pitschafften versehen. Ubrigens sich die löbl. XIII. und zugewandte Ort Freund-Eydgenößisch erklären, die zusammen-habende Bünd auffrichtig und getreulich unter- und gegeneinander zu beobachten und zu halten der Meynung, daß von dato an innert zehen Tagen diesere beyde Friedens-Tractaten in ein Haupt-Instrument zusammen getragen von allen löbl. XIII. und zugewandten Orten der Eydgenoßschafft, als welchen ein beharrl. Frieden ganz billig angelegen, mit allseitigen Stands-Insiegeln verwahret werden solle. Also behandelt und beschlossen in Arau, den 9. und 11 Aug. An. 1712.

(L. S.) Johann Jacob Escher.
(L. S.) Hanß Jacob Ulrich.
(L. S.) S. Fusching.
(L. S.) C. Steiger.
(L. S.) A. Escharner.
(L. S.) J. M. Schweitzer zu Buchnaß.
(L. S.) C. A. am Ryn.
(L. S.) J. A. Punniner.
(L. S.) J. Sebastian Jauch.
(L. S.) Joseph Frantz Eeler.
(L. S.) Nicolaus im Feld.
(L. S.) Sebastian Remigi Kayser.
(L. S.) Joseph Ignatius Stultz.
(L. S.) B. J. Zurlauben.
(L. S.) W. D. Müller.
(L. S.) Gall Letter.
(L. S.) Oßwald Heglin.

Der Frantzösische Ambassadeur zeigte über diese so weit gebrachte Sache eine gar grosse Freude, besage seiner den 12. dito in der Versammlung zu Arau gehaltenen Rede, des Inhalts: Die Eydgenossen hätten gnug erfahren, was für Theil der König in Franckreich an ihrer Unruhe genommen, und könten daher schliessen, wie angenehm ihm dero Wieder-Vereinigung seyn müsse. Der Ambassadeur fände sich sehr vergnügt, daß man erkenne, mit was Eyfer er sich die Beförderung des nun zu Ende gebrachten grossen Wercks angelegen lassen. Er bezeige dieses hiermit und ermahne nichts zu versäumen, was die einmahl gefaſſete

Darüber erzeigt sich Frantzöscher Ambassadeur freudig spricht daß Friedens führet.

und

1712. und die Eydgenossenschafft im Wohlseyn zu erhalten allein geschickte Entschliessung beständig machen könne. Bey erfahrnem Kriegs-Unglücke wäre auch zu erfahren gewesen, was Jammer und Elend die Verletzung guter Zucht und Ordnung und der von Untern gegen Obere bezeigte Ungehorsam nach sich zöge. GOtt hätte wohl nicht zugelassen, daß die **Anbläser des Rebellions-Feuers** ihren schädlichen Zweck erreichet; aber doch hätte er sehen lassen, wie gefährlich es sey die Ordnung übern Hauffen zu werffen; und was sich für ein **Unterscheid zwischen auffwieglerischem Eyfer und einer unpartheyischen Freundschafft** finde. Man solte also wahre Freunde erkennen, und sich vor denen hüten, so solchen Namen führten, desto verderblicherer schaden zu können. Die schmachtende Gesetze wären in ihre alte Krafft zu bringen, Recht und Gerechtigkeit und Obrigkeit bey ihrem Ansehen zu handhaben, welches ihnen durch die Rottirer und Rebellen geraubet worden. Wolte man der Sachen recht nachdencken, würde man finden, daß Frantzösischer Gesandter eine ungemeine Gedult bewiesen, und über der Bemühung den Frieden herstellen zu helffen, fast seines Stands und seiner Würde vergessen, und viele Beschimpffungen erlitten hätte, deren er nicht gedencken wolte, wenn nicht das Wohlseyn und die Ruhe der Cantons erforderte, sie keineswegs ohngestrafft zu lassen. Es sey erfindlich, daß man in ein- und anderm Canton den Frantzösischen und Spanischen Ministre vor Ketzer-Freunde, die sich an Zürich und Bern um Geld dingen lassen, ausgeschryen, daß die von Auffrührern angestellte neue Obrigkeiten hierauff alle Gemeinschafft mit solchen Ministres verboten, ihre Brieffe auffgefangen und erbrochen, deren billigmässigen Inhalt wider die mißdeutet hätte, an welche solche Brieffe gestellet gewesen, die denn darüber Verspottung erdulden, sich übel gehandelt sehen und in solcher Gefahr finden müssen, darbey sie, ohn Göttliche Wunder-Werck, ihr Leben ohnmöglich erhalten können. Leicht sey es zu dencken, daß Ihro Kayserl. Maj. den Bericht hiervon nicht ohne Empfindung einnehmen würde, doch hoffe der Ambassadeur, Ihro Maj. werde zugleich erfahren, daß man dergleichen Missethäter gestrafft habe, als die man, ohn gemeine Ruhe in äusserste Gefahr zu setzen, nicht begnadigen könne, &c. &c.

Zürich und Bern bedancket sich gegen ihn.

Die von Zürich und Bern erkandten auch des Frantzösischen Ambassadeurs angewandte Friedens-Bemühung, wie des an ihn, von Bern, wie von Zürch, abgelassenen Schreibens Inhalt ausweisen kan, darinnen es geheissen: Grosse Verdienste und Zeichen der Freundschafft, könten mit schwachen Danck-Worten nicht gnug beschrieben, noch vergolten werden: doch dienten sie dadurch danckbare Erkäntlichkeit des Hertzens an Tag zu legen. Wie vor allen Dingen die allmächtige Hand GOttes in Wiederherstellung der Ruhe zu preisen sey; So hätte man auch Ursach sich zu erinnern, daß selbige den Herrn Ambassadeur, als ein mächtiges Werckzeug, zu Mittheilung eines so grossen Seegens gebraucht, indem durch seine so löblich als unermüdete Bemühungen die Feindseligkeiten auffgehoben, die Mauren mit Lorbeern gekrönet, die Ruhe hergestellet und gesammtem Schweitzer-Land ein neues Leben gegeben worden. Dieses würde mit ewigem Lobe Ihro Excellentz hierunter bewiesenen ausserordentlichen Eyfer, Sorge, Wohlgewogenheit sich in das Hertze schreiben, und möglichst die stätswährende Erkäntlichkeit zu beweisen trachten, &c. &c. 1712.

Der Ambassadeur erwiederte hierauff, daß er nichts gethan, aus was sein Principal befohlen, dem die Ehre und Wohlfahrt des Schweitzer-Lands beständig zu Hertzen gienge, welches auch sonst sich so eyfrig vor die Cron Franckreich erwiesen. Er hoffe GOtt würde seine Absichten seegnen, daß man von ihm dermahlen hegende gute Gedancken beständig erhalten könne, &c. &c.

Der abgeschlossene Friede wurde den 15. Augusti in Zürich und den 16. dito in Bern feyerlich publiciret, welche beyde Cantons auff den 25. einen Buß- und Bet-Tag ausgeschrieben, GOtt vor dessen Herstellung zu dancken. Die Bauren und gemeinen Leute derer Catholischen, sonderlich unter Lucern, waren mit selbigem noch gar schlecht zufrieden, und wolten sich so leicht nicht wiederum zur Ruhe begeben, als geschwind sie auffzuwiegeln gewesen. Lucern ließ zwar ein- und andere derer Rädelsführer ins Gefängniß legen, aber der Tumult wolte nur gröser darüber werden, daß die Stadt sich mit einer starcken Besatzung in Sicherheit stellen, und andere Cantons um Beystand wider die Auffrührischen anruffen muste, von denen hernach verschiedene hingerichtet wurden. Den 29. dito meldete sich der Anjouische Ministre Beretti Landi bey Lucern und machte diesem Canton bekandt, daß seinem Principal ein Printz gebohren worden; hielt zugleich eine Rede, deren Inhalt wir, seiner Bedencklichkeiten halber, dem geneigten Leser mittheilen wollen, wie er auff folgendes herauskommen: Friede publiciret.

Durchläuchtige und Mächtige Herren!

Da die Königin, meine gnädigste Frau, eines Printzen genesen, hat Philipp der V. souverainer Herr und allzeit unüberwindlicher Fürst, nach Dancksagung zu dem seine Frömmigkeit so reichlich vergeltenden GOtt, auch gute Freunde und Bunds-Genossen seiner Freude mit theilhafft machen und ihnen darvon Nachricht geben lassen wollen. Derohalben haben auch Se. Majest. befohlen, ihnen in gesuchter Audienz die gute neue Zeitung zu verkündigen, und die seinem Durchläuchtigsten Hause und allen seinen treuen Reichen wiederfahrne Glückseeligkeit bekandt zu machen, weil er an ihnen so treue und beständige Bunds-Genossen hat, die da seine zarte Neigungen mit einer erkäntlichen Gegen-Liebe erwiedern.

Den Befehl hab ich erhalten, da Schweitzerland in Kriegsflammen loderte: Wolte GOtt, daß der dadurch verursachte Schade, mittelst friedlicher Handlung, wäre verhütet worden! Dieses wünschen ja wohl alle vernünfftige und die Wohlfahrt ihres Vatterlands liebende Bürger, Einwohner

1712. wohner und Unterthanen desselbigen. Aber eine übereilte und Lermen machende von leichtsinnigen oder rachgierigen Personen, leyder! unterhaltene auch durch unverständige Eyferer mehrers auffgeblasene Hitze, da neugierige oder die Gräntzen ihres Amts überschreitende Personen zugeschüret, hat Mißtrauen, entsetzliche Rebellion und den blutigsten Krieg entzündet, darbey unermeßliche Summen auff- und soviel 1000. Einwohner gewaltsam untergegangen sind. Wie viel besser wäre es gewesen, so vieler tapffern Leute zu schonen, um sie wider anmassende Gewalt zu brauchen, die unter ihrer unersättlichen Begierde nach frembdem Gut, ohnversehens eine Schweitzerischer Freyheit nachtheilige Brut hervor bringen dürffte. Bekandt ist es, daß aller Lermen aus der Toggenburgischen Zwistigkeit entstanden: Man weiß ja, was der Abt von St. Gallen vor Bündnisse und Bunds-Genossen habe: Wien siehet die vorgewandte Lehnbarkeit von Toggenburg vor eine Pforte an, wodurch es einst zu grossen Unternehmungen fortgehen könte: Dessen Bottschaffter hat so lange geblasen, biß alles recht in voller Glut gestanden, hernach hat er sich darvon gemacht, und andere sorgen lassen, wie der Brand gelöschet werden möchte. Alle übrige Werckzeuge dieses Unglücks sind, ihren Namen und Zunahmen nach, bekandt; Es ist hell und klar, daß allein durch diese gesambter Schweitz von Natur auffsätzige Potentz die neugeartete Eyferer angereitzet worden, um sich einen grossen Namen, zu Vergnügung ihrer auffgeblasenen Hoffart mit Verwüstung des Vatterlands zu machen, und ohne Furcht GOttes den Namen, die Ehre, die Sache GOttes, oder, die Religion vorzuwenden, wenn frembde Absichten erreichet und blosse menschliche Hoffnungen erfüllet werden sollen.

Danck sey dem allerhöchsten Wesen, welches in denen Gebeten derer Christen ein GOtt des Friedens zu heissen beliebet, daß der Krieg durch den Frieden vertrieben worden! Es ist zu hoffen, daß die Hertzen dieser tapffern Länder sich die Früchte des Friedens werden schmecken lassen, um forthin wiederum in die altväterliche Vertraulich- und Einigkeit zusammen zu fliessen. Die neue Zeitung, die ich darvon an meinen König und Herrn überschrieben habe, wird ihm soviel desto angenehmer zu vernehmen seyn, je mehr Antheil er an Schweitzerischer Unruhe genommen, und je brünstiger er dero Hinlegung gewünschet, zu wessen Förderung er auch einen Brieff an seinen Groß-Herrn Vatter abgelassen, der da mit goldenen Buchstaben geschrieben zu seyn verdiente. Meines Theils kan ich nicht aussprechen, was für Freude und Vergnügen ich darüber empfunden. Ich sahe zu Baaden, Olten und Arau den Frantzösischen Gesandten, Herrn Grafen von Luc, alle Kräffte seiner vortrefflichen Geschicklichkeit anspannen, um es dahin zu bringen, daß man denen wohlgemeynten Rathschlägen auch treulich wiederholten weisen Erinnerungen seines Königs folgen möchte. Dessen Beyspiel habe ich zu folgen mich bemühet, so weit es die Geringfügigkeit meiner Kräffte zugelassen. Sie wissen, was ich gere-

det und gethan, und wie standhafft ich mich erbotten habe, obliegender Schuldigkeit nach, Theil an ihren Gefährlichkeiten zu nehmen. So offt ich die vergangene Gefährlichkeiten bedencke, ist mir wie Bootsleuten, denen der Sturm einkomt, wenn sie bey guter Zeit sich an denen Orten befunden, wo sie selbigen ausgestanden. Da heisset es dann: Das Andencken überstandener Noth vergnüget! Ich will mit Vorstellungen dergleichen betrübter Sachen nicht beschwerlich fallen, da es ohne dem heut ein Tag freudiger Bottschafft seyn soll. Ich ꝛc. 1712.

Tagsatzung aller Cantons.

Zu endlicher Ausmachung aller den Frieden betreffender Dinge, war eine allgemeine Tagsatzung auff den 5. Sept. nach Baaden beliebet, und der Abt von St. Gallen ersuchet worden, selbige auch zu beschicken; deßwegen ihm auch der Termin biß auff den 11. gedachten Monats erlängert, auch hernach in und mit der Handlung noch weiter zu gewartet, doch nichts dißfalls geschlossen wurde, wie der von angestellter und abgebrochener Handlung mit ihm heraus gekommene und hier mitzutheilende Bericht zeigen kan: Nachdeme die Löbl. ohninteressirte Ort die Proposition gethan, wie dem Verlangen ihrer gnädigen Herren und Oberen mit Erreichung eines freundlichen Vergleichs zwischen beyden Löbl. Städten Zürch und Bern und Ihro Fürstl. Gnaden zu St. Gallen entsprochen werden könte, und daß sie zu dem Ende instruiret wären, ihre Mittels-Hand beyzutragen, haben beyder Löbl. Städten Zürch und Bern Herren Ehren-Gesandte eröffnet, daß sie auch deßwegen instruirt, und zum Frieden geneigt, auch willig, würcklich in Handlung zu tretten. Die Löbl. 5. Catholische Ort auch bezeugt, ihnen lieb seyn werde, so ein guter und ehrlicher Friede erarbeitet werden möchte, darzu sie das Ihrige zu contribuiren anbotten.

Vergebene Handlung mit Abt von St. Gallen.

Worauff die Fürstl. St. Gallen Gesandtschafft ihres Fürsten Begierd zum Frieden auch vorgestellet, und daß sie gute Vorschläg anhören, denen auch gebührlich entsprechen werde, doch alles mit Vorbehalt der Röm. Kayserl. Majest. und des H. Röm. Reichs Ratification.

So bald die beyde Löbl. Städt Zürch und Bern diese Reservation vernommen, haben sie sich alsobald darwider gesetzt, solche keineswegs gedulten, und bevor die Fürstl. Gesandte von St. Gallen sich dero entschlagen, in nichts sich einlassen wollen.

Es haben aber die löbl. ohninteressirte Ort sich allein zusammen gethan, um zu sehen, wie sich entweders die beyde Städte zu der Zulassung besagter Reservation, oder die Fürstl. Gesandte zur Abstraction von derselbigen bewegen möchten, mit Repræsentation, daß auch ihre gnädige Herren zu ungut nehmen möchten, wann ihre Handlung erst hernach annoch der Kayserl. Censur unterworffen werden solle, ꝛc. Nachdeme sie aber beede löbl. Städte firmè in der Erklärung befunden, daß man in diesem Geschäffte des Kayserß und des Reichs nicht gedencken müste, sondern sie vom Frieden und Vergleich nichts hören wolten, die Fürstl. Gesandten von St. Gallen auch nicht von dem Reservat abstrahiren wolten:

haben

1712. haben die löbl. ohninteressirte Ort denen Fürstl. angezeigt, daß, weilen für dißmahl um der Beharrung dieses Reservats willen nichts zu richten, also müssen sie die Sachen für einmahl im alten, und dahin gestellet seyn lassen, man könte daher wieder nach Hauß, und die Fürstl. St. Gallische indessen bey dem Kayserl. Hof sehen, daß ihnen erlaubt werde, ohne Reservat Ihro Kayserl. Majest. Ratification in Handlung zu treten. So würde man so dann etwann deßwegen wiederum zusammen kommen können.

Die Fürstl. Gesandte von St. Gallen verlangten hierüber Zeit der Sachen Verlauff an ihren Fürsten zu berichten, und fernere Instruction zu erholen, so ihnen auch gestattet, und indessen in loco zu gewartet. Diese langte nun in der Form ein: daß man sich Fürstl. Seits auff das beziehe, was hiebevor der Fürstl. Gesandte sub dato den 19. Jul. in Arau eingegeben habe, zeiget, und man dem gemäß gute Vorschläg anzuhören und zu handlen bedacht seye, anbey des Fürsten und Capituls Ratification reservire. Man eröffnete auch löbl. Stand Glarus, als dem Præsidio löbl. ohninteressirter Orten diese Instruction zu Handen übriger löbl. Orten mündlich, wie folgendes ausweiset. Nachdeme die Fürstl. St. Gallische Gesandte zugesagter massen ihrem gnädigsten Fürsten und Herren hinterbracht, wie beede löbl. Ständ Zürch und Bern sich so friedfertig zu gütlicher Beylegung der annoch anhaltenden Mißhell. inclinirt, und das darüberhin die löbl. ohninteressirte Ort dero Freund- eydgenoßl. Mittels-Hand anerboten, und deßwegen an sie verlanget haben, daß sie sich mit einer, zu solcher Handlung erforderlichen Begewaltigung verstehen lassen möchten; haben Ihro Hochfürstl. Gnaden solchen hierüber den gemessenen gnädigen Befehl dahin auffgetragen, daß sie ihres Namens gleiche Friedens-Begierde in Treuen bezeugen, zu dem Ende sich auff das jüngstens in Arau schrifft- und mündlich Erklärte, beziehen, mithin deme gemäß in eine, auff Recht und Billigkeit begründete Handlung treten, beede löbl. Vor-Orten, oder der Herrn Mitlern gute Vorschläge anhören, und denen befindenden Dingen nach, und, geziemlich entsprechen. Gleichwohlen aber über das Mindere und Mehrere dero und eines hochwürdigen Capituls Ratification reserviren sollen. Geben in Baden den 27. Sept. 1712.

Allein als beede löbl. Städt wahrgenommen, daß, indeme, so in Arau eingegeben, die Kayserl. Ratification expresse reservirt worden, schlugen sie das St. Gallische Offertum wiederum rund ab, und wolten absolute vom Kayser und dem Reich nichts hören, sondern gaben die Form der Vollmacht ein, die sie extradiren wolten, welche ohneingeschränckt ware, biß ad ratificationem ihrer Herren und Oberen mit Bedeuten, wann die Fürstl. St. Gallische nicht auch eine so gestaltete Vollmacht, anderer Ratification, als des Fürsten und Capituls vorbehalten, extradiren könten, so wäre dermahlen von Sachen nur nichts zu sprechen. Die Form der Vollmacht bestunde in folgenden:

1712.

Wir die Abgesandten beyd löbl. Ständen Zürch und Bern, dermahlin auff der Tag-Satzung zu Baden versammlet, thun hiermit kund, daß wir von unseren gnädigen Herren und Oberen mit vollem Gewalt verordnet, und allhier gesandt worden, die Strittigkeiten mit dem Herrn Prälaten zu St. Gallen, biß auff Ratification hochermeldt unserer gnädigen Herren und Oberen helffen beyzulegen. Zu Gezeugnuß dessen, haben wir uns eigenhändig unterschrieben den 28. Sept. 1712.

Johann Jacob Escher.
Hanß Jacob Ulrich.
Frisching. Steiger.

Die Fürstl. St. Gallische erboten gleichwohlen annoch von dem in Arau Eingegebenen zu abstrahiren, wann man des Fürsten und Capituls Ratification mit dem Beysatz admittiren wolle: Als welchen bekandter massen ihrer theuren Lehen-Pflichten wegen die Kayserl. Ratification ohnentbehrlich seye. Allein auch dieses war ihn zuwider, und möchten sie in dieser Vollmacht vom Kayser gar nichts inseriret leiden. Als die St. Gallische nun angezeigt, daß ohne diß sie auch in nichts sich einlassen könten; So meynten die Herren Ehren-Gesandte beeder löbl. Stadten, als wann St. Gallen die Ursach und Behinderung wäre, daß der Frieden nicht angestossen, und aller conatus der löbl. ohninteressirten Orten zu einem gütlichen Vergleich ohnfruchtbar gemacht worden. Gaben demnach, da alles auff der Abreis begriffen, die löbl. Cathol. Ort auch bereits hinweg waren, folgende Schrifft ein: Sintemahlen die Herren Ehren-Gesandten beeder löbl. Ständen, zu Folg Ausschreibens der löbl. ohninteressirten Orten, mit einer erforderlichen Vollmacht, zu Befriedigung bekandter Geschäfften erschienen, und selbige würcklich ausgehändiget, die Fürstl. St. Gallische Herren Gesandte aber, nicht allein damit nicht erschienen, sondern ohngeacht, zu dero Erholung gegebenen Termins selbige auch nicht erfolgt, und also die Handlung, wie es die Herren Ohninteressirten selber befunden, anzuheben behinderet, und dahero den Congress ohnnütz gemacht, als bleibt den Herrn Gesandten beeder löbl. Ständen nichts übrig, als der Sachen Bewandnuß ihren gnädigen Herren Obern zu hinterbringen. Donnerstag Abends den 29. Sept. 1712.

Die von St. Gallen meynten hierbey ihnen zu viel gethan zu seyn, und gaben hierauff folgendes zur Antwort: Ob zwar die Fürstl. St. Gallische Gesandte auff diese Eydgenoßl. Zusammenkunfft mit aller Erforderlichkeit erschienen, und allein der Röm. Kayserl. Majest. und des Reichs Ratification für Ihro Hochfürstl. Gnaden vorbehalten; die Herrn Ehren-Gesandte der zwey löbl. Ständen aber Ihro solche Reservation keinesswegs gestatten, von solcher nichts wissen noch hören, und aus dieser einzigen Ursach lieber nichts

1712.

anheben, und also den Congreſs ohnnütz machen wollen; als bleibt beſagtem Fürſtl. Geſandten nichts übrig, als der Sachen Bewandnüß gleichermaſſen an ihren gnädigſten Fürſten u. Herrn, zu handen allerhöchſtgedachter Majeſtät und des Heil. Reichs zu hinterbringen. Geben in Baaden den 30. Sept. 1712.

Dieſes konte nun denen Hn. Ehren-Geſandten von Zürch und Bern keinesweges gefallen, ja um ſo weniger, weilen ſie wohl voraus ſahen, daß dieſe Procedur und Schrifften am Kayſerl. Hof und bey dem Röm. Reich, würden bekandt gemacht werden, die ihnen dann keinen Glimpff dorten gebähren konten, kamen dahero mit einem friſchen Memorial bey den ohnintereſſirten Orten ein, welches folgendes Inhaltes war: Nachdeme des Hn. Prälaten zu St. Gallen Geſandte, den Hn. Ehren-Geſandten der ohnintereſſirten Orten eine Schrifft übergeben, und darüber denen Hn. Ehren-Geſandten beyder Ständen Zürch und Bern davon Parte gegeben worden, haben ſie ſich ferner vernehmen laſſen: Sittenweilen beyde Herren von St. Gallen durch Vorweiſung erforderl. Vollmachten währender dieſer Tagleiſtung weder legitimiret noch legitimiren können, ob ſie darum dem Hn. Prälaten geſchrieben zu haben verſichert, und die Herren Ehren-Geſandte beyder L. L. Ständen darauff geduldig gewartet, alſo können dieſelbe ſich aus Mangel dieſer ihrer Qualität mit ihnen weder ſchrifft- noch mündlich einlaſſen, anderſt als mit privat-Perſonen; doch diene ihnen für ein- und allemahl, daß es in obſchwebenden Streit weder um Ihro Kayſerl. Maj. noch um das H. Röm. Reich zu thun ſeye, und daß beyde Ständ ſich niemahlen zu Sinn kommen laſſen, weder allerhöchſtgedachter Kayſerl. Maj. noch dem H. Röm. Reich das wenigſte zu benehmen, zumahlen auch ohnverborgen, was billigen Reſpects beyde Ständ hohen Potentaten und inſonderheit Ihro Kayſerl. Maj. jederzeit getragen, und fürbaß tragen werden. Geben in Baaden den 1. Octob. 1712.

Kaum da dieſes Memorial beyder löbl. Stände Zürch und Bern dem S. Galliſch. Hn. Geſandten übergeben, ſo folgte eine Stunde darauff ein anders von oberwehnten Geſandten, darinnen er ſich defendiren, und dem Gegentheil auff eine ohnhintertreibliche Weiß die Captioſität des Streichs pariren wolte. Und hielte die St. Galliſche Schrifft folgendes in ſich:

Auff Erſehen deſſen, ſo beyder L. L. Vorerthen Herrn Ehren-Geſandte dieſes Tages denen L. L. ohnintereſſirten Orten einzugeben beliebet, wollen die Fürſtl. St. Galliſche Geſandten nochmahlen, daß ſie ſich auff dieſe Tagſatzung ſo münd- als ſchrifftl. genugſam, und Eydgenoßiſchen Herkommens gemäß legitimiret haben, wie dann L. L. ohnintereſſirte Ort ſelbſten bezeugen können, daß man ihre Legitimation von Seiten beyder L. L. Ständen kein andern Anſtoß beygemeſſen, als daß derſelbigen der Röm. Kayſerl. Maj. und des Reichs reſervirte Ratification beygeſetzet ware: Es erbiethen ſich aber die Fürſtl. Geſandte auch nochmahlen, gleich ſie es vorhero gethan, ihre Vollmacht im übrigen, gleich deren, ſo beyder L. L. Ständen Hn. Ehren-Geſandte übergeben haben, zu extradiren. Geben in Baaden den 1. Octob. 1712.

1712.

Zürch u. Bernerische Deputation nach Regenspurg.

Summa Summarum mit dem Abte war der Zeit in der Schweitz, ſo wenig als vorhin, nach dem Sinn derer Cantons Zürch und Bern aus dem Handel zu kommen geweſen, daß die Sache, in Anſehung ſeiner, blieb, wie ſie war, er aber nach wie vor, ſeiner Lande und deren Einkommens entbehren muſte. Man blieb auff Seiten der Cantons darbey, daß man Kayſer und Reich in dieſerley Sache nicht zum Richter annehmen könte, und ordnete Zürch ſamt Bern zwey Bevollmächtigte **Fiſcher** und **Eſcher** genannt, die nach Regenſpurg giengen, um allda nöthige Vorſtellung zu thun, auch bedörffenden Falls, ſich weiter nach Wien, zu Beſorgung eines gleichmäßigen zu verfügen, von dero Handlung bey denen Reichs-Geſchichten das Mehrere vorkommen iſt. Der Schluß war auch geweſen gemeiner Schweitz halber jemanden nach Utrecht zu ſchicken, bey daſigen Friedens-Tractaten das Intereſſe der Eydgenoſſenſchafft zu wahren. Indeſſen war von beyden Cantons Zürch und Bern, die Abrede geſchehen, daß die Herren von **Zürch** in **Weyl/ Breugarten** und **Kayſerſtuhl**; die Herren von **Bern** aber, in **Roſchach/ Rappersweil** und **Mellingen** ihre Beſatzungen haben, zu Baaden aber die Wacht von dañger Bürgerſchafft, unter der Obſicht und dem Commando des daſelbſt angeſetzten Ambtmanns verſehen werden ſolte. Man ſteckte auch allda einen Ort vor Reformirte Kirch und Kirchhof ab, welcherley doch alles, ohne Beytrag derer Cathol. auff Unkoſten derer Reformirten allein geſchahe. Der Friede war nun von allen im Kriege verwickelt geweſenen Cantons gezeichnet, ob gleich einige etwas ſchwer daran gekommen; ſo hatte man ſich auch eines Land-Friedens, oder, einer Lands-Ordnung verglichen, wie es forthin in Religions- und andern Sachen gehalten werden ſolte, neuen Unruhen vorzukommen, und in allem eine gewiſſe Richtſchnur, zu Beybehaltung der innerlichen Ruhe haben möchte, welcher Land-Fried, als ein auch wichtiges Stück, des neuen Schweitzeriſchen Juris Publici hier auch dem geneigten Leſer darzulegen iſt, wie er ſich nachſtehenden wörtl. Inhalts zu ſeyn befunden.

Schweitzerische Schickung nach Utrecht.

Theilung des eroberten zwischen Zürch und Bern.

Wir von Städt und Ländern der nachbenahmten Orten löbl. Eydgenoſſenſchafft, als Zürch, Bern, Lucern, Ury, Schwytz, Unterwalden, Zug und Glarus, (Appenzell wegen Rheinthal) Räth und Abgeſandte dermahlen auff der Jahr-Rechnung zu Baaden, im Ergäu, aus Befehl und Gewalt unſer allerſeits Herren und Oberen bey einanderen zu Tagen verſammlet, thun kund u. öffentl. hiemit zu wiſſen, demnach zwiſchen denen beyden löbl. Städten Zürch und Bern an einem, und dann denen fünff löbl. Orten, Lucern, Ury, Schwytz, Unterwalden und Zug an dem andern Theil bekandter Urſachen wegen leyder. groſſe Zwytracht entſtanden, und daraus Krieg und Blutvergieſſen erfolget; ſo aber mittelſt der ohnendl.

Neuer Landfried in der Schweiz ſo im Geiſtl. Weiß.

Gnad und Güte Gottes durch den 18. Heumonath, wie auch den 9ten und 11ten Augustmonath jüngsthin zu Aran geschlossenen Frieden gäntzlich hingelegt, abgethan und der liebe Fried und Rahestand des Vatterlands, dafür dem Allerhöchsten demüthigst gedancket seye, wieder hergestellet worden; Daß wir reifflich behertziget, wie zu Erhaltung der gemeinen Ruhe und Wohlfahrt nichts heylsamers, nützlichers und nothwendigers seye, als gute Satz- und Ordnungen, und unpartheyische Handhab, und getreue Beobachtung, und daß fürnemlich, wo zweyerley Religions-Angehörige bey und neben einanderen wohnen und leben müssen, der Oberkeit höchstens ob- und angelegen, zu verschaffen, daß eine gerechte und anständige Auffahrung unter denselben beobachtet und erhalten werde; Wie dann zu solchem End hin gedachtem Friedens-Schluß solche Satz- und Ordnungen einverleibet worden, welche zu einer beständigen Regul und Richtschnur dienen, und hinfüro der Lands-Fried heissen und seyn, danne auch jedermänniglich, in so weit selbiger einen jeden in seinem Stande ansehen und betreffen thut, von nun an obzuhalten, zu geleben, und Folg zu leisten schuldig und verbunden seyn solle, inmassen, wie der vierte Punct des aus beyden in eines zusammen getragenen Friedens-Instrumenti in allen seinen Articuln ausweiset und vermag, als von Wort zu Wort folget:

Und weilen viertens beyde Löbl. Orte Zürch und Bern das Thürgau und Rhemthal zu gemeinsamer Regierung derjenigen Löbl. Orten, welche selbige vorhero beherrschet, wiederum abgetretten werden, mit Beding, daß vorhero sowohl der Religion als Regierung halber die gebührende Parität würcklich zu Werck gerichtet werde. Gestalten hierum abgeredt wird, verglichen, und beschlossen, daß künfftige Streitigkeiten in denen gemeinen Herrschafften zu vermeyden, und eine gerechte und friedsame Regierung zu führen, die Evangelische gleich wie die Catholische der Religion und Gottesdiensts halber, und was selbigem anhanget, in denen gemeinen Herrschafften, in welchen beyde Religionen sich befinden, in einem gantz gleichen Rechten stehen, und was jeder zu den beyden Religionen zu derselben Ubung in particulari zugehöret, derselben verbleiben, und sie ohnverweigerlich dessen zu geniessen haben.

So sollen auch in hohen Regalien, item wann es um allgemeine Regierungs-Policey- Land- und Kriegs-Ordnung zu thun, die Majora nichts entscheiden, sondern wo darüber ungleiche Meynungen wären, sollen gleich wie in denen die Religion ansehende Geschäfften, derenthalb der eine Theil vermeynte, daß es die Religion nicht berühre, der andere Theil aber es für eine Religions-Sach dargiebet, weder von den mehrern regierenden Orten, noch viel weniger von den nachgesetzten Landvögten nichts decidirt, oder darüber gesprochen, sondern damit biß auff aller Löbl. regierender Orten Zusammenkunfft gewartet, und alsdann durch gleiche Sätze beyder Religionen zu güt- oder rechtlichem Austrag geschritten werden: In allen andern Sachen aber sollen die regierende Ort wie hiebevor handlen, erkennen, und urtheilen, und ein MEHr ein MEHr seyn und verbleiben.

Und gleichwie man zugiebet, daß die Catholische Geistlichkeit, samt allem, was ihren Gottesdienst und Kirchen-Zucht betrifft, item die Ehe-Sachen, und was dem Foro Matrimoniali anhanget, vor dem bekandten Richter ihrer Religion beurtheilet werden; Eben also sollen auch die Evangelische Pfarrer und Seelsorger, samt allem, was derselben Gottesdienst und Kirchen-Zucht betrifft, darunter auch die Bestell- und Haltung der Schulen begriffen, gleich der Judicatur über die Ehe-Sachen, dem Richter ihrer Religion, namentlich der Stadt Zürch, auch allein unterworffen seyn; Die Schulmeister aber in allen andern Sachen, ausser was die Institution und Docirung betrifft, dem weltlichen Richter unterworffen bleiben. Auch wo die ein oder andere Religion verlangte, daß die Schul geséndert würde, oder aber eine neue auffrichten wolte, solle solches derselben auff eigenen Kosten zu thun bewilliget seyn.

Es solle auch kein Theil an des andern Religions-Ceremonien und Gebräuchen, oder was immer seiner Glaubens-Bekäntniß nicht gemäß ist, insonderheit auch nicht zu Haltung des andern Theils Fest- und Feyertagen verbunden seyn: Und gleichwie die Catholischen in ihrem Gottesdienst, Ceremonien und Processionen nicht gehindert, beschimpffet, noch beleydiget werden.

Ingleichem sollen die Landvögt und Unterthanen ihrer Glaubens-Bekäntniß gemäß jederweilen beeydiget werden.

Dannethin so ward auch angesehen und geordnet, daß zu Verhütung besorglicher Unordnung für das künfftige die Kirch zu Verrichtung des Gottesdiensts an Sonntagen von denen, die selbige zu erst gebrauchen, denen so der andern Religion sind, vom Frühling biß in den Herbst um 8. Uhren, und vom Herbst biß in den Frühling spätist um 9. Uhren überlassen; Es wäre dann Sach, daß sie sich unter einanderen mit beyderseitigem Belieben an ein- oder anderem Ort einer anderen Stund verglichen hätten, und dabey verbleiben wolten: Jedem Theil auch zu Verrichtung des ordinari und extraordinari Gottesdiensts durch die Wochen derselben Gebrauch ohngehindert gestattet werden; Zu solchem End, wo man keine eigene Kirchen-Schlüssel und Meßner hat, und deren begehrt werden, solche dem begehrenden Theil zu dienen sollen; Jedoch also, daß alsdann die Chor und Altären aus gemeinem Kirchen-Gut mit so weniger Einnahm der Weite, als möglich, beschlossen, auch denen Evangelischen an solchen Orten, wo sie mit keinen eigenen Tauffsteinen versehen, selbige zu eigenem Gebrauch in die Kirche hinein zu setzen, ohne einige Hinderniß gestattet werden; Zugleich auch jeder Religion ein besonderer proportionirter Kirchhof, ihre Todte nach ihrer Religions-Manier und Ubung zu begraben, verwilliget seyn solle.

In fernerem ist auch abgeredt und verglichen, daß wo die der ein- oder anderen Religion Zugethane ihren Gottesdienst in einer eigenen Kirchen zu verrichten, eine neue bauen wolten, dann da zumahlen

1712. len solches in eigenen Kosten geschehen solle, doch daß sie sich alsdann selbiger Kirchen allein bedienen, und zu der gemeinsamlich gehabten den Zugang auffgeben, mithin aber um das darzu verlassende Recht sich mit der andern Religion vergleichen mögen. Dafern auch ein- oder anderseitige Religions-Genossen eine gemein besitzende Kirchen in eigenem Kosten vergrösseren wolten, solle solches ihnen ohngehindert gestattet werden; Jedoch daß der Bau also geführet, daß, soviel möglich, in Zeit des Bauens kein Theil an seiner Religions-Ubung verhindert, auch der Catholischen Altäre und Sacristeyen nicht benachtheiliget werden.

Also auch wann die Evangelische um besserer Kommlichkeit willen eine nächst-gelegene Kirchen, darinn ihre Religion geübet wird, besuchen wolten, solle ihnen solches ohngehindert zugelassen seyn.

Denjenigen Kirch-Dörffen, wo nur allein der Evangelische Gottesdienst geübt wird, sollen dieselben Kirchen-Güter, sie mögen bestehen, worinnen sie immer wollen, denenselben zu eigner Verwaltung allein übergeben, und überlassen werden: dahingegen den Catholischen auch an denen Orthen, wo der Catholische Gottesdienst allein geübet wird, gleichmässig die Verwaltung ihrer Kirchen-Gütern auch allein übergeben, und überlassen seyn solle. Die Kirchen-Güter aber an denen Orthen, da selbige noch unvertheilt, und wo beyde Religionen in Ubung sind, solle die Natur solcher Kirchen-Güter erforschet, und die Spend- oder Allmosen-Güter nach Marchzahl der Leuten jeder Religion getheilt; Demnach aus den übrigen Kirchen-Gütern das, was zu den Kirchen-Gebäuen vonnöthen, bestimmet, in zwey gleiche Theil getheilt, davon jeder Religion einer zur Verwaltung zugestellet, und die unter diesem Titul sich ergebende Unkosten zu gleichen Theilen beygetragen, das Capital wohl möge vermehrt, aber nicht vermindert werden, von dem übrigen aber solle jedem Theil das, was er zu Verrichtung seines Gottesdiensts biß dahin genossen, demselben fürbaß gefolget, zu dessen Verwaltung übergeben werden, und die Gemeinds-Genossen von der ein- oder anderen Gottesdiensts-Unterhaltung sie vor das künfftige nichts mehr beyzusteuren schuldig seyn.

Es sollen auch die Herren Collatores derjenigen Pfründen, wo die Pfarrer dem Züricher Synodo einverleibet, aus dreyen tauglichen Subjectis, so ihnen von dahero vorgeschlagen worden, eines daraus zu erwählen haben, anbey aber auch die Pfarr-Häuser gebührend in Ehren zu halten, sich angelegen seyn lassen.

Ferner ist man auch übereinkommen, daß die Verlassenschafft der in gemeinen Teutschen Herrschafften absterbenden verpfründeter Herren Geistlichen des Abzugs frey seyn solle.

Und weilen das Rheinthalische Mandat nicht allein ein- und andere Unordnung in sich haltet, sondern auch die Religion einmischen thut, als hat man auch nöthig angesehen, daß auch dasselbige verbessert werden solle, mithin dann auch der **Lands-Fried** von Anno 1531. auffgehebt, todt, und aufern dargegen aber die dißmahlige Befriedigung künfftighin der **Lands-Fried** heissen, und die Land-Vögt sowohl, als alle geist- und weltliche Gerichts-Herren und Collatores, zu diesem neuen **Lands-Frieden** verpflichtet, und verbunden seyn sollen. 1712.

Damit dann auch in Verwaltung der Justitz die Unpartheylichkeit desto besser Platz finden möge, so sollen die Ehren-Stellen, Aemter, und Obrigkeitliche Bedienungen von nun an aus beyden Religionen bestellt werden, also daß, gleichwie der Land-Schreiber im Thürgau Catholischer Religion bleibet, hergegen jederzeit der Land-Ammann Evangelischer Religion seyn.

Es soll auch führohin die Landschreiberey des Rheinthals beständig durch einen Evangelischen Landschreiber bestellt, und versehen werden, der nächste Beamte auff ihme aber Catholischer Religion, und den löbl. Cathol. regierenden Orthen selbigen zu bestellen überlassen seyn solle, von der Qualität, wie der Evangelische Beamte in dem Sarganser Land seyn wird, und wie die samtliche regierende Ort deßhalben übereinkommen werden, und obgedeute Landschreiber- und Land-Ammann-Stelle je zu zehen Jahren unabgeändert werden, und jedesmahl an eines Cathol. abgehenden Landschreibers Statt wiederum ein Catholischer, und vice versa an eines Evangel. abgehenden auch wiederum ein Evangelischer bestellt, und also auch mit dem nächsten auff sie folgenden Ober-Beamten verfahren werden, die Wahl aber, so fern sie einen Catholischen zu betreffen hat, denen Catholischen, wo es aber ein Evangelischer seyn soll, denen Evangelischen Orthen gebühren solle.

Ubrige sowohl Civil- als Militair-Bedienungen, als da sind Unter-Vögt, Land-Richter, Weibel, Land-Gerichts-Diener, Item Redner, Land- und Quartier-Hauptleute, Hauptleute, jeder Religion ohne Unterscheid, gleichviel bestellet werden, darbey es der Rednern halber die Meynung hat, daß zu denen dißmahls vier Catholischen zu Frauenfeld annoch zwey Evangelische hinzu gethan, auff das Absterben zweyer Catholischer aber es fürbaß hinbey der Zahl der vier Rednern, als zweyer Evangel. und zweyer Catholischer gelassen werden solle.

Ferner solle auch in denen Nieder-Gerichten, wo man von beyden Religionen untereinander wohnet, mit Besetzung der Ammann- und Richter-Stellen also verfahren werden, daß an denen Orthen, wo zwey Drittel der einen Religion, die Richter-Stellen auch mit zwey Drittel-Richtern von selbiger Religion bestellet, wo aber die Mannschafft geringer als zwey Drittel, so solle dann zumahl das Gericht halb von Evangelischen und halb von den Catholischen besetzt, und allwegen, ohne Unterscheid der grössern oder wenigern Mannschafft, mit der Ammann- oder vordersten Richter-Stell alterniret werden.

So sollen auch die Wayfen mit Vögten ihrer Religion besorget, die Frembdling ohne aller regierenden Orthen Consens nicht zu Lands-Kindern, noch die Lands-Kinder derer Orthen, wo sie nicht Bürger oder Gemeinds-Genossen sind, wider den Willen des mehrern Theils der Gemeinds-Genossen weder zu Bürgeren, Gemeinds-Genossen, noch zu Beysässen angenommen werden, auch we-

der.

1712. Wann aber der Proceſs ihme allbereit gemachet, ſolle der Seelſorger, ſo ers begehret, den ungehinderten Zugang zu ihme dem Maleficanten, ohne Beyſeyn eines Beamteten haben, und von ihme biß zu der Richt-Statt begleitet werden mögen.

Zu deſto ſicherer Verhütung dann aller Unbeliebigkeiten und reitzenden Anläſſen, ſoll künfftighin alles vehaßte Schmützen und Schmähen von Geiſt- und Weltlichen, in- und auſſer der Kirchen münd- und ſchrifftlichen bey höchſter Ungnad verbotten und abgeſtrafft werden, auch ſolle bey gemeinen und ſonderbahren Zuſammenkünfften, es ſeye im Schreiben oder im Reden und dergl. die eine Religion Evangel. und die andere Cathol. genennet und betitelt werden.

Ubrigens dann ſollen auch in Juſtitz-Sachen, Succeſſions-Erbſchafften und Collocationen, die einten gleich der anderen ohne Unterſcheid der Religion gehalten und angeſehen, auch bey denen Lehens-Verleihungen keinem der Religion halber etwas zugemuthet werden.

Wann auch III. der Herr Abt, Decan und Convent zu St. Gallen des Toggenburgs halber und ſeiner aberoberten Landen wegen, mit beyden löbl. Ständen nicht Frieden machen würden: ſo erklären ſich ſämbtl. löbl. Eydgenoſſenſchafften und zugewandte Ort insgeſamt und ſonders, daß ſie weder directè noch indirectè zu Erhaltung Gemein-Eydgenoßiſcher Ruhe und Wohl-Stands, weder jetzt noch in das künfftig ſich derſelben biß zu erfolgenden Frieden nichts annehmen noch beladen wollen.

IV. Erklären ſich beyde löbl. Ort Zürch und Bern, auch die fünff löbl. Cathol. Ort, alle diejenige einer wahren Amneſtie genieſſen zu laſſen, welche dieſes Kriegs in den eint- oder anderen Weg ſich theilhafftig gemachet, oder auch mit unterlaſſenem oder unzeitigen Zuzug ſich vergriffen haben möchten: Mit allſeitigen Vorbehalt derjenigen, ſo in einem abſonderlichen Bey-Brieffe de dato innert vierzehen Tagen werden benamſet werden; dennoch alſo, daß ſelbigen an Leib und Leben nicht allein geſchonet, ſondern auch dar über aus mildiglich mit ihnen verfahren werden ſolle.

V. Sollen zu ſonderem Reſpect Ihro Excell. des Frantzöſiſchen Ambaſſadorn, und der Löbl. unintereſſirten Orten, wie auch aus Liebe zum Frieden, von den Köſten unter den dißmahls pacificirenden Orte nichts mehr geredet werden.

Schließlich erklären ſich auch obvermeldte Löbl. ſämtliche Orte, daß alle biß dahin in denen gemeinen Herrſchafften unter einander unausgetragene geſchwebte Sachen, und alle diſſörtige Verdrießlichkeiten, hin, todt und ab ſeyn, auch wahre Eydgenöſſiſche Liebe und Freundſchafft wieder hergeſtellet und beſtändig fortgepflantzet werden ſolle.

Zu Bezeugung nun, daß obſtehendes Friedens-Instrument in allen ſeinen darinn enthaltenen Puncten und Articuln, von den Löbl. Orten, Zürch, Bern, Lucern, und Uri, und dero hohen Gewalten für ſich in alle Weg beliebet und angenommen, haben die Herren Ehren-Geſandten obgemeldter Löbl. Orten ſolches eigenhändig unterſchrieben, und ihre gewohnte Pittſchafften hierauff gedruckt. So geſchehen in Arau, Montags den 18. Tag Heumonats, nach der gnadenreichen Geburt Chriſti unſers Erlöſers und Heylandes, gezehlt eintauſend ſiebenhundert und zwölfften Jahrs. 1712.

Unterſchrieben

L.S. Johann Jacob Eſcher.
L.S. Hanß Jacob Ulrich.
L.S. C. Steiger.
L.S. A. Tſcharner.
L.S. Lorentz Frantz von Fleckenſtein.
L.S. Carl Anthoni am Rhein.
L.S. Carl Alphons Beßler.
L.S. J. A. Pündtner.
L.S. Johann Sebaſtian Jauch.

Das war alſo gezeichnet, aber es wurde auch von denen nicht gehalten, in welcher Namen es mit unterzeichnet worden war, doch hatten daran, wie ſchon erwehnet, die Geiſtlichen die mehriſte Schuld, welche, ſamt dem Päbſtl. Nuntio, denen gemeinen Leuten weiß gemacht, ſie könten und dörffen mit gutem Gewiſſen nicht halten, was ihre Obern und Vorſteher gebilliget, verſprochen und abgeſchloſſen, wodurch nicht nur die Cantons Schweitz, Unterwalden und Zug in obgedachter Widerſetzlichkeit gegen den Frieden geblieben; ſondern auch in ſelbigen und in Cantons Lucern und Ury die Unterthanen erreget worden, ſich wider den Willen ihrer Vorſteher zu ſetzen, und den Krieg, dieſe möchten es belieben oder nicht, fortzuführen, da auch ſo gar die Weiber mit ergrimmter Wuth zu denen Waffen gegriffen und ſelbige geführet, daß eine recht greuliche, äuſſerſt durcheinander gehende und höchſt-gefährliche Bewegung in der Schweitz ſich erhoben. Der Bürger und Landmann im Lucerniſchen und in Ury zog vor ſich ſelbſt, und der Obrigkeit ohnbefragt, denen drey andern Cantons zu, und verſtand ſich der Frantzöſiſche Brigadier Pfiffer, der als Kayſ. Kriegs-Gefangener auff Parole in der Schweitz, als ſeinem Vatterlande war, General über die Völcker von Schwitz, Unterwalden und Zug zu ſeyn. An dem Tage, da der oben angeführte Friede geſiegelt werden ſollen, wurde ein Berniſches bey der Seyſſer Brücken ſtehendes Detachement von denen dreyen Cantons Schwitz, Unterwalden, Zug und gar manchen ſich darbey findenden Leuten aus Lucern und Ury angegriffen, 80. Mann bleſſiret und erlegt, auch ſelbigem zwey Stücke abgenommen, da das übrige ſich durch Zurückweichen rettete. Von Seiten Lucern und Ury wurde nun wohl geſaget, gegen ihnen gethanen Vorwurff, daß beyderſeits Leute friedbrüchiger Weiſe bey dieſem Handel geweſen; es wären dieſes auffrühriſche und der Obrigkeit nicht gehorchen wollende Unterthanen, indeſſen giengen doch die Deputirte ſolcher zwey Cantons alſofort von Arau hinweg, daß die Vermuthung entſtand, man wolte ab Seiten ſelbiger ſich des wider Zürich und Bern erhaltenen Vortheils bedienen, und nach der Hand billigen, was die Unterthanen vor ſich gethan haben ſolten oder

Päbſtl. Nuntius führet ſolchen wiederum höchſt gefährlich.

Wuth und Friedbruch derer Catholiſchen.

1714. mochten. Ganz deutlich kam an den Tag, daß denen Catholischen kriegenden Cantons der Muth ungemein, bey der Gelegenheit gewachsen, mit der Hoffnung gar andere Friedens-Bedingungen zu erhalten, als in obigem Tractat zu finden. Der Päbstl. Nuntius vermeinte abermahl seines Amts zu seyn, das Eysen zu schmieden, indem es, wie man zu sagen pflegt, heiß wäre, hetzete demnach alles an, des Vortheils sich weiter zu bedienen, mit »dem Versprechen, daß er selbst, bey erstem Unter»nehmen, sich an die Spitze der Armee stellen und »das Creutz vor sich hertragen und solcher Gestalt »das Volck wider den Feind anführen wolte; da es denn kein Wunder ist, daß, ausser denen Weibern, sich auch Mönch und Pfaffen in die Waffen begeben, wie würcklich geschehen, und hier und dar von dem immer mehr erbitterten Volcke gegen die Reformirten sehr grausam gehandelt worden ist. Brieff und Siegel konten hernach die Lucerner überweisen, daß wenigstens nach der Action bey der Segiser Brücke, Stands-Personen solches Cantons das Commando wider Zürich und Bern geführet, und durch Obrigkeitliche Anstalt Mannschafft, Munition, Proviant zu fernerm Krieg wider diese Reformirte Cantons von Lucern aus auffgeboten und angeschaffet wurden. Welcher Gestalt man sich über solcherley Dinge, als eine grosse Treulosigkeit, beschweret habe, kan aus diesem öffentlich ausgegebenen Berner Manifest ersehen werden:

Dargegen Protestirender Seits herausgegebenes Manifest.

WIr Schultheiß, klein und grosse Rath der Stadt Bern thun hiermit allermänniglichen kund und zu wissen; Alsdann die vor weniger Zeit in Druck ausgegangene Manifest gnugsam an Tag gelegt, welcher massen die Einwohner der Grafschafft Toggenburg von ihren ehvorigen Herren und Grafen mit vielerhand schönen Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten begabet und versehen, folglichen aber als diese Grafschafft an das Closter St. Gallen erkauffet, dieselbe von Zeit zu Zeit an sothanen ihren Rechten und Freyheiten hefftig bekräncket, und vernachtheiliget worden, dermassen, daß als die Nahmens des jetzmahligen Hn. Abten zu St. Gallen alldorten verführte übermässige und allzustrenge Regierung denenselben über das Haupt wachsen und unerträglich werden wollen, diese gute Land-Leut, von beyden Religionen ohne Unterscheid, nach so lang und kostbaren der Sachen Umtrieb, endlichen verleitet und bewogen worden, löbl. Stand Zürich, mit und neben uns um Hülff, Schutz und Rettung emsigenlichst anzuflehen, darüber hin dann wir die beyde Ständ auch alle ersünnliche Mittel und Weg vorgekehret, damit aller bedencklichen Weiterung vorgebogen, dargegen aber dieser Streit-Sachen durch billige und gütliche Vorschläg friedlichen beygeleget und also jederem Theil das ihme Zuständige zu ruhiger Besitzung angewiesen werden möchte, ꝛc.

Es hat aber Ihro Fürstl. Gnaden der Herr Abt von St. Gallen durch eine und andere Einstrengungen nicht allein die hierseits angebahnte freund-billige Erörterung jederzeit zu verunmüglichen gewust, sondern annoch jungstens unter mannigfaltigem hinterlistigen Vorgeben, Verheissungen und Bedrohungen, diese Toggenburgische Land-Leut unter seinen vormahls mißhandelten Gewalt wiederum zu bezwingen, ja unter sich selbst auffzureiben getrachtet, dahero dieselben aus höchster Noth getrieben uns die beyden Ständ um würckliche Hülffe und Rettung angelegentlichst ersuchet, welche wir Gewissens halb ihnen den Betrangten auch nicht zu versagen gewust. 1712.

Und wie nun wir darauffhin, denen Toggenburgern beyder Religionen einige Mannschafft zu ihrem tröstlichen Behelff zuschicken wollen, anbey aber die löbl. Eydgenößl. Ort so wohl durch münd- als schrifftliche Erklärungen vergewissern lassen, daß dereselben Land und Leuten dahero die geringste Verdrießlichkeit oder Schaden nicht zukommen sollen, hatten die Cathol. 5. Ort Lucern, Ury, Schweitz, Unterwalden und Zug, ohngeachtet dieser unserer so auffrichtigen Versicherung, dem Durchzug unserer in das Toggenburg gewittmeter Hülffs-Völckern mit Gewalt widerstanden, und zu dessen Behinderung der Grafschafft Baaden, und darinn liegender Städten sich mit gewaffneter Hand bemächtiget, also unsere Obrigkeitliche Mit-Herrschung allda höchstempfindlich verletzet, mithin dann auch unsere gemeine Unterthanen wider uns die beyde Ständ eigengewaltig auffgemahnet, neben ihrem zusammen gezogenen Volck unter die Waffen gestellet, und feindlichen wider uns gebrauchet. Gleichwie aber unser darbey geführtes Absehen in alle Weg auffrichtig gemeynt ware, also hatte der Allerhöchste unsere gerechte Waffen so gnädiglich geseegnet, daß durch dapfferes Verhalten unserer Kriegs-Völckern, ohngeachtet unserer Feinden kräfftigsten Widerstands, wir dennoch glücklich obgesieget, und folglichen die Stadt und Grafschafft Baaden mit Begriff der Städten Mellingen und Bremgarten, wie auch der freyen Aemteren erobert und in Besitz bekommen; gestalten nach solch erlangten schönen Vortheil wir mit GOttes Hülff unsere Waffen wider bemeldter löbl. 5. Catholischer Orthen eigene Land auch allerfüglichst hätten fortsetzen können, so aber lediglich aus fried-liebenden Gemüth unterlassen, und dero Gräntzen also verschonet worden, daß vertrösteter massen man denenselben einig Ubel oder Schaden zuzufügen nicht begehrt.

Zu mehrerer Bescheinung nun, daß wir jederzeit darbey friedfertige Gedancken geführt, hatten wir so bald von Seiten löbl. Stands Basel zu freundlicher Hinlegung der so bedauerlich angewachsenen Unbeliebigkeiten einen gemein Eydgenoßl. Zusammenkunfft nacher Baaden auszuschreiben gut funden, unserseits dieselbe in eben solch Fried-begierigem Absehen durch unsere verordnete Herrn Gesandten besuchen wollen, zu solchem End nur verlanget, daß die jenige Garnison oder Besatzungs-Völcker, so bemeldte 5. Cathol. Orte gantz ohnbefügt, und wider Recht in die Stadt Baaden eingezogen, wiederum abgethan, und also denen allerseitigen Ehren-Gesandschafften die erforderliche Sicherheit zu friedlicher

licher Handlung verschaffet werden möchte, und obgleich diß unser Zumuthen in aller Billigkeit gegründet, so ware dannoch solches von besagten Cathol. 5. Orten in keinen Weg zu erhalten, durch welche Verweigerung dann die Sachen in Weitläufftigkeit und dahin gerathen, daß die Kriegl. mehrere Verfassungen und Thätlichkeiten erweckt worden.

Inzwischen waren die Herrn Ehren-Gesanderen erwelcher löbl. ohnpartheyischer Orten immerhin besorgfältiget, wie die Wiederherstellung eines ehrlichen, billigen und beständigen Friedens zum Stand gebracht werden möchte, zu welchem End dann selbige eine nochmahlige allgemeine Eydgenößl. Tagsatzung nacher Aarburg und Olten angesehen, welche wir unsers Orts abermahlen willig besuchen, und nachdem man um mehrer Kömmlichkeit willen gemeinsammlich die Mahlstadt nacher Arau zu verlegen gut funden, auch alldorten die Friedens-Handlung in 6. Wochen lang fortsetzen lassen, allen beschehenen Friedens-Vorschlägen geneigtes Gehör gegeben, und unser seits alles Zumuthliche beygetragen; was immer einen guten und billigen Frieden hätte befördern mögen, so daß durch unabläßigen Fleiß, vielfältige Sorg und Bemühung wohlermeldter Hn. Gesanderen, die Sachen endlichen dahin gerathen, daß nach beschehenen verschiedenen Vor- und Gegen-Vorstellungen die Herrn Gesandte löbl. interessirter Orten über sich genommen, solches ihren Hn. und Oberen zu beliebender Genehmhaltung zu hinterbringen, und auff angesetzte Zeit sich sämtlichen in Arau wieder einzufinden: Indeme aber von Seiten Unterwalden die Friedens-Vorschläge durch eingesendete Schreiben rund und gäntzlichen ausgeschlagen, Schweitz und Zug dann sonsten stillschweigend zurück blieben, als hatten die Herrn Gesandten der löbl. Ständen Zürch und Bern an einem, denn Lucern und Ury am andern Theil Krafft von ihren allerseitigen Hn. und Oberrn erhaltenen Gewälten und Befehlen dero Genehmhaltung beabredeter Articuln gegen einander eröffnet, folglichen solche in ein Friedens-Instrument verfassen lassen, allseitig dasselbe Montags den 18. diß in Gottes Namen beliebet mit eigenhändigen Unterschrifften versehen, besiegelt, davon dann jedem Theil ein doppeltes würcklichen zu Handen gestellet, und dessen Inhalt von uns den beyden Ständen Zürch und Bern, Hochoberkeitl. gut geheissen und bekräfftiget worden; allermassen bey so gestalten Sachen dieselben auff solch vollführte Friedens-Handlung sich verlassen, und sonderlich, da die Herrn Gesandten von Lucern und Ury noch bey Beschluß derselben, und seithero so offt und viel mit ungemein-harten Betheurungen, als vor Gottes Angesicht bezeuget, daß es ihrerseits dißfalls ehrlich und redlich zum Frieden gemeynt, auch andere Gedancken darvon nicht fassen können.

Es hat sich aber wider all besseres Zutrauen, leider! begeben, daß eben in der Zeit, da den 19. dieses lauffenden Heumonats zu mehreren Bestand dieses Friedens-Instruments von denen hohen Gewalten der Orten Lucern und Ury dessen Obrigkeitl. Besieglung ausgebracht werden sollen, nicht allein aus der Stadt Lucern an vollem Tag verschiedene Stück und zugehörige Munition ab- und unserm Feind zum Behelff wider uns geführet worden, sondern auch selbigen Tags in Lucernischen Landen der Lands-Sturm ergangen, viel zusammen gezogen, und des morgenden Tags als den 20. diß mit denen feindlichen Völckern von Schweitz, Unterwalden und Zug, welche den abgeredeten billigen Frieden anzunehmen geweigert, sich vereinet, worbey sich auch eine und andere Lucernische ansehnliche Stands-Personen, hohe und andere Officierer selbsten mit einbefunden, und unser bey der sogenannten Seyssel Brück gestandenes Bernisches Detachement von ohngefähr 1400. Mann nach solch geschlossenen Frieden, unversehens durch eine Macht biß in 6000. Mann, darunter auch Urysche Angehörige sich befunden, überfallen, in unsere Land eingedrungen und geplündert, so daß, nachdeme durch hertzhafften Widerstand der Unserigen dem Feind der weit mehrere Verlust zugefüget worden, unser Volck sich in guter Ordnung um etwas zurück gezogen.

Wann nun diese auff Lucernischer und Urischer Seiten erschienende Treulosigkeit, unwahrhafftes Vorgeben und verrätherisches Verfahren, eine Rach-schreyende unverantwortliche und fürnehmlich unter Eydgenossen allerdings unerhörte That; als haben wir uns bemüssiget befunden, dieselbe in gründlicher Vorstellung der Sachen Verloffenheit aller ehrbaren Welt durch gegenwärtiges offenes Ausschreiben kund zu machen, nicht zweifflend, dann beförderst löbliche ohninteressirte Ort, welche den Frieden vermitteln helffen, darob sich auch empfinden, und, gleich uns, erachten werden, wann Treu und Glauben unter Eydgenossen nicht mehr Platz finden solle, daß mit denselben ferners nicht zu handlen; anbey dann auch männiglich, deme solches zu vernehmen komen wird, ein billiges Abscheuen ab dieser schwartzen und treu-losen Verfahrniß tragen, unsere sämtl. Bürgere und Unterthanen, Officier und Soldaten, dann uns, die wir unser Seits an Sorgfalt, kostbaren Anstalten, Mühe und Arbeit nichts ermangeln lassen, was immer die anscheinende Gefahr von unserm lieben Vatterland abwenden, und dessen fürtere Wohlfarth wird besteiffen mögen, in besten Treuen beholffen seyn werden, dieselbe gebührender massen rächen und zugleich tapffer und hertzhafft, die von unsern lieben Vorvordern theuer erworbene geist- und leibliche Freyheiten, Land und Leute unter Göttl. Gnaden-Beystand kräfftigest schützen, und von allem feindl. Gewalt befreyen helffen; massen wir hierdurch vor GOtt und der gantzen ehrbaren Welt bezeugen thun, daß wir an dem etwan mehres entstehenden Unheil und Schaden gantz keine Schuld tragen, sondern unserer Kriegs-Ubungen uns abgedrungen, und also denen treulosen Ursächern alles daher Erfolgende zu verantworten überlassen werden. Wie dann wir insgesamt

1712. und sonders den grundgütigen GOtt hertzlichen anflehen thun, daß er unsere gerechte Waffen noch vorbaß gnädiglich seegnen, selbsten unser Heerführer syn, und alles zu seinem hochheil. Ehren und zu des gemeinen lieben Vatterlands immerwährendem Wohlseyn in Gnaden baldest auszuführen geruhen wolle. Geben in unser grossen Raths-Versammlung den 24. Heumonaths 1712. 1712.

Cantzley Bern.

Verzweiffelter Anschlag Cathol. Sorge neutraler Cantons.

Die neutralen Cantons hätten den Lermen desto lieber geschlichtet gesehen, je grösser und gefährlicher er werden, und je gewisser man sagen wolte, wie die im Kriege begriffene Cathol. Cantons auff die Anschläge sich lenckten, ehender einer auswärtigen Potentz wiederum unterthan zu werden, als sich von denen zwey Reformirten Cantons unterdrücken zu lassen. Was dißfalls und sonsten der Frantzösische Ambassadeur denen Zürchern, um Frieden zu stifften, den 23. Jul. zu Gemüthe geführet, war dieses Inhalts:

Großmögende Herren!

Dem Gutachten derer unpartheyischen Herren Deputirten zu Folge unterstehe ich mich Ihnen hiermit zu schreiben. Bey meiner guten Absicht hoffe ich es werde der Inhalt dieses Briefes die gebrauchte Freyheit entschuldigen, und ohne derer Gemüther mir zuwider zu machen, es vielmehr dahin bringen, daß ich meines Verlangens theilhafft werde.

Sie wissen wohl, was, nebst denen unpartheyischen Mitlern ich mir vor Mühe gegeben, die drey löbl. Populair-Cantons zu überzeugen, es erfordere ihre Wohlfart mit dem Ihnen angebotenen Frieden zufrieden zu seyn. So ist auch bekant, daß wir es darbey mit der dargegen vorgeschützten Religion und Freyheit zu thun gehabt, daß es kein Wunder ist, wenn wir, bey solcher Gegenwehr, den Sieg nicht erhalten mögen. Nun komt es darauff an, daß man untersuche: Ob es Ihrer Ehre und der Ruhe gesambten Schweitzerlands gemäß sey, die Sachen auff die äusserste Spitze zu treiben oder kommen zu lassen; oder, ob es nicht viel rathsamer falle, lieber seinen Gemüths-Triffen einen Zügel anlegen, als Schweitzerland in die Gefahr des gäntzlichen Untergangs setzen, da es an dem ist, selbiges über und über in Waffen gegeneinander zu sehen? Sie mögen nun überwinden oder überwunden werden, so folgt daher gewiß ihre Entkräfftung; darbey denn die Thüre ihren Feinden geöffnet ist, um wiederum in das Land einzudringen, woraus Sie, unter so ausserordentlich-wunderlichen Zufällen, ehedem weichen müssen. Ich bilde mir nicht ein, daß Sie die Friedens-Schlüsse zu Münster und Osnabruck errichtet, als gnugsame Schutzwehren ihrer Freyheit und Sicherheit ansehen. Sie brauchen hierzu wichtige Kräffte; aber woher nehmen, wann so viel Blutes vergossen, und die Gemüther gäntzlich von einander getrennet worden?

Es sey drum, Großmögende Herren, daß denen Cathol. gar bald und geschwind obsiegen, welches Sie denn am meisten wünschen können allein es ist darbey ein Punct zu mercken, an dessen Warheit Sie mit Billigkeit nicht zweiffeln können.

Die Populair-Cantons haben sich einmahl entschlossen einen Herrn anzunehmen, so bald Sie sehen werden, das Sie doch ihre Freyheit vor sich nicht mehr behaupten mögen: Sie haben deshalben schon ein und anders bey denen Ministres des Ertz-Hertzogs in der Schweitz und in Deutschland anbracht, sintemahl eben nicht alles bey dem Grafen von Trautmansdorff und durch dieselbigen gehandelt werden muß. Die Sache ist schon weit gekommen, daß man von Ihnen schon vor 6. Wochen Deputirte in Wien gesehen haben würde, wenn ich es nicht verhindert hätte, wie ich mich dessen ohne Scheu berühmen darff. Was aber bißher unterblieben, wird noch gewiß geschehen, wo man nicht Kunstgriffe erfindet und anwendet, die Gemüther zu besänfftigen. Bißher hat man keine Handlung gepflegen, noch Mitelung beliebt; Sie haben nur, nach Gutbefinden, Gesetze vorschreiben wollen. Nun gezimet sichs doch, Großmögende Herren, nachzusinnen: Ob es denn auch rathsam und dienlich sey, auff solchem Fuß fortzugehen? Meinen Sie es, so hat die Tag-Satzung zu Aran keinen Nutzen, und alle Mühe vergebens die wir uns gegeben, und darmit wir doch nur bey obrigkeitlichen Personen was ausgerichtet. Sie wissen, wie schlecht uns die Arbeit belohnet geworden. Schwytz, Unterwalden und Zug wollen von keinen Obern mehr etwas wissen; das Volck von Lucern und Ury will solchem Exempel nachfolgen. Wir sehen wie ein Vogt gezwungen ist vor denen Auffrührischen herzumarchiren und einen Führer derselbigen abzugeben; da im Gegentheil Deputirte des Lands in der Irre herum schweiffen müssen und sich nicht getrauen dürffen in ihre Wohnungen zu kommen, ob Sie gleich nichts gethan, als worzu Sie, durch wiederholte Instruction, angewiesen gewesen. Sie sagen, Großmögende Herren, es hätten die obrigkeitl. Personen zu Lucern und Ury ihr Wort nicht gehalten, sondern treuloß und betrüglich gehandelt: Allein was vermögen doch etliche wenige ehrliche Leute gegen ein gantzes in Auffstand gerathenes Volck, dessen Wuth so groß, als Sie solche selbst den 20. dieses Monaths erfahren, da ihre Leute von denen fechtenden Weibern mehr Schaden, als von ihren Männern erlitten, und da jene kein Bedencken gehabt sich in ziemlicher Menge im Gefecht erschlagen zu lassen. Hätte man mir folgen wollen, solte man ohne Auffschub, gen Zug anmarchiret haben, so bald man vernommen, auff was unerhörte Weise die Häupter dieses Orts vom Pöbel tractiret oder gehandelt würden; allein kaum wolte man sich die Mühe geben ein Schreiben dahin abzulassen, darbey ich doch bald gesaget, daß es nichts helffen würde, wie es auch die Folge erwiesen. Die Erinnerung des Vergangenen soll nun darzu dienen, daß man klüglicher Weise überleget und erwählet was zu thun sey. Darzu

ermahne

1712.

ermahne ich euch von gantzem Hertzen, denen vielen hintereinander hierunter empfangenen Befehlen meines Königs zu folgen, wie mich denn darzu auch meine eigene Ihre Wohlfart suchende Neigung treibet. Ich bitte GOtt ꝛc. ꝛc.

Aran den 23. Julii, 1712.

Protestirende verfolgen ihren Vortheil.

Dieses nun wiederum auff ihre Seite ausgefallenen Vortheils wolte sich Zürch und Bern ferner bedienen, folglich ihre untreue und feindselige Mit-Cantons besser züchtigen. Die Berner fielen demnach auff Seiten Willisau in das Lucerner Land, eroberten das Closter St. Urban, und giengen auff das sehr reiche Convent Münster zu, da indessen die Zürcher Steinhausen, Rumlicken, Niederweyl im Zugischen plünderten, und zum theil in die Asche legten, und das Closter Frauenbrunn einnahmen. Den 27. berannten sie das nach Zug gehörige Rapperschweil, da des folgenden Tags Zug um einen Waffen-Stillstand anhielt, mit Erbieten, daß seine Trouppen wider Zürch und Bern ferner nicht dienen, sondern unter Leib- und Lebens-Straff und Einziehung derer Güter zurück geruffen werden solten; daß man indessen, und biß zu völligem Frieden, Brücken, Retranchements und dergleichen zu Pfande einräumen, auch drey Geissel geben, auch keinen wider Zürch und Bern kriegenden Trouppen Durchzug gestatten wolte. Indem man über dergleichen und andere den Weg zum Frieden bahnende Dinge handelte, ergab sich den 31. Julii Wesen, Gaster und Zubehör, auff folgenden Accord:

Nehmen Wesen/ Gaster u. s. w. ein.

Nachdeme ein Hochlöbl. Stand Zürch sowohl als ein Wohlweiser Rath und Land Toggenburg, aus hochweisen Ursachen bewegt worden, mit grosser Krieges-Macht, zu Erhaltung ihrer eigenen Sicherheit, an die Gasterischen Gräntzen zu ziehen, mit der Resolution, selbige gütlich oder mit Gewalt in Besitz zu nehmen, als haben sämtliche Herren Vorgesetzte der Vogtey Wesen, Gastern, und aller derselben Dependenzen, sich folgender Capitulation unterzogen, und solche bey guten Treuen zu halten versprochen:

1.) Daß gemeldte Vogtey Wesen, Gaster, und alle dero Dependenzien, sowohl als das Fürstl. Stifft Schennis und alle Kirchen, Clöster, als Particularen bey der Catholischen Religion, auch alle dero geist- und weltliche Freyheiten unbetrübet, und unbeschädiget verbleiben.

2.) Daß besagte Landschafft und deroselben Gericht bey dero Freyheiten, Richtern und Räthen, und allen guten Herkommen gelassen und darbey geschützet und geschirmet werden.

3.) Die Mannschafft bey Hauß zu lassen, und keineswegs gegen niemanden zu gebrauchen.

4.) Alle Ober-Gewehr auffgezeichnet, und zu Hand und Disposition des Commendanten, nach Ankunfft der Trouppen, an dem ein- oder andern Ort gelieffert, mit dem Versprechen, daß nach dem Frieden ihnen solche ordentlich zugestellt, jedoch denen Herren Officirern und Beambten die Pistolen gelassen werden.

5.) Solle auch das gemeine Particular-Wesen ungeschädiget und unvergriffen bleiben, auch auff widrigen Fall, den Geschädigten billig-mässige Satisfaction geschaffet, und jedem das, was er zu unserm Gebrauch und Fütterung ausgiebet, mit baarem Gelde bezahlet werden.

6.) Solle dem Herrn Commendanten der freye jedoch förderliche Abzug mit den Seinigen gestattet werden.

7.) Eine General-Amnestie gegen allen Land-Leuten, um alles, was mit Worten als sonsten biß dato geschehen, bewilliget, vorbehalten diejenige, welche sich von andern Orthen dahin geflüchtet, und nicht Land-Leute sind, darinnen nicht begriffen seyn.

8.) Sollen zwey beliebige Geissel bey den Zürcherischen Trouppen verbleiben, und dessen Ansehen das Land mit so viel Guarnisonen, als die benöthigte Sicherheit erfordert, besetzt werden; dessen zu Festhaltung sind drey gleich lautende Instrument ausgefertiget und von beyden Theilen mit Hand und Pitschafften verwahret worden.

Utznach den 31. Julii 1712.

Haß Jacob Heß.
Gerold Escher.
Johann Jacob Keller.
Nicolaus Rüdlinger.
Johann Melchior Streiff, Panner-Herr zu Wesen.
Johann Glauß von Schennis, Verordneter im Namen Gastens.

Desgleichen Rapperweil.

Die belagerte Stadt Rapperschweil folgte den 1. Augusti auff folgende Bedingungen:

(1.)

Soll die Stadt bey ihrer Röm. Cathol. Religion ungehindert, auch ohne Eintrag ihrer geistlichen und Kirchen-Gütern, Clöstern, auch Pfründen und Collaturen gelassen werden.

2.) Sollen ihre Rent-Gülden, und was sonsten im Rath und Privat-Häusern zu finden, gelassen, was aber in dem Zeughause sich befindet, zur Defension der Stadt, nach der Disposition des jeweiligen, von beeden hochlöblichen Ständen dahin geordneten Commendanten verbleiben, das Schloß aber sampt allem was darinn, den vorigen Schirm-Orthen gehörig, beyden hochlöblichen Ständen zu stehen.

3.) Soll sie bey dem Bunds-Brieff von 1464. erhalten und bey übrigen Freyheiten, alten Ubungen, auch Stadt-Recht und Amts-Verwaltungen gelassen, und was ihro seither sowohl 1532. und nachgehends biß anjetzo gewaltthätig auffgedrungen worden, ihro zu keinem Præjudiz dienen, und daraus kein Appellaz gezogen werden.

4.) Daß die Ihrigen in Stadt und Hof nicht sollen mögen zu anderwärtigen Kriegen gebraucht, sondern allein in ihrem Bezirck, wie vor Alten her, zur Defension Stadt und Lands, angehalten werden.

5.) Deß der Einzug, ohne Beschädigung der Ihrigen, beschehen, und durch guthaltende Kriegs-Ordre, kein Hauß beraubet werden soll.

6.) Die Besatzung soll, ohne ihrem Nachtheil, erhalten werden, doch sollen die Bürger derselben das nöthige Quartier, Feuer und Licht anschaffen, indessen sie die jetzige Stadt- und Fortifications-Gebäue in guten Ehren erhalten, zu Schantzen aber

1712.

weder mit Arbeit, Frohnen, noch in andere Wege nicht bemüssiget werden.

Zum festen Urkund dessen, sind zwey gleichlautende Instrumenta auffgerichtet, von beyden Partheyen unterschrieben, und mit gewöhnlichen Pittschafften bekräfftiget worden.

Gegeben im Feld-Lager auf Spitzenwiesen, den 1. Augusti 1712.

(L.S.) Schultheiß, klein- und grosser Rath, samt der Bürgerschafft.

NB. Auff Vernehmen, daß die Stadt in Capituliren begriffen, hat die Besatzung über Hals und Kopff sich über die Brucke hinaus und darvon gemacht, die Helffte davon war bereits vorher daraus gezogen, und mit dem Landvolck aus den Höfen ergänzt. Zu einem Commendanten ist geordnet worden Herr Obrist-Leutenant Werthmüller.

Stillstand zwischen denen feindlichen Partheyen.

Die Catholische bißher in Waffen gestandene Cantons hatten hierbey sehen und erkennen lernen, daß sie darmit nichts gewinnen würden, was ihnen auch bißhero die Geistlichkeit vorgesagt, dannenhero sich auch Schweitz zum Frieden lenckte, und einen Stillstand mit Zürch und Bern auf diese hier nachgesetzte Maas und Articul schloß:

Nachdem ein Hochlöbl. Stand Zürch aus bekandten Ursachen bewogen worden, dero Waffen wider die Löbl. Cantons, so den zu Arau projectirten Frieden nicht angenommen, zu gebrauchen, hat ein Löbl. Canton Schweitz durch dero Herren Deputirte uns die Einstellung der Hostilitäten freund-Eydgenössisch vortragen lassen, derewegen wir auff folgende Conditionen uns mit einander freund-Eydgenössisch dahin verglichen:

I. Erklären sich die Herren Ehren-Deputirte von Schweitz im Namen ihrer gnädigen Herren und Oberen, daß was vorhin von samtlich Löbl. Orten in der Friedens-Handlung mit den Löbl. 5. Catholischen Orten durch ihre Herren Ehren-Gesandte zu Arau projectirt, und von einigen ratificirt worden; durch ihre dermahlen zu besagtem Arau habende Herren-Gesandte genehm zu halten, und zu ratificiren, und was auch ferner mit obbedeuten Löbl. 5. Catholischen Orten daselbst möchte gehandelt werden, von denenselben sich nicht zu sondern.

II. Zu Bescheinung ihrer auffrichtigen Begierd zu dem Frieden erklären sie sich, alle ihre an den Gräntzen und zu Rapperschweil, auch bey der Armee unter den Waffen stehende Trouppen von nun an abzuführen, und an keinem andern Ort wider beyde Löbl. Ständ feindlich gebrauchen zu lassen.

III. Niemanden durch ihr Land und Bottmäßigkeit, feindlich wider beyde Löbl. Ständ zu agiren, Paß zu geben.

IV. Bey diesem heutigen Nachmittag um 4. Uhren die Päß und Posten in der Schindellegi, Hurden und dem Hurderfeld samt dem Schloß Pfäffikon (jedoch dieses letztere mit Vorbehalt Ih. Fürstl. Gn. zu Einsidlen habenden Rechten) abzutretten, und unseren Trouppen zu besetzen übergeben, was die Einquartierung der Trouppen und Darreichung der Victualien und langen Futters betrifft, so hat man sich dahin verglichen, daß selbige soviel möglich ohne Beschwerung des Landmanns und um leydentliche Bezahlung eingerichtet und abgefolget werde.

V. Mit der Ratification des Instruments versprechen sie 3. ehrliche Pfand-Männer auszuliefern, welche Löbl. Stand Schweitz zu ermasen und zu ordnen überlassen wird.

VI. Rapperschweil betreffende, erklären sich Ehrengedachte Herren Deputirte dahin, ihre Garnison aus selbigem abzuziehen, auch niemanden weder Zusatz noch andere Zufuhr durch ihr Land dahin zu bringen in keinerley Weiß zu gestatten, sondern solches von unsern Trouppen besetzen zu lassen darüber sie aber, um sich mit übrigen von andern Löbl. Orten darinn liegenden Commendanten, Trouppen und Bürgerschafft, freund-Eydgenössisch zu gleichem bereden zu können, biß auff Morgens zu Mittag um 12. Uhren einen Anstand und Termin verlanget, welcher ihnen dahin verwilliget worden, daß zwaren biß zu bemeldter Zeit die Feindthätlichkeiten sollen eingestellet, nach selbiger aber, falls die von übrigen Löbl. Orthen darinn in Besatzung liegende Commendanten und Bürgerschafft sich nicht zu gleichem verstehen wolten, sie ihre darinn habende Trouppen ohnverweilt ausziehen, und weder der Stadt noch Garnison auff einigerley Weiß Assistenz zu leisten, als Vorschub zu thun, unser Seits aber die Feindthätlichkeiten mit allem Gewalt mögen fortgesetzt werden, und also ein Löbl. Stand Schweitz sich hierinn ihrer nicht beladen, und sie von dieserem Tractat gäntzlich ausgeschlossen seyn.

VII. Sollen die Violationen und Beschädigungen, so von einer und andern Seiten von 3. Monaten hero biß zu erfolgter Ruptur beschehen, durch beyderseits abgeordnete Commissarios in Freundlichkeiten ersucht werden, und dem leydenden Theil Satisfaction geschehen, auch zugleich wegen die Zeithero sich beyderseits begebenden Beschwerlichkeiten durch gemeldte Commissarios ein freundlicher Vergleich vermittelt werden. Hergegen versichern wir, die Kriegs-Räthe von Zürch zu Wädenschweil versammlet, daß auch unserseits gleich bey Einräumung dieser Pässen alle Hostilitäten und Feindthätlichkeiten sowohl gegen Löbl. Ort Schweitz als allen desselben Angehörigen von unsern Gräntzen sollen eingestellet seyn, und auffhören, und niemanden in einigerley Weiß, weder an Leib noch Gut, Gewalt zugefügt werden.

Es soll auch männiglicher, sowohl Geist- als Weltlicher, bey seinen sowohl leib- als geistlichen Freyheiten und Rechten auff freyer ungehinderter Religions-Ubung kräfftiglich beschirmt, und darbey in kein Weiß noch Weg perturbirt, zumahlen einem jeden freyer Handel und Wandel, ungehinderter Paß und Repaß mit Leib und Gut gestattet werden.

Solte sich auch die Stadt Rapperschweil biß auff angesetzte Zeit erklären, unsere Besatzung einzunehmen, so erklären wir uns dargegen, sie bey ihrer freyen ohngehinderten Religions-Ubung, sowohl

wohl als übrigen geist- und leiblichen Freyheiten, Rechte und Gerechtigkeiten kräfftigst zu schützen, und selbige darinn nicht perturbiren zu lassen.

Uber dieses alles, wie articulatim bedeutet, versprechen die Herren Ehren-Deputirte von Löbl. Canton Schweitz, biß diesen Nachmittag um 4. Uhren die Ratification und völlige Einräumung der Pässen Schindelligte, Hurden und des Hurderfelds, samt dem Schloß Pfaffikon, alles in gegenwärtigem Stand, ausser Artillerey, Mimition, Wehr und Waffen zu übergeben, die völlige Ratification aber von Stand- und Land-wegen biß Morgen zu Mittag um 12. Uhren gleichmässig einzulieffern, wir aber versicheren, daß weder von bemeldten Orte aus noch sonsten jemand der Ihrigen, von den Unsrigen offendiret, lädirt, noch in einigerley Weiß beschädiget werden; zumahlen dieser gantze Tractat auff den zu Arau tractirenden Friedens-Schluß beruhen solle.

Dessen zu wahrer Befestigung habend von Seiten der Herren Krieges-Räthen löbl. Standes Zürich die Hochgeachten Herren, Herr Stadthalter und Commendant, Andreas Meyer, und Herr Zunfftmeister und alt Land-Vogt, Leonhard Grütert; von Seiten löbl. Stands Schweitz aber dessen Herren Ehren-Deputirte, die Hochgeachten Herren, Herr Oberst Joseph Anthoni Reding von Biberegg, Ritter und Amts-Stadthalter, und der Frantz Domican Bätschard, Quartier-Hauptmann und des Raths, dieses Instrument eigenhändig unterschrieben, und mit ihren Ehren-Insiegelen bekräfftiget, darvon 2. gleich lautende auffgerichtet, jeden Theil eines zu Hand gestellt, welcher Ratification von beyderseits hohen Obrigkeiten förderlichst soll eingeholt, und solche auff den morgigen Nachmittag um 12. Uhren in dem Schloß Wädenschweil gegeneinander extradirt werden. Actum im Schloß Wädenschweil den 1. Augusti 1712.

(L.S.) Andreas Meyer.
(L.S.) Leonhard Grütert.
(L.S.) J. A. Reding.
(L.S.) F. D. Bätschard.

Gewesener Badenscher Unter-Vogt Schnorff von Zürch und Bern in Acht gethan.

Der in Baden gewesene, und auch in Zürch- und Bernischen Pflichten gestandene Unter-Vogt Beat Antoni Schnorff, hatte sich, bey Einrückung derer Völcker solcher Cantons ins Badensche, von dannen gemacht und dadurch die Vermuthung wider sich vermehret, daß er mit selbiger ihren Feinden unter der Decken gelegen und zu ausgebrochenen Händeln nicht wenig beygetragen hätte. Da er nun, auff ergangene Ladung, nicht wieder in sein Ambt gekehret, sondern in des Abtes Dienste getreten, auch, in dessen Namen, wie bey denen Reichs-Geschichten befindlich, nach Regenspurg gegangen war, wider mehrerwehnte Cantons zu negotiiren; so erklärten ihn diese für einen wahren Rebellen, Verräther und ungetreuen Banditen, auch, als einen solchen, in die Acht, oder Vogelfrey mittelst folgenden um diese Zeit ausgegangenen Patents:

WIr Bürgermeister, Schultheiß und Räthe der Städten Zürich und Bern, thun kund hiemit offentlich: Demnach unser Unterthan und gewester resp. Unter-Vogt der Grafschafft Baden, Beat Anthoni Schnorff von Baaden, schon bey Anfang der annoch anhaltenden Unruhen in dem werthen Vatterland ohne einige Ursach sein Amt und Hauß verlassen, und hinterrucks Lands-flüchtig geworden, hätten wir zwar aus Obrigkeitlicher Langmuth sein Abseyn und Ausbleiben, eine lange Zeit um so vielmehr geduldig übertragen, als wir uns beglaubet hätten, daß er in Beherzigung, wie gnädig wir ihme seine mehrmahlen machinirte an das Licht gekommene Attentata wider uns übersehen, und darüber hin, annoch ihme und seine Kinder mit extraord. Beneficien begnadet, in sich selbsten kehren, und seine natürliche und eydliche Ambts-Pflichten nicht gar aus Acht geschlagen, sondern sich wiederum an seiner Behörd einstellen werde; Nachdem aber wider all besseres Zutrauen das Widerspiel erfolget, hatten wir uns bemüssiget befunden, uns seiner wenigen Effecten zu versichern, seines entlassenen Amts zu entsetzen, und ihme nach gewohntem Gebrauch an das Recht zu beruffen; Weilen er auch aber durch dieses Mittel zu Erkäntnuß seiner selbst und Beobachtung seiner Schuldigkeit nicht hat gebracht werden mögen, sondern vielmehr mit Hindansetzung Treu und Eyds auff eine vor GOtt und uns, als seiner resp. Obrigkeit unverantwortliche Weise sich zu unserer Widerpart geschlagen, und wider uns, als derselben Minister, da und dorten in Action gestanden, noch stehet, und auff eine ausgedruckte rebellische Art nach all seinem Vermög trachtet, unserer vor GOtt gerechte Sache schwartz zu machen, und frembde Potentzen wider uns in ungleiche Gedancken zu bringen.

Als finden wir uns von der Justitz selbsten genöthiget, diese schwere Untreu der ehrbaren Welt und allen unsern resp. und getreuen lieben Angehörigen zu einem wahren Abscheuen bekant zu machen, zumahlen ihme Beat. Antoni Schnorffen, als einem wahren Rebellen, Verräther und an uns ungetreuen Banditen, allen Schutz, Gnad und Schirm, so er so lange Zeit unverdienter von uns genossen, auffzusagen, und hingegen ihme in äusserste unsere Ungnad zu begreiffen.

Gelanget dahero an jedermänniglich unser resp. freundlich- und gnädiges Ersuchen, und gesinnen mehrbesagten Schnorffen um besag seiner Capital-Delicten willen nicht allein keinen Unterschlauff zu geben, sondern ihme (weilen er von uns aller Orthen in Krafft dieses Patents vogelfrey gemacht ist) entweder todt oder lebendig in unsere Hände zu lieffern, da wir dann dem, so diesen Bößwicht uns lebendig, 100. Ducaten, dem aber, so uns ihne todt überreichen wird, 100. Rthlr. auszuzahlen nicht ermangeln werden; damit nun sothan-unsere Sententz aller Orthen bekandt gemacht werde, als solle dieselbe inn- und ausser Lands publiciret, und zu Belesung von jedermann behöriger Orthen affigiret werden.

Geben den achten Tag August-Monaths von der Gnadenreichen Geburt Christi unsers lieben HErrn und Heylandes, gezehlet ein tausend, sieben hundert und zwölff.

Cantzley der Stadt Zürich.

Was

1712. Durch St. Gallen vertheidigt.

Was zu Vertheidigung seines dergestalt übel angesehenen Bevollmächtigten Ihro Fürstl. Gnaden der Abt von St. Gallen an das Tagslicht, mittelst eines öffentlichen Patents kommen lassen, war gefasset, wie hiernächst zu sehen:

Von Gottes Gnaden Wir Leodegari Abt des Gottes-Hauses St. Gallen, St. Benedicten-Ordens, so ohne Mittel dem heiligen Stuhl zu Rom zugehöret, des heiligen Röm. Reichs Fürst, des hohen Ordens der Jungfräulichen Verkündigung Mariä Ritter, &c. &c. urkunden hiemit: Demnach ein von beyden löbl. Städten Zürch und Bern unterm 8. August diß 1712. Jahrs datirt- zu Baden im Ergeu den 14. August darauffhin nach dem mit denen löbl. interessirten Cathol. Orten geschlossenen Frieden, verglichener Amnesti, und jure emigrandi publicirtes Patent wider Unsern bey der hochlöbl. des heil. Röm. Reichs-Versammlung zu Regenspurg wesenden Rath und Abgesandten Beat Anton von Schnorff zu offenem Druck gekommen, worinn gleich uns, derselbe nicht nur hostis loco angesehen, sondern annoch gantz unverschuld- und ungerechter Dingen pro perduelle- und proditore wider Sie als seine respectivè Obrigkeit mit denen abscheulichsten Läster- und Schmäh-Worten tractirt und geächtet wird, nahmentlich von Ursach wegen, daß er sich in Unserm Dienst und Gesandschafft befinde. Wann aber er von Schnorff bey Antretung der Unter-Vogtey der Grafschafft Baden, als unser Rath schon damahls denen sämtl. regierenden löbl. Orten, einfolglichen auch denen von Zürch und Bern vorgestellt worden, und in dieser Qualität mit ihrem Wissen und Willen biß dahin continuirt hat; In welcher Confirmität dann bey gegenwärtig von unsern Feinden so ungerecht als unnöthig erwecktem Krieg die mehrere regierende löbl. Cathol. Ort in seine Absendung nach Regenspurg laut Schreibens Arau d. d. 15. Junii diß Jahrs expresse eingewilliget, mithin denselben uns hierzu überlassen haben, wie sie dessen laut Eydgenoßische Tractaten und Herkommen wohl befugt und berechtiget waren, bevorab der Zufolg des Fundamental- bey Eroberung Baden in Anno 1415. unter ihnen errichteten Einstand-Briefs darauffhin Anno 1450. zur Schrifft verfasten Badischen Capitulation, und darüber in viridi observantia hergebrachten Lands-Ordnung der Grafschafft Baden, Krafft welcher, und des jeweiligen Herkommens nicht nur daselbstige Angehörige in vorfallender Zerwürffnuß der regierenden löbl. Orten schuldig und verbunden seynd, denen mehrern regierenden Orten, wo sie von denenselben gemahnt werden, wie in gegenwärtigem Fall geschehen ist, zu gehorchen; Ein solches auch beyde löbl. Städt Zürch und Bern unter ihren Augen ihme, gleichwie andern gemeinsamen Ober-Beamten bey allen Tag-Satzungen, und andern dergleichen öffentlichen Verfallenheiten jederzeit ohne Wider-Red impunè gestattet haben, sondern was noch mehrers ist, laut ermeldten Einstands-Brief von Anno 1415. der minder Theil unter denen regierenden löbl. Orten dem mehrern Theil unter ihnen allda NB. in allem (nichts ausgenommen) folgen solle, wie die Formalia lauten; wordurch unsern Feinden aller Schatten auch einig prætendirender Jurisdictionis inadæquatæ (so aber an sich selbst nicht die Jurisdiction ist) über ihne entgangen und cessirt, und solche gäntzlich nunmehro nach dem unter ihnen geschlossenen Frieden uns privativè über ihne zusteht: Als haben wir nicht so viel männigl. der sich von unsern Feinden Capriositæt irr machen lassen könte, ein solches, wie hiermit geschicht, in- und ausser Lands kund thun, als aber wider so gewaltigen Eingriff, der hieran uns, unserer Jurisdiction und Obrigkeit über ihne beschichet, gleich in andern mehr beschehen ist, kräfftigster massen protestiren, und alle dargegen uns dienliche Mittel Juris & Facti bestens, als es von Rechts-wegen geschehen mag und soll, vorbehalten wollen, Eingangs ermeldte Zürch-Bernische Achts-Erklärung null-nichtig und incompetent, wie sie an sich selbst ist, von Rechts-wegen erklärende und abolirende, um so vielmehr, weilen darmit nebst der kundbaren Unbefugsame, in all Weiß und Weg ihme Unrecht und Gewalt geschicht, der ein solches Verfahren weder um beyde löbl. Städt Zürch und Bern, noch um übrige löbl. Eydgenoßschafft, um die er sich so vielfältig und langwierig meritirt gemacht, gar nicht verdient, zumahlen derselbe Hauß und Amt nicht verlassen hat, biß daß er mit Gewalt darvon vertrieben worden: Mithin in all- und anderm nichts gethan, noch gelassen, als was seine Pflichten gegen denen mehreren regierenden löbl. Orten ausgewiesen, und ihme auffgebürdet haben. Übrigens Ihro Röm. Kayserl. Majest. und dem heil. Röm. Reich (zu Dero gefliessentlichen Despect eine solche Incompetenz unternommen worden) überlassend- und auch einstellende, wie Sie eine so kundbare Violation des Völcker-Rechtens und danahen abstammender Inviolabilität und Sicherheit eines bey offentlichem Reichs-Tag wesenden Gesandtens ansehen und auffnehmen: In Urkund unsers hierfürgedruckten Fürstlichen Insiegels und nachgesetzter Subsignatur, so geben in Unserm Schloß Neuen-Ravensperg den 31. Augusti 1712.

Leodegarius ABBAS.
(L. S.)

Hochfürstl. St. Gallische Cantzley.

1712.

Vom Kayser in Schutz genommen.

Ihro Kayserl. Majest. waren auch so gnädig den mehrgenannten St. Gallischen Abgeordneten und Bevollmächtigten in Regenspurg, mittelst eines förml. Protectorii, in Dero allerhöchsten Schutz und Schirm zu nehmen, und, in so weit, gegen die Zürch- und Bernische Achts-Erklärung sicher zu stellen. Nachdem oben angeführter massen, beliebten Stillstande kam es durch Vermittelung des Frantzösischen Ambassadeurs und derer neutralen Cantons, dem Frieden nähender, ob gleich nicht ohne Mühe, die-

Meuterey des verbetzten Volcks in

weil

1712. Cathol. Cantons.

weil das Volck in denen Cathol. Orten noch sehr schwierig war, und immer mehr unter der Hand verhetzet werden möchte; Sö selte auch wieder im Vorschlag gewesen seyn, sich lieber anderer Botmässigkeit zu unterwerffen, als derer siegenden Reformirten Cantons Willen zu geleben, die, einen solchen dem Schweitzer-Bunde den Untergang drohenden Zufall zu verhüten, desto ehender in ein- und anderm nachzugeben hatten. Die Unterhandlungen in Arau würckten demnach soviel, daß unter denen bißher im Krieg gestandenen Partheyen dieser Friede abgeschlossen und den 12. Augusti ratificirt worden:

Abermahliger Friede.

Demnach unterm 18. jüngst hingelegten Heumonats, zwischen denen Löbl. Ständen Zürch und Bern an einem, denne Lucern und Uri am andern Theil, würcklichen ein Frieden abgeredt und verglichen, in ein Instrument verfasset, von derselben Herren Ehren-Gesandten, Krafft von ihren Herren und Oberen empfangenen Gewälten allseitig unterschrieben, und mit dero Pittschafften verwahret worden; damahlen aber Löbl. Stände Schweitz, Unterwalden und Zug solchen verbrieffeten Frieden nicht annehmen noch belieben wollen; Derowegen dann durch solchen Anstand die Sachen bekandter massen in noch mehrere Feindthätlichkeit und leidige Kriegs-Ubungen verfallen. Daß darüberhin aller Löbl. XIII. und zugewandter Orter der Eydgenoßschafft Herren Ehren-Gesandten sich frischer Dingen in Arau zusammen gethan. Und nachdeme die samtliche Herren Ehren-Gesandte Löbl. interessirter Orten di: von dero allseitigen hohen Oberkeiten und höchsten Gewälten zum Friedensschluß empfangene Vollmachten gegen einander wohlmeynetlich eröffnet, und schrifftlich erkläret, durch samtlicher Herren und Gesandten ohngemeine Besorgfältigung, Eyfer und Beflissenheit, die Sachen dahin gebracht, daß unter gnädig himmlischer Verleihung, sothane Mißverständniß und Zweyetracht nun völlig crörteret, entschieden, betragen, und (der Höchste beschere es) zu einem immerwährenden Frieden und Vergleich verordnet worden, wie von Punceten zu Punceten folget. Und waren die Herren Ehren-Gesandte, nemlich von Zürch, Herr Johann Jocob Escher, Burgermeister, und Herr Johann Jacob Ulrich, Statthalter und des Raths. Von Bern, Herr Samuel Frisching, Herr zu Rümmlingen und Venner, Herr Christoph Steiger, Seckelmeister Welscher Landen, und Herr Abraham Tscharner, alle drey des Raths. Von Lucern, Herr Johann Jacob Schweitzer, Herr zu Buchnaß, Schultheiß und Venner; und Herr Obrist, Carl Anthoni am Rhein, des Raths. Von Uri, Herr Lands-Hauptmañ, Joseph Anthoni Pündtiner, Obrist und Land-Amman, und Herr Sebastian Jauch, Landschreiber. Von Schweitz, Herr Joseph Frantz Erier, Neu- und Herr Bilg Christoph Schorno, Alt-Land-Amman. Von Unterwalden, Ob-Herr Nicolaus im Feld, Land-Ammann und Panner-Herr, und Sebastian Remigius Kayser, Land-Ammann und Lands-Hauptmann, und Herr Hauptmann Joseph Ignatius Stultz, Alt-Land-Ammann nid dem Kernwald. Von Zug, Herr Lands-Hauptmann Beat Jacob zur Lauben vor Thurn und Gestellenburg, Herr zu Hembrunn und Anglicken, Ritter und Alt-Amman, Herr Hauptmann Wolffgang Damian Müller, Seckelmeister, und Herr Gall Letter von Egry, und Herr Oßwald Heggli, Alt-Ammann von Metzingen, alle des Raths. Von Glarus, Herr Johann Heinrich Zwicki, Land-Ammann und Zeug-Herr, und Herr Jacob Gallati, Statthalter und des Raths. Von Basel, Herr Balthasar Burckhardt, Deputat und des Raths. Von Freyburg, Herr Frantz Philipp von Landen, genannt Heid, Herr zu Cugyau-Mont und Velin, Schultheiß, Ritter, und Herr Frantz Nicolaus vor der Weyd, alle des Raths. Von Solothurn, Herr Baron Johann Friedrich von Roll, Herr zu Emmenholtz, Stadt-Venner, Ritter, und Herr Johann Jacob Glutz, Seckelmeister, Ritter, beyde des Raths. Von Schaffhausen, Herr Michael Senn, Burgermeister, und Herr Melchior von Pfistern, Statthalter und des Raths. Von Appenzell, Herr Paulus Suter, Land-Ammann, dusseren Rodens. Von Stadt St. Gallen, Herr Christoph Hochreutener, Stadtschreiber, J. U Doctor und des Raths. Von Biel, Herr Peter Haas, Stadt-Venner und des Raths. Und zwaren

Erstlichen, Thun Löbl. interessirte Ort Zürch, Bern, Lucern und Ury, welche den Frieden vom 18. Juni jüngsthin, damahls würcklich beliebet, unterschrieben uñ besiegelt; Deßgleichen Schweitz, Unterwalden, ob und nid dem Kernwald, und Zug samt dem ausseren Amt, welche selbiger Zeit sich darzu nicht verstehen wollen, dißmahlen in Krafft habender obbemeldter Vollmacht sich dahin erklären, daß selbiger von ihnen samtlichen auch angenommen und beliebet seye, deme auch in allen seinen Puncten und Artickeln völlig nachgelebet und statt gethan werden solle.

Zum anderen: Daß, an statt in besagtem Instrumento die March- und Sönderungs-Lini in den freyen Aemtern untenher dem Closter Hermetschwyl, oberhalb Sarmenstorpff, hinüber auff Fahrwangen angesetzt ware, dieselbe von Lunckhofen an auff Fahrwangen gezogen werden solle: Also daß, was untenher der Lini, denen beyden Löbl. Orten Zürch und Bern allein (mit Vorbehalt Löbl. Orts Glarus habenden Rechten) verbleiben; Was aber ob dieser ermeldten March-Lini, den VII. regierenden Löbl. Orten zu dienen; und anbey dieser March-Lini, anders als wie im ersten Instrumente versehen, nichts bedeuten, sondern einem jeden sein Recht wie zuvor verbleiben; Und damit daß nachher kein Streit erfolge, dieser Districk von nun an nach Nothdurfft ausgemarchet werden solle. Dann so solte auch

Drittens beyden Löbl. Ständen Zürch und Bern überlassen bleiben (jedoch mit Vorbehalt Löbl. Standes Glarus habenden Rechten) die Stadt Rapperschwyl samt der Brugg, Hoff und Zoll, und übrige Zugehörd, nach Inhalt der den 1. Aug. diß Jahrs von beyden Löbl. Ständen Zürch und Bern, mit Schultheiß und Rath zu

1712. Rappersch eyl geschlossenen Capitulation, wie auch das gegen über stehende Dorff Hurden, und von Mitte desselben annoch ein District in allweg von dreytausend bekandten und üblichen Schuhen weiter hinaus; mit noch der Erläuterung, daß ermeldtes Hurden und Einwohner bey ihrer freyen und ohngehinderten Cathol. Religions-Ubung, geist- und weltl. Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, Haab und Gut, ohngehindert ruhig verbleiben, beschützt und geschirmet werden: Denen dann auch ihr Recht und Nutznieſſung, so sie auff dem Schweitzerischen Territorio dermahlen haben, fürbaß zuständig bleiben solle. Dabey auch verglichen worden, daß zu ermeldtem Hurden keine Fortificationes als Schantzen gegeneinander gemacht werden sollen, und die neuauffgeworffene geschleiffet werden, und die vertrauliche Nachbarschafft wiederum desto steiffer einzurichten und zu behalten. Item so solle auch

IV. Löbl. Stand Bern und Mitregierung im Thurgöuw, Rheinthal, Sargans und übrigen Bezirck der freyen Aemtern auffgenommen seyn, also daß selbiger von nun an daselbstige Bevogtigungen, auff löbl. Stands Zürch Ausbedienung, anzutretten haben solle.

V. In dieserem Frieden sollen auch kräfftigst mitbegriffen seyn nicht nur alle unsere Eyd- und Buns-Genossen, Schirm- und Zugewandte insgemein, sondern auch ins besonder alle die, so dem ein- oder anderen Theil mit Rath und That Hülff geleistet.

VI. Erklären sich sämtl. interessirte Ort, alle diejenige einer wahren Amnestie geniessen zu lassen, welche während der Zeit dieser Unruhen mit beschehenem oder unterlassenem Zuzug, als sonsten, gegen ein- oder anderem Theil verschuldet haben möchten, auch diejenige, welche sich an beyde löbl. Stände zu ergeben genöthiget, und sich unter derselbigen Schutz ergeben oder ergeben wollen, und aber wiederum an ihre vorige Obrigkeit gewiesen worden, denen solle hierum nichts zugesucht werden, noch sich einiger massen gegen jemanden zu entgelten haben.

VII. Die Kriegs-Gefangene sollen allerseits auff Erlag der Atzungs-Kosten gegen ein andern ausgewechselt werden und weilen beyde löbliche Stand einen mercklichen Uberschuß an der Zahl und Qualität haben, erklären sie sich, selbige ohne Kantion, nach beschehener Bezahlung der Atzungs-Kosten, denen V. löbl. Orten zu Bezeugung Eyd-genößischer Freundschafft, nach publicirten Frieden auff freyen Fuß zu stellen: Da dann zumahlen auch aller löbl. Eydgenoßschafft der Eyd- und Bund-genößl. freye Handel und Wandel wieder hergestellt und offen seyn solle. Und was vor dem Krieg in ein- oder anderen Orts Bottmäßigkeit, für Waaren, Anforderungen, Schulden und Gegen-Schulden, und dergleichen gewesen und gelegen seyn, ohnverhinderet jedem Theil wiederum angedeyen und verabfolget werden solle.

VIII. Solle es wegen des Herrn Prälaten zu St. Gallen bey dem dritten Articul des geschlossenen Friedens vom 18. Julii gäntzlich verbleiben. Und gleichwie die beyden löbl. Stände sich fürderlich angelegen seyn lassen werden, selbiges Geschäffte mit Hn. Prälaten und Convent unverzogentl. beyzulegen; also wollen auch die V. Cathol. löbl. Orte sich allen Fleißes angelegen seyn lassen, diesen Frieden bestens ihres Vermögens in Güte zu befördern, damit die allgemeine Ruhe und Wohlstand im gemeinen lieben Vatterland wiederum hergestellet werde. 1712.

Schließlichen sollen, so bald die von löbl. V. Orten per Expressis verlangte Ratification dieser Tractaten eingelanget und extradiret seyn wird, alle Feindseligkeiten, als Contributionen und anders widriges, auffgehebt, und die Völcker in eigene Lande zurück gezogen werden.

Zu mehrer Bekräfftigung alles obstehenden, haben die Herrn Ehren-Gesandte löbl. interessirter Orten gegenwärtiges Friedens-Instrument, Krafft habender obangezogener Vollmachten, eigenhändig unterschrieben, und mit dero angewohnten Pitschaften versehen. Ubrigens sich die löbl. XIII. und zugewandte Ort Freund-Eydgenößisch erklären, die zusammen-habende Bünd auffrichtig und getreulich unter- und gegeneinander zu beobachten und zu halten der Meynung, daß von dato an innert zehen Tagen diesere beyde Friedens-Tractaten in ein Haupt-Instrument zusammen getragen von allen löbl. XIII. und zugewandten Orten der Eydgenoßschafft, als welchen ein beharrl. Frieden gantz billig angelegen, mit allseitigen Stands-Insiegeln verwahret werden solle. Also behandelt und beschlossen in Arau, den 9. und 11 Aug. An. 1712.

(L. S.) Johann Jacob Escher.
(L. S.) Hanß Jacob Ulrich.
(L. S.) S. Fusching.
(L. S.) C. Steiger.
(L. S.) A. Escharner.
(L. S.) J. M. Schweitzer zu Buchnaß.
(L. S.) C. A. am Rhyn.
(L. S.) J. A. Punniner.
(L. S.) J. Sebastian Jauch.
(L. S.) Joseph Frantz Eeler.
(L. S.) Nicolaus im Feld.
(L. S.) Sebastian Remigi Kayser.
(L. S.) Joseph Ignatius Stulz.
(L. S.) B. J. Zurlauben.
(L. S.) W. D. Müller.
(L. S.) Gall Letter.
(L. S.) Oßwald Heglin.

Der Frantzösische Ambassadeur zeigte über diese so weit gebrachte Sache eine gar grosse Freude, besage seiner den 12. dito in der Versammlung zu Arau gehaltenen Rede, des Inhalts: Die Eydgenossen hätten gnug erfahren, was für Theil der König in Franckreich an ihrer Unruhe genommen, und könten daher schliessen, wie angenehm ihm dero Wieder-Vereinigung seyn müsse. Der Ambassadeur fände sich sehr vergnügt, daß man erkenne, mit was Eyfer er sich die Beförderung des nun zu Ende gebrachten grossen Wercks angelegen seyn lassen. Er bezeige dieses hiermit und ermahne nichts zu versäumen, was die einmahl gefasste

Darüber erzeigt sich Frantzösischer Ambassadeur freudig/ spricht hart wider Friedens-stöhrer.

und

1712. und die Eydgenossenschafft im Wohlseyn zu erhalten allein geschickte Entschliessung beständig machen könne. Bey erfahrnem Kriegs-Unglücke wäre auch zu erfahren gewesen, was Jammer und Elend die Verletzung guter Zucht und Ordnung und der von Untern gegen Obere bezeigte Ungehorsam nach sich zöge. GOtt hätte wohl nicht zugelassen, daß die Anbläser des Rebellion-Feuers ihren schädlichen Zweck erreichet; aber doch hätte er sehen lassen, wie gefährlich es sey die Ordnung übern Hauffen zu werffen; und was sich für ein Unterscheid zwischen auffwieglerischem Eyfer und einer unpartheyischen Freundschafft finde. Man solte also wahre Freunde erkennen, und sich vor denen hüten, so solchen Namen führten, desto verderblicherer schaden zu können. Die schmachtende Gesetze wären in ihre alte Krafft zu bringen, Recht und Gerechtigkeit und Obrigkeit bey ihrem Ansehen zu handhaben, welches ihnen durch die Rotterer und Rebellen geraubet worden. Wolte man der Sachen recht nachdencken, würde man finden, daß Frantzösischer Gesandter eine ungemeine Gedult bewiesen, und über der Bemühung den Frieden herstellen zu helffen, fast seines Stands und seiner Würde vergessen, und viele Beschimpffungen erlitten hätte, deren er nicht gedencken wolte, wenn nicht das Wohlseyn und die Ruhe der Cantons erforderte, sie keineswegs ohngestrafft zu lassen. Es sey erfindlich, daß man in ein- und anderm Canton den Frantzösischen und Spanischen Ministre vor Ketzer-Freunde, die sich an Zürich und Bern um Geld dingen lassen, ausgeschryen, daß die von Auffrührern angestellte neue Obrigkeiten hierauff alle Gemeinschafft mit solchen Ministres verboten, ihre Brieffe auffgefangen und erbrochen, deren billigmässigen Inhalt wider die mißdeutet hätte, an welche solche Brieffe gestellet gewesen, die denn darüber Verspottung erdulden, sich übel gehandelt sehen und in solcher Gefahr finden müssen, darbey sie, ohn Göttliche Wunder-Werck, ihr Leben ohnmöglich erhalten können. Leicht sey es zu dencken, daß Ihro Kayserl. Maj. den Bericht hiervon nicht ohne Empfindung einnehmen würde, doch hoffe der Ambassadeur, Ihro Maj. werde zugleich erfahren, daß man dergleichen Missethäter gestrafft habe, als die man, ohn gemeine Ruhe in äusserste Gefahr zu setzen, nicht begnadigen könne, &c. &c.

Zürich und Bern bedanckt sich gegen ihn.

Die von Zürich und Bern erkandten auch des Frantzösischen Ambassadeurs angewandte Friedens-Bemühung, wie des an ihn, von Bern, wie von Zürch, abgelassenen Schreibens Inhalt ausweisen kan, darinnen es geheissen: Grosse Verdienste und Zeichen der Freundschafft, könten mit schwachen Danck-Worten nicht gnug beschrieben, noch vergolten werden: doch dienten sie dadurch danckbare Erkäntlichkeit des Hertzens an Tag zu legen. Wie vor allen Dingen die allmächtige Hand GOttes in Wiederherstellung der Ruhe zu preisen sey; So hätte man auch Ursach sich zu erinnern, daß selbige den Herrn Ambassadeur, als ein mächtiges Werckzeug, zu Mittheilung eines so grossen Seegens gebraucht, indem durch seine so löblich als unermüdete Bemühungen die Feindseligkeiten auffgehoben, die Mauren mit Lorbeern gekrönet, die Ruhe hergestellet und gesammtem Schweitzer-Land ein neues Leben gegeben worden. Dieses würde mit ewigem Lobe Ihro Excellentz hierunter bewiesenen ausserordentlichen Eyfer, Sorge, Wohlgewogenheit sich in das Hertze schreiben, und möglichst die stätswährende Erkäntlichkeit zu beweisen trachten, &c. &c. 1712.

Der Ambassadeur erwiederte hierauff, daß er nichts gethan, aus was sein Principal befohlen, dem die Ehre und Wohlfahrt des Schweitzer-Lands beständig zu Hertzen gienge, welches auch sonst sich so eyfrig vor die Cron Franckreich erwiesen. Er hoffe GOtt würde seine Absichten seegnen, daß man von ihm dermahlen hegende gute Gedancken beständig erhalten könne, &c. &c.

Der abgeschlossene Friede wurde den 15. Augusti in Zürich und den 16. dito in Bern feyerlich publiciret, welche beyde Cantons auff den 25. einen Buß- und Bet-Tag ausgeschrieben, GOtt vor dessen Herstellung zu dancken. Die Bauren und gemeinen Leute derer Catholischen, sonderlich unter Lucern, waren mit selbigem noch gar schlecht zufrieden, und wolten sich so leicht nicht wiederum zur Ruhe begeben, als geschwind sie auffzuwiegeln gewesen. Lucern ließ zwar ein- und andere derer Rädelsführer ins Gefängniß legen, aber der Tumult wolte nur gröser darüber werden, daß die Stadt sich mit einer starcken Besatzung in Sicherheit stellen, und andere Cantons um Beystand wider die Auffrührischen anruffen muste, von denen hernach verschiedene hingerichtet wurden. Den 29. dito meldete sich der Anjouische Ministre Beretti Landi bey Lucern und machte diesem Canton bekandt, daß seinem Principal ein Printz gebohren worden; hielt zugleich eine Rede, deren Inhalt wir, seiner Bedencklichkeiten halber, dem geneigten Leser mittheilen wollen, wie er auff folgendes herauskommen: Friede publiciret.

Durchläuchtige und Mächtige Herren!

Da die Königin, meine gnädigste Frau, eines Printzen genesen, hat Philipp der V. souverainer Herr und allzeit unüberwindlicher Fürst, nach Dancksagung zu dem seine Frömmigkeit so reichlich vergeltenden GOtt, auch gute Freunde und Bunds-Genossen seiner Freude mit theilhafft machen und ihnen darvon Nachricht geben lassen wollen. Derohalben haben auch Se. Majest. befohlen, ihnen in gesuchter Audienz die gute neue Zeitung zu verkündigen, und die seinem Durchläuchtigsten Hause und allen seinen treuen Reichen wiederfahrne Glückseeligkeit bekandt zu machen, weil er an ihnen so treue und beständige Bunds-Genossen hat, die da seine zarte Neigungen mit einer erkäntlichen Gegen-Liebe erwiedern.

Den Befehl hab ich erhalten, da Schweitzer-Land in Kriegsflammen loderte: Wolte GOtt, daß der dadurch verursachte Schade, mittelst friedlicher Handlung, wäre verhütet worden! Dieses wünschen ja wohl alle vernünfftige und die Wohlfahrt ihres Vatterlands liebende Bürger, Ein-

1712. wohner und Unterthanen desselbigen. Aber eine übereilte und Lermen machende von leichtsinnigen oder rachgierigen Personen, leyder! unterhaltene, auch durch unverständige Eyferer mehrers auffgeblasene Hitze, da neugierige oder die Gräntzen ihres Amts überschreitende Personen zugeschüret, hat Mißtrauen, entsetzliche Rebellion und den blutigsten Krieg entzündet, darbey unermeßliche Summen auff- und soviel 1000. Einwohner gewaltsam untergegangen sind. Wie viel besser wäre es gewesen, so vieler tapffern Leute zu schonen, um sie wider anmassende Gewalt zu brauchen, die unter ihrer unersättlichen Begierde nach frembdem Gut, ohnversehens eine Schweitzerischer Freyheit nachtheilige Brut hervor bringen dürffte. Bekandt ist es, daß aller Lermen aus der Toggenburgischen Zwistigkeit entstanden: Man weiß ja, was der Abt von St. Gallen vor Bündnisse und Bunds-Genossen habe: Wien siehet die vorgewandte Lehnbarkeit von Toggenburg vor eine Pforte an, wodurch es einst zu grossen Unternehmungen fortgehen könte: Dessen Bottschaffter hat so lange geblasen, biß alles recht in voller Glut gestanden, hernach hat er sich darvon gemacht, und andere sorgen lassen, wie der Brand gelöschet werden möchte. Alle übrige Werckzeuge dieses Unglücks sind, ihren Namen und Zunahmen nach, bekandt; Es ist hell und klar, daß allein durch diese gesambter Schweitz von Natur auffsatzige Potentz die neugeartete Eyferer angereitzet worden, um sich einen grossen Namen, zu Vergnügung ihrer auffgeblasenen Hoffart mit Verwüstung des Vatterlands zu machen, und ohne Furcht GOttes den Namen, die Ehre, die Sache GOttes, oder, die Religion vorzuwenden, wenn frembde Absichten erreichet und blosse menschliche Hoffnungen erfüllet werden sollen.

Danck sey dem allerhöchsten Wesen, welches in denen Gebeten derer Christen ein GOtt des Friedens zu heissen beliebet, daß der Krieg durch den Frieden vertrieben worden! Es ist zu hoffen, daß die Hertzen dieser tapffern Länder sich die Früchte des Friedens werden schmecken lassen, um forthin wiederum in die altväterliche Vertraulich- und Einigkeit zusammen zu fliessen. Die neue Zeitung, die ich darvon an meinen König und Herrn überschrieben habe, wird ihm soviel desto angenehmer zu vernehmen seyn, je mehr Antheil er an Schweitzerischer Unruhe genommen, und je brünstiger er dero Hinlegung gewünschet, zu wessen Förderung er auch einen Brieff an seinen Groß-Herrn Vatter abgelassen, der da mit goldenen Buchstaben geschrieben zu seyn verdiente. Meines Theils kan ich nicht aussprechen, was für Freude und Vergnügen ich darüber empfunden. Ich sahe zu Baaden, Olten und Arau den Frantzösischen Gesandten, Herrn Grafen von Luc, alle Kräffte seiner vortrefflichen Geschicklichkeit anspannen, um es dahin zu bringen, daß man denen wohlgemeynten Rathschlägen auch treulich wiederholten weisen Erinnerungen seines Königs folgen möchte. Dessen Beyspiel habe ich zu folgen mich bemühet, so weit es die Geringfügigkeit meiner Kräffte zugelassen. Sie wissen, was ich gerethet und gethan, und wie standhafft ich mich erbotten habe, obliegender Schuldigkeit nach, Theil an ihren Gefährlichkeiten zu nehmen. So offt ich die vergangene Gefährlichkeiten bedencke, ist mir wie Boorsleuten, denen der Sturm einkomt, wenn sie bey guter Zeit sich an denen Orten befinden, wo sie selbigen ausgestanden. Da heisset es dann: Das Andencken überstandener Noth vergnüget! Ich will mit Vorstellungen dergleichen betrübter Sachen nicht beschwerlich fallen, da es ohne dem heut ein Tag freudiger Bottschafft seyn soll. Ich ꝛc. 1712.

Tagsatzung aller Cantons.

Zu endlicher Ausmachung aller den Frieden betreffender Dinge, war eine allgemeine Tagsatzung auff den 5. Sept. nach Baaden beliebet, und der Abt von St. Gallen ersuchet worden, selbige auch zu beschicken; deßwegen ihm auch der Termin biß auff den 11. gedachten Monats erlängert, auch hernach in und mit der Handlung noch weiter zu gewartet, doch nichts dißfalls geschlossen wurde, wie der von angestellter und abgebrochener Handlung mit ihm heraus gekommene und hier mitzutheilende Bericht zeigen kan: Nachdeme die Löbl. ohninteressirte Ort die Proposition gethan, wie dem Verlangen ihrer gnädigen Herren und Oberen mit Erreichung eines freundlichen Vergleichs zwischen beyden Löbl. Städten Zürch und Bern und Ihro Fürstl. Gnaden zu St. Gallen entsprechen werden könte, und daß sie zu dem Ende instruiret wären, ihre Mittels-Hand beyzutragen, haben beyder Löbl. Städten Zürch und Bern Herren Ehren-Gesandte eröffnet, daß sie auch deßwegen instruirt, und zum Frieden geneigt, auch willig, würcklich in Handlung zu tretten. Die Löbl. 5. Catholische Ort auch bezeugt, ihnen lieb seyn werde, so ein guter und ehrlicher Friede erarbeitet werden möchte, darzu sie das Ihrige zu contribuiren anbotten.

Vergebene Handlung mit Abt von St. Gallen.

Worauff die Fürstl. St. Gallen Gesandtschafft ihres Fürsten Begierd zum Frieden auch vorgestellet, und daß sie gute Vorschläg anhören, denen auch gebührlich entsprechen werde, doch alles mit Vorbehalt der Röm. Kayserl. Majest. und des H. Röm. Reichs Ratification.

So bald die beyde Löbl. Städt Zürch und Bern diese Reservation vernommen, haben sie sich alsobald darwider gesetzt, solche keineswegs geduldet, und bevor die Fürstl. Gesandte von St. Gallen sich dero entschlagen, in nichts sich einlassen wollen.

Es haben aber die löbl. ohninteressirte Ort sich allein zusammen gethan, um zu sehen, wie sich entweders die beyde Städte zu der Zulassung besagter Reservation, oder die Fürstl. Gesandte zur Abstraction von derselbigen bewegen möchten, mit Repræsentation, daß auch ihre gnädige Herren zu ungut nehmen möchten, wann ihre Handlung erst hernach annoch der Kayserl. Censur unterworffen werden solle, ꝛc. Nachdeme sie aber beede löbl. Städte firmè in der Erklärung befunden, daß man in diesem Geschäffte des Kaysers und des Reichs nicht gedencken müste, sondern sie vom Frieden und Vergleich nichts hören wolten, die Fürstl. Gesandten von St. Gallen auch nicht von dem Reservat abstrahiren wolten:

haben

haben die löbl. ohnunteressirte Ort denen Fürstl. angezeigt, daß, weilen für dißmahl um der Beharrung dieses Reservats willen nichts zu richten, also müssen sie die Sachen für einmahl in alten, und dahin gestellet seyn lassen, man könte daher wieder nach Hauß, und die Fürstl. St. Gallische indessen bey dem Kayserl. Hof sehen, daß ihnen erlaubt werde, ohne Reservat Ihro Kayserl. Majest. Raufication in Handlung zu treten. So würde man so dann etwann deßwegen wiederum zusammen kommen können.

Die Fürstl. Gesandte von St. Gallen verlangten hierüber Zeit der Sachen Verlauff an ihren Fürsten zu berichten, und fernere Instruction zu erholen, so ihnen auch gestattet, und indessen in loco zu gewartet. Diese langte nun in der Form ein: daß man sich Fürstl. Seits auff das beziehe, was hiebevor der Fürstl. Gesandte sub dato den 19. Jul. in Arau eingegeben habe, zeiget, und man dem gemäß gute Vorschläg anzuhören und zu handlen bedacht seye, anbey des Fürsten und Capituls Ratification reservire. Man eröffnete auch löbl. Stand Glarus, als dem Præsidio löbl. ohninteressirter Orten diese Instruction zu Handen übriger löbl. Orten mündlich, wie folgendes ausweiset. Nachdeme die Fürstl. St. Gallische Gesandte zugesagter massen ihrem gnädigsten Fürsten und Herren hinterbracht, wie beede löbl. Ständ Zürch und Bern sich so friedfertig zu gütlicher Beylegung der annoch anhaltenden Mißhell. linceriret, und das darüberhin die löbl. ohninteressirte Ort dero Freund- eydgenoßl. Mittels-Hand anerboten, und deßwegen an sie verlanget haben, daß sie sich mit einer, zu solcher Handlung erforderlichen Begewaltigung verstehen lassen möchten; haben Ihro Hochfürstl. Gnaden solchen hierüber den gemessenen gnädigen Befehl dahin auffgetragen, daß sie ihres Namens gleiche Friedens-Begierde in Treuen bezeugen, zu dem Ende sich auff das jüngstens in Arau schrifft- und mündlich Erklärte, beziehen, mithin deme gemäß in eine, auff Recht und Billigkeit begründete Handlung treten, beede löbl. Vor-Orten, oder der Herrn Mitlern gute Vorschläge anhören, und denen befindenden Dingen nach, und , geziemlich entsprechen. Gleichwohlen aber über das Mindere und Mehrere dero und eines hochwürdigen Capituls Ratification reserviren sollen. Geben in Baden den 27. Sept. 1712.

Allein als beede löbl. Städt wahrgenommen, daß, indeme, so in Arau eingegeben, die Kayserl. Ratification expresse reservirt worden, schlugen sie das St. Gallische Offertum wiederum rund ab, und wolten absolute vom Kayser und dem Reich nichts hören, sondern gaben die Form der Vollmacht ein, die sie extradiren wolten, welche ohneingeschränckt ware, biß ad ratificationem ihrer Herren und Oberen mit Bedeuten, wann die Fürstl. St. Gallische nicht auch eine so gestaltete Vollmacht, anderer Ratification, als des Fürsten und Capituls vorbehalten, extradiren könten, so wäre dermahlen von Sachen nur nichts zu sprechen. Die Form der Vollmacht bestunde in folgenden:

Wir die Abgesandten beyd löbl. Ständen Zürch und Bern, dermahln auff der Tag-Satzung zu Baden versammlet, thun hiermit kund, daß wir von unseren gnädigen Herren und Oberen mit vollem Gewalt verordnet, und allhier gesandt worden, die Strittigkeiten mit dem Herrn Prälaten zu St. Gallen, biß auff Ratification hochermeldt unserer gnädigen Herren und Oberen helffen beyzulegen. Zu Gezeugnuß dessen, haben wir uns eigenhändig unterschrieben den 28. Sept. 1712.

Johann Jacob Escher.
Hanß Jacob Ulrich.
Frisching. Steiger.

Die Fürstl. St. Gallische erboten gleichwohlen annoch von dem in Arau Eingegebenen zu abstrahiren, wann man des Fürsten und Capituls Ratification mit dem Beysatz admittiren wolle: Als welchen bekandter massen ihrer theuren Lehen-Pflichten wegen die Kayserl. Ratihibition ohnentbehrlich seye. Allein auch dieses war ihn zuwider, und möchten sie in dieser Vollmacht vom Kayser gar nichts inseriret leiden. Als die St. Gallische nun angezeigt, daß ohne diß sie auch in nichts sich einlassen könten; So meynten die Herren Ehren-Gesandte beeder löbl. Städten, als wann St. Gallen die Ursach und Behinderung wäre, daß der Frieden nicht angestossen, und aller conatus der löbl. ohninteressirten Orten zu einem gütlichen Vergleich ohnfruchtbar gemacht worden. Gaben demnach, da alles auff der Abreis begriffen, die löbl. Cathol. Ort auch bereits hinweg waren, folgende Schrifft ein: Sintemahlen die Herren Ehren-Gesandten beeder löbl. Ständen, zu Folg Ausschreibens der löbl. ohninteressirten Orten, mit einer erforderlichen Vollmacht, zu Befriedigung bekandter Geschäfften erschienen, und selbige würcklich ausgehändiget, die Fürstl. St. Gallische Herren Gesandte aber, nicht allein damit nicht erschienen, sondern ohngeacht, zu dero Erholung gegebenen Termins selbige auch nicht erfolgt, und also die Handlung, wie es die Herren Ohninteressirten selber befunden, anzuheben behinderet, und dahero den Congres ohnnütz gemacht, als bleibt den Herrn Gesandten beeder löbl. Ständen nichts übrig, als der Sachen Bewandnuß ihren gnädigen Herren Obern zu hinterbringen. Donnerstag Abends den 29. Sept. 1712.

Die von St. Gallen meynten hierbey ihnen zu viel gethan zu seyn, und gaben hierauff folgendes zur Antwort: Ob zwar die Fürstl. St. Gallische Gesandte auff diese Eydgenoßl. Zusammenkunfft mit aller Erforderlichkeit erschienen, und allein der Röm. Kayserl. Majest. und des Reichs Ratification für Ihro Hochfürstl. Gnaden vorbehalten; die Herrn Ehren-Gesandte der zwey löbl. Ständen aber Ihro solche Reservation keinesweegs gestatten, von solcher nichts wissen noch hören, und aus dieser einzigen Ursach lieber nichts

1712. anheben, und also den Congress ohnmüß machen wollen; als bleibt besagtem Fürstl. Gesandten nichts übrig, als der Sachen Bewandnüß gleichermassen an ihren gnädigsten Fürsten u. Herrn, zu handen allerhöchstgedachter Majestät und des Heil. Reichs zu hinterbringen. Geben in Baaden den 30. Sept. 1712.

Dieses konte nun denen Hn. Ehren-Gesandten von Zürch und Bern keinesweges gefallen, ja um so weniger, weilen sie wohl voraus sahen, daß diese Procedur und Schrifften am Kayserl. Hof und bey dem Röm. Reich, würden bekandt gemacht werden, die ihnen dann keinen Glimpff dorten gebähren konten, kamen dahero mit einem frischen Memorial bey den ohninteressirten Orten ein, welches folgendes Inhaltes war: Nachdeme des Hn. Prälaten zu St. Gallen Gesandte, den Hn. Ehren-Gesandten der ohninteressirten Orten eine Schrifft übergeben, und darüber denen Hn. Ehren-Gesandten beyder Ständen Zürch und Bern davon Parte gegeben worden, haben sie sich ferner vernehmen lassen: Sittenweilen beyde Herren von St. Gallen durch Vorweisung erforderl. Vollmachten währender dieser Tagleistung weder legitimiret noch legitimiren können, ob sie darum dem Hn. Prälaten geschrieben zu haben versichert, und die Herren Ehren-Gesandte beyder E. E. Ständen darauff gedultig gewartet, also können dieselbe sich aus Mangel dieser ihrer Qualität mit ihnen weder schrifft- noch mündlich einlassen, anderst als mit privat-Personen; doch diene ihnen für ein- und allemahl, daß es in obschwebenden Streit weder um Ihro Kayserl. Maj. noch um das H. Röm. Reich zu thun seye, und daß beyde Ständ sich niemahlen zu Sinn kommen lassen, weder allerhöchstgedachter Kayserl. Maj. noch dem H. Röm. Reich das wenigste zu benehmen, zumahlen auch ohnverborgen, was billigen Respects beyde Ständ hohen Potentaten und insonderheit Ihro Kayserl. Maj. jederzeit getragen, und fürbaß tragen werden. Geben in Baaden den 1. Octob. 1712.

Kaum da dieses Memorial beyder löbl. Stände Zürch und Bern dem S. Gallisch. Hn. Gesandten übergeben, so folgte eine Stunde darauff ein anders von oberwehnten Gesandten, darinnen er sich defendiren, und dem Gegentheil auff eine ohnhintertreibliche Weiß die Captiosität des Streichs pariren wolte. Und hielte die St. Gallische Schrifft folgendes in sich:

Auff Ersehen dessen, so beyder E. E. Vororthen Herrn Ehren-Gesandte dieses Tages denen E. E. ohninteressirten Orten einzugeben beliebet, wollen die Fürstl. St. Gallische Gesandten nochmahlen, daß sie sich auff diese Tagsatzung so münd- als schrifftl. genugsam, und Eydgenößischen Herkommens gemäß legitimiret haben, wie dann E. E. ohninteressirte Ort selbsten bezeugen können, daß man ihre Legitimation von Seiten beyder EE. Ständen kein andern Anstoß beygemessen, als daß derselbigen der Röm. Kayserl. Maj. und des Reichs reservirte Ratification beygesetzet ware: Es erbiethen sich aber die Fürstl. Gesandte auch nochmahlen, gleich sie es vorhero gethan, ihre Vollmacht im übrigen, gleich deren, so beyder EE. Ständen Hn. Ehren-Gesandte übergeben haben, zu extradiren. Geben in Baaden den 1. Octob. 1712. 1712.

Zürch u. Bernerische Deputation nach Regenspurg.

Summa Summarum mit dem Abte war der Zeit in der Schweitz, so wenig als vorhin, nach dem Sinn derer Cantons Zürch und Bern aus dem Handel zu kommen gewesen, daß die Sache, in Ansehung seiner, blieb, wie sie war, er aber nach wie vor, seiner Lande und deren Einkommens entbehren muste. Man blieb auff Seiten der Cantons darbey, daß man Kayser und Reich in dieserley Sache nicht zum Richter annehmen könte, und ordnete Zürch samt Bern zwey Bevollmächtigte **Fischer** und **Escher** genannt, die nach Regenspurg giengen, um allda nöthige Verstellung zu thun, auch bedörffenden Falls, sich weiter nach Wien, zu Besorgung eines gleichmäßigen zu verfügen, von dero Handlung bey denen Reichs-Geschichten das Mehrere vorkommen ist. Der Schluß war auch gewesen gesamter Schweitz halber jemanden nach Utrecht zu schicken, bey dasigen Friedens-Tractaten das Interesse der Eydgenossenschafft zu wahren. Indessen war von beyden Cantons Zürch und Bern, die Abrede geschehen, daß die Herren von **Zürch** in **Weyl/ Bremgarten** und **Rayserstuhl**; die Herren von **Bern** aber, in **Roschach/ Rapperswil** und **Mellingen** ihre Besatzungen haben, zu Baaden aber die Wacht von dasiger Bürgerschafft, unter der Obsicht und dem Commando des daselbst angesetzten Ambtmanns versehen werden solte. Man steckte auch allda einen Ort vor Reformirte Kirch und Kirchhof ab, welcherley doch alles, ohne Beytrag derer Cathol. auff Unkosten derer Reformirten allein geschahe. Der Friede war nun von allen im Kriege verwickelt gewesenen Cantons gezeichnet, ob gleich einige etwas schwer daran gekommen; so hatte man sich auch eines Land-Friedens, oder, einer Lands-Ordnung verglichen, wie es forthin in Religions- und andern Sachen gehalten werden solte, neuen Unruhen vorzukommen, und in allem eine gewisse Richtschnur, zu Beybehaltung der innerlichen Ruhe haben möchte, welcher Land-Fried, als ein auch wichtiges Stück, des neuen Schweitzerischen Juris Publici hier auch dem geneigten Leser darzulegen ist, wie er sich nachstehenden wörtl. Inhalts zu seyn befunden.

Schweitzerische Schickung nach Utrecht.

Theilung des eroberten zwischen Zürch und Bern.

Wir von Städt und Ländern der nachbenahmten Orten löbl. Eydgenossenschafft, als Zürch, Bern, Lucern, Ury, Schwytz, Unterwalden, Zug und Glarus, (Appenzell wegen Rheinthal) Räth und Abgesandte dermahlen auff der Jahr-Rechnung zu Baaden, im Ergäu, aus Befehl und Gewalt unser allerseits Herren und Oberen bey einanderen zu Tagen versammlet, thun kund u. öffentl. hiemit zu wissen, demnach zwischen denen beyden löbl. Städten Zürch und Bern an einem, und dann denen fünff löbl. Orten, Lucern, Ury, Schwytz, Unterwalden und Zug an dem andern Theil bekandter Ursachen wegen leyder. grosse Zwytracht entstanden, und daraus Krieg und Blutvergiessen erfolget; so aber mittelst der ohnendl.

Neuer Landfried in der Schweitz so im Geist- als Weltl.

Gnad und Güte Gottes durch den 18. Heumonath, wie auch den 9ten und 11ten Augustmonath jüngsthin zu Aarau geschlossenen Frieden gäntzlich hingelegt, abgethan und der liebe Fried und Ruhestand des Vatterlands, dafür dem Allerhöchsten demüthigst gedancket seye, wieder hergestellet worden; Daß wir reifflich behertziget, wie zu Erhaltung der gemeinen Ruhe und Wohlfahrt nichts heylsamers, nützlichers und nothwendigers seye, als gute Satz- und Ordnungen, und unpartheyische Handhab, und getreue Beobachtung, und daß fürnemlich, wo zweyerley Religions-Angehörige bey und neben einanderen wohnen und leben müssen, der Oberkeit höchstens ob- und angelegen, zu verschaffen, daß eine gerechte und anständige Auffführung unter denselben beobachtet und erhalten werde; Wie dann zu solchem End hin gedachtem Friedens-Schluß solche Satz- und Ordnungen einverleibet worden, welche zu einer beständigen Regul und Richtschnur dienen, und hinfüro der Lands-Fried heissen und seyn, danne auch jedermänniglich, in so weit selbiger einen jeden in seinem Stande ansehen und betreffen thut, von nun an obzuhalten, zu geleben, und Folg zu leisten schuldig und verbunden seyn solle, Inmassen, wie der vierte Punct des aus beyden in eines zusammen getragenen Friedens-Instrumenti in allen seinen Articuln ausweiset und vermag, als von Wort zu Wort folget:

Und weilen viertens beyde Löbl. Orte Zürch und Bern das Thürgau und Rheinthal zu gemeinsamer Regierung derjenigen Löbl. Orten, welche selbige vorhero beherrschet, wiederum abgetretten werden, mit Beding, daß vorhero sowohl der Religion als Regierung halber die gebührende Paritæt würcklich zu Werck gerichtet werde. Gestalten hierum abgeredt wird, verglichen, und beschlossen, daß künfftige Streitigkeiten in denen gemeinen Herrschafften zu vermeyden, und eine gerechte und friedsame Regierung zu führen, die Evangelische gleich wie die Catholische der Religion und Gottesdiensts halber, und was selbigem anhanget, in denen gemeinen Herrschafften, in welchen beyde Religionen sich befinden, in einem gantz gleichen Rechten stehen, und was jeder zu den beyden Religionen zu derselben Ubung in particulari zugehöret, derselben verbleiben, und sie ohnverweigerlich dessen zu geniessen haben.

So sollen auch in hohen Regalien, item wann es um allgemeine Regierungs-Policey- Land- und Kriegs-Ordnung zu thun, die Majora nichts entscheiden, sondern wo darüber ungleiche Meynungen wären, sollen gleich wie in denen die Religion ansehende Geschäfften, derenthalb der eine Theil vermeynte, daß es die Religion nicht berühre, der andere Theil aber es für eine Religions-Sach dargiebet, weder von den mehrern regierenden Orten, noch viel weniger von den nachgesetzten Landvögten nichts decidirt, oder darüber gesprochen, sondern damit biß auff aller Löbl. regierender Orten Zusammenkunfft gewartet, und alsdann durch gleiche Sätze beyder Religionen zu gütt- oder rechtlichem Austrag geschritten werden: In allen andern Sachen aber sollen die regierende Ort wie hiebevor handlen, erkennen, und urtheilen, und ein MEHr ein MEHr seyn und verbleiben.

Und gleichwie man zugiebet, daß die Catholische Geistlichkeit, samt allem, was ihren Gottesdienst und Kirchen-Zucht betrifft, item die Ehe-Sachen, und was dem Foro Matrimoniali anhanget, vor dem bekandten Richter ihrer Religion beurtheilet werden; Eben also sollen auch die Evangelische Pfarrer und Seelsorger, samt allem, was derselben Gottesdienst und Kirchen-Zucht betrifft, darunter auch die Bestell- und Haltung der Schulen begriffen, gleich der Judicatur über die Ehe-Sachen, dem Richter ihrer Religion, namentlich der Stadt Zürch, auch allein unterworffen seyn; Die Schulmeister aber in allen andern Sachen, ausser was die Institution und Docirung betrifft, dem weltlichen Richter unterworffen bleiben. Auch wo die ein oder andere Religion verlangte, daß die Schul geändert würde, oder aber eine neue auffrichten wolte, solle solches derselben auff eigenen Kosten zu thun bewilliget seyn.

Es solle auch kein Theil an des andern Religions-Ceremonien und Gebräuchen, oder was immer seiner Glaubens-Bekäntniß nicht gemäß ist, insonderheit auch nicht zu Haltung des andern Theils Fest- und Feyertagen verbunden seyn: Und gleichwie die Catholischen in ihrem Gottesdienst, Ceremonien und Processionen nicht gehindert, beschimpffet, noch beleydiget werden.

Ingleichem sollen die Landvögt und Unterthanen ihrer Glaubens-Bekäntniß gemäß jederweilen beeydiget werden.

Dannethin so ward auch angesehen und geordnet, daß zu Verhütung besorglicher Unordnung für das künfftige die Kirch zu Verrichtung des Gottesdiensts an Sonntagen von denen, die selbige zu erst gebrauchen, denen so der andern Religion sind, vom Frühling biß in den Herbst um 8. Uhren, und vom Herbst biß in den Frühling spätist um 9. Uhren überlassen; Es wäre dann Sach, daß sie sich unter einanderen mit beyderseitigem Belieben an ein- oder anderem Ort einer anderen Stund verglichen hätten, und dabey verbleiben wolten: Jedem Theil auch zu Verrichtung des ordinari und extraordinari Gottesdiensts durch die Wochen derselben Gebrauch ohngehindert gestattet werden; Zu solchem End, wo man keine eigene Kirchen-Schlüssel und Meßner hat, und deren begehrt werden, solche dem begehrenden Theil zu dienen sollen; Jedoch also, daß alsdann die Chor und Altären aus gemeinem Kirchen-Gut mit so weniger Einnahm der Weite, als möglich, beschlossen, auch denen Evangelischen an solchen Orten, wo sie mit keinen eigenen Tauffsteinen versehen, selbige zu eigenem Gebrauch in die Kirche hinein zu setzen, ohne einige Hinderniß gestattet werden; Zugleich auch jeder Religion ein besonderer proportionirter Kirchhof, ihre Todte nach ihrer Religions-Manier und Ubung zu begraben, verwilliget seyn solle.

In fernerem ist auch abgeredt und verglichen, daß wo die der ein- oder anderen Religion Zugethane ihren Gottesdienst in einer eigenen Kirchen zu verrichten, eine neue bauen wolten, dann da zumahlen

1712. len solches in eigenen Kosten geschehen solle, doch daß sie sich alsdann selbiger Kirchen allein bedienen, und zu der gemeinsamlich gehabten den Zugang auffgeben, muthin aber um das darzu verlassende Recht sich mit der andern Religion vergleichen mögen. Dafern auch ein- oder anderseitige Religions-Genossen eine gemein besitzende Kirchen in eigenem Kosten vergrösseren wolten, solle selches ihnen ohngehindert gestattet werden; Jedoch daß der Bau also geführet, daß, soviel möglich, in Zeit des Bauens kein Theil an seiner Religions-Ubung verhindert, auch der Catholischen Altäre und Sacristeyen nicht benachtheiliget werden.

Also auch wann die Evangelische um besserer Kommlichkeit willen eine nächst-gelegene Kirchen, darinn ihre Religion geübt wird, besuchen wolten, solle ihnen solches ohngehindert zugelassen seyn.

Denjenigen Kirch-Görinnen, wo nur allein der Evangelische Gottesdienst geübt wird, sollen dieselben Kirchen-Güter, sie mögen bestehen, worinnen sie immer wollen, denenselben zu eigner Verwaltung allein übergeben, und überlassen werden: dahingegen den Catholischen auch an denen Orthen, wo der Catholische Gottesdienst allein geübet wird, gleichmässig die Verwaltung ihrer Kirchen-Gütern auch allein übergeben, und überlassen seyn solle. Die Kirchen-Güter aber an denen Orthen, da selbige noch unvertheilt, und wo beyde Religionen in Ubung sind, solle die Natur solcher Kirchen-Güter erforschet, und die Spend- oder Allmesen-Güter nach Marchzahl der Leuten jeder Religion getheilt; Demnach aus den übrigen Kirchen-Gütern das, was zu den Kirchen-Gebäuen vonnöthen, bestimmet, in zwey gleiche Theil getheilt, davon jeder Religion einer zur Verwaltung zugestellet, und die unter diesem Titul sich ergebende Unkosten zu gleichen Theilen beygetragen, das Capital wohl möge vermehrt, aber nicht vermindert werden, von dem übrigen aber solle jedem Theil das, was er zu Verrichtung seines Gottesdiensts biß dahin genossen, demselben fürbaß gefolget, zu dessen Verwaltung übergeben werden, und die Gemeinds-Genossen von der ein-oder anderen Gottesdiensts-Unterhaltung sie vor das künfftige nichts mehr beyzusteuren schuldig seyn.

Es sollen auch die Herren Collatores derjenigen Pfründen, wo die Pfarrer dem Züricher Synodo einverleibet, aus dreyen tauglichen Subjectis, so ihnen von dahero vorgeschlagen werden, eines daraus zu erwählen haben, anbey aber auch die Pfarr-Häuser gebührend in Ehren zu halten, sich angelegen seyn lassen.

Ferner ist man auch übereinkommen, daß die Verlassenschafft der in gemeinen Teutschen Herrschafften absterbenden verpfründeter Herren Geistlichen des Abzugs frey seyn solle.

Und weilen das Rheinthalische Mandat nicht allein ein-und andere Unordnung in sich haltet, sondern auch die Religion einmischen thut, als hat man auch nöthig angesehen, daß auch dasselbige verbessert werden solle, mithin dann auch der Lands-Fried von Anno 1531. auffgehebt, todt, und aufern dargegen aber die dißmahlige Befriedigung künfftighin der Lands-Fried heissen, und die Land-Vögt sowohl, als alle geist-und weltliche Gerichts-Herren und Collatores, zu diesem neuen Lands-Frieden verpflichtet, und verbunden seyn sollen. 1712.

Damit dann auch in Verwaltung der Justitz die Unpartheylichkeit desto besser Platz finden möge, so sollen die Ehren-Stellen, Aemter, und Obrigkeitliche Bedienungen von nun an aus beyden Religionen bestellt werden, also daß, gleichwie der Land-Schreiber im Thürgau Catholischer Religion bleibet, hergegen jederzeit der Land-Ammann Evangelischer Religion seyn.

Es soll auch führohin die Landschreiberey des Rheinthals beständig durch einen Evangelischen Landschreiber bestellt, und versehen werden, der nächste Beamte auff ihme aber Catholischer Religion, und den löbl. Cathol. regierenden Orthen selbigen zu bestellen überlassen seyn solle, von der Qualität, wie der Evangelische Beamte in dem Sarganser Land seyn wird, und wie die sämtliche regierende Ort deßhalben überkommen werden, und obgedente Landschreiber-und Land-Ammann-Stelle je zu zehen Jahren unabgeändert werden, und jedesmahl an eines Cathol. abgehenden Landschreibers Statt wiederum ein Catholischer, und vice versa an eines Evangel. abgehenden auch wiederum ein Evangelischer bestellt, und also auch mit dem nächsten auff sie folgenden Ober-Beamten verfahren werden, die Wahl aber, so fern sie einen Catholischen zu betreffen hat, denen Catholischen, wo es aber ein Evangelischer seyn soll, denen Evangelischen Orthen gebühren solle.

Ubrige sowohl Civil-als Militair-Bedienungen, als da sind Unter-Vögt, Land-Richter, Weibel, Land-Gerichts-Diener, Item Redner, Land-und Quartier-Hauptleute, Hauptleute, jeder Religion ohne Unterscheid, gleichviel bestellet werden, darbey es der Rednern halber die Meynung hat, daß zu denen dißmahls vier Catholischen zu Frauenfeld annoch zwey Evangelische hinzu gethan, auff das Absterben zweyer Catholischer aber es fürbaß hinbey der Zahl der vier Rednern, als zweyer Evangel. und zweyer Catholischer gelassen werden solle.

Ferner solle auch in denen Nieder-Gerichten, wo man von beyden Religionen untereinander wohnet, mit Besetzung der Ammann-und Richter-Stellen also verfahren werden, daß an denen Orthen, wo zwey Drittel der einen Religion, die Richter-Stellen auch mit zwey Drittel-Richtern von selbiger Religion bestellet, wo aber die Mannschafft geringer als zwey Drittel, so solle dann zumahl das Gericht halb von Evangelischen und halb von den Catholischen besetzt, und allwegen, ohne Unterscheid der grössern oder wenigern Mannschafft, mit der Ammann- oder vordersten Richter-Stell alterniret werden.

So sollen auch die Wayfen mit Vögten ihrer Religion besorget, die Frembdling ohne aller regierenden Orthen Consens nicht zu Lands-Kindern, noch die Lands-Kinder derer Orthen, wo sie nicht Bürger oder Gemeinds-Genossen sind, wider den Willen des mehrern Theils der Gemeinds-Genossen weder zu Bürgeren, Gemeinds-Genossen, noch zu Beysässen angenommen werden, auch weder

der

1712. der die Land-Vögt, noch Gerichts-Herren selbige, unter dem Vorwand deß halben Mehrs, noch sonsten einiger massen darzu nicht nöthigen mögen.

Denn die Käuff in todinne Händ betreffend, so sollen solche niemand, als denen regierenden Orthen, für sich doch so zugelassen seyn, daß die übrige Löbl. mitregierende Ort um den Consens gebührend ersucht werden.

Die heimliche Kläger und Kundschafften sollen fürhin abgestellt, die Unterthanen mit strenger Regierung nicht beschwert, noch mit unmässigen Cantzley- oder anderen beschwerlichen Kosten belästiget, sondern in allen Dingen mit ihnen mild und vätterlich verfahren werden.

Wann dannethin Löbl. regierende Ort, (welches aber GOtt ewig wende) in Krieg gegeneinander zerfielen, so solle kein Theil, er mache gleich die Majora aus oder nicht, mögen die gemeinen Unterthanen mahnen, sondern diese sich neutral halten, und keinetwederem Theil weder Volck, Geld, Munition, oder Proviant geben, oder einigen andern Vorschub thun, anderst als mit Gebet zu GOtt, zu deroselben Wiedervereinigung oder Befriedigung.

Weiter ist hierdurch versehen, daß in denen gemeinen Herrschafften männiglich, Geist- und Weltlichen, verboten seyn solle, einige Fortifications-Werck, sie seyen klein oder groß, regular oder nicht, unter was Prætext es immer seyn möchte, zu bauen, ohne Consens aller Löbl. regierender Orthen.

Die Maleficanten von beyden Religionen sollen in keine Weiß noch Weg zu Aenderung der Religion angehalten, sondern wann einer unter währendem Procels einen Seelsorger seiner Religion zu seinem Trost begehrte, ihme solches in Beyseyn eines Beamteten gestattet werden, wann aber der Procels ihme allbereit gemacht, soll der Seelsorger, so er begehrt, den ungehinderten Zugang zu ihme den Maleficanten, ohne Beyseyn eines Beamteten haben, und von ihme biß zu der Richt-Statt begleitet werden mögen.

Zu desto sicherer Verhütung dann aller Unbeliebigkeit und reitzenden Anlässen soll künfftighin alles verhaßte Schmützen und Schmähen von Geist- und Weltlichen, in- und ausser der Kirchen, Mund- und Schrifften bey höchster Ungnad verbotten, und abgestrafft werden; Auch solle bey gemeinen und sonderbahren Zusammenkünfften, es seye im Schreiben, Reden, und dergleichen die eine Religion **Evangelisch** / und die andere **Catholisch**/ genennt und beittelt werden.

Ubrigens dann, solle auch in Justitz-Sachen, Succession-Erbschafften, und Collocationen, die die einen gleich dem andern ohne Unterscheid der Religion gehalten und angesehen, auch bey denen Lehens-Verleihungen keinem der Religion halber etwas zugemuthet werden.

Wann nun Krafft dieses Friedens-Schlusses heiter bedungen worden, daß vor Abtrettung der Herrschafften Thürgau und Rheinthal an die vormahlig-regierende Löbl. Ort, sowohl der Religion als der Regierung halber die gebührende Paritæt würcklich und zu Werck gerichtet werde, (zu dem End wir eine eigene Commission geordnet, welche sich obgelegen halten solle, alles in erforderliche Execution zu setzen) zumahlen die Catholische gleichwie die Evangelische, und die Evangelische gleichwie die Catholische der Religion und Gottesdiensts halber, und was selbigem anhanget, in denen gemeinen Herrschafften, wo beyde Religionen sich befinden, in einem gantz gleichen Rechten stehen, wie nicht weniger der Ehren-Stellen, Aemter, Civil- und Militar-Bedienungen halber, wie hierum gehalten werden solle, deutlich ausgedruckt ist; Als sollen hiemit jedwederer Religions-Genossen gut Fug und Macht haben, sich ihres Rechtens nach Ausweisung angehörten Friedens-Schlusses von nun an völliglich zu bedienen, und derer würcklich theilhafftig und genoß zu seyn; Gestalten dann unser Will, Meynung und Befehl hiermit ist, daß kein Theil dem andern hierunter Eintrag thun, vielweniger einigen Widerwillen, Verdruß, Auffschub, oder Versäumniß verursachen, sondern je ein Theil dem andern hierzu alle Bereitwilligkeit erzeigen solle; Wie dann auch alle und jede, sowohl geist- als weltlichen Stands, ermahnet werden, sich alles dessen, was zu einiger Hinder- oder Irrung Anlaß geben möchte, gäntzlichen zu mässigen und zu enthalten: Hierbey verbieten Wir auch allen und jeden Unsern Angehörigen Geist- und Weltlichen, weß Standes, Ansehen und Würde die immer seyn möchten, bey hoher Straff und Ungnad alle ohngebührende, ehr-verletzliche üppige, ohnnütze, auch schändliche Schand- und Schmach- und Schelt-Wort, Verachtungen, Verkleinerungen, Reitzungen und Veranlassungen, wie die immer fürgezogen, gemachet, oder erdacht werden möchten, und wollen hingegen, daß männiglich in Worten und Wercken, im Thun und Lassen, sich ehrbarlich bescheiden, und tugendlich erzeige, und verhalte, als es ehrbaren Leuten unteremander wohl anstehet, und geziemet, und wer hierwider ungehorsam erfunden würde, der solle deßwegen zu gebührender Straff gezogen werden. Welches zu männiglichs Wissenschafften und Vorhalt ab allen Cantzeln öffentlich verlesen, und wornach ein jeder sich zu richten, und ihme selbsten vor Schaden zu seyn wohl wissen wird. Geben zu Baaden im Ergäu den zwölfften Herbst-Monath, von der Gnadenreichen Geburt Christi unsers HErrn und Heylandes gezehlet, eintausend, siebenhundert und zwölff Jahre.

1712.

Eydgenössische Cantzley der löbl. regierenden Orthen.

Constantz beschwert sich über dessen Einführung in seinen Orthen.

Dieser Land-Friede wurde allenthalben eingeführet, und die Einwohner gesamter Schweitz zu dessen eydlichen Bestättigung angehalten; als man aber dergleichen auch von denen Leuten Bischöflich-Costantzischer Lande begehrte, machte der Bischoff daraus eine grosse Beschwerde, darvon, nebst anderen, das Mehrere bey denen Reichs-Geschichten vorkommen ist. Solcher Bischoff wolte auch nicht leyden, daß von Ihm in der Schweitz besitzende Güter etwas zu denen Kriegs-Unkosten hergeben solten; da Zürch und Bern die Güter derer Fremden disfals zur Mitleidenheit ziehen, und auff sie eine Anlage machen

1712.

weiten. Diese stunden demnach von sothanigem Vorhaben wiederum ab, sendeten auch endlich eine Deputation nach Regenspurg, um daselbst ihre Nothdurfft wider des Abts und Bischoffs Handlungen, zu beobachten, davon die angezogene Reichs-Geschichte ebenfals das Ausführlichere dargeleget, dahin der geneigte Leser also zurück zu weisen ist. Die unruhige Gemüther wolten sich in denen Cathol. Cantons noch nicht recht geben, und zum Frieden bequemen, daß die Sorge war, es möchten diese noch glüende Funcken wiederum in ein neues Feuer ausbrechen.

Bestraffung derer Friedens-Stöhrer.

Der Canton Schweitz hielt den 25. Octobr. eine Versammlung, und fassete auff selbiger scharffe Schlüsse wider die, so an dem letztern Kriege, und Brechung des Friedens Schuld gewesen, weil der Frantzösische Ambassadeur darauff drang, daß diese Leute bestraffet werden solten und müsten. Man sagte aber, es wären Schweitz und Ury im Hertzen ungern daran gekommen, was sie auch äusserlich vorgegeben, und hätten im Sinne gehabt, sich an Franckreich zu rächen, den Kayser vor einen König in Spanien zu erkennen, auch die übrige Cantons darzu zu bereden; welches doch noch unterblieb. Weil ihnen aber Franckreich keine Pension vor Ausübung gedachter Straffe zahlen wolte, rieffen sie alle Soldaten ihres Lands heim. Lucern hatte das meiste zu thun, denen Unruhigen zu steuren, daß es auch einige am Leben straffen muste, darunter sonderlich ein Gast-Wirth in Roht war, welchen man mit dem Schwerdt hinrichtete, worauff es endlich stille wurde. Dieser Ort gab die Schuld dieser betrübten Lermereyen dem Mr. Caraccioli, welcher Päbstl. Nuntius in der Schweitz gewesen, und an dessen Stelle nun Mr. Vicentini verordnet war; wie es aus nachstehendem Merckwürdigen unterm 4. Novembr. an die Cardinäle Paolucci, Spada, Albani von mehrgedachtem Canton Lucern abgelassenen Briefe ersehen werden kan.

Wir haben uns die Ehre gegeben, an Ihro Heiligk. demüthigst zu schreiben, und solche zu benachrichtigen, wie Dero Nuntius, Caraccioli, die letzthin in unsern Cantonen vorgegangene Rebelliones oder Empörungen unterhalten habe, und welchergestalt man niemanden als ihm das Unglück und den Schaden zuschreiben könne, darein wir bey diesen Verwirrungen gerathen; worbey wir denn auch unterthänigst gebeten, daß dieser Nuntius weggeruffen, uns aber erlaubet werden möchte, eine gewisse Summa geistlicher Gefälle in unsre Casse zu ziehen, welche doch sonst von denen Aebten nur zu prahlenden Gebäuden und andern überflüßigen Dingen angewendet würden; desgleichen auch etliche Jahr über die Einkünffte grosser ledig werdenden Præbenden zu geniessen, nachdem denen sie in dessen Verwaltenden ein billigmäßiger Unterhalt verordnet geworden.

Da wir nun so glücklich nicht gewesen, hierauff eine Antwort zu erhalten, nehmen wir uns die Freyheit Ew. Excellence beschwerlich zu fallen, und Sie anzuflehen, daß selbige die Gnade haben, und bey Ihro Heiligkeit es dahin vermitteln wolle, daß diese aus väterl. Güte uns die gebetene Hülffe angedeihen lasse, auch den schon bey Seite gegangenen Nuntium völlig ab- und hinwegruffe, als die gröste Ursache, der von unsern Unterthanen vorgenommenen Empörung.

1712.

Gewiß ist es, daß wir, aus Ehrerbietigkeit gegen S. H. den Schluß nicht gefasset, den sonst eine dergestalt empfindlich beleidigte Republic zu fassen berechtiget ist, um das ihr von GOtt gegebene Ansehen, und die Ihr daher beygelegte Macht zu behaupten. Es reuet uns auch diese gebrauchte Bescheidenheit noch nicht, weil wir hoffen, es werde dem künfftigen Nuntio gnau eingebunden werden, daß er, mit Vermeidung derer unruhigen Händel seines Vorfahren, nur was erbaulich ist, besorge, und uns derer alten Vor-Rechte und Befugnisse ruhig geniessen lasse, als darinnen uns weder die Canones, noch das in geistl. Dingen angenommene Concilium Tridentinum einigen Eintrag thun können, geschweige denn, daß jemand daher ein Recht haben solte, eine uns allerdings unerträgliche Inquisition bey uns einzuführen.

Es finden sich auch einige neuerlich eingeschlichene Mißbräuche, deren Abstellung wir hoffen, weil sie gar zu ärgerlich sind, da z. E. am Frenleichnams-Fest, und bey andern feyerlichen Gewohnheiten, denen der Nuntius nicht mehr beywohnen will, weil man ihn gebeten, seine überflüßige Leute an einem besondern Orte allein gehen zu lassen, da sie sich sonst nach ihren Herren unordentlich eingedrungen, und denen Paar-weiß folgenden Rahts-Herren der Republic vorgelauffen.

Gleichergestalt hat man eine zeithero nichts von denen Creditiven derer Nuntiorum vernehmen können, als biß sie schon eine gute Weyle sich bey uns niedergelassen und auffgehalten haben, da doch ziemlich zu seyn erhellet, daß man uns vorhero Nachricht darvon, wenigstens durch mitgetheilte Abschrifft geben solte, darmit der ankommende Nuntius empfangen werden könte.

Endlich hat sich der Nuntius Caraccioli bey seiner Ankunfft, und wenn wir ihn complimentiret, so karg in Höfligkeiten und Ehren-Worten erwiesen, daß es das Ansehen gewonnen, als wolle er sie nach dem schärffsten Gold-Gewichte verkauffen.

Wir finden uns aber in solchen Umständen, da uns eine gute und einmüthige Verständniß allerdings nöthig zu seyn bedüncket; wollen auch unser Seits gerne alles Mögliche darzu beytragen, und hoffen von Ew. Excell. Frömmig- und Gerechtliebigkeit, selbige werde sich nicht entschütten, unsre wohlgegründete und billige Beschwerden Ihro Heiligkeit dermassen vorzustellen, daß sie väterlich erhöret, und forthin die Wurtzel vorgegangener Unziemlichkeiten und Ungelegenheiten abgeschnitten werden und seyn möge, ꝛc.

Graubündner Händel.

Die Graubündner hatten diesem gewesenen Nuntio auch eine gefährliche Ungelegenheit zu dancken; sintemahl man sagte, wie er die Cathol. unter ihnen sonderl. nachdem er sich gen Chur

wegen

1712. wegen liegender Reformirten Waffen, begeben müssen, auffgehetzet, daß sie wider die mit Zürch und Bern habende Bündnüß gehandelt, und sich ungern zu etwas andern bequemen wollen. Nemlich, als Zürch und Bern ihre Trouppen wider den Abt von St. Gallen marchiren lassen, schickten ihnen dero Verbündete Genf und Neufchatel, bundsmäßige Hülffe. Die Pündner waren, vermög habender off- und defensiv Allianß mit gedachten Cantons, schuldig 1600. Mann selbigen ebenfalls herbey zu senden, welches aber die Cathol. nicht thun wolten, da indessen die Reformirte vor sich den Zuzug vor sich gehen liessen, die auch Sargans angreiffen wolten, dessen es doch nicht bedurffte, weil mitlerweil der Friede geschlossen wurde. Die Protestirende begehrten hierauff, daß die Cathol. Graupündtner die Kosten der von jenen an Zürch und Basel geleisteten Hülffe tragen solten; gleichwie sie auch darauff antrugen, daß der Bund zwischen denen mehrgedachten zwey Cantons und denen Graupündtnern erneuret würde, damit derzeitiges Mißverständnüß ins künfftige keine Folge haben möchte. Zu dergleichen wolten sich die verhetzte Cathol. der Orten nicht bequemen, biß endlich, nach mancherley Handlungen, sie sich mit Ausgang des Sept. eines andern besonnen, daß auch die habende Bündnüß mit Zürch und Bern durchgehends von neuem beschworen wurde. Die Republic der Graupündner ließ sich auch mit denen Herren Staaten in abermahliges Bündnüß ein, darinnen gegenseitige Hülffe mit Volck versprochen und festgestellet worden, es solten allzeit 10. Compagnien Graupündtner in Holländischen Diensten verbleiben.

Bey denen innerlichen Zwytigkeiten in der Schweitz, hatte das mit selbiger in Bündnüß stehende Genff heimliche Gefahr von aussen hergehabt, und wuste man vor gewiß zu sagen, es sey ein Anschlag vorgewesen, sich des Orts ab Seiten Franckreichs zu bemächtigen, wie einige wolten, um selbigen hernach an Savoyen zu übergeben, dieses dadurch desto ehender zu einer gewierigen Eingehung eines vor Franckreich vortheilhafften Friedens zu bewegen. Darwider wurde nicht nur in Genff, sondern auch zu Bern die nöthige Gegen-Anstalt gemacht, welches letztere zu Moryes verschiedene grosse Fahrzeuge ausrüstete, vermittelst selbiger und unter Beyhülffe derer Galeeren von Genff, sich den Weg nach diesem Orte offen, auch die Gelegenheit zu erhalten Hülffe dahinein, auff bedürffenden Fall, zu bringen. Es mochte aber wohl die Königin von Engelland das mehriste durch ihre dermahlen bey Franckreich doch etwas geltendes Wort, zu Hintertreibung des auff Genff gefasseten Anschlags, gethan haben, wie er denn auch solche Stadt dafür danck sagen ließ. 1712. Genff aus Gefahr errettet.

Der offt in Schweitzerischen Geschichten binnen kurtzem vorgekommene Maßner, hatte sich sehr bemühet, Aenderung wider ihn gesprochener Sententz und des daher Gefolgten zu erhalten, davon man ihm auch in Wien verschiedenen Trost, mit allerhand Versprechen, zu thun gewust, deren Erfüllung er doch nicht erleben können, sondern, wie man sagte, grösten Theils aus Verdruß, daß er sich zu sicher auff das Wort grosser Herren verlassen, gegen Ende dieses Jahrs, ausser seinem Vatterlande, Todes verfahren müssen. Maßner stirbt unconsolirt.

Türckische Geschichte.

Wie man gleich die Türcken vor rauhe und barbarische Leute zu halten pfleget, wusten sie doch, bey dermahligen Nordischen Verwirrungen, zwischen Schweden und dessen Feinden, sich so verschlagen und witz- oder listig auffzuführen, daß sie, nach wie vor, sich bald auff dieses bald auff jenes Seite lenckten, wie es ihnen, gestalten Dingen nach, am vortheilhafftigsten zu seyn schiene. Von Moscau hatten sie doch ein ziemliches erschnapt, ob sie schon etwa ein weit mehrers erhalten können, da es der Groß-Vezier mit diesem auffs äusserste treiben wollen; denn es muste sich dieses bequemen Türcken erhalten Asoff. Asoff endlich in der That abzutretten, welches den 15. Jan. dieses Jahrs geschehen, da es denen Türcken übergeben, mithin selbigen der Schlüssel zum schwartzen Meer und Constantinopel wiederum ausgelieffert und sie folglich einer grossen Angst und Gefahr befreyet worden. Die Türcken wusten nun desto höher zu sprechen, und freymütiger auch härter in Moscau zu dringen, daß alles übrige pünctlich erfüllet, sonderlich aber Pohlen rein und gar von denen Russen geräumet werden solte und müste; machten auch dergleichen, auff den Weiger- oder Verzögerungs-Fall, zu erzwingen oder zu fördern allerhand Anstalten zum Kriege, und gaben dem König in Schweden manche gute Worte, machten ihm zugleich abermahlige Hoffnung als solte seine Sache besser beobachtet werden, denn zuvor. Der neue Hospodar in der Wallachey des Mauri Cordati Bruder ward befehliget, den König von Schweden alle Subsistenz und Nothdurfft zuzuführen, und eine gewisse Quantität Früchte, Vich, Proviant und Fourage zusammen zu bringen. Der Serastier zu Belgrad, Nahmens Abdi Bassa, welcher vormahls schon eine Zeit-lang als commandirender Bassa zu Bender bey denen dortherum gestandenen Trouppen gewesen, und jederzeit grosse Neigung gegen den König in Schweden bezeuget, wurde wiederum zum Bassa über die Rommelischen Trouppen gesetzt, und nach Bender zu gehen beordert. Bedencken den König von Schweden.

Aber es sturbe der Mufftі im Februario, welcher zu dem Schwedischen Interesse an der Ottomannischen Pforte sonsten sehr vieles beygetragen, und kam der Sebassadi Effendi an seine Stelle, daher man eine neue Veränderung vermuthete, da zumahlen nach Einräumung Asoff viele auff den Frieden inclinirten. Der Sultan gienge

1712.

deßwegen mit seinen Ministern zu Rathe, da einige den Frieden, andere den Krieg verlangten; Endlich aber erfolgte der Schluß, daß der Friede mit Moscau nicht eher könte ratificiret werden, biß erst alle Friedens-Puncten erfüllet worden. Welche Resolution man denen Moscowitischen Geisseln andeutete, daß der Czaar die Ukraine, als der Cosacken Land, gäntzlich heraus geben, und aus Pohlen seine Trouppen ziehen solte, da inzwischen an alle Bassen Ordre ergienge, sich marchfertig zu halten, bedörffenden Falls sich zu versammlen, und die Execution des Friedens zu beschleunigen.

Des Königs in Schweden Trouppen verstärckten sich gleichfalls wieder, und kamen den 18. Febr. 8. völlige Compagnien Pohlacken aus Pohlen zu dem König nach Bender; Potocki aber setzte seine Vorwachten starck an der andern Seite des Dniesters, und verlegte des zu Anfang Martii von Bender biß gegen Saroka 300. Pferde, in Saroka 600. und in Starogrod auch 600. Dazumahl ergosse sich das Wasser so starck, und war so groß, daß eine völlige Uberschwemmung vor denen Augen war, und von dar sich hinweg zu begeben die höchste Nothwendigkeit erforderte, also zoge sich der König eine Viertelstunde ohngefähr längst den Neisterstrohm hinauff Mitternachtwärts nach dem Dorff Warniza, (welches Dorff auch nur eine Viertelstunde von der Vestung entfernet) wo er oberhalb dem Dniester auff einer Ebene des Bergs vor dem gedachten Dorff sein Gezelt auffschlagen liesse; Die Königl. Cantzley und Hofstatt, wie auch die Militz-Bedienten und andere wurden in das Dorff bey den dasigen Moldauern einquartiret.

Der fortzusetzende Krieg gegen Moscau wird noch auffgeschoben.

Ob nun zwar der Groß-Sultan den Krieg gegen Moscau resolviret, oder vielmehr resolviret zu haben simuliret gehabt, dennoch sind die Roßschweiffe auszustecken immer differiret worden, biß der Monat Martius eingefallen, da denn alles biß auff desselben Ende wieder verschoben geblieben, weilen die Türcken diesen Monat, welchen sie den Monden Sefer heissen, nach ihrem Aberglauben vor gefährlich halten, etwas zu schliessen, wie denn auch in diesem Monat alle Conferenzen suspendiret worden. Vor dem Ende solchen Monats hat der Groß-Sultan, um noch mehr glauben zu machen, daß der Krieg vor sich gehen werde, dem Janitscharen-Aga 75000. Thaler auszahlen lassen, um sie denen Janitscharen auszutheilen, als solten sie darmit sich zu einem vorzunehmenden Feldzug geschickt machen, und mit dem deßhalben Nöthigen versehen.

Worzu die Engel- und Holländische Ministres viel contribuiren.

Unter allen diesen Händeln war doch mit denen Moscowitischen Gesandten fleissig gehandelt, und hierbey die Vermittelung derer Engel- und Holländischen an der Pforte sich auffhaltenden Ministres gebraucht worden, welche sich, wie es hernach hieß, eben nicht auff Befehl ihrer Obern, sondern nur vor sich, als gute Freunde, auff Anhalten derer Partheyen, in diese Händel gemenget. Schweden und Franckreich hatte sich überaus angelegen seyn lassen, es zum Krieg wider Moscau zu bringen, doch waren der Gegen-Parthey ihre Bemühungen glücklicher gewesen, und dahin gediehen,

1712. Der Friede mit Moscau wird verlängert.

daß der sonst mit Moscau gehabte Friede oder Stillstand auff 25. Jahr erlangert, und das diß-falls Verglichene den 16. Aprilis in folgenden Puncten gegen einander ausgewechselt wurde:

I.

Soll Ihro Czaarische Majest. alle ihre Völcker innerhalb 3. Monaten aus Pohlen heraus ziehen, ohne daß sie könten ohne einigerley Vorwand, er seye wie er wolle, in dieses Königreich wieder zurücke kommen, ausser wenn etwan der König in Schweden, nach der Zurückkunfft in seine Länder, sich mit den Pohlen conjungiren, und sie mit einander von derselben Seite Moscau anfallen wolten, welchenfalls es dem Czaar freystehen soll, wieder hinein zu gehen.

II.

Die Ottomannische Pforte kan den König in Schweden wieder in sein Land bringen lassen, durch einen Weg, welchen der Groß-Sultan am bequemsten erachten wird; ohne daß die Moscowiter wegen der Zeit oder des Weges selbsten was einzuwenden hätten, wie auch, daß auff den Fall resolviret würde, Ihro Majest. den König in Schweden durch Moscau selbst durchzuführen, keinem von beyden Theilen erlaubet sey, die geringste Feindseligkeit zu verüben.

III.

Verbleibet Ihro Czaarischen Majest. der Besitz von Kyow und der Ukraine, wie sie in ihren alten Gräntzen liegen, hingegen soll Sie sich der Cosacken und ihres Landes, welche dissеits des Dniepers ausser dem Kiowischen Gebiete liegen, gantz nicht annehmen, wie auch sich einer Insul, die sich dissеits besagten Flusses befindet; enthalten, wie man denn auff beyden Theilen gute Ordre stellen soll, den Einfällen der Cosacken und Tartarn, die man zu befürchten hat, vorzukommen.

IV.

Soll nicht erlaubet seyn, ins künfftige zwischen den zwey Frontier-Plätzen Assock und Circasti Vestungen zu bauen, weder von einem noch dem andern Theile, und sollen die von den Moscowitern unweit Assock schon erbauten innerhalb 4. Monaten wieder demoliret werden. Jedoch soll dem Groß-Sultan frey stehen, das Fort Cinori, so Assock gegen über lieget, auffzubauen.

V.

Nachdem auch in denen in der Moldau geschlossenen Friedens-Articuln versprochen worden, die Stadt Assock in dem Stande wieder zu geben, wie sie der Czaar bey der Eoberung funden, zu selbiger Zeit aber 60. Stücke Canonen darinnen gewesen, die sich jetzo nicht mehr da befinden, so soll Ihro Czaarische Majest. gehalten seyn, sothane Canonen entweder in der That oder anderwärts der Ottomannischen Pforte zu ersetzen, wenn diß geschehen, sollen auch den Moscowitern die darinnen gelassenen eisernen Stücke wieder gegeben werden.

VI.

Es soll keinem von beyden Theilen verstattet seyn, an den Orten, wo die nunmehro demolirten Vestungen Kamenky und Savar gelegen haben, dergleichen wieder auffzubauen.

1712.

VII.

Dieser Friede soll, von dem Tage an, da er unterschrieben worden, 25. Jahr dauren, wiewohl er auch vor Ablauff dieses Termins verlängert werden könte. Und endlich würden Ihro Czaarische Majest. wohl thun, wann Sie nach Ratification dieser Articuln einen absonderlichen Abgesandten anher schickete, diese Capitulation abzuholen.

Königs in Schweden Rückkehr in sein Land macht viele Schwierigkeit.

Viele Schwierigkeit hatte es wegen der Begleitung des Königs in Schweden nach seinen Landen gesetzet, dieweilen die Moscowitische Gesandte nicht gerne zugeben wollen, daß Sie durch Pohlen, ich schweige denn durch das Moscowitische Gebiet gehen solte. Auff jenen Fall war doch versprochen worden, daß es dem Königreich Pohlen ohne Gefahr und Schaden seyn solte, darüber man die Engell- und Holländische Ministres zu Zeugen genommen, daß hernach in Lateinischer Sprache eine Schrifft von ihnen zum Vorschein kam, des Inhalts:

Engell- u. Holländische deßhalben geschehene Versicherung / daß es Pohlen nichts schaden solte.

WIr Endes unterschriebene der Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Königin von Groß-Britannien und Ihrer Hochmögenden, derer Herren Staaten zu dem Groß-Sultan verordnete Abgesandte thun kund und zu wissen, wem daran gelegen, welcher Gestalt mehrmahlen von erwehntem Groß-Sultan bezeigt worden, wie er, auff Erforderung, entschlossen sey, den Durchläuchtigsten König in Schweden, lieber durch Pohlen, als durch irgend einen andern Weg, in sein Land begleiten zu lassen: dargegen von des Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Czaaren Herren Ministres und Bevollmächtigten vorgestellet worden, was es hierbey vor Schwierigkeiten und Hindernisse setzen, und welcherley dem Frieden und gemeiner Ruhe nachtheilige böse Händel daher entspringen könten, wannenhero, ihrem vielfältigen Anhalten nach, es besser seyn würde, den Durchläuchtigsten König in Schweden anderweitig nach seinen Landen zu begleiten, oder doch, was zu Abwendung des dahero zu befahrenden Ubels dienlich, abgeredet, auch in Schrifften versichert und festgestellet würde: Da nun hierbey die Durchläuchtige Pforte sich mit denen Russischen Bevollmächtigten in keine Handlung wegen einiger das Pohler-Land eigentlich betreffenden Sachen einlassen, und doch allerhand Argwohn und Besorgniß eines Vorsatzes in Pohlen Verwirrung anzurichten, aus dem Wege räumen wollen; hat, im grossen den 16. Februarii st. v. gehaltenen Divan, worzu wir nebst gedachten Russischen Herren Bevollmächtigten auch beruffen worden, der Groß-Vezier, Jusuf Balla, in Gegenwart und mit Zustimmung des Mufti, aller Banci-Vezieren, derer gewesenen und der Zeit im Amt sich findenden Cadileschiern, Rumeliens und Anatoliens, vieler Scheichen oder Türckischer Prediger, aller hohen Officieren derer Soldaten, und derer zur Friedens-Handlung verordneten Commissarien der Pforte, in dieser Durchläuchtigen Pforte Namen verheissen und zugesagt, daß, auff den Fall der Begleitung des Königs in Schweden nach seinen Landen durch Pohlen, die Durchläuchtige Pforte deßhalben mit dem Könige und der Republique von Pohlen gütliche Handlung pflegen, und denen zur Begleitung und Bewahrung gedachten Königes mit zugebenden Officiers scharff einbinden wollen, genaue Ordre zu halten und alles Nöthige um baares Geld zu bezahlen, auch nicht geschehen zu lassen, daß der König in Schweden dessen Gefährte, Garde, Völcker oder ihnen in doppelter auch wohl dreyfacher Anzahl mitzugebende Türcken oder Tartarn einigen Tumult oder Unruhe, Auffruhr oder Verwirrung anrichten dörfften: Vielmehr sey der Durchl. Pforte Will und Meynung, daß alle zusammen den geradsten Weg, ohne Ausschweiffung einher ziehen sich friedlich eingezogen und unbeschwerlich verhalten, und die darüber gestellete Türckische Befehlens beyden Gesandschafften mitgetheilet und zu Händen gestellet werden sollen, wie uns denn der Groß-Vezier obgedachter massen gebeten hat, daß wir dieses zierlichen Versprechens Zeugen und Bürgen seyn möchten, mit dem Anfügen, daß ein solches von ihm und dem Divan gethanes mündliches Versprechen, nach dem Mahometanischen Gesetze, von eben solcher Krafft und Würckung wäre, als wenn es schrifftlich ausgefertiget geworden, welcherley man, bey dermahliger Gelegenheit, nicht füglich zu seyn erachtet. Obstehende Erklärung und Zusage hat den 5. dieses Monaths alten Calenders, an welchem Tage auch die Stillstands-Brieffe ausgewechselt worden, der mehrgedachte Groß-Vezier überhaupt abermahls bekräfftiget, zu wessen allen Mehrbeglaubigung wir Gegenwärtiges unterschrieben und besiegelt haben. Geschehen zu Pera bey Constantinopel den 18. Aprilis im Jahr Christi 1712.

Nach diesem galt es nun die würckliche Begleitung des Königs in Schweden nach seinen Landen durch Pohlen, doch so, daß daher dieser Republic kein Schaden zuwachsen solte. Es muste doch aber derselbigen Einwilligung darbey seyn, da man alles im Frieden auszurichten gedachte, indem ja die Türcken kein Recht hatten so hin sich einen Weg durch das Königreich Pohlen zu nehmen, da ja kein gemeiner Mann andere, nach dero Belieben, über seinen Grund und Boden gehen lassen darff. Dieses erkandten auch die Türcken, aus allgemein-natürlich davor redender Billigkeit, und schrieb der Groß-Vezier deßhalben an den Cron-Groß-Feldherrn mit einem Aga, daß doch sich ein Pohlnischer Gesandter chistens einfinden möchte, den schweren Punct wegen Heimführung des Schwedischen Königs durch Pohlen, abmachen zu können, die Ubersetzung des Brieffes war diese:

Groß-Vezier und ein Aga schreiben an Pohlen wegen Rückkehr des Königs von Schweden durch Pohlnische Lande.

Ihro Excell. dem Cron-Groß-Feldherrn Siniawsky, als Senator und Säulen so vieler Magnaten, welche den Glauben an den Messias bekennen, unserm guten Freunde, wünsch ich hiermit Friede, wie auch, daß sich alles mit rechter Würckung endigen möchte; dabey berichte, daß ich aus dem von Ew. Excell. durch einen gewissen Courier an uns überschickten Briefe gesehen habe, daß Ihre Königl. Pohlnische Maj. samt der

Republic, einig worden seynd, einen Groß-Gesandten an die Durchl. Pfort anhero zu senden, um den Frieden u. die Einigkeit mit uns zu bestättigen; Uber dieses ist uns auch zu wissen gemacht worden, daß gedachter Groß-Gesandter schon rafferdig stehe, mit dem Ersuchen; damit er sowohl anhero, als wieder zurück paßiren möchte; das ist gewiß, wie wir aus Ew. Excell. Briefe vernommen haben, daß von der Republic Pohlen nicht im geringsten wider den getroffenen Carlowitzischen Frieden gehandelt worden; deßwegen auch unser Durchl. Pforte, solchen Frieden, samt einer guten Verständnüß und Freundschafft, beyzuhalten, wiederumen versprochen; Und kan ja der Pohlnischen Republic nicht unwissend seyn, daß ein auffrechte Freundschafft und Verständnüß jederzeit gepflogen worden; Vergangenes Jahr haben wir auff den Moldauischen Gräntzen mit Ihrer Czaarischen Majest. einen Frieden auff folgende Weiß getroffen; Nemlich, daß Assof solte geräumet, Artanger aber gäntzlich geschleiffet werden; Welches jedoch Moscowitischer Seiten zu erfüllen, allezeit auffgeschoben worden; Und wir deßhalben Moscau dieses Jahr bekriegen wolten;

Als aber Ihrer Czaarischen Majest. in Constantinopel sich befindende Geissel solches erfahren, ersuchten sie die Engell- und Holländische Gesandte, so die alte Freunde mit unser Durchl. Pforte seynd; auff daß sie es zuwegen bringen wolten, damit der vor einem Jahr geschlossene Fried bestehen mögte; wie dann auch eben zu der Zeit, da die gedachte Gesandten deswegen in einigen Abhandlungen begriffen, die Nachricht einliesse, das Assof eingeraumet, und Artanger geschleiffet seye; womit dazumahlen alles, was man vermittels des Friedens abgeredet und beschlossen, auff das genaueste abgethan worden.

Derowegen ist von beyden Seiten ein vester und auffrichtiger Frieden geschlossen worden; Nachdem sich nun Ihre Majest. der König von Schweden, unter den Schutz der Durchl. Pforten begeben, als verlassen sich Ihre Majest. auch auff dieselbe, damit höchstgedachte Majest. in Dero Land begleitet werden; dannenhero die Pforte, als welche der Freundschafft mit der Republic versichert, und eines immerwährenden Friedens benöthiget, sich entschlossen hat, Ihre Majest. den König von Schweden sicher und gewiß durch Pohlen zu führen, selbige mögen gehen, wann und wie Sie immer wollen, mit der Versicherung, daß auff keinerley Art und Weiß dem getroffenen Frieden zuwider gehandelt, oder den Pohlnischen Unterthanen einiger Schade zugefüget werden solle; Weswegen die Ottomannische Pfort dem Pohlnischen Groß-Gesandten erlaubet, daß er anhero kommen, und man sich unterreden möge, auff was vor Art und Weise man höchstbesagte Königl. Majest. durch Pohlen sicher führen solle; der Ursachen ist so wohl an dem Crimischen Tartar-Han, und dem Vezier in Bender, als auch andere Moldauische Woywoden Ordre ergangen, damit man gemeldten Groß-Gesandten aller Orten sicher und ungehindert passiren lasse; dieses hab ich Ew. Excell. berichten, wie auch, daß Dero Gesandter sein Ankunfft nicht länger verzögern solle, ersuchen wollen, ꝛc.

Die Antwort des Groß-Feld-Herrns fiel hierauff dahin aus, daß er vor sich zu alle diesem nichts zu sagen wüste, sondern Ihro Königl. Majest. Ordre zu erwarten hätte, an welche Er das an Ihn Gebrachte gelangen lassen, und was dargegen erfolgen würde, zu seiner Zeit berichten wolte; dergleichen Umstände aber konten dem König in Schweden Vorwand gnug geben, länger in der Türckey zu bleiben, da Er es vortheilhafft vor sich erachtet. Der Groß-Sultan ließ ihm im Jun. durch einen Chiaus ein Compliment machen, die Ursachen des mit Moscau abermahl geschlossenen Friedens vorstellen, und alles Nöthige zur Heimreise anbieten, daß man aber des Königs Interesse bey abermahlig mit Moscau eingegangenen Frieden nicht beobachtet, darvon schwieg man stille, ob sich gleich derselbige gnug hierüber zu beschweren wuste. Er erwiederte übrigens doch Complimente mit Complimenten, und sagte man, daß er verschiedenes von dem Groß-Sultan begehren lassen, daraus wohl einige einen Vorsatz im Sinn habender Abreise schliessen können, indem er 1.) um 1200. Beutel Geld, jeden zu 500. Löwen-Thalern, 2.) um benöthigtes Volck zu seiner Person Sicherheit, 3.) um 300. Wagen zur Bagage, und 4.) um 500. Pferde vor seinen Leuten angehalten zu haben gesaget wurde. Der mehriste Scrupel war, daß die Moscowiter Pohlen noch nicht verlassen, die aber die Nothwendigkeit diesem Reiche beyzuspringen mit dem vorgegangenen Einfall des Grudicinsky zu beschönen wusten, wormit sich doch die Türcken nicht abschweigen lassen wolten, weshalber die Moscowitische Gesandte geschrieben: Man möchte sich doch in die Zeit schicken, und in einen sauren Apffel eine weile beissen, das ist, Pohlen dergestalt räumen, weil doch sonsten die Türcken nicht Frieden halten, noch die Gesandten von ihnen heimgelassen werden würden. Es kamen verschiedene einander widersprechende Zeitungen von dem Auffenthalt derer Moscowiter in Pohlen ein, weshalber die Türcken einen eignen Aga in Pohlen abschickten, sich des eigentlichen Zustands disfals zu erkundigen, wovon bey Pohlnischen Geschichten ein mehrers vorkommen.

Zeitungen erhalten Nachrichten von veränderten Zustand in Engelland.

In diesen Ungewißheiten giengen die Dinge eine zeitlang durch einander, und lieff mitlerweile die Nachricht von dem in Engelland veränderten Zustand ein, worbey man dem König in Schweden, als einem Freunde des Königs in Franckreich, nun weit geneigter seyn muste, als vorher. Die an der Pforte sich auffhaltende Gesandte der zwey See-Potentzien wolten auch durchaus nicht haben, daß man sie Mediatores des mit Moscau getroffenen Friedens, nennen solte, weil sie dergleichen abzugeben keine Befehl von ihren Obern gehabt, sondern nur vor sich, aus Bitte Moscowitischer Gesandten, sich in den Handel gemenget hätten, wie auch schon oben erwehnet geworden. Die Türcken liessen sich vernehmen, sie wolten ihren Vortheil besser gemacht haben,

1712.

wenn ihnen das nunmehro von Engelland Aenderung Erfahrne ehender bekandt gewesen. Der König in Pohlen hatte den General Görtz nach der Pforte abgeschickt, der sich auch als einen Gesandten der Republic aufgeführet. Die Schweden widersprachen dem letztern, weitläufftig sagende: Daß die Republique nichts um solche Absendung wisse, der Görtz ihr Gesandter nicht sey, auch nicht seyn könne. Indessen wurde er doch von dem Groß-Vezier so angenommen und gehalten, dem man nachredete, daß er durch Geld bestochen, darmit wider bessers Wissen gethan, den Groß-Sultan also hintergehen helffen, welches schon noch an ihm würde geahndet werden. Jede Parthey that ihr Bestes den vorgesetzten Zweck zu erhalten, die Moscowiter hofften der Friede solte bestehen, und der König in Schweden endlich nach Hause reisen, dessen ihn die Pforte, mit Zuschickung allerhand Nothwendigkeiten, noch immer erinnern ließ: Dieser aber hatte noch nicht an der Möglichkeit verzweiffelt die Sachen auff einen andern und ihm vortheilhafftigeren Fuß zu stellen, dergl. zu erreichen, sich sein Ambassadeur, Funck, in Constantinopel, angelegen gnug seyn ließ, auch an dem Frantzösischen, ja forthin ebenfalls an dem Englischen gute Gehülffen hatte, das meiste muste wohl an der erwarteten Nachricht hangen bleiben, die der nach Pohlen geschickte Aga mitbringen solte, was das Verhalten derer Moscowiter und die Meynung der Cron Pohlen, von der Heimführung des Königs durch ihre Gräntzen, anbelangte.

Kayserl. Internuntius Dallmann hält seinen Einzug.

Der von Kayserl. Maj. nach der Pforten abgeschickte Internuntius Dallmann, hielt zu Anfang des Augusti seinen öffentlichen Einzug durch Constantinopel, nach seinem Pallast in Pera, mit folgenden Solennitäten.

1.) Voraus ritten über 40. Chiansen und verschiedene Türckische Officiers, denen folgte, 2.) der Römisch-Kayserl. Courier Luca zu Pferde; 3.) kamen zwey Musicanten, in ihren Teutschen mit silbernen Dreßborten verbrämten Kleidern, mit grossen Jäger-Hörnern, zu Pferde; 4.) Ritte der Stallmeister vor 6. mit kostbahren reich von Gold und Silber gestickten Decken, auch aus Maßiv silbernen Zeug und Steigbügeln, auff Türckische Manier auffgeputzten Hand-Pferden, welche von eben so vielen Stall-Bedienten zu Pferd geführet worden; 5.) folgten 2. Trompeter, in ihrer mit Silber verbrämten Teutschen Kleidung zu Pferd. 6.) Der Hofmeister in seiner Teutschen Kleidung zu Pferd. 7.) Die Köche, Tafel-Decker, Canditer, Chirurgus, samt abermahlen 4. Musicanten, in ihren mit Silber verbrämten Teutschen Kleidern, alle zu Pferd. 8.) Ritte der Hauß-Secretari, nebst einem Canceliſten in Teutscher Kleidung. 9.) Zehen Sprach-Knaben, in feiner Türckischen Kleidung, mit Perucquen und Hüten zu Pferd. 10.) 2. Hof-Caplane in Geistl. Kleidung zu Pferd. 11.) 6. Genti'huomini, in reich-verschammerirten Teutschen Kleidungen und Gold-Brocatenen Westen zu Pferd. 12.) 120. Janitscharen, mit ihren Parade-Hauben zu Fuß. 13.) Ware der dem Röm. Kayserl. Herrn Internuntius von der Pforten zugegebene Czorbaci, samt den Vezier Achasi geritten. 14.) Kame der Röm. Kayserl. Dolmetscher, Herr Forner, zu Pferd. 15.) Der Röm. Kayserl. Maj. Feld-Kriegs- und Legations-Secretari, Hr. von Fleischmann, in prächtig-Teutscher Kleidung, auff einem nach Teutscher Manier ausgerüstetem Pferd. 16.) Des Kayserl. Herrn Internuntii sein Hr. Sohn, in prächtig-Türckischer Kleidung, mit Perucquen und Hut, auff einem wohl auffgeputztem Türckischen Pferd. 17.) Kamen voraus, zu beyden Seiten 40. in fein Carmesin rothem Tuch in gelben mit schwartz-Matern-auffgeschlagenen Hauben, auch gelbseidenen Bünden, auff Türckisch wohlgekleidete Ciosadar oder Laquayen, dann 6. mit schwartz und gelben Atlas ausgeschlagenen lang-rothen Röcken und Bünden, auch in gelb Atlasnen weiten Türckischen Hosen gekleidete Tsadar oder Türckische Läuffer, samt 6. Heyducken, in eben schön roth-mit fein sammeten Borden und silbernen Spangen besetzten Kleidern, dann mit roth-gelb und weiß-vermengten Federn, samt Säbel und Pusikan, alle zu Fuß gehende; in dero Mitten, mit obgemeldten Heyducken umgeben, ritte Ihro Röm. Kayserl. Maj. Internuntius, in prächtig-Türckischer Kleidung, mit Perucquen und Hut auff dem Haupt, auff einem sehr kostbaren, mit einer biß auff der Erden hangender durch und durch mit Gold gestückter Schabracken, und mit eingeschmeltztem, mit guten Steinen reich versetztem Zaum und Verder-Zeug, mit Maßiv-silbernem Sattel und Steigbugel ausgeziertem Pferde, in Begleitung des Giauschlar Enini, und Giauschlar Kialebi, als beyden von der Pforten hierzu bestellten Ceremoniarien. 18.) Drey Cammer-Diener, samt einigen Leib-Laquayen, in Teutschen mit silbernen Dreßborten ausgemachten Kleidungen, zu Pferd. 19.) Machten den Schluß über 50. unter des Röm. Kayserl. Herrn Internuntii Schutz stehende Personen, aus allerhand Landschafften und von verschiedenem Stand, so sämtl. auff Türckische Art sehr wohl gekleidet und beritten waren.

Erhält beym Groß-Vezier und Sultan Audientz.

Den 11. Augusti erhielt Er bey dem Groß-Vezier, den 16. dito aber beym Sultan selbst Audientz, da, gewöhnlicher massen eben Divan gehalten, auch der Militz ihr Sold mit 900000. Thlr. ausgezahlet wurde: Die äusserlich am meisten bekandte Verrichtung desselbigen war, die Erhebung Caroli VI. auff den Kayserl. Trohn kund zu machen und dessen beständige nachbarl. Freundschafft den Sultan zu versichern. Dieser war noch immer in der Ungewißheit, oder stellte sich so zu seyn, wie das Werck mit Heimbegleitung des Königs in Schweden anzufangen und auszuführen sey. Die Moscowiter zeigten zu Anfang des Octobr. von ihrem Principal aus Elbing Briefe vor, darinnen die Abführung seiner Trouppen aus Pohlen versichert wurde. Der Groß-Vezier hielt sie doch nicht vor gnugsam zuverläßig, und ersuchte die Engel- und Holländi-

1712.

sche Ministres ihm eine deutl. und sichre Antwort auf folgende 3. Puncte den III. Articul des mit Moscau erneuerten Friedens von dieser Potentz in Constantinopel sich findenden Gesandtschafft auszubringen: I. Daß der Czaar seine Trouppen nicht nur aus Pohlen ziehen, sondern sich auch in Pohlnische Händel nicht mehr mengen solle, es wäre denn, daß ihn Schweden der Orten her angriffe. II. Daß er gleichergestalt sein Volck aus Pommern abführete, weil doch sonsten Pohlen, nach wie vor, ihm zu einem Durchwege derselbigen dienen müste. III. Daß forthin weder der Czaar noch dessen Erb-Printz mit Trouppen oder ohne dergleichen kämen. Das schien vieles und fast unthunliches gefordert zu seyn, als wolte man, durch Abschlagung ein- oder andern, nur Gelegenheit und Vorwand haben, das ohnlängst Abgeschlossene wieder zu brechen. Der Englische Ministre hatte sich, hierinnen was zu thun, mit Unpäßlichkeit entschuldiget; der Holländische aber war darzu willig gewesen, da unter seiner Vermittelung die Moscowitische Ministres abermahls versichert, es wären die Czaarische Völcker aus Pohlen gegangen, zu wessen Beglaubigung man sich auff das Zeugniß eines der Orten hergekommenen Türckens zu beruffen wuste. Wegen derer Russischen in Pommern stehenden Trouppen war verglichen worden, daß, wenn sie nicht zu Wasser Winters oder anderer Ursachen halber nach des Czaaren Lande kommen könten, selbige vor diesesmahl dahin durch Pohlen, doch den kürtzesten Weg am Baltischen Meer her, geführet werden möchten. Den 3. Punct hatte der Groß-Vezier nachgegeben, weil der Gesandte darauff bestanden, daß darinnen etwas zu versprechen in ihrem Vermögen nicht stünde. Nach diesem hieß es wieder, es sey durch den Groß-Sultan an den König in Schweden gesonnen worden, sich mit ehestem nach Hause zu machen, darzu man ihm den Weg über Thessalonic nach Franckreich u. s. w. vorgeschlagen:

Schwedische Allianz mit Franckreich kommt zum Vorschein.

Kaum waren diese Sachen berichtet, so kam eine gantz andere Zeitung zum Vorschein, die auch in offentlichen Schrifften ausgebreitet, von einer Schwedischen Allianz mit Franckreich de dato Bender den 1. Nov. 1712. und dadurch auszuwürckenden abermahligen Brechung mit Moscau, und bestand deren Inhalt in diesen Articuln:

I. Seine Aller-Christl. Majest. verspricht hiemit, bey der Ottomannischen Pforte ihr äusserstes anzuwenden, um sie zu bereden, noch einmahl mit dem Moscowitischen Czaar zu brechen, und das Schwedische Interesse anzunehmen. Um deßwillen wird man genugsame Ordre an die Frantzösische Ministers bey der Pforte, sonderlich an den Herrn des Alleurs übersenden, und alle hiebey nöthige Geld-Summen, auff Kosten Sr. Aller-Christl. Majest. dahin übermachen.

II. Seine Majest. von Schweden soll Bürge seyn, vor diß, was der König Stanislaus und die Pohlnischen Senatoren von seiner Parthey versprochen nemlich: Daß, wenn er in seinem Reich völlig eingesetzt ist, man an die Ottomannische Pforte die Stadt und Schloß Caminieck und das gantze jenseits gelegene Stuck von Podolien, wie es die Ottomannische Pforte ehemahls erobert, und vor dem Carlowitzer Frieden würcklich inne gehabt, wieder abtretten wird, und zwar auff ewig, ohne, daß man solches unter einigem Prætext oder Zufall reclamiren und den Türcken wieder abnehmen könne.

III. Dessentwegen wird andern Theils die Ottomannische Pforte verbunden und gehalten seyn, den Moscowitischen Czaar mit Gewalt anzutreiben, den Palatinat, Fürstenthum, Stadt und Schloß Kiovien, mit allen Dependenzien und Plätzen jenseits des Boristhenes oder Dniepers, welche ehemahls der Republique Pohlen gehöret, an diese Republique zu restituiren.

IV. Gedachte Ottomannische Pforte soll den Moscowitischen Czaar zwingen, sich auff keinerley Weise in die Pohlnischen Händel zu mischen, auch nicht in Affairen der Cosacken in der Ukraine, welche in ihrer alten und vollkommenen Freyheit bleiben sollen.

V. Se. Aller-Christl. Majest. wird eine Million Frantzös. Pfund Geldes, auff Begehren Sr. Majest. von Schweden, an die Stanislaischen Adhærenten in Pohlen auszahlen lassen, und der Hr. von Bosenval zu Dantzig wird dieselbe Summe, in zwey Terminen, einen Monat nach dem andern auszahlen.

VI. Im Fall der Teutsche Friede diß Jahr nicht erfolgte, (um dessenthalben Se. Aller-Christlichste Majest. ungeachtet aller erworbenen Vortheile, dennoch der allgemeinen Wohlfahrt in der Christenheit zum besten, nach der sehr gerechten und billigen Disposition der Königin von Engelland, sich darzu erklären wollen) soll Se. Majest. von Schweden gehalten seyn, nachdem selbte ihre Sachen in Pommern retabliret, und ihre Völcker wieder zusammen gezogen, laut dem ersten Accord, welcher den 17. Octobr. 1710. zu Bender geschlossen worden, in Schlesien und Meissen einen Einfall zu thun.

VII. Im Gegentheil verspricht und verpflichtet sich Se. Aller-Christl. Majest. aufs richtigste alle Monat 100000. Thaler Frantzösisches Silber-Geld zu geben, anzurechnen von dem ersten Tage, an welchem Se. Schwedische Majest. in solche Länder mit der Armee den Fuß einsetzen wird, biß Sie von dannen wieder ausmarchiret, oder ein Frieden erfolgen wird.

Es sollen noch 4. geheime Articul seyn, davon so wenig als von dem gantzen Tractat etwas gewisses melden kan.

Ob man gleich in demjenigen Frieden, welchen unsere glückselige Pforte mit den Moscowitischen Geissel gemacht, darinnen überein gekommen, daß der Czaar von Moscau binnen 3. Monathen alle seine Völcker aus Pohlen heraus ziehen, und mit denenselbigen nachgehends nicht wieder in dieses Königreich einrücken solte, unter was vor Prætext solches auch geschehen möchte, damit die Rückkehr des Königs von Schweden nach seinen Erblanden nicht gehindert werde; so ist doch der Czaar, zum Præjudiz obiger Convention mit seinen Trouppen aus Pohlen in das Schwedische

Pom-

1712. Pommern eingeruckt, und es gehet die Rede, daß von selbigen noch biß auff den heutigen Tag, hin- und wieder ihrer viele in kleinen abgetheilten Hauffen, in diesem Reiche stecken, welches unserer Convention offenbarlich zuwider lauffet. Dannenhero habe ich alle hier anwesende Veziers, Bassen, Doctores, Rechts-Gelehrten und andere Personen, so in meinen Rath gehören, zu Rathe gezogen, welche einmüthiglich und insgesamt vor nöthig befunden, nach dem beyfallenden Gutbefinden unseres Mufti den Krieg wider die Moscowiter vorzunehmen. Alldieweil wir nun auffs Früh-Jahr in eigener Person dem Feldzuge beyzuwohnen gesonnen; so ertheilen wir auch allen und jeden Befehl, daß ihr auff künfftigen 21. Martii mit euren Völckern in der Fläche bey Adrianopel erscheinet, und solche Leute mit euch bringet, die nicht alleine zahlreich, sondern auch tapffer und starck zum Fechten wider diese Ungläubige. Sobald dieser mein Befehl bey euch anlanget, so publiciret denselbigen, macht eure Hauß-Trouppen complet, bereitet euch zum Feldzuge mit allen darzu nöthigen Sachen, damit man hernach keinen Augenblick auff euch warten darff. Werbet keine Leute, so zum Krieg untüchtig, sondern marschiret mit solchen Leuten, die starck vom Leibe, tapffer vom Gemüthe, treu von Person und Stand halten biß zum Ausgang des Jahres, es lauffe der Feldzug ab wie er wolle. Thut alles was euch möglich, unterlasset nicht auff bestimmte Zeit bey Adrianopel zu erscheinen, sintemahl wir keine Entschuldigung von jemand anzunehmen gesonnen. Wenn ihr dieses wisset, so vermeidet unsere Ungnade, und wendet alle Sorgen an, euch auf benennten Termin mit den besten, und schönsten Trouppen auff dem Muster-Platz einzufinden. Es ergehet deßhalben unser Befehl in alle Lande, um euch bey zeiten solches wissend zu machen, jedoch hütet euch, unsern Unterthanen auff dem Marsche einiges Unrecht oder Verdruß zu thun, sondern versorget euch mit allen Nothdurfften, was ihr braucht, das bezahlet unterwegens, verabsäumet nichts, kommt zu rechter Zeit, und an den rechten Ort, laut dieser meiner Ordre. Geschrieben im Mittel des Monats Chival, 1124. das ist den 17. Nov. Anno 1712. 1712.

Sonderbare Geschichte.

IN Franckreich sind dieses Jahr unterschiedliche Personen von hohem Alter mit Tode abgangen, und findet sich unter selbigen die Wittwe des verstorbenen Marquis von Praslain, General-Lieutenant über die Provintz Champagne und Gouverneur zu Troies, welche 102. Jahr erlebet. Ingleichem ist in dem Bourbonischen ein Bauer von 109. Jahr. Ein anderer in Languedoc von 113. Eine Person von Dauphine von 103. Ein Bürger zu Valogne von 100. Und ein Mann zu Chavigni von 104. Jahr gestorben.

Zu Coutance in der Nieder-Normandie hat sich dieses Jahr was seltsames begeben: Nehmlich ein gewisser Schuster, Namens Nicolas Petours, seines Alters 118. Jahr, welcher Anno 1594. zu Grandville gebohren, ist in etlichen Tagen von St. Malo zu Fuß nach Coutance gekommen, ohngeachtet es 24. Meilen voneinander lieget, und ist willens seinen daselbst habenden Procels selbsten auszuführen. Er solle noch so munter gewesen seyn, als ein junger Mensch. Er hat 4. Weiber gehabt, mit der ersten hat er 50. Jahr im Ehestand gelebet, mit der andern nur 5. Viertel Jahr, mit der dritten 28. Jahr und 2. Monath, mit der letzten lebt er seit etlichen Jahren, mit den drey ersten hat er Kinder gezeuget; die vierte ist etwa vor 3. Jahren schwanger gewesen, hat aber eine unglückliche Niederkunfft gehabt. Von seinen Nachkommen zehlet er 191. und siehet in das 7. Glied. Seine Mutter ist erst Anno 1691. mit Tode abgangen, und sein Vatter ist im 123. Jahr an einer ohngefehr bekommenen Blessur gestorben. Seines Vatters Bruder, Nicolaus Petours, Pfarrherr zu Baleine, nachhero Canonicus und Schatzmeister der Dom-Kirche zu Coutance, ist daselbst im 137. Jahr gestorben und hat 5. Tage zuvor noch Messe gelesen. Jaqueline Fauvel, die Wittwe eines Thor-Wärters in dem Parc des Bischoffs von Coutance, ist in dem Dorff St. Nicias, ohnlängst im 121. Jahr gestorben, 8. Tage vor ihrem End hat sie noch gesponnen, und ist durch Furcht um ihr Leben kommen.

Zu St. Chaumont ist ein Mann von 109. Jahren und 4. Monathen, ingleichem zu Abbeville eine Frau von 106. Jahr im Nov. gestorben.

Zu Schöneseld unweit Münchsberg im Berlinischen, hat ein 108. jähriger Prediger dieses Zeitliche geseegnet, welcher 53. Jahr im Predigt-Amte, und 57. im Ehestande gelebet, auch von 8. Kindern 40. Kindes-Kinder, und 1. Kindes Kindes-Kind gesehen, auch noch im vorigen Jahre sein Amt verrichtet, und 8. Kayser erlebet.

Am Mitwochen nach Ostern ist der nahe beym Wirths-Hause zum Hute genandt, auff den grossen Platz der Stadt Pavia stehende Thurn von freyen Stücken eingefallen, und hat ausser denen Beschädigten viele Personen plötzlich erschlagen, von welchen man bereits 14. unter denen Steinen hervor gezogen.

Andreas Gärtner erfande auch in diesen Jahr eine neue Art von einem leichten Mortier, dessen Nutzen sehr groß, der Effect aber fast unglaublich, und wurde selbiger in Beyseyn Ihro Königl. Majest. in Pohlen der hohen Generalität und vielen andern probiret. Er bestehet in folgenden: 1. Ist dieser Mortier so leichte, daß er gleich einem Stücke Holtz auff dem Wasser schwimmet, ungeachtet er auch so groß verfertiget würde, daß 100pfündige Bomben daraus geworffen werden können. 2. Daher er mit leichter Mühe von einem Ort zum andern fortzubringen, und in Feindes Gefahr zu salviren, mit Er-

1712. und lähmeten, auch kurtz darauff den Dechant zu Thumen in der Grafschafft Camangs in seinem Bett entleibten, nachdem sie zuvor sein Hauß spoliret.

Zu Lucern wurde der Wirth im rothen Hirsch von Roth, als Rädelsführer derjenigen, welche sich wider dieses Cantons Regierung auffgelehnet, decolliret.

Zu Ende des Octobris wurde zu Rom der Sohn des Secretarii von dem Kayserl. Gesandten jählings niedergestossen, wer aber solches gethan, konte man nicht erfahren.

Der Herr Rugiero, ein vornehmer Mann aus Bergamo gebürtig, kam den 27. Oct. br. von der Jagd auff einer Calesche wieder nach Rom, und wurde von einer Caresse, deren er nicht ausweichen wolte, über'n Haauffen geworffen. Weil er nun hierüber nach seiner Flinten griffe, um den groben Kutscher todt zu schiessen, sprungen 2. Laquayen von dem andern Wagen, welche ihn schlugen, daß er starb; sie aber flüchteten sich geschwinde in das Hauß des Grafen Marolcelli, und von dar in eine Kirche, woselbst sie wegen der bekandten Kirchen-Freyheit sicher genug auffgehoben lagen.

Etwas entsetzlichers geschahe den 30. Octobr. zu Rom, denn wie an selbigem Sontage der Pfarrer bey der Frantzösischen Kirche des H. Ludwigs zu gewöhnlicher Stunde nicht nach der Kirche kam, das hohe Amt abzuwarten, gieng einer von seinen Clericis zu ihm, die Ursache des Ausbleibens zu erforschen; Er fand ihn aber in seinem Zimmer todt auff der Erden liegen, und war ihm der Kopff oben biß ans Gehirne mit einem Mauer-Hammer eingeschlagen. So bald der Stadt-Gouverneur solches erfuhr, gieng er mit vielen Gerichts-Bedienten und etlichen Wund-Aertzten dahin, um den Leichnam zu besichtigen, ließ auch 2. Maurer-Gesellen, so gleich im Hause arbeiteten, arrestiren; von welchen er jedoch mehr nicht erfahren, als daß der dritte von ihnen sich unverhofft verlohren, und vielleicht diesen Mord begangen.

Den 2. Octobr. ist der reiche und berühmte Graf von Tettenbach, welcher vor 12. Jahren Chur-Bayerischer Gesandter und Plenipotentiarius zu Regenspurg gewesen, als er von seinem Residentz-Gute Stemartin auff ein anderes reiten wollen, und nur 2. von seinen Leuten bey sich gehabt, durch einen schelmischen Schuß aus dem Busch mit 2. Kugeln getroffen worden, daß er bald vom Pferde herunter gestürtzt, und nach etlichen Stunden Todes verblichen. 1712.

Als vor einigen Wochen der Hertzog von Hamilton und der Lord Mohum, welche wegen einer Erbschaffts-Portion von des Grafen von Mackelsfield Verlassenschafft eine Zeitlang processiret, einem Zeugen-Verhör in ihrer Sache vor der Cantzley zu London mit beygewohnet, um des verstorbenen Grafen Hauß-Hofmeister zum Vortheil des Lords Mohum ein Zeugniß abgeleget, von dem Hertzog von Hamilton aber eines falschen Zeugnisses beschuldiget worden; so hat nicht allein dieser Mann seine Redlichkeit selbst gegen den Hertzog defendiret, sondern es hat sich auch der Lord Mohum seiner dergestalt angenommen, daß der Hertzog von Hamilton aus Unmuth bewogen worden, den Lord selbst der Unwarheit zu beschuldigen. Ob nun gleich beyde Partheyen damahls von dem Richter höflich von einander Abschied genommen, so hat doch am 25. Nov. gedachter Lord dem Hertzog einen Brieff zugeschicket, darinnen er ihn auff den andern Tag zum Duell heraus gefordert. Da sie denn beyde früh um 7. Uhr zusammen gekommen, und ein zwar kurtzes doch unglückliches Combatt mit einander gehabt, daß der Lord Mohum todt vom Platz getragen, und der Hertzog von Hamilton auch noch unterwegs verschieden; Der Hertzog hat seinen Vetter, den Obristen von Hamilton, und der Lord Mohum den General Markartney zum Secundanten gehabt. Diese beyde haben den Streit hernach fortgesetzet, sind aber folgends von der herzu nahenden Wache entwaffnet, und vom Platz vertrieben worden. Man hat nachher ausruffen lassen, daß wer des Lords Mohum Secundanten, den General Markartney, der Justiz überlieffern würde, zum Recompens 500. Pfund Sterlings bekommen solte.

In Engelland sind drey Gottslästerer vor dem Tribunal zu Old Barly, in Ermangelung anderer hierauff gestellten Gesetze, an den Pranger und einjährige Gefängniß verdammet worden, als welche auff Gesundheit des Teuffels, ihres Vatters, auff die Verwirrung GOttes des Allmächtigen, und auff die Verwerffung der Auffersthung von den Todten öffentlich getruncken.

Erdbeben und Ungewitter.

DAs zu Rom entstandene Erdbeben hat sich mit Einfallung eines Gewölbes in dem Romanischen Seminario, welches nur mit Ketten und Anckern gespannet gewesen seyn solte, geendiget, und es haben die Cardinäle Pamfili und Sacripanti, welche nebst 30. Prälaten und 1000. andern Personen eben allda einem musicalischen Convent beygewohnet, ihre Erhaltung einem Geistlichen zu dancken, welcher ihnen die bevorstehende Gefahr bey zeiten angemeldet, und sich zu retiriren gewarnet.

Zu Livorno ist den 22. Jan. ein starckes Erdbeben verspühret worden, welches doch keinen sonderlichen Schaden gethan.

Am 15. und 16. May verspürte man zu Neapolis abermahl ein Erdbeben, sonst war die Erschütterung in Benevento, Avellino, Pedemonte und Aliste nicht nur starck, sondern verursachte auch daselbst einigen Schaden.

Am 10. April zu Mittag hat man um die Gegend bey Wien herum ein Erdbeben verspühret, welches hin und wieder, sonderlich in der Wienerischen Neustadt grossen Schaden gethan.

Vom 2. Febr. biß auff den 21. Mart. hat man

von

1712. von einem Erdbeben zu Jaëa in Andalusien 16. Erschütterungen verspühret, welche auch grossen Schaden verursacht haben solten.

Den 25. und 26. war zu Constantinopel ein sehr heffriges Erdbeben, wodurch unterschiedliche Moscheen und Häuser übern Hauffen geworffen wurden.

Auch waren in diesem Jahr in Calabrien unterschiedliche Erdbeben, wodurch die Einwohner bewogen wurden, vor der Gefahr sich auffs Feld zu retiriren.

Der Berg Vesuvius oder Monte di Somma bey Neapolis, welcher unterschiedene Jahre nacheinander stille gewesen, hat den 11. Mertz 1712. wiederum mit einem greulichen Getöse, als ob man die grösten Canonen loßbrennete, schröcklich zu brennen und Feuer auszuspeyen angefangen. Dieser Brand hat mit grosser Hefftigkeit etliche Wochen continuiret, und die Neapolitaner, welche sich, durch so viel erlittenen Schaden, auff des Berges seine Art gut verstehen lernen, haben in beständiger Furcht eines greßlichen Erdbebens gestanden; von welchem man aber nichts sonderliches erfuhr, ausser daß durch diesen Brand, da etlichemahl Feuer-Ströhme heraus kommen, in dem Closter Cassino an Gemählden und Raritäten über 80000. Fl. Schaden geschehen seyn solte. 1712.

Wasser-Schäden.

DErgleichen hörte man eben dieses Jahr in Teutschland nichts, ausser daß zu Glascow in Schottland eine so starcke Inundation und Uberschwemmung war, daß das Wasser in denen Häusern biß in das andere Stockwerck gegangen, nicht nur viele Waaren in denen Gewölbern verderbet, sondern auch so gar zum Theil die Häuser wegschwemmete, und den Feld-Früchten sehr grossen Schaden that.

Feuers-Brünste.

DEn 14. Octobr. ist die Stadt Blancha, der Reichs-Grafen von Schönburg Residentz gantzlich im Feuer auffgegangen, und nichts als das Schloß stehen blieben.

Den 21. Aug. entstunde Abends um 8. Uhr zu Nordhausen eine erschröckliche Feuers-Brunst, dadurch über 300. Gebäude, und unter selbigen auch das Rath-Hauß und die St. Martins-Kirche von der Flamme verzehret worden, wobey auch etliche Menschen jämmerlich ums Leben kommen.

Am 22. Febr. ereignete sich zu Idstein in dem Schlosse bey Nacht eine grosse Feuers-Brunst, dadurch die vornehmsten Gebäude, und unter selbigen auch der Kayser-Saal, in die Aschen geleget worden.

Auch wurde die Stadt Caschau in Ober-Ungarn durch eine unglückliche ausgekommene Feuers-Brunst meistentheils in die Asche geleget.

In der Nacht zwischen dem 29. uñ 30. Octobr. ist zu Verona durch Unachtsamkeit eines Jungen, der in einer Butique mit dem Licht übel umgegangen, eine entsetzliche Feuers-Brunst entstanden, welche bey nahe die gantze Stadt consumiret hätte, wenn nicht ein heffiger und lang anhaltender Regen zu Hülffe gekommen wäre, weil es aber eben in der Meß-Zeit geschehen, so ist wohl das dritte Theil der Waaren, durch die Flamme verzehret, und sonst vieles verderbet worden: den Schaden wollen einige über eine Million schätzen, dabey die Juden sonderlich viel eingebüsset haben.

Von Galata, welche Constantinopel gerade gegen über liegt, erhielte man die Nachricht, daß daselbst 1800. Häuser und 7000. Kram-Läden, durch eine plötzlich entstandene Feuers-Brunst in die Asche geleget worden.

Di Stadt Franckenberg in Meissen ist im Monath Jun. durch eine Feuers-Brunst gantz in die Asche geleget worden, und hat auch bald darauff einen starcken Welckenbruch erlitten.

Im Monath May ist Friedrichstadt in Norwegen bey Emfluße des Flusses Glammon, gantz abgebrandt.

In der Nacht zwischen dem 8. und 9. Sept. ist zu Berlin in der Closter-Strassen, ein grosser hefftiger Brand, und zwar aus der Brauerey des Königlichen Proviants-Hauses entstanden. Die gantze Stadt war hierüber in Allarm gebracht, so, daß nebst einigen Granadier-Compagnien Ihro Hoheit der Cron-Printz selbst unter jämmerlichem Läuten der Glocken und Schlagen der Trommeln, sich zu dieser Feuers-Brunst verfügten. Selbe liessen, weil das Proviant-Hauß nicht zu retten war, aus jeder Compagnie 24. Mann in das Unter-Hauß rücken, und suchte unter dem grösten Feuer und Hitze noch etliche 100. Fässer Meel, auch Korn zu retten, wie nicht weniger die Keller, allwo die besten Hof-Weine waren, für dem Ruin zu beschützen. Hätte man auff den ernstlichen Befehl nicht unauffhörlich das nahe darbey stehende schöne Gebäude der Königl. Ritter-Academie mit den Spritzen begossen, so wäre es auch im Brand auffgeflogen. Unterdessen ist doch das Brau- und Proviant-Hauß, nebst dem Hintertheile des Gymnasii, und dem darbey stehenden Closter-Kirchthurn, dessen Glocke herunter geschmoltzen, von dem Feuer verwüstet und verzehret worden.

In der Nacht vom 24. auff den 25. Octobris entstund zu Strelitz in dem Fürstl. Residentz-Schlosse daselbst zwischen 12. und 1. Uhr, eine unvermuthete Feuers-Brunst, welche in Zeit von 4. biß 5. Stunden, das gantze Fürstl. Residentz-Hauß, mit allen meublen und pretiosen Sachen, jämmerlich in die Asche legete, womit

es folgende Umstände hatte. Es erwachte kurtz vorhero ein Mägden von der Durchl. Hertzogin von 13. biß 14. Jahren, da sie dann so bald einen heffrigen Rauch und Dampff verspürete, und dannenhero die bey ihr im Logiment Schlaffende ebenfals erweckte, und ihnen solches anzeigete. Da dann als selbige auffgestanden und gefühlet, daß der Fuß-Boden solches Zimmers gantz heiß gewesen, ihrer 2. hinunter gangen, in Meynung, daß in der Backstuben die Köche annoch Feuer haben würden: als sie aber niemand allda gefunden, haben sie den Küchen-Schreiber und Pagen-Hofmeister auffgeweckt, welche sogleich wahrgenommen, daß der Boden über der Küche, oder dem Anricht-Tisch, an einem Ort, da der Kalck abgefallen, gleich einer runden Scheiben, mit heffrigen Flammen gebrandt, worauff sie auch der Wache geruffen, so aber eben zu allem Unglück nicht auff ihrem gewöhnlichen Posten gestanden, sondern ferne im Gange der Corps de Guarde, allwo sie so fort das Feuer nicht sehen, noch das Zuruffen hören können. Als nun die Wache nebst den Brauer- und Stall-Knechten, auch andern Leuten, welche bey Hofe in der Geschwindigkeit zusammen gebracht werden können, vor die Küche gekommen, und der Pagen-Hofmeister immittelst in der Stadt Allarm gemacht, haben sie die Küche, so verschlossen gewesen, auffgebrochen, und so viel ihnen möglich, gelöschet, wobey der Küchen-Schreiber beständig gepumpet, und die übrige Wasser zugetragen und gegossen. Wie aber das überhand genommene Feuer sich von so weniger Mannschafft in der Eyle nicht hat wollen zwingen lassen, auch diese Leute mit dem Wasser nicht recht zum Feuer kommen können, haben einige Soldaten dienlich zu seyn erachtet, den in Brand stehenden Boden auffzubrechen, wodurch aber das Feuer so viel mehr Lufft bekommen, und in einem Augenblick den Gang des gantzen Stocks, wie auch das daran stehende Hauß, worinnen der Pagen-Hofmeister mit denen Pagen auch einigen Laquayen sich befunden, durchgelauffen, so daß kein Löschen mehr helffen, man auch nicht einmahl mehr vor dem Feuer die Treppe hinauff kommen können, und man genug zu thun gehabt, die Pagen lebendig aus denen Bettern zu kriegen, wiewohl leider der Junge, so ihnen auffgewartet, liegen geblieben, ungeacht er auffgewecket, elendiglich verbrandt ist. Worauff man nur der Hofmeisterin, welche mit denen beyden kleinen Printzeßinnen auff selbigem Stockwerck logirete, mit aller Macht zugeschryen, daß sie sich nebst dem übrigen Frauen-Zimmer salviren möchten; welche dann, wie sie aus dem Bette gestiegen, ohne das allergeringste zu retten, und mit genauer Noth ihr Leben davon zu bringen, herunter gelauffen, und sich retiriret, die sonst allesamt ohnfehlbar mitverbrennen müssen, wann nicht noch neulich erst auff einer Seiten eine andere Treppe gemachet worden, da sie herunter kommen.

Wornächst das Feuer, welches die sogenannte Rüst-Kammer ergriffen, noch so viel hefftiger gewesen, indem daselbst etwas Pulver gestanden, so in die Lufft gangen, mitlerweile daß dieses alles passiret, welches nicht über eine halb. Viertel-Stunde gewähret, sind beyde Durchl. Herrschafften, wie auch Ihre Durchl. die verwittibte Hertzogin von Hollstein Plön-Rheinfeld, als Frau Schwieger-Mutter, die mit einander auff einem andern Südwerts gelegenen Stockwerck logiret, in ihrer Ruhe gelegen, und haben von solchen allen nichts gewust, biß daß ein Frauenzimmer, da das Feuer so sehr überhand genommen, nach dem Cammer-Diener gelauffen, und selbigen gewecket; als aber dieser so bald aus nicht ermuntert werden können, sich selber ins Herrschafftl. Zimmer verfüget, und über Feuer geruffen. Wodurch die Herrschafften erwachet, und als sie gesehen, daß der neben überstehende Stock in vollen Flammen gestanden, und das Feuer bereits fast biß ans Thor gekommen, um ihr Leben zu salviren, weil nicht mehr als ein eintziger Ausgang in diesem Apartement, mit blossen Füssen davon gehen, und alles zurück lassen müssen.

Wie nun die Leute aus der Stadt mit allerhand Feuer-Geräthschafft zu Hülffe geeilet, ist alles schon in vollen Flammen gestanden, so daß auch kaum jemand mehr auff den Schloß-Platz kommen können. Wobey dann auch zum Unglück sich gefüget, daß eben vor einiger Zeit der Schloß-Graben, denselben zu reinigen, abgelassen gewesen, so daß man Anfangs in der Eyl nicht so viel Wasser, als zu den Sprützen nöthig gewesen, habhafft werden können: Nachhero aber, da zu Wiederherleitung des Wassers in den Graben Anstalt gemachet worden, ein starcker Wind sich erhoben, und die Funcken dergestalt über die Stadt getrieben, als wenn es Feuer geschneyet, daß auch an verschiedenen Orten derselben es angefangen zu brennen, hat die Bürgerschafft das Schloß abandoniret, und ist die Stadt zu retten weggelauffen. Dahero man zur Rettung des annoch übrigen grossen Theils vom Schloß-Gebäude keine Apparance gesehen, absonderlich auch, da das Feuer von Oben herunter gebrannt, und von einem am Thor stehenden hohen Thurn das oberste Stockwerck des so genannten alten Schlosses ergriffen, wozu mit keinem Wasser noch Sprützen mehr gereichet werden können, und also alles biß zum Grunde aus wegbrennen, und herunter fallen müssen, so gar, daß auch der Wein- und Bier-Keller, welche doch starcke Gewölber gehabt, und die man sonst noch zu conserviren gehoffet, durchgefallen und in Brand gerathen.

Der gantze Brand hat nicht länger als etwa 4. oder 5. Stunden gedauret, und ist, wie schon oben gedacht, dieses Feuer so gar geschwinde übern Halß gekommen, daß auch die Herrschafften nicht einmahl Zeit gehabt, etwas anzuziehen, weniger in dieser äussersten Confusion ihre Kostbarkeiten an Geld und Juwelen zu salviren gedencken können, geschweige daß Kleider, Leinen, Betten, oder andere Meubles, wie solches auch Nahmen haben mögen, zu retten gewesen. Insonderheit aber haben Ihro Durchl. die regierende Hertzogin ihre sehr kostbare Kleinodien und Geschmeide,

schmeide, samt allen schönen Kleidern gantzlich verlohren, und nichts mehr behalten, als was sie des Nachts im Bette angehabt; ihres überaus schönen und kostbaren eingebrachten und mehrentheils noch nie gebrauchten Vorraths an leinen Geräthen und Betten, so alles verlohren gangen, nicht einmahl zu gedencken. Woher nun dieses fatale Feuer und grosse Unglück entstanden, hat man bißher noch nicht erfahren können, ohne daß die Vermuthung dahin gehet, daß es sich auff denen Gemächern, oben der Küchen, in einem Camin eine Zeitlang enthalten, und allmählig durchgeschweelet, biß es zur Flamme gediehen, weil es von der Küchen her nicht wohl konte entstanden seyn, indem der Ort, wo das Feuer zuerst in der Küchen gesehen worden, gar weit von dem Feuer-Heerd entfernet, auch die Schorsteine unten sehr weit gewesen, so daß kein Funcken oder Flammen vorbey fliegen können.

Den 13. May 1712. ist in Moscau eine Feuers-Brunst entstanden, die alle bißher hier gewesene Feuer bey Menschen-Gedencken weit übertrifft. Besagten Tags früh um neune fieng es an zu brennen vor dem Arbatzkischen-Thor, den Weg oder Gegend nach dem Jungfern-Kloster zu, welches dann durch einen darzu blasenden Süd-West-Wind dergestalt überhand nahm, daß kein Löschen noch Einreissen, vielweniger Bilder helffen wolten. Das Feuer kam über die Mauern in Belvigorod. Es brannte bey hellscheinender Sonne und vorkommender lauter sehr dürre Materie, indem es lange nicht geregnet, den gantzen Tag würend fort, daß man bald Nachmittag den schönsten und besten Theil der Stadt von besagtem Kloster, und Camenoi Mast oder steinern Brücke an der Neglina hin, die Gassen, so zum Schloß von West und Nord zuführen, item die Twersko-Tstreincka, und alle andere Nebengassen in Feuer und Rauch auffgehen sahe: Der immer anhaltende Wind trieb das ohnedem schnelle Feuer so gar über die andere Seite der Stadt-Mauer fort, daß die Vorstädte ergriffen, der Thurn, wo die Mathematici wohnen, wie eine Latern anzusehen war, und ausgenommen wenige Gebäude den gantzen Streiff, den Weg nach Archangel biß an den Marien-Busch abbranten. Es lenckte sich an der Mauer herum biß an die Metznitzky-Pforte, so daß auff der Tschisse-Prut des Fürsten Alexanders Hauß, so an der Strasse stehet, herhalten muste. Bey dem dicken schwartzen Rauch gegen Abend war die Sonne blutroth, nicht ohne greßlichen Ansehen zu schauen. Bey noch währendem Tage schiene der halbe Horizont eine grosse Trauer angelegt zu haben, durch den dicken Dampff, der von Gebäuden gen Himmel auffstiege. Des Nachts aber præsentirte sich ein Ebenbild des Feuer-brennenden Zorn GOttes, indem die Gluth alles erleuchtete, was bey Tage schwartz gewesen; der Schluß von diesem erschrecklichen Brand war um Mitternacht ein grausamer Knall des Pulvers und Bomben, welches nicht im Gießhauß (denn dieses wurde errettet) sondern ausser der Stadt ohnweit Ihro Maj. Stall, durch die immer durchdringende Gluth endlich ist entzündet worden, davon auch die weit Entlegene und auff der Tschiße-Prut Wohnende gemeinet, Himmel und Erde wurden über einander fallen; folgenden Tags hat man 20000. Wohnhäuser gezehlet, so in der Aschen liegen zu Krembi, und Kithaigrod ist Vulcanus kommen. Ferner wurden etliche tausend Menschen vermisset und gezehlet, theils halb theils gantz gebraten und verbrand, darunter 300. Russische Soldaten und viele Schweden seyn sollen; es würde zu lang fallen wann ich alle Merckwürdigkeiten die hierbey vorgangen, beschreiben wolte. Nur wenige zu gedencken, so haben an etlichen Orten 10, 20. und mehr Leute gelegen, denen das Feuer die Retirade benommen. Etliche lagen mit abgebrannten Füssen, andere mit auffgeschwollenen Bauch, da die Gedärme aushiengen, hier lagen Kinder, dort Frauen, die mehrentheils im Gesicht noch käntlich. Etliche sind gefunden worden, die aus Angst Löcher in die Erde gegraben, und endlich doch crepiren müssen. Summa es ist der Jammer auff diesem engen Raum nicht gnugsam zu beschreiben. Folgende Tage hat es offtmahlen 3. oder 4mahl gebrennet, und ist hier in der Slabode an 2. Orten Feuer angelegt gefunden worden, welches schon gebrennt, aber in Zeiten gelöscht worden. Eine Apotheckers Magd, von Geburt eine Schwedin, ist ertappet worden, daß sie angesteckt, deswegen man sie eingezogen, wie dann auch zuvor schon andere Schweden in gefängliche Hafft genommen worden.

Hohe Vermählungen.

DEn 5. Jan. der Hertzog Josephus von Havre, mit der Tochter des Hertzogs von Lanti, deren Mutter Schwester die bekante Prinzeßin von Ursini ist.

Gleichfalls in diesem Monath der Neapolitanische Fürst della Riccja mit der Tochter des Ital. Fürsten von Nicandro.

Den 26. Febr. Georgius Hermannus Graf von Leiningen-Westerburg, Christophori Christiani auch Grafens zu Leiningen-Westerburg, und Julianæ Elisabethæ Gräfin von Lippe-Bisterfeld 1679. den 21. Merts gebohrner Sohn, mit Augusta Wilhelmina, Philippi Ernesti Grafens zu Lippe-Bückeburg, und Dorotheæ Amaliæ Prinzeßin von Hollstein Sonderburg-Beck 1693. den 15. Jun. gebohrne Tochter.

Den 28. Febr. Dominicus Marquardus Sebastianus, Christianus Ernestus Graf zu Löwenstein Wertheim, Maximiliani Caroli auch Grafens zu Löwenstein Rochefort, und Mariæ Polyxenæ Gräfin von Lichtenberg 1690. den 7. Nov. gebohrner Sohn, mit Christiana Franciſca

Poly-

1712. Polyxena, Caroli Landgrafs zu Hessen-Rheinfels in Wanfried, und Alexandrinæ Julianæ, Gräfin von Leiningen 1688. den 23. Mertz gebohrne Tochter.

Auch hat sich in diesem Monat vermählt ein Marquis mit der Schwester des Hertzogs von Aremberg, Maria Anna, einer Wittwe des Marckgrafen von Bergen-op-Zoom.

Den 31. Mertz. Christianus Ernestus, Graf zu Stollberg in Werningerode, Ludovici Christiani, auch Grafens zu Stollberg in Gedern, und Christinæ, Princessin von Mecklenburg-Güstrow 1691. den 2. April gebohrner Sohn, mit Sophia Charlotta, Johannis Antonii Grafens zu Leiningen-Westerburg in Schadeck, und Cammer-Præsidenten in Wetzlar, und Christinæ Louysæ, Gräfin von Witgenstein-Wallendor 1695. den 6. Nov. gebohrne Tochter.

Den 6. April. Marquardus Ludovicus, Freyherr von Printz, Königl. Preussischer Ober-Hof-Marschall, mit Fräulein von Schlippenbach.

Den 8. May. Der alte Moscowitische Feld-Marschall Czeremetoff mit der verwittibten Fürstin Nareskyn.

Den 11. May. Christianus, regierender Hertzog zu Sachsen-Weissenfels, Johannis Adolphi, auch Hertzogs zu Sachsen-Weissenfels, und Johannæ Magdalenæ, Princessin von Sachsen-Altenburg 1682. den 23. Febr. gebohrner Sohn, mit Louysæ Christinæ, Wittwe Johannis Georgii zu Mannsfeld, und Christophori Ludovici, Grafens zu Stolberg, auch Louysæ Christinæ, Princessin zu Hessen-Darmstadt 1675. den 21. Jan. gebohrne Tochter. 1712.

Den 15. Octobr. Ferdinandus Albertus, regierender Hertzog zu Braunschweig-Bevern, Augusti Hertzogs zu Braunschweig-Wolffenbüttel, und Sophiæ Elisabethæ, Princessin zu Mecklenburg 1663. den 22. May gebohrner Sohn, mit Antonette Amalia, Ludovici Rudolphi, Hertzogs zu Wolffenbüttel in Blanckenburg, und Christinæ Louyse, Princessin zu Oettingen 1696. den 14. April gebohrne Tochter.

Den 1. Dec. Josephus Johannes Adamus, Printz von Lichtenstein-Gundacker, Antonii Floriani, Fürstens zu Lichtenstein, und Eleonoræ Barbaræ, Gräfin von Thun 1690. den 27. May gebohrner Sohn, mit Gabriele, Johannis Adami Andreæ, Fürstens von Lichtenstein Carolinischer Linie, und Erdmuthæ Theresiæ Sophiæ 1698. gebohrne Tochter.

Auch haben sich noch in diesem Jahr vermählet Marquis d'Albon S. Marcel mit der Tochter des Herrn d'Albon S. Fouguez, künfftiger des in der Normandie gelegenen kleinen Königreichs Yvetot, welches solchergestalt bey dem Hause Albon bleibet.

Gleichfalls der Marquis von Camarthen mit der Tochter des Grafens von Oxfurt, welcher sonst Robertus Harlay heisset. Der Bräutigam ist ein Sohn Eduardi Osburne, Marquis de Camarthen, und Enckel des alten Hertzogs von Leeds, Thomas Osburne.

Hohe Geburten.

Den 11. Jan. Wilhelmus Ludovicus Guntherus, Graf von Schönburg-Hartenstein, Georgii Alberti, Grafens zu Schönburg-Hartenstein, und Magdalenæ Sophiæ, Princessin von Schwartzburg-Sondershausen gebohrner Sohn.

Den 24. Jan. Carolus Fridericus, Printz von Preussen und Oranien ꝛc. Friderici Wilhelmi, Cron-Printzens in Preussen, und Sophiæ Dorotheæ, Princessin von Hannover gebohrner Sohn.

Den 21. Febr. Maximilianus Ferdinandus, Graf von Caunitz, Maximiliani Ulrici, Grafens von Caunitz, und Mariæ Ernestinæ Franciscæ, Gräfin von Ost-Frießland gebohrner Sohn.

Den 1. Mertz Friderica Amalia, Princessin von Weissenfels, Johannis Georgii, Hertzogs zu Weissenfels, und Fridericæ Elisabethæ, Princessin zu Sachsen-Eysenach gebohrner Sohn.

Den 21. April Friderica Sophia Albertina, Princessin zu Brandenburg, Alberti Friderici, Marckgrafens zu Brandenburg und Heermeister des Johanniter-Ordens, zu Sonneburg ꝛc. und Mariæ, Princessin zu Curland gebohrne Tochter.

Den 12. May Carolus Fridericus Wilhelmus, Erb-Printz von Brandenburg-Anspach, Wilhelmi Friderici, Marckgrafs zu Brandenburg-Anspach, und Christinæ Charlottæ, Princessin von Würtenberg gebohrner Sohn.

Den 17. Jun. Philippus, Philippi Duc d'Anjou, und Mariæ Louysæ Gabrielis, Princessin von Savoyen gebohrner Sohn.

Den 18. Jul. Carolus Fridericus, Printz von Sachsen-Meinungen, Ernesti Ludovici, Hertzogs zu Sachsen-Meinungen, und Dorotheæ Mariæ, Princessin von Sachsen-Gotha gebohrner Sohn.

Den 24. Aug. Sophia, Princessin von Sachsen-Gotha, Friderici, Hertzogs zu Gotha, und Magdalenæ Augustæ, Princessin zu Anhalt-Zerbst gebohrne Tochter.

Den 9 Sept. Augusta Amalia Albertina, Nassau-Siegenische Princessin, Friderici Wilhelmi Adolphi, Fürstens zu Siegen Reformirten Theils, und Amaliæ Louysæ, Princessin zu Curland gebohrne Tochter.

Den 17. Octobr. Mehemet, Achmet III. Türckischen Kaysers Printz.

Den 19. Octobr. Petrus oder Don Piedro, Printz von Brasilien, Johannis V. Königs in Portugal, und Mariæ Annæ, Ertz-Hertzogin von Oesterreich gebohrner Sohn.

Den 31. Octobr. Mauritius, Printz von Anhalt-Dessau, Leopoldi, Fürstens von Anhalt-Dessau, und Annæ Louysæ von Fösen, nunmehro Reichs-Fürstin, gebohrner Sohn.

In eben diesem Monat Printz Chigi, Augusti Chigi, Fürsten und Herrn zu Furnese, und Char-

lottæ

lottæ aus dem Hause Rospiglioli gebohrner Sohn.

Den 14. Nov. Carolus Augustus Johannes Rheinhardus Printz zu Baaden-Durlach, Christophori Printzens zu Baaden-Durlach, und Mariæ Christianæ Felicis, Gräfin zu Leiningen gebohrner Sohn.

Den 12. Dec. Carolus, Printz von Lothringen, Leopoldi Josephi Caroli, Hertzogs zu Lothringen, und Elisabethæ Charlottæ, Hertzogin von Bourbon gebohrner Sohn.

Den 17. Dec. Balthasar Fridericus, Graf von Promnitz, Friderici auch Grafens zu Promnitz in Halbau, und Helenæ Marianæ Charlottæ, Gräfin von Tentshin, Posthumus, oder, nach des Vatters Tod gebohrner Sohn.

Hohe Todes-Fälle.

Den 6. Jan. Theresia Catharina, Gemahlin des Pfaltzgrafens Caroli Philippi in Neuburg ꝛc. Josephi Caroli, Fürstens von Lubomirsky, Cron-Groß-Feldherr in Pohlen 1685. gebohrne Tochter.

Den 12 Jan. Carolus Magnus, Erb-Printz von Baaden-Durlach, Caroli Wilhelmi, Hertzogs zu Baaden-Durlach, und Magdalenæ Wilhelminæ, Princessin von Würtenberg in Stutgard 1701. den 21. Jun. gebohrner Sohn.

Den 23. Jan. Graf Horatius Albani, Cardinal des Pabstes Bruder und Vatter des Cardinals Albani ꝛc. Caroli Albani, Cammer-Meister des Cardinals Barbarini gebohrner Sohn.

Den 28. Jan. der Spanische Hertzog von S. Jean, Vice-Roy in Navarra.

Den 3. Febr Julius Fridericus, Graf Buccelini, vormahliger Kayserl. geheimbder Rath und Hof-Cantzler.

Den 11. Febr. Ferigo Marcelli, Procurator von S. Marco zu Venedig.

Den 12. Febr. Maria Adelheit, Gemahlin Ludovici des XVI. Dauphins in Franckreich, Victoris Amadei, Hertzogs von Savoyen, und Annæ Mariæ, einer Hertzogin von Orleans 1685. den 6. Dec. gebohrne Tochter.

Den 18. Febr. Ludovicus XVI. Hertzog von Bourgogne letzter Dauphin, Ludovici des XV. Dauphins in Franckreich, und Annæ Christinæ, Princessin von Bayern 1682. den 6. Aug. gebohrner Sohn.

Den 23. Febr. der alte Marschall Herr von Catinat auff seinem Schloß zu St. Gracien.

Den 28. Febr. Charlotte de Heautefort, eine Wittwe des 1690. verstorbenen Francisci de Choiseul, Marquis de Proslin im 102. Jahr ihres Alters.

Den 29. Febr. der Marquis de Seignelay, Eydam des Chur-Sächsischen Stadthalters Fürstens von Fürstenberg.

Den 5. Mertz: die Gemahlin Ferdinandi Antonii Grafens von Larwiegen, der ein Sohn des alten Grafen Güldenlöw, sie aber eine Gebohrne von Ahlefeld.

Den 6. Mertz Julius Savelli Fürst von Albano, Marschall vom Apostolischen Stuhl, und Custos des Pabstes Conclavis im 86. Jahr seines Alters.

Den 7. Mertz: der Chevalier de Soissons, Printz Eugenii von Savoyen jüngsten Benders Sohn. Zu London, Ludovici Thomæ Grafens von Soissons, und Uraniæ de la Cropte von Beauvis 1697. im Mertz gebohrner Sohn.

Den 8. Mertz: Ludovicus der XVII. Dauphin in Franckreich, Ludovici des XVI. auch Dauphins in Franckreich, und Mariæ Adelheidis, Princessin von Savoyen 1707. den 8. Jan. gebohrner Sohn.

Den 16. Mertz: Johannes Georgius, regierender Hertzog zu Sachsen-Weissenfels, Johannis Adolphi gleichfals regierenden Hertzogs zu Weissenfels, und Johannæ Magdalenæ, Princessin zu Altenburg 1677. den 13. Jul. gebohrner Sohn.

Den 25. Mertz: Frau Angelique Boursaux de Viantris, Aebtissin im Closter der Nonnen unser lieben Frauen zu Paris im 112. Jahr ihres Alters.

Den 2. April Dorothea Charlotta, Gemahlin Caroli Ludovici, Grafens zu Hohenloe Weikersheim, Christiani Henrici Marggrafens zu Brandenburg-Culmbach in Weverlingen, und Sophiæ Christianæ, Gräfin zu Wolffstein 1691. den 4. Mertz gebohrne Tochter.

Den 3. April Henricus, Graf von Brione, ein Sohn des Grafen von Harcourt aus dem Hause Lothringen.

Den 8. April Augustus Ferdinandus, Graf von Pflug ꝛc. Chur-Sächsischer Ober-Hof-Marschall.

Den 9. April Josephus Archinto, Cardinal, Caroli Archinto, Grafens von Terate 1651. den 17. April gebohrner Sohn.

Den 18. April Louyse Maria, Princessin in Engelland, Jacobi II. Königs in Engelland, und Mariæ Beatricis, Princessin zu Modena 1692. den 18. Jun. gebohrne Tochter.

Den 22. April Jacobus Marquis de Noailles, Frantzösischer General-Lieutenant, dessen ältester Bruder der Cardinal Noailles.

Den 29. April die Marquise d'Uxellis, eine Mutter des Marschalls d'Uxelles, Plenipotentiarii in Utrecht. Auch sind noch in diesem Monath mit Tode abgangen, Hertzog von Spezano, erster Ingenieur des Königreichs Neapolis, durch einen unglücklichen Fall, als er einen Bau besichtigen wolte. Gleichfals die einzige Tochter des Fürsten von Bisagnano an den Kinder-Pocken.

Den 8. May Johanna Augusta Comtesse von Reuß, Henrici des XVII. Grafens von Reuß in Lobenstein, und Eleonoræ Sophiæ, Gräfin zu Giech in Buchau 1686. den 8. Octobr. gebohrne Tochter.

Den 11. May Christianus Ernestus, regierender Marggraf zu Brandenburg-Bayreuth. Erdmanni Augusti auch Marggrafens zu Brandenburg-Bayreuth, und Sophiæ gleichfals Marg-

1712. gräfin zu Brandenburg-Anspach 1644. den 27. Jul. gebohrner Sohn.

Den 25. May Beau Fieldinus, oder der schöne Fieldinus in Engelland, welchem die Schönheit des Gesichts zuwegen brachte, daß die Hertzogin von Cleveland, renomirte Maitresse Königs Caroli II. sich noch in ihren alten Jahren in ihn verliebte, und sich mit ihm trauen liesse, wiewohl dieser Heurath, weil er schon eine andere ihm ehelich vertraute Weibes-Person hatte, gerichtlich zertrennet wurde.

Den 4. Jun. Johannes Casimir Kolbe, Graf von Wartenberg, &c. Johannis Casimiri Kolbii von Wartenbergs, und Judithæ von Flerschem 1643. den 16. Febr. gebohrner Sohn.

Den 13. Jun. Fridericus Graf von Pramnitz zu Halbau, Balthasaris Erdmanni, auch Grafens von Pramnitz, und Æmiliæ Agnetis Gräfin Reuss Henrici I. zu Schläitz Tochter, 1684. den 1. Octobr. gebohrner Sohn.

Den 18. Jun. Johannes Adamus Andreas Fürst von Lichtenstein, Caroli Eusebii Fürstens von Lichtenstein, und Johannæ Beatricis Printzeßin von Dietrichstein 1656. gebohrner Sohn.

Den 19. Jun. Ludovicus Josephus Hertzog von Vendome, commandirender General in Spanien, Ludovici Hertzogs von Vendome, und Victoriæ Mariani 1654. den 1. Jul. gebohrner Sohn.

Den 28. Jun. Wilhelmina Christina, Fürstin von Schwartzburg-Sonderhausen, Johannis Ernesti Hertzogs zu Waymar, und Christianæ Elisabethæ, Printzeßin zu Hollstein-Sonderburg 1658. den 25. Nov. gebohrne Tochter.

Den 30. Jun. Ranutius Pallavicini, Cardinal von Placentia 1632. gebohren.

Den 23. Jul. Achilles Harlay, der Præsident vom Parlament zu Paris.

Den 24. Jul. Sir Richard Cromvvel, ein Sohn des berühmten Olivier Cromvvel; und einer aus dem Hause derer von Bovvrecker gebohrner Sohn.

Den 6. Aug. der Hertzog von Leeds im 81. Jahr seines Alters, vorhin hieß er Marquis von Camarthen.

Den 11. Aug. Eleonora Juliana, Witwe Friderici Caroli Hertzogs zu Würtenberg, Alberti Marggrafs zu Brandenburg-Anspach, und Margrethæ Sophiæ, Gräfin von Oettingen 1663. den 13. Octobr. gebohrne Tochter.

Den 20. Aug. der Graf Armandus von Villars, Frantzösischer General-Lieutenant im Lager vor Dovay an einem Fieber, er war ein Bruder des Welt-bekandten Hertzogs und Marschalls Ludovici Hectoris von Villars.

Auch hat noch in diesem Monat das Zeitliche gesegnet Franciscus von Rohan, Printz von Soubize, Königl. Frantzösischer General-Lieutenant.

Den 26. Sept. der Graf Godolphin und Vicomte von Rialton, Groß-Schatzmeister in Engelland, Lords Sidney, Grafs von Godolphin 1645. gebohrner Sohn. 1712.

Den 2. Octobr. der reiche und berühmte Graf von Tettenbach, durch einen schelmischen Schuß aus einem Busch, als er von seinem Residentz-Gute Stenartin auff ein anders reiten wollen, durch 2. Kugeln aber getroffen worden, daß er so bald vom Pferd herunter gestürtzt, und nach etlichen Stunden todes verblichen.

Den 4. Octobr. Philippus Reinhardus, regierender Graf von Hanau, Johannis Reinhardi, auch Grafens von Hanau, und Annæ Magdalenæ, Pfaltz-Gräfin zu Birckenfeld 1664. den 2. Aug. gebohrner Sohn.

Den 12. Octobr. Fridericus Sforza, Hertzog von Cesarini, 1648. gebohren.

Den 20. Octobr. Johannes Philippus, Cardinal und Graf von Lamberg, Bischoff und Fürst zu Passau, auch Kayserl. Principal-Commissarius, Johannis Maximiliani, des grossen Grafs von Lamberg, und Judithæ Rebeccæ Eleonoræ, Gräfin von Wirbna in Freudenthal 1651. den 26. May, gebohrner Sohn.

Auch hat noch in diesem Monat das Zeitliche verlassen der Abt Grimaldi zu Amagnac, Ludovici Grimaldi souverainen Fürsten zu Monaco, und Charlottæ Catharinæ, Hertzogin von Grammont gebohrner Sohn.

Den 2. Nov. Franciscus Josephus, Fürst von Lamberg, Johannis Maximiliani, des grossen Grafens zu Lamberg, und Judithæ Rebeccæ, Gräfin von Wirbna in Freudenthal gebohrner Sohn.

Den 5. Nov. Der Frantzösische Hertzog von Chevreuse.

Den 10. Nov. Johannes Volrath von Conzin, Obrist-Hofmeister bey der Ertz-Hertzogin Elisabeth zu Wien.

Den 12. Nov. Gräfin Catharina de Lamet, Gemahlin des Frantzösischen General-Lieutenants Armandi von Bethune.

Den 19. Nov. Caspar Florens von Cronsbruck zu Utrecht als dritter Kayserl. Gesandter auff dem Friedens-Congress.

Den 26. Nov. der Schottische Hertzog Hamilton im Duell.

Den 21. Dec. Johannes Wenceslaus Graf Wratislavv von Mitrowitz, Obrister Cantzler im Königreich Böhmen.

Den 24. Dec. Maximilianus Henricus de Bethune, Hertzog von Sully, Frantzösischer General-Lieutenant.

Den 27. Dec. Philippus Fridericus, Graf von Reibold, Hof-Marschall zu Dresden am Königlich- und Churfürstlichen Hofe.

GOTT allein die Ehre!

Register.

Das Jahr, in welchem jedes beschrieben, findet der geneigte Leser zwischen denen Linien eingeschlossen / die Paginam aber wie gewöhnlich der Materie gegen über: a. weiset den ersten und b. den andern Spalt jeglichen Blattes, welches man zu mehrerer Accurateſſe und Bequemlichkeit also einzurichten beliebt.

A.

1711. Achen thut sein Forderungen an neugecrönten Kayser. Pag 522.
wird verglichen. ibid.
hat Streit mit Nürnberg wegen Reichs-Kleynodien. ibid.
erhält nichts. ibid.
Aachische Gerechtsame confirm. Kayser. 518. a.b.
1712. Deputirten Abzug von Franckfurt. 144. b.
1712. Acadie will Franckreich an Engelland abtretten. 334. a.
1711. Academie der Ritter von Preussen restaurirt. 578. b.
Frantzösische hat sonderbahre Ausgaben. 718. b.
1712. Accord von Quesnoy. 380. a.
von Douay. 412. a.
1711. Acten viele übergibt Parlament. 678. a. b.
1710. Adler, Ritter vom Schwartzen macht König in Preussen. 99. a.
1710. Administrations-Commission Nassau-Siegische, siehe Siegen.
1710. Adresse des Engl. Parlaments. 237. a. 238. a. 239. a. 245. a.
1711. Adresse wegen Spanischen Zustands. 666. a.
wegen Golloway und Spanischen Kriegs. 668. a. b.
wegen neuen Kirchen-Baus. 671. a.
wegen des Kayſers Tod. 676. b
zwey von Irrländischen Parlament. 682. a. b.
wegen Fortsetzung des Kriegs. 696. a.
wegen nicht erfolgenden Friedens, wo Spanien beym Hause Bourbon bliebe. 698. a.
1712. vom Parlament an Ihro Königl. Majest. in Engelland. 286. a.
von Spanien und Indien an Oesterreich geht doch vor sich. 288. a.
an. Oesterreich vom Ober-Hauß wegen Spanien und Indien. 288. b.
Adresse des Ober-Hauses wider Frantzösische Friedens-Erbietung. 355. b 1712.
des Parlaments vor einen Particular-Frieden. 365. b. seq.
des Ober-Hauses in der Sach. 374. b.
auch des Unter-Hauses. ibid. b
Advocaten in Schottland mit sonderbahrer Medaille des Prætendenten beschenckt. 680. b. 1711.
dancken dafür. 681.
was solches verursachet. ibid
Aebtißin-Wahl Quedlinburgische, siehe Quedlinburg. 1710.
Æquivalent vor Dynkirchen begehrt Frantzösisch Lille und Tournay. 334. b 1712.
Dynkirchens Holländern abzunöthigen. 369. b
vor Dynkirchen soll endlich nebst Lille auch Boraick seyn. 401. b.
Aire von Villars besetzt. 211. b 1710.
von Gen. Cadigan und recognoscirt. 212. b.
von Alliirten berennt. ibid.
Tranchéen eröffnet. ibid.
Belagerung von Fürsten von Dessau commandirt. 213.
ihre Aussen-Wercker ruinirt. ibid.
lincke Attaque hält hart. ibid.
verlichret Redoute. ibid.
thut Ausfall. ibid
ihre Gräben abgezapfft. 214. a
überschwemt Tranchéen. 215. a.
lincke Attaque macht Gallerie übern Vor-Gräben. ibid
lincke Attaque wirfft Brücken übern Vor-Graben. ibid.
selbige kommt in bedeckten Weeg. 216.
thut Belagerern durch Uberschwemmung Schaden. ibid
Magistrat darff nicht um Verschonung der Stadt anhalten. ibid.
schlägt Chamade. 217
capitulirt. ibid.
Critique über die Belagerung. 219. b.

1710. Aire Verlust bey der Belagerung. 219. b.
1710. Albani Päbstlicher Nuntius kommt zu Dreßden an. 130. a.
1711. besieht den Römer und Wahl-Stub zu Franckfurt. 454. a.
wird in Reichs-Fürsten-Stand erhoben. 826. b.
kommt zu Franckfurt an. 387. a.
gehet nach Cölln. ibid.
will gern bey Kayserl. Wahl seyn. 457. a.
hat deßhalben Widerspruch. ibid.
wird von Chur-Brandenburgischen zwey Gesandten hart mitgenommen. ibid.
besucht Churfürsten von Pfaltz. 466. a.
wird von Chur-Böhmischen und Sächsischen Gesandtschafft besucht. 471. a.
gibt solchen Re-Visitat. ibid.
muß zur Wahl-Zeit aus Franckfurt. 473. b.
kommt wieder allda an. 484. a.
reiset von Franckfurt wieder ab. 487. a.
wird Cardinal. 704. b.
1712. kommt nach Rom. 421. a.
hält prächtigen Einzug allda. ibid.
hat Audientz beym Pabst. ibid.
1712. Albemarle verbrennt das Heu-Magazin zu Arras. 350. a. seq.
nach Denain detachirt. 355. b.
fouragirt glücklich. 384. b.
hat ziemliche Einrichtung bey Denain gemacht. 387. a. seq.
doch Fehler in nicht genugsamer Vergrabung gemacht. 391. b. seq.
wird von Villars übereilt und geschlagen. 387. b. 391. a.
zu spät succuriret. 389. b.
durch Eugene entschuldiget. 392. a. seq.
von Staaten absolviret. 392. b. 393. b. seq.
1710. Allianz-Nördlingen, auff solche gründen sich Associrte Creyse. 36. a.
1711. ob selbe nicht zu verlängern. 440. a.
von Holland urgirt. ibid.
von Maynz befördert. 440. a. b.
von Associrten Creysen beschlossen. 441. b.
bey welcher Oesterreich wegen des Rangs Erinnerung thut. 443. b.
in solche werden Schwartzburgische und Reussische admittiret von Francken. 446. a.
1711. worüber Sachsen querulirt. ibid.
Francken aber antwortet. ibid.
1712. Allianz wird von der Königin in Engelland auffgesagt. 357. a. b.
1712. Allianz zwischen Franckreich und Schweden. 852. a. seq.
1710. Allirten Kayserl. setzen Land unter Wasser. 179. a.
Ihnen seynd Frantzösische Friedens-Vorschläge verdächtig. 180.
verwerffen solche. ibid.
willigen in vorzunehmende Friedens-Handlungen. 181. a.
trauen Franckreich nicht. ibid.
vernehmen Frantzösischen Vortrag mit Unwillen. ibid.
Allirten Kayserl. bereden sich, den Krieg mit Ernst fortzusetzen. 182. a.
will Franckreich uneins machen. ibid. b.
gehen Franckreich nichts ein. ibid.
wollen mit Franckreich nicht mehr conferiren. 183. b. seq.
lassen sich doch weisen. 184. b.
eröffnen ihre Gedancken wegen Franckreichs Verfahren. ibid. b.
verwerffen Franckreichs Erbiethen wegen Verjagung Duc d'Anjous. 185. a.
conferiren wieder. ibid.
sagen Franckreich derb die Warheit. 185. b.
werden wohl beurtheilet. ibid.
achten Frantzösische Imputationes nicht. 188. a.
entdecken Frantzösische Künste. ibid.
halten einige Scharmützel. 195. b.
erobern Montagne. ibid.
verliehren es wieder. ibid.
überkommen solches wieder. ibid.
überrumpeln Frantzösische Linie. ibid.
gehen weiter. 196. a.
gewinnen Oignonville. ibid.
berennen Dovay. ibid.
eröffnen Tranchéen. ibid.
erleiden einen harten Ausfall. ibid.
verliehren ein Pulver-Magazin. ibid.
legen Gallerien übern äussern Graben. 197. a
vollenden Gallerie an der rechten Attaque. ibid. b.
füllen den zweyten Graben vor Dovay. 198. b.
vertranchiren sich. ibid.
stecken Magazin in Dovay an. 199. a.
ihre Sappen durch Mine ruiniret. ibid.
fassen Posto an ausschliessenden Winckel. ibid.
behaupten den Posten. ibid.
beschädigen den Feind durch seine eigene Minen. ibid.
schiessen Breschen. 200. b.
zünden glücklich Minen an. ibid. b.
stürmen Ravelin. ibid. 201. a.
erleiden Schaden durch Minen. ibid. a.
greiffen letzten Graben an. ibid.
hören Chamade. ibid.
bekommen Dovay und das Fort der Scarpe. 202. a. b.
was sie vor Dovay verlohren. 203. a.
bewegen sich weiter. 205. a. 208. a.
werden wegen Belagerung Dovay beurtheilet. 203. b. seq.
berennen Bethune. 205. b.
wollen Ypern, aber vergebens überrumpeln. 206. b.
eröffnen Tranchéen vor Bethune. 207. a.
zapffen Uberschwemmung von Bethune ab. ibid.
haben fliegend Lager unterm Casselischen Erb-Printzen. 208. a
halten ihre Merodiers eingeschräncket. ibid.
schiessen Bresche von lincker Attaque auff Ravelin. ibid.

1710. Alliirten Kayserl. steigen in den Graben. 208. a.
legen Brücken mit grosser Mühe. 209. a.
fassen Posto an Contrescarpen. ibid.
hören Chamade schlagen. ibid.
bekommen den Ort. ibid.
besetzen solchen. 210. a.
was sie in dieser Belagerung verlohren. ibid.
brechen ferner auff. 212. a.
lassen Aire und St. Venant recognosciren. ibid.
berennen Aire. ibid.
formiren zwey Attaquen. ibid.
richten Batterien auff. 213. a.
ruiniren Außen-Wercke. ibid.
werden durch Hand-Granaten incommodirt. ibid.
erobern Redoute. ibid.
approchiren tapffer. 213. b.
im Sappiren verhindert. 214. a.
bestürmen Redoute. ibid.
ändern Attaque. ibid.
ihr Logement wird ruinirt. ibid.
zapffen Wasser ab. ibid.
werden vom Wasser incommodirt. 216. a.
bemühen sich vergeblich bey der Contrescarpe. ibid.
stürmen Communication. ibid.
auch Contrescarpe. ibid.
verlassen Contrescarpe. ibid. b.
suchen Minen. ibid. b.
nehmen bedeckten Weg ein. 217. a.
hören Chamade schlagen. ibid.
bekommen Aire. ibid.
was sie in Belagerung verlohren. 217. b.
belagern St. Venant. 220. b.
eröffnen Tranchéen. ibid.
spielen von Batterien. ibid.
zünden feindliches Pulver-Magazin an. ibid.
machen Brücken übern Vor-Graben. ibid.
passiren Vor-Graben. ibid.
stürmen Contrescarpe. ibid.
bekommen die Stadt durch Capitulation. ibid.
befestigen Lillers. 224. a.
machen Austheilung der Winter Quartier. ibid.
ihr sämtlicher Verlust in Niederlanden. 225. a.
deren Flotte verjagt Anjouisten aus Sardinien. 257. a. b.
gehen in Italien in Campagne. 258. a.
conjungiren sich mit Savoyen. ibid.
bewegen sich. ibid. 259. a.
erobern Arches. ibid.
endigen Italiänische Campagne. 260. b.
wird Franckreichs Elend zugeschrieben. 261. b.
jagen Franckreich in Languedoc Schrecken ein. 270. a.
ihre Flotte kommt zu Barcellona an. 273. b.
verfolgen den Feind. 275. b.

Alliirten Kayserl. stehen nicht weit vom Feind. 277. a
passiren die Segura. ibid.
haben Verlust. ibid. a.
erobern Moza. ibid. b
bekommen eine Schlappe. ibid.
verliehren abermahl Convoy. 278. a.
ihnen will Anjou Secours abschneiden. ibid.
verfolgen selbigen. ibid.
kommen ihm zuvor. 279. a.
schlagen mit ihm. ibid. 280. a.
jagen ihn in die Flucht. ibid.
was sie verlohren. ibid
singen Te Deum laudamus. 281. a.
brechen auff. 283. a.
erobern Balbastro. ibid.
gewinnen Estadilla. ibid.
gehen auff den Feind loß. ibid. b.
der nicht Stand hält. 284. a.
passiren die Cinca. ibid.
scharmütziren bey Penalba. ibid.
können Marquis von Bay vor Saragossa nicht abschneiden. ibid.
passiren Ebro. 285. a.
canoniren auff den Feind. ibid.
greiffen denselben an. ibid.
jagen ihn in die Flucht. 286. a.
erobern Inquisitions-Hauß zu Sarragossa. ibid.
erhalten grosse Beut. 287. a.
deliberiren was zu thun. ibid.
gehen nach Castilien. ibid.
begehen daselbst Unordnung. 288. b.
können ihren Anschlag auff Valencia nicht ausführen. 289. a.
müssen sich aus Castilien retiriren. ibid.
zancken sich unter einander. 289. b.
erleiden Mangel und Beschwerlichkeit. 290. a.
büssen viel ein bey Viguera. ibid.
erhalten das Feld. ibid.
1711. werden Englischer Trouppen beraubt. 440. b.
sehen ihre Sieges-Zeichen in Paris auffgehängt. 441. b.
wie sie in Niederland marschiret. 648. a.
heben feindliche Partheyen auff. ibid.
ihre Convoy wird angegriffen. 648. b.
entkommt aber meistentheils. ibid.
nehmen grosse Fouragirung vor. 649. a.
bekommen Frantzösische Parthey gefangen. ibid.
brechen auff. ibid.
werden im Kloster Wimy angegriffen. ibid.
wehren sich doch tapffer, und repoussiren den Feind. ibid
treiben abermahls den Feind vor Wimy mit Verlust weg. ibid.
schlagen etliche Frantzösische Partheyen. 649. b. 650
nehmen Arleux weg. ibid

1711. Alliirte Kayserl. werden in einem Corpo über-
rumpelt. 650.
marchiren weiter. ibid.
verliehren Arleux wieder. 651.
müssen Guarnison als gefangen sehen. ibid.
brechen auff. ibid.
überlisten den mit Linien prahlenden Feind. ibid.
erobern feindl. Linien. ibid.
deliberiren, ob der weichende Feind anzugreiffen oder nicht. 652. a.
Unterlassen den Angriff. ibid.
rücken vor Buchain. 652. a.
begehen einen Fehler. ibid.
berennen gedachten Ort. ibid.
setzen ihm hefftig zu. 653. a. b.
begehen dafur einen grossen Fehler. ibid.
erobern solches mit Accord. 654. a. b.
was sie dafür verlohren. 656. a.
repariren Bouchain. 657. a.
wollen Quesnoy belagern. ibid.
halten fleissigen Rath wegen folgenden Feld-Zugs. 660. a.
werden in heiml. Friedens-Machen vorbey gegangen. 685. b.
ihnen werden Franckreichs Friedens-Vorschläge communicirt. ibid.
werden vom Englischen Ministerio verrathen. 686. a.
hinter ihrem Rücken handelt man mit Franckreich. 691. b.
machen in Italien Anstalt zur Campagne. 705. a.
sammlen sich bey Susa. ibid.
lagern sich auff den Berg Cenis. 706. a.
überziehen das Gebürg Venois. ibid.
wollen den Feind angreiffen. 708. b.
werden durch ungebührliche Bedingung hieran gehindert. ibid.
marchiren vor dem Angesicht des Feinds vorbey. 709. a.
werden vom Feind canonirt. ibid.
repoussiren den Feind bey Valox. 710. a.
machen ihm hierbey 600. Mann zu schanden. ibid.
in Spanien, verliehren Gironna. 728. a.
erhalten guten Accord. 729. b.
verliehren Belaguer und Salsone. 731.
entsetzen Praz del Rey und Cordona. 735. a. b.
ihnen wird Kaysers Tod berichtet. 545. a.
1712. deren Zusammensetzung wird von Oberbeym Unter-Hauß erinnert. 286. a.
stehen in Zusammensetzung und Einigkeit. 288. b.
werden angeklagt von Engelland, das Ihre nicht gethan zu haben. 295. a. seq. 297. a. seq.
sollen ein Grosses gewonnen haben. 299. b.
erinnert sich besser anzugreiffen. ibid.
ordnen ihre Zusammenkunffts-Täge beym Utrechter Congress. 333. a.
hören derer Frantzosen Friedens-Vorschläge, und beantworten sie. ibid.

Alliirte Kayserl. begehren von Franckreich deutlicher Vorschläge. 333. b. seq. 1712.
theilen oder sondern sich unglücklich auff Utrechtischem Congress. 336. a. b. 346. b. 347. a.
werden von denen heimlichen mit Franckreich verstandenen Englischen Gesandten geäffet. 346. b
wollen schrifftl. Antwort von denen Frantzosen haben. 347. a
wissen nichts von heimlicher nach Utrecht gekommener Frantzösischen Erklärung. 347. a seq
gehen zu Felde. 351. a. seq.
erfahren der Engelländer Zaudern. 353. b.
fassen Posto bey Senlette. ibid.
gehen in Italien zu Feld. 428. b.
können nichts ausrichten. 429. a.
gehen ins Winter-Quartier. ibid.
deren Forderungen werden zu Madritt bekandt. 451. a.
Nordische machen Anschläge gegen Schweden. 466. a. 1712.
Almenar daselbst geht Treffen vor. 279. b. seq. 1710.
Aloë rare, blühet in Kopenick. 213. b. seq. 1712.
Alte Leute. 355. a. b. 1710.
795. a. 1711.
Alter, sonderbahr hohes. 553. a. b. 1712.
Alternirung des Triponal-Staats zwischen Groß- und Klein-Pohlen. 471. b. 1712.
Althan (Graf von) thut Caroli Gemahlin Bericht vom Treffen bey Almenar. 281. a. 1710.
Altona leidet Brand-Schaden. 805. b. 1711.
Alt-Ranstädtischer Fried von Schweden, wider den Einwurff: Daß er was Erzwungenes sey, vertheidiget. 85. a. 1712.
Americanische Handlungen sollen Engelländer nicht treiben. 453. a. 1712.
Amts-Verweserey bey der Kayserl. Cammer soll abwechseln. 86. b. seq. 1710.
Amts-Verweser-Cammer-Richters wird Herr von Ingelheim. 566. a. 1711
worinit Reichs-Grafen nicht zufrieden. ibid.
Ammunition solls Reich geben. 32. a. 1710.
Anhalt-Dessau commandirt Belagerung Aire. 213. a. 1710.
wird belehnt. 189. a. 1711
Anjou (Duc d') vor solchen fordert Franckreich Neapolis und Sicilien. 180. a. 1710.
auch andern Theil Spaniens. ibid.
solchen will Franckreich verjagen helffen. 185. a.
will alle Spanier aus Rom zurück haben. 246. a
hätte Sardinien gern wieder. 256. b.
versucht solches. 157. a. b.
wird schändlich abgewiesen. ibid.
erhält Succurs und Commandeur. 270. a.
muß Franckreichs Volck dimittiren. 271. a.
wie mächtig er sey? 272. a.
macht Kriegs-Anstalten. ibid.
steht in Gefahr. ibid.
erhält ausserordentl. Frantzösischen Envoye ibid

1710. Anjou getröstet sich Frantzösischer Hülffe 272. b
rühmt Spanier Neigung zu ihm 273. a
tractirt Arragonier gelind ibid.
wird durch Indianischer Flotte Ankunfft erfreut ibid.
macht Anstalt zum Feldzug ibid.
ist besorgt über Gertruydenburg. Handlungen ibid.
schreibt gemein Gebet aus ibid.
arretirt Medina Celi 274. a
verdammt solchen zum Tod ibid.
mildert dessen Urtheil ibid.
hat heimliche Verständnüß mit Franckreich 275. a
eröffnet Campagne ibid.
celebrirt seinen Namens-Tag ibid.
geht selber zu Feld ibid.
hält Kriegs-Rath ibid.
belagert Belaguer ibid.
verlässets wieder ibid.
wird von Alliirten verfolgt ibid.
stellt sich in Schlacht-Ordnung ibid.
dessen Gemahlin schreibt vor ihn an Franckreich 276. b
nahet sich Alliirten 277. a
entsetzt Castell zu Arens ibid. a
mit Alliirter Convoy weg ibid. a
erobert Schloß zu Caloff ibid.
versetzt Alliirte eine Schlapp ibid.
erhält Frantzösischen Gesandten 278. a
raubt Alliirter Convoy ibid.
will Succurs ihnen abschneiden ibid.
besorgt angegriffen zu werden ibid.
retiriret sich ibid.
wird angegriffen 279. b
dessen Reuterey übern Hauffen geworffen 280. a
wird in Flucht gebracht ibid.
und was er hierbey verlohren ibid.
steht bey Lerida ibid.
berichtet die Schlacht 281. a
ist mit Generalen übel zufrieden ibid.
beruffe Marquis du Boy zu sich ibid.
verliehrt Balbastro und Estadilla 283. b
wird von Alliirten angegriffen 283. b
reterirt sich abermahls 284. a
übergibt an Marquis du Boy das Commando ibid.
von Alliirten canonirt 285. a
wird angegriffen ibid.
in die Flucht gejagt 286. a
was er verlohren ibid.
ist sehr bestürtzt 287. a
ziehet sich in Alt-Castilien ibid.
retiriret sich aus Madritt 287. b
geht nach Valladolid. ibid.
läst in Castilien alles verheeren 288. a
wird von Noailles vertröstet ibid.
dessen Grandes schreiben an Franckreich um Hülff ibid.
ziehen auff Ketzer und Fremde loos ibid.

Anjou mit Hülff der Pfaffen 288
zum Nachtheil derer Alliirten ibid
wird durch Vendome verstärckt 289. a
greifft Alliirte an 290. a
erzehlet Siegnerisches Treffen 292. a
bekommt Englisches Corps zu Kriegs-Gefangen 290. a
hat mit dem Pabst Händel 703. b
seine Adhærenten leiden in Neapolis 710. b
will solche durch Schmeicheley an sich ziehen 711. a
dessen auff Toscanischen Küsten gelegene Lande sollen weggenommen werden 717. a
wird in Catalonien mächtig 736. a
will Barcellona belagern ibid.
ist in Saragossa ibid.
macht Anstalt wider Barcellona ibid.
wird durch der Flotte Ankunfft erfreut 731. a
abandonnirt Belagerung Barcellona ibid.
richtet die Regierung in Arragonien anders ein ibid.
erhält betrübte Nachricht vom Tod seines Herrn Vatters ibid.
wird durch Engl. Friedens-Practique erfreut ibid.
will abermahls an Barcellona 732. a
läst Engl. Gefangene elendiglich hart halten ibid.
begnadiget Brihuega ibid.
beschenckt gewesenen Bayer-Fürsten ibid.
geht mit krancker Gemahlin nach Corella 733. a
hat Clerisey zu Freunden ibid.
dessen Grandes sind mit Beschenckung des Bayer-Fürsten nicht zufrieden ibid.
trachtet Catalonien wider König Carln auffzubringen ibid.
macht sich an Praz del Rey 734. b
belagert Cordona 735. a
wird davor weggeschlagen ibid.
rathschlaget in Corella wegen des Friedens 738. b
erhält Gesandten aus Franckreich 739. a
dessen Grands sind mit vorhabender Theilung der Monarchie nicht zufrieden ibid.
geht wieder nach Madritt ibid.
besorgt den Frieden ibid.
thut deßwegen förmliche Propositiones ibid
wie ihm solche auffgenommen worden ibid
ist erzörnt über Italier, die Carolum vor König in Spanien erkant. 739. b

1711. hat mit dem Pabst Händel 703. b
1711. seine Adhærenten leiden in Neapolis 710. b
1711. Anjou

1711. Anjou dessen Gesandter in Schweitz hat Strat mit Päbstlichem Nuncio wegen Ceremoniel in Gesundheits-Trincken 776. b
derselbig redet hart wider Carolum 774. b
1712. will Gesandte zu Utrecht haben 333. b
soll auff Franckreich vor sich und alle nachkommende Beherrscher Spaniens renunciiren 348. b. seq
schickt Gesandten nach London 415. b
lässet ihn allda Audientz nehmen 415. b. seq.
gibt Spanische Niederlande an Bayern 418. b seq.
siehet Porto Ercole verlohren gehen 424. a
wird mit Friedens-Hoffnung unterhalten 449. a
verlegt die Völcker ibid.
durch Dauphins Todt beunruhiget 450. b seq.
von Alliirten Forderungen benachrichtiget 451. a
macht Duc de Vendome zum Spanischen Printzen des Geblütes ibid.
läst gegen Portugall agiren ibid.
erhält Flotte aus West-Indien ibid.
wird durch einen jungen Printzen erfreuet 453. a
muß auff Franckreich renunciiren 453. a
trägt solches Grands vor ibid.
läst vorhabenden Renuntiation intimiren 454. a
hält dabey sonderbahre Rede 458. a
nimmt Zeugen darzu ibid.
ist nachmahls darüber betrübt 461. a
1711. Anspach hat mit Nürnberg Streit, wegen Fraißlichen Gerechtigkeit 631. a
nimmt Nürnberger Raths-Herren in Hafft ibid.
warum? ibid.
1710. Antonius Ulricus, (siehe Braunschweig-Wolffenbüttel.)
1711. Antwerpen bezeigt sich freudig über Caroli VI. Kayser-Wahl 664. b
1710. Arens, Castell daselbst von Anjou entsetzt 277. b
1710. Arches erobert 259. b
1711. Argile (Duc d') soll von Engelland in Spanien commandiren 669. a
ist verwegen 735. a
ist Stahrenberg entgegen ibid.
soll sich mit Anjou Trouppen nicht einlassen ibid.
1712. vertheidiget das Andencken Wilhelms 330. a
1711. Aleux von Alliirten eingenommen 650. a
von Frantzosen wieder erobert 651. a
1712. Armee derer Alliirten gehet zu Felde 355. b
hat Haupt-Quartier zu Dovay 354. a
wird gefährlich in zwey Theile geschieden 355. a. seq.
hat von Ormond keine würckliche Beyhülff 357. a. seq.
Armee derer Alliirten inclinirt, belägert Quesnoy 359. a. b. seq.
erobert es mit Accord 380. a. seq
wird von weggehendem Ormond und Englischen Trouppen verlassen 379. b. f. 386. b
durch Ormond dem Villars verrathen 385 b. 386. a
bey Denain geschlagen 387. b. seq.
verliehrt viel in und mit Marchiennes 393. a
1712. Armee derer Frantzosen gehet ins Feld 354. a. seq.
hat Haupt-Quartier zu Oisy ibid.
schlägt Alliirte bey Denain 387. b. seq.
belägert und erobert Marchiennes 392. b seq.
deßgleichen Dovay 393. b. 412. a. seq.
auch Bouchain 413. a
1712. Arme Schuldner erlangen Hülffe in Engelland 330. a
1712. Armen-Hauß in Engelland gebauet ibid. a
1711. Arminii Bücher in Engelland verbotten 671. a
1711. Arnstadt, (siehe Schwartzburgisch Arnstadt.)
1711. Arras beschossen, und seines Heu-Magazins beraubt 350. a. seq.
1710. Artillerie soll Reich anschaffen 32. a
1711. Aschaffenburg, daselbst langt Kayser an 555. a
allwo er von Chur-Maynz freundlich bewirthet wird ibid.
1712. Assessores am Cammer-Gericht sollen ex utraque Religione in gleicher Zahl seyn 203. a seq.
1710. Associirte Creyße deliberiren fleissig wegen Nordischer Neutralität 12. a
kommen zu Heylbronn zusammen 34. a
specificiren ihre Trouppen ibid.
1711. rathschlagen wegen Nördlinger Allianz 440. a
1712 thun Friedens-Forderungen an Franckreich 337. a
sprechen Engelländern hart zu 411. a
werden kahl beantwortet ibid. b
1712 Assoff denen Türcken von Moscau eingeraumt 547. a
1711. Auffahrt zur Kayserlichen Wahl (siehe auch Session)
die erste solenne 454. b. seq.
die zweyte 457. b
die dritte 458. a
1710. Ausbesserung derer Linien bey Ettlingen 36. b
1712. Augspurgische Confessions-Verwandten, (siehe Corpus Evangel.)
1710. Augspurg, Stifft, erlangt Indemnisation 150. b
1710 Augspurgischer Bilder-Streit, bey welchem der Abt seine Zuflucht zum Reichs-Hof-Rath nimmt 159. a
erhält Kayserlich Rescript vor sich ibid
wendet sich ad Corpus Catholicum ibid seq.

710. Augspurgischer Bilder-Streit in solchen will sich Evangelischer Theil vorm Reichs-Hof-Rath nicht einlassen 159. a
wendet sich ad Corpus Evangelicum ibid.
fahren im Bau fort 160. b
wird durch Kayserl. Rescript abgemahnet ibid.
1711. die Sach treibt Corpus Catholicum beym Kayser 628. b
wegen solcher schreibt Corpus Evangelicum auch an Kayser 629. a
1711. Augspurg allda kommt Kayser an 554. b
daselbst warten ihm viele Reichs-Fürsten auff 555. a
1710. Augustus König in Pohlen (siehe auch Sachsen) macht sich ein Merium Crassau nicht verfolgt zu haben 1. a
fordert vom Reich Sicherheit wegen Crassau ibid.
gehet nach Pohlen zurück 130. a
sucht seine Teutsche Lande zu bessern ibid.
verbessert Bergwercke 131. a
bestellt sichere Land-Miliz ibid.
1710. macht Anordnungen unversehener Auffsuchung der Räuber 132. a
verbiethet hoffärtige Titel im Kirchen-Gebet 133. a
verordnet die Unwissende im Christenthum zu unterrichten ibid.
führt zu Leipzig den Catholischen Gottesdienst ein 134. a
arrivirt in Warschau 303. a
hält groß Consilium ibid.
wird complimentirt ibid.
läst 9 Puncte berathschlagen ibid.
erhält von Mescau allerhand Vorschläg 304. a
bekommt Schreiben vom Pabst ibid.
soll Ketzer ausrotten ibid.
wird vom Nuncio angeredet ibid.
soll frembde Völcker aus Pohlen schaffen 305. a
wird gelobt ibid.
was er mit Senatu beschlossen 306. a
gehet nach Preussen 307 b
1710. kommt daselbst an 321. b
lässet sich mit Dantzig versöhnen ibid.
hält allda Landtag ibid.
ordnet Præcautiones und Informationes im Treffen 322. a
sein Abgesandter bey der Pforte abgewiesen 348. b
1711. ist in Leipzig 590. a
hat Hertzog von Gotha und Land-Grafen von Darmstadt bey sich ibid.
überläst Sachsen-Weissenfelß Directorium Evangel. ibid.
höret Cardinals von Sachsen-Zeitz Meß in Dreßden ibid.
vergleicht sich mit Mörseburg und Naumburg ibid.
hält Landtag in Dreßden ibid.
urgiret Neutralitäts-Armee ibid.
sucht seine Lande zu verwahren ibid.
publiciret Mandat wegen Land-Ausschusses 591. a
förchtet sich vor Schweden und Türcken ib.
1711. gehet in Pohlen mit Trouppen 892
ertheilet Rathe in Leipzig dignitatem comitivam ibid.
beredet sich mit Czaar ibid.
kommt in Prag mit Cardinal von Sachsen-Zeitz und Päbstl. Nuntio zusammen ibid.
besetzet des Cron-Printzen Hofstatt mit Catholischen ibid.
der sich nach Franckfurt incognitò begibt 593 a
warum? ibid.
schicket seinen Beicht-Vatter nach Rom 593 a
worüber mancherley gloßiret wird ibid.
braucht Crassauisches Corps zur Ursach des Kriegs 744 a
rücket gegen Pommern ibid.
will Neutralität-Armee versichert seyn 748. a
begehrt Durchmarsch durchs Preussische ib.
erhält solchen ibid.
gehet bey Leubus über die Oder ibid.
ziehet nach Pommern ibid.
publiciret Manifest wegen seines Marsch nach Pommern 749. a
rechtfertiget seinen neuen Krieg 750. a. seq.
1711. muntert seine Armee wider Schweden auff 756. a. b. seq.
instruirt seine Officier 758. a. seq.
ertheilt Unterricht vor seine Trouppen 759. a
besetzt Anclam und Gripswalde 761. a
rückt vor Stralsund ibid.
macht Anordnung wegen solcher Belagerung ibid.
hat keine Artillerie 765. b
kan der Stadt nicht viel Schaden zufügen ibid.
erobert die Pereminder Schantz ibid.
bekommt etwas Artillerie 766. a
hält Stralsund bloquirt ibid.
hält Wißmar in Bloquade 767. a
kommt in Sachsen 230. a
1712. hält Landtag allda 230 b
wird um Zurückruffung seines Printzen von Ständen beweglich ersucht 231. a. seqq.
deßgleichen von Engelland 234. a
von Dännemarck 234 b. seq.
von andern Protestirenden 235. a. seq.
geberen seinen Printzen nicht Catholisch zu machen 234. b
gehet ins Carls-Baad 136. a
macht Löwenthal zum Ober-Hof-Marschall ibid.
publicitet geschärfft Duell Mandat ib. b. seq.
entschuldigt sich von Reichs-Præstandis 348. b. seq.
wird von Weimar um Beystand wider Schwartzburg ersucht 252. b. seq
schreibt deßhalber an Kayser 253. a
bekommt Sicherstellung 468. b
verpflichtet sich gegen die Republic Pohlen 469. a

1712. Augustus König in Pohlen offerirt Schwedens Anhängern Amnestiæ an 469. b
bietet Pohlen auff ibid.
beschleust Gesandtschafften an auswärtige Höfe zu senden 470. a
will Cron-Armee wegen des Vergangenen bezahlt wissen 470. b
treibt auff Militair Disciplin 471. a
macht Verordnung wegen alternirung des Tripenal-Staats, zwischen Groß- und Klein-Pohlen ibid. b
gehet nach Sachsen 472. a
dencket auf Fortsetzung des Kriegs in Pommern 472. b
ist mit Alliirter in Pommern ihrem Vornehmen ungewiß ibid.
wird von Grudezinkyscher Niederlage berichtet 474. b. sq.
hält abermahlige Unterredung mit dem Czaar 488. b
kommt in Pommern 489. a
dessen Versuch auff Rügen mißlinget ibid.
ihm wird vom Czaar der Andreas-Orden ertheilet 495. a
gibt dargegen dem Czaar den weissen Adlers-Orden ibid.
arrivirt in Pohlen 509. b
1710. Avellino (Fürst) Caroli III. Gesandter kommt zu Rom an 247. b
1711. Auswechselung der Gefangenen in Spanien vergebens tractiret 732. b

B.

1712. Baaden-Durlach soll Kayserl. Commission in Schweitzerischen Händeln übernehmen 75. a
Baaden in der Schweitz von Zürch und Bern besetzt 518. a
1710. Bay, Marquis de, vom Anjou berufen 282. a
übernimmt das Commando 284. b
marchirt beschwerlich ibid.
setzt sich vortheilhafft
verlichrt Schlacht 286. a
geht in Alt-Castilien 287. a
1712. greifft Portugal an 452. a
geht vor Elvas 457. b
verläst es wieder
1712. Bayern, gewesener Churfürst in, will zur Kayser-Wahl admittiret seyn 380. b
erlangt es nicht ibid.
protestiret deßhalber 384. a
nimmt Besitz von Namur und Luxenbourg 664. a
soll Niederlande und Ober-Pfaltz oder Neapolis und Sicilien haben 690. a. b
wird vom Duc d'Anjou mit Niederlanden beschencket 732. b
1712. erhält Cession darvon 418. b. sq.
soll Freyheit haben den Utrechter Congress zu beschicken 333. b
restituiret werden 334. b
Sicilien vor Niederlande und Ober-Pfaltz mit Kön. Titul haben 348. a
1711. Bayrische Administration secundiret Donauwerth wegen Saltz-Niederlage 628. b
Bayrische Inwohner klagen über Bedrückung 582. a
sind verdächtig ibid.
wollen Kayserl. Wahl beschicken ibid.
Bayrisches Land soll 18252. fl. 9. kr. zur Operations-Cass geben 34. a 1710.
will vom Frantzosen überfallen werden 374. a 1711.
bleibt noch frey ibid.
Bayrische Printzen löblich auff Kayserl. Anordnung erzogen 167. b 1712.
Bayreuth, Marggraf von, hat Streit mit Nürnberg wegen des Zolls 156. a 1710.
stellt Zoll-Neuerungen ab ibid.
bringt die Sach übrigens ans Cammer-Gerichts Visitation 156. b
erhält allda gute Vertröstung 157. a
überkommt das Generalat der Cavallerie 103. a 1712.
Balbastro von Alliirten erobert 283. b 1710.
Banck Engl. ist in Besorgniß gefährlicher Aenderung 240. b
Barcellona soll vom Anjou angegriffen werden 730. b 1711.
erhält Succurs 731. a
von Belagerung befreyt ibid.
von Kayserl Tod berichtet ibid.
will abermahl vom Anjou angefochten werden 732. a.
bekommt Succurs ibid.
Barriere wird von Franckreich denen Holländern angebotten 334. a 1712.
von Holland an Franckreich begehret und umständlich benahmt 339. a. sq.
derer Holländer wollen verschiedene Englische Lords nicht geschmälert haben 377. a
soll Franckreich an Savoyen geben 343. b
Tractat Holländischer in Engelland censiret 295. b
völlig dargelegt 301. b. sq.
soll von Townsend wider Instruction abgeschlossen worden seyn ibid.
wird England vor schädlich gehalte 300. a. sq.
soll geändert werden 408. a
Bartfeld erobern die Kayserliche 73. b 1710
Bartholomäus-Kirchen zu Franckfurt zur Wahl zubereitet 473. b 1711.
Basel Bißthum will an Rappolsteinischen Gütern haben 124. a 1713
Canton leydet wegen des in seinem Gebiet erschossenen Frantzös. Partisans 330. a
deputirt deßwegen etliche an Frantzösischen Gesandten ibid.
Bischoff von hat Streit mit Bern wegen Münsterthal 342. b 1713
• • • 775. a 1711.
wird von Pfaltz als Reichs-Vicario unterstützt ibid.
vergleicht sich mit Bern ibid.
Bischoff von belehnt 189. a 1711
Bauer General bespricht sich mit Menzikof 472. b 1711
sieht sein Regiment vom Grudezinsky ruiniert 473. b
belohnt solchen wieder 474. a. b

1711 Baunach Fränckischer Ritter-Ort macht Proceß- und Außtrags-Ordnung 630.b
1712 Begräbniß des Printzen von Ost-Friesland 351.b.seq.
1710 Belaguer von Anjou belägert 275.b
wieder verlassen ibid.
1711 von Alliirten verlohren 731.a
1712 Belehnungen Kayserl. 189.a.seq.
1710 Berechnung aller in die Operations-Cassa gekommenen Gelder 34.a
1711 Beregeny will Ungarischen Vergleich nicht eingehen 544.b
1711 Bergen Opzoom hat greuliches Ungewitter 804.a
1712 Berg in Religions-Beschwerd 227.b
1710 Bergwerck in Sachsen verbessert 131.a
1710 Berlin hat Eugenium bey sich 99.b
1711 bekommt Societät der Wissenschafften 574.b
sichet Engliss. Gesandten wegreisen 578.a
erhält Ritter-Academie ibid.
läst Moscowitischen Gesandten unwillig von sich reisen 573.a
1712 leidet Brand-Schaden 557
1710 Bern Canton erhält Kayserl. Schreiben in Toggenburgischer Sache 331.b
antwortet hierauf 332.a
verfolgt Mennisten 340.a
durch innerliche Unruh beunruhiget ibid.
1711 hat Händel mit Bischoff zu Basel 775.a
erhält vom Reichs-Vicario deßhalben Abmahnungs-Schreiben ibid.
vergleicht sich mit Bischoff ibid.
1712 Bern Canton siehe auch Zürich.
vor diesen redet das Staatische Schreiben 57.b
dessen Schreiben in Toggenburgischer Sach dem Reich bekandt gemacht 58.b
entschuldiget sich gegen die geführte Klagen des Bischoffs von Constantz 59.a
excusirt sich wegen auffgebürdeter Schmähung der Catholischen Religion 59.a
will Toggenburgern beystehen 513.a
schreibt an St. Gallischen Abt ibid.
erhält schlechte Antwort 514.a.b
gibt Manifest aus ibid.seq.
wird mit Gegen-Manifest von Catholischen 5. Cantons angetastet 575.b seq.
nimmt Costnitzer Neutralitäts-Erbiethen freundlich an 517.b.seq.
besetzt Klingenau, Kayserstuhl, Turgau und Baaden 518.a
1712 nimmt St. Galler Land mit ein 519.a
wird von Franckreich zum Frieden hart ermahnet 520.b.seq.
wird vom Kayser vom Krieg wider St. Gallen abgemahnet 523.b.seq.
handelt vom Frieden 520.a.seq.
macht Friede mit Lucern und Ury 525.a
wird von Friedbrüchigen angefallen 529.b.seq.
gibt Manifest wider sie aus 530.a
nimmt Wessen und Gaster ein 533.a
auch Rapperswil ibid.b
geht Stillstand ein 534.a
thut den Schnarff in Acht 535.a
macht Friede 537.a.seq.
richtet neuen Land-Frieden auff 542.b seq.
schickt nach Regenspurg ibid.
theilt mit Zürich das Gewonnene ibid.
Beretti Lardi Rede an Lucern 539.b
Berry Duc de vermählet sich mit Hertzogin von Orleans 268.b
erhält Apenage ibid.
Besatzung in Landau wird verstärckt 37.a
rückt bey Abmarsch der Reichs-Armee aus ibid.b
Bethune berenne 205.b
ist wohl besetzt 207.a
sichet seine Trenchéen eröffnet ibid.
thut Ausfäll 207.b. 208.b
wird hart beschossen ibid.
läst Mine springen 209.a
schlägt Chamade ibid.
capitulirt ibid.
von Alliirten besetzt 210
bekommt General-Major Keppel zum Gouverneur ibid.
hätte in einem und andern besser defendirt und belagert werd n können ibid.
Bettler-Ordnung in Wien publicirt 80.b
Bethtag in Holland 353.a
Bevern-Braunschweig vermählt sich mit Princeß von Braunschweig-Blanckenburg 358.a
Berwick Marschall von commandirt in Italien 258.b
soll in Spanien commandiren 461.b
Bezons Marschall von führt Commando über Frantzösisch: Armee im Elsaß 36.b
Bilder-Streit Augspurgischer fortgesetzt 159.b. seq.
an Kayserl. Majest. gebracht 629.a
Birckenfeld prævenirt Waldeck in Rappolsteinischer Verlassenschafft 723.a
Blamont soll Würtenberg restituirt werden 345.b
Blanckenburg-Braunschweig Princeß vermählt sich an Printzen von Bevern 258.a.b
Blanich wird in Religion von Catholischen bedrängt 221.a.seq.
klagt es dem Corpore Evangelicorum 226.b
erhält Vorschrifft an Chur-Pfaltz ibid.
Blasspiel Herr von redet trefflich vor Preussische Unterthanen 103.b
Blutfärbig wird ein Teich 554.a
Blut-Verwandte ob und welche zugleich am Cammer-Gericht seyn können 199.b
Boccorelli von Venedig zu Galeeren verdammt 254.b
greulicher Dinge beschuldigt ibid.
will einiger massen excusirt werden ibid.

1710 1710 1710 1710 1710 1710 1710 1710 1710 1712 1712 1712 1712 1710 1710 1710 1710 1710 1710 1710 1710

1711 Böhmen will Patenta wegen Reichs-Verweserey nicht annehmen 378.a
bekom̃t Graf Vratislav zum Cantzlar 556.a
hat Czaarn bey sich ibid.
will solchem den Titul Majestät nicht geben ibid.
1711 Böhmische Chur-Gesandtschafft beschwöret nomine Electi die Capitulation 482.b
tractirt kostbar 484.a
erhält Franckfurtischen Magistrats Gratulation 487.a
wegen Kayserl. Ankunfft in Mayland benachrichtiget ibid.
1712 Bollingbrecke, Vicomte de, wird S. Jean 393.b
ist nicht vergnügt, und zancket mit Graf von Oxfort 494.a
geht nach Franckreich 394.b.sq.
negotiiret daselbst bedenckliche Dinge 396.a.sq.
lehret Franckreich den Griff, Dornick zu behalten 402.a.sq.
rühmet sich, Frantzösische Armee gerettet zu haben 404.b
ist in Paris 441.b
correspondirt mit König in Franckreich wegen des Prætendentens ibid.
1712 Borgo, del, Savoyischer Gesandter in Utrecht 344.b
1710 Borgogne Hertzogin genest eines jungen Printzen 263.b
Hertzog wird vom König betitelt ibid.
Hertzog von, mit Vendome ausgesöhnt 266.b
1711 wird Dauphin 720.b
1710 Borromeo Carlo wird Gouverneur in Neapoli 255.a
1712 Bortenwircker kommen beym Reich ein um Abschaffung der Schnür-Mühlen 138.b
1711 Bottmar, Herr von, Hannoverischer Gesandte, hat bey Königin in Engelland Audientz 692.b
überreicht Memorial ibid.
Bouchain von Alliirten berennet 652.b
hefftig angegriffen 653.a.b
neiget sich zur Ubergab 654.a
accordirt ibid.
1712 geht an Frantzosen über 413.a
1710 Bouffleur geht nach der Armee 266.b
1710 Bouillon Cardinal gehet durch 253.a. 267.a
will einiger massen entschuldigt werden ibid.
wird hart angeklagt ibid.
geht nach Alliirter Armee 267.a
schreibt von dar an König in Franckreich und Marquis de Torcy 268.a
wird aus Franckreich auf ewig verbannt ib.
macht andern Verdrießlichkeit ibid.
1710 Bourg Graf von commandirt Frantzosen im Elsaß 38.a
besetzt die Selinger Schantze ibid.
1710 Braband bewilligt Geld 205.b
1711 siehet seine Regierungen durch Engell- und Holland verändert 664.a
gratulirt Carolo zur Kayser-Würde ibid.b
bezeigt sich deßwegen freudig ibid.
1712 mit Engel- und Holländischer Regierung mißvergnügt 409.b.sq.
Brandenburg-Anspach hat Streit mit Nürnberg 1711
wegen der fraißlichen Gerechtigkeit 631.a.b
nimmt Nürnbergischen Rathsherrn in Hafft ibid
warum ibid
Culmbach bekommt Hessen-Cassel. Schreiben vom Cammeral-Zustand 1710 94.a
Brandenburg-Culmbach weiset, das Reichs-Generalat gehöre ihm vor andern Competenten 1712 102.a
Brandenburg-Marggräfl. Häuser in Francken continuiren ihre Zoll-Strittigkeit mit Nürnberg 1711 631.a
Brandenburgische Wahl-Gesandtschafft kommt in Franckfurt an 1711
die zweyte Herr von Henninges 387.a
dritte Herr von Mardefeld 453.b
erste Herr Burggraf von Dohna 454.a
sämtliche ziehet prächtig zur ersten Wahl-Session auff 456.a
zweyte redet hart wider Päbstl. Gesuch 457.b
stirbt plötzlich ibid.
wird beygesetzt 459.a
sämtlich von Chur-Pfältzis. besucht 460.a
hält Gottesdienst in Franckfurt ibid.
vom Rath complimentirt 461.a
gibt Chur-Maynt, Trier und Pfältzischer Gesandtschafft Visite 461.b. 462.b
zweyte neue Gesandtschafft kom̃t in Franckfurt an 463.a
vom Magistrat complimentirt 466.b
erste ziehet prächtig zur Wahl 476.a
reitet wohl gekleidet nach Wahl-Kirche 479.a
zweyte und dritte fahren recta nach Wahl-Kirche 476.b
sämtl. tritt bey Haltung der Meß ab 480.a
zweyte und dritte müssen bey Wählung aus Wahl-Conclave 481.b
erste wählet allein 482.a
sämtliche wird von Böhmischer Gesandtschafft tractirt 484.a
erste hohlet Kayserm bey Crönung Wasser 519.a
fähret nach Crönung heim 521.a
sämtliche hat beym Kayser Audientz 514.b
Brandmauren sollen auffgericht werden 99.a 1710
Brandschäden 557.a.sq. 1711
Braunfels Graf von Solms erfindet neues Schiff 1710 354.a
Braunschweig-Wolffenbüttel soll ein Bataillon zur Neutralitäts-Armee geben 1710 13.a
Braunschweig-Blanckenburg. Introductions Sache urgirt 1710 56.b
Braunschweig Stadt vergönnt Reformirten eine Kirche 1710 134.b
Braunschweig-Wolffenbüttel Hertzog von inclinirt zur Röm. Catholischen Religion 1713 134.b
nimmt sie würcklich an 135.b
erhält deßwegen vom Pabst eine Gratulation 136.a
versichert seine Unterthanen, daß ihnen solches nicht præjudiciren solle 136.b.sq.

1710. Braunschweig-Wolffenbütel erklärt sich deßwegen beym Reichs-Tag 138. a
1711. Braunschweigische Häuser haben Streit mit dem Stifft Hildesheim 608. a
beschlagen Hildesheimische Gefälle mit Arrest ibid.
nehmen sich Lutherischen im Hildesheimischen an 609. a. b
belegen des Stiffts Lande mit ihren Soldaten 610. a
werden deßwegen beym Reich verklagt ibid.
regen sich dargegen ibid.
beantworten des Stiffts Gründe ibid.
thun dem Stifft unangenehme Forderung 613. a
beharren auff ihren Forderungen ibid.
werden von Magdeburg desfals übel angesehen 614. a
1711. Brandenburgische Häuser exequiren den mit dem Stifft gemachten Vergleich 620. b
bevestigen der Stadt Hildesheim das Bau-Wesen 621. b
1711. Braunschweig. Chur-Wahl-Gesandtschafft kommt in Franckfurt an
zweyte Herr von Schrader 386. a
erste Herr Baron von Gortz 451. b
sämtliche ziehet prächtig zur ersten Wahl-Session 455. a
vom Magistrat bewillkommt 461
von Chur-Pfältzisch. Gesandschafft besucht 463. a
gibt Chur-Pfältz. Visite ibid.
erste ziehet prächtig zur bevorstehenden Wahl 476. a
2te begibt sich recta nach Wahl-Kirche 476. b
erste reitet wohlgeziert zum Wahl-Ort 479. a
sämtliche tritt bey Haltung der Meß ab 480. a
zweyte muß bey der Wahl aus Wahl-Conclave 481. a
erste wehlet allein 482. a
sämtliche wird von Chur-Böhmischer Gesandtschafft herrlich tractirt 484. a
erste begleitet Kayserm zur Crönung 512. a
sämtliche hat bey Kayserm Audienz 524. b
1711. Braunschweig Chur ratificirt das in der Wahl-Capitulation Verglichene 392. a
von Chur-Pfaltz wegen Authorisirung des Reichs-Convents ersucht. 499. b
nimmt sich derer Kirchischer Religions-Gravaminum an 632. a
will selbe abgeschafft wissen ibid.
schreibt deßwegen an das Domb-Capitul zu Cöllen 632. b
erhält keine gewührige Antwort 633. b
thut nochmahlige Vorstellung 635. a
kan nichts erhalten 637. a
will Siegenische Religions-Gravamina abgethan haben ibid.
schreibt deßfals an Cöllnisches Domb-Capitul ibid.
erhält schlechte Antwort 638. a
Braunschweig Chur thut nochmahlige nachdrückliche Erinnerung 638. a
kan nichts ausrichten 639. b
beschliest mit Corporis Evangelicorum Genehmhaltung Repressalien gegen Cathol. zu brauchen ibid.
wird deßwegen von Westphäl. Ausschreib-Fürsten übel angesehen 640 a
muß ihre Protestation anhören ibid.
kehret sich wenig an obige Protestation ibid.
1711. Braunschweigischer Häuser Verfahren gegen Stifft Hildesheim improbirt Pabst 703. a
1712. Braunschweig Chur schreibt an Cassel wegen der Siegischen Fronleichnams-Affaire 274. a. b
Braunschweig Chur nimmt sich Siegischer Reformirten bey Kayserl. Majest. trefflich an 274. a
1712. Braunschweig Bevern Hertzog Ferdinand Albert zu heurathet 560. b
Brau-Wesen will Stadt Hildesheim vom Stifft strittig gemacht werden 609. b
1711. wird der Stadt von Braunschweig beybehalten 613. a 621. b
1710. Brehmen-Schweden hat Streit mit Chur-Sachsen wegen der Titulatur 97. b
steht in Gefahr wegen Dännemarcks 476. a
1712. wird durch die Prediger zur Standhafftigkeit ermahnt
wird durch Welling bedeckt 477. a
hat sich guter Anstalten von Hannover zu getrösten ibid.
soll von Dännemarck nicht getruckt werden 479. a
muß huldigen 482. b
Bretagne Printz zum Dauphin ernennt 437. a 1712.
Briancon soll Franckreich an Savoyen abtreten 1712. 343. b
Brihuegua von Anjou begnadiget 732. b 1711.
Brinck Assessor zu Wetzlar stirbt 85. a 1710.
Bristol Bischoff von erster Englischer Friedens-Bevollmächtigter in Utrecht 1712. 288. b
kommt nach Utrecht 330. b
wird nicht complimentiret, weil er seine Ankunfft nicht notificirt ibid.
wird von Frantzosen freundlich angesprochen ibid.
hält Rede bey Eröffnung Utrechter Friedens-Congresses 331. a
wird beantwortet von Uxelles ibid. b
ziehet prächtig auff 331. b
lässet durch seine Gemahlin den Anfang lustbahrer Bälle machen 333. b
erklärt, daß die Königin an die Allianz sich nicht mehr gebunden achte 357. a
Brod, dessen Wolfeyligkeit in Engelland besorgt 1710. 225. b
Bullam Eligibiliratis erhält Teutsch-Meister 430. b
Busecker Thal bekommt ein Kayserl. Conclusum 1710. 130. a
erhält Provisional-Decret von Chur-Pfaltz als Reichs-Vicario 586. a

1710. Burggraf zu Friedberg hat Streit wegen Frevel-Bußl. ꝛc. mit Stadt 119. a. b. seq.
erläutert Huldigungs-Sache ibid.
errichtet immerwährende Capitulation 120. b
1711. Buß-Tag in Holland gehalten 660. a
in Engelland gefeyret 675. a
1711. Buys (Herr von) nach Engelland von Staaten geschickt 686. a
spricht dem Harley unangenehm ibid.
1712. von Straford durch Geld auf Franckreichs Seite gebracht 403. b

C.

1710. Calaf von Anjouischen erobert 277. b
Callenbach, Pater, gibt Herrn von Ingelheim Briefe, die dem Assessor Pyrck entwendet 97. a
1712. Calmuckische Kinder Freyßerey in Pommern 89. a
1710. Cammer-Gericht fernerweit visitiret 84. a. seq.
verliehrt den sehr gravirten Assessor Ritter durch den Todt ibid.
deßgleichen die Assessores Wigand und Brinck 85. a
ob und wann es geöffnet werden soll 84. a 89. a. b. 98. a. seq.
bekommt neuen Cammer-Richter 93. a
wie viel es Assessores biß auff weitern Bescheid haben soll 85. b
soll, nach Evangelischer Meynung, pares numero Assessores von beyderseits Religion haben ibid.
nach Catholischer Begehren aber, einen Catholischen mehr ibid. seqq.
in der Cammer-Gerichts-Amts-Verwesery den Catholischen und Evangelischen Præsidenten Wechsels-Weise haben 86. b
1711. feyerlich, und mit Einführung des neuen Cammer-Richters eröffnet 561. b
zu Beobachtung seiner Schuldigkeit angewiesen 562. a
1711. Cammer-Gericht eröffnet 561. b
wird zur Schuldigkeit angewiesen 562. a
Danck wegen wieder Eröffnung ibid.
bekommt den von Ingelheim zum Gerichts-Verweser 566. a
Visitations-Commission ibid.
wird Vorstellung gethan, von Evangelischen Cameralen, wegen Cammer-Zichler 567. a
erhält Antwort 569. a. b. 570. b. seq.
spricht wider Weymar in Sachen Arnstadt 603. a
soll sein Mandat cassiren 604. a
soll eingehende Schreiben ad plena zeitlich haben 571. b
gibt schlechte Zeichen der Besserung ibid.
soll Teutsch-Meister zum Cammer-Richter haben 572. a
untersagt fremde Solicitatur 573. b
1712. wird fernerweit visitiret 189. seq.
hat Streit zwischen alten und neuen Assessoren wegen Besoldungs-Erhebung 191. b. seq. 200. a. seq. 1712.
thut Vorstellung wegen seines Unterhalts 192. a seq. 199. b. seq.
zeigt den ihm schuldigen Ausstand an 197. a
soll nicht zu nahe Bluts-Freunde mit einander zugleich haben 199. b
soll Alternationem im Præsidio haben 203. a. seq
Cammer-Præsidenten, sollen nicht aus Rittern gemacht werden, sondern aus würcklichen Reichs-Ständen 496. a 1711.
sollen besser mit einander communiciren 86. a. seq.
Cammer-Richter, Chur-Trier danckt ab 93. a 1710.
neuer Fürst von Hadamar ibid.
Cammer-Ziehler will Schwäbischer Creyß gemildert haben 147. a 1711.
wollen Evangelische, wo man ihre Monita nicht höret, keines weges erlegen 566. b
ausständige 197. a 1712.
wie sie mit einigem Nachlaß zu zahlen ibid. seq.
Canada Printzen von, kommen in Engelland an 227. a 1710.
sprechen die Königin ibid.
reisen wieder weg 228. a
Confora Abt Inquisitions-Feind arrestirt 248. a
Cantemir wird Hospodar in Moldau 350. b
Cantons halten Zusammenkunfft 329. a
Catholische erscheinen nicht ibid.
kommen wieder zusammen, 333. a
Reformirte besorgen ihr Interesse bey Friedens-Handlungen ibid.
ersuchen Reichs-Convent, sich nicht in Toggenburgische Sachen zu mengen ibid.
Catholische erklären sich in Toggenburgische Händel gegen Kayser gar günstig ibid.
versammlen sich wegen Toggenburg-Sach 1711.
Gallischer Sache 510. b
werden von Franckreich zum Frieden ermahnet 511. a. seq.
Catholische werden vom Pabst zum Krieg auffgemuntert 427. a
fünff wider Zürch und Bern vor St. Gallen 515. b. seq.
fünff Catholische fangen Feindseeligkeit wider Zürch und Bern an 518. a. seq.
werden in ihrem Retrenchement von Zürch überfallen 319. a. b
handeln vom Frieden 450. a. seq.
sind zum Theil geneigt darzu 525. a.
werden anders auffgesetzt ibid.
gehen Sillstand ein 534. a. seq.
machen Fried und Land-Fried 537. a. seq. 542. b. seq.
neutrale, wollen Friede in Schweitz stifften 518. b
Cantzler Reichs Vice vom Crayß beschenckt 526. a 1711.
Cantzeley des Cammer-Gerichts will Chur-Maynz allein visitiren 198. a. seq. 1712.
Capillan soll befestiget werden 79. b 1710.
Capitulation vom Zipser Hauß 67. a

1710. Capitulation von Neuhäusel 69. b
Erlau 71. a. seq.
Experies 74. a
der Garnison ibid. b
der Adelschafft 75. b
des Raths und der Burgerschafft 77. a
von Dovay 201
vom Fort der Scarpe 202. b
von Bethune 209. b
S. Venant 221. b
Wyburg 311. a
Riga 316. a
Dünamünde 318. b
Reval ibid.
Kexholm ibid.
1711. Gironna 728. a
warum sie zugestanden worden 729. b
von Böhmen beschworen 482. b
1712. (siehe Wahl-Capitulation.)
1710. Capitulatio perpetua hindert Nordische Neutralität 12. a
soll beym Reichs-Tag vorgenommen werden 52. a
in solcher wollen die Grafen ihr Rang-Befugnüß gesetzt wissen 52. b
solcher sollen Concordaten einverleibet werden 52. a. 53. a
1711. Capitulatio perpetua will nicht fort 363. a
hemmet andere Dinge 363. a
stösset sich am Articul vom Post-Wesen ibid.
wird beym Reich urgiret 387. b
von Fürstl. sehr getrieben 377. b
kommt in Collation 392. b
wird im Auffsatz communiciret 392. a. seqq.
in Parallel mit der Carolinâ gesetzt ibid.
Capitulatio Carolina inhaltlich vorgestellet, und mit dem Project Capitulationis perpetuæ in Parallel gestellet 392. a. seq.
von Böhmis. Gesandtsch. beschworen 482. b
von Kayserlicher Majestät selbst 510. a
1712. Caraccioli, Päbstlicher Nuntius in Schweitz Friedens-Stöhrer 546. a. b
1710. Cardinal von Lamberg Protector Germaniæ 62. a
Ottoboin hält Opern 246. b
muß das Protectorat von Franckreich widerlegen ibid.
Bouillon fliehet aus Franckreich 253. a
Tremouille klagt ihn hart an ibid.
Cardinäle haben wegen Ceremoniel Streit mit Königin in Pohlen 252
sind mit Frantzösischem Parlament in Bouillons Sache nicht zu frieden 162
wollen es in Bann thun ibid.
ihre Abteyen sollen Carolo VI. contribuiren 255. a
1712. (neue) setzt Kayserl. Majestät die Hüte auff 182. a
werden gemacht 424. b
1710. Carolus VI. schickt nach Rom Ehren-Gesandte 246. a
vom Pabst gelobet ibid.
ziehet seiner Feinde Güter ein 247. a
ist nicht zu frieden, keinen Nuntium erhalten zu haben ibid.

Carolus VI. erhält Gruſade 247. a
hat Gefahr wegen Abfall Sardinien 256. a
stillet allda Auffruhr ibid.
ruffet dasigen Vice-Roy ab ibid. 257. a
läst einen andern eintreten 257. a
daselbst Huldigung ein ibid.
invitirt Arragonier auff seine Seite 273
macht Anstalt zum Feldzug ibid.
eröffnet ihn 275. a
erhält Succurs 276. a
geht von Barcellona zu der Armee ibid.
erobert Moza 277. b
leidet Verlust ibid.
verlichrt Convoy 278. a
verfolgt und greiffe den Feind an 279. a
schlägt ihn in die Flucht 280. a
steht bey Almenar 281. a
gewinnet Balbastro und Estadilla 283. b
scharmützele mit dem Feind bey Penalva 284. a
passirt den Ebro 285. a
canonirt den Feind ibid.
jagt ihn abermahls in die Flucht 286. a
gewinnet Inquisitions-Hauß zu Saragossa ibid.
zieht in Saragossa ein ibid.
will in Navarra gehen 287. b
versäumt sich darüber, und kan nicht durchdringen ibid.
zieht in Madrit ein 288. b
wird durch Pfaffen übel abgemahlt ibid.
muß sich aus Castilien retiriren 289. b
erhält schweren Sieg bey Viguera 290. a
1711. Carolus VI. wird vom Tode seines Herrn Bruders benachrichtiget 732. a. b.
begehret Hülffe ibid.
verordnet Frau Mutter zur Regentin ibid.
erhält Succurs 733. b
berathschlagt anzufahende Campagne ibid.
gehet nach Teutschland ab ibid.
notificirt solches Catalonien 734. a
hinterläst seine Gemahlin ibid.
wird durch Clerisey verdächtig gemacht ib.
wahlfartet ib. ziehet von Barcellona ab ib.
setzt Königin dadurch in Betrübnüß ibid.
bestellt Regierung ibid.
nimmt Deputirte des Landes mit sich ibid.
kommt in Italien 712
ländet bey Genua ibid. steigt ans Land ib.
beschenckt Englischen und Holländischen Admiral ibid.
zum Kayserthum recommandiret von Staaten 644. a
vom Pabst 703. a von Engelland 677. a
zum Kayser erwählet 482. a
als Kayser proclamiret 483. a
der auff ihn gefallenen Wahl vom Churfl. Collegio berichtet 484. b. 712. a. seq.
ertheilet diesem Antwort 485. b
erhält des Churfürstl. Collegii Vorstellung wegen der Prætensionen von Savoyen, Modena, Guastalla 490. a. seq.
wird um Minderung der Contributin im Florentinischen ersucht 491. b

1712. Carolus VI. desgleichen um Verbesserung der Reichs-Hof-Raths-Ordnung ersucht 491. b
bespricht sich mit Hertzog von Savoyen und Modena 712
trifft in Mayland ein 713. a
wird vom Päbstl. Gesandten besucht ibid.
empfängt ihn wohl 714. a
wird von andern Gesandtschafften complimentirt 714. b
notificirt seine Ankunfft in Franckf. 487. b
handelt alles auf Spanische Manier 417. b
bespricht sich mit Hertzog von Parma 715. a
gehet von Mayland ab ibid.
wird von Parma complimentirt ibid.
ziehet in Cremona ein ibid.
wird daselbst freundl. empfangen ibid.
vom Hertzog von Guastalla beehrt 716. a
gibt Modena Audienz ibid.
zieht in Mantua ein ibid.
von Venetianern freundl. tractirt ibid.
kommt nach Inspruck 552. a. b. 717. a
vom Grafen-Stand allda bewillkoint 502. a
lässet dasige Stände huldigen 554. a
machet geheime Räthe ibid.
conferirt mit Eugenio ibid.
theilt Geschencke aus ibid.
erhebt sich nach Franckfurt ibid.
langt in Augspurg an ibid.
von Reichs-Fürsten daselbst freundlich empfangen 555. a
kommt nach Donauwerth ibid.
von Maynz zu Aschaffenburg bewirthet ibid.
ist in Hanau ibid.
bestimmt Tag seines Einzugs in Franckfurt 505. b.
zieht allda prächtigst ein 507. a seqq.
beschwert Wahl-Capitulation 510.
stellt Capitulations-Revers aus ibid.
Kayser (siehe Kayser) gecrönet mit aller Feyerlichkeit 512. a seqq.
Carls-Baad wird vom Czaar gebraucht 556. a
1710. Carnevals Ergötzlichkeiten 62. b
1711. Carpe grosse und alte 797. b.
1710. Carpenter, General, hält sich bey Armenar wohl 280. a
Carra, Reichs-Operations, wohl zu versehen 18. b
1712. Cassart erschreckt Portugal 452. b
Casse kommt mit reicher Flotte aus West-Indien 452. b
1710. Cassel, Hessen, schreibt an Sachsen-Waymar u. s. w. wegen Besserung des Cammer-Gerichts-Zustandes 94. a
soll Rheinfels restituiren 114. b u. 1712. 218. a
schreibt dargegen 118. a
lässet neue Kirche einweyhen 129. b
1711. legt vortreffl. Votum, wegen Evangel. Angelegenheit, bey Cammer-Gerichts-Visitation ab 569. b
nimmt sich Oeden-Kirchischer Religions Beschwerden an 632. a seq.
will Siegische Religions-Gravamina abgethan wissen 637. b seqq.
Cassel-Hessen thut Friedens-Forderungen an Franckreich 345. a
begehrt Abstellung Ryßwickischer Religions-Clausul 345. a
will St. Goar, Katz und Rheinfels behalten ibid.
Schadloß-Stellung haben ibid.
Lothringens Vergnüg- oder Satisfacirung ibid.
Oranischer Erbschaffts-Restitution ibid.
erhält Schreiben von Braunschweig wegen Siegenischer Religions-Händel 274. a b
von Preussen ebenfals ibid. seq.
Cassel-Hessen, Erb-Printz, erobert Arleux 650. a 1711.
folgt dem treulosen Ormond nicht 379. b 1712.
Castiglia, Graf, will Sardinien wegnehmen 257. a 1710.
wird allda übel empfangen ibid.
Castilien von Alliirten erobert 87. b 1710.
wieder verlassen 289. b
Castrum Doloris des verstorbenen Kayfers Josephi 537. b 1711.
der Pfaltz-Gräfin 166. a 1712.
Catalonien, stellet dem Kayser seine Sachen vor 462. a. b 1712.
wird von Lexington auch wider seine Instruction verlassen 463. a
will Anjou wider König Carl aufbringen 733. a 1711.
wird durch unbedachtsames Buch in Argwohn gesetzt ibid.
wird Königs Carls Gemahlin anvertraut 734. a
will von der Clerisey gegen König Carl aufgehetzt werden ibid.
redet von Kayserin Abreise vergebens 450. b 1712.
mit Krieg verschonet 452. b
ist über Carolus schwierig 454. b
erhält Succurs ibid.
wird von Engell- und Holländischen verlassen 755. b
(Catholici siehe Corpus Cathol.)
Catholische Lands-Herrn in Ungarn verfahren sehr hart in Religions-Sachen 179. a
Censen, Cathol. Pfarrer, vergehet sich sehr im Religions-Eyffer. 227. b. seq.
Ceremoniel-Streit entstehet zwischen König in Pohlen und Cardinälen 252. b 1712.
Streit Päbstl. mit Venedig geschlichtet 252. a 1712.
unter Wahl-Gesandten verglichen 251. b 1711
ist denen Reichs-Fürsten empfindlich 452. a
mit Pabst und Venedig verglichen 704. a
Bey Notification der Wahl gebracht 713.
bey Empfang des Päbstl. Legaten à latere 714. a
König Carls und Hertzogs von Savoyen wird beurtheilt 715. a
Streit wegen Gesundheits-Trincken 776. b
Reglement, beym Utrechter Congress 331. b. seqq. 1712.

Chalon Orangische Erbschafft in Franche Comte an Preussen abzutretten 342. a. b
Cham, Grafschafft, will Chur-Pfaltz behalten 344 b
Chatelet soll Würtenberg restituirt werden 345. b
1711 China daselbst stirbt Cardin. von Tournon 702. a
Chinesische Bekehrungs-Händel machen Pabst viel zu schaffen 701. b
Churfürsten, wird König Carl durch Gesandte recommendirt 383. b
speisen im Saal, wo Kayserl. Majest. speiset 521. a
geistliche beten nach gehaltener Tafel ibid.
abgesetzter nimmt sich Pabst an 703. b
gewesene von Franckreich der Restitution versichert 718. a
Churfürstl. Collegium, (siehe Collegium.)
Churfürstl. Gesandte fahren nach Hauß 521. a
haben bey Ihro Majest. dem Kayser Audientz 524. a. b
1712 Chur (Bischoff von) beschwert sich, daß ihn Zürch und Bern nur einen Reichs-Titular-Fürst genannt 132. a
Chur-Printz, Sächsischer, zurück gebetten von Land-Ständen 231. a. sq.
von der Königin in Engelland 234. a
vom König in Dänemarck 234. b. sq.
von Ministres derer Protestirenden im Haag 235. a. sq.
wird der Religions-Aenderung verdächtig gehalten 234. b
1710 Cifuentes Vice-Roy in Sardinien erregt Auffruhr 250. b
will Jagd vor sich allein haben ibid.
von Sardinien abgeruffen 257. a
1712 Circular-Schreiben erlässet Kayserl. Majest. in Toggenburgischen Sachen 180. b
1711 Clericis wird Sollicitatur bey Cammer-Gericht untersaget 573. b
Clerisey Englische berathschlagt einige Puncte 669. b
thut Königin deßwegen Vorstellung 670. a
stellt neuen Kirchen-Bau vor 671. a
wird dieses vom Unterhauß wohl auffgenommen ibid.
bekommt darzu 350000. Pf. Sterl. ibid.
in Meyland muß Geld geben 705. b
in Franckreich wird versammlet 722. b
muß wacker Geld geben 723. a
Spanische ist Anjou geneigt 733. a
streut wider König Carl Verdacht aus 734. b
Clingenau um dessen Landsherrliche Hoheit wird gestritten 778. a
1710 Coadjutor zu Trier wird Hertzog von Lothringen 128. a
zu Maynz wird Bischoff zu Worms 129. b
1711 Codde Mons. wider solchen erweiset Pabst Ernst 701. a
1710 Cölln gewesener Churfürst bekommt gut Neu-Jahrs-Geschenck 179. a
1711 gewesener Churfürst sucht Admittirung zur Kayser-Wahl 380. b
schreibt deßwegen an Maynz ibid.
erlanget nichts 381. a
protestirt wider solchen 387. a
Cölln-Chur, soll Freyheit haben den Utrechter 1712
Congress zu beschicken 333. b
will Franckreich restituiret haben 334 b
Cöllnisches Dohm-Capitul soll Oedenkirchische 1711
Religions-Gravamina abthun 632. a
bekommt deßwegen von Preussen, Braunschweig und Cassel Vorstellungen ibid.
überkommt nochmahlige Vorstellung 635. a
Coffee-Häuser zu Hamburg restringirt 140. a 1710
Collegium, Churfürstl. will Nordisches Neutralitäts-Werck gemeinsam machen 14. b. 16. b 1710
disputiret deßwegen mit dem Fürstl. Collegio 14. b. 15. a
billiget den Reichs-Beytrag von 300000. Thaler 27. a
vereiniget sich mit Fürstl. wegen Stellung derer Reichs-Contingenten 31. a. sq.
eröffnet seine Meynung dem Fürstl. vom Deputations-Werck 51. b. sq.
erinnert Wahl-Capitulations-Sache 52
will nicht heraus wegen Beschrenckung neuer Chur-Einführung 53. a
dringt auff Ausmachung Nordischer Neutralitäts-Sache 53. b
hat Bedencken über Bestraffung der Felonie 53. a
will, zum Theil, die Concordata Nationis Germanicæ in Carolinische Capitulation bringen ibid.
beschliesset Cammer-Gerichts-Oeffnung 92. a
wird beschuldiget, daß es die Ausmachung 1711
der immerwährenden Capitulation geflissentlich hemme 364. a
handelt von der Sache mit Fürstl. Collegio 389. b. sqq.
erhält von Staaten Recommendation baldiger Wahl, guter Kriegs-Verfassung u. s. w. 644. a. sq.
fährt prächtig zur Wahl in Franckfurt auf 454. b. 476. 478. a
verlangt Securitäts-Abschwerung 467. b
Ausschaffung derer Frembden 471. b
wird von der Clerisey in der Bartholomäi-Kirch empfangen 479. b
richtet Sitz-Ordnung ein ibid.
schwöret den Wahl-Eyd ab 480
wählet mit gewöhnlichen Formal- und Solennitäten 481. a. sqq.
erkieset Carolum III. König in Spanien zum Kayser 482. b
fähret von der Wahl ab 483. b
notificiret Carolo die Wahl 484 b
hält letztere Conferenz ibid.
will sich nicht an das Project Capitulationis perpetuæ halten 487. b. sqq.
erhält verschiedene Memorialien von Savoyen, Guastalla, Modena, Florentz, 490 a. sq.
schreibt deßhalber an neu erwählten Kayser ibid.
wird vom Grafen-Stand ersucht, dessen Prærogativ zu wahren 495. a. b. 9

1711 Collegium Churfürstl. schreibt wegen Verbesserung der Reichs-Hof-Raths-Ordnungen an Kayser 495.a.b
fährt dem Kayser entgegen 506.a
bewillkommt selbigen ibid.
führt ihn zur Kirchen 510.a,b
begibt sich zum Kayserl. Quartier 512
speiset, was dessen anwesende Principals anlangt, vorm Kayser 520.b
soll auff Vorwort Engell- und Holland Reformirten zu einer Kirch in Franckfurt helffen 588.a

1712 weigert sich gegen den Fürstl. Vorsatz, Capitulations-Monita zu entwerffen 3.a
wird vom Fürstl. an die Ausmachung immerwährende Capitulation erinnert 8.a
läst sich dargegen vernehmen ibid.a
erhält deßhalben weitere Erinnerung vom Fürstl. 8.b
erhält das Fürstl. Erklärung das Capitulations-Werck betreffend 19.a
thut darauff seine Gegen-Erklärung ibid.b
gibt Vorschläge, wie die Sache wegen einzuführenden neuen Electorats, ohne aller Stände Willen, und wegen des zu wahrenden Grafen-Rangs zu fassen und der Capitulat. perpetuæ zu inseriren sey 20.a.b
deßgleichen wie die Post-Materien zu künfftiger Uberlegung einzurichten 20.b
geräthet in Zwistigkeit mit dem Fürstl. über den vom Chur-Maynzischen Directorio abgefasten und zur Uberlegung beyden Collegiis mitgetheilten Aufsatz wegen der Kriegs-Verfassungen 24.a
thut ans Fürstl. Warnungen von denen über Lothringische Satisfaction geäusserten Gedancken abzustehen ibid.b
erhält des Fürstl. Collegii Erklärung darauff 25.a
thut seine Gegen-Rede ibid.a
vernimmt Fürstl. weitere Anzeige ibid.b
antwortet auch auff diese ibid.b
muß die Sache in diesen Zwistigkeiten ersitzen sehen ibid.b
prædeliberirt zum Mißfallen des Fürstl. über die Instruction vor die Reichs-Friedens-Deputation 27.b
muthet vergebens dem Fürstl. eine Erklärung wegen neuen Electorats, Grafen-Rangs, Post-Wesens und Carolinischer Capitulation zu 39.b
erhält von solchem einen andern Vorschlag und Auffsatz ibid. b.seqq.
nimmt diesen eben auch nicht an 40 b
gibt dargegen wieder einen andern ab 41.a
thut Vorschläge auff was Art der Post-Articul in Carolinischer Capitulation eben auch der beständigen Capitulation einverleibet werden könte ibid.b
erhält vom Fürstl. einen abermahligen Vorschlag dargegen 41.b
antwortet hierauff so schlecht vor Fürstl. als ehemahls 43.a
ihm wird die Fürstl. Meynung darob nochmahls eröffnet ibid.a
bestehet auff Einfügung des Post-Articuls ibid.b
abgefastes Conclusum wegen Introduction des Fürsten von Lichtenstein 46.a
dessen vorläuffig abgefastes Conclusum in Schweitzerischen Sachen kommt zum Vorschein 55.b
erhält Fürstl. abermahliges Anbringen wegen Ausmachung des Capitulations-Werck 97.a
antwortet hierauff und benimmt damit alle Hoffnung zur Ausmachung ibid.a
empfängt darauff weitere Vorstellung von dem Fürstl. ibid.b.seq.
dessen abermahlige Erklärung wegen des Post-Wesens 109.a
gibt gewierig aussehende Antwort auff Fürstliche Erklärung wegen des Post-Wesens und Reichs-Prälaten-Rangs 110.a
letztere Versammlung zu Franckfurt 147.a

1710 Collegium Fürstl. sehnt sich nach gemeinsamen Schluß in Neutralitäts-Sache ibid b
urgirt Geld-Beytrag 26 b
bewilliget selbigen 27.b seq.
will 300000. Rthlr. zur Operations-Cassa geben ibid.
vereinigt sich mit Churfürstl. Collegio wegen Stellung der Contingentien 31.b
von Churfürstl. Collegio wegen Deputations-Werck berichtet 51.b
erinnert andere Sachen vorzunehmen 52.a
soll Wahl-Capitulation tractiren ibid.a
unterstützt Grafen-Stand in seinem Rang-Gesuch 53.a
urgirt Beschränckung neuer Chur-Einführung ibid.
treibt die Post-Sache 34.a
schliesset in Meursischer Introductions-Sach 56.a.b
eröffnet seinen Schluß wegen Cammer-Gerichts-Oeffnung 91.a

1711 schreibt Churfürstl. Collegio Verzögerung Capitulationis perpetuæ zu 363.a.seq
von Oesterreich zu besserer Kriegs-Verfassung ermahnt 370.b
eröffnet deßfals seine Meynung ibid.
erkläret sich wegen Wahl-Capitulation 389.a
treibt hefftig auff selbige ibid.
wendet sich hierinn zu Reichs-Vicarios 389.b
erhält deßwegen Antwort 390. a
conferirt unter sich vertraulich ibid.
beschliest Wahl-Deputation ibid.
sucht General-Staaten Vorwort ibid.
will vom Churfürstl. Collegio gewührige Erklärung haben 391.a
hält auff Collation des Verglichenen ibid.
soll Reception seiner neuen Glieder dem Städtischen Collegio kund thun 433.b
enervirt Städtischer Anbringen 436.b

Collegium Fürstl. scheint in seinem Gesuch content zu seyn 438. a
ist wegen Capitulations-Project ungewiß ib.
hält auff einer Deputation nach Franckfurt ibid.
ändert sich doch ibid.
ist wider Städtisches Erinnern ibid.
will des Namens der Correspondirenden nicht gedencken ibid.
negotiret zu Franckfurt durch seine Ministres 439. a
dringt Evangel. Theils bey Eligendo auff Abthuung der Religions-Gravaminum ibid.
ertheilt den nach Franckfurt zu schickenden Ministers Instruction ibid.
kan in seinen Angelegenheiten nichts erhalten 489. b
ist mit Guastalischen einseitigen Anbringen nicht zufrieden 491. a
1711 befremdets, nichts legaliter von der Kayserl. Capitulation zu vernehmen 1. b
hält beym Mayntzischen Directorio um deren Mittheilung vergebens an ibid.
handelt durch Wolffenbüttel beym Kayserl. Hof wegen seiner Gerechtsame 2. a
rathschlaget was in Ansehung letzteren Capitulation zu thun ibid. b
hat nicht Lust vor abgemachter Capitulations-Sache zur Kriegs-Verfassung zu concurriren 3. a
wegen Kriegs-Verfassung zur Empfindlichkeit einiger erinnert ibid.
will Capitulations-Monita entwerffen ib. a
erinnert Churfürstliches die Ausmachung immerwährender Capitulation 8. a
erhält Antwort hierauff ibid. b
thut dargegen weitere Erinnerung ibid. b
hegt bey Carolinischer Capitulation eigene Gedancken ibid. b. sq
erklärt sich beym Churfürstl. wegen Capitulations-Werck 19. a
erhält von diesem Gegen-Erklärung 19. a
stösset sich an Einfügung des Post-Articuls ibid. b
ist mit Churfürstl. Vorschlag wegen Post-Materie nicht zufrieden 21. a
wancket hierinn Cathol. Seits ibid.
bezeigt wenig Lust, Staatisches Schreiben wegen Kriegs-Verfassung zu beantworten ibid. b
geräth in Zwistigkeit wegen des von Chur-Maynz mitgetheilten Aufsatz der Kriegs-Verfassung 24. a
will mit Lothringischer Satisfaction nichts zu thun haben ibid. b
wird vom Churfürstl. deßhalben gewarnet 24. b
thut seine Erklärung dargegen 25. a
vernimmt Churfl. Gegen-Rede ibid. a
thut hierauff weitere Anzeige ibid. b
erhält dißfalls Antwort ibid. b
muß die Sach in solchen Zwistigkeiten ersitzen sehen ibid. b
bekommt Händel mit Chur-Sächs. Gesandten wegen des Ceremoniels 26. b
ist mit Churfürstl. wegen Prædeliberirung der Friedens-Deputation nicht zufrieden 27. b
ahndet diese Prædeliberation 28. a
wird von Chur-Sächs. und Chur-Braunschweigischen Gesandten hierinn unterstützt ibid.
vernimmt deßfalls Kayserl. Meynung 28. b
thut dargegen seine Vorstellung ibid. b
soll Holländisches Schreiben beantworten 38. b
zeigt dem Churfürstl. es hange die Sache am Capitulations-Werck 39. a
soll sich wegen neuen Electorats grossen Rangs ꝛc. erklären 39. b
will sich nicht darzu verstehen ibid.
händiget ein anderes aus ibid.
trägt kein Belieben am vorgeschlagenen Expediens wegen Postwesen 41 b
will die Handlung abbrechen ibid. b
versteht sich endlich zu einem Vorschlag ib. b
erhält hierauff vom Churfürstl. schlechten Trost 43. a
deliberirt hierüber, wie auch über Carolinischer Capitulation Gravamina ibid.
eröffnet seine Meynung weiter an Churfürstl. ibid.
will Lichtensteinische Introduction bedinglich vornehmen 45. a
eröffnet deßfalls seine Gedancken ibid. b
ertheilt vor Lichtenstein ein Conclusum 46. b
reget abermahls das Capitulations-Werck 96. b
bringt die Sach an Churfürstl. Collegium ibid. b. sq.
hat Hoffnung zu Ausmachung der Sach 97. a
findet sich in seiner Hoffnung betrogen ib. a
händiget Principal-Commissario Carolinische Capitulat. Gravamina ein ib. a. b
thut nochmahlige Vorstellung an Churfürstl. ibid. b. sq.
zeigt dieses Werck abermahls an 107. b
specificirt seine Gravamina in Carolinischer Capitulation 108. a. sq.
muß sehen, daß solche nicht gleich dictirt werden 109. a
antwortet auff Churfürstl. Erklärung wegen des Postwesens und Prälaten-Rangs 109. b
erhält gewührig ausstehende Antwort des Churfürstl. 110. a
erwiedert solches wohl ibid.
Collegium Städtisches nimmt sich der Stadt Friedberg wider die Burg an 120. a 1710
soll Rothweilischen abgesetzten Rath wider die Bürger schützen 161. b
will bey Capitulation auch moniren 391. b 1711
verlangt Admittirung neuer Glieder ins Fürstl. Collegium zu wissen 433. b
in seinem Anbringen nicht gehöret 436. b. sq.

Collegium Städtisches meldet sich beym Wahltag mit seinen Monitis 438.a
treibt bey solchem seine Zoll-Sachen ibid.b
bevollmächtigt die Stadt Franckfurt, ihr Gesuch zu urgiren ibid.b
will die Sach durch Deputation verrichten 489.b.
ändert sich wieder ibid.
kan nicht viel erhalten ibid.
ist über kund gewordenen modum agendi sehr betretten ibid.
hat Mißvergnügen wegen Hindansetzung seines Gesuchs ibid.
thut triftige Vorstellung wegen Mühlstühlen 138.b

1710 Commachio will Pabst wieder haben 248.a
von Modena dem Pabst strittig gemacht 250.a
bleibt noch zur Zeit beym Kayser 251.b

1711 kommt am Kayserl. Hof wegen seiner Abtrettung in Deliberation 529.b
soll ohne Churfürstl. Consens nicht abgetretten werden 530.a
vom Pabst ungegründet begehrt 546.a
verursacht Pabst vergebl. Hoffnung 703.a

1710 Commendant Obrist in Wien wird Graf Daun 62.a

1712 Commercien-Tractat soll Engel- und Holland von Franckreich haben 334.a.b

1712 Commission Hamburgische erneuret 255.a.sq.
geendet 256.b

1710 Commissions-Decret Kayserl. wegen Nordischer Neutralität 1.b.6.a
wegen Haagischen Neutralitäts-Concerts 8.a.b
wegẽ schlechten Reichs-Anstalt im Feld 19.b
wegen Niederlegung und Bestellung des Reichs Commando 30.b.sq.
wegen Erlegung 300300. Rthlr. 33.b
wegen Besetzung der Cammer-Richter-Stelle 93.a

1712 Commissions-Decret erstes Kayserl. wird datirt 4.b
stellt die schlimm von Engelland angestellte Friedens-Händel vor 5.a
erinnert Reichs Kriegs-Verfassung ibid.b

1712 Commissions-Renovation bey der Grafschafft Wertheim 262.b

1711 Compagnie Süd entspringt in Engelland 699.b
wird von Harly in Stand gesetzt 700.b

1712 Competenten um das Reichs-Generalat der Cavallerie 102.a

1711 Conclave zur Wahl in der Bartholomäus-Kirche zubereitet 473.b
wird bey Haltung der Meß von Evangelischen Gesandten betretten 480.a
hat sämbtliche wählende Churfürsten und Gesandte bey sich 481.a
will keine nicht wählende in sich leiden ibid.

1710 Concordaten werden bey Wahl-Capitulation angeführt 52.a
will Curfürstl. Collegium theils, in Wahl-Capitulation haben 53.a

1712 Conde will Franckreich nicht abtretten 348.a

Conferenzien wegen des Friedens angefangen 1710
181.b
werden zu Wasser 186.a
wollen von Franckreich nicht zerschlagen worden seyn 188.a

Conferenz Utrechter Friedens-Congresses erste 1712
331.a
(2) 331.b. (3) 333.a

Confiscations-Rath in Ungarn angeordnet 65.b 1710

Confœderation Sendomirische soll fest gehalten werden 1712
468.b

Consilium grosses in Warschau gehalten 303.a 1710

Constanz Bischoff wendet sich zum Wahl-Convent 1710
492.a
hat Streit mit Eydgenoßschafft wegen Clingenau ꝛc. 1711
778.a
will daselbst Landsherrliche Hoheit haben ib.
vom Churfürsten von Pfaltz als Reichs-Vicario hierinn unterstützt 779.a
beschweret sich über Zürich und Bern 64.a 1712
führt Gravamina über Schweitzerische Exemption ibid.b
will bejahen, er habe in seinen Schweitzerischen Landen die Souverainität ibid.b
ersucht deßfals das Reichs-Convent 65.b
will Reichenauisches Votum hergestellet haben 164.b
siehet seine Sach beym Reich tractiren 170.b
soll Ungegründetes angeführt haben 131.b
treibt die Sache selbsten schläffrig 132.a
erhält vom Schwäbischen Creyß Vorwort 134.a
erbiethet sich zur Neutralität 517.a.b
wird von Zürich und Bern freundlich beantwortet ibid.
will neuen Land-Frieden nicht annehmen in seinen Schweitzerischen Orthen 545.b. seq.

Constitutiones Pohlnischer Republic 468.a 1712

Contingentien Stellung beym Reich getrieben 18.b. 1710
27.a. seq. 31.b. 32.a
an Kayserm durch Reichs-Gutachten gebracht 32.a.seq.

Convent (siehe Reichs-Convent.)

Cordona von Anjouisten belagert 735.a 1711
von Stahrenberg entsetzt ibid.

Corpus Catholicum will allein zum Frieden deputiren 1710
41.b
erinnert Ausmachung einer Friedens-Deputation 42.a
schlägt Project deßhalben zu machenden Schluß vor ibid.b
thut auff Evangelischen Corporis Erinnerung seine Gegen-Erinnerungen 43.a
ist mißvergnügt über Beantwortung seiner Gegen-Erinnerungen ibid.b
offerirt abermahl ein Project des abzufassenden Conclusi 44.a
will Evangelisches Project deßfalls zu fassenden Conclusi nicht annehmen 46.a
führt viel zu Behauptung seiner Meynung an b d.b

1710. Corpus Catholicum bringt abermahl ein Project zum Vorschein 48. a
censiret der Evangel. Deputations-Erbiethen 50. a
thut neuen Deputations-Vorschlag ibid. b
macht hierüber mit Evangel. einen gemainschafftlichen Schluß 51. a
reservirt Grafen und Prälaten ihre hierbey habenden Jura ibid. b
1710. regt Ryßwickische Clausular-Sache 54 a
widerholt selbige nochmahls ibid.
nimmt sich Augspurgischer Bilder-Sachen an 160. b
1711. Corpus Catholicum schreibt an Kayserm in Augspurgischer Bilder-Sache 629. a
1712. ist mit Evangel. Meynung in puncto restitutionis in sacris & politicis nicht zufrieden 27. b
thut Erklärung wegen Instruction der Reichs-Friedens-Deputation 29. b
vernimmt der Evangel. Verstellung 30. b
antwortet hierauff ibid. b
erhält weitere Erinnerung von Evangel. 31. a
läst sich dargegen hart heraus 32. a. b. seqq.
wird von Evangel. weitläuffig beantwortet 33. b. seq.
macht einen Entwurff deß zu Utrecht vor sie zu besorgenden 36. b
fällt Oesterreich. Voto in Toggenburg. Sache in seiner Maase bey 57. a
eröffnet seine Meynung über den Entwurff Fürstl. Conclusi in dieser Sach 70. b
ist über Städtisches Collegii Bezeigen übel zufrieden 74. a
1712. will Dähnischem Suchen die Deliberation Nordischer Troublen bey Reich auffzuschieben fügen 94. a
1712. Corpori Catholico wird vom Corpore Evangelico Vorstellung wegen Siegen gethan 276. a. b
1710. Corpus Evangelicum will Deputirte zu den Friedens-Tractaten vor sich benennen 41. b
will gar nicht deputiren, sondern die Nothdurfft durch dieim Haag befindliche Ministeer beobachten lassen ibid.
beantwortet Catholischer Project 42. a
thut Erinnerung wegen des zu fassenden Conclusi ibid. b
antwortet Catholicis auff seine Gegen-Erinnerung 43. a
nimmt abermahliges offerirtes Project der Cathol. nicht an 44. a
beweiset, daß es Deputatos vor sich benennen darff 45. a. b. seqq.
bringt auch ein Project vom Schluß ins Mittel 46. a
lehnet das von Cathol. abermahls gemachte Project von sich ab 48. a. b
hält Cathol. Prætension Evangel. Deputatos zu benennen vor ein Artificium 48. b. seqq.
erbiethet sich billig in Deputations-Sachen 49. b

Corpus Evangelicum will auff Cathol. Vorschlag nicht weiter Wort machen 50. b
thut nochmahliges und endliches Erbiethen ibid. b
macht deßfalls mit Cathol. gemeinsamen Schluß 51. a
erlangt recht gleiche Deputirte aus seinem Mittel zu erwehlen ibid. b
reservirt Grafen und Prälaten ihre in dieser Deputations-Sache habende Gerechtsame 51. b
schweigt Anfangs geregter in Ryßwickischer Clausular-Sache 54. a
antwortet endlich hierauff 55. a
bittet beym Kayser vor Lutherische und Reformirte Schlesier 82. b
vom Wormsischen Vergleich berichtet 105. a
erhält Nachricht von Sickingischen Religions-Beschwerden ibid. seqq.
hat mit Lutherischen und Reformirten in der Pfaltz zu thun 107. b
in Augspurg. Bilder-Sach von Evangel. implorirt 159. b
von Siegischen Reformirten ersucht 168. a
resolvirt vor selbige 169. b
bekommt Oedenkirchische Religions-Gravamina 177. a. b
empfihlet solche Westphäl. Ständen A. C. ibid.
von Graf von der Lippe wegen Falckenhagischer Execution benachrichtiget 178. b
recommendirt solchen dem Nieder-Sächsischen Creyß-Directorio ibid.
1712. Corpus Evangelicorum will Ryßwickische Religions-Clausul abgeschafft wissen 372. a
kommt bey noch nicht legitimirten Chur-Sächsischen Gesandten zusammen 503. a
handelt in Rackenitzischen Religions-Gravaminibus ibid.
von neuem deßwegen ersuchet 582. b
nimmt sich solcher eiffrig an 585. a
schreibt deßwegen an Chur-Pfaltz ibid.
bekommt Sachsen-Weissenfels zum Directore 590. a
überkommt Hildesheimischen Vergleich communicirt 620.
wendet sich in Sickingischen Religions-Beschwerden mit Vorschrifft an Chur-Pfaltz 686. b
erhält dißfalls dilatorische Antwort 587. a
nimmt sich Lutherisch gewordener Kinder an ibid.
ist bey Kayser vor Evangel. Augspurger in Bilder-Sach 629. a
beschliest in Religions-Sachen Repressalien zu brauchen 639. b
1712. Corpus Evangelicum wird von Preussen zu Besorgung Evangel. Wesens erinnert 3. b
intercedirt vor Reformirte Schlesier ibid. b
macht einen Entwurff, wie dem Religions-Wesen im künfftigen Frieden zu prospiciren 26. a

1712. Corpus Evangelicum will auch darinn besonders von Mümpelgard gedacht wissen 27. a
fasset sein Project etwas kürtzer ibid. a
eröffnet seine Meynung in Puncto Restitutionis in Sacris & Politicis 27. b
entdecket solche zugleich Catholicis 28. b
soll auff Anstimmen Chur-Sächsischer Gesandtschafft ein und anders an Catholicos abzugebendes gelinder fassen 29. a
will nicht hieran ibid. a. b
erhält Catholische Erklärung wegen Instruction der Reichs-Friedens-Deputation 29. b
ingleichem wegen des Puncti Restitutionis ibid.
fällt ihm bedencklich, und conferirt deßhalben 30. a
thut Catholischen Gegen-Vorstellung ib. b
bekommt solches beantwortet ibid. b
nimmt über diese Materie weitere Erinnerung vor 31. a. b. seq.
wird bald wieder von Catholischen beantwortet 32. a
siehet solche vor gar zu hart an 33. a
verwahret sich deßwegen durch weitläufftige Schrifft 33. a
stellt darinnen harte Beschuldigungen vor 34. a
wiederlegt selbige ibid. b
will alles zu der Friedens-Handlung in Utrecht verwiesen haben 36. b
fordert völlige Dictatur der Acten in Toggenburgischer Sache 55. b
erhält Churfürstl. vorläuffiges Conclusum in Toggenburgischer Sache ibid. b
entschuldiget sich wegen abgehender Instruction in Toggenburgischen Händeln nichts thun zu können 56. a
will in der Sach behutsam gehen 63. a
hält noch immer an sich 70. a
macht Monita über den Entwurff Fürstl. Conclusi 70. a
bekommt Streit mit Oesterreich wegen des Reichs gesambter Hand vor sich zu handeln 70. b
vertheidiget sein Jus eundi in Partes ibid.
bekommt deßhalb fernere Einwürffe 71. a
behauptet das Jus eundi in Partes durch weitläufftige Vorstellung 71. b
lässet sich in Constantzer Sache wider Schweitzer heraus 113. b
intercedirt bey Trier vor Wehrheim 221. a
bey Chur-Pfaltz vor Blanich 226. b. seq.
wird der Wild-Rheingräflichen Religions-Beschwerden berichtet 227. b. seq.
deßgleichen der Wormbser 229. b. seq.
intercedirt bey Kayserl. Maj. wegen Wertheimischen Theilungs-Streit 259. a. b
bey Kayserl. Majestät vor Siegische Reformirten 277. a. b
bey Chur-Pfaltz wegen Siegen ibid.
erhält in Wertheimischen Theilungs-Sachen ein Conclusum nicht nach seinem Suchen 260. b. 261. a
Corpus Evangelicum thut nochmahlige Vorschrifft in obiger Theilungs-Sach ad Cæsarem 262. a
von Siegischen Reformirten wegen Abstellung Fronleichnams-Procession ersuchet 270. b
soll wegen Siegischen Religions-Händeln resolviren 276. a
thut wegen Siegen dem Corpore Catholico Vorstellung ibid.
erhält hierinn von Chur-Pfaltz gar schlechte Antwort 278. a. b
1712. Correspondirende Fürsten sind mit Wiederherstellung des Reichenauischen Voti übel zu frieden 105. a
1711. Corsana Graf ist mit Printz Eugene in Engelland 291. a
1711. Cortryck leidet Brand-Schaden 805. a
1710. Crausanisches Corps verstärckt sich 4. a
wird aus Pohlen getrieben ibid. von Augusto und Czaar nicht verfolgt ib. setzt Sachsen in Furcht ibid. macht Preussen Unruhe 6. b
tractirt mit Preussen 578. b setzt Pohlen in Furcht 740. a nach Stärcke beschrieben 743. b
1711. will Ursach des Pomerischen Kriegs seyn 744. a
1712. Creditiv Kayserl. dem Principal-Commissario Fürst von Löwenstein ertheilet 105. b
1711. Cremona hat Kaysern bey sich 715. b demselben erweisets alle Ehrerbietigkeit ibid.
muß ihn von sich wegreisen sehen ibid.
1712. Creutz-Lufft-Streiche thut Kayserl. Majestät in Ungarn wider die Türcken 176. a
1710. Creyße des Reichs vorliegende gehen behutsam mit Nordischer Neutralität 12. a
Associirte communiciren fleissig wegen Nördlinger Neutralität 12. kommen zu Heylbron zusammen 34. a Obere wollen nicht in Neutralität trettē 14. a sollen sich selbst helffen 21. b
wollen deßwegen Untern-Crayßen nicht beystehen ibid. nach ihrem Beytrag zur Operations-Cassa beschrieben 34. a specificiren ihre Trouppen 35. a erinnern bey Holland die Allianz 36. a
1711. Creyß-Trouppen ziehen aus Stade 481. b
1710. Criäque über Belagerung Dovay 203. b
Bethune 210. b Aire 219. b
1711. Crönung Kaysers Carls berathschlaget 511. b
mit Gebet angefangen 513. a. b vollzogen 514. b seq. dem Reich vorhero notificirt 555. b
1711. Crönungs-Fest Preussisches gefeyret 574. b
Päbstliches begangen 704. a
Kayserliches in Hamburg gefeyret 253. b. seq.
1710. Croysly Frantzösis. Gesandter bey Anjou 278. a
1712. Cron-Armee in Pohlen soll ihren rückständigen Sold bekommen 470. b
1711. Cron-Printz Preussen von Engelländis. Gesandten tractirt 578. b. liebt grosse Soldaten 578. a
verliehret seinen Printzen 579. a
bewirthet Czaar in Crossen ibid.
1711. Crossen siehet den Czaar bey sich 579. b
1711. Crozat erhält Americanische Handlung von Franckreich ibid.
1710. Crusaden erhält König Carl 247
1711. Culmbach Brandenburg Hertzog von wird Ritter des schwartzen Adlers 574. b

1710 Curland Hertzog von ist beym Czaar 312.b
erhält Evacuirung seiner Lande 313.a
vermählt sich mit einer Moscowitis. Princessin 319.b
hält Beylager 320.
1710 Cusani commandirt wider die Rebellen in Ungarn 70.a
Czanad hat Steinvillisches Lager bey sich 78.b

D.

1712 Dallmann Kayserl. Ministre in Constantinopel 551.a
Dallwig, Baron, Casselischer Gesandter in Utrecht 345.b
1710 Dännemarck König in, thut einige Progressen in Schonen 296.a
ist in Coppenhagen lustig ibid.
schlägt mit Schweden 297.a
leydet darbey ziemlich grossen Verlust ibid.
lobt Hessen-Philippsthalischen Printzen ib.
rüstet sich zur See 326.a
betrauret den Grafen von Stolberg-Geudern 327.b
befestiget Fridericia in Norwegen ibid.
will Schonen anfallen ibid.
trifft zur See mit denen Schweden 320.a
1711 vergleicht sich mit Holstein wegen verschiedener Beschwerden 624.b
verpfändet Delmenhorst 744.a
versammlet Armee ibid.
schickt Escadre nach Norwegen ibid.
schreibt seiner Armee die Schlacht-Ordnung vor 759.b.sq.
besetzt Rostock 760.a
publicirt Manifest wider Schweden ibid.
kommt vor Stralsund, und bloquirt dasselbige 761.a.sqq.
bloquirt Wißmar 767.
ist in Norwegen ziemlich glücklich 768.a.sqq.
feyret seinen Geburtstag 771.a
1712 wird von Mecklenburg, wegen Bedrängungen, angegeben 91.a
verantwortet sich, und thut Gegen-Klage 92.b
von Schweden beschuldiget wegen Befehdung des Elbstrohms und Brehmens ib.
will die Deliberation über dergleichen Dinge zu Regenspurg auffgehoben haben 93.b.sqq.
erhält dißfalls von Catholicis gute Hoffnung 94.a
wird von Mecklenburg hefftiger angegebē ib.
muß über die gegen sich angebrachte Beschwerde zu Regenspurg deliberiret sehen ibid.b.sq.
und ein Gutachten abgefasset erfahren 95.a
ersucht den König Augustum um nach-Haußruffung seines Printzen 234.b
wiederräthet dessen Religions-Aenderung ib.
wird von dem Englischen Staats-Secretario S. Jean bedrohet, weil Dänische Trouppen dem treulosen Ormond nicht folgen 382.b
will an Brehmen 476.a
macht Elb unsicher ibid.
geht ins Brehmische 478.b
gibt Manifest aus 479.a
erhält dargegen Schwedis. Antwort 480.a
wird mit Repressalien vom Wellingk bedrohe 480.b
belägert Stade 481.a.b
nimmt es ein 482.b
besetzt Rostock 483.a
beschwert Lübeck ibid.b
deßgleichen Hamburg 484.b
bloquirt Wißmar 486.b
vexirt Mecklenburg ibid.
trifft mit Schweden zur See 487.b
hindert Rügischen Secours 489.b
rückt nach Gadebusch 495.a
wird allda vom General Steinbock geschlagen ibid.b.sqq.
drucket Hamburg mit Thätlichkeiten 507.a sq.
geht auff Geld-Vergleich mit ihm ein ibid.b.sq.
Dännhof Preussischer Gesandter in Utrecht 343.a
Dantzig von Moscowitern vexirt 465.a
Darmstadt, Hessen, soll Bussecker Thätlichkeiten abstellen 130.a.b
. . . . . 586.a
besucht König Augustum in Leipzig 596.a
Printz von, Philipp geht nach Italien 275.a
fordert Stahrenberg zum Duell aus ibid.
Dauphin wiederräth den Frieden mit Alliirten 263.a
stirbt 720.a
neuer ernennt am gewesenen Duc de Borgogne ibid.
nimmt sich derer Geschäffte ungemein an 721.b
hasset den Villars 724.b
ist Noailles dem Card. nicht abgeneigt 727.b
Jesuiten gefährlich ibid.
verliehrt Gemahlin 434.a
stirbt sehr Christlich ibid.sqq.
wird beygesetzt und gar sehr betrauret ibid. und 439.b
neuer wiederum ernennet 437.a
stirbt auch ibid.
wird begraben
Dauphine stirbt 433.b
Daun Commendant in Wien 62.a
unterredet sich mit Hertzog von Savoyen 258.a
geht in Piemont ibid.
erhält Preussische Verstärckung ibid.
erobert Arches
trifft bey Susa ein 705.b
marchirt weiter 706.a.sq.
kommt nach Turin 428.b
sucht Savoyen auff Alliirter Seit zu behalten ibid.
Degen tragen die Gesandte an statt der Mäntel
sollen Handwercks-Bursche Zeit währender Kayser-Wahl nicht tragen 453.a

1711 Delmenhorst von Dännemarck an Hannover verpfändet 744.a
1712 Dennain von Allirten, unterm Albemarle, besetzt 355.b
ziemlich verwahrt 387.a
nicht gnug vergraben 39.b.seq.
vom Villars überrumpelt 388.a.seq.
1710 Deputation-Reichs zum Frieden verursacht unter Catholischen und Evangelischen Streit 41.b.seq.
1711 wird ferner behandelt 500.seqq.
1712 Deputirte, Holländische, bey Allirter Armee besprechen Ormond wegen seiner Inaction 357. b.seq.
Dessau Fürst von, wird Preussischer Feld-Marschall 212.a
1710 commandirt Belagerung Aire 213.a
1711 Diebstähle künstliche 802.a.b
1710 Diebstahl scharffes Mandat wider solchen 101.a
1712 Dillenburg, Nassau, wird von Wehrheimen ersuchet um Beystand in Religions-Beschwerden 210.b
Directorial-Gesandter Mayntzischer proponirt in Beantwortung derer Staatischen Schreiben die Fortsetzung des Kriegs betreffend 1.b
thut solches abermahls und gibt einen weitläufftigen Auffsatz darvon zur Uberlegung 21.b
1712 Disciplin des General Steinbocks bey seiner Armee wird gelobet 506.a
1710 Dittner Hauptmann schlägt Rebellen 79.b
1711 Dohnaburg, Graf von, Chur-Brandenburgischer erster Gesandter zur Wahl kommt zu Franckfurt an 454.a
1710 Donauwerth soll an Chur-Pfaltz die Saltz-Niederlage in seine Lande lassen 154.b
beruffe sich wider Pfaltz auff Contracte, und andere Gründe 155.a.b
1711 siehet den Kayser bey sich 555.a
in der Nachbarschafft sehr devot ibid.
erhält Erneuerung seiner Saltz-Niederlage 627.a
wird von Pfaltz-Neuburg deßhalben angefochten ibid.
vom Schwäbischen Creyß deßwegen secundirt 628.a
siehet das nehmliche von Bayerischer Administration ibid.
1712 Dornick will Franckreich nicht abtretten 348.a
denen Frantzosen von Bolingbrocke zugewiesen 402.seq.
1710 Dovay berennt 196.a
thut einen Ausfall 198.a
zündet Allirten Pulver-Magazin an ibid.
sieht seinen zweyten Graben gefüllt 198.b
sein Magazin weggebrandt 199.a
ruiniret der Allirten Mine durch Sappen ibid.
verliehrt einen Posten 199.b
wird durch seine Minen beschädiget ibid.
bestürmt Ravelin annoch 200.a
schlägt Chamade. 201.a
capitulirt ibid.
erhält General Hompesch zu Gouverneur ibid.
hat wenig Lebens-Mittel, ibid.
löst seine Glocken ibid.
1712 gehet an Frantzosen wieder über 412.a
was es einträgt 311.a
1710 Dreßden siehet den Päbstlichen Nuntium Don Albani 130.a
1711 hat den Cardinal von Sachsen-Zeitz bey sich 590.b
hat Landtag ibid
siehet den Czaar bey sich 593.a
1710 Dublin, daselbst wird Wilhelmi III. Statue beschimpfft 236.b
1711 leidet Brand-Schaden 805.b
1711 Dücker Paderborn-Münsterischer Gesandter in Utrecht 346.a
1712 Duell-Verbott Kayserl. 161
Mandat geschärfftes in Chur-Sachsen publiciret 236.b.seq.
1710 Dunamunde vom Czaar belagert 318.a
soll von Schweden entsetzet werden ibid.
ergibt sich mit Accord ibid
1711 Dünkirchen will Franckreich raßiren 685.b
fordert deßwegen ein Æquivalent 690.a
1712 Franckreich erbietet sich es zu demoliren 334.a
Holland wills ohn Æquivalent rasirt haben 340.b
wird der Einnehmung Englischer Trouppen berichtet 385.a
an Engelland übergeben 386.b
von Ormond besetzt ibid. seq.
1710 Duynkircher Qual, eine neue Kranckheit 554.b
Durchlach Marggraf sucht Reichs-Feldzeugmeisters-Stelle 41.a

E.

1710 Edelsheim, Herr von, Wetterauischer Grafen Gesandter beym Friedens-Congreß in Utrecht 193.a
will nicht angenommen werden ibid.
wird endlich angenommen 194
wohnt Conferenzien bey ibid.
1711 Eichbaum trägt Weintrauben 797.a
1711 Einfall des Kiowsky in Pohlen 465.b
1711 Einzug Mayntzischer 446.b
Trierischer 450.b
Pfältzischer 463.a
Kayserlicher 507.a
1711 des Kayserl. Ministre in Constantinopel 551.a.seq.
Elbe von Dännemarck unsicher gemacht 476.a
Elvas vom Marquis de Bay angegriffen 457.a
wieder verlassen von diesem ibid.b
Engelland Königin in rechnet dar was sie im Krieg gethan 297.a.seq.
will ein Voraus in Kriegs-Vortheilen haben 300.b
1711 soll S. Christophel, Hudson Terreneuve Portregal Acadie von Franckreich wiederbekommen 334.a

1712 Engelland, Königin in, ist empfindlich unwillig über Ormonds Inaction 360. a
durch den Bischoff von Assaph Fletwod bedencklich erinnert 367. b
1710 will Nordische Neutralität fördern 1. b
beschliesset solche mit Kayser und Holland 3. b
soll mit Holland 42. Bataillon zur Neutralitäts-Armee geben 12 b
unterstützt Lothringisches Gesuch wegen Montferrat 128. a
bittet vor Hamburg wegen Endigung der Commission 14. a
schickt eine Gesandtschafft nach Hannover 145. a
erhält Frantzösische Vorschläge 180. a
siehet ihr Land beunruhiget 225. a
läst arme Soldaten an Seele versorgen ibid.
besorgt Wohlfeiligkeit des Brods ibid.
munteret Gelehrte auff 276. a
richtet Lotterie auff ibid.
verbietet Spielen ibid.
schicket Marlborough zu Friedens-Handlungen ibid.
hat Printzen von Canada bey sich 227. a
wird von ihnen angesprochen ibid.
übel beschrieben 229. a
wird wider Marlborough auffgebracht ibid.
höret Sacheverels Verklagungen 232. a
233. a
spricht das Parlament an 235. b
begnadet Tumultuanten 237. a
übertommt eine Addresse vom Lord Major in Londen 277. b
danckt Lord Major ibid.
erhält Addresse von der Statthalterschafft ibid.
bekommt noch mehr Addressen 238. a
erhält Londischer Clerisey Addresse 239. a
Danck vor solche 240. a
ergreifft Sacheverels Lehr-Satz vom blinden Gehorsam ibid.
ändert ihr Ministerium ibid.
danckt Staats-Secretarium ab ibid.
wird von Marlboroughs Frau gesprochen ibid.
bekommt Schreiben von Staaten wegen abgesetzter Englischer Minister 241. a
fährt in Absetzung der Ministers fort ibid.
setzet Sachevereels Gönner ein ibid.
cassiret das Parlament vor der Zeit 242
ändert ferner ihr Ministerium ibid.
redet das neue Parlament an 244. a
bekommt Addresse vom Parlament 245. a
beantwortet solche ibid.
1711 spricht das Parlament an 694. b
berichtet den Frieden ibid.
übertommt Addresse vom Unterhauß 696
beantwortet selbige ibid.
ist bestürtzt über gehörtes Parlament 697. b
erhält Addresse vom Oberhauß 698. a
beantwortet solche redlich ibid.

1711 ihre Antwort wird beurtheilt ibid.
übertommt Protestation wider vorige Addresse 698. a
schickt Gesandten an Turinischen Hof 705. a
gibt Frantzösischen Friedens-Gesandten Paßporte 725. a
treibt heimliche Friedens-Practiquen bey Portugal 738. a
lobt Marlborough 643. b
revocirt Townsend aus Haag ibid.
läst Mylord Raby dahin rücken ibid.
macht Staaten Franckreichische Friedens-Vorschläge kund 646. a
muß selbst gestehen, daß diese weitschichtig sind ibid.
erbiethet sich hierinn auffrichtig zu handlen ibid.
ihrer Ministri heimliche Friedens-Practiquen werden kund 649. a
macht Mylord Raby zum Graf von Straffort 657. b
will Staaten gern auff Sinn seines Ministerii bringen 659. b
regulirt das Regiment in Braband 664. a
ihre Veränderung im vergangenen Jahr ist gefährlich 665. a
nimmt neue Damen zur Bedienung an ibid.
gibt dem Unterhauß wegen Spanischem Zustand Nachricht ibid.
bekommt Addresse vom Oberhauß wegen Spanischem Zustand 666. a
antwortet auff selbige ibid.
werden die Gedancken des Oberhauses in einer Addresse wegen Gallowey erkläret 668. a
antwortet hierauff ibid.
schicket den Hertzog von Argile in Spanien zu commandiren 669. a
fertiget Peterborough nach Wien ab ibid.
besorgt das Wohlseyn der Kirchen ibid.
bekommt deßwegen Vorstellung von der Clerisey des Unterhauses 670. a
erhält Addresse vom Unterhauß wegen neuen Kirchen-Baus 671. a
giebet härtere Verordnungen gegen Papisten und Prätendenten 672. b
schafft arme Pfältzer fort 674. a
will Naturalisirung cassiren ibid.
wird Geld bewilliget Schulden zu bezahlen ibid.
thut Vorschlag Geld auffzubringen ibid.
richtet Lotterien auff ibid.
hält Bußtag ibid.
hat heimliche Friedens-Practiquen 675
nimmt Franckreichs Friedens-Vorschläge an ibid.
communicirt solche den Staaten 676. a
macht Kayfers Tod dem Parlament kund ibid.
erhält deßwegen Addresse ibid.
recommendirt König Carl zum Kayser 677. a.

1711. Engelland Königin in, legt Trauer an 677. a
condolirt Graf Gallas ibid.
sprichts Parlament an 678. b
befördert Sacheverelliſten ibid.
setzt heimliche Friedens-Practiquen durch ihr Miniſterium fort ibid.
gibt darzu ein vollkommen Vollmacht ibid.
sendet Prior nach Franckreich 679. b
thut Anfrage, ob Franckreich von Spanien mit Vollmacht versehen 680. a
ihr Verfahren censiret ibid.
begeht Betrug ibid.
läst Parlament in Irland anreden 681. b
erhält von selbigem 2. Addreſſen 682. a. b
wird ihr von dar verwilliget ibid.
läst dieſes Parlament prorogiren 683. b
continuirt Friedens-Geheimnüſſe 683. b
wird von ihrem Miniſterio verrathen 684. a
läst heimliche Friedens-Bedingungen mit Franckreich ratificiren 685. a
geht Alliirten hierinn heimlich vorbey ibid.
eröffnet solchen endl. Frantzösische Friedens-Bedingungen ibid.
muß die Warheit von Graf Gallas anhören 687. a
wirfft auff selben deßwegen Haß ibid.
läst solchen beschimpffen ibid.
macht Franckreich den Frieden leicht 690. a
hintergehet Alliirten 691. a
macht Marlborough Audientz sauer 692. a
ist sehr veränderlich ibid.
wird von Franckreich mit Wein beschenckt ibid.
läst Prætendenten versorgen ibid.
ertheilt Hannoverischen Gesandten Audientz ibid.
überkommt von selbigem Memorial wegen ungewöhnliche Friedens-Practiquen ibid.
arbeitet an einem Frieden zwischen den Türcken und Czaar 783. a
intercedirt vor Franckfurter Reformirten 588. a

1712. läugnet vorhabenden Frieden mit Franckreich 287. a
ersuchet den König August um Nachhauß-ruffung seines Printzen 234. a
hat Gesandten in Hannover 256. b
gibt dem Printz Eugene Abends-Audientz 292. a
beschuldigt Kayserl. Majest. daß Sie das Ihre nicht gethan ibid. b
muß Entschuldigung hören ibid.
erhält vom Unterhauß Klag-Schrifft wider Alliirte und den Barriere-Tractat 296. a seqq.
von Holländern umständliche Verantwortung 305. b -- 328
gibt kurtze Gegen-Antwort 328. b seq.
bekommt Wind von denen Practiquen ihrer Miniſtres 305. a
fährt deßhalber den Oxfort hart an ibid. b

Engelland, Königin in, wird vom Oberthauß gebeten, die schlechte Frantzösische Friedens-Erbietungen zu ahnden 335. b. seq.
antwortet kaltsinnig 336. a
thut umständl. Friedens-Forderung an Franckreich 337. b. seq.
verlangt Terre Neuve, Plaiſance, S. Chriſtophle, Acadiri, Port Royal, Huidſon, wieder, Abstellung Ryßwickischer Religions-Clauſul, Erkennung des Churfürstens von Hannover ibid.
erhält Erklärung Franckreichs auff dieſe Puncte 347. a. seqq.
läſſet auff Renunciation des Anjou auff Franckreich dringen 348. a. seqq.
schickt, da dieſe versprochen ist, dem Ormond Ordre, sich in nichts wider Franckreich einzulaſſen 349. b. seqq.
instruirt diesen öffentlich gut 352. b. seq.
sagt die groſſe Allianz auff 357. a
wird der Inaction des Ormonds von Holland beweglichst berichtet 360. a. b. seq.
empfindet die Kundmachung der Sachen übel, und antwortete schlecht 365. a. b
muß wider dergleichen Dinge viele Lords protestiren hören 366. b. seq.
macht würcklich Waffen-Stillstand mit Franckreich 370. a. seq.
thut dem Parlament den heimlich- und verrätherisch entworffenen, und richtig gemachten Friedens-Plan kund 371. b seq.
wird einer sich selbst widersprechenden Falschheit schuldig 373. b
doch wegen ihrer Anrede, vom Parlament bedanckt 374. b
muß aber wider ihren Friedens-Plan proteſtirt hören 375. b
erſtreckt den Stillstand auff Waſſer u. Land 383. a
sorgt ungemein vor Savoyens Intereſſe wegen Sicilien 394. a
erhält Schreiben vom König in Franckreich, und beantwortets 404. a. b
wird von aſſociirten Creyſen der Treulosigkeit beschuldiget 414. b
läſſet des Duc d'Anjou Gesandten zu sich 415. b
gibt ihm Audientz ibid. seq.

1711. favoriſirt König in Franckreich in Händel 718. b
leydet groſſe Noth in Portugall 738. a
hält es schlecht mit Stahrenberg 449. b
soll nicht in America handeln 453. a

1712. Engliſche Bevollmächtigte sollen in Utrecht mit Frantzösischen vertraulicher seyn 333. b
erbieten sich fälschlich guter Dinge an Kayſer gegen Spanien 346. a
äffen die Alliirte mittelst heiml. Verständnüß mit Frantzosen ibid. b
bieten ihrer Königin Vermittelung denen übrigen Alliirten an 401. b

1712. Englische Bevollmächtigte werden von Assocurten Creyßen ziemlich nachdrücklich des Particular-Friedens wegen besprochen 414. a. seq.
antworten schlecht ibid. b
1711. Clerisey berathschlagt einige Puncte 669. b
thut Königin Vorstellung 670. a
wird solches vom Unter-Hauß allzuhart auffgenommen ibid.
stellet neuen Kirchen-Bau vor 671. a
bekommt vom Unter-Hauß Bewilligung ibid.
bekommt zu diesem 35000. Pfund Sterling verwilliget ibid.
Gefangene listiglich hart gehalten 732. b
werden negligirt ibid.
Generals wollen nach Castilien gehen 287. b
verlassen Catalonien 455. b
1710. Englischer Gesandter hat beym Czaar Audientz 307. b
redet den Czaar an 308. a
bekommt Antwort 309. a
übergibt Acte des Parlaments ibid.
nimmt sich Maßner an 337. a
wird von ihm entschuldiget 338. b
1711. tractirt Königl. Hoff 578. b
reist von Berlin ab ibid. a
wird vom König beschenckt ibid.
in Schweitz bitter vor Maßnern 772. b
bekommt Händel mit einem von Salis 773. a
wird digoustirt 775. a
auff der Strasse angefallen 776. a. b
Englisches Ministerium treibt Friedens-Geheimnüsse 683. b
läst sich freywillig hintergehen. 684. a
voliret grosse Allianz ibid.
bemühet sich sehr vor Franckreich ibid.
verräther und verachtet Königin ibid.
hält eigenmächtige Versammlungen und schliesset 684. b
führet Königin herum, und übereilet sie ibid.
begehet Falschheit im Datiren ibid.
ratificiret Franckreichs und Engellands heimliche Friedens-Bedingungen 685. a
verräth Alliirte Geheimnüsse 686. a
ist mit Frantzösischem Geld geblendet ibid.
wird von Graf Gallas hart mitgenommen 687. a
will Herrn von Buys nicht gern zur Königin lassen 686. b
verstöhret wunderliche Procession 688. a
hat heimliche Colluliones mit Franckreich und Prætendenten ibid.
begehet seltsamen Streich 689. a. b
macht sich vergebliche Hoffnung vom Ober-Hauß 696. b
wird mit Frantzösischem Clerisey-Geld bestochen 723. a
1712. Eolander von Göthe von Preussen nach Bender geschickt 211. b
1710. Eperies kommt an die Kayserliche 74. a
1712. Erb-Lands-Hildigung von Kayserlicher Majestät ausgeschrieben 183. b
Erbmänner Münsterische vor solche ist Kayserl. 1710. 165. a
melden sich auff Münsterischem Crayß-Tag 166. a
werden abgewiesen ibid.
Erb-Schatzmeister wirfft Crönung Geld aus 1711. 519. a
Erdbeben ist zu Reggio 804
Abruzzo ibid.
im gantzen Kirchen-Staat ibid.
Venedig ibid.
Sicilien ibid.
Leipzig ibid.
Erdbeben 556. a. b. seq. 1712.
Erckeln will Preussen behalten 242. b
Erlau Stadt und Schloß erobert 70. a 1710.
hat ziemlichen Vorrath an Provision &c. 73. a
Ertz-Hertzogs-Hütel zu Oesterreichischer Huldigung geholet 183. b 1712.
Ertz-Schatzmeister-Amt Chur-Braunschweig 1710.
übergeben 41. a
bekommt Hannover 62. a
Estadilla von Alliirten erobert 283. b
Estappen im Reich datirt 505. a
Esterhasy vom General Lamke geschlagen 73. a
will Ungarischen Vergleich nicht eingehen 1711. 544. b
Etringer Linie ausgebessert 36. b 1710.
Eugenius Printz wird Reichs-General-Feld-Marschall 31. a
schreibt General Gronsfeld, nicht in Winter-Quartier zu gehen 37. b
ist zu Berlin 99. b
geht mit Marlborough ins Feld 195. a
erobert Mortaygne 195
läst daselbst das Castel schleiffen ibid.
gewinnet Oignoville 205. a
überrumpelt Frantzösische Linie 195. b
berennt Dovay 196. a
wie starck er gewesen 197. b
erobert Dovay 201. b
belagert Bethune 205. b
erobert Bethune 209. b
belagert Aire 212. b
erobert Aire 217. a
belagert S. Venant 220. b
bekommt S. Venant 221. b
langt im Haag an 224. a
gehet nach Wien ibid.
besichtiget Ober-Rhein 373. b 1711.
gehet nach Haag 374. a
überläst Reichs-Commando Würtenberg ibid.
vernichtet feindliches Vorhaben, wegen Nachricht Kayserl. Majest. ibid.
schreibt ans Reichs-Convent 375. a
kommt bey Reichs-Armee an 375. b
erweckt dem Feind grosse Unruh ibid.
trauet ihrem Friedens-Verlangen nicht ibid.
hält ihn im Zaum 503. b
macht Marsch-Reglement ibid.

1711. Engelland Königin in, legt Trauer an 677. a
condolirt Graf Gallas ibid.
sprichts Parlament an 678. b
befördert Sacheverellisten ibid.
setzt heimliche Friedens-Practiquen durch ihr Ministerium fort ibid.
gibt darzu ein vollkommen Vollmacht ibid.
sendet Prior nach Franckreich 679. b
thut Anfrage, ob Franckreich von Spanien mit Vollmacht versehen 680. a
ihr Verfahren censiret ibid.
begeht Betrug ibid.
läst Parlament in Irland anreden 681. b
erhält von selbigem 2. Addressen 682. a. b
wird ihr von dar verwilliget ibid.
läst dieses Parlament prorogiren 683. b
continuirt Friedens-Geheimnüsse 683. b
wird von ihrem Ministerio verrathen 684. a
läst heimliche Friedens-Bedingungen mit Franckreich ratificiren 685. a
geht Alliirten hierinn heimlich vorbey ibid.
eröffnet solchen endl. Frantzösische Friedens-Bedingungen ibid.
muß die Warheit von Graf Gallas anhören 687. a
wirfft auff selben deßwegen Haß ibid.
läst solchen beschimpffen ibid.
macht Franckreich den Frieden leicht 690. a
hintergehet Alliirten 691. a
macht Marlborough Audientz sauer 692. a
ist sehr veränderlich ibid.
wird von Franckreich mit Wein beschenckt ibid.
läst Prætendenten versorgen ibid.
ertheilt Hannoverischen Gesandten Audientz ibid.
überkommt von selbigem Memorial wegen ungewöhnliche Friedens-Practiquen ibid.
arbeitet an einem Frieden zwischen den Türcken und Czaar 783. a
intercedirt vor Franckfurter Reformirten 588. a

1712. läugnet vorhabenden Frieden mit Franckreich 287. a
ersuchet den König August um Nachhaußruffung seines Printzen 234. a
hat Gesandten in Hannover 256. b
gibt dem Printz Eugene Abends-Audientz 292. a
beschuldigt Kayserl. Majest. daß Sie das Ihre nicht gethan ibid. b
muß Entschuldigung hören ibid.
erhält vom Unterhauß Klag-Schrifft wider Alliirte und den Barriere-Tractat 296. a seqq.
von Holländern umständliche Verantwortung 305. b - 328
gibt kurtze Gegen-Antwort 328. b seq.
bekommt Wind von denen Pratiquen ihrer Ministres 305. a
fährt deßhalber den Oxfort hart an ibid. b

Engelland, Königin in, wird vom Oberhauß gebeten, die schlechte Frantzösische Friedens-Erbietungen zu ahnden 335. b. seq.
antwortet kaltsinnig 336. a
thut umständl. Friedens-Forderung an Franckreich 337. b. seq.
verlangt Terrè Neuve, Plaisance, S. Christophle, Acadiri, Port Royal, Huidsonwieder, Abstellung Ryßwickischer Religions-Clausul, Erkennung des Churfürstens von Hannover ibid.
erhält Erklärung Franckreichs auff diese Puncte 347. a. seqq.
lässet auff Renunciation des Anjon auff Franckreich dringen 348. a. seqq.
schickt, da diese versprochen ist, dem Ormond Ordre sich in nichts wider Franckreich einzulassen 349. b. seqq.
instruirt diesen öffentlich gut 352. b. seq.
sagt die grosse Alliantz auff 357. a
wird der Inaction des Ormonds von Holland beweglichst berichtet 360. a. b. seq.
empfindet die Kundmachung der Sachen übel, und antwortete schlecht 365. a. b
muß wider dergleichen Dinge viele Lords protestiren hören 366. b. seq.
macht würcklich Waffen-Stillstand mit Franckreich 370. a. seq.
thut dem Parlament den heimlich- und verrätherisch entworffenen, und richtig gemachten Friedens-Plan kund 371. b seq.
wird einer sich selbst widersprechenden Falschheit schuldig 373. b
doch wegen ihrer Anrede, vom Parlament bedanckt 374. b
muß aber wider ihren Friedens-Plan protestirt hören 375. b
erstrecket den Stillstand auff Wasser u. Land 383. a
sorgt ungemein vor Savoyens Interesse wegen Sicilien 394. a
erhält Schreiben vom König in Franckreich, und beantwortets 404. a. b
wird von associirten Creyssen der Treulosigkeit beschuldiget 414. b
lässet des Duc d'Anjou Gesandten zu sich 415. b
gibt ihm Audientz ibid. seq.

1711. favorisirt König in Franckreich in Händel 718. b
leydet grosse Noth in Portugall 738. a
hält es schlecht mit Stahrenberg 449. b
soll nicht in America handeln 453. a

1712. Englische Bevollmächtigte sollen in Utrecht mit Frantzösischen vertraulicher seyn 333. b
erbieten sich fälschlich guter Dinge an Kayser gegen Spanien 346. a
äffen die Alliirte mittelst heiml. Verständnüß mit Frantzosen ibid. b
bieten ihrer Königin Vermittelung denen übrigen Alliirten an 401. b

1712. Englische Bevollmächtigte werden von Assocurten Creyßen ziemlich nachdrücklich des Particular-Friedens wegen besprochen 414. a. seq.
antworten schlecht ibid. b
1711. Clerisey berathschlagt einige Puncte 669. b
thut Königin Vorstellung 670. a
wird solches vom Unter-Hauß allzuhart auffgenommen ibid.
stellet neuen Kirchen-Bau vor 671. a
bekommt vom Unter-Hauß Bewilligung ibid.
bekommt zu diesem 35000. Pfund Sterling verwilliget ibid.
Gefangene listiglich hart gehalten 732. b
werden negligirt ibid.
Generals wollen nach Castilien gehen 287. b
verlassen Catalonien 455. b
1710. Englischer Gesandter hat beym Czaar Audientz 307. b
redet den Czaar an 308. a
bekommt Antwort 309. a
übergibt Acte des Parlaments ibid.
nimmt sich Maßner an 337. a
wird von ihm entschuldiget 338. b
1711. tractirt Königl. Hoff 578. b
reist von Berlin ab ibid. a
wird vom König beschencket ibid.
in Schweitz bittet vor Maßnern 772. b
bekommt Händel mit einem von Salis 773. a
wird digoustirt 775. a
auff der Strasse angefallen 776. a. b
Englisches Ministerium treibt Friedens-Geheimnüsse 683. b
läst sich freywillig hintergehen. 684. a
voliret grosse Allianz ibid.
bemühet sich sehr vor Franckreich ibid.
verräthet und verachtet Königin ibid.
hält eigenmächtige Versammlungen und schliesset 684. b
führet Königin herum, und übereilet sie ibid.
begehet Falschheit im Datiren ibid.
ratificiret Franckreichs und Engellands heimliche Friedens-Bedingungen 685. a
verräth Alliirte Geheimnüsse 686. a
ist mit Frantzösischem Geld geblendet ibid.
wird von Graf Gallas hart mitgenommen 687. a
will Herrn von Buys nicht gern zur Königin lassen 686. b
verstöhret wunderliche Procession 688. a
hat heimliche Colluliones mit Franckreich und Prætendenten ibid.
begehet seltsamen Streich 689. a. b
macht sich vergebliche Hoffnung vom Ober-Hauß 696. b
wird mit Frantzösischem Clerisey-Geld bestochen 723. a
1712. Eolander von Göthe von Preussen nach Bender geschickt 211. b
1710. Eperies kommt an die Kayserliche 74. a
1712. Erb-Lands-Hildigung von Kayserlicher Majestät ausgeschrieben 183. b
Erbmänner Münsterische vor solche ist Kayserl. 165. a
melden sich auff Münsterischem Crayß-Tag 166. a
werden abgewiesen ibid.
Erb-Schatzmeister wirfft Crönung Geld aus 519. a
Erdbeben ist zu Reggio 804
Abruzzo ibid.
im gantzen Kirchen-Staat ibid.
Venedig ibid.
Sicilien ibid.
Leipzig ibid.
Erdbeben 556. a. b. seq.
Erckeln will Preussen behalten 242. b
Erlau Stadt und Schloß erobert 70. a
hat ziemlichen Vorrath an Provision &c. 73. a
Ertz-Hertzogs-Hütel zu Oesterreichischer Huldigung geholet 183. b
Ertz-Schatzmeister-Amt Chur-Braunschweig übergeben 41. a
bekommt Hannover 62. a
Estadilla von Alliirten erobert 283. b
Estappen im Reich datirt 505. a
Esterhasy vom General Lamke geschlagen 73. a
will Ungarischen Vergleich nicht eingehen 544. b
Etteinger Linie ausgebessert 36. b
Eugenius Printz wird Reichs-General-Feld-Marschall 31. a
schreibt General Gronsfeld, nicht in Winter-Quartier zu gehen 37. b
ist zu Berlin 99. b
geht mit Marlborough ins Feld 195. a
erobert Mortaygne 195
läst daselbst das Castel schleiffen ibid.
gewinnet Oignoville 205. a
überrumpelt Frantzösische Linie 195. b
berennt Dovay 196. a
wie starck er gewesen 197. b
erobert Dovay 201. b
belagert Bethune 205. b
erobert Bethune 209. b
belagert Aire 212. b
erobert Aire 217. a
belagert S. Venant 220. b
bekommt S. Venant 221. b
langt im Haag an 224. a
gehet nach Wien ibid.
besichtiget Ober-Rhein 373. b
gehet nach Haag 374. a
überläst Reichs-Commando Würtenberg ibid.
vernichtet feindliches Vorhaben, wegen Nachricht Kayserl. Majest. ibid.
schreibt ans Reichs-Convent 375. a
kommt bey Reichs-Armee an 375. b
erweckt dem Feind grosse Unruh ibid.
trauet ihrem Friedens-Verlangen nicht ibid.
hält ihn im Zaum 503. b
macht Marsch-Reglement ibid.

1710.
1711.
1712.
1710.
1711.

1711. Eugenius Printz dictiret Eltappen 505. a
gehet zum Kayser ibid.
erweiset sich gegen Türcken freundlich 529. a
giebt Türckischen Gesandten Schreiben mit an Groß-Vezeir 548. a
conferirt mit Kayserm 554. a
wird im Haag verlangt 643. b
kommt zu Dornick an 648
langt bey der Armee an ibid.
nimmt sein Quartier beym Fürst Dessau ibid.
beweget sich mit seiner Armee 649. b
ist im Haag 662. a
soll nach Engelland gehen ibid.
animirt Staaten zum Krieg ibid.
kommt in Engelland an 291. a
1712. soll incognito sich einfinden ibid. b
wird des schlimmen Zustandes von Marlborough berichtet ibid.
vertheidiget diesen mit schlechter Würckung ibid.
hat Abends Audientz bey der Königin 292. a
vom Pöbel beunruhiget ibid.
darff von der Stadt London nicht tractiret werden ibid.
negotiiret in Engelland wegen Fortsetzung des Kriegs ibid. b
vertheidiget Kayserl. Majestät ibid.
von Ormond mit guten Worten abgespeiset 294. a
beschwert sich bey dem Englischen Ministerio über Zauderey ins Feld zu gehen 353. b
muß dem Ormond die Engelländer und dero besoldete Trouppen allein commandiren lassen 355. a. b
marschiret nach Landrecy 387. a
vom Villars überlistet 388. a
verlässet Landrecy 393. a
trachtet den Albermale bey Denain zu entsetzen vergebens 389. b. seq.
entschuldigt den Albermale 392. a. seq.
Europa, grosses Geschütz in Berlin 555. b
1710. Evangelici halten nicht beysammen 96. a
Evangelische wollen beym Cammer-Gericht paritatem numeri observiret wissen 86. a
wollen in der Cammer-Ämts-Verwesery unter Præsidenten abwechseln, ibid.
sehen auch gerne bessere Communication ibid.
erhalten Schluß wider ihre Monita 87. b
nehmen solchen nicht an 88. a
1711. dringen auff Verbesserung Reichs-Hof-Rath 494. a
publiciren ihre Monita ibid.
thun beym Cammer-Gericht Vorschläge und Erinnerungen 563. a. b
wollen Cammer-Ziehler inne halten, biß ihre Monita in Betracht gezogen 566. b
bekommen deßwegen von Evangelischen Cammeralen Vorstellungen 567. a. b
vitiren dißfalls 569. a. b. 570. a. b
machen einen Schluß 571. a
kommt Reichs-Vicariorum Vornehmen wegen Einsetzung Cammer-Richters bedencklich vor 572. a. b
eröffnen ihr Bedencken ibid.
recommendiren Graf von Hohenloh Schillings-Fürst darzu 573. a
bekommen auff ihre Bedencklichkeiten von den Vicariis geantwortet 573. a
werden vom Stifft Hildesheim gedruckt 608. b
Hindansetzung des Consistorial-Recess 609. a
nehmen ihre Zuflucht zu Chur-Braunschweig ibid.
erhalten guten Vergleich und Recess mit Stifft 674. a
in diesem von neuem bevestiget 621. b
Eversfeld, ist wider Frantzösische Præliminarien 695. b
prophezeyhet Ministerio nichts gutes, ibid.
1710. Eychstädt hat Streit mit Weisenburg wegen Pfand-Sachen 162. a
1711. Eyd wegen der Wahl von Churfürsten und deren Gesandten 480. b. 481. a
abgeschworen ibid.
Eydgenossen wollen in Clingenau Landes-Herrl. Hoheit haben 778. a
woher ibid.
wollen ihr Recht behaupten 779
werden durch Churfürstliche Schreiben ermahnet, Constantz nicht zu viel zu thun ibid.
1710. Execution der Fourage im Reich hart und ungewöhnlich 38. a
1712. Excilles soll Franckreich an Savoyen abtreten 343. b

F.

1710. Fagel (General) berennt Bethune 207. a
1711. soll Arleux entsetzen 650. b
kommt aber zu spath 651. a
1712. commandirt die Belagerung Quesnoy 359 a. seq.
erobert es mit Accord 380. a. seq.
1711. Fahnen, wie viel Malcontenten übergeben, 544. a
1710. Falckenhagischer Streit continuiret 178. b
wegen solches soll Lippe exequirt werden, ibid.
1711. Faßnachts-Ergötzlichkeiten in Wien angefangen 526. a
werden auffgehoben ibid.
1710. Feldzug geöffnet 36. b
1712. Feldzug derer Alliirten in Niederlanden beschrieben 351. a. 353. b
1712. Feldzug derer Frantzosen 354. a. b
1710. Felonia über dessen Bestraffung hat Churfürstl. Collegium Bedencken 83. b
1710. Felvenz daselbst hat Steinville Lager 79. a

1712 Fenestelles soll Franckreich an Savoyen abtreten 343.b
1712 Festhaltung Sendomirischer Confœderation 458 b
1710 Feuers-Brünste 357 a.b
1711 Feuer-Cassa von Preussen cassirt 574.b
1712 Feuer-Mörser neuer Invention 553.b
1712 Feuerwerck rares in Nürnberg als Kayserl. Majest. sich allda befunden ibid.
1712 Feuerwerck in Hamburg wegen Kayserl. Crönung 253.b.seq.
1710 Fisch sonderbahrer 355.a
1712 Fischerey bey Terreneuve soll Franckreich frey bleiben 334.a
1710 Flemming (General) wird Pohlnischer Feld-Zeugmeister 307.b
1712 Fleetwood erinnert Engelland trucken 367.b
wird schlecht belohnt 368.a
1711 Florentz meldet sich beym Wahl-Convent 491.b
was es erhalten ibid.
1710 Flotte Alliirte macht Sardinien wieder ruhig 257.a.b
1712 Frantzösische vernichtet 311.b
1712 Flüchtlinge, Frantzösische, besorgen die Holländer bey Utrechter Congress 340.a.seq.
von Preussen besorgt 342.b
1710 Fourage-Execution im Reich hart 38.a
1710 Fozes daselbst hat Montecuculi sein Lager 79.a
Fränckischer Creyß soll zur Operations-Cassa 22696. fl. 47. kr. geben 34.a
1711 hat mit Chur-Sachsen Verdrießlichkeit, weil er Schwartzburgisch- und Reussische Häuser mit in Allianz genommen 631.b
verantwortet sich deßwegen 632.a
1712 Fränckischen Creyß Convents Gesandtschafften haben bey Kayserl. Majest. in Nürnberg Audientz 155.a
1711 Fränckisch-ausschreibende Fürsten sollen ihre Trouppen ohne Kayserl. Befehl aus Römhild nicht abführen 623.b
1711 Fraißliche Gerechtigkeit wegen solcher hat Nürnberg Streit mit Brandenburg-Anspach 631. a.b
1710 Franciscaner Mönch barmhertzig 320.b
1711 Francken nimmt Schwartzburg- und Reussische Häuser mit in Nördlinger Allianz 446.a
bekommt deßwegen von Chur-Sachsen Widerspruch ibid.
verantwortet sich ibid.
1710 Franckfurth am Mayn allda wird Frühlings-Meß verlegt 229.b
1711 dasiger Magistrat macht Anstalt wegen Kayser-Wahl 386.b
ordnet deßwegen Deputation ibid.
bestellt Quartier ibid.
erhält von Reichs-Generalität 3. Compagnien seiner Völcker ibid.
bewillkommet Reichs-Marschall mit Geschenck ibid.
publicirt Mandat, wie sich Einwohner bey Wahl-Zeit zu verhalten ibid.
bewillkommt Chur-Maintz 450.b
verstärcket die Wachten ibid.
läst um glückliche Wahl bitten ibid.
aptiret letztenr in der Barfüsser-Kirch 451.b
bewillkommet Chur-Trier ibid.
verbiethet Handwercks-Bursch in der Wahl das Degen-tragen 453.a
bestimmt Raths-Deputation zur Auffwartung bey Wahl-Gesandten auffm Römer ibid.
1711 Franckfurter Magistrat läst Wahl-Zimmer zurecht machen ibid.
macht Reglement vor Stadt Guarnison ib.
verfügt Anstalten die Wahl-Gesandten zu empfangen 454.a
ordnet vor glückliche Wahl-Rathschläge zu beten 457.a
publicirt besondere Meß-Anstalten 458.b
complimentirt den Chur-Böhmischen ersten Gesandten 459
deßgleichen den zweyten Chur-Böhmischen ibid.
nicht weniger den dritten 460.a
die Pfältzische Gesandten 459.b
die Sächsische 460 b
die Chur-Brandenburgische 461.a
die Chur-Braunschweigische ibid.
macht Præcautiones gegen die Pest 463.a
consulirt wegen Policey- und Tax-Ordnung ibid.
beneventirt Chur-Pfaltz 463.b
complimentirt neuen Brandenburgischen Gesandten 466 b
soll Securitäts-Eyd schwören 467.a
erbietet sich darzu ibid.
bittet sich Eydes-Formuln aus ibid.
publicirt Sicherheits-Schwörung 468.b
schwört solchen ab 467.b.seq.
läst um glückliche Wahl beten 473.a
wird wegen der Wahl von Churfürsten berichtet ibid.
macht Anstalt zur Wahl ibid.
läst eine Wahl-Notification von Cantzeln ablesen 474.a
überlieffert Chur-Maintz Stadt-Thor-Schlüssel ibid.a
bekommt dieselbe wieder 484.a
läst Wahl-Feyer halten 486.b
gratulirt Böhmischer Gesandtschafft 487 a
macht Anstalt zum Kayserl. Einzug 505.b
bewillkommt selbigen 506.b
läst Kaysern bewachen 522.b
1711 Franckfurt allda kommen an Reichs-Quartier-Meister 386.a
der Chur-Braunschweigische zweyte Gesandte zur Wahl Herr von Schröder 386.a
der Päbstliche Nuntius Albani 387.a
der Chur-Pfältzische erste und zweyte Gesandte Freyherr von Sickingen und Herr von Metzger ibid.
der Königl. Böhmische zweyter Gesandter Herr Graf von Kinsky ibid
der Brandenburgische zweyte Gesandte Herr von Henninges ibid.
der Schwedische Envoyé Herr von Helmburg ibid.

1711. Franckfurt, allda kommen an unterschiedliche Fürstliche Gesandte 387. a
der Reichs-Marschall Graf von Pappenheim ibid.
der Chur-Sächsische erste Gesandte, Freyherr von Friesen ibid.
der Chur-Böhmische erste Gesandte, Herr Graf von Windisch Grätz ibid.
der Chur-Sächsische dritte Gesandte, Freyherr von Haagen ibid.
daselbst hält Maynz seinen feyerlichen Einzug 446. b. seq.
arrivirt Chur-Trier incognito 450. b
der Chur-Sächsische Printz 451. a
Chur-Braunschweigischer erste Gesandte, der Freyherr von Görtz ibid.
Chur-Brandenburgischer dritter Gesandter Freyherr von Mardefeld 453. b
der Chur-Sächsische zweyte Gesandter, Herr Graf von Werthern ibid.
der Chur-Brandenburgische erste Herr Gesandter, Burggraf von Dohna 454. a
Englischer Gesandter, Graf Peterboroug 463. a
der neue Chur-Brandenburgische zweyte Gesandter, Herr Graf von Metternich, ibid.
Churfürst von der Pfaltz 463. a
Printz von Sultzbach 464. a
muß Securitäts-Eyd schweren 467. b. seq.
allda Tax- und Policey-Ordnung publiciret 471. a
auch Frembde ausschaffen 471. b
betet um glückliche Verrichtung würcklicher Wahl 473. a
wird Wahl notificiret 474. a
Bürger und Garnison erscheinen bey Wahl wehrhafft 475. a
hält Wahl-Feyer 486. b
von dar reisen ab Chur-Pfaltz 486. b
Chur-Maynz 487. b
Chur-Trier ibid.
soll Städtische Decisiv-Sach bey Wahl treiben 488. b
will hierin nicht anbeissen 489. b
thut doch sein Bestes ibid.
allda ziehet Kayser ein 507. a. b. seq.
wird daselbst gekrönet 512. a. seq.
Bürger bewachen Kayser 522. b
convoyirt Nürnberger Reichs-Kleinodien 523. b
soll denen Reformirten eine Kirche erlauben 587. b
thut deßwegen seine Gegen-Erinnerung 589. a

1712. Franckfurt, daselbst hält Kayserliche Majestät solenne Kirchen-Fahrt 142. a
dasiger Magistrat wünscht Kayserl. Majestät das Neu-Jahr 143. b
stellt Freuden-Fest wegen vollzogener Crönung an 144. a
Huldigung dieser Stadt wird vorgenommen ibid. a. 145. a. seqq.

Franckfurt, der Magistrat empfängt Kayserliche Majestät darbey, 146. a
derselbige huldiget ibid. b
zugleich die Burgerschafft ibid. b
Franckfurt leidet Brand-Schaden 805. a
Franckreich thut Friedens-Vorschläge 179. a
von Alliirten verworffen 180. b
erbiethet sich wegen Abtrettung Spanien ib.
will Friedens-Præliminaria eingehen, 181. a
dessen Bevollmächtigte kommen zu Gertruidenberg an ibid.
will besondern Frieden mit Ausschliessung Spanien haben ibid.
ist falsch ibid.
begehrt vor Duc d'Anjou Neapolis und Sicilien 182
dessen Gesandte wollen in Haag ibid.
dörffen nicht ibid.
fordert von Duc d'Anjou andern Theil von Spanien ibid.
wird hart abgewiesen ibid.
will Alliirte nur uneins machen ibid.
verderbt Friedens-Conferenzien 183. b
beschuldigt Alliirte der Hartnäckigkeit 184. a
Gesandte stellen sich abzureisen ibid.
werden von Holländischen Deputirten besucht ibid.
auch ihr Arglistigkeit vorgestellt ibid.
kommen wieder in Conferentz ibid.
bietherGeld Duc d'Anjou zu verjagen 185. a
wird böß über der Alliirten Vortrag ibid. b
will die Schuld zerschlagener Conferenzien Alliirten zumessen 186. a
hat Händel mit Pabst 245. b
hasset Venedig 247. a
schreibt an Pabst wegen Cardinal Boullon 252. b
erkennt selben vor Rebellen 253. b
soll sein Urtheil widerruffen ibid.
hat Geld-Mangel 260. a
dieser verursacht Ablösung der Paulette ibid.
macht Müntz-Ordnung 261. a
erlaubt Ständen Erhöhung des Zolls ibid.
will zehen Pfenning haben ibid. b
schiebt sein Elend auff Alliirte ibid.
beschweret Volck mit grossen Gaben 262. a
muß Murren hören ibid.
will Volck sein Friedens-Sehnsucht bereden ibid.
Sorg vor Armen ibid.
läst Getrayde herbey führen ibid.
wird mit dergleichen von Engell- und Holland versehen ibid.
empfängt dergleichen von seinen Provintzien an statt Kopff-Geldes ibid
consolirt Reformirte ibid
dessen Dauphin wiederredet Frieden ibid.
ihm wird solcher von Villars aber gerathen, ibid.
warum? ibid
betitelt Hertzog von Anjou 263. b

1710

Franckreich macht ihn zum Ritter ibid.
zweiffelt am Frieden ibid.
prahlt mit Linien.
veranstaltet Campagne 264. a
montirt Cavallerie ibid.
macht Rang-Ordnung unter Printzen vom Geblüt ibid.
wird von Geistlichkeit mit Geld unterstützt ibid.
durch Übersteigung Linien erschreckt 266. a
hält Bußtag ibid.
baut Capelle zu Versailles 267. a
siehet Bouillon flüchtig 267. a
empfängt Schreiben von ihm ibid.
macht selben den Proceß 268. a
gibt Duc de Berry Appanage 268. b
befördert unterschiedliche 269. a
wird von Allirten in Languedoc erschreckt 269. a
schickt Succurs nach Spanien 270. a
bekommt Geld aus Indien ibid.
Generals kommen aus Niederlanden an ib.
wird von Camisards beunruhiget ibid.
wirbt starck 271. a
besorgt Ackerbau ibid.
erfreut sich wegen Anjous Vortheil bey Brihuega ibid.
verbietet Partheyen das Streiffen ibid.
rühmt sich als Kriegs Anfänger ibid.
zieht Trouppen aus Spanien ibid.
erbietet sich gegen Anjou alles guten 271. a
schickt Anjou Gesandten ibid. a
räthet Anjou, mit Medina Celi säuberlich zu verfahren 274. b
hat heimliche Verständnüß mit Anjou 275. a
sendet Anjou abermahls Gesandten 278. a
vertröstet selbigen ibid.

1711

wird von Anjouischen Grandes um Hülffe ersucht 288. a
wegen Viguevischen Treffen berichtet 293. b
wird Kayſers Tod notificiret 546. b
revocirt seine Päſſe denen nach Holland Reisenden 643. a
dessen Plenipotentiarii erhalten von Staaten Paßporte 662. a
thut Friedens-Vorschläge 675. b
sendet Menager nach Engelland mit Friedens-Vollmachten 680. b
was es sich gegen Engelland erkläret 683. b. sq.
hintergeht solches 684. a
hat Engliſ. Ministres auff der Seite ibid.
seine Friedens-Bedingungen werden von Engelland ratificirt 685. a
läst Allirten solches kund machen ibid.
besticht Englisches Ministerium mit Geld 686. b
hat Colluſiones mit selbigem 688. b
soll in Ansehung Allirter bessere Worte geben 689. a. b
begreifft, wie ihm durch Engelland der Friede leicht gemacht sey 690. a
begehrt Æquivalent vor Dünkirchen 690. a. b

1711

will Spaniſche Niederlande vor Bayern haben ibid.
suchte Restituirung der Ober-Pfaltz an Bayern ibid.
bemühet sich, Bayern andere Lande zu verschaffen ibid. b
erbietet sich alles gutes an Savoyen 691. a
erklärt sich wegen Preussen, Hannover, Reich und Kayſers ibid.
unterhält vertrauliche Correspondenz mit Englischem Ministerio ibid.
handelt hinter dem Rücken derer Allirten ibid.
wird durch Tallard unterstützt 692. a
beschencket Königin in Engelland mit Wein ibid.
übergibt dem Cardinal Ottoboni das Protectorat 717. b
empfängt Hoffnung besserer Zeiten 718. a
macht Ludwigs-Ritter ibid.
bespricht sich mit gewesenem Churfürsten von Cölln ibid.
versichert ihn und seinen Bruder der Restitution in ihre Lande ibid.
freuet sich über Vorfallenheiten bey Villa Vicioſa ibid.
favoriſiret Engelländern ibid.
dancket Holländern ibid.
treibt Geldmacherey 719. a
hält grossen Kriegs-Rath, und bestellt Generals ibid.
macht Anstalt wider Allirten ibid.
befördert Türcken-Krieg wider Moscau 720. a
unterhält Prætendenten ibid.
erhält Nachricht vom Absterben des Printzen von Toscana ibid.
legt deßwegen Trauer an ibid.
verliehrt seinen Dauphin ibid.
ist deßwegen sehr betrübt ibid.
ernennet Duc de Borgogne zum Dauphin ibid
nimmt Condolenz an ibid.
befiehlt, dem Verstorbenen Exequien zu halten 721. a
macht neue Rang-Ordnung ibid.
treibt Friedens-Practiquen 722. a
macht vergebene Anstalten gegen Teutschland ibid.
beschenckt gewesenen Churfürsten in Bayern mit Namur ibid.
läst Clerisey zusammen kommen ibid.
publicirt solcher das Geldgeben 723. a
wendet nachgehends daſſelbige zu Bestechung Englischen Ministerii an ibid.
sucht den Vergleich mit Venedig vergeblich ibid.
hat grosse Hoffnung zum Frieden ibid.
gibt Päbstl. Nuntio Audienz ibid.
wird durch Kayserliche Wahl beunruhiget 724. a
favoriſiret Englischen Stands-Leuten ibid.
will Staaten zum Frieden bewegen ibid.

1711 Franckreich empfängt den aus dem Feld kommenden Villars wohl 724
erhält Paßporte vor Friedens-Gesandte 725.a
ist deßwegen erfreut ibid.
ernennt Friedens-Gesandte ibid.
hat Händel wegen P. Quesnels neuen Testaments 725.a
erlaubt Cardinal Noailles sein Verantwortung ibid.
läst sich wider solchen auffbringen ibid.
kommt endlich wieder auff andere Gedancken 726.a
verspricht Cardinal Noailles Königliche Gnade ibid.
will Jesuiten gern wieder zum Predigen befördern 727.b
kan solches nicht erlangen ibid.
widerrufft sein gegebenes Privilegium wegen Quesnels Testament 727.b
läst Reformirte in Orange völlig ausrotten ibid.
sendet Gesandte an Spanischen Hof 739 a

1712 Franckreich beschickt den Utrechter Friedens-Congreß 330.b
thut denen Alliirten Friedens-Vorschläge 334.a.seq.
erhält damit keine Billigung 335.a.seq.
soll mit Spanien nicht unter einer Regierung seyn 335.a
bekommt Gegen-Forderungen derer Alliirten 336.b.seq.
verlangt Æquivalent vor Dünkirchen abermahls 334.b
soll Lothringen in alten Stand setzen 336.b
soll denen Flüchtlingen oder Refugies ihre Verwandte und Güter nach Holland folgen lassen 340 b
Dünkirchen ohne Æquivalent rasiren 340.b
schickt durch den Gautier sein Friedens-Erklärungen nach Utrecht 347 a
erhält Waffen-Stillstand mit Engelland 370.a.seq.
nimmt sich der Maulschellen des Menagerischen Laquayen an 401.b
begehrt grosse Satisfaction ibid.
schreibt wieder an Königin Anna und erhält Antwort 405.a.b
erhält Päbstliche Vorbitt von Catholischen Schweitzern 426.a
setzt Genf in Gefahr 428.b
sendet seine Friedens-Bevollmächtigte nach Utrecht 432.a
läst vor Friede beten ibid.
prägt sonderbahre Rechen-Pfennige 432.a
tractirt Englische Minister höfflich ibid.
freuet sich über Marlboroughs Absetzung ibid.
betrübet durch Absterben der Dauphine ibid.
empfindlich durch abermahligen Dauphins Tod gerührt 434.b

1712 schreibt deßwegen wehmüthig an Cardinal Noailles ibid.
erklärt Printzen von Bretagne zum Dauphin 437.a
empfängt Condolenz ibid.
hört wohl ausgesonnene Reden ibid.
nimmt Ausrottung der Ketzer vor ibid.
verliehrt auch seinen neuen Dauphin 438 b
ist darob hertzlich betrübt ibid.
soll sich mehr Leibes-Bewegungen machen 439.a
erhält Päbstl. Schreiben von Ausrottung der Ketzer ibid
wird zu Herstellung der Ruh in Europa animirt 439.a
begehet seiner Todten Trauer-Dienst ibid.
muß Schwedische Beschwerden wegen Schiffens anhören ibid.b
ändert solches und ertheilt deßwegen Befehl 440.a.b
erhält Nachricht vom Abgang Englischer Trouppen von Alliirten ibid.
läst deßwegen Te Deum laudamus singen 441.a
befiehlt Alliirte Sieges-Zeichen in Paris auffzuhängen ibid.b
hat Bollingbrocke bey sich ibid.
auch Churfürst zu Bayern ibid.
spricht sehr vor Prætendenten ibid.
correspondirt mit Bollingbrocke wegen Prætendenten 442.a
läst Te Deum laudamus wegen eroberten Dovay anstimmen 443.a
verleihe Handelung nach America den Crozat ibid.
soll Englische Gefangene auff freyen Fuß stellen 445.a
schreibt an Noailles wegen eroberten Quesnoy und Buchain ibid.
hält Villars in grossen Ehren wegen seiner Siege 446.a
renunciiret auf Spanische Monarchie ibid.
hat Alliantz mit Schweden 552.a

1711 Frantzösischer Gesandter nimmt Kayserl. Officier in Solothurn weg 334.a
macht über Wegnehmung des Groß-Priors Vendome grosses Geschrey 336.b
klagt Maßnern hart an 338 b
thut dieses ferner 772.a
ermahnet Cantons zur Einigkeit wegen Toggenburg 776.a
stichelt auff zanckstichtige Clerisey ibid.
klagt über violirtes Schweitzer Territorium 776.a

1711 Frantzösische Gevollmächtigte in Utrecht wollen und sollen mit Engelland vertraulicher seyn 333.b
thun pünctlichere Friedens-Vorschläge in Utrecht 334.a seq.

1712. Frantzösische Gevollmächtigte finden damit bey denen Alliirten und Engelländern kein Approbation 335. a. seq.
bekommen Antwort und Gegen-Forderungen der Alliirten 336. a. seqq.
wollen darauff nicht so bald antworten 346. b.
sind mit Engelland. heimlich verstanden, zu Aeffung derer Alliirten ibid.
1710. Frantzösischer Partisan wird in Basel erschossen 329. a
von Franckreich geahndet ibid.
1712. Frantzösische Gefangene von Engelland loß gelassen 445. a
1710. Frantzosen versammlen sich bey Hagenau 36. b
gehen übern Rhein 37. a
werden vom Marschall Harcourt commandirt ibid.
im Elsaß commandirt Bezon ibid.
bekommen schwere Artillerie ibid.
Infanterie stehet hinter der Linien ibid.
sind 10. biß 20000. Mann starck ibid.
wollen nicht aus den Linien heraus ibid.
werden von Kayf. in Trier überfallen ibid.
wollen der Reichs-Armee in die Arrier-Guarde fallen ibid.
verfolgen 200. Kayserl. Hussaren ibid.
einige gehen in Franche Comte 38. a
die im Elsaß commandirt General Lieutenant Boury ibid.
Frantzosen legen stärckere Besatzung in Seelinger Schantz ibid.
werden wegen Wasser in Noth gesetzt 179. a
sind unglücklich im Scharmützel 195. b
verliehren Mortagne ibid.
eroberns wieder ibid.
müssen Alliirten Mortagne wieder geben ibid.
verliehren Linie ibid.
verliehren Oignonville ibid.
werden in Dovay belagert 196. a
thun einen Außfall ibid.
zünden Alliirten vor Dovay Pulver-Magazin an ibid.
bewegen sich 197. a. 198. a
machen Scarpe unschiffbar ibid.
bey selben kommt Villars an ibid.
wollen Arleux wegnehmen ibid.
werden abgewiesen ibid.
thun Außfall aus Dovay 198. a
verliehren ihre Gallerie ibid.
gehen über die Schelde 198. b
ihr Magazin in Dovay geräth in Brand 199. a
ruiniren Alliirten Sappen ibid.
werden durch Minen ruinirt ibid.
thun Alliirten durch Minen auch Schaden 201. a
ihre Minen sind Alliirten vortheilhafft ibid.
schlagen in Dovay Chamade ibid.
capituliren wegen Dovay ibid.
desgleichen wegen des Forts der Scarpe 202. b
ziehen aus 203. a
ihre Fehler der Belager. entdeckt 203. b. 204. a

Frantzosen stehen bey Camerich u. Bethune 205.
1710. werden in Bethune belagert ibid. l
marchiren 206.
wie starck sie sind ibid
thun aus Bethune Ausfall 207. b
lassen Mine springen, welche Schaden thut 209. a
schlagen Chamade in Bethune ibid.
capituliren ibid.
was sie in Belagerung verlohren 210. a
ziehen aus Bethune ibid.
scharmützen unglücklich mit Alliirter Fouragirern 211. b
besitzen Aire 211. b
überfallen Löven ibid.
werden wieder daraus gejagt 212. a
haben vergebl. Anschlag auff Menen ibid.
werden in Aire belagert 212. b
incommodiren Belagerer mit Hand-Granaten 213. a
verliehren Redoute ibid.
thun einen Ausfall 213. b. 214. a
ruiniren Alliirten Logement 214. b
überschwemmen Tranchéen 215. a
schlagen Chamade 217.
capituliren ibid.
werden in S. Venant belagert 220. b
thun Ausfall 221. b
sehen Pulver-Magazin im Brand ibid.
schiessen bey Fackeln gefährlich ibid.
capituliren ibid.
befestigen Arras 224. a
drohen mit Durchbruch in Bayern 374. a 1711.
gehen übern Rhein ibid.
sollen überfallen werden ibid.
erleiden Schaden ibid.
wollen Kayserl. Wahl stöhren ibid.
werden hieran gehindert ibid.
gerathen mit Bayern in Hand-Gemenge 376. a
Anschlag auff Lille mißräth 643. a
ihre Partheyen werden von Alliirten in Niederlanden auffgehoben 648. a
stehen hinter den Linien ibid.
greiffen Alliirten Convoy an ibid.
nehmen doch darbey die Flucht ibid.
erobern Harlebeck ibid.
stehen oberhalb Arras 649. a
bewegen sich ibid.
greiffen Closter zu Wincy an ibid.
werden aber abgewiesen ibid.
stellen sich zu schlagen ibid.
wollen Wincy wieder anfallen ibid.
bekommen aber schlechten Willkomm ibid.
werden heßlich angeführt ibid.
verliehren ein Parthey 650. a
überrumpeln Alliirtes Corpo ibid.
erobern Arleux wieder 651. a
werden von Alliirten überlistet ibid.
verliehren ihre Linien 652. a
versehen es ibid. werden in Bouchain belagert ibid. bringen Alliirte in Allarm 653. b
verliehren Bouchain 654. a. b. seq.

1711. Frantzosen wollen nicht in Bouchain Kriegs-Gefangene seyn, sind sie doch 656. a
stehen bey Brianzon 705. b
verlassen Maurice 706. a
auch Chambery 707. b
und Montmeillon ibid.
verliehren Feld-Wacht von fünffzig Mann 708. b
verstärcken selbige 709. a
müssen Alliirte vor ihrem Angesicht her marschiren sehen 709. a
bombardiren der Alliirten Zug ibid.
werden bey Valon repoussirt 710. a
verliehren sechs hundert Mann ibid.
von Savoyischen Trouppen geklopfft 710. b
erobern Gironne 728. a
breiten Anjous Herrschafft in Catalonien aus 730. a
belagern Cordona 735. a
1712. haben ein Anschlag auff Genff 418. a
gehen wider Savoyen ins Feld ibid.
lauffen bey Demont übel an 429. a
marschiren nach Catalonien ibid.
1711. Frau tödtet einen Räuber 803. a
1711. Frembde währender Wahl-Zeit aus Franckfurt geschafft 472. a. seq.
1712. Freuden-Fest wegen vollzogener Crönung in Franckfurt 144. a
1712. Freysingen (Bischoff von) belehnt 189. a
1710. Friedberg (Stadt) hat Streit mit der Burg wegen Frevel-Bußen 119. a
wegen Auslösung derer Pfandschafften 120. a
will Frevel-Bußen vor sich haben ibid.
deren Huldigungs-Sache erläutert ibid.
erhält Reichs-Städtischen Collegii Vorwort ibid.
Burg errichtet immerwährende Burggrafen-Capitulation ibid. b
1710. Friedens-Andachten gehalten 62. b
1910. Friedens-Conferenzien zu Gertruydenburg angefangen 181. b
werden zu Wasser 186. a
deren Zerschlagung schreibt Franckreich Alliirten zu 188. a
1711. Friedens-Geheimnüsse in Engelland gehen fort 683. b
was sie vor Bedingungen in sich halten ibid.
solche werden von Engelland und Franckreich ratificirt 685. a
werden Alliirten eröffnet ibid.
1711. Friedens-Vorschläge thut Franckreich 646. a
worinn sie bestanden 675. b. 685. b. seq.
wer sie auffgesetzt ibid.
werden vom Kayser und Staaten improbirt 660. b
von Engelland aber ratificirt 685. a
denen Alliirten communicirt 686. a
soll Preussen vor thunlich gehalten haben 686. a
wollen Parlementer in Engelland nicht approbiren 696. a. 697. a. seq.
1711. Friedens-Practique treibt Franckreich 722. a

Friedens-Handlung geheime zwischen Holl- und Engelland 284. a — 1712.
Friede so Engelland mit Franckreich schliessen wollen, wird geläugnet 287. a — 1712.
Friedens-Bevollmächtigter der erstere zu Utrecht 288. b — 1712.
Friedens-Erbiethung von Franckreich gethan 334. a. seq. 347. a. seq. — 1712.
an Engelland 334. a
an Holland ibid
an Kayser ibid. b
an Preussen 335. a
an Savoyen ibid.
an Portugall ibid.
mißfallen allen Alliirten 335. a
werden von dem Engländischen Ober-Hause höchst mißbilliget, und vor ein Paßquill gehalten ibid. b. seq
werden von dem St. Jean besser gedeutet 335. b
Fried zwischen Franckreich und Engelland in der That zu Pariß und London gehandelt 347. a — 1712.
Friedens-Forderungen an Franckreich thut der Kayser und Reich 336. b. seq. — 1712.
Associirten Crayße 337. a. b
die Königin von Engelland 337. b. seq.
die Staaten 339. a. seq.
Portugall 341. b. seq.
Preussen 342. a. seq.
Savoyen 343. b. seq.
Chur-Pfaltz 344. b
Chur-Trier ibid.
Hessen-Cassel 345. a. seq.
Würtenberg ibid. b
Paderborn 346. a
Münster ibid.
heimliche zwischen Franckreich und Engelland entschieden 347. a. seq.
Fried zwischen Catholischen und Reformirten Cantons versucht 520. b. seqq. — 1712.
zwischen Lucern und Ury, auch Zürch und Bern getroffen 525. a. seq.
durch Päbstlichen Nuntium gehindert und gestöhrt 525. a. 529. b
von Lucern und Ury gebrochen ibid.
erneuert 537. a. seq.
publiciret 539. b. seq.
mit St. Gallen Abt vergebens versucht 541. a
Fridericia befestiget 326. b — 1712.
Friesenhausen Assessor zum Cammer-Gericht admittirt 85. a — 1710.
Frießen (Freyher von) Chur-Sächsischer erster Wahl-Gesandter kommt zu Franckfurt an 387. a — 1711.
Frießland Nassau Printz von, ersäufft 662. b — 1711
sein Todt den Staaten bericht 663. a
Fronleichnams-Procession in Siegen stellt nicht viel Gutes an 269. a — 1712.
Fulda, daselbst wird Päbstlicher Nuntius prächtig empfangen 130. a — 1712.
Funck, Schwedischer Envoye zu Constantinopel arrestirt 791. b — 1711.
wird wieder loßgelassen 793. a

1711 Fürstenberg (Fürst von) ist deputirt, Kayserl. Majest. nomine des Grafen-Stands zu bewillkommen 502.a
führt das Wort unter Deputatis ibid.
1712 Fürsten Alt- und Neu-Weltliche vergleichen sich eines Titular-Ceremoniels 44.b
1712 Fürsten etliche Catholische fangen an die Einfügung des Post-Articuls in die beständige Capitulation zu belieben 43 b

G.

1712 Gadebusch hat nicht weit von sich die Dänen 495.a
siehet deroselbigen deutlich beschriebene und erläuterte Niederlage 500.b
1711 Gallas, Graf, ist im Haag 662.a
empfängt von Königin in Engelland Condolenz wegen Kaysers Tod 677.a
Kayserl. Gesandter sagt Königin in Engelland die Wahrheit 687.a
fällt bey ihr in unversöhnlichen Haß ibid.
sticht Englischem Ministerio den Schwären auff ibid.
wird beschimpfft ibid.
1711 Galloway wird vom Parlament gehöret 666.a
1712 Gärtner, Andreas, erfindet neue Art Feuer-Mörser 553.b
Gerantie der Anjouistischen Renunciation auff Franckreich suchet Englisches Ministerium nicht 349.b
Garten wunderbahrer 555.a
Gaster von Zürich und Bern eingenommen 533.a b
1712 Gautier bringt Frantzösische Friedens-Erklärung nach Utrecht 347.seq.
1710 Geburten hohe 358.a.b
1711 - - - - - 806.a.b
1712 - - - - - 560.a.b
1711 Gefangenen Auswechselung in Spanien vergebens tractirt 732.b
1712 Genf aus Gefahr errettet 547.b
1711 Geheimde Räthe vom Kayser gemacht müssen schwören 553.b 556.a
1710 Gehorsam vom Leydenden prediget Sacheverel 228.a
1712 Geistliche Gefälle in Spanien inne gehalten 449.b
1710 Geistlichkeit Frantzös. will König helffen 264.a
redet den König an ibid.
redet den Dauphin auch an ibid.
schiest 28. Millionen Pfund 265.b
specificiret Beneficien ibid.
bedingt sich schier gegen Römis. Hof ibid.
ihre Censuren ibid.
1711 Geld in Crönung außgeworffen 519.a
1710 Geld-Beytrag urgirt 26.b
an Principalen berichtet 27.a
soll an Kayser bericht werden ibid.
wird vom Fürstl. Collegio gebilliget ibid.
wird von Oesterreich geleistet 30.a
Schluß 33.b
wird repartirt an die Creyse 34
1712 Gelder, so Marlborough von frembden Trouppen und den Livranten gezogen 284.b
Geldern, Stadt will Preussen behalten 242.b
Geldmacherey in Franckreich getrieben 719.a
Geld-Mangel in Franckreich 260.a
Gend und Brugge von Ormond arglistig geschwind besetzt 386.b.seq
Generals von Staaten benennt 351.a.seq
Genf ist in Gefahr 428.b
daselbst kommt König Carl an 712.a
will König Carl nicht als König in Spanien ibid.
bewillkommet König Carl mit Stücken ib.
erkennt endlich König Carl als König in Spanien 715.a
muß Stück Geld geben ibid.
Geistliche, geistliche, sollen sich nicht in weltliche des Reichs mischen 177.b
Gertrudenburg kommen Frantzösische Gevollmächtige an 181 a
daselbst kommt Marlborough an ibid.
Gesandte bey der Wahl vergleichen sich wegen des Ceremoniels 451.b
sind Reichs-Fürsten empfindlich 452.a
verwechseln Mäntel mit Degen 458.b
wie sie voraen 459.a
Geschütz sehr grosses in Berlin 555.b
Gesandheit der hohen von Sacheverel verfochtenen Kirchen wird gesoffen 243.a
Gibraltar ist unruhig 282.b
in Gefahr ibid.
wird beruhiget ibid.
soll Engelland haben 347 b
Gironna von Stahrenberg bedeckt 275.a
hat Carolum III. bey sich ibid
wird von Noailles berennt 295.b
von Frantzosen belagert 727.a
mit Accord erobert 728.a
bloquirt 461.b
Glaucha im Schönburgischen hat Brand-Schaden 557.a
Glocke grosse zu Wien gegossen 797.a
Gordon, Hertzogin von, richtet in Schottland durch Medaille an 680.b
wird darüber beurtheilet 681.a
Görtz, Freyherr von, Chur-Braunschweigischer erster Gesandter 451
kommt zu Franckfurt an ibid
Goes, Graf, recommendirt König Carl den Churfürsten 385 b
thut Staaten schrifftliche Vorstellung 661.b
Gössenried hat Religions-Beschwerd 227.b
Gotha, Hertzogin, ist beym König Augusto 590.a
Sachsen intercediret vor Lutheraner in der Pfaltz, bey Chur-Pfaltz 218.b
Graubündtner wollen Maßnerische und Groß-Priors Vendome Sach vornehmen 772.a
werden vom Frantzösischen Minister hefftig wider Kayser auffgehetzt ibid.
wird Maßner vom Frantzösischen Gesandten sehr straffbar vorgestellt ibid.
erhalten Vorbitt vor Maßnern vom Englischen Ministe ibid.
antworten Frantzösis. Ambassadeur 773

1711 Graubündtner werden vom Kayserl. Minister hart verklagt 774 b
sperren sich wider den Kayser 775. a
1712 Uneinigkeit 546. b
1711 Gräflich Subdelegirter hat zu Wetzlar Streit wegen Fahrens mit 6. Pferden 557. b
will es behaupten 558. a
wahret es protestando ibid.
Sache will nicht gleich ad Protocollum gebracht werden 560. a
1710 Grafen, weil sie nicht deputirt zum Frieden, reserviren sich Reservanda 51
begehren ausdrücklich Währung ihres Rangs in der Wahl-Capitulation 52. a
1711 des Reichs tragen in Crönung die Kayserl. Speisen auff die Tafel 519. a. b. 520. a
Grafen-Stand wendet sich zum Churfürstl. Collegio 195. a
erhält sein Begehren 496. a
beschwert sich über Ersetzung der Ritter zum Cammer-Præsidenten ibid.
ist bey Pfaltz und Brandenburg in diesem Gesuch glücklich ibid
bringt sein Gesuch an Churfürstliches Collegium ibid.
gehet auch an Reichs-Vicarien 498. a
erhält von Pfaltz gute Resolution ibid.
läst Kayser durch Deputirte bewillkommen ibid.
erhält Recreditiv 503. a
1712 besorgt sein Angelegenheit bey Kayserl. Maj. in Franckfurt 147. b
Gravamina Religions derer Protestirenden in Wehrheim 220. b
in Blanich 221. a
in Meddersheim 227. a
in Sultzbach ibid.
in Weyerbach ibid.
in Sien ibid.
in Kirchen-Bollenbach ibid. b
in Bergen ibid.
in Windesheim ibid.
in Rhauen ibid.
in Heuchelheim ibid.
in Lauffersweiler ibid.
in Ober-Kyrn ibid.
in Gösenrod ibid.
in Lindescheid ibid.
in Strechshausen ibid.
in Worms 229. b
1710 Grimani Vice-Roy in Neapoli stirbt 254. b
schlecht betrauret 154. b
Gronsfeld General will Hülffe zur Linien-Besserung haben 19. a
kan nichts erhalten ibid.
soll von Schwaben unterstützet werden ibid.
besiehet Linien zu Cron-Weissenburg 37. a
besetzet Landau 37. a. b
gehet ins Winter-Quartier ibid.
an Kayserl. Hof 38. a
übergibt Grafen de la Tour Reichs-Commando ibid.
General schicket Abriß von Linien nach Regenspurg 40. b
1710 Groß-Britannien (siehe Engelland.)
1712 Großna Horcka von Kayserlichen erobert 1710 73. a
Groß-Priorat in Castilien will Chur-Trier frey zu geniessen haben 1712 345. a
Grudzinsky bricht in Pohlen ein 472. b
publicirt Manifest ibid.
durchstreifft Pohlen 473. b
verbrennt Moscowitische Magazin in Schwerin 473. b
ruiniret General Bauers Regiment ibid.
steckt Schwerin an ibid.
schlägt Russen 474. a
wird von Prochowsky und Bauer geschlagen ibid.
was er verlohren 475. a. b
reterirt sich nach Türckischen Gräntzen ibid.
Gualtier Cardinal erlangt vom Prætendenten die angemaste Protection in Engelland 1711 717. b
Guastalla meldet sich bey dem Wahl-Convent 490. b
beehret König Carl 716
Güldenen Vliesses feyerliche Creirung einiger Ritter 1712 165. b
Güstrow von Nordischen Alliirten überrumpelt 494. a
Guiscard, Marquis von, aus Franckreich entwichen, wird arretirt 1711 671. b
examinirt ibid.
worauff ibid.
verwundet Harley ibid.
wird wieder verwundet 672. a
ins Gefängniß gelegt ibid.
Verbrechen ibid.
stirbt ibid.
zur Schau gelegt ibid.
zur Erden gebracht ibid.

H.

Haag, wird Nordische Neutralität beschlossen 1710 3. a
allda sucht Hessen-Rheinfels die Restitution der Vestung 119. a
will keinen Frantzösischen Gesandten 182.
siehet den König von Preussen 578. b 1711
bekommt Post aus Spanien vom Stahrenbergischen Sieg wider Anjou 643. a
verlanget Marlborough und Eugenium 643. b
erhält Marlborough ibid.
Haagen, Freyherr von, Sächsischer dritter Wahl-Gesandter kommt in Franckfurt an 387. b
Haber, in solchen reitet Reichs-Marschall, und hält ein silbernes Maaß voll 518. b
wird preiß gegeben ibid.
Hadmar, Fürst von, wird Cammer-Richter 1712 93. a

1711. Hadmar, Fürst von, wird zur Vorstellung abgeholt 560. b
wird vorgestellt 561. b
legt Eyd ab ibid.
nimmt Possession ibid.
1710. Hamburg restringirt Caffée-Häuser 140. b
empfängt ersten Moscowitischen Residenten ibid.
verurtheilt Krumholtzen ibid. 141. a
erhält Vorbitte von Engelland wegen Commission ibid.
macht Ordnung wegen Bürger-Versammlung ibid.
soll Geld ans Reich geben ibid.
verurtheilet Stücken 141. a. b
leidet Schaden in Nordisch. Troublen 768. a
Nordische Troublen 768. a
1712. beschweret sich über Nordische Alliirte 50. b
feyert Kayserl. Crönung durch Feuer-Werck 253. b. seq.
bekommt Händel mit Dähnen 484. a
schreibt deswegen an Dännemarck ibid.
nimmt sich der Kayser an, und schreibet deswegen an Creyß-ausschreibende Fürsten 485.
1712. kommt mit Dännemarck zu Thätlichkeit 507. a
vergleicht sich deswegen ibid. b
soll Dännemarck kein Geld zahlen ibid.
erhält Erinnerung Kays. Commission 255. a
Hamiltonische Sachen kommen in Engelland vor 287. b
Pairs-Sachen werden entschieden 288. b
1711. Hanau, Graf von bewirthet Kayserin 555. b
Handwercks-Bursche dürffen währender Wahl keine Degen tragen 453. b
1710. Hannover tritt in Nordische Neutralität 6. a
soll 500. Pferde und 3. Bataillon zur Neutralitäts-Armee geben 13. a
von Würtenberg wegen Generalats heiml. angegriffen 19. a
beschwert sich über schlechte Kriegs-Anstalt 19. b
antwortet Magdeburg und Würtenberg 20. b
bekommt wieder Antwort von Würtenberg 21. b
repliciret auf Würtenberg. Anbringen 23.
quittirt Reichs-Commando 30. b
wird das Ertz-Schatzmeister-Amt übergeben 41. 11
bekommt Schreiben von Hessen-Cassel wegen Cameral-Zustands 49. a
erhält eine Gesandschafft von Engelland 145. a
1711. solches erklärt sich Franckreich 691. a
dessen Gesandter in Engelland hat Audientz 692. b
überreicht Königin Memorial wegen ungewöhnl. Friedens-Practiquen ibid.
kan nichts erhalten 694. b
wird Delmenhorst erst von Dännemarck verpfändet 744. a
1712. lässet den de la Verne arretiren 256. b

Hannover erhält Engl. Gesandten 256. b
interessiret sich vor den Barriere-Tractat wider Engelland 295. b
erhält vornehmen Rang in Engell. 330. a
soll von Franckreich als Successor der Cron Engelland erkant werden 337. b
von Strafford verächtlich angezogen 385. b
soll auff Engl. Begehren von Franckreich, vor Churfürst erkennet werden 338. b
macht Anstaltenwegen Brehmen 477. b
Harcourt Marschall commandirt Französische Armee 37. a
Harley ist Marlboroughs Feind 229. b
will Sacheverel gern helffen 231. a
von Marquis Guiscord verwundet 671. b
wird wieder geheilet 672. a
deßwegen complimentirt 677. b
Antwort auff dieses ibid.
wird Groß-Schatzmeister 678. a
Graf von Oxford 677. b
spricht von Buys nicht angenehm 686. a
ist mit Französischem Geld bestochen ibid.
richtet Süd Compagnie auff 706. b
Engl. Gesandter in Hannover 256. b
Harlebeck, Fort, von Frantzosen weggenommen 648. b
Harrach Graf recommandirt König Carl den Churfürsten 385. b
Haxhausen General, will Reichs-Feld-Zeug-Meister Stelle gern haben 41. a
wird benebst Printz Alexandern von Würtenberg, General-Feld-Marschall-Lieutenant bey Reich 103. a
Heberer Reichs-Quartier-Meister kommt zu Franckfurt an 386. b
convoeirt Churfürstliche Gesandten zur Wahl-Session 559. a
Heylbron daselbst kommen associirte Creyse zusammen 34.
Heister General zerstreut Rebellen 66. b
verläst seine Armee 70. a
Helmburg Herr von Schwed. Envoye kommt zu Franckfurt an 387. a
Helsingburg, daselbst gehet Schlacht vor 297. a
erzehlt selbige 297. b. 299. b
Henninges, Herr von Chur-Brandenb. zweyter Wahl-Gesandter kommt in Franckfurt an 387. a
zweyter Brandenb. Gesandter redet hart wider der Päbstl. Gesuch bey der Wahl 457. b
stirbt plötzlich ibid.
wird beygesetzet 459. a. b
Hericurt soll Würtenberg restituirt werden 345. b
Hermunstad, verläst General Steinville 78. b
Hertford ist hart wider Sacheverel 238. b

(Hessen-Cassel, siehe Cassel ꝛc.)
(Hessen-Rheinfels, siehe Rheinfels ꝛc.)

Hessen, von, Würtenbergischer Gesandter zu Utrecht
Heupelheim in Religion geplagt

1710 Heu-Lieferung im Ober-Rheintschen Crayß hart 38. a
Magazin in Arras verbrennt 350. a. seq.
1712 Schrecken grosse Menge gesehen 79. b
1710 werden durch Schiessen vertrieben ibid.
thun Schaden. 355. b
1711 Heyducken zu Rom zwey getödet 803. b.
1712 Heylig wollen protestirende der Röm. Kirch nicht geben 8. b
Heilige neue gemacht 424. b
1710 Hilchenbachisches Stamm-Theil erregt controvers 171. a
1711 Hildesheim Bißthum hat Streit mit Braunschweig 606. a
in älteren Zeiten ibid.
im Westphälischen Frieden verglichen ibid.
errichtet Consistorial-Recels ibid.
Handelt wider solchen 606. a b
wird von Evangelischen bey Cammer-Gericht verklagt ibid.
Gefälle von Braunschweigischen Häusern mit Arrest belegt 608.
hat Streit wegen Brauwesen der Stadt ib.
dessen Orte eingenommen 610. a
beschwert sich deßwegen beym Reich ibid.
Was Braunschweig ihm geantwortet ibid.
replicirt auff Braunschweigisches Vorbringen ibid.
Hildesheim von Chr. Braunschweig mit 5. Compagnien besetzt 610. a
Hildesheim wird seine replic von Braunschweig beantwort 610 b
dessen weitere Disputen mit Braunschweig 411. a. b. seq.
übergibt Reichs-Convent Beschwerungs-Memorial ibid.
an solches thut Braunschweig seine Forderungen 613. a
sind sie aber unangenehm ibid.
auch in Ansehung Brauwesens ibid.
klagt bey Reich über fernere Beschwerung ib.
an selbiges continuirt Braunschweig seine Forderungen 609. b
wird von Magdeburg unterstützt 614. a
vergleicht sich in Religions-Sachen durch Recels ibid.
der dem Corpori Evangelicorum communicirt worden 620. a
Stifft will seinen Vergleich brechen 620. b
wird doch bevestiget auch in Puncto des Brauwesens 621. b
Hildesheim Stifft über dessen Heimsuchung von Braunschweig enrüstet sich Pabst 703. a
1710 Himmels-Gesichte 355. b
1711 797. a
Hinsbergen leidet Brand-Schaden 805. b
1710 Holland will Nordtsche Neutralität fördern 1. b
beschliesst solche würcklich 3. b
soll mit Engelland 42. Bataillon zur Neutralitäts-Armee geben 12. a
erinnert Reich wegen guter Kriegs-Verfassung 29. b
bekommt Erinnerung wegen Allianz von associirten Creyssen 26. a
Holland unterstützet Lothringen wegen Monferrat 128. a
soll seine Besatzung von Meurs abführen 175. b
bekommt Versprechen von Franckreich 180. a
will Wetterauischer Grafen Gesandten in Qualité nicht annehmen 193. a
besinnet sich eines bessern / und nimmt ihn mit Ehren an 194. a
benennt seine Generales 195. 647. a
hält Danck- und Betrag 224
schreibt vor abgesetzte Englischen Ministern 241. a
klaget von Menisten in Schweitz 340. b.
schreibt ans Reich wegen Besserung der Linien 365. a
recommendirt Kriegs-Verfassungen ibid.
reget hierzu den Kayser an 367. b
recommendirt König Carl zum Kayser 379. a
Intercedirt vor Franckfurter Reformirten 588. a
beschenckt barbarische See-Räuber 643. a
wiederruffet seine Päße den nach Franckreich Reisenden 643. a.
wird des Kaysers Tod berichtet. 644. a
recommendirt Chur-Fürsten baldige Wahl ibid.
Einigkeit und gute Verfassung im Reich ibid.
schreibt an König Carl 645. b
macht England Franckreichs Vorschläge kund 646. a
hält Betrag ibid. 659
Versiehet seine Plätze mit guten Commendanten ibid.
mißräth Belagerung Quesnoy 657. a
soll vom Graf Strafford nach Sinn Engl. Ministerii gelencket werden. 659. b
ist sehr über Engellands Verfahren bestürtzet ibid.
sendet Herr von Buys nach Engelland / die Königin auff andere Gedancken zu bringen ibid. 686. a
Verlangt hierbey Graff Straffords Verwort
soll nach Kayser Sinn nicht in Französische Friedens-Vorschläge willigen 660. b
erhält deßwegen fernere Vorstellung 661. b
hat viel Sorge 662
giebt vor Frantzösische Plenipotentiarios passporte ibid.
macht in Oraengischer Erbschafft Provisional-Verordnung ibid.
regulirt das Regiment in Braband 664. a

1711. Holland bekommt Frantzösische Friedens-Vorschläge communicirt 676. a
begehret, daß sich Franckreich besser erkläre 689. a
will Franckreich gern zum Frieden bewegen 724. b
wird durch Franckreich im Handel gedruckt 718. b
arbeitet an einem Frieden zwischen Czaar und Türcken 783. a
1712. ist Preussen schlecht behülfflich zu der Mörsischen Huldigung 278. a. b
thut durch ein Schreiben, nachdrückliche Erinnerung beym Reichs-Convent, wegen der Kriegs-Verfassung 6. b
empfängt ein Schreiben, die Toggenburgische Händel betreffend 57. a
redet in diesem vor Zürch und Bern, auch Exemtion der gesambten Schweitz ibid. b
schreibt abermahl vor Zürch und Bern, 132. a
intercedirt vor Ungarische Protestirende, 162. a
(siehe Staaten) von Engelland beschuldigt, das Seine nicht im Krieg gethan zu haben 297. b. seq.
verantwortet sich umbständ- und nachdrücklich 305. b. seqq. 328
zeiget was es gethan und auffgewendet im Krieg 320. a. seqq.
zu grossem Verdruß der schlimmen Engelländer 328. a
werden von Menager Friedens halber gespottet 330. b
vertheidiget den Marlborough wider Frantzösische Beschuldigung 333. a
will dem Kayser zu Erlangung Spaniens nicht mehr recht behülfflich seyn 336. a. b
soll Commercien-Tractat mit Franckreich, und von diesem Barriere haben 334. a. b
nimmt sich der Frantzösischen Flüchtlinge an 340. a. seq.
will Ryßwickische Religions-Clausul abgeschafft wissen 341. a
soll sich mit Friedmachen nach Engelland richten 348. a
läßet das Heu-Magazin in Arras verbrennen 350. a. seq.
benennt Generals 351. a. seq.
hält Bet-Tag 353. a
klagt beweglich bey der Königin in Engelland, wegen Inaction des Ormonds 360. a. b. seqq.
erhält schlechte Antwort 365. a. b
soll zu einem Æquivalent vor Dünkirchen genöthiget werden 369. b
den Stillstand mit Franckreich eingehen, 383. b. seq.
schlägt es ab 384. a
wird von S. Jean Bestien gleich geachtet, ibid.
verlichrt den Muht 402. a
wird vom Strafford vor Frösche gehalten ibid. b

Holland fängt an sich nach Eugenius Willen zum Frieden zu neigen 403. b. 405. a. 409. a. seq.
wird durch den Strafford ausgekappt 407 b. seq
erhält Englische Erklärung 407. b. seq.
hat Zwist mit Oesterreich wegen Niederländischer Besatzung 411. a. seq.
überrumpelt Knocke 413. a
offenbahret denen Kayserlichen seine Friedens-Gedancken 413. b
1712. Hollstein Plön belehnt 65. b
1710. vergleicht sich mit Dännemarck wegen der 1711. Travendalischen Frieden ausgesetzten Gravaminum 624. b
1712. erhält vom General Steinbock ein Manifest 504. b
wird wegen Fliehen aus dem Land von Steinbock hart bedrohet 506. b
1710. Hompesch General Gouverneur zu Dovay 203. a
1711. Hospodar in Wallachen geht zum Czaar über, 784. b
gibt Manifest heraus ibid. seq
1712. Hudson will Franckreich an Engelland restituiren 334. a
Huldigung der Stadt Franckfurt continuret, 144. a
Hundheim, Herr von, Chur-Pfältzischer Gesandter in Utrecht 344. b
1710. Hussaren Kayserl. werden von Frantzosen verfolget 37. b
schlagen sich durch ibid.

J.

1711. Jahr 1711. wegen seltener Zufälle bedencklich 363. a
Janus, General vom Czaar detachirt 786. a
wird von Türcken attaquirt ibid.
1710. Jastro von Kayserl. erobert 73. a
1711. Jaworow, daselbst unterredet sich Czaar mit vornehmen Pohlen 743. a
1710. Iberville Frantzösischer Gesandte gehet nach Madrit 272
wird schlecht angesehen ibid.
gehet bald von Madrit ab ibid.
langt zu Versalles an ibid.
übergibt Schreiben 272. a
hat verschiedene Audienzen ibid.
1711. Jesuiten sind wider P. Quesnels Neue Testament 725. b
hetzen einige Bischöffe wider solches auff, ibid.
gebrauchte Künste ibid.
bringen König wider Cardinal auff, ibid.
sind mit Kayserl. Verfahren gegen Noailes betretten 226. a
spielen weitere Practiquen 726. b
kommen solche zu ihrem Schimpff heraus 727
wird Predigen und Beicht hören verboten ibid. a

1711. Jesuiten, vor sie intercedirt König 727
kommen in Angst und Enge ibid.
1710. Indemnisation sucht Preussen 100. a
Pfaltz 125
Speyer 126
Lothringen ibid.
Würtenberg 146. a
1712. Indianische und Spanische Eroberung, macht Streit beym Unter-Hauß, wegen der auffzusetzenden Addresse an Oesterreich 287. b
1710. Ingelheim, Herr von, beschuldigt 96. a
thut unrecht, daß er Schreiben vor enthalten ibid.
bekommt Brieffe, die Pyrcken entwendet 97. a
erlangt Diarium Wetzflarienſe ibid.
wird hart beschuldiget ibid. a
1711. wird Cammer-Richters-Amts-Verweser 566. a
Inspruck, siehet Kayser bey sich 552. a
läst Land-Stände huldigen ibid.
siehet vom Kayser Geheimde Räthe machen 553. a
1712. Instruction vor die Reichs-Friedens-Deputation wird berathschlaget 27. b
des Bristols als erstern Friedens-Bevollmächtigern in Utrecht 288. b
Intercession des Corporis Evangelici bey Trier, 221. a
bey Chur-Pfaltz 226. b. seq.
Intercessionales, vom Corpore Evangelico bey Ihro Kayser. Majestät wegen der Fronleichnams-Procession in Siegen 277
1710. Introductiones beym Reich urgirt Meursische, 55. a
Naumburgische 56. b
Teckische ibid.
Blanckenburgische ibid.
Kleckgauische ibid.
Lichtensteinische ibid.
Thuringische ibid.
Meißnische ibid.
Magdeburgische ibid.
1712. Introduction der neugemachten Pairs beym Ober-Hauß 286. a
1711. Irrland siehet Ormond bey sich 681. b
wird vom Vice-Roy angeredet ibid.
handelt deßwegen ibid.
Unter- und Ober-Hauß überreichet der Königin eine Addresse ibid.
bewilliget deßwegen ibid.
rühmt Marlborough 683. a
allda sind Papisten unruhig 682. b
Parlament prorogiret 683. b
Italiäner die Carolum vor König in Spanien erkennen, werden vom Anjou übel angesehen, 739. b
Italiänische Fürsten will Peterborough gern in eine Allianz haben 428. a
Italiänischer Feldzug beschrieben 428. b
429. a
Italien erhält Nachricht vom Stillstand Franckreichs mit Engelland 429. a
soll neutral werden 485. b
Jud wunderlich bekehrt 796. b
1711. Juden wird Solicitatur bey Cammer-Gericht untersagt 573. b
Juden beten vor krancken Kayser 531. a
Jus eundi in Partes will Evangelicis disputiret 1712.
werden 70. b
solches wird von Evangelicis durch weitläufftige Vorstellung behauptet 71. b
was es sey 74. a

K.

1711. Kamke, Herr von, wird Preussischer Post-Director 574. b
zum Ritter des schwartzen Adlers gemacht, ibid.
1712. Katz bey St. Goar, will Hessen-Cassel behalten 345. a
1710. Kayser Josephus I. recommendirt Nordische Neutralität 16
will selber beytretten ibid.
hätte Reich gern darein ibid.
vom Reich ihm übergeben 2. b. seq.
notificirt Reich Neutralitäts-Schluß 4. a. b. seq.
soll Nordische Ruhe-Stöhrer abmahnen 7. a
will wissen, was jeder Stand zur Neutralität zu geben gesonnen 8. a
erhält Czaarisches Schreiben, darin Schweden hart angegriffen 10. a
soll 8000. Mann zur Neutralitäts-Armee geben 12. b
notificirt Ständen schlechte Kriegs-Anstalt 19. b
stichelt auff Schwaben und Würtenberg ibid.
will am Reich über Vermögen thun 21. b seq.
berichtet das Reich Hannoverische Niederlegung des Reichs-Commando 30. b
übergibt solches Eugenio ibid.
vermahnet Reich zu besserer Kriegs-Verfassung 31. a
vom Reich wegen Kriegs-Præstationen berichtet 32. a. b
muß Klagen über harte Ober-Rheinische Executiones anhören 38. b
1710. bewilliget Chur-Braunschweig das Ertz-Schatzmeister-Amt zu übergeben 41. a
ernennet Cardinal von Lamberg zum Protector Germaniæ 62. a
macht Graf Daun zum Obrist Commendanten in Wien ibid.
verbiethet Täntze und Maßquen ibid.
begehet Carnevals-Ergötzlichkeit ibid
hält Friedens-Andachten ibid.
belehnt Chur-Braunschweig mit Ertz-Schatzmeister-Amt 62. b
begnadiget Salm 65. b
empfängt Schreiben von Franckreich wegen Duc d' Anjou Geburt ibid.
ertheilt Hollstein-Plön die Lehen ibid.

1710 Kayser Josephus I. hält Ungarisch. Reichstag 65. b
ordnet Confiscations-Rath in Ungarn ibid.
schlägt Ungarische Rebellen ibid.
läst des Ozkay Tod rächen 66. a
erobert Leitschau ibid. b
zerstreuet Rebellen ibid.
sperret Neuhäusel ein ibid.
erhält Ragotzysche Vorschläge ibid.
läst dessen Deputirte arretiren ibid.
trägt General Steinville Siebenbürgisches Commando auff 67. a
bekommt Zipserhauß ein ibid. a
läst Neuhäusel enger einsperren ibid.
von selben mit Accordiren hintergangen ib.
erobert Zolnock 70. a
bekommt Stadt und Schloß Erlau ibid.
sprengt Rebellen auseinder 73. a
erhält Barckfelt ibid.
fordert Jastro, Grosna, Horcka und Eperies auff 73. a. b
erobert letzteres 74. a
ist in Siebenbürgen glücklich 78. a. sq.
ordnet Kirchen-Zucht 80. a
macht Bettler-Ordnung ibid.
heist Graf Zobor Wien meyden 80. b
muß Klagen wider Schlesier anhören 81. a
erhält Corporis Evangelici Vorschrifft vor Lutherische Schlesier 82. b
ersucht, Reformirten Schlesier das Religions-Exercitium zu verstatten 82. b. sq.
billiget Cammer-Gerichts-Oeffnung 93. a
denominirt Cammer-Richtern 93. a
berichtet solches dem Reich ibid.
thut Verordnung wegen Quedlinburgischer Aebtissin Wahl 138. b
läst selbige durch seinen Gesandten befördern 139. a
confirmirt erwählte Aebtissin 140. a
approbirt Stifft Augspurgische Indemnisation 150. b
thut an Stifft Münster nachdrückliche Erinnerung in Erbmänner-Sache 165. a
befiehlt, daß geistliche Gerichte sich nicht in weltl. Gerichte des Reichs mischen 177. b
erhält Frantzös. Friedens-Vorschläge 179. b
will keine Theilung Spaniens eingehen 183. b
auch mit Franckreich durch seine Gesandten nicht mehr conferiren lassen 184. b
lässet sich doch endlich weisen ibid.
befiehlet, die Güter der Anti-Carlisten einzuziehen 247. a
empfängt von Italiänischen Lehens-Leuten Contribution ibid.
gibt Marquis von Prie Gesandten-Character 248. b
soll Commachio dem Pabst abtretten 249. b
treibt nicht auff Ausmachung der Sach ib.
hört über sein Volck klagen 252. a
wegen Schwedis. Siegs benachrichtigt 300. a
soll im Baselischen Schweitzerische Neutralität gebrochen haben 329. a
schreibt an Zürch und Bern, sich nicht in Toggenburgis. Händel zu mengen 331. b
will König in Schweden sicheren Heimzug verschaffen 349. b
erinnert Kriegs-Verfassung beym Reich 366. b
von Staaten hierzu angeregt 367. b
besorgt Spanische Sachen 526. a
erhält fröliche Nachricht aus Spanien ibid.
läß deßwegen Te Deum laudamus singen ib.
hält Faßnachts-Frölichkeiten ibid.
hat eine tränckliche Gemahlin ibid.
gibt Moscau und Savoyen Audientz ibid.
beschenckt Reichs-Vice-Cantzlar ibid.
macht Albani zum Reichs-Fürsten ibid.
ertheilt Graf Vratislau Groß-Priorat von Maltha ibid.
gibt Peterburg Audientz ibid.
läst unnütz Gesindel auffsuchen 527. a
belehnt Modena und Mirandola ibid.
verliehrt seinen Günstling 528. a
macht Fürst von Schwartzenberg zum Ober-Stallmeister ibid.
erhebt Graf Trautsohn in Fürstenstand ib.d.
von Würtenberg wegen besserer Kriegs-Anstalt ersucht ibid.
berichtet Reich wegen Besorgniß vorm Türcken 529
thut Türckischen Gesandten gutt ibid.
erwartet Türckischen Envoyé ibid.
gibt solchem Audientz ibid.
empfindet auff der Jagd einen Anstoß ibid.
deliberiret wegen Commachio.
will solches ohne Churfürstl. Consens nicht abtretten 530
ermahnet Sachsen-Meinungen von aller Gewalt im Römhildis. abzustehen 622. a
läst dergleichen auch an Meinungische Räthe ergehen 623. a
ermahnet Fränckis. ausschreibende Fürsten ohne vollzogenen Kayserl. Befehl ihre Trouppen nicht abzuführen ibid.
rescribirt an Pfaltz, Meinungen zur Thätlichkeit nicht behülfflich zu seyn 624. a
wegen Augspurgischer Bilder-Sach von beyden Corporibus ersucht 629. a. b
will Reichs-Prælaten vom Pabst nicht entscheiden lassen 630. a
legt sich kranck nieder 530. a
bekommt Blattern ibid.
pflegt Andacht 530. a
läst vor sich beten ibid.
hoffet Besserung, und ist sehr gelassen ibid.
von Juden und Türcken mit Gebet vertreten 530. a
wird immer schlimmer ibid.
pflegt wieder Andacht ibid.
erhält Päbstl. Seegen ibid.
beurlaubt sich von dero Gemahlin ibid.
geniesset dero Fr. Mutter treuen Beystand ib.
nimmt von verschiedenen Herrschafften Urlaub 532. a
ernennet dero Fr. Mutter zur Regentin ibid.
verscheidet höchstseelig ibid.
setzt Reich durch seinen Tod in Bestürtzung 372. b

1712 Kayser Josephus dessen Tod notificirt §32.a
wird in Parade gezeiget §33.a
erhält schöne Uberschrifft über sein Hertz ib.
zur Beerdigung zubereitet §34.a
von Cammer-Herren getragen §35.a
hat treffliches Castrum Doloris, u. Prunck-Sarg §38.a
stirbt Ungarischem Wesen ohne Schaden §40.a

1711 Kayser Carolus VI. siehe König Carl.
bestimmt den Tag seines Einzugs nach Franckfurt 505.b
hält solchen prächtig 507.a.b-seq.
verfügt sich zur Kirche 507.b
beschwört Wahl-Capitulation 510
von Churfürsten und Gesandten nach seinem Quartier begleitet ibid.
stellt Capitulations-Reversales aus ibid.
zur Crönung geführt §12.a
von Geistlichen empfangen ibid.
von Chur-Maynz mit Gebet angenommen §13.a
beantwortet die von Chur-Maynz proponirte Fragen §14.a
beschwöret solche ibid.
hört angelobten Gehorsam an- ibid.
gesalbet ibid.
mit Gebet eingeweyhet ibid.
erhält dreyfachen Seegen §1.b
empfängt das Schwerdt und Ring ibid.
überkomt Scepter und Reichs-Apffel ibid.
mit Gebet gekrönet §17.a
schwört zum zweyten mahl Gesetz-mässig zu regieren ibid.
empfängt zum Beschluß den Seegen ibid.
schlägt Ritter §18.a
confirmirt Aachische Gerechtsame ibid.
wird Aachischer Canonicus ibid.
zieht aus der Kirche nach Römer ibid.
von Erb-Aemptern bedienet §19
speiset auff dem Römer §20
von Reichs-Grafen bedienet ibid.a.b
trifft Vergleich mit Aachischen Deputirten wegen ihrer Gerechtsamen §22.a
wird von Franckfurter Bürgern bewacht ib.
hält Christtags-Andacht ibid.
von Chur-Maynz und Chur-Trier besucht §23.a.b
ertheilt Churfürstlichen Gesandten Audientz §24.a.b
besucht Pfaltz incognitò §25
tractirt die Churfürsten ibid.
improbirt Frantzösische Friedens-Vorschläge §01.a. 660.b
ermahnet Reich zu Fortsetzung des Kriegs §01
schreibt deßwegen an Staaten 660.b
thut deßfals fernere Vorstellung 661.b
erhält Frantzösische Erklärung wegen des Friedens 691.b
klagt über Graubünder 774.b
hat Türckischen Gesandten bey sich 780.b
beschenckt Chur-Pfaltz mit Kerpen und Lommersum §56.b

1711 Kayser macht solche zur Reichs-Grafschafft ibid.
1712 erhält Interceßionales vom Corpore Evangel. vor Reformirte Schlesier 3.b
authorisiren Principal-Commissarien durch Creditiv ibid.b
thut solches in Meynung den Reichs-Tag wieder anzufangen 4.a
begehret Reichs-Gutachten de modo pacem Imperii nomine tractandi 10.b
erinnert die bessere Kriegs-Verfassung ib.b
wie weit die Reichs-Gutachten von Kriegs-Verfassungen dieselbigen genehm gehabt 16.b
die darbey gehabte Erinnerungen kommen auff 3. Puncte an, so bedencklich fallen 17.b
will die Reichs-Deputation nicht selber unmittelbar mit Auswärtigen handeln lassen 28.b
recommendirt durch Commissions-Decret Lichtensteinische Introduction ins Fürstl. Collegium 44.a
läst sich Toggenburger Händel sehr angelegen seyn 48.a.b
läst sie ans Reich gelangen, durch ein Commissions-Decret ibid.b.seq.
läst die ab Seiten Mecklenburg, Lübeck und Hamburg gegen Nordische Alliirte geführte Beschwerden dem Reich vorstellen §1.b.seq.
erinnert abermahls bey Reich die Vornehmungen Schweitzerisch-Toggenburgischer Händel durch ein Commissions-Decret §4.a.seq.
beschwert sich über dem Verzug dieser Sachen 71.a
hat das in Schweitzerischen Sachen abgefaste Reichs-Gutachten genehm 75.a
trägt gütliche Vermittelung zwischen St. Gallen, Zürich und Bern, Würtzburg, Würtenberg und Baaden-Durlach auff 75.a
recommendirt Würtenberg zur Reichs-General-Feld-Marschall-Stelle 101.b
stellt falsche Friedens-Gefahr bey Reich vor, und dringt auff Zahlung einer Million Rthlr. 103.a
ertheilt dem neuen Principal-Commissario Fürsten von Lichtenstein ein Creditiv 105.b.seq.
fordert vom Reich 4. Million Rthlr. 106.b
hält solenne Kirchfahrt in Franckfurt 142.b
empfängt Neu-Jahrs-Complimenten von Churfürstl. und andern fürtrefflichen Gesandschafften ibid.b
gibt an Chur-Maynz Gegen-Visite ibid.b
deßgleichen an Chur-Trier 143.a
ihm wird vom Franckfurter Magistrat das Neu-Jahr gewünschet 145.a
gibt an Chur-Pfaltz Gegen-Visite 143.b
wird von Chur-Maynz nebst übrigen Churfürsten tractiret 144.a
nicht weniger auch von Trier ibid.
deßgleichen von Chur-Pfaltz 145.a

1712

Käiſer behält bey dergleichen Tractament ſeinen eigenen Säſſel. ibid. a
macht weitere Veranſtaltung wegen Franckfurter Huldigung 145. a ſeq.
wird von daſigem Magiſtrat empfangen 146. a
deſſen ſolenner Einritt auff den Thron 146. a
läſt ſich Franckfurter Magiſtrat huldigen ibid. b
deßgleichen daſelbſtige Burgerſchafft ibid. b
benennt Ritter des Goldenen Vlieſes 147. a
verſtattet Franckfurter Magiſtrat die Abſchieds-Audienz 147. b
bey ſelbigen beſorgt Grafen-Stand ſein Angelegenheiten ibid. b
Zieht von Franckfurt prächtig ab. 148. b ſeq.
wird zu Würtzburg empfangen 151. a
reiſt von dar nach Nürnberg ibid. b ſeq.
komme allda an 152. b
hält daſelbſt offen Tafel 153. a
läſt ſich von Nürnberger Rath und Burgerſchafft huldigen. ibid. b
gibt Audienz dem allda verſammleten Fränckiſchen Crayß-Convent 155. a
reiſet von Nürnberg wieder ab ibid. b.
komme zu Wien an 156
wird allda vom Burgermeiſter und Rath mit einer zierlichen Rede empfangen. 156. a ſeq.
wird von hoher Herrſchafft empfangen 156. b
begehet feyerlich Chriſti Himmelfahrt in Wien 157
Macht löbl. Anſtalten im geiſt- und weltlichen Stand 158. a
ſchärffte Graf Keſſenhüller / Stadthalter in Unter-Oeſterreich die Handhabung der Juſtiz mit bedencklichen Worten ein ibid.
laſſen Sich Ihro Kriegs-Macht ſpecificiren 159. a
ratificiren der Kayſerl. Regentin oder Dero Frau Mutter bißherigs Thun ibid. a
wird von Ungarn bewillkommt ibid. b.
ſchreiben Ungariſchen Reichs-Tag aus 160. a ſeq.
beſtätiget die vorigen Jahrs dem Grafen von Löwenſtein Catholiſcher Linie mitgetheilte Fürſtl. Würde 161. b
antwortet denen Holländern auff die Interceſſion vor Ungariſche Proteſtirende 163. a
begehet feyerlichſt Creirung einiger Ritter Gulden Vlieſes 163. b ſeqq.
ſorgt beſonders löbl. von Bayriſch Printzen 167. b
beſetzt Ober-Burggrafſthum in Böhmen 168. b.
ſchreibt in Kayſerl. Erblanden Vermögens-Steuer aus 169. a ſeq.
reiſet nach Preßburg ab 170. a
wird zu Erolfsthal von Ungariſchen Herrn Abgeordneten mit einer Schönen Bewillkommungs-Rede empfangen. ibid. b

Kayſer hält ſeinen Einzug in Preßburg 171. b ſeq
läſt daſelbſtige Krönung intimiren und veranſtalten 172. b
deſſen würckliche Krönung gehet vor ſich. 174. a ſeq.
ſchlägt darbey 3. Equites auratos des Ungariſchen Königreichs 175. b ſeq.
thut auff dem Königsberg Creutz-Ruffe-Streiche wider die Türcken. 176. a
deſſen Tafelhaltens- und Sitzungs-Ceremoniel nach vollbrachter Krönung 176. a. b
wird ohnvermercke von deſſelben Frau Mutter zu Preßburg beſuche 177. a
Zeigt Kayſer- und Königl. Milde in reichlicher Beſchenckung ein und anderer ibid. b
wird von Kayſerin Amalia auch zu Preßburg beſuche ibid. b
thut höchſt gnädigſte Erklährung gegen Ungariſche Proteſtirende 178. a
Höret dargegen Catholiſchen Antrag an ibid. a
läſt Sich hierauff abermahls ſehr mildreich vor Proteſtirende vernehmen ibid. a
vernimmt des Engliſchen Grafen Peterborough Antrag vom Friede 179. b ſeq.
antwortet demſelbigen gar ernſte drauf 180. a
ſchickt einen Courrier derhalben nach Savoyen ab ibid. a
erläſſet Circular-Schreiben in Toggenburgiſcher Sache ibid. b ſeq.
ihm wollen die Handlungen zu Preßburg etwas zu lang werden 181. a
mache daſelbſt gute Ordnung in Policey-Sachen ibid. a
beſuche Frau Mutter zu Wien ibid. a
erläſt an Fürſt von Deſſau ein Handſchreiben/und danckt ihm vor ſeine Treue ibid. b
Bricht von Preßburg wieder auf und retournirt nach Wien ibid. b
ſetzt neuen Cardinälen die Hüte auf 182. a ſq.
hat theils wegen Friedens-theils Nordiſchen Händel viele Verdrießlichkeit. 183. b
confirmiret den Reichs-Hoffrath. ibid. b
macht Baron von Seyler zum Grafen ibid.
Schreibt Erb-Lands-Huldigung aus ib. b.
nimt ſolche auch ein 184. b. ſeq.
gründet neue Kirche 128. a ſeq.
hält Toiſon-Feſt 186. b. ſeq.
belehnt 188 b ſeq. confirmirt Kayſerl. Cammer-Viſitations 189 a ſeq.
nimmt ſich Schwartzburgs wieder Sachſen an 251. b ſeq.
wird ſchrifftlich von Chur-Sachſen wieder Schwartzburg erſucht 253. a ſeq.
befiehlt Erneur- und Beſchleunigung Hamburger Commiſſion 255. a ſeq.
in Engelland beſchuldigt im Krieg das ſeine nicht gethan zu haben. 292. b 298. b
durch Printz Eugene entſchuldigt 292. b
will den Krieg in Spanien aeyn von Engelland continuirt ſehn ibid. ſeqq. will den Utrechter Congreſs nicht beſuchen laſſen 330. b
333. b. thut es doch ibid.

1712

1712. Kayser Caroli VI. macht seine Friedens-Forderungen an Franckreich bekandt 336. b. seq.
fordert des Reichs-Herstellung nach Münsterisch- und Ryßwickischen Frieden 336. b
hat Zwist mit Holland wegen der Besatzung in Niederlanden 411. a. seqq.
mahnt Zürch und Bern vom Krieg wider St. Gallen ab 523. b. seq.
protegiret den Schnorff 536. b
will Lothringen in alten Stand gesetzt wissen ibid.
begehrt gantze Spanische Monarchie 337. a
verlangt dem Reich die Ersetzung aller Kriegs-Unkosten und Schäden ibid.
will sich mit Venedig vergleichen 421. b
von selbigem complimentirt ibid.
läst Porto Ercole belagern 423. a
siehet solches in seiner Gewalt 424.
handelt mit Savoyen ibid.
Josephus in Italien nach seinem Tod beehret 425. a. b
Carolus erhält Päbstliche Vorbitt vor Catholische Schweitzer ibid.
läst seinen Gesandten in Rom prächtig einziehen 439. a. b
will Kayserin vom Pabst bewillkommt und begleitet haben 430. a
protestirt mit Bedingung wider Ernennung 4. Cardinäle ibid.
verlangt Ertz-Bischoff von Barcellona zum Cardinal ibid.
verbiethet Neapolitanischen Adels prächtigen Auffzug 430. a
wird von Schwerin um Hülffe ersucht 483. b
schreibt an Creyß-ausschreibende Fürsten wegen Hamburg 485. a
ertheilt auch andern Reichs-Fürsten von dieser Stadt Nachricht 486. a
von Mecklenburgischen elenden Zustand berichtet 502. a
inhibirt Hamburgische Geld-Zahlung an Dännemarck 507. b
1712. Kayserin soll aus Catalonien abreisen 450. b
1711. Kayserl. Frau Mutter complimentirt ihren Sohn Carolum 555. b
1711. Kayserl. Regentin notificirt ihres Sohns Tod 532. a
läst Meß über ihn halten ibid.
tröstet des verstorbenen Kaysers Gemahlin und Ertz-Hertzoginne ibid.
hält wegen Kaysers Begräbnüß Conferentien ibid.
trifft mit Malcontenten General-Vergleich 540. a
ratificirt solchen 543. a
gibt submittirten Ungarn Audientz 544. b
stehet allem rühmlich vor 545. a
notificirt Alliirten Kaysers Tod ibid.
berichtet solchen dem Pabst ibid.

Kayserl. Regentin recommendirt ihren Sohn zum Kayser 545. a 1711
läst Franckreich und Sultan Kaysers Tod berichten 546. b
macht Anstalt wider Vieh-Seuche 550. a. b. seq
bevollmächtiget Oesterreichischen Subdelegirten in Wetzlar 565. a
Kayserliche dringen in Trier ein 37. a 1710.
bekommen etliche Frantzosen daselbst gefangen ibid.
erobern in Ungarn Szarkat mit Accord 1711
539. a
belagern Coschau ibid.
erhalten herrlichen Vergleich mit Rebellen 540. a
überkommen Rebellische Fahnen ibid.
erobern Ungvvar und Mongatsch ibid.
Kayserlicher Officier von Frantzosen weggenommen 334. a 1710
Kayserl. Gesandte nimmt sich Maßners an 1710
338. a
erhält deßwegen von Frantzösischen Gesandten Gegen-Antwort ibid.
Kayserl. Insignia nehmen Aachische Deputirte von Franckfurt wieder weg 144. 1712
Kayserl. wollen Roses überrumpeln 461. b 1712
sind dafür unglücklich ibid.
Kayserstuhl von Zürch und Bern besetzt 518. a 1712
Kayser-Wahl beunruhiget den König in Franckreich 724. a 1711
Kerpen und Lommersum werden Chur-Pfaltz von Kayserm geschenckt 556. b 1711
vom Kayser in Reichs-Grafschafft erhoben ibid. 1711
Kexholm geht an Czaar über 318. b 1710
Kindbetterin sonderbahrt 796. 1711
Kinder-Fresser Calmuckische in Pommern 89. a 1712
King Ritter ist wider Frantzösische Friedens-Vorschläge 695. b
Kinsky, Graf von Chur-Böhmischer zweyter Wahl-Gesandte 387. a 1712
kommt zu Franckfurt an 387. a
vom Magistrat complimentirt 459. b
Kiovvsky oder Potocky rückt in die Ukraine 741. b 1711
hauset daselbst übel 742. b
wird brav abgeklopfft ibid.
ziehet sich zurück an Türckische Gräntze ibid.
Kirchen Vollenbach in Religion bedrängt 227. b 1712
Kirchen-Bau neuer in Engelland bewilliget 671. a 1711
Kirchen-Fahrt solenne wird von Ihro Kayserl. Majest. in Franckfurt gehalten 142. b 1712
Kirchen-Fahrt feyerlich in Wien von Kayserl. Majest. bey Dero Ankunfft vorgenommen 157. a 1711
Kirchen-Zucht ordnet Kayser 280. a 1710
Kleckgauische Land-Gräfl. Introduction urgirt 56. b 1710

1711 Kleidung der Churfürsten wird nach Römer gebracht 475.b
1710 Kleinholtz soll auffgehoben werden 37.a
1712 Klingenau von Zürch und Bern besetzt 518.a
1711 König Römischer wird Carolus III. 482.a
1712 Köpenick hat rar blühende Aloe 212.b.sq.
1710 Kriegs-Verfassung berathschlagt 18.b
will nicht fort 18.b. 20.b
1712 Kriegs-Verfassung von Maynz recomendirt 1.b
will nicht fort 2.a
durch ersteres Commissions-Decret erinnert 5.a
von Staaten nachdrücklich vorgestellt 6.b
von Würtenberg vorgestellt 11.b
1710 Krummholtz verurtheilt 140.b. 141.a

L

Landau versorgt 37.a
Garnison 6000. starck ibid.
rückt bey Abmarsch der Reichs-Armee die Besatzung aus 37.b
1712 Land-Feinde in Schweitz 542.b.sq.
1710 Miliz beständige richtet König Augustus auff 131.a
1712 Landrecy durch Printz Eugene berennt 387.a
wieder verlassen 393.a
Landtäge in Pohlen sind uneins 466.a
Tag in Chur-Sachsen 230.b
bittet um nach-Haußruffung des Chur-Printzens 231.a
soll viel geben 130.b
1711 Langallerie Marquis de wird Reformirt 801.b
Langensaltza leydet Brand-Schaden 805.a
1710 Lamberg Cardinal Protector Germaniæ 62.a
1711 Kayserl. Principal-Commissarius will nomine Vicariorum Commission nicht führen 378.a. 500.a
Lambera, Fürst von, stirbt 518.a
1710 Lamke, General von, schlägt Esterhasy 73.a
Laslor Fœdor Brigadier enthauptet 66.a
1712 Lothringische Satisfaction stifftet Zwistigkeit unter den höhern Collegiis 24.a.b
Laufersweiler in Religion bekümmert 227.b
1710 Layen von, General, will Reichs-Feld-Zeugmeister-Stell haben 41.a
1712 wird benebst Sachsen-Meinungen Reichs-General-Feld-Zeugmeisters-Stelle conferirt 103
1711 Legatus à Latere Päbstl. besucht König Carln 713
wie er empfangen worden 714.a
1710 Lehenleute Kayserl. Italiänische müssen contribuiren 247.a
1712 Leiningen-Westerburg, Georg Hermann heyrathet 559.a
1710 Leipzig siehet viele grosse Häupter bey sich 130.a
bekommt Catholischen Gottesdienst eingeführet 134.a
1711 hat König Augustum mit Hertzog von Gotha und Landgrafen von Darmstadt bey sich 590.a
erhält von seinem König Dignitatem comitivam 592.a
1710 Leitschau von Kayserl. erobert 66.b

Leue Bischoff von, widersetzt sich Vice-Roy in Neapol. 711.b
wird verwiesen ibid.
kommt nach Rom ibid.
wird wohl auffgenommen ibid.
Lexigton Englischer Minister hört Anjouistische Renunciation auff Franckreich an 457.b
übertritt seine Instruction 460.b
agnoscirt Anjou zu frühzeitig als König ib.
sorgt nicht vor Catalonier 463.a
Lichtenstein (Antonius Florianus Fürst von) dessen Introduction ins Fürstl. Collegium wird durch Kayserl. Commissions-Decret recommendirt 44.a
begehet einen Fehler in der Titulatur zwischen alt- und neuen Fürsten ibid.b
seine Introductions-Sache will man nicht anders als bedinglich vornehmen 45.a
wird doch endlich noch ein gantzes aus der Sache 46.a.b
dessen ausgestellte Reversales 47.a.sq.
Fürstl. Introduction urgirt 56.b.
Joh. Joseph Adam Fürst zu, heyrathet 560.b
Liefländische Ritterschafft huldiget Czaar 317.a
bewillkommet Czaarischen Gevollmächtigten ibid.
Lignitz leydet Brand-Schaden 805.a
Lille wollen Frantzosen mit List einnehmen 643.a
mit Tournay will Franckreich zu einem Æquivalent vor Dünkirchen 334.b
Lindescheid klagt über Religions-Beeinträchtigung 227.b
Linien von Graf de la Tour gebessert 38.a
Abriß schicket Gronsfeld ans Reich 40.b
ausgebessert 36.b
Frantzösische erobert 195.b
Übersteigung erschreckt Franckreich 266.a
Besserung ans Reich gebracht 365.a
von Herrn Staaten recommendirt ibid.
Frantzösische in Niederlanden erobern Alliirte ohne Schwerdschlag 652.a
Lion hat eine wunderliche Kindbetterin 796.a
hat traurigen Casum 803.a.b
siehet nahe bey sich einen Postreuter angreiffen ibid.
Lippe Graf von, hat Streit mit Closter Falckenhagen 178.b
soll exequirt werden ibid.
klaget solches dem Corpore Evangel. ibid.
wird Nieder-Sächsischem Craiß recommendirt ibid.
Lithauen hat Hungers-Noth 320
grosses Sterben
greulich Elend
Löwen von Frantzosen übersteigen
wird wieder errettet
Löwendahl, Baron von, wird
Ober-Hof-Marschall
Vice-Roy in
commandirt
plündern
will keinen
celebrirt

1712 Löwenstein (Graf von) Catholischer Linie wird in Fürsten-Stand erhoben 161.b
1711 Fürst von, zum Cammer-Richter vorgeschlagen 573.b
1712 wird Principal-Commissarius zu Regenspurg 105.b
wird als neuer Principal-Commissarius complimentirt 107.a
Wertheimischer Theil, reget sich wegen des im Reichs-Hof-Rath gesprochenen Conclusi 262.a
Wertheim heyrather 559.b
1711 London, Bischoff daselbst verbiethet Arminii Bücher 671.a
1712 darf den Printz Eugene nicht tractiren 292.a
1710 Lord Major überreicht Königin in Engelland eine Addresse 237.b
Lothringen sucht Indemnisation wegen Montferrat 126.b
gründet sich auf Mantuanische Verwandtschafft 127.a
bekommt gutes Kayserl. Versprechen ibid.
wird von Engelland und Holland in seinem Gesuch unterstützt 128.a
wird Coadjutor zu Trier ibid.
prächtig daselbst eingehohlet ibid.
vergleicht sich mit Pabst 254.b.
1711 will bey Wahl-Convent seine Indemnisation haben 490.a
Printz von wird Churfürst zu Trier 585.a
1712 will der Kayser und associirte Creyse in alten Stand von Franckreich gesetzt haben 336.b. 337.b
1711 Lotterie in Engelland errichtet 674.a
1712 in Engelland 330.a
1710 Luben, Herr von, Preussischer geheimder Rath bekommt artlichen Salvum Conductum 104.a
1712 Lucern erkläret sich vom St. Galler Abt wider Zürich und Bern 515.b
macht Friede mit Zürich und Bern 525.a
bericht solchen auff Päbstl. Nuncii Antrieb 529.b.seq.
erneuert ihn 533.b
höret den Beretti Landi 539.b
hat viel zu thun mit unruhigen Unterthanen 546.a
klagt Päbstlichen Nuntium als Friedens-Stöhrer an u.s.w. 546.a.b
1711 Ludwigs Ritter werden von König in Franckreich gemacht 718.a
Lübeck leidet Schaden in Nordis. Troublen 768.a
1712 muß von Dännemarck Beschwerden ausstehen 483.b
beschwert sich über Nordische Allirte 50.b
1711 Lüttich, weil es nicht beträgt, darüber beschweret sich Westphälischer Creyß bey Reich 642.a
1710 Lutheraner in Schlesingen werden gedruckt 82.a
bekommen intercedirt vom Corp. Evangel. ibid.b
in der Pfaltz haben Zwistigkeit mit Reformirten 107.b
thun Vorschläge ibid.
communiciren ihre Vorschläge Preussen 108.a
erhalten Gegen-Vorschläge ibid
1712 erklären sich auff Preussische Vorschläge 109.a
erkennen annum 1624. pro regulativo ibid.
Einwenden wird von Reformirten widerlegt 111.a
specificiren alle Seelen 114.a
in der Pfaltz erhalten Intercession an ihren 1712 Churfürsten von Gotha 218
erhalten Nachricht von der Würckung Gothaif. Intercession an Chur-Pfaltz 220.a
recommendiren ihre Angelegenheit dem Corpori Evangelico ibid.
Luxenburg nimt gewesener Churfürst von Bayern 1711 in Besitz 664.a

M.

Madrit muß Anjou mit Rücken ansehen 287.b 1710
hat Carolum in seinen Mauren 288.b
wird von Anjou wieder betretten 739.b 1711
Mäntel der Gesandten werden mit Degen verwechselt 458.b 1711
Maffey Savoyischer Gesandter in Utrecht 344.b 1712
Magazin in Dovay geräth in Brand 199.a 1710
soll Reich anlegen 32.a
derer Frantzosen mit Pulver von Alliirten angezündet 221.a
Magdeburg ist mit vorliegenden Ständen nicht 1712 zufrieden 15.a
von Oesterreich unterstützt 16.a
will Geld aber keine Mannschafft an Ober-Rhein geben 18.b
erhält Antwort von Chur-Braunschweig wegen Kriegs-Verfassung 20.b
will Ober-Creysen nicht beystehen 21.b
votirt in Cammer-Oeffnungs-Sache 89.b. seq.
urgirt seine Burggräfl. Introduction 56.b
votirt wegen Kriegs-Verfassung 371.a
dringt auff Sächsische Creyß-Täge ibid.
ist mit Braunschweigischen Häusern wegen 1711 Stifft Hildesheim nicht zufrieden 614
Magdeburgische Gesandtschafft zu Regenspurg 1712 bestellt 112.b
hat Streit wegen Sitzung derer, die ein Neben-Votum führen ibid.
Magen-Börste erfunden 797.b 1711
Malcontenten in Ungarn verlichren Szarkat 539.a 1711
vergleichen sich mit Kayserm 540.a
beschwören den Vergleich 543.a
übergeben ihre Fahnen 544.a
Malcontenten protestiren wider Ungarischen 1712 Reichs-Tag 117.a
Malta belehnt 189.b 1711
Manheim leidt Wasser-Schaden 804.b 1711
Manifest der Züricher und Berner wider St. Gallen 514.b.seq. 1712
fünff Catholische Cantons wider Zürich und Bern 515.b.seq.
Berner wider Friedbrüchige Cantons Lucern und Ury 530.a.seq.
Manning Englischer Minister in Schweitz nimmt 1711 sich des Maßners an 772.b

1711 Manning bekommt Händel 773.a
wird digoustirt 775.a
auff Strasse angefallen 776.a.b
1711 Mantua hat König Carln in seinen Mauren 716.a
empfängt solchen freundlich ibid.
1712 Marchienne durch Frantzosen erobert 392.b
1711 Marsch-Reglement von Printz Eugenio gemacht 503.b
1711 Mardefeld, Freyherr von, Brandenburgischer dritter Wahl-Gesandter kommt zu Franckfurt an 453.b
1710 Marlborough komt zu Gertrudenburg an 181.b
gehet ins Feld 195.a
erobert Mortagne ibid.b
läst dasiges Castell schleiffen 205.b
überrumpelt Frantzösische Linie 195.b
erobert Oignonville 196.a
berennt Dovay ibid.
erobert solches 201.b
belagert Bethune 205.b
erobert solches 209.b.seq.
schreibt an Villars wegen vorgangener Schlacht in Spanien 211.b
erhält davon höffliche Nachricht 212.b
belagert Aire ibid
erobert selbiges 217.a
berennt S. Venant 220.b
bekommt solches 221.b
langt im Haag an 224.a
hat viele Feinde 229.a.b
siehet Königin wider ihn auffgehetzt 229.b
hat Harley und Madame Masham zu Feinden ibid.
dessen Gemahlin spricht nachdrücklich mit der Königin 240.b
1711 wird im Haag verlangt 643.b
kommt daselbst an ibid.
gehet in Flandern ibid.
macht Anstalt zum Feldzug ibid.
muß Villars prahlendes Compliment anhören 648.a
antwortet selbem nachdrücklich ibid.
bricht mit seiner Armee auff 649.a
quartirt sich in Lensein ibid.
bewegt sich wieder 651.a
überlistet prahlenden Feind ibid.
nimmt dessen Linie weg ibid.
erobert Bouchain 654.a.b
will Quesnoy gern belagern 657.a
gehet von der Armee ibid.
begeht Caroli VI. Namens-Fest herrlich ibid.
nimmt Ludovici XIV. Statue von Dornick weg ibid.
ist neuen Ministers verhast 665.a
will doch nicht abdancken ibid.
läst seine Gemahlin Hof-Dienste resigniren ibid.
hält sich klüglich gegen neue Ministers ibid.
wird vom Parlament in Engelland gerühmt 683.a
komme nach Engelland über 687.b
hat schlechte Audientz bey Königin 692.a
Marlborough bleibt aus geheimen Rath ibid.
redet hart wider Frantzösische Friedens-Praeliminarien 697.a
1712 vor Ankunfft Printz Eugenii aus Diensten gesetzt 284.a
wird wegen der gezogenen Gelder von fremden Trouppen zu Rede gesetzt ibid.
siehet Ormond an seiner Stell 285.a
erfreut durch seine Absetzung den König in Franckreich 433.b
gibt dem Printz Eugene von Englischen Practiquen Nachricht 291.b
wird von diesem vergebens beym Oxfort verthadigt ibid.
ist in Gefahr in Tower zu kommen 291.b
von Frantzosen vor eine Friedens-Hinderung angegeben 333.a
durch Holländer vertheidiget ibid.
verfält in harten Wort-Wechsel mit Paulet 366.a
gehet aus Engelland 416.a
1710 Marschall der Confœderation in Pohlen lobt Augustum 306.a
schlägt Resoluciones vor ibid.
bittet um Reichs-Tag ibid.
1711 Mascaregnas erhält das Commando in Portugall 737.b
ist träg zu kriegen 738.a
1710 Masham Frau von ist Marlboroughs Feindin 229.b
1711 bekommt bey Königin in Engelland die Verwaltung der Gelder 665.b
1710 Masquen verbotten 62.a
doch getragen ibid.
1710 Maßners Sohn von Frantzosen weggenommen 335.a
braucht Repressalien ibid.
läst seinen Gefangenen loß ibid.
denckt hierdurch seinen Gefangenen wieder zu bekommen ibid.
erhält nichts ibid.
nimmt Groß-Prior Vendome weg 336.a
vom Frantzösischen Gesandten hart verklagt ibid. 337.b
vom Englischen unterstützt 337.a
erhält Kayserl. Gesandtens Vorwort 338.a
wie Englischen Gesandtens ibid.
1711 Maßner soll Befreyung des Groß-Priors Vendome auswürcken 772.a
hart beschuldiget ibid.
entschuldiget sich ibid.
kommt damit nicht wohl an ibid.
erhält nochmahliges Englischen Gesandtens Vorwort ibid.
wird von Catholisch. Cantons verdamt 774.a
gerichtet 776.b
scharff condemniret 777.a.b
hat anderweitig schlechten Trost 778.a
stirbt inconsolirt 547.b
1712 Maulschelle macht viel Lermen im Publico 401. a.seq.
Mauro Cordato der jüngere Hospodar in der Wallachey 547.b
1713 Mayland hat König Carl bey sich 713.a

1711. Marland erfährt nebst Carolo zum ersten seine Kayser-Wahl 713
sichet König Carl von vielen Gesandten complimentirt 714. a. b
muß sich König Carls Gegenwart berauben lassen 715. a
1711. Mayländische Clerisey muß Geld geben 705. b
1710. Maynz, Chur, treibt auff Nordische Neutralität 2. a
soll eine Bataillon zur Neutralitäts-Armee geben 13. a
nimmt sich der gemeinen Noth tapffer an, 19. b
recommendirt dem Reich bessere Kriegs-Verfassung 28. a
der Verzögerung des Post-Wesens beschuldiget 54. a
thut Vorschlag wegen Sächsischer begehrter Votorum 57. a
hat bey Cammer-Visitation Streit mit Sachsen wegen des Vori 97. b
1711. Maynz streitet mit Sachsen wegen der Legitimation 378. b
schreibt Wahl-Convent aus 379. b
von gewesenen Churfürsten Cölln und Bayern wegen Admittirung zur Wahl ersucht 380. b
will Wahl gern beschleunigen 385. a
schreibt Zusammenkunfft wegen Nördlinger Allianz aus 440. a
schlägt deßwegen Deliberanda vor ibid.
hält zu Franckfurt feyerlichen Einzug 446. b. seq.
vom Magistrat bewillkommt 450. b
gibt Chur-Trier die solenne Visite 352. b
von Trier wieder besucht ibid.
tractirt Chur-Printzen von Sachsen, 461. a
von Pfältzischen, Sächsischen und Brandenburgischen Gesandtschafften besucht ibid. a. b
tractirt Trier magnifique ibid.
von Trier wieder herrlich tractiret 463. a
besucht Chur-Pfaltz 466. b
von selber wieder besucht ibid.
bekommt bey Wahl die Thor-Schlüssel geliefert 474. a
hat trefflich schöne Livereyen 477. a
thut bey Wahl die Anrede und Wort 481. b 482. a.
reiset von Franckfurt ab 487. b
will Reichs-Vicariis Authorität beym Reichs-Tag zustehen 499. a
schreibt deßwegen an seinen Directorial-Gesandten ibid.
bewirthet König Carl in Aschaffenburg, 555. a
reiset demselben entgegen 506. a
complimentirt ihn im Nahmen des Churfürstlichen Collegii mit zierlicher Anrede 506. b
empfängt Kayserin bey Crönung 512. b
betet vor angehender Crönung 513. a
hält hohes Amt ibid.
Maynz thut an Kayserin etliche Fragen 514. a
fragt, ob man Kayserlicher Majestät unterthan seyn wolle ibid.
betet vor gute Regierung ibid.
salbet den Kayser ibid.
betet über den Gesalbten 515. a
gibt demselben das Schwerdt, Ring, Reichs-Apffel und Scepter 516. a. b
setzt Kayserin mit Gebet die Crone auf 517. a
segnet denselben ein ibid.
spricht bey Kayserlicher Tafel das Tisch-Gebet 520. b
übergibt, und erhält die Reichs-Siegel wieder ibid.
zeigt Eingehung der Cammer-Ziehler an, 566. b
thut Vorschläge wegen Revidirung der Cammer-Gerichts-Ordnung 571. a
schreibt vor Arnstadt an Chur-Sachsen, 609. b
1712. Maynz wohnt solenner Kayserlicher Kirchfahrt zu Franckfurt bey 142. a
empfängt von Kayserlicher Majestät die Visite ibid. b
tractirt Kayserin und die Churfürsten 144. a
lässet sich Cammer-Gerichts-Visitations-Forderung angelegen seyn 190. a. seq.
1710. Mecklenburg soll eine Bataillon zur Neutralitäts-Armee geben 13. a
Schwerin erhält von Cassel Schreiben wegen Cameral-Zustand 94. a
bemächtiget sich Warnemünde 145. a
1711. wendet sich zum Wahl-Convent 492
digoustirt damit Fürstlich Collegium ibid.
1711. Schwerin votirt auff Evangelischer Cameralen Vorstellung 569. b
vergleicht sich mit Dännemarck wegen Besetzung Rostocks 760. a
von Schweden hart mitgenommen 767. a
1712. Mecklenburg Schwerin beschwert sich beym Kayser über Nordische Alliirte 50. b. seq.
solche Beschwerde komt ans Reich 51. b seq.
wird von Sachsen extenuiret 83. a
führt sein Beschwerden wider Sachsen, Dähnen und so weiter fort 91. a
ingleichem wider Dänemarck 92. b
dessen Gesandte setzen sich wider Dähnisches Gesuch, die Reichs-Deliberationen auffzuschieben 94. a
selbige wenden sich deßhalben an Principal-Commissarien ibid. a
kommt endlich und ohngeachtet Dähnischer Gegen-Strebung zur Deliberation, 94. b
will sich doch wegen scharffer Dähnischer Gegen-Bemühung hemmen ibid. b. seq.
zeigt dergleichen zu belieben steh Directoriis nicht zu 95. a
darauff in beyden höhern Collegiis ein Conclusum abgefast wird ibid. a. seq.
Strelitz bittet um Erlassung der Reichs-Præstandorum 95. b
welches gar zu einem Reichs-Gutachten wird ibid. b

1712. Mecklenburg Strelitz führt abermahlige Beschwerde 135. b
kommt wieder zu einem Reichs-Gutachten, 138. a. seq.
muß sich leiden 482. b
soll Rostock von Schweden besetzet lassen, 433. a
durch den General Sponeck sehr gequälet, 483. a
leidet sich noch wie zuvor von denen Dähnen 486. b
bekommt Schweden ins Land 490. a
soll in Rostock Steinbocks Besatzung nehmen 492. b
muß grosse Contributiones dem General Steinbock geben ibid.
beschwert sich gegen General Steinbock vergebens ibid.
klaget dem Kayser ferner sein Elend 502. a
1712. Medersheim klagt Religions-Beschwerde, 227. a
1710. Medina Celi, Hertzog von Anjou arretirt 274. a
zum Todt verdammt ibid.
wird begnadiget ibid.
soll mit Allürten vertraulich gelebet haben, 275. a
1710. Meißnisch-Marckgräfliche Introduction urgirt 56. b
1712. Mellasede, Savoyischer Gesandte in Utrecht, 344. b
1711. Menager Monl. wird dritter Frantzösischer Friedens-Gesandter 725. a
in Grafen-Stand erhoben ibid.
S. Jean genannt ibid.
1712. Menager spottet Holländische Deputirte wegen Friedens 330. b
bekommt Händel wegen eines geschlagenen Laquayen, mit dem von Rechteren 400 a. b. seq.
1710. Menin wollen die Frantzosen übersteigen ibid.
1710. Mennisten von Bern verfolgt 340. a
erhalten der General-Staaten Vorwort, ibid.
müssen doch wandern 342. a
1710. Menzikof, Fürst, kommt prächtig nach Petersburg 311. a
1712. kommt in Pommern an 472. b
visitirt Postirung ibid.
bespricht sich mit General Bauern und Hallard. ibid.
1710. Merodeurs eingeschräncket 208. a
1711. Meß-Anstalten besondere gemacht 458. b
1710. Meß die Frühlings zu Franckfurt verlegt 129. b
1712. Metsch, Graf von, Kayserlicher Commissarius bey Cammer-Gerichts-Visitation 198. b
1711. Metternich, Graf von, Chur-Brandenburgischer zweyte Wahl-Gesandte, kommt in Franckfurt an 463. a
1712. Metternich, Herr von, wird Magdeburgischer Gesandter zu Regenspurg 112. b
Preussischer Bevollmächtigter zu Utrecht, 333. b
1711. Metzger, Herr von, Pfältzischer zweyter Wahl-Gesandte kommt zu Franckfurt an 387

Militair-Disciplin in Pohlen recommendirt, 471. a 1712.
Million Thaler soll Reich zur Operations-Cassa geben 26. b 1710.
Ministerium Englisches abgesetzt 240. a 1710.
von Staaten vertreten 241. a 1711.
Ministerium, abgesetztes in Engelland verursacht Gefahr 665. a
Ministerium (siehe Englis. Ministerium.) 1711.
wird hart angegriffen ibid.
verantwortet sich ibid.
Miranda del Duero verliehren Portugiesen, 282. b 1710.
von ihnen wieder erobert 731. a 1711.
Mirandola, Hertzog von, siehet seine Güter feil gebotten 247. a 1710.
soll solche wieder haben ibid.
von Modena an sich gekaufft ibid.
Mirandola vom Kayser belehnt 527. a 1711.
Modena, Hertzog von, kaufft Mirandola an sich 247. a 1710.
hält es mit Kaysern wegen Commachio, 250. a
wird hart getadelt ibid.
der Ketzerey beschuldiget ibid
meldet sich beym Wahl-Tag wegen Commachio 590. b 1711.
hat Streit mit Hertzog von Parma wegen einer Schantze 712. a. b
vom Kayser belehnt 527. a
durch Savoyen entschieden ibid.
bespricht sich mit König Carl 712. b
hat bey solchem Audientz 716
belehnt 188. b
Moderation der Ulmer wird vom Creyß-Ausschreib-Amt widersprochen 266. a 1712.
Mömpelgard meldet sich beym Reich wegen seiner Sicherstellung 146. b 1710.
soll von Franckreich an Würtzburg abgetretten werden 345. b 1712.
Meursische Introduction beym Reich urgirt 55. a 1710.
soll nicht eigenmächtig vorgenommen werden 56. a. b
Meursischer Sitz auff Creyß-Tagen von Preussen eingenommen 175. a
Meursische Besatzung derer Herrn General-Staaten soll ausziehen 1710. ibid.
Meurs macht Preussen viel zu thun, 278. a 1712.
erhält Mandat, daß es Preussen huldigen soll ibid.
soll von Preussen überrumpelt werden, 279. a
Meursische Einwohner müssen sich zur Huldigung verstehen 280. a 1712.
Händel von Preussen erzählet 280. a
Molines vom Pabst wieder in Gnaden auffgenommen 246. a 1710.
hat neue Händel mit Pabst 703. b
Monaco will Savoyen von Franckreich haben, 343. b 1712.
Monita Evangelicorum werden bey Cammer-Visitation nicht bedacht 87. b 1710.
will Cassel observirt wissen, und schreibt sehr bedencklich 94. a

1710 Montferrat will Lothringen haben 126.b
1711 Mongatsch geht an Kayserl. über 544.b
1712 Mont-Dauphin soll Franckreich an Savoyen abtreten 343.b
1710 Montecuculi Kayserl. Gen. steht bey Fozes 79.a
Mord-Geschichte 355.a. 356 a.b
Mortagne Castel zu, geschleifft 205.b
1712 Mordthaten 555.a. 556.a.b
1710 Moscau, (siehe auch Czaar) lässet über Verweilen des Königs in Schweden im Türckischen Gebiet klagen 349.b
wird vom Tartar-Cham bey der Pforte übel recommendirt 350.a
deßgleichen von des Stanislai Gesandten ibid.
wird vor einen zu bekriegenden Feind von der Pforte erkläret 351.a
thut Vorstellung dargegen ibid.
beschweret sich über Türckisches Verfahren 352.b
vergebens 353.a
soll harte Conditiones eingehen ibid.
wird in seinem in die sieben Thürn geworffenen Gesandten beschimpffet ibid.
1711 von Franckreich der Pforten verhaßt gemacht 720.a
1710 leydet Feuer-Schaden 357.b. 358.b
1711 abermahls 805
1712 wiederum 559.a b
1711 freuet sich über Czaarowitzens Beylager 771.b
1710 Moscowiter sind greulich und grausam.
1711 gehen gegen Pommern 744.a
passiren bey Lebus die Oder 748 b
rücken gegen Pommern ib.d.
kommen für Stralsund an 761.a
ordnen Stralsundische Blagerung an ibid.
stehen viel vor Stralsund aus 765.b
March 784.a
erhalten gute Beute ibid.
kommen bey Jassy an ibid.
leyden Hunger 785.b
kommen Türckischer Armee nah 786.b
retiriren sich ibid.
verlichren 4000. Wagen und Pferde 787.a
werden umringet ibid.
sind in äusserster Noth 788.a
erhalten Friede 789.b
werden von Türcken escortiret 790.a
tretten Brohilow ab 790.b
bekommen neue Propositiones vom Sultan 794 a
wollen selbe nicht eingehen ibid.
wider sie wird der Krieg declarirt 795.a.b
1712 marschiren in Pohlen 468.a
vexieren die Stadt Dantzig ibid.
werden vom Grudzinsky in Schwerin überfallen 473 b
unterm General Bauer ruinirt 473.b
wollen wieder in Pohlen gehen 475.b
verstärcken sich in Pommern 476.a
wollen von Türcken verkundschafftet werden 476.a
übergeben Assoff an die Türcken 547.a
verlangen Friede mit ihnen 548.a.b
marchiren nach Mecklenburg 579.a 1711
Moscowitischer Gesandter in Berlin unangenehm 579 a
hat bey Savoyen Audientz 526.b
Moulin der Partisan ersteigt Löven 211.b 1710
muß es verlassen 212.a
Moza von Alliirten erobert 277.b
Münster, Bischoff zu (siehe Erbmänner) beschwert sich über Saltzburgisches Directorium 163.a
will nicht zugeben, daß Kayser ein Reichs-Gutachten, das nicht einmuthig ist, confirmire ibid.
wird vom Kayser in Erbmänner-Sach nachdrücklich erinnert 165.a
will noch nicht mit Saltzburg zufrieden seyn ibid.
sicht Fürstl. Schluß an, als sey er nicht ad majora gemacht 166.a
Münsterische Erbmänner, (siehe Erbmänner.)
Münsterische (Bischoffl.) Friedens-Forderungen an Franckreich 1712 346.a
Muran bloquirt 1710 73.a

N.

Namur wird gewesenem Churfürsten von Bayern geschenckt 1711 712.b
nimmt gewesener Churfürst von Bayern in Besitz 654.a
Nassau (siehe Siegen.) 1710
Friesland protestirt wider Preussischer Admission wegen Meurs auffm Creyß-tag 173.b
Printz von, commandirt Belägerung S. Venant 220.b
prächtig beygesetzt 351.b
Naturalisirung soll in Engelland auffgehoben werden 1711 674.a
Naturalisation derer Frembden in Engelland recussiret 1712 330.a
Naumburgische Sachsen-Introduction-Sache urgirt 1710 56.b
Neapolis muß viel Geld und Pferd geben 254.b
verlichret Gouverneur 255.a
trauret schlecht um seinen Tod ibid.
bekommt einen andern Gouverneur ibid.
soll Bayern nach Franckreichs Sinn abgetretten werden 1711 690.b
bekommt Händel 710.a
Vice-Roy zieht Anjouischer Gesinnten Güter ein ibid.
muß viel Geld erlegen 711.a
bekommt viel Bewegungen in den Gemüthern über Kaysers Tod ibid.
Vice-Roy hat Händel mit Bischoff von Lecce 711.b
läst selben verweisen ibid.
hat Brand-Schaden 805.a
Neapolitaner wollen neuen Kayser beehren 1711 430.b
sind mißvergnügt ibid. 431.a
Neu-Breysach soll an Würtenberg Satisfaction geben 345.b
Neuburg vergleicht sich mit König Augusto 1711 590.a

1710. Neuchastell dringt auf Kayserl. Satisfaction wegen Soluthurm 334. b
Neuheusel wird enger eingesperrt 67. a
will Kayser mit Accordiren hintergehen ibid.
wird ernstlich angegriffen 68. a
muß sich ergeben 69. b
Neu-Jahrs-Geschenck gutes 179. a
1711. Neustadt, Bischoff von, hält bey Wahl hohes Amt 478. a
1710. Neutralität, Nordische, ans Reich gebracht 1. a
von Kayserl. Majest. dem Reich recommendirt 1. b
will Kayser mithalten 1. b
von Chur-Maynz sehr getrieben 2.
von Schweden bewilliget 2. b
vom Reich Kayf. Maj. übergeben 2. b. 3. a
wird vom Kayser Engell- und Holland fest gestellt 3. a
solls Reich annehmen 6. a
tritt Preussen, Pfaltz und Braunschweig bey 6. a
hat König in Schweden ungern 9. a
begehren einige Stände des Reichs genau zu wissen 12. a
wird durch die Wahl-Capitulation gehemt ibid.
soll von denen in Franckreich liegenden Ständen nichts haben ibid.
in Concert gebracht 12. b. 13. a
wird von vorliegenden Creysen auffgeschoben 13. b
will Churfürstl. Collegium vor gemeinsam Werck halten 14. b
wird von Fürstl. nicht angenommen 15. a
von Magdeburg und Oesterreich sehr getrieben ibid.
von Würtenberg abgelehnt 16. a
soll vom Reich in Schluß gebracht werden 16. b
1711. vom Churfürstl. Collegio getrieben 53. b
im Haag berathschlagt 642. a
Neutralitäts-Armee, wird vom Czaar gedrungen 446. a
treibt Moscowitischer Gesandte zu Berlin ungebührlich 579. a
von Augusto begehrt 590. b
wollen Nordische Allirte haben 748.
1712. Concert das Haagische vertheidiget Sachsen 81. a
Neutralität verspricht Costnitz in der Schweitz zu halten 517. a
Italiens aufs Taper bracht 405. b
1710. Niederland (siehe Allürten, Holland, Staaten)
Niederlande unter Wasser gesetzt 179. a
commandirt Eugenius und Marlborough 175. a
siehet Dovay berennt 196. a
solches in der Allirten Hände 201. b
Bethune belagert 205. b
dieses erobert 209. b
Aire belagert 212. b
solches erobert 217. a
S. Venant belagert 220. b
dieses erobert 221. b
Niederlande, Spanische sollen Kayserl. Brod und Fourage geben 643. a
will Franckreich an Bayern abgetreten haben 690. a
sollen von Franckreich und Consorten an Kayserl. abgetreten werden 339. a
von Anjou an Bayern gegeben 418. b. seq.
Nievvport will Engl. unter Parlament nicht in Barriere wissen 300. a
Nivelle, Jean de, Allirten Parthey-Gänger macht Frantzösischen lange Nasen 651. a
Noailles Hertzog, erobert Gironna 728. a
stehet Besatzung guten Accord zu 729. b
läst Manifest in Catalonien ausstreuen 730. a
wird nach Franckreich abgefertiget 733. b
bleibt Anjou zu lang aussen 275. b
Kriegs-Bewegungen 295. b
Noalles Cardinal billiger Quesnels neues Testament 725. b
hat Jesuiten zu Feinden ibid.
macht solche zu schanden ibid.
fällt in Königl. Ungnad ibid.
erlangt wieder Königl. Gnade 726. a
verbiethet Jesuiten Predigen und Beichthören 727. a
will solches auch auf Königl. Intercession nicht gestatten ibid.
erhält Schreiben vom König wegen Dauphins Tod 434. b
schreibt Seel-Messen aus 435. a
Nördlinger Allianz, auf solche gründen sich allociirte Creyse 440. a
ob selbe nicht zu erhalten 440. a
wird von Holland urgirt ibid.
von Maynz befördert ibid.
von allociirten Creysen beschlossen 441. b
muß Oesterreich. Rangs Erinnerungen anhören 443. b
nimmt Schwartzburgisch- und Reußische Häuser mit ein 446.
mit Unwillen Chur-Sachsen ibid.
vom Fränckischen Creyß vertheidiget ibid.
Nordische Neutralität wird ans Reich gebracht 1. a
in solche will Kayser eintreten 1. b
vom Kayser dem Reich recommendirt 1. b
von Engell- und Holland gern gesehen ibid.
treibet Chur-Maynz 2. a
wird vom R. K. M. übergeben 2. b. 3. a
stellt Kayser Engell- und Holland fest 3. b. seq.
soll Reich treten 6. a
trit Preussen, Pfaltz und Braunschweig mit ein 6. a
siehet König in Schweden ungern 9. a
Nordische Neutralität (siehe Neutralität.)
Nordische Allürten, über diese führet Mecklenburg-Lübeck-Hamburg- und Schweden-Brehmische Gesandtschafft Beschwerde 50. b
begehren Aufschub der Reichs-Delib. 75. a
Nordischer Händel Aussetzung bey Reich mißfällt verschiedenen Gesandten 75. a
Weiterungen sucht Preussen und Wolffenbüttel zu hindern 91. b

1712 Nordische Alliirte werden beschuldiget den Reichs-Frieden würcklich gestöret zu haben 75. b
Anschläge wieder Schweden 466. a
sind in Pommern in ihrem Vornehmen ungewiß 472. b
verschiedene Unternehmungen in Pommern 488. b
Anstalten gegen Schweden 489. b
gehen dem Steinbeck nach 494. a
überrumpeln Güstrow ibid.
15. Tägiger Stillstand ibid. b
Friedens-Hoffnung 494. b
1710 Nordhausen / Brand daselbst 357
1711 daselbst verstärckt Preussen die Besatzung 579. a
Von Preussischen Völckern besetzt 621. b
Norris Admiral kommt mit Succurs an 710. a
ist etwas unglücklich ibid.
Nordische Kriegs-Händel 768. b
Notarii zum Wahl-Protocoll requiriret 481. a
schreiben Wahl auff 482. a
Notingham, Graf von / redet hart wider vorhabenden Frieden 696. b
1712 Notifications-Ceremoniel verursachet zwischen den Chur-Sächsischen und dem Fürstlichen Gesandten einge Händel 26
der Ankunfft vom Bischoff von Bristol Unterlaß 330. b
1710 Nürnberg hat Zoll-Streit mit Brandenburg-Bareuth 156. a
legt sich wider Cammeral-Conclusum 157. a
hat Reichs-Hoff-Rath in einem Concluso von sich ibid. b.
1711 Nürnberg hat Streit mit Aachen Wegen Reichs-Insignien 522. a
führet selbe von Franckfurt ab. 523. b
1711 continuiret seine Zoll-Streitigkeiten mit Marckgräffl. Häusern 631. a
hat Streit mit Anspach wegen der fraißlichen Gerechtigkeit. ibid.
zugleichen wegen eines von Anspach in Hafft genommenen Raths-Herrn / ibidem
1712 Nürnberg empfängt Kayserl. Majestät 151. b
dasiger Rath und Burgerschafft huldigen Kayserl. Majestät. 153. b
1710 Nuncius Päbstl. kommt bey Augusto an 304 a
reiset ab. 307. b
1710 Nyz Graf soll an Kayserin Submissions-Schreiben abgehen lassen. 97. b

O.

1712 Ober-Burggrafthum in Böhmen besetzt 168 b
1711 Oberhauß siehe Ober-Parlament
1712 Ober-Hauß / macht die Königin einen Englischen Pairs, die Hoff-Partheyen dardurch zu verstärcken 285. b
1712 Ober-Hauß erinnert bey Unter-Hauß die Zusammensetzung mit Alliirten. 286. a
1712 Ober-Hauß erzeigt einen Unwillen / über die Königin wegen Verzögerung im Parlament zu erscheinen 286. b
übergibt gleichmässige Addresse wegen Spanien und Indien an Oesterreich 288. b
Ober-Kyrn hat Religions-Beschwerden 227. b 1712
Ober-Pfaltz will Chur-Pfaltz behalten. 344. b 1712
Ober-Pfaltz soll Bäyern mit durch Sicilien vergütet werden 348. a
Ober-Rheinischer Crayß soll 20282. fl. 14. kr. 1710
5. hl. zur Operations-Cassa geben 34. a
die in dessen Crayß geschwebte Wormsische Strittigkeiten kommen in Vergleich 104. a
1710 Ober-Rheinische Crayß-Stände beschweren sich beym Kayser und General Gronsfeld über harte Heu-Executions 38. a
bringen die Sach ans Reich 40. a
erhalten daher Vorschrifft ibid.
1711 Ober-Rhein dessen Gefahr Reich vorgestellet. 369. a. b
daselbst Kriegs-Anstalt vorgenommen 373
Vom Printz Eugene besichtiget ibid.
1711 Ochs gebratener in Kayserl. Crönung / von welchem holet Chur-Pfaltz ein Stück 519. a
wird Volck preiß gegeben ibid.
1710 Oedenkirch führt Religions-Gravamina 177. a
bringt solche ans Corpus Evangelicum ibid.
Werden Westphäl. Ständen bestens empfohlen ibid.
1711 Oedenkirchische Religions-Beschwerden kommen wieder auffs Tapet 632. a
von Peussen Braunschweig und Cassel getrieben ibid.
von obenbemeldten Ständen dem Cöllnischen Dehm-Capitul abzuthun recommendirt ibid
welches keine gewührige Antwort erhielt 633. b
werden nochmahls von den 3. Ständen am Dehm-Capitul gebracht 635. a
wollen vom Dehm-Capitul abgethan werden. 637
1710 Oettingen proponirt seinen Anspruch auff Stadt Wemdingen 148. a
will solches als indemnisation haben ibid
sucht Vorspruch bey Reich 149. b
erhält Recommendation des Schwäbischen Crayses 150
seinem Gesuch widersetzt das Stifft Regenspurg 150. a
Oettingische Häuser vergleichen sich wegen Successions-Religion 151. a seq. 1710
Oesterreich Creyß ist von Magdeburg in der Neutralität-Sache 16. a 1711
berichtet Reich wegen Kayserl. Hülffe 21. b
gibt 50000. fl. zur Operations-Cassa 30. a
soll 61278. fl. 4½. kr. zur Operations-Cassa geben 34. a
Oesterreich ermahnet zur besserer Kriegs-Verfassung 370. b 1711
thut deßwegen gute Vorschläg 372. a
bey dessen Gesandten entschuldiget sich Chur-Sachsen wegen Beschleunigung Kayserlicher Wahl 386. a
thut bey Nordlinger Allianz Erinnerung wegen des Königs der Officir 443. b
fängt Schiffbau an 549 1711
hält Land-Tag ibid.

1711 Oesterreichische Gesandtschafft urgiret Schweitzerischer Sache Vornehmung gar hart 55. b
bringt ein vorläuffig gefastes Conclusum deßhalben in Vorschlag ibid. b
urgiret die Sache abermahls scharff 56. a
ihm fallen Catholici hierinnen in seiner Maase bey 57. a
disputiret denen Evangelischen das Recht, gesamter Hand vor sich zu handeln 70. b
so von Evangelicis vertheidiget wird 70. b
repetirt dargegen ihr voriges ibid. b
Oesterreich bekomt vom Ober- als wie vom Unterhauß wegen Spanien u. Indien Addresse 288. b
Oettingen (Fürst von) hält ums Generalat der Cavallerie beym Reich an 102
1710 Operations-Cassa soll Reich versehen 18. b
1710 Operations-Cassa ist mit Million Thalern zu versehen 26. b
zu selber werden 300000. Reichsthaler verwilliget 27. b. 32. b
zu solcher will das Reich 300000. Rthlr. geben 33. a
solcher Gelder Berichtung 34. a
1712 urgirt commandirender Hertzog von Wirtenberg mit Mitteln zu versehen 11. b
was hierauff beschlossen 11. b
1710 Opern wegen solcher entstehet Streit 24. b
hält Cardinal Ottoboni ibid.
1711 Orenge, daraus werden alle Reformirte vertrieben 727. b
1712 soll seine Ketzer ausrotten 437. a
Bischoff zu, ertheilt deßwegen Befehl 437. b
Orenge will Franckreich an Preussen durch Geld vergütigen 347
1711 Orengische Erbschafft von Preussen tractirt 662. b
wegen solcher machen Staaten Provisional-Ordnung 603
will Castel restituiret haben 345. b
1710 Orleans Princessin vermählt sich mit Duc de Berry 268. b
1711 Ormond Vice-Roy in Irrland 681. b
spricht dasiges Parlament an ibid.
bekommt Addresse an Königin 682. a
vom Unter- und Oberhauß ibid.
beantwortet Unterhauses Addresse 683
prorogirt das Parlament ibid.
1711 ist unglücklich 697. b
besucht Parlament ibid.
ist vor Frieden nach Franckreichs Sinn ib.
1712 an Marlboroughs Stell erhaben 285. a
versichert den Printz Eugene betrüglich alles Guten 294. a
erhält heimliche Ordre, sich wider Franckreich in nichts einzulassen mit seiner Armee 349. b. sq. 355. a. b
kommt im Haag an 352. b
wird öffentlich gut instruiret ibid.
will seiner Königin Leute und von ihr Besoldete allein haben 355. a
recognoscirt ungern die feindl. Armee 356. a
lässet sich mercken, er werde sich wider diese nicht einlassen können ibid.
schreibet zweyzüngleriſch ibid.
führt mit Villars verrätherische Correspondenz 356. b
will nicht marchiren, biß nähere Ordre aus Engelland 357. a. b
wird von Deputirten derer Staaten deßhalber schrifftlich besprochen 357. b. sq.
erklärt sich endlich, die Belägerung Quesnoy zu decken 359. a
wird bey der Königin wegen seiner Inaction beweglichst angegeben 360. a. b. sqq.
von dieser entschuldigt 365. a
durch eine Protestation verschiedener Lords hart beschuldigt 366. b. sqq.
thut, über seine Ordres, der Cron Franckreich zu Liebe 371. a
publicirt den Stillstand zwischen Engelland und Franckreich voreilig 378. b
bespricht sich mit Printz Eugene 379. a
begibt sich gäntzlich von Alliirter Armee weg ibid. b
will Alliirte Armee zum Stillstand mit Franckreich beschwätzen 379 a
wird in seinen Befehlen von Teutschen in Engl. Sold stehenden Trouppen nicht respectiret ibid. b
der Abtretung Duynkirchens von Villars berichtet 385. b
verräthet die Alliirte dem Villars ibid. 386. a
wird von Strafford List gelehret ibid.
überrumpelt Gent 386. b. sq.
Ottoboni Cardinal wird Protector in Franckreich 717. b 1711
Ottobonisches in Franckreich übernommenes Protectorat geendiget 423. a 1712
Ottomannische Pforte, (siehe Türckey, Türcken.) 1710
hat König von Schweden in ihrem Land 347. a
macht mit Moscau Stillstand ibid.
von ihr fordert Schweden Begleitung 343. a
publicirt Stillstand mit Schweden ibid.
Moscau beschwert sich bey ihr 346. b
das Schreiben kommt nicht an 347. b
trauet Moscaus Macht nicht 350. a
beschliest Krieg wider Moscau ibid.
publicirt deßwegen Manifest 351
nimmt keine Vorstellung von Moscau an 353. a
legt Moscowitischen Gesandten in die sieben Thürne 353. b
Otkay gefangen und enthauptet 65. a. 66. b 1710
dessen Tod gerochen ibid.
Owische Præsentations-Sache untersucht 96. a 1710
Ow Herr von, soll sich bey Cammer besser purgiren 96. a 1710
dessen Exception ans Gericht gewiesen 97 a
Owische Reception will Cammer-Gerichts-Oeffnung hemmen 556. b 1711
wird von Oesterreich getrieben ibid.
vom Kayser maintenirt 565. a
Oxfort Graf von, wird Harley 677. b
treibt Friedens-Practiquen auch in Portugall 738. a 1711
bespricht sich mit Printz Eugene 291. b
nimmt dessen Vertheidigung vorn Marlborough schlecht an ibid.

1711 Oxfort, Graf von/wird von der Königin/ wegen an ihm gemerckter Falschheit/ angefahren 305.a.b
vertheidiget des Ormonds Inaction und das Vorhaben eines Particular Friedens 365.b
hat Zanck mit S. Jean oder neuen Vicomte de Bollingbrocke 394.a
soll Gefahr der Meuchelmörderey ausgestanden haben 405.b seq.

P.

1712 Paderbornische Friedens-Forderung. 346.a
1710 Palfi verläst Armee 70.a
1711 Pappenheim Graf Reichs-Marschall kommt zu Franckfurt an
siehe Reichs-Marschall 387
1712 Pairs in Engelland wird von Königin gemacht 285.b
1712 Pairs, wird von der Königin gemacht / die Hoff-Partheyen im Ober-Hauß zu verstärcken 285.b.
1712 Pairs beym Ober-Hauß werden introducirt 286.a
1712 Pairs Sachen wegen Hamiltons entschieden 288.b
1710 Pabst siehet seinen Nuntium zu Fulda prächtig empfangen 130.a hat solchen zu Dreßden ib.a reconvalescirt 245.a spottet derer die sein End erwartet ib. hat Händel mit Franckreich 245.b nimmt Molines zu Gnaden an 246.b lobet König Carln 746.b schlichtet Opern-Streit ibid. confirmirt die vom König Augusto benahmte Bischöffe 248.a
will Sachsen und Cron-Printzen gern Catholisch haben ibid.
annullirt Alt-Ranstädtischen Vergleich und gehet nach Castel Gandolfo ibid.
speist Arme und Pilgrim 249.
hält Kinderlehr ibid.
absolvirt censirte Anhänger Königs Caroli ibid.
kommt wieder nach Rom ibid.
will Commachio heraus haben ibid.
hält deßwegen Conferentz ibid.
will sich gegen Modena wegen Commachio defendiren 250
schilt Modena einen Ketzer ibid.
klagt über Kayser 252.a
schlichtet Ceremoniel-Streit mit Venedig ibid.
von Franckreich wegen Cardinal Bouillon berichtet 252.b
will Abt von St. Amand nicht confirmiren 254.a wegen Spanischer Nuntiatur von Anjou behelliget 254.a
vergleicht sich mit Lothringen 254.b
gibt Marquis de Prie Audienz 255.b
vom Parlament in Franckreich hart censurirt 265.b.
ihm wird allgemeine Gewalt in Franckreich verneint 266.a
sendet an König Augustum Nuntium 304.a
Pabst/ dessen Nuntius ertheilt Kayserl. Päbstlichen Seegen 531.b
ihm wird Kaysers Tod berichtet. 545.a
antwortet Kayserl. Regentin wieder ibid.
bringt ungegründetes von Chomachio vor 546.a soll wider den Türcken helffen 700.a
hat Streit mit Savoyen 705.a
erweiset seinen Ernst wieder gewesenen Vicarium in Holland ibid.
hat viel zu schaffen wegen Chinesischen Bekehrungs-Handel ibid.
parentiret dem in China verstorbenen Cardinal Tournon 702.a
befiehlet dessen Lebenslauff zu schreiben ibid.
hat vergebliche Hoffnung Commachio wieder zu erhalten 703.a
ist unwillig über Braunschweiger Verfahren wider Hildesheim ibid.
bezeiget sich mitleidig über Kaysers Tod ib.
recommendirt Carolum zur Kayser-Würde ibid.
nimmt sich abgesetzter Chur-Fürsten an ibid.
gehet nach Castel Candolpho ibid.
empfängt Gesandten von König Carln ibid.
beschicket Carolum durch Nuntium ib. hat Händel mit Duc d' Anjou und Molines ib.
vergleicht sich mit Venedig wegen Ceremoniels 704.a siehet Nuntium in Venedig wohl empfangen ibid.
begehet sein Crönungs-Fest ibid.
verehret seinen Gouverneur zu Rom ibid.
erhebet Albani zur Cardinals-Würde ibid.
wird mit Satyren verspottet ibid.
sendet Legatum à Latere zum König Carln 713.a hört daß sein Gesandter Audientz beym König in Franckreich gehabt 723.b
will Prætendenten sicheren Auffenthalt verschaffen 724.a
verwirfft Pater Quesnels Testament 725.a
ertheilt Cardinal Albani Audientz 421.a hat Händel mit Sicilien wegen Eßwahren 422.a siehet daselbst seinen Bann auffgehoben ibid. ist deßhalb übel zu frieden ibid. macht neue Heiligen 424.b. benennt Cardinäle ib. feyret Kaysers Exequien 425.a.b. hält sich zu Castel Gandolfo auf ibid. schreibt vor Cathol. Schweitzer an Kayser ibid. König in Franckreich 426.a. tröstet Abt von St. Gallen ibid. muntert Catholische Cantons zum Krieg auf 427.a siehet Abschaffung Ryßwückischer Clausul nicht gern 428.a wendet sich deßfals an Königl. Frantzösis. Beichtvatter ibid. besetzt Bißthum Mayland 429.a gibt Marquis de Prie Audientz ibid. 430.a bewilliget Kayserl. Forderungen ib. ernennt Cardinäle ibid. digoustiret damit Kayserl. Gesandten ibid.
Päbstlicher Nuntius kommet zu Franckfurt an 387.a geht nach Cölln ibid.
1712 Päbstlicher Nuntius Lermen-Bläser in Schweitz 525.a 229.b 546.a.b
1711 Päbstlicher Nuntius in Schweitz hat Streit mit Angons gesandten wegen Ceremonien in Gesundheit-Trincken 776.b

1711. Papisten in Engeland härter eingeschrenckt 672.b
Papisten zu Herland sind unruhig 682.b
1712. Paritas Religionis soll am Cammer-Gericht auch in die Anzahl beyderseits Assessoren beobachtet werden 203.a.seq.
auch in Alternation des Præsidii ibid.
1710. Parlament läst Czaaren Acte von Sicherstellung der Gesandte communiciren 309.b
1712. Parlament verschiebt, auff Begehren der Königin, seine Deliberationes zu vieler Mißvergnügen 286.b
1712. verzögert die Königin zu besuchen 286.b
Engl. des Vorhaben, den Frieden von der Königin berichtet 371.b.seq.
dissolviret oder auffgehoben 378.a
1712. bekommt von der Königin Nachricht wegen der anfangenden Friedens-Handlungen zu Uterecht 287.a
Ober beschliest Sacheverels Verklagung 230.a
höret Klage vom Unterhauß über Sacheverel an 230.a
muß sonderbahre Reden hören 230.a
1710. übertomt Sacheverels Klag-Articul 221.a
hält Sacheverels Anklage bewiesen 232.b
bespricht sich wegen Sacheverels Straffe 234.b
spricht Urtheil ibid.
wird cassiret 242.a
neues erwehlet 243.a
sitzet zum ersten, und von Königin angeredet 244.
dancket Königin in Adresse 245.b
1711. Parlament-Ober, überreicht Königin Adresse wegen Spanischen Zustands 666.a
hört den Peterborough, Gallovvay und Tiravvley ibid.
schliesset wegen unzeitig geführten Offensiv Krieg in Spanien 667.b
erkläret Königin seine Gedancken 668.a
nimmt des Unterhauses Clerisey Vorstellung vor allzu hart an 670.b
von des Kayfers Tod berichtet 676.a.b
überreicht deßwegen Königin Adresse ibid.
wird von Königin angesprochen 678.a
aufgeschoben 679.a
das in Irland wird vom Vice-Roy angeredet 681.b
was selbiges abgehandelt 682.a
überreicht Königin Adresse ibid.
was es bewilliget ibid.
wird prorogirt 683.b
wird von Königin angesprochen 694.b
auch vom Frieden berichtet ibid.
überleget Königin Ansprache 695.b
hat grosse Disputen 696.b
wird von Ormond besucht 697.b
beschliesset, es sey kein Friede, da etwas von Spanien am Hause Bourbon bliebe 697.b
überreicht Königin Adresse 698.a
erhält hierauf der Königin Beantwortung 698.
muß wider seine letzte Adresse eine Protestation der Hof-Parthey anhören ibid.

Parlament Ober (Englis.) mißbilliget die Französischen Friedens-Erbietungen 335.b.seq
erhält auff seine hierunter übergebne Adresse kalte Antwort 336.a
ist zum theil sehr unwillig über des Ormonds Inaction 365.b.seq.
hält grösten Theils die Hof-Parthey in vorhabendem Particular-Frieden ibid.
1710. Parlament-Unter, siehet Sachevereln mit grosser Begleitung zu ihm kommen 230.a
klagt selben in 4. Haupt-Articuln an ibid.
erhält dessen Bitt-Schrifft von Erlassung des Arrests ibid.
bekommt deßhalben Antwort auff die Klag-Articul 231.a
will Sacheverels Nachfolger nicht dulden ibid.
treibt auf Sacheverels entstandenen Tumult 232.a
dancket Königin vor Antwort und Steuerung des Tumults ibid.
gibt Addresse ein wegen Sacheverellischen Processes ibid.
beweiset Sacheverel den ersten Klag-Articul 233.a
begehrt Sacheverels Urtheil 135.a
wird cassiret 142.a
neues wer wehlt 243.a
überreicht König. Addresse 245.b
1711. von Königin wegen Spanischen Zustand berichtet 665.a
beantwortet das Angebrachte ibid.
untersucht Spanische Sachen 666.a
thut durch seine geistl. Glieder der Königin Vorstellung wegen Kirchen 670.a
wird vom Oberhauß hierinn allzuhart angesehen ibid.
billiget neuen Kirchen-Bau durch Adresse 671.a
untersucht Marquis Guilcards Sache 672.a
stellt Untersuchung angewendeter gemeiner Gelder an 673.a
klagt über gewesenes Ministerium ibid.
beschwert sich über Verhypothesirung derer Gefällen ibid.
ziehet hefftig loß auff voriges Ministerium ibid.
bewilliget Geld-Schulden zu bezahlen ibid.
von des Kayfers Tod berichtet 676. ibid.
überreicht deßwegen Adresse ibid.
wird von Königin angesprochen 678.
auffgehoben 679.a
Irrländisches welches wird von Vice-Roy angesprochen 681.b
selbiges abgehandelt 682.a
überreicht Adresse an Königin ibid.
was es darinn verwilliget ibid
wird prorogirt 688.b
Englisches von Königin angesprochen 694.b
wegen des Friedens berichtet ibid
überlegt Königin Anrede 695.b
redet hart wider Friedens-Præliminarien ib.

1711. Parlament Unter (Engliſ.) iſt in mehreſten Gliedern vor Miniſterium 695. b
überreicht Königin Addreſſe 696. a
beſchuldigt Alliirte, das Ihre im Krieg nicht gethan zu haben 295. a. ſeq.
wird von S. Jean regiert ibid. 304. b
ficht den Barriere-Tractat an 300. a. ſeqq.
will in der Barriere Nieport, Dendermonde, Gent nicht begriffen wiſſen 300. a
wird von S. Jean geäffet 305. a
von Holländern, wegen ſeiner Beſchuldigung, zu deſſen Verdruß beantwortet, 305. b - 328. a. b
bewilliget Subſidien an die Königin 329. b
iſt gröſten Theils vor Particular Fried, 365. b
danckt deßhalben 374. b

1710. in Irrland ſitzt, und wird vom Vice-Roy angeſprochen 236. a
macht verſchiedene gute Ordnungen ibid.
in Franckreich cenſirt Pabſt 265. b
will ihm allgemeine Gewalt nicht zuſtehen, ibid. 266. a

Partiſan, Frantzöſiſcher erſchoſſen 329. a
ſollen Kayſerl. erſchoſſen haben ibid.

1711. Pasporte erhalten Frantzöſiſche Friedens-Geſandte von Holland 725. a

1712. Paſſau (Herr Joh. Phil. Biſchoff zu) wird vom Kayſer zum Principal-Commiſſario authoriſirt 3. b
läſt erſteres Kayſerl. Commiſſions-Decret dictiren 4. b
ſtirbt zu Regenſpurg als Principal-Commiſſarius 98. a
deſſen Leichen-Beſtattung ibid.
wird beklagt als unpartheyiſch, auch in Anſehung beederſeits Religionen 101. b

1710. Paulette Abloßung verurſacht Franckreich Geld-Mangel 260. a

1712. Pawler greifft den Marlborong hart an 366. a

1711. Peina nimmt Chur-Hannover ein 610. a
die befindliche Garniſon daſelbſt darff hingehen wohin ſie will ibid.

1710. Peſt graſſiret in Preuſſen 102. a
verdächtiges Weib gehencket 103. a

1711. wegen deren Nachlaſſung hält Preuſſen Danck-Feſt 578. b

1712. Peterborough (Engliſcher Graf) kommt in Preßburg an 179. b
thut bey Kayſerl. Majeſtät ſeinen Antrag vom Frieden ibid. b
erhält gar ernſte Antwort hierauff von Kayſerlicher Majeſtät 180. a
reiſt von Preßburg gantz mißvergnügt wieder ab ibid. a
beſchwert ſich über ſchlecht erzeigtes Tractament am Kayſerl. Hof ibid. b

1711. Peterborough, Graf von, kommt in Franckfurt als Engliſcher Envoyé an 463. a
iſt in Wien 526. b
hat bey Kayſer Audientz ibid.
iſt im Haag 643. a
wird vom Ober-Hauß gehört 666. a
nach Wien und Italien geſchickt 669. a

Peterborough, Graf von, iſt am Turciſchen Hof 705. a

1711. arbeitet heimlich an einer Allianꝛ Italiäniſcher Fürſten 428. a

1711. Petershauſen Prælat, ſoll ſich vom Pabſt nicht entſcheiden laſſen 630. a
ſoll ſich mit Prælaten zu Creutzlingen zu Rom nicht einlaſſen ibid.

1712. Pelleckum, Herr von, läſſet ſich von Engliſchen Geſandten brauchen 330. b

1710. Pfaltz Chur, hat Religions-Beſchwerde über Freyherr von Sickingen 105. 106. b
ſiehe Lutheriſche und Reformirte zwiſtig unter einander 107. b
tritt in Nordiſche Neutralität 6. a
ſoll zwey Bataillon und eine Eſcadron zur Neutralitäts-Armee geben 13. a
ſpecificirt erlittenen Schaden 125. a
ſucht Indemniſation ibid.
will Saltz-Niederlage von Donauwerth weg und in ſein Land haben 154. b
antwortet auff Donauwerthiſche Gründe und Gerechtſame 156. a
will Rothenberg haben 158. b

1711. ſchlägt Teutſchmeiſter zur Cammer-Richter-Stelle vor 572. a
erhält vom Corpore Evangelico Vor-Schreiben wegen Packenthiſcher Religions-Beſchwerden 585. b
erhält Proviſional-Decret in Bußecker-Thals-Sache 586. a
bekommt wegen Sickingiſcher Religions-Gravamina vom Corpore Evangelicorum Interceſſionales 586. b
gibt hierauff dilatoriſche Antwort 587. a
ſendet ſeine Völcker zur Neutralitäts-Armee 590. b
ſoll Sachſen-Meynungen zur Thätlichkeit nicht behülfflich ſeyn 624. a
will Reichs-Convent nicht beyſammen haben 573. b
publiciret Ständen ſein Reichs-Verweſerey 376. a
arrivirt mit ſeiner Gemahlin in Franckfurt ibid.
wird beneventirt 463. b
fährt prächtig zur Wahl 464. a
läſt Gemahlin prächtig zum Römer fahren ibid. a
wird von Chur-Trier beſuche 467. b
deßgleichen von Maynꝛ 466. b
beſucht Maynꝛ und Trier ibid.
reiſet von Franckfurt ab 480
iſt vor Reichs-Grafen in ihrem Geſuch wegen Cammer-Præſidenten-Stelle 496. b
498. a
will Principal-Commiſſarium als Reichs-Vicarius bey Reichs-Convent authoriſiren 499. a. b
ſchreibt deßwegen etlichen Churfürſten ibid.
begleitet Ihro Majeſtät nebſt weltlichen Geſandten zur Crönung 514. a
hohlt Stück vom gebraten Ochſen 519. a
vom Kayſer incognito beſucht 525. a

1711. Pfaltz Chur, von Kayſern mit Kerpen und Lommerſum beſchenckt 556.b
ſetzt Siegiſchen Fürſten als Reichs-Vicarius ein 641.b
ſchreibt als Vicarius an Bern, ſich nicht an Reichs-Gerechtſame zu vergreiffen, 775.b
1712. wohnt ſolennen Kirchenfahrt Kayſerlicher Majeſtät in Franckfurt bey 142.a
empfänget von Kayſerl. Majeſtät Gegen-Viſite 143.b
tractirt Kayſerl. Majeſtät 145.a
wird von Gotha um Beyſtand vor Lutheriſche erſuchet 218
antwortet auff Gothaiſche Interceſſion vor Lutheraner 219.a
vor Blanicher von Corpore Evangelico gebeten 226.b.ſeq.
thut Friedens-Forderung 344.b
begehret Ober-Pfaltz und Cham zu behalten ibid.
begehret habenden Rang auch zu behalten ibid.
1711. Pfaltz-Graf Carl Philipp, bringt Carolo VI. Churfürſtliche Notification wegen ſeiner Wahl 484.b
1712. Gräfin verſtorbener Caſtrum Doloris, ſo zu Wien auffgerichtet worden 166.a
1711. Pfältziſche (Chur) Wahl-Geſandtſchafft kommt zu Franckfurt an, 387.a
erſte, Freyherr von Sickingen 387.a
zweyte, Herr von Metzger ibid.
wird vom Rath complimentirt 459.b. ſeq.
gibt Chur-Brandenburgiſchen und Böhmiſchen Geſandtſchafft erſte Viſite, 460.a
von Brandenburgiſcher Geſandtſchafft beſucht 461.b
beſucht Chur-Maynz und Trier 462.a
von Chur-Sachſen beſucht 463.a
gibt Chur-Braunſchweigiſcher Geſandtſchafft erſte Viſite ibid.b
wird von Chur-Braunſchweig wieder beſucht ibid.
Pfaltz (Ober) ſoll an Bayern, nach Franckreichs Sinn abgetretten werden 690.b
1712. Pfältzer Lutheraner (ſiehe Lutheraner.)
1712. arme in Engelland müſſen fort 674.a
1710. Philippsburg, für ſolches ſoll das Reich ſechs Römer-Monathe lieffern 33.a
bekommt Volck von der Reichs-Armee, 37.b
Philippsthal, Printz von, hält ſich bey Helſingburg gut 297.b
1712. Plaiſance will Engelland wieder haben 338.a
Fort, will Franckreich behalten 334.a
1712. Plan des Treffens bey Gadebuſch erläutert, 500
1710. von Stade 482.b
Plön Hollſtein belehnt 65.b
Pohlen muß Craſſau verlaſſen 1.a
Pohlen, hat König Auguſtum bey ſich 303.a
hält groſſes Conſilium ibid.
bekommt Vorſchläge vom Czaar 304.a
Republic vom Päbſtlichen Nuntio angeredet 305.a
vom Adel zu Einrichtung der Cron-Armee inſtändig erſucht ibid.
ſoll Schwedens Adhærenten ſtraffen, ibid
hat Lermen 305.a
ſchlieſt Conſilium 306.a
beſetzt die Gräntzen gegen Pommern und Türcken 307.b. 324.b
erhält von Stanislaus ein Manifeſt von Schwediſcher Wiederkunfft 325.a
deſſen Cron-Groß-Feldherr läſt deßwegen Ausſchreiben ergehen 325.a
1711. iſt wegen Craßauiſchen Corps in Furcht, 740.a
erſchrecket durch Schwediſche Einführung Stanislaus ibid
ſoll ſich dem Potoki unterwerffen 742.b
jagt denſelben mit Schaden wieder zurück ibid
1712. ſieht annoch verworren aus 465.a
deliberiret auff einem Reichs-Tag ibid.
hat Moſcowiter in ſich ibid.
wird von Kiowsky überfallen 465.b
iſt auff dem Reichs-Tag uneins 466.a
eröffnet einen Reichs-Tag ibid.
iſt bedacht, wegen Ausſchaffung derer Ruſſen ibid.
eröffnet Schluß des Reichs-Tages, 467.b
bringt Conſtitutiones auff dem Reichs-Tag zuweg 468.a
wird auffgeboten ibid.
durch Grudzinsky Einfall allarmiret, 472.
ſoll von Cheremetoff wieder beſuchet werden 475.b
will ſolches nicht eingehen 476.a
ſoll Türcken wegen Ruſſen berichtigen, ibid.
ſiehet ſeinen König 509.b
erhält einen Türckiſchen Aga ibid.
1711. Policey-Ordnung conſultirt 463.a
von Chur-Sachſen publicirt 471.
1711. Polignac wird zweyter Frantzöſiſcher Friedens-Geſandte 725.a
Polygons wie ſie vor Stralſund anzugreiffen, 764.b
1710. Pommern wird Craſſau nicht verfolgt 1.a
Verwahrungs-Sorgfalt bey Reich entſchuldiget 9.a
bekommt wegen Unruhe Schreiben von Preuſſen 101.a
verſichert Preuſſen des Friedens 102.a
1711. Schwediſches, dahin ziehet ſich Krieg, 743.b
ſoll angefallen werden 744.a.b
muß Contribution erlegen ibid.
1710. 1710.
1711. 1711.
1712. 1712.
1711. 1711.
1711. 1711.

1711 Pommern hat feindliche Armee in sich 761.a
1712 hat bey Nordischen Alliirten nicht Gunst 488.b
sichet König Augustum bey sich 489.a
wird vom Czaar verlassen ibid.
sichet den Czaar bey sich 495.b
stehet viele Grausamkeit von den Russen aus 503.a
1710 Ponzida, daselbst hat General Steinville sein Lager 79.a
1711 Portmore Englischer General ist mit Portugiesen Trägheit übel zufrieden 737.b
von Graf Oxfort deßwegen getröstet ibid.
ändert sich, und ist nicht mehr ungedultig 738.a
hilfft mit am Englischen Frieden practiciren ibid.
1712 Porto Creole von Kayserlichen angegriffen 423.a
von selben erobert 424.a
1710 Portrait kostbares 65.b
1712 Port-Royal will Franckreich an Engelland restituiren 334.a
1711 Portugal (König) nimmt sich des Kriegs schlecht an 737.b
verändert das Commando bey der Armee ibid.
redet offentlich vom Frieden 738.a
König und Königin sind mißvergnügt untereinander ibid.
mit einer Princessin erfreuet ibid. 464
1712 thut Friedens-Forderungen an Franckreich 341.b
soll wenig oder nichts bekommen 347.b
Portugal vom Marquis von Bay angefallen 452.a
von Mr. Cassart erschreckt ibid.
versichert Kayserm alles guten ibid.
1711 durch Abdanckung Englischer Trouppen geschwächt 457.a
bequemt sich zum Stillstand 461.b
erhält reiche Flotte 464.a
1710 Portugiesen haben schlechte Verrichtungen 281.a
von Villaverde commandirt ibid.a
verlichren Mirando del Duero ibid.
werden erschreckt 288.a
wollen nicht herbey 289.a
suchen sich zu entschuldigen ibid.
sehen ihre Zufälle beschrieben 295.b
1711 sollen sich besser angreiffen 730.a
thun etwas mit Streiffen 731.a
bemächtigen sich Miranda del Duero ibid.
halten sich schlecht 736.b
practiciren am heimlichen Frieden 737.b
1712 wehren sich tapffer in Elvas 457.b
Portugiesischer Printz gebohren 464.b
getaufft ibid.
1711 Post-Amt Preussisches General Erb- wird jungen Grafen von Wartenberg genommen 574.a
Director wird Herr von Kamecke ibid.
1710 Postirungen Project davon 59.b
Postwesen macht bey Wahl-Capitulation viel Auffsehen 52.a
soll Chur-Maynz verzögern 54.a 1710
wird vom Fürstl. Collegio urgirt 54.a
verursacht in immerwährenden Wahl-Capitulation Anstoß 363.b 1711
von Würtenberg erinnert 388.a
hierüber können sich Churfürstl. und Fürstl. Collegium bey vorhabende Project Capitulationis perpetuæ noch nicht vergleichen 19.b 1714
macht noch immmer den mehresten Anstoß bey abzufassender beständigen Capitulation 416
Potoki ist unglücklich 784.a 1711
Prälaten reserviren sich Reservanda, weil sie nicht 1710
zum Frieden deputirt 51.b
in Schwaben melden sich beym Reichs-Convent, wegen Petershausen und Creutzburg 267 1712
Præsidenten beym Cammer-Gericht sollen bleiben 84.a 1710
am Cammer-Gericht soll alterniren 203.a 1712
Prætendent in Engelland eingeschrencket 672.b 1711
Medaille sonderbare von ihm 681.a
hat Englisch Ministerium auff seiner Seite 688.b
hat sonderbare Freud am Abt Gaurier 689.a
macht Cardinal Gualtieri zum Protector in Engelland 717.b
von Franckreich unterhalten 720.a
will Pabst sichern Auffenthalt verschaffen 724
kommt wieder in Engelland an ibid.
hat lange Audientz beym König ibid.
Leute in Schottland, die sein Geburts-Fest feyren 416.b 1712
von Franckreich vertreten 441.b
Preussen tritt in die Nordische Neutralität 6.a 1713
thut wegen Gefahr Crassauischen Corpo Erinnerung 6.b
begehret Assistenz 7.a
soll 800. Pferde und 3. Bataillons zur Neutralitäts-Armee geben 13.a
urgirt Meursische Introduction beym Reich 55.a
vom Fürstlichen Collegio ermahnt von allen Thätlichkeiten in der Meurschen Sache abzustehen 55.b
bekommt Schreiben von Hessen-Cassel wegen Cameral-Zustands 94.a
hat Printz Eugenium bey sich 99. ibid. b
schreibt Kirchen-Visitation aus 100.a
sucht beym Reichs-Convent Indemnisat. ib.
ergetzet sich an Reigerbeitze 101.a
fänget sonderbaren Reiger ibid. a
publicirt Mandat wider Diebe 101.a
wird bestohlen ibid. a
erhält etliche Schreiben von Schweden 101.b
schreibt an Pommerische Regierung wegen befürchtender Unruhe 101.b
bekommt Friedens-Vertröstungen 102.a
von ihm begehrt Moscau Versicherung wegen Pommern ibid. b
ertheilt Moscau dieserwegen gute Resolution 102.b

1710 Preussen stecke in Pest-Noth ibid.b
straffe Pest-Verdächtige hart 103.a
hält Buß-Tag 103.a
dessen Cron-Printz durch Geburt eines Printzen erfreuet ibid.a
schreibet Kopff-Steuer aus ibid.b
untersucht Geld-Mangel ibid.b
gibt sonderbaren Salvum Conductum 104.b
bekomt Communication Lutherischer Vorschläge von Pfaltz 108.a
thut Gegen-Vorschläge de anno regulativo 109 b
will Quedlenburgische Aebtissin-Wahl unter gewissen Bedingungen geschehen lassen 139.a
auch personam eligendam wissen ibid.a
soll ausser Creyß-Tage wegen Meurs nicht admittirt werden 173 b
will Westphälisches Creyß-Ausschreib-Amt in Possession halten 175.b
von Venedig agnoscirt 247.a
sendet Wahl-Gesandtschafft nach Franckfurt 387.a. 453 b. 454.a
ratificirt das in der Capitulations-Sache Verglichene 392.
ist vor Reichs-Grafen in ihrem Gesuch wegen Cammer-Präsidenten-Stelle 496.b
von Pfaltz wegen Authorisirung Reichs-Convent ersucht 499 a
nimt Aenderung unter Bedienten vor 574.a
dessen Obrist-Cämmerer danckt ab ibid.a
will solchen gern wieder haben ibid
fordert dessen Sohn das Post-Amt ab ibid.
macht Herrn von Kamecke zum Post-Director ibid.
cassirt die Feuer-Casse ibid.
erniedriget Saltz-Preisel ibid.
feyert Crönungs-Fest ibid.
macht neue Ritter ibid.
inaugurirt Societät der Wissenschafften ib.
gibt selbiger Leges 575.a
schneidet unnöthige Kosten ab 578.a
dessen Cron-Printz liebt grosse Soldaten ib.
wird von Englischen Gesandten tractirt ib.
siehet selbigen wegreisen ibid.
beschenckt solchen ibid.
machet Grafen von Dohna zum erste Staats-Minister ibid.
erhält seinen Gesandten aus Moscau ibid.
handelt wegen Crassaunschen Corps ibid.
läst Volck an die Oder rücken ibid.
restaurirt Ritter-Academie ibid.
bedauret Kaysers Tod ibid.
hält Danck-Fest wegen vergangener Pest ib.
reiset nach dem Haag ibid.
verstärckt Nordhausische Besatzung 579
feyret Geburts-Tag ibid.
siehet Moscowitischen Gesandten unbeliebt abmarschiren ibid.
verstattet Moscowitern Durchmarsch ibid.
dessen Cron-Printz verliert Printzen ibid.
Cron-Printz bewirthet dē Czaar in Crossen ib.
publicirt Sonntags-Ordnung ibid.
läst vor Reform. Schlesier intercedirē 581.b

Preussen fertiget des Friedens halber einen Gesandten nach Engelland ab 582.b
versichert sich der Stadt Nordhausen 621.b
nimt sich Oedenkirchischer Religions-Gravaminum an 632.a
thut deßwegen an Cöllnisches Dohm-Capitul Vorstellung ibid.
erlangt keine gewührige Antwort 633.b
thut deßwegē nochmahlige Vorstellung 635.a
kan doch nichts erhalten 637.a
will Siegische Religions-Gravamina abgethan haben 637.a
schreibt deßwegen an Cöllnisches Dohm-Capitul ibid.
welches aber fruchtloß ausschlägt 638.a
thut nochmahlige nachdrückliche Vorstellung ibid.
will doch nichts verfangen 639.b
beschleust mit Corporis Evangelici Genehmhaltung Repressalien zu brauchen ibid.
worüber Catholische Creyse sich beschweren und protestiren 640.a
kehret sich nicht an Catholis. Protestation ib.
ist im Haag 662.b
handelt wegen Orengischer Erbschafft ib.
soll Frantzösische Vorschläge vor thunlich gehalten haben 686.a
gegen solches erkläret sich Franckreich 691.a
wird von Franckreich gelobt 725.a
erlaubt Nordischen Alliirten Durchmarsch durch sein Land 748.b
erinnert Besorgung Evangel. Wesens 3 b
dessen Erklärung wegen vorseyender Kriegs-Verfassung 13.a
entschuldiget sich und thut Anzeigung, warum es nicht mehr Assistenz dem Reich bey bißherigen Kriege geleistet, noch leisten können 15.b
suchet Nordische Weiterungē zu hindern 9 b
klagt dem Reich, daß seine Bemühung hierinn vergebens und suchet um Hülff in eventum an 92.a
begehret den 10. Art. in dem Project beständiger Wahl-Capitulation, wegen Schweitzerischen und Teutscher Ordens-Güter zu ändern 110.b
so von Evangelicis nicht gebilliget wird 111.b
Rescript über den Streit wegen Sitzung derer, die ein Neben-Votum führen 113.b
erhält Schreiben von Cantonen Zürich und Bern 130.b
gefährliche Dinge mit einem de la Verne beschuldiget 256.b
Antwort an Cassel, wegen der Siegischen Affaire 274
bekommt mit dero Stadt Mörß viel zu thun 278
hat sich schlechte Hülffe von den Holländern, wegen der Huldigung Mörß zu getrösten 278
ethält ein Mandat, daß die Einwohner der Stadt Mörß ihm huldigen sollen 278
wird Meister von Mörß und lässet ihm huldigen 280

1710. Preussen resolviret sich Mörß zu überrumpeln 279.
erhält den Handel und rechtfertiget sein Thun 280.
antwortet auff der Herren General-Staaten Beschwerungen 281. a
entschuldiget sich wegen des de la Verne 257. b
bekommt Tecklenburg, welches aber die Grafen von Solms nicht zufrieden sind 278
kommt beym Cammer-Gericht ein wegen Teckelnburg 278.
beschickt Utrechter Congreß durch den von Metternich 333. b
thut seine Forderungen an Franckreich 342. a. seq.
will alle Chalon-Orangische Güter in Franche Conté wieder haben 342. a
vor Printz von Neufchatell durch Franckreich erkennet seyn ibid.
die Schweitzer in Frieden geschlossen wissen ibid.
besorgt Frantzösische Flüchtlinge 342. b
begehrt Abschaffung Ryßwickischer Religions-Clausul ibid.
will Geldern und Erckeln behalten ibid.
soll ein und anders von Franckreich erhalten 347.
Prie Marquis de will dem Gouverneur in Rom nicht weichen 247. b
ist Kayserl. Gesandter zu Rom 248. b
ziehet prächtig zu Rom ein 255. b
hat feyerl. Audienz beym Pabst ibid.
Priester wegen Messe gestrafft 803. a
Principal-Commissarien wollen Reichs-Verweser authorisiren 378. a
von Ständen bestritten ibid.
er gehet weg ibid.
soll Commission continuiren 379. b
soll nomine Vicariorum Commission fortführen 499. a. b
was er sich erkläret 500. a
will nomine Vicariorum die Commission nicht führen 500. a
Kayserl. zu Wetzlar begehret die Besoldung des Gerichts 556. b
schreibt deswegen an Creyß-Directores und säumige Stände 557. a
setzt Cammer-Richter ein ibid. 561. a
wird zur Oeffnung abgeholet 560. a
hält Rede von Eröffnung des Gerichts 561.
gehet zum Te Deum laudamus ibid.
wird wieder reconduciret ibid.
tractiret Subdelegirten ibid.
reiset cum Voto ab 562. b
wird von Reichs-Vicariis authorisiret 565. a
lässet sich die Beantwortung Holländischen Schreibens über die Kriegs-Verfassung sehr angelegen seyn 39. a
lässet sich das Capitulations-Wesen äusserſten Fleißes angelegen seyn 420. b
stirbt zu Regenspurg 98. a
wird Fürst von Löwenstein 105. b. seq.

Printz, Herr von Ober-Marschall am Preußischen Hofe 212. a
Prior Mr. bekommt Vollmacht von Engelland mit Præliminar-Begehren nach Franckreich zu gehen 179. b
gehet dahin ibid.
worinnen seine Bedingungen bestanden ibid. seq.
Prior (Groß) von Maltha in Böhmen, wird Graf Uranislau 526. b
Procession wunderl. soll in Engelland gehalten werden 688. a
wird verstört ibid.
am Fronleichnam in Siegen stifftet nichts Guts 269.
Prochovvsky schlägt Grudezinsky 474. a. b
berichtet deswegen König August ibid.
Project der Postirungen 59. b
Project der Kayserl. immerwährenden Wahl-Capitulation 392. a
Protector Germaniæ Cardinal von Lamberg 62. a
Protector von Franckreich wird Cardinal Ottoboni 717. b
Protestationes Cöllnische und Bayerische wider die Kayserl. Wahl 381. a. 384. a
wie sie angesehen 385. a
Protestation Engl. Lords wider Ormonds Inaction 366. b
Protestation vieler Engl. Lords wider den verdächtigen Friedens-Plan 375. b. seq.
Protestirende Gesandte treten bey Haltung der Meß in der Wahl ab 480. a
in Ungarn erhalten höchst-gnädigste Erklärung von Kayserl. Majest. 178. a
Protocoll führet bey Utrechtischen Congreß jede Gesandtschafft vor sich 333. b
Pulver-Magazin gehet vor Dovay in die Lufft 196. b
Pulver-Laboratorium zu Riga fliegt in die Lufft 312. a
Caution ibid.
Pyrcken (Herr von) werden Briefe entwendet 97. a

Q.

Quebeck von Engel. Anschlag befreyet 699. b
Quedlinburgische Aebtißin-Wahl, thut Kayser Wahl-Verordnung 138. b
soll Kayserl. Gesandte befördern helffen 139. a
will Preussen unter gewissen Bedingungen geschehen lassen ibid.
will Stifft ohne Vorwissen Preussen vornehmen ibid.
wird vorgenommen ibid.
von Kayserl. Majest. confirmirt 140. a
Quedlinburg siehet sein Schloß einfallen 797. a
findet dabey sonderbahre Reliquien ibid.
Quesnel Pater hat Streit in Franckreich wegen Testamentes 725. a
wird vom Bischoff von Paris unterstützt ibid.
sind Jesuiten zuwider ibid.

1711. Quesnoy wollen Alliirten belagern 657. a
durch Staaten von diesem errettet ibid.
1712. von Alliirten unterm Commando Fagels, investirt 359. a
belägert ibid.
erobert 380. seq.

K.

1710. Rabutin, General, versorgt Somblio u. s. w. mit Artzney und anderer Nothdurfft 79. a
1711. Raby, Mylord (siehe Strafford) wird Gesandter im Haag 643. b
ist mit Staaten, wegen Frantzösischer Friedens-Vorschläge erstlich ziemlich eines 646. b
komme, als Graf von Strafford, aus Engelland 657. b. 679. a
hat sonderbahre und bedenckliche Instruction 658. a. b. seq.
sucht die Staaten allgemach nach dem Sin des corrupten Ministerii zu lencken 659. b
lässet sich nunmehro die Frantzösische Vorschläge gefallen 676. a
richtet sich also nach dem geänderten Sinn seines Hofes ibid.
soll den König Carl in Haag recommendiren, in Ansehung der auf Ihn zu richtenden Kayser-Wahl 677. a
wird immer mehrers vom Ministerio seines Hofes gewonnen ibid.
kommt nach Engelland 679. a
1711. Rackenitz, Herr von haben Religions-Gravamina wider Neuburgische Jesuiten 582. a. 503. b
wenden sich deshalber ans Corpus Evangelicum ibid.
erhalten von selbigem Vorschrifft an Chur-Pfaltz 585. b
1710. Räuber und Diebe, in Chur-Sachsen auffgesucht 132. a
1711. Rauber, wird von einer Frau getödtet 803. 1
1710. Ragoczy thut Vergleichs-Vorschläge 66. a
sein Deputirter wird arretiret 67. a
1711. will Vergleich nicht eingehen 544. b. seq.
1712. ist in London 415. b
1711. Rang-Ordnung, neue, in Franckreich gemacht 721. b
Ranzow, belagert die Feste Wißmar 768. a
bringt ihm einen harten Streich bey ibid.
hebt Belagerung wiederum auf ibid.
1712. Rapperswil von Zürch und Bern eingenommen 533. b. seqq.
1710. Rappolsteinischer Verlassenschaffts-Streit durch Genealogie erläutert 123. a
darinnen wird Waldeck von Pfaltz Birckenfeld præveniret 124. a
Bisthum Basel mischt sich auch darein 124. a
desgleichen Schwartzenberg 125. a
1710. Rebellen in Ungarn (siehe Ungarn)
werden geschlagen 65. b
bekommen Ozkay gefangen 66. a
lassen Ozkay enthaupten ibid.
Rebellen, sehen etliche hohe Officier von ihnen in Henckers Hand 66. a
verliehren Leitschau ibid.
vom General Heistern zerstreuet 66. b
in Neuhäusel belagert ibid.
verliehren Zipser Hauß 67. a
auch Neuhäusel. 69. b
Zollnock 70. a
Erlau Stadt und Schloß ibid.
werden von Virmond und Viard auseinander gesprengt 73. a
verliehren Bartfeld 73. b
Eperies 74. a
Jastro 73.
Grosnafforcha ibid.
in Siebenbürgen zerstreut 79. b
daselbst geschlagen 80. a
wollen nach Türckey Abgesandten schicken 80. a
Rechen-Pfenning sonderbahrer in Franckreich gepragt 433. a
Rechteren, Graf von, Holländischer Bevollmächtigter bey associirten Creysen 36. a
bekommt schwere Händel mit dem Menager wegen Laquayen-Zänckereyen 399. b. seqq.
Reformirte erhalten eine Kirche zu Braunschweig 134. b
in Schlesien erhalten des Evangel. Corporis Vorspruch 82. a
desgleichen derer Staaten und der Cron Engelland 83. a. seq.
nicht weniger des Königs in Preussen 581. b
im Siegischen führen Religions-Beschwerde über Administrations-Commission 166. b
sollen wider Vertrag gehandelt haben 168. a
verantworten sich ibid. 169. seqq.
wollen ihre Sache nicht vor den Reichs-Hof-Rath bringen lassen ibid.
erhalten Resolution vom Corpore Evangelico ibid.
Reformirte in der Pfaltz haben Streit mit dasigen Lutheranern 107. a. b.
werden von Preussen unterstützet 108. a
thun denen Lutherischen Vorschläge ibid.
erklären sich de anno Regulativo ibid.
legen ihre Gerechtsame an Pfältzische Kirchen-Güter dar 110. a. seq.
widerlegen Lutherisches Einwenden 111. a seqq.
Reformirte Cantons besorgen ihr Interesse bey dem Frieden 333. a
ersuchen den Reichs-Convent sich nicht in Toggenburgische Sach zu mischen ibid.
Reformirte wollen in Franckfurt am Mayn gern eine Kirche haben 587. b
werden von Engell- und Holland unterstützt 588. a
erhalten nichts 589. a
Reformirte vollends aus Orenge vertrieben 727. b
Refugies (siehe Flüchtlinge)
Reggio hat Erdbeben 804. a

1712 1710 Reglement des Utrechter Congresses 331.b seq.
Reich (siehe, Reichs-Convent, Collegium und dergleichen) Römisches, will der Kayser gern in Nordische Neutralitäts-Sache ziehen 1.b. 4.a. 6.a
bey solchen thut Kayserl. Maj. mit Kriegs-Beytrag ein übriges 21.b
begehrt von Hamburg Geld-Beytrag 140.b.
1711 erhält schlechte Friedens-Vorschläge von Franckreich 691.a.b
Nachricht vom Czaar wegen Pommerischen Wesens 754.a
1712a übergibt an Würtenberg die Reichs-General-Feld-Marschalls-Stelle 102.a
bekommt von Franckreich abermahlige Friedens-Vorschläge 334.b
soll auff Kayserl. Ansinnen, nach Münsterisch- und Ryßwickischen Frieden restituiret werden 336.b
1710 Reichs-Armee sammlet sich bey Etelingen u.s.w. 37.a
wird ad interim vom General Gronsfeld commandiret 36.b
gehet über Rhein 37.a
besetzet Landau ibid.
Mühlberg, Oberhausen, Heiligenstein } ibid.
stehet ohnweit Speyer, Germersheim, Rheinzabern ibid.
sucht den Kleinholtz ibid.
dringet in Trier ibid.
geht in Winter-Quartier ibid.
fordert ungewöhnliche Heu-Liefferung vom Ober-Rheinischen Creyß 38.a
wird vom General de la Tour commandiret ibid.
1711 Reichs-Armee vom Eugenio beschauet 373.b
vom Hertzog von Würtenberg commandiret ibid.
rücket aus ibid.
will den Feind überfallen 375.b
wird durch Printz Eugene commandiret ibid.
ihrer Stärcke nach beschrieben 376.a
bewegt sich 503.b
geht auseinander 505.b
1712 Reichs-Armee und ihre Verrichtung 140.b.seq.
1710 Reichs-Convent erhält Nordischer Neutralität Antrag 1.a
von Norden beunruhigt ibid.
soll Nordischer Neutralität beytreten ibid. 6.a
vom Kayser hierzu vermahnt ibid.
übergibt es Kayserl. Maj. 2.b. 3.a
bekommt Neutralitäts-Schluß 4.a
von Preussen wegen Crassau Corps berichtet 6.b
ersucht Kayserl. Maj. Nordische Krieger abzumahnen 7.b
soll berichten was es zur Neutralität geben will 8.b
zu Beobachtung Neutralität von Schweden angetrieben 8.b
Reichs-Convent hört Schweden Entschuldigung seiner Sorgfalt in Pommern, 9.a. entschuldigt zum theil Schwedisches Mißvergnügen über Neutralität, 9.b. erhält Czaarisches Schreiben wider Schweden, 10.b. will nichts durchgehends zur Neutralität geben, 12. a. 13.b. bekommt Haagisches Neutralitäts-Concert, 13.b. schliesset wegen selbiger, ibid. seq. erinnert Haltung Sächsischer Creyß-Täge, 17.a. von schlechter Kriegs-Verfassung berichtet, 19.b. Kayserl. Hülffe versichert, 21.b. soll Geld-Beytrag urgiren, 26.b. verwilliget 300000. Rthlr. 27.b. 33. a. b. zu besserer Kriegs-Verfassung angemahnt, 28.a. 30.a. soll Indemnisation des ihm entrissenen ernstlich suchen, 28.a. auch den Vortheil gebrauchen, 28.a. Barriere meiden, ibid. Hollandes Erinnerung beobachten, 29.a. von Hannoverischer Niederlegung des Reichs-Commando berichtet, 30.b. siehet solches Eugenio übergeben, 31.a. soll sich in bessere Kriegs-Verfassung setzen, ibid. verwilliget oben beschlossenes Geld, 32. seq. von Ober-Rheinischen Creyß-Ständen harter Execution berichtet, 40.a. ertheilt deßwegen Vorschrifft, ibid.b. bekommt Linien-Abriß, 40.b. billiget Chur-Braunschweigische Ubergebung Ertz-Schatzmeister-Amts, 41.a. beschliest Friedens-Deputation, 41.b. seq. soll Capitulationem perpetuam vornehmen, 52.a. Meursische und andere Introductiones bewerckstelligen, 55.a. 56.b. muß Chur-Sächsische Beschwerde über Arnstadt anhören, 57.b. beschliesset Zoll-Freyheit seiner Gesandte, 59.b. deliberirt wegen Cammer-Gerichts-Oeffnung 89.a. ist wegen dessen Oeffnung unterschiedlicher Meynung, ibid. beschliesset seine Oeffnung, 91.a. seq. von Einsetzung neuen Cammer-Richters berichtet, 93.a. von Preussischer Indemnisation erinnert 100.a
von wegen Cassel Restitution in Rheinfelß ersuche 114.b
von Schwartzenberg wegen Rappoltsteinischer Erbschafft gebeten ibid.
übernimmt Recommendation Preussischer Indemnisation 125.b
übergibt solche Kayserl. Majest. 126
erhält Erklärung von Anton Ulrichs Ubergang zur Catholischen Religion 138.a
bekommt Würtenbergische Specification seines erlittenen Schadens 146.a
ertheilt deßhalb ein favorables Urtheil ibid.
erhält Ansuchung wegen Mömpelgardischer Sicherstellung 146.b
von Schwäbischem Creyß wegen Milderung Cammer-Ziehler ersuchet 147.a
soll Oettingische Ansprach auff Wemdingen unterstützen 149.b
von Siegischer Administration-Commission um Hülffe ersucht 166.a. 170.b
soll zugemuthete Siegische Sequestration von Reformirten abwenden 173.b
will sich in Toggenburgische Händel nicht sogleich mengen 333.a

1711

Reichs-Convent kan mit dem Geschäfft der immerwährenden Capitulation nicht zurecht kommen 363. a
Anstoß bey dem Articul vom Postwesen ib.
hat Händel wegen Nordischer Neutralität ibid.
der Linien Besserung erinnert 365. a
von Staaten zu besserer Kriegs-Verfassung ermahnet ibid.
deßgleichen von Kayserl. Majest. 366. b
macht sich in seinen Gesandten lustig 368. b
der Gefahr am Ober-Rhein erinnert 369. a
ertheilt Gutachten wegen Ober-Rheinischer Creiß-Beschwerden 370. b
will, Protestirenden Theils, die Ryßwick. Religions-Clausul abgeschafft wissen 372. a
ist über das Absterben Kaysers Josephi bestürtzt 372. b
berathschlagt gute Verfassung bey diesen Umständen 373. a
soll beysammen bleiben ibid.
der Reichs-Verweserey publicè berichtet 376. a. 377. a
streitet pro und contra wegen seiner Prorogirung auch Autorisirung des Principal-Commissarii 378. a. sqq. 488. b
erhält derer Staaten Recommendation König Carls zum Kayserthum 379. b
wegen Admittirung derer gewesenen Churfürsten zu Cölln und Bayern zur Wahl ersucht 380. b
urgirt Ausmachung der immerwährenden Capitulation 387. b
von Engelland des vorhabenden Friedens berichtet 500. b
von Carolo zur Forsetzung des Kriegs ermahnt 501. a. b
der Hildesheimischen Strittigkeiten berichtet 610. a, 613. b
votiret hierunter ibid.
von Westphalen um Beyhaltung Lüttichs zum Creyß ersuchet 642. b

1712

befremdets, nichts legaliter von der Capitulation zu vernehmen 1. b
will derer Staaten Schreiben wegen Fortsetzung des Kriegs nicht beantworten, und warum? 2. a
diesem wird das erste Kayserl. Commissions-Decret dictiret 4. b
ihm werden dadurch die schlimme von Engelland angestellte Friedens-Händel vorgestellt 5. a
zugleich an die Kriegs-Verfassung erinnert ibid. a
wird das deßhalben as Maynß u. s. w. Ergangene communicirt 8. b
erhält nachdrückl. Schreiben von denē Hnn. Staaten über die Kriegs-Materie 6. b. sq.
ereñirt mit Berathschlagung über selbige 8. a
ihm wird Utrechtische Friedens-Handlung förmlich bekandt gemacht 10. a
soll ein Reichs-Gutachten de modo pacem Imperii nomine tractandi schleunigst abstatten 10. b

1712

wird vom Kayser an die bessere Kriegs-Verfassung erinnert ibid. b
dessen abgefastes Project communis Concluli wegen einer Reichs-Friedens-Deputation 11. a
wird vom commandirenden Hertzog von Würtenberg erinnert, die Operations-Cassam mit Mitteln zu versehen 11. b
dessen darüber abgefastes Gutachten 12. a
hat unter sich Streit wegen Exequirung derer Restanten zur Operations-Casse 13. b
soll dem Hertzog von Würtenberg das Ehren-Wort: Herr, geben ibid. b
fast endlich über die Kriegs-Verfassung und den Geld-Beytrag ein Gutachten ab 14. a
erfährt durch ein dictirt Commissions-Decret, wie weit Jh. Kayserl. Majest. solch Gutachten genehm gehabt 16. b
ihm wird Lichtensteinische Introduction ins Fürstl. Collegium durch ein Commissions-Decret recommendirt 44. a
an selbiges gelangen Toggenburger Händel durch ein Commissions-Decret 43. b. sq.
deßgleichen Mecklenburg-Lübeck- und Hamburgische Beschwerden gegen Nordisch Allirte 51. b. sq.
ihm wird Schwedisch-Bremischen Gesandtschafft Begehren bekandt gemacht 52. b
vernimmt Chur-Sächs. Gesandtens dargegen habende Entschuldigungen 52. b. sq.
wird von diesem um Auffschub der Reichs-Deliberation in hac materia ersucht 54. a
ihm wird Toggenb. Sache durch ein Comissions-Decret abermals recomendirt ib.
deßgl. das diese Händel concernirende erhaltene Staatis. Schreiben dictirt 57. a. sq.
ihm wird nicht weniger Zürch- und Berner Brieff bekandt gemacht 58. b
auch des Abts zu St. Gallen Gegen-Rede 59. b. sq.
so aber nicht durchgehends statt findet 61. b
fast ein Reichs-Gutachten in Schweitzerischen Sachen ab 74. a
und zwar sehr vorsichtig ibid. b
bey ihm klagt Preussen, daß seine Bemühung in Nordischen Troublen vergebens, und sucht um Hülffe in eventum an 92. a
vernimmt Klagen und Antwort zwischen Mecklenburg-Schwerin und Dännemarck ibid. b
die Vornehmung derer Beschwerden wider Nord. Allirten wil bey Reich nit fort 93. b
wird vom Dänischen Gesandten per Memoriale um Auffschub der Reichs-Deliberationen in dieser Sach gebeten 93. b
läst doch ohngeachtet Dänischer Gegenstrebung zur Deliberation kommen 94. b
worauff von beyden hohen Collegiis ein Conclusum erfolget 95. a
es wird, ob gleich Moscau und Dänen dargegen, zu Reichs-Gutachten ibid. b
bey ihm bittet Mecklenburg-Strelitz um Erlassung derer Reichs-Præstandorum 95. b

1712. Reichs-Convent wird von Schwedisch-Brehmischen Gesandten an Vornehmung seiner Beschwerden urgiret 96. b
läst sich daran von Moscau hindern ibid. b
nimmt Speyerische Moderation dargegen vor ibid.
bey ihm wird das Capitulations-Werck abermahls gereget ibid. b
ihm wird von Kayserl. Majestät Würtenberg zur Reichs-General-Feld-Marschall-Stelle recommendiret 101. b
überläst ihm auch solche 102. a
besetzt übrige Generalats-Stelle ibid. b
diesem wird von Kayser falsche Friedens-Gefahr vorgestellt, und zu Zahlung einer Million Thlr. angemahnet 103. a
dessen hierauff geäusserte Gedancken 104. b
ihm wird Kayserl. Commissions-Decret bekandt gemacht, wegen Wiedereinführung ins Reichs-Fürstliche Collegium der Abtey Reichenau 105. a
erhält Kayserl. dem neuen Principal-Commissario Fürsten von Löwenstein ertheiltes Creditiv ibid. b. seq.
ist mit der Persohn des neuen Principal-Commissarii Bedenckens ohngeachtet, wohl zu frieden 106. a
wird zu Zahlung vier Millionen Rthlr. von Kayserl. Majest. angemahnet 106. b
womit es nicht sogleich fort will 107. a
erhält weitläufftiges Schreiben von dem Canton Zürch und Bern 114. a. seqq.
ihm notificiret Chur-Sachsen die Ankunfft des Schwedischen Succurses auff Rügen 134. b
dessen abgefastes Gutachten wegen Mecklenburgischen Klagen 138. a. seqq.
1710. Reichs-Commando quittiret Hannover 30. b
wird dem Printz Eugenio übergeben 31. a
vom General Gronsfeld ad interim verwaltet 37. b. 38. a
deßgleichen von dem de la Tour ibid.
1712. Reichs-Friedens-Deputations-Project 11. a. seqq.
Instruction darbey 27. b
Reichs-Fürsten (siehe Collegium.)
Reichs-General-Feld-Marschalls-Stelle an Würtenberg gegeben 101. b
Reichs-General-Feld-Zeugmeister-Stelle vergeben 103.
Reichs-Graffschafft Titul erhält Kerpen und Lommersum 268. a
1710. Reichs-Gutachten wegen Nordischer Neutralität 3. a. 6. a
gegen Nordische Friedens-Stöhrer 7. a. b
wegen Stellung derer Reichs-Contingentien 32. a. seq.
wegen Geld-Beytrags 33. b
wegen Cammer-Gerichts-Oeffnung 92. b
wegen Würtenbergischer Indemnisation, 146. a
wegen Zoll-Freyheit der Gesandten 59. b
wegen Augspurgischer Indemnisation, 150. b
Reichs-Gutachten wegen Ober-Rheinischer Creyß-Beschwerde 370. b
1712. Reichs-Gutachten, wie der Friede von Reichswegen zu handeln 10. b
von Eintreibung derer Restanten zur Operations-Casse 12. a
von Kriegs-Verfassung und Geld-Beytrag 14. a
in Schweitzerischer Sachen 74. a
1711. Reichs-Hof-Raths-Verbesserung an das Churfürstliche Collegium gebracht 492. a
von Evangelischen sehr getrieben 494. a
Kayserl. Majestät übergeben 495. a
eröffnet 522. b
1712. confirmiret 183. b
1711. Reichs-Hof-Räthe gehen nach Franckfurt, 549. b
1711. Reichs-Kleinodien denen geistlichen Churfürsten überbracht 511. a
an Kayserl. Majestät zum Theil gelieffert, 512
1712. Reichs-Lehn ist Toggenburg 59. b
1711. Reichs-Marschall, Graf von Pappenheim, kommt zu Franckfurt an 387. a
vom Magistrat bewillkommt ibid.
Auffzug 454
muß der erste auff Römer seyn ibid.
empfängt allezeit Chur-Fürsten und Gesandten 1455. a. seq.
ist der letzte im Abfahren 457. a
convocirt Churfürsten zur Wahl-Session 458. b
consultirt wegen Tax-Ordnung 463. a
wird Ausschaffung der Frembden auffgegeben 472. a
trägt im Kayserlichen Einzug zu Franckfurt blosses Schwerdt 509. a
reitet in ausgeschütteten Haser 518. b
gehet allezeit den Kayserlichen Speisen vor 518. b
convoyirt Nürnbergische Reichs-Kleinodien 523. b
Reichs-Prælaten erinnern und wahren ihre Rang-Gerechtsame 21. a
Reichs-Præstanda deprecirt Chur-Sachsen 248 b. seq.
1711. Reichs-Quartier-Meister kommt zu Franckfurt an 386. b
convocirt Churfürstliche Gesandte zur Wahl-Session 559. b

Reichs-Stände, (siehe Reich und Reichs-Convent.)
1711. Reichs-Vicarii machen angetretene Reichs-Verweserey bekandt 376. a. 377. a
wollen Principal-Commissarium authorisiren 378. a. 1712. 1. a
können es nicht zu Stand bringen 379. a
authorisiren die Kayserl. Commission bey Cammer-Gerichts-Visitation ibid.
wollen Cammer-Richter einsetzen 572. a
benennen den Teutschmeister darzu ibid.
darbey finden Evangelische Bedenckens ibid. seq

1711. Reichs-Vicarii wollen wider Waymar ergangenes Mandat, cassiret haben 604. a
1712. Reichs-Tag in Pohlen, eröffnet 466. a
vergleichet sich ibid.
handelt von Ausschaffung der Russen, 466. b
beschliesset deßhalben etwas 467. b
bringet Constitutiones zu Stand 468. b
stellet den König sicher ibid.
bewilligt Festhaltung Sendomirischer Confœderation ibid.
verpflichtet sich gegen den König 469. a
offeriret Schwäbischen Anhängern Amnestie 469. b
bietet Stände auff ibid.
beschliest Gesandtschafften an auswärtige Höfe 470. a
will Cron-Armee wegen des vergangenen bezahlt wissen 470. b
treibt auff Militair-Disciplin 471. a
macht Verordnung wegen Alternirung des Tribunal-Stabs zwischen Groß- und Klein-Pohlen ibid. b
wird auffgeschoben 471. b
1710. Reiger, sonderbarer gefangen 101. a

Religions-Gravamina, (siehe Gravamina)
1712. Religions-Aenderung des Sächsischen Chur-Printzen, von Engelland und Dännemarck widerrathen 234. a. seq.
1710. Reliquien kommen bey Frantzösischer Armee an, 197. a
1710. Remlingen, Brand daselbst 357. a
1712. Renovation der Commission bey Wertheim, 262. b
1712. Renuntiation des Anjou auff Spanien in Vorschlag gebracht 348. b
von Torcy verlacht ibid.
von S. Jean vor gnugsam sicher geachtet, ibid.
auch ohne Garantie 349. b
von Engelland urgirt 369. a
von Anjou beliebet ibid. b
1712. Renuntiation auff Franckreich soll Duc d' Anjou thun 457. b
von Englischem Lord Lexington angehört, ibid.
vollzogen 458. a
mit Reden begleitet ibid.
nach Inhalt beschrieben ibid seq.
1711. Represalien in Religions-Sachen wollen Evangelische wider Catholische vornehmen 639. b
1711. Restitution Chur-Bayern und Cölln versichert Franckreich 718. a
1710. Resident erster Moscowitischer zu Hamburg, 140. b
1711. Reussische Häuser machen Fränckischem Creyß Verdrießlichkeiten 631. b
1710. Reval geht an den Czaar über 318. b
1712. Rhaunen in Religion bedrängt 227. b
1710. Rheinfels-Hessen sucht Restitution der Vestung Rheinfels bey Reich 114. b
beruffe sich auff den zwischen Cassel und Rheinfels errichteten Vertrag 116. a
Rheinfels-Hessen geht nach Haag, die Restitution zu fördern 119.
erhält nichts daselbst 119.
wendet sich wieder zum Reich ibid. a
will Reichs-Sache nicht Ausländern zu decidiren überlassen 119. b
Rheinfels, Vestung und Stadt will Hessen-Cassel innen haben 345. a
begehrt dessen Landgraf von Cassel zurück, 218. a
Rheinzabern, daselbst campirt Reichs-Armee, 57. b
bricht daselbst auff ibid.
Rheinzaberische Baraquen werden den Einwohnern geschenckt ibid.
Rhone soll zwischen Franckreich und Savoyen gemein seyn 343. b
Riga belagert 312. a
verlichrt Pulver-Laboratorium ibid.
woher es entstanden ibid.
wird hart zugesetzt ibid.
Vorstädt angegriffen 313. b
werden erobert 314. a
canonisiret unbesonnen ibid.
thun übeln Ausfall ibid.
wird auffgefordert ibid. 315. a
ertheilt kurtze Antwort ibid.
erhält Stillstand ibid.
capitulirt 316. a
Garnison angehalten ibid.
wie viel in selbigem umkommen ibid.
huldiget Czaar 317. a
Ritmayer bedrängt Evangelische 229. b
Ritter Assessor stirbt 84. b
Ritter vom König in Preussen gemacht 99. a
Ritter des schwartzen Adlers werden, der Hertzog von Culmbach und Herr von Kamecke, 574. b
Ritter-Academie von Preussen restauriret, 578. b
Ritter des goldenen Vliesses benennt Kayserliche Majestät zu Franckfurt 147. a
werden feyerlichst creiret 163. b. seq.
Römer-Monath, sechs für Philippsburg soll Reich geben 33. a
Römhildische Erbschafft verursacht Strittigkeiten zwischen Sächsischen Häusern 622. a
Römischer König wird Carolus VI. erwählet, 482. a
Rom daselbst ziehet Marquis de Prie prächtig ein 255. b
Rom verliehret seinen Gouverneur 704. a
Rom siehet Cardinal Albani bey sich 421. a
Roses wollen Kayserliche übertrumpeln 461.
wird befreyet ibid.
Rostock von Dähnen besetzt 760. a
vom General Steinbock besetzt 495. a
Rothweilische Burgerschafft setzt den Rath ab, 161. b
erwählet neuen ibid.
soll nach Kayserlicher Verordnung den alten wieder annehmen ibid.
erhält schärfferes Decret 162. a
Rügen von Czaar angefallen 489. a

1710. 1712. 1710. 1710. 1710. 1712. 1712. 1712

1712 Rügen vom König Augusto auch angefallen 489.a
wird von Schweden succuriret ibid.
von Dännemarck beschädigt ibid.
1712 Russen und deren Einführung auff den Reichs-Boden rechtfertiget Sachsen 82.b
deren begangene Grausamkeit gezeiget 89.a
verwüsten einen Strich Landes in der Ukraine 466.a
sollen aus Pohlen geschafft werden ibid.b
werden von Grudzinsky geschlagen 474.a
begehen Grausamkeiten in Pommern 503.a
1712 Ryssel was es einträgt 317.a
1710 Ryßwickische Clausular-Sache von Catholicis geregt 54.a
1711 Ryßwickische Religions-Clausul wollen Protestanten abgeschafft wissen 372.a
1712 Ryßwickischer Friede wird vom Kayser zum Grund des Friedens mit Franckreich gelegt 336.b
1712 Ryßwicker Religions-Clausul soll nach Engel-Hollands, Preussens, Cassels Forderung abgestellt werden 338.b. 341.a. 343.a. 345.a
will von Franckreich auff Engellands Suchen dem Westphälischen Frieden ohnschädlich eingerichtet werden 347.b
solche will Pabst nicht abgeschafft haben 428.a

S.

1710 Sacheverell macht Lermen 228.a
predigt von Toleranz ibid.
und leydenden Gehorsam der Untern gegen Obere ibid.
schmeichelt der Königin ibid.
erregt Gemüther ibid.
wo er anzuklagen 229.a
beym Parlament angeklagt ibid.
erscheint vorm Unterhauß 230
seine Verklagung im Oberhauß beschlossen ibid.
wird in Arrest genommen ibid.
gibt Bittschrifft wegen Arrests ein ibid.
seine Articul publicirt ibid.b
redet hart wider Unterhauß 231.a
will von einigen entschuldiget werden ibid.
wird gegen Caution des Arrests erlassen ibid.
Verfahren gegen ihn ibid.
erscheinet vor Gericht ibid.b
gegen solchen treibt General Stanhoppe eine Klage 232.a
seine Handlung höret Königin an ibid.
233.a
dessen Anhänger tumultuiren ibid.
wird vertheidigt ibid.
vertheidiget sich selbst beweglich ibid.
seine Sache neiget sich zum Schluß 233.a
wird schuldig erkannt 234.a
protestirt wider Fassung des Straff-Urtheils ibid.
Protestation wird nicht angenommen ibid.
sein Urtheil abgefast ibid.
ist sehr gelinde ibid.
Urtheil wird ihm kniend publicirt 235
und vollzogen ibid.
1710 dessen Anhänger wollen Buß-Tag haben ibid.
Hertford ist hart wider ihn 238.b
dessen Gönner werden zu Ministern angenommen 241.b
thut wunderliche Apostol. Reisen 242.a
hilfft zu Erwählung Parlaments-Glieder seine Parthey ibid.
ihm begegnet zu Worchester ein artlicher Streich ibid.
man saufft die Gesundheit der hohen von ihm verfechtenen Kirchen 243.a
Sacheverellisten werden befördert 679.a 1711
Sachsen rücken gegen Pommern 748.a 1711
Sachsen (Churfürst zu) [siehe auch Augustus und Pohlen] hat Streit mit Schwedisch-Bremen wegen Titulatur 97.b 1710
Zwistigkeit mit Maynz wegen Auffruffen zum Voto ibid.
lässet sich bey Oeffnung des Cammer-Gerichts trefflich heraus 98.a
bessert Bergwercke 131.a
richtet beständige Militz auff ibid.
macht Anordnung von Auffsuchung derer Räuber 132.a
verbiethet hoffärtigen Titel in Kirchen-Gebetern 133.a
macht Verordnung, die Unwissenden im Christenthum zu unterrichten ibid.
führet zu Leipzig den Catholischen Gottesdienst ein 134.a
nimmt sich Sachsen-Weymar wider Arnstadt an 143.b
urgiret die Zustehung neun Votorum und deren Introduction 56.b
wegen solcher thut Maynz Vorschlag 57.a
Gesandter thut deßwegen Anzeige ibid.
führet Beschwerde über Schwartzburgische Beschwerde 57.b
publicirt Reichs-Verweserey 377.a
dessen Patenta werden in Böhmen nicht angenommen ibid.
hat Streit mit Maynz wegen Legitimation ibid.
entschuldiget sich wegen nicht abgekürtzten Wahl-Termins 385.b
bey solchem treibt Sachsen-Gotha auff Capitulation 389.b
queruliret wegen Admission Schwartzburg- und Reußischer Häuser zur Nördlinger Allianz 446.a
bekommt deßwegen vom Fränckischen Creyß Antwort ibid.
dessen Chur-Printz langt zu Franckfurt an 451.a
authorisiret Kayserl. Commission in Wetzlar 565.b
beliebet Herrn von Ingelheim zur Cammer-Richter-Amts-Verweserey 566.a
nimmt sich Sachsen-Weymar gegen Arnstadt ferners an 602.b. 603.a
lässet Vicariats-Abmahnung an Arnstadt ergehen ibid.

1710 Sachsen wird von Maynz wegen gütlicher Beylegung dißfals ersucht 603.a
ahndet daß Fränckischer Creyß Schwartzburg-und Reussische Häuser in Allianz genommen 631.b
1712 läst sich gegen Schwedisch-Brehmisch-auch Mecklenburgische geführte Beschwerden vernehmen 52.b.seq.
begehret Schadloßhaltung wegen ehemahliger Schwedischen Einfalls in Sachsen 53.b
ersucht um Auffschub der Reichs-Deliberationen in hac Materia 54.a
erhält Antwort von Schwedisch-Brehmischen Gesandten 75.b
verhandelt dargegen seine Nothdurfft 78.a
beschuldigt dem Gegner Vergessungs Respects gegen hohe Häupter ibid.
schrieb den beschuldigten Friedbruch, wegen ehemahligen Einbruchs in Sachsen auff Schweden 78.b
rechtfertiget den ehemahligen Pohlnisch-Sächsischen Einfall in Liefland 79.a
entschuldiget die Dähnische Uberziehung Brehmens ibid.b
zeigt, daß es nichts dem Vicariat unanständiges, mit Einbruch in Pommern, u.s.w. gethan 80.a
vertheidiget das Haagische Neutralitäts-Concept 81.a
rechtfertiget die Russen und deren Einführung auff Reichs-Boden 82.b
extenuiret Pommerische Verwüstung ibid.
deßgleichen Mecklenburgische Beschwerungen 83.a.
gegen welches alles Schwedisch-Brehmische Gesandschafft weitläufftig replicirt 84.a.seqq.
will behaupten es bedürffe keiner Deliberation in Nordisch-Mecklenburgischen Händeln 90.b
worwider Mecklenburg seine Beschwerde führt 91.a
notificirt dem Reichs-Convent die Ankunfft des Schwedischen Succurs auff Rügen 134.b
1711 Sachsen-Gotha (Hertzog von) treibt nomine Collegii bey Chur-Sachsen Capitulations-Werck 389.b
ist bey König Augusto in Leipzig 590.a
1710 Sachsenhausen daselbst werden bey Legung eines Grundes Sachen gefunden 354.b
1711 Sachsen-Mörseburg (Hertzog von) vergleicht sich mit König Augusto 590.a
1710 Sachsen-Meinungen (Hertzog von) sucht Reichs-Feld-Zeugmeisters-Stelle 41.a
1711 will sich wegen Römhildischer Erbschafft selber helffen 622.a
auch Römhildischer Frau Wittib das Leib-Geding nicht zustehen ibid.
warum es dieses vorgenommen ibid.
soll gedachte Frau Wittib in ihrem Leib-Geding nicht stöhren ibid.
soll sich nach Kayserl. Rescript der Gewalt enthalten ibid.
1711 dessen Räthe hierzu vom Kayser angemahnet 623.a
ihm soll Chur-Pfaltz zur Thätlichkeit nicht behülfflich seyn 624.a
1712 wird Reichs-General-Feld-Zeugmeister 103.a
1711 Sachsen-Naumburg vergleicht sich mit König Augusto 590.a
1710 Sachsen-Weymar bekommt Schreiben von Hessen-Cassel wegen Cameral-Zustand 94.a
hält General-Kirchen-Visitationes 134.a
zeigt Unwillen über Arnstädtischen Fürsten-Stand 143.a
wird von Chur-Sachsen unterstützt ibid.b
1711 überzieht Arnstadt 596.b
warum? 597.b.seq.
worauf der Streit ankommen 602.b
wird von Chur-Sachsen ferner unterstützt ibid.seq.
erhält Mandat bey der Cammer wider sich 603.a
verantwortet sich und sucht Hülffe ibid.b
verlangt bey Reichs-Vicariis Cassation des Cameral-Mandats 604.a
erlangt solches ibid.
1711 Sachsen-Weissenfels erhält Directorium Evangelicorum 590.a
1712 Johann Adolph Hertzog zu, heurathet 560.a
1711 Sachsen-Zeitz (Cardinal von) kommt zu Dreßden an 590.a
hält daselbst Meß ibid.
reiset wieder ab ibid.
bespricht sich mit König Augusto in Prag 592.a
1710 Sachsischer Creyß-Ober, soll 31274. fl. 58. kr. 5. Pf. zur Operations-Cassa geben 34.a
Nieder, soll 31271 fl. 58. kr. 5. Pf. zur Operations-Cassa geben ibid.a
1712 Sächsischer Gesandter zu Regenspurg geräth mit Fürstl. Gesandten wegen unterlassenen Notifications-Ceremoniels in Händel 26.a
macht nachgehends noch denenselben seine Ankunfft, wie gewöhnlich, kund 27.b
will ein und anders an Catholicos abzugebendes von Evangelischen linder gefasset haben 29.a
1711 Sächsischer (Chur) Subdelegatus, was er auff Evangelischer Cameral-Vorstellung proponirt 568.b
was er deßwegen votirt 570.b
1711 Sächsische (Chur) Wahl-Gesandtschafft komt zu Franckfurt an, und zwar erster Gesandter Freyherr von Friesen 387.a
dritter Gesandter Freyherr von Haagen ib.
zweyter Gesandter Graf von Werthern 453.b
zieht prächtig zur ersten Wahl-Session auff 455.b
wird vom Magistrat bewillkommet 460.b
besucht Chur-Pfältzische und Chur-Maynz 462.a. 463.a
consulcirt wegen Policey-Ordnung ibid.

1711. Sächsische (Chur) Wahl-Gesandtschafft publicirt Policey-Ordnung 471. a
ziehet prächtig zur bevorstehenden Wahl auf 476. a
zweyte und dritte begibt sich recta nach Wahlkirche ibid. b
erste reitet wohl ausgeziert nach Wahl 479. a
tretten bey Haltung der Meß ab 480. a
zweyte und dritte tretten bey der Wahl aus Conclave 481. a
erstere wehlet allein 482. a
sämtliche wird von Chur-Böhm. herrlich tractirt 484. a
erstere begleitet Kayfern nach Crönung 512. a
fähret nach Crönung heim 521. a
hat beym Kayser Audientz 524. a

1711. Sächsische Häuser haben Strittigkeit wegen Römhildischer Erbschafft 622. a

1711. Sächsischer Chur-Printz kommt incognito zu Franckfurt an 451. a
speiset bey Chur-Maynz 461. a

1712. ist in Venedig 431. b
ist in Meyland ibid.
gehet nach Bologna 432. a
ändert daselbsten Religion ibid.
wird herrlich tractiret ibid.

1710. Säumige Reichs-Stände zu beschämen 26. b
hart anzuhalten 33. a

1710. Salm vom Kayser begnadiget 65. b

1710. Saltzburgisches Directorium von Münster angeklagt 163. a
untersuchet seiner Gesandtschafft Verfahren ibid.
schreibt vor seine Gesandten nach Münster ibid.
begehret von Münster Widerruff 164. a

1712. abgefaßtes Conclusum in Schweitzerischen Sachen 63. b. seq.

1710. Saltz-Niederlage will Pfaltz von Donauwerth haben 154. b

1711. Saltz-Niederlag Donauwerthische (siehe Donauwerther Saltz-Niederlag)

1711. Saltz-Preiße in Preussen erniedriget 574. b

1710. Salvus Conductus sonderbahrer 104. b

1712. S. Christophel will Franckreich an Engelland abtretten 334. a

1711. S. Gallen (Abt von) soll Schlösser im Toggenburgischen evacuiren 329. a
wird im Toggenburgischen eingeschrenckt 331. a
protestirt wider Toggenburger Vergleich ibid.
muß seine Besatzung aus Schlössern verjagt sehen ibid.
wird von Kayserl. Maj. unterstützt 331. b

1712. schickt Abgeordneten nach Regenspurg 54. a
will dem Reichs-Convent zeigen, Toggenburg sey ein Reichs-Lehen 59. b
beschwert sich über der Zürch- und Berner Eingriff in Toggenburg. Händel 60. a
sein Suchen sind aber nicht durchgehends Statt 61. b

S. Gallen (Abt von) antwortet auff Zürch- und Bernisches Schreiben 65. b
will Schweitzerische Exemtion und davon handelnden Westphäl. Frieden erklären 66. a
sich ein würckl. Reichs-Glied allzeit gewesen zu seyn beweisen ibid. b
aus der Lehnbarkeit, damit S. Gallen und Toggenburg dem Reich zugethan 67. a
hat weder Votum noch Sessionem, trägt auch dem Reich nichts bey 68. b
versetzt ein- und anders, auf Holländisches für Zürch und Bern eingekommenes Schreiben 69. a
stichelt auff dieser Cantons Verständnüß mit Franckreich ibid. b
legt ein Speciem Facti dem Reich vor ibid. b
läst sich auf Zürch- und Bernisches ans Reich erlassene Schreiben vernehmen 117. a. seq.
meynt, Zürch und Bern habe Commissions-Decret unbillig angezapft 118. a
könten kein Recht beweisen, sich ins Toggenburger Wesen zu mengen ibid. b
sagt, sich mit Recht ans Reich gewendt zu haben, Lehnbarkeit halber 123. a
Schweitzerische Exemtion Westphäl. Friedens könte nicht dargegen seyn ibid. a
zeigt, warum es nichts dem Reich beytrage, und doch ein Reichs-Stand sey 125. b seq.
desgleichen, ob sich Zürch und Bern an Reichs-Lehns als Lehen vergriffen 127. a seq.
wird vom Pabst getröstet 426. b
ist harten Sinnes 516. a
erregt Uneinigkeit im Toggenburg. ibid. seq.
erhält Schreiben von Zürch und Bern 513. b
antwortet schlecht 514. a. b
wird mit einem Manifest von Zürch und Bern begrüsset ibid. seq.
durch Gegen-Manifest 5. Cathol. Cantons getröstet 515. b. seq.
verlichrt sein Land 519. a
beruft sich auf Kayser und Reich 522. a
erhält Kayserl. Abmahnungs-Schreiben an Zürch und Bern 523. b. seq.
will Frieden noch nicht eingehen 540. a. seq

1711. S. Goar will Hessen-Cassel behalten 345. a

S. Jean (siehe Bolingbrocke) verräthet dem Torcy die Parlament-Handlungen wider Alliirte 304. b. seq.
räthet heuchlischer Weise zu Fortsetzung des Kriegs 305. a
wird vom Torcy reprimendirt wegen nicht genugsamer Vertraulichkeit zwischen Englisch- und Frantzösischen Ministres 333. b.
hält die vom Torcy selbst vor unhinlänglich erklärte Renunciation des Anjou auff Franckreich vor sicher genug 348. b seq
befördert Stillstand zwischen Franckr. und Engell. heimtückisch 369. a. 370. a. seq.

1712. S. Jean reprimendirt die Trouppen, so mit Ormond von Alliirter Armee nicht weggehen wollen 382. a. b
schilt die Staaten, wegen verweigerten Stillstands mit Franckreich vor Bestien 38. a
wird zu Belohnung seiner Practiquen Vicomte de Bolingbrocke 393. b
zancket mißvergnügt mit Oxfort 394. a
1712. S. Magnus Kirch zu bauen wollen Catholische in Worms Lutherischen wehren 229. b seq.
1712. S. Martin will Chur-Trier wieder haben 344. a
1710. S. Venant von Alliirte belagert 220. b
Tranchéen eröffnet ibid.
thut Ausfall 221. a
siehet sein Pulver-Magazin angezündet ibid.
schiest bey Fackeln gefährlich ibid.
capituliret ibid.
1710. Sardinien ist auffrührisch 255.
auch Vice-Roy darzu gebracht ibid.
vom Feinde geheget ibid.
bekommt neuen Gouverneur 257. a
muß huldigen ibid.
von Anjouisten angefallen ibid.
durch Englische Flotte befreyt ibid.
ist wieder ruhig ibid.
1711. Satyren auff den Pabst gemacht 704. b
1710. Savoyen (Hertzog) was im Frieden zu gewarten 180. b
dessen Streitigkeit mit Meyland nicht beygelegt 247. a
mit Päbstl. Brief noch unverglichen 254. a
ist mit Kayserl. Hof nicht zufrieden 258. a
macht Anstalt zum Krieg ibid.
unterredet sich mit Graf Daun ibid.
conjungirt sich mit Alliirten ibid.
erobert Arches 259. a
endiget Campagne 260
1711. hat bey Kayser Audientz 526. b
gegen dieses erbietet sich Franckreich alles Gutes 691. a
hat Streit mit Pabst 701. a
wendet sich zum Wahl-Convent 490. a
was es erlanget ibid.
steckt mit unter Englischen Friedens-Practiquen 686. a
gegen solches soll sich Franckreich besser erklären 689. b
durch Engelland beschickt 705. a
will selber zu Feld gehen ibid.
macht Anstalt zur Campagne ibid.
kommt zu Susa bey Alliirter Armee ibid.
erhebt sich nach Pralorgan 706. a
langt zu Monstiers an ibid.
gehet nach Conflans ibid.
begibt sich nach S. Pierre d'Albigny 707. b
will Feind mit gewissen Bedingungen angreiffen 708. b
seine Trouppen versetzen dem Feind eines 710. b

Savoyen (Hertzog) ist Vicarius in Italien 712. a 1711.
entscheidet Parma und Modena ibid.
bespricht sich mit König Carln ibid.
wird vom Engl. Ministerio gescheuet 295. a 1712.
thut seine Forderungen an Franckreich 343. b
begehrt Fest-Stellung Spanischer Successsion vor sich ibid.
Barriere ibid.
freye Handlung 344. a
Monaco ibid.
Confirmation des mit Kayser Leopoldo Geschlossenen ibid.
wird von Engelland besorgt 408. b
will sich mit Kayser vergleichen 421. b
handelt von neuem mit Kayser 424. a. b
ist schlüpffrig 428. b
bekommt vom Kayser Geld ibid.
soll von Franckreich angegriffen werden ibid.
Scarpe wird unschiffbahr gemacht 197. a 1710.
Schand- und Laster-Thaten 355. a. b 1710.
Schatz-Meister Ertz-Amt Chur-Braunschweig übergeben 41. a 1710.
Schaufel nicht genug gebraucht, macht Alliirte bey Denain unglücklich 387. b. seq. 1712.
Scheibenberg Brand daselbst 358. a 1710.
Schenckungen der Cron in Engelland einzuziehen 329. b 1712.
Schiffe, sonderbahre 353. b. 354. a 1710.
Schiff-Bau in Oesterreich angefangen 849. a 1711.
Schillingsfürst (Graf von) zum Cammer-Richter vorgeschlagen 573. a 1711.
Schissen geschwindes probirt 797. b 1711.
Schlacht bey Vigueva 290. a. seq. 1710.
wird erzehlet 290. b
- - - - 292. a. 293. b
bey Helsingburg 297. a
wird erzehlet 297. b
- - - - 299. b. 300. b
Schlesier von Moscau zu Wien angeklagt 81. a 1710
verantworten sich ibid.
Lutherische gedruckt 82. a
vor sie bittet Corpus Evangelicum 82. b
Reformirte erhalten Intercessionales an Kayser vom Corpore Evangel. Engell- und Holland 82. b. seq.
erhalten auch Preußisches Vorwort 581. b 1711.
Schmettau (Herr von) Preußischer Minister, stirbt im Haag 643. b 1711.
Schmidt Hauptmann, schlägt die Rebellen 80. a 1710.
Schnorff von Zürch und Bern geächtet 535. a 1712.
vom Kayser protegirt 836. b
Schnur-Mühlen der Mühl-Stühlen, bitten Borten-Würcker im Reich abzuschaffen 138. b 1712.
Schonen, was Dähnen daselbst vor Progressen 296. a 1710.
auff solches will Dännemarck Expedition thun 326. b

1711 Schottland hat Verdrießlichkeit wegen weit aussehender Medaille des Prätendenten 680.b sq.
1712 hat Prätendentische Anhänger 416.a seq.
1711 Schrader, Hr. von/ zweyter Hanovrischer Gesandter kommt zu Franckfurt an. 387.b
1712 Schnidner in Engelland soulagirt. 330.a
1710 Schulenburg/ General/ schiesse Bethune ein 207.a
hat rechte attaque vor Bethune ibid.
1711 besteigt den kleinen St Bernhards Berg 706.a
kan dem Feind keins versetzen ibid.
ist in Monstiers ibid.
Bricht von dar auff ibid.
1710 Schultze/ General/ soll Expedition auff Schonen commandiren 326.b
1711 commendirt Dänische Trouppen 744.a
commendirt in Wißmar 768.a
ist im Ausfall unglücklich ibid.
wird deswegen angeklagt ibid.
im Commando bestätiget ibid.
1712 Schwaben deren ziehen viel in Ungarn 168.b
1710 Schwäbischer Crayß gehet behutsam in Nordischer Neutralität 12.a
erkläret sich in Neutralitäts-Werck 17.b
auff dessen Erklärung hat Sachsen einige Erinnerung 18.a
hält Crayß-Tag 19.b
will General Gronsfeld helffen ibid.
will Deputirte bey Reichs-Armee haben 19.b
von Kayser mit Seichel-Worten angegriffen ibid.
ist über hohe Generalität unwillig ibid.
bekommt von Hannover Antwort wegen Kriegs-Verfassung 20.a
ist an Reichs-Casse viel rückständig 23.b
will Cammer-Zieler gemindert haben 147.a
1711 secundirt Donauwerth wegen Salz-Niederlage 628.a
berichtet dem Reich die Gefahr am Ober-Rhein 369.b
1712 thut Vorwerck vor Constantz 134.a
beschwert sich über geforderte Cammer-Zieler 267
1712 Schwäbische Prälaten/ melden sich bey Reichs-Convent, wegen des Streits zwischen Petershausen und Creutzburg 267.a
1710 Schwartzenburg will an Rapholsteinischen Gütern haben 128.a
1710 Schwartzenburg/ Fürst von/ über dessen Introduction führt Chur-Sachsen beschwerde. 57.b
antwortet auff solche 57.a seq.
sey nicht Sachsen Unterthan 58
haben Fürstl. Güter die nicht Sächsische Lehen ibid.
publicirt seinen Fürsten-Stand 143.a
mit Unwillen Sachsen Waymars ibid.
defendirt sich wieder Sachsen Waymar ib.
bekommt verweißlich Schreiben von Chur-Sachsen ibid.
wendet sich an Reichs-Hof-Rath 144.a
erlangt Conclusum vor sich ibid.
1710 von Sachsen-Waymar überzogen 596.a
1711 warum 597.b
worauff der Streit ankommer 602.b
wird von Sachsen als Vicario abgemahnet 603.a
erhält Mandat bey der Cammer wieder Waymar. ibid.
auch ein Vorschrifft von Chur-Maynz 603.b
dessen Mandat wider Waymar soll auff Vicariats Befehl cassirt werden 604.a seq.
wird Kayserlicher Ober-Stallmeister 528.a
reitet herrlich ein ibid.
1712 hat Zwist mit Sachsen Waymer wegen Titulatur 250.b
erhält Kayserl. Decret vor sich 251.b seq.
soll mit von Chur-Sachsen bestritten werden 252.b
muß von Chur-Sachsen wieder sich an Kayserl. Maj. geschrieben sehen 253.a seq.
Schwartzburgische Häuser machen Fränckischen Crayß verdrießlichkeiten 631.a
1710 Schweden/ König in/ in Pommern von König Augusto und dem Czaar angegriffen 1.b.
seine Regierung billiget Nordische Neutralität 2.a
dessen Regierung dringt auff Beobachtung Nordischer Neutralität 8.b
König ist mit Neutralität zu frieden 9.b
von einigen entschuldiget. ibid.
Von Moscau bey Kayser und Reich verklagt 10.a
schreibt an Preussen wegen Neustädtischen Friedens 101.b
äussert sich wider Dännemarck 696.ab.
schläge mit Dänen. 297.a seq.
notificiret Kayser den Sieg 300.a
hält einen Reichs-Tag 302.a
fast einen Schluß 303.a
versaumt gutes Tempo ibid.
wird in Wyburg belagert 310
thut mit der Flotte wegen Wyburg vergebenen Versuch 311.a
capituliret ibid.
wird in Wyburg angehalten ibid.
in Riga belagert 312.a
verliehrt Riga 316.a
belagert Dunamunde 318.a
will es entsetzen ibid.
accordirt ibid.
wird in Reval berennt ibid.
capitulirt ibid.
verliehrt Kexholm ibid.
macht See-Anstalten 326.a
hält See-Treffen mit Dänen 326.a
hält sich in Türckey auff 242.a
ist über Türckisches Verfahren mit Moscau mißvergnügt 343.a
begehrt gefährl. Begleitung. ibid.
stellt sich ziemlich trotzig ibid.
hat Ragozischen Gesandten bey sich ibid.
arbeitet wider Groß-Vezier 344.a
wird von andern unterstützt. ibid.

1710. Schweden (König in) stürtzt selbigen endlich, 344. a
hat neuen Groß-Vezier zum Freund 348. b
soll starck escortiret werden ibid.
bekommt Schreiben vom Sultan ibid.
ist mit Absetzung Groß-Veziers nicht zu frieden 348. a
ihm Trist Tartar-Cham bey 349. a
bespricht sich mit ihm ibid.
will Kayser sichern Einzug schaffen 349. b
solte mit Türcken eine Allianz gemacht haben 351. b
wird gerühmt und entschuldiget 353. b
1711. dessen Feinde urgiren Neutralität 364. a
wird von ihm mißbilliget ibid.
von Sachsen gefürchtet 591. a
will Stanislaum in Pohlen einführen 740. a
rüstet sich in Pommern, gegen gedroheten feindlichen Einbruch 744. a. b
schreibt daselbst nöthige Gelder aus ibid.
bietet Unterthanen wider Feinde auff, 746. b
reget sich bey Preussen wegen Nordisch-Alliirter Durch-Marsch 748. b
thut Gegen-Vorstellung gegen Augusti Rechtfertigung des Kriegs 753. a. b. seq.
kan mit seinen Trouppen nicht im Feld erscheinen 761. a
besetzt seine Vestungen ibid.
verliehret Peneminder Schantz 765. b
erhält Transport 766. b
ist im Ausfall aus Wißmar unglücklich, 768. a
verfolgt die Dähnen ibid.
will Sultan in den Frieden mit Czaar einschliessen 783. a
erkläret sich gegen Reichs-Alliirte 784. b
wird verläumdet 785. b
protestirt wider den vom Vezier mit Moscau gemachten Frieden 789. b
beschwert sich über Groß-Vezier 790. b
erhält einigen doch schlechten Trost 791. a
soll durchaus vom Türckischen Boden, ibid. 792. b
wird von Groß-Vezier gedruckt ibid.
ist ohnverzagt 792. a
thut dem Sultan Vorstellungen 792. b
bekommt wieder Hoffnung 793. b
1712 entschuldiget sich wegen Mecklenburgischer Klagen 77. b
hat mit Dännemarck ein See-Treffen, 487. b
bekommt auff Rügen Succurs 489. a
muß Schaden am Succurs von Dähnen leiden ibid.
gehet ins Mencklenburgische 490. a
passirt feindliche Linien glücklich ibid.
hält fünffzehen tägigen Stillstand 494. b
hat Friedens-Hoffnung ibid.
gibt Beschreibung von Treffen bey Gadebusch 497. b
erzählet die Grausamkeit, so Pommern ausstehet 503. a

Schweden (König in) macht Allianz mit Franckreich 552. a
1712. Schwedischen Anhängern wird Amnestie angeboten 469. b
1712. Schweden-Brehmische Gesandtschafft beschweret sich über Nordische Alliirte 50. b
bittet um Garantie Westphälischen Frieden 51. a
antwortet Chur-Sächsischer 75. b
sagt, daß Nordische Alliirte den Reichs-Frieden würcklich gestöhret ibid. b
deßgleichen den Krieg mit Einfall in Liefland ohnbefugt erhoben 76. a
nicht weniger frembde Völcker auff den Reichs-Boden geführet ibid. a
entschuldiget Königl. Schwedische Ausschlagung vorgehabter Neutralität ibid. b
zeigt, wie weit Holländer und andere mit Nordisch-Alliirter Vornehmen zu frieden gewesen 77. a
bittet Chur-Sachsen und Anhänger pro turbatoribus Pacis Publicæ zu erkennen 78. a
ihm wird solches alles von Chur-Sachsen wiederlegt und beantwortet ibid. a. seqq.
in specie vergessenen Respects gegen hohe Häupter beschuldiget ibid. a
replicirt weiter gegen Chur-Sachsen & Consorten 84. a. seq.
retorquirt die Klag von vergessenem Respect ibid. a
bestehet darauff, daß Chur-Sachsen Friedbrecher sey ibid. b
beruffet sich auff dessen Einfall in Liefland, ibid. b
entschuldiget Schwedischen Einfall in Sachsen ibid. b
beschuldiget den friedbrüchigen Einfall in Pommern 85. a
vertheidiget den Alt-Ranstädtischen Frieden wider den Einwurff: daß er was erzwungenes sey ibid. a
beschuldiget Sächsische Ministers, wider Instruction darbey gehandelt zu haben, ibid. b
sagt, Alt-Schwedisch-Polnischer Krieg sey nicht hieher zu ziehen ibid. b
rechtfertiget letztern Schwedischen Einfall in Sachsen abermahls 86. a
zeigt, daß solcher ohne Schaden des Reichs geschehen ibid. a
klagt, Chur-Sachsen habe das Vicariat mißbraucht ibid. b. seq.
zeigt, daß kein neuer Schwedischer Einbruch in Sachsen vorgewesen, ob man gleich Recht darzu gehabt 87. a
vertheidiget den König wegen nicht angenommenen Haagischen Neutralitäts-Concert ibid. b
weiß, wie weit Staaten denen Chur-Sächsischen Vorhaben wider Pommern connivirt 88. b
sagt, Schweden habe nicht mit Türcken und Tartern auff den Reichs-Boden kommen wollen ibid. b

1712 Schwedisch-Brehmis. Gesandtschafft zeigt Grausamkeit derer Russen 89. a
Calmuckische Kinder-Fresserey in Schweden ibid. a
thut Verantwortung wider Mecklenburgische Beschwerde ibid. b. sq.
rüget Russische Grausamkeit weiter ibid. a
führt Beschwerde wider Dänemarck wegen Unsichermachung der Elbe und Uberziehung Brehmens 92. b
urgiret Vernehmung geführter Beschwerde bey Reich 96. b
muß solches durch Moscau gehindert sehen ibid. b
beantwortet Dänisches Manifest 480. a
1711 Schwedis. Envoyé kommt zu Franckfurt an 387. a
1712 Schwerin von Grudzinsky angefallen 473. b
wird vom selben angesteckt ibid.
wendet sich an Kayser 483. b
bittet um Protectorium wider Pohlnisch- und Sächsische Völcker 483 b
1712 Schweitz soll in Frieden zwischen Franckreich und Preussen geschlossen werden 342. a. b
1710 Schweitz hat Händel im Toggenburgischen 329. a
daselbst werden Tagsatzungen von Catholischen nicht besucht ibid.
1712 Schweitzerischer Exemtion vom Reich eigentlicher Inhalt 117. a
Schweitzerisch-Toggenburgische Händel (siehe Toggenburg und St. Gall.)
1712 Schwytz (Canton) erklärt sich wider Zürch und Bern vor St. Gall 515. b. sq.
macht Friede 537. a. sq.
1711 Securität-Eyd von Churfürsten verlangt 467. a
vom Magistrat bewilliget ibid.
Formul des Magistrats 467. b
der Officier 468. a
der Bürgerschafft ibid.
der Soldaten ibid.
wird publicirt 468. b
geleistet 469. a. b
vom Magistrat 469. b
von Officiers 470. a
von Bürgerschafft ibid.
von Soldaten ibid.
1711 See-Potentzien wollen Beybehaltung Nördlinger Allianz 441. a
1710 See-Treffen zwischen Dähnen und Schweden 320. a. b
1710 Segra Alliirten passirt 277. a
1712 Sendomiris. Confœderation Erhaltung 468. b
1710 Sequestration Hilchenbachischer Güter vom Kayser beschlossen 171. a
soll Reich abwenden 173. b
1710 Sesto (Hertzogs) Güter feil geboten 247. a
1712 Seyler (Baron von) in Reichs-Grafen-Stand erhoben 113. b
Sicherheit-Schwörung (siehe Securitäts-Eyd.)
1712 Sicherstellung Kön. Majest. in Pohlen 468. b
1711 Sicilien soll an Bayern nach Franckreichs Sinn abgetretten werden 690. b
348. a
1712 hat Händel mit Pabst wegē Eßwaaren 422. a
ist eine Monarchie ibid.
kan Kirchen-Bann auffheben ibid.
1712 Sickingen, General-Feld-Marschall-Lieutenant 1710
schlägt Rebellen 65. b
Sickingen (Freyherr von) Pfältzis. erster Wahl- 1711
Gesandter kommt zu Franckfurt an 387. a
Sickingische Religions-Beschwerden ans Reich 1710
gebracht 106. a
dem Herrn von Sickingen wehmüthigst vorgestellt ibid. b
Siebenbürgen von Einwohnern verlassen 79. a 1710
siehet sehr wüste 79. b
von Heuschrecken verderbt ibid.
von Seuchen befreyt 79. a. 80. a
Siebenbürgis. Expeditiones der Kayserl. 78. b. sq. 1710
Siechen-Leute boßhaffte Mörder u. s. w. 555. a. sq. 1712
Siegisch-Nassauische Administrations-Commis- 1710
sion will an Siegischen Religions-Beschwerden unschuldig seyn 165
vertheidiget sich deßwegen beym Reich ibid.
will Sachen gelassen haben wie sie gewesen ib
beziehet sich auff Vertrag d. 1651. 167. a
thut ihr Einwenden auff Reformirtes Anbringen 170 a
klagt über turbirte Procession ibid.
bittet bey Reich um Hülffe ibid.
Siegisch-Nassauische Controvers wegen Hilchen- 1710
bachischen Stamm-Theils 171. a
wird aus Genealogia erläutert ibid.
worauff der Streit beruhe ibid.
was von selbigem im Westphälischen Frieden versehen ibid.
neue Gelegenheit darzu 172. a
bey solchem erkennt Kayser Sequestration strittiger Güter ibid.
wird ans Reich gebracht 173. a
Reformirter Theil beruffst sich in Hilchenbachischen Stamm-Theils Sache auff Pacta Familiæ 172. a
auff Possession ibid.
auff Cammer-Gerichts-Ordnung de Sequestratione 173. a
wendet sich zum Reich 173. b
Siegischer Catholischer Fürst von Chur-Pfaltz 1711
als Vicarius eingesetzt 641. b
Siegisch-Nassauischer Religions-Streit 166. 1710
b. seq.
Siegische Religions-Gravamina sollen abgethan 1711
werden 637. b
von Preussen, Braunschweig und Cassel sehr getrieben 638. a b
Religions-Händel werden nicht besser sondern schlimmer 269 1712
kommen beym Corpore Evangel. zur Uberlegung und Resolution vor 276. a
Siegischer Reform. Fürst muß sehen, daß Fron- 1712
leichnams-Procession nit viel guts anstellt 268
klagt beym Corpore Evangelico wegen dieser Procession, und bittet um Abstellung solcherley Beschwerde 270
schreibt deßhalben auch an Cassel 271
erhält von dar Antwort, mit Vorschreiben an König in Preussen und an Hanover 273
deßgleichen Vorschrifft von Braunschweig an Kayserl. Majest. 274

1712 Sien in Religion bedruckt 227.a
1711 Sintzendorff (Graf von) Erb-Schatz-Meister
wirfft in der Crönung Geld aus 519.a
1712 besucht als Kayserl. Bevollmächtigter den Utrechter Congreß 336.a
prophezeyet aus dem Verfahren derer Alliirten den Untergang grosser Allianz ibid.b
überglbt die Friedens-Forderungen des Kayſers und Reichs 336.b.seq.
1711 Societät der Wissenschafften vor Preussen auffgericht 574.b
bekommt ihre Leges 575.b
1710 Soldaten arme, in Engelland nach Seelen versorgt 228.a
1711 grosse liebt Preussischer Cron-Printz 578.a
1711 Sollicitatur frembde, nahmentlich Juden und Clericis bey Cammer-Gericht untersucht 573.b
1712 Solms-Laubach, Graf zu, Cammer-Gerichts-Præsident, klagt über neue Gebrechen 198.a
1712 Solmische Grafen sind übel zufrieden wegen überlassener Grafschafft Tecklenburg an Preussen 278.
1710 Solothurn daselbst wird Kayserl. Officier von Frantzosen weggenommen 334.a
beschweret sich darüber ibid.
erlangt nichts ibid.
Neuchastel fordert Satisfaction von Kayserl. Majest. 334.b
1710 Somblio und Hadrat von Groß-Rabutin mit Artzney versehen 79.a
1711 Sommerset, Hertzogin von, wird bey Königin in Engelland vornehmste Ehren-Dame 665.b
1710 Sonderbahre Straffe 353.a
Schiffe ibid. 354.a
1711 Sonntags-Ordnung von Preussen publicirt 579.b
1712 Souverainität, solche will Bischoff von Constantz in seinen Schweitzerischen Landen zu haben bejahen 64.b
1710 Spanien, will von Franckreich dem Hauß Oesterreich nicht zugewendet werden 180.b
will Kayser nicht getheilet haben 183.b
erhält Succurs und neuen General 270.a
stichelt auff Handlungen Franckreichs nach Indien 272.a
soll Anjou geneigt seyn 273.a
sucht Kayser Josephus seinem Bruder Carl zuzuwenden 526
wie es vor Oesterreich durch Waffen zu gewinnen sey, wird in Engelland deliberiret 666.a.b.seq.
seine Vertheilung komme in Vorschlag 727.a
vom König Carl verlassen 734.b
1712 soll vom Berwick vorn Anjou bekrieget werden 461.b
soll ferner von Engell. vor Carolum bekriegt werden nach Kayserl. Suchen 293.a.seq.
wird thörichter Weise, wie bestochenes Englisches Ministerium gemeynt, dem Hause Bourbon mißgönnt 294.b
allerdings selbigem nicht zulassen nach Parlaments öffterer Meynung ibid.
Spanien will der Kayser durch Hülffe Engell- und Hollands sich reticuiret haben 336.a.b
will Engell-und Holland dem Kayser nicht mehr zu weg bringen helffen ibid.
soll mit Franckreich nicht einen Herrn haben 335.a. 348.a.seq.
will zugleich mit Franckreich von Engelland nicht unter einem Herrn gelassen werden 348.a.seq.
wird von Franckreich durch Renunciation auffgegeben 446.a.b.seq
Spanier mit Friedens-Hoffnung unterhalten 449.a
müssen Engelland die Handlung nach Americam zustehen 453.a
Speyer, Stadt, specificiret ihren Schaden 126.b
sucht Moderation ibid.
Speyer Stifft verliehret seinen Bischoff 585.a
bekommt einen neuen ibid.
aber eben nicht nach Kayserl. Willen ibid.
erregt Religions-Streitigkeit mit Wegnehmung Lutherischer Kinder 587.b
Sucht Moderation bey Reich 96.b
Spinnwebe wird zu einem Zeug in Franckreich gewircket 354.a
Stade wird von Dännemarck belagert 481.a
von denen darinn gelegenen Creyß-Trouppen verlassen ibid.
mit Feuer beängstiget ibid.
geht an Dännemarck über 482.a
in einem Plan vorgestellt ibid.b
Stahrenberg, gehet in Spanien zu Felde 275.a
lässet Gironna bedecken ibid.
disgoustirt den Printz von Darmstadt ibid.
wird von ihm zu Duell ausgefordert ibid.
verfolgt den Anjou 275.b
beschreibt und berichtet Viguevanſches Treffen 290.b
macht Anstalt wider den Feind 730.a
erhält Succurs ibid.
wird Præsident des Raths in Catalonien 735.b
ist mit dem Argyle nicht einig ibid.
entsetzet Cardona ibid.
hat viel Mißvergnügen an derer Engelländer Auffführung 449.b
Stanhope redet in Sacheverellischer Sache löblich 231.b
bringt Carolo III. Succurs herbey 276.a.b
hält sich im Treffen bey Almenar wohl 280.a
deßgleichen bey Saragossa 286.a
Stanislaus publiciret ein Manifest von zu hoffender Schwedischer Wiederkunfft 375.a
muß deßhalben ein Ausschreiben wider sich sehen ibid.
hat Gesandten bey dem Sultan 345.a
soll in Pohlen wieder eingeführet werden 740.a
Statua Wilhelmi III. zu Dublin beschimpffet 236.b
wieder geehret 237.a
derer Beschimpffer empfindlich gestraffet ibid.

1710 1711 1712 Steinbock, General, schläget die Dähnen 297.a
bringt Transport auff Rügen 766.b
macht wegen Einmarschirens Mecklenburgischen ein Manifest bekandt 491.b
will in Pohlen marschiren 492.a
ändert den Vorsatz ibid.b
treibt grosse Contributiones in gesammtem Mecklenburgischen ein ibid.
gibt harte Antworten den Mecklenburgischen auff ihre Beschwerden ibid.
will mit Gewalt Rostock besetzen ibid.
besetzt Rosteck 493.a
wird von Nordischen Alliirten verfolgt 494.a
wagt in Eyl ein nothwendiges Treffen mit Dähnen 495 b
publicirt ein Manifest im Hollsteinischen 504.b
hält gute Disciplin bey seiner Armee 506.a
ahndet das Flüchten der Lands-Einwohner im Hollsteinischen ibid.
1710 Steinville, General, bekommt Commando in Siebenbürgen 67.a
bricht von Hermannstadt auff 78.b
schlägt Lager bey Czonad ibid.
conjungirt sich mit General Tiege 79.a
lagert sich bey Ponzida ibid.
beziehet unterschiedliche Läger ibid.
versiehet etliche Plätze mit Artzney-Mitteln ibid.
schlägt Rebellische Parthey ibid.
läst wegen Dovay Te Deum laudamus singen ibid.
befestiget Capillen ibid.
sieht grosse Menge Heuschrecken ibid.
vertreibt sie mit Schiessen ibid.
schlägt einige Rebellen 80.a
1710 Stilcke verurtheilet 141. a.b. seq.
1712 Stillstand der Waffen zwischen Engelland und Franckreich von Strafford vorgeschlagen 356.b seq.
von Franckreich urgiret 368. b. seq.
von Engelland mit Bedingungen beliebt 369.a.seq. 370.a
dem Inhalt nach erzehlet 370.a. seq.
vorläufig durch den Ormond publiciret 378.b
soll von Alliirten auch eingegangen werden 379.a
wird auff Wasser und Land erstreckt 383.a
verlängert 415 b
1712 Stillstand zwischen Franckreich, Spanien und Portugall 406.b.seq.
1712 Stillstand in Schweitz zwischen Catholis. auch Zürich und Bern 534.a
1710 Stolberg-Gedern, wird von König in Dännemarck betrauret 327.b
1712 Stolberg-Wernigerode, Graf Christian Ernst zu, heurathet 560.a
Strafford (Graf von) wird, der sonst gewesene Milord Raby 657.b
hat sonderbahre Instruction 658. a.b.seq.
will Staaten nach dem Sinn Englischen Ministerii lencken 659.b
ihm gefallen Frantzösische Friedens-Vorschläge nicht 676.a
drehet aber den Mantel bald nach Hof-Wind ibid.
1712 will Kayserl. bereden den Utrechter Friedens-Congress zu besuchen 330.b
gebraucht sich hierunter des von Petekum ibid.
widerräthet die Bekriegung derer Frantzosen und schlägt Stillstand vor 356. b. seq.
kommt aus Utrecht nach Engelland 368.b
trifft wieder im Haag ein 383.b
gehet zur Englischen Armee 384 b
berichtet die Generals aller Practiquen 395.a
redet verächtlich von Chur-Hannover 385.b
von Holländern deßgleichen, sie vor Frösche scheltende 402.b
gewinnt verschiedene Holländer, nahmentlich den Buys 403 b
kappt die Staaten, da er ihnen neue Vorträge thut, aus 408.a.b
Strahlenheim den will Graf Zobar actioniren 80.b
1710 gehet übereilt von Wien 81.a
dessen Affaire mit Graf Zobar 797.b.seq.
1711 Stralsund von Nordischen Alliirten belagert 761.a
1711 hat in Belagerung gute Ruhe 765.b
wird bloquiret 766.a
1712 Straßburg halten viele Englische Lords vor einen Schlüssel des Reichs 377.a
wollen es Franckreich nicht lassen ibid.
1712 Strechshausen in Religion bedruckt 227.b
1712 Streit wegen Sitzung derer, die ein Neben-Votum auff dem Reichs-Tag führen 112.b
1711 Strelitz verliert sein Schloß durch unversehenen Brand 557.b.seq.
1710 Studenten defendiren die Stadt Löven 212.a
1711 Sturm grosser in Schlesien 804.a
1711 Subdelegatus, Oesterreichischer, nimmt sich des von Ow bey Cammer-Gerichts-Visitation an 556.b
Gräffl. hat Streit wegen Fahrens mit 6. Pferden 557.b
Ablentes sollen herbey kommen 563.a
Oesterreichischer von der Frau Regentin bevollmächtiget 565 a
Evangelische bekommen Vorstellung von Evangelischen Cameralen wegen Innhaltung Cammer-Ziehlern 567.a.b
halten Versammlung 569.b
was sie dißfalls votiren 569.a.b. 570.a
machen einen Schluß 571.a
1712 Sultzbach in Religion beschwert 227.a

1711. Sultzbach, Printz von, arrivirt in Franckfurt 464. a
1710. Sultan gibt Schweden geneigtes Gehör 342. a
will selben in sein Land schaffen 343. a
macht mit Moscau Sillstand ibid. b
setzt Groß-Vezier ab 344. a
nimmt andern an ibid.
gibt Kiowsky Nahmens Stanislai Audientz 345. a
schreibt an König in Schweden ibid.
vor ihm kommt nicht Moscowitisches Schreiben 347. b
setzt Groß-Vezier ab ibid.
nimmt neuen an 348.
beschliest Krieg wider Moscau 350. b
macht mit Schweden Allianz 351. b
publicirt Manifest wegen Moscowitischen Kriegs ibid.
nimmt keine Vorstellung an ibid.
legt Moscaus Gesandten in 7. Thürne, 353. b
1711. Sultan erhält Schreiben von Moscau 780. a
nimmt solches nicht an ibid.
beschickt Kayserlichen Hof ibid.
wider ihn declariret Moscau den Krieg, 782. b
will ohne Einschliessung Königs in Schweden nicht Frieden machen 783. a
wird in seinem Eyfer laulicht 785. b
bekommt Vorstellung von Schweden, 792. b
ist unwillig auff Groß-Vezier ibid.
setzt selbigen an 793. a. b
läst seine Brieffe durchsuchen ibid.
thut Moscau Propositiones 794. a
kan hierauff nichts erhalten ibid.
declarirt wider solchen den Krieg ibid.
1711. Susa allda sammlet sich Alliirte Armée 705. b
1711. Szarkat in Ungarn gehet an Kayser über 539. a
dessen Accord ibid.

T.

1710. Tänze verbotten 62. a
doch gehalten ibid.
1711. Tallard befördert Frantzösische Friedens-Practiquen 692. a
kommt wieder in Ansehen 724. b
1712 Tarrocca Portugiesischer Gesandter thut Forderung an Franckreich 341.
1710. Tartar-Cham tritt König in Schweden bey, 349.
bespricht sich mit ihm ibid.
macht Moscaus Macht gefährlich 350. a
rathet zum Krieg ibid.
zieht prächtig von Constantinopel ab, 351. a
1711. Tartarn rücken in die Ukrän 741. b
publiciren Manifest vor Stanislaum ibidem.
hausen übel 742. b
werden braff abgeklopfft ibid.
ziehen sich wieder zurück an Türckische Gräntz ibid.
Taube weiße prognosticirt 797. b
Tax-Ordnung wegen solcher consultirt 463. a
publicirt 525. a. b.
Tecklenburg bekommt Preussen, welches die Grafen von Solms nicht gern sehen, 278. a. b.
Teckische Introduction-Sache urgirt 566.
Teichen in Blut-Farb verwandelt 554. a
Tellier, Jesuit, Königlicher Frantzösischer Beicht-Vatter, ist dem Cardinal von Noailles feind 725. b
befördert Jesuiten Practiquen 726. b
wird mit Jesuiten beschimpfft 727. a
ihm mißlingt ein Streich mit Dauphin. ibid.
bekommt derben Wischer vom General in Rom ibid.
Terre Neuve erbietet sich Franckreich an Engelland zu restituiren 334. a
soll doch die Frantzosen allda fischen lassen, ibid.
Testamentum, Neues, des Pater Quesnels hat in Franckreich Feinde 725. a
wird vom Bischoff von Paris gebilliget, ibid.
solchem sind Jesuiten zuwider ibid.
dessen Privilegium wiederruffe der König, 727. b
Teutsch-Meister erhält Bullam Eligibilitatis, 430. b
wird zum Cammer-Richer benennt, 572. a.
Gegen-Erinnerung wider Preussen, wegen immerwährender Capitulation, 111. a.
Theilungs-Streit wegen der Grafschafft Werdheim 259.
Thuringisch Landgräffliche Introduction urgirt 56. b
Thürne, zwölff fallen ohne Wind ein, 597. b
Tiege (Baron von) Kayserl. General-Wachtmeister, conjungirt sich mit dem General Steinville 79. a
Tirawly vom Ober-Hauß gehöret 666. a
Titel hoffärtige, im Kirchen-Gebet im Chur-Sächsischen verbotten 133. a
Titulatur-Ceremoniel zwischen Alt- und Neu-Fürstlichen Häusern 44. b
Zwist zwischen Waymar und Schwartzburg 250. b. seq.
Todtes-Fäll hohe 359. a. b. seq.
Todten-Gräber wegen Vermehrung der Pest abgestrafft 803. a
Tode-Fäll hohe 807. a. b. seq.
Toggenburg, daselbst soll der Abt von Sanct Gallen die Schlösser evacuiren 229. a
Hand-Händel unter seinen Mediatoren, 330. a
warum es zancket ibid.
schrenckt des Abts Regierung ein 331. a
vergleicht sich wegen der Religion, ibid

1712 Toggenburgische Händel sollen auff abermahlig beschehene Kayserl. Erinnerung vorgenommen werden 54. a
Toggenburg soll ein Reichs-Lehen seyn 59. b
und St. Gall soll ein Reichs-Lehen seyn 67. a
hat weder Votum noch Sessionem, und trägt dem Reich nichts bey 68. b
Händel Ursprung und Fortgang im Zürch- und Bernischen Schreiben ans Reich erzehlt 114. a
durch Abt von St. Gallen in Lermen gesetzt 510. a. 512. a
bekommt seines Land-Raths Manifest 512. a. sq.
wird von Bern und Zürch der Hülff widern Abt versichert 513. b
Toison-Fest in Wien 186. b. sq.
Toleranz wider solche prediget Sacheverell 228. a
1710 preiset Bischoff von Lincoln 233. a
1712 Torcy Marquis de, erhält verrätherische Nachricht vom S. Jean 304. b. 305. a
beschweret sich bey S. Jean über nicht genugsame Vertraulichkeit 333. b
1711 Toscana muß Geld geben 421. a
empfängt Lehen über Pisa und Sienna ibid.
Groß-Hertzog von, wird von Kayserl. hart heimgesucht 717. a
empfängt vom Kayser die Lehen ibid.
dessen Printz stirbt 720. a
1710 Tour Graf de la, gehet über Rhein 37. a
commandirt Reichs-Armee 38. a
verbessert Etlinger Linie ibid.
versorgt Landau ibid.
sucht vor Reichs-Armee gutes Lager 37. a
1712 Tournay sambt Lille will Franckreicht zu einem Æquivalent vor Dünkirchen 334. b
1711 Tournon, Cardinal von, stirbt in China 702. a
ihm parentirt der Pabst selbsten ibid.
sein Leben beschrieben ibid.
1712 Townshend beschuldigt den Barriere-Tractat wider der Instruction geschlossen zu haben 301. a
1711 Towsend Milord vom Haag revocirt 643. b
Traunsohn in Fürsten-Stand erhoben 528. b
Traventhalischen Friedens ausgesetzte Gravamina werden zu Hamburg verglichen 624. a
1712 Tribunal Sicilianisches hat grosse Freyheit 422. a
Stab soll zwischen Groß- und Klein-Pohlen alterniren 471. a
Trient Bischoff von, belehnet 189. b
1710 Trier Chur- legt Cammer-Richters-Stelle nieder 93. a
daselbst wird Hertzog von Lothringen Coadjutor 128. a
1711 kommt incognito zu Franckfurt an 450. a
wird vom Rath bewillkommt 451. b
gibt Chur-Maynt̃z die solenne Visite 452. b
von Maynt̃z besucht ibid.
auch von Pfältzischer Gesandtschaffe 462. b
von Maynt̃z herrlich tractirt ibid.
tractirt Maynt̃z prächtig 463. a
besucht Chur-Pfaltz 465. b
von Pfaltz wieder besucht 466. b
hat treffliche Wahl-Livree 477. b
reiset ab 487. b
empfängt Kayserm bey Crönung 512. b 1711
besucht Kayserl. Majest. 523
Churfürst stirbt 585. a
erhält andern ibid.
wohnt solenner Kayserl. Kirchenfahrt in 1712
Franckfurt bey 141. a
empfängt Gegen-Visite von Ihro Kayserl. Majest. 143. a
tractirt Kayserl. Majest. 144. b
wird um Abstellung Wehrheimischer Religions-Beschwerden vom Corp. Evangel. ersucht 22. a
thut Friedens-Forderung an Franckreich 344. b. sq.
will Trier, St. Martin, Spanische Groß-Priorat wieder haben ibid.
Trier Stadt will Chur-Trier wieder haben 344. b
Türcken (siehe Ottomannische Pforte.)
Türcken beten vor den krancken Römischen Kayser 531. a 1711
Türckischer Gesandter vom Kayser wohl tractirt 529. a 1711
neuer langt in Wien an ibid.
hat beym Kayser Audientz,
handelt mit Kayserl. Hof wegen Frieden mit Moscau 546. b
hat Abschieds-Audientz 547. a
bekommt unterschiedliche Schreiben mit 548. a. b
Türckischer Kayser erhält Notifications-Schreiben vons Röm. Kaysers Tod 546. b 1711
Türcken soll Pabst bekriegen helffen 700. a 1711
Krieg wider Moscau von Franckreich befördert 770. a
ihnen kündiget Czaar Krieg an 781. b
ziehen ins Feld 782. a
setzen sich in Verfassung ibid.
richten Flote auff ibid.
wie starck sie ibid.
werden in ihrem Eifer laulecht 585. b
passiren die Donau 786. a
kommen Moscowitern nah 786. b
attaquiren General Janus 786. b
machen mit Moscau Frieden 789. a
declariren von weitem Krieg wider selbiges 795. a. b
erhalten Assoff von Moscau 547. a 1712
versorgen den König in Schweden ibid. b
machen Mauro Cordato zum Hospodar in Wallachey ibid.
verschieben vorhabenden Krieg wider Moscau 548. a
verlängern Friedens-Conditiones mit selbigen ibid. a. b. sq.
wollen König in Schweden ohne Schaden durch Pohlen heimführen 549. a. sq.
sehen Kayserl. Ministre einziehen 551. a
geben ihm Audientz 551. b
Türckischer Aga in Pohlen ankommen 509. b 1712
Turgau gantz von Zürch und Bern besetzt 518. a
Turlis Hertzog von, seine Güter feil geboten 1710 247. a
Tyrol Grafschafft huldiget Kayser Carl 553. a 1711

U.

1711. Uceda, Duc de tritt auf Kayserl. Seite. 717. b
1711. Uhr, künstliche 795. b.
1711. Ukraine von Tartaren und Kiovvsky heimgesucht 741. 742. a. b
1712. von Russen etwas verwüstet 466. a
1710. Ulm sucht Moderation des Matricular-Anschlags. 158. b
1712. Ulmer Moderation vom Creyß-Ausschreib-Amt widersprochen 266. a. b
1712. Unterwalden erklärt sich wider Zürch und Bern vor S. Gallen 515. b. seq.
macht Frieden 537. a. seq.
1710. Ungarn hält Reichs-Tag 65. b
sichet Rebellen von Kays. geschlagen ibid.
bekommt Leitschau ibid.
Zipser Hauß 67. a
Neuheusel 69. b
Zolneck 70.
Erlau ibid.
Barsfeld 73. b.
Eperies 74. a
Jastro 73. a
Grosnorcha ibid.
von Rebellen wieder
1711. Ungarn schadet Kaysers Tod nicht 539. a
bekommt Szarkat von Rebellen wieder ibid.
erfähret Kaysers Tod nicht bald 540. a
trifft herrlichen Vergleich mit Rebellen ibid.
siehet Ungvvar und Mongatsch in Kayserl. Händen 544. a. b
Submittirtes hat Audientz bey Kayserl. Regentin ibid.
1712. Ungarn bewillkommt Kayser Carl den VI. 159. b
1712. von Schwaben peuplirt 168. b
1712. Ungarischer Reichs-Tag von Carl dem VI. ausgeschrieben 160. a
eröffnet 167. b
1712. Reichs-Tag Deliberanda finden Schwierigkeit sonderlich die Religions-Puncte 178. a
1712. Ungarische Crönung beschrieben 172. b
1712. Ungarische Cron von Wien nach Preßburg geführet 167. b.
1710. Ungewitter 357. a. b
1711. 804. a. seq.
1711. Ungvvar gehet an Kayserl. über ibid.
{1710. {1711. Unterhauß (siehe Unter-Parlament.)
1712. Unterhauß schiebt seine Deliberationes verdächtig auff 286. a
bekommt vom Ober-Hauß Erinnerung wegen der Zusammensetzung mit Allirten 286. a
ist unwillig auff Königin, weil Sie verzögert im Parlament zu erscheinen ibid. b
1711. Uratislau, Graf von, wird Groß-Prior von Matha 526. b
erhält die Cantzler-Stelle in Böhmen 556. a
1712. Ursini soll 30000. Rthlr. in Spanischen Niederlanden haben 420. b
soll ihre Pension in Niederlanden finden 348. a
Ury erklärt sich vor S. Gallen Abt wider Zürch und Bern. 515. b
macht Fried mit Zürch und Bern. 525. a seq.
bricht solchen auff Päbstl. Nuntii Antrieb 529. b. seq.
erneuert ihn 537. a. seq.
1712. Utrechtische Friedens-Handlungen werden dem Reich förmlich bekandt gemacht 10. a
1712. Utrechter Friedens-Congreß von Gesandten besucht 330. b
förmlich eröffnet 331. a. seq.
hat erste Conferenz ibid. b
will von Kayser nicht besuchet werden 330. b. 333. b
wird mit einem Reglement versehen 331. b seq.
ordnet seine Zusammenkunffts-Täge 331. b 333. a
höret Französische Friedens-Vorschläge 333. a
und derer Antwort ibid.
soll Stillstand der Waffen belieben ibid. b
des Duc d'Anjou auch Bayrisch- und Cöllnische Gesandte admittiren ibid.
ist unter Sorgen auch lustig 333. b
mercke besondre Vertraulichkeit zwischen Engl. und Frantzosen ibid.
beredet sich wegen Führung des Protocols ibid.
wird endlich von Kayserl. besucht ibid.
hört Friedens-Forderungen des Kayserß und Reiches 336. b. seq.
der associirten Creyse 337. a
der Königin in Engelland 337. b. seq.
derer Staaten 339. a. seq.
des Königs in Portugall 341. b
Preussens 342. a. seq
Savoyens 343. b. seq
Chur-Pfaltzes 344. b
Chur-Triers ibid.
Hessen-Casselß 344. a
Würtenbergs ibid. b
Paderborns und Münsters 346. a
kan die Antwort derer Frantzosen gar schwer und langsam hören 346. b. seq.
weiß nichts, daß sie heimlich ankommen 347. a. seqq.
steckt sich auff eine Zeit in seinen Handlungen 350. a
soll, durch angebotne Engl. Mediation, in Gang kommen 401. b
wolte Schweitz beschicken 510. b
1711. Uxelles, Marschall von, wird Frantzösischer erster Friedens-Gesandte 725. a
1712. complimentirt den Bischoff von Bristol bedencklich 33. b
redet bey Eröffnung des Frieden-Congresses 331. a. b
1710. Valladolid hat Anjou bey sich 287. b
1710. Vendome, Hertzog von, mit Duc de Bourgogne ausgesöhnt 266. b
Groß-Prior von Maß weggenommen 336. a

1710. Vendome, Hertzog von, verstärckt Anjou 289. a
1711. Groß-Prior loß gelassen 775. a
1712. ist malcontent über Anjou 451. b
wird zum Span. Printzen vom Geblüt gemacht ibid.
stirbt 453. a
1710. Venedig fällt bey Franckreich in Haß 247. a
hält seine Unterthanen an Frantzösische Dienste zu quittiren 246. b
agnoscirt den König in Preussen ibid.
legt Ceremoniel-Streit mit dem Pabst bey 252. a
1711. und 704. a
1710. wird vom Czaar zu einem Bündnüß eingeladen 254. b
verdammt den Boccarelli auff Galeeren ibid.
1711. empfängt Päbstlichen Nuntium ehrerbietig 704. a
complimentirt den König Carl 714. b. seq.
lässet Ihn empfangen 715. a. seq.
kan zum Vergleich mit Franckreich nicht gelangen 723. a. b.
1712. Venetianischen Gesandten Einzug in Wien 162. a
1710. Vergleich zwischen Stadt Worms und dasigem Bischoff 104. a
1711. in Ungarn mit den Rebellen 540. a. seq.
von Ragoczy und Berezony nicht angenommen 544. b
1710. Vermählungen hohe 385. a. b
1711. • • • 805. a. seq.
1712. • • • 559. a. seq.
1712. Vermögens-Steuer in Kayserl. Erb-Landen ausgeschrieben 169. a. seqq.
wird deprecirt und in donum gratuitum verwandelt ibid. b. seqq.
Verne, Graf de la, arretiret 256. b
gefährlicher Dinge mit Preussen beschuldigt ibid.
1710. Vezier Groß hält es mit Moscau 342. a
von Schweden übel beschrieben 344. a
wird gestürtzt ibid.
muß sein Gut hergeben ibid.
neuer eingesetzt ibid.
gibt Kiovvsky Audientz 345. a
ist Freund mit König in Schweden ibid.
abgesetzt 347. b
warum? ibid.
anderer gewehlt 348. b
weiset Augusti Abgeordnete zurück 348. b
Moscowitische Vorstellung kommt nicht an ihn 353. a
1711. vom Czaar um Fried gebeten 788. b
verbietet weitern Angriff desselbigen ibid.
handelt mit Ihm von Frieden 789. a
macht Fried mit Ihm ibid.
ist von schlechtem Verstand, aber Geldgeitzig 790. a
wird von Schweden verklagt ibid.
machinirt wider selbiges 791. a
Vezier Groß lässet dessen Envoye arretiren 791. a
fällt ins Sultans Ungnade 792. b
von Potocki und Tartar-Cham beschuldiget 793. a
abgesetzt ibid. b
neuer erwehlt ibid.
Viard, General, jagt Rebellen auseinander 73. a
Vicarii des Reichs, thun ihr Vicariat kund 376. a seqq.
wollen den Principal-Commissarien in Regenspurg autorisiren 387. a. seq.
können disfals ihren Zweck nicht erreichen 379. a. seq.
Vieh-Seuche verursachet vorsichtige Verordnung 550. a
mit was Miteln sie zu curiren und zu hindern 551. b
Viguera Treffens-Ort 290. a. b. seqq.
Villars kommt bey Frantzösische Armee an 197. a
will nicht schlagen 205. b
bespricht sich mit Erb-Printz von Hessen-Cassel 206. a
marchiret ibid.
ligt hinter starcken Linien 208. a
decket Hesdin ibid.
ist vorsichtig 211. b
besetzt Aire und S. Venant ibid.
ist höflich gegen Marlborough ibid.
räthet zum Frieden 263. a
will Dovay entsetzen ibid.
vom König wohl empfangen 724. a
ist dem Dauphin verhasset ibid.
gehet nach Niederlanden 719. b
besucht Duynkirchen und prahlet ibid.
macht dem Marlborough ein hochtrabend Compliment 648. a
stellt sich Allürte angreiffen zu wollen 649. b
traut es in der That aber nicht 650. a
macht viel aus seinen Linien 651. a
wird von Allürten überlistet ibid.
verliehrt die Linien ibid.
lässet Allürte Arriere-Garde 652. a
Villars, wegen seiner Siege geehrt 446. a
berichtet den Ormond der Abtretung Duynkirchens an Engelland 385. b
erhält vom Ormond Verrathung der Allürten Armee ibid. 386. a
erobert Marchienne 392. b
belägert und gewinnt Dovay 393. b. 412. a seq.
auch Bouchain 413. a
überlistet, übereilet und schlägt die Allürte bey Denain 387. b. seqq.
nimmt Marchienne weg 392. b
belagert Dovay 393. b. seq.
erobert es 412. a
auch Bouchain 413. a
Vilna oder Wilda, sieht aus wie zerstöhrtes Jerusalem 320. b
Visitation derer Kirchen schreibet Preussen aus 100. a

1710. Visitation des Cammer-Gerichts (siehe auch Cammer-Gericht) 84. a. seqq.
redet von Eröffnung des Gerichts 84. a
erkennet die Præsidenten Gerichts-mäßig zu seyn ibid.
deliberiet wegen derer Assessoren ibid.
admittiret den Assessor Griesenhausen wieder zum Gericht 85. a
achtet die übrige Gerichts-Assessores vor Gerichts-mäßig ibid. b
soll Kayserl. Respect, doch nicht zum Nachtheil des Gerichts, ahnden 85. b
will, Evangelischen Theils, Paritatem Religionis in Anzahl derer Assessoren beobachtet wissen 86. a
in der Cammer-Gerichts-Verweserey Abwechselung haben ibid.
auch bessere Communication unter denen Præsidenten ibid.
bey selbiger gehet verschiedenes derer Evangelischen Monitorum halber vor 87. b. seqq. 566. seq.
ist wegen Eröffnung des Gerichts uneinig, 89. a. 92. b. 98. a
Evangelischer Theil hält nicht beysammen, 96. a.
untersucht Apische Præsentations-Sache ibid. seqq.
mißbilligt ein und anders an Herrn von Ingelheim ibid. 97. a. b.
untersucht Ingelheim-Pyrckische Strittigkeiten 97. a
concludirt in Bayreuth-Nürnbergischer Zoll-Sache 156. b. seq.
1711. hat unter sich Streit wegen Auffahrung mit 6. Pferd 556. a
hohlet Principal-Commissarium feyerlich ab, und eröffnet das Gericht, ibid. seqq.
beruffet abwesende Subdelegatos 563. a
fordert Bedencken wegen Verbesserung des Gerichts 563. a. 571. a
1712. Visitation des Cammer-Gerichts fortgesetzet, 189. a. seq.
von Chur-Maynz gefördert 190. seq.
verliehrt Kayserlichen Con-Commissarium 189. b. seq.
erhält an Graf von Matsch einen neuen, 198. b
soll die Visitirung der Cantzley Chur-Maynz allein überlassen 198. a
ist zwistig über Alternation im Præsidio, Distributions-Register und Paritat derer Assessorum in Ansehung der Religion, 203. a seq.
schreibt deßhalber, Evangelischen Theils, beweglich an Kayserl. Majest. 204. a. seq.
1711. Visite, erste solenne, gibt Chur-Maynz an Chur-Trier 452. a
Trier an Chur-Maynz ibid.
Chur-Pfältzische der Chur-Brandenburgischen Gesandtschafft 460. a
der Chur-Böhmischen 461. a
Chur-Pfaltz an Chur-Maynz und Trier, 461. a. b.

Visite, erste solenne, gibt Chur-Böhmen an Chur-Pfaltz 461. a. b. 1711.
Chur-Sächsische an Chur-Maynz und Pfaltz 462. a
Chur-Brandenburgische Gesandtschafft an Maynz und Trier 462. b
Chur-Pfältzische bey der Chur-Braunschweigischen 463. b
Chur-Braunschweig an Chur-Pfaltz ibid
Chur-Trier an Chur-Pfaltz 465. b
Chur-Maynz 466. a
Chur-Böhmen bey Chur-Pfaltz ibid
Chur-Pfaltz an Chur-Trier und Maynz, ibid.
Chur-Böhmen dem Päbstlichen Nuntio, 471. a. b.
Chur-Maynz und Trier an Kayserl. Majestät 523. a. b.
Kayserliche Majestät an Pfaltz incognito 525. a
Virmond sprengt Rebellen auseinander 73. a 1710.
erobert Jastro und Grotna Horka ibid.
bloquirt Muran ibid.
Vollmachten in Utrecht ausgewechselt 331. b

W.

Waghausel, daselbst hat Kayserliche Armee ein Lager 36. b 1710.
Wahl, von Chur-Maynz ausgeschrieben, 379. b 1711.
will von gewesenen Churfürsten von Cölln und Bayern gehindert werden, 381. a 384. a. seq.
soll beschleunigt werden 185. a
kan Chur-Sachsen vor ausgeschriebenen Termin nicht vor sich gehen lassen, 385. b
von Franckfurt veranstaltet 386. b
vor glücklich gebeten 450. b
geschicht im wohl-zubereiterem Zimmer, 453. a
in was Ordnung und Sitz sie von Churfürsten und Gesandten vorgenommen, 456. b
beschlossen 473. a
veranstaltet ibid.
in meublirten Zimmer continuirt 474. a
ausgeläutet 475. a
hat prächtigen Auszug zur Kirche mit Pferden 476. b. 478. a.
vorgenommen 481. b. seq.
geendiget 482. a
fällt auff Carolum VI. ibid.
publicirt ibid.
unterschiedlichen Höfen notificirt 484. a.
Wahl-Convent, muß Reichs-Städtische Gravamina anhören 488. a 1710.
hat mit ausländischer Fürsten Sache zu thun 490. a. b. 491. b
von Mecklenburg und Constantz in ihren Strittigkeiten ersucht 492. a

1712 1711 Wahl-Capitulation, (siehe Capitulation.)
Wahl-Session die I. 456.b
untersuchte Vollmachten ibid.
soll Päbstl. Gesuch bey Wahl tractiret haben wie sie geschehen 459
ben 457
die II. 457.b
III. 458.a
IV. ibid.b
V. 460.a
VI. ibid.
VII. ibid.
VIII. 461.a
IX. ibid.
X.
XI. ibid.
XII. 462.a
XIII. ibid.a
XIV. ibid.
XV. ibid.
XVI. 462.b
XVII. 461.a
wird verändert ibid
XVIII. 466.a
XIX. 467.a
begehrt Ablegung Securitäts-Eyd ibid.
XX. 468.b
XXI. 469.b
XXII. 471.a
XXIII. ibid.a
XXIV. 472.b
XXV. ibid.
XXVI. 473.a
XXVII. 476.a.seq.
XXVIII. 484.b

1710 Waldeck in dem Rappolsteinischen Verlassenschaffts-Streit von Birckenfeld prævenirt 123.a

1712 Wallachey hat neuen Hospodar 547.b

1710 Warnemünde von Mecklenburg-Schwerin eingenommen 145.a.b

1711 Wartenberg, Graf von, Preussischer Obrist-Cämmerer danckt ab 374.a
warum ibid.
wird vom König wieder in Dienste verlangt ibid.
siehet seinen Sohn des Post-Horns beraubt ibid.

1711 Wasser-Schaden 804.b
zu Genf ibid.
Mannheim ibid.
Worms ibid.

1712 Wasser-Ergiessung 567.a.b

Waymar, (siehe Sachsen-Waymar.)

Wehrheim bringt seine Religions-Gravamina wider Catholische ans Reich 221.a

1710 Weib für Mann gehalten 355.a

1712 Weil von Zürich und Bern eingenommen 519.a

1711 Wein springt in der Crönung zu Franckfurth 518.a

1710 Weissenburg hat Streit mit Eychstädt wegen Pfand-Sachen 162.a

1711 Weissenfels, (siehe Sachsen-Weissenfels.)

Welling macht gute Anstalten wegen Brehmen 416.b
läst durch ein Patent die Prediger das Volck vermahnen ibid.b
erlangt Bedeckung bey Hannover wegen des Brehmischen 477.a
correspondirt deßwegen mit Hannover 477.b
drohet Dänemarck mit Repressalien 480.b

Wendingen will Ettlingen gern haben 148.a 1710

1712 Werthheimischer Grafschafft alter Theilungs-Streit 259.a.b
alter Theilungs-Streit wird vom Corpore Evangelico bey K. Majest. recommendirt 259

1712 Löwensteinischer Evangelischer Theil reget sich wegen des im Reichs-Hof-Rath gesprochenen, in Streit-Sachen der Grafschafft Werthheim 262.a

Werthheimische Commissions-Renovation 262.b

Werthheim Evangelischer Theil beruffte sich auff Gegentheils Bekäntnüß 262.a
stellet seine Nothdurfft vor 262.b.seq.

1710 Westphälischer Creyß soll 31271. fl. 58. kr. 5. Pf. zur Operations-Cassa geben ibid.
admittirt Preussen wegen Meurs auff Creyß-Tagen 173.b
schreibt an General-Staaten, ihre Besatzung aus selbem abzuführen ibid.
dessen Glieder Augspurgischer Confession werden Oedenkirchische Religions-Gravamina bestens empfohlen 177.b

1711 Westphälisch-Catholisches Creyß-Ausschreib-Amt beschweret sich über Evangelischer Stände vorhabende Repressalien 640.a
protestiret dagegen ibid.

Westphälischer Creyß beschwert sich bey Reich wegen nicht Beytrags über Lüttich 641.b. 642.a.b

1711 Friede soll Grund des Friedens mit Franckreich seyn 336.b

1710 Wetterauische Grafen beschicken den Friedens-Congreß durch den Herrn von Edelsheim 193.a
man will ihn in der Qualität nicht annehmen ibid.
doch ohne Grund ibid.
wird endlich angenommen 194.a
wohnt Conferenzien bey ibid.

1711 Wetterauischen Grafen Subdelegatus, was er auff Evangelischer Cameralen Vorstellung votirt 570.a

1710 Wetterkopff arretirt 145.a

1711 Wetzlar daselbst wird Streit zwischen Rath und Burgerschafft beygelegt 589.b

1712 Weyerbach in Religion gekräncket 227.a

1710 Wien hat General Gronsfeld bey sich 37.b
erhält neuen Obrist Commendanten 62.a
hält Carnevals Ergetzlichkeiten ibid.
bekommt Kirchen-Zucht und Bettler-Ordnung 8.a.b
soll Graf Zobors Kampf-Platz mit Strahlenheim seyn ibid.

1710 Wien muß Zobor meiden 8. a. b
sieht Strahlenheim übereilt von sich reisen 81. a
1711 läst unnütz Gesindel ausschaffen 527. a
1712 Wiesensteig will Würtenberg sich gelassen haben 345. b
1710 Wigand Assessor stirbt 85. a
1711 Wigandische Strittigkeit mit Würtzburg verglichen 563. a
1712 Wild- und Rheingraf klagt Religions-Gravamina dem Corp. Evang. 227. a
klagt Religions-Beschwerden Corp. Evang. 227. b. sq.
1710 Wilhelmi III. Statue zu Dublin beschimpfft 236. b
1712 Wilhelm König in Engelland zu beschimpffen gesucht 329. b
von Argile vertheidigt 330. a
Windesheim in Religion gekräncket 227. b
1711 Windischgrätz Graf von, Chur-Böhmischer erster Wahl-Gesandter komt zu Franckf. an 587. a
1711 Wißmar von Sachsen u. Dänen bloquirt 767. a
verursacht Mecklenb. grossen Schaden ib.
thut unglücklichen Ausfall ibid.
wird verstärckt 768. a
1712 wird bloquirt von den Dänen 486. b
1710 Wohlfahrt Rebellischer Obrister wird enthauptet 66. a
1711 Wolff sehr geduldig 844. b
Wolffenbüttel thut wegen Kriegs-Verfassung gute Vertröstung 371. b
schreibt an Würtzburg wegen der Wahl-Capitulation 387. a
bekommt Antwort 388. b
Hertzog von, läst Brackel, Ahlefeld und Grän mit seinem Volck besetzen 610. a
ist in Holland 663. b
1712 Hertzog Anton Ulrich von, erhält abermahls ein Memorial von den Reichs-Fürsten wegen ihrer bey Kayserl. Majest. vorzustellenden Nothdurfft 2. a. sq.
sucht Nordis. Weiterungen zu hindern 91. b
1710 Worms Bischoff daselbst antwortet auf der Stadt Vortrag, bericht den Vergleich aus Reichs-Convent 105. a
notificirt solches auch denen Comissarien ib.
Stadt vergleicht sich mit dem Bischoff 104. a
Anrede derselben ibid. a
über Revers ibid. a
1712 klagt die Verhinderung des Kirchen-Baues zu S. Magnus 229. b. sq.
1710 Würtenberg spricht wider Magdeburg beym Neutralitäts-Werck 16. a
verantwortet sich gegen Oesterreich ibid. a
thut Meldung wegen Geld-Beytrags 18. b
verwahret sich gegen fremde ausser Reich gemachte Disposition es 19. a
stichelt auff hohes Reichs-Generalat ibid.
1710 verantwortet sich gegen Braunschweig 21. b
vors Reich patriotisch 26. a
bekommt Brieff von Hessen-Cassel wegen Cameral-Zustands 94. a
läst sich wegen Oeffnung des Cammer-Gerichtes ernstlich heraus 99. a
specificirt erlittenen Kriegs-Schaden 145. a
bittet um Ersetzung dessen beym Reich 146. a
1710 erhält ein favorables Reichs-Gutachten ib.
richtet Zucht- und Waisenhauß auf 163. a. b
1711 schreibt an Würtzburg wegen immerwährender Capitulation 388. a
erinnert Postwesen ibid.
1711 stellt Gefahr am Ober-Rhein dem Reich vor 369. a
befiehlet solches Kayserl. Commission ibid.
commandirt Reichs-Armee 374. a
läst Armee ausrücken ibid.
will Feind überfallen ibid.
hat gegen Feind Vortheil ibid.
Printz Alexander von, schneidet Kays. Majest. vor 520. b
treibt bey Kayserl. Kriegs-Anstalt 528
1712 commandirenden Hertzog von, wird das Geschlossene wegen der Kriegs-Verfassung berichtet 16. a
ihm sollen die Reichs-Gelder ohne weiter Anfragen abgefolget werden 18. a
wird von Kayserl. Majest. zur Reichs-General-Feld-Marschall-Stelle recommendirt 101. b
erhält solches 102. a
soll Kayserl. Commission in Schweitzerischen Händeln übernehmen 75. a
Printz Alexander von, wird benebens dem Hn. General Harakauschen Gen. Feld-Marschall-Lieutenant bey Reich 103. a
thut Friedens-Forderung 345. b
begehrt Indemnisation ibid.
1710 Würtz Pyrckis. Scribent entwendet Brieffe 97. a
wird deßwegen arretirt ibid.
entrinnet aus seinem Arrest ibid.
will auff Citation nicht erscheinen ibid.
wird aus Kayserl. Erblanden bannisirt ibid.
1711 Würtzburg bekommt von Wolffenbüttel Schreiben wegen immerwährender Capitulation 388. a
erklärt sich deßwegen ibid.
addressirt sich an Chur-Pfaltz 389. b
treibt bey solchem Capitulations-Werck 390. a
1712 Bischoff zu, ihm wird Kayserl. Commission in Schweitzerischen Händeln aufgetragen 75. a
daselbst wird Kays. Maj. empfangen 151. a
1710. Wyburg vom Czaaren belagert 310. b
capitulirt 311. a
Besatzung angehalten ibid.

Z.

1710. Zaar verfolgt Crassau nicht in Pommern 1. a
mutzet des Königs in Schweden Verfahren wegen Neutralität übel auff.
klagt Schlesier beym Kayser an 81 a.
begehrt von Preussen Versicherung wegen Pommern 102. b
erhält deßwegen gute Resolution ibid.
hat ersten Residenten in Hamburg 140. a
invitirt Venedig zur Allianz 254. b
thut Augusto Vorschläge 304. a
will Polen mit Bedingung evacuiren 305. b

1710 Zaar hört das seinetwegen in Pohlen Geschlossene 306. a
stehet seiner Gesandten von Warschau abreisen
gibt Engeländischen Gesandten Audienz 307
Engeland angeredet
beantwortet Anrede 309
erhält des Parlaments Acte wegen Sicherstellung der Gesandten
läst Wyburg belagern 310. a
geht selbst dahin ibid.
retournirt wieder ibid.
ehret Fürst Menzikof 311
celebrirt Geburths-Tag
hält Schwedische Besatzung an ibid.
zeigt dessen Ursach an ibid.
belagert Riga 312
siehet Schwedisches Pulver-Laboratorium davor aufffliegen
greifft solches hart an ibid.
hat Hertzog von Curland bey sich ibid.
greifft Vorstädte vor Riga an 313. b
erobert die Stadt 314 a
läst sich die Stadt und Adel huldigen 317. a
belagert Dunamunde 318. a. b
erobert mit Accord
bekommt Reval und Kexholm ibid.
stellt deßhalben Freuden-Bezeigungen an 319. b
vermählt seines Bruders Tochter 320. b sq.
bewegt sich in Pohlen 326. a
ziehet an die Gräntze ibid.
erhält Stillstand mit Türcken 342.
hört solchen publiciren ibid.
dringt auf Fortschaffung Schwedens 343. b
beschwehrt sich deßwegen bey der Pforte 346. b
kan sein Schreiben nicht an Sultan bringen 347. b

1711 Zaar ist mit seinem Condolenz-Schreiben am Kayserlichen Hoff anstössig 546. b
dringt auff Neutralitäts-Armee ibid.
braucht das Carls-Bad 556. a
ist malcontent wegen des ihm in Böhmen nicht beygelegten Worts Majest. ibid.
vom Preussischen Cron-Prinz in Crossen bewirthet 579. b
ist in Dreßden
wird allda freundlich empfangen ibid.
gehet nach Carls-Bad 594. a
kommt nach Freyberg ibid.
bleibt daselbst über Nacht ibid.
von Bergleuthen mit Music bedienet ibid.
gebraucht sich des Carlbads 594. a
kommt wieder nach Dreßden
besiehet des Herrn Gärtners Erfindungen 595. a
verheurathet seinen Printzen in Torgau mit der Braunschweigischen Printzeßin ibid.
läst selben mit Gemahlin nach Braunschweig reisen 596 a
heisset ihn nachmahls nach Moscau reisen ibid.
Zaar ist in Jaworow 743. a
bespricht sich mit einigen vornehmen Pohlen ibid.
braucht Crassautisches Corps zur Ursach des Kriegs 744. b
gehet gegen Pommern ibid.
will Neutralitäts-Armee versichert seyn 748. b
begehrt Durchmarsch durchs Preussische ibid.
erhält ihn ibid.
gehet nach Pommern ibid.
zeigt Reich seinen Einbruch in Pommern an 754. a. b
will Türckisches Kriegs-Feuer gern dämpfen 780. a
schreibt an Sultan ibid.
kan sein Schreiben nicht anbringen ibid.
declarirt Krieg wider Türcken 780. b
setzt sich in gute Kriegs-Verfassung ibid.
kommt bey der Armee an 784. b
fast üblen Anschlag ibid.
durch Hospodar in Wallachey verstärckt ibid.
ist in Jassy 785. b
marchirt unbesonnen 786 a
detachirt General Janus ibid.
siehet denselben umringet 787. a. b
bittet demüthig um Frieden 788. b
erhält Frieden 789. b
bekommt solchen ausgewechselt ibid.
tritt Brohilow ab 790
bekommt neue Propositiones vom Türckischen Hof 794. a
will selbe nicht eingehen ibid.
muß Krieg wider sich declariret hören 795. a. b

1712 Zaar passirt Brandenburgische Gräntze 212. a
bespricht sich mit König Augusto zu Landsberg. 236. a
kommt nach Dreßden ibid.
gehet von dannen ab nach Berlin ibid. b
211. b
macht gute Anstalten 466. a
langt über Preussen in Pommern an 488. b
hält eine Unterredung mit dem König Augusto ibid.
unternimmt auff Rügen etwas umsonst 489. a
gehet aus Pommern nach dem Carlsbad. 489. a
ist mißvergnügt / über die Friedens-Hoffnung / so zwischen Nordisch Alliirten und Schweden gemacht wird
kommt in Pommern an 495. a
überreicht Augusto König in Pohlen den Andreas Orden ibid.
empfäht von diesem den weissen Adlers-Orden ibid.
Zeiz Cardinal kommt zu Dreßden an 590. a
hält allda Meß ibid.
reiset von dar wieder ab ibid.
bespricht sich mit Augusto 592. b.

1711. Zell votirt auff Evangelischer Cantons Vorstellung 569. a
Zellisches (Braunschweig) abgelegtes Votum in Toggenburgischer Sache 63. a
1710. Zeremetoff fordert Riga auff 314. b
erobert solches 315. b. seq.
läst die Stadt dem Zaar huldigen 317. a
wie auch Liefländischen Adel ibid.
wird von selbigen bewillkommt ibid.
1712 will wieder in Pohlen gehen 475.
publicirt deßhalben Manifest ibid.
erhält deßwegen vom Cron-Groß-Feldherrn Antwort 476. a
1710 Zeugmeister Reichs-General-Feld-Stelle suchen viele 41. a
1712 Zimmermann, Con-Commissarius bey Cammer-Gerichts-Visitation stirbt 189. b
1710 Zipserhauß bekommen die Kayserliche 67. a
1710 Zobor, Graf von, will Strahlenheim actioniren 86. b
muß deßwegen aus Wien ibid.
1711 Zobors Affaire mit Baron von Strahlenheim beschrieben 797.
1710 Zoll in Franckreich erhöht 261. a
1710 Zollnock von Kayserlichen erobert 70. a
1710 Zoll-Streit Brandenburg-Bayreuth mit Nürnberg 156. a. seq.
1710 Zucht- und Waysen-Hauß von Würtenberg angericht 163. a
1710 Zürch erhält vom Kayser Schreiben 331. b
antwortet Kayserl. Majestät ibid.
1712 vor dieses redet das Staatische Schreiben, 57. b
und Berner Bericht in Toggenburgischen Sachen wird dem Reich per dictaturam bekandt gemacht 58. b
entschuldiget sich wegen auffgebürdeter Schmahung der Catholischen Religion 59. a
entschuldiget sich gegen die geführten Klagen des Bischoffs von Constantz ibid.
1712 Zürich und Bern geben Erläuterung wegen ihrer Exemption und Freysprechung vom Reich 61. b. seq.
stellen die Beschaffenheit St. Gall- und Toggenburgischer Lehnbarkeit vor 62. a
zeigen an, wie der Abt selbst nichts mit dem Reich zu thun haben wolle ibid. a
über sie beschwert sich Bischoff von Constantz fürnehmlich 64. a. b
ihnen wird von St. Gallen auff obiges geantwortet 65. b
sollen heimliche Verständnüß mit Franckreich haben 69. b
wie weit sie sich derer Toggenburger anzunehmen gehabt oder nicht ibid. b
schreiben ans Reich 114. a
erzehlen den Ursprung und Fortgang Toggenburgischer Händel ibid. a. seq.
beschweren sich über den Ursprung des Abten von Schweitzerischer Erkäntnüß ans Reich 115. a
zeigen an, daß er nur ein Titular-Reichs-Glied ibid. a
1712 antworten auff die anmaßliche St. Gallische und Toggenburgische Reichs-Lehnbarkeit 116. a
sollen Commissions-Decret unbillig angezapfft haben 118. a
deren Gevollmächtigte kommen nach Regenspurg. finden den Eingang hier und dar schwer 130
haben Schreiben an Preussen, Würtenberg und Durlach 130. seq.
Gevollmächtigte müssen Credentiales ans Corpus Evangel. wegen Fehler der Titulatur umschreiben 131. a
bekommen Händel mit dem Bischoff von Chur, weil sie ihn nur einen Reichs-Titulatur-Fürsten genennt 132. a
vor sie schreibt abermahls Holland 132. a
klagen über Catholische Gesandten beym Reichs-Convent 133. a
ihrentwegen schreibt nochmahls Holland ans Reich ibid. b
Zürch will Toggenburgern beystehen 513. b
schreibt an St. Galler Abt ibid.
erhält schlechte Antwort 514. a. b
gibt Manifest aus ibid. sq.
wird mit Gegen-Manifest 5. Cathol. Cantons angesprochen 515. b. sq.
geht zu Felde wider St. Gallen und Helffers 517. a. sq.
nimmt Costnitzer Neutralitäts-Erbiethen freundlich an 517. b
besetzt Klingenau, Kayserstuhl, Turgau, Baaden 518. a
überfällt der V. Cathol. Cantons Retranchement glücklich 519. a
nimmt St. Galler Land ein ibid.
wird vom Kayser vom Krieg wider St. Gallen abgemahnet 523. b. sq.
handelt vom Frieden 520. a. sq.
macht Friede mit Lucern und Ury 525. a
wird von Friedbrüchigen angefallē 229. b. sq
zum Frieden von Franckreich ermahnet 532. a. f.
nimmt Wesen und Gaster ein 533. a
auch Rapperswil ibid. b
geht Stillstand ein 534. a
thut den Schnorf in Acht 535. a
macht Friede 537. a. sq.
schickt nach Regenspurg 542. b
macht neuen Landfried ibid. sq.
theilt das Gewonnene mit Bern ibid.
Zug, erklärt sich wider Zürch und Bern vor St. Gallen 515. b. seq. 1712
macht Friede 537. a
Zum Jungen (Baron) Kayserl. Feld-Marschall Lieutenant soll Feind wegtreiben 707. a. b. 1711
exequirt solche Ordres ohne Widerstand, ibid.
liegt im Toscanischen 717. a

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schneider, Daniel / Merian, Matthaeus / Reinhardt, Andreas,

Theatri Europæi Neunzehender Theil. Oder Außführlich fortgeführte Friedens- und Kriegs-Beschreibung. Und was mehr Von denck- und merckwürdigsten Geschichten in Europa, vornemlich aber, in Hoch- und Nieder-Teutschland: ... auch einige in der übrigen Welt-Theilen: zu Wasser und Lande, vom 1710 ten Jahr, biß zu Außgang des 1712ten vorgegangen und sich begeben haben Alles auß vertraulich communicirten Schrifften, ... zusammen getragen und

Franckfurth am Mayn Jm Jahr Christi 1723

Hbks/X 3 w-19
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10807457-7
VD18 10523979